



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 8. Januar 1990

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 89	Verordnung über die Tätigkeit von Publikationsorganen aus anderen Staaten und deren Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik .....	1
22. 12. 89	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tätigkeit von Publikationsorganen aus anderen Staaten und deren Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik .....	2
20. 12. 89	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik .....	2

**Verordnung  
über die Tätigkeit von Publikationsorganen  
aus anderen Staaten und deren Korrespondenten  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 30. November 1989**

**§ 1**

(1) Publikationsorganen aus anderen Staaten und deren Korrespondenten werden für die legitime Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in Übereinstimmung mit den von der Deutschen Demokratischen Republik übernommenen völkerrechtlichen und anderen internationalen Verpflichtungen entsprechende Arbeitsmöglichkeiten gewährt.

(2) Die Voraussetzung für die Tätigkeit von Publikationsorganen aus anderen Staaten und deren Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik ist die Einhaltung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

**§ 2**

(1) Die Akkreditierung ständiger und zeitweiliger Korrespondenten von Publikationsorganen aus anderen Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

(2) Anträge auf Eröffnung eines Büros für ein Publikationsorgan aus einem anderen Staat und auf Akkreditierung dessen ständiger Korrespondenten sind schriftlich durch den Herausgeber, Chefredakteur bzw. Direktor des betreffenden Publikationsorgans an die Abteilung Journalistische Beziehungen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten zu richten.

(3) Grundsätzliche Voraussetzungen für die Akkreditierung eines ständigen Korrespondenten ist, daß er seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik nimmt. Mit der Akkreditierung erhält der ständige Korrespondent einen Presseausweis. Zeitweilig akkreditierte Korrespondenten erhalten eine Pressekarte. Beide Dokumente dienen der Legitimation zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit und berechtigen zur Ein- und Ausfuhr der zur Berufsausübung erforderlichen Materialien.

(4) Die Akkreditierung kann versagt werden. Die Ablehnung einer Akkreditierung erfolgt durch die Abteilung Journalistische Beziehungen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten. Sie ist zu begründen. Das Publikationsorgan bzw. der Korrespondent haben das Recht, gegen das Versagen der Akkreditierung Beschwerde einzulegen. Diese ist schriftlich innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung beim Leiter der Hauptabteilung Presse des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten einzulegen. Die endgültige Entscheidung hat innerhalb einer Woche nach Eingang der Beschwerde schriftlich zu erfolgen. Sie ist zu begründen und dem Einreicher zu übergeben oder zu übersenden.

**§ 3**

Die Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen sind verpflichtet, ständig oder zeitweilig akkreditierten Korrespondenten für die legitime Ausübung ihrer Tätigkeit entsprechend den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften Unterstützung zu gewähren.

**§ 4**

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 21. Februar 1973 über die Tätigkeit von Publikationsorganen anderer Staaten und deren Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 10 S. 99),
- die Durchführungsbestimmung vom 11. April 1979 zur Verordnung über die Tätigkeit von Publikationsorganen anderer Staaten und deren Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 10 S. 81).

Berlin, den 30. November 1989

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow  
Vorsitzender

**Durchführungsbestimmung**  
zur Verordnung  
**über die Tätigkeit von Publikationsorganen**  
aus anderen Staaten und deren Korrespondenten  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 22. Dezember 1989

Auf der Grundlage des § 4 der Verordnung vom 30. November 1989 über die Tätigkeit von Publikationsorganen aus anderen Staaten und deren Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1990 Nr. 1 S. 1) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Entscheidung über die Akkreditierung als Publikationsorgan bzw. als Korrespondent erfolgt innerhalb von 2 Monaten.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik gewährt Publikationsorganen aus anderen Staaten und deren Korrespondenten, die in der Deutschen Demokratischen Republik akkreditiert sind, für die legitime Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in Übereinstimmung mit den von der Deutschen Demokratischen Republik übernommenen völkerrechtlichen und anderen internationalen Verpflichtungen:

- die Teilnahme an Pressekonferenzen, Pressegesprächen und Exkursionen, wobei über die Modalitäten der Veranstalter entscheidet,
- Visa zur ein- oder mehrmaligen Ein- und Ausreise entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und auf reziproker Grundlage.

(3) Den Korrespondenten steht es frei, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu öffentlichen und privaten Informationsquellen zu suchen und entsprechende Kontakte zu pflegen.

(4) Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich bei der Akkreditierung davon leiten, daß sich die Publikationsorgane und deren Korrespondenten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von solchen Grundsätzen wie Objektivität, Achtung der Rechte und des guten Rufes anderer leiten lassen.

(5) Journalistische Tätigkeit, die Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie Parteien und Organisationen und Veranstaltungen betrifft, bedarf der Zustimmung der jeweiligen Verantwortlichen bzw. des Veranstalters, die in direktem Kontakt eingeholt werden kann.

(6) Kombinate, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie Parteien und Organisationen wird empfohlen, den ständig oder zeitweilig akkreditierten Korrespondenten für die legitime Ausübung ihrer Tätigkeit entsprechend den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften Unterstützung zu gewähren.

§ 2

(1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung Journalistische Beziehungen, die Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie das Internationale Pressezentrum Berlin geben Publikationsorganen und Korrespondenten im Rahmen der Möglichkeiten auf deren Wunsch Unterstützung für die Ausübung ihrer Tätigkeit.

(2) Das Internationale Pressezentrum Berlin gewährt Dienstleistungen auf vertraglicher Basis bei der Vorbereitung und Realisierung journalistischer Vorhaben. Es beschafft und vermittelt in diesem Zusammenhang für Bild- und Tonmaterialien die erforderlichen Lizenzrechte, soweit diesbezüglich keine anderen Regelungen für zuständige Einrichtungen der DDR bestehen.

§ 3

(1) Ständig akkreditierte Korrespondenten haben die Möglichkeit, technische Mitarbeiter zu beschäftigen. Anträge dazu nimmt die Abteilung Journalistische Beziehungen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten entgegen. Technische Mitarbeiter von ständig akkreditierten Korrespondenten erhalten gesonderte Ausweise.

(2) Der ständig akkreditierte Korrespondent kann Bürger der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigen. Die damit verbundenen arbeitsrechtlichen und anderen Fragen regelt das Dienstleistungsamt für Ausländische Vertretungen.

(3) Ständig akkreditierte Korrespondenten können für die Regelung materieller und sozialer Fragen Unterstützung des Dienstleistungsamtes für Ausländische Vertretungen in Anspruch nehmen.

§ 4

(1) Visa zur Realisierung journalistischer Vorhaben zeitweilig akkreditierter Korrespondenten erteilen das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und die Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb von 2 Monaten.

(2) Ständig akkreditierte Korrespondenten erhalten Presseausweise, ausgestellt vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR, Abteilung Journalistische Beziehungen. Pressekarten für zeitweilig akkreditierte Korrespondenten werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung Journalistische Beziehungen, und von den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik oder vom Internationalen Pressezentrum gegen Vorlage eines gültigen Presseausweises sowie des Auftrages der Entsenderedaktion oder der Zusage oder Einladung der betreffenden DDR-Institutionen bzw. Einzelpersonen ausgestellt.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1989

Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten  
Oskar Fischer

**Anordnung**  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik  
vom 20. Dezember 1989

§ 1

Die Anordnung Nr. 2 vom 9. Dezember 1985 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung (GBl. I Nr. 34 S. 389) sowie die Anordnung vom 26. Januar 1983 zum koordinierten Aufbau von Datenbanken (Sonderdruck Nr. 1120 des Gesetzblattes) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1989

Der Minister  
für Wissenschaft und Technik  
Prof. Dr. sc. techn. Dr. h. c. Budig

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020. Telefon: 233 38 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 754 - Verlag: (610/02) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewold-Str. 17, Berlin, 1086. Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I - 80 M., Teil II 1. - M. - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten - 15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten - 25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten - 40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten - 55 M. je Exemplar. Je weitere 16 Seiten - 15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080. Telefon: 229 22 25.

Druckherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644

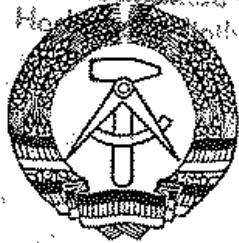


AUSGESONDERT

7.7. APR 1990

U. E. Cottbus

Leserbriefkasten



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

AUSGESONDERT

1990

Berlin, den 15. Januar 1990

Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
4. 1. 90	Verordnung über die Gewährung eines Zuschlages zum staatlichen Kindergeld .....	3
4. 1. 90	Anordnung über die Inkraftsetzung neuer Preise und die Umbewertung der Bestände für bestimmte Konsumgüter .....	4
29. 12. 89	Anordnung über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung .....	5

**Verordnung  
über die Gewährung eines Zuschlages  
zum staatlichen Kindergeld  
vom 4. Januar 1990**

§ 1

**Zuschlag zum staatlichen Kindergeld**

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, erhalten im Zusammenhang mit der Neufestsetzung von Einzelhandelsverkaufspreisen für Sortimente der Kinderbekleidung für ihre dem Haushalt angehörenden Kinder mit Anspruch auf staatliches Kindergeld einen Zuschlag zum staatlichen Kindergeld. Die Höhe dieses Zuschlages beträgt für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 45 M und für Kinder ab Beginn des 13. Lebensjahres 65 M monatlich.

(2) Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und denen gemäß § 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. März 1987 zur Verordnung über staatliches Kindergeld (GBl. I Nr. 6 S. 45) für ihre mit in der Deutschen Demokratischen Republik wohnenden und ihrem Haushalt angehörenden Kinder ein staatliches Kindergeld gewährt wird, erhalten für diese Kinder ebenfalls den Zuschlag zum staatlichen Kindergeld gemäß Abs. 1.

**Zahlung des Zuschlages zum staatlichen Kindergeld**

§ 2

Der Zuschlag zum staatlichen Kindergeld wird zusammen mit dem staatlichen Kindergeld durch die Auszahlungsstelle gezahlt, bei der die Auszahlungskarte für das staatliche Kindergeld hinterlegt ist. Er ist auf den Lohn- bzw. Gehaltsnachweisen gesondert auszuweisen.

§ 3

Der Zuschlag zum staatlichen Kindergeld gehört nicht zum Durchschnittslohn. Er unterliegt nicht der Lohn- oder Ein-

kommensteuer sowie der Beitragspflicht zur Sozialversicherung, wird bei der Berechnung von Unterhaltszahlungen nicht berücksichtigt und ist nicht pfändbar.

§ 4

**Finanzierung**

(1) Der Zuschlag zum staatlichen Kindergeld wird aus dem Staatshaushalt finanziert.

(2) Die Abrechnung bzw. Erstattung der von den Auszahlungsstellen gezahlten Zuschläge zum staatlichen Kindergeld erfolgt gemäß den dafür geltenden Bestimmungen für das staatliche Kindergeld.<sup>1</sup>

§ 5

**Sonstige Bestimmungen**

Für die Meldung von Veränderungen, die Nachzahlung, Rückforderung und Verjährung sowie für das Beschwerdeverfahren finden die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 der Verordnung vom 12. März 1987 über staatliches Kindergeld (GBl. I Nr. 6 S. 43) Anwendung.

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 6

(1) Für den Monat des Inkrafttretens dieser Verordnung wird der Zuschlag zum staatlichen Kindergeld in voller Höhe gewährt. Die Auszahlung hat bis spätestens 5 Werktage nach Inkrafttreten der Verordnung grundsätzlich als Barzahlung zu erfolgen.

(2) Bürger, die das staatliche Kindergeld zu ihrer Rente oder Versorgung erhalten, können den Zuschlag zum staatlichen Kindergeld für den Einführungs- und Folgemonat in einem Betrag ab 2. Werktag nach Inkrafttreten dieser Ver-

<sup>1</sup> Z. Z. gelten die §§ 15-17 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. März 1987 zur Verordnung über staatliches Kindergeld (GBl. I Nr. 6 S. 45).

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober - November - Dezember 1989

ordnung bei der für die Zahlung ihrer Rente oder Versorgung zuständigen Stelle in Empfang nehmen.

(3) Der Zuschlag zum staatlichen Kindergeld ist auch für die Folgemonate solange als Barzahlung vorzunehmen, bis die gemeinsame Auszahlung mit dem staatlichen Kindergeld gewährleistet ist.

#### § 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen und Preise im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Hans Modrow  
Vorsitzender

### Anordnung über die Inkraftsetzung neuer Preise und die Umbewertung der Bestände für bestimmte Konsumgüter vom 4. Januar 1990

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Mit dieser Anordnung werden die als Anlage genannten Sonderpreisdienste in Kraft gesetzt.

(2) Ab 15. Januar 1990, 0.00 Uhr (Stichtag) sind für die in den Sonderpreisdiensten genannten Konsumgüter die festgesetzten neuen EVP, GAP, IAP und Handelsspannen anzuwenden. Diese greifen in laufende Verträge ein.

(3) Soweit für die in den Sonderpreisdiensten gemäß Abs. 1 genannten Konsumgüter neue Preise nicht genannt sind, gelten die in den Sonderpreisdiensten enthaltenen spezifischen Preiserrechnungsverfahren.

(4) Die neuen Preise und Handelsspannen werden für alle Lieferer (Hersteller und Außenhandelsbetriebe sowie Groß- und Einzelhandelsbetriebe) und gegenüber allen Abnehmern wirksam.

#### § 2

##### Umbewertung der Bestände

(1) Per Stichtag sind im Groß- und Einzelhandel die Bestände an Konsumgütern gemäß § 1 Abs. 1 körperlich aufzunehmen und auf die neuen Preise umzubewerten. Über Ausnahmen im Großhandel entscheidet der Minister für Handel und Versorgung.

(2) Sofern in dieser Anordnung nicht etwas anderes bestimmt wird, gilt für die Umbewertung der Bestände die Anordnung vom 18. Juli 1989 über die Umbewertung der Bestände an Konsumgütern bei Veränderungen von Einzelhandelsverkaufspreisen (GBl. II Nr. 66 S. 425).

(3) Die Aufnahme und Umbewertung der Bestände ist so abzuschließen, daß die Handelsbetriebe/Verkaufseinrichtungen am Stichtag ab Verkaufsbeginn verkaufsbereit sind. Ausnahmen über den Verkaufsbeginn entscheidet der Leiter der Abteilung Handel und Versorgung beim Rat des Kreises.

(4) Die Differenzen aus der Bestandsumbewertung sind abzuführen bzw. werden vergütet.

#### § 3

##### Anmeldung der Bestände

(1) Die umbewerteten Bestände sind entsprechend dem Muster der Anlage der Anordnung vom 18. Juli 1989 über die Umbewertung der Bestände an Konsumgütern bei Verände-

rungen von Einzelhandelsverkaufspreisen (GBl. II Nr. 66 S. 425) zu erfassen. Die Handelsbetriebe haben den Gesamtbetrag der abzuführenden bzw. zu vergütenden Umbewertungsdifferenzen eigenverantwortlich zu errechnen und in getrennten Summen (Abführung/Vergütung) anzumelden.

(2) Die Bestandsanmeldungen sind wie folgt auszufertigen:

- |   |  |
|---|--|
| a) beim sozialistischen Großhandel:   | für die GHG/SGB/den Großhandelsbetrieb Import und den zuständigen Rat des Kreises (insges. 2-fach)   |
| b) beim VE Einzelhandel (HO) und den Konsumgenossenschaften sowie den privaten Händlern mit Vertrag:  | für die Verkaufseinrichtungen, den Handelsbetrieb und den zuständigen Rat des Kreises (insges. 3-fach)                                     |
| c) bei den VE Warenhäusern CENTRUM, bei dem ZU „konsument“, bei dem VEB INTERHOTEL DDR:               | für die Warenhäuser, Interhotels, Verkaufseinrichtungen und den zuständigen Rat des Kreises (insges. 3-fach)                               |
| d) bei der GD-Spezialhandel, VE Militärhandelsorganisation und dem VEB Schiffsversorgung:             | für den Handelsbetrieb, die Zentrale der Unternehmen und den für die Zentrale der Unternehmen zuständigen Rat des Kreises (insges. 3-fach) |
| e) beim übrigen unter a-d nicht genannten Groß- u. Einzelhandel, bei Handwerks- und Gewerbebetrieben: | für den Eigentümer der Ware und den zuständigen Rat des Kreises (insges. 2-fach).  |

(3) Die volkseigenen Einzelhandelsbetriebe (HO), die Konsumgenossenschaften, die VE Warenhäuser CENTRUM, die Warenhäuser ZU „konsument“, die Hotelbetriebe des VEB INTERHOTEL DDR sowie die Zentralen der Unternehmen der GD Spezialhandel, der VE Militärhandelsorganisation und der VEB Schiffsversorgung fassen die Bestandsanmeldungen ihrer Verkaufseinrichtungen zusammen und übergeben diese in einfacher Ausfertigung an den für sie zuständigen Rat des Kreises, Abt. Finanzen.

(4) Der Rat des Kreises kann zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Erfassung und Umbewertung der Bestände an Konsumgütern Beauftragte einsetzen. Die Bestandsanmeldungen sind zur Kontrolle durch Beauftragte bereitzuhalten. Ist eine Kontrolle durch die Beauftragten bis zum Verkaufsbeginn nicht erfolgt, ist zu den neuen Preisen zu verkaufen.

(5) Die Bestandsanmeldungen sind zu übergeben:

- a) von den Verkaufseinrichtungen des volkseigenen Einzelhandels (HO) und der Konsumgenossenschaften sowie den privaten Händlern mit Vertrag 3 Werktage nach Stichtag an die HO-Kreisbetriebe bzw. Konsumgenossenschaften;
- b) von den Betrieben des sozialistischen Großhandels, den HO-Kreisbetrieben und den Konsumgenossenschaften 8 Werktage nach Stichtag an den zuständigen Rat des Kreises, Abt. Finanzen;
- c) von den Verkaufseinrichtungen der VE Warenhäuser CENTRUM, der Warenhäuser ZU „konsument“ und der Hotelbetriebe VEB INTERHOTEL DDR 3 Werktage nach Stichtag an die Handelsbetriebe und von diesen 6 Werktage nach Stichtag an den zuständigen Rat des Kreises, Abt. Finanzen;
- d) von der Zentrale der GD Spezialhandel, der VE Militärhandelsorganisation und des VEB Schiffsversorgung bis 20 Werktage nach Stichtag an den für die Zentrale der Unternehmen zuständigen Rat des Kreises, Abt. Finanzen;
- e) vom übrigen unter a bis d nicht genannten Groß- und Einzelhandel, vom privaten Groß- und Einzelhandel und von den Handwerks- und Gewerbebetrieben 3 Werktage nach Stichtag an den zuständigen Rat des Kreises, Abt. Finanzen.

## § 4

**Abführung und Vergütung der Umbewertungsdifferenzen**

(1) Die Abführung der Umbewertungsdifferenzen hat von unter § 3 Abs. 5 Buchst. b bis e aufgeführten Handelsbetrieben bzw. Zentralen der Unternehmen bis zum 30. Kalendertag nach Stichtag an den zuständigen Rat des Kreises, Abt. Finanzen, in dessen Territorium der Handelsbetrieb bzw. die Zentrale der Unternehmen ihren Sitz haben, zugunsten des Bankkontos, auf das die Lohnsteuer abgeführt wird, zu erfolgen. Bei Verwendung eines Steuerüberweisungsauftrages ist die EAA 749 einzutragen. Sofern ein Überweisungsauftrag benutzt wird, ist als kodierter Zahlungsgrund constant 3749 und variabel die Steuernummer anzugeben. Ausnahmen zum Abführungstermin entscheidet der Leiter der Abt. Finanzen des Rates des Kreises.

(2) An die Handelsbetriebe zu vergütende Umbewertungsdifferenzen sind auf Antrag dieser Betriebe durch den Rat des Kreises, Abt. Finanzen, zu Lasten des Haushalts-Unterkontos des zentralen Haushalts — Verrechnung mit dem zentralen Haushalt — zu überweisen.

## § 5

**Preisauszeichnung**

(1) Konsumgüter, die umbewertet wurden, sind mit dem neuen EVP eindeutig auszuzeichnen. Der alte EVP ist durchzustreichen. Die Erkennbarkeit des alten EVP ist zulässig. Im übrigen gelten die

— Anordnung vom 9. April 1970 zur einheitlichen datenverarbeitungsgerechten Warenauszeichnung und Etikettierung (GBl. II Nr. 40 S. 295),

— Anordnung vom 7. April 1972 über die Pflicht zur Etikettierung von Konsumgütern (GBl. II Nr. 20 S. 230) und

— Preisverordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — (GBl. II Nr. 12 S. 95) i. d. F. der Preisverordnung Nr. 2025/1 vom 1. Oktober 1964 (GBl. II Nr. 101 S. 839) und der Änderungs-Anordnung vom 5. Mai 1969 (GBl. II Nr. 40 S. 264).

(2) Die neue Preisauszeichnung muß spätestens 6 Wochen nach Stichtag der Umbewertung abgeschlossen sein. Werden Konsumgüter innerhalb dieses Zeitraumes angeboten, verkauft oder ausgeliefert, gilt Abs. 1.

(3) Die Hersteller haben zu sichern, daß ab Stichtag bei allen Lieferungen an den Groß- und Einzelhandel die Konsumgüter mit neuen Einzelhandelsverkaufspreisen ausgezeichnet sind.

## § 6

**Schlußbestimmungen**

Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1990

Der Minister der Finanzen und Preise

Nickel

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

Sonderpreisdienst Nr. 1	für Kinderoberbekleidung
Sonderpreisdienst Nr. 2	für Knaben-Oberhemden, Schürzen für Kinder, Säuglingswäsche, gewebt, Windelhosen und Kinderwagengarnituren, gefüllt
Sonderpreisdienst Nr. 3	für Kleinkinder- und Kinderobertrikotagen
Sonderpreisdienst Nr. 4	für Damen-Feinstrumpfhosen, ungemustert
Sonderpreisdienst Nr. 5	für Kinderschuhe

**Anordnung  
über das Pflichtenheft für Aufgaben  
der Forschung und Entwicklung**

vom 29. Dezember 1989

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für das Ministerium für Wissenschaft und Technik sowie für Betriebe und Wissenschaftseinrichtungen.

## § 2

**Grundsätze**

(1) Ein Pflichtenheft ist für alle Aufgaben der Forschung und Entwicklung zu erarbeiten, die ganz oder teilweise aus Mitteln des Staatshaushaltes finanziert werden. Ausgenommen davon sind auf langfristigen Erkenntnisgewinn gerichtete Aufgaben der Grundlagenforschung sowie Studien. Für diese Aufgaben ist eine Aufgabenstellung zu erarbeiten.

(2) Für alle anderen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben werden die Bestimmungen dieser Anordnung zur Anwendung empfohlen. Die entsprechende Entscheidung ist durch den Leiter des Betriebes bzw. der Wissenschaftseinrichtung (nachfolgend Leiter des Betriebes) zu treffen.

## § 3

**Inhalt des Pflichtenheftes**

(1) Das Pflichtenheft beinhaltet die Aufgabenstellung für das zu lösende Problem, anzustrebende Effekte, die Lösungsvarianten und -wege, den erforderlichen personellen Aufwand sowie die einzusetzenden finanziellen und materiellen Mittel.

(2) Im Pflichtenheft ist außerdem entsprechend der Spezifik der Aufgabe auszuweisen, welche Teilleistungen der Forschung und Entwicklung durch Dritte zu erbringen sind und welche Konsequenzen sich bei der Realisierung des wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-technischen Ergebnisses für Investitionen, die Qualifizierung von Arbeitskräften sowie das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis bei der Verwertung durch Produktion und Absatz ergeben.

(3) Zum Schutz von Gesundheit und Umwelt sind den Aufgabenstellungen die gesetzlichen Bestimmungen und Standards unter Berücksichtigung der internationalen Normen zugrunde zu legen.

(4) Im Pflichtenheft ist eine Einschätzung über den wissenschaftlichen Wert der angestrebten Lösung im Vergleich zum international führenden Niveau, ihren Beitrag zum Erkenntnisfortschritt und zur Technikentwicklung zu treffen.

(5) Dem Pflichtenheft sind als Anlagen beizufügen

- ein Finanzierungsplan nach Jahren für die Gesamtzeit der Bearbeitung der Aufgabe,
- der Hauptfristenplan (unter Verwendung der Nomenklatur der Arbeitsstufen der Forschung und Entwicklung gemäß Anlage),
- ggf. eine Aufstellung über wichtige Kooperationspartner des In- und Auslandes.

## § 4

**Bestätigung und Vorlage des Pflichtenheftes**

(1) Das Pflichtenheft bzw. die Aufgabenstellung gemäß § 2 Abs. 1 und das erreichte Ergebnis sind durch den Auftraggeber bzw. den zuständigen Leiter zu bestätigen. Die Zustimmung ist durch den Leiter des Betriebes festzulegen.

(2) Zur Entscheidungsfindung für die Bestätigung des Pflichtenheftes und der Ergebnisse sollen Verteidigungen durchgeführt werden, in die Experten, der Auftraggeber, wichtige Kooperationspartner und Zulieferer, Hauptanwender bzw. Nutzer der Ergebnisse einbezogen werden sollten. Die Entscheidung darüber ist durch den Leiter des Betriebes zu treffen.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Technik kann die Vorlage von Pflichtenheften gemäß § 2 Abs. 1 verlangen und sich die Zustimmung vorbehalten.

## § 5

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426) und die Anordnung Nr. 2 vom 18. Dezember 1986 (GBl. I 1987 Nr. 1 S. 7) außer Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1989

Der Minister  
für Wissenschaft und Technik  
Prof. Dr. sc. techn. Dr. h. c. Budig

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Nomenklatur der Arbeitsstufen der Forschung und Entwicklung

Die Nomenklatur kann durch die Betriebe, Kombinate und wissenschaftlichen Einrichtungen entsprechend der Spezifik der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben bei der Erarbeitung der Hauptfristenpläne erforderlichenfalls untergliedert oder ergänzt werden.

Bezeichnung der Arbeitsstufe	Leistungsnachweise
------------------------------	--------------------

## 1. Studien

Studie	gemäß Aufgabenstellung
--------	------------------------

Anzuwenden für wissenschaftliche und technisch-ökonomische Arbeiten zur

- Klärung volkswirtschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Fragestellungen zur Vorbereitung nationaler Forschungs- und Entwicklungsprojekte,
- Vorbereitung der Lösungswege für Aufgaben der konstruktiven und technologischen bzw. verfahrenstechnischen Entwicklung einschließlich Untersuchungen der materiell-technischen Bedingungen für eine bedarfsgerechte Produktion bzw. Nutzung der Ergebnisse.

(Definitionsphase der Forschung und Entwicklung)

## 2. Forschungsaufgaben

Beginn der Forschung	Pflichtenheft
Abschluß der Forschung	Abschlußbericht mit Nachweis der Reproduzierbarkeit der Ergebnisse
	Vorschlägen für die Nutzung der Ergebnisse mit Einschätzung der dazu notwendigen Bedingungen

Anzuwenden für anwendungsorientierte Aufgaben der mathematischen, naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen sowie der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung.

## 3. Entwicklungsaufgaben

Beginn der Entwicklung	Pflichtenheft
Abschluß der Entwicklung	Erprobtes Funktionsmuster bzw. erprobte technologische oder verfahrenstechnische Lösung
	Einhaltung der zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Standards z. B. zum Umweltschutz, zur Arbeitssicherheit, zur Schutzgüte bzw. Entscheidungsvorschläge zur Schaffung dafür notwendiger Voraussetzungen bei der Überleitung
	Konstruktions- bzw. Projektierungsunterlagen für Anlagen bzw. Ausrüstungen zur Vorbereitung der Produktionsaufnahme
	ggf. Grundsatzentscheidungen für notwendige Investitionen
Produktionsfreigabe	Fertigungs- bzw. Verfahrensdokumentation einschl. technologische Vorschriften
	Verbindlicher Nachweis der Einhaltung zutreffender gesetzlicher Bestimmungen und Standards
	geprüfte Fertigungsmuster, betriebsfähige Ausrüstungen, Vorrichtungen, Meßmittel für die Serienproduktion bzw. getestete Versuchsproduktion aus einer großtechnischen Versuchsanlage bzw. Produktionsanlage

Anzuwenden für Aufgaben der konstruktiven Entwicklung bzw. der verfahrenstechnischen oder technologischen Entwicklung.

Bei selbständigen Aufgaben zur Entwicklung von Software (Basis- bzw. Standardsoftware) gilt anstelle der „Produktionsfreigabe“ die „Freigabe zum Verkauf“.

## Hinweis

Der Jahrgang 1989 des Gesetzblattes wurde im Teil I mit der Nummer 26 und im Teil II mit der Nummer 14 abgeschlossen.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 26. Januar 1990

Teil I Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
11. 1. 90	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks .....	7
11. 1. 90	Gesetz zur Änderung des Luftfahrtgesetzes .....	8
11. 1. 90	Gesetz über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland — Reisegesetz — .....	8
11. 1. 90	Gesetz zur Anpassung rechtlicher Regelungen an das Reisegesetz .....	10
11. 1. 90	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahlperiode der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik .....	10
11. 1. 90	Beschluß über Veränderungen in zeitweiligen Ausschüssen der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik .....	11
4. 1. 90	Beschluß des Präsidiums der Volkskammer der DDR zur Tätigkeit des bisherigen Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion .....	11
15. 1. 90	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik .....	11
21. 12. 89	Zweite Verordnung über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — 2. Lieferverordnung (LVO) — .....	11
11. 1. 90	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland — Reisegesetz — .....	12
11. 1. 90	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften .....	13
8. 1. 90	Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift .....	13
10. 1. 90	Anordnung Nr. 2 <sup>00</sup> über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen des Staatlichen Amtes für Atomicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik .....	13
19. 1. 90	Anordnung Nr. Pr. 211/4 über die Industriepreise für Neubauleistungen .....	14
19. 1. 90	Anordnung Nr. Pr. 212/4 über die Industriepreise für Baureparaturen .....	14
21. 12. 89	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Berufsbildung .....	14

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks vom 11. Januar 1990

### § 1

Die Absätze 2 bis 4 des § 14 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. Nr. 91 S. 827) in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1956 zur Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks (GBl. I Nr. 20 S. 261) werden aufgehoben.

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am elften Januar neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten Januar neunzehnhundertneunzig.

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Gerlach



**Gesetz**  
**zur Änderung des Luftfahrtgesetzes**  
**vom 11. Januar 1990**

Das Gesetz vom 27. Oktober 1983 über die Luftfahrt — Luftfahrtgesetz — (GBl. I Nr. 29 S. 277) in der Fassung des 5. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 335) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

**Besitz, Herstellung, Vertrieb und  
Benutzung von Luftfahrzeugen**

Die Herstellung und der Erwerb von zivilen Luftfahrzeugen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Ministerium für Verkehrswesen. Einzelheiten über die Zulassung von zivilen Luftfahrzeugen zur Luftfahrt werden durch Rechtsvorschriften des Ministers für Verkehrswesen geregelt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am elften Januar neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten Januar neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Gerlach

**Gesetz**  
**über Reisen von Bürgern**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**in das Ausland**  
**— Reisegesetz —**  
**vom 11. Januar 1990**

§ 1

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Privatreisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland.

**Grundsätze**

§ 2

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, jederzeit in das Ausland zu reisen und zu diesem Zweck einen Reisepaß der Deutschen Demokratischen Republik zu erhalten. Er hat das Recht, jederzeit in die Deutsche Demokratische Republik einzureisen.

§ 3

(1) Minderjährige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Kinder) können nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder eines von ihnen Beauftragten in das Ausland reisen.

(2) Kinder werden auf Antrag von Erziehungsberechtigten in deren Reisepaß eingetragen.

(3) Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahr können einen Reisepaß auf Antrag der Erziehungsberechtigten erhalten.

(4) Für Reisen von Kindern in Begleitung von Beauftragten wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kinderausweis ausgestellt. Sofern Staaten den Kinderausweis der Deutschen Demokratischen Republik nicht anerkennen, wird für Kinder ein Reisepaß ausgestellt.

§ 4

(1) Der Reisepaß hat eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren. Sie ist auf Antrag des Bürgers zu verlängern.

(2) Auf Antrag ist dem Bürger ein Reisepaß mit einer kürzeren Gültigkeitsdauer auszustellen.

(3) Für die Ausstellung eines Reisepasses, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer und für die Neuausstellung nach Verlust werden Gebühren entsprechend den Rechtsvorschriften erhoben.

§ 5

Die für Privatreisen erforderlichen Einreise- und Transitvisa anderer Staaten sind von den Bürgern einzuholen.

§ 6

**Antragstellung und Bearbeitungsfristen**

(1) Die Ausstellung eines Reisepasses ist bei der für die Haupt- oder Nebenwohnung des Antragstellers zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei persönlich und formgebunden zu beantragen. Der Antrag ist vom Antragsteller zu unterschreiben.

(2) Der Reisepaß ist innerhalb von 3 Wochen — und in dringenden Fällen innerhalb von 3 Arbeitstagen — auszustellen.

**Paßversagung und Paßentzug**

§ 7

Die Ausstellung eines Reisepasses darf nur versagt werden, wenn gegen den betreffenden Bürger wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Straftat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafverfahren noch nicht abgeschlossen oder eine Strafe zu verwirklichen ist.

§ 8

(1) Der Reisepaß kann einem Bürger zeitweilig befristet entzogen werden, wenn

- a) Paßversagungsgründe nach § 7 vorliegen,
- b) er ohne staatlichen Auftrag oder ohne Genehmigung einer entgeltlichen Tätigkeit im Ausland nachgeht und von daraus erzieltm Einkommen teilweise oder vollständig seinen Lebensunterhalt in der Deutschen Demokratischen Republik bestreitet oder dieses Einkommen zu spekulativen Zwecken oder zu anderen rechtswidrigen Handlungen verwendet,
- c) er schwerwiegend gegen zoll- oder devisenrechtliche Bestimmungen verstoßen hat. Ein schwerwiegender Zoll- oder Devisenverstoß liegt vor, wenn
  - entgegen den Rechtsvorschriften Gegenstände oder Zahlungsmittel im Wertumfang über 3 000 Mark oder einzelne Gegenstände ein- oder ausgeführt werden,

die aufgrund ihres Charakters eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der menschlichen Gesundheit bewirken können (z. B. Suchtmittel, Schußwaffen u. ä.) oder als Kulturgut zu schützen sind

- die Handlungen entgegen zoll- oder devisa-rechtlichen Bestimmungen von mehreren Personen gemeinschaftlich organisiert oder begangen werden oder
- wiederholt innerhalb von 2 Jahren zoll- oder devisa-rechtliche Bestimmungen verletzt wurden und dabei die Verstöße den Wertumfang von 4 000 Mark übersteigen.

(2) Die Dauer des Entzuges richtet sich bei Buchst. a nach den Erfordernissen der Maßnahmen gemäß § 7. In den anderen Fällen kann der Reisepaß für eine konkret zu bestimmende Zeit, maximal für 2 Jahre, entzogen werden.

#### § 9

Die Ausstellung eines Reisepasses nach einer Paßversagung gemäß § 7 und die Rückgabe nach zeitweiligem Entzug gemäß § 8 erfolgt auf Antrag, wenn die Frist für den Entzug abgelaufen ist oder wenn die Gründe, die zur Paßversagung oder zum Entzug führten, nicht mehr vorliegen.

#### § 10

##### Entscheidung

(1) Entscheidungen gemäß den §§ 7 bis 9 trifft der Leiter Paß- und Meldewesen des für die Haupt- oder Nebenwohnung des Bürgers zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes.

(2) Eine Entscheidung, die Rechte des Bürgers einschränkt, die in diesem Gesetz geregelt sind, ist dem Bürger schriftlich mitzuteilen sowie sachlich und rechtlich zu begründen. Sie hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

##### Rechtsmittel und gerichtliche Nachprüfung

#### § 11

(1) Gegen eine nach diesem Gesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften getroffene Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der Dienststelle einzulegen, in der die Entscheidung getroffen wurde.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter Paß- und Meldewesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der übergeordnete Leiter Paß- und Meldewesen hat innerhalb einer weiteren Woche abschließend zu entscheiden.

(4) Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Einreicher der Beschwerde schriftlich mitzuteilen sowie sachlich und rechtlich zu begründen.

#### § 12

(1) Gegen eine Entscheidung nach diesem Gesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, die ebenfalls der Volkskammer vorzulegen sind, kann der Betroffene, wenn seiner Beschwerde nicht abgeholfen wurde, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der abschließenden

Entscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen.

(2) Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

#### § 13

##### Versagung der Ausreise und vorläufiger Paßentzug

(1) Wurde gemäß dem § 8 einem Bürger der Reisepaß zeitweilig entzogen und konnte diese Entscheidung durch die Deutsche Volkspolizei nicht realisiert werden, haben die Grenzkontrollorgane der Deutschen Demokratischen Republik diesem Bürger eine Ausreise zu versagen und den Paßentzug zu realisieren.

(2) Die Grenzkontrollorgane sind auch dann befugt, die Ausreise zu versagen und den Reisepaß vorläufig zu entziehen, wenn sie Tatsachen feststellen, die einen zeitweiligen Paßentzug rechtfertigen.

(3) Werden von den dafür zuständigen Organen Gründe festgestellt, die einen zeitweiligen Paßentzug gemäß § 8 rechtfertigen, sind sie zum vorläufigen Paßentzug berechtigt.

(4) Die Organe, die einen Reisepaß vorläufig entzogen haben, veranlassen unverzüglich die Herbeiführung der Entscheidung über den zeitweiligen Paßentzug gemäß den §§ 8 und 10 Abs. 1, die innerhalb von 2 Wochen zu treffen ist.

##### Sonstige Bestimmungen

#### § 14

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, Reisezahlungsmittel zu erwerben.

(2) Die Volkskammer beschließt jährlich über den Betrag an Reisezahlungsmitteln, der für die Bürger im Folgejahr bereitgestellt wird.

#### § 15

(1) Für Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Die Regelung des § 14 Abs. 1 gilt für Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik – Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen – entsprechend.

#### § 16

##### Übergangsbestimmungen

Vorübergehend kann für Reisen an Stelle des Reisepasses der Personalausweis mit Visum oder einer dem Visum gleichgestellten Berechtigung verwendet werden.

##### Schlußbestimmungen

#### § 17

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 18

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 30. November 1988 über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland (GBl. I Nr. 25 S. 271),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. März 1989 zur Verordnung über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland (GBl. I Nr. 8 S. 119).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am elften Januar neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten Januar neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Prof. Dr. Gerlach

**Gesetz**  
zur Anpassung rechtlicher Regelungen  
an das Reisegesetz  
vom 11. Januar 1990

## § 1

In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 11. Januar 1990 über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland — Reisegesetz — (GBl. I Nr. 3 S. 8) werden die in der Anlage aufgeführten Gesetze geändert. Die geänderten Bestimmungen erhalten die nachfolgend veröffentlichte Fassung.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am elften Januar neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten Januar neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Gerlach

## § 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1990 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig treten die Beschlüsse der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 10 S. 227) außer Kraft.

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

1. Gesetz vom 5. Dezember 1975 über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge — Rechtsanwendungsgesetz — (GBl. I Nr. 46 S. 740)

Im § 18 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Die Voraussetzungen für die Eingehung einer Ehe bestimmen sich für jeden der beiden Eheschließenden nach dem Recht des Staates, dessen Bürger er ist.“

2. Paßgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 148)

a) Der § 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 1

Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik weisen sich beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik mit einem Paß der Deutschen Demokratischen Republik aus.“

b) Der § 6 erhält folgende Fassung:

## „§ 6

- (1) Pässe und andere Personaldokumente der Deutschen Demokratischen Republik sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust oder Mißbrauch zu schützen.  
(2) Der Verlust von Pässen und anderen Personaldokumenten der Deutschen Demokratischen Republik ist einem zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik umgehend anzuzeigen.  
(3) Wer Pässe, andere Personaldokumente, Visa sowie andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik findet, hat diese umgehend bei einem zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik abzugeben.“  
c) Der § 3 wird aufgehoben.

**Beschluß**  
der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Wahlperiode  
der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 11. Januar 1990

Entsprechend Artikel 64 Abs. 1 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer:

Die neunte Wahlperiode der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik endet am 5. Mai 1990.

Dem Staatsrat wird entsprechend Artikel 72 der Verfassung der DDR empfohlen, die Wahlen zur Volkskammer für den 6. Mai 1990 auszuschreiben.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 14. Tagung am 11. Januar 1990 gefaßt.

Berlin, den 11. Januar 1990

Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dr. G. Maleuda

**Beschluß  
über Veränderungen in zeitweiligen Ausschüssen  
der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 11. Januar 1990**

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat auf der Grundlage von Fraktionsanträgen beschlossen:

1. Von der Tätigkeit im Zeitweiligen Ausschuß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Überprüfung von Fällen des Amtsmissbrauchs, der Korruption, der persönlichen Bereicherung und anderer Handlungen, bei denen der Verdacht der Gesetzesverletzung besteht, (Beschluß der Volkskammer vom 18. November 1989) werden folgende Abgeordnete entlastet:

Abgeordneter Dr. Manfred Brendel (LDPD-Fraktion)

Abgeordneter Siegfried Burkhardt (VdgB-Fraktion)

Abgeordnete Dr. Eike Löbl (FDGB-Fraktion)

Abgeordneter

Prof. Dr. Gerd Staegemann (NDPD-Fraktion).

2. Die Zusammensetzung des Zeitweiligen Ausschusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Überprüfung von Fällen des Amtsmissbrauchs, der Korruption, der persönlichen Bereicherung und anderer Handlungen, bei denen der Verdacht der Gesetzesverletzung besteht, verändert sich durch die Mitarbeit folgender Abgeordneter und Nachfolgekandidaten:

Abgeordneter Fritz Krausch (LDPD-Fraktion)

Abgeordneter Norbert Jaskulla (NDPD-Fraktion)

Abgeordneter Andreas Uhlig (FDGB-Fraktion)

Nachfolgekandidat

Paul Mühlbrandt (VdgB-Fraktion).

3. Auf der Grundlage des Beschlusses der Volkskammer über die Bildung eines Zeitweiligen Ausschusses zur Ausarbeitung eines neuen Wahlgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. November 1989 wird die Zusammensetzung des Zeitweiligen Ausschusses zur Ausarbeitung eines neuen Wahlgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik durch den Abgeordneten Karl-Heinz Markwart (VdgB-Fraktion) ergänzt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 14. Tagung am 11. Januar 1990 gefaßt.

Berlin, den 11. Januar 1990

Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dr. G. Maleuda

**Beschluß  
des Präsidiums der Volkskammer der DDR  
zur Tätigkeit des bisherigen Komitees  
der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion  
vom 4. Januar 1990**

Das Präsidium der Volkskammer der DDR hat am 4. Januar 1990 einen Beschluß zur Tätigkeit des bisherigen Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion gefaßt sowie festgelegt, es in das „Komitee für Volkskontrolle der DDR“ umzugestalten und bis zur verfassungsmäßigen und gesetzlichen

Neuregelung mit sofortiger Wirkung der Volkskammer der DDR zu unterstellen.

Vorstehender Beschluß wurde vom Präsidium der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 4. Januar 1990 gefaßt.

Berlin, den 4. Januar 1990

Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dr. G. Maleuda

**Beschluß  
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 15. Januar 1990**

Entsprechend dem Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Januar 1990 werden entsprechend Artikel 72 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und § 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) sowie des Ergänzungsgesetzes vom 3. März 1989 (GBl. I Nr. 7 S. 109) die Wahlen zur Volkskammer für das Jahr 1990 ausgeschrieben.

Als Wahltermin wird der 6. Mai 1990 festgelegt.

Berlin, 15. Januar 1990

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Gerlach

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Michler

**Zweite Verordnung<sup>1</sup>  
über Lieferungen und Leistungen  
an die bewaffneten Organe  
— 2. Lieferverordnung (LVO) —  
vom 21. Dezember 1989**

Zur Änderung der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im § 3 Abs. 1 wird der Buchst. c gestrichen.

(2) Im § 3 Abs. 2 werden die Buchstaben f und g gestrichen.

§ 2

Der § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

**Rechnungserteilung**

Die Rechnung muß den in dieser Verordnung und den in Durchführungsbestimmungen dazu geregelten Anforderungen entsprechen und ist in 2 Ausfertigungen zu erteilen.“

<sup>1</sup> (Erste) Verordnung vom 15. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 31 S. 357)

## § 3

Im § 32 Abs. 2 erhält der Buchst. b folgende Fassung:

„b) eine Ausfertigung des Lieferscheines mit Angabe des Vertragsgegenstandes, der Vertragsnummer des Bestellers, der Positionsnummer des Vertrages bzw. der Spezifikation zum Vertrag und der Nummer des Prüfberichtes des Militärabnehmers, soweit durch diesen die Qualitätsfeststellung vorgenommen wurde.“

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1989

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow  
Vorsitzender

Hoffmann  
Minister für Nationale Verteidigung

**Erste Durchführungsverordnung  
zum Gesetz  
über Reisen von Bürgern  
der Deutschen Demokratischen Republik  
in das Ausland**

— Reisegesetz —

vom 11. Januar 1990

Auf der Grundlage des § 17 des Reisegesetzes vom 11. Januar 1990 (GBl. I Nr. 3 S. 8) wird folgendes verordnet:

Zu § 6 des Gesetzes:

## § 1

(1) Im Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses sind folgende Angaben erforderlich:  
Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtskreis, Personenkennzahl, Familienstand, ggf. weitere Staatsbürgerschaften, Anschrift der Hauptwohnung, Größe in cm und Augenfarbe.

(2) Für Kinder, die in den Reisepaß von Erziehungsberechtigten eingetragen werden sollen oder für die ein Kinderausweis ausgestellt werden soll, hat der Antrag den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Wohnort und -kreis des Kindes zu enthalten.

(3) Dem Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses oder eines Kinderausweises sind 2 Paßbilder beizufügen.

(4) Der Nachweis über die Richtigkeit der Angaben im Antrag kann gefordert werden.

Zu den §§ 7 und 8 des Gesetzes:

## § 2

(1) Zur Prüfung einer Paßversagung oder eines Paßentzuges ist die für die Hauptwohnung des Bürgers zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — schriftlich zu informieren

a) durch das Untersuchungsorgan oder den Staatsanwalt über eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Straftat,

b) durch den zuständigen örtlichen Rat oder das zuständige Grenzkontrollorgan über festgestellte Tatsachen, daß der Bürger ohne staatlichen Auftrag oder ohne Genehmigung einer entgeltlichen Tätigkeit im Ausland nachgeht und von daraus erzielttem Einkommen teilweise oder vollständig seinen Lebensunterhalt in der Deutschen Demokratischen Republik bestreitet oder dieses Einkommen zu spekulativen Zwecken oder zu anderen rechtswidrigen Handlungen verwendet,

c) durch das zuständige Grenzkontrollorgan oder das zuständige Finanzorgan über schwerwiegende Verstöße gegen zoll- oder devisa-rechtliche Bestimmungen.

(2) Werden Maßnahmen nach den §§ 7 oder 8 des Reisegesetzes nicht durchgeführt oder aufgehoben, sind die Informationen gem. Abs. 1 zu vernichten.

Zu § 9 des Gesetzes:

## § 3

(1) Für die Beantragung der Ausstellung eines Reisepasses nach einer Paßversagung gelten die Bestimmungen des § 6 des Reisegesetzes entsprechend.

(2) Über den Antrag auf Rückgabe eines zeitweilig entzogenen Reisepasses ist umgehend, spätestens innerhalb von 2 Wochen, zu entscheiden.

Zu § 13 des Gesetzes:

## § 4

(1) Über den Entzug eines Reisepasses sind die Grenzkontrollorgane der Deutschen Demokratischen Republik zu informieren, wenn der Reisepaß durch die Deutsche Volkspolizei nicht eingezogen werden konnte.

(2) Reisepässe, die vorläufig entzogen wurden, sind mit einer entsprechenden Information der für die Hauptwohnung des Bürgers zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — zu übersenden. Die Frist gemäß § 13 Abs. 4 beginnt am Tag des Eingangs des Reisepasses bei dieser Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

Zu § 16 des Gesetzes:

## § 5

(1) In Personalausweise für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Visa gelten unabhängig von der darin eingetragenen Befristung bis zum 31. Dezember 1990 für den Grenzübertritt.

(2) Die Bestimmungen über die Versagung und den Entzug eines Passes gelten entsprechend für die Versagung und den Entzug eines Visums.

## § 6

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Februar 1990 in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow  
Vorsitzender

Ahrendt

Minister für Innere Angelegenheiten



**Bekanntmachung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
vom 11. Januar 1990**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die nachstehenden Rechtsvorschriften mit Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Januar 1990 über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland — Reisegesetz — (GBl. I Nr. 3 S. 8) und des Gesetzes vom 11. Januar 1990 zur Anpassung rechtlicher Regelungen an das Reisegesetz (GBl. I Nr. 3 S. 10) am 1. Februar 1990 außer Kraft treten:

- die Verordnung vom 2. Mai 1963 über den Verkehr mit diplomatischen Missionen und anderen Vertretungen ausländischer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 41 S. 270),
- die Ziff. 44 der Verordnung vom 13. Juni 1963 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Straffinweisen — Anpassungsverordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 363),
- die Verordnung vom 2. Mai 1963 über den Status der diplomatischen Missionen und der ihnen gleichgestellten Vertretungen ausländischer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 41 S. 269),
- die Bestimmungen der Verordnung vom 30. November 1983 zur Gewährung des ständigen Wohnsitzes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik und zur Eheschließung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik mit Ausländern (GBl. I Nr. 25 S. 274), soweit sie die Eheschließung von Bürgern der DDR mit Ausländern betreffen.

Berlin, den 11. Januar 1990

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Möbis  
Staatssekretär**

**Bekanntmachung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
vom 8. Januar 1990**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch den Ministerrat der § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1983 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse (GBl. I Nr. 37 S. 405) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 1. März 1985 (GBl. I Nr. 7 S. 82) und der Dritten Verordnung vom 21. März 1986 (GBl. I Nr. 12 S. 157) aufgehoben worden ist.

Berlin, den 8. Januar 1990

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Möbis  
Staatssekretär**

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen  
des Staatlichen Amtes  
für Atomsicherheit und Strahlenschutz  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 10. Januar 1990**

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II Nr. 119 S. 837) und der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 341) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der Gebührentarif des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz (Anlage zur Anordnung vom 9. Februar 1987 über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik — GBl. I Nr. 5 S. 40) wird für Gebühren und Auslagen nach § 4 Abs. 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 18. November 1989 zur Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz — Daten über die Umweltradioaktivität — (GBl. I Nr. 23 S. 250) gemäß Anlage ergänzt.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1990 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1990

**Der Präsident  
des Staatlichen Amtes  
für Atomsicherheit und Strahlenschutz  
I. V.: Prof. Dr. sc. nat. R ö h n s c h  
Vizepräsident**

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 3. Februar 1987 (GBl. I Nr. 5 S. 40)

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

- V. Vor-Ort-Messungen
1. Messung der Gamma-Dosisleistung
    - Einzelmessung 20,— M
    - jede weitere Messung 6,— M
  2. Messung der Aktivitätskonzentration von Radon und Radonfolgeprodukten
    - Kurzzeitmessung je Messung 80,— M
    - Langzeitmessung je Messung 120,— M
- VI. Aktivitätsbestimmungen in Umweltproben
1. Probennahmen je nach Probeart je Probe 5,— bis 15,— M  
Die Menge je Probe und die Anzahl der Proben ergeben sich aus den Forderungen bezüglich der zu bestimmenden Radionuklide.
  2. Bestimmung alphastrahlender Nuklide nach radiochemischer Aufbereitung je Probe 700,— M

- |   |                  |
|---|------------------|
| 3. Bestimmung betastrahlender Nuklide nach radiochemischer Aufbereitung               | je Probe 200,— M |
| 4. Brutto-Beta-Aktivitätsbestimmung   | je Probe 60,— M  |
| 5. Bestimmung gammastrahlender Nuklide  | je Probe 100,— M |
| 6. Bestimmung von Uranium (fluorimetrisch)  | je Probe 80,— M  |
| 7. Bestimmung von Radium nach radiochemischer Aufbereitung durch Brutto-Alpha-Messung | je Probe 80,— M  |
| 8. Bestimmung von Polonium-210 nach radiochemischer Aufbereitung                      | je Probe 150,— M |

In den Gebührensätzen sind die Ausfertigung von Meßprotokollen (bis zu zwei Exemplaren) sowie Kosten für die Kalibrierung und Wartung von Meßgeräten enthalten.

In den Gebührensätzen sind nicht enthalten und den Gebührenschuldern in tatsächlicher Höhe zu berechnen:

- Kosten für die Erarbeitung von Bewertungen und Gutachten je angefangene Stunde 40,— M
- Tage- und Übernachtungsgeelder sowie Fahrkosten für Probeneinholungen und Vor-Ort-Messungen
- Ausfertigung von Kopien und Abschriften.

**Anordnung Nr. Pr. 211/4<sup>1</sup>**  
**über die Industriepreise für Neubauleistungen**  
vom 19. Januar 1990

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 20. Mai 1982 über Industriepreise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 1090 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:  
„— Bevölkerung. Diesen Auftraggebern sind die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen. Abweichend hiervon sind den Bürgern, die Wochenendhäuser, Bungalows, Lauben über 16 m<sup>2</sup>, Garagen, Bootshäuser und Swimmingpools neu errichten lassen, sowie für die Rekonstruktion von Garagen die geltenden Industrieabgabepreise zu berechnen. Für Garagen, die konstruktiv mit dem Eigenheim verbunden sind und im zeitlichen Zusammenhang mit dem Eigenheim neu errichtet werden, sind die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 zu berechnen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1990 in Kraft. Sie greift nicht in laufende Verträge ein.

Berlin, den 19. Januar 1990

**Der Minister für Bauwesen  
und Wohnungswirtschaft**  
Prof. Dr.-Ing. Baumgärtel

**Der Minister der  
Finanzen und Preise**  
Nickel

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 211/3 vom 1. Juli 1984 (P-Sonderdruck Nr. 1275 des Gesetzblattes)

**Anordnung Nr. Pr. 212/4<sup>1</sup>**  
**über die Industriepreise für Baureparaturen**  
vom 19. Januar 1990

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 212 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Baureparaturen (Sonderdruck Nr. 1090 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:  
„— Bevölkerung. Diesen Auftraggebern sind die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen. Abweichend hiervon sind für Modernisierungen an Wochenendhäusern, Bungalows, Lauben über 16 m<sup>2</sup>, Bootshäusern und Swimmingpools die geltenden Industrieabgabepreise zu berechnen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1990 in Kraft. Sie greift nicht in laufende Verträge ein.

Berlin, den 19. Januar 1990

**Der Minister für Bauwesen  
und Wohnungswirtschaft**  
Prof. Dr.-Ing. Baumgärtel

**Der Minister der  
Finanzen und Preise**  
Nickel

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 212/3 vom 1. Juli 1986 (P-Sonderdruck Nr. 1275 des Gesetzblattes)

**Anordnung**  
**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften**  
**auf dem Gebiet der Berufsbildung**  
vom 21. Dezember 1989

§ 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- § 6 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 5. März 1986 über die Aus- und Weiterbildung der Meister — Bewertungsordnung in der Meisterausbildung — (GBl. I Nr. 10 S. 255),
- § 7 Absätze 4 und 5, § 8 Abs. 2 letzter Satz und die Absätze 3 und 4, § 9 Abs. 2 letzter Satz, § 11 Abs. 3 Anstriche 5 und 6 der Anordnung vom 5. Januar 1982 über die Bewerbung um eine Lehrstelle — Bewerbungsordnung — (GBl. I Nr. 4 S. 95).

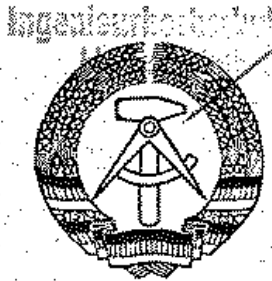
§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1989

**Der Minister für Bildung**  
Prof. Dr. Dr. Emmons

AUSGESONDERT



# GESETZBLATT

15

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 30. Januar 1990

Teil I Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 90	Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik	15
25. 1. 90	Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR	16
15. 1. 90	Anordnung zur Lohnfondsrichtlinie für die Plandurchführung 1990	19
12. 1. 90	Anordnung Nr. 3 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr - Siebente Änderung der Genehmigungsgebührenordnung -	21
2. 1. 90	Anordnung Nr. 2 über die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges - Promotionsordnung A -	21
22. 12. 89	Anordnung Nr. 2 über die medizinische Fachschulenerkennung für Krankenschwestern und andere mittlere medizinische Fachkräfte	22
11. 1. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Planung	22
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	22

**Gesetz  
zur Änderung und Ergänzung der Verfassung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 12. Januar 1990**

In Übereinstimmung mit Artikel 63 und Artikel 106 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer folgende Änderung und Ergänzung der Verfassung:

§ 1

Im Artikel 12 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:  
„Abweichungen hiervon sind auf der Grundlage der Gesetze zulässig.“

§ 2

Es wird folgender Artikel 14a eingefügt:

„Artikel 14a

(1) Die Gründung von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung durch Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften sowie Handwerker, Gewerbetreibende und andere Bürger ist auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig.

(2) Die Mitbestimmung der Werk tätigen an der Leitung der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung wird gewährleistet.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwölften Januar neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten Januar neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Gerlach

**Verordnung  
über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen  
mit ausländischer Beteiligung in der DDR**

vom 25. Januar 1990

Die Regierung der DDR unterstützt und fördert die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung auf dem Territorium der DDR (im folgenden Unternehmen genannt). Sie garantiert diesen Unternehmen auf der Grundlage der Verfassung der DDR umfassenden Rechtsschutz.

Unternehmen beruhen auf anteilig gebildetem Betriebsvermögen, auf kooperativer Leitung des Unternehmens und freier Verwendung des Gewinns aus der gemeinsamen wirtschaftlichen Tätigkeit nach Maßgabe dieser Verordnung. Die Tätigkeit der Unternehmen dient dem gegenseitigen Vorteil und Nutzen der Beteiligten.

Unternehmen sollen im Interesse ihrer Stabilität und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dann gegründet werden, wenn sie gegenüber sonstigen im internationalen Wirtschaftsverkehr üblichen Formen der Wirtschaftskooperation eine effektivere Lösung der Aufgaben in den Bereichen der Forschung und Entwicklung, der Produktion, des Absatzes, der Dienst- und Versorgungsleistungen sowie des Umweltschutzes gewährleisten. Es ist anzustreben, Unternehmen in Fortführung bewährter kooperativer Zusammenarbeit vorzubereiten und zu gründen.

Für die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen wird folgendes verordnet:

**Gründung der Unternehmen**

§ 1

Unternehmen können in der DDR wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, soweit dem nicht gesetzliche Verbote entgegenstehen.

§ 2

(1) Beteiligte der DDR an Unternehmen können Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften sowie Handwerker, Gewerbetreibende und andere Bürger sein.

(2) Ausländische Beteiligte an Unternehmen können juristische und natürliche Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts sein.

§ 3

(1) Der ausländische Anteil am Stammkapital bzw. Grundkapital von Unternehmen muß mindestens 20 % und kann bis 49 % betragen.

(2) Der ausländische Anteil kann über 49 % betragen, wenn der Zweck des Unternehmens eine höhere ausländische Beteiligung im volkswirtschaftlichen Interesse rechtfertigt oder es sich bei den Beteiligten um Betriebe kleiner oder mittlerer Größe handelt.

§ 4

(1) Unternehmen sind juristische Personen der DDR. Ihre Gründung, ihr Rechtsstatus, ihre wirtschaftliche Tätigkeit und Beendigung werden durch das Recht der DDR bestimmt.

(2) Unternehmen sind rechtsfähig und treten im Geschäftsverkehr unter eigenem Namen auf. Sie können vor Gericht klagen und verklagt werden. Sie haften für eigene Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen. Eine Haftung des Staates für Verbindlichkeiten der Unternehmen besteht nicht.

(3) Unternehmen und ausländische Beteiligungen stehen unter dem Schutz der Verfassung und der Gesetze der DDR.

§ 5

(1) Unternehmen können als

- a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder
- b) Aktiengesellschaft (AG)

gegründet werden.

(2) Unternehmen können auch als Offene Handelsgesellschaft (OHG) oder Kommanditgesellschaft (KG) gegründet werden.

(3) Für die Gründung und Tätigkeit einer GmbH gilt das GmbH-Gesetz, für die einer AG das Aktiengesetz, für die einer OHG oder KG das Handelsgesetzbuch, soweit in dieser Verordnung für Unternehmen keine speziellen Regelungen getroffen sind. Die Verordnung ist für OHG und KG unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten als Personengesellschaften anzuwenden. Für OHG und KG finden die §§ 4 Abs. 1 Satz 1; 6 Abs. 3; 7; 20 Abs. 3; 21 Abs. 2; 22 Abs. 2; 26 Abs. 2 sowie 29 keine Anwendung.

(4) Der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung unterliegen auf der Grundlage des Abs. 3 der freien Gestaltung durch die Beteiligten.

§ 6

(1) Im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung ist festzulegen, daß

- bei einer GmbH mindestens ein Geschäftsführer Bürger der DDR mit Wohnsitz in der DDR ist;
- bei einer AG im Vorstand Bürger der DDR mit Wohnsitz in der DDR entsprechend dem Anteil des Beteiligten der DDR am Grundkapital vertreten sind;
- die Übertragung von Geschäftsanteilen an Dritte von der Zustimmung aller Beteiligten abhängig ist und daß dem Beteiligten der DDR ein Vorkaufsrecht zusteht.

(2) Aktien sind als Namensaktien auszustellen.

(3) Gesellschaftsvertrag und Satzung bedürfen der notariellen Beurkundung.

§ 7

Unternehmen erlangen die Rechtsfähigkeit nach erteilter staatlicher Genehmigung durch Eintragung in das Register.

**Genehmigung und Registrierung**

§ 8

(1) Die Gründung von Unternehmen bedarf der Genehmigung durch das Wirtschaftskomitee. Der Antrag ist durch die Beteiligten gemeinsam zu stellen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag wird nach Beratung in einer aus Vertretern der zuständigen staatlichen Organe bestehenden Expertenkommission, die vom Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees geleitet wird, getroffen.

(3) Die Genehmigungsbefugnis kann durch Rechtsvorschrift delegiert werden.

§ 9

Der Antrag hat zu enthalten:

- Angabe der Rechtsform des Unternehmens, Bezeichnung der Beteiligten, Sitz des Unternehmens und vorgesehene Zweigniederlassungen;
- Gegenstand der wirtschaftlichen Tätigkeit;
- Höhe des Stammkapitals bzw. des Grundkapitals, die Höhe der jeweiligen Beteiligung und die Art der Einlagen sowie deren Wert.

§ 10

Dem Antrag sind beizufügen:

- die technisch-ökonomische Konzeption für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens;

- der Entwurf des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung;
- die Stellungnahme der Betriebsgewerkschaftsorganisation des Beteiligten der DDR zur Gründung des Unternehmens.

## § 11

(1) Die Genehmigung hat die von den Beteiligten beantragten Daten gemäß § 9 zum Gegenstand. Deren Veränderung bedarf der Zustimmung des Wirtschaftskomitees.

(2) Mit der Genehmigung können fördernde Bedingungen für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens gewährt und, sofern zur Durchsetzung dieser Verordnung geboten, Auflagen erteilt werden.

(3) Die Entscheidung über den Antrag ist innerhalb von 3 Monaten, gerechnet ab Zugang des Antrages, zu treffen. Das Versagen der Genehmigung ist zu begründen.

## § 12

Fördernde Bedingungen für die wirtschaftliche Tätigkeit der Unternehmen können gewährt werden, wenn ihre wirtschaftliche Zweckbestimmung in besonderem Maße auf

- die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Erzeugnissen auf hohem wissenschaftlich-technischem Niveau;
- die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit modernen Erzeugnissen und Dienstleistungen in hoher Qualität;
- Lieferungen und Leistungen für den Export;
- einen wirksameren Schutz der Umwelt gerichtet ist.

## § 13

(1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Gründung des Unternehmens volkswirtschaftliche oder regionalwirtschaftliche Gründe, einschließlich Erfordernisse des Schutzes der Umwelt, entgegenstehen. Die Genehmigung ist auch zu versagen, wenn die Gefahr einer unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Beherrschung des Unternehmens durch den ausländischen Beteiligten zum Nachteil des Beteiligten der DDR und des betreffenden volkswirtschaftlichen Bereiches gegeben ist.

(2) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Daten gemäß § 9 nicht oder nicht mehr den Tatsachen entsprechen oder wenn während der Tätigkeit des Unternehmens Bedingungen eintreten, die zum Versagen der Genehmigung gemäß Abs. 1 geführt hätten.

## § 14

(1) Unternehmen bedürfen der Eintragung in ein Register. Das Registerorgan hat das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für die Eintragung sowie die Übereinstimmung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung mit der Genehmigung zu prüfen. Es entscheidet über die gesetzlich vorgesehenen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Registrierung.

(2) Das Register wird beim Staatlichen Vertragsgericht geführt. Zuständig ist das Vertragsgericht des Bezirkes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Eintragung ist gebührenpflichtig.

(3) Die Durchführung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 regelt der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts durch Anordnung.

## Vermögen der Unternehmen

## § 15

Unternehmen haben alle Rechte und Pflichten eines Eigentümers. Sie üben die Besitz-, Nutzungs- und Verfügungsbefugnisse nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages bzw. der

Satzung in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung der DDR aus.

## § 16

Das Stammkapital bzw. Grundkapital wird aus den Einlagen der Beteiligten gebildet. Das Stammkapital einer GmbH beträgt mindestens 150 000 Mark der DDR, das Grundkapital einer AG mindestens 750 000 Mark der DDR. Der Wert der Einlagen jedes Beteiligten hat mindestens dem Nennbetrag seines Anteils am Stammkapital bzw. Grundkapital zu entsprechen.

## § 17

(1) Einlagen für das Stammkapital bzw. Grundkapital können als Geld- und Sacheinlagen eingebracht werden. Als Sacheinlagen gelten bewegliche und unbewegliche Sachen, Nutzungsrechte, immaterielle und andere Vermögenswerte.

(2) Boden kann von Beteiligten der DDR nur zur Nutzung eingebracht werden. Das Nutzungsrecht am Boden ist zum Marktwert zu kapitalisieren.

(3) Werden von Beteiligten der DDR Gebäude und bauliche Anlagen als Sacheinlagen eingebracht, entsteht unabhängig vom Eigentum am Boden selbständiges Eigentum an diesen Gebäuden und Anlagen. Gleiches gilt, wenn von Unternehmen auf zur Nutzung eingebrachtem Boden Gebäude und bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Sacheinlagen von ausländischen Beteiligten sind vom Einfuhrzoll befreit.

## § 18

Beteiligte der DDR können Geldeinlagen in Mark der DDR bzw. in ausländischer Währung, ausländische Beteiligte können Geldeinlagen nur in ausländischer Währung einbringen.

## § 19

Der Wert der Sacheinlagen wird im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung bestimmt. Für die Prüfung der Werte der Sacheinlagen bei GmbH gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes entsprechend.

## Wirtschaftliche Tätigkeit

## § 20

(1) Unternehmen führen ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung und der erteilten Genehmigung in eigener Verantwortung durch. Sie erhalten keine staatlichen Planaufträge.

(2) Unternehmen stellen die für ihre wirtschaftliche Tätigkeit erforderlichen Wirtschaftsbeziehungen innerhalb der DDR selbständig her. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmen und inländischen Wirtschaftssubjekten findet das Gesetz vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I Nr. 14 S. 293) unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung. Zwischen den Vertragspartnern kann die Anwendung des Gesetzes vom 5. Februar 1976 über internationale Wirtschaftsverträge — GIW — (GBl. I Nr. 5 S. 61) vereinbart werden.

(3) Unternehmen entscheiden über die Form ihrer Geschäftsbeziehungen mit Partnern aus dem Ausland. Sie können Außenhandelsverträge für die genehmigte wirtschaftliche Tätigkeit selbständig im Rahmen der Ein- und Ausfuhrbestimmungen der DDR abschließen oder einen Außenhandelsbetrieb der DDR mit der Durchführung ihrer Exporte und Importe beauftragen.

## § 21

(1) Die Preise für Waren und Leistungen, die von Unternehmen auf dem Binnenmarkt gekauft oder verkauft wer-



den, sind zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Diese Preise müssen eine markt- und wettbewerbsgerechte Wirtschaftsentwicklung fördern. Soweit staatliche Fest- und Höchstpreise vorgeschrieben sind, gelten diese.

(2) Die Vereinbarung von Export- und Importpreisen obliegt den Unternehmen.

(3) Sofern in Preisen produktgebundene Abgaben auf der Grundlage gesonderter staatlicher Festlegungen enthalten sind, haben die Unternehmen diese an den Staatshaushalt abzuführen.

#### § 22

(1) Unternehmen entscheiden in eigener Verantwortung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Verwendung ihrer materiellen und finanziellen Mittel.

(2) Unternehmen haben entsprechend den Bestimmungen des Aktiengesetzes eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie beträgt mindestens 10 % des Stamm- bzw. Grundkapitals und kann ganz oder teilweise in ausländischer Währung gebildet werden.

(3) Zur Sicherung der sozialen und kulturellen Rechte der Werktätigen sind in Unternehmen entsprechend den Rechtsvorschriften ein Kultur- und Sozialfonds sowie ein Prämienfonds zu bilden. Die Mittel für den Kultur- und Sozialfonds sowie für einen Grundbetrag des Prämienfonds sind Bestandteil der Kosten der Unternehmen.

#### § 23

(1) Die Buchführung und statistische Berichterstattung der Unternehmen hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

(2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und des Geschäftsberichtes sowie für den Kontenrahmen gelten die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erlassenen Rechtsvorschriften. Für kleinere Unternehmen ist ein vereinfachter Jahresabschluss festzulegen.

(3) Der Jahresabschluß ist in Mark der DDR aufzustellen. Mit dem Jahresabschluß ist ein Nachweis über Einnahmen und Ausgaben sowie Forderungen und Verbindlichkeiten in Devisen zu führen.

(4) Für die jährliche Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes. Der Minister der Finanzen und Preise kann auf der Grundlage der §§ 47 und 142 des Aktiengesetzes gesonderte Festlegungen treffen.

#### § 24

Der nach Erfüllung der Steuer- und Abgabepflichten und der Zuführung zur gesetzlichen Rücklage verbleibende Gewinn wird nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung und der auf dieser Grundlage gefaßten Beschlüsse an die Beteiligten ausgeschüttet oder für die Bildung weiterer Fonds (freie Rücklagen) verwendet.

### Devisenwirtschaft

#### § 25

(1) Für Unternehmen gilt das Prinzip der Eigenerwirtschaftung und der Eigenfinanzierung von Devisen. Von den aus Exporten und sonstigen Geschäften erzielten Devisenerlösen ist ein Teil dem Staat zum Kauf anzubieten. Dieser Teil wird im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen des jeweiligen Unternehmens als Prozentsatz vom Devisenerlös festgelegt.

(2) Zahlungsverpflichtungen in Devisen, insbesondere aus Verträgen, für Tilgungen und Zinszahlungen aus Devisenkrediten sowie für den Transfer von Dienstentgelten ausländischer Beschäftigter sind aus den Devisenerlösen der Unternehmen zu finanzieren.

(3) Vom verbleibenden Devisenerlös kann der ausländische Beteiligte seinen Anteil am Gewinn frei ins Ausland transferieren.

(4) Unternehmen, die überwiegend für den Binnenmarkt tätig sind und deshalb über keine oder nicht ausreichende Devisenerlöse verfügen, kann auf Antrag in den Fällen des § 12 der Ankauf von Devisen für Gewinntransfer, Transfer von Dienstentgelten, Kredittilgungen, Zinszahlungen sowie für Importe von Waren und Dienstleistungen durch den Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees genehmigt werden.

(5) Im Falle der Auflösung ist der ausländische Beteiligte berechtigt, seinen Anteil am Liquidationserlös in dem Umfang ins Ausland zu transferieren, in dem bei der Liquidation Devisen erlöst wurden.

#### § 26

(1) Unternehmen können Konten in ausländischen Währungen bei Banken der DDR führen. Das Recht zur Führung von Konten bei ausländischen Banken kann auf Antrag vom Präsidenten der Staatsbank der DDR erteilt werden.

(2) Unternehmen können Kredite in ausländischen Währungen bei Banken der DDR und bei ausländischen Banken aufnehmen.

#### § 27

Für die Umrechnung und den Umtausch von ausländischen Währungen in Mark der DDR oder Mark der DDR in ausländische Währungen gelten die für die volkseigene Wirtschaft anzuwendenden Umtauschkurse für kommerzielle Beziehungen.

### Besteuerung

#### § 28

(1) Unternehmen entrichten Steuern nach dem Steuerrecht der DDR.

(2) Für die steuerliche Bewertung der Wirtschaftsgüter gelten das Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) und das Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 674 des Gesetzblattes). Für Abschreibungen gilt die Anordnung vom 3. Oktober 1984 über die Abschreibung der Grundmittel in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 10. April 1986 und der Anordnung Nr. 3 vom 4. Februar 1987 (Sonderdrucke Nr. 1124, 1124/1 und 1124/2 des Gesetzblattes). Der Minister der Finanzen und Preise kann in den Fällen des § 12 dieser Verordnung Sonderabschreibungen bewilligen.

#### § 29

(1) Jährliche Rücklagen sind bei der Ermittlung des Einkommens von den Einkünften abzugsfähig, bis die Gesamtrücklage 10 % des Grund- bzw. Stammkapitals beträgt.

(2) Verluste eines Jahres können in den folgenden 5 Jahren bei der Ermittlung des Einkommens von den Einkünften abgesetzt werden.

### Arbeitsverhältnisse

#### § 30

Für die Arbeitsrechtsverhältnisse und die Sozialversicherung aller Werktätigen der Unternehmen gilt das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht der DDR, einschließlich der Rahmenkollektivverträge bzw. Tarifverträge des entsprechenden Wirtschaftszweiges. Die Entlohnung der Werktätigen der Unternehmen und die Leistungen der Sozialversicherung erfolgen in Mark der DDR.

#### § 31

(1) In Unternehmen ist die Tätigkeit der Gewerkschaften zum Schutz der Interessen der Werktätigen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu garantieren.

(2) Die Werktätigen haben in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, ein Mitbestimmungsrecht bei der Leitung der Unternehmen auf der Grundlage der Verfassung der DDR und der hierfür geltenden Rechtsvorschriften. Der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung sind entsprechend zu gestalten.

ten. In Rechtsvorschriften vorgesehene Mitbestimmungsrechte dürfen nicht ausgeschlossen werden.

(3) Bei Rationalisierungsmaßnahmen, Strukturveränderungen, Auflösung von Unternehmen und anderen die Arbeitsverhältnisse der Werk tätigen grundlegend verändernden betrieblichen Entscheidungen sind durch die Leitung der Unternehmen entsprechend den Rechtsvorschriften soziale Maßnahmen festzulegen.

#### § 32

(1) Mit ausländischen Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern können freie Dienstverträge abgeschlossen werden. Dienstentgelte können in Übereinstimmung mit § 25 ins Ausland transferiert werden.

(2) Ausländische Beteiligte an Unternehmen können Fachkräfte in das Unternehmen entsenden. Hierdurch wird kein Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Unternehmen begründet.

#### § 33

Auf die Summe der Arbeitslöhne und Dienstentgelte der Beschäftigten der Unternehmen wird ein Beitrag für gesellschaftliche Fonds entsprechend den Rechtsvorschriften erhoben. Der Beitrag ist Bestandteil der Kosten der Unternehmen.

#### § 34

##### Rechtsstreitigkeiten

(1) Für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesellschaftsrechtsverhältnis ist das Kreisgericht am Sitz des Unternehmens zuständig. Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsrechtsverhältnis kann die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart werden.

(2) Für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen der Unternehmen mit anderen Wirtschaftssubjekten der DDR ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(3) Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und anderen Rechtsangelegenheiten, an denen Unternehmen beteiligt sind, nach den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften der DDR.

#### § 35

##### Auflösung von Unternehmen

(1) Für die Auflösung von Unternehmen gelten jeweils die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes, des Aktiengesetzes bzw. des Handelsgesetzbuches.

(2) Bei Auflösung von Unternehmen ist im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen einer Gesamtübernahme des Unternehmens der Vorrang einzuräumen.

(3) Bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit findet die Verordnung vom 18. Dezember 1975 über die Gesamtvollstreckung (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 5) Anwendung.

#### § 36

##### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen das Versagen oder den Widerruf der Genehmigung gemäß § 13 sowie gegen Auflagen gemäß § 11 Abs. 2 kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist von den Beteiligten gemeinsam innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung unter Angabe der Gründe beim Wirtschaftskomitee einzulegen.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees zur Entscheidung vorzulegen. Die Einreicher der Beschwerde sind davon zu informieren. Der Vorsitzende des Wirtschaftskomi-

tees hat innerhalb von weiteren 3 Wochen endgültig zu entscheiden.

##### Schlußbestimmungen

#### § 27

Bestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen, an denen die DDR beteiligt ist, gehen den Bestimmungen dieser Verordnung vor.

#### § 28

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden durch die zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees erlassen.

#### § 29

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Hans Modrow  
Vorsitzender

Christa Luft  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates für Wirtschaft

##### Anordnung

zur Lohnfondsrichtlinie für die Plandurchführung 1990

vom 15. Januar 1990

Für die Bildung und Verwendung des Lohnfonds für das Jahr 1990 wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung regelt die leistungsabhängige Bestimmung und die Kontrolle des verfügbaren Lohnfonds im Jahre 1990 in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben mit wirtschaftlicher Rechnungsführung sowie in haushaltgeplanten Einrichtungen. Hierzu ist die Lohnfondsrichtlinie für die Plandurchführung 1990 anzuwenden (Anlage).

#### § 2

Die sich aus der Lohnfondsrichtlinie ergebenden Aufgaben der Minister gelten gleichermaßen für die Leiter anderer zentraler Staatsorgane sowie für die Räte der Bezirke. Die Aufgaben der Generaldirektoren der Kombinate gelten bei Betrieben, die keinem Kombinat angehören, bei bezirksgeleiteten Kombinat sowie bei haushaltgeplanten Einrichtungen für den Leiter des übergeordneten Organs entsprechend.

#### § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 4. November 1988 über die Richtlinie für den leistungsorientierten Einsatz des Lohnfonds — Lohnfondsrichtlinie — (Sonderdruck Nr. 1190/2n des Gesetzblattes) tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1988 außer Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1990

Der Minister  
für Arbeit und Löhne  
Hannelore Mensch

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Lohnfondsrichtlinie für die Plandurchführung 1990**

Zur Durchsetzung des Leistungsprinzips wird für die leistungsabhängige Bestimmung und die Kontrolle des verfügbaren Lohnfonds im Jahre 1990 in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sowie haushaltgeplanten Einrichtungen folgendes festgelegt:

**I.****Verfügbare Lohnfonds in Betrieben mit wirtschaftlicher Rechnungsführung**

1. Der mit der staatlichen Planaufgabe festgelegte Lohnfonds steht den Betrieben unabhängig von der Anzahl der vorhandenen Arbeitskräfte in voller Höhe zur Verfügung, wenn der geplante Nettogewinn erfüllt wird. Darüber hinaus kann der Minister eine zweite Kennziffer festlegen, die Produktionsleistung betreffend.
2. Je Prozent Übererfüllung des geplanten Nettogewinns können 0,25 % des geplanten Lohnfonds zusätzlich eingesetzt werden. Das kann erfolgen, wenn ausgewählte Produktions- und Versorgungsleistungen mindestens erfüllt sind, z. B. Positionen der Staatsplanbilanzen oder Fertigerzeugnisse für die Bevölkerung. Diese Kennziffer legt der Generaldirektor mit der Planbestätigung für die Betriebe fest. Die zusätzlichen Zuführungen dürfen maximal 250 Mark je geplante VbE im Jahr betragen.
3. Wird der geplante Nettogewinn nicht erreicht, mindert sich der verfügbare Lohnfonds gegenüber der staatlichen Planaufgabe nach dem gleichen Verhältnis wie bei Übererfüllung. Diese Minderung darf bis zu 250 Mark je geplante VbE des Planjahres betragen, jedoch nicht den geplanten Durchschnittslohn des Vorjahres unterschreiten.
4. Der nach der Erfüllung der Leistungsziele entsprechend Ziffer 2 oder 3 ermittelte Betrag bildet den verfügbaren Lohnfonds.
5. Für Bereiche bzw. Betriebe, in denen der Nettogewinn als Leistungsmaßstab ungeeignet ist, legt der zuständige Minister mit Zustimmung des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft/Gewerkschaft eine andere Kennziffer der Leistungsbewertung fest. Das für die Ermittlung des verfügbaren Lohnfonds bei Erfüllung dieser Kennziffer anzuwendende Verhältnis zwischen Leistungs- und Lohnzuwachs ist dabei so festzulegen, daß keine ungerechtfertigten Vorteile für die betreffenden Betriebe entstehen.
6. Nicht eingesetzte Mittel des verfügbaren Lohnfonds 1990 sind auf das Jahr 1991 übertragbar.

**II.****Lohnfonds in haushaltgeplanten Einrichtungen**

1. Haushaltgeplanten Einrichtungen einschließlich staatlicher Organe steht die staatliche Plankennziffer Lohnfonds in der Höhe zur Verfügung, die der zuständige Minister bzw. örtliche Rat bestätigt hat. Das gilt auch bei geringerer Anzahl von Arbeitskräften gegenüber dem Arbeitskräfteplan. Der sich daraus ergebende verfügbare Lohnfonds kann eigenverantwortlich für die Anerkennung der Leistungen der Mitarbeiter auf der Grundlage der geltenden rahmenkollektivvertraglichen Vereinbarungen eingesetzt werden.
2. Nicht eingesetzte Mittel des verfügbaren Lohnfonds 1990 sind auf das Jahr 1991 übertragbar.

**III.****Einsatz des verfügbaren Lohnfonds**

1. Über den Einsatz des verfügbaren Lohnfonds entscheiden die Leiter der Betriebe und Einrichtungen eigenver-

antwortlich im Rahmen der geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen. Sie schließen hierzu mit den zuständigen gewerkschaftlichen Leitungen als Bestandteil des Betriebskollektivvertrages Vereinbarungen ab, in denen die Schwerpunkte der Leistungsstimulierung, die hierfür aufzuwendenden Mittel für das Planjahr sowie Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung des verfügbaren Lohnfonds enthalten sind.

2. Mit dem verfügbaren Lohnfonds ist der Leistungszuwachs zu stimulieren sowie die Differenzierung der Löhne nach Qualifikation, Verantwortung und Leistung zu verstärken. Die durch die Übererfüllung des Nettogewinns zusätzlich erarbeiteten Lohnmittel können im Laufe des Planjahres eingesetzt werden, wenn ausreichend Sicherheit über die Stabilität des erarbeiteten Planvorsprungs besteht. Dabei sind die Auswirkungen auf das Folgejahr zu berücksichtigen.  
Zur Anerkennung hervorragender Leistungen kann die Gewährung einmaliger Leistungsprämien aus dem verfügbaren Lohnfonds vereinbart werden. Diese Prämien gehören nicht zum Durchschnittslohn, unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und sind für den Werkätigen steuerfrei. Zu Lasten des Betriebes bzw. der Einrichtung sind aus dem Lohnfonds 5 % des Prämienbetrages als Steuer an den Staatshaushalt abzuführen.
3. Mit der kollektivvertraglichen Vereinbarung über den Einsatz des verfügbaren Lohnfonds sind in den dafür beständigen Betrieben Festlegungen für die Einführung neuer Produktivlöhne zu treffen. Die Mittel hierfür sind gesondert auszuweisen und dürfen für keine anderen Zwecke verwendet werden.

**IV.****Kontrolle über die Einhaltung des verfügbaren Lohnfonds**

1. Die Direktoren der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß der verfügbare Lohnfonds entsprechend dieser Richtlinie berechnet und eingehalten wird. Bei Überschreitung des verfügbaren Lohnfonds sind die Ursachen zu analysieren und kontrollfähige Maßnahmen zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit einzuleiten. Diese Maßnahmen sind auf die Erschließung von Leistungs- und Produktivitätsreserven zu richten. Sie dürfen nicht zur Minderung des durch Leistungen erarbeiteten Lohnes der Werkätigen führen.
2. Die Generaldirektoren der Kombinate und ihnen gleichgestellte Leiter haben die Einhaltung des verfügbaren Lohnfonds durch die Betriebe vierteljährlich zu kontrollieren. Sie haben zu gewährleisten, daß Maßnahmen zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit beim Einsatz des verfügbaren Lohnfonds in den Betrieben konsequent durchgesetzt werden.
3. Die Minister haben die Einhaltung der staatlichen Planaufgabe Lohnfonds der Kombinate ihres Verantwortungsbereiches vierteljährlich zu kontrollieren. Bei ungerechtfertigten Lohnfondsüberschreitungen sind Auflagen zur Herstellung von Planmäßigkeit zu erteilen.
4. Die Bankorgane sind berechtigt, Kontrollen über die Einhaltung des Lohnfonds der Kombinate und Betriebe durchzuführen. Die Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, die Bankorgane bei der Durchführung der Kontrollen allseitig zu unterstützen. Bei Verstößen gegen die Plandisziplin hat die Bank das Recht, vom Generaldirektor des Kombinates kontrollfähige Maßnahmen zur Herstellung der Planmäßigkeit zu fordern.
5. Der leistungsorientierte Gehaltszuschlag der Generaldirektoren, Betriebs- und Fachdirektoren sowie der ihnen gleichgestellten Leiter ist bei einer Überschreitung des verfügbaren Lohnfonds um 50 % zu mindern. Die Generaldirektoren der Kombinate und die Betriebsdirektoren sind berechtigt, einen Teil des leistungsorien-

tierten Gehaltszuschlages der für die Verwendung des Lohnfonds unmittelbar verantwortlichen leitenden Mitarbeiter der Betriebe an die Einhaltung der Plandisziplin bei der Inanspruchnahme des verfügbaren Lohnfonds zu binden.

6. Wird bei Kontrollen festgestellt, daß im Betrieb ohne Rechtsgrundlage oder im Widerspruch zu den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen lohn erhöhende Maßnahmen durchgeführt werden, ist gegen die hierfür verantwortlichen Leiter und leitenden Mitarbeiter ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Bei Vorliegen der im Arbeitsgesetzbuch geregelten Voraussetzungen ist die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit geltend zu machen. Von den betreffenden Leitern ist zu fordern, den Rechtszustand bei sorgfältiger Vorbereitung im Zusammenwirken mit den Gewerkschaften wieder herzustellen.

**Anordnung Nr. 8<sup>1</sup>**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Erteilung von Genehmigungen**  
**zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen**  
**im grenzüberschreitenden Reiseverkehr**  
 — Siebente Änderung  
**der Genehmigungsgebührenordnung<sup>2</sup> —**  
**vom 13. Januar 1990**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Erhebung von Genehmigungsgebühren für die Einfuhr von Produktionsmitteln einschließlich Zubehör und Ersatzteile, die in Übereinstimmung mit den zoll- und devisa-rechtlichen Bestimmungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr für private Handwerker und Gewerbetreibende sowie Genossenschaften eingeführt werden, wird ausgesetzt.

(2) Von der Aussetzung der Erhebung von Einfuhrgenehmigungsgebühren werden Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugmotoren und Anhängerfahrzeuge nicht erfaßt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 13. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1990

**Der Minister**  
**der Finanzen und Preise**  
 Nickel

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 7 vom 13. Dezember 1989 (GBl. I Nr. 26 S. 376)  
<sup>2</sup> Anordnung vom 12. Dezember 1988 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsgebührenordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1063)

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**über die Verleihung des akademischen Grades Doktor**  
**eines Wissenschaftszweiges — Promotionsordnung A —**  
**vom 2. Januar 1990**

Zur Änderung der Anordnung vom 12. Juli 1988 über die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Promotionsordnung A — (GBl. I Nr. 17 S. 193) wird folgendes angeordnet:

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 12. Juli 1988 (GBl. I Nr. 17 S. 193)

§ 1

Der § 2 Abs. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:  
 „d) der Nachweis über gesellschaftswissenschaftliche Kenntnisse.“

§ 2

Der § 3 Abs. 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:  
 „e) der Nachweis über gesellschaftswissenschaftliche Kenntnisse.“

§ 3

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

**Nachweis über gesellschaftswissenschaftliche Kenntnisse**

Der Kandidat hat in Vorbereitung auf die Durchführung des Promotionsverfahrens ausgehend von den Möglichkeiten der wissenschaftlichen Einrichtung und nach eigener Wahl vertiefte gesellschaftswissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben und nachzuweisen. Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden selbst über das Angebot der Weiterbildungsveranstaltungen sowie über die Form des Nachweises über gesellschaftswissenschaftliche Kenntnisse.“

§ 4

Der § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

**Bewertung der Leistung**

(1) Die Dissertation und die Verteidigung werden mit folgenden Prädikaten bewertet:

magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(genügend)
non sufficit	(nicht genügend).

(2) Die Bewertungen für die Dissertation und die Verteidigung sind im Gesamtprädikat zusammenzufassen, das in der Promotionsurkunde auszuweisen ist.

(3) Erreicht der Kandidat in beiden Prädikaten die Bewertung magna cum laude, kann unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit das Prädikat summa cum laude (ausgezeichnet) erteilt werden.“

§ 5

(1) Für alle bisher abgeschlossenen Promotionsverfahren zum Erwerb des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges gilt das erteilte Gesamtprädikat auf der Grundlage des bisherigen § 15 der Promotionsordnung A als endgültig.

(2) Für bereits eröffnete Promotionsverfahren zum Erwerb des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges ist die Bewertung für den Nachweis der marxistisch-leninistischen Kenntnisse nicht mehr in das Gesamtprädikat einzubeziehen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. August 1986 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung der Doktoranden — (GBl. I Nr. 29 S. 402) außer Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1990

**Der Minister für Bildung**  
 Prof. Dr. Dr. Emons

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**über die medizinische Fachschulankennung**  
**für Krankenschwestern und andere**  
**mittlere medizinische Fachkräfte**  
**vom 22. Dezember 1989**

Zur Ergänzung der Anordnung vom 21. August 1975 über die medizinische Fachschulankennung für Krankenschwestern und andere mittlere medizinische Fachkräfte (GBl. I Nr. 26 S. 642) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Gewerkschaften Gesundheitswesen und Wissenschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die medizinische Fachschulankennung wird auch mittleren medizinischen Fachkräften ausgesprochen bzw. bestätigt, die in Bildungseinrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, im Staatlichen Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik, in Staatsorganen sowie gesellschaftlichen Organisationen tätig sind und für deren Tätigkeit der mittlere medizinische Beruf Voraussetzung ist.“

(2) Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„— Apothekenfacharbeiter.“

§ 2

(1) Die Anerkennung mit der Berufsbezeichnung „Pharmazeutischer Assistent“ wird erstmalig mit Wirkung vom 1. März 1990 ausgesprochen.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1989

**Der Minister für Gesundheits- und Sozialwesen**  
 OMR Prof. Dr. sc. med. K. Thielmann

**Der Minister für Bildung**  
 Prof. Dr. Dr. Emmons

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 21. August 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 642)

**Anordnung**  
**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften**  
**auf dem Gebiet der Planung**  
**vom 11. Januar 1990**

§ 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 30. Oktober 1985 über die Dekadenplanung ausgewählter staatlicher Plankennziffern (GBl. I Nr. 28 S. 320),
2. Anordnung vom 14. November 1985 über die Ausarbeitung und Durchführung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung (GBl. I Nr. 29 S. 326),
3. Anordnung vom 21. November 1986 über Fondsrückgaben an den Staat mittels Scheck der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 35 S. 442) sowie die Anordnung Nr. 2 vom 25. Juli 1989 (GBl. I Nr. 16 S. 201),
4. Anordnung vom 29. Januar 1987 über die Planung, Bildung und Verwendung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds (GBl. I Nr. 3 S. 15),
5. Anordnung vom 3. Dezember 1984 über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds (GBl. I Nr. 35 S. 417) sowie die Anordnung Nr. 2 vom 18. Juli 1988 (GBl. I Nr. 15 S. 182) und die Anordnung Nr. 3 vom 30. März 1989 (GBl. I Nr. 9 S. 123).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1990

**Der Vorsitzende**  
**der Staatlichen Plankommission**  
 I. V.: Greß  
 Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 1 vom 23. Januar 1990 enthält:

Seite

Bekanntmachung zum Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung rechtswidriger Gewalttätigkeiten auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung der Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, Montreal, 23. September 1971 .....

1

Mitteilung über eine Bankenvereinbarung zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesbank .....

6

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 54 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 81 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postfach 626, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1090, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 002 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Kollonoffsetdruck) ISSN 0138-1544



1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is crucial for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the need for consistent and reliable data collection processes to support effective decision-making.

3. The third part of the document focuses on the role of technology in data management and analysis. It discusses how modern software solutions can streamline data collection, storage, and reporting, thereby improving efficiency and accuracy.

4. The fourth part of the document addresses the challenges associated with data management, such as data quality, security, and privacy. It provides strategies to mitigate these risks and ensure that data is used responsibly and ethically.

5. The fifth part of the document concludes by summarizing the key findings and recommendations. It stresses the importance of ongoing monitoring and evaluation to ensure that data management practices remain effective and aligned with the organization's goals.

6. The sixth part of the document provides a detailed overview of the data collection process, including the identification of data sources, the design of data collection instruments, and the implementation of data collection procedures.

7. The seventh part of the document discusses the importance of data quality and the various factors that can affect it. It provides practical tips and techniques to ensure that the data collected is accurate, complete, and reliable.

8. The eighth part of the document explores the role of data analysis in identifying trends and patterns in the data. It discusses various statistical and analytical techniques used to extract meaningful insights from the data.

9. The ninth part of the document focuses on the importance of data security and privacy. It discusses the various measures that can be taken to protect sensitive data from unauthorized access and disclosure.

10. The tenth part of the document discusses the role of data in decision-making and the importance of using data to inform strategic planning and operational decisions.

11. The eleventh part of the document provides a detailed overview of the data storage and management process, including the selection of appropriate storage solutions and the implementation of data management policies.

12. The twelfth part of the document discusses the importance of data backup and recovery. It provides strategies to ensure that data is protected from loss and can be restored in the event of a disaster.

13. The thirteenth part of the document concludes by summarizing the key findings and recommendations. It stresses the importance of ongoing monitoring and evaluation to ensure that data management practices remain effective and aligned with the organization's goals.

14. The fourteenth part of the document provides a detailed overview of the data collection process, including the identification of data sources, the design of data collection instruments, and the implementation of data collection procedures.

15. The fifteenth part of the document discusses the importance of data quality and the various factors that can affect it. It provides practical tips and techniques to ensure that the data collected is accurate, complete, and reliable.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is crucial for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the need for consistent and reliable data collection processes to support effective decision-making.

3. The third part of the document focuses on the role of technology in data management and analysis. It discusses how modern software solutions can streamline data collection, storage, and reporting, thereby improving efficiency and accuracy.

4. The fourth part of the document addresses the challenges associated with data management, such as data quality, security, and integration. It provides strategies to overcome these challenges and ensure that the data is reliable and secure.

5. The fifth part of the document discusses the importance of data governance and the role of various stakeholders in ensuring that data is used responsibly and in compliance with relevant regulations.

6. The sixth part of the document explores the future of data management, including emerging trends like artificial intelligence and cloud computing, and how they will impact the way organizations handle their data.

7. The seventh part of the document provides a summary of the key points discussed and offers recommendations for organizations looking to optimize their data management practices.

8. The eighth part of the document includes a list of references and resources for further reading on the topics discussed in the document.

9. The ninth part of the document contains a glossary of key terms and definitions used throughout the document to ensure clarity and consistency.

10. The tenth part of the document provides a detailed appendix with additional information, including data collection templates and sample reports.

11. The eleventh part of the document includes a list of contact information for the authors and other relevant parties.

12. The twelfth part of the document contains a list of acknowledgments, thanking the individuals and organizations that supported the research and development of the document.

13. The thirteenth part of the document includes a list of appendices, providing a clear overview of the additional information available in the document.

14. The fourteenth part of the document contains a list of references, citing the sources used in the document to provide context and support for the findings.

15. The fifteenth part of the document includes a list of resources, providing links to additional information and tools related to the topics discussed in the document.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is crucial for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the need for consistent and reliable data collection processes to support effective decision-making.

3. The third part of the document focuses on the role of technology in data management and analysis. It discusses how modern software solutions can streamline data collection, storage, and reporting, thereby improving efficiency and accuracy.

4. The fourth part of the document addresses the challenges associated with data management, such as data quality, security, and privacy. It provides strategies to mitigate these risks and ensure that data is used responsibly and ethically.

5. The fifth part of the document concludes by summarizing the key findings and recommendations. It stresses the importance of ongoing monitoring and evaluation to ensure that data management practices remain effective and aligned with the organization's goals.

6. The sixth part of the document provides a detailed overview of the data collection process, including the identification of data sources, the design of data collection instruments, and the implementation of data collection procedures.

7. The seventh part of the document discusses the importance of data quality and the various factors that can affect data quality, such as data entry errors, missing data, and data inconsistency. It offers practical tips to improve data quality and ensure the reliability of the data used for analysis.

8. The eighth part of the document focuses on data security and privacy, discussing the various risks and threats to data security and the measures that can be taken to protect data from unauthorized access, loss, or disclosure.

9. The ninth part of the document discusses the role of data in decision-making and the various ways in which data can be used to inform strategic and operational decisions. It highlights the importance of data-driven decision-making in achieving organizational success.

10. The tenth part of the document provides a detailed overview of the data analysis process, including the selection of appropriate data analysis techniques, the interpretation of data analysis results, and the communication of data analysis findings to stakeholders.

11. The eleventh part of the document discusses the importance of data visualization and the various ways in which data can be presented to stakeholders. It highlights the benefits of data visualization in making data more accessible and understandable.

12. The twelfth part of the document focuses on the role of data in performance management and the various ways in which data can be used to monitor and improve organizational performance. It emphasizes the importance of data-driven performance management in achieving organizational goals.

13. The thirteenth part of the document discusses the importance of data governance and the various ways in which data can be managed and controlled. It highlights the benefits of data governance in ensuring data quality, security, and privacy.

14. The fourteenth part of the document provides a detailed overview of the data management process, including the identification of data management needs, the design of data management systems, and the implementation of data management procedures.

15. The fifteenth part of the document concludes by summarizing the key findings and recommendations. It stresses the importance of ongoing monitoring and evaluation to ensure that data management practices remain effective and aligned with the organization's goals.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes the need for transparency and accountability in financial reporting.

2. The second part of the document outlines the various methods and techniques used to collect and analyze data. It covers both qualitative and quantitative research approaches, highlighting their strengths and limitations.

3. The third part of the document focuses on the ethical considerations surrounding data collection and analysis. It discusses the importance of informed consent, confidentiality, and the responsible use of data.

4. The fourth part of the document addresses the challenges and limitations of data analysis. It discusses issues such as data quality, bias, and the interpretation of results, providing practical advice on how to overcome these challenges.

5. The fifth part of the document concludes by summarizing the key findings and implications of the research. It emphasizes the need for ongoing research and the application of findings to improve data collection and analysis practices.

6. The sixth part of the document provides a detailed overview of the research methodology used in the study. It describes the selection of participants, the design of the study, and the procedures for data collection and analysis.

7. The seventh part of the document presents the results of the study, including the main findings and any significant differences observed. It includes tables and figures to illustrate the data and support the conclusions.

8. The eighth part of the document discusses the implications of the findings for practice and policy. It highlights the potential benefits and risks of the research and offers recommendations for future research and implementation.

9. The ninth part of the document provides a comprehensive list of references used in the study. It includes books, articles, and other sources that provide background information and support the research findings.

10. The tenth part of the document is a concluding statement that summarizes the overall purpose and significance of the research. It expresses the author's appreciation for the support and assistance provided throughout the study.

11. The eleventh part of the document is a list of appendices that provide additional information and data related to the study. These appendices may include raw data, detailed calculations, and other supporting materials.

12. The twelfth part of the document is a list of abbreviations and acronyms used throughout the study. This list helps to clarify the meaning of these terms and ensures consistency in their use.

13. The thirteenth part of the document is a list of acknowledgments that thank the individuals and organizations that provided support and assistance during the study. This section is an important part of the document as it recognizes the contributions of others.

14. The fourteenth part of the document is a list of references that provide a comprehensive overview of the literature related to the study. This list is essential for understanding the context and background of the research.

15. The fifteenth part of the document is a list of appendices that provide additional information and data related to the study. These appendices may include raw data, detailed calculations, and other supporting materials.

16. The sixteenth part of the document is a list of abbreviations and acronyms used throughout the study. This list helps to clarify the meaning of these terms and ensures consistency in their use.

17. The seventeenth part of the document is a list of acknowledgments that thank the individuals and organizations that provided support and assistance during the study. This section is an important part of the document as it recognizes the contributions of others.

18. The eighteenth part of the document is a list of references that provide a comprehensive overview of the literature related to the study. This list is essential for understanding the context and background of the research.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is crucial for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the need for consistent and reliable data collection processes to support effective decision-making.

3. The third part of the document focuses on the role of technology in data management and analysis. It discusses how modern software solutions can streamline data collection, storage, and reporting, thereby improving efficiency and accuracy.

4. The fourth part of the document addresses the challenges associated with data management, such as data quality, security, and privacy. It provides strategies to mitigate these risks and ensure that data is used responsibly and ethically.

5. The fifth part of the document concludes by summarizing the key findings and recommendations. It stresses the importance of ongoing monitoring and evaluation to ensure that data management practices remain effective and aligned with the organization's goals.

6. The sixth part of the document provides a detailed overview of the data collection process, including the identification of data sources, the design of data collection instruments, and the implementation of data collection procedures.

7. The seventh part of the document discusses the various methods used for data analysis, such as descriptive statistics, inferential statistics, and regression analysis. It explains how these methods can be used to interpret data and draw meaningful conclusions.

8. The eighth part of the document focuses on the importance of data visualization in presenting complex information in a clear and concise manner. It discusses various visualization techniques, such as bar charts, line graphs, and pie charts.

9. The ninth part of the document addresses the ethical considerations surrounding data management and analysis. It discusses the need for transparency, informed consent, and data protection to ensure that data is used in a fair and ethical manner.

10. The tenth part of the document provides a comprehensive overview of the data management process, from data collection to data analysis and reporting. It emphasizes the need for a systematic and organized approach to data management.

11. The eleventh part of the document discusses the role of data in strategic decision-making. It explains how data can provide valuable insights into market trends, customer behavior, and organizational performance, enabling leaders to make informed decisions.

12. The twelfth part of the document focuses on the importance of data security and privacy. It discusses the various risks associated with data breaches and provides strategies to protect sensitive information from unauthorized access and misuse.

13. The thirteenth part of the document concludes by summarizing the key findings and recommendations. It stresses the importance of ongoing monitoring and evaluation to ensure that data management practices remain effective and aligned with the organization's goals.

14. The fourteenth part of the document provides a detailed overview of the data collection process, including the identification of data sources, the design of data collection instruments, and the implementation of data collection procedures.

15. The fifteenth part of the document discusses the various methods used for data analysis, such as descriptive statistics, inferential statistics, and regression analysis. It explains how these methods can be used to interpret data and draw meaningful conclusions.



1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is crucial for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the need for consistent and reliable data collection processes to support effective decision-making.

3. The third part of the document focuses on the role of technology in data management and analysis. It discusses how modern software solutions can streamline data collection, storage, and reporting, thereby improving efficiency and accuracy.

4. The fourth part of the document addresses the challenges associated with data management, such as data quality, security, and privacy. It provides strategies to mitigate these risks and ensure that data is used responsibly and ethically.

5. The fifth part of the document concludes by summarizing the key findings and recommendations. It stresses the importance of ongoing monitoring and evaluation to ensure that data management practices remain effective and aligned with the organization's goals.

6. The sixth part of the document provides a detailed overview of the data collection process, including the identification of data sources, the design of data collection instruments, and the implementation of data collection procedures.

7. The seventh part of the document discusses the various methods used for data analysis, such as descriptive statistics, inferential statistics, and regression analysis. It explains how these methods can be used to interpret the data and draw meaningful conclusions.

8. The eighth part of the document focuses on the importance of data visualization in presenting the results of data analysis. It discusses various visualization techniques, such as bar charts, line graphs, and pie charts, and their effectiveness in communicating complex data.

9. The ninth part of the document addresses the ethical considerations surrounding data management and analysis. It discusses the need for transparency, informed consent, and data protection to ensure that the organization's data practices are ethical and compliant with relevant regulations.

10. The tenth part of the document provides a comprehensive overview of the data management process, from data collection to data analysis and reporting. It emphasizes the importance of a systematic and organized approach to data management to ensure the reliability and validity of the results.

11. The eleventh part of the document discusses the role of data in strategic decision-making. It explains how data can provide valuable insights into the organization's performance and help identify areas for improvement and growth.

12. The twelfth part of the document focuses on the importance of data security and privacy. It discusses the various risks associated with data breaches and provides strategies to prevent and respond to such incidents.

13. The thirteenth part of the document concludes by summarizing the key findings and recommendations. It stresses the importance of a data-driven approach to management and the need for continuous improvement in data management practices.

14. The fourteenth part of the document provides a detailed overview of the data management process, including the identification of data sources, the design of data collection instruments, and the implementation of data collection procedures.

15. The fifteenth part of the document discusses the various methods used for data analysis, such as descriptive statistics, inferential statistics, and regression analysis. It explains how these methods can be used to interpret the data and draw meaningful conclusions.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is crucial for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the need for a systematic approach to data collection and the importance of using reliable sources of information.

3. The third part of the document focuses on the analysis of the collected data. It discusses the various techniques used to identify trends, patterns, and anomalies in the data, and how these insights can be used to inform decision-making.

4. The fourth part of the document discusses the importance of communication and reporting. It emphasizes that the results of the data analysis must be clearly and effectively communicated to the relevant stakeholders in order to ensure that they can take appropriate action based on the findings.

5. The fifth part of the document discusses the importance of ongoing monitoring and evaluation. It emphasizes that the data analysis process is not a one-time activity, but rather a continuous process that must be repeated regularly to ensure that the organization remains up-to-date on its performance and can make adjustments as needed.

6. The sixth part of the document discusses the importance of data security and privacy. It emphasizes that the organization must take appropriate measures to protect its data from unauthorized access, loss, or disclosure, and that it must also ensure that the data is used in a manner that is consistent with applicable laws and regulations.

7. The seventh part of the document discusses the importance of data quality. It emphasizes that the accuracy and reliability of the data are critical to the success of the data analysis process, and that the organization must take steps to ensure that the data is of high quality.

8. The eighth part of the document discusses the importance of data integration. It emphasizes that the organization must ensure that its data is integrated across all systems and departments in order to provide a comprehensive view of its operations and performance.

9. The ninth part of the document discusses the importance of data governance. It emphasizes that the organization must establish clear policies and procedures for the management of its data, and that it must ensure that these policies and procedures are consistently followed.

10. The tenth part of the document discusses the importance of data literacy. It emphasizes that all employees must have a basic understanding of data and how it is used, and that the organization must provide training and support to ensure that its employees are equipped with the skills and knowledge needed to work effectively with data.

11. The eleventh part of the document discusses the importance of data ethics. It emphasizes that the organization must ensure that its data analysis and reporting practices are ethical and transparent, and that it must take steps to protect the privacy and rights of its customers and employees.

12. The twelfth part of the document discusses the importance of data innovation. It emphasizes that the organization must embrace new technologies and methods for data collection and analysis, and that it must be open to experimentation and innovation in order to stay competitive in the market.

13. The thirteenth part of the document discusses the importance of data collaboration. It emphasizes that the organization must encourage collaboration and sharing of data across all departments and teams, and that it must establish clear protocols for data sharing and access.

14. The fourteenth part of the document discusses the importance of data transparency. It emphasizes that the organization must be open and transparent about its data analysis and reporting practices, and that it must provide clear and accessible information to its stakeholders about how its data is used.

15. The fifteenth part of the document discusses the importance of data accountability. It emphasizes that the organization must ensure that its data analysis and reporting practices are held accountable to its stakeholders, and that it must take steps to address any issues or concerns that arise.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is crucial for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the need for consistent and reliable data collection processes to support effective decision-making.

3. The third part of the document focuses on the role of technology in data management and analysis. It discusses how modern software solutions can streamline data collection, storage, and reporting, thereby improving efficiency and accuracy.

4. The fourth part of the document addresses the challenges associated with data management, such as data quality, security, and privacy. It provides strategies to mitigate these risks and ensure that data is used responsibly and ethically.

5. The fifth part of the document concludes by summarizing the key findings and recommendations. It stresses the importance of ongoing monitoring and evaluation to ensure that data management practices remain effective and aligned with the organization's goals.

6. The sixth part of the document provides a detailed overview of the data collection process, including the identification of data sources, the design of data collection instruments, and the implementation of data collection procedures.

7. The seventh part of the document discusses the various methods used for data analysis, such as descriptive statistics, inferential statistics, and qualitative analysis. It explains how these methods are used to interpret the data and draw meaningful conclusions.

8. The eighth part of the document focuses on the importance of data visualization in presenting complex information in a clear and concise manner. It discusses various visualization techniques and their applications in data analysis.

9. The ninth part of the document addresses the ethical considerations surrounding data management and analysis. It discusses the need for transparency, accountability, and respect for individual privacy in the use of data.

10. The tenth part of the document provides a comprehensive overview of the data management and analysis process, from data collection to data visualization and reporting. It emphasizes the importance of a systematic and structured approach to data management.

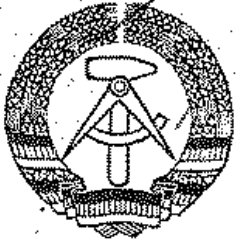
11. The eleventh part of the document discusses the role of data in strategic decision-making. It explains how data can provide valuable insights into market trends, customer behavior, and organizational performance, enabling leaders to make informed decisions.

12. The twelfth part of the document focuses on the importance of data security and protection. It discusses various security measures and protocols that can be implemented to safeguard sensitive data from unauthorized access and breaches.

13. The thirteenth part of the document addresses the challenges of data integration and interoperability. It discusses how different data sources can be combined and analyzed together to provide a more comprehensive view of the organization's operations.

14. The fourteenth part of the document provides a detailed overview of the data management and analysis process, including the identification of data sources, the design of data collection instruments, and the implementation of data collection procedures.

15. The fifteenth part of the document concludes by summarizing the key findings and recommendations. It stresses the importance of ongoing monitoring and evaluation to ensure that data management practices remain effective and aligned with the organization's goals.



**AUSGESONDERT**

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 8. Februar 1990

Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 90	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik .....	31
29. 1. 90	Beschluß der Volkskammer über die Tätigkeit von Vertretern aller Parteien, gesellschaftlichen Vereinigungen und politischen Gruppierungen der Runden Tische in den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten .....	32
29. 1. 90	Beschluß der Volkskammer über Befugnisse für die bei den örtlichen Volksvertretungen gebildeten zeitweiligen Untersuchungskommissionen zur Aufdeckung der Ereignisse um den 7./8. Oktober 1989 sowie die Kommissionen zur Prüfung von Korruption, Amtsmissbrauch und Bereicherung .....	33
29. 1. 90	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik .....	33
29. 1. 90	Anordnung über die Führung des Registers der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR .....	34
15. 1. 90	Anordnung über die Kreditgewährung an kommunale Einrichtungen .....	35
15. 1. 90	Anordnung Nr. 2 über die disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit der Studierenden an den Hoch- und Fachschulen - Disziplinarordnung - .....	36
23. 1. 90	Anordnung Nr. 4 über weitere ökonomische Maßnahmen zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes .....	37
30. 1. 90	Sechsendreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr - .....	37
30. 1. 90	Sechste Änderung der Bekanntmachung über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen .....	37
30. 1. 90	Siebente Änderung der Bekanntmachung über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen .....	37
15. 1. 90	Anordnung über die Aufhebung von staatlichen Einsatzbestimmungen .....	38
12. 1. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Zahlung von Erfindervergütung .....	38
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	38

**Gesetz**  
zur Änderung des Gesetzes  
über die Staatsbürgerschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 29. Januar 1990

Das Gesetz vom 20. Februar 1967 über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik - Staatsbürgerschaftsgesetz - (GBl. I Nr. 2 S. 3) wird wie folgt geändert:

- § 1
- Die Präambel wird gestrichen.
- § 2
- § 3 Abs. 2 wird gestrichen; Abs. 3 wird Abs. 2.
- § 3
- § 9 erhält folgende Fassung:
- „§ 9
- Die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik geht durch Verzicht verloren.“

§ 4

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

- (1) Ein Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik, der seinen ständigen Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat und eine andere Staatsbürgerschaft besitzt, kann den Verzicht auf die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik erklären.
- (2) Der Verzicht auf die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung bei der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der DDR.
- (3) Die Erklärung muß den Verzicht auf die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik, den Namen,

Geburtsnamen und Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die letzte Wohnanschrift in der Deutschen Demokratischen Republik und die Unterschrift enthalten. Der ständige Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und der Besitz einer anderen Staatsbürgerschaft sind durch Vorlage amtlicher Dokumente nachzuweisen.

(4) Die Verzichtserklärung sowie die Tatsache, daß die im Abs. 3 geforderten Nachweise durch Vorlage amtlicher Dokumente erbracht wurden, bedürfen der notariellen Beglaubigung, soweit diese Dokumente nicht persönlich bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung vorgelegt werden.

(5) Der Verlust der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik tritt am Tage des Eingangs der Verzichtserklärung bei der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik ein. Er ist dem Bürger durch den Konsul schriftlich zu bestätigen.

(6) Werden die Nachweise gemäß Abs. 3 nicht oder nicht vollständig eingereicht, ist der betreffende Bürger schriftlich aufzufordern, diese innerhalb von 4 Wochen nachzureichen. Soweit die Nachweise nicht in der genannten Frist eingereicht werden, gilt die Verzichtserklärung als nicht abgegeben."

§ 5

§ 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) § 10 gilt entsprechend für Minderjährige. Für Minderjährige ist die Verzichtserklärung durch beide Elternteile einzureichen. Die Verzichtserklärung kann auch von einem

Elternteil eingereicht werden, soweit der andere Elternteil unbekannt oder verstorben ist.

(2) Haben Minderjährige das 14. Lebensjahr vollendet, ist deren Einwilligung erforderlich."

§ 6

Die §§ 12 bis 14 werden aufgehoben.

§ 7

§ 15 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Über die Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Verleihung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam."

§ 8

§ 16 wird aufgehoben.

§ 9

§ 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Anträge auf Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik werden durch die vom Ministerium für Innere Angelegenheiten bzw. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten beauftragten Dienststellen entgegengenommen."

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten Januar neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einunddreißigsten Januar neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Gerlach

**Beschluß  
der Volkskammer über die Tätigkeit  
von Vertretern aller Parteien,  
gesellschaftlichen Vereinigungen und politischen  
Gruppierungen der Runden Tische in den örtlichen  
Volksvertretungen und ihren Räten**

vom 29. Januar 1990

Zur Gewährleistung der Wahrnehmung der Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte in der gegenwärtigen politischen Situation wird folgendes beschlossen:

1. Beschlußfähige örtliche Volksvertretungen können durch Beschluß Vertreter aus allen Parteien, gesellschaftlichen Vereinigungen und politischen Gruppierungen der Runden Tische als Abgeordnete mit allen gesetzlich festgelegten Rechten und Pflichten für freigewordene Mandate kooptieren.
2. In Territorien, in denen Volksvertretungen nicht mehr beschlußfähig sind oder sich aufgelöst haben, können Bürgerversammlungen beschließen, daß Vertreter aus allen am Runden Tisch beteiligten Parteien, gesellschaftlichen

Vereinigungen und politischen Gruppierungen die Legitimation als Abgeordnete mit allen gesetzlich festgelegten Rechten und Pflichten erhalten.

3. Auch die an den Runden Tischen vertretenen neuen Parteien, gesellschaftlichen Vereinigungen und politischen Gruppierungen haben ebenfalls das Recht, den örtlichen Volksvertretungen Vorschläge zur Wahl von haupt- und ehrenamtlichen Ratsmitgliedern aus ihren Reihen zu unterbreiten.
4. Dieser Beschluß gilt bis zu den nächsten Wahlen der örtlichen Volksvertretungen. Festlegungen in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, die diesem Beschluß widersprechen, sind nicht mehr anzuwenden.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 15. Tagung am 29. Januar 1990 gefaßt.

Berlin, den 29. Januar 1990

Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dr. G. Maleuda



**Beschluß der Volkskammer  
über Befugnisse für die bei den  
örtlichen Volksvertretungen gebildeten  
zeitweiligen Untersuchungskommissionen zur  
Aufdeckung der Ereignisse um den 7./8. Oktober 1989  
sowie die Kommissionen zur Prüfung von Korruption,  
Amtsmissbrauch und Bereicherung  
vom 29. Januar 1990**

Die bei den örtlichen Volksvertretungen gebildeten zeitweiligen Untersuchungskommissionen zur Aufdeckung der Ereignisse um den 7./8. Oktober 1989 sowie die Kommissionen zur Prüfung von Korruption, Amtsmissbrauch und Bereicherung (nachfolgend wird für beide Gremien die einheitliche Bezeichnung Kommissionen verwendet) haben zur Weiterführung ihrer Tätigkeit folgende Befugnisse:

1. Die Kommissionen sind berechtigt, von staatlichen Organen, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen, Parteien und Betrieben Schriftstücke und Unterlagen, die den Vorgang betreffen, anzufordern, soweit die Bestimmungen der Strafprozeßordnung nicht entgegenstehen. Die genannten Institutionen sind verpflichtet, die angeforderten Schriftstücke und Unterlagen unverzüglich zu übergeben.  
Beauftragte der Kommissionen können die Schriftstücke und Unterlagen in den genannten Institutionen einsehen bzw. abholen.  
Für die Einsicht in Konten ist die Einschaltung des zuständigen Staatsanwalts erforderlich.
2. Die Kommissionen sind berechtigt, Betroffene, Zeugen und Sachverständige zur Anhörung zu laden. Die Genannten sind verpflichtet, der Ladung der Kommissionen Folge zu leisten.
3. Auf die von den Kommissionen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Pflichten der Zeugen und Sachverständigen entsprechende Anwendung.  
Zeugen und Sachverständige haben die Pflicht zur Aussage, soweit nicht ein Recht zur Verweigerung der Aussage gemäß der Strafprozeßordnung besteht.
4. Beauftragte der Kommissionen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Untersuchungsbefugnisse Institutionen (wie in Ziffer 1 aufgeführt) ohne jede Behinderung und jederzeit zu besichtigen sowie Untersuchungshandlungen vor Ort vorzunehmen. Die betreffenden Institutionen haben dazu die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.
5. Die Kommissionen können zur Gewährleistung ihrer Untersuchungen Festlegungen zur Beweissicherung treffen, die verbindlich sind.
6. Halten die Kommissionen Durchsuchungen und Beschlagnahmen für erforderlich, sind entsprechende Ersuchen an die Staatsanwälte der Kreise und Stadtbezirke zu richten. Die Staatsanwälte treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Strafprozeßordnung.
7. Bei Verdacht strafbarer Handlungen haben die Kommissionen das Recht zur Anzeigenerstattung. Sie können jederzeit vom Untersuchungsorgan oder dem zuständigen Staatsanwalt eine Berichterstattung über den Stand der Anzeigenbearbeitung verlangen.
8. Die Mitglieder der Kommissionen erhalten in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Legitimation einen entsprechenden Ausweis.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 15. Tagung am 29. Januar 1990 gefaßt.

Berlin, den 29. Januar 1990

**Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dr. G. Maleuda**

**Verordnung  
zur Änderung der Durchführungsverordnung  
zum Gesetz über die Staatsbürgerschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 29. Januar 1990**

Die Durchführungsverordnung vom 3. August 1967 zum Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 92 S. 681) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 wird aufgehoben.

§ 2

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Beibringung der im Abs. 1 Buchstaben b, c und e genannten Unterlagen kann Abstand genommen werden, wenn diese nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten beschafft werden können.“

§ 3

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Als amtliche Dokumente gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes werden zum Nachweis des ständigen Wohnsitzes außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Meldebescheinigungen bzw. gleichzusetzende Dokumente, Reisepässe oder andere Personaldokumente, die den ständigen Wohnsitz im Ausland bestätigen, anerkannt.

(2) Als amtliche Dokumente gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes werden zum Nachweis des Besitzes einer anderen Staatsbürgerschaft Staatsbürgerschaftsausweise bzw. gleichzusetzende Dokumente, gültige Heimatpässe oder andere Personaldokumente, die den Besitz der anderen Staatsbürgerschaft bestätigen, anerkannt.

(3) Wird die Verzichtserklärung gemäß § 10 Abs. 4 des Gesetzes nicht persönlich bei der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik eingereicht, kann in der Verzichtserklärung auch notariell beglaubigt werden, daß amtliche Dokumente vorgelegen haben, die den ständigen Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und den Besitz einer anderen Staatsbürgerschaft nachweisen.

(4) Die schriftliche Bestätigung gemäß § 10 Abs. 5 des Gesetzes hat Aussagen zum Verlust der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik, das Datum des Verlustes der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik, die Personalangaben des betreffenden Bürgers und die Unterschrift des Konsuls zu enthalten.

(5) Die schriftliche Aufforderung gemäß § 10 Abs. 6 des Gesetzes hat eindeutige Aussagen über die noch nachzureichenden Nachweise sowie eine Belehrung über die Folgen bei Versäumnis der Nachreichung der geforderten Nachweise zu enthalten.“

§ 4

Die §§ 9 bis 11 werden aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Hans Modrow  
Vorsitzender**

**Ahrendt  
Minister für Innere Angelegenheiten**

**Anordnung  
über die Führung des Registers der Unternehmen  
mit ausländischer Beteiligung in der DDR**

vom 29. Januar 1990

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Januar 1990 über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 4 S. 16) wird folgendes angeordnet:

**Einrichtung des Registers**

§ 1

(1) Das Staatliche Vertragsgericht führt das Register der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (Register).

(2) Der Führung des Registers sind die Bestimmungen der Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR, des Handelsgesetzbuches, des GmbH-Gesetzes und des Aktiengesetzes zugrunde zu legen, soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Die Registerführung erfolgt in den Bezirksvertragsgerichten.

(2) Auf der Grundlage der in den Bezirksvertragsgerichten geführten Register ist im Zentralen Vertragsgericht eine zentrale Kartei der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (Unternehmen) einzurichten.

(3) Das Register besteht aus der Abteilung

1. für offene Handelsgesellschaften (OHG) und Kommanditgesellschaften (KG) — Register 111
2. für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Aktiengesellschaften (AG) — Register 112.

§ 3

**Zuständigkeit**

(1) Die Registrierung der Unternehmen erfolgt durch das Bezirksvertragsgericht, in dessen Territorium das Unternehmen seinen Sitz hat.

(2) Für die Registerführung ist ein Vertragsrichter zuständig, soweit sie nicht nach dieser Vorschrift dem Beauftragten für Registerführung übertragen wird.

§ 4

**Anmeldung**

Die Anmeldung zur Eintragung in das Register ist schriftlich beim Bezirksvertragsgericht zu beantragen. Die zur Aufbewahrung beim Bezirksvertragsgericht bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind in beglaubigter Form einzureichen. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

§ 5

**Eintragung**

(1) Der Vertragsrichter prüft die Einhaltung der in den Rechtsvorschriften geregelten Voraussetzungen für die Gründung des Unternehmens sowie die ordnungsgemäße Anmeldung.

(2) Der Vertragsrichter verfügt nach Prüfung gemäß Abs. 1 die Eintragung des Unternehmens in das Register. Wird eine Eintragung abgelehnt, sind die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Beauftragte für Registerführung nimmt die Eintragung im Register gemäß Anlage vor. Er hat die Eintragung zu

unterschreiben und mit dem Datum der Eintragung zu versehen.

(4) Der Beauftragte für Registerführung hat dem Unternehmen die Eintragung unter Angabe des Datums der Eintragung mitzuteilen.

§ 6

**Einsichtnahme**

(1) Die Einsicht in das Register sowie in die zentrale Kartei und in die dazu eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet.

(2) Eine Abschrift von Eintragungen aus dem Register kann von jedem gefordert werden. Eine Abschrift von zum Register eingereichten Schriftstücken kann gefordert werden, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann.

§ 7

**Beglaubigung von Auszügen und Abschriften**

(1) Der Beauftragte für Registerführung ist zur Erteilung einfacher Auszüge oder Abschriften sowie zur Beglaubigung von Auszügen oder Abschriften aus dem Register berechtigt.

(2) Die Beglaubigung erfolgt durch einen unter den Auszug oder die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Übereinstimmung mit der Eintragung im Register bezeugt. Der Beglaubigungsvermerk muß Ort und Tag der Ausstellung enthalten, von dem Beauftragten für Registerführung unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Berichtigungen und Ergänzungen beglaubigter Auszüge und Abschriften sind nicht zulässig.

(3) Beglaubigte Auszüge und Abschriften des Registers können durch das Zentrale Vertragsgericht legalisiert werden. Mit der Legalisation wird bestätigt, daß der Unterzeichner des Beglaubigungsvermerks zur Vornahme der Beglaubigung berechtigt ist.

§ 8

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen eine Entscheidung des Vertragsrichters kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntniserlangung der Entscheidung Beschwerde beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts eingelegt werden.

(2) Gegen eine Maßnahme des Beauftragten für Registerführung kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Kenntniserlangung der Maßnahme beim Direktor des Bezirksvertragsgerichts einzulegen.

(3) Durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts bzw. den Direktor des Bezirksvertragsgerichts ist innerhalb von 2 Wochen über die Beschwerde endgültig zu entscheiden. Die Entscheidung hat schriftlich zu ergehen.

§ 9

**Gebühren**

(1) Für Eintragungen in das Register sowie für die Erteilung von Auszügen und Abschriften werden Gebühren erhoben.

(2) Für AG bzw. GmbH gelten folgende Gebühren:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. für Neueintragungen                   | 200 M. |
| 2. für jede weitere Eintragung           | 60 M.  |
| 3. für die Löschung der Gesamteintragung | 80 M.  |
| 4. für jede Registerabschrift            | 60 M.  |
| 5. für jeden Registerauszug              | 40 M.  |

(3) Für OHG bzw. KG wird jeweils die Hälfte der im Abs. 2 geregelten Gebühren erhoben.

(4) Für die Beglaubigung von Auszügen bzw. Abschriften aus dem Register wird eine Gebühr in Höhe von 40 M erhoben.

## § 10

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Pflicht zur Anmeldung, zur Zeichnung der Unterschrift oder zur Einreichung von Schriftstücken zum Register nicht nachkommt, kann vom Bezirksvertragsgericht mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des zuständigen Bezirksvertragsgerichts.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 11

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 10 tritt 1 Monat nach Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1990.

**Der Vorsitzende  
des Staatlichen Vertragsgerichts**  
I. V.: Prof. Dr. Walter  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Inhalt des Registers der Unternehmen  
mit ausländischer Beteiligung in der DDR****Register III**

1. Name und Art des Unternehmens sowie Zeitpunkt seines Beginns
2. Sitz (vollständige Anschrift)
3. Zweigniederlassungen (Ort)
4. Persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Abwickler (Vorname, Familienname, Beruf, Wohnort)
5. Betrag der Einlage jedes Kommanditisten
6. Prokura (Vorname, Familienname, Wohnort des Prokuristen)
7. Eintritt und Ausscheiden von Gesellschaftern
8. Vereinbarungen über die Einschränkung der Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafter oder Abwickler
9. Auflösung und Fortsetzung des Unternehmens
10. Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Konkurs- oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses
11. Erlöschen des Unternehmens sowie Löschung von Amts wegen
12. Tag der Eintragung und Unterschrift

**Register II 2**

1. Name und Art des Unternehmens sowie Zeitpunkt seines Beginns
2. Sitz (vollständige Anschrift)
3. Zweigniederlassungen (Ort)

4. Gegenstand des Unternehmens
5. Höhe des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften bzw. des Stammkapitals bei GmbH
6. Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter unter besonderer Bezeichnung des Vorsitzers bzw. die Geschäftsführer und ihre Stellvertreter; ferner die Abwickler (Vorname, Familienname, Beruf, Wohnort)
7. Prokura (Vorname, Familienname, Wohnort des Prokuristen)
8. Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung
9. besondere Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung über die Zeitdauer des Unternehmens
10. von gesetzlichen Vorschriften abweichende Vertretungsbefugnis der Mitglieder des Vorstandes bzw. des Geschäftsführers
11. von den gesetzlichen Vorschriften oder von den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung abweichende Vertretungsbefugnis des Abwicklers
12. Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Konkurs- oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses
13. Auflösung, Fortsetzung und Nichtigkeit des Unternehmens, Löschung von Amts wegen
14. Tag der Eintragung und Unterschrift

**Anordnung  
über die Kreditgewährung  
an kommunale Einrichtungen**

vom 15. Januar 1990

Zur Unterstützung kommunalpolitischer Vorhaben durch die Gewährung von Krediten wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Kreditgewährung durch die Staatsbank der DDR, die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, die Sparkassen und die Genossenschaftskassen (nachfolgend Banken genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für Räte der Kreise, Städte und Gemeinden (nachfolgend örtliche Räte genannt) sowie ihre nachgeordneten rechtsfähigen Einrichtungen.

(3) Diese Anordnung gilt auch für rechtsfähige Klubs.

## § 2

**Kreditgewährung**

(1) Kredite können für Maßnahmen

1. zur Schaffung, Erweiterung, Modernisierung und Ausgestaltung von Kapazitäten zur Freizeitgestaltung, des Sports, der Erholung, des geistig-kulturellen Lebens und des Tourismus,
2. der Rationalisierung, Modernisierung und Erweiterung der Kapazitäten örtlicher Räte, stadtwirtschaftlicher Einrichtungen und Dienstleistungsbereiche,
3. zum rationellen Einsatz von Energieträgern in Gebäuden und Anlagen, die sich in Rechtsträgerschaft der örtlichen Räte bzw. deren Einrichtungen befinden,

gewährt werden.

(2) Kredite können auch für Investitionsmaßnahmen der örtlichen Räte als Vorfinanzierungskredit gewährt werden, wenn diese zeitlich früher als geplant durchgeführt werden.

(3) Eine Finanzierung von Verlusten durch Kredite ist nicht zulässig.

## § 3

Voraussetzungen für die Kreditgewährung gemäß § 2 sind, daß

- die Maßnahmen der besseren Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger des jeweiligen Territoriums dienen,
- die örtliche Volksvertretung den Beschluß zur Kreditaufnahme gefaßt hat bzw. gemäß den Statuten der Klubs der Antrag gestellt werden kann,
- die erforderlichen Leistungen und Fonds vertraglich gesichert sind,
- vorhandene Eigenmittel vor den Kreditmitteln eingesetzt werden,
- die Verzinsung und Rückzahlung der Kredite gewährleistet ist und dazu
  - bei geplanter Tilgung und Verzinsung aus zusätzlichen Einnahmen und Einsparungen eine Nutzenberechnung zugrunde liegt,
  - der Einsatz von geplanten Haushaltsmitteln oder Fonds der Volksvertretungen für die Tilgung und Verzinsung durch die zuständige Volksvertretung beschlossen ist bzw. Kommunalverträge über die Bereitstellung von Mitteln aus ökonomischen Beziehungen für die Tilgung und Verzinsung vorliegen.

## § 4

(1) Der Grundzinssatz für die Kredite beträgt 5 % jährlich.

(2) Die Rückzahlungsfrist für die Kredite beträgt maximal 8 Jahre. Sie beginnt mit der ersten Inanspruchnahme und endet mit der vollständigen Rückzahlung.

(3) Die Rückzahlung von Krediten gemäß § 2 Abs. 2 hat im Rahmen der planmäßigen finanziellen Fonds der Räte spätestens im Jahr nach der Inanspruchnahme zu erfolgen.

## § 5

**Kredit Antrag und -vertrag**

(1) Die Gewährung von Krediten ist durch die örtlichen Räte, ihre nachgeordneten rechtsfähigen Einrichtungen und die rechtsfähigen Klubs bei der Bank zu beantragen. Der Kreditantrag muß Angaben über den Kreditzweck, die Kredithöhe, die Kredittilgung und die Begründung des Kreditbedarfes enthalten. Ihm sind Angaben bzw. Nachweise über das Vorliegen der Kreditvoraussetzungen beizufügen.

(2) Über den Kreditantrag hat der Direktor der Bank innerhalb von 28 Tagen zu entscheiden. Bei begründeten Überschreitungen erteilt die Bank einen Zwischenbescheid. Die Bearbeitungsfrist beginnt, wenn die zur Entscheidung notwendigen Angaben vollständig eingereicht sind.

(3) Bei Zustimmung zum Kreditantrag unterbreitet die Bank ein Kreditvertragsangebot.

(4) Im Kreditvertrag sind zu vereinbaren:

- der Kreditzweck,
- die Kredithöhe und der Termin der Inanspruchnahme,
- der Zinssatz,
- die Rückzahlungsfrist und die Tilgungsraten,
- Sicherheiten gemäß den Rechtsvorschriften.

(5) Die örtlichen Räte, ihre nachgeordneten rechtsfähigen Einrichtungen und die rechtsfähigen Klubs sind verpflichtet, Veränderungen, die Einfluß auf die Erfüllung des Kreditvertrages haben, unverzüglich der Bank mitzuteilen.

(6) Die Kreditzinsen werden quartalsweise zu den von der Bank festgelegten Terminen fällig und dem Konto belastet. Sanktionszinsen gemäß Abs. 7 Buchst. a können abweichend davon belastet werden.

(7) Wird der Kreditvertrag verletzt, kann die Bank nach Prüfung der mit der Kreditvertragsverletzung zusammenhängenden Umstände

- a) einen Sanktionszins bis zu einem Gesamtzins von 12 % jährlich anzuwenden,
- b) den Kredit ganz oder teilweise fällig stellen.

## § 6

Die Bank ist berechtigt, während des Vertragszeitraumes die Einhaltung des Kreditvertrages zu kontrollieren, Unterlagen und Nachweise zu fordern und Kontrollen an Ort und Stelle durchzuführen.

## § 7

**Schlussbestimmungen**

Diese Anordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1990

**Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Kaminsky

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**

**über die disziplinarische und materielle  
Verantwortlichkeit der Studierenden an den  
Hoch- und Fachschulen  
— Disziplinarordnung —  
vom 15. Januar 1990**

Zur Änderung der Anordnung vom 10. Juni 1977 über die disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit der Studierenden an den Hoch- und Fachschulen — Disziplinarordnung — (Sonderdruck Nr. 936 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 2 Abs. 1 Buchst. f wird ersatzlos gestrichen.

## § 2

Der § 3 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

**Mitwirkung der gewählten Studentenvertretungen**

Die gewählten Studentenvertretungen haben das Recht, an der Vorbereitung und Durchführung von Disziplinarverfahren mitzuwirken und dabei die Interessen der Studierenden zu vertreten.“

## § 3

Auf der Grundlage der Paragraphen der Disziplinarordnung, in denen Leitungen der FDJ bzw. Vertretern der FDJ Rechte übertragen werden, nehmen die gewählten Studentenvertretungen diese Rechte wahr.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1990 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1990

**Der Minister für Bildung**  
Prof. Dr. Dr. Emons

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 10. Juni 1977 (Sonderdruck Nr. 936 des Gesetzblattes).

**Anordnung Nr. 4<sup>1</sup>  
über weitere ökonomische Maßnahmen  
zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen  
Transportaufwandes  
vom 23. Januar 1990**

Zur Änderung der Anordnung vom 14. November 1983 über weitere ökonomische Maßnahmen zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes (GBl. I Nr. 34 S. 336) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. Februar 1984 (GBl. I Nr. 5 S. 71) und der Anordnung Nr. 3 vom 6. Mai 1985 (GBl. I Nr. 13 S. 170) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

- (1) Die Präambel wird ersatzlos gestrichen.
- (2) Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

**§ 2**

- (1) Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Abführungen gemäß Abs. 1 sind auf dem Verwaltungswege vollstreckbar.“
- (2) Die Absätze 3 und 4 des § 7 werden aufgehoben.

**§ 3**

Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Von den in den §§ 3 und 4 getroffenen Festlegungen können in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung zweigspezifischer Produktions- und Transportbedingungen durch den Minister für Verkehrswesen in Übereinstimmung mit dem Minister und Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees und dem Minister der Finanzen und Preise abweichende Regelungen getroffen werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger.“

**§ 4**

In der Anlage wird die Ziff. 4 aufgehoben.

**§ 5**

Diese Anordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.  
Berlin, den 23. Januar 1990

**Der Minister für Verkehrswesen**  
I. V.: Dr. Schmidt  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 3 vom 6. Mai 1985 (GBl. I Nr. 13 S. 170)

**Sechsdreißigste Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zum Zollgesetz**

**— Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr  
von Gegenständen  
im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —  
vom 30. Januar 1990**

Aufgrund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

**§ 1**

Die Ziffer 8 der Anlage 2 (Einfuhrverbote und -beschränkungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr) zu § 15 sowie

<sup>1</sup> Fünfunddreißigste Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1989 zum Zollgesetz (GBl. I Nr. 25 S. 269)

zu den Abschnitten III und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1057) wird gestrichen.

**§ 2**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 2. Februar 1990 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1990

**Der Minister für Außenwirtschaft**  
Dr. Beil

**Sechste Änderung<sup>1</sup>  
der Bekanntmachung  
über bei der Aus- und Einfuhr  
von Umzugs- und Erbschaftsgut  
geltende Verbote und Beschränkungen  
vom 30. Januar 1990**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — (GBl. I Nr. 28 S. 274) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die folgende Änderung der geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht:

1. In der Bekanntmachung vom 14. Juni 1973 über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen (GBl. I Nr. 28 S. 275) ist im Abschnitt „2. Von der Einfuhr als Umzugs- und Erbschaftsgut sind ausgenommen“ folgende Änderung vorzunehmen:

Die Position

„Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Stoffe oder Zubereitungen“  
wird gestrichen.

2. Diese Änderung tritt am 2. Februar 1990 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1990

**Der Minister für Außenwirtschaft**  
Dr. Beil

<sup>1</sup> Fünfte Änderung vom 12. Dezember 1989 (GBl. I Nr. 25 S. 270)

**Siebente Änderung<sup>1</sup>  
der Bekanntmachung  
über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und  
-päckchenverkehr auf dem Postwege geltende  
Verbote und Beschränkungen  
vom 30. Januar 1990**

Gemäß den §§ 3 und 9 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege — (GBl. I Nr. 28 S. 271) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die

<sup>1</sup> Sechste Änderung vom 12. Dezember 1989 (GBl. I Nr. 25 S. 269)



folgende Änderung der geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht:

In der Bekanntmachung vom 14. Juni 1973 über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen (GBl. I Nr. 28 S. 272) werden geändert:

1. Im Abschnitt „1. Von der Einfuhr in Geschenksendungen sind ausgenommen“:

1.1. Die Position

„Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Stoffe oder Zubereitungen“;  
wird gestrichen.

1.2. Die Position

„Produktionsmittel, Vervielfältigungsapparate, Umzugs- und Erbschaftsgut, gültige und ungültige Zahlungsmittel und Münzen, Wertpapiere“,  
erhält nachstehende Fassung:

„Produktionsmittel, Umzugs- und Erbschaftsgut, gültige und ungültige Zahlungsmittel und Münzen, Wertpapiere“.

2. Diese Änderung tritt am 2. Februar 1990 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1990

Der Minister für Außenwirtschaft  
Dr. Beil

**Anordnung  
über die Aufhebung  
von staatlichen Einsatzbestimmungen  
vom 15. Januar 1990**

§ 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Anordnung vom 4. Mai 1979 über den Einsatz von Rohren aus nichtrostendem und säurebeständigem Stahl - Staatliche Einsatzbestimmung - (GBl. I Nr. 14 S. 111).

- Anordnung vom 22. Juli 1980 über den Einsatz von EKO-TAL-Bändern, -Blechen und -Trapezprofilen - Staatliche Einsatzbestimmung - (GBl. I Nr. 24 S. 239).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1990

Der Minister  
für Schwerindustrie  
Dr.-Ing. Singhuber

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet der Zahlung von Erfindervergütung  
vom 18. Januar 1990**

§ 1

Die Sechste Durchführungsbestimmung vom 31. Januar 1986 zur Neuererverordnung - Zahlung von Erfindervergütung durch die Betriebe - (GBl. I Nr. 6 S. 56) wird aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate können festlegen, daß für Erfindungen, die im Betrieb bereits nach der Sechsten Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung bearbeitet werden, die Vergütung nach dieser Bestimmung vorgenommen wird, sofern die Zahlung bis zum 30. Juni 1990 erfolgt.

Berlin, den 18. Januar 1990

Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen  
Prof. Dr. Hemmerling

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 1328

Anordnung vom 25. Mai 1989 zur Regelung des Seeverkehrs - Seeverkehrsverordnung (SeeV-AO) -

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschließfach 696, Erfurt, 9910, zu beziehen.

Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen  
im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.

Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 781 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I - 80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 6 Seiten - 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten - 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten - 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten - 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten - 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

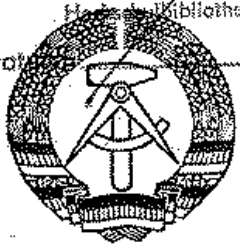
Artikel-Nr. (EDV) 505 893

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644

AUSGESONDERT  
 APR 1993  
 UB Cottbus

esessalovomplar



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990	Berlin, den 12. Februar 1990	Teil I Nr. 7
------	------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 90	Beschluß der Volkskammer über die Gewährleistung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit .....	39
5. 2. 90	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zu Aktivitäten der Partei Die Republikaner auf dem Territorium der DDR .....	40
5. 2. 90	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahlperiode der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik .....	41
8. 2. 90	Verordnung über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung .....	41
8. 2. 90	Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld .....	42

**Beschluß der Volkskammer  
 über die Gewährleistung der Meinungs-, Informations-  
 und Medienfreiheit  
 vom 5. Februar 1990**

Zur allseitigen Durchsetzung der in der Verfassung vor allem in den Artikeln 27 Abs. 1 und 2; 28 Abs. 2; 30 Abs. 1, aber auch in Artikel 6 Abs. 5 festgelegten Grundrechte und -pflichten sowie zur Durchsetzung von Verpflichtungen der DDR aus internationalen Abkommen und Erklärungen zu den Grundrechten der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit sind sofortige Maßnahmen erforderlich. Die DDR fördert einen freien Informationsaustausch und eine breite internationale Zusammenarbeit im Bereich von Information und Kommunikation in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere der Konvention über zivile und politische Rechte von 1966, der KSZE-Schlussakte von 1975 und der UNESCO-Massenmediendeklaration von 1978.

Zu diesem Zweck faßt die Volkskammer folgenden Beschluß, der bis zum Erlaß von gesetzlichen Regelungen zu den Medien gilt:

1. Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, sich um Informationen und Ideen aller Art, ungeachtet der Grenzen mündlich, schriftlich oder gedruckt, in Form von Kunstwerken oder durch jedes andere Mittel seiner Wahl zu bemühen, diese zu empfangen und mitzuteilen.
2. Es ist verboten, die Medien für Kriegshetze, Aufruf zur Gewalt, die Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß sowie für militaristische, faschistische, revanchistische und andere antihumanistische Propaganda zu mißbrauchen. Ebenso verboten sind Veröffentlichungen, die geeignet sind, die Würde des Menschen zu verletzen oder den Schutz der Jugendlichen und Kinder zu gefährden.
3. Aus der Wahrnehmung seiner verfassungsmäßig garantierten Rechte auf freie und öffentliche Meinungsäußerung dürfen niemandem Nachteile erwachsen.

4. Die Bürgerinnen und Bürger der DDR haben das Recht auf wahrhaftige, vielfältige und ausgewogene Information durch die Massenmedien. Das Recht auf Gegendarstellung bei Tatsachenbehauptungen ist in demselben Medium zu gewährleisten.
5. Jegliche Zensur der Medien der DDR ist untersagt.
6. Die Medien haben alle Veröffentlichungen verantwortungsbewußt und sorgfältig auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen. Sie haben die Würde und die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger zu respektieren.
7. Die öffentlichkeitswirksamen Mitarbeiter in den Medien sind persönlich für ihre Arbeit verantwortlich. Die Mitarbeiter der Medien haben das Recht, die Ausarbeitung eines Materials zu verweigern, wenn Themenstellung und Auftrag ihren persönlichen Überzeugungen widersprechen. Sie sind nicht verpflichtet, öffentlich Ansichten zu vertreten, die ihrer persönlichen Meinung zuwiderlaufen. Mitarbeiter der Medien haben das Recht, im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen dieses Beschlusses alle ihnen notwendig erscheinenden Informationen einzuholen. Sie sind nicht verpflichtet, die Quellen ihrer Informationen offenzulegen. Ausnahmen sind nur durch gerichtliche Entscheidung zulässig. Die Bestimmungen des Urheberrechts sind strikt zu beachten.
8. Alle staatlichen Organe, Betriebe, Genossenschaften sowie politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen sind verpflichtet, den Medien alle Auskünfte zu erteilen, die für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben und eine wahrheitsgetreue Information erforderlich sind. Sie unterstützen die Medien durch Informationsdienste und Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit. Einschränkungen der Informationspflicht sind nur durch Gesetz zulässig.
9. Alle staatlichen Organe, politischen Parteien und sonstigen gesellschaftlichen Organisationen und Gruppen, die Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie die sozialen und ethnischen Minderheiten haben das Recht auf angemessene Darstellung in den Medien. Die Massen-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten: Titelblatt und Stichwortverzeichnis für das Jahr 1990

medien verleihen dem Meinungsppluralismus ungehindert öffentlichen Ausdruck. Das Recht zur Herausgabe von Zeitungen, Zeitschriften und anderen Publikationen durch natürliche und juristische Personen der DDR ist zu gewährleisten. Der Ministerrat wird beauftragt, bis 8. Februar 1990 für diesen Zweck im Interesse der Chancengleichheit einen öffentlich kontrollierten gesellschaftlichen Fonds für Druck- und Papierkapazitäten zu schaffen.

Die Lizenzierung im Bereich der Druckmedien ist aufgehoben; es erfolgt lediglich eine Registrierung. Die Volkskammer beauftragt den Ministerrat, in Übereinstimmung mit dem Runden Tisch die Möglichkeiten für die Herausgabe einer unabhängigen überregionalen Tageszeitung umgehend zu schaffen.

10. Die Deutsche Post (Postzeitungsvertrieb) ist verpflichtet, ab 500 Exemplare den Vertrieb von inländischen Presseerzeugnissen auf vertraglicher Grundlage zu übernehmen. Der Eigenvertrieb durch den Herausgeber ist zulässig.
11. Rundfunk, Fernsehen und ADN sind unabhängige öffentliche Einrichtungen, die nicht der Regierung unterstehen. Sie sind Volkseigentum. Bis zur Umgestaltung von Rundfunk und Fernsehen in öffentlich-rechtliche Anstalten und des ADN in eine öffentlich kontrollierte Nachrichtenagentur mit ebenfalls rechtlich verändertem Status garantiert der Staat ihre Finanzierung. Die Lizenzpflicht der Programmanbieter im Bereich von Film, Fernsehen und Rundfunk ist aufgehoben; es erfolgt lediglich eine Registrierung. Zur Sicherung der Eigenständigkeit der Medien unseres Landes bedarf jede Eigentumsbeteiligung an Medien der DDR durch Ausländer der Genehmigung des Medienkontrollrates.
12. Zur Sicherung der Durchführung dieses Beschlusses bildet die Volkskammer auf Vorschlag des Runden Tisches einen Medienkontrollrat. Die am Runden Tisch mit Stimmrecht vertretenen Parteien und Vereinigungen sowie die nicht am Runden Tisch vertretenen Fraktionen der Volkskammer benennen je einen Vertreter für den Medienkontrollrat. Gleichfalls entsenden die Kirchen drei sowie die Jüdischen Gemeinden einen Vertreter. Der Medienkontrollrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und gibt sich seine Geschäftsordnung. Die Konstituierung erfolgt bis zum 12. 2. 1990. Die Regierung sichert die Arbeitsfähigkeit des Medienkontrollrates bis zur Inkraftsetzung einer umfassenden Mediengesetzgebung. Insbesondere die Generalintendanten von Rundfunk und Fernsehen sowie der Generaldirektor von ADN sind dem Medienkontrollrat berichtspflichtig. Die Generalintendanten des Rundfunks und des Fernsehens und der Generaldirektor von ADN werden vom Ministerpräsidenten berufen und vom Medienkontrollrat bestätigt.
13. Die Medien geben sich Statuten, die ihre Programmatik und Struktur regeln. Die demokratische Mitbestimmung der journalistischen und künstlerischen Mitarbeiter bei der Erarbeitung und Durchsetzung der Statuten ist zu sichern. Beim Rundfunk, dem Fernsehen und dem ADN sind gesellschaftliche Räte zu bilden, den anderen Medien wird die Bildung von Räten empfohlen.
14. Der Ministerrat wird beauftragt, eine gesetzliche Regelung für die Produktenwerbung vorzubereiten, die der neuen Volkskammer vorzulegen ist. Der Entwurf des Gesetzes ist öffentlich zu diskutieren. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes ist eine Produktenwerbung in den elektronischen Medien nur auf der Grundlage von vom Medienkontrollrat bestätigten Konzeptionen gestattet.
15. Durch die unter Leitung des Ministers der Justiz gebildete Kommission sind Vorschläge für eine Mediengesetzgebung zu erarbeiten. Der Kommission gehören kompetente Vertreter aller Parteien und gesellschaftlichen Gruppen, der Kirchen sowie Wissenschaftler, Journalisten

und Vertreter der entsprechenden Verbände an. Der Gesetzentwurf ist der Öffentlichkeit zur Diskussion zu unterbreiten und danach der Volkskammer zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. Die Beschlußfassung zur Mediengesetzgebung erfolgt erst nach Verabschiedung der neuen Verfassung. Bis dahin bleibt dieser Beschluß in Kraft.

16. Der Ministerrat wird beauftragt, die bisher geltenden Rechtsvorschriften auf ihre Vereinbarkeit mit diesem Beschluß zu überprüfen und gegebenenfalls ihre Anpassung bzw. Aufhebung zu veranlassen.
17. Der Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 16. Tagung am 5. Februar 1990 gefaßt.

Berlin, 5. Februar 1990

**Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Dr. G. Maleuda

**Beschluß der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
zu Aktivitäten der Partei Die Republikaner  
auf dem Territorium der DDR**  
vom 5. Februar 1990

Angesichts der zunehmenden Aktivitäten rechtsextremer und neofaschistischer Kräfte, insbesondere von Mitgliedern und Sympathisanten der Partei Die Republikaner, machen sich sofortige Maßnahmen zum Schutz des Staates und seiner Bürger erforderlich.

Das gilt umso mehr, da in den letzten Tagen in mehreren Orten der DDR im Namen der Republikaner Gewaltakte angekündigt und durch Bedrohungen von Personen Angst und Schrecken verbreitet werden. Der Prozeß der allseitigen demokratischen Erneuerung der Gesellschaft in der DDR wird damit ernsthaft gefährdet.

Ausgehend von der Verantwortung gegenüber unserem Volk und den Völkern der Welt dafür Sorge zu tragen, daß von deutschem Boden nie wieder Faschismus und Krieg ausgehen, und in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus internationalen Abkommen sowie den Artikeln 6, 29 und 105 der Verfassung der DDR beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik:

1. Die Tätigkeit der Partei Die Republikaner auf dem Territorium der DDR wird für unzulässig erklärt und verboten.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf Nachfolge- oder Ersatzorganisationen, die unter anderen Namen gleiche Ziele verfolgen.
3. Verantwortlich für die Durchsetzung des Verbots ist der Minister für Innere Angelegenheiten.
4. Dieser Beschluß gilt bis zu abschließenden Entscheidungen auf der Grundlage eines künftigen Parteiengesetzes.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 16. Tagung am 5. Februar 1990 gefaßt.

Berlin, 5. Februar 1990

**Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Dr. G. Maleuda

**Beschluß der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Wahlperiode der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 5. Februar 1990**

Entsprechend Artikel 64 Abs. 1 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer:

Die neunte Wahlperiode der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik endet am 17. März 1990.

Dem Staatsrat wird entsprechend Artikel 72 der Verfassung der DDR empfohlen, die Wahlen zur Volkskammer für den 18. März 1990 auszuschreiben.

Der dazu gefaßte Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Januar 1990 wird aufgehoben.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 18. Tagung am 5. Februar 1990 gefaßt.

Berlin, 5. Februar 1990

Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dr. G. Maleuda

**Verordnung  
über die Gewährung staatlicher Unterstützung  
und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger  
während der Zeit der Arbeitsvermittlung**

vom 8. Februar 1990

§ 1

**Geltungsbereich**

Bürger der DDR und ausländische Bürger mit ständigem Wohnsitz in der DDR, die zeitweilig keine Berufstätigkeit ausüben können, haben entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung Anspruch auf die Gewährung einer staatlichen Unterstützung (nachfolgend Unterstützung genannt) und einer betrieblichen Ausgleichszahlung.

**Unterstützung**

§ 2

- (1) Anspruch auf Unterstützung besteht, wenn
- der Bürger aus dem zuletzt bestehenden Arbeitsrechtsverhältnis, Dienstverhältnis oder Mitgliedschaftsverhältnis mit einem Betrieb, einer Einrichtung oder einer Produktionsgenossenschaft (nachfolgend Betrieb genannt) in der DDR ausgeschieden ist und sich im Amt für Arbeit zur Vermittlung einer anderen Tätigkeit meldet,
  - der Bürger in den letzten 12 Monaten vor der Meldung eine versicherungspflichtige Tätigkeit in der DDR ausgeübt hat und
  - das Amt für Arbeit dem Bürger keine zumutbare Tätigkeit vermitteln kann.

(2) Hat der Bürger durch eigene Kündigung das Arbeitsrechtsverhältnis aufgelöst, obwohl er durch den Betrieb auf die Folgen dieses Schrittes hingewiesen wurde, wird Unterstützung frühestens 4 Wochen nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses gezahlt. Der Bürger, der fristlos entlassen wurde, erhält Unterstützung frühestens 8 Wochen nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses.

(3) Anspruch auf Unterstützung besteht nicht, wenn der Bürger Krankengeld, Invalidenrente oder Altersrente bzw. eine entsprechende Versorgung erhält.

§ 3

(1) Die Unterstützung beträgt monatlich 500 Mark. War der Bürger bis zur Beendigung der bisherigen Tätigkeit teilzeitbeschäftigt, wird die Unterstützung anteilig gewährt.

(2) Bürger, deren Nettodurchschnittslohn in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit bei Vollbeschäftigung unter 500 Mark/Monat betrug, erhalten die Unterstützung in Höhe des bisherigen Nettodurchschnittslohnes.

(3) Die staatliche Unterstützung wird aus dem Staatshaushalt finanziert.

§ 4

**Ausgleichszahlung**

Bürger, denen eine Unterstützung gemäß dieser Verordnung gewährt wird, haben gegenüber dem Betrieb, in dem sie zuletzt beschäftigt waren, Anspruch auf einen Ausgleich in Höhe der Differenz zwischen der Unterstützung und 70 % des bisherigen Nettodurchschnittslohnes, höchstens 500 Mark im Monat. Das gilt nicht bei Beendigung der Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2.

**Sonstige Bestimmungen**

§ 5

Die Unterstützung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei dem für den Wohnsitz des Bürgers zuständigen Amt für Arbeit zu stellen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Bürger zuzustellen.

§ 6

Die Unterstützung wird vom Amt für Arbeit, bei dem sie beantragt wurde, ab dem Tag der Antragstellung gezahlt. Die Zahlung erfolgt jeweils nach Ablauf von 2 Wochen für den zurückliegenden Zeitraum.

§ 7

(1) Bürger, denen Unterstützung gewährt wird, haben unverzüglich

- das Amt für Arbeit über eine aufgenommene berufliche Tätigkeit in Kenntnis zu setzen,
- nach Aufforderung im Amt für Arbeit vorzusprechen,
- Veränderungen zur Person, insbesondere Änderungen des Gesundheitszustandes und des Wohnsitzes, dem Amt für Arbeit mitzuteilen.

Über diese Pflichten ist der Bürger vom Amt für Arbeit nachweislich zu belehren.

(2) Wurde infolge schuldhafter Verletzung der Pflichten gemäß Abs. 1 die Unterstützung ungerechtfertigt bezogen, kann die Unterstützung zurückgefordert werden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Bürger zuzustellen.

§ 8

(1) Die Unterstützung und die Ausgleichszahlung unterliegen nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Der Bezug der Unterstützung ist im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen. Für die Dauer des Bezugs der Unterstützung besteht Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung.

(3) Die Dauer des Bezugs der Unterstützung wird bei der Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung als Zurechnungszeit angerechnet.

§ 9

(1) Gegen eine ablehnende Entscheidung gemäß § 5 sowie gegen Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 kann der Bürger innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung bei dem Amt für Arbeit, das die Entscheidungen getroffen hat, Beschwerde einlegen. Die Beschwerde gegen Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 hat aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb 1 Woche dem Amt für Arbeit und Löhne beim Rat des Bezirkes zuzuleiten. Dieses hat innerhalb 1 weiteren Woche abschließend zu entscheiden.

(2) Wird der Beschwerde des Betroffenen durch das Amt für Arbeit und Löhne beim Rat des Bezirkes nicht abgeholfen, kann er innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der abschließenden Entscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen.

(3) Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

**Schlußbestimmungen****§ 10**

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Löhne.

(2) Durchführungsbestimmungen zur Finanzierung erläßt der Minister der Finanzen und Preise.

**§ 11**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt bis zur gesetzlichen Regelung einer Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenunterstützung.

Berlin, den 8. Februar 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow  
Vorsitzender

Hannelore Mensch  
Minister für Arbeit und Löhne

**Verordnung  
über die Gewährung von Vorruhestandsgeld  
vom 8. Februar 1990**

**§ 1****Geltungsbereich**

Bürger der DDR und ausländische Bürger mit ständigem Wohnsitz in der DDR haben entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung Anspruch auf die Gewährung von Vorruhestandsgeld.

**Vorruhestandsgeld****§ 2**

(1) Anspruch auf Vorruhestandsgeld haben Arbeiter und Angestellte bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses ab 5. Jahr vor Erreichen des Rentenalters, wenn

- sie die vereinbarte Arbeitsaufgabe wegen ärztlich festgestellter gesundheitlicher Nichteignung, infolge Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen oder wegen anderer von ihnen nicht zu vertretender Gründe nicht mehr ausüben können,
- ihnen keine zumutbare andere Arbeit im Betrieb oder in einem anderen Betrieb oder keine zumutbare Umschulung angeboten werden kann und
- sie mindestens 25 Jahre (Männer) bzw. 20 Jahre (Frauen) versicherungspflichtig tätig waren, davon mindestens 5 Jahre vor Ausscheiden aus dem Arbeitsrechtsverhältnis.

(2) Das Vorruhestandsgeld wird vom Betrieb auf Antrag des Werkstätigen gewährt. Die Zahlung erfolgt bis zur Gewährung der Alters- oder Invalidenrente.

**§ 3**

Das Vorruhestandsgeld beträgt für Werkstätige, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

- a) vollbeschäftigt waren, 70 % des durchschnittlichen Net-

tolohnes der letzten 12 Monate, mindestens 500 Mark/Monat. Betrag der durchschnittliche Nettolohn weniger als 500 Mark/Monat, wird das Vorruhestandsgeld in Höhe des bisherigen Nettolohnes gezahlt;

b) teilzeitbeschäftigt waren, 70 % des durchschnittlichen Nettolohnes der letzten 12 Monate. Mindestens wird der der Dauer der vereinbarten Arbeitszeit entsprechende Anteil von 500 Mark/Monat gewährt.

**§ 4**

Das Vorruhestandsgeld ist in voller Höhe zu zahlen, wenn der Werkstätige Arbeitseinkünfte bis zu 25 % des Nettolohnes erzielt, der der Berechnung des Vorruhestandsgeldes zugrunde liegt, jedoch nicht mehr als 400 Mark/Monat. Darüber hinausgehende Einkünfte sind vom Werkstätigen dem Betrieb zu melden und werden auf das Vorruhestandsgeld angerechnet. Unterläßt der Werkstätige die Meldung, besteht für den betreffenden Monat kein Anspruch auf Vorruhestandsgeld.

**§ 5**

(1) Das Vorruhestandsgeld wird nicht besteuert und unterliegt der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Der Bezug von Vorruhestandsgeld ist wie ein Arbeitsrechtsverhältnis im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

(3) Der Bezug von Vorruhestandsgeld gilt bei der Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung als versicherungspflichtige Tätigkeit. Im Berechnungszeitraum für die Alters- oder Invalidenrente liegende Zeiten des Bezuges von Vorruhestandsgeld bleiben bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.

**§ 6****Erstattung**

Den Betrieben werden auf Antrag 50 % des gezahlten Vorruhestandsgeldes aus Mitteln des Staatshaushaltes erstattet.

**§ 7**

**Anwendung für Mitglieder  
von Produktionsgenossenschaften**

Diese Verordnung findet auch Anwendung für Mitglieder von Produktionsgenossenschaften, wenn das von der Vollversammlung der Genossenschaft beschlossen wurde.

**Schlußbestimmungen****§ 8**

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Löhne.

(2) Durchführungsbestimmungen zur Finanzierung erläßt der Minister der Finanzen und Preise.

**§ 9**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1990 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow  
Vorsitzender

Hannelore Mensch  
Minister für Arbeit und Löhne

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,30 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1086, Telefon: 229 22 23.





AUSGESONDERT

27 APR. 1990

B Cottbus

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990	Berlin, den 20. Februar 1990	Teil I Nr. 8
------	------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 90	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in Vorbereitung der Wahl zur Volkskammer der DDR am 18. März 1990	43
8. 2. 90	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik	44
5. 2. 90	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aussetzung der Verleihung staatlicher Auszeichnungen und zur Einstellung der Zahlung von Ehrengeld zu staatlichen Auszeichnungen	44
8. 2. 90	Beschluß über die Musterung und Einberufung zum Wehrdienst sowie die Entlassung aus dem Wehrdienst im 1. Halbjahr 1990	44
2. 2. 90	Bekanntmachung über die Umbildung der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR in eine Hochschule für Recht und Verwaltung	45
29. 1. 90	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Facharbeiterberufe - Änderung der Systematik der Facharbeiterberufe	45
30. 1. 90	Anordnung über das Staatliche Büro für Investitionsberatung und -begutachtung	49
30. 1. 90	Anordnung über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren für Leistungen des Staatlichen Büros für Investitionsberatung und -begutachtung	49
5. 2. 90	Anordnung über die Zulassung privater Architekten und Ingenieure	50
8. 2. 90	Siebenunddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut	54
1. 2. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Investitionen	55
7. 2. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verkehrswesens	55
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	56
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	57

**Beschluß der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
in Vorbereitung der Wahl  
zur Volkskammer der DDR am 18. März 1990  
vom 5. Februar 1990**

- Für die Durchführung der Wahl zur Volkskammer der DDR am 18. März 1990 folgt die gesetzlich festgelegte Einteilung des Wahlgebietes in 15 Wahlkreise, der territorialen Gliederung der DDR in Bezirke, einschließlich der Hauptstadt Berlin.
- Die Festlegung der Anzahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten erfolgt auf der Grundlage der Bevölkerungszahl.
- Demnach sind in den Wahlkreisen zu wählen:

Nr. des Wahlkreises	Bereich des WK	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
1	Berlin	31
2	Cottbus	21
3	Dresden	42

Nr. des Wahlkreises	Bereich des WK	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
4	Erfurt	30
5	Frankfurt/O.	17
6	Gera	18
7	Halle	43
8	Karl-Marx-Stadt	44
9	Leipzig	33
10	Magdeburg	30
11	Neubrandenburg	15
12	Potsdam	27
13	Rostock	22
14	Schwerin	14
15	Suhl	13

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 16. Tagung am 5. Februar 1990 gefaßt.

Berlin, 5. Februar 1990

**Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dr. G. Maleuda**

**Beschluß****des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 8. Februar 1990

Gemäß dem Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Februar 1990 werden entsprechend Artikel 72 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und § 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - (GBl. I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) sowie des Ergänzungsgesetzes vom 3. März 1989 (GBl. I Nr. 7 S. 109) die Wahlen zur Volkskammer für das Jahr 1990 ausgeschrieben.

Als Wahltermin wird der 18. März 1990 festgelegt.

Der Beschluß des Staatsrates vom 15. Januar 1990 über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 3 S. 11) wird aufgehoben.

Berlin, 8. Februar 1990

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. Gerlach

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

**Beschluß****des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Aussetzung der Verleihung staatlicher  
Auszeichnungen und zur Einstellung der Zahlung  
von Ehrengeld zu staatlichen Auszeichnungen**

vom 5. Februar 1990

1. Auf Vorschlag des Ministerrates wird die Verleihung der bisher vom Staatsrat gestifteten staatlichen Auszeichnungen an Bürger der DDR bis auf weiteres ausgesetzt.
2. Mit Wirkung vom 1. März 1990 wird die Zahlung des Ehrengeldes an Einzelpersonen, die mit dem „Vaterländischen Verdienstorden“ bis einschließlich 31. Dezember 1973 ausgezeichnet wurden, eingestellt.
3. Mit Wirkung vom 1. März 1990 wird § 3 Abs. 4 der Ordnung über die Verleihung des „Vaterländischen Verdienstordens“ (Bekanntmachung vom 28. Juni 1978 über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen, Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 6) außer Kraft gesetzt.

Berlin, 5. Februar 1990

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. Gerlach

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

**Beschluß****über die Musterung und Einberufung zum Wehrdienst  
sowie die Entlassung aus dem Wehrdienst  
im 1. Halbjahr 1990**

vom 8. Februar 1990

Zur Sicherstellung der personellen Auffüllung der Nationalen Volksarmee im 1. Halbjahr 1990 hat der Ministerrat auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes folgendes festgelegt:

1. (1) Die planmäßige personelle Auffüllung der NVA ist durch die Einberufung zur Ableistung des Wehrdienstes im Mai 1990 zu gewährleisten. Die Einberufung ist am 8. und 9. Mai 1990 durchzuführen.  
(2) Eine Einberufung von Wehrpflichtigen, die den Wehrdienst ablehnen, zum Dienst als Bausoldat ist nicht durchzuführen.
2. (1) Zur Einberufung im Mai 1990 sind Wehrpflichtige der nachstehenden Geburtsjahrgänge in folgender Rangfolge heranzuziehen:
  - a) 1967, die bis Ablauf des Jahres 1990 das 23. Lebensjahr vollenden;
  - b) 1968, 1969, 1970, 1971;
  - c) 1972, die bis zum 30. 4. 1990 das 18. Lebensjahr vollenden.
 (2) Die Einberufung erfolgt zum Grundwehrdienst mit vorzeitiger Entlassung nach 12 Monaten Dauer auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 des Wehrdienstgesetzes.  
Die Einberufung zum freiwilligen Wehrdienst auf Zeit ist mit einer Verpflichtung für eine Dienstzeit von mindestens 2 Jahren vorzunehmen.  
(3) Die Einberufungsüberprüfung der im Abs. 1 Genannten ist im Zeitraum vom 5. bis 15. März 1990 durch die Wehrkreiskommandos durchzuführen.  
(4) Für die Einberufungsüberprüfung sind in den Wehrkreiskommandos Einberufungskommissionen zu bilden. Technische Fachkräfte sind durch die Räte der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke nicht bereitzustellen.
3. (1) Die Musterung des Geburtsjahrganges 1972 ist im Zeitraum vom 19. März bis 20. April 1990 durch die Wehrkreiskommandos durchzuführen.  
(2) Für die Musterung sind in den Wehrkreiskommandos Musterungskommissionen zu bilden.  
Der Einsatz von Ärzten und mittlerem medizinischem Personal ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu begrenzen.  
Technische Fachkräfte sind durch die Räte der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke nicht bereitzustellen.  
Die Musterung ist durch Kräfte und Mittel der NVA und Grenztruppen der DDR entsprechend den territorialen Möglichkeiten zu unterstützen.
4. Von Wehrpflichtigen, die vor, während oder nach der Einberufungsüberprüfung bzw. Musterung Erklärungen abgeben, daß sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen den Wehrdienst ablehnen und Zivildienst leisten wollen, sind die Erklärungen in Schriftform entgegenzunehmen und schriftlich zu bestätigen.
5. (1) Die Entlassungen aus dem Wehrdienst sind am 26. und 27. April 1990 durchzuführen.  
(2) Es sind zu entlassen:
  - a) Soldaten im Grundwehrdienst nach Ablauf einer Dienstzeit von 12 Monaten;
  - b) Soldaten im Grundwehrdienst, die für ein Auslandsstudium bestätigt sind, nach Ablauf einer Dienstzeit von 8 Monaten;
  - c) Soldaten auf Zeit und Unteroffiziere auf Zeit, deren Dienstzeit planmäßig nach 3 Jahren abläuft;
  - d) Soldaten auf Zeit und Unteroffiziere auf Zeit auf per-

sönlichen Antrag nach Ablauf einer Dienstzeit von 2 Jahren.

Die vorstehenden Festlegungen gelten für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, des Zivilschutzes und der Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung sowie der Kasernierten Einheiten des Ministeriums für Innere Angelegenheiten.

Berlin, den 8. Februar 1990

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
**Hoffmann**  
Minister für Nationale Verteidigung

**Bekanntmachung**  
**über die Umbildung der Akademie für**  
**Staats- und Rechtswissenschaft der DDR in eine**  
**Hochschule für Recht und Verwaltung**  
**vom 2. Februar 1990**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Ministerrat am 2. Februar 1990 folgendes beschlossen hat:

1. Die Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR wird im Zusammenhang mit der Neubestimmung ihrer Aufgaben mit Wirkung vom 1. März 1990 in eine Hochschule für Recht und Verwaltung umgebildet.

Sie hat die Aufgabe:

- eine Hochschulausbildung vorwiegend auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften durchzuführen, deren Absolventen durch entsprechende Spezialisierungsrichtungen besonders für eine Arbeit in den Organen der staatlichen Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit befähigt sind;
- Mitarbeiter der Organe der staatlichen Verwaltung auf den Gebieten der Rechtswissenschaft, der Wirtschaftswissenschaft und der Verwaltungsorganisation weiterzubilden;
- durch die Forschungen auf rechtswissenschaftlichem, wirtschaftswissenschaftlichem und verwaltungsorganisatorischem Gebiet dazu beizutragen, wissenschaftlichen Vorlauf, besonders für die Gesetzgebung, andere Entscheidungen von Staatsorganen sowie für die Arbeit der staatlichen Verwaltung und der Justizorgane zu schaffen;
- unmittelbar an der Gesetzgebung durch eigene Vorschläge und Aufträge mitzuwirken.

2. Die Hochschule für Recht und Verwaltung wird in das Hochschulwesen der DDR eingeordnet und dem Ministerium für Bildung unterstellt. Sie ist juristische Person und Haushaltsorganisation mit Sitz in Potsdam. Die Hochschule für Recht und Verwaltung ist Rechtsnachfolger der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR.

3. Bis zum Erlaß des neuen Statuts der Hochschule für Recht und Verwaltung bleibt das Statut der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR — Beschluß des Ministerrates — vom 31. Januar 1985 (GBl. I Nr. 6 S. 73) Arbeitsgrundlage.

Berlin, den 2. Februar 1990

**Der Leiter**  
des Sekretariats des Ministerrates  
**Dr. Möbis**  
Staatssekretär

**Sechste Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>**  
**zur Verordnung**  
**über die Facharbeiterberufe**

**— Änderung der Systematik der Facharbeiterberufe —**  
**vom 29. Januar 1990**

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 und des § 13 der Verordnung vom 21. Dezember 1984 über die Facharbeiterberufe (GBl. I 1985 Nr. 4 S. 25) wird zur Änderung der Anlage 1, Gruppe III, der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. Dezember 1984 zur Verordnung über die Facharbeiterberufe — Systematik der Facharbeiterberufe — (GBl. I 1985 Nr. 4 S. 28) folgendes bestimmt:

**§ 1**

Die Anlage 1, Gruppe III, der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. Dezember 1984 zur Verordnung über die Facharbeiterberufe erhält die Fassung gemäß Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung.

**§ 2**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1990

**Der Minister für Bildung**  
**Prof. Dr. Dr. Emons**

<sup>1</sup> Fünfte Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1985 (GBl. I Nr. 25 S. 358)

**Anlage**

zu vorstehender Sechster Durchführungsbestimmung

**Gruppe III: Facharbeiterberufe, für die das Erreichen**  
**des Zieles der 8. Klasse der POS Voraussetzung ist**

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Ausbildungsdauer (Jahre) 8. Kl.	Verantwortliches Organ	Verantwortlicher Verlag	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
	* 06 Chemie				
06 2 03	Chemiefacharbeiter	3	VEB Petrochemisches Kombinat, Schwedt	DVG	
06 2 22	Plast- und Elastverarbeiter	3	VEB Kombinat Plast- und Elastverarbeitung, Berlin	DVG	neu ab 1. 9. 1990

1	2	3	4	5	6
	* 14 Humanmedizin/Pharmazie				
14 2 23	Facharbeiter für Krankenpflege und Sozialdienst	3	Ministerium für Gesundheits- und Sozialwesen	VVG	neu ab 1. 9. 1990
	* 18 Bergbau				
18 2 02	Bergbaufacharbeiter	3	VEB Mansfeldkombinat „Wilhelm Pieck“, Lutherstadt Eisleben	DVG	letzimaliger Ausbildungs- beginn 1. 9. 1990
18 2 04	Kaliaufbereiter	3	VEB Kombinat Kali, Sondershausen	DVG	neu ab 1. 9. 1990
	* 20 Energie				
20 2 03	Facharbeiter für Anlagen und Geräte	3	Ministerium für Schwerindustrie	DVG	
	* 22 Metallurgie/Werkstoffwesen				
22 2 02	Hüttenwerker	3	VEB Qualitäts- und Edelstahlkombinat, Brandenburg	DVG	
22 2 05	Walzwerker	3	VEB Bandstahlkombinat „Hermann Matern“, Eisenhüttenstadt	DVG	
22 2 11	Aufbereitungsfacharbeiter	2,5	VEB Kombinat Metallaufbereitung, Halle	DVG	
22 2 13	Maschinenformer	3	VEB IFA-Kombinat Nutzkraftwagen, Ludwigsfelde	DVG	
22 2 14	Kokillengießler	3	VEB IFA-Kombinat Nutzkraftwagen, Ludwigsfelde	DVG	
22 2 20	Schmiedeanlagenbediener	2,5	VEB Schwermaschinenbaukombinat „Ernst Thälmann“, Magdeburg	VT	neu ab 1. 9. 1990
	* 24 Maschinen-, Apparate- und Anlagenbau				
24 2 04	Facharbeiter für Rohrleitungselemente	3	VEB Industrie- und Kraftwerksrohrleitungen — Leitbetrieb —, Bitterfeld	VT	
24 2 15	Betriebsschlosser	3	Ministerium für Schwerindustrie	VT	
24 2 20	Montageschlosser	3	VEB IFA-Kombinat Nutzkraftwagen, Ludwigsfelde	VT	
24 2 31	Isoliermonteur	2,5	VEB Industrie- und Kraftwerksrohrleitungen — Leitbetrieb —, Bitterfeld	VT	
24 2 35	Schiffbauschlosser	3	VEB Kombinat Schiffbau, Rostock	VT	
24 2 37	Metall- und Plastfacharbeiter (Sehgeschädigte)	3	Ministerium für Gesundheits- und Sozialwesen		neu ab 1. 9. 1990 nur für Seh- geschädigte
	* 26 Fertigungs- und Verfahrenstechnik				
26 2 04	Facharbeiter für maschinelle Blechumformung	2,5	VEB Kombinat Haushaltgeräte, Karl-Marx-Stadt	VT	
26 2 10	Hobler	3	VEB Werkzeugmaschinenkombinat „Fritz Heckert“, Karl-Marx-Stadt	VT	
26 2 12	Dreher	3	VEB Werkzeugmaschinenkombinat „7. Oktober“, Berlin	VT	
26 2 13	Fräser	3	VEB Werkzeugmaschinenkombinat „Fritz Heckert“, Karl-Marx-Stadt	VT	
26 2 15	Schleifer	3	VEB Werkzeugmaschinenkombinat „7. Oktober“, Berlin	VT	
26 2 16	Metallschleifer und -polierer	2,5	VEB Kombinat Haushaltgeräte, Karl-Marx-Stadt	VT	
26 2 17	Emaillierer	2,5	VEB Kombinat Haushaltgeräte, Karl-Marx-Stadt	VT	
26 2 23	Facharbeiter für Schutzanstriche	2,5	VEB Leunawerke „Walter Ulbricht“, Leuna	VB	
	* 28 Feinmechanik/Optik				
28 2 10	Uhrenmechaniker	2,5	VEB Kombinat Mikroelektronik, Erfurt	VT	

1	2	3	4	5	6
	* 30 Elektrotechnik/Elektronik				
30 2 06	Elektromontierer	2,5	Kombinat VEB Elektronische Bauelemente, Teltow	VT	
30 2 11	Kabelmechaniker	2,5	VEB Kombinat Kabelwerk Oberspree, Berlin	VT	neu ab 1. 9. 1990
30 2 14	Fahr- und Freileitungsmontierer	2,5	VEB Kombinat Automatisierungsanlagenbau, Berlin	VT	neu ab 1. 9. 1990
	* 34 Holz				
34 2 13	Bürsten- und Pinselfacharbeiter	2,5	VEB Kombinat Musikinstrumente, Markneukirchen/Klingenthal, Sitz Plauen	FbV	
34 2 15	Holzfacharbeiter	2,5	Wirtschaftsrat des Bezirkes Frankfurt (Oder)	FbV	
	* 36 Zellstoff/Papier				
36 2 02	Facharbeiter für Papierverarbeitung	3	VEB Kombinat Verpackung, Leipzig	FbV	
36 2 03	Facharbeiter für Papiererzeugung	3	VEB Kombinat Zellstoff und Papier, Heidenau	FbV	
	* 38 Polygraphie/Reproduktionstechnik				
38 2 09	Druckereifacharbeiter Offsetdruck	3	VOB Zentrag	FbV	neu ab 1. 9. 1990
38 2 10	Druckereifacharbeiter Tiefdruck	3	VOB Zentrag	FbV	neu ab 1. 9. 1990
38 2 11	Druckereifacharbeiter Buchbinderei	3	VOB Zentrag	FbV	neu ab 1. 9. 1990
	* 40 Textil/Bekleidung				
40 2 15	Textilfacharbeiter	2,5	VEB Kombinat Wolle und Seide, Meerane	FbV	
40 2 16	Facharbeiter für Näherzeugnisse	2,5	VEB Kombinat Oberbekleidung, Berlin	FbV	
40 2 17	Textilfaserfacharbeiter	2,5	VEB Chemiefaserkombinat „Wilhelm Pieck“, Schwarza	DVG	
	* 42 Leder/Kunstleder				
42 2 10	Schuhfertiger	2,5	VEB Kombinat Schuhe, Weißenfels	FbV	
42 2 11	Gerber	2,5	VEB Kombinat Schuhe, Weißenfels	FbV	neu ab 1. 9. 1990
	* 44 Glas/Keramik (ohne Baukeramik)				
44 2 09	Facharbeiter für Sintererzeugnisse	2,5	Kombinat VEB Keramische Werke, Hermsdorf	VT	
44 2 14	Keramfacharbeiter	2,5	VEB Kombinat Feinkeramik, Kahla	DVG	neu ab 1. 9. 1990
44 2 15	Glasfacharbeiter	2,5	VEB Flachglaskombinat, Torgau	DVG	
	* 46 Lebensmittelindustrie				
46 2 01	Fischverarbeiter	2,5	VEB Fischkombinat, Rostock	FbV	
46 2 03	Süßwarenfacharbeiter	2,5	VEB Kombinat Süßwaren, Delitzsch	FbV	neu ab 1. 9. 1990
46 2 05	Speisefettfacharbeiter	2,5	VEB Kombinat Öl und Margarine, Magdeburg	FbV	neue Ausbildungsdauer ab 1. 9. 1990
46 2 06	Facharbeiter für Getränkeabfüllung	2,5	VEB Wissenschaftlich-Technisch-Ökonomisches Zentrum der Brau- und Malzindustrie, Berlin	FbV	
46 2 07	Tabakfacharbeiter	2,5	VEB Kombinat Tabak, Dresden	FbV	
46 2 12	Molkereifacharbeiter	3	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	FbV	
46 2 15	Obst- und Gemüsekonservierer	3	Zentrales Warenkontor Obst, Gemüse, Speisekartoffeln, Berlin	FbV	
46 2 17	Fleischer	3	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	FbV	
46 2 23	Bäckereifacharbeiter	3	VEB Kombinat Nahrungsmittel und Kaffee, Halle	FbV	neu ab 1. 9. 1990

1	2	3	4	5	6
* 48 Handel/Gastronomie/Dienstleistungen					
48 2 03	Wirtschaftspfleger	2,5	Interhotel DDR, Berlin	FbV	
48 2 15	Facharbeiter für Schuhreparaturen	2,5	Rat des Bezirkes Leipzig, Ratsbereich für örtliche Versorgungswirtschaft	FbV	
48 2 20	Verkäufer (Kaufhallen)	2,5	VE Warenhäuser „Centrum“, Leipzig	FbV	neu ab 1. 9. 1990
48 2 21	Küchenfacharbeiter (Koch)	2,5	Ministerium für Handel und Versorgung	FbV	neu ab 1. 9. 1990
48 2 22	Wäschereifacharbeiter	2,5	Rat des Bezirkes Dresden, Ratsbereich für örtliche Versorgungswirtschaft	FbV	neu ab 1. 9. 1990
* 50 Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft					
50 2 02	Facharbeiter für Acker- und Pflanzenbau	3	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	DLV	
50 2 04	Gartenbaufacharbeiter	3	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	DLV	
50 2 09	Forstfacharbeiter	3	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	DLV	
50 2 12	Facharbeiter für Viehwirtschaft	3	VE Kombinat Tierzucht, Paretz	DLV	
50 2 20	Meliorationsfacharbeiter	3	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	DLV	
50 2 25	Facharbeiter für Schafproduktion	3	VE Kombinat Tierzucht, Paretz	DLV	
50 2 29	Getreidefacharbeiter	3	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	FbV	
50 2 30	Facharbeiter für Geflügelhaltung	2,5	VE Kombinat Industrielle Tierproduktion, Berlin	DLV	neu ab 1. 9. 1990
* 54 Baumaterialien					
54 2 01	Bindemittelfacharbeiter	3	VEB Zementkombinat, Dessau	VB	
54 2 04	Grobkeramwerker	2,5	VEB Kombinat Bau- und Grobkeramik, Halle	VB	
* 56 Bauwesen					
56 2 10	Tiefbauer	3	VE Verkehrs- und Tiefbaukombinat, Leipzig	VB	
56 2 27	Straßenbauer	3	VEB Autobahnbaukombinat, Magdeburg	VB	
56 2 28	Gleisbaufacharbeiter	3	Ministerium für Verkehrswesen	VV	
56 2 29	Ausbaumaurer	3	VEB BMK Chemie, Halle	VB	
56 2 30	Betonierer	3	VEB Betonleichtbaukombinat, Dresden	VB	
56 2 31	Baumaler	3	VEB BMK Süd, Leipzig	VB	
56 2 32	Dachinstandsetzer	3	VEB Kombinat Bau und Modernisierung, Dresden	VB	
56 2 42	Wasserbaufacharbeiter	3	Ministerium für Verkehrswesen	VV	neu ab 1. 9. 1990
* 58 Verkehr und Transport					
58 2 03	Facharbeiter für Warenumschlag	2,5	Zentrales Warenkontor Waren täglicher Bedarf, Berlin	VWI	
58 2 06	Hafenfacharbeiter	3	VE Kombinat Seeverkehr- und Hafenwirtschaft – Deutfracht/Seereederei –, Rostock	VV	
58 2 12	Eisenbahntransportfacharbeiter	3	Ministerium für Verkehrswesen	VV	
58 2 13	Fahrzeugwart	3	Ministerium für Verkehrswesen	VV	vorher Gruppe I
* 60 Post-, Fernmelde- und Nachrichtenwesen					
60 2 09	Postfacharbeiter	2,5	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen	VV	
60 2 10	Fernmeldehandwerker	2	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen	VV	neu ab 1. 9. 1990

**Anordnung  
über das Staatliche Büro für Investitionsberatung  
und -begutachtung  
vom 30. Januar 1990**

## § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 wird das Staatliche Büro für Investitionsberatung und -begutachtung gebildet. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Das Staatliche Büro für Investitionsberatung und -begutachtung ist Rechtsnachfolger der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission.

(3) Das Staatliche Büro für Investitionsberatung und -begutachtung ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(4) Das Staatliche Büro für Investitionsberatung und -begutachtung ist dem Wirtschaftskomitee unterstellt. Der Leiter des Staatlichen Büros für Investitionsberatung und -begutachtung wird vom Minister und Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees berufen und abberufen.

## § 2

(1) Das Staatliche Büro für Investitionsberatung und -begutachtung ist gegenüber dem Wirtschaftskomitee verantwortlich für die Herausarbeitung effektivster Lösungen bei der Vorbereitung von Investitionen. Es arbeitet auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates und der Rechtsvorschriften sowie auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen.

(2) Das Staatliche Büro für Investitionsberatung und -begutachtung ist verantwortlich für die Begutachtung von Investitionen entsprechend den Rechtsvorschriften.

(3) Das Staatliche Büro für Investitionsberatung und -begutachtung berät Kombinate, Betriebe, Unternehmen mit ausländischer Beteiligung, Einrichtungen, Banken, Genossenschaften sowie private Handwerker und Gewerbetreibende auf vertraglicher Grundlage bei der Vorbereitung von Investitionen. Hierzu erarbeitet das Staatliche Büro für Investitionsberatung und -begutachtung Expertisen zur technischen, technologischen, bautechnischen, funktionellen und ökonomischen Bewertung von Investitionslösungen sowie von Liefer- und Leistungsangeboten, berät die Auftraggeber bei der Durchführung von grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen, Variantenvergleichen sowie zu Rechtsfragen auf dem Gebiet der Investitionsvorbereitung.

(4) Für Leistungen des Staatlichen Büros für Investitionsberatung und -begutachtung gemäß den Absätzen 2 und 3 werden Gebühren nach den Rechtsvorschriften erhoben. Mit den Gebühren sind die Ausgaben aus dem Staatshaushalt wiederzuerwirtschaften.

## § 3

Zur effektiven Lösung der Aufgaben arbeitet das Staatliche Büro für Investitionsberatung und -begutachtung eng mit der Akademie der Wissenschaften, den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie Betrieben und Einrichtungen zusammen und schließt mit ihnen Verträge über die Mitwirkung von Experten ab.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist anzuwenden auf Leistungen des Staatlichen Bü-

ros für Investitionsberatung und -begutachtung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind.

(2) Gleichzeitig wird im § 2 Abs. 1 Buchst. b der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. November 1988 zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen – Staatliche Begutachtung von Investitionen – (GBl. I Nr. 26 S. 308) als 3. Satz eingefügt:

„Für die Vorhaben des Verkehrswesens kann mit dem Ministerium für Verkehrswesen eine höhere Wertgrenze abgestimmt werden.“

(3) Der § 5 Abs. 6 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. November 1988 zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen – Staatliche Begutachtung von Investitionen – (GBl. I Nr. 26 S. 308) ist für das Staatliche Büro für Investitionsberatung und -begutachtung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 30. Januar 1990

**Minister und Vorsitzender  
des Wirtschaftskomitees**

I. V.: Greß  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren  
für Leistungen des Staatlichen Büros  
für Investitionsberatung und -begutachtung  
vom 30. Januar 1990**

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II Nr. 119 S. 837) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und Preise folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Für Leistungen des Staatlichen Büros für Investitionsberatung und -begutachtung werden Gebühren gemäß dem Gebührentarif (Anlage) festgesetzt und erhoben.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist anzuwenden auf Leistungen des Staatlichen Büros für Investitionsberatung und -begutachtung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind.

Berlin, den 30. Januar 1990

**Minister und Vorsitzender  
des Wirtschaftskomitees**

I. V.: Greß  
Staatssekretär



**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Gebührentarif für Leistungen des Staatlichen  
Büros für Investitionsberatung und -begutachtung****I.****Gebührenpflichtige Tätigkeiten**

Vom Staatlichen Büro für Investitionsberatung und -begutachtung werden für folgende Tätigkeiten und Leistungen Gebühren erhoben:

1. Erarbeitung von Gutachten zu Vorbereitungsunterlagen für Investitionsvorhaben, für die in Rechtsvorschriften eine staatliche Begutachtungspflicht festgelegt ist.
2. Erarbeitung von Gutachten zu Vorbereitungsunterlagen für Investitionsvorhaben auf Anforderung der Geschäftsbank.
3. Prüfung von technisch-ökonomischen Konzeptionen für die wirtschaftliche Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR, sofern dazu in Rechtsvorschriften die Erteilung einer staatlichen Genehmigung festgelegt ist.
4. Ausarbeitung von Entscheidungshilfen auf vertraglicher Grundlage für Kombinate, Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen zur Bestimmung effektiver Investitionslösungen. Das sind insbesondere:
  - a) Expertisen zur technischen, technologischen, bautechnischen, funktionellen und ökonomischen Bewertung von Investitionskonzeptionen oder -lösungen,
  - b) technisch-ökonomische Beurteilung von Liefer- und Leistungsangeboten,
  - c) technisch-ökonomische Beratung bei der Durchführung von grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen und Variantenvergleichen einschl. Standortvarianten,
  - d) technisch-ökonomische Prüfung von Forderungen Dritter für Folgeinvestitionen und Investitionsbeteiligungen,
  - e) Rechtsberatung auf dem Gebiet der Investitionsvorbereitung,
  - f) andere Leistungen der Beratung auf dem Gebiet der Investitionsvorbereitung.

**II.****Gebührenhöhe**

1. Die Gebühr für die unter Abschn. I Ziffern 1 bis 3 genannten gebührenpflichtigen Tätigkeiten beträgt 250 Mark je eine Million Mark materieller Investitionsaufwand. Die Basis für die Berechnung der Gebühr bildet bei der Tätigkeit gemäß
  - Abschn. I Ziffern 1 und 2 der mit den jeweiligen Vorbereitungsunterlagen zur Begutachtung vorgelegte materielle Investitionsaufwand
  - Abschn. I Ziff. 3 der mit der technisch-ökonomischen Konzeption vorgelegte Gesamtaufwand, bewertet in Mark der DDR.
2. Für gebührenpflichtige Tätigkeiten des Staatlichen Büros für Investitionsberatung und -begutachtung entsprechend Abschn. I Ziff. 4 erfolgt die Gebührenberechnung nach Stundenaufwand mit einem Stundensatz von 35 M./Stunde,

sofern die Gebührenberechnung gemäß Ziff. 1 nicht möglich ist.

3. Die während der gebührenpflichtigen Tätigkeiten des Staatlichen Büros für Investitionsberatung und -begutachtung entstehenden Nebenkosten des Staatlichen Büros für Investitionsberatung und -begutachtung sind mit den Gebühren gemäß Ziff. 1 abgegolten. Bei der Gebührenberechnung gemäß Ziff. 2 werden Kooperationsleistungen auf Nachweis gesondert berechnet.

**III.****Allgemeine Bestimmungen**

1. Das Staatliche Büro für Investitionsberatung und -begutachtung berechnet die Gebühren den Investitionsauftraggebern oder den Rechtsträgern bzw. Eigentümern bzw. von ihnen beauftragten Betrieben oder den sonstigen Auftraggebern.
2. Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich nach Abschluß der gebührenpflichtigen Tätigkeit bzw. ist vertraglich zu vereinbaren.

**Anordnung****über die Zulassung privater Architekten und Ingenieure  
vom 5. Februar 1990**

Zur vorläufigen Regelung der Zulassung privater Architekten und Ingenieure wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Zulassung von Architekten und Ingenieuren. Sie gilt auch für die Zulassung von privaten, halbstaatlichen und genossenschaftlichen Betrieben zur Ausführung von Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für

- Projektierungs- und Konstruktionsleistungen für die Forschung und Entwicklung,
- die Erarbeitung von Software,
- Grundstückswertermittlungen,
- Leistungen in zusätzlicher Arbeit,
- Leistungen fachlich geeigneter Bürger auf der Grundlage von Projektierungsgenehmigungen,
- Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen Tätigkeit,
- die Zulassung von Sachverständigen für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung,
- die Zulassung und Tätigkeit der Fachleute und Sachverständigen für Holzschutz,
- baufachliche Gutachten und Bausachverständige,
- Prüfung von bautechnischen Projekten für Gebäude und bauliche Anlagen auf Bausicherheit,
- grafische und bildkünstlerische Gestaltung sowie Dekoration,
- Leistungen auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung,
- Vermessungsleistungen.

## § 2

**Berechtigung zur privaten Tätigkeit**

(1) Architekten und Ingenieure, denen nach den Bestimmungen dieser Anordnung eine Zulassung als privater Architekt, privater Ingenieur oder als privater Ingenieur und Architekt erteilt wurde, sind berechtigt, entsprechend den Rechtsvorschriften die Gewerbe genehmigungen für eine selbständige Tätigkeit, einschließlich der Gründung eines privaten, halbstaatlichen oder genossenschaftlichen Büros, zu beantragen.

(2) Bestehende private, halbstaatliche und genossenschaftliche Betriebe sind berechtigt, Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen nach § 3 durchzuführen, wenn ihnen auf der Grundlage dieser Anordnung eine Zulassung erteilt wurde.

## § 3

**Begriffsbestimmungen**

(1) Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen im Sinne dieser Anordnung sind die Erarbeitung von Unterlagen für die Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung, Rekonstruktion und den Neubau von Gebäuden und baulichen Anlagen, für den technologischen Anlagenbau sowie für die Ausrüstung und Ausstattung. Hierzu gehören insbesondere

- Studien, grundfondswirtschaftliche Untersuchungen, Bauzustandsermittlungen, Bauaufnahmen sowie Durchführbarkeitsstudien,
- Stadt- und Industriebauplanungen sowie Ortsgestaltungskonzeptionen,
- Entwurfsleistungen und andere bautechnische und bautechnologische, technologische und ausrüstungstechnische Projektierungsleistungen einschließlich statischer Berechnungen und anderer Bemessungen sowie die Anfertigung von Bau-, Konstruktions- und Werkstattzeichnungen,
- Mengenermittlung, Kosten- und Preisangebote,
- Projekte für Abbrucharbeiten und Demontagen,
- Autorenkontrolle, Bauberatung, Bau- und Montageleitung.

(2) Den Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen im Sinne dieser Anordnung sind folgende Aufgabengebiete zuzuordnen:

- a) **Architektur** — gestaltende, baukünstlerische, technische, wirtschaftliche und ökologische Leistungen für den Entwurf von Bauwerken, ortsveränderliche Bauten, Innenräume und ihre Ausstattung, Messen und Ausstellungen sowie die Planung von Siedlungen und Städten, Landschaft, Freianlagen und Gärten, Mitwirkung an Aufgaben der Raumordnung und anderes,
- b) **Bauingenieurwesen** — Berechnung, technische, wirtschaftliche und konstruktive Durchbildung von Projekten für Gebäude und bauliche Anlagen einschließlich anderer Ingenieurleistungen,
- c) **Spezialingenieurwesen** — Leistungen für verkehrs- und wasserwirtschaftliche Planungsaufgaben, Baugrunduntersuchungen, Bauakustik, Bauphysik, Energie-, Heizungs-, Klima-, Ver- und Entsorgungs-, Sanitär-, Medien-, Elektro- und Lichttechnik sowie andere Spezialingenieurleistungen, sofern diese überwiegend im Zusammenhang mit der Projektierung von Gebäuden und baulichen Anlagen erbracht werden,
- d) **Ingenieurwesen** — Leistungen wie Buchst. c für Industrieanlagen und den Maschinenbau sowie andere Ingenieurleistungen, sofern sie mit den im Abs. 1 zu erbringenden Leistungen im Zusammenhang stehen.

## § 4

**Zulassung**

(1) Die Zulassung zur Ausführung von Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen hat grundsätzlich nach den Aufgabengebieten gemäß § 3 Abs. 2 zu erfolgen. Die Zulassung erfolgt innerhalb der Aufgabengebiete

1. für die im Hoch- oder Fachschulzeugnis ausgewiesene Fachrichtung, wenn gemäß § 5 der Tätigkeitsnachweis in dieser Fachrichtung erbracht wurde,
2. für andere als im Hoch- oder Fachschulzeugnis ausgewiesenen Fachrichtungen, wenn gemäß § 5 der Tätigkeitsnachweis in diesen Fachrichtungen erbracht wurde.

(2) Die Zulassung kann auch beschränkt auf bestimmte Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen oder auf bestimmte Auftraggeberbereiche oder Erzeugnisgruppen entsprechend der Erzeugnis- und Leistungs nomenklatur der DDR erteilt werden.

**Zulassungsverfahren**

## § 5

**Antrag auf Zulassung**

(1) Selbständige Architekten und Ingenieure sowie private, halbstaatliche und genossenschaftliche Betriebe bedürfen zur Ausführung von Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen einer Zulassung.

(2) Die Zulassung ist schriftlich beim Bezirksbauamt des Rates des Bezirkes zu beantragen, in dessen Territorium der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz bzw. der antragstellende private, halbstaatliche oder genossenschaftliche Betrieb seinen Hauptsitz hat. Der Antrag ist formlos zu stellen.

(3) Der Antrag von Architekten und Ingenieuren muß folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Berufsbezeichnung, akademischer Grad, Wohnanschrift,
- Angabe des Aufgabengebietes gemäß § 3 Abs. 2, der Fachrichtung sowie der Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen gemäß § 3 Abs. 1, für die eine Zulassung beantragt wird.

(4) Dem Antrag gemäß Abs. 3 sind der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß eines Hoch- oder Fachschulstudiums an einer Lehranstalt der DDR oder einer in der DDR anerkannten Lehranstalt mit Angabe der Fachrichtung sowie folgende Nachweise beizufügen:

**a) für das Aufgabengebiet Architektur**

1. bei Hochschulabschluß in der Fachrichtung Architektur, Landschaftsgestalter und Stadtplaner der Nachweis einer mindestens 3jährigen praktischen Tätigkeit in der beantragten Fachrichtung;
2. bei Fachschulabschluß in der Fachrichtung Architektur der Nachweis einer mindestens 5jährigen praktischen Tätigkeit in der beantragten Fachrichtung.

Antragsteller, die keinen Hoch- oder Fachschulabschluß in der Fachrichtung Architektur haben, müssen eine mindestens 5jährige Tätigkeit innerhalb des Aufgabengebietes Architektur nachweisen.

**b) für die Aufgabengebiete Bauingenieurwesen, Spezialingenieurwesen und Ingenieurwesen**

Nachweis einer mindestens 3jährigen Tätigkeit in der beantragten Fachrichtung mit Angabe, für welche Er-

zeugnisgruppen entsprechend der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR diese Tätigkeit überwiegend ausgeübt wurde.

Als Nachweis für die ausgeübte Tätigkeit sind auch die Leistungen anzuerkennen, die auf der Grundlage von Projektierungsgenehmigungen oder in zusätzlicher Arbeit gemäß den Rechtsvorschriften erbracht wurden.

(5) Private, halbstaatliche oder genossenschaftliche Betriebe haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Bezeichnung und Anschrift des Hauptsitzes,
- vorgesehener Sitz der zu bildenden Projektierungseinrichtung,
- Nachweis über eine vorhandene Gewerbe genehmigung,
- Angabe der Aufgabengebiete gemäß § 3 Abs. 2, der Fachrichtung sowie der Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen gemäß § 3 Abs. 1, für die eine Zulassung beantragt wird einschließlich des Nachweises, daß mindestens ein Mitarbeiter über eine Zulassung hierfür verfügt.

#### § 6

##### Zulassungskommissionen

(1) Zur Prüfung und Entscheidung über die Anträge auf Zulassung ist beim Rat des Bezirkes eine Zulassungskommission zu bilden.

(2) Durch den Rat des Bezirkes sind der Vorsitzende der Zulassungskommission, zwei Stellvertreter und ein Sekretär einzusetzen. Sie müssen Mitarbeiter des Rates des Bezirkes sein.

(3) Für die Mitarbeit als Mitglied in der Zulassungskommission sind durch den Sekretär berufserfahrene Architekten und Ingenieure im Zusammenwirken mit den Ratsbereichen zu gewinnen. Der Sekretär hat diese Architekten und Ingenieure in einer nach oben offenen Liste zu erfassen und dem Vorsitzenden der Zulassungskommission zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Die in der Liste gemäß Abs. 1 erfaßten Architekten und Ingenieure sind durch den Vorsitzenden der Zulassungskommission zu berufen.

(5) Die Liste der berufenen Architekten und Ingenieure, der Vorsitzende der Zulassungskommission, seine Stellvertreter und der Sekretär sind im Bezirksbauamt öffentlich bekanntzumachen.

(6) Der Vorsitzende der Zulassungskommission wählt aus der Liste der berufenen Architekten und Ingenieure mindestens 6 Mitglieder aus, die mit ihm die Zulassungskommission bilden. Der Zulassungskommission müssen mindestens 3 Mitglieder der beantragten Fachrichtung angehören. Gleichzeitig ist zu sichern, daß 60 % der Mitglieder nicht Leiter oder Mitarbeiter eines staatlichen Organs sind. Für Entscheidungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

(7) Die Zulassungskommission ist unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie entscheidet auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und nach ihrer freien, aus dem Gang des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Ihre Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(8) Die Zulassungskommission ist berechtigt, vom Antragsteller weitere Antragsunterlagen sowie seine persönliche Teilnahme an der Sitzung der Zulassungskommission zu verlangen, wenn es zur Feststellung der fachlichen Kompetenz entsprechend dem Antrag erforderlich ist. Die Beibringung weiterer Unterlagen hat innerhalb einer durch die Zulassungskommission festzusetzenden angemessenen Frist zu erfolgen.

(9) Die Sitzungen der Zulassungskommission sind nicht öffentlich.

(10) Die Zulassungskommission hat innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tag des Einganges des Antrages beim Bezirksbauamt, über den Antrag zu entscheiden. Die Zulassungskommission kann abweichend vom gestellten Antrag die Zulassung auf bestimmte Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 oder auf bestimmte Erzeugnisgruppen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR beschränken.

#### § 7

##### Zulassungsurkunde

(1) Über die erteilte Zulassung ist eine Zulassungsurkunde gemäß Anlage in dreifacher Ausfertigung auszustellen und vom Vorsitzenden der Zulassungskommission zu unterzeichnen und zu siegeln. Je eine Ausfertigung erhalten der

- Antragsteller,
- Sekretär der Zulassungskommission,
- für die Erteilung der Gewerbe erlaubnis zuständige Rat des Kreises.

Die Zulassungsurkunde ist personen- oder betriebsgebunden.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die Antragsunterlagen gemäß § 5 oder weitere Unterlagen gemäß § 6 Abs. 8 nicht erbracht werden können,
- keine Gewähr für eine fachgerechte Durchführung der Leistungen gegeben ist.

Die Entscheidung über das Versagen der Zulassung oder über Beschränkungen gemäß § 6 Abs. 10 ist schriftlich zu begründen und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(3) Die Zulassung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt einheitlich 100 M. Für die Erhebung der Gebühren findet die Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 (GBl. II Nr. 119 S. 837) Anwendung.

(4) Mit der Zulassung entsteht kein Anspruch des Antragstellers auf die Vermittlung von Aufträgen, die Bereitstellung materieller und finanzieller Fonds sowie von Gewerbe raum.

(5) Die Zulassung verliert ihre Gültigkeit, wenn der Antragsteller innerhalb eines Jahres nicht selbständig oder in einem privaten, halbstaatlichen oder genossenschaftlichen Betrieb tätig geworden ist oder wenn der private, halbstaatliche oder genossenschaftliche Betrieb in diesem Zeitraum keine Projektierungseinrichtung gegründet hat.

#### § 8

##### Registrierung

(1) Die Zulassungen sind im Bezirksbauamt zu registrieren.

(2) Registerbeauftragter ist der Sekretär der Zulassungskommission.

(3) Das Register ist nach den Aufgabengebieten Architektur, Bauingenieurwesen, Spezialingenieurwesen, Ingenieurwesen zu gliedern.

(4) Aus dem Register dürfen Auskünfte über Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung, akademische Grade, Anschriften, Aufgabengebiete und Registriernummern erteilt werden. Die Angaben dürfen veröffentlicht werden.

(5) In den Verträgen, erarbeiteten Unterlagen und Rechnungen ist die Registriernummer der Zulassung anzugeben.

## § 9

**Vergütung, Besteuerung**

Die Vergütung von Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen und die Besteuerung richten sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.

## § 10

**Entzug der Zulassung**

(1) Eine gemäß § 7 erteilte Zulassung oder gemäß § 14 Abs. 3 erteilte Zulassung oder Genehmigung kann vom Vorsitzenden der Zulassungskommission nach Beratung in der Zulassungskommission entzogen werden, wenn

- sie auf Grund falscher Angaben erteilt wurde oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zum Versagen der Zulassung oder Genehmigung geführt hätten,
- Verstöße gegen die in der Zulassung oder Genehmigung festgelegten Bedingungen festgestellt werden,
- schwerwiegende Mängel in den erbrachten Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen festgestellt wurden,
- die Voraussetzungen, unter denen die Zulassung oder Genehmigung erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

(2) Der Entzug der Zulassung ist nur zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Zulassungskommission zustimmen.

**Beschwerdeverfahren**

## § 11

(1) Gegen die Beschränkung der Zulassung gemäß § 6 Abs. 10, das Versagen der Zulassung gemäß § 7 Abs. 2, den Entzug der Zulassung oder der Projektierungsgenehmigung gemäß § 10 kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden der Zulassungskommission Beschwerde eingelegt werden.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat innerhalb weiterer 4 Wochen zu entscheiden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Entscheidung bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(4) Die Entscheidung über die Beschwerde hat schriftlich zu ergehen, ist zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

## § 12

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 11 kann, nachdem über die Beschwerde auf dem Verwaltungswege abschließend entschieden wurde, die gerichtliche Nachprüfung beantragt werden.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich das Verwaltungsorgan seinen Sitz hat, das die erste Entscheidung getroffen hat.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1988 über die Zuständigkeit und das

Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 327).

## § 13

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung Leistungen erbringt, ohne im Besitz einer Zulassungsurkunde gemäß § 7 Abs. 1 zu sein, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafen geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes festgelegten Mitglied des Rates des Bezirkes.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1988 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 14

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

— die Anordnung vom 29. Dezember 1972 über die Ausführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch Genossenschaften, private Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten (GBl. I 1973 Nr. 3 S. 46),

— die §§ 1, 3, 4 und 5 der Anordnung Nr. 2 vom 25. Januar 1982 über die Ausführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch Genossenschaften, private Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten (GBl. I Nr. 7 S. 160) und

— der § 1 Abs. 2 der Anordnung Nr. 2 vom 25. Januar 1982 über die Erteilung von Projektierungsgenehmigungen zur Ausführung bautechnischer Projektierungsleistungen und deren Registrierung — Genehmigungsanordnung — (GBl. I Nr. 7 S. 161)

außer Kraft.

(3) Die vor Inkraftsetzung dieser Anordnung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften erteilten Projektierungsgenehmigungen an Genossenschaften, private Handwerksbetriebe und die erteilten Zulassungen an private Architekten und Ingenieure behalten ihre Gültigkeit.

(4) Genossenschaften, private Handwerksbetriebe sowie private Architekten und Ingenieure können bei dem für sie zuständigen Bezirksbauamt eine Veränderung ihrer Projektierungsgenehmigung bzw. Zulassung, insbesondere zur Aufhebung einschränkender Festlegungen, beantragen.

Berlin, den 5. Februar 1990

**Der Minister**  
für Bauwesen und Wohnungswirtschaft  
Prof. Dr.-Ing. Baumgärtel

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Muster**Rat des Bezirkes ...  
Zulassungskommission**Zulassungsurkunde**

Dem (Berufsbezeichnung, Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort)

wurde nach Beratung in der Zulassungskommission des Rates des Bezirkes ... am (Datum der abschließenden Beratung)

auf der Grundlage der Anordnung vom 5. Februar 1990 über die Zulassung privater Architekten und Ingenieure (GBl. I Nr. 8 S. 50) die Zulassung

als (privater Architekt, privater Ingenieur oder privater Architekt und Ingenieur)

für das Aufgabengebiet (Architektur, Bauingenieurwesen, Spezialingenieurwesen, Ingenieurwesen)

in der Fachrichtung (Angabe der Fachrichtung innerhalb des Aufgabengebietes)

für folgende Leistungen (Angabe der jeweiligen Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistung)

erteilt.

Die Zulassung berechtigt den Inhaber dieser Zulassungsurkunde entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen zu erbringen.

Die Registrierung der Zulassung erfolgte beim Bezirksbauamt ..... unter der Registriernummer ..... am .....

Die Zulassung ist nicht übertragbar.

Veränderungen gegenüber dem Register sind vom Inhaber dieser Urkunde an den Sekretär der Zulassungskommission meldepflichtig.

Ort, Datum Siegel Unterschrift  
(Vorsitzender der Zulassungskommission)**Siebenunddreißigste Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zum Zollgesetz****— Aus- und Einfuhrverfahren  
für Umzugs- und Erbschaftsgut —**

vom 8. Februar 1990

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 26. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

<sup>1</sup> Sechsendreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz vom 30. Januar 1990 (GBl. I Nr. 6 S. 37)**§ 1**

Als Umzugsgut gilt das bewegliche Eigentum von Personen, die ihren Wohnsitz entweder außerhalb oder in der Deutschen Demokratischen Republik nehmen, wenn es sich beim Umziehenden bereits im Gebrauch befunden hat und nicht mit Rechten Dritter belastet ist.

**§ 2**

(1) Als Erbschaftsgut gilt das bewegliche Eigentum von Personen, das auf Grund der gesetzlichen Erbfolge oder auf Grund einer Verfügung von Todes wegen erworben wurde, zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers dessen Eigentum war, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und aus der Deutschen Demokratischen Republik aus- oder in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt werden soll.

(2) Als Erbschaftsgut gelten nicht Gegenstände, die

1. unter Verwendung geerbter Geldbeträge gekauft oder
2. aus dem Erlös des Verkaufs des Nachlasses gekauft oder
3. nicht zum Nachlaß gehören und von einer Erbengemeinschaft einem Miterben im Wege der Erbaueinandersetzung zur Verfügung gestellt

wurden.

**§ 3**

Von der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut sind die in Bekanntmachungen des Ministers für Außenwirtschaft aufgeführten Gegenstände ausgenommen oder nur unter den angegebenen Bedingungen zugelassen.

**§ 4**

Die Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut bedarf keiner Genehmigung, sofern in dieser Rechtsvorschrift keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

**§ 5**

(1) Die Aus- und Einfuhr von Umzugsgut ist bis zu einem Jahr nach Verlegung des Wohnsitzes außerhalb bzw. in die Deutsche Demokratische Republik zulässig.

(2) Die Aus- und Einfuhr von Erbschaftsgut hat grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft bzw. nach Abschluß der Erbaueinandersetzung zu erfolgen.

**§ 6**

(1) Die Aus- und Einfuhrzollabfertigung von Umzugs- und Erbschaftsgut erfolgt auf Antrag.

(2) Zum Zollantrag gehören:

- eine spezifizizierte Aufstellung der Gegenstände in zweifacher Ausfertigung. Sofern die Gegenstände in Teilsendungen aus der Deutschen Demokratischen Republik aus- oder in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt werden sollen, ist für jede beabsichtigte Teilsendung eine gesonderte Aufstellung als Zollantrag vorzulegen;
- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zertifikate für bestimmte Gegenstände sowie lebende und tote Exemplare von Tieren und Pflanzen einschließlich Erzeugnisse daraus, soweit diese nach speziellen Rechtsvorschriften gefordert werden.

(3) Darüber hinaus sind dem Zollantrag beizufügen:

- bei der Ausfuhr von Umzugsgut die Vorlage einer Bescheinigung der Deutschen Volkspolizei über die Abmeldung nach außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik;
- bei der Einfuhr von Umzugsgut die Vorlage eines Nachweises über die paßrechtliche Abfertigung zur Einreise zum Zwecke der Verlegung des ständigen Wohnsitzes in die Deutsche Demokratische Republik;



- bei der Aus- und Einfuhr von Erbschaftsgut die Vorlage des Nachweises der Erbberechtigung in Form einer Ausfertigung des Erbscheines oder dessen notariell beglaubigte Abschrift.

Soweit die Einfuhr von Erbschaftsgut aus Staaten erfolgen soll, nach deren Rechtsvorschriften keine Erbscheine vorgesehen sind, kann ein anderes amtliches Dokument des betreffenden Staates mit der gleichen Beweiskraft anerkannt werden.

## § 7

Antragsteller können sein:

1. bei der Ausfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut der Umziehende oder der Erbberechtigte oder eine andere von ihnen ordnungsgemäß bevollmächtigte Person;
2. bei der Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut der Umziehende oder der Erbberechtigte oder ein von ihnen ordnungsgemäß mit der Durchführung des Transports beauftragter Verkehrsträger oder sonstiger Transporteur.

## § 8

(1) Bei der Ausfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut ist der Zollantrag auf Abfertigung zur Ausfuhr spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausfuhr bei dem für den Wohnsitz des Umziehenden bzw. bei dem für den letzten Wohnsitz des Erblassers zuständigen Binnen Zollamt zu stellen.

(2) Bei der Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut ist der Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr am Grenzzollamt zu stellen.

(3) Die persönliche Mitnahme von Umzugs- und Erbschaftsgut im Rahmen des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs ist möglich, wenn das den Umfang des allgemein üblichen Reisegepäcks nicht übersteigt. Unter den vorgenannten Bedingungen kann der Zollantrag zum Zeitpunkt der Aus- oder Einreise unmittelbar am Grenzzollamt gestellt werden.

## § 9

Entspricht der Zollantrag nicht den rechtlichen Anforderungen gemäß dieser Durchführungsbestimmung, haben die Zolldienststellen die Zollabfertigung des Umzugs- und Erbschaftsgutes zur Aus- und Einfuhr abzulehnen. Die Ablehnung ist zu begründen. Dem Antragsteller ist die Möglichkeit der erneuten Stellung eines Zollantrages zu geben.

## § 10

Die devisenrechtlichen Vorschriften werden durch diese Durchführungsbestimmung nicht berührt.

## § 11

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 20. Februar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Zweihundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — (GBl. I Nr. 28 S. 274),
- § 2 Abs. 1 der Siebenundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1976 zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — (GBl. I Nr. 34 S. 420),
- § 11 Abs. 4 der Vierunddreißigsten Durchführungsbestimmung vom 3. November 1989 zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahren für die nichtkommerzielle Ein- und Ausfuhr von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugersatzteilen — (GBl. I Nr. 22 S. 242).

(3) Die Präambel der Bekanntmachung vom 14. Juni 1973 über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschafts-

gut geltende Verbote und Beschränkungen (GBl. I Nr. 28 S. 275) erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des § 3 der Siebenunddreißigsten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1990 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — (GBl. I Nr. 8 S. 54) werden im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht.“

Berlin, den 8. Februar 1990

Der Minister für Außenwirtschaft

I. V.: Dr. F e n s k e  
Staatssekretär

### Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Investitionen

vom 1. Februar 1990

## § 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Anordnung vom 14. Februar 1985 über die Anwendung der ab 1986 geltenden Industriepreise für die Ausarbeitung und Umrechnung der Dokumentationen zu Grundsatzzentscheidungen für Investitionen (GBl. I Nr. 7 S. 84),
- Anordnung vom 25. April 1986 über den Nachweis der vertraglichen Bindung der im zentralen Plan der Vorbereitung von Investitionen festgelegten Mitwirkungsleistungen (GBl. I Nr. 17 S. 271).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1990

Der Minister und Vorsitzende  
des Wirtschaftskomitees

I. V.: G r e ß  
Staatssekretär

### Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verkehrswesens

vom 7. Februar 1990

## § 1

Die Anordnung vom 24. August 1981 über den Kauf und Verkauf sowie über die Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge (GBl. I Nr. 27 S. 333) sowie die Anordnung Nr. 2 vom 5. September 1986 (GBl. I Nr. 29 S. 403) werden aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1990

Der Minister für Verkehrswesen

S c h o i z

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

<b>Die Ausgabe Nr. 13 vom 10. November 1989 enthält:</b>	<b>Seite</b>
Bekanntmachung vom 14. September 1989 zur Konvention über die Verjährung beim internationalen Warenkauf vom 14. Juni 1974 und zum Protokoll zur Änderung der Konvention über die Verjährung beim internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 .....	201
Dritte Bekanntmachung vom 25. September 1989 zum Europäischen Abkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) vom 15. November 1975 .....	212
Bekanntmachung vom 11. Oktober 1989 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 .....	213
Mitteilung Nr. 7/1989 vom 12. Oktober 1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	213
Mitteilung Nr. 8/1989 vom 12. Oktober 1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	213
Mitteilung Nr. 9/1989 vom 12. Oktober 1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	214
2. Ergänzung vom 19. Oktober 1989 zur Mitteilung Nr. 3/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	214
3. Ergänzung vom 19. Oktober 1989 zur Mitteilung Nr. 4/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	215
3. Ergänzung vom 19. Oktober 1989 zur Mitteilung Nr. 5/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	215
1. Ergänzung vom 26. Oktober 1989 zur Mitteilung Nr. 7/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	215
2. Ergänzung vom 26. Oktober 1989 zur Mitteilung Nr. 9/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	215
1. Ergänzung vom 26. Oktober 1989 zur Mitteilung Nr. 4/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	216
<b>Die Ausgabe Nr. 14 vom 14. Dezember 1989 enthält:</b>	
Gesetz vom 1. Dezember 1989 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tunesischen Republik über Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen vom 16. Juni 1989 .....	217
Gesetz vom 1. Dezember 1989 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China über Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen vom 3. August 1989 .....	224
Bekanntmachung vom 21. November 1989 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 .....	228
Mitteilung Nr. 10/1989 vom 4. Dezember 1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	228
Mitteilung Nr. 11/1989 vom 4. Dezember 1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	230
Mitteilung Nr. 12/1989 vom 6. Dezember 1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	230
Mitteilung Nr. 13/1989 vom 6. Dezember 1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	230
<b>Die Ausgabe Nr. 2 vom 9. Februar 1990 enthält:</b>	
Bekanntmachung vom 12. Dezember 1989 zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Regierung der Volksrepublik Polen und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 1. Juli 1989 .....	9
Bekanntmachung vom 12. Dezember 1989 zu den Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 .....	12



**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**P-Sonderdruck Nr. 1443**

Anordnung Nr. Pr. 416/5 vom 25. Januar 1990 über die Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse

Anordnung Nr. Pr. 279/2 vom 25. Januar 1990 über die Industriepreise für Hopfen und Hopfenprodukte

Anordnung Nr. Pr. 425/2 vom 25. Januar 1990 über die Erzeugerpreise für Rohtabak, unfermentiert

Anordnung Nr. Pr. 424/3 vom 25. Januar 1990 über die Erzeuger- und Sammlerpreise für Arznei- und Gewürzpflanzen

**P-Sonderdruck Nr. 1444**

Anordnung Nr. Pr. 398/3 vom 25. Januar 1990 über die Erzeugerpreise für Speise- und Futterkartoffeln

Anordnung Nr. Pr. 399/2 vom 25. Januar 1990 über die Erzeugerpreise für Stärkekartoffeln

**P-Sonderdruck Nr. 1445**

Anordnung Nr. Pr. 411/5 vom 25. Januar 1990 über die Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh

Anordnung Nr. Pr. 406/3 vom 25. Januar 1990 über die Erzeugerpreise für Schlachtvieh

**P-Sonderdruck Nr. 1446**

Anordnung vom 25. Januar 1990 über Preisvereinbarungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Leistungen

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen  
im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.*

*Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzutteilen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

**Neuerscheinung!****Geltende Vorschriften für den GAB** Ausgabe 1990

Format A 4 · Broschur · 96 Seiten · 4,00 M

Dieses neue Auswahlverzeichnis von Rechtsvorschriften mit Festlegungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz (GAB) ersetzt die Ausgabe von 1989 und entspricht dem geltenden Recht zum Stand 1. Januar 1990.

**Das Verzeichnis enthält Übersichten über**

- Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen
- Staatliche Standards im Klassifizierungssystem des GAB
- Staatliche Standards zur Arbeitshygiene
- weitere staatliche Standards mit GAB-Festlegungen (Auswahl)
- ASAO, ABAO und BSAO
- vollständig oder teilweise aufgehobene ASAO, ABAO und BSAO

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde das Verzeichnis durchgängig in Tabellenform gestaltet und mit einem Sachwortregister und einem Nummernverzeichnis vervollständigt.

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den

**Zentral-Versand Erfurt**  
PSF 696, Erfurt, 5010

Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen. Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit bei Selbstabholung und gegen Barzahlung in der

**Buchhandlung für Amtliche Dokumente**  
Neustädtische Kirchstr. 15, Berlin, 1080

Alle Besteller im EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente, die ihre Bestellung mit EDV-Bestellvordruck unter der Schlüssel-Nr. 001431 aufgegeben haben, erhalten die Neuauflage ohne erneute Bestellung zugesandt.



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

**„Recht in unserer Zeit“**

— die populärwissenschaftliche  
Taschenbuchreihe für jedermann  
Herausgeber: Staatsverlag der DDR  
in Zusammenarbeit mit der „URANIA“

Heft 49

**Die Konfliktkommission hat eingeladen . . .**

S. Langer, F. Posorski, R. Winkler  
110 Seiten · Broschur · 1,75 M

Bestellangaben: 771 933 8 / Winkler, Konfliktkommis.

Wie helfen gesellschaftliche Gerichte, gemeinsam mit den Bürgern Rechtsverletzungen vorzubeugen? Womit kann sich ein Bürger an ein gesellschaftliches Gericht wenden? Was muß der Antrag enthalten und wo muß er eingereicht werden? Wie muß man sich auf die Beratung vorbereiten, und wie läuft sie ab? Auf diese und andere Fragen will die Broschüre Antwort geben.



**Staatsverlag  
der Deutschen  
Demokratischen  
Republik**

„Bauern-Echo“ v. 28. 8. 84

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel

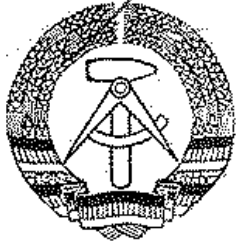
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 23 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,60 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



25 AUSGESONDERT  
APR 1990  
UR C 105

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

59

1990

Berlin, den 23. Februar 1990

Teil I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 90	Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik .....	59
20. 2. 90	Gesetz zur Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik .....	60
20. 2. 90	Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 18. März 1990 .....	60
21. 2. 90	Gesetz über Parteien und andere politische Vereinigungen — Parteiengesetz — .....	68
20. 2. 90	Ordnung zur Durchführung der Wahl zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 18. März 1990 (Wahlordnung) .....	68
20. 2. 90	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik .....	72
20. 2. 90	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung eines Präsidiums der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik .....	73
15. 2. 90	Verordnung über die Registrierung von Presseerzeugnissen .....	73
13. 2. 90	Statut des Patentamtes der Deutschen Demokratischen Republik — Beschluß des Ministerrates — .....	74

**Gesetz**  
**zur Änderung und Ergänzung der Verfassung**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 20. Februar 1990**

In Übereinstimmung mit Artikel 63 und Artikel 106 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer folgende Änderungen und Ergänzungen der Verfassung:

§ 1

Der Artikel 3 wird aufgehoben.

§ 2

(1) Der Artikel 22 Absatz 3 wird wie folgt verändert:

„(3) Wahlen werden unter öffentlicher Kontrolle durchgeführt und durch demokratisch gebildete Wahlkommissionen geleitet.“

(2) Der Artikel 22 wird durch Absatz 4 und Absatz 5 ergänzt:

„(4) In der Deutschen Demokratischen Republik wohnhafte ausländische Bürger und Staatenlose haben Wahlrecht zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen.

(5) Das Nähere regeln die Wahlgesetze.“

§ 3

Der Artikel 54 wird wie folgt verändert:

„Die Volkskammer besteht aus 400 Abgeordneten, die vom Volke auf die Dauer von 4 Jahren in freier, allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl gewählt werden.“

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 20. Februar 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Februar neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Februar neunzehnhundertneunzig

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
Prof. Dr. Gerlach

**Gesetz  
zur Änderung der Verfassung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 20. Februar 1990**

In Übereinstimmung mit Artikel 63 und Artikel 106 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer folgende Änderung der Verfassung:

§ 1

Artikel 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Bürger ist zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik oder zu einem Zivildienst entsprechend den Rechtsvorschriften verpflichtet.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Februar neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Februar neunzehnhundertneunzig

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Gerlach**

**Gesetz  
über die Wahlen zur Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
am 18. März 1990**

vom 20. Februar 1990

I.

**Wahlgrundsätze und Wahlsystem**

§ 1

(1) Die Wahlen zur Volkskammer finden auf der Grundlage der Verfassung der DDR, dieses Wahlgesetzes und der dazu ergangenen Wahlordnung statt.

(2) Die Volkskammer besteht aus 400 Abgeordneten.

§ 2

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer werden in freier, allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern (nachfolgend als Bürger bezeichnet) der DDR auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Die Ausübung des Wahlrechts beruht auf der freien Entscheidung der Wählerin und des Wählers (nachfolgend als Wähler bezeichnet).

§ 3

(1) Wahlberechtigt für die Wahlen zur Volkskammer ist jeder Bürger der DDR, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wahlberechtigt ist:

1. wer rechtskräftig entmündigt ist,
2. wem infolge eines rechtskräftigen Urteils die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt wurden.

(3) Das Recht zu wählen ruht bei Bürgern, die wegen einer psychischen Erkrankung oder wegen schwerer Fehlentwicklung der Persönlichkeit von Krankheitswert oder wegen intellektueller Schädigung unter vorläufiger Vormundschaft oder unter Gebrechlichkeitspflege stehen. Entsprechendes gilt bei Bürgern, die aus den gleichen Gründen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften unbefristet in eine Einrichtung für psychisch Kranke eingewiesen sind.

§ 4

(1) Wählbar zur Volkskammer ist jeder Bürger der DDR, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wählbar ist:

1. wer gemäß § 3, Absatz 2 nicht wahlberechtigt ist oder dessen Wahlrecht gemäß § 3, Absatz 3 ruht,
2. wer rechtskräftig zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt ist und diese noch nicht vollzogen ist.

§ 5

(1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts durchgeführt.

(2) Jeder Wähler verfügt über eine Stimme, die er für eine Liste abgibt.

(3) Die Vereinigung mehrerer Parteien oder anderen politischen Vereinigungen zu einer Liste ist zulässig. Eine Partei oder andere politische Vereinigung darf sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen gelten für alle Wahlkreise und schließen eigenständige Listen der beteiligten Parteien oder anderen politischen Vereinigungen aus.

(4) Listenvereinigungen gelten bei der Sitzverteilung als eine Liste.

(5) Wahlkreislisten derselben Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung gelten auf Republiksebene als verbunden.

II.

**Wahlvorbereitung**

§ 6

(1) Das Wahlgebiet wird in 15 Wahlkreise eingeteilt. Jeder Wahlkreis erhält eine Nummer.

(2) Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise und die jeweils mögliche Anzahl der für eine Liste zu nominierenden Kandidaten ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

## § 7

(1) Die Wahlkommission jedes Wahlkreises legt die Stimmbezirke und die Wahllokale fest.

(2) Ein Stimmbezirk soll nicht mehr als 1 500 Wahlberechtigte umfassen, darf jedoch nicht so klein sein, daß die Geheimhaltung der Stimmabgabe gefährdet ist.

(3) Die Bildung der Stimmbezirke ist spätestens am 24. Februar 1990 bekanntzugeben.

(4) Die Bildung von Stimmbezirken für die im Ausland im Auftrag der DDR tätigen wahlberechtigten Bürger sowie deren wahlberechtigten Angehörige mit Hauptwohnsitz in der DDR ist möglich.

## § 8

(1) Wahlvorschläge können von Parteien und anderen politischen Vereinigungen eingereicht werden, die dauernd oder für längere Zeit für die DDR auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung der Bürger in der Volkskammer mitwirken wollen. Kandidaten dürfen nicht einer anderen sich an der Wahl beteiligenden Partei bzw. politischen Vereinigung angehören.

(2) Parteien oder andere politische Vereinigungen, die faschistische, militaristische, antihumanistische Ziele verfolgen sowie Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß bekunden oder verbreiten, die Personen und Gruppen aufgrund ihrer Nationalität, ihrer politischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer körperlichen bzw. geistigen Behinderungen diskriminieren oder ihre Ziele mit Gewalt oder durch Androhung von Gewalt zu verwirklichen suchen, sind von der Wahl ausgeschlossen.

Die Entscheidung darüber trifft das aus fünf Personen bei der Wahlkommission der DDR bestehende Präsidium.

(3) Die Parteien, anderen politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen stellen ihre Kandidaten für die einzelnen Wahlkreise in einer verbindlichen Reihenfolge auf.

(4) Die Kandidatur auf der Liste einer Partei oder anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung ist nur in einem Wahlkreis zulässig.

## § 9

Als Kandidat kann nur benannt werden, wer in einer beschlußfähigen Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder anderen politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung das Vertrauen der anwesenden Mehrheit erhalten hat.

## § 10

(1) Die Wahlkommission fördert am 22. Februar 1990 durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge auf.

(2) Die Parteien und anderen politischen Vereinigungen, die sich zur Wahl stellen wollen, teilen dies bis 26. Februar 1990 durch ihre zentralen Leitungsorgane schriftlich der Wahlkommission der DDR mit. Dieser Mitteilung sind Programm und Statut der Partei oder anderen politischen Vereinigung beizufügen.

(3) Die Absicht zu einer Listenvereinigung ist der Wahlkommission der DDR spätestens bis zum 26. Februar 1990 durch die zentralen Leitungsorgane aller an der Liste Beteiligten schriftlich zu erklären.

## § 11

(1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 28. Februar 1990 bei den Wahlkommissionen der Wahlkreise einzureichen.

(2) Die Wahlvorschläge haben zu enthalten:

1. den vollständigen Namen der Partei, der anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben,

2. die Kandidaten in verbindlicher Reihenfolge,
3. die Unterschrift von mindestens drei bevollmächtigten Vertretern des zentralen Leitungsorgans (Vorstand),
4. Angaben zur Person des Kandidaten: Zu- und Vornamen, Geburtsjahr und -ort, Beruf und jetzige Tätigkeit, Wohnanschrift,
5. die schriftliche Erklärung des Kandidaten, daß er mit seiner Nominierung einverstanden ist und der Kandidatur kein gesetzlicher Hinderungsgrund entgegensteht,
6. die Bescheinigung des für den Wohnsitz des Kandidaten zuständigen örtlichen Rates über die Wahlbarkeit des Kandidaten.

Den Wahlvorschlägen ist das Protokoll über die Wahl der Kandidaten in der beschlußfähigen Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung der Partei bzw. anderen politischen Vereinigung beizufügen.

## § 12

Für jeden Wahlkreisvorschlag sind von der jeweiligen Partei, anderen politischen Vereinigung und Listenvereinigung eine Vertrauensperson sowie ein Stellvertreter zu benennen.

Sie sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zu den Wahlkreisvorschlägen abzugeben und entgegenzunehmen.

## § 13

(1) Die eingereichten Wahlvorschläge sind durch die Wahlkommission des Wahlkreises innerhalb von drei Tagen zu prüfen.

(2) Die den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Wahlvorschläge sind durch die Wahlkommission des Wahlkreises zu registrieren.

(3) Weisen die Wahlvorschläge gemäß § 11, Absatz 2 Mängel auf, so benachrichtigt die Wahlkommission unverzüglich die im § 12 für die Wahlkreisvorschläge benannten Verantwortlichen mit der Aufforderung, dieselben zu beseitigen.

(4) Wahlvorschläge werden nicht registriert, wenn:

1. die im § 8, Abs. 2 genannten Voraussetzungen für den Ausschluß von der Wahlbeteiligung vorliegen,
2. die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 11 verstrichen ist,
3. die von der Wahlkommission angezeigten Mängel bis zum Ablauf der Frist für das Einreichen der Wahlvorschläge nicht behoben worden sind,
4. Vertrauenspersonen gemäß § 12 nicht benannt wurden.

(5) Gegen Entscheidungen der Wahlkommission des Wahlkreises gemäß Absatz 4, Ziffer 2 und 4 kann innerhalb von drei Tagen Beschwerde bei der Wahlkommission der DDR eingelegt werden. Die Entscheidung über die Beschwerde ist spätestens bis zum 6. März 1990 zu treffen.

## § 14

(1) Die Wahlkommission der DDR stellt bis zum 9. März 1990 verbindlich fest:

1. welche Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen an der Wahl teilnehmen,
2. die Listenziffer entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen.

(2) Die Wahlkommissionen für die Wahlkreise stellen bis zum 9. März 1990 verbindlich fest, welche Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen im jeweiligen Wahlkreis an der Wahl teilnehmen.

Diese Festlegungen sowie die Wahlvorschläge sind in den Wahlkreisen durch die Wahlkommission amtlich zu veröffentlichen.

## § 15

(1) Wahlvorschläge können nach ihrer amtlichen Veröffentlichung nicht geändert oder zurückgenommen werden, es sei denn, ein Kandidat verliert seine Wählbarkeit oder verstirbt.

(2) Den Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen steht in diesem Fall bis zum 13. März 1990 das Recht zu, Kandidaten nachzunominieren. Nachnominierte Kandidaten einer Liste nehmen den letzten Platz in der Reihenfolge ein.

## III.

## Wahlkommissionen und Wahlvorstände

## § 16

(1) Die Leitung der Wahlen zur Volkskammer erfolgt durch demokratisch gebildete, öffentlich arbeitende Wahlkommissionen.

(2) Es werden gebildet:

1. ein Präsidium bei der Wahlkommission der DDR, bestehend aus fünf gleichberechtigten, unabhängigen Persönlichkeiten,
2. die Wahlkommission der DDR, bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und weiteren Mitgliedern sowie einem Sekretär,
3. die Wahlkommissionen der Wahlkreise, bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, weiteren Mitgliedern sowie einem Sekretär.

Die Sekretäre besitzen in den Kommissionen kein Stimmrecht.

(3) Die Parteien und anderen politischen Vereinigungen, die sich an der Wahl beteiligen, entsenden in die Wahlkommissionen jeweils zwei Vertreter.

(4) Kandidaten zur Volkskammer können nicht Mitglieder der Wahlkommissionen sein.

## § 17

(1) Die Wahlkommission der DDR wird durch Beschluß der Volkskammer gebildet. Sie nimmt ihre Tätigkeit am 22. Februar 1990 auf.

(2) Die Wahlkommission der DDR beruft auf Vorschlag der Parteien und anderen politischen Vereinigungen die Mitglieder der Wahlkommissionen der Wahlkreise.

(3) Die Wahlkommissionen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden und die Stellvertreter.

(4) Die Zusammensetzung der Wahlkommissionen ist amtlich bekanntzugeben.

(5) Die Wahlkommissionen bleiben bis zum 90. Tag nach der Wahl bestehen.

## § 18

(1) Die Wahlvorstände, bestehend aus mindestens sieben Mitgliedern, sind spätestens am 8. März 1990 durch die Wahlkommissionen der Wahlkreise zu bilden. Die Parteien und anderen politischen Vereinigungen haben dazu bis 1. März 1990 ihre Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Kandidaten für die Volkskammer können nicht Mitglied eines Wahlvorstandes sein.

(3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer.

## § 19

Der Wahlvorstand entsendet bei Bedarf aus seiner Mitte Mitglieder für die Stimmabgabe in Einrichtungen des Ge-

sundheits- und Sozialwesens und anderen Einrichtungen, einschließlich des Strafvollzuges sowie der Untersuchungshaft.

Soweit möglich können sie auf Verlangen auch einzelne Bürger aufsuchen.

## § 20

Die Wahlkommissionen und Wahlvorstände beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Sie sind bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.

## IV.

## Wählerverzeichnis

## § 21

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis seines Stimmbezirkes eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

(2) Für jeden Stimmbezirk wird durch den zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde vom 27. Februar bis 4. März 1990 das Wählerverzeichnis aufgestellt.

## § 22

(1) Die Wählerverzeichnisse sind vom 5. März bis 10. März 1990 öffentlich zur allgemeinen Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sowie das Einspruchsrecht gegen das Wählerverzeichnis sind durch den zuständigen Rat in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(2) Jedem Wahlberechtigten ist bis 8. März 1990 durch den zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde eine schriftliche Benachrichtigung über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis zu übermitteln.

(3) Die Bürger haben das Recht, die Berichtigung fehlerhafter Eintragungen im Wählerverzeichnis oder dessen Ergänzung beim zuständigen Rat zu beantragen.

Der Rat hat die Angaben zu prüfen und erforderliche Berichtigungen und Ergänzungen vorzunehmen.

(4) Ist die Streichung aus dem Wählerverzeichnis aus den in § 3, Absatz 2 und 3 genannten Gründen vorgesehen, so muß dies dem betreffenden Bürger unverzüglich mitgeteilt werden. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.

(5) Der Bürger hat das Recht, bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Kreisgericht die Aufhebung der Entscheidung des örtlich zuständigen Rates entsprechend den Absätzen 3 und 4 zu beantragen.

(6) Das Kreisgericht entscheidet innerhalb von drei Tagen, spätestens bis einen Tag vor der Wahl endgültig über den Einspruch. Ist der Einspruch begründet, ordnet das Gericht die Berichtigung des Wählerverzeichnisses an.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

## § 23

Die Wählerverzeichnisse sind am 16. März 1990 16.00 Uhr unter Kontrolle von mindestens zwei Mitgliedern aus zuständigen Wahlvorständen zu schließen. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen.

Der zuständige Rat informiert die Wahlkommission des Wahlkreises über die Anzahl der wahlberechtigten Bürger.

## § 24

(1) Ein im Wählerverzeichnis eingetragener wahlberechtigter Bürger, der am Wahltag verhindert ist, in seinem

Stimmbezirk zu wählen oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag beim zuständigen Rat einen Wahlschein. Die Ausstellung von Wahlscheinen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken bzw. nach dessen Schließung diesem als Anlage beizufügen.

(2) Die Inhaber von Wahlscheinen können in jedem Stimmbezirk der DDR wählen.

## V.

### Stimmzettel und Wahllokal

#### § 25

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.

(2) Für die Herstellung sowie für die rechtzeitige Übergabe der Stimmzettel an die Wahlvorstände ist die zuständige Wahlkommission verantwortlich.

(3) Der Stimmzettel des Wahlkreises hat für jeden Vorschlag eine gleichgroße Zeile vorzusehen. Diese Zeile enthält die Listennummer, den Namen der Partei, der anderen politischen Vereinigung oder der Listenvereinigung, soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung, die Namen der ersten drei Kandidaten, sowie jeweils einen Kreis für die Stimmabgabe des Wählers.

Bei Listenvereinigungen sind deren Bezeichnung sowie die Kurzzeichen der daran Beteiligten aufzunehmen.

#### § 26

(1) Die durch die Wahlkommissionen der Wahlkreise bestimmten Wahllokale sind durch die örtlichen Räte einzurichten. Die Wahllokale werden gleichzeitig mit der Einteilung der Stimmbezirke bekanntgegeben.

(2) Im Wahllokal sind Wahlkabinen so aufzustellen, daß dem Wähler die unbeobachtete Vorbereitung des Stimmzettels möglich ist.

(3) Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, daß die Geheimhaltung der persönlichen Wahlentscheidung zuverlässig gewährleistet ist.

## VI.

### Wahlhandlung

#### § 27

Die Wahlen zur Volkskammer finden in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Die Wahlhandlung ist öffentlich.

#### § 28

(1) Die Wahlhandlung wird vom Wahlvorstand geleitet.

(2) Vor Beginn der Wahlhandlung verpflichtet der Vorsitzende des Wahlvorstandes dessen Mitglieder durch Handschlag.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich im Beisein von Wählern vom ordnungsgemäßen Zustand der Wahlurnen. Jede Wahlurne ist zu versiegeln.

Das Siegel darf erst nach Abschluß der Wahl zum Zwecke der Stimmauszählung gebrochen werden.

(4) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes und sein Schriftführer dürfen sich nicht gleichzeitig außerhalb des Wahllokals aufhalten. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden nimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben wahr.

(5) Der Wahlvorstand trifft Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Wahllokal. Diese sind für jedermann verbindlich.

Personen, die die Wahlordnung stören, können vom Wahlvorstand des Wahllokals verwiesen werden.

#### § 29

(1) Der Wahlberechtigte erhält den Stimmzettel, nachdem er sich durch Vorlage seines Personalausweises ausgewiesen hat.

(2) Inhaber von Wahlscheinen erhalten den Stimmzettel nach Vorlage ihres Personalausweises und Abgabe des Wahlscheines.

(3) Die Wahlscheine werden dem Wählerverzeichnis beigelegt.

(4) Zur Stimmabgabe berechtigen nur die vom Wahlvorstand ausgehändigten amtlichen Stimmzettel.

#### § 30

(1) Der Stimmzettel ist von dem Wahlberechtigten in der Wahlkabine zur Stimmabgabe vorzubereiten. Die Benutzung der Wahlkabine ist Pflicht.

(2) Die gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Wähler in der Wahlkabine ist untersagt.

(3) Wahlberechtigte, die außerstande sind, selbständig den Stimmzettel zur Stimmabgabe vorzubereiten, sind berechtigt, sich dabei von einer Person ihres Vertrauens unterstützen zu lassen.

#### § 31

(1) Der Wähler gibt seine Stimme in gültiger Weise ab, indem er die von ihm gewählte Liste auf dem Stimmzettel eindeutig kennzeichnet. Eine Liste ist eindeutig gekennzeichnet, wenn der Kreis für die Stimmabgabe der vom Wähler gewählten Liste angekreuzt oder mit einer anderen zweifelsfrei bejahenden Kennzeichnung versehen worden ist. Die Stimmabgabe erfolgt durch Einwerfen des gekennzeichneten Stimmzettels in die Wahlurne.

(2) Nach Ablauf der für die Öffnung der Wahllokale festgelegten Zeit sind zur Stimmabgabe nur noch die Wähler zugelassen, die sich im Wahllokal befinden.

Danach erklärt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Stimmabgabe für abgeschlossen.

#### § 32

(1) Jede Bekundung für oder gegen eine bestimmte Partei, andere politische Vereinigung, Listenvereinigung oder für einen Kandidaten durch Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im und vor dem Wahllokal im Umkreis von etwa 100 Metern untersagt.

(2) Wählerbefragungen und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse sind bis einschließlich 11. März 1990 zulässig.

(3) Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über ihre Wahlentscheidung dürfen erst nach der Schließung der Wahllokale veröffentlicht werden.

## VII.

### Feststellung des Wahlergebnisses

#### § 33

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmen durch den Wahlvorstand im Wahllokal öffentlich ausgezählt.

(2) Die nicht ausgegebenen Stimmzettelvordrucke sind zu zählen und in einem versiegelten Umschlag aufzubewahren. Anschließend werden die Stimmzettel aus der Wahlurne entnommen.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Anzahl der Wahlberechtigten öffentlich bekannt und ermittelt:

1. die Anzahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
3. die Anzahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.



## § 34

(1) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Stimmabgabe verwendet wurde,
2. wenn der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist,
3. wenn mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt bzw. gekennzeichnet wurde,
4. wenn er Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte enthält,
5. wenn er zerrissen ist,
6. wenn der Wähler den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat.

## § 35

(1) Über die Stimmabgabe und das Ergebnis der Auszählung ist vom Wahlvorstand öffentlich eine Wahlniederschrift anzufertigen.

(2) Die Wahlniederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes, vom Schriftführer und von mindestens drei weiteren Mitgliedern zu unterschreiben.

## § 36

(1) Auf der Grundlage der von den Wahlvorständen übersandten Wahlniederschriften überprüft die Wahlkommission des Wahlkreises die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Sie faßt die Ergebnisse aus den Stimmbezirken zusammen und stellt auf deren Grundlage fest:

1. die Wahlbeteiligung,
2. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
3. die Anzahl der für die einzelnen Listen abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Wahlkommission fertigt ein Wahlprotokoll an. Es ist durch den Vorsitzenden und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen.

## § 37

(1) Die ordnungsgemäße Durchführung und das Gesamtergebnis der Wahlen werden durch die Wahlkommission der DDR festgestellt.

(2) Die Wahlkommission der DDR gibt das endgültige Ergebnis der Wahl amtlich bekannt.

(3) Die Berechnung der Sitzverteilung erfolgt in der Weise, daß zunächst auf Republiksebene entsprechend § 5 die Anzahl der von einer Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung insgesamt erreichten Mandate berechnet wird. Danach erfolgt die Berechnung der Mandate einer jeden Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung auf die Wahlkreise. In beiden Stufen erfolgt die Berechnung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

(4) Nach der Feststellung ihrer Wahl sind die Abgeordneten unverzüglich durch die Wahlkommission der DDR über ihre Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

(5) Eine Ablehnung der Wahl hat der Abgeordnete innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung schriftlich gegenüber der Wahlkommission der DDR zu erklären.

## § 38

Innerhalb der im § 37, Absatz 5 genannten Frist wird im Falle der Ablehnung der Wahl, des Todes oder des Ausscheidens eines Abgeordneten aus sonstigen Gründen aus der Volkskammer der Sitz in Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste derjenigen Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung besetzt, für die der Ausgeschiedene kandidiert hat. Ist die betreffende Liste erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt.

diert hat. Ist die betreffende Liste erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt.

## § 39

(1) Parteien, andere politische Vereinigungen oder Listenvereinigungen, die an der Wahl teilgenommen haben, können innerhalb von 20 Tagen nach Bekanntgabe des endgültigen Gesamtergebnisses der Wahl zur Volkskammer die Gültigkeit der Wahlergebnisse anfechten.

(2) Die Anfechtung ist schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beweismittel gegenüber der Wahlkommission der DDR zu erklären.

(3) Die Wahlkommission der DDR berät und entscheidet innerhalb von zehn Tagen in öffentlicher Sitzung über die Anträge auf Anfechtung der Gültigkeit von Wahlergebnissen.

(4) Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist zu begründen. Sie ist endgültig.

(5) Wird einer Anfechtung stattgegeben, so hat die Wahlkommission der DDR entweder das Wahlergebnis richtigzustellen oder Wiederholungswahlen anzuordnen.

(6) Die Wiederholungswahl muß innerhalb von 21 Tagen nach der Entscheidung durchgeführt werden. Den Termin der Wiederholungswahl legt die Wahlkommission der DDR fest.

(7) Die Wiederholungswahl findet nach den gleichen Vorschriften, auf der Grundlage der gleichen Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse statt, soweit in der Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

## § 40

(1) Folgende Wahlunterlagen sind bis zum Ende der Legislaturperiode unter Verschluss aufzubewahren: Protokolle der Wahlkommission der DDR sowie der Wahlkommissionen der Wahlkreise, Niederschriften der Wahlvorstände sowie Vernichtungsprotokolle gemäß Absatz 2.

(2) Stimmzettel, Wahlscheine und die von den Wahlvorständen verwendeten Wählerverzeichnisse sind zwischen dem 60. und 80. Tage nach der Wahl unter Aufsicht der Wahlkommissionen der Wahlkreise zu vernichten. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen und der Wahlkommission der DDR zuzuleiten.

## VIII.

**Beginn und Ende der Rechte und Pflichten der Abgeordneten**

## § 41

(1) Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten beginnen mit der Feststellung ihrer Wahl und enden am Tag der Wahl zur Volkskammer der neuen Legislaturperiode.

Im Falle der Auflösung der Volkskammer enden die Rechte und Pflichten der Abgeordneten an diesem Tag.

(2) Während der Legislaturperiode erlischt das Mandat eines Abgeordneten durch Tod, durch Verlust der Wählbarkeit, bei Wechsel der Partei oder anderen politischen Vereinigung oder durch Aufhebung des Mandats. Bei Tod, Verlust der Wählbarkeit oder Wechsel der Partei bzw. anderen politischen Vereinigung stellt die Volkskammer das Erlöschen des Mandats fest.

(3) Abgeordnete haben das Recht, während der Legislaturperiode die Aufhebung ihres Mandats zu beantragen. Die Entscheidung darüber trifft die Volkskammer.

## § 42

Scheidet ein Abgeordneter aus, so rückt der Nächstplazierte auf der betreffenden Liste nach. Ist diese erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt.

## § 43

Die Erstattung von Wahlkosten erfolgt auf der Grundlage des Parteiengesetzes.

## § 44

(1) Dieses Gesetz tritt am 20. Februar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — vom 24. Juni 1976 (GBl. I 1976 Nr. 22 S. 301)

i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I 1979 Nr. 17 S. 139) und des Gesetzes vom 3. März 1989 zur Ergänzung des Wahlgesetzes (GBl. I 1989 Nr. 7 S. 109) außer Kraft.

(3) In Übereinstimmung mit dem vorstehenden Wahlgesetz ist eine Ordnung zur Durchführung der Wahl der Volkskammer am 18. März 1990 (Wahlordnung) von der Volkskammer bis spätestens zum Zeitpunkt der Bildung der Wahlkommission der DDR durch Beschluß zu verabschieden und zu veröffentlichen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Februar neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Februar neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Gerlach

**Anlage zum Gesetz  
über die Wahlen zur Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
am 18. März 1990**

1. Für die Durchführung der Wahl zur Volkskammer der DDR am 18. März 1990 folgt die gesetzlich festgelegte Einteilung des Wahlgebietes in 15 Wahlkreise, der territorialen Gliederung der DDR in Bezirke, einschließlich der Hauptstadt Berlin.
2. Die Festlegung der Anzahl der in Wahlkreisen zu nominierten Kandidaten erfolgt auf der Grundlage der Bevölkerungszahl.
3. Demnach kann in den Wahlkreisen von den Parteien, anderen politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen maximal folgende Anzahl von Kandidaten nominiert werden:

Nr. des Wahlkreises	Bereich des WK	Anzahl der Kandidaten
1	Berlin	35
2	Cottbus	25
3	Dresden	46
4	Erfurt	34
5	Frankfurt/O.	21
6	Gera	22
7	Halle	47
8	Karl-Marx-Stadt	48
9	Leipzig	37
10	Magdeburg	34
11	Neubrandenburg	19
12	Potsdam	31
13	Rostock	26
14	Schwerin	18
15	Suhl	17

**Gesetz**  
**über Parteien und andere politische Vereinigungen**  
**— Parteiengesetz —**  
**vom 21. Februar 1990**

Zur Gründung und Tätigkeit von Parteien und anderen politischen Vereinigungen in der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer das folgende Gesetz:

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Rechte und Pflichten der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bei der Gründung und Tätigkeit von Parteien.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für andere politische Vereinigungen, mit Ausnahme der §§ 10, 11 und 12.

§ 2

(1) Die Bildung von Parteien erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Vereinigungsfreiheit.

(2) Parteien sind politische Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit in der Deutschen Demokratischen Republik auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und sich mit eigenen Kandidaten an Wahlen beteiligen.

(3) Grundlegende Aufgaben von Parteien sind insbesondere

- Teilnahme und Mitwirkung an der politischen Willensbildung;
- Beteiligung an Wahlen durch Aufstellung von Kandidaten;
- Förderung der politischen Bildung und aktive Teilnahme der Bürger am gesellschaftlichen Leben;
- Mitwirkung an der Vermittlung von Volks- und Staatswillen;
- Auswahl und Befähigung von geeigneten Mitgliedern zur Übernahme staatlicher Verantwortung.

(4) Die Parteien haben beim Präsidenten der Volkskammer

- das Programm und die Satzung (das Statut),
- die Namen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

zu hinterlegen. Gleiches gilt für Änderungen bzw. Ergänzungen des Programms und der Satzung (des Statuts). Änderungen der personellen Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes sind umgehend mitzuteilen. Der Präsident der Volkskammer führt ein Register der Parteien. Das Parteienregister ist öffentlich und jedermann zugänglich.

(5) Eine Partei, die innerhalb von 6 Jahren nicht mit eigenen Kandidatenvorschlägen an Wahlen teilgenommen hat, wird aus dem Parteienregister gestrichen. Die Öffentlichkeit ist darüber in geeigneter Weise zu informieren. Die Fortführung der Tätigkeit einer aus dem Parteienregister gestrichenen Partei richtet sich nach den Bestimmungen des Vereinigungsgesetzes.

§ 3

(1) Die Bildung von Parteien ist frei und bedarf keiner Genehmigung.

(2) Die Gründung und Tätigkeit von Parteien, die faschistische, militaristische, antihumanistische Ziele verfolgen sowie Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß bekunden oder verbreiten, die Personen und Gruppen aufgrund ihrer Nationalität, ihrer politischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer körperlichen bzw. geistigen Behinderungen diskriminieren oder ihre Ziele mit Gewalt oder durch Androhung von Gewalt zu verwirklichen suchen, sind verboten.

§ 4

(1) Mitglieder von Parteien können nur natürliche Personen sein.

(2) Ausländer, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsgenehmigung in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, können Mitglied einer Partei werden, soweit deren Satzung (Statut) nichts anderes bestimmt.

§ 5

(1) Jede Partei muß einen Namen haben, der sich von dem einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheidet. Gleiches gilt für eine Kurzbezeichnung, wenn eine solche verwandt wird.

(2) Der Sitz einer Partei und ihres Vorstandes müssen sich im Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik befinden.

§ 6

Soweit staatliche Organe, staatliche Betriebe und staatliche Einrichtungen Leistungen oder anderes an eine Partei gewähren bzw. einer Partei einräumen, haben alle anderen Parteien Anspruch auf Gleichbehandlung.

§ 7

(1) Jeder Partei, die sich mit eigenen Kandidatenvorschlägen an Wahlen beteiligt, ist in der Wahlvorbereitung und -durchführung Chancengleichheit zu gewährleisten. Das bezieht sich insbesondere auf

- die Nutzung von Räumen und anderen Versammlungsstätten in volkseigenen Grundstücken, soweit sich diese in Rechtsträgerschaft der örtlichen Staatsorgane befinden;
- den gleichberechtigten Zugang zu und die freie Eigendarstellung in den Massenmedien in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Volkskammer vom 5. Februar 1990 über die Gewährleistung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit (GBI, I Nr. 7 S. 39);
- die gleichberechtigte Inanspruchnahme von öffentlich verwalteten Flächen zur Wahlsichtwerbung.

(2) Die Realisierung von Ansprüchen der Parteien gemäß Abs. 1 gewährleisten der Ministerrat, die zuständigen örtlichen Staatsorgane und die Leiter der staatlichen Einrichtungen durch mit den jeweiligen Parteien rechtzeitig abzuschließende Vereinbarungen, die auch Festlegungen über die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte entstehenden Kosten enthalten müssen.

§ 8

(1) Parteien sind unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 4 rechtsfähig. Sie nehmen als juristische Personen am Rechtsverkehr teil.

(2) Für die Teilnahme der Parteien am Rechtsverkehr gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes festlegt, die Regelungen des Vereinigungsgesetzes entsprechend.

§ 9

(1) Jede Partei muß über ein Programm und eine Satzung (Statut) verfügen, die demokratischen Prinzipien entsprechen.

- (2) Die Satzungen müssen Festlegungen enthalten über
- Namen der Partei und Kurzbezeichnung, sofern eine solche verwandt wird;
  - Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei;
  - allgemeine Gliederung der Partei;
  - Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe;
  - Beschlußfassung der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz;
  - Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft sowie der Rechte und Pflichten der Mitglieder;
  - Verfahren der Auswahl von Kandidaten der Partei für die Wahlen zu den Volksvertretungen;
  - Form und Inhalt einer Finanzordnung.

Über die Einrichtung einer Schiedsgerichtsbarkeit entscheidet die Partei.

§ 10

(1) Organe der Parteien sind Mitgliederversammlungen und Vorstände. In der Satzung (im Statut) kann festgelegt werden, daß in überörtlichen Struktureinheiten an die Stelle

der Mitgliederversammlung eine Delegiertenkonferenz treten kann.

(2) Die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenkonferenz ist das oberste Organ der jeweils territorialen Struktureinheit. Sie tritt mindestens einmal in 2 Jahren zusammen. Die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenkonferenz (Parteitag) beschließt über die Parteiprogramme, die Satzung (das Statut), die Beitragsordnung, die Auflösung und den Zusammenschluß mit anderen Parteien.

(3) Die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenkonferenz (Parteitag) wählt den Vorsitzenden der jeweiligen territorialen Struktureinheit, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

(4) Mindestens alle 2 Jahre hat der Vorstand vor der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenkonferenz (Parteitag) einen Tätigkeitsbericht abzugeben.

#### § 11

(1) Die Partei entscheidet satzungsgemäß über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Mitgliedschaft in einer Partei schließt die Mitgliedschaft in einer anderen aus. Allgemeine Aufnahmesperren sind unzulässig.

(2) Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht.

(3) Die Partei regelt in ihrer Satzung (ihrem Statut) die Disziplinarmaßnahmen gegenüber ihren Mitgliedern und die Gründe für den Parteiausschluß.

#### § 12

(1) Die Vorstände leiten die Partei bzw. die territorialen Struktureinheiten der Partei. Sie vertreten die Partei im Rechtsverkehr gemäß der Satzung (dem Statut). Ihr Handeln berechtigt und verpflichtet die Partei unmittelbar.

(2) Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden; im Verhinderungsfalle durch einen gewählten Stellvertreter.

#### § 13

Eine Partei kann sich durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz (Parteitag) auflösen. Gleichzeitig ist zu beschließen, an wen das Vermögen zur Nutzung für einen gemeinnützigen Zweck zu überweisen bzw. zu übertragen ist.

#### § 14

(1) Die Parteien haben eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eine Vermögensrechnung jährlich zu führen und im Finanzbericht der Partei auszuweisen.

(2) Einnahmen sind:

- Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge
- Einnahmen aus Vermögen
- Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit
- Einnahmen aus Schenkungen
- Einnahmen aus Wahlkampfkostenerstattung
- sonstige Einnahmen (aufgegliedert nach Hauptpositionen).

(3) Ausgaben sind:

- Personalausgaben
- Ausgaben für politische Arbeit
- Ausgaben für Verwaltungsaufgaben
- Ausgaben für Wahlen
- sonstige Ausgaben (aufgegliedert nach Hauptpositionen).

(4) Die Vermögensrechnung umfaßt

- unbewegliche und bewegliche Grundmittel
- Umlaufmittel
- Forderungen
- Verbindlichkeiten.

(5) Im Finanzbericht sind die Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder sowie die Wirtschaftseinheiten der Partei mit Angabe der an die Partei abgeführten Gewinne zum Jahresende auszuweisen.

#### § 15

Parteien dürfen nur solche Betriebe und Unternehmen betreiben, die der politischen Willensbildung dienen. Gestattet sind auch Bildungseinrichtungen, Ferienheime und andere soziale Einrichtungen.

#### § 16

Parteien sind hinsichtlich ihrer politischen Tätigkeit von Steuern befreit. Das gilt auch für die Verwaltung, Schulung und Erziehung. Unterhalten sie jedoch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z. B. Produktion, Handel, Dienstleistungen, Druckerei, Verlag, Erholungsobjekt), so sind sie insoweit steuerpflichtig. Für die Besteuerung der Umsätze und Gewinne sowie dieses Vermögens gelten die bestehenden steuerrechtlichen Vorschriften.

#### § 17

(1) Über Einzelschenkungen (Spenden) im Wert von mehr als 10 000 Mark ist innerhalb von 14 Tagen der Präsident der Volkskammer zu informieren. Dieser macht die Schenkung unter Angabe ihrer Höhe und des Spenders unverzüglich im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekannt.

(2) Schenkungen in Erwartung eines wirtschaftlichen Vorteils dürfen weder gewährt noch angenommen werden. Solche Schenkungen sind gegebenenfalls dem Präsidenten der Volkskammer zu überweisen, der sie gemeinnützigen Zwecken zuführt.

(3) Eine Partei darf keine Schenkungen oder anderweitige wirtschaftliche Unterstützung von einem anderen Staat oder von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes annehmen.

#### § 18

(1) Zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Parteien wird jeder Partei ein staatlicher Finanzierungszuschuß gewährt. Der Zuschuß wird auf Antrag der Parteien quartalsweise in angemessener Höhe gezahlt. Die Höhe des Finanzierungszuschusses für das 1. und 2. Quartal 1990 wird durch den Ministerrat im Zusammenwirken mit den Parteien und Gruppierungen des Runden Tisches festgelegt. Die im 1. Halbjahr 1990 gezahlten Zuschüsse werden in keinem Fall zurückgefordert. Diese Bestimmungen gelten nur für Parteien, die sich an den Wahlen beteiligen oder die sich bis zum 28. Februar 1990 gegründet haben und mindestens 500 Mitglieder nachweisen.

(2) Die Höhe des Finanzierungszuschusses für jede Partei für das Jahr 1990 ist nach den Wahlen zur Volkskammer und den Kommunalwahlen unter Berücksichtigung insbesondere der

- Zahl der auf die Parteien entfallenen Wählerstimmen,
- Einnahmen der Parteien,
- unbedingt erforderlichen Personalkosten,
- Anzahl der Mitglieder der Partei

durch Beschluß der Volkskammer festzulegen. Dabei ist auch der besondere Bedarf der neugebildeten Parteien für die Schaffung der notwendigen personellen, materiell-technischen und organisatorischen Arbeitsvoraussetzungen zu berücksichtigen.

#### § 19

(1) Parteien, die sich an der Volkskammerwahl mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen, haben Anspruch auf eine anteilige Erstattung der Wahlkampfkosten gemäß Abs. 2.

(2) Der zu bildende staatliche Wahlkampffonds beträgt 5 Mark je Wahlberechtigten. Die Erstattung der Wahlkampfkosten erfolgt anteilmäßig nach den auf die Partei oder auf ein Wahlbündnis entfallenen gültigen Wählerstimmen.

(3) In Vorbereitung auf die Volkskammerwahlen können auf Antrag Abschlagszahlungen in Anspruch genommen werden.

(4) Die Auszahlung der Beträge, die zur Erstattung von Wahlkampfkosten einer Partei zustehen, erfolgt durch den Präsidenten der Volkskammer.

(5) Parteien, die nicht mindestens 0,25 % der gültigen Wählerstimmen auf sich vereinen, erhalten keine Wahlkampfkosten erstattet. Das gilt auch für Wahlbündnisse. Parteien, die nationale Minderheiten vertreten, erhalten in jedem Fall Wahlkampfkosten gemäß Abs. 2 erstattet.

(6) Abschlagszahlungen sind nach der Wahl zurückzuzahlen, soweit sie den Erstattungsbetrag gemäß Abs. 2 übersteigen oder wenn ein Erstattungsanspruch nicht entstanden ist.

(7) Für die Wahlen zu den anderen Volksvertretungen werden gesonderte Regelungen getroffen.

## § 20

(1) Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres hat jede Partei öffentlich Rechenschaft über das Vermögen, die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Kalenderjahres zu legen. Der Bericht ist mit dem Prüfungsvermerk eines unabhängigen Revisionsorgans an den Präsidenten der Volkskammer zu übergeben.

(2) Der Präsident der Volkskammer macht die Finanzberichte im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekannt.

## § 21

(1) Das Verbot einer Partei gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt in einem Verfahren vor dem Großen Senat des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Anträge auf Verbot einer Partei können das Präsidium der Volkskammer, der Ministerrat und der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik stellen.

(3) Für das Verfahren vor dem Großen Senat des Obersten Gerichts gilt die Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit einzelner Mitglieder von Parteien bleibt vom Verbotsverfahren unberührt.

## § 22

(1) Wird eine Partei entsprechend § 21 verboten, ist sie unverzüglich aufzulösen. Verantwortlich für die zur Auflösung zu ergreifenden Maßnahmen sind der Minister für Innere Angelegenheiten und der Minister der Finanzen und Preise.

(2) Das Vermögen der verbotenen Partei fällt an den Staat zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

## § 23

Betriebe und Unternehmen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes entgegen den Regelungen des § 15 Eigentum von Parteien sind, sind bis spätestens 31. Dezember 1991 in anderes Eigentum zu überführen. Ehemaliges Volkseigentum ist dabei zurückzuführen.

## § 24

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 17 Abs. 3 am 21. Februar 1990 in Kraft. § 17 Abs. 3 tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Februar neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Februar neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Gerlach

**Ordnung**  
**zur Durchführung der Wahl zur Volkskammer**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**am 18. März 1990**  
**(Wahlordnung)**  
**vom 20. Februar 1990**

Für die Durchführung der Wahl zur Volkskammer am 18. März 1990 wird gemäß § 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1990 über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 18. März 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 60) folgende Wahlordnung beschlossen:

## I.

## Wahlteilnahme und Wählbarkeit

## § 1

(1) An der Wahl zur Volkskammer kann jede Bürgerin und jeder Bürger (nachfolgend als Bürger bezeichnet) der Deutschen Demokratischen Republik teilnehmen, die vor dem 19. März 1972 geboren und den Festlegungen des Wahlgesetzes entsprechend wahlberechtigt sind.

(2) Ausgeschlossen von der Wahl gemäß § 3, Absatz 2 des Wahlgesetzes sind Bürger nur dann, wenn darüber von den Gerichten, den staatlichen Notariaten bzw. den Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Kreise informiert worden ist, daß die geforderten Gründe vorliegen.

(3) In den Fällen, wo das Wahlrecht gemäß § 3, Absatz 3 des Wahlgesetzes ruht, haben die Leiter der jeweiligen Gesundheitseinrichtungen bzw. der Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Kreise den für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde zu informieren.

(4) Von den Wahlkommissionen sind die zuständigen Organe zur Abgabe der Informationen gemäß Absatz 2 und 3 aufzufordern. Bürger, über die Informationen gemäß Absatz 2 und 3 vorliegen, sind nicht in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen bzw. zu streichen. Ist eine solche Maßnahme vorzuziehen, ist dies dem betreffenden Bürger unverzüglich unter

Angabe der Einspruchsmöglichkeit gemäß § 22 des Wahlgesetzes mitzuteilen.

## § 2

Wählbar sind alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die vor dem 19. März 1972 geboren sind, von einer zugelassenen Partei oder anderen politischen Vereinigung gemäß § 11 des Wahlgesetzes nominiert wurden und deren Wahl keine gesetzlichen Hinderungsgründe, wie sie insbesondere in den §§ 4 Absatz 2, 8 Absatz 1 und 4, 9 des Wahlgesetzes aufgeführt sind, entgegenstehen.

## II.

## Leitung der Wahlen

## § 3

(1) Die Wahl zur Volkskammer wird gemäß § 16 des Wahlgesetzes durch demokratisch gebildete und öffentlich arbeitende Wahlkommissionen geleitet und organisiert.

(2) Die Wahlkommissionen gewährleisten durch ihre gesamte Tätigkeit die strikte Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen. Dazu obliegen ihnen insbesondere:

- die Entgegennahme, Prüfung, Registrierung und Bekanntmachung der Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen, die sich zur Wahl stellen wollen und deren Wahlvorschläge;
- die Festlegung der Stimmbezirke und Wahllokale;
- die Kontrolle der Aufstellung der Wählerverzeichnisse;
- die Bildung und Schulung der Wahlvorstände;
- die Veranlassung der Herstellung der Stimmzettel;
- die Kontrolle der Einrichtung der Wahllokale;
- die Kontrolle des Ablaufes der Wahlhandlung;
- die Feststellung, Übermittlung, Zusammenfassung, Archivierung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse;
- die Organisation und Kontrolle des Transportes, der Sicherung und der Vernichtung der Wahlunterlagen.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommissionen sind zur Erfüllung der Aufgaben von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt. Daraus dürfen ihnen keine beruflichen und finanziellen Nachteile entstehen. Die Vergütung erfolgt entsprechend den rechtlichen Festlegungen bei Freistellung für gesellschaftliche Tätigkeit.



(4) Durch die Volkskammer wird am 20. Februar 1990 gemäß § 16 Absatz 2 des Wahlgesetzes das bei der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik bestehende Präsidium und die Wahlkommission der DDR gebildet. Die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik konstituiert sich am 22. Februar 1990.

(5) Von der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik werden bis zum 22. Februar 1990 die Mitglieder der Wahlkommissionen der Wahlkreise berufen und danach die unverzügliche amtliche Bekanntmachung der Zusammensetzung dieser Wahlkommissionen veranlaßt.

(6) Die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik legt im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Wahlgesetzes die erforderlichen Modalitäten fest.

(7) Bei der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik und den Wahlkommissionen der Wahlkreise werden zur Unterstützung ihrer organisatorischen und technischen Arbeit Organisationsbüros (Wahlbüros) gebildet. In den Stadt- und Landkreisen können unter Leitung eines Mitgliedes der Wahlkommission Stützpunkte dieses Wahlbüros eingerichtet werden.

#### § 4

(1) Am 22. Februar 1990 fordert die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Sie sichert, daß bis zum gleichen Zeitpunkt die Vordrucke für die Zustimmungserklärungen der Kandidaten und die Wählbarkeitsbescheinigungen den Parteien und anderen politischen Vereinigungen zur Verfügung stehen.

(2) Die gemäß § 10 Absatz 2 und 3 des Wahlgesetzes von den Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen geforderten Erklärungen und Unterlagen sind bis zum 26. Februar 1990 der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik zu übersenden.

(3) Durch die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt eine unverzügliche Prüfung der eingereichten Erklärungen und Unterlagen. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß ein Wahlausschluß gemäß § 8 Absatz 2 des Wahlgesetzes erforderlich sein könnte, ist eine sofortige Prüfung und Entscheidung durch das bei der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik bestehende Präsidium zu veranlassen.

Werden Parteien und andere politische Vereinigungen von der Wahl ausgeschlossen, sind diese darüber schriftlich zu informieren.

#### § 5

(1) Die Wahlvorschläge der Parteien, anderen politischen Vereinigungen bzw. Listenvereinigungen sind bis zum 28. Februar 1990 bei der zuständigen Wahlkommission des Wahlkreises einzureichen. Gleichzeitig sind von der jeweiligen Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung gemäß § 12 des Wahlgesetzes eine Vertrauensperson sowie ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Prüfung und Registrierung der Wahlvorschläge in den Wahlkreisen ist bis zum 3. März 1990 abzuschließen. Entscheidungen der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik über Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlkommissionen der Wahlkreise sind bis zum 6. März 1990 zu treffen.

#### § 6

(1) Die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik stellt am 9. März 1990 die an der Wahl teilnehmenden Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen sowie die Listenziffer entsprechend der alphabetischen Reihenfolge verbindlich fest. Die festgelegten Listenziffern sind für alle Wahlkreise einheitlich anzuwenden.

(2) Listenvereinigungen werden unter dem Namen der Listenvereinigung, der Bezeichnung und dem Kurzzeichen der daran beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen sowie einer Listenziffer registriert und bekanntgegeben.

(3) Parteien und andere politische Vereinigungen, die eine

Listenvereinigung eingehen, können in keinem Wahlkreis einen eigenständigen Wahlvorschlag einreichen.

(4) Die verbindliche Festlegung gemäß § 14, Absatz 2 des Wahlgesetzes, welche Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen im jeweiligen Wahlkreis an der Wahl teilnehmen sowie die auf dem Stimmzettel aufzunehmenden drei ersten Kandidaten sind durch die Wahlkommissionen der Wahlkreise am 9. März 1990 amtlich zu veröffentlichen.

#### § 7

Die Festlegung der Stimmbezirke und der Wahllokale wird durch die Wahlkommissionen der Wahlkreise auf der Grundlage von Vorschlägen der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bis zum 24. Februar 1990 vorgenommen und unverzüglich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben.

#### § 8

(1) Die Wahlkommissionen der Wahlkreise bilden auf der Grundlage der von den Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen bis zum 1. März 1990 eingereichten Vorschläge die Wahlvorstände der Stimmbezirke bis zum 8. März 1990.

(2) Die Vorsitzenden und Stellvertreter der Vorsitzenden der Wahlvorstände sind bis zum 10. März 1990 über die wahlrechtlichen Bestimmungen, die für die Durchführung der Wahlhandlung und die Feststellung der Ergebnisse der Stimmabgaben festgelegt sind, durch Mitglieder der Wahlkommissionen zu unterweisen.

### III.

#### Sicherung des Wahlrechtes

#### § 9

Alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die vor dem 18. März 1972 geboren und wahlberechtigt sind, werden am Ort ihrer Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

#### § 10

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten, daß die Wählerverzeichnisse rechnergestützt bis spätestens zum 4. März 1990 hergestellt und an die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden übergeben werden. Die Wählerverzeichnisse sind in zwei unterschiedlich gekennzeichneten Exemplaren auszufertigen.

(2) Gleichzeitig mit den Wählerverzeichnissen sind die schriftlichen Benachrichtigungen über die Eintragung in das Wählerverzeichnis (Wahlbenachrichtigungen) herzustellen und mit den Wählerverzeichnissen zu übergeben.

#### § 11

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sichern mit allen an der Wahl beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen, daß jedem Wahlberechtigten bis zum 8. März 1990 die Wahlbenachrichtigung übermittelt wird.

#### § 12

Stellen Bürger fest, daß die Wahlbenachrichtigung fehlerhafte Angaben enthält, können sie sich an den zuständigen Rat wenden und die Berichtigung fordern.

#### § 13

(1) Die Wählerverzeichnisse sind in der Zeit vom 5. bis 10. März 1990 öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden veranlassen bis zum 2. März 1990 darüber eine ortsübliche Mitteilung, aus der Ort und Zeit der Auslegung sowie die Möglichkeit des Einspruches gegen das Wählerverzeichnis gemäß § 22 des Wahlgesetzes hervorgehen.

(2) Über die von den Wählern beantragten Berichtigungen und Ergänzungen haben die zuständigen Räte bis spätestens 16. März 1990, 16.00 Uhr zu entscheiden.

#### § 14

Berichtigungen von Schreibfehlern bei Namen, Geburtsdaten bzw. Wohnanschriften sind auf Antrag des Bürgers im

Wählerverzeichnis vorzunehmen, nachdem eine Abstimmung mit Meldestellen der Deutschen Volkspolizei bzw. Standesämtern vorgenommen wurde.

#### § 15

Streichungen im Wählerverzeichnis sind nur zulässig, wenn

- eine Mitteilung eines örtlichen Rates über die Aufnahme des Bürgers in das dortige Wählerverzeichnis vorliegt,
- der Bürger verstorben ist,
- eine Mitteilung der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei vorliegt, daß der Bürger abgemeldet wurde,
- der Bürger entsprechend § 3 des Wahlgesetzes nicht wahlberechtigt ist bzw. sein Wahlrecht ruht.

#### § 16

(1) Wahlscheine werden in der Zeit vom 5. bis 16. März 1990, 16.00 Uhr, von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auf Antrag des Bürgers, der am Wahltag verhindert ist, in seinem Stimmbezirk zu wählen, ausgestellt. Für die Antragstellung kann vom Bürger eine andere Person bevollmächtigt werden. Die Ausstellung des Wahlscheines ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. In den Fällen, in denen ein Bürger gemäß § 24, Absatz 1 des Wahlgesetzes aus einem von ihm nicht zu vertretendem Grund im Wählerverzeichnis nicht aufgenommen wurde bzw. wenn nach Schließung des Wählerverzeichnisses ein Grund eintritt, der den Wähler verhindert, am Wahltag in seinem Stimmbezirk zu wählen, ist auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses bis spätestens 17. März 1990, 18.00 Uhr, die Ausstellung eines Wahlscheines möglich. Die Ausstellung von Wahlscheinen ist in diesen Fällen in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Als Wahlschein hat nur der von der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebene Vordruck Gültigkeit. Der Wahlschein muß vollständig ausgefüllt, gesiegelt und unterzeichnet sein.

(3) Auf Wahlschein kann in jedem Stimmbezirk der Deutschen Demokratischen Republik die Stimme abgegeben werden.

#### § 17

(1) Die Wählerverzeichnisse sind am 16. März 1990, 16.00 Uhr, unter Kontrolle von mindestens zwei Mitgliedern von zuständigen Wahlvorständen zu schließen.

(2) Durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind die Wählerverzeichnisse unter Berücksichtigung aller Änderungen in dem dafür vorgesehenen Feld neu zu nummerieren.

In die Zweitnumerierung der Wählerverzeichnisse zur Ermittlung der Anzahl der Wahlberechtigten sind Bürger, die unter den im § 15 genannten Voraussetzungen gestrichen worden sind und Bürger, die einen Wahlschein erhalten haben, nicht einzubeziehen.

(3) Über den Abschluß des Wählerverzeichnisses ist ein Protokoll auszufertigen, daß von einem Vertreter des Rates und mindestens zwei Wahlvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Auf dieser Grundlage informiert der zuständige Rat die Wahlkommission des Wahlkreises über die Anzahl der wahlberechtigten Bürger.

#### § 18

In deutsch-sorbischen Gebieten der Bezirke Cottbus und Dresden ist zu sichern, daß Wahlbenachrichtigungen, Wahlbekanntmachungen und die Kenntlichmachung der Wahllokale auch in sorbischer Sprache erfolgen.

### IV.

#### Wahlhandlung

#### § 19

(1) Der Wahlvorstand tritt spätestens am 9. März 1990 zusammen und wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden des Wahlvorstandes, seinen Stellvertreter und den Schriftführer.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind verpflichtet, sich mit

den wahlrechtlichen Bestimmungen vertraut zu machen und an Qualifizierungsveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Der Wahlvorstand überzeugt sich spätestens am Tage vor der Wahl davon, daß das Wahllokal gut kenntlich gemacht sowie ordnungsgemäß eingerichtet ist. Bei der Einrichtung der Wahllokale ist insbesondere zu gewährleisten, daß

- Wahlkabinen aufgestellt wurden, die für den Wähler leicht zugänglich sind, eine unbeobachtete Vorbereitung der Stimmabgabe ermöglichen und in denen Schreibstifte und Schreibunterlagen vorhanden sind,
- eine ordnungsgemäße Wahlurne sowie weitere Wahlurnen zur Verwendung gemäß § 19 des Wahlgesetzes vorhanden sind,
- der Ablauf der Wahlhandlung durch den Wahlvorstand entsprechend den wahlrechtlichen Bestimmungen geleitet werden kann.

Festgestellte Mängel sind durch den zuständigen Rat bzw. den Wahlvorstand unverzüglich zu beseitigen. Zugleich berät der Wahlvorstand über die Verteilung der Aufgaben an seine Mitglieder bei der Durchführung der Wahlhandlung.

#### § 20

(1) Der Wahlvorstand tritt am Wahltag spätestens eine Stunde vor Öffnung im Wahllokal zusammen. Er übernimmt vom jeweiligen örtlichen Rat das Wählerverzeichnis, die erforderliche Anzahl Stimmzettel, einen Vordruck der Niederschrift des Wahlvorstandes, ein Wahlgesetz, eine Wahlordnung, einen Dienststempel des Rates sowie weitere für seine Tätigkeit notwendige Materialien.

(2) Ist die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes durch Ausfall von Mitgliedern des Wahlvorstandes bis zur Öffnung des Wahllokales nicht gegeben, sind die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes berechtigt, wahlberechtigte Bürger des Stimmbezirkes zur Mitarbeit im Wahlvorstand heranzuziehen. Die Wahlkommission des Wahlkreises ist darüber in Kenntnis zu setzen.

#### § 21

(1) Der Wahlvorstand gewährleistet, daß das Wahllokal pünktlich um 7.00 Uhr geöffnet wird. Auf Antrag kann durch die Wahlkommission des Wahlkreises in begründeten Ausnahmefällen eine frühere Öffnung von Wahllokalen, jedoch nicht vor 5.00 Uhr, genehmigt werden.

In Anwesenheit von Wählern verpflichtet der Vorsitzende des Wahlvorstandes seinen Stellvertreter und die Mitglieder durch Handschlag, ihre Aufgaben strikt entsprechend den wahlrechtlichen Bestimmungen zu erfüllen.

(2) Der Wahlvorstand und die anwesenden Wähler überzeugen sich davon, daß die Wahlurnen leer sind. Die Wahlurnen sind mit Klebestreifen zu versiegeln, die mit dem Dienststempel des Rates und dem Namenszug des Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu versehen sind. Zugleich sind alle im Wahllokal vorhandenen Wahlurnen auf dem Klebestreifen mit einer laufenden Nummer zu kennzeichnen.

(3) Die Wahlurnen dürfen erst nach Abschluß der Wahlhandlung um 18.00 Uhr geöffnet werden.

(4) Vor Aushändigung des Stimmzettels ist anhand des Personalausweises oder eines gleichgestellten Personaldokumentes zu prüfen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes eingetragen und wahlberechtigt ist.

#### § 22

(1) Legen Bürger einen Wahlschein vor, ist zu prüfen, ob die Angaben auf dem Wahlschein mit denen im Personaldokument übereinstimmen.

(2) Wahlberechtigte, die außerstande sind, selbständig den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne einzuwerfen, können dabei gemäß § 30, Absatz 3 des Wahlgesetzes von einer Person ihres Vertrauens unterstützt werden. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

(3) Die Wahlvorstände sichern, daß Wähler, die ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine zur Stimmabgabe vorbereitet haben, erst dann zur Stimmabgabe zugelassen



werden, wenn diese Stimmzettel durch Aufschrift als ungültig gekennzeichnet sowie durch zwei Mitglieder des Wahlvorstandes unterzeichnet wurden.

Der Grund für die Ungültigkeit ist anzugeben. Danach sind die Stimmzettel in die Wahlurne einzuwerfen.

(4) Bei jedem Wähler wird die Stimmabgabe bei Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne im Wählerverzeichnis vermerkt.

#### § 23

(1) Bürger, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht im Wahllokal ihres Stimmbezirkes wählen können, werden auf Verlangen durch zwei Mitglieder des Wahlvorstandes in ihrer Wohnung aufgesucht. Der Wahlvorstand ist berechtigt, wenn dies zur Aufrechterhaltung seiner Arbeitsfähigkeit notwendig ist, anstelle des zweiten Mitgliedes des Wahlvorstandes einen wahlberechtigten Bürger seines Stimmbezirkes einzubeziehen.

(2) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes verpflichtet die betreffenden Mitglieder des Wahlvorstandes, in ihrer Tätigkeit die wahlrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und übergibt ihnen eine ordnungsgemäß versiegelte Wahlurne und die erforderlichen Stimmzettel.

(3) Nach Schluß der Stimmabgabe sind die Wahlurne, die Wahlscheine und die Stimmzettel unverzüglich in das Wahllokal zurückzubringen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Die Wahlurne ist im Wahllokal bis zum Abschluß der Wahlhandlung unter Aufsicht des Wahlvorstandes zu verwahren.

#### § 24

(1) Bürger, die sich in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens befinden, werden auf Verlangen durch Mitglieder des Wahlvorstandes des zuständigen Stimmbezirkes in diesen Einrichtungen aufgesucht. Der Leiter der betreffenden Einrichtung sichert die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen für eine den wahlrechtlichen Bestimmungen entsprechende Wahlhandlung.

(2) Einrichtungen des Strafvollzuges und der Untersuchungshaft werden auf schriftlichen Antrag von Wahlberechtigten von Mitgliedern des Wahlvorstandes aufgesucht.

(3) Bürger in diesen Einrichtungen können ihr Wahlrecht ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis des zuständigen Stimmbezirkes eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines sind.

#### § 25

(1) Angehörige von kasernierten Einheiten bewaffneter Organe können ihre Stimme im Wahllokal eines Stimmbezirkes der Stadt oder Gemeinde, in deren Bereich die Einheit stationiert ist, abgeben, wenn sie im Wählerverzeichnis dieses Stimmbezirkes eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines sind.

(2) Angehörigen kasernierter Einheiten ist, soweit es die Gewährleistung der Einsatzfähigkeit der bewaffneten Organe erlaubt, die Stimmabgabe im zuständigen Stimmbezirk entsprechend den wahlrechtlichen Bestimmungen zu ermöglichen.

#### § 26

Der Wahlvorstand gewährleistet, daß am Wahltag im Wahllokal und in dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet sowie im Umkreis von etwa 100 Metern jegliche Art von Wahlpropaganda unterbunden wird. Im Wahllokal dürfen Wählerbefragungen und Interviews nicht durchgeführt werden.

### V.

#### Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

#### § 27

Der Wahlvorstand gewährleistet die ungehinderte Anwesenheit interessierter Personen an der öffentlichen Auszählung der Stimmen im Wahllokal. Die Arbeit des Wahlvorstandes zur ordnungsgemäßen und ungestörten Feststellung des Wahlergebnisses darf dadurch nicht behindert werden.

#### § 28

(1) Der Wahlvorstand beginnt unverzüglich nach Abschluß der Wahlhandlung und Bekanntgabe der Anzahl der Wahlberechtigten im Wahllokal mit der öffentlichen Auszählung der Stimmen. Die nicht ausgegebenen Stimmzettelvordrucke sind vorher zu zählen und in einem versiegelten und mit deren Anzahl versehenen Umschlag aufzubewahren.

(2) Alle im Stimmbezirk verwandten Wahlurnen werden nach Prüfung ihrer Vollständigkeit und Unversehrtheit vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes geöffnet. Die Stimmzettel aus allen Wahlurnen werden in einer Wahlurne vermengt.

(3) Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich wird die Anzahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis und die Anzahl der abgegebenen Wahlscheine gezählt. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung eine Differenz zwischen der Anzahl der Stimmzettel sowie der Anzahl der Abstimmungsvermerke und vorhandenen Wahlscheine, ist diese in der Niederschrift des Wahlvorstandes zu vermerken und soweit möglich zu begründen.

(4) Nach dem Zählen der Stimmzettel wird die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen festgestellt. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand. Danach wird die Anzahl der für die Wahlvorschläge der einzelnen Listen abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt.

(5) Die ermittelten Zahlen der gültigen und ungültigen sowie der für die einzelnen Listen abgegebenen gültigen Stimmen werden vom Schriftführer zusammengezählt. Zwei Mitglieder des Wahlvorstandes überprüfen die Zusammenzählung.

(6) Nach Ermittlung des Ergebnisses der Stimmenauszählung fertigt der Wahlvorstand die Wahl Niederschrift aus. Diese ist vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes, dem Schriftführer und mindestens drei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes gibt nach Unterzeichnung der Wahl Niederschrift das protokollierte Ergebnis mündlich im Wahllokal bekannt.

#### § 29

(1) Zur Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses der Stimmabgabe für die Wahl zur Volkskammer übermitteln die Wahlvorstände die in der Wahl Niederschrift festgestellten Zahlenwerte an die Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik legt durch eine von der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik bestätigte Organisationsanweisung fest, wie unter Aufsicht von Mitgliedern der Wahlkommissionen der Wahlkreise die Zusammenfassung und Weitergabe der Zahlenwerte bis an das Wahlbüro der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt.

(3) Vorläufige Ergebnisse der Wahl zur Volkskammer werden von den Wahlkommissionen für ihren Zuständigkeitsbereich festgestellt und bekanntgemacht.

#### § 30

(1) Die von den Wahlvorständen ausgefertigten Wahl Niederschriften werden in einen versiegelten und mit der Bezeichnung des Stimmbezirkes und der Kennzeichnung des Inhaltes versehenen Umschlag unverzüglich an die Stützpunkte der Wahlkommissionen der Wahlkreise übersandt. In den Stützpunkten wird überprüft, ob die Wahl Niederschriften aus allen Stimmbezirken vollständig vorliegen.

(2) Die Art und Weise der unverzüglichen weiteren Übersendung der Wahl Niederschriften an die Wahlkommissionen der Wahlkreise wird durch Weisung des Vorsitzenden der Wahlkommission des jeweiligen Wahlkreises festgelegt.

(3) Zusammen mit den Wahl Niederschriften werden an die Stützpunkte der Wahlkommissionen der Wahlkreise in getrennten, versiegelten, mit der Bezeichnung des Stimmbezirkes und der Kennzeichnung des Inhaltes versehenen Umschlägen

— die gültigen und ungültigen Stimmzettel unter Angabe der Anzahl.

- die ungenutzten Stimmzettel,
- die abgegebenen Wahlscheine unter Angabe der Anzahl,
- die Wählerverzeichnisse,
- weitere bei der Ermittlung des Wahlergebnisses entstandene Unterlagen (einschließlich der Wahlbenachrichtigungen)

übersandt und in von den Beauftragten der Wahlkommissionen festgelegten, verschlossenen und versiegelten Räumen aufbewahrt.

## § 31

(1) Die Wahlkommissionen der Wahlkreise fassen nach Überprüfung der Wahlniederschriften die Ergebnisse der Wahl aus allen Stimmbezirken des Wahlkreises zusammen und stellen die Wahlbeteiligung, die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Anzahl der für die einzelnen Listen abgegebenen gültigen Stimmen fest.

(2) Das darüber von der Wahlkommission des Wahlkreises zu fertigende und durch den Vorsitzenden und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnende Wahlprotokoll ist unverzüglich durch Kurier an die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik zu übersenden.

## § 32

(1) Durch die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik wird das endgültige Gesamtergebnis der Wahl zur Volkskammer festgestellt und die Berechnung der Anzahl der für jede Liste in der gesamten Republik erreichten Mandate sowie die Berechnung der Mandate einer jeden Liste für die Wahlkreise vorgenommen.

(2) Die Berechnung der Mandate für die einzelnen Listen erfolgt so, daß die in der Deutschen Demokratischen Republik insgesamt von jeder Liste erreichten gültigen Stimmen mit der Gesamtzahl der Abgeordnetensitze der Volkskammer multipliziert und durch die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für alle Listen dividiert werden. Der damit errechnete Wert ergibt die Anzahl der Mandate für die einzelnen Listen. Für die verbleibenden Teilungsreste erhalten die Listen mit den höchsten Zahlenwerten nach dem Komma jeweils eines der noch verbleibenden Mandate.

(3) Die Verteilung der Mandate jeder Liste auf die Wahlkreise erfolgt so, daß die in dem betreffenden Wahlkreis von einer Liste erreichten gültigen Stimmen mit der Anzahl der von dieser Liste erreichten Abgeordnetensitze multipliziert und durch die von der betreffenden Liste in der Deutschen Demokratischen Republik insgesamt erreichten gültigen Stimmen dividiert werden. Der damit errechnete Wert ergibt die Anzahl der Mandate der betreffenden Liste im jeweiligen Wahlkreis. Für die verbleibenden Teilungsreste erhalten die Wahlkreise mit den höchsten Zahlenwerten nach dem Komma ein Mandat der jeweiligen Liste.

(4) Die Mandate sind in der verbindlichen Reihenfolge der Kandidaten, wie sie gemäß § 11 des Wahlgesetzes in allen Wahlkreisen durch die Parteien, anderen politischen Vereinigungen bzw. Listenvereinigungen eingereicht wurden, zu besetzen.

## § 33

(1) Die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik veranlaßt die öffentliche Bekanntmachung des vorläufigen und des endgültigen Ergebnisses der Wahl zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik. Es werden veröffentlicht für 15 Wahlkreise und für die DDR insgesamt:

- die Gesamtzahl der Wahlberechtigten;
- die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen;
- die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
- die Anzahl der für die einzelnen Listen abgegebenen gültigen Stimmen;
- die Anzahl der auf die Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen entfallenden Mandate.

(2) Bei der Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses zur Wahl der Volkskammer werden außerdem die Namen der gewählten Abgeordneten, aufgeschlüsselt nach Wahlkreisen und mit Angabe der Parteizugehörigkeit, veröffentlicht.

## VI.

## Behandlung der Wahlunterlagen

## § 34

Die Wahlbüros der Wahlkommissionen gewährleisten in verschlossenen und versiegelten Räumen die sichere Aufbewahrung der übersandten Wahlunterlagen.

## § 35

Auf Weisung des Vorsitzenden der Wahlkommission des Wahlkreises und unter Aufsicht von Mitgliedern der Wahlkommission erfolgt im Zeitraum vom 17. Mai bis 8. Juni 1990 die Vernichtung der Stimmzettel, Wahlscheine, Wählerverzeichnisse und der weiteren Unterlagen. Über die Vernichtung ist ein Protokoll anzufertigen und bis 10. Juni 1990 der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten.

## § 36

(1) Die Protokolle der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik und der Wahlkommissionen der Wahlkreise, die Niederschriften der Wahlvorstände und die Vernichtungsprotokolle sind nach Abschluß der Tätigkeit der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik dem Sekretariat der Volkskammer zur Aufbewahrung zu übergeben.

(2) Die im Absatz 1 aufgeführten Unterlagen dürfen lediglich von Untersuchungsausschüssen der Volkskammer und der Staatsanwaltschaft gesichtet werden.

(3) Die Vernichtung dieser Wahlunterlagen erfolgt auf Beschluß der Volkskammer der nachfolgenden Wahlperiode.

## § 37

Die Wahlordnung tritt am 20. Februar 1990 in Kraft.

Vorstehende Wahlordnung wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 17. Tagung am 20. Februar 1990 beschlossen.

Berlin, 20. Februar 1990

**Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Dr. G. Maleuda

## Beschluß

**der Volkskammer der Deutschen Demokratischen  
Republik über die Bildung der Wahlkommission  
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 20. Februar 1990

Auf der Grundlage von § 17 des Abs. I des Gesetzes über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wird die Wahlkommission der DDR für die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 18. März 1990 gebildet.

Ihr gehören an:

- Ahnfeld, Lutz Freie Deutsche Jugend  
geb. 1958, Vorsitzender der Fraktion der FDJ in der Volkskammer, Berlin
- Bartscher, Rainer Vereinigte Linke/DIE NELKEN  
geb. 1955, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Halle/Saale
- Beyermann, Lutz Grüne Partei  
geb. 1961, Diplom-Jurist, Halle/Saale
- Bickhardt, Peter Demokratie jetzt  
geb. 1933, Pfarrer, Berlin
- Bläss, Petra Unabhängiger Frauenverband  
geb. 1964, Forschungsstudentin, Berlin
- Dege, Waldemar Neues Forum  
geb. 1934, Übersetzer, Berlin
- Dübner, Petra Unabhängiger Frauenverband  
geb. 1959, Justitiarin, Erfurt

**Günther, Ralph-Rainer** National-Demokratische Partei Deutschlands

geb. 1947, Vorsitzender des Bezirksvorstandes, Berlin

**Halm, Dr. Fritz** Partei des Demokratischen Sozialismus  
geb. 1929, Dozent, Leipzig

**Hartmann, Michael** Demokratischer Aufbruch  
geb. 1968, Agrotechniker, Charlottenthal

**Hartmann, Rainer** Sozialdemokratische Partei Deutschlands

geb. 1953, Studentenpfarrer, Beutnitz

**Hauschild, Hannelore** Demokratischer Frauenbund Deutschlands

geb. 1932, Mitglied des Bundesvorstandes, Berlin

**Jürk, Juliane** Demokratische Bauernpartei Deutschlands  
geb. 1950, Abteilungsleiter im Parteivorstand, Berlin

**Korbella, Horst** Christlich-Demokratische Union Deutschlands

geb. 1940, Stellvertretender Vorsitzender der CDU, Dresden

**Krüger, Manfred** Demokratische Bauernpartei Deutschlands

geb. 1937, Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Parteivorstand, Berlin

**Lechtenfeld, Werner** Christlich-Demokratische Union Deutschlands

geb. 1934, Geschäftsführer des Parteivorstandes, Neue Mühle

**Menge, Kathrin** Initiative Frieden und Menschenrechte  
geb. 1959, Geschäftsführer, Berlin

**Möller, Claus** Liberal-Demokratische Partei  
geb. 1938, Abteilungsleiter im Parteivorstand, Berlin

**Müller, Dr. Lothar** National-Demokratische Partei Deutschlands

geb. 1944, Mitglied des Präsidiums des Parteivorstandes, Halle/Saale

**Pasloer, Doris** Demokratischer Frauenbund Deutschlands

geb. 1941, Sekretär des Bundesvorstandes, Berlin

**Pauk, Anne-Kathrin** Sozialdemokratische Partei Deutschlands

geb. 1966, Lehrerin, Berlin

**Pöhlmann, Dr. Christoph** Neues Forum  
geb. 1952, Biochemiker, Berlin

**Poppitz, Jürgen** Partei des Demokratischen Sozialismus  
geb. 1947, Mitarbeiter des Parteivorstandes, Berlin

**Schönfeldt, Dr. Hans-Andreas** Freie Deutsche Jugend  
geb. 1959, Mitarbeiter des Vorstandes, Berlin

**Sell, Thomas** Demokratischer Aufbruch  
geb. 1956, Jurist, Berlin

**Tampe, Heidrun** Liberal-Demokratische Partei  
geb. 1952, Sektorenleiter im Parteivorstand, Berlin

**Wetzi, Ullrich** Grüne Partei

geb. 1961, Diplom-Jurist, Berlin

**Witt, Bettina** Demokratie jetzt  
geb. 1940, Hausfrau, Berlin

**Wunder, Lutz** Vereinigte Linke  
geb. 1947, Abteilungsleiter, Berlin

**Zupke, Evelyn** Initiative Frieden und Menschenrechte  
geb. 1962, Heilerziehungspfleger, Berlin

Sekretär der Wahlkommission der DDR:

**Grandke, Dr. Wolfgang**  
geb. 1933, Jurist, Berlin

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 17. Tagung am 20. Februar 1990 gefaßt.

Berlin, 20. Februar 1990

**Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Dr. G. Maleuda

## Beschluß

### der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung eines Präsidiums der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Februar 1990

Auf der Grundlage des Beschlusses der 16. Tagung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Februar 1990 wird ein Präsidium der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik gebildet.

Ihm gehören an:

Prof. Dr. Gerhard Brendler, geb. 1932

Professor für deutsche Geschichte an der Akademie der Wissenschaften der DDR, Berlin

Rita Eggert, geb. 1952

Mitglied der LPG (P) Niendorf/Schönberg

Prof. Dr. h. c. Kurt Masur, geb. 1927

Gewandhauskapellmeister, Leipzig

Oberkirchenratspräsident Peter Müller, geb. 1939

Leiter der Verwaltung der Mecklenburgischen Kirchen, Schwerin

Rudolf Richter, geb. 1941

Meister für Landtechnik, Riesa

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 17. Tagung am 20. Februar 1990 gefaßt.

Berlin, 20. Februar 1990

**Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Dr. G. Maleuda

## Verordnung

### über die Registrierung von Presseerzeugnissen vom 15. Februar 1990

Auf der Grundlage des Beschlusses der Volkskammer vom 5. Februar 1990 über die Gewährleistung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit (GBl. I Nr. 7 S. 39) wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Registrierungen für die Herausgabe von Zeitungen, Zeitschriften und andere Publikationen werden vorgenommen

a) für zentrale Presseerzeugnisse beim Presse- und Informationsdienst der Regierung,

b) für regionale Presseerzeugnisse beim zuständigen Rat des Bezirkes.

(2) Die schriftliche Anmeldung zur Registrierung hat den Namen des Herausgebers und seine Anschrift, den Titel des Presseerzeugnisses, den Namen des Chefredakteurs, die Erscheinungsweise sowie die Auflagenhöhe zu enthalten.

#### § 2

Der Herausgeber ist verpflichtet, im Impressum die Registriernummer zu veröffentlichen.

#### § 3

Die bisher erteilten Lizenznummern gelten als Registriernummer.

#### § 4

Die staatliche Registrierung ist nicht mit der Vergabe von Druck- und Papierfonds verbunden.

#### § 5

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 12. April 1962 über die Herausgabe und Herstellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse (GBl. II Nr. 24 S. 239),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Mai 1962 zur Verordnung über die Herausgabe und Herstellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse (GBl. II Nr. 37 S. 333).

Berlin, den 15. Februar 1990

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
Hans Modrow  
Vorsitzender

**Statut**  
**des Patentamtes der Deutschen Demokratischen Republik**  
— **Beschluß des Ministerrates** —  
vom 13. Februar 1990

§ 1

Das Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Patentamt genannt) ist das zentrale Staatsorgan für den gewerblichen Rechtsschutz. Es wird auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik tätig.

§ 2

- (1) Hauptinhalt der Arbeit des Patentamtes ist die
- Durchführung der gesetzlich festgelegten Verfahren auf dem Gebiete des Patentschutzes, des Schutzes für industrielle Muster, des Schutzes für Warenkennzeichen und für andere gewerbliche Schutzrechte;
  - Entwicklung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Patentinformation und -dokumentation;
  - Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens und anderer gewerblicher Schutzrechte sowie des Neuererrechts entsprechend den inländischen Erfordernissen und den Anforderungen der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit.
- (2) Das Patentamt ist im Rahmen seiner Kompetenz für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes verantwortlich. Es entwickelt auf diesem Gebiet die Beziehungen zu anderen Staaten und internationalen Organisationen und nimmt die sich aus der Mitgliedschaft der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen Organisationen und Konventionen ergebenden Aufgaben wahr.

§ 3

(1) Auf der Grundlage der Ergebnisse der patentamtlichen Verfahren analysiert das Patentamt das Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesen in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Patentamt entwickelt die Information über Patente und andere Schutzrechte des In- und Auslandes. Es gewährleistet eine hohe Leistungsfähigkeit seiner Patentbibliothek, führt Recherchen und andere Leistungen auf vertraglicher Grundlage durch und gewährt Beratungen zur Patentinformation.

(3) Auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichnungsrechts des In- und Auslandes sowie des Neuererrechts gewährleistet das Patentamt die Rechtsberatung.

(4) Auf dem Gebiet der Ausbildung von Patentingenieuren sowie von betrieblichen Bearbeitern für das Neuererwesen arbeitet das Patentamt mit den Bildungseinrichtungen zusammen.

(5) Das Patentamt wirkt bei der Auszeichnung hervorragender Erfinderpersönlichkeiten mit.

§ 4

(1) Das Patentamt wird von einem Präsidenten geleitet, der vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen wird. Der Präsident des Patentamtes gewährleistet die erforderliche Zusammenarbeit des Patentamtes mit den Ministerien und anderen staatlichen Organen sowie mit den Patentämtern anderer Staaten. Dem Präsidenten stehen Vizepräsidenten zur Seite.

(2) Der Präsident des Patentamtes legt auf der Grundlage der Hauptstruktur und des Stellenplanes die Aufgaben der Vizepräsidenten, der Hauptabteilungen und Abteilungen fest. Er sichert eine rationelle Arbeitsweise des Amtes.

(3) Der Präsident des Patentamtes erläßt im Rahmen der Zuständigkeit des Patentamtes Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er erläßt die erforderlichen Regelungen über das Verwaltungswesen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

§ 5

(1) Zur Durchführung der gesetzlich festgelegten Verfahren vor dem Patentamt bestehen Prüfungsstellen, Spruchstellen und Schlichtungsstellen. Sie entscheiden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und unterliegen hinsichtlich ihrer Entscheidungen keinen Weisungen. Über die Zusammensetzung der Prüfungsstellen, Spruchstellen und Schlichtungsstellen entscheidet der Präsident des Patentamtes.

(2) Beim Patentamt besteht ein Senat. Er wird im Rahmen der in Rechtsvorschriften festgelegten Kompetenzen tätig. Die Mitglieder des Senats werden vom Präsidenten des Patentamtes berufen.

(3) Das Patentamt gibt amtliche Publikationen heraus. Es ist im Rahmen seiner Kompetenz Herausgeber von Fachzeitschriften.

§ 6

(1) Das Patentamt ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Das Patentamt wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten vertreten. Die Vizepräsidenten sind berechtigt, das Patentamt im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten. Andere Personen können das Patentamt im Rahmen der ihnen vom Präsidenten schriftlich erteilten Vollmacht vertreten.

§ 7

- (1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Statut des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen — Beschluß des Ministerrates — vom 15. Juni 1979 (GBl. I Nr. 18 S. 217) außer Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1990

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
Hans Modrow  
Vorsitzender

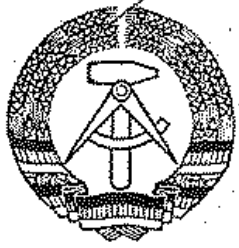
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1026 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1026. Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,60 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 595, Erfurt, 9916. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1086, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 903

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 28. Februar 1990

Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 90	Gesetz über Vereinigungen — Vereinigungsgesetz —	75
20. 2. 90	Verordnung über den Zivildienst in der Deutschen Demokratischen Republik	79
14. 2. 90	Zweite Verordnung über die Gesellschaft für Sport und Technik	81
12. 2. 90	Anordnung Nr. 90 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	82

## Gesetz über Vereinigungen — Vereinigungsgesetz — vom 21. Februar 1990

Zur Ausgestaltung der durch die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik garantierten Vereinigungsfreiheit und in Übereinstimmung mit der Internationalen Konvention vom 16. Dezember 1966 über zivile und politische Rechte (Bekanntmachung vom 14. Januar 1974, GBl. II Nr. 6 S. 57) wird mit dem Ziel, allen Bürgerinnen und Bürgern das gleiche Recht auf aktive Teilnahme am öffentlichen Leben und auf Verwirklichung ihrer Interessen zu sichern, das folgende Gesetz beschlossen:

### Grundsätze

#### § 1

(1) Vereinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind freiwillige, sich selbst verwaltende Zusammenschlüsse von Bürgerinnen und Bürgern zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Erreichung gemeinsamer Ziele, unabhängig von ihrer Rechtsfähigkeit.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung für

- Gewerkschaften,
- Gemeinschaften der Bürger nach dem Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 405),
- Zusammenschlüsse, die auf Erwerbstätigkeit gerichtet sind,
- Bürgerkomitees, die auf der Grundlage spezieller Rechtsvorschriften tätig sind,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften — außer Vereinigungen, die ausschließlich diakonischen oder caritativen Zwecken dienen.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden für Parteien und politische Vereinigungen Anwendung, soweit sich das aus dem Parteiengesetz vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 66) ergibt.

#### § 2

(1) Die Bildung von Vereinigungen ist frei und bedarf keiner Genehmigung.

(2) Die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen, die faschistische, militaristische, antihumanistische Ziele verfolgen sowie Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß bekunden oder verbreiten, die Personen und Gruppen aufgrund ihrer Nationalität, ihrer politischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer körperlichen bzw. geistigen Behinderungen diskriminieren oder ihre Ziele mit Gewalt oder durch Androhung von Gewalt zu verwirklichen suchen, sind verboten.

(3) Die Aufnahme von Vereinigungen des Auslands, deren Tätigkeit auf Ziele im Sinne des Abs. 2 ausgerichtet ist, als Mitglieder in Vereinigungen der Deutschen Demokratischen Republik ist verboten.

#### § 3

### Mitgliedschaft

(1) Jede volljährige Bürgerin und jeder volljährige Bürger kann Mitglied einer Vereinigung werden. Mitglieder können auch Vereinigungen oder juristische Personen sein, soweit dadurch nicht ein Zusammenschluß entsteht, der auf Erwerbstätigkeit gerichtet ist.

(2) Jugendliche von 14 bis 18 Jahren können einer Vereinigung beitreten, wenn es das Statut der Vereinigung vorsieht.

(3) Kinder können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter einer Vereinigung beitreten, wenn es das Statut der Vereinigung vorsieht.

(4) Soweit Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter eine rechtsfähige Vereinigung gründen wollen, muß dem Vorstand mindestens ein volljähriges Mitglied angehören.

(5) Die Mitgliedschaft in einer Vereinigung ist nicht übertragbar und nicht vererblich.



(6) Die Mitglieder sind berechtigt, aus der Vereinigung auszutreten. Die gesetzlichen Vertreter für Kinder und Jugendliche können den Austritt erklären, wenn die Weiterführung der Mitgliedschaft die Erziehung und Entwicklung, die Gesundheit oder die wirtschaftlichen Interessen des Kindes und des Jugendlichen gefährdet.

### Rechtsfähige Vereinigung

#### § 4

(1) Eine Vereinigung erlangt mit ihrer Registrierung Rechtsfähigkeit.

(2) Die Registrierung ist bei Erfüllung folgender Voraussetzungen vorzunehmen:

- Nachweis einer Mitgliedschaft von mindestens 15 Personen,
- Übergabe einer namentlichen Aufstellung der Mitglieder des gewählten Vorstandes einschließlich deren Wohnanschriften und eines Statuts (Satzung),
- Mitteilung über den Namen und Sitz der Vereinigung sowie ihre Vertretung im Rechtsverkehr.

(3) Das Statut muß Festlegungen enthalten über

- a) Name und Sitz der Vereinigung,
- b) Ziele und Aufgaben der Vereinigung.

(4) Das Statut soll als weitere Festlegungen enthalten:

- a) Struktur und territorialer Tätigkeitsbereich der Vereinigung,
- b) Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- c) Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung,
- d) Wählbarkeit des Vorstandes und der anderen durch Statut bestimmten Organe sowie deren Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- e) Finanzierung, einschließlich Beitragszahlung, Eigentumsverhältnisse, Haftung und Gewährleistung der Revision,
- f) Vertretung im Rechtsverkehr,
- g) Auflösung der Vereinigung und die damit verbundene Abwicklung der Geschäfte.

#### § 5

(1) Die Vereinigung muß einen Namen haben, der sich von dem einer anderen bereits bestehenden Vereinigung im territorialen Tätigkeitsbereich deutlich unterscheidet.

(2) Vereinigungen führen zum Namen die Bezeichnung „eingetragene Vereinigung“ (e. V.).

#### § 6

(1) Das höchste Organ der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung bzw. die Delegiertenversammlung (im folgenden Mitgliederversammlung).

(2) Die Mitgliederversammlung ist in den in dem Statut bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn es die Interessen der Vereinigung erfordern. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder es schriftlich verlangt, soweit im Statut nichts anderes bestimmt ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung ist den Mitgliedern rechtzeitig zur Kenntnis zu geben. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Kreisgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich die Vereinigung ihren Sitz hat, die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Einberufung der Mitgliederversammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung Festlegungen treffen. Auf die Ermächtigung muß bei der Einberufung der Mitgliederversammlung Bezug genommen werden.

(3) Die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem

Beschluß, der eine Änderung des Statuts enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Erschienenen notwendig. Zur Änderung der Ziele und Aufgaben der Vereinigung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen. Diese Regelungen gelten nur, wenn das Statut nichts anderes bestimmt.

(4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und der Vereinigung betrifft.

#### § 7

(1) Die Vereinigung hat einen Vorstand, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Bezeichnung, die Rechte und Pflichten sowie die Struktur des Vorstandes werden durch das Statut bestimmt.

(2) Für die Beschlußfassung des Vorstandes gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4. Soweit eine Willenserklärung gegenüber der Vereinigung abzugeben ist, genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(3) Der Vorstand vertritt die Vereinigung im Rechtsverkehr. Im Statut kann bestimmt werden, daß vom Vorstand ein bevollmächtigter Vertreter berufen werden kann. Dieser muß nicht selbst der Vereinigung angehören. Ihr Handeln berechtigt und verpflichtet die Vereinigung unmittelbar.

(4) Fehlt ein handlungsfähiger Vorstand, ist ein solcher in dringenden Fällen bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Beteiligten von dem Kreisgericht zu bestellen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Vereinigung ihren Sitz hat.

#### § 8

(1) Die Ziele der Vereinigung sind durch ihre Organe und Mitglieder so zu verwirklichen, daß die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.

(2) Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder Vertreter in Ausübung der Tätigkeit der Vereinigung entstehen, ist diese nach den Vorschriften des Zivilrechts verantwortlich. Der Schadenersatzanspruch richtet sich gegen die Vereinigung. Die Regelungen des Statuts haben keinen Einfluß auf die Verpflichtung der Vereinigung, Schadenersatz zu leisten.

(3) Die Vereinigung haftet mit ihrem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen die Vereinigung.

(4) Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind der Vereinigung für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

#### § 9

(1) Die Vereinigung kann sich durch Beschluß der Mitgliederversammlung auflösen. Für den Beschluß ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder bzw. Delegierten erforderlich, soweit das Statut nichts anderes bestimmt. Der Beschluß über die Auflösung ist dem für die Registrierung zuständigen Kreisgericht schriftlich zu übersenden.

(2) Für die Abwicklung gilt die Vereinigung als fortbestehend. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und verantwortlich. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,

- a) Forderungen der Vereinigung gegenüber Dritten geltend zu machen,
- b) Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern der Vereinigung zu erfüllen,
- c) Anteile des Vermögens, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, an den Haushalt des zuständigen staatlichen Organs zurückzuführen.

d) das Restvermögen der Vereinigung nach Vereinnahmung der Forderungen und Begleichung der Verbindlichkeiten gemäß Buchstaben a bis c entsprechend den Festlegungen im Statut zu verwenden.

(3) Fehlt im Statut eine Festlegung entsprechend Abs. 2 Buchst. d, fällt das Vermögen, wenn die Vereinigung ausschließlich den Interessen der Mitglieder diene, an die Mitglieder, die zur Zeit der Auflösung der Vereinigung angehören. Soweit sie gemeinnützigen oder anderen Zwecken diene, fällt das Vermögen an den Haushalt des staatlichen Organs, in dessen Bereich die Vereinigung ihren Sitz hat.

(4) Fällt entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes das Vermögen einer Vereinigung an den Haushalt des zuständigen staatlichen Organs, finden die Bestimmungen des § 369 Absätze 2 und 3 des Zivilgesetzbuches entsprechende Anwendung.

(5) Die Auflösung der Vereinigung ist durch den Vorstand bzw. das in Abs. 7 genannte Gremium unverzüglich öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung bestehender Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung wird 2 Tage nach der ersten Veröffentlichung rechtswirksam. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung von Ansprüchen aufzufordern. Das Restvermögen der Vereinigung gemäß Abs. 2 Buchst. d darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung an die Berechtigten übergeben werden.

(6) Soweit der Vorstand oder das im Abs. 7 genannte Gremium die Pflichten gemäß den Absätzen 2 und 5 schuldhaft verletzt, sind sie gegenüber den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden als Gesamtschuldner verantwortlich.

(7) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß anstelle des Vorstandes ein anderes, mindestens aus 3 gewählten Mitgliedern bestehendes Gremium die Rechte und Pflichten gemäß den Absätzen 2 und 5 wahrnimmt. Der Vorstand hat die Eintragung dieses Gremiums im Vereinigungsregister zu beantragen.

#### § 10

(1) Die Vereinigung verliert ihre Rechtsfähigkeit, wenn gegen sie das Verfahren der Gesamtvollstreckung eröffnet wird.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, im Falle der Überschuldung die Einleitung der Gesamtvollstreckung beim Gericht zu beantragen. Wird die Pflicht zur Stellung des Antrages schuldhaft verletzt, sind die Vorstandsmitglieder für einen dadurch entstandenen Schaden als Gesamtschuldner verantwortlich.

(3) Die Eröffnung der Gesamtvollstreckung ist im Vereinigungsregister einzutragen.

#### § 11

Sinkt die Mitgliederzahl der Vereinigung unter 15 oder wird von der Vereinigung, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes registriert wurde, eine Erwerbstätigkeit durchgeführt, ist auf Antrag des Vorstandes, und wenn ein solcher Antrag nicht gestellt wird, nach Anhörung des Vorstandes die Vereinigung im Vereinigungsregister zu löschen.

#### § 12

(1) Das Vereinigungsregister wird bei dem für den Sitz der Vereinigung zuständigen Kreisgericht geführt. In Großstädten mit Stadtbezirken ist das Vereinigungsregister bei einem Kreisgericht zu führen.

(2) Die Registrierung und jede weitere Eintragung sind gebührenpflichtig.

(3) Die Vereinigungsregister sind öffentlich und Dritten zugänglich.

#### § 13

Liegen die Voraussetzungen gemäß §§ 4 Absätze 2 und 3 sowie 5 Abs. 1 nicht vor, erfolgt keine Registrierung. Das gilt

auch für Eintragungen über diesbezügliche Änderungen des Statuts. Dagegen ist die Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) zulässig.

#### § 14

(1) In das Vereinigungsregister sind einzutragen

a) Name und Sitz der Vereinigung,

b) Datum der Annahme des Statuts,

c) Namen der Mitglieder des Vorstandes sowie Beschränkungen ihrer Vertretungsvollmacht, soweit solche im Statut festgelegt sind.

(2) Über die Registrierung einer Vereinigung ist dieser eine Urkunde auszuhändigen.

#### § 15

(1) Änderungen des Statuts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinigungsregister. Der Vorstand der Vereinigung ist verpflichtet, dem zuständigen Kreisgericht Veränderungen der Angaben gemäß §§ 4 Abs. 2 und 9 Abs. 1 innerhalb von 3 Wochen nach Beschlußfassung schriftlich mitzuteilen.

(2) Auf Verlangen des Kreisgerichts ist diesem durch den Vorstand eine Bescheinigung über die Zahl der Mitglieder der Vereinigung einzureichen.

(3) Wird eine Vereinigung aufgelöst, ist der Vorstand verpflichtet, die Beendigung der Abwicklung der Auflösung dem zuständigen Kreisgericht mitzuteilen sowie die Urkunde über die Registrierung zurückzugeben. Die Vereinigung ist im Vereinigungsregister zu löschen.

(4) Verliert eine Vereinigung ihre Rechtsfähigkeit, ist die Urkunde über die Registrierung einzuziehen.

### Nichtrechtsfähige Vereinigungen

#### § 16

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 6 Absätze 1, 2 und 4, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 finden auf nichtrechtsfähige Vereinigungen entsprechende Anwendung.

(2) Soweit sich die Vereinigung ein Statut gibt, gelten die im § 4 Absätze 2 und 3 dazu getroffenen Festlegungen. Anstelle des Statuts kann auch eine Vereinbarung der Mitglieder abgeschlossen werden.

(3) Gibt sich die Vereinigung einen Namen, gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

(4) Als Sitz der Vereinigung gilt der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird, soweit das Statut oder die Vereinbarung der Mitglieder nichts anderes bestimmt.

#### § 17

(1) Die Vertretung der Vereinigung steht allen Mitgliedern gemeinschaftlich zu. Mitglieder der Vereinigung oder andere Personen können entsprechend den Festlegungen im Statut oder durch Vereinbarung der Mitglieder zur Vertretung der Vereinigung bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigten können im Namen der Mitglieder klagen und verklagt werden.

(2) Die von den Mitgliedern eingezahlten Beiträge, erhaltene Zuwendungen und andere Einnahmen aus Leistungen im Rahmen der Tätigkeit der Vereinigung werden gemeinschaftliches Eigentum der Mitglieder. Die Mitglieder können darüber nur gemeinschaftlich verfügen.

(3) Forderungen der Vereinigung stehen gemäß § 435 des Zivilgesetzbuches den Mitgliedern als Gesamtgläubiger zu. Für Verbindlichkeiten der Vereinigung haften die Mitglieder entsprechend § 434 Zivilgesetzbuch als Gesamtschuldner.

(4) Handeln Mitglieder der Vereinigung ohne Vertretungsbefugnis oder wird diese durch Bevollmächtigte überschritten, gelten die Bestimmungen des § 59 Absätze 1 und 2 des Zivilgesetzbuches.



(5) Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Mitglieder der Vereinigung entstehen, ist der Handelnde nach den Bestimmungen der §§ 330 ff. Zivilgesetzbuch persönlich verantwortlich.

#### § 18

(1) Die Vereinigung kann sich durch Beschluß der Mitglieder auflösen. Dieser bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, soweit das Statut oder die Vereinbarung der Mitglieder nichts anderes vorsieht.

(2) Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch die Mitglieder gemeinschaftlich oder durch bevollmächtigte Vertreter zu regeln.

(3) Reicht das gemeinschaftliche Eigentum zur Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten nicht aus, sind die Mitglieder verpflichtet, zu gleichen Teilen den Fehlbetrag zu erstatten.

(4) Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende gemeinschaftliche Eigentum ist wertmäßig zu gleichen Teilen an die Mitglieder zu verteilen, soweit die Festlegungen im Statut oder der Vereinbarung der Mitglieder nichts anderes vorsehen.

### Verbot einer Vereinigung

#### § 19

(1) Das Verbot einer Vereinigung kann nur im Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens ausgesprochen werden.

(2) Anträge auf Verbot einer Vereinigung können der Minister für Innere Angelegenheiten, der Generalstaatsanwalt der DDR, das Mitglied des Rates des Bezirkes für Innere Angelegenheiten und der Staatsanwalt des Bezirkes stellen.

(3) Über das Verbot einer Vereinigung oder die Untersagung bestimmter Tätigkeiten oder Aktivitäten entscheidet das für den Sitz der Vereinigung zuständige Bezirksgericht in I. Instanz. Für das Verfahren gilt die Zivilprozeßordnung entsprechend.

#### § 20

(1) Wird eine Vereinigung gemäß § 19 verboten, ist sie unverzüglich aufzulösen. Die zur Auflösung erforderlichen Maßnahmen sind durch das für den Sitz der Vereinigung zuständige staatliche Organ wahrzunehmen. Die Registrierung im Vereinsregister ist zu löschen.

(2) Das Vermögen einer verbotenen Vereinigung fällt an den Haushalt des zuständigen staatlichen Organs.

#### § 21

### Gemeinnützige Vereinigungen

(1) Eine rechtsfähige Vereinigung kann als Gemeinnützige Vereinigung anerkannt werden. Voraussetzung dafür ist, daß ihre Ziele, Aufgaben und Ergebnisse auf die Wahrung und Verwirklichung insbesondere humanistischer, sozialer, kultureller oder ökologischer Interessen der Bürger gerichtet sind.

(2) Über die Anerkennung entscheiden das Präsidium der Volkskammer für Vereinigungen mit gesamtgesellschaftlichem Tätigkeitsbereich. Über die Vereinigungen mit territoria-

lem Tätigkeitsbereich (Bezirk, Kreis, Stadt, Gemeinde) entscheiden die zuständigen Volksvertretungen.

(3) Mit der Anerkennung entsteht nach den geltenden steuerlichen Rechtsvorschriften Anspruch auf steuerliche Vergünstigungen und finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln. Über die Höhe wird mit dem jährlichen Haushaltsplan entschieden.

(4) Über die Verwendung der finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ist dem Präsidium der Volkskammer bzw. den zuständigen Volksvertretungen jährlich zum 31. März ein Finanzbericht über das vorangegangene Jahr einzureichen, der mit einem Prüfungsvermerk eines unabhängigen Revisionsorgans versehen ist.

#### § 22

### Übergangsbestimmungen

(1) Vereinigungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgrund staatlicher Anerkennung oder des Erlasses von Rechtsvorschriften rechtsfähig sind, haben sich bei dem für den Sitz der Vereinigung zuständigen Kreisgericht innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes registrieren zu lassen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Soweit sich Vereinigungen bis zum Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist nicht registrieren lassen, erlischt deren Rechtsfähigkeit.

(3) Das Ministerium für Innere Angelegenheiten sowie die Räte der Bezirke und Kreise übergeben die Unterlagen über staatlich anerkannte Vereinigungen innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die zuständigen Kreisgerichte.

### Schlussbestimmungen

#### § 23

Dieses Gesetz gilt auch für Ausländer und Staatenlose, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsgenehmigung in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten.

#### § 24

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 25

(1) Dieses Gesetz tritt am 21. Februar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 6. November 1975 über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen (GBl. I Nr. 44 S. 723) sowie Ziff. 8 der Anlage zur Verordnung vom 14. Dezember 1988 zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 330) außer Kraft.

(3) Die von zentralen staatlichen Organen erlassenen Rechtsvorschriften, nach denen Vereinigungen die Rechtsfähigkeit erlangt haben, treten nach Ablauf der im § 22 Abs. 1 genannten Frist außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Februar neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Februar neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Gerlach

**Verordnung  
über den Zivildienst  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 20. Februar 1990**

**Grundsätze**

**§ 1**

(1) Männliche Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die aus Glaubens- oder Gewissensgründen den Wehrdienst ablehnen, haben das Recht, Zivildienst zu leisten. Der Zivildienst ist sozialer Dienst am Volke.

(2) Der Zivildienst kann in Betrieben und Einrichtungen des Gesundheits-, Sozial- und Rettungswesens und im kommunalen Bereich (nachfolgend Einrichtungen genannt) geleistet werden, unabhängig von deren Rechtsform.

(3) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, für die infolge des Feststellungsbescheides Zivildienstpfllicht besteht, die Zivildienst leisten oder geleistet haben, gehören nicht zur Nationalen Volksarmee bzw. ihrer Reserve.

**§ 2**

(1) Das Recht, aus den im § 1 Abs. 1 genannten Gründen Zivildienst zu leisten, haben

- a) Bürger, die noch keinen Wehrdienst geleistet haben,
- b) Soldaten im Grundwehrdienst und im Reservistenwehrdienst sowie Wehrpflichtige, die einen Dienst leisten, der gemäß dem Wehrdienstgesetz dem Grundwehrdienst entspricht,
- c) gediente Reservisten.

(2) Die Erklärung, Zivildienst leisten zu wollen, bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen und sollte Vorstellungen über mögliche Einsatzgebiete enthalten. Schriftliche Nachweise über erworbene Fach- oder Spezialkenntnisse sind beizufügen.

(3) Der Einsatz im Kreisgebiet oder in dessen Nähe ist anzustreben. Ein Anspruch auf Einsatz in einem bestimmten Ort oder in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.

**§ 3**

(1) Die Dauer des Zivildienstes beträgt 12 Monate. Die Heranziehung erfolgt vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 23. Lebensjahr vollendet wird. Eine Wiederheranziehung kann bis zu dreimal 2 Monate vorgenommen werden. Sie kann bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird, erfolgen.

(2) Die Dauer eines bereits geleisteten Wehrdienstes oder Dienstes, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, ist auf die Dauer im Zivildienst anzurechnen.

(3) Wehrpflichtige Bürger, die sich der Ableistung des Zivildienstes entzogen haben bzw. der Mitteilungspflicht nach § 8 Abs. 3 Buchst. e dieser Verordnung nicht nachgekommen sind, können bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 35. Lebensjahr vollenden, zum Zivildienst herangezogen werden.

**§ 4**

**Verfahren**

(1) Die Erklärung, Zivildienst leisten zu wollen, ist an das zuständige Wehrkreiskommando zu richten. Sie soll ab Bekannmachung der Musterung zum Wehrdienst, spätestens jedoch nach Erhalt der Aufforderung zur Musterung zum Wehrdienst bzw. in Vorbereitung einer Einberufungsüberprüfung, erfolgen. Sie befreit nicht von der Pflicht, der Aufforderung zur Musterung bzw. zur Einberufungsüberprüfung Folge zu leisten.

(2) Das Wehrkreiskommando bestätigt dem Wehrpflichtigen schriftlich den Eingang der Erklärung. Die Erklärung ist durch

den Leiter des Wehrkreiskommandos bis spätestens 1 Woche nach Eingang dem Direktor des Amtes für Arbeit des zuständigen Rates des Kreises zuzuleiten.

(3) Im Falle des § 2 Abs. 1 Buchst. b ist die Erklärung gegenüber dem zuständigen Kommandeur oder Leiter der militärischen Dienststelle abzugeben. Sie ist durch diesen bis spätestens 1 Woche nach Eingang dem Direktor des für den Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Amtes für Arbeit zu übergeben.

**§ 5**

**Feststellungsbescheid**

Der Direktor des Amtes für Arbeit des Rates des Kreises stellt die Übernahme des Wehrpflichtigen in den Zivildienst fest, wenn die Erklärung nach § 2 Abs. 2 vollständig ist.

**§ 6**

**Zeitweilige Zurückstellung vom Zivildienst**

(1) Auf Antrag von staatlichen Organen, von Betrieben und Einrichtungen können zivildienstpflichtige Bürger wegen Unabkömmlichkeit zeitweilig vom Zivildienst zurückgestellt werden.

(2) Auf Antrag eines Zivildienstpflichtigen kann eine zeitweilige Zurückstellung vom Zivildienst erfolgen, wenn die Heranziehung zu dem vorgesehenen Termin auf Grund seiner Familienverhältnisse oder anderer Tatsachen eine erhebliche Härte darstellen würde. Eine zeitweilige Zurückstellung vom Zivildienst wegen eines beabsichtigten Hoch- oder Fachschulstudiums erfolgt nicht.

(3) Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2 sind an den Direktor des Amtes für Arbeit des Rates des Kreises zu richten. Dieser legt den Antrag der Kommission gemäß § 17 zur Entscheidung vor.

(4) Der Direktor des Amtes für Arbeit des Rates des Kreises teilt innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang dem Antragsteller die Entscheidung mit. Die §§ 18 und 19 gelten entsprechend.

(5) Eine zeitweilige Zurückstellung vom Zivildienst darf die Heranziehung zum Zivildienst nicht verhindern.

**§ 7**

**Übergang vom Zivildienst in den Wehrdienst**

(1) Zivildienstleistende haben während der Ableistung ihres Zivildienstes die Möglichkeit, einen Antrag auf Ableistung von Grundwehrdienst zu stellen. Der Antrag ist an den Direktor des zuständigen Amtes für Arbeit des Rates des Kreises zu richten, der ihn unverzüglich dem Leiter des zuständigen Wehrkreiskommandos zustellt.

(2) Über den Antrag entscheidet der Leiter des Wehrkreiskommandos innerhalb von 14 Tagen, eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(3) Wurde dem Antrag nicht stattgegeben, kann der Zivildienstleistende Beschwerde beim Chef des Wehrbezirkskommandos einlegen. Der Chef des Wehrbezirkskommandos entscheidet darüber endgültig. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und hat eine Belehrung über die Möglichkeit der gerichtlichen Nachprüfung zu enthalten.

(4) Die Antragstellung befreit nicht von der Ableistung des Zivildienstes bis zur endgültigen Entscheidung.

**§ 8**

**Mitteilungspflicht**

(1) Wehrpflichtige Bürger, die sich für die Ableistung des Zivildienstes erklärt haben, unterliegen bis zur Feststellung der Übernahme in den Zivildienst der Mitteilungspflicht gemäß dem Wehrdienstgesetz.

(2) Nach Feststellung der Übernahme in den Zivildienst unterliegen diese Bürger bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Zivildienstes der Mitteilungspflicht gegenüber dem Direktor des Amtes für Arbeit des Rates des Kreises.

(3) Die Mitteilungspflicht umfaßt:

- a) die Änderung des Namens,
- b) die Änderung der Arbeitsstelle, der ausgeübten Tätigkeit oder der Ausbildung,
- c) ärztlich festgestellte schwere Störungen der Gesundheit und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit,
- d) den Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme und die voraussichtliche Dauer eines Hoch- oder Fachschulstudiums,
- e) den Wegfall von Gründen, die eine zeitweilige Zurückstellung vom Zivildienst bewirkt haben,
- f) die zeitweilige Ausreise aus der DDR, sofern diese Ausreise für länger als 2 Monate vorgesehen ist.

(4) Die Mitteilungspflicht ist schriftlich zu erfüllen.

(5) Der Direktor des Amtes für Arbeit des zuständigen Rates des Kreises kann das persönliche Erscheinen von Zivildienstpflichtigen anordnen, wenn das zur Ergänzung der Personalunterlagen oder zur Klärung von Problemen, die den Zivildienst betreffen, erforderlich ist. Der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen im Amt für Arbeit ist Folge zu leisten.

#### § 9

##### Feststellung der gesundheitlichen Eignung

Vor Heranziehung zum Zivildienst ist die gesundheitliche Eignung des Zivildienstpflichtigen für die vorgesehene konkrete Tätigkeit zu prüfen. Der Direktor des Amtes für Arbeit des Rates des Kreises veranlaßt dazu eine ärztliche Untersuchung.

#### § 10

##### Heranziehung

(1) Die Heranziehung zum Zivildienst erfolgt durch Dienstbescheid des Direktors des Amtes für Arbeit des Rates des Kreises. Der Dienstbescheid enthält die Zeit des Dienstantritts und des regulären Dienstendes, den Namen der Einrichtung, in der der Zivildienst zu leisten ist, sowie einen Hinweis über Rechtsfolgen der Nichtbefolgung des Dienstbescheides. Eine Beschwerde gegen Festlegungen des Dienstbescheides ist innerhalb 1 Woche ab Erhalt des Dienstbescheides beim Amt für Arbeit und Löhne des zuständigen Rates des Bezirkes einzulegen. Sie ist nur dann zulässig, wenn mit dem Dienstbescheid gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wurde. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Eine Entscheidung ergeht innerhalb von 2 Wochen, sie ist endgültig.

(2) Durch den Dienstbescheid wird ein Dienstverhältnis mit dem Amt für Arbeit des Rates des Kreises begründet. Das Dienstverhältnis beginnt mit dem im Dienstbescheid genannten Zeitpunkt. Für die Dauer des Dienstverhältnisses darf der Zivildienstleistende nur mit Zustimmung des Direktors des Amtes für Arbeit des Rates des Kreises die im Dienstbescheid genannte Einrichtung wechseln.

(3) Die Heranziehung von Studienbewerbern zum Zivildienst erfolgt vor dem Studienbeginn, soweit nicht das Studium vor Beginn des 18. Lebensjahres aufgenommen wird.

##### Allgemeine Dienstpflichten

#### § 11

(1) Zivildienstleistende besitzen die Grundrechte und Grundpflichten nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Die sich aus den Erfordernissen des Zivildienstes ergebenden konkreten Rechte und Pflichten sind durch den Minister für Arbeit und Löhne in einer Dienstordnung zu regeln.

(2) Zivildienstleistende haben der Dienstordnung und den materiellen Rechtsvorschriften und normativen Weisungen, die

in der jeweiligen Einrichtung gelten, Folge zu leisten und ihre Aufgaben gewissenhaft und initiativreich zu erfüllen.

#### § 12

(1) Bürger, die zum Zivildienst herangezogen werden, leisten keinen Fahneid und kein Gelöbnis.

(2) Bürger, die Wehrdienst oder einen Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, leisten bzw. geleistet haben, sind mit der Feststellung der Übernahme in den Zivildienst von ihrem Fahneid bzw. Diensteid oder Gelöbnis entbunden.

#### § 13

##### Organisation und Leitung

(1) Der Minister für Arbeit und Löhne plant und organisiert in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Organe und Einrichtungen die Heranziehung und den Einsatz der Zivildienstleistenden.

(2) Der Minister für Arbeit und Löhne beruft einen Beirat zu Fragen des Zivildienstes, der ihn in allen Fragen des Zivildienstes berät und die demokratische Kontrolle ausübt.

(3) Die Zivildienstleistenden unterstehen in disziplinarischer Hinsicht dem Leiter der Einrichtung, in der sie Dienst leisten. Dieser legt den Dienst entsprechend den Erfordernissen des täglichen Arbeitsablaufes der betreffenden Einrichtung fest.

#### § 14

##### Änderung des Dienstbescheides

(1) Zivildienstleistende können aus dienstlichen Gründen oder bei Vorliegen schwieriger persönlicher Verhältnisse an einen anderen Dienstplatz versetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Direktor des Amtes für Arbeit des Rates des Kreises, der den Dienstbescheid erteilt hat, durch Änderung des Dienstbescheides.

(2) Bei Ablehnung von Anträgen auf Versetzung auf Grund schwieriger persönlicher Verhältnisse kann gemäß §§ 18 und 19 verfahren werden.

#### § 15

##### Versorgung und Unterbringung

(1) Die Zivildienstleistenden haben Anspruch auf materielle und finanzielle Versorgung, auf medizinische Betreuung sowie auf Urlaub wie Soldaten im Grundwehrdienst. Das gilt auch für die finanzielle Versorgung und soziale Betreuung der Unterhaltsberechtigten.

(2) Alle Ansprüche aus dem Zivildienstverhältnis sind denen, die sich aus dem Grundwehrdienst ergeben, gleichgestellt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ansprüche sind in der Dienstordnung zu konkretisieren und notwendige Anpassungen bestehender Rechtsvorschriften vorzunehmen.

(4) Die Unterbringung der Zivildienstleistenden erfolgt durch die Einrichtung, in der der Zivildienst geleistet wird, sofern Standort der Einrichtung und Wohnort des Zivildienstleistenden nicht in räumlicher Nähe liegen.

#### § 16

##### Entlassung

(1) Die Entlassung aus dem Zivildienst erfolgt nach Ablauf der im § 3 Absätze 1 und 2 festgelegten Zeitdauer.

(2) Eine vorzeitige Entlassung kann aus gesundheitlichen Gründen oder wegen zeitweiliger Zurückstellung gemäß § 6 erfolgen. Über Anträge auf vorzeitige Entlassung entscheidet die Kommission gemäß § 17.

(3) Der Zivildienst verlängert sich bei unberechtigtem Fernbleiben vom Dienst für die Dauer von 6 bis 24 Stunden um jeweils einen Tag.

(4) Wird während des Zivildienstes der Vollzug einer Freiheitsstrafe angeordnet, ist die Dauer des Zivildienstes entsprechend zu verlängern.

(5) Der Direktor des Amtes für Arbeit des Rates des Kreises teilt den Leitern der Einrichtungen, in denen der Zivildienst geleistet wird, den Entlassungstermin zur Bekanntgabe an die Zivildienstleistenden mit.

### § 17

#### Kommissionen

(1) Der Kreistag beruft eine Kommission, die für Fragen des Zivildienstes zuständig ist. Ihr gehören der Direktor des Amtes für Arbeit des Rates des Kreises als Vorsitzender sowie 4 oder 6 weitere Mitglieder an, darunter ein Zivildienstleistender.

(2) Bei allen Entscheidungen, die den Zivildienstpflichtigen oder Zivildienstleistenden betreffen, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Insbesondere hat der Zivildienstpflichtige oder Zivildienstleistende das Recht, von der Kommission gehört zu werden.

(3) Entscheidungen der Kommission ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluß. Jede Entscheidung der Kommission ist dem Zivildienstpflichtigen bzw. Zivildienstleistenden mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzuleiten.

(4) Der Bezirkstag beruft eine Kommission, die für Fragen des Zivildienstes zuständig ist. Ihr gehören der Direktor des Amtes für Arbeit und Löhne des Rates des Bezirkes als Vorsitzender sowie 4 oder 6 weitere Mitglieder an, darunter ein Zivildienstleistender.

### § 18

#### Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen der Kommission ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Entscheidung der Kommission beim Direktor des Amtes für Arbeit des Rates des Kreises als Vorsitzenden der Kommission einzulegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, ist sie innerhalb von 2 Wochen an den Direktor des Amtes für Arbeit und Löhne des Rates des Bezirkes weiterzuleiten.

(2) Die Kommission für Zivildienst des Bezirkes entscheidet innerhalb von 4 Wochen abschließend. Die Entscheidung der Kommission ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung ist auf die Möglichkeit der gerichtlichen Nachprüfung hinzuweisen.

#### Gerichtliche Nachprüfung

### § 19

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Verordnung kann der Bürger, nachdem über seine Beschwerde ablehnend entschieden worden ist, innerhalb von 14 Tagen Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, zu dessen territorialem Bereich das Verwaltungsorgan gehört, das die erste Entscheidung getroffen hat.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1988 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 327).

### § 20

Beschwerden und Anträge auf gerichtliche Nachprüfung nach dieser Verordnung haben aufschiebende Wirkung, ausgenommen im Falle des § 2 Abs. 1 Buchst. b.

### § 21

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich dem Zivildienst fernbleibt, um sich diesem Dienst zu entziehen oder die Beendigung dieses Dien-

stes zu erreichen, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) die Mitteilungspflicht gemäß § 8 nicht unverzüglich erfüllt,

b) der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen gemäß § 8 Abs. 5 nicht ordnungsgemäß nachkommt,

c) einem erteilten Dienstbescheid nicht ordnungsgemäß Folge leistet.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Mark kann ausgesprochen werden, wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2 aus Vorteilsstreben begangen wurde.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Amtes für Arbeit des zuständigen Rates des Kreises.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 3 S. 101).

### § 22

#### Inkrafttreten und Folgebestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Löhne.

Berlin, den 20. Februar 1990

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Hans Modrow  
Vorsitzender

Hannelore Mensch  
Minister für Arbeit  
und Löhne

#### Zweite Verordnung über die Gesellschaft für Sport und Technik vom 14. Februar 1990

Zur Änderung der Verordnung vom 10. September 1968 über die Gesellschaft für Sport und Technik (GBl. II Nr. 97 S. 779) wird folgendes verordnet:

### § 1

Die Präambel sowie die §§ 2 und 4 der Verordnung vom 10. September 1968 über die Gesellschaft für Sport und Technik werden außer Kraft gesetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1990

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Hans Modrow  
Vorsitzender

Hoffmann  
Minister für Nationale Verteidigung

**Anordnung Nr. 80<sup>1</sup>**  
**über die Ausgabe von Gedenkmünzen**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 12. Februar 1990

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 380) mit Wirkung vom 15. Februar 1990 Gedenkmünzen im Nennwert

1. von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik anlässlich des 500jährigen Jubiläums des Postwesens,
2. von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik mit der Darstellung des Museums für Deutsche Geschichte,
3. von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik anlässlich des 100. Geburtstages des Schriftstellers und Publizisten Kurt Tucholsky,
4. von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik anlässlich des 275. Todestages des Baumeisters und Bildhauers Andreas Schlüter

in Umlauf.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

zu 1. 5 Mark

- a) Vorderseite  
Darstellung eines Personenpostwagens um 1880, darunter „500 JAHRE POSTWESEN“ und Posthorn.
- b) Rückseite  
Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, Prägejahr, „5 MARK“. Münzzeichen über dem Staatswappen.
- c) Rand  
Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \*“.

zu 2. 5 Mark

- a) Vorderseite  
Ansicht des Museums für Deutsche Geschichte aus der Vogelperspektive, darüber „Zeughaus“. Umschrift „MUSEUM FÜR DEUTSCHE GESCHICHTE BERLIN“.
- b) Rückseite  
Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, Prägejahr, „5 MARK“. Münzzeichen über dem Staatswappen.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \*“.

Die Gedenkmünzen — 1. und 2. Motiv — bestehen aus einer Legierung von 620 Teilen Kupfer, 180 Teilen Nickel und 200 Teilen Zink, haben einen Durchmesser von 29,0 mm und eine Masse von 9,6 g. Sie werden in einer Stückzahl von je 500 000 ausgeprägt.

zu 3. 5 Mark

- a) Vorderseite  
Kopfbild von Kurt Tucholsky, umgeben von der Umschrift „KURT TUCHOLSKY 1890 1935“.
- b) Rückseite  
Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, Prägejahr, „5 MARK“. Münzzeichen über dem Staatswappen.
- c) Rand  
Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \*“.

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 620 Teilen Kupfer, 180 Teilen Nickel und 200 Teilen Zink, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 12,2 g. Sie werden in einer Stückzahl von 60 000 ausgeprägt.

zu 4. 20 Mark

- a) Vorderseite  
Reliefplastik eines sterbenden Kriegers, links und rechts die Jahreszahlen „1660“ und „1714“. Umschrift „ANDREAS SCHLÜTER“ „STERBENDER KRIEGER“.
- b) Rückseite  
Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, Prägejahr, „20 MARK“. Münzzeichen über dem Staatswappen.
- c) Rand  
Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK \* 20 MARK \* 20 MARK \*“.

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33,0 mm und eine Masse von 20,9 g. Sie werden in einer Stückzahl von 40 000 ausgeprägt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1990 in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1990

Der Präsident der Staatsbank  
 der Deutschen Demokratischen Republik  
 Kaminsky

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 79 vom 24. Mai 1989 (GBl. I Nr. 11 S. 153)





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

AUSGESONDERT  
LEXIKONLEXEMPL.  
233  
7 APR  
U. Gatt

1990 Berlin, den 2. März 1990 Teil I Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
8. 2. 90	Verordnung über die Umschulung von Bürgern zur Sicherung einer Berufstätigkeit	83
22. 2. 90	Verordnung zur Arbeit mit Personalunterlagen	84
22. 2. 90	Dritte Verordnung über den Erholungsurlaub	85
21. 2. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR - Durchführung der Genehmigung -	85
21. 2. 90	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR - Grundsätze der Preisbildung -	87
21. 2. 90	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR - Vorschriften für Rechnungsführung und Statistik -	88
31. 1. 90	Anordnung Nr. 2 über die Facharbeiterprüfung	90

**Verordnung  
über die Umschulung von Bürgern  
zur Sicherung einer Berufstätigkeit  
vom 8. Februar 1990**

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für

- Bürger der DDR und ausländische Bürger mit ständigem Wohnsitz in der DDR, denen keine zumutbare Berufstätigkeit vermittelt werden kann,
- zentrale und örtliche Staatsorgane.

**Ziel der Umschulung**

§ 2

Umschulungsmaßnahmen sind mit dem Ziel durchzuführen, die berufliche Mobilität der Bürger zu erhöhen und dadurch die Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit zu unterstützen.

§ 3

Durch das Ministerium für Arbeit und Löhne und seine Organe sind jährlich der Umfang und die Struktur der notwendigen Umschulungsmaßnahmen zu ermitteln. Auf dieser Grundlage sind durch das Ministerium für Bildung und seine Organe entsprechende Angebotskataloge bzw. Studien- und Lehrprogramme für die Umschulung auszuarbeiten und den Ämtern für Arbeit zu übergeben.

§ 4

**Information und Beratung**

Die Bürger sind durch die Ämter für Arbeit über die Angebote der beruflichen Umschulung und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten zur Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit umfassend zu informieren und zu beraten.

§ 5

**Finanzielle Unterstützung der Bürger**

(1) Für die Dauer der Umschulung werden finanzielle Zuwendungen nach den Bedingungen und in der Höhe gemäß der Verordnung über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung gezahlt.

(2) Das Amt für Arbeit erstattet die notwendigen Kosten, die dem Bürger durch die Umschulungsmaßnahme entstehen, insbesondere Lehrgangsgebühren, Kosten für Lernmittel, Fahrtkosten sowie Kosten der Unterkunft und Mehrkosten der Verpflegung bei auswärtiger Unterbringung. Das gilt nur für Bürger, die in Übereinstimmung mit dem zuständigen Amt für Arbeit an einer Umschulungsmaßnahme teilnehmen.

(3) Die dem Bürger vom Amt für Arbeit erstatteten Kosten können zurückgefordert werden, wenn der Bürger durch schuldhaftes Verletzen seiner Pflichten die Umschulungsmaßnahme nicht beendet oder die Leistung ungerechtfertigt bezogen hat.

§ 6

**Finanzielle Unterstützung der Betriebe  
und Bildungseinrichtungen**

Das Amt für Arbeit kann Betrieben und Bildungseinrichtungen auf Antrag die Kosten einschließlich Honorarkosten erstatten, die durch Umschulungsmaßnahmen entstehen und durch Lehrgangsgebühren nicht abgedeckt werden.

**Grundsätze zur Durchführung der Umschulung**

§ 7

(1) Die Umschulung ist ausgehend von den Erfordernissen des Arbeitsmarktes nach Inhalt, Form und Methode so zu gestalten, daß die geforderte Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit für eine neue Arbeitsaufgabe erworben werden kann.

(2) Ausgehend vom Ziel sowie unter Beachtung der Arbeits-, Berufs- und Lebenserfahrungen der Teilnehmer ist

die Dauer der Umschulung möglichst kurz zu bemessen. Sie sollte 12 Monate nicht überschreiten. Behinderte sind besonders zu unterstützen.

(3) Die Umschulung ist in Einheit von berufstheoretischer und -praktischer Befähigung zu realisieren. Sie erfolgt grundsätzlich in Lehrgängen an Bildungseinrichtungen, wie z. B. an Universitäten, Hoch- und Fachschulen, Betriebsakademien und Betriebsschulen, einschließlich der für den berufspraktischen Teil der Umschulung notwendigen Lehrwerkstätten und Kabinette, Kombinarsakademien, Kreislandwirtschaftsschulen, kommunalen Berufsschulen und Volkshochschulen.

In die Umschulung sind Möglichkeiten des praxisnahen Trainings einzubeziehen.

(4) Die Umschulung ist mit einer Prüfung abzuschließen. Über den erfolgreichen Abschluß erhält der Teilnehmer einen Nachweis. Dieser Nachweis ist durch die Betriebe bei Vermittlung in eine der Umschulung entsprechende Arbeitsaufgabe im Zusammenhang mit Nachweisen über bisherige Qualifikationen als Grundlage für die Entlohnung anzuerkennen.

#### § 8

(1) Für Facharbeitertätigkeiten werden Bürger umgeschult gemäß

- Anordnung vom 17. September 1984 über den Erwerb eines Facharbeiterabschlusses bei gesellschaftlich notwendigem Berufswechsel, wenn sie bereits über einen Facharbeiterabschluß verfügen,
- Verordnung vom 21. Dezember 1984 über die Facharbeiterberufe (GBl. I 1985 Nr. 4 S. 25), wenn sie noch keinen Facharbeiterabschluß besitzen.

(2) Bürger mit Hoch- oder Fachschulabschluß sind für Arbeitsaufgaben anderer Hoch- und Fachschulberufe auf der Grundlage entsprechender Studienprogramme umzuschulen.

(3) Bürger mit Hoch- und Fachschulabschluß, die für eine Tätigkeit als Meister umgeschult werden, sind ausschließlich auf der Grundlage der Fachbildungsprogramme zum Meisterabschluß zu führen. Können sie keinen Facharbeiterabschluß nachweisen oder entspricht der vorhandene Facharbeiterberuf nicht der gewählten Meisterfachrichtung, ist die Aneignung des notwendigen beruflichen Wissens und Könnens in die Umschulung einzubeziehen.

Werden Meister für artfremde Meisterfachrichtungen umgeschult, ist analog zu verfahren.

(4) Umschulungsmaßnahmen zum Erwerb von Zusatzqualifikationen und Befähigungsnachweisen sind unter Nutzung zentraler Weiterbildungsprogramme durchzuführen.

#### Schlußbestimmungen

#### § 9

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Löhne.

(2) Durchführungsbestimmungen zur Finanzierung erläßt der Minister der Finanzen und Preise.

#### § 10

Diese Verordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow  
Vorsitzender

Prof. Dr. Dr. Emons  
Minister für Bildung

Hannelore Mensch  
Minister für Arbeit und Löhne

## Verordnung zur Arbeit mit Personalunterlagen

vom 22. Februar 1990

Zur Gewährleistung des Schutzes der persönlichen Daten der Werktätigen in den Staatsorganen, Kombinat, Betrieben, Genossenschaften, Dienststellen und Einrichtungen der DDR wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die zentralen und örtlichen Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Dienststellen und Einrichtungen (nachfolgend Organe und Betriebe genannt) sowie für Werktätige.

#### § 2

##### Definition und Inhalt

Personalunterlagen sind betriebliche Arbeitsmittel, denen personenbezogene Angaben zugrunde liegen. Sie enthalten eine Sammlung schriftlicher Dokumente, die vom Werktätigen selbst vorgelegt wurden bzw. während seiner Berufstätigkeit mit seiner Kenntnis bzw. Zustimmung zum Bestandteil von Personalunterlagen erklärt wurden.

#### § 3

##### Verantwortung der Organe und Betriebe

(1) Anstelle der bisherigen Personalakten führen die Organe und Betriebe entsprechend den betrieblichen Erfordernissen über ihre Werktätigen Personalunterlagen.

Dazu gehören vor allem:

- ein Personalbogen mit Lichtbild
- ein Lebenslauf
- letzte Beurteilung/Leistungseinschätzung
- Qualifikationsnachweise
- Arbeitsverträge und dazugehörige Änderungsverträge
- Gesundheitszeugnis (Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die jeweilige Tätigkeit)
- polizeiliches Führungszeugnis (nur bei Führungskräften).

(2) Die Leiter der Organe und Betriebe haben zu gewährleisten, daß dem Werktätigen auf Ersuchen Einsicht in seine Personalunterlagen zu gewähren ist.

(3) Die Leiter der Organe und Betriebe sichern, daß

- Personalunterlagen nur während der Tätigkeitsdauer im Organ oder Betrieb geführt werden;
- eine Einsichtnahme in die Personalunterlagen durch dritte Personen nur mit Zustimmung des Werktätigen möglich ist;

- nach Beendigung der Tätigkeit der Werktätige seine Personalunterlagen zur weiteren persönlichen Verwendung bzw. zur Übergabe an eine neue Arbeitsstelle ausgehändigt erhält und
- die Weitergabe von persönlichen Daten der Werktätigen außerhalb des Organes oder Betriebes nur mit Zustimmung des Werktätigen erfolgt.

(4) Die Führung und sichere Aufbewahrung der Personalunterlagen erfolgt in den Organen und Betrieben in der Regel durch die verantwortlichen Mitarbeiter in den Personalbereichen mit größter Gewissenhaftigkeit und unter Wahrung strengster Vertraulichkeit.

(5) Die Leiter der Organe und Betriebe haben das Recht, von den Werktätigen Dokumente und Informationen zu verlangen, soweit sie für die Aktualisierung der Personalunterlagen erforderlich sind.

(6) Die Organe und Betriebe sind berechtigt, nicht mehr aktuelle Dokumente und Unterlagen aus den Personalunterlagen zu entfernen und dem Werktätigen zurückzugeben. Eintragungen über Disziplinarmaßnahmen sind nach Löschung gemäß § 258 des Arbeitsgesetzbuches aus den Personalunterlagen zu entfernen. Das gilt analog bei Tilgung gerichtlicher Strafen.



## § 4

**Die Auflösung der vorhandenen Personalakten**

(1) Die Leiter der Organe und Betriebe veranlassen, daß schrittweise, spätestens beim Ausscheiden aus dem Betrieb, gemeinsam mit dem Werk tätigen die vorhandenen Personalakten aufgelöst und alle nicht mehr benötigten Schriftstücke dem Werk tätigen zur persönlichen Verfügung ausgehändigt werden.

(2) Personalakten von Werk tätigen, die aus gesundheitlichen oder altermäßigen Gründen aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden sind, sind fünf Jahre durch die Personalbereiche der Organe und Betriebe aufzubewahren bzw. auf Anforderung dem Werk tätigen zu übergeben. Nach Ablauf dieser Frist sind die Personalakten zu vernichten.

## § 5

Die Erfassung, Bearbeitung, Verwaltung und Speicherung von Personaldaten unterliegen gesonderten rechtlichen Regelungen.

## § 6

**Schlußbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Hans Modrow  
Vorsitzender

**Dritte Verordnung<sup>1</sup>  
über den Erholungsurlaub  
vom 22. Februar 1990**

## § 1

Der Grundurlaub bzw. erhöhte Grundurlaub wird für alle Werk tätigen, die in einem Arbeitsrechts- oder Lehrverhältnis stehen, um 2 Arbeitstage erhöht.

## § 2

In Rahmenkollektivverträgen oder betrieblichen Vereinbarungen kann in Abhängigkeit vom Leistungsvermögen und der ökonomischen Effektivität zur Förderung von Stammbelegschaften ein nach der Dauer der ununterbrochenen Tätigkeit im Betrieb gestaffelter Treueurlaub bis zu 3 Arbeitstagen vereinbart werden.

## § 3

Auf die sich nach dieser Verordnung ergebende Erhöhung des Erholungsurlaubs sind personengebundene Urlaubstage gemäß § 9 der Verordnung vom 28. September 1978 über den Erholungsurlaub (GBl. I Nr. 33 S. 365) anzurechnen.

## § 4

Betriebliche Vereinbarungen zur Höhe des Grundurlaubs, zur Gewährung von Treueurlaub oder vergleichbarer bezahlter Freistellung, die über die in den §§ 1 bis 3 geregelten Ansprüche hinausgehen, sind entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung zu verändern bzw. aufzuheben.

## § 5

Über die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung für ihre Mitglieder entscheiden die Produktionsgenossenschaften durch Beschluß der Vollversammlung.

## § 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Ar-

beit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Hans Modrow  
Vorsitzender

Hannelore Mensch  
Minister für Arbeit und Löhne

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit  
von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung  
in der DDR  
— Durchführung der Genehmigung —  
vom 21. Februar 1990**

Auf der Grundlage des § 38 der Verordnung vom 25. Januar 1990 über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 4 S. 16) wird folgendes bestimmt:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Durchführungsbestimmung regelt das Verfahren für die Antragstellung und Genehmigung zur Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR.

Zu § 8 der Verordnung:

## § 2

**Zuständigkeit**

(1) Die Genehmigungsstelle des Wirtschaftskomitees<sup>1</sup> ist für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die Gründung von Unternehmen mit einem vorgesehenen Umsatz von mehr als 20 Mio Mark oder einer vorgesehenen durchschnittlichen Arbeitskräftezahl von mehr als 200 zuständig.

(2) In den nicht unter Abs. 1 erfaßten Fällen sind die Genehmigungsstellen der Räte der Bezirke zuständig. Die Entscheidung über die Genehmigung obliegt den Ratsmitgliedern für Finanzen.

(3) Die Genehmigungsbefugnis kann durch die Räte der Bezirke auf die Ratsmitglieder für Finanzen bei den Räten der Kreise delegiert werden. Die Einrichtung von Genehmigungsstellen der Räte der Kreise und ihre Zuständigkeit sind öffentlich bekanntzumachen.

Zu den §§ 9 und 10 der Verordnung:

**Antragstellung**

## § 3

(1) Der Inhalt des Antrages soll entsprechend dem Muster gemäß Anlage 1 aufgeschlüsselt werden.

(2) Die beizufügende technisch-ökonomische Konzeption für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens soll die Angaben gemäß Anlage 2 enthalten.

<sup>1</sup> Wirtschaftskomitee beim Ministerrat der DDR  
Leipziger Str. 3-7  
Berlin  
1000

<sup>1</sup> Zweite Verordnung vom 18. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 25 S. 222)

(3) Für Unternehmen mit einer vorgesehenen jahresdurchschnittlichen Arbeitskräftezahl bis 50 und einem Umsatz bis 5 Mio Mark, die weniger als 50 % ihrer Waren bzw. Leistungen exportieren, erfolgt die Genehmigung in vereinfachter Form auf der Grundlage der Anlage 1.

(4) Dem Antrag sind die nach den Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen für die wirtschaftliche Tätigkeit beizufügen. Sollen Unternehmen rohstoffgewinnende Tätigkeit ausüben, ist die erteilte Berechtigung zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe einzureichen.

(5) Stellen volkseigene Betriebe/Kombinate den Antrag auf Gründung von Unternehmen, haben sie dafür die schriftliche Zustimmung des übergeordneten Organs mit vorzulegen.

#### § 4

Entsprechen die Anträge nicht den in den §§ 9 und 10 der Verordnung oder im § 3 dieser Durchführungsbestimmung gestellten Anforderungen, sind die Antragsteller innerhalb von 4 Wochen darüber zu informieren und um Ergänzung der Angaben zu ersuchen.

Zu § 12 der Verordnung:

#### § 5

##### Fördernde Bedingungen

Mit dem Antrag zur Gründung des Unternehmens kann gleichzeitig die Gewährung von fördernden Bedingungen beantragt werden. In Ergänzung der im § 12 enthaltenen Anforderungen für die Gewährung von zu fördernden Bedingungen liegen in den Genehmigungsstellen „Volkswirtschaftliche Orientierungen für bevorzugte Objekte und Zielgebiete für Industriekooperation mit der BRD und anderen kapitalistischen Ländern“ zur Information vor.

Zu § 36 der Verordnung:

#### § 6

##### Beschwerdeverfahren

(1) Bei Entscheidungen in den Fällen des § 2 Absätze 2 und 3 ist die Beschwerde bei der Genehmigungsstelle des Rates des Bezirkes einzulegen.

(2) Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie der Genehmigungsstelle des Wirtschaftskomitees zur Entscheidung vorzulegen. Die Einreicher der Beschwerde sind davon zu informieren.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1990

Der Minister und Vorsitzende  
des Wirtschaftskomitees

Prof. Dr. Grünheid

Der Minister der Finanzen  
und Preise

Dr. Siegert  
amtierender Minister

#### Anlage I

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

##### Muster

Antrag für die Genehmigung  
zur Gründung und Tätigkeit eines Unternehmens  
mit ausländischer Beteiligung in der DDR

1. Antragsteller:

1.1. Name und Anschrift der/des DDR-Beteiligten

1.2. übergeordnetes Organ bei volkseigenen Betrieben

1.3. Name und Anschrift des/der ausländischen Beteiligten

2. Bezeichnung des Unternehmens:

3. Angaben zur Rechtsform des Unternehmens:

4. Standort des Unternehmens:

4.1. Sitz des Unternehmens

4.2. Sitz von vorgesehenen Zweigniederlassungen

5. Kurzbeschreibung des Gegenstandes der wirtschaftlichen Tätigkeit:

6. Angaben zur wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens:

6.1. Vorgesehener jährlicher Produktions- bzw. Leistungsumfang der ersten fünf Jahre

6.2. Jährliche Anteile des Exports (von 6.1.)

6.3. Standortanforderungen in bezug auf Flächen, Energieversorgung, Wasser/Abwasser, Transport und ihre Sicherung

6.4. Umweltwirkungen des Vorhabens und vorgesehene Maßnahmen des Umweltschutzes (Rauchgas, Staub, Lärm, Wasserverunreinigung)

7. Angaben zum Stamm- bzw. Grundkapital der Gesellschaft:

7.1. Höhe des Stamm- bzw. Grundkapitals

7.2. Anteile der Beteiligten (in %)

7.2.1. Anteil des/der DDR-Beteiligten

7.2.2. Anteil des/der ausländischen Beteiligten

7.3. Art und Wert (in Mark der DDR) der Einlagen der Beteiligten<sup>1</sup>

7.3.1. Art und Wert der Einlagen des/der DDR-Beteiligten

—

—

—

7.3.2. Art und Wert der Einlagen des/der ausländischen Beteiligten

—

—

—

#### Anlage

Stellungnahme der Betriebsgewerkschaftsorganisation des Beteiligten der DDR zur Gründung des Unternehmens

<sup>1</sup> Bewertung des Nutzungsrechts am Boden; der Gebäude und baulichen Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen, Schutzrechte (immaterielle Werte), Geldanlage u. a.

#### Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Inhalt der technisch-ökonomischen Konzeption  
für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens

- erforderliche Rohstoffe, Materialien und Zulieferungen
- Bedarf an Arbeitskräften und Vorstellungen zur Gewinnung; vorgesehene Arbeitskräftefreisetzungen
- Absatzkonzeption des Unternehmens
- Vorschlag zur Höhe des Devisenverkaufs an den Staat
- vorgesehene Preise im Rahmen der Nomenklatur für Höchst- und Festpreise
- Vorschau der Gewinn- und Verlustentwicklung
- Finanzplanung des Zu- und Abflusses der Mittel

**Zweite Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit  
von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung  
in der DDR**

— Grundsätze der Preisbildung —

vom 21. Februar 1990

Auf der Grundlage des § 38 der Verordnung vom 25. Januar 1990 über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 4 S. 16) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees folgendes bestimmt:

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung regelt die Grundsätze der Preisbildung der Unternehmen.

Zu § 21 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Festsetzung von Preisen für Waren und Leistungen entsprechend den Nomenklaturen gemäß Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung erfolgt durch das Ministerium der Finanzen und Preise<sup>1</sup> in Übereinstimmung mit den Unternehmen auf der Grundlage der Preisvorschriften der DDR.

(2) Für Waren und Leistungen von Unternehmen werden keine Subventionen gewährt. Werden solche Waren und Leistungen an bestimmte Abnehmer, wie Handwerker, Gewerbetreibende, Dienstleistungsbetriebe, Religionsgemeinschaften, geliefert bzw. erbracht oder beziehen Unternehmer Waren und Leistungen vom Binnenmarkt der DDR sind gleichfalls keine Subventionen in den Preisen anzuwenden.

(3) Ausnahmen von den Festlegungen in den Absätzen 1 und 2 können vom Minister der Finanzen und Preise zugelassen werden.

Zu § 21 Abs. 3 der Verordnung:

§ 3

Die Höhe der im Preis zu berücksichtigenden produktgebundenen Abgabe ist dem ausländischen Vertragspartner vom Vertragspartner der DDR im Rahmen der Vertragsverhandlungen bereits vor der Unternehmensgründung bekanntzugeben.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1990

**Der Minister  
der Finanzen und Preise**  
Dr. Siegert  
amtierender Minister

<sup>1</sup> Ministerium der Finanzen und Preise, Leipziger Str. 5-7, Berlin, 1080.

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

**Nomenklatur für Fest- und Höchstpreise**

**Teil I**

Nomenklatur für Produktionsmittel, für die gemäß § 2 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung Festpreise durch das Ministerium der Finanzen und Preise festzusetzen sind:

**1. Industriewaren und Leistungen**

**Warenbezeichnung**

Elektroenergie  
Stadtgas  
Erdgas  
Steinkohlenkoks  
Roßbraunkohle  
Braunkohlenbrikett  
Braunkohlenkoks  
Erdöl  
Vergaserkraftstoffe  
Dieselkraftstoffe  
Heizöle  
Propan, Butan (Flüssiggase)  
Rohstahl  
Roheisen  
Eisenerze  
Bauxit  
Kupfer  
Blei  
Zink  
Primäraluminium  
Platin  
Gold  
Silber  
Wolfram  
Nickel  
Chrom  
Molybdän  
Steinsalz  
Kali  
Schwefelsäure  
Phosphorsäure  
Ammoniak  
Chlor  
Natronlauge  
Tonerde  
Kalziumkarbid  
Äthylen  
Propylen  
Butadien  
Methanol  
Polyäthylen  
Polyvinylchlorid  
Polyvinylacetat  
Polysterol  
Polyurethane  
synthetischer Kautschuk  
Industriekalk für die Karbiderzeugung  
Zement  
Mauerziegel und Klinker  
Schnittholz  
Baumwolle  
Häute und Felle  
Zellstoff  
Trinkwasser und Abwasser  
Güter- und Personentransportleistungen  
Umschlagleistungen  
Post- und Fernmeldeleistungen

} Stahlveredler

**2. Landwirtschaftliche Waren**

**Warenbezeichnung**

Getreide  
Zuckerrüben  
Speisekartoffeln  
Schlachtvieh  
Milch  
Hühnereier

**Teil II**

Nomenklatur der Konsumgüter, für die gemäß § 2 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung Höchstpreise durch das Ministerium der Finanzen und Preise festzusetzen sind:

**Warenbezeichnung**

Videotechnik  
 Kleincomputer und Personalcomputer einschließlich peripherer Geräte  
 PKW  
 Standardbrotsorten sowie Brötchen  
 Fischerzeugnisse  
 (frisch und gefrostet)  
 Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren  
 Butter  
 Trinkvollmilch  
 Margarine  
 Zucker  
 Mehl  
 Speisekartoffeln  
 Teigwaren  
 Säuglings- und Kindernahrung

**Dritte Durchführungsbestimmung  
 zur Verordnung  
 über die Gründung und Tätigkeit  
 von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung  
 in der DDR  
 — Vorschriften für Rechnungsführung  
 und Statistik —  
 vom 21. Februar 1990**

Auf der Grundlage des § 38 der Verordnung vom 25. Januar 1990 über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 4 S. 16) wird im Einvernehmen mit dem Minister und Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees folgendes bestimmt:

**Zu § 23 Absätze 1 bis 3 der Verordnung:****§ 1**

(1) Unternehmen sind verpflichtet, nach Genehmigung ihrer Gründung und mit Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Die Eröffnungsbilanz ist entsprechend den Mindestanforderungen an die Bilanz gemäß Anlage 1 zu gestalten.

(2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses in Form der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres (im folgenden Geschäftsjahr genannt) sind die entsprechend den Rechtsvorschriften Verantwortlichen zuständig. Sie unterzeichnen gemeinsam mit Angabe des Datums diese Dokumente des Jahresabschlusses.

(3) Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr in Mark der DDR aufzustellen.

(4) Die Anforderungen an die Gliederungen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Anlagen 1 und 2 sind als Mindestanforderungen verbindlich.

(5) In einer Anlage zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind nachzuweisen:

- die Einnahmen und Ausgaben in Devisen,
- die Forderungen und Verbindlichkeiten in Devisen,
- die Zahlungsmittel, Bank Guthaben und Kredite in Devisen.

(6) Weitere Pflichtangaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind:

- Abweichungen von geltenden Bewertungsvorschriften bzw. -methoden und die Auswirkungen auf den Gewinn,
- die angewandten Grundlagen für die Umrechnung in Mark der DDR.

**§ 2**

(1) Für die Erarbeitung des Geschäftsberichtes zum Jahresabschluß gelten die Termine und Verantwortlichkeiten gemäß § 1 Absätze 2 und 3.

(2) Im Geschäftsbericht sind der Ablauf des Geschäftsjahres sowie die Lage des Unternehmens real darzustellen.

(3) Insbesondere ist auf folgende Schwerpunkte einzugehen:

- Auswirkungen der technisch-ökonomischen Konzeption auf die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens,
- Ablauf und Effektivität der Investitionsvorhaben,
- ökonomische Entwicklung von Export und Import,
- Aussagen zur Liquidität des Unternehmens,
- jahresdurchschnittliche Entwicklung der Anzahl der Arbeitskräfte und ihre Struktur,
- Entwicklung des Durchschnittslohnes, differenziert nach Löhnen und Gehältern.

(4) Im Geschäftsbericht ist auch auf die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens einzugehen.

**§ 3**

(1) Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Geschäftsbericht sind dem Registerorgan einzureichen.

(2) Unternehmen mit einer jahresdurchschnittlichen Arbeitskräftezahl von mehr als 200 veröffentlichen die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Geschäftsbericht in Gesellschaftsblättern bzw. in anderer geeigneter Form. Die Anlage zur Bilanz gemäß § 1 Abs. 5 ist in diese Veröffentlichung nicht einzubeziehen.

**§ 4**

(1) Für Unternehmen mit einem Umsatz bis zu 5 Mio Mark im Geschäftsjahr ist die „Anordnung vom 14. Oktober 1970 über die Einbeziehung der Kommissionshandelsbetriebe sowie der übrigen privaten Betriebe und der selbständig tätigen Bürger in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik“ (Sonderdruck Nr. 685 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 68) anzuwenden.

(2) Unternehmen, die bis zu 10 Arbeitskräfte im Jahresdurchschnitt haben, können die Buchführungsvorschriften gemäß § 11 des Gesetzes vom 16. März 1966 zur Besteuerung der Handwerker (GBl. I Nr. 8 S. 71) anwenden.

(3) Zusätzlich sind von den Unternehmen gemäß den Absätzen 1 und 2:

- ein Nachweis über die ausländische Beteiligung nach Arten sowie
- Nachweise entsprechend § 1 Absätze 5 und 6 zu führen.

**§ 5**

Für Unternehmen — mit Ausnahme der Unternehmen gemäß § 4 Abs. 2 — sind die jeweils geltenden Kontenrahmen der Beteiligten der DDR unter Berücksichtigung der durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik herauszugebenden „Ergänzungen für Unternehmen“ anzuwenden.

**§ 6**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1990

**Der Leiter  
 der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
 Prof. Dr. sc. Dr. h. c. Donda**

Anlage 1

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

**Bilanz  
Mindestanforderungen**

Aktiva	Passiva
A. Ausstehende Einlagen	A. Eigenkapital
B. Anlagevermögen	I. Grundkapital/Stammkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	II. Rücklagen
II. Sachanlagen-Grundmittel/Arbeitsmittel	1. gesetzliche Rücklage
1. Grund und Boden	2. freie Rücklage
2. Gebäude und bauliche Anlagen	III. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
3. technische Anlagen und Maschinen	B. Rückstellungen
4. Betriebs- und Büroausstattung	1. Kultur-, Sozial- und Prämienfonds
5. noch nicht abgeschlossene Investitionen und Anzahlungen	2. Instandsetzung
III. Finanzanlagen	3. Steuerrückstellungen
C. Umlaufvermögen	4. sonstige Rückstellungen
I. Materielle Umlaufmittel	C. Verbindlichkeiten
1. Material	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
2. unfertige Erzeugnisse bzw. Leistungen	2. erhaltene Anzahlungen
3. fertige Erzeugnisse bzw. Leistungen	3. Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen
4. Handelsware	4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt
5. geleistete Anzahlungen	5. sonstige Verbindlichkeiten
II. Forderungen	D. Rechnungsabgrenzungsposten
1. Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen	E. Bilanzgewinn
2. Sonstige Forderungen	
III. Wertpapiere	<b>Anmerkung:</b>
IV. Zahlungsmittel, Bank- und Postscheckguthaben	Die in § 4 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung genannten Unternehmen brauchen nur eine verkürzte Bilanz aufzustellen, in die nur die mit Buchstaben und römischen Zahlen bzw. ausschließlich mit Buchstaben bezeichneten Bilanzpositionen aufzunehmen sind.
D. Rechnungsabgrenzungsposten	
E. Bilanzverlust	

Anlage 2

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

**Gewinn- und Verlustrechnung  
Mindestanforderungen**

I. Aufwendungen	I. Erträge
1. Verbrauch von Arbeitsmitteln und immateriellen Vermögensgegenständen	1. Erlöse aus realisierten Erzeugnissen und Leistungen einschließlich innerbetrieblicher Umsatz
2. Verbrauch von Material und Handelsware	2. – Umsatzsteuer/Produktions- und Dienstleistungsabgabe
3. Verbrauch produktiver Leistungen	3. Erlöse aus Handelswarenumsatz
4. Löhne, Vergütungen, Prämien	4. – Umsatzsteuer
5. Entschädigungen und Zuwendungen	5. Leistungsunabhängige Erlöse / Sonstige Erlöse
6. Fondszuführungen	6. Erträge aus Beteiligungen / Wertpapiere
7. Verbrauch nichtproduktiver Leistungen	II. Betriebsverlust
8. Beiträge, Zinsen und kostenwirksame Haushaltsverpflichtungen und sonstige Kostenarten	III. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
9. Bestandsabnahme an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen (+)	IV. Entnahmen aus Rücklagen
10. Bestandszunahme an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen (-)	V. Bilanzverlust
11. (- / +) Aussonderungen / Zurechnungen	
II. Betriebsgewinn	
III. Steuern	
IV. Gewinnabführung aus Beteiligungen	
V. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	
VI. Zuführungen zu Rücklagen	
VII. Bilanzgewinn	

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**über die Facharbeiterprüfung**  
**vom 31. Januar 1990**

Zur Änderung der Anordnung vom 15. Mai 1986 über die Facharbeiterprüfung (GBl. I Nr. 21 S. 309) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jedes Prüfungsgebiet gemäß der Ausbildungsunterlage des jeweiligen Facharbeiterberufes ist — außer Staatsbürgerkunde und Marxismus-Leninismus — eine Abschlusszensur festzulegen. Ihre Ermittlung erfolgt

- in den Prüfungsgebieten gemäß den Absätzen 2, 3, 5 und 6 durch eine Abschlussprüfung,
- in den Prüfungsgebieten Betriebsökonomik, Sozialistisches Recht und Politische Ökonomie sowie in den übrigen Prüfungsgebieten auf der Grundlage der während der kontinuierlichen Leistungsbewertung im Unterricht erteilten Einzelzensuren.“

(2) Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abschlussprüfungen im theoretischen Unterricht für Lehrlinge sind in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

- Grundlagen der Automatisierung,
- in grundsätzlich 3 Prüfungsgebieten aus Fächern der beruflichen Grundlagen- und Spezialbildung,
- Sport auf der Grundlage der dazu erlassenen Bestimmungen.“

(3) Der § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abschlussprüfungen im theoretischen Unterricht für Werkstätige sind in grundsätzlich 3 Prüfungsgebieten aus Fächern der beruflichen Grundlagen- und Spezialbildung durchzuführen.“

(4) Der § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Prüfungsteilnehmer von Facharbeiterberufen, die im Fach Betriebsökonomik nach gesonderten Lehrplänen unterrichtet werden und für die dieses Fach eigenständiges Prüfungsgebiet ist, sind die Abschlusszensuren wie im eigenständigen Prüfungsgebiet Sozialistisches Recht auf der Grundlage der während der kontinuierlichen Leistungsbewertung im Unterricht erteilten Einzelzensuren zu ermitteln.“

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 15. Mai 1986 über die Facharbeiterprüfung (GBl. I Nr. 21 S. 309)

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anweisung Nr. 17/84 vom 31. August 1984 über die Durchführung der Abschluss- und Reifeprüfung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 7 S. 35).

§ 2

(1) In den Fächern Staatsbürgerkunde und Marxismus-Leninismus sind die Endzensuren — wenn vom Prüfungsteilnehmer gefordert — auf der Grundlage der im Unterricht erteilten Einzelzensuren zu ermitteln.

(2) Die Endzensur im Fach Staatsbürgerkunde bzw. Marxismus-Leninismus kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsteilnehmer in das Gesamtprädikat einbezogen werden. Das gilt auch für die Festlegung in Ziff. 3.5. der Anlage 1, wonach in der Berufsausbildung mit Abitur zur Bildung des Gesamtprädikats die Endzensur im Fach Staatsbürgerkunde einbezogen werden kann.

(3) Wird keine Endzensur im Fach Staatsbürgerkunde bzw. Marxismus-Leninismus auf dem Zeugnis über die Berufsausbildung eingetragen, ist in dem vorgesehenen Zensurenfeld durch „tg“ (teilgenommen) die Teilnahme am Unterricht zu bescheinigen.

§ 3

(1) Der § 10 Abs. 1 wird gestrichen. Der § 10 Abs. 2 wird Abs. 1, der § 10 Abs. 3 wird Abs. 2.

(2) Der § 11 Abs. 2 wird gestrichen. Der § 11 Abs. 3 wird Abs. 2, der § 11 Abs. 4 wird Abs. 3, der § 11 Abs. 5 wird Abs. 4.

§ 4

(1) Der § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorschläge für den Prüfungserlaß sind von Lehrkräften, Arbeitskollektiven, Lehrlingskollektiven oder vom Verantwortlichen der Leistungsvergleiche der Lehrlinge der Prüfungskommission zu unterbreiten.“

(2) Der § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

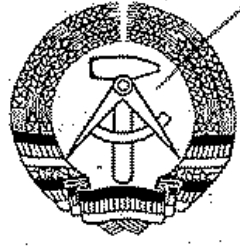
„(3) Lehrlinge, außer Lehrlinge in der Berufsausbildung mit Abitur, können die Ausbildung bis zu 4 Monate vorzeitig beenden, wenn sie die in den staatlichen Lehrplänen geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben haben, überwiegend sehr gute Abschlusszensuren in Prüfungsgebieten nachweisen und ihnen damit das Gesamtprädikat mindestens „sehr gut bestanden“ erteilt werden kann und sie sich durch vorbildliches Verhalten auszeichnen. Vorschläge dazu sind von den Arbeitskollektiven, in denen die Lehrlinge tätig sind, und von dem Direktor/Leiter der Einrichtung der Berufsbildung der Prüfungskommission zu unterbreiten.“

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1990

Der Minister für Bildung  
 Prof. Dr. Dr. E m o n s



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 6. März 1990

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 90	Bekanntmachung über Dienstgradbezeichnungen in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums für Innere Angelegenheiten	91
7. 2. 90	Anordnung über die Zulassung zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit als Helfer in Steuersachen und die Registrierung von Stundenbuchhaltern	92
16. 2. 90	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung	93
22. 2. 90	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung	94
16. 2. 90	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Vorrubestandsgeld	95
1. 3. 90	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Vorrubestandsgeld	96
20. 2. 90	Siebente Durchführungsbestimmung zur Kommissionshandelsverordnung - Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung zur Kommissionshandelsverordnung -	98

**Bekanntmachung  
über Dienstgradbezeichnungen  
in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen  
Feuerwehr und Strafvollzug  
des Ministeriums für Innere Angelegenheiten  
vom 22. Februar 1990**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Ministerrat am 21. Februar 1990 beschlossen hat:

- Die neuen Dienstgradbezeichnungen für die Deutsche Volkspolizei sowie die Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums für Innere Angelegenheiten (Anlage) werden bestätigt. Sie gelten ab 1. Mai 1990. Die Dienstgradabzeichen und Effekten bleiben unverändert.
- Der § 11 der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Mai 1976 über den Dienst in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern (Dienstlaufbahnordnung) (GBI. I Nr. 20 S. 277) tritt am 1. Mai 1990 außer Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1990

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Möbis  
Staatssekretär

Anlage  
zu vorstehender Bekanntmachung

**Dienstgradbezeichnungen in der Deutschen Volkspolizei**

Volkspolizei-Anwärter	Kriminalanwärter
Volkspolizei-Unterwachtmeister	Kriminalunterassistent
Volkspolizei-Wachtmeister	Kriminalassistent
Volkspolizei-Oberwachtmeister	Kriminaloberassistent
Volkspolizei-Hauptwachtmeister	Kriminalhauptassistent
Volkspolizei-Meister	Kriminalsekretär
Volkspolizei-Obermeister	Kriminalobersekretär
Volkspolizei-Unterkommissar	Kriminalunterkommissar
Volkspolizei-Kommissar	Kriminalkommissar
Volkspolizei-Oberkommissar	Kriminaloberkommissar
Volkspolizei-Hauptkommissar	Kriminalhauptkommissar
Volkspolizei-Rat	Kriminalrat
Volkspolizei-Oberrat	Kriminaloberrat
Volkspolizei-Direktor	Kriminaldirektor
Chefinspekteur	Chefinspekteur
Generalinspekteur	Generalinspekteur



**Dienstgradbezeichnungen im Organ**

<b>Feuerwehr</b>	<b>Strafvollzug</b>
Feuerwehranwärter	Strafvollzugs-Anwärter
Unterfeuerwehrmann	Strafvollzugs-Unterasistent
Feuerwehrmann	Strafvollzugs-Assistent
Oberfeuerwehrmann	Strafvollzugs-Oberassistent
Hauptfeuerwehrmann	Strafvollzugs-Hauptassistent
Löschmeister	Strafvollzugs-Sekretär
Oberlöschmeister	Strafvollzugs-Obersekretär
Unterbrandmeister	Strafvollzugs-Unterspektor
Brandmeister	Strafvollzugs-Spektor
Oberbrandmeister	Strafvollzugs-Oberspektor
Hauptbrandmeister	Strafvollzugs-Hauptspektor
Brandrat	Strafvollzugs-Rat
Oberbrandrat	Strafvollzugs-Oberrat
Branddirektor	Strafvollzugs-Direktor
Chefinspektör	Chefinspektor
Generalinspektör	Generalinspektor

**Anordnung**

**über die Zulassung zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit als Helfer in Steuersachen und die Registrierung von Stundenbuchhaltern vom 7. Februar 1990**

Auf der Grundlage des § 107a der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 681 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für

- a) Bürger, die den Antrag stellen, als Helfer in Steuersachen oder Stundenbuchhalter tätig zu werden,
- b) Räte der Bezirke und Kreise.

**§ 2****Helfer in Steuersachen**

(1) Zulassungen zur Aufnahme der Tätigkeit als Helfer in Steuersachen erteilt die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit erfolgen soll.

(2) Für die Erfüllung der Zulassung sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Nachweis einer entsprechenden fachlichen Qualifikation
  - Hoch- oder Fachschulabschluss auf dem Gebiet der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften und eine mehrjährige (mindestens 2 Jahre) praktische Erfahrung auf dem Gebiet des Steuerrechts,
  - Facharbeiterabschluß als Finanz- oder Wirtschaftskaufmann und eine langjährige (mindestens 10 Jahre) Erfahrung auf dem Gebiet des Steuerrechts;

b) Ablegung einer Eignungsprüfung

Zur Abnahme der Eignungsprüfung sind bei den Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke Prüfungskommissionen zu bilden. Die Prüfungskommission ist berechtigt, den Antragsteller bei nachgewiesener fachlicher Eignung von der Prüfung zu befreien.

Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Anforderungen an die Eignungsprüfung gelten die Bestimmungen der Anlage zu dieser Anordnung.

**§ 3****Stundenbuchhalter**

(1) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises kann vollbeschäftigte Werk tätige sowie Rentner und

Hausfrauen für die nebenberufliche Tätigkeit als Stundenbuchhalter registrieren. Mit dem Antrag auf die Registrierung ist die Zustimmung des Betriebes, in dem der Bürger im Arbeitsrechtsverhältnis steht, vorzulegen.

(2) Ein Stundenbuchhalter darf nicht mehr als 4 Kunden betreuen. Sollen mehr als 4 Kunden betreut werden, ist ein Antrag auf Zulassung zur Ausübung der Tätigkeit als Helfer in Steuersachen zu stellen.

(3) Bürger, die eine Tätigkeit als Stundenbuchhalter aufnehmen, sind bei der zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zu registrieren. Dem Antrag auf Registrierung ist ein Verzeichnis der zu betreuenden Kunden beizufügen.

(4) Die Tätigkeit der registrierten Stundenbuchhalter beschränkt sich lediglich auf Buchführungsarbeiten. Stundenbuchhalter sind nicht berechtigt, als Beistand für die betreuten Kunden wirksam zu werden.

**§ 4****Gebühren**

(1) Helfer in Steuersachen

a) Für die Eignungsprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 500 Mark erhoben. Die Gebühr ist vor Ablegung der Eignungsprüfung an die zuständige Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zu entrichten. Tritt der Bürger die Eignungsprüfung nicht an, wird die Gebühr erstattet.

b) Für die Zulassung zur Ausübung der Tätigkeit als Helfer in Steuersachen ist eine Gebühr in Höhe von 50 Mark an die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zu entrichten, die die Genehmigung erteilt.

(2) Stundenbuchhalter

Für die Registrierung als Stundenbuchhalter ist eine Gebühr in Höhe von 50 Mark an die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zu entrichten.

**§ 5****Entzug der Zulassung als Helfer in Steuersachen**

Der Entzug der Zulassung als Helfer in Steuersachen gemäß § 107a Abs. 5 der Abgabenordnung in der Fassung vom 18. September 1970 erfolgt insbesondere, wenn

- sie auf Grund falscher Angaben erteilt wurde oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zum Versagen der Zulassung geführt hätten,
- der Bürger wegen eines schweren Verstoßes gegen die Berufspflichten nicht mehr die Eignung und Zuverlässigkeit für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit als Helfer in Steuersachen besitzt.

**§ 6****Rechtsmittel**

(1) Gegen die Ablehnung des Antrages auf Zulassung zur Ausübung der Tätigkeit als Helfer in Steuersachen und gegen den Entzug der Zulassung durch die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises kann der Bürger Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der getroffenen Entscheidung beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die beim Rat des Kreises eingelegte Beschwerde hat der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden.

(4) Wird der Beschwerde nicht entsprochen, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, mit der Stellungnahme zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist über die Weitergabe seiner Beschwerde an den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, zu informieren.

(5) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes hat innerhalb weiterer 4 Wochen über die Beschwerde endgültig zu entscheiden.

(6) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 7

##### Freisbildung

(1) Helfer in Steuersachen

Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für die erbrachten Leistungen bildet die Anordnung Nr. Pr. 106 vom 22. Juli 1974 zur Bildung der Entgelte für Leistungen im Zusammenhang mit der Hilfe in Steuersachen und der Durchführung von Wirtschaftsprüfungen (Sonderdruck Nr. 778 des Gesetzblattes).

(2) Stundenbuchhalter

Die Berechnung des Entgeltes für die stundenweise Tätigkeit erfolgt gemäß § 1 Abs. 3 der Anordnung Nr. Pr. 106 vom 22. Juli 1974 (Sonderdruck Nr. 778 des Gesetzblattes) in Höhe des im jeweiligen Tarifvertrag für Buchhalter festgelegten Tariflohnes.

#### § 8

##### Besteuerung

(1) Die Besteuerung der Helfer in Steuersachen erfolgt gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für die privaten Gewerbetreibenden.

(2) Die Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Stundenbuchhalter gelten als nichtbegünstigte Einkünfte und sind gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens<sup>1</sup> gemeinsam mit dem Arbeitseinkommen zu besteuern.

#### § 9

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Rundverfügung Nr. 114/52 vom 4. April 1952 — Stundenbuchhalter,
- Anweisung Nr. 5/1970 des Ministers der Finanzen vom 29. Juni 1970 über Erteilung von befristeten Genehmigungen für zusätzliche Tätigkeit als Buchhalter in anderen Betrieben,
- Weisung des Ministers der Finanzen und Preise vom 11. Dezember 1989.

Berlin, den 7. Februar 1990

**Der Minister  
der Finanzen und Preise  
Dr. Siegert  
amtierender Minister**

<sup>1</sup> Bekanntgemacht im GBl. 1952 Nr. 122 S. 1413; abgedruckt in „Besteuerung des Arbeitseinkommens“, Staatsverlag der DDR, Berlin 1981.

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Zusammensetzung der Prüfungskommission und Anforderungen an die durchzuführende Eignungsprüfung als Voraussetzung für die Zulassung als Helfer in Steuersachen

##### I. Zusammensetzung der Prüfungskommission

Der Prüfungskommission gehören an:

- verantwortliche Mitarbeiter des Bereiches Steuern der Abteilung Finanzen
- verantwortlicher Mitarbeiter des VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung
- Helfer in Steuersachen
- Vertreter der Handels- und Gewerkekammer.

##### 2. Durchführung der Eignungsprüfung in 2 Etappen:

- a) Ablegung einer schriftlichen Prüfung über Kenntnisse im Rechnungswesen für das Handwerk, für nicht-bilanzierende und bilanzierende Betriebe

Inhalt:

- in vorbereitetem Buchungsgut sind anhand vorliegender Unterlagen weitere Buchungen vorzunehmen
- Aufstellung der Gewinnermittlung für diesen Betrieb
- Aufstellen der Jahressteuererklärung

- b) Ablegung einer mündlichen Prüfung zu Fragen des allgemeinen Steuerrechts.

#### Durchführungsbestimmung zur Verordnung

#### über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung

vom 16. Februar 1990

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 8. Februar 1990 über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung (GBl. I Nr. 7 S. 41) wird in Übereinstimmung mit dem Minister für Arbeit und Löhne folgendes bestimmt:

Zu § 3 und § 6 der Verordnung:

#### Staatliche Unterstützung

##### § 1

##### Zahlung

Die Zahlung erfolgt durch das zuständige Amt für Arbeit durch

- Überweisung auf das Girokonto des Antragstellers,
- Postanweisung.

##### § 2

##### Planung

Die notwendigen finanziellen Mittel für die staatliche Unterstützung werden im Haushalt des Ministeriums für Arbeit und Löhne geplant. Diese Ausgaben sind im Kapitel 522 51 — Staatliche Unterstützung während der Zeit der Arbeitsvermittlung — nachzuweisen.

Zu § 4 der Verordnung:

#### Betriebliche Ausgleichszahlung

##### § 3

##### Zahlung

(1) Die betriebliche Ausgleichszahlung erfolgt monatlich zum Termin der Lohn- bzw. Gehaltszahlung.

(2) Die betriebliche Ausgleichszahlung wird auf Antrag gewährt. Durch den Bürger ist dem Betrieb dazu eine Bescheinigung des Amtes für Arbeit über

- den Rechtsanspruch des Bürgers auf betriebliche Ausgleichszahlung,
- den Beginn der Zahlung und
- die Höhe der staatlichen Unterstützung zu übergeben.

##### § 4

##### Abrechnung

(1) Betriebliche Ausgleichszahlungen, die durch volkseigene Betriebe geleistet werden, sind zu Lasten des verfügbaren

Lohnfonds zu zahlen. Überschreitungen des verfügbaren Lohnfonds aus diesen Zahlungen sind zulässig, soweit der verfügbare Lohnfonds in dem Betrieb unter dem geplanten Lohnfonds liegt.

(2) Betriebliche Ausgleichszahlungen sind Bestandteil der Lohnkosten und der Gesamtselbstkosten der Leistung.

(3) Beitrag für gesellschaftliche Fonds ist für diese Ausgleichszahlungen nicht abzuführen.

(4) Betriebliche Ausgleichszahlungen, die durch staatliche Organe und Einrichtungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gezahlt werden, sind im jeweiligen Kapitel unter Sachkonto 656 — Betriebliche Ausgleichszahlungen — nachzuweisen.

(5) Betriebliche Ausgleichszahlungen, die durch genossenschaftliche und private Betriebe sowie durch selbständig Tätige gezahlt werden, werden als Kosten anerkannt. Durch sozialistische Genossenschaften werden die betrieblichen Ausgleichszahlungen aus dem Vergütungsfonds gezahlt.

#### Nachzahlung, Rückzahlung und Verjährung

##### § 5

(1) Wurden Leistungen von Auszahlstellen unberechtigt abgelehnt oder zu niedrig festgesetzt, sind die zustehenden Beträge ab Beginn des Anspruchs bzw. der fehlerhaften Zahlung nachzugewähren. Die Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

(2) Zu viel gezahlte Leistungen infolge fehlerhafter Festsetzung oder Zahlung können durch die Auszahlungsstelle nur in Höhe des für den letzten Monat überzahlten Betrages zurückgefordert werden. Die Rückforderung ist innerhalb von 2 Monaten nach Zahlung geltend zu machen.

(3) Durch Verschulden des Bürgers überzahlte Leistungen kann die Auszahlungsstelle in voller Höhe zurückfordern.

##### § 6

Ansprüche auf Leistungen nach dieser Verordnung sowie Rückzahlungsforderungen verjähren in 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann.

##### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 9. Februar 1990 in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1990

Der Minister  
der Finanzen und Preise  
Dr. Siegert  
amtierender Minister

### Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung vom 22. Februar 1990

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 6. Februar 1990 über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung, (GBl. I Nr. 7 S. 41) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

##### § 1

Anspruch auf Unterstützung haben auch Absolventen des Direktstudiums einer Hoch- oder Fachschule, denen unmit-

telbar nach dem Studium keine zumutbare Tätigkeit vermittelt werden kann.

##### § 2

(1) Bürger, die innerhalb der letzten 2 Monate vor Inkrafttreten der Verordnung aus dem zuletzt bestehenden Arbeitsrechtsverhältnis, Dienstverhältnis oder Mitgliedschaftsverhältnis ausgeschieden sind, haben Anspruch auf Unterstützung, auch wenn sie

- vor der Meldung keine Berufstätigkeit ausgeübt, sich aber nachweisbar um Arbeit bemüht haben und
- vor dem Ausscheiden aus dem letzten Arbeitsrechtsverhältnis, Dienstverhältnis oder Mitgliedschaftsverhältnis mindestens 12 Monate eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben.

Die Zeit zwischen der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses, Dienstverhältnisses oder Mitgliedschaftsverhältnisses und der Inkraftsetzung der Verordnung wird auf die Zeiten gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung angerechnet.

(2) Anspruch auf Unterstützung besteht auch, wenn der Bürger unmittelbar vor der Meldung weniger als 12 Monate, jedoch in den letzten 3 Jahren insgesamt mindestens 1 Jahr versicherungspflichtig tätig war.

##### § 3

(1) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Tätigkeit sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für die bisherige berufliche Tätigkeit, die abgeschlossene Ausbildung und die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Bürgers, seine familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse sowie die Arbeitskräfteeloge im jeweiligen Territorium.

(2) Unter Beachtung des Abs. 1 ist eine Tätigkeit zumutbar, wenn

- a) sie nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 der Qualifikation des Bürgers entspricht,
- b) der Bürger für die Tätigkeit gesundheitlich geeignet ist,
- c) die Lage und Verteilung der Arbeitszeit den Bürger nicht an der Wahrnehmung seiner Pflichten bei der Betreuung von im Haushalt lebenden Kindern oder pflegebedürftigen Personen hindert,
- d) der zeitliche Aufwand für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle dem im Territorium üblichen Zeitaufwand von vergleichbaren Werkstätten entspricht und die Wahrnehmung der unter Buchst. c genannten Pflichten gewährleistet ist und
- e) der Nettolohn nicht niedriger als die Leistungen gemäß den §§ 3 und 4 der Verordnung ist.

(3) Zumutbar ist eine Tätigkeit, wenn sie der Qualifikationsstufe des Bürgers in seiner Ausbildungsrichtung entspricht. Ist die Vermittlung einer entsprechenden Tätigkeit nicht möglich, ist eine Tätigkeit in einer anderen Ausbildungsrichtung zumutbar, wenn der Bürger die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Qualifikationsstufen sind:

1. Hochschulausbildung
2. Fachschul- oder Meisterausbildung
3. Facharbeiterausbildung
4. Teilschul- oder Teilschulabschlussausbildung
5. ohne berufliche Ausbildung.

Hat der Bürger langjährig Tätigkeiten unterhalb seiner Qualifikationsstufe ausgeübt, ist die Qualifikationsstufe der überwiegend ausgeübten Tätigkeit maßgebend.

(4) Kann dem Bürger nach der Dauer von 6 Monaten keine Tätigkeit gemäß Abs. 3 vermittelt werden, ist auch eine Tätigkeit in der nächst niedrigeren Qualifikationsstufe zumutbar. Kommt wegen fehlender Eignung des Bürgers die Tätigkeit in einer bestimmten Qualifikationsstufe nicht in Betracht, ist diese zu überspringen. Konnte dem Bürger nur eine Tätigkeit in einer niedrigeren Qualifikationsstufe vermittelt werden, ist das Amt für Arbeit verpflichtet, bei Vorliegen eines Angebotes einer Tätigkeit entsprechend der Qualifikations-

stufe den Bürger unverzüglich zu informieren und ihm auf Wunsch diese Tätigkeit zu vermitteln.

(5) Für Bürger, die zum Zeitpunkt der Beendigung der bisherigen Tätigkeit vollbeschäftigt waren, ist eine Teilzeitbeschäftigung nicht zumutbar, es sei denn, der Nettolohn aus dieser Tätigkeit ist höher als die Leistungen gemäß den §§ 3 und 4 der Verordnung. Für Bürger, die zum Zeitpunkt der Beendigung der bisherigen Tätigkeit aus gerechtfertigten Gründen teilzeitbeschäftigt waren, ist eine Tätigkeit mit einer längeren Arbeitszeit nicht zumutbar, wenn diese Gründe noch vorliegen.

#### § 4

Lehnt ein Bürger trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine vom Amt für Arbeit vermittelte zumutbare Tätigkeit ohne wichtigen Grund ab, kann das Amt für Arbeit das Ruhen des Anspruchs auf Zahlung der Unterstützung für die Dauer von 4 Wochen festlegen. Gegen diese Entscheidung des Amtes für Arbeit kann der Bürger Beschwerde gemäß § 9 der Verordnung einlegen. Der Bürger ist darüber zu belehren.

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung:

#### § 5

Der Betrieb hat einen schriftlichen Nachweis zu führen, daß der Bürger bei eigener Kündigung auf die Folgen dieses Schrittes hingewiesen wurde.

#### § 6

Die Regelung für die fristlose Entlassung gilt gleichermaßen bei einer fristlosen Abberufung.

Zu § 3 Abs. 2 und § 4 der Verordnung:

#### § 7

Der Nettodurchschnittslohn ergibt sich aus dem Bruttodurchschnittslohn<sup>1</sup> abzüglich Lohnsteuer und des Beitrages zur Sozialpflichtversicherung.

Zu § 4 der Verordnung:

#### § 8

(1) Die Ausgleichszahlung ist vom Bürger beim Betrieb unter Vorlage des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung bzw. einer Bescheinigung des Amtes für Arbeit zu beantragen.

(2) Das Amt für Arbeit informiert den Betrieb, wenn die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlung entfallen. Das gilt auch für das Ruhen des Anspruchs im Falle des § 10.

#### § 9

(1) Invaliden- und Altersrentner bzw. Empfänger einer entsprechenden Versorgung, bei denen die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung vorliegen, erhalten vom Betrieb eine Ausgleichszahlung in Höhe von 70 % des bisherigen Nettodurchschnittslohnes, höchstens 500 Mark im Monat. Übersteigen Invaliden- oder Altersrenten bzw. eine entsprechende Versorgung und die Ausgleichszahlung zusammen 1 000 Mark im Monat, wird die Auszahlung um den übersteigenden Betrag gemindert. Diese Höchstbegrenzung gilt nicht für die Empfänger von Blinden- und Sonderpflegegeld.

(2) Die Ausgleichszahlung wird nicht gewährt bei Beendigung der Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung. In diesem Fall besteht Anspruch auf Unterstützung durch das Amt für Arbeit in Höhe von 70 % des bisherigen Nettodurchschnittslohnes, höchstens 500 Mark im Monat unter Beachtung der im § 2 Abs. 2 der Verordnung festgelegten Zeiten.

<sup>1</sup> Für die Berechnung des Durchschnittslohnes gelten die Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 43 S. 534) in der Fassung der zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511) und der Besoldungsverordnung vom 25. März 1932 (GBl. I Nr. 12 S. 253) sowie die Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 7. März 1935 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. I Nr. 10 S. 109).

#### § 10

Für die Zeit des Ruhens des Anspruchs auf Unterstützung gemäß § 4 besteht kein Anspruch auf Ausgleichszahlung.

#### § 11

Haben Betriebe ihre Tätigkeit ohne Rechtsnachfolge eingestellt, wird die Ausgleichszahlung vom Amt für Arbeit übernommen.

#### § 12

Facharbeiter nach Lehrabschluß und Absolventen des Direktstudiums einer Hoch- oder Fachschule, die ihre Ausbildung ohne vorherigen Abschluß eines Arbeitsvertrages beendet, haben keinen Anspruch auf Ausgleichszahlung.

Zu § 5 und § 7 Abs. 2 der Verordnung:

#### § 13

Die ablehnende Entscheidung gemäß § 5 sowie die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung hat zugleich eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Zu § 6 der Verordnung:

#### § 14

Bürger, die Unterstützung innerhalb 1 Woche nach dem 26. Februar 1990 beantragt haben, erhalten die Unterstützung ab dem Tag ihres Ausscheidens aus der letzten Tätigkeit, frühestens ab 9. Februar 1990.

Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung:

#### § 15

Das Amt für Arbeit kann den Bürger in begründeten Fällen zeitweilig von der Pflicht einer unverzüglichen Vorsprache befreien.

#### § 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 9. Februar 1990 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1990

Der Minister  
für Arbeit und Löhne  
Hannelore Mensch

### Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 16. Februar 1990

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 8. Februar 1990 über die Gewährung von Vorruhestandsgeld (GBl. I Nr. 7 S. 42) wird in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Arbeit und Löhne folgendes bestimmt:

Zu § 3 und § 6 der Verordnung:

#### § 1

##### Zahlung

(1) Das Vorruhestandsgeld wird in voller Höhe gezahlt durch

- Staatsorgane, Betriebe, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen, Genossenschaften, private Handwerker und Gewerbetreibende, freiberuflich und andere selbstständig Tätige (nachfolgend Betriebe genannt) für Arbeiter und Angestellte, mit denen ein Arbeitsrechtsverhältnis abgeschlossen ist,
- sozialistische Genossenschaften und deren kooperative Einrichtungen für Mitglieder, wenn das von der Vollversammlung beschlossen wurde.

(2) Die Auszahlung erfolgt monatlich zum Termin der Lohn- bzw. Gehaltszahlung.

(3) Das errechnete Vorruhestandsgeld wird auf volle Mark aufgerundet.

#### § 2

##### Planung

Die finanziellen Mittel für das Vorruhestandsgeld, die durch das Ministerium für Arbeit und Löhne getragen werden, sind im Haushalt des Ministeriums für Arbeit und Löhne zu planen und im Kapitel 52255 — Vorruhestandsgeld — nachzuweisen.

#### § 3

##### Abrechnung

(1) Der von den volkseigenen Betrieben zu tragende Anteil des Vorruhestandsgeldes ist zu Lasten des verfügbaren Lohnfonds zu zahlen. Überschreitungen des verfügbaren Lohnfonds aus diesen Zahlungen sind zulässig, soweit der verfügbare Lohnfonds in dem Betrieb unter dem geplanten Lohnfonds liegt.

(2) Der Anteil des Vorruhestandsgeldes gemäß Abs. 1 ist Bestandteil der Lohnkosten und der Gesamtselbstkosten der Leistung.

(3) Beitrag für gesellschaftliche Fonds ist für diese Zahlung nicht abzuführen.

(4) Der von staatlichen Organen und Einrichtungen zu tragende Anteil des Vorruhestandsgeldes ist im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu zahlen und im jeweiligen Kapitel unter Sachkonto 657 — Vorruhestandsgeld — nachzuweisen.

(5) Vorruhestandsgeld, das durch genossenschaftliche und private Betriebe sowie durch selbständig Tätige gezahlt wird, wird als Kosten anerkannt. Durch sozialistische Genossenschaften wird das Vorruhestandsgeld aus dem Vergütungsfonds gezahlt.

#### § 4

##### Finanzierung

Das Vorruhestandsgeld wird jeweils 50 % zu Lasten der Betriebe und des Staatshaushaltes finanziert.

#### § 5

##### Erstattung

(1) Der Antrag auf Erstattung entsprechend § 6 der Verordnung ist monatlich oder vierteljährlich an das für den Sitz des Betriebes zuständige Amt für Arbeit zu richten.

(2) Der Antrag hat mindestens zu enthalten:

- Namen, Vornamen, Geburtsdatum des Anspruchsberechtigten,
- Nachweis über die Anspruchsberechtigung gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung,
- durchschnittlichen Nettolohn des Anspruchsberechtigten der letzten 12 Monate,
- Höhe des Erstattungsbetrages.

#### § 6

##### Nachzahlung und Rückforderung

(1) Wurden Leistungen von Auszahlungsstellen unberechtigt abgelehnt oder zu niedrig festgesetzt, sind die zustehenden Beträge ab Beginn des Anspruchs bzw. der fehlerhaften Zahlung nachzugewähren. Die Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

(2) Zu viel gezahlte Leistungen infolge fehlerhafter Festsetzung oder Zahlung können durch die Auszahlungsstelle nur in Höhe des für den letzten Monat überzahlten Betrages zurückgefordert werden. Die Rückforderung ist innerhalb von 2 Monaten nach Zahlung geltend zu machen.

(3) Durch Verschulden des Bürgers überzahlte Leistungen kann die Auszahlungsstelle in voller Höhe zurückfordern.

(4) Die Auszahlungsstelle hat 50 % der gemäß den Absätzen 2 und 3 zurückgezahlten Beträge an das Amt für Arbeit zurückzuführen bzw. mit diesem zu verrechnen.

#### § 7

##### Verjährung

Ansprüche auf Leistungen nach dieser Verordnung sowie Rückzahlungsforderungen verjähren in 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1990 in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1990

Der Minister  
der Finanzen und Preise

Dr. Siegert  
amtierender Minister

### Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Verordnung

### über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 1. März 1990

Aufgrund des § 8 der Verordnung vom 8. Februar 1990 über die Gewährung des Vorruhestandsgeldes (GBl. I Nr. 7 S. 42) wird folgendes bestimmt:

#### Zu § 2 der Verordnung:

##### § 1

Anspruch auf Vorruhestandsgeld besteht, wenn einer der im § 2 Abs. 1 (1. Anstrich) der Verordnung genannten Gründe für die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses (ärztlich festgestellte gesundheitliche Nichteignung oder Rationalisierungsmaßnahmen bzw. Strukturveränderungen oder andere vom Werk tätigen nicht zu vertretende Gründe) vorliegt und gleichzeitig die weiteren im § 2 Abs. 1 der Verordnung geforderten Voraussetzungen gegeben sind.

##### § 2

(1) Eine andere Arbeit im Sinne der Verordnung ist zumutbar, wenn

- a) sie der bisherigen beruflichen Tätigkeit, der abgeschlossenen Ausbildung und den beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten des Werk tätigen entspricht. Eine Umschulung ist nur zumutbar, wenn sie innerhalb eines Arbeitsrechtsverhältnisses erfolgt und höchstens 3 Monate dauert;
- b) der Werk tätige für die Arbeit gesundheitlich geeignet ist;
- c) die Lage und Verteilung der Arbeitszeit den Werk tätigen nicht an der Wahrnehmung seiner Pflichten bei der Betreuung von im Haushalt lebenden Kindern oder pflegebedürftigen Personen hindert;
- d) der zeitliche Aufwand für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle dem im Territorium üblichen Zeitauf-

<sup>1</sup> (Erste) Durchführungsbestimmung vom 16. Februar 1990 (GBl. I Nr. 12 S. 95)



wand von vergleichbaren Werkträgern entspricht und die Wahrnehmung der unter Buchst. c genannten Pflichten gewährleistet ist und

- e) der Nettolohn mindestens 80 % des durchschnittlichen Nettolohnes der letzten 12 Monate beträgt.

(2) Kann einem vollbeschäftigten Werkträger nur eine Teilzeitbeschäftigung angeboten werden, gilt diese nicht als zumutbare andere Arbeit. Für Werkträger, die aus gerechtfertigten Gründen teilzeitbeschäftigt sind, ist eine Tätigkeit mit einer längeren Arbeitszeit nicht zumutbar, wenn diese Gründe noch vorliegen.

### § 3

Anspruch auf Vorruhestandsgeld haben auch Bürger ab 5. Jahr vor Erreichen des Rentenalters, die nach Beendigung des zuletzt bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses Leistungen gemäß der Verordnung vom 3. Februar 1990 über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung (GBl. I Nr. 7 S. 41) erhalten haben. Voraussetzung ist, daß das Arbeitsrechtsverhältnis aus den im § 2 Abs. 1 (1. und 2. Anstrich) der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld genannten Gründen beendet wurde und die im § 2 Abs. 1 (3. Anstrich) der Verordnung geforderte Mindestdauer der versicherungspflichtigen Tätigkeit zum Zeitpunkt der Beantragung des Vorruhestandsgeldes erreicht ist. Das Vorruhestandsgeld ist beim letzten Beschäftigungsbetrieb zu beantragen. Die Berechnung der Höhe des Vorruhestandsgeldes gemäß § 3 der Verordnung erfolgt auf der Grundlage des Nettolohnes im letzten Arbeitsrechtsverhältnis.

### § 4

Invalidenrentner bzw. Empfänger einer entsprechenden Versorgung, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und bei denen die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung vorliegen, haben Anspruch auf Vorruhestandsgeld. Übersteigen Invalidenrente bzw. eine entsprechende Versorgung und das Vorruhestandsgeld zusammen 1 000,— M im Monat, wird das Vorruhestandsgeld um den übersteigenden Betrag gemindert. Diese Höchstbegrenzung gilt nicht für die Empfänger von Blinden- und Sonderpflegegeld.

### § 5

(1) Beantragt der Werkträger bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung die Gewährung von Vorruhestandsgeld, hat der Betrieb den Vorruhestand mit dem Werkträger schriftlich zu vereinbaren.

(2) In die Vereinbarung sind mindestens aufzunehmen

- der Beginn des Vorruhestandes,
- die Höhe des Vorruhestandsgeldes,
- die Höhe des Beitrages des Werkträgers zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung bzw. zu einer freiwilligen zusätzlichen Versorgung, falls er dieser angehört,
- die Höhe der Arbeitseinkünfte, die der Werkträger ohne Anrechnung auf das Vorruhestandsgeld gemäß § 4 der Verordnung erzielen darf.

### § 6

Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld ruht, wenn der Werkträger nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses noch Anspruch auf Krankengeld hat.

### § 7

Hat der Betrieb seine Tätigkeit ohne Rechtsnachfolge eingestellt, wird die Gewährung des Vorruhestandsgeldes vom zuständigen Amt für Arbeit aus Mitteln des Staatshaushalts übernommen.

### § 8

Für Streitfälle zwischen dem Werkträger und dem Betrieb über die Gewährung von Vorruhestandsgeld ist die Konfliktkommission bzw. das Kreisgericht zuständig.

### Zu § 3 der Verordnung:

#### § 9

(1) Der durchschnittliche Nettolohn im Sinne der Verordnung ergibt sich aus dem Bruttodurchschnittslohn<sup>2</sup> abzüglich der Lohnsteuer und des Beitrages zur Sozialpflichtversicherung.

(2) Das Vorruhestandsgeld ist neu zu berechnen, wenn im Betrieb Lohnveränderungen gemäß § 6 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 7. März 1985 zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. I Nr. 10 S. 109) eintreten, die für den Werkträger bei Fortsetzung seiner Tätigkeit wirksam geworden wären.

#### § 10

(1) Hat ein Werkträger innerhalb von 5 Jahren vor Eintritt in den Vorruhestand wegen der im § 2 Abs. 1 (1. Anstrich) der Verordnung genannten Gründe eine niedriger entlohnte Arbeit übernommen, wird bei Eintritt in den Vorruhestand das Vorruhestandsgeld auf der Grundlage des Nettolohnes vor der Veränderung berechnet.

(2) Ist ein Werkträger innerhalb von 5 Jahren vor Eintritt in den Vorruhestand wegen ärztlich bescheinigter gesundheitlicher Gründe oder wegen Betreuung ständig pflegebedürftiger Familienangehöriger von der Vollbeschäftigung zur Teilzeitbeschäftigung übergegangen, wird das Vorruhestandsgeld auf der Grundlage des Nettolohnes vor der Veränderung berechnet.

(3) Als ständig pflegebedürftige Familienangehörige gelten:

- a) der Ehepartner,
- b) leibliche Kinder,
- c) an Kindes Statt angenommene Kinder,
- d) Kinder des Ehepartners,
- e) Enkelkinder,
- f) Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt des Werkträgers befinden, sowie
- g) Eltern und Geschwister beider Ehepartner,

sofern für sie die Voraussetzungen zum Anspruch auf Pflegegeld der Stufen III oder IV, Blindengeld der Stufen IV bis VI oder Sonderpflegegeld vorliegen.

### Zu § 4 der Verordnung:

#### § 11

(1) Als Arbeitseinkünfte gelten Lohn bzw. Gehalt aus einem Arbeitsrechtsverhältnis sowie Einkünfte aus nebenberuflicher Tätigkeit und zusätzlicher Arbeit.<sup>3</sup>

(2) Arbeitseinkünfte aus nebenberuflicher Tätigkeit und zusätzlicher Arbeit, die die durchschnittlichen monatlichen Einkünfte aus solchen Tätigkeiten des letzten Jahres vor

<sup>2</sup> Für die Berechnung des Durchschnittslohnes gelten unter Beachtung des im § 3 der Verordnung vom 3. Februar 1990 über die Gewährung von Vorruhestandsgeld festgelegten Berechnungszeitraumes die Verordnung vom 21. Dezember 1981 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 23 S. 531; Ber. 1982 Nr. 3 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1987 (GBl. II Nr. 73 S. 511; Ber. Nr. 115 S. 235) der Bekanntmachung vom 26. September 1977 (GBl. I Nr. 3 S. 346) und der Besoldungsverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 233) sowie die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 7. März 1985 zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. I Nr. 10 S. 109).

<sup>3</sup> Für die zusätzliche Arbeit gilt z. Z. der Beschluß vom 14. August 1973 zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer strengen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit (GBl. I Nr. 33 S. 631).



Eintritt in den Vorruhestand nicht überschreiten, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinausgehende Beträge werden als Arbeitseinkünfte im folgenden Kalenderjahr berücksichtigt. Die vor dem Eintritt in den Vorruhestand erzielten durchschnittlichen monatlichen Einkünfte hat der Werk tätige nachzuweisen.

(3) Als Berechnungszeitraum gemäß Abs. 2 können die letzten 3 Jahre vor Eintritt in den Vorruhestand zugrunde gelegt werden, wenn es für den Werk tätigen günstiger ist.

#### Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

##### § 12

(1) Den Beitrag des Werk tätigen zur Sozialpflichtversicherung trägt der Betrieb.

(2) Gehört der Werk tätige der freiwilligen Zusatzrentenversicherung oder einer freiwilligen zusätzlichen Versorgung an, haben er und der Betrieb auf das Vorruhestandsgeld die entsprechenden Beiträge zu zahlen.

(3) Bei Krankheit des Werk tätigen wird das Vorruhestandsgeld weitergezahlt, soweit nicht § 6 zutrifft.

#### Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 13

Im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung sind im Teil „Arbeits- und Sozialversicherungsverhältnisse“ der Vermerk „Vorruhestand“ und die Höhe des Vorruhestandsgeldes einzutragen, für das Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt wurden.

#### Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

##### § 14

(1) Während des Bezuges von Vorruhestandsgeld bleibt die Anwartschaft auf zusätzliche Versorgung oder auf betriebliche Zusatzrentenversorgung erhalten.

(2) Die Zeit des Bezuges von Vorruhestandsgeld wird auf die Zeit der Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung sowie auf die geforderte Mindestdauer der Tätigkeit für die Gewährung zusätzlicher Versorgung und betrieblicher Zusatzrentenversorgung angerechnet. Im Berechnungszeitraum liegende Zeiten des Bezuges von Vorruhestandsgeld bleiben bei der Berechnung der Zusatzrente bzw. des für die Höhe der Versorgung maßgebenden Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.

#### Zu § 6 der Verordnung:

##### § 15

(1) Der vom Betrieb zu tragende Beitrag des Werk tätigen zur Sozialpflichtversicherung gemäß § 12 Abs. 1 wird dem Betrieb auf Antrag aus Mitteln des Staatshaushalts erstattet.

(2) Für die Erstattung gelten die Festlegungen der (Ersten) Durchführungsbestimmung vom 16. Februar 1990 zur Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld (GBl. I Nr. 12 S. 95).

##### § 16

#### Schlussbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1990

Der Minister  
für Arbeit und Löhne  
Hannelore Mensch

#### Siebente Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Kommissionshandelsverordnung

#### — Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung zur Kommissionshandelsverordnung —

vom 20. Februar 1990

Zur Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 15. April 1976 zur Kommissionshandelsverordnung (GBl. I Nr. 16 S. 221) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und Preise und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumentenvereinigungen folgendes bestimmt:

##### § 1

Der § 15 erhält folgende Fassung:

##### „§ 15

Wird der vereinbarte Warenumsatz übererfüllt, erhalten die Kommissionshändler den von den Partnern im Vertrag festgelegten Provisionssatz weiter in voller Höhe.“

##### § 2

Es wird folgender § 22 a eingefügt:

##### „§ 22 a

Jährliche Nachträge zum Kommissionshandelsvertrag werden dann notwendig, wenn sich grundlegende Veränderungen in den Versorgungsaufgaben, den ökonomischen sowie den materiellen Bedingungen für die Handelstätigkeit ergeben. Das gilt unter anderem bei einer Neufestlegung des Sortimentsprofils, der Durchführung größerer Rationalisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen sowie der Erweiterung des Versorgungsgebietes. In anderen Fällen können die Nachträge zu den Kommissionshandelsverträgen mit einer Geltungsdauer von mindestens 3 Jahren gestaltet werden.“

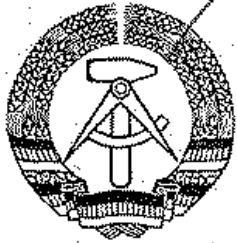
##### § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1990

Der Minister  
für Handel und Versorgung  
Flegel

<sup>1</sup> Sechste Durchführungsbestimmung vom 12. November 1976 (GBl. I Nr. 31 S. 303)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

99

AUSGESONDERT

1990

Berlin, den 7. März 1990

Teil I Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 90	Gesetz über die Wahlen zu Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am 6. Mai 1990	99
1. 2. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Finanzen	105
22. 2. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Schutzrechtshandlungen in anderen Staaten	106
22. 2. 90	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Richtlinie zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung	106
26. 2. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung	106

**Gesetz**  
über die Wahlen zu Kreistagen,  
Stadtverordnetenversammlungen,  
Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen  
am 6. Mai 1990  
vom 6. März 1990

**L**  
**Wahlgrundsätze und Wahlsystem**

§ 1

(1) Die Wahlen zu Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen finden auf der Grundlage der Verfassung der DDR, dieses Wahlgesetzes und der dazu ergangenen Wahlordnung statt.

(2) Für die Wahlen zu den Kreistagen bildet das Gebiet des jeweiligen Kreises, für die Wahlen zu den Stadtverordnetenversammlungen das Gebiet der jeweiligen Stadt, für die Wahlen zu den Stadtbezirksversammlungen das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirks und für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen das Gebiet der jeweiligen Gemeinde das Wahlgebiet.

§ 2

(1) Die Abgeordneten werden in freier, allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern (nachfolgend als Bürger bezeichnet) der DDR auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Die Ausübung des Wahlrechts beruht auf der freien Entscheidung der Wählerin und des Wählers (nachfolgend als Wähler bezeichnet).

§ 3

(1) Wahlberechtigt ist jeder Bürger der DDR, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Hauptwohnsitz im Territorium der jeweiligen Volksvertretung hat.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist jeder Ausländer wahlberechtigt, wenn er sich bereits länger als zwei Jahre in der DDR aufhält und eine Aufenthaltsgenehmigung aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses mit einem Betrieb oder einer Einrichtung der DDR besitzt oder aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis seinen ständigen Wohnsitz in der DDR hat.

(3) Nicht wahlberechtigt ist:

1. wer rechtskräftig entmündigt ist,
2. wem infolge eines rechtskräftigen Urteils die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt wurden.

(4) Das Recht zu wählen ruht bei Bürgern, die wegen einer psychischen Erkrankung oder wegen schwerer Fehlentwicklung der Persönlichkeit von Krankheitswert oder wegen intellektueller Schädigung unter vorläufiger Vormundschaft oder unter Gebrechlichkeitspflege stehen. Entsprechendes gilt bei Bürgern, die aus den gleichen Gründen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften unbefristet in eine Einrichtung für psychisch Kranke eingewiesen sind.

§ 4

(1) Wahlbar ist jeder Bürger der DDR, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Wahlbar ist jeder Ausländer, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich bereits länger als zwei Jahre in der DDR aufhält und eine Aufenthaltsgenehmigung aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses mit einem Betrieb oder einer Einrichtung der DDR besitzt oder

aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis seinen ständigen Wohnsitz in der DDR hat.

(3) Nicht wählbar ist:

1. wer gemäß § 3, Absatz 3 nicht wahlberechtigt ist oder dessen Wahlrecht gemäß § 3, Absatz 4, ruht,
2. wer rechtskräftig zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt ist und diese noch nicht vollzogen ist.

## § 5

(1) Die Wahlen werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl durchgeführt.

(2) Jeder Wähler hat zur Wahl der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen je drei Stimmen, die er für Kandidaten der Wahlvorschläge von Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Organisationen, Bürgerbewegungen und -gemeinschaften sowie der Wahlberechtigten abgibt.

## II.

### Wahlvorbereitung

## § 6

Die Wahlen werden vom Staatsrat ausgeschrieben. Die Ausschreibung der Wahlen erfolgt spätestens 60 Tage vor dem Wahltermin.

## § 7

(1) Die jeweilige Volksvertretung beschließt anhand der in der Anlage enthaltenen Rahmenfestlegungen bis zum 45. Tag vor dem Wahltag die Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten. Kann ein solcher Beschluß nicht gefaßt werden, gilt die untere Grenze der zutreffenden Rahmenfestlegung.

(2) Die jeweilige Wahlkommission bestimmt bis zum 40. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der politisch-territorialen Ordnung bei Einhaltung einer im wesentlichen gleichen Anzahl der Wahlberechtigten die Wahlkreise.

(3) Wahlgebiete, in denen höchstens 20 Abgeordnete zu wählen sind, bilden einen Wahlkreis. In größeren Wahlgebieten werden die Wahlkreise so gebildet, daß jeweils nicht weniger als sieben und nicht mehr als 20 Abgeordnete zu wählen sind.

## § 8

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in Stimmbezirken. Für jeden Wahlkreis sind die Stimmbezirke und die Wahllokale durch die Wahlkommissionen der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden festzulegen und öffentlich bekanntzugeben.

(2) Ein Stimmbezirk soll nicht mehr als 1 500 Wahlberechtigte umfassen, darf jedoch nicht so klein sein, daß die Geheimhaltung der Stimmabgabe gefährdet ist.

(3) Die Bildung der Stimmbezirke ist spätestens 30 Tage vor dem Wahltag bekanntzugeben.

## § 9

(1) Wahlvorschläge können von Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Organisationen, Bürgerbewegungen und -gemeinschaften sowie von Wahlberechtigten aufgestellt werden.

(2) Parteien, andere politische Vereinigungen und Organisationen, Bürgerbewegungen und -gemeinschaften, die faschistische, militaristische, antihumanistische Ziele verfolgen sowie Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß bekunden oder verbreiten, die Personen und Gruppen aufgrund ihrer Nationalität, ihrer politischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer körperlichen bzw. geistigen Behinderungen diskriminieren oder ihre Ziele mit

Gewalt oder durch Androhung von Gewalt zu verwirklichen suchen, sind von der Wahl ausgeschlossen.

Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag der zuständigen Wahlkommission das bei der Wahlkommission der DDR bestehende Präsidium.

(3) Kandidatenvorschläge bedürfen der Unterstützung von persönlich und handschriftlich unterzeichneten Erklärungen von mindestens 5 % im jeweiligen Wahlkreis ansässigen wahlberechtigten Bürgern. Es sind nicht mehr als 200 Unterstützungserklärungen notwendig. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich für Kandidaten von Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Organisationen, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen registriert und landesweit organisiert sind oder eine nationale Minderheit vertreten.

(4) Die Vereinigung mehrerer Einreicher von Wahlvorschlägen gemäß § 9 Absatz 1 zu einer Liste ist zulässig. Ein Einreicher darf sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen gelten für alle Wahlkreise des Wahlgebietes und schließen eigenständige Listen der beteiligten Einreicher aus.

(5) Listenvereinigungen gelten bei der Sitzverteilung als eine Liste.

(6) Wahlkreislisten desselben Einreichers oder derselben Listenvereinigung gelten auf der Ebene des Wahlgebietes als verbunden.

(7) Die Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Organisationen, Bürgerbewegungen, Bürgergemeinschaften oder Listenvereinigungen stellen ihre Kandidaten in einer verbindlichen Reihenfolge auf.

## § 10

(1) Eine Partei, andere politische Vereinigung, Organisation, Bürgerbewegung, Bürgergemeinschaft oder Listenvereinigung darf so viele Kandidaten aufstellen, wie Abgeordnete gemäß § 7, Absatz 3 im Wahlkreis gewählt werden können. Der Wahlvorschlag eines Einzelkandidaten (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur dieses Kandidaten enthalten.

(2) Eine Kandidatur ist jeweils nur in einem Wahlkreis zulässig.

(3) Als Kandidat einer Partei, anderen politischen Vereinigung oder Organisation, Bürgerbewegung oder -gemeinschaft kann nur benannt werden, wer in einer beschlußfähigen Mitglieder- oder Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung das Vertrauen der anwesenden Mehrheit erhalten hat.

## § 11

(1) Die für die Wahl der jeweiligen Volksvertretung zuständige Wahlkommission fordert spätestens 40 Tage vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlkreise auf.

(2) Die Absicht zu einer Listenvereinigung ist der Wahlkommission spätestens 35 Tage vor dem Wahltag durch die zuständigen Leitungsorgane aller an der Liste Beteiligten schriftlich zu erklären.

(3) Die Wahlvorschläge sind spätestens 30 Tage vor dem Wahltag bei der Wahlkommission einzureichen.

(4) Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

1. den vollständigen Namen der Partei, anderen politischen Vereinigung, Organisation, Bürgerbewegung, Bürgergemeinschaft oder Listenvereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben oder des Wahlberechtigten, wenn es sich um einen Einzelwahlvorschlag handelt; einschließlich der entsprechend § 9 Absatz 3 erforderlichen Unterstützungserklärungen,
2. die Kandidaten in verbindlicher Reihenfolge,

3. die Unterschrift von mindestens zwei bevollmächtigten Vertretern des regional zuständigen Vorstandes der Partei, politischen Vereinigung oder anderen Organisation, Bürgerbewegung oder -gemeinschaft, die den Kandidaten nominiert,
4. Angaben zur Person des Kandidaten: Zu- und Vorname, Geburtsjahr und -ort, Beruf und jetzige Tätigkeit, Wohnanschrift, Zugehörigkeit zu Parteien und politischen Vereinigungen,
5. die schriftliche Erklärung des Kandidaten, daß er mit seiner Nominierung einverstanden ist,
6. die Bescheinigung des für den Wohnsitz des Kandidaten zuständigen örtlichen Rates über die Wählbarkeit des Kandidaten

(5) Für den Wahlvorschlag sollen von der jeweiligen Partei, anderen politischen Vereinigung, Organisation, Bürgerbewegung, Bürgergemeinschaft oder Listenvereinigung eine Vertrauensperson sowie ein Stellvertreter benannt werden. Sie sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zu den Wahlvorschlägen abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner gemäß Absatz 4, Ziffer 3 als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

#### § 12

(1) Die eingereichten Wahlvorschläge sind durch die zuständige Wahlkommission innerhalb von drei Tagen zu prüfen.

(2) Die den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Wahlvorschläge sind durch die Wahlkommission wahlkreisweise zu registrieren.

(3) Weisen die Angaben gemäß § 11, Absatz 4 Mängel auf, benachrichtigt die Wahlkommission unverzüglich den Einreicher mit der Aufforderung, dieselben zu beseitigen.

(4) Wahlvorschläge werden nicht registriert, wenn:

1. die im § 9, Absatz 2 genannten Voraussetzungen für den Ausschluß von der Wahlbeteiligung vorliegen,
2. die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 11, Absatz 3 verstrichen ist,
3. die von der Wahlkommission angezeigten Mängel bis zum Ablauf der Frist für das Einreichen der Wahlvorschläge nicht behoben worden sind.

(5) Gegen Entscheidungen der Wahlkommission gemäß Absatz 4, Ziffer 2 und 3 kann innerhalb von drei Tagen Beschwerde bei der übergeordneten Wahlkommission eingelegt werden. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig und spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl zu treffen.

#### § 13

(1) Die zuständige Wahlkommission stellt bis spätestens 18 Tage vor dem Wahltag verbindlich fest:

1. welche Parteien, anderen politischen Vereinigungen, Organisationen, Bürgerbewegungen, Bürgergemeinschaften, Listenvereinigungen und Einzelwahlvorschläge an der Wahl teilnehmen,
2. die Listenziffer zunächst entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Parteien, anderen politischen Vereinigungen, Organisationen, Bürgerbewegungen, Bürgergemeinschaften und Listenvereinigungen und dann bei Einzelwahlvorschlägen entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Kandidaten. Diese Feststellungen sowie die Wahlvorschläge sind durch die Wahlkommission wahlkreisweise amtlich zu veröffentlichen.

(2) Wahlvorschläge können nach ihrer amtlichen Veröffentlichung nicht geändert oder zurückgenommen werden, es sei

(3) Den Parteien, anderen politischen Vereinigungen, Organisationen, den Bürgerbewegungen und -gemeinschaften sowie Listenvereinigungen steht im Fall des Absatzes 2 bis zum 10. Tag vor dem Wahltag das Recht zu, Kandidaten nachzunominieren. Nachnominierte Kandidaten einer Liste nehmen den letzten Platz in der Reihenfolge ein.

### III.

#### Wahlkommissionen und Wahlvorstände

#### § 14

(1) Die Leitung der Wahlen erfolgt durch demokratisch gebildete öffentlich arbeitende Wahlkommissionen.

(2) Es werden gebildet:

1. ein Präsidium bei der Wahlkommission der DDR, bestehend aus fünf gleichberechtigten, unabhängigen Persönlichkeiten,
2. die Wahlkommission der DDR, bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und weiteren Mitgliedern sowie einem Sekretär,
3. die Wahlkommissionen der Bezirke, bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und weiteren Mitgliedern sowie einem Sekretär,
4. die Wahlkommissionen der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, bestehend aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern sowie einem Sekretär.

Die Sekretäre der Wahlkommissionen besitzen kein Stimmrecht.

#### § 15

(1) Die Wahlkommissionen werden durch die Volksvertretungen der jeweiligen Ebenen bis zum 45. Tag vor dem Wahltag gebildet. Dazu können die Parteien, anderen politischen Vereinigungen, Organisationen, Bürgerbewegungen und -gemeinschaften sowie interessierte Bürger Vorschläge unterbreiten. Bei Fehlen einer Volksvertretung entscheidet die Wahlkommission der jeweils höheren Ebene.

(2) Die Wahlkommissionen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden und seine/n Stellvertreter.

(3) Die Zusammensetzung der Wahlkommission wird in geeigneter Form öffentlich bekanntgegeben.

(4) Die Kandidaten für die Volksvertretung können nicht Mitglied einer Wahlkommission sein.

(5) Die Wahlkommissionen bleiben bis zum 90. Tag nach der Wahl bestehen.

#### § 16

(1) Die Wahlvorstände sind spätestens 15 Tage vor dem Wahltag durch die Wahlkommissionen der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zu bilden. Dazu können die Parteien, anderen politischen Vereinigungen, Organisationen, Bürgerbewegungen und -gemeinschaften sowie interessierte Bürger bis zum 25. Tag vor dem Wahltag Vorschläge unterbreiten.

(2) Kandidaten für die Volksvertretung können nicht Mitglied eines Wahlvorstandes sein.

(3) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer.

#### § 17

Der Wahlvorstand entsendet bei Bedarf aus seiner Mitte Mitglieder für die Stimmabgabe in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und anderen Einrichtungen, ein-

Soweit möglich, können sie auf Verlangen auch einzelne Bürger aufsuchen.

#### § 18

Die Wahlkommissionen und Wahlvorstände beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Sie sind bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig.

Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.

### IV.

#### Wählerverzeichnis

#### § 19

(1) Für jeden Stimmbezirk wird durch den zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde bis spätestens 21 Tage vor dem Wahltag das Wählerverzeichnis aufgestellt. Ausländer können sich unter den Voraussetzungen des § 3, Absatz 2 auf eigenen Wunsch in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

(2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis seines Stimmbezirkes eingetragen ist.

#### § 20

(1) Die Wählerverzeichnisse sind vom 21. bis zum 7. Tag vor dem Wahltag öffentlich zur allgemeinen Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sowie das Einspruchsrecht gegen das Wählerverzeichnis sind durch den zuständigen Rat in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Jedem Wahlberechtigten ist durch den zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde bis zehn Tage vor dem Wahltag eine schriftliche Benachrichtigung über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis zu übermitteln.

(3) Die Bürger haben das Recht, die Berichtigung fehlerhafter Eintragungen im Wählerverzeichnis oder dessen Ergänzung beim zuständigen Rat zu beantragen. Der Rat hat die Angaben zu prüfen und erforderliche Berichtigungen und Ergänzungen vorzunehmen.

(4) Ist die Streichung aus dem Wählerverzeichnis aus den in § 3, Absatz 3 und 4 genannten Gründen vorgesehen, so muß dies dem betreffenden Bürger unverzüglich mitgeteilt werden. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.

(5) Der Bürger hat das Recht, bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Kreisgericht die Aufhebung der Entscheidung des örtlich zuständigen Rates entsprechend den Absätzen 3 und 4 zu beantragen.

(6) Das Kreisgericht entscheidet innerhalb von drei Tagen, spätestens bis einen Tag vor der Wahl endgültig über den Einspruch.

Ist der Einspruch begründet, ordnet das Gericht die Änderung des Wählerverzeichnisses an. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

#### § 21

Das Wählerverzeichnis ist am 2. Tag vor dem Wahltag 16.00 Uhr unter Kontrolle von mindestens zwei Mitgliedern der Wahlkommissionen der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zu schließen. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen.

Der zuständige Rat informiert die zuständige Wahlkommission über die Anzahl der wahlberechtigten Bürger.

### V.

#### Stimmzettel und Wahllokal

#### § 22

(1) Die Stimmzettel werden wahlkreisweise amtlich hergestellt.

(2) Für die Herstellung sowie die rechtzeitige Übergabe der Stimmzettel an die Wahlvorstände ist die zuständige Wahlkommission verantwortlich.

(3) Die Stimmzettel enthalten in der Reihenfolge der Listennummer entsprechend § 13, Absatz 1, Ziffer 2 Spalten, die mit dem Namen der Parteien, anderen politischen Vereinigungen, Organisationen, Bürgerbewegungen, Bürgergemeinschaften und Listenvereinigungen, deren geläufige Kurzbezeichnungen in Buchstaben oder als Einzelwahlvorschläge gekennzeichnet sind.

Bei Listenvereinigungen sind deren Bezeichnungen sowie die Kurzbezeichnungen der daran Beteiligten aufzunehmen.

In den Spalten werden die Namen der Kandidaten entsprechend der gemäß § 9, Absatz 7 festgelegten verbindlichen Reihenfolge aufgeführt. Hinter dem Namen der einzelnen Kandidaten befinden sich jeweils drei Kreise für die Stimmabgabe des Wählers.

#### § 23

(1) Die durch die Wahlkommissionen bestimmten Wahllokale sind durch die örtlichen Räte einzurichten.

(2) Im Wahllokal sind Wahlkabinen so aufzustellen, daß dem Wähler die unbeobachtete Vorbereitung des Stimmzettels möglich ist.

(3) Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, daß die Geheimhaltung der persönlichen Wahlentscheidung zuverlässig gewährleistet ist.

### VI.

#### Wahlhandlung

#### § 24

Die Wahlen finden von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Die Wahlhandlung ist öffentlich.

#### § 25

(1) Die Wahlhandlung wird vom Wahlvorstand geleitet.

(2) Vor Beginn der Wahlhandlung verpflichtet der Vorsitzende des Wahlvorstandes dessen Mitglieder durch Handschlag.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich im Beisein von Wählern vom ordnungsgemäßen Zustand der Wahlurnen. Jede Wahlurne ist zu versiegeln.

Das Siegel darf erst nach Abschluß der Wahl zum Zwecke der Stimmauszählung gebrochen werden.

(4) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes und sein Schriftführer dürfen sich nicht gleichzeitig außerhalb des Wahllokals aufhalten. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden nimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben wahr.

(5) Der Wahlvorstand trifft Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Wahllokal. Diese sind verbindlich. Personen, die die Wahlhandlung stören, können vom Wahlvorstand des Wahllokals verwiesen werden.

#### § 26

(1) Die Wahlberechtigten erhalten die Stimmzettel, nachdem sie sich durch Vorlage ihres Personaldokumentes ausgewiesen haben.



(2) Zur Stimmabgabe berechtigen nur die vom Wahlvorstand ausgehändigten amtlichen Stimmzettel.

#### § 27

(1) Stimmzettel sind von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine zur Stimmabgabe vorzubereiten. Die Benutzung der Wahlkabine ist Pflicht.

(2) Die gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Wähler in der Wahlkabine ist untersagt.

(3) Wahlberechtigte, die außerstande sind, selbständig die Stimmzettel zur Stimmabgabe vorzubereiten, sind berechtigt, sich dabei von einer Person ihres Vertrauens unterstützen zu lassen.

#### § 28

(1) Der Wähler gibt seine drei Stimmen in der Weise ab, daß er auf dem Stimmzettel den oder die Kandidaten, dem oder denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen der jeweiligen Kreise eindeutig kennzeichnet.

(2) Der Wähler kann seine Stimmen einem Kandidaten geben oder sie auf mehrere Kandidaten der gleichen Liste oder verschiedener Listen verteilen.

Dabei ist er nicht an die Reihenfolge gebunden, in der die Kandidaten innerhalb einer Liste aufgeführt sind.

(3) Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt durch Einwerfen der Stimmzettel in die Wahlurne.

#### § 29

Nach Ablauf der für die Öffnung der Wahllokale festgelegten Zeit sind zur Stimmabgabe nur noch die Wähler zugelassen, die sich im Wahllokal befinden.

Danach erklärt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Stimmabgabe für abgeschlossen.

#### § 30

(1) Jede Bekundung für oder gegen eine bestimmte Partei, andere politische Vereinigung oder Organisation, Bürgerbewegung oder -gemeinschaft, Listenvereinigung oder einen bestimmten Kandidaten durch Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im und vor dem Wahllokal im Umkreis von etwa 100 Metern untersagt.

(2) Wählerbefragungen und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse sind bis sieben Tage vor der Wahl zulässig.

(3) Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über ihre Wahlentscheidung dürfen erst nach der Schließung der Wahllokale veröffentlicht werden.

### VII.

#### Feststellung des Wahlergebnisses

#### § 31

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmen durch den Wahlvorstand im Wahllokal öffentlich ausgezählt.

(2) Die Auszählung der Stimmen für die Wahl zu den verschiedenen Volksvertretungen ist getrennt vorzunehmen.

(3) Die nicht ausgegebenen amtlichen Stimmzettelvordrucke sind zu zählen und in einem versiegelten Umschlag aufzubewahren. Anschließend werden die Stimmzettel aus der Wahlurne entnommen.

(4) Der Wahlvorstand gibt die Anzahl der Wahlberechtigten öffentlich bekannt und ermittelt:

1. die Anzahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
3. die Anzahl der für die einzelnen Listen sowie die einzelnen Kandidaten auf den jeweiligen Listen abgegebenen gültigen Stimmen.

#### § 32

(1) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn:

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Stimmabgabe verwendet wurde,
2. der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist,
3. mehr als drei Kreise angekreuzt wurden,
4. eine Kennzeichnung auf andere Weise als durch Ankreuzen erfolgte,
5. er einen Zusatz, Strichungen oder Vorbehalte enthält,
6. er zerrissen ist,
7. der Wähler den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat.

#### § 33

(1) Über die Stimmabgabe und das Ergebnis der Auszählung ist vom Wahlvorstand öffentlich eine Wahlniederschrift anzufertigen.

(2) Die Wahlniederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes, vom Schriftführer und von mindestens drei weiteren Mitgliedern zu unterschreiben.

#### § 34

Auf Grundlage der von den Wahlvorständen übersandten Wahlniederschriften überprüft die zuständige Wahlkommission wahlkreisweise die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, faßt die Ergebnisse aus den Stimmbezirken zusammen und stellt auf deren Grundlage fest:

1. die Wahlbeteiligung,
2. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
3. die Anzahl der für die einzelnen Listen sowie die einzelnen Kandidaten auf den jeweiligen Listen abgegebenen gültigen Stimmen.

Darüber fertigt die Wahlkommission ein Wahlprotokoll an. Es ist durch den Vorsitzenden und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen.

#### § 35

(1) Die zuständige Wahlkommission faßt die aus den Wahlprotokollen ersichtlichen Ergebnisse aus allen Wahlkreisen zusammen und stellt das endgültige Gesamtergebnis und die Gültigkeit der Wahl zum Kreistag, zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung bzw. Gemeindevertretung fest und fertigt darüber den Schlußbericht. Die Wahlkommission veranlaßt die amtliche Bekanntgabe der endgültigen Ergebnisse der Wahl.

(2) Bildet das Wahlgebiet einen Wahlkreis, so erfolgt die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Listen in der Weise, daß die insgesamt von einer Liste erreichten gültigen Stimmen mit der Gesamtzahl der zu besetzenden Mandate multipliziert und durch die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für alle Listen dividiert werden. Jede Liste erhält...



nächst so viele Mandate, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Noch verbleibende Mandate werden den Listen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zugeteilt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los.

(3) Die auf eine Liste entfallenden Mandate erhalten die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

(4) Erhält eine Liste mehr Mandate, als Kandidaten mit Stimmzahlen auf ihr vorhanden sind, so erhalten die übrigen Mandate die Kandidaten ohne Stimmzahlen entsprechend ihrer Reihenfolge auf der Liste.

(5) Entfallen auf eine Liste mehr Mandate, als Kandidaten auf ihr vorhanden sind, so bleiben diese Mandate unbesetzt.

(6) Besteht das Wahlgebiet aus mehreren Wahlkreisen, so erfolgt die Verteilung der Mandate auf die gemäß § 9, Absatz 6 im Wahlgebiet verbundenen Listen in der Weise, daß die im Wahlgebiet insgesamt zu vergebenden Mandate entsprechend den für die einzelnen Listen insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 verteilt werden.

(7) Die Verteilung der Mandate jeder Liste auf die Wahlkreise erfolgt nach dem Verfahren gemäß Absatz 2.

(8) Die Zuteilung der Mandate innerhalb der Listen im Wahlkreis erfolgt gemäß den Absätzen 3 und 4.

(9) Ergibt die Berechnung nach Absatz 7 mehr Mandate für eine Liste als Kandidaten auf ihr vorhanden sind, so erhalten die übrigen Mandate diejenigen Kandidaten auf den mit ihr gemäß § 9, Absatz 6 im Wahlgebiet verbundenen Listen in den anderen Wahlkreisen, die dort kein Mandat erhalten. Die Mandate werden an diese Kandidaten in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen vergeben. Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los.

#### § 36

(1) Nach der Feststellung ihrer Wahl sind die Abgeordneten unverzüglich durch die zuständige Wahlkommission über die Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Eine Ablehnung der Wahl hat der Abgeordnete innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich gegenüber der zuständigen Wahlkommission zu erklären.

(3) Im Falle der Ablehnung der Wahl, des Todes oder des Ausscheidens eines Abgeordneten aus sonstigen Gründen wird innerhalb der im Absatz 2 genannten Frist der Sitz in Reihenfolge der auf die Kandidaten der Liste entfallenen Stimmen bzw. der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste der Partei, anderen politischen Vereinigung, Organisation, Bürgerbewegung, Bürgergemeinschaft oder Listenvereinigung besetzt, für die der Ausgeschiedene kandidiert hat. Ist die betreffende Liste erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt.

#### § 37

Die Wahlkommissionen der DDR und der Bezirke veranlassen die Veröffentlichung der Wahlergebnisse.

#### § 38

(1) Vorschlagsberechtigte und Kandidaten können in ihrem Wahlgebiet innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des

Wahlergebnisse in Wahlkreisen oder die Gültigkeit des Gesamtergebnisses anfechten.

(2) Die Anfechtung ist schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beweismittel gegenüber der nächsthöheren Wahlkommission zu erklären.

Diese berät und entscheidet innerhalb von zehn Tagen in öffentlicher Sitzung über die Anträge auf Anfechtung der Gültigkeit von Wahlergebnissen.

Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist zu begründen.

(3) Wird einer Anfechtung stattgegeben, so hat die Wahlkommission entweder das Wahlergebnis richtigzustellen oder Wiederholungswahlen anzuordnen.

(4) Die Wiederholungswahl muß innerhalb von 31 Tagen nach der Entscheidung durchgeführt werden. Den Termin der Wiederholungswahl legt die zuständige Wahlkommission fest.

(5) Die Wiederholungswahl findet auf der Grundlage der gleichen Vorschriften, Wahlvorschläge sowie Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt, soweit in der Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

#### § 39

(1) Folgende Wahlunterlagen sind bis zum Ende der Wahlperiode unter Verschluss aufzubewahren: Protokolle der Wahlkommissionen, Niederschriften der Wahlvorstände sowie Vernichtungsprotokolle gemäß Absatz 2.

(2) Wählerverzeichnisse und Stimmzettel sind zwischen dem 60. und 80. Tag nach der Wahl unter Aufsicht der Wahlkommissionen der Kreise zu vernichten. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen und der Wahlkommission der DDR zuzuleiten.

### VIII

#### Beginn und Ende der Rechte und Pflichten der Abgeordneten

#### § 40

(1) Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten beginnen mit ihrer Wahl und enden am Tage der Wahl zur Volksvertretung der neuen Wahlperiode.

(2) Während der Wahlperiode erlischt das Mandat eines Abgeordneten durch Tod, durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Aufhebung des Mandats. Bei Tod oder Verlust der Wählbarkeit stellt die Volksvertretung das Erlöschen des Mandats fest.

(3) Abgeordnete haben das Recht, während der Wahlperiode die Aufhebung ihres Mandats zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Volksvertretung.

#### § 41

(1) Scheidet ein Abgeordneter aus, so rückt der Nächstplazierte entsprechend der Reihenfolge des Stimmergebnisses bzw. der Reihenfolge auf der betreffenden Liste nach. Ist diese erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt.

(2) Überschreitet die Anzahl der unbesetzten Mandate ein Drittel der Gesamtzahl der Mandate, ist eine Nachwahl durchzuführen.

(3) Die Nachwahl findet analog den Vorschriften zur Hauptwahl statt. Dazu sind auf der betreffenden Ebene Wahlkommissionen zu bilden. Letztere legt den Tag der Nachwahl fest.

## IX.

## Schlußbestimmungen

## § 42

Die Erstattung der durch die Wahl entstehenden Kosten ist gesondert zu regeln.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten März neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten März neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Gerlach

## § 43

(1) Dieses Gesetz tritt am 7. März 1990 in Kraft.

(2) In Übereinstimmung mit dem vorstehenden Wahlgesetz ist eine Wahlordnung vom Staatsrat der DDR bis spätestens 10. März 1990 zu beschließen und zu veröffentlichen.

## Anlage

zu § 7 Absatz 1 des vorstehenden Gesetzes

Rahmenfestlegungen über die Anzahl der Abgeordneten<sup>1</sup>

## 1. Für die Kreistage werden gewählt:

in Kreisen mit einer Bevölkerungszahl

- bis zu 75 000 Einwohnern 40— 70 Abgeordnete
- bis zu 100 000 Einwohnern 60— 90 Abgeordnete
- über 100 000 Einwohner 80—110 Abgeordnete

## 2. Für die Stadtverordnetenversammlungen in den Stadtkreisen und für die Stadtbezirksversammlungen in Berlin werden gewählt:

in Städten bzw. Stadtbezirken in Berlin mit einer Bevölkerungszahl

- bis zu 75 000 Einwohnern 50— 70 Abgeordnete
- bis zu 100 000 Einwohnern 70—100 Abgeordnete
- bis zu 200 000 Einwohnern 100—130 Abgeordnete

- bis zu 500 000 Einwohnern 130—160 Abgeordnete
- über 500 000 Einwohner 160—210 Abgeordnete

## 3. Für die Stadtbezirksversammlungen werden gewählt:

in Stadtbezirken mit einer Bevölkerungszahl

- bis zu 75 000 Einwohnern 50— 70 Abgeordnete
- bis zu 100 000 Einwohnern 70—100 Abgeordnete
- über 100 000 Einwohner 100—130 Abgeordnete

## 4. Für die Stadtverordnetenversammlungen von kreisangehörigen Städten und die Gemeindevertretungen werden gewählt:

in Städten und Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl

- bis zu 500 Einwohnern 7— 15 Abgeordnete
- bis zu 1 000 Einwohnern 11— 19 Abgeordnete
- bis zu 2 000 Einwohnern 15— 21 Abgeordnete
- bis zu 5 000 Einwohnern 19— 24 Abgeordnete
- bis zu 10 000 Einwohnern 20— 30 Abgeordnete
- bis zu 20 000 Einwohnern 25— 40 Abgeordnete
- bis zu 40 000 Einwohnern 35— 50 Abgeordnete
- bis zu 50 000 Einwohnern 45— 70 Abgeordnete
- über 50 000 Einwohner 60— 90 Abgeordnete

<sup>1</sup> In Ausnahmefällen kann die untere Grenze der zutreffenden Rahmenfestlegung bis zu 20 % unterschritten werden.

## Anordnung

über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet der Finanzen

vom 1. Februar 1990

## § 1

Nachstehende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- a) Anordnung vom 25. November 1964 über die Abführung einer Verbrauchsabgabe im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II Nr. 114 S. 904),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 2. Dezember 1964 über die Abführung einer Verbrauchsabgabe im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II Nr. 122 S. 1000),
- c) Anordnung vom 24. September 1970 über die Aufnahme und Umbewertung von Beständen an Bau- und anderen Grundmaterialien per 1. Januar 1980 (GBl. I Nr. 36 S. 343),
- d) Fünfte Durchführungsbestimmung vom 30. September 1983 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der

Deutschen Demokratischen Republik — Durchführung der jährlichen Staatshaushaltspläne — (GBl. I Nr. 31 S. 301),

- e) Anordnung vom 14. Juni 1967 über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen, die durch die Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und die Einführung eines Mindesturlaubs von 15 Werktagen im Planjahr 1967 entstehen (GBl. II Nr. 58 S. 375),
- f) Anordnung vom 12. Mai 1972 über die Planung und Abrechnung der Mittel für Honorarzahungen (GBl. II Nr. 35 S. 409).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1990

Der Minister  
der Finanzen und Preise  
Dr. Siegert  
amtierender Minister

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet von Schutzrechtshandlungen  
in anderen Staaten  
vom 22. Februar 1990**

## § 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 31. Januar 1980 zur Schutzrechtsverordnung — Schutzrechtshandlungen in anderen Staaten — (GBl. I Nr. 7 S. 53) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Berlin, den 22. Februar 1990

**Der Präsident des Patentamtes  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Hemmerling**

**Anordnung  
zur Aufhebung der Anordnung über die Richtlinie  
zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung  
vom 22. Februar 1990**

Im Einvernehmen mit dem Minister und Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees und dem Minister der Finanzen und Preise wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Anordnung vom 28. Mai 1987 über die Richtlinie zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung (GBl. I Nr. 16 S. 188) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.  
Berlin, den 22. Februar 1990

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
Prof. Dr. sc. Dr. h. c. Donda**

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet der Qualitätsentwicklung  
und Qualitätssicherung  
vom 26. Februar 1990**

## § 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Anordnung vom 21. März 1986 über die Technische Kontrollorganisation in den Kombinat und Betrieben (GBl. I Nr. 12 S. 159),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1983 zur Verordnung über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse — Erzeugnisanmeldung — (GBl. I Nr. 37 S. 412).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Berlin, den 26. Februar 1990

**Der Präsident  
des Amtes für Standardisierung,  
Messwesen und Warenprüfung  
Dr. sc. Löbner  
Staatssekretär**

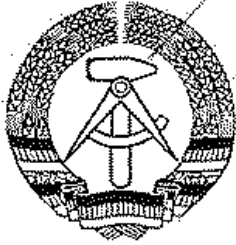
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020. — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 781 — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1036, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Portofreier Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 30 M., Teil II 1,— M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postfach 626, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1050, Telefon: 235 27 23.

Artikel-Nr. (EDV) 503 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Hoffmannsdruck)

ISSN 0136-1644



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 8. März 1990

Teil I Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 90	Beschluß zur Gründung der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandanstalt) .....	107
1. 3. 90	Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften .....	107

## Beschluß

### zur Gründung der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandanstalt)

vom 1. März 1990

- Zur Wahrung des Volkseigentums wird mit Wirkung vom 1. März 1990 die Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums gegründet. Bis zur Annahme einer neuen Verfassung wird die Treuhandanstalt der Regierung unterstellt. Sie ist Anstalt öffentlichen Rechts und territorial gegliedert.
- Mit der Gründung übernimmt die Treuhandanstalt die Treuhandschaft über das volkseigene Vermögen, das sich in Fondsinhaberschaft von Betrieben, Einrichtungen, Kombinat sowie wirtschaftsleitenden Organen und sonstigen im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen Wirtschaftseinheiten befindet. Diese Vermögenswerte sind nach Rechtsträgern (Fondsinhabern) gegliedert von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen und Preise und auf Bezirks- und Kreisebene in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Finanzen mit dem Stand vom 31. Dezember 1989 festzustellen.
- Die Treuhandanstalt ist berechtigt, juristische oder natürliche Personen zu beauftragen, als Gründer und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften zu fungieren oder die sich aus den Beteiligungen ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.
- Die Treuhandanstalt ist berechtigt, Wertpapiere zu emittieren.
- Die Rechte und Pflichten der Treuhandanstalt werden in einem Statut festgelegt. Das Statut ist zu veröffentlichen. Die Treuhandanstalt übt keine wirtschaftsleitenden Funktionen aus.
- Der Verantwortungsbereich der Anstalt umfaßt nicht das volkseigene Vermögen, das sich in Rechtsträgerschaft der den Städten und Gemeinden unterstellten Betriebe und Einrichtungen befindet sowie das volkseigene Vermögen der als Staatsunternehmen zu organisierenden Bereiche und durch LPG genutztes Volkseigentum.

Berlin, den 1. März 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Hans Modrow  
Vorsitzender

## Verordnung

### zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften

vom 1. März 1990

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für volkseigene Kombinate, Betriebe, juristisch selbständige Einrichtungen und wirtschaftsleitende Organe sowie sonstige, im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragene Wirtschaftseinheiten, nachfolgend Betriebe genannt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für das Staatsunternehmen Deutsche Post mit seiner Generaldirektion, die Eisenbahn, die Verwaltung der Wasserstraßen und die Verwaltung des öffentlichen Straßennetzes.

#### Verfahren der Umwandlung

#### § 2

(1) Betriebe sind in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder in eine Aktiengesellschaft (AG) umzuwandeln. Über Ausnahmen, z. B. die Umwandlung in Genossenschaften, Personengesellschaften oder anderen Organisationsformen im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, entscheidet die Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandanstalt). Sie hat die vermögensrechtliche Stellung von nicht umgewandelten Betrieben zu bestimmen und zu sichern.

(2) Die Umwandlung gemäß Abs. 1 bedarf der Stellungnahme des Vertretungsorgans der Beschäftigten des umzuwandelnden Betriebes.

#### § 3

(1) Die Geschäftsanteile bzw. Aktien der durch Umwandlung gebildeten Kapitalgesellschaft übernimmt die Treuhandanstalt.

(2) Die Treuhandanstalt beauftragt entsprechend ihrem Statut juristische oder natürliche Personen als Gesellschafter zu fungieren bzw. die sich aus Beteiligungen ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

#### § 4

(1) Zur Umwandlung bedarf es einer Umwandlungserklärung des umzuwandelnden Betriebes und der Treuhandanstalt als Übernehmender der Anteile. Vor der Umwandlungserklärung hat die Treuhandanstalt die Stellungnahme des über-

geordneten Organs des Betriebes einzuholen. Die notariell zu beurkundende Umwandlungserklärung muß enthalten:

1. die Errichtung einer GmbH oder AG;
2. die Übertragung der Fondsinhaberschaft des Betriebes auf die GmbH oder die AG;
3. die Bezeichnung der Beauftragten gemäß § 3 Abs. 2;
4. den Gesellschaftsvertrag der GmbH oder die Satzung der AG.

(2) Der Umwandlungserklärung ist eine Abschlußbilanz sowie eine vom Übernehmenden und Umzuwandelnden unterzeichnete Aufstellung über alle Rechte und Pflichten, Forderungen und Verbindlichkeiten und die mit der Geschäftsbank getroffene Vereinbarung über die Ordnung bestehender Kredite beizufügen.

(3) Für die Gründung und Tätigkeit einer GmbH gilt das GmbH-Gesetz, für die einer AG das Aktiengesetz, soweit in dieser Verordnung keine speziellen Regelungen getroffen sind.

(4) Führt die umgewandelte Gesellschaft das vom Betrieb betriebene Unternehmen weiter, so kann sie die Firma fortführen, wobei statt der Bezeichnung VEB oder VEK die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ bzw. „Aktiengesellschaft“ aufzunehmen ist. Die umgewandelte Gesellschaft kann auch eine neue Firma gemäß den Rechtsvorschriften annehmen.

#### § 5

##### Gründungsbericht, Gründungsprüfung

(1) Für die Umwandlung in eine GmbH oder AG ist eine Eröffnungsbilanz sowie nach § 24 Aktiengesetz ein Gründungsbericht zu erstellen, in dem auch der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens darzulegen sind.

(2) Die Prüfung durch einen oder mehrere unabhängige Prüfer nach § 25 Abs. 2 des Aktiengesetzes hat in jedem Fall stattzufinden. Die Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob in der Aufstellung nach § 4 Abs. 2 alle Verbindlichkeiten des Betriebes aufgeführt sind. Die Ergebnisse sind in einem Prüfungsbericht darzustellen.

#### § 6

##### Anmeldung und Eintragung der Umwandlung

(1) Die durch Umwandlung entstandene Gesellschaft ist beim Staatlichen Vertragsgericht zur Eintragung in das Register anzumelden, in dessen Bezirk sich der Sitz der GmbH bzw. AG befindet.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Umwandlungserklärung;
2. der Gründungsbericht und die Eröffnungsbilanz;
3. der Prüfungsbericht;
4. die Stellungnahme gemäß § 2;
5. die Aufstellung gemäß § 4 Abs. 2.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht nimmt nach Vorlage der im Abs. 2 genannten Dokumente die Eintragung in das Register vor.

#### § 7

##### Wirksamwerden der Umwandlung, Rechtsnachfolge, Erlöschen

Die Umwandlung wird mit der Eintragung der GmbH bzw. der AG in das Register wirksam. Mit der Eintragung wird

die GmbH bzw. AG Rechtsnachfolger des umgewandelten Betriebes. Der vor der Umwandlung bestehende Betrieb ist damit erloschen. Das Erlöschen des Betriebes ist von Amts wegen in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

#### § 8

##### Besteuerung

Für die GmbH bzw. AG gelten die Bestimmungen des Steuerrechts der DDR.

#### § 9

##### Aufsichtsrat

In den GmbH und AG ist innerhalb von 3 Monaten nach Umwandlung ein Aufsichtsrat zu bilden. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus mindestens

- 4 Aufsichtsratsmitgliedern, die durch die Belegschaft (darunter 1 leitender Mitarbeiter) entsandt werden;
- 4 Aufsichtsratsmitgliedern, die durch die Anteilseigner bestimmt werden, und
- 1 Aufsichtsratsmitglied, das durch die vorgenannten Aufsichtsratsmitglieder gewählt wird.

Bei Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten kann die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder proportional reduziert werden.

#### § 10

##### Verkauf von Anteilen

Der Verkauf von Geschäftsanteilen bzw. Aktien durch die Treuhandanstalt ist zulässig, sofern das durch Gesetz geregelt ist. Der Verkauf bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft. Dabei sind die für die Beauftragten im Statut der Treuhandanstalt gesetzten Rechte und Pflichten verbindlich. Im Falle der Veränderung der Beherrschungsverhältnisse in der Gesellschaft, z. B. bei Verkauf von Anteilen oder Erhöhung des Grund- bzw. Stammkapitals, ist die Zustimmung der zuständigen Volksvertretung erforderlich.

##### Schlußbestimmungen

#### § 11

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden durch die zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees erlassen.

#### § 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1990

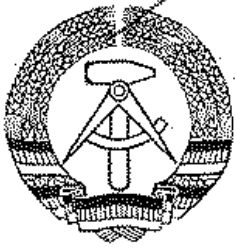
##### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Hans Modrow  
Vorsitzender

Christa Luft  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates für Wirtschaft

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 38 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschloßbach 596, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1020, Telefon: 229 22 23.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 12. März 1990

Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 90	Gesetz zur Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik	109
6. 3. 90	Gesetz über die Rechte der Gewerkschaften in der Deutschen Demokratischen Republik	110
1. 3. 90	Verordnung über die Tätigkeit von Bürgerkomitees und Bürgerinitiativen	112
1. 3. 90	Verordnung über die Industrie- und Handelskammer der DDR	112
1. 3. 90	Sechste Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (7. ASiVO)	114
2. 3. 90	Vierte Verordnung über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft - 4. Kreditverordnung -	114
27. 2. 90	Änderung des Statuts des Ministeriums für Verkehrswesen - Beschluß des Ministerrates -	114
28. 2. 90	Statut des Amtes für Technische Überwachung - Beschluß des Ministerrates -	115
16. 2. 90	Bekanntmachung über die Auflösung des Amtes für industrielle Formgestaltung und die Bildung eines Rates für Design	116
21. 2. 90	Anordnung über die Teilnahme von Angehörigen neuerblindeter Bürger an der Mobilitätsausbildung für Blinde	116
23. 2. 90	Anordnung Nr. 2 über die Verzinsung von Geldmitteln der volkseigenen Kombinate und Betriebe, sozialistischen Genossenschaften, Parteien und gesellschaftlichen Organisationen auf Bankkonten	117
28. 2. 90	Achtunddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Genehmigungsverfahren für die nichtkommerzielle Ein- und Ausfuhr von Fahrzeugen und Fahrzeugersatzteilen -	117
1. 3. 90	Anordnung Nr. 9 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr - Achte Änderung der Genehmigungsgebührenordnung -	118
15. 2. 90	Anordnung über die Erhebung von Gebühren für Tätigkeiten des Amtes für Technische Überwachung	119
28. 2. 90	Anordnung zur Aufnahme von Schülern in Spezialklassen 9	122
28. 2. 90	Anordnung zur Bildung von Leistungsklassen 9 und zur Aufnahme von Schülern in diese Klassen	123
28. 2. 90	Anordnung zur Aufnahme von Schülern in Klassen 11 der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule sowie zur Aufnahme einer Berufsausbildung mit Abitur - Aufnahmeanordnung -	123
28. 2. 90	Anordnung zur Aufnahme von Bürgern in Abiturlehrgänge der Volkshochschule	124

## Gesetz

### zur Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 6. März 1990

In Übereinstimmung mit Artikel 63 und Artikel 106 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer folgende Änderung der Verfassung:

#### § 1

Der Artikel 44 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Gewerkschaften sind überparteiliche und unabhängige Vereinigungen von Werktätigen, die bereit und fähig sind, deren Interessen zu vertreten und Forderungen in einem Arbeitskampf geltend zu machen.

(2) Niemand darf die Gewerkschaften in ihrer rechtmäßigen Tätigkeit einschränken oder behindern.

(3) Das Streikrecht der Gewerkschaften ist gewährleistet. Der Schadenersatz ist bei Arbeitskämpfen ausgeschlossen. Jegliche Form der Aussperrung ist verboten.“

#### § 2

Der Artikel 45, Absatz 2, Satz 1 wird wie folgt verändert:

„Die Gewerkschaften nehmen aktiven Anteil an der Gestaltung der Rechtsordnung.“

#### § 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten März neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten März neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Gerlach



**Gesetz**  
**über die Rechte der Gewerkschaften in der**  
**Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 6. März 1990**

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Jeder, der in einem Arbeitsrechts-, Lehr-, Dienst- oder Studienverhältnis steht, freiberuflich tätig oder ohne Beschäftigung ist, hat das Recht, sich in Industriegewerkschaften/Gewerkschaften (nachfolgend Gewerkschaften genannt) zu vereinigen und sich in ihnen zu betätigen.

(2) Berufsvereinigungen bzw. -bünde fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ebenso charitative und erzieherische Einrichtungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften.

§ 2

(1) Die Gewerkschaften sind frei und unabhängig. Sie wählen ihre Vertreter frei und bestimmen ihre Strukturen selbst. Die gewerkschaftliche Betätigung steht unter dem Schutz der Verfassung.

(2) Die Gewerkschaften werden als Vertreter der Interessen von Werktätigen in Grundorganisationen der Betriebe aller Eigentumsformen, Genossenschaften, Einrichtungen, Dienststellen und staatlichen Organe (nachfolgend Betriebe genannt) tätig.

§ 3

Die Gewerkschaften sind berechtigt, über alle die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen betreffenden Fragen Verträge und Vereinbarungen abzuschließen. Die Tarifautonomie ist gewährleistet.

§ 4

(1) Die Gewerkschaften sind rechtsfähig. Ihre Vertretung im Rechtsverkehr wird in Satzungen/Statuten geregelt.

(2) Die Gewerkschaften haben das Recht, Wirtschaftsunternehmen zu gründen oder sich daran zu beteiligen und Einnahmen zu erwirtschaften.

§ 5

Die Gewerkschaften haben das Recht auf angemessene Darstellung ihrer Ziele und ihrer Tätigkeit in Medien und in den Betrieben. Sie können eigene Kultur- und Bildungseinrichtungen, Verlage, Presseorgane und andere Medien unterhalten.

§ 6

Die Gewerkschaften finanzieren sich aus den Beiträgen ihrer Mitglieder, aus den Erträgen ihrer Betriebe und Einrichtungen sowie aus Spenden und anderen Zuwendungen. Soweit die Gewerkschaften soziale Belange ihrer Mitglieder wahrnehmen und fördern, stehen ihnen staatliche Zuschüsse zu.

Abschnitt II

Unabhängigkeit der Gewerkschaften

§ 7

Niemand darf die Gewerkschaften und ihre Mitglieder in ihrer rechtmäßigen Tätigkeit einschränken oder behindern.

§ 8

Gewerkschaftsvertreter können in den Betrieben jederzeit ungehindert zur Wahrnehmung ihrer Rechte wirken. Ihnen steht das Recht der Einsichtnahme in betriebliche Unterlagen zu, soweit dies der Wahrung und Förderung der Arbeits- und

Lebensbedingungen der Werktätigen dient. Die Einsichtnahme in Personalakten ist mit Zustimmung der Betroffenen zulässig.

§ 9

(1) Die Mitgliedschaft und die Tätigkeit in einer Gewerkschaft dürfen keinerlei Nachteile und Beschränkungen persönlicher Rechte und Freiheiten nach sich ziehen.

(2) Handlungen, die darauf gerichtet sind, eine berufliche Tätigkeit davon abhängig zu machen, daß man keiner Gewerkschaft beitrifft oder aus einer Gewerkschaft austrifft, sind nicht zulässig.

Abschnitt III

Tätigkeitsgebiete der Gewerkschaften

§ 10

(1) Die Gewerkschaften haben das Recht der Gesetzesinitiative. Sie können zu allen Fragen der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen Vorschläge unterbreiten.

(2) Die Erarbeitung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zu den Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen durch staatliche Organe hat unter gewerkschaftlicher Mitwirkung zu erfolgen.

§ 11

Die gewerkschaftlichen Grundorganisationen haben das Recht auf Mitbestimmung bei allen betrieblichen Fragen, die die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen betreffen.

§ 12

Die Betriebsgewerkschaftsleitungen schließen nach vorheriger Beratung in den Arbeitskollektiven mit den Betriebsleitern Betriebskollektivverträge und andere Vereinbarungen ab. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, über deren Erfüllung Rechenschaft zu legen.

§ 13

Die Gewerkschaften sind berechtigt, die Einhaltung des Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzes zu kontrollieren. Die gewählten Arbeitsschutzobleute wirken an der Durchsetzung der Rechtsvorschriften mit.

§ 14

Die Gewerkschaften haben das Recht, einen eigenen Feriendienst zu organisieren. Hierzu bleiben übertragene Nutzungsrechte an Volkseigentum garantiert.

Abschnitt IV

Lösung von Arbeitsrechtsstreitigkeiten und kollektiven Arbeitskonflikten

§ 15

Die Gewerkschaften können ihren Mitgliedern bei Arbeitsrechtsstreitigkeiten Rechtsschutz gewähren, insbesondere durch Rechtsberatung, Prozeßvertretung und -mitwirkung. Die gewerkschaftlichen Vertreter sind dafür bezahlt von der Arbeit freizustellen.

§ 16

Die Betriebsgewerkschaftsleitungen haben das Recht, beim jeweils entscheidungsbefugten Organ die Aufhebung von unter Mißachtung gewerkschaftlicher Mitbestimmungsrechte getroffenen Leiterentscheidungen zu beantragen, die die sozialen Rechte der Werktätigen nachhaltig beeinträchtigen. Der An-

trag hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung ist innerhalb von 21 Kalendertagen zu treffen.

## § 17

(1) Zur Beilegung kollektiver Arbeitskonflikte ist von den Tarifvertragsparteien ein Schlichtungsverfahren zu vereinbaren. Soweit derartige Vereinbarungen in angemessener Frist nicht zustande kommen, kann hilfsweise eine Musterschlichtungsordnung als Rechtsvorschrift erlassen werden.

(2) Das Recht zur Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen wird durch ein Schlichtungsverfahren nicht eingeschränkt.

## Abschnitt V

## Streikrecht

## § 18

(1) Die Gewerkschaften haben das Recht auf Streik. Ein Streik ist erst zulässig nach erfolglosem Schlichtungsverfahren. Die Regierung kann einen Streik aus Gründen des Gemeinwohls aussetzen.

(2) Jegliche Form der Aussperrung ist verboten. Sie darf weder direkt noch indirekt als Arbeitskampfmittel eingesetzt werden.

## § 19

(1) Der Schadenersatz ist bei Arbeitskämpfen ausgeschlossen. Rechte Dritter gelten durch rechtmäßige Tätigkeiten der Gewerkschaften einschließlich Arbeitskämpfe nicht als verletzt.

(2) In allen Fällen mittelbar arbeitskampfbedingter Produktionsstörungen ist eine Lohnfortzahlung gesetzlich zu gewährleisten.

## Abschnitt VI

## Rechte und Schutz der betrieblichen Gewerkschaftsvertreter

## § 20

(1) Betriebliche Gewerkschaftsvertreter genießen bei ihrer Tätigkeit Schutz vor jeder Benachteiligung.

(2) Ihnen darf ohne vorherige Zustimmung der übergeordneten Gewerkschaftsleitung oder des übergeordneten Gewerkschaftsvorstandes weder eine andere Arbeit außerhalb des Bereiches, für den sie gewählt sind, übertragen noch gekündigt werden. Gleiches gilt für die fristlose Entlassung.

## § 21

(1) Betriebliche Gewerkschaftsvertreter sind von ihrer beruflichen Tätigkeit freizustellen, soweit dies nach der Größe des Betriebes zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Ihr Einkommen darf nicht unter ihrem bisherigen Arbeitseinkommen liegen. Für die Freistellung gelten folgende Mindestzahlen:

250 - 500 Mitglieder 1 Vertreter

501 - 1 000 Mitglieder 2 Vertreter

1 001 - 2 000 Mitglieder 3 Vertreter.

Für jeweils weitere 1 000 Mitglieder bis zu einer Stärke von

10 000 Mitgliedern je ein weiterer Vertreter, dann für jeweils weitere 1 500 Mitglieder ein weiterer Vertreter. In Betrieben mit Betriebsteilen, technologisch bedingten vielschichtigen Strukturen und Schichtbetrieben kann auf jeweils 2 500 Mitglieder ein zusätzlicher Vertreter freigestellt werden.

(2) Die Betriebe, in denen Gewerkschaftsvertreter freigestellt sind, sind verpflichtet, in einen Fonds der zuständigen Gewerkschaft einen jährlich zu vereinbarenden Betrag monatlich einzuzahlen. Die Höhe muß mindestens der Lohnsumme dieser Gewerkschaftsvertreter gemäß dem gewerkschaftlichen Gehaltsregulativ entsprechen. Für die Geltendmachung ist der Gerichtsweg zulässig.

## § 22

Ehrenamtliche Gewerkschaftsvertreter haben ein Recht auf bezahlte Freistellung zur Ausübung ihrer Tätigkeit sowie zur Qualifizierung dafür nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

## § 23

(1) Betriebliche Gewerkschaftsvertreter, die zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt werden, haben Anspruch auf berufliche Weiterbildung, nach Beendigung der Freistellung Anspruch auf Weiterbeschäftigung entsprechend ihrem Arbeitsvertrag. Ist das nicht möglich, hat ihnen der Betrieb unter Berücksichtigung des Durchschnittsverdienstes vor der Freistellung eine andere ihrer Qualifikation entsprechende zumutbare Tätigkeit anzubieten. Kann eine solche nicht vereinbart werden, ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Freistellung eine wegen der Wahlfunktion unterbliebene betriebsübliche berufliche Qualifizierung ohne Minderung des Arbeitseinkommens nachzuholen.

(2) Der Kündigungsschutz gemäß § 20 Abs. 2 gilt noch für den Zeitraum bis zu drei Jahren nach Beendigung der Freistellung.

## § 24

Die Betriebsleiter haben die sachlichen Bedingungen für die gewerkschaftliche Tätigkeit im Betrieb zu schaffen.

## Abschnitt VII

## Schlußbestimmungen

## § 25

(1) Die Gewerkschaften können gegen die Verletzung der in diesem Gesetz festgelegten Rechte auf dem Gerichtsweg vorgehen. Das Verfahren ist durch Gesetz zu regeln.

(2) Wer die Gewerkschaften bei der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert, wird zur Verantwortung gezogen. Die zur Anwendung kommenden Sanktionen sind durch Gesetz zu regeln.

## § 26

Dieses Gesetz gilt auch für Werk tätige in Betrieben im Ausland, soweit diese dem Recht der DDR unterliegen und damit das Recht des jeweiligen Landes nicht verletzt wird.

## § 27

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten März neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten März neunzehnhundertneunzig.

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Prof. Dr. Gerlach

**Verordnung  
über die Tätigkeit von Bürgerkomitees  
und Bürgerinitiativen**

vom 1. März 1990

Zur Gestaltung der Tätigkeit von Bürgerkomitees und Bürgerinitiativen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bürgerkomitees und Bürgerinitiativen sind basisdemokratische Bewegungen, die unabhängig von Parteien, Vereinigungen, Kirchen und Religionsgemeinschaften wirken können. Sie sind verpflichtet, ihre Ziele öffentlich darzulegen.

(2) Bürgerkomitees sind Gremien, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich in Städten, Stadtbezirken, Gemeinden, Ortsteilen und Wohngebieten an der gesellschaftlichen Willensbildung und an der Entscheidungsfindung in kommunalen Bereichen teilnehmen.

(3) Bürgerinitiativen sind Gremien des zeitlich begrenzten ehrenamtlichen Zusammenwirkens von Bürgern zur Erreichung konkreter Ziele. Sie können sich regional oder landesweit zusammenschließen.

§ 2

Bürgerkomitees und Bürgerinitiativen sind in ihrer Tätigkeit an die Verfassung, Gesetze und anderen Rechtsvorschriften gebunden. Gründung und Tätigkeit von Bürgerkomitees und Bürgerinitiativen, die faschistische, militaristische, antihumanistische Ziele verfolgen sowie Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß bekunden oder verbreiten, die Personen und Gruppen aufgrund ihrer Nationalität, ihrer politischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer körperlichen bzw. geistigen Behinderungen diskriminieren oder ihre Ziele mit Gewalt oder durch Androhung von Gewalt zu verwirklichen suchen, sind verboten.

§ 3

(1) Bürgerkomitees setzen sich zusammen aus Bewohnern der jeweiligen Territorien, in denen sie gemäß § 1 Abs. 2 gebildet werden.

(2) Bürgerkomitees haben zu gewährleisten, daß sich die Bürger mit ihren Anliegen an sie wenden können.

(3) Bürgerkomitees legen öffentlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.

§ 4

(1) Bürgerkomitees sind berechtigt,

- a) ihre Einbeziehung in die Vorbereitung von staatlichen Entscheidungen zu verlangen, die grundlegende Bürgerinteressen betreffen,
- b) von den örtlichen Räten und anderen Staatsorganen im jeweiligen Territorium erforderliche Informationen und Auskünfte zu erhalten, um ihre Aufgabenstellung verwirklichen zu können, soweit dadurch nicht die nationale Sicherheit gefährdet, Rechte juristischer Personen oder das Recht der Bürger auf Schutz ihrer persönlichen Daten verletzt werden,
- c) den örtlichen Räten Vorschläge zur Behandlung bestimmter kommunaler Fragen zu unterbreiten und über deren Umsetzung informiert zu werden.

(2) Gibt es zu kommunalen Grundfragen gegensätzliche Positionen zwischen den Bürgerkomitees und den örtlichen Räten, sind die örtlichen Räte verpflichtet, in den örtlichen Volksvertretungen dazu einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten.

§ 5

(1) Bürgerinitiativen haben zur Verfolgung ihrer Ziele

- a) Zugang zu allen Informationen, die sich auf die von ihnen angestrebten Ziele beziehen, soweit dadurch nicht die nationale Sicherheit gefährdet, Rechte juristischer Personen oder das Recht der Bürger auf Schutz ihrer persönlichen Daten verletzt werden,

b) das Recht, öffentlich Stellungnahmen abzugeben und gehört zu werden. Werden Standpunkte der Bürgerinitiativen abgelehnt, muß das durch denjenigen, der diese Entscheidung getroffen hat, schriftlich begründet werden. Die Positionen aller Beteiligten müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein.

(2) Die Rechte der Bürgerinitiativen sind durch aus ihren Reihen beauftragte Vertreter wahrzunehmen.

§ 6

(1) Über eine Zusammenarbeit der Bürgerkomitees und Bürgerinitiativen mit örtlichen Räten und anderen Staatsorganen können Vereinbarungen getroffen werden, insbesondere zur Bereitstellung von Räumlichkeiten und zur materiellen und finanziellen Unterstützung der Bürgerkomitees und Bürgerinitiativen.

(2) Bürgerkomitees und Bürgerinitiativen haben ihre Tätigkeit so zu gestalten, daß die Arbeitsfähigkeit der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Räte und anderer Staatsorgane gewährleistet bleibt.

§ 7

(1) Verweigern Leiter oder Mitarbeiter der Staatsorgane den Bürgerkomitees oder Bürgerinitiativen die Wahrnehmung eines der in den §§ 4 und 5 geregelten Rechte, kann dagegen Beschwerde beim übergeordneten Staatsorgan eingelegt werden, über die innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden ist.

(2) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, können die Bürgerkomitees oder Bürgerinitiativen über die Verweigerung der Wahrnehmung ihrer Rechte die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Rechtsvorschriften in Kenntnis setzen.

§ 8

Die mit der Wahrnehmung der Rechte der Bürgerkomitees und Bürgerinitiativen beauftragten Vertreter haben sich mit einem gültigen Personaldokument und einem von den Bürgerkomitees bzw. Bürgerinitiativen ausgestellten Auftrag zu legitimieren.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow  
Vorsitzender

**Verordnung  
über die Industrie- und Handelskammern der DDR  
vom 1. März 1990**

§ 1

**Stellung**

(1) In der DDR werden nach regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten Industrie- und Handelskammern gebildet.

(2) Die Industrie- und Handelskammern sind Organisationen der gewerblichen Selbstverwaltung und der regionalwirtschaftlichen Interessenvertretung. Ihnen gehören die Gewerbetreibenden, also Unternehmen aller Eigentumsformen in den Bereichen Gewerbe, Industrie, Handel, Verkehr, Tourismus, Geld-, Kredit- und Versicherungswesen sowie anderer Zweige der Volkswirtschaft an, mit Ausnahme der in den Rollen der Handwerkskammern eingetragenen Betriebe sowie der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft des jeweiligen Kammerbezirkes.

(3) Die Industrie- und Handelskammern sind juristische Personen. Sie unterliegen der Rechtsaufsicht des territorial zuständigen Staatsorgans.

(4) Die Industrie- und Handelskammern üben ihre Tätigkeit im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften aus und beschließen über ihre Satzung, Wahl-, Beitrags- und Gebührenordnung in eigener Verantwortung.

(5) Alle Organe der Industrie- und Handelskammern werden demokratisch gewählt.

## § 2

### Aufgaben und Einrichtungen

(1) Die Industrie- und Handelskammern haben die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Tätigkeit zu wirken und dabei die Interessen einzelner Gewerbebranchen oder Unternehmen abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Es obliegt ihnen, den staatlichen Organen Vorschläge, Gutachten und Einschätzungen zu unterbreiten.

(2) Die Industrie- und Handelskammern können eigene Einrichtungen, die der Förderung der gewerblichen Tätigkeit oder einzelner Gewerbebranchen dienen, begründen, unterhalten und unterstützen. Sie treffen Maßnahmen zur Förderung und Durchführung kaufmännischer und gewerblicher Berufsausbildung unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Den Industrie- und Handelskammern obliegt die Ausstellung von dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen. Auf dem Gebiet der Außenwirtschaft sind sie für die Förderung internationaler Wirtschaftsbeziehungen, Ausstellung und Beglaubigung von Dokumenten und Zertifikaten sowie die Bestellung von Gutachtern und Sachverständigen zuständig.

(4) Die Industrie- und Handelskammern sind zur Führung eines Dienstsiegels befugt.

(5) Weitere Aufgaben können den Industrie- und Handelskammern durch Gesetze und andere Rechtsvorschriften übertragen werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in einer Industrie- und Handelskammer ist für alle Gewerbetreibenden Pflicht, die im Bezirk der Industrie- und Handelskammern entweder eine gewerbliche Niederlassung oder eine Betriebsstätte unterhalten, unabhängig davon, ob sie natürliche Personen oder Gesellschaften, andere nicht rechtsfähige Vereinigungen oder juristische Personen sind.

(2) Handwerks- sowie Land- und Forstwirtschaftsbetriebe sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Industrie- und Handelskammern anzugehören.

## § 4

### Vollversammlung

(1) Höchstes Organ einer Industrie- und Handelskammer ist die Vollversammlung, deren Mitglieder von den Kammerzugehörigen gewählt werden.

(2) Wählbar sind natürliche Personen, die das Wahlrecht entsprechend der Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer haben.

(3) Die Wahlordnung muß auch Bestimmungen über Wahlgruppen enthalten und dabei die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirkes sowie die gesamtwirtschaftliche Bedeutung einzelner Gewerbebranchen berücksichtigen.

(4) Die Vollversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Industrie- und Handelskammer, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Der ausschließlichen Beschlußfassung durch die Vollversammlung unterliegen:

1. Satzung,
2. Sitz der Industrie- und Handelskammer und ihrer Geschäftsstellen,
3. Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,

4. Feststellung des Haushaltsplanes,

5. Festsetzung des Maßstabes für die Beiträge und Sonderbeiträge sowie

6. Erteilung der Entlastung.

## § 5

### Präsident und Präsidium

(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und die von der Satzung bestimmte Anzahl der Mitglieder des Präsidiums.

(2) Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidiums. Er beruft die Vollversammlung ein und führt in ihr den Vorsitz.

## § 6

### Hauptgeschäftsführer

(1) Die Vollversammlung bestellt den Hauptgeschäftsführer.

(2) Präsident und Hauptgeschäftsführer vertreten nach näherer Bestimmung der Satzung die Industrie- und Handelskammer rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

## § 7

### Ausschüsse

Die Industrie- und Handelskammern können Ausschüsse bilden. Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse werden durch die Satzung bestimmt.

## § 8

### Dachorganisation

Die Industrie- und Handelskammern bilden eine Dachorganisation auf demokratischer Grundlage. Ihr obliegt die Wahrnehmung wirtschaftsfördernder Aufgaben, die im gemeinsamen Interesse der Industrie- und Handelskammern liegen, entsprechend den dazu in der Satzung getroffenen Festlegungen, sowie die Verantwortung für die Schiedsgerichtsbarkeit.

## § 9

### Finanzierung

(1) Die Industrie- und Handelskammern finanzieren sich selbst, insbesondere durch Beiträge und Umlagen ihrer Mitglieder sowie aus Gebühren und Entgelten für Leistungen.

(2) Die Industrie- und Handelskammern arbeiten auf der Grundlage von Haushaltsplänen, die jährlich zu erstellen und durch die Vollversammlungen zu beschließen sind. Sie sichern einen sparsamen und effektiven Einsatz der Mittel.

(3) Die Beiträge der Mitglieder werden in Form eines Grundbetrages und eines umsatzabhängigen Hebesatzes ermittelt. Dazu sind durch die Vollversammlungen entsprechende Umlageordnungen zu beschließen.

(4) Die Vollversammlungen der Industrie- und Handelskammern können beschließen, daß für die Begründung, Unterhaltung und Unterstützung von Einrichtungen Sonderbeiträge von den Mitgliedern erhoben werden.

(5) Die Industrie- und Handelskammern können für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Leistungen Gebühren erheben.

(6) Für die Gebühren und Sonderbeiträge entsprechend den Absätzen 4 und 5 sind eine Gebührenordnung sowie eine Sonderbeitragsordnung zu beschließen.

## § 10

### Schlußbestimmungen

(1) Die bestehenden Handels- und Gewerbekammern sind aufzulösen. Die Kapazitäten der Kammer für Außenhandel sowie der Wirtschaftsräte der Bezirke sind auf der Grundlage abzuschließender Vereinbarungen in die nach dieser Ver-

ordnung zu bildenden Industrie- und Handelskammern sowie die Dachorganisation einzubeziehen.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt das Statut der Handels- und Gewerkekammern der Bezirke — Beschluß des Ministerrates — vom 2. Februar 1989 (GBl. I Nr. 6 S. 62) außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow  
Vorsitzender

Flegel

Minister für Handel und Versorgung

**Sechste Verordnung<sup>1</sup>  
zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens  
(7. AStVO)**

vom 1. März 1990

Zur Ergänzung der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStVO — (bekanntgemacht im GBl. Nr. 182 S. 1413) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im § 10 wird ein neuer Abs. 2 eingefügt:

- „(2) 1. Für Werkfähige, die keine mit 5 % zu steuernden Lohnanteile erzielen, wird vor Berechnung der Lohnsteuer vom steuerpflichtigen Arbeitslohn ein zusätzlicher Steuerfreibetrag in Höhe von 200 M monatlich abgesetzt.
2. Ergibt sich für Werkfähige, die mit 5 % zu steuernde Lohnanteile erhalten, bei Anwendung des Steuerfreibetrages von 200 M monatlich auf den gesamten steuerpflichtigen Arbeitslohn eine Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle, die niedriger ist als die Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle für den Tariflohn und 5 % auf die begünstigt zu steuernden Lohnanteile, dann ist die günstigere Lohnsteuer zu erheben.“

§ 2

Die Bestimmung gemäß § 1 ist auch für die Besteuerung der Vergütungen der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow  
Vorsitzender

Dr. Siegert

Amtierender Minister  
der Finanzen und Preise

<sup>1</sup> Fünfte Verordnung vom 10. März 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191)

**Vierte Verordnung<sup>1</sup>  
über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle  
der sozialistischen Wirtschaft**

— 4. Kreditverordnung —

vom 2. März 1990

Zur Ergänzung der Verordnung vom 28. Januar 1982 über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — Kreditverordnung — (GBl. I Nr. 6 S. 126) wird folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Als neuer Absatz 4 wird in den § 14 eingefügt:  
„(4) Zur Sicherung der Kredite können im Kreditvertrag Sicherheiten vereinbart werden. Das sind
- das Pfandrecht ohne Übergabe der Sache bei kurz- und mittelfristigen Krediten,
  - die Hypothek oder die Gesamthypothek bei langfristigen Krediten,
  - die Aufbauhypothek bei der Gewährung von Krediten für Baumaßnahmen.

Werden diese Sicherheiten als nicht ausreichend für die Sicherung der Forderungen angesehen, können zusätzliche Sicherheiten, wie die Verpfändung von Forderungen und die Bürgschaft verlangt werden. Sicherheiten sind schriftlich zu vereinbaren. Die Hypothek entsteht mit der Eintragung im Grundbuch.“

- (2) Der bisherige Absatz 4 des § 14 wird Absatz 5.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Bank ist berechtigt, für bereits gewährte Kredite Sicherheiten zu verlangen. Die Vereinbarung hat schriftlich als Zusatzvereinbarung zum bestehenden Kreditvertrag zu erfolgen.

Berlin, den 2. März 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow  
Vorsitzender

<sup>1</sup> Dritte Verordnung vom 30. November 1988 (GBl. I Nr. 26 S. 283)

**Änderung des Statuts  
des Ministeriums für Verkehrswesen**

— Beschluß des Ministerrates —

vom 27. Februar 1990

Zur Änderung des Statuts des Ministeriums für Verkehrswesen — Beschluß des Ministerrates — vom 14. August 1975 (GBl. I Nr. 34 S. 621) wird folgendes bestimmt:

§ 1

§ 1 Abs. 2 letzter Satz wird aufgehoben.

§ 2

Die Absätze 2 und 3 des § 14 erhalten folgende Fassung:

- „(2) Der Minister entscheidet über die Bildung, Zusammenlegung, Trennung und Auflösung
- von wissenschaftlichen und verkehrsmedizinischen Einrichtungen und Institutionen mit Ausnahme von Hoch- und Fachschulen nach Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Minister und



— von Organen und Betrieben, die Aufgaben für den Außenhandel wahrnehmen, nach Zustimmung des Ministers für Außenwirtschaft.

(3) Der Minister bestätigt die Statuten der dem Ministerium unterstellten wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Einrichtungen.“

## § 3

Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Hans Modrow  
Vorsitzender

**Statut  
des Amtes für Technische Überwachung  
— Beschluß des Ministerrates —  
vom 28. Februar 1990**

## § 1

(1) Das Amt für Technische Überwachung (nachfolgend TÜ genannt) ist in der DDR das zentrale Organ zur Überwachung von Anlagen, von denen Gefährdungen für Menschen, Sachwerte und die Umwelt ausgehen können und die in Rechtsvorschriften festgelegt sind (nachfolgend überwachungspflichtige Anlagen genannt). Die TÜ verwirklicht ihre Aufgaben auf der Grundlage der Verfassung der DDR, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften.

(2) Die TÜ gewährleistet die Überwachung durch eine objektive und unabhängige technische Prüftätigkeit bei der Entwicklung, Herstellung und Nutzung überwachungspflichtiger Anlagen auf der Grundlage sicherheitstechnischer Vorschriften, Normen und Regeln. Sie berät die Wirtschaftseinheiten und andere Einrichtungen bei der zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erzielung und Erhaltung der Sicherheit bei überwachungspflichtigen oder anderen, ihrer fachlichen Kompetenz entsprechenden Anlagen.

## § 2

(1) Die TÜ verwirklicht die in Rechtsvorschriften festgelegte Überwachung, insbesondere durch:

- Zulassung von Betrieben, einschließlich von Fertigungs- und Prüfverfahren, zur Herstellung, Errichtung und Instandsetzung von überwachungspflichtigen Anlagen und Anlagenteilen;
- Zulassung von Werkstoffen, sicherheitstechnischen Mitteln und Baugruppen sowie elektrotechnischen Betriebsmitteln zum Einsatz in überwachungspflichtigen Anlagen;
- Prüfung und Attestierung von Werkstoffen, Halbzeugen und Bauteilen zum Einsatz in überwachungspflichtigen Anlagen;
- Zustimmung zu Projekten, zur Herstellung und zur Inbetriebnahme überwachungspflichtiger Anlagen auf der Grundlage von Vor- und Abnahmeprüfungen sowie Bau- und Montageüberwachungen;
- Typzulassungen von in Serie hergestellten überwachungspflichtigen Anlagen im Zusammenhang mit Baumuster- bzw. Typprüfungen;
- wiederkehrende Prüfungen an betriebenen überwachungspflichtigen Anlagen sowie Prüfungen spezieller Voraussetzungen für die qualifizierte Bedienung und fachgerechte Instandhaltung zwecks Überwachung des sicheren Betriebs;
- Qualifizierung, Prüfung und Zulassung von Personen für die Bedienung und Instandhaltung von überwachungspflichtigen Anlagen sowie Zulassung entsprechender Ausbildungsstätten.

(2) Die TÜ zertifiziert im Rahmen ihrer Zuständigkeit Erzeugnisse, wie Anlagen, Anlagenteile, Halbzeuge, sowie Fer-

tigungs- und Prüfverfahren, die die technische Sicherheit und Qualität der Erzeugnisse gewährleisten. Sie bestätigt die geprüfte technische Sicherheit mit einem Prüfzeichen.

(3) Die TÜ überwacht die Einhaltung in der DDR geltender Maßstäbe und Regeln der technischen Sicherheit bei allen im Ausland hergestellten und in der DDR zum Einsatz kommenden Anlagen, Anlagenteilen und Halbzeugen. Sie kann Prüf-dokumente und Zertifikate ausländischer Prüforgane anerkennen und diese mit der Durchführung von Prüfungen beauftragen.

(4) Die TÜ untersucht Unfälle und Havarien sowie schwerwiegende Schadensfälle und Betriebsstörungen an überwachungspflichtigen Anlagen. Sie erarbeitet auf Anforderung von Justiz- und Untersuchungsorganen Untersuchungsberichte und Sachverständigengutachten. Sie bildet bei Erfordernis Expertenkommissionen unter Einbeziehung von Fachleuten aus anderen Bereichen.

(5) Die TÜ gewährleistet die wissenschaftliche Analyse der Ergebnisse ihrer Prüftätigkeit sowie des Unfall- und Havariegeschehens an überwachungspflichtigen Anlagen, verfolgt dazu internationale Entwicklungstendenzen und erforscht Ursachen und Bedingungen eingetretener Schadensfälle. Sie leitet daraus eigene Aufgaben für Normung und Überwachung ab und stellt ihre Erkenntnisse den Interessierten in Wirtschaft, Forschung und Lehre zur Verfügung.

(6) Die TÜ unterstützt Wirtschaftseinheiten und sonstige Einrichtungen bei der Erzielung und Erhaltung der Sicherheit von technischen Anlagen, wie Anfertigung von Gefährdungsanalysen und Anwendung geeigneter sicherheitstechnischer Lösungen, Erarbeitung von Schulungs- und Trainingsprogrammen für das Anlagenpersonal, Organisation einer sachgerechten Instandhaltung oder anderen Fragen eines wirksamen betrieblichen Sicherheitsregimes. Sie übernimmt dazu sicherheitstechnische Beratungen und Begutachtungen und führt labortechnische Untersuchungen durch. Die TÜ nutzt Erkenntnisse aus ihrer Prüf- und Untersuchungstätigkeit für die Anregung und Förderung wissenschaftlich-technischer Arbeiten auf dem Gebiet der technischen Sicherheit.

## § 3

(1) Die TÜ erarbeitet Rechtsvorschriften, technische Normen und Regeln für überwachungspflichtige Anlagen und gewährleistet dabei die Harmonisierung mit maßgeblichen internationalen Normen. Sie bestimmt Gegenstand, Inhalt und Umfang der Überwachung. Hinsichtlich der Erarbeitung und Herausgabe von Standards trifft sie Vereinbarungen mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

(2) Die TÜ gewährleistet die Zusammenarbeit mit Ministerien, anderen Staatsorganen und wissenschaftlichen Einrichtungen. Sie bezieht Wissenschaftler und erfahrene Praktiker beratend in ihre Arbeit ein.

(3) Die TÜ organisiert mit interessierten Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft, gesellschaftlichen Organisationen sowie staatlichen Organen die Arbeit von anlagenbezogenen Ausschüssen zur Sicherung einer hohen ingenieurtechnischen Fachkompetenz bei der Bestimmung der Überwachungspflicht, der Entwicklung von Sicherheitsstrategien und bei der Festlegung der Sicherheitsanforderungen an überwachungspflichtige Anlagen. Sie arbeiten auf der Grundlage von Satzungen, die vom Präsidenten der TÜ bestätigt werden.

(4) Die TÜ trägt mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit durch Publizierung von Fachkenntnissen und Ergebnissen aus der Überwachungstätigkeit zur Förderung sicherheitsbewußten Verhaltens beim Entwickeln, Herstellen und Betreiben überwachungspflichtiger Anlagen und zur Verbreitung gewonnener Erfahrungen bei.

## § 4

(1) Die TÜ vertritt im Rahmen ihrer Aufgabenstellung die DDR

- in internationalen Organisationen,
- gegenüber nationalen Organisationen und Einrichtungen, anderer Staaten,



— in internationalen Zertifikationsystemen für überwachungspflichtige Anlagen.

(2) Die TÜ schließt im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit ausländischen Überwachungsorganisationen Vereinbarungen über die bilaterale Zusammenarbeit ab. Sie kann im Auftrag ausländischer Auftraggeber tätig werden.

#### § 5

(1) Die TÜ hat das Recht, Auflagen zur Beseitigung von Mängeln, die die technische Sicherheit überwachungspflichtiger Anlagen beeinträchtigen, zu erteilen. Sie kann bei erkennbarer Gefahr für Menschen, Sachwerte oder die Umwelt die Stilllegung von Anlagen bis zur Beseitigung der Gefahr verlangen. Die TÜ hat Ordnungsstrafbefugnis, soweit das in Rechtsvorschriften festgelegt ist.

(2) Die TÜ ist berechtigt, im Rahmen der Überwachungstätigkeit für die vollständige Beurteilung der Sicherheit überwachungspflichtiger Anlagen Stellungnahmen und Unterlagen anzufordern bzw. einzusehen sowie die Überlassung von Beweisgegenständen und die Anfertigung von Bilddokumenten zu verlangen. Mit der Überwachung beauftragte Mitarbeiter der TÜ haben das Recht, jederzeit Fertigungsstätten, Baustellen sowie Betriebs- und Aufstellungsorte von überwachungspflichtigen Anlagen zu betreten, erforderliche Prüfungen und Untersuchungen durchzuführen bzw. zu veranlassen und sachdienliche Auskünfte zu fordern. Das gilt auch für von der TÜ gebildete Expertenkommissionen. Diese Rechte können nur durch Rechtsvorschriften eingeschränkt werden.

#### § 6

(1) Die TÜ wird vom Präsidenten geleitet. Er ist für die gesamte Tätigkeit der TÜ gegenüber der Regierung verantwortlich.

(2) Der Präsident der TÜ beruft die Vizepräsidenten und Leiter der Dienststellen. Er legt die Struktur auf der Grundlage der Grobstruktur und des Rahmenstellenplanes, die Verantwortlichkeiten und die territoriale Zuständigkeit der Dienststellen der TÜ fest.

(3) Die Mitarbeiter der TÜ, die technische Prüfungen, Begutachtungen und Untersuchungen an überwachungspflichtigen Anlagen durchführen, sind speziell ausgebildete und vom Präsidenten der TÜ als Sachverständige bestätigte Ingenieure. Sie tragen die Verantwortung für die fachliche Objektivität ihrer Prüfergebnisse.

(4) Der Präsident der TÜ kann Überwachungs- und Prüforgane der Wirtschaftseinheiten und anderen Einrichtungen zur Wahrnehmung von Aufgaben der TÜ zulassen. Er legt Art und Umfang der zu übertragenden Befugnisse fest. Mit anderen zentralen Staatsorganen können Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Aufgaben der TÜ getroffen werden.

#### § 7

(1) Der Präsident der TÜ erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er gibt Richtlinien und Mitteilungen heraus. Der Zustimmung des Präsidenten der TÜ bedürfen Rechtsvorschriften der Minister und Leiter anderer Staatsorgane, deren Festlegungen überwachungspflichtige Anlagen berühren.

(2) Der Präsident der TÜ hat das Recht, auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften internationale Verträge und Ressortabkommen abzuschließen.

#### § 8

(1) Die TÜ ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Die TÜ wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten der TÜ vertreten. Die Vizepräsidenten und die Leiter der Dienststellen sind berechtigt, die TÜ im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Die TÜ kann durch andere Personen im Rahmen der ihnen vom Präsidenten bzw. den Leitern der Dienststellen schriftlich erteilten Vollmacht vertreten werden.

(4) Die Tätigkeit der TÜ ist gebührenpflichtig.

#### § 9

(1) Das Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß des Ministerrates vom 23. Dezember 1976 über das Statut des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung (GBl. I 1977 Nr. 1 S. 1) außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1990

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Hans Modrow  
Vorsitzender

### Bekanntmachung über die Auflösung des Amtes für industrielle Formgestaltung und die Bildung eines Rates für Design vom 16. Februar 1990

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch den Ministerrat folgendes beschlossen wurde:

1. Mit Wirkung vom 30. April 1990 wird das Amt für industrielle Formgestaltung aufgelöst und ein Rat für Design mit einem Sekretariat gebildet.

Der Rat für Design ist Rechtsnachfolger des Amtes für industrielle Formgestaltung.

Der Rat für Design ist juristische Person und hat seinen Sitz in Berlin.

Er wird von einem Präsidenten geleitet.

2. Die nachstehenden Rechtsvorschriften werden mit Wirkung vom 30. April 1990 außer Kraft gesetzt:

— die Bekanntmachung vom 3. Februar 1972 über die Bildung des Amtes für industrielle Formgestaltung als zentrales Organ des Ministerrates der DDR (GBl. II Nr. 6 S. 65),

— der Beschluß des Ministerrates vom 12. Juli 1972 über die Erteilung der Rechtssetzungsbefugnis für den Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung (GBl. II Nr. 47 S. 539),

— der Beschluß des Ministerrates vom 10. November 1978 zum Statut des Amtes für industrielle Formgestaltung (GBl. I Nr. 39 S. 421),

— die Anordnung vom 19. Februar 1985 über die Arbeit des Amtes für industrielle Formgestaltung mit Gutachtern und Gutachtergruppen (GBl. I Nr. 7 S. 86) und

— die Anordnung vom 28. September 1986 über die Honorierung und Zulassung für die freischaffende Tätigkeit auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung (GBl. I Nr. 33 S. 428).

Berlin, den 16. Februar 1990

**Der Leiter**  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Möbis  
Staatssekretär

### Anordnung über die Teilnahme von Angehörigen neuerblindeter Bürger an der Mobilitätsausbildung für Blinde vom 21. Februar 1990

Zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Mobilitätsausbildung neuerblindeter Bürger wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung gilt für Familienangehörige und für andere Betreuer (nachfolgend Bürger genannt) von Neuerblindeten, die an der internatsmäßigen Mobilitätsausbildung Neu-

erblindeter im Mobilitätszentrum des Blinden- und Sehgeschwächen-Verbandes der DDR teilnehmen.

## § 2

(1) Werktätige Bürger, die an Mobilitätslehrgängen teilnehmen, werden gemäß § 184 Abs. 1 Buchst. c des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 163) von der Arbeit freigestellt. Sie erhalten auf der Grundlage einer vom Mobilitätszentrum des Blinden- und Sehgeschwächen-Verbandes der DDR ausgestellten Bescheinigung für die Dauer der Freistellung (maximal 15 Arbeitstage) einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes vom jeweiligen Betrieb.

(2) Werktätige Bürger, die Mitglieder einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft sind, erhalten eine Freistellung und einen Vergütungsausgleich entsprechend den Festlegungen ihrer Genossenschaft.

(3) Die Kosten für die Unterkunft der Bürger während der Teilnahme am Mobilitätslehrgang trägt der Blinden- und Sehgeschwächen-Verband der DDR. Verpflegungskosten in Höhe des Naturalaufwandes tragen die Bürger.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1990

Der Minister  
für Gesundheits- und Sozialwesen  
I. V.: OMR Dr. sc. Schönfelder  
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>

über die Verzinsung von Geldmitteln  
der volkseigenen Kombinate und Betriebe,  
sozialistischen Genossenschaften, Parteien und  
gesellschaftlichen Organisationen auf Bankkonten  
vom 23. Februar 1990

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 23. Dezember 1988 über die Verzinsung von Geldmitteln der volkseigenen Kombinate und Betriebe, sozialistischen Genossenschaften, Parteien und gesellschaftlichen Organisationen auf Bankkonten wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

## „§ 3

Geldmittel der sozialistischen Genossenschaften  
und der Organisationen

(1) Geldmittel sozialistischer Genossenschaften und Organisationen auf Bankkonten werden mit 1 % verzinst, sofern nicht die nachfolgenden Absätze zutreffen.

(2) Geldmittel sozialistischer Genossenschaften und Organisationen können auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der Bank langfristig und zinsbegünstigt auf Sonderbankkonten angelegt werden.

(3) Von der zinsbegünstigten Anlage ausgenommen sind Geldmittel der sozialistischen Genossenschaften der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, solange Kredite mit einem geringeren Zinssatz als 5 % in Anspruch genommen werden.

(4) Langfristig angelegte Geldmittel werden je nach Zeitdauer ihrer Anlage wie folgt verzinst:

Anlagedauer von 12 bis 24 Monaten	2 % jährlich
Anlagedauer von 24 bis 36 Monaten	3 % jährlich
Anlagedauer von 36 Monaten und mehr	4 % jährlich

(5) Mit Ablauf der vereinbarten Anlagedauer werden die langfristig angelegten Geldmittel mit 1 % verzinst, soweit nicht ein neuer Vertrag abgeschlossen wird.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 1 vom 23. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 30 S. 337).

(6) Wird über langfristig angelegte Geldmittel in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit der Bank vorfristig verfügt, werden die Geldmittel nach der effektiven Anlagedauer wie folgt verzinst:

Anlagedauer unter 12 Monaten	0,5 % jährlich
Anlagedauer von 12 bis unter 24 Monaten	1,5 % jährlich
Anlagedauer von 24 bis unter 36 Monaten	2,5 % jährlich

Bereits gezahlte höhere Zinsen werden von der Bank zurückgefordert.

(7) Geldmittel auf Bankkonten, die ihrem Charakter nach Haushaltsmittel darstellen, werden nicht verzinst.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1990

Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Kaminsky

Achtunddreißigste Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zum Zollgesetz

— Genehmigungsverfahren für die nichtkommerzielle  
Ein- und Ausfuhr von Fahrzeugen  
und Fahrzeugersatzteilen —  
vom 28. Februar 1990

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 43) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

## Abschnitt I

## Grundsätze

## § 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die nichtkommerzielle Ein- und Ausfuhr von Fahrzeugen und Fahrzeugersatzteilen, die zum ständigen Verbleib in der DDR bzw. außerhalb der DDR bestimmt sind. Die Regelungen der Diplomatenzollordnung<sup>2</sup> bleiben davon unberührt.

(2) Fahrzeuge im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind alle Kraftfahrzeuge sowie Anhängfahrzeuge gemäß Straßenverkehrsordnung<sup>3</sup>, Wasserrfahrzeuge und Boote aller Art gemäß Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung<sup>4</sup> und Sportbootanordnung<sup>5</sup>.

(3) Fahrzeugersatzteile sind alle zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit der im Abs. 2 genannten Fahrzeuge notwendigen Ersatzteile, Baugruppen und Zubehörteile.

## Abschnitt II

## Bestimmungen über die Einfuhr

## § 2

(1) Die Einfuhr von Fahrzeugen und Fahrzeugersatzteilen ist zulässig. Sie bedarf der Genehmigung durch die Zollverwaltung.

<sup>1</sup> Siebenunddreißigste Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 8 S. 34).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Fünfundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 5. März 1978 zum Zollgesetz — Zollabfertigung der durch die Vertretungen anderer Staaten und die internationalen zwischenstaatlichen Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie durch die Mitglieder dieser Vertretungen und Organisationen ein- und ausgeführten Gegenstände — (Diplomatenzollordnung) (GBl. I Nr. 13 S. 196).

<sup>3</sup> Verordnung vom 26. Mai 1977 über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) (GBl. I Nr. 20 S. 237).

<sup>4</sup> Anordnung vom 1. Februar 1974 über die Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen — Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) — (Sonderdruck Nr. 115 des Gesetzblattes S. 12).

<sup>5</sup> Anordnung vom 3. Juli 1974 über den Verkehr mit Sportbooten — Sportbootanordnung (SBAO) — (Sonderdruck Nr. 720 des Gesetzblattes).

- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
- das zur Einfuhr beantragte Fahrzeug rechtmäßig durch Schenkung oder Kauf im Ausland erworben wurde und
  - die Gebühren für die Einfuhr gemäß Genehmigungsgebührenordnung<sup>1</sup> entrichtet werden.
- (3) Die Erteilung der Genehmigung begründet keinen Anspruch auf Bereitstellung staatlicher Valutamittel sowie auf Versorgung der eingeführten Fahrzeuge mit Ersatzteilen.

**Abschnitt III**  
**Bestimmungen über die Ausfuhr**

**§ 3**

(1) Die Ausfuhr von Fahrzeugen und Fahrzeugersatzteilen als Schenkung ist zulässig. Sie bedarf der Genehmigung durch die Zollverwaltung.

(2) Die Genehmigung für die Ausfuhr eines Fahrzeuges ist zu erteilen, wenn

- das zur Ausfuhr beantragte Fahrzeug rechtmäßig erworben wurde und dies durch Vorlage des Original-Fahrzeug-Briefes bzw. eines gleichwertigen Dokumentes sowie des Kaufvertrages, falls ein Eigentumswechsel nach der Erstzulassung stattgefunden hat, nachgewiesen wird;
- die Gebühren für die Ausfuhr gemäß Genehmigungsgebührenordnung<sup>2</sup> entrichtet werden.

Fall das Baujahr des zur Ausfuhr beantragten Fahrzeuges länger als 30 Jahre zurückliegt, hat der Antragsteller die Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. Ausfuhrgenehmigung des zuständigen Rates des Kreises oder des Bezirkes, Abteilung Kultur, gemäß Dritter Durchführungsbestimmung vom 3. Mai 1982 zum Kulturgutschutzgesetz — Ausfuhr von Kulturgut — (GBl. I Nr. 24 S. 432) beizubringen.

(3) Die Genehmigung für die Ausfuhr von Fahrzeugersatzteilen ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die Gebühren für die Ausfuhr gemäß Genehmigungsgebührenordnung<sup>3</sup> entrichtet.

**Abschnitt IV**  
**Genehmigungsverfahren**

**§ 4**

(1) Die Genehmigungen für die Ein- und Ausfuhr von Fahrzeugen und Fahrzeugersatzteilen erteilen die Grenzzollämter.

(2) Zur Zollabfertigung von Fahrzeugen ist der Original-Fahrzeug-Brief bzw. ein gleichwertiges Dokument vorzulegen.

(3) Die Genehmigung für die Ein- oder Ausfuhr von Fahrzeugen erfolgt in schriftlicher Form.

**§ 5**

Gegen eine nach dieser Durchführungsbestimmung getroffene Entscheidung bzw. gegen die damit im Zusammenhang erfolgte Festsetzung der Genehmigungsgebühren ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Das Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr (GBl. II Nr. 54 S. 480).

**Abschnitt V**  
**Schlußbestimmungen**

**§ 6**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 12. März 1990 in Kraft.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 12. Dezember 1988 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsgebührenordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1663) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 24. Juni 1971 (GBl. II Nr. 54 S. 481), der Anordnung Nr. 1 vom 6. Oktober 1987 (GBl. I Nr. 25 S. 243), der Anordnung Nr. 5 vom 27. Januar 1989 (GBl. I Nr. 4 S. 87), der Anordnung Nr. 6 vom 3. November 1989 (GBl. I Nr. 32 S. 246), der Anordnung Nr. 7 vom 12. Dezember 1989 (GBl. I Nr. 26 S. 278), der Anordnung Nr. 8 vom 13. Januar 1990 (GBl. I Nr. 1 S. 21) und der Anordnung Nr. 9 vom 1. März 1990 (GBl. I Nr. 13 S. 118).

(2) Gleichzeitig treten die Vierunddreißigste Durchführungsbestimmung vom 3. November 1989 zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahren für die nichtkommerzielle Ein- und Ausfuhr von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugersatzteilen — (GBl. I Nr. 22 S. 242) und die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1989 der zur nichtkommerziellen Einfuhr zugelassenen Fahrzeugtypen (GBl. I Nr. 26 S. 277) außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1990

**Der Minister**  
**für Außenwirtschaft**  
**Dr. Beil**

**Anordnung Nr. 9<sup>1</sup>**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung**  
**von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr**  
**von Gegenständen im grenzüberschreitenden**  
**Reiseverkehr**  
**— Achte Änderung**  
**der Genehmigungsgebührenordnung<sup>2</sup> —**  
**vom 1. März 1990**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) § 3 Abs. 6 der Genehmigungsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

„(6) Bei der Einfuhr von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugmotoren, Anhängfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Booten aller Art gelten für die Berechnung der Gebühren die Genehmigungsgebührensätze der Anlage 3 zur Genehmigungsgebührenordnung.“

(2) Die Anlage 3 zur Genehmigungsgebührenordnung wird neu gefaßt und nachstehend bekanntgemacht.

**§ 2**

§ 6 Abs. 1 Ziffer 5 der Genehmigungsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

„(5) Aus- und Einfuhr von Erbschaftsgut, soweit es sich nicht um die Ausfuhr von Produktionsmitteln handelt.“

**§ 3**

Die Erhebung von Genehmigungsgebühren für die Einfuhr von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugmotoren, Anhängfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Booten aller Art, die in Übereinstimmung mit den zoll- und devisa-rechtlichen Bestimmungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr für private Handwerker und Gewerbetreibende sowie Genossenschaften eingeführt und für gewerbliche Zwecke genutzt werden sollen, wird ausgesetzt.

**§ 4**

Diese Anordnung tritt am 12. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1990

**Der Minister**  
**der Finanzen und Preise**  
**Dr. Siegert**  
**amtierender Minister**

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 13. Januar 1990 (GBl. I Nr. 4 S. 21)  
<sup>2</sup> Anordnung vom 12. Dezember 1988 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsgebührenordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1663)

**Anlage**

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Anordnung

**Anlage 3****Genehmigungsgebührensätze für die Ein- und Ausfuhr von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen und Wasserfahrzeugen sowie Ersatzteile dafür****1. Genehmigungsgebührensätze für die Einfuhr von Kraftfahrzeugen und Motoren**

Zweiradmotorfahrzeuge		Kraftfahrzeuge außer Zweiradmotorfahrzeuge		Motoren	
bis 650 cm <sup>3</sup>	1,50 M/cm <sup>3</sup>	bis 1 600 cm <sup>3</sup>	1,— M/cm <sup>3</sup>	bis 1 600 cm <sup>3</sup>	—,25 M/cm <sup>3</sup>
über 650 cm <sup>3</sup>	2,— M/cm <sup>3</sup>	bis 2 000 cm <sup>3</sup>	2,— M/cm <sup>3</sup>	bis 2 000 cm <sup>3</sup>	—,50 M/cm <sup>3</sup>
		bis 2 500 cm <sup>3</sup>	3,— M/cm <sup>3</sup>	bis 2 500 cm <sup>3</sup>	—,75 M/cm <sup>3</sup>
		über 2 500 cm <sup>3</sup>	4,— M/cm <sup>3</sup>	über 2 500 cm <sup>3</sup>	1,— M/cm <sup>3</sup>

**2. Genehmigungsgebührensätze für die Einfuhr von Anhängfahrzeugen**

Lastenanhänger		Wohnwagen/Campinganhänger	
bis 300 kp	150,— M	bis 300 kp und bis 4 m Länge	500 M*
bis 500 kp	200,— M	bis 1 000 kp und bis 5 m Länge	1 000 M*
über 500 kp	300,— M	bis 1 200 kp und bis 6 m Länge	1 500 M*
		bis 1 200 kp und über 6 m Länge	2 000 M*

**3. Genehmigungsgebührensätze für die Einfuhr von Wasserfahrzeugen**

Wasserfahrzeuge ohne Motor		Wasserfahrzeuge mit Motor bis 22 KW	
bis 6 m <sup>2</sup> Segelfläche	150 M	bis 1 000 kg	1,50 M/kg
bis 15 m <sup>2</sup> Segelfläche		bis 2 000 kg	2,50 M/kg
Surfbretter mit Segel	300 M	über 2 000 kg	5,— M/kg
über 15 m <sup>2</sup> Segelfläche	600 M		
andere Boote	100 M		

**4. Abweichungen von den Gebührensätzen**

- 4.1. Sind Straßenfahrzeuge mit Katalysator ausgerüstet, kommt ein 25 %iger Abschlag von der gemäß Ziffer 1 ermittelten Gebühr zur Anwendung.
- 4.2. Sind Wasserfahrzeuge mit Motor über 22 KW ausgerüstet, kommt ein Zuschlag von 25 % gegenüber der gemäß Ziffer 3 ermittelten Gebühr zur Anwendung.
- 4.3. Sind Straßenfahrzeuge und Wasserfahrzeuge älter als 4 Jahre, kommt ein 25 %iger Abschlag von der gemäß Ziffer 1 und Ziffer 3 ermittelten Gebühr zur Anwendung.  
Sind Straßenfahrzeuge und Wasserfahrzeuge älter als 10 Jahre, kommt ein 50 %iger Abschlag von der gemäß Ziffer 1 und Ziffer 3 ermittelten Gebühr zur Anwendung.
- 4.4. Sind Wasserfahrzeuge für die Nutzung mit Motor bestimmt oder bestimmungsgemäß auch mit Motor ausgerüstet, verfügen aber zum Zeitpunkt der Einfuhr nicht über einen Motor, erfolgt die Gebührenerhebung wie für Wasserfahrzeuge mit Motoren bis 22 KW.
- 4.5. Die Genehmigung der Einfuhr von Geländemaschinen, Rennwagen, Rennbooten und Wettseglern sowie von Krankenfahrstühlen erfolgt ohne Gebühr.
5. Genehmigungsgebührensätze für die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen und Wasserfahrzeugen sowie von Ersatzteilen dafür
 

Kraftfahrzeuge, Anhängfahrzeuge und Wasserfahrzeuge	100 % des EVP der DDR
Ersatzteile aller Art für Kraftfahrzeuge, Anhängfahrzeuge und Wasserfahrzeuge	200 % des EVP der DDR

\* Die Gebühr wird um 250,— M reduziert, wenn nur Gewicht oder Länge für die jeweilige Kategorie zutreffen.

**Anordnung****über die Erhebung von Gebühren für  
Tätigkeiten des Amtes für Technische Überwachung**

vom 15. Februar 1990

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II Nr. 119 S. 337) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Für Tätigkeiten des Amtes für Technische Überwachung werden Gebühren gemäß der als Anlage 1 beigefügten Gebührenordnung erhoben.

(2) Die Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen an betriebenen überwachungspflichtigen Anlagen sind in der Anlage 2 festgelegt.

**§ 2**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Juli 1978 über die Erhebung von Gebühren für Tätigkeiten des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung (Sonderdruck Nr. 899/1 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1990

**Der Leiter**  
des Amtes für Technische Überwachung  
Kuntzsche

**Anlage I**

zu vorstehender Anordnung

**Gebührenordnung  
des Amtes für Technische Überwachung****I.****Gebührenpflichtige Tätigkeiten**

Von den Dienststellen des Amtes für Technische Überwachung (nachfolgend TÜ genannt) werden für folgende Tätigkeiten im Zusammenhang mit überwachungspflichtigen Anlagen Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben:

1. Prüfungen für die Zulassung von Betrieben zur Herstellung, Errichtung und Instandsetzung, für die Zulassung von Prüfstellen sowie von Ausbildungsstätten
2. Prüfungen von Projekt-, Herstellungs- und Errichtungsunterlagen
3. Prüfungen von Anlagen, Anlagenteilen, Teilanlagen und zugehörigen Ausrüstungen bei der Herstellung, Errichtung, Generalinstandsetzung, Rekonstruktion und Inbetriebnahme (Bauüberwachung, erstmalige Prüfung, Wasserdruckprüfung, Abnahmeprüfung)
4. Prüfungen zur Typzulassung (Bauartanerkennung, Verwendungszulassung, Typanerkennung) sowie Prüfungen zur Einhaltung vorgenannter Zulassungen
5. Prüfungen für die Zulassung von Werkstoffen und Verfahren, von metallurgischen Erzeugnissen, von Druck- und Prüfgasen, von sicherheitstechnischen Mitteln und elektrotechnischen Betriebsmitteln zum Einsatz in überwachungspflichtigen Anlagen
6. Prüfung und Attestierung von Werkstoffen, Halbzeugen und Bauteilen zum Einsatz in überwachungspflichtigen Anlagen
7. Prüfungen bei der Vorbereitung und Durchführung des Imports und Exports von überwachungspflichtigen Anlagen, Anlagenteilen, Teilanlagen und zugehörigen Ausrüstungen
8. Wiederkehrende Prüfungen an betriebenen überwachungspflichtigen Anlagen gemäß den in der Richtlinie festgelegten Prüffristen — Anlage 2
9. Untersuchungen von Unfällen und Havarien
10. Schulungsmaßnahmen, Prüfung und Zulassung von Personen für die Bedienung und Instandhaltung überwachungspflichtiger Anlagen
11. Prüfungen für die Zustimmung zu Ausnahmegenehmigungen
12. Zulassung von Rechenprogrammen für technische Berechnungen bei überwachungspflichtigen Anlagen
13. Durchführung von Wiederholungsprüfungen für alle von der TÜ erteilten Zulassungen
14. Anfertigung von Gefährdungsanalysen, Untersuchungsberichten und anderen sicherheitstechnischen Gutachten, Gewährung von Konsultationen und sonstigen mit den Ziffern 1 bis 13 im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, sofern dafür eine Auftragserteilung erfolgte sowie Vorträge mit wissenschaftlich-technischem Inhalt, die nicht auf Honorärbasis durchgeführt werden
15. Durchführung von Prüfungen, Versuchen und Untersuchungen durch Laboratorien der TÜ einschließlich Durchführung von Ultraschallprüfungen
16. Leistungen der Datenverarbeitung
17. Ausfertigung von Dokumentationen, Fristverlängerungen und Abschriften aller Art
18. Zertifizierung von Geräten, Bauteilen und Baugruppen
19. Leistungen für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben
20. Weitere Leistungen für Sachverständigentätigkeiten der TÜ.

**II.****Gebührenhöhe**

1. Für gebührenpflichtige Tätigkeiten der TÜ, ausgenommen die gemäß der Ziff. 10 dieses Abschnittes, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet.

2. Als Zeitaufwand gilt:
  - 2.1. die unmittelbare Prüfzeit
  - 2.2. die Zeit für die unmittelbar mit der gebührenpflichtigen Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten
  - 2.3. die Wegezeit der Mitarbeiter der TÜ von ihrer Dienststelle zum Tätigkeitsort und zurück. Bei Tätigkeiten für mehrere Gebührenschuldner am gleichen Tag wird die Wegezeit anteilig, jedoch nicht länger als von bzw. zur Dienststelle berechnet.
3. Der Stundensatz beträgt:
 

— für Gebührenschuldner des Inlands	100,— M
— für Gebührenschuldner des Auslands	120,— M

 Die Gebühren werden nach vollen Stunden berechnet. Die Verrechnung gegenüber den Gebührenschuldern in anderen Staaten erfolgt in der Landeswährung oder in einer anderen vereinbarten konvertierbaren Währung entsprechend dem jeweils gültigen Umrechnungssatz der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Für die Verrechnung der Gebühren und Kosten für Prüfungen in Mitgliedsländern des RGW gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW 1968/1988 (ALB/RGW 1968/1988)“ (Bekanntmachung vom 31. März 1989, GBl. II Nr. 4 S. 41).
4. Im Stundensatz gemäß Abschn. II Ziff. 3 ist folgendes enthalten:
  - 4.1. Ausfertigung von Zustimmungen, Zulassungen, Prüfungsbescheinigungen u. ä. für den Gebührenschuldner
  - 4.2. Nutzung der Prüfeinrichtungen und Meßgeräte der TÜ
  - 4.3. alle Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Nebenkosten innerhalb der DDR.
5. Im Stundensatz gemäß Abschn. II Ziff. 3 ist folgendes nicht enthalten:
  - 5.1. alle Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Nebenkosten außerhalb der DDR
  - 5.2. bei gebührenpflichtigen Tätigkeiten entstehende zusätzliche Kosten (z. B. Transportkosten, Mieten)
  - 5.3. die Inanspruchnahme fremder Leistungen (z. B. Gutachtertätigkeit von Instituten und ähnlichen Einrichtungen) für die Durchführung gebührenpflichtiger Tätigkeiten.
6. Die gemäß Abschn. II Ziffern 5.1. und 5.2. anfallenden Auslagen werden in ihrer tatsächlichen Höhe berechnet. Auf Auslagen gemäß Ziff. 5.3. wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % erhoben.
7. Bei umfangreichen Investitionsvorhaben können zwischen dem Gebührenschuldner und der TÜ die Gebühren als Pauschale vereinbart werden.
8. Kann infolge mangelnder Vorbereitung oder sonstiger durch den Gebührenschuldner zu vertretender Umstände eine gebührenpflichtige Tätigkeit nicht planmäßig durchgeführt werden, sind die Dienststellen der TÜ berechtigt, neben der anfallenden Gebühr einen Zuschlag in Höhe von 50 %, im Wiederholungsfalle in Höhe von 100 % dieser Gebühr zu erheben.
  - 8.1. Muß aus gleichen Gründen die gebührenpflichtige Tätigkeit außerhalb der für die Dienststellen der TÜ auf der Grundlage der gesetzlichen Arbeitszeit festgelegten Arbeitszeitpläne durchgeführt werden, beträgt der Zuschlag für die Durchführung der gebührenpflichtigen Tätigkeit an Werktagen, arbeitsfreien Sonnabenden
 

an Sonntagen	50 % der angefallenen Gebühr
an Feiertagen	100 % der angefallenen Gebühr.
  - 8.2. Muß aus gleichen Gründen die gebührenpflichtige Tätigkeit innerhalb einer Frist von 3 Tagen seit ihrer Beantragung durch den Gebührenschuldner durchgeführt werden, beträgt der Zuschlag 50 % der angefallenen Gebühr.
9. Fallen mehrere Zuschläge gemäß Abschn. II Ziff. 8 zusammen, so wird nur der höchste Zuschlag erhoben.
10. Für folgende gebührenpflichtige Tätigkeiten werden Festgebühren erhoben:



10.1. Zweitausfertigung von Dokumentationen gemäß Abschn. II Ziff. 4.1. je Exemplar in Höhe von	20,— M
10.2. Zurverfügungstellung von Revisionsakten für überwachungspflichtige Anlagen je Exemplar in Höhe von	5,— M
10.3. Fristverlängerungen aller Art in Höhe von je	50,— M
10.4. Abschriften aller Art je angefangene Seite in Höhe von	5,— M.

## III.

## Allgemeine Bestimmungen

1. Gebührenschuldner ist, wer
  - 1.1. auf Grund von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet ist, die Durchführung einer gebührenpflichtigen Tätigkeit zu veranlassen.
  - 1.2. in sonstigen Fällen die Durchführung einer gebührenpflichtigen Tätigkeit beantragt.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren.

## Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

## Prüffristen

## für wiederkehrende Prüfungen an überwachungspflichtigen Anlagen

1. Durch das Amt für Technische Überwachung werden an überwachungspflichtigen Anlagen gemäß den in Ziff. 2 aufgeführten Nomenklaturanordnungen wiederkehrende Prüfungen in folgenden Zeitabständen durchgeführt:
  - 1.1. Anlagen der Dampf- und Drucktechnik

Anlagenart	Prüffristen in Jahren		
	äußere Prüfung	innere Prüfung	Wiederholungsdruckprüfung
Hochdruckkessel	1	3	9
Niederdruckkessel	4		
Heizungssysteme mit organischen Wärmeträgern	2	4	
Röhrenöfen	2	4	
Druckgefäße			
für verflüssigte Gase mit einem Druck (MPa)-Inhalt(I)-Produkt über 3 000	2	4	8
mit Betriebstemperaturen über 400 °C	2	4	8
für brennbare, giftige oder ätzende Medien sowie Sauerstoff <sup>1</sup>	2	4	8
alle anderen Druckgefäße	4	8	12
Acetylierzeugungs- und -füllanlagen	2		
Sauerstoffanlagen	2	4	
Lager für verflüssigte Gase	4		
Anlagen zum Lagern und Transportieren brennbarer Flüssigkeiten	4	8	
davon nicht eingebettete Tanks ab 1 000 Kubikmeter Inhalt		4	
Röhrfertigungsanlagen	2		8
Drucktechnische Anlagenteile für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren.			
Drucktechnische Anlagenteile			
Wasseraufbereitungsanlagen			
MSR-Einrichtungen			

1—4 Jahre Prüfungen zum Nachweis der Betriebsfähigkeit und Sicherheitsfunktion der Ausrüstungen anlässlich von Umladungen, Grundinstandsetzungen und anderen Blockstillständen einschließlich beim Betreiben

## 1.2. Anlagen der Fördertechnik und Elektrotechnik

Anlagenart	Prüffristen in Jahren
Hebezeuge	
Hebeeinrichtungen gemäß dem Standard TGL 30 350/02	1
mobile Hebegeräte ab 80 t Tragfähigkeit gemäß dem Standard TGL 30 350/02	2
Krane zum Transport gefährlicher Güter gemäß dem Standard TGL 30 350/06 Abschnitt 2.1.5.	2
Spezialkrane der metallurgischen Industrie	2
Hebezeuge in explosions- und explosivstoffgefährdeten Arbeitsstätten	2
alle anderen Hebezeuge	4
Schnelllaufende Aufzüge mit einer Geschwindigkeit ab 2,1 m/s	2
Alle anderen Aufzüge und bühnentechnische Förderanlagen	4
Bewegliche Arbeitsbühnen	4
Personenseilschwebe- und -standseilbahnen	1
Alle anderen Seilbahnen	4
Elektrotechnische Anlagen	
in gasexplosionsgefährdeten Arbeitsstätten mit Gefährungsgrad EG 1 oder EG 2 und in staubexplosionsgefährdeten Arbeitsstätten	2
in explosivstoffgefährdeten Arbeitsstätten mit Gefährungsbereichen SP-EI	2
in schlagwetter- und explosionsgefährdeten Grubenbauen	2
in Schachtförderanlagen	2
alle anderen elektrotechnischen Anlagen	4

<sup>1</sup> Siehe auch Werkstoff- und Bauvorschriften für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik, Herstellungsvorschrift 5, Tabelle 1, Medien-gruppe II.



Anlagenart	Prüffristen in Jahren
Blitzschutzanlagen	
· für Arbeitsstätten mit Gasexplosionsgefährdung entsprechend Gefährungsgrad EG 1 oder EG 2 und Staubexplosionsgefährdung	2
· für Arbeitsstätten mit Explosivstoffgefährdungsbereichen SP-E1	2
· alle anderen Blitzschutzanlagen	4
<b>2. Nomenklaturanordnungen</b>	
— Kesselanlagen gemäß Anordnung vom 14. Mai 1981 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Kesselanlagen (GBl. I Nr. 16 S. 226),	überwachungspflichtiger elektrotechnischer Anlagen (GBl. I Nr. 22 S. 257),
— Heizsysteme mit organischen Wärmeträgern gemäß Anordnung vom 3. Mai 1977 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Heizsysteme mit organischen Wärmeträgern (GBl. I Nr. 16 S. 175; Ber. GBl. I Nr. 22 S. 291) in der Fassung der Anordnung Nr. 1 vom 16. Mai 1978 zur Änderung der Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Heizsysteme mit organischen Wärmeträgern (GBl. I Nr. 16 S. 191),	— Blitzschutzanlagen gemäß Anordnung vom 5. Juli 1977 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Blitzschutzanlagen (GBl. I Nr. 22 S. 290).
— Drucktechnische Anlagenteile für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren gemäß Anordnung vom 6. Mai 1987 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger drucktechnischer Anlagenteile für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren (GBl. I Nr. 16 S. 185),	
— Druckgefäße gemäß Anordnung vom 14. Januar 1977 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Druckgefäße (GBl. I Nr. 4 S. 26) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 21. Juni 1994 (GBl. I Nr. 22 S. 276),	
— Acetylenfüllwerke gemäß Anordnung vom 12. Dezember 1988 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter (GBl. I 1989 Nr. 1 S. 15),	
— Luftzerlegungsanlagen gemäß Anordnung vom 27. Oktober 1978 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Sauerstoffanlagen (GBl. I Nr. 38 S. 419),	
— Rohrfernleitungsanlagen gemäß Anordnung vom 4. September 1980 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Rohrfernleitungsanlagen (GBl. I Nr. 28 S. 288),	
— Lager für verflüssigte Gase gemäß Anordnung vom 21. Juni 1984 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Lager für verflüssigte Gase mit ortsfesten Behältern (GBl. I Nr. 22 S. 275),	
— Anlagen zum Lagern und Transportieren brennbarer Flüssigkeiten gemäß Anordnung vom 4. September 1980 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Anlagen zum Lagern und Transportieren brennbarer Flüssigkeiten (GBl. I Nr. 28 S. 287),	
— Hebezeuge gemäß Anordnung vom 15. März 1984 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Hebezeuge und Lastaufnahmemittel (GBl. I Nr. 11 S. 152) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 11. Juli 1986 (GBl. I Nr. 24 S. 356),	
— Aufzüge und bühnentechnische Förderanlagen gemäß Anordnung vom 24. September 1985 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Aufzüge und bühnentechnischer Förderanlagen (GBl. I Nr. 27 S. 314; Ber. GBl. I Nr. 29 S. 332),	
— Bewegliche Arbeitsbühnen gemäß Anordnung vom 26. Januar 1978 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger beweglicher Arbeitsbühnen (GBl. I Nr. 6 S. 97),	
— Seilbahnen gemäß Anordnung vom 14. August 1987 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Seilbahnen (GBl. I Nr. 20 S. 213),	
— Elektrotechnische Anlagen gemäß Anordnung vom 29. Juli 1985 über die Nomenklatur	

## Anordnung

zur Aufnahme von Schülern in Speziaiklassen 9  
vom 28. Februar 1990

## § 1

Diese Anordnung gilt für die Aufnahme von Schülern in die folgenden Speziaiklassen 9:

- mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Richtung,
- mit verstärktem neu- bzw. altsprachlichem Unterricht,
- für Musikerziehung,
- zur Vorbereitung auf das Studium als Diplomlehrer für Fremdsprachen.

## § 2

Es werden Schüler aufgenommen, die auf Grund ihrer erbrachten Leistungen, ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Leistungsbereitschaft für einen solchen speziellen Weg der Ausbildung geeignet erscheinen.

## § 3

(1) Die Direktoren der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen (nachfolgend Oberschulen genannt) beraten die Eltern und Schüler über Möglichkeiten und Anforderungen des Besuches von Speziaiklassen. Sie werden dabei durch Einrichtungen unterstützt, die Speziaiklassen führen.

(2) Zur Aufnahme in eine Speziaiklasse 9 können Eltern von Schülern der Klasse 8 bis zum 31. März einen formlosen Antrag über den Schulrat ihres Kreises, ihrer Stadt oder ihres Stadtbezirkes an den Direktor der betreffenden Einrichtung stellen.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Abschrift des Jahreszeugnisses der Klasse 7 und des Halbjahreszeugnisses der Klasse 8,
- eine Leistungseinschätzung durch die Oberschule,
- für den Besuch der Speziaiklassen für Musikerziehung und der Speziaiklassen zur Vorbereitung auf das Studium als Diplomlehrer für Fremdsprachen eine fachärztliche Bescheinigung über die Stimmtauglichkeit.

(4) Darüber hinaus sollten auch Nachweise über Ergebnisse der Teilnahme an Olympiaden oder anderen Leistungsvergleichen, Einschätzungen durch die Musikschule, durch Leiter von wissenschaftlichen Schülergesellschaften, Chören, Arbeitsgemeinschaften u. a. eingereicht werden.

## § 4

(1) Die Entscheidung über die Aufnahmeanträge trifft der Direktor der Einrichtung, die die Speziaiklasse führt. Es können Aufnahmegespräche und/oder Eignungsprüfungen durchgeführt werden.

(2) Die Entscheidung teilt der Direktor den Eltern bis spätestens zum 1. Juni schriftlich mit. Ablehnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Über die Entscheidung ist auch der Schulrat zu informieren, über den der Antrag gestellt wurde.

(3) Eltern abgelehnter Schüler ist die Möglichkeit zu geben, die Aufnahme ihres Kindes in eine Leistungsklasse nachträglich zu beantragen.

## § 5

(1) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme in

eine Spezialklasse 9 können die Eltern innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ablehnung Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde ist beim Direktor der Einrichtung, die die Spezialklasse führt, einzulegen. Wird der Beschwerde durch den Direktor nicht stattgegeben, hat er sie innerhalb einer Woche dem Schulrat, dem die Schule unterstellt ist, zur Prüfung und endgültigen Entscheidung zu übergeben.

(3) Die Bearbeitung der Beschwerde ist spätestens 4 Wochen nach Eingang beim Direktor abzuschließen.

#### § 6

Über die Weiterführung der Ausbildung in Spezialklassen 11 und 12 wird im Verlaufe der Spezialklasse 10 durch den Direktor in Beratung mit den Eltern entschieden.

#### § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Berlin, den 28. Februar 1990

Der Minister für Bildung  
Prof. Dr. Dr. Emons

### Anordnung

zur Bildung von Leistungsklassen 9 und zur Aufnahme von Schülern in diese Klassen  
vom 28. Februar 1990

#### § 1

Diese Anordnung gilt für die Bildung von Leistungsklassen und für die Aufnahme von Schülern in diese Klassen.

#### § 2

(1) Als ein erster Schritt des frühzeitigeren Einstiegs in die Abiturbildung werden ab Schuljahr 1990/91 Leistungsklassen 9 an erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen (nachfolgend EOS genannt), an zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen (nachfolgend Oberschulen genannt) und an ausgewählten Berufsschulen gebildet.

(2) Die Entscheidung über die Anzahl der Leistungsklassen sowie die Schulen, an denen Leistungsklassen gebildet werden, trifft der Rat des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirkes entsprechend den territorialen Bedingungen.

(3) Soweit Voraussetzungen gegeben sind, können zum 1. September 1990 auch Leistungsklassen 10 gebildet werden. In diesem Falle gelten die Regelungen für die Leistungsklassen 9 entsprechend.

#### § 3

Die Leistungsklassen 9 stehen allen Schülern der Klassenstufe 8 offen, die auf Grund ihrer erbrachten Leistungen, ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Leistungsbereitschaft für einen solchen Weg geeignet erscheinen.

#### § 4

(1) In den Leistungsklassen 9 und 10 wird auf der Grundlage der Lehrpläne und Lehrbücher der Oberschule eine erweiterte und vertiefte Allgemeinbildung vermittelt.

(2) Die Schüler der Leistungsklassen behalten den Status eines Schülers der Oberschule.

#### § 5

(1) Über die Aufnahme in Leistungsklassen werden Eltern und Schüler durch den Direktor der Oberschule beraten, die die Schüler zum Zeitpunkt der Antragstellung besuchen.

(2) Die Eltern können bis zum 30. April einen formlosen Antrag an den Direktor einer Schule stellen, die solche Leistungsklassen führt.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:  
— eine Abschrift des Halbjahreszeugnisses der Klasse 8,  
— eine Leistungseinschätzung durch die Oberschule.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch einer bestimmten Schule, die Leistungsklassen führt.

#### § 6

(1) Die Entscheidung über die Aufnahmeanträge trifft der Direktor der Schule, an der die Leistungsklassen gebildet

werden. Es können Aufnahmegespräche und/oder Eignungsprüfungen durchgeführt werden.

(2) Die Entscheidung teilt der Direktor den Eltern bis zum 1. Juni schriftlich mit. Ablehnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Über die Entscheidung ist auch der Direktor der Oberschule zu informieren, die die Schüler zum Zeitpunkt der Antragstellung besuchen.

#### § 7

Überschreitet die Zahl geeigneter Schüler die Aufnahmekapazität der Schule, an die die Anträge gerichtet wurden, so informiert der Direktor den zuständigen Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksschulrat, damit andere Möglichkeiten, einschließlich der in benachbarten Territorien, genutzt werden können.

#### § 8

(1) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme in eine Leistungsklasse können die Eltern innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ablehnung Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde ist beim Direktor, der die Entscheidung getroffen hat, einzulegen. Wird der Beschwerde durch den Direktor nicht stattgegeben, hat er sie innerhalb 1 Woche dem zuständigen Schulrat zur Prüfung und endgültigen Entscheidung zu übergeben.

(3) Die Bearbeitung der Beschwerde ist spätestens 4 Wochen nach Eingang beim Direktor abzuschließen.

#### § 9

Über die Fortführung der Ausbildung in Klassen 11 und 12 der EOS oder in der Berufsausbildung mit Abitur bzw. über die Aufnahme einer Facharbeiterausbildung oder eines Fachschulstudiums nach Abschluß der Leistungsklasse 10 wird im Verlaufe dieser Klasse mit den Eltern und Schülern beraten.

#### § 10

Grundsätzlich können auch Schüler, die keine Leistungsklasse besuchen, nach Absolvierung der Klasse 10 in eine Klasse 11 der EOS oder in eine Berufsausbildung mit Abitur aufgenommen werden. Diesen Schülern ist an der Oberschule besondere Unterstützung zu geben, darunter in Leistungskursen als einer Form der differenzierten Förderung in bestimmten Fächern.

#### § 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Berlin, den 28. Februar 1990

Der Minister für Bildung  
Prof. Dr. Dr. Emons

### Anordnung

zur Aufnahme von Schülern in Klassen 11 der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule sowie zur Aufnahme einer Berufsausbildung mit Abitur  
— Aufnahmeanordnung —  
vom 28. Februar 1990

#### § 1

Diese Anordnung gilt für die Aufnahme von Schülern in Klassen 11 der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (nachfolgend EOS genannt) und in die Berufsausbildung mit Abitur.

#### § 2

In Klassen 11 der EOS oder in die Berufsausbildung mit Abitur werden solche Schüler aufgenommen, die auf Grund ihrer schulischen Leistungen, ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Leistungsbereitschaft für den Erwerb des Abiturs geeignet erscheinen.

#### § 3

(1) Zur Aufnahme in eine Klasse 11 der EOS können Schüler nach ihrer Versetzung in die Klasse 10 bis zum 15. Juli einen formlosen Antrag bei dem Direktor der EOS stellen, die sie besuchen möchten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:  
— eine Abschrift des Jahreszeugnisses der Klasse 9,

- die Einverständniserklärung der Eltern zum Besuch der EOS,
- eine Leistungseinschätzung durch die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule (nachfolgend Oberschule genannt),
- ein Lebenslauf.

(3) Darüber hinaus können Belege über Leistungen bei Olympiaden und anderen Leistungsvergleichen, Einschätzungen durch Leiter von wissenschaftlichen Schülergesellschaften, Arbeitsgemeinschaften u. a. beigelegt werden.

(4) Für Schüler, die zum Schuljahr 1990/91 in eine Leistungsklasse 10 aufgenommen wurden und die ihre Abiturbildung an der EOS fortsetzen wollen, entfällt die nochmalige Antragstellung nach Versetzung in diese Klasse 10 gemäß Abs. 1.

#### § 4

(1) Zur Aufnahme einer Berufsausbildung mit Abitur bewerben sich die Schüler, einschließlich Schüler der Leistungsklassen, nach ihrer Versetzung in die Klasse 10 bis zum 15. Juli direkt beim jeweiligen Betrieb um eine entsprechende Lehrstelle.

(2) Zu den Bewerbungsunterlagen gehören:

- die Bewerbungskarte,
- ein Bewerbungsschreiben, aus dem der Berufswunsch, das Berufsziel und die Motive der Berufswahl hervorgehen,
- eine Abschrift des Jahreszeugnisses der Klasse 9,
- eine Leistungseinschätzung durch die Oberschule,
- ein Lebenslauf,
- der Vordruck „Ärztliche Hinweise zur Berufswahl“,
- drei Paßbilder.

#### § 5

(1) Die Entscheidung über die Anträge zur Aufnahme in die Klasse 11 der EOS bzw. über die Bewerbung für eine Berufsausbildung mit Abitur trifft der Direktor der EOS bzw. der Leiter des Betriebes oder ein von ihm Beauftragter. Zur Entscheidungsfindung können Aufnahmegespräche durchgeführt werden.

(2) Die Entscheidung ist den Schülern über den Direktor der Oberschule bis zum 15. September schriftlich mitzuteilen. Ablehnungen sind durch die EOS bzw. den Betrieb zu begründen. Die Ablehnung eines Antrages zur Aufnahme in die Klasse 11 der EOS ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### § 6

(1) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme in eine Klasse 11 der EOS können die Schüler oder ihre Eltern innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ablehnung Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde ist beim Direktor der EOS einzulegen. Wird der Beschwerde durch den Direktor nicht stattgegeben, hat er sie innerhalb einer Woche dem zuständigen Kreisschulrat zur Prüfung und endgültigen Entscheidung zu übergeben.

(3) Die Bearbeitung der Beschwerde ist spätestens 4 Wochen nach Eingang beim Direktor abzuschließen.

#### § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 5. Dezember 1981 über die Aufnahme in die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule und in Spezialklassen an Einrichtungen der Volksbildung sowie über die Bestätigung von Schülern für die Bewerbung um eine Lehrstelle in der Berufsausbildung mit Abitur — Aufnahmeordnung — (GBl. I 1982 Nr. 4 S. 93),
- § 7 Abs. 3 1. Anstrich, § 9 Abs. 4 2. Anstrich, § 11 Abs. 3 2. Anstrich der Anordnung vom 5. Januar 1982 über die

Bewerbung um eine Lehrstelle — Bewerbungsordnung — (GBl. I Nr. 4 S. 95) in der Fassung der Anordnung vom 21. Dezember 1989 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Berufsbildung (GBl. I 1990 Nr. 3 S. 14).

Berlin, den 28. Februar 1990

Der Minister für Bildung  
Prof. Dr. Dr. Emons

### Anordnung zur Aufnahme von Bürgern in Abiturlehrgänge der Volkshochschule vom 28. Februar 1990

#### § 1

Diese Anordnung gilt für die Aufnahme von Bürgern in Abiturlehrgänge der Volkshochschulen.

#### § 2

Bürger, die einen Abiturlehrgang an der Volkshochschule besuchen wollen, stellen bis zum 15. Juni einen formlosen Antrag an den Direktor der Volkshochschule, die einen Abiturlehrgang führt. Dem Antrag sind eine Abschrift des Abschluszeugnisses der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und ein Lebenslauf beizufügen.

#### § 3

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Direktor der Volkshochschule, an den der Antrag gestellt wurde, nach Prüfung der Leistungsvoraussetzungen für den Erwerb des Abiturs und unter Beachtung der Ausbildungskapazität. Zur Entscheidungsfindung können Aufnahmegespräche durchgeführt werden.

#### § 4

Die Entscheidung ist dem Bürger bis zum 15. Juli schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### § 5

(1) Gegen die Ablehnung seines Antrages auf Aufnahme in einen Abiturlehrgang kann der Bürger innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ablehnung Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde ist beim Direktor der Volkshochschule einzulegen. Wird der Beschwerde durch den Direktor nicht stattgegeben, hat er sie innerhalb einer Woche dem zuständigen Schulrat zur Prüfung und endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Bearbeitung der Beschwerde ist spätestens 4 Wochen nach Eingang beim Direktor abzuschließen.

#### § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 3 Abs. 3 und § 4 Absätze 1 bis 4 der Anweisung vom 7. Januar 1980 zur Einrichtung und Durchführung von Abitur- und Sonderreifelehrgängen an Volkshochschulen und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 2 S. 22) in der Fassung der Anweisung Nr. 2 vom 6. September 1982 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 8 S. 122) außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1990

Der Minister für Bildung  
Prof. Dr. Dr. Emons

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin: 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 791 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1096, Telefon: 239 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 30 M, Teil II 1. — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten — 15 M, bis zum Umfang von 15 Seiten — 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1090, Telefon: 225 22 23.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990	Berlin, den 12. März 1990	Teil I Nr. 16
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 90	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik .....	125
7. 3. 90	Beschluß der Volkskammer der DDR über staatliche Pflichten zum Schutz und zur Förderung von Kultur und Kunst .....	126
6. 3. 90	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen .....	127
9. 3. 90	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Ordnung zur Durchführung der Wahlen zu Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am 6. Mai 1990 .....	127

**Gesetz**  
zur Änderung des Gesetzes über die Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 6. März 1990

Das Gesetz vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) wird wie folgt geändert:

§ 1

- (1) Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Staatsbank genannt) ist die Emissionsbank der Deutschen Demokratischen Republik und das Kredit- und Verrechnungszentrum der Volkswirtschaft. Sie hat ihre Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Stabilität der Währung durchzuführen, ist von Weisungen der Regierung unabhängig und arbeitet auf der Grundlage dieses Gesetzes.“
- (2) Der § 1 Absätze 2 und 4 werden aufgehoben.
- (3) Der § 1 Abs. 3 wird Abs. 2, Abs. 5 wird Abs. 3.

§ 2

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Aufgaben der Staatsbank gemäß den Absätzen 1 und 2 können Geschäftsbanken übertragen werden.“

§ 3

Der § 3 Abs. 1 1. Satz erhält folgende Fassung:  
„Die Staatsbank hat das alleinige Recht der Ausgabe von Geldzeichen (Banknoten und Münzen, einschließlich Sonder- und Gedenkmünzen) der Währung der Deutschen Demokratischen Republik.“

§ 4

Der § 4 wird aufgehoben.

§ 5

Der § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Die Bankenaufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsbanken und Sparkassen wird von der Staatsbank wahrgenommen.“

§ 6

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Die Staatsbank erteilt die Genehmigung zur Bildung von Geschäftsbanken unabhängig von ihrer Eigentumsform. Die Errichtung von Repräsentanzen von Banken anderer Staaten auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Zustimmung der Staatsbank.“

§ 7

Der § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Präsident der Staatsbank wird vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen. Er ist der Volkskammer rechenschaftspflichtig. Der ständige Stellvertreter des Präsidenten ist der Vizepräsident.“

§ 8

Der § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Zur Verwirklichung der Währungs-, Geld- und Kreditpolitik hat der Präsident der Staatsbank das Recht der Gesetzes-

initiative. Er ist berechtigt, an Sitzungen des Ministerrates mit beratender Stimme teilzunehmen, Vorlagen einzubringen und diese zu vertreten. Er erläßt Anordnungen und Anweisungen auf dem Gebiet der Währungs-, Geld- und Kreditpolitik.“

## § 9

Der § 14 Abs. 1 wird aufgehoben, Abs. 2 gilt ohne Absatz.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten März neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten März neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Gerlach

## § 10

Der § 18 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der Präsident der Staatsbank legt der Volkskammer den Jahresbericht vor und veröffentlicht ihn.“

## § 11

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

**Beschluß der Volkskammer der DDR  
über staatliche Pflichten zum Schutz  
und zur Förderung von Kultur und Kunst  
vom 7. März 1990**

Zur Wahrung der Errungenschaften und Leistungen, die die Kultur und Kunst der Deutschen Demokratischen Republik in die deutsche Nationalkultur einbringen, und in Würdigung der Verdienste von Künstlern und Kulturschaffenden um die demokratische Erneuerung der Gesellschaft beschließt die Volkskammer in Übereinstimmung mit der Internationalen Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966, der UNESCO-Empfehlung über die Teilnahme und den Beitrag der Volksmassen am kulturellen Leben vom 26. November 1976 und der UNESCO-Empfehlung zum Status des Künstlers vom 27. November 1980 zum Schutz und zur Förderung von Kultur und Kunst:

## 1.

Der Ministerrat wird beauftragt, Entwürfe für Verfassungs- bzw. Gesetzesregelungen auszuarbeiten, die die staatlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten zum Schutz und zur Förderung von Kultur und Kunst unter allen Bedingungen verbindlich fixieren. Bis zum Inkrafttreten solcher Regelungen sind die Grundsätze und Festlegungen dieses Beschlusses für alle Bereiche der staatlichen Legislative und Exekutive verbindlich.

## 2.

Alle Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik ist dem Wesen und den Merkmalen eines Kulturstaates verpflichtet. Kultur und Kunst sind zu Grundwerten staatlicher Identität zu erheben, ihre Gewährleistung ist Staatspflicht, die freie Teilhabe an ihren Schaffensprozessen und an deren Ergebnissen Grundrecht aller Bürgerinnen und Bürger. Pflege und Schutz des nationalen Kulturerbes und des Gegenwartsschaffens sind gleichrangige Verpflichtungen des Staates.

## 3.

Kultur und Kunst der Deutschen Demokratischen Republik sind Bestandteil der deutschen Nationalkultur, der europäischen und der Weltkultur. Die Pflege des internationalen Kulturaustausches wird staatlich gefördert.

## 4.

Im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung zu einer Marktwirtschaft sind bei deren Ausgestaltung neben sozialen und

ökologischen gleichrangig auch Orientierungen auf Wesensmerkmale eines Kulturstaates zu beachten; Kultur und Kunst, Städtebau und Architektur sind unverzichtbare Bestandteile der Lebensqualität und der Werteschöpfung in allen Gesellschaftsbereichen. Der Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf eine kulturvolle Lebens- und Arbeitsumwelt ist als Grundrecht auszugestalten, das der Staat durch die Schaffung entsprechender Bedingungen und Einrichtungen sowie deren Unterhaltung, Pflege und Entwicklung gewährleistet.

## 5.

Die gewählten Volksvertretungen aller Ebenen fassen zur Förderung von Kultur und Kunst, deren Wissenschaften, des Laienschaffens, der Volkskunst sowie zur Förderung von Talenten Beschlüsse über die Schaffung materieller und geistiger Bedingungen; die Anteile der Aufwendungen für Kultur und Kunst am Haushalt sollen den durchschnittlichen Wert der letzten zehn Jahre möglichst nicht unterschreiten.

## 6.

Der Staat fördert die materielle und ideelle Unterstützung des Kulturlebens durch Wirtschaftseinheiten aller Eigentumsformen, Vereinigungen und andere juristische sowie natürliche Personen, die diese als Sponsoren oder in anderer Form erbringen. Materielle und finanzielle Leistungen zur Förderung von Kultur und Kunst sind durch steuerrechtliche und andere Vergünstigungen zu stimulieren.

## 7.

Eigentum, Besitz und Nutzung kultureller Güter durch die Bürgerinnen und Bürger werden staatlich gefördert und geschützt. Kulturgüter, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Wissenschaft, die Geschichte und die Kultur im gesellschaftlichen Interesse liegt, sind nach zu schaffenden rechtlichen Regelungen von der Vermögen- und Erbschaftsteuer freizustellen.

## 8.

Der Staat fördert Verbände, die als nationale Interessenvertreter von Künstlern und Kulturschaffenden einen gesamtgesellschaftlich wirksamen Beitrag zur Entfaltung und Pflege sowie zur freien Ausübung und Wahrnehmung von Kultur und Kunst leisten und sichern ihre weitere Finanzierung möglichst im bisherigen Umfang aus dem Staatshaushalt. Staatliche Entscheidungen über Einkommens- und andere soziale Fragen, die die Tätigkeit von Berufskünstlern betreffen, bedürfen der Abstimmung mit den betreffenden Verbänden. Den Künstlerverbänden ist das Recht auf angemessene Vertretung bzw. auf Gehör in allen staatlichen Or-



ganen, sofern sie Entscheidungen über kulturpolitische Fragen treffen, einzuräumen.

9.

Der Staat sichert durch verfassungs- und verwaltungsrechtliche sowie medien-, urheber- und andere persönlichkeitsrechtliche Bestimmungen den gleichberechtigten Zugang aller sozialen Gruppen und Individuen zu Kultur und Kunst; für die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sowie für die besondere Förderung und Unterstützung von Behinderten, anderen Benachteiligten und Minderheiten sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

10.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 18. Tagung am 7. März 1990 gefaßt.

Berlin, den 7. März 1990

**Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Dr. G. Maleuda

### Beschluß

**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Durchführung der Wahlen zu den Kreistagen,  
Stadtverordnetenversammlungen,  
Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen  
vom 6. März 1990**

Auf der Grundlage von Artikel 72 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und gemäß dem Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. März 1990 werden die Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen — einschließlich von Berlin —, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen ausgeschrieben.

Als Wahltermin wird der 6. Mai 1990 festgelegt.

Berlin, 6. März 1990.

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Prof. Dr. Gerlach

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
H. Eichler

### Beschluß

**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Ordnung zur Durchführung der Wahlen zu  
Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen,  
Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen  
am 6. Mai 1990  
vom 9. März 1990**

Gemäß § 43 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. März 1990 über die Wahlen zu Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am 6. Mai 1990 (GBl. I Nr. 13 S. 99) wird die Ordnung zur Durchführung der Wahlen zu Kreistagen, Stadtverordnetenver-

sammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am 6. Mai 1990 (Anlage) beschlossen.

Berlin, 9. März 1990

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Prof. Dr. Gerlach

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
H. Eichler

### Anlage

zu vorstehendem Beschluß

### Ordnung

**zur Durchführung der Wahlen zu Kreistagen,  
Stadtverordnetenversammlungen,  
Stadtbezirksversammlungen  
und Gemeindevertretungen am 6. Mai 1990  
vom 9. März 1990**

Für die Durchführung der Wahlen zu Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen wird gemäß § 1 des Gesetzes über die Wahlen zu Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen vom 6. März 1990 folgende Wahlordnung beschlossen:

### L

#### Wahlteilnahme und Wählbarkeit

##### § 1

(1) An den Wahlen zu Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen kann jede Bürgerin und jeder Bürger (nachfolgend als Bürger bezeichnet) der DDR teilnehmen, der vor dem 7. Mai 1972 geboren ist, seinen Hauptwohnsitz im Territorium der jeweiligen Volksvertretung hat und den Festlegungen des Wahlgesetzes entsprechend wahlberechtigt ist.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist jeder Ausländer wahlberechtigt, wenn er sich mindestens seit dem 5. Mai 1988 in der DDR aufhält und eine Aufenthaltsgenehmigung auf Grund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses mit einem Betrieb oder einer Einrichtung der DDR besitzt oder auf Grund einer Aufenthaltserlaubnis seinen ständigen Wohnsitz in der DDR hat.

(3) Ausgeschlossen von der Wahl gemäß § 3 Absatz 3 des Wahlgesetzes sind Bürger der DDR nur dann, wenn darüber von den Gerichten, dem Staatlichen Notariat bzw. den Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Kreise bzw. der Räte der Städte oder Stadtbezirke informiert worden ist, daß die geforderten Gründe vorliegen.

(4) In den Fällen, wo das Wahlrecht gemäß § 3 Absatz 4 des Wahlgesetzes ruht, haben die Leiter der jeweiligen Gesundheitseinrichtung bzw. der Abteilungen Gesundheitswesen bei den Räten der Kreise den für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde zu informieren.

(5) Von den Wahlkommissionen sind die zuständigen Organe zur Abgabe der Informationen gemäß Absatz 3 und 4 aufzufordern. Bürger und Ausländer, über die Informationen gemäß Absatz 3 oder 4 vorliegen, sind nicht in die Wählerverzeichnisse



aufzunehmen bzw. zu streichen. Ist eine solche Maßnahme vorgesehen, ist dies dem betreffenden Bürger oder Ausländer unter Angabe der Einspruchsmöglichkeit gemäß § 20 des Wahlgesetzes mitzuteilen.

## § 2

(1) Wählbar sind alle Bürger der DDR, die vor dem 7. Mai 1972 geboren sind und

von einer Partei, anderen politischen Vereinigung oder Organisation, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen registriert und landesweit organisiert ist oder eine nationale Minderheit vertritt  
oder die mit der gemäß § 9 Absatz 3 des Wahlgesetzes geforderten schriftlichen Unterstützung für Kandidaten-vorschläge von Bürgerbewegungen, -gemeinschaften sowie von Wahlberechtigten

nominiert wurden und deren Wahl keine gesetzlichen Hinderungsgründe, wie sie insbesondere in den §§ 4 Absatz 3, 9 Absatz 2, 10 des Wahlgesetzes aufgeführt sind, entgegenstehen.

(2) Wählbar sind alle Ausländer, die vor dem 7. Mai 1972 geboren sind, sich länger als seit dem 5. Mai 1988 in der DDR aufhalten und eine Aufenthaltsgenehmigung auf Grund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses mit einem Betrieb oder einer Einrichtung der DDR besitzen oder auf Grund einer Aufenthaltserlaubnis ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben und

die von einer Partei, anderen politischen Vereinigung oder Organisation, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen registriert und landesweit organisiert ist,  
oder die mit der gemäß § 9 Absatz 3 des Wahlgesetzes geforderten schriftlichen Unterstützung für Kandidaten-vorschläge

nominiert wurden.

Der Wahl dürfen keine gesetzlichen Hinderungsgründe, wie sie insbesondere in den §§ 4 Absatz 3, 9 Absatz 2, 10 des Wahlgesetzes aufgeführt sind, entgegenstehen.

## II.

## Leitung der Wahlen

## § 3

(1) Die Wahlen werden gemäß § 14 des Wahlgesetzes durch demokratisch gebildete und öffentlich arbeitende Wahlkommissionen geleitet und organisiert.

(2) Die Wahlkommissionen gewährleisten durch ihre gesamte Tätigkeit die strikte Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen.

(3) Der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik obliegt die Gesamtleitung der Wahlen. Das schließt insbesondere

- die Anleitung und Unterstützung von Wahlkommissionen aller Ebenen sowie die Kontrolle deren Tätigkeit;
  - die Entscheidung über Beschwerden wegen Nichtregistrierung von Wahlvorschlägen durch die Wahlkommission Berlins gemäß § 12 Absatz 5 des Wahlgesetzes
- ein.

(4) Den Wahlkommissionen der Bezirke obliegt insbesondere

- die Anleitung und Unterstützung von Wahlkommissionen im Bezirk sowie die Kontrolle über die Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen;
- die Entscheidung über Beschwerden wegen Nichtregistrierung von Wahlvorschlägen durch die Wahlkommissionen der Kreise und Städte gemäß § 12 Absatz 5 des Wahlgesetzes.

(5) Den Wahlkommissionen auf der Ebene der Kreise obliegen gegenüber den Wahlkommissionen kreisangehöriger

Städte, der Stadtbezirke und der Gemeinden die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle sowie die Entscheidung über Beschwerden wegen Nichtregistrierung von Wahlvorschlägen analog zu den Aufgaben der Wahlkommissionen der Bezirke.

(6) Den Wahlkommissionen der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden obliegt insbesondere

- die Entgegennahme, Prüfung, Registrierung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge, die von Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Organisationen, Bürgerbewegungen und -gemeinschaften sowie den Wählern eingebracht werden;
- die Festlegung der Wahlkreise, Stimmbezirke und Wahllokale;
- die Kontrolle der Aufstellung der Wählerverzeichnisse;
- die Bildung der Wahlvorstände und deren Schulung;
- die Veranlassung der amtlichen Herstellung der Stimmzettel;
- die Kontrolle der Einrichtung der Wahllokale;
- die Kontrolle des Ablaufes der Wahlhandlung;
- die Feststellung, Übermittlung, Zusammenfassung, Archivierung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse;
- die Organisation und Kontrolle des Transportes, der Sicherung und der Vernichtung der Wahlunterlagen.

## § 4

Die Mitglieder der Wahlkommissionen sind zur Erfüllung der Aufgaben von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt. Daraus dürfen ihnen keine beruflichen und finanziellen Nachteile entstehen. Die Vergütung erfolgt entsprechend den rechtlichen Festlegungen bei Freistellung für gesellschaftliche Tätigkeit.

## § 5

(1) Gemäß § 15 des Wahlgesetzes werden die Wahlkommissionen durch die Volksvertretungen der jeweiligen Ebene, bei deren Fehlen durch die Wahlkommissionen der jeweils höheren Ebene, auf der Grundlage der von Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Organisationen, Bürgerbewegungen und -gemeinschaften sowie von interessierten Bürgern unterbreiteten Vorschläge bis zum 22. März 1990 gebildet.

(2) Die Wahlkommissionen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden und seine(n) Stellvertreter.

(3) Von den Wahlkommissionen wird die amtliche Bekanntmachung der Zusammensetzung der Wahlkommissionen in ortsüblicher Weise bis zum 23. März 1990 veranlaßt.

(4) Bei der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik, den Wahlkommissionen der Bezirke, der Stadt- und Landkreise, der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, werden zur Unterstützung ihrer organisatorischen und technischen Arbeit Organisationsbüros (Wahlbüros) gebildet.

## § 6

Die jeweilige Volksvertretung beschließt bis zum 22. März 1990 entsprechend dem § 7 Absatz 1 des Wahlgesetzes die Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten. Wenn kein solcher Beschluß herbeigeführt werden kann, gilt die untere Grenze der zutreffenden Rahmenfestlegung.

## § 7

(1) Spätestens am 27. März 1990 fordert die für die Wahl der jeweiligen Volksvertretung zuständige Wahlkommission durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die einzelnen Wahlkreise auf. Sie sichert, daß bis zum gleichen Zeitpunkt die Vordrucke für die Zustimmungserklärung der Kandidaten und die Wählbarkeitsbescheinigung den Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Organisationen, Bürgerbewegungen und -ge-

meinschaften sowie den Wahlvorschläge einbringenden Bürgern zur Verfügung stehen.

(2) Die Absicht einer Listenvereinigung ist der Wahlkommission des Wahlgebietes bis zum 31. März 1990 schriftlich zu erklären.

(3) Die Wahlvorschläge sind gemäß § 12 des Wahlgesetzes innerhalb von drei Tagen zu prüfen. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß ein Wahlausschluß gemäß § 9 Absatz 2 des Wahlgesetzes erforderlich sein könnte, ist eine unverzügliche Prüfung und Entscheidung durch das bei der Wahlkommission der DDR bestehende Präsidium zu beantragen. Werden Parteien, andere politische Vereinigungen und Organisationen, Bürgerbewegungen und -gemeinschaften von der Wahl ausgeschlossen, sind diese darüber schriftlich durch die Wahlkommission, die den Antrag gestellt hat, zu informieren.

#### § 8

(1) Die Wahlvorschläge einschließlich der im § 11 Absatz 4 des Wahlgesetzes geforderten Angaben, Erklärungen und Bescheinigungen sind bis spätestens 6. April 1990 bei der zuständigen Wahlkommission einzureichen.

(2) Die Prüfung und wahlkreisweise Registrierung der Wahlvorschläge durch die zuständigen Wahlkommissionen sind innerhalb von 3 Tagen, spätestens bis zum 9. April 1990 abzuschließen. Entscheidungen der übergeordneten Wahlkommissionen gemäß § 12 Absatz 5 des Wahlgesetzes gegen Entscheidungen der Wahlkommissionen sind spätestens bis zum 15. April 1990 zu treffen.

(3) Die zuständige Wahlkommission veröffentlicht die Wahlvorschläge wahlkreisweise spätestens am 18. April 1990 in geeigneter Weise.

(4) Nach ihrer amtlichen Veröffentlichung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

(5) Wenn ein Kandidat verstirbt oder seine Wählbarkeit verliert, ist eine Nachnominierung gemäß § 13 Absatz 3 des Wahlgesetzes bis zum 28. April 1990 möglich.

#### § 9

(1) Die Bestimmung der Wahlkreise durch die jeweilige Wahlkommission gemäß § 7 des Wahlgesetzes und ihre öffentliche Bekanntgabe erfolgen bis zum 27. März 1990.

(2) Die Festlegung und die Veröffentlichung der Stimmbezirke und der Wahllokale durch die Wahlkommissionen der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden muß bis spätestens 6. April 1990 erfolgen.

#### § 10

(1) Die Wahlkommissionen der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bilden auf der Grundlage der bis zum 11. April 1990 eingereichten Vorschläge von Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Organisationen, Bürgerbewegungen und -gemeinschaften sowie interessierten Wahlberechtigten die Wahlvorstände der Stimmbezirke bis zum 21. April 1990.

(2) Die Vorsitzenden und Stellvertreter der Vorsitzenden der Wahlvorstände sind bis zum 28. April 1990 über die wahlrechtlichen Bestimmungen, die für die Durchführung der Wahlhandlung und die Feststellung der Ergebnisse der Stimmenabgabe festgelegt sind, durch Mitglieder der Wahlkommissionen zu unterweisen.

### III.

#### Sicherung des Wahlrechts

#### § 11

(1) Alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die gemäß § 3 des Wahlgesetzes wahlberechtigt sind, werden am Ort ihrer Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis des betreffenden Stimmbezirkes aufgenommen.

(2) Alle gemäß § 3 Absatz 2 des Wahlgesetzes wahlberechtigten Ausländer können sich auf eigenen Wunsch bis zum 4. Mai 1990, 16.00 Uhr, in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes aufnehmen lassen, in dem sie entsprechend ihrer Aufenthaltsgenehmigung oder Aufenthaltserlaubnis ihren Wohnsitz in der DDR haben.

#### § 12

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten, daß die Wählerverzeichnisse rechnergestützt durch die Einwohnerdatenspeicher bis spätestens 15. April 1990 hergestellt und an die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden übergeben werden.

Die Wählerverzeichnisse sind in zwei unterschiedlich gekennzeichneten Exemplaren auszufertigen.

(2) Gleichzeitig mit den Wählerverzeichnissen sind die schriftlichen Benachrichtigungen über die Eintragung in das Wählerverzeichnis (Wahlbenachrichtigungen) herzustellen und mit den Wählerverzeichnissen zu übergeben.

#### § 13

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sichern mit allen an der Wahl beteiligten Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Organisationen, daß jedem wahlberechtigten Bürger der DDR bis zum 26. April 1990 die Wahlbenachrichtigung übermittelt wird.

#### § 14

Stellen Bürger fest, daß die Wahlbenachrichtigung fehlerhafte Angaben enthält, können sie sich an den zuständigen Rat wenden und die Berichtigung fordern.

#### § 15

(1) Die Wählerverzeichnisse sind in der Zeit vom 15. bis 29. April 1990 öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme auszuliegen. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden veranlassen bis zum 12. April 1990 darüber eine ortsübliche Mitteilung, aus der Ort und Zeit der Auslegung sowie die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis gemäß § 20 des Wahlgesetzes hervorgehen.

(2) Über die von den Wählern beantragten Berichtigungen und Ergänzungen haben die zuständigen Räte bis spätestens 4. Mai 1990, 16.00 Uhr, zu entscheiden.

#### § 16

Berichtigungen von Schreibfehlern bei Namen, Geburtsdaten bzw. Wohnanschriften sind auf Antrag des Bürgers im Wählerverzeichnis vorzunehmen, nachdem eine Abstimmung mit Meldestellen der Deutschen Volkspolizei bzw. Standesämtern vorgenommen wurde.

#### § 17

Streichungen im Wählerverzeichnis sind nur zulässig, wenn

- eine Mitteilung eines örtlichen Rates über die Aufnahme des Bürgers oder des Ausländers in das dortige Wählerverzeichnis vorliegt;
- der Bürger oder Ausländer verstorben ist;
- eine Mitteilung der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei vorliegt, daß der Bürger oder Ausländer abgemeldet ist;
- der Bürger entsprechend § 3 des Wahlgesetzes nicht wahlberechtigt ist bzw. sein Wahlrecht ruht;
- bei Ausländern nach dem Eintragen in das Wählerverzeichnis darüber informiert wurde, daß gemäß § 3 Absatz 4 des Wahlgesetzes das Wahlrecht ruht.

#### § 18

(1) Die Wählerverzeichnisse sind am 4. Mai 1990, 16.00 Uhr, unter Kontrolle von mindestens zwei Mitgliedern der zuständigen Wahlkommission zu schließen.

(2) Durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind die Wählerverzeichnisse unter Berücksichtigung aller Änderungen in dem dafür vorgesehenen Feld zu nummerieren. In die Zweitnumerierung der Wählerverzeichnisse zur Ermittlung der Anzahl der Wahlberechtigten sind Bürger und Ausländer, die unter den in § 17 genannten Voraussetzungen gestrichen worden sind, nicht einzubeziehen.

(3) Über den Abschluß des Wählerverzeichnisses ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vertreter des Rates und mindestens zwei Mitgliedern der zuständigen Wahlkommission zu unterzeichnen ist. Auf dieser Grundlage informieren die zuständigen Räte die zuständigen Wahlkommissionen über die Anzahl der Wahlberechtigten.

#### § 19

In deutsch-sorbischen Gebieten der Bezirke Cottbus und Dresden ist durch die zuständigen Räte zu sichern, daß Wahlbenachrichtigungen, Wahlbekanntmachungen und die Kenntlichmachung der Wahllokale auch in sorbischer Sprache erfolgen.

### IV.

#### Wahlhandlung

#### § 20

(1) Die Wahlvorstände treten spätestens am 21. April 1990 zusammen und wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden des Wahlvorstandes, seinen Stellvertreter und den Schriftführer. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind verpflichtet, sich mit den wahlrechtlichen Bestimmungen vertraut zu machen und an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen.

(2) Der Wahlvorstand überzeugt sich spätestens am Tage vor der Wahl davon, daß das Wahllokal gut kenntlich gemacht sowie ordnungsgemäß eingerichtet ist. Es muß gewährleistet sein, daß

- Wahlkabinen so aufgestellt wurden, daß dem Wähler die unbeobachtete Vorbereitung der Stimmzettel möglich ist, sie für den Wähler einen leichten Zugang ermöglichen und in ihnen Schreibstifte und Schreibunterlagen vorhanden sind;
- eine ordnungsgemäße Wahlurne sowie weitere Wahlurnen zur Verwendung gemäß § 17 des Wahlgesetzes vorhanden sind;
- der Ablauf der Wahlhandlung durch den Wahlvorstand entsprechend den wahlrechtlichen Bestimmungen geleitet werden kann.

Festgestellte Mängel sind durch den zuständigen Rat bzw. den Wahlvorstand unverzüglich zu beseitigen. Der Wahlvorstand berät zugleich über die Verteilung der Aufgaben an seine Mitglieder bei der Durchführung der Wahlhandlung.

#### § 21

(1) Der Wahlvorstand tritt am Wahltag spätestens eine Stunde vor Öffnung im Wahllokal zusammen. Er übernimmt vom jeweiligen örtlichen Rat das Wählerverzeichnis, die erforderliche Anzahl Stimmzettel, je einen Vordruck der Niederschrift des Wahlvorstandes, ein Wahlgesetz, eine Wahlordnung, einen Dienststempel des Rates sowie weitere für seine Tätigkeit notwendigen Materialien.

(2) Ist die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes durch Ausfall von Mitgliedern des Wahlvorstandes bis zur Öffnung des Wahllokals nicht gegeben, sind die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes berechtigt, wahlberechtigte Bürger des Stimmbezirkes zur Mitarbeit im Wahlvorstand heranzuziehen. Die zuständige Wahlkommission ist darüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes und der Schriftführer dürfen sich nicht gleichzeitig außerhalb des Wahl-

lokals aufhalten. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden nimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben wahr.

(4) Der Wahlvorstand trifft Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Wahllokal. Diese sind verbindlich. Personen, die die Wahlhandlung stören, können vom Wahlvorstand des Wahllokals verwiesen werden.

#### § 22

(1) Der Wahlvorstand gewährleistet, daß das Wahllokal pünktlich um 7.00 Uhr geöffnet wird. Auf Antrag kann durch die Wahlkommission des Kreises in begründeten Ausnahmefällen eine frühere Öffnung von Wahllokalen, jedoch nicht vor 5.00 Uhr, genehmigt werden.

In Anwesenheit von Wählern verpflichtet der Vorsitzende des Wahlvorstandes seinen Stellvertreter und die Mitglieder durch Handschlag, ihre Aufgaben strikt entsprechend den wahlrechtlichen Bestimmungen zu erfüllen.

(2) Der Wahlvorstand und anwesende Wähler überzeugen sich davon, daß die Wahlurnen leer sind.

Die Wahlurnen sind mit Klebestreifen zu versiegeln, die mit einem Dienststempel des Rates und dem Namenszug des Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu versehen sind. Zugleich sind alle im Wahllokal vorhandenen Wahlurnen auf dem Klebestreifen mit einer laufenden Nummer zu kennzeichnen.

(3) Die Wahlurnen dürfen erst nach Abschluß der Wahlhandlung um 18.00 Uhr geöffnet werden.

#### § 23

(1) Vor Aushändigung des Stimmzettels ist anhand des Personalausweises oder eines gleichgestellten Personaldokumentes zu prüfen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes eingetragen und wahlberechtigt ist.

(2) Wahlberechtigte, die außerstande sind, selbständig den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne einzuwerfen, können dabei gemäß § 27 Absatz 3 des Wahlgesetzes von einer Person ihres Vertrauens unterstützt werden.

Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

(3) Die Wahlvorstände sichern, daß Wähler, die Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine zur Stimmenabgabe vorbereitet haben, erst dann zur Stimmenabgabe zugelassen werden, wenn diese Stimmzettel durch Aufschrift als ungültig gekennzeichnet sowie durch zwei Mitglieder des Wahlvorstandes unterzeichnet wurden.

Der Grund für die Ungültigkeit ist anzugeben. Danach sind die Stimmzettel in die Wahlurne einzuwerfen.

(4) Bei jedem Wähler wird die Stimmenabgabe bei Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne im Wählerverzeichnis vermerkt.

#### § 24

(1) Bürger, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht im Wahllokal ihres Stimmbezirkes wählen können, werden auf Verlangen durch zwei Mitglieder des Wahlvorstandes in ihrer Wohnung aufgesucht. Der Wahlvorstand ist berechtigt, wenn dies zur Aufrechterhaltung seiner Arbeitsfähigkeit notwendig ist, anstelle des zweiten Mitglieds des Wahlvorstandes einen wahlberechtigten Bürger seines Stimmbezirkes einzubeziehen.

(2) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes verpflichtet die betreffenden Mitglieder des Wahlvorstandes, in ihrer Tätigkeit die wahlrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und übergibt ihnen eine ordnungsgemäß versiegelte Wahlurne und die erforderlichen Stimmzettel.

(3) Nach Abschluß der Stimmenabgabe sind die Wahlurne und die Stimmzettel unverzüglich in das Wahllokal zurückzubringen. Die Stimmenabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Die Wahlurne ist im Wahllokal bis zum Abschluß

der Wahlhandlung unter Aufsicht des Wahlvorstandes zu verwahren.

## § 25

Wahlberechtigte, die sich in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und anderen Einrichtungen, einschließlich des Strafvollzuges und der Untersuchungshaft befinden, werden auf Antrag durch Mitglieder des Wahlvorstandes des Stimmbezirkes aufgesucht, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, sofern das hinsichtlich der Entfernung möglich ist. Die Festlegungen des § 24 Absatz 2 und 3 gelten dabei in gleicher Weise.

## § 26

Der Wahlvorstand gewährleistet, daß am Wahltag im Wahllokal und in dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie im Umkreis von etwa 100 Metern jegliche Art von Wahlpropaganda unterbunden wird. Im Wahllokal dürfen Wählerbefragungen und Interviews nicht durchgeführt werden.

## V.

## Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

## § 27

Der Wahlvorstand gewährleistet die ungehinderte Anwesenheit interessierter Personen an der öffentlichen Auszählung der Stimmen im Wahllokal. Die Arbeit des Wahlvorstandes zur ordnungsgemäßen und ungestörten Feststellung der Wahlergebnisse darf dadurch nicht behindert werden.

## § 28

(1) Der Wahlvorstand beginnt unverzüglich nach Abschluß der Wahlhandlung und Bekanntgabe der Anzahl der Wahlberechtigten im Wahllokal mit der öffentlichen Auszählung der Stimmen. Die nicht ausgegebenen Stimmzettelvordrucke sind vorher zu zählen und nach Wahlkreisen getrennt in versiegelten Umschlägen aufzubewahren. Die Anzahl der Stimmzettel ist auf den Umschlägen zu vermerken.

(2) Alle im Stimmbezirk verwandten Wahlurnen werden nach Prüfung ihrer Vollzähligkeit und Unversehrtheit vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes geöffnet. Die Stimmzettel aus den Wahlurnen werden in einer Wahlurne vermengt.

(3) Der Wahlvorstand entnimmt die Stimmzettel aus der Wahlurne und ermittelt jeweils für die Wahlkreise, beginnend mit dem Wahlkreis der Volksvertretung der höheren Ebene:

1. die Anzahl der Wähler,
2. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Anzahl der für die einzelnen Listen sowie die einzelnen Kandidaten auf den jeweiligen Listen abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen.

(4) Die Anzahl der Wähler wird ermittelt, indem die Zahl der Stimmzettel mit der Anzahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis verglichen wird. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung eine Differenz zwischen der Anzahl der Stimmzettel und der Anzahl der Abstimmungsvermerke, ist diese in der Niederschrift des Wahlvorstandes zu vermerken und, soweit möglich, zu begründen. Als ermittelte Wählerzahl gilt die Anzahl der Stimmzettel.

(5) Bei der Auszählung der Stimmen werden Stimmzettel, die gemäß § 32 Absatz 2 des Wahlggesetzes ungültig sind oder deren Gültigkeit nicht zweifelsfrei ist, ausgesondert und von einem Mitglied des Wahlvorstandes verwahrt. Über die Gültigkeit dieser Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand am Schluß der Auszählung und stellt die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel fest. Die als ungültig festgestellten Stimmzettel sind als solche zu kennzeichnen und mit fortlaufender Numerierung zu versehen.

(6) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes liest aus jedem gültigen Stimmzettel vor, für welche Liste(n) und für welche(n) Kandidaten die Stimmen abgegeben wurden. Das Vorlesen wird von einem Mitglied des Wahlvorstandes kontrolliert. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes wird als Listenführer bestimmt, der jede aufgerufene Stimme in einer Zählliste verzeichnet. Aus der Zählliste wird die Anzahl der Stimmen für die Listen und für die Kandidaten ermittelt.

(7) Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen ergibt sich aus der Summe der für alle Kandidaten der Listenvorschläge abgegebenen Stimmen.

(8) Nach Ermittlung der Ergebnisse der Stimmenauszählungen fertigt der Wahlvorstand die Wahlniederschriften aus. Diese sind vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes, dem Schriftführer und mindestens drei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes gibt nach Unterzeichnung der Wahlniederschriften das protokollierte Ergebnis mündlich im Wahllokal bekannt.

## § 29

(1) Zur Ermittlung der vorläufigen Ergebnisse der Wahlen übermitteln die Wahlvorstände telefonisch an die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und an die zuständige Wahlkommission

- die Anzahl der Wahlberechtigten;
- die Anzahl der Wähler;
- die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
- die Anzahl der für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen;
- die Gesamtzahl der gültigen Stimmen.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik legt durch eine von der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigende Organisationsanweisung fest, wie unter Aufsicht von Mitgliedern der Wahlkommissionen die Zusammenfassung und Weitergabe der Zahlenwerte bis an das Wahlbüro der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt.

(3) Vorläufige Ergebnisse der Wahlen werden von den Wahlkommissionen für ihren Zuständigkeitsbereich festgestellt und bekanntgemacht.

## § 30

(1) Die von den Wahlvorständen ausgefertigten Wahlniederschriften werden in einem versiegelten und mit der Bezeichnung des Stimmbezirkes und der Kennzeichnung des Inhaltes versehenen Umschlag unverzüglich an die zuständige Wahlkommission des Stimmbezirkes übersandt. In den Wahlkommissionen wird überprüft, ob die Wahlniederschriften aus allen Stimmbezirken vollständig vorliegen.

(2) Zusammen mit den Wahlniederschriften werden getrennt für die Wahl der zuständigen Volksvertretung und für den Wahlkreis der zu wählenden übergeordneten Volksvertretung in versiegelten, mit der Bezeichnung des Stimmbezirkes und der Kennzeichnung des Inhaltes versehenen Umschlägen

- die gültigen und ungültigen Stimmzettel unter Angabe der Anzahl;
- die ungenutzten Stimmzettel;
- die Wählerverzeichnisse;
- weitere bei der Ermittlung der Wahlergebnisse entstandene Unterlagen (einschließlich der Wahlbenachrichtigungen)

übersandt und in von der Wahlkommission festgelegten, verschlossenen und versiegelten Räumen aufbewahrt.

## § 31

Die Wahlkommissionen der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke fassen für die Wahlkreise der Wahlen zum Kreistag



bzw. zur Stadtverordnetenversammlung auf Grundlage der von den Wahlvorständen übermittelten Wahlniederschriften die Ergebnisse aus den Stimmbezirken zusammen und stellen auf dieser Grundlage fest:

1. die Anzahl der Wahlberechtigten und die Anzahl der Wähler;
2. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
3. die Anzahl der für die einzelnen Listen sowie die einzelnen Kandidaten auf den jeweiligen Listen abgegebenen gültigen Stimmen;
4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen.

Darüber fertigen die Wahlkommissionen ein Wahlprotokoll an. Es ist durch den Vorsitzenden und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen. Das Wahlprotokoll ist unverzüglich durch Kurier an die Wahlkommission des Kreises bzw. der Stadtverordnetenversammlung zu übersenden.

### § 32

(1) Die zuständige Wahlkommission faßt die aus den Wahlniederschriften bzw. den Wahlprotokollen ersichtlichen Ergebnisse aus allen Wahlkreisen zusammen und berechnet die Verteilung der Mandate für die jeweilige Volksvertretung auf die einzelnen Listen und die Kandidaten.

(2) Bildet das Wahlgebiet einen Wahlkreis, so erfolgt die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Listen in der Weise, daß die insgesamt von einer Liste erreichten gültigen Stimmen mit der Gesamtzahl der zu besetzenden Mandate multipliziert und durch die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für alle Listen dividiert werden. Jede erhält zunächst so viele Mandate, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Noch verbleibende Mandate werden den Listen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zugeteilt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los.

(3) Die auf eine Liste entfallenden Mandate erhalten die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

(4) Erhält eine Liste mehr Mandate als Kandidaten mit Stimmenzahlen auf ihr vorhanden sind, so erhalten die übrigen Mandate die Kandidaten ohne Stimmenzahlen entsprechend ihrer Reihenfolge auf der Liste.

(5) Entfallen auf eine Liste mehr Mandate als Kandidaten auf ihr vorhanden sind, so bleiben diese Mandate unbesetzt.

(6) Besteht das Wahlgebiet aus mehreren Wahlkreisen, so erfolgt die Verteilung der Mandate auf die gemäß § 9 Absatz 6 des Wahlgesetzes im Wahlgebiet verbundenen Listen in der Weise, daß die im Wahlgebiet insgesamt zu vergebenen Mandate entsprechend der für die einzelnen Listen insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 verteilt werden.

(7) Die Verteilung der Mandate jeder Liste auf die Wahlkreise erfolgt nach dem Verfahren gemäß Absatz 2.

(8) Die Zuteilung der Mandate innerhalb der Listen im Wahlkreis erfolgt gemäß den Absätzen 3 und 4.

(9) Ergibt die Berechnung nach Absatz 7 mehr Mandate für eine Liste als Kandidaten auf ihr vorhanden sind, so

erhalten die übrigen Mandate diejenigen Kandidaten auf den mit ihr gemäß § 9 Absatz 6 im Wahlgebiet verbundenen Listen in den anderen Wahlkreisen, die dort kein Mandat erhalten. Die Mandate werden an diese Kandidaten in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen vergeben. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los.

(10) Die zuständige Wahlkommission stellt das endgültige Gesamtergebnis und die Gültigkeit der Wahl zum Kreistag, zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung bzw. Gemeindevertretung fest und fertigt darüber den Schlußbericht an. Die Wahlkommission veranlaßt die amtliche Bekanntgabe der endgültigen Ergebnisse der Wahl.

### § 33

(1) Die Wahlkommissionen der Stadt- und Landkreise berichten den Wahlkommissionen der Bezirke über die ordnungsgemäße Durchführung und über die endgültigen Ergebnisse der Wahlen.

(2) Die Wahlkommissionen der Bezirke berichten der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik über die ordnungsgemäße Durchführung und über die endgültigen Ergebnisse der Wahlen.

(3) Die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik und die Wahlkommissionen der Bezirke veranlassen die Veröffentlichung von Wahlergebnissen.

## VI

### Behandlung der Wahlunterlagen

#### § 34

Die Wahlbüros der zuständigen Wahlkommissionen gewährleisten die sichere Aufbewahrung der übersandten Wahlunterlagen in verschlossenen und versiegelten Räumen.

#### § 35

Auf Weisung des Vorsitzenden der Wahlkommission des Wahlgebietes und unter Aufsicht von Mitgliedern der Wahlkommission der Kreise erfolgt im Zeitraum vom 5. bis 25. Juli 1990 die Vernichtung der Stimmzettel, Wählerverzeichnisse und der weiteren Unterlagen. Über die Vernichtung ist ein Protokoll anzufertigen und bis zum 30. Juli 1990 der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten.

#### § 36

(1) Die Schlußberichte, die Wahlprotokolle, die Niederschriften der Wahlvorstände und die Vernichtungsprotokolle sind nach Abschluß der Tätigkeit der Wahlkommissionen von den Volksvertretungen aufzubewahren.

(2) Die im Absatz 1 aufgeführten Unterlagen dürfen lediglich von der Staatsanwaltschaft gesichtet werden.

(3) Die Vernichtung dieser Wahlunterlagen erfolgt auf Beschluß der Volksvertretung der nachfolgenden Wahlperiode.

#### § 37

Die Wahlordnung tritt am 9. März 1990 in Kraft.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

133

1990

Berlin, den 16. März 1990

Teil I Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 90	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — LPG-Gesetz —	133
6. 3. 90	Gesetz über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform	134
6. 3. 90	Gesetz über die Übertragung volkseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen in das Eigentum von LPG	135
6. 3. 90	Gesetz über die Unterstützung von Genossenschaften der Landwirtschaft, die durch staatliche Reglementierung mit hohen Krediten belastet sind	135
6. 3. 90	Gesetz zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer — Steueränderungsgesetz —	136
6. 3. 90	Gewerbegesetz der Deutschen Demokratischen Republik	139
2. 3. 90	Durchführungsverordnung zum Gewerbegesetz — Erlaubnispflichtige Gewerbe, besondere Überwachung von Anlagen und vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten —	140
7. 3. 90	Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen	141
8. 3. 90	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen	144
7. 3. 90	Gesetz über Versammlungen — Versammlungsgesetz —	145
22. 2. 90	Verordnung über die Tätigkeit und die Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis	147
22. 2. 90	Verordnung über die Organisation des Handwerks der DDR	150
9. 2. 90	Bekanntmachung über Maßnahmen zur Neugestaltung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Bevölkerungsbefragung und der Meinungsforschung	155

**Gesetz**  
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die  
landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften  
— LPG-Gesetz —  
vom 6. März 1990

Das Gesetz vom 2. Juli 1982 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — LPG-Gesetz — (GBl. I Nr. 25 S. 443) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die LPG führen ihre gesamte wirtschaftliche Tätigkeit in voller Selbständigkeit auf der Grundlage der genossenschaftlichen Demokratie in Übereinstimmung mit ihrem beschlossenen Statut durch. Bei der Verfügung über das Ergebnis ihres Wirtschaftens sind sie nach Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Staat und Dritten nur an das Gesetz, ihr Statut und weitere Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.“

§ 2

Das Gesetz wird um folgenden § 16 a ergänzt:

„§ 16 a

**Gemeinsame Betriebe**

(1) Die LPG können mit anderen Interessenten gemeinsame Betriebe zur Verarbeitung, Veredlung und zum Ab-

satz landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Einrichtungen für Dienstleistungen auf dem Lande sowie andere Betriebe gründen und betreiben. Sie können sich an Betrieben Dritter beteiligen.

(2) Zur Mitfinanzierung gemeinsamer Betriebe sowie zur Beteiligung an Betrieben Dritter kann die LPG Genossenschaftsanteile gemäß § 23 a ausgeben.

(3) Für die Registrierung der gemeinsamen Betriebe sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.“

§ 3

Der § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der in die LPG eingebrachte Boden bleibt Eigentum der Genossenschaftsbauern. Bei einem Verkauf steht der LPG das Vorkaufsrecht zu. Genossenschaftsbauern, die Boden eingebracht und den Pflichtinventarbeitrag geleistet haben, sind berechtigt, Bodenanteile zu erhalten. Pflichtinventarbeiträge können mit Zustimmung der Genossenschaftsbauern in Genossenschaftsanteile gemäß



§ 23 a umgewandelt werden. Genossenschaftsbauern, die infolge hohen Alters oder Arbeitsunfähigkeit nicht mehr an der genossenschaftlichen Arbeit teilnehmen, haben den gleichen Anspruch auf Bodenanteile wie im Arbeitsprozeß stehende Genossenschaftsbauern.“

## § 4

Das Gesetz wird um folgenden § 23 a ergänzt:

## „§ 23 a

**Genossenschaftsanteile**

(1) Die LPG können Genossenschaftsanteile, mit denen die Genossenschaftsbauern am Ergebnis genossenschaftlichen Wirtschaftens beteiligt sind, ausgeben. Über die Bedingungen für die Ausgabe der Genossenschaftsanteile entscheidet die LPG selbst.

(2) Die Anzahl der Genossenschaftsanteile, die je Genossenschaftsbauer ausgegeben werden kann, der Geldwert je Genossenschaftsanteil und der für die Verteilung nach Genossenschaftsanteilen vorgesehene Anteil vom wirtschaftlichen Ergebnis sind im Statut der LPG zu regeln.

(3) Erworbene Genossenschaftsanteile, die bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht an andere Genossenschaftsbauern

übertragen werden, sind von der LPG durch jährliche Ratenzahlungen mindestens in Höhe der auf Genossenschaftsanteile jährlich entfallenden Zahlungen abzugelten. Die LPG kann in ihrem Statut abweichende Regelungen treffen.“

## § 5

Der § 25 Abs. 3 2. Satz wird gestrichen.

## § 6

Der § 45 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Sind oder werden Erben nicht Mitglied der LPG, werden die Pflichtinventarbeiträge in einem mit der LPG zu vereinbarenden Zeitraum zurückgewährt. Kommt hierüber bei der gegenseitigen Abrechnung keine Vereinbarung zustande, sind die Pflichtinventarbeiträge in zehn gleichen Jahresraten zurückzugewähren. Sofern eingebrachter Boden, dessen weitere Bewirtschaftung durch die LPG vorgesehen ist, nicht durch die LPG oder Genossenschaftsbauern erworben wird, sind die sich aus der genossenschaftlichen Nutzung ergebenden Bedingungen zwischen der LPG und den Erben zu vereinbaren.“

## § 7

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten März neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten März neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Prof. Dr. Gerlach

**Gesetz**  
**über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken**  
**aus der Bodenreform**  
**vom 6. März 1990**

## § 1

Für das Recht zum Besitz, zur Nutzung und zur Verfügung von Grundstücken aus der Bodenreform gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465). In Rechtsvorschriften enthaltene entgegenstehende Verfügungsbeschränkungen sind aufgehoben.

## § 2

(1) Für den Verkehr mit Grundstücken gemäß § 1 findet die Grundstücksverkehrsverordnung vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73) i. d. F. der Verordnung vom 14. Dezember 1988 zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständig-

keit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 26 S. 330) Anwendung.

(2) Hinsichtlich des Schutzes der Nutzung des land- und forstwirtschaftlichen Bodens gilt die Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 105).

## § 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 7. August 1975 über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken (GBl. I Nr. 35 S. 629),
- Zweite Verordnung vom 7. Januar 1983 über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken (GBl. I Nr. 3 S. 25).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten März neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten März neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Prof. Dr. Gerlach

**Gesetz  
über die Übertragung volkseigener landwirtschaftlicher  
Nutzflächen in das Eigentum von LPG**

vom 6. März 1990

§ 1

(1) Die durch LPG, GPG und andere Produktionsgenossenschaften im Bereich der Landwirtschaft genutzten volkseigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen können von ihnen gegen Entgelt als Eigentum erworben werden.

(2) In den Erwerb gemäß Abs. 1 nicht einbezogen sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen der volkseigenen Güter sowie die in Ausübung des genossenschaftlichen Nutzungsrechts für die Kleingärtnerische Nutzung und zum Bau von Eigen-

heimen bereitgestellten sowie staatlichen Organen, Betrieben und Einrichtungen zur Nutzung übertragenen volkseigenen Flächen.

§ 2

Die Bedingungen für den entgeltlichen Erwerb des Eigentums gemäß § 1 und das Verfahren zur Durchführung der Übertragung des Eigentums regelt der Ministerrat der DDR in Durchführungsverordnungen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten März neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten März neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Gerlach

**Gesetz  
über die Unterstützung von Genossenschaften  
der Landwirtschaft, die durch staatliche  
Reglementierung mit hohen Krediten belastet sind**

vom 6. März 1990

§ 1

(1) Genossenschaften der Landwirtschaft und ihren kooperativen Einrichtungen (nachfolgend Genossenschaften genannt), die aufgrund staatlicher Festlegungen zur nichtstandortgerechten Produktion unvertretbar hohe Kreditbelastungen aufweisen, können für eine chancengleiche Entwicklung Mittel aus dem Staatshaushalt bereitgestellt werden. Der Einsatz dieser Mittel ist mit Maßnahmen zur Sanierung der Genossenschaften zu verbinden.

(2) Diese Mittel sind zu verwenden

- a) zur Ablösung von Krediten
- b) für die Zahlung von Zinsen und Tilgungen.

Durch die Genossenschaften ist der Nachweis zu führen, daß die im Ergebnis dieser Maßnahmen in größerem Umfang zur Verfügung stehenden Eigenmittel für nachhaltige Fortschritte zur Vervollkommnung der Produktionsgrundlagen und Produktionsstruktur eingesetzt werden.

§ 2

In die Maßnahmen zur Unterstützung gemäß § 1 können Genossenschaften einbezogen werden, die

- a) unter ungünstigen natürlichen und ökonomischen Bedingungen wirtschaften und mit einer nichtstandortgerechten, uneffektiven Produktion beauftragt wurden,
- b) zum Aufbau industriemäßiger Produktionsanlagen ver-

anlaßt wurden, die aus ökologischen und anderen Gründen nur noch eingeschränkt genutzt werden können,

- c) Energieumstellungen vornehmen mußten,
- d) durch Bodenentzug, unabhängig von gewährten Ausgleichszahlungen, unzumutbar finanziell belastet wurden.

Die Verfahren und die Kriterien werden gesondert geregelt.

§ 3

Die Mittel aus dem Staatshaushalt sind durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft jährlich im Rahmen der Planung des Staatshaushalts zu beantragen. Über ihre nutzbringende Verwendung ist die Volkskammer mit der Vorlage des Berichtes über die Entwicklung der Landwirtschaft zu informieren. Die Maßnahmen sind 1990 zu beginnen und mit den Staatshaushaltsplänen zu entscheiden.

§ 4

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und Preise.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten März neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten März neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Gerlach

**Gesetz**  
**zur Änderung der Rechtsvorschriften**  
**über die Einkommen-, Körperschaft-**  
**und Vermögensteuer**  
**— Steueränderungsgesetz —**  
**vom 6. März 1990**

**§ 1****Einkommensteuer**

(1) Einkommen bzw. Gewinn aus

1. Handwerks-, Handels- und Gewerbebetrieb sowie sonstiger selbständiger Tätigkeit
2. freiberuflicher Arbeit
3. Vermietung und Verpachtung
4. Kapitalvermögen

sowie sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) werden nach dem als Anlage 1 beigefügten Steuergrundtarif A besteuert.

(2) Einkommen aus einer freiberuflichen Tätigkeit gemäß § 5 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (bekanntgemacht im GBl. Nr. 182 S. 1413) werden höchstens mit 30 % besteuert. Das gilt auch für die in der Anlage 2 aufgeführten Berufsgruppen.

**§ 2****Getrennte Besteuerung der Einkommen der Ehegatten**

(1) Die Einkommen der Ehegatten werden getrennt besteuert.

(2) Bei Mitarbeit des Ehegatten im Betrieb des anderen Ehegatten wird der auf die Arbeitsleistung entfallende Anteil am Gesamteinkommen in Höhe des Lohnes einer vergleichbaren Arbeitskraft nach dem Steuergrundtarif A besteuert.

**§ 3****Steuervergünstigungen**

(1) Für Investitionen, die für die wirtschaftliche Entwicklung besonderen Vorrang haben, können Sonderabschreibungen gewährt werden.

(2) Steuerpflichtige, die Einkommen bzw. Gewinn aus den im § 1 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 genannten Betrieben bzw. Tätigkeiten erzielen, können für Zwecke der Akkumulation eine steuerfreie Rücklage in Höhe von 20 % des jährlichen Einkommens bzw. Gewinns, höchstens 50 000 M, bilden.

**§ 4****Pauschalsteuer**

Die pauschale Festsetzung der Steuer für Handwerker wird zum 31. Dezember 1990 aufgehoben. Für Handwerker im Rentenalter und für Dorfhandwerker — ohne Beschäftigte im Arbeitsrechtsverhältnis — kann auf Antrag weiterhin eine pauschale Festsetzung der Steuer für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren beibehalten werden.

**§ 5****Körperschaftsteuer**

(1) Einkommen, das der Körperschaftsteuer unterliegt, wird nach dem als Anlage 3 beigefügten Steuergrundtarif B besteuert. Hiervon ausgenommen sind Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Bildenden Künstler und der Rechtsanwälte.

(2) Die Körperschaftsteuer beträgt abweichend von Abs. 1 36 %, wenn eine Ausschüttung des Gewinns der Kapitalgesellschaft erfolgt.

**§ 6****Anrechnung der Körperschaftsteuer**

Bei der Gewinnausschüttung einer Kapitalgesellschaft wird die von ihr gezahlte Körperschaftsteuer bei der Festsetzung

der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer für unbeschränkt Steuerpflichtige in Höhe von 22,5 % der ausgeschütteten Gewinnanteile (Dividenden) angerechnet.

**§ 7****Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen**

Der Steuerabzug beträgt 30 % der Aufsichtsratsvergütung.

**§ 8****Mitgliedersteuer der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH)**

Die Steuer auf die Mehrleistungsvergütung beträgt 5 %. Die Einnahmen der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks aus der Gewinnverteilung (Gewinnausschüttung) bleiben steuerfrei.

**§ 9****Gewinnsteuer der PGH**

Die Gewinnsteuer wird für alle PGH nach der Steuertabelle gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. November 1962 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder — PGH-Steuergesetz — (GBl. I Nr. 13 S. 119) erhoben.

**§ 10****Vermögensteuer**

(1) Die Vermögensteuer für die im § 1 Abs. 1 Ziff. 2 und § 2 Abs. 1 Ziff. 2 des Vermögensteuergesetzes (VStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 675 des Gesetzblattes) aufgeführten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen beträgt 1 % des steuerpflichtigen Gesamtvermögens.

(2) Bei allen übrigen Personen beträgt die Vermögensteuer

1. 0,5 %, wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen 25 000 M nicht übersteigt,
2. 1 %, wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen 25 000 M übersteigt.

**§ 11****Höchstbesteuerung**

Die Summe der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Vermögensteuer darf 75 % des steuerpflichtigen Einkommens im Kalenderjahr nicht übersteigen. Es ist jedoch mindestens die Vermögensteuer zu zahlen.

**§ 12****Besteuerung von Nebeneinkünften**

(1) Bürger, die außerhalb einer hauptberuflichen Tätigkeit noch nebenberufliche Einnahmen aus den im § 1 Abs. 1 genannten Einkommensarten erzielen, haben die Einkommensteuer auf die Nebeneinkünfte unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens nach der als Anlage 4 beigefügten Steuersatztable C zu zahlen.

(2) Für Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 wird ein Steuerfreibetrag von 3 000 M jährlich gewährt, der vor Berechnung der Einkommensteuer von den Einkünften abzusetzen ist.

(3) Soweit in Rechtsvorschriften Steuerbefreiungen bzw. weitergehende Steuervergünstigungen als nach Abs. 2 für nebenberufliche Einnahmen geregelt sind, bleiben diese bestehen.

## § 13

## Neufassung von Rechtsvorschriften

Der Ministerrat wird beauftragt, auf der Grundlage dieses Gesetzes die Steuergesetze sowie andere steuerliche Rechtsvorschriften zu ändern und als Neufassung im Gesetzblatt bekanntzugeben.

## § 14

## Folgeb Bestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen der Ministerrat und der Minister der Finanzen und Preise.

## § 15

## Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- §§ 9, 10 und 14 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I Nr. 8 S. 71),
- § 1 der Verordnung vom 5. April 1976 zur Ergänzung von Rechtsvorschriften über die Besteuerung privater Handwerker und Gewerbetreibender (GBl. I Nr. 13 S. 193),
- § 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. II Nr. 96 S. 676),
- §§ 3 Abs. 4, 8 Abs. 1, 9 des Gesetzes vom 30. November 1962 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder — PGH-Steuergezet — (GBl. I Nr. 13 S. 119),
- § 2 Absätze 3 und 4 der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. II Nr. 97 S. 683),
- § 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes),

- § 3 Abs. 3 und § 4 der Verordnung vom 12. Januar 1984 über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse (GBl. I Nr. 3 S. 20),
- § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes (KöStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 671 des Gesetzblattes),
- Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer auf Einkünfte nichttätiger Gesellschafter (GBl. II Nr. 98 S. 712),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1970 zur Verordnung über die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer auf Einkünfte nichttätiger Gesellschafter (GBl. II Nr. 98 S. 713),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. April 1972 zur Verordnung über die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer auf Einkünfte nichttätiger Gesellschafter (GBl. II Nr. 18 S. 219),
- §§ 7 und 11 der Verordnung vom 24. Dezember 1959 über die Besteuerung der Kommissionshändler (GBl. I 1960 Nr. 2 S. 19),
- Dritte Verordnung vom 29. März 1984 über die Besteuerung der Kommissionshändler (GBl. I Nr. 10 S. 115),
- Gesetz vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz (GBl. I Nr. 37 S. 453),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 6. Juni 1958 zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz (GBl. I Nr. 49 S. 564),
- Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Besteuerung von Berufsgruppen freiberuflich Tätiger (GBl. II Nr. 97 S. 690),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1970 zur Verordnung über die Besteuerung von Berufsgruppen freiberuflich Tätiger (GBl. II Nr. 97 S. 692).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten März neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten März neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Gerlach

## Anlage 1

zu vorstehendem Gesetz

## Steuergrundtarif A

Jahres- einkommen		Steuerbetrag	
von	bis aus- schließlich	M	M
	2 400		0
2 400	30 000		0 + 20 % des Betrages über 2 400
30 000	40 000	5 520	+ 25 % des Betrages über 30 000
40 000	50 000	8 020	+ 30 % des Betrages über 40 000
50 000	60 000	11 020	+ 38 % des Betrages über 50 000
60 000	70 000	14 820	+ 45 % des Betrages über 60 000
70 000	80 000	19 320	+ 52 % des Betrages über 70 000
80 000	90 000	24 520	+ 58 % des Betrages über 80 000
90 000	100 000	30 320	+ 63 % des Betrages über 90 000
100 000	200 000	36 620	+ 68 % des Betrages über 100 000
200 000	350 000	104 620	+ 70 % des Betrages über 200 000
350 000	und darüber		60 %

## Anlage 2

zu vorstehendem Gesetz

## Berufsgruppen

1. Gebrauchsgrafiker
2. Werbefachleute
3. Ausstellungsgestalter
4. Kunsthandwerker
5. Projektanten
6. Ingenieure
7. Architekten
8. Bildreporter
9. Filmhersteller
10. Übersetzer und Dolmetscher
11. Stadtführer und Reiseleiter
12. Lebensmittelchemiker

**Anlage 3**

zu vorstehendem Gesetz

**Steuergrundtarif B**

Jahres- einkommen		Steuerbetrag	
M	M	M	
von	bis aus- schließlich		
	2 400	0	
2 400	30 000	0 + 20	% des Betrages über 2 400
30 000	40 000	5 520 + 25	% des Betrages über 30 000
40 000	50 000	8 020 + 30	% des Betrages über 40 000
50 000	60 000	11 020 + 38	% des Betrages über 50 000
60 000	70 000	14 820 + 45	% des Betrages über 60 000
70 000	80 000	19 320 + 52	% des Betrages über 70 000
80 000	90 000	24 520 + 58	% des Betrages über 80 000
90 000	100 000	30 320 + 63	% des Betrages über 90 000
100 000	200 000	36 620 + 63,4	% des Betrages über 100 000
200 000	und darüber	50	%

**Anlage 4**

zu vorstehendem Gesetz

**Steuersatztabelle C**

Die Einkommensteuer auf die Einkünfte aus der nebenberuflichen Tätigkeit ist wie folgt zu ermitteln:

1. Es ist der Steuerbetrag nach dem Einkommensteuertarif A auf das Gesamteinkommen festzustellen.
2. Der nach Ziffer 1 ermittelte Steuerbetrag ist in das Verhältnis zum Gesamteinkommen zu setzen. Der sich danach ergebende Prozentsatz (Steuersatz) ist auf die Einkünfte aus der nebenberuflichen Tätigkeit anzuwenden.

Für nebenberufliche Einkünfte aus den in § 1 Abs. 2 des Gesetzes genannten freiberuflichen Tätigkeiten sind maximal 30 % Steuersatz anzuwenden.

**Gewerbegesetz  
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 6. März 1990

**§ 1****Grundsatz der Gewerbetreiblichkeit**

(1) Jedermann hat das Recht, ein Gewerbe auszuüben, soweit er seinen ständigen Wohnsitz oder seinen Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat und nicht dieses Gesetz, andere Gesetze oder Rechtsvorschriften Beschränkungen festlegen.

(2) Unter einem Gewerbe wird jede auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit verstanden, die mit der Absicht ausgeübt wird, Gewinn zu erzielen. Freiberufliche künstlerische, ärztliche, anwaltliche, wissenschaftliche und gleichartige Tätigkeiten gelten nicht als Gewerbe.

(3) Der selbständige Betrieb eines Handwerks als Gewerbe bzw. eines handwerksähnlichen Gewerbes ist nur für die in der Handwerksrolle bzw. im Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften zulässig. Näheres wird in Rechtsvorschriften über das Handwerk geregelt.

(4) Die rechtlich zulässige Ausübung eines Gewerbes berechtigt zur Beschäftigung einer beliebigen Anzahl von Arbeitern und Angestellten nach den Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts einschließlich der Tarifverträge des entsprechenden Wirtschaftszweiges.

(5) Die gleichzeitige Ausübung verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Niederlassungen oder Verkaufsstellen ist gestattet.

(6) Gewerbetreibende entrichten Steuern nach dem Steuerrecht.

**§ 2****Anzeigepflicht**

(1) Die Eröffnung, Unterbrechung, wesentliche Veränderung des Gegenstandes und Beendigung des Gewerbes ist der zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen.

(2) Die Eröffnungsanzeige hat mindestens zu enthalten:

- den Namen des Gewerbetreibenden und gegebenenfalls des Gewerbeunternehmens,
- die Unternehmensform,
- der Sitz und die Anschrift des Gewerbeunternehmens sowie eventueller Niederlassungen bzw. Verkaufsstellen,
- den hauptsächlichen Gegenstand des Unternehmens.

Jede Veränderung dieser Daten ist erneut anzuzeigen.

(3) Die Bezeichnung des Gewerbetreibenden richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften. Ist nichts spezielles vorgeschrieben, so ist der volle Vor- und Zuname des jeweiligen Inhabers als Bezeichnung zu führen.

**Gewerbeerlaubnis****§ 3**

(1) Für die Ausübung bestimmter Gewerbe ist eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn an deren Ausübung im Interesse des Gemeinwohles spezielle Anforderungen gestellt werden müssen oder aus denen sich für die Allgemeinheit oder die im Betrieb Beschäftigten Gefährdungen und Beeinträchtigungen ergeben können.

(2) Die Gewerbe, die einer Erlaubnis bedürfen, werden vom Ministerrat durch Rechtsvorschriften festgelegt. Mit diesen Rechtsvorschriften sind die Bedingungen für die Erlaubniserteilung zu bestimmen.

(3) Die Erlaubnis erteilt auf Antrag die zuständige Gewerbebehörde.

(4) Die Erlaubnis hat den Gewerbetreibenden und gegebenenfalls bestimmte Räume, die Art und den Sitz des Unternehmens bzw. den Ort der Niederlassungen zu bezeichnen.

(5) Die Erlaubnis kann Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Auflagen) enthalten, wenn sie durch Rechtsvorschriften zugelassen sind oder sicherstellen sollen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der Erlaubnis erfüllt werden. Auflagen können auch nach Erteilung der Erlaubnis festgelegt werden, wenn dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(6) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn der Schutz des Gemeinwohls der Bürger und Gemeinschaften sowie Hygiene und Umwelt die Ausübung des Gewerbes nicht zulassen oder wenn in anderen Rechtsvorschriften geregelte Erlaubnisvoraussetzungen nicht erfüllt werden.

(7) Wird ein erlaubnispflichtiges Gewerbe ohne Erlaubnis betrieben, kann seine Weiterführung durch die Gewerbebehörde verhindert werden.

**§ 4**

Ist die Ausübung eines erlaubnispflichtigen Gewerbes von besonderen persönlichen Voraussetzungen abhängig, muß über diese auch der Stellvertreter verfügen. Nach dem Tod des Inhabers sind der überlebende Ehegatte oder die Erben berechtigt, ein Jahr lang auf eigene Rechnung das Gewerbe

weiterzuführen. Danach erlischt die Erlaubnis, wenn sie nicht auf Antrag erneuert wird.

## § 5

**Gewerbeuntersagung**

(1) Die Ausübung eines Gewerbes ist von der Gewerbebehörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Gewerbetreibende keine Gewähr dafür bietet, daß er künftig sein Gewerbe ordnungsgemäß ausüben wird. Sofern für eine bestimmte Tätigkeit eine Erlaubnis erforderlich ist, kann diese widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Gründe für die Versagung nachträglich eintreten oder bekannt werden.

(2) Vor der Untersagung ist neben dem Gewerbetreibenden die zuständige Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer zu hören.

(3) Die Gewerbebehörde kann im Falle von Maßnahmen gemäß Abs. 1 gestatten, daß das Gewerbe durch einen Stellvertreter fortgeführt wird. Hierzu können Auflagen erteilt werden.

(4) Die Ausübung des Gewerbes ist auf Antrag wieder zu gestatten, wenn die Gründe für die Maßnahmen gemäß Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

## § 6

**Mißbrauch wirtschaftlicher Macht**

Gewerbetreibende, die als Alleinhersteller oder auf andere Weise marktbeherrschend sind und diese Stellung nutzen, um sich in gröblicher Verletzung ihrer Pflichten ökonomische Vorteile zu verschaffen, mit Nachteilen zu drohen oder sonst mißbräuchlich handeln, können auf Antrag der zuständigen Gewerbebehörde mit einer Wirtschaftssanktion belegt werden. Der § 10 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) findet entsprechende Anwendung.

## § 7

**Reisegewerbe**

(1) Wer eine ambulante Gewerbetätigkeit ausüben will (Reisegewerbe), bedarf einer Reisegewerbekarte.

(2) Einer Reisegewerbekarte bedarf nicht, wer gelegentlich bei der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, Märkten und öffentlichen Festen Waren, selbstgefertigte oder gewonnene Erzeugnisse zum Kauf anbietet.

(3) Die vom Reisegewerbe ausgeschlossenen gewerblichen Tätigkeiten werden durch Verordnung des Ministerrates festgelegt.

(4) Die Reisegewerbekarte darf nur versagt oder entzogen werden, wenn die Gründe gemäß § 3 Abs. 6 vorliegen.

## § 8

**Durchführung von Märkten**

(1) Der zuständige örtliche Rat hat auf Antrag des Veranstalters die Durchführung von Märkten nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz schriftlich festzusetzen. Die Teilnahme an Märkten ist jedermann gestattet. Die Einzelheiten der Durchführung und Organisation von Märkten sind in einer Marktordnung zu regeln, die vor der Inkraftsetzung öffentlich bekanntzumachen und auf dem Markt auszuhängen ist.

(2) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Das gilt auch, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch sie keine ordnungsgemäße Teilnahme gewährleistet ist.

(3) Der Veranstalter darf bei Märkten eine Vergütung nur für die Überlassung von Räumen und Ständen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung fordern. Der zuständige örtliche Rat ist berechtigt, Benutzungsgebühren zu erheben.

## § 9

**Buchführungspflicht**

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben aus der Gewerbetätigkeit ist ein Nachweis zu führen. Soweit nicht spezielle

Vorschriften zur Buchführung, Rechnungsführung und Statistik vorhanden sind, finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches Anwendung.

(2) In Durchführungsbestimmungen kann eine vereinfachte Nachweisführung vorgesehen werden.

## § 10

**Mitgliedschaft in Kammern**

(1) Die Gewerbetreibenden aller Eigentumsformen mit Ausnahme von Mitgliedern der LPG, GPG und VEG und ihrer kooperativen Einrichtungen, der Genossenschaften werktätiger Fischer sowie Mitarbeiter der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind Mitglieder der Industrie- und Handelskammern bzw. der Handwerkskammern, die Organisationen der gewerblichen Selbstverwaltung und der regionalwirtschaftlichen Interessenvertretung sind.

(2) Für die Mitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern ist es unerheblich, ob das Gewerbe von natürlichen Personen und Gesellschaften, anderen nicht rechtsfähigen Vereinigungen oder juristischen Personen betrieben wird.

## § 11

**Wirtschaftsverbände**

(1) Gewerbetreibende haben das Recht, zur Wahrnehmung ihrer Interessen Verbände zu gründen. Dafür gelten die Regelungen des Vereinigungsgesetzes vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 10 S. 75) über eingetragene Vereinigungen entsprechend.

(2) Verbände zur gemeinsamen Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben können auf der Grundlage der Rechtsvorschriften gegründet werden. Diese Verbände erlangen ihre Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das vom zuständigen Staatlichen Vertragsgericht zu führende Register.

## § 12

**Gewerbebehörde**

(1) Im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte sind Gewerbebehörden zu bilden.

(2) Die Gewerbebehörden haben das Recht, die zur Einhaltung dieses Gesetzes und der für die Gewerbetätigkeit erlassenen Rechtsvorschriften notwendigen Informationen einzuholen und ungehindert Kontrollen durchzuführen. Den Gewerbebehörden ist der Zutritt zu den Gewerberäumen zu gewähren und soweit erforderlich, können sie auch deren Schließung veranlassen.

## § 13

**Entscheidungen**

Entscheidungen nach diesem Gesetz haben innerhalb 1 Monats schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind den Adressaten auszuhändigen oder zuzusenden. Ist eine Entscheidung dringend geboten, kann sie zunächst mündlich bekanntgegeben werden. Sie ist innerhalb von 10 Arbeitstagen zuzusenden.

## § 14

**Rechtsmittel**

(1) Gegen Entscheidungen der Gewerbebehörde hat der Betroffene das Recht der Beschwerde innerhalb 1 Monats nach Zugang der Entscheidung an das die Entscheidung erlassende Organ. Die Beschwerde ist schriftlich und mit Begründung versehen einzureichen. Hilft das entscheidende Organ der Beschwerde nicht ab, so hat es diese mit einer Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen an sein übergeordnetes Organ weiterzuleiten. Dieses hat innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Die Beschwerdeentscheidung ist schriftlich zu erteilen, mit einer Begründung zu versehen und muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(2) Gegen die Beschwerdeentscheidung kann ein Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht gestellt werden. Für das Verfahren ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich die Gewerbebehörde ihren Sitz hat, die die erste Entscheidung



getroffen hat. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1988 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 327). Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(3) Alle Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung, soweit nicht das zuständige Organ der Gewerbebehörde diese wegen unmittelbarer Gefahr für die Allgemeinheit ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen hat.

#### § 15

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die Anzeigepflicht gemäß § 2 Abs. 1 nicht erfüllt,
- b) ein Gewerbe ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt,
- c) ein Gewerbe entgegen der Untersagung gemäß § 5 weiterführt,
- d) ein Reisegewerbe ausübt, ohne im Besitz der Reisege-  
werbekarte zu sein,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Gewerbebehörde.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten März neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten März neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Gerlach

#### Durchführungsverordnung zum Gewerbegesetz

— Erlaubnispflichtige Gewerbe, besondere Überwachung  
von Anlagen und vom Reisegewerbe  
ausgeschlossene Tätigkeiten —  
vom 8. März 1990

Aufgrund des § 3 Abs. 2 und des § 7 Abs. 3 des Gewerbe-  
gesetzes vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 138) wird folgendes  
verordnet:

##### Erlaubnispflichtige Gewerbe

#### § 1

Die Ausübung der in der Anlage aufgeführten Gewerbe be-  
darf einer Erlaubnis gemäß § 3 des Gewerbegesetzes.

#### § 2

Der Antrag auf Gewerbeerlaubnis hat mindestens zu ent-  
halten:

- den Namen und die Anschrift des Antragstellers und  
des beabsichtigten Gewerbeunternehmens sowie eventuel-  
ler Niederlassungen bzw. Verkaufsstellen,
- die Unternehmensform.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 16

(1) Soweit für einzelne Gewerbearten spezielle Rechtsvor-  
schriften bestehen, gelten diese.

(2) Gewerbe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtmäßig betrieben werden, bedürfen keiner Erlaubnis gemäß § 3 dieses Gesetzes.

(3) Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat.

#### § 17

(1) Das Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 12. Juli 1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBl. II Nr. 47 S. 541),
- Verordnung vom 21. August 1975 zur Änderung der Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBl. I Nr. 36 S. 642),
- Ziff. 1 der Anlage zur Verordnung vom 14. Dezember 1988 zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 330),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 1. November 1973 zur Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit — Kunsthandwerk — (GBl. I Nr. 55 S. 540),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. Januar 1980 zur Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit — Kunsthandwerk — (GBl. I Nr. 6 S. 48).

- den hauptsächlichen Gegenstand des Unternehmens,
  - den Qualifikationsnachweis und
  - die in den Rechtsvorschriften geforderten weiteren Unterlagen (Nachweise, Zeugnisse usw.).
- Jede Veränderung dieser Daten ist der Gewerbebehörde anzuzeigen.

#### § 3

(1) Die Gewerbebehörde prüft das Vorliegen der üblicherweise für die Ausübung eines erlaubnispflichtigen Gewerbes erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen.

(2) Die in den Rechtsvorschriften geregelten Kriterien und Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden sowie an die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit, Sittlichkeit, Hygiene und Umweltschutz zur Ausübung von Gewerben gelten als Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis durch die Gewerbebehörde.

(3) Die für die jeweiligen Gewerbe fachlich zuständigen Minister sind verpflichtet, durch Rechtsvorschrift die Kriterien und Anforderungen für die Ausübung der erlaubnispflichtigen Gewerbe zu bestimmen, diese ständig zu überprüfen und bei Notwendigkeit zu ändern oder aufzuheben.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 berühren nicht die für eine gewerbliche Tätigkeit in Rechtsvorschriften fest-

gelegten spezifischen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen:

## § 4

**Besondere Überwachung von Anlagen**

(1) Anlagen, aus deren Betreibung sich für die Allgemeinheit oder die im Betrieb Beschäftigten Gefährdungen und Beeinträchtigungen ergeben können, bedürfen einer besonderen Überwachung (Überwachungspflichtige Anlagen).

(2) Die Herstellung und Errichtung solcher Anlagen, ihre Inbetriebnahme, die Vornahme von Änderungen, die Prüfung vor der Inbetriebnahme und in regelmäßigen Zeitabständen richten sich nach den für die technische Überwachung geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Die Herstellung, Errichtung, Inbetriebnahme und Veränderung überwachungspflichtiger Anlagen ist -- entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften -- dem Staatlichen Amt für Technische Überwachung anzuzeigen.

## § 5

**Vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten**

Von der Ausübung des Reisegewerbes sind ausgeschlossen:

1. der Vertrieb von Giften und gifthaltigen Waren,
2. der Vertrieb von radioaktiven Stoffen,
3. der Vertrieb von Wertpapieren, Lotterielosen sowie Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose,
4. der Vertrieb von Schriften, Bildwerken und Abbildungen, die in sittlicher Hinsicht Anstoß geben können,
5. der An- und Verkauf von Edelmetallen (Gold, Silber, Platin),
6. der An- und Verkauf von Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen Steinen sowie von Perlen, einschließlich Zuchtperlen, sowie von Gegenständen, die aus den genannten Stoffen bestehen oder mit ihnen verbunden sind,
7. der Verkauf von leicht brennbaren Flüssigkeiten, z. B. Benzin, Petroleum und Spiritus,
8. der Abschluß und die Vermittlung von Darlehensgeschäften.

## § 6

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow  
Vorsitzender

Dr. Halm  
Minister für Leichtindustrie

**Anlage**

zu vorstehender Durchführungsverordnung

**Verzeichnis der erlaubnispflichtigen Gewerbe**

- Sachverständige und Gutachter
- Einrichten, Ändern, Abbrechen und Instandhaltung von teilnehmereigenen Fernsprech-Nebenstellenanlagen
- Pflanzenschützer
- Klauenpfleger
- Fleischbeschauer
- Detekteien
- Wach- und Schließgesellschaften
- Geld- und Werttransporte
- Waffengeschäfte
- Vermessungs- und Kartenwesen
- (Ingenieurbüros für) Brand- und Arbeitsschutz
- Gaststätten, Cafés, Eisdielen u. ä. mit Speisen produzierenden Bereichen
- Handel mit erotischen Artikeln, Ton- und Bildträgern sowie erotischer Literatur
- Drogisten
- Spielautomaten, Spielcasinos, Glücksspiele gegen Geld
- An- und Verkauf von Gebrauchtwagen
- An- und Verkauf von Antiquitäten und Kunstgegenständen
- An- und Verkauf von Edelmetallen und Edelschmuck
- Prüfung (und Instandhaltung) von Feuerlöschern
- Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Fahrgastschiffen und schienengebundenen Beförderungsmitteln
- Luftfahrtunternehmen
- Luftfahrtausbildungseinrichtungen
- Transport gefährlicher Güter
- Makler
- Treuhänder
- Grundstücksvermittlung
- Nachlaßpfleger
- Testamentsvollstrecker
- Pfandleiher
- Versteigerung
- Betreibung von Deponien
- Erfassung und Transport von Abfällen und Schadstoffen
- Ausführung von Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen

**Gesetz****über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen  
und über Unternehmensbeteiligungen**

vom 7. März 1990

Zur Förderung privater Initiativen zur Entfaltung des Unternehmertums unterstützt der Staat die Gründung und Tätigkeit privatwirtschaftlicher Unternehmen, insbesondere von Klein- und Mittelbetrieben in den Bereichen der mittelständischen Industrie, des Bauwesens, des Handels, des Transportwesens, der Dienstleistungen und des Tourismus.

Dazu beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für

- die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen,

- die staatliche Beteiligung an privaten Unternehmen sowie die private Beteiligung an staatlichen Unternehmen (gemischt-wirtschaftliche Unternehmen), die wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (im folgenden Unternehmen genannt).

(2) Das Gesetz gilt auch für wirtschaftliche Tätigkeit ausübende eingetragene Genossenschaften.

(3) Staatliche Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind volkseigene Betriebe und staatliche Einrichtungen sowie andere Unternehmen, die aufgrund Mehrheitsbeteiligung von staatlichen Gesellschaftern beherrscht werden.

(4) Die Bedingungen für die Gründung und den Erwerb von

privaten Unternehmen durch Ausländer und private Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR sowie deren Tätigkeit bestimmen sich nach den dafür erlassenen Rechtsvorschriften.

(5) Das Gesetz gilt nicht für die Gründung und Tätigkeit der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

## § 2

### Rechtsformen von Unternehmen

(1) Die Unternehmen können als

- Einzelunternehmen,
  - Personen- oder Kapitalgesellschaft, insbesondere Kommanditgesellschaft (KG), Offene Handelsgesellschaft (OHG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft (AG),
  - eingetragene Genossenschaft,
- gegründet werden.

Die Wahl der Rechtsform der Unternehmen obliegt den Gründern, sofern durch Rechtsvorschriften nicht eine bestimmte Rechtsform festgelegt ist.

(2) Unternehmen können wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, soweit dem nicht gesetzliche Verbote entgegenstehen.

## § 3

### Anzuwendende Rechtsvorschriften

Für die Unternehmen sowie für eingetragene Genossenschaften gilt das Handelsgesetzbuch. Darüber hinaus gelten für die GmbH das „Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“, für die AG das „Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien“, für eingetragene Genossenschaften das „Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“. Soweit in diesem Gesetz davon abweichende Regelungen enthalten sind, gelten diese.

## § 4

### Beteiligungen an Unternehmen

(1) Die staatliche Beteiligung an privaten Unternehmen und die Beteiligung von privaten Unternehmen oder Bürgern an staatlichen Unternehmen erfolgen in der Regel in der Rechtsform einer KG, GmbH oder AG. Die Beteiligung kann durch Geld- oder Sacheinlagen erfolgen. Volkseigener Boden kann nur zur Nutzung eingebracht werden.

(2) Als staatliche Gesellschafter können sich staatliche Unternehmen der DDR beteiligen. Eine Beteiligung von privaten Unternehmen oder auch Bürgern an staatlichen Unternehmen setzt deren Umwandlung in eine GmbH oder AG voraus.

## § 5

### Kauf von Anteilen an staatlichen Unternehmen

(1) Zum Zwecke der Gründung oder der Erweiterung eines privaten Unternehmens mittelständischen Charakters kann der Kauf von Geschäftsanteilen oder Aktien bzw. Gebäuden, baulichen und anderen Anlagen staatlicher Unternehmen erfolgen. Volkseigener Boden kann nur zur Nutzung überlassen werden. Werden auf zur Nutzung überlassenem Boden Gebäude und bauliche Anlagen errichtet, entsteht unabhängig vom Eigentum am Boden selbständiges Eigentum an den Gebäuden und baulichen Anlagen.

(2) Der Verkauf erfolgt durch die Anstalt für treuhänderische Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandanstalt). Die Treuhandanstalt ist der Volkskammer rechenschaftspflichtig. Der Verkauf ist zulässig, wenn dadurch wirtschaftliche Vorteile für das staatliche Unternehmen eintreten oder er im Interesse des Gemeinwohls zweckmäßig ist.

(3) Der Antrag auf Verkauf ist bei der Treuhandanstalt zu stellen. Der Antrag ist zu begründen. Ihm sind der Entwurf des Vertrages, der Beschluß des Aufsichtsrates und die Stellungnahme der Betriebsgewerkschaftsorganisation des staatlichen Unternehmens beizufügen. Der Kaufvertrag bedarf der notariellen Beurkundung.

(4) Der Vertrag über den Kauf von staatlichen Unternehmen oder Teilen von staatlichen Unternehmen bedarf der notariellen Beurkundung.

(5) Einzelheiten hierzu sind durch den Ministerrat zu regeln.

## § 6

### Registrierung

(1) Unternehmen sowie eingetragene Genossenschaften bedürfen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften der Eintragung in ein Register. Das Registerorgan hat das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für die Eintragung zu prüfen. Es entscheidet über die gesetzlich vorgesehenen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Registrierung.

(2) Das Register wird beim Staatlichen Vertragsgericht geführt. Zuständig ist das Vertragsgericht des Bezirkes, in dem die Unternehmen oder eingetragenen Genossenschaften ihren Sitz haben. Die Eintragungen sind gebührenpflichtig.

## § 7

### Mitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer

Die auf der Grundlage des Gesetzes gegründeten privaten Unternehmen und solche mit staatlicher Beteiligung werden Mitglied der Industrie- und Handelskammer.

### Wirtschaftliche Tätigkeit

## § 8

(1) Die Unternehmen führen ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag, der Satzung, dem Statut und erteilten Genehmigungen in eigener Verantwortung durch.

(2) Die Unternehmen entscheiden in eigener Verantwortung über die Verwendung ihrer materiellen und finanziellen Mittel auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften.

## § 9

(1) Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Unternehmen und zwischen Unternehmen und anderen Wirtschaftssubjekten der DDR gelten die zivil-, handels- und wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, soweit dem nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Die Unternehmen entscheiden über die Gestaltung ihrer Geschäftsbeziehungen mit Partnern aus dem Ausland. Sie können Export- und Importverträge für die den Gegenstand des Unternehmens bildende wirtschaftliche Tätigkeit selbständig im Rahmen der Ein- und Ausfuhrbestimmungen der DDR abschließen oder ein Unternehmen damit beauftragen.

## § 10

Die Preise für Waren und Leistungen sollen eine markt- und wettbewerbsgerechte Wirtschaftsentwicklung fördern und sind unter Beachtung des geltenden Preisrechts zu bilden. Soweit Preise staatlich festgelegt sind, bilden diese die Höchstgrenze.

## § 11

Unternehmen können zum Zwecke ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bei den Geschäftsbanken der DDR Kredite in Mark der DDR oder auch in ausländischer Währung beantragen und Konten in ausländischer Währung bei Banken der DDR unterhalten.

## § 12

Die Unternehmen unterliegen der Steuer- und Abgabepflicht entsprechend den Rechtsvorschriften.

## § 13

Die Buchführung, Rechnungslegung und statistische Berichterstattung haben entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

## § 14

### Arbeitsverhältnisse

(1) Die Arbeitsrechtsverhältnisse und die Sozialversicherung der Beschäftigten der Unternehmen sind in Übereinstimmung mit dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht sowie tarifrechtlichen Regelungen der DDR zu gestalten.

(2) Bei Rationalisierungsmaßnahmen, Strukturveränderungen, Auflösung von Unternehmen und anderen die Arbeits-

verhältnisse der Beschäftigten grundlegend verändernden betrieblichen Entscheidungen sind durch die Leitung des Unternehmens entsprechend den Rechtsvorschriften soziale Maßnahmen festzulegen und deren Realisierung zu gewährleisten.

## § 15

**Interessenvertretung der Beschäftigten**

(1) In den Unternehmen ist die Tätigkeit der Gewerkschaften und anderer gewählter Interessenvertretungen zum Schutz der Interessen der Beschäftigten auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu garantieren.

(2) Im Gesellschaftsvertrag, der Satzung oder im Statut dürfen in Rechtsvorschriften festgelegte Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten der Unternehmen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

## § 16

**Rechtsstreitigkeiten**

(1) Für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus den Gesellschaftsrechtsverhältnissen ist das Kreisgericht am Sitz des Unternehmens zuständig.

(2) Für Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen der Unternehmen mit anderen Wirtschaftssubjekten der DDR ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(3) Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und anderen Rechtsangelegenheiten, an denen Unternehmen beteiligt sind, nach den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften.

**Umwandlung von seit 1972 in Volkseigentum  
übergeleiteten Betrieben mit staatlicher Beteiligung,  
Privatbetrieben und Produktionsgenossenschaften**

## § 17

(1) Ehemalige Betriebe mit staatlicher Beteiligung und private Betriebe, die auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 9. Februar 1972 und damit im Zusammenhang stehender Regelungen in Volkseigentum übergeleitet wurden, sind auf Antrag der ehemaligen privaten Gesellschafter oder Inhaber oder deren Erben wieder in Personengesellschaften oder Einzelunternehmen umzuwandeln. Die Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft ist zulässig. Soweit Boden in den volkseigenen Betrieb eingebracht wurde, der Eigentum des Betriebes mit staatlicher Beteiligung oder des privaten Inhabers war, sind die ursprünglichen Eigentumsrechte wieder herzustellen.

(2) Der Antrag ist spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim zuständigen Rat des Bezirkes zu stellen. Das übergeordnete Organ des volkseigenen Betriebes ist verpflichtet, bei der Bearbeitung des Antrages mitzuwirken. Vor der Entscheidung über die Umwandlung sind die gewählten Interessenvertretungen der Beschäftigten des volkseigenen Betriebes in Anwesenheit des Antragstellers anzuhören. Über den Antrag ist innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden.

(3) Die Antragsteller sind in die Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung der Umwandlung einzubeziehen; die Interessenvertretungen der Unternehmer können hieran teilnehmen.

(4) Bis zum Ablauf der im Abs. 2 festgelegten Frist und darüber hinaus bis zur Entscheidung über gestellte Anträge dürfen Rechtshandlungen zur Veränderung der Eigentumsform oder zur Aufnahme von Kapitalbeteiligungen für Betriebe gemäß Abs. 1 nur mit Zustimmung der Antragsberechtigten vorgenommen werden. Das gilt auch für die Entnahme von Grund- und Arbeitsmitteln aus den betrieblichen Beständen.

## § 18

(1) Ehemalige Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 9. Februar 1972 in volkseigene Betriebe übergeleitet wurden, können wieder in Produktionsgenossenschaften des Handwerks oder in andere Unternehmensformen

umgewandelt werden. Die Umwandlung erfolgt auf Antrag ehemaliger Genossenschaftsmitglieder und gegen Rückzahlung der 1972 ausgezahlten Anteile an den Staat. Der § 17 Absätze 2 und 4 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

(2) Die Einzelheiten der Umwandlung sind durch den Ministerrat zu regeln.

## § 19

(1) Grundlage für die Umwandlung bildet die von der Staatlichen Finanzrevision bestätigte Schlußbilanz des umzuwandelnden volkseigenen Betriebes zum Zeitpunkt seiner Übergabe. Über die zu übernehmenden Fonds, Verbindlichkeiten, Forderungen und Vertragsverhältnisse ist eine Vereinbarung zu schließen, die Voraussetzung für die Abgabe der Umwandlungserklärung ist. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, entscheidet ein Schiedsgericht entsprechend der Verordnung vom 18. Dezember 1975 über das schiedsgerichtliche Verfahren (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 8).

(2) Die Umwandlung erfolgt gegen Rückzahlung des Ablösungsbetrages für die früheren Kapitaleinlagen oder Rückerstattung des Kaufpreises. Die Rückzahlung oder Rückerstattung erfolgt grundsätzlich in der Höhe und in der Art und Weise wie bei der Auszahlung der Kapitalanteile an die privaten Gesellschafter oder des Kaufpreises an die privaten Inhaber bei der Überleitung. Eine vorzeitige Rückzahlung ist zulässig. Privaten Gesellschaftern kann der staatliche Anteil verkauft werden.

(3) Eine gegenüber den Kapitaleinlagen der Gesellschafter oder dem Kaufpreis zum Zeitpunkt der Umwandlung eingetretene Werterhöhung ist als Kapitaleinlage, Rücklage, Erhöhung der staatlichen Einlage oder Forderung des Staates auszuweisen. Unternehmen, deren Wert deutlich unter dem Wert zum Zeitpunkt der früheren Überleitung liegt, sind durch staatliche Förderungsmaßnahmen zu unterstützen.

(4) Für übergeleitete Betriebe, die nicht mehr vorhanden sind, ist dem Anspruchsberechtigten auf Antrag beim zuständigen Rat des Bezirkes nach Möglichkeit eine Beteiligung an einem volkseigenen Betrieb oder ein anderer Betrieb anzubieten.

(5) Der Vollzug der Umwandlung erfolgt durch Umwandlungserklärung, die vom volkseigenen Betrieb und dem Übernehmenden bei Umwandlung in eine Personen- oder Kapitalgesellschaft nach Gründung derselben abzugeben ist. Sie bedarf der notariellen Beurkundung und bildet die Grundlage für die Eintragung in das Register.

(6) Die Einzelheiten der Umwandlung sind durch den Ministerrat zu regeln.

**Rechtsmittel und gerichtliche Nachprüfung**

## § 20

(1) Gegen getroffene Entscheidungen über Anträge gemäß § 17 Absätze 1 und 2, § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 4 ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Rat des Bezirkes, der die Entscheidung getroffen hat, einzulegen.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem zuständigen Ministerium zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das zuständige Ministerium hat innerhalb von 3 Wochen nach Eingang abschließend zu entscheiden.

(4) Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Einreicher der Beschwerde schriftlich mitzuteilen sowie sachlich und rechtlich zu begründen.

## § 21

(1) Wurde der Beschwerde nicht abgeholfen, kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der abschließenden Entscheidung

Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht gestellt werden. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1988 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 327).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenten März neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten März neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Gerlach

### Schlußbestimmungen

#### § 22

Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat.

#### § 23

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

### Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz

#### über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen

vom 8. März 1990

Auf der Grundlage des § 22 des Gesetzes vom 7. März 1990 über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen (GBl. I Nr. 17 S. 141) wird folgendes verordnet:

#### Zu § 5 des Gesetzes:

##### § 1

Durch den Verkauf von Geschäftsanteilen oder Aktien bzw. Gebäuden, baulichen und anderen Anlagen staatlicher Unternehmen werden bestehende Verbindlichkeiten, Forderungen und Vertragsverhältnisse dieser Unternehmen grundsätzlich nicht berührt. Werden durch den Verkauf Interessen von Gläubigern oder Vertragspartnern betroffen, ist deren Zustimmung einzuholen.

#### Zu § 9 des Gesetzes:

##### § 2

(1) Für Unternehmen gilt das Prinzip der Eigenverantwortung und der Eigenfinanzierung von Devisen. Von den aus Exporten und sonstigen Geschäften erzielten Devisenerlösen ist ein Teil dem Staat zum Kauf anzubieten. Dieser Teil wird vom Ministerium der Finanzen und Preise unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen des jeweiligen Unternehmens als Prozentsatz vom Devisenerlös festgelegt. Unternehmen, die überwiegend für den Binnenmarkt tätig sind und deshalb über keine oder nicht ausreichende Devisenerlöse verfügen, können bei der zuständigen Geschäftsbank einen Investitionskredit in DM beantragen.

(2) Zahlungsverpflichtungen in Devisen, insbesondere aus Verträgen, für Tilgungen und Zinszahlungen aus Devisenkrediten, sind aus den Devisenerlösen der Unternehmen zu finanzieren.

(3) Für die Umrechnung und den Umtausch von ausländischen Währungen in Mark der DDR oder Mark der DDR in ausländische Währungen gelten die für die Wirtschaft anzuwendenden Umtauschkurse für kommerzielle Beziehungen.

#### Zu § 12 des Gesetzes:

##### § 3

(1) Die Gewinne der in den §§ 17 bis 19 des Gesetzes genannten Unternehmen bzw. die Einkommen ihrer Gesellschafter sind für die ersten zwei Jahre der wirtschaftlichen Tätigkeit steuerfrei.

(2) Die Rücklage gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes ist von der Vermögensteuer befreit.

#### Zu § 17 des Gesetzes:

##### § 4

Grund und Boden, der nicht Eigentum des ehemaligen Betriebes mit staatlicher Beteiligung oder des privaten Inhabers war, kann bei der Umwandlung zur unkündbaren Nutzung übergeben werden. § 5 Abs. 1 des Gesetzes gilt dafür entsprechend.

#### Zu § 19 des Gesetzes:

##### § 5

(1) Soweit hinsichtlich ehemaliger Betriebe mit staatlicher Beteiligung, privater Betriebe bzw. Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die durch Strukturentscheidungen nicht mehr als juristisch selbständige volkseigene Betriebe bestehen, Anträge auf Umwandlung gestellt werden, hat eine Entflechtung zu erfolgen. Dabei ist von der ehemaligen Betriebsstruktur auszugehen. Für die ausgegliederten Betriebe sind Vermögensaufstellungen (Aktiva und Passiva) aus der Bilanz des volkseigenen Betriebes abzuleiten. Ist die Entflechtung im Einzelfall nicht möglich, ist gemäß § 19 Abs. 4 des Gesetzes zu verfahren.

(2) Der von den Inhabern der ehemaligen Privatbetriebe zurückzuzahlende Kaufpreis ist zu ermitteln aus:

- dem vereinbarten Kaufpreis für die 1972 in Volkseigentum übernommenen Grundmittel sowie materiellen Umlaufmittel und
- dem Saldo aus der Abwicklung der in der Schlußbilanz des ehemaligen Privatbetriebes ausgewiesenen Forderungen, Bankguthaben und anderen Aktiva sowie den Verbindlichkeiten.

(3) Die sich aus den im Gesetz festgelegten Bedingungen für die Rückzahlung der früheren Kapitaleinlagen bzw. Rückerstattung des Kaufpreises an den Staat ergebende zeitweilige Stundung von Verbindlichkeiten erfolgt zinslos. Vorhandene Guthaben der ehemaligen Gesellschafter auf den speziellen Konten sind für die Rückzahlung einzusetzen.

(4) Die Werterhöhung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes ergibt sich aus der Differenz zwischen den Kapitaleinlagen der Gesellschafter bzw. dem von den privaten Inhabern zurückzuzahlenden Kaufpreis und den in der Schlußbilanz des volkseigenen Betriebes zum Zeitpunkt der Umwandlung ausgewiesenen Grundmittel- und Investitionsfonds, abzüglich der noch zu tilgenden Grundmittelkredite, sowie des Umlaufmittelfonds (eigene Mittel). Die Nettowerte der nicht übernommenen Grund- und Umlaufmittel sind dabei abzusetzen.

(5) Aus der Werterhöhung sind die Kapitaleinlagen der Gesellschafter bzw. der privaten Inhaber wie folgt zu erhöhen:

- soweit es sich um einen früheren Betrieb mit staatlicher Beteiligung handelt, bis zur Höhe des unteilbaren Fonds nach dem Stand von 1972 entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verhältnis der Kapitaleinlagen der Gesellschafter;
- soweit es sich um einen früheren Privatbetrieb handelt, bis zur Höhe der Differenz zwischen dem Nettowert der



Grundmittel des ehemaligen privaten Betriebes, der dem Kaufvertrag 1972 zugrunde gelegt worden ist, und dem ausgewiesenen Nettowert in der Eröffnungsbilanz des volkseigenen Betriebes.

(6) Aus der Werterhöhung sind bis zum Dreifachen der Kapitaleinlagen der Gesellschafter bzw. des von den privaten Inhabern zurückzuzahlenden Kaufpreises oder zwei Drittel des Nettowertes der Grundmittel und der aktivierten unvollendeten Investitionen des volkseigenen Betriebes als Rücklage auszuweisen.

(7) Soweit die Werterhöhung zum Zeitpunkt der Umwandlung die mögliche Erhöhung der Kapitaleinlagen gemäß Abs. 5 und die mögliche Bildung einer Rücklage gemäß Abs. 6 übersteigt, ist

- eine entsprechende Erhöhung der staatlichen Beteiligung oder
  - eine Forderung des Staates, die mit 3,5 % zu verzinsen ist,
- zu vereinbaren.

(8) Bei volkseigenen Betrieben, die bis 1972 als Produktionsgenossenschaften des Handwerks gearbeitet haben, ergibt sich die Werterhöhung aus der Differenz zwischen

- den 1972 ausgezahlten Anteilen sowie den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen unteilbaren genossenschaftlichen Fonds und
- den in der Schlußbilanz des volkseigenen Betriebes zum Zeitpunkt der jetzigen Umwandlung ausgewiesenen Grundmittel- und Investitionsfonds, abzüglich der noch zu tilgenden Grundmittelkredite, sowie des Umlaufmittelfonds (eigene Mittel).

Die Nettowerte der nicht übernommenen Grund- und Um-

laufmittel sind dabei abzusetzen. Aus der Werterhöhung sind bis zur Höhe von zwei Drittel des Nettowertes der Grundmittel und der aktivierten unvollendeten Investitionen des volkseigenen Betriebes als Rücklage auszuweisen. Soweit die Werterhöhung die mögliche Bildung der Rücklage übersteigt, gilt Abs. 7 entsprechend.

(9) Betriebe, die deutlich unter dem Vermögenswert von 1972 liegen oder zeitweilig unrentabel arbeiten, sind durch staatliche Förderungsmaßnahmen, wie

- teilweise oder vollständige Steuerbefreiung durch den zuständigen örtlichen Rat bis zur Erreichung der Rentabilität,
- ermäßigte Zinszahlung für in Anspruch genommene Kredite entsprechend den Marktbedingungen durch die Staatsbank der DDR

zu unterstützen. Diese Förderungsmaßnahmen sind so zu gewähren, daß sie ausschließlich den bisherigen Gesellschaftern oder privaten Inhabern der umgewandelten Betriebe zugute kommen.

#### § 6

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Hans Modrow  
Vorsitzender

Dr. Siegert  
Amtierender Minister der  
Finanzen und Preise

### Gesetz über Versammlungen — Versammlungsgesetz — vom 7. März 1990

In Ausgestaltung des in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik verankerten Rechts der Bürgerinnen und Bürger auf Versammlung und in Übereinstimmung mit der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte (Bekanntmachung vom 14. Januar 1974, GBl. II Nr. 6 S. 57) beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

#### Grundsätze

##### § 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Rechte, Pflichten und Voraussetzungen für die Durchführung von Versammlungen.

(2) Alle Bürger haben das Recht, sich im Rahmen der verfassungsmäßig garantierten Grundrechte friedlich, gewaltfrei und unbewaffnet ohne staatliche Genehmigung zu versammeln. Für die Teilnahme an Versammlungen gilt das Prinzip der Freiwilligkeit.

(3) Außer den in diesem Gesetz geregelten Fällen hat niemand das Recht, die Durchführung einer Versammlung zu stören oder zu verhindern.

##### § 2

(1) In Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen und der Verfassung sind Versammlungen, die

- die Propaganda für Krieg,
- die Bekundung von nationalen, rassistischen oder religiösen Feindseligkeiten, die eine Anstiftung zu Diskriminierung, Feindschaft oder Gewalt darstellt,
- die Verbreitung faschistischer oder anderer antihumanistischer Ideen und

— die Anstiftung zu Terror, Mord oder anderen Gewaltakten bzw. deren Androhung zum Ziele haben, ihnen dienen oder diese dulden, verboten.

(2) Verboten sind auch Versammlungen, die gemäß den §§ 6 und 7 untersagt worden sind.

##### § 3

(1) Jede Versammlung muß einen Leiter haben. Versammlungsleiter ist, wer im eigenen Namen, als Vertreter oder Bevollmächtigter einer juristischen Person oder von Personengruppen eine Versammlung organisiert und durchführt.

(2) Der Versammlungsleiter ist für den störungsfreien Verlauf der Versammlung verantwortlich und hat die Einhaltung der Bestimmungen des Umwelt-, Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der Hygiene und der Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Er ist befugt, hierzu geeignete Ordnungskräfte einzusetzen, die als solche gekennzeichnet sein müssen.

(3) Der Versammlungsleiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er kann diese jederzeit beenden oder unterbrechen. Er hat das Recht, Personen, die die Versammlung stören, auszuschließen.

(4) Bei Versammlungen in Gebäuden oder umfriedeten Grundstücken kann der Versammlungsleiter anderen als in der Anzeige oder Einladung genannten Personen den Zutritt verwehren.

(5) Zur Gewährleistung des störungsfreien Ablaufes der Versammlung und einer wirksamen Sicherheitspartnerschaft hat der Versammlungsleiter das Recht, die örtlichen Räte, Einrichtungen, Betriebe oder die Deutsche Volkspolizei um Unterstützung zu ersuchen. Diesem Ersuchen ist im Rahmen der jeweiligen Verantwortung und Möglichkeiten nachzukommen.



men. Über die Begleichung möglicher entstehender Kosten sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(6) Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, die Deutsche Volkspolizei zu informieren, wenn er den störungsfreien Ablauf der Versammlung mit eigenen Kräften und Mitteln nicht mehr gewährleisten kann.

#### § 4

(1) Versammlungsteilnehmer haben sich so zu verhalten, daß von ihnen keine Störungen oder Gewalttätigkeiten ausgehen und Grundrechte sowie Grundfreiheiten anderer Bürger nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erhobenen Forderungen des Versammlungsleiters oder der in seinem Auftrage handelnden Ordnungskräfte Folge zu leisten.

(2) Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben sich alle Teilnehmer zu entfernen. Den Teilnehmern ist eine ungehinderte Entfernung zu gewährleisten.

#### § 5

##### Ankündigung

(1) Demonstrationen, Kundgebungen, Umzüge oder andere Formen der Willensbekundung durch Menschenansammlungen im Freien, die außerhalb umfriedeter Grundstücke durchgeführt werden sollen, sind bis spätestens 48 Stunden vor ihrer Durchführung durch den Versammlungsleiter schriftlich anzukündigen.

(2) Die Ankündigung muß folgende Angaben enthalten:

- Veranstalter und Versammlungsleiter,
- Zweck der Versammlung,
- Ort, Termin und Zeitdauer der Versammlung sowie voraussichtliche Teilnehmerzahl.

Wird um Unterstützung ersucht, sind Art und Umfang anzugeben.

(3) Die Ankündigung hat zu erfolgen für Versammlungen, die

- a) innerhalb einer Gemeinde oder Stadt stattfinden, beim Bürgermeister oder Stadtbezirksbürgermeister,
- b) sich innerhalb eines Kreises über mehrere Gemeinden oder Städte erstrecken, beim Vorsitzenden des Rates des Kreises oder Oberbürgermeister,
- c) sich über mehrere Kreise erstrecken, bei den Vorsitzenden der Räte der Kreise, die von der Versammlung berührt werden.

(4) Die im Abs. 3 genannten Personen sind befugt, zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs, der kommunalen Versorgung sowie zur Durchsetzung der Bestimmungen des Umwelt-, Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes, des Tierschutzes und der Hygiene an den Versammlungsleiter schriftliche Auflagen zu erteilen. Diese sind zu begründen.

#### § 6

##### Bannmeile

Für die Zeit der Tagungen der Volkskammer, Bezirks- oder Kreistage können Versammlungen im Freien, die außerhalb umfriedeter Grundstücke durchgeführt werden sollen, in einer Entfernung in der Regel bis zu 1 km um den Tagungsort (Bannmeile) eingeschränkt oder untersagt werden. Festlegungen dazu treffen die Volkskammer, die Bezirks- und Kreistage.

##### Untersagung und Auflösung

#### § 7

(1) Über die gemäß § 2 Abs. 1 verbotenen Versammlungen hinaus können Versammlungen untersagt werden, wenn diese

- darauf abzielen, garantierte Grundrechte der Bürger zu beseitigen oder
- durch Parteien oder Vereinigungen organisiert oder durchgeführt werden, die durch gerichtliche Entscheidung verboten worden sind.

(2) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 trifft der Vorsitzende des für den Versammlungsort zuständigen örtlichen Rates.

#### § 8

(1) Wird eine gesetzlich verbotene oder untersagte Versammlung durchgeführt, ist auf Anforderung durch den Vorsitzenden des zuständigen örtlichen Rates die Deutsche Volkspolizei befugt, sie aufzulösen.

(2) Die Deutsche Volkspolizei ist befugt, zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen, bedeutsame Sachwerte sowie von Terror- oder Gewaltakten eine Versammlung aufzulösen. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

#### § 9

##### Rechtsmittel

(1) Gegen jede nach diesem Gesetz getroffene Verwaltungsentscheidung steht dem Versammlungsleiter das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Er ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem zuständigen örtlichen Rat, welcher die Entscheidung getroffen hat, einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht im vollen Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist an den Vorsitzenden des übergeordneten örtlichen Rates zur Entscheidung weiterzuleiten. Der Einreicher ist darüber zu informieren. Die abschließende Entscheidung ist innerhalb weiterer 2 Wochen zu treffen.

(4) Das Recht der Beschwerde gegen Entscheidungen der Deutschen Volkspolizei regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei.<sup>1</sup>

(5) Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Versammlungsleiter beim Kreisgericht die Nachprüfung der getroffenen Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung beantragen.

#### § 10

##### Zulässigkeit des Gerichtsweges

(1) Gegen jede nach diesem Gesetz getroffene Verwaltungsentscheidung kann der Versammlungsleiter, nachdem über seine Beschwerde auf dem Verwaltungsweg abschließend entschieden worden ist, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1988 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 327).

#### § 11

##### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich

- a) eine Versammlung durchführt, die gemäß § 2 Abs. 1 verboten oder gemäß den §§ 6 und 7 untersagt ist,
- b) eine ankündigungspflichtige Versammlung ohne Ankündigung durchführt, obwohl sie ihm bei pflichtgemäßem Handeln möglich gewesen wäre,
- c) erteilten Auflagen nicht nachkommt,
- d) seine Pflichten als Versammlungsleiter gemäß § 3 nicht wahrnimmt,
- e) der Aufforderung zur Auflösung einer Versammlung nicht nachkommt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe bis 500 M belegt werden.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt das Gesetz vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 11 S. 232) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 7 S. 49) und des Gesetzes vom 14. Dezember 1988 zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 327).

(2) Ist durch eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt worden oder wurde die Handlung wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet, kann eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der örtlichen Räte und bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 Buchstaben d und e auch den Leitern der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenten März neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten März neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Gerlach

## § 12

### Schlußbestimmungen

Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat.

## § 13

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 30. Juni 1980 über die Durchführung von Veranstaltungen (Veranstaltungsverordnung — VAVO —) (GBl. I Nr. 24 S. 235) sowie die Ziffer 7 der Anlage zur Verordnung vom 14. Dezember 1988 zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 330) außer Kraft.

## Verordnung über die Tätigkeit und die Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis

vom 22. Februar 1990

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Stellung, Aufgaben und Tätigkeit sowie die Zulassung von Rechtsanwälten, die nicht in einer Zweigstelle eines Kollegiums der Rechtsanwälte tätig sind (Rechtsanwälte mit eigener Praxis).

#### Stellung und Aufgaben des Rechtsanwalts

### § 2

(1) Der Rechtsanwalt ist als unabhängiges Organ der Rechtspflege verpflichtet, die Interessen seiner Auftraggeber wahrzunehmen.

(2) Der Rechtsanwalt ist ausschließlich an den Auftrag, die Verfassung, die Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften und an die für Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Berufspflichten gebunden.

### § 3

(1) Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus.

(2) Rechtsanwaltschaftliche Tätigkeit ist kein Gewerbe.

(3) Der Rechtsanwalt darf keine nebenberufliche Tätigkeit ausüben. Das gilt nicht für wissenschaftliche, künstlerische oder publizistische Tätigkeit, soweit sie mit der Stellung eines unabhängigen Organs der Rechtspflege vereinbar ist. Ausgenommen ist auch die Tätigkeit als nebenamtlicher Hochschullehrer an einer Hochschule oder Universität der Deutschen Demokratischen Republik.

### § 4

(1) Der Rechtsanwalt ist Berater und Vertreter von Bürgern und anderen Auftraggebern in allen Rechtsangelegenheiten sowie Verteidiger von Beschuldigten und Angeklagten in Strafverfahren.

(2) Der Rechtsanwalt ist befugt, vor allen staatlichen Gerichten und Staatsorganen der Deutschen Demokratischen Republik aufzutreten.

#### Zulassung als Rechtsanwalt

### § 5

(1) Die Zulassung als Rechtsanwalt mit eigener Praxis erteilt der Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik auf Antrag.

(2) Die Zulassung wird auf den Sitz der Praxis bezogen erteilt.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Ihm sind die Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, daß der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung als Rechtsanwalt mit eigener Praxis (§ 6) erfüllt.

(4) Über den Antrag ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Vorlage der geforderten Antragsunterlagen.

(5) Die Zulassung ergeht in Schriftform.

### § 6

Als Rechtsanwalt mit eigener Praxis ist zuzulassen, wer

- auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik seinen ständigen Hauptwohnsitz hat,
- einen in der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten juristischen Hochschulabschluß erworben hat,
- über ein hohes Maß an Wissen, Lebenserfahrung, menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt,
- eine anwaltspezifische Ausbildung bei einem in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwalt absolviert oder die entsprechenden Kenntnisse auf andere Weise erlangt hat,
- über die räumlichen und sonstigen materiellen Bedingungen verfügt, die der Eigenart rechtsanwaltschaftlicher Tätigkeit entsprechen.

### § 7

Bei Hochschullehrern mit Lehrbefähigung für Recht an einer Hochschule oder Universität der Deutschen Demokratischen Republik sind die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen als gegeben anzusehen.

## § 8

Mitglieder von Kollegien der Rechtsanwälte, die in eigener Praxis tätig werden wollen, behalten beim Ausscheiden aus dem Kollegium die Zulassung als Rechtsanwalt, wenn ihre Mitgliedschaft nicht durch Ausschluß oder Entzug der Zulassung endet und sie binnen 3 Monaten nach dem Ausscheiden dem Minister der Justiz die Aufnahme ihrer Tätigkeit als Anwalt mit eigener Praxis anzeigen.

## § 9

(1) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 8 genannten Voraussetzungen beim Bewerber nicht gegeben sind.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

- a) der Bewerber vorbestraft ist,
- b) der Bewerber in einem Arbeitsrechtsverhältnis oder in einem Wahl- oder Berufungsverhältnis steht, dessen Beendigung noch nicht bestimmt ist,
- c) der Bewerber auf Grund seiner bisherigen Lebensführung nicht geeignet ist, den Rechtsanwaltsberuf auszuüben.

(3) Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Antragsteller auszuhändigen oder zuzusenden.

## § 10

Wird ein Rechtsanwalt in eine hauptamtliche staatliche oder gesellschaftliche Funktion berufen oder gewählt, so ruht während dieser Zeit seine rechtsanwältliche Tätigkeit. Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt weiterhin zu führen.

## § 11

**Beendigung rechtsanwältlicher Tätigkeit**

(1) Die rechtsanwältliche Tätigkeit endet durch

- a) Rückgabe der Zulassung,
- b) Tod,
- c) Rücknahme der Zulassung,
- d) Entzug der Zulassung.

(2) Die Rückgabe der Zulassung steht jedem Rechtsanwalt jederzeit ohne Angabe von Gründen zu. Sie ist dem Minister der Justiz mindestens 4 Wochen vor beabsichtigter Beendigung der rechtsanwältlichen Tätigkeit anzukündigen.

(3) Die Zulassung kann durch den Minister der Justiz zurückgenommen werden, wenn

- a) nachträglich Umstände bekannt werden, die eine Zulassung als Rechtsanwalt ausgeschlossen hätten,
- b) der Rechtsanwalt nachweisbar aus Alters- oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, den Beruf ordnungsgemäß auszuüben und seine weitere Tätigkeit als Rechtsanwalt dem Ansehen der Rechtspflege schaden könnte,
- c) der Rechtsanwalt in ein zeitlich unbegrenztes staatliches Wahl- oder Berufungsverhältnis eintritt,
- d) der Rechtsanwalt sich in wirtschaftliche Abhängigkeit begibt, die seine Unabhängigkeit gefährdet.

(4) Bei Beendigung rechtsanwältlicher Tätigkeit trifft der Minister der Justiz Festlegungen zur Fortführung von Aufträgen, die dem Rechtsanwalt übertragen waren.

**Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts**

## § 12

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Verschwiegenheit über alles zu wahren, was ihm in Ausübung seiner Tätigkeit bekannt geworden ist.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit gesetzliche Regelungen das vorsehen oder der Auftraggeber den Rechtsanwalt befreit hat.

(3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der rechtsanwältlichen Tätigkeit.

(4) Zur Verschwiegenheit sind auch die Mitarbeiter des Rechtsanwalts verpflichtet. Der Rechtsanwalt hat sie zur Einhaltung der Schweigepflicht anzuhalten.

## § 13

(1) Der Rechtsanwalt darf die Übernahme eines Auftrags nur ablehnen, wenn

- a) Gründe vorliegen, die ein Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber hindern,
- b) er wegen anderer termingebundener Aufträge den Auftrag nicht persönlich wahrnehmen kann.

(2) Ein Auftrag kann niedergelegt werden, wenn das Vertrauensverhältnis durch den Auftraggeber erheblich gestört wird.

## § 14

Ein Auftrag ist abzulehnen und ein übernommener Auftrag ist niederzulegen, wenn

- a) vom Rechtsanwalt pflichtwidrige oder ungesetzliche Handlungen gefordert werden,
- b) der Rechtsanwalt zu gleicher Zeit für und gegen einen Auftraggeber tätig werden soll,
- c) der Rechtsanwalt in derselben Rechtssache bereits einen Auftraggeber mit gegensätzlichen Interessen beraten oder vertreten hat,
- d) der Rechtsanwalt oder ein mit ihm zu gemeinschaftlicher Berufsausübung verbundener Rechtsanwalt in derselben Rechtssache früher als Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans, als Staatsanwalt, Richter, Notar, Schöffe oder als Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts tätig war.

## § 15

(1) Der Rechtsanwalt hat den Auftraggeber unverzüglich von der Ablehnung oder Niederlegung eines Auftrags zu informieren.

(2) Die Niederlegung des Auftrags darf nicht so geschehen, daß der Auftraggeber dadurch einen Rechtsverlust erleidet.

## § 16

(1) Über die Beratung, Vertretung oder Verteidigung schließt der Rechtsanwalt mit dem Auftraggeber einen Vertrag, mit dem der Umfang des Tätigwerdens des Rechtsanwalts bestimmt wird. Für den Auftrag ist eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.

(2) Der Rechtsanwalt ist an den ihm erteilten Auftrag gebunden, die Art und Weise der Wahrnehmung bestimmt er eigenverantwortlich.

(3) Der Rechtsanwalt hat den Auftraggeber über Erfolgsaussichten und die voraussichtlichen Kosten zu informieren.

## § 17

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den Auftrag selbst wahrzunehmen. Ist ihm das nicht möglich, kann er mit Zustimmung des Auftraggebers die Vertretung oder Verteidigung einem anderen Rechtsanwalt übertragen.

(2) Der Auftraggeber kann in einer Rechtssache mehrere Rechtsanwälte beauftragen und bevollmächtigen. Sind sie zur gemeinsamen Auftragsübernahme und Abrechnung in einer Praxis zusammengeschlossen, ist jeder von ihnen zur Wahrnehmung des Auftrags berechtigt.

## § 18

**Gebühren und Auslagen**

(1) Grundlage für die Berechnung der Gebühren und Auslagen für die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts ist die Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) vom 1. Februar 1982 (GBl. I Nr. 9 S. 183).

(2) Nach Erledigung des Auftrags ist dem Kostenschuldner eine Kostenrechnung zu erteilen. Sie muß die Gebührenbestimmungen enthalten und ist vom Rechtsanwalt zu unterschreiben.

#### § 19

##### Besteuerung

Die Besteuerung der Rechtsanwälte mit eigener Praxis richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.<sup>1</sup>

##### Disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit

#### § 20

(1) Ein Rechtsanwalt, der schuldhaft Berufspflichten verletzt, ist vom Minister der Justiz zur Verantwortung zu ziehen, wenn die Schwere der Pflichtverletzung dies erfordert.

(2) Disziplinarmaßnahmen sind

- a) Verweis,
- b) strenger Verweis,
- c) Entzug der Zulassung.

(3) Der Minister der Justiz entscheidet im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens. Die Entscheidung hat schriftlich zu ergehen und ist zu begründen.

(4) Einem Rechtsanwalt, der im dringenden Verdacht einer schweren schuldhaften Verletzung von Berufspflichten steht, kann der Minister der Justiz bis zur Entscheidung über die disziplinarische Verantwortlichkeit anwaltliche Tätigkeit untersagen.

#### § 21

(1) Die Einleitung des Disziplinarverfahrens erfolgt durch Verfügung des Ministers der Justiz.

(2) Ein Disziplinarverfahren kann nicht eingeleitet werden, wenn seit der vorgeworfenen Pflichtverletzung mehr als 1 Jahr vergangen ist.

(3) Vor Einleitung des Disziplinarverfahrens ist dem betroffenen Rechtsanwalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### § 22

(1) Für die Disziplinaruntersuchung bildet der Minister der Justiz einen aus 3 Rechtsanwälten bestehenden Disziplinarausschuß.

(2) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht.

(3) Der Disziplinarausschuß unternimmt alle notwendigen Schritte zur Aufklärung des Sachverhalts. Die Einsichtnahme in Handakten des betroffenen Rechtsanwalts ist nur zulässig, wenn auf andere Weise der Sachverhalt nicht aufgeklärt werden kann. Sie bedarf der Zustimmung des Ministers der Justiz.

(4) Der Disziplinarausschuß hat den betroffenen Rechtsanwalt über die Ergebnisse der Disziplinaruntersuchung zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Der Disziplinarausschuß soll die Disziplinaruntersuchung innerhalb von 4 Wochen abschließen. Im Abschlußbericht unterbreitet er dem Minister der Justiz einen Entscheidungsvorschlag.

#### § 23

Der Rechtsanwalt haftet für Schäden, die durch seine Berufsausübung entstanden sind, nach den Bestimmungen des Zivilrechts. Er ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Abschluß ist dem Minister der Justiz nachzuweisen.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt das Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) und das Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 673 des Gesetzblattes).

##### Dienstaufsicht des Ministers der Justiz

#### § 24

Die Rechtsanwälte mit eigener Praxis unterliegen der Dienstaufsicht des Ministers der Justiz.

#### § 25

Zur Wahrnehmung der Dienstaufsicht kann der Minister der Justiz einen Beirat von Rechtsanwälten mit eigener Praxis bilden, dessen Mitglieder von ihm berufen werden. Diesem Beirat können folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Beratung des Ministers zu Fragen rechtsanwaltlicher Tätigkeit,
- b) Überprüfung von Eingaben und Beschwerden gegen Rechtsanwälte mit eigener Praxis,
- c) Durchführung von Revisionen, wenn dazu Anlaß besteht.

#### § 26

##### Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen des Ministers der Justiz über die Versagung oder die Rücknahme der Zulassung als Rechtsanwalt und gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Disziplinarverfahren ist die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Minister der Justiz einzulegen.

(3) Die Beschwerde führt zur erneuten Überprüfung der Sache innerhalb von 4 Wochen. Der Beschwerdeführer hat das Recht, im Beschwerdeverfahren gehört zu werden.

#### § 27

##### Zulässigkeit des Gerichtsweges

(1) Gegen Entscheidungen über die Versagung oder die Rücknahme der Zulassung als Rechtsanwalt kann der Betroffene, wenn seiner Beschwerde nicht abgeholfen wurde, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Beschwerdeentscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 28

(1) Zulassungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, bleiben weiterhin wirksam.

(2) Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung, über die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht befunden wurde, erfolgt auf deren Grundlage.

#### § 29

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. Dezember 1980 über die Aufgaben und die Tätigkeit der Einzelanwälte (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 10) außer Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Hans Modrow  
Vorsitzender

Prof. Dr. sc. jur. Kurt Wünsche  
Minister der Justiz

## Verordnung über die Organisation des Handwerks der DDR

vom 22. Februar 1990

### § 1

(1) Die Ausübung eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes ist den in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet.

(2) Die Führung der Handwerksrolle und des Verzeichnisses der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe obliegt den Handwerkskammern. Die Handwerkskammern sind berechtigt, notwendige Auskünfte zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung zur Führung der Handwerksrolle und des Verzeichnisses der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe von den eingetragenen oder einzutragenden Betrieben zu verlangen.

(3) Die Richtlinie zur Führung der Handwerksrolle und des Verzeichnisses der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe (Anlage 2) wird für verbindlich erklärt.

(4) Handwerksbetrieb im Sinne dieser Verordnung ist ein Betrieb, der handwerksmäßig arbeitet und vollständig oder überwiegend Tätigkeiten ausübt, die im Verzeichnis der Handwerksberufe (Anlage 3) enthalten sind.

(5) Betrieb eines handwerksähnlichen Gewerbes im Sinne dieser Verordnung ist ein Betrieb, der vollständig oder überwiegend Tätigkeiten ausübt, die im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage 4) aufgeführt sind.

(6) Die Ausübung eines Handwerks als Gewerbe oder eines handwerksähnlichen Gewerbes ist nach den gewerberechtlichen Bestimmungen der zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen. Die Ausübung eines Handwerks als Gewerbe oder eines handwerksähnlichen Gewerbes ohne Eintragung in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe gilt als Pflichtverletzung und ist als solche nach dem geltenden Gewerberecht zu ahnden.

(7) Gegen die Entscheidungen der Handwerkskammer steht den Mitgliedern der Handwerkskammern bzw. Bürgern das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang der Entscheidung beim Vorstand der Handwerkskammer einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer in der nach Eingang der Beschwerde folgenden Sitzung endgültig. Gegen die Entscheidung des Vorstandes der Handwerkskammer kann das Mitglied bzw. der Bürger Antrag zur Nachprüfung durch das zuständige Gericht stellen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1988 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 327).

### § 2

Die Organisation der Interessenvertretung und Selbstverwaltung des Handwerks der DDR erfolgt in Innungen und Handwerkskammern.

### § 3

Innungen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Handwerkern des gleichen Handwerks oder solcher Handwerker, die sich fachlich nahestehen zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen innerhalb eines Stadt- bzw. Landkreises oder Bezirkes. Inhaber von handwerksähnlichen Betrieben können Fachgruppen bilden. Sie sind berechtigt, sich zu Bezirks- und DDR-Verbänden zusammenzuschließen. Die Innungen, Fachgruppen und ihre Verbände sind juristisch selbständig und erlangen ihre Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das vom zuständigen staatlichen Vertragsgericht zu führende Register.

### § 4

(1) Handwerkskammern sind die Interessenvertretungen aller Handwerker und Inhaber von handwerksähnlichen Be-

trieben eines Bezirkes. Sie haben insbesondere für einen gerechten Ausgleich der Interessen ihrer Mitglieder zu sorgen. Handwerkskammern sind juristisch selbständig.

(2) Das Statut der Handwerkskammern gemäß Anlage 1 wird für verbindlich erklärt.

(3) Die Handwerkskammern fördern den Zusammenschluß der Handwerker und Inhaber von handwerksähnlichen Betrieben zu Innungen und Innungsverbänden bzw. Fachgruppen und Verbänden. Für die Tätigkeit und die Aufgaben der Innungen und Innungsverbände sowie Fachgruppen und Verbände gelten die von den Handwerkskammern beschlossenen Rahmenordnungen. Die Handwerkskammer übt die Aufsicht über die Innungen und Fachgruppen hinsichtlich der Einhaltung der für sie geltenden Rahmenordnung aus.

(4) Die Innungen und Fachgruppen arbeiten auf der Grundlage von Satzungen, die von den Handwerkskammern zu be-  
stätigen sind.

(5) Die Handwerkskammern können zur Förderung und Unterstützung der Innungs- und Fachgruppentätigkeit sowie zur Lösung ihrer Aufgaben in den Stadt- und Landkreisen ihrer Bezirke Geschäftsstellen unterhalten. Für die Tätigkeit und Aufgaben ihrer Geschäftsstellen ist von den Handwerkskammern eine Geschäftsordnung zu beschließen.

### § 5

(1) Den Handwerkskammern werden Befugnisse der Berufsaus- und -weiterbildung einschließlich der Meisterausbildung übertragen. Einzelheiten werden in Rechtsvorschriften, die in Abstimmung mit den Handwerkskammern erarbeitet werden, geregelt.

(2) Die Handwerkskammern nehmen bis zur Konstituierung der Innungsverbände die Funktion als Tarifpartner der Gewerkschaften wahr und vertreten die Inhaber der Handwerks- und handwerksähnlichen Betriebe.

### § 6

Die Handwerkskammern sind berechtigt, Verwaltungsgebühren entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu erheben und von den Mitgliedern die Entrichtung von Beiträgen und Umlagen zu verlangen. Die Gebührenordnung sowie die Beitrags- und Umlagenordnungen werden durch die Handwerkertage der Bezirke beschlossen.

### § 7

(1) Die gemeinsame Interessenvertretung der Handwerkskammern ist der Handwerkertag der DDR.

(2) Der Handwerkertag der DDR setzt sich aus den Präsidenten und je zwei Mitgliedern der Vorstände der Handwerkskammern zusammen.

(3) Das Präsidium des Handwerkertages der DDR bilden die Präsidenten der Handwerkskammern. Der Präsident des Handwerkertages der DDR und zwei Vizepräsidenten werden im Fünfjahreszyklus vom Handwerkertag der DDR direkt gewählt.

(4) Das Präsidium tagt viermal jährlich. Dem Präsidium ist ein hauptamtliches Büro mit Sitz in Berlin zugeordnet. Es wird durch Umlagen der Handwerkskammern finanziert.

(5) Das Präsidium vertritt die Interessen der Mitglieder der Handwerkskammern gegenüber den zuständigen staatlichen Organen und veröffentlicht jährlich einen Rechenschaftsbericht.

(6) Der Handwerkertag der DDR ist Herausgeber eines zentralen Presseorgans.

### § 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:  
— Verordnung vom 21. Februar 1973 über das Statut der Handwerkskammern der Bezirke (GBl. I Nr. 14 S. 126),



- Achte Durchführungsbestimmung vom 27. November 1957 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. I Nr. 78 S. 651),
- Neunte Durchführungsbestimmung vom 26. April 1958 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. I Nr. 32 S. 407).

Berlin, den 22. Februar 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow  
Vorsitzender

Dr. Halm  
Minister für Leichtindustrie

**Anlage 1**

zu vorstehender Verordnung

**Statut  
der Handwerkskammern der DDR**

**I.**

**Aufgaben der Handwerkskammern**

**§ 1**

(1) Die Handwerkskammern sind die Interessenvertretungen und die Träger der Selbstverwaltung des Handwerks und der handwerksähnlichen Gewerbe.

(2) Mitglieder der Handwerkskammern sind im Rahmen einer Pflichtmitgliedschaft:

- die Handwerker, die in der Handwerksrolle eingetragen sind,
- die Inhaber von Betrieben handwerksähnlicher Gewerbe, die im Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe eingetragen sind,
- die Produktionsgenossenschaften des Handwerks als juristische Person,
- die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks als juristische Person,
- die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften als juristische Person,
- andere handwerklich oder handwerksähnlich arbeitende juristische Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle eingetragen sind.

Die Wahrung der Interessen der Mitglieder der PGH durch die Handwerkskammern wird über die Mitgliedschaft der PGH als juristische Person gewährleistet. Sie werden sozial und kulturell betreut.

(3) Die Handwerkskammern unterbreiten den zuständigen Staatsorganen Vorschläge und Anregungen zur Förderung des Handwerks und der handwerksähnlichen Gewerbe.

(4) Die Handwerkskammern sind dem gerechten Ausgleich der Interessen der einzelnen Gewerke, Eigentumsformen und Organisationen verpflichtet.

**§ 2**

(1) Die Handwerkskammern haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung des Zusammenschlusses der Handwerker zu Innungen,
- Führung der Handwerksrolle und des Verzeichnisses der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe,
- Gewährleistung einer technischen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Beratung, Fortbildung und Unterstützung der Mitglieder der Handwerkskammer zur Erhaltung und

Steigerung der Leistungsfähigkeit sowie Schaffung und Erhaltung der dazu erforderlichen Einrichtungen,

- Regelung der Berufsausbildung der Lehrlinge und ihre Förderung, die Überwachung ihrer Durchführung und die eigenständige Ausbildung der Meister des Handwerks sowie die Durchführung der Meisterprüfung auf der Basis allgemeinverbindlicher Grundsätze zur beruflichen Aus- und Weiterbildung,
- Organisation der sozialen und kulturellen Betreuung des Handwerks einschließlich der mitarbeitenden Ehegatten sowie der Senioren des Handwerks und die Unterhaltung eines eigenständigen Feriendienstes,
- Bestellung von Sachverständigen zur Erstattung von Gutachten über die Güte der von Handwerkern und Inhabern handwerksähnlicher Betriebe gelieferten Waren oder bewirkten Leistungen und über die Angemessenheit der Preise,
- Einrichtung von Schlichtungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern und deren Auftraggebern,
- Förderung der Traditionspflege im Handwerk und Genossenschaftswesen,
- Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei betrieblichen Neubildungen.

(2) Die Handwerkskammern üben die Rechtsaufsicht über die Einhaltung der Satzungen der Innungen und der Statuten der Genossenschaften des Handwerks aus.

(3) Die Handwerkskammern können zur Unterstützung der Innungen und Fachgruppen in den Kreisen Geschäftsstellen einrichten.

(4) Die Handwerkskammern arbeiten mit Handwerkerorganisationen anderer Staaten zusammen.

**II.**

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§ 3**

(1) Die Mitglieder der Handwerkskammern haben auf der Grundlage der Wahlordnung das Recht, die Vorstände und Organe der Handwerkskammer zu wählen und in sie gewählt zu werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet zur:

- Einhaltung der Bestimmungen dieses Statuts und der Beschlüsse der Organe der Handwerkskammern,
- Mitarbeit bei der Lösung der Aufgaben der Handwerkskammern sowie bei der Gestaltung und beim Ausbau der kulturellen und sozialen Einrichtungen,
- termingemäßen Entrichtung der Beiträge und Umlagen für die Handwerkskammern auf der Grundlage einer vom Handwerkerstag des Bezirkes bestätigten Beitrags- und Umlageordnung.

**III.**

**Leitung und Arbeitsweise der Handwerkskammern**

**§ 4**

(1) Die Organe der Handwerkskammern sind

- die Handwerkerstage der Bezirke,
- die Vorstände der Handwerkskammern,
- die Kommissionen,
- die Vorstände der Geschäftsstellen oder Kreishandwerkerschaften.

(2) Die Organe der Handwerkskammern werden in freien, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen der Mitglieder bestimmt.

(3) Für die Wahlen der Organe der Handwerkskammern gilt eine bezirkliche Wahlordnung.



(4) Die Obermeister der Innungen können bei Vorliegen schwerwiegender Gründe Vertretern des Handwerks in den Organen der Handwerkskammer das Mißtrauen aussprechen. Auf Verlangen von 1/6 der Mitglieder des Handwerkertages des Bezirkes können in Organen der Handwerkskammer tätige Handwerker bei Vorliegen der 3/4-Mehrheit abgewählt werden. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.

#### § 5

Zur Koordinierung der Arbeit errichteter Geschäftsstellen oder Kreishandwerkerschaften werden Vorstände gebildet. Die Vorstände der Geschäftsstellen wählen aus ihrer Mitte die Kreishandwerksmeister.

#### § 6

(1) Die Handwerkertage der Bezirke bestehen aus den nach der bezirklichen Wahlordnung gewählten Handwerksmeistern und den gewählten Vertretern der Inhaber von Betrieben handwerksähnlicher Gewerbe. Die Mitglieder der Handwerkertage der Bezirke werden für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt.

(2) Die Mitglieder der Handwerkertage der Bezirke sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft, uneigennützig und unparteiisch auszuüben und über Informationen, die vertraulichen Charakter haben, Stillschweigen zu bewahren.

(3) Sie üben ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich aus und erhalten für bare Auslagen und Zeitversäumnis eine Entschädigung, die von den Handwerkertagen der Bezirke beschlossen wird.

#### § 7

(1) Die Handwerkertage der Bezirke treten mindestens einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Handwerkertage der Bezirke sind einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder der Handwerkertage der Bezirke dies fordern.

(2) Zu den Handwerkertagen der Bezirke laden die Präsidenten der Handwerkskammern unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.

(3) Der Beschlussfassung durch die Handwerkertage der Bezirke unterliegen:

1. die Wahl der Vorstände, der Präsidenten und Vizepräsidenten und der Kommissionen der Handwerkskammern,
2. die Wahl der Hauptgeschäftsführer,
3. die Festlegung der Arbeitsweise, Aufgaben und Befugnisse des Hauptgeschäftsführers in einer Satzung und der Mitarbeiter der Handwerkskammern in einer Geschäftsordnung,
4. die Bestätigung der Arbeitspläne und Finanzpläne der Vorstände der Handwerkskammern sowie der Umlageordnung,
5. die Bestätigung der Rechenschaftsberichte der Vorstände und die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung durch die Rechnungsprüfungskommission,
6. die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Finanzplan vorgesehen sind,
7. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden,
8. der Erlass von Vorschriften zur Aus- und Weiterbildung sowie Meisterausbildung einschließlich der Prüfungsordnungen,
9. die Festsetzung der den Organmitgliedern zu gewährenden Entschädigung.

#### § 8

(1) Den Vorsitz der Handwerkertage der Bezirke führen die Präsidenten der Handwerkskammern.

(2) Die Handwerkertage der Bezirke sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit

einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

(3) Über den Ablauf der Handwerkertage der Bezirke ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnet ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern der Handwerkertage der Bezirke zu übersenden.

#### § 9

(1) Die Vorstände der Handwerkskammern bestehen aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern entsprechend der bezirklichen Wahlordnung. Die Vorstände bilden zur Durchführung ihrer Aufgaben Kommissionen. Die Vorstände werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Hauptgeschäftsführer nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

(2) Den Vorständen der Handwerkskammern obliegt die Verwaltung der Handwerkskammern. Die Vorstände bereiten die Handwerkertage der Bezirke vor und führen die dort gefaßten Beschlüsse aus. Sie nehmen ihre Aufgaben auf der Grundlage der von den Handwerkertagen der Bezirke beschlossenen Arbeits- und Finanzpläne wahr.

#### § 10

(1) Die Präsidenten der Handwerkskammern laden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leiten sie.

(2) Die Vorstände sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

#### § 11

Es werden zur Unterstützung der Arbeit der Vorstände mindestens folgende Kommissionen gebildet:

1. Kommission für Aus- und Weiterbildung,
2. Kommission für Gewerbeförderung,
3. Rechnungsprüfungskommission.

#### § 12

(1) Die Kommission für Aus- und Weiterbildung ist in allen Angelegenheiten der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu informieren und zu hören.

(2) Vor Beschlussfassung im Handwerkertag des Bezirkes über Vorschriften zur Berufsaus- und -weiterbildung sowie Meisterprüfung und Prüfungsordnungen ist die Stellungnahme dieser Kommission einzuholen.

#### § 13

Die Kommissionen für Gewerbeförderung haben alle mit der Gewerbeförderung zusammenhängenden Angelegenheiten zu beraten und entsprechend zu unterstützen.

#### § 14

Die Rechnungsprüfungskommissionen bestehen aus 3 Mitgliedern, die nicht den Vorständen angehören dürfen. Die Rechnungsprüfungskommissionen prüfen die Jahresrechnungen der Handwerkskammern und berichten über das Prüfungsergebnis vor den Handwerkertagen der Bezirke.

### IV.

#### Rechtsstellung und Schlußbestimmungen

#### § 15

(1) Die Handwerkskammern sind juristische Personen und führen einen Rundstempel mit der Aufschrift „Handwerkskammer...“.

(2) Die Präsidenten und die Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammern vertreten die Handwerkskammern gemeinsam im Rechtsverkehr.

(3) Die Handwerkskammern finanzieren sich durch Beiträge und Umlagen ihrer Mitglieder. Die Mitglieder der Handwerkskammern sichern den Erhalt und die Erweiterung ihrer materiellen Basis vorwiegend durch eigene Leistungen. Die Beitrags- und Umlageordnung wird durch die Handwerkskammern der Bezirke beschlossen. Die Finanzarbeit der Handwerkskammern wird durch jährlich neu auf den Handwerkskammertagen zu wählende Rechnungsprüfungskommissionen, die aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, einer Revision unterzogen. Die Berichte der Rechnungsprüfungskommissionen sind Bestandteil der Rechenschaftslegung auf den jährlichen Handwerkskammertagen in den Bezirken.

(4) Die Räte der Bezirke üben die Rechtsaufsicht über die Handwerkskammern bezüglich der Einhaltung des Statuts aus.

### Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

#### Richtlinie

#### zur Führung der Handwerksrolle und des Verzeichnisses der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe

##### 1. Führung der Verzeichnisse

1.1. Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Handwerksbetriebe ihres Bezirkes mit dem von ihnen zu betreibenden Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke mit diesen Handwerken einzutragen sind (Handwerksrolle).

Sie führt außerdem ein Verzeichnis, in welches die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe mit dem von ihnen betriebenen handwerksähnlichen Gewerbe einzutragen sind.

1.2. Die Einsicht in die Handwerksrolle und in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

##### 2. Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle

2.1. In die Handwerksrolle wird eingetragen, wer in dem von ihm zu betreibenden Handwerk die Prüfung als Meister des Handwerks bestanden hat.

2.2. Als ausreichende Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle gilt auch der Abschluß an einer Hoch- oder Fachschule, wenn er der Fachrichtung des auszuübenden Handwerks entspricht und der Abschluß als Facharbeiter im auszuübenden Handwerk vorliegt.

2.3. Eine juristische Person oder eine Personengesellschaft werden in die Handwerksrolle eingetragen, wenn für die technische Leitung ein Handwerker oder ein persönlich haftender Gesellschafter verantwortlich ist, der den Voraussetzungen der Ziffern 2.1. bzw. 2.2. genügt.

2.4. Der Rechtsträger eines handwerklichen Nebenbetriebes wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Leiter des Nebenbetriebes den Voraussetzungen der Ziffern 2.1. bzw. 2.2. genügt.

2.5. Nach dem Tode des Inhabers eines Handwerksbetriebes werden der Ehegatte oder ein anderer Erbe in die Handwerksrolle eingetragen, wenn er den Betrieb fortführt und die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt bzw. eine Person mit der technischen Leitung des Betriebes beauftragt, die den Voraussetzungen der Ziffern 2.1. bzw. 2.2. genügt.

2.6. In Ausnahmefällen ist eine Bewilligung der Eintragung in die Handwerksrolle zu erteilen, wenn der Antragsteller die zur Ausübung des von ihm zu betreibenden Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn der Antragsteller das 50. Lebensjahr vollendet hat und eine 20jährige Tätigkeit im auszuübenden Handwerk nachweist.

##### 3. Bestätigung der Eintragung

3.1. Die Eintragung in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe erfolgt auf Antrag oder in eigener Entscheidung der Handwerkskammer.

3.2. Über die Eintragung in die Handwerksrolle hat die Handwerkskammer eine Bescheinigung auszustellen (Handwerkskarte).

3.3. Über die Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe hat die Handwerkskammer eine Bescheinigung auszustellen, die der Form nach der Handwerkskarte entspricht.

3.4. Hat die Handwerkskammer die Eintragung gemäß Ziffer 3.1. in eigener Entscheidung vorgenommen, ist der betreffende Betrieb darüber schriftlich zu informieren; in gleicher Weise hat sie dies der Industrie- und Handelskammer mitzuteilen, wenn der Betrieb dieser angehört.

##### 4. Löschung der Eintragung

4.1. Die Eintragung in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe wird auf Antrag oder in eigener Entscheidung der Handwerkskammer gelöscht, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr vorliegen.

4.2. Die Handwerkskammer hat dem betreffenden Betrieb die beabsichtigte Löschung der Eintragung in der Handwerksrolle oder dem Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe schriftlich mitzuteilen.

4.3. Wird die Eintragung in der Handwerksrolle oder dem Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe gelöscht, so ist die Handwerkskarte oder die Bescheinigung gemäß Ziffer 3.3. an die Handwerkskammer zurückzugeben.

##### 5. Ablehnung der Eintragung und Anzeige von Veränderungen

5.1. Ist der Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle abgelehnt worden, so kann die Eintragung erneut beantragt werden, wenn sich die Voraussetzungen für die Ablehnung geändert haben.

5.2. Beginn und Beendigung der handwerklichen Tätigkeit sowie Änderungen, die die Eintragungen in der Handwerksrolle sowie in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe betreffen, sind der Handwerkskammer unverzüglich anzuzeigen.

### Anlage 3

zu vorstehender Verordnung

#### Verzeichnis der Handwerksberufe

Anschauungsmodellbauer  
 Aufzugstechniker  
 Autolackierer  
 Backofenbauer  
 Bäcker  
 Bandagist  
 Bautischler  
 Beizer und Polierer  
 Betonstein- und Terrazzowerker  
 Bildgießer  
 Blaudrucker  
 Bleiglasler  
 Bogenbauer  
 Bootsbauer  
 Böttcher

Brillenoptiker  
 Brunnenbauer  
 Buchbinder  
 Buchdrucker  
 Büchsenmacher  
 Büromaschinenmechaniker  
 Bürsten- und Pinselmacher  
 Chemigraf  
 Chirurgiemechaniker  
 Dachdecker  
 Damenmaßschneider  
 Dekorateur  
 Drechsler  
 Dreher  
 Edelsteinschleifer  
 Elektroinstallateur  
 Elektromaschinenbauer  
 Elektromechaniker  
 Emaillierer  
 Fahrrad- und Mopedmechaniker  
 Fahrzeugpolsterer  
 Feilenhauer  
 Feinmechaniker  
 Feinoptiker  
 Feintäschner  
 Feuerungsbauer  
 Flachdruckgraveur  
 Flachglasschleifer  
 Flachstichgraveur  
 Fleischer  
 Fliesenleger  
 Formstecher  
 Fotograf  
 Friseur  
 Galvaniseur  
 Gebäudereiniger  
 Gelbgießer  
 Gerber  
 Gewehrschäfte  
 Glasapparatebläser  
 Glasbläser  
 Glaser  
 Glasformengraveur  
 Glasgestalter  
 Glasgraveur  
 Glasmaler  
 Glockengießer  
 Goldschläger  
 Goldschmied  
 Gürtler  
 Harfenbauer  
 Herrenmaßschneider  
 Hohlglasschleifer  
 Holzbildhauer  
 Holzblasinstrumentenbauer  
 Holzspielzeugmacher  
 Hutformenbauer  
 Hut- und Mützenmacher  
 Installateur (Gas, Wasser)  
 Instrumentenschleifer  
 Intarsienschneider  
 Isolierer  
 Jagdwaffengraveur  
 Jagdwaffenmechaniker  
 Karosseriebauer  
 Keramaler und -dekorierer  
 Klavierbauer  
 Klempner  
 Konditor  
 Korbmacher  
 Kosmetiker  
 Kraftfahrzeug-Elektromechaniker  
 Kraftfahrzeugschlösser  
 Kunstformer  
 Kunstschlosser  
 Kunstschmied

Kupferschmied  
 Kühlanlagenbauer  
 Kürschner  
 Landmaschinenhandwerker  
 Laufschröder  
 Lebküchler  
 Lederkleidungsschneider  
 Lederhandschuhmacher  
 Linierer  
 Lithograf  
 Maler  
 Maschinenbauer  
 Maschinengraveur  
 Maurer  
 Mechaniker  
 Messerschmied  
 Metallblasinstrumentenbauer  
 Metalldrücker  
 Metallgießer  
 Metalllackierer  
 Metallschleifer und -polierer  
 Miederschneider  
 Modellbauer  
 Modistin  
 Möbellackierer  
 Möbelpolsterer  
 Möbeltischler  
 Müller  
 Natursteinschleifer  
 Nähmaschinenmechaniker  
 Offsetdrucker  
 Ofenbauer  
 Optometrist (Augenoptiker)  
 Orgelbauer  
 Orthopädiemechaniker  
 Orthopädienschuhmacher  
 Parkettleger  
 Porzellanmaler  
 Posamentierer  
 Rahmenglaser  
 Rauchwarenzurichter  
 Reifendreher  
 Reliefgraveur  
 Rolladen- und Jalousiemacher  
 Roßschlächter  
 Rundfunk- und Fernsehmechaniker  
 Sattler  
 Schädlingsbekämpfer  
 Schirmmacher  
 Schlosser  
 Schmied  
 Schnitzer  
 Schornsteinbauer  
 Schornsteinfeger  
 Schrift- und Grafikmaler  
 Schuhmacher  
 Schweißer  
 Segelmacher  
 Seiler  
 Siebdrucker  
 Silberschmied  
 Stahlstichgraveur  
 Steinbildhauer  
 Steindrucker  
 Steinmetz  
 Stellmacher  
 Stempelmacher  
 Sticker (Handmaschinen)  
 Straßenbauer  
 Streichinstrumentenbauer  
 Stricker (Handmaschinen)  
 Stukkateur  
 Thermometerbläser  
 Tierausstopfer und Präparator  
 Töpfer  
 Uhrmacher

Vergolder  
 Vulkaniseur  
 Waagenbauer  
 Wäscheschneider  
 Webeblattbinder  
 Weber (Hand)  
 Werkzeugmacher  
 Zahntechniker  
 Zentralheizungsbauer  
 Zimmerer  
 Zinngießer  
 Ziseleur  
 Zupfinstrumentenbauer

Gewerke, in denen noch Handwerksmeister tätig sind, wo jedoch keine Ausbildung mehr zum Handwerksmeister erfolgt (z. B. Mühlenbauer, Holzschuhmacher), sind bis zur Beendigung der Tätigkeit des Handwerksmeisters in der Handwerksrolle zu führen.

#### Anlage 4

zu vorstehender Verordnung

#### Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe

Angelposenhersteller  
 Antennenbauer  
 Änderungsschneider  
 Batterieservice  
 Bautrockenlegung  
 Bestattungsgewerbe  
 Bettfedernreinigung  
 Bildereinrahmung  
 Blitzschutzanlagenbau  
 Brauer und Mälzer  
 Campingmöbelreparaturen  
 Chemisch-Reinigung  
 Dampfkesselreinigung  
 Decken- und Gardinenspannen  
 Drahtwarenhersteller  
 Efuimacher  
 Färber  
 Fotolaborant  
 Fußbodenleger  
 Gerüstbauer  
 Getränkeleitungsreiniger  
 Hausschuh- und Pantoffelmacher  
 Heißmangler  
 Heißluftofenreparatur  
 Holz- und Bautenschutz  
 Hundetrimmer  
 Keramiker  
 Kfz-Hohlraumkonservierer  
 Kfz-Wasch- und Pflegedienst  
 Kinder- und Puppenwagenreparatur  
 Klavierstimmer  
 Klöppler  
 Kunstformer  
 Kunstgewerbliche Artikel  
 Kunststopfer  
 Lampenschirmhersteller  
 Leitermacher  
 Leuchtenbau und -reparatur  
 Metallsägenschräfer  
 Mosaiksetzer  
 Nachrichtentechniker  
 Plastservice

Plisseebrenner  
 Rauchwarenfärber  
 Raumausstatter  
 Repassierer  
 Schilfrohrweber  
 Seifensieder  
 Speiseeishersteller  
 Steppbettenanfertigung  
 Stuhlmacher  
 Teppichreiniger  
 Textil-Handdrucker  
 Textilmaler  
 Wäscherei  
 Weinküfer  
 Zierkerzenhersteller

#### Bekanntmachung über Maßnahmen zur Neugestaltung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Bevölkerungsbefragung und der Meinungsforschung vom 9. Februar 1990

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Ministerrat am 9. Februar 1990 beschlossen hat:

1. Für die Durchführung von Bevölkerungsbefragungen und die Meinungsforschung in der DDR sind die in der Anlage enthaltenen Grundsätze mit ihrer Veröffentlichung vorläufig anzuwenden.
2. Der § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 11. Juli 1985 über Rechnungsführung und Statistik (GBL I Nr. 23 S. 261) wird aufgehoben.

Berlin, den 9. Februar 1990

Der Leiter  
 des Sekretariats des Ministerrates  
 Dr. Möbis  
 Staatssekretär

#### Anlage zu vorstehender Bekanntmachung

#### Grundsätze zur Durchführung von Bevölkerungsbefragungen und auf dem Gebiet der Meinungsforschung in der DDR

Zur Sicherung einer einheitlichen Ordnung bei der Durchführung von soziologischen oder anderen sozialwissenschaftlichen Bevölkerungsbefragungen und Meinungsumfragen werden bis zum Erlaß entsprechender Rechtsvorschriften folgende Grundsätze für verbindlich erklärt:

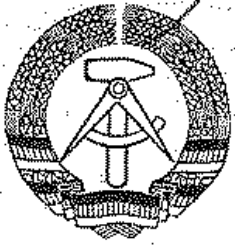
1. Repräsentative Bevölkerungsbefragungen sind direkte Befragungen einer nach stichprobentheoretischen Erfordernissen ausgewählten Anzahl von Bürgern bzw. Privathaushalten. Sie können als soziologische oder andere sozialwissenschaftliche Bevölkerungsbefragungen und in Form von Meinungsumfragen durchgeführt werden.

- Bevölkerungsbefragungen können als schriftliche Befragung, mündliches Interview, Telefoninterview und unter Nutzung weiterer Formen der Telekommunikation durchgeführt werden. Bei der Durchführung von Bevölkerungsbefragungen muß die Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der Schutz der persönlichen Daten gesichert werden. Manipulationen der öffentlichen Meinung sind auszuschließen.
2. Soziologische und andere sozialwissenschaftliche Befragungen
    - 2.1. Soziologische und andere sozialwissenschaftliche Befragungen sind Befragungen zu gesellschaftlich relevanten Tatbeständen, wie Lebensweise, soziale Lage (Lebensbedingungen), soziale Beziehungen, soziales Wohlbefinden, Motive und Meinungen sozialer, demographischer und ethnischer Gruppen der Bevölkerung.
    - 2.2. Soziologische und andere sozialwissenschaftliche Befragungen werden nur von wissenschaftlichen Institutionen der DDR durchgeführt.
  3. Meinungsumfragen
    - 3.1. Meinungsumfragen sind Befragungen zu Stimmungen, Meinungen, Motiven, Zufriedenheiten und Bewußtseinsinhalten zu politischen und gesellschaftlichen Sachverhalten, Ereignissen und zum Wählerverhalten von Teilen der Bevölkerung. Nichtrepräsentative Meinungsumfragen sind als solche auszuweisen. Wählerbefragungen sind innerhalb der letzten Woche vor Wahlen nicht zulässig.
    - 3.2. Meinungsumfragen werden von staatlichen, wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und privaten unabhängigen Institutionen und Vereinigungen der DDR durchgeführt.
  4. Für die Durchführung von Bevölkerungsbefragungen gelten folgende Grundsätze:
    - Die Teilnahme an Bevölkerungsbefragungen ist freiwillig.
    - Die Erhebungen erfolgen anonym bzw. die Anonymität ist zu sichern.
  - Angaben zur Person und zum Haushalt unterliegen dem Schutz und strenger Vertraulichkeit.
  - Dem Befragten sind Ziel, Anliegen und rechtliche Grundlagen vor der Befragung zu erläutern.
  5. Die Leiter der die Befragung durchführenden Institutionen sind für die Wissenschaftlichkeit, Objektivität und Wahrhaftigkeit bei den Befragungen, ihre ordnungsgemäße Durchführung sowie eine ausgewogene und wahrheitsgemäße Information verantwortlich. Die untersuchungsführenden Institutionen unterliegen der Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit. Sie haben die Sicherheit der persönlichen Daten der Bürger zu gewährleisten und diese vor einer unberechtigten Weitergabe und mißbräuchlichen Verwendung zu sichern. Mitarbeiter der Institutionen, die im Zusammenhang mit den Befragungen Kenntnis über persönliche Daten der Bürger erlangen, sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Entstehen durch eine unzulässige Weitergabe oder Mitteilung von persönlichen Daten einem Bürger persönliche oder materielle Nachteile, bestimmt sich die Verantwortlichkeit dafür nach den Bestimmungen des Zivilrechts. Über die Verwertung und Freigabe der Primärdaten entscheidet die untersuchungsführende Institution.
  6. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik hat das Recht, Primärdaten aus durchgeführten soziologischen und sozialwissenschaftlichen Untersuchungen für eigene analytische Aufgaben zu verwerten. Bevölkerungsbefragungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik werden in einer Rechtsvorschrift gesondert geregelt.
  7. Institutionen, Vereinigungen oder Einrichtungen anderer Staaten, die an Bevölkerungsbefragungen in der DDR interessiert sind, können solche Befragungen bei den genannten Institutionen in der DDR in Auftrag geben oder gemeinsam mit diesen durchführen.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 761 — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,30 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 996, Erfurt, 9916. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für sämtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 25.

Artikel-Nr. (EDV) 595 003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck) ISSN 0138-1644



AUSGESONDERT

# GESETZBLATT

157

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 19. März 1990

Teil I Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
7. 3. 90	Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude .....	157
15. 3. 90	Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude .....	158
8. 3. 90	Erste Durchführungsverordnung zum Vereinigungsgesetz — Führung des Vereinigungsregisters — .....	159
8. 3. 90	Verordnung über die Erweiterung der gesetzlichen Feiertage .....	161
8. 3. 90	Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Arbeitsämter und der Betriebe zur Sicherung des Rechts auf Arbeit .....	161
8. 3. 90	Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks .....	164
8. 3. 90	Vierte Verordnung über Leistungen der Sozialfürsorge — 4. Sozialfürsorgeverordnung — .....	165
13. 3. 90	Dritte Verordnung über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr — 3. Gütertransportverordnung (GTVO) — .....	167
15. 3. 90	Statut der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhänderei-Anstalt) — Beschluß des Ministerrates — .....	167
15. 3. 90	Zweite Durchführungsverordnung zum Gewerbegesetz — Gewerbebehörden — .....	169
15. 3. 90	Verordnung über die Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge .....	170
15. 3. 90	Verordnung über die Justizfakultäten in der Deutschen Demokratischen Republik (Justizfakultäten-Verordnung) .....	171
8. 3. 90	Beschluß über Grundsätze zur Verleihung von Namen und zur Änderung von Traditionsnamen .....	172
6. 3. 90	Anordnung Nr. 2 über die staatliche Erlaubnis zur Ausübung der medizinischen, pharmazeutischen und sozialen Fachschul- und Facharbeiterberufe .....	172

### Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 7. März 1990

#### § 1

#### Verkauf volkseigener Gebäude für Gewerbezwecke

Volkseigene Gebäude können für Gewerbezwecke an private Handwerker und Gewerbetreibende, die Bürger der DDR oder Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der DDR sind (nachstehend als Handwerker und Gewerbetreibende bezeichnet), verkauft werden.

#### § 2

#### Verkauf volkseigener Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Gebäude für Erholungszwecke

Volkseigene Ein- und Zweifamilienhäuser und für persönliche Erholungszwecke genutzte volkseigene Gebäude (nachstehend als Gebäude bezeichnet) können an Bürger der DDR und Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der DDR (nachstehend als Bürger bezeichnet) verkauft werden.

#### § 3

#### Schutz der Rechte der Mieter

Durch einen Verkauf von volkseigenen Gebäuden gemäß den §§ 1 und 2 werden die Rechte der Mieter von Wohnungen in den Gebäuden nicht berührt. Eine Beendigung der Mietver-

hältnisse ist nur auf der Grundlage der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der DDR zulässig.

#### § 4

#### Übergang des Eigentums am Gebäude

(1) Für die verkauften Gebäude ist auf Ersuchen des Rates des Kreises ein Gebäudegrundbuchblatt anzulegen, auf dem der Käufer als Eigentümer des Gebäudes einzutragen ist. Mit der Eintragung des Käufers als Eigentümer des Gebäudes geht das Gebäude in das Eigentum des Käufers über.

(2) Für das zum Gebäude gehörende volkseigene Grundstück ist dem Käufer ein Nutzungsrecht zu verleihen, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Beim Kauf volkseigener Ein- und Zweifamilienhäuser oder zur Errichtung von Eigenheimen kann das volkseigene Grundstück erworben werden. Das gilt auch für volkseigene Grundstücke, für die im Zusammenhang mit dem Kauf von Ein- und Zweifamilienhäusern oder der Errichtung von Eigenheimen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Nutzungsrecht verliehen worden ist.

(3) Grundstücke, für die ein Nutzungsrecht verliehen werden soll, sind auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften in die Rechtsträgerschaft des Rates der Stadt, des



Stadtbezirk oder des Rates der Gemeinde zu übertragen, auf dessen Territorium das Grundstück liegt.

## § 5

**Verkauf volkseigener Miteigentumsanteile**

Volkseigene Miteigentumsanteile an Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken, an bebauten Grundstücken für persönliche Erholungszwecke und an gewerblich genutzten Grundstücken können an Bürger, Handwerker und Gewerbetreibende verkauft werden.

## § 6

**Wechsel des Eigentumsrechts**

(1) Gebäude, Grundstücke und Miteigentumsanteile an Grundstücken, die auf der Grundlage dieses Gesetzes gekauft wurden, können veräußert und vererbt werden. Zwischen dem Kauf und der Veräußerung muß eine Frist von mindestens 3 Jahren liegen.

(2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes bei Veräußerung und Erbfall gelten die Rechtsvorschriften über die Verleihung des Nutzungsrechtes an volkseigenen Grundstücken.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenten März neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten März neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Gerlach

**Durchführungsverordnung  
zum Gesetz  
über den Verkauf volkseigener Gebäude  
vom 15. März 1990**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes vom 7. März 1990 über den Verkauf volkseigener Gebäude (GBl. I Nr. 18 S. 157) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Volkseigene Gebäude, deren Verkauf nach den Bestimmungen des Gesetzes für Gewerbebetriebe möglich ist, sind solche Gebäude, die durch Handwerker oder Gewerbetreibende für die Ausübung ihres Berufes oder ihrer Gewerbetätigkeit genutzt werden oder genutzt werden können.

(2) Für Gewerbebetriebe zu verkaufende volkseigene Gebäude können eine Wohnung, im Ausnahmefall auch zwei Wohnungen, enthalten.

(3) Ein volkseigenes Einfamilienhaus ist ein Wohngebäude, das für den Wohnbedarf einer Familie bestimmt ist. Als Einfamilienhaus gilt auch ein Gebäude, das eine zweite Wohnung enthält, die nach ihrer baulichen Beschaffenheit besonders zur Nutzung durch Familienangehörige geeignet ist.

(4) Volkseigene Zweifamilienhäuser sind Wohngebäude, die zwei selbständige abgegrenzte Wohnungen enthalten.

## § 2

(1) Im Zusammenhang mit dem Verkauf volkseigener Gebäude an Bürger, Handwerker und Gewerbetreibende wird, soweit nicht ein Verkauf des volkseigenen Grundstückes erfolgt, dem Käufer der dazugehörige volkseigene Boden zur Nutzung überlassen. Für das Nutzungsrecht ist ein Entgelt

**Schlußbestimmungen**

## § 7

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen der Ministerrat und der Minister der Finanzen und Preise.

## § 8

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- das Gesetz vom 19. Dezember 1973 über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke (GBl. I Nr. 58 S. 578);
- die Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1973 zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke (GBl. I Nr. 59 S. 590);
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 9. April 1985 zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke (GBl. I Nr. 10 S. 109).

zu entrichten, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Rat des Kreises, in dessen Bereich sich das Grundstück befindet, trifft Festlegungen zur Grundstücksgröße im Zusammenhang mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

## § 3

Volkseigene Gebäude und Grundstücke können in Allein-, gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten oder in Miteigentum verkauft werden.

## § 4

Volkseigene Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und volkseigene Miteigentumsanteile an entsprechenden Grundstücken können an Bürger verkauft werden, die die Gebäude zum Zeitpunkt des Verkaufes bewohnen oder durch die die künftige persönliche Nutzung dieses Wohnraumes gewährleistet ist.

## § 5

(1) Der Abschluß des Kaufvertrages gemäß den §§ 1 und 2 sowie 4 und 5 des Gesetzes erfolgt durch den jeweiligen Rechtsträger des volkseigenen Grundstückes. Soweit sich die volkseigenen Grundstücke in der Rechtsträgerschaft der den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden unterstellten Betriebe und Einrichtungen befinden, erfolgt der Abschluß der Kaufverträge durch diese örtlichen Räte. Das betrifft ebenfalls Grundstücke in Rechtsträgerschaft volkseigener Betriebe der Wohnungswirtschaft, die den Räten der Kreise unterstehen.

(2) Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen sowie ihre Betriebe und Einrichtungen sind zum Verkauf volkseigener Gebäude und Grundstücke, die sich in ihrer Rechtsträgerschaft befinden, nicht berechtigt. Derartige Gebäude und Grundstücke sind vor dem Verkauf in die Rechtsträgerschaft des Rates der Stadt, des Stadtbezirk oder der

Gemeinde zu überführen, in deren Territorium sie gelegen sind.

(3) Für den Inhalt, den Abschluß und die Genehmigung des Vertrages sowie für den Eigentumsübergang sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

(4) Wird ein volkseigenes Grundstück verkauft, für das dem Erwerber bereits ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, gilt die staatliche Genehmigung des Kaufvertrages als erteilt, wenn über den Kaufpreis eine preisrechtliche Unbedenklichkeitserklärung vorgelegt wird.

#### § 6

(1) Der höchstzulässige Kaufpreis für volkseigene Gebäude und Miteigentumsanteile an volkseigenen Grundstücken ist ausgehend vom Wiederbeschaffungspreis auf der Grundlage eines Wertgutachtens zu ermitteln. Wiederbeschaffungspreise sind die für Bürger geltenden Preise für den Neubau vergleichbarer Gebäude. Die Abschreibungen und die durch unternommene Instandhaltungen eingetretenen Wertminderungen sind vom Neupreis abzusetzen.

(2) Für den Verkauf der volkseigenen Grundstücke gelten die in den Kaufpreisübersichten der Territorien enthaltenen bzw. von den örtlichen Räten beschlossenen Baulandpreise.

(3) Eine Unterschreitung des höchstzulässigen Kaufpreises ist nur für Wohngebäude und bei Vorliegen eines Beschlusses der örtlichen Volksvertretung möglich.

(4) Soweit durch die Kaufpreisermittlung Kosten entstehen, sind diese vom Verkäufer zu verauslagern und dem Käufer bei Abschluß des Kaufvertrages in Rechnung zu stellen.

#### § 7

Beim Verkauf eines volkseigenen Gebäudes erfolgt die Verleihung des Nutzungsrechtes für das volkseigene Grundstück auf Antrag des Käufers durch den Rat des Kreises, in dessen Territorium das Grundstück liegt. Der Antrag ist Bestandteil des Kaufvertrages.

#### § 8

(1) Beim Verkauf volkseigener Miteigentumsanteile an Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken können auf dem betreffenden Grundstück lastende volkseigene Forderungen anteilig erlassen werden, wenn sie gegen Bürger der DDR gerichtet sind. Der Erlaß erfolgt anteilig im Verhältnis der Höhe des volkseigenen Miteigentumsanteils zum Wert des Gesamtgrundstückes.

(2) Die Entscheidung über den Erlaß der anteiligen Forderung trifft der Rat des Kreises im Einvernehmen mit dem volkseigenen Gläubiger. Zuständig ist der Rat des Kreises, in dessen Territorium das Grundstück liegt.

#### § 9

(1) Der Verkauf volkseigener Gebäude für Erholungszwecke sowie volkseigener Miteigentumsanteile an Erholungsgrundstücken kann an Bürger erfolgen, die selbst oder deren Ehegatten beim Kauf des Gebäudes oder Miteigentumsanteiles nicht bereits Eigentümer eines weiteren Gebäudes für Erholungszwecke sind.

(2) Für den Verkauf volkseigener Gebäude gemäß Abs. 1 gelten die §§ 2, 3 und 5 Absätze 1 bis 3 sowie § 6 Absätze 1 und 4.

(3) Für den Verkauf volkseigener Miteigentumsanteile an Erholungsgrundstücken gelten der § 5 Absätze 1 bis 3 sowie § 6 Absätze 1 und 4.

#### § 10

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt nicht für die vor ihrem Inkrafttre-

ten beurkundeten Verträge über den Kauf volkseigener Gebäude und Miteigentumsanteile.

Berlin, den 15. März 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow  
Vorsitzender

Dr. Siegert  
Amtierender Minister der Finanzen  
und Preise

### Erste Durchführungsverordnung zum Vereinigungsgesetz — Führung des Vereinigungsregisters — vom 8. März 1990

Auf der Grundlage von § 24 des Gesetzes vom 21. Februar 1990 über Vereinigungen — Vereinigungsgesetz — (GBl. I Nr. 10 S. 75) wird zur Führung des Vereinigungsregisters folgendes verordnet:

#### § 1

##### Zuständigkeit

(1) Das Vereinigungsregister wird bei dem für den Sitz der Vereinigung zuständigen Kreisgericht geführt.

(2) Die Führung des Vereinigungsregisters in Großstädten mit Stadtbezirken erfolgt

- für die Hauptstadt der DDR, Berlin, beim Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte,
- für die Stadt Dresden beim Kreisgericht Dresden, Stadtbezirk Mitte,
- für die Stadt Erfurt beim Kreisgericht Erfurt, Stadtbezirk Mitte,
- für die Stadt Karl-Marx-Stadt beim Kreisgericht Karl-Marx-Stadt, Stadtbezirk Mitte-Nord,
- für die Stadt Leipzig beim Kreisgericht Leipzig, Stadtbezirk Südost,
- für die Stadt Magdeburg beim Kreisgericht Magdeburg, Stadtbezirk Süd.

#### § 2

##### Einrichtung des Vereinigungsregisters

(1) Das Vereinigungsregister wird in Buchform geführt. Es enthält

- laufende Registernummer,
- Name und Sitz der Vereinigung,
- Datum der Annahme des Statuts (Datum der Änderung des Statuts),
- Namen und Wohnanschrift des Vorsitzenden, stellvertretender Vorsitzender und weiterer Mitglieder des Vorstandes sowie eines bevollmächtigten Vertreters,
- Ausgabe/Einziehung der Urkunde über die Registrierung der Vereinigung,
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit und Datum,
- Auflösung, Verlust der Rechtsfähigkeit, Anordnung der Gesamtvollstreckung, mit der Auflösung Beauftragte (Liquidatoren),
- Bemerkungen (Spalte zur Verweisung auf weitere Eintragungen im Register).

Weitere Einzelheiten der Führung des Vereinigungsregisters werden durch die Anlage 1 bestimmt.

(2) Jede Registrierung oder sonstige Eintragung ist mit dem Datum und der Unterschrift des Justizsekretärs zu versehen.

(3) Für jede eingetragene Vereinigung werden unter der laufenden Registernummer besondere Akten geführt, in die die den Eintragungen zugrunde liegenden Schriftstücke aufzunehmen sind. Darüber hinaus ist ein alphabetisches Verzeichnis der Vereinigungen (Name, Sitz und Registernummer) zu führen.

## § 3

**Führung des Vereinsregisters**

(1) Die Führung des Vereinsregisters obliegt dem Justizsekretär, soweit nicht eine Entscheidung durch den Richter vorgeschrieben ist. Der Justizsekretär erteilt die Urkunde über die Registrierung der Vereinigung (Anlage 2).

(2) Die Entscheidung über die Registrierung einer Vereinigung und nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 4 und § 11 des Gesetzes trifft der Richter.

## § 4

**Anmeldung zur Registrierung**

(1) Die Anmeldung zur Registrierung einer Vereinigung hat schriftlich unter Beifügung der im § 4 des Gesetzes geforderten Unterlagen beim zuständigen Kreisgericht zu erfolgen.

(2) Absatz 1 gilt auch für alle weiteren die Eintragungen im Register betreffenden Mitteilungen (Ergänzungen, Änderungen und Löschungen).

## § 5

**Prüfung der Voraussetzungen der Registrierung**

(1) Der Richter prüft die gesetzlichen Voraussetzungen für die Registrierung und verfügt die Eintragung der Vereinigung in das Register.

(2) Stellt er fest, daß die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind, veranlaßt er die Ergänzung der Anmeldung.

(3) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Registrierung der Vereinigung nicht vor, ist die Eintragung durch richterlichen Beschluß abzulehnen.

## § 6

**Einsichtnahme**

Das Vereinsregister ist öffentlich. Es kann von jedem, der darum ersucht, während der Öffnungszeiten der Gerichte eingesehen werden. Wenn ein Interesse daran nachgewiesen wird, ist auch Einsicht in die dazugehörige Akte zu gewähren.

## § 7

**Abschriften und Beglaubigungen**

(1) Auf Antrag werden Abschriften der Eintragungen und der zum Register eingereichten Schriftstücke erteilt. Bei Antragstellung durch Dritte ist ein rechtliches Interesse nachzuweisen. Gelöschte (gerötete) Eintragungen werden nur dann in die Abschriften aufgenommen, wenn das ausdrücklich beantragt wird.

(2) Abschriften werden auf Antrag durch den Justizsekretär beglaubigt.

## § 8

**Auflösung der Vereinigung**

(1) Beschließt eine Vereinigung gemäß § 9 des Gesetzes ihre Auflösung, ist nach Übersendung des Beschlusses eine Eintragung darüber in das Vereinsregister vorzunehmen. Die vom Vorstand benannten Liquidatoren sind einzutragen.

(2) Nach Beendigung der Abwicklung ist auf Antrag des Vorstandes bzw. der Liquidatoren die Löschung vorzunehmen.

## § 9

**Gesamtvollstreckung und Verbot**

(1) Wird gegen eine Vereinigung die Gesamtvollstreckung angeordnet, hat der Justizsekretär dies dem registerführenden Gericht unverzüglich zur Eintragung gemäß § 10 Abs. 3

des Gesetzes mitzuteilen. Nach Mitteilung über die Beendigung der Gesamtvollstreckung ist die Löschung im Vereinsregister vorzunehmen.

(2) Wird eine bereits registrierte Vereinigung gemäß § 19 des Gesetzes verboten, ist das dem registerführenden Gericht nach Rechtskraft mitzuteilen.

## § 10

**Gebühren**

(1) Für die Eintragung in das Vereinsregister sowie für die Erteilung von schriftlichen Auskünften (Auszügen) aus dem Register werden Gebühren erhoben.

(2) Es gelten folgende Gebühren:

1. Registrierung einer Vereinigung	150 M
2. für jede weitere Eintragung	20 M
3. für die Löschung der Gesamteintragung	50 M
4. für schriftliche Auskünfte (Auszüge) aus dem Register	
— ohne Beglaubigung	10 M
— mit Beglaubigung	20 M

(3) Vereinigungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vereinigungsgesetzes auf Grund staatlicher Anerkennung oder von Rechtsvorschriften rechtsfähig waren, sind bei der Registrierung von der Zahlung von Gebühren befreit.

## § 11

**Zwangsgeld**

(1) Kommt ein Vorstand seinen sich aus § 9 Abs. 7, § 15 Absätze 1 und 3 des Gesetzes ergebenden Pflichten nicht nach oder gibt er bei Auflösung der Vereinigung oder Verlust der Rechtsfähigkeit (Eröffnung der Gesamtvollstreckung bzw. Verbot) die Urkunde über die Registrierung der Vereinigung nicht zurück, kann gegen ihn ein Zwangsgeld in Höhe bis zu 1 000 M festgesetzt werden.

(2) Die Zahlung des Zwangsgeldes kann durch Erfüllung der geforderten Pflicht abgewendet werden.

(3) Die Entscheidung über die Festsetzung des Zwangsgeldes trifft der Richter.

## § 12

**Beschwerde**

(1) Wird die Änderung einer Maßnahme des Justizsekretärs verlangt, so entscheidet, wenn dieser dem Verlangen nicht entspricht, der Richter.

(2) Gegen die Entscheidung des Richters ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

(3) Im übrigen finden auf das Verfahren, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung vom 18. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) entsprechende Anwendung.

## § 13

**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Hans Modrow  
Vorsitzender

Prof. Dr. sc. jur. Kurt Wünsche  
Minister der Justiz

**Anlage 1**

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Durchführungsverordnung

**Zur Führung des Registers**

1. Das Register wird fortlaufend ohne Berücksichtigung der Jahrgänge geführt. Jeder Band erhält eine fortlaufende römische Ziffer.

Für die Eintragungen jeder Vereinigung sind 2 einander gegenüberliegende Seiten zu nutzen und mindestens die nachfolgenden 2 Seiten für Veränderungen freizuhalten. Sind diese verbraucht, dann ist die Vereinigung an anderer Stelle des Registers unter einer neuen laufenden Nummer einzutragen und wechselseitig eine Verweisung vorzunehmen. Die Akte ist unter der ersten Registernummer weiterzuführen. Die neue Registernummer ist auf dem Schriftgutbehälter der Akte aufzunehmen.

2. Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzungen zu schreiben. Im Register darf nichts unleserlich gemacht werden.

Jede Eintragung ist vom Beauftragten für Registerführung mit dem Datum zu versehen und zu unterschreiben.

Berichtigungen im Vereinsregister sind dem Vorstand mitzuteilen. Eintragungen, die durch spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren haben, sind rot zu unterstreichen oder rot so durchzustreichen, daß diese noch lesbar bleiben.

**Anlage 2**

zu § 3 Abs. 1 vorstehender Durchführungsverordnung

**URKUNDE**

Die Vereinigung

mit Sitz in

wurde am

unter laufender Nummer ..... des Vereinsregisters  
des .....gerichts .....  
registriert.

Mit der Registrierung ist die Vereinigung rechtsfähig.

.....  
(Datum)

LS

Justizsekretär

**Verordnung****über die Erweiterung der gesetzlichen Feiertage****vom 8. März 1990**

Als erster Schritt zur Wiedereinführung von kirchlichen Feiertagen wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Als gesetzlicher Feiertag wird der Ostermontag wieder eingeführt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1990

**Der Ministerrat****der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow

Vorsitzender

Hannelore Mensch

Minister für Arbeit und Löhne

**Verordnung****über die Aufgaben, Rechte und Pflichten  
der Arbeitsämter und der Betriebe zur Sicherung  
des Rechts auf Arbeit****vom 8. März 1990****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Arbeitsämter und der Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, Genossenschaften sowie Handwerks- und Gewerbebetriebe (nachfolgend Betriebe genannt) und das Zusammenwirken der Arbeitsämter mit Bürgern der DDR, ausländischen Bürgern und Betrieben.

**I.****Grundsätze****§ 2****Stellung und Arbeitsweise  
der Arbeitsämter**

(1) Die Arbeitsämter sind staatliche Einrichtungen. Sie üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften aus.

(2) Die Arbeitsämter unterstützen die Bürger bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Arbeit und berufliche Aus- und Weiterbildung und beraten die Betriebe zur Lage auf dem Arbeitsmarkt und bei der Reproduktion des betrieblichen Arbeitsvermögens.

(3) Die Arbeitsämter sind alleinige Träger der Ausbildungs- und Arbeitsberatung und Vermittlung.

(4) Die Arbeitsämter der Bezirke sind der Zentralen Arbeitsverwaltung beim Ministerium für Arbeit und Löhne unterstellt. Die Arbeitsämter der Kreise unterstehen dem zuständigen Arbeitsamt des Bezirkes.

(5) Die Arbeitsämter sind juristische Person und Haushaltsorganisation.

(6) Zur Wahrung der Interessen der Werktätigen, der Wirtschaft und der staatlichen Organe sind bei den Arbeitsämtern der Bezirke und Kreise ehrenamtliche, paritätisch zusammengesetzte Beiräte zu bilden. Die Beiräte beraten die Direktoren der Arbeitsämter in ihrer Tätigkeit.

**II.****Arbeitsämter der Bezirke****§ 3**

(1) Die Arbeitsämter der Bezirke leiten die Arbeitsämter der Kreise an und kontrollieren deren Tätigkeit. Sie unterstützen mit ihrer Tätigkeit die Wahrnehmung der Rechte der

Bürger auf Arbeit und berufliche Ausbildung auf der Grundlage der staatlichen Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik.

(2) Die Arbeitsämter der Bezirke analysieren den Arbeitsmarkt, beraten Betriebe und veröffentlichen Arbeitsmarktinformationen.

(3) Sie entscheiden entsprechend den Rechtsvorschriften über Beschwerden.

(4) Die Arbeitsämter der Bezirke bestätigen die Stellen- und Haushaltspläne der ihnen unterstellten Arbeitsämter der Kreise. Sie sind für deren materielle und finanzielle Sicherstellung verantwortlich.

### III.

#### Aufgaben der Arbeitsämter der Kreise

##### § 4

#### Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung

(1) Die Arbeitsämter der Kreise unterstützen die Bürger unentgeltlich durch Informationen, Beratung und Vermittlung bei der Sicherung einer ständigen oder zeitweiligen Berufstätigkeit. Besonders gefördert werden dabei gesundheitlich geschädigte, insbesondere schwer- und schwerstbeschädigte, sozial benachteiligte und im Sozialverhalten gestörte Bürger.

(2) Die Arbeitsämter der Kreise erteilen ausländischen Bürgern vor Ausübung einer Tätigkeit in der DDR Arbeitserlaubnisse entsprechend den Rechtsvorschriften.

##### § 5

#### Berufsberatung und Umschulung

(1) Die Arbeitsämter informieren und beraten Schüler, Jugendliche und Erwachsene vor Eintritt in das Berufsleben und während des Berufslebens in allen Fragen der Berufswahl und der beruflichen Entwicklung. Besondere Unterstützung wird gesundheitlich geschädigten, insbesondere schwer- und schwerstbeschädigten, sozial benachteiligten und im Sozialverhalten gestörten Bürgern gewährt.

(2) Die Arbeitsämter vermitteln berufliche Ausbildungsstellen. Sie koordinieren und vermitteln Umschulungsmaßnahmen.

#### Arbeitsmarktanalyse und Betriebsberatung

##### § 6

(1) Die Arbeitsämter erarbeiten regelmäßig Analysen zum Arbeitsmarkt, insbesondere zur Arbeitsmarktvorschau und zur Einschätzung der Wirksamkeit der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik im Territorium. Die Arbeitsmarktanalysen sind zu veröffentlichen.

(2) Die Arbeitsämter beraten die Betriebe zu Fragen des Arbeitsmarktes und bei der Reproduktion des Arbeitsvermögens.

##### § 7

(1) Die Arbeitsämter schaffen und aktualisieren Übersichten über

- a) Stellenangebote einschließlich Teilzeitbeschäftigung, Zeithilfe, Gelegenheitsarbeit und Heimarbeitsplätze,
- b) Stellenangebote mit zeitweiliger bzw. ständiger wohnungsmäßiger Unterbringung,
- c) Lehrstellen- und Ausbildungsangebote,
- d) Lehrstellen- und Ausbildungsangebote mit Wohnheimplätzen,
- e) Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- f) Umschulungsmöglichkeiten,
- g) Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte,
- h) geschützte Arbeitsplätze sowie
- i) Betriebsstätten.

(2) Sie erfassen die Berufswünsche von Schülern, die Stellengesuche von Bürgern und Wünsche zur Weiterbildung und Umschulung.

##### § 8

#### Fördermaßnahmen

(1) Die Arbeitsämter fördern ausgehend von der Arbeitsmarktsituation die Schaffung erforderlicher Ausbildungs- bzw. Arbeitsplätze sowie die Umschulung.

(2) Die Arbeitsämter haben das Recht, gegenüber Betrieben die Begründung von Arbeitsrechtsverhältnissen für gesundheitlich geschädigte, insbesondere schwer- und schwerstbeschädigte Bürger bzw. die Schaffung von Arbeitsplätzen unter geschützten Bedingungen zu verfügen.

(3) Die Arbeitsämter können den Betrieben Auflagen zur Einstellung von Schwerbeschädigten bzw. Schwerstbeschädigten erteilen, wenn das zur Sicherung des Rechts auf Arbeit erforderlich und die Anzahl der Pflichtplätze gemäß § 13 Abs. 1 dieser Verordnung noch nicht erreicht ist.

(4) Die Arbeitsämter können gegenüber Betrieben die Einstellung bzw. den Abschluß von Lehrverträgen mit Schülern und Jugendlichen aus Sonderschulen sowie anderen Schülern und Jugendlichen mit physischen und/oder psychischen Schädigungen, deren Berufswahl wesentlich eingeschränkt ist, verfügen.

#### Finanzielle Leistungen

##### § 9

(1) Die Arbeitsämter bearbeiten und entscheiden die Anträge auf Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlungen an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Bürgern, die in Übereinstimmung mit dem zuständigen Arbeitsamt an Umschulungsmaßnahmen teilnehmen, werden die unmittelbar damit im Zusammenhang stehenden Kosten entsprechend den Rechtsvorschriften erstattet.

##### § 10

(1) Die Arbeitsämter können Betrieben und Bildungseinrichtungen auf Antrag Kosten erstatten, die ihnen durch vereinbarte Umschulungsmaßnahmen entstehen und durch Lehrgangsgebühren nicht abgedeckt werden.

(2) Die Arbeitsämter entscheiden über Anträge von Betrieben zum Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen, die durch die berufliche Ausbildung und Beschäftigung Schwerbeschädigter bzw. Schwerstbeschädigter entstehen.

(3) Die Arbeitsämter entscheiden über Anträge von Betrieben zum Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen, die durch die Beschäftigung von im Sozialverhalten gestörten Bürgern entstehen.

##### § 11

#### Zivildienst

Die Arbeitsämter erfüllen Aufgaben auf dem Gebiet des Zivildienstes entsprechend den Rechtsvorschriften.

##### § 12

#### Datenerfassung und Datenschutz

(1) Die Arbeitsämter haben das Recht, personenbezogene Daten zu erfassen, soweit es für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Arbeitsämter erteilen auf Anforderung Auskünfte an Betriebe im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Entscheidungen über die Gewährung von Vorruhestandsgeldern.

(3) Der Datenschutz ist zu gewährleisten. Bürger haben das Recht, in die zu ihrer Person erfaßten Daten Einsicht zu nehmen.



## § 13

**Kontrollpflichten**

Die Arbeitsämter kontrollieren insbesondere

- a) die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches zum Kündigungsschutz,
- b) die Einhaltung der Festlegungen zur Besetzung von Pflichtplätzen für Schwerbeschädigte bzw. Schwerstbeschädigte,
- c) die Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme der staatlichen Unterstützung während der Zeit der Arbeitsvermittlung,
- d) die Einhaltung der Limite bei der Erstattung der Kosten für vereinbarte Umschulungen,
- e) die zweckgebundene Verwendung der auf Antrag gewährten Erstattung von finanziellen Mehraufwendungen an Betriebe.

## IV.

**Aufgaben, Rechte und Pflichten der Betriebe**

## § 14

Die Betriebe gewährleisten eigenverantwortlich

- a) die Reproduktion des Arbeitsvermögens,
- b) die Durchführung erforderlicher Umschulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und
- c) die Gewinnung von Arbeitskräften für die Lösung zusätzlicher Aufgaben bzw. Saisonaufgaben.

**Informationspflichten**

## § 15

(1) Die Betriebe melden dem zuständigen Arbeitsamt

- a) Stellenangebote einschließlich Teilzeitbeschäftigung, Zeithilfe, Gelegenheitsarbeit und Heimarbeitsplätze,
- b) Stellenangebote mit zeitweiliger bzw. ständiger wohnungsmäßiger Unterbringung,
- c) Lehrstellen- und Ausbildungsangebote,
- d) Lehrstellen- und Ausbildungsangebote mit Wohnheimplätzen,
- e) Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- f) Umschulungsmöglichkeiten,
- g) Beschäftigte Schwerbeschädigte bzw. Schwerstbeschädigte,
- h) geschützte Arbeitsplätze.

Die für Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen geeigneten Ausbildungsplätze sind gesondert auszuweisen.

(2) Die Betriebe informieren das zuständige Arbeitsamt unverzüglich über alle Veränderungen zu gemeldeten Stellenangeboten, Lehrstellen und Möglichkeiten zeitweiliger Tätigkeiten.

## § 16

Die Betriebe informieren das zuständige Arbeitsamt vor-ausschauend über die beabsichtigte Anzahl freizusetzender Werkstätiger sowie zu personenkonkreten Angaben über Qualifikation, Beruf und zuletzt ausgeübte Tätigkeit.

## § 17

(1) Die Betriebe teilen dem zuständigen Arbeitsamt auf Anforderung alle Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Erwachsenenqualifizierung und die Anzahl der freien Plätze mit, über die das Arbeitsamt in Abstimmung mit den Betrieben verfügen kann.

(2) Darüber hinaus übergeben die Betriebe jährlich dem zuständigen Arbeitsamt Informationen über Umfang und Struktur notwendiger Umschulungsmaßnahmen.

**Fördermaßnahmen**

## § 18

(1) Zur Unterstützung der Schwerbeschädigten bzw. Schwerstbeschädigten bei der Sicherung des Rechts auf Arbeit haben die Betriebe pro 17 Werkstätige einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen; darunter auf 10 Schwerbeschädigte einen Schwerstbeschädigten. Betriebe, die nicht entsprechend dieser Quotenregelung Schwerbeschädigte bzw. Schwerstbeschädigte beschäftigen, haben für jeden nicht besetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 250 M pro Monat als sozialen Beitrag für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Schwerbeschädigte bzw. Schwerstbeschädigte an das zuständige Arbeitsamt abzuführen. Die Durchführung dieser Festlegung wird in Rechtsvorschriften geregelt.

(2) Ausnahmen können durch das zuständige Arbeitsamt in Abstimmung mit dem Betrieb und den Verbänden der Behinderten festgelegt werden.

## § 19

(1) Zwischen dem zuständigen Arbeitsamt und Betrieben können Vereinbarungen über die Bildung von besonderen Brigaden und über weitergehende Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für in ihrem Sozialverhalten gestörte Bürger abgeschlossen werden.

(2) Auf Antrag des Betriebes kann durch das zuständige Arbeitsamt ein Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen, die durch die Beschäftigung von im Sozialverhalten gestörten Bürgern entstehen, gewährt werden.

(3) Die Durchführung dieser Festlegungen wird in Rechtsvorschriften geregelt.

## § 20

**Nachweis- und Bestätigungspflicht**

Der Betrieb ist verpflichtet,

- dem ehemaligen Beschäftigten auf dessen Veranlassung zum Zwecke der Gewährung staatlicher Unterstützung und zum Zwecke der Ausgleichszahlung für die Zeit der Arbeitsvermittlung eine Bescheinigung auszustellen,
- dem vom Arbeitsamt vermittelten und nicht eingestellten Bürger die Ablehnung zu bestätigen.

## V.

**Ordnungsstrafmaßnahmen und Beschwerden**

## § 21

(1) Wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Informations- und Meldepflichten gemäß § 15 Absätze 1 und 2 nicht nachkommt,
- b) Auflagen bzw. Verfügungen gemäß § 8 Absätze 2 bis 4 und den Festlegungen gemäß § 18 nicht nachkommt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis zu 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Arbeitsamtes des Kreises.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GEL. I Nr. 3 S. 101).

## § 22

(1) Gegen Verfügungen gemäß § 8 Absätze 2 und 4 sowie Auflagen gemäß Abs. 3 ist das Rechtsmittel der Beschwerde



zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen bei dem Arbeitsamt einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden.

Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie innerhalb dieser Frist dem Arbeitsamt des Bezirkes zur Entscheidung vorzulegen. Diese ist innerhalb weiterer 2 Wochen zu treffen. Ablehnende Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern unter Angabe der Gründe schriftlich mitzutellen.

(2) Wird der Beschwerde durch das Arbeitsamt des Bezirkes nicht abgeholfen, kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der abschließenden Entscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht gestellt werden. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

## VI.

### Schlußbestimmungen

#### § 23

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Löhne.

#### § 24

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 21 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. § 21 tritt am 20. April 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Anordnung vom 25. Mai 1979 zur Erhöhung der Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens (GBl. I Nr. 15 S. 115) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 8. März 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow  
Vorsitzender

Hannelore Mensch  
Minister für Arbeit und Löhne

### Verordnung

#### über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks

vom 8. März 1990

#### § 1

##### Grundsätze

(1) Produktionsgenossenschaften des Handwerks (nachfolgend PGH genannt) sind der freiwillige Zusammenschluß von Handwerkern und arbeiten auf der Grundlage des genossenschaftlichen Eigentums.

(2) PGH sind juristisch selbständig und haften für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

##### Gründung

#### § 2

(1) Die PGH gibt sich ein Statut und beschließt darüber in der Mitgliederversammlung.

(2) Das Statut muß mindestens beinhalten:

- Name und Sitz der PGH;
- Festlegungen über die Bildung, Tätigkeit, Verantwortung und Vollmachten der Organe der PGH und der Rechte und Pflichten der Mitglieder;
- die Bildung und Verwendung genossenschaftlicher Fonds;
- die Höhe der von den Mitgliedern in die PGH einzubringenden Anteile.

(3) Durch den Vorstand der PGH kann ein Geschäftsführer eingesetzt werden.

(4) Die PGH erlangt ihre Rechtsfähigkeit mit der Registrierung beim zuständigen Registerorgan.

#### § 3

Für die Gründung und Tätigkeit der PGH findet im übrigen das „Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften“ Anwendung, soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

### Umwandlung

#### § 4

(1) PGH können sich in Personen- oder Kapitalgesellschaften, insbesondere Kommanditgesellschaften (KG), Offene Handelsgesellschaften (OHG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Aktiengesellschaften (AG) umwandeln.

(2) Für diese Formen der Gesellschaften gilt das Handelsgesetzbuch. Darüber hinaus gelten für die GmbH das „Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“, für die AG das „Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien“, für eingetragene Genossenschaften das „Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften“.

(3) Die Umwandlung erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung der PGH in Form einer notariell zu beglaubigenden Umwandlungserklärung, die folgendes beinhalten muß:

1. die Errichtung der beschlossenen Form der Gesellschaft,
2. die Übertragung des unteilbaren Fonds auf die beschlossene neue Gesellschaftsform,
3. den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung.

(4) Der Umwandlungserklärung sind eine Abschlußbilanz sowie eine vom Übernehmenden und Umzuwandelnden unterzeichnete Aufstellung für alle Rechte und Pflichten, Forderungen und Verbindlichkeiten und die mit der Geschäftsbank getroffenen Vereinbarungen über die Ordnung bestehender Kredite beizufügen.

(5) Für die Umwandlung in eine neue Gesellschaftsform ist eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

#### § 5

(1) PGH-Mitglieder, die in die neue Gesellschaftsform als Gesellschafter oder Aktionäre eintreten, bringen ihren persönlichen Anteil sowie den ihnen zustehenden Anteil an den unteilbaren Fonds der PGH als Anteil am Gesellschaftskapital in die neue Gesellschaftsform ein. Die eingebrachten Anteile aus den unteilbaren Fonds sind steuerfrei.

(2) PGH-Mitglieder, die nicht in die neue Gesellschaftsform eintreten, erhalten ihren in die PGH eingebrachten persönlichen Anteil ausgezahlt. Die Auszahlung des ihnen zustehenden Anteils an den unteilbaren genossenschaftlichen Fonds ist erst nach Tilgung der Verbindlichkeiten der PGH laut Abschlußbilanz gemäß § 4 Abs. 4 zulässig.

(3) Die ausgezahlten Anteile an den unteilbaren genossenschaftlichen Fonds unterliegen der Besteuerung nach den geltenden Rechtsvorschriften.

(4) PGH-Mitglieder, die nicht in die neue Gesellschaftsform eintreten, aber weiterhin zusammen auf genossenschaftlicher Grundlage arbeiten wollen, erhalten ihren Anteil an den unteilbaren Fonds zu den gleichen Bedingungen wie unter Abs. 1.

#### § 6

##### Wirksamwerden der Umwandlung, Rechtsfolge, Erlöschen

(1) Die Umwandlung wird mit der Eintragung der Gesellschaft in das Register wirksam. Mit der Eintragung wird diese Gesellschaft Rechtsnachfolger der umgewandelten PGH. Die vor der Umwandlung bestehende PGH ist damit erloschen.

Das Erlöschen der PGH ist durch den Rechtsnachfolger dem Registerorgan anzuzeigen.

(2) Abweichende Vereinbarungen über die Rechtsnachfolge im Falle der Teilung der PGH entsprechend § 5 Abs. 4 sind zulässig.

## § 7

**Auflösung**

(1) Die Auflösung der PGH erfolgt entsprechend den Bestimmungen des „Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ nach Bestätigung der Abschlusssbilanz durch den Rat des Kreises.

(2) Über die auszuzahlenden prozentualen Anteile aus dem Liquidationserlös an die Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung nach Tilgung der Verbindlichkeiten der PGH laut Abschlusssbilanz gemäß § 4 Abs. 4.

(3) Die ausgezahlten Anteile an den unteilbaren genossenschaftlichen Fonds unterliegen der Besteuerung nach den geltenden Rechtsvorschriften.

## § 8

**Beschlußfassung**

(1) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung der PGH im Sinne dieser Verordnung sind mit 2/3-Mehrheit zu fassen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind.

**Schlußbestimmungen**

## § 9

Für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks sowie Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend.

## § 10

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks - Registrierung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks - (GBl. I Nr. 89 S. 697);
- Verordnung vom 21. Februar 1973 über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I Nr. 14 S. 121);
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1977 zur Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Sonderdruck Nr. 948 des Gesetzblattes);
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1983 zur Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Sonderdruck Nr. 1150 des Gesetzblattes);
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 14. September 1984 zur Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Sonderdruck Nr. 1150/1 des Gesetzblattes);
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 14. September 1984 zur Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I Nr. 28 S. 318);
- Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1987 zur Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Sonderdruck Nr. 1282 des Gesetzblattes);
- Beschluß des Ministerrates vom 6. Februar 1986 über das Musterstatut der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (GBl. I Nr. 7 S. 65) sowie das in der Anlage zu diesem Beschluß veröffentlichte Musterstatut der Ein-

kaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (Sonderdruck Nr. 1265 des Gesetzblattes).

Berlin, den 8. März 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Hans Modrow  
Vorsitzender

Dr. Halm  
Minister für Leichtindustrie

### Vierte Verordnung über Leistungen der Sozialfürsorge

#### - 4. Sozialfürsorgeverordnung -

vom 8. März 1990

Zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 23. November 1979 über Leistungen der Sozialfürsorge - Sozialfürsorgeverordnung - (GBl. I Nr. 43 S. 422) wird folgendes verordnet:

## § 1

Die Absätze 1 und 2 des § 1 erhalten folgende Fassung:

## „§ 1

**Anspruch auf Sozialfürsorgeunterstützung**

(1) Bürger, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt durch Arbeitseinkommen zu bestreiten, die über kein sonstiges ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, keinen Rentenanspruch aus der Sozialversicherung bzw. Anspruch auf staatliche Unterstützung und betriebliche Ausgleichszahlung während der Zeit der Arbeitsvermittlung haben und auch keinen ausreichenden Unterhalt von unterhaltspflichtigen Angehörigen erlangen können, haben Anspruch auf Sozialfürsorgeunterstützung.

(2) Für Kinder von Empfängern der monatlichen Sozialfürsorgeunterstützung wird eine Unterstützung in Höhe des Kinderzuschlages zur Rente der Sozialversicherung gewährt.“

## § 2

Der § 3 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

(1) Die Höhe der monatlichen Sozialfürsorgeunterstützung beträgt für

- |                          |                    |
|--------------------------|--------------------|
| a) alleinstehende Bürger | monatlich 300,- M  |
| b) Ehepaare              | monatlich 500,- M. |

(2) Empfänger einer monatlichen Sozialfürsorgeunterstützung erhalten monatlich für jedes zu unterhaltende Kind einen Kinderzuschlag in Höhe von 60,- M. Der Kinderzuschlag wird gezahlt

- a) bis zur Beendigung des Besuches der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, der erweiterten Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule, mindestens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) bis zur Beendigung der Lehrausbildung, wenn das Lehrverhältnis unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung vor Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt,
- c) für die Dauer eines unmittelbaren Anschlusses an die Schulentlassung, ein Lehrverhältnis, ein Vorpraktikum oder vor Vollendung des 25. Lebensjahres aufgenommenen Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule, soweit der Student nicht als Angehöriger der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik Besoldung erhält,
- d) solange das Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis aufzunehmen, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“

## § 3.

Der Buchst. b des Abs. 2 des § 4 wird gestrichen.

## § 4

Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 10

**Anrechnung von Einkünften**

(1) Einkünfte des Antragstellers oder seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten sind auf die monatliche Sozialfürsorgeunterstützung des Antragstellers und seines Ehegatten anzurechnen.“

## § 5

Der § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gewährung des Pflegegeldes erfolgt für

- a) Kinder, die pflegebedürftig sind, nach den Stufen II bis IV, unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern,
- b) Bürger ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die pflegebedürftig nach den Stufen III oder IV sind,
- c) Empfänger einer monatlichen Sozialfürsorgeunterstützung sowie für Kinder von Empfängern einer monatlichen Sozialfürsorgeunterstützung, die pflegebedürftig sind nach den Stufen I bis IV.“

## § 6

Der Abs. 4 des § 11 wird gestrichen.

## § 7

Der § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 17

(1) Anspruchsberechtigte erhalten für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat 50 % des Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes. Ausnahmen davon werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.“

## § 8

Der Abs. 2 des § 17 wird gestrichen.

## § 9

Der § 18 erhält folgende Fassung:

## „§ 18

**Übernahme der Kosten der Hauswirtschaftspflege**

(1) Die Kosten für die von der Volkssolidarität bei Bürgern im Rentenalter und bei pflege- oder betreuungsbedürftigen Bürgern geleistete Hauswirtschaftspflege werden aus staatlichen Mitteln finanziert, wenn das monatliche Nettoeinkommen des Bürgers 600,— M, bei Ehepaaren 800,— M, nicht übersteigt.

(2) Übersteigt das Nettoeinkommen des betreuten Bürgers monatlich 600,— M, bei Ehepaaren 800,— M, haben sie mit 30 % des übersteigenden Nettoeinkommens zur Finanzierung der Kosten für die Hauswirtschaftspflege beizutragen.“

## § 10

Der § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19<sup>1</sup>**Mietzuschüsse für Bürger im Rentenalter**

(1) Bürger im Rentenalter, die ausschließlich Anspruch auf die Mindestrente bzw. auf die Mindestbeträge der Altersrente der Sozialversicherung haben, erhalten Mietzuschüsse

<sup>1</sup> Die Gewährung von Mietzuschüssen für Schwerstgeschädigte ist in der Verordnung vom 28. Juli 1976 zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger (GBl. I Nr. 33 S. 411) geregelt.

in der Höhe, daß ihnen nach Abzug der Mietkosten 330,— M der Altersrente verbleiben.

(2) Bürgern im Rentenalter, die eine altersgerechte Wohnung in einem Wohnhaus für ältere Bürger oder anderen Wohngebäude erhalten haben, können unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse Mietzuschüsse gewährt werden, insbesondere dann, wenn die Mietkosten der altersgerechten Wohnung höher sind als die der aufgegebenen Wohnung oder die Entrichtung des vollen Mietpreises für sie zu einer Einschränkung in der Befriedigung der Lebensbedürfnisse führen würde.“

## § 11

Der § 35 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Leistungen sind bis auf den im § 1 Abs. 2 genannten Kinderzuschlag unpfändbar. Eine Abtretung der Leistungen ist unzulässig.“

## § 12

Der Abs. 2 des § 39 wird gestrichen.

## § 13

(1) Der Abschnitt II der Anlage zur Verordnung vom 23. November 1979 über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — erhält folgende Fassung:

## „II.

Als Einkommen im Sinne der Verordnung gelten nicht:

- staatliches Kindergeld,
- Unterhaltszahlungen für Kinder,
- Ausbildungsbeihilfen für Schüler der 11. und 12. Klasse,
- Lehrlingsentgelte,
- monatliche Unterstützung gemäß den §§ 6 und 8 der Verordnung vom 24. April 1986 über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern (GBl. I Nr. 15 S. 243),
- Unterstützung in Form von Kinderzuschlägen,
- staatliche Unterhaltsvorauszahlung an Erziehungsberechtigte,
- Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld,
- bei der Übernahme von Hauswirtschaftspflegekosten gemäß § 18 der Verordnung Ehrenpensionen bzw. Hinterbliebenenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Naziregimes sowie für deren Hinterbliebene.“

(2) Der Abschnitt III der Anlage wird gestrichen.

## § 14

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Zweite Verordnung vom 26. Juli 1984 über Leistungen der Sozialfürsorge — Zweite Sozialfürsorgeverordnung — (GBl. I Nr. 23 S. 283),
2. Dritte Verordnung vom 8. Juni 1989 über Leistungen der Sozialfürsorge — 3. Sozialfürsorgeverordnung — (GBl. I Nr. 19 S. 231).

Berlin, den 8. März 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Hans Modrow  
Vorsitzender

OMR Prof. Dr. sc. med. Thielmann  
Minister für Gesundheits- und Sozialwesen

**Dritte Verordnung<sup>1</sup>****über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn,  
Binnenschifffahrt und Kraftverkehr****— 3. Gütertransportverordnung (GTVO) —**

vom 13. März 1990

Zur Änderung der Verordnung vom 10. Dezember 1981 über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr — Gütertransportverordnung (GTVO) — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. Juni 1984 (GBl. I Nr. 21 S. 265) und der Verordnung vom 25. Juli 1985 über die Anpassung von Rechtsvorschriften an das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 22 S. 253) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Der § 2 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Entwicklung von Verfahren zur Ermittlung des gegenüber den öffentlichen Transportträgern auftretenden Transportbedarfs.“

**§ 2**

Im § 3 wird der Abs. 1 ersatzlos gestrichen, die Absätze 2 bis 5 werden in Absätze 1 bis 4 geändert.

**§ 3**

Im § 4 wird der Abs. 1 ersatzlos gestrichen, die Absätze 2 und 3 werden in Absätze 1 und 2 geändert.

**§ 4**

Der § 6 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Weiterentwicklung der Verfahren zur Ermittlung des Transportbedarfs.“

**§ 5**

(1) Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der gegenüber den öffentlichen Transportträgern entstehende Transportbedarf ist auf der Grundlage von Verkehrsbestimmungen zu ermitteln.“

(2) Im § 8 wird der Abs. 2 ersatzlos gestrichen, der Abs. 3 wird in Abs. 2 geändert.

**§ 6**

Im § 9 Abs. 1 werden die Wörter „und der von ihm abgeleiteten staatlichen Plankennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen“ ersatzlos gestrichen.

**§ 7**

Im § 11 wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen.

**§ 8**

Im § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „die ihm erteilte staatliche Plankennziffer für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen bzw.“ ersatzlos gestrichen.

**§ 9**

Der § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Sanktionen für Pflichtverletzungen, die zum Verlust, zum zeitweisen Ausfall oder zu Umlaufverzögerungen von Transport-, Transporthilfs- und Lademitteln führen, sowie bei Sanktionen für deren unberechtigte Nutzung kann in Rechtsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung die Möglichkeit des Nachweises ausgeschlossen werden, daß die zur Pflichtverletzung führenden Umstände nicht abwendbar waren. Die Verantwortlichkeit ist jedoch in dem Umfang ausgeschlossen, in dem die Pflichtverletzung vom Transportbetrieb verursacht wurde oder auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist.“

**§ 10**

Der § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gehen dem Transportkunden übergebene Transportmittel verloren, ist ihr Wert im Zeitpunkt der Übergabe zu ersetzen. Bei Verlust von Transporthilfs- und Lademitteln ist der Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen. Außerdem ist bei Verlust von Transport-, Transporthilfs- und Lademitteln eine Nutzungsentschädigung zu zahlen.“

**§ 11**

Der § 2 Buchst. c der Anlage zu § 6 der GTVO — Statut des Zentralen Transportausschusses — erhält folgende Fassung: „c) die Weiterentwicklung der Verfahren zur Ermittlung des Transportbedarfs.“

**§ 12**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Berlin, den 13. März 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Hans Modrow  
Vorsitzender

Scholz  
Minister für Verkehrswesen

**Statut****der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung  
des Volkseigentums  
(Treuhandanstalt)**

— Beschluß des Ministerrates —

vom 15. März 1990

**§ 1****Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (nachfolgend Treuhandanstalt genannt) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts. Sie ist juristische Person und unterhält territoriale Außenstellen.

(2) Die Treuhandanstalt arbeitet auf der Grundlage der Gesetze, anderer Rechtsvorschriften und Beschlüsse der Volkskammer. Sie ist gegenüber der Volkskammer rechenschaftspflichtig.

(3) Sitz der Treuhandanstalt ist Berlin, Hauptstadt der DDR.

**Aufgaben, Rechte und Pflichten der Treuhandanstalt****§ 2**

(1) Die Treuhandanstalt übt die Treuhandschaft über das volkseigene Vermögen aus, das sich bis zur Umwandlung nach der Verordnung vom 1. März 1990 zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (GBl. I Nr. 14 S. 107) — nachfolgend Umwandlungsverordnung genannt — in Fondsinhaberschaft volkseigener Kombinate, Betriebe und Einrichtungen befindet. Ausgenommen ist das volkseigene Vermögen, das sich in Rechtsträgerschaft der den Städten und Gemeinden unterstellten Betriebe und Einrichtungen befindet sowie das volkseigene Vermögen der als Staatsunternehmen zu organisierenden Bereiche und durch LPG genutztes Volkseigentum.

(2) Bei Umwandlung übernimmt die Treuhandanstalt kraft Gesetzes gemäß § 3 Umwandlungsverordnung die volkseigenen Geschäftsanteile und Aktien der gebildeten Kapitalgesellschaften.

(3) Inhalt der Treuhandschaft ist die Verwaltung des volkseigenen Vermögens im Interesse der Allgemeinheit.

<sup>1</sup> Zweite Verordnung vom 28. Juni 1984 (GBl. I Nr. 21 S. 265)

## § 3

Die Treuhandanstalt hat einen Nachweis über den Bestand der Geschäftsanteile und Aktien, die sie in Treuhandschaff übernommen hat, zu führen.

## § 4

Die Treuhandanstalt gibt nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß der Umwandlungsverordnung gemeinsam mit dem umzuwandelnden Betrieb die Umwandlungserklärung ab. Mit der Umwandlungserklärung sind bei Aktiengesellschaften ein vorläufiger Vorstand bis zur ersten Sitzung des Aufsichtsrates einzusetzen und bei GmbH die Geschäftsführer zu bestellen. Bei GmbH kann der Aufsichtsrat den Gesellschaftern die Bestellung neuer Geschäftsführer empfehlen.

## § 5

(1) Die Treuhandanstalt übt die Gesellschaftsrechte an den Kapitalgesellschaften aus, an denen sie Anteile hält.

(2) Die Treuhandanstalt wird Rechtsträger an dem Grund und Boden, der sich bis zur Umwandlung in Rechtsträgerschaft der umgewandelten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen befand. Sie ist berechtigt, auf vertraglicher Grundlage Nutzungsrechte an diesem Grund und Boden zu vergeben sowie auf gesetzlicher Grundlage Nutzungsrechte zu verleihen.

(3) Die Treuhandanstalt kann Wertpapiere auf der Grundlage gesonderter Rechtsvorschriften emittieren.

(4) Die Treuhandanstalt übt alle weiteren ihr durch Rechtsvorschriften oder Beschlüsse der Volkskammer übertragenen Rechte und Pflichten aus.

## § 6

(1) Die Treuhandanstalt kann juristische und natürliche Personen beauftragen, die Rechte und Pflichten aus den von der Treuhandanstalt gehaltenen Geschäftsanteilen und Aktien wahrzunehmen (nachfolgend Beauftragte genannt).

(2) Die Treuhandanstalt kann auch Kapitalgesellschaften, an denen sie die Anteile hält, als Gesellschafter für andere Kapitalgesellschaften einsetzen.

(3) Die Beauftragten nehmen die Rechte und Pflichten wahr, die die Treuhandanstalt gegenüber den Kapitalgesellschaften hat. Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Direktoriums der Treuhandanstalt:

- a) Veräußerung von Beteiligungen;
- b) Bestimmung der Stimmübung bei Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
- c) Bestimmung der Stimmübung bei der Liquidation der Kapitalgesellschaft.

Die Beauftragten haben die Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der Kapitalgesellschaften an die Treuhandanstalt zu übermitteln; sie sind der Treuhandanstalt rechenschaftspflichtig.

(4) Die Rechte und Pflichten der Beauftragten sind durch Vertrag zu regeln.

## § 7

## Das Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus fünf Personen.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums werden durch den Verwaltungsrat gemäß § 9 für 5 Jahre bestellt. Die Berufung zum Mitglied des Direktoriums kann widerrufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder andere wichtige Gründe vorliegen.

(3) Jedes Mitglied des Direktoriums ist der Treuhandanstalt für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten verantwortlich und auf der Grundlage der Gesetze für Pflichtverletzungen haftbar. Die Mitglieder des Direktoriums haben alle Handlungen zu unterlassen, die den Interessen der Treuhandanstalt zuwiderlaufen. Sie dürfen nicht Mitglieder von Aufsichtsräten bei Kapitalgesellschaften sein, an denen die Treuhandanstalt Anteile hält oder bei denen

diese Gesellschaften als Gesellschafter gemäß § 6 (3) eingesetzt sind.

(4) Die Mitglieder des Direktoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(5) Das Direktorium gibt sich mit Zustimmung des Verwaltungsrates gemäß § 9 eine Geschäftsordnung.

## § 8

## Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium der Treuhandanstalt arbeitet auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und des Statutes.

(2) Das Direktorium vertritt die Treuhandanstalt gerichtlich und außergerichtlich. In der Geschäftsordnung können einzelne Mitglieder des Direktoriums zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.

(3) Das Direktorium hat dem Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Treuhandanstalt zu erstatten. Der Bericht hat eine Übersicht über die Lage in den Unternehmen, an denen die Treuhandanstalt beteiligt ist, zu enthalten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und wahrhaften Rechenschaft zu entsprechen.

## § 9

## Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 11 Personen.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören 8 Mitglieder an, die von der Volkskammer auf 5 Jahre gewählt werden. Der Gewerkschaftsbund kann der Volkskammer einen Gewerkschaftsvertreter zur Wahl in den Verwaltungsrat vorschlagen. Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates können abgewählt werden, wenn die im § 7 Abs. 2 genannten Gründe vorliegen.

(3) Der Präsident der Staatsbank der DDR, der Minister der Finanzen und Preise und ein weiteres, für Wirtschaft zuständiges Mitglied der Regierung sind von Amts wegen Mitglieder des Verwaltungsrates.

(4) Der Verwaltungsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen.

## § 10

## Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Direktoriums aus.

(2) Der Verwaltungsrat kann vom Direktorium jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Treuhandanstalt verlangen, die Unterlagen einsehen und prüfen bzw. prüfen lassen.

(3) Der Verwaltungsrat hat folgende weitere Aufgaben:

- a) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Direktoriums und seine Weiterleitung an die Volkskammer und den Ministerrat;
- b) Zustimmung zu Geschäften des Direktoriums nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates;
- c) Bestätigung der Struktur der Treuhandanstalt;
- d) Bestätigung des Haushaltes sowie der Jahresabrechnung der finanziellen Aktivitäten der Treuhandanstalt.

(4) Der Verwaltungsrat verfügt über ein Budget als Bestandteil des Haushaltes der Treuhandanstalt.

## § 11

## Innere Ordnung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein



abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.

(3) Weitere Regelungen für die innere Ordnung des Verwaltungsrates sind durch eine Geschäftsordnung festzulegen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen keine Vergütung.

#### Finanzielle Mittel der Treuhandanstalt

##### § 12

Die Treuhandanstalt ist Haushaltsorganisation.

##### § 13

(1) Einnahmen der Treuhandanstalt sind:

- a) Gewinnausschüttungen (Dividenden) der Kapitalgesellschaften, an denen die Treuhandanstalt beteiligt ist,
- b) Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen,
- c) Liquidationserlöse,
- d) Erlöse aus der Übergabe volkseigenen Bodens zur Nutzung,
- e) Einnahmen aus der Emission von Wertpapieren,
- f) sonstige Einnahmen.

(2) Die Treuhandanstalt verwendet die Einnahmen gemäß Abs. 1 auf der Grundlage von Beschlüssen der Volkskammer.

(3) Das Direktorium hat die finanziellen Aktivitäten jährlich abzurechnen.

(4) Die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abrechnungen der Treuhandanstalt erfolgt durch die Staatliche Finanzrevision.

##### § 14

#### Übergangsregelungen

(1) Die Berufung der Mitglieder des ersten Direktoriums und seines Vorsitzenden erfolgt direkt durch den Vorsitzenden des Ministerrates.

(2) Bis zur Bildung des Verwaltungsrates werden dessen Aufgaben vom Ministerrat wahrgenommen.

##### § 15

#### Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Hans Modrow  
Vorsitzender

#### Zweite Durchführungsverordnung<sup>1</sup> zum Gewerbegesetz

— Gewerbebehörden —

vom 15. März 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Gewerbegesetzes vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 138) wird folgendes verordnet:

##### § 1

Die Gewerbebehörden sind staatliche Organe zur Durchsetzung des Gewerberechts. Der Kontrolle der Gewerbebehörden

<sup>1</sup> Erste Durchführungsverordnung vom 9. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 140)

den unterliegen alle Gewerbetreibenden im Sinne des Gewerbegesetzes.

##### § 2

(1) Gewerbebehörden sind die

1. Gewerbeämter der Räte der Kreise,
2. Gewerbeämter der Räte der Bezirke.

(2) In kreisangehörigen Städten mit einer Einwohnerzahl ab 10 000 Einwohner können durch Beschluß des Rates der Stadt Gewerbeämter gebildet werden.

(3) Zuständige Gewerbebehörde im Sinne des Gewerbegesetzes sind die Gewerbeämter der Räte der Kreise oder der Räte der Städte.

(4) Die Leiter der Gewerbeämter werden durch Beschluß des zuständigen Rates berufen. Die Berufung der Leiter der Gewerbeämter der Räte der Kreise und Städte erfolgt nach Abstimmung mit dem Leiter des jeweils übergeordneten Gewerbeamtes.

(5) Der zuständige Rat beschließt entsprechend den im jeweiligen Territorium zu erfüllenden Aufgaben über Größe und Struktur des Gewerbeamtes.

##### § 3

(1) Die Gewerbeämter der Räte der Kreise und Städte haben folgende Aufgaben:

1. Erfassung und Prüfung der Gewerbeanzeigen,
2. Entscheidung über Anträge auf Gewerbeerlaubnis,
3. Entscheidung über Anträge auf Reisegewerbekarten,
4. Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Gewerbegesetzes und der anderen für die Gewerbetätigkeit erlassenen Rechtsvorschriften.

(2) Die Gewerbeämter der Räte der Kreise und Städte haben zur Durchsetzung der Bestimmungen des Gewerbegesetzes und der anderen für die Gewerbetätigkeit erlassenen Rechtsvorschriften das Recht,

1. Kontrollen in den Gewerbebetrieben durchzuführen und dazu Gewerberäume zu betreten, Auskünfte zu verlangen, Geschäftsunterlagen einzusehen,
2. bei Abweichungen von den Bestimmungen des Gewerbegesetzes und der anderen für die Gewerbetätigkeit erlassenen Rechtsvorschriften Auflagen zur Herstellung des rechtlichen Zustandes zu erteilen,
3. Auflagen, Befristungen und Bedingungen in Verbindung mit der Gewerbeerlaubnis zu erteilen,
4. die Gewerbetätigkeit zu untersagen,
5. Gewerbeerlaubnisse zu widerrufen bzw. zurückzunehmen,
6. Reisegewerbekarten zu entziehen,
7. über die Schließung von Gewerbebetrieben zu entscheiden, wenn eine Gewerbeerlaubnis nicht oder nicht mehr vorliegt, die Gewerbetätigkeit untersagt wurde und der Gewerbetreibende die Tätigkeit nicht selbständig einstellt.

##### § 4

(1) Der Leiter des Gewerbeamtes kann zur Durchsetzung von Auflagen gemäß § 3 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 und der Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 7 Zwangsgeld bis zur Höhe von 50 000 M festsetzen.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Folgen der Nichterfüllung der Auflagen bzw. Entscheidung und der Auswirkungen auf die finanziellen Mittel festzusetzen.



(3) Die Anwendung von Zwangsgeld ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Pflicht, deren Durchführung erzwungen werden soll,
- eine angemessene Frist, innerhalb der die Pflicht erfüllt werden soll,
- die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

(4) Wird die Pflicht nicht in der Frist gemäß Abs. 3 erfüllt, kann das Zwangsgeld festgesetzt werden. Die Festsetzung des Zwangsgeldes bedarf der Schriftform und muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(5) Zwangsgeld kann, wenn die im Abs. 3 genannte Pflicht nicht erfüllt wird, wiederholt festgesetzt und vollstreckt werden. Die wiederholte Festsetzung ist jeweils erneut schriftlich anzudrohen.

(6) Wird die geforderte Pflicht gemäß Abs. 3 erfüllt, ist Zwangsgeld nicht festzusetzen und festgesetztes Zwangsgeld nicht zu vollstrecken.

(7) Ein Zwangsgeld ist nicht festzusetzen oder zu vollstrecken, wenn der Verpflichtete nachweist, daß er trotz Nutzung aller Möglichkeiten die geforderte Pflicht nicht oder nicht termingerecht erfüllen kann.

(8) Das festgesetzte Zwangsgeld ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang der Festsetzung zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, ist das festgesetzte Zwangsgeld auf Ersuchen des Gewerbeamtes nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane zu vollstrecken.

(9) Die Vollstreckung von Zwangsgeld kann nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr nicht mehr gefordert werden. Die Frist beginnt mit der Festsetzung des Zwangsgeldes.

(10) Unterläßt oder verhindert ein Gewerbetreibender die Durchführung von Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Ziffern 2 und 7, ist das Gewerbeamt berechtigt, die Maßnahmen unmittelbar selbst durchzuführen oder in Auftrag zu geben und die Erstattung der Kosten zu verlangen.

(11) Die Gewerbeämter ersuchen die Deutsche Volkspolizei um Unterstützung, wenn deren Mitarbeitern bei der Durchsetzung ihrer Entscheidungen Widerstand entgegengesetzt wird oder dies zu erwarten ist.

§ 5

(1) Die Gewerbeämter der Räte der Bezirke geben den Gewerbeämtern der Räte der Kreise und Städte Anleitung und sichern die einheitliche Anwendung des Gewerberechts.

(2) Die Gewerbeämter der Räte der Bezirke sind zuständig für Beschwerdeentscheidungen gemäß § 14 Abs. 1 des Gewerbegesetzes.

§ 6

(1) Das Gewerbeamt informiert die Räte der Städte und Gemeinden sowie die Industrie- und Handelskammer bzw. die Handwerkskammer über die Anmeldungen.

(2) Bei erlaubnispflichtigen Gewerben hat das Gewerbeamt auch die Organe zu informieren, die entsprechend den Rechtsvorschriften Kontrollaufgaben wahrzunehmen haben.

(3) Das Gewerbeamt übergibt dem territorial zuständigen Kreisamt für Statistik die für die Führung des statistischen Betriebsregisters notwendigen Angaben je Unternehmen (Gewerbe)-Anmeldungen, Ummeldungen und Abmeldungen.

§ 7

Gegen Entscheidungen, die das Gewerbeamt nach dieser Durchführungsverordnung trifft, hat der Betroffene gemäß § 14 des Gewerbegesetzes das Recht der Beschwerde sowie das Recht, Antrag auf Nachprüfung der Verwaltungsentscheidung zu stellen.

§ 8

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Hans Modrow  
Vorsitzender

Christa Luft  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates für Wirtschaft

**Verordnung  
über die Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge  
vom 15. März 1990**

Zur Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge wird folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für Jugendliche in einem Lehrverhältnis.

§ 2

(1) Lehrlinge mit Abschluß der 10. Klasse erhalten im jeweiligen Lehrhalbjahr folgendes monatliches Entgelt:

1. Bergbau — unter Tage

Lehrhalbjahr	1	2	3	4	5	6
Entgelt in Mark je Monat	225	240	270	300	330	330

2. Bergbau — über Tage, Metallurgie, Gießereien

Lehrhalbjahr	1	2	3	4	5	6
Entgelt in Mark je Monat	195	218	263	285	300	300

3. Alle anderen Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft

Lehrhalbjahr	1	2	3	4	5	6
Entgelt in Mark je Monat	180	195	225	270	300	300

(2) In Betrieben des Bergbaus, der Metallurgie und in Gießereien erhalten dieses Entgelt auch Lehrlinge folgender Berufe:

Facharbeiter für Schreibtechnik, Wirtschaftskaufmann, Finanzkaufmann, Facharbeiter für Datenverarbeitung, Facharbeiter für Datenbereitstellung.

§ 3

Lehrlinge ohne Abschluß der 10. Klasse einschließlich Lehrlinge in einer Teilausbildung erhalten im jeweiligen Lehrhalbjahr folgendes monatliches Entgelt:

1. Bergbau — unter Tage

Lehrhalbjahr	1	2	3	4	5	6
Entgelt in Mark je Monat	203	218	233	248	263	285

2. Bergbau — über Tage, Metallurgie, Gießereien

Lehrhalbjahr	1	2	3	4	5	6
Entgelt in Mark je Monat	180	195	210	225	240	263

3. Alle anderen Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft

Lehrhalbjahr	1	2	3	4	5	6
Entgelt in Mark je Monat	158	173	195	210	225	225

## § 4

(1) Für Lehrlinge, die aufgrund ihrer sozialen Verhältnisse besonderer Unterstützung bedürfen, kann zusätzlich zum Lehrlingsentgelt eine Beihilfe von monatlich 50 Mark gezahlt werden.

(2) Anträge auf Gewährung von Beihilfen sind über den Betrieb, der den Lehrvertrag abgeschlossen hat, an die für den Betrieb zuständige Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises zu richten.

## § 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Bildung im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane.

## § 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11. Juni 1981 über die Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge (GBl. I Nr. 17 S. 231) außer Kraft.

(3) Für Lehrlinge ist die Achte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1977 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge — (GBl. I Nr. 21 S. 273) in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung vom 25. Juni 1980 — Änderung der Achten Durchführungsbestimmung — (GBl. I Nr. 22 S. 226) nicht anzuwenden.

Berlin, den 15. März 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow  
Vorsitzender

Prof. Dr. Dr. Emons  
Minister für Bildung

**Verordnung  
über die Justitiare  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
(Justitiar-Verordnung)**

vom 15. März 1990 \*

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Aufgaben und Befugnisse der Justitiare in der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Organisationsformen ihrer Tätigkeit.

## § 2

**Aufgaben und Befugnisse der Justitiare**

(1) Der Justitiar ist Berater und Vertreter von Unternehmen und anderen Auftraggebern im Bereich der Wirtschaft sowie von Verwaltungsorganen und Einrichtungen (im folgenden Unternehmen genannt) in allen Rechtsangelegenheiten.

(2) Der Justitiar ist zur Wahrnehmung der Interessen der von ihm betreuten Unternehmen auf der Grundlage des geltenden Rechts berechtigt und verpflichtet.

(3) Der Justitiar ist befugt, vor allen Gerichten und Verwaltungsorganen der Deutschen Demokratischen Republik aufzutreten.

## § 3

**Qualifikationsanforderungen**

Justitiar kann nur sein, wer

- auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik seinen ständigen Hauptwohnsitz hat,
- einen in der DDR anerkannten juristischen Hochschulabschluß erworben hat und
- über die für die ausübende Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse verfügt.

## § 4

**Justitiar eines Unternehmens**

(1) Der Justitiar eines Unternehmens ist verpflichtet, die Leitung des Unternehmens in allen Rechtsangelegenheiten sachkundig zu beraten. Er hat in allen Rechtsangelegenheiten entsprechend den Beschlüssen und Aufträgen der Leitung des Unternehmens tätig zu werden, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und Vorschläge über den Einsatz, die Zuordnung und die Aufgaben der weiteren im Unternehmen tätigen Justitiare und juristischen Mitarbeiter zu unterbreiten.

(2) Der Justitiar kann mit Zustimmung der Leitung des Unternehmens weitere Unternehmen auf vertraglicher Grundlage gegen Vergütung juristisch betreuen.

## § 5

**Freiberufliche Justitiartätigkeit**

(1) Justitiare, die keinem Unternehmen angehören, können auf Antrag als freiberuflich tätige Justitiare mit eigener Praxis zugelassen werden. Sie können sich auf vertraglicher Grundlage zum Zwecke gemeinsamer Berufsausübung zusammenschließen. Die Zulassung erfolgt durch den Minister der Justiz.

(2) Die Justitiare werden auf der Grundlage von Betreuungsvereinbarungen für Unternehmen tätig.

(3) Die Vergütung der Justitiare erfolgt auf der Grundlage einer Gebührenordnung.

(4) Die Haftung der Justitiare erfolgt nach den Bestimmungen des Zivilrechts der Deutschen Demokratischen Republik. Sie kann gegenüber den Auftraggebern durch Vertrag eingeschränkt werden.

(5) Die freiberuflich tätigen Justitiare sind verpflichtet, für die aus ihrer beruflichen Tätigkeit gegenüber Auftraggebern oder anderen Beteiligten entstehenden Schäden eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Versicherungsabschluß ist dem Minister der Justiz nachzuweisen.

## § 6

**Besteuerung**

Die Besteuerung der Vergütung der Justitiare gemäß §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 3 erfolgt auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften.

## § 7

**Aufgaben des Ministeriums der Justiz**

(1) Das Ministerium der Justiz legt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Justitiare fest. Es arbeitet mit der Berufsinteressenvertretung der Wirtschaftsjuristen zusammen.

(2) Das Ministerium der Justiz fördert den Erfahrungsaustausch der Justitiare durch die Herausgabe von Empfehlungen und die Durchführung von Justitiarkonferenzen.

**Schlußbestimmungen**

## § 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Justiz.

## § 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. März 1976 über Aufgaben und Verantwortung der Justitiare — Justitiar-Verordnung — (GBl. I Nr. 14 S. 204) außer Kraft.

Berlin, den 15. März 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow  
Vorsitzender

Prof. Dr. sc. jur. Kurt Wünsche  
Minister der Justiz

**Beschluß  
über Grundsätze zur Verleihung von Namen  
und zur Änderung von Traditionsnamen  
vom 8. März 1990**

Für die Verleihung von Namen an Betriebe<sup>1</sup> oder Kollektive sowie für die Benennung von Bauwerken<sup>2</sup> und die Änderung von Traditionsnamen wird folgendes festgelegt:

1. Die örtlichen Räte sowie die Leiter der Betriebe entscheiden eigenverantwortlich über die Verleihung von Namen, über die Benennung von Bauwerken und die Änderung oder Aufhebung von Traditionsnamen in ihrem Verantwortungsbereich.
2. Der Minister für Nationale Verteidigung, der Minister für Innere Angelegenheiten und der Leiter der Zollverwaltung treffen entsprechend den Grundsätzen dieses Beschlusses in eigener Zuständigkeit Festlegungen über die Verleihung von Namen an Einheiten, Truppenteile und Schulen sowie die Benennung von Kasernen und Bauwerken und die Änderung oder Aufhebung von Traditionsnamen.
3. Die Verleihung von Namen und die Benennung von Bauwerken kann insbesondere erfolgen nach:
  - Namen verstorbener bekannter Persönlichkeiten, die in der geschichtlichen Entwicklung im humanistischen und demokratischen Sinne gewirkt haben,
  - Namen, die unter Berücksichtigung der geographischen Lage, von städtebaulichen Erwägungen, der Lage der Bauwerke, ihrer Bedeutung für die verkehrsmäßige Orientierung sowie ihrer Beziehung zu anderen Orten ausgewählt werden,
  - Namen, die bestimmte Traditionen oder das nationale Kulturerbe verkörpern,
  - Namen, die aus dem Tier- und Pflanzenreich entlehnt sind, um Bauwerke (vor allem Straßen und Wege) als geschlossene Komplexe zu charakterisieren.
4. Die Namen müssen in ihrer Aussage einprägsam und sprachlich verständlich sein. Bei der Benennung von Bauwerken sollte der vorgesehene Name nur einmal im unmittelbaren Territorium vorhanden sein. Die Verleihung

<sup>1</sup> Betriebe im Sinne dieses Beschlusses sind Kombinate, volkseigene Betriebe, Privatbetriebe, Genossenschaften, Gesellschaften oder Einrichtungen.

<sup>2</sup> Bauwerke im Sinne dieses Beschlusses sind Gebäude, Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Parkanlagen, Sportstätten, Wasserverkehrsmittel u. ä.

von Namen und die Benennung von Bauwerken nach lebenden Personen ist nicht vorzunehmen.

5. Die Verwendung von Namen, die den Grundsätzen der Verfassung der DDR widersprechen, die Rassismus, Revanchismus oder Militarismus verherrlichen, der Würde des Menschen widersprechen oder den Grundsätzen der Moral und Sitte entgegenstehen, ist nicht gestattet.
6. Anträge zur Verleihung von Namen bzw. zur Benennung von Bauwerken können von Bürgerinitiativen und anderen Kollektiven, Parteien, Vereinigungen und anderen juristischen Personen sowie von Einzelpersonen gestellt werden. Diese Anträge sind durch die örtlichen Räte bzw. Betriebe vor der Entscheidung öffentlich bekanntzugeben. Die öffentliche Meinung ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.
7. Bei der Verleihung von Namen bzw. der Benennung von Bauwerken nach verstorbenen Persönlichkeiten ist vorher die Zustimmung der nächsten Angehörigen einzuholen, wenn diese erreichbar sind. Sofern es ausländische verstorbene Personen betrifft, ist die Zustimmung beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Hauptabteilung konsularische Angelegenheiten, einzuholen.
8. Verleihung von Namen und Benennung von Bauwerken, die auf der Grundlage des Beschlusses vom 4. April 1978 vorgenommen wurden und bei denen eine Änderung bzw. Aufhebung der Namen vorgesehen ist, sind entsprechend den Festlegungen dieses Beschlusses in eigener Zuständigkeit durch die örtlichen Räte bzw. Leiter der Betriebe zu entscheiden.

Berlin, den 8. März 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Ahrendt  
Minister für Innere Angelegenheiten

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über die staatliche Erlaubnis zur Ausübung  
der medizinischen, pharmazeutischen und sozialen  
Fachschul- und Facharbeiterberufe  
vom 6. März 1990**

## § 1

Der § 5 Abs. 1 Buchst. a der Anordnung vom 7. August 1980 über die staatliche Erlaubnis zur Ausübung der medizinischen, pharmazeutischen und sozialen Fachschul- und Facharbeiterberufe (GBl. I Nr. 26 S. 254) wird wie folgt ergänzt:

„— Pharmazeutischer Assistent.“

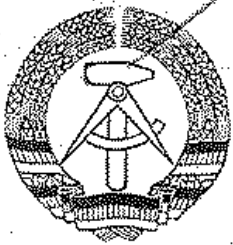
## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1990

**Der Minister  
für Gesundheits- und Sozialwesen**  
OMR Prof. Dr. sc. med. Thielmann

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 7. August 1980 (GBl. I Nr. 26 S. 254)



AUSGESONDERT  
173

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 23. März 1990

Teil I Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 90	Mitteilung der Volkskammer .....	173
3. 3. 90	Bekanntmachung über die Änderung des Statuts der Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik .....	174
3. 3. 90	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bankwesens und der Versicherung .....	174
7. 3. 90	Bekanntmachung über die Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Kooperation .....	174
21. 3. 90	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften .....	175
23. 2. 90	Zweite Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz .....	175
23. 2. 90	Anordnung Nr. 2 über Anlagen und Einrichtungen zur Warnung und Alarmierung mit Sirenen .....	176
2. 3. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik .....	176
6. 3. 90	Anordnung über Leistungen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik, für die Honorare gezahlt werden — Honorarordnung Wissenschaft und Technik — .....	177
7. 3. 90	Anordnung über das Staatliche Amt für Transportsicherheit der Deutschen Demokratischen Republik .....	178
9. 3. 90	Anordnung über die Befugnisse des Verbandes der Wohnungsgenossenschaften der DDR in Rechtsnachfolge des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften .....	180
15. 3. 90	Anordnung über die Finanzierung der Entlohnung der freigestellten betrieblichen Gewerkschaftsvertreter .....	180

**Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Präsident**

**Mitteilung**

Für die am 18. März 1990 gewählten Abgeordneten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (10. Wahlperiode) gelten nachstehende Regelungen über die Rechte und Pflichten der Abgeordneten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend Artikel 60 der Verfassung der DDR und §§ 45 und 46 der Geschäftsordnung der Volkskammer.

Auf dieser Grundlage wird festgelegt:

1. Die am 18. März 1990 gewählten Abgeordneten der Volkskammer sind entsprechend Artikel 60 der Verfassung der DDR bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind von ihrer beruflichen Tätigkeit freizustellen, soweit die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Abgeordnete das erfordert.

2. Die schriftliche Benachrichtigung der Wahlkommission der DDR über die Rechtmäßigkeit der Wahl als Abgeordnete (§ 37 Abs. 4 des Gesetzes über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 18. März 1990) gilt als Legitimation für die Inanspruchnahme des Rechtes zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln entsprechend § 45 der Geschäftsordnung der Volkskammer.

3. Die schriftliche Benachrichtigung der Wahlkommission der DDR berechtigt ebenfalls zum Betreten der Volkskammer der DDR und deren Funktionsgebäude.

Berlin, 19. März 1990

Dr. Günther Maleuda

**Bekanntmachung  
über die Änderung des Statuts der Sparkassen  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 8. März 1990**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates folgende Änderung des Statuts der Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik — Beschluß des Ministerrates — vom 23. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 43 S. 703) am 20. März 1990 in Kraft tritt:

## § 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sparkassen der DDR (im folgenden Sparkassen genannt) sind volkseigene Kreditinstitute insbesondere für die Betreuung der Bürger in allen Geldangelegenheiten. Sie verwirklichen ihre Aufgaben in Durchführung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.“

## § 2

Der § 12 erhält folgende Fassung:

## „§ 12

**Aufgaben des Sparkassenverbandes der DDR**

(1) Die Sparkassen sind Mitglied des Sparkassenverbandes. Die Aufgaben des Verbandes sind in der Satzung des Sparkassenverbandes geregelt.

(2) Der Verband ist in den Bezirken durch Bezirksgeschäftsstellen vertreten. Ihnen obliegt die Durchführung der Verbandsarbeit in den Bezirken.“

## § 3

Der § 13 erhält folgende Fassung:

## „§ 13

**Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten  
der Staatsbank**

Die Staatsbank ist das Aufsichtsorgan für die Sparkassen. Der Präsident übt die Aufsicht entsprechend dem im Gesetz über die Staatsbank geregelten Grundsätzen aus.“

Berlin, den 8. März 1990

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Möbis  
Staatssekretär

**Bekanntmachung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet des Bankwesens und der Versicherung  
vom 8. März 1990**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die nachfolgenden Rechtsvorschriften außer Kraft treten:

1. Statut der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik — Beschluß des Ministerrates — vom 23. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 42 S. 692),
2. Beschluß vom 9. Februar 1970 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften (GBl. II Nr. 19 S. 143),
3. Anordnung vom 16. Januar 1974 über die Bestätigung des Musterstatuts der Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik und des Statuts des Verbandes der Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 6 S. 63),

4. Anordnung vom 9. Februar 1970 über die Bestätigung des Musterstatuts der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe und des Statuts des Genossenschaftsverbandes der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 19 S. 143),
5. Statut der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik — Beschluß des Ministerrates — vom 10. Juli 1987 (GBl. I Nr. 18 S. 193).

Die Rechtsvorschriften gemäß den Ziffern 1 bis 4 treten am 1. April 1990, die Rechtsvorschrift gemäß Ziff. 5 tritt am 1. Mai 1990 außer Kraft.

Berlin, den 8. März 1990

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**  
Dr. Möbis  
Staatssekretär

**Bekanntmachung  
über die Aufhebung und Änderung  
von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet der Kooperation  
vom 7. März 1990**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch den Ministerrat beschlossen wurde:

1. Mit Wirkung vom 1. April 1990 werden folgende Rechtsvorschriften aufgehoben:
  - Verordnung vom 5. Januar 1984 über Bestell- und Lieferbedingungen für Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse — Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung — (GBl. I Nr. 2 S. 9),
  - Sechste Durchführungsverordnung vom 12. Juni 1986 zum Vertragsgesetz — Änderung der Dritten Durchführungsverordnung — (GBl. I Nr. 23 S. 333),
  - Siebente Durchführungsverordnung vom 12. Juni 1986 zum Vertragsgesetz — Änderung der Fünften Durchführungsverordnung — (GBl. I Nr. 23 S. 333),
  - Achte Durchführungsverordnung vom 15. Juni 1988 zum Vertragsgesetz — Änderung der Fünften Durchführungsverordnung — (GBl. I Nr. 12 S. 138),
  - Durchführungsbestimmung vom 28. November 1985 zum Vertragsgesetz — Sicherung des rechtzeitigen Vertragsabschlusses — (GBl. I Nr. 32 S. 362).
2. Mit Wirkung vom 1. April 1990 werden
  - § 26 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie § 43 der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge für den Export und den Import — (GBl. I Nr. 16 S. 333),
  - § 16 Abs. 1 der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBl. I Nr. 16 S. 339),
  - § 11 der Fünften Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen — (GBl. I Nr. 16 S. 342)
 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 7. März 1990

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**  
Dr. Möbis  
Staatssekretär



**Bekanntmachung**  
**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften**  
**vom 21. März 1990**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch den Ministerrat die nachstehenden Rechtsvorschriften außer Kraft gesetzt wurden:

1. Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Registrierung der Fotografen (GBl. Nr. 145 S. 1218);
2. Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Registrierung von Druckereien und Vervielfältigungsbetrieben (GBl. Nr. 145 S. 1219);
3. Ziffern 2 und 3 der Anlage I der Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungs- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Straffinweisen — Anpassungsverordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 363);
4. Verordnung vom 28. April 1960 über die Bildung von Beiräten für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I Nr. 39 S. 403);
5. Der § 2 der Verordnung vom 13. Dezember 1972 zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 53);
6. Verordnung vom 24. August 1961 über Aufenthaltsbeschränkung (GBl. II Nr. 55 S. 343);
7. Erste Durchführungsbestimmung vom 24. August 1961 zur Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung (GBl. II Nr. 55 S. 344);
8. Beschluß vom 13. Juni 1974 über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft (GBl. I Nr. 32 S. 213);
9. Verordnung vom 19. Dezember 1974 über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 130);
10. Zweite Verordnung vom 6. Juli 1979 über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (GBl. I Nr. 21 S. 195);
11. Ziffer 9 der Anlage zur Verordnung vom 14. Dezember 1988 zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 330);
12. Beschluß des Ministerrates vom 14. August 1975 zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit (GBl. I Nr. 35 S. 631);
13. Statut des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik — Beschluß des Ministerrates — vom 10. März 1978 (Sonderdruck Nr. 977 des Gesetzblattes);
14. Verordnung vom 15. Mai 1980 über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung (GBl. I Nr. 15 S. 127);
15. Zweite Verordnung vom 31. Mai 1985 über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung (GBl. I Nr. 15 S. 185);
16. Dritte Verordnung vom 4. Juni 1986 über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung (GBl. I Nr. 21 S. 309);
17. Vierte Verordnung vom 14. März 1988 über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung (GBl. I Nr. 6 S. 63);
18. Verordnung vom 30. Juni 1980 über die Polizeistunde (Polizeistundenverordnung — PStVO —) (GBl. I Nr. 24 S. 237);
19. Verordnung vom 15. Januar 1981 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bilanzinspektion bei der Staatlichen Plankommission (GBl. I Nr. 5 S. 65);
20. Verordnung vom 28. Januar 1982 über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBl. I Nr. 3 S. 85);

21. Dritte Verordnung vom 7. Mai 1985 über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBl. I Nr. 13 S. 163);
22. Verordnung vom 1. Juli 1982 über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung (GBl. I Nr. 29 S. 515);
23. Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung — Materialverbrauchsnormen — (GBl. I Nr. 28 S. 520);
24. Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung — Normative des Materialverbrauchs — (GBl. I Nr. 28 S. 522);
25. Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung — Vorratsnormen und Normative der Vorratshaltung — (GBl. I Nr. 28 S. 524);
26. Vierte Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1983 zur Verordnung über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung — Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung — (GBl. I Nr. 13 S. 145);
27. Anordnung vom 6. Februar 1986 über die Beflaggung zu besonderen Anlässen — Beflaggungs-Anordnung — (GBl. I Nr. 7 S. 67);
28. Durchführungsbestimmung vom 13. Juni 1980 zur Verordnung über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung — Sicherung des Bedarfs an Bau- und Bauprojektierungsleistungen für Sonderbedarfsträger — (GBl. I Nr. 21 S. 212).

Berlin, den 21. März 1990

**Der Leiter**  
**des Sekretariats des Ministerrates**  
Dr. Möbis  
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>**  
**zum Jagdgesetz**  
**vom 28. Februar 1990**

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 1 des Jagdgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 217) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Staatsjagdgebiete Meiseberg (Bezirk Halle); Trautenstein (Bezirk Magdeburg); Oderberg (Bezirk Frankfurt/Oder); Schlaubemühle (Bezirk Frankfurt/Oder und Bezirk Cottbus); Dreiherrnstein (Bezirk Suhl); Rosenthal (Bezirk Dresden); Darnelack, Lindow, Liebenberg (Bezirk Potsdam); Eichen, Born (Bezirk Rostock); Leutenberg (Bezirk Gera); Neudorf-Oberwiesenthal (Bezirk Karl-Marx-Stadt); Mahlen-dorf, Nossentiner Heide, Waren/Müritz (Bezirk Neubrandenburg) sowie die Wildforschungsgebiete Serrahn (Bezirk Neubrandenburg) und Hohenbucko (Bezirk Cottbus) sind aufgelöst.

(2) Alle Sonderjagdgebiete, die durch Organe der Kreise und Bezirke eingerichtet wurden, oder Sonderregelungen für bestimmte Personen in bestimmten Jagdgesellschaften sind

<sup>1</sup> Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 222)



aufzulösen bzw. aufzuheben. Das gilt auch für den Bereich der bewaffneten Organe der DDR.

(3) In den unter den Ziffern 1 und 2 genannten Gebieten sind Jagdgesellschaften zu bilden bzw. diese Gebiete sind an bestehende Jagdgesellschaften anzuschließen.

### § 2

(1) Das Jagdgebiet Märkisch Buchholz steht als Jagdgebiet für die in der DDR akkreditierten Diplomaten und das Jagdgebiet Johannismühle als Jagdgebiet für das Oberkommando der Westgruppe der Sowjetischen Streitkräfte zur Verfügung. Die Jagdbewirtschaftung erfolgt durch die zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

(2) Die Jagdgebiete Märkisch Buchholz und Johannismühle sind in den bestehenden Grenzen zu bewirtschaften.

(3) Die im Jagdgebiet Märkisch Buchholz die Jagd ausübenden Jäger der DDR bilden eine Jagdgesellschaft.

### § 3

(1) Die Wildforschungsgebiete Alexisbad, Hakei (Bezirk Halle); Glesien (Bezirk Leipzig); Wriezen (Bezirk Frankfurt/Oder); Eibenstock (Bezirk Karl-Marx-Stadt); Sprae, Milkwitz (Bezirk Dresden); Rothemühl (Bezirk Neubrandenburg) und Nedlitz (Bezirk Magdeburg) bleiben bestehen.

(2) Zur Neubildung von Wildforschungsgebieten kann das Institut für Forstwissenschaften Eberswalde Vorschläge unterbreiten. Die Neubildung und die Festlegung der Grenzen der Wildforschungsgebiete erfolgt durch die Bezirksjagdbehörden in Abstimmung mit dem Institut für Forstwissenschaften Eberswalde, den Kreisjagdbehörden und den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben.

(3) In den Wildforschungsgebieten sind Jagdgesellschaften zu bilden bzw. diese Gebiete sind an bestehende Jagdgesellschaften anzuschließen. Die forst- und jagdwirtschaftliche Bewirtschaftung erfolgt durch die zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

(4) Die Durchführung der Forschungsarbeiten erfolgt durch das Institut für Forstwissenschaften Eberswalde auf der Grundlage von bestätigten Forschungsplänen sowie Verträgen mit den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und erforderlichenfalls mit den Jagdgesellschaften. Das Institut für Forstwissenschaften Eberswalde koordiniert die wissenschaftlichen Arbeiten anderer Institute in den Wildforschungsgebieten. Für jedes Wildforschungsgebiet ist eine wissenschaftliche Zielstellung durch das Institut für Forstwissenschaften Eberswalde auszuarbeiten.

(5) In den Wildforschungsgebieten können die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe die Aufwendungen für jagdwirtschaftliche Maßnahmen in Höhe der Wildbreterlöse finanzieren. Für Forschungsarbeiten notwendige Mehraufwendungen werden durch das Institut für Forstwissenschaften Eberswalde geplant und bereitgestellt.

### § 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1984 zum Jagdgesetz — Staatliche Jagdgebiete und Wildforschungsgebiete — (GBl. I Nr. 18 S. 228) außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1990

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
und Leiter der Obersten Jagdbehörde  
Dr. Watzek

## Anordnung Nr. 2<sup>1</sup> über Anlagen und Einrichtungen zur Warnung und Alarmierung mit Sirenen

vom 28. Februar 1990

Zur Änderung der Anordnung vom 8. Dezember 1987 über Anlagen und Einrichtungen zur Warnung und Alarmierung mit Sirenen (GBl. I 1988 Nr. 1 S. 5) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### § 1

Der § 3 Abs. 6 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(6) Zur Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Anlagen und Einrichtungen des Sirenensystems sowie der Einrichtungen zur Mitbenutzung sind mittwochs 15.00 Uhr Sirenenprobelaufe mit dem Prüfsignal durchzuführen.“

### § 2

Diese Anordnung tritt am 30. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1990

Der Minister  
für Post- und  
Fernmeldewesen

Dr. Wolf

Der Leiter  
der Zivilverteidigung  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Peter  
Generaloberst

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 8. Dezember 1987 (GBl. I 1988 Nr. 1 S. 5)

## Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik vom 2. März 1990

### § 1

Die Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung (GBl. I Nr. 38 S. 387) wird aufgehoben.

### § 2

Für 1990 gilt folgende Übergangsregelung:

- Die Bildung zentraler Fonds Wissenschaft und Technik bei den Kombinat und die Zentralisierung von Mitteln aus den Fonds Wissenschaft und Technik der Kombinate und Betriebe bei den Ministerien ist in dem für 1990 vorgesehenen Umfang zulässig.
- Der Verkauf wissenschaftlich-technischer Leistungen erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungspreisen entsprechend den zwischen den Partnern vereinbarten Zahlungsbedingungen. Das gilt auch für die Vergabe bereits erarbeiteter wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur Nutzung durch weitere Betriebe, Kombinate und Forschungseinrichtungen. Für die aus Staatshaushaltsmitteln finanzierten Ergebnisse kann der Minister für Wissenschaft und Technik die unentgeltliche Vergabe bzw. Rückführungen an den Staatshaushalt festlegen.

Im übrigen gelten die Rechtsvorschriften für Betriebe, juristisch selbständige Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sind 1990 unter Anwendung der Rechtsvorschriften für Betriebe auf die vollständige Eigenfinanzierung überzu-

leiten. Soweit dabei in Bereichen außerhalb der Industrie gesonderte Festlegungen zum Einsatz von Staatshaushaltsmitteln erforderlich werden, sind diese mit dem Minister für Wissenschaft und Technik und dem Minister der Finanzen und Preise abzustimmen.

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Anordnung tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Berlin, den 2. März 1990

Der Minister  
für Wissenschaft und Technik  
Prof. Dr. sc. techn. Dr. h. c. Budig

**Anordnung  
über Leistungen auf dem Gebiet  
von Wissenschaft und Technik,  
für die Honorare gezahlt werden**

— Honorarordnung Wissenschaft und Technik —

vom 6. März 1990

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die neben- und freiberufliche Honorartätigkeit für Leistungen der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung sowie der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung (einschließlich Beratungsleistungen).

(2) Werden Honorarleistungen nach Abs. 1 auf speziellen Gebieten, wie Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen für das Bauwesen, Produktgestaltung, Softwareleistungen, gewerblicher Rechtsschutz, wissenschaftlich-technische Information und Dokumentation, Lehr- und Publikationstätigkeit, erbracht und bestehen dafür Honorar- oder Zulassungsordnungen, so sind diese Bestimmungen anzuwenden.

## § 2

## Voraussetzung für Honorartätigkeit

(1) Honorartätigkeit auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik setzt eine dem Leistungsgebiet entsprechende Qualifikation — in der Regel eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulausbildung — voraus.

(2) Freiberufliche Honorartätigkeit gemäß § 1 bedarf einer staatlichen Zulassung, wenn Einkünfte aus dieser Tätigkeit einer Steuerbegünstigung unterliegen sollen.

(3) Die Zulassung zur freiberuflichen Honorartätigkeit erfolgt durch Registrierung beim Ministerium für Wissenschaft und Technik auf der Grundlage des Nachweises der Qualifikation gemäß Abs. 1.

(4) Honorartätigkeit darf nicht gegen gesetzliche Bestimmungen der DDR verstoßen.

## § 3

## Vertragsabschluss

(1) Honorarverträge sind schriftlich abzuschließen. Ist eine Leistung nur durch gemeinsame Tätigkeit mehrerer Auftragnehmer zu erbringen, sind im Vertrag die Verantwortung und das Honorar jedes einzelnen Auftragnehmers gesondert festzulegen. Jeder Auftragnehmer hat den Vertrag zu unterzeichnen.

(2) Der Auftragnehmer ist nicht zur Übertragung von Aufträgen an Dritte berechtigt. Er darf zur Erfüllung von Aufträgen Hilfskräfte (z. B. für Schreib-, Zeichen-, Laborarbeiten) heranziehen.

(3) Beim Abschluß von Verträgen zur nebenberuflichen Honorartätigkeit mit Dritten ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Unternehmen bzw. die Einrichtung, bei denen er im Arbeitsverhältnis steht, über den Gegenstand des Vertrages zu informieren.

## § 4

## Inhalt von Honorarverträgen

In den Honorarverträgen sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu vereinbaren, insbesondere

- Leistungsgegenstand, Umfang der Leistung, Qualitätsanforderungen, Garantie,
- Bestimmungen über erforderliche Rechtsmangelfreiheit,
- Angaben zu Urheberrechten,
- Leistungstermin und Bedingungen über die Art und Weise der Übergabe und Abnahme des Ergebnisses,
- das Honorar und die Zahlungsbedingungen.

Soweit im Honorarvertrag nichts anderes vereinbart ist, finden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) entsprechende Anwendung. Bei fahrlässig verursachten Schäden beschränkt sich die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Schadenersatz auf den Betrag des für den Auftrag vereinbarten Gesamthonorars als Höchstgrenze.

## § 5

## Honorar

(1) Die Höhe des Honorars ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu vereinbaren.

(2) Mit der Abnahme der Leistung geht das uneingeschränkte und unbefristete Nutzungsrecht am Ergebnis auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, die im Rahmen des Honorarvertrages erarbeiteten Ergebnisse an Dritte weiterzugeben, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

(3) Einkünfte aus Honorarleistungen werden nach den Rechtsvorschriften besteuert. Zur Anerkennung der steuerbegünstigten Tätigkeit ist der Beleg über die Registrierung gemäß § 2 Abs. 3 bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bzw. der Stadt vorzulegen.

## § 6

## Gebühren

Die Registrierung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 100 M.

## § 7

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. März 1971 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung sowie der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung, für die Honorare gezahlt werden — Honorarordnung Wissenschaft und Technik — (GBl. II Nr. 45 S. 945) außer Kraft.

(3) Die vor Inkraftsetzung dieser Anordnung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften erteilten Zulassungen für Leistungen der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung sowie der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung behalten ihre Gültigkeit.

Berlin, den 6. März 1990

Der Minister  
für Wissenschaft und Technik  
Prof. Dr. sc. techn. Dr. h. c. Budig

**Anordnung  
über das Staatliche Amt für Transportsicherheit  
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 7. März 1990

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 21. Juli 1988 über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG) (GBl. I Nr. 18 S. 205) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

**Stellung und Arbeitsweise**

(1) Das Staatliche Amt für Transportsicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend SATS genannt) ist eine dem Ministerium für Verkehrswesen unterstellte staatliche Einrichtung für die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben zur Herstellung und Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bei der Vorbereitung, Durchführung und dem Abschluß der Ortsveränderung von Gütern, insbesondere gefährlichen Gütern, mit Transportmitteln, einschließlich des transportbedingten Umschlags und der transportbedingten Lagerung, sofern öffentliche bzw. für den öffentlichen Verkehr bestimmte Wege und Anlagen oder Anschlußbahnen benutzt werden.

(2) Das SATS erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften, Bürgern, Gemeinschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Unternehmen (nachfolgend Betriebe genannt).

(3) In Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das SATS mit den zuständigen Organen anderer Staaten sowie mit internationalen Organisationen zusammen.

(4) Diese Anordnung findet auf den Militärverkehr Anwendung, soweit dafür keine speziellen Regelungen getroffen sind.

(5) Das SATS ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin.

(6) Der Leiter des SATS ist dem Minister für Verkehrswesen unterstellt und ihm für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(7) Das SATS bildet Außenstellen und Aufsichtsgebiete. Der Leiter des SATS regelt die Arbeitsweise und die Zuständigkeiten des SATS in einer Ordnung.

§ 2

**Aufgaben**

Das SATS hat insbesondere folgende Hauptaufgaben wahrzunehmen, soweit dazu in Rechtsvorschriften keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind:

1. Aufsicht über die Einhaltung der für den sicheren Transport gefährlicher Güter geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften im öffentlichen Verkehr mit Eisenbahn- und Straßenfahrzeugen sowie Binnenschiffen;

dazu gehören insbesondere

- Herausgabe von Richtlinien zur Festlegung sicherer Transportwege und von Verkehrswegeübersichten entsprechend den mit den örtlichen Organen abgestimmten Fahrtrouten und Verkehrswegenetzen,
- Erteilung von staatlichen Zustimmungen, Erlaubnissen, Genehmigungen, Berechtigungen und Bescheinigungen (nachfolgend Genehmigungen genannt),
- Wahrnehmung der staatlichen Überwachung und Durchführung von Kontrollen in allen für die Vorbereitung, Durchführung und den Abschluß von Transporten gefährlicher Güter im Binnen- und grenzüberschreitenden Verkehr verantwortlichen Betrieben,

- Erarbeitung von Grundsätzen für die Aus- und Weiterbildung, wie z. B. von Kraftfahrzeugführern, von leitenden Mitarbeitern zum Erwerb des Befähigungsnachweises,
- Untersuchung von schwerwiegenden Ereignissen beim Transport und Umschlag gefährlicher Güter sowie Durchführung der Sachverständigen- und Gutachter-tätigkeit und Einbeziehung von Spezialisten auf entsprechende Anforderung,
- Klassifizierung neu entwickelter gefährlicher Stoffe entsprechend den produktionspezifischen Hinweisen der Produzenten und den Verkehrsbestimmungen,
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum sicheren Transport gefährlicher Güter;

2. Mitwirkung bei der Entwicklung bzw. bei der Weiterentwicklung von nationalen und internationalen Rechtsvorschriften sowie anderen Regelungen zum sicheren Transport gefährlicher Güter für den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenwasserstraßentransport und Koordinierung dieser Aufgaben für den Luft- und Seetransport;

3. Koordinierung der Arbeit der für den sicheren Transport gefährlicher Güter festgelegten Verantwortlichen und Unterstützung bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften;

dazu gehören insbesondere:

- Beratung der Betriebe bei der Erarbeitung der in Rechtsvorschriften vorgeschriebenen spezifischen Arbeitsanweisungen für die Tätigkeit der Werk-tätigen zur Gewährleistung eines sicheren Transports gefährlicher Güter,
- Zusammenarbeit mit den verantwortlichen staatlichen Organen und Einrichtungen zur Prüfung und Zulassung der für den Transport gefährlicher Güter vorgesehenen Verpackungen, Transport- und Umschlagmittel, Kennzeichnungsmittel und Transportpapiere,
- Mitwirkung bei der Koordinierung vorbeugender Maßnahmen zur Verhinderung schadensverursachender Ereignisse,
- Organisierung der Öffentlichkeitsarbeit zur Erhöhung der Sicherheit und Ordnung beim Transport gefährlicher Güter sowie Herausgabe von Lehr- und Anschauungsmaterialien,
- Ausübung der Funktion von Beratungsstellen über die Anforderungen an den sicheren Transport gefährlicher Güter;

4. Wahrnehmung der sich aus der DDR-Mitgliedschaft in internationalen Abkommen auf dem Gebiet des Verkehrswesens ergebenden Verantwortung, insbesondere der Aufgaben als „Zuständiges Organ“ der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des Artikels 14 des Europäischen Abkommens vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr eingesetzten Fahrpersonals (AETR) (GBl. II 1977 Nr. 17 S. 363 und Sonderdruck Nr. 940 des Gesetzblattes) hinsichtlich

- der internationalen Zusammenarbeit,
- der Überwachung der Einhaltung des Abkommens,
- der Festlegung geeigneter Maßnahmen, um die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen, insbesondere durch Kontrollen auf der Straße und in den Betrieben,
- der Information der zuständigen Organe der anderen Vertragsparteien über die zur Einhaltung des Abkommens getroffenen allgemeinen Maßnahmen und Kontrollergebnisse,
- der Organisierung der Unterstützung der anderen Vertragsparteien zur ordnungsgemäßen Anwendung und wirksamen Überwachung der Einhaltung des Abkommens;

5. Erfüllung von weiteren staatlichen Aufgaben zur allseitigen Gewährleistung der Transportsicherheit als Bestand-

teil der Transportqualität entsprechend dazu erteilten Aufträgen.

### § 3

#### Befugnisse

(1) Der Leiter des SATS, die Leiter der Außenstellen und die Mitarbeiter des SATS sind im Rahmen der im § 2 festgelegten Aufgaben befugt,

- Prüfungen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften und anderer Verkehrsbestimmungen durchzuführen und dazu alle erforderlichen Unterlagen einzusehen, daraus Auszüge anzufertigen sowie Fahrzeug- und Transportdokumente zur Beweissicherung einzuziehen, mündliche bzw. schriftliche Informationen zu verlangen sowie die betreffenden Objekte, Anlagen und Transportmittel zu betreten,
- bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften die Personalien der Rechtsverletzer festzustellen und hierzu Einsicht in die Personaldokumente zu nehmen,
- Maßnahmen zur unmittelbaren Herstellung oder Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes zu fördern,
- die Fahrt oder Weiterfahrt eines Transportmittels, von dem eine unmittelbare Gefährdung der Ordnung und Sicherheit ausgeht, zu untersagen und erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu veranlassen.

(2) Der Leiter des SATS und die Leiter der Außenstellen sind im Rahmen der im § 2 festgelegten Aufgaben befugt,

- schriftliche Auflagen zur Herstellung und Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu erteilen und
- staatliche Genehmigungen zu erteilen, in ihrer Gültigkeit zu begrenzen, zu widerrufen bzw. zu verweigern.

(3) Der Leiter des SATS ist befugt, Verfügungen und Richtlinien im Rahmen der im § 2 festgelegten Aufgaben zu erlassen, die zu veröffentlichen sind.

### § 4

#### Gebühren

Für die Tätigkeit des SATS werden durch den Minister für Verkehrswesen Gebühren festgelegt, die zu veröffentlichen sind.

### § 5

#### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Auflagen ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang bei dem Leiter einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; dies gilt nicht, wenn die Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen keinen Aufschub duldet.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Zugang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu unterrichten. Der Leiter des SATS bzw. der Minister für Verkehrswesen hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

### § 6

#### Gerichtliche Nachprüfung

(1) Der Bürger kann die gerichtliche Nachprüfung einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b verlangen, wenn er das gegen die Verwaltungsentscheidung vorgesehene Rechts-

mittel eingelegt hat und darüber auf dem Verwaltungswege abschließend entschieden wurde.

(2) Das Verfahren für die gerichtliche Nachprüfung regelt sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

### § 7

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich dem Leiter des SATS, den Leitern der Außenstellen und den Mitarbeitern des SATS

- die Durchführung von Prüfungshandlungen sowie das Betreten der betreffenden Objekte, Anlagen und Transportmittel gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a verweigert oder sie dabei behindert,
- die Einsichtnahme in geforderte Unterlagen sowie die Einziehung von Fahrzeug- und Transportdokumenten zur Beweissicherung gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a nicht gestattet oder sie bei der Einsichtnahme behindert oder geforderte Auskünfte und Stellungnahmen verweigert,
- die Einsichtnahme in Personaldokumente gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b verweigert,

kann mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich

- erteilte Auflagen gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a nicht erfüllt sowie geforderte Informationen über die Erfüllung der Auflagen verweigert,
- Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. c nicht durchführt,
- die Fahrt oder Weiterfahrt eines Transportmittels durchführt bzw. veranlaßt, obwohl ihm das gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. d untersagt wurde.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß den Absätzen 1 und 2 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit einer Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurde die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des SATS und den Leitern der Außenstellen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

### § 8

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das SATS wird im Rechtsverkehr durch den Leiter, im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm bestimmten Stellvertreter, vertreten.

(2) Die Leiter der Außenstellen sind im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches berechtigt, das SATS zu vertreten.

(3) Anderen Mitarbeitern und Personen kann Vollmacht für die Vertretung des SATS im Rechtsverkehr erteilt werden.

### § 9

#### Dienstsiegel

Der Leiter des SATS und die Leiter der Außenstellen führen ein Dienstsiegel.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1990

Der Minister  
für Verkehrswesen  
I. V.: Dr. Schmidt  
Staatssekretär

**Anordnung**  
**über die Befugnisse des Verbandes**  
**der Wohnungsgenossenschaften der DDR**  
**in Rechtsnachfolge des Prüfungsverbandes**  
**der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften**  
**vom 9. März 1990**

## § 1

Diese Anordnung regelt die mit der Bildung des Verbandes der Wohnungsgenossenschaften der DDR im Zusammenhang stehenden notwendigen staatlichen Entscheidungen und die Tätigkeit des Verbandes als Revisionsorgan.

## § 2

Der Verband tritt die Rechtsnachfolge des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften an. Die erforderlichen Regelungen über die Behandlung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Prüfungsverbandes trifft der Minister der Finanzen und Preise.

## § 3

(1) Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften und andere Wohnungsgenossenschaften können sich zu einem Verband der Wohnungsgenossenschaften (im folgenden Verband genannt) zusammenschließen.

(2) Für die Bildung und Registrierung des Verbandes gilt das Vereinigungsgesetz vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 10 S. 75).

## § 4

(1) Der Verband ist Interessenvertreter für seine Verbandsmitglieder.

(2) Der Verband nimmt die Aufgaben als Tarifpartner für seine Verbandsmitglieder wahr.

(3) Der Verband ist Revisionsorgan für alle bestehenden und sich neu bildenden Wohnungsgenossenschaften, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Verband. Gegenstand der Revision sind auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die Prüfung der Bilanzen und der Geschäftstätigkeit sowie die Erfüllung der Steuerverpflichtungen.

## § 5

Der Verband ist berechtigt, für seine Tätigkeit als Interessenvertreter Beiträge von Verbandsmitgliedern zu erheben und für die Durchführung der Revision Gebühren in Abhängigkeit von der Mitgliedschaft im Verband zu berechnen.

## § 6

Das Revisionsorgan des Verbandes nimmt die Aufgaben der Finanzkontrolle gegenüber den Wohnungsgenossenschaften nach der Anordnung vom 10. Februar 1983 über die Planung, Verwendung und Abrechnung finanzieller Fonds der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I Nr. 7 S. 79) wahr. Das bezieht sich auf die

- Verwendung von Zuwendungen aus dem Staatshaushalt,
- Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Wohnungsbaufinanzierung,
- Behandlung der Forderung des Staates aus der Tilgung der Wohnungsbaukredite und
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der notwendigen Umbewertung der Grundmittel.

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Februar 1983 über das Statut des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 7 S. 77) außer Kraft.

Berlin, den 9. März 1990

Der Minister für Bauwesen  
 und Wohnungswirtschaft  
 Prof. Dr.-Ing. Baumgärtel

Der Minister  
 der Finanzen und Preise  
 Dr. Siegert  
 Amtierender Minister

**Anordnung**  
**über die Finanzierung der Entlohnung**  
**der freigestellten betrieblichen Gewerkschaftsvertreter**  
**vom 15. März 1990**

In Übereinstimmung mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Höhe des von den Betrieben entsprechend den Rechtsvorschriften monatlich in einen Fonds der zuständigen Gewerkschaft zu zahlenden Betrages für freigestellte betriebliche Gewerkschaftsvertreter wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zwischen den jeweils zuständigen Tarifvertragspartnern vereinbart. Über den Inhalt der Vereinbarung sind die Betriebe von den Tarifvertragsparteien zu informieren.

## § 2

In volkseigenen Betrieben sind die auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß § 1 zu zahlenden Beträge Bestandteil des Lohnfonds und in den Gemeinkosten zu verrechnen. Für die Unternehmen sind die zu zahlenden Beträge steuerlich abzugsfähige Ausgaben und als Kosten nachzuweisen.

## § 3

Für die Geltendmachung von Zahlungsansprüchen entsprechend den getroffenen Vereinbarungen ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Betrieb seinen Sitz hat.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft. Die Vereinbarungen für den Zeitraum vom 1. April 1990 bis 31. Dezember 1990 sind spätestens bis zum 30. Juni 1990 abzuschließen.

Berlin, den 15. März 1990

Der Minister  
 der Finanzen und Preise  
 Dr. Siegert  
 Amtierender Minister

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 781 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I - 30 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten - 13 M, bis zum Umfang von 16 Seiten - 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten - 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten - 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten - 13 M mehr.

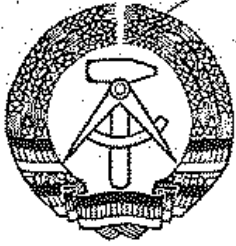
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1000, Telefon: 223 23 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644





# GESETZBLATT

181

## der Deutschen Demokratischen Republik

2 35  
 AUSGEGABERT  
 27 APR  
 UB Cottbus

1990	Berlin, den 27. März 1990	Teil I Nr. 20
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 90	Bekanntmachung .....	181
6. 3. 90	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) .....	181
8. 3. 90	Anordnung über die Führung von Valutakonten .....	182
8. 3. 90	Anordnung Nr. 2 über die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften - Promotionsordnung B - .....	182
19. 3. 90	Anordnung über die Führung des Registers für private und gemischt-wirtschaftliche Unternehmen und für treuhänderisch verwaltete Kapitalgesellschaften .....	183
19. 3. 90	Anordnung Nr. 2 über die Führung des Registers der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR .....	184
19. 3. 90	Anordnung über die Gebühren in Registersachen des Staatlichen Vertragsgerichts - Gebührenanordnung - .....	184
22. 3. 90	Anordnung Nr. 2 über das Statut der Deutschen Reichsbahn .....	186
7. 3. 90	Anordnung Nr. 81 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik .....	186
22. 2. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse .....	186
6. 3. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes .....	187
6. 3. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt .....	187
7. 3. 90	Anordnung über die Aufhebung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der einheitlichen Artikelkatalogisierung .....	187
7. 3. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Materialwirtschaft .....	187
14. 3. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf den Gebieten der Planung und der Materialwirtschaft .....	187
14. 3. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft .....	188
15. 3. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Sports .....	188

### Bekanntmachung vom 15. März 1990

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates vom 8. März 1990 mit sofortiger Wirkung die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik in

Statistisches Amt der DDR

umbenannt wurde.

Das Statistische Amt der DDR wird von einem Präsidenten geleitet. Zu dem Statistischen Amt gehören direkt unterstellte Statistische Bezirks- und Kreisämter.

Berlin, den 15. März 1990

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Möbis

### Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zum Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz)

vom 6. März 1990

Auf der Grundlage des § 29 des Gesetzes vom 4. Dezember 1981 über das Personenstandswesen - Personenstandsgesetz - (GBl. I Nr. 36 S. 421) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Der § 18 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Dezember 1981 zum Personenstandsgesetz erhält folgende Fassung:

„(1) Soll die Eheschließung zwischen einem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und einem Ausländer

<sup>1</sup> Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Dezember 1981 (GBl. I Nr. 36 S. 420)



erfolgen, ist zu prüfen, ob dieser nach dem Recht des Staates, dem der Ausländer angehört, kein gesetzliches Hindernis entgegensteht.“

## § 2

Der § 19 Absätze 1 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Dezember 1981 zum Personenstandsgesetz erhält folgende Fassung:

„(1) Beabsichtigt ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland die Ehe zu schließen, ist ihm auf sein Verlangen ein schriftlicher Nachweis auszustellen, daß der beabsichtigten Eheschließung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht. Zuständig für die Ausstellung dieses Nachweises ist das für den Wohnsitz des Bürgers zuständige Standesamt oder die Urkundenstelle.“

„(3) Hat der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik seinen ständigen Wohnsitz in einem Staat, mit dem die Deutsche Demokratische Republik keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen unterhält, ist für die Ausstellung dieses Nachweises das Standesamt I von Berlin — Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik — zuständig.“

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1990

Der Minister  
für Innere Angelegenheiten  
Ahrendt

**Anordnung  
über die Führung von Valutakonten  
vom 8. März 1990**

Auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2 und 11 Abs. 3 des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der DDR folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für die in der DDR zugelassenen Geld- und Kreditinstitute.

## § 2

Die im § 1 Genannten können für natürliche und juristische Personen Valutakonten in D-Mark führen.

## § 3

Auf Valutakonten können im Rahmen der devisenrechtlichen Regelungen erworbene Zahlungsmittel konvertierbarer Währungen gutgeschrieben werden.

## § 4

Inhaber von Valutakonten können über das Kontoguthaben uneingeschränkt verfügen.

## § 5

Gutschriften zugunsten und Verfügungen zu Lasten des Valutakontos in anderen konvertierbaren Währungen außer D-Mark erfolgen zu den von der Staatsbank der DDR festgelegten Tageskursen für den nichtkommerziellen Zahlungsverkehr.

## § 6

Der Präsident der Staatsbank der DDR legt gegenüber den im § 1 Genannten die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bedingungen einschließlich der Verzinsung für die Kontoführung sowie die Grundsätze für die Abwicklung der Zahlungen und den Abschluß von Kontoverträgen fest.

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt am 15. März 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Dezember 1989 über die Führung von Valutakonten bei der Staatsbank der DDR (GBl. I Nr. 26 S. 276) außer Kraft.

Berlin, den 8. März 1990

Der Minister  
der Finanzen und Preise  
I. V.: Dr. Domagk  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über die Verleihung des akademischen Grades  
Doktor der Wissenschaften  
— Promotionsordnung B —  
vom 8. März 1990**

Zur Änderung der Anordnung vom 12. Juli 1988 über die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften — Promotionsordnung B — (GBl. I Nr. 17 S. 197) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 1 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

„In der Verfahrensordnung der Hochschule (§ 17) wird festgelegt, wer die Verfahren durchführt.“

## § 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

## „§ 4

**Eröffnung des Promotionsverfahrens**

„(1) Beim Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 beschließt der Senat, die Fakultät oder die Promotionskommission (nachstehend Senat bzw. Fakultät genannt) innerhalb von 2 Monaten über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Promotionsverfahrens. Die Verfahrensordnung legt die Zuständigkeit von Senat bzw. Fakultät fest.“

(2) Mit dem Beschluß über die Eröffnung sind die Gutachter festzulegen. Die Entscheidung ist dem Kandidaten innerhalb 1 Woche schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Senat bzw. die Fakultät kann die Eröffnung eines Promotionsverfahrens von der Erfüllung von Aufgaben abhängig machen.“

## § 3

Diese Anordnung tritt am 31. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 8. März 1990

Der Minister für Bildung  
Prof. Dr. Dr. Emons

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 12. Juli 1988 (GBl. I Nr. 17 S. 197)

**Anordnung**  
**über die Führung des Registers für private**  
**und gemischt-wirtschaftliche Unternehmen**  
**und für treuhänderisch verwaltete Kapitalgesellschaften**  
**vom 19. März 1990**

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes vom 7. März 1990 über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen (GBl. I Nr. 17 S. 141) sowie des § 6 der Verordnung vom 1. März 1990 zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (GBl. I Nr. 14 S. 107) wird folgendes angeordnet:

**Einrichtung des Registers**

**§ 1**

(1) Das Staatliche Vertragsgericht führt das Register für

1. private Unternehmen,
2. gemischt-wirtschaftliche Unternehmen,
3. treuhänderisch verwaltete Kapitalgesellschaften,
4. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

(2) Die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung bei den Räten der Kreise erfolgten Registrierungen im Handels- bzw. Genossenschaftsregister bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Die Führung des Registers der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR erfolgt nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

**§ 2**

(1) Das Register besteht aus

1. dem Handelsregister,
2. dem Genossenschaftsregister.

(2) Das Handelsregister besteht aus den Abteilungen A und B.

(3) In das Genossenschaftsregister werden eingetragen die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

**§ 3**

**Anzuwendende Rechtsvorschriften**

(1) Der Führung des Registers sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen, der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften, des Handelsgesetzbuches, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der Allgemeinen Verfügung über die Führung und Einrichtung des Handelsregisters<sup>1</sup> und der Verordnung über das Genossenschaftsregister<sup>2</sup> zugrunde zu legen, soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Aktenführung zum Register wird durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts geregelt.

**§ 4**

**Zuständigkeit**

(1) Die Registrierung der Unternehmen erfolgt durch das Bezirksvertragsgericht, in dessen Territorium das Unternehmen seinen Sitz hat.

(2) Für die nach den im § 3 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle obliegenden Geschäfte ist ein Vertragsrichter bzw. der Beauftragte für Registerführung zuständig.

**§ 5**

**Anmeldung**

(1) Die Anmeldung zur Eintragung in das Register sowie die zur Aufbewahrung bei dem Bezirksvertragsgericht bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind in notariell beglaubigter Form einzureichen. Dies gilt auch für die Anmeldung von Änderungen und Ergänzungen zum Register.

(2) Die Anmeldung der Zweigniederlassung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft hat am Sitz der Hauptniederlassung der Genossenschaft zu erfolgen.

**§ 6**

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen eine Entscheidung des Vertragsrichters kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntniserlangung der Entscheidung Beschwerde beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts eingelegt werden.

(2) Gegen eine Maßnahme des Beauftragten für Registerführung kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Kenntniserlangung der Maßnahme beim Direktor des Bezirksvertragsgerichts einzulegen.

(3) Durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts bzw. den Direktor des Bezirksvertragsgerichts ist innerhalb von 2 Wochen über die Beschwerde endgültig zu entscheiden. Die Entscheidung hat schriftlich zu ergehen.

**§ 7**

**Gebühren**

(1) Für die Führung des Registers werden Gebühren erhoben. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Führung des Registers anfallen, sind zu erstatten.

(2) Die Höhe der Gebühren und Auslagen einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Tatbestände richten sich nach der Anordnung vom 19. März 1990 über die Gebühren in Registersachen des Staatlichen Vertragsgerichts — Gebührenanordnung — (GBl. I Nr. 20 S. 134).

**§ 8**

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Pflicht zur Anmeldung, zur Zeichnung der Unterschriften oder zur Einreichung von Schriftstücken zum Register nicht nachkommt, kann vom Bezirksvertragsgericht mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des zuständigen Bezirksvertragsgerichts.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

**§ 9**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 8 tritt einen Monat nach Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1990

**Der Vorsitzende**  
**des Staatlichen Vertragsgerichts**  
 I. V.: Prof. Dr. Walter  
 Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

<sup>1</sup> vom 12. April 1937 Deutsche Justiz S. 1351

<sup>2</sup> vom 22. November 1923 (RGBl. I S. 1123) in der Fassung der Verordnung vom 19. Februar 1934 (RGBl. I S. 112)

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über die Führung des Registers der Unternehmen  
mit ausländischer Beteiligung in der DDR  
vom 19. März 1990**

Zur Änderung der Anordnung vom 29. Januar 1990 über die Führung des Registers der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 6 S. 34) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Für die Führung des Registers werden Gebühren erhoben. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Führung des Registers anfallen, sind zu erstatten.

(2) Die Höhe der Gebühren und Auslagen einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Tatbestände richten sich nach der Anordnung vom 19. März 1990 über die Gebühren in Registersachen des Staatlichen Vertragsgerichts — Gebührenanordnung — (GBl. I Nr. 20 S. 184).“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1990

**Der Vorsitzende  
des Staatlichen Vertragsgerichts  
I. V.: Prof. Dr. Walter  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden**

<sup>1</sup> (1.) Anordnung vom 29. Januar 1990 (GBl. I Nr. 6 S. 34)

**Anordnung  
über die Gebühren in Registersachen  
des Staatlichen Vertragsgerichts  
— Gebührenanordnung —  
vom 19. März 1990**

Zur Erhebung der Gebühren in Registersachen des Staatlichen Vertragsgerichts<sup>1</sup> wird folgendes angeordnet:

**Grundlage der Berechnung**

§ 1

(1) Die Gebühren für die Führung des Registers werden nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand des Unternehmens zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr hat (Geschäftswert).

(2) Maßgebend für den Geschäftswert ist der Hauptgegenstand des Unternehmens. Verbindlichkeiten, die auf dem Gegenstand lasten, werden bei der Ermittlung des Geschäftswertes nicht abgezogen.

§ 2

(1) Der Geschäftswert richtet sich nach dem Wert des Betriebsvermögens, sofern nicht ein bestimmter Geldbetrag in das Register einzutragen ist. Ist ein solcher Geldbetrag in das Register einzutragen, muß er als Geschäftswert der Gebührenbemessung zugrunde gelegt werden.

<sup>1</sup> Anordnung vom 19. März 1990 über die Führung des Registers für private und gemischt-wirtschaftliche Unternehmen und für treuhänderisch verwaltete Kapitalgesellschaften (GBl. I Nr. 20 S. 183); Anordnung vom 29. Januar 1990 über die Führung des Registers der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 6 S. 34) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 19. März 1990 über die Führung des Registers der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 20 S. 184)

(2) Bei der Bewertung des Betriebsvermögens ist der Wert maßgebend, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr amtlich festgestellt ist. Liegt eine amtliche Feststellung dieses Wertes nicht vor, ist der Geschäftswert mit 5 000 Mark anzunehmen.

(3) Betrifft die Eintragung eine Zweigniederlassung, so ist der Geschäftswert unter Berücksichtigung der Bedeutung der Zweigniederlassung nach Ermessen niedriger festzusetzen als bei einer gleichen Eintragung, die das Unternehmen als Ganzes betrifft. Dies gilt auch, wenn ein bestimmter Geldbetrag eingetragen wird.

§ 3

Der Geschäftswert beträgt bei einem Wert des Betriebsvermögens

bis zu 10 000 Mark	3 000 Mark
bis zu 20 000 Mark	6 000 Mark
bis zu 30 000 Mark	10 000 Mark
bis zu 50 000 Mark	16 000 Mark
bis zu 100 000 Mark	20 000 Mark
bis zu 200 000 Mark	26 000 Mark.

Für jede weiteren 100 000 Mark Betriebsvermögen erhöht sich der Geschäftswert um jeweils 10 000 Mark.

**Höhe der Gebühren für Eintragungen  
in das Register**

§ 4

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebühren-tabelle gemäß Anlage zu dieser Anordnung. Die sich daraus ergebenden Gebühren sind volle Gebühren im Sinne dieser Anordnung.

§ 5

(1) Die volle Gebühr wird für die Ersteintragung eines Unternehmens in das Register erhoben. Wenn kein bestimmter Geldbetrag in das Register einzutragen ist, wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben. Das gilt auch für Kommanditgesellschaften.

(2) Für jede spätere Eintragung wird die Hälfte der gemäß Abs. 1 zu erhebenden Gebühr berechnet.

(3) Für die Löschung einer Gesamteintragung ist die Hälfte der gemäß Abs. 1 zu erhebenden Gebühr zu erheben, höchstens jedoch 500 Mark.

(4) Die Gebühr für Eintragungen, die sich auf Prokuren beziehen, sind gesondert zu erheben. Die Gebühr ist gemäß Abs. 1 zu berechnen. Sie darf für die Eintragung einer Prokura oder deren Änderung den Betrag von 400 Mark; für die Eintragung des Erlöschens der Prokura den Betrag von 200 Mark nicht überschreiten.

(5) Ist eine spätere Eintragung deshalb notwendig, weil sich der Ortsname geändert hat oder handelt es sich um eine ähnliche Eintragung, die für das Unternehmen keine wirtschaftliche Bedeutung hat, beträgt die Gebühr 40 Mark.

§ 6

Wird eine Anmeldung auf Eintragung in das Register zurückgewiesen, ist die Hälfte der gemäß § 5 Abs. 1 zu berechnenden Gebühr, höchstens jedoch ein Betrag von 60 M zu erheben.

§ 7

Gebühren nach der Gebührentabelle gemäß Anlage zu dieser Anordnung werden nicht erhoben für

1. Eintragungen in das Genossenschaftsregister,
2. Eintragungen in das Register von Amts wegen und Löschungen von Amts wegen,
3. Einsichtnahme in das Register und die dazu gehörigen Schriftstücke,
4. Vermerke über Eintragungen bzw. über Aufhebungen von Zweigniederlassungen im Register der Hauptniederlassung.

§ 8

**Gebühren für die Erteilung von Auszügen und Abschriften**

(1) Für die Erteilung von Abschriften und Auszügen aus dem Register und der dazu eingereichten Schriftstücke werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

1. für jede Registerabschrift 30 Mark
2. für jeden Registerauszug 20 Mark
3. für jede Bescheinigung 10 Mark.

Für Abschriften bzw. Auszüge aus zum Register eingereichten Schriftstücken wird eine Gebühr gemäß Ziffer 1 bzw. 2 erhoben.

(2) Für die Beglaubigung von Abschriften bzw. Auszügen aus dem Register bzw. dazu eingereichter Schriftstücke wird zusätzlich zu den im Abs. 1 genannten Gebühren eine Gebühr von 20 Mark erhoben.

§ 9

**Auslagen**

(1) Schreibauslagen werden erhoben für

1. Auszüge oder Abschriften gemäß § 8 Abs. 1, die auf Antrag angefertigt werden,
2. Abschriften, die angefertigt werden müssen, weil zu den Akten gegebene Urkunden, von denen eine Abschrift zurückbehalten werden muß, zurückgefordert werden.

Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Herstellung pro Seite 1 Mark.

(2) Als Auslagen werden ferner erhoben

1. Postgebühren,
2. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen.

§ 10

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1990

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Vertragsgerichts  
I. V.: Prof. Dr. Walter  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Bei einem Geschäftswert bis ... M	beträgt eine volle Gebühr ... M
500	15
1 000	18
1 500	21
2 000	24
4 000	38
6 000	52
8 000	66
10 000	80
15 000	90
20 000	100
25 000	110
30 000	120
35 000	130
40 000	140
45 000	150
50 000	160
55 000	170

Bei einem Geschäftswert bis ... M	beträgt eine volle Gebühr ... M
60 000	180
65 000	190
70 000	200
75 000	210
80 000	220
85 000	230
90 000	240
95 000	250
100 000	260
120 000	290
140 000	320
160 000	350
180 000	380
200 000	410
220 000	440
240 000	470
260 000	500
280 000	530
300 000	560
320 000	590
340 000	620
360 000	650
380 000	680
400 000	710
420 000	740
440 000	770
460 000	800
480 000	830
500 000	860
520 000	890
540 000	920
560 000	950
580 000	980
600 000	1 010
620 000	1 040
640 000	1 070
660 000	1 100
680 000	1 130
700 000	1 160
720 000	1 190
740 000	1 220
760 000	1 250
780 000	1 280
800 000	1 310
820 000	1 340
840 000	1 370
860 000	1 400
880 000	1 430
900 000	1 460
920 000	1 490
940 000	1 520
960 000	1 550
980 000	1 580
1 000 000	1 610

- Die volle Gebühr erhöht sich bei einem Geschäftswert bis 10 000 000 M für jeden angefangenen Betrag von weiteren 20 000 M um 30 M.
- Die volle Gebühr erhöht sich bei einem Geschäftswert bis 50 000 000 M für jeden angefangenen Betrag von weiteren 50 000 M um 33 M.
- Die volle Gebühr erhöht sich bei einem Geschäftswert bis 100 000 000 M für jeden angefangenen Betrag von weiteren 100 000 M um 20 M.
- Die volle Gebühr erhöht sich bei einem Geschäftswert bis 500 000 000 M für jeden angefangenen Betrag von weiteren 500 000 M um 15 M.
- Die volle Gebühr erhöht sich bei einem Geschäftswert über 500 000 000 M für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1 000 000 M um 15 M.

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**über das Statut der Deutschen Reichsbahn**  
**vom 22. März 1990**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 27. Februar 1990 wird zur Änderung der Anordnung vom 19. November 1980 über das Statut der Deutschen Reichsbahn (GBL II Nr. 43 S. 453) folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Deutsche Reichsbahn ist Träger des öffentlichen Eisenbahnverkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Deutsche Reichsbahn wird von einem Generaldirektor geleitet, der vom Vorsitzenden des Ministerrates bestätigt und vom Minister für Verkehrswesen berufen wird. Der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn ist gegenüber dem Minister für Verkehrswesen für die Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Reichsbahn verantwortlich und rechenschaftspflichtig.“

**§ 2**

Der § 3 Abs. 3 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Generaldirektion als zentrales Leitungsorgan;“

**§ 3**

Der § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5**

**Generaldirektion**

(1) Durch die Generaldirektion wird die einheitliche Leitung und Planung des gesamten Reproduktionsprozesses der Deutschen Reichsbahn realisiert.

(2) Der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn beruft den Ersten Stellvertreter des Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn sowie die Ressortdirektoren in der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn. Die Berufung des Ersten Stellvertreters des Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn bedarf der Zustimmung des Ministers für Verkehrswesen.

(3) Die Hauptstruktur sowie die Aufgaben und Befugnisse der Struktureinheiten der Generaldirektion werden durch den Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn in einer Leitungsordnung festgelegt.“

**§ 4**

(1) Die mit dem Statut der Deutschen Reichsbahn festgelegten weiteren Befugnisse, Rechte und Pflichten des Ministers für Verkehrswesen als Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn und der Stellvertreter des Ministers gehen auf den Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn, den Ersten Stellvertreter des Generaldirektors und die Ressortdirektoren über.

(2) Die durch die Leiter und leitenden Mitarbeiter der Deutschen Reichsbahn bisher gegenüber dem Minister für Verkehrswesen und Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn wahrzunehmenden Aufgaben und wahrzunehmende Verantwortung, einschließlich der Rechenschaftspflicht, sind gegenüber dem Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn, dem Ersten Stellvertreter des Generaldirektors und den Ressortdirektoren zu realisieren.

**§ 5**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1990

Der Minister für Verkehrswesen  
Scholz

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 19. November 1980 (GBL II Nr. 43 S. 452)

**Anordnung Nr. 81<sup>1</sup>**  
**über die Ausgabe von Gedenkmünzen der**  
**Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 7. März 1990**

**§ 1**

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 27. März 1990 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik anlässlich des 100. Jahrestages des 1. Mai in Umlauf.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

„1. Mai“, darüber „1890“ und darunter „1990“.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, darüber „10 1990 · MARK“ und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ und „ARBEIT, BROT UND VÖLKERFRIEDEN · DAS IST UNSERE WELT“. Münzzeichen rechts neben dem Staatswappen.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK \* 10 MARK \* 10 MARK \* 10 MARK \*“.

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 620 Teilen Kupfer, 180 Teilen Nickel und 200 Teilen Zink, haben einen Durchmesser von 31,0 mm und eine Masse von 12,0 g. Sie werden in einer Stückzahl von 750 000 ausgeprägt.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am 27. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1990

Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Kaminsky

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 80 vom 12. Februar 1990 (GBL I Nr. 10 S. 62)

**Anordnung**  
**über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift**  
**auf dem Gebiet der Entwicklung und**  
**Sicherung der Qualität der Erzeugnisse**  
**vom 22. Februar 1990**

**§ 1**

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1983 zur Verordnung über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse — Staatliche gestalterische Qualitätskontrolle — (GBL I Nr. 37 S. 416) wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1990

Der Leiter des Amtes  
für industrielle Formgestaltung  
Prof. Dr. Kelm  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet  
des Gesundheits- und Arbeitsschutzes  
vom 6. März 1990**

## § 1

Die Arbeitsschutzanordnung 338/2 vom 10. Februar 1971 — Bau, Reparatur und Abbruch von Industrieschornsteinen und Industrieöfen — (Sonderdruck Nr. 700 des Gesetzblattes) und die Anordnung vom 5. November 1973 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 338/2 — Bau, Reparatur und Abbruch von Industrieschornsteinen und Industrieöfen — (GBl. I Nr. 54 S. 537) sowie die Arbeitsschutzanordnung 341 vom 12. Januar 1971 — Gleitbauverfahren — (Sonderdruck Nr. 691 des Gesetzblattes) werden aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1990

**Der Minister  
für Bauwesen und Wohnungswirtschaft  
I. V.: Haak  
Staatssekretär**

<sup>1</sup> Dafür gelten die Standards TGL 30439 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Arbeiten im Gleitbauverfahren; Allgemeine Festlegungen —, TGL 30447 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Instandsetzung und Abbruch von Industrieöfen und Abgaskanälen; Allgemeine Festlegungen —, TGL 30448 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Bau, Instandsetzung und Abbruch von Industrieschornsteinen; Allgemeine Festlegungen.

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt  
vom 6. März 1990**

## § 1

Die Anordnung vom 4. Juni 1972 über die Einrichtung von Liegeplätzen mit Landgang für Besatzungen der Binnenschiffe im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin (Tarif- und Verkehrs-Anzeiger Nr. 21/72 S. 118) sowie die Anordnung vom 17. Oktober 1972 über die Einrichtung von Liegeplätzen mit Landgang für die Besatzungen von Binnenschiffen der BRD im Güterwechsel- und Transitverkehr (GBl. II Nr. 61 S. 658) werden aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1990

**Der Minister  
für Innere Angelegenheiten  
Ahrendt**

**Anordnung  
über die Aufhebung der Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet der einheitlichen Artikelkatalogisierung  
vom 7. März 1990**

## § 1

Die Anordnung vom 20. Februar 1985 über die einheitliche Artikelkatalogisierung (GBl. I Nr. 7 S. 87) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. März 1990

**Der Minister und Vorsitzende  
des Wirtschaftskomitees  
I. V.: Greß  
Staatssekretär**

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet der Materialwirtschaft  
vom 7. März 1990**

## § 1

Die Anordnung vom 15. Oktober 1959 über Aufgaben und Tätigkeit der Staatlichen Holzinspektion bei der Staatlichen Plankommission (GBl. I Nr. 64 S. 836) wird aufgehoben.

## § 2

Die Aufgaben gemäß

1. Verordnung vom 10. November 1983 über den Schutz von Rohholz, Werkstoffen und Erzeugnissen aus Holz sowie holzhaltigen Werkstoffen — Holzschutzverordnung — (GBl. I Nr. 38 S. 421) sowie der Ersten und Zweiten Durchführungsbestimmung dazu,
2. Anordnung vom 11. August 1982 über den Einsatz von Rohholz, Werkstoffen aus Holz und Holzresten — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 32 S. 573),
3. Anordnung vom 28. August 1989 über die Planung, Bilanzierung und Verwendung von Nebenprodukten aus der Be- und Verarbeitung von Vollholz, von Resten aus Holz und Holzwerkstoffen sowie von Gebrauchthölzern (GBl. I Nr. 18 S. 215),

werden durch die Staatliche Bauaufsicht — Prüfgruppe Holzschutz — beim Ministerium für Bauwesen und Wohnungswirtschaft wahrgenommen.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1990

**Der Minister und Vorsitzende  
des Wirtschaftskomitees  
I. V.: Greß  
Staatssekretär**

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf den Gebieten der Planung  
und der Materialwirtschaft  
vom 14. März 1990**

## § 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 14. April 1982 zur periodischen Ermittlung nicht benötigter verbraucherseitiger Bestände durch die Bilanzorgane sowie über die Verantwortung und ma-



- terielle Stimulierung der Hersteller für den effektiven Einsatz der Mehrbestände ihres Produktionssortiments — Bestandsverwertungs-Anordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 146),
2. Anordnung vom 3. Oktober 1988 über die Planung, Bilanzierung, bedarfsgerechte Produktion und Bereitstellung der Sortimente der „1000 kleinen Dinge“ (GBl. I Nr. 21 S. 236),
  3. Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (Sonderdruck Nr. 1190 a-r des Gesetzblattes),
  4. Anordnung Nr. 3 vom 27. Februar 1987 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 8 S. 67; Sonderdruck Nr. 1190/1a, l, n des Gesetzblattes),
  5. Anordnung Nr. 4 vom 29. Februar 1988 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 5 S. 47; Sonderdruck Nr. 1190/1m-I, m-II und m-III des Gesetzblattes),
  6. Anordnung Nr. 5 vom 16. Januar 1989 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 3 S. 79; Sonderdruck Nr. 1190/21 des Gesetzblattes),
  7. Anordnung Nr. 6 vom 4. April 1989 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 124),
  8. Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — (Sonderdruck Nr. 1191 des Gesetzblattes),
  9. Anordnung Nr. 2 vom 27. Februar 1987 über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens (GBl. I Nr. 8 S. 100),
  10. Anordnung Nr. 3 vom 29. Februar 1988 über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens (GBl. I Nr. 5 S. 61),
  11. Anordnung Nr. 4 vom 4. April 1989 über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens (GBl. I Nr. 9 S. 139),
  12. Ziffer 9 der Anlage zur Anordnung vom 27. Januar 1989 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software (GBl. I Nr. 6 S. 100),
  13. Anordnung vom 2. April 1981 über die materielle Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien (GBl. I Nr. 11 S. 124),
  14. Anordnung Nr. 2 vom 12. Mai 1982 über die materielle Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien (GBl. I Nr. 23 S. 420),
  15. Anordnung Nr. 3 vom 11. Februar 1987 über die materielle Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien (GBl. I Nr. 5 S. 41),
  16. Anordnung Nr. 4 vom 27. November 1987 über die materielle Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien (GBl. I Nr. 29 S. 281),

17. Anordnung vom 18. August 1984 über die Anwendung der Normative des Materialverbrauchs (Sonderdruck Nr. 1189 des Gesetzblattes),
18. Anordnung vom 28. März 1984 über die Ausarbeitung langfristiger Konzeptionen zum Einsatz und zur effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens (Sonderdruck Nr. 1020/In des Gesetzblattes),

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1990

**Der Vorsitzende  
des Wirtschaftskomitees**

I. V.: Greß  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft**

vom 14. März 1990

## § 1

Die Anordnung vom 19. März 1985 über die Auszeichnung für wasserwirtschaftlich vorbildliche Arbeit (GBl. I Nr. 9 S. 106) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1990

**Der Minister  
für Naturschutz, Umweltschutz und Wasserwirtschaft**  
Dr. Diederich

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet des Sports**

vom 15. März 1990

## § 1

Die Anordnung vom 1. Dezember 1976 über die Verleihung des Sportabzeichens der Deutschen Demokratischen Republik „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“ (GBl. I Nr. 49 S. 548) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1990

**Der Leiter  
des Amtes für Jugend und Sport**  
Dr. Wilfried Poßner  
Staatssekretär

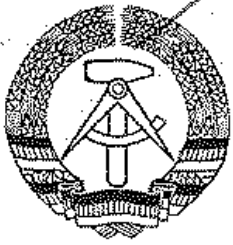
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Großewohl-Str. 17, Berlin, 1030, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 80 M, Teil II I. — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentralversand Erfurt, Postfach 636, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 13, Berlin, 1030, Telefon: 233 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 063

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

ISSN 0138-1644



AUSGESONDERT

# GESETZBLATT

189

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 30. März 1990

Teil I Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 90	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR — Berechtigung zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe —	189
16. 3. 90	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR — Höhe der produktgebundenen Abgabe —	191
16. 3. 90	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Umschulung von Bürgern zur Sicherung einer Berufstätigkeit — Finanzielle Unterstützung der Bürger —	192
16. 3. 90	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen — Benutzungsordnung —	193
16. 3. 90	Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer — Steueränderungsgesetz —	195
10. 3. 90	Anordnung zum Betreiben von Spielcasinos in der DDR — Spielcasinoanordnung —	203
14. 3. 90	Anordnung Nr. Pr. 121/1 über die Industriepreise für bautechnische Projektierungsleistungen	204
16. 3. 90	Anordnung über spezielle Anforderungen an die Gewerbetätigkeit von Ingenieurbüros auf dem Gebiet des Vermessungs- und Kartenwesens	204
16. 3. 90	Anordnung über die Bereitstellung und Behandlung von geodätischen und kartographischen Erzeugnissen — Geo-Kart-Anordnung —	205
16. 3. 90	Anordnung Nr. 3 über die Staatlichen Veterinärhygiene-Inspektionen	207
19. 3. 90	Anordnung zur Regelung der Prüfung, Attestierung und Abrechnung von Saatgutrohware und Saatgut landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturarten sowie Pflanzkartoffeln und Steckzwiebeln	207
21. 3. 90	Anordnung über die Vertretung vor dem Patentamt	208
21. 3. 90	Anordnung Nr. 2 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger	210
12. 3. 90	Anordnung Nr. 82 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	210
15. 3. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens	211
16. 3. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Verkehrswesens	211
20. 3. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Zivilschutzes	211
23. 3. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Warenkennzeichen	211
15. 3. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verlagswesens	211

**Vierte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung  
über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen  
mit ausländischer Beteiligung in der DDR  
— Berechtigung zur Gewinnung  
mineralischer Rohstoffe —  
vom 14. März 1990**

Auf der Grundlage des § 38 der Verordnung vom 25. Januar 1990 über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 4 S. 16) wird folgendes bestimmt:

<sup>1</sup> Dritte Durchführungsbestimmung vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 11 S. 86)

### § 1

(1) Im Genehmigungsverfahren zur Gründung von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung, die mineralische Rohstoffe gewinnen wollen, muß die Berechtigung des Unternehmens zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe nachgewiesen werden. Die Berechtigung umfaßt den Nachweis über ein entsprechend den bergrechtlichen Bestimmungen der DDR ausgeübtes oder erteiltes Gewinnungsrecht des Beteiligten der DDR sowie die Zustimmung der Staatlichen Vorratskommission zur Einbringung dieses Rechts in das gemeinsame Unternehmen.

(2) Das Gewinnungsrecht wird durch den Beteiligten der DDR im Umfang der betroffenen Lagerstättenvorräte als Sacheinlage für das Stamm- oder Grundkapital des Unternehmens eingebracht. Es ist zum Verkehrswert zu kapitali-

sieren. Der Verkehrswert ist in Anlehnung an den zu ermittelnden Wert vergleichbarer Lagerstätten des ausländischen Partners zwischen den Unternehmenspartnern zu vereinbaren.

(3) Das Gewinnungsrecht am mineralischen Rohstoff wird durch das Unternehmen genutzt.

## § 2

(1) Der Antrag auf Zustimmung zur Einbringung des Gewinnungsrechtes in ein Unternehmen mit ausländischer Beteiligung ist durch den Beteiligten der DDR bei der Staatlichen Vorratskommission<sup>2</sup> zu stellen.

(2) Der Antrag gemäß Anlage 1 hat insbesondere Angaben zu enthalten:

- zur Lage der Lagerstätte,
- zur Art, zur Qualität und zum vorgesehenen Verwendungszweck des mineralischen Rohstoffes,
- zur geplanten jährlichen Fördermenge, bei ausgeübten Gewinnungsrechten auch zur bisherigen Fördermenge,
- zum Nachweis der Lagerstättenvorräte und zum Grad der geologischen Untersuchung,
- zur Art des Abbaues, zur Wiedernutzbarmachung der Bodenfläche sowie
- zur Prüfung auf Umweltverträglichkeit.

(3) Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen zu entscheiden. Die Entscheidung bedarf der Schriftform.

(4) Sind mineralische Rohstoffe nur noch in geringem Umfang verfügbar bzw. ist die Umweltverträglichkeit nicht gegeben, kann die Zustimmung der Staatlichen Vorratskommission zur Einbringung des Gewinnungsrechtes in ein Unternehmen mit ausländischer Beteiligung versagt, befristet erteilt oder mit Auflagen belegt werden. Die Versagung, Befristung sowie die Erteilung von Auflagen sind zu begründen.

## § 3

(1) Für die aus der Lagerstätte gewonnenen mineralischen Rohstoffe wird eine Förderabgabe erhoben, die an den Staatshaushalt abzuführen ist. Einen Teil der Förderabgabe erhalten die örtlichen Organe zur freien Verfügung.

(2) Über die Höhe der Förderabgabe und des Anteils der örtlichen Organe entscheidet die Staatliche Vorratskommission in Abstimmung mit dem Wirtschaftskomitee und dem Ministerium der Finanzen und Preise mit der Zustimmung zur Einbringung des Gewinnungsrechtes in das Unternehmen mit ausländischer Beteiligung.

(3) Die Förderabgabe kann maximal bis zu 10 % des Marktwertes, der für die gewonnenen mineralischen Rohstoffe dieser Art innerhalb des Erhebungszeitraumes durchschnittlich erzielt wurde, betragen. Der Prozentsatz für die Förderabgabe wird in der Regel für einen Zeitraum von 5 Jahren unter Beachtung rohstoffwirtschaftlicher Kriterien bzw. des öffentlichen Interesses gemäß Anlage 2 festgelegt.

(4) Der Marktwert ist das gewogene Mittel der Preise je Mengeneinheit, die im Erhebungszeitraum auf dem Gebiet der DDR für den betreffenden mineralischen Rohstoff erzielt wurden. Der Marktwert ist durch das Unternehmen zu ermitteln. Der Nachweis des Marktwertes und Berechnungen daraus zur Höhe der Förderabgabe sind der Staatlichen Vorratskommission vorzulegen.

(5) Die Förderabgabe kann reduziert bzw. erlassen werden, wenn das von öffentlichem Interesse ist. Für gewonnene mineralische Rohstoffe, die ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen anfallen und nicht wirtschaftlich verwendet werden, entfällt die Förderabgabe. Für die Gewinnung von Begleitrohstoffen wird die Erhebung einer Förderabgabe in jedem Fall einzeln entschieden.

(6) Die Verpflichtung des Unternehmens zur Zahlung der Förderabgabe entsteht mit dem Beginn der Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens und dem Beginn der Gewinnung je Mengeneinheit des gewonnenen mineralischen Rohstoffes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## § 4

(1) Für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe durch Unternehmen mit ausländischer Beteiligung gelten die bergrechtlichen Bestimmungen der DDR. Das betrifft insbesondere die Bergbausicherheit, die Nutzung und die Wiedernutzbarmachung von Bodenflächen, die Sicherung und Verwahrung bergbaulicher Anlagen, den Ersatz von Bergschäden sowie die staatliche Bergaufsicht.

(2) Für die Nutzung von Grundwasser, Erdwärme, unterirdischen Speichern und anderen Ressourcen der Erdkruste durch Unternehmen mit ausländischer Beteiligung sind die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung entsprechend anzuwenden.

## § 5

Bei Auflösung des Unternehmens ist das Gewinnungsrecht vom Beteiligten der DDR zurück zu erwerben. Die Übertragung des Gewinnungsrechtes an Dritte bedarf der Zustimmung der Staatlichen Vorratskommission.

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1990

Der Minister und Vorsitzende  
des Wirtschaftskomitees

I. V.: Groß  
Staatssekretär

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Vorratskommission  
Dr. Goldbecher

## Anlage 1

zur vorstehenden Vierten Durchführungsbestimmung

## Antrag

auf Zustimmung der Staatlichen Vorratskommission  
zur Einbringung des Gewinnungsrechtes in Unternehmen  
mit ausländischer Beteiligung, die mineralische  
Rohstoffe gewinnen wollen

1. Antragsteller:  
Name und Anschrift der/des DDR-Beteiligten  
übergeordnetes Organ bei volkseigenen Betrieben  
Name und Anschrift der/des ausländischen Beteiligten
2. Angaben zur Lagerstätte:  
Name der Lagerstätte, Lagerstättennummer, Nummer des Beschlusses der Staatlichen Vorratskommission  
territoriale Lage  
verkehrstechnische Erschließung  
Rohstoffqualität
3. Angaben zur Vorratssituation:  
Angaben zum Grad der geologischen Untersuchung (Ergebnisbericht über die Erkundung der Lagerstätte, Gutachten zur Vorratsberechnung, Vorratsberechnung unter Angabe des Datums und des Autors der geologischen Dokumentation)  
vorhandene Vorräte zum Zeitpunkt der Bildung des Unternehmens

<sup>2</sup> Staatliche Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste beim Ministerrat der DDR, Invalidenstraße 44, Berlin, 10130

4. Begründungskarte der Lagerstätte im Maßstab 1 : 25 000 mit:
- Grenzen des beantragten Bergbauschutzgebietes
  - Umriss des beantragten Gewinnungsgebietes
  - Umriss der vorhandenen Vorräte
  - vorgesehene Standorte für Investitionen
  - Abbau-Jahresscheiben der Gewinnung
  - Grenzen der bergbaulichen Einwirkungen, des Grundwasserentzuges sowie anderer Auswirkungen auf das Territorium
  - Grenzen von Landschafts-, Natur- und Wasserschutzgebieten sowie anderen Schutzzonen, soweit diese berührt werden
5. Abbaukonzeption:
- Abbautechnologie
  - vorgesehener Abbauezeitraum
  - Angaben über die bei der vorgesehenen Abbautechnologie zu erwartenden Auswirkungen auf das Territorium
  - jährliche Fördermenge
6. Vorgesehene Verwendung des Rohstoffes (Verwendungszweck, Anteil des Rohstoffexportes)
7. Voraussichtlicher Marktwert des Erzeugnisses in M/Mengeinheit
8. Angaben zur Wiedernutzbarmachung der Bodenflächen:
- vorgesehene Folgenutzungen
  - vorgesehene Rekultivierung
  - Anteil der Förderabgabe, der als Rücklage für die Wiedernutzbarmachung zurückzustellen ist.

#### Anlage 2

zur vorstehenden Vierten Durchführungsbestimmung

#### Erhebung einer Förderabgabe für Unternehmen mit ausländischer Beteiligung, die mineralische Rohstoffe gewinnen wollen

Für folgende mineralische Rohstoffe wird eine Förderabgabe entsprechend § 3 der Vierten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR in Höhe eines Prozentsatzes des Marktwertes erhoben:

Mineralischer Rohstoff	maximaler Abgabesatz in % des Marktwertes
Braunkohle	10 %
Zinn	2 %
Kalialaie	2 %
Steinsalz	5 %
Steinsalzsole	5 %
Fluß- und Schwespat	5 %
Bernstein	3 %
hellbrennende Tone	8 %
rotbrennende Tone	5 %
Spezialton, Bindeton	10 %
Feuerfestton	10 %
Weißkaolin	8 %
Bentonit	10 %
Betonkies, Betonkiessand (TGL-gerecht)	7 %

Mineralischer Rohstoff	maximaler Abgabesatz in % des Marktwertes
sonstiger Kiessand	6 %
Gießerei- und Glassande	5 %
Feldspatsande	8 %
Schotter und Splitt einschließlich für Terrazzo	5 %
Rohstoffe für Werk- und Dekosteine	8 %
Kreide	3 %
Brantkalkstein	3 %
Gips	3 %
Industriekalkstein	3 %
Hochmoortorf	10 %
Rohstoff für Zementindustrie	3 %
Heilerden	10 %

#### Fünfte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Verordnung

über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR  
- Höhe der produktgebundenen Abgabe -  
vom 16. März 1990

Auf der Grundlage des § 38 der Verordnung vom 25. Januar 1990 über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 4 S. 16) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees folgendes bestimmt:

#### § 1

Diese Durchführungsbestimmung regelt die Höhe der produktgebundenen Abgaben der für den Binnenmarkt vorgesehenen Waren und Leistungen der Unternehmen.

Zu § 21 Abs. 3 der Verordnung in Verbindung mit § 3 der dazu erlassenen Zweiten Durchführungsbestimmung<sup>2</sup>:

#### § 2

(1) Die Höhe der im Preis zu berücksichtigenden produktgebundenen Abgabe ist in der Anlage festgelegt. Mit den weiteren Maßnahmen der Wirtschaftsreform können vom Minister der Finanzen und Preise die produktgebundenen Abgaben durch Rechtsvorschrift in ihrer Höhe verändert bzw. aufgehoben werden.

(2) Ausnahmen von der Höhe der festgelegten produktgebundenen Abgaben gemäß Abs. 1 können zur Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Unternehmen vom Minister der Finanzen und Preise zugelassen werden.

#### § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1990

Der Minister  
der Finanzen und Preise  
Dr. Siegert  
Amtierender Minister

<sup>1</sup> Vierte Durchführungsbestimmung vom 14. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 189)

<sup>2</sup> Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 11 S. 67)

**Anlage**

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

**Höhe der im Preis zu berücksichtigenden produktgebundenen Abgabe**

Erzeugnis	produktgebundene Abgabe in Prozent vom Industrieabgabepreis
<b>I.</b>	
Speisesalz	60
Spirituosen	40
Sekt	35
Bier	25
Zigaretten	75
Zigarren	15
Rauchtabak	40
Röstkaffee	10
Tee, echt	35
Motoren- und Schmieröle	20
Heizöle	50
	produktgebundene Abgabe in Mark je Mengeneinheit
Vergaserkraftstoffe	1,10 M/l
Dieselmotorkraftstoffe	1,00 M/l
	produktgebundene Abgabe in Prozent vom Industrieabgabepreis
<b>II.</b>	
Wein	15
Farbfernseher	20
Kühl- und Gefrierschränke und -truhen	20
Waschautomaten	20
Kosmetik einschließlich Sprays	20
Zahnpasta	20
Reifen für Motorroller und Motorräder	20
Reifen für Pkw	20
Stilmöbel, Designmöbel, Innenausbau	20
Schmuck	20

**Durchführungsbestimmung zur Verordnung****über die Umschulung von Bürgern zur Sicherung einer Berufstätigkeit**— **Finanzielle Unterstützung der Bürger** —

vom 16. März 1990

Auf der Grundlage des § 9 der Verordnung vom 8. Februar 1990 über die Umschulung von Bürgern zur Sicherung einer Berufstätigkeit (GBl. I Nr. 11 S. 83) wird folgendes bestimmt:

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Finanzierung von Umschulungsmaßnahmen, an denen Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung zur Sicherung einer Berufstätigkeit in Übereinstimmung mit dem zuständigen Amt für Arbeit teilnehmen (im folgenden Umschulungsteilnehmer genannt). Sie gilt nicht für Umschulungsmaßnahmen bei Strukturveränderungen im Rahmen bestehender Arbeitsrechtsverhältnisse.

(2) Umschulungsteilnehmer gemäß Abs. 1 sind auch Abiturienten, Hoch- und Fachschulabsolventen und junge Facharbeiter, die ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, sowie Lehrlinge und Studenten, die ihre Ausbildung aus Gründen, die diese nicht zu vertreten haben, nicht erfolgreich abschließen konnten und denen kein Arbeitsvertrag angeboten werden könnte.

(3) Diese Durchführungsbestimmung gilt für:

- Umschulungsteilnehmer,
- Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, die die Umschulungsmaßnahmen durchführen (im folgenden Bildungsträger genannt).

**§ 2****Planung**

Die für Umschulungsmaßnahmen erforderlichen finanziellen Aufwendungen sind im Haushalt des Ministeriums für Arbeit und Löhne zu planen und im Kapitel 523 52 — Umschulung von Bürgern zur Sicherung einer Berufstätigkeit — nachzuweisen.

**§ 3****Finanzierung**

(1) Auf Antrag werden den Bildungsträgern folgende Umschulungskosten erstattet, soweit die Berechnung nicht auf der Grundlage festgelegter Lehrgangsgebühren erfolgt:

- a) anteilige Lohn- und lohnabhängige Kosten der Lehrkräfte,
- b) Honorare für nebenamtlich tätige Lehrkräfte auf der Grundlage gültiger Honorarordnungen,
- c) anteilige Kosten für die Bewirtschaftung der Umschulungsobjekte, wie Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Werterhaltung, Verwaltung,
- d) Kosten für besondere Lehrveranstaltungen bzw. Maßnahmen im Rahmen der Ausbildung, wie z. B. Automatenpraktika, Maschinenkosten für die Ausbildung an EDVA und Arbeitsplatzcomputern, Exkursionen, Betriebspraktika,
- e) Kosten für Lehrmaterialien,
- f) anteiliger Beitrag für gesellschaftliche Fonds, sofern die Umschulung in betrieblichen Bildungseinrichtungen erfolgt,
- g) Kosten für die Zubereitung der Verpflegung der Umschulungsteilnehmer, wenn die Versorgung vom Bildungsträger organisiert wird,
- h) Kosten für die Übernachtung der nicht am Umschulungs-ort wohnenden Umschulungsteilnehmer, wenn die Übernachtung durch den Bildungsträger organisiert wird.

Kann die Versorgung und internatsmäßige Unterbringung nicht im Objekt des Bildungsträgers erfolgen, ist dies dem Umschulungsteilnehmer zu bescheinigen.

(2) Der Umschulungsteilnehmer hat auf Antrag Anspruch auf die Erstattung folgender Aufwendungen:

- Fahrtkosten 2. Klasse, einschließlich D-Zug-Zuschlag für die erste Anreise und die letzte Abreise bei Teilnahme an Umschulungsmaßnahmen außerhalb des Wohnortes in nachgewiesener Höhe. Das gilt auch für die Erstattung der Fahrtkosten bei von der Schulleitung angeordneten Heimfahrten während der Umschulungsmaßnahme. Fahrgeld für Nahverkehrsmittel wird nicht erstattet.

- Übernachtungskosten in nachgewiesener Höhe, wenn
  - a) die Umschulungsmaßnahme außerhalb des Wohnortes stattfindet,
  - b) der Bildungsträger die Übernachtung im eigenen Objekt nicht organisiert und der Umschulungsteilnehmer keinen Einfluß auf die Wahl der Unterkunft hat.
- Büchergeld bis zu 50 Mark bei mehr als 6 Monaten Dauer der Umschulungsmaßnahme.

(3) Der Umschulungsteilnehmer finanziert grundsätzlich die Kosten für den Natureinsatz für die Verpflegungsleistungen während der Umschulungsmaßnahme. Soweit vom Bildungsträger keine Gemeinschaftsverpflegung organisiert wird, kann zur Finanzierung des Aufwands für die Zubereitung der Speisen ein Tagessatz von 1,50 Mark erstattet werden.

## § 4

**Erstattung und Rückforderung**

(1) Die Erstattung der Kosten für die Umschulung erfolgt auf Antrag der Bildungsträger und der Umschulungsteilnehmer durch das für den Umschulungsteilnehmer zuständige Amt für Arbeit an die Bildungsträger und Umschulungsteilnehmer. Sie erfolgt

- gegenüber den Bildungsträgern durch Überweisung,
- gegenüber den Umschulungsteilnehmern durch Barzahlung oder Überweisung.

(2) Die Antragsstellung hat monatlich oder vierteljährlich entsprechend den Festlegungen des jeweiligen Amtes für Arbeit zu erfolgen.

(3) Der Antrag der Bildungsträger hat zu enthalten:

- namentliche Aufstellung der in einer Umschulung befindlichen Bürger einschließlich eines täglich geführten Nachweises über die Anwesenheit der Umschulungsteilnehmer,
- Nachweis der entstandenen Kosten gemäß § 3 Abs. 1; Aufwand für Unterkunft und Verpflegung ist gesondert auszuweisen.

(4) Der Antrag des Umschulungsteilnehmers hat zu enthalten:

- die Belege für die gemäß § 3 Abs. 2 nachweisbar entstandenen Kosten,
- die Bescheinigung des Bildungsträgers gemäß § 3 Abs. 1, wenn Übernachtung und Verpflegung nicht im Umschulungsobjekt organisiert werden.

(5) Das Amt für Arbeit kann bei schuldhafter Verletzung der Pflichten, die einen vorzeitigen Abbruch bzw. nicht erfolgreichen Abschluß der Umschulungsmaßnahmen zur Folge hat oder zu einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Leistungen führt, vom Umschulungsteilnehmer die den Bildungsträgern gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben e, g und h sowie dem Umschulungsteilnehmer gemäß § 3 Abs. 2 erstatteten Kosten bis zur Höhe eines Monateinkommens (staatliche Unterstützung und betriebliche Ausgleichszahlung) zurückfordern.

## § 5

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1990

Der Minister  
der Finanzen und Preise  
Dr. Siegert  
Amtierender Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung  
über das staatliche Archivwesen  
— Benutzungsordnung —  
vom 16. März 1990**

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 11. März 1976 über das staatliche Archivwesen (GBl. I Nr. 10 S. 165) wird folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Der Staatliche Archivfonds der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatlicher Archivfonds genannt) sowie das dienstliche Schriftgut in den Verwaltungsarchiven stehen der Benutzung zu politischen, wissenschaftlichen, ökonomischen, rechtlichen und persönlichen Zwecken unter Beachtung nachfolgend festgelegter Bestimmungen zur Verfügung.

(2) Das staatliche Archivwesen unterstützt die Benutzung durch qualifizierte Fachberatung und Einsatz technischer Mittel.

## § 2

(1) Für die Benutzung des Staatlichen Archivfonds und des dienstlichen Schriftgutes in den Verwaltungsarchiven ist eine Benutzungserlaubnis erforderlich, die auf schriftlichen Antrag erteilt wird.

(2) Die Benutzungserlaubnis wird nur an Einzelpersonen und für ein bestimmtes Thema erteilt.

(3) Die Einsichtnahme in archivierte Staatsgeheimnisse hat gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

## § 3

(1) Die Benutzungserlaubnis erteilt an Einzelpersonen aus der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ausland für

- das Zentrale Staatsarchiv und die Staatsarchive der Direktor
- die Zentralstelle für Genealogie der Leiter
- das Stadtarchiv der Hauptstadt der DDR, Berlin der Direktor
- die Stadtarchive der Stadtkreise der Direktor
- die Kreisarchive der Leiter der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises
- die Stadtarchive der kreisangehörigen Städte der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter für Inneres
- die Betriebsarchive der Leiter des Betriebes
- die Archive wissenschaftlicher und kultureller Einrichtungen der Direktor
- die Verwaltungsarchive der Leiter des Organs, Betriebes bzw. der Einrichtung, dem das Verwaltungsarchiv untersteht.

(2) Die Genehmigung der Anträge auf Benutzungserlaubnis für Kreis- und Betriebsarchive kann in begründeten Fällen an die Leiter der Archive delegiert werden.

<sup>1</sup> Erste Durchführungsbestimmung vom 19. März 1976 (GBl. I Nr. 10 S. 169)



## § 4

(1) Der Benutzungsantrag hat zu enthalten:

- Name und Vorname,
- Geburtstag und -ort,
- Beruf/Tätigkeit,
- Staatsbürgerschaft,
- Wohnanschrift einschließlich Postleitzahl,
- Nr. des Personalausweises/Passes,
- Auftraggeber (Auftragsbestätigung ist beizufügen),
- Benutzungszweck,
- Thema.

(2) Wird im Laufe der Benutzung das Thema geändert oder erweitert, ist ein neuer Antrag zu stellen.

## § 5

Wünscht ein Antragsteller zur Unterstützung seiner Archivforschung andere Personen hinzuzuziehen, treffen auf diese die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 zu.

## § 6

(1) Die Benutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn

- die Sicherung staatlicher oder persönlicher Interessen dies erfordert,
- das betreffende Archivgut und dienstliche Schriftgut vorrangig für staatliche Aufgaben benötigt wird,
- der Bearbeitungs- und Erhaltungszustand des betreffenden Archivgutes und dienstlichen Schriftgutes eine Benutzung nicht zuläßt,
- zum Thema, unter Berücksichtigung des Charakters der Forschung, ausreichend archivalische oder andere Quellen veröffentlicht sind,
- es sich um Archivgut oder dienstliches Schriftgut handelt, für das auf Grund von Depositatverträgen eine Einsichtnahme nicht ermöglicht werden kann,
- die Ermittlung und Herbeischaffung des Archivgutes oder dienstlichen Schriftgutes einen ungerechtfertigten Aufwand erfordern.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann entzogen werden, wenn

- diese durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurde,
  - nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzungserlaubnis geführt hätten,
  - die Benutzungsbestimmungen nicht eingehalten werden.
- Gefertigte Abschriften, Auszüge und Notizen (nachfolgend Aufzeichnungen genannt) können in diesem Fall eingezogen werden.

## § 7

(1) Die Benutzung von Archivgut und dienstlichem Schriftgut darf nur im Rahmen der erteilten Benutzungserlaubnis erfolgen.

(2) Die Erteilung der Benutzungserlaubnis begründet keinen Anspruch auf

- Vorlage und Einsichtnahme in Findhilfsmittel,
- Vorlage von Archivgut und dienstlichem Schriftgut in einer vom Benutzer bestimmten Zeit,
- Vorlage von Archivgut und dienstlichem Schriftgut im Original, wenn der Forschungszweck durch Auswertung vorhandener Reproduktionen erreicht werden kann.

(3) Im Rahmen eines genehmigten Themas kann die Vorlage einzelner Archivdokumente versagt werden, wenn eine der im § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen auf sie zutrifft.

## § 8

(1) Die Findhilfsmittel, das Archivgut und dienstliche Schriftgut sind vom Benutzer sorgfältig zu behandeln. Jede

Veränderung der Ordnung, jedes Beschriften, Entnehmen, An-, Unter- oder Durchstreichen, Radieren, Ausschneiden, Durchpausen usw. ist untersagt.

(2) Der Benutzer trägt gut leserlich das Datum der Benutzung und seinen Namen in das in jeder Akte befindliche Benutzerblatt ein.

(3) Die Findhilfsmittel, das Archivgut und dienstliche Schriftgut sind unmittelbar nach der Benutzung in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Dem Benutzerdienst ist mitzuteilen, ob die Benutzung beendet ist oder fortgesetzt wird.

(4) Die Findhilfsmittel, das Archivgut und dienstliche Schriftgut können vom Archiv auch während der Benutzung jederzeit zurückverlangt werden.

(5) Die Präsenzbibliothek des Archivs kann durch Vermittlung des Benutzerdienstes in Anspruch genommen werden.

## § 9

(1) Die Benutzung von Archivgut und dienstlichem Schriftgut erfolgt in der Regel im zuständigen Archiv.

(2) Die Versendung von Archivgut oder dienstlichem Schriftgut innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zum Zwecke der Benutzung ist in Ausnahmefällen und in beschränktem Umfang möglich. Sie erfolgt nur an Archive oder an wissenschaftliche Bibliotheken. Die Sicherheit und ordnungsgemäße Behandlung des Archivgutes und des dienstlichen Schriftgutes müssen gewährleistet sein.

(3) Die Versendung von Archivgut oder dienstlichem Schriftgut an Archive anderer Staaten erfolgt nur auf der Grundlage zwischenstaatlicher Übereinkommen.

(4) Bei Vorliegen von Reproduktionen des gewünschten Archivgutes oder dienstlichen Schriftgutes gelangen nur die Reproduktionen zur Versendung.

(5) Die durch die Versendung entstehenden Kosten hat der Benutzer zu tragen.

## § 10

(1) Der Benutzer ist berechtigt, Aufzeichnungen aus dem benutzten Archivgut oder dienstlichen Schriftgut anzufertigen.

(2) Der Leiter des Archivs oder ein von ihm Beauftragter kann die Vorlage dieser Aufzeichnungen verlangen.

## § 11

(1) Die Erlaubnis zur Anfertigung von Reproduktionen aller Art erteilt der Leiter des zuständigen Archivs. Das Archiv veranlaßt die Erledigung der entsprechenden Aufträge im Rahmen der technischen Möglichkeiten.

(2) Bei begründeter Notwendigkeit kann dem Benutzer die Erlaubnis erteilt werden, Reproduktionen von Archivgut und dienstlichem Schriftgut mit eigenen technischen Mitteln herzustellen.

(3) Es ist nicht gestattet, von Reproduktionen ohne Genehmigung des Leiters des Archivs Vervielfältigungen aller Art anzufertigen oder die Reproduktionen bzw. Vervielfältigungen davon an Dritte weiterzugeben.

## § 12

(1) Die Veröffentlichung von Archivdokumenten aller Art bedarf der schriftlichen Genehmigung des Leiters des betreffenden Archivs.

(2) Vom Benutzer sind die geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(3) Die direkte oder indirekte Zitierung von Archivdokumenten ist, unabhängig davon, ob eine Veröffentlichung der Arbeit vorgesehen ist, nach den Vorschriften des betreffenden Archivs vorzunehmen.

(4) Von allen abgeschlossenen Arbeiten (wissenschaftlichen Publikationen, Dissertationen, Diplom- und Examensarbeiten u. a.) hat der Benutzer dem betreffenden Archiv ein Exemplar unaufgefordert und kostenlos zu übersenden. Bei Benutzung von Archivgut mehrerer Archive ist die Arbeit an das am meisten benutzte Archiv zu senden. Die anderen Archive sind davon zu unterrichten.

(5) Film, Fernsehen und Rundfunk haben die Uraufführung ihrer Filme und Sendungen, die unter Verwendung von Archivgut und dienstlichem Schriftgut hergestellt wurden, dem betreffenden Archiv schriftlich anzukündigen.

### § 13

(1) Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte gelten sinngemäß die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

(2) Die Archive erteilen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften schriftliche Auskünfte, die sich auf die Quellenlage, Benutzbarkeit der Bestände und auf Nachforschungen zu rechtlichen und persönlichen Belangen der Anfragenden beziehen.

(3) Eine inhaltliche Beantwortung der Anfrage kann nicht vorgenommen werden, wenn

- mangelnde Angaben die Ermittlungsarbeiten erheblich erschweren,
- ein unvertretbar hoher Arbeitsaufwand erforderlich ist,
- wiederholte Anfragen zur gleichen Thematik erfolgen.

In diesen Fällen wird eine persönliche Benutzung des Archivs empfohlen.

### § 14

Die Gebührenerhebung für Benutzung und Auskunftserteilung sowie die Kosten für die Anfertigung von Reproduktionen aller Art richten sich nach der geltenden Gebührenordnung und den entsprechenden preisrechtlichen Bestimmungen.

### § 15

Die Benutzung des in den Verwaltungsarchiven verwahrten Archivgutes und dienstlichen Schriftgutes erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Benutzungsordnung nach den von den zuständigen Leitern festzulegenden internen Benutzungsbestimmungen.

### § 16

(1) Gegen die nach dieser Benutzungsordnung getroffenen Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu informieren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Kenntnis der Entscheidung bei dem Archiv, dem staatlichen Organ oder der Einrichtung einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten staatlichen Organ oder der übergeordneten Einrichtung zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das übergeordnete staatliche Organ oder die übergeordnete Einrichtung hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlusstermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern der Beschwerden bekanntzugeben.

### § 17

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 19. März 1976 zur Verordnung über das staatliche Archivwesen — Benutzungsordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 172) außer Kraft.

Berlin, den 18. März 1990

Der Minister  
für Innere Angelegenheiten  
Ahrendt

## Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer — Steueränderungsgesetz — vom 16. März 1990

Auf der Grundlage des § 14 des Steueränderungsgesetzes vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 136) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 des Steueränderungsgesetzes:

### § 1

#### Jahreseinkommensteuertabelle

(1) Die Einkommensteuer ist nach der als Anlage beigefügten Jahreseinkommensteuertabelle zum Steuergrundtarif A zu berechnen.

(2) Bei Gewährung von Steuerklassen gemäß § 32a des Einkommensteuergesetzes vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) ist je Steuerklasse ein Freibetrag von 600 M jährlich vor Berechnung der Einkommensteuer vom Einkommen abzusetzen. Diese Regelung gilt auch für freiberuflich Tätige sowie für Kommissionshändler.

### § 2

#### Ausgaben

Zur Ermittlung der Einkünfte bzw. des Gewinns werden ergänzend zu den Rechtsvorschriften folgende Ausgaben als steuerlich absetzbar anerkannt:

- Löhne, Gehälter und Prämien für die Beschäftigten in effektiv gezahlter Höhe,
- Zuwendungen von Sponsoren zur Förderung des kulturellen, künstlerischen und sportlichen Lebens an die entsprechenden Einrichtungen bis zur Höhe von 2 vom Tausend des Umsatzes des Betriebes bzw. aus der selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit,
- Beiträge zu Berufsverbänden,
- Aufwendungen für Repräsentationen und Werbung bis zur Höhe von 2 vom Hundert des Umsatzes des Betriebes bzw. aus der selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit. Soweit es sich um Aufwendungen für Werbegeschenke handelt, werden die Ausgaben nur anerkannt, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Kalenderjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 75 M nicht übersteigen.

### § 3

#### Pauschale Kosten

(1) Zur vereinfachten Ermittlung der Einkünfte kann bei den Einkunftsarten gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 des

Steueränderungsgesetzes ein pauschaler Kostensatz in Höhe von 20 vom Hundert der Einnahmen bzw. 10 vom Hundert der Einnahmen bei einer nebenberuflichen Tätigkeit in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen ist kein Nachweis der effektiven Kosten erforderlich.

(2) Werden gegenwärtig höhere pauschale Kostensätze gewährt, können diese bis zum 31. Dezember 1990 weiter in Anspruch genommen werden.

#### § 4

##### Verlustausgleich und Verlustvortrag

(1) Verluste aus mehreren Quellen einer Einkunftsart können mit Einkünften dieser Einkunftsart verrechnet werden.

(2) Verluste, die in einer oder mehreren Einkunftsarten entstehen, sind auch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechenbar.

(3) Lassen Verluste eines Kalenderjahres einen Ausgleich in dem betreffenden Kalenderjahr nicht zu, weil die Verluste die positiven Gesamteinkünfte übersteigen, kann ein Vortrag auf künftige Veranlagungszeiträume bis zu 5 Jahren erfolgen.

#### § 5

##### Steuerabzug von steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünften,

##### Erstattung von Steuerabzugsbeträgen, Jahresveranlagung

(1) Die Steuer von den steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünften wird durch Steuerabzug erhoben. Der für das Steuerabzugsverfahren maßgebende Steuersatz beträgt 20 vom Hundert der Einnahmen aus der steuerbegünstigten freiberuflichen Tätigkeit. Für Einnahmen aus der Tätigkeit als Hebamme wird der Steuerabzugssatz auf 10 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Steuersatz für das Steuerabzugsverfahren wird auf Antrag herabgesetzt, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß auf Grund

- a) der Höhe der Einnahmen oder
- b) der berufsbedingten Ausgaben oder
- c) zu gewährender Steuerermäßigungen

eine niedrigere Steuer auf die steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünfte für das Kalenderjahr voraussichtlich zu entrichten ist.

(3) Eine Erstattung von Steuerabzugsbeträgen von steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünften erfolgt, wenn im Kalenderjahr

1. neben einer hauptberuflichen Tätigkeit Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit bis zu 3 000 Mark erzielt werden oder
2. neben einer hauptberuflichen Tätigkeit Einkünfte aus steuerbegünstigter Tätigkeit und anderen Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 des Steueränderungsgesetzes erzielt werden, wenn die nebenberuflichen Einkünfte insgesamt 3 000 Mark nicht überschreiten.

(4) Bei der Festsetzung der Jahressteuer gemäß § 25a der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (bekanntgemacht im GBl. Nr. 182 S. 1413) ist von den §§ 1 und 12 Abs. 2 des Steueränderungsgesetzes auszugehen.

#### Zu § 2 des Steueränderungsgesetzes:

#### § 6

##### Getrennte Besteuerung der Einkommen der Ehegatten

(1) Sonderausgaben aufgrund der Zusammenveranlagung mit den zum Haushalt gehörenden minderjährigen Kindern kann nur einer der Ehegatten in Anspruch nehmen.

(2) Bei Mitarbeit des Ehegatten im Betrieb des anderen Ehegatten ist die für jeden Ehegatten ermittelte Einkommensteuer zusammen zu erheben.

#### Zu § 3 des Steueränderungsgesetzes:

#### § 7

##### Sonderabschreibungen

(1) Sonderabschreibungen werden gewährt für Grundmittel, die

- der Entwicklung und Einführung von Verfahren und Erzeugnissen auf hohem wissenschaftlich-technischem Niveau dienen;
- zu höheren Lieferungen und Leistungen für den Export führen;
- der Schaffung neuer Arbeitsplätze in bestehenden Betrieben oder Unternehmen dienen oder
- zur Realisierung von Umweltschutzmaßnahmen angeschafft oder hergestellt werden.

(2) Sonderabschreibungen können im

- ersten Jahr bis 50 vom Hundert,
  - zweiten Jahr bis 30 vom Hundert,
  - dritten Jahr 20 vom Hundert
- der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen.

(3) Werden die im Abs. 1 genannten Grundmittelanfassungen über einen aufgenommenen Kredit finanziert, können die Sonderabschreibungen in Höhe der jährlichen Kredittilgungsrate in Anspruch genommen werden.

#### § 8

##### Steuerfreie Rücklage

(1) Die steuerfreie Rücklage und ihre Verwendung sind im Rechnungswesen gesondert auszuweisen. Nicht für die Akkumulation verbrauchte Rücklagen sind nach Ablauf von 5 Jahren gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) Der Anteil der Investitionsfinanzierung aus der Rücklage ist im Anlagennachweis als Verschleiß zu behandeln.

#### § 9

##### Gewährung von Steuervergünstigungen und Ausgleichszahlungen

(1) Bei Neueröffnung eines Handwerks-, Handels- oder Gewerbebetriebes wird dem Inhaber eine einmalige Steuerbefreiung für 2 Jahre höchstens bis 10 000 Mark gewährt. Sind mehrere Inhaber vorhanden, kann die Steuerbefreiung nur einmal in Anspruch genommen werden. Die einmalige Steuerbefreiung wird auch bei Aufnahme einer hauptberuflichen selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit gewährt.

(2) Inhaber von Handwerks-, Handels- oder Gewerbebetrieben, die ihre Einnahmen zu staatlich festgelegten Preisen realisieren, in denen die zwischen den Tarifpartnern vereinbarten Lohn- und Gehaltserhöhungen für die Beschäftigten noch nicht enthalten sind, können Ausgleichszahlungen beantragen, wenn die Einkünfte (Gewinne) aus dem Betrieb 50 000 Mark im Veranlagungsjahr nicht übersteigen. Die Ausgleichszahlungen sind im Rechnungswesen als Einnahmen zu behandeln. Das gilt auch für hauptberuflich selbständig bzw. freiberuflich Tätige.

(3) Mit der Einführung günstiger steuerlicher Regelungen nach dem Steueränderungsgesetz entfallen leistungsbezogene Steuervergünstigungen bzw. Prämien, die bisher

- zur Anwendung des § 3 Abs. 4 des PGH-Steuergesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 13 S. 119),
- zur Förderung der Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen des genossenschaftlichen und privaten Handwerks sowie anderer Gewerbebetriebe gegenüber der Bevölkerung und

zur weiteren Steigerung des Leistungsvermögens privater Einzelhändler und Gastwirte und zur Erhöhung ihrer Versorgungsleistungen für die Bevölkerung gewährt wurden.

(4) Soweit in Einzelfällen durch den Wegfall bisheriger Steuervergünstigungen unter Berücksichtigung der Steuerminderung nach dem Steueränderungsgesetz sich eine Nettoeinkommensminderung ergibt, ist der Differenzbetrag personengebunden bis zum 31. Dezember 1990 als Steuerermäßigung durch die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises weiter zu gewähren.

#### Zu § 5 des Steueränderungsgesetzes:

##### § 10

#### Festsetzung der Körperschaftsteuer

(1) Wird ein Teil des Gewinns der Kapitalgesellschaft im Kalenderjahr ausgeschüttet, so ist dieser Teil mit 36 vom Hundert zu besteuern. Der nicht ausgeschüttete Teil ist nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes steuerpflichtig.

(2) Werden in einem Kalenderjahr Gewinne, die in zurückliegenden Jahren erwirtschaftet wurden, ausgeschüttet, so erfolgt die Besteuerung dieser Gewinnteile mit 36 vom Hundert. Der Differenzbetrag zu der von der Gesellschaft bereits abgeführten Körperschaftsteuer ist entweder zu erstatten oder durch die Gesellschaft nachzuzahlen.

#### Zu § 6 des Steueränderungsgesetzes:

##### § 11

#### Anrechnung der Körperschaftsteuer

(1) Die Körperschaftsteuer ist auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer der Gesellschafter anrechenbar, wenn es sich bei den zu versteuernden Einkünften des Gesellschafters um Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 870 des Gesetzblattes) handelt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Anrechnung der Körperschaftsteuer sind die Gewinnanteile einschließlich der Kapitalertragsteuer.

(3) Die Gesellschaft, die den Gewinn ausschüttet, hat dem Gesellschafter die Höhe des an ihn ausgeschütteten Gewinnanteils und die Höhe der einbehaltenen Körperschaftsteuer und der Kapitalertragsteuer zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist bei der Abgabe der Einkommensteuererklärung mit vorzulegen.

#### Zu § 9 des Steueränderungsgesetzes:

##### § 12

#### Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Für die Gewinnermittlung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind die §§ 2, 4 und 7 dieser Durchführungsbestimmung entsprechend anzuwenden.

#### Zu § 12 des Steueränderungsgesetzes:

##### § 13

#### Nebenberufliche Tätigkeit

Eine nebenberufliche Tätigkeit schließt die Beschäftigung von Arbeitskräften aus.

##### § 14

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- §§ 8 und 18 Ziff. 10 der Anordnung vom 17. März 1966 über die Steuerveranlagung der Handwerker (Veranlagungsrichtlinien ab 1966 — HdW →) — VR HdWSt 1966 — (Sonderdruck Nr. 537 des Gesetzblattes),
  - § 6 Abs. 3 Buchstaben d und e der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. März 1966 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker (GBl. II Nr. 32 S. 183),
  - Anordnung vom 8. August 1967 über die steuerliche Behandlung der Akkordlöhne im Zusammenhang mit der Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche in Betrieben der privaten Wirtschaft und des privaten Handwerks (GBl. II Nr. 76 S. 543),
  - § 10 und § 11 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den privaten Handwerksbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II Nr. 96 S. 677),
  - §§ 2 bis 5 und § 7 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den Kleinindustriebetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II Nr. 96 S. 680),
  - Anordnung vom 31. Dezember 1970 über die steuerliche Anerkennung von Betriebsausgaben (Kosten) (GBl. II 1971 Nr. 8 S. 59),
  - Anordnung vom 30. Dezember 1970 über finanzielle Regelungen für private Betriebe des textilen Reinigungswesens (GBl. II 1971 Nr. 8 S. 58),
  - § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 1. April 1974 über die Steuerbefreiung von Einnahmen aus der Vermietung von Zimmern an den Feriendienst des FDGB und die Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens (GBl. I Nr. 20 S. 195),
  - Anordnung vom 3. Januar 1978 über steuerliche Vergünstigungen für private Gartenbaubetriebe sowie Sammler und Erfasser landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I Nr. 5 S. 82),
  - § 3 Abs. 2 Ziffern 2 und 3, §§ 4, 10 Abs. 1 und 5, §§ 11, 16 Abs. 3 und 4, § 25 der Anordnung vom 24. August 1979 über die Besteuerung der Gewerbetreibenden, selbständig tätigen und anderen steuerpflichtigen Bürger — Besteuerungsrichtlinien — (Sonderdruck Nr. 1016 des Gesetzblattes)
  - Anordnung vom 7. Februar 1980 über steuerliche Vergünstigungen für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit (GBl. I Nr. 8 S. 69),
  - § 9 Abs. 2 Ziff. 2 und 3, §§ 15, 17 Abs. 1 und 2, §§ 19, 22 und 23 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 13. Februar 1980 zur Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler (Sonderdruck Nr. 1033 des Gesetzblattes),
  - § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 der Durchführungsbestimmung vom 12. Januar 1984 zur Verordnung über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse (GBl. I Nr. 3 S. 21),
  - Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. September 1985 zur Verordnung über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse (GBl. I Nr. 26 S. 293).
- (3) Der § 10 Abs. 3 der Anordnung vom 24. August 1979 über die Besteuerung der Gewerbetreibenden, selbständig tätigen und anderen steuerpflichtigen Bürger — Besteuerungsrichtlinien — (Sonderdruck Nr. 1016 des Gesetzblattes) tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1990

Der Minister  
der Finanzen und Preise  
Dr. Siegert  
Amtierender Minister

## Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Jahreseinkommensteuertabelle  
(zum Steuergrundtarif A)

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen			Steuer nach Steuerklasse I	Steuerpflichtiges Jahreseinkommen			Steuer nach Steuerklasse I	Steuerpflichtiges Jahreseinkommen			Steuer nach Steuerklasse I
von	bis	ausschließ- lich		von	bis	ausschließ- lich		von	bis	ausschließ- lich	
M	M	M		M	M	M		M	M	M	
2 400	2 450		—	8 450	8 500		610	8 500	8 550		1 220
2 450	2 500		10	8 500	8 550		620	8 550	8 600		1 230
2 500	2 550		20	8 550	8 600		630	8 600	8 650		1 240
2 550	2 600		30	8 600	8 650		640	8 650	8 700		1 250
2 600	2 650		40	8 650	8 700		650	8 700	8 750		1 260
2 650	2 700		50	8 700	8 750		660	8 750	8 800		1 270
2 700	2 750		60	8 750	8 800		670	8 800	8 850		1 280
2 750	2 800		70	8 800	8 850		680	8 850	8 900		1 290
2 800	2 850		80	8 850	8 900		690	8 900	8 950		1 300
2 850	2 900		90	8 900	8 950		700	8 950	9 000		1 310
2 900	2 950		100	8 950	9 000		710	9 000	9 050		1 320
2 950	3 000		110	9 000	9 050		720	9 050	9 100		1 330
3 000	3 050		120	9 050	9 100		730	9 100	9 150		1 340
3 050	3 100		130	9 100	9 150		740	9 150	9 200		1 350
3 100	3 150		140	9 150	9 200		750	9 200	9 250		1 360
3 150	3 200		150	9 200	9 250		760	9 250	9 300		1 370
3 200	3 250		160	9 250	9 300		770	9 300	9 350		1 380
3 250	3 300		170	9 300	9 350		780	9 350	9 400		1 390
3 300	3 350		180	9 350	9 400		790	9 400	9 450		1 400
3 350	3 400		190	9 400	9 450		800	9 450	9 500		1 410
3 400	3 450		200	9 450	9 500		810	9 500	9 550		1 420
3 450	3 500		210	9 500	9 550		820	9 550	9 600		1 430
3 500	3 550		220	9 550	9 600		830	9 600	9 650		1 440
3 550	3 600		230	9 600	9 650		840	9 650	9 700		1 450
3 600	3 650		240	9 650	9 700		850	9 700	9 750		1 460
3 650	3 700		250	9 700	9 750		860	9 750	9 800		1 470
3 700	3 750		260	9 750	9 800		870	9 800	9 850		1 480
3 750	3 800		270	9 800	9 850		880	9 850	9 900		1 490
3 800	3 850		280	9 850	9 900		890	9 900	9 950		1 500
3 850	3 900		290	9 900	9 950		900	9 950	10 000		1 510
3 900	3 950		300	9 950	10 000		910	10 000	10 050		1 520
3 950	4 000		310	10 000	10 050		920	10 050	10 100		1 530
4 000	4 050		320	10 050	10 100		930	10 100	10 150		1 540
4 050	4 100		330	10 100	10 150		940	10 150	10 200		1 550
4 100	4 150		340	10 150	10 200		950	10 200	10 250		1 560
4 150	4 200		350	10 200	10 250		960	10 250	10 300		1 570
4 200	4 250		360	10 250	10 300		970	10 300	10 350		1 580
4 250	4 300		370	10 300	10 350		980	10 350	10 400		1 590
4 300	4 350		380	10 350	10 400		990	10 400	10 450		1 600
4 350	4 400		390	10 400	10 450		1 000	10 450	10 500		1 610
4 400	4 450		400	10 450	10 500		1 010	10 500	10 550		1 620
4 450	4 500		410	10 500	10 550		1 020	10 550	10 600		1 630
4 500	4 550		420	10 550	10 600		1 030	10 600	10 650		1 640
4 550	4 600		430	10 600	10 650		1 040	10 650	10 700		1 650
4 600	4 650		440	10 650	10 700		1 050	10 700	10 750		1 660
4 650	4 700		450	10 700	10 750		1 060	10 750	10 800		1 670
4 700	4 750		460	10 750	10 800		1 070	10 800	10 850		1 680
4 750	4 800		470	10 800	10 850		1 080	10 850	10 900		1 690
4 800	4 850		480	10 850	10 900		1 090	10 900	10 950		1 700
4 850	4 900		490	10 900	10 950		1 100	10 950	11 000		1 710
4 900	4 950		500	10 950	11 000		1 110	11 000	11 050		1 720
4 950	5 000		510	11 000	11 050		1 120	11 050	11 100		1 730
5 000	5 050		520	11 050	11 100		1 130	11 100	11 150		1 740
5 050	5 100		530	11 100	11 150		1 140	11 150	11 200		1 750
5 100	5 150		540	11 150	11 200		1 150	11 200	11 250		1 760
5 150	5 200		550	11 200	11 250		1 160	11 250	11 300		1 770
5 200	5 250		560	11 250	11 300		1 170	11 300	11 350		1 780
5 250	5 300		570	11 300	11 350		1 180	11 350	11 400		1 790
5 300	5 350		580	11 350	11 400		1 190	11 400	11 450		1 800
5 350	5 400		590	11 400	11 450		1 200	11 450	11 500		1 810
5 400	5 450		600	11 450	11 500		1 210	11 500	11 550		1 820



Steuerpflichtiges Jahreseinkommen			Steuer nach Steuerklasse I	Steuerpflichtiges Jahreseinkommen			Steuer nach Steuerklasse I	Steuerpflichtiges Jahreseinkommen			Steuer nach Steuerklasse I
von	bis	ausschließ- lich		von	bis	ausschließ- lich		von	bis	ausschließ- lich	
M	M	M		M	M	M		M	M	M	
11 550	11 600		1 830	17 900	18 000		3 100	24 700	24 800		4 460
11 600	11 650		1 840	18 000	18 100		3 120	24 800	24 900		4 480
11 650	11 700		1 850	18 100	18 200		3 140	24 900	25 000		4 500
11 700	11 750		1 860	18 200	18 300		3 160	25 000	25 100		4 520
11 750	11 800		1 870	18 300	18 400		3 180	25 100	25 200		4 540
11 800	11 850		1 880	18 400	18 500		3 200	25 200	25 300		4 560
11 850	11 900		1 890	18 500	18 600		3 220	25 300	25 400		4 580
11 900	11 950		1 900	18 600	18 700		3 240	25 400	25 500		4 600
11 950	12 000		1 910	18 700	18 800		3 260	25 500	25 600		4 620
12 000	12 100		1 920	18 800	18 900		3 280	25 600	25 700		4 640
12 100	12 200		1 940	18 900	19 000		3 300	25 700	25 800		4 660
12 200	12 300		1 960	19 000	19 100		3 320	25 800	25 900		4 680
12 300	12 400		1 980	19 100	19 200		3 340	25 900	26 000		4 700
12 400	12 500		2 000	19 200	19 300		3 360	26 000	26 100		4 720
12 500	12 600		2 020	19 300	19 400		3 380	26 100	26 200		4 740
12 600	12 700		2 040	19 400	19 500		3 400	26 200	26 300		4 760
12 700	12 800		2 060	19 500	19 600		3 420	26 300	26 400		4 780
12 800	12 900		2 080	19 600	19 700		3 440	26 400	26 500		4 800
12 900	13 000		2 100	19 700	19 800		3 460	26 500	26 600		4 820
13 000	13 100		2 120	19 800	19 900		3 480	26 600	26 700		4 840
13 100	13 200		2 140	19 900	20 000		3 500	26 700	26 800		4 860
13 200	13 300		2 160	20 000	21 100		3 520	26 800	26 900		4 880
13 300	13 400		2 180	20 100	20 200		3 540	26 900	27 000		4 900
13 400	13 500		2 200	20 200	20 300		3 560	27 000	27 100		4 920
13 500	13 600		2 220	20 300	20 400		3 580	27 100	27 200		4 940
13 600	13 700		2 240	20 400	20 500		3 600	27 200	27 300		4 960
13 700	13 800		2 260	20 500	20 600		3 620	27 300	27 400		4 980
13 800	13 900		2 280	20 600	20 700		3 640	27 400	27 500		5 000
13 900	14 000		2 300	20 700	20 800		3 660	27 500	27 600		5 020
14 000	14 100		2 320	20 800	20 900		3 680	27 600	27 700		5 040
14 100	14 200		2 340	20 900	21 000		3 700	27 700	27 800		5 060
14 200	14 300		2 360	21 000	21 100		3 720	27 800	27 900		5 080
14 300	14 400		2 380	21 100	21 200		3 740	27 900	28 000		5 100
14 400	14 500		2 400	21 200	21 300		3 760	28 000	28 100		5 120
14 500	14 600		2 420	21 300	21 400		3 780	28 100	28 200		5 140
14 600	14 700		2 440	21 400	21 500		3 800	28 200	28 300		5 160
14 700	14 800		2 460	21 500	21 600		3 820	28 300	28 400		5 180
14 800	14 900		2 480	21 600	21 700		3 840	28 400	28 500		5 200
14 900	15 000		2 500	21 700	21 800		3 860	28 500	28 600		5 220
15 000	15 100		2 520	21 800	21 900		3 880	28 600	28 700		5 240
15 100	15 200		2 540	21 900	22 000		3 900	28 700	28 800		5 260
15 200	15 300		2 560	22 000	22 100		3 920	28 800	28 900		5 280
15 300	15 400		2 580	22 100	22 200		3 940	28 900	29 000		5 300
15 400	15 500		2 600	22 200	22 300		3 960	29 000	29 100		5 320
15 500	15 600		2 620	22 300	22 400		3 980	29 100	29 200		5 340
15 600	15 700		2 640	22 400	22 500		4 000	29 200	29 300		5 360
15 700	15 800		2 660	22 500	22 600		4 020	29 300	29 400		5 380
15 800	15 900		2 680	22 600	22 700		4 040	29 400	29 500		5 400
15 900	16 000		2 700	22 700	22 800		4 060	29 500	29 600		5 420
16 000	16 100		2 720	22 800	22 900		4 080	29 600	29 700		5 440
16 100	16 200		2 740	22 900	23 000		4 100	29 700	29 800		5 460
16 200	16 300		2 760	23 000	23 100		4 120	29 800	29 900		5 480
16 300	16 400		2 780	23 100	23 200		4 140	29 900	30 000		5 500
16 400	16 500		2 800	23 200	23 300		4 160	30 000	30 100		5 520
16 500	16 600		2 820	23 300	23 400		4 180	30 100	30 200		5 540
16 600	16 700		2 840	23 400	23 500		4 200	30 200	30 300		5 570
16 700	16 800		2 860	23 500	23 600		4 220	30 300	30 400		5 595
16 800	16 900		2 880	23 600	23 700		4 240	30 400	30 500		5 620
16 900	17 000		2 900	23 700	23 800		4 260	30 500	30 600		5 645
17 000	17 100		2 920	23 800	23 900		4 280	30 600	30 700		5 670
17 100	17 200		2 940	23 900	24 000		4 300	30 700	30 800		5 695
17 200	17 300		2 960	24 000	24 100		4 320	30 800	30 900		5 720
17 300	17 400		2 980	24 100	24 200		4 340	30 900	31 000		5 745
17 400	17 500		3 000	24 200	24 300		4 360	31 000	31 100		5 770
17 500	17 600		3 020	24 300	24 400		4 380	31 100	31 200		5 795
17 600	17 700		3 040	24 400	24 500		4 400	31 200	31 300		5 820
17 700	17 800		3 060	24 500	24 600		4 420	31 300	31 400		5 845
17 800	17 900		3 080	24 600	24 700		4 440	31 400	31 500		5 870



Steuerpflichtiges Jahreseinkommen			Steuer nach Steuerklasse I	Steuerpflichtiges Jahreseinkommen			Steuer nach Steuerklasse I	Steuerpflichtiges Jahreseinkommen			Steuer nach Steuerklasse I
von	bis	ausschließ- lich		von	bis	ausschließ- lich		von	bis	ausschließ- lich	
M	M	M		M	M	M		M	M	M	
31 500	31 600		5 395	38 300	38 400		7 595	45 100	45 200		9 550
31 600	31 700		5 920	38 400	38 500		7 620	45 200	45 300		9 580
31 700	31 800		5 945	38 500	38 600		7 645	45 300	45 400		9 610
31 800	31 900		5 970	38 600	38 700		7 670	45 400	45 500		9 640
31 900	32 000		5 995	38 700	38 800		7 695	45 500	45 600		9 670
32 000	32 100		6 020	38 800	38 900		7 720	45 600	45 700		9 700
32 100	32 200		6 045	38 900	39 000		7 745	45 700	45 800		9 730
32 200	32 300		6 070	39 000	39 100		7 770	45 800	45 900		9 760
32 300	32 400		6 095	39 100	39 200		7 795	45 900	46 000		9 790
32 400	32 500		6 120	39 200	39 300		7 820	46 000	46 100		9 820
32 500	32 600		6 145	39 300	39 400		7 845	46 100	46 200		9 850
32 600	32 700		6 170	39 400	39 500		7 870	46 200	46 300		9 880
32 700	32 800		6 195	39 500	39 600		7 895	46 300	46 400		9 910
32 800	32 900		6 220	39 600	39 700		7 920	46 400	46 500		9 940
32 900	33 000		6 245	39 700	39 800		7 945	46 500	46 600		9 970
33 000	33 100		6 270	39 800	39 900		7 970	46 600	46 700		10 000
33 100	33 200		6 295	39 900	40 000		7 995	46 700	46 800		10 030
33 200	33 300		6 320	40 000	40 100		8 020	46 800	46 900		10 060
33 300	33 400		6 345	40 100	40 200		8 050	46 900	47 000		10 090
33 400	33 500		6 370	40 200	40 300		8 080	47 000	47 100		10 120
33 500	33 600		6 395	40 300	40 400		8 110	47 100	47 200		10 150
33 600	33 700		6 420	40 400	40 500		8 140	47 200	47 300		10 180
33 700	33 800		6 445	40 500	40 600		8 170	47 300	47 400		10 210
33 800	33 900		6 470	40 600	40 700		8 200	47 400	47 500		10 240
33 900	34 000		6 495	40 700	40 800		8 230	47 500	47 600		10 270
34 000	34 100		6 520	40 800	40 900		8 260	47 600	47 700		10 300
34 100	34 200		6 545	40 900	41 000		8 290	47 700	47 800		10 330
34 200	34 300		6 570	41 000	41 100		8 320	47 800	47 900		10 360
34 300	34 400		6 595	41 100	41 200		8 350	47 900	48 000		10 390
34 400	34 500		6 620	41 200	41 300		8 380	48 000	48 100		10 420
34 500	34 600		6 645	41 300	41 400		8 410	48 100	48 200		10 450
34 600	34 700		6 670	41 400	41 500		8 440	48 200	48 300		10 480
34 700	34 800		6 695	41 500	41 600		8 470	48 300	48 400		10 510
34 800	34 900		6 720	41 600	41 700		8 500	48 400	48 500		10 540
34 900	35 000		6 745	41 700	41 800		8 530	48 500	48 600		10 570
35 000	35 100		6 770	41 800	41 900		8 560	48 600	48 700		10 600
35 100	35 200		6 795	41 900	42 000		8 590	48 700	48 800		10 630
35 200	35 300		6 820	42 000	42 100		8 620	48 800	48 900		10 660
35 300	35 400		6 845	42 100	42 200		8 650	48 900	49 000		10 690
35 400	35 500		6 870	42 200	42 300		8 680	49 000	49 100		10 720
35 500	35 600		6 895	42 300	42 400		8 710	49 100	49 200		10 750
35 600	35 700		6 920	42 400	42 500		8 740	49 200	49 300		10 780
35 700	35 800		6 945	42 500	42 600		8 770	49 300	49 400		10 810
35 800	35 900		6 970	42 600	42 700		8 800	49 400	49 500		10 840
35 900	36 000		6 995	42 700	42 800		8 830	49 500	49 600		10 870
36 000	36 100		7 020	42 800	42 900		8 860	49 600	49 700		10 900
36 100	36 200		7 045	42 900	43 000		8 890	49 700	49 800		10 930
36 200	36 300		7 070	43 000	43 100		8 920	49 800	49 900		10 960
36 300	36 400		7 095	43 100	43 200		8 950	49 900	50 000		10 990
36 400	36 500		7 120	43 200	43 300		8 980	50 000	50 100		11 020
36 500	36 600		7 145	43 300	43 400		9 010	50 100	50 200		11 050
36 600	36 700		7 170	43 400	43 500		9 040	50 200	50 300		11 080
36 700	36 800		7 195	43 500	43 600		9 070	50 300	50 400		11 134
36 800	36 900		7 220	43 600	43 700		9 100	50 400	50 500		11 172
36 900	37 000		7 245	43 700	43 800		9 130	50 500	50 600		11 210
37 000	37 100		7 270	43 800	43 900		9 160	50 600	50 700		11 248
37 100	37 200		7 295	43 900	44 000		9 190	50 700	50 800		11 286
37 200	37 300		7 320	44 000	44 100		9 220	50 800	50 900		11 324
37 300	37 400		7 345	44 100	44 200		9 250	50 900	51 000		11 362
37 400	37 500		7 370	44 200	44 300		9 280	51 000	51 100		11 400
37 500	37 600		7 395	44 300	44 400		9 310	51 100	51 200		11 438
37 600	37 700		7 420	44 400	44 500		9 340	51 200	51 300		11 476
37 700	37 800		7 445	44 500	44 600		9 370	51 300	51 400		11 514
37 800	37 900		7 470	44 600	44 700		9 400	51 400	51 500		11 552
37 900	38 000		7 495	44 700	44 800		9 430	51 500	51 600		11 590
38 000	38 100		7 520	44 800	44 900		9 460	51 600	51 700		11 628
38 100	38 200		7 545	44 900	45 000		9 490	51 700	51 800		11 666
38 200	38 300		7 570	45 000	45 100		9 520	51 800	51 900		11 704

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen			Steuer nach Steuerklasse I	Steuerpflichtiges Jahreseinkommen			Steuer nach Steuerklasse I	Steuerpflichtiges Jahreseinkommen			Steuer nach Steuerklasse I
von	bis ausschließ- lich			von	bis ausschließ- lich			von	bis ausschließ- lich		
M	M	M		M	M	M		M	M	M	
51 900	52 000	11 742		58 700	58 800	14 326		65 500	65 600	17 295	
52 000	52 100	11 730		58 800	58 900	14 364		65 600	65 700	17 340	
52 100	52 200	11 818		58 900	59 000	14 402		65 700	65 800	17 385	
52 200	52 300	11 856		59 000	59 100	14 440		65 800	65 900	17 430	
52 300	52 400	11 894		59 100	59 200	14 478		65 900	66 000	17 475	
52 400	52 500	11 932		59 200	59 300	14 516		66 000	66 100	17 520	
52 500	52 600	11 970		59 300	59 400	14 554		66 100	66 200	17 565	
52 600	52 700	12 008		59 400	59 500	14 592		66 200	66 300	17 610	
52 700	52 800	12 046		59 500	59 600	14 630		66 300	66 400	17 655	
52 800	52 900	12 084		59 600	59 700	14 668		66 400	66 500	17 700	
52 900	53 000	12 122		59 700	59 800	14 706		66 500	66 600	17 745	
53 000	53 100	12 160		59 800	59 900	14 744		66 600	66 700	17 790	
53 100	53 200	12 198		59 900	60 000	14 782		66 700	66 800	17 835	
53 200	53 300	12 236		60 000	60 100	14 820		66 800	66 900	17 880	
53 300	53 400	12 274		60 100	60 200	14 858		66 900	67 000	17 925	
53 400	53 500	12 312		60 200	60 300	14 896		67 000	67 100	17 970	
53 500	53 600	12 350		60 300	60 400	14 935		67 100	67 200	18 015	
53 600	53 700	12 388		60 400	60 500	15 000		67 200	67 300	18 060	
53 700	53 800	12 426		60 500	60 600	15 045		67 300	67 400	18 105	
53 800	53 900	12 464		60 600	60 700	15 090		67 400	67 500	18 150	
53 900	54 000	12 502		60 700	60 800	15 135		67 500	67 600	18 195	
54 000	54 100	12 540		60 800	60 900	15 180		67 600	67 700	18 240	
54 100	54 200	12 578		60 900	61 000	15 225		67 700	67 800	18 285	
54 200	54 300	12 616		61 000	61 100	15 270		67 800	67 900	18 330	
54 300	54 400	12 654		61 100	61 200	15 315		67 900	68 000	18 375	
54 400	54 500	12 692		61 200	61 300	15 360		68 000	68 100	18 420	
54 500	54 600	12 730		61 300	61 400	15 405		68 100	68 200	18 465	
54 600	54 700	12 768		61 400	61 500	15 450		68 200	68 300	18 510	
54 700	54 800	12 806		61 500	61 600	15 495		68 300	68 400	18 555	
54 800	54 900	12 844		61 600	61 700	15 540		68 400	68 500	18 600	
54 900	55 000	12 882		61 700	61 800	15 585		68 500	68 600	18 645	
55 000	55 100	12 920		61 800	61 900	15 630		68 600	68 700	18 690	
55 100	55 200	12 958		61 900	62 000	15 675		68 700	68 800	18 735	
55 200	55 300	12 996		62 000	62 100	15 720		68 800	68 900	18 780	
55 300	55 400	13 034		62 100	62 200	15 765		68 900	69 000	18 825	
55 400	55 500	13 072		62 200	62 300	15 810		69 000	69 100	18 870	
55 500	55 600	13 110		62 300	62 400	15 855		69 100	69 200	18 915	
55 600	55 700	13 148		62 400	62 500	15 900		69 200	69 300	18 960	
55 700	55 800	13 186		62 500	62 600	15 945		69 300	69 400	19 005	
55 800	55 900	13 224		62 600	62 700	15 990		69 400	69 500	19 050	
55 900	56 000	13 262		62 700	62 800	16 035		69 500	69 600	19 095	
56 000	56 100	13 300		62 800	62 900	16 080		69 600	69 700	19 140	
56 100	56 200	13 338		62 900	63 000	16 125		69 700	69 800	19 185	
56 200	56 300	13 376		63 000	63 100	16 170		69 800	69 900	19 230	
56 300	56 400	13 414		63 100	63 200	16 215		69 900	70 000	19 275	
56 400	56 500	13 452		63 200	63 300	16 260		70 000	70 100	19 320	
56 500	56 600	13 490		63 300	63 400	16 305		70 100	70 200	19 372	
56 600	56 700	13 528		63 400	63 500	16 350		70 200	70 300	19 424	
56 700	56 800	13 566		63 500	63 600	16 395		70 300	70 400	19 476	
56 800	56 900	13 604		63 600	63 700	16 440		70 400	70 500	19 528	
56 900	57 000	13 642		63 700	63 800	16 485		70 500	70 600	19 580	
57 000	57 100	13 680		63 800	63 900	16 530		70 600	70 700	19 632	
57 100	57 200	13 718		63 900	64 000	16 575		70 700	70 800	19 684	
57 200	57 300	13 756		64 000	64 100	16 620		70 800	70 900	19 736	
57 300	57 400	13 794		64 100	64 200	16 665		70 900	71 000	19 788	
57 400	57 500	13 832		64 200	64 300	16 710		71 000	71 100	19 840	
57 500	57 600	13 870		64 300	64 400	16 755		71 100	71 200	19 892	
57 600	57 700	13 908		64 400	64 500	16 800		71 200	71 300	19 944	
57 700	57 800	13 946		64 500	64 600	16 845		71 300	71 400	19 996	
57 800	57 900	13 984		64 600	64 700	16 890		71 400	71 500	20 048	
57 900	58 000	14 022		64 700	64 800	16 935		71 500	71 600	20 100	
58 000	58 100	14 060		64 800	64 900	16 980		71 600	71 700	20 152	
58 100	58 200	14 098		64 900	65 000	17 025		71 700	71 800	20 204	
58 200	58 300	14 136		65 000	65 100	17 070		71 800	71 900	20 256	
58 300	58 400	14 174		65 100	65 200	17 115		71 900	72 000	20 308	
58 400	58 500	14 212		65 200	65 300	17 160		72 000	72 100	20 360	
58 500	58 600	14 250		65 300	65 400	17 205		72 100	72 200	20 412	
58 600	58 700	14 288		65 400	65 500	17 250		72 200	72 300	20 464	

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen		Steuer nach Steuerklasse I
von	bis ausschließ- lich	M
72 300	72 400	20 516
72 400	72 500	20 568
72 500	72 600	20 620
72 600	72 700	20 672
72 700	72 800	20 724
72 800	72 900	20 776
72 900	73 000	20 828
73 000	73 100	20 880
73 100	73 200	20 932
73 200	73 300	20 984
73 300	73 400	21 036
73 400	73 500	21 088
73 500	73 600	21 140
73 600	73 700	21 192
73 700	73 800	21 244
73 800	73 900	21 296
73 900	74 000	21 348
74 000	74 100	21 400
74 100	74 200	21 452
74 200	74 300	21 504
74 300	74 400	21 556
74 400	74 500	21 608
74 500	74 600	21 660
74 600	74 700	21 712
74 700	74 800	21 764
74 800	74 900	21 816
74 900	75 000	21 868
75 000	75 100	21 920
75 100	75 200	21 972
75 200	75 300	22 024
75 300	75 400	22 076
75 400	75 500	22 128
75 500	75 600	22 180
75 600	75 700	22 232
75 700	75 800	22 284
75 800	75 900	22 336
75 900	76 000	22 388
76 000	76 100	22 440
76 100	76 200	22 492
76 200	76 300	22 544
76 300	76 400	22 596
76 400	76 500	22 648
76 500	76 600	22 700
76 600	76 700	22 752
76 700	76 800	22 804
76 800	76 900	22 856
76 900	77 000	22 908
77 000	77 100	22 960
77 100	77 200	23 012
77 200	77 300	23 064
77 300	77 400	23 116
77 400	77 500	23 168
77 500	77 600	23 220
77 600	77 700	23 272
77 700	77 800	23 324
77 800	77 900	23 376
77 900	78 000	23 428
78 000	78 100	23 480
78 100	78 200	23 532
78 200	78 300	23 584
78 300	78 400	23 636
78 400	78 500	23 688
78 500	78 600	23 740
78 600	78 700	23 792
78 700	78 800	23 844
78 800	78 900	23 896
78 900	79 000	23 948
79 000	79 100	24 000

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen		Steuer nach Steuerklasse I
von	bis ausschließ- lich	M
79 100	79 200	24 052
79 200	79 300	24 104
79 300	79 400	24 156
79 400	79 500	24 208
79 500	79 600	24 260
79 600	79 700	24 312
79 700	79 800	24 364
79 800	79 900	24 416
79 900	80 000	24 468
80 000	80 100	24 520
80 100	80 200	24 572
80 200	80 300	24 624
80 300	80 400	24 676
80 400	80 500	24 728
80 500	80 600	24 780
80 600	80 700	24 832
80 700	80 800	24 884
80 800	80 900	24 936
80 900	81 000	25 042
81 000	81 100	25 100
81 100	81 200	25 158
81 200	81 300	25 216
81 300	81 400	25 274
81 400	81 500	25 332
81 500	81 600	25 390
81 600	81 700	25 448
81 700	81 800	25 506
81 800	81 900	25 564
81 900	82 000	25 622
82 000	82 100	25 680
82 100	82 200	25 738
82 200	82 300	25 796
82 300	82 400	25 854
82 400	82 500	25 912
82 500	82 600	25 970
82 600	82 700	26 028
82 700	82 800	26 086
82 800	82 900	26 144
82 900	83 000	26 202
83 000	83 100	26 260
83 100	83 200	26 318
83 200	83 300	26 376
83 300	83 400	26 434
83 400	83 500	26 492
83 500	83 600	26 550
83 600	83 700	26 608
83 700	83 800	26 666
83 800	83 900	26 724
83 900	84 000	26 782
84 000	84 100	26 840
84 100	84 200	26 898
84 200	84 300	26 956
84 300	84 400	27 014
84 400	84 500	27 072
84 500	84 600	27 130
84 600	84 700	27 188
84 700	84 800	27 246
84 800	84 900	27 304
84 900	85 000	27 362
85 000	85 100	27 420
85 100	85 200	27 478
85 200	85 300	27 536
85 300	85 400	27 594
85 400	85 500	27 652
85 500	85 600	27 710
85 600	85 700	27 768
85 700	85 800	27 826
85 800	85 900	27 884

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen		Steuer nach Steuerklasse I
von	bis ausschließ- lich	M
85 900	86 000	27 942
86 000	86 100	28 000
86 100	86 200	28 058
86 200	86 300	28 116
86 300	86 400	28 174
86 400	86 500	28 232
86 500	86 600	28 290
86 600	86 700	28 348
86 700	86 800	28 406
86 800	86 900	28 464
86 900	87 000	28 522
87 000	87 100	28 580
87 100	87 200	28 638
87 200	87 300	28 696
87 300	87 400	28 754
87 400	87 500	28 812
87 500	87 600	28 870
87 600	87 700	28 928
87 700	87 800	28 986
87 800	87 900	29 044
87 900	88 000	29 102
88 000	88 100	29 160
88 100	88 200	29 218
88 200	88 300	29 276
88 300	88 400	29 334
88 400	88 500	29 392
88 500	88 600	29 450
88 600	88 700	29 508
88 700	88 800	29 566
88 800	88 900	29 624
88 900	89 000	29 682
89 000	89 100	29 740
89 100	89 200	29 798
89 200	89 300	29 856
89 300	89 400	29 914
89 400	89 500	29 972
89 500	89 600	30 030
89 600	89 700	30 088
89 700	89 800	30 146
89 800	89 900	30 204
89 900	90 000	30 262
90 000	90 100	30 320
90 100	90 200	30 378
90 200	90 300	30 446
90 300	90 400	30 509
90 400	90 500	30 572
90 500	90 600	30 635
90 600	90 700	30 698
90 700	90 800	30 761
90 800	90 900	30 824
90 900	91 000	30 887
91 000	91 100	30 950
91 100	91 200	31 013
91 200	91 300	31 076
91 300	91 400	31 139
91 400	91 500	31 202
91 500	91 600	31 265
91 600	91 700	31 328
91 700	91 800	31 391
91 800	91 900	31 454
91 900	92 000	31 517
92 000	92 100	31 580
92 100	92 200	31 643
92 200	92 300	31 706
92 300	92 400	31 769
92 400	92 500	31 832
92 500	92 600	31 895
92 600	92 700	31 958

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen			Steuerpflichtiges Jahreseinkommen			Steuerpflichtiges Jahreseinkommen		
von	bis ausschließ- lich	Steuer nach Steuerklasse I	von	bis ausschließ- lich	Steuer nach Steuerklasse I	von	bis ausschließ- lich	Steuer nach Steuerklasse I
M	M	M	M	M	M	M	M	M
92 700	92 800	32 021	95 200	95 300	33 596	97 700	97 800	35 171
92 800	92 900	32 084	95 300	95 400	33 659	97 800	97 900	35 234
92 900	93 000	32 147	95 400	95 500	33 722	97 900	98 000	35 297
93 000	93 100	32 210	95 500	95 600	33 785	98 000	98 100	35 360
93 100	93 200	32 273	95 600	95 700	33 848	98 100	98 200	35 423
93 200	93 300	32 336	95 700	95 800	33 911	98 200	98 300	35 486
93 300	93 400	32 399	95 800	95 900	33 974	98 300	98 400	35 549
93 400	93 500	32 462	95 900	96 000	34 037	98 400	98 500	35 612
93 500	93 600	32 525	96 000	96 100	34 100	98 500	98 600	35 675
93 600	93 700	32 588	96 100	96 200	34 163	98 600	98 700	35 738
93 700	93 800	32 651	96 200	96 300	34 226	98 700	98 800	35 801
93 800	93 900	32 714	96 300	96 400	34 289	98 800	98 900	35 864
93 900	94 000	32 777	96 400	96 500	34 352	98 900	99 000	35 927
94 000	94 100	32 840	96 500	96 600	34 415	99 000	99 100	35 990
94 100	94 200	32 903	96 600	96 700	34 478	99 100	99 200	36 053
94 200	94 300	32 966	96 700	96 800	34 541	99 200	99 300	36 116
94 300	94 400	33 029	96 800	96 900	34 604	99 300	99 400	36 179
94 400	94 500	33 092	96 900	97 000	34 667	99 400	99 500	36 242
94 500	94 600	33 155	97 000	97 100	34 730	99 500	99 600	36 305
94 600	94 700	33 218	97 100	97 200	34 793	99 600	99 700	36 368
94 700	94 800	33 281	97 200	97 300	34 856	99 700	99 800	36 431
94 800	94 900	33 344	97 300	97 400	34 919	99 800	99 900	36 494
94 900	95 000	33 407	97 400	97 500	34 982	99 900	100 000	36 557
95 000	95 100	33 470	97 500	97 600	35 045			
95 100	95 200	33 533	97 600	97 700	35 108			

Steuerberechnung bei Einkommen ab 100 000 M

100 000—200 000 = 36 620 + 68 % des Betrages über 100 000 M

200 000—350 000 = 104 620 + 70 % des Betrages über 200 000 M

350 000 und darüber = 60 %

**Anordnung**  
**zum Betreiben von Spielcasinos in der DDR**  
**— Spielcasinoanordnung —**  
**vom 10. März 1990**

§ 1

(1) Das Betreiben von Spielcasinos ist nur zulässig auf der Grundlage einer staatlichen Konzession. VE Interhotel DDR ist Inhaber der staatlichen Konzession.

(2) VE Interhotel DDR kann das Recht zum Betreiben von Spielcasinos juristischen Personen übertragen. Diese juristischen Personen werden durch Abschluß eines Konzessionsvertrages zum Betreiben eines Spielcasinos befugt. Die Einzelheiten zum Betreiben von Spielcasinos werden im Konzessionsvertrag geregelt.

(3) Voraussetzung für die Übertragung im Sinne Abs. 2 ist, daß der Betreiber eine juristische Person mit Sitz im Inland ist und über entsprechende internationale Erfahrungen, Eigenmittel und Organisationsmöglichkeiten verfügt sowie ein ordnungsgemäßes und seriöses Betreiben des Spielcasinos erwarten läßt.

(4) Die Bezeichnung Spielcasino darf nur eine Einrichtung tragen, die auf der Grundlage der staatlichen Konzession oder eines Konzessionsvertrages betrieben wird.

§ 2

Mit dem Antrag auf Erteilung der Gewerbeerlaubnis zum Betreiben von Spielcasinos gemäß § 2 der Durchführungsverordnung vom 8. März 1990 zum Gewerbegesetz — Erlaubnispflichtige Gewerbe, besondere Überwachung von Anlagen und vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten — (GBl. I Nr. 17 S. 140) ist nachzuweisen, daß ein Konzessionsvertrag mit der VE Interhotel DDR vorliegt.

§ 3

(1) Den in Spielcasinos tätigen Angestellten ist es untersagt, sich an den in den Spielcasinos betriebenen Spielen zu beteiligen oder von den Spielern Zuwendungen, welcher Art auch immer, entgegenzunehmen. Es ist jedoch gestattet, daß die Spieler Zuwendungen, die für die Gesamtheit des Personals bestimmt sind, in besonderen für diesen Zweck in den Spielsälen vorgesehenen Behältern (Tronc) hinterlegen lassen.

(2) Der Betreiber hat den Tronc entsprechend einer gesonderten Troncordnung für das bei ihm beschäftigte Personal zu verwenden.

§ 4

Der Betreiber hat für jedes Spielcasino eine Besuchs- und Spielordnung festzusetzen. In ihr sind insbesondere zu bestimmen: die Spiele, die im Spielcasino gespielt werden, die

Spielwährung, die Tage an denen nicht gespielt wird sowie die Bedingungen für den Eintritt in das Spielcasino.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1990

**Der Minister  
der Finanzen und Preise**  
Dr. Siegert  
Amtierender Minister

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**  
Flegel

**Anordnung Nr. Pr. 121/1  
über die Industriepreise  
für bautechnische Projektierungsleistungen  
vom 14. März 1990**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 121 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für bautechnische Projektierungsleistungen (Sonderdruck Nr. 1220 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

(1) Die neuen Industriepreise gelten für alle Auftragnehmer und gegenüber allen Auftraggebern mit Ausnahme der Auftraggeber gemäß Abs. 2.

(2) Die neuen Industriepreise werden gegenüber folgenden Auftraggebern nicht wirksam:

— Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,

— Einrichtungen der Religionsgemeinschaften,

— Bürgern, einschließlich für den Neubau von Eigenheimen.

Gegenüber diesen Auftraggebern finden die gesetzlichen Industriepreise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Auftragnehmer haben die Differenz zu den neuen Industriepreisen der Preislisten gemäß § 4 entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(3) Private und genossenschaftliche Auftragnehmer berechnen gegenüber Auftraggebern gemäß Abs. 1 die neuen Industriepreise. 40 Prozent des neuen Industriepreises sind gemäß den geltenden Rechtsvorschriften an den Staatshaushalt abzuführen.“

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft und greift in laufende Verträge ein.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind auf Verträge über Projektierungsleistungen, die durch Genossenschaften des Handwerks als Auftragnehmer mit Auftraggebern gemäß Abs. 1 nach dem 1. Januar 1990 abgeschlossen wurden, anzuwenden.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) Anordnung vom 25. Juni 1971 über Preise für Projektierungs- und andere Ingenieurleistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie der privaten Industrie-, Bau- und Handwerksbetriebe, der privaten Architekten, Ingenieure, Garten- und Landschaftsgestalter (GBl. II Nr. 58 S. 509),

- b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchstaben a) genannten Preisvorschrift erteilten Preis-karteiblätter und von dem Leiter des Preiskoordinierungsorgans herausgegebenen Preisvorschriften.

Berlin, den 14. März 1990

**Der Minister  
für Bauwesen  
und Wohnungswirtschaft**  
I. V.: Haak  
Staatssekretär

**Der Minister  
der Finanzen  
und Preise**  
I. V.: Dr. Domagk  
Staatssekretär

**Anordnung  
über spezielle Anforderungen  
an die Gewerbetätigkeit  
von Ingenieurbüros  
auf dem Gebiet des Vermessungs- und Kartenwesens  
vom 16. März 1990**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Durchführungsverordnung vom 8. März 1990 zum Gewerbegesetz — Erlaubnis-pflichtige Gewerbe, besondere Überwachung von Anlagen und vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten — (GBl. I Nr. 17 S. 140) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Als Voraussetzung für die Ausübung eines Gewerbes auf dem Gebiet des Vermessungs- und Kartenwesens sind folgende spezielle Anforderungen zu erfüllen und durch den Antragsteller zu belegen:

- a) Hoch- oder Fachschulabschluß auf dem Gebiet der Geodäsie bzw. Kartographie,
- b) mindestens fünfjährige Erfahrungen in der praktischen Ingenieur-tätigkeit auf Arbeitsgebieten, die dem vorgesehenen Leistungsprofil entsprechen,
- c) Urkundsvermessungsberechtigung, sofern Liegenschaftsvermessungen zum vorgesehenen Leistungsprofil gehören.<sup>1</sup>

## § 2

(1) Das Leistungsprofil der zu bildenden Ingenieurbüros kann umfassen:

- a) Durchführung von Liegenschaftsvermessungen,
- b) Erbringung ingenieurgeodätischer Leistungen,
- c) Herstellung großmaßstäbiger Karten,
- d) Herstellung thematischer Karten.

(2) Das Leistungsprofil ist durch den Antragsteller detailliert zu benennen.

## § 3

(1) Die Voraussetzungen für die Erteilung der Gewerbe-erlaubnis gemäß § 1 und das vorgesehene Leistungsprofil gemäß § 2 sind durch Kommissionen zu überprüfen, die bei den Inspektionsbereichen der Geodätisch-Kartographischen Inspektion zu bilden und deren Mitglieder durch den Leiter der Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesens im Ministerium für Innere Angelegenheiten zu berufen sind.

(2) Zuständig sind:

- a) der Inspektionsbereich Dresden für die Bezirke Cottbus, Dresden, Karl-Marx-Stadt und Leipzig,
- b) der Inspektionsbereich Erfurt für die Bezirke Erfurt, Gera, Halle, Magdeburg, Suhl,

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 2. Februar 1979 über Liegenschaftsvermessungen (GBl. I Nr. 6 S. 51) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 36 S. 562).

- c) der Inspektionsbereich Potsdam für Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, sowie die Bezirke Frankfurt/Oder und Potsdam,
- d) der Inspektionsbereich Schwerin für die Bezirke Neubrandenburg, Rostock und Schwerin.

(3) Werden die speziellen Anforderungen durch den Antragsteller erfüllt, ist durch den Leiter des Inspektionsbereiches für die zuständige Gewerbebehörde ein Prüfbescheid auszustellen. Abschlägige Entscheidungen bedürfen der Schriftform und sind zu begründen.

#### § 4

Die Prüfung der speziellen Anforderungen an die Gewerbebetätigung ist auf Anforderung der Gewerbebehörde durch den zuständigen Inspektionsbereich der Geodätisch-Kartographischen Inspektion vorzunehmen. Sie kann durch den Antragsteller auch direkt ausgelöst werden.

#### § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1990

**Der Minister  
für Innere Angelegenheiten  
Ahrendt**

### Anordnung

über die Bereitstellung und Behandlung von geodätischen  
und kartographischen Erzeugnissen

— Geo-Kart-Anordnung —

vom 16. März 1990

Zur Bereitstellung und Behandlung von geodätischen und kartographischen Erzeugnissen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Bereitstellung und Behandlung sowie für die Herstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung geodätischer und kartographischer Erzeugnisse.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und freiberuflich tätige Ingenieure (nachfolgend Betriebe genannt),
- Parteien, Vereinigungen und andere Organisationen (nachfolgend Organisationen genannt).

(3) Diese Anordnung gilt auch für Bürger, soweit sie topographische Karten (Ausgabe für die Volkswirtschaft) für den persönlichen Gebrauch erwerben wollen.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Geodätische Erzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) Koordinaten der Festpunkte der Staatlichen Trigonomischen Netze I. bis 5. Ordnung (nachfolgend Koordinaten der staatlichen geodätischen Netze genannt);

- b) Schwerewerte von Festpunkten der Staatlichen Gravimetrischen Netze I. bis IV. Ordnung (nachfolgend Schwerewerte der staatlichen geodätischen Netze genannt);

- c) Höhen von Festpunkten der Staatlichen Nivellementsnetze I. und II. Ordnung (nachfolgend Höhen der staatlichen geodätischen Netze genannt).

(2) Kartographische Erzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) topographische Karten einschließlich topographische Stadtpläne (Ausgabe für die Volkswirtschaft) (nachfolgend topographische Karten (AV) genannt);
- b) Karten der Schwerewerte oder Schwereanomalien, der Lotabweichungen oder Quasigeoidhöhen (nachfolgend Schwerekarten genannt);
- c) Karten für die interne Verwendung, die auf der Grundlage von topographischen Karten (AV) hergestellt oder aktualisiert wurden (nachfolgend interne Karten genannt);
- d) Atlanten, Globen, Schulkarten, Übersichtskarten, Verwaltungskarten, Verkehrskarten, Wander- und Touristenkarten, Stadtpläne, kartographisch gestaltete Orts- und Umgebungsübersichten und andere kartographische Darstellungen in Zeitschriften, Büchern, Broschüren, Prospekten und ähnlichen Publikationen (nachfolgend öffentliche Karten genannt);
- e) Spezialkarten für die Darstellung des Staatsgrenzverlaufes sowie geographischer und anderer Objekte von politischer Bedeutung und für die Schreibweise von Staatsbezeichnungen, Namen der Hauptstädte und anderer politisch bedeutsamer Namen in öffentlichen Karten sowie darauf bezogene Änderungsmitteilungen (nachfolgend amtliches kartographisches Zusatzmaterial für öffentliche Karten genannt).

#### § 3

##### Genehmigung

(1) Der Genehmigung des Ministeriums für Innere Angelegenheiten, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, Geodätisch-Kartographische Inspektion oder deren Inspektionsbereiche bedürfen

- a) die Bereitstellung von Koordinaten und Schwerewerten der staatlichen geodätischen Netze sowie Schwerekarten;
- b) die Verwendung von topographischen Karten (AV) zur Herstellung oder Aktualisierung von internen oder öffentlichen Karten vom Hoheitsgebiet oder Teilen des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 kann als Einzelgenehmigung oder generelle Genehmigung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Zuständig sind:

- a) für zentrale Staatsorgane und Einrichtungen sowie für zentrale Leitungen von Organisationen die Geodätisch-Kartographische Inspektion in der Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen des Ministeriums für Innere Angelegenheiten;
- b) für Staatsorgane, Betriebe und Organisationen mit Sitz in den Bezirken Cottbus, Dresden, Karl-Marx-Stadt und Leipzig der Inspektionsbereich Dresden;
- c) für Staatsorgane, Betriebe und Organisationen mit Sitz in den Bezirken Erfurt, Gera, Halle, Magdeburg und Suhl der Inspektionsbereich Erfurt;
- d) für Staatsorgane, Betriebe und Organisationen mit Sitz in Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, in den Bezirken Frankfurt/Oder und Potsdam der Inspektionsbereich Potsdam;



- e) für Staatsorgane, Betriebe und Organisationen mit Sitz in den Bezirken Neubrandenburg, Rostock und Schwerin der Inspektionsbereich Schwerin.

### Antragsverfahren

#### § 4

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung (Briefbögen mit vollständiger Anschrift des Antragstellers) einzureichen.

(2) Antragsberechtigt sind die Leiter der Staatsorgane und Betriebe und deren Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der Organisationen und deren Stellvertreter.

(3) Die Antragsberechtigten können in begründeten Fällen leitende Mitarbeiter zur Antragstellung bevollmächtigen. In den Anträgen ist auf die erteilte Vollmacht hinzuweisen.

(4) Die Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen sowie die Erteilung von Auflagen haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### § 5

Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Bereitstellung von Koordinaten und Schwerewerten der staatlichen geodätischen Netze sowie von Schwerekarten müssen als Angaben enthalten:

- a) den Verwendungszweck,
- b) die Bezeichnung der Festpunkte bzw. der Schwerekarten,
- c) die bereitzustellenden Festpunktbilder und -beschreibungen,
- d) die Anzahl der bereitzustellenden Schwerekarten.

#### § 6

Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Verwendung von topographischen Karten (AV) für die Herstellung oder Aktualisierung von internen Karten oder öffentlichen Karten vom Hoheitsgebiet oder Teilen des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik sind vom Herausgeber zu stellen und müssen enthalten:

- a) den Titel, den Maßstab, die Gebietsbegrenzung, den Inhalt und die vorgesehene Auflagenhöhe der herzustellenden oder zu aktualisierenden Karte;
- b) die als kartographisches Ausgangs- oder Zusatzmaterial vorgesehenen topographischen Karten (AV).

### Bestellverfahren

#### § 7

Bestellungen von Höhen der staatlichen geodätischen Netze müssen enthalten:

- a) die Bezeichnung der Festpunkte,
- b) die bereitzustellenden Festpunktbilder und -beschreibungen.

#### § 8

(1) Bestellungen von topographischen Karten (AV) — formgebunden gemäß Anlage — und amtlichem kartographischem Zusatzmaterial für öffentliche Karten sind zu richten an die Geodätisch-Kartographische Inspektion oder deren Inspektionsbereiche entsprechend der im § 3 Abs. 3 festgelegten Zuständigkeit.

(2) Der Leiter der Geodätisch-Kartographischen Inspektion oder die Leiter der Inspektionsbereiche können ständigen Bestellern von topographischen Karten (AV) die direkte Übersendung ihrer Bestellungen gemäß Abs. 1 an die Versandstelle Aue gestatten.

(3) Bürger können topographische Karten (AV) an den öffentlichen Sprechtagen auch bei den im § 3 Abs. 3 genannten Inspektionsbereichen erwerben, soweit es sich um nur wenige Exemplare je Kartenblatt ihres territorialen Zuständigkeitsbereiches handelt.

(4) Entsprechend der Bestellung bereitgestellte topographische Karten (AV) sind vom Umtausch ausgeschlossen.

#### § 9

### Behandlungsbestimmungen

(1) Koordinaten und Höhen der Festpunkte der staatlichen geodätischen Netze sind gemäß Anordnung vom 3. Februar 1988 über Dienstsachen (Sonderdruck Nr. 1906 des Gesetzblattes) zu behandeln. Verzeichnisse dieser Koordinaten und Höhen sind als „Dienstsache“ zu kennzeichnen. Die Vernichtung der Verzeichnisse hat so zu erfolgen, daß aus den verbleibenden Rückständen keine Offenbarung über den Inhalt möglich ist.

(2) Verzeichnisse von Koordinaten der Festpunkte der staatlichen geodätischen Netze sind außerdem mit einer Registriernummer zu versehen. Ihr Verbleib ist nachzuweisen.

(3) Grundsätzlich untersagt sind:

- a) die Veröffentlichung von geodätischen und kartographischen Erzeugnissen, soweit es sich nicht um öffentliche Karten handelt,
- b) die Vervielfältigung einschließlich Abzeichnung von opaken Exemplaren topographischer Karten (AV) sowie von Schwerekarten,
- c) der Versand oder die Mitnahme von Koordinatenverzeichnissen gemäß Abs. 1 von Schwerewerten der staatlichen geodätischen Netze und von Schwerekarten in das Ausland.

(4) Die Geodätisch-Kartographische Inspektion und deren Inspektionsbereiche sind berechtigt, auf Grund von Anträgen Ausnahmen von den Festlegungen gemäß Abs. 3 zu genehmigen und mit der Genehmigung Auflagen zu erteilen.

#### § 10

### Kontrollmaßnahmen

Die Geodätisch-Kartographische Inspektion und deren Inspektionsbereiche sind befugt, Kontrollen zur Durchsetzung dieser Anordnung sowie zur Erfüllung der in Genehmigungen erteilten Auflagen durchzuführen. Die Staatsorgane, Betriebe und Organisationen haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Durchführung dieser Kontrollen zu unterstützen.

#### § 11

### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen und Auflagen entsprechend dieser Anordnung kann innerhalb von 2 Wochen Beschwerde bei demjenigen eingelegt werden, der die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerde gegen erteilte Auflagen hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang durch denjenigen zu entscheiden, bei dem sie eingelegt wurde. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der übergeordnete Leiter hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann im Ausnahmefall eine Entscheidung innerhalb der festgelegten Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Entscheidungstermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Beschwerdeführenden zuzusenden oder auszuhändigen.

## § 12

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. März 1988 zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit für geodätische und kartographische Erzeugnisse — Geo-Kart-Sicherheitsanordnung — (GBl. I Nr. 6 S. 66) außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1990

**Der Minister  
für Innere Angelegenheiten  
Ahrendt**

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

Name und Anschrift  
des Bestellers

**Bestellung von topographischen Karten (AV)<sup>1</sup>**

Hiermit werden nachfolgend aufgeführte topographische Karten (AV) bestellt:

— Maßstab	Nomenklatur <sup>3</sup>	Anzahl je Kartenblatt	Bemerkungen
— Art der Ausführung <sup>2</sup>	(Karten- blattzeich- nung)		

Unterschrift des Bestellers

<sup>1</sup> Die Bestellung ist 2fach erforderlich.

<sup>2</sup> Ausführungsarten: opaker Druck einfarbig oder mehrfarbig oder andere Ausführungsarten.

<sup>3</sup> Nomenklatur gemäß Kartenblattübersicht (KU) — KU kann über die Geodätisch-Kartographische Inspektion gemäß der im § 3 Abs. 3 festgelegten Zuständigkeit bezogen werden.

**Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>****über die Staatlichen Veterinärhygiene-Inspektionen  
vom 16. März 1990**

Zur Änderung der Anordnung vom 24. März 1988 über die Staatlichen Veterinärhygiene-Inspektionen (GBl. I Nr. 8 S. 77) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 2 Abs. 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die VHI erfüllen ihre Aufgaben auf der Grundlage der Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der örtlichen

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1989 (GBl. I Nr. 6 S. 108)

Volksvertretungen und deren Räte zur Durchsetzung einer hohen Veterinärhygiene im Territorium.“

## § 2

Der § 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

## „§ 3

Die VHI der Räte der Bezirke gliedern sich in Inspektionsbereiche in den Kreisen und in einen Inspektionsbereich Fleischwirtschaft oder tierärztlicher Hygienesdienst im Bezirk (nachfolgend IB genannt).“

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1990

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Dr. Watzek**

**Anordnung****zur Regelung der Prüfung, Attestierung und Abrechnung  
von Saatgutrohware und Saatgut landwirtschaftlicher  
und gartenbaulicher Kulturarten  
sowie Pflanzkartoffeln und Steckzwiebeln**

vom 19. März 1990

Zur Durchsetzung einer effektiven Aufbereitung und Lagerung, beschleunigten Umschlagleistung sowie rationellen Untersuchung und Abrechnung von Saat- und Pflanzgutpartien wird auf der Grundlage des § 11 Absätze 3 und 5 der Verordnung vom 26. Oktober 1978 über die Leitung, Planung und Organisation der Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft — Saat- und Pflanzgutverordnung — (GBl. I Nr. 38 S. 413) im Einvernehmen mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Anerkennung und Attestierung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saatgut ist in folgenden Erntestufen zulässig:

**a) Präbasissaatgut (P)**

Stammelite StE (nur bei Gruppensorten gartenbaulicher Arten)

Zuchtgarten-  
elite ZGE

Supersuperelite SSE

Superelite SE,

**b) Basissaatgut (B)**

Elite E,

**c) Zertifiziertes  
Saatgut (Z)**

Hochzucht Hz

Stammsaat StS (nur bei Gruppensorten gartenbaulicher Arten)

Handelssaat HdS.

(2) Die Anerkennung und Attestierung von Pflanzkartoffeln ist in folgenden Erntestufen zulässig:

**a) Präbasispflanzgut (P)**

C-Klone

Vorstufe 1 V1

Vorstufe 2 V2

Vorstufe 3 V3

## b) Basispflanzgut (B)

Elite E,

## c) Zertifiziertes Pflanzgut

Hochzucht Hz

Nachbau Nb.

(3) Die Anerkennung und Attestierung von Steckzwiebeln ist in folgenden Erntestufen zulässig:

Hochzucht Hz

Stammsaat StS (nur bei Gruppensorten).

## § 2

(1) Das Anerkennungs- und Attestierungsverfahren für Saat- und Pflanzgut gliedert sich in

- a) Feldanerkennung der Vermehrungsbestände,
- b) Attestierung des daraus hervorgegangenen Saat- oder Pflanzgutes.

(2) Durch Beratungskräfte sind beim Vermehrer auf der Grundlage von Feldprüfungen die Feldanerkennung durchzuführen und die Feldanerkennungsbescheinigung auszustellen.

(3) Prüfungsergebnisse für Saatgutrohware, Saat- oder Pflanzgut sind durch entsprechende Atteste zu belegen.

## § 3

(1) Für die Attestierung und Abrechnung des Saat- und Pflanzgutes gelten folgende Verfahren:

1. Für die Abrechnung von Saatgutrohware ist das Rohwareattest, für die Auslieferung von Saat- oder Pflanzgut das nach der Aufbereitung ausgestellte Saat- oder Pflanzgutattest grundsätzlich verbindlich.
2. Für die Attestierung und Abrechnung von Saatgutrohware kann auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Lager- und Aufbereitungskapazitäten zwischen dem VEB Saat- und Pflanzgut und dem Vermehrungsbetrieb vereinbart werden, daß
  - a) Saatgutrohware von Wintergetreide, Winterwicken, Winterraps und Winterrüben nach den Prüfungsergebnissen des Anteiles des im VEB Saat- und Pflanzgut aufbereiteten Saatgutes anzurechnen ist, wenn
    - die Abrechnungsfrist gegenüber dem Vermehrer eingehalten wird,
    - die Saatgutrohware nicht zu Mischpartien verschiedener Vermehrer vereinigt wurde,
    - von jeder Rohwareprüfeinheit eine gemäß dem gültigen Standard<sup>1</sup> entnommene Rohwareendprobe einschließlich Feuchteprobe gezogen wurde und dem Vermehrer ein Teil dieser Endprobe als Beanstandungsprobe zur Verfügung steht;
  - b) die Saatgutrohware im Vermehrungsbetrieb aufbereitet und entsprechend den effektiven Aufbereitungsergebnissen als Saatgut durch den VEB Saat- und Pflanzgut attestiert und abgerechnet wird;
  - c) bei Zwischenlagerung der Saatgutrohware im Vermehrungsbetrieb
    - nach Erreichen oder Unterschreitung der Grenzwertfeuchte die eingelagerte Masse ermittelt sowie auf der Grundlage einer Rohwareprobe die Qualitätswerte festgestellt werden und eine vorläufige Bezahlung der Rohware durch den VEB Saat- und Pflanzgut erfolgt,
    - der Vermehrungsbetrieb als Eigentümer der Ware im weiteren Lagerungsprozeß auf der Grundlage einer Vereinbarung eine ordnungsgemäße Qualitätssicherung durchführt, die durch den VEB Saat- und Pflanzgut entsprechend vergütet wird,

<sup>1</sup> Z. Z. gilt der Standard TGL 6779/01 Saatgut; Probenahme, Ausg. 09.86.

- die endgültige Abrechnung der eingelagerten Rohware gegenüber dem Vermehrungsbetrieb auf der Grundlage einer bei der Entgegennahme der Rohware durch den VEB Saat- und Pflanzgut gezogenen Rohwareprobe mit entsprechendem Rohwareattest oder einer nach der vermehrungsbetrieblichen Aufbereitung im VEB Saat- und Pflanzgut gezogenen Saatwareprobe mit entsprechendem Saatwareattest erfolgt.

(2) Jede überlagerte Partie sämtlicher Kulturarten, soweit in den gültigen Standards<sup>2</sup> nichts anderes festgelegt ist, muß vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Saatgutattestes neu attestiert werden.

## § 4

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 30. Dezember 1966 zur Neuregelung der Saat- und Pflanzgutprüfung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Fruchtarten (GBL II 1967 Nr. 8 S. 46),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 18. September 1974 zur Neuregelung der Saat- und Pflanzgutprüfung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Fruchtarten (GBL I Nr. 53 S. 492),
- c) Anordnung vom 1. August 1956 über die Grundregeln für die Anerkennung des Saat- und Pflanzgutes von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen (Sonderdruck Nr. 177 des Gesetzblattes),
- d) Anordnung vom 9. Oktober 1956 über die Probenahme und Plombierung von Saatgut — Probenahme- und Plombierungsordnung für Saatgut — (Sonderdruck Nr. 179 des Gesetzblattes).

Berlin, den 19. März 1990

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Dr. Watzek

<sup>2</sup> Z. Z. gelten die Standards TGL 14196 Saatgut Ausg. 04.83; landwirtschaftlich genutzte Arten — Qualitätsforderungen, TGL 14197 Saatgut Ausg. 10.86; gartenbaulich genutzte Arten — Qualitätsanforderungen, TGL 21167 Saatgut anerkannt Ausg. 11.74; Zierpflanzenarten.

Anordnung  
über die Vertretung vor dem Patentamt  
vom 21. März 1990

Gemäß § 4 Abs. 3 des Statuts des Patentamtes der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Februar 1990 (GBL I Nr. 9 S. 74) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Zur entgeltlichen Vertretung in den Verfahren vor dem Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik sind Personen zugelassen, die den freien Beruf des Patentanwalts ausüben und in die Liste der Patentanwälte eingetragen sind.

(2) Die Eintragung in die Liste berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Patentanwalt“. Sie berechtigt auch zu sonstigen patentanwaltlichen Leistungen wie Durchführung von Recherchen, Erstattung von Gutachten und Durchführung von Beratungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

## § 2

(1) Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte erfolgt auf Antrag beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik, wenn der Bewerber Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, seine Tätigkeit auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik ausüben will und

- über eine abgeschlossene Ingenieurausbildung oder naturwissenschaftliche Ausbildung und die Ausbildung in einem Studium auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes oder über eine juristische Hochschulausbildung verfügt,
- eine Tätigkeit als Patentanwaltsassistent bei einem Patentanwalt von 2 Jahren und ein mindestens einjähriges Praktikum im Patentamt erfolgreich abgeschlossen hat,
- versichert, daß er die freiberufliche Anwaltstätigkeit ganz oder überwiegend ausüben wird.

(2) Anstelle der Tätigkeit als Patentanwaltsassistent und des Praktikums im Patentamt kann eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, aus der sich die Befähigung zur Ausübung des Anwaltsberufs ergibt, anerkannt werden.

(3) Der Antrag auf Eintragung in die Liste der Patentanwälte hat zu enthalten

1. die Erklärung, daß die Eintragung in die Liste der Patentanwälte beantragt wird. In der Erklärung sind der Name und die Anschrift des Bewerbers sowie Ort und Anschrift des Anwaltsbüros anzugeben,
2. den Nachweis über die im Abs. 1 geforderte Ausbildung (Kopie der Abschlußunterlagen),
3. die Bestätigung des betreffenden Patentanwalts und des Patentamtes, daß die Tätigkeit als Patentanwaltsassistent und das Praktikum im Patentamt erfolgreich absolviert worden sind, im Falle des Abs. 2 Angaben und gegebenenfalls Nachweise über Art und Dauer der zurückliegenden beruflichen Tätigkeit,
4. die Versicherung, daß der Bewerber die Anwaltstätigkeit ganz oder überwiegend ausüben wird. Soll die Anwaltstätigkeit überwiegend ausgeübt werden, sind weiterhin der Anteil und die Art der für einen Arbeitgeber ausübenden Tätigkeit sowie der Name und die Anschrift des Arbeitgebers anzugeben,
5. ein polizeiliches Führungszeugnis.

## § 3

(1) Sind die im § 2 genannten Voraussetzungen gegeben, dann ist der Bewerber in die Liste der Patentanwälte einzutragen. Die Eintragung ist zu veröffentlichen.

(2) Erfolgen einzelne Angaben oder Nachweise nicht gemäß § 2 Abs. 3 mit dem Antrag, dann kann eine mit der Auflage verbundene vorläufige Eintragung in die Liste der Patentanwälte erfolgen, die fehlenden Angaben oder Nachweise innerhalb einer von der Zulassungskommission festgesetzten Frist nachzureichen, spätestens innerhalb eines Jahres vom Tag der vorläufigen Eintragung an gerechnet. Die vorläufige Eintragung in die Liste berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Patentanwalt“. Wird die Auflage nicht erfüllt, dann erlischt die vorläufige Eintragung.

## § 4

(1) Die Entscheidungen gemäß § 3 werden von einer Zulassungskommission getroffen, die vom Präsidenten des Patentamtes berufen wird. Sie wird von einem Vorsitzenden geleitet, der leitender Mitarbeiter des Patentamtes ist. Die Kommission hat 4 Beisitzer. Die Beisitzer können von der Berufsvereinigung der Patentanwälte vorgeschlagen werden. Die Zulassungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten vom Tag des Eingangs des vollständigen Antrags im Patentamt an gerechnet zu treffen.

## § 5

(1) Gegen die Entscheidung der Zulassungskommission kann Beschwerde bei einer Beschwerdekommision eingelegt werden, die vom Präsidenten des Patentamtes berufen wird. Die Beschwerde ist schriftlich und mit Gründen versehen innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Entscheidung der Zulassungskommission an gerechnet einzulegen.

(2) Der Beschwerdekommision gehören ein leitender Mitarbeiter des Patentamtes als Vorsitzender und 4 Beisitzer an. Die Beisitzer können von der Berufsvereinigung der Patentanwälte vorgeschlagen werden.

(3) Die Entscheidung über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten vom Tag des Eingangs der Beschwerde an gerechnet zu treffen.

## § 6

(1) Ein Patentanwalt kann aus der Liste der Patentanwälte gestrichen werden, wenn

- a) der Patentanwalt es selbst beantragt,
- b) der Patentanwalt schuldhaft die patentanwaltlichen Berufspflichten oder das Ansehen dieses Berufs verletzt,
- c) die Streichung beantragt und nachgewiesen wird, daß die im § 2 festgelegten Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte nicht oder nicht mehr gegeben sind.

(2) Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte erlischt mit dem Tode des Patentanwalts.

(3) Über die Streichung aus der Liste der Patentanwälte gemäß Abs. 1 entscheidet die Zulassungskommission. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde bei der Beschwerdekommision gemäß § 5 eingelegt werden. Eine rechtskräftig erfolgte Streichung ist zu veröffentlichen.

## § 7

(1) Personen, die aufgrund eines ständigen Arbeitsverhältnisses in den Verfahren vor dem Patentamt für ihr Unternehmen tätig werden, sind ohne Eintragung in die Liste der Patentanwälte in diesen Verfahren als Vertreter zugelassen.

(2) Personen, die gemäß Abs. 1 aufgrund eines ständigen Arbeitsverhältnisses tätig werden und die im § 2 genannten Anforderungen erfüllen, können auf Antrag in die Liste der Patentassessoren eingetragen werden. Der Antrag hat die im § 2 Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 genannten Angaben zu enthalten. Die Entscheidung über die Eintragung in die Liste der Patentassessoren erfolgt nach § 4. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde nach § 5 eingelegt werden. Der § 6 findet entsprechend Anwendung.

(3) Patentassessoren können im Rahmen ihres ständigen Arbeitsverhältnisses in den Verfahren vor dem Patentamt auch einen Dritten vertreten, wenn dieser und das Unternehmen, in dem der Patentassessor tätig ist, derselben Kapitalgesellschaft angehören oder beide Unternehmen durch Beteiligung wirtschaftlich miteinander verbunden sind. Das gleiche gilt, wenn der Dritte in der Deutschen Demokratischen Republik weder Wohnsitz noch Niederlassung hat und dem Unternehmen, in dem der Patentassessor tätig ist, vertraglich die Wahrnehmung seiner Interessen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes übertragen hat.

## § 8

Mit dieser Anordnung wird die entgeltliche gutachterliche und Informationstätigkeit fachlich kompetenter Einrichtungen und Mitarbeiter der Universitäten und Hochschulen nicht eingeschränkt.

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 15. Dezember 1980 über die Vertretung in Patent-, Muster- und Kennzeichnungsangelegenheiten (GBl. I 1981 Nr. 4 S. 59) und die Anordnung Nr. 2 vom 15. März 1982 über die Vertretung in Patent-, Muster- und Kennzeichnungsangelegenheiten (GBl. I Nr. 16 S. 345) außer Kraft.

(3) Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung Patentanwaltsbüros bestehen, die nach den im Abs. 2 genannten Anordnungen gebildet worden sind, gelten die Bestimmungen über ihre Aufgaben, ihre Rechtsstellung und über die Gebührenerhebung weiter.

(4) Patentanwälte der im Abs. 3 genannten Büros, die in eigener Patentanwaltspraxis tätig werden wollen, behalten beim Ausscheiden aus den Büros die Zulassung als Patentanwalt, wenn diese nicht aus den im § 6 genannten Gründen endet und sie binnen 3 Monaten nach dem Ausscheiden der Zulassungskommission die Aufnahme ihrer Tätigkeit als Anwalt mit eigener Praxis anzeigen. Patentanwälte der im Abs. 3 genannten Büros sind auch weiterhin als Patentanwalt zugelassen, wenn sie unmittelbar nach ihrem Ausscheiden aus diesen Büros bei einem Patentanwalt im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig werden.

Berlin, den 21. März 1990

Der Präsident des Patentamtes  
Prof. Dr. Hemmerling

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**über den Bezug von Industriewaren des**  
**Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme**  
**von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger**  
vom 21. März 1990

Zur Änderung der Anordnung vom 1. November 1971 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II Nr. 77 S. 678) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 6 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Kleinmengen an anderen Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs, mit Ausnahme von Baumaterialien, bis zu einem Gesamtbetrag von 6 000 M jährlich. Diese Mittel sind auf das Folgejahr nicht übertragbar.“

§ 2

Der § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Kauf gebrauchter Industriewaren durch gesellschaftliche Bedarfsträger ist in Verkaufseinrichtungen des Gebrauchtgüterhandels für die Erfüllung von Produktions- und Dienstleistungsaufgaben sowie damit im Zusammenhang stehende Aufgaben und für kulturelle und Betreuungsaufgaben der Werkstätigen entsprechend den Rechtsvorschriften zulässig. Über diese Käufe ist durch die gesellschaftlichen Bedarfsträger ein exakter Nachweis unter Angabe der Bezugsquellen zu führen.“

§ 3

Der § 6 wird durch folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Gebrauchte Industriewaren können von gesellschaftlichen Bedarfsträgern gemietet werden. Sie haben einen Nachweis über den Vermieter und die Höhe des Mietzinses zu führen.“

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 1. November 1971 (GBl. II Nr. 77 S. 678)

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1990

Der Minister  
für Handel und Versorgung  
Flegel

**Anordnung Nr. 82<sup>1</sup>**  
**über die Ausgabe von Gedenkmünzen**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
vom 12. März 1990

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) anlässlich der Öffnung des Brandenburger Tores in Berlin am 22. Dezember 1989 mit Wirkung vom 3. April 1990 Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite  
Brandenburger Tor und Umschrift „22. DEZEMBER 1989 BERLIN“
- b) Rückseite  
Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „\* DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK \*“, Prägejahr, „20 MARK“ Münzzeichen über dem Staatswappen
- c) Rand  
Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK \* 20 MARK \* 20 MARK \* 20 MARK \*“.

§ 2

Die Gedenkmünzen haben einen Durchmesser von 33 mm.

- a) Die erste Ausführung der Münzen besteht aus einer Legierung von 620 Teilen Kupfer, 180 Teilen Nickel und 200 Teilen Zink. Die Münzen haben eine Masse von 15,0 g und werden in einer Stückzahl von 300 000 ausgeprägt.
- b) Die zweite Ausführung der Münzen besteht aus Silber 999,5 fein. Die Münzen haben eine Masse von 18,2 g und werden in einer Stückzahl von 150 000 ausgeprägt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 3. April 1990 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1990

Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Kaminsky

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 61 vom 7. März 1990 (GBl. I Nr. 20 S. 186)

**Anordnung**  
**über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift**  
**auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens**  
**vom 15. März 1990**

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Zollverwaltung der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 5. Mai 1981 über die Erhebung von Gebühren zum Mitführen von genehmigungspflichtigen Funkseideanlagen auf dem Gebiet der DDR (GBl. I Nr. 13 S. 149) wird aufgehoben.

§ 2

Erhobene Gebühren für das Ausstellen einer Genehmigung zum Mitführen von genehmigungspflichtigen Funkanlagen werden nicht zurückerstattet.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1990

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Wolf

**Anordnung**  
**über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift**  
**auf dem Gebiet des Verkehrswesens**  
**vom 16. März 1990**

§ 1

Die Anordnung vom 27. April 1982 über den Umbau- und Aufbau von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger — Kraftfahrzeugumbauordnung (Kfz-Ubo) — (GBl. I Nr. 21 S. 413) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 30. Juni 1990 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1990

Der Minister  
für Maschinenbau  
Dr.-Ing. Láu ck

Der Minister  
für Verkehrswesen  
Scholz

**Anordnung**  
**über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift**  
**auf dem Gebiet des Zivilschutzes**  
**vom 20. März 1990**

§ 1

Die Anordnung vom 3. August 1981 über die Aus- und Weiterbildung der Bürger im Grundwissen der Zivilverteidigung (GBl. I Nr. 26 S. 325) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. März 1990

Der Leiter  
des Zivilschutzes  
der Deutschen Demokratischen Republik  
P e t e r  
Generaioberst

**Anordnung**  
**über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift**  
**auf dem Gebiet der Warenkennzeichen**  
**vom 23. März 1990**

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 3. Dezember 1984 zum Gesetz über Warenkennzeichen (GBl. I Nr. 33 S. 411) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1990

Der Präsident  
des Patentamtes  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. H e m m e r l i n g

**Anordnung**  
**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften**  
**auf dem Gebiet des Verlagswesens**  
**vom 15. März 1990**

Auf Grund der Ziff. 16 des Beschlusses der Volkskammer vom 5. Februar 1990 über die Gewährleistung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit (GBl. I Nr. 7 S. 39) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verlagswesens werden aufgehoben:

1. Erste Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1951 zur Verordnung über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur — Lizenzen — (GBl. Nr. 149 S. 1159),
2. Anordnung vom 21. Mai 1959 über die Auslieferung der Produktion der lizenzierten Verlage (GBl. II Nr. 12 S. 162),
3. Anordnung vom 20. Juli 1959 über das Genehmigungsverfahren für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen (GBl. I Nr. 46 S. 640) in der Fassung der Ziff. 26 der Anlage zur Verordnung vom 13. Juni 1988 zur Anpassung der geltenden Ordnungs- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Straflinweisern — Anpassungsverordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 363),
4. Anordnung vom 21. Dezember 1959 über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens (GBl. II 1960 Nr. 5 S. 33),



5. Anordnung Nr. 2 vom 15. Januar 1960 über die Auslieferung der Produktion der lizenzierten Verlage — Musikverlage — (GBl. II Nr. 3 S. 28);
6. Anordnung vom 28. November 1960 über die Auflösung des VEB Vordruck-Leitverlag Weimar (GBl. III Nr. 9 S. 64);
7. Anordnung vom 7. Januar 1963 über die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel (GBl. II Nr. 9 S. 40);
8. Anordnung Nr. 2 vom 7. März 1963 über die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel (GBl. II Nr. 25 S. 177);
9. Anordnung vom 13. Juni 1963 über die Erteilung von Sondergenehmigungen zum Empfang von Literatur aus Westdeutschland, Westberlin und dem kapitalistischen Ausland (GBl. II Nr. 59 S. 414);
10. Anordnung Nr. 2 vom 5. September 1963 über die Erteilung von Sondergenehmigungen zum Empfang von Literatur aus Westdeutschland, Westberlin und dem kapitalistischen Ausland (GBl. II Nr. 87 S. 698);
11. Anordnung Nr. 3 vom 3. Februar 1964 über die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel (GBl. II Nr. 18 S. 170);
12. Anordnung vom 23. Juli 1964 über die Erteilung von Verlagslizenzen für die Herausgabe kartographischer Erzeugnisse (GBl. II Nr. 77 S. 680) in der Fassung der Ziff. 60 der Anlage zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstraf-

stimmungen und von Strafhinweisen — Anpassungsverordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 363),

13. Anordnung Nr. 4 vom 5. Mai 1965 über die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel (GBl. II Nr. 55 S. 380);
14. Ziff. 3 der Anlage zur Anordnung vom 28. Juli 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet der Kultur (GBl. II Nr. 61 S. 539);
15. Anordnung Nr. 2 vom 25. März 1975 über das Genehmigungsverfahren für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen (GBl. I Nr. 16 S. 307);
16. Anordnung vom 24. November 1987 über Allgemeine Bedingungen für die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen sowie in Anzeigenaushängen (GBl. I Nr. 29 S. 280).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1990

Der Minister für Kultur  
Dr. Keller

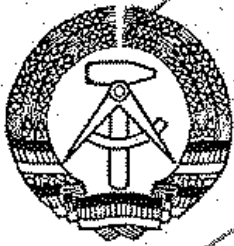
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 23 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 699, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für sämtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1050, Telefon: 329 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 595 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

213

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 7. April 1990

Teil I Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 90	Anordnung über die Gewährung von Valutafonds für das Jahr 1990 .....	213
15. 3. 90	Anordnung zur Gewährung eines Valutafonds für den Export nach dem NSW durch nichtproduzierende Einrichtungen für das Jahr 1990 .....	215
26. 3. 90	Anordnung Nr. 4 über den öffentlichen Transport von Stückgut - Stückgut-Transport-Anordnung (StTO) - .....	217
27. 3. 90	Anordnung über die Erhebung einer Spielcasinosteuer .....	217
29. 3. 90	Anordnung zur Buchführung, Rechnungslegung und statistischen Berichterstattung privater Unternehmen .....	218
29. 3. 90	Anordnung Nr. 2 über die Verbindlichkeit der Werkstoff- und Bauvorschriften für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik - WEV-Anordnung - .....	218
29. 3. 90	Anordnung Nr. 2 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Kesselanlagen ....	218
29. 3. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Technischen Überwachung .....	219
	Berichtigung .....	219
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	220

### Anordnung über die Gewährung von Valutafonds für das Jahr 1990 vom 15. März 1990

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Gewährung, Finanzierung, Verwendung und Kontrolle von eigenerwirtschafteten Valutafonds, aus denen zusätzliche Importe finanziert werden können.

(2) Diese Anordnung gilt für:

1. Betriebe und Kombinate (im folgenden Betriebe);
2. Außenhandelsbetriebe;
3. Geschäftsbanken;
4. die Staatsbank der DDR;
5. die zentralen Staatsorgane.

(3) Für Betriebe, die den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden unterstellt sind, gewerbliche Genossenschaften, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie natürliche Personen, die zum Außenhandel entsprechend der Allgemeinen Genehmigung Nr. 158 vom 17. Januar 1990 des Ministers für Außenwirtschaft berechtigt sind, gilt diese Anordnung nicht.

(4) Für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) und volkseigene Güter (VEG) gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 158 vom 17. Januar

1990 des Ministers für Außenwirtschaft, ausgenommen der Verkauf von Erzeugnissen, deren Export in den Staats-, Minister- und Kombinatbilanzen geregelt ist und für den die Bestimmungen dieser Anordnung gelten.

#### Grundsätze

#### § 2

(1) Die Betriebe erhalten Valutafonds in Abhängigkeit vom realisierten Export.

(2) Für den realisierten Export nach der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern erhalten die Betriebe Valutafonds in Höhe von jeweils 1 % des Markgegenwertes.

(3) Für den realisierten Export nach dem NSW erhalten

- die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau, die Maschinenbaubetriebe anderer Ministerien und die Betriebe der Ministerien für Bauwesen und Wohnungswirtschaft, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Post- und Fernmeldewesens einen Valutafonds in Höhe von 5 % des Valutagegenwertes,

- die Betriebe der anderen Ministerien einen Valutafonds in Höhe von 3 % des Valutagegenwertes.

(4) Die Gewährung und Bildung der Valutafonds erfolgt quartalsweise.

(5) Betriebe, die gegenüber 1989 im NSW einen Exportzuwachs realisieren, erhalten einen zusätzlichen Valutafonds in Höhe von 50 % des Exportzuwachses.

(6) Für die Kombinate des Ministeriums für Schwerindustrie wird ein Valutafonds NSW in Höhe von 50 % für die Verbesserung des Export-Import-Saldos NSW gegenüber 1989 gewährt. Den Betrieben dieser Kombinate wird kein zusätzlicher Valutafonds NSW, gemäß Abs. 5, gewährt.

(7) Die Valutafonds sind auf das Folgejahr übertragbar. Sie werden mit 2,5 % p. a. verzinst.

### § 3

(1) Das Verfügungsrecht über die Valutafonds haben allein die Direktoren und Generaldirektoren der Betriebe und Kombinate. Sie entscheiden eigenverantwortlich über den Einsatz der Valutamittel in den Betrieben, Einrichtungen und zugeordneten Außenhandelsbetrieben und -firmen. Die Bestimmungen der Importgenehmigungsordnung finden für diese Importe keine Anwendung.

(2) Die Valutafonds sind für den Import von Erzeugnissen und Leistungen für die Produktion, die Forschung und Entwicklung, den Absatz und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie für Dienstreisen einzusetzen. Importe für die individuelle Konsumtion sowie die Verwendung der Valutafonds für Lohn, Gehalt und Prämien sind nicht gestattet.

(3) Die Valutafonds für den realisierten Export nach der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern können auch für den Ausgleich von Salden, die im Rahmen der Direktbeziehungen mit Partnern in den RGW-Ländern entstehen, verwendet werden. Der Import aus der SFRJ und der VR China ist nur aus Mitteln des Valutafonds für den realisierten Export NSW gestattet. Der Import aus den anderen sozialistischen Ländern kann nicht aus Mitteln des Valutafonds UdSSR erfolgen.

(4) Die Betriebe und Kombinate können eigenerwirtschaftete Valutafonds zur Lösung überbetrieblicher oder gemeinsamer Aufgaben zentralisieren.

(5) Zulieferbetriebe können an den Valutafonds der Finalexporteure beteiligt werden.

### § 4

#### Ermittlung der Valutafonds

(1) Die Ermittlung der Höhe der den Betrieben zu gewährenden Valutafonds erfolgt per 31. 3., 30. 6., 30. 9. und 31. 12. 1990 auf der Grundlage der in der Industrieberichterstattung Export des Statistischen Amtes der DDR — S 113 (im folgenden S 113) abgerechneten, realisierten Exporte

- für den Valutafonds UdSSR,
- für den Valutafonds andere sozialistische Länder in Markgegenwert und
- für den Valutafonds NSW in Valuta-Mark.

(2) Die Valutafonds gemäß § 2 Absätze 2 und 3 werden für den im jeweiligen Quartal (nicht kumulativ) realisierten Export gewährt. Der Valutafonds gemäß § 2 Abs. 5 wird für den im Berichtszeitraum vom 1. 1. bis 31. 12. 1990 realisierten Export gegenüber dem per 31. 12. 1989 realisierten Export ermittelt.

(3) Die Ermittlung des Valutafonds NSW für die Verbesserung des Export-Import-Saldos NSW gemäß § 2 Abs. 6 erfolgt per 31. 12. 1990 durch das Ministerium für Schwerindustrie für die einzelnen Kombinate unter Zugrundelegung vergleichbarer Daten. Die Höhe der Valutafonds ist mit dem Wirtschaftskomitee und dem Ministerium für Außenwirtschaft abzustimmen und zu bestätigen. Der Minister für Schwerindustrie bestätigt den Kombinate die Höhe des Valutafonds bis spätestens 28. 2. 1991 schriftlich.

### § 5

#### Bildung und Finanzierung der Valutafonds

- (1) Die Valutafonds gemäß § 4 werden für
- den Valutafonds UdSSR und
  - den Valutafonds andere sozialistische Länder

in transferablen Rubeln und

- für den Valutafonds NSW in US-Dollar auf Währungskonten bei den Geschäftsbanken gebildet und geführt.

(2) Zur Bildung der Guthaben auf den Währungskonten sind durch die Betriebe und Kombinate Mark der DDR in Höhe des Valutagegenwertes — gemäß internem Umrechnungsverhältnis — bei den Geschäftsbanken einzuzahlen.

(3) Die Guthabenbildung erfolgt jeweils im darauffolgenden Quartal. Nach Ablauf des darauffolgenden Quartals entfällt der Anspruch auf die Bildung der Valutafonds für den vorangegangenen Quartalszeitraum. Die Frist für die Bildung der Valutafonds gemäß § 2 Absätze 5 und 6 endet am 31. 3. 1991.

(4) Die Finanzierung der Valutafonds in Mark der DDR durch die Betriebe und Kombinate kann

- aus dem Nettogewinn und
- aus Exportsonderzuführungen

erfolgen.

(5) Zur Bildung der Valutafonds gemäß § 2 Absätze 2, 3 und 5 ist das im Betrieb verbleibende Exemplar des Formblatts S 113 der Geschäftsbank vorzulegen. Grundlage für die Bildung des Valutafonds NSW aus der Verbesserung des Export-Import-Saldos NSW gemäß § 4 Abs. 3 ist das vom Minister für Schwerindustrie bestätigte Schreiben zur Höhe des Valutafonds.

(6) Die zuständige Geschäftsbank bestätigt die Höhe des gebildeten Guthabens gegenüber dem Betrieb bzw. Kombinat mit dem Kontoauszug über den Währungsbetrag und der Gegenzeichnung auf dem Formblatt S 113 bzw. auf dem Schreiben des Ministers für Schwerindustrie gemäß § 4 Abs. 3.

(7) Bei einer Zentralisation von Valutamitteln gemäß § 3 Abs. 4 oder der Beteiligung von Zulieferbetrieben gemäß § 3 Abs. 5 sind die entsprechenden Valutabeträge zu übertragen. Die Regulierung der Markbeträge hat zeitgleich zur Währungsumsetzung zu erfolgen.

(8) Markseitige Auswirkungen aufgrund von Veränderungen der internen Umrechnungsverhältnisse der Mark der DDR zum transferablen Rubel und zum US-Dollar sind von der Geschäftsbank mit den Betrieben und Kombinate im Auftrag des Ministeriums der Finanzen und Preise zu verrechnen. Die Verrechnung des entstehenden Differenzbetrages im Betrieb bzw. im Kombinat erfolgt zu Lasten bzw. zugunsten der Mittel, aus denen die Finanzierung gemäß Abs. 4 vorgenommen wurde.

### § 6

#### Importdurchführung

(1) Der Import ist ausschließlich von einem Außenhandelsbetrieb (im folgenden AHB) durchzuführen.

(2) Der Betrieb bzw. das Kombinat veranlassen den Import über einen AHB mit einer Einfuhrbestellung und einer Bestätigung der Geschäftsbank, die die Disposition des betreffenden Valutabetrages für den AHB enthält. Die Bestätigung für den AHB ist auf Antrag des Betriebes oder Kombinate durch die Geschäftsbank auszustellen. Sie verliert zum Zeitpunkt der Zahlung des Valutabetrages an den AHB ihre Gültigkeit.

(3) Die Einfuhrbestellung ist mit „Valutafonds“ zu kennzeichnen und vom Direktor bzw. Generaldirektor des Betriebes bzw. des Kombinate zu unterzeichnen.

(4) Nach Abschluß des Importvertrages hat der AHB dem Betrieb bzw. Kombinat die Höhe des Importaufwandes mitzuteilen, sofern dadurch eine Präzisierung der Disposition über den Valutabetrag erforderlich ist. Der Betrieb bzw. das Kombinat haben daraufhin eine entsprechende Präzisierung der Disposition bei der Geschäftsbank zu veranlassen.

(5) Der AHB hat spätestens nach Vorliegen der Importmeldung dem Betrieb bzw. dem Kombinat den Valutaaufwand in US-Dollar bzw. transferablen Rubeln und dem Importabnehmer den gültigen Importabgabepreis mitzuteilen, der auf der Grundlage des Importaufwandes des jeweiligen Importvertrages zu bilden ist.

(6) Der Betrieb bzw. das Kombinat habe die Geschäftsbank innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Information über den Valutaaufwand gemäß Abs. 5 zu beauftragen, zugunsten des AHB den Valutabetrag in transferablen Rubeln bzw. US-Dollar zu übertragen. Dazu ist das dem Betrieb bzw. Kombinat ausgestellte Bestätigungsschreiben über die Disposition bei der Geschäftsbank vorzulegen.

(7) Bei Importverträgen mit dem NSW mit der Zahlungsbedingung „Akkreditiv“ hat der Betrieb bzw. das Kombinat die Übertragung des Valutabetrages durch die Geschäftsbank an den AHB zum Zeitpunkt der Akkreditivöffnung zu veranlassen.

(8) Mit der Übertragung des Valutabetrages an den AHB schreibt die Geschäftsbank dem Kombinat den entsprechenden Valutagegenwert in Mark der DDR gut.

(9) Die Direktoren bzw. Generaldirektoren der Betriebe bzw. Kombinate haben einen revisionsfähigen Nachweis über Umfang und Verwendung der Valutafonds in Rechnungsführung und Statistik zu führen.

#### § 7.

##### Aufgaben der AHB

(1) Importe aus Valutafonds sind für Betriebe und Kombinate nur nach Vorliegen einer Einfuhrbestellung (gekennzeichnet mit „Valutafonds“) zusammen mit einer von der zuständigen Geschäftsbank ausgestellten Bestätigung über die Disposition des entsprechenden Valutabetrages für den AHB durchzuführen.

(2) Einfuhrbestellungen, die den im § 3 vorgesehenen Verwendungszwecken der Importe nicht entsprechen, sind vom AHB zurückzuweisen.

(3) Die von dem Betrieb oder Kombinat übergebene Bestätigung der Geschäftsbank über die Disposition des entsprechenden Valutabetrages gilt für den AHB im Sinne dieser Anordnung als Lizenz und Valutafreigabe. Es sind keine Anträge an das Ministerium für Außenwirtschaft zu stellen.

(4) Bei der Einreichung der Dokumente zur Erteilung der Einfuhrgenehmigung ist die Disposition des Valutabetrages mit vorzulegen. Die Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft erteilen Einfuhrgenehmigungen nur für Importe, deren Vertragswert die Höhe der Disposition des Valutabetrages nicht übersteigt.

(5) Den Betrieben und Kombinat ist jeweils nach Abschluß des Importvertrages und nach Vorliegen der Importmeldung die Höhe des Valutaaufwandes in US-Dollar bzw. in transferablen Rubeln mitzuteilen.

(6) Entscheidungen über die Wahl der Vertragswährung und zu den Valutapreisen sind ausgehend von den aktuellen Cross-rates zu treffen. Die internen Umrechnungsverhältnisse der Mark der DDR dürfen diesen Entscheidungen nicht zugrunde gelegt werden.

(7) Die Überweisungen der Betriebe und Kombinate an den AHB gemäß § 6 Abs. 8 zur Bezahlung der Importe und die für den Import zu leistenden Zahlungen sind im Gruppensachkonto 300 auszuweisen.

(8) Die Erfassung der Vertragsbindung und Realisierung der Importe hat in der Waren- und Leistungsrechnung gemäß

Verfügung 1318 des Ministers für Außenwirtschaft (einschließlich Anlagen) zu erfolgen und ist unter Geschäftsart 53 als Importe aus Valutafonds zu verschlüsseln.

#### § 8

##### Dienstreisen

Für die Verwendung der Valutafonds zur Finanzierung von Dienstreisen ist bei der zuständigen Geschäftsbank vom Betrieb bzw. Kombinat ein Antrag auf Auszahlung von Reisezahlungsmitteln zu stellen.

##### Schlußbestimmungen

#### § 9

Der Minister für Verkehrswesen ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Außenwirtschaft, dem Minister der Finanzen und Preise und dem Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees spezifische Festlegungen für seinen Verantwortungsbereich auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Anordnung zu erlassen.

#### § 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft. Sie ist für die Gewährung der Valutafonds für den ab 1. Januar 1990 realisierten Export anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. August 1989 zur Valutastimulierung des Exports außer Kraft. Bestehende Guthaben aus Valutaanrechten auf Konten der Deutschen Außenhandelsbank AG sind weiterzuführen.

Berlin, den 15. März 1990

Der Minister für Außenwirtschaft

Dr. Beil

#### Anordnung

##### zur Gewährung eines Valutafonds für den Export nach dem NSW durch nichtproduzierende Einrichtungen für das Jahr 1990

vom 15. März 1990

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Gewährung, Finanzierung, Verwendung und Kontrolle eigenerwirtschafteter Valutafonds, aus denen zusätzliche Importe finanziert werden können.

(2) Diese Anordnung gilt für

1. alle zum Stichtag 1. 1. 1990 juristisch und ökonomisch selbstständigen wissenschaftlichen Akademien, Institute und Einrichtungen;
2. Consultingbetriebe;
3. — das Amt für Jugend und Sport,  
— das Patentamt,  
— das Amt für industrielle Formgestaltung,  
— das Amt für Standardisierung, Maßwesen und Warenprüfung,  
— das Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz;
4. den DTSB  
(im folgenden die Berechtigten);
5. Außenhandelsbetriebe;
6. die Staatsbank der DDR;
7. die Geschäftsbanken;
8. das Ministerium der Finanzen und Preise;
9. das Ministerium für Außenwirtschaft;
10. das Wirtschaftskomitee.

**Grundsätze****§ 2**

(1) Die Berechtigten erhalten einen Valutafonds NSW für den Export NSW in Höhe von 50 % des realisierten Exports zu VM.

(2) Die Gewährung und Bildung des Valutafonds erfolgt quartalsweise.

(3) Der Valutafonds ist auf das Folgejahr übertragbar. Er wird mit 2,5 % p. a. verzinst.

**§ 3**

(1) Die Berechtigten haben das alleinige Verfügungsrecht über den Valutafonds. Sie entscheiden eigenverantwortlich über den Einsatz der Valutamittel. Die Bestimmungen der Importgenehmigungsordnung finden für diese Importe keine Anwendung.

(2) Der Valutafonds ist nicht für die individuelle Konsumtion sowie für Lohn, Gehalt und Prämien einzusetzen. Importe aus den RGW-Ländern aus Mitteln des Valutafonds sind nicht gestattet.

(3) Die eigenerwirtschafteten Valutafonds können zur Lösung gemeinsamer oder überbetrieblicher Aufgaben durch die Berechtigten zentralisiert werden.

**§ 4****Ermittlung des Valutafonds**

(1) Die Ermittlung der Höhe der den Berechtigten zu gewährenden Valutafonds erfolgt per 31. 3., 30. 6., 30. 9. und 31. 12. 1990 auf der Grundlage der Exportberichterstattung des Statistischen Amtes der DDR — S 113 (im folgenden S 113).

(2) Der Valutafonds wird für den im jeweiligen Quartal (nicht kumulativ) realisierten Export gewährt.

**§ 5****Bildung und Finanzierung des Valutafonds**

(1) Der Valutafonds gemäß § 4 wird in US-Dollar auf Währungskonten bei den Geschäftsbanken gebildet und geführt.

(2) Zur Bildung der Guthaben auf den Währungskonten sind durch die Berechtigten Mark der DDR in Höhe des Valutagegenwertes — gemäß internem Umrechnungsverhältnis — bei den Geschäftsbanken einzuzahlen.

(3) Die Guthabenbildung erfolgt jeweils im darauffolgenden Quartal. Nach Ablauf des darauffolgenden Quartals entfällt der Anspruch auf die Bildung des Valutafonds für den vorangegangenen Quartalszeitraum. Die Frist zur Bildung des Valutafonds für den realisierten Export des vierten Quartals 1990 endet am 31. 3. 1991.

(4) Die Berechtigten finanzieren die Bildung des Valutafonds und die Aufwendungen für die entsprechenden Importe in Mark der DDR

- aus Mitteln ihrer Haushalte, insbesondere aus den ihnen gemäß Verfügung Nr. 1558 des Ministers für Außenwirtschaft eigenverantwortlich zur Verfügung stehenden Einnahmen aus Export,
- aus Nettogewinn.

(5) Zur Bildung des Valutafonds ist durch die Berechtigten der Geschäftsbank das beim Berechtigten verbleibende Exemplar des Formblattes S 113 vorzulegen.

(6) Die zuständige Geschäftsbank bestätigt die Höhe des gebildeten Guthabens gegenüber dem Berechtigten mit dem Kontoauszug über den Währungsbetrag und der Gegenzeichnung auf dem Formblatt S 113.

(7) Bei einer Zentralisation der Valutamittel gemäß § 3 Abs. 3 sind die entsprechenden Valutabeträge zu übertragen. Die Regulierung der Markbeträge hat zeitgleich zur Währungsumsetzung zu erfolgen.

(8) Markseitige Auswirkungen aufgrund von Veränderungen der internen Umrechnungsverhältnisse der Mark der DDR zum US-Dollar sind von der Geschäftsbank mit den Berechtigten im Auftrag des Ministeriums der Finanzen und Preise zu verrechnen. Die Verrechnung des entstehenden Differenzbetrages bei den Berechtigten erfolgt zu Lasten bzw. zugunsten der Mittel, aus denen die Finanzierung gemäß Abs. 4 vorgenommen wurde.

**§ 6****Importdurchführung**

(1) Der Import ist ausschließlich von einem Außenhandelsbetrieb (im folgenden AHB) durchzuführen.

(2) Die Berechtigten veranlassen den Import über einen AHB mit einer Einfuhrbestellung und einer Bestätigung der Geschäftsbank, die die Disposition des betreffenden Valutabetrages für den AHB enthält. Die Bestätigung für den AHB ist auf Antrag des Berechtigten durch die Geschäftsbank auszustellen. Sie verliert zum Zeitpunkt der Zahlung des Valutabetrages an den AHB ihre Gültigkeit.

(3) Die Einfuhrbestellung ist mit „Valutafonds“ zu kennzeichnen und vom Leiter der Berechtigten zu unterzeichnen.

(4) Nach Abschluß des Importvertrages hat der AHB den Berechtigten die Höhe des Importaufwandes mitzuteilen, sofern dadurch eine Präzisierung der Disposition über den Valutabetrag erforderlich ist. Der Berechtigte hat daraufhin eine entsprechende Präzisierung der Disposition bei der Geschäftsbank zu veranlassen.

(5) Der AHB hat spätestens nach Vorliegen der Importmeldung den Valutaaufwand in US-Dollar und dem Importabnehmer den gültigen Importabgabepreis mitzuteilen, der auf der Grundlage des Importaufwandes des jeweiligen Importvertrages zu bilden ist.

(6) Der Berechtigte hat die Geschäftsbank innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Information über den Valutaaufwand gemäß Abs. 5 zu beauftragen, zugunsten des AHB den Valutabetrag in US-Dollar zu übertragen. Dazu ist das dem Berechtigten ausgestellte Bestätigungsschreiben über die Disposition bei der Geschäftsbank vorzulegen.

(7) Bei Importverträgen mit dem NSW mit der Zahlungsbedingung „Akkreditiv“ hat der Berechtigte die Übertragung des Valutabetrages durch die Geschäftsbank an den AHB zum Zeitpunkt der Akkreditivöffnung zu veranlassen.

(8) Mit der Übertragung des Valutabetrages an den AHB schreibt die Geschäftsbank dem Berechtigten den entsprechenden Valutagegenwert in Mark der DDR gut.

(9) Die Berechtigten haben einen revisionsfähigen Nachweis über Umfang und Verwendung der Valutafonds in Rechnungsführung und Statistik zu führen.

**§ 7****Aufgaben der AHB**

(1) Importe aus Valutafonds sind für die Berechtigten nur nach Vorliegen einer Einfuhrbestellung (gekennzeichnet mit „Valutafonds“) zusammen mit einer von der zuständigen Geschäftsbank ausgestellten Bestätigung über die Disposition des entsprechenden Valutabetrages für den AHB durchzuführen.

(2) Einfuhrbestellungen, die den im § 3 vorgesehenen Verwendungszwecken der Importe nicht entsprechen, sind vom AHB zurückzuweisen.

(3) Die von den Berechtigten übergebenen Bestätigungen der Geschäftsbanken über die Disposition des entsprechenden Valutabetrages gelten für den AHB im Sinne dieser Anordnung als Lizenz und Valutafreigabe. Es sind keine Anträge an das Ministerium für Außenwirtschaft zu stellen.

(4) Bei der Einreichung der Dokumente zur Erteilung der Einfuhrgenehmigung ist die Disposition des Valutabetrages mit vorzulegen. Die Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft erteilen Einfuhrgenehmigungen nur für Im-



porte, deren Vertragswert die Höhe der Disposition des Valutabetrages nicht übersteigt.

(5) Dem Berechtigten ist jeweils nach Abschluß des Importvertrages und nach Vorliegen der Importmeldung die Höhe des Valutaaufwandes in US-Dollar mitzuteilen.

(6) Entscheidungen über die Wahl der Vertragswährung und zu den Valutapreisen sind ausgehend von den aktuellen Cross-rates zu treffen. Die internen Umrechnungsverhältnisse der Mark der DDR dürfen diesen Entscheidungen, nicht zu Grunde gelegt werden.

(7) Die Überweisungen der Berechtigten an den AHB gemäß § 6 Abs. 6 zur Bezahlung der Importe und die für den Import zu leistenden Zahlungen sind im Gruppensachkonto 300 auszuweisen.

(8) Die Erfassung der Vertragsbindung und Realisierung der Importe in der Waren- und Leistungsrechnung hat gemäß Verfügung 1313 des Ministers für Außenwirtschaft (einschließlich Anlagen) zu erfolgen und ist unter Geschäftsart 53 als Importe aus Valutafonds zu verschlüsseln.

### § 8

#### Dienstreisen

Für die Verwendung des Valutafonds NSW zur Finanzierung von Dienstreisen ist bei der zuständigen Geschäftsbank vom Berechtigten ein Antrag auf Auszahlung von Reisezahlungsmitteln zu stellen.

### § 9

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft. Sie ist für die Gewährung der Valutafonds für den ab 1. Januar 1990 realisierten Export NSW anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. August 1989 zur Gewährung von Valutaaufrechten für den Export immaterieller Leistungen nach dem NSW außer Kraft. Bestehende Guthaben aus Valutaaufrechten bei der Deutschen Außenhandelsbank AG sind weiterzuführen.

Berlin, den 15. März 1990

Der Minister für Außenwirtschaft  
Dr. Beil

### Anordnung Nr. 4<sup>1</sup>

#### über den öffentlichen Transport von Stückgut — Stückgut-Transport-Anordnung (StTO) — vom 26. März 1990

Zur Änderung der Anordnung vom 15. Februar 1984 über den öffentlichen Transport von Stückgut — Stückgut-Transport-Anordnung (StTO) — (GBl. I Nr. 9 S. 93) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 23. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 32 S. 365) und der Anordnung Nr. 3 vom 4. Juni 1987 (GBl. I Nr. 16 S. 189) wird folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Der § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Transportkunde hat bei Beschädigung von Transport-, Umschlag- und Lademitteln, Kleincontainern, Paletten und Verkehrsanlagen des Transportbetriebes, sofern die Beschädigung nicht durch ihn nach Abstimmung mit dem Transportbetrieb beseitigt wurde, die für die Wiederherstellung notwendigen Aufwendungen zu ersetzen. Sofern die Wiederherstellung nicht möglich oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist, hat der Transportkunde bei Beschädigung von

a) Transport-, Umschlag- und Lademitteln sowie Verkehrsanlagen den Wert vor Eintritt der Beschädigung und die entstehenden Aufwendungen abzüglich des Wertes

wiederverwendbarer Teile bzw. des Schrotterlöses zu ersetzen;

b) Kleincontainern und Paletten Schadenersatz wie bei Verlust zu zahlen.

Das gilt auch, wenn der Schaden durch fehlende oder mangelhafte Verpackung des Gutes, unzulängliche Verladeweise bei Selbstverladung oder eine dem Gut innewohnende Gefahr entstanden ist.“

(2) Der § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gehen dem Transportkunden übergebene Kleincontainer, Paletten oder Lademittel verloren, ist der Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen; werden für die in Verlust geratenen Kleincontainer und Paletten gleichartige (gleiche Anzahl, gleiche Bauart) zur Verfügung gestellt, entfällt die Zahlung des Wiederbeschaffungspreises. Außerdem ist bei Verlust von Kleincontainern und Paletten eine Nutzungsschädigung zu zahlen. Stellt der Transportkunde bei Verlust von Kleincontainern oder Paletten keine gleichartigen zur Verfügung, hat er bis zum Eingang der Verlustanzeige bei der zuständigen Stückgutabfertigung Verzögerungsgeld zu zahlen. Bürger und andere Transportkunden, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, haben neben der Nutzungsschädigung nur den Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen.“

### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. März 1990

Der Minister für Verkehrswesen  
Scholz

### Anordnung

#### über die Erhebung einer Spielcasinosteuer vom 27. März 1990

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 681 des Gesetzblattes) wird zur Vereinfachung der Besteuerung von Spielcasinos folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Spielcasinos, die nach der Anordnung vom 10. März 1990 zum Betreiben von Spielcasinos in der DDR — Spielcasinosteuern — (GBl. I Nr. 21 S. 203) eingerichtet werden, haben eine Spielcasinosteuer zu zahlen.

(2) Mit der Zahlung der Spielcasinosteuer entfallen die Umsatzsteuer, die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer, die Vermögensteuer sowie die Lotteriesteuer und die Vergnügungsteuer.

### § 2

(1) Bemessungsgrundlage für die Spielcasinosteuer ist der Bruttospielertrag (Einzahlungen der Spieler vermindert um die ausgezahlten Gewinne) minus der Lohnkosten für das Leitungs- und Verwaltungspersonal.

(2) Die Spielcasinosteuer beträgt 80 % der Bemessungsgrundlage. Für erforderliche Investitionen bei Neueinrichtung von Spielcasinos kann der Steuersatz für die ersten 3 Jahre nach Eröffnung auf 70 % festgelegt werden.

(3) Die Steuer ist in Mark der DDR zu ermitteln, festzusetzen und zu entrichten. Die Deviseneinnahmen sind für Zwecke der Besteuerung nach dem geltenden kommerziellen Umrechnungskurs umzurechnen.

### § 3

(1) Für die Zahlung der Spielcasinosteuer gelten die Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Berechnung von Steuern und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung sowie über die Entrichtung von Abschlagzahlungen — Selbstberechnungsver-

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 3 vom 4. Juni 1987 (GBl. I Nr. 16 S. 189)



ordnung — (GBl. II Nr. 9 S. 35) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1972 zur Selbstberechnungsverordnung — Steuerabschlagzahlungen — (GBl. II Nr. 74 S. 857). Sie ist an die Abteilung Finanzen des für den Sitz des Spielcasinos zuständigen Rates des Kreises abzuführen.

(2) Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber zur Betreibung des Spielcasinos.

#### § 4

Diese Anordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1990

**Der Minister  
der Finanzen und Preise**

**Dr. Siegert**  
Amtierender Minister

#### Anordnung

zur Buchführung, Rechnungslegung und statistischen  
Berichterstattung privater Unternehmen

vom 29. März 1990

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Für Unternehmen, die auf der Grundlage des Gesetzes vom 7. März 1990 über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen (GBl. I Nr. 17 S. 141) gebildet wurden, sind die Vorschriften für Rechnungsführung und Statistik der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Februar 1990 zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 11 S. 88) mit Ausnahme des § 4 Absätze 2 und 3 anzuwenden.

#### § 2

Unternehmen in Form von Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften haben zum Jahresabschluß einen Geschäftsbericht aufzustellen.

#### § 3

(1) Von den Unternehmen in Form von Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Geschäftsbericht dem Registerorgan einzureichen.

(2) Für amtliche Statistiken besteht Auskunftspflicht.

#### § 4

Für Unternehmen ist die Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 60) anzuwenden.

#### § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1990

**Der Präsident  
des Statistischen Amtes der DDR**  
Prof. Dr. sc. Dr. h. c. Donda

### Anordnung Nr. 2<sup>1</sup> über die Verbindlichkeit der Werkstoff- und Bauvorschriften für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik — WBV-Anordnung — vom 29. März 1990

Zur Änderung der Anordnung vom 19. März 1987 über die Verbindlichkeit der Werkstoff- und Bauvorschriften für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik — WBV-Anordnung — (GBl. I Nr. 9 S. 119) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„(1) Betriebe, die Halbzeuge, Gußstücke, Normteile und Schweißzusatzwerkstoffe, die in überwachungspflichtigen Anlagen eingesetzt werden, herstellen, müssen dafür als Hersteller durch das Amt zugelassen sein.“

#### § 2

Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zustimmung/Zulassung gemäß den Absätzen 1 und 2 erteilt die Wissenschaftlich-Technische Leitstelle des Amtes<sup>2</sup> auf Antrag des Herstellers des Werkstoffes/Halbzeuges/Gußstückes/Normteiles/Schweißzusatzwerkstoffes. Im Einvernehmen mit der Leitstelle kann der Antrag gemäß Abs. 2 auch vom Anwender gestellt werden.“

#### § 3

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden in Vorschriften Abnahmezeugnisse durch anerkannte Sachverständige gefordert, so darf deren Ausstellung nur durch Sachverständige des Amtes vorgenommen werden.“

#### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1990

**Der Präsident  
des Amtes für Technische Überwachung**  
Kuntzsche

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 19. März 1987 (GBl. I Nr. 9 S. 119)  
<sup>2</sup> Jetzt Technische Überwachung, Bereich Wissenschaft und Technik, Heinrichstraße 35, Leipzig, 7930

### Anordnung Nr. 2<sup>1</sup> über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Kesselanlagen vom 29. März 1990

Zum Zweck der Aufhebung einer gesonderten staatlichen Bestätigung oder Zulassung für Personen, die überwachungspflichtige Kesselanlagen bedienen oder revidieren, wird zur Änderung der Anordnung vom 14. Mai 1981 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Kesselanlagen (GBl. I Nr. 16 S. 226) folgendes angeordnet:

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 14. Mai 1981 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Kesselanlagen (GBl. I Nr. 16 S. 226)

## § 1

(1) Im § 3 erhält der Abs. 4 folgende Fassung:

„(4) Der Leiter des Betriebes ist für den Einsatz der Werk-tätigen zur Bedienung von Kesselanlagen gemäß Abs. 1 ver-antwortlich. Der Einsatz erfolgt auf der Grundlage der ge-mäß Abs. 2 erworbenen Qualifikation, der gesundheitlichen Tauglichkeit gemäß Rechtsvorschriften sowie der sonstigen Eignung für die Arbeitsaufgabe. Die vom Betriebsleiter er-teilte Bedienberechtigung kann, unabhängig von den Rechten des Betriebsleiters, vom Amt entzogen werden, wenn Be-dienpersonen die an sie gestellten Anforderungen nicht er-füllen oder gegen Forderungen des Arbeits- und Havarie-schutzes verstoßen. Die Wiedererteilung der Bedienberechtigung durch den Betriebsleiter ist nur möglich, wenn die Ent-zugsgründe beseitigt und dazu vom Amt erhobene Forde-rungen erfüllt wurden.“

Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

(2) Der § 4 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1990

Der Präsident  
des Amtes für Technische Überwachung  
Kunt sche

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet der Technischen Überwachung  
vom 29. März 1990**

Zum Zweck der Aufhebung einer gesonderten staatlichen Zulassung für Personen, die für die sachkundige Revision von überwachungspflichtigen Anlagen eingesetzt sind, wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Nachstehende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Die Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsbe-rechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171) wird aufgehoben.
2. Die Anordnung vom 10. Februar 1983 über Revisionen an überwachungspflichtigen Anlagen in zusätzlicher Ar-beit (GBl. I Nr. 9 S. 93) wird aufgehoben.
3. Die Anordnung vom 24. Oktober 1975 über Entgelte für die Durchführung von Revisionen an überwachungs-pflichtigen Anlagen (Sonderdruck Nr. 809 des Gesetz-blattes) wird aufgehoben.

(2) Die Absätze 4 bis 6 im § 10 der Ersten Durchführungs-bestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverord-nung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556) werden gestrichen.

## § 2

Aus nachstehenden Anordnungen über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Anlagen ist zu streichen:

- in der Anordnung vom 3. Mai 1977 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Heizsysteme mit organischen

Wärmeträgern (GBl. I Nr. 16 S. 175) im § 1 Abs. 2 der 2. Satz,

- in der Anordnung vom 3. Mai 1977 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Röhrenöfen (GBl. I Nr. 16 S. 174) im § 2 Abs. 2 der 2. Satz,
- in der Anordnung vom 14. Januar 1977 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Druckgefäße (GBl. I Nr. 4 S. 26) im § 1 Abs. 2 der 2. Satz,
- in der Anordnung vom 4. September 1980 über die No-menklatur überwachungspflichtiger Anlagen zum Lagern und Transportieren brennbarer Flüssigkeiten (GBl. I Nr. 28 S. 287) im § 2 Abs. 3,
- in der Anordnung vom 19. Januar 1979 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Azetylenanlagen (GBl. I Nr. 5 S. 55) im § 1 Abs. 2 der 2. Satz,
- in der Anordnung vom 12. Dezember 1988 über die No-menklatur überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter (GBl. I 1989 Nr. 1 S. 15) im § 3 Absätze 1 und 2,
- in der Anordnung vom 21. Juni 1984 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Lager für verflüssigte Gase mit ortsfesten Behältern (GBl. I Nr. 22 S. 275) der § 3,
- in der Anordnung vom 15. März 1984 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Hebezeuge und Lastauf-nahmemittel (GBl. I Nr. 11 S. 152) der § 7,
- in der Anordnung vom 26. Januar 1978 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger beweglicher Arbeitsbüh-nen (GBl. I Nr. 6 S. 97) im § 1 Abs. 2 der 2. Satz,
- in der Anordnung vom 24. September 1985 über die No-menklatur überwachungspflichtiger Aufzüge und bühnen-technischer Förderanlagen (GBl. I Nr. 27 S. 314) im § 3 der Abs. 3,
- in der Anordnung vom 14. August 1987 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Seilbahnen (GBl. I Nr. 20 S. 213) der § 3,
- in der Anordnung vom 8. Mai 1987 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger drucktechnischer Anlagenteile für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren (GBl. I Nr. 16 S. 185) im § 3 der Abs. 1. Der Abs. 1 im § 4 wird gestrichen;
- in der Anordnung vom 20. Juli 1985 über die Nomenkla-tur überwachungspflichtiger elektrotechnischer Anlagen (GBl. I Nr. 22 S. 257) im § 3 der Abs. 1.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1990

Der Präsident  
des Amtes für Technische Überwachung  
Kunt sche

## Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß es im § 6 des Gewerbe-gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 139) im letzten Satz statt § 10 richtig § 110 heißen muß.

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**P-Sonderdruck Nr. 1397**

Anordnung Nr. Pr. 330 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Möbelindustrie

Anordnung Nr. Pr. 354 vom 16. Juni 1989 über die Ermittlung und Berechnung der Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen des individuellen Innenausbaus durch die volkseigenen Betriebe und Einrichtungen

Anordnung Nr. Pr. 355 vom 16. Juni 1989 über die Ermittlung und Berechnung der Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen des individuellen Innenausbaus durch Produktionsgenossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Gewerbetreibende

Anordnung Nr. Pr. 510/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Metallschränke und -kassetten

**P-Sonderdruck Nr. 1398**

Anordnung Nr. Pr. 135/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Gießereien

Anordnung Nr. Pr. 192/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Schwermaschinenbauerzeugnisse

Anordnung Nr. Pr. 576 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse des Kraftwerksanlagenbaus

**P-Sonderdruck Nr. 1399**

Anordnung Nr. Pr. 262 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Kunstlederindustrie

**P-Sonderdruck Nr. 1400**

Anordnung Nr. Pr. 263 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Räuchwarenindustrie

**P-Sonderdruck Nr. 1401**

Anordnung Nr. Pr. 264 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Lederwarenindustrie

**P-Sonderdruck Nr. 1402**

Anordnung Nr. Pr. 123/3 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für wasserwirtschaftliche Projektierungsleistungen

Anordnung Nr. Pr. 124/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Projektierungs- und Vermessungsleistungen des Verkehrswesens

Anordnung Nr. Pr. 522/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Projektierungsleistungen der Fernmeldetechnik

**P-Sonderdruck Nr. 1403**

Anordnung Nr. Pr. 298/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für technologische Projektierungsleistungen für Chemieanlagen

**P-Sonderdruck Nr. 1404**

Anordnung Nr. Pr. 281/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Feuerlöscher, Löscheinrichtungen und Zubehör sowie für Feuerwehrausrüstungen und -geräte, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile

Anordnung Nr. Pr. 360/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Raumheizer für feste und flüssige Brennstoffe, Baugruppen, Einzel-, Ersatzteile und Zubehörteile

Anordnung Nr. Pr. 548/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Autogen-Schweiß- und Schneidgerätschaften einschließlich Zubehör, Einzel- und Ersatzteile

Anordnung Nr. Pr. 551/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Scheren, Manikürpflegeartikel und Rasurtechnik

**P-Sonderdruck Nr. 1405**

Anordnung Nr. Pr. 287 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Ersatzteile für Landmaschinen, Traktoren und für Maschinen und Ausrüstungen für die Mühlen- und Mischfutterindustrie

Anordnung Nr. Pr. 519 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Landmaschinen, Anhänger, selbstfahrende Lader und Traktoren

Anordnung Nr. Pr. 520/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Fahrräder und Fahrrad Einzelteile

Anordnung Nr. Pr. 573 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Kraftfahrzeuge, Anhänger, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile

**P-Sonderdruck Nr. 1406**

Anordnung Nr. Pr. 552/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Heißwasserbereiter für feste Brennstoffe

Anordnung Nr. Pr. 553/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Drahtwaren

Anordnung Nr. Pr. 550/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse verzinkten Eisengeschirrs

**P-Sonderdruck Nr. 1407**

Anordnung Nr. Pr. 568 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Blechwaren roh, lackiert bzw. brüniert

**P-Sonderdruck Nr. 1409**

Anordnung Nr. Pr. 592 vom 29. Dezember 1989 über die Preisbildung von Software

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen  
im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.*

*Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,*

*Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 30 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1080, Telefon: 233 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollencoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



Hochschulbibliothek

**GESETZBLATT**

der Deutschen Demokratischen Republik

AUSGESONDERT

APR 1990

221

1990

Berlin, den 9. April 1990

Teil I Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 90	Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik	221
5. 4. 90	Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 6. März 1990 über die Wahlen zu Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am 6. Mai 1990	222
5. 4. 90	Beschluß des Präsidiums der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Änderung des Gesetzes vom 6. März 1990 über die Wahlen zu Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am 6. Mai 1990 in der um § 44 ergänzten Fassung vom 5. April 1990	222
5. 4. 90	Beschluß des Präsidiums der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Änderung der Ordnung vom 9. März 1990 zur Durchführung der Wahlen zu Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am 6. Mai 1990 (GBl. I Nr. 16 S. 127)	223
9. 3. 90	Anordnung Nr. Pr. 212/5 über die Industriepreise für Baureparaturen	222
16. 3. 90	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR — Steuern und Abgaben —	226
16. 3. 90	Anordnung Nr. 3 über die wissenschaftliche Aspirantur — 3. Aspirantenordnung —	227
20. 3. 90	Anordnung Nr. 7 über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Fischereilordnung —	226

**Gesetz**  
**zur Änderung und Ergänzung der Verfassung**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 5. April 1990**

In Übereinstimmung mit Artikel 63 und Artikel 106 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer folgende Änderungen und Ergänzungen der Verfassung:

§ 1

Die Präambel wird aufgehoben.

§ 2

Artikel 55 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt verändert:  
„Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.“

§ 3

Artikel 67 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 4

Es wird folgender Artikel 75 a eingefügt:  
„Bis zur Verabschiedung eines Gesetzes über die Stellung, die Aufgaben und die Befugnisse des Präsidenten der Republik und bis zu seiner Wahl nimmt das Präsidium der Volkskammer der DDR die Befugnisse des Staatsrates und der Präsident der Volkskammer die Befugnisse des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik wahr.“

§ 5

Artikel 79 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates werden nach der Neuwahl der Volkskammer von ihr für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.“

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 5. April 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünften April neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünften April neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**Bergmann-Pohl**

**Gesetz**  
zur Änderung des Gesetzes vom 6. März 1990  
über die Wahlen zu Kreistagen,  
Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen  
und Gemeindevertretungen am 6. Mai 1990  
vom 5. April 1990

Die Volkskammer beschließt folgende Änderung des Gesetzes vom 6. März 1990 über die Wahlen zu Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am 6. Mai 1990 (GBl. I Nr. 13 S. 99):

§ 1

Das Gesetz wird durch folgenden Paragraphen 44 ergänzt:

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünften April neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünften April neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

„§ 44

Das Präsidium der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, in Abstimmung mit der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik, die in diesem Gesetz festgelegten Fristen, mit Ausnahme des Wahltermins, zu verändern.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 5. April 1990 in Kraft.

**Beschluß**  
des Präsidiums der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
zur Änderung des Gesetzes vom 6. März 1990  
über die Wahlen zu Kreistagen,  
Stadtverordnetenversammlungen,  
Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen  
am 6. Mai 1990  
in der um § 44 ergänzten Fassung vom 5. April 1990  
vom 5. April 1990

1. Der § 11 Absatz (3) erhält folgende Fassung:  
Die Wahlvorschläge sind spätestens 26 Tage vor dem Wahltag bei der Wahlkommission einzureichen.
2. § 12 Absatz (5) erhält folgende Fassung:  
Gegen Entscheidungen der Wahlkommission gemäß Absatz 4, Ziffer 2 und 3 kann innerhalb von 2 Tagen Beschwerde bei der übergeordneten Wahlkommission eingelegt werden. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig und spätestens bis zum 20. Tag vor der Wahl zu treffen.

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

**Beschluß**  
des Präsidiums der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
zur Änderung der Ordnung vom 9. März 1990  
zur Durchführung der Wahlen zu Kreistagen,  
Stadtverordnetenversammlungen,  
Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen  
am 6. Mai 1990  
(GBl. I Nr. 16 S. 127)  
vom 5. April 1990

Die Ordnung wird in folgenden Punkten geändert:  
§ 8 Absatz (1) und (2) erhalten folgende Fassung:  
(1) Die Wahlvorschläge einschließlich der im § 11 Absatz 4 des Wahlggesetzes geforderten Angaben, Erklärungen und

Bescheinigungen sind bis spätestens 10. April 1990 bei der zuständigen Wahlkommission einzureichen.

(2) Die Prüfung und wahlkreisweise Registrierung der Wahlvorschläge durch die zuständige Wahlkommission sind innerhalb von drei Tagen, spätestens bis zum 13. April 1990, abzuschließen. Entscheidungen der übergeordneten Wahlkommissionen gemäß § 12 Absatz (5) des Wahlggesetzes gegen Entscheidungen der Wahlkommissionen sind spätestens bis zum 15. April 1990 zu treffen.

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

**Anordnung Nr. Pr. 212/5<sup>1</sup>**  
über die Industriepreise für Baureparaturen  
vom 9. März 1990

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 212 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Baureparaturen (Sonderdruck Nr. 1090 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Grundsätze**

(1) Die Industriepreise für Baureparaturen (nachfolgend Industriepreise genannt) sind grundsätzlich als betriebsindividuelle Kalkulationspreise zu bilden. Dafür ist das Kalkulationsschema gemäß Anlage 1 verbindlich anzuwenden.

(2) Die Bildung betriebsindividueller Kalkulationspreise ist nur gegenüber Auftraggebern zulässig, denen die geltenden Industriepreise zu berechnen sind.

(3) Haben die Auftragnehmer keine Voraussetzungen zur Bildung betriebsindividueller Kalkulationspreise gemäß Abs. 1 oder ist die Bildung betriebsindividueller Kalkulationspreise gemäß Abs. 2 ausgeschlossen, sind die Industriepreise nach den Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 212<sup>2</sup> zuzüglich eines Verarbeitungspreiszuschlages gemäß Anlage 2 zu ermitteln.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 212/4 vom 19. Januar 1990 über die Industriepreise für Baureparaturen (GBl. I Nr. 3 S. 14)

<sup>2</sup> Anordnung Nr. Pr. 212 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Baureparaturen (Sonderdruck Nr. 1090 des Gesetzblattes) i. d. F. der Anordnung Nr. Pr. 212/1 vom 19. Mai 1984 (Sonderdruck Nr. 1172 des Gesetzblattes), der Anordnung Nr. Pr. 212/2 vom 22. Mai 1985 (P-Sonderdruck Nr. 1219 des Gesetzblattes), der Anordnung Nr. Pr. 212/3 vom 1. Juli 1986 (P-Sonderdruck Nr. 1275 des Gesetzblattes) und der Anordnung Nr. Pr. 212/4 vom 19. Januar 1990 (GBl. I Nr. 3 S. 14)

(4) Gegenüber Auftraggebern, denen die geltenden Industriepreise nicht zu berechnen sind, werden die nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu ermittelnden Preise nicht wirksam. Für sie gelten weiterhin unverändert die Industriepreise nach dem bisherigen Stand. Der Verarbeitungszuschlag wird in diesen Fällen den Auftragnehmern aus dem Staatshaushalt erstattet.

## § 2

## Preisform

(1) Die nach den Bestimmungen gemäß § 1 gebildeten Industriepreise sind Höchstpreise. Die Unterschreitung der Industriepreise ist zulässig.

(2) Die Anwendung der nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu bildenden Industriepreise bedarf der vertraglichen Vereinbarung.

## § 3

## Verrechnung mit dem Staatshaushalt

(1) Für Auftragnehmer, die betriebsindividuelle Kalkulationspreise nach § 1 Abs. 1 bilden, aber Erzeugnisse und Leistungen nicht zu den geltenden Industriepreisen beziehen, entfällt die bisherige Hochrechnung für die Auftraggeber, denen die geltenden Industriepreise zu berechnen sind, und die entsprechende Abführung an den Staatshaushalt.

(2) Auftragnehmer, die Industriepreise nach § 1 Abs. 3 bilden, verrechnen Zu- bzw. Abführungen nach den geltenden Rechtsvorschriften<sup>3</sup> mit dem Staatshaushalt.

## § 4

## Nachweisführung

(1) Die nach den Bestimmungen dieser Anordnung gebildeten Industriepreise sind durch die Auftragnehmer revisionsfähig zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, den Auftraggebern, den staatlichen Kontrollorganen und den zuständigen örtlichen Finanz- und Preisorganen die Einsichtnahme in die Preisbildungsunterlagen einschließlich der Fertigung von Abschriften und Auszügen zu gewähren.

## § 5

## Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 15. März 1990 in Kraft. Sie greift nicht in laufende Verträge ein.

Berlin, den 9. März 1990

Der Minister  
für Bauwesen

und Wohnungswirtschaft  
Prof. Dr.-Ing. Baumgärtel

Der Minister  
der Finanzen und Preise

Dr. Siegert  
Amtierender Minister

<sup>3</sup> Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 547), die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 550) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. Mai 1983 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 15 S. 165).

## Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Kalkulationsschema zum Angebotspreis bzw.  
als Grundlage für die Rechnungslegung

## I. Kalkulationspositionen

1.	direkt zurechenbare Lohnkosten	_____
2.	Grundmaterialkosten	_____
3.	Hilfsmaterialkosten	_____
4.	Baumaschinen und Baugeräte	_____
5.	Fremdleistungen	_____
6.	Herstellungskosten (direkte technologische Kosten) (Pos. 1. bis 5.)	_____
7.	Gemeinkosten der Baustelle _____ % v. I.	_____
8.	Sonderkosten	_____

9.	Gesamte Herstellungskosten (Pos. 6. bis 8.)	_____
10.	Allg. Geschäftskosten _____ % v. 9.	_____
11.	Selbstkosten (Pos. 9. + 10.) (ohne Beitrag für gesellschaftliche Fonds)	_____
12.	Gewinn 6 % v. 11. $\times$ 5.	_____
13.	Gewinn 5 % v. 5.	_____
14.	Selbstkostenpreis o. Steuern und Abgaben (Pos. 11. + 12. + 13.)	_____
15.	Steuern/Abgaben — Produktionsfondsabgabe 4 % v. 11 % $\times$ 5. — Beitrag für gesellschaftliche Fonds 113 % oder 95 % v. 1.	_____
16.	Selbstkostenpreis mit Steuern und Abgaben (Pos. 14. + 15.)	_____

## II. Erläuterungen zum Kalkulationsschema

## 1. Allgemeiner Hinweis

Im vorstehenden Kalkulationsschema werden die Teil- und Einzelleistungen bis zur Pos. 6. aus der Ermittlung gemäß Abschnitt III. übernommen. Die Weiterführung der Kalkulation der Pos. 7. bis 14. kann auch für die Teil- bzw. Einzelleistungen direkt erfolgen.

## 2. Gemeinkosten der Baustelle

Kleinbetriebe kalkulieren die Pos. 7. nicht. Sie erfassen die Gemeinkosten der Baustelle mit in der Pos. 10. allgemeine Geschäftskosten. Zu den Baustellengemeinkosten gehören die bisher als indirekte technologische Kosten und als Abteilungsleistungskosten erfaßten Gemeinkosten. Die Betriebe ermitteln diesen Zuschlagsatz betriebsindividuell.

## 3. Sonderkosten

Sie umfassen die Gebühren aller Art. Dazu gehören u. a.  
— Staatliche Bauaufsicht, Warenprüfung,  
— Vermessung (Geodäsie, Kartographie),  
— Patente und Lizenzen, Anzeigen für Straßensper-  
rungen, Feuerpolizeiliche Abnahmen etc.

## 4. Allgemeine Geschäftskosten

Hierzu gehören die Kosten der Leitung und Lenkung des Betriebes. Das sind insbesondere die Gehälter der Angestellten, kommerzielle Kosten sowie die sachlichen Kosten, wie Abschreibung der Verwaltungsgebäude und ihre Ausstattung, jedoch nicht  
— Datenverarbeitungszentralen,  
— zentrale Rechenstationen,  
— Projektierungseinrichtungen.

## 5. Gewinn

Die vorgegebenen Gewinnsätze sind maximale Vorgaben, die unterschritten werden können.

## 6. Steuern und Abgaben

Produktionsfondsabgabe und der Beitrag für gesellschaftliche Fonds sind nur von den Betrieben zu kalkulieren, die gesetzlich zur Abführung verpflichtet sind. Das hat im Umfang des zentral vorgegebenen %-Satzes zu erfolgen. Der Satz von 113 % ist anzuwenden, wenn den direkt zurechenbaren Lohnkosten der Mittellohn gemäß Abschnitt IV. Pos. 1.4. zugrunde liegt. Der Satz von 95 % ist anzuwenden, wenn der genannte Mittellohn bis zum Kalkulationslohn weitergeführt wurde und dieser den direkt zurechenbaren Lohnkosten zugrunde liegt.

## 7. Rechnungslegung

Die nach dem vorstehenden Kalkulationsschema gebildeten betriebsindividuellen Kalkulationspreise sind der Rechnungslegung unter Beachtung der tatsächlich erbrachten Massen und Mengen zugrunde zu legen.



- III. **Eigenverantwortliche Kalkulation von Teil- oder Einzelleistungen**
1. **Allgemeine Angaben zur kalkulierten Leistung**
- 1.1. Leistungsbeschreibung:  
 1.2. Mengeneinheit:  
 1.3. Schlüsselnummer:
2. **Kalkulationspositionen** M/ME
- 2.1. Direkt zurechenbare Lohnkosten  
 Kalkulationszeit  $\times$  Kalkulationslohn
- 2.2. Grundmaterialkosten  
 Materialverbrauchsnorm  $\times$  betrieblicher  
 Materialverrechnungspreis
- 2.3. Hilfsmaterialkosten (soweit nicht in  
 den Baustellengemeinkosten enthalten)
- 2.3.1. Vorhaltematerial ohne 2.3.2.  
 Betrieblicher Materialverrechnungspreis  
 $\times$  Verschleißfaktor
- 2.3.2. Gerüstbaumaterialien  
 Nutzungsentgelt und Instand-  
 haltungskosten:  
 in der Regel nur für Gesamtauftrag
- 2.3.3. Energie-, Brenn- und Treibstoffe:  
 in der Regel nur für Gesamtauftrag  
 bzw. für die unter 2.4. kalkulierten  
 Baumaschinen und Baugeräte
- 2.4. Baumaschinen und Baugeräte (soweit  
 nicht in den Baustellengemeinkosten  
 enthalten):  
 in der Regel nur für Gesamtauftrag
- 2.5. Fremdleistung:  
 in der Regel nur für Gesamtauftrag
- 2.6. Herstellungskosten (direkte  
 technologische Kosten)  
 (Pos. 2.1. + 2.2. + 2.3. + 2.4. + 2.5.)
3. **Erläuterungen**
- 3.1. Die Kalkulationspositionen 2.2. und 2.3.1. müssen nicht  
 Bestandteil der unmittelbaren Herstellungskosten einer  
 einzelnen Teil- oder Einzelleistung werden, sondern  
 können analog den Positionen 2.3.2. bis 2.5. auch aus-  
 schließlich objektkonkret als Gesamtkosten kalkuliert  
 werden.
- 3.2. Lohnkosten  
 Kalkulationszeiten: (keine Rangfolge)  
 — geltende Arbeitsnormen des Betriebes  
 — Vorgabezeiten (konkrete Produktionszeiten)  
 auf die jeweilige Leistungszeit der zu kalkulierenden  
 Teil- oder Einzelleistung zu beziehen.  
 Kalkulationslohn: Ermitteln gemäß Abschnitt IV.
- 3.3. Grundmaterialkosten  
 Materialverbrauch: (keine Rangfolge)  
 — gemäß Materialverbrauchsnormenkatalog  
 — betrieblich ermittelter Materialverbrauch  
 — Verbrauchsangaben der Hersteller  
 Zum Materialverbrauch gehören auch die Einbau- oder  
 Fertigungsverluste (schon Bestandteil der katalogisier-  
 ten Materialverbrauchsnorm).  
**Betrieblicher Materialverrechnungspreis:**  
 Zum Zeitpunkt der Kalkulation geltender  
 — Einkaufspreis (bei Bezug vom Hersteller/Großhan-  
 del)  
 — Einstandspreis (bei Anlieferung bis Betriebslager)  
 Der auf der Grundlage des Einkaufs- bzw. Einstands-  
 preises gebildete Materialverrechnungspreis sollte durch  
 betrieblich ermittelte Zuschlagssätze um die Kosten  
 ergänzt werden, die bis zur Einlagerung auf der Baustelle  
 (evtl. Baustellenzwischenlager) anfallen. Diese Kosten-  
 bestandteile können aber auch im Gemeinkostenzu-  
 schlag der Baustelle enthalten sein.
- 3.4. Vorhaltematerial  
 Der Verschleiß des Vorhaltematerials wird — ausgehend

vom betrieblichen Materialverrechnungspreis dieser  
 Materialien — durch einen auf die zu kalkulierende Lei-  
 stung ermittelten Verschleißfaktor F ermittelt. Als  
 Richtwerte können auch die F-Werte der Preisliste  
 — Allgemeine Bestimmungen zur Anordnung Nr.  
 Pr. 212, Anlage 5

Verwendung finden. Die Ermittlung der betrieblichen  
 Materialverrechnungspreise für Vorhaltematerial er-  
 folgt analog, wie unter Ziff. 3.3. beschrieben.

### 3.5. Gerüstbaumaterial

Es empfiehlt sich, das Nutzungsentgelt (zeitabhängige  
 Kosten) und die Instandhaltungskosten (bedingt durch  
 den zusätzlichen Verschleiß je Auf- und Abbau bzw.  
 Umbau) getrennt nach der Formel  $W \times F$  zu kalkulie-  
 ren ( $W =$  Wiederbeschaffungspreis zum Zeitpunkt der  
 Kalkulation,  $F =$  Nutzungsentgelt je Monat bzw. In-  
 standhaltungskosten je Auf- und Abbau bzw. Umbau).  
 Soweit keine individuellen Nutzungsentgelte und Ver-  
 schleißsätze betrieblich ermittelt wurden, sollten die  
 F-Werte der Anlage 5, wie unter Ziff. 3.4. genannt, an-  
 gewandt werden.

### 3.6. Energie-, Brenn- und Treibstoffe

Ausgehend vom vollen kW-Wert (PS-Wert) der Bau-  
 maschinen sind die effektiv zu zahlenden Energiepreise  
 (Strom, Kraftstoffkosten) und ein Korrekturfaktor „F“  
 zur Berücksichtigung der Teil- und Leerlast anzuwen-  
 den.

Formel:  $kW/PS \times \text{Mark/kW} \times F$

Es wird empfohlen, von den Preistabellen der Anlage 13  
 der Preisliste Allgemeine Bestimmungen der Anord-  
 nung Nr. Pr. 211 auszugehen. Diese Preise basieren je-  
 doch auf den Energiepreisen des Jahres 1990 und sind  
 in Relation zu den derzeitigen Energiepreisen zu erhö-  
 hen.

### 3.7. Baumaschinen und -geräte

Das Vorhalteentgelt, bestehend aus dem Nutzungsent-  
 gelt (Abschreibung) und dem Instandhaltungsentgelt  
 (Ifd. Instandhaltung und anteilige Generalreparatur),  
 kann auf der Grundlage des z. Z. geltenden Grundmit-  
 telkataloges ermittelt werden. Für die Kalkulation kann  
 der aktivierte Bruttowert auf den Wiederbeschaffungs-  
 preis des jeweiligen Jahres umgerechnet und das Vor-  
 halteentgelt des Kataloges in Relation hierzu verän-  
 dert werden. Der An- und Abtransport, Auf- und Ab-  
 bau für Baumaschinen sowie die maschinellen Anla-  
 gen der Baustelle sind nicht in der Pos. 4., sondern in  
 der Pos. 7. — Gemeinkosten der Baustelle — zu kalkulie-  
 ren.

### 3.8. Fremdleistungen (Verbrauch produktiver Leistungen)

Einer Teil- oder Einzelleistung werden nur geringfü-  
 gige, durch Dritte auszuführende Arbeitsverrichtungen  
 (soweit es dafür an eigenen Kräften fehlt), wie zum  
 Beispiel geringfügige Schweißarbeiten oder Bauschlos-  
 serarbeiten, Transportleistungen u.ä., als Fremdleis-  
 tungen mit zugeordnet. In der Regel werden die  
 Fremdleistungen auftragsbezogen für die gesamte ver-  
 traglich vereinbarte Leistung gesondert ausgewiesen.  
 Diese sind sofort als Gesamtsumme in die Pos. 5. des  
 Kalkulationsschemas einzubeziehen.

## IV. Schema zur Berechnung der Mittel- und Kalkulations- löhne

### 1. Mittellobnermittlung

#### 1.1. Tarif- und leistungsabhängige Löhne

Anzahl AK	Berufsgruppe	Lohn in Mark je Stunde	
		einzeln	gesamt
A		G	

1.2. Mittellohn:  $\frac{G}{A} =$

- 1.3. Lohnzuschläge  
(nur kalkulieren, wenn nicht Bestandteil der Gesamtkosten)
- 1.4. Gesamt-Mittellohn (Pos. 1.2. + 1.3.)  
Sofern die nachfolgend genannten Pos. 2.1. bis 2.2. noch nicht einbezogen werden können, gilt der Mittellohn (Pos. 1.4.) als Kalkulationslohn. Wird die Kalkulation bis zum Kalkulationslohn (Pos. 2.3.) weitergeführt, sind diese Kosten aus den Baustellengemeinkosten herauszulösen, in denen sie gegenwärtig enthalten sind.
2. Kalkulationslohnermittlung
- 1.4. Gesamt-Mittellohn
- 2.1. Lohnebenkosten ..... % v. 1.4.
- 2.2. Sozialkosten ..... % v. 1.4.
- 2.3. Kalkulationslohn (Pos. 1.4. + 2.1. + 2.2.)
3. Erläuterungen
- 3.1. Tarif- und leistungsabhängige Löhne  
Dazu gehören:
- Tariflohn
  - Grundlohn
  - Mehrleistungslohn
  - Lohnprämie
  - Prämienlohn
- der Brigadiere und Produktionsgrundarbeiter sowie die Produktionshilfsarbeiter, soweit sie direkt zugerechnet werden können. Soweit möglich, sind die Meister in den Mittellohn anteilig einzubeziehen. Sie sind in diesem Fall aus den Baustellengemeinkosten herauszulösen. Der Stundensatz ergibt sich aus dem Jahresverdienst dividiert durch die Kalenderarbeitszeit in Stunden. Die Mittellohnbildung nach dem vorgenannten Schema kann erfolgen
- Bauarbeiten bzw. Gruppen von Bauarbeiten
  - baustellenbezogen
  - bezogen auf den Gesamtbetrieb (überwiegend in Kleinbetrieben).
- 3.2. Lohnzuschläge  
Zum Mittellohn gehören alle Lohnzuschläge des unter Ziff. 3.1. genannten Personenkreises. Hierzu gehören insbesondere
- tarifrechtliche Erschwerniszuschläge
  - Brigadierzuschläge
  - Überstunden-, Schicht-, Nacht- sowie Sonn- und Feiertagszuschläge.
- Sie sind anteilig auf die dem Mittellohn zugrunde gelegte Anzahl an Arbeitskräften (AK) umzulegen.
- 3.3. Lohnebenkosten (Entschädigungen)  
Sie umfassen im wesentlichen die Kosten für Auslösung, Übernachtung, Wegegelder, tarifliche Heimfahrten u. a. des unter Ziff. 3.1. genannten Personenkreises. Bisher im Baureparaturpreisrecht Bestandteil der Nachweiskosten (L IV).
- 3.4. Sozialkosten  
Hierzu gehören insbesondere
- Beitrag zur Sozialpflichtversicherung einschließlich Unfallumlage
  - Beitrag zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung des unter Ziff. 3.1. genannten Personenkreises.

### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

#### Bildung und Berechnung des Verarbeitungspreiszuschlages

Haben die Auftragnehmer gemäß § 1 Abs. 3 keine Voraussetzungen zur Bildung betriebsindividueller Kalkulationspreise gemäß § 1 Abs. 1 oder ist die Bildung betriebsindivi-

dueller Kalkulationspreise gemäß § 1 Abs. 2 ausgeschlossen, sind Verarbeitungspreiszuschläge wie folgt zu bilden:

#### 1. Bildung des Industriepreises

Die Auftragnehmer bilden den Industriepreis wie bisher nach den Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 212<sup>1</sup> zuzüglich eines Verarbeitungspreiszuschlages in absoluter Höhe gemäß Ziff. 2.

#### 2. Ermittlung des Verarbeitungspreiszuschlages

Die Auftragnehmer ermitteln den Verarbeitungspreiszuschlag als absoluten Betrag. Dieser ergibt sich aus der Summation der Verarbeitungspreise der Bauarbeiten nach dem Stand vom 31. Dezember 1982 multipliziert mit dem Faktor 1,14.

Für die Bauarbeiten

- 29 37 00 00 - Montage von Gewächshäusern,
- 29 38 00 00 - Montage von Metalleichtbaukonstruktionen,
- 29 39 00 00 - Montage von bautechnischen Stahlbaukonstruktionen,
- 29 66 00 00 - Isolierarbeiten für Raumkälte und Schallschutz

gilt der Faktor 0,70.

In die Summation der Verarbeitungspreise sind die

- Aufwendungen für das Einrichten und Räumen der Baustelle gemäß Ziff. 2.4. der Preisliste Allgemeine Bestimmungen zur Anordnung Nr. Pr. 212 (nachfolgend Preisliste Allgemeine Bestimmungen genannt),
- Nachweiskosten gemäß Ziff. 2.5. der Preisliste Allgemeine Bestimmungen,
- Normstundensätze für Stundenlohnarbeiten gemäß Ziff. 3.

nicht einzubeziehen.

Auftragnehmer gemäß § 2 Abs. 6 der Anordnung Nr. Pr. 212<sup>1</sup>, die Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1978 berechnen, ermitteln den Verarbeitungspreiszuschlag auf der Grundlage der Summation der Verarbeitungspreise der Preisanordnung Nr. 4415 vom 1. April 1966 - Baureparaturen - (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise).

#### 3. Industriepreise für Stundenlohnarbeiten

Für Aufträge gegenüber Auftraggebern, denen die geltenden Industriepreise zu berechnen sind, die ausschließlich nach Stundenlohnarbeiten durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen der Ziff. 5. der Preisliste Allgemeine Bestimmungen unter Anwendung folgender Normstundensätze:

- Auftragnehmer, die Erzeugnisse und Leistungen nicht zu den geltenden Industriepreisen beziehen 17,60 M
- alle anderen Auftragnehmer 24,40 M

Für Restaurierungsarbeiten gelten die Normstundensätze anstelle der bisher mit Preiskarteiblatt zu bestätigenden oder durch die Preisverfügung Nr. 24 vom 10. April 1986 über die Berechnung von Bauleistungen an unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden und baulichen Anlagen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 3 S. 30) geregelten Stundensätze zuzüglich eines Zuschlages von 20 %.

Auftragnehmer, die Stundenlohnarbeiten gegenüber Auftraggebern, denen die geltenden Industriepreise zu berechnen sind, durchführen und die geltenden Industriepreise erlösen, wenden die bauarbeitsbezogenen Faktoren zur Ermittlung des geltenden Preisstandes ausschließlich auf die Materialverrechnungspreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1982 an.

Bei Anwendung dieser Normstundensätze ist kein Verarbeitungspreiszuschlag gemäß Ziff. 2. zu berechnen.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 212 vom 28. Mai 1982 über die Industriepreise für Baureparaturen (Sonderdruck Nr. 1080 des Gesetzblattes) i. d. F. der Anordnung Nr. Pr. 212/1 vom 18. Mai 1984 (Sonderdruck Nr. 1172 des Gesetzblattes), der Anordnung Nr. Pr. 212/2 vom 22. Mai 1985 (P-Sonderdruck Nr. 1218 des Gesetzblattes), der Anordnung Nr. Pr. 212/3 vom 1. Juli 1986 (P-Sonderdruck Nr. 1275 des Gesetzblattes) und der Anordnung Nr. Pr. 212/4 vom 19. Januar 1989 (GBl. I Nr. 3 S. 14)

Diese Normstundensätze sind Höchstpreise. Ihre Unterschreitung ist zulässig.

#### 4. Ausweis der Verarbeitungspreiszuschläge

Die Verarbeitungspreiszuschläge sind als absoluter Betrag in den verbindlichen Preisangeboten, Kostenanschlägen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

#### 5. Verrechnung mit dem Staatshaushalt

Bei Auftraggebern, denen die geltenden Industriepreise nicht zu berechnen sind, erhöht sich die Zuführung der Auftragnehmer aus dem Staatshaushalt um den Verarbeitungspreiszuschlag. Der Verarbeitungspreiszuschlag wird bei den Auftragnehmern erlöswirksam.

Bei Auftragnehmern, die Erzeugnisse und Leistungen nicht zu den geltenden Industriepreisen beziehen und Baureparaturen gegenüber Auftraggebern, denen die geltenden Industriepreise zu berechnen sind, durchführen, bleibt die Abführung an den Staatshaushalt in gleicher Höhe bestehen. Für diese Auftragnehmer erhöht sich der Erlös um den Verarbeitungspreiszuschlag.

Für Auftragnehmer, die Erzeugnisse und Leistungen nicht zu den geltenden Industriepreisen beziehen und Stundenlohnarbeiten gemäß Ziff. 3, gegenüber Auftraggebern, denen die geltenden Industriepreise zu berechnen sind, durchführen, entfällt die bisherige Hochrechnung und die entsprechende Abführung an den Staatshaushalt.

### Sechste Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Verordnung

#### über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR

#### — Steuern und Abgaben —

vom 16. März 1990

Auf der Grundlage des § 38 der Verordnung vom 25. Januar 1990 über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 4 S. 18) wird folgendes bestimmt:

#### Zu § 28 der Verordnung:

##### § 1

Für die Entrichtung der Steuern und Abgaben gelten die Bestimmungen der in der Anlage aufgeführten Rechtsvorschriften, sofern im folgenden keine davon abweichenden Regelungen getroffen sind.

##### § 2

(1) Sonderabschreibungen werden gewährt, wenn Investitionen getätigt werden, die für die wirtschaftliche Entwicklung besonderen Vorrang haben. Das ist insbesondere bei Erfüllung der im § 12 der Verordnung aufgeführten Kriterien gegeben.

(2) Sonderabschreibungen sind im Zusammenhang mit dem Antrag auf Genehmigung oder bei späteren Investitionen des Unternehmens bei der zuständigen Genehmigungsstelle zu beantragen und zu begründen. Die Begründung des besonderen Abschreibungssatzes kann von der voraussichtlichen Lebensdauer entsprechend dem zu erwartenden physischen und moralischen Verschleiß der Wirtschaftsgüter ausgehen.

##### § 3

Werden durch den ausländischen Beteiligten Lizenzen und andere Nutzungsrechte an das Unternehmen vergeben, die in den Geltungsbereich der Anordnung über die Besteuerung der Einnahmen ausländischer Unternehmen und Personen aus der Überlassung von Lizenzen und anderen Nutzungsrechten an Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik (Ziff. 8 der Anlage) fallen, so ist die Steuer nach dieser Anordnung nicht abzuführen.

#### Zu § 32 Abs. 1 der Verordnung:

##### § 4

Dienstentgelte, die auf der Grundlage freier Dienstverträge gezahlt werden, unterliegen der Einkommensteuer:

<sup>1</sup> Fünfte Durchführungsbestimmung vom 16. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 191)

#### Zu § 32 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 5

Bei Entsendung von Fachkräften durch den ausländischen Beteiligten in das Unternehmen, mit denen kein Arbeitsverhältnis begründet wird und die Tätigkeit im Unternehmen länger als 2 Tage hintereinander andauert, hat der ausländische Beteiligte die ordnungsgemäße Berechnung, Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer vorzunehmen.

#### Zu § 33 der Verordnung:

##### § 6

(1) Der Beitrag für gesellschaftliche Fonds entsprechend der Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (Ziff. 31 der Anlage) bemisst sich von der Höhe der im Kalenderjahr tatsächlich an die Beschäftigten des Unternehmens gezahlten Bruttolöhne. Die entsandten Fachkräfte des ausländischen Beteiligten nach § 5 zählen nicht zu den Beschäftigten des Unternehmens.

(2) Auf den Jahresbetrag sind Abschlagzahlungen nach den Grundsätzen der Selbstberechnungsverordnung (Ziff. 21 der Anlage) und der Dritten Durchführungsbestimmung zur Selbstberechnungsverordnung — Steuerabschlagzahlungen — (Ziff. 22 der Anlage) zu leisten und im Überweisungsauftrag gesondert auszuweisen.

(3) Für die Erhebung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds gilt das Beschwerdeverfahren gemäß der Verordnung über das Beschwerdeverfahren bei der Erhebung von Steuern und Abgaben (Ziff. 26 der Anlage).

#### Zu den §§ 28 und 33 der Verordnung:

##### § 7

Steuern und Abgaben sind in Mark der DDR zu ermitteln, festzusetzen und zu entrichten. Sofern durch die Unternehmen Einnahmen in Devisen realisiert werden, sind diese zum geltenden Umtauschkurs für kommerzielle Beziehungen in Mark der DDR für Zwecke der Besteuerung umzurechnen. Reichen die Einnahmen des Unternehmens in Mark der DDR zur Bezahlung der Steuerforderungen nicht aus, ist ein entsprechender Betrag der Deviseneinnahmen bei der Staatsbank der DDR in Mark der DDR umzutauschen.

##### § 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1990

Der Minister  
der Finanzen und Preise  
Dr. Siebert  
Amfrierender Minister

### Anlage

zu vorstehender Sechster Durchführungsbestimmung

### Übersicht

#### über die z. Z. für die Besteuerung von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung geltenden Rechtsvorschriften

1. Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 681 des Gesetzblattes),
2. Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 673 des Gesetzblattes),
3. Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1981 zum Umsatzsteuergesetz (GBl. I Nr. 37 S. 436),
4. Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 672 des Gesetzblattes),
5. Körperschaftsteuergesetz (KStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 671 des Gesetzblattes),

6. Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes),
7. Anordnung vom 24. August 1979 über die Besteuerung der Gewerbetreibenden, selbständig tätigen und anderen steuerpflichtigen Bürger — Besteuerungsrichtlinien — (Sonderdruck Nr. 1016 des Gesetzblattes),
8. Anordnung vom 24. April 1985 über die Besteuerung der Einnahmen ausländischer Unternehmen und Personen aus der Überlassung von Lizenzen und anderen Nutzungsrechten an Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 13 S. 189),
9. Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 674 des Gesetzblattes),
10. Vermögensteuergesetz (VStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 675 des Gesetzblattes),
11. Anordnung vom 2. Dezember 1987 zur Vermögen- und Erbschaftsteuer (GBl. I Nr. 29 S. 282),
12. Vermögensteuer- und Bewertungsrichtlinien 1955 vom 15. Januar 1955 — VSt- und BewR 1955 — (Sonderdruck Nr. 70 des Gesetzblattes),
13. Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 676 des Gesetzblattes),
14. Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 677 des Gesetzblattes),
15. Beförderungsteuergesetz (BefStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 679 des Gesetzblattes) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1981 zum Beförderungsteuergesetz (GBl. I Nr. 37 S. 437),
16. Gesetz vom 6. März 1990 zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer — Steueränderungsgesetz — (GBl. I Nr. 17 S. 136) sowie die Durchführungsbestimmung vom 16. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 195) dazu,
17. Verordnung vom 16. November 1981 über die Kraftfahrzeugsteuer (GBl. II Nr. 78 S. 505),
18. Erste Durchführungsbestimmung vom 17. November 1981 zur Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer (GBl. II Nr. 78 S. 506),
19. Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (bekanntgemacht im GBl. Nr. 162 S. 1413) und Richtlinien hierzu (insgesamt veröffentlicht in „Besteuerung des Arbeitseinkommens“, Staatsverlag der DDR, Berlin, 1981),
20. Sechste Verordnung vom 1. März 1990 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (7. AStVO) (GBl. I Nr. 15 S. 114),
21. Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Berechnung von Steuern und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung sowie über die Entrichtung von Abschlagzahlungen — Selbstberechnungsverordnung — (GBl. II Nr. 9 S. 35),
22. Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1972 zur Selbstberechnungsverordnung — Steuerabschlagzahlungen — (GBl. II Nr. 74 S. 857),
23. Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II Nr. 9 S. 39),
24. Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1961 zur Zuschlagsverordnung (GBl. II Nr. 9 S. 40),
25. Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61),
26. Verordnung vom 4. Januar 1972 über das Beschwerdeverfahren bei der Erhebung von Steuern und Abgaben (GBl. II Nr. 2 S. 17),
27. Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101),
28. Verordnung vom 22. März 1984 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWVO — (GBl. I Nr. 14 S. 173), insbesondere §§ 21 bis 23,
29. Anordnung vom 3. Oktober 1984 über die Abschreibung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 1124 des Gesetzblattes),
30. Anordnung Nr. 2 vom 10. April 1986 über die Abschreibung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 1124/1 des Gesetzblattes) sowie die Anordnung Nr. 3 vom 4. Februar 1987 über die Abschreibung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 1124/2 des Gesetzblattes),
31. Verordnung vom 14. April 1983 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 11 S. 105) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 14. Juni 1984 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 18 S. 238), der Dritten Verordnung vom 24. Mai 1985 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 14 S. 176) und der Vierten Verordnung vom 22. September 1986 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 30 S. 416),
32. Erste Durchführungsbestimmung vom 14. April 1983 zur Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 11 S. 106).

**Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>**  
**über die wissenschaftliche Aspirantur**  
**— 3. Aspirantenordnung —**  
**vom 16. März 1990**

Zur Änderung der Anordnung vom 22. September 1972 über die wissenschaftliche Aspirantur — Aspirantenordnung — (GBl. II Nr. 60 S. 648) wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe und den Präsidenten der wissenschaftlichen Akademien folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

**Aufgaben und Ziel**

(1) Die wissenschaftliche Aspirantur ist eine Form der Qualifizierung von Hochschulabsolventen, die ihre Befähigung für wissenschaftlich-schöpferische Arbeit bewiesen haben.

(2) Die wissenschaftliche Aspirantur hat den Erwerb des akademischen Grades „Doktor eines Wissenschaftszweiges“ bzw. „Doktor der Wissenschaften“ zum Ziel.“

§ 2

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufnahme in eine wissenschaftliche Aspirantur setzt voraus:

- a) in der Regel den akademischen Grad „Diplom eines Wissenschaftszweiges“ bzw. „Doktor eines Wissenschaftszweiges“ sowie
- b) nachgewiesene erfolgreiche Tätigkeit bei der Lösung wissenschaftlicher bzw. technischer Aufgaben.“

§ 3

Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für eine Aspirantur sind folgende Unterlagen bis jeweils zum 31. März oder 30. September einzureichen:

- a) das Delegierungsschreiben des Betriebes bzw. die Bewerbung einschließlich der wissenschaftlichen Aufgabenstellung für die Qualifizierung,
- b) Personalbogen und Lebenslauf,
- c) eine Übersicht über die Arbeit an wissenschaftlichen Aufgaben, über Forschungsberichte, wissenschaftliche Publikationen bzw. andere wissenschaftliche und technische Leistungen,

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 25. April 1974 (GBl. I Nr. 28 S. 278)

- d) eine Abschrift von Urkunden bzw. Zeugnissen über bisherige akademische Abschlüsse,
- e) eine Beurteilung des Betriebes über den Kandidaten, die über seine wissenschaftliche Tätigkeit umfassend Auskunft gibt,
- f) ein polizeiliches Führungszeugnis.“

## § 4

Der § 7 erhält folgende Fassung:

## „§ 7

**Inhalt der Qualifizierung**

(1) In der wissenschaftlichen Aspirantur sind die Bedingungen und Anforderungen der Rechtsvorschriften über die Verleihung des akademischen Grades ‚Doktor eines Wissenschaftszweiges‘ bzw. ‚Doktor der Wissenschaften‘ zu erfüllen.

(2) In der Aspirantur zum wissenschaftlichen Grad ‚Doktor eines Wissenschaftszweiges‘ sind gesellschaftswissenschaftliche Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern.“

## § 5

Der § 8 erhält folgende Fassung:

## „§ 8

**Wissenschaftliche Betreuung**

(1) Bei der Aspirantur zum Erwerb des akademischen Grades ‚Doktor eines Wissenschaftszweiges‘ wird in der Regel ein Hochschullehrer bzw. ein erfahrener Wissenschaftler einer wissenschaftlichen Akademie oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung mit der wissenschaftlichen Betreuung des Aspiranten beauftragt. Der Betreuer ist gegenüber dem Leiter des Arbeitskollektivs für die wissenschaftliche Qualifizierung des Aspiranten verantwortlich.

(2) Der Betreuer hat die Verantwortung für ein hohes wissenschaftliches Niveau der Ausbildung des Aspiranten. Er sichert, daß der Aspirant ein der Zielstellung der Qualifizierung entsprechendes Promotionsthema erhält und in die Forschung einbezogen wird. Der Betreuer hat den Aspiranten bei der Aneignung des Gesamtüberblicks über das Wissenschaftsgebiet sowie bei der Einarbeitung in das spezielle Arbeitsgebiet zu unterstützen.“

## § 6

Der § 9 erhält folgende Fassung:

## „§ 9

**Aufnahme**

Auf der Grundlage des § 4 dieser Anordnung werden in die planmäßige Aspirantur zum Erwerb des akademischen Grades ‚Doktor eines Wissenschaftszweiges‘ vor allem Kandidaten aufgenommen, die in der Regel eine erfolgreiche Tätigkeit in der Praxis nach dem Hochschulstudium nachweisen (ausgenommen sind Absolventen des Auslands- bzw. Fernstudiums).“

## § 7

Der § 10 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Im Falle der Bewerbung ohne Delegation beendet der Bürger nach Zulassung durch die betreffende Ausbildungseinrichtung mit der Aufnahme der Aspirantur sein bisheriges Arbeitsrechtsverhältnis oder vereinbart ein ruhendes Arbeitsrechtsverhältnis. Im Falle der Bewerbung ohne Delegation ist der Aspirant grundsätzlich für seinen Einsatz nach Abschluß, Beendigung oder Abbruch der Qualifizierung selbst verantwortlich.“

## § 8

(1) Der § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der planmäßige Aspirant ist für die Dauer der Ausbildung Angehöriger der Ausbildungseinrichtung; er ist auf dem Gebiet der sozial-kulturellen Betreuung den Angehörigen dieser Einrichtung gleichgestellt und erhält im Ausbildungsjahr 4 Wochen Ferien.“

(2) Der § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Planmäßige Aspiranten können unmittelbar in Kombi-naten, Betrieben, Forschungsinstituten der Industrie und anderen Einrichtungen der Praxis ihre wissenschaftliche Arbeit leisten. Die Bedingungen dafür sind in einer Vereinbarung zwischen der Ausbildungseinrichtung und der Einrichtung der Praxis zu fixieren.“

## § 9

Der § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der außerplanmäßige Aspirant hat in Übereinstimmung mit seinem Bildungsziel und seiner wissenschaftlichen Aufgabenstellung einen Arbeitsplan auszuarbeiten, der vom Leiter des Arbeitskollektivs der Bildungseinrichtung sowie vom Leiter der Arbeitsstelle zu bestätigen ist.“

## § 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1990

Der Minister für Bildung  
Prof. Dr. Dr. Emons

**Anordnung Nr. 7<sup>1</sup>**

über den Fischfang in der Fischereizone,  
den Territorialgewässern und inneren Seegewässern  
der Deutschen Demokratischen Republik

— Fischereiordnung —

vom 20. März 1990

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Januar 1979 über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Fischereiordnung — (GBl. I Nr. 4 S. 40) in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 23. März 1984 (GBl. I Nr. 13 S. 172), der Anordnung Nr. 5 vom 5. März 1985 (GBl. I Nr. 8 S. 95) und der Anordnung Nr. 6 vom 26. Mai 1987 (GBl. I Nr. 16 S. 186) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Im § 2 wird der Abs. 4 ersatzlos gestrichen, der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

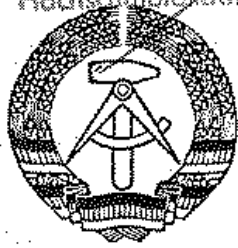
Berlin, den 20. März 1990

Der Minister für Leichtindustrie  
Dr. Halm

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 6 vom 26. Mai 1987 (GBl. I Nr. 16 S. 186)



AUSGESONDERT  
27 APR 1990  
30



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990	Berlin, den 25. April 1990	Teil I Nr. 24
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 90	Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik .....	229
9. 4. 90	Beschluß des Präsidiums der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Ausweise und das Recht auf freie Fahrt der Abgeordneten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik .....	230
20. 4. 90	Anordnung über die Freistellung von Bürgern für den Einsatz zur Gewährleistung der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 6. Mai 1990 .....	232
20. 3. 90	Anordnung über die Satzung des Sparkassenverbandes der DDR .....	233

**Gesetz  
zur Änderung und Ergänzung der Verfassung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 12. April 1990**

In Übereinstimmung mit Artikel 63 und Artikel 106 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer folgende Änderungen und Ergänzungen der Verfassung:

§ 1

Artikel 79 Abs. 4 der Verfassung wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Vorsitzende des Ministerrates und die Mitglieder des Ministerrates leisten bei ihrem Amtsantritt vor der Volkskammer folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, Recht und Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe!“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 12. April 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwölften April neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwölften April neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**



**Beschluß  
des Präsidiums der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Ausweise und das Recht auf freie Fahrt  
der Abgeordneten der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 9. April 1990**

## § 1

An die Abgeordneten der Volkskammer werden Ausweise ausgegeben.

## § 2

(1) Die Farbe des Einbandes des Ausweises der Abgeordneten der Volkskammer ist schwarz. Der waagrecht verlaufende Aufdruck „Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik“ ist in rotem Prägedruck hergestellt. Das darüber stehende Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik ist in Goldprägedruck ausgeführt.

(2) Als Anlage wird von den Ausweisen der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik je ein Muster der Einbandvorderseite und der Innenansicht in natürlicher Größe wiedergegeben. Die Innenansicht der Ausweise ist in einem blauen Grundton hergestellt.

## § 3

Die Ausweise berechtigen zur freien Fahrt auf folgenden Verkehrsmitteln innerhalb der Deutschen Demokratischen

Republik, die der öffentlichen Personenbeförderung dienen und im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzt sind:

- a) Eisenbahn
- b) Stadt-, Straßen-, Untergrund- und Seilbahnen
- c) Autobuslinien und Fahrzeuge des Berufsverkehrs
- d) öffentliche Fähren und Fahrgastschiffe.

## § 4

Die Ausweise sind zurückzugeben nach Beendigung der Wahlperiode und wenn das Mandat nicht mehr ausgeübt wird.

## § 5

(1) Dieser Beschluß tritt am 5. April 1990 in Kraft.

(2) Der Beschluß des Präsidiums der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1986 über die Ausweise und das Recht auf freie Fahrt der Abgeordneten der Volkskammer und über Rechte der Nachfolgekandidaten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 22 S. 326) wird aufgehoben.

Berlin, den 9. April 1990

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

## Muster des Ausweises für den Präsidenten der Volkskammer

(1. Seite)



**VOLKSKAMMER  
DER DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

(2. Seite)

**A U S W E I S**

Name \_\_\_\_\_

Geburtsdag \_\_\_\_\_

Wohnort \_\_\_\_\_

**PRÄSIDENT  
DER  
VOLKSKAMMER  
DER  
DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Berechtigt zur  
**FREIEN FAHRT**  
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln

(3. Seite)

Nr.      0000

Nomenszug des Präsidenten

BERLIN, den \_\_\_\_\_

## Muster des Ausweises für die Stellvertreter des Präsidenten der Volkskammer

(1. Seite)



**VOLKSKAMMER**  
DER DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(2. Seite)

**A U S W E I S**

Name \_\_\_\_\_

Geburtstag \_\_\_\_\_

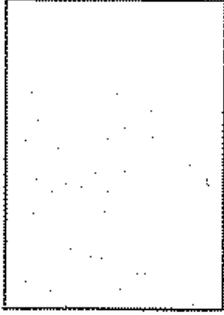
Wohnort \_\_\_\_\_

**STELLVERTRETER  
DES  
PRÄSIDENTEN  
DER  
VOLKSKAMMER  
DER  
DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Berechtigt zur  
**FREIEN FAHRT**  
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln

(3. Seite)

**Nr. 0000**



Namenszug  
BERLIN, den \_\_\_\_\_

Präsident

## Muster des Ausweises für die Mitglieder des Präsidiums der Volkskammer

(1. Seite)



**VOLKSKAMMER**  
DER DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(2. Seite)

**A U S W E I S**

Name \_\_\_\_\_

Geburtstag \_\_\_\_\_

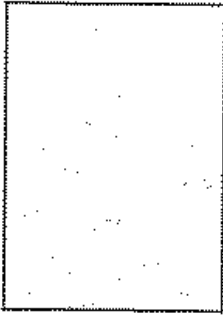
Wohnort \_\_\_\_\_

**MITGLIED  
DES  
PRÄSIDIUMS  
DER  
VOLKSKAMMER  
DER  
DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Berechtigt zur  
**FREIEN FAHRT**  
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln

(3. Seite)

**Nr. 0000**



Namenszug  
BERLIN, den \_\_\_\_\_

Präsident

## Muster des Ausweises für die Mitglieder der Volkskammer

(1. Seite)



**VOLKSKAMMER**  
DER DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(2. Seite)

**A U S W E I S**

Name \_\_\_\_\_

Geburtsdag \_\_\_\_\_

Wohnort \_\_\_\_\_

**MITGLIED  
DER  
VOLKSKAMMER  
DER  
DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Berechtigt zur  
**FREIEN FAHRT**  
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln

(3. Seite)

**Nr. 0000**

\_\_\_\_\_

Nomenzug

BERLIN, den \_\_\_\_\_

Präsident

**Anordnung**

**über die Freistellung von Bürgern für den Einsatz  
zur Gewährleistung der Vorbereitung und Durchführung  
der Kommunalwahlen am 6. Mai 1990**

vom 20. April 1990

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Anordnung regelt die Freistellung der Bürger von ihrer Arbeit, den Rechtsanspruch auf Ausgleichszahlung während der Freistellung sowie die zeitweilige Mitarbeit von selbstständig Tätigen und nicht berufstätigen Bürgern in den Wahlkommissionen, Wahlvorständen und Wahlbüros zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen.

(2) Diese Anordnung gilt für:

- Bürger,
- Betriebe aller Eigentumsformen, Einrichtungen und andere Personen, die Bürger in einem Arbeitsrechtsverhältnis beschäftigen (nachfolgend Beschäftigungsbetrieb genannt),
- Genossenschaften und
- Staatsorgane.

## § 2

(1) Bürger, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen bzw. Mitglied einer Genossenschaft sind und in Wahlkommissionen, in Wahlvorständen oder Wahlbüros mitarbeiten, sind für die erforderliche Zeit von der Arbeit freizustellen. Das Erfordernis der Freistellung ist durch den Bürger in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Für die Dauer der Freistellung besteht Anspruch auf Ausgleichszahlung.

## § 3

(1) Die Ausgleichszahlung ist

- für Bürger, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen bzw. Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind, in Höhe des Durchschnittslohnes,
- für Bürger, die Mitglieder anderer Produktionsgenossenschaften sind, in Höhe der bisherigen Durchschnittsvergütung, die auf der Grundlage des Durchschnitts der im letzten Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten und der im Betriebsplan der Genossenschaft festgelegten Geld- und Naturalvergütung je Arbeitseinheit berechnet wird, vorzunehmen.

(2) Die Freistellung von der Arbeit darf nicht zur Minderung der Jahresendprämie oder in anderer Weise zu Benachteiligungen führen.

## § 4

(1) Die Ausgleichszahlung erfolgt durch die Beschäftigungsbetriebe bzw. die Genossenschaften und wird ihnen rückerstattet. Der Antrag auf Rückerstattung ist innerhalb von 14 Tagen nach Auszahlung des Ausgleichs beim örtlich zuständigen Rat gegen Nachweis zu stellen. Die Rückerstattung wird vom örtlichen Rat vorfinanziert.

(2) Der örtlich zuständige Rat hat die ordnungsgemäß nachgewiesene Höhe der Ausgleichszahlung dem Beschäftigungsbetrieb bzw. der Genossenschaft innerhalb von 14 Tagen in einem Festsetzungsbescheid schriftlich zu bestätigen und innerhalb weiterer 4 Wochen zu erstatten. Der Festsetzungsbescheid ist dem Beschäftigungsbetrieb bzw. der Genossenschaft zuzusenden.

(3) Gegen den Festsetzungsbescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Festsetzungsbescheides schriftlich und unter Angabe der Gründe bei dem örtlichen Rat einzulegen, der den Festsetzungsbescheid getroffen hat.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Rat zur Entscheidung zuzuleiten. Der Elnreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der übergeordnete Rat entscheidet innerhalb weiterer 14 Tage.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermines zu geben.

(6) Gegen den Festsetzungsbescheid kann der Bürger, nachdem über seine Beschwerde auf dem Verwaltungsweg entschieden worden ist, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(7) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.<sup>1</sup>

#### § 5

Mitarbeiter von Staatsorganen sowie Bürger, die sich in einem Dienstverhältnis befinden, können zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen abgeordnet werden.

#### § 6

(1) Kommissionshändler, selbständige Handwerker, Gewerbetreibende und andere selbständig bzw. freiberuflich Tätige, die in Wahlkommissionen, Wahlvorständen oder Wahlbüros zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen mitarbeiten, erhalten auf Antrag für den ihnen durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehenden Verdienstaufschlag eine Entschädigung vom örtlich zuständigen Rat. Die Entschädigungen werden wie Einkünfte aus der jeweiligen Erwerbstätigkeit besteuert und unterliegen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag beträgt bis zu 10 M je Stunde, im Höchstfall 80 M täglich. Ist es den Bürgern nicht möglich, einen Nachweis über ihren Verdienstaufschlag zu erbringen, entscheidet der örtlich zuständige Rat im Rahmen der vorgenannten Höchstbegrenzung über die Höhe der zu zahlenden Entschädigung.

(2) Der Antrag auf Entschädigung ist bis spätestens 14 Tage nach Beendigung der Mitarbeit beim örtlich zuständigen Rat zu stellen. Für das Verfahren und die Entscheidung gilt § 4 entsprechend.

#### § 7

Mit Bürgern, die nicht berufstätig sind, kann in Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen der örtlich zuständige Rat ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis abschließen.

#### § 8

Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen entstehen, sind dem Bürger entsprechend den Rechtsvorschriften vom örtlich zuständigen Rat im Rahmen der Vorfinanzierung zu erstatten.

#### § 9

(1) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Rates nach dieser Anordnung bestimmt sich nach der territorialen Zuordnung der jeweiligen Wahlkommission, des Wahlvorstandes bzw. Wahlbüros, bei dem die Mitarbeit durch den Bürger erfolgt.

(2) Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 trifft im Auftrag des Rates das fachlich zuständige Ratsmitglied bzw. in Gemeinden der Bürgermeister. Die Beschwerdeentscheidungen werden durch das übergeordnete fachlich zuständige Ratsmitglied bzw. den Vorsitzenden des Rates des Kreises getroffen.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt das Gesetz vom 14. Dezember 1988 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GS. I Nr. 28 S. 327).

#### § 10

Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 9. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1990

Der Minister  
für Arbeit und Soziales  
Dr. Hildebrandt

### Anordnung

über die Satzung des Sparkassenverbandes der DDR  
vom 20. März 1990

#### § 1

Die Satzung des Sparkassenverbandes der DDR, die am 20. März 1990 durch den Verbandstag beschlossen wurde (Anlage), wird hiermit bestätigt.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 20. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1990

Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Kaminsky

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Satzung des Sparkassenverbandes der DDR

#### I.

#### Rechtliche Stellung und Sitz

#### § 1

(1) Der Sparkassenverband der Deutschen Demokratischen Republik (im nachfolgenden Verband genannt) ist juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

(2) Der Verband ist ein Zusammenschluß der Sparkassen der DDR, die entsprechend dem Statut der Sparkassen Einrichtungen der Räte der Stadtkreise bzw. Landkreise sowie des Magistrats von Berlin sind (im nachfolgenden Sparkassen genannt).

#### II.

#### Aufgaben und Befugnisse des Verbandes

#### § 2

(1) Der Verband ist der Interessenvertreter der Sparkassen in ihrer Gesamtheit. Der Verband löst seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse des Verbandstages und stützt sich in seiner Tätigkeit auf die Arbeit von Ausschüssen.

(2) Der Verband unterbreitet Vorschläge für einheitliche rechtliche Regelungen, die die Sparkassenarbeit betreffen.

(3) Der Verband fördert die Arbeit der Sparkassen durch Beratung, Information, Unterstützung sowie Organisation von Betriebsvergleichen und Erfahrungsaustauschen.

(4) Der Verband ist berechtigt, verbindliche Regelungen zu treffen, soweit diese für die Lösung der Aufgaben einheitlich notwendig sind.

(5) Der Verband ist berechtigt, Gemeinschaftsunternehmen, die der Förderung der Sparkassen dienen, zu gründen bzw. sich an Gemeinschaftsunternehmen zu beteiligen.

(6) Besteht ein gemeinschaftliches Interesse der Sparkassen, ist der Verband berechtigt, Verträge und Vereinbarungen abzuschließen, aus denen die einzelnen Sparkassen unmittelbar berechtigt und verpflichtet werden.

(7) Dem Verband obliegt die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Sparkassen.

(8) Dem Verband obliegt gemäß § 11 die Prüfung der Mitgliedssparkassen.

(9) Der Verband ist Tarifpartner für seine Mitgliedssparkassen gegenüber der zuständigen Gewerkschaft.

(10) Der Verband entwickelt einheitliche Werbestrategien.

(11) Der Verband ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben Einrichtungen gemäß § 9 zu unterhalten.

### III.

#### Organisation

##### § 3

#### Verbandsorgane

(1) Die Organe des Verbandes auf Republiksebene sind

- a) der Verbandstag
- b) der Verbandsrat.

(2) Die Organe des Verbandes auf Bezirksebene sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat.

##### § 4

#### Der Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist das höchste Organ des Verbandes. Er setzt sich zusammen aus

- a) den Direktoren der Mitgliedssparkassen
- b) den Mitgliedern des Verbandsrates
- c) den Direktoren der Bezirksgeschäftsstellen,

die je Person mit einer Stimme stimmberechtigt sind.

(2) Der Verbandstag wird vom Präsidenten des Verbandes einberufen und geleitet. Der Verbandstag tritt mindestens jährlich zusammen. Eine Einberufung erfolgt außerdem auf

- a) Beschluß des Verbandsrates
- b) Antrag von mindestens einem Viertel der Direktoren der Mitgliedssparkassen.

(3) Der Verbandstag wählt auf Vorschlag der Mitglieder des Verbandstages in geheimer Wahl

- den Präsidenten für die Dauer von 6 Jahren
- die beiden Stellvertreter des Präsidenten für die Dauer von 4 Jahren

jeweils maximal bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres. Die Wiederwahl ist möglich. Der Verbandstag hat das Recht, den Präsidenten sowie seine Stellvertreter abzuwählen.

(4) Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Verbandsrates gemäß § 5 (1) auf Vorschlag der Mitgliederversammlungen für die Dauer von 4 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Verbandstag ist beschlußfähig, wenn mehr als 3/4 der Mitgliedssparkassen vertreten sind. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, wird der Verbandstag innerhalb von

sechs Wochen erneut einberufen. Er ist dann in jedem Fall beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten des Verbandes.

(6) Der Verbandstag faßt Beschlüsse über die Abwahl des Präsidenten sowie seiner Stellvertreter und die Auflösung des Verbandes mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

(7) Der Verbandstag berät und beschließt über die Grundfragen der Sparkassenarbeit. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm vom Verbandsrat vorgelegt werden oder deren Erörterung von einem Drittel der Mitglieder des Verbandstages beantragt wird. Er beschließt weiterhin über die Annahme, Änderung und Ergänzung der Satzung des Verbandes.

(8) Der Verbandstag nimmt die Rechenschaftslegung des Verbandsrates und des Präsidenten des Verbandes entgegen. Der Verbandstag erteilt dem Verbandsrat und dem Präsidenten Entlastung. Der Verbandstag beschließt den Finanzplan auf Vorschlag des Verbandsrates.

##### § 5.

#### Der Verbandsrat

(1) Mitglieder des Verbandsrates sind

- a) je Bezirk ein Vertreter der für die Sparkassen verantwortlichen Räte einschließlich des Magistrats von Berlin
- b) ein Vertreter des Städte- und Gemeindetages der DDR
- c) je Bezirk ein Sparkassendirektor sowie der Direktor der Sparkasse der Stadt Berlin
- d) der Präsident des Verbandes
- e) die beiden Stellvertreter des Präsidenten
- f) ein Direktor einer Bezirksgeschäftsstelle
- g) ein Vertreter der Hauptgeschäftsstelle, der von der Belegschaft gewählt wird.

Die unter e) bis g) genannten Mitglieder nehmen an den Beratungen des Verbandsrates mit beratender Stimme teil. Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates wählen einen Vorsitzenden.

(2) Die Tagungen des Verbandsrates finden auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates statt, mindestens zweimal jährlich. Außerdem sind Tagungen anzuberaumen, wenn das von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Verbandsrates gefordert wird.

(3) Der Verbandsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, wird der Verbandsrat innerhalb von vier Wochen erneut einberufen. Er ist dann in jedem Fall beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Verbandsrat arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse des Verbandstages und vertritt den Verbandstag zwischen seinen Tagungen.

(5) Der Verbandsrat kann zur Lösung spezieller Aufgaben Ausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen.

(6) Der Verbandsrat beschließt über

- die Gründung von bzw. die Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmen gemäß § 2 (5)
- einheitliche Grundsätze für verbindliche Regelungen gemäß § 2 (4)
- einheitliche Werbestrategien
- die Geschäftsordnung und den Stellenplan der Geschäftsstelle
- die Berufung und Abberufung des Leiters der Prüfungsstelle.

## § 6

**Die Mitgliederversammlungen**

(1) Die Mitgliederversammlungen setzen sich zusammen aus

- a) je einem Vertreter der Räte, die für die Sparkassen verantwortlich sind,
- b) den Direktoren der Sparkassen des Bezirkes,
- c) dem Direktor der Bezirksgeschäftsstelle des Verbandes, die mit je einer Stimme stimmberechtigt sind.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens jährlich, jedoch jeweils vor dem Verbandstag. Die Mitgliederversammlung wird vom Direktor der Bezirksgeschäftsstelle einberufen, der den Vorsitz führt. Die Einberufung erfolgt außerdem auf

- a) Beschluß des Beirates
- b) Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, wird die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen erneut einberufen. Sie ist dann in jedem Fall beschlußfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Beirates.

(4) Die Mitgliederversammlung schlägt dem Verbandstag die Kandidaten des Bezirkes für die Wahl zum Verbandsrat vor. Die Mitgliederversammlung kann dem Präsidenten den einzusetzenden Direktor der Bezirksgeschäftsstelle vorschlagen bzw. seine Ablösung fordern.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Beirates für die Dauer von 4 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Beirates.

(6) In der Mitgliederversammlung werden Fragen behandelt und Beschlüsse gefaßt, die vom Beirat oder den Mitgliedern eingebracht werden. Die Mitgliederversammlung entlastet den Beirat.

## § 7

**Der Beirat**

(1) Mitglieder des Beirates sind

- a) Vertreter der Räte und Sparkassendirektoren zu gleichen Anteilen
- b) der Direktor der Bezirksgeschäftsstelle
- c) ein Vertreter der Bezirksgeschäftsstelle, der von der Belegschaft gewählt wird, nimmt mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder des Beirates wählen aus den unter a) und b) genannten Mitgliedern einen Vorsitzenden.

(2) Die Tagungen des Beirates finden auf Einladung des Vorsitzenden statt, mindestens zweimal jährlich. Außerdem sind Tagungen anzuberaumen, wenn das von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Beirates gefordert wird.

(3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, wird der Beirat innerhalb von vier Wochen erneut einberufen. Er ist dann in jedem Fall beschlußfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Beirat berät den Direktor der Bezirksgeschäftsstelle zu den bezirksspezifischen Angelegenheiten der Sparkassenarbeit und bestimmt über die in den Mitgliederversammlungen zu behandelnden und beschließenden Fragen.

(5) Der Beirat ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

## IV.

**Leitung und Vertretung des Verbandes**

## § 8

(1) Der Verband wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter vertreten.

(2) Der Präsident ist gegenüber den Direktoren der Bezirksgeschäftsstellen weisungsberechtigt.

(3) Der Präsident führt ein Dienstsiegel.

(4) Der Präsident legt die Vertretungsbefugnisse für die Mitarbeiter des Verbandes fest.

(5) Der Präsident ist berechtigt, im Interesse der effektiven Lösung von Aufgaben, kurzfristig Ausschüsse einzusetzen und deren Mitglieder zu berufen.

(6) Der Direktor der Bezirksgeschäftsstelle ist dem Präsidenten für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich. Der Direktor der Bezirksgeschäftsstelle ist dem Beirat und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

## V.

**Einrichtungen des Verbandes**

## § 9

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes ist

- a) eine Geschäftsstelle
- b) eine Prüfungsstelle

einzurichten.

(2) Der Verbandstag kann die Bildung weiterer Einrichtungen beschließen.

## § 10

**Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle des Verbandes hat die laufenden Aufgaben des Verbandes wahrzunehmen. Sie wird vom Präsidenten geleitet. Der Präsident regelt die Geschäftsverteilung auf der Grundlage der vom Verbandsrat beschlossenen Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsstelle gliedert sich in

- a) eine Hauptgeschäftsstelle
- b) Bezirksgeschäftsstellen.

## § 11

**Prüfungsstelle**

(1) Der Verband übt die Prüfung der Mitgliedssparkassen auf der Grundlage einer Prüfungsordnung über eine Prüfungsstelle aus. Die Prüfungsstelle ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und nicht an Weisungen der Verbandsorgane gebunden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

(2) Der Prüfungsstelle obliegt die Jahresabschlussprüfung und die Durchführung thematischer Prüfungen der Mitgliedssparkassen. Auf Antrag der Mitgliedssparkassen sowie der zuständigen örtlichen Räte können weitere Prüfungen vorgenommen werden.

(3) Die Revisiionsergebnisse sind vor Vertretern des zuständigen örtlichen Rates sowie der Leitung der geprüften Sparkasse auszuwerten.

(4) Für die Jahresabschlussprüfungen und die Prüfungen auf Antrag werden Gebühren erhoben. Der Verbandsrat regelt die Gebühren.



## VI.

## Revision des Verbandes

## § 12

(1) Die Prüfung des Verbandes obliegt einem unabhängigen Prüfungsorgan.

(2) Die Prüfungsergebnisse sind dem Verbandsrat zur Kenntnis zu geben.

## VII.

## Finanzen

## § 13

(1) Der Verband arbeitet auf der Grundlage eines Finanzplanes.

(2) Zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes werden von den Sparkassen Umlagen erhoben. Die Höhe der Umlagen

zur Deckung der laufenden Geschäftskosten wird im Finanzplan festgelegt.

(3) Der Verband ist berechtigt, Vermögen und Fonds zu bilden, die der Förderung des Sparkassenwesens dienen. Die Finanzierung erfolgt durch Beteiligungen der Sparkassen. Die Höhe der Beteiligungen wird vom Verbandsrat beschlossen. Der Verband haftet mit seinem Vermögen für die Verpflichtungen des Verbandes. Darüber hinaus haften die Mitgliedssparkassen. Der Verband bildet zentrale Reservefonds zum zeitweiligen Ausgleich von Verlusten der Sparkassen und des Verbandes. Zuführungen zu diesen Fonds werden von allen Sparkassen erhoben bzw. vom Verband geleistet.

(4) Die Grundsätze für die Bildung und Verwendung von Vermögen und Fonds sind in einer Finanzordnung zu regeln. Diese ist durch den Verbandsrat zu beschließen, zu ändern oder aufzuheben.

(5) Über die Bezugsbasis von Umlagen und Beteiligungen beschließt der Verbandstag.

(6) Der Verband stellt jährlich eine Bilanz sowie eine Ergebnisrechnung auf.

Neuerscheinung!

## Ausgewählte Rechtsvorschriften zum Steuerrecht

Auf Grund vieler Nachfragen von Bürgern sowie der 6. DB zur VO über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR — Steuern und Abgaben —, deren Anlage die z. Z. geltenden Rechtsvorschriften für die Besteuerung dieser Unternehmen festlegt, veröffentlicht im Gesetzblatt der DDR, Teil I Nr. 23/90, wurde kurzfristig dieser Titel herausgegeben. Er beinhaltet eine Zusammenfassung der Sonderdrucke des Gesetzblattes:

- Sonderdruck Nr. 670 — Einkommensteuergesetz
- Sonderdruck Nr. 671 — Körperschaftsteuergesetz
- Sonderdruck Nr. 672 — Gewerbesteuergesetz
- Sonderdruck Nr. 673 — Umsatzsteuergesetz
- Sonderdruck Nr. 674 — Bewertungsgesetz
- Sonderdruck Nr. 675 — Vermögensteuergesetz
- Sonderdruck Nr. 676 — Grundsteuergesetz
- Sonderdruck Nr. 677 — Grunderwerbsteuergesetz
- Sonderdruck Nr. 678 — Erbschaftsteuergesetz
- Sonderdruck Nr. 679 — Beförderungsteuergesetz
- Sonderdruck Nr. 681 — Abgabenordnung
- Sonderdruck Nr. 1016 — Besteuerungs-RL

Der Titel ist ab sofort zum EVP von 9,80 M beim Staatsverlag der DDR, Bereich Amtliche Dokumente, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086, schriftlich zu bestellen oder werktags in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr käuflich zu erwerben. Darüber hinaus besteht auch Kaufmöglichkeit bei Selbstabholung und gegen Barzahlung in der Buchhandlung für Amtliche Dokumente Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080.



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

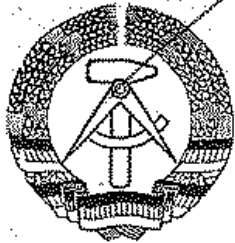
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II I. — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 695, Erfurt, 9810. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

237

1990

Berlin, den 9. Mai 1990

Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 90	Gesetz zur Änderung des Wehrdienstgesetzes .....	237
24. 4. 90	Beschluß des Präsidiums der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Ausweise für Abgeordnete der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen .....	238
26. 4. 90	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Verlängerung der Wahlperiode der Schöffen der Kreisgerichte und Mitglieder der Schiedskommissionen .....	239
25. 4. 90	Beschluß des Präsidiums der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik	239
18. 4. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Justitiare in der Deutschen Demokratischen Republik (Justitiar-Verordnung) — Zulassung von Justitiaren mit eigener Praxis — .....	239
18. 4. 90	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Justitiare in der Deutschen Demokratischen Republik (Justitiar-Verordnung) — Justitiargebührenordnung — .....	240
17. 4. 90	Anordnung über Büros außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener Rechtsanwälte .....	241
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	242
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	243

Gesetz  
zur Änderung des Wehrdienstgesetzes  
vom 26. April 1990

§ 1

Die Anlage zu § 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 1982 über den Wehrdienst in der Deutschen Demokratischen Republik — Wehrdienstgesetz — (GBl. I Nr. 12 S. 221) erhält folgende Fassung:

**„FAHNENEID**

Ich schwöre

getreu dem Recht und den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik meine militärischen Pflichten stets diszipliniert und ehrenhaft zu erfüllen.

Ich schwöre

meine ganze Kraft zur Erhaltung des Friedens und zum Schutz der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 27. April 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsundzwanzigsten April neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsundzwanzigsten April neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:  
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar — Februar — März 1990

**Beschluß**  
**des Präsidiums der Volkskammer**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über die Ausweise für Abgeordnete der Kreistage,**  
**Stadtverordnetenversammlungen,**  
**Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen**  
**vom 24. April 1990**

## § 1

Entsprechend § 17 Abs. 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1985 über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 18 S. 213) werden an die bei den Kommunalwahlen im Jahre 1990 gewählten Abgeordneten der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen Ausweise ausgegeben.

## § 2

- (1) Die Farbe des Einbandes der Ausweise ist
- für Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung und der Stadtbezirksversammlungen von Berlin, der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise und der Kreistage blau,
  - für Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und der Gemeindevertretungen grün.
- (2) Die Einbandvorderseite trägt den waagrecht verlaufenden Aufdruck „Deutsche Demokratische Republik“ und das

darüberstehende Staats Emblem der DDR. Die Innenansicht der Ausweise ist analog zum Einband in einem blauen bzw. grünen Grundton gehalten.

(3) Anliegend werden als Muster die Einbandvorderseite sowie die Innenseiten eines Ausweises für Abgeordnete der bei den Kommunalwahlen im Jahre 1990 gewählten örtlichen Volksvertretungen in natürlicher Größe wiedergegeben.

## § 3

(1) Die Ausweise für die Abgeordneten werden vom zuständigen örtlichen Rat ausgestellt und vom Vorsitzenden des Rates unterzeichnet und gesiegelt. Die Räte führen einen Nachweis über die Ausgabe der Abgeordneten ausweise.

(2) Die Ausweise sind nach Beendigung der Wahlperiode und wenn das Mandat nicht mehr ausgeübt wird an den jeweiligen Rat zurückzugeben.

## § 4

(1) Der Beschluß tritt am 7. Mai 1990 in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung vom 14. April 1989 über die Gestaltung und Ausgabe der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen (GBl. I Nr. 10 S. 145) wird aufgehoben.

Berlin, den 24. April 1990

**Die Präsidentin der Volkskammer**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
 Bergmann-Pohl

Anlage

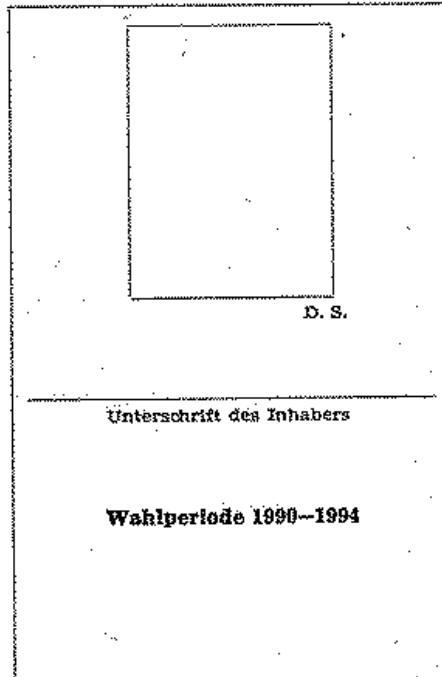
zu vorstehendem Beschluß

**Muster eines Ausweises für Abgeordnete örtlicher Volksvertretungen**

(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)

<b>AUSWEIS</b>
<b>Stadtverordnetenversammlung*</b>
<b>ABGEORDNETER</b>
Familienname
Rufname
Geburtsdatum
Bürgermeister**

\* Kreistag, Stadtbezirksversammlung (nur Berlin), Gemeindevertretung

\*\* Vorsitzender des Rates, Oberbürgermeister, Stadtbezirksbürgermeister

Farbgestaltung: Ebene Kreis — blau  
 Ebene Stadt/Gemeinde — grün

**Beschluß  
der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Verlängerung der Wahlperiode  
der Schöffen der Kreisgerichte  
und Mitglieder der Schiedskommissionen  
vom 26. April 1990**

1. Die Wahlperiode der Schöffen der Kreisgerichte wird verlängert. Sie endet drei Monate nach dem Inkrafttreten eines Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.
2. Die Wahlperiode der Mitglieder der Schiedskommissionen wird verlängert. Sie endet mit dem Inkrafttreten eines neuen Gerichtsverfassungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 5. Tagung am 26. April 1990 gefaßt.

Berlin, 26. April 1990

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

**Beschluß  
des Präsidiums der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 25. April 1990**

Das Präsidium der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt:

Durch Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wurden am 5. April 1990 gemäß § 7 der Vorläufigen Geschäftsordnung der Volkskammer folgende Fraktionen gebildet:

- Fraktion der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands/Demokratischer Aufbruch
- Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
- Fraktion der Partei des Demokratischen Sozialismus
- Fraktion der Deutschen Sozialen Union
- Fraktion der Liberalen
- Fraktion Bündnis 90/Grüne
- Fraktion der Demokratischen Bauernpartei Deutschlands/Demokratischer Frauenbund Deutschlands

Mit der Bildung erhalten die Fraktionen den Status einer juristischen Person.

Berlin, 25. April 1990

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Justitiare  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
(Justitiar-Verordnung)  
— Zulassung von Justitiaren mit eigener Praxis —  
vom 18. April 1990**

Auf der Grundlage des § 8 der Verordnung vom 15. März 1990 über die Justitiare in der Deutschen Demokratischen Republik (Justitiar-Verordnung) (GBl. I Nr. 18 S. 171) wird folgendes bestimmt:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Durchführungsbestimmung regelt die Zulassung von freiberuflich tätigen Justitiaren mit eigener Praxis gemäß § 5 der Justitiar-Verordnung.

§ 2

**Antragstellung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen.
- (2) Der Antrag muß den Namen, die Anschrift und das Alter des Antragstellers sowie die Anschrift der Praxis enthalten. Dem Antrag sind zwei Paßbilder und ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen.
- (3) Aus dem Antrag muß durch genaue Angaben über den Ausbildungsweg und die bisherige berufliche Entwicklung erkennbar sein, daß der Antragsteller die für die auszuübende Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse besitzt.

(4) Es ist zu versichern, daß zum Zeitpunkt der beabsichtigten Zulassung das bestehende Arbeitsrechts- bzw. Wahl- oder Berufungsverhältnis beendet wird.

(5) Die gemäß Abs. 3 erforderlichen Angaben sind durch Prüfungszeugnis über einen in der DDR anerkannten juristischen Hochschulabschluß sowie durch Nachweis über den bisherigen Berufsweg zu belegen.

§ 3

**Erteilung der Zulassung**

- (1) Als Justitiar mit eigener Praxis ist durch den Minister der Justiz zuzulassen, wer
- auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik seinen ständigen Hauptwohnsitz hat,
  - einen in der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten juristischen Hochschulabschluß erworben hat,
  - die erforderlichen praktischen Kenntnisse zur Ausübung der freiberuflichen Justitiartätigkeit aufweist.

(2) Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von vier Wochen zu entscheiden. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der vollständigen Übergabe der Antragsunterlagen.

(3) Die Zulassung erfolgt in Schriftform.

§ 4

**Versagung der Zulassung**

- (1) Die Zulassung ist zu versagen,
- wenn die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind,
  - wenn der Antragsteller vorbestraft ist und die begangene Straftat ihn für die Ausübung der Justitiartätigkeit ungeeignet erscheinen läßt.

(2) Die Entscheidung bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## § 5

**Rücknahme der Zulassung**

(1) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn dem Justitiar mit eigener Praxis im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens schwere oder wiederholte schuldhaft Verletzungen seiner Berufspflichten nachgewiesen werden.

(2) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn

- nachträglich Umstände eintreten bzw. bekannt werden, die eine Zulassung ausgeschlossen hätten,
- der Justitiar wieder in ein festes Arbeitsrechtsverhältnis eintritt.

(3) Vor der Zurücknahme der Zulassung ist dem Justitiar Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 6

**Beendigung der Justitiartätigkeit**

(1) Die freiberufliche Tätigkeit als Justitiar mit eigener Praxis endet mit dem Tod des Zulassungsinhabers, der Rückgabe oder Zurücknahme der Zulassung.

(2) Zur Rückgabe der Zulassung ist jeder Justitiar ohne Angabe von Gründen berechtigt. Die Rückgabe der Zulassung ist dem Minister der Justiz mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Beendigung der Justitiartätigkeit anzuzeigen.

**Dienstaufsicht**

## § 7

(1) Die Justitiare mit eigener Praxis unterliegen der Dienstaufsicht des Ministers der Justiz.

(2) Zur Wahrnehmung der Dienstaufsicht kann der Minister der Justiz einen Beirat von Justitiaren mit eigener Praxis bilden. Dem Beirat können Aufgaben zur Überprüfung von Beschwerden sowie zur Vorbereitung von Disziplinarverfahren übertragen werden.

## § 8

(1) Justitiare mit eigener Praxis, die schuldhaft Berufspflichten verletzen, können disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden. Als Disziplinarmaßnahmen kommen der Verweis, der strenge Verweis sowie die Zurücknahme der Zulassung gemäß § 5 Abs. 1 in Betracht.

(2) Die Einleitung des Disziplinarverfahrens erfolgt durch den Minister der Justiz. Dem betroffenen Justitiar ist vor Einleitung und während des Disziplinarverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Disziplinarentscheidung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(3) Ein Disziplinarverfahren ist nicht mehr einzuleiten, wenn seit der vorgeworfenen Pflichtverletzung mehr als ein Jahr vergangen ist.

(4) Verweis und strenger Verweis erlöschen mit Ablauf eines Jahres nach ihrem Ausspruch. Wird die Zulassung aus disziplinarischen Gründen zurückgenommen, kann der Antrag auf Zulassung nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Rücknahme, erneut gestellt werden.

## § 9

**Rechtsmittel**

(1) Gegen Entscheidungen des Ministers der Justiz über die Versagung oder die Zurücknahme der Zulassung und gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Disziplinarverfahren ist die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Minister der Justiz einzulegen.

(3) Die Beschwerde führt zur erneuten Überprüfung der Sache innerhalb von vier Wochen. Der Beschwerdeführer hat das Recht, im Beschwerdeverfahren gehört zu werden.

## § 10

**Zulässigkeit des Gerichtsweges**

(1) Gegen Entscheidungen über die Versagung oder die Rücknahme der Zulassung kann der Betroffene, wenn seiner Beschwerde nicht abgeholfen wurde, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Beschwerdeentscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(2) Die Beschwerde gegen die Rücknahme der Zulassung sowie der Antrag auf gerichtliche Nachprüfung haben aufschiebende Wirkung.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

## § 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1990

Der Minister der Justiz  
Prof. Dr. sc. Wünsche

**Zweite Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Justitiare  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
(Justitiar-Verordnung)**

**— Justitiargebührenordnung —  
vom 18. April 1990**

Auf der Grundlage des § 8 der Verordnung vom 15. März 1990 über die Justitiare in der Deutschen Demokratischen Republik (Justitiar-Verordnung) (GBl. I Nr. 18 S. 171) wird folgendes bestimmt:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Durchführungsbestimmung regelt die Vergütung und die Erstattung von Auslagen der zugelassenen freiberuflich tätigen Justitiare. Sie ist auch auf die Vergütung und die Erstattung von Auslagen für die juristische Betreuung weiterer Unternehmen durch Justitiare eines Unternehmens gemäß § 4 Abs. 2 der Justitiar-Verordnung anzuwenden.

## § 2

**Vergütung und Erstattung von Auslagen  
des freiberuflich tätigen Justitiars**

Auf die Vergütung und die Erstattung von Auslagen des freiberuflich tätigen Justitiars sind die Regelungen über die Gebühren und die Erstattung von Auslagen der Rechtsanwälte anzuwenden.

## § 3

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1990

Der Minister der Justiz  
Prof. Dr. sc. Wünsche

<sup>1</sup> Anordnung vom 1. Februar 1982 über die Gebühren für die Tätigkeit der Rechtsanwälte — Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) — (GBl. I Nr. 9 S. 183)  
Grundsätzliche Feststellung Nr. 6/1963 vom 18. Juli 1963 über die Regelung der Gebühren und Auslagen des Kollegiums der Rechtsanwälte in Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht (Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Vertragsgerichts Nr. 5)

**Anordnung  
über Büros  
außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik  
zugelassener Rechtsanwälte  
vom 17. April 1990**

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung regelt Voraussetzungen und Verfahren für die Genehmigung zur Eröffnung von Büros außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener Rechtsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

**Voraussetzungen für die Genehmigung**

(1) Rechtsanwälten, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind, kann die Genehmigung zur Eröffnung eines Büros in der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden, wenn

1. das Tätigwerden des Büros dem wirtschaftlichen Interesse juristischer Personen mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik dient oder
2. das Tätigwerden des Büros für die ständige Kooperation zwischen Personen mit Sitz außerhalb und juristischen Personen mit Sitz innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich ist.

(2) Die Eröffnung eines Büros in der Deutschen Demokratischen Republik ist nur als Zweibüro möglich.

(3) Die Eröffnung eines Büros ist nur möglich, wenn dort ein in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener Rechtsanwalt ständig tätig wird, mit dem der Antragsteller eine Sozietät eingegangen ist oder in anderer Weise zusammenarbeitet.

§ 3

**Umfang der Genehmigung**

(1) Die Genehmigung berechtigt den Antragsteller, in der Deutschen Demokratischen Republik ein Büro zu eröffnen und für das Büro sowie im Geschäftsverkehr neben dem Namen des dort tätigen in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwaltes den eigenen Namen zu führen.

(2) Die Genehmigung zur Eröffnung berechtigt zur Rechtsberatung im Rahmen der durch § 2 Abs. 1 geregelten Bedingungen zum Recht des Heimatlandes bzw. zum internationalen Recht.

(3) Mit der Genehmigung zur Eröffnung eines Büros ist nicht die Zulassung als Rechtsanwalt in der Deutschen Demokratischen Republik verbunden.

§ 4

**Entscheidung über die Genehmigung**

(1) Die Genehmigung erteilt der Minister der Justiz auf schriftlichen Antrag.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 gegeben sind.

§ 5

**Genehmigungsverfahren**

(1) Mit dem Antrag sind nachzuweisen:

1. die Zulassung als Rechtsanwalt,

2. der im Sinne von § 2 zum Tätigwerden in der Deutschen Demokratischen Republik bestehende Bedarf,

3. das Sozietätsverhältnis bzw. die in anderer Weise angestrebte Zusammenarbeit mit einem in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwalt, der im Büro ständig tätig werden soll.

(2) Nach Vorliegen aller Unterlagen und Einzahlung des Gebührenvorschusses ist innerhalb von 2 Monaten über den Antrag zu entscheiden.

(3) Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Antragsteller zu übermitteln.

§ 6

**Eröffnung des Büros**

(1) Das Büro ist innerhalb von 3 Monaten nach der Genehmigung zu eröffnen. Die Eröffnung ist dem Minister der Justiz anzuzeigen.

(2) Wird innerhalb der genannten Frist das Büro nicht eröffnet und wird keine Verlängerung der Frist beantragt, verfällt die Genehmigung.

§ 7

**Rückgabe und Rücknahme der Genehmigung**

(1) Die Genehmigung ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 nicht mehr vorliegen oder wenn der im Büro tätige in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Rechtsanwalt aus dem Büro ausscheidet und nicht innerhalb von 3 Monaten ein anderer in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener Rechtsanwalt für ihn tätig wird.

(2) Wird die Genehmigung nicht zurückgegeben, so hat sie der Minister der Justiz zurückzunehmen. Sie ist auch zurückzunehmen, wenn die mit der Genehmigung nach § 3 verbundenen Befugnisse überschritten werden.

§ 8

**Gebühren**

Für das Genehmigungsverfahren entsteht eine Gebühr von 500 DM. Sie ist als Vorschuß einzuzahlen.

§ 9

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 10

**Übergangsregelungen**

Alle vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Genehmigungen zur Eröffnung von Büros außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener Rechtsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik behalten Gültigkeit, wenn auf der Grundlage dieser Anordnung bis 31. Mai 1990 ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Berlin, den 17. April 1990

Der Minister der Justiz  
Prof. Dr. sc. Wünsche



### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 3 vom 30. März 1990 enthält:	Seite
Gesetz vom 7. März 1990 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Dänemark über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden vom 15. Januar 1990 .....	13
Elfte Bekanntmachung vom 6. Februar 1990 zur Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) .....	15
Bekanntmachung vom 13. März 1990 zur Zollkonvention über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972 .....	17
Bekanntmachung vom 15. Februar 1990 zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 26. Juli 1989 .....	17
Mitteilung Nr. 1/1990 vom 6. März 1990 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	26
11. Ergänzung vom 6. März 1990 zur Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	26
3. Ergänzung vom 13. März 1990 zur Mitteilung Nr. 1/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	27
4. Ergänzung vom 13. März 1990 zur Mitteilung Nr. 4/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	27
4. Ergänzung vom 13. März 1990 zur Mitteilung Nr. 5/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	27
2. Ergänzung vom 20. März 1990 zur Mitteilung Nr. 1/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	27
2. Ergänzung vom 20. März 1990 zur Mitteilung Nr. 2/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	28
2. Ergänzung vom 20. März 1990 zur Mitteilung Nr. 3/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	28
<b>Die Ausgabe Nr. 4 vom 3. April 1990 enthält:</b>	
Bekanntmachung vom 1. Februar 1990 zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Simbabwe zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und von Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen vom 24. Februar 1988 .....	29
Bekanntmachung vom 16. März 1990 zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung über die Aufhebung der Sichtvermerkplicht vom 13. Februar 1990 .....	38
1. Ergänzung vom 26. März 1990 zur Mitteilung Nr. 7/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	39
1. Ergänzung vom 26. März 1990 zur Mitteilung Nr. 8/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	39

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**P-Sonderdruck Nr. 1353/1**

Anordnung Nr. Pr. 370/1 vom 14. Dezember 1989 über die Industriepreise für Gütertransportleistungen

**P-Sonderdruck Nr. 1448**

Anordnung Nr. Pr. 436/3 vom 22. Februar 1990 über die Industriepreise für Erzeugnisse der technischen Gebäudeausrüstung

**P-Sonderdruck Nr. 1449**

Anordnung Nr. Pr. 575/1 vom 30. März 1990 über die Preise für Projektierungsleistungen für elektrotechnische und elektronische Anlagen durch Betriebe des Handwerks und selbständig Tätige

**Sonderdruck Nr. 1142/2**

Dritte Bekanntmachung vom 25. September 1989 zum Europäischen Abkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) vom 15. November 1975

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen  
im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.*

*Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

## Wichtige Mitteilung an alle Bezieher des Gesetzblattes:

In den letzten Wochen und Monaten informierten die Herausgeber aller Presseerzeugnisse der DDR, daß mit dem Wegfall bisheriger Subventionen und durch die beträchtlich gestiegenen Produktionskosten in den Polygrafiebetrieben unseres Landes ab April 1990 Preisveränderungen für die Zeitungen und Zeitschriften in Kraft treten müssen. Seit über vier Jahrzehnten hat sich der Einzelpreis des Gesetzblattes nicht verändert, obwohl mehrere Industriepreisänderungen u. a. für Satz- und Druckkosten sowie Papier angefallen sind.

Zur Kostendeckung werden deshalb ab 1. 7. 1990 die Bezugspreise für das Gesetzblatt der DDR wie folgt festgelegt:

Gesetzblatt der DDR Teil I — Monatsabonnement 8,— M  
Gesetzblatt der DDR Teil II — Monatsabonnement 1,— M

Die Kündigung oder die Veränderung Ihres Abonnements ist bis zum 10. 6. 1990 bei Ihrem zuständigen Postzeitungsvertrieb möglich.

Einzelstücke für die Teile I und II des Gesetzblattes kosten ab sofort je angefangene 16 Seiten 0,80 M zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Gesetzblätter der DDR, die vor dem 9. 5. 1990 herausgegeben wurden.

Bestellungen für Einzelstücke der Gesetzblätter sind wie bisher an den Staatsverlag der DDR oder an den Zentral-Versand Erfurt zu richten. Ferner besteht die Möglichkeit, die Einzelstücke der Gesetzblätter gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente käuflich zu erwerben.



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

## Wichtige Mitteilung an alle Bezieher der Verfügungen und Mitteilungen:

Durch die beträchtlich gestiegenen Produktionskosten in den Polygrafiebetrieben durch mehrere Industriepreisänderungen, u. a. für Satz- und Druckkosten sowie Papier, können die bisherigen Einzel- und Abonnementpreise nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Zur Kostendeckung werden deshalb ab 1. Juli 1990 die Bezugspreise für alle Verfügungen und Mitteilungen wie folgt festgelegt:

### VERFÜGUNGEN UND MITTEILUNGEN

### ABONNEMENT/QUARTAL

— des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft, Teil I — Allgemeinbildende Schulen und Einrichtungen für Kinder —	3,00 M
— des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft, Teil II — Berufsbildung —	3,00 M
— des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft, Teil III — Hoch- und Fachschulwesen —	2,00 M
— des Ministeriums für Gesundheitswesen	3,00 M
— des Ministeriums für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft	2,00 M
— des Ministeriums für Kultur	1,50 M
— des Ministeriums für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft	1,00 M
— des Staatlichen Vertragsgerichts	1,00 M

Die Kündigung oder die Veränderung Ihres Abonnements ist bis zum 10. Juni 1990 bei Ihrem zuständigen Postzeitungsvertrieb möglich. Der Bezug von Einzelstücken kann nur durch Restexemplare, die beim Druck der Abonnementsauflage evtl. anfallen, ab sofort für 0,50 M realisiert werden.

Bestellungen für diese Einzelstücke sind wie bisher an den Staatsverlag der DDR oder an den Zentral-Versand Erfurt zu richten, bzw. Einzelstücke sind gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente käuflich zu erwerben.



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 30 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5019. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1088, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

245

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 15. Mai 1990

Teil I Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 90	Verordnung über den Vertrieb von Presseerzeugnissen in der DDR .....	245
2. 5. 90	Anordnung Nr. 2 über den Erwerb von Mark der DDR durch Bürger mit ständigem Wohnsitz im Ausland bei Aufenthalt in der DDR im Jahre 1990 .....	246

### Verordnung über den Vertrieb von Presseerzeugnissen in der DDR vom 2. Mai 1990

#### § 1

Presseerzeugnisse dürfen in der DDR nur auf der Grundlage des Beschlusses der Volkskammer vom 5. Februar 1990 über die Gewährleistung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit (GBl. I Nr. 7 S. 39) vertrieben werden durch

- die Deutsche Post im eigenen Vertriebsnetz (Postzeitungsvertrieb),
- private Pressegrössisten, die ihren Firmensitz in der DDR haben,
- Verlage, die ihren Firmensitz in der DDR haben, im Eigenvertrieb zur Abonnementsbelieferung,
- Vertriebsunternehmen, die ihren Firmensitz in der DDR haben, zur Abonnementsbelieferung mit einem einzelnen Presseerzeugnis,
- Handelseinrichtungen und Gewerbetreibende, die von den unter a und b genannten Vertriebsrichtungen beliefert werden.

#### § 2

(1) Die Absicht, ein Presseerzeugnis in der DDR zu vertrieben, ist spätestens bei Aufnahme des Vertriebs dem Minister für Medienpolitik zur Registrierung anzuzeigen.

(2) Pressegrössisten, Pressevertriebsunternehmen und sonstige private Einzelhändler haben den Vertrieb von Presseerzeugnissen spätestens 24 Stunden vor Beginn des Vertriebs der zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen.

(3) Der ambulante Verkauf von Presseerzeugnissen ist nur mit einer Reisegewerbekarte zulässig.

(4) Der Minister für Medienpolitik hat den Vertrieb eines Presseerzeugnisses zu untersagen, wenn

- die Pflicht zur Anzeige gemäß Absätzen 1 und 2 verletzt wurde,
- das Presseerzeugnis für Kriegshetze, Aufruf zur Gewalt, die Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß sowie für militaristische, faschistische, revanchistische und andere antihumanistische Propaganda mißbraucht wird.

#### § 3

(1) Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise im Verlag von Zeitungen und Zeitschriften besteht, dürfen sich weder unmittelbar noch mittelbar im Großhandel mit Zeitungen und Zeitschriften betätigen oder sich an Unternehmen, die einen solchen Großhandel betreiben, beteiligen.

(2) Das Ministerium für Medienpolitik kann im Einvernehmen mit dem Amt für Wettbewerbsschutz auf Antrag die Erlaubnis zu einer Beteiligung am Großhandel mit Zeitungen und Zeitschriften erteilen, wenn in einem Territorium der Vertrieb von Presseerzeugnissen nicht bedarfsdeckend gewährleistet ist.

#### § 4

Beim Abschluß von Abonnementsverträgen für Presseerzeugnisse ist ein Widerrufsrecht vorzusehen; auf dieses ist im Vertrag unter Angabe der Frist ausdrücklich hinzuweisen. Abonnementsverträge müssen mit einer Kündigungsklausel ausgestattet sein.

#### § 5

Der Minister für Medienpolitik ist für Maßnahmen zur Gewährleistung dieser Verordnung verantwortlich. Der Vertrieb eines Presseerzeugnisses ist einzustellen, wenn er vom Minister für Medienpolitik untersagt wurde.

#### § 6

(1) Der Minister für Medienpolitik kann zur Durchsetzung der Pflicht gemäß § 5 Zwangsgeld gegenüber

- Unternehmen bis zur Höhe von 500 000 Mark,
  - Bürgern bis zur Höhe von 20 000 Mark
- festsetzen. Die Höhe des Zwangsgeldes soll unter Berücksichtigung der Bedeutung der Pflichterfüllung sowie der Schwere und Folgen der Pflichtverletzung bestimmt werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsgeld ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Pflicht, deren Erfüllung erzwungen werden soll,
- eine angemessene Frist, innerhalb der die Pflicht erfüllt werden soll,
- die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

(3) Wird die Pflicht nicht in der Frist gemäß Abs. 2 erfüllt, kann das Zwangsgeld festgesetzt werden. Die Festsetzung des Zwangsgeldes bedarf der Schriftform und muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(4) Zwangsgeld kann, wenn die im Abs. 1 genannte Pflicht nicht erfüllt wird, wiederholt festgesetzt und vollstreckt werden. Die wiederholte Festsetzung ist erneut schriftlich anzudrohen.

## § 7

(1) Wird die geforderte Pflicht gemäß § 6 Abs. 2 erfüllt, ist Zwangsgeld nicht festzusetzen.

(2) Wird die geforderte Pflicht erst nach der Festsetzung des Zwangsgeldes erfüllt, kann der Minister für Medienpolitik nach Prüfung der Sachlage das festgesetzte Zwangsgeld mindern oder von dessen Vollstreckung absehen. Der Verpflichtete ist darüber schriftlich zu informieren.

(3) Ein Zwangsgeld ist nicht festzusetzen oder zu vollstrecken, wenn der Verpflichtete nachweist, daß er trotz Nutzung aller Möglichkeiten die geforderte Pflicht nicht oder nicht termingemäß erfüllen kann.

## § 8

(1) Das festgesetzte Zwangsgeld ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang der Festsetzung zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, ist das festgesetzte Zwangsgeld auf Ersuchen des Ministers für Medienpolitik nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane zu vollstrecken.

(2) Die Vollstreckung von Zwangsgeld kann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nicht mehr gefordert werden. Die Frist beginnt mit der Festsetzung des Zwangsgeldes.

## § 9

(1) Gegen die Untersagung des Vertriebs eines Presseerzeugnisses durch den Minister für Medienpolitik oder die Festsetzung von Zwangsgeld ist die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Minister für Medienpolitik einzulegen.

(3) Die Beschwerde führt zur erneuten Überprüfung der Sache innerhalb von 4 Wochen. Der Beschwerdeführer hat das Recht, im Beschwerdeverfahren gehört zu werden.

## § 10

(1) Gegen die Untersagung des Vertriebs von Presseerzeugnissen und gegen Entscheidungen über die Festsetzung von Zwangsgeld kann der Betroffene, wenn seiner Beschwerde nicht entsprochen wurde, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Beschwerdeentscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

## § 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Müller  
Minister für Medienpolitik

Anordnung Nr. 2  
über den Erwerb von Mark der DDR  
durch Bürger mit ständigem Wohnsitz im Ausland  
bei Aufenthalten in der DDR im Jahre 1990  
vom 2. Mai 1990

Zur Änderung der Anordnung vom 21. Dezember 1989 über den Erwerb von Mark der DDR durch Bürger mit ständigem Wohnsitz im Ausland bei Aufenthalten in der DDR im Jahre 1990 (GBl. I Nr. 26 S. 277) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der DDR folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 2 Abs. 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die im § 1 genannten Bürger können Mark der DDR gegen DM im Verhältnis

1 DM = 2 Mark der DDR

ankaufen.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 3. Mai 1990 in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1990

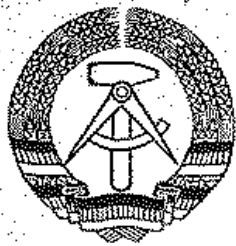
Der Minister der Finanzen  
Dr. Romberg

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 10260 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 10260, Telefon: 2 33 38 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (810/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 10260, Telefon: 2 33 45 91 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelstücke je angefangene 16 Seiten —,80 M.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschloßfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1090, Telefon: 2 23 23 23. Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 595 003

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

247

1990

Berlin, den 22. Mai 1990

Teil I Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 90	Verordnung über Gewerberaum .....	247
16. 5. 90	Verordnung über die Einführung gesetzlicher Feiertage .....	248
16. 5. 90	Verordnung über Reisen von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) in und durch die Deutsche Demokratische Republik .....	248
9. 5. 90	Beschluß zur Rahmenferienordnung ab Schuljahr 1990/91 .....	249
16. 5. 90	Beschluß des Ministerrates .....	250
17. 4. 90	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung .....	250
27. 4. 90	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung .....	251
30. 3. 90	Anordnung über das Statut der Genossenschaftsbank Berlin .....	251
27. 4. 90	Anordnung über die Förderung und Vergütung kultureller und künstlerischer Amateur- und Freizeittätigkeit .....	252

### Verordnung über Gewerberaum vom 16. Mai 1990

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Anzeigepflicht, Registrierung und Nutzung von freiem bzw. frei werdendem, nicht oder nicht ständig bzw. umfassend genutztem Gewerberaum aller Eigentumsformen.

#### § 2

##### Begriff des Gewerberaumes

(1) Gewerberaum im Sinne dieser Verordnung sind Räume in Gebäuden oder Baulichkeiten, überdachte Flächen und abgegrenzte Freiflächen, die für die Ausübung von Produktions-, Dienst-, Reparatur-, Betreuungs- und Versorgungsleistungen sowie für Verwaltungszwecke, zur Lagerhaltung und als Abstellraum geeignet sind.

(2) Die Nutzung von Wohnraum für gewerbliche Zwecke ist nicht gestattet; Ausnahmen sind in den Absätzen 3 und 4 festgelegt.

(3) Wohnraum kann teilweise als Gewerberaum genutzt werden, wenn diese Nutzung dem Charakter als Wohnraum nicht widerspricht bzw. diesem nicht abträglich ist. Das bestehende Mietrechtsverhältnis wird von dieser Bestimmung nicht berührt.

(4) Wohnraum, der aus wohnungswirtschaftlicher Sicht nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt wird bzw. werden kann und als Gewerberaum geeignet ist, kann mit Zustimmung des für die Wohnraumlage zuständigen Kommunalorgans für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

#### § 3

##### Anzeigepflicht

(1) Alle Eigentümer, Rechtsträger oder sonstigen unmittelbar Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, freien bzw. frei werdenden, nicht oder nicht ständig bzw. umfassend genutzten Gewerberaum oder für gewerbliche Zwecke geeigneten Wohnraum dem örtlichen zuständigen Gewerbeamt anzuzeigen, soweit dem nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Gewerberäume, die bei der Entflechtung und der Profilierung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen oder durch deren Umwandlung in Kapitalgesellschaften für deren wirtschaftliche Tätigkeit nicht mehr oder nicht ständig bzw. umfassend benötigt werden, sind durch die Treuhandanstalt den Gewerbeämtern anzuzeigen, in deren Territorien sich diese Gewerberäume befinden.

(3) Die Anzeige hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung bzw. 10 Tage nach Neuschaffung oder Freisetzung von Gewerberaum, schriftlich mit folgenden Angaben zu erfolgen:

- Name und Anschrift des Eigentümers, Rechtsträgers oder des sonstigen unmittelbar Verfügungsberechtigten (in diesem Fall einschließlich der Verfügungsberechtigung),
- genaue Ortsbezeichnung und Lage des Gewerbe- bzw. für Gewerbe Zwecke geeigneten Raumes,
- Anzahl und Größe der Räume, überdachter und abgegrenzter Freiflächen,
- bisherige bzw. mögliche Zweckbestimmung der Räume als Gewerberaum.

#### § 4

##### Aufgaben der Gewerbebehörden

(1) Die den Gewerbeämtern der Räte der Kreise und Städte gemäß § 3 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung vom



15. März 1990 zum Gewerbegesetz (GBL I Nr. 18 S. 169) obliegenden Aufgaben werden mit dieser Verordnung erweitert.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben schaffen die Gewerbeämter der Räte der Kreise und Städte kurzfristig die erforderlichen personellen und materiellen Voraussetzungen.

### § 5

#### Registrierung

(1) Die Gewerbeämter der Räte der Kreise und Städte führen über den anzeigepflichtigen Gewerberaum in geeigneter Weise ein Register, in das die anzeigepflichtigen und weitere für die Vermittlung erforderlichen Angaben einzutragen sind. Sie haben die Öffentlichkeit des Registers zu gewährleisten.

(2) Den Gewerbeaufsichtenden sind an Hand des Registers geeignete Gewerberäume zu benennen.

(3) Die Einsichtnahme in das Register ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 10 M und darf nur einmal erhoben werden.

### § 6

#### Nutzung

(1) Alle Eigentümer, Rechtsträger oder sonstigen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, Gewerberaum einer Nutzung zuzuführen. Sofern sie Gewerbeaum nicht selbst nutzen, sind sie verpflichtet, ihn Gewerbeaufsichtenden zur Nutzung zu überlassen, öffentlich auszuschreiben oder Maklern anzubieten.

(2) Der Abschluß eines Nutzungs- bzw. Mietvertrages über registrierten Gewerbeaum ist dem örtlich zuständigen Gewerbeamt umgehend bzw. spätestens innerhalb von 10 Tagen anzuzeigen.

### § 7

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht gemäß § 3 nicht nachkommt, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Absatz 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit einer Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Gewerbebehörde.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBL I Nr. 3 S. 101).

### § 8

#### Schlußbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme § 7 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Der § 7 dieser Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 6. Februar 1986 über die Lenkung des Gewerbeaumes (GBL I Nr. 16 S. 249) außer Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Pohl  
Minister für Wirtschaft

## Verordnung über die Einführung gesetzlicher Feiertage vom 16. Mai 1990

### § 1

Als gesetzliche Feiertage werden wieder eingeführt:

Christi Himmelfahrt

Fronleichnam

(für Territorien mit überwiegend katholischer Bevölkerung)

Reformationstag

(für Territorien mit überwiegend evangelischer Bevölkerung)

Allerheiligen

(für Territorien mit überwiegend katholischer Bevölkerung)

Buß- und Betttag

(für Territorien mit überwiegend evangelischer Bevölkerung).

### § 2

Durch den Minister für Arbeit und Soziales sind bis zur Bildung von Ländern unter Beachtung der territorialen und konfessionellen Spezifik die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

### § 3

Der § 7 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen vom 3. Mai 1967 (GBL II Nr. 38 S. 237) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1979 (GBL I Nr. 19 S. 164) wird aufgehoben.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Hildebrandt  
Minister für Arbeit und Soziales

## Verordnung

### über Reisen von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) in und durch die Deutsche Demokratische Republik vom 16. Mai 1990

Zu Reisen von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) in und durch die Deutsche Demokratische Republik wird folgendes verordnet:

### § 1

Bürger der Bundesrepublik Deutschland und Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) können paß- und visafrei in und durch die Deutsche Demokratische Republik reisen.

## § 2

(1) Zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik berechnen der Diplomaten-, Ministerial-, Dienst- oder Reisepaß, der Reiseausweis als Paßersatz zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland oder der Personalausweis bzw. Vorläufige Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland, der Behelfsmäßige Personalausweis oder Vorläufige Behelfsmäßige Personalausweis oder ein anderes ordnungsgemäß ausgestelltes Ausweisdokument von Berlin (West).

(2) Kinder können die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik auch überschreiten, wenn sie in die im Abs. 1 genannten amtlichen Personaldokumente eingetragen sind oder sich mit dem Kinderausweis der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Kinderlichtbildbescheinigung von Berlin (West) legitimieren.

(3) Seeleute können auf dem Land- oder Luftweg von und zu den Seehäfen der DDR und anderen Staaten reisen, wenn sie im Besitz eines Seefahrtsbuches sind.

## § 3

Auf der Grundlage des Abkommens vom 17. Dezember 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) (GBL II 1972 Nr. 30 S. 349) werden Transitreisende bevorzugt abgefertigt.

## § 4

Die Regelungen im § 1 schränken nicht das Recht der Deutschen Demokratischen Republik ein, unerwünschten Personen Reisen in und durch die Deutsche Demokratische Republik oder den Aufenthalt in ihr zu versagen. Die maßgebenden Gründe für die Versagung der Ein- bzw. Durchreise werden dem Betroffenen mündlich, für die Versagung des Aufenthalts schriftlich, mitgeteilt.

## § 5

(1) Diese Verordnung tritt am 17. Mai 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. Dezember 1989 über Reisen von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) in und durch die Deutsche Demokratische Republik (GBL I Nr. 28 S. 271) außer Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Diestel  
Minister des Innern

**Beschluß**

zur Rahmenferienordnung ab Schuljahr 1990/91

vom 9. Mai 1990

1. Die Festlegung der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze und Rahmenferienzeiten (Anlage) eigenverantwortlich durch die Bezirke/Länder.
2. Die Bezirke/Länder legen untereinander abgestimmte Ferienzeiten für ihre Territorien innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes langfristig fest. Dabei ist im gesamt-

gesellschaftlichen Rahmen eine sinnvolle Staffelung der Ferienzeiten zu gewährleisten. Die Staffelungszeiten für die einzelnen Bezirke/Länder können jährlich wechseln, aber auch über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.

3. Das Schuljahr hat in Abhängigkeit vom unterschiedlichen Beginn der Sommerferien 36 bis 40 Unterrichtswochen.
4. Es ist zu sichern, daß die Unterrichtszeit nach frühestens 5 und spätestens 10 Wochen durch Ferientage unterbrochen wird.
5. Die Sommerferien sind so festzulegen, daß der sich ergebende Unterschied in der Anzahl der Unterrichtswochen zweier aufeinanderfolgender Schuljahre 2 bis 3 Wochen nicht überschreitet.
6. Für das Schuljahr 1990/91 wird durch den Minister für Bildung und Wissenschaft nach Beratung mit den Bezirksschulräten eine Übergangsregelung erarbeitet und veröffentlicht.
7. Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. Mai 1987 über die Ferienregelung für die allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 1987/88 (GBL II Nr. 39 S. 254) außer Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident

Prof. Dr. Hans-Joachim Meyer  
Minister für Bildung und Wissenschaft

**Anlage**

zu vorstehendem Beschluß

**Rahmenferienzeiten**

- |  |  |
|--|--|
| Herbstferien: 5 Ferientage   | Sie können für die 2. oder die 3. Oktoberwoche festgelegt werden. <sup>1</sup>   |
| Weihnachtsferien:<br>in der Regel 6 Ferientage<br>(in Abhängigkeit von der Dauer der Winterferien entsprechend mehr Ferientage)                | Sie beginnen frühestens 2 Unterrichtstage vor dem ersten Weihnachtstag.  |
| Winterferien:<br>Für das Schuljahr 1990/91:<br>10 Ferientage   | Sie sollten unter Beachtung des gegenwärtigen Urlaubsangebots entweder für die 2. und 3. Februarwoche oder für die 4. Februar- und 1. Märzwoche geplant werden. <sup>1</sup> |
| Nach dem Schuljahr 1990/91:  | Die Länder erhalten die Möglichkeit, Ferientage an die Weihnachts- und Osterferien anzulagern.   |
| Oster- und Pfingstferien:<br>insgesamt 5 Ferientage<br>(in Abhängigkeit von der Dauer der Winterferien entsprechend mehr Ferientage zu Ostern) | Über die Anzahl der jeweiligen Ferientage zu Ostern und Pfingsten entscheidet der Bezirk/das Land.   |

<sup>1</sup> Als erste Woche des Monats gilt die Woche, in der der erste Montag liegt. Als Ferienwoche gelten 5 Unterrichtstage.

Sommerferien: Sie beginnen frühestens in der  
Für das Schuljahr 1990/91: 3. Juniwoche und enden spä-  
35 Ferientage testens unmittelbar nach der  
Nach dem Schuljahr 1990/91: 1. Septemberwoche.<sup>1</sup>  
30 Ferientage

Nach dem Schuljahr 1990/91 hätte ein Schuljahr 56 (kalender-  
bedingt 57) Ferientage.

### Beschluß des Ministerrates

vom 16. Mai 1990

Durch den Ministerrat wurde beschlossen:

1. Die Festlegungen zur Aufhebung der Schweigepflicht von Mitarbeitern des ehemaligen MfS/AfNS sowie von inoffiziellen Mitarbeitern, soweit sie sich offenbaren wollen, werden bestätigt (Anlage).
2. Jegliche Aktivitäten und Planungen für eine konspirative Tätigkeit ehemaliger Mitarbeiter des MfS/AfNS sind verboten. Zuwiderhandlungen werden entsprechend den strafrechtlichen Bestimmungen verfolgt.

Berlin, den 16. Mai 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

#### Anlage

zu vorstehendem Beschluß

#### Festlegungen zur Aufhebung der Schweigepflicht

1. Alle ehemaligen bzw. zeitweise noch mit der Auflösung beschäftigten Mitarbeiter des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit bzw. des Amtes für Nationale Sicherheit werden von der ihnen auferlegten Schweigepflicht über anvertraute Staats- und Dienstgeheimnisse im folgenden Umfang entbunden:
  - 1.1. Gegenüber den mit der Untersuchung von Sachverhalten beauftragten Staatsanwälten oder Angehörigen der Kriminalpolizei ohne Einschränkung im Rahmen von Ermittlungshandlungen. Die Geheimhaltung von Staatsgeheimnissen wird durch das Dienstverhältnis der Staatsanwälte und der Angehörigen der Kriminalpolizei gewahrt.
  - 1.2. Im Umfang des jeweiligen Untersuchungsgegenstandes, soweit es die Verfassung der DDR verletzende Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit bzw. des Amtes für Nationale Sicherheit und Strukturen und Arbeitsweise betrifft, gegenüber
    - dem Parlamentarischen Prüfungsausschuß der Volkskammer
    - der eingesetzten Regierungskommission im Rahmen ihrer Aufgaben
    - den entsprechenden Untersuchungsausschüssen in den Territorien.
2. Es ist zu gewährleisten, daß bei allen Aussagen keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten Dritter erfolgt.
3. Alle ehemaligen bzw. zeitweise mit der Auflösung beschäftigten Mitarbeiter des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit bzw. des Amtes für Nationale Sicherheit sind weiterhin zur Geheimhaltung ihnen anvertraut gewesener Staatsgeheimnisse, sofern sie die mit der Verfassung der DDR in Übereinstimmung stehende frühere

geheimdienstliche oder nachrichtendienstliche Tätigkeit betreffen, verpflichtet. In Zweifelsfällen ist der für den sachlichen Bereich der Geheimhaltung zuständige Leiter berechtigt zu entscheiden, ob die Notwendigkeit der weiteren Geheimhaltung besteht.

4. Für die Aufhebung der Schweigepflicht von inoffiziellen Mitarbeitern, soweit sie sich offenbaren wollen, gilt:
  - 4.1. Werden im Zusammenhang mit Untersuchungshandlungen von Staatsanwälten oder Angehörigen der Kriminalpolizei Aussagen von ehemals inoffiziellen Mitarbeitern gefordert, kann ohne Einschränkung ausgesagt werden. Die Geheimhaltung wird durch das Dienstverhältnis der Staatsanwälte und der Angehörigen der Kriminalpolizei gewahrt.
  - 4.2. Ehemalige inoffizielle Mitarbeiter können sich gegenüber Personen ihrer Wahl über ihre Tätigkeit offenbaren. Sie kommen damit nicht in Konflikt zu früher eingegangenen Verpflichtungen. Kein ehemaliger inoffizieller Mitarbeiter kann mit Ausnahme in den Fällen gemäß 4.1. gezwungen werden, seine Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter offenzulegen.
  - 4.3. Es ist zu gewährleisten, daß bei allen Aussagen keine Verletzungen von Persönlichkeitsrechten Dritter erfolgt.
  - 4.4. Staatsgeheimnisse aus dem Bereich der geheimdienstlichen und nachrichtendienstlichen Tätigkeit unterliegen nach wie vor der Schweigepflicht. In Zweifelsfällen ist der für den sachlichen Bereich der Geheimhaltung zuständige Leiter berechtigt zu entscheiden, ob die Notwendigkeit der weiteren Geheimhaltung besteht.
5. Diese Festlegungen berühren nicht das Aussageverweigerungsrecht gemäß der Strafprozeßordnung der DDR.

#### Fünfte Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung

vom 17. April 1990

Zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1984 zur Standardisierungsverordnung — Regelungen zur Durchführung der Standardisierungsarbeiten und zur Anwendung der DDR- und Fachbereichstandards sowie Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben — (GBI. I Nr. 12 S. 162) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

#### § 1

Der § 7 wird um folgenden Abs. 8 ergänzt:

„(8) Eine Genehmigung zur Abweichung von Standards der DDR ist nicht erforderlich, wenn in Verträgen die Anwendung von ‚Technischen Regeln‘ der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere DIN-Normen durch ihre Nennung vereinbart wurde. Sind in den betreffenden Standards Festlegungen zum Schutz der Menschen, der Umwelt und der Sachwerte vor Gefahren enthalten, auch wenn diese nicht ausdrücklich durch Titel oder Abschnittsüberschrift als solche gekennzeichnet sind, ist eine Entscheidung vom zuständigen Organ einzuholen.“

#### § 2

#### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. April 1990

Der Präsident  
des Amtes für Standardisierung,  
Meßwesen und Warenprüfung

Dr. sc. Lögner  
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung  
über die Gewährung staatlicher Unterstützung  
und betrieblicher Ausgleichszahlung  
an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung  
vom 27. April 1990**

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 8. Februar 1990 über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung (GBl. I Nr. 7 S. 41) wird folgendes bestimmt:

**Zu § 2 Abs. 1 und § 4 der Verordnung:**

**§ 1**

(1) Anspruch auf Unterstützung haben auch Bürger, die innerhalb der letzten 3 Jahre vor Inkrafttreten der Verordnung aus dem zuletzt bestehenden Arbeitsrechtsverhältnis, Dienstverhältnis oder Mitgliedschaftsverhältnis ausgeschieden sind, soweit die geforderten Voraussetzungen — einschließlich der in Abs. 2 genannten — vorliegen.

(2) Die Voraussetzung gemäß § 2 Abs. 1 2. Anstrich der Verordnung gilt auch als erfüllt, wenn der Bürger in den letzten 3 Jahren vor der Meldung insgesamt mindestens 12 Monate versicherungspflichtig tätig war.

**§ 2**

Altersrentner bzw. Empfänger einer entsprechenden Versorgung haben Anspruch auf Ausgleich oder Unterstützung gemäß § 9 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung, wenn sie aus ihrem Arbeitsrechtsverhältnis, Dienstverhältnis oder Mitgliedschaftsverhältnis nach dem 8. Dezember 1989 ausgeschieden sind.

**§ 3**

Dem Ausscheiden aus dem Mitgliedschaftsverhältnis mit einer Genossenschaft der Landwirtschaft ist die Auflösung der Arbeitsvereinbarung durch die Genossenschaft gleichgestellt, auch wenn einzelne Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis fortbestehen.

**Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung:**

**§ 4**

Die Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung findet gleichermaßen Anwendung auf die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch Abberufung auf Antrag des Bürgers sowie für die Beendigung des Dienstverhältnisses oder des Mitgliedschaftsverhältnisses auf Wunsch des Bürgers.

**Zu § 4 der Verordnung:**

**§ 5**

Für Bürger,  
— die vor dem 9. Dezember 1989 aus dem zuletzt bestehenden Arbeitsrechtsverhältnis, Dienstverhältnis oder Mitgliedschaftsverhältnis ausgeschieden sind und Anspruch auf Ausgleichszahlung haben,  
— die unmittelbar vor der Antragstellung aus dem aktiven Wehrdienst auf Zeit ausgeschieden sind und die vor dem Antritt des aktiven Wehrdienstes nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis, Dienstverhältnis oder Mitgliedschaftsverhältnis standen oder  
— deren zuletzt bestehendes Arbeitsrechtsverhältnis befristet war,  
wird die Ausgleichszahlung vom Arbeitsamt übernommen.

**Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung:**

**§ 6**

(1) Kommt der Bürger einer Aufforderung des Arbeitsamtes, sich zu melden, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen

<sup>1</sup> (Erste) Durchführungsbestimmung vom 16. Februar 1990 (GBl. I Nr. 12 S. 89).

Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. Februar 1990 (GBl. I Nr. 12 S. 84).

ohne wichtigen Grund nicht nach, so ruht der Anspruch auf Unterstützung und Ausgleichszahlung für 2 Wochen, ab dem Tage nach dem Meldetermin.

(2) Versäumt der Bürger innerhalb der 2 Wochen gemäß Abs. 1 einen weiteren Meldetermin trotz Belehrung über die Rechtsfolgen und ohne wichtigen Grund, so ruht der Anspruch auf Unterstützung und Ausgleichszahlung bis zur persönlichen Meldung des Bürgers beim Arbeitsamt, mindestens um weitere 4 Wochen.

**§ 7**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 22. Februar 1990 zur Verordnung über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung (GBl. I Nr. 12 S. 94) außer Kraft.

(3) Anträge von Bürgern auf Unterstützung, die auf der Grundlage des § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung abgelehnt wurden, sind erneut zu prüfen und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen zu bestätigen. Besteht Anspruch auf Unterstützung, wird in diesen Fällen die Ausgleichszahlung gemäß § 4 der Verordnung vom Arbeitsamt übernommen. Das Arbeitsamt hat die betreffenden Bürger unverzüglich zu informieren.

(4) Der § 9 Abs. 1, Satz 2 und 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung erhält folgende Fassung:

„Übersteigen Invaliden- oder Altersrenten bzw. eine entsprechende Versorgung und die Ausgleichszahlung zusammen 1 000 Mark im Monat, wird die Ausgleichszahlung um den übersteigenden Betrag gemindert. Die Höchstbegrenzungen von 500 Mark und 1 000 Mark im Monat gelten nicht für die Empfänger von Blinden- und Sonderpflegegeld.“

(5) Der § 9 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung wird wie folgt ergänzt:

„Übersteigen Invaliden- oder Altersrenten bzw. eine entsprechende Versorgung und die Unterstützung zusammen 1 000 Mark im Monat, wird die Unterstützung um den übersteigenden Betrag gemindert. Die Höchstbegrenzungen von 500 Mark und 1 000 Mark im Monat gelten nicht für die Empfänger von Blinden- und Sonderpflegegeld.“

Berlin, den 27. April 1990

Der Minister  
für Arbeit und Soziales  
Dr. Hildebrandt

**Anordnung  
über das Statut  
der Genossenschaftsbank Berlin  
vom 30. März 1990**

**§ 1**

Auf der Grundlage des § 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) in der Fassung des Gesetzes vom 6. März 1990 zur Änderung des Gesetzes über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 16 S. 125) wird das Statut der Genossenschaftsbank Berlin (Anlage) bestätigt.

**§ 2**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR gemäß Anordnung vom 17. November 1969 (GBl. II Nr. 93 S. 575) bleiben bis zur Bestätigung der Geschäftsbedingungen der Genossenschaftsbank Berlin in Kraft.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1990

**Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Kaminsky**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut der Genossenschaftsbank Berlin**

## I.

**Stellung der Genossenschaftsbank Berlin**

## § 1

(1) Die Genossenschaftsbank Berlin (nachfolgend Bank genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist eine universelle Geschäftsbank insbesondere für die Förderung des Genossenschaftswesens und des Wohnungsbaues im ländlichen Raum sowie für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in allen Eigentumsformen.

(2) Sie betreibt Bankgeschäfte aller Art nach Maßgabe ihrer Zweckbestimmung auf der Grundlage der Gesetze, anderer Rechtsvorschriften und dieses Statuts.

(3) Die Bank ist juristische Person mit Sitz in Berlin. Sie führt ein Dienstsiegel.

## § 2

Die Bank regelt die Beziehungen mit ihren Kunden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften nach Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## § 3

(1) Die Bank unterhält Zweigniederlassungen, die zusätzliche regionale oder organisationsbezogene Bezeichnungen tragen können.

(2) Über die Errichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Zweigniederlassungen bzw. deren Verschmelzung mit anderen Genossenschaftsbanken entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates.

## II.

**Grundkapital und Beteiligungen**

## § 4

(1) Die Bank besitzt ein Grundkapital in Höhe von 250 Millionen Mark der DDR und einen Reservefonds. Das Grundkapital und der Reservefonds bilden das für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bank haftende Eigenkapital.

(2) Die Bank kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kredite aufnehmen und gedeckte Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgeben.

## § 5

(1) Die Bank ist berechtigt, sich an Genossenschaften, Handelsgesellschaften und anderen juristischen Personen zu beteiligen. Die Beteiligung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(2) Eine Umwandlung in eine Handelsgesellschaft darf nur erfolgen, wenn in der Satzung der Handelsgesellschaft die Förderung gemäß § 1 Abs. 1 dieses Statuts sichergestellt wird.

## III.

**Organe der Bank**

## § 6

Die Organe der Bank sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

## § 7

(1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Bank, soweit sich nicht aus Rechtsvorschriften ein anderes ergibt.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf mindestens 5 Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung, jeweils für höchstens 5 Jahre, ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können vom Verwaltungsrat bei Verletzung ihrer Pflichten aus dem Statut und der Geschäftsordnung abberufen werden. Die Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch den Verwaltungsrat bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.

(3) Der Verwaltungsrat ernennt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes der Genossenschaftsbank Berlin. Er kann einen oder mehrere Stellvertreter ernennen.

(4) Die Namen der Mitglieder des Vorstandes sind bei erstmaliger Ernennung bzw. bei jedem Wechsel bekanntzumachen.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 8

(1) Der Verwaltungsrat ist die demokratische Interessenvertretung der Genossenschaften und Betriebe. Ihm obliegt die Überwachung der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Bank.

(2) Der Verwaltungsrat besteht höchstens aus 25 Personen. Ihm gehören an

- ein Vertreter der Staatsbank der DDR,
- ein Vertreter des Bauernverbandes e. V. der DDR,
- Vertreter von Genossenschaftsverbänden und anderen Vertretungskörperschaften der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- drei Vertreter der Belegschaft (darunter mindestens ein Vertreter der Zweigniederlassungen).

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den sie delegierenden Institutionen gemäß Abs. 2 vorgeschlagen. Der Verwaltungsrat konstituiert sich in Übereinstimmung mit den Genossenschaftsverbänden.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt. Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 5 Jahre. Sie kann für jedes Mitglied des Verwaltungsrates auf Vorschlag der sie gemäß Abs. 2 delegierenden Institutionen um weitere Amtszeiten verlängert werden.

(6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist bekanntzumachen.

(7) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

(8) Grundlage für die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates ist eine vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung.

## IV.

**Rechnungsführung/Jahresabschluss**

## § 9

(1) Bilanz und Ergebnisrechnung sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften aufzustellen und von einem unabhängigen Prüfungsorgan zu prüfen.



(2) Nach Prüfung gemäß Abs. 1 ist der Jahresabschluß festzustellen und dem Verwaltungsrat mit dem Geschäftsbericht sowie dem Vorschlag für die Ergebnisverwendung zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## V.

### Vertretung der Bank

#### § 10

(1) Die Bank wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand vertreten. Er kann Bevollmächtigte auf der Grundlage der Rechtsvorschriften bestellen.

(2) Die Zweigniederlassungen werden von einem vom Vorstand bestellten Direktor geleitet. Die Vertretung der Zweigniederlassung im Rechtsverkehr erfolgt durch den Direktor und einen weiteren vom Vorstand bestellten Bevollmächtigten.

(3) Erklärungen der Bank sind rechtsverbindlich, wenn sie von zwei Vertretungsberechtigten abgegeben werden.

(4) Schriftliche Erklärungen, die das Dienstsiegel der Bank tragen, haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden. Zur Führung des Dienstsiegels sind die Mitglieder des Vorstandes und weitere vom Vorstand bestimmte leitende Mitarbeiter der Bank berechtigt.

## VI.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 11

(1) Die Genossenschaftsbank Berlin ist Rechtsnachfolger der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR.

(2) Die Schlußbilanz und der abschließende Geschäftsbericht der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR sowie die Eröffnungsbilanz der Genossenschaftsbank Berlin sind dem Präsidenten der Staatsbank der DDR zu übergeben.

(3) Bei der Genossenschaftsbank Berlin besteht das Revisionsorgan für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zunächst weiter. Die Aufgaben des Revisionsorgans für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind genossenschaftlichen Prüfungsverbänden zu übertragen.

(4) Das bisherige Dienstsiegel der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR gilt bis zur Einführung des Dienstsiegels der Genossenschaftsbank Berlin weiter.

## Anordnung

### über die Förderung und Vergütung kultureller und künstlerischer Amateur- und Freizeittätigkeit

vom 27. April 1990

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst wird zur Förderung und Vergütung kultureller und künstlerischer Amateur- und Freizeittätigkeit folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung regeln die Förderung kultureller und künstlerischer Amateur- und Freizeittätigkeit für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sowie für Ausländer mit ständigem Wohnsitz oder länger befristetem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für staatliche Organe, Wirtschaftseinheiten aller Eigentumsformen, politische und andere gesellschaftliche Organisationen, Kirchen und Religionsgemeinschaften und andere juristische sowie natürliche Personen, die als Sponsoren oder in anderer Weise das kulturelle und künstlerische Amateur- und Freizeitschaffen fördern.

(3) Als kulturelle und künstlerische Amateur- und Freizeittätigkeit gilt jede ausübende und anleitende Tätigkeit, die von Bürgern

- ohne abgeschlossene Ausbildung oder Qualifikationsnachweis für diese Tätigkeit (Amateurtätigkeit)
- oder
- außerhalb ihrer hauptberuflichen Tätigkeit (Freizeittätigkeit) einzeln oder in Gruppen, unentgeltlich oder gegen Vergütung realisiert wird. Über die Zuordnung zu den kulturellen und künstlerischen Tätigkeiten entscheidet in Zweifelsfällen der Minister für Kultur.

(4) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für gewerbsmäßige Tätigkeiten.

#### § 2

##### Förderung

(1) Die Förderung des kulturellen und künstlerischen Amateur- und Freizeitschaffens erfolgt durch die Bereitstellung finanzieller und materieller Mittel sowie personelle und ideelle Unterstützung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zwischen Partnern gemäß § 1 Abs. 1 und 2. Formen der Förderung können insbesondere sein:

- zweckbestimmte Zuwendung finanzieller und materieller Mittel;
- methodisch-künstlerische Anleitung und organisatorische Unterstützung,
- Aus- und Weiterbildungsangebote,
- Initiierung und Finanzierung von Forschungsvorhaben sowie Vermittlung ihrer Ergebnisse.

(2) Die staatlichen Organe stellen im Rahmen ihrer Haushaltspläne einen jährlich zu beschließenden Anteil des Kulturbudgets ihres Verantwortungsbereiches für die Förderung des Amateur- und Freizeitschaffens zur Verfügung. Soweit sie über Mittel aus dem Kulturfonds verfügen und sie für das Amateur- und Freizeitschaffen einsetzen, sind sie zusätzlich zu diesem Anteil zu verwenden.

(3) Für staatliche Kultureinrichtungen, zu deren Aufgabe die Förderung des Amateur- und Freizeitschaffens gehört, kann das übergeordnete Organ einen bestimmten Anteil der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für diesen Zweck festsetzen.

(4) Sponsoren gemäß § 1 Abs. 2 sind berechtigt, ihre Aufwendungen für die Förderung des Amateur- und Freizeitschaffens als Ausgaben für gemeinnützige Zwecke bzw. im Rahmen der steuerlichen Rechtsvorschriften als Kosten zu behandeln. Dazu rechnen auch Zahlungen gemäß § 6.

(5) Bei der Förderung durch ausländische Sponsoren sind die außenwirtschaftlichen Bestimmungen zu beachten.

#### § 3

##### Tätigkeit in Gruppen

(1) Bei gemeinschaftlicher Ausübung von kultureller und künstlerischer Amateur- und Freizeittätigkeit in Gruppen regeln sich die Beziehungen der Gruppenmitglieder untereinander auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches. Das gilt insbesondere für den Beginn und die Beendigung der gemeinschaftlichen Ausübung, für die rechtsgeschäftliche Vertretung



aller Gruppenmitglieder durch einen von ihnen vertraglich bevollmächtigten Vertreter sowie für die Regelung der Eigentums- und Vermögensbeziehungen zwischen den Gruppenmitgliedern.

(2) Soweit ein Vertreter gemäß Absatz 1 nicht zugleich künstlerischer oder organisatorischer Leiter der Gruppe ist, darf dieser nur mit Einwilligung aller Gruppenmitglieder vertraglich verpflichtet werden. Die Verpflichtung eines Leiters darf nur erfolgen, wenn sich dessen Auftraggeber von der fachlichen Eignung einschließlich notwendiger Kenntnisse auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes überzeugt hat.

#### § 4

##### Entgeltliche Tätigkeit

Im kulturellen und künstlerischen Amateur- und Freizeitschaffen tätige Bürger, die mit ihren Leistungen öffentlich wirksam werden und dafür Entgelt beanspruchen, haben sich bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, für die Zwecke der Besteuerung anzumelden. Als öffentlich gelten alle Leistungen für Dritte. Leistungen für einen Personenkreis, dem der Leistende selbst angehört (wie Familien- und Verwandtenkreis, Arbeitskollektiv, Hausgemeinschaft, Gruppen gesellschaftlicher Organisationen u. a.), gelten als öffentlich, wenn dieser mehr als 35 Personen umfaßt.

#### § 5

##### Vertragsgestaltung, Vergütung und Besteuerung

(1) Verträge über Leistungen im Sinne dieser Anordnung sind auf der Grundlage der zivilrechtlichen Bestimmungen zu vereinbaren. Sie sollten schriftlich abgeschlossen werden.

(2) Die Höhe der Vergütung und die Art und Weise ihrer Zahlung ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Die Vergütung kann vereinbart werden als Festsumme, als Stundensatz, als Anteil an den Einnahmen der Veranstaltung oder als Kombination dieser Möglichkeiten.

(3) Über die Einnahmen aus Leistungen im Sinne dieser Anordnung ist ein exakter Nachweis zu führen. Sie sind unter Beachtung des Absatzes 4 nach den geltenden Rechtsvorschriften zu besteuern und unterliegen entsprechend den Rechtsvorschriften der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(4) Von den Vergütungen gemäß Absatz 2 können Reisekosten gemäß den Bestimmungen der Reisekostenanordnung und die Kosten für technische Aufwendungen abgesetzt werden; über diese Kosten ist Nachweis zu führen.

(5) Entgeltliche Leistungen im Ausland sind entsprechend den devisarechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

(6) Werden durch die Leistungen Urheberrechte berührt, ist der Werknutzer zu ihrer Wahrung verpflichtet; die Veranstalter haben im Rahmen ihrer Vertragsbeziehungen darauf Einfluß zu nehmen.

#### § 6

##### Freistellung von der Arbeit

Für unbezahlte Freistellungen von der Arbeit zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne dieser Anordnung gilt § 183 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBI. I Nr. 18 S. 185). Werden Bürger durch das Ministerium für Kultur für die Teilnahme an nationalen oder internationalen Wettbewerben oder ähnlichen Veran-

staltungen angefordert, sind sie gemäß § 182 Abs. 2 Buchstabe f Arbeitsgesetzbuch von der Arbeit freizustellen.

#### § 7

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 25. Mai 1971 über die Anerkennung der künstlerischen Qualität und Einstufung der Volkskunstkollektive und Solisten (GBI. II Nr. 48 S. 365),
2. Anordnung Nr. 2 vom 21. Juni 1979 über die Anerkennung der künstlerischen Qualität und Einstufung der Volkskunstkollektive und Solisten (GBI. I Nr. 29 S. 189),
3. Anordnung vom 1. Oktober 1973 über die Vergütung der Tätigkeit von nebenberuflich tätigen Amateurmusikern, Berufsmusikern und Kapellensängern — Vergütungsregelung für Tanz- und Unterhaltungsmusik im Nebenberuf — (GBI. I Nr. 46 S. 494),
4. Anordnung vom 1. Dezember 1979 über die Förderung des bildnerischen Volksschaffens durch die Vergabe gesellschaftlicher Aufträge zur Schaffung von Werken, ihren Erwerb und ihre Nutzung (GBI. I 1980 Nr. 3 S. 25),
5. Anordnung vom 21. Juli 1986 über die Rechtsstellung, Anleitung und Finanzierung ehrenamtlich geleiteter Karnevalklubs (GBI. I Nr. 26 S. 382).

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind nicht mehr anzuwenden:

1. Anordnung vom 15. Juni 1964 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik (GBI. II Nr. 65 S. 597) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1965 (GBI. II Nr. 112 S. 777) und der Anordnung vom 28. Juli 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet der Kultur (GBI. II Nr. 61 S. 539),
2. Anordnung vom 15. August 1973 über Diskothekveranstaltungen — Diskothekordnung — (GBI. I Nr. 38 S. 401) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1976 (GBI. I Nr. 23 S. 309).

(4) Soweit weitere Honorar- und Zulassungsbestimmungen auf dem Gebiet der Kultur nebenberufliche Leistungen im Sinne dieser Anordnung erfassen,<sup>2</sup> gelten deren Regelungen über die Honorarhöhe im Geltungsbereich dieser Anordnung als unverbindliche Richtwerte; Zulassungserfordernisse für nebenberufliche Tätigkeiten sind aufgehoben.

(5) Die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits abgeschlossenen Verträge über Leistungen im Sinne dieser Anordnung sind wie vereinbart zu erfüllen.

Berlin, den 27. April 1990

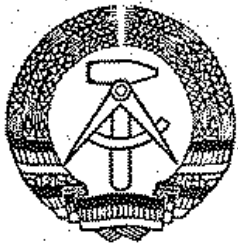
Der Minister für Kultur  
Herbert Schirmer

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 1/1990 S. 8.

<sup>2</sup> Das gilt für die Honorargebiete Unterhaltungskunst, Bildende und angewandte Kunst, Gebrauchsgrafik, künstlerische und typografische Gestaltung von Publikationen, Fotografie, Dolmetscher und Übersetzer, Musikerzieher, Verlagswesen, wissenschaftliche und fachliche Wortbeiträge in Publikationen, journalistisches Wort — Presse, Pressezeichnung — Karikatur sowie Film; vgl. dazu auch Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 1/1990, S. 8.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 2 23 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (510/52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 10884, Telefon: 3 33 45 61 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M., Teil II 1,— M — Einzelstücke je angefangene 16 Seiten —,80 M.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 10880, Telefon: 2 29 22 23. Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)



1990

Berlin, den 25. Mai 1990

Teil I Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 90	Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) .....	255
17. 5. 90	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Beendigung der Legislaturperiode der Bezirkstage .....	269
23. 4. 90	Anordnung Nr. 2 über den Datenübertragungsdienst — Datenübertragungs-Anordnung — .....	289
23. 4. 90	Anordnung Nr. 2 über den Telex-Dienst — Telex-Anordnung — .....	269
23. 4. 90	Anordnung Nr. 2 über den Fernkopierdienst — Fernkopier-Anordnung — .....	270
30. 4. 90	Anordnung Nr. 3 über den Landfunkdienst — 3. Landfunk-Anordnung — .....	270

### Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung)

vom 17. Mai 1990

Erster Teil:

Gemeindeordnung

I. Abschnitt:

Allgemeine Grundlagen

§ 1

Begriff der Gemeinde

(1) Die Gemeinde ist Grundlage und Glied des demokratischen Staates.

(2) Die Gemeinde ist eine Bürgergemeinschaft. Sie fördert in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das Wohl und das gesellschaftliche Zusammenleben ihrer Einwohner.

(3) Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft.

§ 2

Eigener Wirkungskreis

(1) Die Gemeinden haben das Recht und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Pflicht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehören vor allem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung einschließlich der Standortentscheidungen unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und des Denkmalschutzes, die Bauleitplanung, die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, die Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs, die Versorgung mit Energie und Wasser, die schadhafte Abwasserableitung und -behandlung sowie Entsorgung des Siedlungsmülls, die Verbesserung der Wohnbedingungen der Einwohner durch den sozialen Wohnungsbau und die Förderung des privaten und

genossenschaftlichen Bauens sowie durch eine sozial gerechte Verteilung der Wohnungen, die gesundheitliche und soziale Betreuung, die Sicherung und Förderung eines breiten öffentlichen Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen sowie des kulturellen Lebens, der Schutz der natürlichen Umwelt und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit.

(3) Bei der Lösung der Selbstverwaltungsaufgaben in der Gemeinde ist die Gleichstellung von Mann und Frau zu sichern.

(4) Die Gemeinden entwickeln partnerschaftliche Beziehungen zu Gemeinden und kommunalen Verbänden anderer Staaten.

(5) In die Rechte der Gemeinden darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

§ 3

Übertragener Wirkungskreis

(1) Die Gemeinden können durch Gesetz verpflichtet werden, bestimmte öffentliche Aufgaben zu erfüllen.

(2) Für die Erledigung übertragener Aufgaben können die zuständigen staatlichen Behörden den Gemeinden Weisungen erteilen.

(3) Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, sind dementsprechend die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Sicherung der Mittel

(1) Die Gemeinden regeln ihre Finanzwirtschaft in eigener Verantwortung. Sie haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel aus eigenen Einnahmen aufzubringen und sind dementsprechend berechtigt, Steuern und sonstige Abgaben nach Maßgabe der Gesetze zu erheben sowie Entgelte und Gebühren für kommunale Leistungen festzulegen.

(2) Soweit die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, haben die Gemeinden Anspruch auf einen übergemeindlichen Finanzausgleich. Das Nähere regelt ein Gesetz.

## § 5

**Satzungsrecht**

(1) Die Gemeinden können die Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Bei übertragenen Aufgaben können Satzungen nur erlassen werden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. In den Satzungen können auf der Grundlage von Gesetzen vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote mit Ordnungsstrafen oder Ordnungsgeld bedroht werden. Die Straf- und Ordnungsgelder fließen in die Gemeindekasse.

(2) Jede Gemeinde hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu regeln, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der Hauptsatzung vorgesehen ist. Auch andere für die innere Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden. Die Hauptsatzung und ihre Änderung können nur durch Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung beschlossen werden.

(3) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Sie sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

## § 6

**Kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben Verbände sowie Interessengemeinschaften bilden und kommunale Vereinbarungen bzw. Kommunalverträge abschließen.

## § 7

**Vereinigungen der Gemeinden**

(1) Zur Förderung der kommunalen Selbstverwaltung und Wahrnehmung ihrer Interessen haben die Gemeinden das Recht, Vereinigungen zu bilden.

(2) Die Regierung hat die Verbindung zu diesen Vereinigungen zu wahren und bei der Vorbereitung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, die unmittelbar die Belange der Gemeinden berühren, mit ihnen zusammenzuwirken.

(3) Die Ausschüsse der Volkskammer sollen bei der Beratung entsprechender Gesetzesentwürfe die Vereinigungen anhören.

## § 8

**Gemeindearten**

(1) Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie kreisfreien Städte.

(2) Die kreisfreien Städte erfüllen neben ihren Aufgaben als Gemeinden in ihrem Gebiet alle Aufgaben, die den Landkreisen obliegen.

(3) Kreisangehörige Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern können auf Beschluß des Ministerrates nach Anhörung des Kreistages zu kreisfreien Städten erklärt werden, wenn dies die politische und wirtschaftliche Bedeutung sowie Verwaltungskraft rechtfertigt und dadurch eine bessere Wahrnehmung der Selbstverwaltungsaufgaben im Interesse der Bürgerschaft ermöglicht wird. Hierbei sind die Belange der im Landkreis verbleibenden Gemeinden zu berücksichtigen.

## § 9

**Name und Bezeichnung**

(1) Die Gemeinden führen ihre bisherigen Namen. Die Bestimmung, Feststellung oder Änderung des Namens einer Gemeinde bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Über Namensänderungen kann ein Bürgerentscheid durchgeführt werden. Dann entfällt die Zustimmung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Bezeichnung „Stadt“ führen die Gemeinden, denen diese nach bisherigem Recht zusteht. Der Ministerrat kann

auf Antrag die Bezeichnung „Stadt“ an Gemeinden verleihen, die nach Einwohnerzahl, Siedlungsform und ihren kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen städtisches Gepräge tragen.

(3) Die Gemeinden können auch sonstige überkommene Bezeichnungen weiterführen. Der zuständige Minister kann auf Antrag der Gemeinde Bezeichnungen verleihen, ändern oder aufheben.

(4) Die Benennung von bewohnten Gemeindeteilen (Stadt- und Ortsteile) sowie der im Gemeindegebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken ist Angelegenheit der Gemeinden. Gleichlautende Bezeichnungen innerhalb derselben Gemeinde sind unzulässig.

## § 10

**Wappen, Flaggen, Dienstsiegel**

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, Wappen und Flaggen zu führen, die mit ihrer gemeindlichen Geschichte und mit demokratischen Grundsätzen übereinstimmen. Die Annahme neuer und die Änderung von Wappen und Flaggen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministers.

(2) Die Gemeinden führen Dienstsiegel. Näheres dazu legt der zuständige Minister fest.

## § 11

**Gemeindegebiet**

(1) Das Gebiet der Gemeinde bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

(2) Jedes Grundstück soll zu einer Gemeinde gehören. Aus besonderen Gründen können Grundstücke außerhalb einer Gemeinde verbleiben (gemeindefreie Grundstücke).

## § 12

**Gebietsänderungen**

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Gemeinden aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden.

(2) Gemeindegrenzen können freiwillig durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde geändert werden. Die Vereinbarung muß von den Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlußfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

(3) Gegen den Willen der beteiligten Gemeinden können Gemeindegrenzen nur durch Gesetz geändert werden. Das gleiche gilt für die Neubildung oder Auflösung einer Gemeinde. Vor Erlaß des Gesetzes sind die beteiligten Gemeinden und die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

(4) Über die Auflösung oder Neubildung von einzelnen Gemeinden kann ein Bürgerentscheid durchgeführt werden. Das Gebiet der Gemeinde soll so bemessen sein, daß die örtliche Verbundenheit der Einwohner und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben gewährleistet sind. Hierbei sind die Belange der davon betroffenen Gemeinden zu berücksichtigen.

(5) Eine generelle Gebietsreform bedarf eines Gesetzes der Volkskammer.

**2. Abschnitt:****Einwohner und Bürger**

## § 13

**Begriff**

(1) Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt.

(2) Bürger der Gemeinde ist jeder Bürger der DDR, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Bürger der Gemeinde sind auch ausländische Bürger und Staatenlose, die mindestens 2 Jahre in der Gemeinde leben und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Wer in mehreren Gemeinden wohnt, ist Bürger nur in der Gemeinde, in der er seine Hauptwohnung hat.

(3) Bürgermeister und Beigeordnete, die nicht in der Gemeinde wohnen, erwerben das Bürgerrecht mit dem Amtsantritt in der Gemeinde.

#### § 14

##### Rechte und Pflichten der Einwohner

(1) Die Einwohner sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen und verpflichtet, die Gemeindelasten mitzutragen.

(2) Die Vorschriften (entsprechend § 14 Abs. 1) gelten entsprechend für juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sowie für die Besitzer bzw. Nutzer von Grundstücken sowie Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen.

#### § 15

##### Anschluß- und Benutzungszwang

Die Gemeinde kann durch Satzung für die Grundstücke in ihrem Gebiet den Anschluß an Anlagen zur Wasserversorgung, Abwasserableitung und -behandlung sowie die Müllentsorgung, Straßenreinigung und ähnliche dem öffentlichen Gemeinwohl dienende Einrichtungen (Anschlußzwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang) vorschreiben. Die Gemeinde ist verpflichtet, Anschluß- und Benutzungszwang durchzusetzen, wenn es zur Einhaltung geelter Umweltschutzbestimmungen erforderlich ist.

#### § 16

##### Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten haben die Einwohner über Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und deren Mitwirkung bei der Lösung kommunaler Aufgaben zu fördern. Zu diesem Zweck sind Einwohnerversammlungen, Bürgeraussprachen und -foren durchzuführen sowie andere geeignete Formen einer bürgernahen kommunalen Öffentlichkeitsarbeit anzuwenden.

(2) Bei Planungen und Vorhaben, die von grundlegender Bedeutung für die wirtschaftliche, soziale, umweltverträgliche und kulturelle Entwicklung der Gemeinde sind und unmittelbar die Interessen und Belange der Einwohner nachhaltig berühren, sind die Einwohner rechtzeitig über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkungen zu unterrichten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, sich in geeigneter Weise zu den vorgesehenen Maßnahmen zu äußern.

#### § 17

##### Rechte und Pflichten der Bürger

(1) Die verantwortliche Teilnahme an der bürgerschaftlichen Verwaltung der Gemeinde ist Recht und Pflicht des Bürgers. Die Bürger haben bei den Gemeindewahlen im Rahmen der Gesetze das aktive und passive Wahlrecht und sind in sonstigen Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt. Die Bürger können sich in den Gemeinden zu Bürgerinitiativen zusammenschließen.

(2) Die Bürger sind zu ehrenamtlicher, gewissenhafter und unparteiischer Tätigkeit für ihre Gemeinde verpflichtet und haben diese Tätigkeit während der gesamten Dauer der Bestellung auszuüben. Dazu gehört eine Wahl in die Gemeindevertretung, ein gemeindliches Ehrenamt oder eine Bestellung zu ehrenamtlicher Mitwirkung in Ausschüssen. Die Bestellung erfolgt grundsätzlich durch die Gemeindevertretung und kann durch diese zurückgenommen werden. Der Bürger kann

aus wichtigen Gründen die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen.

(3) Zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger, einschließlich der Mitglieder der Gemeindevertretungen, der ehrenamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Im Rahmen der Gesetze kann Aufwandsentschädigung gewährt werden. Näheres ist in der Hauptsatzung zu regeln.

#### § 18

##### Bürgerantrag, Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

(1) Die Bürger können beantragen, daß in der Gemeindevertretung eine wichtige Gemeindeangelegenheit behandelt wird, die zum Wirkungskreis der Gemeinde gehört. Einem Bürgerantrag ist stattzugeben, wenn er von mindestens 10 Prozent der wahlberechtigten Bürger der Gemeinde unterzeichnet ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn von den Bürgern eine Anhörung in der Gemeindevertretung gefordert wird.

(2) Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschließen, daß eine wichtige Gemeindeangelegenheit den Bürgern zur Entscheidung in gemeinsamer Abstimmung vorgelegt wird (Bürgerentscheid).

(3) Über eine wichtige Gemeindeangelegenheit können die Bürger bei der Gemeindevertretung einen Bürgerentscheid beantragen. Ein Bürgerbegehren zur Herbeiführung eines Bürgerentscheids bedarf eines schriftlichen und begründeten Antrages wahlberechtigter Bürger. Das Bürgerbegehren ist angenommen, wenn es von mindestens 10 Prozent der Gemeindebürger mit ihrer Unterschrift unterstützt wird.

(4) Ein Bürgerbegehren darf nur wichtige Gemeindeangelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluß der Gemeindevertretung, muß es innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.

(5) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid geändert werden.

(6) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung die Angelegenheit zu entscheiden.

(7) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über:

1. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Gemeindevertretung entscheidet (§ 21 Abs. 3),
2. die Satzungen und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben, die Gebühren und Beiträge,
3. die Jahresrechnung der Gemeinde und den Jahresabschluß der Eigenbetriebe,
4. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen,
5. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreter und der angestellten Mitarbeiter der Gemeinde,
6. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

#### § 19

##### Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen

(1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Entwicklung der Gemeinde und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Die Gemeinde kann Bürgern, die über einen längeren Zeitraum ein Ehrenamt verwaltet haben und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen.

(3) Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen können auf Beschluß der Gemeindevertretung aberkannt werden.

### 3. Abschnitt:

#### Vertretung und Verwaltung

##### § 20

##### Organe

Selbstverwaltungsorgane der Gemeinde sind die Gemeindevertretung und der Bürgermeister.

##### § 21

##### Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willens- und Beschlufsorgan der Gemeinde. Sie führt in der kreisangehörigen und der kreisfreien Stadt die Bezeichnung Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die Gemeindevertretung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder Beschluß der Gemeindevertretung bestimmte Angelegenheiten übertragen sind. Die Gemeindevertretung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

(3) Die Gemeindevertretung beschließt ausschließlich über

- a) die Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
- b) die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse,
- c) die Grundsätze für Personalentscheidungen sowie die Genehmigung des Abschlusses und der Aufhebung von Verträgen mit Bediensteten der Gemeindeverwaltung entsprechend der Hauptsatzung,
- d) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und anderer Ehrenbezeichnungen,
- e) die Veränderung von Gemeindegrenzen gemäß § 12 Absatz 2,
- f) den Erlaß, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- g) die Festlegung und Einhaltung von Schutz- bzw. Vorbehaltsgebieten zur Sicherung der Trinkwasserversorgung, Abwendung von Hochwasser- und Unwetterschäden sowie zur Erhaltung von Landschaften und Gebieten mit besonders wertvollem Artenbestand von Flora und Fauna im Gemeindegebiet,
- h) die Festlegung der Verkehrs- und Freizeitnutzung von Oberflächengewässern und im Bereich der Uferzonen,
- i) den Haushaltsplan, die Haushaltssatzung und den Stellenplan, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung,
- j) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
- k) die Verfügung über Gemeindevermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Gemeinde, ausgenommen einfache Geschäfte laufender Verwaltung,
- l) die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung kommunaler Betriebe und Einrichtungen, die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform kommunaler Betriebe und Einrichtungen,

m) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte,

- n) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens,
- o) die Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden und Vereinigungen sowie die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Gemeinden,
- p) die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung,
- q) die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Flächennutzungsplänen im Sinne der Gemeindeentwicklung,
- r) die Bestellung von Vertretern der Gemeinde in Eigenesellschaften und anderen wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
- s) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- t) Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Gemeindevertretung entscheidet.

##### § 22

##### Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Näheres regelt das Kommunalwahlgesetz.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen in kreisangehörigen und kreisfreien Städten die Bezeichnung Stadtverordneter.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung üben ihr Ehrenamt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind berechtigt, Beschlusvorlagen in die Gemeindevertretung einzubringen, Anträge zu stellen sowie an der Arbeit der Ausschüsse teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder politischen Gruppierung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien, politischen Vereinigungen oder politischen Gruppierungen gebildet werden. Eine Fraktion muß mindestens aus zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung bestehen. Fraktionslose Gemeindevertreter können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten. Näheres über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

(6) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis kommen, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies ein Gesetz oder ein Beschluß der Gemeindevertretung anordnet. Sie dürfen ohne Genehmigung der Gemeindevertretung über solche Angelegenheiten, über die sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, weder gerichtlich noch außergerichtlich Aussagen noch irgendwelche Angaben machen.

(7) Die Mitglieder der Gemeindevertretung dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringt.

(8) Die Mitglieder der Gemeindevertretung können mit Ausnahme des Bürgermeisters oder von Beigeordneten nicht gleichzeitig leitende Bedienstete der Kommunalverwaltung sein.



(9) Die Mitglieder der Gemeindevertretung dürfen in ihrer Tätigkeit von niemandem behindert werden. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist es unzulässig, sie aufgrund ihres Ehrenamtes zu entlassen oder zu kündigen. Dieses gilt auch für den Zeitraum von 6 Monaten nach Beendigung der Wahlperiode. Ihnen ist die erforderliche freie Zeit für ihre Tätigkeit zu gewähren. Die Gemeindevertretung entscheidet über eine angemessene Entschädigung.

(10) Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder der Gemeindevertretung ihr Ehrenamt bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Gemeindevertretung aus.

### § 23

#### Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung tritt spätestens einen Monat nach erfolgter Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Bürgermeister, der die Sitzung zu eröffnen und festzustellen hat, daß alle gewählten Gemeindevertreter die Wahl angenommen haben.

(2) Unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitglieds wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Gemeindevertretervorsteher, der in kreisangehörigen und kreisfreien Städten die Bezeichnung Stadtverordnetenvorsteher führt sowie einen oder mehrere Stellvertreter hat. In den kreisfreien sowie in größeren kreisangehörigen Städten können Vorstände oder Präsidien der Stadtverordnetenversammlung gebildet werden, denen der Stadtverordnetenvorsteher, dessen Stellvertreter und der Bürgermeister angehören. Bei der Wahl der Stellvertreter sollen das Verhältnis der Sitzzahl der Fraktionen und die Fraktionszugehörigkeit des Gemeindevertretervorstehers berücksichtigt werden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung kann ein ehrenamtlicher Bürgermeister gleichzeitig auch Gemeindevertretervorsteher sein.

(3) Den Vorstehern der Gemeindevertretungen bzw. den Vorständen oder Präsidien obliegen geschäftsführende Aufgaben. Sie haben für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Sitzungen zu sorgen. Die Gemeindevertretung muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel aller Gemeindevertreter oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Gemeindevertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zur Sitzung anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist.

(5) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

(6) Der Gemeindevertretervorsteher muß eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es der Bürgermeister, ein Drittel aller Gemeindevertreter oder eine Fraktion verlangt.

(7) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich, Ausschuß der Öffentlichkeit kann für bestimmte Angelegenheiten durch die Geschäftsordnung, für einzelne Angelegenheiten auf Antrag durch Beschluß der Gemeindevertretung angeordnet werden. In Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung können Fragestunden für die Einwohner in die Tagesordnung aufgenommen und durchgeführt werden.

(8) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Gemeindevertretungen teil. Der Bürgermeister und im Rahmen ihrer Sachgebiete die Beigeordneten können jederzeit das Wort verlangen.

### § 24

#### Öffentliche Bekanntmachungen, Beschlüsse der Gemeindevertretungen, Widerspruch und Beanstandung

(1) Beschlüsse der Gemeindevertretung sind in ortsüblicher Weise den Bürgern bekannt zu machen.

(2) Der Bürgermeister kann einem Beschluß der Gemeindevertretung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß dieser dem Wohl der Gemeinde entgegensteht. Der Widerspruch muß binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung und führt zur erneuten und diesmal endgültigen Entscheidung der Gemeindevertretung.

(3) Der Bürgermeister hat einen Beschluß der Gemeindevertretung zu beanstanden, wenn dieser Beschluß geltendes Recht verletzt. Die Beanstandung muß binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Sie hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Gemeindevertretung bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluß, so hat der Bürgermeister eine Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen. Das nähere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

### § 25

#### Kontrolle der Verwaltung

(1) Die Gemeindevertretung hat Anspruch darauf, vom Bürgermeister über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung unterrichtet zu werden.

(2) Zur Überwachung der Durchführung ihrer Beschlüsse sowie des Verwaltungsablaufes hat die Gemeindevertretung das Recht, vom Bürgermeister, den Beigeordneten und leitenden Bediensteten der Gemeindeverwaltung Auskunft in allen Gemeindeangelegenheiten zu fordern und Akteneinsicht durch von ihr damit beauftragte Ausschüsse oder bestimmte Mitglieder der Gemeindevertretung zu verlangen. Der Bürgermeister, die Beigeordneten und die leitenden Bediensteten sind verpflichtet, der Gemeindevertretung Auskunft zu erteilen. Dem Verlangen ist stattzugeben, wenn es 20 Prozent aller Abgeordneten beantragen.

### § 26

#### Ausschüsse der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die beschließend oder beratend tätig werden. Soweit nicht im Gesetz vorgeschrieben, legt die Gemeindevertretung in ihrer Hauptsatzung Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse fest.

(2) Bei der Bildung der Ausschüsse sollen die in der Gemeindevertretung mit Abgeordneten vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen und Gruppierungen entsprechend ihren Sitzanteilen berücksichtigt werden.

(3) In jeder Gemeinde ist ein Hauptausschuß, ein Finanzausschuß und ein Rechnungsprüfungsausschuß zu bilden. In kleineren Gemeinden können durch Beschluß der Gemeindevertretung die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuß und die des Rechnungsprüfungsausschusses von einem beauftragten Rechnungsprüfer wahrgenommen werden.

(4) Die Gemeindevertretung kann über die Bildung weiterer Ausschüsse eigenverantwortlich entscheiden.

(5) Der Hauptausschuß koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse der Gemeindevertretung und entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Er entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gemeindevertretung unterliegen, falls diese keinen Aufschub dulden. Diese Entscheidungen des Hauptausschusses unterliegen der nachträglichen Genehmigung durch die Gemeindevertretung. Vorsitzender des Hauptausschusses ist von Amts wegen der Bürgermeister.

(6) Der Finanzausschuß bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind, die erforderlichen Entscheidungen für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes.

(7) Der Rechnungsprüfungsausschuß begleitet die Haushaltsführung der Gemeinde und prüft die jährliche Haushaltsrechnung.



(9) Der Bürgermeister hat das Recht, beratend an allen, die Beigeordneten an den sie betreffenden Ausschusssitzungen teilzunehmen. Sie sind auf Verlangen zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse verpflichtet.

(9) Von der Gemeindevertretung können in die Ausschüsse mit beratendem Charakter neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern auch weitere sachkundige Bürger berufen werden. Die Zuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

(10) Beigeordnete sollen nicht Mitglieder in Ausschüssen sein.

#### § 27

##### Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses der Gemeindevertretung und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde. In kreisfreien Städten trägt der Bürgermeister die Bezeichnung Oberbürgermeister. In kleineren Gemeinden kann der Bürgermeister ehrenamtlich tätig sein. Näheres regelt die Hauptsatzung.

(2) Der Bürgermeister wird von der Gemeindevertretung entsprechend ihrer Amtsperiode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(3) Der Bürgermeister hat die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten und deren Durchführung zu gewährleisten. Er ist der Gemeindevertretung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht von der Gemeindevertretung wahrgenommen werden. Er hat das Recht, in Fällen äußerster Dringlichkeit anstelle der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses Entscheidungen nach § 21 Absatz 3 zu treffen, die der nachträglichen Genehmigung durch die Gemeindevertretung bedürfen.

(4) Als Leiter der Gemeindeverwaltung obliegt dem Bürgermeister die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er bestätigt die Geschäftsverteilungspläne und Arbeitsordnungen. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten.

#### § 28

##### Beigeordnete

(1) Die Gemeindevertretung wählt entsprechend ihrer Amtsperiode für vier Jahre Beigeordnete. Ihre Anzahl wird gemäß den Erfordernissen der Gemeindeverwaltung in der Hauptsatzung bestimmt. Die Wahl erfolgt entsprechend der Regelung im § 27 Absatz 2.

(2) Der Erste Beigeordnete ist Stellvertreter des Bürgermeisters. Beigeordnete können Dezernate oder Ämter der Gemeindeverwaltung leiten.

(3) Beigeordnete sollen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sein. Näheres bestimmt die Hauptsatzung.

(4) Der Bürgermeister führt regelmäßig Beratungen mit den Beigeordneten durch, um eine kollektive Erörterung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten zu gewährleisten und eine einheitliche Verwaltungsführung zu sichern. Treten dabei Meinungsverschiedenheiten auf, die nicht beigelegt werden können, haben die Beigeordneten das Recht, diese in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches dem Hauptausschuß zur Stellungnahme vorzutragen.

(5) In kreisfreien Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern kann die Stadtverordnetenversammlung dem Oberbürgermeister ein Gremium zuordnen, dem alle Beigeordneten ange-

hören und das gemeinsam mit ihm über alle Angelegenheiten entscheidet. Näheres regelt die Hauptsatzung.

#### § 29

##### Gleichstellungsbeauftragte

Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau haben die Gemeinden mit eigener Verwaltung Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern hauptamtlich tätig; das Nähere regelt die Satzung.

#### § 30

##### Abberufung des Bürgermeisters und von Beigeordneten

Der Bürgermeister und Beigeordnete können auf Beschluß der Gemeindevertretung abberufen werden. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Gemeindevertretung.

#### § 31

##### Verwaltungsgemeinschaft

Zur Stärkung ihrer Selbstverwaltungs- und Leistungskraft können benachbarte Gemeinden desselben Landkreises eine Verwaltungsgemeinschaft oder die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsamtes vereinbaren, die für die beteiligten Gemeinden Aufgaben des eigenen oder des übertragenen Wirkungskreises durchführen.

#### § 32

##### Stadtbezirke

In kreisfreien Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern können Stadtbezirke gebildet werden, die an der Selbstverwaltung der Gemeinde teilhaben. Es können bezirkliche Verwaltungsorgane eingerichtet werden, die Belange der Bürger ihres Gebietes vertreten, laufende Verwaltungsangelegenheiten wahrnehmen und eine bürgernahe Verwaltung gewährleisten. Näheres regeln die Hauptsatzungen der Städte.

#### § 33

##### Ortsteile

(1) Durch Beschluß der Gemeindevertretung können für Ortsteile innerhalb des Gemeindegebietes Ortsteilverwaltungen eingerichtet werden, wenn dies im Interesse bürgernahe Verwaltung liegt. Ihnen obliegen zur eigenen Erledigung alle Aufgaben, die ohne Schaden für die einheitliche Verwaltung der Gemeinde im Ortsteil zu erledigen sind. Die erforderlichen Mittel sind dazu im Gemeindehaushalt bereitzustellen.

(2) Von der Gemeindevertretung ist als Leiter der Ortsteilverwaltung ein Ortsvorsteher oder Ortsbürgermeister zu wählen. Dieser vertritt die Belange des Ortsteils in der Gemeindevertretung und hat das Recht, in Angelegenheiten des Ortsteils gehört zu werden.

(3) Die Ortsteilverwaltung berücksichtigt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen von Bürgerinitiativen.

(4) Näheres bestimmt die Hauptsatzung der Gemeinde.

#### 4. Abschnitt:

##### Haushaltswirtschaft

#### § 34

##### Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, daß die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

(3) Der Haushalt muß in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

## § 35

**Grundsätze der Einnahmebeschaffung**

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. aus Steuern,
2. soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen einschließlich der
3. Abführungen erwerbswirtschaftlich tätiger Eigenbetriebe der Gemeinden,
4. aus Bußgeldern, die von der Gemeinde bei Nichteinhaltung von Umweltbestimmungen erhoben werden können, zu beschaffen.

(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

## § 36

**Haushaltssatzung**

(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung kann für zwei Haushaltsjahre, getrennt nach Jahren, erlassen werden.

(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages
  - a) der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres,
  - b) der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung),
  - c) der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
2. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
3. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan für das Haushaltsjahr beziehen.

(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

## § 37

**Haushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

1. eingehenden Einnahmen,
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Die Vorschriften über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen der Gemeinden bleiben unberührt.

(2) Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern. Der Stellenplan für die Bediensteten der Gemeinde ist Anlage des Haushaltsplanes.

(3) Der Haushaltsplan ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Führung der Haushaltswirtschaft verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

## § 38

**Erlaß der Haushaltssatzung**

(1) Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(2) Die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

(3) Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist auf die in der Regel auf sieben Tage befristete öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes hinzuweisen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, kann sie erst nach Genehmigung öffentlich bekanntgemacht werden.

## § 39

**Nachtragssatzung**

(1) Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragssatzung geändert werden. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften der Haushaltssatzung sinngemäß.

(2) Die Gemeindevertretung hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, daß trotz Nutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Ausgaben des Vermögenshaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen,
4. Bedienstete eingestellt oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

(3) Absatz 2 Ziff. 2 bis 4 findet keine Anwendung auf

1. geringfügige Baumaßnahmen sowie unabweisbare Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, soweit die Ausgaben dafür nicht erheblich sind,
2. Abweichungen vom Stellenplan und höhere Personalausgaben, die sich unmittelbar aus einer Änderung des Tarifrechts ergeben.

## § 40

**Vorläufige Haushaltsdurchführung**

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, so darf die Gemeinde

1. Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushaltes nach § 40 Absatz 1 Ziff. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Kredite bis zu einem Viertel der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. § 44 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Haushaltsplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

## § 41

**Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung

gewährleistet ist. Sind sie erheblich, sind sie von der Gemeindevertretung zu beschließen.

(2) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Ausgaben auch darin zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlaß einer Nachtragszahlung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist.

#### § 42

##### Finanzplanung

(1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

(2) Im Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

(3) Als Unterlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

(4) Der Finanzplan ist der Gemeindevertretung spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen.

(5) Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

#### § 43

##### Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluß einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlaß dieser Haushaltssatzung.

#### § 44

##### Kreditaufnahme

(1) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des § 35 Absatz 3 nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Gesamtgenehmigung soll unter den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig erlassen wird, bis zum Erlaß dieser Haushaltssatzung.

(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag nach Absatz 2 genehmigt wurde, bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, sobald die Kreditaufnahmen gesetzlich beschränkt sind. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.

(5) Durch Rechtsvorschrift kann die Aufnahme von Krediten von der Einzelgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden mit der Maßgabe, daß die Genehmigung versagt werden kann, wenn die Kreditbedingungen

die Entwicklung am Kreditmarkt ungünstig beeinflussen oder die Versorgung der Gemeinden mit wirtschaftlich vertretbaren Krediten stören könnten.

(6) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.

(7) Die Gemeinde darf zur Kreditsicherung keine Sicherheiten bestellen. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

#### § 45

##### Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

(1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde darf Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Rechtsgeschäfte, die den in Absatz 2 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben erwachsen können.

(4) Die oberste Rechtsaufsichtsbehörde kann die Genehmigung allgemein erteilen für Rechtsgeschäfte, die

1. von der Gemeinde zur Förderung des Städte- und Wohnungsbau eingegangen werden,
2. den Haushalt der Gemeinde nicht besonders belasten.

#### § 46

##### Kassenkredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist.

(2) Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt.

#### § 47

##### Rücklagen

Die Gemeinde hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushaltes Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

#### § 48

##### Erwerb und Verwaltung von Verwaltungs- und Betriebsvermögen der Gemeinden

(1) Die Gemeinde soll Vermögen nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Das Vermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

#### § 49

##### Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermö-

gensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Die Gemeinde bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn sie

- a) Vermögensgegenstände unentgeltlich veräußert,
- b) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verkauft oder tauscht,
- c) Eigenbetriebe oder Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen veräußert,
- d) über Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen, künstlerischen oder denkmalpflegerischen Wert haben, verfügen oder solche Sachen wesentlich verändern will.

(4) Der zuständige Minister kann durch Rechtsvorschrift Rechtsgeschäfte von der Genehmigungspflicht nach Absatz 3 freistellen, wenn sie zur Erfüllung bestimmter Aufgaben abgeschlossen werden oder ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder wenn bestimmte Wertgrenzen oder Grundstücksgrößen nicht überschritten werden.

#### § 50

##### Gemeindekasse

(1) Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde; § 54 bleibt unberührt. Die Buchführung kann von den Kassengeschäften abgetrennt werden.

(2) Die Gemeinde hat, wenn sie ihre Kassengeschäfte nicht durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung durchführen läßt, einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu benennen.

(3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter können hauptamtlich oder ehrenamtlich angestellt werden. Die anordnungsbefugten Bediensteten der Gemeinde sowie Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen nicht gleichzeitig Kassenverwalter oder dessen Stellvertreter sein.

(4) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen untereinander, zum Bürgermeister und zu anordnungsbefugten Bediensteten der Gemeinde sowie zum Leiter und zu den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen.

(5) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.

#### § 51

##### Übertragung von Kassengeschäften

Die Gemeinde kann die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Übertragung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.

#### § 52

##### Jahresrechnung

(1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist zu erläutern.

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres nach Maßgabe der Rechtsvorschriften aufzustellen.

(3) Die Gemeindevertretung beschließt über die Jahresrechnung nach Durchführung der Rechnungsprüfung, spätestens bis 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Sie entscheidet zugleich über die Entlastung des Bürger-

meisters. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

(4) Der Beschluß über die Entlastung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekanntzugeben. Im Anschluß an die Bekanntmachung sind Jahresrechnung und Erläuterungen an 7 Tagen öffentlich auszuliegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

### 5. Abschnitt

#### Sondervermögen, Treuhandvermögen

#### § 53

##### Sondervermögen

(1) Sondervermögen der Gemeinden sind:

1. das Gemeindegliedervermögen,
2. das Vermögen rechtlich unselbständiger gemeindlicher Stiftungen,
3. wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentliche Einrichtungen, die Sonderrechnungen zu bilden haben,
4. rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

(2) Sondervermögen nach Absatz 1 Ziff. 1 und 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. Sie sind im Haushalt der Gemeinde gesondert nachzuweisen.

(3) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Ziff. 3 gelten die Vorschriften der §§ 34, 35, 42 bis 46 und 49, 50 entsprechend.

#### § 54

##### Treuhandvermögen

(1) Für Vermögen, das die Gemeinde treuhänderisch zu verwalten hat, sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen.

(2) Unbedeutendes Treuhandvermögen kann im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen werden.

(3) Besondere abweichende Rechtsvorschriften oder Bestimmungen des Stifters bleiben unberührt.

#### § 55

##### Sonderkassen

Für Sondervermögen und Treuhandvermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind Sonderkassen einzurichten. Sie sollen mit der Gemeindekasse verbunden werden. § 50 gilt sinngemäß.

#### § 56

##### Freistellung von der Finanzplanung

Der zuständige Minister kann Sondervermögen und Treuhandvermögen von den Verpflichtungen des § 42 freistellen, soweit die Finanzplanung weder für die Haushalts- oder Wirtschaftsführung noch für die Finanzstatistik benötigt wird.

### 6. Abschnitt

#### Wirtschaftliche Betätigung und Beteiligungen

#### § 57

##### Wirtschaftliche Unternehmen

(1) Gemeinden können zur Durchführung ihrer Aufgaben wirtschaftliche Unternehmen im Interesse des Gemeinwohls übernehmen, gründen, unterhalten oder erweitern, sofern diese Aufgaben nicht von Dritten erfüllt werden.

(2) Die Gründung der wirtschaftlichen Unternehmen bedarf der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung.

(3) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden können sein:

1. Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb),
2. Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren sämtliche Anteile den Gemeinden gehören (Eigengesellschaften),
3. Beteiligungen der Gemeinde an wirtschaftlichen Unternehmen.

(4) Wirtschaftliche Unternehmen sind so zu führen, daß der öffentliche Zweck erfüllt wird. Sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

#### § 58

##### Eigenbetriebe

(1) Der Eigenbetrieb wird nach einem Statut von der Werkleitung selbstständig geleitet. Der Werkleitung obliegt die Geschäftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung die Gemeinde.

(3) Über das Statut, die Bestellung des Werkleiters und die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Gewinn- und Verlustrechnung beschließt die Gemeindevertretung.

#### § 59

##### Unternehmen der Wohnungswirtschaft

(1) Zur Gewährleistung der Versorgung der Bürger mit Wohnungen sind die Gemeinden befugt, Sondervermögen zu verwalten und zu bewirtschaften. Das können sie in eigener Verantwortung oder durch geeignete Unternehmen als Gesellschaften oder Beteiligungen betreiben.

(2) Unternehmen der Gebäude- und Wohnungswirtschaft sollen in gemeinnützige Wohnungsgesellschaften umgewandelt werden, an denen sich die Bürger durch Begründung von Wohnungseigentum im Rahmen zu erlassender Rechtsvorschriften beteiligen können.

(3) Die Bestimmungen über die Eigenbetriebe (§ 58) gelten entsprechend.

#### § 60

##### Energieverträge

(1) Die Gemeinde darf Verträge über die Lieferung von Energie in das Gemeindegebiet sowie Konzessionsverträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen die Benutzung von Eigentum der Gemeinde einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner überläßt, nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind. Hierüber soll der Gemeindevertretung vor der Beschlußfassung das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden.

(2) Dasselbe gilt für eine Verlängerung oder ihre Ablehnung sowie eine wichtige Änderung derartiger Verträge.

#### § 61

##### Zweckverbände

(1) Gemeinden können zur Erfüllung kommunaler Aufgaben Zweckverbände bilden. Wirtschaftliche Unternehmen können sich auf vertraglicher Grundlage an der Lösung von Aufgaben des Zweckverbandes beteiligen.

(2) Die beteiligten Gemeindevertretungen beschließen über das Statut, die mittels des Zweckverbandes zu lösenden Aufgaben und die dafür zur Verfügung zu stellenden Mittel.

(3) Ist die Hauptaufgabe des Zweckverbandes das Betreiben eines gemeinsamen wirtschaftlichen Unternehmens, so gelten

die Vorschriften über den Eigenbetrieb gemäß § 58 entsprechend.

#### § 62

##### Kommunalverträge

(1) Die Gemeinden können mit wirtschaftlichen Unternehmen zur Lösung kommunaler Aufgaben sowie zur Unterhaltung von Einrichtungen auf dem Gebiet des Sozialwesens, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Kultur, der Erholung und des Sports Kommunalverträge abschließen.

(2) Die Gemeinden und die wirtschaftlichen Unternehmen erbringen dazu vor allem beiderseitige Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistungen, Zurverfügungstellung von Material und finanzieller Beteiligung.

(3) Neben unentgeltlichen Leistungen können in einem Kommunalvertrag Leistungen gegen Entgelt vereinbart werden, wenn diese zur Realisierung der gemeinsamen Maßnahmen zusätzlich vorgenommen werden.

#### 7. Abschnitt

##### Aufsicht

#### § 63

##### Grundsatz

(1) Die Aufsicht ist so auszuüben, daß die Rechte der Gemeinden geschützt und die Erfüllung ihrer Pflichten gesichert werden. Sie hat die Entschlußkraft und Verantwortungsbereitschaft der Gemeinden zu fördern sowie Erfahrungen bei der Lösung kommunaler Aufgaben zu vermitteln.

(2) Die Aufsicht in den Selbstverwaltungsangelegenheiten hat sicherzustellen, daß die Verwaltung der Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen erfolgt (Rechtsaufsicht).

(3) Die Aufsicht über die Erfüllung der den Gemeinden übertragenen Aufgaben wird bestimmt nach den hierfür geltenden Gesetzen (Fachaufsicht).

#### § 64

##### Rechtsaufsichtsbehörden

(1) Rechtsaufsichtsbehörde der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist der Landrat als unterste staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Rechtsaufsichtsbehörde der kreisfreien Stadt ist bis zur Länderbildung der Regierungsbevollmächtigte für den Bezirk.

(3) Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist der Minister für Regionale und Kommunale Angelegenheiten. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wirkt er mit dem Minister des Innern zusammen.

(4) Ist in einer vom Landrat als Rechtsaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit der Landkreis beteiligt, so tritt an die Stelle des Landrates bis zur Länderbildung der Regierungsbevollmächtigte für den Bezirk.

#### § 65

##### Informationsrecht

Die Rechtsaufsichtsbehörde ist berechtigt, sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gemeinden zu unterrichten und Prüfungen an Ort und Stelle in einzelnen Angelegenheiten durchzuführen. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen.

#### § 66

##### Beanstandungs- und Aufhebungsrecht

(1) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde, die das geltende Recht verletzen, beanstanden und verlangen, daß sie von der Gemeinde rückgängig gemacht werden.



(2) Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Kommt die Gemeinde den Festlegungen der Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde die von ihr beanstandeten Beschlüsse und Anordnungen aufheben und verlangen, daß getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

#### § 67

##### Anordnungsrecht

Erfüllt die Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Rechtsaufsichtsbehörde anordnen, daß die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlaßt und durchführt.

#### § 68

##### Ersatzvornahme

Kommt die Gemeinde einem Verlangen oder einer Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde nach §§ 66, 67 nicht innerhalb der festgesetzten Frist nach, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

#### § 69

##### Rechtsmittel

Die Gemeinde kann gegen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Hilft die Rechtsaufsichtsbehörde dem Widerspruch nicht ab, so erläßt die oberste Rechtsaufsichtsbehörde einen Widerspruchsbescheid.

#### § 70

##### Fachaufsichtsbehörden

(1) Die Zuständigkeit zur Ausübung der Fachaufsicht bestimmt sich nach den hierfür geltenden besonderen Gesetzen.

(2) Den Fachaufsichtsbehörden steht im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Informationsrecht gemäß § 65 zu. Die Gemeinden sollen die Fachaufsichtsbehörden rechtzeitig über auftretende Probleme bei der Erfüllung übertragener Aufgaben informieren.

(3) Den Fachaufsichtsbehörden steht in den gesetzlich geregelten Fällen ein Weisungsrecht zu.

#### Zweiter Teil:

##### Landkreisordnung

##### 1. Abschnitt:

##### Allgemeine Grundlagen

#### § 71

##### Wesen der Landkreise

(1) Der Landkreis regelt und verwaltet die öffentlichen Angelegenheiten in seinem Gebiet nach den Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung. Er erfüllt die übergemeindlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

(2) Der Landkreis fördert die wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung seines Gebietes zum Wohle der Einwohner. Er unterstützt die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und trägt zu einem gerechten Ausgleich ihrer Lasten bei.

(3) Der Landkreis ist Gebietskörperschaft. Das Gebiet des Landkreises ist zugleich das Gebiet der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde.

#### § 72

##### Wirkungskreis

(1) Der Landkreis verwaltet in seinem Gebiet unter eigener Verantwortung die übergemeindlichen und die Leistungsfähigkeit der einzelnen kreisangehörigen Städte und Gemeinden übersteigenden öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft durch die Gemeinden bleibt davon unberührt. Mehrere Gemeinden können übergemeindliche Aufgaben auch durch Zweckverbände durchführen. Der Landkreis beschränkt sich auf die Aufgaben, die einer einheitlichen Versorgung und Betreuung der Einwohner des ganzen Kreises oder eines größeren Teils desselben dienen.

(2) Die Landkreise können mit Zustimmung der betreffenden Gemeinden weitere gemeindliche Selbstverwaltungsaufgaben übernehmen. Die Übernahme erfolgt auf Antrag der Gemeinden durch Beschluß des Kreistages.

(3) Die Zustimmung zur Übernahme weiterer gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben ist nicht erforderlich, wenn die Übernahme notwendig ist, um einem Bedürfnis der Kreiseinwohner in einer dem öffentlichen Wohl entsprechenden Weise zu genügen, und die zu übernehmende Aufgabe das Leistungsvermögen der beteiligten Gemeinden übersteigt. In diesem Fall bedarf der Beschluß des Kreistages der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Kreistages sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Der Landkreis kann durch Gesetz zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden. In Auftragsangelegenheiten unterliegen die Landkreise dem Weisungsrecht der zuständigen Behörden.

(5) In die Rechte des Landkreises kann nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. Rechtsvorschriften zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen, sofern sie nicht vom Ministerrat erlassen werden, der Zustimmung des Ministers für Regionale und Kommunale Angelegenheiten.

#### § 73

##### Sicherung der Mittel

(1) Die Landkreise haben das Recht, eine Kreisumlage sowie sonstige Abgaben nach Maßgabe der Gesetze zu erheben.

(2) Soweit die eigenen Einnahmen der Landkreise nicht ausreichen, sind dem Landkreis die zur Durchführung seiner eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel im Rahmen des übergemeindlichen Finanzausgleiches zur Verfügung zu stellen.

#### § 74

##### Satzungsrecht

(1) Der Landkreis kann die Angelegenheiten seines eigenen Wirkungskreises durch Satzungen regeln, soweit Gesetze nicht anderes bestimmen. Bei übertragenen Aufgaben kann der Landkreis Satzungen nur erlassen, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist.

(2) Für die Satzungen der Landkreise gelten die Bestimmungen des § 5 entsprechend.

#### § 75

##### Kommunale Gemeinschaftsarbeit

Landkreise können zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben Zweckverbände oder Interessengemeinschaften bilden oder kommunale Vereinbarungen abschließen.

#### § 76

##### Name und Sitz

(1) Die Landkreise führen ihre bisherigen Namen. Der Name eines neugebildeten Landkreises wird durch Beschluß des Ministerrates bestimmt. Der zuständige Minister kann auf Antrag eines Landkreises dessen Namen ändern.



(2) Die Landkreise behalten ihren Sitz der Kreisverwaltung. Der zuständige Minister kann auf Antrag eines Landkreises einen anderen Sitz der Kreisverwaltung bestimmen.

## § 77

**Wappen und Dienstsiegel**

(1) Die Landkreise sind berechtigt, Wappen zu führen, die in ihrer geschichtlichen Entwicklung begründet sind und demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Annahme neuer und die Änderung von Wappen bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Landkreise führen Dienstsiegel. Nähere Bestimmungen dazu erläßt der zuständige Minister.

## § 78

**Kreisgebiet**

(1) Das Kreisgebiet des Landkreises besteht aus der Gesamtheit der nach geltendem Recht zum Landkreis gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke. Über Grenzstreitigkeiten entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Das Gebiet eines Landkreises soll so bemessen sein, daß die Verbundenheit der Gemeinden und der Einwohner des Landkreises gewahrt und die Leistungsfähigkeit des Landkreises zur Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

## § 79

**Gebietsänderungen**

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Grenzen von Landkreisen geändert, Landkreise aufgelöst oder neu gebildet werden. Die beteiligten Gemeinden und Landkreise sind vor Grenzänderungen anzuhören.

(2) Die Auflösung und Neubildung eines Landkreises sowie die Änderung der Grenzen eines Landkreises infolge Eingliederung oder Ausgliederung von Gemeinden bedürfen eines Gesetzes.

(3) Bei der Neubildung einer Gemeinde durch Vereinbarung mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, durch die das Gebiet von Landkreisen betroffen wird, bestimmt die oberste Rechtsaufsichtsbehörde, zu welchem Landkreis die neugebildete Gemeinde gehört.

(4) Werden Gemeindegrenzen geändert, die zugleich Landkreisgrenzen sind, so bewirkt die Änderung der Gemeindegrenzen unmittelbar auch die Änderung der Landkreisgrenzen.

## § 80

**Einwohner des Landkreises**

Einwohner des Landkreises ist, wer im Landkreis wohnt.

## § 81

**Rechte und Pflichten der Einwohner**

Die Einwohner des Landkreises sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen des Landkreises zu benutzen und verpflichtet, zu den Lasten des Landkreises beizutragen. Dies gilt auch entsprechend für juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sowie die Besitzer bzw. Nutzer von Grundstücken sowie Gewerbetreibende im Landkreis, die nicht im Landkreis wohnen.

## § 82

**Rechte und Pflichten der Bürger im Kreis**

(1) Die Bürger sind bei der Wahl zum Kreistag nach Maßgabe des Gesetzes wahlberechtigt und wählbar.

(2) Die Bürger sind zu ehrenamtlicher Tätigkeit für den Landkreis verpflichtet. Die Vorschriften des § 17 über ehrenamtliche Tätigkeit gelten entsprechend.

## § 83

**Anschluß- und Benutzungszwang**

Der Landkreis kann bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung den Anschluß- und Benutzungszwang für öffentliche Einrichtungen des Landkreises anordnen. Die Vorschriften des § 15 gelten entsprechend.

## 2. Abschnitt:

**Vertretung und Verwaltung**

## § 84

**Organe**

Die Organe des Landkreises sind der Kreistag und der Landrat.

## § 85

**Kreistag**

(1) Der Kreistag ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willens- und Beschlufsorgan des Landkreises.

(2) Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit nicht der Landrat durch Gesetz zuständig ist oder ihm der Kreistag bestimmte Aufgaben zur eigenen Entscheidung übertragen hat.

(3) Der Kreistag entscheidet ausschließlich über

- a) die Richtlinien, nach denen die Verwaltung zu führen ist,
- b) die Bildung von ständigen und zeitweiligen Ausschüssen und die Berufung der Mitglieder in diese Ausschüsse,
- c) die Grundsätze für Personalentscheidungen sowie der Ernennung und Entlassung leitender Bediensteter der Kreisverwaltung,
- d) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan, die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Landrates für die Haushaltsdurchführung,
- e) den Erlaß der Geschäftsordnung,
- f) den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
- g) die Festsetzung der Kreisumlage sowie die allgemeine Festsetzung öffentlicher Abgaben, Gebühren und Entgelte,
- h) die Zustimmung zu erheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben,
- i) den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Verfügung über Vermögen des Landkreises,
- j) die Errichtung, die Übernahme und Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen,
- k) die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
- l) die Einrichtung einer Stiftung, die Umwandlung des Zweckes und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens,
- m) die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften,
- n) die Beteiligung bei der Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen,
- o) Festlegung von Schutzgebieten zur Erhaltung von Landschaften und Gebieten mit besonders wertvollem Artenbestand von Fauna und Flora, soweit diese die in § 21 Absatz 3 genannten Zuständigkeiten überschreiten,
- p) die Bestellung von Vertretern des Kreises in Gesellschaften und anderen wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Kreis beteiligt ist,

- q) andere Angelegenheiten, die gemäß Gesetz der Entscheidung durch den Kreistag unterliegen,  
r) die Übernahme neuer Aufgaben, die zu erfüllen der Kreis nicht gesetzlich verpflichtet ist.

## § 86

**Mitglieder des Kreistages**

(1) Die Mitglieder des Kreistages werden von den Bürgern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. Näheres regelt das Kommunalwahlgesetz.

(2) Die Mitglieder des Kreistages sind ehrenamtlich tätig. Sie handeln verantwortungsbewußt und uneigennützig zum Wohle der Bürger und der Gemeinschaft und haben die Gesetze zu achten. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder des Kreistages haben die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen sowie in Ausschüssen mitzuwirken. Sie sind berechtigt, Beschlussvorlagen in den Kreistag einzubringen, die Behandlung von Sachfragen vorzuschlagen sowie Anträge zu stellen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 22 Absatz 6 bis 10 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Kreistages, die derselben Partei oder politischen Vereinigung bzw. Gruppierung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Kreistagsmitgliedern, die mehreren Parteien oder politischen Vereinigungen bzw. Gruppierungen angehören, gebildet werden. Eine Fraktion muß aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern bestehen. Näheres über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung. Fraktionslose Kreistagsmitglieder können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.

## § 87

**Vorstand**

(1) Der Kreistag wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte unter Leitung des ältesten Mitglieds mit Mehrheit aller Mitglieder den Vorsitzenden, einen oder mehrere Stellvertreter sowie weitere Mitglieder, die zusammen den Vorstand des Kreistages bilden. Die Vorschriften des § 23 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Zusammensetzung des Vorstandes sollte dem Stärkeverhältnis der Parteien und politischen Vereinigungen bzw. Gruppierungen im Kreistag entsprechen. Annahmen sind nur bei einseitigem Einverständnis zulässig.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bleiben bis zur Konstituierung des neugewählten Kreistages tätig.

## § 88

**Einberufung und Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach Beginn der Wahlperiode zu seiner ersten Sitzung zusammen. Er wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Kreistag muß unverzüglich einberufen werden, wenn eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kreistages oder der Landrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Die Geschäftsordnung legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann.

(3) Der Landrat und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Kreistages teil. Der Landrat und im Rahmen ihrer Sachgebiete die Beigeordneten können jederzeit das Wort verlangen. Sie sind verpflichtet, dem Kreistag Auskunft zu erteilen.

## § 89

**Beschlußfähigkeit und Beschlussfassung**

(1) Der Kreistag ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte anwesend ist.

(2) Der Kreistag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Wahlhandlungen sind geheim. Die Abstimmung ist grundsätzlich offen. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Kreistages es beantragen, wird namentlich abgestimmt. Auf Antrag von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Kreistages wird geheim abgestimmt.

## § 90

**Ausschüsse**

(1) Der Kreistag kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die beschließend oder beratend tätig werden. Soweit nicht im Gesetz vorgeschrieben, legt der Kreistag in der Geschäftsordnung Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse fest.

(2) Bei der Bildung der Ausschüsse sollen die im Kreistag vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen bzw. Gruppierungen entsprechend ihrer Sitzanteile berücksichtigt werden.

(3) Jeder Kreistag ist verpflichtet, einen Kreisausschuß, einen Haushalts- und Finanzausschuß sowie einen Rechnungsprüfungsausschuß zu bilden. Über die Bildung weiterer Ausschüsse entscheidet der Kreistag selbst.

(4) Der Kreisausschuß ist ein vom Kreistag bestellter ständiger Ausschuß. Er koordiniert die Tätigkeit aller Ausschüsse des Kreistages, entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung und erledigt andere ihm vom Kreistag übertragene Aufgaben. Der Kreisausschuß entscheidet die Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, aber keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Kreistages erlauben. Die Entscheidungen des Kreisausschusses unterliegen der nachträglichen Genehmigung durch den Kreistag. Vorsitzender des Kreisausschusses ist von Amts wegen der Landrat.

(5) In die Tätigkeit der Ausschüsse mit beratendem Charakter können weitere sachkundige Bürger einbezogen werden. Ihre Zahl darf die Zahl der Kreistagsmitglieder nicht überschreiten. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

(6) Der Landrat hat das Recht an allen, und die Beigeordneten an den sie betreffenden Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen. Sie sind auf Verlangen zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse verpflichtet.

(7) Die Beigeordneten sollen nicht Mitglieder der Ausschüsse sein.

## § 91

**Landrat**

(1) Der Landrat ist Leiter der Kreisverwaltung und Vorsitzender des Kreisausschusses. Er ist gesetzlicher Vertreter des Landkreises.

(2) Der Landrat wird vom Kreistag entsprechend seiner Amtsperiode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Kreistages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird über denselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(3) Der Landrat hat alle Angelegenheiten vorzubereiten, die der Kreistag zu entscheiden hat. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag ohne Vorbereitung entscheiden will oder die Vor-

bereitung einer seiner Ausschüsse obliegt. Der Landrat ist für die Ausführung der Beschlüsse und Entscheidungen des Kreistages verantwortlich und diesem gegenüber rechen- schaftspflichtig. Der Landrat entscheidet über Selbstverwal- tungsangelegenheiten des Landkreises, für die der Kreistag nicht ausschließlich zuständig ist oder für die der Kreistag sich die Entscheidung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Er handelt in Fällen äußerster Dringlichkeit anstelle des Kreis- tages. Von ihm dabei geschaffene Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Kreistag.

(4) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Ge- schäfte der laufenden Verwaltung, regelt den Geschäftsgang und verteilt die Geschäfte auf die Beigeordneten, soweit hier- über nicht Beschlüsse des Kreistages vorliegen. Der Landrat nimmt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz als un- terste staatliche Verwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben wahr.

(5) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Kreisbedienste- ten.

(6) Verletzt ein Beschluß des Kreistages das Recht, so hat der Landrat dem Beschluß zu widersprechen. Der Landrat kann dem Beschluß widersprechen, wenn der Beschluß das Wohl des Kreises gefährdet. Der Widerspruch muß binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung und führt zur erneuten und dies- mal endgültigen Entscheidung des Kreistages.

#### § 92

##### Beigeordnete

(1) Der Kreistag wählt mit Mehrheit aller Mitglieder ent- sprechend seiner Amtsperiode für vier Jahre Beigeordnete, die hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sein können. Ihre Anzahl regelt die Hauptsatzung.

(2) Der Landrat ernannt aus dem Kreis der Beigeordneten einen oder mehrere Stellvertreter des Landrats. Beigeordne- ten ist die Leitung von Dezernaten oder Ämtern zu übertra- gen. In diesen Fällen sind die Beigeordneten hauptamtlich tä- tig.

(3) Der Landrat führt regelmäßig mit den Beigeordneten Beratungen durch, um die Angelegenheiten der Kreisverwal- tung kollektiv zu erörtern und eine einheitliche Verwaltung- führung zu sichern. Treten dabei Meinungsverschiedenheiten auf, die nicht beigelegt werden können, haben die Beigeord- neten das Recht, diese dem Kreis Ausschuss zur Stellungnahme vorzutragen.

#### § 93

##### Die Abberufung des Landrates und von Beigeordneten

Der Landrat und die Beigeordneten können auf Beschluß des Kreistages abberufen werden. Der Beschluß bedarf der Mehr- heit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Kreistages.

#### § 94

##### Untere staatliche Verwaltungsbehörde

(1) Die Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungs- behörde beim Kreis nimmt der Landrat wahr.

(2) Der Landrat hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die staatlichen Grundsätze und Weisungen zu beachten. Er hat über alle Vorgänge zu berichten, die für die vorgesetzten staat- lichen Behörden von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck kann er sich bei anderen Verwaltungsbehörden in geeigneter Weise unterrichten.

(3) Der Landrat hat darauf einzuwirken, daß die im Land- kreis tätigen staatlichen Verwaltungsbehörden dem Gemein- wohl dienend zusammenwirken.

(4) Der Landrat nimmt als untere staatliche Verwaltungs- behörde die Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wahr. Im übrigen ergibt sich seine Aufgaben- stellung aus den gesetzlichen Vorschriften und den Anweisun- gen der vorgesetzten staatlichen Behörden.

(5) Der Staat stellt das erforderliche Personal sowie die not- wendigen Haushaltsmittel zur Wahrnehmung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde zur Verfügung. Der Landrat kann kommunales Personal für staatliche An- gelegenheiten und staatliches Personal für kommunale Ange- legenheiten einsetzen, wenn dies aus organisatorischen Grün- den zweckmäßig erscheint. Die dadurch entstehenden Kosten- belastungen sind wechselseitig auszugleichen.

(6) Der Landrat soll als untere staatliche Verwaltungs- behörde den Kreis Ausschuss in Angelegenheiten von beson- derer Bedeutung unterrichten und ihn vor wichtigen Ent- scheidungen bei der Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden anhören.

### 3. Abschnitt:

#### Kreiswirtschaft

##### § 95

##### Anzuwendende Vorschriften

Für die Kreiswirtschaft gelten die Vorschriften der Ge- meindeordnung entsprechend.

##### § 96

##### Rechnungsprüfungsamt

Jeder Landkreis hat ein Rechnungsprüfungsamt.

### 4. Abschnitt:

#### Aufsicht

##### § 97

##### Anzuwendende Vorschriften

Für die Rechts- und Fachaufsicht gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

##### § 98

##### Rechtsaufsichtsbehörde

(1) Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreise ist der bis zur Bildung der Länderregierung der Regierungsbevollmächtigte des Bezirkes.

(2) Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist der Minister für Re- gionale und Kommunale Angelegenheiten. Bei der Wahrneh- mung seiner Aufgaben wirkt er mit dem Minister des Innern zusammen.

### Dritter Teil:

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 99

(1) Der Ministerrat hat die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen und der Volks- kammer entsprechende Gesetzesvorschläge zur Verwirk- lichung der Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise zu unterbreiten.

(2) Bis zur Bildung von Landtagen erfolgen die Entschei- dungen gemäß § 12 Absatz 3 durch Beschlüsse des Minister- rates.

(3) Der Minister der Finanzen hat zur Anwendung der Be- stimmungen über die Haushaltswirtschaft (§§ 34 bis 52) in den Jahren 1990 und 1991 Richtlinien zu erlassen.

(4) Bis zur Inkraftsetzung einer Verfassung durch die Stadt- verordnetenversammlung von Berlin gelten hier die Bestim- mungen der Kommunalverfassung sinngemäß.

##### § 100

Mit der Bildung der Länder geht die weitere Ausgestaltung der Kommunalgesetzgebung in die Kompetenz der Landtage über.

## § 101

Das Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) gilt als ein verfassungsänderndes Gesetz gemäß Artikel 63 und 106 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Artikel 41, 43 sowie 81 bis 85 der Verfassung werden aufgehoben.

## § 102

(1) Das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juli 1985 (GBl. I Nr. 18 S. 213) wird aufgehoben.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebzehnten Mai neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Mai neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

(2) Bisherige Regelungen in anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften über Aufgaben und Befugnisse der Staatsorgane in den Gemeinden und Landkreisen sind in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

(3) Für einzelne Bereiche erlassene Rechtsvorschriften bleiben bis zur Änderung, Neufassung oder Aufhebung in Kraft, soweit sie den Grundsätzen und Normen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

## § 103

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 17. Mai 1990 in Kraft.

**Beschluß der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
zur Beendigung der Legislaturperiode der Bezirkstage  
vom 17. Mai 1990**

1. Die Legislaturperiode der Bezirkstage wird mit Wirkung vom 31. Mai 1990 beendet.
2. Die Wahlperiode der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte wird verlängert. Sie endet 3 Monate nach dem Inkrafttreten eines Richtergesetzes der DDR.
3. Die Bezirkstage sollten in der letzten Dekade des Monats Mai 1990 eine abschließende Sitzung durchführen, auf der auch die Haushaltsrechnung 1989 bestätigt wird.
4. Der Ministerpräsident wird beauftragt, zur Sicherung der Regierbarkeit des Landes bis zur Länderbildung in den Bezirken Regierungsbevollmächtigte einzusetzen und dazu die erforderlichen Regelungen zu erlassen.
5. Es werden beratende Gremien gebildet, die sich aus den Abgeordneten der Volkskammer des jeweiligen Bezirkes zusammensetzen. Dieses Gremium muß regelmäßig (mindestens jedoch monatlich) vom Regierungsbevollmächtigten zusammengerufen werden. Es muß außerdem zusammengerufen werden, wenn es vom Ministerpräsidenten oder von mindestens einem Drittel der Volkskammerabgeordneten des jeweiligen Bezirkes verlangt wird.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 7. Tagung am 17. Mai 1990 gefaßt.

Berlin, 17. Mai 1990

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

**Anordnung Nr. 2  
über den Datenübertragungsdienst  
— Datenübertragungs-Anordnung —  
vom 23. April 1990**

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird zur Änderung der Anordnung vom 28. Februar 1986 über den Datenübertragungsdienst — Datenübertragungs-Anordnung — (Sonderdruck Nr. 1268 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

## § 1

- (1) Absatz 2 des § 1 entfällt.
- (2) Absatz 3 des § 1 wird Absatz 2.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. April 1990.

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Emil Schnell

**Anordnung Nr. 2  
über den Telex-Dienst  
— Telex-Anordnung —  
vom 23. April 1990**

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird zur Änderung der Anordnung vom 28. Februar 1986 über den

Telex-Dienst — Telex-Anordnung — (GBl. I Nr. 12 S. 166) folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Absatz 2 des § 1 entfällt.

(2) Absatz 3 des § 1 wird Absatz 2.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. April 1990

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Emil Schnell**

**Anordnung Nr. 2  
über den Fernkopierdienst  
— Fernkopier-Anordnung —  
vom 23. April 1990**

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird zur Änderung der Anordnung vom 1. April 1989 über den Fernkopierdienst — Fernkopier-Anordnung — (Sonderdruck Nr. 1317 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Absatz 2 des § 1 entfällt.

(2) Absatz 3 des § 1 wird Absatz 2.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. April 1990

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Emil Schnell**

**Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>  
über den Landfunkdienst  
— 3. Landfunk-Anordnung —  
vom 30. April 1990**

Zur Änderung der Anordnung vom 23. Februar 1986 über den Landfunkdienst — Landfunk-Anordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 116) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 17. Dezember 1987 über den Landfunkdienst — 2. Landfunk-Anordnung — (GBl. I 1988 Nr. 1 S. 8) wird folgendes angeordnet:

## § 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkstellen sowie zum Besitz und zur Weitergabe von Funkanlagen gemäß § 1 sind bei der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu stellen. Eine gesonderte Antragstellung entfällt, wenn vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik eine Allgemeine Genehmigung erteilt wurde.“

## § 2

Im § 5 Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.

## § 3

Im § 7 Buchst. b wird der letzte Satz gestrichen.

## § 4

Im § 12 wird der Abs. 8 gestrichen.

## § 5

Erteilte Genehmigungen zum Betreiben von Funkstellen auf Fahrzeugen des Binnenwasserstraßenverkehrs, die nicht in der DDR registriert sind, werden gegenstandslos.

## § 6

Erhobene Gebühren werden nicht zurückerstattet.

## § 7

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1990

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Emil Schnell**

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 17. Dezember 1987 (GBl. I 1988 Nr. 1 S. 8)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

271

1990

Berlin, den 1. Juni 1990

Teil I Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
4. 5. 90	Anordnung über die Gewährung einer Unterstützung an Genossenschaften der Landwirtschaft, die durch staatliche Reglementierung mit hohen Krediten belastet sind	271
3. 5. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften	272
7. 5. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften	272

**Anordnung  
über die Gewährung einer Unterstützung  
an Genossenschaften der Landwirtschaft,  
die durch staatliche Reglementierung  
mit hohen Krediten belastet sind  
vom 4. Mai 1990**

Auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes vom 6. März 1990 über die Unterstützung von Genossenschaften der Landwirtschaft, die durch staatliche Reglementierung mit hohen Krediten belastet sind (GBl. I Nr. 17 S. 135), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für

- a) Genossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen der Pflanzen- und Tierproduktion (nachfolgend Genossenschaften genannt),
- b) Räte der Bezirke und Kreise.

§ 2

**Voraussetzungen und Kriterien  
für die Unterstützung**

(1) Die Bereitstellung von Mitteln aus dem Staatshaushalt zur

- a) Ablösung von Krediten im Grund- bzw. Umlaufmittelbereich,
- b) Zahlung von Zinsen und Tilgung, (nachfolgend Entschuldung genannt)

ist davon abhängig zu machen, daß die Genossenschaften Sanierungsprogramme vorlegen. Diese müssen auf der Grundlage der natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen die notwendigen Maßnahmen zur Gesundung der Produktions- und Wirtschaftstätigkeit der Genossenschaft zum Inhalt haben.

(2) Entschuldungen können gewährt werden für

- a) Genossenschaften mit ungünstigen natürlichen und ökonomischen Bedingungen, welche durch die Orientierung

auf maximale Produktion und die Nutzung jeden Quadratmeter Bodens in den vergangenen Jahren eine hohe Kreditbelastung im Grund- und Umlaufmittelbereich aufzuweisen haben, die für die Schaffung notwendiger Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit unter Marktbedingungen ein Hemmnis darstellt. Das betrifft auch Kreditbelastungen, die aus zusätzlich erschweren Bedingungen, wie Bodenentzug oder Nutzungsbeschränkungen entstanden sind.

- b) Genossenschaften, die zum Aufbau industriemäßiger Anlagen sowie zur Durchführung weiterer Investitionen an Gebäuden und Anlagen veranlaßt wurden und aus ökologischen und anderen Gründen eine Nutzung künftig nur noch im begrenzten Umfang möglich ist bzw. die Produktion ganz eingestellt wird. Dabei können Restbuchwerte für nicht mehr nutzbare Grundmittel zu Lasten des Grundmittelfonds ausgebucht werden.
- c) Genossenschaften, die Energieträgerumstellungen vornehmen mußten.

(3) Genossenschaften werden in die Entschuldung einbezogen, wenn auf der Grundlage des Jahresabschlußberichtes 1989

- a) Kredite im Grund- und Umlaufmittelbereich bestehen und ein Kreditanteil am Nettowert der Grundmittel und an den Umlaufmitteln von insgesamt mehr als 50 % ausgewiesen wird oder
- b) die Nettoverschuldung so hoch ist, daß die Grundmittelkredite nach 5 Jahren noch nicht zurückgezahlt wären

Grundmittelkredit

$$\left( \frac{\text{Nettogewinn zuzüglich Abschreibungen}}{\text{abzüglich zeitweilig produktgebundener Zuschläge}} \right)$$

oder

- c) die Summe von Nettogewinn und Abschreibungen niedriger ist als der Finanzbedarf für die jährliche Kredittilgung zuzüglich Bildung des Prämienfonds und Zahlung von Bodenanteilen.

Für die in die Entschuldung einbezogenen Genossenschaften kann die Entschuldung bis 30 % und in Ausnahmefällen bis maximal 50 % der im Jahresabschlußbericht 1989 ausgewiesenen Kredite innerhalb von 4 Jahren erfolgen. Genossenschaften mit industriemäßigen Anlagen können auch unab-



hängig von vorstehenden Bedingungen in die Entschuldung einbezogen werden, wenn sich aus Produktionsstillegungen solche Auswirkungen auf die Rentabilität ergeben, daß mit einem Kostensatz über 90 % produziert wird. Für Genossenschaften gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. c ist die ökonomische Gesamtsituation unter Berücksichtigung der bestehenden und der durch die Umstellung auf andere Energieträger auftretenden zusätzlichen Kreditbelastungen für den Anspruch auf Entschuldung und die Höhe der Unterstützung maßgebend.

## § 3

**Beantragung der Entschuldung**

(1) Die Genossenschaften beantragen die Entschuldung über den Rat des Kreises beim Rat des Bezirkes, Fachorgan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Sie haben in dem Antrag die für sie zutreffenden Voraussetzungen und Bedingungen gemäß § 2 nachzuweisen. Das Fachorgan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes trifft die Entscheidung über die Entschuldung in Übereinstimmung mit der Abteilung Finanzen. Es kann dazu Stellungnahmen der Genossenschaftsbank heranziehen.

(2) In Ausnahmefällen trifft zu Anträgen von Genossenschaften, die über die Bedingungen gemäß § 2 hinausgehen, das Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft die Entscheidung.

(3) Nach getroffener Entscheidung über die Entschuldung sind durch den Rat des Bezirkes die entsprechenden Mittel des Staatshaushaltes der Genossenschaftsbank zur Verfügung zu stellen.

## § 4

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1990

**Der Minister  
für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft  
Dr. Pollack**

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
vom 3. Mai 1990**

## § 1

Die Anordnung vom 15. Dezember 1972 zur Regelung des Sporttaubenwesens (GBl. I 1973 Nr. 3 S. 41) sowie die Anordnung vom 3. Februar 1988 über Dienstsachen (Sonderdruck Nr. 1306 des Gesetzblattes) werden aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1990 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1990

**Der Minister des Innern  
Dr. Diestel**

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
vom 7. Mai 1990**

## § 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 10. Mai 1976 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für metallurgische Erzeugnisse — ALB metallurgische Erzeugnisse — (GBl. I Nr. 17 S. 245),
2. Anordnung vom 30. Juli 1976 zur Sicherung der Rückführung von nicht mehr bestimmungsgemäß gebrauchsfähigen Bleiakumulatoren (GBl. I Nr. 33 S. 417),
3. Anordnung Nr. 2 vom 12. November 1979 zur Sicherung der Rückführung von nicht mehr bestimmungsgemäß gebrauchsfähigen Bleiakumulatoren (GBl. I Nr. 42 S. 398),
4. Anordnung vom 4. März 1982 über den Einsatz von NE-Metallen, NE-Metall-Halbzeugen und Edelmetallen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 16 S. 347),
5. Anordnung vom 1. November 1982 über den Einsatz von NE-Metallen und NE-Metall-Halbzeugen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 38 S. 620),
6. Anordnung vom 14. Juli 1983 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen — Metallurgieverorgungsanordnung — (GBl. I Nr. 21 S. 209),
7. Anordnung vom 20. Dezember 1983 über die Verwertung von Beständen an metallurgischen Erzeugnissen (GBl. I 1984 Nr. 1 S. 2),
8. Anordnung vom 1. Juni 1984 über den Einsatz von Primär- und Sekundärkorund — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 18 S. 239).

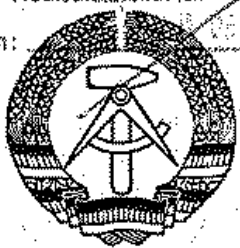
## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1990

**Der Minister für Wirtschaft  
Dr. Pohl**

Datum:



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Lesesaal/Exemplar

1990	Berlin, den 12. Juni 1990	Teil I Nr. 30
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 90	Gesetz zur Regelung paßrechtlicher Fragen .....	273
31. 5. 90	Gesetz über Rechtsverhältnisse der Abgeordneten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik .....	274
31. 5. 90	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Parteien und andere politische Vereinigungen – Parteiengesetz – vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 66) der Deutschen Demokratischen Republik .....	275
31. 5. 90	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Entfernung des Staatswappens von öffentlichen Gebäuden .....	276
30. 5. 90	Beschluß des Ministerrates .....	276
17. 5. 90	Anordnung über die Geheimhaltung von Patenten .....	278
21. 5. 90	Anordnung über die Ausübung erlaubnispflichtiger Gewerbe zum Transport gefährlicher Güter .....	278
11. 5. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Reklamationen beim Export und Import .....	280
14. 5. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verkehrswesens .....	280

**Gesetz  
zur Regelung paßrechtlicher Fragen  
vom 31. Mai 1990**

§ 1

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik können Reisen nach der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) mit dem Personalausweis oder Reisepaß für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik durchführen.

§ 2

Der § 1 des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 148) in der Fassung der Ziff. 2 der Anlage zum Gesetz vom 11. Januar 1990 zur Anpassung rechtlicher Regelungen an das Reisegesetz (GBl. I Nr. 3 S. 10) und der § 16 des Reisegesetzes vom 11. Januar 1990 (GBl. I Nr. 3 S. 8) finden im Falle des § 1 dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einunddreißigsten Mai neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einunddreißigsten Mai neunzehnhundertneunzig.

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

**Gesetz**  
**über Rechtsverhältnisse der Abgeordneten**  
**der Volkskammer**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 31. Mai 1990**

## § 1

**Erwerb und Verlust**  
**der Mitgliedschaft in der Volkskammer**

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft in der Volkskammer regelt sich nach § 41 des Gesetzes vom 20. Februar 1990 über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 18. März 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 60).

## § 2

**Schutz der freien Mandatsausübung**

Im Zusammenhang mit der Annahme und Ausübung des Mandats dürfen dem Abgeordneten keinerlei Nachteile am Arbeitsplatz entstehen. Eine Kündigung und Entlassung wegen der Annahme und Ausübung des Mandats ist unzulässig. Dieser Schutz gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.

## § 3

**Mandat und Beruf**

(1) Der Abgeordnete ist berechtigt, mit seinem Beschäftigungsbetrieb das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis, der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft oder aus einem Dienstverhältnis schriftlich zu vereinbaren.

(2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Volkskammer leben die Rechte und Pflichten des ehemaligen Abgeordneten in seinem früheren Beschäftigungsverhältnis wieder auf, wenn er dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Volkskammer beantragt. Die ihm zu übertragende Tätigkeit muß in ihrer Art und Bezahlung der früheren Tätigkeit vergleichbar sein.

(3) Neben dem Mandat kann der Abgeordnete in seinem bisherigen oder einem neuen Arbeitsverhältnis tätig sein. Sein Einkommen darf jedoch 25 v. H. des Einkommens nicht übersteigen, das er bei Vollbeschäftigung erzielen würde. Nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Volkskammer hat der Abgeordnete Anspruch auf Beschäftigung, die seiner Arbeitszeit vor Eintritt in die Volkskammer entspricht.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Mitglieder des Ministerrates und Staatssekretäre.

(5) Die Zeit der Mitgliedschaft in der Volkskammer ist nach Beendigung des Mandats auf die Berufs-, Betriebs- bzw. Zugehörigkeit zu einem Wirtschaftszweig anzurechnen.

## § 4

**Entschädigung**

(1) Ein Abgeordneter der Volkskammer erhält eine monatliche Entschädigung von 3 600 M.

(2) Der Präsident der Volkskammer erhält monatlich eine Amtszulage von 3 600 M, seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Amtszulage von 1 800 M.

(3) Die Entschädigung der Abgeordneten und die Amtszulage des Präsidenten sowie der Stellvertreter werden besteuert.

## § 5

**Amtsausstattung**

(1) Ein Abgeordneter der Volkskammer erhält zur Abgeltung der mit dem Mandat verbundenen Aufwendungen eine Amtsausstattung als Aufwandsentschädigung. Die Amtsaus-

stattung umfaßt Geld- und Sachleistungen und besteht aus der

- Kostenpauschale (Abs. 2)
- Unterkunft am Sitz der Volkskammer (Abs. 3)
- Erstattung der Aufwendungen für Mitarbeiter (Abs. 4)
- Bereitstellung eines eingerichteten Büros, der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, der Benutzung der Dienstfahrzeuge und der Fernmeldeanlagen der Volkskammer und sonstigen Leistungen (Abs. 5)
- Amtsaufwandsentschädigung für den Präsidenten und seine Stellvertreter (Abs. 6).

(2) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Kostenpauschale in Höhe von 2 300 M für

- die Unterhaltung eines Büros außerhalb des Sitzes der Volkskammer; Büromaterial; Post; Telefon außerhalb des Sitzes der Volkskammer; Wahlkreisbetreuung,
- Mehraufwendungen für Verpflegung am Sitz der Volkskammer und bei Reisen mit Ausnahme von Auslandsdienstreisen,
- Kosten für Fahrten in Ausübung des Mandats unbeschadet der Regelungen der §§ 6 und 7.

(3) Die Volkskammer hat zu gewährleisten, daß dem Abgeordneten, der nicht am Tagungsort wohnt, eine Übernachtungsmöglichkeit als Amtsausstattung zur Verfügung steht.

(4) Aufwendungen der Abgeordneten für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Volkskammer und Ausführungsbestimmungen, die das Präsidium erläßt, ersetzt.

(5) Zur Amtsausstattung gehören auch die Bereitstellung und Nutzung eines eingerichteten Büros am Sitz der Volkskammer, die Benutzung von Verkehrsmitteln gemäß § 6, die Benutzung der Dienstfahrzeuge und der Fernmeldeanlagen der Volkskammer sowie die sonstigen Leistungen der Volkskammer.

(6) Der Präsident der Volkskammer erhält eine monatliche Amtsaufwandsentschädigung von 1 000 M, seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Amtsaufwandsentschädigung von 300 M. Die Amtsaufwandsentschädigung wird nicht besteuert.

(7) Der Abgeordnete, dem ein Dienstwagen zur ausschließlichen Verfügung steht, erhält eine um fünfundzwanzig von Hundert verminderte Kostenpauschale.

(8) Trägt sich ein Abgeordneter an einem vom Präsidium festgelegten Sitzungstag nicht in eine der Anwesenheitslisten ein, so wird die Kostenpauschale gekürzt, wenn der Abgeordnete

- unentschuldigt fehlt um 60 Mark
- über den Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktion entschuldigt wird um 30 Mark.

Bei Abwesenheit durch Dienstreisen gemäß § 7 erfolgt kein Abzug.

## § 6

**Freifahrberechtigung und**  
**Erstattung von Fahrkosten**

(1) Ein Mitglied der Volkskammer hat das Recht auf freie Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb der DDR mit Ausnahme von Luftfahrzeugen und Mietwagen.

(2) Benutzt der Abgeordnete in Ausübung des Mandats Flugzeuge oder Schlafwagen innerhalb der DDR und der BRD, werden die Kosten ersetzt.

## § 7

**Dienstreisen**

(1) Dienstreisen im ausschließlichen Interesse der Volkskammer bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.

(2) Bei Inlandsdienstreisen gelten die Tagegelder durch die Kostenpauschale als abgegolten. Die Übernachtungskosten werden erstattet.

(3) Bei Auslandsdienstreisen erhält ein Abgeordneter Tagegeld sowie Ersatz seiner Übernachtungs- und Fahrkosten nach Ausführungsbestimmungen des Präsidiums.

(4) Bei Benutzung des privaten Personenkraftwagens für Dienstreisen wird die Wegestreckenentschädigung vom Präsidium festgelegt.

## § 8

**Übergangsgeld**

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Volkskammer erhält ein Überbrückungsgeld. Das Überbrückungsgeld wird in Höhe der Entschädigung nach § 4 Abs. 1 für die Dauer von drei Monaten nach dem Ausscheiden gezahlt. Beim Ausscheiden infolge Auflösung der Volkskammer wird Übergangsgeld für die Dauer von sechs Monaten gewährt.

(2) Bezüge aus einem Beschäftigungsverhältnis und einer selbständigen Tätigkeit sowie Renten für die Zahlungszeiträume nach Abs. 1 werden angerechnet.

(3) Auf Antrag ist das Übergangsgeld nach Abs. 1 in einer Summe oder monatlich zum halben Betrag für den doppelten Zeitraum zu zahlen. Bei der Anrechnung nach Abs. 2 verbleibt es bei den Zahlungszeiträumen nach Abs. 1.

## § 9

**Sozialversicherung**

(1) Die Mitglieder der Volkskammer werden für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten und in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialpflichtversicherung — FZR — versichert, soweit sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen. Auf Antrag können sie ihre bisherige zusätzliche Altersversorgung fortführen. Die Gesamtbeiträge übernimmt die Volkskammer. Grundlage der Beitragsbemessung ist die Entschädigung nach § 4 einschließlich Amtszulage.

(2) Die vor Eintritt in die Volkskammer erworbenen Ansprüche in die Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten und der zusätzlichen Altersversorgung bleiben unberührt.

## § 10

**Anrechnung**

(1) Hat ein Mitglied der Volkskammer neben der Entschädigung nach § 4 Einkommen aus einer Tätigkeit als Mitglied des Ministerrates/Staatssekretär, so wird die Entschädigung

nach § 4 um 50 v. H. gekürzt. Der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 v. H. des Einkommens nicht übersteigen.

(2) Renten aus der Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten und freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung werden neben der Entschädigung nach § 4 nur zur Hälfte gezahlt.

## § 11

**Beginn und Ende der Ansprüche,  
Zahlungsvorschriften**

(1) Die in den §§ 4 und 5 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Annahme der Wahl. Die Entschädigung nach § 4 und die Geldleistungen nach § 5 Abs. 2 und 6 werden monatlich im voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder erhalten die Entschädigung nach § 4 und die Amtsaufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 6 bis zum Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind, und die Kostenpauschale nach § 5 Abs. 2 bis zum Ende des darauf folgenden Monats. Die Rechte nach § 6 erlöschen vierzehn Tage nach dem Ablauf der Wahlperiode.

## § 12

**Verzicht, Übertragbarkeit**

Ein Verzicht auf die Entschädigung nach § 4 und auf die Amtsausstattung nach § 5 ist unzulässig. Die Ansprüche aus § 5 sind nicht übertragbar. Der Anspruch auf Entschädigung nach § 4 einschließlich Amtszulage ist nur zur Hälfte übertragbar.

## § 13

**Ausführungsbestimmungen**

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Präsidium.

## § 14

**Übergangsregelung**

Auf Rückforderungen, die sich aus der Durchführung des Gesetzes für die Zeit bis zur Beschlussfassung ergeben, wird verzichtet.

## § 15

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 18. März 1990 in Kraft. § 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einunddreißigsten Mai neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einunddreißigsten Mai neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über Parteien und andere politische Vereinigungen  
— Parteiengesetz — vom 21. Februar 1990  
(GBl. I Nr. 9 S. 66)  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 31. Mai 1990**

1. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

## „§ 20 a

(1) Der Ministerpräsident setzt eine unabhängige Kommission ein, die einen Bericht über die Vermögenswerte

aller Parteien und mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen der DDR im In- und Ausland erstellt.

(2) Die Parteien und die ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen haben unbeschadet der Pflichten gemäß Absatz 1 eingesetzten Kommission vollständig Rechenschaft zu legen,

a) welche Vermögenswerte seit dem 8. Mai 1945 in ihr Vermögen oder das einer Vorgänger- oder Nachfolgeorganisation durch Erwerb, Enteignung oder auf sonstige Weise gelangt sind oder veräußert, verschenkt oder auf sonstige Weise abgegeben wurde;

b) insbesondere ist eine Vermögensübersicht nach dem

Stand vom 7. Oktober 1989 sowie über die seitdem erfolgten Veränderungen zu erstellen.

(3) Die Rechenschaftspflicht erstreckt sich auf sämtliche Vorgänge und Unterlagen, die für die Beurteilung der Vermögenssituation von Bedeutung sein können, insbesondere auch auf rechtliche, wirtschaftliche oder sonstige Beteiligungen an Unternehmen und geschäftliche Verbindungen, auch wenn sie über andere natürliche oder juristische Personen abgewickelt wurden, wobei eine wirtschaftliche Betrachtungsweise zugrunde zu legen ist.

(4) Die vom Ministerpräsidenten eingesetzte unabhängige Kommission hat zur Durchführung ihrer Arbeit das Recht zur Beweisaufnahme, entsprechend den Verfahrensregeln der Strafprozeßordnung Zeugen zu vernehmen, Hausdurchsuchungen, sonstige Durchsuchungen und Beschlagnahmen vornehmen zu lassen. Alle Behörden, Organisationen und Bürger der DDR sind verpflichtet, die Kommission zu unterstützen.

(5) Der Ministerpräsident leitet der Volkskammer den Bericht der Kommission bis zum 30. Juni 1990 zu.

2. Es wird folgender § 20 b eingefügt:

„§ 20 b

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes können die Parteien und die ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen Vermögensveränderungen wirksam nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der unabhängigen Kommission vornehmen.

(2) Zur Sicherung von Vermögenswerten von Parteien oder ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen wird das Vermögen der Parteien und der ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen, das am 7. Oktober 1989 bestanden oder seither an die Stelle dieses Vermögens getreten ist, unter treuhänderische Verwaltung gestellt.

(3) Die treuhänderische Verwaltung wird von der vom Ministerpräsidenten eingesetzten unabhängigen Kommission wahrgenommen.“

3. Das Gesetz tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einunddreißigsten Mai neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einunddreißigsten Mai neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

**Beschluß der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
zur Entfernung des Staatswappens  
von öffentlichen Gebäuden  
vom 31. Mai 1990**

Alle Staatswappen, die sich in und an öffentlichen Gebäuden befinden, sind unverzüglich, spätestens jedoch in Wochenfrist, zu entfernen.

Wo dies aus technischen oder finanziellen Gründen nicht möglich ist, ist das Wappen zu verdecken.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 9. Tagung am 31. Mai 1990 gefaßt.

Berlin, 31. Mai 1990

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

**Beschluß des Ministerrates  
vom 30. Mai 1990**

Durch den Ministerrat wurde beschlossen:

- Mit Wirkung vom 13. April 1990 wurden folgende Ministerien neu gebildet:
  - Ministerium für Familie und Frauen
  - Ministerium für Jugend und Sport
  - Ministerium für Medienpolitik
  - Ministerium für Regionale und Kommunale Angelegenheiten
  - Ministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit
  - Ministerium für Wirtschaft.

2. Mit Wirkung vom 13. April 1990 sind folgende Ministerien mit veränderter Aufgabenstellung und Bezeichnung tätig:

- Ministerium für Innere Angelegenheiten  
als Ministerium des Innern
- Ministerium der Finanzen und Preise  
als Ministerium der Finanzen
- Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
als Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft
- Ministerium für Arbeit und Löhne  
als Ministerium für Arbeit und Soziales
- Ministerium für Nationale Verteidigung  
als Ministerium für Abrüstung und Verteidigung
- Ministerium für Gesundheits- und Sozialwesen  
als Ministerium für Gesundheitswesen
- Ministerium für Verkehrswesen  
als Ministerium für Verkehr
- Ministerium für Bauwesen und Wohnungswirtschaft  
als Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft
- Ministerium für Bildung  
als Ministerium für Bildung und Wissenschaft
- Ministerium für Handel und Versorgung  
als Ministerium für Handel und Tourismus
- Ministerium für Wissenschaft und Technik  
als Ministerium für Forschung und Technologie
- Ministerium für Naturschutz, Umweltschutz und Wasserwirtschaft  
als Ministerium für Umweltschutz, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit.

3. Folgende Ministerien führen ihre Tätigkeit mit der bisherigen Bezeichnung fort:

- Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

- Ministerium der Justiz
- Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
- Ministerium für Kultur.

4. Die Ministerien sind Organe des Ministerrates. Sie sind juristische Person und Haushaltsorganisation und haben ihren Sitz in Berlin. Die Ministerien werden im Rechtsverkehr durch die Minister vertreten. Die Staatssekretäre und die Leiter der Abteilungen sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten. Anderen Personen kann Vollmacht zur Vertretung eines Ministeriums erteilt werden.

5. Mit Wirkung vom 13. April 1990 wird das Amt des Ministerpräsidenten gebildet. Es ist Rechtsnachfolger des Sekretariats des Ministerrates der DDR. Das Amt des Ministerpräsidenten ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin. Das Amt des Ministerpräsidenten wird von einem Minister geleitet. Er vertritt es im Rechtsverkehr.

Die Staatssekretäre und die Leiter der Abteilungen sind berechtigt, das Amt im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten. Auch anderen Personen kann Vollmacht zur Vertretung des Amtes erteilt werden.

6. Die Minister regeln die Aufgaben und Arbeitsweise der von ihnen geleiteten Ministerien in eigener Verantwortung.

7. Folgende Ministerien und andere zentrale Staatsorgane werden aufgelöst:

- Wirtschaftskomitee
  - Rechtsnachfolger ist das Ministerium für Wirtschaft
- Ministerium für Leichtindustrie
  - Rechtsnachfolger ist das Ministerium für Wirtschaft
- Ministerium für Schwerindustrie
  - Rechtsnachfolger ist das Ministerium für Wirtschaft
- Ministerium für Maschinenbau
  - Rechtsnachfolger ist das Ministerium für Wirtschaft
- Ministerium für Außenwirtschaft
  - Rechtsnachfolger ist das Ministerium für Wirtschaft
- Ministerium für Handel und Versorgung
  - Rechtsnachfolger ist das Ministerium für Handel und Tourismus
- Ministerium für Tourismus
  - Rechtsnachfolger ist das Ministerium für Handel und Tourismus
- Amt für Jugend und Sport
  - Rechtsnachfolger ist das Ministerium für Jugend und Sport
- Presse- und Informationsdienst der Regierung der DDR
  - Rechtsnachfolger ist das Ministerium für Medienpolitik

8. Die in der Anlage zu diesem Beschluß enthaltenen Rechtsvorschriften und Beschlüsse des Ministerrates werden aufgehoben.

Berlin, den 30. Mai 1990

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident

### Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Folgende Rechtsvorschriften und Beschlüsse des Ministerrates werden aufgehoben:**

- Beschluß des Ministerrates vom 31. Juli 1958 über die Auflösung von zentralen Organen der staatlichen Verwaltung (GBl. I Nr. 53 S. 619),
- Verordnung vom 2. Januar 1959 über das Statut des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. I Nr. 2 S. 7),
- Bekanntmachung vom 11. August 1967 über die Bildung von Ministerien (GBl. II Nr. 81 S. 571),
- Verordnung vom 15. Oktober 1969 über das Statut des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (GBl. II Nr. 89 S. 547),
- Verordnung vom 18. Februar 1970 über das Statut des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (GBl. II Nr. 23 S. 173),
- Bekanntmachung vom 3. Januar 1972 über die Bildung von Ministerien (GBl. II Nr. 2 S. 18),
- Statut des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne — Beschluß des Ministerrates vom 13. Juni 1973 — (GBl. I Nr. 35 S. 369),
- Statut der Staatlichen Plankommission — Beschluß des Ministerrates vom 9. August 1973 — (GBl. I Nr. 41 S. 417),
- Statut des Ministeriums für Außenwirtschaft — Beschluß des Ministerrates vom 9. August 1973 — (GBl. I Nr. 41 S. 420),
- Bekanntmachung vom 23. November 1973 über die Umbenennung des Ministeriums für Außenwirtschaft in Ministerium für Außenhandel (GBl. I Nr. 55 S. 539),
- Bekanntmachung vom 28. Juni 1974 über die Bildung des Ministeriums für Geologie (GBl. I Nr. 33 S. 321),
- Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 — (GBl. I Nr. 7 S. 133),
- Statut des Ministeriums der Finanzen — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 — (GBl. I Nr. 18 S. 321),
- Statut des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 — (GBl. I Nr. 30 S. 565),
- Statut des Staatssekretariats für Berufsbildung — Beschluß des Ministerrates vom 10. Juli 1975 — (GBl. I Nr. 36 S. 637),
- Statut des Ministeriums für Bauwesen — Beschluß des Ministerrates vom 4. September 1975 — (GBl. I Nr. 41 S. 682),
- Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen — Beschluß des Ministerrates vom 25. September 1975 — (GBl. I Nr. 40 S. 673),
- Statut des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft — Beschluß des Ministerrates vom 23. Oktober 1975 — (GBl. I Nr. 43 S. 699),
- Statut des Ministeriums für Wissenschaft und Technik — Beschluß des Ministerrates vom 30. Oktober 1975 — (GBl. I Nr. 44 S. 725),
- Statut des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft — Beschluß des Ministerrates vom 4. Dezember 1975 — (GBl. I Nr. 47 S. 753),
- Statut des Amtes für Preise beim Ministerrat der DDR — Beschluß des Ministerrates vom 19. Februar 1976 — (GBl. I Nr. 15 S. 217),
- Statut des Ministeriums der Justiz — Beschluß des Ministerrates vom 25. März 1976 — (GBl. I Nr. 12 S. 185),
- Statut des Ministeriums für Kultur — Beschluß des Ministerrates vom 20. Oktober 1977 — (GBl. I Nr. 33 S. 360),
- Bekanntmachung vom 20. März 1979 (GBl. I Nr. 9 S. 78),
- Bekanntmachung vom 4. November 1986 über die Erweiterung des Verantwortungsbereiches des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie (GBl. I Nr. 35 S. 441),
- Anordnung vom 18. Mai 1989 über die Schlüsselssystematik der Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden



- Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke (Sonderdruck Nr. 1315 des Gesetzblattes),
- Beschluß vom 21. Dezember 1989 über die Gründung und Auflösung von Ministerien und zentralen Staatsorganen (GBl. I Nr. 26 S. 272),
  - Beschluß vom 18. Januar 1990 über die Gründung eines Wirtschaftskomitees — (GBl. I Nr. 5 S. 24),
  - Beschluß vom 25. Januar 1990 über das Amt für Jugend und Sport beim Vorsitzenden des Ministerrates der DDR — (GBl. I Nr. 5 S. 24).

**Anordnung  
über die Geheimhaltung von Patenten  
vom 17. Mai 1990**

Gemäß § 9 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 29 S. 284) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Wird vom Patentamt festgestellt, daß bei einer Erfindung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Geheimhaltung gegeben sind, dann ist das dem Anmelder mitzuteilen, sofern dieser nicht selbst die Geheimhaltung beantragt hat. Das Patentamt hat den Anmelder aufzufordern, sich innerhalb einer festgesetzten Frist zu äußern.

(2) Das Patentamt entscheidet über die Geheimhaltung. Ist gemäß Absatz 1 dem Anmelder eine Frist zur Äußerung gesetzt worden, erfolgt diese Entscheidung nach Ablauf der gesetzten Frist. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde gemäß § 20 des Patentgesetzes eingelegt werden.

(3) Vor der Entscheidung über die Geheimhaltung kann das kompetente zentrale Staatsorgan gehört werden. Diesem Organ kann Einsicht in die Anmeldeunterlagen gewährt werden, sofern der Anmelder zustimmt.

§ 2

(1) Wurde entschieden, daß eine Erfindung geheimzuhalten ist, dann ist sie nach den geltenden Bestimmungen über den Geheimnisschutz zu behandeln.

(2) Geheimgehaltene Patente werden in ein besonderes nichtöffentliches Register eingetragen. Eine Patentschrift wird nicht ausgegeben. Es erfolgt keine Veröffentlichung in den „Bekanntmachungen des Patentamtes der Deutschen Demokratischen Republik“.

(3) Für geheimzuhaltende Patente sind Gebühren in Übereinstimmung mit der geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

§ 3

(1) Wird festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Geheimhaltung nicht mehr gegeben sind, dann ist die Geheimhaltung aufzuheben. Vor der Entscheidung über die Aufhebung der Geheimhaltung ist dem Anmelder Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung über die Aufhebung der Geheimhaltung kann Beschwerde gemäß § 20 des Patentgesetzes eingelegt werden.

(2) Nach der Aufhebung der Geheimhaltung finden die allgemeinen Bestimmungen des Patentgesetzes und seiner Nebenbestimmungen Anwendung.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. September 1969 über Geheimpatente (GBl. II Nr. 101 S. 815) außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1990

**Der Präsident des Patentamtes  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Hemmerling**

**Anordnung  
über die Ausübung erlaubnispflichtiger Gewerbe  
zum Transport gefährlicher Güter  
vom 21. Mai 1990**

Aufgrund des § 3 des Gewerbegesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 138) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Durchführungsverordnung vom 8. März 1990 zum Gewerbegesetz — Erlaubnispflichtige Gewerbe, besondere Überwachung von Anlagen und vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten — (GBl. I Nr. 17 S. 140) wird folgendes angeordnet:

**Erlaubnispflichtige Gewerbe**

§ 1

(1) Gewerbliche Tätigkeiten, die

- a) die Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der Ortsveränderung von gefährlichen Gütern,
- b) die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie von anderen Personen, die den rechtlichen Regelungen zum Transport gefährlicher Güter unterliegende Tätigkeiten ausüben,
- c) die Beratung von Unternehmen zur Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter beinhalten, sind erlaubnispflichtig.

(2) Mit dem Antrag auf Gewerbeerlaubnis für Tätigkeiten gemäß Absatz 1 Buchstabe a ist nachzuweisen, daß die erforderlichen personellen und materiellen Voraussetzungen entsprechend den Rechtsvorschriften und Verkehrsbestimmungen zum Transport gefährlicher Güter gegeben sind.

(3) Mit dem Antrag auf Gewerbeerlaubnis für Tätigkeiten gemäß Absatz 1 Buchstaben b und c ist nachzuweisen, daß

- a) die für die Aus- und Weiterbildung oder die Beratung erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind,
- b) die Lehrpläne den rechtlichen Regelungen und verbindlichen Programmen für die Aus- und Weiterbildung entsprechen,
- c) die erforderlichen Verkehrsbestimmungen vorhanden sind und dem aktuellen Stand entsprechen,
- d) die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Vermittlung der Kenntnisse erfüllt sind.

(4) Für gewerbliche Tätigkeiten gemäß Absatz 1 Buchstaben b und c kann die Gewerbeerlaubnis erteilt werden, wenn der Antragsteller

- a) eine fachspezifische Ausbildung nachweist,
- b) eine mindestens 3jährige praktische oder theoretische Erfahrung auf dem Gebiet des Transports gefährlicher Güter besitzt sowie
- c) eine Eignungsprüfung an einer vom Staatlichen Amt für Transportsicherheit (SATS) zu bestimmenden Bildungseinrichtung abgelegt hat.

## § 2

(1) Die zuständige Gewerbebehörde erteilt die Gewerbe-erlaubnis für gewerbliche Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 erst nach Zustimmung durch das SATS.

(2) Dazu legt die zuständige Gewerbebehörde die für die Gewerbeerlaubnis erforderlichen Unterlagen dem Leiter der zuständigen Außenstelle des SATS (Anlage) vor.

(3) Der Leiter der zuständigen Außenstelle des SATS erteilt den zuständigen Gewerbebehörden die Zustimmung zur Erteilung der Gewerbeerlaubnis, sofern die durch das SATS beim Antragsteller durchgeführte Prüfung zweifelsfrei ergibt, daß die in Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung des Gewerbes gegeben ist und der Transport gefährlicher Güter auf der Grundlage der für den Gütertransport geltenden Rechtsvorschriften erfolgt.

(4) Die Zustimmung wird befristet erteilt. Die Verlängerung erfolgt im Ergebnis der Überprüfungen gemäß § 3.

## § 3

**Überprüfung der erlaubnispflichtigen Gewerbe**

(1) Erlaubnispflichtige Gewerbe, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Transport gefährlicher Güter gemäß § 1 Abs. 1 durchführen, werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

(2) Alle der Überprüfungspflicht unterliegenden erlaubnispflichtigen Gewerbe haben bei der zuständigen Außenstelle des SATS

— erstmalig bis zum 30. September 1990 und

— danach jeweils 3 Monate vor Ablauf der erteilten Zulassung die nächste fällige Überprüfung anzumelden.

Die zuständige Außenstelle des SATS teilt den erlaubnispflichtigen Gewerben mindestens 4 Wochen zuvor den Termin der Überprüfung mit.

(3) Die erlaubnispflichtigen Gewerbe haben bei der Überprüfung den Nachweis zu erbringen, daß sie die in Rechtsvorschriften festgelegten speziellen Anforderungen zur Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter im Interesse der Vermeidung von Gefährdungen für Menschen, Sachwerte und die Umwelt verwirklichen.

(4) Die Überprüfungen für erlaubnispflichtige Gewerbe gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a beinhalten insbesondere

- a) den Ausbildungsstand der Beschäftigten, den Einsatz leitender Mitarbeiter bzw. Gefahrgutbeauftragter, von Kraftfahrzeugführern mit staatlicher Berechtigung,
- b) die Klassifizierung gefährlicher Güter entsprechend den Rechtsvorschriften,
- c) den Einsatz und Betrieb von entsprechend den Verkehrsbestimmungen ordnungsgemäßen Transport- und Umschlagmitteln,
- d) die Verwendung von in den Verkehrsbestimmungen vorgeschriebenen Verpackungen,
- e) die vorschriftsmäßige Kennzeichnung der Transportmittel, Verpackungen sowie vorschriftsmäßige Ausfertigung und Kennzeichnung der Transportpapiere,
- f) die Einhaltung der Genehmigungs-, Erlaubnis- und/oder Begleitpflichten für gefährliche Güter mit hohem Gefährdungspotential,
- g) die Einhaltung der Belade- und Stauvorschriften,
- h) die Durchführung von Transporten auf vorgeschriebenen Fahrtrouten und zu vorgeschriebenen Verkehrszeiten,
- i) die Anwendung des Zurückweisungsrechts bei der Übergabe bzw. Übernahme gefährlicher Güter, wenn die Anforderungen eines sicheren Transports nicht erfüllt werden,
- j) das Vorhandensein der entsprechend den rechtlichen Regelungen geforderten Kräfte und Mittel zur Ereignisvermeidung und -bekämpfung beim Transport gefährlicher Güter und die Organisation des Einsatzes.

(5) Die Prüffristen der erlaubnispflichtigen Gewerbe, die Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a ausüben, betragen für

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) meldepflichtige bzw. melde- und begleitpflichtige Güter gemäß Verordnung vom 21. Juli 1988 über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG) (GBl. I Nr. 18 S. 205) | alle 12 Monate, |
| b) die übrigen Stoffe der Klassen 1 und 7  | alle 12 Monate, |
| c) die übrigen Stoffe der Klassen 5.1., 5.2. und 6.1. bei jährlichen Transportmengen von jeweils über 50 Tonnen  | alle 24 Monate, |
| d) die übrigen Stoffe der Klassen 2,3 und 8 bei jährlichen Transportmengen von jeweils über 50 Tonnen  | alle 24 Monate, |
| e) Stoffe der Klassen 4.1., 4.2., 4.3., 6.2. und 9 und alle übrigen Stoffe der Klassen gemäß Buchstaben c und d bei jährlichen Transportmengen von jeweils bis zu 50 Tonnen                    | alle 36 Monate. |

(6) Die Überprüfungen für erlaubnispflichtige Gewerbe gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c erfolgen alle 3 Jahre.

(7) Im Ergebnis der Prüfung kann dem erlaubnispflichtigen Gewerbe mit Prüfprotokoll

- a) bei Einhaltung der Rechtsvorschriften die Zustimmung für den weiteren Transport gefährlicher Güter bis zum nächsten Prüftermin erteilt,
- b) bei Vorliegen von Verstößen eine befristete Zustimmung mit entsprechenden Auflagen erteilt,
- c) bei schwerwiegenden Mängeln, die mit einer unmittelbaren Gefährdung von Menschen, Sachwerten und der Umwelt verbunden sind, die Zustimmung entzogen bzw. verweigert werden.

(8) Die zuständigen Gewerbebehörden sind über das Ergebnis der Überprüfungen durch Übersenden der Prüfprotokolle zu unterrichten.

(9) Das SATS ist berechtigt, gegenüber der zuständigen Gewerbebehörde den Entzug der Gewerbeerlaubnis zu verlangen, wenn

- a) Auflagen gemäß Absatz 7 Buchstabe b wiederholt nicht erfüllt wurden oder
- b) schwerwiegende Mängel gemäß Absatz 7 Buchstabe c vorliegen.

## § 4

**Kosten**

Für Amtshandlungen und Prüfungen nach dieser Anordnung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Minister für Verkehr festgelegt werden.

## § 5

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1990

Der Minister für Verkehr  
Gibner

**Anlage**

zu § 2 Abs. 2 vorstehender Anordnung

**Zuständige Außenstellen des SATS**

Außenstelle Berlin/Potsdam Alt Nowawes 3—5 Potsdam-Babelsberg 1590	für die Gewerbe der Bezirke Berlin, Potsdam, Frankfurt (Oder)
Außenstelle Dresden Liebstädter Straße 5 Dresden 8020	für die Gewerbe der Bezirke Cottbus, Dresden, Karl-Marx-Stadt
Außenstelle Erfurt Mittelhäuser Straße 28 Erfurt 5062	für die Gewerbe der Bezirke Erfurt, Gera, Suhl
Außenstelle Halle Große Ulrichstraße 24 Halle 4920	für die Gewerbe der Bezirke Halle, Leipzig, Magdeburg
Außenstelle Schwerin Ernst-Thälmann-Straße 76 Schwerin 2754	für die Gewerbe der Bezirke Neubrandenburg, Rostock, Schwerin

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet der Reklamationen beim  
Export und Import  
vom 11. Mai 1990**

**§ 1**

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Anordnung vom 12. Februar 1981 zur Erfassung und Auswertung von Reklamationen aus Importlieferungen und -leistungen der DDR — Import-Reklamations-Anordnung —

(herausgegeben durch das ehemalige Sekretariat des Ministerrates).

- Anordnung vom 22. April 1988 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines mängelfreien Exports von Erzeugnissen und Leistungen — Export-Reklamations-Anordnung — (herausgegeben durch das ehemalige Sekretariat des Ministerrates).

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1990

**Der Minister für Wirtschaft  
Dr. Pohl**

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet des Verkehrswesens  
vom 14. Mai 1990**

**§ 1**

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Anordnung vom 20. Januar 1983 über die materielle Anerkennung der Werkstätten für Einsparungen von Kraftstoff mit Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 4 S. 39),
- Anordnung vom 20. Januar 1983 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 4 S. 40).

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1990

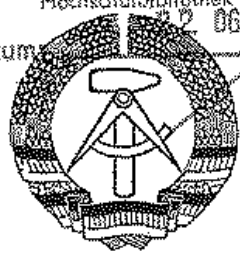
**Der Minister für Verkehr  
Gibtner**

Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 2 33 36 22 —  
Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (510/52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin,  
1085, Telefon: 2 23 45 91 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 80 M,  
Teil II 1.— M — Einzelstücke je angefangene 16 Seiten — 80 M.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung  
gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23.  
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

Templaf

1990	Berlin, den 13. Juni 1990	Teil I Nr. 31
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 90	Beschluß des Ministerrates über die Bildung des Amtes für Wettbewerbsschutz .....	281
6. 6. 90	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Schutzrechte .....	281
7. 6. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung gesetzlicher Feiertage .....	281
16. 5. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bauwesens .....	282

**Beschluß des Ministerrates  
über die Bildung des Amtes für Wettbewerbsschutz  
vom 30. Mai 1990**

- Durch den Ministerrat wurde beschlossen:
1. Mit Wirkung vom 1. Mai 1990 wird das Amt für Wettbewerbsschutz gebildet.
  2. Das Amt für Wettbewerbsschutz ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es gehört zum Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft.
  3. Sitz des Amtes für Wettbewerbsschutz ist Berlin.
  4. Das Amt für Wettbewerbsschutz wird durch einen Präsidenten geleitet. Der Präsident wird vom Minister für Wirtschaft berufen.
  5. Aufgaben und Arbeitsweise sind in einem Statut festzulegen. Das Statut bedarf der Bestätigung durch den Minister für Wirtschaft.

Berlin, den 30. Mai 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident

**Bekanntmachung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet der Schutzrechte  
vom 6. Juni 1990**

- Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die
- Verordnung vom 31. Januar 1980 über die Arbeit mit Schutzrechten - Schutzrechtsverordnung - (GBl. I Nr. 7 S. 49),
  - Dritte Durchführungsbestimmung vom 2. März 1978 zur Schutzrechtsverordnung - Besondere Anerkennung für

- die Erarbeitung und Überleitung von Erfindungen - (GBl. I Nr. 7 S. 102),
  - Vierte Durchführungsbestimmung vom 15. November 1983 zur Schutzrechtsverordnung - Materielle Anerkennung der Erfinder bei der Anmeldung von Patenten in anderen Staaten - (GBl. I Nr. 34 S. 335) und der
  - Beschluß vom 2. März 1978 über Maßnahmen zur Förderung der Erfindertätigkeit - Auszug - (GBl. I Nr. 7 S. 101)
- außer Kraft getreten sind.

Berlin, den 6. Juni 1990

Reichenbach  
Minister  
im Amt des Ministerpräsidenten

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über die Einführung gesetzlicher Feiertage  
vom 7. Juni 1990**

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 16. Mai 1990 über die Einführung gesetzlicher Feiertage (GBl. I Nr. 27 S. 240) wird folgendes bestimmt:

**§ 1**

(1) Zwischen den Regierungsbevollmächtigten für die Bezirke und den zuständigen Leitungen der evangelischen Kirche sowie der katholischen Kirche ist zu vereinbaren, welche in der Verordnung unter Beachtung der konfessionellen Spezifik festgelegten Feiertage im Territorium gesetzliche Feiertage sind.

(2) Die Regierungsbevollmächtigten für die Bezirke haben die gemäß Absatz 1 getroffenen Vereinbarungen bekanntzumachen.

**§ 2**

Für die Arbeitnehmer gilt als Feiertag der für das Territorium festgelegte Feiertag, in dem der Beschäftigungsbe-

trieb seinen Sitz hat oder in dem sich der mit den Arbeitnehmern vereinbarte Arbeitsort befindet.

### § 3

(1) Das Recht auf unbezahlte ganztägige Freistellung von der Arbeit haben

- a) Arbeitnehmer evangelischen Glaubens für die evangelischen Feiertage
  - Reformationstag und
  - Buß- und Betttag,
 wenn im Territorium gemäß § 1 Fronleichnam und Allerheiligen als gesetzliche Feiertage gelten,
- b) Arbeitnehmer katholischen Glaubens für die katholischen Feiertage
  - Fronleichnam und
  - Allerheiligen,
 wenn im Territorium gemäß § 1 der Reformationstag und der Buß- und Betttag als gesetzliche Feiertage gelten,
- c) Arbeitnehmer jüdischen Glaubens für die jüdischen Feiertage
  - Jaum Kippur,
  - Rausch Haschonoh.

(2) Die Regelung gemäß Absatz 1 gilt sinngemäß für Schüler, Studenten und Auszubildende evangelischen, katholischen und jüdischen Glaubens. Sie haben das Recht auf Freistellung vom Schulunterricht, Studium bzw. von der Ausbildung. Für Minderjährige erfolgt die Freistellung auf der Grundlage einer Mitteilung der Erziehungsberechtigten.

### § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1990

Der Minister  
für Arbeit und Soziales  
Dr. Hildebrandt

## Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bauwesens vom 16. Mai 1990

### § 1

- Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:
- Anordnung vom 30. Januar 1965 über die Behandlung von bautechnischen Projektierungsunterlagen (GBI. II Nr. 20 S. 162),

- Anordnung Nr. 2 vom 16. März 1965 über Nachtaufsicht in Internaten und Heimen — Aufsichtspflicht über Lehrlinge auf Baustellen — (GBI. II Nr. 37 S. 276),
- Anordnung Nr. 2 vom 30. Juli 1970 über die Behandlung von bautechnischen Projektierungsunterlagen (GBI. II Nr. 70 S. 501),
- Anordnung vom 1. Juni 1971 über die Bildung und Verwendung des Risikofonds im Bereich des Bauwesens (GBI. II Nr. 52 S. 445),
- Anordnung vom 18. Juli 1980 über die Anwendung von Bauzeitnormativen im Wohnungsneubau und beim Bau von Gemeinschaftseinrichtungen im komplexen Wohnungsbau (GBI. I Nr. 24 S. 238),
- Anordnung vom 10. Dezember 1982 über die Verwendung von Walzstahlerzeugnissen im Hoch- und Tiefbau — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBI. I 1983 Nr. 2 S. 9),
- Anordnung vom 5. Juni 1985 über die Errichtung von Baustraßen sowie über die Verwendung von Baustraßenplatten aus Beton (GBI. I Nr. 19 S. 242),
- Anordnung vom 7. Dezember 1985 über die Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Wohngebieten im Zeitraum 1986 bis 1990 (GBI. I Nr. 35 S. 397),
- Anordnung vom 10. März 1986 über die Tätigkeit staatlicher Abnahmekommissionen (GBI. I Nr. 10 S. 109),
- Anordnung vom 10. Juli 1986 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen und die Beräumung von Baustellen (GBI. I Nr. 26 S. 362),
- Anordnung vom 10. Juli 1986 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBI. I Nr. 26 S. 368; Ber. GBI. I Nr. 33 S. 431),
- Anordnung vom 11. August 1986 über die Anwendung von Objekt- und Brigadeverträgen in der Bauindustrie (GBI. I Nr. 27 S. 368),
- Anordnung Nr. 2 vom 9. Januar 1987 über die Anwendung von Bauzeitnormativen im Wohnungsneubau und beim Bau von Gemeinschaftseinrichtungen im komplexen Wohnungsbau (GBI. I Nr. 3 S. 22),
- Anordnung Nr. 2 vom 1. Juni 1988 über die Tätigkeit staatlicher Abnahmekommissionen (GBI. I Nr. 10 S. 128),
- Anordnung vom 21. Juni 1988 über die Stimulierung der Bauaufwandssenkung (GBI. I Nr. 12 S. 149),
- Anordnung vom 11. Mai 1989 über den Einsatz von Stahl-, Aluminium-, Stahl-Aluminium- und Holz-Aluminium-Fenstern sowie Fassadenelementen und Türen aus Stahl und Aluminium — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBI. I Nr. 11 S. 152; Ber. GBI. I Nr. 16 S. 202).

### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1990

Der Minister für Bauwesen,  
Städtebau und Wohnungswirtschaft  
Dr.-Ing. A. Viehweger

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020. Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (619/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086. Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten — 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M je Exzerpt, je weitere 16 Seiten — 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postfach 236, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 10106. Telefon: 225 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 205 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Kollentoffsetdruck)

ISSN 0138-1693



1990

Berlin, den 19. Juni 1990

Teil I Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 90	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs .....	283
8. 6. 90	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Verlängerung der Wahlperiode von Richtern und Schöffen .....	283
6. 6. 90	Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz — Bildung von Kreisgerichten in Großstädten mit Stadtbezirken — .....	283
6. 6. 90	Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz — Umgestaltung des Staatlichen Vertragsgerichts — .....	284
6. 6. 90	Verordnung über die Gesamtvollstreckung — Gesamtvollstreckungsverordnung — .....	285
6. 6. 90	Verordnung über die Vollstreckung in Grundstücke — Grundstücksvollstreckungsverordnung — .....	288
30. 5. 90	Verordnung über Mitwirkungsstellen und Leitungsstrukturen im Schulwesen .....	294
30. 5. 90	Verordnung über die Bildung von vorläufigen Schulaufsichtsbehörden .....	296
6. 6. 90	Verordnung über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher Kindergärten, polytechnischer und berufsbildender Einrichtungen .....	297

**Beschluß  
der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
zur Versorgung der Bevölkerung mit Waren  
des täglichen Bedarfs  
vom 7. Juni 1990**

1. Alle Bestimmungen, die die zwangsläufige Einschaltung von Groß- und Einzelhandel zwischen Produzenten und Endverbraucher reglementieren, sind aufgehoben.
2. Produzenten sind berechtigt, sowohl Einzelhändler als auch Endverbraucher direkt zu beliefern.
3. Herstellerbetriebe haben das Recht, ihren Absatz zu gleichen Konditionen wie Handelseinrichtungen zu realisieren.
4. Bestehende Verträge werden nicht berührt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 11. Tagung am 7. Juni 1990 gefaßt.

Berlin, den 7. Juni 1990

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

**Beschluß  
der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
zur Verlängerung der Wahlperiode  
von Richtern und Schöffen  
vom 8. Juni 1990**

1. Die Wahlperiode der Richter der Kreisgerichte wird verlängert. Sie endet drei Monate nach Inkrafttreten eines Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.

2. Die Wahlperiode des Präsidenten, der Vizepräsidenten und Richter sowie der Schöffen des Obersten Gerichts wird verlängert. Sie endet drei Monate nach Inkrafttreten eines Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.
3. Die Wahlperiode der Militär Richter der Militärgerichte und Militärobergerichte wird verlängert. Sie endet drei Monate nach dem Inkrafttreten eines Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.
4. Die Wahlperiode der Militär Richter des Militärkollegiums des Obersten Gerichts wird verlängert. Sie endet drei Monate nach dem Inkrafttreten eines Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 12. Tagung am 8. Juni 1990 gefaßt.

Berlin, den 8. Juni 1990

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

**Durchführungsverordnung  
zum Gerichtsverfassungsgesetz  
— Bildung von Kreisgerichten  
in Großstädten mit Stadtbezirken —  
vom 6. Juni 1990**

Auf der Grundlage des § 58 des Gesetzes vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 48 S. 457) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Städte Dresden, Erfurt, Chemnitz, Leipzig und Magdeburg wird gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom



27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 48 S. 457) jeweils ein Kreisgericht gebildet.

## § 2

Die in diesen Städten bisher in den Stadtbezirken tätigen Kreisgerichte stellen ihre Tätigkeit ein.

## § 3

Die bei den Kreisgerichten in den Stadtbezirken anhängigen Sachen gehen in dem Stand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung befinden, an die neu gebildeten Kreisgerichte der genannten Städte über.

## § 4

Die Richter üben ihre Tätigkeit bei dem neu gebildeten Kreisgericht der jeweiligen Stadt aus.

## § 5

Die für die Kreisgerichte in den Stadtbezirken gewählten Schöffen setzen ihre Tätigkeit bei dem neu gebildeten Kreisgericht der jeweiligen Stadt fort.

## § 6

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière  
Ministerpräsident

Minister der Justiz  
I. V.: Dr. sc. Nissel  
Staatssekretär

**Durchführungsverordnung  
zum Gerichtsverfassungsgesetz**

**— Umgestaltung des Staatlichen Vertragsgerichts —  
vom 6. Juni 1990**

Aufgrund des § 58 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457) wird folgendes verordnet:

## § 1

Die bisher vom Staatlichen Vertragsgericht wahrgenommenen Aufgaben bei der Entscheidung von Handelssachen und der Registrierung von Unternehmen werden den ordentlichen Gerichten übertragen.

## § 2

(1) Für die Verhandlung und Entscheidung in Handelssachen in 1. Instanz sind die Kammern für Handelssachen bei den Kreisgerichten zuständig. Kammern für Handelssachen werden bei den Kreisgerichten der Bezirksstädte, in Berlin beim Stadtbezirksgericht Mitte, gebildet. Die Kammern für Handelssachen bei den Kreisgerichten sind zuständig für den Bezirk ihres Sitzes.

(2) Die Kammern für Handelssachen üben die Registergerichtsbarkeit entsprechend den Rechtsvorschriften aus.

(3) Für die Verhandlung und Entscheidung von Handelssachen in 2. Instanz sind die Senate für Handelssachen des Stadtgerichts Berlin zuständig.

## § 3

Die Kammern für Handelssachen verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern (Handelsrichtern) oder durch einen Einzelrichter. Die Senate für Handelssachen verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei weiteren Richtern.

## § 4

(1) Für das Verfahren in Handelssachen findet die Zivilprozessordnung Anwendung.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch beim Staatlichen Vertragsgericht anhängigen Verfahren sind auf der Grundlage der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts vom 18. April 1963 (GBl. II Nr. 44 S. 293) i. d. Neufassung vom 12. März 1970 (GBl. II Nr. 29 S. 209) — SVG-VO — zu entscheiden. Das gilt auch für

1. die Entscheidung über Einsprüche gegen vor Inkrafttreten dieser Verordnung und nach ihrem Inkrafttreten auf der Grundlage der SVG-VO getroffenen Entscheidungen,
2. die Vollstreckung von vor Inkrafttreten dieser Verordnung und nach ihrem Inkrafttreten auf der Grundlage der SVG-VO getroffenen Entscheidungen.

(3) Die in Abschnitt VII der SVG-VO für den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts festgelegten Aufgaben sind in den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 1 vom Stadtgericht Berlin entsprechend wahrzunehmen.

## § 5

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

- Verordnung vom 18. April 1963 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II Nr. 44 S. 293) i. d. Neufassung vom 12. März 1970 (GBl. II Nr. 29 S. 209),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 18. April 1963 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II Nr. 44 S. 302) i. d. F. der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 12. März 1970 (GBl. II Nr. 29 S. 220),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1971 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts — Schiedsrichterordnung — (GBl. II Nr. 20 S. 154),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 6. Dezember 1983 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts — Ausspruch von Anerkennungen und Durchführung von Kontrollverfahren — (GBl. I 1984 Nr. 1 S. 1).

## § 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Justiz.

## § 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière  
Ministerpräsident

Minister der Justiz  
I. V.: Dr. sc. Nissel  
Staatssekretär

**Verordnung**  
**über die Gesamtvollstreckung**  
**– Gesamtvollstreckungsverordnung –**  
**vom 6. Juni 1990**

Auf der Grundlage des § 208 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) wird folgendes verordnet:

§ 1

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Gesamtvollstreckung erfolgt bei Zahlungsunfähigkeit einer natürlichen oder juristischen Person sowie einer nichtrechtsfähigen Personengesellschaft; bei juristischen Personen auch im Falle der Überschuldung. Sie erfaßt das gesamte Vermögen des Schuldners mit Ausnahme der Sachen und Forderungen, die nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und anderer Rechtsvorschriften nicht der Vollstreckung unterliegen.

(2) Für die Gesamtvollstreckung ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Die dem Gericht obliegenden Aufgaben werden vom Richter wahrgenommen, soweit sie nicht dem Sekretär übertragen werden.

(3) Auf das Verfahren der Gesamtvollstreckung sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(4) Soweit in Vorschriften des Handels- und Wirtschaftsrechts für Personen- und Kapitalgesellschaften besondere Bestimmungen über Konkursverfahren enthalten sind, ergänzen diese für ihren Bereich die Vorschriften der vorliegenden Verordnung über die Gesamtvollstreckung. Wird in anderen Rechtsvorschriften auf das Konkursverfahren verwiesen, treten an deren Stelle die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2

**Antragstellung**

(1) Das Verfahren wird auf Antrag eröffnet. Antragsberechtigt sind der Schuldner und jeder Gläubiger. Der Gläubiger hat in seinem Antrag die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Schuldners gläubhaft zu machen.

(2) Nach Eingang des Antrages ist die Einleitung der Gesamtvollstreckung durch das Gericht zu prüfen. Das Gericht hat alle Umstände zu ermitteln, die für die Gesamtvollstreckung von Bedeutung sind. Es kann insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen und den Schuldner hören. Entscheidungen des Gerichts können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(3) Das Gericht kann durch Beschluß vorläufige Maßnahmen zur Sicherung einer Gesamtvollstreckung, insbesondere die Sicherung einzelner Vermögenswerte, Guthaben oder Forderungen des Schuldners anordnen sowie die Verfügungsbefugnis des Schuldners von der Zustimmung des Gerichts abhängig machen oder auf andere Weise beschränken.

(4) Gegen den Schuldner eingeleitete anderweitige Vollstreckungsmaßnahmen sind vorläufig einzustellen.

§ 3

**Pflichten des Schuldners**

(1) Der Schuldner hat dem Gericht

1. ein vollständiges Verzeichnis seines Vermögens,
2. ein Verzeichnis seiner Gläubiger unter Angabe der bestehenden Verpflichtungen,
3. ein Verzeichnis seiner Schuldner unter Angabe der bestehenden Forderungen vorzulegen.

(2) Der Schuldner hat die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses zu versichern; er ist über die strafrechtlichen Folgen einer wissentlich falschen Versicherung zu belehren.

§ 4

**Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens**

(1) Vor der Entscheidung über die Eröffnung der Gesamtvollstreckung ist der Schuldner zu hören. Soweit der Schuldner ein Unternehmen betreibt, kann das Gericht die zuständige Wirtschafts- und Finanzbehörde sowie Banken, mit denen der Schuldner in Verbindung steht, zur Verfahrenseröffnung hören.

(2) Die Gesamtvollstreckung ist abzulehnen, wenn das Vermögen des Schuldners so gering ist, daß die Kosten des Verfahrens nicht gedeckt werden können, oder wenn durch die in Absatz 1 genannten Stellen die Gewähr für die Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit gegeben ist.

(3) Der Beschluß über die Ablehnung des Antrages auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung ist dem Schuldner und dem antragstellenden Gläubiger zuzustellen.

**Eröffnungsbeschluß**

§ 5

Die Gesamtvollstreckung ist durch Beschluß zu eröffnen (Eröffnungsbeschluß). In dem Beschluß ist

1. dem Schuldner die Verfügung über sein Vermögen zu verbieten;
2. die Verwaltung des Vermögens des Schuldners anzuordnen und eine geschäftskundige, vom Schuldner und von den Gläubigern unabhängige Person als Verwalter zu bestellen;
3. allen Gläubigern des Schuldners aufzugeben, innerhalb einer vom Gericht festgelegten Frist (Anmeldefrist) ihre Forderungen beim Verwalter anzumelden, anderenfalls sie bei der Erlösverteilung unberücksichtigt bleiben können;
4. allen denjenigen aufzugeben, die ein Eigentums- oder Pfandrecht an einer im Vermögen des Schuldners befindlichen beweglichen Sache beanspruchen, dieses Recht innerhalb der Anmeldefrist beim Verwalter geltend zu machen, da anderenfalls die Gefahr besteht, daß dieses Recht infolge der Verwertung der Sache erlischt;
5. allen denjenigen, die eine zum Vermögen des Schuldners gehörende Sache besitzen oder dem Schuldner zu einer Leistung verpflichtet sind, die Leistung an den Schuldner zu verbieten und aufzugeben, nur noch an den Verwalter zu leisten.

§ 6

(1) Der Eröffnungsbeschluß ist gemäß § 41 Zivilprozeßordnung öffentlich bekanntzumachen. Er ist an den Schuldner und an den vom Gericht bestellten Verwalter zuzustellen.

(2) Der Eröffnungsbeschluß ist zu übersenden an

1. die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer;
2. das Zustellpostamt, für den Fall, daß die Entgegennahmender Sendungen nur durch den Verwalter erfolgen soll;
3. die Kreditinstitute des Schuldners;
4. die registerführenden Behörden mit dem Ersuchen um Eintragung der Eröffnung der Gesamtvollstreckung in das Register soweit das Unternehmen oder Grundstücke oder Gebäude des Schuldners in einem Register eingetragen sind.

(3) Der Verwalter hat denjenigen den Eröffnungsbeschluß zu übersenden, von denen bis zum Ablauf der Anmeldefrist bekannt wird, daß ihnen Forderungen oder sonstige Rechte gegen den Schuldner zustehen oder daß sie dem Schuldner zu einer Leistung verpflichtet sind.

§ 7

**Pfändungswirkung**

(1) Die Pfändung des Vermögens des Schuldners wird mit dem im Eröffnungsbeschluß genannten Zeitpunkt bewirkt.

(2) Der Pfändung unterliegen das gesamte pfändbare Vermögen des Schuldners und alle im Besitz des Schuldners befindlichen Sachen sowie die vom Schuldner genutzten Grundstücke oder Gebäude.

(3) Vor Eröffnung der Gesamtvollstreckung gegen den Schuldner eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen zugunsten einzelner Gläubiger verlieren ihre Wirksamkeit. Die Vollstreckungsverfahren sind an das Gericht zu verweisen, das die Gesamtvollstreckung durchführt.

(4) Eine nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses an den Schuldner erfolgte Leistung ist unwirksam, wenn sie nicht in das verwaltete Vermögen gelangt.

(5) War ein Gläubiger zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens der Gesamtvollstreckung zur Aufrechnung berechtigt, so kann die Aufrechnung auch noch im Verfahren erklärt werden.

#### § 8

##### **Aufgaben des Verwalters**

(1) Dem vom Gericht bestellten Verwalter ist eine Ernennungsurkunde auszustellen, aus der der Umfang seiner Befugnisse ersichtlich wird. Er ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten allen Beteiligten verantwortlich.

(2) Der Verwalter ist berechtigt und verpflichtet, das der Pfändung unterliegende Vermögen unverzüglich in Besitz zu nehmen, zu verwalten und durch Verkauf oder in anderer Weise darüber zu verfügen.

(3) Die Vermögensverwaltung unterliegt der Aufsicht des Gerichts. Das Gericht kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Verwalter abberufen und einen anderen Verwalter einsetzen.

#### § 9

##### **Beendigung gegenseitiger Verträge**

(1) Ist ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung der Gesamtvollstreckung vom Schuldner oder vom anderen Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt, so kann der Verwalter wählen, ob er die Erfüllung des Vertrages fordert oder ablehnt. Im letzteren Fall steht dem anderen Teil eine nicht bevorrechtigte Forderung zu.

(2) Mit dem Unternehmen des Schuldners bestehende Arbeitsverhältnisse können vom Verwalter und von den Werkträgern, unabhängig von einer vereinbarten Kündigungsfrist, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist gekündigt werden.

#### § 10

##### **Anfechtung von Rechtshandlungen**

(1) Der Verwalter kann Rechtshandlungen des Schuldners anfechten, wenn

1. sie in der Absicht vorgenommen wurden, die Gläubiger zu benachteiligen und dem Dritten diese Absicht bekannt war;
2. durch sie im letzten Jahr vor Eröffnung der Gesamtvollstreckung zum Nachteil der Gläubiger entgeltliche Leistungen an dem Schuldner nahestehende Personen erbracht worden sind, sofern diese nicht beweisen, daß ihnen die Absicht der Benachteiligung nicht bekannt war;
3. sie innerhalb des letzten Jahres vor Eröffnung der Gesamtvollstreckung abgeschlossen wurden und eine unentgeltliche Übertragung von Vermögenswerten zum Gegenstand hatten; gegenüber dem Schuldner nahestehenden Personen beträgt die Frist 2 Jahre vor Eröffnung der Gesamtvollstreckung;
4. sie nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrag auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung gegenüber Personen vorgenommen wurden, denen die Zahlungsunfähigkeit oder der Antrag auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung bekannt war oder den Umständen nach bekannt sein mußte.

(2) Die Anfechtung kann nur innerhalb von 2 Jahren seit Eröffnung der Gesamtvollstreckung erfolgen.

#### § 11

##### **Vermögensverzeichnis**

(1) Der Verwalter hat ein Verzeichnis des Vermögens und der Verpflichtungen des Schuldners aufzustellen. Das Verzeichnis ist nach Ablauf der Anmeldefrist abzuschließen.

(2) Danach ist ein Prüfungstermin abzuhalten, in dem den Gläubigern und dem Verwalter Gelegenheit zur Stellungnahme und zum Bestreiten angemeldeter Forderungen gegeben wird. Der Schuldner hat sich zu den Forderungen zu erklären. Der Verwalter hat angemeldete Forderungen oder sonstige Rechte im Umfang des Anerkenntnisses in das Verzeichnis aufzunehmen und den Anmeldenden mitzuteilen.

(3) Ein Gläubiger, dessen Forderungen vom Verwalter oder einem anderen Gläubiger ganz oder teilweise nicht anerkannt wurde, kann seine Forderung nur durch eine Klage gegen den Bestreitenden geltend machen. Beruht die bestrittene Forderung auf einem vollstreckbaren Titel, muß der Verwalter oder der bestreitende Gläubiger Klage erheben. Für die Klage ist ausschließlich das Gericht zuständig, bei dem die Gesamtvollstreckung durchgeführt wird.

#### § 12

##### **Eigentums- und Pfandrechte Dritter**

(1) Sachen, an denen Dritten ein Eigentums- oder ein Pfandrecht zusteht, sind vom Verwalter an die Berechtigten herauszugeben, wenn er nicht das Pfandrecht durch Zahlung ablöst. Verweigert der Verwalter die Herausgabe einer Sache oder die Anerkennung eines Pfandrechts, kann der Berechtigte auf Herausgabe oder auf Feststellung seines Rechts klagen. Die Bestimmung des § 11 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Entscheidungen des Verwalters gemäß Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Gerichts und des Gläubigerausschusses, soweit ein solcher bestellt ist.

(3) Die Verwertung der Sachen, die von Dritten beansprucht werden, ist bis zur Entscheidung über das Bestehen eines Eigentums- oder Pfandrechts auszusetzen.

(4) Der Verwalter hat auch die zur Deckung weiterer Verwaltungsausgaben sowie die zur Erfüllung nicht anerkannter Forderungen erforderlichen Geldbeträge bis zur Einstellung der Gesamtvollstreckung bzw. bis zur Entscheidung über das Bestehen bestrittener Ansprüche zurückzubehalten. Ein bei Einstellung der Gesamtvollstreckung verbleibender Überschuß ist nachträglich zu verteilen.

(5) Wird innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Verwalters über die Nichtanerkennung eines Rechts oder einer Forderung keine Klage gemäß § 11 Abs. 3 erhoben, erlöschen Eigentums- oder Pfandrechte an beweglichen Sachen; eine Verpflichtung zur Zurückbehaltung aus Absatz 3 oder Absatz 4 entfällt.

#### § 13

##### **Vorab zu begleichende Ansprüche**

Aus den vorhandenen Mitteln hat der Verwalter mit Einwilligung des Gerichts vorab in folgender Reihenfolge zu begleichen:

1. die durch die Verwaltung entstandenen notwendigen Ausgaben einschließlich derjenigen, die durch den Abschluß oder die Erfüllung von Verträgen, durch die Geltendmachung von Forderungen und Rechten des Schuldners sowie durch die Ablösung von Pfandrechten entstehen;
2. die Gerichtskosten für das Verfahren einschließlich der vom Gericht festgesetzten Vergütung des Verwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses;
3. Lohn- oder Gehaltsforderungen von Werkträgern, die im Unternehmen des Schuldners beschäftigt waren, höchstens für einen nicht länger als 6 Monate vor der Eröffnung der Gesamtvollstreckung zurückliegenden Zeitraum sowie für den Zeitraum, für den sie von ihrer Beschäftigung infolge einer Kündigung durch den Verwalter freigestellt sind; dies gilt nicht, soweit diese Forderungen kraft Gesetzes auf andere Stellen übergehen.

## § 14

**Verspätet angemeldete Forderungen**

(1) Der Verwalter hat nach Ablauf der Anmeldefrist eingehende Forderungsanmeldungen noch anzuerkennen und in das Vermögensverzeichnis aufzunehmen, wenn die Verspätung unverschuldet war und das Gericht zustimmt. Nach Bestätigung des Verteilungsvorschlags gemäß § 18 Abs. 1 ist eine Anerkennung verspätet angemeldeter Forderungen nicht mehr zulässig.

(2) Unterlagen über verspätet angemeldete und nicht anerkannte Forderungen sind mit dem Hinweis zurückzugeben, daß die Forderung nach Beendigung der Gesamtvollstreckung nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 Satz 3 gegen den Schuldner geltend gemacht werden kann.

## § 15

**Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuß**

(1) Die Gläubigerversammlung wird durch das Gericht einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das vom Verwalter, vom Gläubigerausschuß oder von Gläubigern beantragt wird, die mindestens ein Fünftel der angemeldeten Forderungsbeträge vertreten.

(2) Die Gläubigerversammlung kann aus dem Kreis der Gläubiger einen Gläubigerausschuß wählen. Zu Mitgliedern können auch sachkundige andere Personen gewählt werden. Bis zur Wahl kann das Gericht, soweit erforderlich, einen vorläufigen Gläubigerausschuß bestellen.

(3) In der ersten Gläubigerversammlung, die auf die Bestellung des Verwalters folgt, kann ein anderer Verwalter gewählt werden, welcher der Bestellung durch das Gericht bedarf. Das Gericht kann die Bestellung des gewählten Verwalters versagen, wenn er nicht geeignet erscheint.

(4) Die Gläubigerversammlung findet unter Leitung des Gerichts statt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gläubiger gefaßt, diese müssen jedoch mehr als die Hälfte der Summe der Forderungsbeträge auf sich vereinigen.

(5) Die Gläubigerversammlung beschließt über die Fortführung oder Schließung des Unternehmens des Schuldners und berät über den Abschluß eines Zwangsvergleichs. Sie kann festlegen, in welchem Umfang ihr oder dem Gläubigerausschuß durch den Verwalter Bericht zu erstatten bzw. Rechnung zu legen ist.

(6) Der Gläubigerausschuß hat den Verwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Er ist berechtigt, vom Verwalter Berichterstattungen zu verlangen und Rechnungslegung zu fordern. Er kann dazu unmittelbare Kontrollen vornehmen. Bedeutsame Rechtsgeschäfte des Verwalters, wie Kreditaufnahmen, Übernahme von Verbindlichkeiten, Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und andere Rechtshandlungen, die erhebliche Auswirkungen auf den Bestand des verwalteten Vermögens haben, bedürfen der Zustimmung des Gläubigerausschusses, soweit ein solcher bestellt ist. Beschlüsse des Gläubigerausschusses erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 16

**Vergleich**

(1) Das Verfahren der Gesamtvollstreckung kann auf Antrag des Schuldners aufgrund eines Vergleichs beendet werden.

(2) Der Vergleich ist zwischen dem Schuldner und den nicht bevorrechtigten Gläubigern nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins und vor Genehmigung der Schlußverteilung abzuschließen.

(3) Der Vergleichsvorschlag muß angeben, in welcher Weise die Befriedigung der Gläubiger erfolgen sowie ob und in welcher Art eine Sicherstellung derselben bewirkt werden soll. Die vorab zu befriedigenden und die bevorrechtigten Gläubiger müssen dabei voll befriedigt werden; allen anderen Gläubigern sind gleiche Rechte zu gewähren.

(4) Zur Abstimmung über den Vergleichsvorschlag ist eine Gläubigerversammlung (Vergleichstermin) durchzuführen. Prüfungstermin und Vergleichstermin können verbunden werden. Die Annahme des Vergleichsvorschlags erfordert einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Gläubiger und eine dreiviertel Mehrheit der Forderungsbeträge. Stimmberechtigt sind nur die nicht bevorrechtigten Gläubiger.

(5) Der Vergleich bedarf der Bestätigung durch Beschluß des Gerichts. Dieser wirkt auch für und gegen die Gläubiger, die sich nicht am Verfahren beteiligt haben. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn der Vergleich auf unlautere Weise zustande gekommen ist oder einen Teil der Gläubiger unangemessen benachteiligt.

(6) Aus dem rechtskräftigen Vergleich findet die Vollstreckung statt. Hierzu sind den Gläubigern vollstreckbare auszugswise Ausfertigungen des Vergleichs zu erteilen.

## § 17

**Verwertung des Vermögens und Erfüllung der Forderungen**

(1) Der Verwalter hat das gepfändete Vermögen des Schuldners zu verwerten und den Erlös der Verteilung zuzuführen.

(2) Nach Abschluß der Verwertung hat der Verwalter auf der Grundlage der in den Verzeichnissen aufgeführten anerkannten und angemeldeten Forderungen einen Vorschlag über die Reihenfolge ihrer Erfüllung aufzustellen.

(3) Die Erfüllung hat nach folgender Rangordnung und innerhalb eines Ranges im gleichen Verhältnis zu erfolgen:

1. Lohn- oder Gehaltsforderungen für die Zeit bis zu 12 Monaten vor der Eröffnung der Gesamtvollstreckung, soweit diese nicht gemäß § 13 vorab zu begleichen sind;
2. Forderungen aus einem vom Verwalter vereinbarten Sozialplan, soweit die Summe der Sozialplanforderungen nicht größer ist als der Gesamtbetrag von 3 Monatsverdiensten der von einer Entlassung betroffenen Werk tätigen und ein Drittel des zu verteilenden Erlöses nicht übersteigt. Entsprechendes gilt für außerhalb eines Sozialplans zu gewährende Leistungen;
3. Forderungen auf Zahlung von Unterhalt oder Familienaufwand für einen nicht länger als 12 Monate vor der Eröffnung der Gesamtvollstreckung zurückliegenden Zeitraum;
4. Steuern und Abgaben, die im letzten Jahr vor der Eröffnung der Gesamtvollstreckung fällig geworden sind, sowie Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl und ähnliche Forderungen internationaler Organisationen;
5. alle übrigen Forderungen.

## § 18

**Verteilung**

(1) Der Verteilungsvorschlag ist mit den Gläubigern und dem Verwalter in einem Schlußtermin zu erörtern. Im Ergebnis des Schlußtermins ist der Verteilungsvorschlag zu ändern oder zu ergänzen und danach zu bestätigen.

(2) Nach Bestätigung des Verteilungsvorschlages durch das Gericht hat der Verwalter die Verteilung vorzunehmen und den Gläubigern, deren Forderungen ganz oder teilweise nicht erfüllt wurden, unter Rücksendung eingereichter Unterlagen mitzuteilen, daß die nichterfüllte Forderung gegen den Schuldner im Wege der Vollstreckung geltend gemacht werden kann. Den Gläubigern sind vollstreckbare auszugswise Ausfertigungen aus dem bestätigten Verzeichnis der Forderungen zu erteilen. Eine Vollstreckung findet nur statt, soweit der Schuldner über ein angemessenes Einkommen hinaus zu neuem Vermögen gelangt; dies gilt nicht, wenn der Schuldner vor oder während des Verfahrens vorsätzlich oder grob fahrlässig zum Nachteil seiner Gläubiger gehandelt hat.

(3) Nicht verwertbare Sachen können Gläubigern zum Schätzwert unter Anrechnung auf anerkannte Forderungen überlassen werden. Anderenfalls sind sie dem Schuldner herauszugeben.

(4) Nach der Verteilung ist vom Verwalter darüber ein Abschlußbericht anzufertigen, der vom Gericht zu prüfen ist.

#### § 19

##### Einstellung der Gesamtvollstreckung

(1) Die Gesamtvollstreckung ist nach Verteilung des Erlöses und nach Prüfung des Abschlußberichts des Verwalters sowie nach Eintritt der Rechtskraft des Vergleichsbeschlusses einzustellen. Der Einstellungsbeschuß ist dem Schuldner und dem Verwalter zuzustellen und öffentlich bekanntzumachen. Die in § 6 Abs. 2 genannten Behörden sind von der Einstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Beschuß ist unanfechtbar.

(3) Den registerführenden Behörden ist der Einstellungsbeschuß mit dem Ersuchen zu übersenden, die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen.

#### § 20

##### Beschwerde

(1) Gegen die Beschlüsse des Gerichts steht dem Schuldner und allen Betroffenen die Beschwerde zu.

(2) Gegen den Beschuß über die Festsetzung der Vergütung des Verwalters und von Mitgliedern des Gläubigerausschusses können der Schuldner, der Verwalter und die betroffenen Mitglieder des Gläubigerausschusses Beschwerde einlegen.

(3) Der Schuldner, der Verwalter, die Gläubigerversammlung und der Gläubigerausschuß können gegen Maßnahmen des Sekretärs oder des Richters Einwendungen gemäß § 135 Abs. 3 Zivilprozeßordnung erheben.

#### § 21

##### Kostenbestimmungen

(1) Für die Gesamtvollstreckung wird die volle Gerichtsgebühr nach dem Wert des zu verwertenden Vermögens erhoben. Die Gebühr entsteht mit der Eröffnung der Gesamtvollstreckung. Wird die Eröffnung abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Für den Vergleich wird eine halbe Gerichtsgebühr erhoben.

(3) Gerichtskosten sind vom Verwalter aus dem verwalteten Vermögen zu zahlen.

#### § 22

##### Gesamtvollstreckung bei Auslandsberührung

(1) Ein ausländisches Gesamtvollstreckungs- oder Konkursverfahren erfaßt auch das im Inland befindliche Vermögen des Schuldners. Dies gilt nicht,

1. wenn das Gericht des Staates der Verfahrenseröffnung nach inländischem Recht nicht zuständig ist;
2. wenn das ausländische Verfahren den Grundprinzipien des inländischen Rechts widerspricht.

(2) Die Anerkennung eines ausländischen Verfahrens schließt nicht aus, daß im Inland ein gesondertes Verfahren der Gesamtvollstreckung eröffnet wird, das nur das im Inland befindliche Vermögen des Schuldners erfaßt.

(3) Ist im Ausland gegen den Schuldner ein Gesamtvollstreckungs- oder Konkursverfahren eröffnet, so bedarf es zur Eröffnung des inländischen Verfahrens der Gesamtvollstreckung nicht des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung.

#### § 23

##### Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossene Verfahren der Gesamtvollstreckung sind nach bisher geltendem Recht fortzuführen.

#### § 24

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gesamtvollstreckung vom 18. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 5) außer Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Justiz.

Berlin, den 6. Juni 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Minister der Justiz  
I. V.: Dr. sc. Nissel  
Staatssekretär

### Verordnung über die Vollstreckung in Grundstücke — Grundstücksvollstreckungsverordnung — vom 6. Juni 1990

Auf der Grundlage des § 208 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) wird folgendes verordnet:

#### Erster Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Gegenstand

(1) Diese Verordnung regelt die Vollstreckung von Zahlungsansprüchen in Grundstücke.

(2) Diese Verordnung regelt auch

1. die Zwangsversteigerung zur Verwertung im Rahmen einer Gesamtvollstreckung;
2. die Zwangsversteigerung zur Aufhebung des am Grundstück bestehenden Mit- oder Gesamteigentums;
3. die Verteilung der Entschädigungsbeträge für Grundstücke, soweit das in gesetzlichen Vorschriften vorgesehen ist (gerichtliches Verteilungsverfahren).

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Gebäude, wenn diese Gegenstand eines vom Eigentum am Boden unabhängigen selbständigen Eigentumsrechts sind und für sie die Rechtsvorschriften über Grundstücke entsprechende Anwendung finden, sowie für Miteigentumsanteile (Bruchteile) an Grundstücken und Gebäuden.

#### § 2

##### Zuständigkeit

(1) Für die in dieser Verordnung geregelten Verfahren ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich das betroffene Grundstück liegt; die Durchführung obliegt dem Sekretär.

(2) Der Minister der Justiz wird ermächtigt, für diese Verfahren die Zuständigkeit eines Kreisgerichts für den Bereich mehrerer Kreise anzuordnen.

#### § 3

##### Anwendbarkeit der Zivilprozeßordnung

Auf die in dieser Verordnung geregelten Verfahren finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

#### § 4

##### Maßnahmen der Grundstücksvollstreckung

(1) Die Vollstreckung von Zahlungsansprüchen erfolgt durch die Eintragung einer Zwangshypothek in das Grundbuch oder die Zwangsversteigerung des Grundstücks.

(2) Die Vollstreckung in ein Grundstück ist nur zulässig, wenn der Anspruch mindestens 500 DM beträgt.



**Zweiter Abschnitt****Zwangshypothek****§ 5**

(1) Die Eintragung einer Zwangshypothek zugunsten eines Gläubigers in das Grundbuch wird auf Antrag des Gläubigers vom Sekretär angeordnet; die Anordnung ist dem Gläubiger und dem Schuldner sowie der zuständigen das Grundbuch führenden Behörde mit dem Ersuchen um Eintragung der Pfändung in das Grundbuch zuzustellen. Diese Behörde hat dem Gericht die Eintragung mitzuteilen. Das Grundstück haftet auch für die dem Schuldner zur Last fallenden Kosten der Eintragung. Die Eintragung ist auf dem vollstreckbaren Titel zu vermerken.

(2) Die Zwangshypothek entsteht mit der Eintragung.

(3) Sollen mehrere Grundstücke des Schuldners mit einer Hypothek belastet werden, so ist der Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke zu verteilen; die Größe der Teile bestimmt der Gläubiger.

**§ 6**

(1) Wird durch eine rechtskräftige Entscheidung der Vollstreckungstitel aufgehoben oder die Vollstreckung für unzulässig erklärt oder endgültig eingestellt, so hat das Gericht die Löschung der Hypothek im Grundbuch herbeizuführen.

(2) Das gleiche gilt, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßnahme angeordnet wird oder wenn die zur Abwendung der Vollstreckung notwendige Sicherheitsleistung dem Sekretär nachgewiesen wurde.

**Dritter Abschnitt****Zwangsversteigerung****§ 7****Anordnung der Zwangsversteigerung**

(1) Die Zwangsversteigerung des Grundstücks ist auf Antrag des Gläubigers anzuordnen, wenn der Schuldner im Grundbuch eingetragener Eigentümer oder alleiniger Rechtsnachfolger des eingetragenen Eigentümers eines Grundstücks ist, und wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 vorliegen.

(2) Die Anordnung hat die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners, der Art und Höhe des geltend gemachten Zahlungsanspruchs, des Vollstreckungstitels sowie des Grundstücks, in das vollstreckt wird, unter Bezugnahme auf die Grundbucheintragung zu enthalten. In ihr ist die Pfändung des Grundstücks des Schuldners zugunsten des Gläubigers auszusprechen.

(3) Die Anordnung ist dem Gläubiger und dem Schuldner sowie der zuständigen das Grundbuch führenden Behörde mit dem Ersuchen um Eintragung der Pfändung in das Grundbuch zuzustellen.

**§ 8****Wirkung der Pfändung**

(1) Die Pfändung des Grundstücks wird mit der Zustellung der Anordnung an die das Grundbuch führende Behörde wirksam. Diese hat dem Kreisgericht die erfolgte Eintragung des Pfändungsvermerks in das Grundbuch unter Beifügung eines beglaubigten Grundbuchauszuges und, soweit erforderlich, mit einer Liste der letzten bekannten Anschriften der Inhaber eingetragener Rechte unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Pfändung erstreckt sich auf das Grundstück und auf die mit dem Boden fest verbundenen Gebäude und Anlagen, die Anpflanzungen und das Grundstückszubehör, soweit an diesen kein selbständiges Eigentumsrecht eines Dritten besteht.

(3) Dem Schuldner kann durch Beschluß die Verwaltung des Grundstücks untersagt und einem zu bestellenden Verwalter übertragen werden, wenn der Schuldner durch sein Verhalten die ordnungsgemäße Erhaltung des Grundstücks gefährdet.

(4) Die Verwaltung des Grundstücks endet mit der Zwangsversteigerung. Wird die Pfändung vor der Versteigerung aufgehoben, ist zugleich auch die angeordnete Verwaltung aufzuheben. Die Verwaltung kann auch durch Beschluß aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind.

**§ 9****Vollstreckung für weitere Gläubiger**

(1) Die Zwangsversteigerung eines bereits gepfändeten Grundstücks kann bis zum Beginn des Versteigerungstermins auch für weitere Gläubiger angeordnet werden; die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 finden Anwendung.

(2) Die Anordnung ist den Gläubigern und dem Schuldner zuzustellen. Mit der Zustellung an den Schuldner wird die Pfändung des Grundstücks auch für die weiteren Gläubiger bewirkt.

**§ 10****Aufhebung der Pfändung**

(1) Nimmt der Gläubiger seinen Antrag auf Zwangsversteigerung des Grundstücks zurück, ist insoweit das Verfahren endgültig einzustellen. Die Rücknahme des Antrags ist nur bis zur Verkündung des Zuschlagsbeschlusses zulässig.

(2) Wird gegen den Schuldner die Gesamtvollstreckung eröffnet, ist die Vollstreckung in das Grundstück vorläufig einzustellen. Sie ist auf Antrag des in der Gesamtvollstreckung bestellten Verwalters fortzusetzen. Beantragt der Verwalter innerhalb eines Monats keine Fortsetzung, ist das Verfahren endgültig einzustellen.

**§ 11****Feststellung des Grundstückswertes**

(1) Nach Anordnung der Zwangsversteigerung wird der Grundstückswert (Verkehrswert) vom Sekretär nach Anhörung eines Sachverständigen durch Beschluß festgesetzt. Er ist den Gläubigern, dem Schuldner und den Inhabern im Grundbuch eingetragener Rechte (Beteiligte) zuzustellen.

(2) Gegen den Beschluß können der Grundstückseigentümer, der Gläubiger und die Inhaber im Grundbuch eingetragener Rechte innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde einlegen.

**Berücksichtigung eingetragener Rechte****§ 12**

(1) Im Grundbuch eingetragene Rechte am Grundstück, die dem Recht eines vollstreckenden Gläubigers im Rang vorgehen, bleiben am Grundstück bestehen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Rechte, denen eine Geldforderung zugrunde liegt, bleiben nur in Höhe der noch bestehenden Forderungen bestehen. Sind mehrere Grundstücke mit dem gleichen Recht belastet, ist das Recht bei jedem Grundstück nur zu einem dem Wert des Grundstücks entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

(3) Rechte und ihnen zugrunde liegende Forderungen einschließlich rückständiger Zinsen und Nebenforderungen sind von den Berechtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung der Terminbestimmung beim Kreisgericht anzumelden. Für das Versteigerungsverfahren gilt eine nicht angemeldete Forderung als erfüllt und ein nicht angemeldetes Recht als nicht mehr bestehend.

**§ 13**

(1) Vorkaufsrechte sowie alle sich auf die Eintragung des Schuldners als Eigentümer beziehenden Beschränkungen erlöschen, wenn der Berechtigte bis zum Versteigerungstermin keinen Antrag gemäß § 132 Abs. 2 Zivilprozeßordnung gestellt und keine vorläufige Einstellung der Vollstreckung herbeigeführt hat.

(2) Mitbenutzungsrechte gemäß §§ 321 und 322 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik bleiben bestehen, auch wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind. Alle übrigen Rechte auf persönliche Nutzung oder Mit-



benutzung erlöschen, unabhängig von ihrer Rangstelle. Sie sind durch einen an den Berechtigten aus dem Versteigerungserlös zu zahlenden Geldbetrag in Höhe des Jahreswertes des Rechts abzugelten, wenn der Berechtigte das Bestehen seines Rechts fristgemäß angemeldet hat und es von ihm zum Zeitpunkt der Anordnung der Versteigerung ausgeübt wurde.

#### § 14

##### Bestimmung des Versteigerungstermins

(1) Die Bestimmung des Versteigerungstermins ist den Beteiligten zuzustellen. Sie ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Bestimmung des Versteigerungstermins muß enthalten:

1. die Bezeichnung des zu versteigernden Grundstücks und des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers;
2. Ort, Tag und Uhrzeit der Versteigerung;
3. den Verkehrswert;
4. die Aufforderung an diejenigen, für die Rechte im Grundbuch eingetragen sind, ihre Rechte und, soweit diesen eine Forderung zugrunde liegt, die Höhe der Forderung innerhalb eines Monats nach Zustellung der Terminbestimmung beim Kreisgericht anzumelden, andernfalls die Rechte oder Forderungen als nicht mehr bestehend behandelt werden;
5. die Aufforderung an diejenigen, die einen vollstreckbaren Anspruch gegen den Schuldner haben und eine Zahlung aus dem Versteigerungserlös beanspruchen, ihren Anspruch innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Termins beim Kreisgericht anzumelden und glaubhaft zu machen.

#### § 15

##### Feststellung des geringsten Gebotes

(1) Auf Grund der Anmeldungen der Berechtigten hat der Sekretär vor dem Versteigerungstermin für jedes zu versteigernde Grundstück den Betrag festzustellen, unter dem das Grundstück nicht versteigert werden darf (geringstes Gebot).

(2) Das geringste Gebot ist so zu bemessen, daß es die Dekung folgender angemeldeter Forderungen ermöglicht:

1. Grundsteuern;
2. sonstige mit dem Grundstück im Zusammenhang stehende Abgaben und regelmäßig zu leistende Gebühren oder Preise für Dienstleistungen;
3. vollstreckbar festgestellte Ansprüche aus Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen und eines eingesetzten Verwalters auf Ersatz von Aufwendungen für die Verwaltung und die Erhaltung;
4. Geldbeträge, die zur Abgeltung von Rechten auf persönliche Nutzung oder Mitbenutzung erforderlich sind, soweit diese Rechte dem Recht des Gläubigers im Range vorgehen;
5. Zinsen für im Grundbuch eingetragene und bestehenbleibende Geldforderungen.

(3) Die regelmäßig wiederkehrenden Forderungen gemäß Absatz 2 Ziff. 2 und 5 sind jedoch nur insoweit zu berücksichtigen, als sie in einem Zeitraum fällig wurden, der 1 Jahr vor der Pfändung des Grundstücks beginnt und mit dem Tage des Versteigerungstermins endet.

(4) Dem nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Betrag sind die Gerichtskosten der Vollstreckung und der Gesamtwert der gemäß § 12 bestehenbleibenden Rechte hinzuzurechnen. Das Meistgebot darf 50 % des Verkehrswertes nicht unterschreiten.

#### § 16

##### Versteigerungstermin

(1) Die Versteigerung ist öffentlich.

(2) Zu Beginn des Versteigerungstermins sind bekanntzugeben:

1. das zu versteigernde Grundstück und der Grund für die Versteigerung;
2. der Verkehrswert;

3. die angemeldeten Rechte und Forderungen;
4. das geringste Gebot und seine Zusammensetzung;
5. die nach der Erteilung des Zuschlags am Grundstück bestehenbleibenden Rechte;
6. daß Gebote, die unter dem geringsten Gebot liegen, nicht berücksichtigt werden;
7. daß Gebote bis zum Ende der Bietstunde wieder zurückgenommen werden können;
8. daß innerhalb einer Woche nach Zustellung des Zuschlagsbeschlusses der in Geld zu entrichtende Teil des Meistgebots (Bargebot) an das Gericht zu zahlen ist.

Danach ist zur Abgabe von Geboten aufzufordern.

(3) Für mehrere Grundstücke, die keine wirtschaftliche Einheit bilden, ist Absatz 2 für jedes Grundstück gesondert anzuwenden.

(4) Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkt, in welchem bezüglich sämtlicher zu versteigernder Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, muß mindestens eine Stunde (Bietstunde) liegen. Die Versteigerung muß solange fortgesetzt werden, bis trotz einer Aufforderung des Gerichts ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

(5) Das Gericht hat das letzte Gebot und den Schluß der Versteigerung zu verkünden. Die Verkündung des letzten Gebots soll mittels dreimaligen Aufrufs erfolgen.

#### § 17

(1) Die Gebote sind zu protokollieren. Nach Abschluß der Versteigerung ist der Zuschlagsbeschuß zu verkünden.

(2) Die Verkündung des Zuschlagsbeschlusses kann bis zu einem Monat nach Schluß des Versteigerungstermins ausgesetzt werden, wenn Zweifel darüber bestehen, ob durch den Erwerb Alleineigentum oder gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten entstehen soll. Der Sekretär hat vor der Verkündung des Zuschlagsbeschlusses die erforderlichen Feststellungen zu treffen und gegebenenfalls darüber mit dem Ersteher und dessen Ehegatten mündlich zu verhandeln.

#### § 18

(1) Wird im Versteigerungstermin kein Gebot abgegeben, ist das Verfahren vorläufig einzustellen.

(2) Ein neuer Versteigerungstermin wird nur bestimmt, wenn das der Gläubiger beantragt und sich für den Fall des erfolglosen Verlaufs dieses Termins zur Übernahme der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet. Das gleiche gilt für die Fortsetzung einer vorläufig eingestellten Vollstreckung in das Grundstück.

(3) Wird die Fortsetzung einer gemäß Absatz 1 vorläufig eingestellten Vollstreckung nicht innerhalb von 3 Monaten herbeigeführt, ist das Verfahren endgültig einzustellen.

(4) Für die Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins gilt § 14. Zwischen Zustellung und öffentlicher Bekanntmachung des Termins und dem Versteigerungstermin muß ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen.

#### § 19

##### Erteilung des Zuschlags

Der Zuschlag ist dem Meistbietenden zu erteilen.

#### § 20

##### Zuschlagsbeschuß

(1) Der Zuschlagsbeschuß hat zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des zu versteigernden Grundstücks einschließlich des Namens des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers;
2. den Namen, die Anschrift des Erstehers;
3. das Gebot, zu dem der Zuschlag erfolgt;
4. die Feststellung der am Grundstück bestehen bleibenden Rechte;
5. die Aufforderung an den Ersteher, das Bargebot innerhalb einer Woche nach Zustellung des Zuschlagsbeschlusses an das Gericht zu zahlen;

6. die Bezeichnung des Kreisgerichts sowie die Angabe des Tages der Verkündung;
7. die Unterschrift und die Dienstbezeichnung des Sekretärs und
8. eine Rechtsmittelbelehrung.

(2) Bei der Versteigerung mehrerer Grundstücke hat der Beschluß die in Absatz 1 Ziff. 1 bis 5 bezeichneten Angaben für jedes Grundstück zu enthalten. Rechte, die mehrere Grundstücke belasten und nach der Versteigerung bestehen bleiben, sind nach dem Verhältnis des Wertes der Grundstücke aufzuteilen. Die Aufteilung von Gesamtbelastungen kann dann unterbleiben, wenn die belasteten Grundstücke einem Ersteher zugeschlagen werden.

(3) Der Beschluß ist den Beteiligten sowie dem Ersteher und seinem Ehegatten zuzustellen.

(4) Gegen den Zuschlagsbeschluß steht den Beteiligten sowie dem Ersteher und seinem Ehegatten die Beschwerde zu.

#### § 21

##### Wirksamwerden des Zuschlags

Der Zuschlag wird mit der Verkündung wirksam.

#### § 22

##### Eigentumserwerb durch Zuschlag

(1) Durch den Zuschlag wird der Ersteher Eigentümer des Grundstücks, sofern nicht im Beschwerdeweg der Beschluß aufgehoben wird.

(2) Mit dem Grundstück erwirbt der Ersteher zugleich die Gegenstände, auf die sich die Versteigerung erstreckt.

#### § 23

##### Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses

(1) Der Zuschlagsbeschluß wird rechtskräftig, wenn keine Beschwerde eingelegt wurde. Der Eintritt der Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses ist auf dem Beschluß zu vermerken.

(2) Mit Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses treten rückwirkend zum Tage seiner Verkündung folgende Wirkungen ein:

1. der Ersteher wird Eigentümer des Grundstücks;
2. die im Grundbuch eingetragenen und im Zuschlagsbeschluß nicht als bestehenbleibend ausgewiesenen Rechte erlöschen;
3. die gemäß § 20 Abs. 2 erfolgte Aufteilung von Rechten wird wirksam;
4. der Ersteher wird Schuldner der im Grundbuch eingetragenen Geldforderungen, der bisherige Schuldner wird von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit;
5. Grundpfandbriefe über durch Eintragung im Grundbuch gesicherte Geldforderungen werden kraftlos; sie sind dem Gericht einzureichen.

#### § 24

##### Bestimmung des Verteilungstermins

(1) Nach Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses ist ein Termin zur Verteilung des Versteigerungserlöses (Verteilungstermin) zu bestimmen.

(2) Der Verteilungstermin ist den Beteiligten, dem Ersteher und denjenigen mitzuteilen, die eine Forderung angemeldet haben. Die Mitteilung ist zuzustellen, ihr ist eine Ausfertigung des vom Sekretär vorbereiteten Verteilungsplanes beizufügen, aus dem ersichtlich sein muß:

1. das gezahlte Bargebot;
2. die Gerichtskosten des Versteigerungsverfahrens;
3. die angemeldeten Forderungen in der Reihenfolge des § 25 und die Angabe, ob und in welcher Höhe auf sie eine Zahlung vorgesehen ist;
4. der Hinweis, daß die Verteilung nach diesem Plan erfolgen wird, wenn nicht im Verteilungstermin der vorgesehenen Verteilung widersprochen wird.

#### § 25

##### Reihenfolge der zu berücksichtigenden Forderungen

(1) Aus dem Versteigerungserlös sind nach Abzug der Gerichtskosten für die Vollstreckung Zahlungen auf die angemeldeten Forderungen in folgender Reihenfolge zu leisten:

1. für die in § 15 Abs. 2 und 3 genannten Forderungen in der dort bezeichneten Reihenfolge;
2. für den vollstreckbaren Anspruch des Gläubigers, und zwar zuerst für seine Vollstreckungskosten, danach für Zinsen und zuletzt für den Anspruch selbst;
3. nach der Rangfolge ihrer Eintragung im Grundbuch für noch nicht verjährte Zinsforderungen aus eingetragenen Rechten, die nicht unter Ziff. 1 berücksichtigt sind, sowie für Forderungen aus eingetragenen Rechten, die durch die Versteigerung erloschen sind;
4. für sonstige vollstreckbare Ansprüche gemäß § 135 Abs. 1 Zivilprozeßordnung.

(2) Wird die Vollstreckung zugunsten mehrerer Gläubiger durchgeführt, ist die in Absatz 1 Ziff. 2 vorgesehene Auszahlung wie folgt vorzunehmen:

1. Ansprüche, die durch im Grundbuch eingetragene Rechte gesichert sind, werden in der Rangfolge ihrer Eintragung und vor anderen Gläubigeransprüchen berücksichtigt;
2. für nicht durch Eintragung im Grundbuch gesicherte Ansprüche gemäß des § 135 Abs. 1 Zivilprozeßordnung.

(3) Auf mehrere gleichrangige Ansprüche gemäß Absatz 2 sind Zahlungen nach dem Verhältnis der Ansprüche einschließlich der rückständigen Zinsen vorzunehmen, wenn der auf diese Ansprüche entfallende Erlösanteil nicht zur vollständigen Erfüllung ausreicht.

(4) Ein verbleibender Betrag ist an den Schuldner auszahlbar.

#### § 26

##### Verteilungstermin

(1) Im Verteilungstermin ist über den Verteilungsplan öffentlich zu verhandeln.

(2) Werden im Verteilungstermin gegen den Verteilungsplan Einwendungen erhoben, sind sie zu protokollieren. Einigen sich die von der angestrebten Änderung des Verteilungsplanes betroffenen Beteiligten über die erhobenen Einwendungen im Verteilungstermin, ändert der Sekretär den Verteilungsplan dementsprechend ab. Anderenfalls sind die Einwendungen als Beschwerde zu behandeln.

(3) Werden gegen den Verteilungsplan keine Einwendungen erhoben oder wurde der Verteilungsplan gemäß Absatz 2 abgeändert, veranlaßt der Sekretär die Auszahlung des Versteigerungserlöses an die Berechtigten.

#### § 27

##### Entscheidung über Einwendungen gegen den Verteilungsplan

(1) Ist die Beschwerde begründet, hat das Beschwerdegericht den Verteilungsplan zu ändern.

(2) Nach der Entscheidung durch das Beschwerdegericht hat der Sekretär des Kreisgerichts die Auszahlung des Versteigerungserlöses gemäß § 26 Abs. 3 zu veranlassen.

#### § 28

##### Berichtigung des Grundbuches

(1) Nach Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses hat der Sekretär die das Grundbuch führende Behörde zu ersuchen, im Grundbuch

1. den Pfändungsvermerk zu löschen;
2. den Ersteher als Eigentümer einzutragen;
3. die Rechte zu löschen, die am Grundstück nicht bestehen bleiben;
4. notwendige Berichtigungen eingetragener Rechte vorzunehmen.

(2) Dem Eintragungsersuchen nach Absatz 1 ist eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses beizufügen. Eingelegene Grundpfandbriefe sind mit zu übersenden.

(3) Würde die Pfändung des Grundstücks vor der Versteigerung aufgehoben, ist die das Grundbuch führende Behörde um die Löschung des Pfändungsvermerks im Grundbuch zu ersuchen.

#### Vierter Abschnitt

##### Zwangsversteigerung innerhalb der Gesamtvollstreckung

###### § 29

(1) Ist über das Vermögen des Schuldners die Gesamtvollstreckung eröffnet, kann der in der Gesamtvollstreckung bestellte Verwalter die Zwangsversteigerung eines zum verwalteten Vermögen gehörenden Grundstücks beantragen, wenn der Schuldner im Grundbuch eingetragener Eigentümer oder Rechtsnachfolger des eingetragenen Eigentümers des Grundstücks ist.

(2) Die Anordnung der Zwangsversteigerung hat deren Grund und den Antragsteller zu bezeichnen.

(3) Die Bestimmungen des Dritten Abschnitts sind entsprechend anzuwenden. Der nach der Verteilung des Versteigerungserlöses verbleibende Betrag ist dem verwalteten Vermögen zuzuführen.

#### Fünfter Abschnitt

##### Zwangsversteigerung zur Aufhebung gemeinschaftlichen Eigentums

###### § 30

###### Voraussetzungen

(1) Das an einem Grundstück bestehende Miteigentum oder Gesamteigentum kann durch Zwangsversteigerung des Grundstücks aufgehoben werden. Die Anordnung der Zwangsversteigerung kann von jedem Miteigentümer, von jedem Gesamteigentümer sowie vom Nachlassverwalter beantragt werden.

(2) Der Antragsteller hat die Namen und Anschriften der übrigen Mit- oder Gesamteigentümer und deren Stellungnahme zur Aufhebung der Gemeinschaft mitzuteilen sowie gemäß § 53 Abs. 2 Zivilprozessordnung glaubhaft zu machen, daß eine Einigung der Miteigentümer über die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft erfolglos versucht wurde. Dem Antrag ist eine Grundstückswertermittlung eines im Territorium zugelassenen Sachverständigen beizufügen. Sind die Mit- oder Gesamteigentümer Rechtsnachfolger des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers des Grundstücks, hat der Antragsteller den Nachweis der Rechtsnachfolge durch Vorlage von Urkunden zu führen.

(3) Die Anordnung der Versteigerung eines Grundstücks zur Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentums der Ehegatten ist nach den Bestimmungen dieser Verordnung nur zulässig, wenn

1. der Antrag von beiden Ehegatten gestellt wird und jeder Ehegatte auf den Erwerb des Grundstücks schriftlich verzichtet hat;
2. wenn die Ehe der als Eigentümer im Grundbuch eingetragenen Ehegatten durch Tod eines oder beider Ehegatten beendet ist und gemeinschaftliches Eigentum nur noch an diesem Grundstück besteht;
3. das für die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft zuständige Gericht die Versteigerung rechtskräftig für zulässig erklärt hat.

(4) Der Antrag ist durch Beschluß als unzulässig abzuweisen, wenn

1. der Antragsteller die gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb der ihm hierfür gesetzten Frist

einreicht oder die Erfolglosigkeit seines Einigungsversuchs nicht glaubhaft macht;

2. der Antragsteller die von ihm geforderte Vorauszahlung für die zu erwartenden Gerichtskosten nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist leistet, sofern ihm nicht Befreiung von der Vorauszahlungspflicht gemäß § 170 Zivilprozessordnung bewilligt wurde;
3. sich aus den vorliegenden Stellungnahmen der übrigen Miteigentümer ergibt, daß die vom Antragsteller angestrebte Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft berechtigten Interessen anderer Miteigentümer widerspricht;
4. die sonstigen Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 nicht vorliegen.

###### § 31

###### Einleitung der Zwangsversteigerung

(1) Sind die Voraussetzungen gemäß § 30 erfüllt, ist die Versteigerung des Grundstücks durch Beschluß anzuordnen. In dem Beschluß sind der Antragsteller und die weiteren Mit- bzw. Gesamteigentümer (Antragsgegner) des zu versteigernden Grundstücks unter Bezugnahme auf die Grundbucheintragung sowie der Grund der Versteigerung zu bezeichnen. Eine Begründung ist nur dann erforderlich, wenn Miteigentümer der vorgesehenen Versteigerung widersprechende Interessen geltend gemacht haben.

(2) Der Beschluß ist den Antragsgegnern mit je einer Abschrift des Antrages, dem Antragsteller sowie nach seiner Rechtskraft der das Grundbuch führenden Behörde mit dem Ersuchen um Eintragung der Versteigerungsanordnung in das Grundbuch zuzustellen.

(3) Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins hat nur die in § 14 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Angaben zu enthalten; im übrigen findet § 14 Abs. 1 Anwendung mit der Maßgabe, daß Antragsteller und Antragsgegner an die Stelle von Gläubiger und Schuldner treten.

(4) Der Antragsteller kann seinen Antrag auf Versteigerung des Grundstücks bis zur Verkündung des Zuschlagsbeschlusses zurücknehmen. Nimmt der Antragsteller seinen Antrag rechtzeitig zurück, ist das Verfahren endgültig einzustellen.

###### § 32

###### Besonderheiten des Verfahrens

(1) Bei der Aufhebung einer Gesamteigentumsgemeinschaft bleiben die im Grundbuch eingetragenen Rechte bestehen, soweit sie nicht gemäß § 12 Abs. 2 und 3 und § 13 erlöschen.

(2) Bei der Aufhebung einer Miteigentumsgemeinschaft bleiben die Rechte gemäß Absatz 1 bestehen, die bei Eingang des Eintragungsersuchens gemäß § 31 Abs. 2 den Anteil des Antragstellers belasten oder mitbelasten und einem dieser Rechte im Rang vorgehen oder gleichstehen. Ist danach die Belastung eines Anteils höher als die eines anderen Anteils, ist der sich nach § 15 Abs. 2 ergebende Betrag um den zur Ausgleichung unter den Miteigentümern erforderlichen Geldbetrag zu erhöhen.

(3) Der nach der Verteilung des Versteigerungserlöses verbleibende Teil des Betrages ist

1. den Miteigentümern einer Miteigentumsgemeinschaft nach der Höhe ihrer Miteigentumsanteile auszuzahlen oder, falls einer solchen Auszahlung widersprochen wird, für die Miteigentümer ungeteilt zu hinterlegen;
2. einer Gesamteigentumsgemeinschaft ungeteilt zuzuteilen und für diese gegebenenfalls zu hinterlegen.

###### § 33

(1) Widerspricht ein Miteigentümer oder ein Gesamteigentümer im Versteigerungstermin der Erteilung des Zuschlages an einen Bieter, dessen Gebot unter 80 % des Verkehrswertes liegt, darf dieser nicht als Ersteher festgestellt werden. Wird trotz Aufforderung des Sekretärs kein höheres Gebot abgegeben, ist der Schluß der Versteigerung festzustellen und ein neuer Versteigerungstermin nur zu bestimmen, wenn der An-

tragsteller das im Termin beantragt; anderenfalls ist die Anordnung der Versteigerung durch Beschluß aufzuheben.

(2) Im übrigen finden die Bestimmungen des Dritten Abschnitts entsprechende Anwendung.

#### Sechster Abschnitt

### Gerichtliches Verteilungsverfahren

#### § 34

#### Voraussetzungen

(1) Die gerichtliche Verteilung einer in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen und von der dafür zuständigen Behörde festgestellten Entschädigung für Grundstücke ist auf Antrag eines Antragsberechtigten zulässig, sofern die Entschädigung durch die zuständige Behörde noch nicht vollständig verteilt wurde.

(2) Antragsberechtigt sind

1. Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden;
2. Gläubiger von Grundpfandrechten und Inhaber von anderen Rechten, die im Grundbuch eingetragen waren und mit dem Eigentumsübergang des belasteten Grundstücks oder Gebäudes erloschen sind;
3. Mieter und Nutzer des übergebenen Grundstücks oder Gebäudes, denen ein im Feststellungsbescheid oder in einem vollstreckbaren Titel der Höhe nach rechtskräftig festgestellter Anspruch für auf der Grundlage des Miet- oder Nutzungsvertrages vorgenommenen baulichen Veränderungen und Anpflanzungen zusteht.

(3) Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zur Eröffnung des Verfahrens zurücknehmen.

(4) Die Eröffnung des Verfahrens ist durch Beschluß abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 nicht vorliegen. Der Beschluß ist nur dem Antragsteller zuzustellen.

#### § 35

#### Vorbereitung der Verfahrenseröffnung

(1) Der Sekretär hat der Behörde, die die Entschädigung feststellt und auszahlt, eine Abschrift des Antrages auf Eröffnung des gerichtlichen Verteilungsverfahrens mit dem Ersuchen um Überlassung der dort vorhandenen Unterlagen zu übersenden.

(2) Die Behörde hat dem Kreisgericht nach Eingang des Ersuchens gemäß Absatz 1 folgende Unterlagen unverzüglich zu überlassen:

1. den mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Feststellungsbescheid;
2. eine beglaubigte vollständige Abschrift oder Ablichtung des Grundbuchblattes des betroffenen Grundstücks nach dem vor dem Eigentumsübergang bestehenden Stand;
3. eine Liste der letztbekannten Anschriften der Inhaber der im Grundbuch eingetragenen und mit dem Eigentumsübergang erloschenen Rechte;
4. eine Liste mit den Namen und Anschriften der Nutzer des Grundstücks und der beim Eigentumsübergang im betroffenen Grundstück wohnenden Mieter;
5. eine Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde über das Bestehen oder Nichtbestehen von Grundsteuerforderungen gegen den bisherigen Eigentümer;
6. alle bei der Behörde vorliegenden Anmeldungen von Entschädigungsforderungen sowie Abschriften oder Ablichtungen des dazu geführten Schriftwechsels.

(3) Ist ein Eigentümer oder ein Gläubiger eines eingetragenen Grundpfandrechts unter der mitgeteilten Anschrift nicht zu erreichen, hat der Sekretär die derzeitige Anschrift des Berechtigten oder seines durch Urkunden ausgewiesenen Rechtsnachfolgers zu ermitteln. Ist das nicht möglich, hat der Sekretär die Vertretung des Berechtigten durch einen Pfleger herbeizuführen.

#### § 36

#### Eröffnung des Verfahrens

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 und 2 vor, eröffnet der Sekretär das gerichtliche Verteilungsverfahren durch Beschluß (Eröffnungsbeschluß), der dem Antragsteller und der Behörde zuzustellen sind.

(2) Nach Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses erläßt der Sekretär eine Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen. Diese Aufforderung muß enthalten:

1. die Bezeichnung des betroffenen Grundstücks;
2. den Namen des bisher im Grundbuch eingetragenen Eigentümers;
3. den Grund und den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs des Grundstücks;
4. den rechtskräftig festgestellten Entschädigungsbetrag unter Bezeichnung des Feststellungsbescheides;
5. die Aufforderung an die bisherigen Mieter und Nutzer des betroffenen Grundstücks sowie an diejenigen, für die zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs Rechte im Grundbuch eingetragen waren, den Grund und die Höhe ihrer Forderung innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Aufforderung beim Kreisgericht anzumelden, anderenfalls sie bei der Verteilung der Entschädigung nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Aufforderung gemäß Abs. 2 ist mit einer Ausfertigung des rechtskräftigen Eröffnungsbeschlusses zuzustellen

1. dem Antragsteller,
2. den weiteren Antragsberechtigten gemäß § 34 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 oder deren Rechtsnachfolgern,
3. den bisherigen Mietern oder Nutzern des betreffenden Grundstücks,
4. der zuständigen Steuerbehörde.

#### § 37

#### Reihenfolge der Verteilung

(1) Nach vorherigem Abzug der Gerichtskosten des Verfahrens ist die Verteilung der Entschädigung auf die angemeldeten und bis zum Tage des Eigentumsüberganges entstandenen Forderungen in folgender Reihenfolge festzulegen:

1. rückständige Grundsteuern;
2. Forderungen von Mietern und Nutzern gemäß § 34 Abs. 2 Ziff. 3;
3. sonstige mit dem betroffenen Grundstück im Zusammenhang stehende Abgaben und regelmäßig zu leistende Gebühren oder Preise für Dienstleistungen;
4. Geldforderungen aus im Grundbuch eingetragen gewesenen Rechten einschließlich der Geldbeträge für die Abgeltung von persönlichen Mitbenutzungsrechten gemäß § 13 Abs. 2 in der Rangordnung ihrer Eintragung im Grundbuch und innerhalb des Ranges zuerst für die Kosten der Rechtsverfolgung, danach für die rückständigen Zinsen und zuletzt für die Hauptforderung;
5. Zinsen für im Grundbuch eingetragene und bestehenbleibende Geldforderungen.

(2) Für mehrere gleichrangige Forderungen gemäß Absatz 1 ist eine Zuteilung nach dem Verhältnis der Forderungsbeträge einschließlich der Nebenforderungen vorzunehmen, wenn der auf diese Forderungen entfallende Teilbetrag der Entschädigung zur vollständigen Erfüllung nicht ausreicht.

(3) Ein nach der Verteilung gemäß Absatz 1 verbleibender Betrag aus der Entschädigung ist dem bisherigen Eigentümer zuzuteilen.

#### § 38

#### Bestimmung und Durchführung des Verteilungstermins

(1) Nach Ablauf aller Anmeldefristen ist der Termin zur Verteilung der Entschädigung zu bestimmen.

(2) Ort, Tag und Uhrzeit des Verteilungstermins sind dem Antragsberechtigten gemäß § 34 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 sowie den Mietern und Nutzern, die eine Forderung zur Berücksichtigung bei der Verteilung angemeldet haben, mitzuteilen. Diese Mitteilung ist zuzustellen; ihr ist eine Ausfertigung des vom Sekretär aufgestellten Verteilungsplanes beizufügen, aus dem ersichtlich sein muß:

1. die zu verteilende Entschädigung,
2. die Gerichtskosten des Verfahrens,
3. die angemeldeten Forderungen,
4. die vorgesehene Zuteilung aus der Entschädigung in der Rangfolge des § 37 und
5. der Hinweis, daß die Verteilung nach diesem Plan vorgenommen wird, sofern der vorgesehenen Verteilung nicht im Verteilungstermin widersprochen wird.

(3) Auf die Durchführung des Verteilungstermins und die Ausführung des Verteilungsplanes finden die §§ 26 und 27 Anwendung mit der Maßgabe, daß die Auszahlung der Entschädigung vom Sekretär des Kreisgerichts durch Übersendung einer Ausfertigung des Verteilungsplanes an die die Entschädigung auszahlende zuständige Behörde veranlaßt wird.

#### Achter Abschnitt

#### Kosten- und Schlußbestimmungen

##### § 39

#### Kostenbestimmung

(1) Für das Verfahren zur Versteigerung eines Grundstücks wird eine halbe Gerichtsgebühr nach dem Verkehrswert erhoben. Eine in gleicher Sache entstandene Vollstreckungsgebühr ist anzurechnen.

(2) Wird das Verfahren vor der Versteigerung endgültig eingestellt, wird die in Absatz 1 bezeichnete Gerichtsgebühr nach dem Wert des Anspruchs des Gläubigers erhoben.

(3) Wird eine angeordnete Versteigerung eines Grundstücks vor der Versteigerung des Grundstücks beendet, wird die Gerichtsgebühr nach dem Wert des geringsten Gebots erhoben.

##### § 40

Für das Verfahren zur Eintragung einer Zwangshypothek wird eine halbe Gerichtsgebühr nach dem Wert des zu vollstreckenden Anspruchs erhoben.

##### § 41

(1) Die Kosten eines Versteigerungsverfahrens gemäß § 29 trägt der Verwalter aus dem verwalteten Vermögen.

(2) Im Verfahren gemäß §§ 30 ff. trägt jeder Verfahrenseteiligte seine außergerichtlichen Kosten selbst, soweit sie nicht gemäß § 431 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches zusammen mit einer Zahlungsverpflichtung aus dem Versteigerungserlös zu zahlen sind.

(3) Eine besondere Kostenentscheidung ist nicht erforderlich.

##### § 42

(1) Für das gerichtliche Verteilungsverfahren wird eine halbe Gebühr nach dem zu verteilenden Entschädigungsbetrag erhoben.

(2) Wird der Antrag auf Eröffnung des Verteilungsverfahrens zurückgenommen, hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

##### § 43

(1) Zu den Kosten der vorstehend geregelten Verfahren gehören neben den Gerichtsgebühren auch die in diesem Verfahren entstandenen gerichtlichen Auslagen. Gerichtliche Auslagen sind auch die durch die Anordnung der Verwaltung des Grundstücks gemäß § 8 Abs. 3 entstandenen Kosten einschließlich der an den Verwalter gezahlten Vergütung.

(2) Auf die Berechnung der Höhe der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Gerichtsgebühren finden die Bestimmungen des § 165 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

##### § 44

#### Schlußbestimmungen

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung fortzuführen.

(2) In Verfahren zur Verteilung einer Entschädigung, die vor dem 1. Januar 1985 festgesetzt wurde, finden die Bestimmungen der §§ 34 Abs. 2 Ziff. 3, 35 Abs. 2 Ziff. 4, 36 Abs. 3 Ziff. 3 sowie 37 Abs. 1 Ziff. 2 keine Anwendung; die bisherigen Mieter und Nutzer des betroffenen Grundstücks sind nicht gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 zur Anmeldung von Forderungen aufzufordern.

##### § 45

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Dezember 1975 über die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 1) außer Kraft.

(3) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Justiz.

Berlin, den 6. Juni 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

de Maizière  
Ministerpräsident

Minister der Justiz  
I. V.: Dr. sc. Nissel  
Staatssekretär

#### Verordnung über Mitwirkungsstellen und Leitungsstrukturen im Schulwesen vom 30. Mai 1990

##### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie die Schulaufsichtsbehörden in den Land- und Stadtkreisen (nachfolgend Kreise genannt) und in den künftigen Ländern.

#### Mitwirkungsstellen

##### § 2

Zur Entwicklung und Förderung der Verantwortung und des Zusammenwirkens aller an Unterricht und Erziehung Beteiligten — der Pädagogen, Eltern und Schüler/Lehrlinge — werden auf der Ebene der Schule, des Kreises und des Landes Mitwirkungsstellen gebildet. Die Mitwirkung der Beteiligten ist grundsätzlich am Bildungsauftrag der Schule als dem gemeinsamen Ziel orientiert. Sie umfaßt u. a. Informations-, Anhörungs-, Beratungs- und Vorschlagsrechte.

##### § 3

(1) Die Mitwirkungsstellen in der Schule sind:

- die Schulkonferenz
- die Lehrerkonferenz
- die Fachkonferenz
- die Klassenkonferenz
- die Gesamtelternvertretung und die Klassenelternvertretung
- die Schüler-/Lehrlingsvertretung und die Schüler-/Lehrlingssprecher ab Klasse 5.



(2) Mitwirkungsstellen im Kreis und im Land sind die Kreisschulkonferenz und die Landesschulkonferenz sowie die Kreisschulbeiräte und Landesschulbeiräte.

## § 4

**Schulkonferenz**

(1) Aufgabe der Schulkonferenz ist es, das Zusammenwirken von Direktoren, Pädagogen, Eltern und Schülern zu fördern, gemeinsame Angelegenheiten des Lebens an der Schule zu beraten und dazu Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Schulkonferenz setzt sich aus den dafür legitimierten Vertretern der Pädagogen, Eltern und Schüler/Lehrlinge im Verhältnis 2 : 1 : 1 sowie bis zu 3 Vertretern der Betriebe, in denen der polytechnische Unterricht bzw. die praktische berufliche Ausbildung stattfindet, und einem Vertreter des kommunalen Schulträgers zusammen. Die Vertreter der Schüler müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Der Direktor der Schule und der Vertreter des kommunalen Schulträgers nehmen an den Beratungen der Schulkonferenz ohne Stimmrecht teil.

(3) Die in der Schulkonferenz vertretenen Pädagogen, Eltern und Schüler/Lehrlinge bilden den Lehrerrat, Elternrat bzw. den Schüler-/Lehrlingsrat.

(4) Die Schulkonferenz wählt einen Vorsitzenden, der nicht der Schule angehören sollte, und einen Stellvertreter. Der Direktor und der Vertreter des kommunalen Schulträgers haben Vorschlags- und Einspruchsrecht.

(5) Die Schulkonferenz hat das Recht, bei der Schulaufsichtsbehörde Einspruch zu erheben, wenn ihre Vorschläge durch den Direktor oder den kommunalen Schulträger mißachtet werden.

## § 5

**Lehrerkonferenz**

Die Lehrerkonferenz berät und beschließt über Angelegenheiten, die den Unterricht und die Erziehung an der Schule betreffen. Sie besteht aus den an der Schule tätigen Lehrern und Erziehern und wird durch den Direktor geleitet.

## § 6

**Fachkonferenz**

Die Fachkonferenz befaßt sich mit Fragen, die das jeweilige Fach oder eine Fächergruppe betreffen. Sie besteht aus den an der Schule im jeweiligen Fach oder in der Fächergruppe unterrichtenden Lehrern. Die Fachkonferenz wählt einen Vorsitzenden.

## § 7

**Klassenkonferenz**

Die Klassenkonferenz befaßt sich mit Fragen des Unterrichts und der Erziehung in der Klasse. Die Klassenkonferenz setzt sich aus den in der jeweiligen Klasse tätigen Lehrern und Erziehern (mit Stimmrecht), zwei Elternvertretern und ab Klasse 7 zwei Schülervertretern (mit beratender Stimme) zusammen. Den Vorsitz führt der Klassenlehrer.

## § 8

**Kreisschulkonferenz**

(1) Aufgabe der Kreisschulkonferenz ist es, den Kreisschulrat in Fragen des Schulwesens des Kreises zu beraten, Informationen und Erfahrungen auszutauschen und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Sie setzt sich aus den dafür von den Lehrerräten, Elternräten und Schüler-/Lehrlingsräten der Schulen gewählten Vertretern im Verhältnis 2 : 1 : 1 sowie aus bestellten Schuldirektoren und Vertretern des kommunalen Schulträgers und der Schulaufsichtsbehörde zusammen.

(3) Die in der Kreisschulkonferenz vertretenen Pädagogen, Eltern und Schüler/Lehrlinge bilden den Kreislehrerrat, Kreiselternrat bzw. den Kreisschüler-/Lehrlingsrat.

(4) Die Kreisschulkonferenz wählt eine mit dem Schulwesen eng verbundene, ihm aber nicht zugehörige Person als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

## § 9

**Landesschulkonferenz**

(1) Aufgabe der Landesschulkonferenz ist es, den Landes- schulrat in grundsätzlichen Fragen der Entwicklung des Schulwesens zu beraten, zu Entwürfen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften Stellung zu nehmen, Informationen und Erfahrungen auszutauschen sowie Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Landesschulkonferenz setzt sich aus den dafür von den Kreislehrerräten, Kreiselternräten und Kreisschüler-/Lehrlingsräten gewählten Vertretern im Verhältnis 2 : 1 : 1 sowie aus bestellten Kreisschulräten, Schuldirektoren und aus Personen zusammen, die durch ihre Erfahrungen die Arbeit der Landesschulkonferenz besonders zu fördern vermögen.

(3) Die in der Landesschulkonferenz vertretenen Pädagogen, Eltern und Schüler/Lehrlinge bilden den Landeslehrerrat, Landeselternrat bzw. den Landesschüler-/Lehrlingsrat.

(4) Die Landesschulkonferenz wählt eine mit dem Schulwesen eng verbundene, ihm aber nicht zugehörige Person als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

## § 10

**Kreisschulbeiräte und Landesschulbeiräte**

(1) Auf Kreis- und Landesebene werden Beiräte als beratende Gremien gebildet. Sie beraten die Kreisschulräte und Landesschulräte bei der Lösung von Fragen und Problemen, die die Entwicklung des Schulwesens im jeweiligen Territorium betreffen.

(2) In den Kreisschulbeiräten und Landesschulbeiräten können interessierte Vertreter der Öffentlichkeit z. B. aus Lehrer- gewerkschaften und -verbänden, Jugend- und Elternverbänden und Kirchen mitarbeiten. Die entsprechende Schulaufsichtsbehörde gibt die Tagesordnung öffentlich bekannt, lädt ein und leitet die Beratung.

## § 11

**Wahl**

Die Wahlen zu den Lehrerräten, Elternräten und Schüler-/Lehrlingsräten entsprechend § 4 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 erfolgen geheim als Personenwahl nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit. Bei Eltern-, Schüler- und Lehrlingsräten ist die geheime Wahl nur erforderlich, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.

## § 12

**Übergangsregelung**

Solange das Ministerium für Bildung und Wissenschaft der DDR die oberste Schulaufsichtsbehörde ist, können analog zu den Regelungen für die Länder Mitwirkungsstellen auf zentraler Ebene gebildet werden.

**Aufgaben, Ernennung und Entpflichtung von Direktoren**

## § 13

(1) Der Direktor ist als Leiter der Schule für alle schulischen Angelegenheiten zuständig. Er trägt die Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung an der Schule.

(2) Der Direktor ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte aller an der Schule tätigen Pädagogen und Mitarbeiter.

(3) Der Direktor übt das Hausrecht aus und vertritt die Schule nach außen.

## § 14

Als Direktoren von Schulen werden Pädagogen ernannt, die über die erforderliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung für die entsprechende Schule verfügen. Dazu gehören das persönliche Bekenntnis zur freiheitlichen, demokra-



tischen, sozialen und rechtsstaatlichen Ordnung sowie die Fähigkeit, der Schule bei der Heranbildung von selbständig denkenden und sich ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft bewußten Menschen Impulse zu geben.

## § 15

(1) Die Schulämter der Kreise schreiben offene Direktorenstellen aus. Bewerben können sich alle Pädagogen der entsprechenden Schule — einschließlich der abberufenen Direktoren — sowie Pädagogen anderer Schulen und Einrichtungen. Vorschläge können sowohl durch die kommunalen Schulträger, die Schule als auch durch die Schulaufsichtsbehörde unterbreitet werden.

(2) Nach Prüfung der eingegangenen Bewerbungen und Vorschläge stellt das Schulamt des Kreises der Schulkonferenz die geeigneten Kandidaten für die zu besetzende Direktorenstelle vor.

(3) Nach Anhörung des kommunalen Schulträgers und der Schulkonferenz wird einer der Kandidaten vom Kreisschulrat zum Direktor der Schule ernannt.

(4) Der kommunale Schulträger und die Schulkonferenz haben das Recht des Einspruchs gegen die Entscheidung des Kreisschulrates bei der übergeordneten Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Verantwortung für die Ausschreibung offener Direktorenstellen an Einrichtungen der Abiturbildung und bezirksunterstellten Einrichtungen, für die Prüfung der Bewerbungen und Vorschläge sowie für die Ernennung der Direktoren nach Anhörung des kommunalen Schulträgers und der Schulkonferenz liegt beim Landesschulrat.

## § 16

(1) Verfügt ein Direktor nicht über die erforderlichen Voraussetzungen für die Leitung der Schule, so kann er vom zuständigen Schulrat entpflichtet werden.

(2) Die Entpflichtung setzt die Anhörung des kommunalen Schulträgers und der Schulkonferenz voraus.

(3) Der kommunale Schulträger und die Schulkonferenz können beim zuständigen Schulrat Antrag auf Entpflichtung des Direktors stellen. Der Direktor kann seine Entpflichtung auch selbst beantragen.

(4) Gegen die Entscheidung des Schulrates kann sowohl durch den kommunalen Schulträger, die Schulkonferenz als auch durch den Direktor bei der übergeordneten Schulaufsichtsbehörde Einspruch erhoben werden.

## § 17

Für die Stellenausschreibung, Ernennung und Entpflichtung von stellvertretenden Direktoren gelten die o. g. Grundsätze entsprechend und mit der Maßgabe, daß der Direktor nach Anhörung der Schulkonferenz und des kommunalen Schulträgers eine oder mehrere Personen dem zuständigen Schulrat zur Ernennung als Stellvertreter vorschlägt.

## § 18

Zum 31. August 1990 sind alle Direktoren und stellvertretenden Direktoren abberufen. Bis zur Aufnahme der Tätigkeit der ernannten Direktoren und stellvertretenden Direktoren bleiben die Abberufenen geschäftsführend tätig.

## § 19

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden durch den Minister für Bildung und Wissenschaft erlassen.

(3) Diese Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten anderer rechtlicher Regelungen einschließlich landesrechtlicher Regelungen.

- (4) Dieser Verordnung entgegenstehende Regelungen der
- Verordnung vom 29. November 1979 über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen — Schulordnung — (GBl. I Nr. 44 S. 433),
  - Verordnung vom 29. November 1979 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher der Volksbildung und Berufsbildung — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte — (GBl. I Nr. 44 S. 444) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 25. Januar 1990 (GBl. I Nr. 5 S. 24),
  - Verordnung vom 15. November 1986 über die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen — Elternbeiratsverordnung — (GBl. II Nr. 133 S. 837),
  - Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1984 zur Verordnung über die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen — Elternbeiratsverordnung — (GBl. I Nr. 22 S. 273)
- sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 30. Mai 1990

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer  
Minister für Bildung und Wissenschaft

**Verordnung**  
über die Bildung von vorläufigen  
Schulaufsichtsbehörden

vom 30. Mai 1990

## § 1

Diese Verordnung gilt für die sich bildenden Länder sowie die Land- und Stadtkreise (nachfolgend Kreise genannt).

## § 2

(1) Für die Übergangszeit bis zur Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Länder und bis zum Inkrafttreten landesrechtlicher Regelungen werden unter Verantwortung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vorläufige Schulaufsichtsbehörden gebildet.

(2) Die Schulaufsichtsbehörden bestehen aus den Landes- und Kreis-Schulämtern und den Schulämtern der Kreise.

(3) Bis zur Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Länder und bis zum Inkrafttreten landesrechtlicher Regelungen ist das Ministerium für Bildung und Wissenschaft die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Leiter der Schulaufsichtsbehörden der Länder stützen sich in ihrer Tätigkeit auf die geschäftsführenden Bezirksschulräte, die vorübergehend noch Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

## § 3

(1) Die Schulaufsichtsbehörden haben im Auftrag des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft im jeweiligen Territorium Aufgaben für das Bildungswesen im Prozeß der Herausbildung der Länder und Kommunen wahrzunehmen.

(2) Zu den Aufgaben der Schulaufsichtsbehörden gehören

- die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der ihnen unterstellten Pädagogen,
- die Koordinierung und Kontrolle der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der öffentlichen Schulen und aller damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,

- die Aufsicht über die schulfachlichen Angelegenheiten,
- die Aufsicht über die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Aufsichtsbehörden fallen,
- die Aufsicht über die ihnen unterstellten Leiter und Pädagogen in allen dienstlichen Angelegenheiten.

(3) Die schulaufsichtliche Tätigkeit ist so durchzuführen, daß die Verantwortung der Einrichtungen und Pädagogen für Unterricht und Erziehung gefördert wird. Die Schulaufsicht schließt die Beratung der der Schulaufsichtsbehörde unterstellten Leiter und Pädagogen ein.

(4) Gemäß der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 235) haben die Schulaufsichtsbehörden das Informations-, Beanstandungs-, Aufhebungs- und Anordnungsrecht sowie das Recht zur Ersatzvornahme.

(5) Die Aufsicht über Einrichtungen in freier Trägerschaft wird durch gesonderte rechtliche Regelungen bestimmt.

#### § 4

Zum Leiter einer Schulaufsichtsbehörde kann berufen werden, wer über die dafür erforderliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung verfügt. Dazu gehören insbesondere das persönliche Bekenntnis zur freiheitlichen, demokratischen, sozialen und rechtsstaatlichen Ordnung sowie die erforderliche pädagogische Qualifikation und umfangreiche Berufserfahrungen als Pädagoge oder Wissenschaftler im Bildungswesen.

#### § 5

(1) Der Leiter des Landesschulamtes (Landesschulrat) wird vom Minister für Bildung und Wissenschaft in Abstimmung mit den Regierungsbevollmächtigten der Bezirke für das künftige Land berufen.

(2) Der Leiter des Schulamtes eines Kreises (Kreis Schulrat) wird auf Vorschlag des Landesschulrates, der sich mit dem Oberbürgermeister bzw. Landrat des Kreises abstimmt, vom Minister für Bildung und Wissenschaft berufen.

(3) Die Landesschulämter üben die Aufsicht über die Schulämter der Kreise aus.

#### § 6

(1) Die Leiter der Schulämter können Stellvertreter für die einzelnen Bildungsbereiche nach Maßgabe der territorialen Erfordernisse einsetzen.

(2) Die Stellvertreter müssen über die erforderliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung verfügen und insbesondere die Qualifikation für den jeweiligen Bildungsbereich besitzen und sich zur freiheitlichen, demokratischen, sozialen und rechtsstaatlichen Ordnung bekennen.

#### § 7

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden durch den Minister für Bildung und Wissenschaft erlassen.

(3) Diese Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten anderer rechtlicher Regelungen einschließlich landesrechtlicher Regelungen.

Berlin, den 30. Mai 1990

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Malzière  
Ministerpräsident

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer  
Minister für Bildung und Wissenschaft

## Verordnung über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher Kindergärten, polytechnischer und berufsbildender Einrichtungen vom 6. Juni 1990

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

- Unternehmen,
- Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt),
- Kommunalorgane,
- Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern.

(2) Für die in dieser Verordnung geregelten Fälle sind entgegenstehende Regelungen der Anordnung vom 15. April 1986 über die Kooperation der Betriebe auf dem Gebiet der Berufsbildung und die Entwicklung des Netzes der Einrichtungen der Berufsbildung (GBl. I Nr. 18 S. 276) nicht anzuwenden.

### § 2

#### Durchsetzung vertraglich vereinbarter Leistungen zur Kinderbetreuung, zur polytechnischen und beruflichen Ausbildung

(1) Von Betrieben in Kommunalverträgen, Kooperationsvereinbarungen und Lehrverträgen vereinbarte Leistungen zur Kinderbetreuung, zur polytechnischen Ausbildung von Schülern der Klassen 7 bis 12 und beruflichen Ausbildung von Lehrlingen, einschließlich Berufsausbildung mit Abitur, sind zu erfüllen. Diese vertraglichen Vereinbarungen dürfen nicht einseitig gelöst werden.

(2) Beim Übergang der Betriebe in eine andere Rechtsträgerschaft ist durch definitive Festlegung der Rechtsnachfolge zu gewährleisten, daß die Verpflichtungen der Betriebe gemäß Absatz 1 und die dazu erforderlichen Kapazitäten (betriebliche Kindergärten, betriebliche polytechnische Einrichtungen, betriebliche Einrichtungen der Berufsbildung) übernommen oder weitergeführt werden.

(3) Betriebe, die Verpflichtungen aus vertraglichen Vereinbarungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllen, sind zur Erstattung der Kosten an diejenigen Betriebe oder andere Rechtsträger verpflichtet, die diese Leistungen übernehmen. Die Koordination erfolgt durch die Kommunalorgane.

### § 3

#### Übernahme von betrieblichen Kapazitäten der Kinderbetreuung, der polytechnischen und beruflichen Ausbildung in Kapitalgesellschaften, in kommunale bzw. andere Rechtsträgerschaft

(1) Werden bei der Bildung von Kapitalgesellschaften von Betrieben als Gesellschafter Aufgaben und Kapazitäten zur Kinderbetreuung, zur polytechnischen Ausbildung von Schülern und zur beruflichen Ausbildung von Lehrlingen eingebracht, sind sie im Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. Die von den Kapitalgesellschaften diesbezüglich übernommenen und vertraglich vereinbarten Aufgaben werden gemäß § 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 dieser Verordnung finanziert.

(2) Werden bei Bildung von Kapitalgesellschaften Aufgaben und Kapazitäten zur Kinderbetreuung und polytechnischen Ausbildung der Schüler nicht übernommen, sind sie bei Zustimmung der kommunalen Organe in kommunale Rechtsträgerschaft zu übernehmen.

(3) Die Aufgabenbereiche theoretische Berufsausbildung der betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung (Betriebsberufsschulen, Betriebsschulen), die überwiegend im Rahmen der territorialen Koordinierung Aufgaben zur theoretischen

beruflichen Ausbildung für Lehrlinge anderer Betriebe bzw. Unternehmen durchführen, sind im Zusammenhang mit der Umwandlung von Betrieben in Kapitalgesellschaften in kommunale Rechtsträgerschaft zu übernehmen. Die Zustimmung dazu erteilen bis zur Bildung der Länder die Kommunalorgane.

(4) Berufsschulgebäude für den theoretischen Unterricht, einschließlich der Lehrlingswohnheimgebäude, betriebliche polytechnische Einrichtungen sowie betriebliche Kapazitäten der Kinderbetreuung, einschließlich ihrer Ausrüstung und Ausstattung, werden entsprechend den Rechtsvorschriften unentgeltlich in die kommunale Rechtsträgerschaft übernommen.

(5) Lehrwerkstätten und andere Objekte von Betrieben, die der praktischen beruflichen Ausbildung der Lehrlinge, der polytechnischen Ausbildung der Schüler oder der beruflichen Weiterbildung dienen und die bei stark zergliederter betrieblicher Auflösung aufgrund ihrer Größenordnung nicht in Kapitalgesellschaften übernommen werden, sind von den bisherigen Trägerbetrieben zur Nutzung als überbetriebliche Ausbildungsstätten anzubieten. Bis zur Länderbildung haben die kreislichen Verwaltungsorgane im Zusammenwirken mit den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern zu prüfen und zu entscheiden, ob diese Ausbildungskapazitäten als überbetriebliche Ausbildungsstätten in die Trägerschaft von Kammern und Verbänden übernommen werden.

(6) Bei der Übernahme von Kapazitäten der Kinderbetreuung, der polytechnischen Ausbildung der Schüler und der beruflichen Ausbildung der Lehrlinge in eine andere Rechtsträgerschaft sind den in diesen Einrichtungen Tätigen durch den bisherigen Beschäftigungsbetrieb im Zusammenwirken mit dem neuen Rechtsträger Überleitungsverträge anzubieten.

#### § 4

##### Sicherung von betrieblichen Kapazitäten der Kinderbetreuung und der polytechnischen und beruflichen Ausbildung bei Betriebsauflösungen

(1) Bei Auflösung von bzw. sich in Liquidation befindlichen Betrieben ist durch die Kommunalorgane daran mitzuwirken, die in diesen Betrieben vorhandenen Kapazitäten der Kinderbetreuung, der polytechnischen Ausbildung der Schüler oder der beruflichen Ausbildung der Lehrlinge in Übereinstimmung mit dem Bedarf an Kindergarten- und Ausbildungsplätzen sowie an Fortbildungs- und Umschulungsleistungen in eine andere Rechtsträgerschaft neu einzuordnen.

(2) Können Lehrlinge aufgrund der Schließung bzw. des sich in Liquidation befindlichen Lehrvertragsabschließenden Betriebes ihre Berufsausbildung nicht beenden, ist durch diesen Betrieb mit Unterstützung der Kommunalorgane das Lehrverhältnis in einen anderen Betrieb überzuleiten.

#### § 5

##### Finanzierung von betrieblichen Kindergärten, polytechnischen und berufsbildenden Einrichtungen

(1) Leistungen der Unternehmen und Betriebe zur Kinderbetreuung, polytechnischen Ausbildung von Schülern und beruflichen Ausbildung von Lehrlingen sind gemeinnütziges Anliegen der Gesellschaft und werden als besonders förderungswürdig anerkannt.

(2) Von Unternehmen und Betrieben erbrachte Leistungen der Kinderbetreuung werden auf der Grundlage der gelten-

den Rechtsvorschriften durch öffentliche Zuwendungen gefördert. Den Unternehmen und Betrieben werden für darüber hinaus entstehende Kosten auf Antrag Steuervergünstigungen gewährt.

(3) Den Unternehmen und Betrieben werden für erbrachte Leistungen zur polytechnischen Ausbildung auf Antrag Steuervergünstigungen gewährt.

(4) Die Finanzierung der polytechnischen Ausbildung in kommunalen Einrichtungen erfolgt aus Mitteln des Haushaltes.

(5) Die Unternehmen und Betriebe erhalten für erbrachte Leistungen der theoretischen Berufsausbildung (Betriebsberufsschulen, Betriebsschulen und betriebliche Lehrlingswohnheime) nach den geltenden Rechtsvorschriften Zuwendungen aus dem Haushalt.

(6) Die Schaffung überbetrieblicher Ausbildungsstätten bei Handwerks-, Industrie- und Handelskammern kann durch die Gewährung von öffentlichen Zuwendungen unterstützt werden.

#### § 6

##### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter von Unternehmen oder Betrieben den Festlegungen gemäß § 2, § 3 Abs. 1 und 6, § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 DM bis 500 DM belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 DM kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 die gesellschaftlichen Interessen grob missachtet wurden oder sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### § 7

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Bildung und Wissenschaft und der Minister der Finanzen.

Berlin, den 6. Juni 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer  
Minister für Bildung und Wissenschaft

Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 2 33 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1000, Telefon: 2 23 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I - 80 M.

Teil II 1.-M - Einzelstücke je angefangene 16 Seiten - 80 M.  
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1030, Telefon: 2 29 22 23.  
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenoffsetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990	Berlin, den 22. Juni 1990	Teil I Nr. 33
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 90	Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (Verfassungsgrundsätze) .....	299
17. 6. 90	Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) .....	300
15. 6. 90	Gesetz über die Grundsätze der Finanzordnung der Deutschen Demokratischen Republik .....	304
15. 6. 90	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts der Republik und der Länder in der Deutschen Demokratischen Republik (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) .....	306
15. 6. 90	Gesetz über die Haushaltsordnung der Republik .....	313
15. 6. 90	Gesetz über den Rechnungshof der Republik .....	325
15. 6. 90	Verordnung über die Stellung und Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt ....	326
31. 5. 90	Anordnung über die Gebühren und Kosten des Patentamtes .....	328
6. 6. 90	Anordnung Nr. 83 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik .....	330

**Gesetz  
zur Änderung und Ergänzung der Verfassung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
(Verfassungsgrundsätze)  
vom 17. Juni 1990**

In der Erkenntnis, daß in der Deutschen Demokratischen Republik im Herbst 1989 eine friedliche und demokratische Revolution stattgefunden hat, und in der Erwartung einer baldigen Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands wird für eine Übergangszeit die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik um folgende Verfassungsgrundsätze ergänzt. Entgegenstehende Verfassungsgrundsätze besitzen keine Rechtsgültigkeit mehr.

**Artikel 1  
Freiheitliche Grundordnung**

(1) Die Deutsche Demokratische Republik ist ein freiheitlicher, demokratischer, föderativer, sozialer und ökologisch orientierter Rechtsstaat. Hinsichtlich der föderativen Ordnung gilt dies nach Maßgabe einer besonderen Ergänzung der Verfassung und noch zu erlassender gesetzlicher Vorschriften. Der Staat gewährleistet die kommunale Selbstverwaltung.

(2) Vorschriften der Verfassung und sonstiger Rechtsvorschriften sind entsprechend diesem Verfassungsgesetz anzuwenden. Bestimmungen in Rechtsvorschriften, die den einzelnen oder Organe der staatlichen Gewalt auf die sozialistische Staats- und Rechtsordnung, auf das Prinzip des demokratischen Zentralismus, auf die sozialistische Gesetzlichkeit, das sozialistische Rechtsbewußtsein oder die Anschauungen einzelner Bevölkerungsgruppen oder Parteien verpflichten, sind aufgehoben.

(3) Das zuständige Gericht kann zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und anderen Rechtsakte angerufen werden. Näheres regelt ein Gesetz.

**Artikel 2  
Eigentum**

Privateigentum einschließlich des Erwerbs von Eigentum und eigentumsähnlichen Rechten an Grund und Boden sowie an Produktionsmitteln wird gewährleistet. Dadurch wird die gesetzliche Zulassung besonderer Eigentumsformen für die Beteiligung der öffentlichen Hand oder anderer Rechtsträger im Wirtschaftsverkehr sowie eine rechtsstaatliche Überprüfung der bestehenden Eigentumsverhältnisse nicht berührt. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen dienen.

**Artikel 3  
Wirtschaftliche Handlungsfreiheit**

(1) Jede natürliche und juristische Person hat das Recht, im Rahmen der Gesetze mit anderen Verträge zu schließen und sich insbesondere wirtschaftlich zu betätigen.

(2) Die Außenwirtschaft einschließlich des Außenhandels und der Valutawirtschaft darf gesetzlich geregelt, aber nicht staatlich oder anderweitig monopolisiert werden.

**Artikel 4  
Tarifvertragsparteien**

(1) Jedermann hat das Recht, zur Wahrung und Förderung, insbesondere zur Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ihnen beizutreten, aus solchen Vereinigungen auszutreten und ihnen fernzubleiben.

(2) Tariffähige Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände müssen frei gebildet, auf überbetrieblicher Grundlage organi-

siert und unabhängig sein sowie das Arbeitskampfrecht und das geltende Tarifrecht als verbindlich anerkennen.

#### Artikel 5

##### Unabhängige Rechtssprechung

(1) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

(2) Die Richter sind unabhängig und nur der Verfassung nach Maßgabe dieses Verfassungsgesetzes und dem Gesetz unterworfen. Sie unterliegen insoweit keiner Aufsicht staatlicher oder gesellschaftlicher Organe. Eine Leitung der Rechtsprechung unterer Gerichte durch obere Gerichte ist nicht zulässig.

#### Artikel 6

##### Schutz der Umwelt

Der Schutz der natürlichen Umwelt ist Pflicht des Staates und aller Bürger. Er ist durch Gesetze zu gewährleisten.

#### Artikel 7

##### Schutz der Arbeit

Die Arbeitskraft wird vom Staat geschützt. Der Staat fördert das Recht des einzelnen, durch Arbeit ein menschenwürdiges Leben in sozialer Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Freiheit zu führen, und schafft die dazu notwendigen Rahmenbedingungen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebzehnten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

#### Artikel 8

##### Hoheitsrechte

Die Deutsche Demokratische Republik kann durch Verfassungsgesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen und Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland übertragen oder in die Beschränkung von Hoheitsrechten einwilligen.

#### Artikel 9

##### Neufassung

Artikel 106 der DDR-Verfassung wird wie folgt gefaßt:

##### „Artikel 106

Die Verfassung kann nur von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik durch Gesetz geändert werden, das ausdrücklich als ‚Verfassungsgesetz‘ bezeichnet ist. Staatsverträge der Deutschen Demokratischen Republik und andere völkerrechtliche Verträge sind, soweit durch sie Verfassungsgegenstände berührt werden, durch ein ausdrücklich als ‚Verfassungsgesetz‘ bezeichnetes Gesetz zu bestätigen, das der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder der Volkskammer bedarf.“

#### Artikel 10

##### Schlußbestimmung

Dieses Verfassungsgesetz tritt am 17. Juni 1990 in Kraft und behält seine Gültigkeit bis zur Inkraftsetzung eines Grundgesetzes.

### Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz)

vom 17. Juni 1990

Getragen von der Absicht,

- die unternehmerische Tätigkeit des Staates durch Privatisierung so rasch und so weit wie möglich zurückzuführen,
- die Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen herzustellen und somit Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen,
- Grund und Boden für wirtschaftliche Zwecke bereitzustellen,
- daß nach einer Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens und seiner Ertragsfähigkeit sowie nach seiner vorrangigen Nutzung für Strukturanpassung der Wirtschaft und die Sanierung des Staatshaushaltes den Sparern zu einem späteren Zeitpunkt für den bei der Währungsumstellung am 2. Juli 1990 reduzierten Betrag ein verbrieftes Anteilsrecht an volkseigenem Vermögen eingeräumt werden kann,

wird folgendes Gesetz erlassen:

#### § 1

##### Vermögensübertragung

(1) Das volkseigene Vermögen ist zu privatisieren. Volkseigenes Vermögen kann auch in durch Gesetz bestimmten Fällen Gemeinden, Städten, Kreisen und Ländern sowie der öffentlichen Hand als Eigentum übertragen werden. Volkseige-

nes Vermögen, das kommunalen Aufgaben und kommunalen Dienstleistungen dient, ist durch Gesetz den Gemeinden und Städten zu übertragen.

(2) Der Ministerrat trägt für die Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens die Verantwortung und ist der Volkskammer rechenschaftspflichtig.

(3) Der Ministerrat beauftragt mit der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen die Treuhandanstalt.

(4) Die Treuhandanstalt wird nach Maßgabe dieses Gesetzes Inhaber der Anteile der Kapitalgesellschaften, die durch Umwandlung der im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen volkseigenen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sonstigen juristisch selbständigen Wirtschaftseinheiten (nachfolgend Wirtschaftseinheiten genannt) entstehen oder bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits entstanden sind.

(5) Die Vorschriften dieses Paragraphen finden nicht für volkseigenes Vermögen Anwendung, soweit dessen Rechtsträger

- der Staat,
  - die Deutsche Post mit ihren Generaldirektionen, die Deutsche Reichsbahn, die Verwaltung von Wasserstraßen, die Verwaltung des öffentlichen Straßennetzes und andere Staatsunternehmen,
  - Gemeinden, Städten, Kreisen und Ländern unterstellte Betriebe oder Einrichtungen,
  - eine Wirtschaftseinheit, für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Liquidationsvermerk im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen wurde,
- sind.

(6) Für die Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens in der Land- und Forstwirtschaft ist die



Treuhanderschaft so zu gestalten, daß den ökonomischen, ökologischen, strukturellen und eigentumsrechtlichen Besonderheiten dieses Bereiches Rechnung getragen wird.

## § 2

### Stellung und Aufgaben der Treuhandanstalt

(1) Die Treuhandanstalt ist eine Anstalt öffentlichen Rechts. Sie dient der Privatisierung und Verwertung volkseigenen Vermögens nach den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft.

(2) Die Treuhandanstalt unterliegt der Aufsicht des Ministerpräsidenten.

(3) Die Satzung der Treuhandanstalt ist durch den Ministerpräsidenten der Volkskammer zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Die Geschäftsordnung der Treuhandanstalt bedarf der Bestätigung durch den Ministerrat.

(5) Auf die Treuhandanstalt sind die Regelungen gemäß § 96 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung der Republik über die Verwaltung von Unternehmen in der Rechtsform einer republikunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts und über die Verwaltung ihrer Beteiligungen anzuwenden.

(6) Die Treuhandanstalt hat die Strukturanpassung der Wirtschaft an die Erfordernisse des Marktes zu fördern, indem sie insbesondere auf die Entwicklung sanierungsfähiger Betriebe zu wettbewerbsfähigen Unternehmen und deren Privatisierung Einfluß nimmt. Sie wirkt darauf hin, daß sich durch zweckmäßige Entflechtung von Unternehmensstrukturen marktfähige Unternehmen herausbilden und eine effiziente Wirtschaftsstruktur entsteht.

(7) Im Vorgriff auf künftige Privatisierungserlöse kann die Treuhandanstalt im Rahmen und nach Maßgabe des Artikels 27 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen Staatsvertrages zu Sanierungszwecken Kredite aufnehmen und Schuldverschreibungen begeben.

(8) Der Sitz der Treuhandanstalt ist Berlin.

## § 3

### Vorstand der Treuhandanstalt

(1) Die Treuhandanstalt wird durch einen Vorstand geleitet und durch die Mitglieder des Vorstandes im Rechtsverkehr vertreten.

(2) Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten der Treuhandanstalt und mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Verwaltungsrat berufen und abberufen.

(3) Der Vorstand ist dem Ministerrat berichtspflichtig. Er hat in vom Ministerrat festzulegenden Fristen Berichte über den Fortgang der Privatisierung zu veröffentlichen.

## § 4

### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftstätigkeit des Vorstandes zu überwachen und zu unterstützen. Zu diesem Zweck nimmt er regelmäßig Berichte des Vorstandes entgegen. Der Präsident des Vorstandes hat den Vorsitzenden des Verwaltungsrates über alle wichtigen Geschäftsangelegenheiten zu unterrichten. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand der Treuhandanstalt in allen Grundfragen insbesondere der Privatisierung und Verwertung volkseigenen Vermögens nach den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft sowie in allen weiteren Aufgaben gemäß § 2. In der Satzung der Treuhandanstalt ist zu bestimmen, welche Geschäfte der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und 16 Mitgliedern. Der Vorsitzende und 7 weitere Mitglieder werden vom Ministerrat berufen. Die Volkskammer wählt 2 Mitglieder aus ihrer Mitte, davon ein Mitglied auf Vorschlag der Opposition. 7 weitere Mitglieder beruft die Volkskammer

auf Vorschlag des Ministerpräsidenten. In den Verwaltungsrat sind vorrangig Persönlichkeiten zu berufen, die insbesondere über eine hohe fachliche Kompetenz und umfangreiche Erfahrungen bei der Führung und Sanierung von Unternehmen sowie bei der Tätigkeit am Kapitalmarkt verfügen.

## § 5

### Einnahmen und ihre Verwendung

(1) Die Einnahmen der Treuhandanstalt werden vorrangig für die Strukturanpassung der Unternehmen — auch im Rahmen eines horizontalen Finanzausgleichs —, in zweiter Linie für Beiträge zum Staatshaushalt und zur Deckung der laufenden Ausgaben der Treuhandanstalt verwendet. Die Verwendung der Einnahmen erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerrat.

(2) Nach einer Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens und seiner Ertragsfähigkeit sowie nach seiner vorrangigen Nutzung für die Strukturanpassung der Wirtschaft und für die Sanierung des Staatshaushalts wird nach Möglichkeit vorgesehen, daß den Sparern zu einem späteren Zeitpunkt für den bei der Umstellung von Mark der DDR auf DM 2 zu 1 reduzierten Betrag ein verbrieftes Anteilsrecht am volkseigenen Vermögen eingeräumt werden kann.

## § 6

### Jahresabschluß und Lagebericht

Der Vorstand der Treuhandanstalt hat einen Jahresabschluß und einen Lagebericht aufzustellen. Für ihren Inhalt, für ihre Prüfung durch unabhängige Wirtschaftsprüfer und für ihre Bekanntmachung gelten die Vorschriften für Kapitalgesellschaften. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind dem Verwaltungsrat zur Bestätigung vorzulegen.

## § 7

### Treuhand-Aktiengesellschaften

(1) Die Treuhandanstalt verwirklicht ihre Aufgaben in dezentraler Organisationsstruktur über Treuhand-Aktiengesellschaften, die nach Anzahl und Zweckbestimmung mit den Aufgaben der Treuhandanstalt die Privatisierung und Verwertung des volkseigenen Vermögens nach unternehmerischen Grundsätzen sichern.

(2) Die Treuhandanstalt wird beauftragt, unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, im Wege der Bargründung Treuhand-Aktiengesellschaften zu gründen. Die Aktien der Treuhand-Aktiengesellschaften sind nicht übertragbar. Die Satzungen der Treuhand-Aktiengesellschaften sind durch den Verwaltungsrat der Treuhandanstalt zu bestätigen.

(3) Den Treuhand-Aktiengesellschaften werden durch Verordnung des Ministerrates unverzüglich die der Treuhandanstalt gehörenden Anteile an Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung übertragen. Der Verwaltungsrat der Treuhandanstalt ordnet dabei nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten den einzelnen Treuhand-Aktiengesellschaften die von ihnen zu haltenden Beteiligungen zu.

## § 8

### Aufgaben der Treuhand-Aktiengesellschaften

(1) Die Treuhand-Aktiengesellschaften haben unter Hinzuziehung von Unternehmensberatungs- und Verkaufsgesellschaften sowie Banken und anderen geeigneten Unternehmen zu gewährleisten, daß in ihrem Bereich folgende Aufgaben unternehmerisch und weitestgehend dezentral gelöst werden:

- Privatisierung durch Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Vermögensanteilen,
- Sicherung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen,
- Stilllegung und Verwertung des Vermögens von nicht sanierungsfähigen Unternehmen oder Unternehmensteilen.



(2) Die Treuhand-Aktiengesellschaften haben der Treuhandanstalt über den Fortgang der Privatisierung zu berichten.

### § 9

(1) Zur Sicherung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit haben die Treuhand-Aktiengesellschaften in den Unternehmen ihres Bereiches solche Strukturen zu schaffen, die den Bedingungen des Marktes und den Zielsetzungen der sozialen Marktwirtschaft entsprechen.

(2) Die Treuhand-Aktiengesellschaften haben dafür zu sorgen, daß die Unternehmen ihres Bereiches möglichst zügig in die Lage versetzt werden, sich über die Geld- und Kapitalmärkte selbst zu finanzieren.

(3) Zur Verbesserung der Ertragslage von Unternehmen sowie für Sanierungsprogramme sind in geeigneten Fällen externe Berater heranzuziehen.

(4) Die Treuhand-Aktiengesellschaften können zur Stärkung der Unternehmen ihres Bereiches insbesondere im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen alle marktmäßigen Möglichkeiten nutzen, z. B. Kredite aufnehmen oder Bürgschaften gewähren.

### § 10

#### Organe der Treuhand-Aktiengesellschaften

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder, die die Treuhandanstalt in der Treuhand-Aktiengesellschaft vertreten, werden vom Vorstand der Treuhandanstalt benannt. Für sie gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

(2) Für die Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten der Treuhand-Aktiengesellschaften werden die Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach Maßgabe des Gesetzes über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik hinsichtlich des Wahlverfahrens für die Arbeitnehmervertreter bis zum 31. März 1991 ausgesetzt. Die in den Kapitalgesellschaften, an denen die Treuhand-Aktiengesellschaften die Anteile halten, vertretenen Gewerkschaften nehmen anstelle dessen das Vorschlagsrecht für die Arbeitnehmervertreter gemeinsam wahr. Sie können sich hierbei auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(3) Die Vorstände der Treuhand-Aktiengesellschaften sollen über Erfahrungen bei der Leitung von Unternehmen, insbesondere bei der Sanierung und der Veräußerung von Geschäftsanteilen verfügen.

#### Umwandlung der Wirtschaftseinheiten in Kapitalgesellschaften

### § 11

(1) Die in § 1 Abs. 4 bezeichneten Wirtschaftseinheiten, die bis zum 1. Juli 1990 noch nicht in Kapitalgesellschaften umgewandelt sind, werden nach den folgenden Vorschriften in Kapitalgesellschaften umgewandelt. Volkseigene Kombinate werden in Aktiengesellschaften, Kombinatbetriebe und andere Wirtschaftseinheiten in Kapitalgesellschaften, vorzugsweise in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (im weiteren als Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezeichnet), umgewandelt.

(2) Vom 1. Juli 1990 an sind die in Abs. 1 bezeichneten Wirtschaftseinheiten Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Umwandlung bewirkt gleichzeitig den Übergang des Vermögens aus der Fondsinhaberschaft der bisherigen Wirtschaftseinheit sowie des in Rechtssträgerschaft befindlichen Grund und Bodens in das Eigentum der Kapitalgesellschaft.

(3) Der Umwandlung gemäß Abs. 1 unterliegen nicht — Wirtschaftseinheiten, für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Liquidationsvermerk im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen wurde,

- die Deutsche Post mit ihren Generaldirektionen, die Deutsche Reichsbahn, die Verwaltung von Wasserstraßen, die Verwaltung des öffentlichen Straßennetzes und andere Staatsunternehmen,
- Gemeinden, Städten, Kreisen und Ländern unterstellte Betriebe oder Einrichtungen,
- Außenhandelsbetriebe in Abwicklung, die gemäß Anlage 1 Artikel 8 § 4 Abs. 1 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland Forderungen und Verbindlichkeiten in westlichen Währungen abzuwickeln haben,
- volkseigene Güter und staatliche Forstwirtschaftsbetriebe.

### § 12

(1) Die Treuhand-Aktiengesellschaften werden Inhaber der Aktien der aus den Kombinatentstandenen Aktiengesellschaften ihres Bereiches sowie der Geschäftsanteile der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die aus juristisch selbständigen Wirtschaftseinheiten entstanden sind oder derjenigen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksame Erklärungen über den Austritt aus dem Kombinat abgegeben haben.

(2) Die aus den Kombinatentstandenen Aktiengesellschaften werden Inhaber der Geschäftsanteile der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die den Kombinatentand vor dem 1. Juli 1990 unterstellt waren.

(3) Eine Aktiengesellschaft im Sinne des Abs. 2 hat ihre Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der zuständigen Treuhand-Aktiengesellschaft gegen angemessenes Entgelt anzubieten, wenn die Geschäftsleitung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung dies verlangt.

### § 13

Die Umwandlung einer Wirtschaftseinheit in eine Kapitalgesellschaft ist von Amts wegen unter Bezugnahme auf dieses Gesetz in das Register einzutragen, in dem diese Wirtschaftseinheit bisher eingetragen war.

### § 14

Die Firma der gemäß § 11 Abs. 2 entstandenen Kapitalgesellschaft muß die Bezeichnung „Aktiengesellschaft im Aufbau“ oder „Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau“ enthalten.

### § 15

(1) Die Kapitalgesellschaft ist von Amts wegen unter Bezugnahme auf dieses Gesetz in das Handelsregister einzutragen.

(2) Für die Eintragung in das Handelsregister sind dem Registergericht durch die Kapitalgesellschaft bis spätestens 10. Juli 1990 mitzuteilen:

1. Name der bisherigen Wirtschaftseinheit;
2. Firma und Sitz der Gesellschaft;
3. Gegenstand des Unternehmens;
4. Name jedes Mitgliedes des vorläufigen Vorstandes oder der vorläufigen Geschäftsführer.

(3) Der Treuhandanstalt und der zuständigen Treuhand-Aktiengesellschaft sind zeitgleich die Angaben nach Abs. 2 mitzuteilen. Bis zum 31. Juli 1990 sind ihnen darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen der Kapitalgesellschaft zum Zeitpunkt der Umwandlung sowie eine vorläufige Konzeption für die Geschäftstätigkeit zu übergeben. Bei Vermögensposten, deren Bestandsmengen kurzfristigen Veränderungen unterliegen, ist auf den 1. Juli 1990 eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen.

(4) Bis zur Bestimmung des Stammkapitals oder Grundkapitals im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung beträgt das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 50 000 Deutsche Mark, das Grundkapital einer Aktiengesellschaft 100 000 Deutsche Mark.

## § 16

(1) Bis zum 31. Juli 1990 werden von der Treuhandanstalt Personen als vorläufige Mitglieder des Vorstandes oder vorläufige Geschäftsführer bestellt. Bis zu ihrer Bestellung sind die Aufgaben des Vorstandes oder der Geschäftsführung durch die geschäftsführenden Generaldirektoren oder Betriebsdirektoren wahrzunehmen.

(2) Die Vorschriften des Aktiengesetzes oder des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Stellung und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführer sind auf die in Abs. 1 genannten Personen anzuwenden. Die Treuhandanstalt haftet für Schäden aus Pflichtverletzungen dieser Personen an deren Stelle. Regressansprüche der Treuhandanstalt gegen diese Personen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## § 17

(1) Bis zur endgültigen Feststellung der Satzung einer gemäß § 11 Abs. 2 entstandenen Aktiengesellschaft lauten deren Aktien auf den Inhaber. Der Nennbetrag der Aktien beträgt fünfzig Deutsche Mark.

(2) Bis zum endgültigen Abschluß des Gesellschaftsvertrages einer gemäß § 11 Abs. 2 entstandenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung beträgt die Stammeinlage eintausend Deutsche Mark.

## § 18

Geschäftsjahr der gemäß § 11 Abs. 2 entstandenen Kapitalgesellschaften ist das Kalenderjahr.

## § 19

Unverzüglich nach der Eintragung der Aktiengesellschaft im Aufbau oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau in das Handelsregister hat deren vorläufiges Leitungsorgan die für die Gründung einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gesetzlich erforderlichen Maßnahmen für die Gründung einzuleiten.

## § 20

(1) Die Kapitalgesellschaften haben der Treuhandanstalt bis zum 31. Oktober 1990 zu übergeben:

1. Entwurf eines Gesellschaftsvertrages oder einer Satzung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unter Angabe des Stammkapitals oder Grundkapitals und einer gegebenenfalls beabsichtigten oder erforderlichen Kapitalerhöhung;
2. Schlußbilanz der Wirtschaftseinheit und Eröffnungsbilanz zum Stichtag der Umwandlung sowie eine Aufstellung über alle Rechte und Pflichten, Forderungen und Verbindlichkeiten, die mit den Banken getroffenen Vereinbarungen und bei beabsichtigter Gründung weiterer Gesellschaften eine Regelung über die Rechtsnachfolge. Die Bilanzen sind durch den Rechnungshof oder Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu prüfen;
3. Gründungsbericht und Lagebericht, in dem auch der Geschäftsverlauf und die Lage der Wirtschaftseinheit für das letzte Geschäftsjahr darzustellen sind;
4. Angaben über Bodenflächen der Kapitalgesellschaften.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebzehnten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Juni neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

(2) Für Wirtschaftseinheiten, die einen Antrag auf die Umwandlung und die dazu erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß bei der Treuhandanstalt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht haben, gelten die Anforderungen gemäß Abs. 1 als erfüllt.

(3) Nach dem 31. Oktober 1990 kann der Abschluß des Gesellschaftsvertrages oder die Feststellung der Satzung durch die Treuhandanstalt unter Mitwirkung der Kapitalgesellschaften erfolgen. Die Treuhandanstalt kann nach Ablauf dieses Termins Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragen, auf Kosten der Kapitalgesellschaft den Gründungsbericht und den Lagebericht sowie die Eröffnungsbilanz zu erstellen.

## § 21

(1) Das vorläufige Leitungsorgan hat die Durchführung der Maßnahmen nach § 19 bei dem Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung;
2. die Eröffnungsbilanz;
3. der Gründungsbericht;
4. der Prüfungsbericht.

(2) Im Falle des § 20 Abs. 3 veranlaßt die Treuhandanstalt die Anmeldung.

(3) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung der Kapitalgesellschaften vor, so löscht das Registergericht den Zusatz „im Aufbau“ in der bisherigen Firma der Kapitalgesellschaft.

## § 22

Kapitalgesellschaften, die nach § 11 Abs. 2 entstanden sind, sind mit Ablauf des 30. Juni 1991 aufgelöst, wenn die nach den §§ 19 und 21 erforderlichen Maßnahmen bis zu diesem Tage nicht durchgeführt worden sind.

## § 23

§ 11 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 2 gelten auch für Umwandlungen, die auf Grund der Verordnung vom 1. März 1990 zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (GBl. I Nr. 14 S. 107) vorgenommen worden sind.

## § 24

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Vorschriften dieses Gesetzes berühren nicht etwaige Ansprüche auf Restitution oder Entschädigung wegen unrechtmäßiger Enteignung oder enteignungsähnlichen Eingriffen.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Beschluß vom 1. März 1990 zur Gründung der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandanstalt) (GBl. I Nr. 14 S. 107)
- Beschluß des Ministerrates vom 15. März 1990 Statut der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandanstalt) (GBl. I Nr. 18 S. 167).

(4) Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat.

**Gesetz  
über die Grundsätze der Finanzordnung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 15. Juni 1990

§ 1

**Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieses Gesetzes enthalten Grundsätze der Finanzordnung der Republik und der Länder.

Teil I

**Republik und Länder**

§ 2

**Lastenverteilung**

(1) Die Republik und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt.

(2) Handeln die Länder im Auftrage der Republik, trägt die Republik die sich daraus ergebenden Ausgaben.

(3) Gesetze der Republik, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil von der Republik getragen werden. Bestimmt das Gesetz, daß die Republik die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrag der Republik ausgeführt. Das Gesetz bedarf der Zustimmung der Länderkammer, wenn es bestimmt, daß die Länder ein Viertel der Ausgaben oder mehr tragen.

(4) Die Republik kann den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden gewähren, die zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in der Republik oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind. Finanzhilfen können auch für Investitionen zur Förderung des Umweltschutzes und zur Verbesserung der Agrarstruktur gewährt werden. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt, das der Zustimmung der Länderkammer bedarf.

§ 3

**Steuergesetzgebung**

(1) Die Republik hat die Gesetzgebung über Zölle und Steuern, soweit sie nicht nach Satz 2 den Ländern zusteht. Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern.

(2) Zölle, Steuern und sonstige Abgaben dürfen nur auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften erhoben werden. Sie sind nur insoweit zu erheben, als es zur Deckung des Finanzbedarfs des Staates erforderlich ist.

(3) Gesetze der Republik über Steuern, deren Aufkommen den Ländern ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung der Länderkammer.

§ 4

**Verteilung des Steueraufkommens**

(1) Das Aufkommen folgender Steuern steht der Republik zu:

- die Zölle,
- die Verbrauchsteuern, soweit sie nicht nach Absatz 4 der Republik und den Ländern gemeinsam; nach Absatz 2 den Ländern oder nach Absatz 3 den Gemeinden zustehen,
- die Straßengüterverkehrssteuer,
- die Kapitalverkehrssteuer, die Versicherungssteuer und die Wechselsteuer.

(2) Das Aufkommen folgender Steuern steht den Ländern zu:

- die Grunderwerbsteuer,
- die Vermögensteuer,
- die Kraftfahrzeugsteuer,
- die Erbschaftsteuer,
- die Biersteuer,

- die Feuerschutzsteuer,
- die Rennwett- und Lotteriesteuer,
- die Spielcasinosteuer.

(3) Das Aufkommen folgender Steuern steht den Gemeinden zu:

- die Gewerbesteuer,
- die Grundsteuer,
- die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern (z. B. Vergnügungsteuer, Hundesteuer).

(4) Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer steht der Republik und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftsteuern), soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht nach Absatz 6 den Gemeinden zugewiesen wird. Am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sind die Republik und die Länder je zur Hälfte beteiligt. Die Anteile von Republik und Ländern an der Umsatzsteuer werden durch Gesetz, das der Zustimmung der Länderkammer bedarf, festgesetzt. Hierbei haben Republik und Länder im Rahmen der laufenden Einnahmen gleichmäßig Anspruch auf die Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Die Festsetzung ist so vorzunehmen, daß ein billiger Ausgleich zwischen den Deckungsbedürfnissen der Republik und der Länder erzielt, eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermieden und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Gebiet der Republik weitestmöglich gewahrt wird.

(5) Die Anteile von Republik und Ländern an der Umsatzsteuer sind neu festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Republik und der Länder wesentlich verändert. Werden den Ländern durch Gesetz der Republik zusätzliche Ausgaben auferlegt oder Einnahmen entzogen, so kann die Mehrbelastung durch Gesetz der Republik, das der Zustimmung der Länderkammer bedarf, auch mit Finanzausweisungen der Republik ausgeglichen werden. In dem Gesetz sind die Grundsätze für die Bemessung dieser Finanzausweisungen und für ihre Verteilung auf die Länder zu bestimmen.

(6) Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden entsprechend der jeweiligen Einwohnerzahlen der Gemeinden weiterzuleiten ist. Das Nähere bestimmt ein Gesetz, das der Zustimmung der Länderkammer bedarf.

(7) Von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern fließt den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zu. Die Landesgesetzgebung bestimmt im übrigen, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.

(8) Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, im Rahmen der Gesetze die Hebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuer festzusetzen.

(9) Republik und Länder können durch eine Umlage an dem Aufkommen an Gewerbesteuer beteiligt werden. Das Nähere über die Umlage bestimmt ein Gesetz, das der Zustimmung der Länderkammer bedarf.

(10) Als Einnahmen und Ausgaben der Länder im Sinne des § 4 gelten auch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (Gemeindeverbände).

§ 5

**Finanzausgleich**

(1) Das Aufkommen der Landessteuern und der Länderanteil am Aufkommen der Einkommen- und der Körperschaftsteuer stehen den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Steuern von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinnahmt werden (örtliches Aufkommen). Durch Gesetz, das der Zustimmung der Länderkammer bedarf, können nähere Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfang der Zerlegung des örtlichen Aufkommens getroffen werden. Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu.

(2) Durch Gesetz, das der Zustimmung der Länderkammer bedarf, ist sicherzustellen, daß die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird; hierbei sind die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen. Die Voraussetzungen für die Ausgleichsansprüche der ausgleichsberechtigten Länder und für die Ausgleichsverbindlichkeiten der ausgleichspflichtigen Länder sowie die Maßstäbe für die Höhe der Ausgleichsleistungen sind in dem Gesetz zu bestimmen.

(3) Das Gesetz kann auch bestimmen, daß die Republik aus ihren Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) gewährt.

#### § 6

##### Finanzverwaltung

(1) Die Republik und die Länder errichten Finanzverwaltungen.

(2) Zölle und die von der Republik geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer werden durch Finanzbehörden der Republik verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden wird durch Gesetz der Republik geregelt.

(3) Die übrigen Steuern werden durch die Finanzbehörden der Länder verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden und die einheitliche Ausbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes werden durch Gesetz der Republik mit Zustimmung der Länderkammer geregelt.

(4) Verwalten die Finanzbehörden der Länder Steuern, die ganz oder zum Teil der Republik zufließen, so werden sie im Auftrag der Republik tätig.

(5) Für die den Gemeinden allein zufließenden Steuern kann die den Landesfinanzbehörden zustehende Verwaltung durch die Landesgesetzgebung ganz oder teilweise den Gemeinden übertragen werden.

(6) Das von den Finanzbehörden der Republik anzuwendende Verfahren wird durch Gesetz der Republik geregelt. Das von den Finanzbehörden der Länder anzuwendende Verfahren wird durch Gesetz der Republik mit Zustimmung der Länderkammer geregelt.

(7) Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch Gesetz der Republik einheitlich geregelt.

(8) Der Ministerrat kann mit Zustimmung der Länderkammer Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit die Verwaltung den Landesfinanzbehörden oder Gemeinden (Gemeindeverbände) obliegt.

#### § 7

##### Haushaltswirtschaft in Republik und Ländern

(1) Republik und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig. Sie haben den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) Durch Gesetz der Republik können für Republik und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für die Haushaltswirtschaft sowie für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden. Die Länder haben eine dem § 11 dieses Gesetzes entsprechende Regelung zu treffen.

(3) Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts können durch Gesetz der Republik, das der Zustimmung der Länderkammer bedarf, Vorschriften über Höchstbeträge, Bedingungen und Zeitfolge der Aufnahme von Krediten durch die Republik, Länder und Gemeinden sowie sonstige öffentliche Haushalte erlassen werden.

### Teil II Republik

#### § 8

##### Haushaltsplanung

(1) Der Haushaltsplan und das Haushaltsgesetz dienen der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Republik für ein Jahr erforderlich wird. Der beschlossene Haushaltsplan ist die verbindliche Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn eines Haushaltsjahres durch Gesetz beschlossen.

(3) In den Haushaltsplan sind alle Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Bei rechtlich unselbständigen Unternehmen und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden.

(4) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(5) Die Gesetzesvorlage nach Absatz 2 sowie Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans werden gleichzeitig mit der Zuleitung an die Länderkammer bei der Volkskammer eingebracht. Die Länderkammer ist berechtigt, innerhalb von 6 Wochen, bei Änderungsvorlagen innerhalb von 3 Wochen, zu den Vorlagen Stellung zu nehmen.

#### § 9

##### Vorläufige Haushaltswirtschaft

(1) Ist bis zum Schluß des Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten der Ministerrat ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,

b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen zu erfüllen,

c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Soweit nicht auf besonderem Gesetz beruhende Einnahmen aus Steuern und sonstigen Abgaben die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf der Ministerrat die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Kreditaufnahme des abgelaufenen Haushaltsjahres im Wege des Kredits flüssig machen.

#### § 10

##### Haushaltsüberschreitung

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben des Haushaltsplans der Republik ausgeglichen werden. Einzelheiten können durch Gesetz bestimmt werden.

#### § 11

##### Zustimmung des Ministerrates zu finanzwirksamen Gesetzen

(1) Gesetze, welche die vom Ministerrat vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplans erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung des Ministerrates. Das gleiche gilt für Gesetze, die Einnahmenminderungen in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen.

(2) Für den Haushalt der Republik kann der Ministerrat verlangen, daß die Volkskammer die Beschlußfassung über solche Gesetze aussetzt. In diesem Fall hat der Ministerrat innerhalb von 6 Wochen der Volkskammer eine Stellungnahme zuzuleiten.

#### § 12

##### Kreditbeschaffung

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz der Republik.

(2) Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur zulässig zur Ab-

wehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

### § 13

#### Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Der Minister der Finanzen hat der Volkskammer im Verlaufe des nächsten Jahres über alle Haushaltseinnahmen eines Rechnungsjahres sowie über ihre Verwendung und die Schulden der Republik zur Entlastung des Ministerrates Rechnung zu legen. Der Rechnung ist ein Vermögensnachweis beizufügen.

(2) Die Prüfung der Haushaltsrechnung sowie der Wirtschaftlichkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung erfolgt durch den Rechnungshof der Republik, dessen Mitglieder Unabhängigkeit besitzen. Er hat dem Ministerrat, der Volkskammer und der Ländervertretung jährlich über die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu berichten.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

**Gesetz  
über die Grundsätze des Haushaltsrechts  
der Republik und der Länder  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
(Haushaltsgrundsätzegesetz — HGGrG)**

vom 15. Juni 1990

### Teil I

#### Vorschriften für die Gesetzgebung der Republik und der Länder

### § 1

#### Gesetzgebungsauftrag

Die Vorschriften dieses Teils enthalten Grundsätze für die Gesetzgebung der Republik und der Länder. Die Länder sind verpflichtet, ihr Haushaltsrecht innerhalb von drei Monaten nach ihrer Gründung nach diesen Grundsätzen zu regeln.

### Abschnitt I

#### Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

### § 2

#### Bedeutung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Republik oder des Landes im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen, das sich ausdrückt in der Stabilität des Preisniveaus, eines hohen Beschäftigungsgrades, des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts, stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum und der ökologischen Verträglichkeit.

### § 3

#### Einheit des Haushaltsplans, Haushaltsausgleich

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in den Haushaltsplan einzustellen. Bei rechtlich unselbständigen Unterneh-

men, Stellung und Befugnisse des Rechnungshofes sind durch Gesetz der Republik zu bestimmen.

### Teil III

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 14

(1) Die Vorschriften, die die Länder betreffen, und die Mitwirkung der Länderkammer an der Gesetzgebung der Republik vorsehen, treten mit der Errichtung der Länder und der Länderkammer in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften, die die Republik betreffen, treten am 1. Juli 1990 in Kraft. Dies gilt auch für § 4 Absatz 3 und 8; vor Errichtung der Länder kann durch Gesetz der Republik die Verwaltung der den Gemeinden allein zustehenden Steuern ganz oder teilweise übertragen werden.

men und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden.

(2) Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

### § 4

#### Wirkungen des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

### § 5

#### Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 6

#### Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Republik oder des Landes notwendig sind.

### § 7

#### Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Nutzen-Kosten-Untersuchungen

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für finanzwirksame Maßnahmen sind geeignete Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Im Rahmen des Vollzugs sind darüber hinaus auch Erfolgskontrollen vorzunehmen.

### § 8

#### Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen nur beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben ist oder Ausnahmen im Haushaltsplan zugelassen worden sind.



## Abschnitt II

## Aufstellung des Haushaltsplans

## § 9

## Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip

- (1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr
  1. zu erwartenden Einnahmen,
  2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und
  3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

## § 10

## Einzelpläne, Gesamtplan, Gruppierungsplan

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan.
- (2) Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eines einzelnen Verwaltungszweigs oder bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Die Einzelpläne sind in Kapitel und Titel einzuteilen. Die Einteilung in Titel richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Arten (Gruppierungsplan).

(3) In dem Gruppierungsplan sind mindestens gesondert darzustellen

1. bei den Einnahmen: Steuern, Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Vermögensveräußerungen, Darlehensrückflüsse, Zuweisungen und Zuschüsse, Einnahmen aus Krediten, wozu nicht Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) zählen, Entnahmen aus Rücklagen, Münzeinnahmen;
2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, Schuldendiensthilfen, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben für Investitionen.  
Ausgaben für Investitionen sind die Ausgaben für
  - a) Baumaßnahmen, soweit sie nicht militärische Anlagen betreffen,
  - b) den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden oder soweit es sich nicht um Ausgaben für militärische Beschaffungen handelt,
  - c) den Erwerb von unbeweglichen Sachen,
  - d) den Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,
  - e) Darlehen,
  - f) die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen,
  - g) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a) bis f) genannten Zwecke.

(4) Der Gesamtplan enthält

1. eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne (Haushaltsübersicht),
2. eine Berechnung des Finanzierungssaldos (Finanzierungsübersicht). Der Finanzierungssaldo ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen, der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen einerseits und der Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags andererseits,

3. eine Darstellung der Einnahmen aus Krediten und der Tilgungsausgaben (Kreditfinanzierungsplan).

## § 11

## Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan

- (1) Der Haushaltsplan hat folgende Anlagen:
  1. Darstellungen der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
    - a) in einer Gruppierung nach bestimmten Arten (Gruppierungsübersicht),
    - b) in einer Gliederung nach bestimmten Aufgabengebieten (Funktionenübersicht),
    - c) in einer Zusammenfassung nach Buchstabe a und Buchstabe b (Haushaltsquerschnitt);
  2. eine Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten;
  3. eine Übersicht über die Personalstellen der Beschäftigten.

Die Anlagen sind dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

(2) Die Funktionenübersicht richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Aufgabengebieten (Funktionenplan).

## § 12

## Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Personalstellen

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Durch Gesetz kann zugelassen werden, daß Satz 1 nicht für die Veranschlagung der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben gilt. Darüber hinaus können Ausnahmen von Satz 1 im Haushaltsplan zugelassen werden, insbesondere für Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäften. In den Fällen des Satzes 3 ist die Berechnung des veranschlagten Betrages dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen.

(3) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Erläuterungen können ausnahmsweise für verbindlich erklärt werden.

(4) Für denselben Zweck sollen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nicht bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.

(5) Personalstellen sind nach Vergütungsgruppen und Funktionen im Haushaltsplan auszubringen.

## § 13

## Kreditermächtigungen

(1) Einnahmen aus Krediten dürfen nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

(2) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe der für die Finanzen zuständige Minister Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben,
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.



(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 2 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(4) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß im Haushaltsplan die Ausgaben zu bezeichnen sind, die durch Einnahmen aus Krediten gedeckt werden sollen.

#### § 14

##### Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung der Republik oder des Landes zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn die Republik oder das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

#### § 15

##### Übertragbarkeit, Deckungsfähigkeit

(1) Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar. Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn sie für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme bestimmt sind und wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.

(2) Im Haushaltsplan können Ausgaben für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Ausgaben, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

#### § 16

##### Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

(2) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen vorliegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung der Republik oder dem Land ein Nachteil erwachsen würde.

#### § 17

##### Fehlbetrag

Ein Fehlbetrag ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen. Er darf durch Einnahmen aus Krediten nur gedeckt werden, soweit die Möglichkeiten einer Kreditaufnahme nicht ausgeschöpft sind.

#### § 18

##### Rechtlich unselbständige Unternehmen, Sondervermögen

(1) Rechtlich unselbständige Unternehmen haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach Ein-

nahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Der Wirtschaftsplan oder eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Personalstellen sind nach Vergütungsgruppen und Funktionen im Haushaltsplan auszubringen.

(2) Bei Sondervermögen (wie Deutsche Post, Deutsche Reichsbahn) sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

#### Abschnitt III

##### Ausführung des Haushaltsplans

#### § 19

##### Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß die Leistung von Ausgaben für Investitionen und das Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben der Einwilligung des für die Finanzen zuständigen Ministers bedürfen.

#### § 20

##### Bruttonachweis, Einzelnachweis

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen, soweit sich aus § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 nichts anderes ergibt.

(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben aus verschiedenen Titeln nur geleistet werden, soweit der Haushaltsplan dies zuläßt. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.

#### § 21

##### Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des für die Finanzen zuständigen Ministers. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwiesbaren Bedürfnisses erteilt werden. Als unabwiesbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen im Haushaltsgesetz festzulegenden Betrag nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Maßnahmen, durch die Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind den gesetzgebenden Körperschaften vierteljährlich, in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Ausgaben, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht überschritten werden.

(6) Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Der für die Finanzen zuständige Minister kann Ausnahmen zulassen.

## § 22

**Verpflichtungsermächtigungen**

(1) Maßnahmen, die die Republik oder das Land zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Im Falle eines unvorhergesehenen und unabwiesbaren Bedürfnisses kann der für die Finanzen zuständige Minister Ausnahmen zulassen, § 21 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung des für die Finanzen zuständigen Ministers, soweit er nicht darauf verzichtet. Durch Gesetz kann zugelassen werden, daß die Einwilligung des für die Finanzen zuständigen Ministers nicht erforderlich ist, soweit im Haushaltsplan die voraussichtlichen Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre nach Jahresbeträgen angegeben werden und von diesen Angaben bei der Ausführung des Haushaltsplans nicht erheblich abgewichen wird.

(3) Der für die Finanzen zuständige Minister ist bei Maßnahmen nach Absatz 1 von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung über den Beginn und Verlauf von Verhandlungen zu unterrichten.

(4) Verpflichtungen, die sich auf Ausgaben für das Personal und den sächlichen Verwaltungsaufwand erstrecken, dürfen eingegangen werden, ohne daß die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen. Das Nähere regelt der für die Finanzen zuständige Minister.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf ratifizierungsbedürftige völkerrechtliche Verträge nicht anzuwenden.

## § 23

**Gewährleistungen, Kreditzusagen**

(1) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedarf einer Ermächtigung durch Gesetz, die der Höhe nach bestimmt ist.

(2) Kreditzusagen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen der Einwilligung des für die Finanzen zuständigen Ministers. Er ist an den Verhandlungen zu beteiligen. Er kann auf die Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 verzichten.

(3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 haben die zuständigen Stellen auszubedingen, daß sie oder ihre Beauftragten bei den Beteiligten jederzeit prüfen können, soweit dies im Zusammenhang mit der Verpflichtung notwendig ist. Von der Ausbedingung eines Prüfungsrechts kann ausnahmsweise mit Einwilligung des für die Finanzen zuständigen Ministers abgesehen werden.

## § 24

**Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung**

Der Erlaß von Verwaltungsvorschriften, der Abschluß von Tarifverträgen der öffentlich Bediensteten und die Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen sowie die Festsetzung oder Änderung von Entgelten für Verwaltungsleistungen bedürfen der Einwilligung des für die Finanzen zuständigen Ministers, wenn diese Regelungen zu Einnahmемinderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können. Satz 1 ist auf sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung anzuwenden.

## § 25

**Haushaltswirtschaftliche Sperre**

Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann es der für die Finanzen zuständige Minister

von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden.

## § 26

**Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen**

(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 14 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen.

(2) Sollen Mittel oder Vermögensgegenstände der Republik oder des Landes von Stellen außerhalb der Verwaltung der Republik oder des Landes verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

## § 27

**Sachliche und zeitliche Bindung**

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden. Durch Gesetz kann zugelassen werden, daß nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes für das nächste Haushaltsjahr gelten.

(2) Bei übertragbaren Ausgaben können Ausgabereste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Bauten tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen ist. Der für die Finanzen zuständige Minister kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten bedarf der Einwilligung des für die Finanzen zuständigen Ministers. Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn in demselben oder einem anderen Einzelplan Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres nicht geleistet werden.

(4) Der für die Finanzen zuständige Minister kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

## § 28

**Besondere Personalausgaben**

Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind.

## § 29

**Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben**

(1) Baumaßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen, es sei denn, daß es sich um kleine Maßnahmen handelt. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 16 bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist; weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des für die Finanzen zuständigen Ministers.

(2) Größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben sind ausreichende Unterlagen zugrunde zu legen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 30

**Öffentliche Ausschreibung**

(1) Dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muß eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) Beim Abschluß von Verträgen ist nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren.

### § 31

#### Anderung von Verträgen, Veränderung von Ansprüchen

(1) Verträge dürfen zum Nachteil der Republik oder des Landes nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufgehoben oder geändert werden. Vergleiche dürfen nur abgeschlossen werden, wenn dies für die Republik oder das Land zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

(2) Ansprüche dürfen nur

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Einwilligung des für die Finanzen zuständigen Ministers, soweit er nicht darauf verzichtet.

(4) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### Abschnitt IV

#### Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

### § 32

#### Zahlungen

Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen und nur auf Grund schriftlicher Anordnungen des zuständigen Ministers oder der von ihm ermächtigten Dienststellen angenommen oder geleistet werden. Der für die Finanzen zuständige Minister kann Ausnahmen zulassen.

### § 33

#### Buchführung, Belegpflicht

Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Der für die Finanzen zuständige Minister kann für eingegangene Verpflichtungen und Geldforderungen die Buchführung anordnen. Alle Buchungen sind zu belegen.

### § 34

#### Buchung nach Haushaltsjahren

(1) Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen. Der für die Finanzen zuständige Minister kann für einzelne Zahlungen sowie für die Buchungen nach der Zeitfolge Ausnahmen zulassen.

(2) Alle Zahlungen mit Ausnahme der Fälle nach den Absätzen 3 und 4 sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

(3) Zahlungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr fällig waren, jedoch erst später eingehen oder geleistet werden, sind in den Büchern des abgelaufenen Haushaltsjahres zu buchen, solange die Bücher nicht abgeschlossen sind.

(4) Für das neue Haushaltsjahr sind zu buchen:

1. Einnahmen, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch vorher eingehen,
2. Ausgaben, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger vorher gezahlt werden müssen,

3. im voraus zu zahlende Dienst-, Versorgungs- und entsprechende Bezüge sowie Renten für den ersten Monat des neuen Haushaltsjahres.

(5) Die Absätze 3 und 4 Nr. 1 gelten nicht für Steuern, Gebühren, andere Abgaben, Geldstrafen, Geldbußen sowie damit zusammenhängende Kosten.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 4 können zugelassen werden.

### § 35

#### Vermögensbuchführung, integrierte Buchführung

Über das Vermögen und die Schulden ist Buch zu führen oder ein anderer Nachweis zu erbringen. Das Nähere regelt der für die Finanzen zuständige Minister. Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.

### § 36

#### Abschluß der Bücher

(1) Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Der für die Finanzen zuständige Minister bestimmt den Zeitpunkt des Abschlusses.

(2) Nach dem Abschluß der Bücher dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.

### § 37

#### Rechnungslegung

(1) Die zuständigen Stellen haben für jedes Haushaltsjahr durch die abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen. Der für die Finanzen zuständige Minister kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof bestimmen, daß für einen anderen Zeitraum Rechnung zu legen ist.

(2) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt der für die Finanzen zuständige Minister für jedes Haushaltsjahr die Haushaltsrechnung auf.

(3) Über eingegangene Verpflichtungen und Geldforderungen ist Rechnung zu legen, soweit sie nach § 33 Satz 2 der Buchführung unterliegen. Entsprechendes gilt, soweit nach § 35 Satz 1 über das Vermögen und die Schulden Buch geführt wird.

### § 38

#### Gliederung der Haushaltsrechnung

(1) In der Haushaltsrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben nach der in § 33 bezeichneten Ordnung den Ansätzen des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Einnahme- und Ausgabereste (Haushaltsreste) und der Vorgriffe gegenüberzustellen.

(2) Bei den einzelnen Titeln und entsprechend bei den Schlußsummen sind besonders anzugeben:

1. bei den Einnahmen:
  - a) die Ist-Einnahmen,
  - b) die zu übertragenden Einnahmereste,
  - c) die Summe der Ist-Einnahmen und der zu übertragenden Einnahmereste,
  - d) die vermögenswirksamen Beträge der Ist-Einnahmen, soweit eine Vermögensbuchführung besteht,
  - e) die veranschlagten Einnahmen,
  - f) die aus dem Vorjahr übertragenen Einnahmereste,
  - g) die Summe der veranschlagten Einnahmen und der übertragenen Einnahmereste,
  - h) der Mehr- oder Minderbetrag der Summe aus Buchstabe c gegenüber der Summe aus Buchstabe g;
2. bei den Ausgaben:
  - a) die Ist-Ausgaben,
  - b) die zu übertragenden Ausgabereste oder die Vorgriffe,

- c) die Summe der Ist-Ausgaben und der zu übertragenden Ausgabereste oder der Vorgriffe,
  - d) die vermögenswirksamen Beträge der Ist-Ausgaben, soweit eine Vermögensbuchführung besteht,
  - e) die veranschlagten Ausgaben,
  - f) die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste oder die Vorgriffe,
  - g) die Summe der veranschlagten Ausgaben und der übertragenen Ausgabereste oder der Vorgriffe,
  - h) der Mehr- oder Minderbetrag der Summe aus Buchstabe c gegenüber der Summe aus Buchstabe g,
  - i) der Betrag der über- oder außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Vorgriffe.
- (3) Für die jeweiligen Ausgaben und entsprechend für die Schlusssummen ist die Höhe der eingegangenen Verpflichtungen und Geldforderungen besonders anzugeben, soweit sie nach § 33 Satz 2 der Buchführung unterliegen.

## § 39

**Kassenmäßiger Abschluß**

In dem kassenmäßigen Abschluß sind nachzuweisen:

1. a) die Summe der Ist-Einnahmen,
- b) die Summe der Ist-Ausgaben,
- c) der Unterschied aus Buchstabe a und Buchstabe b (kassenmäßiges Jahresergebnis),
- d) die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre,
- e) das kassenmäßige Gesamtergebnis aus Buchstabe c und Buchstabe d;
2. a) die Summe der Ist-Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen, der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und der Münzeinnahmen,
- b) die Summe der Ist-Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags,
- c) der Finanzierungssaldo aus Buchstabe a und Buchstabe b.

## § 40

**Abschlußbericht**

Der kassenmäßige Abschluß ist in einem Bericht zu erläutern.

## Abschnitt V

**Prüfung und Entlastung**

## § 41

**Aufgaben des Rechnungshofes**

- (1) Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Republik und der Länder einschließlich ihrer Sondervermögen und rechtlich unselbstständigen Unternehmen wird von Rechnungshöfen geprüft.
- (2) Der Rechnungshof prüft insbesondere
  1. die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben,
  2. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können,
  3. das Vermögen und die Schulden.
- (3) Der Rechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen.
- (4) Die Durchführung der Prüfung von geheimzuhaltenden Angelegenheiten kann gesetzlich besonders geregelt werden.
- (5) Auf Grund von Prüfungserfahrungen kann der Rechnungshof beraten. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

## § 42

**Prüfung bei Stellen außerhalb der Verwaltung**

(1) Der Rechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Verwaltung der Republik oder des Landes zu prüfen, wenn sie

1. Teile des Haushaltsplans ausführen oder von der Republik oder vom Land Ersatz von Aufwendungen erhalten,
2. Mittel oder Vermögensgegenstände der Republik oder des Landes verwalten oder
3. von der Republik oder vom Land Zuwendungen erhalten.

Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.

(3) Bei der Gewährung von Krediten aus Haushaltsmitteln sowie bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen durch die Republik oder das Land kann der Rechnungshof bei den Beteiligten prüfen, ob sie ausreichende Vorkehrungen gegen Nachteile für die Republik oder das Land getroffen oder ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Republik oder des Landes vorliegen haben.

## § 43

**Prüfung staatlicher Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen**

(1) Der Rechnungshof prüft die Betätigung der Republik oder des Landes bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Republik oder das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen die Republik oder das Land Mitglied ist.

## § 44

**Gemeinsame Prüfung**

Sind für die Prüfung mehrere Rechnungshöfe zuständig, so soll gemeinsam geprüft werden. Soweit nicht die Prüfung durch einen bestimmten Rechnungshof verfassungsrechtlich vorgeschrieben ist, können die Rechnungshöfe einander durch Vereinbarung Prüfungsaufgaben übertragen.

## § 45

**Ergebnis der Prüfung**

(1) Der Rechnungshof faßt das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung der Regierung von Bedeutung sein kann, jährlich in einem Bericht für die gesetzgebenden Körperschaften zusammen.

(2) In den Bericht können Feststellungen auch über spätere oder frühere Haushaltsjahre aufgenommen werden.

(3) Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Rechnungshof die gesetzgebenden Körperschaften und die Regierung jederzeit unterrichten.

## § 46

**Entlastung, Rechnung des Rechnungshofes**

(1) Die gesetzgebenden Körperschaften beschließen auf Grund der Rechnung und des jährlichen Berichts des Rechnungshofes über die Entlastung der Regierung.

(2) Die Rechnung des Rechnungshofes wird von den gesetzgebenden Körperschaften geprüft, die auch die Entlastung erteilen.

## Abschnitt VI

**Sondervermögen der Republik oder des Landes  
und republikunmittelbare oder landesunmittelbare  
juristische Personen des öffentlichen Rechts**

## § 47

## Grundsatz

(1) Auf Sondervermögen der Republik oder des Landes und republik- oder landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts ist dieses Gesetz entsprechend anzuwenden, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auf Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Republik oder des Landes die §§ 41 bis 45 entsprechend anzuwenden. Durch Gesetz kann zugelassen werden, daß die entsprechende Anwendung der §§ 41 bis 45 entfällt. Die nach bisherigem Recht zugelassenen Ausnahmen bleiben unberührt.

(3) Für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts, an denen die in Absatz 2 Satz 1 genannten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt sind, gelten die §§ 50 und 51 entsprechend.

## Teil II

**Vorschriften,  
die einheitlich und unmittelbar gelten**

## § 48

## Grundsatz

Die Vorschriften dieses Teils gelten einheitlich und unmittelbar für die Republik und die Länder.

## § 49

## Verfahren bei der Finanzplanung

(1) Republik und Länder legen ihrer Haushaltswirtschaft je für sich eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr. Der Finanzplan ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben.

(2) Der Finanzplan ist den gesetzgebenden Körperschaften spätestens im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen. Die gesetzgebenden Körperschaften können die Vorlage von Alternativrechnungen verlangen.

(3) Im Finanzplan sind die vorgesehenen Investitionsschwerpunkte zu erläutern und zu begründen.

(4) Die Regierung soll rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen, die nach der Finanzplanung erforderlich sind, um eine geordnete Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung des voraussichtlichen gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens in den einzelnen Planungsjahren zu sichern.

## § 50

## Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, daß das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;
2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
  - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,

b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung wären,

c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;

3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluß aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

## § 51

## Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde

(1) In den Fällen des § 50 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, daß sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 43 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.

(2) Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründetes Recht der Rechnungsprüfungsbehörde auf unmittelbare Unterrichtung bleibt unberührt.

## § 52

## Prüfung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

(1) Erhält eine juristische Person des öffentlichen Rechts (wie Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts), die nicht Gebietskörperschaft, Gemeindeverband, Zusammenschluß von Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbänden oder Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ist, von der Republik oder einem Land Zuschüsse, die dem Grund oder der Höhe nach gesetzlich begründet sind, oder ist eine Garantieverpflichtung der Republik oder eines Landes gesetzlich begründet, so prüft der Rechnungshof der Republik oder des Landes die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Person. Entsprechendes gilt, wenn die Prüfung mit Zustimmung eines Rechnungshofes in der Satzung vorgesehen ist. Andere Prüfungsrechte, die nach § 47 begründet werden, bleiben unberührt.

(2) Auf Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Republik oder des Landes § 50 entsprechend anzuwenden, soweit die Unternehmen nicht von der Rechnungsprüfung freigestellt sind (§ 47 Abs. 2 Satz 2 und 3).

## § 53

## Rechte der Rechnungsprüfungsbehörde, Vorprüfung

(1) Erlassen oder erläutern die obersten Behörden einer Gebietskörperschaft allgemeine Vorschriften, welche die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel einer anderen Gebietskörperschaft betreffen oder sich auf deren Einnahmen oder Ausgaben auswirken, so ist die Rechnungsprüfungsbehörde der anderen Gebietskörperschaft unverzüglich zu unterrichten.

(2) Bevor Stellen außerhalb einer Gebietskörperschaft, die Teile des Haushaltsplans der Gebietskörperschaft ausführen, Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der für die Gebietskörperschaft geltenden Haushaltsordnung oder eines entsprechenden Gesetzes erlassen, ist die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zu hören.

(3) Führt eine Gebietskörperschaft Teile des Haushaltsplans einer anderen Gebietskörperschaft aus oder erhält sie von dieser Ersatz von Aufwendungen oder verwaltet sie Mittel oder Vermögensgegenstände dieser Gebietskörperschaft, so hat sie insoweit eine Vorprüfung durchzuführen, wenn bei



der anderen Gebietskörperschaft eine Vorprüfung gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie hat dabei die für die Vorprüfung der anderen Gebietskörperschaften geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Abweichende Vereinbarungen mit der Rechnungsprüfungsbehörde der anderen Gebietskörperschaft sind zulässig.

## § 54

**Kassen der Republik, Landeskassen**

(1) Die Aufgaben der Kassen bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für die Republik werden für alle Stellen innerhalb und außerhalb der Verwaltung von den Kassen der Republik wahrgenommen, soweit es sich nicht um die Erhebung von Steuern handelt, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden.

(2) Die Aufgaben der Kassen bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für das Land werden für alle Stellen

innerhalb und außerhalb der Landesverwaltung von den Landeskassen wahrgenommen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## Teil III

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 55

**Übergangsregelung**

Durch Gesetz kann zugelassen werden, daß der Finanzplan (§ 49 Abs. 2) erstmalig mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 1992 vorzulegen ist.

## § 56

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Juni neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

**Gesetz  
über die Haushaltsordnung  
der Republik**

vom 15. Juni 1990

## Teil I

**Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan**

## § 1

**Feststellung des Haushaltsplans**

Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Mit dem Haushaltsgesetz wird nur der Gesamtplan (§ 11 Abs. 4) verkündet.

## § 2

**Bedeutung des Haushaltsplans,  
Einheit des Haushaltsplans, Haushaltsausgleich**

(1) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Republik im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in den Haushaltsplan einzustellen. Bei rechtlich unselbständigen Unternehmen und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden.

(3) Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

## § 3

**Wirkungen des Haushaltsplans**

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

## § 4

**Vorläufige und endgültige Haushalts-  
und Wirtschaftsführung**

Die Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz sowie zur vorläufigen und endgültigen Haushalts- und Wirtschaftsführung erläßt der Minister der Finanzen.

## § 5

**Notwendigkeit der Ausgaben  
und Verpflichtungsermächtigungen**

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) insoweit zu berücksichtigen, wie sie zur Erfüllung der Aufgaben der Republik notwendig sind.

## § 6

**Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind geeignete Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Im Rahmen des Vollzugs sind darüber hinaus auch Erfolgskontrollen vorzunehmen.

## § 7

**Grundsatz der Gesamtdeckung**

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen nur beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben ist oder Ausnahmen im Haushaltsplan zugelassen worden sind.

## § 8

**Beauftragter für den Haushalt**

(1) Bei allen staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen, die Einnahmen und Ausgaben bewirtschaften, ist ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit der je-



weilige Leiter diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Der Beauftragte untersteht dem Leiter der jeweiligen Dienststelle unmittelbar. Der Beauftragte für den Haushalt in den Ministerien ist gleichzeitig dem Minister der Finanzen verantwortlich.

(2) Dem Beauftragten obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Im übrigen ist der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Er kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans übertragen.

(3) Stellung und Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt legt der Ministerrat durch Verordnung fest.

## § 9

### Unterrichtung der Volkskammer

(1) Der Ministerrat fügt seinen Gesetzesvorlagen einen Überblick über die Auswirkungen auf den Haushaltsplan der Republik, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) bei. Außerdem soll angegeben werden, auf welche Weise für vorgesehene Mehrausgaben oder Mindereinnahmen der Republik, der Länder und Gemeinden ein Ausgleich gefunden werden kann.

(2) Der Ministerrat unterrichtet die Volkskammer über erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung und deren Auswirkungen auf die Finanzplanung.

## Teil II

### Aufstellung des Haushaltsplans

## § 10

#### Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip

(1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr

1. zu erwartenden Einnahmen,
2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und
3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

## § 11

#### Einzelpläne, Gesamtplan, Gruppierungsplan

(1) Der Haushaltsplan besteht aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan.

(2) Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eines einzelnen Verwaltungszweigs oder bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Die Einzelpläne sind in Kapitel und Titel einzuteilen. Die Einteilung in Titel richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Arten (Gruppierungsplan).

(3) In dem Gruppierungsplan sind mindestens gesondert darzustellen

1. Bei den Einnahmen: Steuern, Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Vermögensveräußerungen, Darlehensrückflüsse, Zuweisungen und Zuschüsse, Einnahmen aus Krediten, wozu nicht Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenverstärungskredite) zählen, Entnahmen aus Rücklagen, Münzeinnahmen;
2. Bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, Schuldendiensthilfen, Ausgaben für Investitionen,

Darlehen, Zuführungen an Rücklagen.

Ausgaben für Investitionen sind die Ausgaben für

- a) Baumaßnahmen, soweit sie nicht militärische Anlagen betreffen,
- b) den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden oder soweit es sich nicht um Ausgaben für militärische Beschaffungen handelt,
- c) den Erwerb von unbeweglichen Sachen,
- d) den Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,
- e) Darlehen,
- f) die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen,
- g) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a) bis f) genannten Zwecke.

(4) Der Gesamtplan enthält

1. eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne (Haushaltsübersicht);
2. eine Berechnung des Finanzierungssaldos (Finanzierungsübersicht). Der Finanzierungssaldo ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen, der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen einerseits und der Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags andererseits;
3. eine Darstellung der Einnahmen aus Krediten und der Tilgungsausgaben (Kreditfinanzierungsplan).

## § 12

#### Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan

(1) Der Haushaltsplan hat folgende Anlagen:

1. Darstellungen der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
  - a) in einer Gruppierung nach bestimmten Arten (Gruppierungsübersicht),
  - b) in einer Gliederung nach bestimmten Aufgabengebieten (Funktionenübersicht),
  - c) in einer Zusammenfassung nach Buchstabe a und Buchstabe b (Haushaltsquerschnitt);
2. eine Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten;
3. eine Übersicht über die Personalstellen.

Die Anlagen sind dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

(2) Die Funktionenübersicht richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Aufgabengebieten (Funktionenplan).

## § 13

#### Bruttoveranschlagung

Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Ausnahmen von Satz 1 können im Haushaltsplan zugelassen werden, insbesondere für Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften. In den Fällen des Satzes 2 ist die Berechnung des veranschlagten Betrages dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

## § 14

**Verpflichtungsermächtigungen**

Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden können, sollen die Jahresbeträge im Haushaltsplan angegeben werden.

## § 15

**Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Personalstellen**

(1) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Erläuterungen können für verbindlich erklärt werden.

(2) Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sind bei der ersten Veranschlagung im Haushaltsplan die voraussichtlichen Gesamtkosten und bei jeder folgenden Veranschlagung außerdem die finanzielle Abwicklung darzulegen.

(3) Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben sind kenntlich zu machen.

(4) Für denselben Zweck sollen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nicht bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.

(5) Personalstellen sind nach Vergütungsgruppen und Funktionen im Haushaltsplan auszubringen.

## § 16

**Kreditermächtigungen**

(1) Einnahmen aus Krediten dürfen nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

(2) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe der Minister der Finanzen Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben,
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

## § 17

**Übertragbarkeit**

(1) Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar. Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn sie für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme bestimmt sind und wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.

(2) Verpflichtungsermächtigungen (§ 14) sind nicht übertragbar.

## § 18

**Deckungsfähigkeit**

(1) Im Haushaltsplan können Ausgaben für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Auf

übertragbare Ausgaben ist Satz 1 nur in besonderen Fällen anzuwenden.

(2) Ausgaben, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

(3) Verpflichtungsermächtigungen (§ 14) dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

## § 19

**Wegfall- und Umwandlungsvermerke**

(1) Ausgaben und Personalstellen sind als künftig wegfallend zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

(2) Personalstellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Personalstellen einer niedrigeren Vergütungsgruppe umgewandelt werden können.

## § 20

**Sperrvermerk**

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. In Ausnahmefällen kann durch Sperrvermerk bestimmt werden, daß die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung der Volkskammer bedarf.

## § 21

**Zuwendungen**

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung der Republik zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn die Republik an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

## § 22

**Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben**

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

(2) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen vorliegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung der Republik ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, sind gesperrt.

(4) Auf einzeln veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, wenn insgesamt mehr als 50 vom Hundert der Kosten durch Zuwendungen von der Republik, den Ländern und Gemeinden gedeckt werden. Der Minister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

## § 23

**Überschuß, Fehlbetrag**

(1) Der Überschuß oder der Fehlbetrag ist der Unterschied zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und den tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben).

(2) Ein Überschuß ist insbesondere zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Tilgung von Schulden zu verwenden.

(3) Ein Fehlbetrag ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen. Er darf durch Einnahmen aus Krediten nur gedeckt werden, soweit die Möglichkeiten einer Kreditaufnahme nicht ausgeschöpft sind.

## § 24

**Rechtlich unselbständige Unternehmen, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger**

(1) Rechtlich unselbständige Unternehmen der Republik haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaftsplan nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.

Der Wirtschaftsplan oder eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Personalstellen sind nach Vergütungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan auszubringen.

(2) Bei Sondervermögen sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben von

1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die von der Republik ganz oder zum Teil zu unterhalten sind, und
2. Stellen außerhalb der Verwaltung der Republik, die von der Republik Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten,

sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Der Minister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

## § 25

**Voranschläge**

(1) Die Voranschläge sind von der für den Einzelplan zuständigen Stelle dem Minister der Finanzen zu dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt zu übersenden. Der Minister der Finanzen kann verlangen, daß den Voranschlägen Organisations- und Stellenpläne beigelegt werden.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet die Voranschläge auch dem Rechnungshof der Republik. Er kann hierzu Stellung nehmen.

## § 26

**Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans**

(1) Der Minister der Finanzen prüft die Voranschläge und stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf. Er kann die Voranschläge nach Benehmen mit den beteiligten Stellen ändern.

(2) Über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung kann der zuständige Minister die Entscheidung des Ministerrates einholen. Entschieden der Ministerrat gegen oder ohne die Stimme des Ministers der Finanzen, so steht ihm ein Widerspruchsrecht zu. Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung des Ministerrates erneut abzustimmen. In dieser Abstimmung kann der Minister der Finanzen nur mit der Stimme des Ministerpräsidenten überstimmt werden.

(3) Abweichungen von den Voranschlägen des Präsidenten der Republik und der Präsidenten der Volkskammer, des Obersten Gerichts und des Rechnungshofes der Republik sind vom Minister der Finanzen dem Ministerrat mitzuteilen, soweit den Änderungen nicht zugestimmt worden ist.

## § 27

**Beschluß über den Entwurf des Haushaltsplans**

(1) Der Entwurf des Haushaltsgesetzes wird mit dem Entwurf des Haushaltsplans vom Ministerrat beschlossen.

(2) Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und Vermerke, die der Minister der Finanzen in den Entwurf des Haushaltsplans nicht aufgenommen hat, unterliegen auf Antrag des zuständigen Ministers der Beschlußfassung des Ministerrates, wenn es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung handelt. Dasselbe gilt für Vorschriften des Entwurfs des Haushaltsgesetzes. Auf die Beschlußfassung des Ministerrates ist § 26 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von den Voranschlägen des Präsidenten der Republik und der Präsidenten der Volkskammer, des Obersten Gerichts und des Rechnungshofes der Republik ab und ist der Änderung nicht zugestimmt worden, so sind die Teile, über die kein Einvernehmen erzielt worden ist, unverändert dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

## § 28

**Vorlagefrist**

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes ist mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres in die Volkskammer einzubringen, in der Regel spätestens in der ersten Sitzungswoche der Volkskammer nach dem 1. September.

## § 29

**Finanzbericht**

Zum Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans hat der Minister der Finanzen einen Bericht über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft auch im Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu erstatten.

## § 30

**Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplans**

Auf Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans sind die Teile I und II entsprechend anzuwenden.

## § 31

**Nachtragshaushaltsgesetz**

Auf Nachträge zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan sind die Teile I und II entsprechend anzuwenden. Der Entwurf ist bis zum Ende des Haushaltsjahres einzubringen.

## Teil III

**Ausführung des Haushaltsplans**

## § 32

**Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben**

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

## § 33

**Bruttonachweis, Einzelnachweis**

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen, soweit sich aus § 13 nichts anderes ergibt.

(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben aus verschiedenen Titeln nur geleistet werden, soweit der Haushaltsplan dies zuläßt. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.

## § 34

**Aufhebung der Sperre**

Nur mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Ministers der Finanzen dürfen Ausgaben, die durch Gesetz oder im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet sind, geleistet sowie Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben eingegangen werden. In den Fällen des § 20 Satz 3 hat der Minister der Finanzen die Einwilligung der Volkskammer einzuholen.

## § 35

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Ministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen im Haushaltsgesetz festzulegenden Betrag nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Maßnahmen, durch die Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind der Volkskammer vierteljährlich, in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Ausgaben, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht überschritten werden.

(6) Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Der Minister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

## § 36

**Verpflichtungsermächtigungen**

(1) Maßnahmen, die die Republik zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses kann der Minister der Finanzen Ausnahmen zulassen; § 35 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Ministers der Finanzen, wenn

1. von den in § 14 bezeichneten Angaben erheblich abgewichen werden soll oder
2. in den Fällen des § 14 Satz 2 Jahresbeträge nicht angegeben sind.

Der Minister der Finanzen kann auf seine Befugnisse verzichten.

(3) Der Minister der Finanzen ist bei Maßnahmen nach Absatz 1 von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung über den Beginn und Verlauf von Verhandlungen zu unterrichten.

(4) Verpflichtungen, die sich auf Ausgaben für das Personal und den sächlichen Verwaltungsaufwand erstrecken, dürfen eingegangen werden, ohne daß es einer Verpflichtungsermächtigung bedarf. Das Nähere regelt der Minister der Finanzen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Verträge im Sinne von ratifizierungsbedürftigen völkerrechtlichen Verträgen nicht anzuwenden.

## § 37

**Gewährleistungen, Kreditzusagen**

(1) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedarf einer Ermächtigung durch Gesetz, die der Höhe nach bestimmt ist.

(2) Kreditzusagen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen der Einwilligung des Ministers der Finanzen. Er ist an den Verhandlungen zu beteiligen. Er kann auf die Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 verzichten.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme der Republik gerechnet werden muß. In diesem Fall sind Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 haben die zuständigen Dienststellen zu vereinbaren, daß sie oder ihre Beauftragten bei den Beteiligten jederzeit prüfen können,

1. ob die Voraussetzungen für die Kreditzusage oder ihre Erfüllung vorliegen oder vorgelegen haben,
2. ob im Falle der Übernahme einer Gewährleistung eine Inanspruchnahme der Republik in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben.

Von der Vereinbarung eines Prüfungsrechts kann ausnahmsweise mit Einwilligung des Ministers der Finanzen abgesehen werden.

## § 38

**Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung**

(1) Der Erlaß von Verwaltungsvorschriften, der Abschluß von Tarifverträgen und die Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen sowie die Festsetzung oder Änderung von Entgelten für Verwaltungsleistungen bedürfen der Einwilligung des Ministers der Finanzen, wenn diese Regelungen zu Einnahmeverminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können. Satz 1 ist auf sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung anzuwenden.

(2) Auf die Mitwirkung der Republik an Maßnahmen überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen ist Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

## § 39

**Haushaltswirtschaftliche Sperre**

Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann es der Minister der Finanzen nach Benehmen mit dem zuständigen Minister von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden.

## § 40

**Betriebsmittel**

Der Minister der Finanzen ermächtigt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kassenmittel die zuständigen Behörden, in ihrem Geschäftsbereich innerhalb eines bestimmten Zeitraums die notwendigen Auszahlungen bis zur Höhe eines bestimmten Betrags leisten zu lassen (Betriebsmittel).

## § 41

**Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln  
oder Vermögensgegenständen**

(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 21 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Rechnungshof der Republik (§ 77) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Republik erlassen.

(2) Sollen Mittel oder Vermögensgegenstände der Republik von Stellen außerhalb der Verwaltung der Republik verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

## § 42

**Sachliche und zeitliche Bindung**

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden. Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(2) Bei übertragbaren Ausgaben können Ausgabereste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Bauten tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen ist. Der Minister der Finanzen kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten bedarf der Einwilligung des Ministers der Finanzen; die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn in demselben oder einem anderen Einzelplan Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres nicht geleistet werden.

(4) Der Minister der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

## § 43

**Deckungsfähigkeit**

Deckungsfähige Ausgaben dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden.

## § 44

**Wegfall- und Umwandlungsvermerke**

(1) Über Ausgaben, die der Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. Entsprechendes gilt für Personalstellen.

(2) Ist eine Personalstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Personalstelle derselben Vergütungsgruppe für Beschäftigte derselben Funktion nicht wieder besetzt werden.

(3) Ist eine Personalstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Personalstelle derselben Vergütungsgruppe für Beschäftigte derselben Funktion im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

## § 45

**Umsetzung von Mitteln und Personalstellen**

(1) Der Ministerrat kann Mittel und Personalstellen umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen. Eines Beschlusses des Ministerrates bedarf es nicht, wenn die beteiligten Minister und der Minister der Finanzen über die Umsetzung einig sind.

(2) Eine Personalstelle darf mit Einwilligung des Ministers der Finanzen in eine andere Verwaltung umgesetzt werden, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer vorrangiger Personalbedarf besteht. Über den weiteren Verbleib der Personalstelle ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(3) Bei Abordnungen (Delegierungen) können mit Einwilligung des Ministers der Finanzen die Personalausgaben von der abordnenden Verwaltung bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes weitergezahlt werden.

## § 46

**Nutzungen und Sachbezüge**

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Angehörigen des öffentlichen Dienstes nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist.

## § 47

**Baumaßnahmen, größere Beschaffungen,  
größere Entwicklungsvorhaben**

(1) Baumaßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen, es sei denn, daß es sich um kleine Maßnahmen handelt. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 22 bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist; weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Ministers der Finanzen.

(2) Größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben sind ausreichende Unterlagen zugrunde zu legen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Näheres wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

## § 48

**Öffentliche Ausschreibung**

(1) Dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muß eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) Beim Abschluß von Verträgen ist nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren.

## § 49

**Vorleistungen**

(1) Vor Empfang der Gegenleistung dürfen Leistungen der Republik nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

(2) Werden Zahlungen vor Fälligkeit an die Republik entrichtet, kann nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen ein angemessener Abzug gewährt werden.

## § 50

**Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes**

Zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle dürfen Verträge nur mit Einwilligung des zuständigen Ministers abgeschlossen werden. Dieser kann seine Befugnis auf nachgeordnete Dienststellen übertragen. Satz 1 gilt nicht bei öffentlichen Ausschreibungen und Versteigerungen sowie in Fällen, für die allgemein Entgelte festgesetzt sind.



## § 51

**Änderung von Verträgen, Vergleiche**

(1) Der zuständige Minister darf

1. Verträge zum Nachteil der Republik nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern,
2. einen Vergleich nur abschließen, wenn dies für die Republik zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

Der zuständige Minister kann seine Befugnis übertragen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung des Ministers der Finanzen, soweit er nicht darauf verzichtet.

## § 52

**Veränderung von Ansprüchen**

(1) Der zuständige Minister darf Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Verpflichteten verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,
2. niederschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Verpflichteten eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

Der zuständige Minister kann seine Befugnisse übertragen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung des Ministers der Finanzen, soweit er nicht darauf verzichtet.

(3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## § 53

**Vorschüsse, Verwahrungen**

(1) Als Vorschuß darf eine Ausgabe nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig gebucht werden kann. Ein Vorschuß ist bis zum Ende des ersten auf seine Entstehung folgenden Haushaltsjahres endgültig zu buchen; Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Ministers der Finanzen.

(2) In Verwahrung darf eine Einzahlung nur genommen werden, solange sie nicht endgültig gebucht werden kann. Aus den Verwahrgeldern dürfen nur die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Auszahlungen geleistet werden.

(3) Kassenverstärkungskredite sind wie Verwahrungen zu behandeln.

## § 54

**Interne Verrechnungen**

(1) Innerhalb der Verwaltung dürfen Vermögensgegenstände für andere Zwecke als die, für die sie beschafft wurden, nur gegen Erstattung ihres vollen Wertes abgegeben werden, soweit sich aus dem Haushaltsplan nichts anderes ergibt. Aufwendungen einer Dienststelle für eine andere sind zu erstatten; andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Ein Schadenausgleich zwischen Dienststellen unterbleibt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände oder die zu erstattenden Aufwendungen einen bestimmten vom Minister der Finanzen festzusetzenden Betrag nicht überschreiten oder der Minister der Finanzen weitere Ausnahmen zuläßt.

(3) Der Wert der abgegebenen Vermögensgegenstände und die Aufwendungen sind stets zu erstatten, wenn rechtlich unselbständige Staatsunternehmen der Republik oder Sondervermögen beteiligt sind. Entsprechendes gilt für den Ausgleich von Schäden. Im Wege der Verwaltungsvereinbarung können andere Regelungen getroffen werden, soweit sie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dringend geboten sind.

(4) Für die Nutzung von Vermögensgegenständen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## § 55

**Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen**

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Republik in absehbarer Zeit erforderlich sind.

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.

(3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.

(4) Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Interesse, so kann der Minister der Finanzen Ausnahmen zulassen.

(5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

## § 56

**Grundstücke**

(1) Republikeigene Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung des Ministers der Finanzen veräußert werden.

(2) Haben Grundstücke erheblichen Wert oder besondere Bedeutung und ist ihre Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie nur mit Einwilligung der Volkskammer veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist, um erheblichen Schaden für die Republik abzuwenden. Ist die Zustimmung nicht eingeholt worden, so ist die Volkskammer alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.

(3) Für zu erwerbende oder zu veräußernde Grundstücke ist eine Wertermittlung aufzustellen.

(4) Dingliche Rechte dürfen an den in Absatz 1 genannten Grundstücken nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Ministers der Finanzen; er kann auf seine Mitwirkung verzichten.

(5) Beim Erwerb von Grundstücken können Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis ohne die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 übernommen werden.

## § 57

**Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen**

(1) Die Republik soll sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

1. ein wichtiges Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt,
2. die Einzahlungsverpflichtung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. die Republik einen angemessenen Einfluß, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält,
4. gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.

(2) Der zuständige Minister hat die Einwilligung des Ministers der Finanzen einzuholen, bevor Anteile an einem Unternehmen erworben, seine Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert werden. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Nennkapitals oder des Gegenstandes des Unternehmens oder bei einer Änderung des Einflusses der Republik. Der Minister der Finanzen ist an den Verhandlungen zu beteiligen.



(3) Der zuständige Minister soll darauf hinwirken, daß ein Unternehmen, an dem die Republik unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nur mit seiner Zustimmung eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Er hat vor Erteilung seiner Zustimmung die Einwilligung des Ministers der Finanzen einzuholen. Die Grundsätze des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 sowie des Absatzes 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) An einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft soll sich die Republik nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist. Die Beteiligung der Republik an einer Genossenschaft bedarf der Einwilligung des Ministers der Finanzen.

(5) Der zuständige Minister soll darauf hinwirken, daß die gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Republik berücksichtigen.

(6) Haben Anteile an Unternehmen besondere Bedeutung und ist deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie nur mit Einwilligung der Volkskammer veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist, um erheblichen Schaden für die Republik abzuwenden. Ist die Zustimmung nicht eingeholt worden, so ist die Volkskammer alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.

#### § 58

##### Unterrichtung des Rechnungshofes der Republik bei Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen

(1) Der zuständige Minister übersendet dem Rechnungshof der Republik innerhalb von drei Monaten nach der Haupt- oder Gesellschaftsversammlung, die den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder festzustellen hat,

1. die Unterlagen, die der Republik als Aktionär oder Gesellschafter zugänglich sind,
2. die Berichte, welche die auf seine Veranlassung gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans unter Beifügung aller ihnen über das Unternehmen zur Verfügung stehenden Unterlagen zu erstatten haben,
3. die ihm nach § 50 des Haushaltsgrundsatzgesetzes und nach Absatz 3 zu übersendenden Prüfungsberichte.

Er teilt dabei das Ergebnis seiner Prüfung mit.

(2) Besteht eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 50 des Haushaltsgrundsatzgesetzes, so hat der zuständige Minister darauf hinzuwirken, daß dem Rechnungshof die in § 51 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bestimmten Befugnisse eingeräumt werden.

(3) Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 50 des Haushaltsgrundsatzgesetzes, so soll der zuständige Minister, soweit das Interesse der Republik dies erfordert, bei Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften sind, darauf hinwirken, daß der Republik in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach §§ 50 und 51 des Haushaltsgrundsatzgesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einem Unternehmen zusteht, an dem die Republik allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 50 des Haushaltsgrundsatzgesetzes beteiligt ist.

#### § 59

##### Zuständigkeitsregelungen für juristische Personen des privaten Rechts

(1) Die Rechte nach § 50 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes übt der für die Beteiligung zuständige Minister aus. Bei

der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes übt der zuständige Minister die Rechte der Republik im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Republik aus.

(2) Einen Verzicht auf die Ausübung der Rechte des § 50 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes erklärt der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten des Rechnungshofes der Republik.

#### Teil IV

##### Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

#### § 60

##### Zahlungen

Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen und nur auf Grund schriftlicher Anordnungen des zuständigen Ministers oder der von ihm ermächtigten Dienststellen angenommen oder geleistet werden. Der Minister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

#### § 61

##### Buchführung, Belegpflicht

(1) Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Alle Buchungen sind zu belegen.

(2) Einnahmen und Ausgaben auf Einnahme- und Ausgabe-reste (Haushaltsreste) aus Vorjahren,

1. für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres wiederum ein Titel vorgesehen ist, sind bei diesem zu buchen,
2. für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres kein Titel vorgesehen ist, sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Falle der Veranschlagung im Haushaltsplan vorzusehen gewesen wären.

(3) Absatz 2 Nr. 2 gilt entsprechend für außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben.

#### § 62

##### Buchung nach Haushaltsjahren

(1) Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen. Der Minister der Finanzen kann für einzelne Zahlungen sowie für die Buchungen nach der Zeitfolge Ausnahmen zulassen.

(2) Alle Zahlungen mit Ausnahme der Fälle nach den Absätzen 3 und 4 sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

(3) Zahlungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr fällig waren, jedoch erst später eingehen oder geleistet werden, sind in den Büchern des abgelaufenen Haushaltsjahres zu buchen, solange die Bücher nicht abgeschlossen sind.

(4) Für das neue Haushaltsjahr sind zu buchen:

1. Einnahmen, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch vorher eingehen,
2. Ausgaben, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger vorher gezahlt werden müssen,
3. im voraus zu zahlende Vergütungen und entsprechende Bezüge sowie Renten für den ersten Monat des neuen Haushaltsjahres.

(5) Die Absätze 3 und 4 Nr. 1 gelten nicht für Steuern, Gebühren, andere Abgaben, Geldstrafen, Geldbußen sowie damit zusammenhängende Kosten.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 4 können vom Minister der Finanzen zugelassen werden.

## § 63

**Vermögensbuchführung**

Über das Vermögen und die Schulden ist Buch zu führen oder ein anderer Nachweis zu erbringen. Das Nähere regelt der Minister der Finanzen.

## § 64

**Abschluß der Bücher**

(1) Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Der Minister der Finanzen bestimmt den Zeitpunkt des Abschlusses.

(2) Nach dem Abschluß der Bücher dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.

## § 65

**Kassensicherheit**

Wer Anordnungen im Sinne des § 60 erteilt oder an ihnen verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein. Der Minister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

## § 66

**Unvermutete Prüfungen**

Für Zahlungen oder Buchungen zuständige Stellen sind mindestens jährlich, für die Verwaltung von Vorräten zuständige Stellen mindestens alle zwei Jahre unvermutet zu prüfen. Der Minister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

## § 67

**Kassen der Republik**

(1) Die Aufgaben der Kassen bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für die Republik werden für alle Stellen innerhalb und außerhalb der Verwaltung der Republik von den Kassen der Republik wahrgenommen, soweit es sich nicht um die Erhebung von Steuern handelt, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden.

(2) Die Hauptkasse der Republik besteht beim Minister der Finanzen, sofern die Aufgaben der Zentralkasse nicht einer anderen Kasse übertragen werden.

(3) Die Kassen der Republik sind bei Oberfinanzdirektionen zu errichten.

(4) Der Minister der Finanzen regelt das Nähere

1. über die Einrichtung, den Zuständigkeitsbereich und das Verwaltungsverfahren der für Zahlungen und Buchungen zuständigen Stellen im Benehmen mit dem zuständigen Minister,
2. über die Einrichtung der Bücher und Belege im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Republik.

## § 68

**Rechnungslegung**

(1) Die zuständigen Stellen haben für jedes Haushaltsjahr durch die abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen. Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Republik bestimmen, daß für einen anderen Zeitraum Rechnung zu legen ist.

(2) Die Rechnungslegung erstreckt sich auch auf die Forderungen und die Schulden; über das übrige Vermögen ist ein Nachweis zu führen.

(3) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt der Minister der Finanzen für jedes Haushaltsjahr die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung auf.

## § 69

**Gliederung der Haushaltsrechnung**

(1) In der Haushaltsrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben nach der in § 61 bezeichneten Ordnung den Ansätzen

des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Einnahme- und Ausgabereste (Haushaltsreste) und der Vorgriffe gegenüberzustellen.

(2) Bei den einzelnen Titeln und entsprechend bei den Schlußsummen sind besonders anzugeben:

1. bei den Einnahmen
  - a) die Ist-Einnahmen,
  - b) die zu übertragenen Einnahmereste,
  - c) die Summe der Ist-Einnahmen und der zu übertragenen Einnahmereste,
  - d) die veranschlagten Einnahmen,
  - e) die aus dem Vorjahr übertragenen Einnahmereste,
  - f) die Summe der veranschlagten Einnahmen und der übertragenen Einnahmereste,
  - g) der Mehr- oder Minderbetrag der Summe aus Buchstabe c gegenüber der Summe aus Buchstabe f;
2. bei den Ausgaben
  - a) die Ist-Ausgaben,
  - b) die zu übertragenen Ausgabereste oder die Vorgriffe,
  - c) die Summe der Ist-Ausgaben und der zu übertragenen Ausgabereste oder der Vorgriffe,
  - d) die veranschlagten Ausgaben,
  - e) die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste oder die Vorgriffe,
  - f) die Summe der veranschlagten Ausgaben und der übertragenen Ausgabereste oder der Vorgriffe,
  - g) der Mehr- oder Minderbetrag der Summe aus Buchstabe c gegenüber der Summe aus Buchstabe f,
  - h) der Betrag der über- oder außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Vorgriffe.

## § 70

**Kassenmäßiger Abschluß**

In dem kassenmäßigen Abschluß sind nachzuweisen:

1. a) die Summe der Ist-Einnahmen,
- b) die Summe der Ist-Ausgaben,
- c) der Unterschied aus Buchstabe a und Buchstabe b (kassenmäßiges Jahresergebnis),
- d) die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre,
- e) das kassenmäßige Gesamtergebnis aus Buchstabe c und Buchstabe d;
2. a) die Summe der Ist-Einnahmen, der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und der Münzeinnahmen,
- b) die Summe der Ist-Ausgaben und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags.

## § 71

**Abschlußbericht**

Der kassenmäßige Abschluß ist in einem Bericht zu erläutern.

## § 72

**Übersichten zur Haushaltsrechnung**

Der Haushaltsrechnung sind Übersichten beizufügen über

1. die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung,
2. die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen,
3. den Jahresabschluß bei rechtlich unselbständigen Staatsunternehmen der Republik,
4. die Gesamtbeträge der nach § 62 erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen,
5. die nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen.

## § 73

**Vermögensrechnung**

In der Vermögensrechnung sind der Bestand der Forderungen und Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen während des Haushaltsjahres und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Der Nachweis über das übrige Vermögen ist beizufügen.

## Teil V

**Rechnungsprüfung**

## § 74

**Aufgaben des Rechnungshofes der Republik**

(1) Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Republik einschließlich der Sondervermögen und ihrer rechtlich unselbständigen Unternehmen werden vom Rechnungshof der Republik nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geprüft.

(2) Der Rechnungshof der Republik kann auf Grund von Prüfungserfahrungen die Volkskammer, den Ministerrat und einzelne Minister beraten. Soweit der Rechnungshof der Republik die Volkskammer berät, unterrichtet er gleichzeitig den Ministerrat.

## § 75

**Prüfung**

(1) Der Rechnungshof der Republik prüft

1. die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
2. Verwahrungen und Vorschüsse,
3. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können.

(2) Der Rechnungshof der Republik kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen.

## § 76

**Inhalt der Prüfung**

Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

## § 77

**Prüfung bei Stellen außerhalb der Verwaltung der Republik**

(1) Der Rechnungshof der Republik ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Verwaltung der Republik zu prüfen, wenn sie

1. Teile des Haushaltsplans ausführen oder von der Republik Ersatz von Aufwendungen erhalten,
2. Mittel oder Vermögensgegenstände der Republik verwalten oder
3. von der Republik Zuwendungen erhalten.

Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zu-

wendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof der Republik für seine Prüfung für notwendig hält.

(3) Bei der Gewährung von Krediten aus Haushaltsmitteln sowie bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen durch die Republik kann der Rechnungshof der Republik bei den Beteiligten prüfen, ob sie ausreichende Vorkehrungen gegen Nachteile für die Republik getroffen oder ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Republik vorgelegen haben.

## § 78

**Prüfung staatlicher Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen**

(1) Der Rechnungshof der Republik prüft die Betätigung der Republik bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Republik unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen die Republik Mitglied ist.

## § 79

**Gemeinsame Prüfung**

Sind für die Prüfung mehrere Rechnungshöfe zuständig, so soll gemeinsam geprüft werden. Soweit nicht die Prüfung durch einen bestimmten Rechnungshof vorgeschrieben ist, können die Rechnungshöfe einander durch Vereinbarung Prüfungsaufgaben übertragen.

## § 80

**Zeit und Art der Prüfung**

(1) Der Rechnungshof bestimmt Zeit und Art der Prüfung und läßt erforderliche örtliche Erhebungen durch Beauftragte vornehmen.

(2) Der Rechnungshof kann Sachverständige hinzuziehen.

## § 81

**Auskunftspflicht**

(1) Unterlagen, die der Rechnungshof der Republik zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen.

(2) Dem Rechnungshof der Republik und seinen Beauftragten sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

## § 82

**Prüfungsergebnis**

(1) Der Rechnungshof der Republik teilt das Prüfungsergebnis den zuständigen Dienststellen zur Äußerung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist mit. Er kann es auch anderen Dienststellen mitteilen, soweit er dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

(2) Prüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung teilt der Rechnungshof der Republik dem Minister der Finanzen mit; er kann sie auch dem Präsidenten der Volkskammer und gleichzeitig dem Ministerpräsidenten mitteilen.

(3) Der Rechnungshof ist zu hören, wenn die Verwaltung Ansprüche, die in Prüfungsmittelungen erörtert worden sind, nicht verfolgen will. Er kann auf die Anhörung verzichten.

## § 83

**Bemerkungen**

(1) Der Rechnungshof faßt das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung des Ministerrates wegen der

Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung von Bedeutung sein kann, jährlich in Bemerkungen für die Volkskammer zusammen. Er leitet die Bemerkungen auch dem Ministerrat zu.

(2) In den Bemerkungen ist insbesondere mitzuteilen

1. ob die in der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung und die in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind,
2. in welchen Fällen von Bedeutung die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind,
3. welche wesentlichen Beanstandungen sich aus der Prüfung der Betätigung bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ergeben haben,
4. welche Maßnahmen für die Zukunft empfohlen werden.

(3) In die Bemerkungen können Feststellungen auch über spätere oder frühere Haushaltsjahre aufgenommen werden.

(4) Bemerkungen zu geheimzuhaltenden Angelegenheiten werden dem Präsidenten der Volkskammer, dem Ministerpräsidenten und dem Minister der Finanzen mitgeteilt.

#### § 84

##### Aufforderung zum Schadenausgleich

Der Rechnungshof der Republik macht der zuständigen Stelle unverzüglich Mitteilung, wenn nach seiner Auffassung ein Schadenersatzanspruch geltend zu machen ist.

#### § 85

##### Vorprüfung

(1) Es sind vorzuprüfen

1. die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
2. Verwahrungen und Vorschüsse,
3. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können.

(2) Die Vorprüfung obliegt der Vorprüfungsstelle, die dem Rechnungshof der Republik verwaltungsmäßig zugeordnet wird. Dieser kann Vorprüfungsaussenstellen einrichten.

(3) Die Vorprüfungsstelle unterliegt bei ihrer Prüfungstätigkeit fachlich nur den Weisungen des Rechnungshofes der Republik; §§ 76, 77, 80 und 81 gelten entsprechend.

(4) Die Vorprüfungsstelle legt dem Rechnungshof der Republik das Ergebnis der Vorprüfung mit den erforderlichen Bescheinigungen und Erläuterungen vor.

(5) Der Rechnungshof der Republik kann zulassen, daß die Vorprüfung beschränkt wird.

#### § 86

##### Rechnung des Rechnungshofes der Republik

Die Rechnung des Rechnungshofes der Republik wird von der Volkskammer geprüft, die auch die Entlastung erteilt.

#### § 87

##### Unterrichtung des Rechnungshofes der Republik

(1) Der Rechnungshof der Republik ist unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. Ministerien allgemeine Vorschriften erlassen oder erläutern, welche die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel der Republik betreffen oder sich auf deren Einnahmen und Ausgaben auswirken,
2. den Haushalt der Republik berührende Verwaltungseinrichtungen oder rechtlich unselbständige Unternehmen der Republik geschaffen, wesentlich geändert oder aufgelöst werden,
3. unmittelbare Beteiligungen der Republik oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 57 Abs. 3 an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden,

4. Vereinbarungen zwischen einem Ministerium und einer Stelle außerhalb der Verwaltung der Republik oder zwischen Ministerien über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln getroffen werden,

5. von den Ministerien organisatorische oder sonstige Maßnahmen von erheblicher finanzieller Tragweite getroffen werden.

(2) Der Rechnungshof der Republik kann sich jederzeit zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen äußern.

#### § 88

##### Anhörung des Rechnungshofes der Republik

(1) Der Rechnungshof der Republik ist vor dem Erlaß von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu hören.

(2) Zu den Verwaltungsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 gehören auch allgemeine Dienstanweisungen über die Verwaltung der Kassen und Zahlstellen, über die Buchführung und den Nachweis des Vermögens.

#### Teil VI

##### Republikunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts

#### § 89

##### Grundsatz

(1) Für republikunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten

1. die §§ 90 bis 94,
2. die §§ 1 bis 73 entsprechend,

soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für die republikunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Rechnungshof der Republik Ausnahmen von den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse der Republik besteht.

#### § 90

##### Haushaltsplan

(1) Das zur Geschäftsführung berufene Organ einer republikunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts hat vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan festzustellen. Er muß alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der juristischen Personen notwendig sind.

(2) Hat die juristische Person neben dem zur Geschäftsführung berufenen Organ ein besonderes Beschußorgan, das in wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden oder zuzustimmen oder die Geschäftsführung zu überwachen hat, so hat dieses den Haushaltsplan festzustellen. Das zur Geschäftsführung berufene Organ hat den Entwurf dem Beschußorgan vorzulegen.

#### § 91

##### Umlagen, Beiträge

Ist die republikunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts berechtigt, von ihren Mitgliedern Umlagen oder Beiträge zu erheben, so ist die Höhe der Umlagen oder der Beiträge für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplans festzusetzen.

## § 92

**Genehmigung des Haushaltsplans**

Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedürfen bei republikunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Genehmigung des zuständigen Ministers. Die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedarf außerdem der Genehmigung des Ministers der Finanzen. Der Haushaltsplan und der Beschluß über die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge sind dem zuständigen Minister spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Haushaltsplan und der Beschluß können nur gleichzeitig in Kraft treten.

## § 93

**Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung**

(1) Nach Ende des Haushaltsjahres hat das zur Geschäftsführung berufene Organ der republikunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts eine Rechnung aufzustellen.

(2) Die Rechnung ist, unbeschadet einer Prüfung durch den Rechnungshof der Republik nach § 95, von der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stelle zu prüfen. Die Satzungsvorschrift über die Durchführung der Prüfung bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministers im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Rechnungshof der Republik. § 85 Abs. 1, 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Entlastung erteilt der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen. Ist ein besonderes Beschlusorgan vorhanden, obliegt ihm die Entlastung; die Entlastung bedarf dann der Genehmigung des zuständigen Ministers und des Ministers der Finanzen.

## § 94

**Wirtschaftsplan**

Republikunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

## § 95

**Prüfung durch den Rechnungshof der Republik**

(1) Der Rechnungshof der Republik prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der republikunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die §§ 75 bis 84, §§ 87, 88 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für republikunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Rechnungshof der Republik Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse der Republik besteht.

## § 96

**Sonderregelungen**

(1) Auf die republikunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung ist nur § 95 anzuwenden, und zwar nur dann, wenn sie aufgrund eines Gesetzes der Republik von der Republik Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung der Republik gesetzlich begründet ist. Auf die Verbände der in Satz 1 genannten Sozialversicherungsträger ist unabhängig von ihrer Rechtsform § 95 anzuwenden, wenn Mitglieder dieser Verbände der Prüfung durch den Rechnungshof der Republik unterliegen.

(2) Auf Unternehmen in der Rechtsform einer republikunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Republik § 57 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2, 3 und 4, § 58 Abs. 1, § 59 Abs. 1 entsprechend, § 95 unmittelbar anzuwenden. Für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts, an denen die in Satz 1 genannten Unternehmen un-

mittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt sind, gelten die §§ 57 bis 59 entsprechend.

(3) Auf die Verwaltung des Volkseigentums durch juristische Personen des privaten Rechts sind die §§ 50 und 51 des Haushaltsgrundsatzgesetzes sowie die §§ 57 bis 59 dieser Haushaltsordnung anzuwenden.

## Teil VII

**Sondervermögen**

## § 97

**Grundsatz**

Auf Sondervermögen der Republik sind die Teile I bis IV, VIII und IX dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Der Rechnungshof der Republik prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sondervermögen. Teil V dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

## Teil VIII

**Entlastung**

## § 98

**Entlastung**

(1) Der Minister der Finanzen hat der Volkskammer über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die Forderungen und die Schulden im Laufe des nächsten Haushaltsjahres zur Entlastung des Ministerrates Rechnung zu legen; ein Nachweis über das übrige Vermögen ist beizufügen. Der Rechnungshof der Republik berichtet unmittelbar der Volkskammer und dem Ministerrat.

(2) Die Volkskammer stellt die wesentlichen Sachverhalte fest und beschließt über einzuleitende Maßnahmen.

(3) An den Rechnungshof der Republik können einzelne Sachverhalte zur weiteren Aufklärung zurückverwiesen werden.

(4) Die Volkskammer bestimmt einen Termin, zu dem der Ministerrat über die eingeleiteten Maßnahmen der Volkskammer zu berichten hat. Soweit Maßnahmen nicht zu dem beabsichtigten Erfolg geführt haben, kann die Volkskammer die Sachverhalte wieder aufgreifen.

(5) Die Volkskammer kann bestimmte Sachverhalte ausdrücklich mißbilligen.

## Teil IX

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 99

**Zentrale Behörden**

Soweit in diesem Gesetz die Minister oder die Ministerien allgemein ausdrücklich erwähnt sind, gelten diese Regelungen auch für andere oberste Behörden (zentrale Staatsorgane).

## § 100

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Dezember 1968 (GBl. I Nr. 23 S. 383),
2. Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes — vom 1. Juli 1974 (GBl. I Nr. 36 S. 341),
3. Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen



- Republik — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen — vom 28. August 1978 (GBl. I Nr. 30 S. 323),
4. Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes — vom 30. November 1978 (GBl. I Nr. 45 S. 511),
  5. Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Änderung der Kassenordnung des Staatshaushaltes — vom 18. Dezember 1978 (GBl. I 1979 Nr. 2 S. 13),
  6. Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Änderung der Ordnung über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes — vom 19. Dezember 1983 (GBl. I 1986 Nr. 1 S. 7),
  7. Siebente Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Änderung der Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und

staatlichen Einrichtungen — vom 23. Juli 1986 (GBl. I Nr. 27 S. 385),

8. Anordnung über die Kassenplanung vom 2. August 1979 (GBl. I Nr. 28 S. 249).

Ferner treten diejenigen Vorschriften anderer Gesetze und Rechtsvorschriften sowie Anweisungen außer Kraft, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar sind.

(3) Soweit in anderen Gesetzen auf die nach Absatz 2 aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten an ihre Stelle die Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. § 57 Abs. 1 Nr. 4 am 1. Januar 1991,
2. § 54 am 1. Januar 1992,
3. § 48 am 1. Januar 1991; bis zu diesem Zeitpunkt sind die öffentlichen Aufträge im Wettbewerb zu vergeben.

(5) Finanzplan (§ 49 des Haushaltsgrundsatzgesetzes) und Finanzbericht (§ 29) sind erstmalig mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992 vorzulegen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

**Gesetz  
über den Rechnungshof der Republik  
vom 15. Juni 1990**

**§ 1**

**Stellung**

Der Rechnungshof ist das zentrale Organ der Finanzkontrolle der DDR; er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben ausschließlich an das Gesetz gebunden und keinen Weisungen unterworfen. Der Rechnungshof ist nur der Volkskammer über seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben unterstützt der Rechnungshof die Volkskammer und die Regierung bei ihren Entscheidungen.

**§ 2**

**Aufgaben**

Der Rechnungshof prüft die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Republik gemäß den in den §§ 74–88 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Republik festgelegten Grundsätzen. Er informiert die Volkskammer und die Regierung über Prüfungsergebnisse, die von grundsätzlicher Bedeutung sind oder erhebliche finanzielle Auswirkungen haben.

**§ 3**

**Sitz und Organisation**

(1) Der Rechnungshof hat seinen Sitz in Berlin, Hauptstadt der DDR. Er kann Außenstellen einrichten.

(2) Der Rechnungshof ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(3) Der Rechnungshof gliedert sich in Prüfungsabteilungen und Prüfungsgebiete. Für bestimmte Aufgaben können Prüfungsgruppen gebildet werden. Für die Verwaltung wird eine Präsidialabteilung eingerichtet.

**§ 4**

**Personal**

(1) Entscheidungen des Rechnungshofes (§ 7) treffen der Präsident, der Vizepräsident, die Leiter der Prüfungsabteilungen und die Prüfungsgebietsleiter.

(2) Zum Rechnungshof gehören die erforderliche Anzahl von Prüfungskräften sowie die Mitarbeiter der Verwaltung.

(3) Der Präsident, der Vizepräsident, die Leiter der Prüfungsabteilungen und Prüfungsgebiete müssen über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen, die sie zu ihrer Tätigkeit befähigt. Die Prüfungskräfte sollen über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen; im Bedarfsfall kann eine entsprechende Fachschulausbildung als ausreichend angesehen werden.

**§ 5**

**Begründung von Arbeitsrechtsverhältnissen**

(1) Der Präsident und der Vizepräsident werden auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom Präsidenten der Republik berufen. Die Leiter der Prüfungsabteilungen und Prüfungsgebiete werden vom Präsidenten des Rechnungshofes berufen.

(2) Die Arbeitsrechtsverhältnisse für die Prüfungskräfte und die Mitarbeiter der Verwaltung werden auf der Grundlage des geltenden Arbeitsrechts durch den Präsidenten des Rechnungshofes begründet.

**§ 6**

**Präsident und Vizepräsident**

(1) Der Rechnungshof wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten vertreten. Der Präsident leitet die Verwaltung des Rechnungshofes und übt die Dienstaufsicht aus.

(2) Der Präsident erläßt im Benehmen mit den Leitern der Prüfungsabteilungen die Geschäftsordnung des Rechnungshofes und legt sie dem Präsidenten der Volkskammer vor. Er



weist den Prüfungsabteilungen und Prüfungsgebieten ihre Geschäftsbereiche zu. Der Präsident des Rechnungshofes legt in einem Jahresarbeitsplan das Kontrollprogramm fest.

(3) Der Präsident legt im Benehmen mit dem Vizepräsidenten fest, in welchen Abteilungen er oder der Vizepräsident an den Entscheidungen des Rechnungshofes mitwirkt.

(4) Der Präsident wird bei den ihm kraft Gesetzes zukommenden Aufgaben von dem Vizepräsidenten vertreten.

#### § 7

##### Entscheidungen

(1) Entscheidungen über Prüfungsangelegenheiten treffen der jeweilige Leiter des Prüfungsgebietes und der Prüfungsabteilung gemeinsam. Der Präsident oder der Vizepräsident tritt hinzu, wenn er oder der Leiter der Prüfungsabteilung oder des Prüfungsgebietes es für erforderlich hält.

(2) Entscheidungen, an denen sich der Präsident oder der Vizepräsident beteiligt, werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

### Verordnung über die Stellung und Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt

vom 15. Juni 1990

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Haushaltsordnung der Republik vom 15. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 313) wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie für die ihnen nachgeordneten Behörden, Institute und anderen Einrichtungen.

#### § 2

##### Bestellung des Beauftragten für den Haushalt

(1) Bei den im § 1 genannten staatlichen Organen, die Einnahmen und Ausgaben bewirtschaften, ist ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit der jeweilige Leiter diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Der Beauftragte für den Haushalt untersteht dem Leiter der jeweiligen Dienststelle unmittelbar. Der Beauftragte für den Haushalt in den Ministerien ist gleichzeitig dem Minister der Finanzen verantwortlich. Bei den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen kann der Leiter der Dienststelle den Beauftragten für Haushalt seinem Vertreter unterstellen.

(2) Bei den Ministerien ist der Beauftragte für den Haushalt der Leiter des Haushaltsreferates. Wenn es der Geschäftsumfang erfordert, kann eine Haushaltsabteilung, -unterabteilung oder -gruppe gebildet werden, deren Leiter und Referenten für das ihnen zugewiesene Sachgebiet die Aufgabe des Beauftragten für den Haushalt in eigener Verantwortung wahrnehmen. Die Referatsleiter sind an die Wei-

(3) Die Entscheidung, welche Prüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung außer dem Minister der Finanzen auch dem Präsidenten der Volkskammer und dem Ministerpräsidenten mitgeteilt werden, trifft der Präsident des Rechnungshofes.

#### § 8

##### Schlußbestimmungen

(1) Einzelheiten zur Organisation und zum Verfahren des Rechnungshofes werden in der Geschäftsordnung des Rechnungshofes geregelt.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt der Beschluß über die Aufgaben, die Arbeitsweise und den Aufbau der Staatlichen Finanzrevision vom 12. Mai 1967 (GBl. II Nr. 49 S. 329) außer Kraft.

(4) Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über den Rechnungshof der Republik werden die Inspektionen der Staatlichen Finanzrevision in Berlin und in den Bezirken Außenstellen des Rechnungshofes.

sungen des Leiters der Haushaltsabteilung, -unterabteilung oder -gruppe gebunden.

(3) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane bestimmen, in welchen Behörden, Instituten u. a. Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches die Leiter die Aufgabe des Beauftragten für den Haushalt nicht selbst wahrnehmen. In diesen Fällen ist für diese Aufgabe der für Haushaltsangelegenheiten verantwortliche Bearbeiter oder einer seiner Vorgesetzten zu bestellen.

(4) Die Bestellung zum Beauftragten für den Haushalt ist der zuständigen Bank oder Kasse mitzuteilen.

#### § 3

##### Aufgaben bei Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und den Entwurf des Haushaltsplanes (Voranschläge)

(1) Der Beauftragte für den Haushalt hat im Hinblick auf die Finanzplanung bereits an der Aufgabenplanung mitzuwirken. Er hat dafür zu sorgen, daß die Unterlagen für die Finanzplanung und die Voranschläge nach Form und Inhalt richtig aufgestellt und termingerecht vorgelegt werden.

(2) Der Beauftragte für den Haushalt hat zu prüfen, ob alle zu erwartenden Einnahmen, alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben, alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen sowie alle notwendigen Personalstellen in den Voranschlag aufgenommen sind. Soweit die Beträge nicht genau errechnet werden können, hat er für eine möglichst zutreffende Schätzung zu sorgen.

(3) Der Beauftragte für den Haushalt prüft insbesondere, ob die Anforderungen an Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie an Personalstellen dem Grunde und der Höhe nach zu dem vorgesehenen Zeitpunkt notwendig sind.

(4) Er hat die vollständigen Unterlagen gegenüber der Stelle zu vertreten, für die sie bestimmt sind.

## § 4

**Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplanes**

(1) Der Beauftragte für den Haushalt kann, soweit es sachdienlich oder aus Gründen der Zuständigkeit notwendig ist, die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Personalstellen des von ihm bewirtschafteten Einzelplanes oder der von ihm bewirtschafteten Teile eines Einzelplanes anderen verantwortlichen Bearbeitern (Titelverwaltern) oder anderen Dienststellen zur Bewirtschaftung übertragen. Er kann diese Befugnisse delegieren, wobei er bei der Übertragung mitwirkt, soweit er nicht darauf verzichtet. Über die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und Personalstellen, die zur Bewirtschaftung übertragen wurden, ist vom Beauftragten für den Haushalt und den vorstehend Beauftragten ein Nachweis zu führen.

(2) Der Beauftragte für den Haushalt hat auch bei einer Übertragung von Aufgaben an andere verantwortliche Bearbeiter oder Dienststellen zur Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei allen wichtigen Haushaltsangelegenheiten, insbesondere

1. bei Anforderung weiterer Ausgabemittel,
2. bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen,
3. bei der Gewährung von Zuwendungen,
4. beim Abschluß von Verträgen — auch für laufende Geschäfte —, insbesondere der Verträge, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren oder zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben führen können,
5. bei der Änderung von Verträgen und bei Vergleichen,
6. bei Stundung, Niederschlagung und Erlaß sowie
7. bei Abweichung von Kostenberechnungen und Erläuterungen zu Baumaßnahmen, größeren Beschaffungen sowie größeren Entwicklungsvorhaben

mitzuwirken, soweit er nicht darauf verzichtet.

(3) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen sind von dem Beauftragten für den Haushalt zu zeichnen, soweit er die Befugnisse zur Zeichnung nicht auf andere verantwortliche Bearbeiter übertragen hat.

(4) Der Beauftragte für den Haushalt hat darüber zu wachen, daß die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die Personalstellen nach den für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen bewirtschaftet werden. Er hat insbesondere darauf hinzuwirken, daß die Einnahmen rechtzeitig und vollständig erhoben werden, die zugewiesenen Ausgabemittel nicht überschritten und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Er hat bei dem Wegfall und der Umsetzung von Mitteln, Personalstellen sowie bei der Umwandlung von Personalstellen mitzuwirken.

(5) Der Beauftragte für den Haushalt hat darauf hinzuwirken, daß in seinem Verantwortungsbereich die Bestimmungen des Gesetzes über die Haushaltsordnung der Republik eingehalten und die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beigebracht und alle Abstimmungen und Unterrichtungen durchgeführt werden.

(6) Der Beauftragte für den Haushalt hat den Bedarf an Betriebsmitteln festzustellen, die Betriebsmittel anzufordern, sie zu verteilen und sich über den Stand der Betriebsmittel auf dem laufenden zu halten.

(7) Der Beauftragte für den Haushalt hat dafür zu sorgen, daß die Nachweise über die zur Bewirtschaftung übertragenen bzw. verteilten Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen sowie Personalstellen und daß die Haushaltsüberwachungslisten, die Nachweisungen zur Personalstellenüberwachung, die Aufzeichnungen über die Besetzung der Personalstellen sowie die sonst vorgeschriebenen Nachweise und Listen ordnungsgemäß geführt werden.

(8) Der Beauftragte für den Haushalt hat beim Jahresabschluß festzustellen, in welcher Höhe übertragbare Ausgaben des Haushaltsplanes nicht geleistet worden sind und zu

entscheiden, ob und in welcher Höhe Ausgabereste gebildet werden sollen. Die Unterlagen zur Rechnungslegung sind von ihm aufzustellen und die Prüfungsmittelungen des Rechnungshofes zu erledigen. Soweit er die Bearbeitung einer anderen Stelle übertragen hat, wirkt er an der Erledigung mit.

(9) Ergeben sich bei der Ausführung des Haushaltsplanes haushaltsrechtliche Zweifel, ist die Entscheidung des Beauftragten für den Haushalt einzuholen.

## § 5

**Mitwirkung bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung**

Der Beauftragte für den Haushalt ist möglichst frühzeitig an allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Das betrifft alle Vorhaben, insbesondere auch organisatorischer und verwaltungstechnischer Art, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Einnahmen und Ausgaben auswirken können. Hierzu gehören auch Erklärungen gegenüber Dritten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

## § 6

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Der Beauftragte für den Haushalt hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auch die Gesamtbelange des Haushalts der Republik zur Geltung zu bringen und den finanz- und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

(2) Dem Beauftragten für den Haushalt sind alle Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, auf Verlangen vorzulegen oder innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist zu übersenden. Ihm sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

(3) Durch den Beauftragten für den Haushalt sind der Schriftverkehr, die Verhandlungen und die Besprechungen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Rechnungshof der Republik zu führen, soweit er nicht darauf verzichtet; in diesem Falle ist der Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen.

(4) Der Beauftragte für den Haushalt kann bei der Ausführung des Haushaltsplanes oder bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung im Sinne des § 5 Widerspruch erheben. Widerspricht der Beauftragte für den Haushalt bei einem Ministerium oder anderen zentralen Staatsorganen einem Vorhaben, so hat er den Widerspruch auch dem Ministerium der Finanzen mitzuteilen. Das Vorhaben, dem der Beauftragte für den Haushalt widersprochen hat, darf nur auf ausdrückliche Weisung des Leiters der Dienststelle weiterverfolgt werden.

(5) Widerspricht der Beauftragte für den Haushalt bei einer anderen Dienststelle des Verantwortungsbereiches einem Vorhaben und tritt ihm der Leiter nicht bei, so ist die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle einzuholen. In dringenden Fällen kann das Vorhaben auf schriftliche Weisung des Leiters der Dienststelle begonnen oder ausgeführt werden, wenn die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle nicht ohne Nachteil für die Republik abgewartet werden kann. Die getroffene Maßnahme ist der nächsthöheren Dienststelle unverzüglich mitzuteilen.

## § 7

**Schlußbestimmungen**

(1) Die Bestellung der Beauftragten für den Haushalt gemäß § 2 ist von dem Leiter der Dienststelle innerhalb von 3 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorzunehmen.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

(3) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. November 1979 über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmach-

ten und Pflichten des Leiters für Haushaltswirtschaft in staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 40 S. 375) außer Kraft.

(5) Ferner treten die Arbeitsvorschriften und Anweisungen außer Kraft, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung nicht vereinbar sind.

(6) Soweit in weiteren Gesetzen auf die nach § 7 Abs. 4 aufgehobene Bestimmung Bezug genommen wird, treten an ihre Stelle die Vorschriften dieser Verordnung.

Berlin, den 15. Juni 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Romberg  
Minister der Finanzen

### Anordnung über die Gebühren und Kosten des Patentamtes vom 31. Mai 1990

Gemäß § 24 Abs. 4 des Patentgesetzes vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 29 S. 284), § 27 Abs. 1 der Verordnung über industrielle Muster vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 140) und § 27 Abs. 2 des Gesetzes über Warenkennzeichen vom 30. November 1984 (GBl. I Nr. 33 S. 397) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Gebühren und Kostenbeiträge für Patente, industrielle Muster und Warenkennzeichen sind, soweit in rechtlichen Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, unter eindeutiger Angabe des Zahlungsgrundes zusammen mit dem gestellten Antrag oder der anderen gebühren- oder kostenpflichtigen Handlung zu entrichten.

(2) Die Gebühren für die Laufdauer eines Patents sind zu Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Laufdauer, für die weitere Aufrechterhaltung eines industriellen Modells sind vor Ablauf des jeweils letzten Jahres der ersten oder zweiten 5jährigen Laufdauer, die Verlängerungsgebühren für ein Warenkennzeichen sind vor Ablauf des letzten Jahres der 10jährigen Laufdauer zu zahlen.

(3) Gebühren und Kostenbeiträge sind grundsätzlich unter Verwendung von Gebührenmarken zu zahlen.

#### § 2

(1) Wird eine Gebühr oder ein Kostenbeitrag nicht zu dem in § 1 festgelegten oder dem in einer Zahlungsaufforderung vom Patentamt genannten Zeitpunkt gezahlt, dann gilt der gestellte Antrag als nicht gestellt oder die andere Rechtsbehandlung, die die Gebühr oder den Kostenbeitrag betrifft, als nicht vorgenommen.

(2) Wird Stundung oder Erlaß von Gebühren gemäß § 24 Abs. 3 des Patentgesetzes beantragt, dann ist dieser Antrag dem Patentamt zusammen mit der Patentanmeldung oder der anderen gebührenpflichtigen Handlung zu übergeben. Der Antrag ist zu begründen. Auf Anforderungen sind Nachweise vorzulegen, mit denen die Antragsgründe glaubhaft gemacht werden.

(3) Kostenbeiträge für Patente sowie Gebühren und Kostenbeiträge für industrielle Muster können gestundet oder erlassen werden. Im übrigen findet Absatz 2 entsprechend Anwendung.

#### § 3

Sind Zahlungen nach dieser Anordnung ohne Grund erfolgt, dann werden sie auf Antrag erstattet. Die Erstattung kann nur innerhalb von 6 Monaten nach der Zahlung beantragt werden.

#### § 4

(1) Für die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern finden die für die Gerichte geltenden Bestimmungen über die Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher entsprechende Anwendung.

(2) Die Höhe der Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher wird auf Antrag durch den Leiter der jeweiligen Prüfungs-, Spruch- oder Schlichtungsstelle festgesetzt. Die Festsetzung kann berichtigt werden.

#### § 5

Gegen die Festsetzung einer Gebühr oder eines Kostenbeitrages; gegen die Ablehnung eines Antrages auf Stundung oder Erlaß von Gebühren oder Kosten nach § 2 Abs. 2 und 3 oder die Festsetzung einer Entschädigung nach § 4 kann Beschwerde gemäß § 20 des Patentgesetzes; gemäß § 26 der Verordnung über industrielle Muster und gemäß § 25 Abs. 3 des Gesetzes über Warenkennzeichen eingelegt werden.

#### § 6

(1) Art und Höhe der beim Patentamt zu entrichtenden Gebühren und Kostenbeiträge sind in einer Tabelle (Anlage zu dieser Anordnung) festgelegt.

(2) Die in der Tabelle festgelegten Gebühren und Kostenbeiträge gelten für alle Zahlungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung an fällig werden.

(3) Sind für Warenkennzeichen Gebühren nach der bis zum Erlaß dieser Anordnung geltenden Gebühren- und Kostentabelle gezahlt worden, dann sind auch Druckkostenbeiträge nach Abschnitt VI, Ziffer I der bis zum Erlaß dieser Anordnung geltenden Gebührentabelle zu zahlen.

#### § 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 15. November 1971 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. II Nr. 76 S. 659),
- Anordnung Nr. 2 vom 3. Mai 1974 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen — Gebühren für industrielle Muster — (GBl. I Nr. 27 S. 274),
- Anordnung Nr. 2 vom 2. Juni 1976 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. I Nr. 19 S. 274),
- Anordnung Nr. 5 vom 30. August 1982 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. I Nr. 35 S. 604),
- Anordnung Nr. 6 vom 15. November 1983 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. I Nr. 34 S. 330),
- Anordnung Nr. 7 vom 17. September 1984 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. I Nr. 28 S. 322),
- Anordnung Nr. 8 vom 15. Februar 1985 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. I Nr. 6 S. 79).

Berlin, den 31. Mai 1990

Der Präsident des Patentamtes  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Hemmerling

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Tabelle**

über Art und Höhe der für Patente, industrielle Muster und Warenkennzeichen beim Patentamt zu entrichtenden Gebühren und Kostenbeiträge

**I.****Allgemeine Gebühren**

Gegenstand der Gebühr	DM
1. Anfertigung eines einfachen Registerauszuges	10,—
2. Anfertigung eines beglaubigten Registerauszuges	20,—
3. Ausfertigung eines Prioritätsbeleges	20,—
4. Beglaubigungen oder Bescheinigungen	20,—
5. Erstattung von ohne rechtlichen Grund vorgenommene Zahlungen an das Amt	10,—
6. Vornahme einer Änderung von Angaben in einem Register	50,—
7. Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis	50,—
8. Einsichtnahme in Akten	10,—
9. Erteilung von Abschriften oder Auszügen aus Akten	10,—
10. Auskünfte aus Akten, soweit sie nicht die eigene Anmeldung oder das eigene Schutzrecht betreffen	10,—
11. Zuschlag bei verspäteter Zahlung einer Gebühr oder eines Kostenbeitrages	10 Prozent

**II.****Gebühren für Patente**

Gegenstand der Gebühr	DM
1. Anmeldung eines Patents	100,—
2. Aussetzung der Ausgabe einer Patentschrift	100,—
3. Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften	150,—
4. Patentprüfung gemäß § 18 des Patentgesetzes, wenn ein Antrag nach Ziffer 3 bereits gestellt wurde	200,—
5. Patentprüfung nach § 18 des Patentgesetzes, wenn ein Antrag nach Ziffer 3 nicht gestellt worden ist	300,—
6. Einlegung einer Beschwerde	200,—
7. Einleitung eines Verfahrens zur Berichtigung eines Patents	200,—
8. Antrag auf Nichtigerklärung	400,—
9. Einlegung einer Berufung	400,—
10. Bearbeitung eines Antrages auf Schutzanerkennung gemäß Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Urheberscheinen und anderen Schutzdokumenten für Erfindungen vom 18. Dezember 1976 (GBl. II 1977 Nr. 15 S. 327) unabhängig von der Anzahl der benannten Abkommensländer	1 200,—
11. Jahresgebühren für Patente	
für das 2. Patentjahr	100,—
für das 3. Patentjahr	100,—
für das 4. Patentjahr	100,—
für das 5. Patentjahr	150,—
für das 6. Patentjahr	200,—
für das 7. Patentjahr	250,—

**Gegenstand der Gebühr****DM**

für das 8. Patentjahr	400,—
für das 9. Patentjahr	500,—
für das 10. Patentjahr	600,—
für das 11. Patentjahr	800,—
für das 12. Patentjahr	1 000,—
für das 13. Patentjahr	1 300,—
für das 14. Patentjahr	1 500,—
für das 15. Patentjahr	1 700,—
für das 16. Patentjahr	1 900,—
für das 17. Patentjahr	2 100,—
für das 18. Patentjahr	2 400,—
für das 19. Patentjahr	2 700,—
für das 20. Patentjahr	3 000,—

Für Wirtschaftspatente sind 50 Prozent der jeweiligen Jahresgebühr zu entrichten.

**III.****Gebühren für industrielle Muster**

Gegenstand der Gebühr	DM
1. Anmeldung eines industriellen Musters	100,—
2. Aussetzung der Bekanntmachung der Anmeldung	40,—
3. Prüfung der materiellen Schutzvoraussetzungen	150,—
4. Einlegen einer Beschwerde	200,—
5. Antrag auf Nichtigerklärung	300,—
6. Aufrechterhaltung eines industriellen Musters	
für die zweiten 5 Jahre	150,—
für die dritten 5 Jahre	200,—
7. Gesuch auf internationale Hinterlegung eines industriellen Musters nach dem Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle	150,—

**IV.****Gebühren für Warenkennzeichen**

Gegenstand der Gebühr	DM
<b>Gebühren für Marken</b>	
1. Anmeldung einer Marke	300,—
2. Klassengebühr für die 1. und 2. Klasse je	60,—
Klassengebühr für die 3. und 4. Klasse je	90,—
Klassengebühr für jede weitere Klasse	120,—
3. Verlängerung einer Marke	300,—
Klassengebühr für die 1. und 2. Klasse je	200,—
Klassengebühr für die 3. und 4. Klasse je	275,—
Klassengebühr für jede weitere Klasse	350,—
4. Anmeldung einer Kollektivmarke	800,—
5. Klassengebühr bei einer kollektiven Marke für jede Klasse	150,—
6. Verlängerung einer kollektiven Marke	
a) Verlängerungsgebühr	1 500,—
b) Klassengebühr für jede Klasse	200,—
7. Antrag auf Löschung oder Teillöschung einer Marke gemäß § 18 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 des Gesetzes über Warenkennzeichen	400,—
8. Einlegung einer Beschwerde	200,—
9. Einlegung einer Beschwerde gegen eine Entscheidung gemäß § 18 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes über Warenkennzeichen	400,—
10. Gesuch auf internationale Hinterlegung einer Marke	200,—
<b>Gebühren für Herkunftsangaben</b>	
11. Anmeldung einer Herkunftsangabe	800,—
12. Verlängerungsgebühr	1 000,—

Gegenstand der Gebühr	DM
13. Einlegung einer Beschwerde	200,—
14. Antrag auf Löschung einer eingetragenen Herkunftsangabe	400,—
<b>V.</b>	
<b>Kostenbeiträge</b>	
1. Kosten für den Neudruck einer Patentschrift wegen vom Anmelder verursachter Änderungen	200,—
2. Druckkosten für ein industrielles Muster	50,—
3. Kostenbeitrag für zusätzliche Kosten bei Stellung des Antrages, die Ausgabe einer Patentschrift auszusetzen, wenn der Antrag nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten ab Anmeldetag gestellt wird. Der Kostenbeitrag beträgt:	
a) in der 1. bis 8. Woche nach Fristablauf	1 000,—
b) ab 9. Woche nach Fristablauf	5 000,—
4. Auskunft zur schutzrechtlichen Situation auf einem technischen Gebiet	750,—

**Anordnung Nr. 83<sup>1</sup>**  
**über die Ausgabe von Gedenkmünzen**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 6. Juni 1990**

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 82 vom 12. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 210)

Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 25. Juni 1990 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik anlässlich des 175. Todestages im Jahre 1989 des Philosophen und Patrioten Johann Gottlieb Fichte in Umlauf.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite  
Darstellung Johann Gottlieb Fichtes am Fult. stehend. Umschrift „Johann Gottlieb Fichte 1762–1814“.
- b) Rückseite  
Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „\* DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK \*“, Prägejahr, „10 MARK“, Münzzeichen über dem Staatswappen.
- c) Rand  
Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK \* 10 MARK \* 10 MARK \*“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31,0 mm und eine Masse von 17,0 g. Sie werden in einer Stückzahl von 55 000 ausgeprägt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 25. Juni 1990 in Kraft und am 1. Juli 1990 außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1990

**Der Präsident der Staatsbank**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
 I. V.: Dr. Geißler  
 Vizepäsident

Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 2 33 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086, Telefon: 2 23 45 61 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 80 M.

Teil II L—M — Einzelstücke je angefangene 16 Seiten — 80 M.  
 Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschloßfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23.  
 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

ISSN 0138-1644



1990

Berlin, den 25. Juni 1990

Teil I Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 90	Gesetz zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 1990 (Verfassungsgesetz) .....	331
21. 6. 90	Gesetz über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik .....	357
13. 6. 90	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen .....	363
29. 5. 90	Anordnung über die Förderung der Beschäftigung von Bürgern, die in ihrem Sozialverhalten gestört sind .....	364
30. 5. 90	Anordnung über amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr — Kfz-Sachverständigen-Anordnung — .....	365
25. 5. 90	Anordnung Nr. 2 über den Fernsprehdienst — 2. Fernsprech-Anordnung — .....	368
15. 5. 90	Anordnung Nr. Pr. 500 über die Industriepreise für Neubauleistungen und Baureparaturen .....	368

**Gesetz  
zum Vertrag  
über die Schaffung einer  
Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und  
der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 1990  
(Verfassungsgesetz)  
vom 21. Juni 1990**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 18. Mai 1990 in Bonn unterzeichneten Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich des Gemeinsamen Protokolls sowie der Anlagen I bis IX. Der Vertrag, das Gemeinsame Protokoll und die Anlagen I bis IX werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 38 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**



**Vertrag**  
**über die Schaffung einer**  
**Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und**  
**der Bundesrepublik Deutschland**

**Die Hohen Vertragschließenden Seiten**

dank der Tatsache, daß in der Deutschen Demokratischen Republik im Herbst 1989 eine friedliche und demokratische Revolution stattgefunden hat,

entschlossen, in Freiheit die Einheit Deutschlands in einer europäischen Friedensordnung alsbald zu vollenden,

in dem gemeinsamen Willen, die Soziale Marktwirtschaft als Grundlage für die weitere wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung mit sozialem Ausgleich und sozialer Absicherung und Verantwortung gegenüber der Umwelt auch in der Deutschen Demokratischen Republik einzuführen und hierdurch die Lebens- und Beschäftigungsbedingungen ihrer Bevölkerung stetig zu verbessern,

ausgehend von dem beiderseitigen Wunsch, durch die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion einen ersten bedeutsamen Schritt in Richtung auf die Herstellung der staatlichen Einheit nach Artikel 23 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland als Beitrag zur europäischen Einigung unter Berücksichtigung der Tatsache zu unternehmen, daß die äußeren Aspekte der Herstellung der Einheit Gegenstand der Gespräche mit den Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika sind,

in der Erkenntnis, daß mit der Herstellung der staatlichen Einheit die Entwicklung föderativer Strukturen in der Deutschen Demokratischen Republik einhergeht,

in dem Bewußtsein, daß die Regelungen dieses Vertrags die Anwendung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften nach Herstellung der staatlichen Einheit gewährleisten sollen -

sind übereingekommen, einen Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion mit den nachfolgenden Bestimmungen zu schließen:

**Kapitel I**

**Grundlagen**

**Artikel 1**

**Gegenstand des Vertrags**

(1) Die Vertragsparteien errichten eine Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion.

(2) Die Vertragsparteien bilden beginnend mit dem 1. Juli 1990 eine Währungsunion mit einem einheitlichen Währungsgebiet und der Deutschen Mark als gemeinsamer Währung. Die Deutsche Bundesbank ist die Währungs- und Notenbank dieses Währungsgebiets. Die auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Verbindlichkeiten und Forderungen werden nach Maßgabe dieses Vertrags auf Deutsche Mark umgestellt.

(3) Grundlage der Wirtschaftsunion ist die Soziale Marktwirtschaft als gemeinsame Wirtschaftsordnung beider Vertragsparteien. Sie wird insbesondere bestimmt durch Privateigentum, Leistungswettbewerb, freie Preisbildung und grundsätzlich volle Freizügigkeit von Arbeit, Kapital, Gütern und Dienstleistungen; hierdurch wird die gesetzliche Zulassung besonderer Eigentumsformen für die Beteiligung der öffentlichen Hand oder anderer Rechtsträger am Wirtschaftsverkehr nicht ausgeschlossen, soweit private Rechtsträger dadurch nicht diskriminiert werden. Sie trägt den Erfordernissen des Umweltschutzes Rechnung.

(4) Die Sozialunion bildet mit der Währungs- und Wirtschaftsunion eine Einheit. Sie wird insbesondere bestimmt durch eine der Sozialen Marktwirtschaft entsprechende Arbeitsrechtsordnung und ein auf den Prinzipien der Leistungsgerechtigkeit und des sozialen Ausgleichs beruhendes umfassendes System der sozialen Sicherung.

**Artikel 2**

**Grundsätze**

(1) Die Vertragsparteien bekennen sich zur freiheitlichen, demokratischen, föderativen, rechtsstaatlichen und sozialen Grundordnung. Zur Gewährleistung der in diesem Vertrag oder in Ausführung dieses Vertrags begründeten Rechte garantieren sie insbesondere die Vertragsfreiheit, Gewerbe-, Niederlassungs- und Berufsfreiheit, die Freizügigkeit von Deutschen in dem gesamten Währungsgebiet, die Freiheit, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, sowie nach Maßgabe der Anlage IX das Eigentum privater Investoren an Grund und Boden sowie an Produktionsmitteln.

(2) Entgegenstehende Vorschriften der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen ihrer bisherigen sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung werden nicht mehr angewendet.

**Artikel 3**

**Rechtsgrundlagen**

Für die Errichtung der Währungsunion und die Währungsumstellung gelten die in der Anlage I aufgeführten vereinbarten Bestimmungen. Bis zur Errichtung der Währungsunion werden die in der Anlage II bezeichneten Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland auf den Gebieten des Währungs-, Kredit-, Geld- und Münzwesens sowie der Wirtschafts- und Sozialunion in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt; danach gelten sie in der jeweiligen Fassung im gesamten Währungsgebiet nach Maßgabe der Anlage II, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt. Die Deutsche Bundesbank, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen üben die ihnen nach diesem Vertrag und nach diesen Rechtsvorschriften zustehenden Befugnisse im gesamten Geltungsbereich dieses Vertrags aus.

**Artikel 4**

**Rechtsanpassung**

(1) Für die mit der Errichtung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion erforderliche Rechtsanpassung in der Deutschen Demokratischen Republik gelten die in Artikel 2 Absatz 1 niedergelegten Grundsätze und die im Gemeinsamen Protokoll vereinbarten Leitsätze; fortbestehendes Recht ist gemäß diesen Grund- und Leitsätzen auszulegen und anzuwenden. Die Deutsche Demokratische Republik hebt bis zur Errichtung der Währungsunion die in der Anlage III bezeichneten Vorschriften auf oder ändert sie und erläßt die in der Anlage IV bezeichneten neuen Rechtsvorschriften, soweit nicht im Vertrag oder in den Anlagen ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

(2) Die in der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigten Änderungen von Rechtsvorschriften sind in der Anlage V aufgeführt. Die in der Deutschen Demokratischen Republik beabsichtigten Regelungen sind in der Anlage VI aufgeführt.

(3) Bei der Übermittlung personenbezogener Informationen gelten die in der Anlage VII enthaltenen Grundsätze.

## Artikel 5

## Amtshilfe

Die Behörden der Vertragsparteien leisten sich nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts bei der Durchführung dieses Vertrags Amtshilfe. Artikel 32 bleibt unberührt.

## Artikel 6

## Rechtsschutz

(1) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen durch diesen Vertrag oder in Ausführung dieses Vertrags gewährleisteten Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg zu den Gerichten offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik gewährleistet gerichtlichen Rechtsschutz einschließlich eines effektiven einstweiligen Rechtsschutzes. Soweit für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten keine besonderen Gerichte bestehen, werden Spezialspruchkörper bei den ordentlichen Gerichten eingerichtet. Die Zuständigkeit für diese Streitigkeiten wird bei bestimmten Kreis- und Bezirksgerichten konzentriert.

(3) Bis zum Aufbau einer besonderen Arbeitsgerichtsbarkeit werden Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis von neutralen Schiedsstellen entschieden, die paritätisch mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie einem neutralen Vorsitzenden zu besetzen sind. Gegen ihre Entscheidung können die staatlichen Gerichte angerufen werden.

(4) Die Deutsche Demokratische Republik läßt eine freie Schiedsgerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Privatrechts zu.

## Artikel 7

## Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags einschließlich des Gemeinsamen Protokolls und der Anlagen werden durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien im Verhandlungswege beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so kann jede Vertragspartei die Streitigkeit einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorlegen. Die Vorlage ist unabhängig davon zulässig, ob in der Angelegenheit gemäß Artikel 6 ein staatliches Gericht zuständig ist.

(3) Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern zusammen. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inkrafttreten dieses Vertrags ernannt die Regierung einer jeden Vertragspartei zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder. Innerhalb der gleichen Frist werden der Präsident und der Stellvertreter des Präsidenten im Einvernehmen zwischen den Regierungen der beiden Vertragsparteien ernannt. Werden die in Satz 2 und 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so werden die erforderlichen Ernennungen vom Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vorgenommen.

(4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(5) Der Präsident und die Mitglieder des Schiedsgerichts üben ihr Amt unabhängig und frei von Weisungen aus. Vor Beginn ihrer Tätigkeit übernehmen der Präsident und die Mitglieder des Schiedsgerichts die Verpflichtung, ihre Aufgabe unabhängig und gewissenhaft zu erfüllen und das Beratungsgeheimnis zu wahren.

(6) Die Bestimmungen über die Einberufung und das Verfahren des Schiedsgerichts sind in der Anlage VIII geregelt.

## Artikel 8

## Gemeinsamer Regierungsausschuß

Die Vertragsparteien bilden einen Gemeinsamen Regierungsausschuß. Sie werden in diesem Ausschuß Fragen der Durch-

führung des Vertrags erörtern und - soweit erforderlich - das notwendige Einvernehmen herstellen. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört auch die Beilegung von Streitigkeiten gemäß Artikel 7 Absatz 1.

## Artikel 9

## Vertragsänderungen

Erscheinen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags erforderlich, um eines seiner Ziele zu verwirklichen, so werden sie zwischen den Regierungen der Vertragsparteien vereinbart.

## Kapitel II

## Bestimmungen über die Währungsunion

## Artikel 10

## Voraussetzungen und Grundsätze

(1) Durch die Errichtung einer Währungsunion zwischen den Vertragsparteien ist die Deutsche Mark Zahlungsmittel, Rechnungseinheit und Wertaufbewahrungsmittel im gesamten Währungsgebiet. Zu diesem Zweck wird die geldpolitische Verantwortung der Deutschen Bundesbank als alleiniger Emissionsbank dieser Währung auf das gesamte Währungsgebiet ausgeweitet. Das Recht zur Ausgabe von Münzen obliegt ausschließlich der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Nutzung der Vorteile der Währungsunion setzt einen stabilen Geldwert für die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik voraus, ebenso muß die Währungsstabilität in der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet bleiben. Die Vertragsparteien wählen deshalb Umstellungsmodalitäten, die keine Inflationsimpulse im Gesamtbereich der Währungsunion entstehen lassen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Deutschen Demokratischen Republik stärken.

(3) Die Deutsche Bundesbank regelt durch den Einsatz ihrer Instrumente in eigener Verantwortung, gemäß § 12 Bundesbankgesetz unabhängig von Weisungen der Regierungen der Vertragsparteien, den Geldumlauf und die Kreditversorgung im gesamten Währungsgebiet mit dem Ziel, die Währung zu sichern.

(4) Voraussetzung für die monetäre Steuerung ist, daß die Deutsche Demokratische Republik ein marktwirtschaftliches Kreditssystem aufbaut. Dazu gehört ein nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen operierendes Geschäftsbankensystem im Wettbewerb privater, genossenschaftlicher und öffentlich-rechtlicher Banken, ein freier Geld- und Kapitalmarkt und eine nicht reglementierte Zinsbildung an den Finanzmärkten.

(5) Um die in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Ziele zu erreichen, vereinbaren die Vertragsparteien nach näherer Maßgabe der in der Anlage I niedergelegten Bestimmungen folgende Grundsätze für die Währungsunion:

- Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 wird die Deutsche Mark als Währung in der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt. Die von der Deutschen Bundesbank ausgegebenen, auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und die von der Bundesrepublik Deutschland ausgegebenen, auf Deutsche Mark oder Pfennig lautenden Bundesmünzen sind vom 1. Juli 1990 an alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel.
- Löhne, Gehälter, Stipendien, Renten, Mieten und Pachten sowie weitere wiederkehrende Zahlungen werden im Verhältnis 1 zu 1 umgestellt.
- Alle anderen auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Forderungen und Verbindlichkeiten werden grundsätzlich im Verhältnis 2 zu 1 auf Deutsche Mark umgestellt.
- Die Umstellung von auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Banknoten und Münzen ist nur für Personen oder Stellen mit Wohnsitz oder Sitz in der Deutschen De-

mokratischen Republik über Konten bei Geldinstituten in der Deutschen Demokratischen Republik möglich, auf die die umzustellenden Bargeldbeträge eingezahlt werden können.

- Guthaben bei Geldinstituten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik werden auf Antrag bis zu bestimmten Betragsgrenzen im Verhältnis 1 zu 1 umgestellt, wobei eine Differenzierung nach dem Lebensalter des Berechtigten stattfindet.
- Sonderregelungen gelten für Guthaben von Personen, deren Wohnsitz oder Sitz sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik befindet.
- Mißbräuchen wird entgegengewirkt.

(6) Nach einer Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens und seiner Ertragsfähigkeit sowie nach seiner vorrangigen Nutzung für die Strukturanpassung der Wirtschaft und für die Sanierung des Staatshaushalts wird die Deutsche Demokratische Republik nach Möglichkeit vorsehen, daß den Sparern zu einem späteren Zeitpunkt für den bei der Umstellung 2 zu 1 reduzierten Betrag ein verbrieftes Anteilsrecht am volkseigenen Vermögen eingeräumt werden kann.

(7) Die Deutsche Bundesbank übt die ihr nach diesem Vertrag und nach dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank zustehenden Befugnisse im gesamten Währungsgebiet aus. Sie errichtet zu diesem Zweck eine Vorläufige Verwaltungsstelle in Berlin mit bis zu fünfzehn Filialen in der Deutschen Demokratischen Republik, wozu die Betriebsstellen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik genutzt werden.

### Kapitel III

#### Bestimmungen über die Wirtschaftsunion

##### Artikel 11

#### Wirtschaftspolitische Grundlagen

(1) Die Deutsche Demokratische Republik stellt sicher, daß ihre wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen mit der Sozialen Marktwirtschaft in Einklang stehen. Die Maßnahmen werden so getroffen, daß sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und zu außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik schafft die Rahmenbedingungen für die Entfaltung der Marktkräfte und der Privatinitiative, um den Strukturwandel, die Schaffung moderner Arbeitsplätze, eine breite Basis aus kleinen und mittleren Unternehmen sowie freien Berufen und den Schutz der Umwelt zu fördern. Die Unternehmensverfassung wird so gestaltet, daß sie auf den in Artikel 1 beschriebenen Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft mit der freien Entscheidung der Unternehmen über Produkte, Mengen, Produktionsverfahren, Investitionen, Arbeitsverhältnisse, Preise und Gewinnverwendung beruht.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik richtet ihre Politik unter Beachtung ihrer gewachsenen außenwirtschaftlichen Beziehungen mit den Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe schrittweise auf das Recht und die wirtschaftspolitischen Ziele der Europäischen Gemeinschaft aus.

(4) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird bei Entscheidungen, welche die wirtschaftspolitischen Grundsätze der Absätze 1 und 2 berühren, das Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Gemeinsamen Regierungsausschusses nach Artikel 8 herstellen.

##### Artikel 12

#### Innerdeutscher Handel

(1) Das zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Berliner Abkommen vom 20. September 1951 wird im Hinblick auf die Währungs- und Wirtschaftsunion angepaßt. Der dort geregelte

Verrechnungsverkehr wird beendet und der Abschlußsaldo des Swings wird ausgeglichen. Bestehende Verpflichtungen werden in Deutscher Mark abgewickelt.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, daß Waren, die nicht Ursprungswaren der Deutschen Demokratischen Republik oder der Bundesrepublik Deutschland sind, über die innerdeutsche Grenze in einem zollamtlich überwachten Verfahren befördert werden.

(3) Die Vertragsparteien sind bestrebt, so bald wie möglich die Voraussetzungen für einen vollständigen Wegfall der Kontrollen an der innerdeutschen Grenze zu schaffen.

##### Artikel 13

#### Außenwirtschaft

(1) Bei der Gestaltung des freien Außenwirtschaftsverkehrs trägt die Deutsche Demokratische Republik den Grundsätzen eines freien Welthandels, wie sie insbesondere im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) zum Ausdruck kommen, Rechnung. Die Bundesrepublik Deutschland wird zur weiteren Integration der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in die Weltwirtschaft ihre Erfahrungen umfassend zur Verfügung stellen.

(2) Die gewachsenen außenwirtschaftlichen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere bestehende vertragliche Verpflichtungen gegenüber den Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, genießen Vertrauensschutz. Sie werden unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Währungs- und Wirtschaftsunion und der Interessen aller Beteiligten fortentwickelt sowie unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze ausgebaut. Soweit erforderlich, werden bestehende vertragliche Verpflichtungen von der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit ihren Vertragspartnern an diese Gegebenheiten angepaßt.

(3) Zur Vertretung der außenwirtschaftlichen Interessen arbeiten die Vertragsparteien unter Beachtung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften eng zusammen.

##### Artikel 14

#### Strukturanpassung der Unternehmen

Um die notwendige Strukturanpassung der Unternehmen in der Deutschen Demokratischen Republik zu fördern, wird die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der haushaltspolitischen Möglichkeiten während einer Übergangszeit Maßnahmen ergreifen, die eine rasche strukturelle Anpassung der Unternehmen an die neuen Marktbedingungen erleichtern. Über die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen verständigen sich die Regierungen der Vertragsparteien. Ziel ist es, auf der Grundlage der Sozialen Marktwirtschaft die Leistungsfähigkeit der Unternehmen zu stärken und durch die Entfaltung privater Initiative eine breit gefächerte, moderne Wirtschaftsstruktur auch mit möglichst vielen kleinen und mittleren Betrieben in der Deutschen Demokratischen Republik zu erreichen, um so die Grundlage für mehr Wachstum und zukunftssichere Arbeitsplätze zu schaffen.

##### Artikel 15

#### Agrar- und Ernährungswirtschaft

(1) Wegen der zentralen Bedeutung der Regelungen der Europäischen Gemeinschaften für die Agrar- und Ernährungswirtschaft führt die Deutsche Demokratische Republik ein Preisstützungs- und Außenschutzsystem entsprechend dem EG-Marktordnungssystem ein, so daß sich die landwirtschaftlichen Erzeugerpreise in der Deutschen Demokratischen Republik denen in der Bundesrepublik Deutschland angleichen. Die Deutsche Demokratische Republik wird keine Abschöpfungen und Erstattungen gegenüber den Europäischen Gemeinschaften einführen, soweit diese entsprechend verfahren.

(2) Für Warenbereiche, für die die Einführung eines vollständigen Preisstützungssystems noch nicht sofort mit dem Inkraft-

treten dieses Vertrages möglich ist, können Übergangslösungen angewandt werden. Bis zur rechtlichen Integration der Agrar- und Ernährungswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in den EG-Agrarmarkt sind bei sensiblen Agrarerzeugnissen im Handel zwischen den Vertragsparteien spezifische mengenmäßige Regelungsmechanismen möglich.

(3) Unbeschadet der Maßnahmen nach Artikel 14 wird die Deutsche Demokratische Republik im Rahmen der haushaltspolitischen Möglichkeiten während einer Übergangszeit den in der Agrar- und Ernährungswirtschaft erforderlichen strukturellen Anpassungsprozeß zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe, zur umwelt- und qualitätsorientierten Produktion sowie zur Vermeidung von Überschüssen durch geeignete Maßnahmen fördern.

(4) Über die konkrete Ausgestaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen verständigen sich die Regierungen der Vertragsparteien.

#### Artikel 16

##### Umweltschutz

(1) Der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Böden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist besonderes Anliegen beider Vertragsparteien. Sie lassen sich dabei von dem Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzip leiten. Sie streben die schnelle Verwirklichung einer deutschen Umweltunion an.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik trifft Regelungen, die mit Inkrafttreten dieses Vertrags sicherstellen, daß auf ihrem Gebiet für neue Anlagen und Einrichtungen die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen Voraussetzung für die Erteilung umweltrechtlicher Genehmigungen sind. Für bestehende Anlagen und Einrichtungen trifft die Deutsche Demokratische Republik Regelungen, die möglichst schnell zu entsprechenden Anforderungen führen.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik wird parallel zur Entwicklung des föderativen Staatsaufbaus auf Länderebene und mit dem Entstehen einer Verwaltungsgerichtsbarkeit das Umweltrecht der Bundesrepublik Deutschland übernehmen.

(4) Bei der weiteren Gestaltung eines gemeinsamen Umweltrechtes werden die Umwelanforderungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland so schnell wie möglich auf hohem Niveau angeglichen und weiterentwickelt.

(5) Die Deutsche Demokratische Republik harmonisiert die Bestimmungen zur staatlichen Förderung von Umweltschutzmaßnahmen mit denen der Bundesrepublik Deutschland.

#### Kapitel IV

##### Bestimmungen über die Sozialunion

#### Artikel 17

##### Grundsätze der Arbeitsrechtsordnung

In der Deutschen Demokratischen Republik gelten Koalitionsfreiheit, Tarifautonomie, Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassung, Unternehmensmitbestimmung und Kündigungsschutz entsprechend dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; näheres ergibt sich aus dem Gemeinsamen Protokoll über die Grundsätze und den Anlagen II und III.

#### Artikel 18

##### Grundsätze der Sozialversicherung

(1) Die Deutsche Demokratische Republik führt ein gegliedertes System der Sozialversicherung ein, für das folgende Grundsätze gelten:

1. Die Renten-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung werden jeweils durch Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts unter der Rechtsaufsicht des Staates durchgeführt.
2. Die Renten-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung einschließlich der Arbeitsförderung werden vor allem durch Beiträge finanziert. Die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung werden grundsätzlich je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern entsprechend den Beitragssätzen in der Bundesrepublik Deutschland und zur Unfallversicherung von den Arbeitgebern getragen.
3. Lohnersatzleistungen orientieren sich an der Höhe der versicherten Entgelte.

(2) Zunächst werden die Aufgaben der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung von einem gemeinsamen Träger durchgeführt; die Einnahmen und Ausgaben werden getrennt nach den Versicherungsarten erfaßt und abgerechnet. Möglichst bis zum 1. Januar 1991 werden für die Renten-, Kranken- und Unfallversicherung eigenständige Träger gebildet. Ziel dabei ist eine Organisationsstruktur der Sozialversicherung, die der in der Bundesrepublik Deutschland entspricht.

(3) In der Deutschen Demokratischen Republik kann für eine Übergangszeit die bestehende umfassende Sozialversicherungspflicht beibehalten werden. Für Selbständige und freiberuflich Tätige soll bei Nachweis einer ausreichenden anderweitigen Sicherung eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang wird die Errichtung von berufsständischen Versorgungswerken außerhalb der Rentenversicherung ermöglicht.

(4) Lohnempfänger, deren Lohneinkünfte im letzten Lohnabrechnungszeitraum vor dem 1. Juli 1990 einem besonderen Steuersatz gemäß § 10 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413) unterlagen, erhalten bis zum 31. Dezember 1990 zu ihrem Rentenversicherungsbeitrag einen Zuschuß bei einem Monatslohn

- bis 600 Deutsche Mark in Höhe von 30 Deutsche Mark,
- über 600 bis 700 Deutsche Mark in Höhe von 20 Deutsche Mark,
- über 700 bis 800 Deutsche Mark in Höhe von 10 Deutsche Mark.

Lohneinkünfte aus mehreren Arbeitsverhältnissen werden zusammengerechnet. Der Zuschuß wird dem Lohnempfänger vom Arbeitgeber ausgezahlt. Der Arbeitgeber erhält diese Aufwendungen auf Antrag aus dem Staatshaushalt erstattet.

(5) Die Versicherungspflicht- und die Beitragbemessungsgrenzen werden nach den Grundsätzen des Sozialversicherungsrechts der Bundesrepublik Deutschland festgelegt.

#### Artikel 19

##### Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung

Die Deutsche Demokratische Republik führt ein System der Arbeitslosenversicherung einschließlich Arbeitsförderung ein, das den Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Dabei haben Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, wie berufliche Bildung und Umschulung, besondere Bedeutung. Belange der Frauen und Behinderten werden berücksichtigt. In der Übergangsphase wird Besonderheiten in der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung getragen. Die Regierungen beider Vertragsparteien werden beim Aufbau der Arbeitslosenversicherung einschließlich Arbeitsförderung eng zusammenarbeiten.

#### Artikel 20

##### Rentenversicherung

(1) Die Deutsche Demokratische Republik leitet alle erforderlichen Maßnahmen ein, um ihr Rentenrecht an das auf dem Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit beruhende Ren-



tenversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland anzugleichen. Dabei wird in einer Übergangszeit von fünf Jahren für die rentennahen Jahrgänge dem Grundsatz des Vertrauensschutzes Rechnung getragen.

(2) Die Rentenversicherung verwendet die ihr zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben bei Rehabilitation, Invalidität, Alter und Tod. Die bestehenden Zusatz- und Sonderversorgungssysteme werden grundsätzlich zum 1. Juli 1990 geschlossen. Bisher erworbene Ansprüche und Anwartschaften werden in die Rentenversicherung überführt, wobei Leistungen aufgrund von Sonderregelungen mit dem Ziel überprüft werden, ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen. Die der Rentenversicherung durch die Überführung entstehenden Mehraufwendungen werden ihr aus dem Staatshaushalt erstattet.

(3) Die Bestandsrenten der Rentenversicherung werden bei Umstellung auf Deutsche Mark auf ein Nettorentenniveau festgesetzt, das bei einem Rentner mit 45 Versicherungsjahren/Arbeitsjahren, dessen Verdienst jeweils dem volkswirtschaftlichen Durchschnittsverdienst entspricht, 70 vom Hundert des durchschnittlichen Nettoarbeitsverdienstes in der Deutschen Demokratischen Republik beträgt. Bei einer größeren oder geringeren Zahl von Versicherungsjahren/Arbeitsjahren ist der Prozentsatz entsprechend höher oder niedriger. Basis für die Berechnung des Anhebungssatzes der individuell bezogenen Renten ist die nach Zugangsjahren gestaffelte Rente eines Durchschnittsverdieners in der Deutschen Demokratischen Republik, der von seinem Einkommen neben den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung volle Beiträge zur freiwilligen Zusatzversicherung der Deutschen Demokratischen Republik gezahlt hat. Soweit hiernach eine Anhebung nicht erfolgt, wird eine Rente in Deutscher Mark gezahlt, die der Höhe der früheren Rente in Mark der Deutschen Demokratischen Republik entspricht. Die Hinterbliebenenrenten werden von der Rente abgeleitet, die der Verstorbene nach der Umstellung erhalten hätte.

(4) Die Renten der Rentenversicherung werden entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter in der Deutschen Demokratischen Republik angepaßt.

(5) Die freiwillige Zusatzrentenversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik wird geschlossen.

(6) Die Deutsche Demokratische Republik beteiligt sich an den Ausgaben ihrer Rentenversicherung mit einem Staatszuschuß.

(7) Personen, die nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei verlegt haben, erhalten von dem bisher zuständigen Rentenversicherungsträger ihre nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften berechnete Rente für die dort zurückgelegten Zeiten.

#### Artikel 21

### Krankenversicherung

(1) Die Deutsche Demokratische Republik leitet alle erforderlichen Maßnahmen ein, um ihr Krankenversicherungsrecht an das der Bundesrepublik Deutschland anzugleichen.

(2) Leistungen, die bisher nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik aus der Krankenversicherung finanziert worden sind, die aber nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht Leistungen der Krankenversicherung sind, werden vorerst aus dem Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik finanziert.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik führt eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ein, die den gesetzlichen Regelungen der Entgeltfortzahlung der Bundesrepublik Deutschland entspricht.

(4) Die Rentner sind in der Krankenversicherung versichert. Maßgebend ist der jeweilige Beitragssatz in der Krankenversi-

cherung. Die Krankenversicherungsbeiträge der Rentner werden von der Rentenversicherung an die Krankenversicherung pauschal abgeführt. Die Höhe des pauschal abzuführenden Betrages bestimmt sich nach dem Gesamtbetrag der Renten vor Abzug des auf die Rentner entfallenden Anteils am Krankenversicherungsbeitrag. Das bei der Umstellung der Renten vorgesehene Nettorentenniveau bleibt davon unberührt.

(5) Die Investitionen bei stationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik werden aus Mitteln des Staatshaushalts und nicht aus Beitragsmitteln finanziert.

#### Artikel 22

### Gesundheitswesen

(1) Die medizinische Betreuung und der Schutz der Gesundheit der Menschen sind besonderes Anliegen der Vertragsparteien.

(2) Neben der vorläufigen Fortführung der derzeitigen Versorgungsstrukturen, die zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung notwendig ist, wird die Deutsche Demokratische Republik schrittweise eine Veränderung in Richtung des Versorgungsangebots der Bundesrepublik Deutschland mit privaten Leistungserbringern vornehmen, insbesondere durch Zulassung niedergelassener Ärzte, Zahnärzte und Apotheker sowie selbständig tätiger Erbringer von Heil- und Hilfsmitteln und durch Zulassung privater und freigemeinnütziger Krankenhausträger.

(3) Zum Aufbau der erforderlichen vertraglichen, insbesondere vergütungsrechtlichen Beziehungen zwischen Trägern der Krankenversicherung und den Leistungserbringern wird die Deutsche Demokratische Republik die erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen schaffen.

#### Artikel 23

### Renten der Unfallversicherung

(1) Die Deutsche Demokratische Republik leitet alle erforderlichen Maßnahmen ein, um ihr Unfallversicherungsrecht an das der Bundesrepublik Deutschland anzugleichen.

(2) Die Bestandsrenten der Unfallversicherung werden bei der Umstellung auf Deutsche Mark auf der Grundlage des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts in der Deutschen Demokratischen Republik neu festgesetzt und gezahlt.

(3) Nach der Umstellung auf Deutsche Mark neu festzusetzende Unfallrenten werden auf der Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsentgelts der letzten zwölf Monate vor dem Unfall festgesetzt.

(4) Artikel 20 Absatz 4 und 7 gilt entsprechend.

#### Artikel 24

### Sozialhilfe

Die Deutsche Demokratische Republik führt ein System der Sozialhilfe ein, das dem Sozialhilfegesetz der Bundesrepublik Deutschland entspricht.

#### Artikel 25

### Anschubfinanzierung

Soweit in einer Übergangszeit in der Arbeitslosenversicherung der Deutschen Demokratischen Republik die Beiträge und in der Rentenversicherung der Deutschen Demokratischen Republik die Beiträge und der Staatszuschuß die Ausgaben für die Leistungen nicht voll abdecken, leistet die Bundesrepublik Deutschland an die Deutsche Demokratische Republik eine vorübergehende Anschubfinanzierung im Rahmen der nach Artikel 28 zugesagten Haushaltshilfe.

## Kapitel V

### Bestimmungen über den Staatshaushalt und die Finanzen

#### 1. Abschnitt

#### Staatshaushalt

#### Artikel 26

#### Grundsätze für die Finanzpolitik der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Die öffentlichen Haushalte in der Deutschen Demokratischen Republik werden von der jeweiligen Gebietskörperschaft grundsätzlich in eigener Verantwortung unter Beachtung der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts aufgestellt. Ziel ist eine in die marktwirtschaftliche Ordnung eingepasste Haushaltswirtschaft. Die Haushalte werden in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Alle Einnahmen und Ausgaben werden in den jeweiligen Haushaltsplan eingestellt.

(2) Die Haushalte werden den Haushaltsstrukturen der Bundesrepublik Deutschland angepaßt. Hierzu werden, beginnend ab der Errichtung der Währungsunion mit dem Teilhaushalt 1990, aus dem Staatshaushalt insbesondere die folgenden Bereiche ausgliedert:

- der Sozialbereich, soweit er in der Bundesrepublik Deutschland ganz oder überwiegend beitrags- oder umlagenfinanziert ist,
- die Wirtschaftsunternehmen durch Umwandlung in rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen,
- die Verkehrsbetriebe unter rechtlicher Verselbständigung,
- die Führung der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post als Sondervermögen.

Die öffentlichen Wohnungsbaukredite werden substanzgerecht den Einzelobjekten zugeordnet.

(3) Die Gebietskörperschaften in der Deutschen Demokratischen Republik übernehmen bei Aufstellung und Vollzug der Haushalte alle Anstrengungen zur Defizitbegrenzung. Dazu gehören bei den Ausgaben:

- der Abbau von Haushaltssubventionen, insbesondere kurzfristig für Industriewaren, landwirtschaftliche Produkte und Nahrungsmittel, wobei für letztere autonome Preisstützungen entsprechend den Regelungen der Europäischen Gemeinschaften zulässig sind, und schrittweise unter Berücksichtigung der allgemeinen Einkommensentwicklung in den Bereichen des Verkehrs, der Energien für private Haushalte und des Wohnungswesens,
- die nachhaltige Absenkung der Personalausgaben im öffentlichen Dienst,
- die Überprüfung aller Ausgaben einschließlich der ihnen zugrundeliegenden Rechtsvorschriften auf Notwendigkeit und Finanzierbarkeit,
- die Strukturverbesserung des Bildungswesens sowie vorbereitende Aufteilung nach föderativer Struktur (einschließlich Forschungsbereich).

Bei den Einnahmen erfordert die Defizitbegrenzung neben Maßnahmen des 2. Abschnitts dieses Kapitels die Anpassung beziehungsweise Einführung von Beiträgen und Gebühren für öffentliche Leistungen entsprechend den Strukturen in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Es wird eine Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens vorgenommen. Das volkseigene Vermögen ist vorrangig für die Struktur Anpassung der Wirtschaft und für die Sanierung des Staatshaushalts in der Deutschen Demokratischen Republik zu nutzen.

#### Artikel 27

#### Kreditaufnahme und Schulden

(1) Die Kreditermächtigungen in den Haushalten der Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik wer-

den für 1990 auf 10 Milliarden Deutsche Mark und für 1991 auf 14 Milliarden Deutsche Mark begrenzt und im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland auf die Ebenen verteilt. Für das Treuhandvermögen wird zur Vorfinanzierung zu erwartender Erlöse aus seiner Verwertung ein Kreditermächtigungsrahmen für 1990 von 7 Milliarden Deutsche Mark und für 1991 von 10 Milliarden Deutsche Mark festgelegt. Der Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland kann bei grundlegend veränderten Bedingungen eine Überschreitung der Kreditobergrenzen zulassen.

(2) Die Aufnahme von Krediten und das Einräumen von Ausgleichsforderungen erfolgen im Einvernehmen zwischen dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland. Gleiches gilt für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie für die Summe der in den Haushalten auszubringenden Verpflichtungsermächtigungen.

(3) Nach dem Beitritt wird die aufgelaufene Verschuldung des Republikhaushalts in dem Umfang an das Treuhandvermögen übertragen, soweit sie durch die zu erwartenden künftigen Erlöse aus der Verwertung des Treuhandvermögens getilgt werden kann. Die danach verbleibende Verschuldung wird je zur Hälfte auf den Bund und die Länder, die sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik neu gebildet haben, aufgeteilt. Von den Ländern und Gemeinden aufgenommene Kredite verbleiben bei diesen.

#### Artikel 28

#### Finanzzuweisungen der Bundesrepublik Deutschland

(1) Die Bundesrepublik Deutschland gewährt der Deutschen Demokratischen Republik zweckgebundene Finanzzuweisungen zum Haushaltsausgleich für das 2. Halbjahr 1990 von 22 Milliarden Deutsche Mark und für 1991 von 35 Milliarden Deutsche Mark. Außerdem werden gemäß Artikel 25 zu Lasten des Bundeshaushalts als Anschubfinanzierung für die Rentenversicherung 750 Millionen Deutsche Mark für das 2. Halbjahr 1990 sowie für die Arbeitslosenversicherung 2 Milliarden Deutsche Mark für das 2. Halbjahr 1990 und 3 Milliarden Deutsche Mark für 1991 gezahlt. Die Zahlungen erfolgen bedarfsgerecht.

(2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die gemäß Artikel 18 des Abkommens vom 17. Dezember 1971 über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) zu zahlende Transitzuschläge mit Inkrafttreten dieses Vertrags entfällt. Die Deutsche Demokratische Republik hebt die Vorschriften über die in diesem Abkommen sowie in dem Abkommen vom 31. Oktober 1979 über die Befreiung von Straßentransportfahrzeugen von Steuern und Gebühren geregelten Gebühren mit Wirkung für die beiden Vertragsparteien auf. In Abänderung der Vereinbarung vom 5. Dezember 1989 vereinbaren die Vertragsparteien, daß ab dem 1. Juli 1990 keine Einzahlungen in den Reise-Devisenfonds mehr geleistet werden. Über die Verwendung eines bei Einführung der Währungsunion noch vorhandenen Betrags der Gegenwertmittel aus dem Reisedevisenfonds wird zwischen den Finanzministern der Vertragsparteien eine ergänzende Vereinbarung getroffen.

#### Artikel 29

#### Übergangsregelung im öffentlichen Dienst

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet unter Beachtung von Artikel 2 Absatz 1 Satz 1, daß in Tarifverträgen oder sonstigen Regelungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung unter Beschränkung neuer dienstrechtlicher Vorschriften auf Übergangsregelungen die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik und die Erfordernisse der Konsolidierung des Haushalts beachtet werden. Das Bundespersonalvertretungsgesetz findet sinngemäß Anwendung.



## 2. Abschnitt

## Finanzen

## Artikel 30

**Zölle und besondere Verbrauchsteuern**

(1) Die Deutsche Demokratische Republik übernimmt schrittweise im Einklang mit dem Grundsatz in Artikel 11 Absatz 3 das Zollrecht der Europäischen Gemeinschaften einschließlich des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die besonderen Verbrauchsteuern nach Maßgabe der Anlage IV.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, daß ihr Zollgebiet den Geltungsbereich dieses Vertrags umfaßt.

(3) Der Grenzausgleich zwischen den Erhebungsgebieten für Verbrauchsteuern beider Vertragsparteien, ausgenommen für Tabak, entfällt. Die Steuerhoheit bleibt unberührt. Der Ausgleich der Aufkommensverlagerungen wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.

(4) Zwischen den Erhebungsgebieten wird der Versand unversteuerten verbrauchsteuerpflichtiger Waren nach Maßgabe der Bestimmungen zugelassen, die den Verkehr mit unversteuerten Waren innerhalb eines Erhebungsgebiets regeln.

(5) Die Steuerentlastung für auszuführende Waren wird erst beim Nachweis der Ausfuhr in andere Gebiete als die der beiden Erhebungsgebiete gewährt.

## Artikel 31

**Besitz- und Verkehrsteuern**

(1) Die Deutsche Demokratische Republik regelt die Besitz- und Verkehrsteuern nach Maßgabe der Anlage IV.

(2) Für Zwecke der Umsatzsteuer besteht zwischen den Vertragsparteien keine Steuergrenze; ein umsatzsteuerlicher Grenzausgleich erfolgt nicht. Die Steuerhoheit bleibt unberührt. Das Recht zum Vorsteuerabzug erstreckt sich auch auf die Steuer für Umsätze, die bei der anderen Vertragspartei der Umsatzsteuer unterliegen. Der Ausgleich der sich hieraus ergebenden Aufkommensminderung wird durch besondere Vereinbarung geregelt.

(3) Bei unbeschränkter Vermögensteuernpflicht im Gebiet einer Vertragspartei steht dieser Vertragspartei das ausschließliche Besteuerungsrecht zu; bei unbeschränkter Steuernpflicht im Gebiet beider Vertragsparteien gilt dies für die Vertragspartei, zu der der Steuerpflichtige die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen) oder in deren Gebiet er als nichtnatürliche Person die tatsächliche Geschäftsleitung hat. Auf das Gebiet der anderen Vertragspartei entfallendes Vermögen ist nach den dort für Inlandsvermögen geltenden Vorschriften zu bewerten.

(4) Bei unbeschränkter Erbschaftsteuer- oder Schenkungsteuerpflicht im Gebiet einer Vertragspartei steht dieser Vertragspartei für Erwerbe, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1990 entsteht, das ausschließliche Besteuerungsrecht zu; bei unbeschränkter Steuernpflicht im Gebiet beider Vertragsparteien gilt dies für die Vertragspartei, zu der der Erblasser oder Schenker im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hatte (Mittelpunkt der Lebensinteressen) oder in deren Gebiet er als nichtnatürliche Person die tatsächliche Geschäftsleitung hatte. Für die Bewertung gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Für Erwerbe von Todes wegen; für die die Steuer nach dem 30. Juni 1990 und vor dem 1. Januar 1991 entsteht, gilt Absatz 4 entsprechend. Erwerbe von Todes wegen von Bürgern der Vertragsparteien, die nach dem 8. November 1989 im Gebiet der anderen Vertragspartei einen Wohnsitz begründet oder dort erstmals ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten und Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt dort noch im Zeitpunkt des Todes hatten, dürfen dort zu keiner höheren Erb-

schaftsteuer herangezogen werden, als sie sich bei unbeschränkter Steuernpflicht im Gebiet der erstgenannten Vertragspartei ergäbe.

(6) Mitteilungs- und Anzeigepflichten, die sich aus dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht der Vertragsparteien ergeben, gelten auch gegenüber den Finanzbehörden der jeweiligen anderen Vertragspartei.

## Artikel 32

**Informationsaustausch**

(1) Die Vertragsparteien tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung ihres Abgaben- und Monopolrechts erforderlich sind. Zuständig für den Informationsaustausch sind die Finanzminister der Vertragsparteien und die von ihnen ermächtigten Behörden. Alle Informationen, die eine Vertragspartei erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund ihres innerstaatlichen Rechts beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Festsetzung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der unter diesen Abschnitt fallenden Abgaben und Monopole befaßt sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen.

(2) Absatz 1 verpflichtet eine Vertragspartei nicht,

- Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von der Gesetzgebung und der Verwaltungspraxis dieser oder der anderen Vertragspartei abweichen,
- Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieser oder der anderen Vertragspartei nicht beschafft werden können,
- Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

## Artikel 33

**Konsultationsverfahren**

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, bei den Besitz- und Verkehrsteuern eine Doppelbesteuerung durch Verständigung über eine sachgerechte Abgrenzung der Besteuerungsgrundlagen zu vermeiden. Sie werden sich weiter bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die sich bei der Auslegung oder Anwendung ihres Rechts der unter diesen Abschnitt fallenden Abgaben und Monopole im Verhältnis zueinander ergeben, im gegenseitigen Einvernehmen zu beseitigen.

(2) Zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne des vorstehenden Absatzes können der Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar miteinander verkehren.

## Artikel 34

**Aufbau der Finanzverwaltung**

(1) Die Deutsche Demokratische Republik schafft die Rechtsgrundlagen für eine dreistufige Finanzverwaltung entsprechend dem Gesetz über die Finanzverwaltung der Bundesrepublik Deutschland mit den sich aus diesem Vertrag ergebenden Abweichungen und richtet die Verwaltungen entsprechend ein.

(2) Bis zur Errichtung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion werden vorrangig funktionsfähige Steuer- und Zollverwaltungen aufgebaut.

**Kapitel VI****Schlußbestimmungen****Artikel 35****Völkerrechtliche Verträge**

Dieser Vertrag berührt nicht die von der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik mit dritten Staaten abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge.

**Artikel 36****Überprüfung des Vertrags**

Die Bestimmungen dieses Vertrags werden bei grundlegender Änderung der gegebenen Umstände überprüft.

Für die  
Deutsche Demokratische Republik  
Walter Romberg

**Artikel 37****Berlin-Klausel**

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieser Vertrag in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

**Artikel 38****Inkrafttreten**

Dieser Vertrag einschließlich des Gemeinsamen Protokolls sowie der Anlagen I-IX tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen der Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen verfassungsrechtlichen und sonstigen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen in Bonn am 18. Mai 1990 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die  
Bundesrepublik Deutschland  
Theodor Waigel

**Gemeinsames Protokoll  
über Leitsätze**

In Ergänzung des Vertrags über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion haben die Hohen Vertragsschließenden Seiten folgende Leitsätze vereinbart, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 des Vertrags verbindlich sind:

**A. Generelle Leitsätze****I. Allgemeines**

1. Das Recht der Deutschen Demokratischen Republik wird nach den Grundsätzen einer freiheitlichen, demokratischen, föderativen, rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung gestaltet und sich an der Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften orientieren.
2. Vorschriften, die den einzelnen oder Organe der staatlichen Gewalt einschließlich Gesetzgebung und Rechtsprechung auf die sozialistische Gesetzlichkeit, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Vorgaben und Ziele zentraler Leitung und Planung der Volkswirtschaft, das sozialistische Rechtsbewußtsein, die sozialistischen Anschauungen, die Anschauungen einzelner Bevölkerungsgruppen oder Parteien, die sozialistische Moral oder vergleichbare Begriffe verpflichten, werden nicht mehr angewendet. Die Rechte und Pflichten der am Rechtsverkehr Beteiligten finden ihre Schranken in den guten Sitten, dem Grundsatz von Treu und Glauben und dem Schutz des wirtschaftlich schwächeren Vertragsteils vor unangemessener Benachteiligung.
3. Genehmigungsvorbehalte sollen nur aus zwingenden Gründen des allgemeinen Wohls bestehen. Ihre Voraussetzungen sind eindeutig zu bestimmen.

**II. Wirtschaftsunion**

1. Wirtschaftliche Leistungen sollen vorrangig privatwirtschaftlich und im Wettbewerb erbracht werden.
2. Die Vertragsfreiheit wird gewährleistet. In die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung darf nur so wenig wie möglich eingegriffen werden.

3. Unternehmerische Entscheidungen sind frei von Planvorgaben (z. B. im Hinblick auf Produktion, Bezüge, Lieferungen, Investitionen, Arbeitsverhältnisse, Preise und Gewinnverwendung).
4. Private Unternehmen und freie Berufe dürfen nicht schlechter behandelt werden als staatliche und genossenschaftliche Betriebe.
5. Die Preisbildung ist frei, sofern nicht aus zwingenden gesamtwirtschaftlichen Gründen Preise staatlich festgesetzt werden.
6. Die Freiheit des Erwerbs, der Verfügung und der Nutzung von Grund und Boden und sonstiger Produktionsmittel wird für wirtschaftliche Tätigkeit gewährleistet.
7. Unternehmen im unmittelbaren oder mittelbaren Staatseigentum werden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit geführt. Sie sind so rasch wie möglich wettbewerblich zu strukturieren und soweit wie möglich in Privateigentum zu überführen. Dabei sollen insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen Chancen eröffnet werden.
8. Für das Post- und Fernmeldewesen werden die ordnungspolitischen und organisatorischen Grundsätze des Poststrukturgesetzes der Bundesrepublik Deutschland schrittweise verwirklicht.

**III. Sozialunion**

1. Jedermann hat das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, bestehenden Vereinigungen beizutreten, aus solchen Vereinigungen auszutreten und ihnen fernzubleiben. Ferner wird das Recht gewährleistet, sich in den Koalitionen zu betätigen. Alle Abreden, die diese Rechte einschränken, sind unwirksam. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sind in ihrer Bildung, ihrer Existenz, ihrer organisatorischen Autonomie und ihrer koalitionsgemäßen Betätigung geschützt.
2. Tariffähige Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände müssen frei gebildet, gegnerfrei, auf überbetrieblicher Grundlage organisiert und unabhängig sein sowie das geltende Tarifrecht als für sich verbindlich anerkennen; ferner müssen sie in der Lage sein, durch Ausüben von Druck auf den Tarifpartner zu einem Tarifabschluß zu kommen.

3. Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen werden nicht vom Staat, sondern durch freie Vereinbarungen von Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Arbeitgebern festgelegt.
4. Rechtsvorschriften, die besondere Mitwirkungsrechte des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, von Betriebsgewerkschaftsorganisationen und betrieblichen Gewerkschaftsleitungen vorsehen, werden nicht mehr angewendet.

## B. Leitsätze für einzelne Rechtsgebiete

### I. Rechtspflege

1. Vorschriften werden nicht mehr angewendet, soweit sie die Mitwirkung von Kollektiven, gesellschaftlichen Organen, der Gewerkschaften, der Betriebe, von gesellschaftlichen Anklägern und gesellschaftlichen Verteidigern an der Rechtspflege und deren Unterrichtung über Verfahren regeln; das Recht der Gewerkschaften zur Beratung und Prozeßvertretung in Arbeitsstreitigkeiten bleibt unberührt.
2. Vorschriften werden nicht mehr angewendet, soweit sie die Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen und anderen Organen, die Berichtspflicht der Richter diesen gegenüber sowie die Gerichtskritik regeln.
3. Die Vorschriften über die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft an der Rechtspflege werden nur noch angewendet, soweit sie ihre Mitwirkung im Strafverfahren und in Familienrechts-, Kindschafts- und Entmündigungssachen betreffen.
4. Die im Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik auf die sozialistische Gesetzlichkeit sowie auf die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung bezogenen Grundsätze sowie Vorschriften, die der Verfestigung planwirtschaftlicher Strukturen dienen, einer künftigen Vereinigung beider deutscher Staaten entgegenstehen oder Grundsätzen eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaats widersprechen, finden auf nach Inkrafttreten dieses Vertrages begangene Taten keine Anwendung.
5. Soweit Vorschriften des Strafgesetzbuchs das sozialistische Eigentum betreffen, finden sie auf Taten, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages begangen werden, keine Anwendung; die das persönliche oder private Eigentum betreffenden Vorschriften finden nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags auch Anwendung auf das sonstige Eigentum oder Vermögen.
6. Soweit die in der Anlage II des Vertrags genannten Regelungen straf- oder bußgeldbewehrt sind und sich diese Bewehrungsvorschriften nicht in das Sanktionensystem der Deutschen Demokratischen Republik einfügen, wird die Deutsche Demokratische Republik diese Vorschriften ihrem Recht in möglichst weitgehender Angleichung an das Recht der Bundesrepublik Deutschland anpassen.

### II. Wirtschaftsrecht

1. Zum Zwecke der Besicherung von Krediten werden in der Deutschen Demokratischen Republik gleichwertige Rechte, insbesondere Grundpfandrechte, wie in der Bundesrepublik Deutschland geschaffen.
2. In der Deutschen Demokratischen Republik werden die Voraussetzungen für einen freien Kapitalmarkt geschaffen. Hierzu gehört insbesondere die Freigabe der Zinssätze und die Zulassung von handelbaren Wertpapieren (Aktien und Schuldverschreibungen).

3. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß Verwaltungsakte und sonstige Anordnungen der in Artikel 3 Satz 3 des Vertrags genannten Behörden gegenüber Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, notfalls auch mit Zwangsmitteln, durchgesetzt werden können.

4. Das bestehende Versicherungsmonopol in der Deutschen Demokratischen Republik wird abgeschafft, die Prämienkontrolle in den Versicherungszweigen, in denen die Tarife nicht zum Geschäftsplan gehören, wird beseitigt und die geltenden Rechtsvorschriften und Anordnungen über die Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen werden aufgehoben.

5. Bestehende Hemmnisse im Zahlungsverkehr der Deutschen Demokratischen Republik werden beseitigt; seine privatrechtliche Ausgestaltung wird gefördert.

6. Der Außenwirtschaftsverkehr ist grundsätzlich frei. Beschränkungen sind nur aus zwingenden gesamtwirtschaftlichen Gründen sowie aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zulässig. Die Deutsche Demokratische Republik wird das Außenhandelsmonopol aufheben.

7. Zum Zwecke der Gewinnung vergleichbarer Grundlagen wird die Deutsche Demokratische Republik ihre Statistiken an die der Bundesrepublik Deutschland anpassen und in Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt oder der Deutschen Bundesbank Informationen nach den Maßstäben der Bundesstatistik aus folgenden Bereichen bereitstellen: Arbeitsmarkt, Preise, Produktion, Umsätze, Außenwirtschaft und Einzelhandel.

### III. Baurecht

Die Deutsche Demokratische Republik wird zur Planungs- und Investitionssicherheit für bauliche Vorhaben baldmöglichst Rechtsgrundlagen schaffen, die dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.

### IV. Arbeits- und Sozialrecht

1. Arbeitgeber in der Deutschen Demokratischen Republik können mit Arbeitnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland, die vorübergehend in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigt werden, die Anwendung bundesdeutschen Arbeitsrechts vereinbaren.
2. Bei vorübergehenden Beschäftigungen von Arbeitskräften werden Befreiungen von der sich aus einer Beschäftigung ergebenden Versicherungspflicht in der Sozialversicherung ermöglicht, wenn eine Versicherung unabhängig von dieser Beschäftigung besteht.
3. Die Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer werden innerhalb einer angemessenen Übergangszeit an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Arbeitsschutzrecht angepaßt.
4. Die Deutsche Demokratische Republik wird bei einer Änderung der gesetzlichen Mindestkündigungsfristen für Arbeitsverhältnisse die in der Bundesrepublik Deutschland die für Arbeiter und Angestellte jeweils geltenden gesetzlichen Mindestkündigungsfristen nicht überschreiten.
5. Die Deutsche Demokratische Republik wird für das Recht zur fristlosen Kündigung von Arbeitsverhältnissen aus wichtigem Grund eine gesetzliche Regelung schaffen, die den §§ 626, 628 des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht.

**Anlagenverzeichnis**

- Anlage I: Bestimmungen über die Währungsunion und über die Währungsumstellung
- Anlage II: Von der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft zu setzende Rechtsvorschriften
- Anlage III: Von der Deutschen Demokratischen Republik aufzuhebende oder zu ändernde Rechtsvorschriften
- Anlage IV: Von der Deutschen Demokratischen Republik neu zu erlassende Rechtsvorschriften
- Anlage V: Von der Bundesrepublik Deutschland zu ändernde Rechtsvorschriften
- Anlage VI: Regelungen, die in der Deutschen Demokratischen Republik im weiteren Verlauf anzustreben sind
- Anlage VII: Grundsätze für die Übermittlung personenbezogener Informationen zur Durchführung des Vertrags
- Anlage VIII: Allgemeine Verfahrensvorschriften für das Schiedsgericht
- Anlage IX: Möglichkeiten des Eigentumserwerbs privater Investoren an Grund und Boden sowie an Produktionsmitteln zur Förderung gewerblicher arbeitsplatzschaffender Investitionen

**Anlage I****Bestimmungen über die Währungsunion und über die Währungsumstellung**

Für die Errichtung der Währungsunion und die Währungsumstellung gelten gemäß Artikel 3 Satz 1 des Vertrags die nachfolgend aufgeführten vereinbarten Bestimmungen:

**1. Abschnitt:****Bestimmungen zur Einführung der Währung der Deutschen Mark in der Deutschen Demokratischen Republik****Artikel 1****Einführung der Währung der Deutschen Mark**

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 wird die Deutsche Mark als Währung in der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt. Ihre Rechnungseinheit bildet die Deutsche Mark, die in hundert Deutsche Pfennig eingeteilt ist.

(2) Alleinige gesetzliche Zahlungsmittel sind vom 1. Juli 1990 an die von der Deutschen Bundesbank ausgegebenen, auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und die von der Bundesrepublik Deutschland ausgegebenen, auf Deutsche Mark oder Pfennig lautenden Bundesmünzen.

(3) Die von der Deutschen Bundesbank ausgegebenen Banknoten sind unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Die von der Bundesrepublik Deutschland ausgegebenen Bundesmünzen sind mit der Maßgabe gesetzliche Zahlungsmittel, daß niemand verpflichtet ist, auf Deutsche Mark lautende Münzen im Betrag von mehr als 20 Deutsche Mark und auf Deutsche Pfennig lautende Münzen im Betrag von mehr als 5 Deutsche Mark in Zahlung zu nehmen.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 bleiben die Umlaufmünzen der Deutschen Demokratischen Republik in der Stückelung von 1, 5, 10, 20 und 50 Pfennig in der Deutschen Demokratischen Republik solange gesetzliche Zahlungsmittel, bis sie durch entsprechende Bundesmünzen ersetzt werden können. Die Deutsche Demokratische Republik wird die Münzen zu einem von dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland zu bestimmenden Zeitpunkt außer Kurs setzen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland wird die Münzstätte der Deutschen Demokratischen Republik in die Prägung von Bundesmünzen zu den üblichen Bedingungen einschalten, wenn die Deutsche Demokratische Republik sich hierzu bereit erklärt.

**Artikel 2****Umbenennung**

Wo in Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen, gerichtlichen Entscheidungen, Verwaltungsakten, Verträgen und sonstigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen die Rechnungseinheit Mark der Deutschen Demokratischen Republik verwendet wird, tritt vorbehaltlich besonderer Vorschriften an die Stelle dieser Rechnungseinheit die Rechnungseinheit Deutsche Mark. Die Regelung der Umstellung von auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Verbindlichkeiten und Forderungen auf Deutsche Mark wird davon nicht berührt.

**Artikel 3****Genehmigungsvorbehalt**

Das Eingehen von Verbindlichkeiten in einer anderen Währung als in Deutsche Mark durch Personen in der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber Personen in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung. Das gleiche gilt für auf Deutsche Mark lautende Verbindlichkeiten, deren Betrag durch den Kurs einer anderen Währung oder den Preis von Gold oder anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden soll. Über die Genehmigung entscheidet die Deutsche Bundesbank.

**Artikel 4****Stundung**

Alle auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Verbindlichkeiten werden ab Inkrafttreten dieser Bestimmung gemäß Artikel 11 dieser Anlage bis zum Ablauf des 7. Juli 1990 gestundet.

**2. Abschnitt:****Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik****Artikel 5****Tag der Umstellung:  
Abwicklung über Konten bei Geldinstituten**

(1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmungen den in Absatz 3 genannten Personen oder Stellen gehörenden, auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Banknoten und auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik und Pfennig lautenden Münzen können bis zum 6. Juli 1990 für Zwecke der Umstellung auf ein Konto bei einem Geldinstitut in der Deutschen Demokratischen Republik eingezahlt werden.

(2) Die in Absatz 3 genannten Personen oder Stellen können bis zum 6. Juli 1990 die Umstellung ihrer auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Guthaben bei Geldinstituten in der Deutschen Demokratischen Republik bei einem kontoführenden Geldinstitut beantragen.

(3) Zur Einzahlung und Antragstellung sind, mit Ausnahme der Geldinstitute, alle natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Stellen berechtigt, deren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung sich in der Deutschen Demokratischen Republik befindet. Diese Personen oder Stellen haben mit der Abgabe des Umstellungsantrags zu versichern, daß die von ihnen zur Umstellung angemeldeten Guthaben weder unmittelbar noch mittelbar durch Einzahlung von auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Banknoten oder Münzen begründet wurden, die unter Verstoß gegen die Devisenvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik in deren Gebiet eingeführt oder erworben wurden.

(4) Natürliche oder juristische Personen oder sonstige Stellen, deren Wohnsitz oder Sitz sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik befindet, können bis zum 13. Juli bei dem für sie kontoführenden Geldinstitut in der Deutschen Demokratischen Republik beantragen, daß ihre auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Guthaben umgestellt werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Natürliche Personen, deren Wohnsitz sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik befindet und die sich zum Zeitpunkt der Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, können in ihrem Besitz befindliche, auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautende Banknoten und Münzen in die ursprüngliche Währung bis zum 6. Juli 1990 bei einem Geldinstitut in der Deutschen Demokratischen Republik zu den am 30. Juni 1990 gültigen Devisenumrechnungssätzen zurücktauschen, wenn deren rechtmäßiger Erwerb durch sie bei einem Geldinstitut in der Deutschen Demokratischen Republik nachgewiesen wird.

(6) Mit Ablauf der in den Absätzen 1, 2, 4 und 5 genannten Fristen können Ansprüche aus Banknoten und Münzen, die nicht auf ein Konto bei einem Geldinstitut in der Deutschen Demokratischen Republik eingezahlt wurden, und Ansprüche aus nicht angemeldeten Guthaben bei Geldinstituten in der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr geltend gemacht werden.

(7) Gegen die Versäumung der in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Fristen können natürliche Personen bis zum 30. November 1990 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu entsprechen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden außerstande war, rechtzeitig die Umstellung seines Guthabens bei einem Geldinstitut zu beantragen oder Banknoten und Münzen auf ein Konto bei einem Geldinstitut einzuzahlen. Die Wiedereinsetzung muß binnen einer zweiwöchigen Frist seit Behebung des Hindernisses bei dem kontoführenden Geldinstitut beantragt werden.

#### Artikel 6

##### Umstellung von Guthaben bei Geldinstituten

(1) Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik können bei einem für sie kontoführenden Geldinstitut beantragen, daß ihnen für ein Guthaben bis zum nachfolgend aufgeführten Betrag in Mark der Deutschen Demokratischen Republik für 1 Mark der Deutschen Demokratischen Republik 1 Deutsche Mark gutgeschrieben wird:

- natürliche Personen, die nach dem 1. Juli 1976 geboren sind, bis zu 2 000 Mark,
- natürliche Personen, die zwischen dem 2. Juli 1931 und dem 1. Juli 1976 geboren sind, bis zu 4 000 Mark,
- natürliche Personen, die vor dem 2. Juli 1931 geboren sind, bis zu 6 000 Mark.

Der Antrag kann nur einmalig bei einem Geldinstitut gestellt werden.

(2) Guthaben natürlicher Personen, soweit sie die in Absatz 1 aufgeführten Beträge in Mark der Deutschen Demokratischen Republik überschreiten, sowie Guthaben juristischer Personen oder sonstiger Stellen werden in der Weise umgestellt, daß für 2 Mark der Deutschen Demokratischen Republik 1 Deutsche Mark gutgeschrieben wird.

(3) Am 31. Dezember 1989 bestehende Guthaben natürlicher oder juristischer Personen oder Stellen, deren Wohnsitz oder Sitz sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik befindet, werden in der Weise umgestellt, daß für 2 Mark der Deutschen Demokratischen Republik 1 Deutsche Mark gutgeschrieben wird. Guthaben der in Satz 1 genannten Personen oder Stellen, die nach dem 31. Dezember 1989 entstanden sind, werden in der Weise umgestellt, daß für 3 Mark der Deutschen Demokratischen Republik 1 Deutsche Mark gutgeschrieben wird.

(4) Umgehungsgeschäfte sind nichtig.

#### Artikel 7

##### Umstellung von auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Verbindlichkeiten und Forderungen auf Deutsche Mark; DM-Eröffnungsbilanz

#### § 1

(1) Vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 werden alle auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautende Verbindlichkeiten und Forderungen, die vor dem 1. Juli 1990 begründet wurden oder die nach den vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen in Geltung gewesenen Vorschriften in Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen gewesen wären, mit der Wirkung auf Deutsche Mark umgestellt, daß der Schuldner an den Gläubiger für 2 Mark der Deutschen Demokratischen Republik 1 Deutsche Mark zu zahlen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden folgende, auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautende Verbindlichkeiten und Forderungen mit der Wirkung auf Deutsche Mark umgestellt, daß der Schuldner für 1 Mark der Deutschen Demokratischen Republik 1 Deutsche Mark zu zahlen hat:

1. Löhne und Gehälter in der Höhe der am 1. Mai 1990 geltenden Tarifverträge sowie Stipendien, die nach dem 30. Juni 1990 fällig werden.
2. Renten, die nach dem 30. Juni 1990 fällig werden. Die Regelungen in Artikel 20 des Vertrags bleiben unberührt.
3. Mieten und Pachten sowie sonstige regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, die nach dem 30. Juni 1990 fällig werden mit Ausnahme wiederkehrender Zahlungen aus und in Lebensversicherungen und privaten Rentenversicherungen.

(3) Für auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautende Forderungen der in Artikel 5 Absatz 3 und 4 genannten Personen oder Stellen aus Guthaben bei Geldinstituten gilt Artikel 6 dieser Anlage.

#### § 2

(1) Eine vor dem 1. Juli 1990 begründete Verbindlichkeit verliert nicht dadurch die Eigenschaft einer auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Verbindlichkeit, daß der Gläubiger die Rechnung für die von ihm vor diesem Zeitpunkt bewirkte Gegenleistung erst nach dem 30. Juni 1990 vorlegt.

(2) Am 30. Juni 1990 noch nicht vollständig abgewickelte Zahlungsvorgänge zwischen zwei Konten bei Geldinstituten sind auf beiden Konten auch nach dem 30. Juni 1990 zunächst in Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu verbuchen und in die Berechnung des Guthabens einzubeziehen, für das die Umstellung beantragt wurde.

#### § 3

(1) Die Deutsche Demokratische Republik wird innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags ein Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung erlassen, das für alle Kaufleute und juristische Personen einschließlich der Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik gilt.

(2) Das Gesetz hat folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- a) Die Vermögensgegenstände und Schulden sind in der Eröffnungsbilanz neu zu bewerten.
- b) Bei der Neubewertung dürfen die Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten (Neuwert) zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht überschritten werden. Dabei ist von dem Neuwert ein Wertabschlag vorzunehmen, der die zwischenzeitliche Nutzung des Vermögensgegenstands und den technischen Fortschritt berücksichtigt (Zeitwert). Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte gelten für die Folgezeit als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.



- c) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland, soweit diese Vorschriften für alle Kaufleute gelten, zu beachten.
- d) Das Verbot der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände ist auch zu beachten, wenn das Unternehmen vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz in eine private Rechtsform umgewandelt worden ist.
- e) Regelungen über Ausgleichsposten oder sonstige Bilanzierungshilfen zur Vermeidung einer Überschuldung oder zur Kapitalneufestsetzung dürfen nur mit Zustimmung der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland getroffen werden. Gleiches gilt für Vorschriften über Ausgleichsforderungen gegenüber der Treuhandanstalt oder gegenüber anderen öffentlichen Stellen.
- f) Grund und Boden sind zum aktuellen Verkehrswert zu bewerten.

#### Artikel 8

##### Besondere Vorschriften für Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe

###### § 1

Für die Umstellung von auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Verbindlichkeiten und Forderungen von Geldinstituten mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Forderungen aus Guthaben bei anderen Geldinstituten in der Deutschen Demokratischen Republik gelten Artikel 7 § 1 und § 2 dieser Anlage.

###### § 2

(1) Die in § 1 bezeichneten Geldinstitute - ausgenommen die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik - sind verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Einführung der Währung der Deutschen Mark und der Währungsumstellung entgegengenommenen sowie die in ihrem Kassenbestand befindlichen, auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Banknoten und Münzen auf ihr Konto bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik einzuzahlen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Geldinstitute erhalten vorbehaltlich einer besonderen Regelung gemäß § 3 Absatz 5 eine Gutschrift durch die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Die hierdurch entstehenden Guthaben werden ebenfalls in der Weise umgestellt, daß für 2 Mark der Deutschen Demokratischen Republik 1 Deutsche Mark gutgeschrieben wird.

###### § 3

(1) Die in Mark der Deutschen Demokratischen Republik geführten Bücher der Geldinstitute sind auf den 30. Juni 1990 durch eine Markschlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen.

(2) Vom 1. Juli 1990 an dürfen in der Markrechnung der Geldinstitute nur noch diejenigen Buchungen vorgenommen werden, die durch diesen Vertrag oder durch Regelungen, die aufgrund einer durch diesen Vertrag eingeräumten Ermächtigung erlassen werden, zugelassen sind. Zugelassen sind auch die Buchungen, die der förmlichen Erstellung der Schlußbilanz dienen.

(3) Vom 1. Juli 1990 an haben die Geldinstitute ihre Bücher in Deutscher Mark zu führen und alle neuen Geschäftsvorfälle in Deutscher Mark zu verbuchen.

(4) Zur Durchführung der Währungsumstellung errichtet die Deutsche Demokratische Republik einen Ausgleichsfonds. Zur Errechnung der den Geldinstituten und den Außenhandelsbetrieben nach § 4 zustehenden Forderungen gegen den Ausgleichsfonds und ihrer Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausgleichsfonds haben diese eine besondere Umstellungsrechnung zu erstellen, aus der alle aus der Einführung der Währung der Deutschen Mark in der Deutschen Demokratischen Republik und der Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar hervorgehenden, auf Deutsche Mark lautenden Aktiva und Passiva ersichtlich sind. Sämtliche

Buchungen der Umstellungsrechnung sind unabhängig davon, wann die Umstellung des einzelnen Bilanzpostens tatsächlich vorgenommen wird, auf den 1. Juli 1990 zu valutieren. Die Umstellungsrechnung gilt als Eröffnungsbilanz auf den 1. Juli 1990.

(5) Für die Berücksichtigung der Kassenbestände der Geldinstitute an auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Banknoten und Münzen in der Umstellungsrechnung gelten die von der Deutschen Bundesbank zu erlassenden Regelungen und Anordnungen.

###### § 4

(1) Den Geldinstituten und den Außenhandelsbetrieben wird, soweit ihre Vermögenswerte in Anwendung der Bewertungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zur Deckung der aus der Einführung der Währung der Deutschen Mark und der Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik hervorgehenden Verbindlichkeiten nicht ausreichen, beginnend mit dem 1. Juli 1990 eine verzinsliche Forderung gegen den Ausgleichsfonds zugeteilt. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich fällig. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Angebotssatz für Einlagen in Deutscher Mark unter Banken für einen der Zinsperiode entsprechenden Zeitraum in Frankfurt (3-Monats-TIBOR)\*.

(2) Die Zuteilung dieser Forderungen an die Geldinstitute ist so zu bemessen, daß die Vermögenswerte ausreichen, um neben den aus der Einführung der Währung der Deutschen Mark und der Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik hervorgehenden Verbindlichkeiten ein Eigenkapital in der Höhe auszuweisen, daß es mindestens 4 vom Hundert der Bilanzsumme und die Auslastung des Grundsatzes I gemäß § 10 des Gesetzes über das Kreditwesen höchstens das Dreizehnfache beträgt. Die Zuteilung dieser Forderungen an die Außenhandelsbetriebe ist so zu bemessen, daß die Vermögenswerte ausreichen, um die aus der Einführung der Währung der Deutschen Mark und der Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik hervorgehenden Verbindlichkeiten zu decken.

(3) Der Ausgleichsfonds hat die Forderungen beginnend mit dem 1. Juli 1995 jährlich nachträglich in Höhe von 2,5 vom Hundert des Nennwertes zu tilgen.

(4) Die Forderungen der Geldinstitute und der Außenhandelsbetriebe gegen den Ausgleichsfonds sind in den Bilanzen zum Nennwert einzusetzen.

(5) Soweit die Vermögenswerte eines Geldinstituts die aus der Einführung der Währung der Deutschen Mark und der Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik hervorgehenden Verbindlichkeiten sowie das Eigenkapital gemäß Absatz 2 überschreiten, wird dem Ausgleichsfonds gegen dieses eine gemäß Absatz 1 verzinsliche Forderung zugeteilt. Soweit die Vermögenswerte eines Außenhandelsbetriebes die aus der Einführung der Währung der Deutschen Mark und der Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik hervorgehenden Verbindlichkeiten überschreiten, wird dem Ausgleichsfonds gegen diesen eine gemäß Absatz 1 verzinsliche Forderung zugeteilt. Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Soweit die dem Ausgleichsfonds gemäß Absatz 5 zugeteilten Forderungen nicht zur Deckung seiner Verbindlichkeiten gemäß Absatz 1 ausreichen, wird ihm eine gemäß Absatz 1 verzinsliche Forderung gegen die Deutsche Demokratische Republik in entsprechender Höhe zugeteilt. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

###### § 5

Die zuständige Stelle der Bundesrepublik Deutschland kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung das Nähere über die Aufstellung, Prüfung und Bestätigung der Umstellungsrechnung sowie über das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs der Ausgleichsforderungen regeln.

###### § 6

Vor einer Bestätigung der Umstellungsrechnung sind Beschlüsse und Anordnungen über eine Gewinnverwendung nichtig.

## Artikel 9

**Überprüfung und Sperrung**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird veranlassen, daß ihre zuständigen Organe der Strafverfolgung bei hinreichenden Anhaltspunkten eine Überprüfung von Guthaben auf Bankkonten hinsichtlich der Rechtmäßigkeit ihres Erwerbs und gegebenenfalls eine Sperrung von Konten vornehmen.

## Artikel 10

**Ermächtigung zum Erlass von Ausführungsbestimmungen**

(1) Die Deutsche Bundesbank wird ermächtigt, in Wahrung ihres gesetzlichen Auftrags die zur Durchführung der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen erforderlichen Regelungen und Anordnungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu erlassen, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich eine andere Zuständigkeit begründet ist.

(2) Die Deutsche Bundesbank und von ihr beauftragte Personen und Einrichtungen sind befugt, von den Geldinstituten und den Mitgliedern ihrer Organe Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten sowie die Vorlegung der Bücher und Schriften zu verlangen und auch ohne besonderen Anlaß Prüfungen vorzunehmen, um sich von der Einhaltung der im Zusammenhang mit der Einführung der Währung der Deutschen Mark und der Währungsumstellung erlassenen Bestimmungen zu überzeugen. Die Bediensteten der Deutschen Bundesbank und die von ihr beauftragten Personen können hierzu die Geschäftsräume der Geldinstitute betreten; ein entgegenstehendes Grundrecht wird insoweit eingeschränkt.

## Artikel 11

**Schlußbestimmungen**

Die Bestimmungen zur Einführung der Währung der Deutschen Mark und zur Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik treten am 1. Juli 1990 in Kraft.

\* Der Zinssatz wird am zweiten Geschäftstag in Frankfurt am Main vor dem Beginn einer Zinsperiode entsprechend § 2 Absatz 3 der Bedingungen für die Anleihe der Bundesrepublik Deutschland von 1980 (Wertpapier-Kenn-Nummer 113-478) ohne den darin vorgesehenen Abschlag vierteljährlich festgestellt.

## 3. Abschnitt:

**Zuständigkeiten und Befugnisse der Deutschen Bundesbank in der Deutschen Demokratischen Republik**

## Artikel 12

**Tätigkeit der Deutschen Bundesbank**

Für die Tätigkeit der Deutschen Bundesbank als Währungs- und Notenbank des Währungsgebiets gelten nach Maßgabe des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der jeweils geltenden Fassung insbesondere folgende Bestimmungen:

- Die Deutsche Bundesbank richtet in Berlin eine dem Direktorium der Deutschen Bundesbank unterstehende Vorläufige Verwaltungsstelle mit bis zu fünfzehn Filialen in der Deutschen Demokratischen Republik ein, die für die Geschäfte mit Kreditinstituten in der Deutschen Demokratischen Republik sowie mit der Deutschen Demokratischen Republik und ihren öffentlichen Verwaltungen zuständig ist. Die Vorläufige Verwaltungsstelle wird von einem Mitglied des Direktoriums der Deutschen Bundesbank geleitet. Bei ihr wird ein beratendes Gremium eingerichtet, das aus bis zu zehn von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik benannten Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren berufen. Höchstens die Hälfte der Mitglieder soll aus den verschiedenen Zweigen des Kreditgewerbes, die übrigen Mitglieder sollen aus der gewerblichen Wirtschaft, dem Handel, der Landwirtschaft sowie der Arbeiter- und Angestellten-schaft kommen.

Das Gremium berät mit dem Leiter der Vorläufigen Verwaltungsstelle über Fragen der Währungs- und der Kreditpolitik, des Bankwesens und der Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

- Die Deutsche Demokratische Republik stellt der Deutschen Bundesbank die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Betriebsstellen der Staatsbank sowie gegebenenfalls weitere Grundstücke und Gebäude zur Nutzung für ihre Filialen zur Verfügung.
- Die Deutsche Bundesbank darf der Deutschen Demokratischen Republik Kassenkredit bis zur Höhe von 800 Millionen Deutsche Mark gewähren.
- Die Verpflichtung zur Einlage flüssiger Mittel gilt auch für die Deutsche Demokratische Republik und deren Gebietskörperschaften.
- Die Deutsche Demokratische Republik einschließlich ihrer Gebietskörperschaften sowie die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Post werden Anleihen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel in erster Linie durch die Deutsche Bundesbank, anderenfalls im Benehmen mit ihr begeben.

## Artikel 13

**Zusammenarbeit**

Die Deutsche Bundesbank arbeitet mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Angelegenheiten von währungspolitischer Bedeutung eng zusammen. Der jeweils zuständige Minister der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird zu Sitzungen des Zentralbankrats in Fragen der Geld- und Währungspolitik eingeladen. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird der Deutschen Bundesbank diejenige Unterstützung und Hilfe gewähren, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

## Artikel 14

**Entsendung von Mitarbeitern**

(1) Die Deutsche Bundesbank ist berechtigt, Mitarbeiter zur Durchführung ihrer Aufgaben in die Deutsche Demokratische Republik zu entsenden.

(2) Der Deutschen Bundesbank werden in der Deutschen Demokratischen Republik die folgenden Rechte gewährt:

- Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Deutschen Bundesbank, ihres Schriftverkehrs und Gestattung des freien Verkehrs für amtliche Zwecke,
- Schutz der Dienststellen der Deutschen Bundesbank durch staatliche Organe der Deutschen Demokratischen Republik (insbesondere Polizeiorgane),
- Berechtigung der Mitarbeiter der Deutschen Bundesbank, in Ausübung ihres Dienstes Waffen zu tragen.

(3) Mit Arbeitnehmern, die nicht von der Deutschen Bundesbank entsandt worden sind, kann die Deutsche Bundesbank vorübergehend abweichend von den geltenden gesetzlichen oder tariflichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik Arbeitsverträge abschließen, die den Besonderheiten der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung tragen. Das Bundespersonalvertretungsgesetz findet bis auf weiteres keine Anwendung auf die Vorläufige Verwaltungsstelle und deren Filialen, die nach Artikel 12 dieser Anlage eingerichtet werden.

## Anlage II

**Von der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft zu setzende Rechtsvorschriften****I. Allgemeines**

1. Gemäß Artikel 3 Satz 2 des Vertrags setzt die Deutsche Demokratische Republik bis zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens die nachfolgend aufgeführten Gesetze oder Teile von

Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland in ihrer geltenden Fassung in Kraft und erläßt die erforderlichen Übergangsvorschriften.

Die Inkraftsetzung der Gesetze oder Teile von Gesetzen gemäß Absatz 1 erfaßt auch die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Regelungen und Anordnungen der Deutschen Bundesbank, des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen.

Soweit diese Gesetze und Rechtsverordnungen auf andere Rechtsvorschriften verweisen, ist zwischen den Vertragsparteien festzulegen, welche vergleichbaren Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik an deren Stelle treten oder ob die in Bezug genommenen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden.

2. Nach Inkrafttreten des Vertrags gelten Änderungen der nachfolgend aufgeführten Gesetze oder Teile der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung auch in der Deutschen Demokratischen Republik.

Diese Geltung erstreckt sich auch auf Änderungen der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie auf Änderungen der Regelungen und Anordnungen der Deutschen Bundesbank, des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen.

Die Bundesrepublik Deutschland wird die Deutsche Demokratische Republik bei der Vorbereitung von Änderungen zu Gesetzen und Rechtsverordnungen im Sinne dieser Anlage unterrichten und ihre Stellungnahme einholen.

Die Deutsche Demokratische Republik wird Änderungen der Gesetze und Rechtsverordnungen, sonstiger Regelungen und Anordnungen in geeigneter Form bekanntmachen.

3. An die Stelle von Behörden oder sonstigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland, die in den nachfolgend aufgeführten Gesetzen oder den dazu erlassenen Rechtsverordnungen genannt sind, treten, soweit in dieser Anlage nichts anderes festgelegt ist, die entsprechenden Behörden oder sonstigen Stellen der Deutschen Demokratischen Republik; Artikel 3 Satz 3 des Vertrags bleibt unberührt.

## II. Währungsunion

1. Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560)
2. Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) mit folgender Maßgabe:

Solange nicht einem Gericht in der Deutschen Demokratischen Republik die in § 28 Abs. 2, § 46 Abs. 2 und § 46 a des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Aufgaben durch Gesetz oder Verordnung übertragen worden sind, übernimmt das Amtsgericht Charlottenburg diese Aufgaben. § 46 b des Gesetzes über das Kreditwesen gilt für Kreditinstitute mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Konkursverfahrens das Verfahren nach der Verordnung über die Gesamtvollstreckung vom 18. Dezember 1975 (GBl. 1976 I, S. 5) tritt und daß die Gesamtvollstreckung nur auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes eingeleitet werden kann.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über Klagen gegen Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen nach dem Gesetz über das Kreditwesen oder anderen Gesetzen oder wegen Untätigkeit des Bundesaufsichtsamtes, wenn der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.

3. Hypothekendarlehenbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1 veröffentlichten bereinigten

Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1988 (BGBl. I S. 710).

4. Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560).
5. Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 22 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377).
6. Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266).
7. Depotgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4130-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1507).
8. Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595), mit folgender Maßgabe:

1. Nach Anhörung des Ministers der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik werden

- a) Genehmigungen, die die Aufnahme des Versicherungsgeschäfts in der Deutschen Demokratischen Republik ermöglichen, und
- b) versicherungsaufsichtliche Genehmigungen für Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik

erteilt. Hierbei ist darauf zu achten, daß in dem Verwaltungsverfahren den Belangen und den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung getragen wird.

2. Über Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder Klagen wegen Untätigkeit des Bundesaufsichtsamtes entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug.

## III. Wirtschaftsunion

1. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235) mit der Maßgabe, daß an die Stelle der §§ 24 bis 24 c ein präventives vereinfachtes Untersagungsverfahren tritt.
2. Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 478) mit der Maßgabe, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages bestehende atomrechtliche und strahlenschutzrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen für Kernkraftwerke längstens fünf Jahre und für sonstige Anlagen und Tätigkeiten längstens zehn Jahre fortgelten und insoweit die Überwachungsvorschriften des Atomgesetzes über Auflagen, Widerruf und Aufsicht sowie über wesentliche Veränderungen Anwendung finden. Die Deutsche Demokratische Republik verpflichtet sich, das Nähere im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland zu regeln.
3. Erstes bis Drittes Buch des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I, S. 1910) sowie §§ 705 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2261).
4. Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnum-

mer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1986 (BGBl. I, S. 721).

5. Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I, S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I, S. 2312).
6. Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4125-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I, S. 1093).
7. Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4120-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355).
8. Umwandlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (BGBl. I, S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I, S. 2355).
9. AGB-Gesetz vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2486).
10. Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vom 16. Januar 1986 (BGBl. I, S. 122).
11. Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281).

#### IV. Sozialunion

1. Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355).
2. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312).
3. Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153)
4. §§ 76, 77, 77a, 81, 85, 87 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 545).
5. Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1, 902).
6. Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch Artikel II § 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879).
7. Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Gesetze vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1034 und 1037).

#### Anlage III

##### Von der Deutschen Demokratischen Republik aufzuhebende oder zu ändernde Rechtsvorschriften

Die Deutsche Demokratische Republik gewährleistet, daß nachfolgende Rechtsvorschriften nach Maßgabe dieser Anlage bis zum Inkrafttreten des Vertrags aufgehoben oder geändert werden.

#### I. Währungsunion

1. Das Gesetz über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 580), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 16 S. 125) wird mit dem Ziel der Auflösung der Staatsbank als Notenbank einschließlich ihrer Kompetenz bei der Bankaufsicht geändert.
2. Das Devisengesetz vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Devisengesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 147) und der Anlage 5 des 5. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 335) wird aufgehoben.
3. Die Anordnung über Altguthaben-Ablösungsanleihe vom 23. September 1948 (ZVOBl. Nr. 46 S. 475) und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen werden mit dem Ziel geändert, die ruhenden Ansprüche an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe einschließlich der von der Deutschen Demokratischen Republik seit 1958 eingestellten Zinszahlungen für die Inhaber der Anleihe in Deutscher Mark verfügbar zu machen.
4. Von der Deutschen Demokratischen Republik werden die der Währungsunion entgegenstehenden Gesetze und andere Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Kredits und der Einlagen einschließlich ihrer Verzinsung, des baren und bargeldlosen Zahlungsverkehrs sowie der Berechnung von Gebühren aufgehoben oder entsprechend geändert. Dabei wird dem Gläubiger das Recht eingeräumt, den Zinssatz für Kredite durch einseitige Erklärung gegenüber dem Schuldner in marktüblicher Höhe festzusetzen. Dem Schuldner wird ein Kündigungsrecht eingeräumt.

#### II. Wirtschaftsunion

1. Das Gesetz über den Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Januar 1958 (GBl. I Nr. 6 S. 69) sowie die darauf beruhenden Verordnungen werden aufgehoben.
2. Die Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Januar 1990 (GBl. I Nr. 4 S. 16) wird aufgehoben.
3. Das Gesetz über die Übertragung volkseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen in das Eigentum von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 135) wird aufgehoben.
4. § 18 des Gesetzes über landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften - LPG-Gesetz - vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 443) wird aufgehoben.
5. § 9 der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinate, Betrieben, Einrichtungen und Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990 (GBl. I Nr. 14 S. 107) wird aufgehoben.
6. Die Verordnung über die Gesamtvollstreckung vom 18. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 5) wird um Vorschriften für den Konkurs von Unternehmen ergänzt.
7. Die Vorschriften der Verordnung über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik - Energieverordnung (EnVO) - vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) werden, soweit sie nicht mit dem Vertrag übereinstimmen, aufgehoben oder geändert.
8. Das Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird wie folgt geändert:
  - a) Die Präambel wird gestrichen.
  - b) § 6 Abs. 1, §§ 17 und 20, § 22 Abs. 1, § 46, § 68 Abs. 2 Satz 2, § 69, § 258 sowie § 452 Abs. 3 werden aufgehoben.
  - c) § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:



- aa) Die Worte „überwiegend auf persönlicher Arbeit beruhende“ werden gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:  
„Das gleiche gilt für sonstiges Privateigentum.“
- d) § 62 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Preis bestimmt sich nach den von den Partnern getroffenen Vereinbarungen. Rechtsvorschriften über staatliche Preisfestsetzungen bleiben unberührt.“
- e) In § 448 Abs. 1 werden die Worte „der Kreditinstitute, volkseigener Betriebe, staatlicher Organe und Einrichtungen sowie sozialistischer Genossenschaften“ gestrichen.
- f) In § 453 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und der staatlichen Genehmigung, soweit es sich nicht um eine Hypothek zugunsten eines Kreditinstitutes handelt“ gestrichen.
- g) In § 454 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und der staatlichen Genehmigung“ gestrichen. Nach § 454 wird folgende neue Vorschrift eingefügt:
- „§ 454a
- (1) Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Grundbuch eingetragen werden.
- (2) Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.
- (3) Die Forderung kann nach den für die Übertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften übertragen werden. Wird sie nach diesen Vorschriften übertragen, so ist der Übergang der Hypothek ausgeschlossen.“
- h) § 456 Abs. 3 und § 458 werden aufgehoben.  
Hierzu wird in den Übergangsvorschriften zur Änderung des ZGB vorgesehen:  
„§ 456 Abs. 3 und § 458 sind bei Aufbauhypotheken, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, weiter anzuwenden.“
9. Das Wechselgesetz wird an die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Fassung (Wechselgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4133-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1985 - BGBl. I S. 1507 -) angepaßt.
10. Das Scheckgesetz wird an die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Fassung (Scheckgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 1985 - BGBl. I S. 1507 -) angepaßt.
11. Das Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge - GIW - vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 5 S. 61) wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge - GIW -“ wird wie folgt ersetzt:  
„Gesetz über Wirtschaftsverträge - GW -“
- b) § 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:  
„(1) Dieses Gesetz wird auf Wirtschaftsverträge zwischen inländischen Kaufleuten, Unternehmen, Betrieben und den diesen gleichgestellten Wirtschaftssubjekte angewendet. Es ist nicht anzuwenden, wenn ein Partner ein Handwerksbetrieb ist.“
- bb) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2
- cc) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
- c) In § 2 Abs. 2 wird das Wort „internationalen“ gestrichen.
- d) In § 3 Abs. 3 wird das Wort „internationale“ gestrichen.
- e) §§ 200 bis 217 und § 331 werden aufgehoben.
12. Das Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft - Vertragsgesetz - vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) nebst Durchführungsverordnungen wird aufgehoben.
13. Die Verordnung über die staatliche Dokumentation der Grundstücke und Grundstücksrechte in der Deutschen Demokratischen Republik - Grundstücksdokumentationsordnung - vom 6. November 1975 (GBl. I Nr. 43 S. 697) wird wie folgt geändert:
- § 8 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
14. Die Verordnung über den Verkehr mit Grundstücken - Grundstücksverkehrsverordnung - vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73) wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 Buchstaben c und h werden aufgehoben.
- b) § 3 Abs. 5 wird aufgehoben.
15. Das Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen vom 7. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 141) wird wie folgt geändert:
- a) § 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Volkseigener Boden kann zu Eigentum oder lediglich zur Nutzung eingebracht werden.“
- b) § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„Zum Zwecke der Gründung oder der Erweiterung eines privaten Unternehmens kann der Kauf von Geschäftsanteilen oder Aktien bzw. Grundstücken, Gebäuden, baulichen oder anderen Anlagen staatlicher Unternehmen erfolgen. Volkseigener Boden kann zu Eigentum oder lediglich zur Nutzung überlassen werden.“
- c) § 10 wird aufgehoben.
16. Die Verordnung über Bodennutzungsgebühr vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 116) wird mit dem Ziel geändert, die Freiheit des Erwerbs, der Verfügung und der Nutzung von Grund und Boden für wirtschaftliche Tätigkeit nicht einzuschränken.
17. Die Verordnung über Rechnungsführung und Statistik vom 11. Juli 1985 (GBl. I Nr. 23 S. 261) sowie alle hierzu ergangenen weiteren Verordnungen werden aufgehoben.
18. Die Verordnung über die Flaggenführung und Eigentumsrechte an Schiffen und das Schiffsregister - Schiffsregisterverordnung - vom 27. Mai 1976 (GBl. I Nr. 21 S. 285) wird wie folgt geändert:
- a) In § 11 Abs. 2 werden die Worte „und der Genehmigung durch das zuständige Staatsorgan der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.
- b) § 13 Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Nach § 13 wird folgende neue Vorschrift eingefügt:
- „§ 13a
- (1) Eine Schiffshypothek kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Schiff haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Schiffsregister eingetragen werden.
- (2) Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.
- (3) Die Forderung kann nach den für die Übertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften übertragen werden. Wird sie nach diesen Vorschriften übertragen, so ist der Übergang der Schiffshypothek ausgeschlossen.“
19. Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches  
Das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik - StGB - vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33) wird geändert und ergänzt oder in seiner Anwendung ausgesetzt:



1. Die Präambel und das 1. Kapitel des Allgemeinen Teils werden aufgehoben.
2. Die §§ 32, 34, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 69 Absatz 3, 70 Absatz 2, 3, Anstrich, die Präambel zum 1. Kapitel des Besonderen Teils sowie die §§ 90, 99, 105, 106, 108, 213, 219, 249 werden aufgehoben.
3. In § 17 Absatz 1 werden die Worte „oder gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung“ sowie die Worte „handelt im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Gesetzlichkeit und“ gestrichen.
4. In § 18 Absatz 1 werden die Worte „oder der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung“ gestrichen.
5. In § 35 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „auf Antrag des für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiters (§ 32), eines Kollektivs, dem der Verurteilte angehört, oder eines Bürgen“ gestrichen.
6. In § 110 Ziffer 1 werden die Worte „die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung“ gestrichen.
7. Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung werden die §§ 33 Absatz 4 Ziffer 7, 96, 100, 101, 102, 103, 104 und 107 nicht angewendet.
8. Bis zum Inkrafttreten ihrer Neuregelung werden auf Taten, die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages begangen werden, die §§ 57, 165, 167 bis 171, 214 nicht, die §§ 166 und 173 in folgender Fassung angewendet:

#### „§ 166

##### Datenveränderung und Computersabotage

(1) Wer rechtswidrig Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Datenverarbeitung, die für einen fremden Betrieb, ein fremdes Unternehmen oder eine Behörde von wesentlicher Bedeutung ist, dadurch stört, daß er

1. eine Tat nach Absatz 1 begeht oder
2. eine Datenverarbeitungsanlage oder einen Datenträger zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Verfolgung der Tat nach Absatz 1, Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 tritt auf Antrag des Geschädigten ein.

#### § 173

##### Wucher

(1) Wer die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten

1. für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen,
2. für die Gewährung eines Kredits,
3. für eine sonstige Leistung oder
4. für die Vermittlung einer der vorbezeichneten Leistungen

Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung oder deren Vermittlung stehen, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. Wirken mehrere Personen als Leistende, Vermittler oder in anderer Weise mit und ergibt sich dadurch ein auffälliges Mißverhältnis zwischen sämtlichen Vermögensvorteilen und sämtlichen Gegenleistungen, so gilt Satz 1 für jeden, der die Zwangslage oder sonstige Schwäche des anderen für sich oder einen Dritten zur Erzielung eines übermäßigen Vermögensvorteils ausnutzt.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder Verurteilung auf Bewährung. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. durch die Tat den anderen in wirtschaftliche Not bringt,
2. die Tat gewerbsmäßig begeht oder
3. sich durch Wechsel wucherische Vermögensvorteile versprechen läßt.“

20. Das Gesetz über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben - Wiedereingliederungsgesetz - vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 98) wird bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung nicht angewendet.

21. Die die Rechtspflege betreffenden Gesetze werden mit folgender Zielsetzung geändert:

##### a) Gerichtsverfassungsrecht

Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit und des Grundsatzes der Gewaltenteilung, namentlich durch Beseitigung der Leitung, Beaufsichtigung und Beeinflussung der Rechtspflege sowie der Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen, der Berichtspflicht der Richter diesen gegenüber und der Gerichtskritik;

##### b) Zivilprozeßrecht

###### aa) Erkenntnisverfahren

Beseitigung von Vorschriften, die die Privatautonomie beeinträchtigen; Geltung der Parteimaxime in vermögensrechtlichen Streitigkeiten; Beseitigung des Verfahrensziels der Erziehung der Gesellschaft;

###### bb) Vollstreckungsverfahren

Abbau marktwirtschaftlicher Hemmnisse; Reduzierung der Möglichkeiten staatlicher Einflußnahme; Beseitigung gerichtsfremder Einflüsse durch die Betriebe und Entlastung der Betriebe von betriebsfremden Aufgaben; Sicherung eines pfändungsfreien Arbeitseinkommens, das dem Schuldner einen den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Betrag für ein menschenwürdiges Dasein beläßt;

c) Änderungen bei den gesellschaftlichen Gerichten  
Beseitigung der Zuständigkeit für arbeitsrechtliche Streitigkeiten; Bildung etwaiger Schlichtungsstellen durch demokratisch legitimierte Gremien;

###### d) Registerbehörden, Grundbuch

Überprüfungsmöglichkeit der Entscheidungen der Registerbehörden und in Grundbuchangelegenheiten durch die Gerichte, soweit die Führung der Register nicht den ordentlichen Gerichten übertragen wird;

###### e) Staatsanwaltschaft

Beseitigung der allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht; Beschränkung ihrer Mitwirkungsbefugnis auf Strafverfahren und Familienrechts-, Kindschafts- und Entmündigungssachen;

###### f) Strafverfahren

Beseitigung der Tätigkeit von gesellschaftlichen Anklägern und gesellschaftlichen Verteidigern; Verbesserung der Rechte der Beschuldigten, namentlich bessere Verankerung des Grundsatzes, sich nicht selbst belasten zu müssen;

###### g) Gerichtlicher Rechtsschutz in abgaben-, sozial- und sonstigen verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten

Sicherung eines Mindestmaßes an Rechtsschutz einschließlich eines effektiven einstweiligen Rechtsschutzes, namentlich gegen alle Verwaltungsentscheidungen, durch die Unternehmen und Unternehmungen Beschränkungen und Lasten, insbesondere Steuern und andere Abgaben, auferlegt oder Gewährungen versagt werden, sowie gegen alle Verwaltungsentscheidungen auf den Gebieten des Sozialrechts, insbesondere des So-

zialversicherungsrechts, des Rechts der Arbeitsförderung und der Arbeitslosenversicherung;

h) Rechtsberatung

Freier Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts und gerichtliche Überprüfung der Zulassung und deren Entziehung; uneingeschränkte Beratungs- und Vertretungsbefugnis der Rechtsanwälte in allen Rechtsangelegenheiten; für in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Rechtsanwälte im Grundsatz Befugnisse, die einem Rechtsanwalt in der Deutschen Demokratischen Republik zustehen, zumindest im grenzüberschreitenden Verkehr; entsprechende Regelungen für Patentanwälte; Sicherung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Notariate.

### III. Sozialunion

1. Das Gesetz über die Rechte der Gewerkschaften in der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 15 S. 110) wird aufgehoben.
2. Die Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Arbeitsämter und der Betriebe zur Sicherung des Rechts auf Arbeit vom 8. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 161) wird aufgehoben.
3. Die Verordnung über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 41) wird aufgehoben.
4. Der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen - Konfliktkommissionsordnung - vom 12. März 1982 (GBl. I Nr. 13 S. 274) wird aufgehoben, soweit das Verfahren für arbeitsrechtliche Streitigkeiten geregelt wird.
5. Der Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Richtlinie über die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen der Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 21. Februar 1978 (GBl. I Nr. 8 S. 109) wird aufgehoben.
6. Die Verordnung über die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik - Beschwerdekommisionsordnung - vom 4. Mai 1979 (GBl. I Nr. 14 S. 106) wird aufgehoben.

Folgende Rechtsvorschriften werden, soweit sie mit dem Vertrag nicht vereinbar sind, geändert:

7. Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185).
8. Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung - Rentenverordnung - vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401), zuletzt geändert durch die 5. Rentenverordnung vom 25. Januar 1990 (GBl. I Nr. 5 S. 24).
9. Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung - FZR-VO - vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 395), zuletzt geändert durch die 4. FZR-Verordnung vom 8. Juni 1989 (GBl. I Nr. 19 S. 232).
10. Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 373).
11. Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1), in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 7. Januar 1985 (GBl. I Nr. 2 S. 10).
12. Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden vom 9. Dezember 1977 (Sonderdruck Nr. 942 des Gesetzblattes) in der

Fassung der Zweiten Verordnung vom 7. Januar 1985 (GBl. I Nr. 2 S. 9).

13. Verordnung über Leistungen der Sozialfürsorge - Sozialfürsorgeverordnung - vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 422), zuletzt geändert durch die 4. Sozialfürsorgeverordnung vom 8. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 165), im Hinblick auf die spätere Überleitung in das in Artikel 24 des Vertrags vorgesehene Sozialhilfesystem.

### Anlage IV

#### Von der Deutschen Demokratischen Republik neu zu erlassende Rechtsvorschriften

Die Deutsche Demokratische Republik wird zur Durchführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion bis zum Inkrafttreten des Vertrags oder bis zu dem in dieser Anlage genannten anderen Zeitpunkt nach Maßgabe dieser Anlage die nachfolgenden Rechtsvorschriften erlassen:

#### I. Wirtschaftsunion

1. Gesetz über die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit oder eines freien Berufs durch Personen ohne Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik.
  - (1) Für natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften, die weder ihren Wohnsitz noch ihren Sitz oder eine Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik haben, gilt der Grundsatz der Niederlassungsfreiheit. Ihnen kann die gewerbliche Tätigkeit oder die Ausübung eines freien Berufs nur unter den für Gebietsansässige zulässigen Voraussetzungen untersagt werden.
  - (2) Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, welche die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder eines freien Berufs von einer besonderen Qualifikation abhängig machen, bleiben unberührt.
  - (3) Für die Aufnahme von Bankgeschäften oder Versicherungsgeschäften in der Deutschen Demokratischen Republik gelten anstelle der Absätze 1 und 2 das Gesetz über das Kreditwesen und das Versicherungsaufsichtsgesetz.
2. Bei Aufhebung des Devisengesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen wird die Deutsche Demokratische Republik im Einvernehmen mit der Bundesregierung ein Gesetz und entsprechende Rechtsvorschriften zur Liberalisierung des Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Zahlungsverkehrs mit dem Ausland in Kraft setzen und ihre Vorschriften an die Regelungen des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland angleichen.
3. Gesetz über die Preisbildung und Preisüberwachung
 

Verabschiedung eines Gesetzes über die Preisbildung und Preisüberwachung beim Übergang zur Sozialen Marktwirtschaft nebst Leitsätzen: Grundsatz der freien Preisbildung mit Ausnahmen, wo dies zur Durchsetzung wirtschaftspolitischer Zielsetzungen mit hohem volkswirtschaftlichem Gewicht nötig erscheint; Regeln für Preisfestsetzung mit Ankündigung von Leitsätzen für ihre Anwendung, zentral und in den Ländern; Regeln für die Überwachung festgesetzter Preise und für die Verhinderung mißbräuchlicher Praktiken bei freien Preisen.
4. Bestimmungen über Datenübermittlungen zwischen den Meldestellen der Deutschen Demokratischen Republik und den Meldebehörden im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) auf der Grundlage von §§ 17 und 18 dieses Gesetzes und der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden verschiedener Länder (Erste Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes - 1. BMeldDÜV vom 18. Juli 1983 BGBl. I, S. 943).

5. Die Deutsche Demokratische Republik erläßt Rechtsvorschriften entsprechend dem Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüferrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung spätestens ab 1. Januar 1991. Sie stellt sicher, daß mit Wirkung ab Errichtung der Währungsunion Personen, Gesellschaften und Vereinigungen, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu Tätigkeiten im Rahmen des Steuerberatungsgesetzes oder zur Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers oder des vereidigten Buchprüfers befugt sind, im gleichen Umfang auch in der Deutschen Demokratischen Republik ihre Tätigkeit ausüben dürfen.

## II. Sozialunion

Die Deutsche Demokratische Republik erläßt folgende Rechtsvorschriften mit dem Ziel der Angleichung an das Recht der Bundesrepublik Deutschland:

1. ein Arbeitsförderungsgesetz;
2. ein Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz);
3. ein Gesetz über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall;
4. ein Gesetz über die Sozialversicherung;
5. ein Gesetz zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettoentniveaue der Bundesrepublik Deutschland und weitere rentenrechtliche Regelungen;
6. ein Gesetz über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht;
7. ein Gesetz über den Anspruch auf Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz).

## III. Staatshaushalt und Finanzen

### 1. Haushaltsrecht, Finanzkontrolle

- a) Die Deutsche Demokratische Republik setzt eine Haushaltsordnung in Kraft, die die Regelungen der Bundeshaushaltsordnung der Bundesrepublik Deutschland enthält und im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland erstellt wird. Sie übernimmt gleichzeitig das Haushaltsgrundsatzgesetz der Bundesrepublik Deutschland, mit der Maßgabe, daß das Haushaltsausgleichsgebot, das Verbot von Nebenhaushalten (Einheit des Haushalts) und der Ist-Abschluß verbindlich gemacht werden.
- b) Die Deutsche Demokratische Republik führt eine unabhängige Finanzkontrolle der öffentlichen Verwaltung ein. Sie erläßt hierzu ein Gesetz über die Errichtung eines Rechnungshofes, der eine Organisation aufweist, die weitgehend der des Bundesrechnungshofes der Bundesrepublik Deutschland entspricht.

### 2. Recht der besonderen Verbrauchsteuern

Die Deutsche Demokratische Republik erläßt Rechtsvorschriften entsprechend den Gesetzen und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland über die besonderen Verbrauchsteuern betreffend Bier, Branntwein, Kaffee und Tee, Leuchtmittel, Mineralöl, Zucker, Salz, Schaumwein und Tabak. Das gilt auch für das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz. Bei Erlaß der Rechtsvorschriften kann vom Recht der Bundesrepublik Deutschland im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland abgewichen werden, soweit dies sachlich geboten ist. Wird das Recht in der Bundesrepublik Deutschland geändert, so gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend.

### 3. Recht des Branntweinmonopols

Die Deutsche Demokratische Republik erläßt Rechtsvorschriften entsprechend dem Gesetz und den Verordnungen über das Branntweinmonopol der Bundesrepublik Deutschland. Dabei kann im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland abgewichen werden, soweit dies sachlich geboten ist. Wird das Recht in der Bundesrepublik Deutschland geändert, so gelten die Sätze 1 und 2 ent-

sprechend. Die Vergabe regelmäßiger Brennrechte im Rahmen des Branntweinmonopols der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt in Übereinstimmung mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland. Die Monopolverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik schließt sich der Markt- und Preispolitik der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein an; Abweichungen bedürfen des Einvernehmens der Monopolverwaltungen.

### 4. Recht der Besitz- und Verkehrsteuern

Die Deutsche Demokratische Republik erläßt Rechtsvorschriften entsprechend den Gesetzen und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe von Satz 4. Dabei kann im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland abgewichen werden, soweit dies sachlich geboten ist. Wird das Recht in der Bundesrepublik Deutschland geändert, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Geregelt werden

das Umsatzsteuerrecht;  
das Versicherungssteuerrecht einschließlich Feuer-  
schutzsteuer;  
das Wechselsteuerrecht;  
das Steuerverfahrensrecht; die Deutsche Demokrati-  
sche Republik wird ihr Steuerstrafrecht sowie dessen  
strafverfahrenrechtliche Sonderregelungen in weitge-  
hender Angleichung an das Recht der Bundesrepublik  
Deutschland ausgestalten;

mit Wirkung ab 1. Januar 1991 unter Berücksichtigung der Nummer 5

das Einkommen- und Lohnsteuerrecht;  
das Körperschaftsteuerrecht;  
das Gewerbesteuerrecht;  
das Vermögensteuerrecht;  
das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht;  
das Grundsteuerrecht;  
das Bewertungsrecht;  
das Grunderwerbsteuerrecht;  
das Kraftfahrzeugsteuerrecht.

Bei der Regelung ist der besonderen Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in der Deutschen Demokratischen Republik im Hinblick auf ihre Chancengleichheit Rechnung zu tragen.

### 5. Regelung bei der Einkommen- und Lohnsteuer sowie der Körperschaftsteuer

Die Deutsche Demokratische Republik regelt durch Gesetz, daß mit Wirkung ab Errichtung der Währungsunion

- a) die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regelungen über die steuerliche Gewinnermittlung in Kraft treten;
- b) die Steuer von den Lohneinkünften nach den in der Bundesrepublik Deutschland ab 1990 geltenden allgemeinen Monats- und Tageslohnsteuertabellen für die Steuerklasse I bemessen wird;  
für jedes Kind wird in den Tabellen ein jährlicher Kinderfreibetrag von 1.512 Deutsche Mark berücksichtigt;  
weitere Ermäßigungen sowie ein Abzug von Aufwendungen, die über die in diesen Lohnsteuertabellen eingearbeiteten Frei- und Pauschbeträge hinausgehen, sind unzulässig; steuerfreie Lohnanteile werden nur noch in dem Umfang anerkannt, wie sie am 1. Mai 1990 tarifvertraglich vereinbart waren.

Unternehmen, die durch die Umwandlung volkseigener Kombinate, Betriebe und Einrichtungen entstanden sind, entrichten zur Wahrung einer vergleichbaren Belastung mit Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland bis zum 31. Dezember 1990 Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer nach den geltenden Steuergesetzen der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 6. März 1990 unter Berücksichtigung von Buchstabe a.

### 6. Zollrecht

Die Deutsche Demokratische Republik wird in Angleichung an die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Zoll-

vorschriften ein Zollgesetz und entsprechende Durchführungsbestimmungen in Kraft setzen. Die übrigen zollrechtlichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften einschließlich des Gemeinsamen Zolltarifs werden schrittweise eingeführt. Die Zollrechtsangleichung erfolgt im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland.

#### 7. Einführung einer Straßenbenutzungsgebühr für Lastkraftwagen

Die Deutsche Demokratische Republik erläßt mit Wirkung ab 1. Januar 1991 Rechtsvorschriften entsprechend den Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung von Autobahnen und Fernstraßen; mit dritten Staaten abgeschlossene völkerrechtliche Verträge bleiben unberührt.

Es wird vorgesehen, daß bei Entrichtung der Gebühr im Gebiet einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei keine zusätzliche Gebühr zu entrichten ist.

### IV. Datenschutz

Einführung von Datenschutzregelungen, die den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Sie sollen nach Möglichkeit mit Wirkung ab 1. Januar 1991 erlassen werden. Bis dahin wird bei der Übermittlung personenbezogener Informationen nach den in der Anlage VII enthaltenen Grundsätzen verfahren.

### Anlage V

#### Von der Bundesrepublik Deutschland zu ändernde Rechtsvorschriften

Die Bundesrepublik Deutschland wird zur Durchführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion bis zum Inkrafttreten des Vertrags eine Reihe von Rechtsvorschriften, insbesondere zu den nachfolgend aufgeführten Gesetzen, erlassen:

- I. Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560)

Das Gesetz gilt mit folgender Maßgabe:

- a) (1) Die Deutsche Bundesbank richtet in Berlin eine dem Direktorium der Deutschen Bundesbank unterstehende vorläufige Verwaltungsstelle mit bis zu fünfzehn Filialen in der Deutschen Demokratischen Republik ein, die für die Geschäfte mit Kreditinstituten in der Deutschen Demokratischen Republik sowie mit der Deutschen Demokratischen Republik und ihren öffentlichen Verwaltungen zuständig ist. Die vorläufige Verwaltungsstelle wird von einem Mitglied des Direktoriums der Deutschen Bundesbank geleitet. Bei ihr wird ein beratendes Gremium eingerichtet, das aus bis zu zehn von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik benannten Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren berufen. Höchstens die Hälfte der Mitglieder soll aus den verschiedenen Zweigen des Kreditgewerbes, die übrigen Mitglieder sollen aus der gewerblichen Wirtschaft, dem Handel, der Landwirtschaft sowie der Arbeiter- und Angestelltenschaft kommen.

(2) Das Gremium berät mit dem Leiter der vorläufigen Verwaltungsstelle über Fragen der Währungs- und der Kreditpolitik, des Bankwesens und der Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

- b) Bezüglich der im 4. Abschnitt genannten währungspolitischen Befugnisse und des im 5. Abschnitt des Bundesbankgesetzes genannten Geschäftskreises gelten folgende Anpassungsregelungen:

(1) Die Verpflichtung zur Einlegung flüssiger Mittel

gemäß § 17 BBankG gilt auch für die Deutsche Demokratische Republik und deren Gebietskörperschaften.

(2) Solange in der Deutschen Demokratischen Republik die Voraussetzungen für Refinanzierung und Offenmarktgeschäfte nach den §§ 19 und 21 BBankG nicht gegeben sind, darf die Deutsche Bundesbank bei Geschäften mit Kreditinstituten von den Erfordernissen absehen, die in den §§ 19 und 21 BBankG vorgeschrieben sind, und auch andere als die dort genannten Geschäfte mit Kreditinstituten betreiben.

(3) Die Deutsche Bundesbank darf der Deutschen Demokratischen Republik Kassenkredit gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 BBankG in Höhe von 800 Millionen Deutsche Mark gewähren.

(4) Die Deutsche Bundesbank darf mit der Deutschen Demokratischen Republik und deren öffentlichen Verwaltungen die in § 19 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 BBankG bezeichneten Geschäfte gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 BBankG vornehmen.

(5) Die Deutsche Demokratische Republik einschließlich ihrer Gebietskörperschaften, sowie die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Post werden in Anwendung von § 20 Abs. 2 BBankG Anleihen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel in erster Linie durch die Deutsche Bundesbank, andernfalls im Benehmen mit ihr begeben.

(6) Die Deutsche Bundesbank darf ungeachtet der Beschränkungen des § 19 Abs. 1 Nr. 3 BBankG Kreditinstituten Darlehen gegen Verpfändung der in Anlage I Artikel 8 § 4 bezeichneten Forderungen gegen den Ausgleichsfonds gemäß § 24 Abs. 1 BBankG gewähren.

- c) Die Deutsche Bundesbank arbeitet mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Angelegenheiten von währungspolitischer Bedeutung eng zusammen. Der jeweils zuständige Minister der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird zur Sitzung des Zentralbankrats in Fragen der Geld- und Währungspolitik eingeladen. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird der Deutschen Bundesbank diejenige Unterstützung und Hilfe gewähren, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.
- d) Mit Arbeitnehmern, die nicht von der Deutschen Bundesbank entsandt worden sind, kann die Deutsche Bundesbank vorübergehend abweichend von den geltenden gesetzlichen oder tariflichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik Arbeitsverträge abschließen, die den Besonderheiten der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung tragen. Das Bundespersonalvertretungsgesetz findet bis auf weiteres keine Anwendung auf die vorläufige Verwaltungsstelle und deren Filialen, die nach Artikel 12 der Anlage I dieses Vertrages eingerichtet werden.

#### II. Regelungen zu Spezialkreditinstituten

- a) Hypothekbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1988 (BGBl. I S. 710)

Das Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten mit folgender Maßgabe:

1. Der Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik steht dem Bund gleich.
2. Hypothekbanken dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik die in diesem Gesetz geregelten Geschäfte betreiben, soweit sie aus diesen Geschäften Rechte erwerben, die entsprechenden Rechten in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig sind.
3. Das Vorzugsrecht im Konkurs nach § 35 besteht auch im Verfahren nach der Verordnung über die Gesamtvollstreckung.



- b) Gesetz über die Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560)

Das Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten mit folgender Maßgabe:

1. Der Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik steht dem Bund gleich.
2. Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik die in diesem Gesetz geregelten Geschäfte betreiben, soweit sie aus diesen Geschäften Rechte erwerben, die entsprechenden Rechten in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig sind.
3. Das Vorzugsrecht im Konkurs nach § 6 besteht auch im Verfahren nach der Verordnung über die Gesamtvollstreckung.

- c) Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 22 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377)

Das Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten mit folgender Maßgabe:

1. Der Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik steht dem Bund gleich.
2. Bausparkassen dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik Darlehen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 und 4 gewähren, soweit sie aus diesen Geschäften Rechte erwerben, die entsprechenden Rechten in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig sind.

- III. Gesetz über das Kreditwesen vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408)

Das Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten mit folgender Maßgabe:

- (1) a) Kredite an den Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen Krediten an den Bund.
- b) Gewährleistungen durch den Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen Gewährleistungen des Bundes.
- c) Dem Postgiro- und Postsparverkehr der Deutschen Bundespost entsprechende Geschäfte der Deutschen Post stehen diesen Geschäften der Deutschen Bundespost gleich.

(2) Die §§ 21 bis 22a finden für den Sparverkehr in der Deutschen Demokratischen Republik für Spareinlagen auf Spargirokonten und Sparkonten keine Anwendung, sofern diese Einlagen vor dem 1. Juli 1990 eingezahlt worden sind. § 53 über Zweigstellen mit Sitz in einem anderen Staat ist auf Zweigstellen von Kreditinstituten aus der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik und umgekehrt nicht anzuwenden.

(3) Soweit ein Kreditinstitut mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik bei Inkrafttreten dieses Vertrags Bankgeschäfte in dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Umfang betreiben durfte, gilt die Erlaubnis nach § 32 als erteilt. § 61 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesaufsichtsamt kann Gruppen von Kreditinstituten oder einzelne Kreditinstitute mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik von Verpflichtungen aufgrund dieses Gesetzes freistellen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der noch fehlenden Angleichung des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik an das Recht der Bundesrepublik Deutschland, angezeigt ist.

(5) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über Klagen gegen Entscheidungen des Bundesaufsichtsamts nach diesem oder anderen Gesetzen oder wegen Untätigkeit des Bundesaufsichtsamts, wenn der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.

(6) Solange nicht einem Gericht in der Deutschen Demokratischen Republik die in § 28 Abs. 2, § 46 Abs. 2 und § 46a des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Aufgaben durch Gesetz oder Verordnung übertragen worden sind, übernimmt das Amtsgericht Charlottenburg diese Aufgaben. § 46b des Gesetzes über das Kreditwesen gilt für Kreditinstitute in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Konkursverfahrens das Verfahren nach der Verordnung über die Gesamtvollstreckung tritt und daß die Gesamtvollstreckung nur auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes eingeleitet werden kann.

- IV. Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266)

Das Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten mit folgender Maßgabe:

1. Der Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik steht dem Bund gleich.
2. § 13 Abs. 3 und 4 sind für Kapitalanlagegesellschaften in der Deutschen Demokratischen Republik im Verfahren nach der Verordnung über die Gesamtvollstreckung sinngemäß anzuwenden.
3. Bei den Vorschriften des 4. Abschnittes für Grundstücks-Sondervermögen ist die Deutsche Demokratische Republik den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellt.

- V. Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595)

Das Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten mit folgender Maßgabe:

1. Inland im Sinne dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist der gesamte Geltungsbereich dieses Gesetzes.
2. (1) Die Versicherungsaufsicht in der Deutschen Demokratischen Republik obliegt dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen. Genehmigungen, die die Aufnahme des Versicherungsgeschäfts in der Deutschen Demokratischen Republik ermöglichen und versicherungsaufsichtliche Genehmigungen für Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik werden nach Maßgabe des Abschnitts II Nr. 8 der Anlage II erteilt.

(2) Über Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen oder Klagen wegen Untätigkeit des Bundesaufsichtsamts entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug.

3. (1) Im Interesse der Versicherten und zur Gewährleistung der Erfüllbarkeit der in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Verpflichtungen der Versicherer kann die zuständige Stelle der Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsverordnung die den Versicherungsverträgen zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen ändern und in Einzelfällen Ausnahmen von den geltenden Versicherungsbedingungen zulassen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann genehmigen, daß beim Abschluß von Versicherungsverträgen über Risiken, die in der Deutschen Demokratischen Repu-



blik belegen sind, das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart wird.

4. Die in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung verwendeten Tarife sind von der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem für die Preispolitik zuständigen Minister der Deutschen Demokratischen Republik zu genehmigen,
  - a) wenn durch den Tarif ein unter Berücksichtigung des Schadens- und Kostenverlaufs des einzelnen Versicherungsunternehmens sowie des gesamten Schadensverlaufs aller Versicherungsunternehmen angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung dauernd gewährleistet ist,
  - b) wenn durch den Tarif das Schutzbedürfnis der Geschädigten, das Bedürfnis der Versicherten, einen wirksamen Versicherungsschutz zu haben, und das Interesse der Versicherungspflichtigen an der Gewährung des Versicherungsschutzes zu einem angemessenen Beitrag hinreichend gewahrt sind.
5. Ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik, das im Zeitpunkt der Errichtung der Währungsunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugt war, bedarf keiner Erlaubnis. Für die laufende Aufsicht gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. Für die Anpassung des Geschäftsbetriebs an die Bestimmungen dieses Gesetzes bestimmt die Aufsichtsbehörde Übergangsfristen.
6. Für die Vermögensanlage der Versicherungsunternehmen in der Deutschen Demokratischen Republik wird die Republik dem Bund gleichgestellt.

#### VI. Folgeregelungen im Bereich der sozialen Sicherheit

1. Die Vorschriften über die Entsendung von versicherten Personen sollen auf verwandte Sachverhalte erweitert werden.
2. In der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsförderung sollen Beschäftigungszeiten im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik unter den gleichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen begründen wie Beschäftigungszeiten, die im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes zurückgelegt worden sind.  
Die auf diesen Zeiten beruhenden Lohnersatzleistungen sollen sich nach dem Bruttoarbeitsentgelt richten, das der Berechtigte in der Deutschen Demokratischen Republik erzielt hat.
3. Die Vorschriften über das Ruhen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland sollen nicht bei Versicherten angewendet werden, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten.
4. Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland, die im Krankheitsfall oder bei Schwangerschaft und Mutterschaft Sachleistungen in der Deutschen Demokratischen Republik in Anspruch nehmen, sollen die Aufwendungen hierfür von ihrer Krankenkasse erstattet werden.
5. Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung sollen Zeiten der Versicherung in der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik in bestimmten Fällen wie Versicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland behandelt werden.
6. Zeiten in der Deutschen Demokratischen Republik sollen für die Erfüllung von Anspruchs- und Anrechnungsvoraussetzungen sowie die Berechnung der Höhe der Rente in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden.

7. Leistungen nach dem Fremdrentengesetz sollen für künftige Übersiedler ausgeschlossen werden.
8. Die Erbringung von Rentenleistungen in die Deutsche Demokratische Republik soll ermöglicht werden.
9. Rentner der Deutschen Demokratischen Republik sollen bei gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in die Krankenversicherung der Rentner einbezogen werden.
10. Übersiedler aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sollen hinsichtlich der Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft grundsätzlich so gestellt werden, als wenn sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihren Arbeitsplatz aufgegeben und in diesem Zusammenhang ihre Mitgliedschaft als Versicherungspflichtige in der gesetzlichen Krankenversicherung beendet hätten.

- VII. Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1910)

Das Gesetz gilt mit folgender Maßgabe:

Bei der Anwendung des § 92c Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung steht das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaften gleich.

- VIII. Beabsichtigte Regelung zur Erleichterung der Tätigkeit von Rechtsanwälten und Patentanwälten aus der Deutschen Demokratischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland:

1. In der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Rechtsanwälte dürfen im grenzüberschreitenden Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland die Tätigkeit eines nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassenen Rechtsanwalts ausüben. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Erfordernis der Zulassung bei einem Gericht ergeben, bleiben unberührt. § 52 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist auf die in Satz 1 bezeichneten Personen entsprechend anzuwenden.
2. Die in Nummer 1 Satz 1 bezeichneten Rechtsanwälte haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im grenzüberschreitenden Verkehr die Stellung eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht die Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer, den Wohnsitz oder die Kanzlei betreffen. Sie beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im grenzüberschreitenden Verkehr die beruflichen Regeln für einen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassenen Rechtsanwalt. Die berufrechtliche Ahndung einer schuldhaften Verletzung beruflicher Pflichten ist den zuständigen Stellen der Deutschen Demokratischen Republik vorbehalten. Diese werden von dem Verdacht einer solchen Pflichtverletzung unterrichtet.
3. In der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Patentanwälte dürfen im grenzüberschreitenden Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland die Tätigkeit eines nach der Patentanwaltsordnung zugelassenen Patentanwalts ausüben. Nummer 2 ist entsprechend anzuwenden.
4. Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über
  - Strafflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 139 Abs. 3 Satz 2),
  - Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 bis 5, §§ 204, 205),
  - Gebührüberhebung (§ 352) und Parteiverrat (§ 356)

stehen die in Nummer 1 Satz 1 und Nummer 3 bezeichneten Personen den Rechtsanwälten, Anwälten und Patentanwälten gleich.

5. Die Nummern 1 bis 4 werden in Kraft treten, wenn die Deutsche Demokratische Republik für die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte und Patentanwälte entsprechende Vorschriften erlassen hat. Der Bundesminister der Justiz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

## Anlage VI

### Regelungen, die in der Deutschen Demokratischen Republik im weiteren Verlauf anzustreben sind

Im Verlauf der Errichtung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion sind folgende weitere Regelungen in der Deutschen Demokratischen Republik anzustreben:

#### I. Umweltrecht

Die Deutsche Demokratische Republik wird die Voraussetzungen dafür schaffen, daß auf dem Gebiet des Umweltschutzes baldmöglichst dem Recht der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Regelungen getroffen werden können:

1. Bundes-Immissionsschutzgesetz nebst Durchführungsregelungen
2. Abfallgesetz nebst Durchführungsregelungen
3. Benzinbleigesetz nebst Durchführungsregelungen
4. Chemikaliengesetz nebst Durchführungsregelungen
5. Wasserhaushaltsgesetz nebst Durchführungsregelungen

#### II. Wirtschafts- und Sozialunion

1. Güterkraftverkehrsgesetz
2. Personenbeförderungsgesetz
3. Insolvenzrecht
4. Einführung des Ordnungsrahmens und der Berufsstruktur der Bundesrepublik Deutschland im Bereich berufliche Bildung (Berufsbildungsgesetz: Erster Teil; Dritter Teil 2., 4., 6., 7. Abschnitt; Handwerksordnung: Zweiter Teil; 2., 4., 6., 7. Abschnitt, Dritter Teil; die auf diese Gesetze gestützten Ausbildungs- und Meisterprüfungsregelungen).
5. Gesetz über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I, S. 2312, 2316).

## Anlage VII

### Grundsätze

#### für die Übermittlung personenbezogener Informationen zur Durchführung des Vertrags

Bei der Übermittlung personenbezogener Informationen zur Durchführung des Vertrags werden die Vertragsparteien entsprechend Artikel 4 Abs. 3 des Vertrags nach folgenden Grundsätzen verfahren:

(1) Der Empfänger darf personenbezogene Informationen nur zu dem durch die übermittelnde Stelle angegebenen Zweck und unter den von ihr vorgeschriebenen Bedingungen nutzen. Eine Verwendung für einen anderen Zweck ist nur zulässig, wenn die übermittelnde Vertragspartei zugestimmt hat und wenn die Verwendung für diesen Zweck nach dem Recht des Empfängers zulässig ist. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Verwendung für den anderen Zweck auch nach dem Recht der übermittelnden Vertragspartei zulässig wäre.

Personenbezogene Informationen dürfen ausschließlich an die für die jeweilige Aufgabe zuständigen Behörden übermittelt

werden. Eine Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Informationen unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Die Übermittlung personenbezogener Informationen unterbleibt insbesondere dann, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Verwendung der übermittelten Informationen nicht im Einklang mit rechtsstaatlichen Grundsätzen steht oder dem Betroffenen aus der Verwendung der Informationen erhebliche Nachteile erwachsen, die im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen stehen.

(3) Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Informationen und die dadurch erzielten Ergebnisse.

(4) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Informationen zu achten. Erweist sich, daß unrichtige oder zu vernichtende personenbezogene Informationen übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Dieser ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.

(5) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß eine Auskunft den Verwendungszweck oder schutzwürdige Interessen Dritter gefährden würde.

(6) Die Übermittlung und der Empfang personenbezogener Informationen sind aktenkundig zu machen.

(7) Im übrigen werden die Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über den Schutz des Menschen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 beachtet.

## Anlage VIII

### Allgemeine Verfahrensvorschriften für das Schiedsgericht

#### § 1

Der Sitz des Schiedsgerichts wird innerhalb des gemeinsamen Währungsgebietes vom Schiedsgericht binnen eines Monats nach den Ernennungen gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Vertrages bestimmt.

#### § 2

(1) Kann eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung und Anwendung des Vertrags nicht durch die Vertragsparteien beigelegt werden, so kann jede Vertragspartei das Schiedsgericht innerhalb eines Monats anrufen. Das gilt insbesondere auch im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Frage, ob die Nichteinführung einer Rechtsvorschrift den Bestimmungen des Vertrages widerspricht. Die Frist beginnt, sobald eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Verhandlungen über die Beilegung der Meinungsverschiedenheit als gescheitert ansieht.

(2) Betrifft die Meinungsverschiedenheit die Frage, ob die Einführung, Änderung oder Ergänzung einer Rechtsvorschrift dem Vertrag widerspricht, so beträgt die Frist für die Anrufung des Schiedsgerichts zwei Monate gerechnet vom Tag der Bekanntmachung dieser Rechtsvorschrift.

#### § 3

Der Präsident beruft das Schiedsgericht innerhalb von zwei Wochen nach der Vorlage der Streitigkeit ein.

#### § 4

(1) In dringenden Fällen trifft auf Antrag der Regierung einer der beiden Vertragsparteien, der innerhalb einer Frist von fünf

Tagen nach Beginn der in § 2 bezeichneten Frist zu stellen ist, der Präsident des Schiedsgerichts oder, wenn er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, sein Stellvertreter innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Eingang dieses Antrags eine vorläufige Entscheidung.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur zulässig in Verbindung mit der Anrufung des Schiedsgerichts nach § 2.

#### § 5

(1) Das Schiedsgericht ist beschlußfähig, wenn der Präsident und alle ordentlichen Mitglieder bzw. ihre jeweiligen Stellvertreter anwesend sind.

(2) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

#### § 6

(1) Das Schiedsgericht kann die Parteien auffordern, alle Urkunden oder sonstigen Beweismittel vorzulegen.

(2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Vertragspartei oder von Amts wegen beschließen, jede Person, deren Aussagen oder Erklärungen ihm für die Entscheidung der Streitsache erheblich erscheinen, als Zeugen, Sachverständigen oder in anderer Eigenschaft zu hören.

#### § 7

(1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen.

(2) Der Schiedsspruch ist zu begründen.

#### § 8

Der Präsident übermittelt den Vertragsparteien beglaubigte Abschriften des Schiedsspruchs.

#### § 9

(1) Der Schiedsspruch ist endgültig und bindend. Die Vertragsparteien haben ihn unverzüglich zu befolgen.

(2) Entstehen Meinungsverschiedenheiten über Sinn oder Tragweite des Schiedsspruchs, so hat das Schiedsgericht den Schiedsspruch auf Antrag einer Vertragspartei auszulegen.

#### § 10

Der Präsident und die Mitglieder des Schiedsgerichts sind in dem gesamten Währungsgebiet von der gerichtlichen Verfolgung wegen solcher Handlungen befreit, die sie in Ausübung ihres Amtes vorgenommen haben.

#### § 11

Das Verfahren ist gebührenfrei.

#### § 12

(1) Der Präsident und die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten eine Sitzungsentschädigung, deren Höhe durch einvernehmliche Regelung der Vertragsparteien festgelegt wird.

(2) Jede Vertragspartei trägt die Sitzungsentschädigung der Schiedsgerichtsmitglieder, die von ihr ernannt sind. Die Sitzungsentschädigung des Präsidenten und die sonstigen Kosten tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte.

#### § 13

Für die Eriedigung seiner laufenden Geschäfte, insbesondere auch zur Entgegennahme von Anträgen der Vertragsparteien, richtet das Schiedsgericht im Einvernehmen mit den Vertragsparteien innerhalb der in § 1 dieser Anlage genannten Frist eine Geschäftsstelle ein. Dabei soll auf vorhandene Einrichtungen zurückgegriffen werden. Für die laufenden Kosten dieser Geschäftsstelle gilt § 12 Abs. 2 Satz 2 dieser Anlage.

#### § 14

Im Rahmen der Regelungen in Kapitel I des Vertrags und der vorstehenden Bestimmungen legt das Schiedsgericht seine Verfahrensordnung fest.

## Anlage IX

### Möglichkeiten des Eigentumserwerbs privater Investoren an Grund und Boden sowie an Produktionsmitteln zur Förderung gewerblicher arbeitsplatzschaffender Investitionen

Die Gewährleistung des Eigentums privater Investoren an Grund und Boden sowie an Produktionsmitteln gemäß Artikel 2 des Vertrages einschließlich der Freiheit, Grund und Boden und sonstige Produktionsmittel zu erwerben, zu nutzen und darüber zu verfügen, erfolgt von seiten der Deutschen Demokratischen Republik während einer Übergangszeit mit folgender Maßgabe:

Die bisher fehlende Möglichkeit, in der Deutschen Demokratischen Republik Grundstücke zu Eigentum zu erwerben, ist ein erhebliches Investitionshindernis. Unternehmen brauchen Standorte, an denen sie über Grundstücke und alle Produktionsmittel frei verfügen können. Die Deutsche Demokratische Republik wird dieses Investitionshemmnis für Investitionen aus der Bundesrepublik und dem Ausland auch im Interesse ihrer eigenen Unternehmen beseitigen, um den dringend notwendigen Anstoß zur Modernisierung ihrer Wirtschaft auszulösen.

Zur Verwirklichung dieses Zieles wird die Deutsche Demokratische Republik Vorschriften ihrer Rechtsordnung ändern oder außer Kraft setzen, die dem entgegenstehen. Mit Inkrafttreten des Vertrags und der Änderung entgegenstehender Vorschriften wird die Deutsche Demokratische Republik dafür sorgen, daß Eigentum an Grund und Boden auch tatsächlich erworben werden kann. Dazu werden folgende erste Schritte unternommen:

1. Es werden in ausreichender Zahl und Größe Grundstücke in Gewerbegebieten bereitgestellt, die für Gewerbeansiedlungen und sonstige arbeitsplatzschaffende Investitionen mit entsprechender Nutzungsbindung zu Eigentum erworben werden können. Auf diese Weise wird die Sozial- und Umweltverträglichkeit von Gewerbeansiedlungen gewährleistet. Die Mitwirkung der kommunalen Selbstverwaltungsorgane wird sichergestellt.
2. Für Investoren, die Grundstücke an speziellen Standorten benötigen, auch etwa innerhalb des Stadtgebietes (beispielsweise für Handel, Gewerbe und Dienstleistungen), werden solche Grundstücke ebenfalls in ausreichendem Umfang zum Erwerb zur Verfügung gestellt. Die Deutsche Demokratische Republik erhofft sich davon auch einen Beitrag zur Erneuerung und Belebung ihrer Innenstädte.
3. Im Zuge der Auswahl der zur Umwandlung in Kapitalgesellschaften geeigneten volkseigenen Unternehmen ist volkseigener Grund und Boden wie Anlagevermögen der Unternehmen zu bewerten. Nach der Umwandlung ist den neu entstandenen Kapitalgesellschaften der volkseigene Grund und Boden zu Eigentum zu überlassen. Damit werden ihre Möglichkeiten zur Nutzung von Grundstücken, insbesondere für Zwecke der Kreditaufnahme, erweitert und die Voraussetzungen für Beteiligungen durch private Investoren verbessert. Darin liegt zugleich ein wesentlicher Beitrag zur langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen.
4. Da es zunächst an einem funktionsfähigen Markt für Grund und Boden und entsprechenden Marktpreisen fehlen wird, kann im Rahmen der Vertragsfreiheit mit den üblichen Klauseln vorgesehen werden, den zunächst vereinbarten Grundstückspreis nach Ablauf einer Übergangsfrist einer Überprüfung und nachträglichen Anpassung zu unterziehen. Dabei müssen Verfügbarkeit und Befähigung des Grundstücks gesichert, die Übergangszeit kurz und die Kalkulierbarkeit der Belastung für den Erwerber gewährleistet sein.

## PROTOKOLLERKLÄRUNGEN

Bei Unterzeichnung des Vertrags über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland wurden mit Bezug auf diesen Vertrag folgende Erklärungen abgegeben:

1. Beide Vertragsparteien erklären zu Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 des Vertrags: Freizügigkeit im Sinne dieser Vorschrift umfaßt auch die Einreise von natürlichen Personen einschließlich der Angehörigen von ethnischen Minderheiten in das Währungsgebiet, die im Besitz eines Personalausweises, eines Passes oder eines Paßersatzpapiers der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik sind.
2. Die Deutsche Demokratische Republik erklärt, daß sie Staatsangehörigen und Unternehmen aller Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Gleichbehandlung mit natürlichen Personen und mit Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland gewähren wird, soweit der Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaften berührt sein könnte und soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist; das Protokoll über den innerdeutschen Handel bleibt unberührt.
3. Beide Vertragsparteien verstehen unter dem 3-Monats-FI-BOR im Sinne von Artikel 8 § 4 Absatz 1 Satz 3 der Anlage I den jeweiligen Zinssatz, der am zweiten Geschäftstag in Frankfurt am Main vor dem Beginn einer Zinsperiode entsprechend § 2 Absatz 3 der Bedingungen für die Anleihe der Bundesrepublik Deutschland von 1990 (Wertpapier-Kenn-Nummer 113-478) ohne den darin vorgesehenen Abschlag vierteljährlich festgestellt wird.
4. Im Zusammenhang mit Abschnitt I Nummer 3 der Anlage IV erklärt die Deutsche Demokratische Republik: Zur Sicherstellung der Vergabe öffentlicher Aufträge im Wettbewerb werden unverzüglich die entsprechenden Richtlinien erlassen, die von den öffentlichen Auftraggebern spätestens ab dem 1. Januar 1991 anzuwenden sind.

Bonn, den 18. Mai 1990

Für die  
Deutsche Demokratische Republik  
Walter Romberg

Für die  
Bundesrepublik Deutschland  
Theodor Waigel

**Gesetz**  
**über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften**  
**der Bundesrepublik Deutschland**  
**in der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 21. Juni 1990**

Die Volkskammer beschließt folgendes Gesetz:

§ 1

**Inkraftsetzung von Gesetzen**  
**oder Teilen von Gesetzen**

(1) Die in diesem Gesetz in den §§ 6 bis 32 aufgeführten Gesetze oder Teile von Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland werden nach Maßgabe der in diesem Gesetz enthaltenen Übergangsvorschriften in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt.

(2) Die Gesetze oder Teile von Gesetzen gemäß Absatz 1 werden in ihrer in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

§ 2

**Inkraftsetzung von Rechtsverordnungen**  
**und Anordnungen**

(1) Die Inkraftsetzung der Gesetze oder Teile von Gesetzen gemäß § 1 Abs. 1 erfaßt auch die zu ihrer Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Regelungen und Anordnungen der Deutschen Bundesbank, des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen.

(2) Die Rechtsverordnungen gemäß Absatz 1 werden im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

§ 3

**Anpassung von Zuständigkeiten und Begriffen**

(1) An die Stelle der in den Gesetzen oder Teilen von Gesetzen gemäß § 1 Abs. 1 und Rechtsverordnungen gemäß § 2 Abs. 1 genannten Behörden oder sonstigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland treten die entsprechenden Behörden oder sonstigen Stellen der Deutschen Demokratischen Republik. Das gilt nicht für die Deutsche Bundesbank, das Bundesaufsichtsamte für das Kreditwesen und das Bundesaufsichtsamte für das Versicherungswesen.

(2) Die in den Gesetzen oder Teilen von Gesetzen und Rechtsverordnungen festgelegten Aufgaben der Landesregierungen werden bis zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik durch die Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen.

(3) Sind in den Gesetzen oder Teilen von Gesetzen und Rechtsverordnungen Zuständigkeiten von Gerichten geregelt, gilt für die Deutsche Demokratische Republik die Zuständigkeit

- der Kreisgerichte anstelle der Amtsgerichte und der Landgerichte,
- der Bezirksgerichte anstelle der Oberlandesgerichte und Obersten Landgerichte,
- des Obersten Gerichts anstelle des Bundesgerichtshofes.

(4) Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen wird durch die Kammern für Arbeitsrecht der Kreisgerichte sowie die Senate für Arbeitsrecht der Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes festgelegt ist.

(6) Soweit in Gesetzen, Teilen von Gesetzen oder Rechtsverordnungen auf die Zivilprozeßordnung verwiesen wird, findet die Zivilprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

(7) Soweit in Gesetzen, Teilen von Gesetzen oder Rechtsverordnungen auf das Konkursverfahren verwiesen wird, findet die Verordnung vom 6. Juni 1990 über die Gesamtvollstreckung — Gesamtvollstreckungsverordnung — (GBI. I Nr. 32 S. 285) Anwendung.

(8) Soweit in Gesetzen, Teilen von Gesetzen oder Rechtsverordnungen die Begriffe „Bußgeld“ oder „Geldbuße“ verwendet werden, tritt an ihre Stelle der Begriff „Ordnungsstrafe“.

(9) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes festgelegt ist, dem Leiter der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde.

§ 4

**Veröffentlichungen**

Wenn in den Gesetzen, Teilen von Gesetzen oder Rechtsverordnungen Veröffentlichungen im Bundesanzeiger bestimmt sind, erfolgen diese in der Deutschen Demokratischen Republik in einer amtlichen Bekanntmachung des Ministers der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

**Rechtsanwendung**

Soweit Gesetze oder Teile von Gesetzen gemäß § 1 Abs. 1 sowie Rechtsverordnungen gemäß § 2 Abs. 1 auf andere Rechtsvorschriften verweisen und in diesem Gesetz keine Regelung vorgesehen ist, ist durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsvorschriften festzulegen, welche vergleichbaren Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik an deren Stelle treten oder ob die in Bezug genommenen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden.

§ 6

**Gesetz über die Deutsche Bundesbank**

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) — Sonderdruck Nr. 1410 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe Anwendung, daß § 31 nicht für Arbeitsverhältnisse der Deutschen Bundesbank mit Personen mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht von der Deutschen Bundesbank entsandt worden sind, gilt.

§ 7

**Gesetz über das Kreditwesen**

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) — Sonderdruck Nr. 1410 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Für die im § 28 Abs. 2, § 46 Abs. 2 und § 46 a genannten Aufgaben sind die Kreisgerichte der Bezirksstädte und in Berlin das Stadtbezirksgericht Mitte zuständig.
2. Das nach § 46 b vorgesehene Verfahren über die Gesamtvollstreckung kann nur auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen eingeleitet werden.
3. Über Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen nach dem Gesetz über das Kreditwesen sowie nach anderen Gesetzen oder wegen Untätigkeit des Bundesaufsichtsamtes entscheidet



das Bundesverwaltungsgericht der Bundesrepublik Deutschland im ersten und letzten Rechtszug, wenn der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.

## § 8

**Hypothekendarbankgesetz**

Das Hypothekendarbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628—1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1988 (BGBl. I S. 710) — Sonderdruck Nr. 1410 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

## § 9

**Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten**

Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135—1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) — Sonderdruck Nr. 1411 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe Anwendung, daß § 2 Abs. 1 Satz 2 mit den Ziffern 1 bis 3 gegenstandslos ist.

## § 10

**Gesetz über Bausparkassen**

Das Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 22 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) — Sonderdruck Nr. 1411 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe Anwendung, daß die im § 10 festgelegten Befugnisse des Bundesministeriums der Finanzen in der Deutschen Demokratischen Republik der Minister der Finanzen ausübt.

## § 11

**Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften**

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 286) — Sonderdruck Nr. 1411 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe Anwendung, daß § 8 Abs. 6 wie folgt Anwendung findet:

„(6) Für ein Sondervermögen können Anteilscheine eines anderen Sondervermögens und ausländische Investmentanteile nicht erworben werden.“

## § 12

**Depotgesetz**

Das Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4130—1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1507) — Sonderdruck Nr. 1411 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

## § 13

**Versicherungsaufsichtsgesetz**

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz — VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595) — Sonderdruck Nr. 1412 des Gesetz-

blattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Nach Anhörung des Ministers der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik werden
  - a) Genehmigungen, die die Aufnahme des Versicherungsgeschäfts in der Deutschen Demokratischen Republik ermöglichen und
  - b) versicherungsaufsichtliche Genehmigungen für Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik erteilt. Hierbei ist darauf zu achten, daß in dem Verwaltungsverfahren den Belangen und den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung getragen wird.
2. Über Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder Klagen wegen Untätigkeit des Bundesaufsichtsamtes entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug.

## § 14

**Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 253) — Sonderdruck Nr. 1413 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Soweit in den §§ 21 Abs. 2 und 100 Abs. 3 Ziff. 1 auf das Saatgutverkehrsgesetz verwiesen wird, findet das Gesetz vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. I Nr. 125 S. 1179) sowie die Anordnung vom 24. Juli 1973 über die Prüfung und Zulassung zur Vermehrung und zum Vertrieb von Kulturpflanzenarten in der Deutschen Demokratischen Republik — Sortenzulassungsanordnung — (GBl. I Nr. 37 S. 394) Anwendung.
2. Soweit im § 34 auf das Bürgerliche Gesetzbuch verwiesen wird, findet das Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.
3. Soweit in den §§ 46 Abs. 4, 55 Abs. 4 und 82 Abs. 1 auf die Strafprozeßordnung verwiesen wird, findet die Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — Anwendung.
4. Soweit im § 46 Abs. 9 auf die Abgabenordnung verwiesen wird, findet die Abgabenordnung der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.
5. Soweit in den §§ 72 Ziff. 1., 74 Abs. 4, 87 Abs. 2 und 95 Abs. 2 auf das Gerichtsverfassungsgesetz verwiesen wird, findet das Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — Anwendung.
6. Soweit in den §§ 91 Abs. 3 und 102 a Abs. 2 auf das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten verwiesen wird, findet das Gesetz über das Urheberrecht der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.
7. Soweit im § 100 Abs. 3 Ziff. 2 auf das Tierzuchtgesetz verwiesen wird, findet das Gesetz vom 17. Dezember 1980 über die Leitung, Planung und Organisation der Tierzucht — Tierzuchtgesetz — (GBl. I Nr. 35 S. 360) sowie die Vierte Durchführungsbestimmung zum Tierzuchtgesetz — Anerkennung von Tierzuchtbetrieben und Tierzüchtern — vom 8. Januar 1982 (GBl. I Nr. 6 S. 142) Anwendung.
8. Soweit im § 100 Abs. 9 auf das Getreidegesetz, das Zucker-gesetz, das Milch- und Fettgesetz sowie das Vieh- und Fleischgesetz verwiesen wird, finden die entsprechenden Marktordnungen für die Land- und Ernährungswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.
9. Die im Gesetz genannten Aufgaben des Bundeskartellamtes sind durch das Amt für Wettbewerbsschutz wahrzunehmen.

10. Die im Gesetz genannten Aufgaben der Landeskartellbehörden sind bis zur Bildung von Ländern durch das Amt für Wettbewerbschutz wahrzunehmen.
11. An die Stelle der §§ 24 bis 24 c des Gesetzes treten folgende Bestimmungen:

## „§ 24

(1) Nach § 23 anzuzeigende Unternehmenszusammenschlüsse sind bereits vor Vollzug bei der zuständigen Behörde anzumelden. Für die Anmeldung gilt § 23 entsprechend.

(2) Ein Zusammenschluß nach Absatz 1 kann untersagt werden, wenn zu erwarten ist, daß der Zusammenschluß den Abbau einer marktbeherrschenden Stellung verhindert oder zur Entstehung oder Verstärkung einer überragenden Marktstellung führt.

(3) Zusammenschlüsse darf die zuständige Behörde nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Eingang der vollständigen Anmeldung durch rechtsmittelfähige Entscheidung untersagen; eine Verlängerung der Frist auf maximal vier Monate ist nur ausnahmsweise und unter Angabe von Gründen möglich wenn,

1. eines der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von mindestens 2 Milliarden Deutsche Mark hatte oder
2. mindestens zwei der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von jeweils einer Milliarde Deutsche Mark oder mehr hatten.

Bei Gemeinschaftsunternehmen ist die Prüfung auf Wettbewerbsbeschränkungen nach den §§ 1 bis 21 innerhalb derselben Fristen vorzunehmen.

(4) Hat die zuständige Behörde den Zusammenschluß untersagt, so ist es unzulässig, den Zusammenschluß zu vollziehen oder an seinem Vollzug mitzuwirken. Vollzogene Zusammenschlüsse sind aufzulösen. Rechtsgeschäfte, die gegen das Vollzugsverbot verstoßen, sind unwirksam.

(5) Es ist unzulässig, den Zusammenschluß vor Fristablauf zu vollziehen oder am Vollzug dieses Zusammenschlusses mitzuwirken, es sei denn, die zuständige Behörde hat zuvor demjenigen, der die Anmeldung bewirkt hat, schriftlich mitgeteilt, daß das Zusammenschlußvorhaben nicht untersagt wird. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind unwirksam.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht,

1. wenn die beteiligten Unternehmen insgesamt im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von weniger als 500 Millionen Deutsche Mark hatten oder
2. wenn sich ein Unternehmen, das nicht abhängig ist und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von nicht mehr als 50 Millionen Deutsche Mark hatte, einem anderen Unternehmen anschließt,
3. soweit ein Markt betroffen ist, auf dem seit mindestens fünf Jahren Waren oder gewerbliche Leistungen angeboten werden und auf dem im letzten Kalenderjahr weniger als 10 Millionen Deutsche Mark umgesetzt wurden.

Bei der Berechnung der Umsatzerlöse ist § 23 Abs. 1 Sätze 2 bis 10 anzuwenden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für alle Verträge, die ab 25. Januar 1990 abgeschlossen worden sind.“

## § 15

## Atomgesetz

Das Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren — Atomgesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 478) — Sonderdruck Nr. 1414 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik in Verbind-

ung mit den im Umweltschutzgesetz der Deutschen Demokratischen Republik enthaltenen Festlegungen Anwendung.

## § 16

## Handelsgesetzbuch

Das Erste bis Vierte Buch des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1910) — Sonderdruck Nr. 1415 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die §§ 59 bis 83 des Handelsgesetzbuches sind nicht anzuwenden.
2. Die §§ 130 b Abs. 1 und 2, 331, 332 Abs. 1 und 2, 333 Abs. 1 und 2 finden wie folgt Anwendung:  
Nach der angedrohten Freiheitsstrafe ist jeweils „Verurteilung auf Bewährung“ einzufügen.
3. Das Erste bis Dritte Buch des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1987 (RGBl. S. 219) tritt in der in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Fassung außer Kraft.

## § 17

## Bürgerliches Gesetzbuch

Die §§ 705 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 478) — Sonderdruck Nr. 1415 des Gesetzblattes — finden in der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

## § 18

## Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) — Sonderdruck Nr. 1415 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. § 6 Abs. 2 Satz 2 findet wie folgt Anwendung:  
„Wer wegen einer Konkursstrafat strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist, kann auf die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils nicht Geschäftsführer sein.“
2. § 8 Abs. 3 findet wie folgt Anwendung:  
„(3) In der Anmeldung haben die Geschäftsführer zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entgegenstehen, und daß sie durch Gericht oder Notar über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind.“
3. § 35 Abs. 4 findet wie folgt Anwendung:  
„(4) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft und ist er zugleich deren alleiniger Geschäftsführer, so kann er, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag etwas anderes festgelegt ist, ein Rechtsgeschäft im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten nicht vornehmen, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.“
4. § 52 ist mit folgendem zusätzlichen Absatz 4 anzuwenden:  
„(4) § 96 Abs. 2, §§ 97 bis 99 des Aktiengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“
5. Die §§ 82 Abs. 1, 84 Abs. 1 und 2, 85 Abs. 1 und 2 finden wie folgt Anwendung:  
Nach der angedrohten Freiheitsstrafe ist jeweils „Verurteilung auf Bewährung“ einzufügen.

6. Für bereits bestehende oder bis zum 30. Juni 1990 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldete, aber noch nicht eingetragene Gesellschaften mit beschränkter Haftung findet der Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Juni 1980 zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 836), geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Bilanzrichtliniengesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 1 und 2 als Termin für die Kapitalerhöhung oder Umwandlung bzw. Leistung weiterer Einlagen der 1. Juli 1995 festgesetzt wird.
7. Das Gesetz vom 20. April 1892 betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (RGBl. S. 477) tritt in der in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Fassung außer Kraft.

## § 19

**Aktiengesetz**

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312) — Sonderdruck Nr. 1416 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

- Der § 12 Abs. 2 Satz 2 findet wie folgt Anwendung:  
„Der Minister für Wirtschaft kann Ausnahmen zulassen, soweit es zur Wahrung gesamtwirtschaftlicher Belange notwendig ist.“
- § 37 Abs. 2 findet wie folgt Anwendung:  
„(2) In der Anmeldung haben die Vorstandsmitglieder zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 76 Abs. 3 Sätze 2 und 3 entgegenstehen, und daß sie durch Gericht oder Notar über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind.“
- Die §§ 399 Abs. 1, 400 Abs. 1, 401 Abs. 1 und 2, 402 Abs. 1, 403 Abs. 1 und 404 Abs. 1 finden wie folgt Anwendung:  
Nach der angedrohten Freiheitsstrafe ist jeweils „Verurteilung auf Bewährung“ einzufügen.
- Das Gesetz vom 30. Januar 1937 über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien — Aktiengesetz — (RGBl. I S. 107), die drei Durchführungsverordnungen zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (RGBl. I S. 1026), vom 19. November 1937 (RGBl. I S. 1300) und vom 21. Dezember 1930 (RGBl. I S. 1839) sowie das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) treten in der in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Fassung außer Kraft, soweit nicht einzelne Vorschriften nach diesem Gesetz weiter anzuwenden sind. Für Aktiengesellschaften, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Handelsregister eingetragen wurden, sind die §§ 5 bis 11, 13, 20 bis 22 und 26 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) mit der Maßgabe anzuwenden, daß in § 22 Abs. 1 das Datum „31. Dezember 1965“ durch das Datum „30. Juni 1990“ ersetzt wird. Für Aktiengesellschaften, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, aber noch nicht eingetragen worden sind, bleibt es bei den bisherigen Rechtsvorschriften über die Errichtung und Eintragung der Gesellschaft.

## § 20

**Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften**

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4125-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) — Sonderdruck Nr. 1417 des Gesetzblattes — findet in der Deut-

schon Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

- Soweit auf § 30 Bürgerliches Gesetzbuch verwiesen wird, findet § 7 Abs. 3 des Gesetzes über Vereinigungen — Vereinigungsgesetz — vom 21. Februar 1990 (GBI. I Nr. 10 S. 75) entsprechende Anwendung.
- Die §§ 147 Abs. 1, 148 Abs. 1 und 2, 150 Abs. 1 und 2 und 151 Abs. 1 und 2 finden wie folgt Anwendung:  
Nach der angedrohten Freiheitsstrafe ist jeweils „Verurteilung auf Bewährung“ einzufügen.
- Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (RGBl. S. 55) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 810) tritt in der in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Fassung außer Kraft.

## § 21

**Gesetz über die Kapitalerhöhung**

Das Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4120-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) — Sonderdruck Nr. 1418 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe Anwendung, daß im § 36 nach der angedrohten Freiheitsstrafe „Verurteilung auf Bewährung“ eingefügt wird.

## § 22

**Umwandlungsgesetz**

Das Umwandlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) — Sonderdruck Nr. 1418 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

- Soweit in den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes auf den § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuches verwiesen wird, ist diese Vorschrift entsprechend anzuwenden.
- Das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juni 1934 (RGBl. I S. 569) und seine Durchführungsverordnungen vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1262), vom 17. Mai 1935 (RGBl. I S. 721), vom 2. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1003) und vom 24. Juni 1937 (RGBl. I S. 661) treten außer Kraft.

## § 23

**Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2486) — Sonderdruck Nr. 1419 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

- Im Gesetz sind die Worte:  
„Gewährleistung“ durch „Garantie“  
„Werk- oder Werklieferungsvertrag“ durch „Dienstleistungsvertrag“  
„Dienst- oder Werkleistungen“ durch „Dienstleistungen“  
„Bezirk“ durch „Bereich“  
„Streitwert“ durch „Gebührenwert“  
zu ersetzen.
- Wird im Gesetz auf Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verwiesen, sind die entsprechenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches anzuwenden.
- Im § 12 werden die Worte „Deutsche Demokratische Republik“ durch die Worte „Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- § 19 findet wie folgt Anwendung:  
„Der Verwender, dem die Verwendung einer Bestim-

mung untersagt worden ist, kann auf Antrag nach § 133 Zivilprozeßordnung einwenden, daß nachträglich eine Entscheidung des Obersten Gerichtes ergangen ist, welche die Verwendung dieser Bestimmung für dieselbe Art von Rechtsgeschäften nicht untersagt, und daß die Vollstreckung aus dem Urteil gegen ihn in unzumutbarer Weise seinen Geschäftsbetrieb beeinträchtigen würde.“

5. Das Gesetz findet auf alle ab 1. Juli 1990 abgeschlossenen Verträge Anwendung. § 9 des Gesetzes gilt auch für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Verträge über die regelmäßige Lieferung von Waren, die regelmäßige Erbringung von Dienstleistungen sowie die Gebrauchsüberlassung von Sachen, soweit diese Verträge noch nicht abgewickelt sind.

## § 24

#### Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

Das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vom 16. Januar 1986 (BGBl. I S. 122) — Sonderdruck Nr. 1420 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Auf die Berechnung der Fristen gemäß § 2 Abs. 1 finden die Bestimmungen des § 476 des Zivilgesetzbuches Anwendung.
2. § 6 Ziff. 2 findet keine Anwendung.
3. § 5 Abs. 2 findet wie folgt Anwendung:  
„(2) Erfüllt ein Geschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 zugleich die Voraussetzungen eines Geschäfts nach dem Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte, so sind nur die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.“
4. Im § 7 wird das Wort „Bezirk“ durch das Wort „Bereich“ ersetzt.

## § 25

#### Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte

Das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) — Sonderdruck Nr. 1420 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Auf die Berechnung der Fristen gemäß § 1b Abs. 2 finden die Bestimmungen des § 470 des Zivilgesetzbuches Anwendung.
2. Im § 1b Abs. 4 werden die Worte „Dienst- oder Werkleistung“ durch das Wort „Dienstleistung“ ersetzt.
3. Auf die Festsetzung der Höhe der Vergütung gemäß § 2 Abs. 2 finden die Bestimmungen des § 54 Abs. 6 Zivilprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.
4. Im § 6a Abs. 1 wird das Wort „Bezirk“ durch das Wort „Bereich“ ersetzt.
5. § 7 findet wie folgt Anwendung:  
„(1) Wer Lotterielose gegen Teilzahlungen verkauft oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielende Verträge veräußert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 DM bis 500 DM belegt werden.  
(2) Es begründet keinen Unterschied, ob die Übergabe des Lotterieloses vor oder nach der Zahlung des Preises erfolgt.  
(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 aus Vorteilstreben oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis 1 000 DM ausgesprochen werden.  
(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen obliegt den

Leitern der Gewerbeämter der Räte der Kreise und Städte.“

## § 26

#### Montanmitbestimmungsgesetz

Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) — Sonderdruck Nr. 1421 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe Anwendung, daß § 1 Abs. 1 wie folgt anzuwenden ist:

„(1) Die Arbeitnehmer haben ein Mitbestimmungsrecht in den Aufsichtsräten und in den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organen nach Maßgabe dieses Gesetzes in

- a) den Unternehmen, deren überwiegender Betriebszweck in der Förderung von Steinkohle, Braunkohle oder Eisen- oder in der Aufbereitung, Verkokung, Verschmelzung oder Briquetierung dieser Grundstoffe liegt und deren Betrieb unter der Aufsicht der Bergbehörden steht,
- b) den Unternehmen, deren überwiegender Betriebszweck in der Erzeugung von Eisen und Stahl besteht. Die Herstellung von Walzwerkserzeugnissen einschließlich Walzdraht, Röhren, Walzen, rollendem Eisenbahnmateriale, Freiformschmiedestücken und Gießereierzeugnissen aus Eisen oder Stahl ist als Erzeugung von Eisen und Stahl anzusehen.“

## § 27

#### Mitbestimmungsergänzungsgesetz

Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312) — Sonderdruck Nr. 1421 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe Anwendung, daß Kauffahrteischiffe im Sinne des § 10h Abs. 2 Satz 1 Seeschiffe sind, die entsprechend der Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Flaggenführung und Eigentumsrechte an Schiffen und das Schiffsregister — Schiffsregisterverordnung — (GBl. I Nr. 21 S. 235) die DDR-Flagge führen.

## § 28

#### Mitbestimmungsgesetz

Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) — Sonderdruck Nr. 1422 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz, 25 Abs. 1 Satz 2 und 38 sind gegenstandslos.
2. Kauffahrteischiffe im Sinne des § 34 Abs. 2 Satz 1 sind Seeschiffe, die entsprechend der Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Flaggenführung und Eigentumsrechte an Schiffen und das Schiffsregister — Schiffsregisterverordnung — (GBl. I Nr. 21 S. 285) die DDR-Flagge führen.

## § 29

#### Betriebsverfassungsgesetz 1952

Das Betriebsverfassungsgesetz 1952 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 545) — Sonderdruck Nr. 1423 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit im § 76 Abs. 6 auf die Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland verwiesen wird, die Abgabenordnung der Deutschen Demokratischen Republik gilt.



## § 30

**Betriebsverfassungsgesetz**

Das Betriebsverfassungsgesetz 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1, 902). — Sonderdruck Nr. 1423 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. § 5 Abs. 4 Nr. 4 ist gegenstandslos.
2. § 6 findet wie folgt Anwendung:

## „§ 6

**Arbeiter und Angestellte**

(1) Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer überwiegend manuelle und mechanische Tätigkeiten ausübt. Als Arbeiter gelten auch Beschäftigte, die sich in Ausbildung zu einem Arbeiterberuf befinden, sowie die in Heimarbeit Beschäftigten, die in der Hauptsache für den Betrieb Arbeitertätigkeit verrichten.

(2) Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere:

1. Angestellte in leitender Stellung (die betriebsverfassungsrechtliche Stellung der leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 bleibt unberührt),
2. technische Angestellte in Betrieb, Büro und Verwaltung, Meister und andere Angestellte in einer ähnlichen Stellung,
3. Büroangestellte, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumen oder ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, einschließlich Werkstatt-schreiber,
4. Handlungsgehilfen und andere Angestellte für kaufmännische Dienste, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens kein Handelsgewerbe ist, Gehilfen und Praktikanten in Apotheken,
5. Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den künstlerischen Wert ihrer Leistung,
6. Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege,
7. Schiffsführer, Offiziere des Decks- und Maschinendienstes, Schiffsärzte, Funkoffiziere, Zahlmeister, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlichen Stellung befindlichen Mitglieder der Schiffsbesatzung von Binnenschiffen oder deutschen Seefahrzeugen,
8. Bordpersonal der Zivilluftfahrt.

(3) Soweit Zweifel bei der Feststellung, wer Arbeiter oder Angestellter ist, auftreten, ist davon auszugehen, daß Angestellter ist, wer überwiegend kaufmännische oder büromäßige Tätigkeiten leistet oder andere bei der Arbeit beaufsichtigt. Als Angestellte gelten auch Beschäftigte, die sich in Ausbildung zu einem Angestelltenberuf befinden; sowie die in Heimarbeit Beschäftigten, die in der Hauptsache für den Betrieb Angestelltentätigkeit verrichten.“

3. Zu § 13 wird festgelegt:

Die erstmaligen Betriebsratswahlen nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1972 finden bis zum 30. Juni 1991 statt. Betriebsräte oder Arbeitnehmervertretungen, die vor dem 31. Oktober 1990 nach demokratischen Grundsätzen von der Belegschaft in geheimer Abstimmung gewählt worden sind, bleiben bis zur Wahl eines neuen Betriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1972, längstens bis zum 30. Juni 1991, im Amt. Sie nehmen die den Betriebsräten nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1972 und anderen Gesetzen zustehenden Rechte und Pflichten wahr. Dies gilt nicht in den Betrieben, in denen nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1972 kein Betriebsrat zu wählen ist.

4. Kausfahrtschiffe im Sinne der §§ 114 Abs. 4 und 115 Abs. 2 Nr. 2 sind Seeschiffe, die entsprechend der Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Flaggenführung und Eigentumsrechte an Schiffen und das Schiffsregister — Schiffsregisterverordnung — (GBl. I Nr. 21 S. 285) die DDR-Flagge führen.

5. Anstelle des im § 114 Abs. 6 genannten Seemannsgesetzes tritt die Verordnung vom 2. Juli 1969 über die Arbeit und das Verhalten an Bord von Seeschiffen — Seemannsordnung — (GBl. II Nr. 58 S. 381).
6. Die §§ 118 Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz und 120 Abs. 5 Satz 2 und 3 sind gegenstandslos.
7. Die §§ 119 Abs. 1 und 120 Abs. 1 und 3 finden wie folgt Anwendung:  
Nach der angedrohten Freiheitsstrafe ist jeweils „Verurteilung auf Bewährung“ einzufügen.
8. Die im Betriebsverfassungsgesetz festgelegte Zuständigkeit der obersten Arbeitsbehörden der Länder wird bis zur Bildung von Ländern durch den Minister für Arbeit und Soziales wahrgenommen.

## § 31

**Tarifvertragsgesetz**

Das Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch Artikel II § 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879) — Sonderdruck Nr. 1424 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Bestimmungen des Gesetzes, die die obersten Arbeitsbehörden der Länder betreffen, finden bis zur Bildung von Ländern keine Anwendung.
2. § 10 ist gegenstandslos.
3. Bis zum Abschluß eines neuen Tarifvertrages ist der geltende Rahmenkollektivvertrag oder Tarifvertrag mit allen Nachträgen und Zusatzvereinbarungen weiter anzuwenden, soweit eine Registrierung entsprechend dem Arbeitsgesetzbuch erfolgt ist. Der Rahmenkollektivvertrag oder Tarifvertrag tritt ganz oder teilweise außer Kraft, wenn für denselben Geltungsbereich oder Teile desselben ein neuer Tarifvertrag in Kraft tritt. Bestimmungen bisheriger Rahmenkollektiv- oder Tarifverträge, die im neuen Tarifvertrag nicht aufgehoben oder ersetzt sind, gelten weiter.

## § 32

**Kündigungsschutzgesetz**

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1034 und 1037) — Sonderdruck Nr. 1424 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Für die gemäß § 5 Abs. 4 zulässige Beschwerde finden die §§ 158 und 159 der Zivilprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.
2. Im § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt als maßgebendes Lebensalter jeweils das vollendete 65. Lebensjahr.
3. Die Zuständigkeit des Landesarbeitsamtes gemäß den §§ 18 bis 20 wird bis zur Bildung der Landesarbeitsämter durch die Zentrale Arbeitsverwaltung wahrgenommen.
4. Entscheidungen gemäß den §§ 20 und 21 trifft der Beirat bei der Zentralen Arbeitsverwaltung oder ein von ihm gebildeter Ausschuß.
5. Soweit im § 24 Abs. 4 für Klagen der Kapitäne und der Besatzungsmitglieder auf das Seemannsgesetz verwiesen wird, gilt die Verordnung vom 2. Juli 1969 über die Arbeit und das Verhalten an Bord von Seeschiffen — Seemannsordnung — (GBl. II Nr. 58 S. 381).

## § 33

**Änderungen der Gesetze und Rechtsverordnungen**

(1) Änderungen der Gesetze oder Teile von Gesetzen gemäß § 1 Abs. 1 sowie der Rechtsverordnungen gemäß § 2 Abs. 1, die in der Bundesrepublik Deutschland nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen und zu denen die Stellungnahme der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik eingeholt worden ist, gelten auch in der Deutschen Demokratischen



Republik. Das gilt auch für Änderungen der genannten Gesetze oder Teile von Gesetzen sowie Rechtsverordnungen, die gemäß Anlage V\* des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesrepublik Deutschland erlassen werden.

(2) Änderungen der Gesetze oder Teile von Gesetzen und Rechtsverordnungen sind im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu veröffentlichen.

## § 34

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

\* Diese Änderungen werden im Sonderdruck Nr. 1425 des Gesetzblattes veröffentlicht.

### Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz

### über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen vom 13. Juni 1990

Auf der Grundlage des § 22 des Gesetzes vom 7. März 1990 über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen (GBI I Nr. 17 S. 141) wird folgendes verordnet:

## § 1

Gegenstand dieser Durchführungsverordnung sind weitere Maßnahmen zur Umwandlung ehemaliger Produktionsgenossenschaften des Handwerks (nachfolgend PGH genannt) und die Anpassung der Bestimmungen zur Umwandlung von seit 1972 in Volkseigentum übergeleiteten Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Privatbetrieben und PGH an die Bedingungen der Währungsunion.

## § 2

(1) Antragsberechtigt gemäß § 18 des Gesetzes sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Überleitung in einen volkseigenen Betrieb Mitglied der PGH waren. Erben von ehemaligen Mitgliedern haben kein Antragsrecht. Soweit wieder eine PGH gebildet werden soll, sind nur die ehemaligen PGH-Mitglieder antragsberechtigt, die in dieser Produktionsgenossenschaft eine Tätigkeit aufnehmen.

(2) Bei Umwandlung in eine andere Unternehmensform sind die vorhandenen unteilbaren Fonds der ehemaligen PGH auf die ehemaligen PGH-Mitglieder aufzuteilen, die in die neue Gesellschaft als Gesellschafter oder Aktionäre eintreten. Sie bringen ihren persönlichen Anteil und ihren Anteil an den unteilbaren Fonds als Anteil am Gesellschaftskapital in die neue Gesellschaft ein. Die Verordnung vom 8. März 1990 über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBI I Nr. 18 S. 164) findet dafür keine Anwendung.

## § 3

(1) Die bei der Umwandlung der ehemaligen Betriebe mit staatlicher Beteiligung, privater Betriebe und PGH gemäß § 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen (GBI I Nr. 17 S. 144) (nachfolgend 1. DVO genannt) zu berücksichtigenden Werte sind im Verhältnis zwei Mark der DDR zu einer Deutschen Mark umzuwerten. Das betrifft:

- a) die Verpflichtung zur Rückzahlung des Ablösungsbetrages für die früheren Kapitaleinlagen durch die privaten Gesellschafter der ehemaligen Betriebe mit staatlicher Beteiligung, zur Rückerstattung des Kaufpreises durch

die Inhaber der ehemaligen privaten Betriebe und die Rückzahlung der ausgezahlten Anteile durch die Mitglieder der ehemaligen PGH,

- b) die Kapitaleinlagen der Gesellschafter der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und der privaten Inhaber (die Einlagen der privaten Gesellschafter und der privaten Inhaber in Höhe der vorgenannten Rückzahlungsverpflichtungen) bzw. die Anteile (in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung) und die 1972 vorhandenen unteilbaren genossenschaftlichen Fonds der PGH,
- c) die vom volkseigenen Betrieb übernommenen bzw. zu übernehmenden Vermögenswerte (alle Aktiva und Passiva) gemäß § 5 Abs. 4 der 1. DVO,
- d) die aus der Werterhöhung gemäß § 5 Abs. 5 der 1. DVO zulässige Erhöhung der Kapitaleinlagen der Gesellschafter bzw. privaten Inhaber,
- e) die aus der Werterhöhung gemäß § 5 Abs. 6 bzw. Abs. 8 der 1. DVO zulässige Bildung einer Rücklage,
- f) die aus der Werterhöhung gemäß § 5 Abs. 7 und Abs. 8 zu vereinbarende Erhöhung der staatlichen Beteiligung oder Forderung des Staates.

(2) Entscheidungen über Anträge auf Umwandlung können bereits vor dem Vorliegen der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark nach den Grundsätzen des § 4 dieser Durchführungsverordnung getroffen werden, wenn die Umbewertung/Umstellung der Grundmittel und materiellen Umlaufmittel auf Marktpreise prüffähig nachgewiesen werden kann.

## § 4

(1) Nach der Vorlage der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark sind die ehemaligen Gesellschafter der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die Inhaber von privaten Betrieben bzw. die PGH berechtigt, eine Korrektur der gemäß § 3 dieser Durchführungsverordnung festgelegten Rückzahlungsverpflichtungen an den Staat, der Kapitaleinlagen bzw. zu vereinbarenden Forderungen des Staates zu beantragen, wenn die sich tatsächlich ergebende Differenz aus der Umbewertung/Umstellung nicht voll zu Lasten der gemäß § 5 Abs. 6 bzw. Abs. 8 der 1. DVO gebildeten Rücklage ausgeglichen werden kann.

(2) Bis zur Höhe der nicht aus der Rücklage ausgleichbaren Abwertungsverluste sind folgende Veränderungen zu bestätigen:

- a) Hinsichtlich der ehemaligen Betriebe mit staatlicher Beteiligung
  - Reduzierung bzw. Wegfall der vereinbarten Erhöhung der staatlichen Beteiligung oder Forderung des Staates gemäß § 5 Abs. 7 der 1. DVO
  - Reduzierung bzw. Wegfall der aus der Werterhöhung gemäß § 5 Abs. 5 der 1. DVO erfolgten Erhöhung der

Kapitaleinlagen aus dem unteilbaren Fonds im gleichen Verhältnis aller Gesellschafter

- Verminderung der Kapitaleinlagen der Gesellschafter im gleichen Verhältnis bei gleichzeitiger Verminderung der Rückzahlungsverpflichtung der Ablösungsbeträge der privaten Gesellschafter,

b) Hinsichtlich der ehemaligen Privatbetriebe

- Reduzierung bzw. Wegfall der vereinbarten staatlichen Beteiligung oder Forderung des Staates gemäß § 5 Abs. 7 der 1. DVO
- Reduzierung bzw. Wegfall der aus der Werterhöhung gemäß § 5 Abs. 5 der 1. DVO erfolgten Erhöhung der Kapitaleinlage
- Verminderung des zurückzuzahlenden Kaufpreises,

c) Hinsichtlich der ehemaligen PGH

- Reduzierung bzw. Wegfall der vereinbarten staatlichen Beteiligung oder Forderung des Staates gemäß § 5 Abs. 7 und Abs. 8 der 1. DVO.

(3) Hinsichtlich der Abwertungsverluste, die gemäß Absatz 2 nicht voll ausgeglichen werden können, erfolgen gesonderte gesetzliche Regelungen.

§ 5

(1) Die Anträge gemäß § 4 dieser Durchführungsverordnung sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Rat des Bezirkes) zu stellen und von dieser kurzfristig zu entscheiden. Bei einer beantragten Verminderung bzw. bei Wegfall von staatlichen Beteiligungen oder Forderungen des Staates aus der Werterhöhung ist die Entscheidung mit der Außenstelle der Treuhandanstalt im Bezirk abzustimmen.

(2) Mit dem Antrag sind prüffähige Unterlagen über die erfolgte Umbewertung/Umstellung der Vermögenswerte vorzulegen. Durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Rat des Bezirkes) kann gefordert werden, daß der ausgewiesene Marktpreis durch einen unabhängigen Sachverständigen bestätigt wird.

(3) Gegen die getroffene Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde (Rat des Bezirkes) sind das Rechtsmittel der Beschwerde entsprechend § 20 des Gesetzes und wenn der Beschwerde nicht abgeholfen wird, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht entsprechend § 21 des Gesetzes zulässig.

§ 6

(1) Die Forderungen des Staates gemäß § 5 Abs. 7 und Abs. 8 der 1. DVO sind ab 1. Januar 1996 in zehn gleichen Halbjahresraten, jeweils fällig am Ende des laufenden Halbjahres, zurückzuzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung ist möglich.

(2) Die festgelegten Zinsen in Höhe von 3,5 % sind halbjährlich, jeweils bis zum Ende des Halbjahres, zu entrichten.

§ 7

(1) Werden antragsberechtigten privaten Gesellschaftern ehemaliger Betriebe mit staatlicher Beteiligung bzw. Inhabern von privaten Betrieben Beteiligungen zu anderen Betrieben oder die Übernahme eines anderen Betriebes gemäß § 19 Abs. 4 des Gesetzes bzw. § 5 Abs. 1 der 1. DVO angeboten, ergibt sich der Wert der Beteiligung des einzelnen Gesellschafters aus seiner Kapitaleinlage gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b und d dieser Durchführungsverordnung. Dabei ist das Gesamtvermögen der Gesellschaft, an dem die Beteiligung erfolgen soll, zu Marktpreisen zu bewerten.

(2) Soweit Antragsberechtigten auf ihren Antrag für überleitete Betriebe, die nicht mehr vorhanden sind, durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Rat des Bezirkes) in Abstimmung mit der Außenstelle der Treuhandanstalt im Bezirk ein anderer Betrieb angeboten wird, erfolgt die Berechnung der Kapitaleinlagen und Ansprüche der einzelnen Gesellschafter sowie des Staates in vollem Umfang nach den Grundsätzen der §§ 3 und 4 dieser Durchführungsverordnung.

§ 8

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Pohl  
Minister für Wirtschaft

Anordnung

über die Förderung der Beschäftigung von Bürgern,  
die in ihrem Sozialverhalten gestört sind

vom 29. Mai 1990

Zur Förderung der Beschäftigung von Bürgern, die in ihrem Sozialverhalten gestört sind, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Arbeitsämter und der Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, Genossenschaften sowie Handwerks- und Gewerbebetriebe (nachfolgend Betriebe genannt) zur Förderung der Beschäftigung von Bürgern, die in ihrem Sozialverhalten gestört sind (nachfolgend diese Bürger genannt).

§ 2

Ziele

Die Maßnahmen dieser Anordnung dienen der Unterstützung der Resozialisierung von Bürgern, die in ihrem Sozialverhalten gestört sind. Sie sind darauf gerichtet,

- durch das Unterbreiten von Arbeits- und Betreuungsangeboten, diesen Bürgern Möglichkeiten einzuräumen, ihren Lebensunterhalt unter spezifischen Bedingungen selbst zu erarbeiten,
- geeignete Arbeitsplätze für diese Bürger zu schaffen,
- Betrieben, die Maßnahmen der Beschäftigung dieser Bürger tragen, Mehraufwendungen auszugleichen.

§ 3

Personenkreis

(1) Durch Maßnahmen gemäß dieser Anordnung werden in ihrem Sozialverhalten gestörte Bürger befristet, für einen Zeitraum bis zu höchstens zwei Jahren, gefördert, die aufgrund ihrer Leistungs- und Persönlichkeitseinschränkungen besonderer Unterstützung und Betreuung im Arbeitsprozeß bedürfen.

(2) Auf der Grundlage einer Leistungs- und Persönlichkeitseinschätzung durch den Psychologischen Dienst der Arbeitsämter (bzw. durch die Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Kreisverwaltungsbehörde) weisen die Arbeitsämter diesen Bürgern geförderte Arbeitsplätze zu. Die Zuweisung kann nur für Bürger erfolgen, die sich einer Leistungs- und Persönlichkeitseinschätzung unterzogen haben. Auf die Begründung von Arbeitsrechtsverhältnissen sind die geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

(3) Die Leistungs- und Persönlichkeitseinschätzung ist nach Ablauf jeweils eines Kalenderjahres durch den Psychologischen Dienst der Arbeitsämter (bzw. Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Kreisverwaltungsbehörde) zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Unterstützungsmaßnahmen zu wiederholen.

## § 4

**Förderung**

(1) Die Arbeitsämter fördern den Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten für diese Bürger durch vollen bzw. anteiligen Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen der Betriebe, die diese Bürger beschäftigen.

(2) Die Arbeitsämter fördern die Beschäftigung dieser Bürger in besonderen Brigaden und an Einzelarbeitsplätzen der Betriebe. Ebenso gefördert wird die Errichtung spezieller Einrichtungen, die auf vertraglicher Basis, Leistungen für andere Betriebe, Einrichtungen und Bürger erbringen.

(3) Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Maßnahme eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung erwarten läßt.

## § 5

**Finanzielle Mehraufwendungen**

Finanzielle Mehraufwendungen im Sinne dieser Anordnung sind:

- Lohnkosten für diese Bürger,
- Lohnkosten für Betreuungspersonal,
- Kosten für Grundmittel, Leistungen durch Dritte und Hilfsmaterialien,
- Kosten für den Ausbau, die Erhaltung und Nutzung befürsorgter Wohnunterkünfte, deren Träger die Betriebe sind.

## § 6

**Antragstellung des Betriebes**

(1) Der Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen wird nur auf Antrag des Betriebes gewährt.

(2) Durch den Betrieb sind Art und Höhe des Ausgleichs der finanziellen Mehraufwendungen schriftlich und begründet zu beantragen.

## § 7

**Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen**

(1) Der Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen wird ausschließlich für die durch die Arbeitsämter geförderten Beschäftigungsmöglichkeiten und zugewiesenen Personen bewilligt.

(2) Als Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen können die Arbeitsämter

- Lohnkostenzuschüsse für diese Bürger und
- Lohnkostenzuschüsse für Betreuungspersonal gewähren.

Der Lohnkostenzuschuß für diese Bürger soll mindestens 50 %, in der Regel nicht mehr als 75 %, höchstens jedoch 90 % des Bruttoarbeitsentgeltes betragen. In höchstens 15 % aller Fälle eines Einzelprojektes kann der Lohnkostenzuschuß für diese Bürger 100 % des Bruttoarbeitsentgeltes betragen. Der Lohnkostenzuschuß für Betreuungspersonal soll mindestens 50 %, höchstens jedoch 100 % des Bruttoarbeitsentgeltes betragen.

(3) Die Arbeitsämter können finanzielle Zuschüsse für Grundmittel, Leistungen durch Dritte und Hilfsmaterialien gewähren sowie Kosten für den Ausbau, die Erhaltung und Nutzung von befürsorgten Wohnunterkünften, deren Träger die Betriebe sind, erstatten.

(4) Art und Höhe des Ausgleichs finanzieller Mehraufwendungen sind in Abhängigkeit von der Anzahl der Bürger, die in ihrem Sozialverhalten gestört sind und der Höhe des zur Verfügung stehenden Fonds zu gewähren.

## § 8

**Prüfung des Antrages**

Das zuständige Arbeitsamt prüft die Anträge auf Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen der Betriebe und entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrages.

## § 9

**Vereinbarung**

Das zuständige Arbeitsamt und der Betrieb, der Träger der Fördermaßnahmen ist, schließen über die Beschäftigung dieser Bürger und den Ausgleich der finanziellen Mehraufwendungen eine Vereinbarung ab.

## § 10

**Abrechnung**

Die Betriebe, die Träger einer Fördermaßnahme sind, rechnen gegenüber dem Arbeitsamt halbjährlich die Verwendung der gewährten finanziellen Mittel und die Erfüllung der abgeschlossenen Vereinbarungen ab.

## § 11

**Kontrollpflichten**

Das zuständige Arbeitsamt kontrolliert die Einhaltung der abgeschlossenen Vereinbarungen sowie die zweckgebundene Verwendung der als Ausgleich von Mehraufwendungen gewährten finanziellen Mittel.

**Schlußbestimmungen**

## § 12

Die für die Durchführung der Maßnahmen gemäß dieser Anordnung erforderlichen Mittel werden aus dem Staatshaushalt finanziert. Sie sind im Haushalt des Ministeriums für Arbeit und Soziales zu planen und im Kapitel 522 53 — Fonds zum Ausgleich finanzieller Verluste der Betriebe bei Beschäftigung von in ihrem Sozialverhalten gestörten Bürgern — nachzuweisen.

## § 13

Diese Anordnung tritt am 30. Mai 1990 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1990

Der Minister  
für Arbeit und Soziales  
Dr. Hildebrandt

**Anordnung****über amtlich anerkannte Sachverständige  
für den Kraftfahrzeugverkehr****— Kfz-Sachverständigen-Anordnung —**

vom 30. Mai 1990

Zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit der für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge und Fahrzeugführer wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Diese Anordnung regelt die Voraussetzungen für die Ausübung einer Tätigkeit als amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr (nachfolgend amtlich anerkannter Sachverständiger genannt) bei der Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiet der Zulassung von Fahrzeugen für den Straßenverkehr, deren Bau, Betrieb und Ausrüstung sowie der Prüfung von Kraftfahrzeugführern<sup>1</sup>.

(2) Der Minister für Abrüstung und Verteidigung und der Minister des Innern können für ihren eigenen Dienstbereich bestimmen, welche Stellen die Ausbildung und Prüfung

<sup>1</sup> Z. Z. gelten:

- Verordnung vom 26. November 1981 über die Zulassung zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 6).
- Erste Durchführungsbestimmung vom 29. März 1982 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) (GBl. I Nr. 17 S. 353).
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 3. September 1988 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Bau, Betrieb und Ausrüstung von Fahrzeugen — (Sonderdruck Nr. 1312 des Gesetzblattes).

durchführen und die Anerkennung als Sachverständiger erteilen.

## § 2

(1) Die Tätigkeit als amtlich anerkannter Sachverständiger darf nur wahrnehmen, wem die Anerkennung nach dieser Anordnung erteilt wurde.

(2) Die amtliche Anerkennung als Sachverständiger wird auch für Teilgebiete erteilt. Teilgebiete für Sachverständige im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) Gutachten oder Prüfberichte für die Erteilung von Betriebserlaubnissen sowie deren Ergänzung gemäß § 16 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (nachfolgend StVZO genannt) und der Dritten Durchführungsbestimmung zur StVZO;
- b) Gutachten oder Prüfberichte für die Erteilung von Bauartgenehmigungen für Fahrzeugteile und Ausrüstungen gemäß § 17 StVZO und der Dritten Durchführungsbestimmung zur StVZO außer für licht- und meßtechnische Einrichtungen;
- c) Gutachten zur Zulassung von Straßenfahrzeugen gemäß dem Europäischen Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)<sup>2</sup> und dem Abkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderung zu verwenden sind (ATP)<sup>3</sup>;
- d) Prüfung von Kraftfahrzeugführern zum Erwerb des Führerscheines;
- e) Prüfung von Fahrzeugführern gemäß ADR;
- f) Prüfung von Fahrlehrern;
- g) Überprüfung von Fahrschulen.

## § 3

Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Sachverständiger sind:

- a) geistige und körperliche Eignung und Ausschluß von Tatsachen, die die Zuverlässigkeit als Sachverständiger in Frage stellen;
- b) die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge der Fahrzeugklassen A, B, C, E und T;
- c) die erfolgreiche Teilnahme an einer spezifischen Ausbildung als Sachverständiger beim Kraftfahrzeugüberwachungsverein e. V.;
- d) für Sachverständige gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben a bis c Hoch- oder Fachschulabschluß sowie eine mindestens einjährige Tätigkeit als Ingenieur auf kraftfahrzeugtechnischem Gebiet;
- e) für Sachverständige gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben d, e und g Meisterabschluß — gemäß Buchstabe f Hoch- oder Fachschulabschluß —, Fahrlehrerschein für die Fahrzeugklassen A, B, C, E und T, für die Prüfung der Fahrzeugklasse D zusätzlich die Klasse D und Berufserfahrung als Fahrlehrer von wenigstens einem Jahr.

## § 4

(1) Die amtliche Anerkennung als Sachverständiger erteilt der Direktor des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik. Die Entscheidung über die amtliche Anerkennung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Antrages zu treffen.

(2) Die amtliche Anerkennung als Sachverständiger wird erteilt, wenn der Bewerber der Technischen Prüfstelle des

<sup>2</sup> Z. Z. gelten die Bekanntmachung vom 17. April 1974 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Europäischen Abkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (GBl. II Nr. 16 S. 285) und die Anlagen A und B in der Fassung vom 1. Mai 1985 zum Europäischen Abkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), herausgegeben vom Ministerium für Verkehrswesen, Tarifamt.

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Bekanntmachung vom 9. Juli 1981 zum Abkommen über internationale Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), vom 1. September 1970 (GBl. II Nr. 8 S. 108 und Sonderdruck Nr. 1971 des Gesetzblattes).

Kraftfahrzeugüberwachungsvereins e. V. gemäß Anlage angehört. Er hat seine Aufgaben unparteiisch auszuführen und darf von der Zahl und dem Ergebnis der Prüfungen wirtschaftlich nicht abhängig sein. War der Bewerber als Sachverständiger im Bereich des Ministeriums des Innern tätig, wird ihm die amtliche Anerkennung ohne Ablegen von Prüfungen erteilt, wenn die Tätigkeit als Sachverständiger nicht länger als 2 Jahre zurückliegt und keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an seiner fachlichen Eignung rechtfertigen. War dieser Bewerber als Sachverständiger auf bestimmten Teilgebieten tätig und soll sich die amtliche Anerkennung auf weitere Teilgebiete erstrecken, ist für diese Teilgebiete eine Prüfung abzulegen.

(3) In begründeten Fällen kann der Direktor des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik die amtliche Anerkennung auch erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 Buchstaben b bis e nicht erfüllt sind.

(4) Die amtliche Anerkennung ist gebührenpflichtig und wird durch Ausstellung einer Urkunde erteilt.

(5) Die amtliche Anerkennung verliert ihre Gültigkeit durch

### a) Rücknahme

Die Anerkennung als Sachverständiger ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 3 und des § 4 Abs. 2 nicht vorgelegen hat und die amtliche Anerkennung nicht gemäß § 4 Abs. 3 erteilt wurde.

### b) Widerruf

Die Anerkennung als Sachverständiger ist zu widerrufen, wenn eine der in § 3 Buchstabe a oder § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegt.

### c) Ruhen

Die Anerkennung ruht, solange die Fahrerlaubnis gemäß § 47 Abs. 5 der StVO vorläufig entzogen ist.

### d) Erlöschen

Die Anerkennung erlischt, wenn dem Sachverständigen die Fahrerlaubnis rechtskräftig entzogen wird.

(6) Wird nach Rücknahme, Widerruf oder Erlöschen einer Anerkennung eine neue Anerkennung beantragt, kann eine erneute Prüfung ganz oder teilweise verlangt werden.

## § 5

Die Nachweise über das Vorhandensein der Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Sachverständiger sind nach erteilter Anerkennung im Kraftfahrzeugtechnischen Amt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend KTA genannt) kontrollfähig aufzubewahren. Änderungen zu den Bedingungen gemäß § 3 und § 4 Abs. 2 sind dem KTA durch den Kraftfahrzeugüberwachungsverein e. V. unverzüglich mitzuteilen.

## § 6

Die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung durch den Direktor des KTA erteilten Anerkennungen als Sachverständiger<sup>5</sup> gelten als amtliche Anerkennung im Sinne dieser Anordnung.

## § 7

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 4 Abs. 3 und Abs. 5 Buchstaben a, b und d kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung beim KTA einzulegen.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 21. Januar 1982 über die Gebühren- und Tarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 1118 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 28. November 1985 (Sonderdruck Nr. 1118/1 des Gesetzblattes), der Anordnung Nr. 3 vom 11. Juni 1987 (Sonderdruck Nr. 1118/2 des Gesetzblattes) und der Anordnung Nr. 4 vom 5. Januar 1989 (Sonderdruck Nr. 1118/3 des Gesetzblattes).

<sup>5</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 23. November 1988 über das Kraftfahrzeugtechnische Amt der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 349).

oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter der Abteilung Straßenverkehr im Ministerium für Verkehr zur Entscheidung zuzuleiten. Der Leiter der Abteilung Straßenverkehr im Ministerium für Verkehr hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Die Entscheidung über die Beschwerde hat schriftlich zu ergehen, ist zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

#### § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Verfahrensfragen für die Beantragung der amtlichen Anerkennung, für die Ausbildung und Prüfung der Bewerber und die Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen regelt im einzelnen der Leiter der Abteilung Straßenverkehr im Ministerium für Verkehr durch Richtlinien.

Berlin, den 30. Mai 1990

**Der Minister für Verkehr**

I. V.: Rechel  
Staatssekretär

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### **Errichtung und Unterhaltung einer Technischen Prüfstelle des Kraftfahrzeugüberwachungsvereins e. V.**

1. Der Kraftfahrzeugüberwachungsverein e. V. hat sich einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (nachfolgend Technische Prüfstelle genannt) zu bedienen. Für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik darf nur eine Technische Prüfstelle errichtet und unterhalten werden.
2. Die Technische Prüfstelle darf keinen auf Gewinn abzielenden Geschäftsbetrieb führen. Für die Technische Prüfstelle ist eine gesonderte Erfolgsrechnung durchzuführen. Die aus der Tätigkeit der Sachverständigen anfallenden Gebühren dürfen nur für Zwecke der Technischen Prüfstelle verwandt werden. Der Auftrag zur Errichtung einer Technischen Prüfstelle kann mit Auflagen verbunden werden. In der Technischen Prüfstelle dürfen nur solche Aufgaben wahrgenommen werden, die den Sachverständigen gesetzlich oder durch das KTA übertragen sind.
3. Der Kraftfahrzeugüberwachungsverein e. V. hat für die von ihm unterhaltene Technische Prüfstelle sicherzustellen, daß die Sachverständigen die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können.
4. Der Kraftfahrzeugüberwachungsverein e. V. hat das KTA von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen, die durch Sachverständige oder Hilfskräfte in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben verursacht werden.
5. Der Auftrag, die Technische Prüfstelle zu unterhalten, kann widerrufen werden, wenn die beauftragte Stelle nicht sicherstellt, daß die Technische Prüfstelle ihre Pflichten ordnungsgemäß wahrnimmt.

6. Für die Technische Prüfstelle sind Sachverständige und Hilfskräfte in der erforderlichen Anzahl anzustellen und die notwendigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Für die Technische Prüfstelle sind ein Leiter und ein stellvertretender Leiter zu bestellen. Der Leiter der Technischen Prüfstelle hat die ordnungsgemäße Erledigung der den Sachverständigen übertragenen Aufgaben zu überwachen.
7. Die Technische Prüfstelle hat die laufende Weiterbildung der Sachverständigen sicherzustellen. Sie ist verpflichtet, Sammlung, Auswertung und Austausch der Untersuchungsergebnisse und Prüferfahrungen innerhalb der Technischen Prüfstelle sicherzustellen und gemeinsam mit Überwachungsorganisationen in geeigneter Form auszutauschen.
8. Der Kraftfahrzeugüberwachungsverein e. V. hat einen innerbetrieblichen Revisionsdienst einzurichten, der sicherzustellen hat, daß die Ergebnisse der Prüfungen und die Gutachten durch elektronische Datenverarbeitung für die Innenrevision und die Aufsichtsbehörde so gesammelt und ausgewertet werden, daß jederzeit und ständig die Prüfqualität für einen beliebigen Zeitraum innerhalb der letzten 3 Jahre nachvollzogen werden kann und daß die Untersuchungsergebnisse mit denjenigen anderer Überwachungsorganisationen und denen der Technischen Prüfstelle einwandfrei vergleichbar sind. Der innerbetriebliche Revisionsdienst hat die Untersuchungsberichte und die Gutachten mindestens stichprobenartig auf Plausibilität und sachliche Richtigkeit zu überprüfen und stichprobenartige Kontrollen an den Untersuchungsstellen durchzuführen. Revisionsberichte mit Angaben zum Stichprobenumfang, Ergebnisse der Überprüfung und Abhilfemaßnahmen bei Beanstandungen sind der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der innerbetriebliche Revisionsdienst dient auch der Qualitätssicherung und es muß gewährleistet sein, daß zu jedem Zeitpunkt zu erfahren ist, welche Person an welchem Ort, mit welchem Ergebnis, welches Kraftfahrzeug, mit welchem amtlichen Kennzeichen, von welchem Halter, zu welcher Zeit geprüft hat.
9. Fachliche Weisungen an die Sachverständigen der Technischen Prüfstelle dürfen nur der Leiter oder sein Stellvertreter geben.
10. Der Leiter der Technischen Prüfstelle und sein Stellvertreter sowie der Leiter einer der Technischen Prüfstelle unmittelbar nachgeordneten Dienststelle und dessen Stellvertreter müssen Sachverständige im Sinne des § 4 dieser Anordnung sein. Sie bedürfen der Bestätigung durch das KTA.
11. Der Kraftfahrzeugüberwachungsverein e. V. hat für die Durchführung der Aufgaben der Technischen Prüfstelle eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des KTA bedarf.
12. Das KTA übt die Aufsicht über die Technische Prüfstelle aus. Es erläßt eine Geschäftsanweisung. Der Leiter der Technischen Prüfstelle und sein Stellvertreter sind an die Geschäftsanweisung und an Einzelanweisungen des KTA gebunden.
13. Das KTA kann die Bestätigung des Leiters der Technischen Prüfstelle oder seines Stellvertreters sowie des Leiters einer der Technischen Prüfstelle unmittelbar nachgeordneten Dienststelle und seines Stellvertreters widerrufen, wenn die Betroffenen die vom KTA erteilten fachlichen Weisungen nicht befolgen oder den für den Betrieb der Technischen Prüfstelle maßgeblichen Vorschriften zuwiderhandeln oder keine Gewähr mehr dafür bieten, daß sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen werden.
14. Die Technische Prüfstelle hat das KTA über nachteilige Tatsachen, die ihr über einen Sachverständigen bekannt werden, zu berichten, wenn diese für die Anerkennung von Bedeutung sein können.



**Anordnung Nr. 2**  
**über den Fernsprehdienst**  
**— 2. Fernsprech-Anordnung —**  
**vom 25. Mai 1990**

Zur Änderung der Anordnung vom 28. Februar 1988 über den Fernsprehdienst — Fernsprech-Anordnung — (GBl. I Nr. 11 S. 133) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen werden bei Hauptanschlüssen sowie bei Nebenstellenanlagen der Deutschen Post und teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen, die von der Deutschen Post instandgehalten werden, grundsätzlich von der Deutschen Post eingerichtet, geändert, abgebrochen und instandgehalten. Importierte oder eingeführte Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen werden von der Deutschen Post nicht instandgehalten. Die Deutsche Post sichert im Störfall bei Hauptanschlüssen die Sprechmöglichkeit durch Bereitstellen von Fernsprechapparaten der Standardausführung. Bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen, die nicht von der Deutschen Post instandgehalten werden, sind Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen von Betrieben oder vom Teilnehmer selbst einzurichten, zu ändern, abzubrechen und instandzuhalten, wenn sie dafür von der Deutschen Post zugelassen sind.“

§ 2

Der § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Erforderliche Veränderungen an Fernsprechapparaten besonderer Art und Zusatzeinrichtungen auf Grund von Veränderungen im Fernmeldenetz der Deutschen Post hat der Teilnehmer auf seine Kosten durchführen zu lassen. Die Ausführung richtet sich grundsätzlich nach Absatz 3. Werden diese Veränderungen bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen, die von Betrieben oder vom Teilnehmer selbst instandgehalten werden, nicht innerhalb der von der Deutschen Post festgelegten Fristen ausgeführt, ist die Deutsche Post berechtigt, Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen abzuschalten. Bei Hauptanschlüssen sichert die Deutsche Post die Sprechmöglichkeit durch Bereitstellen von Fernsprechapparaten der Standardausführung.“

§ 3

Der § 15 Abs. 5 entfällt.

§ 4

Im § 18 Abs. 3 wird die Formulierung „... sind Eigentum des Teilnehmers ...“ geändert in „... sind Eigentum bzw. Besitz des Teilnehmers ...“.

§ 5

Der § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

**Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen**

(1) Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen werden von der Deutschen Post, von Betrieben oder vom Teilnehmer selbst bzw. einer bei ihm beschäftigten Fachkraft eingerichtet, geändert, abgebrochen und instandgehalten. Die Betriebe, der Teilnehmer bzw. die bei ihm beschäftigte Fachkraft müssen von der Deutschen Post zum Einrichten, Ändern, Abbrechen und Instandhalten von teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen zugelassen sein. Die Kriterien und Anforderungen für das Einrichten, Ändern, Abbrechen und Instandhalten von teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen regelt die Richtlinie für die Zulassung zum Einrichten, Ändern, Abbrechen und Instandhalten von teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen und daran angeschlossener Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen. Diese Richtlinie kann bei allen Anmeldestellen für Fernmeldeanlagen der Deutschen Post eingesehen bzw. dort käuflich erworben werden.

(2) Für teilnehmereigene Nebenstellenanlagen, die an das Fernmeldenetz der Deutschen Post angeschlossen werden sollen, muß die Herstellungsgenehmigung oder die Zulassung der Deutschen Post nachgewiesen werden.

(3) Die Deutsche Post ist berechtigt, die zwischen den Teilnehmern und den Unternehmern abgeschlossenen Miet-, Kauf- und Instandhaltungsverträge einzusehen.

(4) Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen werden vor der Anschaltung an das Fernmeldenetz der Deutschen Post von der Deutschen Post technisch abgenommen. Mit der technischen Abnahme stellt die Deutsche Post gleichzeitig fest, welche Merkmale für die Gebührenberechnung zu erfassen sind. Bei festgestellten Mängeln kann die Anschaltung und die technische Abnahme der teilnehmereigenen Nebenstellenanlage bis zur Beseitigung der Mängel zurückgestellt werden.

(5) Nach Ablauf der normativen Nutzungsdauer einer teilnehmereigenen Nebenstellenanlage ist der Teilnehmer zur Auswechslung kompletter grundmittelmäßig selbständiger Hauptbestandteile der Nebenstellenanlage verpflichtet, wie z. B. Vermittlungs- und Stromversorgungsanlagen einschließlich Batterien.

(6) Erforderliche Veränderungen an teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen auf Grund von Veränderungen im Fernmeldenetz der Deutschen Post hat der Teilnehmer auf seine Kosten durchführen zu lassen. Werden diese Veränderungen innerhalb der von der Deutschen Post festgelegten Fristen nicht ausgeführt, kann die Genehmigung zur Anschaltung der teilnehmereigenen Nebenstellenanlage widerrufen und die Nebenstellenanlage vom Fernsprechnet der Deutschen Post abgeschaltet oder ihr Betreiben eingeschränkt werden.

(7) Werden von der Deutschen Post an teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen Mängel festgestellt, kann sie deren Beseitigung bzw. die Beseitigung der Ursachen verlangen und dafür eine angemessene Frist festlegen. Kommt der Teilnehmer der Beseitigung der festgestellten Mängel nicht nach, ist die Deutsche Post berechtigt, die teilnehmereigene Nebenstellenanlage abzuschalten oder ihr Betreiben einzuschränken.“

§ 6

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1990

**Der Minister**  
**für Post- und Fernmeldewesen**  
**Dr. Emil Schnell**

**Anordnung Nr. Pr. 500**  
**über die Industriepreise für Neubauleistungen**  
**und Baureparaturen**  
**vom 15. Mai 1990**

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Neubauleistungen und der Anordnung Nr. Pr. 212 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Baureparaturen (Sonderdruck Nr. 1090 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 212/5 vom 9. März 1990 über die Industriepreise für Baureparaturen (GBl. I Nr. 23 S. 222) gelten auch für die Bildung der Industriepreise für Neubauleistungen nach der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Neubauleistungen, soweit in Abs. 2 nichts anderes geregelt ist.

(2) Bei der Bildung der Industriepreise für Neubauleistungen wird anstelle des Verarbeitungspreiszuschlages ein Preiszuschlag gemäß Anlage zu dieser Anordnung ermittelt.

## § 2

(1) Der zweite Satz des § 5 der Anordnung Nr. Pr. 212/5 vom 9. März 1990 über die Industriepreise für Baureparaturen erhält folgende Fassung: „Sie greift in laufende Verträge ein.“

(2) Die Vertragspartner können vereinbaren, daß bisher vertraglich vereinbarte Industriepreise weiter gelten. Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1990 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle nach diesem Zeitpunkt zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Sie gilt jedoch nicht für die bis zum 30. April 1990 anfallenden Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen.

Berlin, den 15. Mai 1990

Der Minister für  
Bauwesen, Städtebau und  
Wohnungswirtschaft  
I. V.: Gletzbach  
Staatssekretär

Der Minister für Finanzen  
Dr. Romberg

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Bildung und Berechnung des Preiszuschlages bei Anwendung der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 1090 des Gesetzblattes)**

Haben die Auftragnehmer keine Voraussetzungen zur Bildung betriebsindividueller Kalkulationspreise oder ist die Bildung betriebsindividueller Kalkulationspreise ausgeschlossen, sind die Industriepreise wie bisher nach den Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 211<sup>1</sup> zuzüglich eines Preiszuschlages wie folgt zu bilden:

## 1. Bildung des Industriepreises

Die Auftragnehmer bilden den Industriepreis wie bisher nach den Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 211 zuzüglich eines Preiszuschlages in absoluter Höhe gemäß Ziff. 2.

## 2. Ermittlung des Preiszuschlages

Die Auftragnehmer ermitteln den Preiszuschlag als absoluten Betrag.

a) Auftragnehmer, die Erzeugnisse und Leistungen zu den Industriepreisen nach dem Stand vom 30. April 1990 beziehen:

Der Preiszuschlag ergibt sich aus der Summe der wie bisher ermittelten Industriepreise (Gesamtpreise) nach dem Stand vom 30. April 1990 für die Leistungsbereiche I bis III multipliziert mit einem Zuschlagsatz in Höhe von 37 Prozent (%). Für die nachfolgend aufgeführten Preislisten gelten anstelle des Zuschlagsatzes in Höhe von 37 % die genannten speziellen Zu-

schlagssätze für den gemäß den Vorbemerkungen zu diesen Preislisten abgegoltene Liefer- und Leistungsumfang:

Preisliste	spezieller Zuschlagssatz (in %)
Gebrauchswertbezogene Industriepreise für Straßen <sup>2</sup>	12,5
Industriepreise für dünne bituminöse Konstruktionschichten im Straßenbau <sup>3</sup>	9,0

Bei der Bildung und Berechnung des Preiszuschlages sind die Festlegungen der Ziff. 1 der Instruktion Nr. 9 vom 22. Februar 1988 zur Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen im Bauwesen<sup>4</sup> nicht anzuwenden.

b) Auftragnehmer, die Erzeugnisse und Leistungen nicht zu den Industriepreisen nach dem Stand vom 30. April 1990 beziehen:

Diese Auftragnehmer ermitteln den Preiszuschlag aus der Summe der wie bisher ermittelten Industriepreise (Gesamtpreise) nach dem für sie geltenden Stand vom 31. Dezember 1982 bzw. vom 31. Dezember 1979<sup>5</sup> für die Leistungsbereiche I bis III multipliziert mit einem Zuschlagssatz in Höhe von 30 Prozent (%).

## 3. Spezielle Festlegungen

Die gemäß Ziff. 2 ermittelten Preiszuschläge berücksichtigen nicht die Aufwendungen, die sich aus der Anwendung der

— Vorschrift 208/88 der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen vom 5. Juli 1988 „Bauwerke unter Erdbebeneinwirkung“ und der

— Vorschrift 215/88 der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen vom 29. Dezember 1988 „Erhöhung der Lebensdauer von Betonbauwerken“ ergeben.

Die gemäß Ziff. 2 ermittelten Preiszuschläge sind Bezugsbasis zur Ermittlung der Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit einschließlich der Kosten für planmäßige Kreditzinsen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen<sup>6</sup>.

## 4. Ausweis der Preiszuschläge

Die Preiszuschläge sind in den verbindlichen Preisangeboten und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

## 5. Verrechnung mit dem Staatshaushalt

Bei Auftraggebern, denen die geltenden Industriepreise nicht zu berechnen sind, erhöht sich die Zuführung der Auftragnehmer aus dem Staatshaushalt um den Preiszuschlag. Der Preiszuschlag wird bei den Auftragnehmern erlöswirksam.

Bei Auftragnehmern, die Erzeugnisse und Leistungen nicht zu den geltenden Industriepreisen beziehen und Neubauleistungen gegenüber Auftraggebern, denen die geltenden Industriepreise zu berechnen sind, durchführen, bleibt die Abführung an den Staatshaushalt in gleicher Höhe bestehen. Für diese Auftragnehmer erhöht sich der Erlös um den Preiszuschlag. Für die Auftraggeber erhöht sich der Industriepreis um den Preiszuschlag.

<sup>2</sup> Inkraftgesetz mit der Preisverfügung Nr. 28 vom 7. April 1988 über die gebrauchswertbezogenen Industriepreise für Straßen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 2 S. 44).

<sup>3</sup> Inkraftgesetz mit der Preisverfügung Nr. 30 vom 13. Dezember 1988 über die Industriepreise für dünne bituminöse Konstruktionschichten im Straßenbau (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen 1988 Nr. 2 S. 13).

<sup>4</sup> Wurde den Beteiligten direkt zugestellt.

<sup>5</sup> Preisverordnung Nr. 410 vom 1. April 1966 — Neubauleistungen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise).

<sup>6</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 5. September 1979 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen (GBl. I Nr. 34 S. 327).

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 211 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 1090 des Gesetzblattes) i. d. F. der Anordnung Nr. Pr. 211/1 vom 18. Mai 1984 (Sonderdruck Nr. 1172 des Gesetzblattes), der Anordnung Nr. Pr. 211/2 vom 22. Mai 1985 (P-Sonderdruck Nr. 1210 des Gesetzblattes), der Anordnung Nr. Pr. 211/3 vom 1. Juli 1986 (P-Sonderdruck Nr. 1275 des Gesetzblattes) und der Anordnung Nr. Pr. 211/4 vom 18. Januar 1989 (GBl. I Nr. 3 S. 14).

**Achtung!****Achtung!**

Zum

**„Gesetz  
über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland  
in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. 6. 1990“**

sind erschienen und befinden sich in der Auslieferung:

**Sonderdruck Nr. 1410 · 96 Seiten**

Gesetz über die Deutsche Bundesbank

Gesetz über das Kreditwesen und dazu erlassene Rechtsverordnungen

Hypothekendarstellungsgesetz

**Sonderdruck Nr. 1411 · 80 Seiten**

Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Gesetz über Bausparkassen

Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften

Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren — Depotgesetz und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1412 · 136 Seiten**

Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen — Versicherungsaufsichtsgesetz und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1413 · 64 Seiten**

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1415 · 200 Seiten**Handelsgesetzbuch und dazu erlassene Rechtsverordnungen  
Bürgerliches Gesetzbuch

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

**Sonderdruck Nr. 1416 · 216 Seiten**

Aktiengesetz und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1417 · 64 Seiten**

Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1418 · 40 Seiten**

Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Umwandlungsgesetz

**Sonderdruck Nr. 1419 · 40 Seiten**

Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen — AGB-Gesetz und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1420 · 8 Seiten**

Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte

**Sonderdruck Nr. 1421 · 80 Seiten**

Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1422 · 200 Seiten**

Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer — Mitbestimmungsgesetz und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1423 · 112 Seiten**

Betriebsverfassungsgesetz 1952

Betriebsverfassungsgesetz und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1424 · 24 Seiten**Tarifvertragsgesetz und dazu erlassene Rechtsverordnungen  
Kündigungsschutzgesetz

Weitere Gesetze und Rechtsvorschriften, die entsprechend dem Staatsvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind in Vorbereitung.

Die Titel sind ab sofort erhältlich:

— im Verkauf  
in der **Buchhandlung für Amtliche Dokumente**,  
Neustädtische Kirchstraße 15,  
Berlin, 10880,  
(Mo.—Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr)

in der **Bücherstube des Staatsverlages**,  
Otto-Grotewohl-Straße 17,  
Berlin, 1086,  
(Mo.—Do. 10.00 bis 18.00 Uhr)

in den „Häusern des Buches“ der Bezirksstädte

— nach Bestellung  
beim Staatsverlag Berlin,  
**Bereich Amtliche Dokumente**,  
Otto-Grotewohl-Straße 17,  
Berlin, 1086,  
(mit kompletter Postanschrift in Blockschrift und möglichst auf Postkarte)

— durch Selbstabholung  
für Besteller von mehr als 5 Exemplaren je Sonderdruck nach schriftlicher oder telefonischer Vereinbarung  
beim Staatsverlag Berlin,  
**Bereich Amtliche Dokumente**,  
Magazinstraße 15—16,  
Berlin, 1020,  
(Tel. Berlin 2 33 10 46, 2 33 10 68, 2 33 45 01)

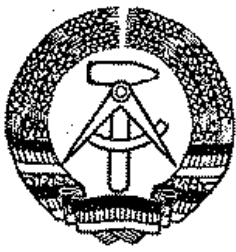
**Staatsverlag Berlin**

Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 2 33 26 22 —  
Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin,  
1086, Telefon: 2 33 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M.,  
Teil II 1,— M — Einzelstücke je angefangene 16 Seiten —,80 M.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 636, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung  
gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 10880, Telefon: 2 29 22 23.  
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

ISSN 0138—1644



# GESETZBLATT

371

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 27. Juni 1990

Teil I Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 90	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches .....	371
21. 6. 90	Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz - SchwbG) .....	381
21. 6. 90	Gesetz über den Anspruch auf Sozialhilfe - Sozialhilfegesetz - .....	392
13. 6. 90	Verordnung über die Veränderung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit ausländischen Bürgern, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen in der DDR beschäftigt und qualifiziert werden .....	398
13. 6. 90	Vierte Verordnung über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr - 4. Gütertransportverordnung (GTVO) - .....	398
18. 5. 90	Dreizehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen .....	400
23. 5. 90	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Tierseuchenverordnung - Änderung der Vierten Durchführungsbestimmung - .....	400
28. 5. 90	Anordnung zur Bildung von Klassen mit erweitertem Fremdsprachenunterricht und zur Aufnahme von Schülern in diese Klassen .....	401
23. 5. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verkehrs wesens .....	401

### Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches vom 22. Juni 1990

#### § 1

Das Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) wird gemäß der Anlage geändert und ergänzt.

#### § 2

(1) Für Fälle einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 115 a Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, sowie für Kuren im Sinne des § 115 a Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angetreten wurden, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

(2) Die auf der Grundlage der bisher geltenden Bestimmung-

gen des Arbeitsgesetzbuches (§§ 56 und 254) ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erloschen. Gemäß den bisher geltenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches (§§ 255 ff.) eingeleitete Disziplinarverfahren und erzieherische Verfahren gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als eingestellt.

#### § 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 4, 5 und 13 des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 228) außer Kraft.

#### § 4

Der Minister für Arbeit und Soziales wird beauftragt, den Text des Arbeitsgesetzbuches in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

Anlage

zu § 1 des vorstehenden Gesetzes

**Das Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt geändert und ergänzt:**

1. Die Präambel wird aufgehoben.
2. Die Überschrift des 1. Kapitels und die §§ 1 bis 14 werden aufgehoben.
3. § 15 erhält folgende Fassung:
 

„§ 15

(1) Das Arbeitsgesetzbuch gilt für die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

(2) Arbeitnehmer sind Arbeiter und Angestellte, einschließlich Heimarbeiter und Lehrlinge.

(3) Die Anordnung vom 18. Januar 1958 über die arbeitsrechtliche Stellung der in kirchlichen Einrichtungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten bleibt unberührt.

(4) Besonderheiten können für

  - a) Zivilbeschäftigte in den Bereichen des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Abrüstung und Verteidigung und der Zollverwaltung,
  - b) Arbeitnehmer, die im Auftrag ihres Arbeitgebers oder des zuständigen Staatsorgans außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind,
  - c) Rehabilitanden,
  - d) Schüler und Studenten, die während der Ferien arbeiten,

in Rechtsvorschriften geregelt werden.“
4. An § 16 wird als letzter Satz angefügt:
 

„Arbeitgeber in der Deutschen Demokratischen Republik können mit Arbeitnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland, die vorübergehend in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigt werden, die Anwendung des Arbeitsrechts der Bundesrepublik Deutschland vereinbaren.“
5. Als § 16 a wird eingefügt:
 

„§ 16 a

**Abweichende Vereinbarungen**

Soweit es in diesem Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen ist, kann von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.“
6. §§ 17 bis 37 werden aufgehoben.
7. In § 38 Abs. 2 werden die Worte „zentraler Organe“ gestrichen.
8. § 39 erhält folgende Fassung:
 

„§ 39

(1) Die Begründung eines Arbeitsverhältnisses durch Arbeitsvertrag mit Jugendlichen ist zulässig, wenn diese bei Aufnahme der Tätigkeit das 16. Lebensjahr vollendet und ihre Pflicht zum Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule erfüllt haben.

(2) Mit Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet und die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule vorzeitig verlassen haben, und mit Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und während der Ferien arbeiten, können Arbeitsverhältnisse durch Arbeitsvertrag begründet werden. Die zulässigen Tätigkeiten und besondere Schutzvorschriften werden in Rechtsvorschriften festgelegt.“
9. § 40 erhält folgende Fassung:
 

„§ 40

Im Arbeitsvertrag sind mindestens die Arbeitsaufgabe, der Arbeitsort und der Tag der Arbeitsaufnahme zu vereinbaren.“
10. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Der Arbeitsvertrag kommt durch übereinstimmende

Willenserklärungen des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers über den Vertragsinhalt zustande.“

11. § 42 erhält folgende Fassung:
 

„§ 42

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die mit dem Arbeitnehmer getroffenen wesentlichen Vereinbarungen in einen schriftlichen Arbeitsvertrag aufzunehmen. Der Vertrag ist dem Arbeitnehmer unverzüglich, spätestens am Tag der Arbeitsaufnahme, auszuhändigen.“
12. § 43 erhält folgende Fassung:
 

„§ 43

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer vor Abschluß des Arbeitsvertrages über die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, insbesondere über den Inhalt der Arbeitsaufgabe, zu informieren.“
13. § 44 erhält folgende Fassung:
 

„§ 44

Die Vereinbarungen im Arbeitsvertrag dürfen zwingenden Bestimmungen in Rechtsvorschriften, Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen nicht widersprechen. Andernfalls sind sie rechtsunwirksam; an ihre Stelle treten die zwingenden Bestimmungen.“
14. § 45 erhält folgende Fassung:
 

„§ 45

Ist im Arbeitsvertrag eine Arbeitsaufgabe vereinbart, die der Arbeitnehmer auf Grund von Rechtsvorschriften oder einer gerichtlichen Entscheidung nicht ausüben oder mit der ihn der Arbeitgeber entsprechend den Rechtsvorschriften nicht beschäftigen darf oder fehlt die zum Abschluß des Vertrages gemäß § 41 Abs. 3 geforderte Zustimmung und kann der Mangel nicht beseitigt werden, ist der Arbeitsvertrag aufzulösen.“
15. § 46 wird aufgehoben.
16. § 47 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Der Arbeitsvertrag kann befristet abgeschlossen werden

    - a) in Betrieben, in denen in der Regel fünf oder weniger Arbeitnehmer (ohne Lehrlinge) beschäftigt werden, deren regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich 10 Stunden oder monatlich 45 Stunden übersteigt.
    - b) in anderen Betrieben bis zur Dauer von 6 Monaten, oder, wenn dies durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist, für längere Zeit.“
  - b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
 

„(2) Der Abschluß eines befristeten Arbeitsvertrages mit einem Arbeitnehmer, für den gemäß §§ 58 und 59 besonderer Kündigungsschutz besteht, bedarf abweichend von Abs. 1 in jedem Fall eines sachlichen Grundes.“
  - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3, und der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
17. § 48 Abs. 2 wird aufgehoben.
18. § 49 erhält folgende Fassung:
 

„§ 49

**Änderungsvertrag**

Die im Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarungen können durch Vertrag geändert werden. Der Änderungsvertrag kann auch befristet werden. Er ist schriftlich auszufertigen. Im übrigen gelten die §§ 41 bis 45 entsprechend.“
19. § 50 wird aufgehoben.
20. a) Die Überschrift vor § 51 erhält folgende Fassung:
 

„Aufhebungsvertrag“

  - b) § 51 erhält folgende Fassung:
 

„§ 51

Der Arbeitsvertrag kann durch Vereinbarung zwischen



dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber aufgelöst werden (Aufhebungsvertrag). § 41 gilt entsprechend.“

21. § 52 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Aufhebungsvertrag schriftlich und auf Verlangen des Arbeitnehmers unter Angabe der Auflösungsgründe auszufertigen.“

22. § 53 wird aufgehoben.

23. § 54 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für die Kündigung durch den Arbeitgeber gilt das Kündigungsschutzgesetz nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 34 S. 357).

(3) Ein befristeter Arbeitsvertrag kann fristgemäß gekündigt werden, wenn dies vereinbart wurde.“

24. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

#### Kündigungsfristen und -termine

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
- (2) Hat der Arbeitsvertrag in demselben Betrieb oder Unternehmen fünf Jahre bestanden, erhöht sich für die Kündigung durch den Arbeitgeber die Kündigungsfrist auf einen Monat zum Monatsende, hat er zehn Jahre bestanden, erhöht sich die Kündigungsfrist auf 2 Monate zum Monatsende, hat er zwanzig Jahre bestanden, erhöht sich die Kündigungsfrist auf 3 Monate zum Ende des Kalendervierteljahres; bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt.
- (3) Kürzere als die im Abs. 2 genannten Kündigungsfristen können durch Tarifvertrag vereinbart werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages gelten die abweichenden tarifvertraglichen Bestimmungen zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn ihre Anwendung zwischen ihnen vereinbart ist.
- (4) Für die Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer darf arbeitsvertraglich keine längere Frist vereinbart werden als für die Kündigung durch den Arbeitgeber.
- (5) Für bestimmte Personengruppen können in Rechtsvorschriften besondere Kündigungsfristen und -termine festgelegt werden.“

25. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

#### Fristlose Kündigung

- (1) Der Arbeitsvertrag kann vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Arbeitsvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsvertrages nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die fristlose Kündigung kann nur innerhalb von 2 Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.
- (3) Die fristlose Kündigung bedarf der Schriftform. Der Kündigende hat der anderen Vertragspartei auf Verlangen die Kündigungsgründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird nach dem Beginn der Beschäftigung der Arbeitsvertrag fristlos gekündigt, kann der Arbeitnehmer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Arbeitsentgelts verlangen. Kündigt der Arbeitnehmer, ohne durch vertragswidriges Verhalten

des Arbeitgebers dazu veranlaßt zu sein, oder veranlaßt er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung durch den Arbeitgeber, steht ihm ein Anspruch auf das Arbeitsentgelt insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Arbeitgeber kein Interesse haben.

(5) Wird die fristlose Kündigung durch vertragswidriges Verhalten der anderen Vertragspartei veranlaßt, ist diese zum Ersatz des durch die Auflösung des Arbeitsvertrages entstehenden Schadens verpflichtet.“

26. § 57 wird aufgehoben.

27. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

(1) Der Arbeitgeber darf

- a) Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus,
- b) Schwangeren, stillenden Müttern, Müttern bzw. Vätern mit Kindern bis zu einem Jahr, Müttern bzw. Vätern während der Zeit der Freistellung nach dem Wochenurlaub gemäß § 246, Absätze 1 und 2, sowie alleinerziehenden Arbeitnehmern mit Kindern bis zu 3 Jahren,
- c) Arbeitnehmern während der Dauer des Grundwehrdienstes, des Reservistendienstes und des Zivildienstes; des Dienstverhältnisses als Soldat, Unteroffizier oder Offizier auf Zeit, soweit es für eine Dauer von nicht mehr als 3 Jahren begründet wurde,

nicht fristgemäß kündigen.

(2) Im Falle der Stilllegung von Betrieben oder Betriebsteilen ist ausnahmsweise eine fristgemäße Kündigung nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des für den Betrieb oder Betriebsteil zuständigen Arbeitsamtes zulässig. Das Arbeitsamt nimmt bis zur Bestimmung einer anderen Behörde diese Zuständigkeit wahr.“

28. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

(1) Zur fristgemäßen und fristlosen Kündigung von Schwerbehinderten durch den Arbeitgeber gilt das Schwerbehindertengesetz vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 381).

(2) Zur fristlosen Kündigung der in § 58 Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Arbeitnehmer ist die vorherige schriftliche Zustimmung des für den Betrieb oder Betriebsteil zuständigen Arbeitsamtes erforderlich. Die Zustimmung kann ausnahmsweise innerhalb einer Woche nach deren Ausspruch nachgeholt werden. Das Arbeitsamt nimmt bis zur Bestimmung einer anderen Behörde diese Zuständigkeit wahr. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer über die Zustimmung zu unterrichten.“

29. Als § 59 a wird eingefügt:

„§ 59 a

(1) Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Sind diese Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrages oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt, werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Rechte und Pflichten bei dem neuen Inhaber durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrages oder durch eine andere Betriebsvereinbarung geregelt werden. Vor Ablauf der Frist nach Satz 2 können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag oder die Betriebsvereinbarung nicht mehr gilt oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrages dessen Anwendung

zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer vereinbart wird.

(2) Der bisherige Arbeitgeber haftet neben dem neuen Inhaber für Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit sie vor dem Zeitpunkt des Übergangs entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach diesem Zeitpunkt fällig werden, als Gesamtschuldner. Werden solche Verpflichtungen nach dem Zeitpunkt des Übergangs fällig, haftet der bisherige Arbeitgeber für sie jedoch nur in dem Umfang, der dem im Zeitpunkt des Übergangs abgelaufenen Teil ihres Bemessungszeitraums entspricht.

(3) Abs. 2 gilt nicht, wenn eine juristische Person durch Verschmelzung oder Umwandlung erlischt. § 8 des Umwandlungsgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 34 S. 357) bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung des Arbeitsvertrages eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebes oder eines Betriebsteils ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsvertrages aus anderen Gründen bleibt unberührt.

30. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

**Einspruchsrecht**

(1) Will ein Arbeitnehmer geltend machen, daß ein Änderungsvertrag, ein Aufhebungsvertrag oder eine von den Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes nicht erfaßte Kündigung unwirksam ist, muß er gegen den Änderungsvertrag innerhalb von 3 Wochen nach Aufnahme der anderen Arbeit, gegen einen Aufhebungsvertrag innerhalb von 3 Wochen nach dessen Abschluß und gegen eine von den Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes nicht erfaßte Kündigung innerhalb von 3 Wochen nach deren Zugang Einspruch bei der Schiedsstelle für Arbeitsrecht bzw. bei der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts einlegen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 5 bis 12 des Kündigungsschutzgesetzes gelten entsprechend.

31. Im § 61 Abs. 1 werden die Worte „zentrale Organe“ gestrichen. § 61 Abs. 3 wird aufgehoben.

32. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Für Abberufungen gilt eine Frist von einem Monat, wenn nicht eine längere Frist vereinbart wurde.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Abberufung ohne Einhaltung einer Frist (fristlose Abberufung) ist nur wegen schwerwiegender Verletzung von Arbeitspflichten oder staatsbürgerlichen Pflichten zulässig.“

33. § 64 Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.

34. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 6 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen die Entscheidung des übergeordneten Leiters oder des übergeordneten Organs gemäß Abs. 1 Satz 6 kann Klage bei der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts erhoben werden. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Kündigungsschutzgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

35. In § 66 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Im übrigen gelten für die Begründung und Beendigung dieser Arbeitsverhältnisse sinngemäß die Bestimmungen über die Berufung und Abberufung mit Ausnahme der §§ 63 Abs. 1 Satz 2, 64 Abs. 2 Satz 2 und 65.“

36. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Beurteilung anzufertigen, wenn das Arbeitsverhältnis oder Lehrverhältnis beendet wird, oder in anderen Fällen, wenn der Arbeitnehmer ein berechtigtes Interesse nachweist und dies verlangt.“

37. § 68 Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

37a. Als §§ 70a und 70b werden eingefügt:

„§ 70a

**Gleichbehandlung von Männern und Frauen**

(1) Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme, insbesondere bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses, beim beruflichen Aufstieg, bei einer Weisung oder einer Kündigung nicht wegen seines Geschlechts benachteiligen. Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts ist jedoch zulässig, soweit eine Vereinbarung oder eine Maßnahme die Art der vom Arbeitnehmer ausübenden Tätigkeit zum Gegenstand hat und ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für diese Tätigkeit ist. Wenn im Streitfall der Arbeitnehmer Tatsachen glaubhaft macht, die eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermuten lassen, trägt der Arbeitgeber die Beweislast dafür, daß nicht auf das Geschlecht bezogene, sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen oder das Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die ausübende Tätigkeit ist.

(2) Ist ein Arbeitsverhältnis wegen eines von dem Arbeitgeber zu vertretenden Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot des Absatzes 1 nicht begründet worden, so ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der Arbeitnehmer dadurch erleidet, daß er darauf vertraut, die Begründung des Arbeitsverhältnisses werde nicht wegen eines solchen Verstoßes unterbleiben. Satz 1 gilt beim beruflichen Aufstieg entsprechend, wenn auf den Aufstieg kein Anspruch besteht.

(3) Der Anspruch auf Schadenersatz wegen eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot verjährt in zwei Jahren. § 272 ist entsprechend anzuwenden.

§ 70b

**Ausschreibung eines Arbeitsplatzes**

Der Arbeitgeber soll einen Arbeitsplatz weder öffentlich noch innerhalb des Betriebes nur für Männer oder nur für Frauen ausschreiben, es sei denn, daß ein Fall des § 70a Abs. 1 Satz 2 vorliegt.“

38. Die Überschrift des 4. Kapitels erhält folgende Fassung:

„Rechte und Pflichten bei der Durchführung der Arbeit“

39. Die Überschrift vor § 71 wird gestrichen, und § 71 wird aufgehoben.

40. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

**Pflichten des Arbeitgebers**

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer zu den im Arbeitsvertrag vereinbarten und den sich aus Rechtsvorschriften, Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen für das Arbeitsverhältnis ergebenden Bedingungen zu beschäftigen.“

41. §§ 73 bis 79 werden aufgehoben.

42. Die Überschrift vor § 80 wird gestrichen, und § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

**Pflichten des Arbeitnehmers**

Der Arbeitnehmer hat die durch den Arbeitsvertrag übernommenen und ihm aus Rechtsvorschriften, Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen obliegenden Pflichten mit der erforderlichen Sorgfalt und Umsicht zu erfüllen.“

43. § 81 wird aufgehoben.

44. § 82 erhält folgende Fassung:

„§ 82

(1) Der Arbeitgeber ist gegenüber dem Arbeitnehmer weisungsberechtigt.

- (2) Weisungen sind zulässig zur Konkretisierung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen, insbesondere der Arbeitsaufgabe und des Verhaltens des Arbeitnehmers im Zusammenhang mit der Arbeit, und im Rahmen der in Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen getroffenen Festlegungen.
- (3) Der Arbeitgeber hat, soweit dies nicht offensichtlich ist, in geeigneter Form bekanntzugeben, wer im Betrieb weisungsberechtigt ist.“
45. § 83 erhält folgende Fassung:
- „§ 83
- (1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Weisungen des Arbeitgebers und der anderen Weisungsbefugten auszuführen.
- (2) Der Arbeitnehmer kann die Ausführung einer Weisung ablehnen, wenn sie von einem nicht dazu Befugten erteilt wurde. Das gleiche gilt für Weisungen, die den in § 82 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht entsprechen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Weisungen nicht zu befolgen, wenn deren Durchführung eine Straftat darstellt. Die Ablehnung der Ausführung einer Weisung ist dem Anweisenden oder dessen Vorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.“
46. § 84 erhält folgende Fassung:
- „§ 84
- Die vorübergehende Übertragung einer Tätigkeit, die nicht zur vereinbarten Arbeitsaufgabe gehört, oder einer Tätigkeit an einem anderen Arbeitsort (andere Arbeit) ist unter Berücksichtigung der betrieblichen und persönlichen Interessen sowie der Qualifikation des Arbeitnehmers in den nachfolgend geregelten Ausnahmefällen zulässig. Für Quarantäne gelten besondere Rechtsvorschriften.“
47. § 85 erhält folgende Fassung:
- „§ 85
- (1) Dem Arbeitnehmer kann eine andere Arbeit im Betrieb oder am selben Ort in einem anderen Betriebsteil oder Betrieb des Arbeitgebers übertragen werden. Die Übertragung einer anderen Arbeit über 4 Wochen im Kalenderjahr hinaus ist nur mit Einverständnis des Arbeitnehmers zulässig.
- (2) In Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen können zur Übertragung einer anderen Arbeit abweichende Festlegungen getroffen werden.
- (3) Arbeitnehmern ab 5. Jahr vor Erreichen des Rentenalters darf eine andere Arbeit nur mit ihrem Einverständnis übertragen werden.“
48. In § 86 Satz 1 werden hinter den Worten „in einem anderen Betrieb“ die Worte „des Arbeitgebers“ eingefügt.
49. §§ 87 und 88 werden aufgehoben.
50. In § 90 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
51. §§ 91 bis 94 werden aufgehoben.
52. Als § 94 a wird eingefügt:
- „§ 94 a
- Abweichende Vereinbarungen**
- Von den Bestimmungen der §§ 89 und 90 kann durch Tarifvertrag abgewichen werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages kann zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Anwendung der abweichenden tarifvertraglichen Bestimmungen vereinbart werden.“
53. Die Überschrift des 5. Kapitels erhält folgende Fassung:
- „Arbeitsentgelt“.
54. Die Überschrift vor § 95 wird gestrichen, und § 95 erhält folgende Fassung:
- „§ 95
- Anspruch auf Arbeitsentgelt**
- Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf das vereinbarte Arbeitsentgelt.“
55. §§ 96 bis 112 werden aufgehoben.
56. Die Überschrift vor § 113 erhält folgende Fassung:
- „Ansprüche bei Arbeitsausfall“.
57. § 114 erhält folgende Fassung:
- „§ 114
- Ist der Arbeitnehmer infolge Betriebsstörungen oder Warte- und Stillstandszeiten daran gehindert, seine Arbeitsaufgabe zu erfüllen und wird ihm keine andere Arbeit übertragen, hat er Anspruch auf einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes.“
58. § 115 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Der Arbeitgeber kann verlangen, daß die ausgefallene Arbeitszeit nachgearbeitet wird, wenn es für den Arbeitnehmer zumutbar ist.“
59. Als §§ 115 a bis 115 g werden eingefügt:
- „Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle**
- § 115 a
- (1) Wird ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Krankheit) an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, verliert er dadurch nicht den Anspruch auf Arbeitsentgelt für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen. Wird der Arbeitnehmer innerhalb von zwölf Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, verliert er den Anspruch auf Arbeitsentgelt nur für die Dauer von insgesamt sechs Wochen nicht; war der Arbeitnehmer vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, verliert er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit den Anspruch nach Satz 1 für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen nicht.
- (2) Einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit steht gleich eine von der Sozialversicherung bewilligte prophylaktische Kur, eine Heil- oder Genesungskur sowie eine sich daran anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit, sofern während dieser Zeit Arbeitsunfähigkeit besteht.
- (3) Ein Anspruch auf Arbeitsentgeltfortzahlung bei Krankheit besteht nicht, wenn
- a) der Arbeitsvertrag befristet ist und die Dauer der Befristung vier Wochen nicht überschreitet,
- b) für denselben Zeitraum Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochengeld besteht.
- (4) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer nachzureichen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, daß der Sozialversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.
- (5) Hält sich der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auf, ist er verpflichtet, auch der Sozialversicherung, bei der er versichert ist, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als angezeigt, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, der Sozialversicherung die voraussichtliche Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. Abs. 4 Satz 3 ist nicht anzuwenden. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeitnehmer in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurück, ist er ver-

pflichtet, der Sozialversicherung seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

#### § 115 b

(1) Als Arbeitsentgelt wird dem Arbeitnehmer der Bruttodurchschnittsverdienst für die durch Krankheit, Kur oder Schonungszeit tatsächlich ausfallende Arbeitszeit gezahlt.

(2) Arbeitnehmer bei Arbeitgebern, die nicht mehr als 30 Arbeitnehmer (ohne Lehrlinge) beschäftigen, haben keinen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Ihnen hat der Arbeitgeber im Krankheitsfalle einen Zuschuß in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld und dem Nettodurchschnittsverdienst zu zahlen. Der Zuschuß unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

#### § 115 c

(1) Kann der Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadenersatz wegen des Verdienstausfalles beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Arbeitnehmer nach diesem Gesetz Arbeitsentgelt fortgezahlt und darauf entfallende von den Arbeitgebern zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt hat.

(2) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Abs. 1 kann nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geltend gemacht werden.

#### § 115 d

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu verweigern,

a) solange der Arbeitnehmer die von ihm nach § 115 a Abs. 4 vorzulegende ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit nicht vorlegt oder den ihm nach § 115 c Abs. 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt;

b) wenn der Arbeitnehmer den Übergang eines Schadenersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber (§ 115 c) verhindert.

Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

#### § 115 e

(1) Der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der den Arbeitnehmer zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

(2) Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in § 115 a Abs. 1 bezeichneten Zeit nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

#### § 115 f

Die Bestimmungen der §§ 115 a bis 115 e gelten für die Fortzahlung des Lehrlingsentgelts entsprechend.

#### § 115 g

Soweit kein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts gemäß den Bestimmungen der §§ 115 a bis 115 f besteht, erhält der Arbeitnehmer im Krankheitsfall Krankengeld gemäß den Rechtsvorschriften der Sozialversicherung.

60. §§ 116 bis 121 werden aufgehoben.

61. § 122 erhält folgende Fassung:

#### „§ 122

#### Entschädigungszahlungen

Der Arbeitnehmer erhält Entschädigungszahlungen für die im Zusammenhang mit der Arbeit auftretenden notwendigen Mehraufwendungen.“

62. § 124 Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

63. § 125 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Lohnzahlungsperioden und die Lohnzahltag sind betrieblich festzulegen.“

64. In § 126 Abs. 1 werden hinter „b)“ folgende Worte eingefügt:

„bei Akkord- oder Prämienentlohnung vereinbart ist, nur mangelfreie Arbeitsleistungen zu vergüten, und“.

65. Als § 128 a wird eingefügt:

#### „§ 128 a

#### Abweichende Vereinbarungen

Von den Bestimmungen der §§ 113 bis 115 kann durch Tarifvertrag abgewichen werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages kann zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Anwendung der abweichenden tarifvertraglichen Bestimmungen vereinbart werden.“

66. Die Überschrift vor § 129 wird gestrichen, und § 129 erhält folgende Fassung:

#### § 129

#### Grundsätze

(1) Die Berufsausbildung erfolgt im Rahmen eines Lehrverhältnisses als Arbeitsverhältnis besonderer Art.

(2) Die Ausbildungsberufe und die Ausbildungsdauer werden in Rechtsvorschriften über die Systematik der Ausbildungsberufe festgelegt.

(3) Das Ziel der Berufsausbildung ist die Facharbeiterqualifikation. In den Klassen Berufsausbildung mit Abitur erwerben die Lehrlinge gleichzeitig mit der Facharbeiterqualifikation die Hochschulreife.“

67. § 130 wird aufgehoben.

68. Die Überschrift vor § 131 wird gestrichen.

69. § 131 wird wie folgt geändert:

a) Als Überschrift wird eingefügt:

„Pflichten des Arbeitgebers“

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arbeitgeber hat insbesondere

a) dafür zu sorgen, daß dem Lehrling die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind, und die Berufsausbildung planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel in der vorgegebenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,

b) dem Lehrling kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind.“

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

70. § 132 wird aufgehoben.

71. Nach § 133 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Pflichten des Lehrlings“.

72. § 133 Abs. 2 wird aufgehoben.

73. § 134 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Abschluß eines Lehrvertrages ist auch mit Jugendlichen zulässig, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule vorzeitig verlassen.“

74. § 135 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
75. § 136 Abs. 2 wird aufgehoben.
76. § 137 Abs. 2 wird aufgehoben.
77. § 138 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Kann der Lehrling aus gesundheitlichen oder anderen gerechtfertigten Gründen zeitweilig nicht an der Berufsausbildung teilnehmen und wird dadurch das Erreichen des Ausbildungszieles gefährdet, hat der Arbeitgeber dem Lehrling die Verlängerung des Lehrvertrages anzubieten.“
78. § 140 erhält folgende Fassung:  
 „§ 140  
 Kann dem Lehrling nach Beendigung des Lehrverhältnisses keine dem Ausbildungsberuf entsprechende Arbeit vom Arbeitgeber angeboten werden, hat der Arbeitgeber darüber das zuständige Arbeitsamt einen Monat vor Beendigung des Lehrverhältnisses zu informieren.“
79. § 141 erhält folgende Fassung:  
 „§ 141  
 (1) Der Lehrvertrag kann nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 gekündigt werden, wenn eine Änderung des Lehrvertrages nicht zustande kommt.  
 (2) Der Arbeitgeber und der Lehrling können den Lehrvertrag innerhalb eines Monats nach Beginn des Lehrverhältnisses fristgemäß kündigen. Danach kann der Lehrvertrag durch fristgemäße Kündigung aufgelöst werden  
 a) durch den Arbeitgeber, wenn der Lehrling aus gesundheitlichen, fachlichen oder schwerwiegenden anderen Gründen für den vereinbarten Ausbildungsberuf nicht geeignet ist,  
 b) durch den Lehrling, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.  
 Die Kündigungsfrist beträgt mindestens einen Monat.  
 (3) Der Lehrvertrag kann vom Arbeitgeber und vom Lehrling aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. § 56 Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend.“  
 (4) Die Kündigung des Lehrvertrages bedarf der Schriftform unter gleichzeitiger Angabe der Gründe.“
80. § 142 erhält folgende Fassung:  
 „§ 142  
 Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen zum Abschluß, zur Änderung, zur Verlängerung und zur Kündigung des Lehrvertrages der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.“
81. In § 143 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
82. Die Überschrift des 7. Kapitels erhält folgende Fassung:  
 „Berufliche Weiterbildung“
83. § 145 erhält folgende Fassung:  
 „§ 145  
**Grundsätze**  
 (1) Berufliche Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes sind die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung im Arbeitsverhältnis.  
 (2) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern und der technischen Entwicklung anzupassen oder beruflich aufzusteigen.  
 (3) Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.“
84. §§ 146 bis 149 werden aufgehoben.
85. Die Überschrift vor § 150 erhält folgende Fassung:  
 „Rechte und Pflichten bei der beruflichen Weiterbildung“
86. § 150 wird wie folgt geändert:  
 a) Abs. 1 wird aufgehoben.  
 b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Arbeitnehmer, die an der beruflichen Weiterbildung teilnehmen, durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.“
87. § 151 erhält folgende Fassung:  
 „§ 151  
 Der Arbeitnehmer ist insbesondere verpflichtet, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen und an den vorgesehenen Prüfungen teilzunehmen. Er hat die Freistellung von der Arbeit und die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mittel für die berufliche Weiterbildung zu nutzen.“
88. § 152 wird wie folgt geändert:  
 a) In Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.  
 b) Als Abs. 4 wird angefügt:  
 „(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit ein anderer Kostenträger Leistungen erbringt.“
89. Die Überschrift vor § 153 erhält folgende Fassung:  
 „Weiterbildungsvertrag“
90. § 153 erhält folgende Fassung:  
 „§ 153  
 (1) Die Teilnahme an der beruflichen Weiterbildung ist zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer zu vereinbaren (Weiterbildungsvertrag).  
 (2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Weiterbildungsvertrag schriftlich auszufertigen, wenn  
 a) die berufliche Weiterbildung der Vorbereitung auf eine andere Arbeitsaufgabe dient,  
 b) der Arbeitnehmer zum Facharbeiter oder Meister ausgebildet wird bzw. am Fern- oder Abendstudium an einer Hoch- oder Fachschule teilnimmt,  
 c) für die Dauer der Weiterbildung eine Änderung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Rechte und Pflichten erfolgen soll.“
91. § 154 erhält folgende Fassung:  
 „§ 154  
 (1) Im Weiterbildungsvertrag sind mindestens Ziel, Beginn und Ende sowie Art der Durchführung der beruflichen Weiterbildung zu vereinbaren.  
 (2) Der schriftliche Weiterbildungsvertrag ist unverzüglich auszufertigen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen.“
92. § 155 erhält folgende Fassung:  
 „§ 155  
 Die im Weiterbildungsvertrag getroffenen Vereinbarungen können durch Vertrag geändert werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Änderung eines schriftlichen Weiterbildungsvertrages unverzüglich auszufertigen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen.“
93. § 156 erhält folgende Fassung:  
 „§ 156  
 (1) Der Weiterbildungsvertrag endet mit Erreichen des vereinbarten Zieles oder mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Wird das Ziel bis zum vereinbarten Endtermin nicht erreicht, kann die Verlängerung des Weiterbildungsvertrages vereinbart werden. Konnte der Arbeitnehmer aus gesundheitlichen oder anderen gerechtfertigten Gründen zeitweilig nicht an der beruflichen Weiterbildung teilnehmen und erreicht er dadurch das Ziel nicht zum vereinbarten Endtermin, soll ihm der Arbeitgeber eine Verlängerung des Arbeitsvertrages anbieten. Mit der Auflösung des Arbeitsvertrages endet gleichzeitig der Weiterbildungsvertrag.  
 (2) Die vorzeitige Auflösung des Weiterbildungsvertrages kann zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber



vereinbart werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese Vereinbarung schriftlich auszufertigen.

(3) Der Weiterbildungsvertrag kann durch den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber gekündigt werden. Er endet mit Zugang der Kündigung.

(4) Die Kündigung des Weiterbildungsvertrages durch den Arbeitgeber ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn der Arbeitnehmer

- a) sich für die Arbeitsaufgabe, für die er sich weiterbildet, als ungeeignet erweist,
- b) seine Pflichten aus dem Weiterbildungsvertrag bzw. andere Arbeitspflichten grob verletzt,
- c) ungenügende Lernergebnisse aufweist,
- d) vom Arbeitgeber wegen Strukturveränderungen in absehbarer Zeit nicht wie vorgesehen eingesetzt werden kann.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform unter gleichzeitiger Angabe der Gründe.“

94. § 157 wird aufgehoben.

95. § 158 erhält folgende Fassung:

„§ 158

Der Arbeitnehmer hat das Recht, gegen die Kündigung eines Weiterbildungsvertrages innerhalb von 3 Wochen nach Zugang Einspruch bei der Schiedsstelle für Arbeitsrecht bzw. der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts einzulegen. § 5 des Kündigungsschutzgesetzes gilt entsprechend.“

96. § 160 erhält folgende Fassung:

„§ 160

#### Dauer der Arbeitszeit

(1) Die in Rechtsvorschriften festgelegte Dauer der Arbeitszeit gilt als Höchstarbeitszeit.

(2) Der Arbeitgeber darf teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer nicht wegen der Teilzeitarbeit gegenüber vollbeschäftigten Arbeitnehmern unterschiedlich behandeln, es sei denn, daß sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen.“

97. § 162 erhält folgende Fassung:

„§ 162

(1) Die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit abweichend vom § 161 Abs. 2 ist zulässig für

- a) Arbeitnehmer, die im Dreischichtsystem oder einem durchgängigen Schichtsystem arbeiten,
- b) Arbeitnehmer in Bereichen, die für die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung verantwortlich sind,
- c) Arbeitnehmer in Zweigen und Bereichen, in denen es auf Grund der Vegetation oder Besonderheiten der Arbeit erforderlich ist,
- d) Arbeitnehmer in Bildungseinrichtungen.

(2) Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit nicht regelmäßig auf die Arbeitstage Montag bis Freitag verteilt werden kann, haben Anspruch darauf, daß jährlich mindestens 13 der arbeitsfreien Tage zusammenhängend mit jeweils einem Sonntag gewährt werden.“

98. Die Überschrift vor § 163 wird gestrichen und § 163 erhält folgende Fassung:

„§ 163

Wird die wöchentliche Arbeitszeit nicht gleichmäßig verteilt, darf die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit 56 Stunden nicht überschreiten. Die wöchentliche Arbeitszeit ist innerhalb von 6 Wochen auszugleichen.“

99. § 164 wird aufgehoben.

100. § 167 erhält folgende Fassung:

„§ 167

#### Bekanntgabe der Arbeitszeit

Festlegungen über Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sollen dem Arbeitnehmer mindestens eine Woche vor deren Inkrafttreten bekanntgegeben werden.“

101. § 168 erhält folgende Fassung:

„§ 168

(1) Sonn- und Feiertage sind Tage der Arbeitsruhe.

(2) Gesetzliche Feiertage sind der 1. Januar, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Bußtag sowie 25. und 26. Dezember und weitere in Rechtsvorschriften sowie regional festgelegte Feiertage.

(3) Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist zulässig

1. in Notfällen,
2. zur Versorgung der Bevölkerung,
3. zur Befriedigung berechtigter Freizeitinteressen der Bevölkerung,
4. wenn eine Arbeitsunterbrechung aus technischen oder zwingenden Gründen des Betriebsablaufes unmöglich ist oder unverhältnismäßige Schäden hervorrufen würde,
5. wenn die Arbeit aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.

(4) Als Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit gilt die Arbeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr und bei Schichtarbeit die gesamte Schicht des Arbeitnehmers, die an diesen Tagen in der Zeit zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr beginnt.“

102. § 169 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Sonntagsarbeit, die nicht mindestens eine Woche im voraus angekündigt war, ist ein Zuschlag von 50 % und für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen von 100 % des Tariflohnes zu zahlen.“

103. § 170 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Nacharbeit gilt die Arbeit, die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistet wird. Abweichungen bis zu 30 Minuten sind zulässig.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist verboten. Lehrlinge ab Vollendung des 16. Lebensjahres können in dieser Zeit beschäftigt werden, wenn es die Ausbildung erfordert und die vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten sowie des Betriebsarztes vorliegt.“

c) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Altersrentner können Nacharbeit ablehnen.“

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Nacharbeit von Schwerbehinderten gilt das Schwerbehindertengesetz.“

104. In § 171 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

105. §§ 172 und 173 werden aufgehoben.

106. § 174 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Arbeitnehmer dürfen für 2 aufeinanderfolgende Arbeitstage nicht mehr als 4 Überstunden angeordnet werden. Ausgenommen sind Überstunden bei Notfällen.“

107. § 175 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Altersrentner können Überstundenarbeit ablehnen.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Überstundenarbeit von Schwerbehinderten gilt das Schwerbehindertengesetz.“

108. § 176 erhält folgende Fassung:

„§ 176

(1) Überstundenarbeit ist jede auf Anordnung geleistete Arbeit, die über die entsprechend der wöchentlichen Höchstarbeitszeit (§§ 160 Abs. 1, 163) für den Arbeitnehmer festgelegte tägliche Arbeitszeit hinausgeht.

(2) Bei Teilzeitbeschäftigten liegt dann Überstundenarbeit vor, wenn die wöchentliche Höchstarbeitszeit gemäß § 160 Abs. 1 überschritten wird.“

109. § 178 wird wie folgt geändert:  
 a) In Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.  
 b) Abs. 3 wird aufgehoben.
110. § 180 wird wie folgt geändert:  
 a) In Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.  
 b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Die Arbeitsbereitschaft ist zu vergüten. Das gilt nicht für den im § 178 Abs. 1 erfaßten Personenkreis. Anstelle der Vergütung kann angemessene Freizeit vereinbart werden.“  
 c) Abs. 4 wird aufgehoben.
111. § 182 Absätze 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:  
 „(1) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt zur Wahrnehmung staatlicher oder im allgemeinen Interesse liegender Funktionen, soweit deren Ausübung außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist.  
 (2) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt zur  
 a) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die im staatlichen oder betrieblichen Interesse liegen, soweit diese nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden können,  
 b) Ableistung des Reservistenwehrdienstes oder des Zivildienstes und zur Erfüllung der Pflichten, die sich für Wehrpflichtige außerhalb des Wehrdienstes oder für Zivildienstpflichtige außerhalb des Zivildienstes ergeben,  
 c) Teilnahme von Angehörigen der örtlichen freiwilligen Feuerwehren an Einsätzen zur Bekämpfung von Bränden und zur Beseitigung von Gemeingefahren.  
 (4) Für die Dauer der Freistellung hat der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes, wenn nicht eine Entschädigung durch einen anderen Kostenträger gezahlt wird.“
112. § 183 wird wie folgt geändert:  
 a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Für die Dauer der Freistellung hat der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes, soweit der Ausgleich nicht durch einen anderen Kostenträger gezahlt wird.“  
 b) In Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.
113. In § 185 Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.
114. § 186 wird wie folgt geändert:  
 a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Für die Dauer der Freistellung wird von der Sozialversicherung eine Unterstützung entsprechend den Rechtsvorschriften gezahlt.“  
 b) Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
115. § 187 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Arbeitnehmern, deren Ehegatte nicht berufstätig ist, wird für die Dauer der Freistellung von der Sozialversicherung eine Unterstützung entsprechend den Rechtsvorschriften gezahlt.“
116. § 188 wird aufgehoben.
117. Als § 188 a wird eingefügt:  
 „§ 188 a  
**Abweichende Vereinbarungen**  
 Von den Bestimmungen der §§ 160 Abs. 2, 163, 166 Absätze 1 und 2, 168 Abs. 4, 169 Abs. 1, 171, 176 Abs. 1, 177, 178, 179, 180, 183 Abs. 3 und 185 kann durch Tarifvertrag abgewichen werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrags kann zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Anwendung der abweichenden tarifvertraglichen Bestimmungen vereinbart werden.“
118. § 189 wird aufgehoben.
119. §§ 191 bis 194 werden aufgehoben.
120. § 195 wird wie folgt geändert:  
 a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Scheidet ein Arbeitnehmer aus dem Betrieb aus, ist ihm der zustehende Anteilurlaub zu gewähren.“  
 b) Abs. 3 wird aufgehoben.
121. § 197 erhält folgende Fassung:  
 „§ 197  
 Bei der zeitlichen Festlegung des Erholungsurlaubs sind die Wünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, es sei denn, daß dem dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Einer der Teile des Erholungsurlaubs hat mindestens zwei zusammenhängende Wochen zu umfassen.“
122. § 198 wird wie folgt geändert:  
 a) In Abs. 1 werden die Worte „und mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung“ gestrichen.  
 b) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.  
 c) In Abs. 3 werden die Worte „im Urlaubsplan“ gestrichen.
123. § 200 wird durch folgenden Buchstaben d ergänzt:  
 „d) der Erholungsurlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht gewährt werden kann.“
124. Als § 200 a wird eingefügt:  
 „§ 200 a  
**Abweichende Vereinbarungen**  
 (1) Von den Bestimmungen der §§ 190 und 195 bis 200, mit Ausnahme des § 190 Abs. 1, sowie von den Bestimmungen über den Erholungsurlaub in anderen Rechtsvorschriften kann mit der Maßgabe in Tarifverträgen abgewichen werden, daß der jährliche Erholungsurlaub mindestens 20 Arbeitstage beträgt. Die Bestimmungen über den Zusatzurlaub für Schwerbehinderte gemäß dem Schwerbehindertengesetz sowie über den Erholungsurlaub für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus bleiben unberührt.  
 (2) Die abweichenden Bestimmungen in Tarifverträgen haben zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Geltung, wenn zwischen diesen die Anwendung der einschlägigen tariflichen Urlaubsregelung vereinbart ist.“
125. § 201 Abs. 1 Sätze 2 und 3 wird gestrichen, und Abs. 2 wird aufgehoben.
126. § 202 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Die Regelungen hat der Arbeitgeber nach Abstimmung mit dem Leiter der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens zu erlassen.“
127. § 203 wird aufgehoben.
128. § 204 erhält folgende Fassung:  
 „§ 204  
 In den Betrieben sind zur Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes Sicherheitsfachkräfte zu bestellen, die den Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz unterstützen und ihm direkt unterstellt sind. Einzelheiten werden in Rechtsvorschriften geregelt.“
129. In § 205 Absätze 1 und 3 wird das Wort „planmäßig“ gestrichen.
130. § 209 wird aufgehoben.
131. In § 211 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
132. § 213 Abs. 1 wird aufgehoben.
133. In § 215 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „und vom übergeordneten Leiter zu kontrollieren“ gestrichen.

134. § 216 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „soweit die betrieblichen Bedingungen das zulassen.“  
 b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Der Arbeitgeber hat gegenüber der Sozialversicherung Anspruch auf Erstattung der Differenz zwischen dem vom Arbeitnehmer während der Schonarbeit erreichten Entgelt für die Arbeitsleistung und dem gemäß Abs. 3 gezahlten Durchschnittslohn. Die Bestimmungen über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle (§§ 115 a bis 115 g) bleiben unberührt.“

135. § 218 wird aufgehoben.

136. § 219 erhält folgende Fassung:

„§ 219

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer bei Schädigung seiner Gesundheit durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit sowie beim Tode eines Arbeitnehmers durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit den Hinterbliebenen im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe zu gewähren.“

137. § 222 erhält folgende Fassung:

„§ 222

Die Entscheidung, ob ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit vorliegt, trifft die zuständige Stelle der Sozialversicherung.“

138. Die Überschrift des 11. Kapitels erhält folgende Fassung:  
 „Soziale Betreuung“

139. Die Überschrift vor § 223 wird gestrichen, und die §§ 223 bis 226 werden aufgehoben.

140. § 227 erhält folgende Fassung:

„§ 227

**Grundsätze**

Der Arbeitgeber hat im Rahmen seiner Möglichkeiten für die soziale Betreuung der Arbeitnehmer zu sorgen. Das gilt insbesondere für eine angemessene Verpflegung.“

141. § 228 wird aufgehoben.

142. § 231 erhält folgende Fassung:

„§ 231

**Betriebliche Erholungseinrichtungen**

Den Arbeitnehmern sind die vorhandenen betrieblichen Erholungseinrichtungen für den Urlaub sowie für die Wochenend- und Naherholung zur Verfügung zu stellen. Dabei sind Schichtarbeiter und Arbeitnehmer mit Kindern vorrangig zu berücksichtigen.“

143. § 232 erhält folgende Fassung:

„§ 232

**Unterstützung bei der Wohnraumversorgung**

Der Arbeitgeber fördert entsprechend seinen Möglichkeiten die Versorgung der Arbeitnehmer mit Wohnraum. Er unterstützt vor allem Familien mit Kindern und junge Eheleute bei der Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse, insbesondere im Rahmen des genossenschaftlichen Wohnungsbaus.“

144. Die Überschrift vor § 233 wird gestrichen, und § 233 erhält folgende Fassung:

„§ 233

**Betreuung der Kinder von Betriebsangehörigen**

Der Arbeitgeber hat entsprechend seinen Möglichkeiten die Arbeitnehmer bei der Unterbringung ihrer Kinder in Kindereinrichtungen zu unterstützen und den Kindern der Betriebsangehörigen die Teilnahme an Ferienlagern zu ermöglichen.“

145. §§ 234 und 235 werden aufgehoben.

146. § 236 erhält folgende Fassung:

„§ 236

**Betreuung ehemaliger Betriebsangehöriger**

Der Arbeitgeber hat ehemalige Betriebsangehörige, die aus gesundheitlichen oder aus Altersgründen aus der Berufstätigkeit ausgeschieden sind, entsprechend seinen Möglichkeiten in die soziale Betreuung einzubeziehen.“

147. §§ 237 und 238 werden aufgehoben.

148. § 239 erhält folgende Fassung:

„§ 239

**Sicherung mitgebrachter Gegenstände**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für die von den Arbeitnehmern im Zusammenhang mit der Arbeit in den Betrieb mitgebrachten Gegenstände ordentliche und sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten bereitzustellen. Das gilt nicht für Kraftfahrzeuge.“

149. § 240 erhält folgende Fassung:

„§ 240

**Grundsatz**

Der Arbeitgeber soll die Arbeitsbedingungen der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer so gestalten, daß die sich aus Beruf und Elternschaft ergebenden Pflichten miteinander vereinbart werden können.“

150. § 241 erhält folgende Fassung:

„§ 241

**Berufliche Weiterbildung**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Frauen, zu deren Haushalt Kinder bis zu 16 Jahren gehören, bei der beruflichen Weiterbildung zu unterstützen. Soweit für diese Frauen die berufliche Weiterbildung infolge Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen erforderlich wird, hat er dafür Sorge zu tragen, daß die Weiterbildung soweit wie möglich während der Arbeitszeit stattfinden kann.“

151. § 245 Abs. 2 wird aufgehoben.

152. § 247 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arbeitgeber hat Frauen während der Freistellung von der Arbeit gemäß § 246 über notwendige Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere über Umschulungsmaßnahmen, zu informieren und entsprechend seinen Möglichkeiten die Teilnahme zu gewähren. Die Betriebszugehörigkeit wird durch die Freistellung nicht unterbrochen.“

153. In § 251 wird der letzte Satz gestrichen.

154. Die Überschrift des 13. Kapitels erhält folgende Fassung:  
 „Materielle Verantwortlichkeit des Arbeitnehmers“

155. Die Überschrift vor dem § 252 wird gestrichen, und die §§ 252 bis 259 werden aufgehoben.

156. Die Überschrift vor § 260 wird gestrichen, und § 260 erhält folgende Fassung:

„§ 260

(1) Der Arbeitnehmer ist dem Arbeitgeber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn er durch Verletzung seiner Arbeitspflichten schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) einen Schaden verursacht.

(2) Fahrlässig handelt, wer aus mangelnder Sorgfalt, Leichtfertigkeit, Gleichgültigkeit oder ähnlichen Gründen seine Arbeitspflichten verletzt und einen Schaden verursacht, obwohl er die Möglichkeit zum pflichtgemäßen Verhalten bzw. zur Verhütung des Schadens hatte.

(3) Vorsätzlich handelt, wer seine Arbeitspflichten bewußt verletzt und bewußt einen Schaden verursacht oder sich mit diesen Folgen seines Handelns bewußt abfindet.

(4) Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Das gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer den Schaden auf Grund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber selbst behebt.“

157. In § 261 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem Betrieb anvertrauten sozialistischen“ durch das Wort „betrieblichen“ ersetzt.

158. In § 262 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „In den Rahmenkollektivverträgen“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
159. § 264 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „am sozialistischen Eigentum“ gestrichen.
  - In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
160. § 265 erhält folgende Fassung:
- „§ 265
- Die materielle Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach dem Eintritt des Schadens, gegenüber dem Arbeitnehmer schriftlich geltend gemacht wird. Wird die Eigentumsschädigung als Straftat verfolgt, kann die materielle Verantwortlichkeit noch innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis der abschließenden Entscheidung des zuständigen Organs geltend gemacht werden.“
161. Als § 265 a wird eingefügt:
- „§ 265 a
- Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers gemäß den Bestimmungen der §§ 260 bis 265 unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Frist beginnt am 1. Tag des Monats, der dem Tag folgt, an dem der Arbeitgeber die materielle Verantwortlichkeit gemäß § 265 geltend gemacht hat.“
162. § 266 wird aufgehoben.
163. In § 287 Abs. 2 werden die Worte „aus grober Mißachtung“ gestrichen, und das Wort „seiner“ wird in das Wort „seine“ geändert. Das Wort „diese“ wird gestrichen.
164. § 268 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 2 erhält der in Klammern gesetzte Satzteil folgende Fassung:  
„(z. B. Ablehnung einer beruflichen Rehabilitation oder eines Weiterbildungs- oder Änderungsvertrages)“.
  - Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Leistungen aus anderen als den in Absatz 2 genannten Versicherungsverhältnissen zugunsten des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen haben auf die Höhe des Anspruchs keinen Einfluß.“
165. Als § 269 a wird eingefügt:
- „§ 269 a
- Der Arbeitgeber hat für Schadenersatzverpflichtungen gemäß §§ 267 bis 269 eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.“
166. § 270 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Verletzt der Arbeitgeber schuldhaft Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis oder bei der Vorbereitung des Arbeitsvertrages und wird dadurch dem Arbeitnehmer Schaden zugefügt, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (2) Anspruch auf Schadenersatz gemäß Abs. 1 besteht in dem Umfang nicht, in dem der Arbeitnehmer nach den Bestimmungen der §§ 260 bis 264 materiell verantwortlich wäre.“
167. Das „15. Kapitel Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten“ mit den §§ 274 bis 290 wird aufgehoben.
168. Die Überschrift des 16. Kapitels erhält folgende Fassung:  
„Kontrolle des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch staatliche Organe“.
169. §§ 291 bis 293 werden aufgehoben.
170. § 294 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Kontrolle, Anleitung und Überwachung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes wird durch staatliche Organe ausgeübt.“
  - Abs. 2 wird aufgehoben.

171. § 295 erhält folgende Fassung:

„§ 295

Arbeitgeber, die schuldhaft Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verletzen, werden entsprechend den Rechtsvorschriften ordnungsstrafrechtlich oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.“

172. Das „17. Kapitel Entscheidung von Arbeitsstreitfällen und von Streitfällen auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten“ mit den §§ 296 bis 305 wird aufgehoben.
173. Änderung von Begriffen
- Das Wort „Arbeitsrechtsverhältnis“ wird durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
  - Das Wort „Werkstätiger“ wird durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
  - Das Wort „Betrieb“ wird, soweit es im Sinne einer Partei des Arbeitsvertrages verwendet wird, durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
  - Das Wort „Betriebsleiter“ wird durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
  - Das Wort „Konfliktkommission“ wird durch die Worte „Schiedsstelle für Arbeitsrecht“ ersetzt.
  - Das Wort „Rahmenkollektivvertrag“ wird durch das Wort „Tarifvertrag“ ersetzt.
  - Die Worte „Aus- und Weiterbildung“ werden durch die Worte „berufliche Weiterbildung“ ersetzt.
  - Das Wort „Qualifizierungsvertrag“ wird durch das Wort „Weiterbildungsvertrag“ ersetzt.
  - Das Wort „alleinstehend“ wird durch das Wort „alleinerziehend“ ersetzt.

## Gesetz

### zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz – SchwbG)

vom 21. Juni 1990

#### Erster Abschnitt Geschützter Personenkreis

##### § 1

#### Schwerbehinderte

(1) Schwerbehinderte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 7 Abs. 1 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

(2) Schwer- und Schwerstbeschädigte gelten als Schwerbehinderte im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Als Beschädigte gelten Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30.

##### § 2

#### Gleichgestellte

(1) Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen im übrigen die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, sollen auf Grund einer Feststellung nach § 4 auf ihren Antrag vom Arbeitsamt Schwerbehinderten gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht erlangen oder nicht behalten können. Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Eingangs des Antrages wirksam. Sie kann befristet werden.

(2) Auf Gleichgestellte ist dieses Gesetz mit Ausnahme des § 47 und des Elften Abschnitts anzuwenden.

## § 3

**Behinderung**

(1) Behinderung im Sinne dieses Gesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht. Regelwidrig ist der Zustand, der von dem für das Lebensalter typischen abweicht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten. Bei mehreren sich gegenseitig beeinflussenden Funktionsbeeinträchtigungen ist deren Gesamtauswirkung maßgeblich.

(2) Die Auswirkung der Funktionsbeeinträchtigung ist als Grad der Behinderung (GdB), nach Zehnergraden abgestuft, von 20 bis 100 festzustellen.

(3) Für den Grad der Behinderung gelten die bisherigen vom Minister für Gesundheitswesen festgelegten Maßstäbe weiter. Der Minister für Gesundheitswesen bestimmt, welchem Grad der Behinderung die Ausweisstufen I bis IV entsprechen.

## § 4

**Feststellung der Behinderung, Ausweise**

Auf Antrag des Behinderten stellen die zuständigen Behörden auf der Grundlage der bestehenden Rechtsvorschriften das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung fest.

**Zweiter Abschnitt****Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber**

## § 5

**Umfang der Beschäftigungspflicht**

(1) Arbeitgeber aller Eigentumsformen, einschließlich der öffentlichen Hand, die über mindestens 16 Arbeitsplätze im Sinne des § 7 Abs. 1 verfügen, haben auf wenigstens 6 vom Hundert der Arbeitsplätze Schwerbehinderte zu beschäftigen.

(2) Der Ministerrat wird ermächtigt, den Pflichtenatz nach Absatz 1 durch Verordnung nach dem jeweiligen Bedarf an Pflichtplätzen für Schwerbehinderte zu ändern, jedoch auf höchstens 10 vom Hundert zu erhöhen oder bis auf 4 vom Hundert herabzusetzen; dabei kann der Pflichtenatz für Arbeitgeber der öffentlichen Hand höher festgesetzt werden als für andere Arbeitgeber.

(3) Der Ministerrat bestimmt, wer als Arbeitgeber der öffentlichen Hand im Sinne des Absatz 1 gilt.

## § 6

**Beschäftigung besonderer Gruppen Schwerbehinderter**

(1) Arbeitgeber haben im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht in angemessenem Umfang zu beschäftigen

1. Schwerbehinderte, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen sind, insbesondere solche,
  - a) die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen oder
  - b) deren Beschäftigung infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend mit außergewöhnlichen Aufwendungen für den Arbeitgeber verbunden ist oder
  - c) die infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend offensichtlich nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können oder
  - d) bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt oder
  - e) die wegen Art oder Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Berufsausbildung haben;

1 Z. Z. gilt die Anordnung vom 10. Juni 1971 über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von Beschädigtenausweisen (GBl. II Nr. 56 S. 493) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 18. Juli 1979 — Umtausch der Beschädigtenausweise — (GBl. I Nr. 33 S. 255).

2. Schwerbehinderte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Arbeitgeber, die über Stellen zur beruflichen Bildung, insbesondere für Auszubildende, verfügen, haben im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht einen angemessenen Anteil dieser Stellen mit Schwerbehinderten zu besetzen.

## § 7

**Begriff des Arbeitsplatzes**

(1) Arbeitsplätze im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stellen, auf denen Arbeiter, Angestellte sowie Auszubildende (Lehrlinge) und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden.

(2) Als Arbeitsplätze gelten nicht die Stellen, auf denen beschäftigt werden

1. Behinderte, die an Maßnahmen zur Rehabilitation in Betrieben oder Dienststellen teilnehmen, einschließlich Behinderter im Arbeitstrainings- und Arbeitsbereich von Werkstätten (§ 54),
2. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer und religiöser Art bestimmt ist, und Geistliche öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften,
3. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient und die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung beschäftigt werden,
4. Teilnehmer an Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach den §§ 91 bis 98 des Arbeitsförderungsgesetzes,
5. Personen, die nach ständiger Übung in ihre Stellen gewählt werden.

(3) Als Arbeitsplätze gelten ferner nicht Stellen, die nach der Natur der Arbeit oder nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen nur auf die Dauer von höchstens 8 Wochen besetzt sind, Stellen, auf denen Arbeitnehmer kurzzeitig im Sinne des § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes beschäftigt werden, sowie Stellen, auf denen Personen beschäftigt werden, die einen Rechtsanspruch auf Einstellung haben.

## § 8

**Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtplatzzahl**

Bei der Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Zahl der Pflichtplätze nach § 5 zählen Stellen, auf denen Auszubildende beschäftigt werden, mit. Bei der Berechnung sich ergebender Bruchteile von 0,50 und mehr sind aufzurunden.

## § 9

**Anrechnung auf Pflichtplätze**

(1) Ein Schwerbehinderter, der auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 7 Abs. 1 beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtplatz angerechnet. Das gleiche gilt für einen Schwerbehinderten auf einer Stelle im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1.

(2) Ein teilzeitbeschäftigter Schwerbehinderter, der kürzer als betriebsüblich, aber nicht weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtplatz angerechnet. Wird ein Schwerbehinderter weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt, hat das Arbeitsamt die Anrechnung auf einen Pflichtplatz zuzulassen, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist.

(3) Ein schwerbehinderter Arbeitgeber wird auf einen Pflichtplatz angerechnet.

## § 10

**Mehrfachanrechnung**

(1) Das Arbeitsamt kann die Anrechnung eines Schwerbehinderten, besonders eines Schwerbehinderten im Sinne des § 6 Abs. 1, auf mehr als einen Pflichtplatz, höchstens 3 Pflicht-



plätze, zulassen, wenn dessen Eingliederung in das Arbeits- oder Berufsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt. Satz 1 gilt auch für teilzeitbeschäftigte Schwerbehinderte im Sinne des § 9 Abs. 2.

(2) Ein Schwerbehinderter, der zur Ausbildung beschäftigt wird, wird auf 2 Pflichtplätze angerechnet. Das Arbeitsamt kann die befristete Anrechnung auf 3 Pflichtplätze zulassen, wenn die Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt.

## § 11

**Ausgleichsabgabe**

(1) Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl Schwerbehinderter nicht beschäftigen, haben sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz monatlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbehinderter nicht auf.

(2) Die Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetzten Pflichtplatz 250 Deutsche Mark, die nicht von der Steuer absetzbar sind. Sie ist vom Arbeitgeber jährlich zugleich mit der Erstattung der Anzeige nach § 13 Abs. 2 an die für seinen Sitz zuständige Hauptfürsorgestelle abzuführen. Ist ein Arbeitgeber mehr als 3 Monate im Rückstand, erläßt die Hauptfürsorgestelle einen Feststellungsbescheid über die rückständigen Beträge und betreibt die Einziehung. Für rückständige Beträge der Ausgleichsabgabe kann die Hauptfürsorgestelle nach dem 31. März eine Woche nach Fälligkeit einen einmaligen Säumniszuschlag bis zur Höhe von 2 vom Hundert erheben. Für Beträge, die länger als 3 Monate fällig sind, kann die Hauptfürsorgestelle für jeden angefangenen Monat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert der rückständigen Beträge erheben. Ein Säumniszuschlag nach Satz 4 kann angerechnet werden. Für die Berechnung des Säumniszuschlages sind die fälligen Beträge auf 10 Deutsche Mark abzurunden.

(3) Die Ausgleichsabgabe darf nur für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie für Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben (§ 31 Abs. 1 Nr. 3) verwendet werden, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu gewähren sind oder gewährt werden. Aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgabe dürfen persönliche und sächliche Kosten der Verwaltung und Kosten des Verfahrens nicht bestritten werden. Der Ministerrat wird ermächtigt, durch Verordnung die Verwendung der Ausgleichsabgabe zu regeln; § 12 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Hauptfürsorgestelle hat dem Beratenden Ausschuss für Behinderte bei der Hauptfürsorgestelle (§ 32) auf dessen Verlangen eine Übersicht über die Verwendung der Ausgleichsabgabe zu geben.

(4) Die Hauptfürsorgestellen haben 45 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds (§ 12) weiterzuleiten, der der Arbeitsverwaltung hiervon 50 vom Hundert zur besonderen Förderung Schwerbehinderter nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 zuweist, soweit nicht ein anderer Anteil erforderlich ist. Zwischen den Hauptfürsorgestellen wird ein Ausgleich herbeigeführt. Der auf die einzelne Hauptfürsorgestelle entfallende Anteil am Aufkommen an Ausgleichsabgabe bemißt sich nach dem Mittelwert aus dem Verhältnis der Wohnbevölkerung im Zuständigkeitsbereich der Hauptfürsorgestelle zur Wohnbevölkerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes und dem Verhältnis der Zahl der im Zuständigkeitsbereich der Hauptfürsorgestelle in den Betrieben und Dienststellen beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 7 Abs. 1 beschäftigten und der bei den Arbeitsämtern arbeitslos gemeldeten Schwerbehinderten und Gleichgestellten zur entsprechenden Zahl der Schwerbehinderten und Gleichgestellten im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(5) Die bei den Hauptfürsorgestellen verbleibenden Mittel der Ausgleichsabgabe sind von diesen gesondert zu verwalten. Die Rechnungslegung und die formelle Einrichtung der Rechnungen und Belege regeln sich nach den Bestimmungen, die für diese Stellen allgemein maßgebend sind.

(6) Bei Arbeitgebern, die über weniger als 30 Arbeitsplätze verfügen, kann der Ministerrat durch Verordnung die Ausgleichsabgabe für einen bestimmten Zeitraum für einzelne Gebiete allgemein herabsetzen oder erlassen, wenn die Zahl der unbesetzten Pflichtplätze die Zahl der unterzubringenden Schwerbehinderten so erheblich übersteigt, daß die Pflichtplätze dieser Arbeitgeber nicht in Anspruch genommen zu werden brauchen.

## § 12

**Ausgleichsfonds**

(1) Zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 7 Abs. 1 und zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen mit überregionalem Interesse auf dem Gebiet der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Minister für Arbeit und Soziales als zweckgebundene Vermögensmasse ein „Ausgleichsfonds für überregionale Maßnahmen zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft“ gebildet. Der Minister für Arbeit und Soziales verwaltet den Ausgleichsfonds.

(2) Der Ministerrat wird ermächtigt, durch Verordnung die Gestaltung des Ausgleichsfonds, die Verwendung der Mittel und das Vergabe- und Verwaltungsverfahren zu regeln.

## Dritter Abschnitt

**Sonstige Pflichten der Arbeitgeber**

## § 13

**Pflichten der Arbeitgeber gegenüber der Arbeitsverwaltung und den Hauptfürsorgestellen**

(1) Die Arbeitgeber haben, gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle, ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten Schwerbehinderten, Gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Personen laufend zu führen und den Vertretern des Arbeitsamtes und der Hauptfürsorgestelle, die für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständig sind, auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die Arbeitgeber haben dem für ihren Sitz zuständigen Arbeitsamt unter Beifügung einer Durchschrift für die Hauptfürsorgestelle einmal jährlich bis spätestens 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr, aufgegliedert nach Monaten, anzuzeigen

1. die Zahl der Arbeitsplätze nach § 7 Abs. 1, darunter die nach § 8 Satz 1, sowie der Stellen nach § 7 Absätze 2 und 3, gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle,
2. die Zahl der in den einzelnen Betrieben und Dienststellen beschäftigten Schwerbehinderten, Gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Personen, darunter die Zahlen der zur Ausbildung und der zur sonstigen beruflichen Bildung eingestellten Schwerbehinderten und Gleichgestellten, gesondert nach ihrer Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen,
3. Mehrfachanrechnungen und
4. den Gesamtbetrag der geschuldeten Ausgleichsabgabe.

Hat ein Arbeitgeber die vorgeschriebene Anzeige bis zum 30. Juni nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet, erläßt das Arbeitsamt einen Feststellungsbescheid über die nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 anzuzeigenden Verhältnisse. Die Arbeitgeber haben den Anzeigen 2 Abschriften des nach Absatz 1 zu führenden Verzeichnisses beizufügen, sofern die Arbeitsverwaltung nicht zuläßt, daß sie nur die im Berichtszeitraum eingetretenen Veränderungen anzeigen. Die Arbeitgeber haben dem Betriebsrat und gleichstehende Vertretungen, der Schwerbehindertenvertretung (§ 24) und dem Beauftragten des Arbeitgebers (§ 28) je eine Abschrift der Anzeige und des Verzeichnisses auszuhändigen. Die Arbeitgeber, die zur Beschäftigung Schwerbehinderter nicht verpflichtet sind, haben die Anzeige nach Satz 1 nur nach Aufforderung durch die Arbeitsverwaltung im Rahmen einer repräsentativen Teilerhebung zu erstatten.

(3) Die Arbeitgeber haben der Arbeitsverwaltung und der Hauptfürsorgestelle die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Gesetzes notwendig sind.

(4) Die Arbeitgeber haben den Vertretern der Arbeitsverwaltung und der Hauptfürsorgestelle Einblick in ihren Betrieb oder ihre Dienststelle zu gewähren, soweit es im Interesse der Schwerbehinderten erforderlich ist und Betriebs- oder Dienstgeheimnisse nicht gefährdet werden.

(5) Die Arbeitgeber haben den Vertrauensmann oder die Vertrauensfrau der Schwerbehinderten (§§ 24 und 27) unverzüglich nach der Wahl und ihren Beauftragten für die Angelegenheiten der Schwerbehinderten (§ 28) unverzüglich nach seiner Bestellung dem für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständigen Arbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle zu benennen.

(6) In einer Mitteilung gemäß § 8 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes hat der Arbeitgeber anzugeben, welche Schwerbehinderten betroffen sind und in welchem Umfang sich die Zahl der Pflichtplätze verringert. Im Falle der Unterlassung gilt § 8 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend.

#### § 14

##### Pflichten des Arbeitgebers gegenüber Schwerbehinderten

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten, insbesondere mit beim Arbeitsamt gemeldeten Schwerbehinderten, besetzt werden können; bei dieser Prüfung sollen die Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung gemäß § 25 Abs. 2 beteiligen und die in § 23 genannten Vertretungen hören. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern und mit ihrer Stellungnahme dem Betriebsrat oder gleichstehenden Vertretung mitzuteilen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schwerbehinderte die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnt.

(2) Die Arbeitgeber haben die Schwerbehinderten so zu beschäftigen, daß diese ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können. Sie haben die Schwerbehinderten zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung bevorzugt zu berücksichtigen. Die Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen ist in zumutbarem Umfang zu erleichtern.

(3) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß wenigstens die vorgeschriebene Zahl Schwerbehinderter in ihren Betrieben dauernde Beschäftigung finden kann; die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen ist zu fördern. Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den Arbeitsplatz mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen auszustatten. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nicht, soweit ihre Durchführung für den Arbeitgeber nicht zumutbar mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit Arbeitsschutzvorschriften ihnen entgegenstehen. Bei Durchführung dieser Maßnahmen haben die Arbeitsämter und Hauptfürsorgestellen die Arbeitgeber unter Berücksichtigung der für die Beschäftigung wesentlichen Eigenschaften der Schwerbehinderten zu unterstützen.

#### Vierter Abschnitt

##### Kündigungsschutz

#### § 15

##### Erfordernis der Zustimmung

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle.

#### § 16

##### Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen.

#### § 17

##### Antragsverfahren

(1) Die Zustimmung zur Kündigung hat der Arbeitgeber bei der für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständigen Hauptfürsorgestelle schriftlich, und zwar in doppelter Ausfertigung, zu beantragen. Der Begriff des Betriebes und der Begriff der Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes bestimmen sich nach dem Betriebsverfassungsgesetz und den Vorschriften für gleichstehende Vertretungen.

(2) Die Hauptfürsorgestelle holt eine Stellungnahme des zuständigen Arbeitsamtes, des Betriebsrates oder gleichstehenden Vertretungen und der Schwerbehindertenvertretung ein. Sie hat ferner den Schwerbehinderten zu hören.

(3) Die Hauptfürsorgestelle hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

#### § 18

##### Entscheidung der Hauptfürsorgestelle

(1) Die Hauptfürsorgestelle soll die Entscheidung, falls erforderlich, auf Grund mündlicher Verhandlung, innerhalb eines Monats vom Tage des Eingangs des Antrages an, treffen.

(2) Die Entscheidung ist dem Arbeitgeber und dem Schwerbehinderten zuzustellen. Dem Arbeitsamt ist eine Abschrift der Entscheidung zu übersenden.

(3) Erteilt die Hauptfürsorgestelle die Zustimmung zur Kündigung, kann der Arbeitgeber die Kündigung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erklären.

#### § 19

##### Einschränkungen der Ermessensentscheidung

(1) Die Hauptfürsorgestelle hat die Zustimmung zu erteilen bei Kündigungen in Betrieben und Dienststellen, die nicht nur vorübergehend eingestellt oder aufgelöst werden, wenn zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, bis zu dem Gehalt oder Lohn gezahlt wird, mindestens 3 Monate liegen. Unter der gleichen Voraussetzung soll sie die Zustimmung auch bei Kündigungen in Betrieben und Dienststellen erteilen, die nicht nur vorübergehend wesentlich eingeschränkt werden, wenn die Gesamtzahl der verbleibenden Schwerbehinderten zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 5 ausreicht. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Weiterbeschäftigung auf einem anderen Arbeitsplatz desselben Betriebes oder derselben Dienststelle oder auf einem freien Arbeitsplatz in einem anderen Betrieb oder einer anderen Dienststelle desselben Arbeitgebers mit Einverständnis des Schwerbehinderten möglich und für den Arbeitgeber zumutbar ist.

(2) Die Hauptfürsorgestelle soll die Zustimmung erteilen, wenn dem Schwerbehinderten ein anderer angemessener und zumutbarer Arbeitsplatz gesichert ist.

#### § 20

##### Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für Schwerbehinderte,

1. deren Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung ohne Unterbrechung noch nicht länger als 6 Monate besteht oder
2. die auf Stellen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 beschäftigt werden.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden ferner bei Entlassungen, die aus Witterungsgründen vorgenommen werden, keine Anwendung, sofern die Wiedereinstellung der

Schwerbehinderten bei Wiederaufnahme der Arbeit gewährleistet ist.

(3) Der Arbeitgeber hat Einstellungen auf Probe und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen Schwerbehinderter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Hauptfürsorgestelle innerhalb von 4 Tagen anzuzeigen.

## § 21

### Fristlose Kündigung

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten mit Ausnahme von § 16 auch bei fristloser Kündigung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Zustimmung zur Kündigung kann nur innerhalb von 2 Wochen beantragt werden; maßgebend ist der Eingang des Antrages bei der Hauptfürsorgestelle. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitgeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) Die Hauptfürsorgestelle hat die Entscheidung innerhalb von 2 Wochen vom Tage des Eingangs des Antrages an zu treffen. Wird innerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht getroffen, gilt die Zustimmung als erteilt.

(4) Die Hauptfürsorgestelle soll die Zustimmung erteilen, wenn die Kündigung aus einem Grunde erfolgt, der nicht im Zusammenhang mit der Behinderung steht.

(5) Die Kündigung kann auch nach Ablauf von zwei Wochen erfolgen, wenn sie unverzüglich nach Erteilung der Zustimmung erklärt wird.

(6) Schwerbehinderte, denen lediglich aus Anlaß eines Arbeitskampfes fristlos gekündigt worden ist, sind nach Beendigung des Arbeitskampfes wieder einzustellen.

## § 22

### Erweiterter Beendigungsschutz

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten bedarf auch dann der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle, wenn sie im Falle des Eintritts der Berufsunfähigkeit oder der Invalidität ohne Kündigung erfolgt. Die Vorschriften dieses Abschnittes über die Zustimmung zur fristgemäßen Kündigung gelten entsprechend.

## Fünfter Abschnitt

### Betriebsrat und gleichstehende Vertretungen. Schwerbehindertenvertretung, Beauftragter des Arbeitgebers

## § 23

### Aufgaben des Betriebsrates und gleichstehender Vertretungen

Betriebsrat und gleichstehende Vertretungen haben die Eingliederung Schwerbehinderter zu fördern. Sie haben insbesondere darauf zu achten, daß die dem Arbeitgeber nach den §§ 5, 8 und 14 obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden; sie wirken auf die Wahl der Schwerbehindertenvertretung hin.

## § 24

### Wahl und Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung

(1) In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens 5 Schwerbehinderte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden ein Vertrauensmann oder eine Vertrauensfrau und wenigstens ein Stellvertreter gewählt, der den Vertrauensmann oder die Vertrauensfrau im Falle der Verhinderung vertritt. Betriebe oder Dienststellen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, können für die Wahl mit räumlich naheliegenden Betrieben des Arbeitgebers oder gleichstufigen Dienststellen derselben Verwaltung zusammengefaßt werden. Über die Zusammenfassung entscheidet der

Arbeitgeber im Benehmen mit der für den Sitz der Betriebe oder Dienststellen zuständigen Hauptfürsorgestelle.

(2) Wahlberechtigt sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle beschäftigten Schwerbehinderten.

(3) Wählbar sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb oder der Dienststelle seit 6 Monaten angehören; besteht der Betrieb oder die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit. Nicht wählbar ist, wer kraft Gesetzes dem Betriebsrat und gleichstehenden Vertretungen nicht angehören kann.

(4) (gegenstandslos)

(5) Die regelmäßigen Wahlen finden alle 4 Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt. Für die erstmaligen Wahlen im Jahre 1990 sind generell die Grundsätze des vereinfachten Wahlverfahrens anzuwenden. Außerhalb dieser Zeit finden Wahlen statt, wenn

1. das Amt der Schwerbehindertenvertretung vorzeitig erlischt und kein Stellvertreter nachrückt,
2. die Wahl mit Erfolg angefochten worden ist oder
3. eine Schwerbehindertenvertretung noch nicht gewählt ist.

Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl der Schwerbehindertenvertretung stattgefunden, so ist die Schwerbehindertenvertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung zum Beginn des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, so ist die Schwerbehindertenvertretung in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. Die erstmaligen regelmäßigen Wahlen finden im Jahre 1990 statt.

(6) Der Vertrauensmann oder die Vertrauensfrau und der Stellvertreter werden in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Im übrigen sind die Vorschriften über die Wahlanfechtung, den Wahlschutz und die Wahlkosten bei der Wahl des Betriebsrates und gleichstehender Vertretungen sinngemäß anzuwenden. In Betrieben und Dienststellen mit weniger als 50 wahlberechtigten Schwerbehinderten sind der Vertrauensmann oder die Vertrauensfrau und der Stellvertreter im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen, sofern der Betrieb oder die Dienststelle nicht aus räumlich weit auseinander liegenden Teilen besteht. Ist in einem Betrieb oder einer Dienststelle eine Schwerbehindertenvertretung nicht gewählt, so kann die für den Betrieb oder die Dienststelle zuständige Hauptfürsorgestelle zu einer Versammlung der Schwerbehinderten zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes einladen.

(7) Der Ministerrat wird ermächtigt, durch Verordnung die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schwerbehindertenvertretung zu regeln.

(8) Die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. Das Amt erlischt vorzeitig, wenn der Vertrauensmann oder die Vertrauensfrau es niederlegt, aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder die Wählbarkeit verliert. Scheidet der Vertrauensmann oder die Vertrauensfrau vorzeitig aus dem Amt, rückt der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Stellvertreter für den Rest der Amtszeit nach; dies gilt für Stellvertreter entsprechend. Auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Schwerbehinderten kann die Versammlung der Schwerbehinderten mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen das Erlöschen des Amtes eines Vertrauensmannes oder einer Vertrauensfrau wegen gröblicher Verletzung ihrer Pflichten beschließen.

(9) Wird die Schwerbehindertenvertretung von einer Frau wahrgenommen, führt sie die Bezeichnung Vertrauensfrau;

wird die Schwerbehindertenvertretung von einem Mann wahrgenommen, führt er die Bezeichnung Vertrauensmann.

### § 25

#### Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung

(1) Die Schwerbehindertenvertretung hat die Eingliederung Schwerbehinderter in den Betrieb oder die Dienststelle zu fördern, die Interessen der Schwerbehinderten in dem Betrieb oder der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen. Sie hat vor allem

1. darüber zu wachen, daß die zugunsten der Schwerbehinderten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt, insbesondere auch die dem Arbeitgeber nach §§ 5, 8 und 14 obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden,
2. Maßnahmen, die den Schwerbehinderten dienen, bei den zuständigen Stellen zu beantragen,
3. Anregungen und Beschwerden von Schwerbehinderten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hinzuwirken; sie hat die Schwerbehinderten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.

In Betrieben und Dienststellen mit in der Regel wenigstens 300 Schwerbehinderten kann sie nach Unterrichtung des Arbeitgebers den mit der höchsten Stimmzahl gewählten Stellvertreter zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(2) Die Schwerbehindertenvertretung ist vom Arbeitgeber in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen Schwerbehinderten oder die Schwerbehinderten als Gruppe betreffen, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist ihr unverzüglich mitzuteilen. Die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung gemäß Satz 1 getroffenen Entscheidung ist auszusetzen; die Beteiligung ist innerhalb von 7 Tagen nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden.

(3) Der Schwerbehinderte hat das Recht, bei Einsicht in die über ihn geführte Personalakte die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen. Die Schwerbehindertenvertretung hat über den Inhalt der Personalakte Stillschweigen zu bewahren, soweit sie vom Schwerbehinderten nicht von dieser Verpflichtung entbunden wird.

(4) Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des Betriebsrates und gleichstehender Vertretungen und deren Ausschüssen beratend teilzunehmen; sie kann beantragen, Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe besonders betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Erachtet sie einen Beschluß des Betriebsrates und gleichstehender Vertretungen als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Schwerbehinderten oder ist sie entgegen Absatz 2 Satz 1 nicht beteiligt worden, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlußfassung an auszusetzen; die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und den Vorschriften für gleichstehende Vertretungen über die Aussetzung von Beschlüssen gelten entsprechend. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge.

(5) Die Schwerbehindertenvertretung ist zu Besprechungen nach § 74 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes sowie den entsprechenden Vorschriften für gleichstehende Vertretungen zwischen dem Arbeitgeber und den in Absatz 4 genannten Vertretungen hinzuzuziehen.

(6) Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Schwerbehinderten im Betrieb oder in der Dienststelle durchzuführen. Die für Betriebs- und Personalversammlungen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

### § 26

#### Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen der Schwerbehinderten

(1) Die Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(3) Sie besitzen gegenüber dem Arbeitgeber die gleiche persönliche Rechtsstellung, insbesondere den gleichen Kündigungs-, Versetzungs- und Abordnungsschutz wie ein Mitglied des Betriebsrates und gleichstehender Vertretungen. Stellvertreter besitzen während der Dauer der Vertretung und der Heranziehung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 die gleiche persönliche Rechtsstellung wie der Vertrauensmann oder die Vertrauensfrau, im übrigen die gleiche Rechtsstellung wie Ersatzmitglieder der in Satz 1 genannten Vertretungen.

(4) Sie sind von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind. Satz 2 gilt auch für den mit der höchsten Stimmzahl gewählten Stellvertreter, wenn wegen seiner ständigen Heranziehung nach § 25 die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen erforderlich ist.

(5) Freigestellte Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen dürfen von inner- oder außerbetrieblichen Maßnahmen der Berufsförderung nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihrer Freistellung ist ihnen im Rahmen der Möglichkeiten des Betriebes oder der Dienststelle Gelegenheit zu geben, eine wegen der Freistellung unterbliebene berufliche Entwicklung in dem Betrieb oder der Dienststelle nachzuholen. Für Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen, die 3 volle aufeinanderfolgende Amtszeiten freigestellt waren, erhöht sich der genannte Zeitraum auf 2 Jahre.

(6) Zum Ausgleich für ihre Tätigkeit, die aus betriebsbedingten oder dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, haben die Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen Anspruch auf entsprechende Arbeits- oder Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge.

(7) Sie sind verpflichtet,

1. über ihnen wegen ihres Amtes bekanntgewordene persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten im Sinne des § 7, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren und
2. ihnen wegen ihres Amtes bekanntgewordene und vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten.

Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Sie gelten nicht gegenüber der Arbeitsverwaltung und den Hauptfürsorgestellen, soweit deren Aufgaben den Schwerbehinderten gegenüber es erfordern, gegenüber den Vertrauensmännern und Vertrauensfrauen in den Stufenvertretungen (§ 27) sowie gegenüber den in § 79 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes und den in den entsprechenden Vorschriften für gleichstehende Vertretungen genannten Vertretungen, Personen und Stellen.

(8) Die durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber. Das gleiche gilt für die durch die Teilnahme des mit der höchsten Stimmzahl gewählten Stellvertreters an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß Absatz 4 Satz 2 entstehenden Kosten.

(9) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Arbeitgeber dem Betriebsrat und gleichstehenden Vertretungen für



dessen Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung stellt, stehen für die gleichen Zwecke auch der Schwerbehindertenvertretung zur Verfügung, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

## § 27

**Gesamt-, Haupt- und  
Bezirksschwerbehindertenvertretung**

(1) Ist für mehrere Betriebe eines Arbeitgebers ein Gesamtbetriebsrat oder für den Geschäftsbereich mehrerer Dienststellen eine gleichstehende Vertretung errichtet, so wählen die Schwerbehindertenvertretungen der einzelnen Betriebe oder Dienststellen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung. Ist eine Schwerbehindertenvertretung nur in einem der Betriebe oder in einer der Dienststellen gewählt, nimmt sie die Rechte und Pflichten der Gesamtschwerbehindertenvertretung wahr.

(2) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen, bei denen ein Bezirks- oder Hauptpersonalrat gebildet ist, gilt Absatz 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß bei den zuständigen Behörden von deren Schwerbehindertenvertretung und den Schwerbehindertenvertretungen der nachgeordneten Dienststellen eine Bezirksschwerbehindertenvertretung zu wählen ist. Bei den obersten Dienstbehörden ist von deren Schwerbehindertenvertretung und den Bezirksschwerbehindertenvertretungen des Geschäftsbereichs eine Hauptschwerbehindertenvertretung zu wählen; ist die Zahl der Bezirksschwerbehindertenvertretungen niedriger als 10, sind auch die Schwerbehindertenvertretungen der nachgeordneten Dienststellen wahlberechtigt.

(3) (gegenstandslos)

(4) Für jeden Vertrauensmann und jede Vertrauensfrau, die nach den Absätzen 1 und 2 neu zu wählen sind, wird wenigstens ein Stellvertreter gewählt.

(5) Die Gesamtschwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der Schwerbehinderten in Angelegenheiten, die das Gesamtunternehmen oder mehrere Betriebe oder Dienststellen des Arbeitgebers betreffen und von den Schwerbehindertenvertretungen der einzelnen Betriebe oder Dienststellen nicht geregelt werden können, sowie die Interessen der Schwerbehinderten, die in einem Betrieb oder einer Dienststelle tätig sind, für die eine Schwerbehindertenvertretung nicht gewählt werden kann oder worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung sowie für die Schwerbehindertenvertretung der obersten Dienstbehörde, wenn bei einer mehrstufigen Verwaltung Stufenvertretungen nicht gewählt werden. Die nach Satz 2 zuständige Schwerbehindertenvertretung ist auch in persönlichen Angelegenheiten Schwerbehinderter, über die eine übergeordnete Dienststelle entscheidet, zuständig; sie hat der Schwerbehindertenvertretung der Dienststelle, die den Schwerbehinderten beschäftigt, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Satz 3 gilt nicht in den Fällen, in denen die Vertretung der Beschäftigungsbehörde zu beteiligen ist.

(6) § 24 Abs. 3 bis 8, § 25 Abs. 2, 4, 5 und 7 und § 26 mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 3 gelten entsprechend, § 24 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß die Wahl der Gesamt- und Bezirksschwerbehindertenvertretungen in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar, die der Hauptschwerbehindertenvertretung in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März stattfindet.

(7) § 25 Abs. 6 gilt für die Durchführung von Versammlungen der Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen und der Bezirksvertrauensmänner und Bezirksvertrauensfrauen durch die Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung entsprechend.

## § 28

**Beauftragter des Arbeitgebers**

Der Arbeitgeber hat einen Beauftragten zu bestellen, der ihn in Angelegenheiten der Schwerbehinderten vertritt; falls erforderlich, können mehrere Beauftragte bestellt werden. Der Beauftragte hat vor allem darauf zu achten, daß die dem

Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen aus diesem Gesetz erfüllt werden.

## § 29

**Zusammenarbeit**

(1) Arbeitgeber, Beauftragter des Arbeitgebers, Schwerbehindertenvertretung und Betriebsrat und gleichstehende Vertretungen arbeiten zur Eingliederung Schwerbehinderter in dem Betrieb oder die Dienststelle eng zusammen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen und Vertretungen, die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Stellen und die Rehabilitationsträger unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Vertrauensmann oder Vertrauensfrau und Beauftragter des Arbeitgebers sind Verbindungsleute zur Arbeitsverwaltung und zur Hauptfürsorgestelle.

## Sechster Abschnitt

**Durchführung des Gesetzes**

## § 30

**Zusammenarbeit der Hauptfürsorgestellen  
und der Arbeitsverwaltung**

(1) Soweit die Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht durch freie Entschließung der Arbeitgeber erfüllt werden, wird dieses Gesetz von den Hauptfürsorgestellen und der Arbeitsverwaltung in enger Zusammenarbeit durchgeführt.

(2) Die den Trägern der Rehabilitation nach den geltenden Vorschriften obliegenden Aufgaben bleiben unberührt.

## § 31

**Aufgaben der Hauptfürsorgestelle**

(1) Der Hauptfürsorgestelle obliegt

1. die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe,
2. der Kündigungsschutz,
3. die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben,
4. die zeitweilige Entziehung des Schwerbehindertenschutzes (§ 39).

(2) Die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben ist in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung und den übrigen Trägern der Rehabilitation durchzuführen. Sie soll dahin wirken, daß die Schwerbehinderten in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können sowie durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit Nichtbehinderten zu behaupten. Die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben umfaßt auch die nach den Umständen des Einzelfalles notwendige psychosoziale Betreuung Schwerbehinderter; die Hauptfürsorgestelle kann bei der Durchführung dieser Aufgabe psychosoziale Dienste freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen beteiligen. Die Hauptfürsorgestelle soll außerdem darauf Einfluß nehmen, daß Schwierigkeiten bei der Beschäftigung verhindert oder beseitigt werden; sie hat hierzu auch Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen, Beauftragte der Arbeitgeber, Betriebsräte und ihnen gleichgestellte Vertretungen durchzuführen.

(3) Die Hauptfürsorgestelle kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen gewähren, insbesondere

1. an Schwerbehinderte
  - a) für technische Hilfen,
  - b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes,
  - c) zur wirtschaftlichen Selbständigkeit,
  - d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des Schwerbehinderten entspricht,



- e) zur Erhaltung der Arbeitskraft,  
 f) zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten und  
 g) in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen,
2. an Arbeitgeber
- a) zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte und  
 b) für außergewöhnliche Belastungen, die mit der Beschäftigung Schwerbehinderter im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e oder des § 9 Abs. 2 verbunden sind, vor allem, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde,
3. an freie gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen zu den Kosten in den Fällen des Absatz 2 Satz 3.
- Sie kann ferner Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen gewähren.

(4) Verpflichtungen anderer werden durch Absatz 3 nicht berührt. Leistungen der Rehabilitationsträger dürfen, auch wenn auf sie ein Rechtsanspruch nicht besteht, nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Gesetz entsprechende Leistungen vorgesehen sind; eine Aufstockung durch Leistungen der Hauptfürsorgestelle findet nicht statt.

(5) Ist ungeklärt, welcher Träger Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben zu gewähren hat, oder ist die unverzügliche Einleitung der erforderlichen Maßnahmen aus anderen Gründen gefährdet, so soll die Hauptfürsorgestelle vorläufig Leistungen gewähren. Hat die Hauptfürsorgestelle Leistungen erbracht, für die ein anderer Träger zuständig ist, so hat dieser die Leistungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch verjährt in 2 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem zuletzt vorläufig Leistungen erbracht worden sind.

### § 32

#### Beratender Ausschuss für Behinderte bei der Hauptfürsorgestelle

(1) Bei jeder Hauptfürsorgestelle wird ein Beratender Ausschuss für Behinderte gebildet, der die Eingliederung der Behinderten in das Arbeitsleben zu fördern, die Hauptfürsorgestelle bei der Durchführung dieses Gesetzes zu unterstützen und bei der Vergabe der Mittel der Ausgleichsabgabe mitzuwirken hat. Soweit die Mittel der Ausgleichsabgabe zur institutionellen Förderung verwendet werden, hat der Beratende Ausschuss Vorschläge für die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle zu unterbreiten.

(2) Der Ausschuss besteht aus

- 2 Vertretern der Arbeitnehmer,
- 2 Vertretern der Arbeitgeber, davon 1 Vertreter der öffentlichen Hand,
- je 1 Vertreter der Organisationen der Behinderten, insgesamt höchstens 4 Vertreter,
- 1 Vertreter des Arbeitsamtes.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Mitglieder und Stellvertreter sollen im Bezirk der Hauptfürsorgestelle ihren Wohnsitz haben.

(3) Die Hauptfürsorgestelle beruft

- die Arbeitnehmervertreter auf Vorschlag der Gewerkschaften,
- einen Vertreter der Arbeitgeber auf Vorschlag der Arbeitgeberverbände, den Vertreter der Arbeitgeber der öffentlichen Hand auf Vorschlag der zuständigen Behörden,
- die Vertreter der Organisationen der Behinderten auf Vorschlag der Behindertenverbände, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Behinderten in ihrer Gesamtheit zu vertreten.

Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung beruft den Vertreter des Arbeitsamtes.

### § 33

#### Aufgaben der Arbeitsverwaltung

(1) Der Arbeitsverwaltung obliegen

1. die Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung Schwerbehinderter,
2. die Berufsberatung und die Vermittlung Schwerbehinderter in berufliche Ausbildungsstellen,
3. die besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter auf Arbeitsplätzen (§ 7 Abs. 1),
4. im Rahmen ihrer Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes die besondere Förderung von Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte,
5. die Gleichstellung, deren Widerruf und Rücknahme,
6. die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 13 Abs. 2),
7. die Überwachung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht,
8. die Zulassung der Anrechnung und der Mehrfachanrechnung (§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und 2),
9. die Erfassung der Werkstätten für Behinderte, ihre Anerkennung und die Aufhebung der Anerkennung nach dem Zehnten Abschnitt.

(2) Die Arbeitsverwaltung kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur besonderen Förderung nach Absatz 1 Nr. 3 Arbeitgebern aus den ihr aus dem Ausgleichsfonds zugewiesenen Mitteln (§ 11 Abs. 4) Geldleistungen gewähren, wenn diese insbesondere ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die gesetzliche Verpflichtung nach § 5 hinaus

1. in § 6 Abs. 1 genannte Schwerbehinderte oder
2. Schwerbehinderte, die unmittelbar vor der Einstellung länger als 12 Monate arbeitslos gemeldet waren, oder
3. Schwerbehinderte im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte oder
4. Schwerbehinderte als Teilzeitbeschäftigte, insbesondere in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2, oder
5. Schwerbehinderte zur Ausbildung oder sonstigen beruflichen Bildung

einstellen. Die Geldleistungen werden als einmalige oder laufende Zuwendungen, längstens bis zu 3 Jahren, zusätzlich, jedoch unter Anrechnung vergleichbarer Leistungen der Arbeitsverwaltung und der Rehabilitationsträger gewährt. Im übrigen gilt § 31 Abs. 4 entsprechend. Verwaltungskosten werden der Arbeitsverwaltung nicht erstattet. Der Ministerpräsident wird ermächtigt, durch Verordnung Voraussetzungen, Personenkreis, Art, Höhe und Dauer der Leistungen sowie das Verfahren zu regeln.

(3) Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Gewährung von Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe, die der Arbeitsverwaltung zur Durchführung befristeter regionaler Sonderprogramme zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte von den Hauptfürsorgestellen zugewiesen werden.

(4) Die Arbeitsverwaltung richtet zur Durchführung der ihr in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben und zur Arbeits- und Berufsförderung Behinderter besondere Stellen ein; die Beratung und Vermittlung können auch außerhalb dieser Stellen erfolgen, soweit dies im Interesse der Behinderten liegt.

### § 34

#### Beratender Ausschuss für Behinderte bei der Arbeitsverwaltung

(1) Bei der Zentralen Arbeitsverwaltung wird ein Beratender Ausschuss für Behinderte gebildet, der die Eingliederung der Behinderten in das Arbeitsleben durch Vorschläge zu fördern und die Arbeitsverwaltung bei der Durchführung dieses Gesetzes und der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu unterstützen hat.

(2) Der Ausschuß besteht aus

- 2 Vertretern der Arbeitnehmer,
  - 2 Vertretern der Arbeitgeber, davon 1 Vertreter der öffentlichen Hand,
  - 5 Vertretern der Organisationen der Behinderten,
  - 1 Vertreter der Hauptfürsorgestellen,
  - 1 Vertreter des Ministeriums für Arbeit und Soziales.
- Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung beruft

- die Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber auf Vorschlag ihrer Gruppenvertreter im Beirat der Zentralen Arbeitsverwaltung,
- die Vertreter der Organisationen der Behinderten auf Vorschlag der Behindertenverbände, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Behinderten in ihrer Gesamtheit auf Ebene der Republik zu vertreten,
- den Vertreter der Hauptfürsorgestellen auf deren Vorschlag,
- den Vertreter des Ministers für Arbeit und Soziales auf dessen Vorschlag.

#### § 35

##### Beirat für die Rehabilitation der Behinderten

(1) Bei dem Minister für Arbeit und Soziales wird ein Beirat für die Rehabilitation der Behinderten gebildet, der ihn in Fragen der Arbeits- und Berufsförderung der Behinderten berät, ihn bei den Aufgaben der Koordinierung nach § 62 des Arbeitsförderungsgesetzes unterstützt, insbesondere auch bei der Förderung von Rehabilitationseinrichtungen, und bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds mitwirkt. Der Minister für Arbeit und Soziales trifft Entscheidungen über die Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds nur auf Grund von Vorschlägen des Beirates.

(2) Der Beirat besteht aus Vertretern der

- Arbeitnehmer,
- Arbeitgeber,
- Organisationen der Behinderten,
- Kommunen,
- Hauptfürsorgestellen,
- Zentrale Arbeitsverwaltung,
- Sozialversicherung,
- Sozialhilfe,
- freien Wohlfahrtspflege,
- gesetzlichen Träger der Rehabilitation,
- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Der Minister für Arbeit und Soziales bestimmt die Zahl der Mitglieder des Beirates und die Zahl der auf die einzelnen Stellen und Organisationen entfallenden Mitglieder.

(3) Der Minister für Arbeit und Soziales beruft

- die Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf Vorschlag ihrer Gruppenvertreter im Beirat der Zentralen Arbeitsverwaltung,
- die Vertreter der Organisationen der Behinderten auf Vorschlag der Behindertenverbände, die nach ihrer Zusammensetzung dazu berufen sind, die Behinderten in ihrer Gesamtheit auf Ebene der Republik zu vertreten,
- den Vertreter der Kommunen,
- den Vertreter der Hauptfürsorgestellen auf deren Vorschlag,
- den Vertreter der Zentralen Arbeitsverwaltung auf Vorschlag des Leiters der Zentralen Arbeitsverwaltung,
- den Vertreter der freien Wohlfahrtspflege auf deren Vorschlag,
- die Vertreter der Sozialversicherung, Sozialhilfe und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation auf deren Vorschlag.

(4) Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, Vorschriften über die Geschäftsführung und das Verfahren des Beirates zu erlassen.

#### § 36

##### Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Beratenden Ausschüsse für Behinderte (§§ 32, 34) und der Beirat für die Rehabilitation der Behinderten (§ 35) wählen aus den ihnen angehörenden Gruppen der Vertreter der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Organisationen der Behinderten jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter dürfen nicht derselben Gruppe angehören. Die Gruppen stellen in regelmäßig jährlich wechselnder Reihenfolge den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Die Reihenfolge wird durch die Beendigung der Amtszeit der Mitglieder nicht unterbrochen. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus, so wird der Ausscheidende für den Rest seiner Amtszeit durch Neuwahl ersetzt.

(2) Die Beratenden Ausschüsse und der Beirat sind beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse und Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

(3) Die Mitglieder der Beratenden Ausschüsse und des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre.

#### § 37

##### Übertragung von Aufgaben

Der Ministerrat bestimmt die Stellen, die die Aufgaben und Befugnisse der Hauptfürsorgestellen nach diesem Gesetz wahrnehmen.

#### Siebenter Abschnitt

##### Fortfall des Schwerbehindertenschutzes

#### § 38

##### Erlöschen des Schwerbehindertenschutzes

(1) Der gesetzliche Schutz Schwerbehinderter erlischt mit dem Wegfall der Voraussetzungen nach § 1; wenn sich der Grad der Behinderung auf weniger als 50 Prozent verringert, jedoch erst am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des die Verringerung feststellenden Bescheides.

(2) Der gesetzliche Schutz Gleichgestellter erlischt mit dem Widerruf oder der Rücknahme der Gleichstellung. Der Widerruf der Gleichstellung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 2 weggefallen sind. Er wird erst am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt seiner Unanfechtbarkeit wirksam.

(3) Bis zum Erlöschen des gesetzlichen Schutzes werden die Behinderten dem Arbeitgeber auf die Pflichtplatzzahl angerechnet.

#### § 39

##### Entziehung des Schwerbehindertenschutzes

(1) Einem Schwerbehinderten, der einen zumutbaren Arbeitsplatz ohne berechtigten Grund zurückweist oder aufgibt oder sich ohne berechtigten Grund weigert, an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation teilzunehmen, oder sonst durch sein Verhalten seine Eingliederung in Arbeit und Beruf schuldhaft vereitelt, kann die Hauptfürsorgestelle im Benehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt die Vorteile dieses Gesetzes zeitweilig entziehen. Dies gilt auch für Gleichgestellte.

(2) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 muß der Schwerbehinderte gehört werden. In der Entscheidung muß die Frist bestimmt werden, für die sie gilt. Die Frist läuft vom Tage der Entscheidung an und darf nicht mehr als 6 Monate betragen. Die Entscheidung ist dem Schwerbehinderten bekanntzugeben.

**Achter Abschnitt****Beschwerdeverfahren****§ 40****Beschwerde**

(1) Gegen Verwaltungsentscheidungen auf Grund dieses Gesetzes mit Ausnahme von Entscheidungen über die Berufung zu Ausschüssen und Beiräten ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie innerhalb dieser Frist an die übergeordnete Dienststelle zu richten.

(2) Wird der Beschwerde durch die übergeordnete Dienststelle nicht abgeholfen, kann nach Zugang der abschließenden Entscheidung ein Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht gestellt werden. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

**§§ 41 bis 43**

(gegenstandslos)

**Neunter Abschnitt****Sonstige Vorschriften****§ 44****Vorrang der Schwerbehinderten**

Verpflichtungen zur bevorzugten Einstellung und Beschäftigung bestimmter Personengruppen nach anderen Gesetzen entbinden den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbehinderter nach diesem Gesetz.

**§ 45****Arbeitsentgelt und Dienstbezüge**

(1) Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts und der Dienstbezüge aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis dürfen Renten und vergleichbare Leistungen, die wegen der Behinderung bezogen werden, nicht berücksichtigt werden. Vor allem ist es unzulässig, sie ganz oder teilweise auf das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge anzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zeiträume, in denen die Beschäftigung tatsächlich nicht ausgeübt wird und die Vorschriften über die Gewährung der Renten oder der vergleichbaren Leistung ein Ruhen vorsehen, wenn Arbeitsentgelt oder Dienstbezüge gezahlt werden.

**§ 46****Überstundenarbeit, Nacharbeit**

(1) Schwerbehinderte können Überstundenarbeit ablehnen.

(2) Schwerbehinderte dürfen nur unter Berücksichtigung von Art und Schwere ihrer Behinderung zur Nacharbeit herangezogen werden. Nacharbeit ist für Schwerbehinderte nicht zulässig, wenn ärztlich festgestellt wird, daß sie diese auf Grund ihrer Behinderung nicht leisten können.

**§ 47****Zusatzurlaub**

Schwerbehinderte haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des Schwerbehinderten auf mehr oder weniger als 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

**§ 48****Nachteilsausgleich**

Die Vorschriften über Hilfen für Behinderte zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen

(Nachteilsausgleich) sind so zu gestalten, daß sie der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen, und zwar unabhängig von der Ursache der Behinderung.

**§ 49****Beschäftigung Schwerbehinderter in Heimarbeit**

(1) Schwerbehinderte, die in Heimarbeit beschäftigt sind und in der Hauptsache für den gleichen Auftraggeber arbeiten, werden auf die Pflichtplätze dieses Auftraggebers angerechnet.

(2) Der besondere Kündigungsschutz der Schwerbehinderten im Sinne des Vierten Abschnitts gilt auch für Schwerbehinderte in Heimarbeit.

(3) Für in Heimarbeit beschäftigte Schwerbehinderte gilt der Anspruch auf Zusatzurlaub gemäß § 47.

(4) Schwerbehinderte, die als fremde Hilfskräfte eines Hausgewerbetreibenden oder eines Gleichgestellten beschäftigt werden, können auf Antrag eines Auftraggebers auch auf dessen Pflichtplätze angerechnet werden, wenn der Arbeitgeber in der Hauptsache für diesen Auftraggeber arbeitet. Wird einem Schwerbehinderten im Sinne des Satzes 1, dessen Anrechnung das Arbeitsamt zugelassen hat, durch seinen Arbeitgeber gekündigt, weil der Auftraggeber die Zuteilung von Arbeit einstellt oder die regelmäßige Arbeitsmenge erheblich herabgesetzt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Arbeitgeber die Aufwendungen für die Zahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes an den Schwerbehinderten bis zur rechtmäßigen Lösung seines Arbeitsverhältnisses zu erstatten.

**§ 50**

(gegenstandslos)

**§ 51****Unabhängige Tätigkeit**

Soweit zur Ausübung einer unabhängigen Tätigkeit eine Zulassung erforderlich ist, soll Schwerbehinderten, die eine Zulassung beantragen, bei fachlicher Eignung und Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die Zulassung bevorzugt erteilt werden.

**§ 52****Geheimhaltungspflicht**

Die Vertreter der Hauptfürsorgestellen und der Arbeitsverwaltung, die Mitglieder der Ausschüsse (§§ 32, 34) und des Beirates für die Rehabilitation der Behinderten und ihre Stellvertreter sowie zur Durchführung ihrer Aufgaben hinzugezogene Sachverständige sind verpflichtet,

- über ihnen wegen ihres Amtes oder Auftrages bekanntgewordene persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten im Sinne des § 7, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren, und
- ihnen wegen ihres Amtes oder Auftrages bekanntgewordene und vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwenden.

Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder nach Beendigung des Auftrages. Sie gelten nicht gegenüber der Arbeitsverwaltung und den Hauptfürsorgestellen, soweit deren Aufgaben gegenüber den Schwerbehinderten es erfordern, gegenüber der Schwerbehindertenvertretung sowie gegenüber den in § 79 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes und den in den entsprechenden Vorschriften für gleichstehende Vertretungen genannten Vertretungen, Personen und Stellen.

**§ 53****Statistik**

(1) Über die Schwerbehinderten wird alle 2 Jahre, erstmals zum 31. Dezember 1990 eine Statistik durchgeführt. Sie umfaßt folgende Tatbestände:

- die Zahl der Schwerbehinderten mit gültigem Ausweis,

2. persönliche Merkmale der Schwerbehinderten, wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wohnort,
3. Art, Ursache und Grad der Behinderung.

(2) Über die Durchführung von Maßnahmen zur Rehabilitation wird jährlich, erstmals für 1991, eine Statistik durchgeführt. Sie umfaßt folgende Tatbestände:

1. die Zahl der Behinderten,
2. persönliche Merkmale der Behinderten, wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wohnort,
3. Stellung der Behinderten im Erwerbsleben und Beruf,
4. Art und Ursache der Behinderung,
5. Art, Ort, Dauer, Verlauf und Ergebnis der durchgeführten Maßnahmen zur Rehabilitation.

(3) Auskunftspflichtig sind

1. für die Behindertenstatistik nach Absatz 1 die nach § 4 zuständigen Behörden,
2. für die Rehabilitationsstatistik die gesetzlichen Träger der Rehabilitation, die Träger der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben und der Sozialhilfe.

#### Zehnter Abschnitt

### Förderung von Werkstätten für Behinderte

#### § 54

##### Begriff der Werkstatt für Behinderte

(1) Die Werkstatt für Behinderte ist eine Einrichtung zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben. Sie bietet denjenigen Behinderten, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, einen Arbeitsplatz oder die Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit.

(2) Die Werkstatt muß es den Behinderten ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und ein dem Leistungsvermögen angemessenes Arbeitsentgelt zu erreichen. Sie soll über ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen und Plätzen für Arbeitstraining sowie über eine Ausstattung mit begleitenden Diensten verfügen.

(3) Die Werkstatt soll allen Behinderten unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offenstehen, sofern sie in der Lage sind, ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

(4) Die Werkstatt kann in angegliederten Einrichtungen und Gruppen auch die Tagesbetreuung erwachsener Schwerbehinderter übernehmen.

#### § 55

##### Verrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe

(1) Arbeitgeber, die durch die Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für Behinderte zur Beschäftigung Behinderter beitragen, können 30 vom Hundert des Rechnungsbetrages solcher Aufträge auf die zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnen.

(2) Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist, daß

1. der Auftrag innerhalb des Jahres, in dem die Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbehinderter und zur Zahlung von Ausgleichsabgabe entsteht, von der Werkstatt für Behinderte ausgeführt und vom Auftraggeber bis spätestens 31. März des Folgejahres vergütet worden ist und
2. der Rechnungsbetrag nicht zu weniger als 30 vom Hundert durch die von der Werkstatt für Behinderte erbrachte Arbeitsleistung bestimmt wird. Im Falle der Weiterveräußerung von Erzeugnissen, die von einer anderen anerkannten Werkstatt für Behinderte hergestellt worden sind, ist die von dieser erbrachte Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

(3) Bei der Vergabe von Aufträgen an Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für Behinderte gelten Absätze 2 und 4 entsprechend.

(4) Die Anrechnung von Aufträgen, die der Träger einer Gesamteinrichtung an eine Werkstatt für Behinderte vergibt, die ein rechtlich unselbständiger Teil dieser Einrichtung ist, ist ausgeschlossen.

#### § 56

##### Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand

(1) Aufträge der öffentlichen Hand, die von den Werkstätten für Behinderte ausgeführt werden können, sind bevorzugt diesen Werkstätten anzubieten.

(2) Der Minister für Wirtschaft erläßt hierzu im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Soziales allgemeine Richtlinien.

#### § 57

##### Anerkennungsverfahren

(1) Werkstätten für Behinderte, die eine Vergünstigung im Sinne dieses Abschnitts in Anspruch nehmen wollen, bedürfen der Anerkennung. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft auf Antrag die Arbeitsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe. Die Arbeitsverwaltung führt ein Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für Behinderte. In dieses Verzeichnis sind auch Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für Behinderte aufzunehmen.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach § 54 nicht gegeben waren. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 54 nicht mehr gegeben sind und dem Mangel nicht innerhalb einer von der Arbeitsverwaltung gesetzten Frist abgeholfen wird. Sie kann widerrufen werden, wenn die Werkstatt für Behinderte die Anerkennung mißbraucht.

(3) Der Ministerrat wird ermächtigt, Vorschriften über die fachlichen Anforderungen der Werkstatt für Behinderte und über das Verfahren zur Anerkennung zu erlassen.

#### § 58

##### Blindenwerkstätten

Die §§ 54 bis 57 sind auch zugunsten der Produktionsgenossenschaften des Blindenhandwerks anzuwenden.

#### Elfter Abschnitt

### Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr

#### § 59

##### Weitere Anwendung des geltenden Rechts

Für die Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr und die Ermäßigung bzw. die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer finden die geltenden Rechtsvorschriften weiterhin Anwendung.<sup>2</sup>

#### §§ 60 bis 67

(gegenstandslos)

#### Zwölfter Abschnitt

### Ordnungswidrigkeiten, Strafbestimmungen

#### § 68

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
1. entgegen § 5 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Ver-

<sup>2</sup> Z. Z. gelten die Anordnung vom 5. Januar 1984 über die öffentliche Personen- und Gepäckbeförderung des Kraftverkehrs, Nahverkehrs und der Fahrgastschiffahrt - Personenbeförderungsanordnung (PBO) - (GBl. I Nr. 4 S. 44) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 17. November 1981 zur Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer (GBl. II Nr. 78 S. 506) i. d. F. der Dritten Durchführungsbestimmung vom 20. August 1986 (GBl. II Nr. 93 S. 592).

ordnung nach § 5 Abs. 2, Schwerbehinderte nicht nach dem festgesetzten Pflichtenatz beschäftigt,

2. entgegen § 13 Abs. 1 das Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Form führt oder dort bezeichneten Personen auf Verlangen nicht vorzeigt,
3. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1, 3, 4 oder 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet,
4. entgegen § 13 Abs. 3 eine Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt oder entgegen § 13 Abs. 4 den Einblick in den Betrieb nicht gewährt,
5. entgegen § 13 Abs. 5 eine dort bezeichnete Person der zuständigen Stelle nicht oder nicht rechtzeitig benennt,
6. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 die Bewerbung eines Schwerbehinderten nicht mit der Schwerbehindertenvertretung erörtert oder den in § 23 genannten Vertretungen ohne die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung mitteilt,
7. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 einen Schwerbehinderten bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung nicht bevorzugt berücksichtigt oder
8. entgegen § 25 Abs. 2 die Schwerbehindertenvertretung in einer dort bezeichneten Angelegenheit nicht, nicht richtig, nicht umfassend oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder vor einer Entscheidung nicht hört.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Das Ordnungsstrafverfahren ist auf Antrag vom Direktor des zuständigen Arbeitsamtes durchzuführen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt das Gesetz vom 12. Januar 1988 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(5) Die Ordnungsstrafe ist an die Hauptfürsorgestelle abzuführen. Für ihre Verwendung gilt § 11 Abs. 3.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

§ 69

#### Strafbestimmung

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als Vertrauensmann oder als Vertrauensfrau der Schwerbehinderten anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach Absatz 1 verpflichtet ist, verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

#### Dreizehnter Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 70

#### Übergangsbestimmung

(1) Soweit in den §§ 4 und 59 bestimmt ist, daß andere Rechtsvorschriften anzuwenden sind, gilt das auch für spätere Änderungen dieser Vorschriften.

(2) Die Aufgaben der Hauptfürsorgestellten bei Kündigungen wird bis zu deren Bildung von den zuständigen Arbeitsämtern wahrgenommen.

§ 71

#### Schlußbestimmung

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

### Gesetz über den Anspruch auf Sozialhilfe — Sozialhilfegesetz — vom 21. Juni 1990

#### Abschnitt I Allgemeines

§ 1

#### Inhalt und Aufgabe der Sozialhilfe

Sozialhilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes erhält, wer nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder wer in besonderen Lebenslagen der Hilfe bedarf. Die Hilfe soll es dem Empfänger ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Sozialhilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben. Zur Erreichung dieses Zieles muß er nach seinen Kräften mitwirken.

§ 2

#### Nachrang der Sozialhilfe

(1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich, vor allem durch Einsatz seines Einkommens und Vermögens, selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

(2) Verpflichtungen anderer gegenüber dem Hilfebedürftigen, besonders Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, gehen Leistungen der Sozialhilfe vor. Leistungen anderer Sozialleistungsträger, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften möglich sind, auf die jedoch kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Gesetz entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

§ 3

#### Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

(1) Art, Form und Maß der Sozialhilfe richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Person



des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfes und den örtlichen Verhältnissen.

(2) Wünschen des Hilfeempfängers, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unverhältnismäßigen Mehrkosten entstehen. Dem Wunsch, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung zu erhalten, soll nur entsprochen werden, wenn diese Form der Hilfe gewährung nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil andere Hilfen nicht möglich sind oder nicht ausreichen. Der Träger der Sozialhilfe soll darauf hinwirken, daß die erforderliche Hilfe möglichst außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen gewährt werden kann.

#### § 4

##### Anspruch auf Sozialhilfe

(1) Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit dieses Gesetz bestimmt, daß die Hilfe zu gewähren ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

(2) Über Form und Maß der Sozialhilfe ist nach Ermessen zu entscheiden, soweit dieses Gesetz das Ermessen nicht ausschließt.

#### § 5

##### Einsetzen der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen oder ein entsprechender Antrag gestellt wird.

#### § 6

##### Vorbeugende Hilfe, nachgehende Hilfe

(1) Die Sozialhilfe soll vorbeugend gewährt werden, wenn dadurch eine dem einzelnen drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. Die Sonderbestimmung des § 25 a geht der Regelung des Satzes 1 vor.

(2) Die Sozialhilfe soll auch nach Beseitigung einer Notlage gewährt werden, wenn dies geboten ist, um die Wirksamkeit der zuvor gewährten Hilfe zu sichern.

#### § 7

##### Familiengerechte Hilfe

Bei Gewährung der Sozialhilfe sollen die besonderen Verhältnisse in der Familie des Hilfesuchenden berücksichtigt werden. Die Sozialhilfe soll die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen.

#### § 8

##### Formen der Sozialhilfe

(1) Sozialhilfe wird als persönliche Hilfe, Geldleistung oder Sachleistung gewährt.

(2) Zur persönlichen Hilfe gehört außer der Beratung in Fragen der Sozialhilfe auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit diese nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist oder wahrgenommen wird. Wird Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten auch von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen, ist der Ratsuchende darauf hinzuweisen.

#### § 9

##### Träger der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe wird von örtlichen Trägern gewährt. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Gemeinden, kreisfreien Städte, Stadtbezirke und Landkreise.

#### § 10

##### Örtliche Zuständigkeit

Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsäch-

lich aufhält. Tritt die Notlage an einem anderen Ort als dem des ständigen Wohnsitzes auf, soll Hilfe vorrangig zur Rückkehr an den ständigen Wohnsitz gewährt werden, sofern dem schwerwiegende Gründe, vor allem eine gesundheitliche Gefährdung, nicht entgegenstehen.

#### § 11

##### Soziale Dienste und Einrichtungen, freie Verbände

(1) Die Träger der Sozialhilfe sollen im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Stellen darauf hinwirken, daß die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder geschaffen werden.

(2) Bei der Schaffung und Unterhaltung sozialer Dienste und Einrichtungen sollen die Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammenarbeiten und dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben achten. Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, daß sich deren Tätigkeit und die Sozialhilfe zum Wohle des Hilfesuchenden wirksam ergänzen. Die Träger der Sozialhilfe sollen die genannten nichtstaatlichen Organisationen und Verbände in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialhilfe angemessen unterstützen. Wird die Hilfe im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege geleistet, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen; § 25 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Träger der Sozialhilfe bleiben dem Hilfesuchenden gegenüber verantwortlich.

(3) Die Träger der Sozialhilfe sollen zur Gewährung von Sozialhilfe eigene soziale Dienste und Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen der in Absatz 2 genannten nichtstaatlichen Organisationen und Verbände vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können.

(4) Der Träger der Sozialhilfe ist zur Übernahme der Kosten der Hilfe in einer Einrichtung eines anderen Trägers nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung besteht; in anderen Fällen soll er die Kosten übernehmen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist, um angemessenen Wünschen des Hilfeempfängers (§ 3 Abs. 2) zu entsprechen. Sind sowohl Einrichtungen der in Absatz 2 genannten nichtstaatlichen Träger als auch Einrichtungen anderer Träger vorhanden, die zur Gewährung von Sozialhilfe in gleichem Maße geeignet sind, soll der Träger der Sozialhilfe Vereinbarungen vorrangig mit den in Absatz 2 genannten nichtstaatlichen Trägern abschließen.

#### Abschnitt 2

##### Hilfe zum Lebensunterhalt

#### § 12

##### Personenkreis

Hilfe zum Lebensunterhalt ist dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten sind das Einkommen und das Vermögen beider Ehegatten zu berücksichtigen. Soweit minderjährige unverheiratete Kinder, die dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteiles angehören, den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht beschaffen können, sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteiles zu berücksichtigen.

#### § 13

##### Notwendiger Lebensunterhalt

(1) Der notwendige Lebensunterhalt umfaßt besonders Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören

in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen umfaßt der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, vor allem den durch das Wachstum bedingten Bedarf.

#### § 14

##### Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen

Hilfe zum Lebensunterhalt kann in Fällen, in denen nach den vorstehenden Bestimmungen die Gewährung von Hilfe nicht möglich ist, gewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Geldleistungen können als Beihilfe oder bei vorübergehender Notlage als Darlehen gewährt werden.

#### § 15

##### Bestattungskosten

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung sind zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

#### § 16

##### Beschaffung des Lebensunterhalts durch Arbeit

(1) Jeder Hilfesuchende muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß der Hilfesuchende sich um Arbeit bemüht und Gelegenheit zur Arbeit erhält; hierbei ist mit den sonst für die Arbeitsvermittlung zuständigen Stellen zusammenzuwirken. § 17 diebt unberührt, soweit kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet wird.

(3) Dem Hilfesuchenden darf eine Arbeit nicht zugemutet werden, wenn er körperlich oder geistig hierzu nicht in der Lage ist oder wenn ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschwert würde oder wenn der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht. Ihm darf eine Arbeit vor allem nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde; auch sonst sind die Pflichten zu berücksichtigen, die dem Hilfesuchenden die Führung eines Haushalts oder die Pflege eines Angehörigen auferlegt. Eine Arbeit ist insbesondere nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des Hilfeempfängers entspricht,
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des Hilfeempfängers als geringerwertig anzusehen ist,
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des Hilfeempfängers weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des Hilfeempfängers.

#### § 17

##### Schaffung von Arbeitsgelegenheiten, gemeinnützige Arbeit

(1) Für Hilfesuchende, die keine Arbeit finden können, sollen nach Möglichkeit Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Empfänger laufender Leistungen zum Lebensunterhalt sind zu gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeiten, zu denen sie aufgefordert werden, verpflichtet, soweit sie hierzu körperlich und geistig in der Lage sind und ein sonstiger wichtiger Grund nicht entgegensteht; § 16 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wird für den Hilfesuchenden Gelegenheit zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit geschaffen, kann ihm entweder das übliche Arbeitsentgelt oder Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt werden; zusätzlich ist nur die

Arbeit, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

(3) Wird im Falle des Absatzes 2 Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, so wird kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und der Kranken- und Rentenversicherung begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden jedoch Anwendung.

#### § 18

##### Gewöhnung an Arbeit, Prüfung der Arbeitsbereitschaft

(1) Ist es im Einzelfall erforderlich, einen arbeitsentwöhnten Hilfesuchenden an Arbeit zu gewöhnen oder die Bereitschaft eines Hilfesuchenden zur Arbeit zu prüfen, soll ihm eine hierfür geeignete Tätigkeit angeboten werden.

(2) Während dieser Tätigkeit werden dem Hilfesuchenden Hilfe zum Lebensunterhalt und eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 19

##### Laufende und einmalige Leistungen

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt kann durch laufende und einmalige Leistungen gewährt werden.

(2) Einmalige Leistungen sind auch zu gewähren, wenn der Hilfesuchende zwar keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt benötigt, den einmaligen Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll beschaffen kann. In diesem Falle ist das Einkommen zu berücksichtigen, das die in § 12 genannten Personen innerhalb eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Hilfe entschieden worden ist.

(3) Die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung wird durch Übernahme der anderweitig nicht gedeckten Unterbringungskosten gewährt. Sie umfaßt auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung, es sei denn, daß dessen bestimmungsmäßige Verwendung durch oder für den Hilfeempfänger nicht möglich ist. Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Barbetrag in Höhe von mindestens 30 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes. Für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, setzt das Ministerium für Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Höhe des Barbetrages fest. Trägt der Hilfeempfänger einen Teil der Kosten des Aufenthalts in der Einrichtung selbst, erhält er einen zusätzlichen Barbetrag in Höhe von 5 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes. Bei Hilfeempfängern mit Einkünften aus Renten der Rentenversicherung oder mit sonstigem regelmäßigem Einkommen kann anstelle des im Einzelfalle maßgebenden Barbetrages ein entsprechender Teil dieser Einkünfte unberücksichtigt gelassen werden.

#### § 20

##### Regelbedarf

(1) Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen, ausgenommen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden nach Regelsätzen gewährt. Leistungen für Unterkunft und Heizung werden für angemessenen Wohnraum in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt.

(2) Die Höhe der Regelsätze wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten vom Ministerium für Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgesetzt. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Regelsätze unter dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt unterer Lohngruppen zuzüglich Kindergeld bleiben, soweit nicht die Verpflichtung, den Lebensunterhalt durch die Regelsätze im notwendigen Umfang zu sichern, bei größeren Haushaltsgemeinschaften dem entgegensteht.

## § 21

**Höhe der Regelsätze**

(1) Die Regelsätze sind für den Haushaltsvorstand und für sonstige Haushaltsangehörige festzusetzen. Dabei umfaßt der Regelsatz für den Haushaltsvorstand die Kosten der allgemeinen Haushaltsführung; er gilt auch für den Alleinstehenden.

(2) Die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige betragen

1. bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 50 vom Hundert, beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt, 55 vom Hundert,
2. vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 65 vom Hundert,
3. vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 90 vom Hundert und
4. vom Beginn des 19. Lebensjahres an 80 vom Hundert des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand.

(3) Wird jemand in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern oder einem Elternteil untergebracht, werden die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt in der Regel abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung gewährt, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

## § 22

**Mehrbedarf**

(1) Ein Mehrbedarf von 20 vom Hundert des für den einzelnen Hilfeempfänger maßgebenden Regelsatzes ist anzuerkennen für Personen, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder die mit 2 oder 3 Kindern unter 18 Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen; bei 4 oder mehr Kindern erhöht sich der Mehrbedarf auf 40 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes.

(2) Für Behinderte, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und an Maßnahmen zur Schul- und Berufsausbildung einschließlich der Fortbildung oder Umschulung teilnehmen, ist ein Mehrbedarf von 40 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Satz 1 kann auch nach Beendigung der genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

(3) Ein Mehrbedarf in angemessener Höhe ist anzuerkennen

1. für Erwerbstätige, vor allem für Behinderte und andere Personen, die trotz beschränkter Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen,
2. für Kranke, Genesene, Behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte, die einer kostenaufwendigeren Ernährung bedürfen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3, Nr. 1 und 2 sind nebeneinander anzuwenden.

(5) Ein Mehrbedarf in angemessener Höhe kann darüber hinaus anerkannt werden, wenn dies durch besondere Umstände (z. B. Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung, Umschulung u. ä.) begründet ist.

## § 23

**Ausschluß des Anspruchs auf Hilfe, Einschränkung der Hilfe**

(1) Wer sich weigert, einer zumutbaren Erwerbstätigkeit nachzugehen oder als Empfänger laufender Leistungen zum Lebensunterhalt seiner Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit nachzukommen, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

(2) Die Hilfe kann bis auf das zum Lebensunterhalt Unvermeidliche eingeschränkt werden

1. bei einem Hilfesuchenden, der nach Eintritt der vollen Handlungsfähigkeit sein Einkommen oder Vermögen vermindert hat in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Hilfe herbeizuführen,
2. bei einem Hilfeempfänger, der trotz Belehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,
3. bei einem Hilfesuchenden, der sein Arbeitsverhältnis gelöst oder durch ein vertragswidriges Verhalten Anlaß für die Kündigung des Arbeitgebers gegeben hat oder der sich weigert, an einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung teilzunehmen, oder der die Teilnahme an einer der genannten Maßnahmen abgebrochen hat, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.

(3) Soweit wie möglich ist zu verhüten, daß die unterhaltsberechtigten Angehörigen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen oder andere mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfeempfänger durch die Versagung oder die Einschränkung der Hilfe mitbetroffen werden.

## Abschnitt 3

**Hilfe in besonderen Lebenslagen**

## § 24

**Arten der Hilfe**

(1) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfaßt Krankenhilfe und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen.

(2) Hilfe in anderen besonderen Lebenslagen wird gewährt, soweit das in anderen Rechtsvorschriften geregelt ist.

## § 25

**Krankenhilfe**

(1) Kranke erhalten im Bedarfsfall Sachleistungen wie in der Krankenversicherung Versicherte.

(2) Der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Hilfeempfänger sich im Zeitpunkt des Entstehens des Bedarfs tatsächlich aufhält, ist verpflichtet, dem Erbringer der Sachleistungen die entstandenen tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten.

## § 25 a

**Vorbeugende Gesundheitshilfe**

(1) Personen, bei denen nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht, soll vorbeugende Gesundheitshilfe gewährt werden. Außerdem können zur Früherkennung von Krankheiten Vorsorgeuntersuchungen gewährt werden; sie sind zu gewähren, soweit Versicherte nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf Leistungen zur Förderung der Gesundheit sowie zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten haben.

(2) Zu den Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe gehören vor allem die nach dem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung im Einzelfall erforderlichen Erholungskuren, besonders für Kinder, Jugendliche und alte Menschen sowie für Mütter. Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden.

## § 26

**Hilfe zur Pflege in Einrichtungen**

(1) Als Hilfe zur Pflege in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen werden die Kosten der Unterbringung insoweit gewährt, als dem Hilfeempfänger, seinem Ehegatten und, wenn er minderjährig und unverheiratet ist, auch seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 nicht zuzumuten ist. Die Höhe der Kosten legt der Minister

für Familie und Frauen im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und für Gesundheitswesen fest. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Übernimmt der Träger der Sozialhilfe im Einzelfall gegenüber dem Träger der Einrichtung die Kosten der Unterbringung in vollem Umfang, sind die in Absatz 1 genannten Personen verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe den ihnen zuzumutenden Kostenteil zu ersetzen.

#### Abschnitt 4

### Einsatz des Einkommens und des Vermögens

#### § 27

#### Einsatz des Einkommens, Begriff

(1) Zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz.

(2) Von den Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

#### § 28

#### Zweckbestimmte öffentliche Leistungen nach anderen Vorschriften

(1) Leistungen, die nach anderen Vorschriften als denen dieses Gesetzes zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt werden, sind nur bei solchen Leistungen der Sozialhilfe als Einkommen zu berücksichtigen, die demselben Zweck dienen.

(2) Schmerzensgeld ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

#### § 29

#### Zuwendungen

(1) Zuwendungen nichtstaatlicher Organisationen und Verbände, vor allem der Kirchen und ihrer sozialen Einrichtungen, bleiben als Einkommen außer Betracht; dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage des Empfängers so günstig beeinflusst, daß daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre.

(2) Zuwendungen, die ein anderer gewährt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sollen als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für den Empfänger eine besondere Härte bedeuten würde.

#### § 30

#### Einsatz des Vermögens, Ausnahmen

(1) Zum einzusetzenden Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehört das gesamte verwertbare Vermögen.

(2) Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung

1. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,
2. eines angemessenen Hausrates; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfesuchenden zu berücksichtigen,
3. von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
4. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für den Hilfesuchenden oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde, z. B. ein kleiner Garten,

5. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,

6. eines kleinen Hausgrundstücks, besonders eines Familienheimes, wenn der Hilfesuchende das Hausgrundstück allein oder zusammen mit Angehörigen, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, ganz oder teilweise bewohnt,

7. kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte.

(3) Die Sozialhilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde.

(4) Die Höhe der Barbeträge oder sonstiger Geldwerte im Sinne des Absatzes 2 Nr. 7 wird durch den Minister für Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

#### § 31

#### Darlehen

Soweit für den Bedarf des Hilfesuchenden Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für den, der es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die Sozialhilfe als Darlehen gewährt werden. Die Gewährung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Anspruch auf Rückzahlung hinreichend gesichert wird.

#### Abschnitt 5

### Verpflichtungen anderer

#### § 32

#### Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger

Ist Sozialhilfe geleistet worden, die bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungspflicht eines anderen Sozialleistungsträgers nicht hätte geleistet zu werden brauchen, hat der Träger der Sozialhilfe dem anderen Leistungsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Von der Kenntniserlangung an ist der andere Sozialleistungsträger bis zur Höhe seiner Leistungspflicht zur Erstattung der Sozialhilfeaufwendungen verpflichtet.

#### § 33

#### Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige

Schadenersatzansprüche des Hilfeempfängers gegen einen anderen gehen auf den Träger der Sozialhilfe soweit und in dem Zeitpunkt über, in dem er auf Grund des Schadensereignisses Sozialhilfe leistet.

#### § 34

#### Übergang von Ansprüchen

(1) Hat ein Hilfeempfänger für die Zeit, für die Sozialhilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß der Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. Er kann den Übergang dieses Anspruchs auch wegen seiner Aufwendungen für diejenige Hilfe zum Lebensunterhalt bewirken, die er gleichzeitig mit der Hilfe für den in Satz 1 genannten Hilfeempfänger dessen nicht getrennt lebendem Ehegatten und dessen minderjährigen unverheirateten Kindern gewährt. Der Anspruch darf nur insoweit übergeleitet werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen Sozialhilfe nicht gewährt worden wäre.

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die dem Hilfeempfänger die Hilfe ohne Unterbrechung gewährt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als 2 Monaten.

(3) Beschwerden gegen den Übergang des Anspruchs haben keine aufschiebende Wirkung. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

## § 35

**Sonderregelung für den Übergang von  
Unterhaltsansprüchen**

(1) Unterhaltsansprüche dürfen nach § 34 nur übergehen, wenn es sich um Ansprüche von Kindern und Eltern im Verhältnis zueinander oder um Ansprüche unterhaltspflichtiger auch geschiedener Ehegatten gegeneinander handelt. Unterhaltsansprüche dürfen nur in dem Umfang übergehen, in dem der Hilfeempfänger selbst sein Einkommen und Vermögen einzusetzen hätte. Die Höhe der Einkommensfreigrenzen für die Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger wird durch den Minister für Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

(2) Für die Vergangenheit kann ein Unterhaltspflichtiger nur in Anspruch genommen werden, wenn ihm die Gewährung der Sozialhilfe unverzüglich mitgeteilt worden ist.

(3) Der Träger der Sozialhilfe soll von der Inanspruchnahme eines Unterhaltspflichtigen absehen, soweit dies angesichts der besonderen Verhältnisse in der Familie der Beteiligten eine Härte bedeuten würde. Er soll weiterhin davon absehen, wenn anzunehmen ist, daß der Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der zu erwartenden Unterhaltsleistung stehen wird.

## Abschnitt 6

**Verfahrensbestimmungen**

## § 36

**Pflichten des Hilfesuchenden  
und des Hilfeempfängers**

(1) Wer Sozialhilfe begehrt oder erhält, hat alle für die Leistung erheblichen Tatbestände anzugeben, der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen sowie Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Er hat Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage durch Dritte zuzustimmen. Auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe hat er zur mündlichen Erörterung seines Begehrens zu erscheinen und sich, sofern erforderlich, einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Wer den in Absatz 1 bezeichneten Pflichten schuldhaft nicht nachkommt, erhält keine Sozialhilfe, sofern die Voraussetzungen der Hilfe nicht auf andere Weise festgestellt werden können; hierauf ist der Hilfesuchende oder der Hilfeempfänger in angemessener Form hinzuweisen.

## § 37

**Auskunftpflichten Dritter**

(1) Unterhaltspflichtige, deren Inanspruchnahme zum Ersatz von Aufwendungen der Sozialhilfe in Betracht kommt, haben dem Träger der Sozialhilfe über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben und auf Verlangen Beweisurkunden hierüber vorzulegen.

(2) Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe über die Art und Dauer der Beschäftigung sowie über den Arbeitsverdienst der bei ihnen beschäftigten Hilfesuchenden, Hilfeempfänger oder Unterhaltspflichtigen Auskunft zu geben.

(3) Die Auskunftspflicht nach den Absätzen 1 und 2 besteht nur, soweit die Durchführung des Gesetzes es erfordert.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

## § 38

**Form der Entscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Gewährung von Sozialhilfe kann schriftlich, mündlich oder in anderer Weise ergehen.

(2) Wird nicht antragsgemäß entschieden, hat die Entscheidung schriftlich zu erfolgen. Sie ist mit einer Begründung und der Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## § 39

**Rechtsmittel**

(1) Gegen eine schriftlich ergangene Entscheidung, durch die Sozialhilfe ganz oder teilweise abgelehnt wird, sowie gegen eine andere mit der Gewährung von Sozialhilfe zusammenhängende belastende Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang Widerspruch bei dem Träger der Sozialhilfe einlegen, der die Entscheidung erlassen hat. Hilft dieser dem Widerspruch nicht selbst ab, hat der Regierungsbeauftragte/die Landesbehörde darüber binnen zweier Monate zu entscheiden; in diesen Fällen erlassen die Landkreise den Widerspruchsbescheid.

(2) Wird über die Beschwerde nicht antragsgemäß entschieden, ist gegen die Verwaltungsentscheidung die gerichtliche Nachprüfung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zulässig. Die Gerichte können in der Sache selbst entscheiden.

## Abschnitt 7

**Sonstige Bestimmungen**

## § 40

**Erstattung von Aufwendungen anderer**

Hat jemand in einem Eilfall einem anderen Hilfe gewährt, die der Träger der Sozialhilfe bei rechtzeitiger Kenntnis nach diesem Gesetz gewährt haben würde, sind ihm auf Antrag die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn er den Antrag innerhalb angemessener Frist erstellt.

## § 41

**Eheähnliche Gemeinschaft**

Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten.

## Abschnitt 8

**Schlußbestimmung**

## § 42

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Sozialfürsorgeverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 422), zuletzt geändert durch die 4. Sozialfürsorgeverordnung vom 8. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 165) mit Ausnahme folgender Vorschriften: § 2 Buchst. c und d, § 6, §§ 11–18; für die Gewährung der dort genannten Leistungen findet § 5 dieses Gesetzes Anwendung.



**Verordnung  
über die Veränderung von Arbeitsrechtsverhältnissen  
mit ausländischen Bürgern, die auf der Grundlage von  
Regierungsabkommen in der DDR beschäftigt  
und qualifiziert werden  
vom 13. Juni 1990**

## § 1

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die vorzeitige Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen auf der Grundlage von Regierungsabkommen zwischen Betrieben der DDR und ausländischen Bürgern sowie die sich daraus für die ausländischen Bürger ergebenden Ansprüche.

## § 2

- (1) Das in § 1 genannte Arbeitsrechtsverhältnis kann durch den Betrieb aus zwingenden Gründen vor der im Arbeitsvertrag vereinbarten Beschäftigungsdauer beendet werden.
- (2) Zwingende Gründe für die vorzeitige Beendigung gemäß dieser Verordnung liegen vor, wenn
- im betriebswirtschaftlichen Interesse eine Erhöhung der Rentabilität des Betriebes nur durch Reduzierung des Produktionspersonals erreicht werden kann,
  - die Umstellung des Produktionsprofils eine Reduzierung des Produktionspersonals erfordert,
  - aus Gründen des Umweltschutzes der Betrieb bzw. Betriebsstelle des Betriebes die Produktion einstellen müssen und dies in einer Beratung der Betriebsleitung mit der BGL festgestellt wird.

## § 3

- (1) Der Betrieb hat den ausländischen Bürger und das zuständige Arbeitsamt unverzüglich schriftlich über die beabsichtigte vorzeitige Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses aus zwingenden Gründen zu informieren. Zwischen dem Zugang der Information und der voraussichtlichen Rückreise muß eine Frist von 3 Monaten gewährleistet werden.
- (2) Zwischen dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses und dem Termin der Rückreise muß eine Frist von mindestens 2 Monaten gewährleistet werden.

## § 4

- (1) Bis zur vorzeitigen Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zwischen dem Betrieb und dem ausländischen Bürger haben der Betrieb und die zuständigen örtlichen und zentralen Staatsorgane die Verpflichtungen aus den Regierungsabkommen zu erfüllen.
- (2) Vor der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses hat der Betrieb alle Möglichkeiten zum Abschluß eines Änderungsvertrages und, wenn dies nicht möglich ist, eines Überleitungsvertrages auszuschöpfen.
- (3) Kann ein Änderungsvertrag oder ein Überleitungsvertrag nicht abgeschlossen werden, ist das Arbeitsrechtsverhältnis durch fristgemäße Kündigung, gemäß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der DDR, zu beenden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.

## § 5

Ausländische Bürger, deren Arbeitsrechtsverhältnisse wegen zwingender Gründe vor Ablauf der vereinbarten Einsatzdauer durch die Betriebe beendet werden müssen und die in ihr Heimatland zurückkehren, haben Anspruch auf:

- a) Gewährung einer finanziellen Ausgleichszahlung in Höhe von 70 % des bisherigen Nettodurchschnittslohnes durch den Betrieb bis zur Ausreise, mindestens jedoch für die Dauer von drei Monaten, wenn die Weiterbeschäftigung im Betrieb oder in einem anderen Betrieb nicht gewährleistet werden kann,
- b) Unterbringung im Wohnheim des Betriebes bis zur Ausreise zu den Bedingungen des jeweiligen Regierungsabkommens,

- c) durch den Betrieb bezahlte und organisierte Ausreise in den Heimatstaat,
- d) Unterstützung durch den Betrieb bei der Vorbereitung und Durchführung des Versands der persönlichen Effekten.

## § 6

- (1) Ein ausländischer Bürger, dessen Arbeitsrechtsverhältnis aus zwingenden Gründen vorzeitig beendet werden muß, und der nicht in sein Heimatland zurückkehren will, hat das Recht, bis zum Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Vertragsdauer in der DDR zu bleiben.
- (2) Ein ausländischer Bürger, der nicht in sein Heimatland zurückkehrt, hat Anspruch auf
- a) Wohnunterkunft im bisherigen Wohnheim mindestens 3 Monate nach der schriftlichen Mitteilung des Betriebes über die vorzeitige Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses; darüber hinaus besteht Anspruch auf angemessenen Wohnraum wie für DDR-Bürger.
  - b) Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch das Arbeitsamt;
  - c) Vermittlung oder Umschulung durch das Arbeitsamt;
  - d) staatliche Unterstützung und betriebliche Ausgleichszahlung;
  - e) Gewährung einer Gewerbeerlaubnis zu den gleichen Bedingungen wie ein DDR-Bürger.

## § 7

Der Minister für Arbeit und Soziales erläßt Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Berlin, den 13. Juni 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Hildebrandt  
Minister für Arbeit und Soziales

**Vierte Verordnung<sup>1</sup>  
über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn,  
Binnenschifffahrt und Kraftverkehr  
— 4. Gütertransportverordnung (GTVO) —  
vom 13. Juni 1990**

Zur Änderung der Verordnung vom 10. Dezember 1981 über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr — Gütertransportverordnung (GTVO) — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 13. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 167) wird folgendes verordnet:

## § 1

Die §§ 1 bis 8 werden ersatzlos gestrichen.

## § 2

Der § 9 erhält folgende Fassung:

## „§ 9

- (1) Der Transportbetrieb ist zum Transport verpflichtet, wenn
- a) die Transportkunden die für den Transport geltenden Verkehrsbestimmungen und Rechtsvorschriften einhalten,

<sup>1</sup> Dritte Verordnung vom 13. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 167)

b) der Transport in den vorhandenen Verkehrsverbindungen zulässig und durchführbar ist,

c) im kombinierten Ladungstransport der Umschlag mit den auf den Umschlagstellen verfügbaren Umschlagmitteln möglich ist.

(2) Der Minister für Verkehr kann zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange oder aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen zeitweilig die Annahme, den Transport und den Umschlag von Gütern einschränken oder sperren bzw. nur unter bestimmten Bedingungen zulassen. Diese Einschränkungen sind so frühzeitig wie möglich bekanntzugeben und nach Wegfall der Gründe unverzüglich aufzuheben.

(3) Eine Transportpflicht für gefährliche Güter besteht nur im Rahmen der Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter."

### § 3

(1) Der § 10 wird ersatzlos gestrichen.

(2) Der § 11 erhält folgende Fassung:

#### „§ 11

#### Transportvertrag

Zur Gestaltung der wechselseitigen Beziehungen bei der Vorbereitung und Beendigung des Ladungstransports und dessen rationeller Durchführung können zwischen den Transportkunden und Transportbetrieben Transportverträge auf der Grundlage der Verkehrsbestimmungen abgeschlossen werden."

### § 4

(1) Der § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Transportmittel sind vom Transportkunden für einen bestimmten Bedarfstag zu bestellen."

(2) Der § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Transportmitteln bestimmter Bauart und Transporthilfsmitteln besteht kein Anspruch auf Bereitstellung."

(3) Im § 16 Abs. 1 wird das Wort „Verkehrswesen" in „Verkehr" geändert.

(4) Der § 16 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

### § 5

(1) Im § 21 Abs. 1 wird das Wort „Verkehrswesen" in „Verkehr" geändert.

(2) Der § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Höhe der für Pflichtverletzungen zu zahlenden Sanktionen legt der Minister für Verkehr in Verkehrsbestimmungen fest."

(3) Der § 25 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

(4) Im § 26 Abs. 1 werden die Wörter „ihnen durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen" gestrichen.

### § 6

(1) Im § 30 in den Absätzen 1 und 2 werden die Wörter „Verkehrswesen" in „Verkehr" geändert.

(2) Der § 30 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Minister für Verkehr ist in Durchführung ihm vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gestellter Aufgaben berechtigt, zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange sowie zur allseitigen Erfüllung der Transportaufgaben zeitweilig abweichende Bestimmungen zur Inanspruchnahme und Bereitstellung von Transport- und Transporthilfsmitteln zu erlassen. Diese sind zu veröffentlichen."

(3) Der § 31 wird ersatzlos gestrichen.

### § 7

(1) § 32 erhält folgende Fassung:

#### „§ 32

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Grundsätze für die Organisation und Durchführung des öffentlichen Gütertransports

(Ladungs- und Stückguttransport sowie Umschlag von Gütern) durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr.

(2) Mitwirkende am öffentlichen Gütertransport sind:

a) Absender, Empfänger, Besteller, Be- und Entlader von Transportmitteln oder Transporthilfsmitteln (Transportkunden genannt),

b) Eisenbahn, Binnenschifffahrts- und Kraftverkehrsunternehmen (Transportbetriebe genannt),

c) Umschlagbetriebe einschließlich der Binnen- und Seehäfen, die Umschlagleistungen für Dritte erbringen (Umschlagbetriebe genannt).

(3) Diese Verordnung gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr, soweit hierfür nicht spezielle Verkehrsbestimmungen bestehen.

(4) Diese Verordnung gilt für Militärgütertransporte, soweit in den Verkehrsbestimmungen für den Militärverkehr keine speziellen Regelungen getroffen sind.

(5) Diese Verordnung gilt für Bürger und andere Transportkunden, soweit keine speziellen Verkehrsbestimmungen<sup>2</sup> bestehen."

(2) Die Anlage zum § 6 der Verordnung „Statut des Zentralen Transportausschusses" wird ersatzlos aufgehoben.

### § 8

#### Aufhebungen bzw. Änderungen anderer Verordnungen

(1) Der § 10 der Verordnung vom 21. Juli 1988 über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG) (GBl. I Nr. 18 S. 205) erhält folgende Fassung:

#### „§ 10

#### Beirat Transport gefährlicher Güter

(1) Als beratendes Organ des Ministers für Verkehr sichert der Beirat Transport gefährlicher Güter die Weiterentwicklung der Verkehrsbestimmungen entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie die Kontrolle und die Analyse ihrer Wirksamkeit. Der Beirat bereitet Entscheidungen des Ministers für Verkehr zum Transport gefährlicher Güter vor.

(2) Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates sind durch den Minister für Verkehr in einer Geschäftsordnung zu regeln."

(2) Die Ziffer 1 zur Anlage 1 der Verordnung vom 25. Juli 1985 über die Anpassung von Rechtsvorschriften an das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik wird ersatzlos aufgehoben.

(3) Der Beschluß vom 14. Mai 1984 über die Weiterentwicklung des Wagenladungsknotenverkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik — Auszug — (GBl. II Nr. 52 S. 421) wird ersatzlos aufgehoben.

(4) Im § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 16. Februar 1984 über die umfassende Gewinnung und effektive Verwertung von Futterreserven — Verordnung über Futterreserven — (GBl. I Nr. 10 S. 109) wird der letzte Satz gestrichen.

### § 9

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 14. November 1983 über weitere ökonomische Maßnahmen zur Reduzierung des volkswirtschaft-

<sup>2</sup> Z. Z. gelten:

a) für den Ladungstransport des Kraftverkehrs die Anordnung vom 18. Juni 1978 über den öffentlichen Ladungstransport des Kraftverkehrs für Bürger — Ladungstransportordnung Kraftverkehr (LTOK) — (GBl. I Nr. 26 S. 353; Ber. Nr. 35 S. 428),

b) für den Ladungstransport der Binnenschifffahrt die Allgemeinen Verfrachtungsbedingungen für die Stromgebiete der Elbe und Havel und für deren Nebenflüsse und Kanäle — AVB — in der zuletzt für verbindlich erklärten Fassung,

c) für den Stückguttransport der Eisenbahn und des Kraftverkehrs die Anordnung vom 15. Februar 1984 über den öffentlichen Transport von Stückgut — Stückgut-Transport-Anordnung (StTO) — (GBl. I Nr. 9 S. 93) zuletzt geändert durch die Anordnung Nr. 4 vom 26. März 1990 (GBl. I Nr. 22 S. 217).

lichen Transportaufwandes (GBl. I Nr. 34 S. 336) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. Februar 1984 (GBl. I Nr. 5 S. 71), der Anordnung Nr. 3 vom 6. Mai 1985 (GBl. I Nr. 13 S. 170) und der Anordnung Nr. 4 vom 23. Januar 1990 (GBl. I Nr. 6 S. 37),

2. Anordnung vom 25. November 1989 über die Erstattung von Mehrkosten durch die Deutsche Reichsbahn (GBl. II Nr. 94 S. 594).

Berlin, den 13. Juni 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident

Gibtner  
Minister für Verkehr

**Dreizehnte Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz  
zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen  
vom 18. Mai 1990**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1983 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. Nr. 125 S. 1179) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für Personen bei der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten gemäß den §§ 2 und 3 zum nichtgewerblichen Gebrauch im grenzüberschreitenden Paket- und Reiseverkehr.

(2) Die Anordnung vom 8. März 1983 zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Sonderdruck Nr. 1123 des Gesetzblattes) wird durch diese Durchführungsbestimmung nicht berührt.

**§ 2**

**Einfuhr aus europäischen Ländern**

(1) Nachfolgend aufgeführte Pflanzen, Pflanzenteile und pflanzliche Rohprodukte können bis zu der angegebenen Menge ohne Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses unter der Bedingung, daß sie frei von Krankheiten und Schädlingen sind, eingeführt werden:

- Schnittblumen, Kränze und Gebinde, Obst (einschließlich Südfrüchte) und Gemüse sowie Herbarmaterial unterliegen keiner Beschränkung,
- Laub- und Nadelgehölze (Bäume und Sträucher) bis zu 15 Stück,
- Stauden und Zimmerpflanzen bis zu 30 Stück,
- Blumenzwiebeln und -knollen bis zu 300 Stück,
- Saatgut bis zu einem kg,
- übrige pflanzliche Rohprodukte bis zu zehn kg.

(2) Bei Überschreiten der in Abs. 1 aufgeführten Mengen sowie bei Erdbeerpflanzen, Weinreben und Pflanzkartoffeln ist die Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses erforderlich.

(3) Die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten gemäß Absätze 1 und 2 im grenzüberschreitenden Reiseverkehr kann über alle Grenzeinlaßstellen der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen.

**§ 3**

**Einfuhr aus nichteuropäischen Ländern**

(1) Schnittblumen, Obst (einschließlich Südfrüchte) und Gemüse sowie Nüsse, Rohkaffee, Trockenfrüchte und Gewürze in kleinen Mengen können ohne Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses unter der Bedingung, daß sie frei von Krankheiten und Schädlingen sind, eingeführt werden. Die Einfuhr kann im grenzüberschreitenden Reiseverkehr über alle Grenzeinlaßstellen erfolgen.

(2) Die Einfuhr aller nicht in Absatz 1 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenteile und pflanzlichen Rohprodukte bedarf der phytosanitären Genehmigung des Zentralen Staatlichen Amtes für Pflanzenschutz und Pflanzenquarantäne beim Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft und ist nur über die zugelassenen Grenzeinlaßstellen<sup>1</sup> gestattet.

**§ 4**

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind die §§ 3 bis 12 der Elften Durchführungsbestimmung vom 1. August 1980 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen — (GBl. I Nr. 48 S. 481) für den Geltungsbereich dieser Durchführungsbestimmung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 18. Mai 1990

**Der Minister  
für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft**  
Dr. Pollack

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Elfte Durchführungsbestimmung vom 1. August 1980 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen —, Anlage 1 (GBl. I Nr. 48 S. 481).

**Fünfte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Tierseuchenverordnung**

**— Änderung der Vierten Durchführungsbestimmung —  
vom 23. Mai 1990**

Zur Änderung der Vierten Durchführungsbestimmung vom 14. November 1984 zur Tierseuchenverordnung — Veterinärhygienische Überwachung des Tierverkehrs — (GBl. I Nr. 37 S. 444) wird folgendes bestimmt:

**§ 1**

Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Veranstaltungsgenehmigung erteilt bei:

- a) Veranstaltungen mit Teilnehmern aus der BRD und Berlin (West) sowie internationaler und überbezirklicher Beteiligung der zuständige Kreistierarzt nach Zustimmung durch den Bezirkstierarzt;
  - b) Veranstaltungen innerhalb des Bezirkes und innerhalb des Kreises der zuständige Kreistierarzt
- gemäß Anlage 2.“

**§ 2**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, 23. Mai 1990

**Der Minister  
für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft**  
Dr. Pollack

<sup>1</sup> Vierte Durchführungsbestimmung vom 14. November 1984 (GBl. I Nr. 37 S. 444)

**Anordnung  
zur Bildung von Klassen mit erweitertem  
Fremdsprachenunterricht und zur Aufnahme  
von Schülern in diese Klassen**

vom 28. Mai 1990

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Bildung von Klassen mit erweitertem Fremdsprachenunterricht und für die Aufnahme von Schülern in diese Klassen.

§ 2

(1) Ab Schuljahr 1990/91 können Klassen mit erweitertem Fremdsprachenunterricht gebildet werden.

(2) Die Entscheidung über die Bildung von Klassen mit erweitertem Fremdsprachenunterricht trifft der Direktor der Schule nach Beratung mit Pädagogen und Eltern. Der Schulrat überprüft die personellen, materiellen und finanziellen Bedingungen an der Schule und im Territorium im Zusammenwirken mit dem Schulträger und wirkt beratend und koordinierend. Er kann die Bildung von Klassen mit erweitertem Fremdsprachenunterricht untersagen, wenn die erforderlichen Bedingungen nicht gesichert werden können.

§ 3

In die Klassen mit erweitertem Fremdsprachenunterricht können entsprechend den Wünschen der Eltern Schüler aufgenommen werden, die auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit und ihres Leistungswillens für einen solchen Weg geeignet erscheinen. Dazu gehören insbesondere eine dem Alter entsprechende gute Beherrschung der Muttersprache und solche Leistungen in den anderen Fächern, die die Bewältigung der höheren Anforderungen im erweiterten Fremdsprachenunterricht durch die Schüler erwarten lassen.

§ 4

(1) In den Klassen mit erweitertem Fremdsprachenunterricht wird auf der Grundlage der Lehrpläne und Lehrbücher (außer in den Fremdsprachen) der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (nachfolgend Schule genannt) unterrichtet. Der Unterricht wird nach einer modifizierten Stundentafel erteilt.

(2) Der Fremdsprachenunterricht beginnt ab Klasse 3 wahlweise obligatorisch mit einer Fremdsprache (Englisch, Russisch oder Französisch). Ab Klasse 5 wird obligatorisch eine 2. Fremdsprache unterrichtet. Ab Klasse 7 haben die Schüler die Möglichkeit, in Abhängigkeit von den personellen Voraussetzungen an der Schule eine 3. Fremdsprache fakultativ zu erlernen.

(3) Die Klassen 9 und 10 mit erweitertem Fremdsprachenunterricht gelten als Leistungsklassen.

(4) In Klasse 10 legen die Schüler in der gewählten 1. Fremdsprache die Reifeprüfung ab.

§ 5

(1) Die Direktoren der Schulen beraten die Eltern und Schüler über Möglichkeiten und Anforderungen des Besuchs von Klassen mit erweitertem Fremdsprachenunterricht.

(2) Die Eltern können bis zum 15. Februar einen formlosen Antrag an den Direktor einer Schule stellen, die Klassen mit erweitertem Fremdsprachenunterricht führt.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:  
— eine Abschrift des Halbjahreszeugnisses der Klasse 2  
— eine Einschätzung der Leistungen durch die Schule.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch einer bestimmten Schule, die Klassen mit erweitertem Fremdsprachenunterricht führt.

§ 6

(1) Die Entscheidung über die Aufnahmeanträge trifft der Direktor der Schule, an der die Klassen mit erweitertem Fremdsprachenunterricht gebildet werden. In Vorbereitung der Aufnahme können Gespräche durchgeführt werden.

(2) Die Entscheidung teilt der Direktor den Eltern bis zum 30. April schriftlich mit. Ablehnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Über die Entscheidung ist auch der Direktor der Schule zu informieren, die die Schüler zum Zeitpunkt der Antragstellung besuchen.

§ 7

Überschreitet die Zahl geeigneter Schüler die Aufnahmekapazität der Schule, an die die Anträge gerichtet wurden, so informiert der Direktor den zuständigen Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksschulrat, damit andere Möglichkeiten, einschließlich der in benachbarten Territorien, geprüft werden können.

§ 8

(1) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme in eine Klasse mit erweitertem Fremdsprachenunterricht können die Eltern innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ablehnung Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde ist beim Direktor, der die Entscheidung getroffen hat, einzulegen. Wird der Beschwerde durch den Direktor nicht stattgegeben, hat er sie innerhalb einer Woche dem zuständigen Schulrat zur Prüfung und endgültigen Entscheidung zu übergeben.

(3) Die Bearbeitung der Beschwerde ist spätestens 4 Wochen nach Eingang beim Direktor abzuschließen.

§ 9

Über die Fortführung der Ausbildung in Klassen der Abturbildung bzw. über die Aufnahme einer Facharbeiterausbildung oder eines Fachschulstudiums nach Abschluß der Klasse 10 wird im Verlaufe dieser Klasse mit den Eltern und Schülern beraten.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1990

Der Minister für Bildung und Wissenschaft  
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet des Verkehrswesens**

vom 23. Mai 1990

§ 1

Die Anordnung vom 12. Oktober 1979 über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft (GBl. I Nr. 37 S. 351) sowie die Anordnung vom 1. Juli 1963 über die planmäßige Grundüberholung von Lastkraftwagen und Kraftomnibussen (GBl. II Nr. 86 S. 512) und die Anordnung Nr. 2 vom 12. August 1965 (GBl. II Nr. 87 S. 642) dazu werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1990

Der Minister für Verkehr  
I. V.: Rachel  
Staatssekretär

**Sofort lieferbar!**

## Sonderdrucke des Gesetzblattes Nrn. 730/3 und 730/4

Die Anordnung über die Regelung des Verkehrs mit Sport- und Hausbooten — Sportbootanordnung (SBAO) —  
liegt in neuer Fassung vor. Sie

- konkretisiert die Fahrregeln und vereinheitlicht sie mit denen von Kleinfahrzeugen,
  - differenziert zwischen Bestimmungen zur Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit, Ausrüstungsnormativen und vorgelagerten Baubestimmungen,
  - trägt den neuen Bedingungen in unserem Lande weitestgehend Rechnung und
  - ist ein wichtiger Ratgeber für jeden Wassersportler.
- Diese neuen Bestimmungen für den Sportbootverkehr sind zum EVP von 3,40 M. erhältlich.

Ferner sind sofort lieferbar:

## Sonderdrucke des Gesetzblattes Nrn. 1318 und 1318/1

Anordnungen über die Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen — Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) —  
EVP 11,90 M.

## Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 1320

Anordnung zur Regelung des Seeverkehrs — Seeverkehrsordnung (SeeV-AO) —  
EVP 9,70 M.

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den

**Zentral-Versand Erfurt**

PSF 696, Erfurt, 5010 oder an den

**Staatsverlag der DDR, Bereich Amtliche Dokumente**

Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086.

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit bei Selbstabholung und gegen Barzahlung in der

**Buchhandlung für Amtliche Dokumente**

Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080,

und in der

**Bücherstube des Staatsverlages**

Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086,

werktags von 10.00 bis 18.00 Uhr (außer freitags).



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 67, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1026, Telefon: 2 33 36 22 —  
Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (616/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin,  
1086, Telefon: 2 33 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,30 M.,  
Teil II 1,— M — Einzelstücke je angefangene 16 Seiten —,80 M.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung  
gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23.  
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenoffsetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

ISSN 0138—1644





# G E S E T Z B L A T T

403

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 28. Juni 1990

Teil I Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 90	Arbeitsförderungsgesetz (AFG) .....	403
30. 5. 90	Anordnung über spezielle Anforderungen an die Gewerbetätigkeit zum Erfassen und den Transport von Blei und Schadstoffen .....	445
6. 6. 90	Anordnung über die Bedingungen der Erlaubniserteilung sowie das Antrags- und Genehmigungsverfahren für den gewerbsmäßigen Betrieb von Luftfahrtausbildungseinrichtungen .....	446
7. 6. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften .....	449

### Arbeitsförderungsgesetz (AFG)

vom 22. Juni 1990

§§	Inhalt	§§
Erster Abschnitt: Aufgaben	1- 3	Dritter Unterabschnitt: Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung
Zweiter Abschnitt: Beschäftigung und Arbeitsmarkt	4- 62 e	1. Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung
Erster Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften	4- 12 a	2. Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer
Zweiter Unterabschnitt: Arbeitsvermittlung	13- 24	Vierter Abschnitt: Leistungen bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers
Dritter Unterabschnitt: Berufsberatung	25- 32	Erster Unterabschnitt: Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld)
Vierter Unterabschnitt: Förderung beruflicher Bildung	33- 52	Zweiter Unterabschnitt: Arbeitslosenhilfe
I. Allgemeine Vorschriften	33- 39	Dritter Unterabschnitt: Konkursausfallgeld
II. Individuelle Förderung beruflicher Bildung	40- 49	Fünfter Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für die Gewährung von Leistungen
A. Berufliche Ausbildung	40- 40 c	Erster Unterabschnitt: Gemeinsame Verfahrensvorschriften
B. Berufliche Fortbildung	41- 46	Zweiter Unterabschnitt: Aufhebung von Entscheidungen und Rückzahlung von Leistungen
C. Berufliche Umschulung	47- 49	Dritter Unterabschnitt: Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung der Leistungsempfänger
III. Institutionelle Förderung beruflicher Bildung	50- 52	1. Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Übergangsgeld
Fünfter Unterabschnitt: Förderung der Arbeitsaufnahme und der Aufnahme in selbständiger Tätigkeit	53- 55 a	2. Krankenversicherung der Empfänger von Kurzarbeitergeld
Sechster Unterabschnitt: Unterstützende Leistungen zur Rehabilitation	56- 62	3. Unfallversicherung
Siebter Unterabschnitt: (gegenstandslos)	62 a- 62 e	4. Rentenversicherung
Dritter Abschnitt: Leistungen der Arbeitslosenversicherung zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen	63- 99	
Erster Unterabschnitt: Kurzarbeitergeld	63- 73	
Zweiter Unterabschnitt: (gegenstandslos)	74- 90	

Sechster Abschnitt: Aufbringung der Mittel	167—188
Erster Unterabschnitt: Beiträge	167—186
Zweiter Unterabschnitt: (gegenstandslos)	186 a
Dritter Unterabschnitt: Umlage für das Konkursausfallgeld	186 b—186 e
Vierter Unterabschnitt: Mittel des Staates	187—188
Siebter Abschnitt: Arbeitsverwaltung	189—224
Erster Unterabschnitt: Organisation	189—214
Zweiter Unterabschnitt: Haushalt und Vermögen	215—223
Dritter Unterabschnitt: Aufsicht	224
Achter Abschnitt: Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen	225—233 b
Erster Unterabschnitt: Strafbestimmungen	225—227 a
Zweiter Unterabschnitt: Ordnungsstrafbestimmungen	228—233 b
Neunter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen	234—251

## Erster Abschnitt

### Aufgaben

#### § 1

##### Ziel des Gesetzes

Die Maßnahmen nach diesem Gesetz sind im Rahmen der Sozial- und Wirtschaftspolitik des Ministerrates darauf auszurichten, daß ein hoher Beschäftigungsstand aufrechterhalten, die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert und damit das Wachstum der Wirtschaft gefördert wird.

#### § 2

##### Arbeitsmarktpolitische Zielsetzung

Die Maßnahmen nach diesem Gesetz haben insbesondere dazu beizutragen, daß

1. weder Arbeitslosigkeit und unterwertige Beschäftigung noch ein Mangel an Arbeitskräften eintreten oder fort-dauern,
2. die berufliche Beweglichkeit der Erwerbstätigen gesichert und verbessert wird,
3. nachteilige Folgen, die sich für die Erwerbstätigen aus der technischen Entwicklung oder aus wirtschaftlichen Strukturwandlungen ergeben können, vermieden, ausgeglichen oder beseitigt werden,
4. die berufliche Eingliederung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter gefördert wird,
5. der geschlechtsspezifische Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt überwunden wird und Frauen, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, beruflich eingegliedert und gefördert werden,
6. ältere und andere Erwerbstätige, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, beruflich eingegliedert werden,
7. die Struktur der Beschäftigung nach Gebieten und Wirtschaftszweigen verbessert wird,
8. illegale Beschäftigung bekämpft und damit die Ordnung auf dem Arbeitsmarkt aufrechterhalten wird.

#### § 3

##### Aufgaben der Arbeitsverwaltung

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden im Rahmen der Sozial- und Wirtschaftspolitik des Ministerrates von der Arbeitsverwaltung durchgeführt.

#### (2) Die Arbeitsverwaltung obliegen

1. die Berufsberatung,
  2. die Arbeitsvermittlung,
  3. die Förderung der beruflichen Bildung, soweit sie ihr in diesem Gesetz übertragen ist,
  4. die Förderung von berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation, soweit sie ihr in diesem Gesetz übertragen ist,
  5. die Förderung von Leistungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
  6. die Förderung von Arbeitslosengeld,
  7. die Förderung von Konkursausfallgeld.
- Die Arbeitsverwaltung hat Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu betreiben.

#### (3) (aufgeheben)

(4) Die Arbeitsverwaltung gewährt im Auftrag des Staates die Arbeitsstütze.

(5) Der Ministerrat kann der Arbeitsverwaltung durch Verordnung weitere Aufgaben übertragen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach diesem Gesetz stehen; die Durchführung befähigter Arbeitsmarktprogramme kann er der Arbeitsverwaltung auch durch Verwaltungsvereinbarung übertragen.

## weiterer Abschnitt

### Beschäftigung und Arbeitsmarkt

#### Erster Unterabschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

#### § 4

##### Ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung

Berufsberatung, -vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen und Arbeitsvermittlung dürfen nur von der Arbeitsverwaltung betrieben werden, soweit in § 18 Abs. 1 Satz 2 und § 23 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.

#### § 5

##### Vorrang der Vermittlung und der Förderungsmaßnahmen

Die Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen oder Arbeit sowie die Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung gehen Vorrang vor den Leistungen nach dem Dritten und Vierten Abschnitt vor.

#### § 6

##### Arbeitsmarktbeobachtungen, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berichterstattung, Statistiken

(1) Die Arbeitsverwaltung hat Umfang und Art der Beschäftigung sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, der Berufe und der beruflichen Bildungsmöglichkeiten im allgemeinen und in den einzelnen Wirtschaftszweigen und Wirtschaftsgebieten, auch in der sozialen Struktur, zu beobachten, zu untersuchen und die Durchführung der Aufgaben der Arbeitsverwaltung zu bewerten (Arbeitsmarkt- und Berufsforschung). Die Arbeitsverwaltung stimmt ihre Arbeitsmarkt- und Berufsforschung mit dem Minister für Arbeit und Soziales ab. Die Forschungsergebnisse sind dem Minister für Arbeit und Soziales vorzulegen.

(2) Die Arbeitsverwaltung hat für die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung die notwendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen. Sie hat die erforderlichen Unterlagen zu erstellen, zu führen und auszuwerten.

(3) Die Arbeitsverwaltung hat aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Unterlagen Statistiken insbesondere über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit der Arbeitnehmer aufzustellen. In der Statistik der Arbeitslosen werden keine Personen gezählt, die der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung

gung stehen; insoweit gilt § 103 für Personen, die weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe beziehen, entsprechend. Die Ergebnisse sind dem Minister für Arbeit und Soziales vorzulegen. Der Minister für Arbeit und Soziales kann Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistiken und der Berichterstattung nach den Sätzen 1 und 2 näher bestimmen.

(4) Der Ministerrat kann durch Verordnung mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anordnen, daß die Arbeitsverwaltung zur Ergänzung der in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Unterlagen

1. einmalige oder regelmäßig wiederkehrende statistische Erhebungen über Beschäftigte,
2. statistische Erhebungen über die beruflichen Tätigkeiten und die beruflichen Bildungsmöglichkeiten

durchzuführen hat. Dabei müssen die zu erfassenden Tatbestände und der Kreis der Befragten bestimmt werden. Die Ergebnisse der Erhebungen müssen zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes erforderlich sein.

### § 7

#### Auskunftspflicht gegenüber der Arbeitsverwaltung

(1) Betriebsinhaber und Behörden sowie Erwerbspersonen sind verpflichtet, der Arbeitsverwaltung auf Verlangen die für die Durchführung des § 6 erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) aussetzen würde.

(2) Die Auskunft ist wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.

(3) Hat die Arbeitsverwaltung Erhebungsvordrucke zur Ausfüllung durch die Befragten vorgesehen, so sind die Auskünfte auf diesen Erhebungsvordrucken zu erteilen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es im Erhebungsvordruck vorgesehen ist.

(4) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für Erhebungen und Untersuchungen nach § 6 zwingend erforderlich sind, sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, von der Arbeitsverwaltung geheimzuhalten. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Person handelt. Veröffentlichungen von Ergebnissen auf Grund von Erhebungen und Untersuchungen nach § 6 dürfen keine Einzelangaben enthalten. Eine Zusammenfassung von Angaben mehrerer Auskunftspflichtiger ist keine Einzelangabe im Sinne dieses Absatzes.

### § 8

#### Mitteilung betrieblicher Veränderungen

(1) Werden erkennbare Veränderungen des Betriebes innerhalb der nächsten zwölf Monate voraussichtlich dazu führen, daß Arbeitnehmer in der in § 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes bezeichneten Zahl entlassen oder auf eine andere Tätigkeit umgesetzt werden, für die das Arbeitsentgelt geringer ist, so hat der Arbeitgeber dies dem Leiter des zuständigen Arbeitsamtes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Stellungnahme des Betriebsrates beizufügen.

(2) Um nachteilige Folgen von Veränderungen im Sinne von Absatz 1 für die betroffenen Arbeitnehmer zu vermeiden oder zu mildern, hat die Arbeitsverwaltung unverzüglich alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Sie hat bei ihren Maßnahmen nach den Vorschriften dieses Abschnittes das Interesse des Betriebes an einer Geheimhaltung der geplanten Ver-

änderungen zu berücksichtigen, soweit dies mit dem arbeitsmarktpolitischen Interesse an einer frühzeitigen Einleitung der Maßnahmen vereinbar ist.

(3) Hat der Arbeitgeber die Mitteilung nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen, so hat er der Arbeitsverwaltung die Aufwendungen zu erstatten, die ihr durch die Umschulung der entlassenen oder auf eine andere Tätigkeit umgesetzten Arbeitnehmer für die Dauer von sechs Monaten entstehen.

### § 9

#### Meldung offener Stellen

Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung bestimmen, daß Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeits- und Ausbildungsplätze bei dem zuständigen Arbeitsamt anzumelden haben, soweit dies für die Zwecke der Arbeitsvermittlung, der Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen oder der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung erforderlich ist. Die Anmeldepflicht kann befristet und auf bestimmte Wirtschaftszweige, Bezirke, Berufe und Arbeitnehmergruppen beschränkt werden. Sie darf nicht auf Arbeitsplätze erstreckt werden, die durch Arbeitskämpfe frei geworden sind.

### § 10

#### Meldung der Beschäftigten

Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung bestimmen, daß die Arbeitgeber der Arbeitsverwaltung die Zahl der bei ihnen beschäftigten Personen nach bestimmten Merkmalen zu melden haben.

### § 11

(gegenstandslos)

### § 12

#### Heimarbeiter

Arbeitnehmer im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes sind auch die in Heimarbeit Beschäftigten.

### § 12 a

#### Einschränkung der Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe

(1) Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig.

(2) Im übrigen ist die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung nur mit Erlaubnis der Arbeitsverwaltung zulässig. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

### Zweiter Unterabschnitt

#### Arbeitsvermittlung

### § 13

#### Begriff der Arbeitsvermittlung

(1) Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, Arbeitsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung von Arbeitsverhältnissen zusammenzuführen.

(2) Arbeitsvermittlung sind auch die Herausgabe und der Vertrieb sowie der Aushang von Listen über Stellenangebote und Stellengesuche einschließlich der den Listen gleichzusetzenden Sonderdrucke und Auszüge aus periodischen Druckschriften. Die Aufnahme von Stellenangeboten und Stellengesuchen in Zeitungen, Zeitschriften, Fachblättern und ähnlichen periodisch erscheinenden Druckschriften sowie ihre Bekanntgabe in Ton- und Fernseh Rundfunk und durch Bildschirmtext werden hierdurch nicht eingeschränkt.

(3) Keine Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Maßnahmen öffentlich-rechtlicher Träger der sozialen Sicherung zur Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses, soweit sie zur Durchführung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im Einzelfalle erforderlich sind,
2. die gelegentliche und unentgeltliche Empfehlung von Arbeitskräften zur Einstellung.

#### § 14

##### Aufgabe der Arbeitsvermittlung

(1) Die Arbeitsverwaltung hat dahin zu wirken, daß Arbeitssuchende Arbeit und Arbeitgeber die erforderlichen Arbeitskräfte erhalten. Dabei hat sie die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, die Eignung der Arbeitssuchenden und deren persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen sowie die Kenntnisse und Möglichkeiten Dritter zu nutzen.

(2) Die Arbeitsverwaltung kann Arbeitssuchende, soweit dies für die Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes bei der Arbeitsvermittlung erforderlich ist, mit deren Einverständnis ärztlich untersuchen und begutachten; in besonderen Fällen kann sie Arbeitssuchende mit deren Einverständnis auch psychologisch untersuchen und begutachten.

(3) Die Arbeitsverwaltung kann sich in den Fällen des § 2 Nr. 4 und 6 nach der Vermittlung in Arbeit um die Festigung der Arbeitsverhältnisse bemühen, soweit dies erforderlich ist. Sie hat auch für Arbeitnehmer, die arbeitslos gemeldet waren und denen eine gegenüber ihrer früheren Tätigkeit ungünstigere Beschäftigung vermittelt wurde, die Vermittlungsbemühungen fortzusetzen, wenn diese ihr Stellengesuch aufrecht erhalten.

#### § 15

##### Informationspflicht und Arbeitsberatung

(1) Die Arbeitsverwaltung hat Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf Verlangen auch unabhängig von der Arbeitsvermittlung über die Lage auf dem Arbeitsmarkt, die Entwicklung in den Berufen, die Notwendigkeit und Möglichkeiten der beruflichen Bildung und deren Förderung sowie über die Förderung der Arbeitsaufnahme zu unterrichten und in Fragen der Wahl oder Besetzung von Arbeitsplätzen zu beraten (Arbeitsberatung). Die Arbeitsberatung ist auf die Anliegen der Ratsuchenden, bei Arbeitnehmern auch auf ihre Kenntnisse und Fertigkeiten und bei Arbeitgebern auf ihre betrieblichen Belange abzustellen.

(2) Das Vermittlungsgesuch eines Arbeitssuchenden, der weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe bezieht, wird drei Monate bearbeitet. Der Arbeitssuchende kann es erneuern.

(3) Die Arbeitsverwaltung soll arbeitslosen Arbeitssuchenden, die ihr Vermittlungsgesuch erneuern, eine Arbeitsberatung anbieten; im übrigen soll sie Arbeitnehmer, die arbeitslos gemeldet sind, in Abständen von nicht länger als drei Monaten zu einer Arbeitsberatung einladen. Sie hat dabei zu prüfen, ob die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen insbesondere durch die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung oder an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten gefördert werden kann. Ist die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung oder an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten zur beruflichen Eingliederung notwendig, hat sie den Arbeitslosen zur Teilnahme aufzufordern.

#### § 16

##### Berücksichtigung von Tarifen

Die Arbeitsverwaltung soll an dem Zustandekommen von Arbeitsverhältnissen zu tarifwidrigen Bedingungen nicht mitwirken, wenn ihr die Tarifwidrigkeit der Bedingungen und die Tarifgebundenheit des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers bekannt sind.

#### § 17

##### Anzeige bei Arbeitskämpfen

(1) Bei Ausbruch und Beendigung eines Arbeitskampfes sind die Arbeitgeber verpflichtet und die Gewerkschaften berechtigt, dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt schriftlich Anzeige zu erstatten. Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung Vorschriften über Fristen und Formen der Anzeigen erlassen und bestimmen, in welchen Fällen ein Arbeitgeberverband eine Sammelmeldung mit befreiender Wirkung für die darin aufgeführten Arbeitgeber erstatten kann.

(2) Ist eine Anzeige über den Ausbruch eines Arbeitskampfes nach Absatz 1 erstattet worden, so hat die Arbeitsverwaltung im Ausland sowie die Arbeitsverwaltung für einen Beschäftigten im Inland nur dann zu vermitteln, wenn der Arbeitssuchende und der Arbeitgeber dies trotz eines Hinweises der Arbeitsverwaltung auf den Arbeitskampf verlangen.

#### § 18

##### Vermittlung von und nach dem Ausland

(1) Die Anwerbung und Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung im Ausland als Arbeitnehmer und die Anwerbung im Ausland sowie die Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inland führt die Arbeitsverwaltung durch. Andere Einrichtungen und Personen bedürfen hierzu, sofern ihnen kein besonderer Auftrag nach § 23 Abs. 1 Satz 2 erteilt ist, der vorherigen Zustimmung der Arbeitsverwaltung. Diese entscheidet unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmer und der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(2) (gegenstandslos)

(3) Der Minister für Arbeit und Soziales kann zur Durchführung des Absatzes 1 durch Anordnung Vorschriften über Art, Umfang, Geltungsdauer und Aufhebung der Zustimmung sowie über das Verfahren erlassen.

(4) Der Minister für Arbeit und Soziales kann der Arbeitsverwaltung für die Durchführung der Anordnung nach Absatz 3 und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Anwerbung und Arbeitsvermittlung in den in Absatz 1 genannten Fällen Weisungen erteilen.

#### § 19

##### Arbeitserlaubnis

(1) Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Absatzes 3 sind, bedürfen zur Ausübung einer Beschäftigung einer Erlaubnis der Arbeitsverwaltung, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist. Ausländern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes haben und im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Beschäftigung ausüben wollen, darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden, soweit nicht der Minister für Arbeit und Soziales Ausnahmen zuläßt. Die Erlaubnis wird nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles erteilt. Für die erstmalige Beschäftigung kann die Erteilung der Erlaubnis für einzelne Personengruppen davon abhängig gemacht werden, daß sich der Ausländer unmittelbar vor der Antragstellung eine bestimmte Zeit, die vier Jahre nicht überschreiten darf, erlaubt oder geduldet im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat, oder daß er vor einem bestimmten Zeitpunkt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist ist. Die Erlaubnis kann befristet und auf bestimmte Betriebe, Berufsgruppen, Wirtschaftszweige oder Bezirke beschränkt werden. Arbeitgeber dürfen Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Absatzes 3 sind, nur beschäftigen, wenn die Arbeitnehmer eine Erlaubnis nach Satz 1 besitzen.

(1 a) Ausländern, die einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte gestellt haben (Asylbewerber), darf die Erlaubnis für eine erstmalige Beschäftigung nur erteilt werden,



wenn sie sich nach Stellung dieses Antrages fünf Jahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben (Wartezeit). Steht von vornherein fest, daß der Asylbewerber auch im Falle der Ablehnung des Antrages nicht ausgewiesen oder abgeschoben wird, beträgt die Wartezeit ein Jahr.

(1 b) Für den Ehegatten und die Kinder eines Asylbewerbers gilt Absatz 1 a entsprechend mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Satzes 2 die Wartezeit für den Ehegatten vier Jahre und für die Kinder zwei Jahre beträgt. Ferner beträgt die Wartezeit zwei Jahre für Kinder, die einen Berufsausbildungsvertrag abschließen.

(1 c) Die Wartezeit nach den Absätzen 1 a und 1 b endet, wenn der Asylbewerber als Asylberechtigter anerkannt ist oder ein Gericht die zuständige Behörde zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 darf nicht erteilt werden, soweit die Beschäftigung durch eine ausländerrechtliche Auflage ausgeschlossen ist.

(3) Deutsche im Sinne dieses Gesetzes sind Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik und Bürger mit gültigem Paß oder Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West).

(4) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung Vorschriften über Art, Umfang, Geltungsdauer und Aufhebung der Erlaubnis, die Voraussetzungen für die Erteilung der erstmaligen Erlaubnis sowie über das Verfahren erlassen. Er kann für einzelne Berufs- und Personengruppen durch Anordnung Ausnahmen zulassen.

(5) Der Minister für Arbeit und Soziales kann der Arbeitsverwaltung für die Durchführung der Absätze 1 bis 1 c und der Anordnung gemäß Absatz 4 Weisungen erteilen.

## § 20

### Unparteilichkeit

(1) Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung sind unparteilich auszuüben.

(2) Arbeitssuchende und Ratsuchende dürfen nach der Zugehörigkeit zu einer politischen, gewerkschaftlichen oder ähnlichen Vereinigung nur gefragt werden, wenn die Eigenart des Betriebes oder die Art der Beschäftigung die Befragung rechtfertigt.

(3) Arbeitssuchende und Ratsuchende dürfen, wenn die Arbeitsvermittlung im Auftrag der Arbeitsverwaltung von einer Einrichtung betrieben wird, die von einer Gewerkschaft errichtet ist und nach ihrer Satzung nur an ihre Mitglieder Arbeit vermittelt, nach der Zugehörigkeit zu der Gewerkschaft befragt werden.

(4) Arbeitssuchende und Ratsuchende dürfen nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauung nur gefragt werden, wenn die Eigenart des Betriebes oder die Art der Beschäftigung die Befragung rechtfertigt oder wenn der Arbeitgeber den Arbeitssuchenden in die Hausgemeinschaft aufnehmen will und eine bestimmte Zugehörigkeit ausdrücklich zum Inhalt seines Stellenangebotes gemacht hat.

(5) Der Arbeitsverwaltung ist es untersagt, einen Arbeitnehmer zum Zwecke der Nichteinstellung ungünstig zu kennzeichnen oder an einer Maßregelung von Arbeitnehmern oder an einer entsprechenden Maßnahme gegen Arbeitgeber mitzuwirken.

## § 21

### Grundsatz der Unentgeltlichkeit

(1) Die Arbeitsverwaltung übt die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsberatung unentgeltlich aus. Sind die Aufwendungen überdurchschnittlich hoch, so kann die Arbeitsverwaltung von Arbeitgebern Gebühren erheben, die ihre Aufwendungen, soweit diese über die durchschnittlichen Aufwendungen für eine Arbeitsvermittlung oder Arbeitsberatung hinausgehen, ganz oder teilweise decken. Der Minister für Arbeit und Soziales

kann durch Anordnung bestimmen, ob und in welcher Höhe Gebühren nach Satz 2 zu erheben sind.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung bestimmen, daß Arbeitgeber, die die Arbeitsverwaltung zur Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen in Anspruch nehmen, eine Gebühr zu entrichten haben. Die Gebühr wird für Aufwendungen erhoben, die der Arbeitsverwaltung im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarungen entstehen. Hierbei können auch Aufwendungen für Maßnahmen, die geeignet sind, die Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer in die Wirtschaft und in die Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu erleichtern, berücksichtigt werden. Die Arbeitgeber dürfen sich die Gebühr von dem vermittelten ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten weder ganz noch teilweise erstatten lassen.

## § 22

### Recht und Pflicht zur Auskunftserteilung

Bei der Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung dürfen Hinweise auf die Besonderheiten einer offenen Stelle, die für den Arbeitssuchenden oder den Ratsuchenden von Bedeutung sein können, sowie auf besondere Eigenschaften eines Arbeitssuchenden oder Ratsuchenden, die für dessen Eignung für die Stelle wichtig sein können, gegeben werden, wenn diese Besonderheiten oder besonderen Eigenschaften amtlich bekanntgeworden sind und wenn besondere Umstände, namentlich die Aufnahme in die Hausgemeinschaft, es rechtfertigen. Auf Verlangen müssen entsprechende Auskünfte gegeben werden. Das Ergebnis einer Untersuchung oder Begutachtung nach § 14 Abs. 2 darf nur mit Zustimmung des Arbeitssuchenden mitgeteilt werden.

## § 23

### Arbeitsvermittlung im Auftrag der Arbeitsverwaltung

(1) Der Leiter der Arbeitsverwaltung kann in Ausnahmefällen nach Anhörung der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf Antrag Einrichtungen oder Personen mit der Arbeitsvermittlung für einzelne Berufe oder Personengruppen beauftragen, wenn es für die Durchführung der Arbeitsvermittlung zweckmäßig ist. Die Anwerbung und Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung im Ausland als Arbeitnehmer und die Anwerbung im Ausland sowie die Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inland ist unbeschadet des § 18 Abs. 1 nur auf Grund eines besonderen Auftrages der Arbeitsverwaltung zulässig.

(2) Die mit der Arbeitsvermittlung beauftragten Einrichtungen und Personen unterliegen der Aufsicht der Arbeitsverwaltung und sind an ihre Weisungen gebunden. Ein Auftrag nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 ist jeweils für ein Jahr zu erteilen. Er kann mit Einschränkungen erteilt werden. Er kann aufgehoben werden, wenn die beauftragte Einrichtung oder Person dies beantragt oder trotz wiederholter Aufforderung den über die Ausführung des Auftrages und die Geschäftsführung vom Minister für Arbeit und Soziales erlassenen Vorschriften oder den Weisungen der Arbeitsverwaltung nicht entspricht oder wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung des Auftrages nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

(3) Eine natürliche Person, die unentgeltlich und uneigennützig Arbeitsvermittlung ausüben will, hat dies der Arbeitsverwaltung schriftlich anzuzeigen; sie gilt für den Zeitraum als mit der Arbeitsvermittlung beauftragt, der in der Anzeige angegeben wird. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt; Absatz 2 gilt entsprechend. Der Auftrag kann auch aufgehoben werden, wenn während eines Zeitraumes von wenigstens einem Jahr keine Vermittlungstätigkeit ausgeübt wurde.

(4) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung Vorschriften über Erteilung, Ausführung und Aufhebung von Aufträgen, über den Inhalt der Anzeige nach Absatz 3, über die Geschäftsführung der beauftragten Einrichtungen und Personen sowie über die Aufsicht durch die Arbeitsverwaltung erlassen.



## § 24

**Gebühren**

(1) Für die Vermittlung in Arbeit nach § 23 Abs. 1 dürfen von Arbeitsuchenden und Arbeitgebern Gebühren nur zur Deckung der erforderlichen Aufwendungen erhoben werden.

(2) Höhere Gebühren als nach Absatz 1 dürfen nur für Angehörige von Berufen erhoben werden, für deren zweckmäßige Vermittlung in Arbeit dies notwendig ist (auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlung).

(3) Der Minister für Arbeit und Soziales kann zur Durchführung der Absätze 1 und 2 unter Berücksichtigung der Eigenart der vermittelten Arbeitsverhältnisse und deren Dauer sowie des besonderen Inhalts des nach § 23 Abs. 1 erteilten Auftrages und der für die Vermittlungstätigkeit durchschnittlich erforderlichen Aufwendungen durch Anordnung Vorschriften über die näheren Voraussetzungen, Höhe und Fälligkeit der Gebühren und die zahlungspflichtigen Personen erlassen. Bei der Festsetzung höherer Gebühren im Sinne des Absatzes 2 ist die Gebühr so zu bemessen, daß sie einen angemessenen Gewinn ermöglicht.

**Dritter Unterabschnitt****Berufsberatung**

## § 25

**Begriff der Berufsberatung**

(1) Berufsberatung im Sinne dieses Gesetzes ist die Erteilung von Rat und Auskunft in Fragen der Berufswahl einschließlich des Berufswechsels. Sie wird durch die Berufsaufklärung, die Unterrichtung über die Förderung der beruflichen Bildung im Einzelfalle und die Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen ergänzt.

(2) Rat und Auskunft, die im Einzelfalle gelegentlich und unentgeltlich oder von öffentlich-rechtlichen Trägern der sozialen Sicherung in den in § 13 Abs. 3 Nr. 1 genannten Fällen erteilt werden, gelten nicht als Berufsberatung.

## § 26

**Aufgaben der Berufsberatung**

(1) Die Arbeitsverwaltung hat Jugendliche und Erwachsene vor Eintritt in das Berufsleben und während des Berufslebens in allen Fragen der Berufswahl (§ 25) und des beruflichen Fortkommens zu beraten. Sie hat dabei Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe angemessen zu berücksichtigen. Sie soll die Belange einzelner Wirtschaftszweige und Berufe allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten unterordnen.

(2) Die Arbeitsverwaltung hat Ratsuchende auch in Fragen ihrer schulischen Bildung zu beraten, soweit sie für ihre Berufswahl und ihre berufliche Entwicklung von Bedeutung sind.

(3) Die Arbeitsverwaltung kann sich, soweit es erforderlich ist, um Ratsuchende mit deren Einverständnis auch nach Beginn einer Berufsausbildung bemühen und sie beraten.

## § 27

**Grundsätze der Berufsberatung**

(1) Bei der Berufsberatung sind die körperlichen, geistigen und charakterlichen Eigenschaften, die Neigung und die persönlichen Verhältnisse des Ratsuchenden zu berücksichtigen.

(2) Die Arbeitsverwaltung kann Ratsuchende, soweit dies zur Beurteilung ihrer beruflichen Eignung erforderlich ist, mit deren Einverständnis psychologisch und ärztlich untersuchen und begutachten.

## § 28

**Unterrichtung über Förderung der beruflichen Bildung**

Bei der Berufsberatung soll die Arbeitsverwaltung über Möglichkeiten zur Förderung der beruflichen Bildung unter den Voraussetzungen des Einzelfalles unterrichten.

## § 29

**Vermittlung beruflicher Ausbildungsstellen**

(1) Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tätigkeit, die auf das Zustandekommen beruflicher Ausbildungsverhältnisse gerichtet ist.

(2) Die Arbeitsverwaltung hat darauf hinzuwirken, daß geeignete Ratsuchende in fachlich, gesundheitlich und erzieherisch einwandfreien Ausbildungsstellen untergebracht werden. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse des Ratsuchenden und die besonderen Verhältnisse der freien beruflichen Ausbildungsstellen zu berücksichtigen sowie die Kenntnisse und Möglichkeiten Dritter zu nutzen.

(3) § 13 Abs. 2 und 3, §§ 16, 18 und 25 Abs. 2 und § 27 gelten entsprechend.

(4) Der § 23 gilt für die unentgeltliche Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen entsprechend. Ein Auftrag zur Vermittlung in Ausbildungsstellen kann auch auf alle noch nicht untergebrachten Bewerber erstreckt und für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr erteilt werden, wenn die Vermittlung in Ausbildungsstellen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Ausbildungsstellen ausgeübt werden soll; bei einem Auftrag mit einer Dauer bis zu sechs Monaten kann die Arbeitsverwaltung von einer Anhörung der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer absehen.

## § 30

**Gemeinsame Vorschriften**

Die §§ 20 bis 22 gelten für die Berufsberatung und die Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen entsprechend.

## § 31

**Berufsaufklärung**

Die Arbeitsverwaltung hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Berufsaufklärung zu betreiben. Dabei soll sie über Fragen der Berufswahl (§ 25), über die Berufe, deren Anforderungen und Aussichten, über Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt umfassend unterrichten. Diesem Ziel dienen auch die Selbstinformacionseinrichtungen der Berufsberatung der Arbeitsämter.

## § 32

**Zusammenarbeit**

Die Arbeitsverwaltung soll bei der Berufsaufklärung, der Berufsberatung und der Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen mit den Einrichtungen der allgemeinen und der beruflichen Bildung, insbesondere mit den für die betriebliche Ausbildung zuständigen Stellen und den Einrichtungen der Arbeitgeber und der Gewerkschaften, mit den Schulen, Fach- und Hochschulen sowie mit den Trägern der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe zusammenarbeiten.

**Vierter Unterabschnitt****Förderung der beruflichen Bildung****I. Allgemeine Vorschriften**

## § 33

**Maßnahmeträger**

(1) Die Arbeitsverwaltung fördert berufliche Ausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung nach den

Vorschriften dieses Unterabschnittes. Die Arbeitsverwaltung legt in Einzelfall Art, Umfang, Beginn und Durchführung der Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen fest, wobei insbesondere das von dem Antragsteller mit der beruflichen Bildung angestrebte Ziel, der Zweck der Förderung, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, Inhalt und Ausgestaltung der Bildungsmaßnahme sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen sind. Sie soll dabei mit den Trägern der beruflichen Bildung zusammenarbeiten; deren Rechte bleiben durch die Vorschriften dieses Unterabschnittes unberührt.

(2) Die Arbeitsverwaltung kann berufliche Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen von anderen Trägern durchführen lassen oder gemeinsam mit anderen Trägern oder allein durchführen; sie hat dies zu tun, wenn damit zu rechnen ist, daß geeignete Maßnahmen, die den Anforderungen des § 34 Abs. 1 entsprechen, in angemessener Zeit nicht angeboten werden.

## § 34

**Berufliche Bildungsmaßnahmen**

(1) Die Förderung der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach diesem Unterabschnitt erstreckt sich auf Maßnahmen mit ganztägigem Unterricht (Vollzeitunterricht), Teilzeitunterricht, berufsbegleitendem Unterricht und Fernunterricht, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführt werden. Die Förderung der Teilnahme setzt voraus, daß die Maßnahme

1. nach Dauer, Gestaltung des Lehrplanes, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten läßt,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet,
3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und durchgeführt wird, insbesondere die Kostensätze angemessen sind.

(1 a) Abweichend von Absatz 1 kann auch die Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) durchgeführt werden und bis zum 31. Dezember 1991 beginnen.

(2) Zeiten eines Vor- oder Zwischenpraktikums, deren Dauer und Inhalt in Ausbildungs- oder Prüfungsbestimmungen festgelegt sind, sind Bestandteil der beruflichen Bildungsmaßnahme. Zeiten einer der beruflichen Bildungsmaßnahme folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind nicht Bestandteil der Maßnahme.

(3) Die Zeit zwischen dem Ende des Unterrichts und dem Ende der Prüfung ist Bestandteil der beruflichen Bildungsmaßnahme, wenn die Prüfung innerhalb von drei Wochen nach dem Ende des Unterrichts abgeschlossen wird.

(4) Maßnahmen an einer Fach- oder Hochschule oder einer ähnlichen Bildungsstätte sind keine beruflichen Bildungsmaßnahmen im Sinne dieses Unterabschnittes. Das gilt nicht für Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen nach §§ 41 und 47, die bis zum 31. Dezember 1991 beginnen.

## § 35

(gegenstandslos)

## § 36

**Leistungsvoraussetzungen**

Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung dürfen nur gewährt werden, wenn

1. der Antragsteller beabsichtigt, eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung im Geltungsbereich des Gesetzes aufzunehmen oder fortzusetzen,
2. der Antragsteller für die angestrebte berufliche Tätigkeit geeignet ist und voraussichtlich mit Erfolg an der Maßnahme teilnehmen wird und

3. die Teilnahme an der Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des § 2 und unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist. Die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung soll nicht gefördert werden, wenn der Antragsteller voraussichtlich auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt innerhalb angemessener Zeit nach Abschluß der Maßnahme in der angestrebten beruflichen Tätigkeit keine Beschäftigung finden kann. Eine berufliche Umschulung aus einem Beruf, in dem ein Mangel an Arbeitskräften besteht, ist nur zu fördern, wenn schwerwiegende persönliche Gründe eine berufliche Umschulung erfordern.

## § 37

**Vorrangigkeit anderer Leistungen**

Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung (§§ 40 bis 49) dürfen nur gewährt werden, soweit nicht andere öffentlich-rechtliche Stellen zur Gewährung solcher Leistungen gesetzlich verpflichtet sind. Der Nachrang der Sozialhilfe wird nicht berührt.

## § 38

**Vorleistungspflicht der Arbeitsverwaltung**

Solange und soweit eine öffentlich-rechtliche Stelle die ihr gesetzlich obliegenden Leistungen (§ 37) nicht gewährt, hat die Arbeitsverwaltung Leistungen nach den §§ 40 bis 49 so zu gewähren, als wenn die Verpflichtung dieser Stelle nicht bestünde.

## § 39

**Anordnungsermächtigung**

Der Minister für Arbeit und Soziales bestimmt durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung der beruflichen Bildung nach diesem Unterabschnitt. Dabei sind zu berücksichtigen:

1. bei der individuellen Förderung die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller oder der in § 40 c genannten Auszubildenden und das von ihnen mit der beruflichen Bildung angestrebte Ziel, der Zweck der Förderung, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei den Maßnahmen,
2. bei der institutionellen Förderung die Art der Maßnahmen, die in den Einrichtungen durchgeführt werden sollen, und das von den Teilnehmern an diesen Maßnahmen im allgemeinen angestrebte Ziel der beruflichen Bildung.

**II. Individuelle Förderung der beruflichen Bildung****A. Berufliche Ausbildung**

## § 40

**Förderung der Berufsausbildung**

(1) Die Arbeitsverwaltung gewährt Auszubildenden Berufsausbildungsbeihilfen für eine berufliche Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie für die Teilnahme an nicht schulgesetzlich geregelten beruflichen Bildungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen (berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen), soweit ihnen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Anordnung des Ministers für Arbeit und Soziales die hierfür erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Bei einer beruflichen Ausbildung in Betrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten wird eine Berufsausbildungsbeihilfe nur gewährt, wenn der Auszubildende

1. außerhalb des Haushalts der Eltern untergebracht ist und
2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.

Die Voraussetzung nach Nummer 2 gilt nicht, wenn der Aus-

zubildende das 18. Lebensjahr vollendet hat, verheiratet ist oder war, mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder seine Verweisung auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist. Bei einer Ausbildung im elterlichen Betrieb ist als Ausbildungsvergütung mindestens von einem Betrag in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert der üblichen Ausbildungsvergütung auszugehen, die in dem Ausbildungsberuf bei einer Ausbildung in einem fremden Betrieb gewährt wird. Für die Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen kann die Arbeitsverwaltung die Lehrgangsgebühren, die Fahrkosten sowie die Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung ohne Anrechnung von Einkommen übernehmen. Die Berufsausbildungsbeihilfen werden als Zuschüsse oder Darlehen gewährt.

(1 a) Berufsausbildungsbeihilfe wird für den Lebensunterhalt und für die Ausbildung oder die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gewährt (Bedarf). Der Bedarf wird vom Minister für Arbeit und Soziales durch Anordnung bestimmt. Bei einer beruflichen Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Kosten für Lernmittel nicht zu berücksichtigen.

(2) Leistungen nach den Absätzen 1 und 1 a werden gewährt

1. Deutschen im Sinne des § 19 Abs. 3,
2. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und als Asylberechtigte anerkannt sind,
3. Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wenn ein Elternteil Deutscher im Sinne des § 19 Abs. 3 ist,
4. (gegenstandslos)
5. anderen Ausländern, wenn
  - a) sie selbst vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung insgesamt fünf Jahre sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
  - b) zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung sich insgesamt drei Jahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Ausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben; von dem Erfordernis der rechtmäßigen Erwerbstätigkeit eines Elternteils kann insoweit abgesehen werden, als die Erwerbstätigkeit aus einem von dem erwerbstätigen Elternteil nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist.

(3) Solange und soweit der Antragsteller Unterhaltsleistungen, auf die er einen Anspruch hat, nicht erhält, kann die Arbeitsverwaltung ihn nach den Absätzen 1 und 1 a fördern, ohne die Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen. § 140 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

#### § 40 a

##### Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose

(1) Die Arbeitsverwaltung gewährt einem Antragsteller, der

1. mindestens ein Jahr lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt hat und
2. arbeitslos ist,

für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit einer Dauer bis zu einem Jahr Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 ohne Anrechnung von Einkommen. § 197 gilt entsprechend. In den Fällen des Absatzes 2 gilt § 44 Abs. 4 entsprechend; im übrigen gilt § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Betrages von 25 Deutsche Mark ein monatlicher Betrag in Höhe von 120 Deutsche Mark tritt.

(1 a) In der Zeit bis zum 31. Dezember 1995 genügt zur Erfüllung der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1, daß der Antragsteller, wenn er bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebens-

jahr noch nicht vollendet hat und mindestens drei Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet war, mindestens vier Monate lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt hat. Von dem Erfordernis der dreimonatigen Arbeitslosigkeit kann abgesehen werden, wenn bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Voraussetzung eine Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle oder Arbeit nicht zu erwarten ist. Für Teilnehmer an laufenden Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 1996 in die Maßnahme eingetreten sind, gilt Satz 1 bis zum Ende der Maßnahme.

(2) Ist der Leistungssatz des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe, in dessen Höhe der Antragsteller im Falle des Absatzes 1 zu Beginn der Maßnahme eine dieser Leistungen beziehen könnte, höher als die für den Lebensunterhalt sich errechnende Berufsausbildungsbeihilfe, wird die Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe des Leistungssatzes des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe gewährt.

#### § 40 b

##### Abschluß der Klassenstufe 8 der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen/Allgemeinbildung

In der Zeit bis zum 31. Dezember 1995 kann die Arbeitsverwaltung Arbeitslosen, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mindestens drei Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren, Berufsausbildungsbeihilfen nach den §§ 40 und 40 a auch für die Teilnahme an nicht schulgesetzlich geregelten

1. Lehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Abschlusses der Klassenstufe 8 der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und
2. allgemeinbildenden Kursen zum Abbau von beruflich schwerwiegenden Bildungsdefiziten

gewähren. § 40 a Abs. 1 a Satz 2 gilt entsprechend. Gefördert werden können Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens sechs Wochen und höchstens einem Jahr. Maßnahmen nach Nummer 2 dürfen nur gefördert werden, wenn die Teilnahme für eine dauerhafte berufliche Eingliederung des Arbeitslosen notwendig ist.

#### § 40 c

##### Berufsausbildung von ausländischen, lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten Auszubildenden

(1) Die Arbeitsverwaltung kann nach Maßgabe der Anordnung des Ministers für Arbeit und Soziales Auszubildenden Zuschüsse zur Förderung der Berufsausbildung von ausländischen Auszubildenden sowie von lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten deutschen Auszubildenden gewähren, denen nach der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ohne weitere Förderung eine Ausbildungsstelle in einem anerkannten Ausbildungsberuf durch die Arbeitsverwaltung nicht vermittelt werden kann. Ausbildungsbegleitende Hilfen nach Absatz 2 Nr. 1 können auch für einen Auszubildenden gewährt werden, wenn ohne diese Förderung ein Abbruch seiner Ausbildung droht. Die Arbeitsverwaltung kann bei ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Absatz 2 Nr. 1 von dem Erfordernis der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme absehen, wenn die Teilnahme für den Erfolg der Ausbildung nicht notwendig ist.

(2) Gefördert werden folgende Maßnahmen im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages für eine Ausbildung in den Berufen entsprechend der geltenden Systematik der Facharbeiterberufe:

1. ausbildungsbegleitende Hilfen des ausbildenden Betriebes oder eines anderen Trägers, soweit sie für einen erfolgreichen Abschluß der betrieblichen Berufsausbildung erforderlich sind,
2. das erste Jahr einer Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung, wenn eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Nummer 1 nicht vermittelt werden kann,

3. die Fortsetzung der nach Nummer 2 geförderten Berufsausbildung in der überbetrieblichen Einrichtung bis zum Abschluß, wenn vorher eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Nummer 1 nicht vermittelt werden kann.

(3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 darf als Zuschuß zur Ausbildungsvergütung höchstens ein Betrag bis zur Höhe des Leistungssatzes für das Ausbildungsgeld gewährt werden, der aufgrund von § 58 der Leistung zum Lebensunterhalt eines unverheirateten Auszubildenden, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Haushalt der Eltern untergebracht ist, zugrunde zu legen ist, zuzüglich fünf vom Hundert jährlich ab dem zweiten Ausbildungsjahr. Der Betrag erhöht sich um die vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und zur Arbeitsverwaltung. Den Umfang der Förderung im übrigen und bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bestimmt der Minister für Arbeit und Soziales durch Anordnung.

(4) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung bestimmen, daß für Ausbildungsplatzbewerber Ausbildungsmaßnahmen in überbetrieblichen Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 auch dann gefördert werden können, wenn dadurch die Ausbildung von arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Berufsanwärtern ermöglicht wird, die bei der Arbeitsverwaltung als Ausbildungsplatzbewerber gemeldet und bisher weder in eine Berufsausbildung in einem Betrieb oder einer überbetrieblichen Einrichtung noch in eine schulische Bildungsmaßnahme eingemündet sind und nicht zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gehören. Absolventen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen sollen vorrangig berücksichtigt werden. Mädchen sind vorrangig zu fördern.

## B. Berufliche Fortbildung

### § 41

#### Förderungsfähige Maßnahmen

(1) Die Arbeitsverwaltung fördert die Teilnahme an Maßnahmen, die das Ziel haben, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten festzustellen, zu erhalten, zu erweitern oder der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen, und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine angemessene Berufserfahrung voraussetzen (berufliche Fortbildung).

(2) Gibt es keine geeigneten Fortbildungsmaßnahmen oder ist deren Besuch nicht zumutbar, so wird auch die Teilnahme an einer Maßnahme, die nicht eine Fortbildungsmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 ist, gefördert, wenn sie für den Antragsteller eine berufliche Fortbildung gewährleistet.

(2a) Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme in einem Betrieb wird nur gefördert, wenn die Maßnahme mit einer staatlich anerkannten Prüfung abschließt oder die Vermittlung theoretischer Kenntnisse nicht weniger als ein Viertel des Unterrichts umfaßt.

(3) Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme wird nur gefördert, wenn die Maßnahme länger als zwei Wochen und, sofern der Antragsteller Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes hat, länger als vier Wochen dauert; dies gilt nicht für Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten und für Maßnahmen, die das Ziel haben, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten festzustellen. Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht wird nur gefördert, wenn sie nicht länger als zwei Jahre dauert.

(4) Die notwendige Wiederholung eines Teils einer Maßnahme wird nur gefördert, wenn der Teilnehmer den Grund für die Wiederholung nicht zu vertreten hat und der zu wiederholende Teil insgesamt nicht länger als sechs Monate dauert; dies gilt auch dann, wenn dadurch die in Absatz 3 genannte Höchstförderungsdauer überschritten wird.

### § 41 a

#### Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten

(1) Die Arbeitsverwaltung fördert die Teilnahme von Arbeitslosen an Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Vermittlungsaussichten, um insbesondere

1. über Fragen der Wahl von Arbeitsplätzen und die Möglichkeit der beruflichen Bildung zu unterrichten oder
2. zur Erhaltung oder Verbesserung der Fähigkeit beizutragen, Arbeit aufzunehmen oder an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 stehen den Maßnahmen der beruflichen Fortbildung gleich; § 42 gilt nicht.

### § 42

#### Förderungsfähiger Personenkreis

(1) Gefördert werden

1. Antragsteller mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, wenn sie danach mindestens drei Jahre beruflich tätig waren und
2. Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung, wenn sie mindestens sechs Jahre beruflich tätig waren.

Die Dauer der beruflichen Tätigkeit verkürzt sich um zwei Jahre, wenn der Antragsteller an einer Maßnahme mit Vollzeitunterricht und einer Dauer bis zu sechs Monaten oder an einer Maßnahme mit Teilzeitunterricht oder berufsbegleitendem Unterricht und einer Dauer bis zu vierundzwanzig Monaten teilnimmt. Eine berufliche Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Absatz 2 b ist; ein Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung wird nur gefördert, wenn er vor Beginn der Maßnahme mindestens drei Jahre beruflich tätig war.

(2) Ist der Antragsteller als Teilnehmer an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme bereits einmal nach diesem Gesetz gefördert worden, so wird er nur gefördert, wenn er danach mindestens weitere drei Jahre beruflich tätig gewesen ist. Die Dauer der beruflichen Tätigkeit verkürzt sich um ein Jahr, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sind. Eine berufliche Tätigkeit ist nicht erforderlich,

1. wenn der Antragsteller als Teilnehmer an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht bis zu drei Monaten oder mit Teilzeitunterricht oder berufsbegleitendem Unterricht bis zu zwölf Monaten gefördert worden ist oder wenn er an einer solchen Maßnahme teilnimmt,
2. wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Absatz 2 b ist.

(3) Auf die nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche Dauer der beruflichen Tätigkeit werden Zeiten, in denen der Antragsteller beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet war, angerechnet.

(4) Der Minister für Arbeit und Soziales kann bei ungünstiger Beschäftigungslage durch Anordnung jeweils für ein Jahr bestimmen, daß auch Antragsteller, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllen, gefördert werden können.

### § 43

#### Fortbildungsmaßnahmen

(1) Gefördert wird die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die gerichtet sind insbesondere auf

1. einen beruflichen Aufstieg,
2. die Anpassung der Kenntnisse und Fähigkeiten an die beruflichen Anforderungen,
3. den Eintritt oder Wiedereintritt weiblicher Arbeitssuchender in das Berufsleben,
4. eine bisher fehlende berufliche Abschlußprüfung,



5. die Heranbildung und Fortbildung von Ausbildungskräften,
6. die Wiedereingliederung älterer Arbeitsuchender in das Berufsleben.

(2) Liegt die Teilnahme eines Antragstellers an einer Maßnahme überwiegend im Interesse des Betriebes, dem er angehört, so wird die Teilnahme nicht gefördert; dies gilt insbesondere, wenn der Antragsteller an einer Maßnahme teilnimmt, die unmittelbar oder mittelbar von dem Betrieb getragen wird oder im überwiegenden Interesse des Betriebes liegt. Die Teilnahme wird jedoch gefördert, wenn dafür ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.

#### § 44

##### Unterhaltsgeld

(1) Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit ganztägigem Unterricht wird ein Unterhaltsgeld gewährt.

(2) Das Unterhaltsgeld beträgt

1. für einen Teilnehmer, der die Voraussetzungen des § 111 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er der Pflege bedarf, 73 vom Hundert,
2. für die übrigen Teilnehmer 65 vom Hundert

des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112. Voraussetzung für das Unterhaltsgeld nach Satz 1 ist, daß die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme notwendig ist, damit ein Antragsteller, der

1. arbeitslos ist, beruflich eingegliedert wird,
2. von Arbeitslosigkeit bedroht ist, nicht arbeitslos wird,
3. keinen beruflichen Abschluß hat, eine berufliche Qualifikation erwerben kann.

(2 a) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt und kann von dem Antragsteller die Teilnahme an einer gleichwertigen Bildungsmaßnahme mit berufsbegleitendem Unterricht nicht erwartet werden, wird ein Unterhaltsgeld in Höhe von 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 als Darlehen gewährt.

(2 b) In der Zeit bis zum 31. Dezember 1995 wird Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit Teilzeitunterricht,

1. die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens 12 und höchstens 24 Stunden wöchentlich ausüben und deren Teilnahme an der Bildungsmaßnahme zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung notwendig ist oder
2. die nach der Betreuung und Erziehung eines Kindes in das Erwerbsleben zurückkehren oder nach ihrer Rückkehr nicht länger als ein Jahr erwerbstätig gewesen sind und die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 oder 3 erfüllen und von denen die Teilnahme an einer Maßnahme mit ganztägigem Unterricht wegen der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen nicht erwartet werden kann,

ein Unterhaltsgeld gewährt. Der Unterricht muß mindestens 12 Unterrichtsstunden in der Woche umfassen. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten mit der Maßgabe, daß der Bemessung des Unterhaltsgeldes die Hälfte des Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 zugrunde zu legen ist. Teilnehmern, die vor dem 1. Januar 1996 in eine Maßnahme eingetreten sind, werden die Leistungen nach diesem Absatz bis zum Ende der Maßnahme gewährt.

(3) Das Unterhaltsgeld bemißt sich

1. bei Teilnehmern, die unmittelbar vor Eintritt in die Bildungsmaßnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, mindestens nach dem Arbeitsentgelt, nach dem das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist,
2. bei Teilnehmern, die im Bemessungszeitraum zur Berufsausbildung beschäftigt waren und die Abschlußprüfung

bestanden haben, nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 75 vom Hundert des Arbeitsentgeltes nach § 112 Abs. 7, mindestens nach dem Arbeitsentgelt der Beschäftigung zur Berufsausbildung. Das gleiche gilt für Teilnehmer, die nach Abschluß der Berufsausbildung kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 erzielt haben,

3. wie in einem Fall des § 112 Abs. 7, wenn es unbillig hart wäre, von dem Arbeitsentgelt nach den Absätzen 2, 2 a oder 2 b auszugehen.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist von dem Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung auszugehen, für die der Teilnehmer zu Beginn der Maßnahme in Betracht kommt.

(4) Einkommen, das der Bezieher von Unterhaltsgeld aus einer neben der Teilnahme an der Maßnahme ausgeübten unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit erzielt, wird auf das Unterhaltsgeld angerechnet, soweit es nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Beiträge zur Arbeitsverwaltung 25 Deutsche Mark wöchentlich übersteigt. Satz 1 gilt nicht, soweit das Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 2 b Nr. 1 erzielt wird.

(5) (gegenstandslos)

(6) Bricht ein Bezieher von Unterhaltsgeld nach Absatz 2 die Teilnahme an der Maßnahme vor deren Beendigung ohne wichtigen Grund ab, oder hat er durch maßnahmewidriges Verhalten Anlaß für den Ausschluß aus der Maßnahme gegeben, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, so kann die Arbeitsverwaltung von ihm das gewährte Unterhaltsgeld insoweit zurückfordern, als ihm für die gleiche Zeit weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe zugestanden hätte. Dies gilt nicht, wenn er nach Beratung durch die Arbeitsverwaltung eine Tätigkeit aufnimmt, die zu einer dauerhaften beruflichen Eingliederung führt.

(7) Die Vorschriften des Vierten Abschnittes über das Arbeitslosengeld gelten entsprechend, soweit die Besonderheiten des Unterhaltsgeldes nicht entgegenstehen.

#### § 45

##### Umfang der Förderung

Die Arbeitsverwaltung kann nach Maßgabe der Anordnung des Ministers für Arbeit und Soziales ganz oder teilweise die notwendigen Kosten tragen, die durch die Fortbildungsmaßnahme unmittelbar entstehen, insbesondere Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel, Fahrkosten, Kosten der Arbeitskleidung, der Kranken- und Unfallversicherung sowie Kosten der Unterkunft und Mehrkosten der Verpflegung, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig ist, die auswärtige Unterbringung erfordert. Sie kann auch die Kosten für die Betreuung der Kinder des Teilnehmers bis zu 30 Deutsche Mark monatlich ganz oder teilweise tragen, wenn sie durch die Teilnahme an einer Maßnahme unvermeidbar entstehen und die Belastung durch diese Kosten für den Teilnehmer eine unbillige Härte darstellen würde. Teilnehmer, die die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 2 b erfüllen, sind vorrangig zu berücksichtigen. Die Höhe der zu tragenden Kosten kann sich je nach Zugehörigkeit des Teilnehmers zu einer bestimmten arbeitsmarktpolitischen Zielgruppe unterscheiden. Die Arbeitsverwaltung soll für Teilnehmer, die die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 2 b nicht erfüllen, die notwendigen Kosten nur teilweise tragen. Die Arbeitsverwaltung kann bestimmen, daß bestimmte Kosten nicht erstattet werden und Kosten nur erstattet werden, soweit sie 30 Deutsche Mark monatlich übersteigen. Bestimmte Kosten können pauschal erstattet werden. Von der Erstattung geringfügiger Kosten ist abzusehen.

#### § 46

##### Weitere Leistungsvoraussetzungen, Rückzahlung

(1) Die Leistungen nach § 44 Abs. 2, 2 a und 2 b sowie nach § 45 werden Antragstellern gewährt, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung aus-



geübt oder Arbeitslosengeld auf Grund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen oder im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe bezogen haben. Die Frist von drei Jahren gilt nicht für Antragsteller, die zur Sicherung des Lebensunterhaltes zur Aufnahme einer Beschäftigung gezwungen sind und die überwiegend wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Die Frist von drei Jahren verlängert sich

1. um höchstens fünf Jahre für jedes Kind, soweit wegen der Betreuung und Erziehung keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde,
2. um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer (§ 168 Abs. 1 Satz 1) im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, jedoch höchstens um zwei Jahre,

wenn die Zeiten nach Nummer 1 oder 2 in die Frist nach Satz 1 oder in die jeweils verlängerte Frist hineinreichen. § 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 sowie § 107 gelten entsprechend.

(2) Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1, jedoch die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erfüllen und bis zum Beginn der Bildungsmaßnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, wird ein Unterhaltsgeld in Höhe des Betrages gewährt, den sie als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen haben. Hätte sich das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe in der Zeit, in der der Antragsteller an der beruflichen Bildungsmaßnahme teilnimmt, erhöht, so erhöht sich das Unterhaltsgeld vom gleichen Tage an entsprechend. Daneben werden die Leistungen nach § 45 gewährt.

(3) Antragsteller, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1, jedoch die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 Satz 2 erfüllen und sich verpflichtet, im Anschluß an die Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben, werden die Leistungen nach § 45 gewährt. Die Leistungen sind zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der Maßnahme ohne wichtigen Grund nicht mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt hat.

### C. Berufliche Umschulung

#### § 47

##### Umschulungsmaßnahmen

(1) Die Arbeitsverwaltung fördert die Teilnahme von Arbeitssuchenden an Maßnahmen, die das Ziel haben, den Übergang in eine andere geeignete berufliche Tätigkeit zu ermöglichen, insbesondere um die berufliche Beweglichkeit zu sichern oder zu verbessern (berufliche Umschulung). § 41 Abs. 4, §§ 42 und 43 Abs. 2 sowie die §§ 44 bis 46 gelten entsprechend.

(2) (gegenstandslos)

(3) Kann Arbeitslosigkeit beschäftigter Arbeitssuchender durch Umschulung vermieden werden, so ist diese so früh wie möglich durchzuführen. Die Teilnahme an einer Umschulungsmaßnahme soll in der Regel nur gefördert werden, wenn diese nicht länger als zwei Jahre dauert.

#### § 48

(gegenstandslos)

#### § 49

##### Einarbeitungszuschuß

(1) Die Arbeitsverwaltung kann nach Maßgabe der Anordnung des Ministers für Arbeit und Soziales Arbeitgebern für Arbeitnehmer insbesondere auch dann, wenn sie nach Zeiten der Kindererziehung in das Erwerbsleben zurückkehren, Zuschüsse gewähren, wenn sie eine volle Leistung am Arbeits-

platz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können, und sie vor Beginn der Einarbeitung

1. arbeitslos sind oder
2. von Arbeitslosigkeit bedroht sind.

Zuschüsse sind nicht zu gewähren,

- a) wenn die Einarbeitung beim bisherigen Arbeitgeber erfolgt; Konzerne im Sinne des § 18 Aktiengesetz gelten als ein Arbeitgeber,
- b) soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen erbringt oder voraussichtlich erbringen wird.

(2) Der Einarbeitungszuschuß darf für die gesamte Einarbeitungszeit fünfzig vom Hundert des für den Beruf des Arbeitnehmers üblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und nicht länger als für ein Jahr gewährt werden.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 werden auf Antrag gewährt. Dem Arbeitgeber ist ein schriftlicher Bescheid darüber zu erteilen, ob und für welchen Zeitraum sowie in welcher Höhe Leistungen gewährt werden. Der Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

### III. Institutionelle Förderung der beruflichen Bildung

#### § 50

##### Förderungsfähige Einrichtungen, Art der Förderung, Anzeige

(1) Die Arbeitsverwaltung kann nach Maßgabe der Anordnung des Ministers für Arbeit und Soziales Darlehen und Zuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und Ausstattung von Einrichtungen einschließlich überbetrieblicher Lehrwerkstätten, gewähren, die der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung im Sinne dieses Unterabschnittes dienen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich die Förderung auch auf die Unterhaltung der Einrichtung erstrecken.

(2) Die Arbeitsverwaltung darf eine Einrichtung nur fördern,

1. wenn der Träger sich in angemessenem Umfang mit eigenen Mitteln an den Kosten beteiligt,
2. soweit nicht deren Träger oder ein anderer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen; dies gilt nicht für Träger der Sozialhilfe.

(3) Zuschüsse sollen nur gewährt werden, soweit das Ziel der Förderung nicht durch Darlehen erreicht werden kann.

(4) Die Arbeitsverwaltung kann die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen davon abhängig machen, daß sie berechtigt ist, in der Einrichtung eigene Maßnahmen durchzuführen oder durch andere Träger durchführen zu lassen.

(5) Wer eine Einrichtung der in Absatz 1 bezeichneten Art zu errichten plant, die nach den §§ 50 bis 52 und 55 gefördert werden soll, hat dies dem zuständigen Arbeitsamt unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so kann die Förderung versagt werden.

#### § 51

##### Nicht förderungsfähige Einrichtungen

Eine Einrichtung darf nicht gefördert werden, wenn sie der beruflichen Ausbildung in berufsbildenden Schulen oder überwiegend Zwecken eines Betriebes oder Verbandes oder dem Erwerb dient. Die genannten Einrichtungen dürfen ausnahmsweise gefördert werden, wenn Maßnahmen auf andere Weise nicht, nicht in ausreichendem Umfang oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können.

#### § 52

##### Träger von Einrichtungen

(1) Die Arbeitsverwaltung soll Einrichtungen einschließlich überbetrieblicher Lehrwerkstätten für Maßnahmen nach § 33

gemeinsam mit anderen Trägern oder allein errichten, wenn bei dringendem Bedarf geeignete Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die Arbeitsverwaltung kann allein oder gemeinsam mit anderen Trägern Einrichtungen für Maßnahmen nach § 33 errichten, die als Modell für Einrichtungen anderer Träger dienen.

#### Fünfter Unterabschnitt

#### Förderung der Arbeitsaufnahme und der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

#### § 53

#### Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme

(1) Die Arbeitsverwaltung kann für arbeitslose und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Arbeitsuchende zur Förderung der Arbeitsaufnahme folgende Leistungen gewähren:

1. Zuschuß zu Bewerbungskosten,
2. Zuschuß zu Reise- und Umzugskosten,
3. Arbeitsausrüstung,
4. Trennungsbeihilfe, wenn die Arbeitsaufnahme die Führung eines getrennten Haushaltes erfordert,
5. Überbrückungsbeihilfe bis zur Dauer von einem Monat in besonderen Härtefällen,
6. Begleitung bei Sammelfahrten zur Arbeitsaufnahme an einem auswärtigen Beschäftigungsort,
- 6a. Familienheimfahrten,
7. sonstige Hilfen, die sich zur Erleichterung der Arbeitsaufnahme als notwendig erweisen.

An Stelle einer Leistung nach den Nummern 1, 2, 3, 5 oder 7 kann auch ein Darlehen gewährt werden.

(2) Die Arbeitsverwaltung kann die in Absatz 1 genannten Leistungen auch zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses Berufsanwärtern gewähren, die bei ihr als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind. Dies gilt für Berufsanwärter, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, nur dann, wenn sie von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sind.

(3) Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur gewährt werden, soweit die Arbeitsuchenden die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen können. Die §§ 37, 38 und 49 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe b gelten entsprechend.

(4) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung Vorschriften zur Durchführung der Absätze 1 und 2 erlassen. Dabei kann er bestimmen, daß Leistungen nach Absatz 1 erst ab einem bestimmten Mindestbetrag gewährt werden, einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen dürfen und auf Familienangehörige ausgedehnt werden können, sowie unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Leistungen zur Aufnahme einer Arbeit im Ausland gewährt werden können.

#### § 54

#### Eingliederungsbeihilfe

(1) Die Arbeitsverwaltung kann Arbeitgebern zur beruflichen Eingliederung von arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohten Arbeitsuchenden, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, Darlehen oder Zuschüsse gewähren. Diese Leistungen dürfen fünfzig vom Hundert des für den Beruf des Arbeitnehmers üblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Sie werden nicht länger als zwei Jahre gewährt. Werden sie für mehr als sechs Monate gewährt, so sollen sie spätestens nach Ablauf von sechs Monaten um mindestens zehn vom Hundert des Arbeitsentgelts vermindert werden. § 49 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales kann zur Durchführung des Absatzes 1 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung bestimmen.

Dabei kann er zulassen, daß die Verminderung nach Absatz 1 Satz 4 später beginnt, wenn die Leistungen länger als zwölf Monate gewährt werden.

#### § 55

#### Arbeitnehmer- und Jugendwohnheime

(1) Die Arbeitsverwaltung kann die Errichtung von Arbeitnehmer- und Jugendwohnheimen durch Darlehen oder Zuschüsse fördern, wenn dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales kann zur Durchführung des Absatzes 1 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung bestimmen.

#### § 55 a

#### Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

(1) Die Arbeitsverwaltung kann Arbeitslosen bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden für längstens 26 Wochen Überbrückungsgeld gewähren, wenn der Arbeitslose bis zur Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens vier Wochen Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Voraussetzung für die Gewährung von Überbrückungsgeld ist, daß die selbständige Tätigkeit dem Arbeitslosen voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten wird.

(2) Das Überbrückungsgeld wird höchstens bis zu dem Betrag gewährt, den der Antragsteller als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen hat.

(3) Die Arbeitsverwaltung gewährt Beziehern von Überbrückungsgeld auf Antrag Zuschüsse zu ihren Aufwendungen für eine Versicherung für den Fall der Krankheit sowie eine Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung (Altersversorgung). Als Zuschüsse werden die Beträge gewährt, die die Arbeitsverwaltung für den Antragsteller zuletzt für die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe als Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung entrichtet hat.

(4) Der Minister für Arbeit und Soziales kann zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung durch Anordnung bestimmen. Er kann die Zuschüsse nach Absatz 3 pauschalieren.

#### Sechster Unterabschnitt

#### Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation

#### § 56

#### Berufsfördernde und ergänzende Leistungen

(1) Die Arbeitsverwaltung gewährt nach den Vorschriften dieses Unterabschnittes als berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation die Hilfen, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit der körperlich, geistig oder seelisch Behinderten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und die Behinderten möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern. Dabei sind Eignung, Neigung und bisherige Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen. Hilfen können auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.

(2) Berufsfördernde Leistungen sind insbesondere die im Zweiten bis Fünften Unterabschnitt genannten Leistungen, soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnittes nichts Abweichendes ergibt.

(3) Die berufsfördernden Leistungen werden durch folgende Leistungen ergänzt:

1. Übergangsgeld,
2. Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung,

3. Übernahme der erforderlichen Kosten, die mit einer berufsfördernden Leistung zur Rehabilitation in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere für Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgerät sowie Ausbildungszuschüsse an Arbeitgeber, wenn die Maßnahme im Betrieb durchgeführt wird,
- 3a Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Rehabilitation notwendig ist,
4. Übernahme der im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten; hierzu gehören auch die Kosten für eine wegen der Behinderung erforderliche Begleitperson sowie des erforderlichen Gepäcks- und Transportes. Reisekosten können auch übernommen werden für im Regelfall eine Familienheimfahrt je Monat, wenn der Behinderte an einer berufsfördernden Maßnahme teilnimmt. Anstelle der Kosten für eine Familienheimfahrt können für die Fahrt eines Angehörigen vom Wohnort zum Aufenthaltsort des Behinderten Reisekosten übernommen werden,
5. Haushaltshilfe, wenn der Behinderte wegen der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation außerhalb des eigenen Haushalts untergebracht ist und ihm aus diesem Grunde die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist; Voraussetzung ist ferner, daß eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und im Haushalt ein Kind lebt, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist,
6. sonstige Leistungen, die unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern.

(3a) Maßnahmen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation werden nur gefördert, wenn Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Rehabilitationserfolges die besonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlich machen.

(4) Berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation sollen für die Dauer gewährt werden, die zur Erreichung des Berufsziels vorgeschrieben oder allgemein üblich ist. Leistungen für die berufliche Fortbildung und Umschulung sollen in der Regel nur gewährt werden, wenn die Maßnahme bei ganztägigem Unterricht nicht länger als zwei Jahre dauert, es sei denn, daß eine Eingliederung nur durch eine länger dauernde Maßnahme zu erreichen ist.

#### § 57

##### Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung und anderer Träger

Die Arbeitsverwaltung darf berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation nur gewähren, sofern nicht die Unfall- oder Rentenversicherung oder eine andere vergleichbare Stelle als Rehabilitationsträger zuständig ist. Ist ein anderer Rehabilitationsträger zuständig, so hat sie diesem die erforderlichen berufsfördernden Maßnahmen vorzuschlagen.

#### § 58

##### Leistungsrahmen, Anordnungsermächtigung

(1) Für die berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation gelten die Vorschriften des zweiten bis fünften Unterabschnittes sowie §§ 127 und 133 mit Ausnahme von § 34 Abs. 3 und 4, von § 37, § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3, §§ 41 bis 47, 49 und 54 entsprechend, § 53 mit der Maßgabe, daß Leistungen nach dieser Vorschrift auch dann gewährt werden können, wenn der Behinderte nicht arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit nicht unmittelbar bedroht ist und dadurch dauerhaft eingegliedert werden kann. Berufsfördernde und er-

gänzende Leistungen zur Rehabilitation werden auch gewährt, wenn die berufliche Ausbildung im Sinne des § 40 wegen Art oder Schwere der Behinderung in einer besonderen Ausbildungsstätte für Behinderte stattfindet und in einem zeitlich nicht überwiegender Abschnitt schulisch durchgeführt wird. Behinderte Auszubildende erhalten Leistungen nach § 40 auch dann, wenn ihnen die erforderlichen Mittel auf Grund eines Unterhaltsanspruches zur Verfügung stehen; dies gilt nicht, soweit die Nichtberücksichtigung des Unterhaltsanspruches offensichtlich ungerechtfertigt wäre.

(1a) Berufsfördernde und ergänzende Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Behinderten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit des Behinderten zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Behinderte werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an dieser Maßnahme in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 54 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht. Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend; § 36 Nr. 1 ist nicht anzuwenden.

(1b) Die Arbeitsverwaltung kann nach Maßgabe der Anordnung des Ministers für Arbeit und Soziales Arbeitgebern Darlehen oder Zuschüsse gewähren, soweit diese Leistungen zur beruflichen Eingliederung von Behinderten erforderlich sind. Die Leistungen dürfen 80 vom Hundert des für den Beruf des Arbeitnehmers üblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen; sie werden nicht länger als zwei Jahre gewährt. § 49 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales bestimmt durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation. Er hat dabei die besonderen Verhältnisse der Behinderten sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen und ihre Leistungen in Übereinstimmung mit den für die anderen Rehabilitationsträger geltenden gesetzlichen Vorschriften zu regeln. Für Behinderte, die an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme teilnehmen und deren Schutz im Krankheitsfalle nicht anderweitig sichergestellt ist, kann der Minister für Arbeit und Soziales durch Anordnung bestimmen, daß die hierfür angemessenen Kosten übernommen werden.

#### § 59

##### Übergangsgeld

(1) Kann der Behinderte wegen der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben, so hat er Anspruch auf Übergangsgeld. Das gleiche gilt, wenn der Behinderte keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann, weil er

1. an einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung oder der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung oder
2. an einer Maßnahme der beruflichen Ausbildung in einem Betrieb oder in einer überbetrieblichen Einrichtung

teilnimmt. Der Anspruch besteht nur, wenn der Behinderte innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder Arbeitslosengeld aufgrund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen oder im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Die

Frist von fünf Jahren gilt nicht für Antragsteller, die zur Sicherung des Lebensunterhaltes zur Aufnahme einer Beschäftigung gezwungen sind und überwiegend wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Die Frist von fünf Jahren verlängert sich

1. um höchstens fünf Jahre für jedes Kind, soweit wegen der Betreuung und Erziehung keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde,
2. um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer (§ 168 Abs. 1 Satz 1) im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, jedoch höchstens um zwei Jahre,

wenn die Zeiten nach Nummer 1 oder 2 in die Frist nach Satz 3 oder in die jeweils verlängerte Frist hineinreichen. § 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 sowie § 107 gelten entsprechend.

(2) Der Berechnung des Übergangsgeldes ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 zugrunde zu legen. Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Behinderten, der die Voraussetzungen des § 111 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Behinderten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 80 vom Hundert,
  2. bei den übrigen Behinderten 70 vom Hundert.
- des nach Satz 1 maßgebenden Betrages.

(3) (gegenstandslos)

(4) Die Vorschriften des Vierten Abschnitts über das Arbeitslosengeld gelten entsprechend, soweit die Besonderheiten des Übergangsgeldes dem nicht entgegenstehen.

(5) Behinderten, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 bis 6 erfüllen und bis zum Beginn der Maßnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, wird ein Übergangsgeld in Höhe des Betrages gewährt, den sie als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen haben. Hätte sich das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe in der Zeit, in der der Antragsteller an der beruflichen Maßnahme teilnimmt, erhöht, so erhöht sich das Übergangsgeld vom gleichen Tage an entsprechend.

#### § 59 a

(gegenstandslos)

#### § 59 b

##### Anpassung des Übergangsgeldes

(1) Das Übergangsgeld erhöht sich jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraumes um den Vomhundertsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt vor diesem Zeitpunkt angepaßt worden sind; es darf nach der Anpassung 80 vom Hundert der nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 für den Beitrag zur Arbeitsverwaltung geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigen.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung das Übergangsgeld der Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitsentgelte anpassen. Er kann dabei auch den Anpassungstag festsetzen.

#### § 59 c

##### Kontinuität der Leistungen

Hat der Behinderte Übergangsgeld oder Krankengeld bezogen und wird im Anschluß daran eine berufsfördernde Maßnahme zur Rehabilitation durchgeführt, so ist bei der Berechnung des Übergangsgeldes von dem bisher zugrunde gelegten Arbeitsentgelt auszugehen.

#### § 59 d

##### Weiterzahlung des Übergangsgeldes

(1) Kann der Behinderte an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation aus gesundheitlichen Gründen nicht weiter teilnehmen, wird das Übergangsgeld bis zu sechs

Wochen, längstens jedoch bis zum Tage der Beendigung der Maßnahme weiter gewährt.

(2) Ist der Behinderte im Anschluß an eine abgeschlossene berufsfördernde Maßnahme zur Rehabilitation arbeitslos, so wird Übergangsgeld während der Arbeitslosigkeit bis zu sechs Wochen weiter gewährt, wenn er sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat und zur beruflichen Eingliederung zur Verfügung steht. In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld

1. bei einem Behinderten, bei dem die Voraussetzungen des § 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 vorliegen, 88 vom Hundert,
  2. bei den übrigen Behinderten 63 vom Hundert
- des sich aus § 59 Abs. 2 Satz 1 ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach 59 b sind zu berücksichtigen.

#### § 59 e

##### Einkommensanrechnung

(1) Erhält der Behinderte während des Bezuges von Übergangsgeld Arbeitsentgelt, so ist das Übergangsgeld um das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt zu kürzen.

(2) Erhält der Behinderte durch eine Tätigkeit während des Bezuges von Übergangsgeld Arbeitseinkommen, so ist das Übergangsgeld um 80 vom Hundert des erzielten Arbeitseinkommens zu kürzen.

(3) Das Übergangsgeld ist ferner zu kürzen um den um gesetzliche Abzüge verminderten Betrag von

1. Geldleistungen, die eine öffentlich-rechtliche Stelle im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation gewährt,
2. Renten, wenn dem Übergangsgeld ein vor Beginn der Rentengewährung erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt,
3. Renten, die aus demselben Anlaß wie die berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation gewährt werden, wenn durch die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermieden wird.

(4) Soweit ein Anspruch des Behinderten auf Leistungen, um die das Übergangsgeld nach Absatz 3 Nr. 1 zu kürzen wäre, nicht erfüllt wird, geht der Anspruch des Behinderten insoweit mit Zahlung des Übergangsgeldes auf die Arbeitsverwaltung über.

#### § 60

##### Ausbildungszuschüsse an Arbeitgeber

(1) Die Arbeitsverwaltung kann Arbeitgebern Ausbildungszuschüsse für die betriebliche Ausbildung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter in einem Ausbildungsberuf gewähren, wenn diese Ausbildung sonst nicht zu erreichen ist.

(2) Der Ausbildungszuschuß kann für die gesamte Dauer der Ausbildung gewährt werden. Er soll die vom Arbeitgeber im letzten Ausbildungsjahr zu zahlende monatliche Ausbildungsvergütung nicht übersteigen.

(3) Der Minister für Arbeit und Soziales erläßt zur Durchführung der Absätze 1 und 2 durch Anordnung Vorschriften über die näheren Voraussetzungen sowie über Höhe und Zahlung der Zuschüsse.

#### § 61

##### Förderung von Werkstätten für Behinderte

(1) Die Arbeitsverwaltung kann Darlehen und Zuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und Ausstattung von Werkstätten für Behinderte im Sinne der §§ 54 und 57 des Schwerbehindertengesetzes, die voraussichtlich anerkannt werden, gewähren; § 50 gilt entsprechend.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales erläßt zur Durchführung des Absatzes 1 durch Anordnung Vorschriften über die näheren Voraussetzungen sowie über Höhe und Zahlung der Zuschüsse und Darlehen.



## § 62

**Koordinierung von Aufgaben**

(1) Der Minister für Arbeit und Soziales hat darauf hinzuwirken, daß die Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter aufeinander abgestimmt werden. Er hat die anderen Minister zu beteiligen.

(2) Die Träger von Einrichtungen und Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter erteilen dem Minister für Arbeit und Soziales die für die Durchführung des Absatzes 1 erforderlichen Auskünfte.

**Dritter Abschnitt****Leistungen der Arbeitslosenversicherung zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen****Erster Unterabschnitt****Kurzarbeitergeld**

## § 63

**Zulässigkeit der Gewährung**

(1) Kurzarbeitergeld wird Arbeitnehmern bei vorübergehendem Arbeitsausfall in Betrieben gewährt, in denen regelmäßig mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt ist, wenn zu erwarten ist, daß durch die Gewährung von Kurzarbeitergeld den Arbeitnehmern die Arbeitsplätze und dem Betrieb die eingearbeiteten Arbeitnehmer erhalten werden. Besteht ein erheblicher Mangel an Arbeitskräften, so soll Kurzarbeitergeld insoweit nicht gewährt werden, als die Lage auf dem Arbeitsmarkt die Vermittlung der Arbeitnehmer in andere Arbeitsverhältnisse, die für die Arbeitnehmer zumutbar sind, erfordert.

(2) Kurzarbeitergeld wird nicht gewährt in Betrieben, die keine regelmäßige Arbeitszeit haben, sowie in Betrieben des Schaustellergewerbes und in Theater-, Lichtspiel- und Konzertunternehmen.

(3) Betrieb im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld ist auch eine Betriebsabteilung.

(4) Bis zum 31. Dezember 1995 wird Kurzarbeitergeld auch an Arbeitnehmer gewährt, die zur Vermeidung von anzeigepflichtigen Entlassungen im Sinne des § 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefaßt sind, wenn der Arbeitsausfall auf einer schwerwiegenden strukturellen Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweiges beruht und der hiervon betroffene Arbeitsmarkt außergewöhnliche Verhältnisse aufweist; die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 3 brauchen nicht vorzuliegen. Der Betrieb soll den in der betrieblichen Einheit (Satz 1 erster Halbsatz) zusammengefaßten Arbeitnehmern eine berufliche Qualifizierung ermöglichen.

(5) Bis zum 30. Juni 1991 kann zur Vermeidung von Entlassungen Kurzarbeitergeld Arbeitnehmern auch für Arbeitsausfall gewährt werden, der auf betrieblichen Strukturveränderungen oder betriebsorganisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion mit der Bundesrepublik Deutschland beruht. Dabei brauchen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 3 nicht vorzuliegen; die vom Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer können in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefaßt werden. Kurzarbeitergeld nach diesem Absatz wird nur gewährt, wenn der Arbeitnehmer während des Arbeitsausfalls der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und der Arbeitgeber mit der Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber einverstanden ist. Der Arbeitnehmer kann das Angebot einer zumutbaren Arbeit bei einem anderen Arbeitgeber ablehnen, wenn feststeht, daß sein Arbeitsplatz erhalten bleibt. Der Arbeitgeber hat bei Beginn des Arbeitsausfalls dem Arbeitsamt die Arbeitnehmer (Name, Anschrift, Alter, Beruf) zu melden, die vom Arbeitsausfall betroffen sind.

Der Betrieb soll seinen Arbeitnehmern, die Kurzarbeitergeld nach diesem Absatz beziehen, eine berufliche Qualifizierung ermöglichen.

## § 64

**Betriebliche Voraussetzungen**

- (1) In einem Betrieb wird Kurzarbeitergeld gewährt, wenn
1. ein Arbeitsausfall eintritt, der auf wirtschaftlichen Ursachen einschließlich betrieblicher Strukturveränderungen oder auf einem unabwendbaren Ereignis beruht,
  2. der Arbeitsausfall unvermeidbar ist,
  3. in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen für mindestens ein Drittel der in dem Betrieb tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer jeweils mehr als zehn vom Hundert der Arbeitszeit (§ 69) ausfällt; dabei sind die in § 65 Absatz 2 genannten Personen sowie Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, nicht mitzuzählen; der erste zusammenhängende Zeitraum von mindestens vier Wochen beginnt mit dem Tag, an dem ein Arbeitsausfall erstmals nach Eingang der Anzeige nach Nummer 4 eintritt,
  4. der Arbeitsausfall dem Arbeitsamt angezeigt worden ist.

(2) Ein unabwendbares Ereignis liegt auch vor, wenn der Arbeitsausfall durch behördliche oder behördlich anerkannte Maßnahmen verursacht ist, die der Arbeitgeber nicht zu vertreten hat. Ein unabwendbares Ereignis liegt insbesondere nicht vor, wenn der Arbeitsausfall durch gewöhnliche, dem üblichen Wetterverlauf entsprechende witterungsbedingte Gründe verursacht ist.

(3) Kurzarbeitergeld wird nicht gewährt, wenn der Arbeitsausfall überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist oder ausschließlich auf betriebsorganisatorischen Gründen beruht.

## § 65

**Persönliche Voraussetzungen**

(1) Anspruch auf Kurzarbeitergeld hat, wer

1. nach Beginn des Arbeitsausfalls in einem Betrieb, in dem nach § 64 Kurzarbeitergeld gewährt wird, eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung (§ 168 Abs. 1) ungekündigt fortsetzt oder aus zwingenden Gründen aufnimmt und
2. infolge des Arbeitsausfalls ein vermindertes Arbeitsentgelt oder kein Arbeitsentgelt bezieht.

Eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung gilt während des Arbeitsausfalls als fortbestehend. Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis gekündigt ist, kann Kurzarbeitergeld gewährt werden, solange sie keine andere angemessene Arbeit aufnehmen können.

(2) Keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben Personen, die nicht berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen, keine regelmäßige Arbeitszeit haben oder als Teilnehmer an einer beruflichen Bildungsmaßnahme Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld nach diesem oder einem anderen Gesetz beziehen sowie unständig oder in der Hauswirtschaft Beschäftigte.

(2a) Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht nur für Ausfallstunden, die zusammen mit Zeiten, für die Arbeitsentgelt gezahlt wird oder für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, in dem nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 maßgeblichen Zeitraum die Arbeitszeit im Sinne des § 69 nicht überschreiten.

(3) Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht nicht für Zeiten, in denen die Arbeit aus anderen als den in § 64 genannten Gründen ausfällt, insbesondere nicht für Zeiten des Urlaubs und für gesetzliche Feiertage, wenn nicht an diesen Tagen ohne den Arbeitsausfall wegen kontinuierlicher Arbeitsweise gearbeitet worden wäre, für Zeiten, für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, sowie für Zeiten, in denen der Kurzarbeiter eine andere nicht nur kurzzeitige Beschäftigung ausübt.



(4) Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht abweichend von Absatz 3 auch, wenn der Arbeitnehmer während des Bezuges von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfalle besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde; § 68 Abs. 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß Kurzarbeitergeld für die Ausfallstunden zu gewähren ist, die der Arbeitnehmer ohne die Arbeitsunfähigkeit gehabt hätte.

#### § 66

##### Beginn des Kurzarbeitergeldes

Kurzarbeitergeld wird in dem Betrieb frühestens von dem Tag an gewährt, an dem die Anzeige über den Arbeitsausfall beim Arbeitsamt eingegangen ist. Beruht der Arbeitsausfall auf einem unabwendbaren Ereignis, so wird Kurzarbeitergeld frühestens vom ersten Tag dieses Ereignisses an gewährt, wenn die Anzeige unverzüglich erstattet worden ist.

#### § 67

##### Regelbezugsfrist

(1) Kurzarbeitergeld kann in einem Betrieb nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit dem ersten Tage, für den Kurzarbeitergeld gezahlt wird, gewährt werden. Die Bezugsfrist nach Satz 1 wird um Tage, für die kein Kurzarbeitergeld zu zahlen ist, nicht verlängert; wird jedoch für eine zusammenhängende Zeit von mindestens einem Monat innerhalb der Bezugsfrist kein Kurzarbeitergeld gewährt, so verlängert sich die Bezugsfrist entsprechend.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales kann bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt durch Anordnung bestimmen, daß die Bezugsfrist nach Absatz 1

1. bis auf zwölf Monate verlängert wird, wenn die außergewöhnlichen Verhältnisse in bestimmten Wirtschaftszweigen oder Arbeitsamtsbezirken vorliegen,
2. bis auf vierundzwanzig Monate verlängert wird, wenn die außergewöhnlichen Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen,
3. in den Fällen des § 63 Abs. 4 in der Zeit bis zum 31. Dezember 1995 bis auf vierundzwanzig Monate, in den Fällen des § 63 Abs. 5 bis zum 30. Juni 1991, verlängert wird.

(3) Sind seit dem letzten Tage, für den Kurzarbeitergeld gewährt worden ist, drei Monate verstrichen, so ist Kurzarbeitergeld erneut für die nach Absatz 1 oder einer Anordnung nach Absatz 2 zulässige Bezugsfrist zu gewähren, sofern die Voraussetzungen erneut erfüllt sind.

#### § 68

##### Bemessung des Kurzarbeitergeldes

(1) Das Kurzarbeitergeld wird für die Ausfallstunden gewährt. Es bemißt sich

1. nach dem Arbeitsentgelt gemäß § 112 Abs. 1 je Stunde und
2. nach der Zahl der Arbeitsstunden, die der Arbeitnehmer am Ausfalltag innerhalb der Arbeitszeit (§ 69) geleistet hätte; Stunden, für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht oder für die Arbeitsentgelt gezahlt wird, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 111 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) (gegenstandslos)

(3) (gegenstandslos)

(4) Das Kurzarbeitergeld beträgt

1. für Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen des § 111 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, 68 vom Hundert,
  2. für die übrigen Arbeitnehmer 63 vom Hundert
- des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts (Absatz 1).

(5) Einkommen, das der Arbeitnehmer aus einer anderen unselbständigen oder einer selbständigen Tätigkeit an Tagen erzielt, für die er Kurzarbeitergeld erhält, wird nach Abzug der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge auf das Kurzarbeitergeld zur Hälfte angerechnet.

#### § 69

##### Betriebsübliche Arbeitszeit

Arbeitszeit im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld ist die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit, soweit sie die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit oder, wenn eine solche nicht besteht, die gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

#### § 70

##### Anwendung sonstiger Vorschriften

Für die Gewährung von Kurzarbeitergeld gelten die Vorschriften des § 100 Abs. 2, des § 116 Abs. 1, des § 118 Satz 1, Nr. 4 und 5 sowie der §§ 119 bis 120, 127, 132 und 132 a entsprechend.

#### § 71

##### Erstattung zu Unrecht geleisteter Beiträge

(1) Hat ein Arbeitgeber oder eine von ihm bestellte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig bewirkt, daß Kurzarbeitergeld zu Unrecht geleistet worden ist, so ist der zu Unrecht geleistete Betrag von dem Arbeitgeber zu ersetzen.

(2) Sind die zu Unrecht geleisteten Beträge sowohl vom Arbeitgeber zu ersetzen als auch vom Empfänger der Leistung zu erstatten, so haften beide als Gesamtschuldner.

(3) (gegenstandslos)

(4) Wird über das Vermögen eines Arbeitgebers, der von der Arbeitsverwaltung Beträge zur Auszahlung an die Arbeitnehmer erhalten, diese aber noch nicht ausgezahlt hat, die Gesamtvollstreckung eröffnet, so sind diese Beträge aus dem Vermögen des Schuldners zurückzuzahlen. Der Anspruch der Arbeitsverwaltung hat den Rang des § 17 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über die Gesamtvollstreckung vom 1. Juli 1990.

#### § 72

##### Anzeige, Antragstellung, Nachweis der Voraussetzungen und Verfahren

(1) Die Anzeige nach § 64 Abs. 1 Nr. 4 ist vom Arbeitgeber schriftlich bei dem Arbeitsamt zu erstatten, in dessen Bezirk der Betrieb liegt; die Stellungnahme der Betriebsvertretung ist beizufügen. Die Anzeige kann auch von der Betriebsvertretung erstattet werden. Mit der Anzeige sind die Voraussetzungen nach den §§ 63 und 64 Abs. 1 glaubhaft zu machen. Dem Anzeigenden ist unverzüglich ein schriftlicher Bescheid darüber zu erteilen, ob anerkannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld nach den §§ 63 und 64 Abs. 1 vorliegen.

(1a) Macht der Arbeitgeber geltend, der Arbeitsausfall sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen und glaubhaft zu machen. Eine Stellungnahme der Betriebsvertretung ist beizufügen; der Arbeitgeber hat der Betriebsvertretung die für die Stellungnahme erforderlichen Angaben zu machen. Bei der Ermittlung des Sachverhalts (§ 144 Abs. 1) kann die Arbeitsverwaltung insbesondere auch Feststellungen im Betrieb treffen. Stellt die Arbeitsverwaltung fest, daß der Arbeitsausfall nicht die Folge eines Arbeitskampfes, sondern vermeidbar (§ 64 Abs. 1 Nr. 2) ist, so ist Kurzarbeitergeld für die Anzahl von Tagen, an denen der Arbeitsausfall hätte vermieden werden können, in entsprechender Anwendung des § 117 Abs. 4 zu gewähren. Bei der Feststellung nach Satz 4 hat die Arbeitsverwaltung auch die wirtschaftliche Vertretbarkeit einer Fortsetzung der Arbeit zu berücksichtigen.

(2) Kurzarbeitergeld wird auf Antrag gewährt. Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Antrag bei dem Arbeitsamt zu stellen ist, in dessen Bezirk

die für den Betrieb zuständige Lohnstelle liegt. Das Kurzarbeitergeld muß jeweils für den nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 maßgebenden Zeitraum beantragt und gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen; die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Tage, für die das Kurzarbeitergeld beantragt ist, liegen.

(3) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsamt die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld nachzuweisen. Er hat die Leistungen kostenlos zu errechnen und auszu zahlen. Der Arbeitnehmer hat die erforderlichen Angaben zu machen. Erfüllt der Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig nicht die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2, so ist er der Arbeitsverwaltung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(4) Das Kurzarbeitergeld wird nachträglich für den Zeitraum ausgezahlt, für den es beantragt worden ist.

(4 a) Für die Vollstreckung in den Anspruch auf Kurzarbeitergeld gilt der Arbeitgeber als Drittschuldner. Die Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld ist nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Arbeitgeber anzeigt.

(5) Der Minister für Arbeit und Soziales bestimmt durch Anordnung das Nähere über das Verfahren.

### § 73

(gegenstandslos)

### Zweiter Unterabschnitt

#### §§ 74 bis 90

(gegenstandslos)

### Dritter Unterabschnitt

### Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

#### 1. Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

### § 91

#### Förderung aus Mitteln der Arbeitsverwaltung

(1) Die Arbeitsverwaltung kann die Schaffung von Arbeitsplätzen nach den folgenden Vorschriften fördern (Förderung aus Mitteln der Arbeitsverwaltung).

(2) Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen, können durch die Gewährung von Zuschüssen an die Träger der Maßnahmen gefördert werden, soweit die Arbeiten sonst nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden und die Förderung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint. Die Förderung von Arbeiten, die ohne Verzug durchzuführen sind, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Arbeiten, die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, es sei denn, daß es sich um Arbeiten im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 oder 4 in Arbeitsamtsbezirken handelt, deren Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Bewilligung der Förderung mindestens dreißig vom Hundert über dem Durchschnitt der Deutschen Demokratischen Republik gelegen hat. Neben den Zuschüssen können auch Darlehen oder Zinszuschüsse gewährt werden.

(3) Bevorzugt zu fördern sind Arbeiten, die geeignet sind,

1. die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitslosen in Dauerarbeit zu schaffen, insbesondere die Folgen von Strukturveränderungen oder der technischen Entwicklung auszugleichen oder
2. strukturverbessernde Maßnahmen vorzubereiten, zu ermöglichen oder zu ergänzen oder
3. Arbeitsgelegenheiten für langfristig arbeitslose Arbeitnehmer zu schaffen oder
4. die soziale Infrastruktur zu verbessern oder der Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt zu dienen.

(4) Die Förderung von Arbeiten in Arbeitsamtsbezirken mit einer im Verhältnis zum Durchschnitt der Deutschen Demokratischen Republik guten Beschäftigungslage ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Maßnahmen, deren Förderung vor dem 31. Dezember 1991 bewilligt wird.

### § 92

#### Träger der Maßnahme

(1) Träger ist, wer die Maßnahme für eigene Rechnung ausführt oder ausführen läßt.

(2) Träger können sein

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen,
3. sonstige Unternehmen oder Einrichtungen, wenn zu erwarten ist, daß die Förderung den Arbeitsmarkt in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt.

### § 93

#### Personenkreis-Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitnehmer und Träger

(1) Die Förderung wird nur für Arbeitnehmer gewährt, die vom Arbeitsamt zugewiesen sind. Es dürfen grundsätzlich nur Arbeitnehmer zugewiesen werden, die

1. für die Zeit unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben oder Anspruch auf eine dieser Leistungen hatten oder die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 für einen Anspruch auf Unterhaltsgeld erfüllt haben und
2. innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Zuweisung mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren.

Den Tatbeständen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 stehen der Bezug von staatlicher Unterstützung während der Zeit der Arbeitsvermittlung oder die Meldung beim Arbeitsamt zur Vermittlung einer anderen Tätigkeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gleich. Arbeitnehmer, die nicht zugewiesen sind, dürfen nur in dem notwendigen Umfang beschäftigt werden.

(2) Die Beziehungen zwischen den zugewiesenen Arbeitnehmern und dem Träger oder dem Unternehmer richten sich nach den Vorschriften des Arbeitsrechts. Das Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn das Arbeitsamt den Arbeitnehmer abberuft; der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis auch dann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er eine andere Arbeit oder eine berufliche Ausbildungsstelle findet oder an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung teilnehmen kann.

(3) Das Arbeitsamt kann den zugewiesenen Arbeitnehmer abberufen, wenn es ihm einen Dauerarbeitsplatz oder eine berufliche Ausbildungsstelle vermitteln oder ihm die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung ermöglichen kann.

### § 94

#### Höhe des Zuschusses

(1) Der Zuschuß soll mindestens fünfzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für vergleichbare Beschäftigung ortsüblichen Arbeitsentgelts betragen; er darf fünfundsiebzig vom Hundert des Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

(2) Bei Maßnahmen, die in Arbeitsamtsbezirken, deren Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Bewilligung der Förderung mindestens dreißig vom Hundert über dem Durchschnitt der Deutschen Demokratischen Republik gelegen hat, durchgeführt werden und in denen überwiegend Arbeitnehmer beschäftigt werden, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, darf der Zuschuß neunzig vom Hundert nicht übersteigen.

(3) In Arbeitsamtsbezirken im Sinne des Absatzes 2 darf für Arbeitnehmer, deren Zuweisung in eine Maßnahme aus arbeitsmarkt- oder sozialpolitischen Gründen in besonderer Weise geboten ist, der Zuschuß bis zu einhundert vom Hundert betragen, wenn der Träger finanziell außerstande ist, einen Teil des Arbeitsentgelts der zugewiesenen Arbeitnehmer zu übernehmen. Zuschüsse nach Satz 1 dürfen für höchstens fünfzehn vom Hundert aller in einem Kalenderjahr zugewiesenen Arbeitnehmer bewilligt werden.

(4) Der Zuschuß wird nur für die von den zugewiesenen Arbeitnehmern innerhalb der Arbeitszeit des § 69 geleisteten Arbeitsstunden gezahlt.

#### § 95

##### Antragstellung und Verfahren

(1) Die Förderung ist von dem Träger vor Beginn der Maßnahme bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt werden soll. § 49 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) (gegenstandslos)

(3) Der Minister für Arbeit und Soziales bestimmt unter Berücksichtigung des Zweckes der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung sowie der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes durch Anordnung das Nähere über die Förderung aus Mitteln der Arbeitsverwaltung, insbesondere über die Höhe des Zuschusses und die Bedingungen des Darlehens, über die Gewährung und die Höhe von Zinszuschüssen, über die Abberufung von zugewiesenen Arbeitnehmern, über die Förderungsfrist sowie über das Verfahren. Für Maßnahmen, deren Förderung vor dem 30. Juni 1991 bewilligt wird, kann er die Förderungsfähigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts abweichend von § 91 Abs. 2 Satz 3 regeln; er kann ferner für solche Maßnahmen die Höhe des Zuschusses abweichend von § 94 bestimmen, jedoch nicht höher als einhundert vom Hundert des Arbeitsentgelts, und von der Begrenzung des § 94 Abs. 3 Satz 2 absehen. Er soll für schwer vermittelbare Arbeitslose Ausnahmen von den Vorschriften des § 91 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 zulassen, wenn dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint. Er kann Leistungen pauschalieren und zinslose Darlehen zulassen.

#### § 96

(gegenstandslos)

### 2. Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer

#### § 97

##### Zuschüsse zu den Lohnkosten

(1) Die Arbeitsverwaltung kann Arbeitgebern zu den Lohnkosten älterer Arbeitnehmer, die

1. mindestens fünfundfünfzig Jahre alt sind,
2. innerhalb der letzten achtzehn Monate vor Beginn des Arbeitsverhältnisses mindestens zwölf Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet oder in einer nach den §§ 91 bis 95 geförderten, allgemeinen Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung beschäftigt waren und
3. zusätzlich eingestellt und beschäftigt werden,

Zuschüsse gewähren, soweit dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint, um Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer zu beheben. Die Zuschüsse dürfen nur für Arbeitnehmer gewährt werden, die in absehbarer Zeit auch mit Hilfe von Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt nicht in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden können.

(2) Die Zuschüsse betragen in der Regel fünfzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für die Beschäftigung ortsüblichen Arbeitsentgelts. Sie dürfen siebenzig vom Hundert, soweit Arbeitgeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, sechzig

vom Hundert dieses Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Jeweils spätestens nach Ablauf eines Förderungsjahres vermindert sich der Zuschuß um mindestens zehn vom Hundert des Arbeitsentgelts bis auf mindestens dreißig vom Hundert des Arbeitsentgelts. Die Förderung endet spätestens mit Ablauf des Förderungsjahres, für das der Zuschuß dreißig vom Hundert, soweit Arbeitgeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, vierzig vom Hundert des Arbeitsentgelts beträgt. § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 und Satz 3 sowie Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) In der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1995 gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, daß die Arbeitsverwaltung Arbeitgebern Zuschüsse auch zu den Lohnkosten älterer Arbeitnehmer, die mindestens fünfzig Jahre alt sind, gewähren kann. Für Maßnahmen, deren Förderung vor dem 1. Januar 1996 bewilligt wird, gilt Satz 1 bis zum Ende der Förderung.

(4) In Fällen, in denen es aus arbeitsmarkt- oder sozialpolitischen Gründen geboten ist, insbesondere bei älteren Arbeitslosen, die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses mindestens achtzehn Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind, kann der Zuschuß nach Absatz 2 bis zu siebenzig vom Hundert des Arbeitsentgelts betragen, von einer Verminderung des Zuschusses abgesehen werden und die Förderung bis zu acht Jahren dauern; bei einer Arbeitslosigkeit von mindestens vierundzwanzig Monaten kann der Zuschuß bis fünfundsiebzig vom Hundert betragen.

#### § 98

##### Leistungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen

Die Arbeitsverwaltung kann Arbeitgebern Darlehen oder Zuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und die Ausstattung von Betrieben und Betriebsabteilungen gewähren, die die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zum Ziele haben. Zuschüsse sollen nur gewährt werden, soweit das Ziel der Förderung nicht durch Darlehen erreicht werden kann. Die Arbeitsverwaltung kann die Förderung von Bedingungen oder Auflagen abhängig machen, insbesondere davon, daß auch eine andere Stelle den Betrieb in angemessenem Umfang fördert.

#### § 99

##### Durchführung der Förderung

Der Minister für Arbeit und Soziales kann zur Durchführung der §§ 97 und 98 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Überwachung der Förderung bestimmen. Dabei kann er die Zuschüsse nach § 97 pauschalieren.

#### Vierter Abschnitt

##### Leistungen bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

##### Erster Unterabschnitt

##### Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld)

#### § 100

##### Anspruchsvoraussetzungen

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaftszeit erfüllt, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt hat.

(2) Wer das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet, hat vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

#### § 101

##### Begriff der Arbeitslosigkeit

(1) Arbeitslos im Sinne des Gesetzes ist ein Arbeitnehmer, der vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis

steht oder nur eine kurzzeitige Beschäftigung ausübt. Der Arbeitnehmer ist jedoch nicht arbeitslos, wenn er

1. eine Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger oder Selbständiger ausübt, die die Grenze des § 102 überschreitet, oder
2. mehrere kurzzeitige Beschäftigungen oder Tätigkeiten entsprechenden Umfangs ausübt, die zusammen die Grenze des § 102 überschreiten.

(2) Arbeitnehmer im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts sind auch die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung Beschäftigten und die Heimarbeiter.

#### § 102

##### Kurzzeitige Beschäftigungen

(1) Kurzzeitig im Sinne des § 101 Abs. 1 ist eine Beschäftigung, die auf weniger als 18 Stunden wöchentlich der Natur der Sache nach beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch einen Arbeitsvertrag beschränkt ist. Gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt.

(2) Eine Beschäftigung ist nicht kurzzeitig, soweit die wöchentliche Arbeitszeit

1. zusammen mit der für die Ausübung erforderlichen Vor- und Nacharbeit die Arbeitskraft des Beschäftigten in der Regel mindestens 18 Stunden wöchentlich in Anspruch nimmt oder
2. wegen stufenweiser Wiedereingliederung (Schonarbeit) in das Erwerbsleben oder aus einem sonstigen der in § 105 b Satz 1 genannten Gründe, wegen Arbeitsmangels oder eines Naturereignisses 18 Stunden wöchentlich nicht erreicht oder
3. zur Erleichterung des Übergangs in den Ruhestand auf weniger als 18 Stunden herabgesetzt und hierfür ein Entgeltausgleich vereinbart worden ist, der dem Arbeitnehmer mindestens ein durchschnittliches wöchentliches Arbeitsentgelt gewährleistet, das er zuletzt vor Herabsetzung der Arbeitszeit innerhalb von 18 Stunden erzielt hätte.

#### § 103

##### Begriff der Verfügbarkeit

(1) Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer

1. eine zumutbare, nach § 168 die Beitragspflicht begründende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann und darf,
2. bereit ist,
  - a) jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, die er ausüben kann und darf, sowie
  - b) an zumutbaren Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung, zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten sowie zur beruflichen Rehabilitation teilzunehmen, sowie
3. das Arbeitsamt täglich aufsuchen kann und für das Arbeitsamt erreichbar ist.

Die Dauer der Arbeitszeit braucht nicht den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu entsprechen, wenn der Arbeitslose wegen tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen nur eine Teilzeitbeschäftigung ausüben kann. Der Arbeitsvermittlung steht nicht zur Verfügung, wer

1. wegen häuslicher Bindungen, die nicht in der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen bestehen, Beschäftigungen nur zu bestimmten Arbeitszeiten ausüben kann,
2. wegen seines Verhaltens nach der im Arbeitsleben herrschenden Auffassung für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer nicht in Betracht kommt.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind die Interessen des Arbeitslosen und die der Gesamtheit der Beitragszahler gegeneinander abzuwägen. Näheres bestimmt der Minister für Arbeit und Soziales durch Anordnung.

(3) Kann der Arbeitslose nur Heimarbeit übernehmen, so schließt das nicht aus, daß er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, wenn er innerhalb der Rahmenfrist eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung als Heimarbeiter so lange ausgeübt hat, wie zur Erfüllung einer Anwartschaftszeit erforderlich ist (§ 104).

(4) Nimmt der Arbeitslose an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten teil, leistet er vorübergehend zur Verhütung oder Beseitigung öffentlicher Notstände Dienste, die nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruhen, oder leistet er unbezahlte gemeinnützige Arbeit nach § 70 Abs. 2 Strafgesetzbuch (GBl. I 1975 Nr. 3 S. 14), so schließt das nicht aus, daß der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.

(5) Der Minister für Arbeit und Soziales bestimmt durch Anordnung Näheres über die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3. Er kann auch Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Vermittlung in Arbeit oder in eine berufliche Ausbildungsstelle, die Teilnahme an einer zumutbaren Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten nicht beeinträchtigt wird. Er kann ferner Regelungen treffen, die die Besonderheiten des § 105 c berücksichtigen.

#### § 103 a

##### Verfügbarkeit von Schülern und Studenten

(1) Ist der Arbeitslose Schüler oder Student einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte, so wird vermutet, daß er nur Beschäftigungen ausüben kann, die nach § 169 b beitragsfrei sind.

(2) Die Vermutung nach Absatz 1 ist widerlegt, wenn der Arbeitslose darlegt und nachweist, daß der Ausbildungsgang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung bei ordnungsgemäßer Erfüllung der in den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen zuläßt.

#### § 104

##### Anwartschaftszeit

(1) Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist dreihundertsechzig Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung (§ 168) gestanden hat. Zeiten einer Beschäftigung,

1. für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird oder
2. die vor dem Tage liegen, an dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 119 Abs. 3 erloschen ist,

dienen nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit. Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Zeiten, die jeweils vier Wochen nicht überschreiten. Bei Arbeitnehmern, die allein wegen der Besonderheiten ihres Arbeitsplatzes regelmäßig weniger als dreihundertsechzig Kalendertage im Kalenderjahr beschäftigt werden, beträgt die Beschäftigungszeit nach Satz 1 hundertachtzig Kalendertage. Näheres zur Abgrenzung des Personenkreises nach Satz 4 bestimmt der Minister für Arbeit und Soziales durch Anordnung.

(2) Die Rahmenfrist geht dem ersten Tage der Arbeitslosigkeit unmittelbar voraus, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind oder nach § 105 als erfüllt gelten.

(3) Die Rahmenfrist beträgt drei Jahre; sie reicht nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hatte.

#### § 105

##### Arbeitslosmeldung

Der Arbeitslose hat sich persönlich beim zuständigen Arbeitsamt arbeitslos zu melden. Kann der Arbeitslose sich nicht am ersten Tage der Arbeitslosigkeit arbeitslos melden und Arbeitslosengeld beantragen, weil das zuständige Arbeitsamt an diesem Tage nicht dienstbereit ist, so gelten diese Vor-



aussetzungen als am ersten Tage der Arbeitslosigkeit erfüllt, wenn der Arbeitslose an dem nächsten Tage, an dem das Arbeitsamt dienstbereit ist, sich arbeitslos meldet und Arbeitslosengeld beantragt.

## § 105 a

#### Nahtlosigkeit zwischen Leistungen an Arbeitslose und Leistungen der Rentenversicherung

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 100 Abs. 1 hat auch, wer die in den §§ 101 bis 103 genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld allein deshalb nicht erfüllt, weil er wegen einer nicht nur vorübergehenden Minderung seiner Leistungsfähigkeit keine längere als kurzzeitige Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann, wenn weder Invalidität noch Berufsunfähigkeit festgestellt worden ist. Die Feststellung, ob Invalidität oder Berufsunfähigkeit vorliegt, trifft die dafür zuständige Stelle.

(2) Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen, der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Absatz 1 hat, unverzüglich auffordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Maßnahmen zur Rehabilitation zu stellen. Stellt der Arbeitslose diesen Antrag fristgemäß, so gilt er im Zeitpunkt des Antrages auf Arbeitslosengeld als gestellt. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Absatz 1 vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zum Tage, an dem der Arbeitslose einen Antrag auf Maßnahmen zur Rehabilitation oder einen Antrag auf Rente wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit stellt.

(3) Wird dem Arbeitslosen, der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Absatz 1 hat, wegen einer Maßnahme zur Rehabilitation eine Lohnersatzleistung zuerkannt, steht der Arbeitsverwaltung ein Erstattungsanspruch gegen den zuständigen Leistungsträger zu, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung der Arbeitsverwaltung Kenntnis erlangt hat. Der Umfang des Erstattungsanspruches richtet sich nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Arbeitslosen eine Rente wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit zuerkannt wird.

## § 105 b

#### Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

Wird dem Arbeitslosen während des Bezuges von Arbeitslosengeld Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt, oder wird er während des Bezuges von Arbeitslosengeld stationär behandelt, so verliert er dadurch nicht den Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder stationären Behandlungen bis zur Dauer von sechs Wochen. Das gleiche gilt im Falle der Pflege eines erkrankten Kindes des Arbeitslosen bis zur Dauer von fünf Tagen für jedes Kind in jedem Kalenderjahr, wenn eine andere im Haushalt des Arbeitslosen lebende Person diese Aufgabe nicht übernehmen kann und das Kind das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

## § 105 c

#### Leistungen für 58-jährige und ältere Arbeitslose

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 100 Abs. 1 hat auch, wer das 58. Lebensjahr vollendet hat und die in den §§ 101 bis 103 genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld allein deshalb nicht erfüllt, weil er nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Der Anspruch nach Satz 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitslose nur Beschäftigungen ausüben kann, die nach § 169 b Nr. 2 beitragsfrei sind. Vom 1. Januar 1996 an gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 1996 entstanden ist und der Arbeitslose vor diesem Tage das 58. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen, der nach Unter- richtung über die Regelung des Satzes 2 drei Monate Arbeitslosengeld nach Absatz 1 bezogen hat und in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Vorruhestandsgeld voraussichtlich erfüllt, auffordern, innerhalb eines Monats Vorruhestandsgeld zu beantragen. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zu dem Tage, an dem der Arbeitslose Vorruhestandsgeld beantragt.

## § 106

#### Anspruchsdauer

(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt 156 Tage. Die Anspruchsdauer verlängert sich nach Maßgabe der Dauer der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung innerhalb der auf sieben Jahre erweiterten Rahmenfrist und des Lebensjahres, das der Arbeitslose bei Entstehung des Anspruchs vollendet hat. Sie beträgt

nach einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung von insgesamt mindestens ... Kalendertagen	und nach Vollendung des ... Lebensjahres	... Tage
--	--	----------

480		208
600		260
720		312
840	42.	364
960	42.	416
1.080	42.	468
1.200	44.	520
1.320	44.	572
1.440	49.	624
1.560	49.	676
1.680	54.	728
1.800	54.	780
1.920	54.	832

(2) Hat der Arbeitslose die Anwartschaftszeit durch Beschäftigungszeiten von weniger als dreihundertsechzig Kalendertagen erfüllt (§ 104 Abs. 1 Satz 4), so begründen Beschäftigungszeiten innerhalb der Rahmenfrist von insgesamt mindestens

1. hundertachtzig Kalendertagen eine Anspruchsdauer von 78 Tagen und
2. zweihundertvierzig Kalendertagen eine Anspruchsdauer von 104 Tagen.

(3) § 104 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 gilt entsprechend. Die Dauer des Anspruchs verlängert sich um die Dauer des nach § 125 Abs. 1 erloschenen Anspruchs auf Arbeitslosengeld, wann nach der Entstehung des erloschenen Anspruchs noch nicht sieben Jahre verstrichen sind; sie verlängert sich längstens bis zu dem dem Lebensalter des Arbeitslosen zugeordneten Höchstdauer.

## § 107

#### Gleichstellung von Beschäftigungszeiten

Den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung stehen gleich:

1. Zeiten, in denen der Arbeitslose als Wehr- oder Zivildienstleistender beitragspflichtig war (§ 168 Abs. 2),
2. (gegenstandslos),
3. (gegenstandslos),
4. (gegenstandslos),
5. Zeiten,
  - a) für die wegen des Bezuges von Krankengeld oder Übergangsgeld Beiträge zu zahlen waren (§ 186),
  - b) des Bezuges von Schwangerschafts- und Wochenlohn, wenn durch Schwangerschafts- und Wochenurlaub eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung oder



der Bezug einer laufenden Lohnersatzleistung nach diesem Gesetz unterbrochen worden ist,

- c) für die der Arbeitslose Mütterunterstützung bezogen hat, wenn durch die Betreuung und Erziehung des Kindes eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung oder der Bezug einer laufenden Lohnersatzleistung nach diesem Gesetz unterbrochen worden ist,
- d) des Bezuges von Unterhaltsgeld nach diesem Gesetz oder auf Grund einer Verordnung nach § 3 Abs. 5 in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes oder von Übergangsgeld nach diesem Gesetz. Das gleiche gilt für Zeiten, in denen der Arbeitslose nur wegen des Vorranges anderer Leistungen (§ 37) kein Unterhaltsgeld nach diesem Gesetz bezogen hat.

6. Zeiten, in denen der Arbeitslose als Gefangener beitragspflichtig war (§ 168 Abs. 3 a).

Nummer 5 Buchstabe c gilt nicht für Zeiten, in denen der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt.

#### §§ 108 bis 109

(gegenstandslos)

#### § 110

##### Anrechnung auf die Anspruchsdauer

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich um

1. Tage, für die der Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt worden ist; dabei gilt der Anspruch auf Arbeitslosengeld für so viele Tage als nicht erfüllt, als das wöchentliche Arbeitslosengeld (§ 111 Abs. 1) durch Anrechnung von Nebenverdienst nach § 115 um volle Sechstel gemindert ist,
2. die Tage einer Sperrzeit nach § 119; die Minderung entfällt bei Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt,
3. die Tage einer Säumniszeit nach § 120, höchstens um acht Wochen,
4. Tage, für die dem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld nach § 142 b versagt oder entzogen worden ist,
5. Tage der Arbeitslosigkeit nach der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, an denen der Arbeitslose nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung aufzunehmen, die er ausüben kann und darf, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.

In den Fällen der Nummern 4 und 5 mindert sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld höchstens um vier Wochen.

#### § 111

##### Höhe des Arbeitslosengeldes

(1) Das Arbeitslosengeld beträgt

1. für Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne des § 15 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBL Nr. 132 S. 1413) haben, 68 vom Hundert,
2. für die übrigen Arbeitslosen 63 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts (§ 112).

(2) Leistungsbemessungsgrenze ist die nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 für den Beitrag zur Arbeitsverwaltung geltende Beitragsbemessungsgrenze.

#### § 112

##### Bemessungsentgelt

(1) Arbeitsentgelt im Sinne des § 111 Abs. 1 ist der auf die Woche entfallende im Bemessungszeitraum erzielte Bruttodurchschnittslohn nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBL II Nr. 83 S. 551) in der Fassung

der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBL II Nr. 73 S. 551) und der Besoldungsverordnung vom 25. März 1982 (GBL I Nr. 12 S. 253) sowie der Fünften Durchführungsbestimmung vom 7. März 1985 zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBL I Nr. 10 S. 109).

(1a) Für die Berechnung des Arbeitsentgelts der Mitglieder von Genossenschaften gilt Absatz 1 entsprechend.

(2) Der Bemessungszeitraum umfaßt den letzten für die Berechnung des Bruttodurchschnittslohnes maßgebenden Abrechnungszeitraum vor der Entstehung des Anspruches.

(3) (gegenstandslos)

(4) (gegenstandslos)

(5) Bei der Feststellung des Arbeitsentgelts ist zugrunde zu legen,

1. (gegenstandslos)
2. für die Zeit einer Beschäftigung zur Berufsausbildung, wenn der Arbeitslose die Abschlußprüfung bestanden hat, die Hälfte des Arbeitsentgelts nach Absatz 7, mindestens das Arbeitsentgelt dieser Beschäftigung,
3. für die Zeit einer Beschäftigung bei dem Ehegatten oder einem Verwandten gerader Linie höchstens das Arbeitsentgelt, das familienfremde Arbeitnehmer bei gleichartiger Beschäftigung gewöhnlich erhalten,
4. für die Zeit einer Beschäftigung, die im Rahmen einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung nach den §§ 91 bis 95 gefördert worden ist, mindestens das Arbeitsentgelt, nach dem das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist; liegen die Voraussetzungen des § 112 a Abs. 1 vor, so ist das erhöhte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der letzte Tag des für den bisherigen Anspruch maßgebenden Bemessungszeitraumes bei Entstehung des neuen Anspruchs länger als drei Jahre zurückliegt; § 112 a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend,
5. (gegenstandslos),
6. (gegenstandslos),
7. für die Zeit, in der der Arbeitslose wegen der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme in einer Einrichtung für Behinderte oder wegen einer Beschäftigung in einer Einrichtung der Jugendhilfe beitragspflichtig war (§ 168 Abs. 1 Satz 2), der Betrag, der der Beitragsberechnung zugrunde gelegt worden ist. Hat der Arbeitslose nach einer Berufsausbildung die Abschlußprüfung bestanden, gilt Nummer 2 entsprechend,
8. für die Zeit, in der der Arbeitslose wegen der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme Unterhaltsgeld bezogen oder nur wegen des Vorranges anderer Leistungen nicht bezogen hat (§ 107 Nr. 5 Buchstabe d), das Arbeitsentgelt, nach dem bei Teilnahme an einer Maßnahme mit ganztägigem Unterricht das Unterhaltsgeld zuletzt bemessen worden ist oder zu bemessen gewesen wäre,
9. für die Zeit, in der der Arbeitslose als Wehr- oder Zivildienstleistender nach § 168 Abs. 2 beitragspflichtig war, das Arbeitsentgelt nach Absatz 1 der letzten die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung vor Beginn des Dienstes. Hat der Arbeitslose kein Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 erzielt oder war er zuletzt zu seiner Berufsausbildung beschäftigt, so ist das Arbeitsentgelt nach Absatz 7 zugrunde zu legen,
10. für die Zeit, in der der Arbeitslose als Gefangener beitragspflichtig war (§ 168 Abs. 3 a), das Arbeitsentgelt nach Absatz 7.

(6) (gegenstandslos)

(7) Wäre es mit Rücksicht auf die von dem Arbeitslosen in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosmeldung überwiegend ausgeübte berufliche Tätigkeit unbillig hart, von dem Arbeitsentgelt nach den Absätzen 1 bis 6 auszugehen oder liegt der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Entstehung des Anspruchs länger als drei Jahre zurück, so ist von dem am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Arbeitslosen

(6) (gegenstandslos)

(7) Wäre es mit Rücksicht auf die von dem Arbeitslosen in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosmeldung überwiegend ausgeübte berufliche Tätigkeit unbillig hart, von dem Arbeitsentgelt nach den Absätzen 1 bis 6 auszugehen oder liegt der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Entstehung des Anspruchs länger als drei Jahre zurück, so ist von dem am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Arbeitslosen

(§ 129) maßgeblichen tariflichen Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung auszugehen, für die der Arbeitslose nach seinem Lebensalter und seiner Leistungsfähigkeit unter billiger Berücksichtigung seines Berufs und seiner Ausbildung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes in Betracht kommt.

(8) Kann der Arbeitslose infolge tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen nicht mehr die Zahl von Arbeitsstunden leisten, die der Berechnung des Bruttodurchschnittslohnes zugrunde liegt, so ist bei der Feststellung des Arbeitsentgelts nach Absatz 1 für die Zeit, während der die Bindungen vorliegen, statt der der Berechnung des Bruttodurchschnittslohnes zugrunde liegenden Arbeitszeit die Zahl der Arbeitsstunden zugrunde zu legen, die der Arbeitslose wöchentlich zu leisten imstande ist. Eine Begrenzung der Zahl von Arbeitsstunden infolge einer Minderung der Leistungsfähigkeit bleibt unberücksichtigt. Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß in den Fällen, in denen das Arbeitslosengeld nach Absatz 5 Nr. 2 bis 9 oder Absatz 7 bemessen worden ist oder zu bemessen wäre.

(9) War der Arbeitslose im Bemessungszeitraum zur Berufsausbildung beschäftigt und hat er die Abschlußprüfung bestanden, so ist für die Zeit nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Beschäftigung zur Berufsausbildung abweichend von Abs. 5 Nr. 2 mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 75 vom Hundert des Arbeitsentgeltes nach Absatz 7 auszugehen.

(10) (gegenstandslos)

(11) Hat der Arbeitslose das achtundfünfzigste Lebensjahr vollendet, so wird das Arbeitsentgelt nach der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nicht mehr nach Absatz 8 vermindert.

(12) Der Arbeitgeber, bei dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, hat den auf die Woche entfallenden Bruttodurchschnittslohn nach diesem Absatz und den um die gesetzlichen Abzüge verminderten Bruttodurchschnittslohn (Nettodurchschnittslohn) zu errechnen und zu bescheinigen. Dabei ist auch die dem Bruttodurchschnittslohn zugrundeliegende wöchentliche Arbeitszeit anzugeben. Die Bescheinigung ist dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen.

#### § 112 a

##### Dynamisierung

(1) Das für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebende Arbeitsentgelt (Bemessungsentgelt) erhöht sich jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraumes (Anpassungstag) um den vom Hundertsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen zuletzt vor diesem Zeitpunkt nach der Regelung zur Rentenanpassung angepaßt worden sind. Dies gilt nicht, wenn am Anpassungstag die sich aus § 106 ergebende Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld auf weniger als fünfundzwanzig Tage gemindert ist. Ist von einem Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7 ausgegangen worden, so tritt an die Stelle des Endes des Bemessungszeitraumes der Tag, der dem Zeitraum vorausgeht, für den das Arbeitslosengeld bemessen worden ist.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung das Bemessungsentgelt nach § 112 der Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitsentgelte anpassen. Er kann dabei auch den Anpassungstag nach Absatz 1 festsetzen.

(3) Das Arbeitsentgelt ist auf den nächsten durch 10 teilbaren Deutsche-Mark-Betrag zu runden.

(4) Eine Verminderung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ist ausgeschlossen.

#### § 113

(gegenstandslos)

#### § 114

##### Teilbetrag je Wochentag

Das Arbeitslosengeld wird für die sechs Wochentage gewährt. Auf jeden Wochentag entfällt ein Sechstel des wöchentlichen Arbeitslosengeldes.

#### § 115

##### Anrechnung von Nebenverdienst

(1) Übt der Arbeitslose während einer Zeit, in der ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine kurzzeitige Beschäftigung aus, so mindert sich das Arbeitslosengeld, das sich nach § 111 für die Kalenderwoche, in der die Beschäftigung ausgeübt wird, ergibt, um die Hälfte des um die Steuern und die Sozialversicherungsbeiträge verminderten Arbeitsentgelts aus dieser Beschäftigung (Nettoarbeitsentgelt), soweit dieses Nettoarbeitsentgelt 25 Deutsche Mark übersteigt. Das Nettoarbeitsentgelt wird voll berücksichtigt, soweit es zusammen mit dem nach Satz 1 verbleibenden Arbeitslosengeld 80 vom Hundert des für das Arbeitslosengeld nach § 111 maßgebenden Arbeitsentgelts (Nettodurchschnittslohn) übersteigt.

(2) Hat der Arbeitslose während des Bemessungszeitraumes nach § 112 Abs. 2 eine kurzzeitige Beschäftigung ständig ausgeübt, so bleiben abweichend vom Absatz 1 Arbeitsentgelte außer Betracht, soweit sie auf Arbeitszeiten entfallen, die

1. die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der kurzzeitigen Beschäftigung im Bemessungszeitraum und
2. zusammen mit der wöchentlichen Arbeitszeit, die der Berechnung des Bruttodurchschnittslohnes zugrunde liegt, die für diese Beschäftigungsverhältnisse maßgebende tarifliche wöchentliche Arbeitszeit

nicht übersteigen. Bei Fehlen einer tariflichen Arbeitszeit (Satz 1 Nr. 2) ist die in einer Betriebsvereinbarung bestimmte Arbeitszeit oder bei Fehlen einer Betriebsvereinbarung die gesetzliche Arbeitszeit maßgebend. Ist bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes ein Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Absatz 7 oder eine Arbeitszeit nach § 112 Abs. 8 zugrunde gelegt worden, tritt an die Stelle der in Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 genannten wöchentlichen Arbeitszeit die Arbeitszeit, die der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend; dabei ist für das Arbeitslosengeld die wöchentliche Arbeitszeit nach Satz 1 Nr. 2, Satz 2 oder Satz 3 zugrunde zu legen.

(3) Für selbständige Tätigkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

#### § 116

##### Unparteilichkeit bei Arbeitskämpfen

(1) Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden. Ein Eingriff in den Arbeitskampf liegt nicht vor, wenn Arbeitslosengeld Arbeitslosen gewährt wird, die zuletzt in einem Betrieb beschäftigt waren, der nicht dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist.

(2) Ist der Arbeitnehmer durch Beteiligung an einem inländischen Arbeitskampf arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes.

#### § 117

##### Ruhe des Anspruchs bei Arbeitsentgelt oder Abfindungen

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht in der Zeit, für die der Arbeitslose Arbeitsentgelt erhält oder zu beanspruchen hat.

(1a) Hat der Arbeitslose wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit des abgeleiteten Urlaubs. Der Ruhenszeitraum beginnt mit dem Ende des die Urlaubsabgeltung begründenden Arbeitsverhältnisses.

(2) Hat der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung erhalten oder zu beanspruchen und ist das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Ende des Arbeitsverhältnisses an bis zu dem Tage, an dem

das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung dieser Frist geendet hätte. Diese Frist beginnt mit der Kündigung, die der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorausgegangen ist, bei Fehlen einer solchen Kündigung mit dem Tage der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ist die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ausgeschlossen, so gilt bei zeitlich unbegrenztem Ausschluß eine Kündigungsfrist von 18 Monaten, im übrigen die Kündigungsfrist, die ohne den Ausschluß der ordentlichen Kündigung maßgebend gewesen wäre. Kann dem Arbeitnehmer nur bei Zahlung einer Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung ordentlich gekündigt werden, so gilt eine Kündigungsfrist von einem Jahr. Hat der Arbeitslose auch eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen, verlängert sich der Ruhezeitraum nach Satz 1 um die Zeit des abgelaufenen Urlaubs.

(3) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach Absatz 2 längstens ein Jahr. Er ruht nicht über den Tag hinaus,

1. bis zu dem der Arbeitslose bei Weiterzahlung des während der letzten Beschäftigungszeit kalendertäglich verdienten Arbeitsentgelts einen Betrag in Höhe von siebenzig vom Hundert der Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung als Arbeitsentgelt verdient hätte,
2. an dem das Arbeitsverhältnis infolge einer Befristung, die unabhängig von der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestanden hat, geendet hätte oder
3. an dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist hätte kündigen können.

Der nach Satz 2 Nr. 1 zu berücksichtigende Anteil der Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung vermindert sich sowohl für je fünf Jahre des Arbeitsverhältnisses in demselben Betrieb oder Unternehmen als auch für je fünf Lebensjahre nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres um je fünf vom Hundert; er beträgt nicht weniger als dreißig vom Hundert der Leistung. Letzte Beschäftigungszeit ist der Bemessungszeitraum nach § 112 Abs. 2.

(4) Soweit der Arbeitslose die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Leistungen tatsächlich nicht erhält, wird das Arbeitslosengeld auch in der Zeit gewährt, in der der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht. Der Anspruch auf diese Leistungen geht bis zur Höhe des erbrachten Arbeitslosengeldes auf die Arbeitsverwaltung über. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Hat der Arbeitgeber die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Leistungen trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder an einen Dritten gezahlt, hat der Empfänger des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.

#### § 118

##### Ruhe des Anspruchs bei Gewährung anderer Leistungen

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf eine der folgenden Leistungen zuerkannt ist:

1. Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 a oder Unterhaltsgeld,
2. Krankengeld oder Übergangsgeld,
3. Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente,
4. Bergmannsalterrente oder Bergmannsvollrente,
5. Altersrente.

Wegen der Zuerkennung einer Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente oder Bergmannsvollrente ruht der Anspruch nicht, wenn der Empfänger nach Beginn der Rente eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung von mindestens 90 Kalendertagen ausgeübt hat. Im übrigen ruht im Falle des Satzes 1 Nr. 3 der Anspruch erst vom Beginn der laufenden Zahlung der Rente an, im Falle des Satzes 1 Nr. 4 nur bis zur Höhe der zuerkannten Leistung, wenn die Leistung auch

während einer Beschäftigung und ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts gewährt wird.

#### § 118 a

##### Ruhe des Anspruchs wegen Geburt eines Kindes

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht für die Zeit, in der werktätige Frauen Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochengeld sowie Mütterunterstützung haben.

#### § 118 b

##### Ruhe des Anspruchs bei Bezug des Vorruhestandsgeldes

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die der Arbeitslose Vorruhestandsgeld bezieht.

#### § 119

##### Sperrzeit

(1) Hat der Arbeitslose

1. das Beschäftigungsverhältnis gekündigt oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlaß für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und hat er dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt oder
2. trotz der Belehrung über die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Arbeit nicht angenommen oder nicht angetreten oder
3. sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen geweigert, an einer Maßnahme im Sinne des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b teilzunehmen,
4. die Teilnahme an einer der in Nummer 3 genannten Maßnahmen abgebrochen oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlaß für den Ausschluß aus einer dieser Maßnahmen gegeben,

ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, so tritt eine Sperrzeit von acht Wochen ein. Die Sperrzeit beginnt mit dem Tage nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in eine Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit. Während der Sperrzeit ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld.

(2) Würde eine Sperrzeit von acht Wochen für den Arbeitslosen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten, so umfaßt die Sperrzeit vier Wochen. Die Sperrzeit umfaßt zwei Wochen

1. in einem Falle des Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
2. in einem Falle des Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, wenn der Arbeitslose eine bis zu vier Wochen befristete Arbeit nicht angenommen oder nicht angetreten hat.

(3) Hat der Arbeitslose nach der Entstehung des Anspruchs bereits einmal Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit von acht Wochen gegeben und hat der Arbeitslose hierüber einen schriftlichen Bescheid erhalten, so erlischt, wenn der Arbeitslose erneut Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit von acht Wochen gibt, der ihm noch zustehende Anspruch auf Arbeitslosengeld.

#### § 119 a

##### Längere Sperrzeiten

Bei Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1995 eintreten, gilt § 119 mit folgenden Maßgaben:

1. Die Dauer der Sperrzeit nach Absatz 1 Satz 1 beträgt zwölf Wochen, die Dauer nach Absatz 2 Satz 1 sechs Wochen.
2. In Absatz 3 treten an die Stelle der Sperrzeiten von acht Wochen Sperrzeiten von mindestens acht Wochen.

## § 120

**Meldeversäumnis**

(1) Kommt der Arbeitslose einer Aufforderung des Arbeitsamtes, sich zu melden (§ 132), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund nicht nach, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während einer Säumniszeit von zwei Wochen, die mit dem Tage nach dem Meldeversäumnis beginnt.

(2) Versäumt der Arbeitslose innerhalb einer Säumniszeit nach Absatz 1 von zwei Wochen einen weiteren Meldetermin trotz Belehrung über die Rechtsfolgen und ohne wichtigen Grund, so verlängert sich die Säumniszeit nach Absatz 1 bis zur persönlichen Meldung des Arbeitslosen beim Arbeitsamt, mindestens um vier Wochen.

(3) Würde die Dauer einer Säumniszeit von zwei Wochen nach Absatz 1 oder die Verlängerung dieser Säumniszeit nach Absatz 2 nach den für den Eintritt oder für die Verlängerung der Säumniszeit maßgebenden Tatsachen für den Arbeitslosen eine besondere Härte bedeuten, so umfaßt die Säumniszeit im Falle des Absatzes 1 eine Woche, im Fall des Absatzes 2 längstens vier Wochen.

## § 121

(gegenstandslos)

## § 122

**Zahlungszeitraum**

Das Arbeitslosengeld wird in der Regel nach Ablauf des Zahlungszeitraums auf das von dem Arbeitslosen angegebene Konto bei einem Geldinstitut überwiesen oder an seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort übermittelt. Der Minister für Arbeit und Soziales stellt durch Anordnung Grundsätze für die Festsetzung der Zahlungszeiträume auf.

## §§ 123 bis 124

(gegenstandslos)

## § 125

**Erlöschen des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt mit der Entstehung eines neuen Anspruchs.

(2) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind.

## § 126

(gegenstandslos)

## § 127

**Übergang von Schadensersatzansprüchen des Arbeitslosen**

(1) Hat der Arbeitslose auf Grund eines Schadensereignisses Anspruch auf Schadensersatz, geht der Ersatzanspruch auf die Arbeitsverwaltung über, soweit sie für den Zeitraum, auf den sich der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz bezieht, dem Arbeitslosen Arbeitslosengeld auf Grund des schädigenden Ereignisses zu erbringen hat.

(2) Ist der Schadensersatzanspruch durch Gesetz der Höhe nach begrenzt, geht er auf die Arbeitsverwaltung über, soweit er nicht zum Ausgleich des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(3) Ist der Schadensersatzanspruch durch ein mitwirkendes Verschulden oder eine mitwirkende Verantwortlichkeit des Arbeitslosen begrenzt, geht auf die Arbeitsverwaltung von dem nach Absatz 1 bei unbegrenzter Haftung übergelassenen Ersatzanspruch der Anteil über, welcher dem Vornhundertersatz entspricht, für den der Schädiger ersatzpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn der Ersatzanspruch durch Gesetz der Höhe nach begrenzt ist. Der Anspruchsübergang ist ausgeschlossen, so-

weit der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen dadurch hilfebedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes werden.

(4) Ein Übergang nach Absatz 1 ist bei nichtvorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft wohnen, ausgeschlossen. Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt.

## § 128

(gegenstandslos)

## § 129

**Zuständigkeit**

(1) Zuständiges Arbeitsamt ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen Wohnsitz oder, solange er sich nicht an seinem Wohnsitz aufhält, das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hält sich der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auf und hat er keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er erstmalig seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung kann im Einzelfall und für Gruppen von Fällen ein Arbeitsamt für zuständig erklären.

## § 130

**Zuständigkeit in besonderen Fällen**

Auf Antrag des Arbeitslosen hat das Arbeitsamt ein anderes Arbeitsamt für zuständig zu erklären, wenn nach der Arbeitsmarktlage keine Bedenken entgegenstehen oder die Ablehnung für den Arbeitslosen eine unbillige Härte bedeuten würde. Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung bestimmen, unter welchen Umständen Bedenken entgegenstehen und unter welchen Voraussetzungen die Ablehnung eine unbillige Härte bedeuten würde.

## § 131

**Meldung bei Änderung der Zuständigkeit**

Wird nach der Arbeitslosmeldung ein anderes Arbeitsamt zuständig, so hat sich der Arbeitslose bei dem nunmehr zuständigen Arbeitsamt unverzüglich zu melden.

## § 132

**Meldepflicht**

(1) Der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, beim Arbeitsamt, einer sonstigen Dienststelle der Arbeitsverwaltung oder einer mit der Arbeitsvermittlung beauftragten Stelle zu melden, wenn das Arbeitsamt ihn dazu auffordert. Das Arbeitsamt soll anordnen, daß sich der Arbeitslose vorübergehend in kurzen Zeitabständen meldet, wenn

1. der begründete Verdacht besteht, daß der Arbeitslose eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausübt, die er dem Arbeitsamt nicht angezeigt hat,
2. Umstände vorliegen, die erwarten lassen, daß der Arbeitslose zukünftig wieder bei demselben Arbeitgeber eine Beschäftigung aufnehmen wird, insbesondere, wenn der Arbeitslose zuletzt bei einem Angehörigen beschäftigt war und in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung bereits einmal nach Beendigung einer solchen Beschäftigung Arbeitslosengeld bezogen hat.

Die Pflicht zur Meldung besteht für den Arbeitslosen auch während einer Zeit, in der sein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den §§ 116, 117, 118 Satz 1 Nr. 2 oder § 119 ruht.



(2) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung Näheres über die Meldepflicht des Arbeitslosen und über die Aufforderungen des Arbeitsamtes zur Arbeitsberatung bestimmen. Er kann auch bestimmen, inwieweit Einrichtungen außerhalb der Arbeitsverwaltung auf ihren Antrag zur Entgegennahme der Meldung zuzulassen sind.

## § 132a

**Außenprüfungen**

(1) Die Arbeitsverwaltung ist berechtigt, zur Aufdeckung von Leistungsmißbrauch Außenprüfungen in Betrieben durchzuführen. Die Außenprüfung beschränkt sich auf Ermittlungen, die zur Feststellung erforderlich sind, ob für den Betrieb Arbeitnehmer und Selbständige während einer Zeit tätig sind oder tätig waren, für die diese Arbeitslosengeld beantragt haben, beziehen oder bezogen haben, und ob die Angaben in der Arbeitsbescheinigung nach § 133 zutreffend bescheinigt sind. Insoweit ist die Arbeitsverwaltung berechtigt, Grundstücke und Betriebsräume während der Betriebszeit zu betreten und zu besichtigen und die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen einzusehen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Arbeitsverwaltung ist ferner ermächtigt, die Personalien der in diesem Betrieb tätigen Personen zu überprüfen. Bei Prüfungen im Verteidigungsbereich gilt Satz 3 mit der Maßgabe, daß ein Betretensrecht nur im Einvernehmen mit dem Minister für Abrüstung und Verteidigung ausgeübt werden kann.

(2) Der Arbeitgeber und die in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer haben die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden und bei der Außenprüfung mitzuwirken. Sie haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen vorzulegen. Ist der Betrieb auf Grundstücken oder in Betriebsräumen eines Dritten tätig, so hat der Dritte die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden, soweit dies zur Durchführung der Außenprüfung erforderlich ist.

(3) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung dem Auskunftspflichtigen selbst oder einer ihm nahestehenden Person (§§ 26 und 27 Strafprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

(4) Die Außenprüfung ist im Einzelfall schriftlich anzuordnen. Bei Gefahr im Verzuge genügt eine mündliche Anordnung. Regelmäßige Außenprüfungen dürfen nicht angeordnet werden. Wiederholte Außenprüfungen in kürzeren Zeitabständen dürfen nur angeordnet werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Schriftliche Prüfungsanordnungen sind dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten vor Beginn der Prüfung auszuhändigen. Die Prüfer haben sich auszuweisen.

## § 133

**Arbeitsbescheinigung**

(1) Bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld erheblich sein können (Arbeitsbescheinigung); dabei hat er den von der Arbeitsverwaltung hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen. In der Arbeitsbescheinigung sind insbesondere

1. die Art der Tätigkeit des Arbeitnehmers,
2. Beginn, Ende, Unterbrechung und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sowie
3. das Arbeitsentgelt und die sonstigen Leistungen (§ 117 Abs. 1 a und 2), die der Arbeitnehmer erhalten oder zu beanspruchen hat,

anzugeben. Macht der Arbeitgeber geltend, die Arbeitslosigkeit sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen und glaubhaft zu machen; eine Stellungnahme der Betriebsvertretung ist beizufügen. Der Arbeitgeber hat der Betriebsvertretung die für die Stellungnahme erforderlichen Angaben zu machen. Die Arbeitsbescheinigung ist dem Arbeit-

nehmer bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen.

(2) Will der Arbeitnehmer für die Zeit nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kein Arbeitslosengeld beantragen, so braucht der Arbeitgeber nur Beginn, Ende und Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses zu bescheinigen.

(3) Für die nach § 186 beitragspflichtigen Leistungsträger und die in § 188 Abs. 3 a genannten Einsatzbetriebe gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Nach Beendigung des Vollzugs einer Untersuchungshaft oder einer Strafe mit Freiheitsentzug hat die Strafvollzugseinrichtung dem Entlassenen unter Verwendung des von der Arbeitsverwaltung vorgesehenen Vordrucks eine Bescheinigung über die Zeiten auszustellen, in denen er innerhalb der letzten sieben Jahre vor der Entlassung in der Strafvollzugseinrichtung tätig und nach § 188 Abs. 3 a beitragspflichtig war.

**Zweiter Unterabschnitt****Arbeitslosenhilfe**

## § 134

**Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat, wer

1. arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosenhilfe beantragt hat,
2. keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, weil er die Anwartschaftszeit (§ 104) nicht erfüllt,
3. bedürftig ist und
4. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind (Vorfrist),
  - a) Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne daß der Anspruch nach § 119 Abs. 3 erloschen ist, oder
  - b) mindestens hundertfünfzig Kalendertage, sofern der letzte Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 119 Abs. 3 erloschen ist, danach mindestens zweihundertvierzig Kalendertage in einer Beschäftigung gestanden oder eine Zeit zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können.

Für die Vorfrist gilt § 104 Abs. 3 zweiter Halbsatz entsprechend.

(2) Einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b stehen gleich

1. (gegenstandslos)
2. Zeiten des Wehrdienstes oder Zivildienstes auf Grund der Dienstpflicht.

(3) Eine vorherige Beschäftigung ist zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nicht erforderlich, wenn der Arbeitslose innerhalb der Vorfrist für mindestens zweihundertvierzig Kalendertage, sofern der letzte Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 119 Abs. 3 erloschen ist, danach für mindestens zweihundertvierzig Kalendertage

1. wegen Krankheit, Berufsunfähigkeit oder Invalidität Leistungen der Sozialversicherung,
2. (gegenstandslos)
3. wegen einer Maßnahme zur Rehabilitation Leistungen des Rehabilitationsträgers

zur Bestreitung seines Lebensunterhalts bezogen hat und solche Leistungen nicht mehr bezieht, weil die für ihre Gewährung maßgebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nicht mehr vorliegt oder die Maßnahme zur Rehabilitation abgeschlossen ist; dies gilt im Falle der Invalidität nur, wenn der Arbeitslose infolge seines Gesundheitszustandes, seines fortgeschrittenen Alters oder aus einem von



ihm nicht zu vertretenden sonstigen Gründe eine zumutbare Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b nicht ausüben konnte. Zeiten nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b und Absatz 2 werden auf die Mindestzeit nach Satz 1 angerechnet.

(3 a) Eine Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, die bei Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen könnte, steht einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b gleich, wenn der Arbeitslose

1. insgesamt mindestens zwanzig Jahre seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat,
2. innerhalb der auf fünf Jahre erweiterten Vorfrist im Geltungsbereich dieses Gesetzes mindestens §40 Kalendertage rechtmäßig in einer Beschäftigung gestanden oder eine Zeit zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können, oder innerhalb der auf vier Jahre erweiterten Vorfrist Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat und
3. innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes bestanden hat, im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder sich arbeitslos gemeldet hat.

Für die Beschäftigung nach Satz 1 Nr. 2 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Für die erweiterte Vorfrist gilt Absatz 1 Satz 2 nicht, Satz 1 gilt nur für Beschäftigungen, die vor dem 1. Juli 1993 ausgeübt worden sind.

(4) Die Vorschriften des Ersten Unterabschnitts über Arbeitslosengeld gelten entsprechend, soweit die Besonderheiten der Arbeitslosenhilfe nicht entgegenstehen; der Anspruch auf Arbeitslosengeld und der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, als ein einheitlicher Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Wer nur mit Einschränkung hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit imstande ist, eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben, hat keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe; das gilt nicht bei entsprechender Anwendung des § 105 a. § 118 Satz 3 gilt nicht.

#### § 135

##### Erlöschen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erlischt, wenn

1. der Arbeitslose durch Erfüllung der Anwartschaftszeit (§ 104) einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwirbt,
2. seit dem letzten Tage des Bezuges von Arbeitslosenhilfe ein Jahr vergangen ist.

(2) Ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, der auf der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a beruht, erlischt nicht durch Erfüllung der Voraussetzungen nach § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, Abs. 2 oder Abs. 3.

#### § 136

##### Höhe der Arbeitslosenhilfe

(1) Die Arbeitslosenhilfe beträgt

1. für Arbeitslose, die die Voraussetzungen des § 111 Satz 1 Nr. 1 erfüllen, 58 vom Hundert,
2. für die übrigen Arbeitslosen 56 vom Hundert

des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts (Absatz 2).

(2) Arbeitsentgelt ist

1. im Falle des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a das Arbeitsentgelt, nach dem sich zuletzt das Arbeitslosengeld gerichtet hat oder ohne die Vorschrift des § 112 Abs. 8 gerichtet hätte,

2. in den übrigen Fällen das Arbeitsentgelt, das sich bei entsprechender Anwendung des § 112 Abs. 1, 1 a, 2, 5, 7 und 9 ergibt, für die Zeit einer nach § 134 Abs. 3 a gleichgestellten Beschäftigung jedoch das Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7, für die Zeit einer solchen Beschäftigung zur Berufsausbildung die Hälfte dieses Arbeitsentgelts.

Solange der Arbeitslose aus Gründen, die in seiner Person oder in seinen Verhältnissen liegen, nicht mehr das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe zuletzt maßgebende Arbeitsentgelt erzielen kann, richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7; bei Anwendung dieser Vorschrift sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Wird Arbeitslosenhilfe in entsprechender Anwendung des § 105 a gewährt, so gilt § 112 Abs. 7 mit der Maßgabe, daß die Minderung der Leistungsfähigkeit außer Betracht bleibt.

(2a) Ist das Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 unter Berücksichtigung des § 112 Abs. 5 Nr. 2 oder 7 oder Abs. 9 festgestellt worden und hat der Arbeitslose nach der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld die Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b oder Abs. 2 erfüllt, so richtet sich die Arbeitslosenhilfe für die Zeit nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Beschäftigung zur Berufsausbildung nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7. Ist das Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 unter Berücksichtigung einer Beschäftigung zur Berufsausbildung festgestellt worden, so richtet sich die Arbeitslosenhilfe bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Beschäftigung zur Berufsausbildung auch dann nach diesem festgestellten Arbeitsentgelt, wenn der Arbeitslose erneut die Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b oder Abs. 2 erfüllt hat.

(2b) Das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe maßgebende Arbeitsentgelt ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Bemessungszeitraumes nach § 112 Abs. 7 neu festzusetzen; dabei sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. § 112 a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2c) Hat der Arbeitslose das 58. Lebensjahr vollendet, so wird das Arbeitsentgelt nach der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nicht mehr nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 2 b gemindert.

#### § 137

##### Bedürftigkeit

(1) Der Arbeitslose ist bedürftig im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 3, soweit er seinen Lebensunterhalt und den seines Ehegatten sowie seiner Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld hat, nicht auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann und das Einkommen, das nach § 138 zu berücksichtigen ist, die Arbeitslosenhilfe nach § 136 nicht erreicht.

(1a) Der Arbeitslose ist nicht bedürftig im Sinne des § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, soweit er auf einen Anspruch, der nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 zu berücksichtigen wäre, verzichtet oder Handlungen unterläßt, die Voraussetzung für das Entstehen oder Fortbestehen eines derartigen Anspruchs sind.

(2) Der Arbeitslose ist nicht bedürftig im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 3, solange mit Rücksicht auf sein Vermögen, das Vermögen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder das Vermögen der Eltern eines minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen die Gewährung von Arbeitslosenhilfe offenbar nicht gerechtfertigt ist.

(2a) Einkommen und Vermögen einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, sind wie das Einkommen und Vermögen eines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu berücksichtigen.

(3) Der Minister für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Anordnung bestimmen, inwieweit Vermögen zu berücksichtigen und unter welchen Voraussetzungen anzunehmen ist, daß der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt auf andere Weise bestreitet oder bestreiten kann.

## § 138

**Berücksichtigung von Einkommen**

(1) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sind als Einkommen zu berücksichtigen

1. Einkommen des Arbeitslosen einschließlich der Leistungen, die er von Dritten erhält oder beanspruchen kann, soweit es nicht nach § 115 anzurechnen ist; Unterhaltsansprüche gegen Verwandte zweiten Grades sind nicht zu berücksichtigen,
2. Einkommen des von dem Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und der Eltern eines minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen, soweit es jeweils 150 Deutsche Mark in der Woche übersteigt; dieser Betrag erhöht sich um 70 Deutsche Mark für jede Person, der der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht nicht nur geringfügig Unterhalt gewährt; hierbei wird der Arbeitslose nicht mitgerechnet.

(2) Einkommen im Sinne der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Abzusetzen sind

1. die auf das Einkommen entfallenden Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsverwaltung sowie Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
3. die notwendigen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.

(3) Nicht als Einkommen gelten

1. Leistungen, die nach Rechtsvorschriften gewährt werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht ist,
2. (gegenstandslos)
3. zweckgebundene Leistungen, insbesondere nichtsteuerpflichtige Aufwandsentschädigungen und Leistungen zur Erziehung, Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung,
4. Leistungen, die unter Anrechnung der Arbeitslosenhilfe gewährt werden,
5. (gegenstandslos)
6. Leistungen zum Ausgleich eines Schadens, soweit sie nicht für entgangenes oder entgehendes Einkommen oder für den Verlust gesetzlicher Unterhaltsansprüche gewährt werden; die Vorschriften über die Berücksichtigung von Vermögen bleiben unberührt,
7. Unterstützungen auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit und Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege gewährt oder die ein Dritter zur Ergänzung der Arbeitslosenhilfe gewährt, ohne dazu rechtlich oder sittlich verpflichtet zu sein,
8. das Kindergeld, der Zuschlag zum Kindergeld, der Zuschuß zum Familieneinkommen sowie die Mütterunterstützung und der Zuschuß zum Familienaufwand,
9. die niedrigere Arbeitslosenhilfe, wenn Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, zugleich die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe erfüllen.

(4) Der Minister für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Anordnung bestimmen, daß auch andere als die in Absatz 3 genannten Einnahmen nicht als Einkommen gelten; er kann dabei auch Näheres über die Berechnung des Einkommens bestimmen und für die nach Absatz 2 abzusetzenden Beträge Pauschalbeträge festsetzen.

## § 139

(gegenstandslos)

## § 139a

**Bewilligungszeitraum**

(1) Die Arbeitslosenhilfe soll jeweils für längstens ein Jahr bewilligt werden.

(2) Vor einer erneuten Bewilligung sind die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe zu prüfen.

## § 140

**Arbeitslosenhilfe bei anderweitigen Ansprüchen**

(1) Solange und soweit der Arbeitslose Leistungen, auf die er einen Anspruch hat, nicht erhält, kann das Arbeitsamt dem Arbeitslosen ohne Rücksicht auf diese Leistungen Arbeitslosenhilfe gewähren. Das Arbeitsamt hat die Gewährung der Arbeitslosenhilfe dem Leistungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige bewirkt, daß die Ansprüche des Arbeitslosen in Höhe der Aufwendungen an Arbeitslosenhilfe, die infolge der Nichtberücksichtigung der Leistungen entstanden sind oder entstehen, auf den Staat übergehen. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Die Arbeitsverwaltung ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Staat geltend zu machen.

(2) Hat der Leistungspflichtige die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder an einen Dritten gezahlt, hat der Empfänger der Arbeitslosenhilfe diese insoweit zu erstatten.

## § 141

**Übergang von Ansprüchen auf den Staat**

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes bestimmen, daß Ansprüche auf die Arbeitsverwaltung übergehen, daß ihr Aufwendungen zu erstatten sind oder daß ihr Schadenersatz zu leisten ist, finden diese Vorschriften in der Arbeitslosenhilfe mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ansprüche dem Staat zustehen, die Aufwendungen dem Staat zu erstatten sind oder dem Staat Schadenersatz zu leisten ist. Die Arbeitsverwaltung ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Staat geltend zu machen.

**Dritter Unterabschnitt****Konkursausfallgeld**

## § 141 a

**Grundsatz**

Arbeitnehmer haben bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers nach diesem Unterabschnitt Anspruch auf Ausgleich ihres ausgefallenen Arbeitsentgelts (Konkursausfallgeld).

## § 141 b

**Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Anspruch auf Konkursausfallgeld hat ein Arbeitnehmer, der bei Eröffnung der Gesamtvollstreckung über das Vermögen seines Arbeitgebers für die letzten der der Eröffnung der Gesamtvollstreckung vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt hat.

(2) (gegenstandslos)

(3) Der Eröffnung der Gesamtvollstreckung stehen bei der Anwendung der Vorschriften dieses Unterabschnittes gleich:

1. die Ablehnung der Gesamtvollstreckung wegen geringen Vermögens,
2. die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn ein Antrag auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung nicht gestellt worden ist und ein Gesamtvollstreckungsverfahren wegen des geringen Vermögens des Arbeitgebers offensichtlich nicht in Betracht kommt.

(4) Hat der Arbeitnehmer in Unkenntnis des Ablehnungsbeschlusses nach Absatz 3 Nr. 1 weitergearbeitet, so treten an die Stelle der letzten dem Ablehnungsbeschluss vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses die letzten dem Tag der Kenntnisnahme vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses.

(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Beschluß des Kreisgerichtes, mit dem die Eröffnung der Gesamtvollstreckung über sein Vermögen abgewiesen worden ist, dem Betriebsrat oder soweit ein Betriebsrat nicht besteht, den Arbeitnehmern unverzüglich bekanntzugeben.

#### § 141 c

##### Anfechtung von Rechtshandlungen

Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die der Arbeitnehmer durch eine Rechtshandlung erworben hat, die nach den Vorschriften der Verordnung über die Gesamtvollstreckung angefochten worden ist, begründen keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld. Ist ein Gesamtvollstreckungsverfahren nicht eröffnet worden, so begründen die Ansprüche auf Arbeitsentgelt keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld, wenn die Rechtshandlung im Falle der Gesamtvollstreckung nach den Vorschriften der Verordnung über die Gesamtvollstreckung angefochten werden könnte. Soweit Konkursausfallgeld auf Grund von Ansprüchen auf Arbeitsentgelt zuerkannt worden ist, die nach Satz 1 und 2 keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen, ist es zu erstatten.

#### § 141 d

##### Höhe des Konkursausfallgeldes

(1) Das Konkursausfallgeld ist so hoch wie der Teil des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts für die letzten der Eröffnung der Gesamtvollstreckung vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses, den der Arbeitnehmer noch zu beanspruchen hat. § 141 c gilt entsprechend.

(2) Ist der Arbeitnehmer im Inland nicht einkommensteuerpflichtig und unterliegt das Konkursausfallgeld nach den für ihn im Ausland maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer, so ist das Arbeitsentgelt nach Absatz 1 um die Steuern zu vermindern, die im Falle der Steuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben würden. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer im Inland einkommensteuerpflichtig ist, die Steuern jedoch nicht durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben werden.

#### § 141 e

##### Antragstellung, zuständiges Arbeitsamt

(1) Das Konkursausfallgeld wird vom zuständigen Arbeitsamt auf Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Eröffnung der Gesamtvollstreckung zu stellen. Hat der Arbeitnehmer die Ausschlussfrist aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, so wird das Konkursausfallgeld gewährt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses gestellt worden ist. Der Arbeitnehmer hat die Versäumung der Ausschlussfrist zu vertreten, wenn er sich nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung seiner Ansprüche bemüht hat.

(2) Zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die für den Arbeitnehmer zuständige Lohnabrechnungsstelle des Arbeitgebers liegt. Hat der Arbeitgeber keine Lohnabrechnungsstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das für die Eröffnung der Gesamtvollstreckung zuständige Kreisgericht seinen Sitz hat.

(3) Kann das Arbeitsamt die Höhe der nicht erfüllten Arbeitsentgeltansprüche nicht in angemessener Zeit endgültig feststellen, so hat es diese Ansprüche unter Berücksichtigung der Arbeitsentgeltansprüche vergleichbarer Arbeitnehmer in vergleichbaren Betrieben und der getroffenen Feststellungen zu schätzen. Stellt sich nachträglich heraus, daß der Arbeitnehmer einen höheren Arbeitsentgeltanspruch hatte, so ist das Konkursausfallgeld insoweit neu festzusetzen.

#### § 141 f

##### Vorschuß

Das Arbeitsamt hat einen angemessenen Vorschuß auf das Konkursausfallgeld zu zahlen, wenn der Arbeitnehmer dies beantragt und dem Arbeitsamt die folgenden oder gleichwertige Bescheinigungen vorliegen:

1. die letzte Arbeitsentgeltabrechnung und
2. eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, des vom Gericht bestellten Verwalters, eines für die Lohnabrechnung des Arbeitgebers zuständigen Arbeitnehmers oder des Betriebsrates darüber, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang der Arbeitgeber die Ansprüche seiner Arbeitnehmer auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt hat.

#### § 141 g

##### Auskunftspflicht

Der Arbeitgeber, der vom Gericht bestellte Verwalter, die Arbeitnehmer sowie Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, dem Arbeitsamt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Vorschriften dieses Unterabschnittes erforderlich sind.

#### § 141 h

##### Verdienstbescheinigung

(1) Der vom Gericht bestellte Verwalter hat auf Verlangen des Arbeitsamtes unverzüglich für jeden Arbeitnehmer, für den ein Anspruch auf Konkursausfallgeld in Betracht kommt, die Höhe des Arbeitsentgelts für die letzten der Eröffnung der Gesamtvollstreckung vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses sowie die Höhe der gesetzlichen Abzüge und der zur Erfüllung der Ansprüche auf Arbeitsentgelt bewirkten Leistungen zu bescheinigen; er hat auch zu bescheinigen, inwieweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt gepfändet, verpfändet oder abgetreten sind. Dabei hat er den von der Arbeitsverwaltung vorgesehenen Vordruck zu benutzen.

(2) Der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, dem vom Gericht bestellten Verwalter alle Auskünfte zu erteilen, die er für die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 benötigt.

(3) In den Fällen, in denen die Gesamtvollstreckung nicht eröffnet wird (§ 141 b Abs. 3), sind die Pflichten des vom Gericht bestellten Verwalters nach Absatz 1 vom Arbeitgeber zu erfüllen.

#### § 141 i

##### Beauftragung des vom Gericht bestellten Verwalters

Der vom Gericht bestellte Verwalter hat auf Verlangen des Arbeitsamtes unverzüglich das Konkursausfallgeld zu errechnen und auszahlen, wenn ihm dafür geeignete Arbeitnehmer des Betriebes zur Verfügung stehen und das Arbeitsamt die Mittel für die Auszahlung des Konkursausfallgeldes bereitstellt. Für die Abrechnung hat er den von der Arbeitsverwaltung vorgesehenen Vordruck zu benutzen. Kosten werden nicht erstattet.

#### § 141 k

##### Verfügungen über Arbeitsentgelt

(1) Soweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt vor Stellung des Antrages auf Konkursausfallgeld auf einen Dritten übertragen worden sind, steht der Anspruch auf Konkursausfallgeld diesem zu. Ein Vorschuß steht ihm nur zu, wenn die Übertragung wegen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erfolgt ist.

(2) Soweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt vor Stellung des Antrages auf Konkursausfallgeld gepfändet oder verpfändet worden sind, wird hiervon auch der Anspruch auf Konkursausfallgeld erfaßt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2a) Soweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt vor der Eröffnung der Gesamtvollstreckung zu ihrer Vorfinanzierung übertragen oder verpfändet worden sind, besteht ein Anspruch auf Konkursausfallgeld nur, wenn im Zeitpunkt der Übertragung oder Verpfändung der neue Gläubiger oder Pfandgläubiger nicht zugleich Gläubiger des Arbeitgebers oder an dessen Unternehmen beteiligt war. Dasselbe gilt, wenn Satz 1 durch andere Gestaltungen umgangen wird.

(3) Pfandrechte, die an den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt bestehen, die auf die Arbeitsverwaltung nach § 141 m übergegangen sind, erlöschen, wenn das Arbeitsamt das Konkursausfallgeld an den Berechtigten gezahlt hat.

#### § 141 l

##### Verfügungen über Konkursausfallgeld

(1) Der Anspruch auf Konkursausfallgeld kann selbständig nicht verpfändet oder übertragen werden, bevor das Konkursausfallgeld beantragt worden ist. Eine Pfändung des Anspruches auf Konkursausfallgeld vor diesem Zeitpunkt gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie den Anspruch auf Konkursausfallgeld erst von diesem Zeitpunkt an erfaßt.

(2) Der Anspruch auf Konkursausfallgeld kann wie der Anspruch auf Arbeitseinkommen gepfändet, verpfändet oder übertragen werden, nachdem das Konkursausfallgeld beantragt worden ist.

#### § 141 m

##### Anspruchsübergang

(1) Die Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen, gehen mit der Stellung des Antrages auf Konkursausfallgeld auf die Arbeitsverwaltung über.

(2) Die gegen den Arbeitnehmer begründete Anfechtung nach der Verordnung über die Gesamtvollstreckung findet gegen die Arbeitsverwaltung statt.

#### § 141 n

##### Entrichtung von Pflichtbeiträgen

(1) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beiträge zur Arbeitsverwaltung, die auf Arbeitsentgelte für die letzten der Eröffnung der Gesamtvollstreckung vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses entfallen und bei Eröffnung der Gesamtvollstreckung noch nicht entrichtet worden sind, entrichtet das Arbeitsamt auf Antrag der zuständigen Einzugsstelle. Die Einzugsstelle hat dem Arbeitsamt die Beiträge nachzuweisen und dafür zu sorgen, daß die Beschäftigungszeit und das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt einschließlich des Arbeitsentgelts, für das Beiträge nach Satz 1 entrichtet werden, dem zuständigen Rentenversicherungsträger mitgeteilt werden. §§ 141 c, 141 e, 141 h Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Ansprüche auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beiträge bleiben gegenüber dem Arbeitgeber bestehen. Soweit Zahlungen geleistet werden, hat die Einzugsstelle dem Arbeitsamt die nach Absatz 1 Satz 1 entrichteten Beiträge zu erstatten.

#### Fünfter Abschnitt

##### Gemeinsame Vorschriften über die Gewährung von Leistungen

##### Erster Unterabschnitt

##### Gemeinsame Verfahrensvorschriften

#### § 142

##### Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten

(1) Wer eine Leistung beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich

sind, und auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,

2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Wer eine Leistung beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen der Arbeitsverwaltung ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

#### § 142 a

##### Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach § 142 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung oder ihrer Erstattung steht oder

2. ihre Erfüllung dem Betroffenen nicht zugemutet werden kann oder

3. die Arbeitsverwaltung sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,

2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder

3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten,

können abgelehnt werden.

(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§§ 26, 27 Strafprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

#### § 142 b

##### Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach § 142 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann die Arbeitsverwaltung ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

(2) Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann die Arbeitsverwaltung die Leistung, die sie nach Absatz 1 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

#### § 143

##### Bescheinigung von Nebeneinkommen

(1) Wer jemanden, der Berufsausbildungsbeihilfe, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe (laufende Leistungen) beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt, ist verpflichtet, diesem Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Höhe des Arbeitsentgelts für die Zeiten zu bescheinigen, für die eine laufende Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Er hat dabei den von der Arbeitsverwaltung vorgesehenen



Vordruck zu benutzen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine selbständige Tätigkeit übertragen wird.

(2) Wer eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht und Dienst- oder Werkleistungen gegen Vergütung erbringt, ist verpflichtet, dem Dienstberechtigten oder Besteller den für die Bescheinigung nach Absatz 1 vorgeschriebenen Vordruck vorzulegen.

#### § 144

##### Ermittlungsrecht, Auskunftspflicht Dritter

(1) Die Arbeitsverwaltung ist befugt, Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiter zu nehmen, soweit dies zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist.

(2) Wer jemandem, der eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht, Leistungen gewährt, die geeignet sind, die laufende Leistung auszuschließen oder zu mindern, hat der Arbeitsverwaltung hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

(3) Wer jemandem, der eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, die laufende Leistung auszuschließen oder zu mindern, hat der Arbeitsverwaltung hierüber sowie über sein Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Für die Feststellung einer Unterhaltsverpflichtung gelten die familienrechtlichen Regelungen.

(4) Wer

1. jemanden, der eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht, oder dessen Ehegatten oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft oder
2. jemanden, der nach Absatz 3 zur Auskunft verpflichtet ist, beschäftigt, hat der Arbeitsverwaltung über die Beschäftigung, insbesondere über das Arbeitsentgelt, Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Arbeitsverwaltung darf eine Auskunft über die Beschäftigung des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft nur verlangen, wenn dieser im Einzelfall eingewilligt hat.

(5) Sind im Rahmen einer Bedürftigkeitsprüfung Einkommen oder Vermögen des Ehegatten oder des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen, hat dieser Ehegatte oder Partner der Arbeitsverwaltung hierüber Auskunft zu erteilen, soweit das zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

(6) Auf Verlangen der Arbeitsverwaltung ist für eine schriftliche Auskunft nach den Absätzen 2 bis 5 der Vordruck der Arbeitsverwaltung zu benutzen.

#### § 145

##### Schadensersatzpflicht Dritter

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Arbeitsbescheinigung nach § 133, eine Verdienstbescheinigung nach § 141 h Abs. 1 und 3 oder eine Bescheinigung über Nebeneinkommen nach § 143 Abs. 1 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,
2. eine Auskunft, zu der er nach den §§ 141 g, 141 h Abs. 2 oder § 144 Abs. 2, 3, 4 oder 5 verpflichtet ist, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder
3. als vom Gericht bestellter Verwalter die Verpflichtungen nach § 141 i Satz 1 und 2 nicht erfüllt,

ist der Arbeitsverwaltung zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

#### § 146

##### Entscheidung über den Antrag

Die Entscheidungen über den Anspruch trifft der Direktor des Arbeitsamtes. Die Entscheidungen sind schriftlich bekanntzugeben.

#### § 147

##### Vorschüsse

(1) Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann das Arbeitsamt Vorschüsse zahlen, deren Höhe es nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Es hat Vorschüsse nach Satz 1 zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt; die Vorschusszahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.

(2) Die Vorschüsse sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit sie diese übersteigen, sind sie vom Empfänger zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch ist

1. zu stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Leistungsempfänger verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. niederzuschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. zu erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Leistungsempfänger eine besondere Härte bedeuten würde.

#### § 148

##### Zustellung von Pfändungsbeschlüssen

Bei Pfändung eines Geldleistungs- oder Erstattungsanspruchs gilt der Direktor des Arbeitsamtes, der über den Anspruch entschieden oder zu entscheiden hat, als Drittschuldner im Sinne der Zivilprozessordnung.

#### § 149

##### Anzeige und Nachweis der Arbeitsunfähigkeit

(1) Wer Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beantragt hat oder bezieht, hat dem Arbeitsamt die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen.

(2) Er hat ferner spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben, so ist dem Arbeitsamt eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, daß dem Träger der Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

#### § 150

##### Pauschalbeträge für Berechnung des Nettoeinkommens

Soweit nach Vorschriften dieses Gesetzes Einkommen nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der an die Arbeitsverwaltung zu entrichtenden Beiträge anzurechnen oder zu berücksichtigen ist, kann der Minister für Arbeit und Soziales durch Anordnung für diese Abzüge Pauschalbeträge festsetzen.

#### Zweiter Unterabschnitt

##### Aufhebung von Entscheidungen und Rückzahlung von Leistungen

#### § 151

##### Aufhebung von Entscheidungen

(1) Entscheidungen, durch die Leistungen nach diesem Gesetz bewilligt worden sind, sind insoweit aufzuheben, als die



Voraussetzungen für die Leistungen nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

(2) Ist die Entscheidung, durch die eine laufende Leistung bewilligt worden ist, ganz aufgehoben worden, so darf die Leistung von neuem nur gewährt werden, wenn sie erneut beantragt ist.

#### § 152

##### Rückzahlung von Leistungen

(1) Soweit eine Entscheidung aufgehoben (§ 151 Abs. 1) oder eine Leistung ohne Entscheidung gewährt worden ist, ist die Leistung insoweit zurückzuzahlen, als der Empfänger

1. die Gewährung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht, eine Mitteilung nach § 142 Abs. 1 Nr. 2 oder eine Anzeige nach § 149 Abs. 1 vorsätzlich oder grobfahrlässig unterlassen hat,
2. wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß die Voraussetzungen für die Leistung nicht vorlagen,
3. einen Anspruch auf eine der in § 118 genannten Leistungen hat und die Entscheidung aus diesem Grunde aufgehoben worden ist,
4. die Leistung erhalten hat, obwohl der Anspruch wegen einer Sperrzeit nach § 119 Abs. 1 und 2, § 119 a oder einer Säumniszeit nach § 120 ruhte oder nach § 119 Abs. 3 erloschen war, oder
5. einen Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beiträge hat (§ 185 a).

Auf die Rückforderung soll im Falle der Nummer 3 verzichtet werden, soweit sie mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers nicht vertretbar wäre.

(2) (gegenstandslos)

(3) Die Rückzahlungspflicht nach dem Absatz 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

(4) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung Vorschriften über die Stundung und Niederschlagung von Rückforderungen sowie die Einstellung des Einziehungsverfahrens erlassen.

#### § 153

##### Übergang von Ansprüchen auf die Arbeitsverwaltung

(1) Das Arbeitsamt kann durch schriftliche Anzeige an den Leistungspflichtigen bewirken, daß Ansprüche eines Rückzahlungspflichtigen auf Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts, insbesondere auf

1. Renten der Sozialversicherung,
2. Mütterunterstützung, Schwangerschafts- und Wochenlohn,
3. Arbeitsentgelt aus einem Arbeitsverhältnis, das während des Bezuges der zurückzuzahlenden Leistung bestanden hat,

in Höhe der zurückzuzahlenden Leistung auf die Arbeitsverwaltung übergehen. Der Übergang beschränkt sich auf Ansprüche, die dem Rückzahlungspflichtigen für den Zeitraum in der Vergangenheit zustehen, für den die zurückzuzahlenden Leistungen gewährt worden sind. Hat der Rückzahlungspflichtige den unrechtmäßigen Bezug der Leistung vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so geht im Fall der Nummer 1 auch der Anspruch auf die Hälfte der laufenden Bezüge auf die Arbeitsverwaltung insoweit über, als der Rückzahlungspflichtige dieses Teiles der Bezüge zur Deckung seines Lebensunterhalts und des Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht bedarf.

(2) Der Leistungspflichtige hat seine Leistungen in Höhe des nach Absatz 1 übergegangenen Anspruchs an das Arbeitsamt abzuführen.

(3) Der nach Absatz 1 Nr. 1 Leistungspflichtige hat den Eingang eines Antrages auf Rente dem Arbeitsamt mitzuteilen, von dem der Antragsteller zuletzt Leistungen nach diesem Gesetz bezogen hat. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn der Bezug dieser Leistungen im Zeitpunkt der Antragstellung länger als drei Jahre zurückliegt. Bezüge für eine zurückliegende Zeit dürfen an den Antragsteller frühestens zwei Wochen nach Abgang der Mitteilung an das Arbeitsamt ausgezahlt werden, falls bis zur Auszahlung eine Anzeige des Arbeitsamtes nach Absatz 1 nicht vorliegt.

(4) Der Rechtsübergang nach Absatz 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

#### § 154

##### Aufrechnung

(1) Der Anspruch auf Rückzahlung von Leistungen kann gegen einen späteren Anspruch des Rückzahlungspflichtigen auf Leistungen nach diesem Gesetz aufgerechnet werden, wenn

1. die Rückzahlungspflicht auf § 152 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 beruht und die Entscheidung über die Rückzahlung dies ausspricht,
2. die Rückzahlungspflicht auf § 152 Abs. 1 Nr. 4 beruht oder
3. der Rückzahlungspflichtige schriftlich zustimmt.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung von Leistungen kann gegen einen Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beiträge (§ 185a) aufgerechnet werden.

(3) Im übrigen werden zurückzuzahlende Beträge auf Ersuchen der Arbeitsverwaltung von den Vollstreckungsorganen bei den Räten der Kreise beigetrieben.

#### Dritter Unterabschnitt

##### Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung der Leistungsempfänger

##### 1. Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Übergangsgeld

#### § 155

##### Grundsatz der Pflichtversicherung

(1) Wer Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld bezieht, ist für den Fall der Krankheit versichert (§ 14 Buchst. b des Gesetzes über die Sozialversicherung).

(2) Die Krankenversicherung wird nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften Abweichendes ergibt. Soweit es sich um die Rechte und Pflichten aus der Krankenversicherung handelt, tritt an die Stelle der versicherungspflichtigen Beschäftigung der Bezug des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe oder des Unterhaltsgeldes; für die fünfte bis achte Woche einer Sperrzeit nach § 119 gelten die Leistungen als bezogen. Das Versicherungsverhältnis wird nicht berührt, wenn die Entscheidung, die zu einem Leistungsbezug geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist.

(3) Die Mitgliedschaft der nach Absatz 1 Versicherten beginnt mit dem Tag, von dem an Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld bezogen wird. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung bezogen wird.

(4) Für die Krankenversicherung der Empfänger von Übergangsgeld gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Sozialversicherung.

## § 155a

**Krankenversicherung bei längerer Sperrzeit**

Bei Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1995 eintreten, gilt § 155 Abs. 2 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Leistung für die fünfte bis zwölfte Woche einer Sperrzeit als bezogen gilt.

## § 156

**Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug**

Scheidet ein Versicherter aus der Krankenversicherung aus, weil er keine der in § 155 Abs. 1 genannten Leistungen mehr bezieht, so stehen ihm die Ansprüche aus der gesetzlichen Krankenversicherung in derselben Weise zu, wie nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung nach § 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. I Nr. 35 S. 373).

## § 157

**Beiträge**

(1) Die Beiträge für die nach § 155 Versicherten trägt die Arbeitsverwaltung.

(2) Für die Berechnung der Beiträge gilt der Beitragssatz des Trägers der Krankenversicherung.

(3) Als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (§ 37 Abs. 1c des Gesetzes über die Sozialversicherung) gilt das durch 7 geteilte wöchentliche Arbeitsentgelt, das der Bemessung des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe oder des Unterhaltsgeldes zugrunde liegt, soweit es ein Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt. Für die Berechnung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ist das wöchentliche Arbeitsentgelt um das aus einer die Krankenversicherungspflicht begründenden Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt zu kürzen.

(4) Beiträge für Versicherte, denen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Übergangsgeld von einem beitragspflichtigen Rehabilitationsträger gewährt worden ist, sind der Arbeitsverwaltung vom Träger der Rentenversicherung oder vom Rehabilitationsträger zu erstatten, wenn und soweit die Entscheidung, durch die die in § 155 Abs. 1 genannte Leistung bewilligt worden ist, wegen der Gewährung dieser Rente oder des Übergangsgeldes rückwirkend aufgehoben worden ist; das gleiche gilt in den Fällen des § 105a Abs. 3 und § 140 Abs. 1. Zu erstatten sind

## 1. vom Rentenversicherungsträger

a) für den Versicherten der Beitragsteil des Versicherten, den dieser ohne die Regelungen dieses Absatzes für dieselbe Zeit aus der Rente zu entrichten gehabt hätte,

b) der Zuschuß zur Rente zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung des Versicherten, auf den der Versicherte ohne die Regelungen dieses Absatzes für dieselbe Zeit Anspruch gehabt hätte,

## 2. vom Rehabilitationsträger der Betrag, den er als Krankenversicherungsbeitrag hätte leisten müssen, wenn der Versicherte nicht nach § 155 Abs. 1 versichert gewesen wäre.

Der Träger der Rentenversicherung und der Rehabilitationsträger sind nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit einen Zuschuß zu leisten oder Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten. Der Versicherte ist abgesehen von Satz 2 Nr. 1a nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit Beiträge aus der Rente zur Krankenversicherung zu entrichten.

## § 158

**Höhe und Beginn des Krankengeldes**

(1) Als Krankengeld ist der Betrag des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe oder des Unterhaltsgeldes zu gewähren,

den der Versicherte zuletzt bezogen hat. Das Krankengeld wird vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt. § 112a gilt entsprechend.

(2) Ändern sich während des Bezugs von Krankengeld die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld maßgeblichen Verhältnisse des Versicherten, so ist auf Antrag des Versicherten als Krankengeld derjenige Betrag zu gewähren, den der Versicherte als Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe- oder Unterhaltsgeld erhalten würde, wenn er nicht erkrankt wäre. Änderungen, die zu einer Erhöhung des Krankengeldes um weniger als zehn vom Hundert führen würden, werden nicht berücksichtigt.

## § 159

(gegenstandslos)

## § 160

**Beiträgerstattung durch den Arbeitgeber**

Der Arbeitgeber hat der Arbeitsverwaltung die im Falle des § 117 Abs. 4 Satz 1 geleisteten Beiträge zur Krankenversicherung zu erstatten, soweit er für dieselbe Zeit Beiträge zur Krankenversicherung des Arbeitnehmers zu entrichten hat. Er wird insoweit von seiner Verpflichtung befreit, Beiträge an den Träger der Krankenversicherung zu entrichten.

## § 161

**Meldepflicht des Arbeitsamtes**

Die Meldungen, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung dem Arbeitgeber obliegen, werden hinsichtlich der nach § 155 versicherten Leistungsempfänger von den Arbeitsämtern erstattet. Die Meldungen sind monatlich zu erstatten und beschränken sich, soweit mit den Trägern der Krankenversicherung nichts anderes vereinbart ist, auf die Anzahl der Empfänger der in § 155 Abs. 1 genannten Leistungen, die in dem Zahlungszeitraum, in den der Fünfzehnte des Monats fällt, eine Leistung tatsächlich erhalten haben. Im übrigen werden die Meldungen durch die Meldekarte oder eine andere Bescheinigung ersetzt, die das Arbeitsamt dem Arbeitslosen ausstellt.

**2. Krankenversicherung der Empfänger von Kurzarbeitergeld**

## § 162

**Fortbestehen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt erhalten, solange sie Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben.

(2) § 155 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 163

**Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung**

(1) Soweit Kurzarbeitergeld gewährt wird, gilt als Arbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung das Arbeitsentgelt nach § 68, vervielfacht mit der Zahl der Ausfallstunden, für die dem Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld gewährt worden ist.

(2) Den Beitrag für das Arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 trägt der Arbeitgeber. Bis zum 30. Juni 1992 gewährt die Arbeitsverwaltung dem Arbeitgeber auf Antrag einen Zuschuß zu seinen Aufwendungen für Bezieher von Kurzarbeitergeld. Der Zuschuß beträgt in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 fünfundsiebzig vom Hundert, in den Fällen des § 63 Abs. 5 einhundert vom Hundert, in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1992 fünfzig vom Hun-

dert des auf das Arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 entfallenden Beitrages nach dem jeweils geltenden Beitragssatz des Trägers der Krankenversicherung. Für die Antragstellung gilt die Ausschlußfrist des § 72 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

## § 164

**Höhe des Krankengeldes**

(1) Für Versicherte, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig erkranken, wird das Krankengeld nach dem regelmäßigen Arbeitsentgelt, das zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt wurde, berechnet.

(2) Für Versicherte, die arbeitsunfähig erkranken, bevor in ihrem Betrieb die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erfüllt sind, wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht, neben dem Arbeitsentgelt als Krankengeld der Betrag des Kurzarbeitergeldes gewährt, den der Versicherte erhielte, wenn er nicht arbeitsunfähig wäre. § 72 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Im übrigen ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung von dem Arbeitsentgelt auszugehen, das bei der Bemessung der Beiträge zugrunde gelegt wurde.

**3. Unfallversicherung**

## § 165

Für die Unfallversicherung der Leistungsempfänger gilt das Gesetz über die Sozialversicherung.

**4. Rentenversicherung**

## § 166

**Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Bezieher von Kurzarbeitergeld, Beitragszuschuß an Arbeitgeber**

(1) Während des Bezugs von Kurzarbeitergeld besteht ein rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis fort.

(2) Soweit Kurzarbeitergeld gewährt wird, gilt als Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung das Arbeitsentgelt nach § 68, vervielfacht mit der Zahl der Ausfallstunden, für die dem Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld gewährt worden ist; der Beitrag bemißt sich nach dem Kurzarbeitergeld.

(3) Den Beitrag nach Absatz 2 trägt der Arbeitgeber. Die Arbeitsverwaltung gewährt dem Arbeitgeber auf Antrag in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 einen Zuschuß in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert, in den Fällen des § 63 Abs. 5 einhundert vom Hundert, ab 1. Juli 1991 einen Zuschuß in Höhe von fünfzig vom Hundert seiner Aufwendungen. Für die Antragstellung gilt die Ausschlußfrist des § 72 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

## § 166a

**Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung — Beitragserstattung durch den Arbeitgeber**

(1) Für die Rentenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld gilt das Gesetz über die Sozialversicherung.

(2) § 160 gilt für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

**Sechster Abschnitt****Aufbringung der Mittel****Erster Unterabschnitt****Beiträge**

## § 167

**Verteilung der Beitragslast**

Die Arbeitsverwaltung erhebt zur Aufbringung der Mittel für die Durchführung ihrer Aufgaben von Arbeitnehmern und Arbeitgebern Beiträge, soweit die Mittel nicht durch Umlagen aufgebracht werden. Der Beitragssatz ist für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleich.

## § 168

**Beitragspflichtige Arbeitnehmer**

(1) Beitragspflichtig sind Personen, die als Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (Arbeitnehmer), soweit sie nicht nach den §§ 169 a bis 169 c oder einer Anordnung nach § 173 Abs. 1 beitragsfrei sind. Jugendliche Behinderte, die in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Berufsbildungswerken, an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll, und Jugendliche, die in Einrichtungen der Jugendhilfe durch Beschäftigung für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, stehen den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gleich. Bei Wehr- und Zivildienstleistenden, denen nach gesetzlichen Vorschriften während ihrer Dienstleistung Arbeitsentgelt weiterzugewährt ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst oder den Zivildienst nicht unterbrochen.

(1a) Arbeitnehmer im Sinne von Absatz 1 sind auch Mitglieder von Genossenschaften sowie Personen, die in einem Dienstverhältnis stehen.

(2) Beitragspflichtig sind auch Personen, die auf Grund der Dienstpflicht Wehr- oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht nach Absatz 1 beitragspflichtig sind, wenn sie für länger als drei Tage einberufen sind und unmittelbar vor Dienstantritt

1. mehr als geringfügig (§ 5 des Gesetzes über die Sozialversicherung) beschäftigt waren und in dieser Beschäftigung nicht die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit nach § 169b erfüllten oder

2. eine Beschäftigung gesucht haben, die die Beitragspflicht als Wehr- oder Zivildienstleistender nach Nr. 1 begründen kann.

Die Beitragspflicht nach Satz 1 Nr. 2 tritt nicht ein, wenn der Wehr- oder Zivildienstleistende

1. in den letzten zwei Monaten vor Beginn des Dienstes eine Ausbildung im Sinne des § 169b Satz 1 Nr. 1 beendet oder eine Ausbildung im Sinne des § 169b Satz 1 Nr. 1 oder 2 unterbrochen hat und

2. in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Ausbildung weniger als 360 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat.

Einer Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 stehen Zeiten mit Anspruch auf Lohnersatzleistungen gleich, die auf Beschäftigungen beruhen, die die Beitragspflicht als Wehr- oder Zivildienstleistender begründen können.

(3) (gegenstandslos)

(3a) Beitragspflichtig sind auch Gefangene, die im Rahmen des Strafvollzuges Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorranges

weit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften beitragspflichtig oder nach § 169c Nr. 1, 2 oder 3 beitragsfrei sind. Die beitragspflichtigen Gefangenen gelten als Arbeitnehmer im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts; als Arbeitgeber gelten bei Gefangenen, die in einem Einsatzbetrieb tätig sind, der Einsatzbetrieb, im übrigen der zuständige Träger des Strafvollzuges. Gefangene im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden oder eine Freiheitsstrafe verwirklichen.

(4) Arbeitnehmer im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts sind auch die Heimarbeiter.

#### § 169

(gegenstandslos)

#### § 169a

##### Zeitlich begrenzte Beschäftigungsverhältnisse

(1) Beitragsfrei sind Arbeitnehmer in einer kurzzeitigen Beschäftigung (§ 102). Die Arbeitszeiten mehrerer nebeneinander ausgeübter kurzzeitiger Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet.

(2) Beitragsfrei sind Arbeitnehmer in einer geringfügigen Beschäftigung (§ 5 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Gesetz über die Sozialversicherung).

#### § 169b

##### Schüler und Studenten

Beitragsfrei sind Arbeitnehmer, die während der Dauer

1. ihrer Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder
2. ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule

eine Beschäftigung ausüben. Nummer 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer schulische Einrichtungen besucht, die der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dienen.

#### § 169c

##### Sonstige Beitragsfreie

Beitragsfrei sind

1. Arbeitnehmer, die eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung — mit Ausnahme der Bergmannsaltersrente — erhalten sowie Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, mit Ablauf des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden;
2. (gegenstandslos)
3. Arbeitnehmer, die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen (§ 103 Abs. 1), von dem Zeitpunkt an, an dem das Arbeitsamt diese Minderung der Leistungsfähigkeit und die für die Feststellung der Invalidität zuständige Stelle Invalidität festgestellt haben;
4. Arbeitnehmer in unständigen Beschäftigungen gemäß Ziffer 55 Arbeitssteuerrichtlinie vom 22. Dezember 1952 (GBl. Nr. 182 S. 1413);
5. (gegenstandslos)
6. Arbeitnehmer in einer Beschäftigung zur beruflichen Aus- oder Fortbildung, wenn
  - a) die berufliche Aus- oder Fortbildung als Entwicklungshilfe aus Mitteln des Staates oder aus Mitteln einer Einrichtung oder einer Organisation, die sich im Rahmen der Entwicklungshilfe der beruflichen Aus- oder Fortbildung widmet, gefördert wird,
  - b) der Arbeitnehmer verpflichtet ist, nach Beendigung der geförderten Aus- oder Fortbildung den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlassen, und

- c) die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten weder nach zwischenstaatlichen Abkommen noch nach dem Recht des Wohnlandes des Arbeitnehmers einen Anspruch auf Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit in dem Wohnland des Arbeitnehmers begründen können.

#### § 170

##### Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage des Eintritts des Arbeitnehmers in das Beschäftigungsverhältnis, das die Beitragspflicht begründet, oder mit dem Tage nach dem Erlöschen der Beitragsfreiheit des Arbeitnehmers.

(2) Die Beitragspflicht endet mit dem Tage des Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis, das die Beitragspflicht begründet, oder mit dem Tage vor Eintritt der Beitragsfreiheit des Arbeitnehmers.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Beitragspflicht der Wehr- und Zivildienstleistenden (§ 168 Abs. 2) sowie der Gefangenen (§ 168 Abs. 3a) entsprechend.

#### § 171

##### Übernahme des Arbeitnehmeranteils

(1) Die Beiträge des Arbeitnehmers trägt der Arbeitgeber,

1. wenn das monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 6 des Gesetzes über die Sozialversicherung nicht übersteigt; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von zweihundert Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend,
2. wenn der Arbeitnehmer schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, in einer geschützten Einrichtung, einer geschützten Betriebsabteilung oder an einem geschützten Einzelarbeitsplatz tätig ist und das monatliche Bruttoarbeitsentgelt 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 6 des Gesetzes über die Sozialversicherung nicht übersteigt, oder
3. soweit jugendliche Behinderte und Jugendliche gemäß § 168 Abs. 1 Satz 2 beitragspflichtig sind.

Übersteigt das Arbeitsentgelt die Grenze nach Satz 1 Nr. 1 oder 2, weil der Arbeitnehmer eine einmalige oder wiederkehrende Zuwendung erhalten hat, so trägt der Arbeitgeber den Beitrag des Arbeitnehmers nur bis zu dieser Grenze.

(2) Die Beiträge der Wehr- und Zivildienstleistenden nach § 168 Abs. 2 trägt der Staat.

(3) Die Beiträge der Gefangenen nach § 168 Abs. 3a trägt der Einsatzbetrieb oder der zuständige Träger des Strafvollzuges.

#### § 172

##### Beitragspflicht der Arbeitgeber

(1) Beitragspflichtig sind Arbeitgeber, die mindestens einen beitragspflichtigen oder nur nach § 169c Nr. 1 beitragsfreien Arbeitnehmer beschäftigen. Arbeitgeber im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes sind auch die Träger der Einrichtungen für Behinderte und der Jugendhilfe (§ 168 Abs. 1 Satz 2).

(2) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle die Arbeitnehmer zu melden, die nur nach § 169c Nr. 1 beitragsfrei sind.

#### § 173

##### Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung Arbeitnehmer, die im In- oder Auslande im Bezirk

des Grenzverkehrs beschäftigt sind, oder Ausländer, die im Inlande beschäftigt sind, zur Vermeidung besonderer Härten von der Beitragspflicht befreien.

(2) Soweit durch eine Anordnung nach Absatz 1 Arbeitnehmer von der Beitragspflicht befreit werden, die im Inlande beschäftigt sind, sind deren Arbeitgeber gleichwohl beitragspflichtig; Beitragsbemessungsgrundlage ist insoweit der Betrag, der der Bemessung des Beitrages des Arbeitnehmers zugrunde zu legen wäre, wenn dieser beitragspflichtig wäre. Der Beitrag ist an die Stelle zu zahlen, die im Falle der Beitragspflicht des Arbeitnehmers Einzugsstelle wäre.

#### § 173 a

##### Geltung einzelner Vorschriften des Gesetzes über die Sozialversicherung

Für die Beitragspflicht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Sozialversicherung über

- den persönlichen und räumlichen Geltungsbereich (§ 9)
  - die Ausstrahlung und Einstrahlung (§§ 11 und 12)
  - das Arbeitsentgelt (§ 2)
- entsprechend.

#### § 174

##### Beitragsatz

(1) Die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber betragen je 2,15 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrundlage.

(2) Der Ministerrat kann durch Verordnung nach Maßgabe der Finanzlage der Arbeitsverwaltung sowie unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage sowie ihrer voraussichtlichen Entwicklung bestimmen, daß die Beiträge zeitweise nach einem niedrigeren Beitragsatz erhoben werden.

#### § 175

##### Beitragsbemessung

(1) Beitragsbemessungsgrundlage ist

1. für den beitragspflichtigen Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt aus einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung;
2. für den beitragspflichtigen Wehr- oder Zivildienstleistenden das durchschnittliche Arbeitsentgelt (§ 112) aller Bezieher von Arbeitslosengeld am 1. März und am 1. September des Kalenderjahres, in dem der Dienst geleistet worden ist; für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991 tritt an die Stelle des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Bezieher von Arbeitslosengeld ein Betrag in Höhe von 1 200 DM monatlich;
- 2 a. für den beitragspflichtigen Gefangenen, der in der Strafvollzugseinrichtung tätig ist, ein Arbeitsentgelt in Höhe von 90 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 6 des Gesetzes über die Sozialversicherung, für einen beitragspflichtigen Gefangenen in einem Einsatzbetrieb das Arbeitsentgelt für die Tätigkeit in diesem Betrieb;
3. für den beitragspflichtigen Arbeitgeber die Gesamtheit der Beitragsbemessungsgrundlagen der von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Arbeitnehmer; nach § 169 c Nr. 1 beitragsfreie Arbeitnehmer werden wie beitragspflichtige Arbeitnehmer berücksichtigt.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Sozialversicherung für die Bemessung des Beitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung gelten entsprechend.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Abrüstung und Verteidigung, und dem Minister für Jugend und

Sport durch Anordnung eine Pauschalberechnung für einen Gesamtbeitrag der Wehrdienstleistenden und für einen Gesamtbeitrag der Zivildienstleistenden vorschreiben; er kann dabei eine geschätzte Durchschnittszahl der beitragspflichtigen Dienstleistenden zugrunde legen sowie die Besonderheiten berücksichtigen, die sich aus der Zusammensetzung dieses Personenkreises hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld ergeben.

(3) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung Pauschalberechnungen für die Beiträge der Gefangenen, die in den Strafvollzugseinrichtungen arbeiten, und der Strafvollzugseinrichtungen vorschreiben und die Zahlungsweise regeln.

#### § 176

(gegenstandslos)

#### § 177

##### Beitragsentrichtung für Wehr- und Zivildienstleistende

(1) Die Beiträge für Wehr- und Zivildienstleistende (§ 168 Abs. 2) werden an die Arbeitsverwaltung entrichtet.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales kann im Benehmen mit dem Minister für Abrüstung und Verteidigung und dem Minister für Jugend und Sport durch Anordnung Vorschriften über die Einziehung und Abrechnung der Beiträge erlassen.

#### § 178

(gegenstandslos)

#### § 179

##### Zahlung und Einziehung von Beiträgen an Einzugsstellen

Für die Zahlung und Einziehung von Beiträgen, die an die Einzugsstellen zu entrichten sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Sozialversicherung über die rechtzeitige und vollständige Erhebung der Beiträge (§ 60 Abs. 1) sowie die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Beitragsansprüchen (§ 60 Abs. 2) entsprechend.

#### §§ 180—185

(gegenstandslos)

#### § 185 a

##### Beitragserstattung

(1) Zu Unrecht entrichtete Beiträge sind zu erstatten. Der zu erstattende Betrag mindert sich um den Betrag der Leistung, die in der irrthümlichen Annahme der Beitragspflicht gezahlt worden ist. Der Erstattungsanspruch steht dem zu, der die Beiträge getragen hat. Soweit dem Arbeitgeber Beiträge, die er getragen hat, von einem Dritten ersetzt worden sind, entfällt sein Erstattungsanspruch.

(2) (gegenstandslos)

(3) Die Beiträge werden erstattet durch

1. das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat, an welche die Beiträge entrichtet worden sind,
2. (gegenstandslos)
3. die zuständige Einzugsstelle oder den Leistungsträger, soweit die Arbeitsverwaltung dies mit den Einzugsstellen oder den Versicherungsträgern vereinbart hat.



## § 186

**Beiträge aus Lohnersatzleistungen**

(1) Der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der gesetzlichen Rentenversicherung zahlt Beiträge für die Zeiten, für die er Krankengeld oder Übergangsgeld zahlt, wenn eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung oder der Bezug einer laufenden Lohnersatzleistung nach diesem Gesetz durch Arbeitsunfähigkeit oder durch die Teilnahme an einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation unterbrochen worden ist. Die Beiträge tragen die Bezieher von Krankengeld, sofern diese Geldleistungen nicht in Höhe der Leistungen der Arbeitsverwaltung zu zahlen sind, sowie der Leistungsträger je zur Hälfte; in den übrigen Fällen trägt der Leistungsträger die Beiträge allein. Für die Berechnung der Beiträge sind die Höhe der Leistung und die Summe der für Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils geltenden Beitragssätze maßgebend.

(2) Die Rehabilitationsträger zahlen Beiträge für die Zeiten, für die sie Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation zahlen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Ist die Arbeitsverwaltung Rehabilitationsträger, so werden keine Beiträge gezahlt.

(3) (gegenstandslos)

(4) (gegenstandslos)

(5) Die Beiträge werden an die Arbeitsverwaltung entrichtet. Die Vorschriften für den Einzug der Beiträge, die an die Einzugsstellen zu entrichten sind, gelten entsprechend, soweit die Besonderheiten der Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 nicht entgegenstehen.

**Zweiter Unterabschnitt**

(gegenstandslos)

## § 186 a

(gegenstandslos)

**Dritter Unterabschnitt****Umlage für das Konkursausfallgeld**

## § 186 b

**Aufbringung der Mittel**

(1) Die Mittel für das Konkursausfallgeld einschließlich der Beiträge nach § 141 n, der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung des Konkursausfallgeldes zusammenhängen, werden von dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung jährlich nachträglich aufgebracht.

(2) Die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten werden pauschaliert. Die Höhe der Pauschale bestimmt der Minister für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Arbeitsverwaltung und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch Anordnung.

## § 186 c

(gegenstandslos)

## § 186 d

(gegenstandslos)

## § 186 e

**Übergangsregelung**

Für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991 werden die nach § 186 b aufzubringenden Mittel von den Arbeitgebern

aufgebracht, mit Ausnahme des Staates, der Städte und Gemeinden sowie solcher juristischer Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Staat, eine Stadt oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert. Die Arbeitgeber zahlen dafür zusätzlich zu ihrem Beitrag zur Arbeitsverwaltung einen Umlagesatz von 0,1 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrundlage. §§ 179, 185 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gelten entsprechend. Bei den nach § 186 b für das Jahr 1992 aufzubringenden Mitteln sind die Aufwendungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1991 und die für diese Zeit aufgebrauchten Mittel zu berücksichtigen.

**Vierter Unterabschnitt****Mittel des Staates**

## § 187

**Darlehens- und Zuschußpflicht des Staates**

(1) Kann der Bedarf der Arbeitsverwaltung aus den Einnahmen und der Rücklage nach § 220 nicht gedeckt werden, so gewährt der Staat der Arbeitsverwaltung Darlehen.

(2) Können die Darlehen bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht zurückgezahlt werden, wandeln sie sich in Zuschüsse um.

## § 188

**Kostenübernahme bei Auftragsangelegenheiten, Verwaltungskosten**

Die Kosten der Arbeitslosenhilfe sowie die aus der Übertragung weiterer Aufgaben nach § 3 Abs. 5 entstehenden Kosten trägt der Staat. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

**Siebenter Abschnitt****Arbeitsverwaltung****Erster Unterabschnitt****Organisation**

## § 189

**Rechtsform und Gliederung der Arbeitsverwaltung**

(1) Die Arbeitsverwaltung ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Arbeitsverwaltung gliedert sich in die Zentrale Arbeitsverwaltung mit Sitz in Berlin und die Arbeitsämter.

(3) Die Arbeitsamtsbezirke werden von der Zentralen Arbeitsverwaltung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Erfordernisse festgelegt.

(4) Für zentrale und überbezirkliche Aufgaben können besondere Dienststellen mit Zustimmung des Ministers für Arbeit und Soziales errichtet werden.

## § 190

**Beiräte**

Bis zur Bildung von Organen der Selbstverwaltung beraten Beiräte den Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung und die Direktoren der Arbeitsämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

## § 191

**Aufgaben der Beiräte**

(1) Die Beiräte sind über die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zu unterrichten; Ergebnisse von Untersuchungen und

Statistiken sind ihnen zugänglich zu machen. Sie haben aktuelle Fragen des Arbeitsmarktes zu beraten und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach §§ 1. und 2 dieses Gesetzes zu erörtern. Sie können Vorschläge dahingehend unterbreiten, wie auf dem Arbeitsmarkt ihres Bereiches

1. offene Stellen zügig besetzt und Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden, um Arbeitslosigkeit und unterwertige Beschäftigung zu verhindern oder zu beseitigen,
2. die Berufe festgestellt werden, in denen ein Mangel an Arbeitskräften besteht oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist und diesem Mangel entgegengewirkt wird,
3. das Angebot an Bildungsmaßnahmen und Ausbildungsplätzen bedarfsgerecht gestaltet und die Bildungsbereitschaft der Arbeitnehmer gesteigert werden,
4. die berufliche Eingliederung von Personen gefördert wird, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, und
5. Beschäftigungsprobleme als Folge wirtschaftlicher Strukturwandlungen vermieden oder gelöst werden.

(2) Die Beiräte können die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen.

#### § 192

##### Zusammensetzung der Beiräte

(1) Die Beiräte der Arbeitsverwaltung setzen sich zu je einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen.

(2) Der Beirat der Zentralen Arbeitsverwaltung besteht aus 15 Mitgliedern.

(3) Die Beiräte der Arbeitsämter bestehen aus 9, höchstens 15 Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder legt der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung auf Vorschlag der Direktoren der Arbeitsämter fest.

(4) In den Beiräten sollen die regionalen Bereiche, die Wirtschaftszweige, die Berufsgruppen und die Frauen angemessen vertreten sein.

#### § 193

##### Amtsdauer der Beiratsmitglieder

Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, so ist für ihn ein neues Mitglied zu berufen.

#### § 194

##### Stellvertretende Beiratsmitglieder

(1) Für jedes Mitglied der Beiräte wird ein Stellvertreter berufen, der das Mitglied vertritt, wenn es verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so kann sich das Mitglied durch den Stellvertreter eines anderen Mitglieds derselben Gruppe vertreten lassen.

(2) Die Stellvertreter der Mitglieder sind berechtigt, auch an denjenigen Sitzungen des Beirates teilzunehmen, in denen sie kein Mitglied vertreten. Sie können den von den Beiräten nach § 191 Abs. 2 gebildeten Ausschüssen auch als Mitglieder angehören.

(3) Die Bestimmungen über Berufung, Abberufung und Doppelmitgliedschaft der Mitglieder gelten für die Stellvertreter entsprechend. Soweit sie die Mitglieder vertreten, haben sie deren Rechte und Pflichten.

#### § 195

##### Vorschläge für die Berufung

(1) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer in den Beiräten sind die Gewerkschaften, die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitgeber in den Beiräten sind die Arbeitgeberverbände; die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Beirat der Zentralen Arbeitsverwaltung ist der Ministerrat. Er soll dabei Vertreter von Städten und Gemeinden berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt für die Beiräte der Arbeitsämter sind die Räte der Kreise und kreisfreien Städte des Arbeitsamtsbezirkes.

#### § 196

##### Voraussetzungen für die Berufung

(1) Als Mitglieder der Beiräte können nur Deutsche berufen werden. Sie müssen das Wahlrecht zur Volkskammer besitzen. Die Mitglieder der Beiräte der Arbeitsämter sollen mindestens sechs Monate in dem Bezirk wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Beirates erstreckt.

(2) Beschäftigte der Arbeitsverwaltung können nicht Mitglieder der Beiräte der Arbeitsverwaltung sein.

#### § 197

##### Berufung

(1) Die Mitglieder des Beirates der Zentralen Arbeitsverwaltung werden vom Minister für Arbeit und Soziales und die Mitglieder der Beiräte der Arbeitsämter vom Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung berufen.

(2) Schlägt ein Vorschlagsberechtigter mehrere Personen vor, so ist der Berufende an die Reihenfolge gebunden, die der Vorschlagsberechtigte bestimmt.

(3) Liegen Vorschläge mehrerer Vorschlagsberechtigter vor, so sind die Sitze anteilmäßig, jedoch unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen.

#### § 198

##### Abberufung

Ein Mitglied eines Beirates ist abzuberufen, wenn

1. eine Voraussetzung für seine Berufung entfällt oder sich nachträglich herausstellt, daß sie nicht vorgelegen hat, oder
2. das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt oder
3. der Vorschlagsberechtigte es beantragt oder
4. das Mitglied es beantragt.

Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber können nach Satz 1 Nr. 3 nur abberufen werden, wenn sie aus ihren Organisationen ausgeschlossen worden oder ausgetreten sind.

#### § 199

##### Vorsitzende der Beiräte

(1) Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender können nur Vertreter der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber gewählt werden; sie dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören.

(3) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Beiratsmitglieder zu der Amtsführung eines Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden aus, so kann der Beirat abweichend

von § 201 Abs. 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Abberufung beschließen.

(4) Scheidet ein Vorsitzender oder ein stellvertretender Vorsitzender aus, so wird der Ausscheidende durch Neuwahl ersetzt. Vor der Neuwahl ist der Beirat zu ergänzen.

#### § 200

##### Einberufung und Sitzungen der Beiräte

(1) Die Beiräte werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

(2) Die Sitzungen der Beiräte sind nicht öffentlich. Dem Minister für Arbeit und Soziales oder dem von ihm Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, in den Sitzungen des Beirates der Zentralen Arbeitsverwaltung seine Auffassung darzulegen.

#### § 201

##### Beschlußfähigkeit

(1) Die Beiräte und deren Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Ist ein Beirat nicht beschlußfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muß in der Einladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden.

(2) Die Beiräte fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(3) In dringenden Fällen kann ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden.

(4) Die Beiräte geben sich eine Geschäftsordnung.

#### § 202

(gegenstandslos)

#### § 203

##### Verfahren bei Versagen eines Beirates

Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Beirates eines Arbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung die Befugnisse des Beirates des Arbeitsamtes einer anderen Stelle übertragen.

#### § 204

##### Verbot der Beeinträchtigung

Mitglieder von Beiräten dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes nicht beschränkt und wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden.

#### § 205

(gegenstandslos)

#### § 206

##### Entschädigung der Beiratsmitglieder

(1) Die Mitglieder der Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Arbeitsverwaltung erstattet ihnen ihre baren Auslagen; der Minister für Arbeit und Soziales kann dafür feste Sätze bestimmen. Als Entschädigung wird den Mitgliedern des Beirates der Zentralen Arbeitsverwaltung ein Betrag von 50,— DM/Tag gezahlt. Für Mitglieder der Beiräte der Arbeitsämter beträgt er 35,— DM/Tag.

(2) Die Auslagen der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Beiräte für deren Tätigkeit außerhalb der Sitzung können mit einem Pauschalbetrag abgegolten werden, den der Minister für Arbeit und Soziales festsetzt.

#### § 206 a

##### Neutralitätsausschuß

(1) Mitglieder des Neutralitätsausschusses sind die Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Beirat der Zentralen Arbeitsverwaltung sowie der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung. Vorsitzender ist der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung.

(2) Die Vorschriften, die die Beiräte der Arbeitsverwaltung betreffen, gelten entsprechend, soweit Besonderheiten des Neutralitätsausschusses nicht entgegenstehen.

#### § 207

(gegenstandslos)

#### § 208

(gegenstandslos)

#### § 209

##### Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung

Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte; er vertritt die Arbeitsverwaltung gerichtlich und außergerichtlich. Der Minister für Arbeit und Soziales kann für die Führung der Geschäfte Richtlinien aufstellen.

#### § 210

##### Rechtsstellung des Personals der Arbeitsverwaltung

Die Geschäfte der Arbeitsverwaltung werden durch Beschäftigte, die durch Arbeitsvertrag angestellt sind, wahrgenommen.

#### § 211

##### Ernennung der Führungskräfte

Der Minister für Arbeit und Soziales schließt die Arbeitsverträge mit dem Leiter und dem Stellvertreter des Leiters der Zentralen Arbeitsverwaltung.

#### § 212

##### Ernennung der übrigen Führungskräfte

Die Arbeitsverträge mit den Abteilungsleitern der Zentralen Arbeitsverwaltung schließt der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Soziales.

#### § 213

##### Ernennung der Direktoren der Arbeitsämter

Die Arbeitsverträge mit den Direktoren der Arbeitsämter schließt der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Soziales. Er hört vor Abschluß die Beiräte der Arbeitsämter.

#### § 214

(gegenstandslos)

## Zweiter Unterabschnitt

## Haushalt und Vermögen

## § 215

## Verwendung der Mittel

Die Mittel der Arbeitsverwaltung dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden. Zur Erreichung dieser Zwecke kann die Arbeitsverwaltung auch die Mitgliedschaft in Vereinen erwerben und sich mit Zustimmung des Ministers für Arbeit und Soziales an Gesellschaften beteiligen.

## § 216

## Zustandekommen des Haushalts

(1) Der Haushaltsplan der Arbeitsverwaltung wird vom Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung aufgestellt. Die Direktoren der Arbeitsämter machen hierzu Vorschläge.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales unterbreitet den Haushaltsplan dem Ministerrat zur Bestätigung.

## § 217

## Leistung von Ausgaben vor Genehmigung

Der Minister für Arbeit und Soziales kann mit Zustimmung des Ministers der Finanzen zulassen, daß die Arbeitsverwaltung die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung rechtlich begründeter Verpflichtungen unvermeidbaren Ausgaben leistet, wenn der Haushaltsplan zu Beginn des neuen Haushaltsjahres noch nicht genehmigt ist.

## § 218

## Mehrausgaben

Für einen unvorhergesehenen unabweisbaren Bedarf sowie für Maßnahmen, durch die für die Arbeitsverwaltung Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgabemittel im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind, kann der Minister für Arbeit und Soziales auf Vorschlag des Leiters der Zentralen Arbeitsverwaltung Mehrausgaben bewilligen. Die Bewilligung bedarf der Genehmigung des Ministers der Finanzen.

## § 219

## Geltung von Haushaltsvorschriften

(1) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die sonstige Haushaltswirtschaft gelten die Vorschriften der Haushaltsordnung sinngemäß. Die allgemeinen Grundsätze der Haushaltswirtschaft sind zu beachten.

(2) Die Kassen- und Rechnungslegungsbücher über die Hauseinnahmen und -ausgaben, über den Bestand, die Einnahmen und Ausgaben der Rücklage und des sonstigen Vermögens (§ 220) sowie der Schulden sind jährlich abzuschließen.

## § 220

## Rücklage

Die Arbeitsverwaltung hat aus den Überschüssen der Einnahmen über die Ausgaben eine Rücklage zu bilden, die vorrangig dazu dient, die Zahlungsfähigkeit der Arbeitsverwaltung bei ungünstiger Arbeitsmarktlage sicherzustellen. Die Rücklage ist verzinslich anzulegen.

## § 221

## Abgabenfreistellung

Das Vermögen der Arbeitsverwaltung ist steuer- und abgabenfrei.

## § 222

(gegenstandslos)

## § 223

## Prüfung durch den Rechnungshof, Entlastung

(1) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Arbeitsverwaltung einschließlich der Anlage und der Verwaltung der Rücklage und des sonstigen Vermögens sowie der Schulden.

(2) Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung nimmt zu den Ergebnissen der Prüfung Stellung.

(3) Der Minister für Arbeit und Soziales nimmt den Rechnungsabschluß ab (Entlastung).

## Dritter Unterabschnitt

## Aufsicht

## § 224

## Aufsicht, Geschäftsbericht

(1) Die Aufsicht über die Arbeitsverwaltung führt der Minister für Arbeit und Soziales. Er kann Weisungen erteilen.

(2) Dem Minister für Arbeit und Soziales ist durch den Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen.

## Achter Abschnitt

## Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

## Erster Unterabschnitt

## Strafbestimmungen

## §§ 225 bis 226

(gegenstandslos)

## § 227

## Unberechtigte Vermittlung von und nach dem Ausland

(1) Wer

- ohne vorherige Zustimmung der Arbeitsverwaltung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 oder ohne Auftrag der Arbeitsverwaltung nach § 23 Abs. 1 Satz 2 einen Arbeitnehmer für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland oder im Ausland für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inland anwirbt oder vermittelt oder
- einen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der die nach § 19 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis nicht besitzt, ohne Auftrag der Arbeitsverwaltung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 im Inland vermittelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

#### § 227 a

##### Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis

(1) Wer als Arbeitgeber einen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der eine nach § 19 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; ein schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

(2) Wer als Arbeitgeber

1. gleichzeitig mehr als fünf nichtdeutsche Arbeitnehmer, die eine nach § 19 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis nicht besitzen, mindestens dreißig Kalendertage beschäftigt oder
2. eine in § 229 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder Geldstrafe.

#### Zweiter Unterabschnitt

##### Ordnungsstrafbestimmungen

#### § 228

##### Unberechtigte Berufsberatung oder Arbeitsvermittlung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Berufsberatung (§ 25) oder ohne Auftrag der Arbeitsverwaltung nach § 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen (§ 29 Abs. 1) ausübt,
2. ohne Auftrag der Arbeitsverwaltung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 Arbeitsvermittlung (§ 13) ausübt,
3. als Verleiher oder als Entleiher dem Verbot des § 12 a zuwiderhandelt oder
4. einer Auflage nach § 18 Abs. 1 Satz 4 oder einer Weisung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 229

##### Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 als nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne Erlaubnis der Arbeitsverwaltung eine Beschäftigung ausübt oder
2. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 5 einen nichtdeutschen Arbeitnehmer beschäftigt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer sich entgegen § 21 Abs. 2 Satz 4 die Gebühr von dem vermittelten ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten ganz oder teilweise erstat-

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 mit einer Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 230

##### Verletzung von Mitwirkungspflichten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 bis 3 als Betriebsinhaber oder Erwerbsperson eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht auf den vorgesehenen Erhebungsvordrucken erteilt,
2. entgegen § 72 Abs. 3 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erbringt,
3. (gegenstandslos)
- 3 a entgegen § 132 a Abs. 2 sich als Arbeitnehmer weigert, bei einer Außenprüfung mitzuwirken, insbesondere eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,
4. entgegen § 133 eine Arbeitsbescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt,
- 4 a (gegenstandslos)
5. entgegen § 143 Abs. 1 eine Bescheinigung oder entgegen den §§ 141 g, 141 h Abs. 2 oder § 144 Abs. 2, 3, 4 Satz 1 oder Abs. 5 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
6. die Vorlage des Vordruckes nach § 143 Abs. 2 unterläßt,
7. eine Einsichtnahme in die in § 144 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen nicht duldet,
- 7 a (gegenstandslos)

7 b entgegen § 132 a Abs. 2 als Arbeitgeber oder Dritter eine Außenprüfung nicht duldet oder sich weigert, bei einer Außenprüfung mitzuwirken, insbesondere eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 a, 4, 5 bis 7 kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 7 b mit einer Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 231

##### Verletzung der Anzeigepflicht

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. (gegenstandslos)
2. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 als Arbeitgeber bei Ausbruch oder Beendigung eines Arbeitskampfes eine Anzeige nicht oder nicht richtig erstattet,
3. (gegenstandslos)
4. entgegen § 142 Satz 1 als Antragssteller oder Empfänger von Sozialleistungen eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich anzeigt.
5. (gegenstandslos)

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Verordnung nach § 9 Satz 1 oder § 17 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt.



(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 1 kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden. Handelt es sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bei der Änderung in den Verhältnissen um die Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gegen Vergütung, so kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 232

**Beeinträchtigung von Mitgliedern der Organe, rechtswidriger Beitragsabzug**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einen Arbeitnehmer oder einen Heimarbeiter in der Übernahme oder Ausübung seines Amtes als Mitglied eines Beirates oder Ausschusses der Arbeitsverwaltung beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 232 a

**Einziehung und Ersatzeinziehung von Sachen und Erlösen**

Sachen, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 228 bis 232 benutzt oder hergestellt wurden, sowie Erlöse, die durch eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 228 bis 232 erzielt wurden, können neben dem Ausspruch einer Ordnungsstrafe oder selbständig unabhängig von Rechten Dritter eingezogen werden. Ist die Einziehung unmöglich, weil der Rechtsverletzer die Sache oder den Erlös vor der Entscheidung über die Einziehung verwertet oder die Einziehung sonst vereitelt hat, ist die Einziehung eines Geldbetrages von dem Rechtsverletzer bis zur Höhe zulässig, die dem Wert der Sache oder des Erlöses entspricht.

## § 233

**Zuständigkeit, Beitreibung**

(1) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter oder Stellvertreter des Leiters der Zentralen Arbeitsverwaltung und den Direktoren der Arbeitsämter jeweils für ihren Geschäftsbereich. Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(2) Die Ordnungsstrafen fließen abweichend von § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten in die Kasse der zuständigen Arbeitsverwaltung. Werden sie nicht innerhalb der festgelegten Frist gezahlt, erfolgt die Beitreibung durch die Vollstreckungsorgane bei den Räten der Kreise.

## § 233 a

(gegenstandslos)

## § 233 b

**Zusammenarbeit mit anderen Behörden**

(1) Bei der Verfolgung und Ahndung der Beschäftigung oder Tätigkeit von nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 sowie der Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Arbeitsverwaltung nach § 142 Abs. 1 Nr. 2 arbeitet die Arbeitsverwaltung mit den anderen zuständigen Behörden zusammen.

(2) Ergeben sich für die Zentrale Arbeitsverwaltung und die Arbeitsämter bei der Durchführung ihrer Aufgaben im

Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, gegen die Steuergesetze und gegen Gesetze, die das Aufenthaltsrecht von Ausländern regeln, unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden. Die Unterrichtung kann Angaben darüber enthalten, ob die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 vorliegt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bezogen werden und die Tatsachen, die für die Einziehung der Beiträge der Sozialversicherung erheblich sind.

(3) Die Arbeitsverwaltung regt, soweit zweckmäßig, die Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden an und koordiniert einvernehmlich gemeinsame Ermittlungen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

**Neunter Abschnitt****Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## §§ 234 bis 235

(gegenstandslos)

## § 236

**Beschränkungen im Zwangsverfahren**

Soweit auf Grund dieses Gesetzes Forderungen im Zwangsverfahren begetrieben werden, gelten die Verbote und Beschränkungen, die nach der Zivilprozeßordnung und anderen Rechtsvorschriften für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, auch für das Zwangsverfahren.

## § 237 bis 241 a

(gegenstandslos)

## § 241 b

(1) Zeiten einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland begründenden Beschäftigung, die ein Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik oder ein Bürger mit gültigem Paß oder Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) ausgeübt hat, stehen den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleich.

(2) Bei der Feststellung des für die Bemessung der Leistung maßgebenden Arbeitsentgelts ist für die Zeit einer nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Beschäftigung ein Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7 zugrunde zu legen.

(3) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung das Arbeitsentgelt nach Absatz 2 der Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitsentgelte im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik anpassen. Er kann dabei auch den Anpassungstag nach § 112 a festsetzen.

(4) Ist nach dem Arbeitsförderungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland ein Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden, so steht dies bei der Anwendung dieses Gesetzes der Entstehung eines solchen Anspruchs im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich. Absatz 2 und § 129 Abs. 2 gelten entsprechend.

(5) Leistungen, die nach § 118 des Arbeitsförderungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen, stehen den in den §§ 118 und 118 a genannten Leistungen gleich.

(6) Vorruhestandsgeld nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, das in Höhe von mindestens fünfundsechzig vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts gezahlt wird, steht dem in § 118 b genannten Vorruhestandsgeld gleich.

(7) Soweit es zur Durchführung des Arbeitsförderungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist, bestehen gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit der Bundesrepublik Deutschland dieselben Auskunfts- und Bescheinigungspflichten nach §§ 133, 143 Abs. 1, 144 Abs. 2 bis 5 wie gegenüber der Arbeitsverwaltung. Insoweit gilt § 145 entsprechend. Arbeitsbescheinigungen im Sinne des § 133 sind nur auf Verlangen des Arbeitnehmers oder des zuständigen Arbeitsamtes auszustellen.

(8) Für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe steht der Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland dem Bezug der entsprechenden Leistung in der Deutschen Demokratischen Republik gleich. Einer Beschäftigung im Sinne von § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b stehen die in § 134 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland genannten Zeiten gleich. § 134 Abs. 3 ist entsprechend auf Zeiten anzuwenden, in denen ein Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik oder ein Bürger mit gültigem Paß oder Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) eine der in § 134 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland genannten Leistungen bezogen hat. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7.

(9) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe ist Einkommen, das in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) erzielt wird und Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) wie vergleichbares Einkommen und Vermögen in der Deutschen Demokratischen Republik zu berücksichtigen.

(10) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 7 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 242

##### Sozialzuschlag

(1) Den Leistungsbeträgen nach § 44 Abs. 2 Satz 1 (Unterhaltsgeld), § 59 Abs. 2 Satz 2 (Übergangsgeld), § 111 Abs. 1 (Arbeitslosengeld) und § 136 Abs. 1 (Arbeitslosenhilfe) ist ein Sozialzuschlag hinzuzurechnen, soweit sie einen Wochenbetrag von 115 Deutsche Mark, höchstens den maßgebenden Nettodurchschnittslohn (§ 112 Abs. 12 Satz 1) nicht erreichen. Beträgt die zugrundeliegende wöchentliche Arbeitszeit weniger als 40 Stunden, wird der auf 40 Stunden bezogene Wochenbetrag von 115 Deutsche Mark entsprechend umgerechnet. Der Satz 1 gilt für das Kurzarbeitergeld entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wochenbetrages von 115 Deutsche Mark ein Betrag von 2,86 Deutsche Mark je Ausfallstunde tritt.

(2) Die Ausgaben für die Sozialzuschläge werden der Arbeitsverwaltung aus dem Staatshaushalt erstattet.

#### § 243

##### Anderungen der Verweisungen in anderen Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes. Soweit in anderen Vorschriften Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihrer Stelle die entsprechenden Bezeichnungen dieses Gesetzes.

#### § 244 bis 249

(gegenstandslos)

#### § 249 a

##### Übergangsgeld für Empfänger von Arbeitslosenhilfe

§ 137 Abs. 1 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.

#### § 249 b

##### Übergangsvorschriften

(1) Ausländern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, ist die Arbeitserlaubnis unbeschadet von § 19 Abs. 1 Satz 3 zu erteilen.

(2) Wer vor dem 1. Juli 1990 in eine Maßnahme der beruflichen Fortbildung und Umschulung eingetreten ist und Leistungen nach § 5 der Verordnung vom 8. Februar 1990 über die Umschulung von Bürgern zur Sicherung einer Berufstätigkeit (GBl. I Nr. 11 S. 83) und nach § 3 der Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 16. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 192) beantragt hat, erhält für die Dauer der Maßnahme die Unterstützungsleistung als Unterhaltsgeld und die Maßnahmekosten in der bisher gewährten Höhe fort. Ausgleichszahlungen werden aus Mitteln der Arbeitsverwaltung finanziert.

(3) Ansprüche auf staatliche Unterstützung und betriebliche Ausgleichszahlung, die auf der Grundlage der Verordnung vom 8. Februar 1990 über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung (GBl. I Nr. 7 S. 41) und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen vor dem 1. Juli 1990 entstanden sind, gelten, soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, vom 1. Juli 1990 an als Ansprüche auf Arbeitslosengeld mit folgenden Maßgaben:

1. Der Anspruch gilt an dem Tag als entstanden, für den erstmals Anspruch auf Unterstützung bestand.
2. Die Dauer des Anspruchs beträgt bei Arbeitslosen, die vor dem 1. Juli 1990
  - das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 312 Tage,
  - das 42. Lebensjahr vollendet haben, 468 Tage,
  - das 44. Lebensjahr vollendet haben, 572 Tage,
  - das 49. Lebensjahr vollendet haben, 676 Tage,
  - das 54. Lebensjahr vollendet haben, 832 Tage.
3. Bei der Anwendung des § 110 steht der Anspruch auf Unterstützung dem Anspruch auf Arbeitslosengeld gleich. Insoweit gilt § 114 entsprechend.
4. Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 ist der Bruttodurchschnittslohn, der der Berechnung der Unterstützung zugrunde liegt. Als Bemessungszeitraum gilt der letzte Abrechnungszeitraum für die Berechnung des Bruttodurchschnittslohnes vor dem Tag, an dem der Berechtigte erstmals Anspruch auf Unterstützung hatte.
5. Die bisherige Leistung gilt als Arbeitslosengeld im Sinne des § 111. Die Höhe ist für die Zeit nach dem 31. Dezember 1990 nach Maßgabe des ab 1. Januar 1991 geltenden Rechts neu festzulegen. Eine Verminderung des Arbeitslosengeldes ist längstens bis zur zweiten Anpassung nach § 112 a ausgeschlossen.

(4) Absolventen des Direktstudiums einer Hoch- oder Fachschule, deren Ansprüche auf staatliche Unterstützung und betriebliche Ausgleichszahlung vor dem 1. Juli 1990 entstanden sind, haben längstens bis zum 31. Dezember 1990 Anspruch auf diese Leistungen. Insoweit sind die Verordnung über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieb-

licher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 41) und die zu dieser Verordnung ergangenen Durchführungsbestimmungen weiterhin anzuwenden. An die Stelle des § 2 Abs. 2 der Verordnung treten die §§ 119, 119 a, wenn das Ereignis, das eine Sperrzeit begründen kann, nach dem 30. Juni 1990 liegt. Ausgleichszahlungen werden aus Mitteln der Arbeitsverwaltung finanziert. Sätze 1 bis 3 gelten für Invalidentrentner, die die Voraussetzungen des § 119 Satz 2 nicht erfüllen, entsprechend. Altersrentner und Empfänger einer entsprechenden Versorgung haben für die Zeit nach dem 30. Juni 1990 keinen Anspruch auf staatliche Unterstützung und betriebliche Ausgleichszahlung.

(5) Soweit Ansprüche für eine Zeit nach dem 30. Juni 1990 geltend gemacht werden, gelten als Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung:

1. Zeiten einer Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden, die vor dem 1. Juli 1990 ausgeübt worden ist,
2. Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, der vor dem 1. Juli 1990 geleistet worden ist, wenn der Arbeitslose im letzten Jahr vor Beginn des Wehr- oder Zivildienstes mindestens 180 Kalendertage in einer Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden gestanden hat,
3. Zeiten, für die ein Gefangener im Rahmen des Strafvollzuges Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhalten hat,
4. Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Schwangerschafts- und Wochengeld oder Mütterunterstützung, wenn dadurch eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden unterbrochen worden ist.

§ 168 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1 a gilt entsprechend; Sätze 1 und 2 gelten nicht für Zeiten, die vor der Entstehung eines Anspruches nach der in Absatz 4 genannten Verordnung liegen.

(6) Absatz 3 Nr. 1 und 4 sowie Absatz 5 gelten für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nach § 134 entsprechend. Dem Bezug von Arbeitslosengeid steht der Bezug staatlicher Unterstützung nach der Verordnung vom 8. Februar 1990 über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung gleich. Abweichend vom Satz 1 begründet der Bezug der staatlichen Unterstützung jedoch bei denen im Absatz 4 genannten Personen keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.

(7) Die Vorschriften des Dritten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Arbeitsförderungsgesetzes sind erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen die Gesamtvollstreckung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet worden ist; § 141 b Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

#### § 250

##### Gleichstellung

Den im Arbeitsförderungsgesetz genannten Alters- oder Invalidentrenten stehen an ihrer Stelle gezahlte Versicherungen gleich.

#### § 250 a

##### Vorschriften der Sozialversicherung

Die Vorschriften des Ersten Abschnittes des Gesetzes über die Sozialversicherung, die für die Sozialversicherung gemeinsamen Vorschriften zu den Abschnitten Zwei, Drei und Fünf sowie die Vorschriften des Vierten und Sechsten Abschnittes des Gesetzes über die Sozialversicherung sind entsprechend anzuwenden, soweit im Arbeitsförderungsgesetz nichts anderes geregelt ist.

#### § 251

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

#### Anordnung

#### über spezielle Anforderungen an die Gewerbetätigkeit zum Erfassen und den Transport von Abfällen und Schadstoffen

vom 30. Mai 1990

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Durchführungsverordnung vom 8. März 1990 zum Gewerbegesetz — Erlaubnispflichtige Gewerbe, besondere Überwachung von Anlagen und vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten — (GBl. I Nr. 17 S. 140) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Als Voraussetzung für die Ausübung eines Gewerbes zum Erfassen und den Transport von Abfällen sind spezielle

Kenntnisse, Qualifikation und staatlich festgelegte Prüfungen nachzuweisen

- zur Bedienung, Be- und Entladung sowie Instandhaltung der Spezialfahrzeuge;
- zum Behältersystem, der Umschlagfähigkeit und der Transportsicherung;
- zur stofflichen Beschaffenheit, Eigenschaft und Wirkungsweise des Erfassungs- und Transportgutes;
- zum Fahren von Spezialfahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum.

#### § 2

(1) Mit der Gewerbeerlaubnis ist nach folgender Unterscheidung die Art der zu erfassenden und abzufahrenden Abfälle festzulegen:

- a) feste Siedlungsabfälle,
- b) flüssige Siedlungsabfälle,

- c) industrielle und gewerbliche Abprodukte ohne Schadstoffgehalt,  
 d) Schadstoffe (ohne radioaktive Abfälle).

(2) Das Vorhandensein der für die einzelnen Abfallarten unterschiedlichen Erfassungs- und Abfuhrtechnik sowie Qualifikation ist nachzuweisen.

### § 3

Der Antragsteller muß einen Vertrag mit einem Betreiber einer Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlage einschließlich Deponie eingehen bzw. den Verbringungsart nachweisen.

### § 4

Gegen Entscheidungen, die die Gewerbebehörde auf der Grundlage der Prüfung der speziellen Anforderungen entsprechend dieser Anordnung trifft, hat der Antragsteller gemäß § 14 des Gewerbegesetzes das Recht der Beschwerde sowie das Recht, Antrag auf Nachprüfung der Verwaltungsentscheidung zu stellen.

### § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1990

Der Minister für Wirtschaft  
 Dr. Pohl

## Anordnung

### über die Bedingungen der Erlaubniserteilung sowie das Antrags- und Genehmigungsverfahren für den gewerbsmäßigen Betrieb von Luftfahrtausbildungseinrichtungen

vom 6. Juni 1990

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 27. Oktober 1983 über die Luftfahrt — Luftfahrtgesetz — (GBl. I Nr. 29 S. 277), des Gewerbegesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 138) sowie der Durchführungsverordnung zum Gewerbegesetz vom 8. März 1990 — Erlaubnispflichtige Gewerbe, besondere Überwachung von Anlagen und vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten — (GBl. I Nr. 17 S. 140) werden nachfolgende Anforderungen und Verfahren zur Genehmigung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Unternehmen, Betriebe, Gewerbe und Vereinigungen, die

- Personen ausbilden, deren Tätigkeit an Bord zum Betrieb eines Luftfahrzeuges während des Fluges notwendig ist und die dazu einer staatlichen Erlaubnis bedürfen, (Luftfahrtpersonal);
- die Ausbildung von Luftfahrtpersonal zur Erteilung von Berechtigungen für den Betrieb von Luftfahrzeugen durchführen.

Freiballonführer und Motorsegeflugzeugführer, die eine Erlaubnis für Flugzeugführer, Hubschrauberführer oder Segel-

flugzeugführer besitzen, können auch außerhalb von Luftfahrtausbildungseinrichtungen (nachfolgend Einrichtungen genannt) ausgebildet werden.

### § 2

#### Grundsätze

(1) Die Gründung einer Einrichtung bedarf der Erlaubnis der örtlichen Gewerbebehörde bzw. der Registrierung bei der zuständigen Registerbehörde entsprechend der Rechtsform des Unternehmens.

(2) Die Prüfung und Genehmigung von Einrichtungen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften obliegt dem Luftfahrtamt.

(3) Die Erteilung der Erlaubnis durch die örtliche Gewerbebehörde zum Betrieb einer Einrichtung erfolgt nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Anordnung sowie der Erteilung einer Genehmigung durch das Luftfahrtamt.

(4) Jede Änderung der erteilten Erlaubnis bedarf der vorherigen Genehmigung des Luftfahrtamtes.

(5) Die praktische Ausbildung darf nur von Personal vorgenommen werden, das hierfür eine Lehrberechtigung besitzt. Die Lehrberechtigung wird nach den Festlegungen der Anordnung vom 17. November 1987 über Erlaubnisse für ziviles Luftfahrtpersonal — Erlaubnisanordnung (EAO) — (Sonderdruck Nr. 1305 des Gesetzblattes) erteilt.

(6) Umfang und Inhalt der Ausbildung werden auf der Grundlage der erteilten Genehmigung durch die Abteilung Luftfahrt im Ministerium für Verkehr in Anforderungen und Richtlinien festgelegt.

(7) Vereinigungen zum Zwecke des Flugsports kann eine Genehmigung nach Absatz 5 zur Ausbildung von Segelflugzeugführern, Motorsegeflugzeugführern und Ballonführern erteilt werden, sofern bei Durchführung der Ausbildung innerhalb der Vereinigung die Sicherheit oder Ordnungsmäßigkeit des Ausbildungsbetriebes gewährleistet ist.

(8) Mit der Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn das Luftfahrtamt dieses auf Grund einer Abnahmeprüfung gestattet. In den Fällen des Absatzes 7 kann von einer staatlichen Abnahme abgesehen werden.

(9) Änderungen der Ausbildungsart, der Bedingungen, insbesondere im Wechsel des Ausbildungspersonals sowie an Luftfahrzeugen bedürfen der Genehmigung.

### § 3

#### Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren

(1) Der Antragsteller hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gewerbegesetzes die erforderlichen Angaben zur Eröffnungsanzeige bei der örtlichen Gewerbebehörde vorzulegen.

(2) Die im § 4 dieser Anordnung aufgeführten Unterlagen sind zusammen mit der Eröffnungsanzeige dem Luftfahrtamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

(3) Das Luftfahrtamt kann jederzeit über die Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 hinaus weitere Auskünfte und Nachweise verlangen sowie Prüfungen vornehmen.

(4) Das Luftfahrtamt ist befugt, jederzeit zur Prüfung der Angaben erforderliche Gutachten anfertigen sowie Überprüfungen vornehmen zu lassen.

(5) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind.

(6) Die Genehmigung zum Betrieb einer Einrichtung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden. Sie kann

widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden oder wenn von ihr länger als ein Jahr kein Gebrauch gemacht worden ist.

(7) Die Genehmigung ist zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden können, insbesondere, wenn der Antragsteller oder die für die Leitung der Einrichtung verantwortlichen Personen nicht zuverlässig sind; ergeben sich später solche Tatsachen, so ist die Erlaubnis zu widerrufen.

(8) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Luftfahrzeuge verwendet werden sollen, die nicht im Luftfahrzeugregister der DDR eingetragen sind oder nicht im ausschließlichen Eigentum des Antragstellers stehen.

#### § 4

##### Anzeige und Genehmigungsverfahren

(1) Nachfolgende Unterlagen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Anordnung sind dem Luftfahrtamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen:

1. die Eröffnungsanzeige gemäß § 2 Abs. 2 des Gewerbegesetzes, bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts, außerdem die Namen und den Wohnsitz der vertretungsberechtigten Personen sowie auf Verlangen die Angabe der Staatsangehörigkeit des Antragstellers bzw. der vertretungsberechtigten Personen;
2. der Name des Leiters der Luftfahrtausbildungseinrichtung, der Lehrberechtigten und des sonstigen Lehrpersonals mit Angabe der Lehrfächer;
3. die Angaben über die Aufnahmebedingungen, über das Ziel, den Gang und die Dauer der Ausbildung, die Zahl der gleichzeitig aufzunehmenden Schüler und die Ausbildungsarten;
4. die Angaben über die Ausbildungsräume, Lehrmittel, das Übungsgelände und die sonstigen Betriebsgrundlagen gemäß der Anlage;
5. der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers;
6. bei Verwendung von Luftfahrzeugen, die nicht im ausschließlichen Eigentum des Antragstellers stehen, den Nachweis, daß er daran uneingeschränkt die Verfügungsgewalt besitzt, die die beabsichtigte Verwendung der Luftfahrzeuge voraussetzt;
7. den Nachweis, daß ausreichende personelle, technische und organisatorische Voraussetzungen vorhanden sind, um die Lufttüchtigkeit der verwendeten Luftfahrzeuge jederzeit aufrechtzuerhalten und einen sicheren Betrieb und eine geordnete Ausbildung durchzuführen.

(2) Dem Antrag sind die Erlaubnisscheine oder amtlich beglaubigte Abschriften der Erlaubnisscheine sowie Lebensläufe des Ausbildungsleiters, der Lehrberechtigten und des sonstigen Lehrpersonals beizufügen.

(3) Das Luftfahrtamt kann Erleichterungen von Forderungen gemäß Abs. 1 Ziffern 2 bis 6 gewähren, soweit Umstände des Ausbildungsbetriebes dieses rechtfertigen.

#### § 5

##### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 2 Abs. 2 über die Genehmigung sowie § 3 Abs. 6 über Auflagen kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Sie ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Woche nach Zugang durch die örtliche Gewerbebehörde, beim Leiter des Luftfahrtamtes einzulegen.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 3 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht

oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Minister für Verkehr zuzuleiten. Der Minister für Verkehr entscheidet innerhalb weiterer 3 Wochen endgültig.

(3) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher, wenn sich keine neue Genehmigung daraus ergibt, schriftlich zuzusenden. Ergibt sich auf Grund der Entscheidung des Ministers für Verkehr eine neue Genehmigung, ist diese durch die örtliche Gewerbebehörde bzw. die zuständige Registerbehörde dem Einreicher auszuhändigen bzw. zuzusenden.

#### § 6

##### Kosten

Das Luftfahrtamt der DDR hat für Leistungen auf der Grundlage dieser Anordnung Gebühren entsprechend der Gebührenordnung des Ministers für Verkehr zu erheben.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1990

Der Minister für Verkehr

I. V.: Rechel  
Staatssekretär

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

##### Anforderungen an Luftfahrtausbildungseinrichtungen

Die Ausstattung der Einrichtungen, die Lehrmittel, das sonstige Lehrpersonal und die Lehrberechtigten, die Luftfahrzeuge und die für die Ausbildung vorgesehenen Flugplätze müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

##### 1. Ausstattung

###### 1.1. Lehrräume

Für je 20 gleichzeitig auszubildende Bewerber muß mindestens ein Lehrraum vorhanden sein. Die Lehrräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Ausstattung einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb zulassen.

###### 1.2. Flugvorbereitungsraum

Für Zwecke der Flugvorbereitung muß ein Flugvorbereitungsraum mit allen erforderlichen Ausstattungen wie Kartentisch, Mitteilungsbrett sowie Kartenmaterial, Luftfahrthandbuch, NOTAMs und sonstige Unterlagen für die Flugvorbereitung sowie die meteorologische Betreuung zur Verfügung stehen.

###### 1.3. Flugübungsgeräte

Für die Ausbildung zum Erwerb der Instrumentenflugberechtigung muß mindestens ein dem Anforderungszweck genügendes Instrumentenflugübungsgerät zur Verfügung stehen. Das Instrumentenflugübungsgerät muß in einem von anderen Lehrräumen getrennten Raum untergebracht sein.



## 2. Lehrmittel

Als Lehrmittel sind geeignete Unterrichtsunterlagen für alle Lehrfächer, Modelle von Triebwerken, Luftfahrzeugteilen und Luftfahrzeugsystemen oder Bildtafeln, Filme und dergleichen vorbehalten.

## 3. Ausbildungsleiter und Lehrpersonal

### 3.1. Ausbildungsleiter

Der Ausbildungsleiter muß mindestens 3 Jahre als Lehrberechtigter tätig gewesen sein. Der Ausbildungsleiter muß im Besitz einer gültigen Erlaubnis sein. Er muß ferner im Besitz derjenigen Lehrberechtigung sein, die für die Art der an der Einrichtung betriebenen praktischen Ausbildung vorgesehen ist. Der Ausbildungsleiter hat die geforderten Kenntnisse im Luftrecht sowie besondere organisatorische Fähigkeiten nachzuweisen.

### 3.2. Lehrberechtigte (Fluglehrer)

Lehrberechtigte dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie über ausreichende Flugerfahrung als Luftfahrzeugführer verfügen. Für jeweils bis zu 3 Bewerber, die an der Ausbildung gleichzeitig teilnehmen, muß mindestens ein Lehrberechtigter zuständig sein. Die Abt. Luftfahrt im Ministerium für Verkehr kann verlangen, daß für eine geringere Zahl von Bewerbern ein Lehrberechtigter zuständig ist, wenn dies die Art der Einrichtung erfordert. Für je 5 Lehrberechtigte ist ein Verantwortlicher einzusetzen, der die Einheitlichkeit der Ausbildungsmethoden und den Fortgang der Flugausbildung der Bewerber überwacht. Die Aufgaben des Ausbildungsleiters und des Verantwortlichen für die Lehrberechtigten können von einer Person wahrgenommen werden. Die Abt. Luftfahrt im Ministerium für Verkehr kann die Beschäftigung hauptberuflicher Lehrberechtigter auch an nichtgewerblichen Einrichtungen für die Ausbildung von Flugzeugführern und Hubschrauberführern verlangen, wenn es der Umfang des Ausbildungsbetriebes erfordert.

### 3.3. Lehrberechtigte für Theorie

Das Lehrpersonal für den theoretischen Unterricht muß fachlich und pädagogisch ausgebildet sein. Jeder Theorielehrer hat seine Eignung anhand von ihm erarbeiteter Unterlagen für den Unterricht sowie in einer Eignungsprobe in dem Fach, für das er vorgesehen ist, nachzuweisen. Von der Eignungsprüfung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die vorgesehene Lehrperson nachweislich als Lehrer in dem betreffenden Fach tätig gewesen ist.

## 4. Flugbetriebsdokumentation

4.1. Als Betriebsvorschrift und Arbeitsunterlage ist für das im Flugbetrieb tätige Personal der Einrichtung, für die Aus- und Weiterbildung von Luftfahrtpersonal ein Flugbetriebshandbuch zu erstellen und auf dem neuesten Stand zu halten. Es muß alle für die sichere Durchführung und Überwachung des Flugbetriebes erforderlichen staatlichen Normen sowie betrieblichen Angaben enthalten. Insbesondere sind Aufgaben und Verantwortungsbereiche des im Flugbetrieb tätigen Personals abzugrenzen und Verfahren der Flugvorbereitung und Flugdurchführung, Festlegungen von Wettermindestbedingungen und Sicherheitsmindestflughöhen, Notverfahren und Verhalten in besonderen Fällen festzulegen. Ferner sind die Mindestausrüstungen für jedes Luftfahrzeug entsprechend den Betriebsvorschriften zu erstellen und die Unterrichtszeiten einschließlich der höchstzulässigen Flug- und Flugdienstzeiten sowie Ruhezeiten festzulegen. Das Flugbetriebshandbuch muß eine Anweisung enthalten, die eine Mitnahme von Personen, soweit sie sich nicht im Rahmen der Ausbildung, Prüfung von Luftfahrtpersonal an Bord befinden, bei Schulflügen untersagt.

4.2. Als Teil der Flugbetriebsdokumentation hat die Einrichtung ein Ausbildungs- und Trainingshandbuch (ATH) zu erstellen. Das ATH muß den aufeinander abgestimmten Gang der theoretischen und praktischen Ausbildung entsprechend den Ausbildungsprogrammen sowie sonstige, für die Ausbildung wesentliche Angaben enthalten. Die theoretische und praktische Ausbildung ist so zu planen, daß der Ausbildungserfolg durch eine übermäßige Beanspruchung der Bewerber nicht gefährdet wird. Über den Ablauf der theoretischen und praktischen Ausbildung sind Aufzeichnungen entsprechend den Ausbildungsvorschriften zu führen. Form und Inhalt der Aufzeichnungen sind von den Einrichtungen festzulegen.

4.3. Für Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung von Segelflugzeugführern, Motorsegelflugzeugführern, Freiballonfahrern und Fallschirmspringern ist Punkt 4.1. mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Flugbetriebshandbuches eine Dienststanweisung tritt, die den Anforderungen an diese Einrichtung Rechnung trägt.

## 5. Luftfahrzeuge

5.1. Luftfahrzeuge müssen in einer Zahl zur Verfügung stehen, die eine zügige Ausbildung der Bewerber ermöglicht und den Ausbildungsablauf termingerecht sichert. Bei Flugzeugen muß mindestens ein Flugzeug mit Doppelsteuer und ein Flugzeug mit vier oder mehr Sitzen ausgestattet sein. Im allgemeinen soll für je 5 Bewerber, die gleichzeitig an der Ausbildung teilnehmen, mindestens ein der angestrebten Erlaubnis oder Berechtigung entsprechendes Luftfahrzeug vorhanden und einsatzbereit sein. Zur Ausbildung dürfen nur Luftfahrzeuge eingesetzt werden, die im Luftfahrzeugregister der DDR eingetragen sind.

5.2. Die Luftfahrzeuge müssen für den Ausbildungszweck geeignet sein. Die Abt. Luftfahrt im Ministerium für Verkehr kann in Ergänzung der Bau-, Betriebs- und Ausrüstungsvorschriften eine zusätzliche Ausrüstung für die bei der Ausbildung verwendeten Luftfahrzeuge vorschreiben, wenn dies für den Ausbildungszweck oder die Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. Luftfahrzeuge dürfen die vorgeschriebenen Lärmgrenzwerte nicht überschreiten.

## 6. Flugplätze

6.1. Bei der Auswahl des Flugplatzes, bei dem der Schwerpunkt für die Ausbildung zum erstmaligen Erwerb einer Erlaubnis oder Berechtigung liegt, sind die geringen Erfahrungen der Bewerber zu berücksichtigen. Für einen sicheren Start oder eine sichere Landung muß die Mindestlänge der Start- und Landebahn bei der Ausbildung von Luftfahrzeugführern die ein- bis ein- und eineinhalbfache Länge der für die verwendeten Luftfahrzeugtypen erforderlichen Start- und Landebahnlänge unter Annahme der ungünstigsten, die Leistung der Luftfahrzeuge beeinflussenden Faktoren betragen.

6.2. Für die Ausbildung im Instrumentenflug muß der Flugplatz mit den Einrichtungen und Anflughilfen für Instrumentenanflüge ausgerüstet sein. Ist der Flugplatz, an dem sich die Einrichtung befinden soll, nicht für Instrumentenanflüge geeignet, muß ein anderer entsprechend geeigneter Flugplatz in angemessener Entfernung zur Verfügung stehen.

6.3. Der Flugplatz muß über ein fahrbares Feuerlöschgerät, geschultes Personal und Rettungsgerät sowie über ein fahrbares Kraftfahrzeug während des Schulflugbetriebes verfügen. Auf Segelflugplätzen, auf denen ausschließlich Windenstarts durchgeführt werden, ist ein fahrbares Feuerlöschgerät nicht erforderlich.

7. Das Luftfahrtamt kann von den Anforderungen gemäß Punkt 1 bis 8 Abweichungen zulassen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen und eine Gefährdung der Sicherheit nicht zu erwarten ist.

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
vom 7. Juni 1990**

§ 1

Zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Einführung der sozialen Marktwirtschaft werden nachstehende Rechtsvorschriften aufgehoben:

1. Anordnung vom 10. Dezember 1985 über die stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau (GBl. I Nr. 35 S. 398),
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1985 zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen — Vorbereitung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaus — (GBl. I Nr. 35 S. 393),
3. Anordnung (Nr. 1) vom 14. April 1983 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 11 S. 121) in der Fassung der Ziffer 8 der Anlage der Verordnung vom 25. Juli 1985 über die Anpassung von Rechtsvorschriften an das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 22 S. 253) und der Anordnung Nr. 2 vom 30. April 1986 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 13 S. 163),
4. Anordnung vom 14. April 1988 und Anordnung Nr. 2 vom 15. April 1989 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne — Bilanzverzeichnis — (Sonderdruck Nr. 688/19 und 688/20 des Gesetzblattes),
5. Anordnung vom 5. Dezember 1983 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Kabeln, Leitungen und Montage-material — Kabelversorgungsanordnung (KVAO) — (Sonderdruck Nr. 763/1 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I Nr. 11 S. 155),
6. Anordnung vom 9. Februar 1982 über die Planung, Bilanzierung und Lieferung sowie Abrechnung und Kontrolle des Verbrauchs von flüssigen Energieträgern — Versorgungsanordnung für flüssige Energieträger — (GBl. I Nr. 10 S. 192),
7. Anordnung vom 15. Dezember 1983 zur Versorgung der Volkswirtschaft mit Schnittholz — Schnittholzversorgungsanordnung — (GBl. I 1984 Nr. 1 S. 4),
8. Anordnung vom 6. Januar 1984 zur Versorgung der Volkswirtschaft mit Spanplatten — Spanplattenversorgungsanordnung — (GBl. I Nr. 3 S. 22),
9. Anordnung vom 19. Dezember 1983 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Formgußerzeugnissen (GBl. I 1984 Nr. 5 S. 57),
10. Anordnung vom 19. Dezember 1983 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Gesenkschmiedestücken aus Stahl und massivumgeformten Werkstücken aus Stahl (GBl. I 1984 Nr. 5 S. 59),
11. Anordnung vom 19. Dezember 1983 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Erzeugnissen für Hydraulik und Pneumatik (GBl. I 1984 Nr. 5 S. 61),
12. Anordnung vom 16. März 1984 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Wälzlagern — Wälzlagerversorgungsanordnung — (GBl. I Nr. 14 S. 178),
13. Anordnung vom 15. Mai 1984 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Tafel- und Spiegelglas — Tafel- und Spiegelglasversorgungsanordnung — (GBl. I Nr. 17 S. 214),
14. Anordnung vom 25. Juli 1984 über die Planung, Bilanzierung und den Einsatz von Diamantwerkzeugen (GBl. I Nr. 25 S. 294),
15. Anordnung vom 16. November 1984 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Plastformteilen (GBl. I Nr. 35 S. 430),
16. Anordnung Nr. 2 vom 4. Januar 1990 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Plastformteilen (GBl. I Nr. 3 S. 29),
17. Anordnung vom 1. Februar 1985 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Werkzeugen für die Herstellung von Plast- und Elastformteilen (GBl. I Nr. 5 S. 69),
18. Anordnung vom 1. April 1985 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit rotierenden elektrischen Groß- und Mittelmaschinen sowie Gleichstrommaschinen — Elektromaschinenversorgungsanordnung (EVAO) — (GBl. I Nr. 12 S. 160),
19. Anordnung vom 30. Januar 1990 über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren für Leistungen des Staatlichen Büros für Investitionsberatung und -begutachtung (GBl. I Nr. 8 S. 49),
20. Anordnung vom 10. Juli 1973 über die Ausstattung der Wohnungen im volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau (GBl. I Nr. 37 S. 389),
21. Anordnung vom 21. April 1988 über Aufgaben und das komplexe Zusammenwirken bei grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen (GBl. I Nr. 9 S. 31).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1990

**Der Minister für Wirtschaft**  
Dr. Pohl

**Achtung!****Achtung!**

Zum

**„Gesetz  
über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland  
in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. 6. 1990“**

sind erschienen und befinden sich in der Auslieferung:

**Sonderdruck Nr. 1410** · 98 Seiten

Gesetz über die Deutsche Bundesbank

Gesetz über das Kreditwesen und dazu erlassene Rechtsverordnungen

Hypothekendarbankgesetz

**Sonderdruck Nr. 1411** · 80 Seiten

Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Gesetz über Bausparkassen

Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften

Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren — Depotgesetz und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1412** · 136 Seiten

Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen — Versicherungsaufsichtsgesetz und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1413** · 64 Seiten

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1415** · 200 SeitenHandelsgesetzbuch und dazu erlassene Rechtsverordnungen  
Bürgerliches Gesetzbuch

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

**Sonderdruck Nr. 1416** · 216 Seiten

Aktiengesetz und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1417** · 64 Seiten

Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1418** · 40 Seiten

Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Umwandlungsgesetz

**Sonderdruck Nr. 1419** · 40 Seiten

Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen — AGB-Gesetz und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1420** · 8 Seiten

Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte

**Sonderdruck Nr. 1421** · 80 Seiten

Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1422** · 200 Seiten

Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer — Mitbestimmungsgesetz und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1423** · 112 Seiten

Betriebsverfassungsgesetz 1952

Betriebsverfassungsgesetz und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1424** · 24 SeitenTarifvertragsgesetz und dazu erlassene Rechtsverordnungen  
Kündigungsschutzgesetz

Weitere Gesetze und Rechtsvorschriften, die entsprechend dem Staatsvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind in Vorbereitung.

Die Titel sind ab sofort erhältlich:

— im Verkauf  
in der Buchhandlung für Amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15,  
Berlin, 1080,  
(Mo.—Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr)

in der Bücherstube des Staatsverlages,  
Otto-Grotewohl-Straße 17,  
Berlin, 1086,  
(Mo.—Do. 10.00 bis 18.00 Uhr)

in den „Häusern des Buches“ der Bezirksstädte

— nach Bestellung  
beim Staatsverlag Berlin,  
**Bereich Amtliche Dokumente,**  
Otto-Grotewohl-Straße 17,  
Berlin, 1086,  
(mit kompletter Postanschrift in Blockschrift und möglichst auf Postkarte)

— durch Selbstabholung  
für Besteller von mehr als 5 Exemplaren je Sonderdruck nach schriftlicher oder telefonischer Vereinbarung  
beim Staatsverlag Berlin,  
**Bereich Amtliche Dokumente,**  
Magazinstraße 15—16,  
Berlin, 1020,  
(Tel. Berlin 2 33 10 46, 2 33 10 68, 2 33 45 01)

**Staatsverlag Berlin**

Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 2 33 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086, Telefon: 2 33 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M., Teil II 1,— M — Einzelstücke je angefangene 16 Seiten —,80 M.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23. Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

ISSN 0138—1644



# GESETZBLATT

451

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 30. Juni 1990

Teil I Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 90	Zollgesetz - ZG - .....	451
22. 6. 90	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Vereinigungen - Vereinigungsgesetz - .....	470
22. 6. 90	Gesetz über die Preisbildung und die Preisüberwachung beim Übergang zur sozialen Marktwirtschaft - Preisgesetz - .....	471
25. 6. 90	Verordnung über die Aufhebung bzw. Beibehaltung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise .....	472
13. 6. 90	Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum .....	474
20. 6. 90	Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis .....	475
21. 6. 90	Verordnung über die Einführung des Bausparens in der DDR .....	478
20. 6. 90	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften .....	479
6. 6. 90	Anordnung über die Bedingungen der Erlaubniserteilung sowie das Antrags- und Genehmigungsverfahren für gewerbsmäßige Verwendung von zivilen Luftfahrzeugen in Luftfahrtunternehmen .....	479

### Zollgesetz - ZG -

vom 22. Juni 1990

#### Inhaltsübersicht

##### Erster Teil - Erfassung des Warenverkehrs

§

- 1 Allgemeines
- 2 Zollgebiet, Zollfreigebiete, Zollgrenze, Zollaussland
- 3 Zollstraßen, Zollandungsplätze, Zollflugplätze
- 4 Zeitliche Beschränkung der Einfuhr und Ausfuhr
- 5 Zollgut, Freigut
- 6 Gestellung
- 7 Überholung
- 8 Verwahrung

##### Zweiter Teil - Zollbehandlung

###### Kapitel I - Allgemeines

- 9 Arten der Zollbehandlung
- 10 Zollbeteiligter
- 11 Zollantrag
- 12 Zollanmeldung
- 13 Zollantrag und Zollanmeldung durch Aufzeichnung
- 14 Zollantrag und Zollanmeldung im Reiseverkehr
- 15 Vorbesichtigung des Zollguts

- 16 Zurückweisung des Zollantrags
- 17 Darlegung des Zollguts, Zollbeschau
- 18 Vermutungen
- 19 Nämlichkeitssicherung
- 20 Zollbefund
- 21 Sicherstellung

###### Kapitel II - Bemessung des Zolls

- 22 Zolltarif, Sonderzölle
- 23 Ausschluß der Meistbegünstigungsbehandlung
- 24 Verbindliche Zolltarifauskunft
- 25 Außertarifliche Zollfreiheit
- 26 Zollfreiheit aus besonderen Gründen
- 27 Zollwert
- 28 Zollgewicht

###### Kapitel III - Abfertigung von Zollgut zum freien Verkehr und zur Freigutverwendung; Zollbehandlung ohne Abfertigung

###### Abschnitt I: Abfertigung von Zollgut zum freien Verkehr und zur Freigutverwendung

- 29 Zollschild
- 30 Zollfreistellung, Verzollung
- 31 Fälligkeit, Zahlungsaufschub

- 32 Freigabe bei Verzollung  
 33 Freigutverwendung  
 34 Erlaß oder Erstattung aus besonderen Gründen
- Abschnitt 2: Zollbehandlung ohne Abfertigung
- 35 Zollbehandlung gestellungsbefreiter Waren
- Kapitel IV — Versand
- 36 Versand
- Kapitel V — Zollgutlagerung
- 37 Arten der Zollgutlagerung  
 38 Öffentliche Zolllager (Zollniederlagen)  
 39 Private Zolllager  
 40 Lagerung, Allgemeines  
 41 Entnahme von Zollgut aus offenen Zolllagern
- Kapitel VI — Veredelung
- 42 Aktive und passive Veredelung  
 43 Freihafen-Veredelung
- Kapitel VII — Umwandlung
- 44 Umwandlung
- Kapitel VIII — Zollgutverwendung
- 45 Zollgutverwendung
- Kapitel IX — Zollamtliche Behandlung von Freigut
- 46 Zollamtliche Behandlung von Freigut
- Dritter Teil — Verzollung und Zollfreistellung bei Nichtbeachtung von Zollvorschriften**
- 47 Verzollung und Zollfreistellung bei Nichtbeachtung von Zollvorschriften
- Vierter Teil — Sondervorschriften für Teile des Hoheitsgebiets**
- Kapitel I — Zollfreiegebiete
- Abschnitt 1: Freihäfen
- 48 Freihäfen  
 49 Warenhandel und -beförderung  
 50 Warenlagerung, Vernichtung, Umwandlung  
 51 Warenbearbeitung und -verarbeitung  
 52 Warenverbrauch und -gebrauch  
 53 Persönliche Beschränkungen  
 54 Bauten und Grundstücke  
 55 Überwachung der Freihäfen
- Abschnitt 2: Andere Zollfreiegebiete
- 56 Verkehrsbeschränkungen und zollamtliche Überwachung
- Kapitel II — Zollgebiet
- Abschnitt 1: Allgemeines
- 57 Zollgrenzbezirk, Zollbinnenland, Zollbinnenlinie
- Abschnitt 2: Zollgrenzbezirk
- 58 Bauten und Grundstücke  
 59 Enteignung  
 60 Andere Rechte und Pflichten im Zollgrenzbezirk

## Abschnitt 3: Zollbinnenland

62 Zollbinnenland

**Fünfter Teil — Zollverwaltung; Beistandspflichten**

63 Zollstellen, Zollgrenzdienst

64 Beistand

65 Zollbehandlung auf dem Betriebsgelände bestimmter Unternehmen

**Sechster Teil — Ermächtigungen und Vereinfachungen**

66—68 Ermächtigungen und Vereinfachungen

**Siebenter Teil — Zollordnungswidrigkeiten; Zollstraf-  
taten und Zollordnungswidrigkeiten im Reiseverkehr**

69 Zollordnungswidrigkeiten

70 Zollstraf- und Zollordnungswidrigkeiten im Reiseverkehr

**Achter Teil — Sonstige und Schlußvorschriften**

## Kapitel I — Eingangsabgaben und Kautionen

71 Eingangsabgaben und Kautionen

## Kapitel II — Ausübung des unmittelbaren Zwangs

72 Ausübung des unmittelbaren Zwangs

73 Begriffsbestimmungen

74 Einschränkung von Grundrechten

75 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

76 Hilfeleistung für Verletzte

77 Handeln auf Anordnung

78 Schußwaffengebrauch gegen Personen

79 Besondere Vorschriften für den Schußwaffengebrauch

## Kapitel III — Übergangsregelungen

80 Übergangsregelungen

## Kapitel IV — Inkrafttreten, Außerkraftsetzungen

81 Inkrafttreten

**Erster Teil****Erfassung des Warenverkehrs**

## § 1

**Allgemeines**

(1) Der Warenverkehr über die Grenze wird zollamtlich überwacht. Die Überwachung hat vor allem zu sichern, daß der Zoll und die anderen Eingangsabgaben erhoben und die Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze beachtet werden.

(2) Waren im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen. Einfuhr ist das Verbringen von Waren in das Zollgebiet, Ausfuhr das Verbringen aus dem Zollgebiet. Waren, die ohne menschlichen Willen in das Zollgebiet gelangt sind, werden erst dadurch in das Zollgebiet gebracht, daß sie mit menschlichem Willen darin bleiben.

(3) Eingangsabgaben im Sinne dieses Gesetzes sind der Zoll einschließlich der Abschöpfung, die Einfuhrumsatzsteuer und die anderen für eingeführte Waren zu erhebenden Verbrauchssteuern.

(4) Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr



ten, die das Verbringen von Waren über die Zollgrenze oder die Hoheitsgrenze verbieten oder beschränken.

## § 2

**Zollgebiet, Zollfreigebiete, Zollgrenze, Zollaussland**

(1) Zollgebiet ist das Gebiet, das der mit Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 gegründeten Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion entspricht, mit Ausnahme der Zollfreigebiete.

(2) Das Zollgebiet wird von der Zollgrenze umschlossen.

(3) Zollfreigebiete sind

1. deutsche Schiffe und deutsche Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören,
2. die Freihäfen oder die entsprechende Einrichtung im Binnenland,
3. Gewässer zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste.

(4) Die Zollgrenze an der Küste ist die jeweilige Strandlinie. Der Verlauf der Zollgrenze an Flußmündungen stimmt grundsätzlich mit der Staatsgrenze überein. Werden nach den Erfordernissen der zollamtlichen Überwachung Abweichungen notwendig, sind sie durch den Minister der Finanzen in einer Durchführungsbestimmung festzulegen. Der Minister der Finanzen kann in einer Durchführungsbestimmung die Zollgrenze an der Küste bis zur Hoheitsgrenze vorverlegen, um die zollamtliche Überwachung zu vereinfachen.

(5) Zollaussland sind alle Gebiete, die weder zum Zollgebiet noch zu den Zollfreigebieten gehören.

(6) Im Zollgebiet ist das Zollrecht ohne Einschränkung wirksam. In Zollfreigebieten ist das Zollrecht nicht wirksam, soweit es daran anknüpft, daß Waren Zollgut sind; Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Abfertigungsplätze außerhalb des Zollgebiets, auf denen dazu befugte deutsche oder ausländische Zollorgane Amtshandlungen nach deutschem Zollrecht vornehmen, gelten in Übereinstimmung mit den dafür bestehenden völkerrechtlichen Verträgen insoweit als deutsches Zollgebiet. Das gleiche gilt für ihre Verbindungswege mit dem Zollgebiet, soweit auf ihnen einzuführende oder auszuführende Waren befördert werden. Zur Erfassung der Waren, auf die sich die Amtshandlungen zu erstrecken haben (§ 6 Abs. 1 Satz 4), gilt § 60 Abs. 3 sinngemäß auf den Abfertigungsplätzen und ihren Verbindungswegen mit dem Zollgebiet. Zollstellen in Zollfreigebieten sind befugt, auf ihren Abfertigungsplätzen Amtshandlungen bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waren vorzunehmen.

## § 3

**Zollstraßen, Zollandungsplätze, Zollflugplätze**

(1) Waren dürfen nur auf Zollstraßen eingeführt und ausgeführt werden. Dies gilt nicht für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren im öffentlichen Schienenverkehr und im Luftverkehr und für die Einfuhr von Waren, die nicht Zollgut werden (§ 5 Abs. 1).

(2) Zollstraßen sind diejenigen Landstraßen, Wasserstraßen, Rohrleitungen und anderen Beförderungswege, die als Zollstraßen öffentlich bekanntgegeben sind.

(3) Einfahrende Schiffe dürfen nur an Zollandungsplätzen anlegen, ausfahrende nur von solchen ablegen. Die Zollandungsplätze werden öffentlich bekanntgegeben. Die Schiffe dürfen auf der Zollstraße nicht mit anderen Fahrzeugen oder mit dem Land in Verbindung treten.

(4) Einfliegende Luftfahrzeuge dürfen nur auf einem Zollflugplatz landen, ausfliegende nur von einem solchen abfliegen. Die Zollflugplätze werden öffentlich bekanntgegeben.

(5) Der Minister der Finanzen kann zur Erleichterung des Verkehrs in einer Durchführungsbestimmung Ausnahmen von den Absätzen 1, 3 und 4 zulassen und dabei bestimmen, daß in einzelnen Fällen Ausnahmen auch im Verwaltungsweg zugelassen werden können.

## § 4

**Zeitliche Beschränkung der Ein- und Ausfuhr**

(1) Waren, die auf Zollstraßen zu befördern sind, dürfen nur während der nach § 6 Abs. 4 Satz 1 bekanntgegebenen Öffnungszeiten eingeführt und ausgeführt werden.

(2) Von der Beschränkung befreit sind der Seeverkehr, der Postverkehr, der Reiseverkehr, der fahrplanmäßige Personenschiffsverkehr auf Binnengewässern und der öffentliche fahrplanmäßige Kraftfahrzeugverkehr. Außerdem kann die zuständige Zollstelle in einzelnen Fällen von der Beschränkung befreien, wenn es die Umstände erfordern und ihr die Zollbelange nicht gefährdet erscheinen.

## § 5

**Zollgut, Freigut**

(1) Werden Waren eingeführt, so werden sie damit Zollgut. Um eine entbehrliche zollamtliche Überwachung zu ersparen, kann der Minister der Finanzen in einer Durchführungsbestimmung festlegen, daß Waren, die zollfrei sind, unter bestimmten Voraussetzungen nicht Zollgut werden.

(2) Zollgut befindet sich im gebundenen Verkehr (Zollverkehr). Es bleibt Zollgut, bis es Freigut wird, untergeht, vernichtet oder ausgeführt wird; Schwund ist nicht als Untergang anzusehen. Wird Zollgut in einem besonderen Zollverkehr zu neuen Sachen verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden, vermischt oder vermengt, so sind auch die dadurch entstandenen Sachen Zollgut.

(3) Zollgut wird Freigut

1. durch zollamtliche Freigabe,
2. durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung zum freien Verkehr oder zu einem Freigutverkehr gleichstehen,
3. durch Übergang aus einem besonderen Zollverkehr in den freien Verkehr, soweit der Übergang vorgesehen ist.

(4) Freigut sind alle Waren, die nicht Zollgut sind. Freigut — auch solches in einem Freigutverkehr — befindet sich im freien Verkehr. Der Freigutverkehr wird zollamtlich überwacht.

(5) Freigut wird Zollgut

1. durch Abfertigung zu einem besonderen Zollverkehr,
2. durch fristgerechte Gestellung bei der aktiven Veredelung und der Umwandlung sowie durch Gestellung beim Vorgriff,
3. durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung zu einem besonderen Zollverkehr gleichstehen.

## § 6

**Gestellung**

(1) Eingeführtes Zollgut ist unverzüglich und unverändert der zuständigen Zollstelle oder den von ihr beauftragten Zollbediensteten zu stellen. Zur Gestellung ist verpflichtet, wer das Zollgut in das Zollgebiet gebracht hat. Der Gestellungspflichtige haftet nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn bis zur Gestellung für das Zollgut eine Zollschuld entsteht. Wer Waren über einen Abfertigungsplatz außerhalb des Zollgebiets und über dessen Verbindungswege mit dem Zollgebiet (§ 2 Abs. 7) einführen will, hat auf diesem Platz alle Waren zu stellen, die er mit sich führt.

(2) Wird Zollgut auf einer Zollstraße eingeführt, an der sich ein Zollansageposten befindet, so hat der Gestellungspflichtige bei ihm zu halten und seine Weisungen einzuholen. Der Zollansageposten bestimmt, welcher Zollstelle das Zollgut zu stellen ist, und sichert die Gestellung.

(3) Auszuführende Waren sind nur zu stellen, wenn es die Zollvorschriften, andere Steuervorschriften oder die in § 1 Abs. 4 bezeichneten Vorschriften vorsehen. Nach der zollamtlichen Behandlung sind sie unverzüglich und unverändert aus-

zuführen. Handelt es sich um Zollgut, so haftet derjenige, dem die Zollstelle das Zollgut zur Ausfuhr überlassen hat, nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn für das Zollgut eine Zollschild entsteht.

(4) Sind Waren nach Absatz 1 oder 3 oder aus anderem Grunde zu stellen, so sind sie innerhalb der dafür bekanntgegebenen Öffnungszeiten an den Arbeitsplatz der Zollstelle oder an den von ihr bestimmten Ort zu bringen und ihr dort zur Verfügung zu stellen. Der Minister der Finanzen kann zur Sicherung der Zollbelange in einer Durchführungsbestimmung festlegen, in welchen Fällen bei der Gestellung ein Verzeichnis der Waren (Gestellungsverzeichnis) abzugeben ist. Auf Verlangen sind der Zollstelle die Beförderungsurkunden vorzulegen.

(5) Wenn in einzelnen Fällen die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint und Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze nicht entgegenstehen, kann Zollgut unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen von der Gestellung befreit werden. Die Befreiung wird auf Antrag desjenigen gewährt, der als Zollbeteiligter die Zollanmeldung übernimmt; dieser hat auf Verlangen der Zollstelle Sicherheit zu leisten. Wer das von der Gestellung befreite Zollgut in das Zollgebiet gebracht hat, hat es unverzüglich und unverändert dem Zollbeteiligten zu übergeben oder, wenn dies unmöglich oder unzumutbar ist, der zuständigen Zollstelle zu stellen. Hat der Zollbeteiligte Zollgut an einem anderen als dem von der Zollstelle bestimmten Ort übernommen oder selbst in das Zollgebiet gebracht, so hat er es unverzüglich und unverändert an den von der Zollstelle bestimmten Ort zu bringen oder, wenn dies unmöglich oder unzumutbar ist, der zuständigen Zollstelle zu stellen. Hat der Zollbeteiligte Zollgut übernommen, das nicht von der Gestellung befreit ist, so hat er es unverzüglich und unverändert der zuständigen Zollstelle zu stellen. Nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung haftet,

1. wer das Zollgut in das Zollgebiet gebracht hat (Satz 3), wenn bis zur Übergabe an den Zollbeteiligten oder bis zur Gestellung eine Zollschild entsteht,
2. der Zollbeteiligte, wenn für das von ihm übernommene oder eingebrachte Zollgut (Satz 4) eine Zollschild entsteht, bevor er es angeschrieben oder gestellt hat.

(6) Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel können von der Gestellung befreit werden, wenn ihrem Verwender nach § 45 bewilligt ist, dieses Zollgut im Zollgebiet unter zollamtlicher Überwachung vorübergehend zu verwenden und wieder auszuführen, und wenn die zollamtliche Überwachung auch ohne Gestellung gesichert erscheint.

(7) Soweit die Deutsche Post zur Gestellung verpflichtet ist, wird das Post- und Fernmeldegeheimnis entsprechend der Verfassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gestellung und Zollbehandlung von Waren eingeschränkt.

(8) Der Minister der Finanzen kann zur Erleichterung des Verkehrs in einer Durchführungsbestimmung

1. Zollgut, das durch das Zollgebiet nur durchgeführt wird, von der Gestellung befreien, wenn die zollamtliche Überwachung auf andere Weise gesichert erscheint und Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze nicht entgegenstehen,
2. Ausnahmen von den Pflichten nach Absatz 2 Satz 1 zulassen und dabei bestimmen, daß in einzelnen Fällen Ausnahmen auch im Verwaltungsweg zugelassen werden können.

## § 7

### Überholung

(1) Durch Überholung kann geprüft werden, ob Zollgut eingeführt und ob zu gestellendes Zollgut vollständig gestellt worden ist. Stehen dafür erforderliche Einrichtungen am Arbeitsplatz nicht zur Verfügung, so kann für die Überholung

(2) Der Gestellungspflichtige und jeder andere, der Waren in das Zollgebiet verbringt, hat die Überholung zu ermöglichen. Er hat dabei selbst oder durch andere auf seine Kosten und Gefahr die erforderliche Hilfe nach zollamtlicher Anweisung zu leisten. Er hat auf Verlangen schwer feststellbare, zur Aufnahme von Waren geeignete Stellen anzugeben sowie Beschreibungen des Beförderungsmittels, Verzeichnisse der Ausrüstungsstücke und Ersatzteile und andere Unterlagen über das Beförderungsmittel vorzulegen. Diese Pflichten treffen für das Beförderungsmittel seinen Führer.

## § 8

### Verwahrung

(1) Kann das gestellte Zollgut nicht sofort nach § 9 behandelt werden, so kann es die Zollstelle dem Gestellungspflichtigen oder demjenigen überlassen, dem er es übergeben hat. Sie kann es auch auf Kosten des Zollbeteiligten (§ 10) selbst in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben.

(2) Zollgut in Verwahrung der Zollstelle kann veräußert werden, wenn ihm Verderb oder Wertminderung droht oder wenn seine Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßig viel kostet oder unverhältnismäßig schwierig ist. Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verwertung gepfändeter Sachen gelten sinngemäß. Die Beteiligten sollen vor der Veräußerung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit möglich, mitzuteilen. Das veräußerte Zollgut wird ausgehändigt, nachdem es nach § 9 behandelt worden ist.

(3) Derjenige, dem die Zollstelle das Zollgut überlassen oder in Verwahrung gegeben hat, hat es ihr oder einer anderen von ihr bestimmten Zollstelle unverändert wieder zur Verfügung zu stellen. Er haftet für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn für das Zollgut während dieser Zeit eine Zollschild entsteht. Er hat auf Verlangen der Zollstelle Sicherheit zu leisten.

(4) Überlassenes Zollgut darf mit Einwilligung der Zollstelle an einen anderen weitergegeben werden. Weiß dieser, daß es sich um überlassenes Zollgut handelt, so gehen auf ihn die Verpflichtung und Haftung nach Absatz 3 über.

## Zweiter Teil

### Zollbehandlung

#### Kapitel I

#### Allgemeines

## § 9

### Arten der Zollbehandlung

(1) Zollgut kann abgefertigt werden

1. zum freien Verkehr,
2. zu einem Freigutverkehr (Freigutverwendung, aktive Veredelung oder Umwandlung),
3. zu einem besonderen Zollverkehr (Zollgutversand, Zollgutlagerung oder Zollgutverwendung).

(2) Zollgut kann unter zollamtlicher Überwachung ausgeführt oder vernichtet werden.

(3) Zollgut kann bei der Zollstelle unter zollamtlicher Überwachung in Zollgut anderer Beschaffenheit umgewandelt werden. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn die ursprüngliche Beschaffenheit des Zollguts nicht wirtschaftlich sinnvoll wiederhergestellt werden kann. Nach der Umwandlung gilt das Zollgut erneut als gestellt.

(4) Die Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr

## § 10

**Zollbeteiligter**

(1) Soll gestelltes Zollgut in den freien Verkehr, einen Freiungsverkehr oder einen besonderen Zollverkehr übergehen, so ist die Abfertigung dieses Zollguts zu beantragen.

(2) Soll gestelltes Zollgut ausgeführt, vernichtet oder bei der Zollstelle umgewandelt werden, so ist dafür die zollamtliche Überwachung zu beantragen.

(3) Der Antragsteller ist Zollbeteiligter. Wer den Antrag als Vertreter ohne Vertretungsmacht stellt, gilt selbst als Zollbeteiligter.

(4) Die Deutsche Post ist befugt, für Zollgut, das von ihr befördert wird, den Antrag in Vertretung des Empfängers zu stellen.

## § 11

**Zollantrag**

(1) Zum Zollantrag (§ 10 Abs. 1 und 2) gehören auch alle anderen Anträge, die sich auf die beantragte Zollbehandlung beziehen.

(2) Der Zollantrag ist, wenn die Zollstelle keine kürzere Frist setzt,

1. für Zollgut, das im unmittelbaren Anschluß an eine Beförderung im Seeverkehr gestellt wird, innerhalb von 45 Tagen,
2. für anderes Zollgut innerhalb von 15 Tagen

nach der Gestellung zu stellen. Die Zollstelle kann diese Fristen auf Antrag verlängern, soweit außergewöhnliche Umstände das rechtfertigen; die Frist nach Satz 1 Nr. 2 kann die Zollstelle auf Antrag auch verlängern, soweit das zur Ermittlung der Beschaffenheit des Zollguts erforderlich ist. Vorzeitig gestellte Zollanträge werden erst mit der Gestellung des Zollguts wirksam. Hat die Zollstelle eine Frist für die Gestellung gesetzt, so gilt, wenn sie nicht eingehalten wird, der Zollantrag als nicht gestellt.

(3) Der Zollantrag darf nur mit Einwilligung der Zollstelle zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn das Zollgut freigegeben oder im Zollverkehr überlassen worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Zollantrag geändert werden.

(4) Kann die beantragte Zollbehandlung nicht ohne Verzögerung abgeschlossen werden, so kann die Zollstelle das Zollgut dem Zollbeteiligten überlassen. Sie kann es auch auf Kosten des Zollbeteiligten selbst in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben. § 8 Abs. 2, 3 und 4 gilt sinngemäß.

## § 12

**Zollanmeldung**

(1) Der Zollbeteiligte hat das Zollgut, auf das sich sein Zollantrag bezieht, mit den für die Zollbehandlung maßgebenden Merkmalen und Umständen unter Angabe der Position des Zolltarifs anzumelden. Die Zollstelle kann auf die Zollanmeldung ganz oder teilweise verzichten, soweit die maßgebenden Merkmale und Umstände offensichtlich sind und es eindeutig oder für die beantragte Zollbehandlung unerheblich ist, zu welcher Position des Zolltarifs das Zollgut gehört. Wenn der Zollbeteiligte die zutreffende Position nicht angeben kann oder begründete Zweifel über die zutreffende Position hat, so leistet die Zollstelle ihm die erforderliche Hilfe.

(2) Die Zollanmeldung ist mit dem Zollantrag abzugeben. In Einzelfällen kann die Zollstelle, wenn ihr das Zollgut in einer für seine Zuordnung zu der beantragten Zollbehandlung erforderlichen Weise angemeldet wird, die Anmeldung der übrigen Merkmale und Umstände für eine von ihr zu bestimmende Dauer aufschieben. Auf Verlangen der Zollstelle hat der Zollbeteiligte Sicherheit zu leisten.

(3) Die Zollstelle kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zulassen, daß mit dem Zollantrag zunächst

eine vereinfachte Zollanmeldung und nachträglich zu mehreren Zollanträgen, die innerhalb eines von der Zollstelle zu bestimmenden Zeitraums gestellt worden sind, zusammengefaßte vollständige Zollanmeldungen (Sammelzollanmeldungen) abgegeben werden. Auf Verlangen der Zollstelle hat der Zollbeteiligte Sicherheit zu leisten.

(4) Der Zollbeteiligte hat, soweit es die Zollstelle verlangt, nachzuweisen, daß die Zollanmeldung richtig ist. Die Form des Nachweises für Umstände, von denen eine günstigere Zollbehandlung abhängt, kann vom Minister der Finanzen in einer Durchführungsbestimmung festgelegt werden.

(5) Die Zollanmeldung darf nur mit Einwilligung der Zollstelle berichtigt werden. Die Berichtigung ist ausgeschlossen, soweit die Zollstelle festgestellt hat, daß die Zollanmeldung unrichtig ist, oder wenn mit einer Zollbeschau begonnen oder das Zollgut freigegeben oder im Zollverkehr überlassen worden ist; diesbezügliche Regelungen der Abgabenordnung bleiben hierdurch unberührt.

## § 13

**Zollantrag und Zollanmeldung durch Aufzeichnung**

(1) Darf Zollgut an einem anderen Ort als bei der Zollstelle gestellt werden, so kann die Zollstelle unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zulassen, daß der Zollantrag und — vorbehaltlich des Absatzes 5 — die Zollanmeldung für das außerhalb der Zollstelle gestellte Zollgut durch buchmäßige Aufzeichnung abgegeben werden. Die Zulassung wird auf Antrag desjenigen erteilt, der die Aufzeichnung übernimmt. Er hat auf Verlangen der Zollstelle Sicherheit zu leisten.

(2) Die Aufzeichnung muß erkennen lassen, zu welchem Verkehr das Zollgut abgefertigt werden soll, und die für seine Zuordnung zu diesem Verkehr erforderlichen Merkmale und Umstände enthalten. Der Zeitpunkt der Aufzeichnung ist in ihr zu vermerken. Die Aufzeichnung ist unverzüglich nach der Gestellung vorzunehmen.

(3) Derjenige, dem die Zulassung erteilt worden ist (Absatz 1), hat das Zollgut von der Gestellung an bis zur Freigabe oder Überlassung im Zollverkehr unverändert zu erhalten. Er haftet für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn für das Zollgut, bevor es aufgezeichnet worden ist, eine Zollschuld entsteht. Er hat bis zur Abfertigung alle dafür erforderlichen Unterlagen an dem von der Zollstelle bestimmten Ort zu deren Verfügung zu halten.

(4) Aufgezeichnetes Zollgut kann, wenn es nicht beschaut wird, auch durch Ablauf der Frist, während der die Zollstelle sich eine Zollbeschau vorbehalten hat, freigegeben oder zu einem besonderen Zollverkehr überlassen werden.

(5) Für das innerhalb eines von der Zollstelle zu bestimmenden Zeitraums aufgezeichnete Zollgut hat der Zollbeteiligte zu dem dafür bestimmten Zeitpunkt eine Sammelzollanmeldung abzugeben.

## § 14

**Zollantrag und Zollanmeldung im Reiseverkehr**

Im Reiseverkehr braucht Zollgut, das weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist, nur auf Verlangen angemeldet zu werden. Wird keine Anmeldung verlangt, so bedarf es auch keines Zollantrags. Wird hiernach kein Zollantrag gestellt, so ist Zollbeteiligter der Gestellungspflichtige.

## § 15

**Vorbesichtigung des Zollguts**

Zollgut darf mit zollamtlicher Einwilligung zur Vorbereitung des Zollantrages und der Zollanmeldung unter Zollaufsicht besichtigt und in dem erforderlichen Umfang vorläufig entnommen werden. Entgegenstehende Verbote und

Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze bleiben unberührt.

### § 16

#### Zurückweisung des Zolланtrags

(1) Die Zollstelle weist den Zolланtrag zurück, wenn

1. Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze entgegenstehen,
2. sie sachlich nicht zuständig ist,
3. die Voraussetzungen für die beantragte Zollbehandlung nicht vorliegen.

(2) Die Zollstelle kann den Zolланtrag zurückweisen, wenn

1. sie örtlich nicht zuständig ist,
2. die Regelung über den Arbeitsplatz oder die für die Entgegennahme von Zolланträgen bekanntgegebenen Öffnungszeiten nicht beachtet ist,
3. keine ordnungsmäßige Zolланmeldung in den Fällen vorliegt, in denen eine Zolланmeldung abzugeben ist,
4. erforderliche Unterlagen fehlen.

(3) Weist die Zollstelle den Zolланtrag zurück, so verlängert sie die Frist des § 11 Abs. 2, soweit erforderlich, von Amts wegen.

### § 17

#### Darlegung des Zollguts, Zollbeschau

(1) Weist die Zollstelle den Zolланtrag nicht nach § 16 zurück, so bestimmt sie Zeit und Ort der Zollabfertigung. Sie entscheidet, ob und in welchem Umfang die Menge und die Beschaffenheit des Zollguts ermittelt werden (Zollbeschau).

(2) Der Zollbeteiligte hat das zu beschauende Zollgut so darzulegen, daß die Zollabfertigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann. Er hat selbst oder durch andere auf seine Kosten und Gefahr die erforderliche Hilfe bei der Zollbeschau nach zollamtlicher Anweisung zu leisten. Ist Personal für diese Hilfe zollamtlich bestellt, so kann die Zollstelle anordnen, daß dieses Personal ihr die erforderliche Hilfe auf Kosten des Zollbeteiligten leistet, soweit es zweckmäßig ist und dem Zollbeteiligten zugemutet werden kann.

(3) Der Zollbeteiligte hat ohne Entschädigung jede erforderliche Prüfung des Zollguts und in dem dafür unerlässlichen Umfang auch die Entnahme von Mustern und Proben zu dulden.

(4) Wenn der Zollbeteiligte seinen Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 nicht zur festgesetzten Zeit oder innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist genügt oder wenn erst die Zollbeschau ergibt, daß eines der in § 16 Abs. 1 bezeichneten Hindernisse vorliegt, weist die Zollstelle den Zolланtrag zurück.

(5) Ist eine andere Zollbehandlung als die Zollabfertigung beantragt, so gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Die Zollstelle weist den Zolланtrag in diesen Fällen auch zurück, wenn das Zollgut nicht innerhalb einer zu setzenden Frist ausgeführt, vernichtet oder umgewandelt wird.

### § 18

#### Vermutungen

(1) Wird eine Ware in mehreren Packstücken angemeldet und wird die angemeldete Warenmenge einzelner Packstücke im wesentlichen als richtig ermittelt, so wird vermutet, daß die in diesem Zeitpunkt vorliegende Anmeldung der ganzen Warenmenge richtig ist; für eine unverpackte Ware in Teilmengen gilt das gleiche. Wird die Beschaffenheit einer Ware stichprobenweise ermittelt und ist in der Zolланmeldung nicht angegeben, daß die Ware in sich unterschiedlich beschaffen ist, so wird vermutet, daß der nichtgeprüfte Teil der Ware dem

(2) Wird von der Zollbeschau einer Ware abgesehen, so wird vermutet, daß ihre Menge und ihre Beschaffenheit der in diesem Zeitpunkt vorliegenden Zolланmeldung entsprechen.

(3) Soweit die Vermutungen reichen, beschränkt sich die Ermittlungspflicht nach der Abgabenordnung auf die Beweiserhebung durch diejenigen Beweismittel, die zur Widerlegung der Vermutung angeboten werden.

### § 19

#### Nämlichkeitsicherung

(1) Wenn es die zollamtliche Überwachung erfordert, wird die Nämlichkeit einer Ware ohne Entschädigung durch Mittel festgehalten, die es ermöglichen, sie wiederzuerkennen.

(2) Der Zollbeteiligte hat Räume, Beförderungsmittel und Behältnisse, die zollamtlich verschlossen werden sollen, auf seine Kosten zollsicher herzurichten. Er hat auch auf seine Kosten an Packstücken und Waren die Vorrichtungen zum Anlegen der Nämlichkeitsmittel anzubringen und Muster, Abbildungen oder Beschreibungen von Waren unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn sie als Nämlichkeitsmittel erforderlich sind.

(3) Nämlichkeitsmittel dürfen nur entfernt werden, wenn es zugelassen oder zur Abwendung eines Schadens erforderlich ist.

### § 20

#### Zollbefund

Die Zollbehandlung wird in einem Zollbefund beurkundet, wenn der Zollbeteiligte eine schriftliche Zolланmeldung abgegeben hat oder wenn eine Zollurkunde über eine vorherige Zollbehandlung der Ware vorliegt. Der Zollbeteiligte kann eine Ausfertigung des Zollbefunds verlangen.

### § 21

#### Sicherstellung

(1) Wird für gestelltes Zollgut ein Zolланtrag nicht rechtzeitig gestellt, so kann es durch Wegnahme oder Verfügungsverbot zollamtlich sichergestellt werden.

(2) Das sichergestellte Zollgut wird veräußert. Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verwertung gepfändeter Sachen gelten sinngemäß. Die Beteiligten sollen vor der Veräußerung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit möglich, mitzuteilen. Das veräußerte Zollgut wird ausgehändigt, nachdem es nach § 9 behandelt worden ist.

(3) Ist die Veräußerung als Zollgut erfolglos versucht worden, so kann das Zollgut unter Beachtung der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze mit der Wirkung veräußert werden, daß es durch die Aushändigung zollamtlich freigegeben wird. Die Eingangsabgaben sind aus dem Verwertungserlös zu decken. Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt der Veräußerung maßgebend. Reicht der erzielbare Verwertungserlös nicht aus, um die Eingangsabgaben zu decken, so können sie auf diesen Betrag ermäßigt werden. Ist auch diese Veräußerung erfolglos versucht worden, so kann das Zollgut vernichtet werden.

(4) Die Zollstelle hebt die Sicherstellung auf, wenn die Zollbehandlung noch vor der Veräußerung des Zollguts beantragt wird und alsbald durchgeführt werden kann. Der Zollbeteiligte hat die Kosten der Sicherstellung zu tragen.

(5) Die Zollstelle kann für eine von ihr zu bestimmende Zeit von der Sicherstellung absehen, wenn Sicherheit geleistet wird.



## Kapitel II

## Bemessung des Zolls

## § 22

## Zolltarif, Sonderzölle

(1) Der Zoll wird nach dem geltenden Zolltarif erhoben.

(2) Die Regierung kann durch Verordnung bestimmen, daß

1. für Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind, zusätzlich Antidumpingzollsätze angewendet werden, die eine Zollbelastung in Höhe der Dumpingspanne ergeben,
2. für Waren, zu deren Gewinnung, Herstellung oder Ausfuhr unmittelbar oder mittelbar Prämien oder Subventionen gewährt werden, zusätzlich Ausgleichszollsätze angewendet werden, die eine Zollbelastung in Höhe der festgestellten oder geschätzten Prämien oder Subventionen ergeben.

(3) Bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte wird auf Antrag geprüft, ob

1. eingeführte Waren Gegenstand eines Dumpings sind oder für sie Prämien oder Subventionen gewährt werden und
2. diese Einfuhren eine bedeutende Schädigung des betroffenen Wirtschaftszweiges verursachen oder zu verursachen drohen oder die Errichtung eines Wirtschaftszweiges erheblich verzögern.

Die Regierung kann durch Verordnung das Prüfungsverfahren regeln. Sie hat dabei Auskünfte, Empfehlungen und Erläuterungen zwischenstaatlicher und überstaatlicher Organisationen im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

(4) Sobald sich im Prüfungsverfahren (Absatz 3) mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit ergibt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 vorliegen, kann die Regierung die in Absatz 2 Nr. 1 oder 2 vorgesehenen Zollsätze durch Verordnung vorläufig festsetzen, wenn die Schädigung im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 unmittelbar bevorsteht und im Interesse der Allgemeinheit unverzüglich abgewendet werden muß. Die vorläufigen Antidumpingzollsätze oder Ausgleichszollsätze dürfen bis zur geschätzten Höhe der Dumpingspanne oder der gewährten Prämie oder Subvention und höchstens für die Dauer von drei Monaten festgesetzt werden. Soweit die Prüfung ergibt, daß die Voraussetzungen für die Festsetzung der Zollsätze des Absatzes 2 Nr. 1 oder 2 während der Geltungsdauer der nach Satz 1 erlassenen vorläufigen Anordnung vorliegen, ist unverzüglich für die Zeit ab Inkrafttreten dieser vorläufigen Anordnung eine endgültige Regelung nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 zu erlassen; dabei ist eine Erhöhung der Zollsätze für die Zeit der Rückwirkung unzulässig; im übrigen sind die vorläufigen Antidumpingzollsätze oder Ausgleichszollsätze rückwirkend aufzuheben. Die vorläufige Anordnung nach Satz 1 darf in demselben Prüfungsverfahren nicht wiederholt werden.

(5) Die Regierung kann durch Verordnung Zollsätze des Zolltarifs bis auf das Dreifache erhöhen und im Zolltarif statt Zollfreiheit Zollsätze bis zu einer Belastung in Höhe des höchsten Wertzollsatzes des Zolltarifs festsetzen, wenn diese Waren infolge einer unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklung in zunehmendem Umfang unter solchen Umständen eingeführt werden, daß die dadurch geschaffene Lage die im Inland ansässigen Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse ernsthaft schädigt oder zu schädigen droht.

## § 23

## Ausschluß der Meistbegünstigungsbehandlung

Die Regierung kann durch Verordnung Länder, die keine Meistbegünstigung für Zölle beanspruchen können, denen diese aber autonom gewährt wird, von der Meistbegünstigung in Übereinstimmung mit internationalen Verträgen ausschließen.

## § 24

## Verbindliche Zolltarifauskunft

(1) Die Oberfinanzdirektion<sup>1</sup> erteilt auf Antrag eine verbindliche Zolltarifauskunft über die Position des Zolltarifs, zu der eine Ware gehört.

(2) Der Antragsteller kann verlangen, daß die durch die Auskunft gebundenen Zollstellen ihm gegenüber die tariflich gleiche Ware entsprechend dieser Auskunft tarifieren. Wird die Auskunft geändert oder aufgehoben, so kann er dies noch drei Monate danach für diejenigen Waren verlangen, für die er nachweist, daß er die Verträge über ihren Bezug im guten Glauben an die Richtigkeit der Auskunft geschlossen hat; dies gilt nicht, wenn die Auskunft auf unrichtigen Angaben des Antragstellers beruht.

(3) Die Auskunft tritt außer Kraft, wenn die in ihr angewendeten Rechtsvorschriften geändert werden, spätestens jedoch sechs Jahre nach ihrer Ausstellung. Die Rechte des Antragstellers erlöschen damit.

(4) Das Verfahren ist Bestandteil einer von der Regierung zu erlassenden Allgemeinen Zollordnung.

## § 25

## Außertarifliche Zollfreiheit

(1) Der Minister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Zollvorteile entstehen, in einer Durchführungsbestimmung Zollfreiheit anordnen

1. für Waren, die nicht oder nicht mehr am Güterumsatz und an der Preisbildung teilnehmen,
  - a) wegen ihrer Beschaffenheit, wie Amtsschilder ausländischer oder internationaler Behörden, Akten und Urkunden, Zahlungsmittel, Werbemittel, Warenmuster und -proben oder
  - b) wegen ihrer besonderen Widmung, wie Verteidigungsgut, Gegenstände für öffentliche Sammlungen, Forschungs- und Bildungsmittel für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, Heiratsgut, oder
  - c) weil sie schon in den Gebrauch oder Verbrauch ihrer Besitzer übergegangen sind, wie Umschließungen, Reisebedarf, Schiffsbedarf, Übersiedlungsgut, Erbschaftsgut, oder
  - d) weil sie Geschenke oder Liebesgaben sind;
2. für Waren, die das Zollgebiet verlassen hatten, ohne ihre Zugehörigkeit oder enge Beziehung zur Wirtschaft des Zollgebiets verloren zu haben, wie Waren, die zur Beförderung, zum vorübergehenden Gebrauch, zur vorübergehenden Lagerung, auf Bestellung, zur Ansicht, zum ungewissen Verkauf oder aus ähnlichen Anlässen in das Zollausland oder ein Zollfreiheitsgebiet gebracht worden waren;
3. für Waren, die schon im Zeitpunkt ihrer Erzeugung oder Aneignung außerhalb des Zollgebiets seiner Wirtschaft zuzurechnen sind, wie Erzeugnisse grenzdurchschnittlicher land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die vom Zollgebiet aus bewirtschaftet werden, Fänge deutscher Fischer auf See, daraus auf deutschen Schiffen hergestellte Erzeugnisse;
4. für Waren, die im Zollgebiet nur vorübergehend verwendet und wieder ausgeführt werden;
5. für Waren in kleinen Mengen oder von geringem Wert, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der inländischen Wirtschaft nicht verletzt werden;
6. unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit für Waren, für die nach zwischenstaatlichem Brauch kein Zoll erhoben wird.

<sup>1</sup> Bis zur Einrichtung der Oberfinanzdirektionen erteilt die Abteilung III (Zölle und Verbrauchsteuern) des Ministeriums der Finanzen diese Auskünfte.



(2) Der Minister der Finanzen kann in den Fällen des Absatzes 1 die Zollfreiheit davon abhängig machen, daß bestimmte Nachweise bis zu bestimmten Zeitpunkten geführt werden und daß die Waren unter zollamtlicher Überwachung zu dem begünstigten Zweck verwendet werden.

(3) Die Regierung kann durch Verordnung für Waren mit Herkunft aus Ländern, die nicht Gegenrecht üben, die Begünstigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 ausschließen oder einschränken.

#### § 26

##### Zollfreiheit aus besonderen Gründen

(1) Der Minister der Finanzen kann zur Förderung der Luftfahrt und der Schifffahrt in einer Durchführungsbestimmung Betriebsstoffe auch in anderen Fällen als denen des § 25 vom Zoll befreien, wenn sie unter zollamtlicher Überwachung für Luftfahrzeuge oder Schiffe verwendet werden.

(2) Der Minister der Finanzen kann zur Förderung von Saat- und Tierzucht unter bestimmten Voraussetzungen Zollbefreiungen festlegen.

#### § 27

##### Zollwert

(1) Für die Bewertung der eingeführten Waren gilt die Verordnung über den Zollwert.

(2) Sind Waren zu bewerten, die nicht eingeführt worden sind, so ist der Zollwert ihr im Zollgebiet erzielbarer üblicher Wettbewerbspreis. Das ist der Preis, zu dem der Zollbeteiligte die Waren üblicherweise kaufen oder, wenn er selbst Hersteller der Waren ist, verkaufen kann.

#### § 28

##### Zollgewicht

(1) Für Waren, die einem Gewichtszoll unterliegen, ist das Zollgewicht je nach den zolltariflichen Vorschriften das Rohgewicht oder das Eigengewicht.

(2) Rohgewicht ist das Gewicht der Waren mit ihren sämtlichen Umschließungen. Eigengewicht ist das Gewicht der Waren ohne alle Umschließungen.

### Kapitel III

#### Abfertigung von Zollgut zum freien Verkehr und zur Freigutverwendung; Zollbehandlung ohne Abfertigung

##### Abschnitt I

#### Abfertigung von Zollgut zum freien Verkehr und zur Freigutverwendung

#### § 29

##### Zollschuld

(1) Die Vorschriften über das Entstehen der Zollschuld, über die Bestimmung der Höhe der Zollschuld und deren Geltendmachung sowie das Erlöschen der Zollschuld regelt die Verordnung über die Zollschuld.

(2) Die Verordnung über die zur Erfüllung einer Zollschuld verpflichteten Personen regelt die Bestimmungen zur Erfüllung einer Zollschuld.

#### § 30

##### Zollfreistellung, Verzollung

(1) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr wird geprüft, ob das Zollgut nach dem Zolltarif oder aus anderen Gründen zollfrei ist.

(2) Ist kein Zoll zu erheben, so gibt die Zollstelle dies dem Zollbeteiligten bekannt (Zollfreistellung) und gibt das Zollgut frei.

(3) Ist Zoll zu erheben (Verzollung), so wird der berechnete Zoll von dem Zollbeteiligten schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid).

(4) Hat der Zollbeteiligte in einer vollständigen Zollanmeldung den Zoll selbst berechnet, so gilt diese als Steueranmeldung im Sinne der Abgabenordnung.

#### § 31

##### Fälligkeit, Zahlungsaufschub

(1) Die Zollschuld ist nach einer von der Zollstelle gesetzten Frist fällig. Diese Frist darf 10 Tage vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Zollbescheides an nicht überschreiten. Fristverlängerungen sind möglich.

(2) Fristverlängerungen, Zahlungsaufschub und Fälligkeit sind in der Verordnung über die buchmäßige Erfassung und die Voraussetzungen für die Entrichtung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben bei Bestehen einer Zollschuld geregelt.

#### § 32

##### Freigabe bei Verzollung

Sobald der Zoll gezahlt, aufgeschoben oder gestundet ist, gibt die Zollstelle das Zollgut frei. Sie kann das Zollgut schon vorher freigeben, wenn ihr der Zollbeteiligte sicher erscheint und entweder die Zollbeschau beendet oder davon abgesehen worden ist. In den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie des § 13 wird das Zollgut stets vorher freigegeben.

#### § 33

##### Freigutverwendung

(1) Zur Freigutverwendung wird Zollgut abgefertigt, das auf Grund besonderer Vorschriften zollbegünstigt als Freigut unter zollamtlicher Überwachung zu einem bestimmten Zweck (begünstigter Zweck) verwendet werden soll. Besteht die Zollbegünstigung in der Anwendung eines ermäßigten Zollsatzes, so wird der danach berechnete Zoll bei der Abfertigung erhoben. Die §§ 29 bis 32 gelten sinngemäß. Die Freigutverwendung endet, wenn der begünstigte Zweck erreicht und dies soweit erforderlich, nachgewiesen ist. Auf Verlangen der Zollstelle hat der Zollbeteiligte Sicherheit bis zur Höhe des Zolls zu leisten, der im Falle des Absatzes 3 zu entrichten ist.

(2) Waren in einer Freigutverwendung dürfen, wenn dies bewilligt oder zugelassen ist, an andere Verwender verteilt oder abgegeben werden, die zur Freigutverwendung solcher Waren berechtigt sind.

(3) Werden Waren in einer Freigutverwendung in einer Weise verwendet, die dem begünstigten Zweck nicht entspricht, so entsteht eine Zollschuld. (§ 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung über die Zollschuld und § 6 der Verordnung über die zur Erfüllung einer Zollschuld verpflichteten Personen). Hängt die Zollbegünstigung außerdem davon ab, daß die Verwendung zu dem begünstigten Zweck innerhalb einer bestimmten Frist nachzuweisen ist, so entsteht eine Zollschuld auch, wenn die Verwendung nicht fristgerecht nachgewiesen wird; dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, daß die Waren vor Ablauf der Frist untergegangen sind. Zollschuldner ist der Zollbeteiligte, im Falle des Absatzes 2 der andere Verwender.

(4) Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zur Freigutverwendung oder der Zeitpunkt der Anschreibung oder der Übergabe maßgebend; der Zoll mindert sich um den Betrag, in dessen Höhe bereits eine Zollschuld nach Absatz 1 entstanden ist. Auf Antrag des Verwenders kann die Zollstelle abweichend von Satz 1 den Zeitpunkt seines Antrags als für alle oder einzelne Bemessungsgrundlagen oder auch für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebend zugrunde legen, wenn dadurch keine ungerechtfertigten Zollvorteile entstehen können.

(5) Der berechnete Zoll wird von dem Zollschuldner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). Für die Fälligkeit gilt § 31.

(6) Waren in einer Freigutverwendung können zu einer neuen Zollbehandlung gestellt werden. Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß Waren in einer Freigutverwendung durch Anschreibung in eine aktive Veredelung, eine Umwandlung, eine Zollgutlagerung oder eine Zollgutverwendung des Zollbeteiligten oder — im Falle des Absatzes 2 — des anderen Verwenders übergeführt oder an einen anderen abgegeben werden, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist. Die Anschreibung oder die Übergabe an den anderen stehen der Abfertigung gleich. Entsteht bei oder nach einer neuen Zollbehandlung eine Zolsschuld, so wird Absatz 4 Satz 1 angewendet. Die Zollstelle kann jedoch, soweit dadurch keine ungerechtfertigten Zollvorteile entstehen können, vor der jeweiligen Zollbehandlung die für diese in Betracht kommenden Bemessungsgrundlagen ganz oder teilweise als maßgebend anerkennen.

(7) Absatz 1 Satz 2 bis 5 und Absätze 2, 4 und 6 gelten nur, soweit in der Verordnung über das System der Zollbefreiungen nichts anderes vorgesehen ist.

#### § 34

##### Erlaß oder Erstattung aus besonderen Gründen

Die Regierung kann durch Verordnung festlegen, daß der Zoll für Waren, die nachweislich nicht in die Wirtschaft des Zollgebiets eingegangen sind, unter bestimmten Bedingungen ganz oder teilweise erlassen oder erstattet wird.

#### Abschnitt 2

##### Zollbehandlung ohne Abfertigung

#### § 35

##### Zollbehandlung gestellungsbefreiter Waren

(1) Zollgut, das nach § 6 Abs. 5 von der Gestellung befreit ist, hat der Zollbeteiligte unverzüglich, nachdem es an den von der Zollstelle bestimmten Ort gebracht worden ist, für den Übergang in den freien Verkehr oder, soweit dies zugelassen ist, für den Übergang in einen anderen Verkehr anzuschreiben. Eine Anschreibung zum Übergang in einen Zollgutversand oder in eine Zollgutlagerung in einer Zollniederlage oder in einem Zollverschlußlager ist ausgeschlossen. Die Anschreibung steht der Abfertigung gleich; für sie gelten die Vorschriften über die Aufzeichnung (§ 13 Abs. 2 Satz 1 und 2) entsprechend.

(2) Wird Zollgut, das nicht zollfrei ist, zum freien Verkehr, zu einer Freigutverwendung oder einer bleibenden Zollgutverwendung angeschrieben, so entsteht damit eine Zolsschuld, durch Anschreibung zu einer Verwendung jedoch nur, soweit bei entsprechender Abfertigung Zoll zu erheben wäre. Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt der Anschreibung maßgebend. Regelungen zur Fälligkeit der Zolsschuld und zum Zolsschuldner ergeben sich aus den Verordnungen über die Zolsschuld und über die zur Erfüllung einer Zolsschuld verpflichteten Personen.

(3) Die Zollstelle kann Zollgut, das der Zollbeteiligte an den von ihr bestimmten Ort gebracht hat, darauf prüfen, ob es von der Gestellung befreit und ob es ordnungsgemäß angeschrieben worden ist. § 17 Abs. 1 bis 3 gilt sinngemäß.

(4) Der Zollbeteiligte hat die Waren anzumelden; § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie § 13 Abs. 5 gelten sinngemäß.

#### Kapitel IV

##### Versand

#### § 36

- (1) Der Zollgutversand dient der Beförderung von Zollgut.
- (2) Im Zollgutversand kann Zollgut nur zu einer anderen Zollstelle im Zollgebiet befördert werden.
- (3) Das Zollgut wird dem Zollbeteiligten zur Beförderung mit der Verpflichtung überlassen, es innerhalb einer bestimmten Frist unverändert einer anderen Zollstelle zu stellen.
- (4) Der Zollbeteiligte haftet von der Überlassung des Zollguts an für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn das Zollgut nicht ordnungsgemäß gestellt wird. Der Zollbeteiligte hat auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (5) Die Abfertigung zum innerstaatlichen Zollgutversand kann abgelehnt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse des Zollbeteiligten am Versand nicht erkennbar ist.

#### Kapitel V

##### Zollgutlagerung

#### § 37

##### Arten der Zollgutlagerung

- (1) Der Lagerung von Zollgut dienen
  1. öffentliche Zollager unter Zollmitverschluß oder Zollverschluß (Zollniederlagen),
  2. private Zollager
    - a) ohne Zollmitverschluß (offene Zollager),
    - b) unter Zollmitverschluß (Zollverschlußlager).
- (2) Die Lager werden nur Personen bewilligt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind.
- (3) Die Dauer der Lagerung darf insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Erfordert es die Eigenart der Ware, so kann eine längere Lagerzeit zugelassen werden.
- (4) Die Lager unterliegen der zollamtlichen Überwachung.

#### § 38

##### Öffentliche Zollager (Zollniederlagen)

- (1) Zollniederlagen können an Orten mit starkem Zollverkehr bewilligt werden, wenn ein allgemeines Bedürfnis für die Lagerung besteht.
- (2) Der Niederlagehalter hat die Zollniederlage zollsicher einzurichten und zu erhalten und sie nach den zollamtlichen Anordnungen zu führen.
- (3) Der Einlagerer hat die zollamtlichen Anordnungen über die Lagerung zu befolgen. Kommt er diesen Anordnungen nicht nach, so kann er von der Benutzung der Zollniederlage ausgeschlossen werden.
- (4) Zollgut, das sich nach seiner Beschaffenheit für eine Niederlage nicht eignet, ist von der Lagerung ausgeschlossen.
- (5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können notfalls zolleigene Niederlagen eingerichtet werden.

#### § 39

##### Private Zollager

- (1) Private Zollager können als offene Zollager oder als Zollverschlußlager bewilligt werden, wenn nach den Betriebsverhältnissen des Antragstellers dafür ein Bedürfnis besteht,

dem ein Zahlungsaufschub nicht in ausreichendem Maße gerecht wird. Zollverschlußlager werden nur bewilligt, wenn die Bewilligung eines offenen Lagers dem Bedürfnis des Antragstellers nicht gerecht wird und die Lagerung in einem Freihafen oder in einer Zollniederlage nicht angängig ist.

(2) Zollverschlußlager hat der Lagerinhaber zollsicher einzurichten und zu erhalten. Soweit es die Zollverwaltung für erforderlich hält, kann bei offenen Zollagern Sicherheit bis zur Höhe des Zolls verlangt werden, der im Falle des § 41 Abs. 3 zu entrichten ist.

(3) Der Lagerinhaber hat die Anordnungen zu befolgen, die zur zollamtlichen Überwachung getroffen werden.

#### § 40

##### Lagerung, Allgemeines

(1) Bei der Abfertigung werden Menge, Beschaffenheit und Zollwert des Zollguts durch Feststellungsbescheid festgestellt. Ist das Zollgut zur Lagerung in einem offenen Zollager bestimmt, so kann die Zollstelle von der Erteilung eines Feststellungsbescheides absehen, wenn der Lagerinhaber damit einverstanden ist. Ist das Zollgut zur Lagerung in einer Zollniederlage oder einem Zollverschlußlager bestimmt, so wird ein Feststellungsbescheid nur erteilt, wenn und soweit es der Zollbeteiligte schriftlich beantragt. Der Feststellungsbescheid für den Zollwert steht unter dem Vorbehalt einer Änderung nach Absatz 6 letzter Halbsatz. Das abgefertigte Zollgut wird dem Zollbeteiligten im Zollverkehr mit der Verpflichtung überlassen, es unverzüglich und unverändert in das Zollager zu bringen.

(2) In einzelnen Fällen kann zugelassen werden, daß neben dem Zollgut auch Freigut gelagert wird, wenn die zollamtliche Überwachung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Soll Zollgut aus zwingenden Gründen mit anderem Zollgut oder auch Freigut zusammen gelagert werden, so kann dies, wenn damit keine unangemessenen Zollvorteile verbunden sind, mit der Wirkung zugelassen werden, daß ausgelagerte Waren je nach Wahl des Lagerinhabers als aus einem der Zollgutanteile oder dem Freigutanteil stammend behandelt werden. Soll Zollgut für die Lagerung aus zwingenden Gründen mit anderem Zollgut oder auch Freigut im Sinne der entsprechenden Regelung des Zivilgesetzbuches vermischt oder vermengt werden, so kann dies, wenn damit keine unangemessenen Zollvorteile verbunden sind, mit der Wirkung zugelassen werden, daß das daraus entstehende Zollgut so behandelt wird, als ob die Waren getrennt gehalten worden wären; das ausgelagerte Zollgut wird je nach Wahl des Lagerinhabers als aus einem der Zollgutanteile oder dem Freigutanteil stammend behandelt.

(3) Das Zollgut darf der üblichen Lagerbehandlung unterzogen werden, die der Erhaltung der Ware oder der Verbesserung ihrer Aufmachung oder Handlungsdienlichkeit dient. Die Lagerbehandlung bedarf der Zulassung; dabei können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

(4) Soweit dafür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, kann zugelassen werden, daß Zollgut längstens für eine von der Zollstelle zu bestimmende Frist vorübergehend aus dem Zollager entfernt wird; dabei können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden. Außerhalb des Lagers darf das Zollgut unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 wie im Lager behandelt werden.

(5) Aus offenen Zollagern darf Zollgut an Inhaber anderer offener Zollager abgegeben oder in ein anderes offenes Zollager desselben Inhabers gebracht werden. Mit der Übergabe geht das Zollgut in den Zollverkehr des Inhabers des anderen Lagers über.

(6) Zollgut darf zu einer neuen Zollbehandlung gestellt werden. Zollgut, das aus offenen Zollagern ausgeführt werden soll, hat der Lagerinhaber zu gestalten. Für Zollgut aus offenen Zollagern hat der Lagerinhaber nachzuweisen, daß die gestellten Waren die nämlichen wie die eingelagerten Waren sind oder diese enthalten. Bei Abfertigung zum freien Ver-

kehr — auch nach einem Zollgutversand — sind für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Waren der Zeitpunkt des ersten Antrages auf Abfertigung zur Zollgutlagerung und für die Anwendung der Zollvorschriften der Zeitpunkt der Auslagerung maßgebend; während der Lagerung eingetretene Preisschwankungen sind jedoch zu berücksichtigen, wenn die Waren länger als zwei Jahre im Zollager gelagert worden sind.

(7) Wenn die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß Zollgut aus offenen Zollagern ohne Gestellung ausgeführt wird.

(8) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß Zollgut aus offenen Zollagern durch Anschreibung in einen Freigutverkehr oder eine Zollgutverwendung des Lagerinhabers übergeführt oder an einen anderen abgegeben wird, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist oder der — im Falle des § 33 — zur Freigutverwendung berechtigt ist; die Anschreibung oder die Übergabe an den anderen stehen der Abfertigung gleich.

(9) Mit Zollgut, das sich bei Ablauf der Lagerfrist noch in Zollniederlagen oder Zollverschlußlagern befindet, wird entsprechend § 21 verfahren.

#### § 41

##### Entnahme von Zollgut aus offenen Zollagern

(1) Zollgut darf aus offenen Zollagern in den freien Verkehr entnommen werden. Wenn die zollamtliche Überwachung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß Zollgut aus offenen Zollagern durch buchmäßige Abschreibung entnommen wird; § 40 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Entnahme können solche Mindestmengen festgesetzt werden, daß die Buchführung übersichtlich bleibt.

(2) Zollgut gilt als in den freien Verkehr entnommen, wenn es

1. nach der Abfertigung zur Zollgutlagerung (§ 9), nach der Anschreibung (§ 35) oder der Übergabe im Falle des § 40 Abs. 5 nicht unverzüglich in das Zollager aufgenommen worden ist;
2. unzulässig verändert worden ist;
3. im Falle des § 40 Abs. 4 nicht fristgerecht in das Zollager zurückgebracht worden ist;
4. im Falle des § 40 Abs. 5 nach Entfernung aus dem Zollager nicht unverzüglich entweder in das andere Lager desselben Lagerinhabers gebracht oder dem Inhaber des anderen Lagers übergeben oder in das Herkunftslager zurückgebracht worden ist;
5. in den Fällen des § 40 Abs. 6 Satz 1 und 2 nach Entfernung aus dem Zollager nicht unverzüglich gestellt oder in das Herkunftslager zurückgebracht worden ist;
6. in den Fällen des § 40 Abs. 7 und 8 nach Entfernung aus dem Zollager nicht unverzüglich ausgeführt, angeschrieben, übergeben oder in das Herkunftslager zurückgebracht worden ist;
7. sich in anderen Fällen nicht mehr im Zollager befindet;
8. sich nach Ablauf der Lagerfrist noch im Zollager befindet.

In den Fällen der Nummern 1 und 3 bis 7 gilt das Zollgut nicht als entnommen, soweit derjenige, in dessen Zollverkehr es sich befunden hat, nachweist, daß es vorher untergegangen ist oder durch Umstände, die ihm nicht zuzurechnen sind, vernichtet worden ist. Läßt sich im Falle der Nummer 7 nicht ermitteln, seit wann sich das Zollgut nicht mehr am Zollager befindet, so gilt es als in dem Zeitpunkt entnommen, in dem sein Fehlen festgestellt wird; anzuwenden ist der höchste Zollsatz, der dafür seit der Einlagerung oder letzten Bestandsfeststellung gegolten hat.

(3) Mit der Entnahme entsteht eine Zollschuld gemäß den Verordnungen über die Zollschuld und über die zur Erfüllung einer Zollschuld verpflichteten Personen. Zollschuldner ist derjenige, in dessen Zollverkehr sich das Zollgut bei der Entnahme befindet. Er hat die in Betracht kommenden Waren unter Berechnung des Zolls anzumelden und den Zoll zu zahlen; Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

(4) Ist Sicherheit nach § 39 Abs. 2 Satz 2 nicht oder nicht in voller Höhe geleistet und erscheint die rechtzeitige Zahlung gefährdet, so kann die Zollstelle anordnen, daß der Zoll jeweils vor der Entnahme von Zollgut aus dem Lager gezahlt wird. Die Zollstelle kann das Lager statt dessen auch unter Zollmitverschluß nehmen; damit wird das Lager Zollverschlußlager. Die Festlegungen der Abgabenordnung bleiben unberührt.

## Kapitel VI

### Veredelung

#### § 42

#### Aktive und passive Veredelung

(1) Waren, die nach Veredelung (Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung) aus dem Zollgebiet ausgeführt werden sollen, können ohne Erhebung von Zoll zur aktiven Veredelung abgefertigt werden. Näheres regelt die Verordnung über den aktiven Veredelungsverkehr.

(2) In der passiven Veredelung können außerhalb des Zollgebiets veredelte Waren unter Zollfreistellung oder mit Zollermäßigung zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden. Näheres regelt die Verordnung über den passiven Veredelungsverkehr und das Verfahren des Standardaustauschs.

#### § 43

#### Freihafen-Veredelung

(1) Im Freihafen veredelte Waren sind bei der Einfuhr zollfrei, sofern die bei der Veredelung verwendeten Waren ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ausgeführt worden sind. Anstelle der ausgeführten Waren können auch Waren veredelt werden, die den ausgeführten Waren nach Menge und Beschaffenheit entsprechen. Waren aus einer Freigut- oder Zollgutverwendung, die bei der Veredelung wie für die Verwendung vorgesehen bearbeitet oder verarbeitet werden sollen, stehen Waren aus dem freien Verkehr gleich.

(2) Die Zollfreiheit wird gewährt, wenn

1. die unveredelten Waren mit dem Antrag gestellt worden sind, sie für die Freihafen-Veredelung zur Ausfuhr abzufertigen, und
2. die in zugelassener Weise veredelten Waren innerhalb einer dem Bedürfnis entsprechend festgesetzten Frist zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden.

Sind Waren aus einer Freigut- oder Zollgutverwendung im Freihafen nicht wie für die Verwendung vorgesehen bearbeitet oder verarbeitet worden, so wird der Zoll erhoben, der wegen der Abfertigung zu der Verwendung nicht erhoben worden ist.

(3) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß die unveredelten Waren durch Anschreibung in die Freihafen-Veredelung übergeführt werden; die Anschreibung steht der Abfertigung gleich.

(4) Die Freihafen-Veredelung wird dem Inhaber eines Freihafenbetriebes bewilligt. Die Bewilligung wird erteilt, wenn

## Kapitel VII

### Umwandlung

#### § 44

(1) Zollgut, das außerhalb der Zollstelle in Waren anderer Beschaffenheit umgewandelt wird und danach im Zollgebiet verbleiben soll, kann zur Umwandlung abgefertigt werden.

(2) Näheres bestimmt die Verordnung über das Zollverfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

## Kapitel VIII

### Zollgutverwendung

#### § 45

(1) Hängt die Zollfreiheit oder die Anwendung eines ermäßigten Zollsatzes davon ab, daß Zollgut unter zollamtlicher Überwachung verwendet wird, so wird es zur Zollgutverwendung abgefertigt. Wird ein ermäßigter Zollsatz angewendet, so wird der danach berechnete Zoll bei dieser Abfertigung erhoben; die §§ 29 bis 32 gelten sinngemäß. Die vorübergehende Verwendung von anderen Waren als Beförderungsmittel und Behälter richtet sich nach der Verordnung über die vorübergehende Verwendung.

(2) Die Zollgutverwendung bedarf der Bewilligung. Erfordert es die zollamtliche Überwachung, so ist die Bewilligung davon abhängig, daß der Antragsteller ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, regelmäßig Abschlüsse macht und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig ist.

(3) Das abgefertigte Zollgut wird dem Zollbeteiligten im Zollverkehr überlassen. Es darf nur zu den bei der Bewilligung bestimmten Zwecken verwendet werden. Je nach dem Inhalt der Bewilligung darf es auch an andere verteilt oder abgegeben werden, denen eine Verwendung solchen Zollguts bewilligt ist. Für die Verwendung können dem Bedürfnis entsprechende Fristen gesetzt werden. Soweit es die Zollverwaltung für erforderlich hält, kann Sicherheit bis zur Höhe des Zolls verlangt werden, der im Falle des Absatzes 9 zu entrichten ist.

(4) Ist das Zollgut nicht zur vorübergehenden Verwendung (§ 25 Abs. 1 Nr. 4) bestimmt, so tritt es mit der zweck- und fristgerechten Verwendung in den freien Verkehr. Neben-erzeugnisse und Abfälle treten in den freien Verkehr, sobald sie im regelmäßigen Arbeitsgang oder zwangsläufig anfallen; dies gilt nicht, soweit die Vorschriften, in denen die Zollfreiheit oder der ermäßigte Zollsatz vorgesehen ist, etwas anderes bestimmen.

(5) Zollgut, das zur vorübergehenden Verwendung bestimmt ist, darf in den freien Verkehr entnommen werden, wenn die Bemessungsgrundlagen für den Zoll bei der Abfertigung zur Zollgutverwendung in einem Zollbefund oder bei der Anschreibung nach § 35 Abs. 1 festgehalten worden sind. Zollgut, das nicht zur vorübergehenden Verwendung bestimmt ist, darf von Verteilern unter der gleichen Voraussetzung in den freien Verkehr entnommen werden, von anderen Verwendern dagegen nur, wenn es ihnen vorher genehmigt ist. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn sich für die Entnahme ein wirtschaftliches Bedürfnis ergeben hat, nachdem das Zollgut in den ihnen bewilligten Zollverkehr gelangt ist.

(6) Zollgut darf zu einer neuen Zollbehandlung gestellt werden. Zollgut, das ausgeführt werden soll, hat der Verwender zu stellen, wenn bei der Bewilligung (Absatz 2) nichts anderes bestimmt ist. Menge, Beschaffenheit und Zollwert der Ware im Zeitpunkt des Antrages auf Abfertigung zur Zollgutverwendung sind für jede Zollschuld maßgebend, die für das gestellte Zollgut bei oder nach der anschließenden und jeder weiteren Zollbehandlung entsteht; dies gilt nicht, soweit die Zollverwaltung vor der jeweiligen Zollbehandlung anerkennt, daß keine ungeschäftlichen Zollbeiträge entstehen



können. Entsteht bei der neuen Zollbehandlung eine Zollschaft, so mindert sich der Zoll um den Betrag, in dessen Höhe bereits eine Zollschaft nach Absatz 1 entstanden ist.

(7) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß das Zollgut durch Anschreibung in einen Freigutverkehr oder eine Zollgutlagerung des Verwenders übergeführt oder an einen anderen abgegeben wird, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist oder der — im Falle des § 33 — zur Freigutverwendung berechtigt ist. Die Anschreibung oder Übergabe an den anderen steht der Abfertigung gleich. Absatz 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(8) Zollgut gilt als in den freien Verkehr entnommen, soweit es zweckwidrig oder nicht fristgerecht verwendet wird. Wird festgestellt, daß Zollgut fehlt oder nicht gestellt worden ist, so gilt es als in diesem Zeitpunkt in den freien Verkehr entnommen, wenn nicht derjenige, in dessen Zollverkehr es sich befunden hat, nachweist, daß es zweck- und fristgerecht verwendet oder durch Umstände, die ihm nicht zuzurechnen sind, vernichtet worden oder untergegangen ist.

(9) Mit der Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr entsteht eine Zollschaft. Zollschaftner ist derjenige, in dessen Zollverkehr sich das Zollgut befindet. Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zur Zollgutverwendung maßgebend; der Zoll mindert sich um den Betrag, in dessen Höhe bereits eine Zollschaft nach Absatz 1 entstanden ist. Wird Zollgut nach Absatz 5 in den freien Verkehr entnommen, so werden auf Antrag die Zollvorschriften angewendet, die im Zeitpunkt der Entnahme gelten. Der berechnete Zoll wird von dem Zollschaftner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). § 31 wird angewendet, Zahlungsaufschub ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Zollgut nach Absatz 8 als in den freien Verkehr entnommen gilt.

(10) Soll Zollgut nach der Abfertigung aus zwingenden Gründen mit anderem Zollgut oder auch Freigut im Sinne des § 30 des Zivilgesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt werden, so kann dies, wenn damit keine unangemessenen Zollvorteile verbunden sind, mit der Wirkung bewilligt werden, daß das daraus entstehende Zollgut so behandelt wird, als ob die Waren getrennt gehalten worden wären.

(11) Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel, die nach § 6 Abs. 6 von der Gestellung befreit sind, gehen mit der Einfuhr in den Zollverkehr desjenigen über, dem die vorübergehende Verwendung bewilligt ist. Der Zeitpunkt der Einfuhr tritt an die Stelle des in Absatz 9 Satz 3 bezeichneten Zeitpunkts.

## Kapitel IX

### Zollamtliche Behandlung von Freigut

#### § 46

(1) Für die zollamtliche Behandlung von gestelltem Freigut gelten die Vorschriften über die Zollbehandlung von Zollgut sinngemäß.

(2) Freigut, das zu einem Freigutverkehr oder zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt werden soll, ist zu stellen.

## Dritter Teil

### Verzollung und Zollfreistellung bei Nichtbeachtung von Zollvorschriften

#### § 47

Hinsichtlich der Verzollung und Zollfreistellung bei Nichtbeachtung von Zollvorschriften gelten die Verordnungen über die Zollschaft und über die zur Erfüllung einer Zollschaft verpflichteten Personen.

## Vierter Teil

### Sondervorschriften für Teile des Hoheitsgebiets

#### Kapitel I

#### Zollfreigebiete

##### Abschnitt 1

##### Freihäfen

#### § 48

##### Freihäfen

(1) Freihäfen sind vom Zollgebiet ausgeschlossene Teile von Häfen, die durch Gesetz als solche bestimmt werden.

(2) Die Freihäfen dienen dem Umschlag und der Lagerung von Waren für Zwecke des Außenhandels. Sie dienen ferner dem Schiffbau.

(3) Jede andere gewerbliche Tätigkeit in den Freihäfen ist ausgeschlossen, soweit sie nicht in diesem Gesetz zugelassen oder vorgesehen ist.

#### § 49

#### Warenhandel und -beförderung

(1) Waren dürfen in Freihäfen ohne zollrechtliche Beschränkung gehandelt und befördert werden, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) In Freihäfen darf der Handel mit Schiffs- und Reisebedarf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Hauptzollamtes betrieben werden. Bei der Entscheidung über die Erlaubnis ist die Sicherheit der Zollbelange zu berücksichtigen; die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Um Wirtschaftskreise, die durch den Zoll geschützt sind, vor Schäden zu bewahren oder um die Zollbelange zu sichern, kann der Minister der Finanzen in einer Durchführungsbestimmung die Abgabe und den Bezug von Schiffs- und Reisebedarf auf Waren beschränken, die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll und Verbrauchsteuern und ohne Befreiung von Verbrauchsteuern aus dem freien Verkehr in Freihäfen ausgeführt worden sind.

(3) Der Minister der Finanzen kann zur Sicherung der Zollbelange in einer Durchführungsbestimmung festlegen, daß

1. das Feilbieten und Ankaufen von Waren im Reisegewerbe und in Wohnungen,
2. das Aufsuchen von Warenbestellungen auf Schiffen,
3. das Erwerben, Abgeben und Befördern von Waren in kleinen Mengen in Freihäfen Beschränkungen unterliegt oder verboten ist und
4. das Befördern von Waren an Bedingungen geknüpft wird.

#### § 50

#### Warenlagerung, Vernichtung, Umwandlung

(1) Waren dürfen in Freihäfen ein-, aus-, umgeladen und gelagert werden. Sie dürfen auch der üblichen Lagerbehandlung unterzogen werden. Entsteht für die behandelten Waren nach ihrer Einfuhr in das Zollgebiet eine Zollschaft, so sind auf Antrag des Zollbeteiligten Menge, Beschaffenheit und Zollwert der Waren vor ihrer Behandlung maßgebend, wenn er diese Merkmale vor der Behandlung hat zollamtlich feststellen lassen; hierfür gelten die Vorschriften für die Zollbehandlung von Zollgut sinngemäß. Wohnungen dürfen nicht als Lager benutzt werden.

(2) Waren aus dem freien Verkehr des Zollgebiets, die wieder in das Zollgebiet eingeführt werden sollen, dürfen in Freihäfen nur gelagert werden, wenn es besonders zugelassen ist. Die Lagerung darf nur zugelassen werden, wenn im Freihafen vorhandene Anlagen sonst nicht wirtschaftlich ausgenutzt werden können und der Freihafen durch die Lagerung seinem Zweck nicht entfremdet wird. Von diesen Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn sonst ernste volkswirtschaftliche Bedenken bestehen.



(3) Waren dürfen vernichtet oder unter zollamtlicher Überwachung in Waren anderer Beschaffenheit umgewandelt werden. Die Umwandlung ist zulässig, wenn sie im Zollgebiet bei einer Zollstelle nach § 9 Abs. 3 ausgeführt werden könnte. Unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 kann die Umwandlung auch in anderen Fällen bewilligt werden.

## § 51

**Warenbearbeitung und -verarbeitung**

(1) Schiffe dürfen in Freihäfen ohne zollrechtliche Beschränkung gebaut, umgebaut, ausgebessert, ausgerüstet und abgewrackt werden.

(2) Zu anderen gewerblichen Zwecken dürfen Waren bearbeitet oder verarbeitet werden, wenn dies besonders zugelassen ist. Bei der Entscheidung über die Zulassung sind der Zweck der Freihäfen und die Sicherheit der Zollbelange zu berücksichtigen.

(3) Entsteht für Waren, die im Freihafen außerhalb einer Freihafen-Veredelung bearbeitet oder verarbeitet worden sind, nach ihrer Einfuhr in das Zollgebiet eine Zollschuld, so ist mindestens der Zoll zu erheben, der zu erheben wäre, wenn die unveredelten Waren im Zollgebiet zu einer aktiven Veredelung abgefertigt worden wären.

## § 52

**Warenverbrauch und -gebrauch**

(1) In Freihäfen dürfen Waren, die dorthin ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ausgeführt worden sind, ohne zollrechtliche Beschränkung verbraucht oder gebraucht werden; das gilt jedoch nicht für Waren aus einer Freigutverwendung.

(2) Andere Waren dürfen in Freihäfen verbraucht oder gebraucht werden,

1. wenn sie im Zollgebiet bei Abfertigung zum freien Verkehr zollfrei wären,
2. wenn sie unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen verwendet werden, unter denen im Zollgebiet Waren unter zollamtlicher Überwachung zollfrei verwendet werden dürfen.

(3) Im übrigen dürfen Waren in Freihäfen weder verbraucht noch ständig gebraucht werden. In einzelnen Fällen können Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden, wenn es mit dem Zweck der Freihäfen vereinbar ist und Wirtschaftskreise, die durch den Zoll geschützt sind, nicht benachteiligt werden.

## § 53

**Persönliche Beschränkungen**

(1) Personen dürfen in Freihäfen nur mit besonderer Erlaubnis des Hauptzollamts wohnen. Die Erlaubnis wird widerruflich und nur aus zwingendem Anlaß erteilt.

(2) Das Hauptzollamt kann Personen die Beschäftigung im Freihafen und das Betreten des Freihafens untersagen, wenn sie nicht die Gewähr für die Sicherheit der Zollbelange oder für die Beachtung der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze bieten.

## § 54

**Bauten und Grundstücke**

(1) Bauten dürfen in Freihäfen nur mit Zustimmung des Hauptzollamts errichtet, wesentlich in ihrer Bauart geändert oder anders verwendet werden. Sind Bauarbeiten ohne Zustimmung des Hauptzollamts ausgeführt worden, so kann das Hauptzollamt verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird. Die Beschränkungen gelten nicht für Bauten des Staates, der Länder und der Gemeinden; die Baupläne müssen jedoch dem Hauptzollamt spätestens einen Monat vor Baubeginn zugeleitet werden.

(2) Grundstücke, Wasserflächen und Räume dürfen nur entsprechend dem Zweck der Freihäfen und den geltenden Be-

schränkungen benutzt werden. Grundstücke dürfen landwirtschaftlich genutzt werden; das Hauptzollamt kann dies in einzelnen Fällen zur Sicherung der Zollbelange beschränken oder untersagen.

(3) Grundstücke, Wasserflächen und Räume dürfen anderen nur durch schriftlichen Vertrag, der auch die Art ihrer Benutzung regelt, und mit widerruflicher Zustimmung des Hauptzollamts überlassen werden. Dies gilt nicht für Verträge zur Überlassung an den Staat, die Länder und die Gemeinden; solche Verträge müssen jedoch dem Hauptzollamt sofort nach Abschluß zugeleitet werden.

(4) Die Zustimmung nach den Absätzen 1 und 3 kann versagt werden, wenn ihr der Zweck der Freihäfen entgegensteht oder wenn die Sicherheit der Zollbelange gefährdet würde.

## § 55

**Überwachung der Freihäfen**

(1) Wer in Freihäfen Waren lagert, bearbeitet oder verarbeitet oder mit Waren handelt, unterliegt der zollamtlichen Überwachung und hat über Zugang, Abgang und Herkunft der Waren so Buch zu führen, daß der Warenbestand jederzeit ersichtlich ist.

(2) Der Minister der Finanzen kann in einer Durchführungsbestimmung zur Sicherung der Freihafengrenzen und der in Freihäfen geltenden Verbote und Beschränkungen das Nähere bestimmen.

## Abschnitt 2

**Andere Zollfreigebiete**

## § 56

**Verkehrsbeschränkungen und zollamtliche Überwachung**

(1) In Gewässern zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste haben Schiffsführer auf Verlangen der Zollbediensteten zu halten und ihnen zu ermöglichen, an Bord und von Bord zu gelangen, Beförderungsurkunden einzusehen sowie Schiff und Ladung zu prüfen. In diesen Gewässern dürfen Waren nur ausgesetzt werden, wenn es für die Fischerei, das Setzen von Seezeichen oder ähnliche Zwecke erforderlich ist.

(2) Um Wirtschaftskreise, die durch den Zoll geschützt sind, vor Schäden zu bewahren oder um die Zollbelange zu sichern, kann der Minister der Finanzen in einer Durchführungsbestimmung die Abgabe und den Bezug von Schiffs- und Reisebedarf in den in Absatz 1 bezeichneten Gebieten ausschließen.

(3) Für die Verbote, Beschränkungen und Sicherungsmaßnahmen in Gewässern zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste gilt die Abgabenordnung entsprechend.

## Kapitel II

**Zollgebiet**

## Abschnitt I

**Allgemeines**

## § 57

**Zollgrenzbezirk, Zollbinnenland, Zollbinnenlinie**

Längs der Zollgrenze erstreckt sich der Zollgrenzbezirk bis zu einer Tiefe von 15 Kilometern. An der Küste wird die Tiefe von der Strandlinie an gerechnet. Der Zollgrenzbezirk wird vom Zollbinnenland durch die Zollbinnenlinie getrennt. Der Minister der Finanzen bestimmt in einer Durchführungsbestimmung den Verlauf der Zollbinnenlinie im einzelnen nach den Erfordernissen der zollamtlichen Überwachung. Dabei darf der Zollgrenzbezirk über eine Tiefe von 15 Kilometern hinaus ausgedehnt werden, soweit es besondere Geländeverhältnisse erfordern.

Abschnitt 2  
Zollgrenzbezirk

§ 58

**Bauten und Grundstücke**

(1) Bauten dürfen innerhalb einer Entfernung von 100 Metern (in Orten mit geschlossener Bauweise von 50 Metern) von der Zollgrenze nur mit Zustimmung des Hauptzollamtes errichtet oder geändert werden. Die Entfernung rechnet an Binnengewässern vom Ufer, an der Küste von der Strandlinie. Der Zustand von Grundstücken darf innerhalb dieses Geländestreifens nur mit Zustimmung des Hauptzollamtes verändert werden, wenn die Veränderung über die übliche Bewirtschaftung hinausgeht. Die Zustimmung rechnet an Binnengewässern vom Ufer, an der Küste von der Strandlinie. Sind Bauarbeiten oder Veränderungen ohne Zustimmung des Hauptzollamtes ausgeführt worden, so kann das Hauptzollamt verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Bei dicht an der Zollgrenze liegenden Gebäuden und schwimmenden Anlagen kann das Hauptzollamt jederzeit Fenstergitter, Türverschlüsse oder andere besondere Sicherungsvorrichtungen anordnen.

(2) Das Hauptzollamt kann in einzelnen Fällen die Benutzung von Grundstücken durch Personen, die nicht dort wohnen, in dem in Absatz 1 bezeichneten Geländestreifen beschränken, wenn dies für die zollamtliche Überwachung erforderlich ist. Die Zollverwaltung kann auf Grundstücken in diesem Geländestreifen auf eigene Kosten Sperren, Hindernisse, Schutzhüllen, Zugangswege und ähnliche Anlagen errichten, die unerlaubten Warenverkehr über die Zollgrenze erschweren oder eine bessere Überwachung ermöglichen.

(3) Grundstückseigentümer und -besitzer haben im Zollgrenzbezirk den Zollbediensteten für die Ausübung ihres Dienstes ungehinderten Zugang zu den Grundstücken zu gewähren; ausgenommen sind Gebäude und solche umschlossenen Grundstücke, die mit Gebäuden unmittelbar verbunden sind. Sie haben auf Verlangen des Hauptzollamtes den Zollbediensteten das Begehen der Zollgrenze und der Ufer von Grenzgewässern dadurch zu ermöglichen, daß sie einen Grenzpfad frei lassen, an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge herrichten und Wassergräben überbrücken. Sie haben ferner zu dulden, daß die Zollverwaltung auf eigene Kosten Brücken, Durchlässe, Übergänge und Grenzpfade verbessert.

(4) Entschädigungen werden in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nicht gewährt. Für Anordnungen des Hauptzollamtes nach den Absätzen 1 bis 3 gelten die entsprechenden Festlegungen der Abgabenordnung sinngemäß.

(5) Soweit der Zollgrenzbezirk nur die Zollgrenze der Freihäfen sichert, beträgt die nach den Absätzen 1 und 2 maßgebende Entfernung von der Zollgrenze 3 Meter.

(6) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Anlagen und Übungsplätze der Nationalen Volksarmee oder der Truppen verbündeter Staaten und für Anlagen der Deutschen Reichsbahn.

§ 59

**Enteignung**

Für die Errichtung von Zollbauten im Zollgrenzbezirk ist die Enteignung zulässig.

§ 60

**Andere Rechte und Pflichten im Zollgrenzbezirk**

(1) Zollbedienstete dürfen im Zollgrenzbezirk Wege und Anlagen, deren Benutzung für die Allgemeinheit untersagt oder beschränkt ist, im Dienst benutzen.

(2) Im Zollgrenzbezirk hat jedermann auf Verlangen der Zollbediensteten stehenzubleiben und sich über seine Person auszuweisen. Führer von Beförderungsmitteln haben auf Verlangen der Zollbediensteten zu halten, Schiffsführer haben ihnen auf Verlangen auch zu ermöglichen, an Bord und von Bord zu gelangen. Gepäck, Beförderungsmittel und ihre La-

dung können zur Feststellung des zollredlichen Besitzes mitgeführte Waren an Ort und Stelle oder bei der nächsten Zollstelle oder einer anderen geeigneten Dienststelle geprüft werden. Die von der Prüfung Betroffenen haben dafür nach den Umständen dienliche Hilfe zu leisten.

(3) Im Zollgrenzbezirk hat jedermann bei Verdacht, daß Zollgut in oder unter seiner Kleidung verborgen ist, zu dulden, daß er bei der nächsten Zollstelle oder einer anderen geeigneten Dienststelle, auf Schiffen oder in fahrenden Zügen auch in einem geeigneten Raum, körperlich durchsucht wird. Männliche Personen können mit ihrem Einverständnis auch an anderen Orten durchsucht werden. Sie können an Ort und Stelle abgetastet werden, wenn der dringende Verdacht besteht, daß sie Waffen in oder unter ihrer Kleidung verborgen halten. Verfassungsmäßige Grundrechte werden insoweit eingeschränkt.

(4) Die entsprechenden Regelungen der Abgabenordnung (Sechster Abschnitt — Steueraufsicht in besonderen Fällen) bleiben unberührt.

§ 61

**Beschränkungen des Warenverkehrs im Zollgrenzbezirk**

(1) Im Zollgrenzbezirk darf der Handel mit unverzolltem oder unversteuertem Schiffs- und Reisebedarf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Hauptzollamtes betrieben werden. Bei der Entscheidung über die Erlaubnis ist die Sicherheit der Zollbelange zu berücksichtigen; die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Um Wirtschaftskreise, die durch den Zoll geschützt sind, vor Schäden zu bewahren oder um die Zollbelange zu sichern, kann der Minister der Finanzen in einer Durchführungsbestimmung die Abgabe und den Bezug unverzollter oder unversteuerter Waren als Schiffs- oder Reisebedarf einschränken und für bestimmte Fälle untersagen.

(2) Der Minister der Finanzen kann für den Zollgrenzbezirk in einer Durchführungsbestimmung zur Sicherung der Zollbelange

1. das Feilbieten und Ankaufen von Waren im Reisegewerbe verbieten oder beschränken,
2. das Versenden von Waren in das Zollbinnenland durch die Post von der schriftlichen Erlaubnis der Zollstelle abhängig machen,
3. anordnen, daß Weidevieh gekennzeichnet und über seinen Bestand Buch geführt wird,
4. anordnen, daß Schiffe auch Freigut nur mit Erlaubnis der Zollstelle außerhalb von Zollanlegungsplätzen löschen und laden dürfen, wenn
  - a) die Waren verpackt sind,
  - b) für Waren dieser Art Eingangsabgaben vorgesehen sind oder
  - c) für Waren dieser Art Verbote oder Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze bestehen.

Der Minister der Finanzen kann in einer Durchführungsbestimmung die Ermächtigungen auf die zuständige Oberfinanzdirektion übertragen.

Abschnitt 3

**Zollbinnenland**

§ 62

(1) Wo Waren im Zollbinnenland gestellt oder zollamtlich behandelt werden, hat jedermann bei Verdacht, daß Zollgut in oder unter seiner Kleidung verborgen ist, zu dulden, daß er in einem geeigneten Raum körperlich durchsucht wird. Verfassungsmäßige Grundrechte werden insoweit eingeschränkt. Die entsprechenden Regelungen der Abgabenordnung (sechster Abschnitt — Steueraufsicht in besonderen Fällen) bleiben unberührt.

(2) Für unverzollten oder unversteuerten Schiffs- und Reisebedarf gilt § 61 Abs. 1 auch im Zollbinnenland.

(3) Einrichtungen auf Zollflugplätzen (§ 3 Abs. 4) und verkehrsrechtlich zugelassenen Flugplätzen im Zollbinnenland sind, soweit sie die Sicherheit der Zollbelange gefährden, auf Anordnung des Hauptzollamtes zu entfernen oder mit geeigneten Sicherungsvorrichtungen zu versehen. Anordnungen des Hauptzollamtes können gemäß den dafür geltenden Regelungen der Abgabenordnung erzwungen werden. Auf den in Satz 1 bezeichneten Flugplätzen gilt § 60 sinngemäß.

#### Fünfter Teil

#### Zollverwaltung; Beistandspflichten

##### § 63

#### Zollstellen, Zollgrenzdienst

(1) Der Aufbau der Zollverwaltung richtet sich nach dem Gesetz über die Finanzverwaltung.

(2) Zollstellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Hauptzollämter und Zollämter. Bei Errichtung von Zollstellen ist das öffentliche Verkehrsbedürfnis zu berücksichtigen.

(3) Der Zollgrenzdienst sichert die Zollgrenze und überwacht den Zollgrenzbezirk, die Zollfreigebiete, die der Grenzaufsicht nach § 62 Abs. 2 unterworfenen Gebiete und die Zollflugplätze (Grenzaufsicht). Zum Zollgrenzdienst gehören alle Zollbediensteten, die in der Grenzaufsicht tätig sind.

##### § 64

#### Beistand

(1) Den nach den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung zum Beistand verpflichteten Verwaltungen dürfen mit ihrem Einverständnis Hoheitsaufgaben – ausgenommen der Erlaß rechtsbehelfsfähiger Verfügungen und Entscheidungen – übertragen werden, soweit sie diese Aufgaben durch Amtsträger wahrnehmen.

(2) Die nach der Abgabenordnung zum Beistand verpflichteten Verwaltungen und die nach der Abgabenordnung zu Zollhilfsorganen bestellten Unternehmen haben den Zollstellen bei der zollamtlichen Überwachung und bei der Zollbehandlung des Personen- und Güterverkehrs, dem ihre Einrichtungen dienen, jede dienliche Hilfe zu leisten, besonders auch

1. die mit der zollamtlichen Überwachung ihres Verkehrs betrauten Zollbediensteten im Dienst unentgeltlich zu befördern und ihnen den Zutritt zu ihren Anlagen unentgeltlich zu gestatten,
2. den in Betracht kommenden Zollstellen die Fahr- und Flugpläne für den Verkehr über die Grenze rechtzeitig mitzutellen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Verwaltungen und Unternehmen haben Bedienstete, die einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit überführt sind, auf Verlangen von jeder Verrichtung auszuschließen, auf die sich die zollamtliche Überwachung erstreckt.

##### § 65

#### Zollbehandlung auf dem Betriebsgelände bestimmter Unternehmen

(1) Wird die Zollbehandlung des Personen- oder Güterverkehrs auf dem Betriebsgelände eines Unternehmens durchgeführt, das dem öffentlichen Verkehr oder dem öffentlichen Warenumschlag dient, so gelten für die Beziehungen zwischen der Zollverwaltung und dem Unternehmen die Absätze 2 bis 5.

(2) Das Unternehmen stellt die erforderlichen Einrichtungen, besonders Rampen, Lagerräume und -plätze, Brücken, Diensträume, Wiege- und Untersuchungsvorrichtungen, Parkplätze für die Dienstkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge der Zollbediensteten, und hält sie in gutem Zustand. Das Unternehmen kann von der Zollverwaltung verlangen, daß sie ihm seine Selbstkosten vergütet, soweit das Unternehmen diese Einrichtungen nicht ohnehin benötigt. Soweit ein Aufwand

über das Maß hinausgeht, das für zolleigene Einrichtungen üblich ist, wird er nicht vergütet.

(3) Die Zollverwaltung kann von dem Unternehmen weitere Leistungen verlangen, die mit der Zollbehandlung der von ihm beförderten oder umgeschlagenen Waren zusammenhängen und die ihm nach den Umständen zugemutet werden können. Das Unternehmen kann dafür Vergütung seiner Selbstkosten verlangen.

(4) Für die von der Zollverwaltung zu zahlende Vergütung kann eine Pauschale vereinbart werden.

(5) Verkehrsverwaltungen des Staates gelten als Unternehmen im Sinne der vorstehenden Absätze.

#### Sechster Teil

#### Ermächtigungen und Vereinfachungen

##### § 66

(1) Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Ware fachlich zuständigen Minister mittels Durchführungsbestimmung aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Erfüllung internationaler vertraglicher Verpflichtungen, Zollsätze des Zolltarifs ändern.

(2) Bei den Änderungen nach Absatz 1 können Zollsätze, die gesenkt werden, bis auf volle Zahlen nach unten und Zollsätze, die erhöht werden, bis auf volle Zahlen nach oben gerundet werden.

(3) Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Ware fachlich zuständigen Minister in einer Durchführungsbestimmung die Inanspruchnahme eines Zollkontingents von der Vorlage eines Zollkontingentscheins abhängig machen und die Grundsätze für die Verteilung sowie die für die Verteilung zuständige Zollkontingentscheinstelle festsetzen. Die Grundsätze für die Verteilung müssen unter Berücksichtigung der mit der Einführung des Zollkontingents verfolgten wirtschaftlichen Ziele, wie der Preisdämpfung, Befriedigung eines bestimmten Bedarfs oder Pflege bestimmter Handelsbeziehungen, die volkswirtschaftlich zweckmäßige Ausnutzung des Zollkontingents ermöglichen. Sie können vorsehen, daß die Zollkontingentswaren nur zur Belieferung von Verbrauchern in bestimmten Teilen des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu verwenden sind sowie daß Einführer bevorzugt zu berücksichtigen sind, die durch einen höheren als den auf Grund des Kontingentszollsatzes zu entrichtenden Zoll in der Ausübung ihres Gewerbes besonders betroffen werden. Im Rahmen der Grundsätze für die Verteilung kann die Ausnutzung des Zollkontingents von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

##### § 67

(1) Der Minister der Finanzen kann zur Durchführung dieses Gesetzes in einer Durchführungsbestimmung

1. die durch dieses Gesetz festgelegten Pflichten näher bestimmen; sein Recht, die Pflichten der Zollbediensteten im Verwaltungsweg festzulegen, bleibt unberührt,
2. die in diesem Gesetz enthaltenen Begriffe erläutern,
3. das Verfahren bei der Erfassung des Warenverkehrs und bei der Zollbehandlung, für die besonderen Zollverkehre, für die anderen in diesem Gesetz vorgesehenen Verkehre, für den Zollerlaß und für die Zollerstattung näher regeln und dabei den Zollbeteiligten, einschließlich des Käufers oder Empfängers einer Ware, die erforderlichen Anmelde- und Buchungspflichten auferlegen.

Er hat dabei Auskünfte, Empfehlungen und Erläuterungen zwischenstaatlicher und überstaatlicher Organisationen im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

(2) Der Minister der Finanzen kann mittels Durchführungsbestimmung Vorschriften zur Auslegung und Anwendung des Zolltarifs, besonders zur Abgrenzung der Positionen und Unterpositionen, erfassen. Er hat dabei Auskünfte, Empfehlungen und Erläuterungen zwischenstaatlicher und über-

staatlicher Organisationen im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zu berücksichtigen. Zu diesen Vorschriften gehören auch technische Vorschriften für die Untersuchung und für die Vergällung von Waren.

(3) Die Regierung bestimmt mittels Verordnung die Erfassung und Zollbehandlung der elektrischen Energie, falls für diese im Zolltarif ein Zoll vorgesehen ist. Die Erfassung und Zollbehandlung müssen der Erfassung und Zollbehandlung von Waren entsprechen, soweit es die Eigenart der elektrischen Energie zuläßt.

(4) Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes, des Zolltarifs und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen erforderlich sind, erläßt der Minister der Finanzen.

#### § 68

(1) Der Minister der Finanzen kann in einer Durchführungsbestimmung für Waren, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, zur Abgeltung der Eingangsabgaben pauschalierte Abgabensätze festsetzen, die angewendet werden, wenn der Zollbeteiligte nicht Verzollung nach dem Zolltarif und Versteuerung nach den in Betracht kommenden Steuergesetzen beantragt.

(2) Für Waren, deren Tarifierung unverhältnismäßig viel Arbeit oder Kosten erfordern würde, kann auf Antrag des Zollbeteiligten diejenige in Betracht kommende Position angewendet werden, die zu den höchsten Eingangsabgaben führt.

(3) In einzelnen Fällen können Vereinbarungen mit dem Zollbeteiligten getroffen werden, die die Zollbehandlung vereinfachen. Diese Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn dadurch die Höhe der insgesamt zu entrichtenden Eingangsabgaben nicht wesentlich geändert und der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Eingangsabgaben, deren Aufkommen den Ländern zusteht.

### Siebenter Teil

#### Zollordnungswidrigkeiten; Zollstrafataten und Zollordnungswidrigkeiten im Reiseverkehr

#### § 69

##### Zollordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 eine Ware außerhalb einer Zollstraße einführt oder ausführt, entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 außerhalb eines Zollanlegungsplatzes anlegt oder ablegt, entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 auf einer Zollstraße mit anderen Fahrzeugen oder mit dem Land in Verbindung tritt oder entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 außerhalb eines Zollflughafens landet oder abfliegt,
2. entgegen § 4 eine Ware außerhalb der Öffnungszeiten einführt oder ausführt,
3. als Gestellungspflichtiger einer Vorschrift des § 6 Abs. 1, 3 oder 4 Satz 1 oder 3 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 nicht beim Zollansageposten hält oder nicht dessen Weisungen einholt,
5. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 das von der Gestellung befreite Zollgut nicht unverzüglich und unverändert dem Zollbeteiligten übergibt oder nicht der zuständigen Zollstelle stellt,
6. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 4 das von der Gestellung befreite Zollgut nicht unverzüglich und unverändert an den von der Zollstelle bestimmten Ort bringt oder nicht der zuständigen Zollstelle stellt,
7. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 5 Zollgut, das nicht von der Gestellung befreit ist, nicht unverzüglich oder nicht unverändert der zuständigen Zollstelle stellt,

8. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 Zollgut der Zollstelle nicht oder nicht unverändert wieder zur Verfügung stellt,
9. entgegen § 12 Abs. 1 in einer Zollanmeldung die für die Zollbehandlung maßgebenden Merkmale oder Umstände unrichtig oder unvollständig angibt,
10. entgegen § 13 Abs. 2 Zollgut nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach der Gestellung aufzeichnet, entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 Zollgut nicht unverändert erhält oder entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 erforderliche Unterlagen nicht oder nicht an dem von der Zollstelle bestimmten Ort zur Verfügung hält,
11. entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 oder 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Zollgut nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Verbringung an den von der Zollstelle bestimmten Ort anschiebt,
12. entgegen § 40 Abs. 6 Satz 2 Zollgut nicht gestellt,
13. entgegen § 41 Abs. 3 aus einem Zolllager entnommenes Zollgut nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
14. entgegen § 45 Abs. 6 Satz 2 Zollgut nicht gestellt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne der Abgabenordnung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 48 Abs. 2 eine nicht zugelassene oder nicht vorgesehene gewerbliche Tätigkeit in einem Freihafen ausübt,
2. entgegen § 49 Abs. 2 in einem Freihafen Handel mit Schiffs- oder Reisebedarf ohne schriftliche Erlaubnis des Hauptzollamts betreibt,
3. entgegen § 50 Abs. 1 eine in einem Freihafen gelagerte Ware einer nicht zugelassenen Lagerbehandlung unterzieht,
4. entgegen § 50 Abs. 3 eine Ware in einem Freihafen in nicht zulässiger Weise umwandelt,
5. entgegen § 51 Abs. 2 eine Ware in einem Freihafen bearbeitet oder verarbeitet, ohne daß dies besonders zugelassen ist,
6. entgegen § 52 eine Ware in einem Freihafen verbraucht oder gebraucht,
7. entgegen § 53 Abs. 1 in einem Freihafen ohne besondere Erlaubnis des Hauptzollamts wohnt,
8. entgegen § 54 Abs. 1 in einem Freihafen einen Bau ohne Zustimmung des Hauptzollamts errichtet, wesentlich in seiner Bauart ändert oder anders verwendet,
9. in einem Freihafen ein Grundstück, eine Wasserfläche oder einen Raum
  - a) entgegen § 54 Abs. 2 nicht entsprechend dem Zweck der Freihäfen oder den geltenden Beschränkungen benutzt oder
  - b) entgegen § 54 Abs. 3 ohne schriftlichen Vertrag mit dem dort vorgeschriebenen Inhalt oder ohne Zustimmung des Hauptzollamts einem anderen überläßt,
10. entgegen § 55 Abs. 1 nicht so Buch führt, daß der Warenbestand jederzeit ersichtlich ist,
11. entgegen § 56 Abs. 2 Satz 1 als Schiffsführer auf Verlangen der Zollbediensteten nicht hält oder ihnen nicht ermöglicht, an Bord oder von Bord zu gelangen, Beförderungsunterlagen einzusehen oder Schiff oder Ladung zu prüfen,
12. entgegen § 56 Abs. 2 Satz 2 in einem Gewässer, das Zollfreigebiet ist, eine Ware aussetzt,
13. entgegen § 58 Abs. 1 einen Bau ohne Zustimmung des Hauptzollamts errichtet oder ändert,
14. entgegen § 60 Abs. 2 Satz 1 auf Verlangen eines Zollbediensteten nicht stehen bleibt oder sich nicht über seine Person ausweist,
15. entgegen § 60 Abs. 2 Satz 2 als Führer eines Beförderungsmittels auf Verlangen eines Zollbediensteten nicht hält oder es ihm nicht ermöglicht, von Bord oder an Bord zu gelangen,
16. entgegen § 61 Abs. 1 Handel mit unverzoltem oder unversteuertem Schiffs- oder Reisebedarf ohne schriftliche Erlaubnis des Hauptzollamts betreibt.



## § 70

**Zollstraftaten und Zollordnungswidrigkeiten im Reiseverkehr**

(1) Zollstraftaten und Zollordnungswidrigkeiten, die im Reiseverkehr über die Grenze im Zusammenhang mit der Zollbehandlung begangen werden, werden nicht verfolgt, wenn sich die Tat auf Waren bezieht, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt und insgesamt nicht mehr als 240 Deutsche Mark wert sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Täter

1. die Waren durch besonders angebrachte Vorrichtungen verheimlicht oder an schwer zugänglichen Stellen versteckt hält oder
2. durch die Tat den Tatbestand einer Zollstraftat innerhalb von sechs Monaten zum wiederholten Male verwirklicht.

## Achter Teil

**Sonstige und Schlußvorschriften**

## Kapitel I

**Eingangsabgaben und Kautionen**

## § 71

**Eingangsabgaben und Kautionen**

Für die Zollbehandlung von Waren, deren Verwendung zu einem begünstigten Zweck gemäß Rechtsvorschriften durch eine Kautionsleistung sichergestellt ist, gelten, soweit in diesen nichts anderes vorgesehen ist, die Bestimmungen über die Freigutverwendung. Dem Verfall der Kautionsleistung entspricht die Entstehung einer Zolfschuld in gleicher Höhe.

## Kapitel II

**Ausübung des unmittelbaren Zwangs**

## § 72

(1) Bis zum Erlaß gesonderter gesetzlicher Regelungen haben die Angehörigen der Zollverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, nachfolgend aufgeführte Befugnisse über die Anwendung unmittelbaren Zwangs.

(2) Soweit andere Gesetze Vorschriften über die Art der Anwendung unmittelbaren Zwangs enthalten, bleiben sie unberührt.

## § 73

**Begriffsbestimmungen**

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Schlagstöcke, Diensthunde und Dienstfahrzeuge.

(4) Waffen sind dienstlich zugelassene Schusswaffen und Relbststoffe.

## § 74

**Einschränkung von Grundrechten**

Soweit rechtmäßig unmittelbarer Zwang bei der Ausübung öffentlicher Gewalt angewendet wird, sind die verfassungsmäßig geschützten Grundrechte auf Leben, körperliche Unverletzlichkeit, Freiheit der Person und Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt.

## § 75

**Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

(1) Die Angehörigen der Zollverwaltung haben bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die den

einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Ein durch eine Maßnahme des unmittelbaren Zwangs zu erwartender Schaden darf nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

## § 76

**Hilfeleistung für Verletzte**

Wird unmittelbarer Zwang angewendet, ist Verletzten, soweit es nötig ist und die Lage es zuläßt, Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

## § 77

**Handeln auf Anordnung**

(1) Angehörige der Zollverwaltung sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der im Vollzugsdienst von ihrem Vorgesetzten oder einer sonst dazu befugten Person angeordnet wird. Dies gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

(2) Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Angehörige die Anordnung trotzdem, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Angehörige dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist.

## § 78

**Schusswaffengebrauch gegen Personen**

(1) Schusswaffen dürfen gegen einzelne Personen nur gebraucht werden,

1. um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer rechtswidrigen Tat zu verhindern, die sich den Umständen nach

a) als ein Verbrechen oder

b) als ein Vergehen, das unter Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Sprengstoffen begangen werden soll oder ausgeführt wird,

darstellt;

2. um eine Person, die sich der Festnahme oder der Feststellung ihrer Person durch die Flucht zu entziehen versucht, anzuhalten, wenn sie

a) bei einer rechtswidrigen Tat auf frischer Tat betroffen wird, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt oder als ein Vergehen, das unter Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Sprengstoffen begangen wird,

b) eines Verbrechens dringend verdächtig ist oder

c) eines Vergehens dringend verdächtig ist und Anhaltspunkte befürchten lassen, daß sie von einer Schusswaffe oder einem Sprengstoff Gebrauch machen werde;

3. zur Vereitelung der Flucht oder zur Wiederergreifung einer Person, die sich in amtlichem Gewahrsam befindet oder befand

a) zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe wegen einer Straftat mit Ausnahme des Strafarrestes,

b) zum Vollzug der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in der Sicherungsverwahrung,

c) wegen des dringenden Verdachts eines Verbrechens,

d) aufgrund richterlichen Haftbefehls oder

e) sonst wegen des dringenden Verdachts eines Vergehens, wenn zu befürchten ist, daß sie von einer Schusswaffe oder einem Sprengstoff Gebrauch machen werde.

(2) Im Grenzdienst können Schusswaffen auch gegen Personen gebraucht werden, die sich der wiederholten Weisung zu halten, oder die Überprüfung ihrer Person oder der etwa mitgeführten Beförderungsmittel und Gegenstände zu dulden,



durch Flucht zu entziehen versuchen. Ist anzunehmen, daß die mündliche Weisung nicht verstanden wird, kann sie durch einen Warnschuß ersetzt werden.

## § 79

**Besondere Vorschriften  
für den Schußwaffengebrauch**

(1) Schußwaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs erfolglos angewendet sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Der Zweck des Schußwaffengebrauchs darf nur sein, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Es ist verboten, zu schießen, wenn durch den Schußwaffengebrauch durch den Angehörigen der Zollverwaltung erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden.

(3) Gegen Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden, dürfen Schußwaffen nicht gebraucht werden.

(4) Die Anwendung von Schußwaffen ist anzudrohen. Als Androhung gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

## Kapitel III

## Übergangsregelungen

## § 80

## Übergangsregelungen

Der Minister der Finanzen kann für eine Übergangszeit, höchstens bis zum 31. Dezember 1991, Ausnahmen bei der Anwendung dieses Gesetzes festlegen. Das gilt insbesondere für die Realisierung bereits eingegangener Verpflichtungen, die sich aus internationalen Wirtschaftsverträgen und völkerrechtlichen Abkommen ergeben.

## Kapitel IV

## Inkrafttreten, Außerkraftsetzungen

## § 81

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Gesetz über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Zollgesetz — vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42)  
i. d. F. Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242; Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827)  
Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Zollgesetz — vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 147)
5. Strafrechtsänderungsgesetz vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 335)
2. Erste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Zollüberwachungsordnung — vom 9. Mai 1962 (GBl. II Nr. 36 S. 319)
3. Zweite Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Zollverfahrensordnung — vom 9. Mai 1962 (GBl. II Nr. 36 S. 323)
4. Vierte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren — vom 6. November 1963 (GBl. II Nr. 100 S. 785; Ber. GBl. II 1964 Nr. 6 S. 38)  
i. d. F. 6. DB vom 8. Dezember 1965 (GBl. II Nr. 131 S. 876)  
8. DB vom 27. November 1967 (GBl. II Nr. 121 S. 853)  
10. DB vom 15. November 1968 (GBl. II Nr. 120 S. 958)
5. Sechste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Messegut — vom 8. Dezember 1965 (GBl. II Nr. 131 S. 876)  
i. d. F. 9. DB vom 15. Dezember 1967 (GBl. II 1968 Nr. 6 S. 27)

6. Neunte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Aus- und Einfuhrverfahrens für Messegut — vom 15. Dezember 1967 (GBl. II 1968 Nr. 6 S. 27)
7. Elfte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — vom 12. Dezember 1968 (GBl. II Nr. 132 S. 1057)  
i. d. F. 13. DB vom 12. Dezember 1969 (GBl. II Nr. 100 S. 675)  
23. DB vom 14. April 1975 (GBl. I Nr. 21 S. 357)  
26. DB vom 13. August 1976 (GBl. I Nr. 30 S. 394)  
27. DB vom 13. September 1976 (GBl. I Nr. 34 S. 420)  
28. DB vom 30. November 1976 (GBl. I Nr. 43 S. 501)  
29. DB vom 19. September 1977 (GBl. I Nr. 29 S. 335)  
30. DB vom 20. Juli 1979 (GBl. I Nr. 21 S. 197)  
33. DB vom 6. Oktober 1987 (GBl. I Nr. 25 S. 241)  
34. DB vom 3. November 1989 (GBl. I Nr. 22 S. 242)  
35. DB vom 12. Dezember 1989 (GBl. I Nr. 25 S. 269)  
36. DB vom 30. Januar 1990 (GBl. I Nr. 6 S. 37)
8. Anordnung (Nr. 1) über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsgebührenordnung — vom 12. Dezember 1968 (GBl. II Nr. 132 S. 1063)  
i. d. F. AO Nr. 2 vom 12. Dezember 1969 (GBl. II Nr. 100 S. 675)  
AO Nr. 3 vom 24. Juni 1971 (GBl. II Nr. 54 S. 481)  
AO Nr. 4 vom 6. Oktober 1987 (GBl. I Nr. 25 S. 243)  
AO Nr. 5 vom 27. Januar 1989 (GBl. I Nr. 4 S. 87)  
AO Nr. 6 vom 3. November 1989 (GBl. I Nr. 22 S. 246)  
AO Nr. 7 vom 12. Dezember 1989 (GBl. I Nr. 26 S. 278)  
AO Nr. 8 vom 13. Januar 1990 (GBl. I Nr. 4 S. 21)  
AO Nr. 9 vom 1. März 1990 (GBl. I Nr. 15 S. 116)
9. Zwölfte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Verkehr mit anderen Staaten durch Personal von Transportmitteln und durch Personen, die in Grenznähe arbeiten und in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passieren — vom 12. Dezember 1968 (GBl. II Nr. 132 S. 1066)  
i. d. F. 29. DB vom 19. September 1977 (GBl. I Nr. 29 S. 335)
10. Dreizehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Erste Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Erste Änderung der Genehmigungsverfahrensordnung — vom 12. Dezember 1968 (GBl. II Nr. 100 S. 675)
11. Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Genehmigung und Überwachung der Aus- und Einfuhr von Handelswaren — vom 20. Oktober 1970 (GBl. II Nr. 88 S. 611)  
i. d. F. 18. DB vom 19. Januar 1971 (GBl. II Nr. 11 S. 77)
12. Sechzehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Ausfuhrverfahren für Handelswaren — vom 20. Oktober 1970 (GBl. II Nr. 88 S. 616)  
i. d. F. 18. DB vom 19. Januar 1971 (GBl. II Nr. 11 S. 77)
13. Siebzehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Einfuhrverfahren für Handelswaren — vom 20. Oktober 1970 (GBl. II Nr. 88 S. 621)
14. Achtzehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Ergänzung und Änderung der Bestimmungen über die Aus- und Einfuhr von Handelswaren — vom 19. Januar 1971 (GBl. II Nr. 11 S. 77)

15. Neunzehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — vom 10. September 1972 (GBL II Nr. 51 S. 571)  
i. d. F. 20. DB vom 14. Juni 1973 (GBL I Nr. 28 S. 271)  
29. DB vom 19. September 1977 (GBL I Nr. 29 S. 335)
16. Zwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege — vom 14. Juni 1973 (GBL I Nr. 28 S. 271)  
i. d. F. 29. DB vom 19. September 1977 (GBL I Nr. 29 S. 335)
17. Bekanntmachung über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen vom 14. Juni 1973 (GBL I Nr. 28 S. 272)  
i. d. F. 1. Änderung vom 14. April 1975 (GBL I Nr. 21 S. 357)  
2. Änderung vom 10. Juni 1976 (GBL I Nr. 21 S. 300)  
3. Änderung vom 30. November 1976 (GBL I Nr. 43 S. 502)  
4. Änderung vom 20. Juli 1979 (GBL I Nr. 21 S. 198)  
5. Änderung vom 6. Oktober 1987 (GBL I Nr. 25 S. 242)  
6. Änderung vom 12. Dezember 1989 (GBL I Nr. 25 S. 269)  
7. Änderung vom 30. Januar 1990 (GBL I Nr. 6 S. 37)
18. Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — vom 14. Juni 1973 (GBL I Nr. 28 S. 273)  
i. d. F. 29. DB vom 19. September 1977 (GBL I Nr. 29 S. 335)
19. Bekanntmachung über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen vom 14. Juni 1973 (GBL I Nr. 28 S. 275)  
i. d. F. 1. Änderung vom 14. April 1975 (GBL I Nr. 21 S. 357)  
2. Änderung vom 7. Dezember 1977 (GBL I Nr. 37 S. 427)  
3. Änderung vom 29. Juli 1979 (GBL I Nr. 21 S. 198)  
4. Änderung vom 6. Oktober 1987 (GBL I Nr. 25 S. 242)  
5. Änderung vom 12. Dezember 1989 (GBL I Nr. 25 S. 270)  
6. Änderung vom 30. Januar 1990 (GBL I Nr. 6 S. 37)
20. Dreiundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — vom 14. April 1975 (GBL I Nr. 21 S. 357)
21. Vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — vom 22. Mai 1975 (GBL I Nr. 24 S. 434)
22. Fünfundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Zollabfertigung der durch die Vertretungen anderer Staaten und die internationalen zwischenstaatlichen Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik sowie durch die Mitglieder dieser Vertretungen und Organisationen ein- und ausgeführter Gegenstände — (Diplomatenzollordnung) vom 9. März 1976 (GBL I Nr. 13 S. 196)
23. Sechsendzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — vom 13. August 1976 (GBL I Nr. 30 S. 394)
24. Siebenundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — vom 13. September 1976 (GBL I Nr. 34 S. 420)  
i. d. F. 29. DB vom 19. September 1977 (GBL I Nr. 29 S. 335)
25. Achtundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — vom 30. November 1976 (GBL I Nr. 43 S. 501)
26. Neunundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — vom 19. September 1977 (GBL I Nr. 29 S. 335)
27. Dreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — vom 20. Juli 1979 (GBL I Nr. 21 S. 197)
28. Einunddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — vom 15. Februar 1982 (GBL I Nr. 5 S. 124)
29. Zweiunddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege — vom 29. November 1983 (GBL I Nr. 34 S. 331)
30. Dreiunddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — vom 6. Oktober 1987 (GBL I Nr. 25 S. 241)
31. Fünfunddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — vom 12. Dezember 1989 (GBL I Nr. 25 S. 269)
32. Sechsenddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — vom 30. Januar 1990 (GBL I Nr. 6 S. 37)
33. Siebenunddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — vom 8. Februar 1990 (GBL I Nr. 8 S. 54)
34. Achtunddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahren für die nichtkommerzielle Ein- und Ausfuhr von Fahrzeugen und Fahrzeugersatzteilen — vom 28. Februar 1990 (GBL I Nr. 15 S. 117)
35. Anordnung über das Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Reiseverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der selbständigen politischen Einheit Westberlin vom 12. Dezember 1968 (GBL II Nr. 132 S. 1062)
36. Anordnung über die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Verkehr zwischen der DDR und der selbständigen politischen Einheit Westberlin durch Personal von Transportmitteln, das in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten die Staatsgrenze der DDR passiert vom 12. Dezember 1968 (GBL II Nr. 132 S. 1069)
37. Anordnung über das Verfahren der Genehmigung und Überwachung der Aus- und Einfuhr von Handelswaren nach bzw. aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin vom 20. Oktober 1970 (GBL II Nr. 88 S. 623)
38. Anordnung über die Aussetzung der Erhebung von Zöllen bei der Einfuhr von Geschenksendungen auf dem Postwege vom 14. Juni 1973 (GBL I Nr. 28 S. 273)
39. Anordnung Nr. 2 über das Verfahren der Genehmigung und Überwachung der Aus- und Einfuhr von Handelswaren nach bzw. aus Westberlin vom 11. November 1975 (GBL I Nr. 46 S. 752)
40. Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisen-

- verstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr vom 24. Juni 1971 (GBl. II Nr. 54 S. 480)
41. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren- und Devisenverkehr vom 29. April 1976 (GBl. I Nr. 21 S. 300)
42. Anordnung über die Einfuhr und Untersuchung von Wein, Traubenmost und Traubenmaische vom 2. Juni 1959 (GBl. I Nr. 37 S. 582)
43. Anordnung Nr. 2 über die Einführung eines neuen Musters der „Internationalen Zollanmeldung“ im Eisenbahngüterverkehr vom 1. September 1959 (GBl. I Nr. 58 S. 766)
44. Anordnung über die Vereinfachung der Kontrolle des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs mit dem Ausland vom 7. April 1960 (GBl. I Nr. 25 S. 250)
45. Anordnung über die Vereinfachung der Kontrolle des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs mit Westdeutschland vom 7. April 1960 (GBl. I Nr. 28 S. 279)
46. Anordnung über den Versand von Saat- und Pflanzgutproben für Versuchszwecke außerhalb des Gebiets der DDR vom 7. Mai 1963 (GBl. II Nr. 51 S. 358)
47. Anordnung über die Führung von Zolkkennzeichen der DDR an Kraftfahrzeugen vom 22. September 1966 (GBl. II Nr. 103 S. 673).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

**Gesetz  
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes  
über Vereinigungen  
— Vereinigungsgesetz —  
vom 22. Juni 1990**

Das Gesetz vom 21. Februar 1990 über Vereinigungen — Vereinigungsgesetz — (GBl. I Nr. 10 S. 75) wird wie folgt geändert:

**§ 1**

In § 1 Absatz 2 wird Buchstabe a gestrichen. Die Buchstaben b bis e werden Buchstaben a bis d.

**§ 2**

Der § 21 des Vereinigungsgesetzes erhält folgende Fassung:

**„§ 21**

**Gemeinnützige Vereinigungen**

(1) Eine gemeinnützige Vereinigung im Sinne dieses Gesetzes ist eine rechtsfähige Vereinigung, deren Tätigkeit auf ausschließlich und unmittelbar im Interesse der Allgemeinheit liegende mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche, kulturelle und weitere als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke gerichtet ist.

(2) Gemeinnützige Vereinigungen haben Anspruch auf steuerliche Vergünstigungen.

(3) Über die Gemeinnützigkeit und die steuerlichen Vergünstigungen entscheidet gemäß den geltenden steuerrechtlichen Rechtsvorschriften auf Antrag der Vereinigung das zuständige Finanzamt, in dessen Bereich die Vereinigung ihren Sitz hat.

(4) Das Rechtsbehelfsverfahren gegen die Entscheidung nach Absatz 3 richtet sich nach den betreffenden Rechtsvorschriften.“

**§ 3**

Nach § 21 wird ein weiterer Paragraph eingefügt:

**„§ 21 a**

**Finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen und anderen Vereinigungen**

(1) Vereinigungen, insbesondere als gemeinnützig und be-

sonders förderungswürdig anerkannte Vereinigungen, können auf Antrag zweckbestimmte bzw. aufgabenbezogene finanzielle Unterstützung im Rahmen des Haushaltsplanes von den Volksvertretungen der Gemeinden und Kreise sowie von den Ministerien, deren Aufgabenbereich durch den Charakter sowie die Zielstellung der Vereinigung berührt wird und in deren territorialen Wirkungskreis die Vereinigung tätig ist, erhalten.

(2) Vereinigungen, die bisher überwiegend aus öffentlichen Mitteln zentral finanziert wurden, haben den zuständigen Ministerien eine Konzeption zur Gewährleistung höchstmöglicher Sparsamkeit und zur schrittweisen Sicherung der Eigenfinanzierung vorzulegen. Diesen Vereinigungen ist unter Berücksichtigung der sich aus der vorgelegten Konzeption ergebenden Finanzierungsmöglichkeiten für einen vom zuständigen Ministerium festzulegenden Übergangszeitraum, der sich maximal bis zum 31. Dezember 1991 erstrecken darf, im Rahmen des Haushaltsplanes des Ministeriums finanzielle Unterstützung zu gewähren. Die Entscheidung hierüber ist durch das Ministerium nach Vorlage der Konzeption innerhalb von zwei Wochen zu treffen und der Vereinigung schriftlich mitzuteilen. Bei gemeinnützigen und besonders förderungswürdigen Vereinigungen kann das Ministerium auf die Vorlage der Konzeption verzichten und die finanzielle Unterstützung gemäß Absatz 1 gewähren.

(3) Über die Verwendung der finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ist den zuständigen Volksvertretungen und Ministerien jährlich zum 31. März ein Finanzbericht über das vorangegangene Jahr einzureichen, der mit einem Prüfungsvermerk eines unabhängigen Revisionsorgans versehen ist.“

**§ 4**

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

**Gesetz**  
**über die Preisbildung und die Preisüberwachung**  
**beim Übergang zur sozialen Marktwirtschaft**  
**— Preisgesetz —**  
**vom 22. Juni 1990**

## I.

## Grundsätze

## § 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik gilt der Grundsatz der freien Preisbildung.

(2) Der Grundsatz der freien Preisbildung gemäß Abs. 1 kann für ausgewählte Waren und Leistungen mit hoher Bedeutung für eine sozial abgesicherte Lebenshaltung der Bevölkerung, für die Durchsetzung ökologischer Erfordernisse und anderer wirtschaftspolitischer Zielstellungen von hohem volkswirtschaftlichem Gewicht durch staatliche Preisregelungen eingeschränkt werden.

(3) Eine staatliche Preisüberwachung ist so zu gestalten, daß sie der Durchsetzung des Grundsatzes der freien Preisbildung dient.

(4) Die Festlegungen gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten für die Betriebe aller Eigentumsformen und die anderen Anbieter von Waren und Leistungen (im weiteren Unternehmen genannt). Sie sind sowohl für die in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellten Waren und erbrachten Leistungen als auch für Importe anzuwenden.

## II.

## Preisbildung

## § 2

(1) Die Unternehmen setzen die Preise für Waren und Leistungen selbständig fest, soweit nicht staatliche Preisregelungen gemäß § 1 Abs. 2 gelten. Ein Anspruch auf staatliche Subventionen besteht nicht.

(2) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik legt Leitsätze für staatliche Preisregelungen fest und bestimmt die Bereiche, in denen solche Preisregelungen anzuwenden sind.

## § 3

Erlaß und Aufhebung  
von staatlichen Preisregelungen

(1) Für den Erlaß und die Aufhebung von staatlichen Preisregelungen, die mehr als ein Land betreffen, ist der Minister für Wirtschaft verantwortlich. Ist ein anderer Minister sachlich zuständig, so erfolgen Erlaß und Aufhebung der staatlichen Preisregelungen auf seinen Vorschlag und im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft.

(2) Der Minister für Wirtschaft kann den Erlaß von staatlichen Preisregelungen auf nachgeordnete Verwaltungsorgane übertragen, wenn dies zweckmäßig ist.

(3) Für den Erlaß und die Aufhebung von staatlichen Preisregelungen, die nur ein Land betreffen, sind die Minister für Wirtschaft der Länder verantwortlich. Ist ein anderer Minister des Landes sachlich zuständig, so erfolgen Erlaß und Aufhebung der staatlichen Preisregelungen auf seinen Vorschlag und im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft des Landes. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Durch eine in der Regel jährlich durchzuführende Überprüfung der staatlichen Preisregelungen gemäß § 1 Abs. 2 hat der Minister für Wirtschaft die Notwendigkeit ihrer weiteren (evtl. befristeten) Beibehaltung oder ihrer teilweisen oder völligen Aufhebung festzustellen.

(5) Der Minister für Wirtschaft kann Anordnungen oder Verfügungen aufheben, die nachgeordnete Verwaltungsorgane

Verwaltungsorganen bindende Weisungen erteilen. § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 4

## Bekanntgabe

(1) Die gemäß § 3 Absätze 1 und 2 zu erlassenden Preisregelungen werden im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik oder in anderen amtlichen Verkündungsorganen bekanntgegeben.

(2) Abweichend hiervon werden Tarife und Preise für das Verkehrswesen im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) des Ministeriums für Verkehr verkündet.<sup>1</sup>

## § 5

## Regelung der Preisangaben

Zur Unterrichtung und zum Schutz der Letztverbraucher sowie zur Förderung des Wettbewerbs sind bei Waren und Leistungen, die für die Letztverbraucher bestimmt sind, grundsätzlich die zu zahlenden Preise anzugeben. Die zur Durchführung dieses Grundsatzes erforderliche Regelung ist vom Minister für Wirtschaft zu erlassen.

## III.

## Preisüberwachung

## § 6

## Preismißbrauch

(1) Preismißbrauch ist verboten.

(2) Ein Preismißbrauch liegt vor, wenn ein Unternehmen in befugter oder unbefugter Betätigung für Gegenstände oder Leistungen Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt, die infolge einer Beschränkung des Wettbewerbs, infolge der Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung oder einer Mangellage unangemessen sind.

## § 7

Preisüberwachung zur Verhinderung  
des Preismißbrauchs

(1) Im Auftrag des Ministers für Wirtschaft wird die Preisüberwachung durch das Amt für Wettbewerbsschutz bzw. die Landesämter für Wettbewerbsschutz wahrgenommen.

(2) Das Amt für Wettbewerbsschutz ermittelt auf Grund von Meldungen und eigenen Beobachtungen, ob Anhaltspunkte für einen Preismißbrauch vorliegen.

(3) Beabsichtigen Unternehmen eine Preiserhöhung, können sie diese dem Amt für Wettbewerbsschutz unterbreiten. Dieses erklärt innerhalb von 30 Tagen, ob es die Preiserhöhung für unbedenklich hält.

(4) Das Amt für Wettbewerbsschutz kann Unternehmen auffordern, zur Begründung beabsichtigter Preiserhöhungen gemäß Abs. 3 oder zur Widerlegung von Anhaltspunkten für einen Preismißbrauch gemäß Abs. 2 die Sache betreffende Geschäftsunterlagen vorzulegen.

## § 8

## Feststellung eines Preismißbrauchs

(1) Das Amt für Wettbewerbsschutz kann das mißbräuchliche Fordern und Vereinnahmen von nicht markt- und wettbewerbsgerechten Preisen durch Verfügung untersagen und die Korrektur solcher Preise veranlassen.

- (2) Bei der Prüfung, ob ein Freismißbrauch vorliegt, hat das Amt für Wettbewerbsschutz insbesondere zu berücksichtigen
- die Preisentwicklung auf Vergleichsmärkten,
  - die Notwendigkeit der Erzielung angemessener Gewinne,
  - die Kostenentwicklung,
  - besondere Unternehmerleistungen,
  - besondere Marktverhältnisse.

Bei der Überprüfung der Kosten kann das Amt für Wettbewerbsschutz auch den Ausgangspreis (Preissockel) berücksichtigen.

(3) Stellt das Amt für Wettbewerbsschutz einen Mißbrauch fest, so strebt es mit den betroffenen Unternehmen einvernehmliche Regelungen an; diese bedürfen keiner besonderen Form. Kommt keine einvernehmliche Regelung zustande, untersagt das Amt für Wettbewerbsschutz die Erhöhung ganz oder teilweise und verfügt eine Preissenkung.

(4) Die einvernehmliche Regelung oder der Entscheid sind in ihrer Gültigkeit zu befristen. Das Amt für Wettbewerbsschutz erklärt sie auf Antrag der betroffenen Unternehmen vor Fristablauf als hinfällig, sofern sich die tatsächlichen Verhältnisse inzwischen wesentlich geändert haben.

#### § 9

##### Maßnahmen bei staatlich festgesetzten Preisen

Ist der Minister für Wirtschaft oder ein anderer Minister gemäß § 3 für die staatliche Festsetzung der Preise zuständig, so hört er zuvor das Amt für Wettbewerbsschutz an, wenn ein Unternehmen Preiserhöhungen beantragt.

#### IV.

##### Schlußbestimmungen

#### § 10

##### Schadenersatz, Mehrerlös und Geldbuße

(1) Wer fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Bestimmungen des § 6 dieses Gesetzes oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes vom Amt für Wettbewerbsschutz erlassene Verfügung verstößt, ist, wenn damit die Schädigung eines anderen verbunden ist, diesem schadenersatzpflichtig.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

(2) Hat ein Unternehmen fahrlässig oder vorsätzlich gegen eine zur Verhinderung oder Beseitigung eines Preismißbrauchs erlassene Verfügung des Amtes für Wettbewerbsschutz verstoßen und dadurch einen Mehrerlös erlangt, so kann das Amt nach Eintreten der Unanfechtbarkeit der Verfügung das Unternehmen zur Abführung des erlangten Mehrerlöses verpflichten. Das Unternehmen hat den Mehrerlös an das Amt für Wettbewerbsschutz abzuführen. Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit der Mehrerlös durch Schadenersatzleistung gemäß Abs. 1 oder durch Geldbuße gemäß Abs. 3 ausgeglichen ist.

(3) Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen eine zur Verhinderung oder Beseitigung eines Preismißbrauchs getroffene Verfügung des Amtes für Wettbewerbsschutz kann eine Geldbuße bis zu 1 Million DM festgesetzt werden.

#### § 11

##### Rechtsmittel und gerichtliche Nachprüfung

(1) Gegen Verfügungen des Amtes für Wettbewerbsschutz gemäß § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 3 und § 10 Absätze 2 und 3 kann beim Minister für Wirtschaft Beschwerde eingelegt werden. Dieser entscheidet innerhalb von 30 Tagen abschließend.

(2) Nach der abschließenden Entscheidung des Ministers für Wirtschaft kann entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die gerichtliche Nachprüfung innerhalb der dazu bestimmten Frist bei dem für den Sitz des Amtes für Wettbewerbsschutz zuständigen Gericht beantragt werden.

#### § 12

##### Folgeb Bestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen der Ministerrat und der Minister für Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 13

##### Inkraftsetzung

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 3 Abs. 3 am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Der § 3 Abs. 3 tritt zum Zeitpunkt der Bildung der Länderregierungen in Kraft.

#### Verordnung

##### über die Aufhebung bzw. Beibehaltung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise vom 25. Juni 1990

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1990 über die Preisbildung und die Preisüberwachung beim Übergang zur sozialen Marktwirtschaft — Preisgesetz — (GBl. I Nr. 37 S. 471) wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Grundsatz

(1) Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise sind in Form von staatlichen Preisregelungen zu erlassen, sofern sich das Erfordernis hierzu entsprechend den im § 1 Abs. 2 des

Preisüberwachung beim Übergang zur sozialen Marktwirtschaft — Preisgesetz — festgelegten Bedingungen ergibt.

(2) Staatliche Preisregelungen sind auch die weiterhin beizubehaltenden Vorschriften auf dem Gebiet der Preise gemäß § 2.

(3) Staatliche Preisregelungen können in Form von Rechtsnormen erlassen oder in Gestalt von staatlichen Einzelentscheidungen getroffen werden.

#### § 2

##### Beibehaltung von staatlichen Preisregelungen

(1) Staatliche Preisregelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 sind die am 30. Juni 1990 geltenden Vorschriften auf dem Gebiet der Preise für Waren und Leistungen

— der Wasserwirtschaft,

— der Energiewirtschaft,



- des Verkehrswesens,
  - der Post und des Fernmeldewesens
- sowie für Mieten und Pachten,

soweit sie gegenüber der Bevölkerung Anwendung finden. Die betreffenden staatlichen Preisregelungen sind in der Anlage aufgeführt bzw. näher bestimmt.

(2) Die staatlichen Preisregelungen gemäß Anlage sind auch ab dem 1. Juli 1990 einschließlich der auf ihrer Grundlage herausgegebenen Preisbewilligungen, Preislisten, Preiskataloge und Preisverzeichnisse weiterhin anzuwenden.

(3) Bei der Anwendung der in der Anlage aufgeführten staatlichen Preisregelungen werden Subventionen gewährt. Die dazu erforderlichen Regelungen erläßt der Minister der Finanzen.

(4) Für die in der Anlage aufgeführten staatlichen Preisregelungen gilt die Preisform „Höchstpreis“. Die Unterschreitung dieser Höchstpreise rechtfertigt keinen zusätzlichen Anspruch auf Subventionen.

### § 3

#### Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise

(1) Mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten staatlichen Preisregelungen werden sämtliche in der Deutschen Demokratischen Republik am 30. Juni 1990 verbindlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise aufgehoben. Sie treten am 1. Juli 1990 außer Kraft.

(2) Die Außerkraftsetzung gemäß Abs. 1 gilt für

- Rechtsnormen auf dem Gebiet der Preise unabhängig von ihrer Rechtsform (Beschlüsse, Verordnungen, Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Preisverfügungen),
- staatliche Einzelentscheidungen auf dem Gebiet der Preise (Preisbewilligungen in der Regel in Form von Preiskarteiblättern),
- in Verbindung mit Rechtsnormen oder staatlichen Einzelentscheidungen herausgegebene Preislisten, Preiskataloge und Preisverzeichnisse.

- (3) Die Außerkraftsetzung gemäß Abs. 1 gilt auch für
- Vorschriften territorialen Charakters auf dem Gebiet der Preise (wie Bezirksregelungen),
  - Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise, die Bestandteil einer übergreifenden Regelung sind,
  - Vorschriften, soweit darin Preise, Preisbestandteile, Handelsspannen, Kalkulationen, Entgelte, Zahlungs- oder Lieferbedingungen, Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Preise, Gewinnzuschläge oder Preisüberschreitungen geregelt sind.

(4) Für Waren und Leistungen, für die die bisher geltenden Preisvorschriften aufgehoben sind, findet der Grundsatz der freien Preisbildung gemäß dem Preisgesetz Anwendung.

### § 4

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen, noch nicht oder noch nicht voll erfüllten Verträge gilt folgendes: Die Verordnung greift in laufende Verträge ein. Bei Vorhaben, die in abrechenbaren Teilen erbracht werden, gelten für Waren und Teilleistungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geliefert oder erbracht werden, die vertraglich vereinbarten Preise. Die Bildung der Preise für Waren und Teilleistungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung geliefert bzw. erbracht werden, erfolgt nach dieser Verordnung.

Berlin, den 25. Juni 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Pohl  
Minister für Wirtschaft

#### Anlage

zu vorstehender Verordnung

Waren und Leistungen, für die die Preise gegenüber der Bevölkerung staatlich geregelt werden

Waren/Leistung	gesetzliche Grundlage
Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie	Energie-Tarif-Bestimmungen für die Bevölkerung (gültig ab 1. Januar 1984)
Feste Brennstoffe	Spezielle Preislisten des Preis Koordinierungsorgans Staatliche Kohleversorgung
Trinkwasser sowie Ableitung von Abwasser	Preisliste 4 — Bestimmungen über die Anwendung unveränderter Preise und Gebühren für Trink- und Betriebswasser und für die Ableitung von Abwasser in Abwasseranlagen — Verzeichnis der bei Ermittlung des Wasserverbrauchs nach Pauschalen anzuwendenden Verbrauchseinheiten und Verbrauchsrichtzahlen — Fassung vom 8. Mai 1980 —
Personen-, Gepäck- und Expressgutbeförderung der Eisenbahn	Spezielle Tarife des Preis Koordinierungsorgans Tarifamt des Ministeriums für Verkehr
Personenbeförderungsleistungen des Kraftverkehrs im Linienverkehr	Preisverordnung Nr. 2014 vom 22. Januar 1983 — Personen-Kraftverkehrs-Tarif (PKT) — (GBl. II Nr. 21 S. 153)
Städtischer Nahverkehr	Preiskarteiblätter — herausgegeben von der Hauptverwaltung des Kraftverkehrs im Ministerium für Verkehr
Fähren	Preiskarteiblätter — herausgegeben von den territorial zuständigen Organen
Personentaxileistungen	Preisverordnung Nr. 185 — Verordnung vom 6. September 1951 über die Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken und Mietkraftwagen (GBl. Nr. 109 S. 833)
	Anordnung vom 20. Dezember 1955 über Entgelte für Leistungen mit Kraftfahrzeugen, die zur Personenbeförderung bestimmt sind — Berliner Personenbeför-

Waren/Leistung	gesetzliche Grundlage
Fernsprechverkehrsleistungen	Anordnung über den Fernsprechdienst — Fernsprech-Anordnung — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 11 S. 133)
Postverkehrsleistungen	Anordnung über den Postdienst — Post-Anordnung — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 8 S. 89) Anordnung über den Telegrammdienst — Telegramm-Anordnung — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 12 S. 173)
Mieten	Preisverordnung Nr. 415 — Anordnung über die Forderung und Gewährung preisrechtlich zulässiger Preise — vom 6. Mai 1955 (GBl. I Nr. 39 S. 330) Verordnung vom 10. Mai 1972 zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern (GBl. II Nr. 27 S. 318) geändert durch Verordnung über die Festsetzung von Mietpreisen in volkseigenen und genossenschaftlichen Neubauwohnungen vom 19. November 1981 (GBl. I Nr. 34 S. 339) (gilt auch für Räume und Objekte, die von Handwerkern und Gewerbetreibenden gewerblich genutzt werden)
Pachten	Preisverordnung Nr. 415 — Anordnung über die Forderung und Gewährung preisrechtlich zulässiger Preise — vom 6. Mai 1955 (GBl. I Nr. 39 S. 330) (gilt auch für Räume und Objekte, die von Handwerkern und Gewerbetreibenden gewerblich genutzt werden)

#### Ausnahmeregelungen zu §§ 2 und 3 der Verordnung auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Preisgesetzes

- In der Landwirtschaft gilt gemäß Artikel 15 des Staatsvertrages die auf der Grundlage des Marktordnungsgesetzes zu erlassende Verordnung, nach der die Marktpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse stabilisiert werden. Für Schlachtvieh und Milch werden als Übergangsregelung Mindestauszahlungspreise angewendet.
- Für die Bereiche Bildung und Wissenschaft, Kultur und Kunst sowie des Gesundheitswesens und des Sportes, die besonderen Förderungsmaßnahmen des Staates unterliegen, haben die zuständigen Minister im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Preise und Gebühren in Übereinstimmung mit dem Minister für Wirtschaft bis zum 30. Juni 1990 bekanntzugeben.

### Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum

vom 13. Juni 1990

#### § 1

(1) Diese Verordnung gilt für Sporteinrichtungen, die sich in Rechtsträgerschaft bzw. im öffentlichen Eigentum

- zentraler staatlicher Organe und Einrichtungen,
- kommunaler Organe und Einrichtungen,
- volkseigener Kombinate und Betriebe oder
- ehemaliger volkseigener Kombinate und Betriebe, die sich in Kapitalgesellschaften umgewandelt haben, befinden.

(2) Sporteinrichtungen im Sinne der Verordnung sind insbesondere:

- Sportplätze und andere Sportflächen,
- Sporthallen,
- Hallen-, Sommer- und Freibäder,
- Wassersportanlagen,
- spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (Eisssport, Reit- und Fahrsport, Golfsport, Schießsport, Radsport u. a.),
- Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen.

(3) Ausgenommen sind alle Sporteinrichtungen, die bis zum 1. Januar 1990 und auch danach kommerziell genutzt wurden.

#### § 2

(1) Alle Sporteinrichtungen der im § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger bzw. Eigentümer sind gemeinnützigen Vereini-

gungen zur nicht auf Erwerb gerichteten, sportlichen Betätigung grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Sporteinrichtungen stehen während der Schulzeit den Schulen grundsätzlich bis 16.00 Uhr zur Verfügung. Soweit Sporteinrichtungen übergeordneten Belangen oder einer besonderen Zweckbestimmung dienen, geht diese Nutzung im erforderlichen Umfang vor.

(3) Die Vereinigung hat im Rahmen vorhandener Kapazitäten ein Recht auf Nutzung. Der Antrag ist schriftlich beim Rechtsträger bzw. Eigentümer zu stellen. Über die Nutzung der Sporteinrichtungen entscheidet der Rechtsträger bzw. Eigentümer nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Sporteinrichtungen können gemeinnützigen Vereinigungen bei vollständiger oder teilweiser Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung überlassen werden.

(5) Für Wettkampfanstaltungen mit mehr als 500 zahlenden Zuschauern kann durch den Rechtsträger bzw. Eigentümer für die Überlassung der Sporteinrichtung ein Entgelt erhoben werden.

(6) Ein Entgelt für die Überlassung der Sporteinrichtungen gemäß § 2 Abs. 4 darf durch den Rechtsträger von gemeinnützigen Vereinigungen nur erhoben werden, um die durch die Nutzung bedingten, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zu decken.

(7) Über die Nutzung der Sporteinrichtungen gemäß den Absätzen 1 bis 6 können zwischen den Rechtsträgern bzw. Eigentümern und den Nutzern zivilrechtliche Verträge abgeschlossen werden, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Beteiligten ergeben.

#### § 3

Die Sporteinrichtungen können zusätzlich zur Nutzung gemäß § 2 zur kommerziellen Nutzung überlassen werden, soweit der gemeinnützige Sport nicht beeinträchtigt wird.

## § 4

(1) Die Zweckentfremdung und Veräußerung von Sporteinrichtungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der Kommune zulässig.

(2) Bei Änderung der Eigentumsform der bisherigen Rechts-träger der Sporteinrichtungen ist zu gewährleisten, daß die Nutzung gemäß § 2 erfolgt.

(3) Ist die Einhaltung des Grundsatzes der Nutzung gemäß § 2 nicht sichergestellt, so kann die Kommune die Sporteinrichtungen, die sich in der Rechtsträgerschaft staatlicher Betriebe und Einrichtungen befinden, im Wege des unentgeltlichen Rechtsträgerwechsels durch Einzelentscheidung übernehmen. Das Übernahmerecht und die Verfügungsbeschränkungen nach Absatz 1 erlöschen 3 Monate, nachdem der Rechts-träger die Kommune schriftlich zur Übernahme aufgefordert hat.

(4) Zur Vermeidung besonderer Härten bei der Unterhaltung von Sportstätten kann auf Antrag durch die Gemeinden, Kreise, Bezirke und das Ministerium für Jugend und Sport Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.

## § 5

(1) Bei Umwandlung des Rechtsträgers in eine Kapitalgesellschaft gemäß der Verordnung vom 1. März 1990 zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (GBl. I Nr. 14 S. 107) kann die Kommune die Sporteinrichtung im Wege des unentgeltlichen Rechtsträgerwechsels durch Einzelentscheidung übernehmen. Das Übernahmerecht ist spätestens 6 Monate nach Eintragung der Umwandlung gemäß § 6 der Umwandlungs-verordnung durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisters auszuüben. Das Übernahmerecht erlischt nach Ablauf dieser Frist, jedoch frühestens mit Ablauf des 1. Oktober 1990.

(2) Die Umwandlung ist bei der Kommune vor der Eintragung anzumelden.

## § 6

Alle Sporteinrichtungen in Rechtsträgerschaft des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit einschließlich der zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit erforderlichen Fonds sind in die Rechtsträgerschaft des Komitees für die Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit zu übergeben, soweit nicht bereits ein rechtlich verbindlicher Übergang auf andere Rechtsträger erfolgt ist. Für diese Sporteinrichtungen sind die §§ 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

## § 7

(1) Entscheidungen nach dieser Verordnung sind innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu treffen, und soweit nicht antragsgemäß entschieden wird, zu begründen.

(2) Gegen die Entscheidungen nach dieser Verordnung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde, die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist ist zu befehlen. Ist die Befehlsunterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Beschwerdefrist 1 Jahr.

(3) Die Beschwerde ist bei der Behörde bzw. dem Rechtsträger einzulegen, deren Entscheidung angefochten wird. Wird der Beschwerde von dem Leiter der Behörde nicht abgeholfen, hat er sie innerhalb einer Woche dem Leiter der übergeordneten Behörde zur Entscheidung vorzulegen. In Selbstverwaltungsangelegenheiten entscheidet die Selbstverwaltungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist. Wenn keine übergeordnete Behörde besteht, entscheidet die Ausgangsbehörde.

(4) Der Leiter der übergeordneten Behörde entscheidet innerhalb von 2 Wochen abschließend. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung ist auf die Möglichkeit der gerichtlichen Nachprüfung hinzuwirken.

## § 8

(1) Gegen die Entscheidungen nach dieser Verordnung kann, nachdem über die Beschwerde entschieden worden ist, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht gestellt werden.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

## § 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. April 1975 über die kostenlose Nutzung von Sporteinrichtungen zur Durchführung des organisierten Sporttreibens (GBl. I Nr. 24 S. 441) außer Kraft.

(3) Die Länder können im Rahmen ihrer Kompetenzen eigene Regelungen erlassen.

Berlin, den 13. Juni 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

C. Schubert  
Minister für Jugend und Sport

Verordnung  
über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis  
vom 20. Juni 1990

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Stellung, Aufgaben und Tätigkeit sowie die Bestellung von Notaren, die in eigener Praxis tätig sind.

## § 2

## Stellung und Aufgaben des Notars

(1) Der Notar nimmt als unabhängiges Organ der Rechtspflege staatliche Funktionen wahr. Er ist unparteiischer Betreuer der Rechtsuchenden.

(2) Dem Notar obliegen Beurkundungen und Beglaubigungen nach dem im Gesetz über das Staatliche Notariat — Notariatsgesetz — vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 6 S. 93) vorgeschriebenen Verfahren sowie die sonstige Betreuung der Beteiligten auf dem Gebiete vorsorgender Rechtspflege, insbesondere die Anfertigung von Urkundenentwürfen und die Beratung der Beteiligten. Für die Tätigkeit der Notare gelten die §§ 12, 14, 15, 18 bis 23 des Notariatsgesetzes.

(3) Der Notar ist auch zuständig, Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten, die ihm von den Beteiligten übergeben sind, zur Aufbewahrung oder zur Ablieferung an Dritte zu übernehmen.

## Bestellung zum Notar

## § 3

(1) Der Notar wird zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellt.

(2) Die Anzahl der zu bestellenden Notare richtet sich nach den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege.

(3) Im Zuständigkeitsbereich des Stadtgerichts Berlin werden ausschließlich Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Zulassung zur gleichzeitigen Berufsausübung als Notar neben dem Beruf des Rechtsanwalts bestellt (Anwaltsnotar). Die Berufsausübung eines Rechtsanwalts als Notar ist keine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung

über die Tätigkeit und Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis vom 22. Februar 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 147).

#### § 4

Als Notar kann bestellt werden, wer

- a) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik ist und auf ihrem Territorium seinen ständigen Wohnsitz hat,
- b) ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert hat,
- c) nach seiner Persönlichkeit und seinen Leistungen für das Amt eines Notars geeignet ist,
- d) über die räumlichen und sonstigen materiellen Bedingungen verfügt, die für die Ausübung der Amtstätigkeit erforderlich sind.

#### § 5

(1) Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung nach § 4 Buchstabe b wird verzichtet, wenn der Bewerber als Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war.

(2) Soweit es die geordnete Rechtspflege erfordert, kann auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung verzichtet werden, wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt, 10 Jahre als Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist. Bewerber können nicht erstmals zu Notaren bestellt werden, wenn sie bei Eingang ihrer Bewerbung das 60. Lebensjahr vollendet haben.

#### § 6

(1) Über die Bestellung von Notaren in eigener Praxis entscheidet auf schriftlichen Antrag der Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik nach Anhörung des Direktors des Bezirksgerichts. Bis zur Bildung von Notarkammern soll die Notarvereinigung gehört werden.

(2) Der Minister der Justiz bestimmt den Ort des Amtssitzes und den Amtsbezirk des Notars.

(3) Der Notar erhält eine Bestallungsurkunde und einen Berufsausweis.

(4) Der Notar führt ein Amtssiegel.

#### § 7

(1) Nach seiner Bestallung hat der Notar folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Notars gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe!“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(2) Der Notar leistet den Eid vor der Aufsichtsbehörde. Vor der Eidesleistung soll er keine Amtshandlung vornehmen.

#### § 8

##### Verhaltenspflichten

(1) Der Notar hat sein Amt getreu seinem Eide auszuüben. Er hat die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften einzuhalten und den Willen der Beteiligten zu achten.

(2) Der Notar hat sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seiner Amtstätigkeit der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die seinem Beruf entsprechen.

(3) Der Notar hat als unabhängiger Betreuer der Beteiligten die Pflicht, jeden Anschein von Parteilichkeit zu vermei-

den. Er hat seine Amtstätigkeit zu versagen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbesondere wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden. Der Anwaltsnotar hat seine Amtstätigkeit außerdem zu versagen, wenn eine Person beteiligt ist, die ihn oder einen anderen in der Sozietät oder Bürogemeinschaft tätigen Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit bevollmächtigt hat.

(4) Dem Notar ist es verboten, Rechtsgeschäfte zu vermitteln. Er hat dafür zu sorgen, daß sich auch die bei ihm beschäftigten Personen nicht mit derartigen Geschäften befassen.

(5) Der Notar kann sich der Ausübung des Amtes wegen Befangenheit enthalten.

#### § 9

##### Sozietät und Bürogemeinschaft

(1) Die Verbindung von Notaren zur gemeinsamen Berufsausübung oder zur gemeinsamen Nutzung von Geschäftsräumen ist zulässig. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Nicht zulässig ist die Verbindung eines Notars, der nicht zugleich Rechtsanwalt ist, mit einem Rechtsanwalt oder einem anderen Angehörigen eines rechtsberatenden Berufes zur gemeinsamen Berufsausübung oder zur gemeinsamen Nutzung von Geschäftsräumen.

#### § 10

##### Amtssitz

(1) Der Notar hat an dem Ort des Amtssitzes seine Geschäftsstelle zu halten und seinen Wohnsitz zu nehmen. Die Aufsichtsbehörde kann ihm aus besonderen Gründen gestatten, außerhalb des Ortes des Amtssitzes zu wohnen.

(2) Der Notar soll Amtsgeschäfte außerhalb seiner Geschäftsräume und außerhalb der üblichen Geschäftsstunden nur vornehmen, wenn sie keinen Aufschub dulden und ihre Ausführung in den Geschäftsräumen für die Beteiligten eine unzumutbare Erschwernis darstellt.

#### § 11

##### Amtsbezirk

(1) Der Amtsbezirk des Notars entspricht dem örtlichen Zuständigkeitsbereich des Bezirksgerichts, in dem der Notar seinen Amtssitz hat.

(2) Der Notar darf Amtshandlungen außerhalb seines Amtsbezirkes nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder die Aufsichtsbehörde es genehmigt. Ein Verstoß berührt die Gültigkeit der Amtshandlung nicht.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann den Notar verpflichten, an bestimmten Orten des Amtsbezirks und außerhalb seines Amtssitzes Sprechstunden abzuhalten.

#### § 12

##### Schweigepflicht

(1) Der Notar ist zur Verschwiegenheit über die ihm in seiner beruflichen Tätigkeit anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit nicht durch Rechtsvorschriften besondere Anzeige- oder Mitteilungspflichten begründet werden. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung seiner Tätigkeit als Notar.

(2) Der durch die Schweigepflicht Geschützte kann den Notar von dieser Pflicht befreien. Ist der Geschützte verstorben, unbekannt oder unbekanntem Aufenthaltsort, kann die Aufsichtsbehörde den Notar von der Schweigepflicht befreien. Soweit dies geschieht, können daraus, daß sich der Notar geäußert hat, Ansprüche gegen ihn nicht hergeleitet werden.

(3) Der Notar hat die Verschwiegenheit auch den bei ihm beschäftigten Personen zur Pflicht zu machen.

### § 13

#### Vertretung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Notar für die Zeit seiner Abwesenheit oder Verhinderung einen zeitweiligen oder ständigen Vertreter bestellen. Die Vorschriften des § 23 Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Will sich der Notar länger als eine Woche von seinem Amtssitz entfernen oder ist er länger als eine Woche an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat er dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn die Abwesenheit von dem Amtssitz länger als einen Monat dauern soll.

### § 14

#### Nebenberufliche Tätigkeit

(1) Der Notar darf keine nebenberufliche Tätigkeit gegen Entgelt ausüben. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Aufsichtsbehörde.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Tätigkeiten auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet, Vortrags- oder Lehrtätigkeit sowie für die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker, Pfleger, Vormund oder vom Gericht bestellter Verwalter.

(3) Der Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ eines auf Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Unternehmens bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### Dienstaufsicht

### § 15

(1) Die Dienstaufsicht obliegt der Aufsichtsbehörde. Sie beinhaltet die Prüfung und Überwachung der Amtsführung des Notars.

(2) Das Recht der Aufsicht steht dem Minister der Justiz zu. Die Direktoren der Bezirksgerichte üben im Auftrag des Ministers der Justiz das Recht der Aufsicht in den Bezirken aus.

(3) Der Notar ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die Urkundensammlungen, Notariatsakten und Register zur Einsicht vorzulegen.

### § 16

(1) Ein Notar, der schuldhaft Amts- oder Verhaltenspflichten verletzt, ist vom Minister der Justiz disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen, wenn die Schwere der Pflichtverletzung dies erfordert.

(2) Disziplinarmaßnahmen sind

- a) Verweis
- b) strenger Verweis
- c) Entfernung aus dem Amt.

(3) Über die Disziplinarmaßnahme ist in einem Disziplinarverfahren zu entscheiden. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist zu begründen.

(4) Einem Notar, der im dringenden Verdacht der schweren Verletzung einer Amts- oder Verhaltenspflicht steht, kann der Minister der Justiz bis zur Entscheidung über die disziplinarische Verantwortlichkeit die Amtsführung untersagen.

### § 17

(1) Über die Einleitung des Disziplinarverfahrens entscheidet der Minister der Justiz.

(2) Vor Einleitung des Disziplinarverfahrens ist dem Notar Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Minister der Justiz kann die Durchführung des Disziplinarverfahrens dem Direktor des Bezirksgerichts übertragen.

(4) Ein Disziplinarverfahren, das nicht eine Entfernung aus dem Amt rechtfertigt, kann nicht mehr eingeleitet werden, wenn seit der Pflichtverletzung ein Jahr vergangen ist.

### § 18

#### Schadenersatz

(1) Für Schadenersatzansprüche, die sich aus der Verletzung von Amtspflichten ergeben, haftet der Notar dem Geschädigten nach den Vorschriften des Zivilrechts.

(2) Der Notar ist verpflichtet, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Bestellung aufrechtzuerhalten. Die Mindestversicherungssumme hat 500 000,— Mark/DM zu betragen.

(3) Der Minister der Justiz kann durch Rechtsvorschrift die Mindestversicherungssumme für die Pflichtversicherung nach Absatz 2 anders festsetzen, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen.

### § 19

#### Amtspflichtverletzung des Notarvertreters

Für eine Amtspflichtverletzung des Vertreters haftet der Notar dem Geschädigten neben dem Vertreter als Gesamtschuldner. Im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Vertreter ist der Vertreter allein verpflichtet.

#### Erlöschen des Amtes

### § 20

Das Amt des Notars erlischt durch:

1. Rückgabe der Bestallungsurkunde (§ 21),
2. Beendigung der rechtsanwaltschaftlichen Tätigkeit (§ 3 Abs. 3),
3. Tod,
4. Amtsenthebung (§ 22),
5. Entfernung aus dem Amt (§ 16 Abs. 2 Buchst. c).

### § 21

Der Notar kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Minister der Justiz und Rückgabe der Bestallungsurkunde beenden. Die Beendigung wird mit dem beantragten Zeitpunkt wirksam.

### § 22

(1) Der Notar ist seines Amtes zu entheben:

1. wenn eine der Voraussetzungen des § 4 wegfällt oder sich herausstellt, daß die Voraussetzungen nicht gegeben waren,
2. wenn er sich weigert, den in § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Eid zu leisten,
3. wenn er ohne Befugnis und trotz Abmahnung nebenberufliche Tätigkeiten ausübt (§ 14),
4. wenn er durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
5. wenn er infolge eines geistigen oder körperlichen Gebrechens zur ordnungsgemäßen Amtsausübung dauernd unfähig ist,
6. wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Art seiner Wirtschaftsführung die Interessen der Rechtsuchenden gefährden,
7. wenn er nicht die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung (§ 18 Abs. 2) unterhält.



(2) Die Amtsenthebung obliegt dem Minister der Justiz. Der Notar ist vorher zu hören.

### § 23

#### Abwicklung

(1) Der Minister der Justiz regelt die Abwicklung der Geschäfte durch Bestellung eines Notariatsverwesers, wenn das Amt des Notars erloschen ist.

(2) Als Notariatsverweser ist ein Notar zu bestellen. Er unterliegt den für Notare geltenden Bestimmungen und schließt die von dem Notar begonnenen Amtsgeschäfte ab.

(3) Die Kostenforderungen stehen dem Notariatsverweser zu, soweit sie nach Übernahme der Geschäfte durch ihn fällig werden. Er muß sich jedoch im Verhältnis zum Kostenschuldner die vor der Übernahme der Geschäfte an den Notar gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen.

(4) Nach der Abwicklung erfolgt die Aufbewahrung der Urkundensammlungen, der Notariatsakten und der Register bei dem für den Amtssitz zuständigen Kreisgericht, soweit die Aufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt.

(5) Die Siegel und Stempel des Notars hat das Kreisgericht nachweisfähig zu vernichten.

### § 24

#### Rechtsmittel

(1) Gegen Verwaltungsentscheidungen, die nach dieser Verordnung ergehen, ist die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Behörde einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Minister der Justiz innerhalb von 4 Wochen. Der Beschwerdeführer hat das Recht, im Beschwerdeverfahren gehört zu werden.

### § 25

#### Gerichtsweg

(1) Gegen Entscheidungen nach § 24 Abs. 3 kann der Betroffene, wenn seiner Beschwerde nicht abgeholfen wurde, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Beschwerdeentscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung den Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtigt, weil sie rechtswidrig ist. Soweit eine Ermessensentscheidung ergeht, kann der Antrag nur darauf gestützt werden, daß die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder daß von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Für das Verfahren gelten die Rechtsvorschriften zur gerichtlichen Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

### § 26

#### Gebühren und Auslagen

(1) Der Notar ist berechtigt, für seine Tätigkeit Gebühren und Auslagen nach den für die Staatlichen Notariate geltenden Kostenvorschriften zu erheben.<sup>1</sup> Dem Zahlungspflichtigen ist eine Kostenrechnung zu erteilen. Sie soll auf die Kostenvorschriften verweisen und ist vom Notar zu unterschreiben.

(2) Über Einwendungen des Zahlungspflichtigen gegen die Berechnung der Gebühren und die Höhe der Auslagen ent-

scheidet der Leiter für Haushaltswirtschaft des Bezirksgerichts endgültig.

(3) Die Ansprüche des Notars auf Zahlung von Gebühren und Auslagen sind nach den Rechtsvorschriften zur Geltendmachung zivilrechtlicher Forderungen durchzusetzen. Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre.

#### Schlußbestimmungen

### § 27

(1) Durchführungsbestimmungen zu vorstehender Verordnung erläßt der Minister der Justiz.

(2) Mit der Bestellung zum Notar in eigener Praxis erfolgt die Abberufung als Notar beim Staatlichen Notariat.

(3) Ein Notar, der als Einzelnotar berufen wurde, unterliegt dem Geltungsbereich dieser Verordnung.

### § 28

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung zum Notariatsgesetz vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 6 S. 99) außer Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Prof. Dr. sc. Wünsche  
Minister der Justiz

#### Verordnung über die Einführung des Bausparens in der DDR vom 21. Juni 1990

### § 1

Auf der Grundlage des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 22 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) und der Verordnung zum Schutz der Gläubiger von Bausparkassen (Bausparkassenverordnung) vom 16. Januar 1973 (BGBl. I S. 41) nach der Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 34 S. 357) wird in der Deutschen Demokratischen Republik das Bausparen eingeführt.

### § 2

(1) Als staatliche Förderungsmaßnahmen für das Bausparen werden Bausparprämien, Steuervergünstigungen und Zinsverbilligungen für Vor- und Zwischenkredite eingeführt.

(2) Einzelheiten der Förderungsmaßnahmen regelt der Minister der Finanzen in Abstimmung mit dem Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft.

### § 3

(1) Für die Sicherung von Bauspardarlehen sowie von Darlehen zur Vor- und Zwischenfinanzierung kann von der Deutschen Demokratischen Republik die Bürgschaft übernommen

<sup>1</sup> Zur Zeit gelten die Anordnung über die Kosten des Staatlichen Notariats - Notariatskostenordnung - vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 3 S. 99) und die Anordnung über die Erhebung, Stundung und den Erlaß von Kosten der Bezirksgerichte, Kreisgerichte und Staatlichen Notariate - Justizkostenordnung - vom 16. Dezember 1975 (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 11) i. d. F. der Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) vom 1. Februar 1982 (GBl. I Nr. 9 S. 163).

werden. Voraussetzung ist eine gewissenhafte Prüfung der Sicherheiten des Objektes und der Bonität des Darlehensnehmers. Mit der Prüfung und der Übernahme der Bürgschaften können Kreditinstitute oder andere geeignete Institutionen beauftragt werden.

(2) Spezielle Regelungen erlassen in Anlehnung an die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften für Wohnungsbaudarlehen der Minister der Finanzen und der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Dr.-Ing. Viehweger  
Minister für Bauwesen,  
Städtebau und Wohnungswirtschaft

### Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 20. Juni 1990

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch den Ministerrat die nachstehenden Rechtsvorschriften außer Kraft gesetzt wurden:

1. Verordnung vom 29. April 1966 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten (GBl. II Nr. 51 S. 309),
2. Dritte Verordnung vom 6. März 1973 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten (GBl. I Nr. 16 S. 145),
3. Verordnung vom 25. September 1975 über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen (GBl. I Nr. 45 S. 729),
4. Verordnung vom 30. November 1988 über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBl. I Nr. 26 S. 287; Ber. GBl. I 1989 Nr. 11 S. 156) und Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. November 1988 zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Staatliche Begutachtung von Investitionen — (GBl. I Nr. 26 S. 308),
5. Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1), sowie die (Erste) Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1983 zur Bilanzierungsverordnung (GBl. I Nr. 15 S. 161) und Zweite Durchführungsbestimmung vom 17. Januar 1986 zur Bilanzierungsverordnung (GBl. I Nr. 4 S. 33).

Berlin, den 20. Juni 1990

Reichenbach  
Minister

Im Auftrag des Ministerpräsidenten

### Anordnung über die Bedingungen der Erlaubniserteilung sowie das Antrags- und Genehmigungsverfahren für gewerbsmäßige Verwendung von zivilen Luftfahrzeugen in Luftfahrtunternehmen

vom 6. Juni 1990

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 27. Oktober 1983 über die Luftfahrt — Luftfahrtgesetz — (GBl. I Nr. 29 S. 277), des Gewerbegesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 138) sowie der Durchführungsverordnung zum Gewerbegesetz vom 8. März 1990 — Erlaubnispflichtige Gewerbe, besondere Überwachung von Anlagen und vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten — (GBl. I Nr. 17 S. 140) werden nachfolgende Verfahren zur Genehmigung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Unternehmen, Betriebe, Gewerbe und Vereinigungen, die

- Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge gewerbsmäßig befördern,
- gewerbsmäßig Luftfahrzeuge für sonstige Zwecke verwenden,
- zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie für sonstige Zwecke Luftfahrzeuge einsetzen und als Entgelt nur die Selbstkosten des Fluges vereinbaren (Selbstkostenflüge).

## § 2

## Grundsätze

(1) Die Gründung eines Luftfahrtunternehmens bedarf der Erlaubnis der örtlichen Gewerbebehörde bzw. der Registrierung bei der zuständigen Registerbehörde entsprechend der Rechtsform des Unternehmens.

(2) Die Prüfung und Genehmigung von Luftfahrtunternehmen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften obliegt dem Luftfahrtamt.

(3) Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge sowie der Einsatz von Luftfahrzeugen für sonstige gewerbliche Zwecke bedürfen der vorherigen Genehmigung des Luftfahrtamtes.

(4) Die Erteilung der Erlaubnis durch die örtliche Gewerbebehörde zum Betrieb eines Luftfahrtunternehmens erfolgt nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Anordnung sowie der Erteilung einer Genehmigung durch das Luftfahrtamt.

(5) Jede Änderung der erteilten Erlaubnis bedarf der vorherigen Genehmigung des Luftfahrtamtes.

## § 3

## Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren

(1) Der Antragsteller hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gewerbegesetzes die erforderlichen Angaben zur Eröffnungsanzeige bei der örtlichen Gewerbebehörde vorzulegen.

(2) Die im § 4 dieser Anordnung aufgeführten Unterlagen sind zusammen mit der Eröffnungsanzeige dem Luftfahrtamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

(3) Das Luftfahrtamt kann jederzeit über die Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 weitere Auskünfte und Nachweise verlangen sowie Prüfungen vornehmen.

(4) Das Luftfahrtamt ist befugt, jederzeit zur Prüfung der Angaben erforderliche Gutachten anfertigen sowie Überprüfungen vornehmen zu lassen.

(5) Die Genehmigung zum Betrieb eines Luftfahrtunternehmens kann mit Auflagen verbunden und befristet werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden oder wenn von ihr länger als ein Jahr kein Gebrauch gemacht worden ist.

(6) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden können, insbesondere wenn der Antragsteller oder die für die Leitung des Unternehmens verantwortlichen Personen nicht zuverlässig sind; ergeben sich später solche Tatsachen, so ist die Erlaubnis zu widerrufen.

(7) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Luftfahrzeuge verwendet werden sollen, die nicht im Luftfahrzeugregister eingetragen sind oder nicht im ausschließlichen Eigentum des Antragstellers stehen.

(8) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind.

(9) Die Eröffnung einer Fluglinie bedarf der Genehmigung des Leiters der Abteilung Luftfahrt im Ministerium für Verkehr; der Antrag auf Eröffnung der Fluglinie ist beim Luftfahrtamt einzureichen. Diese erstreckt sich auf Flugpläne, Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen. Die Verzeichnisse über die Tarife sind am Ort des Beförderungsangebotes zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Jede Änderung der Fluglinie, Flugpläne, Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen bedarf ebenfalls der vorherigen Genehmigung. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch den beantragten Fluglinienverkehr öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Luftfahrtunternehmen, die Fluglinienverkehr betreiben, sind verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten, aufzunehmen und während der Dauer der Genehmigung aufrechtzuerhalten. Sie sind zur Beförderung von Personen und Sachen verpflichtet, wenn

1. den genehmigten Beförderungsentgelten und den geltenden Beförderungsbedingungen sowie den behördlichen Anordnungen entsprochen wird,
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist,
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden konnten und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermochten.

Sie sind ferner verpflichtet, die genehmigten Flugpläne, Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen einzuhalten. Das Luftfahrtamt kann die Unternehmen auf ihren Antrag ganz oder teilweise von den o.g. Verpflichtungen befreien, wenn ihnen die Weiterführung des Betriebes oder die Durchführung der Beförderungen nicht zugemutet werden kann, oder besondere Umstände Abweichungen von den genehmigten Flugplänen, Beförderungsentgelten oder Beförderungsbedingungen erfordern und eine Beeinträchtigung öffentlicher Verkehrsinteressen hierdurch nicht zu erwarten ist. Die Genehmigung erlischt, wenn die Unternehmen von den Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Durchführung von Beförderungen im ganzen dauernd befreit werden.

(10) Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrzeuge mit mehr als 5,7 t Höchstgewicht betreiben, können zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen bei der Abfertigung von Fluggästen und der Behandlung von Post, Gepäck, Fracht sowie Versorgungsgütern auch auf Flugplätzen verpflichtet werden, soweit dieses zur Sicherheit des Betriebes des Luftfahrtunternehmens erforderlich ist.

(11) Im gewerblichen Luftverkehr, der nicht Fluglinienverkehr ist (Gelegenheitsverkehr), kann das Luftfahrtamt Bedingungen festlegen und Auflagen erteilen oder Beförderungen

untersagen, wenn durch diesen Luftverkehr die öffentlichen Interessen nachhaltig beeinträchtigt werden.

#### § 4

##### Anzeige und Genehmigungsverfahren

(1) Nachfolgende Unterlagen gemäß § 2 Abs. 4 dieser Anordnung sind dem Luftfahrtamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen:

1. die Eröffnungsanzeige gemäß § 2 Abs. 3 des Gewerbegesetzes einschließlich der Staatsangehörigkeit des Antragstellers bzw. des Vertretungsbefugten von juristischen Personen oder Personengesellschaften,
2. Angabe des Zwecks des Luftfahrtunternehmens oder der Flüge sowie der Gebiete, in welchen geflogen werden soll,
3. Angaben über die zur Verwendung vorgesehenen Luftfahrzeuge, insbesondere Anzahl, Typen, Kategorie und Registerstaat,
4. Namen des Luftfahrtpersonals unter Angabe der erteilten Erlaubnisse und Berechtigungen,
5. der Nachweis der für den sicheren Betrieb erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers, der Gesellschaftsvertrag, die Bilanz einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung, Angaben über die Kapitalzusammensetzung des Unternehmens, sein Anlagevermögen und der Kapitalbedarf, ferner ein Wirtschafts- und Liquiditätsplan für das laufende und folgende Jahr sowie Angaben über die vorgesehenen Beförderungsentgelte und -bedingungen,
6. bei Verwendung von Luftfahrzeugen, die nicht im ausschließlichen Eigentum des Antragstellers stehen, der Nachweis, daß er daran uneingeschränkt die Verfügungsgewalt besitzt, die die beabsichtigte Verwendung der Luftfahrzeuge voraussetzt (Haltereigenschaft), sowie auf Verlangen Angaben über den Eigentümer der Luftfahrzeuge,
7. der Nachweis des Abschlusses der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen,
8. der Nachweis, daß die ausreichenden personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorhanden sind, um die Lufttüchtigkeit der verwendeten Luftfahrzeuge jederzeit aufrecht zu erhalten und einen sicheren Betrieb durchzuführen,
9. der Nachweis, daß die Ausrüstung der Luftfahrzeuge für die beabsichtigte Verwendung den Vorschriften für den Betrieb der Luftfahrzeuge entspricht und die Luftfahrzeugführer die erforderlichen Berechtigungen besitzen,
10. der Nachweis eines für den Verwendungszweck zugelassenen Flugplatzes mit Wartungseinrichtung für die verwendeten Luftfahrzeugtypen, der als Basisflugplatz genutzt werden soll.

(2) Der Antrag auf Genehmigung einer Fluglinie muß Angaben enthalten über:

- die Linienführung,
- den Zeitpunkt des Beginns des Fluglinienverkehrs,
- den Flugplan,
- die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen,
- die zur Verwendung vorgesehenen Luftfahrzeugtypen.

(3) Der Antrag auf Genehmigung zur gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke sowie für Selbstkostenflüge muß Angaben nach § 4 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 und 6 bis 10 enthalten.

#### § 5

##### Anzeigepflichten

Änderungen der Betriebsgrundlagen, die Gegenstand der Genehmigung waren, sind vom Inhaber der Genehmigung dem Luftfahrtamt unverzüglich mitzuteilen. Ist der Inhaber der Genehmigung eine juristische Person oder eine

Personenhandelsgesellschaft, sind Veränderungen hinsichtlich der vertretungsberechtigten Personen ebenfalls dem Luftfahrtamt anzuzeigen. Die Genehmigung von Änderungen des Fluglinienplanes sowie von sonstigen Änderungen oder der beabsichtigten Einstellung des Betriebes einer Fluglinie ist spätestens vier Wochen vor dem jeweils vorgesehenen Zeitpunkt zu beantragen.

## § 6

**Aufzeichnungen**

Der Halter des Luftfahrzeuges hat bei genehmigungspflichtigen Selbstkostenflügen Aufzeichnungen zu führen, aus denen Flugstrecke, Flugzeug und Kosten je Flugstunde für jeden Tag ersichtlich sind. Erklärungen der beförderten Personen über den von ihnen entrichteten Kostenbeitrag sind beizufügen. Die Aufzeichnungen sind dem Luftfahrtamt vom Halter des Luftfahrzeuges halbjährlich vorzulegen.

## § 7

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 9 sowie Auflagen gemäß § 3 Abs. 6 kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Sie ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Woche nach Zugang durch die örtliche Gewerbebehörde bzw. die zuständige Registerbehörde beim Leiter des Luftfahrtamtes einzulegen.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 3 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht

oder nicht im vollen Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Minister für Verkehr zuzuleiten. Der Minister für Verkehr entscheidet innerhalb weiterer 3 Wochen endgültig.

(3) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen, sind zu begründen und dem Einreicher, wenn sich keine neue Genehmigung daraus ergibt, schriftlich zuzusenden. Ergibt sich auf Grund der Entscheidung des Ministers für Verkehr eine neue Genehmigung, ist diese über die örtliche Gewerbebehörde dem Einreicher auszuhändigen bzw. zuzusenden.

## § 8

**Kosten**

Das Luftfahrtamt hat für Leistungen entsprechend der Gebührenordnung des Ministers für Verkehr auf der Grundlage dieser Anordnung Gebühren zu erheben.

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1990

**Der Minister für Verkehr**

I. V.: Rechel  
Staatssekretär

**Achtung!****Achtung!**

Im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik sind weitere wichtige Gesetze und Rechtsvorschriften erschienen und befinden sich in der Auslieferung:

**Sonderdruck Nr. 1426 · 40 Seiten**

Wechselgesetz  
Scheckgesetz

**Sonderdruck Nr. 1427 · 128 Seiten**

Gesetz zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Rechtsvorschriften bei der Einführung der Währungsunion mit der Bundesrepublik Deutschland einschl. Durchführungsbestimmung

**Sonderdruck Nr. 1428 · 232 Seiten**

Abgabenordnung der Deutschen Demokratischen Republik Einführungsgesetz zur Abgabenordnung der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. 1429 · 24 Seiten**

Wechselsteuergesetz  
Wechselsteuer-Durchführungsverordnung

**Sonderdruck Nr. 1430 · 8 Seiten**

Feuerschutzsteuergesetz

**Sonderdruck Nr. 1431 · 16 Seiten**

Versicherungsteuergesetz  
Versicherungsteuergesetz-Durchführungsverordnung

**Sonderdruck Nr. 1432 · 96 Seiten**

Umsatzsteuergesetz  
Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

**Sonderdruck Nr. 1433 · 16 Seiten**

Kaffee- und Teesteuergesetz  
Durchführungsbestimmung zum Kaffee- und Teesteuergesetz

**Sonderdruck Nr. 1434 · 48 Seiten**

Zuckersteuergesetz  
Durchführungsbestimmung zum Zuckersteuergesetz

**Sonderdruck Nr. 1435 · 32 Seiten**

Leuchtmittelsteuergesetz  
Durchführungsbestimmung zum Leuchtmittelsteuergesetz

**Sonderdruck Nr. 1436 · 40 Seiten**

Salzsteuergesetz  
Durchführungsbestimmung zum Salzsteuergesetz

**Sonderdruck Nr. 1437 · 24 Seiten**

Schaumweinsteuergesetz  
Durchführungsbestimmung zum Schaumweinsteuergesetz

**Sonderdruck Nr. 1438 · 40 Seiten**

Biersteuergesetz  
Durchführungsbestimmung zum Biersteuergesetz

**Sonderdruck Nr. 1439 · 88 Seiten**

Mineralölsteuergesetz  
Durchführungsbestimmung zum Mineralölsteuergesetz  
Heizölkennzeichnungsanordnung

**Sonderdruck Nr. 1440 · 40 Seiten**

Tabaksteuergesetz  
Durchführungsbestimmung zum Tabaksteuergesetz

**Sonderdruck Nr. 1441 · 128 Seiten**

Gesetz über das Branntweinmonopol  
Gesetz über die Errichtung der Monopolverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik für Branntwein einschl. Durchführungsbestimmungen

Die Veröffentlichung weiterer aktueller Gesetze und Rechtsvorschriften ist in Vorbereitung.

— nach Bestellung  
beim **Staatsverlag Berlin,**  
**Bereich Amtliche Dokumente,**  
Otto-Grotewohl-Straße 17,  
Berlin, 1086,  
(mit kompletter Postanschrift in Blockschrift und möglichst auf Postkarte)

Die Titel sind ab sofort erhältlich:

— im Verkauf  
in der **Buchhandlung für Amtliche Dokumente,**  
Neustädtische Kirchstraße 15,  
Berlin, 1080,  
(Mo.—Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr)

in der **Bücherstube des Staatsverlages,**  
Otto-Grotewohl-Straße 17,  
Berlin, 1086,  
(Mo.—Do. 10.00 bis 18.00 Uhr)

in den „Häusern des Buches“ der Bezirksstädte

— durch Selbstabholung  
für Besteller von mehr als 5 Exemplaren je Sonderdruck nach schriftlicher oder telefonischer Vereinbarung  
beim **Staatsverlag Berlin,**  
**Bereich Amtliche Dokumente,**  
Magazinstraße 15—16,  
Berlin, 1020,  
(Tel. Berlin 2 33 10 46, 2 33 10 68, 2 33 45 01)

**Staatsverlag Berlin**

Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 2 33 36 32 —  
Veröffentlicht unter Reg.-Nr. 731 — Verlag: (610/62) Staatsverlag Berlin, Telefon: 2 33 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur  
durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I 9,00 DM, Teil II 1,00 DM — Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,80 DM.

Einzelbestellungen beim Staatsverlag Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung  
gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für Amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23.  
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)





1990

Berlin, den 4. Juli 1990

Teil I Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 90	Gesetz über die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik .....	483
28. 6. 90	Gesetz über die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit oder eines freien Berufes durch Personen ohne Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik - Niederlassungsgesetz - .....	485
28. 6. 90	Gesetz über die Sozialversicherung - SVG - .....	486
28. 6. 90	Gesetz zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettorentenniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen - Rentenangleichungsgesetz - .....	495
29. 6. 90	Gesetz über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit .....	501
29. 6. 90	Gesetz zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen mit Wirkung auf die Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark .....	501
29. 6. 90	Gesetz über den Nachweis der Rechtmäßigkeit des Erwerbs von Umstellungsruthaben .....	503
29. 6. 90	Gesetz zur Änderung des Gewerbegesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. März 1990 .....	503
29. 6. 90	Gesetz über die Staatsbank Berlin .....	504
29. 6. 90	Gesetz über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht .....	505
28. 6. 90	Verordnung über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften .....	509

### Gesetz über die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 28. Juni 1990

Folgende Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik werden geändert oder aufgehoben:

## § 1

**Wechselgesetz**

Das Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 (RGBl. I S. 399) gilt in der Deutschen Demokratischen Republik in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 4133-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1507) - Sonderdruck Nr. 1426 des Gesetzblattes -.

## § 2

**Scheckgesetz**

Das Scheckgesetz vom 14. August 1933 (RGBl. I S. 597) gilt in der Deutschen Demokratischen Republik in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 4132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Geset-

zes vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1507) - Sonderdruck Nr. 1426 des Gesetzblattes -.

## § 3

**Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge**

Das Gesetz vom 5. Februar 1976 über internationale Wirtschaftsverträge - GIW - (GBl. I Nr. 5 S. 61) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Worte „Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge - GIW -“ wie folgt ersetzt: „Gesetz über Wirtschaftsverträge - GW -“.
- Die Präambel wird gestrichen.
- § 1 wird wie folgt geändert:
  - Als neuer Absatz 1 wird eingefügt: „(1) Dieses Gesetz wird auf Wirtschaftsverträge zwischen inländischen Kaufleuten, Unternehmen, Betrieben und den diesen gleichgestellten Wirtschaftssubjekten angewendet.“
  - Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
  - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- In § 2 Abs. 1 wird das Wort „internationale“ gestrichen. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „internationalen“ gestrichen.
- In § 3 Abs. 3 wird das Wort „internationale“ gestrichen.

6. § 12 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Verstoß gegen gesetzliches Verbot, gute Sitten und unmögliche Leistung“.
  - Es wird folgender Absatz 2 aufgenommen:  
„(2) Eine Erklärung ist gleichfalls nichtig, wenn sie gegen die guten Sitten verstößt.“
  - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
7. § 57 erhält folgenden weiteren Absatz:  
„(2) Dies gilt auch für eine durch Rechtsvorschrift festgelegte Qualitätsgarantie.“
8. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

#### Qualitätsgarantie

- (1) Für neu errichtete Bauwerke gilt eine Qualitätsgarantie von 5 Jahren, für andere Bauleistungen von 2 Jahren.
- (2) Die Garantiefrist für die Qualitätsgarantie gemäß Absatz 1 oder für eine vereinbarte Qualitätsgarantie beginnt mit dem Vollzug der erbrachten Werkleistung; im übrigen findet § 57 entsprechende Anwendung.“
9. Die §§ 106 bis 128 sowie 200 bis 217 werden aufgehoben.
10. § 331 erhält folgende Fassung:

„§ 331

#### Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz findet im Rahmen seines sachlichen Geltungsbereichs auf alle Rechtsverhältnisse Anwendung, die nach dem 1. Juli 1990 entstehen.
- (2) Ist ein Vertrag zwischen Partnern gemäß § 1 Abs. 1 vor dem 1. Juli 1990 abgeschlossen, aber noch nicht erfüllt worden, so ist jeder Partner innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt, von dem anderen Partner zu fordern, auf den Vertrag für die Zukunft dieses Gesetz anzuwenden. Widerspricht der andere Partner nicht innerhalb von 2 Monaten, so gilt die Umstellung auf dieses Gesetz als vollzogen.
- (3) Auf die vor dem 1. Juli 1990 abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten internationalen Wirtschaftsverträge, in denen die Anwendung des Gesetzes über internationale Wirtschaftsverträge — GIW — vereinbart wurde, findet dieses Gesetz in der bis 30. Juni 1990 gültigen Fassung vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 5 S. 61) weiterhin Anwendung.“
11. § 332 erhält folgende Fassung:

„§ 332

#### Anwendung des Handelsgesetzbuches

Auf die Rechtsverhältnisse im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 34 S. 357) insoweit zur Anwendung, als in diesem Gesetz keine Bestimmungen enthalten sind.“

§ 4

#### Vertragsgesetz

1. Das Gesetz vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I Nr. 14 S. 293) wird aufgehoben.
2. Die
- Erste Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen — (GBl. I Nr. 16 S. 325),
  - Zweite Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über Investitionen und über die Instandsetzung von Grundmitteln — (GBl. I Nr. 16 S. 329),

- Dritte Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über den Export und den Import — (GBl. I Nr. 16 S. 333),
- Vierte Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBl. I Nr. 16 S. 339),
- Fünfte Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen — (GBl. I Nr. 16 S. 342)

werden aufgehoben.

3. Alle sich aus der Geltung des Vertragsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen ergebenden Vertragsstrafenforderungen sind ab 1. Juli 1990 nicht mehr mit Hilfe des Gerichts durchsetzbar. Der von der Vertragsverletzung betroffene Partner ist berechtigt, den Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 5

#### Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen

Das Gesetz vom 7. März 1990 über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen (GBl. I Nr. 17 S. 141) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Staatliche Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, an denen die Treuhandanstalt nach den Bestimmungen des Treuhandgesetzes beteiligt ist.“
2. § 1 Abs. 4 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
3. § 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Volkseigener Boden kann zu Eigentum oder zur Nutzung eingebracht werden.“
4. § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„Zum Zwecke der Gründung oder der Erweiterung eines privaten Unternehmens kann der Kauf von Geschäftsanteilen oder Aktien bzw. Grundstücken, Gebäuden, baulichen oder anderen Anlagen staatlicher Unternehmen erfolgen. Volkseigener Boden kann zu Eigentum oder zur Nutzung überlassen werden.“
5. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Treuhandgesetzes durch die Treuhandanstalt.“
6. § 5 Abs. 3 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
7. § 10 wird aufgehoben.
8. § 19 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:  
„Privaten Gesellschaftern ist der staatliche Anteil auf Antrag zu verkaufen.“

§ 6

Das Gesetz vom 7. April 1977 über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben — Wiedereingliederungsgesetz — (GBl. I Nr. 10 S. 98) wird bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung nicht angewendet.

§ 7

Folgende Gesetze und Teile von Gesetzen werden aufgehoben:

- Gesetz vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) und Gesetz vom 6. März 1990 zur Änderung des Gesetzes über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 16 S. 125),
- Gesetz vom 15. Dezember 1950 zum Schutz des zur Anfertigung von Banknoten der Deutschen Notenbank verwendeten Papiers (GBl. Nr. 142 S. 1204),

3. Gesetz vom 24. September 1958 über die Verwendung der beim Geldumtausch eingezahlten Beträge spekulativer Herkunft (GBl. I Nr. 61 S. 687),
4. Gesetz vom 9. Januar 1958 über den Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 6 S. 69),
5. Gesetz vom 6. März 1990 über die Übertragung volkseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen in das Eigentum von LPG (GBl. I Nr. 17 S. 135),

6. § 18 des Gesetzes vom 2. Juli 1982 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — LPG-Gesetz — (GBl. I Nr. 25 S. 443),
7. Gesetz vom 6. März 1990 über die Rechte der Gewerkschaften in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 13 S. 110).

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

**Gesetz  
über die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit  
oder eines freien Berufes durch Personen ohne  
Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der  
Deutschen Demokratischen Republik  
— Niederlassungsgesetz —  
vom 28. Juni 1990**

## § 1

(1) In der DDR gilt der Grundsatz der Niederlassungsfreiheit. Natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften, die weder ihren ständigen Wohnsitz noch ihren Sitz oder eine Niederlassung auf dem Gebiet der DDR haben, können sich zum Zwecke der gewerblichen Tätigkeit oder zur Ausübung eines freien Berufes in der DDR niederlassen.

(2) Das Recht auf Niederlassung im Sinne dieses Gesetzes umfaßt insbesondere die

- Beteiligung an Unternehmen
- Gründung von Unternehmen
- Übernahme von Unternehmen
- Errichtung juristisch unselbständiger Zweigniederlassungen
- Ausübung freier Berufe

durch die in Abs. 1 genannten natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften.

## § 2

(1) Die Errichtung einer Niederlassung und die Ausübung ihrer Tätigkeit erfolgen nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik. Es wird Rechtsschutz entsprechend den Rechtsvorschriften und Förderung im Rahmen der wirtschafts- und finanzpolitischen Grundsätze gewährt. Vorschrift-

ten der Deutschen Demokratischen Republik, welche die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder eines freien Berufes von einer bestimmten Qualifikation abhängig machen, bleiben unberührt.

(2) Das Recht auf Niederlassung kann nur unter den für Gebietsansässige zulässigen Voraussetzungen untersagt werden.

## § 3

(1) Die Niederlassung mit einem Investitionsumfang ab 10 Mio DM bedarf der Anzeige beim Minister für Wirtschaft. Er kann seine Zuständigkeit delegieren.

(2) Die Anzeige hat zu enthalten:

- Rechtsform, Firma und Sitz der Niederlassung;
- Gegenstand der Tätigkeit der Niederlassung und Umfang der vorgesehenen Investition.

Die Anzeige über die Errichtung von Zweigniederlassungen muß diese Angaben auch für die Hauptniederlassung enthalten, wobei anstelle des Umfangs der vorgesehenen Investition die Höhe des Stammkapitals oder Grundkapitals zu nennen ist.

## § 4

Für die Aufnahme von Bankgeschäften oder Versicherungsgeschäften in der Deutschen Demokratischen Republik gelten anstelle dieses Gesetzes das Gesetz über das Kreditwesen und das Versicherungsaufsichtsgesetz nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 34 S. 357).

## § 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

**Gesetz  
über die Sozialversicherung — SVG —  
vom 28. Juni 1990**

**Gliederung**

Erster Abschnitt Allgemeines	§§ 1—7
Zweiter Abschnitt Versicherter Personenkreis	§§ 8—22
Erster Unterabschnitt Gemeinsame Vorschriften	§§ 8—13
Zweiter Unterabschnitt Krankenversicherung	§§ 14—17
Dritter Unterabschnitt Rentenversicherung	§§ 18—21
Vierter Unterabschnitt Unfallversicherung	§ 22
Dritter Abschnitt Leistungen	§§ 23—30
Erster Unterabschnitt Gemeinsame Vorschriften	§ 23
Zweiter Unterabschnitt Krankenversicherung	§§ 24—26
Dritter Unterabschnitt Rentenversicherung	§ 27
Vierter Unterabschnitt Unfallversicherung	§§ 28—30
Vierter Abschnitt Organisation	§§ 31—33
Fünfter Abschnitt Finanzierung	§§ 34—46
Erster Unterabschnitt Gemeinsame Vorschriften	§ 34
Zweiter Unterabschnitt Krankenversicherung	§§ 35—38
Dritter Unterabschnitt Rentenversicherung	§§ 39—42
Vierter Unterabschnitt Unfallversicherung	§§ 43—46
Sechster Abschnitt Durchführung	§§ 47—72
Erster Unterabschnitt Leistungen	§ 47
Zweiter Unterabschnitt Beiträge	§§ 48—52
Dritter Unterabschnitt Haushalts- und Rechnungswesen	§§ 53—66
Vierter Unterabschnitt Versichertenverzeichnis	§ 67
Fünfter Unterabschnitt Pflichten des Arbeitgebers	§ 68
Sechster Unterabschnitt Pflichten des Versicherten	§ 69
Siebter Unterabschnitt Erstattungen	§§ 70—73
Achter Unterabschnitt Widerspruchsverfahren und Gerichtsweg	§ 74
Siebter Abschnitt Ordnungsstrafbestimmungen	§§ 75—76
Achter Abschnitt Überleitungsregelungen	§§ 77—82
Erster Unterabschnitt Beziehungen zum Staatshaushalt	§ 77
Zweiter Unterabschnitt Überleitung von Aufgaben und Anwendung von Begriffen	§§ 78—79
Dritter Unterabschnitt Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung	§ 80
Vierter Unterabschnitt Leistungsgewährung	§ 81
Fünfter Unterabschnitt Beitragszuschuß	§ 82
Sechster Unterabschnitt Vorläufiges Ausgleichsverfahren zur Entgeltfortzahlung	§ 83
Neunter Abschnitt Schlußbestimmungen	§§ 84—85

**Erster Abschnitt  
Allgemeines**

**§ 1**

**Versicherungszweige**

Die Sozialversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus den Versicherungszweigen

- a) Krankenversicherung,
- b) Rentenversicherung und
- c) Unfallversicherung.

**§ 2**

**Arbeitsentgelt**

Arbeitsentgelt sind alle Einnahmen aus einer bestehenden oder früheren Beschäftigung, insbesondere aus einem Arbeits-

verhältnis (nichtselbständige Arbeit) oder einem Ausbildungsverhältnis.

**§ 3**

**Arbeitseinkommen**

Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Bei der Ermittlung des Gewinns sind steuerliche Vergünstigungen unberücksichtigt zu lassen und Veräußerungsgewinne abzuziehen.

**§ 4**

**Regelungsermächtigung**

Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, Regelungen zur näheren Bestimmung des Arbeitsentgelts und des Arbeitseinkommens zu erlassen.

**§ 5**

**Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit**

(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- a) die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 6) nicht übersteigt,
- b) die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt die in Buchstabe a genannten Grenzen übersteigt.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Buchstabe a oder Buchstabe b zusammenzurechnen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

**§ 6**

**Bezugsgröße**

(1) Ab 1. Juli 1990 beträgt die monatliche Bezugsgröße 1 400 DM.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, die Bezugsgröße und die daraus abzuleitenden Beträge unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsentgelte zu bestimmen.

**§ 7**

**Anzuwendende Rechtsvorschriften**

Die am 30. Juni 1990 geltenden Rechtsvorschriften zur Sozialversicherung sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. Werden diese Rechtsvorschriften nach dem 30. Juni 1990 geändert, sind sie in der geänderten Fassung anzuwenden.

**Zweiter Abschnitt**

**Versicherter Personenkreis**

**Erster Unterabschnitt**

**Gemeinsame Vorschriften**

**§ 8**

**Versicherter Personenkreis**

Die Sozialversicherung umfaßt Personen, die kraft Gesetzes (Versicherungspflicht) oder auf Grund freiwilliger Versicherung (Versicherungsberechtigung) versichert sind.

## § 9

**Persönlicher und räumlicher Geltungsbereich**

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung gelten,

1. soweit sie eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit voraussetzen, für alle Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigt oder selbständig tätig sind,
2. soweit sie eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit nicht voraussetzen, für alle Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

## § 10

**Versicherungspflicht**

(1) Personen, die Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielen, das entsprechend den Rechtsvorschriften der Beitragspflicht unterliegt, sind pflichtversichert, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Pflichtversichert sind auch

- a) Personen in einem Ausbildungsverhältnis,
- b) Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, und
- c) Behinderte, die in anerkannten Werkstätten für Behinderte oder in anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind.

## § 11

**Austrahlung**

(1) Soweit die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung eine Beschäftigung voraussetzen, gelten sie auch für Personen, die im Rahmen eines in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist.

(2) Für Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, gilt der Absatz 1 entsprechend.

## § 12

**Einstrahlung**

(1) Soweit die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung eine Beschäftigung voraussetzen, gelten sie nicht für Personen, die im Rahmen eines außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in die Deutsche Demokratische Republik entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist.

(2) Für Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, gilt der Absatz 1 entsprechend.

## § 13

**Begrenzte Beschäftigung**

(1) Personen, die für begrenzte Zeit in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigt sind, werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung versichert sind. Für diese Beschäftigten haben die Arbeitgeber den Beitragsanteil, der bei Versicherungspflicht von ihnen zu tragen wäre, an den Versicherungsträger abzuführen.

(2) Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt in der Deutschen Demokratischen Republik hatten und für begrenzte Zeit in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) beschäftigt sind,

werden auf Antrag eines Arbeitgebers in der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik wie ein Beschäftigter dieses Arbeitgebers pflichtversichert. Der Antrag hat auch die Einbeziehung in die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu umfassen. Als beitragspflichtiges Entgelt ist mindestens ein Betrag in der Höhe der Bezugsgröße zugrunde zu legen.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 werden von dem Träger der Krankenversicherung getroffen. Bei einer Entscheidung nach Absatz 2 ist die zuständige Einzugsstelle in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) zu unterrichten.

**Zweiter Unterabschnitt****Krankenversicherung**

## § 14

**Versicherungspflicht besonderer Personengruppen**

In der Krankenversicherung sind auch pflichtversichert:

- a) an Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik eingeschriebene Studenten, Praktikanten und Pflichtassistenten,
- b) Personen, die Lohnersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung beziehen,
- c) Empfänger von Vorruhestandsgeld und
- d) Empfänger einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. Empfänger einer entsprechenden Versorgung.

## § 15

**Versicherungsfreiheit**

In der Krankenversicherung sind Personen versicherungsfrei, die geringfügig beschäftigt oder geringfügig selbständig tätig sind.

## § 16

**Befreiung von der Versicherungspflicht**

(1) In der Krankenversicherung werden Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, innerhalb von fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Dies gilt nicht für Landwirte. Anträge nach Satz 1 können ab dem vom Minister für Gesundheitswesen in Abstimmung mit dem Minister für Arbeit und Soziales bekanntzugebenden Termin gestellt werden.

(2) Voraussetzung für die Befreiung gemäß Absatz 1 ist, daß der Versicherte für sich und seine Familienangehörigen Anspruch auf gleichwertige Leistungen aus einer anderen Versicherung hat, die der Art und dem Umfang nach im wesentlichen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Über den Antrag entscheidet der Versicherungsträger.

## § 17

**Versicherungsberechtigung**

(1) In der Krankenversicherung können sich Personen, die Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielen und ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben, freiwillig versichern, wenn sie nicht pflichtversichert und nicht von der Versicherungspflicht befreit sind. Mit der freiwilligen Versicherung wird Anspruch auf Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung erworben.

(2) In der Krankenversicherung können sich Personen, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. eine entsprechende Versorgung von einem Träger in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) empfangen, freiwillig versichern, wenn sie vorher dort in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren.



## Dritter Unterabschnitt

## Rentenversicherung

## § 18

## Versicherungspflicht besonderer Personengruppen

In der Rentenversicherung sind auch pflichtversichert:

- a) Personen, die Lohnersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung beziehen und
- b) Empfänger von Vorruhestandsgeld.

## § 19

## Versicherungsfreiheit

(1) In der Rentenversicherung sind Personen versicherungsfrei, die geringfügig beschäftigt oder geringfügig selbständig tätig sind.

(2) In der Rentenversicherung sind auch Beschäftigte oder selbständig Tätige versicherungsfrei, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. eine Versorgung beziehen, soweit hierfür nach den am 30. Juni 1990 geltenden Rechtsvorschriften eine Befreiung von der Beitragspflicht bestand.

## § 20

## Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) In der Rentenversicherung werden Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, innerhalb von fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Das gilt nicht für Landwirte und für freiberufliche Künstler sowie für Handwerker, die in der Handwerksrolle eingetragen sind.

(2) Voraussetzung für die Befreiung gemäß Absatz 1 ist, daß der Versicherte für sich und seine Familienangehörigen Anspruch auf gleichwertige Leistungen aus einer anderen Versicherung hat. Gleichwertig sind die Leistungen, wenn die Beiträge für eine andere Versicherung mindestens dem Betrag entsprechen, der bei Versicherungspflicht von einem Arbeitseinkommen in Höhe der halben Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten wäre und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall der verminderten Erwerbstätigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden. Über den Antrag entscheidet der Versicherungsträger.

## § 21

## Versicherungsberechtigung

In der Rentenversicherung können sich Personen, die Arbeitseinkommen oder Arbeitseinkommen erzielen und ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben, freiwillig versichern, wenn sie nicht pflichtversichert sind. Das gilt nicht für Empfänger einer Rente oder einer entsprechenden Versorgung, soweit sie gemäß § 19 Absatz 2 versicherungsfrei sind.

## Vierter Unterabschnitt

## Unfallversicherung

## § 22

## Versicherungspflicht besonderer Personengruppen

In der Unfallversicherung sind auch pflichtversichert

- a) an Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik eingeschriebene Studenten, Praktikanten und Pflichtassistenten,
- b) Personen, die nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes zur Erfüllung ihrer Meldepflicht die hierfür bestimmte Stelle aufsuchen oder zur Aufsuchung einer anderen Stelle aufgefordert wurden und
- c) Personen, die nach den Vorschriften des Sozialhilfegesetzes zur Erfüllung ihrer Meldepflicht die hierfür bestimmte Stelle aufsuchen oder zur Aufsuchung einer anderen Stelle aufgefordert wurden.

## Dritter Abschnitt

## Leistungen

## Erster Unterabschnitt

## Gemeinsame Vorschriften

## § 23

(1) Die Höhe einer Geldleistung der Sozialversicherung richtet sich grundsätzlich nach dem durch Beiträge versicherten Arbeitseinkommen oder Arbeitseinkommen.

(2) Für die Gewährung von Leistungen sind die am 30. Juni 1990 geltenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz festgelegten Veränderungen anzuwenden. Werden diese Rechtsvorschriften nach dem 30. Juni 1990 geändert, sind sie in der geänderten Fassung anzuwenden.

## Zweiter Unterabschnitt

## Krankenversicherung

## § 24

## Sachleistungen

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft gewährt die Krankenversicherung den Versicherten und ihren anspruchsberechtigten Familienangehörigen insbesondere folgende Sachleistungen:

- a) ärztliche und zahnärztliche Untersuchung, Behandlung sowie stationäre Behandlung in Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen ohne zeitliche Begrenzung,
- b) Arzneimittel sowie Heil- und Hilfsmittel,
- c) prophylaktische Kuren sowie Heil- und Genesungskuren,
- d) Haushaltshilfe.

## § 25

## Geldleistungen

(1) Die Krankenversicherung gewährt den Versicherten folgende Geldleistungen:

- a) Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit,
- b) Schwangerschafts- und Wochengeld,
- c) Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder,
- d) Bestattungshilfe.

(2) Für die Berechnung des Krankengeldes gelten die Prozentsätze, auf die gemäß den am 30. Juni 1990 geltenden Rechtsvorschriften Anspruch bestanden hätte, wenn der Versicherte der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beigetreten wäre.

(3) Die Krankenversicherung zahlt auch:

- a) Krankengeld bei Quarantäne,
- b) die Mütterunterstützung,
- c) die monatliche Unterstützung zur Betreuung schwerstgeschädigter Kinder in Höhe von 200 DM,
- d) die monatliche Unterstützung für schwerstgeschädigte Kinder ab Vollendung des 10. Lebensjahres in Höhe von 130 DM,
- e) den monatlichen Zuschuß zum Familienaufwand,
- f) die Unterstützung bei Freistellung von der Arbeit zur Betreuung der Kinder während der Zeit der Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten.

Hiervon unberührt bleibt die Auszahlung von weiteren Leistungen durch die Krankenversicherung, insbesondere der staatlichen Geburtenbeihilfe, soweit sie damit beauftragt wurde.

## § 26

## Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) Ein Anspruch auf Krankengeld besteht nicht, solange der Versicherte Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber hat.

(2) Ein Anspruch auf Leistungen gemäß § 25 besteht nicht, solange der Versicherte Anspruch auf Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit gemäß § 105 b des Arbeitsförderungsgesetzes hat. Leistungen gemäß § 25 im unmittelbaren Anschluß an Lohnersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung entsprechen der Höhe der entfallenden Lohnersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung.

(3) Ein Anspruch auf Leistungen gemäß § 25 besteht nicht, wenn Anspruch auf entsprechende Leistungen aus der Unfallversicherung besteht.

### Dritter Unterabschnitt Rentenversicherung

#### § 27

(1) Die Rentenversicherung gewährt den Versicherten folgende Leistungen:

- a) Altersrente,
- b) Invalidenrente,
- c) Bergmannsaltersrente, Bergmannsinvalidenrente, Bergmannsvollrente sowie Bergmannsrente,
- d) Hinterbliebenenrente,
- e) Übergangshinterbliebenenrente,
- f) Unterhaltsrente,
- g) Ehegatten- und Kinderzuschläge, die zu Renten zu zahlen sind.

(2) Die Rentenversicherung gewährt auch Leistungen der Rehabilitation. Die Leistungen werden vorläufig im Umfang der im Haushalt der Rentenversicherung veranschlagten Mittel durch die Krankenversicherung erbracht. Die Rentenversicherung hat die Krankenversicherung frühzeitig zu unterrichten, soweit sie Leistungen der Rehabilitation nicht mehr durch die Krankenversicherung erbringen lassen will.

(3) Die Rentenversicherung zahlt auch

- a) Kriegsbeschädigtenrente,
- b) Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld, soweit nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus der Unfallversicherung besteht.

### Vierter Unterabschnitt Unfallversicherung

#### § 28

##### Sachleistungen

(1) Die Unfallversicherung gewährt den Versicherten folgende Sachleistungen wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit:

- a) ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie stationäre Behandlung in Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen ohne zeitliche Begrenzung,
- b) Arzneimittel sowie Heil- und Hilfsmittel,
- c) prophylaktische Kuren sowie Heil- und Genesungskuren.

(2) Die Unfallversicherung gewährt auch Leistungen der Rehabilitation. Die Leistungen werden vorläufig im Umfang der im Haushalt der Unfallversicherung veranschlagten Mittel durch die Krankenversicherung erbracht. Die Unfallversicherung hat die Krankenversicherung frühzeitig zu unterrichten, soweit sie Leistungen der Rehabilitation nicht mehr durch die Krankenversicherung erbringen lassen will.

(3) Die Unfallversicherung hat mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen.

#### § 29

##### Geldleistungen

Die Unfallversicherung gewährt den Versicherten folgende Geldleistungen wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit:

- a) Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit,

- b) Unfallrente,
- c) Hinterbliebenenrente,
- d) Übergangsrente,
- e) Ehegatten- und Kinderzuschläge, die zu Renten zu zahlen sind,
- f) Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld.

#### § 30

##### Verhältnis zu anderen Leistungen

Ein Anspruch auf Krankengeld besteht nicht, solange der Versicherte Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber hat.

### Vierter Abschnitt Organisation

#### § 31

##### Träger der Sozialversicherung

(1) Der Träger der Sozialversicherung (Versicherungsträger) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

(2) Die Selbstverwaltung wird durch die Versicherten und die Arbeitgeber ausgeübt.

(3) Der Versicherungsträger erfüllt im Rahmen des Gesetzes und des sonstigen für ihn maßgebenden Rechts seine Aufgaben in eigener Verantwortung.

(4) Der sich selbstverwaltende Versicherungsträger unterliegt nur soweit der staatlichen Aufsicht, wie sie sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht, das für den Versicherungsträger maßgebend ist, erstreckt (Rechtsaufsicht). Die Rechtsaufsicht wird durch Aufsichtsbehörden geführt.

#### § 32

##### Aufbau der Versicherungsträger

(1) Die bisherige Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und die bisherige Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik werden zu einem gemeinsamen Träger der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung der Deutschen Demokratischen Republik zusammengeführt. Für den Aufbau eigenständiger Versicherungsträger für die einzelnen Versicherungszweige sind die Voraussetzungen zu schaffen.

(2) Ab 1. Juli 1990 sind die Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Versicherungszweigen zu erfassen und auszuweisen.

#### § 33

##### Regelungsermächtigung

Der Minister für Arbeit und Soziales und der Minister für Gesundheitswesen werden beauftragt, gemeinsam die erforderlichen Maßnahmen zur Realisierung der in den §§ 31 und 32 getroffenen Festlegungen zu veranlassen, wobei die Schaffung eigenständiger Versicherungsträger zum 1. Januar 1991 anzustreben ist. Dabei haben sie Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände anzuhören. Bis zur Schaffung eigenständiger Versicherungsträger trägt der Minister für Arbeit und Soziales die Verantwortung für die Sozialversicherung und der Minister für Gesundheitswesen die Verantwortung für die Krankenversicherung. Sie üben darüber auch die Aufsicht aus.

### Fünfter Abschnitt Finanzierung

#### Erster Unterabschnitt Gemeinsame Vorschriften

#### § 34

(1) Die Mittel der Sozialversicherung werden nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungs-

zweige durch Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und Dritter, durch staatliche Zuschüsse und durch sonstige Einnahmen aufgebracht.

(2) Der Versicherungsträger darf nur Geschäfte zur Erfüllung seiner in Rechtsvorschriften vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben führen und seine Mittel nur für diese Aufgaben sowie für die Verwaltungskosten verwenden.

(3) Dem Versicherungsträger dürfen Aufgaben anderer Versicherungsträger und Träger öffentlicher Verwaltung nur auf Grund von Rechtsvorschriften übertragen werden. Dadurch entstehende Kosten sind ihm zu erstatten. Verwaltungsvereinbarungen der Versicherungsträger zur Durchführung ihrer Aufgaben bleiben unberührt.

## Zweiter Unterabschnitt

### Krankenversicherung

#### § 35

##### Allgemeines

Die Mittel für die Krankenversicherung werden durch Beiträge und sonstige Einnahmen aufgebracht. Ein Staatszuschuß wird nicht gezahlt.

#### § 36

##### Beitragsatz

(1) Der Beitragsatz zur gesetzlichen Krankenversicherung entspricht jeweils dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragsatz der Krankenkassen der Bundesrepublik Deutschland. Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen Veränderungen des Beitragsatzes bekanntzugeben. Ab 1. Juli 1990 gilt ein Beitragsatz von 12,8 Prozent.

(2) Die nach Absatz 1 zu zahlenden Beiträge tragen die Versicherten und ihre Arbeitgeber je zur Hälfte.

(3) Die Beiträge der Studenten, Praktikanten und Pflichtassistenten werden von der Studieneinrichtung getragen.

(4) Die Beiträge für Personen, die Lohnersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung beziehen, trägt die Arbeitsverwaltung.

(5) Die Beiträge der Empfänger von Vorruhestandsgeld trägt die Stelle, die das Vorruhestandsgeld zu tragen hat.

(6) Die Beiträge für Personen, die für begrenzte Zeit in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) beschäftigt sind und auf Antrag des Arbeitgebers pflichtversichert bleiben, werden von diesem allein getragen.

(7) Die Beiträge der freiwillig Versicherten werden von diesen allein getragen.

(8) Die Beiträge für Rentner bzw. Versorgungsempfänger sind als Pauschalsumme an die Krankenversicherung abzuführen. Die Höhe der Pauschalsumme bestimmt sich nach dem Gesamtbetrag der Renten bzw. Versorgungsbezüge vor Abzug eines auf die Rentner bzw. Versorgungsempfänger entfallenden Anteils am Beitrag zur Krankenversicherung.

#### § 37

##### Beitragsbemessungsgrundlage

(1) Bei pflichtversicherten Personen werden der Beitragsberechnung zugrunde gelegt:

- das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit, das entsprechend den Rechtsvorschriften der Beitragspflicht unterliegt,
- die Besoldungsbezüge von Personen in einem Dienstverhältnis, soweit dieses nicht auf der Wehrpflicht beruht,
- das Stipendium,
- das in der Arbeitslosenversicherung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt,

- das Vorruhestandsgeld,
- die Rente bzw. Versorgung.

(2) Bei freiwillig versicherten Personen wird der Beitragsberechnung der Betrag zugrunde gelegt, der dem tatsächlichen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen entspricht, mindestens aber ein Siebtel der Bezugsgröße (§ 6). Bei Personen, die sich gemäß § 17 Absatz 2 freiwillig versichert haben, wird der Beitragsberechnung das Einkommen zugrunde gelegt, das in der Bundesrepublik Deutschland zugrunde zu legen wäre. Von dem Versicherten ist ein Nachweis über dieses Einkommen zu erbringen.

#### § 38

##### Beitragsbemessungsgrenze

Die Beitragsbemessungsgrenze für die Krankenversicherung beträgt 75 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 42).

## Dritter Unterabschnitt

### Rentenversicherung

#### § 39

##### Allgemeines

Die Mittel für die Rentenversicherung werden durch Beiträge, sonstige Einnahmen und einen Staatszuschuß aufgebracht. Der Staat trägt für das Kalenderjahr 1990 den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und Ausgaben. Ab 1. Januar 1991 beträgt der Staatszuschuß 18,8 Prozent der Rentenausgaben.

#### § 40

##### Beitragsatz

(1) Der Beitragsatz zur gesetzlichen Rentenversicherung entspricht jeweils dem Beitragsatz zur gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland. Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, Veränderungen des Beitragsatzes bekannt zu geben. Ab 1. Juli 1990 gilt ein Beitragsatz von 18,7 Prozent.

(2) Die nach Absatz 1 zu zahlenden Beiträge tragen die Versicherten und ihre Arbeitgeber je zur Hälfte.

(3) Der Beitragsatz der bergbaulich Versicherten beträgt 9,35 Prozent. Der Beitragsatz der Arbeitgeber der bergbaulich Versicherten beträgt 15,1 Prozent.

(4) Die Beiträge für Personen, die Lohnersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung beziehen, trägt die Arbeitsverwaltung.

(5) Die Beiträge der Empfänger von Vorruhestandsgeld trägt die Stelle, die das Vorruhestandsgeld zu tragen hat.

(6) Die Beiträge für Personen, die für begrenzte Zeit in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) beschäftigt sind und auf Antrag des Arbeitgebers pflichtversichert bleiben, werden von diesem allein getragen.

(7) Die Beiträge der freiwillig Versicherten werden von diesen allein getragen.

(8) Für Empfänger einer Rente oder einer entsprechenden Versorgung, die Arbeitsentgelt erzielen und gemäß § 19 Absatz 2 versicherungsfrei sind, hat der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu zahlen, den er bei Pflichtversicherung zu tragen hätte.

#### § 41

##### Beitragsbemessungsgrundlage

(1) Bei pflichtversicherten Personen werden der Beitragsberechnung zugrunde gelegt:

- das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung, das entsprechend den Rechtsvorschriften der Beitragspflicht unterliegt,
- als Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Bezugsgröße (§ 6),

auf Antrag jedoch das tatsächliche Einkommen, das entsprechend den Rechtsvorschriften der Beitragspflicht unterliegt,

- c) die Besoldungsbezüge von Personen in einem Dienstverhältnis, soweit dieses nicht auf der Wehrpflicht beruht,
- d) die Lohnersatzleistung der Arbeitsförderung,
- e) das Vorruhestandsgeld.

(2) Bei freiwillig versicherten Personen wird der Beitragsberechnung der Betrag zugrunde gelegt, der dem tatsächlichen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen entspricht, mindestens aber ein Siebtel der Bezugsgröße (§ 6).

#### § 42

##### Beitragsbemessungsgrenze

(1) Ab 1. Juli 1990 beträgt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze 2 700 DM.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, die Beitragsbemessungsgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsentgelte zu bestimmen.

#### Vierter Unterabschnitt

##### Unfallversicherung

#### § 43

##### Allgemeines

Die Mittel für die Unfallversicherung werden durch die von den Arbeitgebern zu tragende Unfallumlage und sonstige Einnahmen aufgebracht.

#### § 44

##### Unfallumlage zur Unfallversicherung

(1) Für die Unfallumlage gilt ein Umlagesatz von 0,3 Prozent des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens multipliziert mit der Gefahrenklasse.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben der Unfallversicherung erforderliche Änderungen des Umlagesatzes festzulegen.

#### § 45

##### Beitragsbemessungsgrundlage

Der Beitragsberechnung werden zugrunde gelegt:

- a) das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit, das entsprechend den Rechtsvorschriften der Beitragspflicht unterliegt,
- b) die Besoldungsbezüge von Personen in einem Dienstverhältnis, soweit dieses nicht auf der Wehrpflicht beruht,
- c) das Stipendium.

#### § 46

##### Beitragsbemessungsgrenze

Für die Unfallversicherung gilt die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (§ 42).

#### Sechster Abschnitt

##### Durchführung

##### Erster Unterabschnitt

##### Leistungen

#### § 47

(1) Die Feststellung und Auszahlung der Leistungen erfolgt durch den Versicherungsträger. Der Versicherungsträger kann mit der Auszahlung andere Stellen beauftragen.

(2) Die am 30. Juni 1990 geltenden Bestimmungen zur Auszahlung von Leistungen durch die Betriebe sowie zur Anrechnung auf die abzuführenden Beiträge sind bis zur Bildung der eigenständigen Träger für die Versicherungszweige anzuwenden.

#### Zweiter Unterabschnitt

##### Beiträge

#### § 48

##### Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die Beiträge zu den Versicherungszweigen sind durch die Arbeitgeber aufgeschlüsselt nach Versicherungszweigen zu entrichten.

(2) Der Arbeitgeber hat gegenüber dem Versicherten einen Anspruch auf die vom Versicherten zu tragenden Teile der Sozialversicherungsbeiträge.

(3) Der Absatz 1 gilt für selbständig Tätige entsprechend.

#### § 49

##### Einzugsstellen

(1) Die Beiträge zur Sozialversicherung sind für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 an die zuständigen Finanzämter zugunsten der Versicherungsträger abzuführen.

(2) Ab 1. Januar 1991 sind die Beiträge zur Sozialversicherung durch die Arbeitgeber an den zur Einzugsstelle bestimmten Versicherungsträger abzuführen.

#### § 50

##### Weiterleitung

Die Einzugsstellen haben die eingegangenen Beiträge in Abständen von höchstens drei Arbeitstagen entsprechend der von den Arbeitgebern vorgenommenen Aufschlüsselung an die Träger der Versicherungszweige zu überweisen. Für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 sind die aufgeschlüsselten Beiträge an den Bereich der bisherigen Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten zu überweisen.

#### § 51

##### Beitragsabführung der freiwillig Versicherten

Freiwillig Versicherte haben die Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung bis zum fünften Tag des laufenden Monats gesondert nach Beiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung an den Versicherungsträger zu überweisen.

#### § 52

##### Regelungsermächtigung

Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen, die für das Verfahren der Beitragszahlung erforderlichen Regelungen zu erlassen. Bis zum 31. Dezember 1990 sind die Regelungen mit dem Minister der Finanzen abzustimmen.

#### Dritter Unterabschnitt

##### Haushalts- und Rechnungswesen

#### § 53

##### Aufstellung des Haushaltsplanes

(1) Der Versicherungsträger stellt für jedes Kalenderjahr (Haushaltsjahr) einen Haushaltsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zu leistenden Ausgaben sowie alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen enthält.

(2) Im Haushaltsplan sind die Stellen für Beschäftigte nach Vergütungs- und Lohngruppen zu erläutern.

## § 54

**Bedeutung und Wirkung des Haushaltsplanes**

(1) Der Haushaltsplan dient der Feststellung der Mittel, die zur Erfüllung der Aufgaben des Versicherungsträgers im Haushaltsjahr voraussichtlich erforderlich sind. Er ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung und stellt sicher, daß insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgaben rechtzeitig geleistet werden können.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

## § 55

**Ausgleich und Wirtschaftlichkeit**

(1) Der Haushalt ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes hat der Versicherungsträger sicherzustellen, daß er die ihm obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen kann.

## § 56

**Haushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan wird von der Leitung des Versicherungsträgers aufgestellt.

(2) Der Versicherungsträger hat den von ihm aufgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde für das jeweilige Kalenderjahr bis zum 1. Oktober vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann den Haushaltsplan beanstanden, wenn gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht verstoßen oder die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet wird. Werden die Beanstandungen der Aufsichtsbehörde durch den Versicherungsträger nicht berücksichtigt, kann die Aufsichtsbehörde den Beschluß der Leitung über den Haushaltsplan aufheben und den Haushaltsplan selbst aufstellen.

## § 57

**Vorläufige Haushaltsführung**

Soweit der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten ist, ist der Versicherungsträger ermächtigt, die Ausgaben zu leisten, die unvermeidbar sind, um seine rechtlich begründeten Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen. Über diese Entscheidung ist die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren.

## § 58

**Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Maßnahmen, durch die Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind, dürfen vom Versicherungsträger geleistet werden, wenn

- a) ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt und
- b) durch sie der Haushaltsplan nicht in wesentlichen Punkten verändert wird oder es sich um außerplanmäßige Ausgaben handelt, die nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind.

(2) Für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde unverzüglich von der Leitung des Versicherungsträgers einzuholen. Die Aufsichtsbehörde informiert darüber das Ministerium der Finanzen.

## § 59

**Nachtragshaushalt**

Willigt die Aufsichtsbehörde in überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben nach § 58 Absatz 1 nicht ein, ist für

Nachträge ein Nachtragshaushaltsplan festzustellen. Auf ihn finden die Vorschriften für den Haushaltsplan und die vorläufige Haushaltsführung entsprechende Anwendung.

## § 60

**Erhebung der Einnahmen**

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Der Versicherungsträger darf Ansprüche nur

- a) stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden;
- b) niederschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
- c) erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde, und wenn bei Beitragsansprüchen die versicherungsrechtlichen Interessen der Versicherten gewahrt sind. Das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung für geleistete Beiträge und für die Freigabe von Sicherheiten.

## § 61

**Rechnungsabschluß und Jahresrechnung**

Der Versicherungsträger schließt für jedes Kalenderjahr zur Rechnungslegung die Rechnungsbücher ab und stellt auf der Grundlage der Rechnungslegung eine Jahresrechnung auf.

## § 62

**Geschäftsübersichten und Statistiken**

Der Versicherungsträger hat Übersichten über seine Geschäfts- und Rechnungsergebnisse sowie sonstiges statistisches Material aus seinem Geschäftsbereich zu erstellen und dem Ministerium für Arbeit und Soziales vorzulegen. Aus dem Bereich der Krankenversicherung sind diese Unterlagen auch dem Minister für Gesundheitswesen vorzulegen.

## § 63

**Regelungsermächtigung**

Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen Näheres über die Aufstellung des Haushaltsplanes, seine Ausführung, die Rechnungsprüfung und die Entlastung sowie die Zahlung und die Buchführung einschließlich der Erstellung von Geschäftsübersichten und Statistiken zu regeln. Die Regelung ist nach den Grundsätzen des geltenden Haushaltsrechts vorzunehmen. Sie hat die Besonderheiten der Sozialversicherung und der einzelnen Versicherungszweige zu berücksichtigen.

## § 64

**Verwaltung der Mittel**

(1) Die Mittel des Versicherungsträgers sind so anzulegen und zu verwalten, daß ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist.

(2) Die Mittel des Versicherungsträgers sind getrennt von den Mitteln Dritter zu verwalten.

## § 65

**Betriebsmittel**

Der Versicherungsträger hat kurzfristig verfügbare Mittel zur Bestreitung seiner laufenden Ausgaben sowie zum Aus-



gleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen (Betriebsmittel) bereitzuhalten.

## § 66

**Rücklage**

Der Versicherungsträger hat zur Sicherstellung seiner Leistungsfähigkeit, insbesondere für den Fall, daß Einnahme- und Ausgabeschwankungen durch den Einsatz der Betriebsmittel nicht mehr ausgeglichen werden können, eine Rücklage bereitzuhalten. Die Rücklage ist mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde anzulegen.

## Vierter Unterabschnitt

**Versichertenverzeichnis**

## § 67

Der Versicherungsträger hat schrittweise ein Versichertenverzeichnis unter Verwendung einer Versicherungsnummer aufzubauen. Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen Näheres hierzu unter Berücksichtigung der Anforderungen des Datenschutzes zu bestimmen.

## Fünfter Unterabschnitt

**Pflichten des Arbeitgebers**

## § 68

(1) Der Arbeitgeber und die selbständig Tätigen haben dem Versicherungsträger die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen Näheres über die Pflichten der Arbeitgeber und selbständig Tätigen, insbesondere zur Meldepflicht, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Datenschutzes zu bestimmen.

## Sechster Unterabschnitt

**Pflichten der Versicherten**

## § 69

Die Versicherten und die Antragsteller sowie die Bezieher einer Leistung haben die Auskünfte zu erteilen und auch sonst in dem ihnen zumutbaren Umfang daran mitzuwirken, daß entsprechend den geltenden Bestimmungen die Versicherung durchgeführt wird und die Leistungen erbracht werden.

## Siebter Unterabschnitt

**Erstattungen**

## § 70

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Der Versicherungsträger hat gegenüber dem Staat Anspruch auf Erstattung für die von ihm erbrachten Leistungen, die nicht Leistungen des Versicherungsträgers sind. Die Erstattung ist für jeden Monat bei der für die Planung der Erstattung zuständigen Stelle abzurechnen. Hierauf ist jeweils Vorschuß zu leisten.

(2) Die erforderlichen Aufwendungen für Erstattungen gegenüber dem Versicherungsträger sind im Haushalt des Ministeriums zu planen, welches Aufsichtsbehörde für den jeweiligen Versicherungsträger ist.

(3) Der Versicherungsträger kann für die Erstattungsansprüche mit dem zuständigen Ministerium und in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen Vereinbarungen über eine pauschalisierte Abrechnung treffen.

## § 71

**Krankenversicherung**

Der Träger der Krankenversicherung hat gegenüber dem Staat Anspruch auf Erstattung für:

- a) den Teil des Krankengeldes, der für Teile des über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens gezahlt wird,
- b) den Teil des Schwangerschafts- und Wochengeldes, der
  - den Betrag von 750 DM monatlich und
  - die Dauer von 8 bzw. bei Mehrlingsgeburten und komplizierten Geburten von 12 Wochen nach der Geburt übersteigt,
- c) den Teil der ausgezahlten Unterstützung zur Pflege erkrankter Kinder, der
  - die Dauer von fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr übersteigt und
  - an Versicherte gewährt wurde, deren erkrankte Kinder das achte Lebensjahr vollendet haben und
  - für Teile des über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens gezahlt wird,
- d) Krankengeld bei Quarantäne,
- e) die Mütterunterstützung,
- f) die monatliche Unterstützung zur Betreuung schwerstgeschädigter Kinder in Höhe von 200 DM,
- g) die monatliche Unterstützung für schwerstgeschädigte Kinder ab Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 130 DM,
- h) den monatlichen Zuschuß zum Familienaufwand,
- i) die Unterstützung bei Freistellung von der Arbeit zur Betreuung der Kinder während der Zeit der Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten.

## § 72

**Rentenversicherung**

Der Träger der Rentenversicherung hat gegenüber dem Staat Anspruch auf Erstattung für

- a) Kriegsbeschädigtenrente,
- b) Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld.

## § 73

**Unfallversicherung**

Der Träger der Unfallversicherung hat gegenüber dem Staat Anspruch auf Erstattung für den Teil des Krankengeldes, der für Teile des über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens gezahlt wird.

## Achter Unterabschnitt

**Widerspruchsverfahren und Gerichtsweg**

## § 74

(1) Die Versicherten und die Antragsteller sowie die Bezieher einer Leistung, die die Sozialversicherung gewährt oder auszahlt, können gegen eine Entscheidung der Sozialversicherung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich bei der Stelle (Widerspruchsstelle) einzureichen, die die Entscheidung getroffen hat.

(2) Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, hat die Sozialversicherung einen Widerspruchsbescheid zu erlassen. Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu erlassen, zu begründen, mit dem Hinweis auf die Zulässigkeit des Gerichtsweges zu versehen und den Beteiligten zuzustellen. Die Beteiligten sind hierbei über die einzuhaltende Frist und den Sitz des zuständigen Gerichts zu belehren.

(3) Wird einem Widerspruch abschließend nicht abgeholfen, kann von den Beteiligten ein Antrag auf gerichtliche Nachprüfung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften gestellt werden.

Siebter Abschnitt  
Ordnungsstrafbestimmungen

§ 75

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Rechtsvorschriften

- a) eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- b) Lohnunterlagen nicht führt oder nicht aufbewahrt,
- c) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
- d) die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
- e) als Arbeitgeber einem Beschäftigten einen höheren Beitrag von seinem Arbeitsentgelt abzieht, als den Teil des Beitrags, den der Beschäftigte zu zahlen hat.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis zu 1 000 DM geahndet werden.

§ 76

(1) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des zuständigen Versicherungsträgers oder dessen Stellvertreter.

(2) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Achter Abschnitt  
Überleitungsregelungen

Erster Unterabschnitt

Beziehungen zum Staatshaushalt

§ 77

Ab 1. Juli 1990 wird der Haushalt der Sozialversicherung aus dem Staatshaushalt herausgelöst. Die direkten Beziehungen der Sozialversicherung zum Staatshaushalt werden mit dem 1. Juli 1990 beendet.

Zweiter Unterabschnitt

Überleitung von Aufgaben und Anwendung von Begriffen

§ 78

Aufgaben

(1) Soweit in den am 30. Juni 1990 geltenden Rechtsvorschriften für die Leitung und Durchführung der Sozialversicherung dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, den Industriegewerkschaften/Gewerkschaften, den Betriebsgewerkschaftsorganisationen und deren Organe, der Leitung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem bei ihr bestehenden Beirat und den Kurkommissionen für Sozialversicherung Rechte und Pflichten übertragen sind, gehen diese am 1. Juli 1990 auf die Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik über.

(2) Soweit in den am 30. Juni 1990 geltenden Rechtsvorschriften der Abteilung Finanzen der Räte der Kreise Rechte und Pflichten für die Durchführung der Sozialversicherung, insbesondere des Beitragseinzuges, übertragen sind, gehen diese ab 1. Januar 1991 auf den zur Einzugsstelle bestimmten Versicherungsträger über.

(3) Soweit ein Einspruch bei einer Beschwerdekommision der Sozialversicherung bis zum 30. Juni 1990 nicht entschieden worden ist, ist darüber von der Widerspruchsstelle zu entscheiden.

§ 79

Begriffe

(1) Die in den am 30. Juni 1990 geltenden Rechtsvorschriften verwendeten Begriffe „Betrieb“, „Produktionsgenossenschaft“, „Kollegium der Rechtsanwälte“ entsprechen dem in diesem Gesetz verwendeten Begriff „Arbeitgeber“. Soweit in diesem Gesetz dem Arbeitgeber Rechte und Pflichten eingeräumt werden, gelten diese für selbständig Tätige entsprechend.

(2) Soweit in den am 30. Juni 1990 geltenden Rechtsvorschriften die Begriffe „Arbeiter“ und „Angestellte“ verwendet werden, sind sie für die Versicherten, die nach diesem Gesetz eine Beschäftigung ausüben, entsprechend anzuwenden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

(3) Werden in den am 30. Juni 1990 geltenden Rechtsvorschriften die Begriffe „Alleinstehende Werkstätige“ und „Werkstätige Mütter“ verwendet, sind sie für Alleinstehende und Mütter, die nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, entsprechend anzuwenden.

Dritter Unterabschnitt

Eintragungen in den Ausweis für Arbeit  
und Sozialversicherung

§ 80

(1) Für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 30. Juni 1990 sind die Eintragungen entsprechend den bis zum 30. Juni 1990 geltenden Rechtsvorschriften vorzunehmen.

(2) Ab 1. Juli 1990 ist das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen einzutragen, für das Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden. Die Eintragung hat bei Beschäftigten der Arbeitgeber, bei selbständig Tätigen die Einzugsstelle vorzunehmen.

Vierter Unterabschnitt

Leistungsgewährung

§ 81

(1) Sind entsprechend den Rechtsvorschriften Ansprüche von der Dauer der Leistungsgewährung abhängig, werden diese vom Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt.

(2) Laufende Leistungsfälle werden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt. Leistungen werden entsprechend den am 30. Juni 1990 geltenden Rechtsvorschriften weitergewährt.

Fünfter Unterabschnitt

Beitragszuschuß

§ 82

(1) Vollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990 zu ihrem Beitrag zur Rentenversicherung einen Zuschuß bei einem jeweiligen monatlichen Bruttoarbeitsentgelt

- bis 600 DM in Höhe von 30 DM,
- über 600 DM bis 700 DM in Höhe von 20 DM,
- über 700 DM bis 800 DM in Höhe von 10 DM.

Arbeitsentgelte aus mehreren Arbeitsverhältnissen werden zusammengerechnet.

(2) Der Zuschuß wird vom Arbeitgeber ausgezahlt.

(3) Der Arbeitgeber erhält diese Aufwendungen auf Antrag aus dem Staatshaushalt erstattet. Der Antrag ist einmalig an das für den Sitz des Betriebes zuständige Finanzamt zu stellen. Nach Zustimmung zum Antrag können die monatlich zur Auszahlung kommenden Beträge mit der abzuführenden Lohnsteuer verrechnet werden. Die erforderlichen Mittel sind durch das Ministerium der Finanzen zu planen.

**Sechster Unterabschnitt**  
**Vorläufiges Ausgleichsverfahren**  
**zur Entgeltfortzahlung**

**§ 83**

(1) Arbeitgeber mit nicht mehr als dreißig Beschäftigten zahlen bis zur Einführung eines Ausgleichsverfahrens zusätzlich zu dem im § 36 Absatz 1 festgelegten Beitragssatz einen Umlagesatz von 3 Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage zur Krankenversicherung. Dieser Umlagesatz dient der Finanzierung der Krankengeldzahlung in den ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit.

(2) An dem vorläufigen Ausgleichsverfahren nach Absatz 1 können für die Dauer eines Kalenderjahres nur die Arbeitgeber teilnehmen, die im vergangenen Kalenderjahr für einen Zeitraum von mindestens acht Kalendermonaten nicht mehr als dreißig Beschäftigte hatten. Hat ein Betrieb nicht

während des ganzen vorangegangenen Kalenderjahres bestanden, nimmt er an dem Ausgleichsverfahren mit Einwilligung der Krankenversicherung teil, wenn er voraussichtlich nicht mehr als dreißig Beschäftigte in dem überwiegenden Teil des Kalenderjahres haben wird.

(3) Dieser Umlagesatz ist auch von Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte zu zahlen, soweit im Krankheitsfall keine Entgeltfortzahlung erfolgt, sowie von selbständig Tätigen.

**Neunter Abschnitt**  
**Schlußbestimmungen**

**§ 84**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**Bergmann-Pohl**

**Gesetz**  
**zur Angleichung der Bestandsrenten an das**  
**Nettorentenniveau der Bundesrepublik Deutschland**  
**und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen**  
**— Rentenangleichungsgesetz —**  
**vom 28. Juni 1990**

**Erster Abschnitt**

**Angleichung von Renten,**  
**auf die bereits vor dem 1. Juli 1990 Anspruch bestand,**  
**an das Rentenniveau der Bundesrepublik Deutschland**

**Alters- und Invalidenrenten**

**§ 1**

**Ziel der Angleichung**

(1) Die Alters- und Invalidenrenten aus der Sozialpflichtversicherung sowie die Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung werden ab 1. Juli 1990 insgesamt auf ein Nettorentenniveau festgesetzt, das bei einem Rentner, der 45 Arbeitsjahre hat und dessen Verdienst jeweils dem volkswirtschaftlichen Durchschnittsverdienst entsprach, 70 Prozent des durchschnittlichen Nettoarbeitsverdienstes in der Deutschen Demokratischen Republik beträgt. Bei einer größeren oder geringeren Zahl von Arbeitsjahren ist der Prozentsatz entsprechend höher oder niedriger. Basis für die Berechnung des Anhebungssatzes der individuell bezogenen Renten ist, unter Berücksichtigung des Jahres des Rentenbeginns, die Rente eines Durchschnittsverdieners in der Deutschen Demokratischen Republik, der von seinem Einkommen neben den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung volle Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt hat.

(2) Grundlage für die Angleichung der Renten ist ein durchschnittlicher Nettoarbeitsverdienst von 960 Mark monatlich,

**§ 2**

**Angleichung und Besitzstandsschutz**

(1) Alters- und Invalidenrenten aus der Sozialpflichtversicherung sowie Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung werden in Abhängigkeit vom Jahr des Rentenbeginns und der Anzahl der Arbeitsjahre entsprechend den in der Anlage festgelegten Prozentsätzen erhöht.

(2) Alters- und Invalidenrenten aus der Sozialpflichtversicherung sowie Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung, die entsprechend der Anlage nicht zu erhöhen sind, werden in der bisherigen Höhe in Deutscher Mark weitergewährt.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden- und Bergmannsvollrenten.

**§ 3**

**Hinterbliebenenrenten**

(1) Hinterbliebenenrenten aus der Sozialpflichtversicherung und Zusatzhinterbliebenenrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung werden von der Rente abgeleitet, die der Verstorbene nach der Angleichung erhalten hätte. Ergibt sich daraus kein höherer Betrag, werden diese Renten in der bisherigen Höhe in Deutscher Mark weitergewährt.

(2) Bei Angleichung der Rente des Verstorbenen wird vom Jahr des Rentenbeginns der Hinterbliebenenrente und 45 Arbeitsjahren des Verstorbenen ausgegangen. Liegt der Zeitpunkt des Todes des Versicherten oder seines Rentenbeginns vor dem Jahr des Rentenbeginns der Hinterbliebenenrente oder hatte der Verstorbene mehr als 45 Arbeitsjahre, sind bei entsprechendem Nachweis durch die Hinterbliebenen diese Angaben zugrunde zu legen.

**§ 4**

**Unfallrenten**

(1) Unfallrenten werden auf der Grundlage eines durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsverdienstes von

1 140 Deutsche Mark (Berechnungsgrundlage) neu festgesetzt. Die Unfallrente beträgt bei einem Körperschaden von 100 Prozent zwei Drittel des im Satz 1 genannten Betrages. Bei einem geringeren Körperschaden wird der Teil der Rente gezahlt, der dem Grad des Körperschadens entspricht.

(2) Die zu Unfallrenten gewährten Kinderzuschläge werden in Höhe von 10 Prozent der Rente neu festgesetzt. Ehegattenzuschläge werden in unveränderter Höhe weitergezahlt.

(3) Die Gewährung von Festbeträgen entfällt.

(4) Die Unfallrenten einschließlich der Zuschläge werden auf 85 Prozent der Berechnungsgrundlage begrenzt.

### § 5

#### Unfallhinterbliebenenrenten

(1) Unfallhinterbliebenenrenten werden auf der Grundlage eines durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsverdienstes von 1 140 Deutsche Mark (Berechnungsgrundlage) neu festgesetzt. Die Gewährung von Festbeträgen entfällt.

(2) Werden mehrere Unfallhinterbliebenenrenten gezahlt, so dürfen sie zusammen 80 Prozent der Berechnungsgrundlage nicht übersteigen. Ist der Gesamtzahlbetrag der bisherigen Unfallhinterbliebenenrenten höher, wird er in dieser Höhe in Deutscher Mark weitergezahlt.

### § 6

#### Übergangsrenten

Übergangsrenten bei Arbeitsplatzwechsel im Zusammenhang mit einer Berufskrankheit werden in Höhe der Verdienstminderung gezahlt, höchstens in Höhe von 50 Prozent der Unfallrente, die nach einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsverdienst von 1 140 Deutsche Mark bei einem Körperschaden von 100 Prozent zu zahlen wäre.

### § 7

#### Kriegsbeschädigtenrenten

(1) Kriegsbeschädigtenrenten werden in Höhe von 70 Prozent eines durchschnittlichen monatlichen Nettoarbeitsverdienstes von 960 Deutsche Mark neu festgesetzt. Die in voller Höhe gezahlten Kriegsbeschädigtenrenten betragen somit 672 Deutsche Mark monatlich.

(2) Wird neben der Kriegsbeschädigtenrente Einkommen erzielt, ist das Einkommen zur Hälfte auf die Kriegsbeschädigtenrente einschließlich der Zuschläge für den Ehegatten und die Kinder anzurechnen. Die Kriegsbeschädigtenrente beträgt mindestens 150 Deutsche Mark monatlich. Die Anrechnung des Einkommens entfällt ab Erreichen des Rentenalters sowie beim Bezug von Blinden- und Sonderpflegegeld.

(3) Alters- und Invalidenrentner, die bis zum Beginn dieser Rente eine Kriegsbeschädigtenrente bezogen haben, erhalten auf Antrag neben ihrer Alters- oder Invalidenrente eine Kriegsbeschädigtenrente in Höhe von 150 Deutsche Mark monatlich.

(4) Besteht Anspruch auf Kriegsbeschädigtenrente und Alters- oder Invalidenrente und ist die Kriegsbeschädigtenrente gemäß Absatz 1 die höhere Leistung, ist an ihrer Stelle die Alters- oder Invalidenrente zuzüglich einer Kriegsbeschädigtenrente in Höhe von 150 Deutsche Mark zu zahlen, wenn es für den Rentner günstiger ist.

(5) Kriegsbeschädigtenrente wird auf Antrag auch gewährt, wenn ein Körperschaden von mindestens  $66\frac{2}{3}$  Prozent durch unmittelbare Kriegseinwirkung auf Zivilpersonen entstanden ist.

### § 8

#### Anspruch auf mehrere Renten der Sozialversicherung

(1) Die als zweite Leistung gezahlten Alters- oder Invalidenrenten werden in Abhängigkeit vom Jahr des Rentenbeginns und der Anzahl der Arbeitsjahre entsprechend den

in der Anlage festgelegten Prozentsätzen erhöht. Sind diese Renten entsprechend der Anlage nicht zu erhöhen, werden sie in der bisherigen Höhe in Deutscher Mark weitergezahlt.

(2) Die als zweite Leistung gezahlten Unfallrenten werden gemäß § 4 neu festgesetzt und in Höhe von 50 Prozent dieser Rente gezahlt.

(3) Die als zweite Leistung gezahlten Witwen-(Witwer-)Renten werden in Höhe von 90 Deutsche Mark monatlich gezahlt, soweit sich aus der Ableitung von der Rente des Verstorbenen nach der Angleichung kein höherer Anspruch ergibt.

(4) Die als zweite Leistung gezahlten Unfallhinterbliebenenrenten werden gemäß § 5 neu festgesetzt und in Höhe von 25 Prozent dieser Rente gezahlt.

### § 9

#### Weitere Rentenansprüche

Die von der Sozialversicherung gezahlten

- Bergmannsrenten nach den §§ 42 bis 44 der Verordnung vom 23. November 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — Rentenverordnung — (nachfolgend Rentenverordnung genannt)
  - Übergangshinterbliebenenrenten nach § 20 der Rentenverordnung
  - Unterhaltsrenten an geschiedene Ehegatten nach § 49 der Rentenverordnung
  - Zuschläge zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten nach den §§ 17 und 18 der Rentenverordnung
  - Renten nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. Nr. 80 S. 823)
  - Zusatzrenten nach der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung (A. u. S. 1947, S. 102)
  - Zusatzrenten nach der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 28 S. 154) und
  - Pflegegelder, Blindengelder sowie Sonderpflegegelder nach den §§ 55 bis 62 der Rentenverordnung
- werden in bisheriger Höhe in Deutscher Mark weitergezahlt.

#### Zweiter Abschnitt

#### Gewährung und Berechnung der nach dem 30. Juni 1990 entstehenden Rentenansprüche

### § 10

#### Alters- und Invalidenrenten

(1) Alters- und Invalidenrenten aus der Sozialpflichtversicherung werden nach den Bestimmungen der Rentenverordnung festgesetzt. Bei der Berechnung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes im Berechnungszeitraum ist für die Zeit bis zum 30. Juni 1990 der beitragspflichtige Verdienst bis zu 600 Mark monatlich und für die Zeit ab 1. Juli 1990 der beitragspflichtige Verdienst bis zu der ab diesem Zeitpunkt geltenden Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen.

(2) Die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung wird mit Wirkung vom 30. Juni 1990 geschlossen. Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung werden für die bis zum 30. Juni 1990 auf der Grundlage der Gesamtzeit der Zugehörigkeit und

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die (1.) Verordnung über die Gewährung und Berechnung der Renten der Sozialpflichtversicherung — (1.) Rentenverordnung — vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401) zuletzt geändert durch die Verordnung über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 509)

der gezahlten Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung erworbenen Ansprüche nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung (GBl. I Nr. 38 S. 395) — (nachfolgend FZR-Verordnung genannt) — errechnet.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu zahlenden Renten werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre entsprechend den in der Anlage für das Jahr 1990 festgelegten Prozentsätzen erhöht.

(4) Sind die nach den Absätzen 1 und 2 zu zahlenden Renten nicht entsprechend der Anlage zu erhöhen, werden sie in Höhe der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Beträge in Deutscher Mark gezahlt.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch für Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden- und Bergmannsvollrenten.

#### § 11

##### Hinterbliebenenrenten

(1) Hinterbliebenenrenten aus der Sozialpflichtversicherung werden nach den Bestimmungen der Rentenverordnung festgesetzt. Die Hinterbliebenenrenten sind von der Rente des Verstorbenen aus der Sozialpflichtversicherung gemäß § 2 bzw. § 10 abzuleiten. Liegt die so errechnete Hinterbliebenenrente unter dem Betrag, auf den vor dem 1. Juli 1990 Anspruch bestanden hätte, ist der höhere Betrag in Deutscher Mark als Hinterbliebenenrente zu zahlen.

(2) Hinterbliebenenrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung werden nach den Bestimmungen der FZR-Verordnung festgesetzt. Die Hinterbliebenenrenten sind von der Rente des Verstorbenen aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung gemäß § 2 bzw. § 10 abzuleiten.

#### § 12

##### Unfallrenten

(1) Unfallrenten werden nach den Bestimmungen der Rentenverordnung festgesetzt. Grundlage für die Berechnung der Unfallrenten ist der im Berechnungszeitraum erzielte durchschnittliche monatliche Bruttoarbeitsverdienst bis zu der ab 1. Juli 1990 geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Der Berechnung sind mindestens 60 Prozent der jeweils geltenden Bezugsgröße<sup>2</sup> zugrunde zu legen.

(2) Die Gewährung von Festbeträgen entfällt.

(3) Die Unfallrenten einschließlich der Zuschläge werden auf 85 Prozent der Berechnungsgrundlage gemäß Absatz 1 begrenzt.

#### § 13

##### Unfallhinterbliebenenrenten

(1) Unfallhinterbliebenenrenten werden nach den Bestimmungen der Rentenverordnung festgesetzt. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche monatliche Bruttoarbeitsverdienst, der für die Berechnung der Unfallrente des Verstorbenen maßgebend ist. Die Gewährung von Festbeträgen entfällt.

(2) Werden mehrere Unfallhinterbliebenenrenten gezahlt, dürfen sie zusammen 80 Prozent der Berechnungsgrundlage nicht übersteigen.

#### § 14

##### Übergangsrenten

Übergangsrenten bei Arbeitsplatzwechsel im Zusammenhang mit einer Berufskrankheit werden in Höhe der Ver-

dienstminderung gezahlt, höchstens jedoch in Höhe von 50 Prozent der Unfallrente, die bei einem Körperschaden von 100 Prozent zu zahlen wäre.

#### § 15

##### Kriegsbeschädigtenrenten

Für die Zahlung von Kriegsbeschädigtenrenten gelten die Bestimmungen gemäß § 7. Die Antragstellung gemäß § 7 Abs. 3 entfällt.

#### § 16

##### Anspruch auf mehrere Renten der Sozialversicherung

Besteht Anspruch auf mehrere Renten der Sozialversicherung, erfolgt die Rentenzahlung nach den Bestimmungen der Rentenverordnung. Die als zweite Leistung zu zahlenden Witwen-(Witwer-)Renten werden in Höhe von 90 Deutsche Mark gezahlt, soweit sich aus der Ableitung von der Rente des Verstorbenen kein höherer Anspruch ergibt.

#### § 17

##### Weitere Rentenansprüche

Für die Festsetzung und Zahlung weiterer Renten und sonstiger Leistungen gelten die in § 9 genannten Rechtsvorschriften.

#### Dritter Abschnitt

##### Sozialzuschläge

#### § 18

(1) Alters- und Invalidenrentner, Unfallrentner mit einem Körperschaden von 66 $\frac{2}{3}$  Prozent und mehr sowie Empfänger einer in voller Höhe gezahlten Witwen-(Witwer-)Rente mit Ausnahme der Empfänger einer Unfallwitwenrente in Höhe von 20 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen, deren Renten weniger als 495 Deutsche Mark betragen, erhalten zu ihrer Rente einen Sozialzuschlag.

(2) Als Rente gilt die Summe aller aus der Sozialpflichtversicherung gezahlten Renten ohne Zuschläge sowie aller Zusatzrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung.

(3) Der Sozialzuschlag wird in Höhe der Differenz zwischen den in Absatz 2 genannten Renten und 495 Deutsche Mark gezahlt.

(4) Besteht neben den in Absatz 1 genannten Renten ein Anspruch auf eine zusätzliche Versorgung oder eine Versorgung nach einem Sonderversorgungssystem, wird der Sozialzuschlag auf Antrag gewährt, wenn die Summe der Renten und der Zusatz- oder Sonderversorgungen weniger als 495 Deutsche Mark beträgt.

(5) Die Ausgaben für Sozialzuschläge werden der Sozialversicherung aus öffentlichen Mitteln erstattet.

#### Vierter Abschnitt

##### Renten Anpassung

#### § 19

Die Renten aus der Sozialpflichtversicherung, der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Unfallversicherung werden entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter in der Deutschen Demokratischen Republik angepasst. Das gilt nicht für die in § 9 genannten Rentenansprüche.

<sup>2</sup> Gemäß § 6 des Gesetzes über die Sozialversicherung vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486) gilt als Bezugsgröße ab 1. Juli 1990 1 400 Deutsche Mark.



## Fünfter Abschnitt

**Rentenleistungen bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Bundesrepublik Deutschland  
nach dem 18. Mai 1990**

## § 20

**Rentenzahlung in die Bundesrepublik Deutschland  
aus den in der Deutschen Demokratischen Republik  
zurückgelegten Arbeitsjahren**

An Personen, die nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) genommen haben, wird bei Vorliegen der rentenrechtlichen Voraussetzungen Rente durch die Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik gezahlt. Bei Feststellung der Höhe dieser Renten werden Beitragszeiten nicht berücksichtigt, die in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) zurückgelegt worden sind. Entsprechendes gilt für die Entschädigung von in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) eingetretenen Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten. Zurechnungszeiten und Zuschläge werden in dem Verhältnis angerechnet bzw. gezahlt, in dem die Arbeitsjahre in der Deutschen Demokratischen Republik zur Summe der Arbeitsjahre in der Deutschen Demokratischen Republik und der zurückgelegten Beitragszeiten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) stehen.

## § 21

**Rentenzahlung in der Deutschen Demokratischen Republik  
ohne Berücksichtigung der in der Bundesrepublik Deutschland  
zurückgelegten Arbeitsjahre**

Für Personen, die nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) in die Deutsche Demokratische Republik verlegen, werden bei der Feststellung der Höhe einer Rente Beitragszeiten, die in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) zurückgelegt worden sind, nicht berücksichtigt. Entsprechendes gilt für die Entschädigung von in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) eingetretenen Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten. Zurechnungszeiten werden in dem Verhältnis angerechnet, in dem die Arbeitsjahre in der Deutschen Demokratischen Republik zur Summe der Arbeitsjahre in der Deutschen Demokratischen Republik und der zurückgelegten Beitragszeiten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) stehen.

## Sechster Abschnitt

## Zusatzversorgungssysteme

## § 22

## Schließung

(1) Mit Wirkung vom 30. Juni 1990 werden die bestehenden Zusatzversorgungssysteme geschlossen. Es erfolgen keine Neueinbeziehungen mehr.

(2) Beitragszahlungen zu Zusatzversorgungssystemen sind ab 1. Juli 1990 einzustellen. Für die Beitragszahlung zur Sozialversicherung gilt das Gesetz vom 28. Juni 1990 über die Sozialversicherung (GBl. I Nr. 38 S. 486).

(3) Die bis zum 30. Juni 1990 erworbenen Ansprüche und Anwartschaften werden in die Rentenversicherung überführt.

**Überführung bereits festgesetzter zusätzlicher  
Versorgungen**

## § 23

(1) Die bis zum 30. Juni 1990 gezahlten Renten und zusätzlichen Versorgungen werden ab 1. Juli 1990 bis zur Überführung in die Rentenversicherung in unveränderter Höhe weitergezahlt. Eine Erhöhung der Renten der Sozialversiche-

rung gemäß den Bestimmungen des Ersten Abschnittes erfolgt nicht. Soweit Bestandsrenten der Sozialversicherung erhöht werden, weil der Sozialversicherung keine Unterlagen über den Bezug einer zusätzlichen Versorgung vorliegen, erfolgt die Zahlung des erhöhten Betrages unter Vorbehalt.

(2) Zusätzliche Versorgungen aus Versorgungssystemen für hauptamtliche Mitarbeiter von Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und der Gesellschaft für Sport und Technik, für Mitarbeiter des Staatsapparates, Generaldirektoren der zentral geleiteten Kombinate und ihnen gleichgestellte Leiter zentral geleiteter Wirtschaftsorgane sowie Versorgungsbezüge aus den Sonderversorgungssystemen des ehemaligen Ministeriums für Nationale Verteidigung bzw. des Ministeriums für Abrüstung und Verteidigung und des Ministeriums des Innern, die den Betrag von 1 500 M übersteigen, werden ab 1. Juli 1990 maximal in Höhe von 1 500 Deutsche Mark gezahlt.

## § 24

(1) Die Überführung in die Rentenversicherung erfolgt im 2. Halbjahr 1990 durch Neufestsetzung von Renten der Sozialversicherung. Dafür gelten folgende Grundsätze:

1. Die Renten aus der Sozialpflichtversicherung werden nach den Bestimmungen der Rentenverordnung wie für alle anderen Arbeitnehmer festgesetzt.
2. Für Beitragszahlungen zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung oder zu zusätzlichen Versorgungssystemen bis zum 30. Juni 1990 wird eine Zusatzrente nach den Bestimmungen der FZR-Verordnung festgesetzt. Grundlage für die Berechnung dieser Zusatzrente ist das der Beitragszahlung zugrunde liegende Einkommen. Für Berufsgruppen, die einen obligatorischen Rechtsanspruch auf zusätzliche Versorgung hatten, ist so zu verfahren, als hätten sie während der Zeit der Zugehörigkeit zu einem zusätzlichen Versorgungssystem, frühestens ab 1. März 1971, eigene Beiträge entsprechend ihrem Einkommen gezahlt.

(2) Auf die gemäß Absatz 1 festgesetzten Renten finden die Bestimmungen des Ersten Abschnittes Anwendung.

(3) Liegen die nach den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Renten

- a) über dem ab 1. Juli 1990 gezahlten Gesamtbetrag aus Rente der Sozialversicherung und zusätzlicher Versorgung, wird der Differenzbetrag nachgezahlt;
- b) unter dem ab 1. Juli 1990 gezahlten Gesamtbetrag aus Rente der Sozialversicherung und zusätzlicher Versorgung, wird die zusätzliche Versorgung in Höhe des verbleibenden Differenzbetrages gezahlt. Soweit Versorgungsregelungen einen Gesamtbetrag über 90 Prozent des Nettoverdienstes zuließen, wird der Differenzbetrag ab 1. Juli 1990 auf 90 Prozent des Nettoverdienstes vor Eintritt des Versorgungsfalles begrenzt, wenn der zusätzliche Versorgungsanspruch nach 1984 entstanden ist.

(4) Übersteigt für den im § 23 Abs. 2 genannten Personenkreis der Gesamtbetrag der Renten nach Anwendung der Bestimmungen des Ersten Abschnittes den Auszahlungsbetrag ab 1. Juli 1990, ist die Zusatzrente um den übersteigenden Betrag zu mindern.

(5) Die nach den Absätzen 1, 2 und 4 festgesetzten Renten unterliegen künftigen Rentenanpassungen gemäß § 19. Die sich daraus ergebenden Rentenerhöhungen werden zur Hälfte auf den noch gezahlten Teil der zusätzlichen Versorgung gemäß Absatz 3 Buchstabe b angerechnet.

## § 25

## Überführung bisher erworbener Anwartschaften

(1) Für die Überführung der bis zum 30. Juni 1990 erworbenen Anwartschaften aus zusätzlichen Versorgungssystemen gelten folgende Grundsätze:

1. Bei Eintritt des Rentenfalles wird eine Rente aus der Sozialpflichtversicherung nach den für alle anderen

Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften sowie eine Zusatzrente nach den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 Ziffer 2 festgesetzt.

2. Auf die gemäß Ziffer 1 festgesetzten Renten finden die Bestimmungen des Ersten Abschnittes Anwendung.
3. Liegen die nach den Ziffern 1 und 2 festgesetzten Renten unter dem Gesamtanspruch auf Rente der Sozialversicherung und zusätzlicher Versorgung, der als Empfänger einer zusätzlichen Versorgung am 1. Juli 1990 bestanden hätte, jedoch maximal 90 Prozent des Nettoverdienstes, wird der Differenzbetrag als zusätzliche Versorgung gezahlt.
4. Für Personen, die den im § 23 Abs. 2 genannten Zusatzversorgungssystemen angehörten, ist die nach den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Zusatzrente insoweit zu mindern, als der Gesamtbetrag der Renten den Betrag von 1 500 Deutsche Mark zuzüglich der nach Ziffer 1 festgesetzten Rente aus der Sozialpflichtversicherung übersteigt.

(2) Die nach Absatz 1 festgesetzten Renten unterliegen künftigen Rentenanpassungen gemäß § 19. Die sich daraus ergebenden Rentenerhöhungen werden zur Hälfte auf den noch gezahlten Teil der zusätzlichen Versorgung gemäß Absatz 1 Ziffer 3 angerechnet.

#### Beseitigung ungerechtfertigter Leistungen

##### § 26

(1) Versorgungen wegen Teilberufsunfähigkeit und Versorgungen an erwerbsfähige Witwen und Witwer werden nicht neu festgesetzt. Bereits laufende Leistungen werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1990 eingestellt.

(2) Versorgungen wegen voller Berufsunfähigkeit werden in Höhe von 50 % des Nettolohnes gezahlt.

##### § 27

(1) Ansprüche und Anwartschaften aus zusätzlichen Versorgungssystemen können gekürzt werden, wenn der Berechtigte in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat. Die Kürzung darf nicht dazu führen, daß der Berechtigte insgesamt weniger Rente erhält, als er entsprechend seinen gezahlten Beiträgen durch die Sozialversicherung erhalten würde.

(2) Über die Kürzung entscheiden einzusetzende Kommissionen.

(3) Der Ministerrat hat das Verfahren zu regeln sowie Richtlinien für die Kürzung von Ansprüchen und Anwartschaften aufzustellen.

##### § 28

#### Erstattung

Die der Rentenversicherung durch die Überführung entstehenden Mehraufwendungen werden ihr aus dem Staatshaushalt erstattet.

##### § 29

#### Regelungsermächtigung

Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, in Abstimmung mit den zuständigen Ministern und dem Minister der Finanzen Einzelheiten zur Überführung der zusätzlichen Versorgungssysteme in die Rentenversicherung zu regeln.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Fohl

#### Siebenter Abschnitt

#### Weitere Sonderleistungen

##### § 30

#### Ehrenrenten und Ehrenpensionen des Ministerrates

(1) Ehrenrenten und Ehrenpensionen des Ministerrates werden nicht mehr neu festgesetzt.

(2) Bereits laufende Leistungen sind ab 1. Juli 1990 um den Erhöhungsbetrag der Renten der Sozialversicherung zu kürzen. Die sich aus künftigen Rentenanpassungen gemäß § 19 ergebenden Rentenerhöhungen werden zur Hälfte auf die Ehrenrente bzw. Ehrenpension angerechnet.

(3) Ehrenrenten und Ehrenpensionen können bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 gekürzt oder entzogen werden. Die Entscheidung darüber obliegt den Kommissionen gemäß § 27 Abs. 2.

##### § 31

#### Kampfgruppenschläge

Die Zahlung von Zuschlägen zu Renten der Sozialversicherung für ehemalige Angehörige der Kampfgruppen und deren Hinterbliebene wird ab 1. Juli 1990 eingestellt.

##### § 32

#### Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene

(1) Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene werden in der bisherigen Höhe in Deutscher Mark gezahlt.

(2) Die Zahlung von Hinterbliebenenpensionen für Witwen und Witwer wird mit Wirkung vom 30. September 1990 eingestellt, wenn die Ehe nach dem 31. Dezember 1950 geschlossen wurde.

##### § 33

#### Weitere Rentenregelungen

Berufsbezogene Zuwendungen für Ballettmitglieder sowie aus betrieblichen Mitteln gezahlte Renten oder Pensionen werden in Deutscher Mark weitergezahlt.

#### Achter Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

##### § 35

Die Rentenverordnung, die FZR-Verordnung sowie die Regelungen über die Zahlung von zusätzlichen Versorgungen und Sonderleistungen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

##### § 36

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Anlage zu den §§ 2 und 10 des Gesetzes

Tabelle zur Erhöhung der Renten

Arbeitsjahre	Erhöhung für des Zugangsjahr in Prozent																				
	1990	1989	1988	1987	1986	1985	1984	1983	1982	1981	1980	1979	1978	1977	1976	1975	1974	1973	1972	1971	1970*
51	19.37	21.86	24.04	26.30	28.56	30.63	32.55	34.80	37.23	39.49	41.82	44.24	46.74	49.33	52.02	54.48	57.36	60.00	60.34	60.34	62.04
50	18.14	20.62	22.81	25.07	27.42	29.40	31.22	33.57	36.00	38.27	40.62	43.04	45.55	47.85	50.84	53.32	55.88	56.86	57.19	57.19	58.87
49	16.89	19.37	21.55	23.81	25.94	27.93	29.97	32.32	34.51	36.77	39.11	41.53	44.04	46.64	49.53	51.81	52.76	53.73	54.05	54.05	55.69
48	15.61	18.09	20.27	22.53	24.66	26.64	28.69	31.04	33.23	35.50	37.85	40.27	42.79	45.10	47.79	48.71	49.64	50.59	50.91	50.91	52.51
47	14.31	16.78	18.96	21.22	23.35	25.33	27.38	29.73	31.93	34.20	36.55	38.71	41.22	43.24	44.71	45.62	46.53	47.45	47.76	47.76	49.33
46	12.98	15.45	17.63	19.88	22.01	24.00	26.04	28.16	30.60	32.87	34.96	37.39	39.06	40.19	41.64	42.52	43.41	44.31	44.62	44.62	46.16
45	11.63	14.09	16.26	18.52	20.65	22.63	24.68	26.79	29.23	31.25	33.07	34.67	36.03	37.14	38.56	39.42	40.29	41.18	41.47	41.47	42.98
44	10.25	12.70	14.87	17.12	19.25	21.23	23.05	25.39	27.59	29.85	32.21	34.37	36.89	39.21	41.91	44.09	46.67	49.67	51.05	51.05	52.81
43	8.84	11.29	13.45	15.70	17.82	19.80	21.62	23.96	26.16	28.43	30.78	32.95	35.47	37.50	40.20	42.70	44.95	47.28	47.62	47.62	49.33
42	7.40	9.84	12.00	14.24	16.36	18.34	20.15	22.50	24.69	26.96	29.05	31.49	33.73	36.05	38.76	40.94	42.87	43.85	44.18	44.18	45.86
41	5.93	8.37	10.52	12.76	14.87	16.84	18.66	21.00	23.19	25.46	27.56	29.72	32.24	34.27	36.97	38.52	39.47	40.43	40.75	40.75	42.39
40	4.43	6.86	9.00	11.24	13.35	15.32	17.12	19.47	21.66	23.67	26.02	28.18	30.42	32.74	34.23	35.14	36.07	37.00	37.32	37.32	38.91
39	4.75	7.26	9.47	11.78	13.97	16.02	17.89	20.33	22.61	24.71	26.88	29.42	31.76	33.88	36.71	38.01	39.00	40.00	40.34	40.34	42.05
38	3.18	5.67	7.88	10.19	12.37	14.41	16.28	18.47	20.74	23.09	25.27	27.52	29.85	31.97	33.52	34.47	35.43	36.41	36.74	36.74	38.41
37	1.57	4.06	6.26	8.55	10.73	12.76	14.63	16.81	19.08	21.44	23.61	25.86	27.31	28.50	30.01	30.93	31.87	32.82	33.14	33.14	34.76
36	0.0	2.40	4.59	6.88	9.05	11.07	12.94	15.12	17.38	19.20	20.81	22.46	23.87	25.02	26.49	27.39	28.31	29.23	29.54	29.54	31.12
35	0.0	0.71	2.89	5.16	7.10	8.89	10.50	12.40	14.12	15.89	17.45	19.06	20.43	21.55	22.98	23.85	24.74	25.64	25.94	25.94	27.48
34	0.0	0.94	3.20	5.56	7.80	9.90	11.84	14.10	15.92	17.80	19.47	21.18	22.64	23.84	25.37	26.30	27.25	28.22	28.54	28.54	30.19
33	0.0	0.0	0.98	3.31	5.30	7.13	8.79	10.74	12.51	14.34	15.95	17.61	19.03	20.20	21.68	22.59	23.51	24.44	24.76	24.76	26.36
32	0.0	0.0	0.0	0.18	2.11	3.88	5.49	7.39	9.10	10.87	12.44	14.05	15.43	16.55	17.99	18.87	19.77	20.67	20.98	20.98	22.53
31	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.64	2.19	4.03	5.69	7.41	8.93	10.49	11.82	12.91	14.30	15.16	16.02	16.90	17.20	17.20	18.70
30	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.67	2.28	3.94	5.41	6.92	8.21	9.27	10.62	11.44	12.28	13.13	13.42	13.42	14.87
29	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.90	3.60	5.37	6.93	8.54	9.92	11.04	12.48	13.37	14.27	15.18	15.48	15.48	17.04
28	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.74	3.24	4.80	6.13	7.21	8.61	9.46	10.33	11.21	11.50	11.50	13.01
27	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.05	2.33	3.38	4.73	5.55	6.39	7.23	7.52	7.52	8.97
26	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.85	1.64	2.44	3.26	3.54	3.54	4.94
25	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.90
24	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.96
23	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
22	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
21	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
20	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

\* und früher

**Gesetz****über die Aufhebung der Versorgungsordnung  
des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes  
für Nationale Sicherheit**

vom 29. Juni 1990

## § 1

**Allgemeine Bestimmung**

Die Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit /Amtes für Nationale Sicherheit (nachfolgend Versorgungsordnung genannt) wird mit Wirkung vom 30. Juni 1990 aufgehoben. Die bestehenden Versorgungen werden entsprechend den nachfolgenden Festlegungen in die Rentenversicherung überführt.

## § 2

**Kürzung der Versorgungen**

Ab 1. Juli 1990 werden mit dem Ziel der Anpassung an das Niveau im zivilen Bereich die nach der Versorgungsordnung festgesetzten Renten vorläufig in folgender Höhe gezahlt:

- a) Die Alters- und Invalidenrenten werden um 50 % des 495 DM übersteigenden Betrages gekürzt, dürfen jedoch die Höhe von 990 DM nicht überschreiten.
- b) Die Hinterbliebenenrenten werden von den nach Buchstabe a gekürzten Alters- oder Invalidenrenten abgeleitet. Sie betragen mindestens
 

für Witwen/Witwer	404 DM
für Vollwaisen	289 DM
für Halbwaisen	202 DM.
- c) Die Übergangsrenten werden von der nach Buchstabe a gekürzten Invalidenrente abgeleitet und in dieser Höhe bis zum 31. Dezember 1990 weitergezahlt.
- d) Die Dienstbeschädigungsvollrenten werden um 50 % des 495 DM übersteigenden Betrages gekürzt. Dienstbeschädigungsteilrenten werden von der gekürzten Dienstbeschädigungsvollrente abgeleitet.

## § 3

**Überführung in die Rentenversicherung**

(1) Die Überführung in die Rentenversicherung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1991. Für die Neufestsetzung der Renten der Sozialversicherung gelten folgende Grundsätze:

1. Die Renten der Sozialpflichtversicherung werden nach den Bestimmungen der Rentenverordnung wie für alle anderen Arbeitnehmer festgesetzt.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

2. Für die entsprechend der Versorgungsordnung geleisteten Beiträge über 60 M monatlich ab 1. März 1971 wird eine Zusatzrente nach den Bestimmungen der FZR-Verordnung festgelegt.

(2) Die gemäß Abs. 1 festgesetzten Renten werden nach den gleichen Grundsätzen angeglichen, wie die Renten der Sozialpflichtversicherung und die Renten der freiwilligen Zusatzrentenversicherung, die bereits vor dem 1. Juli 1990 bestanden haben.

(3) Übersteigt der Gesamtbetrag der nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Renten 990 DM monatlich, ist die Zusatzrente um den übersteigenden Betrag zu mindern.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 festgesetzten Renten unterliegen künftigen Rentenanpassungen.

**Beseitigung ungerechtfertigter Leistungen**

## § 4

Zusätzliche Versorgungen an erwerbsfähige Witwen und Witwer werden mit Wirkung vom 30. September 1990 eingestellt, sofern sie bereits zwei Jahre und länger gezahlt wurden. Erfolgte noch keine Zahlung für zwei Jahre, werden sie ab 1. Oktober 1990 entsprechend den Bestimmungen der Sozialversicherung bis zum Ablauf dieser Frist in Höhe von 270 DM gezahlt.

## § 5

(1) Ansprüche aus der Versorgungsordnung können gekürzt oder aberkannt werden, wenn der Berechtigte in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat. Durch eine Kürzung darf die gesetzlich festgelegte Mindestrente nicht unterschritten werden.

(2) Über die Kürzung oder Aberkennung entscheidet auf Vorschlag der Regierungskommission zur Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit der Minister des Innern.

(3) Die nach dem 1. Oktober 1989 erfolgten Invalidisierungen sind durch Gutachterkommissionen unter direkter Verantwortung der Bezirksgutachter nachzubegutachten. Bei nichtvorliegender Invalidität sind die Zahlungen einzustellen.

## § 6

**Schlußbestimmung**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

**Gesetz****zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen  
mit Wirkung auf die Währungsumstellung von Mark  
der Deutschen Demokratischen Republik  
in Deutsche Mark**

vom 29. Juni 1990

## § 1

Beim Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik wird eine zeitweilige „Prüfbehörde Währungsumstellung“ gebildet. Aufgabe der Behörde ist es, im Zusam-

menhang mit der Währungsumstellung zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß Antragsteller rechtswidrige Handlungen mit Wirkung auf umzustellende Guthaben von Mark der Deutschen Demokratischen Republik auf Deutsche Mark begangen haben.

## § 2

Zur Vorbereitung der Prüfung nach § 1 ist jedes Geldinstitut verpflichtet, bei natürlichen oder juristischen Personen oder Stellen mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik Feststellungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu treffen.

## § 3

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik/Staatsbank Berlin veranlaßt, daß unverzüglich die Kontoinhaber — natürliche Personen mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik —, deren Guthaben je Konto bis zum 6. Juli 1990 100 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik und mehr betragen, festgestellt werden. Sie übergibt ihre Feststellungen der Prüfbehörde.

(2) Im Rahmen einer Stichprobe stellen die Geldinstitute für ausgewählte Konten, die von der Prüfbehörde bestimmt werden, die Veränderungen des Kontoguthabens zwischen dem obengenannten Termin und dem Termin der Jahresinventur 1989 im Zeitraum vom September 1989 bei Buchsparkonten bzw. der Monatsinventur Oktober 1989 bei Spargirokonten fest. Sofern sich das Kontoguthaben um 50 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik oder mehr erhöht hat, informieren die Geldinstitute die Prüfbehörde.

(3) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik/Staatsbank Berlin veranlaßt, daß die Geldinstitute diejenigen natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik feststellen, deren Gesamtguthaben bis zum 6. Juli 1990 100 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik oder mehr betragen. Die Ergebnisse sind der Prüfbehörde zu übermitteln.

Die Geldinstitute stellen fest, bei welchen Personen sich das Gesamtguthaben zwischen dem 30. 6. 1990 und dem Termin der Jahresinventur 1989 vom September 1989 bei Buchsparkonten bzw. der Monatsinventur Oktober 1989 bei Spargirokonten um 50 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik oder mehr erhöht hat. Sofern eine solche Erhöhung vorliegt, teilen sie die einschlägigen Daten unverzüglich der Prüfbehörde mit.

(4) Die Prüfbehörde stellt durch Einsichtnahme in Kontounterlagen der Geldinstitute juristische Personen oder Stellen mit Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik fest, die Konten nach dem 1. 1. 1990 neu eingerichtet haben, wenn das darauf befindliche Guthaben 250 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik überschreitet.

(5) Für die Feststellungen nach Absatz 1 bis Absatz 3 können sich die Geldinstitute eines Dienstleistungsunternehmens im Wege der Datenverarbeitung im Auftrag bedienen.

(6) Die zur Vorbereitung der Prüfung nach § 1 gewonnenen Daten der Konteninhaber, die nicht an die Prüfbehörde mitzuteilen sind, sind unverzüglich, die Daten der übrigen Konteninhaber spätestens nach Übermittlung an die Prüfbehörde zu löschen bzw. zu vernichten. Eine Weitergabe von Daten an unbefugte Dritte ist unzulässig.

## § 4

(1) Die Prüfbehörde ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Prüfungen vorzunehmen. Hierzu kann sie Einsicht in Kontounterlagen nehmen, Geldinstitute und Behörden um Auskunft ersuchen sowie den Kontoinhaber zu seinem Guthaben befragen. Im Falle des Erfordernisses ist sie befugt, das Geldinstitut anzuweisen, über die den Grenzwert nach § 3 Absatz 1 bis 3 überschreitenden Guthaben (Kontostand September/Okttober 1989) sowie Guthaben gemäß § 3 Absatz 4 für den Zeitraum der Prüfung, jedoch höchstens bis zu 4 Wochen, nicht verfügen zu lassen. Schließen die Prüfungen den Verdacht einer Straftat nicht aus, hat sie Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu erstatten und die Beweismittel zu übergeben.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

(2) Tatsachen oder Beweismittel, die allein steuerrechtliche Pflichten vor dem 1. Juli 1990 offenlegen, dürfen für ein Besteuerungsverfahren oder für die Verfolgung einer Steuerstrafat nur offenbart werden, sofern Anzeige nach Absatz 1 wegen einer anderen Straftat erstattet wird.

(3) Ist Anzeige nach Absatz 1 erstattet worden, hat die Prüfbehörde die Daten zu löschen bzw. zu vernichten. Ergibt eine Einzelfallprüfung, daß keine Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat und keine Ansätze für weitere Prüfungen vorhanden sind, hat die Prüfbehörde die Daten unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten. Eine Weitergabe von Daten an unbefugte Dritte ist unzulässig.

## § 5

(1) Zur Vorbereitung der Prüfung nach § 1 ist jedes Geldinstitut verpflichtet, der Prüfbehörde Einsicht zu gewähren in die

1. Umstellungsanträge juristischer Personen mit Sitz oder Niederlassung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, wenn das Guthaben per 30. 6. 1990 250 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik oder mehr beträgt, sofern sich das Guthaben zwischen dem 31. 12. 1989 und dem 30. 6. 1990 um 200 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik oder mehr erhöht hat,
2. Umstellungsanträge natürlicher Personen mit Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, wenn das Guthaben per 30. 6. 1990 50 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik überschreitet, sofern sich das Guthaben zwischen dem 31. 12. 1989 und dem 30. 6. 1990 um 30 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik oder mehr erhöht hat.

Die Geldinstitute informieren die Prüfbehörde unverzüglich über die Anzahl der vorliegenden Umstellungsanträge, für die die obengenannten Kriterien zutreffen.

(2) § 4 gilt entsprechend.

## § 6

(1) Die Prüfbehörde wird unabhängig von Mitteilungen nach § 3 Absätze 1 bis 4 und § 5 Absatz 1 im Rahmen ihrer Aufgabe nach § 1 zur Durchführung der erforderlichen Prüfungen verpflichtet, wenn sie auf andere Weise Kenntnis von prüfungserheblichen Umständen erhält.

(2) § 4 gilt entsprechend.

## § 7

(1) Die an dem Prüfverfahren Beteiligten sind zur Geheimhaltung der ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen personenbezogenen Daten verpflichtet. Sie dürfen diese Daten nur zu dem in § 1 genannten Zweck verwenden.

(2) Auf die Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Prüfverfahrens finden die in Anlage VII des Vertrages vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland niedergelegten Datenschutzgrundsätze Anwendung.

## § 8

Die den Geldinstituten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Aufgaben entstandenen Aufwendungen sind zu ermitteln und vom Ministerium der Finanzen zu erstatten.

## § 9

Dieses Gesetz tritt am 29. Juni 1990 in Kraft.



**Gesetz**  
**über den Nachweis der Rechtmäßigkeit des Erwerbs**  
**von Umstellungsguthaben**  
**vom 29. Juni 1990**

## § 1

Zur Entscheidung über die Realisierung der Umstellung von Guthaben kann die Prüfung des rechtmäßigen Erwerbs im nachfolgend geregelten Verfahren angeordnet werden. Dazu wird mit sofortiger Wirkung ein aus 21 Abgeordneten der Volkskammer bestehender zeitweiliger Sonderausschuß gebildet.

## § 2

Natürliche Personen und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz der Niederlassung in der DDR oder außerhalb der DDR haben auf Verlangen die Rechtmäßigkeit des Erwerbs des zur Umstellung angemeldeten Guthabens (nachfolgend Gesamtguthaben) nachzuweisen.

## § 3

(1) Das Verlangen gemäß § 2 kann durch den zeitweiligen Sonderausschuß gestellt werden, wenn Zweifel an dem rechtmäßigen Erwerb des Gesamtguthabens bestehen.

(2) Ein solches Verlangen ist bis zum 8. Juli 1990 zu stellen und dem Kontoinhaber unverzüglich zu übermitteln.

(3) In den Fällen, in denen ein solches Verlangen gestellt wurde, ist durch den zeitweiligen Sonderausschuß dem kontoführenden Geldinstitut mitzuteilen, daß bis zu einer endgültigen Entscheidung der den bevorzugten Umtausch übersteigende Betrag zu sperren und damit eine Verfügung über diesen Betrag auszuschließen ist.

## § 4

(1) Der Kontoinhaber ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang des Verlangens die Rechtmäßigkeit des Erwerbs des Gesamtguthabens nachzuweisen.

(2) Die Unterlagen sind bei dem zeitweiligen Sonderausschuß einzureichen.

## § 5

(1) Durch den zeitweiligen Sonderausschuß ist anhand der eingereichten Unterlagen zu prüfen, ob der Erwerb des Gesamtguthabens rechtmäßig erfolgte.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**Bergmann-Pohl**

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gewerbegesetzes**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 6. März 1990**  
**vom 29. Juni 1990**

Die Volkskammer beschließt folgende Änderung des Gewerbegesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 138):

## § 1

Der § 1 Abs. 1 des Gewerbegesetzes erhält folgende Fassung:

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**Bergmann-Pohl**

(2) Rechtmäßigkeit des Erwerbs liegt insbesondere dann nicht vor, wenn das Gesamtguthaben oder Teile davon durch

- strafbares oder ordnungswidriges Handeln,
- Handlungen, die einen gröblichen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen,
- einen Mißbrauch staatlicher oder gesellschaftlicher Befugnisse oder einer staatlichen oder gesellschaftlichen Stellung oder Tätigkeit zum Nachteil des Gemeinwohls erlangt wurde.

(3) Die Entscheidung über die Feststellung eines unrechtmäßigen Erwerbs gemäß Absatz 2 ist dem Kontoinhaber und dem kontoführenden Kreditinstitut spätestens bis zum 1. Oktober 1990 mitzuteilen, sofern nicht ein Fall nach Absatz 4 vorliegt.

(4) Soweit sich der Verdacht einer Straftat ergibt, ist Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu stellen. Die Entscheidung des zeitweiligen Sonderausschusses darf in diesem Fall erst nach der rechtskräftigen Entscheidung der Strafverfolgungsbehörde getroffen werden.

(5) Die Entscheidung des zeitweiligen Sonderausschusses über den unrechtmäßigen Erwerb des Gesamtguthabens oder Teilen davon hat zur Folge, daß das nicht rechtmäßig erworbene Guthaben zugunsten des Staates eingezogen wird.

(6) Die Einziehung ist dem Kontoinhaber durch schriftlichen Bescheid des kontoführenden Kreditinstituts mitzuteilen.

## § 6

(1) Gegen die Entscheidung des zeitweiligen Sonderausschusses hat der Betroffene das Recht der Beschwerde. Sie ist innerhalb von 2 Wochen schriftlich und begründet bei dem zeitweiligen Sonderausschuß einzulegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden.

(3) Wird der Beschwerde durch den zeitweiligen Sonderausschuß nicht stattgegeben, ist sie dem Präsidium der Volkskammer zur endgültigen Entscheidung unverzüglich zuzuleiten. Das Präsidium der Volkskammer entscheidet innerhalb von 4 Wochen.

## § 7

Dieses Gesetz tritt am 29. Juni 1990 in Kraft.

„(1) Die Ausübung eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht dieses Gesetz, andere Gesetze oder Rechtsvorschriften Beschränkungen festlegen.“

## § 2

Im § 6 des Gewerbegesetzes wird der letzte Satz „Der § 10 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) findet entsprechende Anwendung.“ gestrichen.

## § 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

**Gesetz  
über die Staatsbank Berlin**

vom 29. Juni 1990

§ 1

(1) Die Staatsbank Berlin (nachfolgend Bank genannt) ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und juristische Person.

(2) Die Bank hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu unterhalten.

(3) Der Gewährträger der Bank ist die Deutsche Demokratische Republik. Sie haftet für die Verbindlichkeiten der Bank unbeschränkt. Die Gläubiger der Bank können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden. Der Gewährträger stellt sicher, daß die Bank ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

(4) Das Grundkapital der Bank beträgt 250 Mio Mark/Deutsche Mark und steht der Deutschen Demokratischen Republik zu. Es kann durch Einlagen oder aus Eigenmitteln der Bank erhöht werden.

(5) Die Bank ist Rechtsnachfolger der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Die Bank tritt in die per 30. 6. 1990 bestehenden Verträge der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber Dritten ein.

§ 2

(1) Der Bank obliegt insbesondere:

1. die Wahrnehmung von Aufgaben aus dem Staatsvertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland.  
Das betrifft vor allem
  - die Führung des Ausgleichsfonds und weitere ihr in diesem Zusammenhang durch die Regierung übertragene Aufgaben;
  - die Verwaltung und Abwicklung der bis zur Währungsumstellung eingegangenen Anlage- und Refinanzierungsbeziehungen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik mit den Geschäftsbanken;
  - die Verwaltung und Abwicklung der bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik konzentrierten Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland;
2. die Durchführung von Bankgeschäften mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften einschließlich der Treuhandanstalt;
3. die Mitwirkung bei der Finanzierung von öffentlichen Förderungsmaßnahmen zur strukturpolitischen Entwicklung der Wirtschaft, der Verbesserung der Infrastruktur, des Umweltschutzes, des sozialen Wohnungsbaus und anderer Förderungsprogramme auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik;
4. die bankmäßige Abwicklung von internationalen Handels-, Zahlungs- und Kreditabkommen der Deutschen Demokratischen Republik;
5. die Wahrnehmung der Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik in den Bankräten bei der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Internationalen Investitionsbank;
6. die Durchführung von Aufgaben des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs von Geld- und Kreditinstituten, ungeachtet der Vertragsfreiheit der Geschäftspartner.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben kann die Bank alle üblichen Bankgeschäfte durchführen, insbesondere Depositen unterhalten, sich auf Geld- und Kapitalmärkten refinanzieren und Wertpapiergeschäfte durchführen. Zur Beschaffung der erforderlichen Mittel für die Durchführung ihrer Aufgaben kann die Bank Schuldverschreibungen ausgeben und Darlehen aufnehmen. Die Bank kann sich an anderen Geld- und Kredit-

instituten und wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen. Sie ist zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

§ 3

Die Geschäfte der Bank sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

§ 4

(1) Organe der Bank sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Satzung.

§ 5

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank.

(2) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. Vorstandsmitgliedern gegenüber wird die Bank durch den Verwaltungsratsvorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat für höchstens 5 Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung bzw. vorzeitige Abberufung ist zulässig.

§ 6

(1) Der Verwaltungsrat beschließt die Richtlinien für die Geschäftspolitik der Bank und überwacht ihre Geschäftsführung.

(2) Der Verwaltungsrat der Bank besteht aus

1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, sie werden vom Ministerpräsidenten bestellt;
2. fünf Vertretern von wirtschaftlichen Unternehmen, die vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag von Wirtschaftsverbänden, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern bestellt werden;
3. fünf Vertretern der Landesregierungen; bis zu deren Bildung werden auf Vorschlag der zuständigen Regierungsbeauftragten der Bezirke fünf Vertreter durch den Ministerpräsidenten bestellt;
4. fünf gewählten Vertretern der Belegschaft.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 3 Jahre.

(4) Der Verwaltungsrat faßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied 1 Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Satzung kann eine Beschlußfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung oder auf eine andere geeignete Art und Weise zulassen.

§ 7

Zur Unterstützung der Tätigkeit der Organe der Bank bei der Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 kann ein Beirat gebildet werden. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates berufen.

§ 8

(1) Die Satzung der Bank wird vom Vorstand aufgestellt, vom Verwaltungsrat beschlossen und bedarf der Bestätigung durch den Ministerrat.

(2) Änderungen der Satzung können vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat.

§ 9

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Bank ist verpflichtet, nach den für Kreditinstitute geltenden Bestimmungen Jahresabschlüsse und Lageberichte aufzustellen, prüfen zu lassen und bekanntzumachen.

(3) Der Verwaltungsrat bestimmt den Abschlußprüfer.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Genehmigung des Jahresabschlusses innerhalb der ersten 3 Monate nach Abschluß eines Geschäftsjahres.

#### § 10

(1) Über die Bildung von Rückstellungen entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes.

(2) Über die Bildung von Rücklagen aus dem Jahresüberschuß und die weitere Gewinnverwendung entscheidet der Minister der Finanzen auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

#### § 11

Die Vorschriften über die Eintragung in das Handelsregister gelten nicht für die Bank.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

#### § 12

Der Minister der Finanzen nimmt die Staatsaufsicht über die Bank bei der Durchführung der ihr mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben in Übereinstimmung mit den Regelungen des Staatsvertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland wahr.

#### § 13

(1) Die Bank ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts für weitere Gewährträger offen. Die Aufnahme weiterer Gewährträger bedarf einer entsprechenden Änderung dieses Gesetzes.

(2) Die Bank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen fällt dem Gewährträger zu.

#### § 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

### Gesetz

## über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht

vom 29. Juni 1990

### Erster Abschnitt

### Grundsätzliche Bestimmungen

#### § 1

#### Zuständigkeit

Zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis sind Schiedsstellen für Arbeitsrecht zuständig.

#### § 2

#### Vorrang des Schiedsstellenverfahrens

(1) Zur Entscheidung über die in § 1 genannten Streitigkeiten kann das Kreisgericht erst nach Ausschöpfung des Verfahrens vor der Schiedsstelle angerufen werden. Das gilt auch dann, wenn im Kündigungsschutzgesetz nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 34 S. 357) oder in anderen Rechtsvorschriften die Anrufung des Kreisgerichtes vorgesehen ist. Das Kreisgericht ist ohne die vorherige Anrufung der Schiedsstelle in den Fällen zuständig, in denen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung seine unmittelbare Anrufung erfolgen kann.

(2) Ist für die Geltendmachung des Anspruches eine Frist für die Anrufung des Kreisgerichtes vorgesehen, wird diese auch durch die Anrufung der Schiedsstelle gewahrt.

(3) Das Kreisgericht kann angerufen werden, wenn die Schiedsstelle innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung keine Entscheidung herbeigeführt hat.

#### § 3

#### Unabhängigkeit

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das Gesetz gebunden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(3) Die Kündigung eines Mitgliedes der Schiedsstelle ist unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen.

(4) Die fristlose Kündigung von Mitgliedern der Schiedsstelle bedarf der Zustimmung des Betriebsrates. Verweigert dieser seine Zustimmung, so kann diese auf Klage des Arbeitgebers durch das Kreisgericht ersetzt werden, wenn die fristlose Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist. In dem Verfahren vor dem Kreisgericht ist der betroffene Arbeitnehmer Verklagter. Das Kreisgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung, in der der Verklagte anzuhören ist, durch unanfechtbaren Beschluß.

(5) Nach Beendigung der Amtszeit ist die Kündigung eines Mitgliedes der Schiedsstelle innerhalb eines Jahres, jeweils vom Zeitpunkt der Beendigung der Amtszeit an gerechnet, unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen; dies gilt nicht, wenn die Abberufung eines Mitgliedes auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht.

#### § 4

#### Vertretung vor der Schiedsstelle

(1) Antragsteller und Antragsgegner können das Verfahren selbst führen oder sich vertreten lassen.

(2) Für die Vertretung nicht volljähriger und handlungsunfähiger Bürger gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend.

## Zweiter Abschnitt

### Bildung und Zusammensetzung der Schiedsstellen

#### § 5

##### Bildung der Schiedsstellen

(1) Schiedsstellen werden in Betrieben mit mehr als 50 Arbeitnehmern gebildet. In kleineren Betrieben können Schiedsstellen gebildet werden.

(2) Werden mehrere Schiedsstellen in einem Betrieb gebildet, ist ihre Zuständigkeit nach im Betrieb bestehenden Organisationsstrukturen festzulegen.

(3) Für Betriebe desselben Arbeitgebers innerhalb eines Kreises können Arbeitgeber und Gesamtbetriebsrat eine gemeinsame Schiedsstelle bilden. Der Gesamtbetriebsrat nimmt dann auch das Zustimmungsrecht gemäß § 3 Abs. 4 wahr.

(4) Soweit im Bereich des öffentlichen Dienstes Schiedsstellen für Arbeitsrecht gebildet werden, nehmen die Personalvertretungen die in diesem Gesetz für die Betriebsräte festgelegten Rechte und Pflichten wahr.

(5) Die Bildung von Schiedsstellen ist vom Arbeitgeber unter Benennung des Vorsitzenden, der Beisitzer und aller Vertreter (nachfolgend Mitglieder genannt) dem zuständigen Kreisgericht unverzüglich mitzuteilen.

#### § 6

##### Zusammensetzung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern tätig.

(2) Die Beisitzer und ihre Vertreter werden paritätisch vom Arbeitgeber und vom Betriebsrat oder im Falle des § 5 Abs. 3 vom Gesamtbetriebsrat bestellt. Es können nur Angehörige des Betriebes bestellt werden.

(3) In Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, wird der Beisitzer der Arbeitnehmer und sein Vertreter in einer Betriebsversammlung, zu der der Arbeitgeber einzuladen hat, in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(4) Die Bestellung bzw. Wahl der Beisitzer und ihrer Vertreter hat innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen. Bei Gründung von Betrieben nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die gleiche Frist.

(5) Auf den Vorsitzenden und seinen Vertreter sollen sich die Beisitzer innerhalb von 2 Wochen nach ihrer Bestellung bzw. Wahl einigen. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden oder seines Vertreters nicht zustande, so bestellt sie das Kreisgericht auf der Grundlage des Antrages eines Beisitzers. Der andere Beisitzer benennt seine Vorschläge in der Antragsrwiderrung. Das Kreisgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung, in der die Beisitzer anzuhören sind, durch unanfechtbaren Beschluß.

(6) Die Mitglieder der Schiedsstelle sollen Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitslebens besitzen und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

(7) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind durch den Vorsitzenden der zuständigen Kammer des Kreisgerichtes auf eine

gewissenhafte Erfüllung ihrer sich aus diesem Gesetz ergebenden Obliegenheiten zu verpflichten. Sie erhalten eine Urkunde.

#### § 7

##### Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsstelle beträgt 4 Jahre. Eine erneute Amtszeit ist zulässig.

(2) Mitglieder der Schiedsstelle können ihr Amt aus wichtigem Grund niederlegen.

(3) Verletzt ein Mitglied der Schiedsstelle seine gesetzlichen Pflichten in grober Weise, so kann auf Antrag des Arbeitgebers, des Betriebsrates oder der Betriebsversammlung das zuständige Kreisgericht über dessen Abberufung entscheiden. Die Entscheidung erfolgt nach mündlicher Verhandlung, in der das Mitglied der Schiedsstelle anzuhören ist, durch unanfechtbaren Beschluß. Bis dahin kann dem Mitglied der Schiedsstelle die Führung seines Amtes durch Entscheidung des Richters vorläufig untersagt werden.

(4) Für den Ersatz des vorzeitig aus seinem Amt ausgeschiedenen Mitgliedes findet § 6 Absätze 2 bis 7 entsprechende Anwendung.

## Dritter Abschnitt

### Pflichten und Rechte der Mitglieder der Schiedsstelle

#### § 8

##### Pflichten

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle haben über die Beratung und die Abstimmung auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen. Die Schweigepflicht umfaßt auch die Persönlichkeitsrechte der am Verfahren Beteiligten sowie die Betriebs-, Geschäfts- oder Erfindungsgeheimnisse, die ihnen in ihrer Tätigkeit in der Schiedsstelle bekannt geworden sind.

#### § 9

### Recht auf Freistellung von der Arbeit und Ersatz notwendiger Aufwendungen

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind für die erforderliche Zeit einschließlich der Zeit der Vor- und Nachbereitung der Verhandlung ohne Minderung des Arbeitsentgelts von der Arbeit freizustellen. Als Ausgleich für die Tätigkeit als Mitglied der Schiedsstelle, die aus zwingenden Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, hat das Mitglied der Schiedsstelle Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Ist dies innerhalb eines Monats aus betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die aufgewendete Zeit wie Überstundenarbeit zu vergüten. Notwendige Aufwendungen der Mitglieder der Schiedsstelle (z. B. Fahrtkosten) hat der Arbeitgeber zu erstatten.

(2) Sofern der Vorsitzende nicht Angehöriger des Betriebes ist, erhält er pro Verhandlungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Deutsche Mark. Sie ist vom Arbeitgeber auszuführen.

(3) Zahlungen des Arbeitgebers nach Absätzen 1 und 2 werden auf Antrag aus öffentlichen Mitteln erstattet. Der Antrag auf Erstattung der Aufwendungen ist beim zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

## § 10

**Sachliche Voraussetzungen für die Tätigkeit**

(1) Für die Tätigkeit der Schiedsstelle hat der Arbeitgeber die sachlichen Voraussetzungen zu schaffen. Notwendige Personalkosten werden auf Antrag aus öffentlichen Mitteln erstattet. Die Antragsstellung erfolgt gemäß § 9 Abs. 3.

(2) Bei Bildung der Schiedsstelle ist festzulegen, welche betriebliche Stelle für die Schiedsstelle Anträge entgegenzunehmen und zu registrieren hat.

(3) Die Bildung der Schiedsstelle und die Möglichkeit ihrer Anrufung ist in geeigneter Weise vom Arbeitgeber im Betrieb bekanntzugeben.

## Vierter Abschnitt

**Verfahren der Schiedsstelle**

## § 11

**Vorbereitung der mündlichen Verhandlung**

(1) Das Schiedsstellenverfahren wird durch Einreichung eines schriftlichen Antrages bei der zuständigen Schiedsstelle eingeleitet. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen und hat zu enthalten

1. die Bezeichnung des Antragstellers und des Antragsgegners (Beteiligte);
2. die Angabe des Gegenstandes sowie des Grundes des erhobenen Anspruches und einen bestimmten Antrag.

Der Antrag des Arbeitnehmers kann auch mündlich gegenüber einem Mitglied der Schiedsstelle gestellt werden.

(2) Der Vorsitzende hat den Antrag dem Antragsgegner nachweisbar zuzuleiten.

(3) Die Anberaumung eines Verhandlungstermins und die Einladung der Beteiligten und anzuhörender Personen erfolgt unverzüglich nach Eingang des Antrages. Sie sind so rechtzeitig einzuladen, daß sie mindestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin davon Kenntnis haben. Der Vorsitzende hat die Verhandlung so vorzubereiten, daß das Verfahren möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Er hat die dazu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Termin ist rechtzeitig im Betrieb bekannt zu geben.

(4) Der Antrag kann bis zum Abschluß der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden. Der Vorsitzende veranlaßt daraufhin die Einstellung des Verfahrens.

## § 12

**Durchführung der mündlichen Verhandlung**

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung; er wirkt auf eine für die Entscheidung erforderliche Sachaufklärung hin. Dabei wird er von den Bessitzern unterstützt.

(2) Die Verhandlung ist öffentlich. Die Schiedsstelle kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder einen Teil der Verhandlung ausschließen, wenn

1. die Wahrung der öffentlichen Ordnung oder der Schutz von Persönlichkeitsrechten es erfordern;
2. Gegenstand der Verhandlung Betriebs-, Geschäfts- oder Erfindungsgeheimnisse sind;
3. die gütliche Beilegung der Streitigkeit auf diese Weise gefördert werden kann.

(3) Die Schiedsstelle hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

## § 13

**Protokoll**

(1) Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll hat zu enthalten

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Mitglieder der Schiedsstelle;
3. die Namen von Antragsteller und Antragsgegner;
4. die Namen der erschienenen Beteiligten und ihrer Vertreter sowie der sonst angehörten Personen;
5. den wesentlichen Gang der Verhandlung und die abschließende Entscheidung.

(2) Der Wortlaut einer Einigung zwischen den Beteiligten ist in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

## § 14

**Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle**

(1) Ein Mitglied der Schiedsstelle darf an der Verhandlung und Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn es

1. zu einem Beteiligten in engen verwandtschaftlichen oder engen persönlichen Beziehungen steht oder
2. ein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens hat.

(2) Wegen der Besorgnis der Befangenheit kann ein Mitglied der Schiedsstelle abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unvoreingenommenheit zu rechtfertigen.

(3) Über die Ablehnung entscheidet die Schiedsstelle unter Heranziehung des Vertreters des abgelehnten Mitglieds endgültig.

## § 15

**Ausbleiben Beteiligter**

(1) Erscheint der Antragsteller oder der Antragsgegner zum ersten Verhandlungstermin nicht und ist er nicht vertreten, ist ein neuer Verhandlungstermin festzulegen. Bleibt der Antragsteller unbegründet auch dem zweiten Verhandlungstermin fern und ist er nicht vertreten, gilt der Antrag als zurückgenommen; dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Erscheinen Antragsteller und Antragsgegner unbegründet zum ersten Verhandlungstermin nicht und sind sie nicht vertreten, gilt der Antrag als zurückgenommen.

(3) Bleibt der Antragsgegner unbegründet auch dem zweiten Verhandlungstermin fern und ist er nicht vertreten, gilt das Vorbringen des Antragstellers als zugestanden. Soweit dies den Antrag rechtfertigt, ist nach dem Antrag zu entscheiden; ist das nicht der Fall, ist der Antrag zurückzuweisen.

## § 16

**Entscheidung**

(1) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung nach geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist am Schluß der Verhandlung bekannt zu geben.

(2) Der Beschluß hat zu enthalten

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Mitglieder der Schiedsstelle;
3. die Namen von Antragsteller und Antragsgegner mit voller Anschrift sowie ihrer Vertreter;
4. die Entscheidung mit den wesentlichen Gründen;



(3) Der Beschluß ist von dem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer zu unterschreiben und von dem Vorsitzenden den Beteiligten innerhalb von drei Wochen nach Schluß der Verhandlung nachweisbar zuzuleiten.

## § 17

**Abgabe an das Kreisgericht**

Die Schiedsstelle kann in tatsächlich und rechtlich schwierigen Fällen das Verfahren durch Beschluß an das Kreisgericht abgeben. Das gleiche gilt, wenn eine Entscheidung aus anderen sachlichen Gründen nicht möglich ist. Das Kreisgericht ist an diese Entscheidung gebunden.

## § 18

**Kosten des Verfahrens**

(1) Für die Tätigkeit der Schiedsstelle werden keine Gebühren erhoben.

(2) Über die Erstattung notwendiger Auslagen von zur Klärung der Sache Eingeladener entscheidet die Schiedsstelle nach billigem Ermessen durch Beschluß.

## § 19

**Einspruch**

Gegen Beschlüsse der Schiedsstelle ist der Einspruch zulässig. Er ist innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Beschlusses beim Kreisgericht schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet das zuständige Kreisgericht. Zuständig ist das Kreisgericht, in dessen Bereich sich der Sitz der Schiedsstelle befindet, die die Streitigkeit entschieden hat. Der Einspruch steht der Klage gleich.

## § 20

**Vollstreckbarkeit**

Beschlüsse der Schiedsstelle und Einigungen können auf Antrag des Anspruchsberechtigten vom Kreisgericht für vollstreckbar erklärt werden.

## § 21

**Aufbewahrung von Unterlagen**

Die Verfahrensunterlagen hat die Schiedsstelle für die Dauer von 2 Jahren aufzubewahren, beginnend mit dem Abschluß des Verfahrens vor der Schiedsstelle. Bei Auflösung des Betriebes sind die Unterlagen dem Kreisgericht zu übergeben.

**Fünfter Abschnitt****Ordnungsstrafbestimmungen**

## § 22

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Gesetz

1. die Bildung einer Schiedsstelle behindert,
2. die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Vertreter in ihrer Tätigkeit stört oder behindert, sie wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt,

kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Deutsche Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer als Mitglied einer Schiedsstelle vorsätzlich oder fahrlässig seine Schweigepflicht gemäß § 8 Abs. 2 verletzt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Landrat des zuständigen Landkreises und in kreisfreien Städten dem Oberbürgermeister.

(4) Antragsberechtigt sind der Arbeitgeber, der Betriebsrat und der in seinen Rechten Beeinträchtigte.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1988 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

**Sechster Abschnitt****Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 23

**Übergangsbestimmung**

Die Vorschriften des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 13 S. 269) sowie der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. März 1982 über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen — Konfliktkommissionsordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 274), zuletzt geändert durch Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. März 1989 (GBl. I Nr. 8 S. 117) finden nur noch auf Arbeitsrechtssachen Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bei einer Konfliktkommission anhängig sind. Wird innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung keine Entscheidung getroffen, kann der Antragsteller eine Entscheidung des zuständigen Kreisgerichts verlangen.

## § 24

**Schlußbestimmungen**

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft, soweit das Verfahren für arbeitsrechtliche Streitigkeiten geregelt wird,

1. die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 13 S. 269),
2. der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. März 1982 über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen — Konfliktkommissionsordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 274; Ber. GBl. 1983 Nr. 28 S. 276) und der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. März 1989 zur Änderung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen — Konfliktkommissionsordnung — (GBl. I Nr. 8 S. 117).

(3) Rechtsvorschriften, die diesem Gesetz entgegenstehen, sind nicht mehr anzuwenden.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik

Barbara Pöhl

**Verordnung  
über die Änderung oder Aufhebung  
von Rechtsvorschriften**

vom 28. Juni 1990

Folgende Rechtsvorschriften werden geändert oder aufgehoben:

§ 1

Die Verordnung vom 1. Juni 1988 über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Energieverordnung (EnVO) — (GBl. I Nr. 10 S. 89) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

**Personeller Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für

- Staatsorgane,
- natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts, die am Erwerbsleben teilnehmen und ihren Wohnsitz bzw. Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben (nachfolgend Betrieb genannt),
- rechtsfähige politische Vereinigungen gemäß dem Parteiengesetz vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 66) und rechtsfähige Vereinigungen gemäß dem Vereinigungsgesetz vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 10 S. 75) (nachfolgend Vereinigungen genannt),
- rechtsfähige Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- Bürger,
- Eigentümer, Rechtsträger und Verfügungsberechtigte von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen, soweit sie nicht durch einen der vorausgehenden Anstriche erfaßt sind.

(2) Bürger im Sinne dieser Verordnung sind natürliche Personen mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik; Arbeiten im Rahmen eines Arbeitsrechts- oder Mitgliedschaftsverhältnisses ist nicht Teilnahme am Erwerbsleben im Sinne dieser Verordnung. Gemeinschaften von Bürgern gemäß §§ 286 ff. des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) werden im Rahmen dieser Verordnung wie Bürger behandelt.

(3) Für die bewaffneten Organe und die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve sind erforderliche spezielle Regelungen im Rahmen dieser Verordnung zwischen dem Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit und dem zuständigen Minister bzw. Leiter zu vereinbaren.

(4) Auf die rechtsfähigen Kirchen und Religionsgemeinschaften sind die für Bürger geltenden Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.“

2. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erfordern Gefahrensituationen für die Energieversorgungssysteme, die Vorbeugung, Bekämpfung und Beseitigung der Auswirkungen von Katastrophen oder die Gewährleistung der Sicherheit des Staates besondere Maßnahmen auf dem Gebiet der Energiewirtschaft, kann diese der Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit nach vorangegangener Beschlußfassung im Ministerrat treffen.“

3. Dem § 14 Abs. 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„Die operativen Steuerungsorgane sind, ohne auf vorherige Fallentscheidung gemäß Satz 1 warten zu dürfen,

berechtigt und verpflichtet, beim Vorliegen definierter Voraussetzungen Gefahrenabschaltungen anzuweisen.“

4. Dem § 45 Abs. 6 wird als Satz 2 angefügt:

„Für Wohnräume und Räume in gesellschaftlichen Einrichtungen sind diese staatlichen Standards entsprechend anzuwenden.“

5. § 48 Abs. 2 erhält ab Satz 2 folgende Fassung:

„Im Übrigen ist der § 31 entsprechend anzuwenden.“

6. Im § 68 Abs. 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Wird der Beschwerde nicht oder nicht im vollen Umfang stattgegeben, ist sie bis zum Ablauf dieser Frist dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Es entscheidet innerhalb von 4 Wochen.“

7. In der Verordnung wird das Wort „Energiekombinat“ durch das Wort „Energieversorgungsunternehmen“ ersetzt.

8. In den §§ 10 Abs. 1, 14 Abs. 3 Satz 1, 70 Abs. 1 werden die Worte „Kohle und Energie“ durch die Worte „Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

9. Im § 52 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Energiefortleitungsanlagen“ durch „Anlagen zur Energieumwandlung und -fortleitung“ ersetzt.

10. Die folgenden Paragraphen werden aufgehoben:

3 bis 9, 11 bis 13, 32, 34 bis 36, 39 bis 43, 46, 50, 53, 60 bis 66 und 71.

11. Die folgenden Textstellen werden aufgehoben:

§ 10 Absätze 4 und 7, Abs. 3 Satz 3,  
§ 14 Absätze 2, 5 und 6, Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 3 Satz 2,  
§ 16 Abs. 1 Satz 2,  
§ 18 Abs. 2,  
§ 21 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2,  
§ 31 Abs. 2 dritter Anstrich,  
§ 33 Abs. 1,  
§ 38 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 und Satz 2,  
§ 45 Absätze 2 und 4, Abs. 5 Satz 2,  
§ 49 Absätze 2, 4 bis 7, Abs. 3 Satz 2,  
§ 51 Absätze 1 und 3,  
§ 52 Absätze 1, 2, 5,  
§ 54 Abs. 4,  
§ 55 Abs. 4 Satz 2,  
§ 67 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 6,  
§ 68 Abs. 3 Ziff. 2, Abs. 4,  
§ 70 Abs. 2.

12. Gestrichen werden die nachfolgenden Wörter:

Im § 17 Abs. 1 Satz 1 „oder flüssiger“, im § 20 Abs. 4 „und auf Bestätigungen gemäß § 16 Abs. 2“, im § 24 Abs. 2 Satz 2 „auf der Grundlage des Fünfjahresplanes“, im § 51 Abs. 1 „planwirksam“, im § 52 Abs. 3 Satz 1 „und die Stilllegung von Energieumwandlungsanlagen“ sowie „für Auflagen gilt Abs. 5 entsprechend“, im § 58 Abs. 1, § 67 Abs. 3 und § 69 Abs. 1 „gesellschaftliche Organisationen“, im § 67 Abs. 2 „das gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2“.

Gestrichen werden die nachfolgenden Verweiseungen:

Im § 48 Abs. 1 Satz 2 auf den § 32, im § 52 Abs. 4 auf den Abs. 1, im § 67 Abs. 1 Ziff. 6 auf die §§ 12 Abs. 4, 13 Abs. 3, 39 Abs. 3 und 43, im § 68 Abs. 3 Ziff. 1 auf den § 42, im § 69 Abs. 1 auf den § 43 Abs. 1.

Im § 68 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Generaldirektor des Energiekombinats oder dem Leiter des übergeordneten Organs“ ersetzt durch „Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit“.

13. Die §§ 17 bis 20 treten am 31. Dezember 1990 außer Kraft. Die §§ 10, 14, 52, 67 und 68 sowie der § 33 Abs. 2 treten am 31. März 1991 außer Kraft. Die mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung durch die Ziffern 12 und 13 bestimmten Veränderungen bleiben unberührt.

## § 2

Die Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Flaggenführung und Eigentumsrechte an Schiffen und das Schiffsregister — Schiffsregisterverordnung — (GBl. I Nr. 21 S. 285) wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 2 werden die Worte „und der Genehmigung durch das zuständige Staatsorgan der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.
2. Im § 13 wird der Abs. 2 aufgehoben — der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Als § 13 a wird eingefügt:  
„§ 13 a  
(1) Eine Schiffshypothek kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag bis zu dem das Schiff haben soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Schiffsregister eingetragen werden.  
(2) Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.  
(3) Die Forderung kann nach dem für die Übertragung der Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften übertragen werden. Wird sie nach diesen Vorschriften übertragen, so ist der Übergang der Schiffshypothek ausgeschlossen.“

## § 3

Die Verordnung vom 23. November 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 401), zuletzt geändert durch die 5. Rentenverordnung vom 25. Januar 1990 (GBl. I Nr. 5 S. 24) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 15 Abs. 2, 16, 24 Abs. 2, 25 Absätze 3 und 4, 27 Abs. 4, 29 Absätze 2 und 3, 30 Absätze 4 und 5, 78 und 79 Abs. 3 werden aufgehoben.
2. § 50 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Die als zweite Leistung zu zahlenden Witwen-(Witwer-)Renten, mit Ausnahme der Unfallwitwenrenten in Höhe von 20 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen, werden in Höhe von mindestens 90 DM gezahlt.“
3. Im § 73 Abs. 1 wird der zweite Satz gestrichen.
4. Im § 80 werden im letzten Satz die Worte „durch sozialistische Produktionsverhältnisse“ gestrichen.
5. § 82 erhält folgende Fassung:  
„Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.“

## § 4

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 23. November 1979 zur Rentenverordnung (GBl. I Nr. 43 S. 413) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 und 12 werden aufgehoben.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 1

Bei vorübergehendem Aufenthalt außerhalb der Deut-

schon-Demokratischen Republik werden die Leistungen weitergezahlt.“

3. Im § 2 wird der letzte Satz gestrichen.
4. Im § 17 Abs. 2 werden die Worte „in der volkseigenen Wirtschaft“ gestrichen.
5. Im § 18 Abs. 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:  
„Der in dieser Zeit erzielte Verdienst bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze wird bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes berücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.“
6. Im § 41 Abs. 2 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes“ gestrichen.
7. Im § 56 Buchst. a werden hinter dem Wort „Kriegsbeschädigtenrente“ die Worte „mit Ausnahme der Kriegsbeschädigtenrente gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettorentenniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen — Rentenangleichungsgesetz — (GBl. I Nr. 38 S. 495).“ angefügt.
8. § 57 Abs. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:  
„bei Unfallhinterbliebenenrenten, die vom durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsverdienst, der für die Berechnung der Unfallrente des Verstorbenen maßgebend war, abgeleitete Rente.“

## § 5

Die Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 395) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1, 2 Abs. 2, 3 bis 17, 23, 30, 33 bis 38 und 39 Abs. 1 werden aufgehoben.
2. § 40 erhält folgende Fassung:

## „§ 40

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.“

## § 6

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 17. November 1977 zur Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 400) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 12, 15 und 18 werden aufgehoben.
2. § 20 erhält folgende Fassung:

## „§ 20

Bei vorübergehendem Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden die Zusatzrenten weitergezahlt.“

## § 7

Die Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. I Nr. 35 S. 373) wird wie folgt geändert:

1. § 56 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:  
„Sie beträgt mindestens 100 DM.“  
Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:  
„Sie beträgt mindestens 80 DM.“  
Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Tritt der Tod als Folge eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit ein, wird die Bestattungsbeihilfe in Höhe von mindestens 400 DM gezahlt.“

2. § 66 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt mindestens 240 DM.“

Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt mindestens 160 DM.“

3. § 90 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Sind während des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) Kosten entstanden, besteht Anspruch auf einen Ersatz gemäß Satz 1.“

#### § 8

Die Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 14 Abs. 2 und 43 Abs. 1 letzter Satz werden außer Kraft gesetzt.

2. § 76 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt mindestens 160 DM.“

Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt mindestens 80 DM.“

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Tritt der Tod als Folge eines Arbeitsunfalles bzw. einer Berufskrankheit ein, wird die Bestattungshilfe in Höhe von mindestens 400 DM gezahlt.“

3. § 106 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Sind während des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) Kosten entstanden, besteht Anspruch auf einen Ersatz gemäß Satz 1.“

#### § 9

§ 36 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1977 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 23) wird aufgehoben.

#### § 10

Die Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden (Sonderdruck Nr. 942 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt mindestens 160 DM.“

2. § 20 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt mindestens 80 DM.“

3. § 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Tritt der Tod als Folge eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit ein, wird die Bestattungshilfe in Höhe von mindestens 400 DM gezahlt.“

#### § 11

Die Verordnung vom 24. April 1986 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern (GBl. I Nr. 15 S. 241) wird wie folgt geändert:

Als § 6 a wird eingefügt:

#### „§ 6 a

Mütter, bei denen eine Leistung nach dem Recht der Arbeitsförderung wegen der Geburt eines Kindes entfällt, haben ab dem Tag des Wegfalls der Leistung Anspruch auf Mütterunterstützung. Die Mütterunterstützung entspricht der Höhe der entfallenden Leistung nach dem Recht der Arbeits-

förderung. Für die Dauer der Gewährung der Mütterunterstützung gelten die Festlegungen zur Gewährung von Mütterunterstützung an werktätige Frauen entsprechend.“

#### § 12

Folgende Rechtsvorschriften oder Teile von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Wirtschaft werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 25. Januar 1990 über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 4 S. 16);
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 21. Februar 1990 zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR — Durchführung der Genehmigung — (GBl. I Nr. 11 S. 85);
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Februar 1990 zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR — Grundsätze der Preisbildung — (GBl. I Nr. 11 S. 87);
4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 21. Februar 1990 zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR — Vorschriften für Rechnungsführung und Statistik — (GBl. I Nr. 11 S. 88);
5. Vierte Durchführungsbestimmung vom 14. März 1990 zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR — Berechtigung zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe — (GBl. I Nr. 21 S. 189);
6. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 16. März 1990 zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR — Höhe der produktgebundenen Abgabe — (GBl. I Nr. 21 S. 191);
7. Sechste Durchführungsbestimmung vom 16. März 1990 zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR — Steuern und Abgaben — (GBl. I Nr. 23 S. 226);
8. Die Anordnung (Nr. 1) vom 29. Januar 1990 über die Führung des Registers der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 6 S. 34) und die Anordnung Nr. 2 vom 19. März 1990 über die Führung des Registers der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 20 S. 184) werden aufgehoben. Die nach der Anordnung über die Führung des Registers der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR vom 29. Januar 1990 in das Register Nr. 111 und 112 eingetragenen Unternehmen sind gemäß Anordnung vom 19. März 1990 über die Führung des Registers für private und gemischt-wirtschaftliche Unternehmen und für treuhänderisch verwaltete Kapitalgesellschaften — (GBl. I Nr. 20 S. 183) in das Register für private und gemischt-wirtschaftliche Unternehmen und für treuhänderisch verwaltete Kapitalgesellschaften zu überführen;
9. § 9 der Verordnung vom 1. März 1990 zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben, Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (GBl. I Nr. 14 S. 197);
10. Verordnung vom 26. Februar 1981 über Bodennutzungsgebühr (GBl. I Nr. 10 S. 116);
11. Verordnung vom 11. Juli 1985 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 23 S. 261);
12. Anordnung vom 14. Oktober 1976 über die Einbeziehung der Kommissionshandelsbetriebe sowie der übrigen privaten Betriebe und der selbständig tätigen Bürger in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 10 S. 116);



13. Anordnung vom 19. November 1970 über die Einführung eines einheitlichen Kontenrahmens in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben (GBI. II Nr. 91 S. 639);
14. Anordnung vom 27. Dezember 1971 über die Rechnungsführung und Statistik der privaten Gartenbaubetriebe sowie sonstiger Erzeuger pflanzlicher und tierischer Produkte (GBI. II Nr. 92 S. 733);
15. Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweissführung in Rechnungsführung und Statistik (GBI. I 1973 Nr. 5 S. 60);
16. Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 über die Einbeziehung der Kommissionshandelsbetriebe sowie der übrigen privaten Betriebe und der selbständig tätigen Bürger in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBI. I 1973 Nr. 5 S. 68);
17. Anordnung vom 31. Dezember 1984 über die Durchführung von Inventuren — Inventuranordnung — (GBI. I Nr. 33 S. 402);
18. Anordnung vom 6. August 1985 über die Ordnungsmäßigkeit und den Datenschutz in Rechnungsführung und Statistik (GBI. I Nr. 23 S. 267);
19. Anordnung vom 6. August 1985 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 800/1 des Gesetzblattes);
20. Anordnung vom 6. November 1985 über Rechnungsführung und Statistik in der sozialistischen Landwirtschaft (Sonderdruck Nr. 933/1 des Gesetzblattes);
21. Anordnung vom 15. November 1985 über die Erfassung und den Nachweis der umbewerteten Grundmittel in Rechnungsführung und Statistik (GBI. I Nr. 31 S. 358);
22. Anordnung vom 8. Dezember 1985 über Rechnungsführung und Statistik im sozialistischen Binnenhandel (Sonderdruck Nr. 927/1 des Gesetzblattes);
23. Anordnung vom 29. März 1990 zur Buchführung, Rechnungslegung und statistischen Berichterstattung privater Unternehmen (GBI. I Nr. 22 S. 218);
24. Anordnung vom 25. März 1975 über die Errichtung von Tankraum und zur Bestandsbildung von Heizöl (GBI. I Nr. 18 S. 332), in der Fassung der Anordnung vom 1. Juni 1988 zur Änderung von Rechtsvorschriften und zur Anpassung an die Energieverordnung (GBI. I Nr. 10 S. 125);
25. Anordnung vom 9. Februar 1982 über die Planung, Bilanzierung und Lieferung sowie Abrechnung und Kontrolle des Verbrauchs von flüssigen Energieträgern — Versorgungsanordnung für flüssige Energieträger — (GBI. I Nr. 10 S. 192);
26. Anordnung vom 4. November 1982 über Verwendungsverbote auf dem Gebiet der Energiewirtschaft — Elektroenergie-Direktheizung — EVVb-AO 1 — (GBI. I Nr. 41 S. 651) zuletzt geändert durch die Anordnung Nr. 2 vom 3. Juli 1989 zur Änderung von Rechtsvorschriften und zur Anpassung an die Energieverordnung (GBI. I Nr. 15 S. 194);
27. Anordnung vom 15. Januar 1987 über die rationelle Energieanwendung beim Betreiben von Druckluftherzeugungs- und -verteilungsanlagen (GBI. I Nr. 3 S. 20);
28. Anordnung vom 25. Januar 1988 über die Auszeichnung von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften und Dienststellen der bewaffneten Organe für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit (GBI. I Nr. 4 S. 42).
1. Verordnung vom 28. Januar 1982 über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — Kreditverordnung — (GBI. I Nr. 6 S. 126; Ber. GBI. I Nr. 15 S. 323);
2. Erste Durchführungsbestimmung zur Kreditverordnung vom 28. Januar 1982 — Kreditgewährung an sozialistische Genossenschaften, kooperative Einrichtungen und volkseigene Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (GBI. I Nr. 6 S. 133);
3. Zweite Durchführungsbestimmung zur Kreditverordnung vom 28. Januar 1982 Kreditgewährung an Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBI. I Nr. 6 S. 134);
4. Dritte Durchführungsbestimmung zur Kreditverordnung vom 31. Januar 1983 — Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung (GBI. I Nr. 6 S. 64);
5. Dritte Verordnung vom 30. November 1988 über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — 3. Kreditverordnung — (GBI. I Nr. 26 S. 283);
6. Vierte Verordnung vom 2. März 1990 über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — 4. Kreditverordnung — (GBI. I Nr. 15 S. 114);
7. Anordnung vom 21. Februar 1985 über die Kreditgewährung an private Handwerks- und Gewerbebetriebe (GBI. I Nr. 7 S. 82);
8. Anordnung vom 15. Januar 1990 über die Kreditgewährung an kommunale Einrichtungen (GBI. I Nr. 6 S. 35);
9. Anordnung vom 24. Mai 1957 über die Zuständigkeit der Kreditinstitute für die Kontenführung und Kreditierung der PGH und der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (GBI. I Nr. 43 S. 336);
10. Anordnung vom 31. Januar 1988 zur Änderung von gesetzlichen Bestimmungen über die Kreditierung von Produktionsgenossenschaften (GBI. II Nr. 17 S. 72);
11. die Anordnungen zur Ausgabe von Banknoten und Münzen, die auf volle Mark der DDR lauten;
12. Anordnung vom 24. Mai 1976 über die Ersatzleistung für abgenutzte oder beschädigte Geldzeichen (GBI. I Nr. 17 S. 252);
13. Anordnung vom 23. Dezember 1988 über die Verzinsung von Geldmitteln der volkseigenen Kombinate und Betriebe, sozialistischen Genossenschaften, Parteien und gesellschaftlichen Organisationen auf Bankkonten (GBI. I Nr. 30 S. 357);
14. Anordnung Nr. 2 vom 23. Februar 1990 über die Verzinsung von Geldmitteln der volkseigenen Kombinate und Betriebe, sozialistischen Genossenschaften, Parteien und gesellschaftlichen Organisationen auf Bankkonten (GBI. I Nr. 15 S. 117);
15. Anordnung vom 28. November 1975 über Allgemeine Bedingungen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik für die Kontoführung und die Durchführung des Zahlungsverkehrs — Geschäftsbedingungen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik — (GBI. I Nr. 47 S. 757);
16. Anordnung Nr. 4 vom 22. Juni 1984 über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter (GBI. II Nr. 67 S. 610).

## § 14

(1) Die bis zum 30. Juni 1990 auf der Grundlage der Kreditverordnung und ihrer Nachfolgebestimmungen sowie der Anordnung über die Kreditgewährung an private Handwerks- und Gewerbebetriebe abgeschlossenen Kreditverträge können an die ab 1. Juli 1990 geltenden Konditionen angepaßt werden. Den Kreditinstituten wird das Recht eingeräumt, den Zinssatz für Kredite durch einseitige Erklärung gegen-

## § 13

Folgende Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Kredit-



über dem Schuldner in marktüblicher Höhe festzulegen. Dem Schuldner wird ein Kündigungsrecht eingeräumt. Die bis zum 30. Juni 1990 vereinbarten Sicherheiten bleiben erhalten. Die Kreditvertragspartner können weiterhin Sicherheiten vereinbaren.

(2) Die Festlegung im Absatz 1 gilt auch für die Anordnung Nr. 4 vom 22. Juni 1984 über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter (GBL II Nr. 67 S. 610) mit Ausnahme der beiden letzten Sätze.

## § 15

(1) Folgende Rechtsvorschriften oder Teile von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Zahlungsverkehrs werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 13. Oktober 1983 über die Regelung des Zahlungsverkehrs — Zahlungsverkehrs-Verordnung — (GBL I Nr. 30 S. 293);
2. Anordnung vom 3. September 1984 über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen im Akkreditivverfahren — Akkreditiv-Anordnung — (GBL II Nr. 93 S. 789);
3. Anordnung vom 18. Mai 1978 über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Überweisungsverfahren — Überweisungs-Anordnung — (GBL I Nr. 16 S. 188);
4. Anordnung vom 5. Januar 1979 über die Durchführung des Reisescheckverkehrs (GBL I Nr. 4 S. 48);
5. Anordnung vom 8. Dezember 1984 über die Durchführung des zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs (GBL I Nr. 37 S. 449);
6. Anordnung vom 23. Juli 1985 über die Berechnung von Gebühren für geldwirtschaftliche Leistungen der Geld- und Kreditinstitute im Zahlungsverkehr und bei der Kontoführung — Gebühren-Anordnung Geld- und Kreditinstitute — (Sonderdruck Nr. 1258 des Gesetzblattes);
7. § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 12. Mai 1970 über die Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung im Zahlungsverkehr — Codierung des Zahlungsgrundes — (GBL II Nr. 43 S. 317);
8. Anordnung vom 24. Juni 1970 über Allgemeine Geschäftsbedingungen der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe für die Kontoführung und für die Durchführung des Kassen-, Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs — Geschäftsbedingungen der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe — (GBL II Nr. 61 S. 451).

(2) Nachstehende Rechtsvorschriften werden mit folgender Maßgabe aufgehoben:

1. Anordnung vom 23. November 1975 über den Scheckverkehr (GBL I Nr. 47 S. 790).  
Die in Ziffer 6 b) der Bedingungen für den Scheckverkehr — Anlage zu vorstehender Anordnung — getroffenen Festlegungen zum freizügigen Scheckverkehr behalten bis zum 31. Dezember 1990 Gültigkeit.
2. Anordnung vom 11. September 1981 über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten im Abbuchungsverfahren — Abbuchungs-Anordnung — (GBL I Nr. 28 S. 343). Betriebe, Einrichtungen und Organisationen, denen schriftliche Einwilligungen der Zahlungspflichtigen zum Einzug von Geldforderungen (Einzugsermächtigungen) vorliegen, sind berechtigt, auf der Grundlage von Vereinbarungen mit ihrem kontoführenden Kreditinstitut dieses Verfahren auch künftig anzuwenden.

Das kontoführende Kreditinstitut nimmt eine sofortige Rückverrechnung eingezogener Geldverbindlichkeiten vor, wenn ihm der Zahlungspflichtige innerhalb von 6 Wochen

nach dem Tag der Abbuchung schriftlich erklärt, daß diese unberechtigt war.

Die Zahlungspflichtigen können ihre Einzugsermächtigung jederzeit schriftlich widerrufen.

3. Anordnung vom 13. Oktober 1983 über das Lastschriftverfahren — Lastschrift-Anordnung — (GBL I Nr. 30 S. 296) und Anordnung Nr. 2 vom 3. Dezember 1987 über das Lastschriftverfahren — 2. Lastschrift-Anordnung — (GBL I Nr. 31 S. 312). Die Betriebe, die auf der Grundlage der Lastschrift-Anordnungen bzw. anderer Rechtsvorschriften bisher ermächtigt waren, Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen im Lastschriftverfahren einzu ziehen bzw. die die Anwendung dieses Verfahrens in Wirtschaftsverträgen vereinbart haben, können das Lastschriftverfahren noch bis 31. Dezember 1990 anwenden, vorausgesetzt, die Zahlungspartner haben bis dahin nicht die Anwendung eines anderen Zahlungsverfahrens vereinbart. Zahlungspflichtige können künftig derartige Zahlungen im Lastschriftverfahren leisten, wenn sie dem Zahlungsempfänger eine schriftliche Ermächtigung zum Einzug seiner Forderungen (Einzugsermächtigung) erteilen oder ihr Kreditinstitut schriftlich beauftragen, zugunsten eines bestimmten Zahlungsempfängers bestimmte Beträge von ihrem Konto abzubuchen.
4. Anordnung vom 13. Oktober 1983 über die Fälligkeit von Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen — Fälligkeits-Anordnung — (GBL I Nr. 30 S. 298) und Anordnung Nr. 2 vom 3. Dezember 1987 über die Fälligkeit von Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen — 2. Fälligkeits-Anordnung — (GBL I Nr. 31 S. 313). Für Wirtschaftsverträge, die vor dem 1. Juli 1990 abgeschlossen wurden, gilt der bisherige Verspätungszinssatz von 18 % p. a. bis 30. September 1990.

## § 16

(1) Folgende Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Sparens werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Einführung des Inhabersparbuches (GBL Nr. 23 S. 224);
2. Anordnung vom 15. Dezember 1970 über die Festsetzung eines einheitlichen Zinssatzes für Spareinlagen (GBL II Nr. 99 S. 723);
3. Anordnung vom 15. Dezember 1988 über Sparguthaben aus Entschädigungsleistungen (GBL I Nr. 30 S. 357).

(2) Nachstehende Rechtsvorschriften werden mit folgender Maßgabe aufgehoben:

1. Verordnung vom 26. April 1962 über das Inhabersparbuch (GBL II Nr. 30 S. 279)

Die mit der Währungsunion umgestellten noch bestehenden Inhabersparbücher können bis zum 31. Dezember 1990 in auf den Namen lautende Sparbücher umgewandelt werden. Nach diesem Termin verlieren Inhabersparbücher ihre Gültigkeit.

2. Anordnung vom 28. Oktober 1975 über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR (GBL I Nr. 43 S. 705)

Für Spareinlagen auf Spargirokonten und Sparkonten, die vor dem 1. Juli 1990 eingezahlt sind, findet die Anordnung weiterhin bis zum 31. 12. 1990 Anwendung. Neue Spargiro- und Sparkonten werden ab 1. Juli 1990 auf der Grundlage dieser Anordnung nicht mehr eröffnet. Mit Wirkung ab 1. Juli 1990 treten folgende Bestimmungen der genannten Anordnung außer Kraft:

§ 1 Absätze 3 und 4, § 3 Absatz 2, § 13 Absatz 3 Satz 4, § 16 Absatz 2 Satz 4 sowie § 5 Absatz 6 in der Fassung des § 7 der Anordnung vom 7. Juli 1987 über die Bedingungen für die Nutzung der Geldkarte der Geld- und Kreditinstitute der DDR — Geld-Karten-Anordnung — (Sonderdruck Nr. 1288 des Gesetzblattes)

## § 17

Folgende Rechtsvorschriften im Bereich Arbeit und Soziales werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 8. März 1990 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Arbeitsämter und der Betriebe zur Sicherung des Rechts auf Arbeit (GBl. I Nr. 18 S. 161).
2. Verordnung vom 8. Februar 1990 über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung (GBl. I Nr. 7 S. 41) einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsbestimmung vom 16. Februar 1990 (GBl. I Nr. 12 S. 93),  
Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. Februar 1990 (GBl. I Nr. 12 S. 94),  
Dritte Durchführungsbestimmung vom 27. April 1990 (GBl. I Nr. 27 S. 251).
3. Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 21. Februar 1978 zur Richtlinie über die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (GBl. I Nr. 8 S. 109).
4. Verordnung vom 4. Mai 1979 über die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise der Beschwerdekommision für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik — Beschwerdekommisionsordnung — (GBl. I Nr. 14 S. 108).
5. Verordnung vom 3. November 1977 über die Anwendung des Arbeitsgesetzbuches in Handwerks- und Gewerbebetrieben und Einrichtungen (GBl. I Nr. 34 S. 370).
6. Anordnung vom 17. September 1974 über die Gewährung eines Zuschlages zur Rente für Werkstätige, die Ange-

hörige der Kampfgruppen der Arbeiterklasse waren, und deren Hinterbliebenen (GBl. I Nr. 49 S. 465).

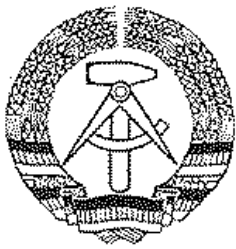
7. Zweite Verordnung vom 28. Mai 1979 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 18 S. 123).
8. Dritte Verordnung vom 9. Oktober 1985 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — Dritte Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 27 S. 313).
9. Dritte Verordnung vom 28. August 1987 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 20 S. 207).
10. Vierte Verordnung vom 8. Juni 1989 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — 4. FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 19 S. 232).
11. Verordnung vom 8. Februar 1990 über die Umschulung von Bürgern zur Sicherung einer Berufstätigkeit (GBl. I Nr. 11 S. 93) einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsbestimmung vom 16. März 1990 — Finanzielle Unterstützung der Bürger — (GBl. I Nr. 21 S. 192).

## § 18

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident**



# GESETZBLATT

515

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 9. Juli 1990

Teil I Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 90	Gesetz über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr — GAW —	515
28. 6. 90	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Zivilgesetzbuches der DDR (1. Zivilrechtsänderungsgesetz)	524
29. 6. 90	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung, des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, des Strafregistergesetzes, des Strafvollzugsgesetzes und des Paßgesetzes (6. Strafrechtsänderungsgesetz)	526
21. 6. 90	Beschluß der Volkskammer der DDR zur Sportförderung	541
27. 6. 90	Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 22. März 1984 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWVO — (GBl. I Nr. 14 S. 173) i. d. F. der Verordnung vom 14. Dezember 1988 zur Änderung und Ergänzung der 1. Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum StGB — Verfolgung von Verfehlungen — und der Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWVO — (Änderungsverordnung) (GBl. I Nr. 29 S. 347)	542
27. 6. 90	Verordnung über die Akademie der Wissenschaften der DDR	543
27. 6. 90	Verordnung über die Tilgung der Anteilrechte von Inhabern mit Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe	543
13. 6. 90	Verordnung über die Inkraftsetzung von Preisvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik für öffentliche Aufträge	544
13. 6. 90	Bekanntmachung	545
27. 6. 90	Bekanntmachung über die Aufhebung der Verordnungen über das Statut des Forschungsrates und über Zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik	546
15. 6. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	546
	Berichtigung zum Gesetz zur Änderung des Vereinigungsgesetzes	546

**Gesetz  
über den Außenwirtschafts-, Kapital- und  
Zahlungsverkehr  
— GAW —  
vom 28. Juni 1990**

Die Volkskammer der DDR hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Teil  
Rechtsgeschäfte und Handlungen**

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Grundsatz**

(1) Der Waren-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit fremden Währungsgebieten sowie der Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Gebietsansässigen (Außenwirtschaftsverkehr) ist grundsätzlich frei. Er unterliegt den Einschränkungen, die dieses Ge-

setz enthält oder die durch Rechtsvorschrift aufgrund dieses Gesetzes bestimmt werden.

(2) Unberührt bleiben Regelungen in anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften sowie zwischenstaatlichen Vereinbarungen, denen die DDR angehört.

**§ 2**

**Art und Ausmaß von Beschränkungen  
und Handlungspflichten**

(1) Soweit in diesem Gesetz Beschränkungen zugelassen sind, kann durch Rechtsvorschrift bestimmt werden, daß Rechtsgeschäfte und Handlungen allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen

1. einer Genehmigung bedürfen oder
2. verboten sind.

(2) Beschränkungen sind nach Art und Umfang auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in der Ermächtigung angegebenen Zweck zu erreichen. Sie sind so zu gestalten, daß in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen wird. Beschränkungen dürfen abgeschlossene Verträge nur berühren, wenn der angestrebte Zweck erheblich gefährdet wird.

(3) Beschränkungen sind aufzuheben, sobald und soweit die Gründe, die ihre Anordnung rechtfertigten, nicht mehr vorliegen.

(4) Soweit nach diesem Gesetz selbständige Handlungspflichten begründet werden können, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

## § 3

**Erteilung von Genehmigungen**

(1) Bedürfen Rechtsgeschäfte oder Handlungen nach einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschrift einer Genehmigung, so ist die Genehmigung zu erteilen, wenn zu erwarten ist, daß die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Handlung den Zweck, dem die Vorschrift dient, nicht oder nur unwesentlich gefährdet. In anderen Fällen kann die Genehmigung erteilt werden, wenn das volkswirtschaftliche Interesse an der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Handlung die damit verbundene Beeinträchtigung des bezeichneten Zwecks überwiegt.

(2) Die Erteilung der Genehmigungen kann von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Ist im Hinblick auf den Zweck, dem die Vorschrift dient, die Erteilung von Genehmigungen nur in beschränktem Umfang möglich, so sind die Genehmigungen in der Weise zu erteilen, daß die gegebenen Möglichkeiten volkswirtschaftlich zweckmäßig ausgenutzt werden können. Gebietsansässige, die durch eine Beschränkung in der Ausübung ihres Gewerbes besonders betroffen werden, können bevorzugt berücksichtigt werden.

## § 4

**Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. **Wirtschaftsgebiet:**  
das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik;
2. **Währungsgebiet:**  
das Gebiet, in dem die Deutsche Mark als Währung gilt;
3. **fremde Währungsgebiete:**  
alle Gebiete außerhalb des Währungsgebiets;
4. **Gebietsansässige:**  
natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Wirtschaftsgebiet, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung im Wirtschaftsgebiet; Zweigniederlassungen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet gelten als Gebietsansässige, wenn sie hier ihre Leitung haben und für sie eine gesonderte Buchführung besteht; Betriebsstätten Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet gelten als Gebietsansässige, wenn sie hier ihre Verwaltung haben;
5. **Gebietsfremde:**  
natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in fremden Währungsgebieten, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in fremden Währungsgebieten; Zweigniederlassungen Gebietsansässiger in fremden Währungsgebieten gelten als Gebietsfremde, wenn sie dort ihre Leitung haben und für sie eine gesonderte Buchführung besteht; Betriebsstätten Gebietsansässiger in fremden Währungsgebieten gelten als Gebietsfremde, wenn sie dort ihre Verwaltung haben.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind ferner

1. **Auslandswerte:**  
unbewegliche Vermögenswerte in fremden Währungsgebieten; Forderungen in Deutscher Mark gegen Gebietsfremde, auf ausländische Währung lautende Zahlungsmittel, Forderungen und Wertpapiere;
2. **Waren:**  
bewegliche Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können, und Elektrizität; ausgenommen sind Wertpapiere und Zahlungsmittel;
3. **Ausfuhr:**  
das Verbringen von Sachen und Elektrizität aus dem Wirtschaftsgebiet nach fremden Währungsgebieten;
4. **Einfuhr:**  
das Verbringen von Sachen und Elektrizität aus fremden Währungsgebieten in das Wirtschaftsgebiet; als Einfuhr

gilt auch das Verbringen aus einem Zollfreigebiet oder Zollverkehr in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets, wenn die Sachen aus fremden Währungsgebieten in das Zollfreigebiet oder den Zollverkehr verbracht worden waren;

5. **Durchfuhr:**  
die Beförderung von Sachen aus fremden Währungsgebieten durch das Wirtschaftsgebiet, ohne daß die Sachen in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets gelangen;
6. **Gold:**  
Feingold und Legierungsgold in Form von Barren oder Halbmaterial sowie außer Kurs gesetzte oder nicht mehr kursfähige Goldmünzen ohne anerkannten Sammlerwert;
7. **Wertpapiere:**  
alle Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) gemäß § 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 34 S. 357); als Wertpapiere gelten auch Anteile an einem Wertpapiersammelbestand oder an einer Sammelschuldbuchförderung; Recht auf Lieferung oder Zuteilung von Wertpapieren stehen den Wertpapieren gleich;
8. **inländische Wertpapiere:**  
Wertpapiere, die ein Gebietsansässiger oder vor dem 9. Mai 1945 eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Territorium des jetzigen Währungsgebietes ausgestellt hat;
9. **ausländische Wertpapiere:**  
Wertpapiere, die ein Gebietsfremder ausgestellt hat, soweit sie nicht nach Ziffer 8 inländische Wertpapiere sind.

## § 5

**Zweigniederlassungen und Betriebsstätten**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. gebietsansässige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten Gebietsfremder sowie gebietsfremde Zweigniederlassungen und Betriebsstätten Gebietsansässiger als rechtlich selbständig; mehrere gebietsansässige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Gebietsfremden gelten als ein Gebietsansässiger.
  2. Handlungen, die von oder gegenüber solchen Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten vorgenommen werden, als Rechtsgeschäfte, soweit solche Handlungen im Verhältnis zwischen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften Rechtsgeschäfte wären.
- (2) Rechtsvorschriften, die aufgrund einer in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung ergehen, können vorschreiben, daß
1. gebietsansässige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Gebietsfremden abweichend von Abs. 1 Ziff. 1 Halbsatz 2 jeweils für sich als Gebietsansässige,
  2. mehrere gebietsfremde Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Gebietsansässigen, abweichend von Abs. 1 Ziff. 1 Halbsatz 1 als ein Gebietsfremder,
  3. Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, abweichend von § 4 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 nicht als Gebietsansässige oder Gebietsfremde

gelten, soweit dies erforderlich ist, um den in der Ermächtigung bestimmten Zweck zu erreichen.

## § 6

**Rechtsgeschäfte für Rechnung Gebietsfremder**

Rechtsvorschriften, die aufgrund einer in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung ergehen, können vorschreiben, daß

1. Beschränkungen für Rechtsgeschäfte Gebietsfremder oder zwischen Gebietsfremden und Gebietsansässigen, die in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift angeordnet sind, auch für Rechtsgeschäfte gelten, die zum Gegenstand haben, daß unmittelbar oder mittelbar zwischen einem Gebietsansässigen und einem Dritten

für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsfremden ein Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das zwischen Gebietsfremden und Gebietsansässigen oder für Gebietsfremde beschränkt wäre;

2. das Handeln für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsfremden im Sinne der Ziff. 1 dem Dritten durch den Gebietsansässigen oder über eine andere bei dem Zustandekommen des Rechtsgeschäfts mitwirkende Person vor der Vornahme des Rechtsgeschäfts mitzuteilen ist,
3. das dem Dritten gegenüber vorgenommene Rechtsgeschäft den Beschränkungen unterliegt, die gelten würden, wenn es ein Gebietsfremder vorgenommen hätte, sofern der Dritte die Mitteilung nach Ziff. 2 erhalten oder von dem Handeln für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsfremden vor der Vornahme des Rechtsgeschäfts auf andere Weise Kenntnis erlangt hat,
4. im Falle einer nach § 10 angeordneten Depotpflicht ein Gebietsansässiger, der für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsfremden einem anderen Gebietsansässigen unmittelbar oder mittelbar einen Kredit im Sinne des § 10 Abs. 1 gewährt, dafür Sorge zu tragen hat, daß dem anderen Gebietsansässigen die Herkunft der Mittel vor Aufnahme des Kredits mitgeteilt wird,

soweit dies erforderlich ist, um den in der Ermächtigung bestimmten Zweck zu erreichen. Unterbleibt eine aufgrund des Satzes 1 Ziff. 4 angeordnete Mitteilung, so werden die Verbindlichkeiten aus dem Kredit für die Depotpflicht dem Gebietsansässigen als Verbindlichkeiten gegenüber dem Gebietsfremden zugerechnet.

#### § 7

##### Rechtsgeschäfte für Rechnung Gebietsansässiger

Rechtsvorschriften, die aufgrund einer in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung ergehen, können ferner vorschreiben, daß Beschränkungen für Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift angeordnet sind, auch für Rechtsgeschäfte gelten, die zum Gegenstand haben, daß unmittelbar oder mittelbar zwischen einem Gebietsfremden und einem Dritten für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsansässigen ein Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden beschränkt wäre, soweit dies erforderlich ist, um den in der Ermächtigung bestimmten Zweck zu erreichen.

#### Zweiter Abschnitt

##### Allgemeine Beschränkungsmöglichkeiten

#### § 8

##### Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen

Zur Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen, denen die DDR angehört, können Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr beschränkt und bestehende Beschränkungen aufgehoben sowie Pflichten für Lieferungen oder Bezüge festgelegt werden. Das gilt auch für die Sicherung der gesamtwirtschaftlichen Erfordernisse aus bestehenden Verrechnungsabkommen.

#### § 9

##### Abwehr schädigender Einwirkungen aus fremden Währungsgebieten

(1) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Wirtschaftsverkehr mit fremden Währungsgebieten können beschränkt werden, um schädlichen Folgen für die Wirtschaft oder einzelne Wirtschaftszweige im Wirtschaftsgebiet vorzubeugen oder entgegenzuwirken, wenn solche Folgen durch Maßnahmen in fremden Währungsgebieten drohen oder entstehen, die

1. den Wettbewerb einschränken, verfälschen oder verhindern oder
2. zu Beschränkungen des Wirtschaftsverkehrs mit dem Wirtschaftsgebiet führen.

(2) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können ferner beschränkt werden, um Auswirkungen von in fremden Währungsgebieten herrschenden, mit den Prinzipien der Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik nicht übereinstimmenden Verhältnissen auf das Wirtschaftsgebiet vorzubeugen oder entgegenzuwirken.

#### § 10

##### Abwehr schädigender Geld- und Kapitalzuflüsse aus fremden Währungsgebieten

(1) Wird die Wirksamkeit der Währungs- und Konjunkturpolitik durch Geld- und Kapitalzuflüsse aus fremden Währungsgebieten derart beeinträchtigt, daß das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht gefährdet ist, so kann durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben werden, daß Gebietsansässige einen bestimmten Vom-Hundert-Satz der Verbindlichkeiten aus den von ihnen unmittelbar oder mittelbar bei einem Gebietsfremden aufgenommenen Darlehen oder sonstigen Krediten während eines bestimmten Zeitraums zinslos auf einem Konto bei der Deutschen Bundesbank in Deutscher Mark zu halten haben (Depotpflicht). Als Kredite im Sinne des Satzes 1 gelten alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die wirtschaftlich eine Kreditaufnahme darstellen. Geht ein Gebietsansässiger gegenüber einem Gebietsfremden eine Verbindlichkeit durch Ausstellung, Annahme oder Indossierung eines Wechsels ein, so gilt eine im Zusammenhang hiermit von dem Gebietsfremden erbrachte Geldleistung für die Dauer der Laufzeit des Wechsels als Kredit.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für die Verbindlichkeiten, für die Mindestreserven bei der Deutschen Bundesbank unterhalten werden müssen.

(3) Durch Rechtsvorschriften wird bestimmt, welche Arten von Verbindlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der handelsüblichen Abwicklung von Waren- und Dienstleistungsgeschäften zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden stehen, von der Depotpflicht ausgenommen werden. Weitere Verbindlichkeiten können durch Verordnung von der Depotpflicht ausgenommen werden, soweit hierdurch eine Gefährdung der nach Abs. 1 Satz 1 zu wahrenen Belange nicht zu erwarten ist.

(4) Die Höhe des in Abs. 1 Satz 1 genannten Vom-Hundert-Satzes (Depotsatz) wird jeweils durch Verordnung festgelegt. Der Depotsatz darf hundert nicht überschreiten.

(5) Der Depotpflichtige kann die zur Erfüllung seiner Depotpflicht bei der Deutschen Bundesbank eingezahlten Beträge nicht zurückverlangen und den Rückzahlungsanspruch nicht übertragen, solange seine Depotpflicht besteht.

#### § 11

##### Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen

(1) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden, um

1. die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten,
2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten oder
3. zu verhüten, daß die auswärtigen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik erheblich gestört werden.

(2) Nach Abs. 1 können insbesondere beschränkt werden

1. die Ausfuhr oder Durchfuhr von
  - a) Waffen, Munition und Kriegsgerät,
  - b) Gegenständen, die bei der Entwicklung, Erzeugung oder dem Einsatz von Waffen, Munition und Kriegsgerät nützlich sind, oder
  - c) Konstruktionszeichnungen und sonstigen Fertigungsunterlagen für die in Buchstaben a und b bezeichneten Gegenstände,
 vor allem, wenn die Beschränkung der Durchführung



einer in internationaler Zusammenarbeit vereinbarten Ausfuhrkontrolle dient;

2. die Ausfuhr von Gegenständen, die zur Durchführung militärischer Aktionen bestimmt sind;
3. die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät;
4. Rechtsgeschäfte über gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen, Herstellungsverfahren und Erfahrungen in bezug auf die in Ziff. 1 bezeichneten Waren und sonstigen Gegenstände.

(3) Zu den in Abs. 1 genannten Zwecken können auch Rechtsgeschäfte und Handlungen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in fremden Währungsgebieten beschränkt werden, die sich auf Waren und sonstige Gegenstände nach Abs. 2 Ziff. 1 einschließlich ihrer Entwicklung und Herstellung beziehen, wenn der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik

1. Inhaber eines Personaldokumentes der Deutschen Demokratischen Republik ist oder
2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hätte.

Dies gilt vor allem, wenn die Beschränkung der in internationaler Zusammenarbeit vereinbarten Verhinderung der Verbreitung von Waren und sonstigen Gegenständen nach Abs. 2 Ziff. 1 dient.

### Dritter Abschnitt

#### Warenverkehr

##### § 12

#### Warenausfuhr

(1) Die Ausfuhr von Waren kann beschränkt werden, um einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebietes im gesamtwirtschaftlichen Interesse vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Die Beschränkungen sind nur zulässig, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann.

(2) Die Ausfuhr von ernährungs- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beschränkt werden, um erheblichen Störungen der Ausfuhr durch Lieferung minderwertiger Erzeugnisse vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Dabei können durch Rechtsvorschrift Mindestanforderungen für die Güte der Erzeugnisse vorgeschrieben werden.

(3) Die Ausfuhr von Waren, die in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden sind, kann beschränkt werden, um im Rahmen der Zusammenarbeit in einer zwischenstaatlichen wirtschaftlichen Organisation sicherzustellen, daß die Regelungen der Mitgliedstaaten über die Wareneinfuhr aus Gebieten außerhalb der Organisation wirksam durchgeführt werden können.

##### § 13

#### Ausfuhrverträge

(1) Bei Rechtsgeschäften, durch die sich ein Gebietsansässiger zur Lieferung einer Ware nach fremden Währungsgebieten verpflichtet (Ausfuhrverträge), kann die Vereinbarung von Zahlungs- oder Lieferungsbedingungen, die für den Abnehmer günstiger als die handels- und branchenüblichen Bedingungen sind, beschränkt werden, um erheblichen Störungen der Ausfuhr in das Käuferland vorzubeugen oder entgegenzuwirken.

(2) Im Ausfuhrgeschäft soll der Ausfuhrer unter Berücksichtigung der außenwirtschaftlichen Belange der Allgemeinheit die Preise so gestalten, daß schädliche Auswirkungen, insbesondere Abwehrmaßnahmen des Käufer- oder Verbrauchlandes, vermieden werden.

##### § 14

#### Wareneinfuhr

(1) Die Einfuhr von Waren durch Gebietsansässige ist nach Maßgabe der durch Rechtsvorschrift erlassenen Einfuhrliste

ohne Genehmigung zulässig. Im übrigen bedarf die Einfuhr von Waren der Genehmigung.

(2) Die Einfuhrliste kann durch Rechtsvorschrift geändert werden.

(3) Durch Änderung der Einfuhrliste sind Einfuhrbeschränkungen aufzuheben, soweit die nach den §§ 8 bis 11 zu berücksichtigenden Zwecke oder ein berechtigtes Schutzbedürfnis der Wirtschaft oder einzelner Wirtschaftszweige im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebietes der Aufhebung der Beschränkungen auch unter Berücksichtigung handelspolitischer Erfordernisse nicht mehr entgegenstehen. Das Schutzbedürfnis ist berechtigt, wenn ohne die Beschränkungen Waren in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt würden, daß ein erheblicher Schaden für die Erzeugung gleichartiger oder zum gleichen Zweck verwendbarer Waren im Wirtschaftsgebiet eintritt oder einzutreten droht, und wenn dieser Schaden im Interesse der Allgemeinheit abgewendet werden muß. Ist die Einfuhr durch andere Rechtsvorschriften beschränkt, so soll im allgemeinen von der Änderung der Einfuhrliste abgesehen werden, auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(4) Durch Änderung der Einfuhrliste dürfen Einfuhrbeschränkungen nur angeordnet werden, soweit dies zur Wahrung der in Abs. 3 genannten Belange geboten ist.

(5) Durch Rechtsvorschrift kann vorgesehen werden, daß die Einfuhr keiner Genehmigung bedarf,

1. wenn die Waren nicht in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebietes verbracht werden oder
2. wenn durch Begrenzung der Warenmenge, des Warenwertes, durch Beschränkung des Verwendungszwecks oder auf andere Weise eine Gefährdung der nach Abs. 3 zu wählenden Belange ausgeschlossen wird.

Dies gilt insbesondere für die Einfuhr in einen Freihafen, für die Einfuhr im Zollveredelungsverkehr, zur Zolllagerung, im Reiseverkehr, im kleinen Grenzverkehr, für Zwecke des Schiffsbedarfs, zur nichtgewerbsmäßigen Verwendung sowie für die Einfuhr von Übersiedlungs- und Erbschaftsgut.

##### § 15

#### Lieferfristen bei der genehmigungsfreien Einfuhr

Bei der genehmigungsfreien Einfuhr kann die Vereinbarung und Inanspruchnahme von Lieferfristen beschränkt werden, um die in § 14 Abs. 3 genannten Belange zu wahren.

##### § 16

#### Genehmigungsbedürftige Einfuhr

(1) Für Waren, deren Einfuhr der Genehmigung bedarf, sind unter Berücksichtigung der handels- und sonstigen wirtschaftspolitischen Erfordernisse Einfuhrgenehmigungen zu erteilen, soweit dies unter Wahrung der in § 14 Abs. 3 genannten Belange möglich ist.

(2) Bei der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen handeln die zuständigen Stellen nach Richtlinien, die der Minister für Wirtschaft und der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft im beiderseitigen Einvernehmen und in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und der Deutschen Bundesbank erlassen. Auf der Grundlage dieser Richtlinien sollen die für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zuständigen Stellen in einer amtlichen Bekanntmachung des Ministers der Justiz die Einzelheiten bekannt geben, die bei den Anträgen auf Erteilung der Genehmigung zu beachten sind (Ausschreibung).

##### § 17

#### Verwendungsbeschränkungen bei der Wareneinfuhr

Ist die Einfuhr von Waren unter der Voraussetzung zugelassen oder unter der Auflage genehmigt, daß die Ware nur in bestimmter Weise verwendet werden darf, so hat der Veräußerer diese Verwendungsbeschränkung bei der Veräußerung jedem Erwerber der Ware nachweisbar mitzuteilen. Der Einfuhrer und der Erwerber dürfen die Ware nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden.

## § 18

**Sicherung der Einfuhr lebenswichtiger Waren**

Rechtsgeschäfte mit Gebietsfremden über Waren, deren Einfuhr zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebiets zwischenstaatlich vereinbart worden ist, können beschränkt werden, um die Einfuhr dieser Waren und ihren Verbleib im Wirtschaftsgebiet zu sichern. Zu demselben Zweck können Rechtsgeschäfte über die Bearbeitung und Verarbeitung solcher Waren in fremden Wirtschaftsgebieten beschränkt werden.

**Vierter Abschnitt****Dienstleistungsverkehr**

## § 19

**Aktive Lohnveredelung**

Rechtsgeschäfte, durch die sich ein Gebietsansässiger verpflichtet, im Wirtschaftsgebiet Waren eines Gebietsfremden zu bearbeiten oder zu verarbeiten (aktive Lohnveredelung), können beschränkt werden, um einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebietes entgegenzuwirken. § 12 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

## § 20

**Herstellungs- und Vertriebsrechte**

Rechtsgeschäfte über die Vergabe von Herstellungs- und Vertriebsrechten für Erzeugnisse mit geographischer Ursprungsbeziehung in ein fremdes Währungsgebiet können beschränkt werden, wenn die Interessen des Ursprungsgebiets erheblich beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für das Einbringen solcher Herstellungs- und Vertriebsrechte in ein Unternehmen in einem fremden Währungsgebiet.

## § 21

**Audiovisuelle Werke**

Rechtsgeschäfte über

1. den Erwerb von Vorführungs- und Senderechten an audiovisuellen Werken von Gebietsfremden, wenn die Werke zur Vorführung oder Verbreitung im Wirtschaftsgebiet bestimmt sind und
2. die Herstellung von audiovisuellen Werken und Gemeinschaftsproduktion mit Gebietsfremden

können beschränkt werden, um der Filmwirtschaft des Wirtschaftsgebiets ausreichende Auswertungsmöglichkeiten auf dem inneren Markt zu erhalten. Die Beschränkungen sind nur zulässig, wenn ohne sie ein erheblicher Schaden für die Filmwirtschaft des Wirtschaftsgebiets eintritt oder einzutreten droht, und wenn dieser Schaden im Interesse der Allgemeinheit abgewendet werden muß.

## § 22

**Seeschifffahrt**

Wenn der internationale Seeverkehr durch Maßnahmen beeinträchtigt wird, die eine wettbewerbsmäßige Beteiligung der Flotte der DDR an der Beförderung von Gütern und Passagieren behindern, können der Abschluß von Verträgen zur Beförderung von Gütern und Passagieren durch Seeschiffe fremder Flagge und das Chartern solcher Seeschiffe durch Gebietsansässige beschränkt werden, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Flotte der DDR entgegenzuwirken.

## § 23

**Luftfahrt**

Wenn der zwischenstaatliche Luftverkehr durch Maßnahmen beeinträchtigt wird, die eine wettbewerbsmäßige Beteiligung der Flugzeuge aus der Deutschen Demokratischen Republik an der Beförderung von Personen und Gütern behin-

dern, können der Abschluß von Verträgen zur Beförderung von Personen und Gütern durch Flugzeuge, die nicht im Währungsgebiet eingetragen sind, und das Chartern solcher Flugzeuge durch Gebietsansässige beschränkt werden, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des Luftverkehrs der Deutschen Demokratischen Republik entgegenzuwirken.

## § 24

**Binnenschifffahrt**

Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die

1. das Mieten von Binnenschiffen, die nicht in einem Binnenschiffsregister im Wirtschaftsgebiet eingetragen sind,
2. die Beförderung von Gütern mit solchen Binnenschiffen oder
3. das Schleppen durch solche Binnenschiffe

im Güterverkehr innerhalb des Wirtschaftsgebiets zum Gegenstand haben, können beschränkt werden, um Störungen der im Interesse der Allgemeinheit zu wahren Ordnung zwischen den Verkehrsträgern zu verhindern.

## § 25

**Schadensversicherungen**

Rechtsgeschäfte über Schiffskasko-, Schiffshaftpflicht-, Transport- und Luftfahrtversicherungen zwischen Gebietsansässigen und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem fremden Währungsgebiet, in dem gebietsansässige Unternehmen dieser Versicherungsbranche in der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert werden, können beschränkt werden, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der betroffenen Versicherungsbranche entgegenzuwirken.

**Fünfter Abschnitt****Kapitalverkehr**

## § 26

**Kapitalausfuhr**

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden können beschränkt werden, wenn sie

1. den entgeltlichen Erwerb von Grundstücken in fremden Währungsgebieten und von Rechten an solchen Grundstücken,
2. den entgeltlichen Erwerb ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige,
3. den entgeltlichen Erwerb von Wechseln, die ein Gebietsfremder ausgestellt oder angenommen hat, durch Gebietsansässige,
4. die Unterhaltung von Guthaben bei Geldinstituten in fremden Währungsgebieten durch Gebietsansässige oder
5. die Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten sowie die Gewährung von Zahlungsfristen an Gebietsfremde

zum Gegenstand haben.

(2) Des weiteren kann für einen Gebietsansässigen die Tilgung von Auslandsschulden, die aus Rechtsgeschäften vor dem 9. Mai 1945 resultieren, beschränkt werden.

(3) Ferner kann für Inhaber- und Orderschuldverschreibungen, die ein Gebietsfremder ausgestellt hat und in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, das öffentliche Anbieten zum Verkauf im Wirtschaftsgebiet beschränkt werden.

(4) Beschränkungen nach Abs. 1 sind zulässig, um das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz sicherzustellen. Beschränkungen nach Abs. 2 sind zulässig, wenn sie zur Erfüllung des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind. Beschränkungen nach Abs. 3 sind zulässig, wenn sie erfor-

derlich sind, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Kapitalmarkt vorzubeugen oder entgegenzuwirken.

## § 27

**Kapital- und Geldanlagen Gebietsfremder**

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden können beschränkt werden, wenn sie

1. den entgeltlichen Erwerb von Grundstücken im Wirtschaftsgebiet und von Rechten an solchen Grundstücken durch Gebietsfremde,
2. den entgeltlichen Erwerb von Schiffen, die im Schiffsregister im Wirtschaftsgebiet eingetragen sind, und von Rechten an solchen Schiffen durch Gebietsfremde,
3. den entgeltlichen Erwerb von Unternehmen mit Sitz im Wirtschaftsgebiet und Beteiligungen an solchen Unternehmen durch Gebietsfremde,
4. den entgeltlichen Erwerb inländischer Wertpapiere durch Gebietsfremde,
5. den entgeltlichen Erwerb von Wechseln, die ein Gebietsansässiger ausgestellt oder angenommen hat, durch Gebietsfremde,
6. die unmittelbare oder mittelbare Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten durch Gebietsansässige sowie den entgeltlichen Erwerb von Forderungen gegenüber Gebietsansässigen durch Gebietsfremde oder
7. die Führung und Verzinsung von Konten bei Geldinstituten im Wirtschaftsgebiet Gebietsfremder zum Gegenstand haben. Als Kredite im Sinne des Satzes 1 Ziff. 6 gelten alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die wirtschaftlich eine Kreditaufnahme darstellen.

(2) Ferner können beschränkt werden

1. die Gründung von Unternehmen mit Sitz im Wirtschaftsgebiet durch Gebietsfremde oder unter Beteiligung von Gebietsfremden an der Gründung oder
2. die Ausstattung von Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im Wirtschaftsgebiet mit Vermögenswerten (Betriebsmittel und Anlagewerte) durch Gebietsfremde.

(3) Beschränkungen nach Absatz 1 und 2 sind zulässig, um einer Beeinträchtigung der Kaufkraft der Deutschen Mark entgegenzuwirken oder das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz sicherzustellen.

**Sechster Abschnitt****Gold**

## § 28

**Verkehr mit Gold**

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden über Gold sowie die Ausfuhr und Einfuhr von Gold können beschränkt werden, um einer Beeinträchtigung der Kaufkraft der Deutschen Mark entgegenzuwirken oder das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz sicherzustellen.

(2) Beschränkungen des Verkehrs mit Gold nach den §§ 12 bis 17 bleiben unberührt.

**Zweiter Teil****Ergänzende Vorschriften**

## § 29

**Deutsche Bundesbank**

Die Beschränkungen, die dieses Gesetz enthält oder die durch Rechtsvorschrift aufgrund dieses Gesetzes vorgeschrieben werden, gelten nicht für Rechtsgeschäfte und Handlungen, welche die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihres Geschäftskreises vornimmt oder welche ihr gegenüber vorgenommen werden.

## § 30

**Verfahrens- und Meldevorschriften**

(1) Durch Rechtsvorschrift können Bestimmungen über das Verfahren bei der Vornahme von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr erlassen werden, soweit solche Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes oder zur Überprüfung der Rechtsgeschäfte oder Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit im Sinne dieses Gesetzes erforderlich sind. Durch Rechtsvorschrift können ferner Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten vorgeschrieben werden, soweit sie zur Überwachung der Rechtsgeschäfte oder Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit im Sinne dieses Gesetzes oder der Erfüllung von Meldepflichten nach den Absätzen 2 und 3 erforderlich sind und soweit sie nicht bereits nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften bestehen.

(2) Durch Rechtsvorschrift kann bestimmt werden, daß Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr, insbesondere aus ihnen erwachsende Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Vermögensanlagen und die Leistung oder Entgegennahme von Zahlungen, unter Angabe des Rechtsgrundes zu melden sind, wenn dies erforderlich ist, um

1. festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung, Erleichterung oder Anordnung von Beschränkungen vorliegen,
2. laufend die Zahlungsbilanz für das Währungsgebiet erstellen zu können,
3. die Wahrnehmung der außenwirtschaftspolitischen Interessen zu gewährleisten,
4. Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen erfüllen zu können oder
5. die Durchführung und Einhaltung einer aufgrund des § 10 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebenen Depotpflicht zu gewährleisten.

(3) Durch Rechtsvorschrift kann ferner bestimmt werden, daß der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung des Vermögens Gebietsansässiger in fremden Währungsgebieten und Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet zu melden sind, soweit dies zur Verfolgung der in Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Vermögen im Sinne des Satzes 1 ist auch die mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen. Gehört zu dem meldepflichtigen Vermögen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen, so kann angeordnet werden, daß auch der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung des Vermögens des Unternehmens zu melden sind, an dem die Beteiligung besteht.

(4) Durch Rechtsvorschrift kann die Pflicht der Anmeldung der Ausfuhr und Einfuhr zur statistischen Erfassung bestimmt werden.

(5) Art und Umfang der Meldepflichten sind auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in den Absätzen 2 und 3 angegebenen jeweils verfolgten Zweck zu erreichen.

## § 31

**Besondere Meldepflichten**

(1) Durch Rechtsvorschrift kann angeordnet werden, daß dem Amt für Außenwirtschaft die Vornahme von Rechtsgeschäften oder Handlungen zu melden ist, die sich auf Waren und Technologien im kerntechnischen, biologischen oder chemischen Bereich des Teils I der Ausfuhrliste beziehen, soweit dies zur Verfolgung der in den §§ 8 und 11 Abs. 1 angegebenen Zwecke, insbesondere zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs, erforderlich ist. Das Amt für Außenwirtschaft darf die aufgrund einer Rechtsvorschrift nach Satz 1 erhobenen Informationen speichern und zu den in Satz 1 genannten Zwecken mit anderen bei ihm gespeicherten Informationen abgleichen.

(2) Art und Umfang der Meldepflicht sind auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in Abs. 1 angegebenen Zweck zu erreichen.

(3) Die aufgrund einer Rechtsvorschrift nach Abs. 1 oder nach § 30 Absätze 2 und 3 erhobenen Informationen sind geheimzuhalten. Die aufgrund einer Rechtsvorschrift gemäß Abs. 1 erhobenen Informationen können an den Minister für Wirtschaft und die für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden übermittelt werden, soweit es die in Abs. 1 genannten Zwecke erfordern. Für andere als die in Abs. 1 genannten Zwecke dürfen sie nicht verwendet werden. § 43 bleibt unberührt.

## § 32

**Erlaß von Rechtsvorschriften**

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsvorschriften erläßt der Ministerrat. Rechtsvorschriften, die der Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen (§ 8) oder dem Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen (§ 11) dienen, erläßt der Minister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Minister der Finanzen als Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz. Rechtsvorschriften, welche die Bereiche des Kapital- und Zahlungsverkehrs oder den Verkehr mit Auslandswerten und Gold betreffen, erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten als Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz; dazu ist vorher die Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank herbeizuführen.

## § 33

**Genehmigungsstellen**

(1) Für die Erteilung von Genehmigungen aufgrund dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, das Amt für Außenwirtschaft zuständig.

(2) Ausschließlich zuständig ist die Deutsche Bundesbank im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs sowie des Verkehrs mit Auslandswerten und Gold nach den §§ 8 bis 11, § 26 Abs. 1 und 2, §§ 27 und 28 bzw. der Minister der Finanzen nach dem § 26 Abs. 3.

(3) Soweit für die Erteilung von Genehmigungen in bestimmten Bereichen des Außenwirtschaftsverkehrs eine besondere Bearbeitung erforderlich ist, kann durch Rechtsvorschrift, abweichend vom Abs. 1, bestimmt werden, daß

1. der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs bei Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft nach den §§ 8 und 9, 11 bis 16, 18 und 20,
2. der Minister für Verkehr im Bereich des Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiete des Verkehrswesens nach den §§ 8, 9 und 11 sowie 22 bis 24,
3. der Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit im kerntechnischen Bereich nach den §§ 8 und 11,
4. der Minister für Medienpolitik für den Bereich des Fernsehens und der Minister für Kultur für den Bereich der Filmwirtschaft nach den §§ 8, 11 und 21

zuständig sind. Durch Rechtsvorschrift können die Zuständigkeiten der in den Ziffern 1 bis 4 genannten Minister auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

## § 34

**Heranziehung zur Depotpflicht**

(1) Kommt ein nach § 10 der Depotpflicht Unterliegender seiner Verpflichtung aus einer aufgrund des § 10 erlassenen Rechtsvorschrift nicht nach, so wird er von der Deutschen Bundesbank durch Bescheid zur Erfüllung seiner Verpflichtung herangezogen. Für die Vollstreckung des Bescheides finden die Rechtsvorschriften über die Vollstreckung wegen Geldforderungen staatlicher Organe und Einrichtungen entsprechende Anwendung.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den in Abs. 1 Satz 1 genannten Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 35

**Genehmigungen**

(1) Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Genehmigungen sind nicht übertragbar, wenn in ihnen nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) Die Genehmigung, die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung, die Rücknahme und der Widerruf einer Genehmigung bedürfen der Schriftform. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 36

**Rechtsunwirksamkeit**

Ein Rechtsgeschäft, das ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen wird, ist unwirksam. Es wird vom Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung an wirksam.

## § 37

**Urteil und Zwangsvollstreckung**

(1) Ist zur Leistung des Schuldners eine Genehmigung erforderlich, so kann das Urteil vor Erteilung der Genehmigung ergehen, wenn in die Urteilsformel ein Vorbehalt aufgenommen wird, daß die Leistung oder Zwangsvollstreckung erst erfolgen darf, wenn die Genehmigung erteilt ist. Entsprechendes gilt für andere Vollstreckungsmittel, wenn die Vollstreckung nur aufgrund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels durchgeführt werden kann. Einstweilige Anordnungen, die lediglich der Sicherung des zugrundeliegenden Anspruchs dienen, können ohne Vorbehalt ergehen.

(2) Ist zur Leistung des Schuldners eine Genehmigung erforderlich, so ist die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn und soweit die Genehmigung erteilt ist. Soweit Vermögenswerte nur mit Genehmigung erworben oder veräußert werden dürfen, gilt dies auch für den Erwerb und die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.

**Dritter Teil****Straf-, Ordnungsstraf- und Überwachungs Vorschriften**

## § 38

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 11 in Verbindung mit § 2 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Ordnungsstrafvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Genehmigung Waren einführt,
2. entgegen § 17 Satz 1 dem Erwerber eine Verwendungsbeschränkung nicht mitteilt und dadurch bewirkt, daß die Ware entgegen der Beschränkung verwendet wird,
3. als Einführer oder Erwerber die Ware entgegen einer Verwendungsbeschränkung verwendet (§ 17 Satz 2) oder
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 35 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer

1. nach den §§ 6, 7, 9, 10, 12 Abs. 3, § 13 Abs. 1, §§ 15, 18 bis 28 oder
2. nach den §§ 3, 12 Abs. 1 oder 2.

in Verbindung mit § 2 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Ordnungsstrafvorschrift verweist.

(4) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine



- Genehmigung oder eine Bescheinigung zu erschleichen, die nach diesem Gesetz oder einer zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschrift erforderlich ist,
2. einer nach den §§ 30 und 31 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Ordnungsstrafvorschrift verweist,
  3. entgegen § 42 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder eine Prüfung nicht duldet oder entgegen § 44 Abs. 1 die dort bezeichneten Sachen nicht darlegt, eine Untersuchung oder Prüfung nicht duldet; entgegen § 44 Abs. 2 eine Erklärung nicht abgibt oder entgegen § 44 Abs. 3 eine Sendung nicht gestellt oder
  4. die Nachprüfung (§ 42) von Umständen, die nach diesem Gesetz oder einer zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschrift erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher und Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2, 3 und 4 Ziff. 1 mit einer Ordnungsstrafe bis zu einer Million Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 4 Ziff. 2 bis 4 mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(6) Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2 Ziff. 1 und des Absatzes 3 Ziff. 2 geahndet werden.

(7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist die Oberfinanzdirektion zuständig, in deren Bereich die Ordnungswidrigkeit begangen wurde oder, wenn die Rechtsverletzung außerhalb des Wirtschaftsgebietes begangen wurde, die Oberfinanzdirektion, in deren Zuständigkeitsbereich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt bzw. der Sitz oder Ort der Leistung des Rechtsverletzers sich befindet. Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren zur Ahndung der Verletzung von Rechtsvorschriften, die auf der Grundlage

- des § 21 erlassen wurden, obliegt dem Ministerium für Medienpolitik,
- der §§ 22–24 erlassen wurden, obliegt dem Ministerium für Verkehr.

(8) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

### § 39

#### Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 38 Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht, die geeignet ist,

1. die äußere Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik,
2. das friedliche Zusammenleben der Völker oder
3. die Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zu anderen Staaten und Völkern erheblich zu gefährden.

(2) Schwere Fälle der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen werden mit Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds handelt oder
2. durch eine in Abs. 1 Ziff. 1 bezeichnete Tat die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik herbeiführt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, wird auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe erkannt.

### § 40

#### Einziehung

(1) Ist eine Straftat nach § 39 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 38 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(2) Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

### § 41

#### Befugnisse der Zollbehörden

(1) Die Staatsanwaltschaft und die zuständigen Behörden können bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 38 und 39 Ermittlungen auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsstellen vornehmen lassen.

(2) Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsstellen sowie deren Mitarbeiter haben auch ohne Ersuchen der Staatsanwaltschaft, des Ministeriums der Finanzen oder des Amtes für Außenwirtschaft Straftaten und Ordnungswidrigkeiten der in Abs. 1 bezeichneten Art zu erforschen und zu verfolgen, wenn diese das Verbringen von Sachen betreffen. Dasselbe gilt, soweit Gefahr in Verzug ist. Die Aufgaben der Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern bleiben unberührt.

(3) In diesen Fällen können die Hauptzollämter und Zollfahndungsstellen sowie deren Mitarbeiter Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Untersuchungen und sonstige Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung vornehmen.

### § 42

#### Allgemeine Auskunftspflicht

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, das Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Verkehr, das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit, die Deutsche Bundesbank, das Amt für Außenwirtschaft und die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung können Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu überwachen. Zu diesem Zweck können sie verlangen, daß ihnen die geschäftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Diese Behörden und die Deutsche Bundesbank können zu dem genannten Zweck auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen; das Amt für Außenwirtschaft und die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung können zu den Prüfungen Beauftragte entsenden. Zur Vornahme der Prüfungen können die Mitarbeiter der in Satz 2 genannten Stellen und deren Beauftragte die Geschäftsräume der Auskunftspflichtigen betreten.

(2) Auskunftspflichtig ist, wer unmittelbar oder mittelbar am Außenwirtschaftsverkehr teilnimmt.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 26 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

### § 43

#### Übermittlung von Informationen

(1) Das Amt für Außenwirtschaft kann die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz bekanntgewor-



denen Informationen und die Meldungen aufgrund einer Rechtsvorschrift nach § 31 an die anderen zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in den §§ 8 und 11 Abs. 1 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Dies gilt auch für die Übermittlung an andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zwecke verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.

(2) Der Abruf der Daten nach Abs. 1 Satz 1 in einem automatisierten Verfahren durch Organe der Zollfahndung ist zulässig, wenn es im Einzelfall zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs erforderlich ist.

#### § 44

##### Überwachung des Fracht-, Post- und Reiseverkehrs

(1) Sachen, die ausgeführt, eingeführt oder durchgeführt werden, sind auf Verlangen darzulegen. Sie können einer Beschau und einer Untersuchung unterworfen werden. Beförderungsmittel, Gepäckstücke und sonstige Behältnisse können darauf geprüft werden, ob sie Sachen enthalten, deren Ausfuhr, Einfuhr oder Durchfuhr beschränkt ist.

(2) Wer nach einem fremden Währungsgebiet ausreist oder aus einem fremden Währungsgebiet einreist, hat auf Verlangen zu erklären, ob er Sachen mit sich führt, deren Verbringen nach diesem Gesetz oder nach den zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt ist.

(3) Wer Sachen nach einem fremden Währungsgebiet ausführen will, hat die Sendung den zuständigen Zollstellen zur Ausfuhrabfertigung zu stellen. Das Nähere wird durch Rechtsvorschrift nach § 30 bestimmt. Zur Erleichterung des Post-, Fracht- und Reiseverkehrs können durch Rechtsvorschrift Ausnahmen zugelassen werden, soweit hierdurch der Überwachungszweck nicht gefährdet wird.

(4) Die Zollbehörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften über die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr. Der Minister des Innern bestimmt die Behörden des Grenzschutzes, die für die Überwachung der Ausfuhr von Waffen und Sprengstoff zuständig sind; Satz 1 bleibt unberührt.

#### § 45

##### Kosten

(1) Die Zollbehörden können für die Abfertigung außerhalb des Amtsplatzes oder außerhalb der Öffnungszeiten bei der Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften über die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr Kosten erheben.

(2) Für die Bemessung der Kosten und das Verfahren bei ihrer Erhebung gelten sinngemäß die Vorschriften über Kosten, die aufgrund des § 178 der Abgabenordnung erhoben werden.

#### Vierter Teil

##### Schluß- und Überleitungsbestimmungen

#### § 46

##### Aufhebung von Gesetzen und anderen Vorschriften

(1) Der Artikel 9 Abs. 5 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird aufgehoben.

(2) Es werden aufgehoben

1. § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 1972 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 18 S. 253);

2. das Gesetz vom 12. Juli 1973 über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen — Edelmetallgesetz — (GBl. I Nr. 33 S. 330);
3. das Devisengesetz vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Devisengesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 147) und des 5. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 335);
4. die Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GBl. I Nr. 35 S. 421);
5. die Verordnung vom 29. Juni 1989 über die volkseigenen Außenhandelsbetriebe — AHB-Verordnung — (GBl. I Nr. 14 S. 183).

#### § 47

##### Gültigkeit von Genehmigungen

(1) Nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften erteilte Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen behalten ihre Gültigkeit.

(2) Nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften erteilte devisenrechtliche Genehmigungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

#### § 48

##### Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten gemäß § 17 des Devisengesetzes sowie Ordnungswidrigkeiten auf devisenrechtlichem Gebiet gemäß § 28 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Devisengesetz, die vor dem 1. Juli 1990 begangen wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen des Devisengesetzes Anwendung.

(2) Eine vor dem 1. Juli 1990 rechtskräftig ausgesprochene Strafe oder Ordnungsstrafe wegen einer Handlung, für die nach dem 30. Juni 1990 keine strafrechtliche oder ordnungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit mehr vorgesehen ist, wird nicht verwirklicht. Eine bereits begonnene Verwirklichung endet spätestens am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Im Strafregister dazu erfolgte Eintragungen sind zu tilgen.

(3) Anhängige, noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wegen Handlungen im Sinne des Abs. 2 sind spätestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes einzustellen. Soweit für derartige Handlungen andere Formen der Verantwortlichkeit vorgesehen sind, sind die dafür zuständigen Behörden zu informieren. Diese entscheiden in eigener Zuständigkeit über weitere Maßnahmen. Davon ausgeschlossen sind solche Maßnahmen der Verantwortlichkeit, die zu einer Strafverschärfung gegenüber den vor dem 1. Juli 1990 geltenden Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen des Devisengesetzes führen würden.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist eine selbständige Einziehung oder Ersatzeinziehung von auf Mark der DDR lautenden Banknoten und Münzen gemäß § 19 Devisengesetz zulässig, wenn diese entgegen den vor dem 1. Juli 1990 geltenden devisenrechtlichen Vorschriften erlangt oder in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt wurden. Das gilt ebenso für die selbständige Festsetzung von Gegenwertzahlungen bei Konten- und Bargeldguthaben, die mittelbar oder unmittelbar durch Einzahlung solcher auf Mark der DDR lautenden Banknoten und Münzen begründet wurden.

(5) Darüber hinaus behalten die Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen des Devisengesetzes bis 31. Dezember 1990 ihre Gültigkeit für Fälle im Zusammenhang mit der Währungsumstellung entsprechend Artikel 5 der Anlage I zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Ein solcher Fall liegt vor, wenn festgestellt wird, daß entgegen der abgegebenen Versicherung

eines Antragstellers ein zur Umstellung angemeldetes Guthaben unmittelbar oder mittelbar durch Einzahlung von auf Mark der DDR lautende Banknoten oder Münzen begründet wurde, die entgegen den bis 30. Juni 1990 geltenden devisenrechtlichen Bestimmungen erworben oder in das Gebiet der DDR eingeführt wurden. Die Bestimmungen des § 38 Abs. 7 sind anzuwenden.

(6) Für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen vom 12. Juli 1973 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(7) Für die Verfolgung und Ahndung von Steuerstraftaten (Zollstraftaten) und Steuerordnungswidrigkeiten (Zollordnungswidrigkeiten), die vor dem 1. Juli 1990 begangen wurden, gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juni 1990 (Sonderdruck Nr. 1428 des Gesetzblattes).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

#### § 49

##### Oberfinanzdirektionen

Die in diesem Gesetz festgelegten Befugnisse der Oberfinanzdirektionen nehmen bis zu deren Bildung die Zolldirektionen wahr.

#### § 50

##### Volkseigene Außenhandelsbetriebe

Auf die Rechtsfähigkeit bestehender volkseigener Außenhandelsbetriebe und auf die Durchführung des Abwicklungsverfahrens für derartige Betriebe finden die Vorschriften der Verordnung vom 29. Juni 1989 über die volkseigenen Außenhandelsbetriebe — AHB-Verordnung — weiterhin Anwendung.

#### § 51

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

### Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Zivilgesetzbuches der DDR (1. Zivilrechtsänderungsgesetz) vom 28. Juni 1990

#### § 1

##### Änderung und Ergänzung des Zivilgesetzbuches

Das Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird gemäß Anlage geändert und ergänzt.

#### § 2

##### Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Rechtsvorschriften geändert:

1. Gesetz vom 5. Februar 1976 über das Staatliche Notariat — Notariatsgesetz — (GBl. I Nr. 6 S. 93)  
— in § 21 Abs. 1 wird als Satz 2 eingefügt: „Als Verpflichtung gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek.“
2. Verordnung vom 15. Dezember 1977 über den Verkehr mit Grundstücken — Grundstücksverkehrsverordnung — (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73) in der Fassung der Verordnung

vom 14. Dezember 1988 zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 330)

- in § 2 Abs. 1 werden die Buchstaben c, h und m aufgehoben;
- in § 3 wird Abs. 5 aufgehoben; der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

3. Verordnung vom 6. November 1975 über die staatliche Dokumentation der Grundstücke und Grundstücksrechte in der Deutschen Demokratischen Republik — Grundstücksdokumentationsordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 697)  
— die Präambel, §§ 8 Abs. 1 Satz 3, 11 Abs. 3; 12 Abs. 3 werden aufgehoben.

#### § 3

##### Übergangsbestimmungen

Für Aufbauhypotheken, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wurden, sind die Bestimmungen der §§ 456 Abs. 3 und 458 weiterhin anzuwenden.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

Das Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik — ZGB — wird wie folgt geändert und ergänzt:

## 1. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf das Eigentum der Handwerker und Gewerbetreibenden sind die Bestimmungen über das persönliche Eigentum entsprechend anzuwenden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist. Das gleiche gilt für sonstiges Privateigentum.“

## 2. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Preis

Der Preis bestimmt sich nach den von den Partnern getroffenen Vereinbarungen. Rechtsvorschriften über staatliche Preisfestsetzungen bleiben unberührt.“

## 3. § 257 erhält folgende Fassung:

„§ 257

(1) Der Versicherungsnehmer kann jederzeit schriftlich eine Änderung des Vertrages im Rahmen der für diesen Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen und Tarife verlangen. Für das Zustandekommen des Änderungsvertrages gelten die für den Abschluß des Vertrages maßgebenden Bestimmungen.

(2) Der Versicherungsnehmer und die Versicherungseinrichtung können den Vertrag zum Ende des Beitragszeitraums schriftlich kündigen, soweit vertraglich oder gesetzlich keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Partner drei Monate.

(3) Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles ist jeder Partner berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen, soweit vertraglich keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind.

(4) Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluß der Verhandlungen über die Versicherungsleistung zulässig. Die Versicherungseinrichtung hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als dem Ende des laufenden Beitragszeitraumes kündigen.“

## 4. § 259 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist eine Änderung des Vertrages deshalb erforderlich, weil der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht schuldhaft verletzt hat und daher besondere Bedingungen oder ein höherer Beitragssatz nicht festgelegt worden sind, kann die Versicherungseinrichtung dem Versicherungsnehmer einen schriftlichen Antrag auf Änderung des Vertrages unterbreiten. Kommt eine Einigung über die Änderung des Vertrages nicht zustande, ist die Versicherungseinrichtung berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen.“

## 5. § 263 Abs. 3 erhält folgende Fassung und wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(3) Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des Beitragszeitraumes zu kündigen. Das Kündigungsrecht des Erwerbers erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis vom Versicherungsvertrag ausübt.

(4) Die Versicherungseinrichtung ist im Falle der Veräußerung der versicherten Sache berechtigt, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn die Versicherungseinrichtung es nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis von dem Eigentumsübergang ausübt.“

## 6. § 296 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vertrag über die Begründung des neuen Nutzungsverhältnisses bedarf der Schriftform.“

## 7. § 448 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Forderungen können durch Pfandrecht in der Weise gesichert werden, daß der Schuldner im Besitz der verpfändeten Sache bleibt und berechtigt ist, sie zu nutzen.“

## 8. § 453 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hypothek wird durch schriftlichen Vertrag zwischen Grundstückseigentümer und Gläubiger vereinbart. Der Vertrag bedarf der Beglaubigung, soweit es sich nicht um eine Hypothek zugunsten eines Kreditinstitutes handelt; in diesen Fällen genügt die Beglaubigung oder Beurkundung der Erklärung des Grundstückseigentümers. Die Hypothek entsteht mit der Eintragung im Grundbuch.“

## 9. § 454 erhält folgende Fassung:

„§ 454

**Abhängigkeit der Hypothek von der Forderung**

(1) Die Hypothek ist mit der gesicherten Forderung untrennbar verbunden. Sie besteht nur in der jeweiligen Höhe der Forderung einschließlich Zinsen und Nebenforderungen. Als Inhalt der Hypothek kann auch vereinbart werden, daß diese einen veränderten Zinssatz bis zu einem bestimmten Höchstsatz sichert; die Vereinbarung bedarf der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Erlischt die Forderung, erlischt auch die Hypothek. Die Bestimmung des § 454 a bleibt unberührt.

(3) Wird die Forderung durch Vertrag an einen neuen Gläubiger abgetreten, geht auch die Hypothek auf ihn über. Die Abtretung der Forderung und der Übergang der Hypothek werden mit Eintragung des neuen Gläubigers im Grundbuch wirksam.“

## 10. Als § 454 a wird eingefügt:

„§ 454 a

(1) Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Grundbuch eingetragen werden.

(2) Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.

(3) Die Forderung kann nach den für die Übertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften übertragen werden. Wird sie nach diesen Vorschriften übertragen, so ist der Übergang der Hypothek ausgeschlossen.“

## 11. § 480 erhält folgende Fassung:

„§ 480

(1) Die Frist, in der die Vollstreckung wegen eines vollstreckbaren Anspruchs beantragt werden kann, beträgt 10 Jahre (Vollstreckungsverjährung). Bei Ansprüchen auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen beträgt die Frist 4 Jahre.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Vollstreckbarkeit des Vollstreckungstitels eintritt, jedoch nicht vor der Fälligkeit des Anspruchs. Bei Ansprüchen auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen beginnt die Frist für jede Teilleistung gesondert am 1. Tag des Monats, der auf die Fälligkeit der Teilleistung folgt.

(3) Die Frist wird durch den Antrag auf Vollstreckung unterbrochen. Sie beginnt erneut mit dem 1. Tag des Monats, der auf die endgültige Einstellung der Vollstreckung folgt.

(4) Die Vollstreckungsverjährung ist für die Zeit gehemmt, während der der Anspruch gestundet ist.

(5) Nach Ablauf von 30 Jahren nach Beginn der Frist gemäß Abs. 2 ist ein Antrag auf Vollstreckung nicht mehr zulässig.“

## 12. Es werden aufgehoben: die Präambel, §§ 6 Abs. 1, 17, 20, 22 Abs. 1, 46, 68 Abs. 2 Satz 2, 69 Abs. 2, 258, 452 Abs. 3, 456 Abs. 3, 458 und 474 Abs. 1 Ziffer 5 letzter Halbsatz.

**Gesetz**

**zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches,  
der Strafprozeßordnung,  
des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch  
und zur Strafprozeßordnung,  
des Gesetzes zur Bekämpfung  
von Ordnungswidrigkeiten, des Strafregistergesetzes,  
des Strafvollzugsgesetzes und des Paßgesetzes  
(6. Strafrechtsänderungsgesetz)**

vom 29. Juni 1990

**§ 1**

Das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33) wird gemäß der Anlage 1 geändert.

**§ 2**

Die Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) sowie i. d. F. des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100), des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139), des 4. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 18. Dezember 1987 (GBl. I Nr. 31 S. 301) und des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 31 S. 302) wird gemäß der Anlage 2 geändert.

**§ 3**

§§ 4 und 7 Absatz 6 des Einführungsgesetzes vom 12. Januar 1968 zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 3 S. 97) i. d. F. des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457), des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — (GBl. I Nr. 64 S. 597), des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100), des Einführungsgesetzes vom 16. Juni 1977 zum Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 18 S. 228) und des Luftfahrtgesetzes vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 29 S. 277) werden aufgehoben.

**§ 4**

Das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) i. d. F. des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574), des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139), des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 13 S. 269) und des 5. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 335) wird gemäß der Anlage 3 geändert.

**§ 5**

Das Gesetz vom 11. Juni 1968 über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik (Strafregistergesetz) in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 5 S. 119) sowie in der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100) und des 5. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 335) wird gemäß der Anlage 4 geändert.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

**§ 6**

Das Gesetz vom 7. April 1977 über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (Strafvollzugsgesetz) — StVG — (GBl. I Nr. 11 S. 109) wird gemäß der Anlage 5 geändert.

**§ 7**

Das Paßgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 148) i. d. F. des Gesetzes vom 11. Januar 1990 zur Anpassung rechtlicher Regelungen an das Reisegesetz (GBl. I Nr. 3 S. 10) wird gemäß der Anlage 6 geändert.

**§ 8**

**Verwirklichung früherer Strafentscheidungen  
und Beendigung von Strafverfahren bei Wegfall  
der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig ausgesprochene Strafe wegen einer Handlung, für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine strafrechtliche Verantwortlichkeit mehr vorgesehen ist, wird nicht verwirklicht. Eine bereits begonnene Verwirklichung endet spätestens am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Im Strafregister deswegen erfolgte Eintragungen sind zu tilgen.

(2) Anhängige noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wegen Handlungen, für die nach Maßgabe dieses Gesetzes keine strafrechtliche Verantwortlichkeit mehr vorgesehen ist, sind spätestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes einzustellen.

**§ 9**

Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochene Aufenthaltbeschränkung, öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, Maßnahme zur Wiedereingliederung, Maßnahme der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht und die Auferlegung von Pflichten zur Bewährung am Arbeitsplatz, zur Verwendung des Arbeitseinkommens oder anderer Einkünfte für Aufwendungen der Familie, für Unterhaltsverpflichtungen sowie für weitere materielle Verpflichtungen, zur Unterlassung des Umgangs mit bestimmten Personen oder Personengruppen, bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden, bestimmte Orte oder Räumlichkeiten nicht zu besuchen oder in bestimmten Abständen dem Leiter, dem Kollektiv oder einem bestimmten staatlichen Organ über die Erfüllung der auferlegten Pflichten zu berichten sowie die gerichtlich bestätigte Bürgschaft eines Kollektivs enden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

**§ 10**

Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Straftaten nach den Vorschriften der §§ 165, 166 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, 167 bis 171, 173 Absatz 1 Ziffern 1 und 3, Absätze 2 und 3, sowie 214 begangen und Strafverfahren eingeleitet wurden, sind in diesen Fällen die vorgenannten Bestimmungen der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit weiterhin zugrunde zu legen. Zusätzlich zu einer Verurteilung wegen verbrecherischen Vertrauensmissbrauchs ist unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen der Ausspruch und die Verwirklichung einer Vermögensentziehung gemäß § 57 StGB weiterhin zulässig.

**§ 11**

Der Minister der Justiz wird beauftragt, den Text des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Gesetzblatt bekanntzumachen.

**§ 12**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

**Anlage 1**

## zu vorstehendem Gesetz

- Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert und ergänzt:
1. Die Präambel und das 1. Kapitel des Allgemeinen Teils werden aufgehoben.
  2. § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Vergehen sind vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, welche Rechte oder rechtlich geschützte Interessen der Bürger oder der Gesellschaft verletzen oder gefährden.“
    - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Verbrechen sind gesellschaftsgefährliche Angriffe gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Kriegsverbrechen sowie Mord. Verbrechen sind auch andere vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Straftaten, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren angedroht ist oder für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird.“
  3. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Wer einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen sich oder einen anderen in einer der Gefährlichkeit des Angriffs angemessenen Weise abwehrt, begeht keine Straftat.“
  4. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Wer Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt, um eine ihm oder einem anderen gegenwärtig drohende, anders nicht zu beseitigende Gefahr abzuwenden, begeht keine Straftat, wenn seine Handlung zur Art und zum Ausmaß der Gefahr im angemessenen Verhältnis steht.“
  5. § 25 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 1 Ziff. 1 wird gestrichen; die Ziffern 2 und 3 werden Ziffern 1 und 2; in der neuen Ziff. 2 werden die Worte „die sozialistische Gesetzmäßigkeit einhalten wird.“ durch die Worte „künftig ein straffreies Leben führen wird.“ ersetzt.
    - b) Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
  6. § 26 wird aufgehoben.
  7. § 27 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 1 wird § 27.
  8. § 28 wird wie folgt geändert:
    - a) In Abs. 2, 1. Kommandostrich werden die Worte „sozialistische und persönliche“ gestrichen;
    - b) Abs. 3 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
  9. § 29 wird wie folgt geändert:
    - a) In Abs. 1 Ziff. 1 werden die Worte „oder vor dem Kollektiv“ gestrichen.
    - b) In Abs. 1 Ziff. 4 werden die Worte „sozialistischen Recht“ durch das Wort „Gesetz“ ersetzt.
    - c) In Abs. 1 Ziff. 6 wird das Wort „Mark“ durch die Worte „Deutsche Mark“ ersetzt.
    - d) Die Absätze 2 und 4 werden aufgehoben; der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
  10. § 30 wird wie folgt geändert:
 

Abs. 1 wird § 30; die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
  11. § 31 erhält folgende Fassung:
    - a) In Abs. 1 werden die Worte „Kollektive der Werktätigen oder einzelne zur“ durch das Wort „Zur“ ersetzt.
    - b) In Abs. 2 werden die Worte „das Kollektiv oder“ gestrichen und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
  12. § 32 wird aufgehoben.
  13. § 33 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Um die Wirksamkeit der Strafe zu gewährleisten, kann der Verurteilte für die Dauer der Bewährungszeit verpflichtet werden,

      1. unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen zu verrichten;
      2. sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, wenn dies zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig ist;
      3. in bestimmten Abständen dem Gericht über die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten zu berichten.“
    - b) In Abs. 5 wird das Wort „Aufenthaltsbeschränkung“ sowie das davorstehende Komma gestrichen.
  14. § 34 wird aufgehoben.
  15. § 35 wird wie folgt geändert:
    - a) Absätze 2 und 4 erhalten folgende Fassung:
 

„(2) Macht der Verurteilte während der Bewährungszeit besonders aner kennenswerte Fortschritte in seiner persönlichen Entwicklung und erfüllt er die ihm für die Bewährungszeit auferlegten Pflichten vorbildlich, kann das Gericht nach Ablauf von mindestens einem Jahr den Rest der Bewährungszeit durch Beschluß erlassen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Die angedrohte Freiheitsstrafe kann vollzogen werden, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit

      1. wegen einer fahrlässigen Straftat oder zu einer Geldstrafe verurteilt wird;
      2. sich einer im Urteil gemäß § 33 Absätze 3 und 4 Ziffer 1 auferlegten Verpflichtung zur Bewährung und Wiedergutmachung entzieht;
      3. einem Tätigkeitsverbot zuwiderhandelt oder sich seiner Verpflichtung zur Zahlung einer Geldstrafe entzieht.“
    - b) Abs. 6 wird aufgehoben.
  16. § 36 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Die Geldstrafe soll dem Täter durch einen empfindlichen Eingriff in seine persönlichen Vermögensinteressen zur Achtung der Gesetzmäßigkeit und der Rechte der Bürger erziehen. Bei ihrer Anwendung und Bemessung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadenersatzverpflichtungen zu berücksichtigen.“
    - b) In Abs. 2 wird jeweils das Wort „Mark“ durch die Worte „Deutsche Mark“ ersetzt.
  17. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Mit dem öffentlichen Tadel wird dem Täter durch das Gericht die Mißbilligung seines Handelns ausgesprochen, um ihn zur gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft zu ermahnen.“
  18. § 38 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 1 wird § 38.
  19. § 39 wird wie folgt geändert:
    - a) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 

„(3) Die Freiheitsstrafe soll dem Täter und anderen Bürgern die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat bewußt machen, die Gesellschaft vor erneuten Straftaten schützen, dem Bestraften seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und die Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Bewährung nachdrücklich aufzeigen und seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereiten.
  - c) Abs. 4 wird aufgehoben.
  - d) Abs. 5 wird Abs. 4; in ihm werden die Worte „des Kollektivs oder“ gestrichen.



- (4) Die Freiheitsstrafe wird in staatlichen Strafvollzugseinrichtungen vollzogen.“
- b) Abs. 6 wird aufgehoben.
20. § 44 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
21. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Das Gericht setzt den Vollzug einer zeitigen Freiheitsstrafe unter Auferlegung einer Bewährungszeit von einem Jahr bis zu drei Jahren mit dem Ziel des Straferlasses aus, wenn unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung, insbesondere seiner Disziplin und seiner Arbeitsleistungen, der Zweck der Freiheitsstrafe erreicht ist.
- (2) Zur Erziehung des Verurteilten befähigte und geeignete Personen können die Bürgschaft für den Verurteilten übernehmen. Sie haben das Recht, dem Gericht vorzuschlagen, den Vollzug einer erkannten Freiheitsstrafe bedingt auszusetzen und die Verpflichtung zu übernehmen, die weitere Erziehung des Verurteilten zu gewährleisten.
- (3) Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung kann das Gericht für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht übersteigende Dauer den Verurteilten verpflichten,
1. den durch die Straftat angerichteten materiellen Schaden wiedergutzumachen;
  2. sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, soweit es zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig ist;
  3. in bestimmten Abständen dem Gericht über die Erfüllung der ihm mit der Strafaussetzung auf Bewährung auferlegten Pflichten zu berichten.“
- b) Abs. 4 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
- c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:
- „(5) Die Strafaussetzung auf Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit
1. wegen einer fahrlässigen Straftat oder zu einer Geldstrafe verurteilt wird;
  2. den Verpflichtungen des Absatzes 3 Ziffer 1 vorsätzlich zuwiderhandelt.“
22. §§ 46, 47 und 48 werden aufgehoben.
23. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der von den Werk-tätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums“ durch die Worte „des Eigentums anderer“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Mark“ durch die Worte „Deutsche Mark“ ersetzt.
24. §§ 50 bis 52 werden aufgehoben.
25. § 53 Abs. 4 Satz 1 wird gestrichen.
26. In § 56 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Volkseigentum“ durch die Worte „Eigentum des Staates“ ersetzt.
27. § 57 wird aufgehoben.
28. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die staatsbürgerlichen Rechte können dem Verurteilten wegen eines Verbrechens gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Verbrechens gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik oder Mordes aberkannt werden.“
- b) In Abs. 3 wird Satz 4 gestrichen.
29. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und erhält folgende Fassung:
- „(1) Art und Maß der Strafe sind innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Umstände der Tat, wie Art und Weise ihrer Begehung, ihrer Folgen, der Art und Schwere der Schuld des Täters, zu bestimmen. Dabei sind auch die Persönlichkeit des Täters, sein Verhalten vor und nach der Tat und die Ursachen und Bedingungen der Tat zu berücksichtigen, soweit diese über die Schwere der Tat und die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachzukommen. Es ist insbesondere zu prüfen, inwieweit der Täter aus bereits erfolgten Bestrafungen richtige Lehren gezogen hat. Bei der Festsetzung der Strafe hat das Gericht sowohl die zugunsten als auch zuungunsten des Täters vorliegenden Umstände allseitig zu würdigen.“
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; Abs. 4 wird Abs. 3.
30. § 69 Abs. 3 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3; in ihm werden die Worte „die Vermögensentziehung (§ 57)“ und das davorstehende Komma gestrichen.
31. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird der 3. Kommandostrich aufgehoben.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Kollektive der Werk-tätigen, befähigte“ durch das Wort „Befähigte“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Entzieht sich der Verurteilte den ihm auferlegten Pflichten, kann das Gericht Jugendhaft bis zu zwei Wochen aussprechen.“
32. § 72 erhält folgende Fassung:
- „§ 72  
**Verurteilung auf Bewährung**  
 Die Verurteilung auf Bewährung kann bei Jugendlichen im Interesse ihrer persönlichen Entwicklung mit der Auflage verbunden werden, die Lehre oder Berufsausbildung fortzusetzen, an Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen oder die Schulbildung abzuschließen.“
- 32a. In § 73 wird das Wort „Mark“ durch die Worte „Deutsche Mark“ ersetzt.
33. In § 77 Abs. 2 wird das Wort „sozialistischen“ gestrichen.
34. Die Präambel zum 1. Kapitel des Besonderen Teils wird gestrichen.
35. In der Überschrift des § 87 wird das Wort „imperialistische“ durch das Wort „fremde“ ersetzt.
36. § 90 wird aufgehoben.
37. In § 92 werden in der Überschrift und in Abs. 1 jeweils das Wort „faschistische“ durch das Wort „nationalsozialistische“ ersetzt.
38. Das 2. Kapitel des Besonderen Teils erhält folgende Fassung:
- „2. Kapitel  
**Straftaten gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik**  
 § 96  
**Hochverrat**  
 (1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
1. die verfassungsmäßige Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu ändern;
  2. das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik einem anderen Staat anzugliedern oder einen Teil des Staatsgebietes abzutrennen;
  3. den Präsidenten, die Volkskammer oder den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu nötigen, nicht oder entgegen der Verfassung tätig zu werden,
- wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

## § 97

**Landesverrat**

(1) Wer Staatsgeheimnisse an einen Geheimdienst oder eine andere Einrichtung einer fremden Macht verrät, für sie beschafft oder wer sie der Öffentlichkeit zugänglich macht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die Deutsche Demokratische Republik herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3) In schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

(4) Staatsgeheimnisse im Sinne dieses Gesetzes sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheim gehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik abzuwenden.

## § 98

**Landesverräterische Agententätigkeit**

(1) Wer zum Nachteil der Deutschen Demokratischen Republik für einen Geheimdienst einer fremden Macht eine geheimdienstliche Tätigkeit ausübt, sich für eine solche Tätigkeit anwerben läßt oder zur Mitarbeit anbietet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## § 99

**Terror und Sabotage**

(1) Wer

1. bewaffnete Anschläge oder Geiselnahmen oder Sprengungen durchführt, Brände legt oder schwere Zerstörungen oder Havarien herbeiführt oder andere Gewaltakte begeht;
2. Einrichtungen oder Anlagen der Landesverteidigung zerstört, vernichtet, schwerwiegend beschädigt, unbrauchbar macht oder dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzieht;
3. unter Mißbrauch seiner Funktion oder beruflichen Stellung die Post, öffentlichen Zwecken dienende Fernmeldeanlagen, dem öffentlichen Verkehr dienende Unternehmen oder Anlagen, für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtige Unternehmen oder Dienststellen, Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände, die der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienen, ganz oder zum Teil außer Tätigkeit setzt oder den bestimmungsmäßigen Zwecken entzieht,

um die verfassungsmäßige Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik anzugreifen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3) In schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

## § 100

**Schwere Fälle**

Ein schwerer Fall der in den §§ 96, 97 und 99 genannten Straftaten liegt vor, wenn die Tat

1. den Frieden, die verfassungsmäßige Ordnung, die Volkswirtschaft oder die Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik in hohem Maße gefährdet;
2. im Verteidigungszustand begangen wird;
3. den Tod eines Menschen verursacht oder das Leben einer Vielzahl von Menschen gefährdet.

## § 101

**Aufforderung zur Begehung von Straftaten gegen die verfassungsmäßige Ordnung**

Wer zur Begehung von Straftaten gegen die verfassungs-

mäßige Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik gemäß §§ 99, 104 und 105 öffentlich auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

## § 102

**Verfassungsfeindlicher Zusammenschluß**

(1) Wer einer Partei oder einer anderen politischen Vereinigung, die aufgrund ihrer verfassungsfeindlichen Zielstellung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verboten worden ist, weiter angehört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer trotz gerichtlichen Verbotes einen solchen verfassungsfeindlichen Zusammenschluß organisiert, fördert oder aufrechterhält, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

## § 103

**Verherrlichung des Nationalsozialismus und verfassungswidrige Diskriminierung**

(1) Wer

1. öffentlich nationalsozialistisches Gedankengut vertritt oder den Militarismus verherrlicht;
2. gegen nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppen hetzt,

um die verfassungsmäßige Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik anzugreifen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

**Nötigung führender Repräsentanten**

## § 104

(1) Wer gegen den Präsidenten, den Präsidenten der Volkskammer oder gegen den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik Gewalt anwendet oder sie mit Gewalt bedroht, um sie an der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Tätigkeit zu hindern, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## § 105

(1) Wer gegen einen führenden Repräsentanten eines anderen Staates, einer ausländischen oder einer internationalen Organisation während seines Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik Gewalt anwendet oder ihn mit Gewalt bedroht, um ihn an der Ausübung seiner Aufgaben und Befugnisse zu hindern, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## § 106

**Außergewöhnliche Strafmilderung und Absehen von Strafe**

Bei den in diesem Kapitel genannten Straftaten kann auf eine geringere als die angedrohte Mindeststrafe erkannt, oder es kann von Strafe abgesehen werden, wenn sich der Täter den Strafverfolgungsorganen stellt und die Straftat offenbart.

§§ 107 bis 111 werden aufgehoben.

39. § 123 letzter Satz wird gestrichen.

40. § 126 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer mit Gewalt gegen einen Menschen oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen oder sich auf die gleiche Weise den Besitz von ihm entwendeter Sachen zu sichern sucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.“

41. § 128 Abs. 1 Ziff. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. eine schwere Vermögensschädigung verursacht worden ist,“

42. Als § 135 a wird eingefügt:

„§ 135 a

**Unberechtigtes Abhören**

(1) Wer entgegen den Festlegungen in Gesetzen oder ohne Einwilligung des betroffenen Bürgers das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte, nicht öffentlich gesprochene Wort mittels technischer Mittel abhört oder aufzeichnet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine solche Aufzeichnung entgegen den Festlegungen in Rechtsvorschriften oder ohne Einwilligung des betroffenen Bürgers gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(3) Der Versuch ist strafbar.“

43. In § 136 a Abs. 2 werden die Worte „dieser Bestimmung und der §§ 161 b, 162, 166, 167, 180 a, 181, 241 a und 246 a“ durch die Worte „dieses Gesetzes“ ersetzt.

44. Die §§ 137 und 138 erhalten folgende Fassung:

„§ 137

**Beleidigung**

(1) Eine Beleidigung begeht, wer die persönliche Würde eines Menschen durch Beschimpfungen, Tätlichkeiten, unsittliche Belästigungen oder andere Handlungen grob mißachtet oder das Andenken eines Verstorbenen grob verletzt.

(2) Eine Beleidigung begeht auch, wer die Würde eines Menschen grob verletzt, indem er in der Öffentlichkeit Volksvertretungen, Staatsorgane, Parteien oder andere politische Vereinigungen, gesellschaftliche Organisationen, Religionsgemeinschaften oder Personengruppen beschimpft, denen dieser angehört.

§ 138

**Verleumdung**

Eine Verleumdung begeht, wer wider besseres Wissen Unwahrheiten oder leichtfertig nicht beweisbare Behauptungen vorbringt oder verbreitet, die geeignet sind, das gesellschaftliche Ansehen eines Menschen herabzusetzen.“

45. § 139 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn die Tat nach Art und Auswirkung sowie der Schuld und der Persönlichkeit des Täters eine schwerwiegende Verletzung der Rechte des Geschädigten oder der Beziehungen zwischen den Menschen darstellt, wird der Täter mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

46. Das 5. Kapitel des Besonderen Teils des StGB erhält folgende Fassung:

„5. Kapitel

**Straftaten gegen das Eigentum und die Wirtschaft**

§ 157

**Diebstahl**

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 158

**Unterschlagung**

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 159

**Betrug**

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 160

**Eigentumsverfehlung**

Wer einen Diebstahl, eine Unterschlagung oder einen Betrug begeht, der unter Berücksichtigung aller Umstände der Tat, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit geringfügig ist, wird wegen einer Verfehlung zur Verantwortung gezogen.

§ 161

**Strafverfolgung auf Antrag**

Wurde der Diebstahl, die Unterschlagung oder der Betrug gegenüber einem Angehörigen begangen, tritt die Verfolgung auf dessen Antrag ein.

§ 162

**Mißbrauch der Datenverarbeitung**

(1) Wer auf einen Datenverarbeitungsprozeß durch mißbräuchliche Verwendung von Daten oder Programmen oder in sonstiger Weise einwirkt oder das Ergebnis eines Datenverarbeitungsprozesses beeinflußt und dadurch das Vermögen eines anderen schädigt, um sich oder einem Dritten rechtswidrig Vermögensvorteile zu verschaffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 163

**Untreue**

Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treuerverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 164

**Bestrafung von schweren Fällen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, des Mißbrauchs der Datenverarbeitung und der Untreue**

(1) Schwere Fälle des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, des Mißbrauchs der Datenverarbeitung oder der Untreue werden mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Einen schweren Fall des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, des Mißbrauchs der Datenverarbeitung oder der Untreue begeht, wer

1. eine schwere Vermögensschädigung verursacht;
2. die Tat zusammen mit anderen ausführt, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Eigentum zusammengeschlossen haben;
3. wiederholt mit besonders großer Intensität handelt.

(2) Ist die Tatbeteiligung nach Absatz 1 Ziffer 2 von untergeordneter Bedeutung, kann die Bestrafung nach §§ 157 bis 159, 162 und 163 erfolgen.

§ 165

**Vorsätzliche Sachbeschädigung**

(1) Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache zerstört, vernichtet, beschädigt oder unbrauchbar macht,

wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Verfolgung tritt auf Antrag des Geschädigten ein.

#### § 166

##### Datenveränderung

(1) Wer rechtswidrig Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Verfolgung tritt auf Antrag des Geschädigten ein.

#### § 167

##### Computersabotage

(1) Wer eine Datenverarbeitung, die für einen fremden Betrieb, ein fremdes Unternehmen oder eine Behörde von wesentlicher Bedeutung ist, dadurch stört, daß er

1. eine Tat nach § 166 Absatz 1 begeht oder
2. eine Datenverarbeitungsanlage oder einen Datenträger zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 168

##### Bestrafung von schweren Fällen der Sachbeschädigung

Schwere Fälle der Sachbeschädigung, der Datenveränderung oder der Computersabotage werden mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Sachbeschädigung im schweren Fall begeht, wer vorsätzlich einen schweren Schaden verursacht.

#### § 169

##### Wucher

(1) Wer die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten

1. für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen;
2. für die Gewährung eines Kredits;
3. für eine sonstige Leistung;
4. für die Vermittlung einer der vorbezeichneten Leistungen

Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung oder deren Vermittlung stehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft. Wirken mehrere Personen als Leistende, Vermittler oder in anderer Weise mit und ergibt sich dadurch ein auffälliges Mißverhältnis zwischen sämtlichen Vermögensvorteilen und sämtlichen Gegenleistungen, so gilt Satz 1 für jeden, der die Zwangslage oder sonstige Schwäche des anderen für sich oder einen Dritten zur Erzielung eines übermäßigen Vermögensvorteils ausnutzt.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn der Täter

1. durch die Tat den anderen in wirtschaftliche Not bringt,
2. die Tat gewerbsmäßig begeht,
3. sich durch Wechsel wucherische Vermögensvorteile versprechen läßt.

#### § 170

##### Fälschung von Geldzeichen

(1) Wer gültige Geldzeichen (Noten oder Münzen) der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen nachmacht, um sie als echt zu ver-

wenden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. echten Geldzeichen durch Verfälschung den Anschein eines höheren Wertes gibt, um sie zu diesem Wert zu verwenden;
2. aus dem Umlauf gezogenen Geldzeichen durch Verfälschung den Anschein der Gültigkeit gibt, um sie als noch gültige zu verwenden;
3. nachgemachte oder verfälschte Geldzeichen sich beschafft, oder einführt, um sie als echt, höherwertig oder gültig zu verwenden.

(3) In schweren Fällen der Geldzeichenfälschung wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn eine erhebliche Gefährdung des Geldverkehrs eintritt, insbesondere wenn wegen der Tat bestimmte Geldzeichen aus dem Verkehr gezogen werden müssen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Den Geldzeichen werden Geld- und Kreditkarten, Berechtigungen für den Zahlungsverkehr, Postwertzeichen, Freistempelabdrucke und internationale Antwortscheine gleichgestellt.

#### § 171

##### Bereitstellung von Fälschungsmitteln

Wer zur Vorbereitung einer Fälschung von Geldzeichen

1. Papier, das dem zur Herstellung von Geldzeichen der Deutschen Demokratischen Republik verwendeten und durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier zum Verwecheln ähnlich sieht,
2. Stempel, Siegel, Stiche, Platten, andere Instrumente oder solche Materialien, die zur Nachahmung oder Verfälschung von Geldzeichen dienlich oder nutzbar sind, anfertigt oder sich beschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

Anmerkung:

Derartige Handlungen, die nicht der Vorbereitung einer Geldzeichenfälschung dienen, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

#### § 172

##### Verkürzung von Beiträgen zur Sozialversicherung, Abgaben oder anderen Abführungen an den Staatshaushalt

(1) Wer vorsätzlich bewirkt, daß

1. Beiträge zur Sozialversicherung, Abgaben oder andere Abführungen an den Staatshaushalt nicht oder zu niedrig festgesetzt werden;
2. Beiträge zur Sozialversicherung, Abgaben oder andere Abführungen an den Staatshaushalt, die der Schuldner zu berechnen und abzuführen hat, nicht oder zu niedrig erklärt oder angemeldet werden;
3. Vorteile bei der Festsetzung oder Erhebung von Beiträgen zur Sozialversicherung, Abgaben oder andere Abführungen an den Staatshaushalt rechtswidrig gewährt oder belassen werden,

wird, wenn er einen Schaden vorsätzlich verursacht, mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Schwere Fälle werden mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn durch eine oder durch wiederholte vorsätzliche Tatbegehung nach Absatz 1 ein besonders hoher Schaden verursacht wurde.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Abgaben und andere Abführungen an den Staatshaushalt im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die nicht von der Abgabenordnung erfaßt werden.

Anmerkung:

Einmalige, mit geringen Schäden oder fahrlässig began-

gene Verstöße gegen das Sozialversicherungs- und Abgaberecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

### § 173

#### Subventionsbetrug

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
3. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus groben Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt oder
2. seine beruflichen Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 1 oder 2 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Nach den Absätzen 1 und 3 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß aufgrund der Tat die Subvention nicht gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so ist von Strafe abzusehen, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 und 2 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen.

(6) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist eine Leistung aus öffentlichen Mitteln an Betriebe und Unternehmen, die wenigstens zum Teil

1. ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
2. der Förderung der Wirtschaft dienen soll.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(7) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch das Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

### § 174

#### Kapitalanlagebetrug

(1) Wer im Zusammenhang mit

1. dem Vertrieb von Wertpapieren, Bezugsrechten oder von Anteilen, die eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen oder
  2. dem Angebot, die Einlage auf solche Anteile zu erhöhen,
- in Prospekten oder in Darstellungen oder Übersichten

über den Vermögensstand hinsichtlich der für die Entscheidung über den Erwerb oder die Erhöhung erheblichen Umstände gegenüber einem größeren Kreis von Personen unrichtige vorteilhafte Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Tat auf Anteile an einem Vermögen bezieht, das ein Unternehmen im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung verwaltet.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß aufgrund der Tat die durch den Erwerb oder die Erhöhung bedingte Leistung erbracht wird. Wird die Leistung ohne Zutun des Täters nicht erbracht, ist von Strafe abzusehen, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Erbringen der Leistung zu verhindern.

### § 175

#### Versicherungsbetrug

(1) Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuergefahr versicherte Sache in Brand setzt oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren oder Verurteilung auf Bewährung.

### § 176

#### Kreditbetrug

(1) Wer einem Betrieb oder Unternehmen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Gewährung, Belassung oder Veränderung der Bedingungen eines Kredits für einen Betrieb oder ein Unternehmen oder einen vorgetäuschten Betrieb oder ein vorgetäushtes Unternehmen

1. über wirtschaftliche Verhältnisse
  - a) unrichtige oder unvollständige Unterlagen, namentlich Bilanzen, Gewinn- oder Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten vorlegt oder
  - b) schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

die für den Kreditnehmer vorteilhaft und für die Entscheidung über einen solchen Antrag erheblich sind;

2. solche Verschlechterungen der in den Unterlagen oder Angaben dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Vorlage nicht mitteilt, die für die Entscheidung über einen solchen Antrag erheblich sind,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß der Kreditgeber aufgrund der Tat die beantragte Leistung erbringt. Wird die Leistung ohne Zutun des Täters nicht erbracht, so ist von Strafe abzusehen, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Erbringen der Leistung zu verhindern.

(3) Im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Betriebe und Unternehmen unabhängig von ihrem Gegenstand solche, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern;
2. Kredite Gelddarlehen aller Art, Akzeptkredite, der entgeltliche Erwerb und die Stundung von Geldforderungen, die Diskontierung von Wechseln und Schecks und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen.

### § 177

#### Mißbrauch von Scheck- und Kreditkarten

(1) Wer die ihm durch die Überlassung einer Scheckkarte oder einer Kreditkarte eingeräumte Möglichkeit, den Aus-



steller zu einer Zahlung zu veranlassen, mißbraucht und diesen dadurch schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt auf Antrag des Geschädigten ein.

### Konkursstrafataten

#### § 178

##### Bankrott

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer bei Überschuldung oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit

1. Bestandteile seines Vermögens, die im Falle der Konkursöffnung zur Konkursmasse gehören, beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht,
2. in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise Verlust- oder Spekulationsgeschäfte oder Differenzgeschäfte mit Waren oder Wertpapieren eingeht oder durch unwirtschaftliche Ausgaben, Spiel oder Wette übermäßige Beträge verbraucht oder schuldig wird,
3. Waren oder Wertpapiere auf Kredit beschafft und sie oder die aus diesen Waren hergestellten Sachen erheblich unter ihrem Wert in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst abgibt,
4. Rechte anderer vortäuscht oder erdichtete Rechte anerkennt,
5. Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, zu führen unterläßt oder so führt oder verändert, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird,
6. Handelsbücher oder sonstige Unterlagen, zu deren Aufbewahrung ein Kaufmann nach Handelsrecht verpflichtet ist, vor Ablauf der für Buchführungspflichtige bestehenden Aufbewahrungsfristen beiseite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert,
7. entgegen dem Handelsrecht
  - a) Bilanzen so aufstellt, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird oder
  - b) es unterläßt, die Bilanz seines Vermögens oder das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen oder
8. in einer anderen, den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft grob widersprechenden Weise seinen Vermögensstand verringert oder seine wirklichen geschäftlichen Verhältnisse verheimlicht oder verschleiert.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen seine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit herbeiführt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 1 die Überschuldung oder die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit fahrlässig nicht kennt oder
2. des Absatzes 2 die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit leichtfertig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 1 Ziffern 2, 5 oder 7 fahrlässig handelt und die Überschuldung oder die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit wenigstens fahrlässig nicht kennt oder

2. des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Ziffern 2, 5 oder 7 fahrlässig handelt und die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit wenigstens leichtfertig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der Täter seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist.

#### § 179

##### Besonders schwerer Fall des Bankrotts

In besonders schweren Fällen des § 178 Absätze 1 bis 3 wird der Bankrott mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht handelt oder
2. wissentlich viele Personen in die Gefahr des Verlustes ihrer ihm anvertrauten Vermögenswerte oder in wirtschaftliche Not bringt.

#### § 180

##### Verletzung der Buchführungspflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, zu führen unterläßt oder so führt oder verändert, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird,
2. Handelsbücher oder sonstige Unterlagen, zu deren Aufbewahrung er nach Handelsrecht verpflichtet ist, vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beiseite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert,
3. entgegen dem Handelsrecht
  - a) Bilanzen so aufstellt, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird oder
  - b) es unterläßt, die Bilanz seines Vermögens oder das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 1 oder 3 fahrlässig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) § 178 Absatz 6 gilt entsprechend.

#### § 181

##### Gläubigerbegünstigung

(1) Wer in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einem Gläubiger eine Sicherheit oder Befriedigung gewährt, die dieser nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hat, und ihn dadurch absichtlich oder wissentlich vor den übrigen Gläubigern begünstigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 178 Absatz 6 gilt entsprechend.

#### § 182

##### Schuldnerbegünstigung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. in Kenntnis der einem anderen drohenden Zahlungsunfähigkeit oder
2. nach Zahlungseinstellung, in einem Konkursverfahren, in einem gerichtlichen Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses oder in einem Verfahren zur Herbeiführung der Entscheidung über die Eröffnung

des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens eines anderen

Bestandteile des Vermögens eines anderen, die im Falle der Konkurseröffnung zur Konkursmasse gehören, mit dessen Einwilligung oder zu dessen Gunsten beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht handelt oder
2. wissentlich viele Personen in die Gefahr des Verlustes ihrer dem anderen anvertrauten Vermögenswerte oder in wirtschaftliche Not bringt.

(4) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der andere seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist.“

47. Das 6. Kapitel des Besonderen Teils wird aufgehoben.

48. Das 8. Kapitel des Besonderen Teils 1. und 2. Abschnitt erhalten folgende Fassung:

#### „1. Abschnitt

#### **Straftaten gegen die Durchführung von Wahlen**

##### **Wahlbehinderung**

###### § 210

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt eine Wahl oder eine Volksabstimmung oder die Feststellung ihrer Ergebnisse behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer durch die Tat eine Wahl oder eine Volksabstimmung oder die Feststellung ihrer Ergebnisse verhindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

###### § 210 a

(1) Wer einen wahlberechtigten Bürger durch Gewalt, Drohung mit Gewalt oder einen anderen erheblichen Nachteil oder durch Täuschung an der Ausübung seines verfassungsmäßigen Wahlrechts oder seines Rechts auf Teilnahme an einer Volksabstimmung behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen anderen

1. unter Mißbrauch seiner staatlichen Funktion oder gesellschaftlichen Stellung;
2. durch Ausnutzung eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses

an der Teilnahme an einer Wahl oder an einer Volksabstimmung behindert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

###### § 211

##### **Wahlfälschung**

(1) Wer als Mitglied einer Wahlkommission oder eines Wahlvorstandes unrichtige Wahlniederschriften oder Wahlprotokolle anfertigt oder wer das Ergebnis einer Wahl oder einer Volksabstimmung verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat veranlaßt oder die Tat als Mitglied einer Wahlkommission oder eines Wahlvorstandes duldet.

(3) Der Versuch nach Absatz 1 ist strafbar.

###### § 211 a

##### **Vernichtung von Wahlunterlagen**

(1) Wer entgegen wahlrechtlichen Vorschriften, Wahlunterlagen vernichtet oder beiseite schafft, um eine Nach-

prüfung von Wahlergebnissen zu verhindern oder zu erschweren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

###### § 211 b

##### **Verletzung des Wahlheimnisses**

Wer Rechtsvorschriften zum Schutz der Wahrung des Wahlheimnisses verletzt und sich oder einem anderen Kenntnis davon verschafft, wie eine andere Person gewählt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

#### 2. Abschnitt

#### **Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung**

###### § 212

##### **Störung friedlicher Versammlungen und Demonstrationen**

(1) Wer die Wahrnehmung verfassungsmäßiger Grundrechte der Bürger durch Störung friedlicher Versammlungen oder Demonstrationen beeinträchtigt, indem er sich an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder erheblichen Beschädigungen von Sachen oder Einrichtungen oder Bedrohungen von Menschen mit Gewalttätigkeiten beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

###### § 213

##### **Behinderung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit**

(1) Wer einen Angehörigen eines staatlichen Organs durch Gewaltanwendung oder Bedrohung mit Gewalt oder einem anderen erheblichen Nachteil an der rechtmäßigen Durchführung der ihm übertragenen staatlichen Aufgaben zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit hindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen einen Bürger bei der Ausübung einer rechtmäßigen staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit, wegen einer solchen Tätigkeit oder wegen seines Eintretens für die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder wegen seines Vorgehens gegen Rechtsverletzungen Gewalt anwendet oder Gewalt oder andere erhebliche Nachteile androht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

###### § 214

##### **Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Tätigkeit**

(1) Wer die verfassungsmäßige Tätigkeit von Volksvertretungen, deren Organe oder Mitglieder oder von staatlichen Organen durch Nötigung (§ 129) beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

###### § 215

##### **Schwere Fälle**

(1) In schweren Fällen der Störung friedlicher Versammlungen und Demonstrationen, der Behinderung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder der Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Tätigkeit wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. durch die Tat die öffentliche Ordnung oder das Zusammenleben der Bürger durch Verbreitung von Unruhe unter der Bevölkerung in besonderem Maße gefährdet wird;
2. die Tat von mehreren begangen wird, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten nach §§ 212 bis 214 zusammengeschlossen haben;
3. die Tat unter Anwendung von Waffen begangen wird;
4. der Täter Rädelsführer ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung, kann der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden.

## § 216

**Landfriedensbruch**

Wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

## § 217

**Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs**

In besonders schweren Fällen des § 216 wird der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Schußwaffe bei sich führt;
2. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden;
3. durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung bringt;
4. plündert oder bedeutenden Schaden an fremden Sachen anrichtet.

## § 218

**Androhung von Gewaltakten und Vortäuschung einer Gemeingefahr**

Wer die öffentliche Ordnung durch Androhung von Sprengungen, Brandlegungen oder anderen Gewaltakten oder dadurch gefährdet, daß er das Vorliegen einer Gemeingefahr vortäuscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 219

**Bildung krimineller Vereinigungen**

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,

1. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder
2. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung eine Straftat nach § 102 betrifft.

(3) Der Versuch, eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.

(4) Ist der Täter Rädelsführer, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(5) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering ist und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 und 3 absehen.

(6) Das Gericht kann die Strafe mildern oder von Strafe absehen, wenn der Täter

1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können;

erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereini-

gung zu verhindern oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so ist von Strafe abzusehen.

## § 219 a

**Bildung terroristischer Vereinigungen**

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§§ 112 oder 92),
2. Geiselnahmen (§ 130 a),
3. Brandstiftungen oder andere gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 185, 186, 190 oder 198

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ist der Täter Rädelsführer, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen.

(3) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung unterstützt oder für sie wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering ist und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1 und 3 die Strafe mildern.

(5) § 219 Absatz 6 gilt entsprechend.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen.

## § 220

**Außerungen nationalsozialistischen, rassistischen, militaristischen und revanchistischen Charakters**

Wer in der Öffentlichkeit Außerungen nationalsozialistischen, rassistischen, militaristischen oder revanchistischen Charakters kundtut oder Symbole, Gegenstände, Schriftstücke oder Aufzeichnungen dieses Charakters verwendet, verbreitet oder anbringt oder zu diesem Zwecke herstellt oder einführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 221

**Angriff auf völkerrechtlich geschützte Personen**

(1) Wer eine völkerrechtlich geschützte Person entführt, körperlich mißhandelt oder rechtswidrig ihrer persönlichen Freiheit beraubt oder sie mit solchen Handlungen bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer auf die Diensträume, die Privatwohnung oder die Beförderungsmittel einer völkerrechtlich geschützten Person einen gewaltsamen Angriff begeht oder mit einem solchen Angriff droht, der geeignet ist, das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit dieser Person zu gefährden.

(3) Der Versuch ist strafbar. In den Fällen der Entführung einer völkerrechtlich geschützten Person ist die Vorbereitung strafbar.

## § 222

**Mißachtung staatlicher Symbole**

Wer in der Öffentlichkeit die Staatsflagge oder andere Staatssymbole der Deutschen Demokratischen Republik oder Staatssymbole anderer Staaten böswillig zerstört, beschädigt oder in anderer Weise verächtlich macht, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 223 wird aufgehoben.

## „§ 224

**Anmaßung staatlicher Befugnisse**

(1) Wer sich eine staatliche Befugnis anmaßt und dadurch die ordnungsgemäße Tätigkeit staatlicher Organe oder die Rechte der Bürger beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt eine Uniform eines Staatsorgans oder einer staatlichen Einrichtung trägt und dadurch die ordnungsgemäße Tätigkeit staatlicher Organe oder Einrichtungen oder die Rechte der Bürger beeinträchtigt.“

49. § 225 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Ziffern 2 und 5 erhalten folgende Fassung:

„2. einer Straftat gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik (§§ 96 bis 105);

5. eines Verbrechens gegen die allgemeine Sicherheit oder gegen die staatliche Ordnung (§§ 185, 186, 190, 198)“

b) In Abs. 1 Ziff. 6 werden die Worte „Vergehens oder“ und in Ziff. 8 die Worte „oder Vergehen“ gestrichen.

c) Abs. 3 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anzeige ist bei den Untersuchungsorganen oder bei einem Staatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik zu erstatten. Die Anzeige kann erforderlichenfalls auch bei einem anderen staatlichen Organ erstattet werden.“

50. § 238 wird aufgehoben. Als § 238 wird eingefügt:

„§ 238

#### Beeinträchtigung richterlicher Unabhängigkeit

(1) Wer auf einen Richter, einen Schöffen oder ein Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichtes Einfluß nimmt, um sie zu einer ihre Rechtspflichten verletzenden gerichtlichen Entscheidung zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen Richter, einen Schöffen oder ein Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichtes wegen einer von ihm getroffenen gerichtlichen Entscheidung beleidigt, verleumdet oder bedroht.

(3) Wer die Tat nach Absatz 1 unter Mißbrauch seiner staatlichen Befugnisse, unter Anwendung von Gewalt oder Androhung von Gewalt oder eines anderen erheblichen Nachteils begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch nach den Absätzen 1 und 3 ist strafbar.“

51. Im 4. Abschnitt des 8. Kapitels des Besonderen Teils werden die §§ 244 a bis 244 c eingefügt:

„§ 244 a

#### Amtsmißbrauch

(1) Wer seine staatlichen oder gesellschaftlichen Befugnisse oder seine Stellung oder Tätigkeit mißbraucht und zum Nachteil des Gemeinwohls sich oder andere erheblich bereichert oder sich oder anderen sonstige erhebliche Vorteile verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Schwere Fälle des Amtsmißbrauchs werden mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Einen schweren Fall begeht, wer das Gemeinwohl in besonders hohem Maße schädigt oder sich oder anderen Vorteile in besonders hohem Umfang verschafft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 244 b

#### Straftaten in Ausübung staatlicher Tätigkeit

(1) Wer in Ausübung staatlicher Tätigkeit eine Körperverletzung (§ 115), eine Nötigung (§ 129), eine Bedrohung (§ 130), eine Freiheitsberaubung (§ 131), einen Hausfriedensbruch (§ 134), eine Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 135), ein unberechtigtes Abhören (§ 135 a), eine Verletzung der Rechte an persönlichen Daten (§ 136 a), eine Beleidigung (§ 137), eine Verleumdung (§ 138) oder eine Vernichtung von Urkunden oder beweiserheblichen Daten (§§ 241, 241 a) begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 244 c

#### Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger
  - a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
  - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraf-  
tat oder in einem Ordnungsstrafverfahren wegen  
einer Steuerordnungswidrigkeit,
  - c) aus anderem Anlaß durch Mitteilung einer Finanz-  
behörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene  
Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Beschei-  
nigung über die bei der Besteuerung getroffenen  
Feststellungen

bekanntgeworden sind, oder

2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Ziffer 1 genannten Verfahren bekanntgeworden ist,

offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt.“

52. § 245 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer entgegen einer ihm durch Gesetz, Vertrag oder durch Festlegung der Leiter von Staatsorganen, Betrieben, Genossenschaften oder Einrichtungen auferlegten Pflicht geheimzuhaltende Informationen offenbart oder in anderer Weise für Unbefugte zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.“

53. § 246 erhält folgende Fassung:

„§ 246

Wer fahrlässig als Geheimnisträger Staatsgeheimnisse oder entgegen einer ihm durch Gesetz, Vertrag oder durch Festlegungen der Leiter von Staatsorganen, Betrieben, Genossenschaften oder Einrichtungen auferlegten Pflicht andere geheimzuhaltende Informationen offenbart, in anderer Weise Unbefugten zugänglich macht oder abhandeln kommen läßt und dadurch staatliche oder wirtschaftliche Interessen oder die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik erheblich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.“

54. In § 248 werden die Worte „oder wirtschaftsleitender“ gestrichen.

55. §§ 249 und 252 werden aufgehoben.

56. § 253 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird Abs. 1, das Wort „sozialistischen“ wird gestrichen.

c) Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

57. § 254 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer seine Truppe oder einen anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort verläßt oder ihnen fernbleibt, um sich dem Wehrdienst zu entziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn die Tat unter Anwendung oder Androhung der Anwendung von Waffen begangen wird oder der Täter Gewalt gegen andere Personen anwendet.

(3) Der Versuch ist strafbar, im Falle des Absatzes 2 auch die Vorbereitung.“

58. In § 256 Abs. 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zwei“ und das Wort „Strafarrest“ durch das Wort „Haftstrafe“ ersetzt.

## 59. § 268 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer seine Dienstbefugnisse oder als Vorgesetzter seine Dienststellung mißbraucht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit Haftstrafe bestraft.“

## 60. In den §§ 255 Abs. 1; 257 Abs. 1; 259 Abs. 1; 261 Abs. 1; 262 Abs. 1; 263 Abs. 1; 264 Abs. 1; 265 Abs. 1; 266 Abs. 1; 267 Abs. 1; 269 Abs. 1; 270 Abs. 1; 271; 273 Absätze 1 und 4; 274 Abs. 1; 275 Abs. 1 wird „Strafarrest“ gestrichen und durch das Wort „Haftstrafe“ ersetzt.

**Anlage 2**

## zu vorstehendem Gesetz

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

## 1. § 4 Abs. 2 wird aufgehoben und Abs. 3 wird Abs. 2.

## 2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beschuldigte und der Angeklagte haben das Recht, an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit mitzuwirken. Sie haben auch das Recht, die Aussage zu der gegen sie erhobenen Beschuldigung zu verweigern. Sie können Beweisanträge stellen; ihnen darf jedoch nicht die Beweisführungspflicht auferlegt werden.“

## 3. Die §§ 18 bis 20 werden aufgehoben.

## 4. § 24 Abs. 2 wird aufgehoben, der bisherige Abs. 1 wird § 24.

## 5. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ministerpräsident, der Präsident des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwalt bedürfen der Aussagegenehmigung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.“

## 6. Die §§ 36 und 37 werden aufgehoben.

## 7. § 47 erhält folgende Fassung:

## „§ 47

**Vernehmung von Beschuldigten und Angeklagten**

(1) Der Beschuldigte und der Angeklagte sind zu der gegen sie erhobenen Beschuldigung zu vernehmen.

(2) Zu Beginn der Vernehmung sind der Beschuldigte und der Angeklagte über ihre Verteidigungsrechte zu belehren.

(3) Bei der Vernehmung zur Sache ist dem Beschuldigten und dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, sich zusammenhängend zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern.

(4) Die vom Beschuldigten und vom Angeklagten gestellten Beweisanträge und sonstigen Anträge, alle entlastenden sowie weiteren Aussagen, die in einem inhaltlichen Bezug zu den im Strafverfahren festzustellenden Tatsachen stehen, sind vom Gericht, vom Staatsanwalt und vom Untersuchungsorgan zu protokollieren.

(5) Aussagen des Beschuldigten sind auch dessen Erklärungen bei einer Befragung als Verdächtiger (§ 95 Absatz 2), soweit er diese Erklärungen ausdrücklich zum Gegenstand seiner Aussagen bei der Beschuldigtenvernehmung gemacht hat.“

## 8. Die §§ 53 bis 56 werden aufgehoben.

## 9. In § 57 Abs. 1 wird Satz 1 gestrichen; Satz 2 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„Zur Erziehung des Täters befähigte und geeignete Bürger können die Bürgschaft für ihn übernehmen.“

## 10. § 61 erhält folgende Fassung:

## „§ 61

**Recht auf Verteidigung**

(1) Das Recht auf Verteidigung umfaßt das Recht des Beschuldigten oder des Angeklagten,

- die Beschuldigung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht kennenzulernen;
- über Beweismittel und deren Inhalt unterrichtet zu werden;
- zusammenhängend zur erhobenen Beschuldigung Stellung zu nehmen und alles vorzubringen, was die erhobene Beschuldigung ausräumen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern kann;
- die Aussage zu der gegen sie erhobenen Beschuldigung zu verweigern;
- sich selbst zu verteidigen und in jeder Lage des Verfahrens die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen;
- Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen;
- Rechtsmittel einzulegen.

(2) Das Gericht, der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan haben das Recht auf Verteidigung während des gesamten Strafverfahrens zur gewährleisten. Sie haben den Beschuldigten oder den Angeklagten über seine Verteidigungsrechte im jeweiligen Verfahrensstadium nachweisbar zu belehren.“

## 10a. § 64 erhält folgende Fassung:

## „§ 64

**Rechte des Verteidigers**

(1) Der Verteidiger hat das Recht, in jeder Lage des Verfahrens

- den Beschuldigten oder den Angeklagten zu beraten;
- Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen;
- die Strafakte einzusehen;
- Abschriften oder Kopien von Beweismitteln anzufertigen;
- an Beweiserhebungen mitzuwirken;
- Rechtsmittel einzulegen und im Rechtsmittelverfahren mitzuwirken;
- Vorschläge zu den gerichtlichen Entscheidungen bei der Verwirklichung der Strafen zu unterbreiten.

(2) Über die Gewährung des Rechts zur Akteneinsicht und zur Anfertigung von Abschriften oder von Kopien entscheidet im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt; er kann dieses Recht beschränken, wenn dadurch der Zweck der Untersuchung gefährdet wird. Das gilt nicht für Protokolle über Beschuldigtenvernehmungen und über Beweiserhebungen, an denen dem Verteidiger die Teilnahme gestattet war sowie für Sachverständigengutachten.

(3) Der Verteidiger kann beantragen, an einzelnen Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren teilzunehmen. Über den Antrag entscheidet der Staatsanwalt. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn durch die Teilnahme der Zweck der Untersuchung gefährdet wird. Wird dem Antrag des Verteidigers stattgegeben, ist er über Termin und Ort der Beweiserhebung zu unterrichten. Nimmt der Verteidiger an einer Beweiserhebung teil, kann er Fragen stellen und eine Stellungnahme abgeben.

(4) Der Verteidiger kann mit dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten und Angeklagten in jeder Lage des Verfahrens sprechen und korrespondieren. Eine Kontrolle durch Dritte findet nicht statt.“

## 11. In § 59 Abs. 2 werden anstelle der Worte „gemäß § 19“ die Worte „zu deren Besichtigung“ eingefügt.

## 12. In § 63 Abs. 2 wird die Ziff. 2 aufgehoben; die bisherige Ziff. 3 wird Ziff. 2. Als neue Ziff. 3 wird eingefügt:

„3. die Steuerfahndung der Finanzbehörde.“



13. In § 92 wird Ziff. 4 aufgehoben, die Ziffern 5 bis 8 werden Ziffern 4 bis 7.
- 13a. In § 95 werden als neue Absätze 3 und 4 eingefügt:  
 „(3) Der Verdächtige hat im Falle seiner Befragung das Recht,  
 — die Verdachtshinweise kennenzulernen;  
 — an der Feststellung der Wahrheit mitzuwirken;  
 — alles vorzubringen, was die Verdachtshinweise entkräften kann;  
 — Beweisanträge zu stellen;  
 — die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen.  
 (4) Der Verdächtige ist über seine Rechte nachweisbar zu belehren.“  
 Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.
14. In § 96 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:  
 „(2) Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist abzusehen, wenn bei Selbstanzeige auf der Grundlage eines Gesetzes Straffreiheit zu gewähren ist.“  
 Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
15. § 102 wird aufgehoben.
16. § 108 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Die Beschlagnahme ist zulässig zur Sicherung von Gegenständen und Aufzeichnungen, die für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung sein können oder nach den Strafgesetzen eingezogen werden können.“
17. § 116 wird aufgehoben.
18. In § 117 Abs. 2 werden die Worte „und beschlagnahmtem Vermögen“ gestrichen.
19. In § 119 Abs. 1 Ziff. 2 werden die Worte „des Vermögens oder“ gestrichen; Abs. 3 wird aufgehoben und Abs. 4 wird Abs. 3.
20. In § 122 Abs. 1 Ziff. 4 werden die Worte „oder als Militärstraftat mit Strafarrrest“ gestrichen.
21. In § 144 wird Abs. 3 aufgehoben.
22. § 157 Ziffern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:  
 „4. wer in der Sache als Staatsanwalt, als Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans, als Rechtsanwalt des Geschädigten oder als Verteidiger tätig gewesen ist,  
 5. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.“
23. In § 187 Abs. 3 werden die Worte „102 Abs. 3“, das davorstehende Komma sowie das Paragraphenzeichen vor „69“ gestrichen.
24. In § 192 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
25. § 197 wird aufgehoben.
26. § 201 erhält folgende Fassung:  
 „§ 201  
**Termin der Hauptverhandlung**  
 Die Hauptverhandlung ist spätestens vier Wochen und bei jugendlichen Angeklagten innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anklageschrift bei Gericht durchzuführen. Kann die Frist wegen besonderer Hinderungsgründe nicht eingehalten werden, sind diese vom Vorsitzenden in den Akten zu vermerken.“
27. In § 202 Abs. 1 werden anstelle der Worte „Sachverständiger oder Kollektivvertreter“ die Worte „oder Sachverständiger“ eingefügt.
28. § 207 wird aufgehoben.
29. In § 208 werden die Worte „Vertretern der Kollektive“ und das davorstehende Komma gestrichen.
30. § 209 wird aufgehoben.
31. In § 210 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
 „Von dem Termin sind der Staatsanwalt, der nicht inhaftierte Angeklagte und der Verteidiger zu benachrichtigen.“
32. In § 215 wird Satz 2 gestrichen.
33. In § 217 wird Abs. 3 aufgehoben; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
34. In § 221 Abs. 2 werden die Worte „des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers“ und das davorstehende Komma und Satz 3 gestrichen.
35. § 227 wird aufgehoben.
36. In § 229 Abs. 1 werden die Worte „die Vertreter von Kollektiven“ und das davorstehende Komma gestrichen. In Abs. 2 werden die Worte „dem gesellschaftlichen Ankläger, dem gesellschaftlichen Verteidiger“ und das davorstehende Komma gestrichen.
37. In § 230 werden die Worte „Vertreter des Kollektivs“ und das davorstehende Komma gestrichen.
38. In § 236 Abs. 2 wird nach dem Wort „Angeklagten“ anstelle des Kommas das Wort „oder“ eingefügt; die Wörter „des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers“ und das davorstehende Komma werden gestrichen.
39. In § 238 Abs. 1 werden die Worte „der gesellschaftliche Ankläger, der gesellschaftliche Verteidiger,“ und in Abs. 2 die Worte „oder ein gesellschaftlicher Verteidiger“ gestrichen; Abs. 4 wird aufgehoben.
40. In § 242 Abs. 3 wird nach dem Wort „Angeklagten“ anstelle des Kommas das Wort „und“ eingefügt; die Worte „gesellschaftlichen Ankläger und des gesellschaftlichen Verteidigers“ und das davorstehende Komma werden gestrichen.
41. In § 245 Abs. 2 werden die Worte „des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers“ und das davorstehende Komma gestrichen.
42. In § 253 Abs. 1 Ziff. 2 werden die Worte „des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers“ gestrichen. In Abs. 3 werden die Worte „Vertreter des Kollektivs“ und das davorstehende Komma gestrichen.
43. § 256 wird aufgehoben.
44. In § 258 Abs. 1 werden die Worte „öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, Aufenthaltsbeschränkung“ und das davorstehende Komma gestrichen; in Abs. 2 werden die Worte „öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung“ und das davorstehende Komma gestrichen.
45. § 296 wird aufgehoben.
- 45a. Das sechste Kapitel erhält folgende Fassung:

## „Sechstes Kapitel

### Kassation

#### Erster Abschnitt

#### Kassationsantrag

### § 311

#### Zulässigkeit und Gründe

- (1) Der Kassation unterliegen rechtskräftige Entscheidungen in Strafsachen.
- (2) Die Kassation ist nur zugunsten eines Verurteilten zulässig. Sie kann durchgeführt werden, wenn
1. die Entscheidung auf einer schwerwiegenden Verletzung des Gesetzes beruht;
  2. die Entscheidung im Strafausspruch gröblich unrichtig ist.

### § 312

#### Kassationsantragsberechtigter

Die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung kann vom Generalstaatsanwalt beim Obersten Gericht beantragt werden.

### § 313

#### Kassationsfrist

- (1) Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zulässig und muß innerhalb dieser Frist beim Obersten Gericht eingegangen sein.
- (2) Das Präsidium des Obersten Gerichts kann auf Antrag des Generalstaatsanwalts die Zulässigkeit des Kas-

sationsverfahrens beschließen, wenn mehr als ein Jahr seit Rechtskraft der Entscheidung verstrichen ist.

## § 314

**Inhalt des Kassationsantrages**

(1) Der Kassationsantrag ist tatsächlich und rechtlich zu begründen.

(2) Die Begründung des Kassationsantrages hat innerhalb von einem Monat nach Eingang des Kassationsantrages zu erfolgen.

## § 315

**Änderung und Rücknahme des Kassationsantrages**

(1) Der Kassationsantrag kann auf bestimmte Teile der Entscheidung beschränkt werden.

(2) Der Kassationsantrag kann bis zum Ende der Schlussvorträge erweitert oder zurückgenommen werden; die Rücknahme bedarf der Zustimmung des Verurteilten.

## § 316

(aufgehoben)

**Zweiter Abschnitt  
Kassationsverfahren**

## § 317

**Zustellung des Kassationsantrages**

(1) Der Kassationsantrag ist dem Verurteilten zusammen mit der Begründung spätestens eine Woche vor dem Hauptverhandlungstermin zuzustellen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 184, 185 gelten entsprechend.

## § 318

**Teilnahme an der Hauptverhandlung**

(1) Der Verurteilte und sein Verteidiger sowie die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines jugendlichen Verurteilten haben das Recht auf Teilnahme an der Hauptverhandlung; sie sind vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Auf sein Verlangen ist der inhaftierte Verurteilte vorzuführen. Der Verurteilte kann sich in der Hauptverhandlung auch durch einen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Der Vorsitzende kann das Erscheinen des Verurteilten anordnen. Die Notwendigkeit seiner Anwesenheit in der Hauptverhandlung ist stets zu prüfen.

(3) Der Geschädigte und sein Prozeßvertreter sind vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen, wenn der Kassationsantrag auch den Schadenersatzanspruch betrifft.

## § 319

**Hauptverhandlung**

(1) Über den Kassationsantrag wird in einer Hauptverhandlung durch Urteil entschieden.

(2) Eine Beweisaufnahme findet im Kassationsverfahren nicht statt.

(3) Der Hauptverhandlungstermin soll nicht später als sechs Wochen nach Eingang der Begründung des Kassationsantrages stattfinden.

## § 320

**Vertretung in der Hauptverhandlung**

In der Hauptverhandlung wird der Kassationsantrag durch den Generalstaatsanwalt vertreten. Nach seinen Ausführungen haben der Verurteilte und sein Verteidiger das Recht, Erklärungen abzugeben. Das gleiche Recht haben der Geschädigte und sein Prozeßvertreter, soweit der Kassationsantrag auch den Schadenersatzanspruch betrifft.

## § 321

**Kassationsurteil**

(1) Die angefochtene rechtskräftige Entscheidung ist aufzuheben und abzuändern oder die Sache ist zurückzuverweisen, soweit der Kassationsantrag begründet ist.

(2) Das Kassationsverfahren darf weder zu einer schwereren Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch zu einem Schuldspruch zuungunsten des Verurteilten führen.

## § 322

**Selbstentscheidung und Verweisung**

(1) Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen unrichtiger Anwendung der Strafvorschriften auf die dem Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen, kann das Kassationsgericht in der Sache selbst entscheiden, wenn

1. unter Beibehaltung des Strafausspruches der Schuld ausspruch zu ändern ist;
2. in Übereinstimmung mit dem Antrag des Generalstaatsanwalts eine gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe auszusprechen oder von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen ist;
3. der Verurteilte freizusprechen ist;
4. eine geringere Strafe auszusprechen ist, Zusatzstrafen oder andere Maßnahmen aufzuheben sind;
5. das angefochtene Urteil nur hinsichtlich der Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens oder den geltend gemachten Schadenersatzanspruch abzuändern ist.

(2) Betrifft die Kassation eine zweitinstanzliche Entscheidung, kann das Kassationsgericht selbst entscheiden, wenn ein Protest zuungunsten des Verurteilten als unzulässig oder als unbegründet zurückzuweisen ist.

(3) In anderen Fällen ist die Sache an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wird, oder an ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung oder an das sachlich zuständige Gericht zurückzuverweisen.

(4) Bei der Aufhebung von Beschlüssen, die nicht einem Urteil gleich stehen, kann das Kassationsgericht in der Sache selbst entscheiden.

## § 323

**Veröffentlichung**

Das Kassationsgericht hat auf Veröffentlichung des freisprechenden Urteils zu erkennen, wenn das aufgehobene Urteil veröffentlicht war. Die Veröffentlichung kann angeordnet werden, wenn sich eine wesentliche Veränderung im Schuld- und Strafausspruch ergeben hat und das aufgehobene Urteil veröffentlicht war.

## § 324

(aufgehoben)

## § 325

**Wirkung auf Mitverurteilte**

Wird das Urteil aus Gründen des § 311 aufgehoben oder abgeändert und erstreckt es sich auch auf Mitverurteilte, wird es auch zu ihren Gunsten aufgehoben oder abgeändert.

## § 326

**Fortdauer oder Aussetzung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

(1) Die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, auf die durch das mit der Kassation angegriffene Urteil erkannt worden ist, dauert auch nach Aufhebung des Urteils bis zum Erlaß des neuen rechtskräftigen Urteils an.

(2) Das Kassationsgericht kann mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts die Verwirklichung der im angegriffenen Urteil erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen.

## § 327

**Anrechnung einer bisher vollzogenen Strafe mit Freiheitsentzug**

Die bereits vollzogene Strafe mit Freiheitsentzug ist im neuen Urteil in voller Höhe anzurechnen.

46. § 338 wird aufgehoben.

47. § 339 erhält folgende Fassung:

„§ 339

#### Zuständige Organe

(1) Für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind zuständig:

1. das Gericht bei Verurteilung auf Bewährung einschließlich der dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen, soweit hierfür nicht andere Organe zuständig sind, Auferlegung besonderer Pflichten gegenüber Jugendlichen außer gemeinnütziger Freizeitarbeit, Geldstrafe und öffentlichem Tadel;
2. die Organe des Ministeriums des Innern bei Freiheitsstrafe, Haftstrafe, Jugendhaft, Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte, Ausweisung und Einziehung von Gegenständen;
3. der Landrat bei Tätigkeitsverbot und gemeinnütziger Freizeitarbeit;
4. das für die Erteilung einer Erlaubnis zuständige Organ bei Entzug dieser Erlaubnis.

(2) Bei der Verwirklichung einer Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegenüber einem Jugendlichen ist mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

(3) Die Einzelheiten des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug regelt das Strafvollzugsgesetz; die Einzelheiten der Verwirklichung der anderen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit regeln besondere Durchführungsbestimmungen.“

48. In § 342 Abs. 1 werden die Worte: „gesellschaftlichen Beauftragten und anderer Bürger sowie im Zusammenwirken mit den Leitern der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sowie den Kollektiven“ und das davorstehende Komma gestrichen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Die Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6; im neuen Abs. 5 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Der Staatsanwalt kann einen entsprechenden Antrag stellen.“

49. § 343 wird aufgehoben.

50. § 344 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Staatsanwalt kann einen entsprechenden Antrag stellen.“ Satz 4 wird gestrichen.

51. In § 345 Abs. 1 werden die Worte „gesellschaftlichen Beauftragten und anderer Bürger“ und das davorstehende Komma gestrichen; in Abs. 2 werden die Worte „insbesondere des Kollektivs oder des Bürgen“ und das davorstehende Komma gestrichen.

52. § 347 erhält folgende Fassung:

„§ 347

#### Tätigkeitsverbot

Das Gericht entscheidet bei Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbotes sowie bei Verkürzung oder Aufhebung des Fahrerlaubnisentzuges gemäß § 53 Absatz 6 und § 54 Absatz 3 des Strafgesetzbuches durch Beschluß. Der Staatsanwalt und die örtlichen Organe der Staatsmacht können einen entsprechenden Antrag stellen.“

53. In § 349 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen; Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Zur Erziehung des Verurteilten befähigte und geeignete Bürger können dem Gericht vorschlagen, daß sie die Bürgschaft für die weitere Erziehung des Verurteilten übernehmen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung im Strafvollzug zu erwarten ist, daß der Zweck der Freiheitsstrafe ohne ihren weiteren Vollzug mit ihrer Hilfe erreicht wird. Mit der Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung ist die Bürgschaft durch Beschluß zu bestätigen.“

54. § 350 Abs. 1 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gericht hat unter unmittelbarer Mitwirkung der

Schöffen die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung in dem zur Gewährleistung der Erziehung und Bewährung des Verurteilten notwendigen Umfang zu kontrollieren. Hierzu ist das Gericht im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere verpflichtet, wenn dem Verurteilten zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absatz 3 des Strafgesetzbuches bestimmte Pflichten auferlegt wurden.“

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Staatsanwalt kann einen entsprechenden Antrag stellen.“

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in ihm sind anstelle der Worte „§ 342 Absätze 2, 4, 5 und 7“ die Worte „§ 342 Absätze 2 bis 4 und 6“ zu setzen.

55. In § 350 a Abs. 1 ist anstelle von „§ 45 Absatz 5“ „§ 45 Absatz 4“ und in Abs. 2 anstelle von „§ 45 Absatz 6“ „§ 45 Absatz 5“ zu setzen.

Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Staatsanwalt kann einen entsprechenden Antrag stellen.“

Satz 5 wird gestrichen.

56. § 353 wird aufgehoben.

57. In § 359 Abs. 2 werden die Worte „und zur Wiedereingliederung Vorbestrafter“ gestrichen.

58. § 360 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vollzug von Haftstrafe und Jugendhaft verfährt in einem Jahr.“

Abs. 4 wird aufgehoben; die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

59. In § 362 Abs. 3 werden die Worte „Vertretern der Kollektive“ und das davorstehende Komma gestrichen.

#### Anlage 3

zu vorstehendem Gesetz

Das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

#### Höhe der Ordnungsstrafe

(1) Die Ordnungsstrafe beträgt mindestens 10,— Deutsche Mark und, wenn die Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt, höchstens 1 000,— Deutsche Mark.

(2) Droht die Rechtsvorschrift für vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln Ordnungsstrafen an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Ordnungsstrafe geahndet werden.

(3) Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 5,— bis 75,— Deutsche Mark vorgesehen werden.“

2. Als § 9 a wird eingefügt:

„§ 9 a

#### Ordnungsstrafmaßnahmen gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen

Kann wegen der Ordnungswidrigkeit aus tatsächlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt oder eine Ordnungsstrafmaßnahme gegen eine bestimmte Person nicht festgesetzt werden, so kann gegen die juristische Person oder die Personenvereinigung eine Ordnungsstrafmaßnahme selbständig festgesetzt werden, wenn

1. Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind,
2. die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte.“

## 3. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

**Verjährung**

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt, wenn die Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt,

1. in drei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Ordnungsstrafe im Höchstmaß von mehr als 30 000,— Deutsche Mark bedroht sind,
  2. in zwei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Ordnungsstrafen im Höchstmaß von mehr als 3 000,— bis zu 30 000,— Deutsche Mark bedroht sind,
  3. in einem Jahr bei Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Ordnungsstrafe im Höchstmaß von mehr als 1 000,— bis zu 3 000,— Deutsche Mark bedroht sind,
  4. in sechs Monaten bei den übrigen Ordnungswidrigkeiten.
- (2) Die Verjährung beginnt, sobald die Handlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.“
4. Das 5. Kapitel (§§ 40 bis 42) wird aufgehoben.
5. In das 6. Kapitel wird als § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

(1) Sofern Rechtsvorschriften die Begriffe „Bußgeld“, „Bußgeldverfahren“, „Bußgeldbescheid“ und „Bußgeldvorschriften“ enthalten, sind an deren Stelle die Begriffe „Ordnungsstrafe“, „Ordnungsstrafverfahren“, „Ordnungsstrafverfügung“ und „Ordnungsstrafbestimmung“ entsprechend zu verwenden.

(2) Ist in einer Ordnungsstrafbestimmung keine Ordnungsstrafe der Höhe nach angedroht, gilt der in § 5 Absatz 1 festgelegte Rahmen.

(3) Soweit eine Ordnungsstrafbestimmung keine Zuständigkeitsregelung zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten enthält, ist der Leiter oder Stellvertreter der fachlich und örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde zur Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens befugt.“

**Anlage 4**

zu vorstehendem Gesetz

Das Strafregistergesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „Absatz 1“ gestrichen; in Abs. 2 werden in Ziff. 4 anstelle der Worte „§ 45 Absätze 3 und 4 StGB“ die Worte „§ 45 Absatz 3 StGB“; in Ziff. 5 anstelle der Worte „§ 45 Absätze 5 und 6 StGB“ die Worte „§ 45 Absätze 4 und 5 StGB“ und in Ziff. 6 anstelle der Worte „Absatz 3 StPO“ die Worte „Absatz 2 StPO“ eingefügt.
2. In § 10 Ziff. 2 werden anstelle der Worte „§ 72 Absatz 1 StGB“ die Worte „§ 72 StGB“ eingefügt.
3. § 11 wird aufgehoben.
4. Im § 12 werden anstelle der Worte „§§ 49 bis 59 StGB“ die Worte „§§ 49, 53 bis 56, 58 und 59 StGB“ eingefügt.
5. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

**Ausweisung**

Die Ausweisung gemäß § 59 StGB ist einzutragen.“

6. In § 25 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen und dafür folgender Satz eingefügt:  
„Über gefällige Eintragungen darf keine Auskunft erteilt werden.“

**Anlage 5**

zu vorstehendem Gesetz

Das Strafvollzugsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird aufgehoben.
2. § 58 Absatz 3 wird aufgehoben.

**Anlage 6**

zu vorstehendem Gesetz

Das Paßgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

„§ 6 a

**Widerrechtliches Passieren der Staatsgrenze**

- (1) Wer als Bürger der DDR aus dem Gebiet der DDR ausreist, obwohl ihm auf gesetzlicher Grundlage ein Reisepaß versagt wurde oder zeitweilig entzogen ist, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.
- (2) Wer in das Staatsgebiet der DDR einreist und keine für die Ein- oder Durchreise gültigen Dokumente besitzt, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.
- (3) Der Versuch nach Absatz 1 ist strafbar.“

**Beschluß der Volkskammer  
der DDR zur Sportförderung**

vom 21. Juni 1990

1. Der Behindertensport wird in der staatlichen Förderung dem Breiten- und Spitzensport rechtlich gleichgestellt. Ein breites Sportangebot, die umfangreiche Nutzung von Sporteinrichtungen und die sportmedizinische Betreuung sind für Behindertensportler zu sichern sowie zukünftig stärker zu fördern. Bei der Errichtung und bei der Planung von Sportstätten sind bereits bauliche Festlegungen zu treffen, die dem Behindertensport gerecht werden.
2. Sportanlagen, die bisher nur durch den Leistungssport genutzt werden durften, sind neben dem Trainingsbetrieb der Spitzensportler auch allen Sporttreibenden zur Nutzung bereitzustellen, damit eine optimale Auslastung dieser Sporteinrichtungen erreicht wird.
3. Den Olympiakadern der DDR sind optimale Rahmenbedingungen für ihre kontinuierliche Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 1992 zu sichern. Für die Leistungssportler des Behindertensports sind ähnliche Bedingungen zu schaffen, damit sie erstmalig an den Paralympics 1992 (Olympische Spiele für Behinderte) teilnehmen können.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 16. Tagung am 21. Juni 1990 gefaßt.

Berlin, den 21. Juni 1990

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik

Bergmann-Pohl

**Verordnung**  
zur Änderung der Verordnung vom 22. März 1984  
zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWVO —  
(GBl. I Nr. 14 S. 173) i. d. F.  
der Verordnung vom 14. Dezember 1988 zur Änderung  
und Ergänzung der 1. Durchführungsverordnung zum  
Einführungsgesetz zum StGB  
— Verfolgung von Verfehlungen —  
und der Verordnung zur Bekämpfung von  
Ordnungswidrigkeiten — OWVO —  
(Änderungsverordnung) (GBl. I Nr. 29 S. 347)  
vom 27. Juni 1990

## § 1

Die Überschrift vor § 4 und der § 4 erhalten folgende Fassung:

**„Störung des Zusammenlebens**

## § 4

(1) Wer vorsätzlich

1. ruhestörenden Lärm verursacht, Bürger anderweitig ungebührlich belästigt oder ähnliche die öffentliche Ordnung störende Handlungen begeht;
  2. rechtswidrig Sachen oder Einrichtungen geringfügig beschädigt oder verunstaltet oder solche Sachen, soweit sie von geringem Wert sind, zerstört oder unbrauchbar macht,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Deutsche Mark belegt werden.

(2) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Deutsche Mark auszusprechen.

(3) Sachen, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 benutzt wurden, können neben dem Ausspruch einer Ordnungsstrafe oder selbständig unabhängig von Rechten Dritter eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.“

## § 2

Der § 9 Absätze 1, 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften angewiesenen Maßnahmen zum Schutz gegen die Gefährdung der Gesundheit der Tierbestände durch Seuchen, Parasitosen oder andere besondere Gefahren nicht durchführt oder nicht befolgt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 1 000 Deutsche Mark belegt werden.

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Absatz 1 sind die zuständigen amtlichen Tierärzte oder von ihnen beauftragte Tierärzte und bei Zuwiderhandlungen gemäß Absatz 2 darüber hinaus auch die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Deutsche Mark auszusprechen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt bei Zuwiderhandlungen gemäß Absatz 1 den zuständigen amtlichen Tierärzten und bei Zuwiderhandlungen gemäß Absatz 2 darüber hinaus auch den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.“

## § 3

§ 14 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer in der Öffentlichkeit im betrunkenen Zustand im erheblichen Maße den Anstand oder die menschliche Würde

verletzt oder andere Störungen der öffentlichen Ordnung verursacht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Deutsche Mark belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt bei Zuwiderhandlungen gemäß Absatz 1 den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und bei Zuwiderhandlungen gemäß Absatz 2 den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder dem Leiter oder Stellvertreter der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde.“

## § 4

Die §§ 19, 19 a und 20 werden aufgehoben.

## § 5

Die Überschrift vor § 21 und § 21 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

**„Verkürzung von Beiträgen zur Sozialversicherung,  
Abgaben oder Abführungen an den Staatshaushalt,  
die nicht vom Geltungsbereich der  
Abgabenordnung erfaßt werden**

## § 21

(1) Wer fahrlässig bewirkt, daß

1. Abführungen, die nicht vom Geltungsbereich der Abgabenordnung erfaßt werden, an den Staatshaushalt, die der Schuldner zu berechnen und abzuführen hat, nicht oder zu niedrig erklärt oder angemeldet werden;
2. Vorteile bei der Festsetzung oder Erhebung von Abgaben, die nicht vom Geltungsbereich der Abgabenordnung erfaßt werden, entgegen den Rechtsvorschriften gewährt oder belassen werden;
3. Preisstützungen oder Preisausgleichsbeträge ungerechtfertigt oder in ungerechtfertigter Höhe beantragt oder in Anspruch genommen werden,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 10 000 Deutsche Mark belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter oder Stellvertreter der örtlich zuständigen Verwaltungs- oder Finanzbehörde.“

## § 6

In § 22 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 werden die Worte „Sozialpflichtversicherung und Unfallumlage“ durch das Wort „Sozialversicherung“ ersetzt.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter oder Stellvertreter der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde.“

## § 7

§ 23 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer eigene oder fremde Angelegenheiten in bezug auf Preisstützungen, Preisausgleichsbeträge, Abgaben oder Abführungen, die nicht vom Geltungsbereich der Abgabenordnung erfaßt werden, oder Beiträge zur Sozialversicherung wahrnimmt oder wahrzunehmen hat und dabei vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine im Interesse der Ermittlung, Festsetzung, Sicherung oder Einziehung von Preisstützungen, Preisausgleichsbeträgen, Abgaben oder Abführungen, die nicht vom Geltungsbereich der Abgabenordnung erfaßt werden, oder Beiträgen zur Sozialversicherung bestehende Rechtsvorschrift verstößt, die Kontrolltätigkeit der Finanzorgane auf diesen Gebieten behindert oder erschwert oder



eine ihm erteilte Auflage nicht befolgt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 10 000 Deutsche Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter oder Stellvertreter der örtlich zuständigen Verwaltungs- oder Finanzbehörde.“

## § 8

§ 24 wird aufgehoben.

## § 9

In § 27 (erhöhte Ordnungsstrafmaßnahmen) ist „§ 4 Absätze 1 und 2“ durch „§ 4 Absatz 1“ zu ersetzen und „§§ 9 Abs. 1, 19 Abs. 1, 19 a Abs. 1“ und das davorstehende Komma zu streichen.

Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die öffentliche Ordnung erheblich beeinträchtigt wurde oder“

## § 10

(1) Die §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 3, 3 Abs. 2, 7 Abs. 3, 8 Abs. 2 und 15 Abs. 2 werden wie folgt neu gefaßt:

„Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder dem Leiter oder Stellvertreter der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde.“

(2) Die §§ 10 Abs. 2, 16 Abs. 4 und 18 Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter oder Stellvertreter der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde.“

(3) Die §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Finanzbehörde, soweit sich die Zuwiderhandlung gegen die Sicherheit im Postwertzeichen-, Freistempelabdruck- und internationalen Antwortscheinverkehr richtet, den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post.“

## § 11

Die Anmerkungen zu den §§ 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11 a, 13, 14 a, 15, 16, 22 und 26 werden gestrichen.

## § 12

Soweit in der OWVO der Begriff „Mark“ verwandt wird, ist er durch den Begriff „Deutsche Mark“ zu ersetzen.

## § 13

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident

Prof. Dr. sc. Wünsche  
Minister der Justiz

## Verordnung über die Akademie der Wissenschaften der DDR

vom 27. Juni 1990

## § 1

(1) Die Akademie der Wissenschaften der DDR (Akademie) fördert die Wissenschaft und setzt sich für deren freie Entfaltung ein. Sie ist unabhängig und gestaltet ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung.

(2) Die Tätigkeit der Akademie hat gemeinnützigen Charakter.

## § 2

Die Akademie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Berlin. Sie ist Inhaber aller Rechte und Träger aller Pflichten der ehemaligen Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin einschließlich der Rechte ihrer Rechtsvorgänger.

## § 3

Die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Akademie übt der Ministerrat der DDR aus.

## § 4

Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten oder durch einen Vizepräsidenten vertreten.

## § 5

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- das Statut der Akademie der Wissenschaften der DDR — Beschluß des Ministerrates — vom 28. Juni 1984 (GBl. I Nr. 19 S. 241),
- der Beschluß zur Änderung des Statuts der Akademie der Wissenschaften der DDR vom 5. November 1986 (GBl. I Nr. 35 S. 441),
- der Beschluß zur Änderung des Statuts der Akademie der Wissenschaften der DDR vom 27. April 1989 (GBl. I Nr. 10 S. 146).

Berlin, den 27. Juni 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident

## Verordnung über die Tilgung der Anteilrechte von Inhabern mit Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe

vom 27. Juni 1990

Zur Realisierung von bisher ruhenden Ansprüchen aus Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe wird folgendes verordnet:

## § 1

(1) Das Ruhen der Ansprüche aus Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe von Inhabern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen

Republik haben, gemäß § 2 der Vierten Verordnung über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe vom 18. Dezember 1963 (GBl. II Nr. 109 S. 861), wird ab 1. Juli 1990 aufgehoben.

(2) Eine bestehende staatliche Verwaltung für Anteilrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe gilt gleichzeitig als aufgehoben.

### § 2

(1) Inhaber von Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe bzw. deren Erben können bis zum 31. Dezember 1990 einen entsprechenden Antrag auf Tilgung an das zuständige Geldinstitut, bei dem die Anteilrechte begründet wurden, stellen. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht zur Tilgung angemeldete Ansprüche aus Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe erlöschen.

(2) Der Anspruch auf Tilgung der Anteile an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe ist von den Inhabern von Anteilrechten durch Vorlage der Bankbestätigung über die Umbewertung nachzuweisen. Soweit die Ansprüche auf Erben übergegangen sind, ist dies durch Erbnachweis zu belegen. In diesen Fällen genügt auch die Vorlage eines von dem zuständigen Nachlassorgan der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) erteilten Erbnachweises.

(3) Kann die Bankbestätigung über die Umbewertung nicht vorgelegt werden, besteht die Möglichkeit, bei dem Geldinstitut in der Deutschen Demokratischen Republik, bei dem die Umbewertung beantragt wurde, einen Antrag zur Prüfung bestehender Anteilrechte zu stellen.

### § 3

(1) Die Anteilrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe werden mit einem Zinssatz von 3 % pro Jahr für den Zeitraum vom 1. Januar 1949 bis zur Tilgung verzinst.

(2) Die Auszahlung der Anteilrechte zuzüglich Zinsen erfolgt nach Bestätigung durch das zuständige Geldinstitut aus Mitteln des Staatshaushaltes bis spätestens 31. Dezember 1991 in einer Rate in der Weise, daß für 2 Mark der Deutschen Demokratischen Republik 1 Deutsche Mark der Bundesrepublik Deutschland in Anrechnung gebracht wird. Die entsprechenden Beträge werden durch die Staatsbank der DDR, Berlin, in DM auf ein anzugebendes Konto überwiesen oder in bar ausgezahlt.

### § 4

Bürger von Staaten, mit denen die Deutsche Demokratische Republik Ansprüche aus Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe durch zwischenstaatliche Vereinbarung geregelt hat, können keine Ansprüche mehr geltend machen.

### § 5

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung über die Altguthaben-Ablösungsanleihe vom 23. September 1948 (Zentralverordnungsblatt Nr. 46 S. 475),
- Vierte Verordnung über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe vom 18. Dezember 1963 (GBl. II Nr. 109 S. 861).

Berlin, den 27. Juni 1990

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Romberg  
Minister der Finanzen

## Verordnung über die Inkraftsetzung von Preisvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik für öffentliche Aufträge vom 13. Juni 1990

### § 1

#### Inkraftsetzung

Die Verordnungen

- PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und
- PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen

der Bundesrepublik Deutschland werden nach Maßgabe dieser Verordnung in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt. Sie werden im Sonderdruck des Gesetzblattes veröffentlicht.

### § 2

#### Anpassung von Zuständigkeiten und Begriffen

(1) An die Stelle der in den Verordnungen genannten Behörden oder sonstigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland treten die entsprechenden Behörden oder sonstigen Stellen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die in den genannten Verordnungen festgelegten Zuständigkeiten der Länder werden bis zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik durch die Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen.

### § 3

#### Erweiterung des Geltungsbereiches

Die Bestimmungen der Verordnungen gemäß § 1 sind auch anzuwenden auf die Aufträge der Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte im Sinne der Verordnung vom 11. April 1957 über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen (GBl. I Nr. 28 S. 237).

### § 4

#### Anpassungsregelungen

(1) Die Verordnung PR Nr. 30/53 findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung: § 11 erhält folgende Fassung:

#### „§ 11

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festlegungen über Preise für marktgängige Leistungen und Selbstkostenpreise zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Ordnungsstrafe bis zu 50 000 DM geahndet werden.

(3) Der Mehrerlös ist grundsätzlich an das Ministerium für Wirtschaft abzuführen. Der Minister für Wirtschaft ist ermächtigt, davon abweichende Regelungen zu treffen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

(2) Die Verordnung FR Nr. 1/72 findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung: § 18 erhält folgende Fassung:

### „§ 18

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festlegungen über Preise für marktgängige Leistungen und Selbstkostenpreise zuwiderhandelt:

1. einen unzulässigen Preis fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt (§ 1),
2. in seinem Angebot den Preisanteil für Bauleistungen nicht angibt, wenn für Bauleistungen und andere Leistungen ein Gesamtpreis gebildet wird (§ 4 Abs. 2),
3. seiner Verpflichtung zum Nachweis der Preise, zur Aufbewahrung der Unterlagen oder zur Auskunfterteilung nicht nachkommt oder die Einsichtnahme in die betrieblichen Unterlagen, die Fertigung von Abschriften und Auszügen aus diesen Unterlagen, das Betreten der Grundstücke oder Geschäftsräume oder eine Betriebsbesichtigung nicht duldet (§ 16 Abs. 1 bis 3, § 17 Abs. 1 Satz 2),
4. kein geordnetes Rechnungswesen führt, obwohl er zu einem Selbstkostenpreis anbietet oder einen Selbstkostenpreis vereinbart (Nummer 2 der Anlage).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Ordnungsstrafe bis zu 50 000 DM geahndet werden.

(3) Der Mehrerlös ist grundsätzlich an das Ministerium für Wirtschaft abzuführen. Der Minister für Wirtschaft ist ermächtigt, davon abweichende Regelungen zu treffen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1988 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

(3) Anstelle der in den Verordnungen FR Nr. 30/53 und FR Nr. 1/72 genannten Steuergesetze der Bundesrepublik Deutschland gelten die entsprechenden Steuergesetze der Deutschen Demokratischen Republik.

### § 5

#### Ermächtigung

Der Minister für Wirtschaft der DDR wird ermächtigt, in der Bundesrepublik Deutschland nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassene und im Bundesanzeiger veröffentlichte Vorschriften zur Durchführung der Verordnungen in der DDR in Kraft zu setzen.

### § 6

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Verträge, mit deren Realisierung noch nicht begonnen wurde, sind die Preise nach den Verordnungen gemäß § 1 zu ermitteln.

(3) Für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen, noch nicht oder nicht voll erfüllten Verträge gilt folgendes: Die Verordnung greift in laufende Verträge ein. Bei Vorhaben, die in abrechenbaren Teilen erbracht werden, gelten für Waren und Teilleistungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geliefert oder erbracht werden, die vertraglich vereinbarten gesetzlichen Preise. Die Bildung der

Preise für Waren und Teilleistungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung geliefert bzw. erbracht werden, erfolgt nach den Verordnungen gemäß § 1.

(4) Die in den Verordnungen festgelegten Aufgaben der Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen werden bis zu ihrer Bildung durch den Minister für Wirtschaft wahrgenommen. Er kann die Aufgaben der Preisbildung und Preisüberwachung nachgeordneten Verwaltungsorganen übertragen.

Berlin, den 13. Juni 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Pohl  
Minister für Wirtschaft

#### Bekanntmachung

vom 13. Juni 1990

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Ministerrat der DDR am 13. Juni 1990 für das öffentliche Auftragswesen beschlossen hat:

1. Die Verdingungsordnung der Bundesrepublik Deutschland — Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL) einschließlich der Vorschriften auf Grund der Richtlinie des Rates vom 22. März 1988 (88/295/EWG) über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge — Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sind durch die öffentlichen Auftraggeber der Deutschen Demokratischen Republik mit Wirkung vom 1. 7. 1990 unter Beachtung der in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.
2. Die zuständigen Verwaltungsbehörden sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben für das öffentliche Auftragswesen der Deutschen Demokratischen Republik Vergabestellen bzw. Beschaffungsstellen zu bilden.
3. Zur sparsamen und effektiven Verwendung von Haushaltsmitteln bei öffentlichen Aufträgen haben die Vergabestellen für alle wichtigen Angebote vor Erteilung des Zuschlages die Preisüberwachung durch die dafür zuständigen Preisüberwachungsbehörden zu veranlassen.
4. Die Texte der Verdingungsordnungen sind vom Minister für Wirtschaft bekanntzumachen.<sup>1</sup>

Berlin, den 13. Juni 1990

Reichenbach  
Minister  
im Amt des Ministerpräsidenten

<sup>1</sup> Die Texte der Verdingungsordnungen — VOL — und — VOB — sind beim Staatsverlag Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086, zu bestellen.

Darüber hinaus besteht die Kaufmöglichkeit bei Selbstabholung und gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1000, und in der Buchstube des Staatsverlages Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086.

**Bekanntmachung**  
**über die Aufhebung der Verordnungen**  
**über das Statut des Forschungsrates und über**  
**Zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik**  
**vom 27. Juni 1990**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die

Verordnung über das Statut des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Januar 1965 (GBl. II Nr. 22 S. 177)

und die

Verordnung über Zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik vom 7. August 1967 (GBl. II Nr. 77 S. 551) am 27. Juni 1990 außer Kraft treten.

Berlin, den 27. Juni 1990

Reichenbach  
 Minister  
 im Amt des Ministerpräsidenten

**Anordnung**  
**über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift**  
**auf dem Gebiet der Land-, Forst-**  
**und Nahrungsgüterwirtschaft**  
**vom 15. Juni 1990**

§ 1

Die Anordnung vom 10. Juli 1979 über das Verbot der Schlachtung tragender Kühe und Färsen (GBl. I Nr. 21 S. 202) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1990

Der Minister  
 für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft  
 Dr. Pollack

**Berichtigung**  
**zum Gesetz vom 22. Juni 1990**  
**zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes**  
**über Vereinigungen — Vereinigungsgesetz —**  
**(GBl. I Nr. 37 S. 470)**

Der Text des Gesetzes wird wie folgt berichtigt:

1. Es wird ein neuer § 2 in folgender Fassung eingefügt:

„§ 2

In den § 4 Abs. 2 erster Anstrich und § 11 wird jeweils anstelle der Zahl 15 die Zahl 7 eingesetzt.“

2. Die bisherigen §§ 2 bis 4 werden die §§ 3 bis 5.
3. Der im bisherigen § 2 enthaltene § 21 Abs. 1 des Vereinigungsgesetzes hat folgende Fassung:

„(1) Eine gemeinnützige Vereinigung im Sinne dieses Gesetzes ist eine rechtsfähige Vereinigung, deren Tätigkeit auf als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke gerichtet ist. Die Gemeinnützigkeit wird in § 52 ff. der Abgabenordnung der DDR geregelt.“

4. Im bisherigen § 3 wird in § 21 a der Abs. 2 gestrichen. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 des § 21 a.



1990

Berlin, den 12. Juli 1990

Teil I Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 90	Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozeßordnung .....	547
29. 6. 90	Gesetz über den Status und die Organisation der Sparkassen (Sparkassengesetz) .....	567
29. 6. 90	Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes und des Gesetzes über Warenkennzeichen .....	571
20. 6. 90	Verordnung über den gewerblichen Personenverkehr (PBeIV) .....	574
20. 6. 90	Verordnung über den Güterkraftverkehr (GüKVO) .....	580
27. 6. 90	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zivildienst in der Deutschen Demokratischen Republik .....	592
13. 6. 90	Beschluß des Ministerrates über die Akkreditierung deutscher und ausländischer Journalisten durch den Regierungssprecher beim Ministerpräsidenten der DDR .....	592
27. 6. 90	Anordnung über den Abschluß der Buchführung in Mark der Deutschen Demokratischen Republik zum 30. Juni 1990 .....	593
	Berichtigungen .....	594

### Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozeßordnung vom 29. Juni 1990

#### § 1

Das Gesetz vom 19. Juni 1975 über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen — Zivilprozeßordnung — (GBl. I Nr. 29 S. 533) i. d. F. des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 13 S. 269) wird gemäß der Anlage geändert.

#### § 2

Der Minister der Justiz wird beauftragt, den Text der Zivilprozeßordnung in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

#### § 3

(1) Alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen gerichtlichen Verfahren sind nach den veränderten Bestimmungen weiterzuführen. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch laufende Fristen bestimmen sich nach den neuen Vorschriften.

(2) Anhängige Kassationsverfahren werden nach den bisherigen Verfahrensregelungen zu Ende geführt.

#### § 4

(1) Alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Pfändung von Arbeitseinkünften erlassenen Pfändungsanordnungen bewirken nur die Pfändung des gemäß § 102 pfändbaren Betrages. Anordnungen und Beschlüsse, die eine weitergehende Pfändung bewirkten, sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenstandslos; einer abändernden gerichtlichen Entscheidung bedarf es insoweit nicht.

(2) Die Drittschuldner sind verpflichtet, bei laufenden Pfändungen den von den Arbeitseinkünften pfändbaren Betrag mit dem Inkrafttreten des Gesetzes neu zu berechnen und bei der Durchführung der weiteren Pfändung zugrunde zu legen.

(3) Sind die Arbeitseinkünfte eines Schuldners für mehrere Gläubiger gepfändet, sind die Pfändungen in der seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Reihenfolge auszuführen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Pfändung von Einkünften, die den Arbeitseinkünften gleichgestellt sind.

#### § 5

(1) Es werden aufgehoben:

1. die Erste Durchführungsbestimmung zur Zivilprozeßordnung vom 25. Oktober 1977 — Zuständigkeit des Kreisgerichts in Arbeitsrechtssachen — (GBl. I Nr. 32 S. 349),
2. die Zweite Durchführungsbestimmung zur Zivilprozeßordnung vom 1. Dezember 1977 — Pfändbarkeit von Geldleistungen der Sozialversicherung — (GBl. I Nr. 37 S. 427),
3. die Dritte Durchführungsbestimmung zur Zivilprozeßordnung vom 1. Oktober 1984 — Pfändung von Sachen und Vollstreckung sonstiger Ansprüche — (GBl. I Nr. 31 S. 373).



(2) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erhalten § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren vom 18. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 8) folgende Fassung:

**(3) Satz 2**

Die Verfahrensparteien können auch beim Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen des für den Sitz des Schiedsgerichts zuständigen Kreisgerichts beantragen, den Schiedsrichter zu benennen.

**(5) Satz 1**

Benennt der Verklagte den Schiedsrichter nicht fristgemäß, wird dieser auf Antrag des Klägers vom Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen des für den Sitz des Schiedsgerichts zuständigen Kreisgerichts benannt.

**§ 6**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli in Kraft.

**Anlage**

zu vorstehendem Gesetz

**Die Zivilprozessordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:**

1. Die Bestimmungen des Ersten Teils (§§ 1 bis 7) erhalten folgende Fassung:

**§ 1**

**Gegenstand des Gesetzes**

(1) Dieses Gesetz regelt die Verfahren der ordentlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik in Rechtsstreitigkeiten und anderen Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts.

(2) Das Gesetz bestimmt die Stellung der Prozessparteien und legt die Rechte und Pflichten der sonstigen am Verfahren Beteiligten fest.

**§ 2**

**Anspruch auf Rechtsschutz**

Werden Rechte verletzt oder gefährdet oder bestehen Unklarheiten über Rechtsverhältnisse, kann die Hilfe der ordentlichen Gerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Anspruch genommen und ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden.

**§ 3**

**Rechte und Pflichten der Prozessparteien**

(1) Die Prozessparteien bestimmen durch ihre Anträge den Gegenstand des Verfahrens. Sie haben das Recht und die Pflicht, am Verfahren teilzunehmen, insbesondere Anträge zu stellen und bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.

(2) Die Prozessparteien haben Anspruch darauf, im Verfahren vom Gericht gehört zu werden.

(3) Die Prozessparteien haben das Recht, in die Prozessakten einzusehen.

**§ 4**

**Prozessvertretung**

(1) Die Prozessparteien haben das Recht, sich durch Prozessbevollmächtigte vertreten zu lassen.

(2) Die Vertretung kann durch einen in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen. Ist die Prozessvertretung für bestimmte Fälle in besonderen Rechtsvorschriften geregelt, findet diese Anwendung.

(3) In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ist eine Vertretung der Prozessparteien durch Vertreter der Gewerkschaften oder der Arbeitgeberverbände zulässig.

**§ 5**

**Aufgaben des Gerichts**

Die Gerichte sind nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet, in einem konzentrierten und zügigen Verfahren die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen festzustellen und nach den Rechtsvorschriften zu entscheiden.

**§ 6**

**Hinweis- und Unterstützungspflicht**

Die Gerichte haben den am Verfahren Beteiligten ihre Rechte und Pflichten zu erläutern und sie bei deren Wahrnehmung zu unterstützen.

**§ 7**

**Mitwirkung des Staatsanwalts**

Eine Mitwirkung des Staatsanwalts im Verfahren findet statt, wenn dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

2. § 8 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. der Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts in Zivilsachen oder einer Schiedsstelle für Arbeitsrechts;

3. § 9 Abs. 3 erhält folgenden 2. Satz:

Die Vertretungsbefugnis ist auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

**§ 10**

**Arten der Klage**

(1) Mit einer Klage kann insbesondere beantragt werden:

1. den Verklagten zu einer Leistung oder zur Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung zu verurteilen;
2. ein Rechtsverhältnis zu begründen, zu ändern oder aufzuheben, soweit dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist;
3. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festzustellen, wenn ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung besteht;
4. eine auf wiederkehrende Leistungen gerichtete rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, verbindliche gerichtliche Einigung oder vollstreckbare Urkunde abzuändern, wenn sich die hierfür zugrunde gelegten Verhältnisse wesentlich geändert haben;
5. die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts in Zivilsachen oder einer Schiedsstelle für Arbeitsrecht aufzuheben und über die Anträge der Prozessparteien selbst zu entscheiden;
6. die Entscheidung eines Verwaltungsorgans nachzuprüfen, soweit das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(2) Eine Klage wegen künftig fällig werdender Leistungen kann erhoben werden, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Verpflichtete seine Leistungen nicht oder nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig erbringen wird. Diese Beschränkung gilt nicht für wiederkehrende Leistungen, die dem Unterhalt des Berechtigten dienen.

(3) In einer Klage können auch mehrere Ansprüche geltend gemacht werden.

5. § 11 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Klage ist schriftlich bei einem Kreisgericht einzureichen.

(2) Die Klage ist an das von dem Kläger angerufene Gericht abzugeben, wenn sie bei einem anderen Gericht eingereicht wurde. Die Rechtshängigkeit der Streitsache tritt mit Eingang beim angerufenen Gericht ein.

6. § 11a wird eingefügt:

#### § 11a

##### Mehrheit von Klägern und Verklagten

(1) Eine Klage kann von mehreren Klägern oder gegen mehrere Verklagte eingereicht werden, wenn zwischen den Ansprüchen ein rechtlicher oder tatsächlicher Zusammenhang besteht.

(2) Wird eine Klage, die in bezug auf den Verfahrensgegenstand notwendigerweise von mehreren Klägern eingereicht werden müßte, nicht von allen Klägern eingereicht, sind in der Klage die anderen zu benennen und es ist glaubhaft zu machen, daß diese zur Klageerhebung nicht bereit sind. Ihnen ist die Klage zuzustellen. Sie sind zur mündlichen Verhandlung zu laden.

(3) Stellt das Gericht nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß fest, daß ein berechtigtes Interesse des Klägers an der Klageerhebung besteht, gilt die Klage als von allen Klägern eingereicht. Andernfalls ist die Klage durch Beschluß als unzulässig abzuweisen.

(4) In den Fällen des Abs. 1, in denen über einen Anspruch nur einheitlich zu entscheiden ist, und in den Fällen des Abs. 2 hat das Gericht darauf hinzuwirken, daß die jeweilige Gemeinschaft von Klägern oder Verklagten einheitliche Anträge stellt. Ist das nicht erreichbar, ist der Sachverhalt in dem für die Entscheidung über den am weitesten gefaßten Antrag notwendigen Umfang aufzuklären. Klagerücknahme, Zustimmung zur Klagerücknahme, Verzicht auf mündliche Verhandlung, Einigung, Verzicht auf den Widerruf einer Einigung und Rechtsmittelverzicht können wirksam nur von allen Klägern oder Verklagten gemeinsam erklärt werden.

(5) Im übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung der einer Gemeinschaft angehörenden Kläger oder Verklagten nach den allgemeinen Bestimmungen über die Stellung einer Prozeßpartei. Wurden Fristen nur von einem Kläger oder Verklagten eingehalten, gelten diese auch als von den anderen gewahrt. Erscheinen nicht alle Kläger oder Verklagten in der mündlichen Verhandlung, gilt die Gemeinschaft durch die Anwesenden als vertreten.

(6) Die aufgrund eines Vertrages über eine Gemeinschaft von Bürgern zur Vertretung der Gemeinschaft berechtigten Personen können im eigenen Namen mit Wirkung für und gegen die Vertragspartner klagen und verklagt werden. Das gleiche gilt für den Vorstand einer nicht rechtsfähigen Vereinigung.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

#### § 12

##### Inhalt der Klage

(1) Der Kläger hat in der Klage

1. seinen Namen, seine Anschrift sowie Namen und Anschrift des Verklagten vollständig anzugeben;
2. das angerufene Gericht zu bezeichnen;
3. seine Anträge zu formulieren und zu begründen;

(2) Der Kläger soll außerdem

1. Beweismittel benennen und die in seinem Besitz befindlichen Urkunden beifügen;

2. mitteilen, ob und mit welchem Ergebnis ein gesellschaftliches Gericht oder eine Schiedsstelle für Arbeitsrecht bisher in der Sache tätig war.

(3) Die Klage ist zu unterschreiben.

8. § 13 erhält folgende Fassung:

#### § 13

##### Klage auf Beendigung einer Ehe

(1) Wird eine Klage auf Scheidung oder auf Feststellung der Nichtigkeit der Ehe eingereicht, ist das Verfahren auch über die Regelung des elterlichen Erziehungsrechts, des Umgangs, den Unterhalt der minderjährigen Kinder und, wenn ein Ehegatte das beantragt, seinen Unterhalt für die Zeit nach Beendigung der Ehe durchzuführen.

(2) Im Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitsverfahren ist auf Antrag einer Prozeßpartei auch zu entscheiden über:

1. die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums;
2. einen Ausgleichsanspruch;
3. die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung;
4. die Anfechtung der Vaterschaft für ein in der Ehe geborenes Kind.

9. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung; es wird ein Abs. 5 angefügt:

(4) Wird innerhalb der Einspruchsfrist kein Einspruch eingelegt, kann der Gläubiger die Vollstreckbarkeit der Zahlungsaufforderung beantragen. Der Antrag und eine weitere Ausfertigung sind dem Schuldner zuzustellen. Die Ausfertigung ist mit dem Vermerk zu versehen, daß die Zahlungsaufforderung rechtskräftig und vollstreckbar wird, wenn der Schuldner nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung einen Antrag auf Ablehnung der Vollstreckbarkeit stellt.

(5) Über den Antrag entscheidet der Richter ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die Voraussetzungen für den Erlaß der Zahlungsaufforderung vorgelegen haben. Wird die Vollstreckbarkeit abgelehnt, kann der Gläubiger seinen Anspruch nur noch im Wege der Klage geltend machen. Im Fall der Abweisung des Antrags des Schuldners ist die Vollstreckungsklausel zu erteilen.

10. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Antrag kann sowohl innerhalb eines laufenden Verfahrens als auch vor Einreichung einer Klage oder vor Anrufung eines gesellschaftlichen Gerichts oder einer Schiedsstelle für Arbeitsrecht gestellt werden. Antragsgründe und Dringlichkeit sind schriftlich zu erklären und glaubhaft zu machen.

11. § 17 erhält Abs. 3 Satz 1 folgende Fassung:

(3) Wird die einstweilige Anordnung vor Einreichung einer Klage erlassen, ist im Beschluß eine Frist zu setzen, nach deren Ablauf die einstweilige Anordnung ihre Wirksamkeit verliert, sofern nicht der Antragsteller Klage eingereicht hat.

11a. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Eine einstweilige Anordnung ist durch Beschluß aufzuheben, wenn die Klage oder der Antrag auf Beratung durch ein gesellschaftliches Gericht oder durch eine Schiedsstelle für Arbeitsrecht zurückgenommen wurde oder wenn ein gesellschaftliches Gericht oder eine Schiedsstelle für Arbeitsrecht in der Sache abschließend entschieden hat.

12. § 20 Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung; es wird ein Abs. 5 angefügt:

(2)

2. die vertragliche Leistung zu erbringen ist, soweit diese nicht in einer Geldzahlung besteht;

(4) Die Prozeßparteien können auch die Zuständigkeit eines anderen Kreisgerichts oder eines Schiedsgerichts vereinbaren, soweit für die Klage nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines Gerichts gegeben ist. Die Vereinbarung ist außer in Handelssachen gesondert schriftlich abzuschließen.

(5) Für den mit einer Widerklage geltend gemachten Anspruch ist das Kreisgericht zuständig, bei dem die Klage anhängig geworden ist. Das gilt nicht, wenn für diesen Anspruch ein anderes Kreisgericht ausschließlich zuständig ist.

13. § 22 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ergänzt:

(3) Für eine Klage wegen eines Anspruchs auf Ersatz von Schäden oder Kosten aus einem Zusammenstoß von Schiffen oder von Schiffen verursachten Fernschaden (Ereignis) ist das Kreisgericht zuständig,

1. in dessen Bereich der Verklagte seinen Wohnsitz, Sitz oder längeren Aufenthalt hat;
2. in dessen Bereich das Ereignis stattgefunden hat;
3. das einen Schiffsarrest wegen des Ereignisses angeordnet oder abgewiesen hat.

(4) Eine Klage wegen anderer Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt oder gemäß § 138 Abs. 2 Seehandels-schiffahrtsgesetz mit der Binnenschifffahrt stehen, kann auch bei dem Kreisgericht eingereicht werden, das einen Schiffsarrest angeordnet oder abgewiesen hat.

14. § 23 erhält folgende Fassung:

#### § 23

(1) In erbrechtlichen Streitigkeiten ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz hatte. Hatte der Erblasser seinen Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik, ist das Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte zuständig. Dieses kann das Verfahren an das Kreisgericht verweisen, in dessen Bereich der überwiegende Teil des Nachlasses sich befindet oder in dessen Bereich das Testament verwahrt wurde.

(2) Das nach Abs. 1 zuständige Gericht kann das Verfahren auf übereinstimmenden Antrag der Prozeßparteien auch an ein anderes Kreisgericht verweisen.

15. § 25 erhält folgende Fassung:

#### § 25

##### Arbeitsrechtssachen

(1) In Arbeitsrechtssachen ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich der Sitz der Schiedsstelle für Arbeitsrecht befindet, die in der Sache entschieden hat. Wurde die Schiedsstelle nicht angerufen, ist die Sache an diese abzugeben.

(2) Das Kreisgericht ist auch zuständig, wenn die Schiedsstelle für Arbeitsrecht nicht innerhalb von 2 Monaten seit der Antragstellung entschieden hat.

(3) Das Kreisgericht ist ohne vorherige Anrufung der Schiedsstelle für Arbeitsrecht zuständig, wenn

1. sich eine Prozeßpartei in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug befindet und Ansprüche aus einem vor der Verhaftung oder vor der Aufnahme in den Strafvollzug begründeten Arbeitsverhältnis geltend gemacht werden;
2. der Arbeitnehmer aktiven Wehrdienst oder Zivildienst leistet;

3. der Arbeitnehmer nicht mehr im Betrieb arbeitet, weil er ein neues Arbeitsverhältnis mit einem Betrieb an einem anderen Ort begründet hat.

(4) Besteht in einem Betrieb keine Schiedsstelle für Arbeitsrecht oder braucht diese nicht angerufen werden, ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich der Sitz des Betriebes befindet. Zuständig ist auch das Kreisgericht, in dessen Bereich

1. der Arbeitsort liegt, wenn dieser nicht mit dem Sitz des Betriebes zusammenfällt;
2. der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat und er zur Zeit der Einleitung des Verfahrens aus dem Betrieb ausgeschieden ist.

(5) Bei mehreren örtlich zuständigen Kreisgerichten ist das Verfahren auf Antrag des Arbeitnehmers an das von ihm gewählte Kreisgericht zu verweisen. Liegen die Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 vor, können die Prozeßparteien auch die Zuständigkeit eines anderen Kreisgerichts vereinbaren.

16. § 26 erhält folgende Fassung:

#### § 26

##### Fortbestand der Zuständigkeit

Die nach den vorstehenden Bestimmungen begründete örtliche Zuständigkeit des Gerichts bleibt bestehen, auch wenn die Voraussetzungen für die Begründung der Zuständigkeit nachträglich wegfallen.

17. § 28 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Das Gericht hat nach Eingang der Klage zu prüfen, ob die Klage ordnungsgemäß erhoben ist, die Voraussetzungen für eine Verhandlung und Entscheidung in der Sache vorliegen und ob der dargestellte Sachverhalt geeignet erscheint, den Klageantrag zu rechtfertigen.

(3) Die Klage ist durch Beschluß als unzulässig abzuweisen, wenn sie nicht ordnungsgemäß erhoben wurde oder Gründe vorliegen, die eine Verhandlung und Entscheidung zur Sache ausschließen.

18. § 30 erhält folgende Fassung:

#### § 30

##### Rücknahme der Klage

(1) Der Kläger kann die Klage bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurücknehmen. Die Rücknahme ist in der mündlichen Verhandlung oder schriftlich gegenüber dem Gericht zu erklären, bei dem das Verfahren anhängig ist. Eine Widerklage wird durch Klagerücknahme nicht berührt.

(2) Die Rücknahme der Klage vor Erlaß des Urteils beendet das Verfahren, sofern nicht noch über die Widerklage zu entscheiden ist. Nach Erlaß des Urteils ist eine Rücknahme der Klage nur wirksam, wenn der Verklagte vor Eintritt der Rechtskraft der Klagerücknahme zustimmt. Ein noch nicht rechtskräftiges Urteil wird durch die wirksame Rücknahme gegenstandslos.

(3) Die Rücknahme der Klage ist mitzuteilen:

1. dem Verklagten, wenn ihm die Klage bereits zugestellt war;
2. dem Staatsanwalt in Sachen, in denen er ein selbständiges Klagerrecht hat.

19. § 31 Abs. 2 wird aufgehoben; die Bezeichnung des verbleibenden Textes als Abs. 1 entfällt, die Ziffern 1, 4, 5 und 8 erhalten folgende Fassung:

1. ein nicht volljähriger oder ein handlungsunfähiger Bürger als Prozeßpartei nicht ordnungsgemäß vertreten ist oder wenn eine Prozeßpartei nicht rechtsfähig oder nicht ordnungsgemäß gesetzlich vertreten ist;
4. im arbeitsrechtlichen Verfahren eine angerufene Schiedsstelle für Arbeitsrecht noch nicht entschieden hat;
5. über denselben Anspruch bereits ein Verfahren bei einem inländischen staatlichen oder gesellschaftlichen Gericht eingeleitet ist oder eine rechtskräftige Entscheidung oder eine verbindliche gerichtliche Einigung vorliegt;
8. der Verklagte unter Hinweis auf das Vorliegen einer Schiedsgerichtsvereinbarung die Unzuständigkeit des Gerichts einwendet.

20. § 32 erhält folgende Fassung:

#### § 32

(1) Der Vorsitzende veranlaßt die Zustellung der Klage an den Verklagten und fordert diesen zur Stellungnahme auf. Der Verklagte soll innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist zur Klage Stellung nehmen. In der Klageerwidern soll er seine Anträge stellen, Erklärungen zum Sachverhalt abgeben sowie Beweismittel benennen. Die Klageerwidern ist zu unterschreiben.

(2) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und ordnet die Ladung der Prozeßparteien an.

(3) In Arbeitsrechts- und in Ehescheidungssachen ist die persönliche Teilnahme der Prozeßparteien erforderlich. Auf die persönliche Teilnahme kann verzichtet werden, wenn infolge großen Zeitverlustes, erheblichen Kostenaufwandes oder anderer wichtiger Gründe das Erscheinen besonders erschwert und die Teilnahme entbehrlich ist. In anderen Sachen ist die persönliche Teilnahme anzuordnen, wenn das zur Aufklärung des Sachverhalts oder aus anderen Gründen notwendig ist.

21. § 33 erhält folgende Fassung:

#### § 33

(1) Der Vorsitzende hat, soweit das für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist,

1. die Prozeßparteien aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist Gerichtsgebühren oder Auslagenvorschüsse einzuzahlen, den Sachverhalt zu ergänzen oder Beweismittel anzugeben, einzureichen oder im Termin vorzulegen;
2. Behörden zu ersuchen, dem Gericht Auskünfte zu erteilen oder Urkunden vorzulegen;
3. Behörden und Einrichtungen aufzufordern, Vertreter zur Verhandlung zu entsenden oder, soweit das in Rechtsvorschrift vorgesehen ist, Stellungnahmen abzugeben;
4. Unterlagen oder eine Stellungnahme des in der Sache tätig gewordenen gesellschaftlichen Gerichts oder der Schiedsstelle für Arbeitsrecht anzufordern;
5. Zeugen und Sachverständige zur Verhandlung zu laden;
6. Zeugen aufzufordern, Aufzeichnungen oder Unterlagen einzureichen oder sich unter Versicherung der Richtigkeit schriftlich zu bestimmten Beweisfragen zu erklären, wenn das für die Feststellung des Sachverhalts ausreichend erscheint.

(2) Eine Ortsbesichtigung sowie eine Begutachtung durch Sachverständige kann bereits vor der Verhandlung angeordnet und durchgeführt werden. Die Bestimmung des § 54 Abs. 4 ist anzuwenden.

(3) Wurde der Kläger unter Fristsetzung vergeblich zur Mitwirkung am Verfahren aufgefordert und kann deshalb eine Entscheidung über die Sache nicht erfolgen, kann das Gericht das Verfahren durch Beschluß einstellen. Wird im Laufe des Verfahrens der Wohnsitz oder Aufenthalt des Klägers unbe-

kannt und teilt er danach innerhalb von 3 Monaten seine Anschrift dem Gericht nicht mit, ist das Verfahren durch Verfügung des Vorsitzenden einzustellen. Mit der Einstellung ist das Verfahren beendet.

22. Als § 33a wird eingefügt:

#### § 33a

##### Widerklage

(1) Der Verklagte kann nach Zustellung der Klage Ansprüche gegen den Kläger bis zur abschließenden Stellungnahme durch Erhebung einer Widerklage geltend machen. Auf die Widerklage sind die Bestimmungen über die Klage entsprechend anzuwenden.

(2) Wird in einer Ehesache vom Verklagten in der mündlichen Verhandlung ebenfalls die Auflösung der Ehe beantragt, ist dieser Antrag wie eine Widerklage zu behandeln.

23. § 34 wird durch eine Ziffer 3 ergänzt:

3. über den in einer Widerklage geltend gemachten Anspruch, der mit dem Anspruch der Klage in keinem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang steht, in einem getrennten Verfahren verhandelt und entschieden wird.

24. § 35 erhält folgende Fassung:

#### § 35

##### Einbeziehung einer weiteren Prozeßpartei

(1) Wird im Verfahren erkennbar, daß die zu erwartende Sachentscheidung Einfluß auf die Rechte und Pflichten eines Dritten gegenüber einer Prozeßpartei haben kann, so kann der Dritte auf Antrag einer Prozeßpartei durch Beschluß des Gerichts als weiterer Verklagter in das Verfahren einbezogen werden.

(2) Bestehen in einem Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft begründete Anhaltspunkte dafür, daß die Vaterschaft eines anderen Mannes wahrscheinlicher ist als die des Verklagten, kann der Kläger beantragen, den anderen Mann als Verklagten in das Verfahren einzubeziehen.

(3) Im Einbeziehungsantrag ist der Dritte entsprechend den Erfordernissen einer Klage zu bezeichnen. Der Antrag ist zu begründen.

(4) Der Beschluß über die Einbeziehung muß den Grund der Einbeziehung und Angaben über den Stand des Verfahrens enthalten. Ein dem Einbeziehungsantrag stattgebender Beschluß ist unanfechtbar. Mit seiner Zustellung an den Dritten erlangt dieser die Stellung eines weiteren Verklagten. Erfolgt die Einbeziehung in der zweiten Instanz, ist die Sache unter Aufhebung des Urteils an das Gericht der ersten Instanz zurückzuverweisen. Eine Einbeziehung im Rechtsmittelverfahren darf nicht mehr erfolgen, wenn der für die Entscheidung erhebliche Sachverhalt bereits geklärt ist.

(5) Wird über die Rechte und Pflichten zwischen einer Prozeßpartei und dem Dritten entschieden, ist zugleich auch über die Kosten wie in einem selbständigen Verfahren zu entscheiden.

25. § 36 erhält folgende Fassung:

#### § 36

##### Prozeßbeauftragter

(1) Das Gericht hat zur Wahrung der Interessen einer Prozeßpartei einen Prozeßbeauftragten zu bestellen, wenn

1. für einen nicht volljährigen oder einen handlungsunfähigen Verklagten noch kein gesetzlicher Vertreter bestellt ist und der Schutz der Rechte des Klägers eine alsbaldige Durchführung des Verfahrens erfordert;
2. der Wohnsitz oder Aufenthalt des Verklagten nachweislich unbekannt ist oder im Laufe des Verfahrens unbekannt wird;
3. eine an einen Verklagten, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland hat, gemäß § 189 vorzunehmende Zustellung erfolglos versucht wurde oder nicht möglich ist;
4. der Wohnsitz oder Aufenthalt eines Klägers unbekannt ist, dessen Beteiligung an einem Verfahren gemäß § 11a Abs. 2 erforderlich ist.

(2) Soweit nach den Bestimmungen des Familienrechts ein Kind berechtigt ist, zur Durchsetzung seiner Rechte Anträge zu stellen und es hierbei von seinem gesetzlichen Vertreter nicht vertreten wird, ist dem Kind ein Prozeßbeauftragter zu bestellen.

(3) Soll die Vaterschaft eines verstorbenen Mannes festgestellt werden, hat das Gericht auf Antrag des Berechtigten einen Prozeßbeauftragten zu bestellen, gegen den die Klage zu richten ist.

(4) Die Bestellung erfolgt durch Beschluß, in dem der Umfang der Interessenwahrnehmung festzulegen ist.

(5) Der Prozeßbeauftragte darf nur Prozeßhandlungen vornehmen, die dem Ablauf des Verfahrens dienen. Er hat dabei die zivilprozessualen Rechte und Pflichten so auszuüben, wie es den vermeintlichen Interessen der Prozeßpartei entspricht. Über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch darf er nicht verfügen.

(6) Das Gericht hat die Bestellung eines Prozeßbeauftragten durch Beschluß aufzuheben, wenn die Voraussetzung für die Bestellung weggefallen ist. Durch Beschluß kann das Gericht einen Prozeßbeauftragten abberufen und einen neuen bestellen.

26. § 37 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zwischen der Zustellung der Klage oder der Ladung und dem Verhandlungstermin muß ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen, in Ehesachen von mindestens 1 Monat liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen, wenn dadurch die Mitwirkung der Prozeßparteien nicht beeinträchtigt wird.

27. § 38 erhält folgende Fassung:

§ 38

(1) Die Zustellung ist durch das Gericht zu veranlassen. Soll das Schriftstück dem Empfänger persönlich übergeben werden, ist die persönliche Aushändigung zu verfügen. Die Zustellung des Schriftstückes an den Empfänger ist zu beurkunden.

(2) Zum Nachweis der Zustellung an einen Rechtsanwalt genügt dessen Empfangsbekanntnis.

(3) Die Zustellung eines Schreibens, das Sachanträge enthält, ist nicht zu veranlassen, wenn der Rechtsanwalt der Prozeßpartei, die den Sachantrag stellt, dem Gericht durch Übergabe eines Empfangsbekanntnisses nachweist, daß er die erforderliche Zustellung veranlaßt hat.

(4) Die Zustellung oder Übersendung einer Ladung ist nicht erforderlich, wenn der Termin der mündlichen Verhandlung oder einer gesonderten Beweisaufnahme in Anwesenheit der betreffenden Prozeßpartei oder ihres Vertreters verkündet wurde.

28. § 39 erhält folgende Fassung:

§ 39

**Zustellung durch die Post**

(1) Das zuzustellende Schriftstück wird als Brief mit Zustellungsurkunde von der Post nach deren Bestimmungen befördert und ausgehändigt.

(2) Die Aushändigung wird durch Zustellungsurkunde nachgewiesen. In ihr werden Ort und Tag sowie Art der Aushändigung beurkundet. Der Tag der Aushändigung ist auf dem Brief zu vermerken. Mit der Aushändigung ist die Zustellung bewirkt. Wurde der Brief unter Benachrichtigung des Empfängers beim Postamt zur Abholung niedergelegt, gilt die Zustellung spätestens nach Ablauf von 3 Arbeitstagen als bewirkt.

(3) Die Aushändigung ist auch bewirkt, wenn der Empfänger die Annahme des Briefes verweigert, den Brief an die Post zurückgibt oder an den Absender zurücksendet. Zu dem Zeitpunkt, an dem die Sendung in den Verfügungsbereich des Empfängers gelangt, ist die Zustellung bewirkt.

(4) Die Aushändigung des Briefes wird auch durch jede Erklärung oder Prozeßhandlung des Empfängers oder seines Prozeßbevollmächtigten nachgewiesen, aus der hervorgeht, daß er den Brief erhalten hat. Beginnt mit der Zustellung eine Frist, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der Tag, den der Empfänger als Tag der Aushändigung oder des Zuganges bezeichnet oder der Tag, an dem spätestens feststeht, daß der Empfänger den Brief erhalten hat. Der Nachweis der Zustellung kann auch durch andere zulässige Beweismittel geführt werden.

29. § 40 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Hält sich der Empfänger in einer Einrichtung auf, in der eine Zustellung an ihn direkt nicht erfolgen kann, so ist die Zustellung an den Leiter dieser Einrichtung oder einen von ihm Beauftragten vorzunehmen. Diese sollen die ihnen zugestellte Sendung unverzüglich dem Empfänger zuleiten.

(4) Die Zustellung ist von dem mit der Zustellung Beauftragten zu beurkunden; die Bestimmungen des § 39 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

30. § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet. In ihr hat jede Prozeßpartei das Recht, der anderen Prozeßpartei sowie Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen. Der Vorsitzende kann Fragen, die nicht sachdienlich sind, zurückweisen.

31. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die mündliche Verhandlung findet im Gerichtsgebäude statt. Das Gericht kann die Verhandlung auch am Ort der Entstehung des Konflikts oder an einem anderen geeigneten Ort außerhalb des Gerichts durchführen.

32. § 45 erhält folgende Fassung:

§ 45

**Inhalt der mündlichen Verhandlung**

(1) In der mündlichen Verhandlung tragen die Prozeßparteien ihre Standpunkte vor, benennen Beweismittel und stellen die erforderlichen Anträge. Anträge, die nicht in Schriftsätzen enthalten sind oder von bisher gestellten Anträgen abweichen, sind in dem von den Prozeßparteien genehmigten Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.



(2) Das Gericht erörtert mit den Prozeßparteien unter Einbeziehung des vorliegenden Prozeßmaterials den Sachverhalt und die sich aus ihm ergebenden rechtlichen Folgen und, soweit erforderlich, auch die Möglichkeiten der Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs.

(3) Nach Erörterung des Rechtsstreits erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Gericht kann die Wiedereröffnung einer Verhandlung, die geschlossen war, anordnen.

(4) Ein Rechtsstreit darf erst entschieden werden, wenn das Gericht den für die Entscheidung erheblichen Sachverhalt geklärt und festgestellt hat.

33. § 46 erhält folgende Fassung:

§ 46

(1) Die Prozeßparteien können den Rechtsstreit durch den Abschluß einer Einigung ganz oder teilweise beenden. Wird dadurch das Verfahren insgesamt erledigt, sollen sich die Prozeßparteien auch über die Kosten des Verfahrens einigen. Das Gericht hat die Prozeßparteien beim Abschluß einer Einigung zu unterstützen und ihnen dabei die Rechtslage und die Rechtsfolgen der Einigung zu erläutern.

(2) Die Einigung ist in dem von den Prozeßparteien genehmigten Wortlaut zu protokollieren. Bei Einigungen über Unterhaltsansprüche und ähnliche wiederkehrende Leistungen müssen Feststellungen über die Einkommens-, Vermögens- und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Prozeßparteien im Protokoll festgehalten werden. Bei Einigungen über andere Ansprüche sind die für die Einigung maßgeblichen Umstände aufzunehmen.

(3) Die Prozeßparteien können die Einigung innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung widerrufen. Sie können auf den Widerruf verzichten. Wurde auf den Widerruf nicht verzichtet, ist die Zustellung der Einigung innerhalb von 2 Wochen nach ihrer Protokollierung zu veranlassen.

(4) Wird eine protokollierte Einigung innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist widerrufen, ist das Verfahren fortzusetzen.

(5) In Ehesachen kann eine für den Fall der Auflösung der Ehe geschlossene Einigung über die mit der Ehescheidung verbundenen Ansprüche bis zum Erlaß des Urteils jederzeit widerrufen und nach Erlaß des Urteils nur durch Berufung angefochten werden. Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, daß keine Einigung vorgelegen habe. Einigungen über das elterliche Erziehungsrecht und über den Umgang mit den in der Ehe geborenen Kindern bedürfen der Bestätigung im Urteil.

34. § 47 erhält folgende Fassung:

§ 47

Bürger können auch außerhalb eines anhängigen Verfahrens gemeinsam das Kreisgericht aufsuchen, um ihren Zivil- oder Familienrechtskonflikt durch eine Einigung beizulegen. Der Richter hat sie bei Abfassung der Einigung zu unterstützen. Die Bestimmungen des § 46 gelten entsprechend.

35. Die §§ 48 bis 51 erhalten die folgende Fassung:

§ 48

**Mündliche Verhandlung in Ehescheidungssachen**

(1) In der mündlichen Verhandlung erörtert das Gericht mit den Ehegatten den Verlauf der Ehe, die Ursachen des Konflikts, die Möglichkeiten der Eheerhaltung, den von den Ehegatten bei der Beurteilung der Ehesituation angelegten Maßstab und prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ehescheidung vorliegen. Es hat die Bereitschaft der Ehegatten zu fördern,

Konflikte gemeinsam zu lösen. Sieht das Gericht keine Anhaltspunkte für den Erhalt der Ehe, hat es über die mit der Ehescheidung verbundenen Ansprüche zu verhandeln.

(2) Im Ergebnis der mündlichen Verhandlung kann das Gericht nach Beratung eine weitere mündliche Verhandlung ansetzen, um den Ehegatten zu ermöglichen, in der Zwischenzeit ihre Haltung zur Fortsetzung der Ehe und ihre Verantwortung für die Familie zu überprüfen. Das Gericht kann die Aussetzung des Verfahrens gemäß § 50 beschließen.

(3) Entscheiden sich die Ehegatten zur Weiterführung der Ehe, verfügt der Vorsitzende die Einstellung des Verfahrens. Von den Ehegatten übernommene Verpflichtungen zu ihrem künftigen Verhalten sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 49

**Besonderheiten bei Ehen mit Kindern**

(1) Leben in der Familie Kinder, hat das Gericht mit den Ehegatten ihre Beziehungen als Eltern, ihre Bindungen zu den Kindern und ihre Vorstellungen über deren weitere Entwicklung in die Verhandlung einzubeziehen. Dabei sind die Folgen einer Ehescheidung für die Kinder und für das Leben der Prozeßparteien eingehend zu erörtern.

(2) Das Gericht hat in der Verhandlung, bei der Entscheidung über die Klage auf Ehescheidung und bei der Regelung der Scheidungsfolgen die Interessen der in der Familie lebenden Kinder zu wahren.

§ 50

**Aussetzung des Ehescheidungsverfahrens**

(1) Das Ehescheidungsverfahren kann einmal für höchstens ein Jahr ausgesetzt werden, wenn begründete Aussicht auf Überwindung des Konflikts und Erhalt der Ehe besteht.

(2) Nach Ablauf der Aussetzungsfrist ist das Verfahren auf Antrag fortzusetzen und neuer Verhandlungstermin vorzubereiten. Regt eine Ehegatte während der Aussetzungsfrist die Fortsetzung des Verfahrens an, weil die Aussetzung nicht mehr gerechtfertigt erscheint, kann das Gericht in gleicher Weise verfahren.

(3) Wird innerhalb eines Monats nach Ablauf der Aussetzungsfrist kein Antrag auf Fortsetzung gestellt oder erklären die Ehegatten, daß sie die Ehe weiterführen, verfügt der Vorsitzende die Einstellung des Verfahrens.

§ 51

**Entscheidung über die Beendigung einer Ehe**

(1) Im Falle der Scheidung oder Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe hat das Gericht auch über die in § 13 genannten Angelegenheiten und Ansprüche zu entscheiden.

(2) Über die Auflösung der Ehe und die Ansprüche nach § 13 Abs. 1 ist gleichzeitig zu befinden. Über die in § 13 Abs. 2 bezeichneten Ansprüche kann auch gesondert entschieden werden.

36. § 52 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Das Gericht entscheidet darüber, welche Beweise zu erheben sind. Es hat allen Beweisangeboten stattzugeben, die für die Feststellung des Sachverhalts erheblich sein könnten. In Ehe-, Kindschafts-, Entmündigungs-, Todeserklärungs- und Aufgebotsverfahren sowie in Verwaltungsverfahren kann das Gericht von Amts wegen Beweis erheben.

(3) Das Gericht hat eine Beweisanordnung zu erlassen, die die genaue Bezeichnung der beweisbedürftigen Tatsachen und der Beweismittel enthält. Die Prozeßparteien sind darüber zu unterrichten. Eine Beweisanordnung ist nicht erforderlich, wenn

Beweis durch die in § 53 Abs. 1 Ziff. 5 bezeichneten Beweismittel erhoben werden soll und diese dem Gericht vorliegen.

37. In § 53 Abs. 1 werden die Ziffern 2 und 6 aufgehoben, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Eine Glaubhaftmachung ist nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig. Zur Glaubhaftmachung sind außer den sofort zur Verfügung stehenden Beweismitteln auch Erklärungen gegenüber dem Gericht zulässig, die schriftlich oder zu Protokoll unter besonderer Versicherung ihrer Wahrheit abgegeben werden.

38. § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung; es wird ein Abs. 6 angefügt:

(1) Die Beweise sind vom Gericht in der mündlichen Verhandlung aufzunehmen. Die Beweisaufnahme ist zu protokollieren.

(6) Läßt sich die Höhe einer Geldforderung durch Beweiserhebung nicht oder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand feststellen, kann das Gericht die Höhe des Anspruchs unter Würdigung aller Umstände schätzen.

39. § 56 Abs. 3 wird aufgehoben.

40. § 58 wird aufgehoben.

41. § 63 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Gericht kann den Prozeßparteien aufgeben, Beweisgegenstände zum Zwecke der Beweisaufnahme vorzulegen oder zugänglich zu machen.

42. § 64 erhält folgende Fassung:

#### § 64

##### Beendigung der Beweisaufnahme

Nach der Beweisaufnahme ist den Prozeßparteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme und gegebenenfalls zur Änderung ihrer Anträge zu geben.

43. In § 65 wird folgender Abs. 2 eingefügt, die bisherigen Absätze 2, 3, 4 werden zu Absätzen 3, 4, 5:

(2) In gleicher Weise kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch in anderen Sachen verfahren werden, wenn nur noch eine ergänzende Beweisaufnahme oder eine Beweisaufnahme zu Nebenpunkten erforderlich ist.

Im neuen Abs. 4 lautet die Verweisung: „nach Abs. 3“.

44. § 67 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung; Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

(1) Satz 2:

In Ehescheidungssachen muß ein neuer Verhandlungstermin bestimmt werden.

(3) ... oder der in der Sache tätig gewesenen Schiedsstelle für Arbeitsrecht.

45. In § 68 Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag „500 M“ durch den Betrag „500 DM“ ersetzt; in Abs. 3 wird Satz 2 aufgehoben.

46. § 70 Abs. 2 erhält folgende Fassung; es wird ein Abs. 4 angefügt:

(2) Der Antrag ist binnen einer Ausschußfrist von 2 Wochen unter gleichzeitiger Nachholung der Prozeßhandlung bei dem

Gericht zu stellen, bei welchem die Handlung vorzunehmen war. Die Frist beginnt mit der Beseitigung des Hindernisses, spätestens mit Bekanntwerden der Fristversäumnis. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit dem Ablauf der versäumten Frist 1 Jahr verstrichen ist.

(4) Wurde die Handlung gegenüber dem Gericht verspätet vorgenommen und liegt offensichtlich kein Verschulden der Prozeßpartei vor, kann die Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis auch ohne Antrag beschlossen werden.

47. § 73 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

2. er als Zeuge oder Sachverständiger im Verfahren mitgewirkt oder in derselben Sache als Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts oder einer Schiedsstelle für Arbeitsrecht an der Beratung dieses Gerichts oder dieser Schiedsstelle teilgenommen hat.

48. § 77 Abs. 1 erhält folgende Fassung; in Abs. 5 ist die Klammer zu streichen:

(1) Die Entscheidung ergeht durch Urteil auf der Grundlage des festgestellten Sachverhalts, der gestellten Anträge und, wenn Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts oder einer Schiedsstelle für Arbeitsrecht eingelegt ist, auch im Rahmen des dort behandelten Streitfalles.

49. § 78 erhält folgende Fassung:

#### § 78

(1) Das Urteil hat zu enthalten:

1. die Namen und die Anschriften der Prozeßparteien sowie ihrer Vertreter,
2. die Bezeichnung und die Besetzung des Gerichts zum letzten Termin der mündlichen Verhandlung sowie den Tag der Verkündung,
3. den Urteilsspruch einschließlich der Entscheidung über die Verfahrenskosten,
4. die Begründung,
5. die Unterschriften des Richters und der Schöffen sowie
6. die Rechtsmittelbefehlung.

(2) Wurde ein Einspruch auf Überprüfung der Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts oder einer Schiedsstelle für Arbeitsrecht abgewiesen, ist im Urteil eine nach § 89 notwendige Vollstreckbarkeitserklärung auszusprechen.

(3) Von einer schriftlichen Begründung des Urteils kann abgesehen werden, wenn die Prozeßparteien in einer Zivil- oder Familienrechtssache nach Verkündung des Urteils auf eine schriftliche Begründung und auf Rechtsmittel verzichtet haben. In Zivilrechtssachen und Familienrechtssachen außer Ehesachen kann von einer schriftlichen Begründung auch dann abgesehen werden, wenn der in der mündlichen Verhandlung anwesende Verklagte zustimmend zur Klage Stellung genommen hat und die Entscheidung dem Antrag des Klägers entspricht, oder wenn der Verklagte nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist und sich entweder schriftlich zustimmend zur Klage geäußert oder sich nicht am Verfahren beteiligt hat.

(4) Wird von einer schriftlichen Begründung abgesehen, sind dem Urteilsspruch Angaben über den Anspruch und bei Entscheidungen über wiederkehrende Leistungen, die hierfür maßgeblichen Umstände (Kurz begründung) anzufügen, soweit sie sich nicht aus dem Urteilsspruch selbst ergeben.

50. § 79 Abs. 1 wird aufgehoben; Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Wird eine Prozeßpartei zur Duldung oder Unterlassung einer Handlung verurteilt, ist ihr für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein der Höhe nach bestimmtes Zwangsgeld anzudro-

hen. Wird eine Prozeßpartei zur Vornahme einer Handlung verurteilt, kann das Gericht zugleich die Rechte des Gläubigers und die zu treffenden Maßnahmen für den Fall festlegen, daß der Schuldner innerhalb der im Urteil bestimmten Frist die Handlung nicht vornimmt.

51. § 81 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Verkündung geschieht durch Verlesung des Urteilspruchs und Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Begründung. Zugleich ist über das zulässige Rechtsmittel und die Art und Weise der Rechtsmitteleinlegung zu informieren. Die Verkündung ist zu protokollieren. Die Wirksamkeit der Verkündung ist von der Anwesenheit der Prozeßparteien nicht abhängig. Durch unanfechtbaren Beschluß kann die Öffentlichkeit für die Verkündung der Begründung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 vorliegen.

(3) War die vollständige schriftliche Abfassung der Begründung bis zur Verkündung nicht möglich, ist der Urteilspruch schriftlich abzufassen und vom Richter und von den Schöffen zu unterschreiben. Das Urteil ist innerhalb einer Woche vollständig schriftlich abzufassen, wenn die Begründung zur Verkündung nicht schriftlich vorlag. Ist ein Richter oder Schöffe an der Unterschriftsleistung verhindert, ist das unter Angabe der Gründe auf dem Urteil zu vermerken.

52. § 83 Absätze 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Rechtskraft erstreckt sich auf die Entscheidung über die mit der Klage oder Widerklage geltend gemachten Ansprüche (Gegenstand des Verfahrens). Die rechtskräftige Entscheidung ist für die Prozeßparteien und ihre Rechtsnachfolger verbindlich. Rechtskräftige Urteile, welche die Feststellung oder die Gestaltung des Personenstandes, die Handlungsfähigkeit eines Bürgers oder das elterliche Erziehungsrecht betreffen, sind allgemein verbindlich.

(4) Eine gerichtliche Einigung wird verbindlich, wenn sie bis zum Ablauf der in § 46 Abs. 3 festgelegten Frist nicht widerrufen wurde oder die im Ehescheidungs- oder Ehenichtigkeitsurteil erfolgte Bestätigung Rechtskraft erlangt hat. Die Bestimmung des Abs. 2 gilt entsprechend. Der Eintritt der Verbindlichkeit ist durch den Sekretär auf der Einigung zu vermerken.

53. § 85 erhält folgende Fassung:

#### § 85

Die zur Erfüllung eines vollstreckbaren Anspruchs Verpflichteten haben alle Anstrengungen zu unternehmen, um die ihnen obliegenden Verpflichtungen pünktlich und vollständig zu erfüllen. Zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen können zwischen den Berechtigten und Verpflichteten die Abtretung von Forderungen oder andere Formen der Erfüllung vereinbart werden.

54. § 86 erhält folgende Fassung:

#### § 86

(1) Wird eine vollstreckbare Verpflichtung nicht freiwillig erfüllt, ist auf Antrag des Berechtigten (Gläubiger) die Vollstreckung gegen den Verpflichteten (Schuldner) durchzuführen. Der Gläubiger soll bei der Sicherung seiner Ansprüche mitwirken und das Kreisgericht bei der Verwirklichung seiner Ansprüche unterstützen.

(2) Der Schuldner ist verpflichtet, dem Kreisgericht Auskunft über seinen Wohnsitz oder Aufenthalt, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, seine Arbeitsstelle, über weitere von ihm zu erfüllende Zahlungsverpflichtungen sowie über während der Vollstreckung eingetretene Veränderungen seiner persönli-

chen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Dem Schuldner kann die Einsicht in die Vollstreckungsakten versagt werden, wenn das zur Sicherung der Vollstreckung erforderlich erscheint.

(3) Die Vollstreckung ist so vorzunehmen, daß die Rechte des Gläubigers gewahrt und ungerechtfertigte Nachteile für den Schuldner vermieden werden.

(4) Die Vollstreckung ist auch wegen der durch sie entstehenden Kosten durchzuführen; insoweit ist ein besonderer Vollstreckungstitel nicht erforderlich.

55. § 87 wird aufgehoben; an seine Stelle tritt ein neuer Paragraph folgenden Inhalts:

#### § 87

(1) Die Vollstreckung von Zahlungsansprüchen wird durch Pfändung von Forderungen, anderen Rechten sowie von Sachen des Schuldners und durch deren Verwertung ausgeführt.

(2) Mit der Pfändung wird zugunsten des Gläubigers, auf dessen Antrag die Vollstreckung durchgeführt wird, ein Pfändungspfandrecht begründet. Das Pfändungspfandrecht steht einem durch Vertrag erworbenen oder auf Rechtsvorschriften beruhenden Pfandrecht gleich; die Verwertung obliegt dem vollstreckenden Gericht.

56. § 88 erhält folgende Fassung:

#### § 88

##### Vollstreckungstitel

(1) Die Vollstreckung erfolgt aus:

1. rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen, verbindlichen gerichtlichen Einigungen und für vollstreckbar erklärten gerichtlichen Zahlungsaufforderungen;
2. vollstreckbar erklärten Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte und Schiedsstellen für Arbeitsrecht;
3. im schiedsgerichtlichen Verfahren ergangenen vollstreckbaren Schiedssprüchen und Einigungen;
4. rechtskräftigen Beschlüssen der Widerspruchsstellen der Sozialversicherungen;
5. vollstreckbaren Entscheidungen und Urkunden anderer Behörden sowie aus anderen Vollstreckungstiteln, soweit deren Vollstreckung den Gerichten durch Rechtsvorschriften übertragen ist.

(2) Auf die Vollstreckung von gerichtlichen Kostenrechnungen durch die dafür zuständigen Organe sind die folgenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(3) Sind vollstreckbare Unterhalts- oder Schadenersatzansprüche durch Vorauszahlung auf eine Behörde oder auf einen Versicherungsträger übergegangen oder übergeleitet worden, wird auf deren Antrag (Vollstreckungsauftrag) die Vollstreckung auch wegen des ihnen gesetzlich zustehenden Aufschlags durchgeführt.

57. § 89 erhält die Überschrift „Vollstreckbarkeitserklärung“; in Abs. 1 wird Satz 3, in Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz aufgehoben; folgender Abs. 4 wird angefügt:

(4) Für die Vollstreckbarkeitserklärung von Entscheidungen der Schiedsstellen für Arbeitsrecht und vor ihnen abgeschlossene Einigungen gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

58. Als §§ 89a und 89b werden eingefügt:

#### Vollstreckbare Ausfertigungen

##### § 89a

(1) Die Vollstreckung erfolgt aufgrund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Vollstreckungstitels (vollstreckbare Ausfertigung).

(2) Die Vollstreckungsklausel soll folgenden Wortlaut haben: „Diese Ausfertigung wird dem/der (Bezeichnung der Prozeßpartei) zum Zwecke der Vollstreckung erteilt“. Die Vollstreckungsklausel zum gerichtlichen Titel ist vom Sekretär zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

(3) Der Sekretär hat die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift des Vollstreckungstitels zu vermerken.

##### § 89b

(1) Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung darf derselben Prozeßpartei nur auf deren Antrag erteilt werden. Sofern nicht die zuerst erteilte vollstreckbare Ausfertigung zurückgegeben wurde, soll der Schuldner vor der Erteilung der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung vom Sekretär gehört werden.

(2) Eine vollstreckbare Ausfertigung kann vom Sekretär auf Antrag des Gläubigers für den Rechtsnachfolger des im Vollstreckungstitel bezeichneten Gläubigers oder gegen den Rechtsnachfolger des im Titel bezeichneten Schuldners erteilt werden, wenn die Rechtsnachfolge offenkundig oder vom Gläubiger durch Urkunden nachgewiesen ist. Der Grund der Rechtsnachfolge ist in der Vollstreckungsklausel anzugeben.

(3) Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung ist ausdrücklich als solche zu bezeichnen; sie ist dem Schuldner zuzustellen. Die Bestimmungen des § 89a Abs. 3 und des § 90 Abs. 1 finden Anwendung.

59. § 90 Abs. 1 erhält folgende Fassung; Abs. 3 wird aufgehoben:

(1) Die Vollstreckung darf erst nach Zustellung der im § 88 Abs. 1 genannten Vollstreckungstitel erfolgen. Einstweilige Anordnungen und Arrestbefehle können bereits vor Zustellung und Rechtskraft vollstreckt werden.

60. § 91 erhält folgende Fassung:

##### § 91

(1) Der Antrag auf Vollstreckung ist bei dem gemäß § 93 Abs. 1 zuständigen Kreisgericht einzureichen. Ihm ist die vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungstitels beizufügen.

(2) Der Gläubiger soll in dem Antrag Angaben über bereits erbrachte Leistungen und vorangegangene Vollstreckungsmaßnahmen machen, über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners informieren und Vorschläge über die Art und Weise der Vollstreckung unterbreiten sowie ihm später noch bekannt werdende den Schuldner betreffende Veränderungen, durch die die Vollstreckungsmaßnahmen beeinflusst werden können, dem Gericht mitteilen.

61. § 92 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Antrag auf Vollstreckung ist vom Sekretär durch Beschluß zurückzuweisen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Vollstreckung nicht vorliegen und innerhalb einer dem Gläubiger zu setzenden Frist auch nicht erfüllt werden;
2. die Vollstreckung des Anspruchs verjährt ist und nicht nach Abs. 2 ausdrücklich zugelassen worden ist;

3. der Gläubiger die von ihm geforderte Gebühren- und Auslagenvorauszahlung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist geleistet hat.

62. § 93 erhält folgende Fassung:

##### § 93

(1) Für die Vollstreckung ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz hat oder sich pfändbares Vermögen des nicht im Inland wohnhaften Schuldners befindet.

(2) Das gemäß Abs. 1 zuständige Kreisgericht kann das Vollstreckungsverfahren an das Kreisgericht verweisen, in dessen Bereich der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz während der laufenden Vollstreckung begründet, wenn das im Interesse einer schnelleren und sachgemäßen Verwirklichung der Entscheidung erforderlich ist. Dieses Kreisgericht wird durch die Verweisung zuständig; es kann das Vollstreckungsverfahren weiter verweisen, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz erneut verlegt. Die Verweisung ist dem Gläubiger und dem Schuldner sowie bei einer Forderungspfändung auch dem Drittschuldner mitzuteilen.

(3) Das zuständige Kreisgericht kann ein anderes Kreisgericht um die Durchführung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen sowie um die Vernehmung des Schuldners gemäß § 95 Abs. 1 ersuchen. Das ersuchte Gericht hat die Hinweise des ersuchenden Kreisgerichts zu beachten sowie die Vollstreckungsunterlagen und einen erzielten Verwertungserlös nach Erledigung des Ersuchens an das zuständige Kreisgericht zu übersenden.

(4) Soll die Vollstreckung in einem anderen Staat durchgeführt werden, ist ein an das zuständige ausländische Gericht gerichteter Vollstreckungsantrag des Gläubigers mit den zur Vollstreckung erforderlichen Unterlagen im Wege der Rechts Hilfe an das zuständige Gericht des anderen Staates weiterzuleiten.

63. § 94 erhält folgende Fassung:

##### § 94

(1) Die Vollstreckung obliegt dem Sekretär. Er führt aufgrund des gestellten Vollstreckungsantrags, die in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Vollstreckungsmaßnahmen durch und trifft die insoweit erforderlichen Entscheidungen, soweit nicht eine richterliche Entscheidung vorgeschrieben ist. Durch Rechtsvorschrift kann die Durchführung bestimmter Vollstreckungsmaßnahmen auf Gerichtsvollzieher übertragen werden.

(2) Wird die Vollstreckung eines Zahlungsanspruchs beantragt, können auch mehrere Vollstreckungsmaßnahmen gleichzeitig durchgeführt werden.

(3) Maßnahmen der Vollstreckung sind nur werktags und nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr durchzuführen. Wenn es zur Erreichung des Vollstreckungsziels unumgänglich erscheint, kann der Richter in Ausnahmefällen die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme außerhalb dieser Zeit gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen; sie ist bei der Vollstreckung vorzuweisen.

(4) Zur Durchsetzung von Vollstreckungsmaßnahmen kann polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen werden, wenn der Schuldner oder ein Dritter gegen die Vollstreckung Widerstand leistet oder wenn Widerstand zu erwarten ist.

64. § 95 erhält folgende Fassung:

## § 95

(1) Der Sekretär kann den Schuldner vorladen zur Vernehmung über

1. dessen Arbeitsstelle sowie dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
2. den Verbleib von Sachen, zu deren Herausgabe der Schuldner verpflichtet ist;
3. dessen Versorgung mit Wohnraum.

(2) Dem Schuldner kann auch aufgegeben werden, innerhalb einer bestimmten Frist eine mit der Versicherung der Richtigkeit versehene schriftliche Erklärung über die in Abs. 1 genannten Fragen abzugeben. Der Schuldner ist über die strafrechtlichen Folgen einer wissentlich falschen Versicherung zu belehren.

(3) Der Sekretär kann dem Schuldner durch Beschluß eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM auferlegen, wenn dieser die Vorladung nicht befolgt, im Vernehmungstermin nicht aussagt oder die geforderte schriftliche Erklärung nicht abgibt. Der Richter kann die polizeiliche Vorführung anordnen, wenn die Auferlegung einer Ordnungsstrafe erfolglos geblieben ist oder von vornherein aussichtslos erscheint.

(4) Der Schuldner kann wiederholt zur Vernehmung vorgeladen oder zur Abgabe der schriftlichen Erklärung aufgefordert und ihm kann bei Nichtbefolgung erneut eine Ordnungsstrafe auferlegt werden.

65. In § 96 Abs. 1 wird Satz 2 aufgehoben; Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei der Vollstreckung wegen eines fälligen Anspruchs auf Unterhalt, Familienaufwand, Geldrente wegen eines Gesundheitsschadens oder des durch Tod eines Unterhaltspflichtigen eingetretenen Unterhaltsverlustes (Schadensrente) kann zugleich mit der Pfändung wegen fälliger Ansprüche auf künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen wegen der dann jeweils fällig werdenden Ansprüche gepfändet werden.

66. § 97 Abs. 2 erhält folgende Fassung; Abs. 3 wird aufgehoben:

(2) Der Pfändung von Arbeitseinkünften unterliegen auch die im Betrieb anstelle von Arbeitseinkünften auszuzahlenden Geldleistungen der Sozialversicherung. Diese sind mit im jeweiligen Monat erzielten Einkünften und den vom Betrieb zu leistenden Ausgleichszahlungen zusammenzurechnen und wie einheitliche Arbeitseinkünfte zu behandeln.

67. § 99 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5:

(3) Wird eine Forderung des Schuldners auf Auszahlung eines Guthabens bei einem Geld- oder Kreditinstitut oder bei einer Versicherung gepfändet, ist die Pfändungsanordnung auch dem Schuldner zuzustellen. Die Auszahlung an den Gläubiger darf erst 2 Wochen nach der an den Drittschuldner erfolgten Zustellung der Pfändungsanordnung vorgenommen werden.

(4) Wird zur Vollstreckung gegen einen Ehegatten eine Forderung gepfändet, die beiden Ehegatten gemeinschaftlich zusteht, findet Absatz 3 Anwendung. Die Pfändungsanordnung ist auch dem Ehegatten des Schuldners zuzustellen.

68. § 100 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Drittschuldner hat innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Pfändungsanordnung dem Kreisgericht mitzuteilen, ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung des Schuldners für andere Gläubiger gepfändet, verpfändet oder abgetreten ist und in welcher Höhe Zahlungen auf die Pfändung geleistet werden können.

69. § 101 wird aufgehoben.

70. § 102 erhält die Überschrift „Pfändbarer Betrag“ und folgende Fassung:

## § 102

## Pfändbarer Betrag

(1) Bei der Pfändung von Arbeitseinkünften bildet der sich aus den arbeitsrechtlichen Bestimmungen ergebende monatliche Nettodurchschnittsverdienst die Grundlage der Berechnung des pfändbaren Betrages.

(2) Zur Errechnung des pfändbaren Betrages sind vom monatlichen Nettodurchschnittsverdienst des Schuldners zunächst 400 DM abzusetzen. Für jede in seinem Haushalt lebende Person, der der Schuldner in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht laufenden Familienaufwand oder Unterhalt gewährt, sind vom monatlichen Nettodurchschnittsverdienst weitere 100 DM abzusetzen. Die Hälfte des danach verbleibenden Teils des Nettodurchschnittsverdienstes des Schuldners ergibt den pfändbaren Betrag, den der Drittschuldner monatlich einzubehalten und an den Gläubiger zu zahlen hat.

(3) Ist es infolge erheblicher Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere der Einkommen und des Lebensbedarfs erforderlich, den pfändbaren Betrag zu erhöhen oder herabzusetzen, bestimmt dies der Ministerrat durch Verordnung; zugleich ist das Verfahren zur Durchführung dieser Anpassung zu regeln.

71. § 105 erhält folgende Fassung:

## § 105

## Mehrfache Pfändung

(1) Ist eine Forderung für mehrere Ansprüche gepfändet und können diese gleichzeitig nicht vollständig erfüllt werden, sind vom Drittschuldner zunächst die Ansprüche auf laufenden monatlichen Familienaufwand oder Unterhalt zu erfüllen. Treffen mehrere Ansprüche dieser Art zusammen, sind sie anteilig zu erfüllen.

(2) Bei allen anderen Ansprüchen geht die zeitlich früher erfolgte Pfändung der später erfolgten Pfändung vor; gleichzeitig erfolgte Pfändungen sind zu gleichen Teilen zu berücksichtigen.

(3) Kann der gesamte Anspruch eines Gläubigers nicht mit einer Zahlung erfüllt werden, sind die Zahlungen des Drittschuldners zuerst auf die Vollstreckungskosten des Gläubigers, danach auf die fälligen Zinsen und zuletzt auf den Hauptanspruch anzurechnen.

72. § 106 erhält folgende Fassung:

## § 106

## Gerichtliche Festlegung

(1) Bestehen Unklarheiten darüber, in welcher Höhe die Arbeitseinkünfte des Schuldners der Pfändung unterliegen oder in welcher Reihenfolge die Ansprüche mehrerer Gläubiger zu erfüllen sind, hat der Sekretär auf Antrag des Gläubigers, Schuldners oder Drittschuldners die Höhe des pfändbaren Betrages oder die Reihenfolge der Erfüllung durch Beschluß festzulegen.

(2) Der Beschluß ist dem Gläubiger und dem Schuldner zuzustellen. Ist der Antrag vom Drittschuldner gestellt, ist auch ihm der Beschluß zuzustellen; anderenfalls ist dem Drittschuldner die Festlegung erst nach Rechtskraft des Beschlusses mitzuteilen.



(3) Bestehen bei einer Pfändung wegen wiederkehrender Zahlungsansprüche keine Rückstände mehr und bietet der Schuldner Gewähr für eine regelmäßige und pünktliche Zahlung der laufenden Beträge, kann der Sekretär auf Antrag des Schuldners die Pfändungsanordnung durch Beschluß aufheben. Vor der Aufhebung ist dem Gläubiger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

73. § 107 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Abs. 4 wird aufgehoben:

(2) Zugunsten des Gläubigers können von den Regelungen der §§ 102, 103 und 115 abweichende Festlegungen getroffen werden, wenn durch sie eine dem Schuldner zumutbare schnellere Tilgung des Anspruchs des Gläubigers erreicht werden kann oder wenn durch die Beschränkung der Pfändbarkeit eine unzumutbare Härte für den Gläubiger entsteht. Dies gilt insbesondere bei der Pfändung wegen Familienaufwand oder Unterhalt.

74. § 108 wird aufgehoben.

75. § 109 erhält die Überschrift „Beendigung und Ruhen des Arbeitsrechtsverhältnisses“ und folgende Fassung:

#### § 109

##### Beendigung und Ruhen des Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses des Werk-tätigen hat der Betrieb die Pfändungsunterlagen an das Kreisgericht zurückzusenden, wenn die Wiederaufnahme der Arbeit im bisherigen Betrieb ungewiß ist. Ist die Wiederaufnahme der Arbeit im bisherigen Betrieb gewiß, behält er die Pfändungsunterlagen bis zur Arbeitsaufnahme und führt dann die Pfändung fort.

(2) Dem Kreisgericht ist der Zeitpunkt der Beendigung oder der Beginn und die voraussichtliche Dauer des Ruhens des Arbeitsrechtsverhältnisses sowie der Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit mitzuteilen.

76. § 110 wird aufgehoben.

77. § 111 Abs. 2 wird aufgehoben.

78. §§ 112 und 113 werden aufgehoben.

79. § 114 erhält folgende Fassung:

#### § 114

Auf die Pfändung der Einkünfte von Genossenschaftsmitgliedern aus Arbeitseinkommen aufgrund ihres Mitgliedschaftsverhältnisses sind die Bestimmungen über die Pfändung von Arbeitseinkünften entsprechend anzuwenden. Sachbezüge des Schuldners werden als Teil seiner Arbeitseinkünfte mit ihrem Geldwert angerechnet.

80. § 115 Abs. 1 Satz 2 und § 116 werden aufgehoben.

81. § 117 Absätze 1, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(1) Auf die Pfändung anderer Forderungen sind die §§ 96, 98, 99, 100, 105, 106 und 111 anzuwenden.

(3) Ist über die gepfändete Forderung oder das gepfändete Recht eine Urkunde ausgestellt, ist der Schuldner in der Pfändungsanordnung, die ihm zuzustellen ist, zur Herausgabe der Urkunde an den Sekretär zu verpflichten. Wird die Herausgabe verweigert, ist die Urkunde dem Schuldner gemäß §§ 127,

127a wegzunehmen. Der Sekretär hat die zur Erfüllung des Anspruchs erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, insbesondere die Urkunde dem Gläubiger auszuhändigen oder zur Einlösung der gepfändeten Forderung dem Drittschuldner vorzulegen.

(4) Auf die Pfändung von Rechten sind die Bestimmungen über die Pfändung von Forderungen entsprechend anzuwenden. In der Pfändungsanordnung ist der Gläubiger zur Geltendmachung des gepfändeten Rechts zu ermächtigen, soweit das erforderlich ist.

82. Vor §§ 118 ist die Überschrift „2. Pfändung beweglicher Sachen“ einzufügen:

83. § 118 Abs. 2 erhält folgende Fassung und wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ergänzt; die Überschrift entfällt:

(2) Die Pfändung einer beweglichen Sache ist unzulässig, wenn sie die Lebenshaltung des Schuldners und seiner Familie unzumutbar beeinträchtigen oder die Berufsausübung gefährden würde. Sie ist jedoch dann zulässig, wenn der Gläubiger eine gebrauchsfähige, aber weniger wertvolle und mit Rechten Dritter nicht belastete gleichartige Sache zur Verfügung stellt und der Sekretär diese bei Wegnahme der gepfändeten Sache dem Schuldner zu Eigentum übergibt (Austauschpfändung).

(3) Eine Pfändung von beweglichen Sachen soll nur insoweit erfolgen, als sie zur Erfüllung des zu vollstreckenden Anspruchs des Gläubigers und der Gerichtskosten für die Vollstreckung unbedingt erforderlich ist. Sie soll unterbleiben, wenn zu erwarten ist, daß der Erlös aus der gerichtlichen Verwertung keine Zahlung auf die Gerichtskosten oder den Gläubigeranspruch ermöglicht.

(4) Befindet sich eine Sache des Schuldners im Besitz eines Dritten, so gilt § 117 Abs. 4 entsprechend.

84. Vor die §§ 119 ist 121 ist die Überschrift „Durchführung der Pfändung“ einzufügen.

85. § 119 erhält folgende Fassung:

#### § 119

(1) Die Pfändung einer beweglichen Sache wird dadurch bewirkt, daß diese für gepfändet erklärt und an ihr ein Pfandsiegel oder eine Pfandanzeige angebracht wird; die Pfandanzeige kann auch an oder in dem Raum angebracht werden, in dem sich die gepfändete Sache befindet.

(2) Zur Durchführung der Pfändung kann der Sekretär Räume, Behältnisse und andere Sachen des Schuldners durchsuchen und zu diesem Zweck öffnen oder öffnen lassen. Als Zeugen sind 2 volljährige Bürger hinzuzuziehen, wenn weder der Schuldner noch ein volljähriger Familienangehöriger anwesend ist, wenn der Schuldner oder ein Dritter Widerstand gegen die Vollstreckung leistet oder wenn Widerstand zu erwarten ist.

(3) Die Wohnung darf nur mit richterlicher Anordnung zwangsweise geöffnet werden.

(4) Der Sekretär ist berechtigt, an jedem Ort vom Schuldner die Vorlage mitgeführter Geldbeträge und Sachen zu fordern sowie die Kleidung und die vom Schuldner mitgeführten Sachen zu durchsuchen.

86. Als §§ 119a und 119b werden eingefügt:

#### § 119a

(1) Wird Geld gepfändet oder zahlt der Schuldner an den Sekretär, gilt das insoweit als Erfüllung.

(2) Gepfändete Wertpapiere und andere Wertsachen sowie Geldbeträge sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Andere gepfändete Sachen können beim Schuldner verbleiben, wenn dadurch eine Gefährdung des Erfolgs der Vollstreckung nicht zu befürchten ist.

(3) Wird dem Sekretär das einer Verwertung entgegenstehende Recht eines Dritten an einer gepfändeten Sache nach vollzogener Pfändung nachgewiesen, darf er die Pfändung nur mit Einwilligung des Gläubigers aufheben. Der Dritte ist darüber zu belehren, daß er die Feststellung der Unzulässigkeit der Pfändung gemäß § 133 Abs. 2 beantragen kann, wenn der Gläubiger in die Aufhebung der Pfändung nicht einwilligt.

#### § 119b

(1) Die Pfändung eines auf einer vertraglich genutzten Bodenfläche errichteten Wochenendhauses, sowie anderer persönlichen Bedürfnissen dienender Baulichkeiten erstreckt sich auch auf die vom Schuldner auf der genutzten Bodenfläche errichteten Anlagen und vorgenommenen Anpflanzungen. Der Sekretär hat in der Pfandanzeige darauf hinzuweisen. Dem Schuldner kann die Nutzung der Baulichkeit belassen werden, wenn der Vollstreckungserfolg dadurch nicht gefährdet wird; anderenfalls hat der Sekretär die weitere Nutzung der Baulichkeit durch den Schuldner zu untersagen.

(2) Nach der Pfändung hat der Sekretär die Baulichkeit einschließlich der Anlagen und Anpflanzungen zu schätzen (Schätzwert); er kann zur Ermittlung des Wertes Sachverständige beauftragen. Der Schätzwert kann nur nach Anhörung des Schuldners und des Gläubigers vom Sekretär herabgesetzt werden.

(3) Der Sekretär hat die Pfändung der Baulichkeit, den gemäß Abs. 2 festgestellten Schätzwert, den Ort und die Zeit der Versteigerung sowie die Versteigerungsbedingungen (§ 122, Absätze 1 bis 3) dem Rechtsträger oder Eigentümer der genutzten Bodenfläche (Grundstückseigentümer), dem Gläubiger und dem Schuldner mitzuteilen sowie in geeigneter Weise öffentlich anzukündigen. Zwischen der öffentlichen Ankündigung und dem Termin für die Versteigerung der Baulichkeit soll ein Zeitraum von 1 Monat liegen.

87. § 120 erhält folgende Fassung:

#### § 120

##### Mehrfache Pfändung

(1) Wird beim Kreisgericht gegen einen Schuldner zur gleichen Zeit für mehrere Gläubiger oder für einen Gläubiger wegen mehrerer Ansprüche vollstreckt, soll eine Sachpfändung zugunsten aller Gläubigeransprüche erfolgen (gleichzeitige Pfändung).

(2) Eine gepfändete Sache kann anschließend wegen der Ansprüche weiterer Gläubiger oder wegen weiterer Ansprüche desselben Gläubigers gepfändet werden (Anschlußpfändung).

(3) Der Sekretär kann von einer gleichzeitigen Pfändung oder von einer Anschlußpfändung absehen, wenn der betreffende Anspruch in einer angemessenen Zeit durch andere Maßnahmen erfüllt werden wird oder wenn der aus der Pfandverwertung zu erwartende Erlös ausschließlich einem bevorrechtigten Gläubiger zufließen würde.

88. § 121 erhält folgende Fassung:

#### § 121

##### Pfändungsprotokoll

(1) Der Sekretär hat die Vollstreckungsbehandlungen zu protokollieren. Dem Gläubiger und dem Schuldner ist mitzuteilen, welche Sachen gepfändet und welche Schätzwerte festgelegt werden.

(2) Eine Anschlußpfändung ist im Protokoll der ersten Pfändung zu vermerken. Der Gläubiger, zu dessen Gunsten zuerst gepfändet wurde, ist von der Anschlußpfändung zu informieren. Hat der Sekretär eine von einer anderen Behörde gepfändete Sache anschließend gepfändet, obliegt die Verwertung und die Auszahlung des Erlöses der anderen Behörde.

(3) Der Sekretär hat den Wert jeder gepfändeten Sache zu schätzen und im Protokoll anzugeben. Zur Feststellung des Wertes gepfändeter Sachen, die unter Verwendung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen hergestellt sind, sowie von Sammlungen und Archivgut, von wertvollen Gläsern und Porzellan, von Antiquitäten und sonstigem Kulturgut, sowie von anderen Sachen, deren Wert nicht eingeschätzt werden kann, ist ein Sachverständiger beizuziehen. Der Sekretär kann auch zur Ermittlung des Wertes anderer Sachen Sachverständige beiziehen.

(4) Der Sekretär kann den von ihm geschätzten Wert gepfändeter Sachen bis zur Versteigerung anders festsetzen und den endgültigen Schätzwert im Pfändungsprotokoll nachtragen; dieser ist im Versteigerungstermin bekanntzugeben. Eine Herabsetzung des Schätzwertes ist dem Schuldner mindestens eine Woche vor dem Versteigerungstermin mitzuteilen.

89. § 122 erhält folgende Fassung:

#### § 122

(1) Gepfändete Sachen werden vom Sekretär frühestens 2 Wochen nach ihrer Pfändung öffentlich versteigert, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Das Mindestgebot darf 50% des vom Sekretär bekanntgegebenen Schätzwertes der Sache nicht unterschreiten.

(2) Der Sekretär hat Ort und Zeit der Versteigerung in geeigneter Weise öffentlich anzukündigen sowie dem Gläubiger und dem Schuldner mindestens 1 Woche vorher mitzuteilen, sofern die Sache nicht sofort verwertet wird.

(3) Die sofortige Verwertung einer gepfändeten Sache ist zulässig, wenn

1. ihr alsbaldiger Verfall oder eine wesentliche Verringerung ihres Wertes befürchtet werden muß;
2. ihre längere Verwahrung oder Erhaltung unvermeidbar hohe Kosten verursachen würde;
3. der Schuldner der sofortigen Verwertung nachweislich zugestimmt hat.

(4) Der Sekretär darf die in Abs. 3 bezeichneten Sachen außerhalb eines Versteigerungstermins verwerten. Der Gläubiger und der Schuldner sind davon zu informieren.

(5) In der Verwertung ist dem Meistbietenden der Zuschlag zu erteilen. Mit dem Zuschlag und mit der Zahlung des Meistgebots geht das Eigentum an der Sache auf den Ersteher über; fremde Rechte an der Sache gehen unter. Garantieansprüche des Schuldners gehen auf den Ersteher über. Ein Garantieanspruch des Erstehers gegen den Schuldner oder das Gericht ist ausgeschlossen.

90. Als §§ 122a und 122b werden eingefügt:

#### § 122a

(1) Mit dem Übergang des Eigentums an einer gepfändeten Baulichkeit auf den Ersteher endet das zwischen dem Schuldner und dem Grundstückseigentümer bestehende Nutzungsverhältnis an der Bodenfläche, auf der die Baulichkeit errichtet ist.

(2) Mit dem Übergang des Eigentums auf den Ersteher der Baulichkeit wird ein neues Nutzungsverhältnis zwischen dem Ersteher und dem Grundstückseigentümer zu den bisherigen Bedingungen begründet. Nutzte der Schuldner die Bodenfläche bisher unentgeltlich oder für ein niedriges Nutzungsentgelt,

kann der Grundstückseigentümer vom Ersteher künftig die Zahlung eines höheren zulässigen Nutzungsentgelts fordern.

(3) Der Sekretär hat nach der Versteigerung

1. dem Ersteher das Eigentum an der Baulichkeit und, sofern dieser nicht der Grundstückseigentümer ist, auch die Begründung des Nutzungsverhältnisses an der Bodenfläche zu bescheinigen,
2. gegebenenfalls dem Grundstückseigentümer mitzuteilen, wer die Baulichkeit ersteigert hat.

#### § 122b

(1) Wird die Vollstreckung aus einer einstweiligen Anordnung oder einem Arrestbefehl nur zur Sicherung eines Anspruches betrieben, dürfen gepfändete Sachen erst nach rechtskräftiger Feststellung des Anspruchs, der Gegenstand der einstweiligen Anordnung oder des Arrestbefehls ist, verwertet werden, sofern der Gläubiger die Vollstreckung des rechtskräftig festgestellten Anspruchs beantragt.

(2) Wurden gegen die Vollstreckung Einwendungen oder Beschwerde erhoben, darf die Verwertung der gepfändeten Sachen oder die Auszahlung eines bereits erzielten Verwertungserlöses nicht vor der endgültigen Entscheidung über die Einwendungen oder die Beschwerde vorgenommen werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist eine sofortige Verwertung einer gepfändeten Sache nur dann zulässig, wenn die in § 122 Abs. 3 Ziffern 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen; der Verwertungserlös tritt an die Stelle der gepfändeten Sache.

(4) Auf Antrag des Schuldners kann der Sekretär durch Beschluß die Verwertung einer gepfändeten Sache aussetzen und dem Schuldner auferlegen, die Schuld durch dem Gläubiger zumutbare Ratenzahlungen innerhalb bestimmter Fristen zu tilgen. Bei Änderung der Voraussetzungen oder bei Nichteinhaltung der dem Schuldner auferlegten Verpflichtungen kann der Sekretär seine Entscheidung auch ohne Antrag abändern oder aufheben.

91. § 123 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zahlungsmittel fremder Währungen und sonstige Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktwert haben, sind zum Tageskurs, sonst zum Schätzwert zu verkaufen.

92. § 124 erhält folgende Fassung:

#### § 124

(1) Die Versteigerung ist vom Sekretär zu protokollieren.

(2) Gepfändetes Geld und der aus der Versteigerung erzielte Erlös sind vom Sekretär nach Abzug der durch die Vollstreckung entstandenen Gerichtskosten an den Gläubiger bis zur Höhe seines Anspruchs auszuzahlen. Ein danach verbleibender Betrag steht dem Schuldner zu. Die Abrechnung über die gerichtliche Verwertung ist dem Gläubiger und dem Schuldner mitzuteilen.

(3) Die Pfändung von Sachen, die nicht versteigert werden konnten, ist aufzuheben. Werden sie vom Schuldner nicht zurückgenommen, sind sie in gerichtlicher Verwahrung zu belassen. Die Bestimmungen des § 125a finden Anwendung.

93. § 125 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Können bei mehrfacher Pfändung einer Sache die Ansprüche aller Gläubiger nicht vollständig erfüllt werden, richtet sich die Erfüllung nach der Reihenfolge der Pfändung; bei gleichzeitiger Pfändung sind die Gläubiger nach dem Verhältnis ihrer

Ansprüche zu berücksichtigen. Die Bestimmung des § 105 Abs. 3 findet Anwendung.

94. Es wird folgender § 125a eingefügt:

#### § 125a

##### Gerichtliche Verwahrung von Sachen

(1) Die gerichtliche Verwahrung gepfändeter Sachen erfolgt in hierfür vorgesehenen Räumen des Gerichts. Soweit das durch die Art oder Beschaffenheit einer Sache bedingt ist, kann der Sekretär hierfür andere geeignete Räumlichkeiten nutzen oder mit ihrer Verwahrung oder Pflege einen Betrieb beauftragen. Die Auslagen der Verwahrung trägt der Schuldner.

(2) Ist der Grund für die gerichtliche Verwahrung weggefallen, hat der Sekretär den Schuldner aufzufordern, die für ihn verwahrte Sache innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung der Aufforderung aus der gerichtlichen Verwahrung abzuholen, und ihn über die bei Nichtabholung entstehenden Folgen zu belehren.

(3) Befindet sich die verwahrte Sache nach Ablauf eines weiteren Monats noch immer in gerichtlicher Verwahrung, soll der Sekretär die Sache in einer die Interessen des Schuldners wahren Weise verkaufen oder soweit der Verkauf nicht möglich ist, anderweitig darüber verfügen. Ein erzielter Erlös ist nach Abzug der Gerichtskosten dem Schuldner auszuzahlen.

95. Die Überschrift zu § 127 wird vor das Paragraphenzeichen gesetzt; § 127 erhält folgende Fassung:

##### Herausgabe von Sachen

#### § 127

(1) Sachen, zu deren Herausgabe oder Leistung der Schuldner verurteilt ist, sind diesem wegzunehmen und an den Gläubiger zu übergeben. Sie können in gerichtliche Verwahrung genommen werden, wenn eine Übernahme durch den Gläubiger am Ort der Vollstreckung nicht möglich ist. Die Bestimmungen des § 119 Absätze 2 bis 4. und des § 125a finden entsprechende Anwendung.

(2) Über die auf Wegnahme gerichteten Vollstreckungshandlungen hat der Sekretär ein Protokoll aufzunehmen.

(3) Befindet sich die Sache im Besitz eines Dritten und ist dieser nicht zur Herausgabe bereit, findet § 117 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

96. Als § 127a wird eingefügt:

#### § 127a

(1) Findet der Sekretär die vom Schuldner herzugebende Sache in den Räumen des Schuldners nicht vor und kann er auch nicht feststellen, wo sich die Sache befindet, soll er nach Ablauf eines angemessenen Zeitraumes erneut die Wegnahme versuchen. Das kann mehrfach wiederholt werden, sofern davon der Vollstreckungserfolg erwartet wird.

(2) Kann weder die Herausgabe der Sache noch eine glaubhafte Erklärung des Schuldners über deren Verbleib erlangt werden, ist insoweit die Vollstreckung wegen Erfolglosigkeit endgültig einzustellen.

(3) Beantragt der Gläubiger vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Vollstreckung erneut die Vollstreckung seines Herausgabeanspruchs, kann der Sekretär den Antrag durch Beschluß zurückweisen, wenn kein Vollstreckungserfolg zu erwarten ist.

97. entfällt

98. Die Überschrift zu § 128 wird vor das Paragraphenzeichen gesetzt; § 128 erhält folgende Fassung:

### Räumung

#### § 128

(1) Ist die Vollstreckung auf die Räumung eines Grundstücks, eines Gebäudes, einer Wohnung oder sonstiger Räume gerichtet, ist der Besitz dem Schuldner zu entziehen und dem Gläubiger zu verschaffen. Die Räumungsvollstreckung findet unter der Leitung und Aufsicht des Sekretärs statt.

(2) Die Vollstreckung eines auf die Räumung einer Wohnung gerichteten Räumungstitels setzt die Zuweisung anderen Wohnraums durch die zuständige Behörde an den Schuldner voraus, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Eine Zuweisung anderen Wohnraumes ist nicht erforderlich, wenn

1. der Schuldner sein Wohnrecht anderweit verwirklicht oder verwirklichen kann,
2. der Schuldner nur zur Räumung eines Teilbereichs des Mietobjektes verpflichtet ist.

99. Als § 128a wird eingefügt:

#### § 128a

(1) Der Sekretär hat den Vollstreckungsantrag dem Schuldner zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zuzustellen und nach Ablauf der Frist über den Antrag zu entscheiden. Liegen die Voraussetzungen für die Räumungsvollstreckung vor, stellt das der Sekretär durch Beschluß fest. Nach Rechtskraft des Beschlusses bestimmt der Sekretär den Termin, an dem die Räumung durchgeführt wird. Dem Schuldner ist die Mitteilung des Termins mindestens 2 Wochen vorher zuzustellen.

(2) Wendet sich der Schuldner gegen den Zeitpunkt der Räumung und ist das Vorbringen des Schuldners begründet, ist der Räumungstermin aufzuheben und ein neuer Räumungstermin zu bestimmen.

(3) Zur Durchführung der Räumungsvollstreckung hat sich der Sekretär den Zugang zu dem im Vollstreckungstitel bezeichneten Räumungsobjekt zu verschaffen; die Bestimmung des § 119 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Die Vollstreckungshandlungen sind vom Sekretär zu protokollieren.

(4) Übernimmt der Schuldner oder sein Beauftragter den Abtransport der herausgeräumten Sachen nicht, sind die Sachen in gerichtliche Verwahrung zu nehmen; die Bestimmungen des § 125a finden entsprechende Anwendung.

100. § 130 erhält folgende Fassung:

#### § 130

### Verpflichtung zur Duldung oder Unterlassung einer Handlung

(1) Handelt der Schuldner einer vollstreckbaren Verpflichtung zur Duldung oder zur Unterlassung einer Handlung schuldhaft zuwider, hat die zuständige Kammer des Kreisgerichts dem Schuldner auf Antrag des Gläubigers durch Beschluß ein Zwangsgeld aufzuerlegen. Der Gläubiger hat die Zuwiderhandlung des Schuldners bei Einreichen des Vollstreckungsantrages glaubhaft zu machen. Eine vorherige Anhörung des Schuldners soll dann erfolgen, wenn keine Dringlichkeit gegeben ist.

(2) Ist dem Schuldner im Vollstreckungstitel kein Zwangsgeld angedroht und läßt es der Vollstreckungszweck zu, hat der Vorsitzende der Kammer dem Schuldner die Auferlegung eines der Höhe nach bezifferten Zwangsgeldes vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung ist dem Schuldner zuzustellen; sie ist unanfechtbar.

(3) In geeigneten Fällen kann die Kammer des Kreisgerichts statt ein Zwangsgeld festzusetzen, anordnen, daß der Sekretär eine einmalige Duldungsverpflichtung unmittelbar durchsetzt. Sind dazu Räume zu betreten oder zu öffnen, findet § 119 Abs. 2 Anwendung.

(4) Der Beschluß über die Festsetzung eines Zwangsgeldes wird vom Sekretär zugunsten des Staatshaushaltes vollstreckt.

101. Als §§ 130a und 130b werden eingefügt:

### Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung

#### § 130a

(1) Wird die Vollstreckung einer dem Schuldner obliegenden Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung beantragt und kann die vom Schuldner nicht vorgenommene Handlung von einem Dritten ausgeführt werden, kann der Gläubiger auf seinen Antrag durch Beschluß der zuständigen Kammer des Kreisgerichts dazu ermächtigt werden, die Handlung auf Kosten des Schuldners selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme). Soweit erforderlich, ist der Schuldner zugleich unter Androhung eines konkret bemessenen Zwangsgeldes für den Fall der Zuwiderhandlung zu verpflichten, die auf Ersatzvornahme gerichteten Handlungen des Gläubigers zu dulden und gegen ihre Durchführung gerichtete Handlung zu unterlassen.

(2) Auf besonderen Antrag des Gläubigers ist der Schuldner durch Beschluß der Kammer zu verpflichten, an den Gläubiger einen bestimmten Betrag als Vorausleistung auf die Kosten der Ersatzvornahme zu zahlen. Reicht dieser Betrag zur Deckung der Kosten der Ersatzvornahme nicht aus, kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers durch Beschluß der Kammer zur Nachzahlung weiterer Beträge verpflichtet werden.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2 ist dem Schuldner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern das der Vollstreckungszweck zuzuführt.

(4) Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Beschlusses gemäß Abs. 2 wird auf besonderen Antrag des Gläubigers vom Sekretär durchgeführt.

(5) Widerruft der Gläubiger seinen Antrag auf Ermächtigung zur Ersatzvornahme, hat die Kammer die Entscheidungen, in denen die Ermächtigung des Gläubigers zur Ersatzvornahme oder die Verpflichtung des Schuldners zur Voraus- oder Nachzahlung von Kosten der Ersatzvornahme ausgesprochen ist, durch unanfechtbaren Beschluß aufzuheben. Das gilt auch dann, wenn eine solche Ermächtigung oder Verpflichtung bereits im Vollstreckungstitel ausgesprochen ist.

#### § 130b

(1) Kann die vom Schuldner vorzunehmende Handlung von einem Dritten nicht ausgeführt werden oder hat der Gläubiger keinen Antrag auf Ermächtigung zur Ersatzvornahme gestellt oder seinen Antrag zurückgenommen, ist dem Schuldner nach vorheriger Androhung ein Zwangsgeld aufzuerlegen. Die Bestimmungen des § 130 finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Schuldner kann durch Vornahme der ihm obliegenden Handlung die Zahlung des Zwangsgeldes abwenden. Hat er die Handlung ausgeführt, ist eine weitere Vollstreckung des Zwangsgeldes nicht mehr zulässig; der Sekretär hat seine Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich aufzuheben. Bereits gezahlte oder beigetriebene Beträge werden nicht zurückerstattet.

102. Die Überschrift zu § 131 wird vor das Paragraphenzeichen gesetzt; § 131 erhält folgende Fassung:

**Vorläufige Einstellung****§ 131**

(1) Der Sekretär hat die vorläufige Einstellung laufender Vollstreckungsmaßnahmen anzuordnen, soweit das zuständige Gericht die Vollstreckung vorläufig eingestellt hat. Hat das Gericht die vorläufige Einstellung der Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht, sind die Vollstreckungsmaßnahmen erst dann vorläufig einzustellen, wenn die Sicherheitsleistung dem Sekretär nachgewiesen wurde.

(2) Mit der vorläufigen Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen hat der Sekretär bei der Pfändung

1. einer Forderung dem Drittschuldner aufzugeben, den gepfändeten Betrag bis zur Entscheidung über seine Verwendung weiterhin einzubehalten, aber nicht an den Gläubiger oder an den Schuldner auszuhändigen;
2. einer beweglichen oder unbeweglichen Sache die Verwertung oder die Auszahlung des Verwertungserlöses für die Dauer der vorläufigen Einstellung der Vollstreckung zu unterlassen. Die Bestimmungen des § 122 Absätze 3 und 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß der Verwertungserlös anstelle der Sache tritt.

(3) Nach Aufhebung der vorläufigen Einstellung der Vollstreckung hat der Sekretär die Vollstreckungsmaßnahmen weiterzuführen oder, falls eine weitere Vollstreckung nicht mehr zulässig ist, aufzuheben.

103. Als § 131a wird eingefügt:

**§ 131a**

(1) Der Sekretär kann die Vollstreckung durch Beschluß ganz oder teilweise vorläufig einstellen, wenn sie für den Schuldner infolge außergewöhnlicher Umstände eine ungerechtfertigte Härte bedeuten oder ihm nicht ausgleichbare Nachteile zufügen würde und wenn die vorläufige Einstellung dem Gläubiger zuzumuten ist. Die Bestimmungen des § 131 Absätze 2 und 3 finden Anwendung.

(2) Sind die Gründe für die vorläufige Einstellung weggefallen, hat der Sekretär die vorläufige Einstellung durch Beschluß wieder aufzuheben und die Vollstreckung nach Rechtskraft des Beschlusses fortzusetzen.

104. Die §§ 132, 133 und 134 erhalten folgende Fassung:

**§ 132****Einstellung bei Vollstreckung in das gemeinschaftliche Eigentum von Ehegatten**

(1) Wurden wegen eines Anspruchs gegen einen Ehegatten gemeinschaftliche Forderungen, Rechte oder Sachen, die zum gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten gehören, gepfändet, hat der Sekretär die vorläufige Einstellung der Vollstreckungsmaßnahmen anzuordnen, soweit der andere Ehegatte gegen diese Vollstreckungsmaßnahmen Widerspruch erhebt. Die Bestimmung des § 131 Abs. 2 findet Anwendung. Die Pfändung anderer Forderungen, Rechte oder Sachen des Schuldners oder des gemeinschaftlichen Eigentums der Ehegatten ist dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet auch dann Anwendung, wenn die Ehe des Schuldners mit dem Ehegatten, der Widerspruch eingelegt hat, nicht mehr besteht, aber die eheliche Eigentumsgemeinschaft insoweit noch nicht aufgehoben ist.

(3) Auf Antrag des Gläubigers hat die Kammer für Familienrecht des für die Vollstreckung zuständigen Kreisgerichts mit dem Gläubiger und den Ehegatten über den Widerspruch mündlich zu verhandeln und durch Beschluß zu entscheiden. Sie kann dem nicht verpflichteten Ehegatten das Alleineigentum an einzelnen Sachen, Forderungen oder Rechten zusprechen, die Pfändung bestimmter Teile des ehelichen Eigentums für unzulässig

erklären oder andere, die Interessen der Beteiligten wahrnehmende Festlegungen treffen.

(4) Beantragt der Gläubiger nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Einstellungsanordnung gemäß Abs. 1 die mündliche Verhandlung über den Widerspruch, hat der Sekretär die Vollstreckungsmaßnahme durch Beschluß aufzuheben.

**§ 133****Unzulässigkeit der Vollstreckung**

(1) Auf Antrag des Schuldners ist die Vollstreckung für unzulässig zu erklären, soweit der Anspruch des Gläubigers aus Gründen nicht mehr besteht, die nach der abschließenden Stellungnahme der Prozeßparteien eingetreten sind und durch Rechtsmittel nicht mehr geltend gemacht werden konnten, oder soweit der Anspruch des Gläubigers nach der abschließenden Stellungnahme der Prozeßparteien oder nach Erlass der Entscheidung erfüllt wurde.

(2) Auf Antrag eines Dritten ist die Pfändung für unzulässig zu erklären, soweit diesem an einer gepfändeten Sache oder Forderung ein Recht zusteht, das der Vollstreckung entgegensteht oder die vorrangige Erfüllung seines Anspruchs rechtfertigt.

(3) Über die Anträge entscheidet die zuständige Kammer des für die Vollstreckung zuständigen Kreisgerichts nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß. Sie hat unter entsprechender Anwendung der §§ 174 Absätze 1 und 2, 175 Absätze 1 und 2 auch die Verfahrenskosten zu entscheiden.

(4) Die Kammer kann die Vollstreckung des Anspruchs oder die Vollstreckungsmaßnahmen, deren Unzulässigkeit festgestellt werden soll, für die Dauer des Verfahrens auch ohne Antrag durch Beschluß ganz oder teilweise vorläufig einstellen.

**§ 134****Endgültige Einstellung und Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen**

(1) Der Sekretär hat die endgültige Einstellung des Vollstreckungsverfahrens anzuordnen und die von ihm eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben, wenn

1. der Schuldner eine schriftliche Erklärung des Gläubigers darüber vorlegt, daß der zu vollstreckende Anspruch einschließlich Zinsen und Kosten erfüllt ist;
2. der Gläubiger seinen Vollstreckungsantrag zurückgenommen hat;
3. der Vollstreckungstitel rechtskräftig aufgehoben oder dessen Vollstreckung für unzulässig erklärt wurde;
4. der Schuldner verstorben ist und die bereits gepfändeten Sachen, Forderungen und Rechte verwertet sind;
5. der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland aufgegeben hat und die Vollstreckung in verbliebene Sachen, Forderungen oder Rechte des Schuldners nicht möglich ist;
6. bisherige Maßnahmen der Vollstreckung erfolglos geblieben sind und auch in absehbarer Zeit eine Vollstreckung mit Aussicht auf Erfolg nicht zu erwarten ist.

(2) Vollstreckungsmaßnahmen sind vom Sekretär aufzuheben, soweit

1. sie Vermögenswerte erfassen, die dem nicht verpflichteten Ehegatten durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig zu Alleineigentum übertragen wurden;
2. der vollstreckbare Anspruch des Gläubigers durch Abänderung des Vollstreckungstitels rechtskräftig herabgesetzt wurde;
3. sie für unzulässig erklärt wurden.

(3) Die Beteiligten sind von der Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahme zu benachrichtigen. Der Sekretär kann den Schuldner ermächtigen, Pfandsiegel oder Pfandanzeigen zu



entfernen. Ein erneuter Vollstreckungsantrag des Gläubigers wird hiervon nicht ausgeschlossen.

105. § 135 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Durch die Einfügung der Beschwerde werden laufende Vollstreckungsmaßnahmen nicht gehemmt. Das Beschwerdegericht kann die Vollstreckung oder einzelne Vollstreckungsmaßnahmen durch Beschluß bis zur Entscheidung über die Beschwerde vorläufig einstellen.

(3) Über Einwendungen gegen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung oder gegen Vollstreckungsmaßnahmen, die nicht der Beschwerde unterliegen, entscheidet der Sekretär durch Beschluß.

106. § 136 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung; der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3:

(1) Ein Verfahren zur Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit wird auf Antrag eines Bürgers, der ein rechtliches Interesse an der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit hat, oder auf Antrag des Staatsanwalts eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich zu stellen; die Gründe sind glaubhaft zu machen.

(2) Dem Antrag sind Urkunden über den Personenstand und Nachweise über den letzten Wohnsitz des Verschollenen beizufügen. Sofern das nicht möglich ist, sind auch diese Angaben vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

107. § 140 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung

(1) ... Der Antrag kann auch von den Eltern, volljährigen Kindern, Geschwistern und dem Ehegatten des zu entmündigenden Bürgers gestellt werden.

108. § 144 Abs. 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:

Die Antragsgründe sind glaubhaft zu machen.

109. Die Überschrift des Ersten Kapitels im Drittel Teil erhält folgende Fassung: „Berufung“

110. § 147 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gegen in erster Instanz ergangene Urteile ist die Berufung zulässig. Die Berufung führt zur Überprüfung der Entscheidung durch das Berufungsgericht.

111. § 148 Abs. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

Die Prozeßpartei, die innerhalb der Berufungsfrist keine Berufung eingelegt hat, kann sich der Berufung der anderen Prozeßpartei anschließen (Anschlußberufung).

112. § 149 wird aufgehoben.

113. § 150 erhält folgende Fassung:

(1) Die Berufungsfrist beträgt 1 Monat. Sie beginnt für jede Prozeßpartei mit der Zustellung des Urteils an sie, spätestens 5 Monate nach Verkündung des Urteils.

(2) Haben der Staatsanwalt oder das Organ der Jugendhilfe nicht selbst Klage erhoben, obwohl sie auf Grund von Rechtsvorschriften dazu berechtigt sind, sind sie zur Berufung berechtigt, solange die Frist für eine der Prozeßparteien noch läuft.

114. Vor §§ 153 und 153a wird die Überschrift „Wirkung der Berufung“ eingefügt; die bisherige Überschrift entfällt; § 153a wird eingefügt:

#### § 153a

(1) Eine Berufung gegen ein Urteil, mit dem über einen Anspruch entschieden wurde, der mehreren Berechtigten nur gemeinschaftlich zusteht oder der nur gegenüber mehreren Verpflichteten geltend gemacht werden kann, wirkt auch dann gegenüber sämtlichen am Verfahren erster Instanz beteiligten Prozeßparteien, wenn sie nicht von allen Klägern oder Verklagten eingelegt wurde. Wird eine nicht gegen alle Berufungsverklagten fristgerecht eingelegte Berufung ergänzt, gilt sie als rechtzeitig eingelegt.

(2) Im Falle des Abs. 1 werden alle Kläger oder Verklagten zu Berufungsklägern mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Werden von ihnen Sachanträge unterschiedlichen Umfangs gestellt, findet das Berufungsverfahren im Rahmen des weitestreichenden Antrages statt. Die Berufung kann durch Erklärung derjenigen Berufungskläger zurückgenommen werden, die im Berufungsverfahren Sachanträge gestellt haben.

115. § 154 erhält folgende Fassung:

#### § 154

##### Umfang der Überprüfung

(1) Das Berufungsgericht überprüft das Urteil in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, soweit nicht die Rechtskraft eingetreten ist, im Rahmen der durch Berufung und Anschlußberufung gestellten Anträge. In den Fällen des § 153 Absätze 2 und 3 sind die von Berufung und Anschlußberufung nicht erfaßten Entscheidungen unabhängig von den gestellten Anträgen zu überprüfen.

(2) Im Berufungsverfahren können neue Tatsachen vorgebracht und neue Beweise angeboten werden. Dem Berufungsgericht obliegt die Würdigung der in beiden Instanzen erhobenen Beweise und die rechtliche Beurteilung der Verhandlungsergebnisse beider Instanzen. Es kann von einer Beweiswürdigung des Gerichts erster Instanz ohne weitere Sachaufklärung nur abweichen, wenn die Unrichtigkeit offensichtlich ist.

(3) Im Berufungsverfahren können neue Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn sie sich aus dem Sachverhalt ergeben, der bereits Gegenstand der mündlichen Verhandlung des erstinstanzlichen Verfahrens war.

(4) Das Berufungsgericht überprüft in jedem Berufungsverfahren unabhängig von den Anträgen der Prozeßparteien die erstinstanzliche Kostenentscheidung. Es kann die erstinstanzliche Kostenentscheidung auch dann ändern, wenn es die Berufung zur Sachentscheidung durch Beschluß als offensichtlich unbegründet abweist.

116. § 155 erhält folgende Fassung:

#### § 155

##### Rücknahme der Berufung

(1) Die Berufung kann ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Wird die Berufung im vollen Umfang zurückgenommen, wird eine Anschlußberufung wirkungslos. Die Rücknahmeerklärung ist dem Berufungsverklagten mitzuteilen, wenn ihm die Berufung bereits zugestellt war. Sie ist auch dem Staatsanwalt zuzustellen, soweit dieser zur Einlegung der Berufung berechtigt ist.

(2) Die Rechtskraft des Urteils erster Instanz tritt mit Abgabe der Rücknahmeerklärung gegenüber dem Berufungsgericht, jedoch nicht vor Ablauf der Berufungsfrist ein.

117. § 156 erhält folgenden Abs. 3:

(3) Im Berufungsurteil ist zu begründen, welche Mängel in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Ersetzung durch eine andere Entscheidung bzw. zur Zurückverweisung führten. Im Falle der Abweisung der Berufung ist darzulegen, daß das angefochtene Urteil dem Recht entspricht und weshalb das Berufungsvorbringen nicht begründet war.

118. § 158 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

119. § 159 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Berufung entsprechend.

120. Der Vierte Teil erhält folgende Überschriften; die §§ 160 bis 162 erhalten folgende Fassung:

### Erstes Kapitel

#### Revision

##### § 160

#### Zulässigkeit der Revision

(1) Gegen in zweiter Instanz erlassene Urteile und verfahrensbeendende Beschlüsse ist die Revision zulässig. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.

(2) Die Revision kann beantragt werden, wenn

1. sie vom Gericht der zweiten Instanz wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfrage für zulässig erklärt wird,
2. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Wert der Beschwerde 10 000 DM übersteigt. Der Antrag kann vom Revisionsgericht durch Beschluß zurückgewiesen werden, wenn der Sache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

(3) Zur Stellung des Revisionsantrages sind die Prozeßparteien berechtigt. In Fällen, in denen der Staatsanwalt oder das Organ der Jugendhilfe auf Grund von Rechtsvorschriften zur Erhebung der Klage berechtigt sind, können auch sie die Revision beantragen, solange die Revisionsfrist für eine der Prozeßparteien noch läuft.

(4) Die Revisionsfrist beträgt 1 Monat. Sie beginnt für jede Prozeßpartei mit der Zustellung der Entscheidung an sie, spätestens mit Ablauf einer Frist von 5 Monaten nach der Verkündung.

(5) Im Revisionsverfahren sind die Prozeßparteien verpflichtet, sich durch Rechtsanwälte vertreten zu lassen.

##### § 161

#### Verfahren

(1) Für das Revisionsverfahren sind die für das Verfahren vor dem Kreisgericht und die für das Berufungsverfahren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit in den nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Über den Antrag entscheidet das Oberste Gericht nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Zum Verhandlungstermin sind die Prozeßparteien unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen zu laden. Sie sind nicht verpflichtet, persönlich zu erscheinen.

(3) Das Gericht überprüft die angefochtene Entscheidung in rechtlicher Hinsicht im Rahmen der von den Prozeßparteien gestellten Anträge. Die tatsächlichen Feststellungen der Gerichte erster und zweiter Instanz hat das Gericht seinen Entscheidungen zugrunde zu legen.

##### § 162

#### Entscheidung

(1) Das Gericht kann die angefochtene Entscheidung aufheben und anderweitig entscheiden, die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverweisen oder den Revisionsantrag abweisen.

(2) Im Falle der Zurückverweisung hat das Berufungsgericht die rechtliche Beurteilung, die zur Aufhebung führte, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(3) Die Zurückverweisung kann an einen anderen Senat des Berufungsgerichts erfolgen.

121. § 163 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung, folgender Abs. 5 wird angefügt:

(1) Ein durch rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die dem Gericht und dem Kläger des Wiederaufnahmeverfahrens zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind;
2. die Bestimmungen über die gesetzliche Vertretung einer Prozeßpartei verletzt wurden;
3. das Gericht unrichtig besetzt war oder ein Richter, Schöffe oder Sekretär an der Entscheidung mitgewirkt hat, obwohl er nach § 73 ausgeschlossen war;
4. ein Richter, Schöffe oder Sekretär mitgewirkt hat, der wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, die auf die Entscheidung in dieser Sache Einfluß gehabt haben kann.

(3) Die Wiederaufnahme wird durch Klage einer Prozeßpartei eingeleitet. Die Klage ist innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes einzureichen. Eine Klage auf Wiederaufnahme ist nicht mehr zulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung 10 Jahre vergangen sind. Eine Befreiung von den Folgen der Versäumnis dieser Fristen findet nicht statt.

(5) Die Wiederaufnahme ist auch möglich, wenn das Verfahren durch eine gerichtliche Einigung abgeschlossen wurde. Die Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

122. § 164 Abs. 2 erhält folgende Fassung; in Abs. 3 wird der letzte Satz aufgehoben:

(2) Gerichtskosten sind Gerichtsgebühren und gerichtliche Auslagen. Gerichtliche Auslagen sind Aufwendungen, die im Verfahren für die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen, für Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren sowie für ähnliche Zwecke oder für Veröffentlichungen entstanden sind, soweit sie 5 DM übersteigen. Gerichtliche Auslagen sind auch die aus dem Staatshaushalt erstatteten Kosten eines einer Prozeßpartei beigeordneten Rechtsanwalts oder eines Prozeßbeauftragten.

123. In § 165 werden die „M-Beträge“ durch „DM-Beträge“ ersetzt; Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Übersteigt der Wert 100 000 DM, beträgt die Gerichtsgebühr für den darüberliegenden Wert bis zu 1 000 000 DM 2%, für den darüber hinausgehenden Mehrbetrag 1%.

124. § 166 Absätze 1, 2 und 5 erhalten folgende Fassung:

(1) Wird das Verfahren durch Urteil oder eine andere abschließende Sachentscheidung beendet, wird eine volle Gerichtsgebühr erhoben. Wird eine Klage durch Beschluß als unzulässig abgewiesen, wird eine halbe Gerichtsgebühr erhoben.

(2) Wird das erstinstanzliche Verfahren durch Rücknahme der Klage vor Beginn der mündlichen Verhandlung beendet oder wird ein Ehescheidungsverfahren eingestellt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Für das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung von gerichtlichen Entscheidungen oder von Schiedssprüchen aus anderen Staaten wird eine halbe Gebühr nach dem Wert des Anspruchs des Gläubigers erhoben. Die Gebühr beträgt höchstens 1000 DM.

125. Als § 166a wird eingefügt:

#### § 166a

(1) Für die Vollstreckung wird eine halbe Gebühr nach dem Wert des zu vollstreckenden Anspruchs erhoben. Keine Gebühr wird erhoben, wenn vor Tätigwerden des Gerichts der Antrag zurückgenommen wird oder der Schuldner seine Verpflichtung erfüllt.

(2) Für die gerichtliche Verwahrung von Sachen, die nach Fristsetzung nicht abgeholt werden, wird eine volle Gebühr nach dem Wert der verwahrten Sachen erhoben. Sie beträgt jedoch höchstens 500 DM.

(3) Für die Verwertung gepfändeter oder in gerichtliche Verwahrung genommener Sachen sowie für die Auszahlung eines gepfändeten oder vom Schuldner nach Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen gezahlten Geldbetrags wird eine halbe Gebühr nach dem Wert des zu verteilenden Betrags erhoben. Diese Gebühr beträgt höchstens 150 DM.

(4) Die Gebühren der Absätze 1 bis 3 entstehen unabhängig voneinander; eine gegenseitige Anrechnung erfolgt nicht.

126. § 167 Abs. 2 erhält folgende Fassung; es wird folgender Abs. 4 angefügt:

(2) Wird die Berufung zurückgenommen, durch Beschluß abgewiesen oder wird das Berufungsverfahren durch Einigung oder Klagerücknahme abgeschlossen, wird eine halbe Gebühr erhoben.

(4) Für das Revisionsverfahren gelten die Gebührenregelungen der Absätze 1 und 2.

127. § 168 Absätze 1 und 2 Ziffer 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Für Arbeitsrechtssachen, für die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung innerhalb eines Verfahrens, für das Entmündigungsverfahren, für die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte und der Schiedsstellen für Arbeitsrecht sowie vor ihnen abgeschlossene Einigungen werden keine Gerichtskosten erhoben.

(2)

2. elterliches Erziehungsrecht, Umgang und Annahme an Kindes Statt;

128. § 169 Abs. 2 erhält folgende Fassung; Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen:

(2) Eine Vorauszahlungspflicht besteht nicht in Verfahren, in denen Bürger Ansprüche aus Garantie oder auf Schadenersatz geltend machen.

129. § 172 erhält folgende Fassung:

#### § 172

(1) Der Gebührenwert wird berechnet

1. für wiederkehrende Leistungen, bei Streitigkeiten über das Bestehen, die Dauer oder die Aufhebung eines auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Rechtsverhältnisses oder über Unterhalt nach dem Wert der einjährigen Verpflichtung, soweit die Verpflichtung nicht einen kürzeren Zeitraum umfaßt;
2. für die Herausgabe einer Sache nach deren Wert;
3. für die Verteilung des gemeinschaftlichen ehelichen Eigentums nach der Hälfte des Wertes der von den Anträgen beider Prozeßparteien erfaßten Sachen, Forderungen und Rechte;
4. für die Entscheidung über die Ehewohnung nach dem Jahresbetrag des Mietpreises; innerhalb eines Eheverfahrens wird dieser Wert nicht berechnet;
5. für sonstige Geldforderungen, Ansprüche oder Rechte nach deren Wert.

(2) Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Einreichung der Klage, der Widerklage oder des Rechtsmittels maßgebend; Zinsen, Kosten und andere Nebenforderungen bleiben unberücksichtigt. Wird im Laufe des Verfahrens der Klage- oder Widerklageantrag erweitert, ist für die Wertberechnung der höhere Wert maßgebend. In den Fällen des § 8 Abs. 1 Ziff. 2 wird der Gebührenwert durch den vor der Kammer für Zivil- oder Arbeitsrecht gestellten Antrag des Geschädigten bestimmt.

(3) Der Gebührenwert für nichtvermögensrechtliche Ansprüche wird berechnet

1. in Ehesachen in Höhe des Bruttoeinkommens beider Ehegatten in den letzten 4 Monaten vor Einreichung der Klage, mindestens in Höhe von 2000 DM;
2. in Verfahren über das elterliche Erziehungsrecht, über den Umgang oder über die Annahme an Kindes Statt in Höhe von 500 DM;
3. für die Feststellung oder die Anfechtung der Vaterschaft in Höhe von 1000 DM;
4. für die Entmündigung und für die Todeserklärung in Höhe von 500 DM;
5. für die arbeitsrechtliche Ansprüche in Höhe von 500 DM;
6. für sonstige Ansprüche in Höhe von 2000 DM.

(4) Mehrere in einem Verfahren geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet. Ist mit einem nichtvermögensrechtlichen Anspruch ein vermögensrechtlicher Anspruch verbunden, ist nur der höhere Anspruch maßgebend.

(5) Das Gericht kann unter Berücksichtigung des Gegenstandes des Verfahrens oder der wirtschaftlichen Verhältnisse der Prozeßparteien den Wert herabsetzen, jedoch nicht unter 200 DM.

130. § 173 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Gericht hat in seiner Endentscheidung über die Verfahrenskosten zu entscheiden. Wird das Verfahren auf andere Weise beendet, ist über die Kosten durch Beschluß zu entscheiden, sofern das eine Prozeßpartei beantragt oder es zur Erhebung der Gerichtskosten erforderlich ist.

131. § 174 Absätze 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(3) In Ehesachen hat das Gericht unter Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Prozeßparteien über die Pflicht zur Kostentragung zu entscheiden. In anderen Familiensachen sind die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 anzuwenden.

(4) In Arbeitsrechtssachen trägt jede Prozeßpartei ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

(5) In dem Verfahren nach § 11a Abs. 3 hat das Gericht in seinem Beschluß auch über die Kosten dieses Zwischenverfah-

rens zu entscheiden. Die Kosten werden nicht Bestandteil der Kosten des durch die Klage eingeleiteten Verfahrens.

132. § 175 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Wurde das Verfahren im Ergebnis einer Klagerücknahme beendet oder gemäß § 33 Abs. 3 oder § 66 eingestellt, sind die Kosten dem Kläger aufzuerlegen. Das Gericht kann dem Verklagten die Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn er zur Klage Anlaß gegeben hat oder das nach den Umständen gerechtfertigt ist.

(3) Wurde das Verfahren in Ehesachen eingestellt, weil die Prozeßparteien die Ehe weiterführen oder weil nach Aussetzung des Verfahrens die Fortsetzung nicht beantragt wurde, ist § 174 Abs. 3 anzuwenden.

133. § 176 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung; der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben:

(3) Der Schuldner hat die Kosten der Vollstreckung zu tragen. Zur Vollstreckung der Kosten des Gläubigers ist ein Kostenfestsetzungsbeschluß nicht erforderlich. Das Gericht kann dem Gläubiger durch Beschluß die Kosten der Vollstreckung ganz oder teilweise auferlegen, wenn die von ihm beantragte Vollstreckung unzulässig war oder der Antrag gemäß § 92 zurückgewiesen wurde.

(4) Wurde einer Beschwerde entsprochen und ist kein Beschwerdegegner im Verfahren vorhanden, sind die Kosten dem Staatshaushalt aufzuerlegen.

134. § 179 Abs. 1 erhält folgende Fassung; folgender Abs. 4 wird angefügt:

(1) Über den Antrag entscheidet der Sekretär des erstinstanzlichen Gerichts durch Beschluß. Ist eine Kostenteilung erfolgt, hat der Sekretär die andere Prozeßpartei aufzufordern, die Berechnung ihrer Kosten nebst Abschrift binnen 2 Wochen einzureichen.

(4) In Ehesachen hat der Sekretär vor der Festsetzung der Kosten den Kostenfestsetzungsantrag der Gegenseite zur Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen zuzustellen. Erhebt diese Einwendungen, die nicht in der Gebührenberechnung ihren Grund haben, ist der Kostenfestsetzungsantrag, soweit er nicht geändert oder zurückgenommen wird, durch Beschluß abzuweisen. In diesen Fällen können Kostenansprüche durch Klage geltend gemacht werden.

135. § 180 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Sekretär hat vor der Festsetzung der Kosten die Prozeßpartei zur Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen aufzufordern. Erhebt diese Einwendungen, die nicht in der Gebührenberechnung ihren Grund haben, ist der Kostenfestsetzungsantrag durch Beschluß abzuweisen. In diesen Fällen kann der Rechtsanwalt die Kostenansprüche durch Klage geltend machen.

136. § 181 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Bestimmungen dieses Teils sind anzuwenden, soweit keine speziellen Regelungen in für die Deutsche Demokratische Republik verbindlichen völkerrechtlichen Verträgen bestehen.

137. § 185 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Soweit für eine Klage nicht eine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik gegeben ist, kann für die Entscheidung einer Zivilrechtssache zwischen Prozeßparteien, von denen eine ihren Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz im Ausland hat, schriftlich die Zuständigkeit des Gerichts eines anderen Staates vereinbart werden.

138. § 190 Abs. 1 erhält folgende Fassung; Abs. 3 wird aufgehoben:

(1) Eine Prozeßpartei, die ihren Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz im Ausland hat und auch durch keinen im Inland wohnhaften Prozeßvertreter vertreten wird, ist vom Gericht aufzufordern, innerhalb einer ihr zu setzenden Frist einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Sie ist auf die Folgen nach Abs. 2 hinzuweisen, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter bestellt wird. Die Aufforderung ist nach § 189 zuzustellen.

139. § 195 Abs. 3 erhält folgende Fassung; Abs. 4 wird aufgehoben:

(3) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Kreisgericht am Sitz des Bezirksgerichts zuständig, in dessen Bereich der Schuldner seinen Wohnsitz, Aufenthalt bzw. Sitz oder Vermögen hat.

140. § 208 Abs. 2 wird aufgehoben.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

**Gesetz  
über den Status und die Organisation der Sparkassen  
(Sparkassengesetz)  
vom 29. Juni 1990**

I.  
**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**Errichtung und Auflösung von Sparkassen,  
Rechtsnatur**

(1) Die Sparkassen sind als Einrichtungen der Landkreise oder kreisfreien Städte oder von ihnen gebildeten Zweckverbände rechtsfähige, gemeinnützige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Landkreise oder kreisfreie Städte oder von diesen gebildete Zweckverbände können Sparkassen errichten. Sie bedürfen zur Errichtung oder Auflösung von Sparkassen der Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem für die regionalen und kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerium erteilt. Der Sparkassenverband ist vor der Erteilung der Genehmigung anzuhören.

(3) Haben mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte gemeinsam eine Sparkasse errichtet, so finden die Bestimmungen über Zweckverbandssparkassen entsprechende Anwendung.

§ 2

**Aufgaben**

(1) Die Sparkassen haben die Aufgabe, den Sparsinn der Bevölkerung ihres Geschäftsgebiets zu fördern. Sie geben Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen, dienen der örtlichen Kreditversorgung unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandes, der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise ihres Geschäftsgebiets und der öffentlichen Einrichtungen in ihrem Geschäftsgebiet (öffentlicher Auftrag).

(2) Die Sparkassen betreiben die in der Satzung vorgesehenen Geschäfte.

(3) Die Sparkassen erfüllen ihre Aufgaben nach kaufmännischen Grundsätzen und müssen jederzeit zahlungsbereit sein.

(4) Die Sparkassen arbeiten mit den vom Sparkassenverband für zuständig erklärten Gemeinschaftsunternehmen der deutschen Sparkassenorganisation zusammen.

§ 3

**Haftung des Gewährträgers, Anstaltslast**

(1) Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet der Landkreis oder die kreisfreie Stadt oder der aus diesen gebildete Zweckverband als Gewährträger unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.

(2) Der Gewährträger stellt sicher, daß die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

§ 4

**Satzung**

(1) Im Rahmen dieses Gesetzes und der nach § 28 erlassenen Rechtsanordnung sind die Rechtsverhältnisse der Sparkassen und der Sparkassenzweckverbände durch Satzung zu regeln.

(2) Die Satzung ist von der gewählten Vertretung des Gewährträgers zu erlassen.

(3) Die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde erläßt im Einvernehmen mit dem für die regionalen und kommunalen

Angelegenheiten zuständigen Ministerium eine Mustersatzung. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde.

§ 5

**Geschäftsgebiet**

(1) Geschäftsgebiet der Sparkassen ist jeweils das Gebiet ihres Gewährträgers, bei Zweckverbandssparkassen das Zweckverbandsgebiet. Die Sparkassen sollen sich nur in ihrem Geschäftsgebiet betätigen. Das betrifft insbesondere

a) die Werbung außerhalb des Geschäftsgebiets, die nur als Gemeinschaftswerbung zulässig ist; eigene Werbung ist, soweit möglich, auf das Gebiet des Gewährträgers zu beschränken;

b) die Geschäftsstellen, die Sparkassen nur im Gebiet ihres Gewährträgers betreiben können; die Errichtung einer Geschäftsstelle im Gebiet des Gewährträgers einer anderen Sparkasse bedarf der Zustimmung der betroffenen Sparkasse und der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde;

c) Kredite im Personalkreditgeschäft, die in der Regel nur solchen Personen gewährt werden sollen, die im Geschäftsgebiet ihren Sitz, ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben; beim Realkredit soll in der Regel das Beleihungsobjekt im Geschäftsgebiet gelegen sein; Schiffe oder Schiffsbauwerke sollen ihren Heimathafen oder Bauort im Geschäftsgebiet haben;

d) Kredite an Kreditnehmer außerhalb des Geschäftsgebiets sollen nur gewährt werden, wenn der Kredit im unmittelbaren Zusammenhang mit der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs steht, insbesondere

1. an natürliche Personen, die im Geschäftsgebiet beschäftigt sind oder dort wohnhaft waren und vorübergehend im Ausland tätig sind, oder

2. zur Finanzierung von Lieferungen und Leistungen bei Unternehmen, die ihren Sitz im Geschäftsgebiet haben und mit der Sparkasse in Geschäftsbeziehung stehen, oder

3. an Auslandstöchter von Unternehmen, die ihren Sitz im Geschäftsgebiet haben.

(2) Die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde kann im kommunal- und wirtschaftspolitischen Interesse der Gewährträger abweichende Regelungen treffen.

II.

**Verwaltung der Sparkasse**

**1. Zuständigkeiten der gewählten Vertretung des Gewährträgers**

§ 6

**Vertretung des Gewährträgers**

(1) Die gewählte Vertretung des Gewährträgers bestellt den Vorsitzenden und wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Sie beschließt über

a) die Errichtung der Sparkasse,

b) die Auflösung der Sparkasse,

c) Vereinbarungen über eine Vereinigung der Sparkasse oder die Übertragung ihrer Zweigstellen,

d) den Erlaß und die Änderung der Sparkassensatzung auf der Grundlage der Mustersatzung,

e) die Entlastung der Organe der Sparkasse,

f) den Teil des Jahresüberschusses, der sich aus § 23 ergibt.

(3) Die gewählte Vertretung des Gewährträgers kann Beteiligungen von Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen der Sparkassenorganisation an der Sparkasse zulassen. Genußrechte und stille Einlagen anderer Personen können vom Gewährträger zugelassen werden, wenn damit keine Mitwirkungsrechte in den Organen der Sparkasse verbunden sind.



Die Regelungen des Beteiligungsvertrages können von den Regelungen in §§ 8 Absatz 1 Buchstabe b, 10 Absatz 1, 17 Absatz 2 Buchstabe b, 23 abweichen. Beteiligungsverträge sind nur wirksam, wenn sie den öffentlich-rechtlichen Status der Sparkasse nicht beeinträchtigen und wenn in den Organen der Sparkasse den Vertretern des Gewährträgers mindestens eine Stimme mehr zukommt als den Beteiligungsunternehmen.

## 2. Organe der Sparkassen

### § 7

#### Organe

Organe der Sparkassen sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

### § 8

#### Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat gehören mindestens sechs und höchstens 15 Mitglieder an. Die Satzung bestimmt die Zahl der Mitglieder, die durch drei teilbar sein muß. Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
- b) weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) zu einem Drittel aus Vertretern der Dienstkräfte der Sparkasse.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Form und Frist der Ladung zu den Sitzungen geregelt werden.

(4) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 8 Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen.

(5) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 18 bei der Beratung und Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.

(6) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

### § 9

#### Vorsitz im Verwaltungsrat

(1) Die Vertretung des Gewährträgers bestellt den Vorsitzenden der Verwaltung des Gewährträgers zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen allgemeinen Vertreter in der Verwaltung des Gewährträgers vertreten.

(3) Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes den Vorsitzenden aus dem Kreise der Vorsitzenden der Verwaltung der Mitglieder des Zweckverbandes.

### § 10

#### Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b werden von der Vertretung des Gewährträgers

für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers nach der für die Vertretung des Gewährträgers geltenden Wahlordnung gewählt; Wählbar sind sachkundige Bürger. Bis zu  $\frac{2}{3}$  von ihnen können der Vertretung des Gewährträgers angehören. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die Vertretung des Gewährträgers einen Nachfolger.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 1 Buchstabe c werden von den Dienstkräften der Sparkasse für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers unmittelbar gewählt. Vorschlagberechtigt sind  $\frac{1}{10}$  der wahlberechtigten Beschäftigten; in jedem Fall genügen 50 wahlberechtigte Beschäftigte. Die Wahl ist eine Personenwahl. Im übrigen ist die von der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für die regionalen und kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassende Wahlordnung anzuwenden.

### § 11

#### Ausschlußgründe

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte des Gewährträgers oder der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 8 Absatz 1 Buchstabe c; § 9 bleibt unberührt;
- b) Personen, die in einer dienstrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Beziehung zu Unternehmen stehen, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln, soweit sie nicht der Sparkassenorganisation angehören;
- c) Dienstkräfte der Steuerbehörden und der Post.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder die in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Gesamtvollstreckungs-, Konkurs-, Vergleichs- oder Offenbarungseidverfahren verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

### § 12

#### Tätigkeitsdauer

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Tätigkeit bis zum Zusammen treten des neugewählten Verwaltungsrates weiter aus.

### § 13

#### Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik. Der Vorstand legt hierzu Vorschläge insbesondere zur mittel- und langfristigen Unternehmensstrategie vor. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung.

(2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für

- a) die Bestellung, die Wiederbestellung und die Ablehnung der Wiederbestellung eines Mitglieds des Vorstandes, die Berufung des Vorsitzenden des Vorstandes sowie die Wahl der Mitglieder des Kreditausschusses,
- b) die Bestellung von Stellvertretern für die Mitglieder des Vorstandes,
- c) den Erlaß der Geschäftsanweisungen für den Vorstand, den Kreditausschuß und die Betriebsüberwachung,
- e) die Zuführung von Teilen des Jahresüberschusses nach § 23, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über

- a) die Grundsätze der Personalpolitik;
- b) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken; dies gilt nicht für den Erwerb und die

Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind;

- c) die Errichtung von sparkasseneigenen Gebäuden;
- d) die Eröffnung und Schließung von Geschäftsstellen;
- e) das Eingehen von Beteiligungen.

(4) Der Verwaltungsrat wird vor Beschlußfassung der Vertretung des Gewährträgers angehört über

- a) die Auflösung der Sparkasse,
- b) Vereinbarungen zur Vereinigung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse sowie über die Übertragung von Zweigstellen,
- c) die Änderung der Satzung,
- d) den Teil des Jahresüberschusses, der sich aus § 23 ergibt,
- e) die Einräumung von Beteiligungen gemäß § 6 Absatz 3.

(5) Der Verwaltungsrat kann bestimmte Aufgaben auf Ausschüsse übertragen.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkassen bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(7) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

#### § 14

##### Beanstandungen

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich zu begründen und dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluß, so hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats unverzüglich die Entscheidung der Sparkassenaufsichtsbehörde herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

#### § 15

##### Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter wird durch die Satzung bestimmt. Die Zahl der Stellvertreter muß geringer sein als die der Vorstandsmitglieder.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter werden aufgrund eines Dienstvertrages auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung für jeweils fünf Jahre ist zulässig. Die Vertragszeit kann unterschritten werden, wenn das Mitglied des Vorstandes oder der Stellvertreter vorher das 65. Lebensjahr vollendet. Der Beschluß über die Wiederbestellung darf frühestens ein Jahr vor Ablauf der Dienstzeit und soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit gefaßt werden.

(3) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer in einem dienstrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Verhältnis zu einem Unternehmen steht, das gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibt oder vermittelt.

(4) Der Vorstandsvorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung durch das weitere/die weiteren Vorstandsmitglieder bzw. durch die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach der vom Verwaltungsrat bestimmten Reihenfolge vertreten.

#### § 16

##### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

(2) An der Beschlußfassung des Vorstandes sind nur die Mitglieder des Vorstandes, im Falle ihrer Verhinderung die mit ihrer Vertretung beauftragten Personen zu beteiligen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(3) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Personen ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, sind öffentliche Urkunden.

(4) Der Vorstand kann die Ausübung seiner Befugnisse teilweise übertragen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### § 17

##### Kreditausschuß

(1) Bei den Sparkassen wird ein Kreditausschuß gebildet, dem der Vorstand Kredite ab einer bestimmten Größenordnung zur Zustimmung vorlegt. Näheres bestimmt § 28.

(2) Der Kreditausschuß besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) den vom Verwaltungsrat gewählten Mitgliedern nach § 8 Absatz 1 Buchstaben a und b, deren Zahl um eins höher ist als die Zahl der Vorstandsmitglieder,
- c) den Mitgliedern des Vorstandes; Stellvertreter nach § 15 Absatz 1 Satz 2 nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Vorsitzender des Kreditausschusses ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

(4) Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers nach dessen Wahlordnung gewählt. §§ 10 Absatz 1 Satz 2 und 12 gelten entsprechend.

### 3. Gemeinsame Vorschriften für Mitglieder der Sparkassenorgane

#### § 18

##### Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen

(1) Kein Mitglied der Organe der Sparkasse sowie des Kreditausschusses darf bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Das gilt auch, wenn der Betreffende

- a) in einem dienstrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Verhältnis zu einem privatrechtlichen Unternehmen steht, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, daß er von einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einem Beteiligungsunternehmen in ein Organ des Unternehmens entsandt worden ist,
- b) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet das Organ oder der Kreditausschuß unter Ausschuß des Betroffenen über die Ausschließung.

#### § 19

##### Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Organe, des Kreditausschusses und die Dienstkräfte der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

## 4. Dienstkräfte

## § 20

**Angestellte und Arbeiter**

(1) Die bei der Sparkasse tätigen Angestellten und Arbeiter sind Dienstkräfte der Sparkasse.

(2) Der Vorstand entscheidet über Anstellung, Höhergruppierung und Entlassungen der Dienstkräfte.

(3) Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Dienstvorgesetzter der übrigen Dienstkräfte der Sparkasse ist der Vorstand.

## III.

**Rechnungslegung, Entlastung und Prüfung des Jahresabschlusses**

## § 21

**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 22

**Jahresabschluss und Entlastung**

(1) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht vor.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht werden von der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes geprüft. Der Prüfungsbericht wird dem Vorstand, dem Verwaltungsrat und der Sparkassenaufsichtsbehörde vorgelegt.

(3) Nach Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichts legt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk des Sparkassenverbandes sowie den Lagebericht der Vertretung des Gewährträgers vor. Diese beschließt über die Zuführung des Überschusses nach § 23 und die Entlastung der Organe der Sparkasse.

(4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Beschlüsse nach Absatz 3 Satz 2 sind der Sparkassenaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Vorstand hat den festgestellten Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk in den für die Bekanntmachungen der Sparkasse bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

## § 23

**Jahresüberschuß**

(1) Der Verwaltungsrat kann bei Feststellung des Jahresabschlusses mit Wirkung für den Bilanzstichtag einen Teil aus dem Jahresüberschuß der Sicherheitsrücklage zuführen. Er kann ferner einen Teil aus dem Jahresüberschuß, der nicht mehr als die Hälfte des sich aus Absatz 2 ergebenden Betrages ausmacht, einer freien Rücklage zuführen.

(2) Die Vertretung des Gewährträgers beschließt nach Anhörung des Verwaltungsrates, daß von dem um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresabschluß bis zu

- |   |      |
|---|------|
| a) $\frac{1}{10}$ , wenn die Rücklagen zusammen mindestens ihrer Verbindlichkeiten, | 5 %  |
| b) $\frac{1}{5}$ , wenn die Rücklagen zusammen mindestens ihrer Verbindlichkeiten,  | 7½ % |
| c) $\frac{3}{4}$ , wenn die Rücklagen zusammen mindestens ihrer Verbindlichkeiten,  | 10 % |

einschließlich der Kapitalzuführung aus der Zuweisung von Ausgleichforderungen, dem Gewährträger, der Sicherheitsrücklage oder einer freien Rücklage zugeführt werden.

(3) Der nicht nach Absatz 1 und 2 verwendete Teil des Jahresüberschusses ist der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

(4) Der Gewährträger hat den ihm nach Absatz 2 zugeführten Betrag für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## IV.

**Aufsicht**

## § 24

**Sparkassenaufsichtsbehörden**

(1) Die Sparkassen unterliegen der Aufsicht des Staates.

(2) Sparkassenaufsichtsbehörde ist bis zur Bildung der Länder der Regierungsbevollmächtigte für den Bezirk. Oberste Sparkassenaufsichtsbehörde ist das für Finanzen zuständige Ministerium der Republik.

(3) Die bei den Sparkassenaufsichtsbehörden Beschäftigten sind zur Amtverschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Amtstätigkeit als Sparkassenaufsichtsbehörde bekannt wurden. Diese Verpflichtung bleibt auch bei Ausscheiden aus der Sparkassenaufsichtsbehörde bestehen.

## § 25

**Befugnisse der Sparkassenaufsichtsbehörden**

(1) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkasse den Gesetzen und der Satzung entsprechen.

(2) Die Sparkassenaufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen, hierfür die Geschäftsräume der Sparkasse betreten sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei können sie sich der Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbandes bedienen.

(3) Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Organe der Sparkasse zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Festlegungen der Organe der Sparkasse, die das geltende Recht verletzen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Festlegungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(4) Erfüllt eine Sparkasse die ihr obliegenden Rechtspflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der zuständigen Sparkassenaufsichtsbehörde nach Absatz 2 nicht nach, so kann die zuständige Sparkassenaufsichtsbehörde die Sparkasse anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die zuständige Sparkassenaufsichtsbehörde anstelle der Sparkasse das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.

## V.

**Schlussbestimmungen**

## § 26

**Auflösung der Sparkasse**

(1) Die Auflösung der Sparkasse bedarf der Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde. Der Sparkassenverband ist vor Erteilung der Genehmigung anzuhören.

(2) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekanntzumachen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(3) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Gewährträgersgebiet zu verwenden.

## § 27

**Vereinigung von Sparkassen**

(1) Benachbarte Sparkassen können durch Beschluß der Vertretungen ihrer Gewährträger nach Anhörung der Verwaltungsräte in der Weise vereinigt werden, daß

1. eine Sparkasse entsteht, auf die das Vermögen der beteiligten Sparkassen als ganzes übergeht oder
2. eine Sparkasse von einer bestehenden oder neu zu errichtenden Sparkasse aufgenommen wird, auf die das Vermögen als ganzes übergeht.

(2) In einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Gewährträgerschaft zu regeln.

(3) Die Vereinigung bedarf der Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist im Einvernehmen mit dem für die regionalen und kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erteilen.

(4) Ist die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Erhaltung oder Schaffung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Sparkassen im Interesse einer besseren Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft geboten, so kann die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für die regionalen und kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerium den beteiligten Gemeinden, Landkreisen und aus diesen gebildeten Zweckverbänden die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes empfehlen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für die regionalen und territorialen Angelegenheiten zuständigen Ministerium.

(5) Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Vereinigung von Sparkassen (Absatz 1, 4) erforderlich werden, sind frei von staatlichen Gebühren. Das gleiche gilt für Beurteilungs- und Beglaubigungsgebühren.

## § 28

**Durchführungsbestimmungen**

(1) Die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die regionalen und kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerium eine Rechtsvorschrift über die Zuständigkeiten des Vorstandes und des Kreditausschusses im Kreditgeschäft, über die Geschäfte der Sparkassen (Verbindlichkeiten, Anlage der Sparkassenbestände, sonstige Geschäfte) über Abgabe und Annahme rechts-

geschäftlicher Erklärung, die Übertragung von Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen, über die Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern, die Auflösung der Sparkasse und über die Zulassung von Ausnahmen durch die Sparkassenaufsichtsbehörde zu erlassen.

(2) Die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde erläßt im Einvernehmen mit dem für die regionalen und kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerium die zur Durchführung dieser Bestimmung erforderlichen Verwaltungsvorschriften einschließlich der Verfahrensregelungen zur Überleitung der Sparkassen an die Gewährträger.

## § 29

**Übergangsregelung**

(1) Die bei Erlass dieses Gesetzes bestehenden Sparkassen führen ihre Tätigkeit auf der Grundlage dieses Gesetzes weiter. Bis zu einem vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu setzenden Termin wird die Funktion des Vorstandes vom Direktor der Sparkasse und bis zur Wahl des Verwaltungsrates die Funktion des Verwaltungsrates von der Sparkassenaufsichtsbehörde wahrgenommen.

(2) Bis zur Schaffung der gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung der Finanzhoheit der Landkreise und kreisfreien Städte im Sinne des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Kreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) obliegt bei Zahlungsunfähigkeit der kommunalen Gewährträger die Haftungspflicht gemäß § 3 Absatz 1 dem Haushalt der Republik bzw. nach Einrichtung der Länder den jeweiligen Landeshaushalten.

## § 30

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) In Übereinstimmung mit dem Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion tritt gleichzeitig das Statut der Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik (Beschluß des Ministerrats vom 23. Oktober 1975 i. d. F. der Änderung vom 22. September 1983, GBl. I Nr. 29 S. 289 sowie Bekanntmachung über die Änderung des Statuts der Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. März 1990, GBl. I Nr. 19 S. 174) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

**Gesetz****zur Änderung des Patentgesetzes und des  
Gesetzes über Warenkennzeichen**

**vom 29. Juni 1990**

Die Volkskammer beschließt folgendes Gesetz:

**Artikel 1****Änderung des Patentgesetzes**

Das Patentgesetz vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 29 S. 284) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel und die §§ 1 bis 3 werden gestrichen. Die Einteilung des Gesetzes in „Abschnitte“ und deren Bezeichnung entfallen.

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

## „§ 4

**Recht der Erfinder**

Das Recht auf die Erfindung und das Recht auf die Erteilung eines Patents haben die Erfinder oder ihre Rechtsnachfolger. Die Erfinder haben das Recht, in der Patentschrift genannt zu werden.“

3. Der § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Erfindungen im Sinne dieses Gesetzes sind technische Lösungen, die sich durch Neuheit und gewerbliche Anwendbarkeit auszeichnen und auf erfinderischer Tätigkeit beruhen.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „industriell“ durch das Wort „gewerblich“ ersetzt.

- c) Der Absatz 4 wird gestrichen.
- d) Der Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Eine technische Lösung beruht auf erfindertätiger Tätigkeit, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.“
- e) Der Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Als Erfindungen gelten nicht:
- Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden. Dies gilt nicht für Erzeugnisse, insbesondere Stoffe oder Stoffgemische, zur Anwendung in einem der vorstehend genannten Verfahren;
  - Pflanzensorten und Tierarten sowie im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren, ausgenommen mikrobiologische Verfahren und die mit Hilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse.“
4. Der § 5 wird wie folgt ergänzt:
- „(7) Als Erfindungen gelten ferner nicht
- Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
  - ästhetische Formgestaltungen;
  - Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
  - die Wiedergabe von Informationen.
- Dies gilt nur insoweit, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche Schutz begehrt wird.“

5. Der § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

**Ausschluß vom Patentschutz**

Für technische Lösungen, deren Benutzung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde, werden keine Patente erteilt.“

6. Der § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

**Patente**

(1) Der Rechtsschutz für Erfindungen wird durch Erteilung von Ausschließungspatenten begründet.

(2) Ist eine Erfindung ein Staatsgeheimnis, dann ist das Patent geheimzuhalten. Einzelheiten der Behandlung solcher Erfindungen legt der Präsident des Patentamtes im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Behörden in einer Anordnung fest.“

7. Der § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

**Diensterfindungen**

(1) Ist eine Erfindung, die während der Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses des Erfinders zu einem Betrieb gemacht wurde, aus der dem Erfinder im Betrieb obliegenden Tätigkeit entstanden oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten eines Betriebes zurückzuführen (Diensterfindung), dann hat der Erfinder den Betrieb unverzüglich über das Vorliegen der Erfindung schriftlich zu informieren und diese zu beschreiben.

(2) Der Betrieb kann eine Diensterfindung unbeschränkt oder beschränkt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Erfinder in Anspruch nehmen. Die Erklärung ist spätestens bis zum Ablauf von vier Monaten nach Eingang der ordnungsgemäßen Information gemäß Absatz 1 abzugeben.

(3) Mit Zugang der Erklärung der unbeschränkten Inanspruchnahme gehen alle Rechte an der Diensterfindung auf den Betrieb über. Mit Zugang der Erklärung der beschränkten Inanspruchnahme erwirbt der Betrieb ein

nicht ausschließliches Recht zur Benutzung der Diensterfindung. Wird durch dieses Benutzungsrecht die anderweitige Verwertung der Diensterfindung durch den Erfinder unbillig erschwert, so kann der Erfinder verlangen, daß der Betrieb innerhalb von zwei Monaten die Diensterfindung entweder unbeschränkt in Anspruch nimmt oder sie dem Erfinder frei gibt.

(4) Wird eine Diensterfindung unbeschränkt oder beschränkt in Anspruch genommen, so hat der Erfinder einen Anspruch auf Vergütung nach den Rechtsvorschriften. Einzelheiten der Rechte und Pflichten der Erfinder und der Betriebe im Zusammenhang mit Diensterfindungen werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

(5) Wird eine Diensterfindung vom Betrieb nicht gemäß Absatz 2 unbeschränkt in Anspruch genommen, dann kann der Erfinder über diese Erfindung frei verfügen. Das gleiche gilt unbeschadet des Benutzungsrechts des Betriebes nach Absatz 3, wenn die Diensterfindung beschränkt in Anspruch genommen wurde.“

8. Der § 10 und der § 11 Abs. 2 werden gestrichen. In § 11 Abs. 3 werden die Worte „oder die Umwandlung eines Ausschließungspatents in ein Wirtschaftspatent“ gestrichen. In § 12 Abs. 1 und 2 werden die Worte „in den §§ 10 und 11“ durch „in § 11“ ersetzt. Der § 13 Abs. 2 wird gestrichen.
9. Der § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Laufdauer der Patente beträgt 20 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag, der auf den Eingangstag der Patentanmeldung beim Patentamt folgt.“
10. Der § 15 Abs. 3 Sätze 2 und 3, § 16 Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 3 und § 19 Satz 2 werden gestrichen. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „nach § 5 Abs. 6 und“ durch die Worte „nach § 5 Abs. 6 und 7 sowie“ ersetzt. In § 17 Abs. 2 werden die Worte „§ 10 und“, in § 18 Abs. 1 die Worte „bei Benutzung der Erfindung“, in § 22 die Worte „sowie zur Umwandlung von Ausschließungspatenten in Wirtschaftspatente“ und in § 24 Abs. 3 die Worte „für Wirtschaftspatente“ gestrichen.
11. Der § 23 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Die Aussetzung beträgt höchstens 15 Monate vom Tage der Einreichung der Anmeldung beim Patentamt oder, falls für die Anmeldung ein früherer Zeitpunkt als maßgebend in Anspruch genommen wird, von diesem Zeitpunkt an gerechnet.“
12. Der § 25 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
- „Der Präsident des Patentamtes kann nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“
13. Die Überschrift und die Absätze 1 und 2 des § 28 erhalten folgende Fassung:

„§ 28

**Streitigkeiten über die Erfindervergütung**

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Vergütung der Erfinder bei Diensterfindungen ist das nach dem Gerichtsverfassungsgesetz für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten des Patent-, Musterkennzeichen- und Urheberrechts in erster Instanz zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Vor der Einreichung einer Klage ist die Schlichtungsstelle des Patentamtes anzurufen. Für die Dauer des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle ist die Verjährung der geltend gemachten Ansprüche gehemmt. Die Verjährung gilt als nicht gehemmt, wenn der Antrag zurückgenommen wird.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Präsidenten des Patentamtes berufen werden.“

14. In § 29 Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen. In § 29 Abs. 1 werden die Worte „in den §§ 10 und 11“ durch „des § 11“ ersetzt. In § 30 werden die Worte „einer Erfindung gemäß § 8 Abs. 2“ durch die Worte „einer Diensterfindung“ ersetzt und die Worte „bei Ausschließungspatenten“ gestrichen.



## Artikel 2

## Anderung des Gesetzes über Warenkennzeichen

Das Gesetz über Warenkennzeichen vom 30. November 1984 (GBl. I Nr. 33 S. 397) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel und die §§ 1 bis 6 werden gestrichen.
2. Der § 7 erhält folgende Fassung:

## „§ 7

## Verbände

- (1) Zur gemeinsamen Verwendung von Warenkennzeichen durch mehrere Betriebe können Verbände gebildet werden. Die Bildung der Verbände zur Warenkennzeichnung erfolgt durch Beschluß der Gründungsversammlung der an ihnen beteiligten Betriebe.
- (2) Die Verbände sind in das beim Patentamt bestehende Verbandsregister einzutragen, wenn eine Satzung vorgelegt wird, die über Namen, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes Auskunft gibt.
- (3) Die Verbände werden mit der Eintragung in das Verbandsregister rechtsfähig.“
3. Der § 26 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:  
„Der Präsident des Patentamtes kann nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“
4. Die §§ 31 und 32 werden gestrichen.

## Artikel 3

## Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Patentamt eingereichten Wirtschaftspatentanmeldungen und Geheimpatentanmeldungen werden als Ausschließungspatentanmeldungen weiter behandelt. Ist die Patentanmeldung für eine Erfindung gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung vom Ursprungsbetrieb oder seinem Rechtsnachfolger vorgenommen worden, dann gilt diese Erfindung als unbeschränkt in Anspruch genommene Dienstleistungserfindung gemäß § 9, sofern der Anmelder und der Erfinder nicht etwas anderes vereinbaren.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Wirtschaftspatente werden auf Antrag in Ausschließungspatente umgewandelt. Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Das Recht zur Stellung dieses Antrages haben bei Wirtschaftspatenten, die für Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erteilt worden sind, die Ursprungsbetriebe oder ihre Rechtsnachfolger, bei anderen Wirtschaftspatenten die Erfinder. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Will ein Ursprungsbetrieb oder sein Rechtsnachfolger eine Umwandlung nicht beantragen, dann hat er die Erfinder innerhalb der genannten Frist rechtzeitig darüber zu informieren, ihnen auf Verlangen die Rechte zu übertragen und die zur Stellung des Antrages erforderlichen Unterlagen zu übergeben. Die Umwandlung ist in das Patentregister einzutragen und öffentlich bekannt zu machen.

(3) Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend, wenn die Umwandlung eines Wirtschaftspatents nicht beantragt wird und der Ursprungsbetrieb oder sein Rechtsnachfolger das Wirtschaftspatent durch Nichtzahlung von Gebühren zum Erlöschen bringen will.

(4) Wer als Benutzungsberechtigter eine durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindung bereits in Benutzung genommen oder die erforderlichen Vorkehrungen dazu getroffen hat, ist

im Falle einer Umwandlung gemäß Abs. 2 berechtigt, die Erfindung weiter zu benutzen, wenn er das Mitbenutzungsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Bekanntmachung der Umwandlung beim Patentinhaber oder beim Patentamt geltend macht. Der Patentinhaber hat einen Anspruch auf eine angemessene Lizenzgebühr, sofern er für die Benutzung nicht bereits eine angemessene Nutzungsgebühr erhalten hat. Für die Entscheidung von Streitigkeiten über das Mitbenutzungsrecht und über die Zahlung der Lizenzgebühr gilt § 29 des Patentgesetzes entsprechend.

(5) Für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Wirtschaftspatente, die nicht gemäß Abs. 2 umgewandelt werden, gelten die Bestimmungen des Patentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter, daß jedermann zur Benutzung berechtigt ist und den Anmelder über den Benutzungsumfang spätestens bei Benutzungsbeginn zu informieren hat. Die Information des Patentamtes über die Benutzung entfällt. Der Anmelder hat einen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt gegen jeden Benutzer der auf alle Schutzvoraussetzungen geprüften Erfindung. Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zahlung dieses Entgelts gilt § 29 des Patentgesetzes entsprechend. Für Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung haben die Erfinder einen Anspruch auf Vergütung gegen den Anmelder entsprechend den Rechtsvorschriften.

(6) Bei Wirtschaftspatenten, die nach § 5 Abs. 1 oder § 6 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I Nr. 9 S. 121) für Erfindungen gemäß § 2 Abs. 6 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 106 S. 989) erteilt worden sind, haben das Recht zur Stellung des Antrages auf Umwandlung gemäß Abs. 2 die Patentinhaber. Die Betriebe und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 6 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 sind zur kostenlosen Benutzung der Erfindung berechtigt. Sie haben an die Erfinder eine Vergütung nach den Bestimmungen über die Vergütung beschränkt in Anspruch genommener Erfindungen zu zahlen. Diese Betriebe und Einrichtungen können innerhalb von 4 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Patentinhaber erklären, daß sie die Umwandlung auf ihren Namen beantragen wollen. In diesem Falle gelten die Erfindungen als unbeschränkt in Anspruch genommene Dienstleistungserfindungen gemäß § 9 des Patentgesetzes.

(7) Der geänderte § 15 Abs. 2 des Patentgesetzes ist nur auf die nach seinem Inkrafttreten beim Patentamt eingereichten Patentanmeldungen und die darauf erteilten Patente anzuwenden.

(8) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Geheimpatente gelten als Ausschließungspatente weiter und werden nach § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes behandelt. Der Absatz 4 findet entsprechend Anwendung.

(9) Ist die Aussetzung der Ausgabe einer Patentschrift vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt worden und die in § 23 Satz 3 des Patentgesetzes festgelegte Frist bereits abgelaufen oder läuft diese Frist innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab, dann endet die Aussetzung der Ausgabe der betreffenden Patentschrift spätestens 6 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

## Artikel 4

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

**Verordnung  
über den gewerblichen Personenverkehr (PBefVO)  
vom 20. Juni 1990**

## I

## Allgemeine Vorschriften

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die gewerbliche Beförderung von Personen und Gepäck gegen Entgelt mit

- a) Kraft- und Oberleitungsomnibussen einschließlich Fahrzeugen für die Gepäckbeförderung,
- b) Personenkraftwagen,
- c) Fahrzeugen mit Zugtieren,
- d) Seilbahnen und Lifts,
- e) Untergrund- und Straßenbahnen

im öffentlichen Verkehr. Als öffentlicher Verkehr gelten der Linien-, Vertrags- und Gelegenheitsverkehr, der grundsätzlich jedermann zugänglich ist.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Personen- und Gepäckbeförderung der Eisenbahn einschließlich S-Bahnen und andere als im Abs. 1 genannte, jedermann zugängliche schienengebundene Beförderungsmittel.

(3) Diese Verordnung gilt nicht

- a) für Beförderungen mit Kraftfahrzeugen in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit,
- b) für die Mitnahme von Personen in speziellen Kraftfahrzeugen für den Möbel- oder Leichentransport.

## § 2

## Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- a) Kraftomnibusse  
Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als acht Personen (ausschließlich Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind,
- b) Oberleitungsomnibusse (Obusse)  
elektrisch betriebene Straßenfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung für die Personenbeförderung geeignet und bestimmt und an eine Fahrleitung gebunden sind,
- c) Personenkraftwagen  
Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von bis zu acht Personen (ausschließlich Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind,
- d) Anhänger  
Fahrzeuge, die hinter Straßenfahrzeugen im Sinne der Buchstaben a und b mitgeführt werden, sie sind den sie bewegenden Straßenfahrzeugen gleichgestellt,
- e) Linienverkehr  
innerhalb bzw. zwischen Orten eingerichtete regelmäßige, fahrplangebundene Verkehrsverbindungen, an deren festgelegten Haltestellen ein Fahrgastwechsel vorgesehen bzw. möglich ist,
- f) Vertragsverkehr  
innerhalb bzw. zwischen Orten eingerichtete, grundsätzlich regelmäßige und fahrplangebundene Verkehrsverbindungen zur Beförderung von Fahrgästen für einen bestimmten Auftraggeber (insbesondere im Berufs- und Schülerverkehr),
- g) Gelegenheitsverkehr  
Beförderungsleistungen, die nicht Linien- oder Vertragsverkehr sind, insbesondere
  - mit Kraftomnibussen
  - mit Personenkraftwagen für den Taxi- und Mietwagenverkehr,

h) Pflichtfahrgebiet

von der örtlich zuständigen Genehmigungsbehörde festgelegter Bereich, in dem für die Taxibetriebe Beförderungspflicht besteht.

## § 3

## Genehmigungspflicht

(1) Wer Beförderungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 übernimmt, muß im Besitz einer Genehmigung sein. Er ist Verkehrsbetrieb im Sinne dieser Verordnung.

(2) Der Genehmigung bedürfen die Eröffnung, Unterbrechung, Erweiterung oder wesentliche Änderung des Verkehrsbetriebes sowie die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten.

(3) Keiner Genehmigung bedarf der vorübergehende Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Notständen, Verkehrsstörungen oder im Ersatz für einen genehmigten öffentlichen Verkehr. Überschreitet die Einsatzdauer der Kraftfahrzeuge dabei 72 Stunden, hat der Betrieb, in dessen Verantwortungsbereich der Notstand oder die Verkehrsstörung aufgetreten ist oder in dessen Verantwortungsbereich der Ersatzverkehr erforderlich wurde, unverzüglich der Genehmigungsbehörde Art, Umfang und voraussichtliche Dauer des vorübergehenden Einsatzes der Kraftfahrzeuge mitzuteilen.

(4) Keiner Genehmigung bedarf die nichtöffentliche Beförderung von Betriebsangehörigen mit betriebseigenen Beförderungsmitteln.

## § 4

## Beförderungsleistungen auf Straßenfahrzeugen für den Gütertransport

(1) Für Beförderungsleistungen, die nach § 3 genehmigungspflichtig sind, dürfen Nutzkraftwagen sowie Anhänger jeder Art hinter Nutzkraftwagen oder Zugmaschinen grundsätzlich nicht verwendet werden.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

## § 5

## Verkehrsförderung und Interessenausgleich

(1) Der Minister für Verkehr und die Bezirksverwaltungen haben die Zusammenarbeit der verschiedenen Verkehrsträger zu fördern und auf den Ausgleich ihrer Interessen hinzuwirken. Sie haben Einfluß darauf zu nehmen, daß die Leistungen der Verkehrsträger und Verkehrsbetriebe im Personenverkehr und ihre Beförderungsentgelte aufeinander abgestimmt werden.

(2) Sofern es die öffentlichen Verkehrsinteressen erfordern, ist durch die Genehmigungsbehörden

1. auf die Einrichtung und bedarfsgerechte Bedienung,
2. auf die Erweiterung oder Änderung

von Verkehrsverbindungen Einfluß zu nehmen. Dabei haben sie auf die freiwillige Zusammenarbeit der Verkehrsbetriebe hinzuwirken und das Entstehen zusammenhängender Liniennetze mit kombinierbaren Beförderungsleistungen zu fördern. Läßt dies eine bedarfsgerechte Verkehrsbedienung nicht erwarten, haben die Genehmigungsbehörden von Amts wegen zu prüfen, ob eine Verpflichtung gemäß § 20 Abs. 3 auszusprechen ist.

## § 6

(1) Entscheidungen nach dieser Verordnung sind schriftlich zu treffen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie sind den Antragstellern bzw. den betroffenen Verkehrsbetrieben zuzustellen.

(2) Entscheidungen nach dieser Verordnung sind kostenpflichtig.

## II.

## Genehmigung

## § 7

## Inhalt und Umfang der Genehmigung

(1) Die Genehmigung wird dem Verkehrsbetrieb auf Antrag für eine bestimmte Verkehrsart im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 erteilt. Sie ist an die (natürliche oder juristische) Person des Antragstellers gebunden.

(2) Jede Verkehrsart bedarf für sich der Genehmigung. Für den Linienverkehr ist darüber hinaus die Linienführung, für den Taxiverkehr das Pflichtfahrgebiet genehmigungspflichtig.

(3) Der Genehmigungspflicht im Gelegenheitsverkehr unterliegt auch die Anzahl der einzusetzenden Beförderungsmittel.

(4) Bei Beförderungsleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben d und e sowie im Obusverkehr bedürfen auch der Bau und der Betrieb der hierzu erforderlichen Verkehrsanlagen der Genehmigung. Die speziellen bau- und sicherheitstechnischen Rechtsvorschriften und die danach vorgeschriebenen besonderen Genehmigungen und Überprüfungen durch die dafür zuständigen Behörden werden hiervon nicht berührt.

(5) Der Inhaber der Genehmigung muß den Verkehrsbetrieb im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung betreiben. Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

## § 8

## Entscheidung in Zweifelsfällen

Bei Zweifeln über die Genehmigungsbedürftigkeit von Beförderungsleistungen oder Verkehrsanlagen sowie Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung aus einer Genehmigung entscheidet die für den Sitz des Verkehrsbetriebes zuständige Genehmigungsbehörde.

## § 9

## Genehmigungsbehörde

(1) Genehmigungen nach dieser Verordnung erteilt grundsätzlich die Kreisverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsbetrieb ausschließlich seine Beförderungsleistungen durchführt bzw. durchführen will. Soweit die Beförderungsleistungen des Verkehrsbetriebes von erheblicher Bedeutung für die Städte und Gemeinden sind, hat der Verkehrsbetrieb der Genehmigungsbehörde die Zustimmung der Stadt bzw. Gemeinde vorzulegen. Für Genehmigungen, die kommunale Verkehrsbetriebe dieses Kreises berühren, ist die Genehmigungsbehörde gemäß Abs. 2 zuständig.

(2) Sollen genehmigungspflichtige Beförderungsleistungen im Zuständigkeitsbereich mehrerer Kreisverwaltungen durchgeführt werden, ist für die Erteilung der Genehmigung das für Verkehr zuständige Dezernat der Bezirksverwaltung zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsbetrieb seinen Sitz hat. Es ist berechtigt, das Genehmigungsverfahren einer nachgeordneten Genehmigungsbehörde zu übertragen. Die einvernehmliche Mitwirkung anderer betroffener Kreisverwaltungen ist zu sichern.

(3) Sollen genehmigungspflichtige Beförderungsleistungen im Linienverkehr im Zuständigkeitsbereich mehrerer Bezirksverwaltungen oder im grenzüberschreitenden Linienverkehr durchgeführt werden, erteilt die Genehmigung der Minister für Verkehr, sofern er mit der Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht die Genehmigungsbehörde eines der betroffenen Bezirke beauftragt. Die beauftragte Genehmigungsbehörde hat das Genehmigungsverfahren im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Bezirksverwaltungen durchzuführen. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet der Minister für Verkehr.

## § 10

## Antragstellung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß enthalten

1. in allen Fällen
  - a) den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie die Wohn- und Betriebsanschrift des Antragstellers, bei Unternehmen die Firma und den Firmensitz,
  - b) Angaben darüber, ob der Antragsteller bereits eine Genehmigung für einen Verkehrsbetrieb oder eine Verkehrsart besitzt oder besessen hat,
  - c) genaue Angaben über Art, Dauer und Umfang der vorgesehenen Beförderungsleistungen bzw. der vorgesehenen Änderungen bereits erteilter Genehmigungen;
2. bei einem Linien- oder Vertragsverkehr mit Kraftomnibussen oder Obussen insbesondere
  - a) eine Übersichtskarte mit Eintragung der vorgesehenen Linienführung, der Haltestellen und Haltestellenabstände sowie der in diesem Verkehrsraum bereits vorhandenen Linienverkehre und Haltestellen anderer Verkehrsträger und -betriebe,
  - b) die Länge der Linie und den Haltestellenabstand in Kilometern,
  - c) Angaben über die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplätze) der vorgesehenen Fahrzeuge,
  - d) Beförderungsentgelte und Fahrplan;
3. bei einem Gelegenheitsverkehr insbesondere
  - a) Angaben zu Art und Umfang des Gelegenheitsverkehrs,
  - b) Angaben über die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitzplätze) der vorgesehenen Fahrzeuge;
 bei einem Taxiverkehr zusätzlich
  - c) Angaben zum vorgesehenen Pflichtfahrgebiet;
4. bei einem Straßenbahn- oder Obusverkehr insbesondere
  - a) eine Übersichtskarte mit Eintragung der vorgesehenen Linienführung, der Haltestellen und Haltestellenabstände sowie der in diesem Verkehrsraum bereits vorhandenen Linienverkehre und Haltestellen anderer Verkehrsträger und -betriebe,
  - b) Beförderungsentgelte und Fahrplan,
  - c) Angaben über die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplätze) der vorgesehenen Fahrzeuge,
  - d) eine vollständige technische Dokumentation sowie Kostenkalkulation aller vorgesehenen Baumaßnahmen einschließlich notwendiger Veränderungen sowie der vorgesehenen Betriebsführung, soweit die Genehmigungsbehörde auf deren Vorlage nicht ausdrücklich verzichtet.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die ein Urteil über die fachliche Eignung, die Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrsbetriebes ermöglichen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann weitere sachbezogene Angaben und Unterlagen verlangen.

## § 11

## Voraussetzung der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
1. keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung des Antragstellers Anlaß geben und
  2. die Sicherheit und finanzielle Leistungsfähigkeit des Verkehrsbetriebes gewährleistet sind.

(2) Private Verkehrsbetriebe dürfen gegenüber staatlichen Verkehrsbetrieben nicht benachteiligt werden. Beim Linienverkehr ist unter mehreren Antragstellern demjenigen der Vorzug zu geben, der die Gewähr dafür bietet, unter den gegebenen Bedingungen den Beförderungsbedarf in diesem Linienverkehr am besten zu befriedigen. Dabei sind Verkehrsbetriebe aller Betriebsgrößen und neugegründete Verkehrsbetriebe angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. der Verkehr auf Straßen durchgeführt werden soll, die sich aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen ihres Bauzustandes hierfür nicht eignen,
2. durch den beantragten Linien- oder Vertragsverkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt würden, insbesondere wenn
  - a) der öffentliche Beförderungsbedarf durch das vorhandene Beförderungsangebot befriedigt wird,
  - b) der beantragte Verkehr Verkehrsaufgaben übernehmen soll, die die Eisenbahn oder andere Verkehrsbetriebe bereits wahrnehmen oder nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde wahrzunehmen bereit sind.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 finden keine Anwendung auf Anträge auf Übertragung der aus einer Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten auf einen anderen.

#### § 12

##### Zuverlässigkeit

(1) Der Antragsteller und die für die Führung des Verkehrsbetriebes vorgesehenen Personen gelten als zuverlässig im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziff. 1, wenn davon ausgegangen werden kann, daß der Verkehrsbetrieb unter Beachtung der Rechtsvorschriften für den Straßenpersonenverkehr geführt wird und insbesondere die der Sicherheit des Verkehrs und des Betriebes dienenden Vorschriften befolgt werden.

(2) Die Zuverlässigkeit ist zu verneinen

1. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen schwerer Verstöße gegen das Straf- oder Wirtschaftsstrafrecht, deren Eintragung im Strafregister noch nicht getilgt ist,
2. bei schweren und wiederholten Verstößen gegen
  - a) das Arbeits- und Arbeitsschutzrecht,
  - b) die im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassenen Rechts- und sonstigen Vorschriften,
  - c) diese Verordnung und die auf ihrer Grundlage erlassenen weiteren Rechtsvorschriften,
  - d) die steuer- und versicherungsrechtlichen Pflichten.

#### § 13

##### Fachliche Eignung

(1) Der Antragsteller oder die von ihm für die Führung des Verkehrsbetriebes vorgesehenen Personen gelten im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziff. 1 als fachlich geeignet, wenn sie die Befähigung und Kenntnisse zur Führung eines Verkehrsbetriebes nachweisen.

(2) Der Nachweis der fachlichen Eignung kann durch eine angemessene, mindestens fünfjährige — für den Gelegenheitsverkehr mindestens dreijährige — leitende Tätigkeit in einem vergleichbaren Verkehrsbetrieb und hierüber ausgestellte schriftliche Zeugnisse oder durch eine Prüfung nachgewiesen werden.

(3) Den Umfang der nachzuweisenden Kenntnisse und Befähigungen, die Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, den Inhalt und das Verfahren der abzulegenden Prüfung legt der Minister für Verkehr durch Rechtsvorschriften fest.

(4) Die Genehmigungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer, ob die fachliche Eignung des Antragstellers durch die vorgelegten Zeugnisse und anderen Nachweise als hinreichend geführt anzusehen oder durch eine Prüfung nachzuweisen ist.

(5) Die fachliche Eignung braucht nicht erneut nachzuweisen, wer

- a) die Erneuerung einer auslaufenden Genehmigung beantragt,
- b) eine weitere gleichartige Genehmigung neben einer bereits erteilten beantragt,
- c) die Änderung oder Erweiterung einer erteilten Genehmigung beantragt, ohne daß sich dadurch höhere Anforderungen an die fachliche Eignung ergeben,
- d) eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Leiter eines vergleichbaren Verkehrsbetriebes nachweist,
- e) einen in der DDR anerkannten fachspezifischen Hoch- oder Fachschulabschluß nachweist.

#### § 14

##### Finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Die finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist gewährleistet, wenn die vom Antragsteller nachgewiesenen Eigenmittel und Reserven die ordnungsgemäße und sichere Verkehrsdurchführung erwarten lassen.

(2) Die Genehmigungsbehörde legt Art und Umfang der im Einzelfall zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit vorzulegenden Unterlagen und Bescheide fest.

#### § 15

##### Entscheidungsvorbereitung

(1) Die Genehmigungsbehörde hat vor Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung grundsätzlich gutachtliche Stellungnahmen

- a) der Rechtsträger der durch den beantragten Verkehr in Anspruch zu nehmenden öffentlichen Verkehrsflächen,
- b) der für den vorgesehenen Verkehrsraum verantwortlichen Kommunen,
- c) der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer,
- d) der im vorgesehenen Verkehrsraum bereits tätigen Verkehrsbetriebe, bei Anträgen auf Linienverkehr mit Kraftomnibussen insbesondere der zuständigen Reichsbahndirektion,
- e) des zuständigen Unternehmer- oder Interessenverbandes

einzuholen. Sie entscheidet in eigener Verantwortung über die gutachtliche Beteiligung weiterer Organe oder Institutionen.

(2) Der Einholung einer Stellungnahme gemäß Abs. 1 bedarf es nicht, wenn aus einem der in den §§ 11 bis 14 geregelten Gründe die Genehmigung versagt werden muß.

(3) Gutachtliche Stellungnahmen können von den Organen oder Institutionen gemäß Abs. 1 innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde abgegeben werden, sofern im Einzelfall keine anderen Fristen gesetzt sind.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann zur Beschleunigung des Verfahrens die mündliche Erörterung mit allen Beteiligten vorsehen. Der Antragsteller ist hierzu einzuladen.

#### § 16

##### Erteilung der Genehmigung

(1) Die Entscheidung ist auch den im § 15 Abs. 1 genannten

Stellen zuzustellen, soweit sie Einwendungen erhoben und diese nicht zurückgenommen haben.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden, die sich im Rahmen dieser Verordnung und der zu ihr erlassenen Nachfolgeregelungen halten müssen.

(3) Genehmigungen werden grundsätzlich auf bestimmte Zeit erteilt. Es gelten Genehmigungen

- für den Straßenbahn-, Untergrundbahn- und Obusverkehr fünfundsiebzig Jahre,
- für den Linien- und den Vertragsverkehr mit Kraftomnibussen acht Jahre,
- für den Gelegenheitsverkehr vier Jahre,

sofern die Genehmigungsbehörde nicht begründet kürzere Fristen festlegt.

## § 17

### Genehmigungsurkunde

(1) Die Genehmigung wird durch Aushändigung der Genehmigungsurkunde erteilt. Duldete die Einrichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung eines Linienverkehrs keinen Aufschub, kann die Genehmigungsbehörde eine jederzeit widerrufliche einstweilige Erlaubnis erteilen, wenn dies im öffentlichen Verkehrsinteresse geboten ist.

(2) Die Genehmigungsurkunde muß mindestens enthalten:

1. einen Hinweis auf diese Verordnung,
2. den Namen, die Anschrift des Antragstellers und den Betriebssitz bzw. die Firma und den Sitz des Verkehrsbetriebes,
3. die genaue Bezeichnung der genehmigten Verkehrsart und die Bedingungen der Verkehrsdurchführung,
4. die Gültigkeitsdauer der Genehmigung,
5. gestellte Bedingungen und erteilte Auflagen,
6. die Bezeichnung der für den Verkehrsbetrieb zuständigen Aufsichtsbehörde,
7. bei einem Linienverkehr die genaue Linienführung und die festgelegten Haltestellen,
8. bei einem Gelegenheitsverkehr die Anzahl der genehmigten Beförderungsmittel, bei einem Taxiverkehr zusätzlich das Pflichtfahrgebiet.

(3) Das Muster der Genehmigungsurkunde legt der Minister für Verkehr fest.

(4) Die erteilte Genehmigung kann nur durch die Genehmigungsurkunde oder eine amtlich beglaubigte Ausfertigung nachgewiesen werden. Die amtlich beglaubigte Ausfertigung ist im Gelegenheitsverkehr sowie im grenzüberschreitenden Linienverkehr während der Fahrt mitzuführen.

(5) Ist eine Genehmigungsurkunde durch Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer ungültig geworden und wird nicht rechtzeitig ein Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer gestellt, ist die Genehmigungsurkunde unaufgefordert der ausstellenden Genehmigungsbehörde zurückzugeben. Kommt der Verkehrsbetrieb dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Genehmigungsurkunde von der Genehmigungsbehörde unverzüglich einzuziehen oder, wenn das nicht möglich ist, auf Kosten des Verkehrsbetriebes für kraftlos zu erklären.

## § 18

### Aushändigung der Genehmigungsurkunde an juristische Personen

Einer juristischen Person (insbesondere einer GmbH, Aktiengesellschaft oder Genossenschaft) darf die Genehmi-

gungsurkunde erst nach Vorlage eines beglaubigten Registerauszuges ausgehändigt werden.

## § 19

### Weiterführung des Verkehrsbetriebes

Beim Tod des Inhabers der Genehmigung können der überlebende Ehegatte, die Erben, ein Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter oder Nachlasspfleger den Verkehrsbetrieb längstens bis zur Dauer eines Jahres nach dem Tod des Genehmigungsinhabers mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde weiterführen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen gemäß den §§ 11 bis 14 erfüllt sind. Die Genehmigung erlischt nach Ablauf dieser Frist, wenn nicht rechtzeitig ein neuer Antrag gemäß § 10 gestellt wird.

## § 20

### Betriebspflicht

(1) Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, den Verkehrsbetrieb ordnungsgemäß unter Erfüllung der in der Genehmigung gestellten Bedingungen und Auflagen einzurichten und während der Dauer der Genehmigung nach den Bedürfnissen des Verkehrs durchzuführen.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann für die Aufnahme des Betriebes eine Frist setzen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann den Verkehrsbetrieb verpflichten, den ihm genehmigten Verkehr zu erweitern oder zu ändern, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen das erfordern, der Verkehrsbetrieb über die hierzu erforderlichen Voraussetzungen verfügt und seine wirtschaftlichen Interessen gewahrt bleiben. Die §§ 15 bis 17 finden entsprechende Anwendung.

## § 21

### Beförderungspflicht, Beförderungsbedingungen

(1) Der Verkehrsbetrieb ist zur Beförderung verpflichtet, wenn

1. den Bedingungen der Personenbeförderungsanordnung (PEO) vom 5. Januar 1984 (GBl. I Nr. 4 S. 44, Ber. Nr. 25 S. 299) und der ergänzenden Beförderungs- und Benutzungsbedingungen des Verkehrsbetriebes entsprochen wird,
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Verkehrsbetrieb nicht abwenden und deren Auswirkungen er nicht vermeiden konnte.

(2) Der Verkehrsbetrieb ist im Taxiverkehr zur Beförderung verpflichtet, wenn die Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes stattfindet. Abs. 1 Ziffern 1 und 3 gilt entsprechend.

## § 22

### Einstellung des Betriebes

(1) Die Genehmigungsbehörde kann den Verkehrsbetrieb auf seinen Antrag von der Betriebspflicht gemäß § 20 vorübergehend oder dauernd entbinden, wenn ihm die Weiterführung des Betriebes nicht mehr zugemutet werden kann oder die öffentlichen Verkehrsinteressen dies nicht mehr erfordern. Bis zur Entscheidung über den Antrag besteht die Betriebspflicht uneingeschränkt fort.

(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 kann für den Verkehrsbetrieb insgesamt oder für einzelne Verkehrsarten oder Beförderungsleistungen gestellt werden.

(3) Wird der Verkehrsbetrieb von der Betriebspflicht insgesamt und dauernd entbunden, erlischt damit die Genehmi-



gung. Die Genehmigungsurkunde ist unverzüglich und unaufgefordert der Genehmigungsbehörde zurückzugeben.

### § 23

#### Rücknahme der Genehmigung

(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn nicht mehr alle in den §§ 11 bis 14 geforderten Voraussetzungen vom Verkehrsbetrieb erfüllt werden. Die Genehmigung ist insbesondere zurückzunehmen, wenn

1. die Genehmigung auf Grund unrichtiger Angaben erteilt wurde, die der Antragsteller wissentlich oder grob fahrlässig gemacht hat,
- oder wenn der Verkehrsbetrieb trotz schriftlicher Mahnung
2. die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt oder
3. wiederholt bzw. groblich gegen ihm obliegende arbeitsrechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder sozialversicherungsrechtliche Pflichten verstoßen oder steuerrechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Die Genehmigungsbehörde ist berechtigt, vom Verkehrsbetrieb den Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der genannten Pflichten zu verlangen.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung zurücknehmen, wenn der Verkehrsbetrieb

1. den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die sich für den Verkehrsbetrieb aus dieser Verordnung, den zu ihr erlassenen Nachfolgeregelungen und der Personenbeförderungsanordnung (PBO) ergeben oder
2. Bedingungen der Genehmigung nicht erfüllt oder gegen erteilte Auflagen verstößt.

(3) Die Rücknahme der Genehmigung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

### § 24

#### Erlöschen der Genehmigung

(1) Die Genehmigungsbehörde kann eine Genehmigung für erloschen erklären, wenn der Verkehrsbetrieb nicht innerhalb der in der Genehmigungsurkunde bestimmten Frist eröffnet wird.

(2) Eine Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber der Genehmigung den Sitz seines Verkehrsbetriebes aus dem Zuständigkeitsbereich der Genehmigungsbehörde verlegt und nicht innerhalb eines Monats die Berichtigung seiner Genehmigungsurkunde beantragt.

(3) Die Genehmigung für einen Linienverkehr erlischt, wenn der Verkehrsbetrieb eine nach § 20 Abs. 2 von der Genehmigungsbehörde gesetzte Frist für die Aufnahme des Betriebes nicht einhält.

### III.

#### Beförderungsbedingungen, Beförderungsentgelte, Fahrpläne

### § 25

#### Ergänzende Beförderungsbedingungen

(1) Die Bedingungen für die Beförderung von Personen und Gepäck im öffentlichen Verkehr sowie die Rechte und Pflichten aus dem Beförderungsvertrag regelt die Personenbeförderungsanordnung (PBO). Soweit danach Verkehrsbetriebe ergänzende Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen erlassen dürfen, bedürfen diese zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Genehmigungsbehörde, der ortsüblichen Bekanntmachung sowie des Aushangs auf den Verkehrsstellen durch den Verkehrsbetrieb.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann ihre Zustimmung widerrufen und eine Änderung der ergänzenden Beförderungs- oder Benutzungsbedingungen verlangen, wenn sich die Umstände seit Zustimmung erheblich geändert haben und sich neue Erfordernisse ergeben, denen durch die verlangten Änderungen Rechnung getragen werden kann.

### § 26

#### Beförderungsentgelte

(1) Soweit Beförderungsentgelte nicht durch Rechtsvorschriften allgemeinverbindlich geregelt sind, bedürfen die Beförderungsentgelte im Linien- und Taxiverkehr der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Das gleiche gilt für die Änderung dieser Beförderungsentgelte. Mit der Zustimmung, der ortsüblichen Veröffentlichung und dem Aushang durch den Verkehrsbetrieb sind diese Beförderungsentgelte allgemein verbindlich, sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

(2) Die Genehmigungsbehörde hat vor Erteilung der Zustimmung die Beförderungsentgelte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Verkehrsbetriebes auf Angemessenheit und Übereinstimmung mit den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Gemeinwohl zu überprüfen. Dabei sind alle Verkehrsbetriebe gleich zu behandeln.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann ihre Zustimmung widerrufen und eine Änderung der Beförderungsentgelte verlangen, wenn sich die für ihre Festsetzung maßgebenden Umstände wesentlich geändert haben. Die Genehmigungsbehörde kann nach Anhören des Verkehrsbetriebes die Beförderungsentgelte neu festsetzen.

(4) Eine Erhöhung der nach Abs. 3 neu festgesetzten Beförderungsentgelte tritt frühestens am siebenten Tag nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde und Veröffentlichung sowie Aushang in Kraft.

### § 27

#### Fahrpläne

(1) Fahrpläne und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Werden durch Fahrplanänderungen die Interessen anderer Verkehrsbetriebe berührt, sind diese vor Erteilung der Zustimmung zu hören.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann auf Einholung ihrer Zustimmung bei geringfügigen Fahrplanänderungen verzichten. Der Verkehrsbetrieb hat in diesen Fällen den geänderten Fahrplan rechtzeitig der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gilt dann als erteilt, wenn sie nicht unverzüglich widerspricht.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann Änderungen des Fahrplanes verlangen, wenn sich die maßgebenden Umstände seit der Genehmigung wesentlich geändert haben oder sich neue Gesichtspunkte für eine verbesserte Verkehrsdurchführung ergeben, denen durch eine Fahrplanänderung Rechnung getragen werden kann.

### IV.

#### Aufsicht

### § 28

(1) Der Verkehrsbetrieb unterliegt hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung und der zu ihr erlassenen Nachfolgeregelungen und der Einhaltung der in der Genehmigungsurkunde festgelegten Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen der Aufsicht durch die Genehmigungsbehörde (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, sich über alle ihrer Zuständigkeit unterliegenden Einrichtungen und Maßnahmen des Verkehrsbetriebes zu unterrichten. Der Verkehrsbetrieb

hat der Aufsichtsbehörde alle wesentlichen Veränderungen unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.

## V.

## Ordnungsstrafbestimmungen

## § 29

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Bedingungen oder Auflagen einer Genehmigung zuwiderhandelt,
  2. einen nach dieser Verordnung genehmigungspflichtigen Verkehrsbetrieb oder eine Verkehrsart ohne Genehmigung führt oder ohne die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Zustimmung zu Beförderungsentgelten, Fahrplänen oder ergänzenden Beförderungsbedingungen durchführt,
  3. den Vorschriften über die Veröffentlichung und den Aushang von Beförderungsentgelten, Fahrplänen oder ergänzenden Beförderungsbedingungen zuwiderhandelt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1 000 DM belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Leitern der Genehmigungsbehörden.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## VI.

## Rechtsmittel, Nachprüfung von Entscheidungen

## § 30

(1) Gegen Entscheidungen der Genehmigungsbehörde hat der Betroffene das Recht der Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung. Die Beschwerde ist schriftlich und mit Begründung an die Genehmigungsbehörde, die die Entscheidung getroffen hat, einzureichen. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, hat sie die Beschwerde mit einer Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen an die nächsthöhere Genehmigungsbehörde weiterzuleiten. Das gilt nicht für Entscheidungen, die der Minister für Verkehr gemäß § 9 Abs. 3 getroffen hat. Die nächsthöhere Genehmigungsbehörde hat innerhalb von vier Wochen zu entscheiden.

(2) Gegen die Beschwerdeentscheidung kann Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht gestellt werden. Für das Verfahren ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich die Genehmigungsbehörde ihren Sitz hat, die die erste Entscheidung getroffen hat. Für das Verfahren gelten die Rechtsvorschriften über die gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

(3) Die Beschwerde und der Nachprüfungsantrag an das Gericht haben aufschiebende Wirkung, soweit die Genehmigungsbehörde dies aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls oder der Sicherheit des Verkehrs nicht ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen hat.

## VII.

## Erlaß von Rechtsvorschriften

## § 31

(1) Der Minister für Verkehr erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften.

(2) In den nach Abs. 1 zu erlassenden Rechtsvorschriften können für den grenzüberschreitenden und Transitverkehr von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Re-

gelungen getroffen werden, wenn dies zur Durchführung internationaler Übereinkommen erforderlich ist.

(3) Der Minister für Verkehr erläßt die Rechtsvorschriften über die Anforderungen an den Bau bzw. Betrieb der Beförderungsmittel gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis e und die Anforderungen an deren Führer und Betreiber.

## VIII.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 32

(1) Die durch diese Verordnung für die Bezirksverwaltungen bzw. deren Dezernate begründeten Rechte und Pflichten gehen im Zeitpunkt der Bildung der Länder in der Deutschen Demokratischen Republik auf die Länderregierungen bzw. deren Behörden über.

(2) Für Verkehrsbetriebe, die am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigungspflichtige Beförderungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 durchführen, gilt die Genehmigung für diese Leistungen bis maximal 31. Dezember 1991 als erteilt. Die Weiterführung des Verkehrsbetriebes nach diesem Zeitpunkt setzt die rechtzeitige Einholung der Genehmigung nach dieser Verordnung voraus. Soll bis zum 31. Dezember 1991 Vertragsverkehr in Linienverkehr umgewandelt werden und besteht hierfür ein öffentlicher Bedarf, ist dem Betreiber des Vertragsverkehrs vorrangig die Genehmigung für den Linienverkehr zu erteilen.

## § 33

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 29. August 1986 über die nebenberufliche Tätigkeit von Bürgern als Taxifahrer (GBl. I Nr. 23 S. 393) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 12. Januar 1989 (GBl. I Nr. 7 S. 114)

— Anordnung vom 15. April 1981 über die Allgemeinen Bedingungen für das Ausleihen von Personenkraftfahrzeugen durch den volkseigenen Kraftverkehr und städtischen Nahverkehr — Ausleihordnung Pkw — (GBl. I Nr. 16 S. 221).

(3) In der Durchführungsverordnung vom 8. März 1990 zum Gewerbegesetz (GBl. I Nr. 17 S. 140) ist in deren Anlage im Anstrich „Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Fahrgastschiffen und schienengebundenen Beförderungsmitteln“ das Wort „Kraftfahrzeuge“ zu streichen.

(4) Im Geltungsbereich dieser Verordnung findet die Verordnung vom 5. Januar 1984 über die Leitung und Durchführung der öffentlichen Personenbeförderung — Personenbeförderungsverordnung (PBVO) — (GBl. I Nr. 4 S. 25) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1984 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWVO — (GBl. I Nr. 14 S. 173) und der Verordnung vom 25. Juli 1985 über die Anpassung von Rechtsvorschriften an das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR (GBl. I Nr. 22 S. 253) keine Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Gibtner  
Minister für Verkehr

**Verordnung  
über den Güterkraftverkehr (GüKVO)  
vom 20. Juni 1990**

**Inhaltsverzeichnis**

**Abschnitt I**

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zwingendes Recht
- § 4 Güterfernverkehr
- § 5 Güternahverkehr
- § 6 Standort
- § 7 Angenommener Standort
- § 8 Auslandsfahrzeuge

**Abschnitt II**

**Güterfernverkehr**

**Erster Unterabschnitt**

**Genehmigung**

- § 9 Genehmigungspflicht
- § 10 Höchstzahl der Genehmigungen
- § 11 Voraussetzungen der Genehmigung
- § 12 Genehmigung für mehrere Fahrzeuge
- § 13 Inhabergenehmigung
- § 14 Verwendung der Genehmigung
- § 15 Umfang der Genehmigungen
- § 16 Genehmigungsbehörde
- § 17 Genehmigungsurkunde
- § 18 Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge
- § 19 Rechtsnachfolge
- § 20 Einzelfahrtgenehmigung
- § 21 Rechtsaufsicht

**Zweiter Unterabschnitt**

**Tarif**

- § 22 Inhalt und Gültigkeit des Tarifs, Mindest-Höchstentgelte
- § 23 Tarifbildung
- § 24 Sonderabmachungen
- § 25 Frachtnachzahlung und -rückzahlung

**Dritter Unterabschnitt**

**Pflichten der am Beförderungsvertrag  
Beteiligten**

- § 26 Unabdingbarkeit der Haftung
- § 27 Versicherung gegen Güterschäden
- § 28 Papiere
- § 29 Buchführung
- § 30 Verantwortung für Eintragungen in die Beförderungspapiere

**Vierter Unterabschnitt**

**Frachtagenten, Speditioneller Abfertigungsdienst**

- § 31 Frachtagenten
- § 32 Abfertigungspediteur
- § 33 Zulassung
- § 34 Abfertigungvergütung

**Abschnitt III**

**Vorschriften für besondere Verkehre**

**Erster Unterabschnitt**

**Sondervorschriften für den Umzugsverkehr**

- § 35 Erlaubnis
- § 36 Erlaubniserteilung
- § 37 Erlaubnisverfahren
- § 38 Tarif
- § 39 Haftung, Versicherung
- § 40 Mitführen der Erlaubnisurkunde
- § 41 Rechtsaufsicht

**Zweiter Unterabschnitt**

**Sondervorschriften für den Güterfernverkehr der  
Deutschen Reichsbahn**

- § 42 Beförderung mit DR-eigenen Kraftfahrzeugen
- § 43 Von der Anwendung ausgeschlossene Vorschriften
- § 44 Beschäftigung von Unternehmern des Güterfernverkehrs

**Dritter Unterabschnitt**

**Sondervorschriften für den Werkverkehr**

- § 45 Werkverkehr
- § 46 Wiederveräußerung
- § 47 Werkfernverkehr
- § 48 Standort
- § 49 Standort im grenzüberschreitenden Verkehr
- § 50 Papiere

**Abschnitt IV**

**Anstalt für den Güterfernverkehr**

- § 51 Aufbau, Aufgaben, Befugnisse

**Abschnitt V**

**Güternahverkehr**

- § 52 Erlaubnis
- § 53 Voraussetzungen
- § 54 Erlaubnisbehörde
- § 55 Erlaubnisverfahren
- § 56 Tarif
- § 57 Abfertigung, Vermittlung im Güternahverkehr
- § 58 Haftung
- § 59 Mitführen der Erlaubnisurkunde
- § 60 Rechtsaufsicht
- § 61 Nicht auf Eisenbahn und Fernverkehrsfahrzeuge anzuwendende Vorschriften des Nahverkehrs

**Abschnitt VI**

**Vorschriften über Ordnungsstrafmaßnahmen**

- § 62 Ordnungsstrafbestimmungen
- § 63 Ordnungsstrafbefugnis
- § 64 Rücknahme und Widerruf

**Abschnitt VII**

**Schlußbestimmungen**

**Erster Unterabschnitt**

**Rückweisungsrecht, Kosten, Folgevorschriften,  
Rechtsmittel**

- § 65 Rückweisungsrecht der Grenzzollorgane

- § 66 Kosten  
 § 67 Erlaß von Folgevorschriften  
 § 68 Rechtsmittel, Nachprüfung von Entscheidungen

Zweiter Unterabschnitt  
 Übergangsvorschriften

- § 69 Zuständigkeit der Behörden  
 § 70 Güterfernverkehr  
 § 71 Speditioneller Abfertigungsdienst, Umzugsverkehr und Güternahverkehr  
 § 72 Werkfernverkehr und Standort  
 § 73 Beförderung von Stückgut, Mittel- und Großcontainern  
 § 74 Tarifenwendung

Dritter Unterabschnitt  
 Inkraftsetzung

- § 75 Inkraftsetzung

Abschnitt I  
 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz

(1) Mit dem Ziel bester Verkehrsbedienung hat die Regierung darauf hinzuwirken, daß die Wettbewerbsbedingungen der Verkehrsträger angeglichen werden und daß durch marktgerechte Entgelte und einen lautereren Wettbewerb der Verkehrsträger eine volkswirtschaftlich sinnvolle Aufgabenteilung ermöglicht wird.

(2) Die Leistungen und Entgelte der verschiedenen Verkehrsträger hat der Minister für Verkehr insoweit aufeinander abzustimmen, als es die Verhinderung eines unbilligen Wettbewerbs erfordert.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen unterliegt ausschließlich den Bestimmungen dieser Verordnung und der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Folgevorschriften, einschließlich der für den Transport gefährlicher Güter.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf

1. die Beförderung von Gütern durch die Bezirks- und Kreisverwaltungen, die Gemeinden und durch andere Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer hoheitlichen Betätigung,
2. die Beförderung von Gütern durch die Deutsche Post im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens,
3. die Beförderung von Gütern mit Krafrädern oder mit Personenkraftwagen,
4. die Beförderung von Leichen in besonders hierfür eingerichteten und ausschließlich solchen Beförderungen dienenden Kraftfahrzeugen,
5. die Beförderung eines einzelnen beschädigten Fahrzeugs,
6. die Beförderung von lebenden Tieren.

(3) Der Minister für Verkehr wird ermächtigt, durch Folgevorschriften weitere im Rahmen des Gesamtverkehrs nicht ins Gewicht fallende Beförderungsfälle allgemein oder von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung auszunehmen oder sie einer anderen Beförderungsart zuzuordnen.

§ 3

Zwingendes Recht

(1) Durch Schaffung von Scheintatbeständen dürfen die Vorschriften dieser Verordnung nicht umgangen werden.

(2) Ein Scheintatbestand liegt auch dann vor, wenn

1. die Güter dem beförderten Unternehmer lediglich für die Zeit der Beförderung übereignet werden,
2. eine Sendung nach einem Ort innerhalb der Nahzone abgefertigt wird — außer beim Vorlauf für einen Spediteursammelgutverkehr —, sofern von vornherein eine Beförderung darüber hinaus beabsichtigt ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Beförderung auf demselben Kraftfahrzeug oder mit Umladung unterwegs ausgeführt wird und ob mehrere Unternehmer an der Beförderung beteiligt sind.

§ 4

Güterfernverkehr

(1) Güterfernverkehr ist jede Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug für andere über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen mit Ausnahme des Umzugsverkehrs.

(2) Werden Güter für andere auf einem Teil der Strecke mit einem Kraftfahrzeug, auf einem anderen Teil der Strecke mit der Eisenbahn oder einem Binnenschiff in einem Kraftfahrzeug, einem Anhänger oder deren Aufbauten (Huckepackverkehr) oder in Behältern befördert, gilt die Erlaubnis für den allgemeinen Güternahverkehr als Genehmigung für den Güterfernverkehr im Sinne des § 9 Abs. 1.

§ 5

Güternahverkehr

(1) Güternahverkehr ist jede Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug für andere innerhalb der Nahzone mit Ausnahme des Umzugsverkehrs. Güternahverkehr ist auch die Beförderung mit Kraftfahrzeugen des Güterkraftverkehrs, die die nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung höchstzulässigen Abmessungen oder Gewichte um mehr als zehn vom Hundert überschreiten, soweit Güter zur unmittelbar anschließenden Beförderung mit der Eisenbahn zu einem Bahnhof oder in unmittelbarem Anschluß an eine Beförderung mit der Eisenbahn von einem Bahnhof jeweils innerhalb der Nahzone der Gemeinde des Bahnhofs befördert werden.

(2) Die Nahzone ist das Gebiet innerhalb eines Umkreises von 50 Kilometern, gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs (Ortsmittelpunkt) aus. Zur Nahzone gehören alle Städte und Gemeinden (nachfolgend Gemeinden), deren Ortsmittelpunkt innerhalb der Nahzone liegt. Sie ist für jede Gemeinde von der zuständigen Kreisverwaltung öffentlich bekanntzugeben. Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern oder mit einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern können für die Bestimmung von Ortsmittelpunkten in Verkehrsbezirke eingeteilt werden; für jeden Verkehrsbezirk kann ein Ortsmittelpunkt bestimmt werden. Jeder dieser bezirklichen Ortsmittelpunkte gilt als Ortsmittelpunkt für das gesamte Gemeindegebiet. Der Ortsmittelpunkt muß ein verkehrswirtschaftlicher Schwerpunkt der Gemeinde oder des Verkehrsbezirks sein.

(3) Werden Gemeinden oder Gemeindeteile in andere Gemeinden eingegliedert oder zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen, so können für die in ihrem Gebietsumfang geänderte oder neugebildete Gemeinde bis zu drei verkehrsbezirkliche Ortsmittelpunkte nach Abs. 2 bestimmt werden, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 4 erster Halbsatz nicht vorliegen. Die Bestimmung ist nur zulässig, wenn es für die befriedigende Verkehrsbedienung eines bestimmten Gebietes erforderlich ist, eingerichtete Verkehrsverbindungen aufrechtzuerhalten, die unter Berücksichtigung der bisherigen Ortsmittelpunkte Güternahverkehr im Sinne dieser Vorschrift darstellen.

(4) Die Kreisverwaltungen bestimmen die Ortsmittelpunkte nach Anhörung der zuständigen Außenstelle der Anstalt für den Güterfernverkehr.

§ 6

Standort

(1) Für jedes Kraftfahrzeug, das im Güterfernverkehr oder im Güternahverkehr verwendet werden soll, muß ein Standort bestimmt

worden. Der Unternehmer muß an diesem Standort den Sitz seines Unternehmens oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung haben.

(2) Der Sitz eines Unternehmens kann nur anerkannt werden, wenn — bezogen auf Art und Umfang des Unternehmens — mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. ein besonderer durch den Unternehmer entsprechend eingerichteter und ständig benutzter Raum, der erforderlich, geeignet und bestimmt ist, Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit dieses Unternehmens zu sein;
2. das Vorhandensein einer zu selbständigem Handeln befugten geschäftskundigen Person, soweit der Unternehmer die Geschäfte nicht selbst wahrnimmt;
3. eine dem Unternehmenszweck entsprechende Tätigkeit von erheblichem Umfang.

Diese Mindestanforderungen gelten auch für nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassungen.

(3) Über die Bestimmung des Standortes ist eine amtliche Bescheinigung durch die zuständige Kreisverwaltung zu erteilen. Sie ist bei allen Fahrten im Kraftfahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollorganen auf deren Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Für die im Güternahverkehr verwendeten Lastkraftwagen mit einer Nutzmasse von nicht mehr als 0,75 Tonnen gilt der in dem Zulassungsschein für den Unternehmer eingetragene Sitz als Standort im Sinne dieser Verordnung, soweit nicht ein Standort nach den Absätzen 1 bis 3 bestimmt ist.

(5) Sollen Kraftfahrzeuge über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen vorübergehend im Nahverkehr verwendet werden, so kann die zuständige Kreisverwaltung vorübergehend einen anderen Ort zum Standort erklären, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten und mit dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Güterkraftverkehrs vereinbar ist.

(6) Ist ein Standort nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht bestimmt worden, so gilt unbeschadet von Abs. 4 als Standort der Ort des Sitzes des Unternehmens oder der nicht nur vorübergehenden geschäftlichen Niederlassung, von dem aus das Kraftfahrzeug eingesetzt wird.

## § 7

### Angenommener Standort

(1) Das für Verkehr zuständige Dezernat der Bezirksverwaltung hat auf Antrag des Unternehmers einen Ort als Standort zu bestimmen, an dem der Unternehmer weder den Sitz seines Unternehmens noch eine geschäftliche Niederlassung hat.

(2) Der angenommene Standort darf nicht weiter als 50 Kilometer in der Luftlinie vom Sitz oder der Niederlassung entfernt liegen. Die Entfernung wird zum Ortsmittelpunkt des angenommenen Standortes sowie vom Ortsmittelpunkt der Gemeinde aus gemessen, in der sich der Sitz oder die Niederlassung befindet.

(3) Der angenommene Standort ist für alle Kraftfahrzeuge des Sitzes oder der Niederlassung zu bestimmen. Ist für einen Teil der Kraftfahrzeuge des Sitzes oder der Niederlassung entgegen Satz 1 der angenommene Standort nicht bestimmt, so gilt auch für diese Kraftfahrzeuge der angenommene Standort. Die erneute Bestimmung eines angenommenen Standortes ist erst nach Ablauf eines Jahres zulässig.

## § 8

### Auslandsfahrzeuge

(1) Bei einer Beförderung von Gütern, die zu einem Teil innerhalb und zu einem anderen Teil außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung durchgeführt wird (grenzüberschreitender Güterkraftverkehr), gilt für ein Kraftfahrzeug, das nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassen ist, die Gemeinde als Standort, in deren Gebiet das Kraftfahrzeug in diesen Geltungsbereich zuerst einfährt oder ihn zuletzt verläßt.

(2) Bei einer Beförderung von Gütern, bei der Be- und Entladeort innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung liegen (Binnenverkehr), mit einem Kraftfahrzeug, das nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassen ist, gelten die Vorschriften über den Güternahverkehr, wenn ein Standort nach den Vorschriften dieser Verordnung bestimmt ist und die Beförderung Güternahverkehr im Sinne des § 5 ist, in allen übrigen Fällen die Vorschriften über den Güterfernverkehr.

## Abschnitt II

### Güterfernverkehr

#### Erster Unterabschnitt

#### Genehmigung

### § 9

#### Genehmigungspflicht

(1) Güterfernverkehr im Sinne des § 4 Abs. 1 ist genehmigungspflichtig.

(2) Entstehen Zweifel darüber, ob eine Güterbeförderung genehmigungspflichtig ist, so entscheidet das für den Sitz des Unternehmens zuständige Dezernat für Verkehr der Bezirksverwaltung.

### § 10

#### Höchstzahl der Genehmigungen

(1) Der Minister für Verkehr legt unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses, der Verkehrssicherheit und der Umwelt auf den Straßen die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge für den Güterfernverkehr fest und teilt sie auf die Bezirke auf.

(2) Die im Rahmen der Höchstzahlenteilung auf einen Bezirk entfallenden Genehmigungen dürfen nur vom für Verkehr zuständigen Dezernat der Bezirksverwaltung erteilt werden.

### § 11

#### Voraussetzungen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist im Rahmen des § 10 nur zu erteilen, wenn

1. der Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zuverlässig sind,
2. der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist und
3. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet ist.

(2) Die Bedingungen für den Berufszugang nach Abs. 1 sind gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn die Person die Gewähr dafür bietet, daß der Betrieb den rechtlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird und die Allgemeinheit mit dem Betrieb des Unternehmens vor Schäden und Gefahren bewahrt bleibt.
2. Die fachliche Eignung wird durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs oder in einem Speditionsunternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt, oder durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen.
3. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind.

Die näheren Einzelheiten regelt der Minister für Verkehr durch Folgevorschriften.

(3) Neu zu erteilende Genehmigungen sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung kann auf bestimmte Bewerbergruppen oder Territorien beschränkt werden. Bei der Verteilung der Genehmigungen sind Neubewerber, Klein-, Mittel- und Großunternehmer angemessen zu berücksichtigen. Innerhalb der jeweiligen Gruppe ist denjenigen Bewerbern der Vorzug zu geben, die die Gewähr dafür bieten, daß sie unter den gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen das öffentliche Verkehrsbedürfnis nach Dienstleistungen des gewerblichen Güterfernverkehrs am besten befriedigen. Das Vorliegen eines



öffentlichen Verkehrsbedürfnisses kann auch unter Berücksichtigung von struktur- oder regionalpolitischen Gesichtspunkten beurteilt werden.

(4) In Fällen zwingender betrieblicher oder persönlicher Befange eines Bewerbers, z. B. im Erbfall oder zur Weiterführung eines Unternehmens oder eines selbständigen, abgrenzbaren Unternehmensteils, oder zur Erfüllung eines dringenden öffentlichen Verkehrsbedürfnisses kann im Einzelfall unter Anlegung eines strengen Maßstabes von den Vorschriften des Abs. 3 abgewichen werden. Dabei kann die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies zur Vermeidung eines Handels mit Genehmigungen erforderlich ist.

(5) Genehmigungen, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, werden in der Regel und unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6 dem bisherigen Genehmigungsinhaber erteilt; Abs. 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Genehmigungsinhaber die Genehmigung in den letzten 24 Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht hinreichend genutzt hat. Eine hinreichende Nutzung ist grundsätzlich dann nicht gegeben, wenn die mit der Genehmigung erzielten Leistungen nach Gewichtskilometern (in tkm) und Umsatz aus Gründen, die der Unternehmer zu vertreten hat, jeweils weniger als die Hälfte der im Durchschnitt des Einzugsbereiches der betreffenden Außenstelle der Anstalt für den Güterfernverkehr erzielten Leistungen betragen.

(6) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn sie mit dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Güterfernverkehrs unvereinbar ist.

#### § 12

##### Genehmigung für mehrere Fahrzeuge

(1) Anstelle einer Genehmigung dürfen dem Unternehmer mehrere Genehmigungen erteilt werden, wenn diese Genehmigungen den Unternehmer berechtigen, nur solche Kraftfahrzeuge zu verwenden, die einschließlich Anhänger insgesamt eine bestimmte Nutzmasse nicht überschreiten. Maßgebend für die Nutzmasse nach Satz 1 ist die Nutzmasse eines Kraftfahrzeuges einschließlich Anhänger, das im Zeitpunkt der Antragstellung auf den Namen des Unternehmers zugelassen ist und ihm gehört oder von ihm auf Abzahlung gekauft ist und das er aufgrund der Genehmigung hätte einsetzen können, höchstens jedoch 30 Tonnen. Die Nutzmasse des Kraftfahrzeuges einschließlich Anhänger darf nur bei einer Genehmigung berücksichtigt werden. Ist eine Genehmigung im Sinne des § 10 mit dieser Nutzmassebeschränkung erteilt, so ist abweichend von Satz 2 diese Nutzmasse maßgebend.

(2) Anstelle mehrerer nach Abs. 1 erteilter Genehmigungen darf dem Unternehmer eine andere Anzahl von Genehmigungen erteilt werden, sofern die im Abs. 1 bezeichnete Nutzmasse dabei nicht überschritten wird.

(3) Die Genehmigungen nach den Absätzen 1 oder 2 dürfen nur mit der Maßgabe erteilt werden, daß sie lediglich für Kraftfahrzeuge verwendet werden dürfen, die zu jeder Zeit denselben Standort haben müssen.

(4) Die nach den Absätzen 1 oder 2 erteilten mehreren Genehmigungen gelten als eine Genehmigung im Sinne des § 10.

#### § 13

##### Inhabergenehmigung

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer für seine Person erteilt. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Genehmigung wird auf Zeit erteilt. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt grundsätzlich acht Jahre.

#### § 14

##### Verwendung der Genehmigung

(1) Die Genehmigung berechtigt den Unternehmer, ein Kraftfahrzeug im Güterfernverkehr unter folgenden Voraussetzungen einzusetzen (genehmigtes Kraftfahrzeug):

1. Das Kraftfahrzeug muß auf den Namen des Unternehmers zugelassen, ihm gehören oder auf Abzahlung gekauft sein oder von einem Dritten, der nicht Absender, Versender, Empfänger oder Frachtzahler hinsichtlich der mit dem gemieteten Kraftfahrzeug durchgeführten Beförderungen im gewerblichen Güterkraftverkehr sein darf, gemietet sein.
2. Für das Kraftfahrzeug muß der in der Genehmigungsurkunde bezeichnete Standort bestimmt sein.
3. Die Genehmigungsurkunde gemäß § 17 und das Fahrtenbuch gemäß § 28 Abs. 2 sind auf der gesamten Beförderungsstrecke im Kraftfahrzeug mitzuführen.
4. Das polizeiliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs ist in das Fahrtenbuch einzutragen.

(2) Verwendet ein Unternehmer des Güterfernverkehrs entweder zu Beginn oder am Ende einer Beförderung im Güterfernverkehr ein Kraftfahrzeug ohne Genehmigung innerhalb der Nahzone, so gilt diese Beförderung, wenn der Unternehmer auf der übrigen Beförderungsstrecke ein anderes Kraftfahrzeug unter den Voraussetzungen des Abs. 1 mit einer Genehmigung einsetzt, die die gesamte Beförderung deckt, als gleichfalls mit dem genehmigten Kraftfahrzeug ausgeführt.

#### § 15

##### Umfang der Genehmigungen

Die Genehmigung kann unter Bedingungen, Auflagen oder mit verkehrsmäßigen Beschränkungen erteilt werden, die sich im Rahmen der verkehrswirtschaftlichen Ziele dieser Verordnung halten müssen.

#### § 16

##### Genehmigungsbehörde

(1) Die Genehmigung erteilt das für Verkehr zuständige Dezernat der Bezirksverwaltung, in deren Bezirk der Unternehmer seinen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung hat und die Kraftfahrzeuge, die auf Grund der Genehmigung eingesetzt werden sollen, zugelassen sind oder zugelassen werden sollen.

(2) Hat ein Unternehmen im Geltungsbereich dieser Verordnung keinen Sitz, so entscheidet das für Verkehr zuständige Dezernat der Bezirksverwaltung, in deren Bezirk der Beladeort liegt.

(3) Die Genehmigungsbehörde ist verpflichtet, vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung die zuständige Außenstelle der Anstalt für den Güterfernverkehr, die beteiligten Verbände des Verkehrsgewerbes, die fachlich zuständige Gewerkschaft und die zuständige Industrie- und Handelskammer zu hören. Das Nähere bestimmt der Minister für Verkehr durch Folgevorschrift.

#### § 17

##### Genehmigungsurkunde

(1) Die Genehmigung wird durch Aushändigung einer Genehmigungsurkunde erteilt.

(2) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten

1. einen Hinweis auf diese Verordnung,
2. die Bezeichnung des Unternehmers und den Sitz des Unternehmens,
3. die Bezeichnung eines Standortes, der für alle Kraftfahrzeuge bestimmt sein muß, für die die Genehmigung verwendet werden soll,
4. die Zeitdauer, für die die Genehmigung erteilt wird und
5. die Bedingungen, Auflagen oder verkehrsmäßigen Beschränkungen, unter denen die Genehmigung erteilt wird.

(3) Ändert sich die Bezeichnung des Unternehmers oder der Sitz des Unternehmens, so ist die Genehmigungsurkunde der Genehmigungsbehörde zur Berichtigung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn die Genehmigung für Kraftfahrzeuge mit einem anderen als dem nach Abs. 2 Ziff. 3 bezeichneten Standort verwendet werden soll. Die Zustimmung ist zu versagen, sofern die Beibehaltung des bisherigen Standortes für die befriedigende Verkehrsbedienung eines bestimm-

ten Gebietes erforderlich ist und sie dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage zugemutet werden kann. Vor der Entscheidung sind die für den neuen Standort zuständige Genehmigungsbehörde sowie die für den bisherigen und die für den neuen Standort zuständigen Außenstellen der Anstalt für den Güterfernverkehr zu hören.

(4) Die Genehmigungsurkunde darf dem Unternehmer erst ausgehändigt werden, nachdem er den Nachweis der Versicherung erbracht hat und die Eintragung in das Register nachgewiesen ist oder die Eintragung nur noch von der Vorlage der Genehmigungsurkunde bei dem Registerorgan abhängt.

(5) Der Verlust der Genehmigungsurkunde ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu melden.

(6) In den Fällen des § 7 ist abweichend von Abs. 3 die Genehmigungsurkunde der für die Bestimmung des angenommenen Standortes zuständigen Behörde zur Berichtigung vorzulegen.

## § 18

### Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge

Die Genehmigungsbehörde kann durch die zuständige Zulassungsbehörde die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge auf Kosten des Unternehmers nachprüfen lassen.

## § 19

### Rechtsnachfolge

(1) Nach dem Tod des Unternehmers darf der Erbe den Betrieb vorläufig weiterführen. Das gleiche gilt für den Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter während einer Testamentsvollstreckung, Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßverwaltung.

(2) Die Befugnis erlischt, wenn nicht der Erbe binnen drei Monaten nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist oder die in Abs. 1 zweiter Halbsatz genannten Personen binnen drei Monaten nach der Annahme ihres Amtes oder ihrer Bestellung die Genehmigung beantragt haben; ein in der Person des Erben wirksam gewordener Fristablauf wirkt auch gegen den Nachlaßverwalter.

(3) Wird die Genehmigung erteilt, so gilt sie als die dem Rechtsvorgänger erteilte Genehmigung.

(4) Im Falle der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person darf ein Dritter, bei dem die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 noch nicht festgestellt sind, das Unternehmen bis zu sechs Monaten nach Feststellung der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit weiterführen. In ausreichend begründeten Sonderfällen kann diese Frist um drei Monate verlängert werden.

(5) Im Falle der Einstellung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens sind die erteilten Genehmigungen bis zum Eintritt der Rechtswirksamkeit der Einstellung an die Genehmigungsbehörde zurückzugeben.

## § 20

### Einzelfahrtgenehmigung

Die Genehmigungsbehörde kann für bestimmte Beförderungen Genehmigungen für Einzelfahrten abweichend von den Vorschriften des § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Ziff. 3, Absätze 2 bis 6, § 16 Abs. 3 und der auf Grund gemäß § 67 Absätze 3 und 4 erlassenen Folgevorschriften erteilen, wenn und soweit dies zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern oder zur Vermeidung schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile zwingend geboten ist.

## § 21

### Rechtsaufsicht

Der Unternehmer unterliegt wegen der Erfüllung der Vorschriften aus dieser Verordnung und der ihm durch die Genehmigung auferlegten Bedingungen, Auflagen und verkehrsmäßigen Beschrän-

kungen sowie unbeschadet der Vorschriften des § 51 der Rechtsaufsicht der Genehmigungsbehörde.

## Zweiter Unterabschnitt

### Tarif

## § 22

### Inhalt und Gültigkeit des Tarifs, Mindest-Höchstentgelte

(1) Beförderungen unterliegen grundsätzlich der Tarifpflicht und den Beförderungsbedingungen. Die Tarife müssen alle zur Bestimmung des Beförderungsentgelts (Entgelte für die Beförderung und für Nebenleistungen) notwendigen Angaben enthalten.

(2) Die Tarife sollen den wirtschaftlichen Verhältnissen der Unternehmer des Güterkraftverkehrsgewerbes Rechnung tragen. Sie sind Mindest-Höchstentgelte, falls in den Tarifen nichts anderes bestimmt ist. Die Beförderungsentgelte sind so festzusetzen, daß unbillige Benachteiligungen einzelner Wirtschaftskreise sowie wirtschaftlich schwacher und verkehrsunünstig gelegener Gebiete ausgeschlossen sind.

(3) Ermäßigungen des Beförderungsentgelts und andere Vergünstigungen, die nicht veröffentlicht worden sind und nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind unzulässig. Unzulässig sind ferner Zahlungen oder andere Zuwendungen, die einer Umgehung des tarifmäßigen Beförderungsentgelts gleichkommen. Leistungen, die im Zusammenhang mit Beförderungen dem Unternehmer außerhalb des Beförderungsvertrages oder dem Spediteur außerhalb des Speditionsvertrages erbracht werden, dürfen nicht pauschal, sondern nur auf Grund einer Einzelabrechnung vergütet werden; unberührt bleiben Regelungen nach §§ 31, 34 und 57.

(4) Die rechtliche Wirksamkeit des Beförderungsvertrages wird durch tarifwidrige Abreden nicht berührt. Die Höhe des Beförderungsentgelts richtet sich auch in diesen Fällen nach den Bestimmungen des Tarifs und den Beförderungsbedingungen.

(5) Die Tarife gelten hinsichtlich der Beförderungsleistung auch für den Speditionsvertrag zwischen dem Spediteur und seinem Auftraggeber. Bewirkt der Spediteur die Versendung des Gutes zusammen mit dem Gut eines anderen Auftraggebers in einer Sendung, so ist jedoch das Entgelt für die Beförderung des einzelnen Gutes mindestens nach dem Frachtsatz der für die Sendung anzuwendenden Gewichtsklasse zu entrichten; unberührt bleiben besondere Regelungen nach den preisrechtlichen Vorschriften.

## § 23

### Tarifbildung

Die Tarife werden vom Minister für Verkehr festgesetzt und im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft durch Folgevorschriften in Kraft gesetzt. Er ist berechtigt, eine Tarifkommission einzusetzen. Näheres wird durch Folgevorschriften bestimmt.

## § 24

### Sonderabmachungen

(1) Für die Beförderung von über See eingeführten oder zur Ausfuhr über See bestimmten Gütern von und nach Seehäfen im Geltungsbereich dieser Verordnung können ein oder mehrere in einer Bietergemeinschaft verbundene Unternehmer ohne Bindung an die Tarife Entgelte mit dem Vertragspartner schriftlich vereinbaren. Solche Sonderabmachungen sind nur zulässig, wenn

1. Umstände vorliegen, die bei der Festsetzung der Tarife nicht berücksichtigt worden sind,
2. die Sonderabmachung eine Gütermenge von mindestens 500 Tonnen in drei Monaten oder 1000 Tonnen in sechs Monaten, bei Ausfuhr über See 250 Tonnen in drei Monaten oder 500 Tonnen in sechs Monaten umfaßt.

(2) Der Unternehmer hat die Sonderabmachung unverzüglich nach ihrem Abschluß den Außenstellen der Anstalt für den Güterfernverkehr mitzuteilen. Er hat zusammen mit der Sonderabmachung alle

Unterlagen vorzulegen, die den Abschluß sowie die vereinbarten Beförderungsentgelte rechtfertigen.

(3) Ist der Markt für die Beförderung bestimmter Güter in bestimmten Verkehrsverbindungen gestört, so kann der Minister für Verkehr bestimmen, daß in diesen Fällen der Abschluß von Sonderabmachungen längstens für die Dauer eines Jahres der vorherigen Zustimmung des Ministers für Verkehr bedarf. Der Markt gilt insbesondere dann als gestört, wenn die durchschnittliche Höhe der während eines Kalenderjahres erhobenen Beförderungsentgelte nicht ausreicht, um die Rentabilität eines ordnungsgemäß geführten und normal beschäftigten Verkehrsunternehmens zu gewährleisten.

#### § 25

##### Frachtnachzahlung und -rückzahlung

(1) Ist Beförderungsentgelt unter Tarif berechnet, so hat der Unternehmer den Unterschiedsbetrag zwischen dem tarifmäßigen und dem tatsächlich berechneten Entgelt nachzufordern und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen und im Wege der Zwangsvollstreckung beizutreiben. Kommt der Unternehmer dieser Verpflichtung innerhalb einer von der zuständigen Außenstelle der Anstalt für den Güterfernverkehr festzusetzenden angemessenen Frist nicht nach, so geht die Forderung auf die Außenstelle der Anstalt für den Güterfernverkehr über, die das zuwenig berechnete Entgelt im eigenen Namen einzuziehen hat.

(2) Ist Beförderungsentgelt über Tarif berechnet oder sind andere tarifwidrige Zahlungen oder Zuwendungen geleistet, so muß der Leistende diese zurückfordern und erforderlichenfalls gerichtlich geltend machen und im Wege der Zwangsvollstreckung beitreiben. Kommt der Leistende dieser Verpflichtung innerhalb einer von der zuständigen Außenstelle der Anstalt für den Güterfernverkehr festzusetzenden angemessenen Frist nicht nach, so geht die Forderung auf die Außenstelle der Anstalt für den Güterfernverkehr über, die das zuviel berechnete Entgelt im eigenen Namen einzuziehen hat. Bei Zuwendungen, die nicht in Geld bestehen, ist der dem Wert der Zuwendung entsprechende Geldbetrag einzuziehen.

(3) Hat ein nach den Absätzen 1 oder 2 Forderungsberechtigter vorsätzlich gehandelt, so geht die Forderung in dem Zeitpunkt auf die zuständige Außenstelle der Anstalt für den Güterfernverkehr über, in dem diese dem Schuldner den Übergang mitteilt, im Fall des Konkurses eines Forderungsberechtigten jedoch nur, soweit die Forderung nicht zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist. Tritt der Konkurs erst innerhalb von drei Monaten nach dem Forderungsübergang ein, so kann der Konkursverwalter verlangen, daß die zuständigen Außenstellen der Anstalt für den Güterfernverkehr einen entsprechenden Teil der Forderung oder, falls diese bereits eingezogen ist, des Erlöses auf ihn zurücküberträgt.

(4) Wenn in den Folgevorschriften nichts anderes bestimmt ist, finden die Absätze 1 bis 3 auf Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr keine Anwendung.

#### Dritter Unterabschnitt

##### Pflichten der am Beförderungsvertrag Beteiligten

#### § 26

##### Unabdingbarkeit der Haftung

Soweit Beförderungsbedingungen gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung anzuwenden sind, kann der Unternehmer die ihm nach der Verordnung oder der Ersten Durchführungsbestimmung obliegende Haftung durch Vertrag weder ausschließen noch beschränken.

#### § 27

##### Versicherung gegen Güterschäden

(1) Der Unternehmer hat sich gegen alle Schäden, für die er nach den Beförderungsbedingungen haftet, zu versichern.

(2) Der Nachweis der Versicherung ist durch eine vom Versicherer oder seinem Beauftragten zu erteilende Versicherungsbestätigung zu erbringen. Der Versicherer oder sein Beauftragter ist verpflichtet,

dem Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes die Versicherungsbestätigung kostenlos zu erteilen.

(3) Die Genehmigungsbehörde hat dem Versicherer oder seinem Beauftragten die Nummer und das Ausstellungsdatum der Genehmigungsurkunde mitzuteilen.

(4) Versicherungsunternehmen, mit denen Unternehmer des Güterfernverkehrs eine Versicherung nach Abs. 1 abgeschlossen haben, sind verpflichtet, das Erlöschen des Versicherungsverhältnisses unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

(5) Die Genehmigungsbehörde kann jederzeit von dem Unternehmer den Nachweis der Versicherung verlangen.

(6) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Genehmigungsurkunde unverzüglich an die Genehmigungsbehörde zurückzugeben, wenn eine ausreichende Schadensversicherung nicht mehr besteht.

#### § 28

##### Papiere

(1) Unternehmer und Absender haben dafür zu sorgen, daß über jede Sendung die vom Minister für Verkehr oder durch das „Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr“ (CMR; GBl. II 1974 Nr. 13 S. 217) vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapiere ausgefertigt werden. Diese sind bei allen Beförderungen im Güterfernverkehr im Kraftfahrzeug mitzuführen.

(2) Der Unternehmer hat ein Fahrtenbuch zu führen. Einzelheiten über Form und Ausfüllung dieses Fahrtenbuches bestimmt der Minister für Verkehr durch Folgevorschrift.

(3) Die Genehmigungsurkunde, das Fahrtenbuch und die Beförderungs- und Begleitpapiere sind auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Im Falle des § 14 Abs. 2 sind die Beförderungspapiere auch während der Beförderung auf der Teilstrecke mitzuführen, auf der ein Kraftfahrzeug ohne Genehmigung eingesetzt wird. Abs. 3 ist insoweit anzuwenden.

#### § 29

##### Buchführung

Unternehmer und Spediteure haben über den Güterfernverkehr Bücher zu führen und in diesen die Beförderungsgeschäfte, insbesondere das Beförderungsentgelt, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Der Unternehmer hat die Beförderungspapiere und das Fahrtenbuch nach Beendigung der Beförderung fünf Jahre, die Schaublätter der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte ein Jahr geordnet aufzubewahren.

#### § 30

##### Verantwortung für Eintragungen in die Beförderungspapiere

Die an dem Beförderungsvertrag Beteiligten sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben und Erklärungen in den Beförderungspapieren verantwortlich.

#### Vierter Unterabschnitt

##### Frachtagenten, Speditioneller Abfertigungsdienst

#### § 31

##### Frachtagenten

(1) Die Vermittlung von Ladegut oder Laderaum im Güterfernverkehr ist nur solchen Personen gestattet, bei denen eine derartige Tätigkeit im Rahmen ihres Gewerbebetriebes üblich ist. Über solche Geschäfte sind Bücher zu führen, die Angaben über die Parteien, das beförderte Ladegut, das Beförderungsentgelt und die Provision enthalten müssen. Die Bücher und sonstigen Unterlagen über das Vermittlungsgeschäft sind fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Die am Beförderungsvertrag Beteiligten dürfen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 32 bis 34, bei der Beschaffung von Ladegut oder Laderaum sich anderer als der im Abs. 1 bezeichneten Personen nicht bedienen. Im übrigen darf den am Beförderungsvertrag oder seiner Durchführung Beteiligten eine in bezug auf das Beförderungsentgelt prozentual berechnete Provision nicht gezahlt werden.

(3) Der Vermittler hat gegen den Unternehmer Anspruch auf Vermittlungsprovision nur, wenn der Unternehmer bei dem Vermittler nachgesucht hat, ihm die Gelegenheit zum Abschluß eines Beförderungsvertrages nachzuweisen, und wenn der Beförderungsvertrag infolge der Vermittlung zustande gekommen ist. Ist der Vermittler wegen desselben Ladegutes bereits zur Beschaffung von Laderaum im Auftrag eines Dritten tätig, so hat er gegen den Unternehmer keinen Anspruch auf Provision. Das gleiche gilt, wenn der Vermittler Beteiligter an den der Beförderung zugrunde liegenden Rechtsgeschäften ist.

(4) Die für das Vermittlungsgeschäft gezahlte Provision darf weder ganz noch teilweise in irgendeiner Form an Dritte weitergegeben werden.

(5) Der Minister für Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft Höchstsätze für die Bemessung der Vermittlungsprovision und der Entgelte für Nebenleistungen, soweit diese vom Unternehmer gezahlt werden.

### § 32

#### Abfertigungsspediteur

Abfertigungsspediteur ist ein Spediteur, der im Güterfernverkehr Transporte abfertigt.

### § 33

#### Zulassung

(1) Der Abfertigungsspediteur wird von dem für Verkehr zuständigen Dezernat der Bezirksverwaltung nach Anhörung der zuständigen Außenstelle der Anstalt für den Güterfernverkehr und der zuständigen Unternehmerverbände zugelassen.

(2) Zugelassen werden kann nur eine handelsgerichtlich eingetragene Speditionsfirma, die zuverlässig ist und nach ihren betrieblichen und wirtschaftlichen Einrichtungen die Gewähr für die Erfüllung der Aufgaben des Abfertigungsdienstes bietet.

(3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind.

### § 34

#### Abfertigungsvergütung

Der Abfertigungsspediteur erhält von dem Unternehmer des Güterfernverkehrs für seine Tätigkeit ein Entgelt, das der Minister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft durch Folgevorschrift festsetzt.

### Abschnitt III

#### Vorschriften für besondere Verkehre

##### Erster Unterabschnitt

##### Sondervorschriften für den Umzugsverkehr

### § 35

#### Erlaubnis

Die Beförderung von Umzugsgut, Erbgut und Heiratsgut mit einem Kraftfahrzeug für andere (Umzugsverkehr) ist erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird dem Unternehmer für seine Person zeitlich unbeschränkt erteilt.

### § 36

#### Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

1. der Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zuverlässig sind,
2. der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist und
3. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet ist.

(2) Die Erlaubnis erteilt die für den Sitz des Unternehmens oder eine gerichtlich eingetragene Zweigniederlassung zuständige Kreisverwaltung (nachfolgend Erlaubnisbehörde genannt).

### § 37

#### Erlaubnisverfahren

Auf das Erlaubnisverfahren für den Umzugsverkehr sind

§ 9 Abs. 2 über die Entscheidung in Zweifelsfällen,

§ 11 Abs. 2 über die Bedingungen für den Berufszugang,

§ 16 Abs. 2 über die Zuständigkeit bei einem Sitz des Unternehmens außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung,

§ 16 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß die Anhörung der Außenstelle der Anstalt für den Güterfernverkehr unterbleibt,

§ 17 Abs. 1, Abs. 2 Ziffern 1, 2 und 5, Abs. 3 Satz 1, Absätze 4 und 5 über Aushändigung, Inhalt und Verlust der Urkunde,

§ 18 über die Nachprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge,

§ 19 über die Fortführung des Betriebes nach dem Tod des Unternehmers sowie nach dem Wegfall der Erwerbs- oder Geschäftsfähigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person

entsprechend anzuwenden.

### § 38

#### Tarife

Entgelte für die Beförderung und für Nebenleistungen im Umzugsverkehr sind Mindest-Höchstentgelte, falls in dem Tarif nichts anderes bestimmt ist. Auf den Tarif sind die §§ 22 und 23 entsprechend anzuwenden.

### § 39

#### Haftung, Versicherung

Das Verbot des Haftungsausschlusses und der Haftungsbeschränkung gemäß § 26 und die Versicherungspflicht gemäß § 27 gelten entsprechend. § 29 über die Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Unternehmer die Zweitschriften seiner Rechnungen fünf Jahre nach Rechnungsausstellung aufzubewahren hat.

### § 40

#### Mitführen der Erlaubnisurkunde

Auf allen Fahrten ist eine Ausfertigung der Erlaubnisurkunde mitzuführen und den zuständigen Kontrollorganen auf ihr Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

### § 41

#### Rechtsaufsicht

(1) Der Unternehmer unterliegt wegen der Erfüllung der Vorschriften aus dieser Verordnung und unbeschadet der Vorschriften des § 51 der Rechtsaufsicht der Erlaubnisbehörde.

(2) Der Minister für Verkehr wird ermächtigt, durch Folgevorschrift zu bestimmen, in welchem Umfang und nach welchem Verfahren Unterlagen zur Tarifüberwachung den Außenstellen der Anstalt für den Güterfernverkehr vorzulegen sind. In dieser Folgevorschrift

schrift kann auch die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen vorgesehen werden.

#### Zweiter Unterabschnitt

### Sondervorschriften für den Güterfernverkehr der Deutschen Reichsbahn

#### § 42

#### Beförderung mit DR-eigenen Kraftfahrzeugen

(1) Die Deutsche Reichsbahn darf Güterfernverkehr mit eigenen Kraftfahrzeugen betreiben.

(2) Der Minister für Verkehr setzt die Höchstzahl der bahneigenen Kraftfahrzeuge, die im Güterfernverkehr eingesetzt werden dürfen, fest. Die Höchstzahl darf dreieinhalb vom Hundert der für den Güterfernverkehr nach § 10 festgesetzten Zahl nicht übersteigen.

#### § 43

#### Von der Anwendung ausgeschlossene Vorschriften

Für den Güterfernverkehr der Deutschen Reichsbahn mit bahneigenen Kraftfahrzeugen gelten nicht die §§ 9 bis 21, 25 mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1, die §§ 27, 64.

#### § 44

#### Beschäftigung von Unternehmern des Güterfernverkehrs

(1) Die Deutsche Reichsbahn darf zur Durchführung ihres Güterfernverkehrs Unternehmer des genehmigten Güterfernverkehrs beschäftigen. Falls sie solche Unternehmer beschäftigt, hat sie ihnen ein Entgelt in Höhe der nach dem Tarif zu berechnenden Fracht zu zahlen. Hiervon dürfen als Ausgleich für die Leistungen der Deutschen Reichsbahn, insbesondere für die Bereitstellung des Ladegutes, die Fahrzeugdisposition, die Abwicklung des Frachtvertrages und die Abrechnung des Transports mit dem Unternehmer, Abzüge gemacht werden, die der Minister für Verkehr durch Folgevorschriften festsetzt. Der Minister für Verkehr kann in Fällen besonderen öffentlichen Interesses Ausnahmen vom Satz 2 zulassen.

(2) Bei Güterbeförderungen nach Abs. 1 ist Frachtführer die Deutsche Reichsbahn.

(3) Die Unternehmer des genehmigten Güterfernverkehrs unterliegen bei Güterbeförderungen nach Abs. 1 nicht den Vorschriften der §§ 22 und 25 Abs. 1 sowie der §§ 26 und 27; die Vorschriften des § 25 Absätze 2 und 3 und der §§ 28 und 29 finden entsprechende Anwendung. Die Verpflichtungen nach den §§ 22, 25 Abs. 1 Satz 1 und § 26 treffen anstelle der Unternehmer die Deutsche Reichsbahn.

(4) Die von der Deutschen Reichsbahn über die Beschäftigung von Unternehmern des genehmigten Güterfernverkehrs abgeschlossenen Verträge dürfen nicht verlängert oder erneuert werden, soweit sie mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen.

#### Dritter Unterabschnitt

### Sondervorschriften für den Werkverkehr

#### § 45

#### Werkverkehr

(1) Werkverkehr ist jede Beförderung von Gütern für eigene Zwecke. Er ist nur zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen zum Verbrauch oder zur Wiederveräußerung erworben oder zum Eigengebrauch oder zur gewerbsmäßigen Vermietung oder zur Veredelung oder Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt oder bestimmt gewesen oder von dem Unternehmen erzeugt, gefördert oder hergestellt sein.
2. Die Beförderung muß der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen oder ihrer Überführung entweder innerhalb des Unternehmens oder zum

Zweck des Eigengebrauchs außerhalb des Unternehmens dienen.

3. Die Kraftfahrzeuge müssen bei der Beförderung von Angehörigen des Unternehmens, die nicht Angestellte anderer Unternehmen oder selbständige Unternehmer sein dürfen, bedient werden. Werden im Huckepackverkehr die Güter mit der Eisenbahn oder mit einem Binnenschiff in einem Kraftfahrzeug befördert, so darf das Unternehmen bei der An- oder Abfuhr zu oder von der Eisenbahn oder einem Binnenschiff sich auch anderer als der in Satz 1 genannten Personen bedienen.
4. Die Kraftfahrzeuge müssen auf den Namen des Unternehmers zugelassen, ihm gehören oder auf Abzahlung gekauft sein oder von einem unabhängigen Dritten, der weder Veräußerer, Käufer oder Empfänger der beförderten Güter noch Beteiligter an dem Unternehmen des Werkverkehrs sein darf, gemietet sein.
5. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

(2) Werkfernverkehr ist Werkverkehr außerhalb der in § 5 Abs. 2 bestimmten Zone. § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 4 finden entsprechende Anwendung.

#### § 46

#### Wiederveräußerung

(1) Güter werden nur dann zur Wiederveräußerung im Sinne von § 45 Abs. 1 Ziff. 1 erworben, wenn sie im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit gekauft werden, die ein selbständiges, innerhalb üblicher Geschäftsbeziehungen unabhängiges Handeln des Unternehmens darstellt und nicht von anderen wahrgenommen wird, die an Geschäften über diese Güter beteiligt sind.

(2) Sind die beförderten Güter nicht zur Wiederveräußerung im Sinne von Abs. 1 erworben und ist auch keine der anderen Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Ziff. 1 erfüllt, so finden die Bestimmungen über die Güterbeförderung für andere Anwendung.

(3) Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. eine Voraussetzung nach § 45 Abs. 1 Ziffern 2 bis 5 vorliegt und
3. ein Lastkraftwagen von nicht mehr als vier Tonnen Nutzmasse ohne Anhänger verwendet wird.

#### § 47

#### Werkfernverkehr

Der Werkfernverkehr ist nicht genehmigungspflichtig. Es besteht keine Tarifpflicht und keine Versicherungspflicht.

#### § 48

#### Standort

(1) Die Vorschriften über den Standort in § 6 Absätze 1, 2 und 6 sowie in § 7 finden für Lastkraftwagen über vier Tonnen Nutzmasse und Zugmaschinen mit einer Leistung über 40 Kilowatt entsprechende Anwendung. Über die Bestimmung des Standortes ist eine amtliche Bescheinigung durch die zuständige Kreisverwaltung zu erteilen, die bei allen Fahrten im Kraftfahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollorganen auf ihr Verlangen zur Prüfung auszuhandigen ist.

(2) Für Lastkraftwagen mit einer Nutzmasse bis vier Tonnen und Zugmaschinen unter 40 Kilowatt gilt der im Zulassungsschein für den Unternehmer eingetragene Sitz als Standort im Sinne dieser Verordnung, soweit nicht ein Standort nach Abs. 1 bestimmt ist.

(3) Werden Kraftfahrzeuge des Werkverkehrs über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen vorübergehend im Nahverkehr verwendet, so kann die zuständige Kreisverwaltung den Einsatzort zum Standort erklären, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten und mit dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Güterkraftverkehrs vereinbar ist.



## § 49

**Standort im grenzüberschreitenden Verkehr**

Die Bestimmungen des § 8 finden auch im Werkverkehr Anwendung.

## § 50

**Papiere**

(1) Bei allen Werkfernverkehrsfahrten, bei denen Kraftfahrzeuge von mehr als einer Tonne Nutzmasse oder Zugmaschinen verwendet werden, sind die vom Minister für Verkehr vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapiere mitzuführen und auf Verlangen den mit der Überwachung des Güterfernverkehrs beauftragten Stellen zur Prüfung vorzulegen.

(2) Unternehmen, die Werkfernverkehr durchführen, haben nach näherer Bestimmung durch den Minister für Verkehr der zuständigen Außenstelle der Anstalt für den Güterfernverkehr monatlich eine Übersicht aller durchgeführten Beförderungen im Werkfernverkehr oder eine Fehlanzeige vorzulegen. Eine Durchschrift hiervon ist fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Zur statistischen Erfassung aller Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr sind die Durchschriften der in Abs. 2 vorgeschriebenen Übersicht einer Stelle, die vom Minister für Verkehr bestimmt wird, monatlich einzureichen.

(4) Die im Werkfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge mit mehr als vier Tonnen Nutzmasse und Zugmaschinen mit einer Leistung über 40 Kilowatt sind bei der zuständigen Außenstelle der Anstalt für den Güterfernverkehr mit einem von ihr vorgeschriebenen Formblatt anzumelden. Die von der Anstalt für den Güterfernverkehr erteilte Meldebestätigung ist bei allen Fahrten im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung auszuhändigen. Sie sind abzumelden, wenn sie nicht mehr im Werkfernverkehr verwendet werden.

(5) Die auf Grund der Absätze 1 bis 3 zu treffenden Bestimmungen erläßt der Minister für Verkehr durch Folgevorschrift.

**Abschnitt IV****Anstalt für den Güterfernverkehr**

## § 51

**Aufbau, Aufgaben, Befugnisse**

(1) Zur Herstellung und Gewährleistung der Ordnung im Güterfernverkehr innerhalb seiner verschiedenen Zweige und im Verhältnis zu anderen Verkehrsträgern wird unter Berücksichtigung der regionalen Gliederung der Deutschen Demokratischen Republik eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, die den Namen „Anstalt für den Güterfernverkehr“ führt und der Aufsicht des Ministers für Verkehr untersteht.

(2) Der Minister für Verkehr wird ermächtigt, den Aufbau, die Aufgaben, die Befugnisse und die Finanzierung der Anstalt für den Güterfernverkehr sowie Pflichten der Unternehmer gegenüber der Anstalt für den Güterfernverkehr durch Folgevorschriften zu regeln.

(3) Der Minister für Verkehr legt im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz in Folgevorschriften Zwangsgeld bis zur Höhe von 20 000 DM fest. Die Anstalt für den Güterfernverkehr legt die jeweilige Höhe des Zwangsgeldes unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Folgen der Nichterfüllung der Aufgaben bzw. Entscheidungen der Anstalt für den Güterfernverkehr und deren Auswirkungen auf die finanziellen Mittel der Unternehmen fest.

**Abschnitt V****Güternahverkehr**

## § 52

**Erlaubnis**

Wer Güternahverkehr gewerbsmäßig betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird dem Unternehmer für seine Person

zeitlich unbeschränkt erteilt. Sie kann auf Antrag auf bestimmte Beförderungsfälle beschränkt werden.

## § 53

**Voraussetzungen**

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

1. der Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zuverlässig sind,
2. der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist und
3. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet ist.

## § 54

**Erlaubnisbehörde**

Für die Erteilung der Erlaubnis ist die Verwaltung des Kreises zuständig, in deren Kreis der Unternehmer seinen Sitz hat.

## § 55

**Erlaubnisverfahren**

(1) Auf das Erlaubnisverfahren sind die Vorschriften des § 9 Abs. 2 über die Entscheidung in Zweifelsfällen, § 11 Abs. 2 über die Bedingungen für den Berufszugang, § 16 Abs. 2 über die Zuständigkeit bei einem Sitz des Unternehmens außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung, § 17 Abs. 1, Abs. 2 Ziffern 1, 2 und 5 sowie Absätze 4 und 5 über Aushändigung, Inhalt und Verlust der Urkunde, § 18 über die Nachprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge, § 19 über die Fortführung des Betriebes nach dem Tod des Unternehmers sowie nach dem Wegfall der Erwerbs- oder Geschäftsfähigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person entsprechend anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 16 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ändert sich die Bezeichnung des Unternehmers oder der Sitz des Unternehmens, so ist der Erlaubnisbehörde die Erlaubnisurkunde zur Berichtigung vorzulegen.

## § 56

**Tarif**

Entgelte für die Beförderung und für Nebenleistungen im Güternahverkehr sind Mindest-Höchstentgelte, falls in dem Tarif nichts anderes bestimmt ist. In dem Tarif kann die Abrechnung oder die Nachprüfung der Abrechnung über eine Abrechnungsstelle angeordnet und die Entrichtung der dafür zu zahlenden Gebühren geregelt werden. Auf den Tarif sind die Vorschriften der §§ 22 und 23 entsprechend anzuwenden.

## § 57

**Abfertigung,****Vermittlung im Güternahverkehr**

(1) Die Bestimmungen der §§ 31 bis 33 finden entsprechend Anwendung.

(2) Der Abfertigungsspediteur im Güternahverkehr erhält von dem Unternehmer des Güternahverkehrs für seine Tätigkeit ein vom Minister für Verkehr festgesetztes Entgelt. Die Einzelheiten über die Höhe des Entgelts und die Voraussetzungen seiner Erhebung bestimmt der Minister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft.

## § 58

**Haftung**

(1) Die Vorschriften des § 26 über das Verbot des Haftungsausschlusses und der Haftungsbeschränkung der Unternehmer sind entsprechend anzuwenden. Für die Beförderungsbedingungen gilt die Erste Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung.

(2) Wird die Versicherungspflicht gegen Güterschäden nach § 67 Abs. 2 Ziff. 5 eingeführt, so ist die Vorschrift des § 27 über die besonderen Pflichten der Unternehmer entsprechend anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des § 29 über die Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß der Unternehmer die Zweitschriften seiner Rechnungen fünf Jahre nach Rechnungsausstellung aufzubewahren hat.

## § 59

**Mitführen der Erlaubnisurkunde**

Auf allen Fahrten ist eine Ausfertigung der Erlaubnisurkunde mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung vorzulegen.

## § 60

**Rechtsaufsicht**

Der Unternehmer unterliegt wegen der Erfüllung der Vorschriften aus dieser Verordnung und unbeschadet der Vorschriften des § 51 der Rechtsaufsicht der Erlaubnisbehörde.

## § 61

**Nicht auf Eisenbahn und Fernverkehrsfahrzeuge anzuwendende Vorschriften des Nahverkehrs**

Es gelten nicht die Vorschriften

1. der §§ 52 bis 55, 58 Abs. 2, §§ 59, 60 und 64 für den Güternahverkehr der Deutschen Reichsbahn;
2. des § 53 Ziffern 1 und 2 für den Güternahverkehr anderer öffentlicher Eisenbahnen;
3. der §§ 52, 53, 55 und 59 für den Güternahverkehr der Unternehmer des Güterfernverkehrs. Die Erlaubnisbehörde hat jedoch eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des Güternahverkehrs zu erteilen. Eine Ausfertigung der Bescheinigung ist auf allen Fahrten mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung vorzulegen.

**Abschnitt VI****Vorschriften über Ordnungsstrafmaßnahmen**

## § 62

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den in den §§ 22 bis 25, 34, 38, 56, 57 festgesetzten verbindlichen Bedingungen, Tarife, Vergütungen und Entgelte anbietet oder vermittelt oder wer solche Verträge anbietet oder erfüllt,
2. entgegen § 9 Güterfernverkehr betreibt, ohne im Besitz einer Genehmigung zu sein,
3. entgegen § 14 Abs. 1 Güterfernverkehr in unzulässiger Weise betreibt,
4. entgegen § 35 Umzugsverkehr betreibt, ohne im Besitz einer Erlaubnis zu sein,
5. entgegen § 45 Werkverkehr in unzulässiger Weise betreibt,
6. entgegen § 52 Güternahverkehr betreibt, ohne im Besitz einer Erlaubnis zu sein,
7. Beförderungen im Güterfernverkehr, Güternahverkehr oder Werkverkehr mit einem Kraftfahrzeug durchführt, für das ein Standort entgegen § 6 Abs. 1, § 48 Abs. 1 Satz 1 nicht bestimmt worden ist,

8. den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen oder vollziehbaren Anordnungen, sofern sie ausdrücklich auf diese Vorschrift verweisen, oder den Bedingungen, Auflagen oder verkehrsmäßigen Beschränkungen der Genehmigung oder der Erlaubnis zuwiderhandelt,

9. als Unternehmer des Güterfern-, Umzugs- oder Güternahverkehrs, als Spediteur, als in deren Geschäftsbetrieb tätige Person oder als sonst am Beförderungsvertrag Beteiligter

- a) in vorgeschriebenen Beförderungspapieren über Art oder Menge der beförderten Güter oder über die Beförderungsstrecken unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- b) vorgeschriebene Papiere, die im Sinne dieser Bestimmungen unrichtige, ungenaue oder unvollständige Angaben enthalten, den mit der Überwachung des Verkehrs beauftragten Stellen vorlegt oder sie bei der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen mit sich führt,
- c) sich entgegen den Bestimmungen des § 31 Abs. 2 Ladegut oder Laderaum vermitteln läßt oder
- d) gegen die in den §§ 29, 39 oder 58 Abs. 3 angeordnete Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht verstößt,

10. als an der Beförderung oder ihrer Abrechnung und Prüfung Beteiligter oder an den Tarif gebundener Dritter oder Vermittler von Ladegut oder Laderaum oder als in deren Geschäftsbetrieb tätige Person gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 3, des § 24 Abs. 2, der §§ 25, 27, 28, 40, § 48 Abs. 1 Satz 2, §§ 50, 59, § 61 letzter Satz verstößt oder

11. Ladegut oder Laderaum entgegen den Vorschriften der §§ 31 bis 33 oder § 57 vermittelt oder sonst gegen Bestimmungen dieser Paragraphen verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. nach Absatz 1 Ziff. 1 mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 000 DM,
2. nach Absatz 1 Ziffern 2 bis 11 mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 DM

geahndet werden.

## § 63

**Ordnungsstrafbefugnis**

(1) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gemäß § 62 obliegt bei Verstößen gegen Bestimmungen, die den Güterfernverkehr und den Werkfernverkehr betreffen, den Dezernaten für Verkehr der Bezirksverwaltungen, bei Verstößen gegen Bestimmungen, die den Güternahverkehr, den Werknahverkehr und den Umzugsverkehr betreffen, den Kreisverwaltungen.

(2) Wird ein Verstoß gegen Tarifvorschriften im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr begangen, so ist für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren die Anstalt für den Güterfernverkehr zuständig. Diese Zuständigkeit gilt auch, wenn ein Verstoß von einem Unternehmen begangen wird, das im Geltungsbereich der Verordnung weder Sitz noch Niederlassung hat, es sei denn, daß der Betroffene im Geltungsbereich der Verordnung seinen Wohnsitz hat. In diesem Fall gilt Abs. 1.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 64

**Rücknahme und Widerruf**

(1) Die Genehmigung, die Erlaubnis oder die Zulassung können zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter über Tatsachen, die für die Erteilung der Genehmigung oder der Erlaubnis oder der Zulassung erheblich waren, unrichtige Angaben gemacht haben.

(2) Die Genehmigung, die Erlaubnis oder die Zulassung können widerrufen werden, wenn

1. der Unternehmer die in § 22 Abs. 3, §§ 27 bis 29, 39 und 58 festgesetzten Verpflichtungen wiederholt gröblich verletzt hat,

2. der Unternehmer des Güterfernverkehrs drei Monate kein Kraftfahrzeug mehr besitzt, das der Voraussetzung des § 14 Abs. 1 Ziff. 1 entspricht,
3. ein nach den §§ 27, 39, 58 Abs. 2 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Ziff. 5 vorgeschriebenes Versicherungsverhältnis erloschen ist,
4. über das Vermögen des Unternehmers der Konkurs eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt wird,
5. der Unternehmer die sozialrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, die ihm auf Grund der Rechtsvorschriften oder des Tarifvertrages hinsichtlich der in seinem Betrieb Beschäftigten obliegen, wiederholt nicht erfüllt hat,
6. Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, gegen die Auflagen oder Beschränkungen der Genehmigung oder der Erlaubnis wiederholt in grober Weise verstoßen oder die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften trotz Aufforderung zum pflichtgemäßen Handeln nicht erfüllt haben,
7. Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, wegen Verstöße gegen Tarifvorschriften mehr als zweimal rechtskräftig zur Verantwortung gezogen worden sind,
8. der Unternehmer die ihm obliegenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat,
9. nach Erteilung der Genehmigung oder Erlaubnis andere schwerwiegende Umstände eintreten, aus denen sich die Unzuverlässigkeit der für die Leitung des Unternehmens verantwortlichen Personen ergibt oder
10. der Unternehmer den Fernverkehrsbetrieb nicht binnen drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung aufgenommen oder die Genehmigung während einer Dauer von sechs Monaten nicht ausgenutzt hat.

(3) Im Fall des Abs. 2 Ziff. 8 dürfen die Finanzbehörden den Genehmigungs-, Erlaubnis- und Zulassungsbehörden Mitteilung über die wiederholte Nichterfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen machen.

(4) Vor Entzug der Genehmigung ist die zuständige Außenstelle der Anstalt für den Güterfernverkehr zu hören.

## Abschnitt VII Schlußbestimmungen

### Erster Unterabschnitt

#### Rückweisungsrecht, Kosten, Folgevorschriften, Rechtsmittel

##### § 65

#### Rückweisungsrecht der Grenzzollorgane

Die Grenzzollorgane und andere für die Kontrolle an der Grenze zuständige Stellen sind berechtigt, Kraftfahrzeuge zurückzuweisen, wenn nicht die Genehmigungsurkunde und die Beförderungspapiere, deren Mitführung vorgeschrieben ist, vorgelegt werden. Die Befugnisse der Anstalt für den Güterfernverkehr bleiben unberührt.

##### § 66

#### Kosten

(1) Für Amtshandlungen nach dieser Verordnung und nach den auf dieser Verordnung beruhenden Folgevorschriften werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostengläubiger ist das Organ, dessen Behörde die Amtshandlung vornimmt, bei Auslagen auch der Träger, bei dessen Behörde die Auslagen entstanden sind.

(2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände im Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen kann der Minister für Verkehr durch Folgevorschrift näher bestimmen und dabei feste Gebührensätze vorsehen. Die Gebührensätze sind so bemessen, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen

der Amtshandlungen andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

(3) In der Folgevorschrift nach Abs. 2 können der Umfang der zu erstattenden Auslagen, eine Vorschußpflicht, die Fälligkeit und die Verjährung der Kostenansprüche, die Befreiung von der Kostenpflicht, insbesondere für Unternehmen mit Betriebsitz im Ausland, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, sowie das Erhebungsverfahren geregelt werden.

##### § 67

#### Erlaß von Folgevorschriften

(1) Der Minister für Verkehr kann zur Durchführung dieser Verordnung Folgevorschriften in Form von Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und anderen Verkehrsbestimmungen erlassen.

(2) Der Minister für Verkehr kann insbesondere Folgevorschriften erlassen über die

1. Beförderungsbedingungen,
2. Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fernverkehrs,
3. Beschriftung und Beschilderung der Kraftfahrzeuge des Fern-, Umzugs- und Nahverkehrs,
4. statistische Erfassung des Güternahverkehrs und die Einführung von Beförderungs- und Begleitpapieren,
5. Einführung einer Pflicht des Unternehmers, sich gegen Schäden, für die er bei Beförderungen im Güternahverkehr haftet, zu versichern.

(3) Der Minister für Verkehr kann auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und des Transitverkehrs zur Ordnung dieser Verkehre und zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Folgevorschriften erlassen.

##### § 68

#### Rechtsmittel, Nachprüfung von Entscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen der Genehmigungs-, der Erlaubnis- oder Zulassungsbehörde sowie der Anstalt für den Güterfernverkehr hat der Betroffene das Recht der Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung. Die Beschwerde ist schriftlich und mit Begründung an die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat, einzureichen. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, hat sie die Beschwerde mit einer Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen an die nächsthöhere Behörde weiterzuleiten. Die nächsthöhere Behörde hat innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Die Beschwerdeentscheidung ist schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Das Verfahren gemäß Abs. 1 gilt auch für Beschwerden gegen Entscheidungen der Anstalt für den Güterfernverkehr mit der Maßgabe, daß diese die Beschwerdeentscheidung selbst trifft.

(3) Gegen die Beschwerdeentscheidung kann Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht gestellt werden. Für das Verfahren ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich die Behörde ihren Sitz hat, die die erste Entscheidung getroffen hat. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die gerichtliche Nachprüfung.

(4) Die Beschwerde und der Nachprüfungsantrag an das Gericht haben aufschiebende Wirkung, soweit die Behörde dies aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls oder der Sicherheit des Verkehrs nicht ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen hat.

#### Zweiter Unterabschnitt

#### Übergangsvorschriften

##### § 69

#### Zuständigkeit der Behörden

Die in dieser Verordnung für die Bezirksverwaltungen festgelegten Aufgaben und Befugnisse gehen nach Vollzug der Länderbildung in

der Deutschen Demokratischen Republik auf die Länderregierungen über.

## § 70

**Güterfernverkehr**

(1) Unternehmen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigungspflichtige Beförderungen betrieben haben, können ihren Betrieb bis zum 31. Oktober 1990 weiterführen. Der § 9 Abs. 1 ist insoweit nicht anzuwenden. Dies gilt auch für Unternehmen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis 31. Juli 1990 Güterfernverkehr aufnehmen.

(2) Der Nachweis der Voraussetzungen zur Aufnahme der Tätigkeit als Unternehmen im Güterfernverkehr gemäß § 11 Absätze 1 und 2 ist bis zum 30. September 1990 zu erbringen. Hierüber wird eine Bescheinigung durch die Genehmigungsbehörde ausgestellt. Wird der Nachweis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erbracht, darf abweichend von der Regelung gemäß Abs. 1 Satz 1 Güterfernverkehr nach § 4 Abs. 1 nicht mehr durchgeführt werden.

(3) Die Weiterführung des Güterfernverkehrsunternehmens nach dem im Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt setzt die rechtzeitige Einholung der Genehmigung nach § 9 dieser Verordnung voraus.

## § 71

**Speditioneller Abfertigungsdienst, Umzugsverkehr und Güternahverkehr**

(1) Unternehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung speditionellen Abfertigungsdienst, Umzugsverkehr oder Güternahverkehr betrieben haben, können ihr Unternehmen bis zum 30. September 1990 weiterführen. Die §§ 33, 35 und 52 sind insoweit nicht anzuwenden. Dies gilt auch für Unternehmen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 30. September 1990 eine dieser Tätigkeiten aufnehmen.

(2) Die Weiterführung eines solchen Unternehmens nach dem in Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt setzt die rechtzeitige Einholung der Zulassung bzw. Erlaubnis nach dieser Verordnung voraus.

## § 72

**Werkfernverkehr und Standort**

(1) Die Meldebestätigung gemäß § 50 Abs. 4 gilt für alle Kraftfahrzeuge, die nachweislich bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Werkfernverkehr betrieben haben, als erteilt. Die Anmeldung der Kraftfahrzeuge und die schriftliche Ausfertigung der Meldebestätigung sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erbringen.

(2) Die amtliche Bescheinigung über die Bestimmung des Standortes gemäß § 6 Abs. 3 oder § 48 Abs. 1 ist innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Zusammenhang mit den Regelungen des Abs. 1 zu erteilen.

## § 73

**Beförderung von Stückgut, Mittel- und Großcontainern**

Für die Beförderung von Stückgut, Groß- und Mittelcontainern gelten die Bestimmungen dieser Verordnung, sofern nicht zwischen den Partnern vereinbart wird, daß die

1. Anordnung vom 15. Februar 1984 über den öffentlichen Transport von Stückgut — Stückgut-Transport-Anordnung (StTO) — (GBl. I Nr. 9 S. 93) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom

23. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 32 S. 365), der Anordnung Nr. 3 vom 4. Juni 1987 (GBl. I Nr. 16 S. 189) und der Anordnung Nr. 4 vom 26. März 1990 (GBl. I Nr. 22 S. 217);

2. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung — Bestimmungen für den Transport und die Nutzung von Groß- und Mittelcontainern — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 68) in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung vom 21. Dezember 1987 (GBl. I 1988 Nr. 2 S. 9) bis zu deren Außerkraftsetzung weiter angewendet werden.

## § 74

**Tarifanwendung**

Bis zum Inkrafttreten der nach dieser Verordnung zu erlassenden Tarife gelten, mit Ausnahme des Tarifs für den grenzüberschreitenden Verkehr (GüV-Tarif), die bestehenden Tarife für den Straßengütertransport der Deutschen Demokratischen Republik weiter. Für Transportleistungen im grenzüberschreitenden Verkehr sind die Straßebeförderungstarife der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

## Dritter Unterabschnitt

**Inkraftsetzung**

## § 75

**Inkraftsetzung**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. März 1985 über die Koordinierung des Gütertransports und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen — Koordinierungsverordnung (KOVO) — (GBl. I Nr. 12 S. 141) einschließlich der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1985 zur Koordinierungsverordnung (GBl. I Nr. 12 S. 147), der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 22. Juli 1982 zur Koordinierungsverordnung (GBl. I Nr. 31 S. 569), der Dritten Durchführungsbestimmung vom 7. Juni 1979 zur Koordinierungsverordnung (GBl. I Nr. 25 S. 231) und der Vierten Durchführungsbestimmung vom 12. März 1986 zur Koordinierungsverordnung (GBl. I Nr. 10 S. 109) außer Kraft.

(3) Mit Inkraftsetzung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Güterkraftverkehr (GüKVO) — Beförderungsbedingungen —

1. findet im Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung vom 10. Dezember 1981 über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr — Gütertransportverordnung (GTVO) — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. Juni 1984 (GBl. I Nr. 21 S. 265), der Dritten Verordnung vom 13. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 167) und der Vierten Verordnung vom 13. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 398) keine Anwendung;
2. tritt die Dritte Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung (GTVO) vom 3. Mai 1988 — Bestimmungen für den öffentlichen Ladungstransport durch den Kraftverkehr — (GBl. I Nr. 14 S. 151) außer Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Gibtner  
Minister für Verkehr

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über den Zivildienst**  
**in der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 27. Juni 1990**

Zur Änderung der Verordnung vom 20. Februar 1990 über den Zivildienst in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 10 S. 79) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Diese Verordnung regelt die Kompetenz des Ministers für Jugend und Sport für den Zivildienst in der DDR sowie die Verfahrensweise in Verbindung mit der Änderung von Wehr- und Zivildienstverhältnissen.

**§ 2**

§ 2 wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Der Einsatz von Zivildienstleistenden in Betrieben und Einrichtungen, zu denen sie vor der Heranziehung zum Zivildienst ein Arbeitsrechtsverhältnis hatten, ist unzulässig.“

**§ 3**

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dauer eines bereits geleisteten Wehrdienstes oder Dienstes, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, ist auf die Dauer im Zivildienst nicht anzurechnen.“

**§ 4**

§ 5 wird wie folgt geändert:

Der vorliegende Text des § 5 wird zum Abs. 1 und ist wie folgt zu ergänzen:

„Im Feststellungsbescheid ist der Termin zu nennen, ab dem für den Bürger die Zivildienstpflicht besteht.“

Als Abs. 2 wird neu angefügt:

„(2) Die Zivildienstpflicht für Soldaten im Grundwehrdienst und im Reservistenwehrdienst sowie für Wehrpflichtige, die einen Dienst leisten, der gemäß dem Wehrdienstgesetz dem Grundwehrdienst entspricht, beginnt an dem Tag, der auf den nächstfolgenden planmäßigen Entlassungstermin aus dem aktiven Wehrdienst folgt.“

**§ 5**

Die §§ 11 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 2 sowie 22 Abs. 2 werden wie folgt geändert:

Die in der Verordnung festgelegten Aufgaben und Befugnisse des Ministers für Arbeit und Löhne werden auf den Minister für Jugend und Sport übertragen.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1990

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière  
Ministerpräsident

C. Schubert  
Minister für Jugend und Sport

**Beschluß des Ministerrates**  
**über die Akkreditierung deutscher und ausländischer**  
**Journalisten durch den Regierungssprecher**  
**beim Ministerpräsidenten der DDR**

vom 13. Juni 1990

1. Die Grundsätze für die Akkreditierung deutscher und ausländischer Journalisten durch den Regierungssprecher beim Ministerpräsidenten der DDR werden bestätigt. Sie gelten ab 1. Juli 1990.

2. Mit Wirkung vom 30. Juni 1990 werden

- die Verordnung vom 30. November 1989 über die Tätigkeit von Publikationsorganen aus anderen Staaten und deren Korrespondenten in der DDR (GBl. I 1990 Nr. 1 S. 1) und
- die Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1989 zur Verordnung über die Tätigkeit von Publikationsorganen aus anderen Staaten und deren Korrespondenten in der DDR (GBl. I 1990 Nr. 1 S. 2) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 13. Juni 1990

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident

Anhang

zu vorstehendem Beschluß

**Grundsätze**  
**für die Akkreditierung deutscher und ausländischer**  
**Journalisten durch den Regierungssprecher**  
**beim Ministerpräsidenten der DDR**

1. Anträge zur allgemeinen und besonderen Akkreditierung sind an den Regierungssprecher beim Ministerpräsidenten zu richten.
2. Das Pressezentrum Berlin ist mit der Durchführung
  - der allgemeinen Akkreditierung ausländischer Korrespondenten und
  - der besonderen Akkreditierung für alle in- und ausländischen Korrespondenten beauftragt.
3. In der DDR wird ab 1. Juli 1990 schrittweise der einheitliche Presseausweis des VDJ für die allgemeine Akkreditierung ausländischer Korrespondenten eingeführt. Ab 1. Januar 1991 gilt der in Berlin und Bonn von den Journalistenverbänden ausgestellte Presseausweis mit den Akkreditierungsvermerken des Pressezentrams Berlin oder des Bundespresseamtes. Die bisher durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten an ständig in der DDR akkreditierte ausländische Korrespondenten ausgegebenen Presseausweise haben bis zur Einführung der neuen Presseausweise ihre Gültigkeit.
4. Die allgemeine Akkreditierung ausländischer Korrespondenten in der DDR, die von ihren Medien in die DDR entsandt werden, erfolgt nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise (Auftrag der Chefredaktion/Herausgeber, Aufenthaltserlaubnis) durch Akkreditierungsstempel des Pressezentrams Berlin in den einheitlichen DDR-Presseausweis. Eine allgemeine Akkreditierung deutscher Korrespondenten in der DDR-Hauptstadt entfällt ab 1. Juli 1990. Die vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgegebenen Presseausweise an BRD- und Westberliner Korrespondenten sind ab sofort ungültig. Deren bundes-einheitlicher Presseausweis ist ab sofort in der DDR gültig. Die Teilnahme an der regelmäßigen Parlaments- und Regierungsberichterstattung ist durch ihre Mitgliedschaft in der „Pressekonferenz Hauptstadt Berlin e. V.“ bzw. „Bundespressekonferenz Bonn e. V.“ gewährleistet. Anträge zur Zulassung zu den Sitzungen der Volkskammer der DDR sind an deren Pressestelle zu richten.
5. Zur besonderen Akkreditierung in- und ausländischer Korrespondenten anlässlich offizieller Besuche ausländischer Staatsoberhäupter oder Regierungschefs sowie internationaler Konferenzen und staatlicher Ereignisse in Berlin oder anderen Orten der DDR werden ab 1. Juli 1990 fälschungssichere Presseausweise und Poolkarten



ausgegeben. Sie sind jeweils für den konkreten Anlaß gültig.

In- und ausländische Journalisten als ständige Bericht-erstatler für Staatsbesuche etc. beantragen eine jährliche Akkreditierung mit einem Antragsformular des Regie-rungssprechers (Anlage).

Die nur zu einer besonderen Akkreditierung aus dem Ausland anreisenden ausländischen Journalisten müssen statt des einheitlichen Presseausweises der DDR ihren gültigen nationalen Presseausweis vorlegen. Für diese Journalisten sind durch das Ministerium des Innern Sicherheitsüberprüfungen vorzunehmen. Regelungen dazu legt der Minister des Innern fest.

6. DDR-Visa für ausländische Journalisten zur allgemeinen Akkreditierung sind — wenn erforderlich — bei den DDR-Botschaften ihrer Heimatländer zu beantragen. Das Pressezentrum Berlin beschafft die Visa zur jährlichen Verlängerung und bei besonderen Akkreditierungen in der DDR.
7. Zwischen dem Regierungssprecher der DDR und dem Regierungssprecher der Bundesrepublik Deutschland wird die Gültigkeit des einheitlichen Presseausweises — unabhängig vom Ausgabedat — ab 1. Januar 1991 in beiden deutschen Staaten vereinbart.
8. Der „Pressekonferenz Hauptstadt Berlin e. V.“ wird vorgeschlagen, mit der „Bundespressekonferenz Bonn e. V.“ auf der Grundlage der Gegenseitigkeit den Journalisten ihrer Vereinigung die Teilnahme und das Fragerecht an den Pressekonferenzen zu gewähren.

Anlage

An den  
Regierungssprecher beim  
Ministerpräsidenten der DDR  
— Akkreditierungsbüro —  
Klosterstraße 47  
Zimmer 403  
Berlin, 1020

Befr.: Akkreditierung für Staatsbesuche etc. in der DDR im Jahre 1990

Zur Vorbereitung meiner Akkreditierung übermittle ich Ihnen hiermit die erforderlichen Angaben (Bitte in Druckschrift):

Name: .....

Vorname: ..... Akad. Grad: .....

Geschlecht: ..... Staatsangehörigkeit: .....

Geburstag: ..... Geburtsort: .....

Paß-/Personalausweis-Nr.: ..... Aussteller: .....

Funktion: Redakteur/Fotograf/Kameramann/Techniker/  
Andere  
(Zutreffendes bitte unterstreichen)

Medienart: Wortpresse/Bildpresse/Fernsehen/Hörfunk  
(Zutreffendes bitte unterstreichen)

Land des Mediums: .....

Name des Mediums: ..... Telefon-Nr.: .....

Presseausweis-Nr.: ..... Aussteller: .....

Ständiger Wohnsitz: .....

Ich bin damit einverstanden, daß diese Angaben vom Pressezentrum Berlin beim Regierungssprecher gespeichert und im Rahmen meiner Akkreditierung durch das Pressezentrum Berlin und das Ministerium des Innern für einzelne Besuche verwendet werden.

..... (Ort, Datum) ..... (Unterschrift)

**Anordnung  
über den Abschluß der Buchführung  
in Mark der Deutschen Demokratischen  
Republik zum 30. Juni 1990  
vom 27. Juni 1990**

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für alle Kaufleute, die nach den geltenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zur Aufstellung von buchhalterischen Bilanzen verpflichtet sind.

(2) Als Kaufleute im Sinne dieser Anordnung gelten auch juristische Personen, volkseigene Kombinate, Betriebe, selbständige Einrichtungen und wirtschaftsleitende Organe sowie sonstige, im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragene Wirtschaftseinheiten, die Deutsche Post, die Deutsche Reichsbahn und andere Staatsunternehmen, alle Genossenschaften, die Geld- und Kreditinstitute sowie Versicherungsunternehmen, die ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 des Handelsgesetzbuches betreiben.

§ 2

**Abschluß der Buchführung  
in Mark der Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Die in § 1 Genannten haben zum 30. Juni 1990 auf der Grundlage einer Inventur sämtlicher Vermögensgegenstände und Schulden eine Schlußbilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung in Mark der Deutschen Demokratischen Republik aufzustellen.

(2) Die Schlußbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend den zum 30. Juni 1990 geltenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage der bisherigen Schemata für den Jahresabschluß aufzustellen. Bereits bis zum 30. Juni 1990 gebildete Personen- und Kapitalgesellschaften verwenden die vom Statistischen Amt der Deutschen Demokratischen Republik gesondert herausgegebenen Schemata.

(3) Kaufleute haben auf der Grundlage des in der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelten Gewinns zum 30. Juni 1990 in Höhe der zu erwartenden Nettogewinnabführung und der zu erwartenden Ertragssteuern eine Verbindlichkeit gegenüber dem Staatshaushalt in der Schlußbilanz auszuweisen. Eine Verbindlichkeit an den Staatshaushalt ist auch für nicht-gewinnabhängige Abgaben und Beiträge an den Staatshaushalt auszuweisen, soweit diese auf den Zeitraum bis 30. Juni 1990 entfallen.

(4) Einzelkaufleute, Personen- und Kapitalgesellschaften haben einen nach Abzug der Verbindlichkeiten gemäß Abs. 3 verbleibenden Gewinn den Rücklagen zuzuführen. Ein Betriebsverlust ist durch Entnahme aus Rücklagen auszugleichen oder bei Nichtausreichen der Rücklagen als Minderung des Stamm- oder Grundkapitals bzw. der Einlagen gesondert in der Schlußbilanz auszuweisen. Ist das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht und ergibt sich ein Überschuß der Passivposten über die Aktivposten, so ist dieser Betrag am Schluß der Bilanz auf der Aktivseite gesondert unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

(5) Volkseigene Betriebe, Staatsbetriebe und Genossenschaften haben einen nach Abzug der Verbindlichkeiten gemäß Abs. 3 verbleibenden Gewinn entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften den vorgesehenen Fonds zuzuführen. Nachgewiesene Verluste sind nach Einsatz aller eigenen Fonds außer Prämienfonds, Leistungsfonds und Verfügungsfonds als Minderung bis zur Höhe des Eigenmittelsanteils des Umlaufmittelfonds gesondert auszuweisen.

## § 3

**Anforderungen an die Inventur**

(1) Die Inventur zum 30. Juni 1990 ist auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften durchzuführen, soweit die Absätze 2 bis 7 nichts anderes bestimmen.

(2) Kaufleute haben bei der Inventur die Vermögensgegenstände grundsätzlich körperlich zu erfassen.

(3) Die körperliche Bestandsaufnahme kann bei den Vermögensgegenständen des Anlagevermögens unterbleiben, wenn diese in einer den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden Weise verzeichnet sind und in den letzten 12 Monaten eine körperliche Aufnahme stattgefunden hat.

(4) Beim Vorratsvermögen ist eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen.

(5) Forderungen und Verbindlichkeiten sind in besonderen Listen zu erfassen. Die Salden der Konten sind in einer den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden Form nachzuweisen. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat, der Staatsbank, der Treuhandanstalt, den Anteilseignern und Gesellschaftern sind gesondert zu erfassen; der Rechtsgrund ist jeweils anzugeben. Bei Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist der Grund für die Kreditgewährung anzugeben.

(6) Die mit der Inventur erfaßten Vermögensgegenstände und Schulden sind für die Abschlußbilanz zum 30. Juni 1990 entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften in Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu bewerten.

(7) Zur Vorbereitung der D-Mark-Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 sind bei der Inventur zum 30. Juni 1990 zusätzlich folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Bei Grundstücken und Gebäuden sind alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu vermerken, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen; es sind außerdem alle Sachverhalte festzuhalten, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen für den Kaufmann ergeben können.
- b) In besonderen Listen sind alle Sachverhalte zu erfassen, die zu einer Rückstellung nach § 249 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches in der ab 1. Juli 1990 geltenden Fassung (im weiteren Handelsgesetzbuch genannt) für ungewisse Verbindlichkeiten oder für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften führen können oder für die Rückstellungen nach § 249 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuches zu bilden sind.
- c) In besonderen Listen sind alle Haftungsverhältnisse, die nach § 251 des Handelsgesetzbuches zu vermerken sind und alle sonstigen finanziellen Verpflichtungen zu erfassen, über die nach § 265 Nr. 3 des Handelsgesetzbuches im Anhang zu berichten ist.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden für die D-Mark-Eröffnungsbilanz wird durch Gesetz geregelt.

**Schlußbestimmungen**

## § 4

(1) Die Schlußbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung per 30. Juni 1990 sind bis zum 31. August 1990 aufzustellen.

(2) Die nach den geltenden Rechtsvorschriften durchzuführende Prüfung und Bestätigung der Schlußbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung hat bis zum 30. Oktober 1990 durch die bis zum 30. Juni 1990 zuständigen Revisionsorgane oder durch Wirtschaftsprüfer zu erfolgen. In die Prüfung ist die ordnungsgemäße Durchführung der Inventur einzubeziehen.

(3) Kaufleute, die nach den geltenden Rechtsvorschriften gegenüber dem Statistischen Amt der Deutschen Demokratischen Republik berichtspflichtig sind, haben die bestätigte Schlußbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung bis zum 31.10.1990 den zuständigen territorialen Dienststellen des Statistischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1990

**Der Minister der Finanzen**

**Dr. Romberg**

**Berichtigungen**

1. Zur Anordnung vom 5. Mai 1989 über die Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen — Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) — (Sonderdruck Nr. 1318 des Gesetzblattes) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 30. März 1990 (Sonderdruck Nr. 1318/1 des Gesetzblattes)

In der Anlage 6 Abschnitt III Buchst. E muß die Bedeutung der Schallsignale richtig lauten:

3 lange Töne und 1 kurzer Ton „Ich drehe nach Steuerbord“ § 6.16 Abs. 2 Buchst. a

3 lange Töne und 2 kurze Töne „Ich drehe nach Backbord“ § 6.16 Abs. 2 Buchst. b.

2. Zur Anordnung vom 29. März 1989 über die Regelung des Verkehrs mit Sport- und Hausbooten — Sportbootanordnung (SBAO) — (Sonderdruck Nr. 730/3 des Gesetzblattes) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 27. Februar 1990 (Sonderdruck Nr. 730/4 des Gesetzblattes)

Im § 24 Abs. 2 letzter Satz ist nach „Bezeichnung“ einzufügen: „, ist entweder der Name oder die gebräuchliche Kurzbezeichnung“.

Im § 31 Abs. 1 wird statt „Abs. 2“ gesetzt: „Abs. 1 Buchstaben a und b“.

3. Im Beschluß des Ministerrates vom 30. Mai 1990 (GBI. I Nr. 30 S. 276) muß es im letzten Anstrich der Ziffer 3 richtig lauten:

„als Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit“.

Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 10260 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 10260, Telefon: 2 33 36 22. — Veröffentlicht unter Reg.-Nr. 751 — Verlag: (610/82) Staatsverlag der DDR, Telefon: 2 33 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I 8,00 DM, Teil II 1,00 DM — Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 6,80 DM.

Einzelbestellungen beim Staatsverlag der DDR, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für Amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1000, Telefon: 2 29 22 23. Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenoffsetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 595 093

ISSN 0138-1644



1990

Berlin, den 17. Juli 1990

Teil I Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 90	Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen — GNV —	595
6. 7. 90	Gesetz zur Entflechtung des Handels in den Kommunen	598
6. 7. 90	Beschluß des Präsidiums der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Ausweise für Abgeordnete der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen	598
26. 6. 90	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr — Verordnung über die Außenwirtschaft (VAW) —	600
27. 6. 90	Verordnung über die Berechnung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung sowie über die Entrichtung von Abschlagzahlungen — Selbstberechnungsverordnung —	616
27. 6. 90	Verordnung über die Zahlung von Steuern der in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen im 2. Halbjahr 1990	618
27. 6. 90	Verordnung über den Zolltarif und die statistische Nomenklatur — Zolltarifverordnung —	620
27. 6. 90	Verordnung über das Errichten und Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft	620
4. 7. 90	Verordnung über die Beantragung und die Gewährung von Investitionszulagen für Anlageinvestitionen — Investitionszulagenverordnung —	621
4. 7. 90	Verordnung über die Besetzung leitender Stellen in Gesundheitseinrichtungen	622
4. 7. 90	Verordnung zur Herausgabe eines Amtlichen Bekanntmachungsblattes in der DDR	623
4. 7. 90	Beschluß zur Aufhebung des Beschlusses vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden	623
4. 7. 90	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung	623
21. 6. 90	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Anspruch auf Sozialhilfe — Sozialhilfegesetz —	624
21. 6. 90	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Anspruch auf Sozialhilfe — Sozialhilfegesetz —	624
21. 6. 90	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Anspruch auf Sozialhilfe — Sozialhilfegesetz —	624
7. 6. 90	Anordnung über die Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Patentanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik	626

**Gesetz  
über die  
Zuständigkeit und das Verfahren  
der Gerichte  
zur Nachprüfung von  
Verwaltungsentscheidungen — GNV —  
vom 29. Juni 1990**

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Einzelentscheidungen, die von Behörden gegenüber natürlichen und juristischen Personen sowie nicht-

rechtsfähigen Vereinigungen und anderen Subjekten, soweit sie Adressaten von Verwaltungsentscheidungen sein können, getroffen worden sind (nachfolgend Verwaltungsentscheidung genannt).

(2) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind Verwaltungsorgane sowie staatliche und sonstige Einrichtungen oder Betriebe, soweit ihnen die Befugnis übertragen wurde, Verwaltungsentscheidungen zu treffen.

**§ 2****Zulässigkeit des Gerichtsweges**

Der Gerichtsweg ist insbesondere zulässig zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen über

a) die Übertragung, den Entzug oder die Beschränkung von Eigentums- und Nutzungsrechten,

- b) den Entzug oder die Beschränkung der Ausübung des Rechts auf Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit sowie des Rechts auf Vereinigung,
- c) die Erteilung, die Versagung, den Entzug oder die Beschränkung von Erlaubnissen oder Genehmigungen zur Berufsausübung einschließlich nebenberuflicher Tätigkeit,
- d) die Erteilung, die Versagung, den Entzug oder die Beschränkung von Erlaubnissen oder Genehmigungen für die Ausübung eines Gewerbes,
- e) die Erteilung, die Versagung, den Widerruf der Genehmigung sowie gegen Auflagen bei der Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung,
- f) die Erteilung, die Versagung, den Widerruf oder die Beschränkung von Genehmigungen für die Errichtung, Veränderung oder den Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen,
- g) den Zugang zu Universitäten, Hochschulen und Fachschulen,
- h) Ansprüche aus der Sozialfürsorge,
- i) Ansprüche aus der Sozialversicherung und aus der Arbeitsförderung,
- j) Steuern und Abgaben,
- k) die Anwendung und Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Zwangsmaßnahmen,
- l) Ordnungsstrafmaßnahmen.

## § 3

**Recht zur Anrufung des Gerichts**

(1) Die gerichtliche Nachprüfung einer Verwaltungsentscheidung kann verlangt werden, wenn das gegen die Verwaltungsentscheidung vorgesehene Rechtsmittel eingelegt und darüber auf dem Verwaltungswege abschließend entschieden wurde. Soweit in den Rechtsvorschriften kein Rechtsmittel vorgesehen ist, kann die gerichtliche Nachprüfung der Verwaltungsentscheidung verlangt werden, wenn die erste Verwaltungsentscheidung getroffen wurde.

(2) Hat die Behörde die Entgegennahme eines Antrages verweigert oder über einen Antrag oder die Beschwerde innerhalb von 2 Monaten seit Einreichung weder entschieden noch Zwischenbescheid erteilt, ist der Gerichtsweg zur Verpflichtung der Behörde zum Tätigwerden zulässig, es sei denn, daß sich aus anderen Regelungen längere oder aus Gründen der Eilbedürftigkeit kürzere Fristen ergeben.

(3) Die Behörde hat in jeder nicht antragsgemäßen abschließenden Entscheidung darüber zu belehren, daß eine gerichtliche Nachprüfung innerhalb von 1 Monat beim zuständigen Gericht beantragt werden kann.

(4) Rechtsmittel gemäß § 3 Abs. 1 und Klagen zur Prüfung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung haben aufschiebende Wirkung, soweit in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

## § 4

**Rechte der Prozeßparteien im gerichtlichen Verfahren**

(1) Die Prozeßparteien haben das Recht und die Pflicht, am Verfahren teilzunehmen, insbesondere an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Sie haben Anspruch darauf, vor Gericht in mindestens einer Instanz gehört zu werden und in die Prozeß- und die vom Gericht in dieser Sache beigezogenen Akten einzusehen.

(2) Die Prozeßparteien können sich durch einen zugelassenen Rechtsanwalt oder einen anderen Bevollmächtigten vertreten lassen.

## § 5

**Örtliche Zuständigkeit des Gerichts**

(1) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Gericht gemäß § 13 Abs. 1 und 2 zuständig, zu dessen territorialem Bereich die Behörde gehört, die die erste Verwaltungsentscheidung getroffen hat.

Das gilt auch, wenn nur die Beschwerdeentscheidung angefochten wird.

(2) Die territoriale Zuordnung der Behörde wird von deren örtlicher Zuständigkeit bestimmt.

## § 6

**Einleitung des Verfahrens**

(1) Das Verfahren zur gerichtlichen Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen wird durch Klage eingeleitet. Die Klage ist schriftlich innerhalb von 1 Monat nach Zugang der abschließenden Entscheidung der Behörde bei dem erstinstanzlich zuständigen Gericht einzureichen. Sie ist zu begründen und zu unterschreiben. Die Entscheidungen der Behörden sind beizufügen.

(2) Die Behörde, die die erste Entscheidung getroffen oder die Entgegennahme eines Antrages abgelehnt hat oder untätig geblieben ist, ist die zu verklagende Prozeßpartei. Richtet sich die Klage ausschließlich gegen die Beschwerdeentscheidung, ist die Behörde zu verklagen, die die Beschwerdeentscheidung getroffen hat.

## § 7

**Verhandlung**

(1) Über die Klage wird nach mündlicher Verhandlung entschieden. Das Gericht kann eine Beweisaufnahme durchführen. Von einer mündlichen Verhandlung darf nur abgesehen werden, wenn Gründe vorliegen, die eine Verhandlung und Entscheidung zur Sache ausschließen.

(2) Der Vorsitzende hat den Verhandlungstermin zu bestimmen und die Prozeßparteien zu laden. Die Klage ist der verklagten Behörde zuzustellen. Das Erscheinen der Prozeßparteien kann angeordnet werden. Der Vorsitzende kann von der verklagten Behörde sowie von anderen Behörden und Einrichtungen insbesondere fordern, zur Klage Stellung zu nehmen, Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen.

(3) Bei besonderer Eilbedürftigkeit können auf Antrag Festlegungen durch einstweilige Anordnung gemäß Zivilprozeßordnung getroffen werden.

## § 8

**Umfang der Nachprüfung**

(1) Die Nachprüfung des Gerichts erstreckt sich auf die Feststellung, ob die Verwaltungsentscheidung rechtswidrig ist und dadurch Rechte des Klägers verletzt wurden.

(2) Das Gericht prüft auch, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung zur Ermessensentscheidung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

## § 9

**Beendigung des Verfahrens**

(1) Das Gericht entscheidet über die Klage durch Urteil und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch Beschluß.

(2) Soweit die Verwaltungsentscheidung rechtswidrig ist und Rechte des Klägers verletzt, hebt das Gericht die Entscheidung auf. Es kann in der Sache selbst entscheiden.

(3) Ist die Sache nicht entscheidungsreif, kann das Gericht sie zur erneuten Entscheidung an die zuständige Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist an die Rechtsauffassung des Gerichts gebunden.

(4) Die Klage ist abzuweisen, wenn sie unzulässig oder unbegründet ist.

(5) Der Rechtsstreit kann durch Einigung der Prozeßparteien beendet werden.

## § 10

**Rechtsmittel**

(1) Gegen die in erster Instanz ergangenen Urteile und Beschlüsse sind das Rechtsmittel der Berufung oder der Beschwerde und gegen Rechtsmittelentscheidungen die Revision nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zulässig. Sie sind nach Zustellung innerhalb der bestimmten Frist schriftlich bei dem Gericht einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(2) In Finanzangelegenheiten gelten die besonderen Rechtsmittelbestimmungen der Abgabenordnung.

## § 11

**Kostenbestimmung**

Für das gerichtliche Verfahren zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen werden Gerichtskosten nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung erhoben. Verfahren gemäß § 2 Buchstabe h und i sind gerichtskostenfrei. Darüber hinaus kann durch Gesetz oder Verordnung für weitere Verfahren eine Befreiung von den Gerichtskosten bestimmt werden.

## § 12

**Anzuwendende Bestimmungen**

(1) Auf das gerichtliche Verfahren zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Zivilprozeßordnung anzuwenden.

(2) In Finanzangelegenheiten finden die prozeßrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung Anwendung.

**Schlussbestimmungen**

## § 13

(1) Für die Durchführung der erstinstanzlichen Verfahren nach § 2 Buchstaben a bis i sind die Kreisgerichte der Bezirksstädte, in Berlin das Stadtbezirksgericht Mitte, zuständig.

(2) Für die Durchführung der erstinstanzlichen Verfahren gemäß § 2 Buchstabe j und für die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kreisgerichte sind die Bezirksgerichte  
Schwerin für die Bezirke Schwerin, Rostock und Neubrandenburg  
Potsdam für die Bezirke Potsdam, Frankfurt/Oder und Cottbus  
Magdeburg für die Bezirke Magdeburg und Halle  
Dresden für die Bezirke Leipzig, Dresden und Karl-Marx-Stadt (Chemnitz)  
Erfurt für die Bezirke Erfurt, Suhl und Gera zuständig.  
Für Berlin — Hauptstadt der DDR — ist das Stadtgericht zuständig.

(3) Für die Verhandlung und Entscheidung über die Revision gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte und über die Beschwerden gegen Entscheidungen der Senate für Finanzrecht der nach Abs. 2 zuständigen Bezirksgerichte ist das Oberste Gericht der DDR zuständig.

(4) Die Rechtsprechung des Kreisgerichts gemäß § 2 Buchstaben a bis h wird durch Kammern für Verwaltungsrecht und gemäß § 2 Buchstabe i durch Kammern für Sozialrecht ausgeübt. Die Kammern für Verwaltungsrecht verhandeln und entscheiden mit einem Richter als Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern und die Kammern für Sozialrecht in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden und mit zwei ehrenamtlichen Richtern.

(5) Die Rechtsprechung der Bezirksgerichte gemäß § 2 Buchstabe j wird durch die Senate für Finanzrecht ausgeübt. Die Senate verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. Der Rechtsmittelsenat des Obersten Gerichts verhandelt und entscheidet mit einem Richter als Vorsitzenden und vier weiteren Richtern.

(6) In Angelegenheiten gemäß § 2 Buchstaben k und l verhandeln und entscheiden die Kammern für Verwaltungsrecht. Die Kammern für Sozialrecht oder die Senate für Finanzrecht verhandeln und entscheiden, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt ihre Zuständigkeit begründen würde.

(7) Bei Entscheidungen außerhalb der mündlichen Verhandlung entfällt die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter.

## § 14

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 14. Dezember 1988 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 327) außer Kraft.

(3) Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gerichtsanhängig sind, sind auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts abzuschließen. Gegen ergangene Entscheidungen ist das Rechtsmittel zulässig. § 10 dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die diesem entgegenstehenden Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften als aufgehoben. Soweit in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder geänderten Bestimmungen verwiesen worden ist, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an ihre Stelle.

(5) Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der Minister der Justiz.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pöhl



**Gesetz**  
**zur Entflechtung des Handels in den Kommunen**  
**vom 6. Juli 1990**

## § 1

Das Eigentum an Grund und Boden, Gebäuden und Anlagen und beweglichen Grundmitteln, welches durch folgende Handelsbetriebe bzw. daraus entstandene Kapitalgesellschaften

- VE Handelsorganisation HO (Lebensmittel, Industrierwaren, Gaststätten)
- Konsumgenossenschaften (außer genossenschaftliches Eigentum)
- VE Großhandelsgesellschaften

genutzt und bewirtschaftet wird, ist entsprechend § 8 Abs. 1 Treuhandgesetz unter mitbestimmender Hinzuziehung der Landräte bzw. Oberbürgermeister nach Konsultation der Bürgermeister, in deren Verwaltungsbereich sich die Handelsobjekte befinden, zu entflechten.

## § 2

(1) Die Landratsämter bzw. Stadträte ermitteln im Auftrag der Treuhandanstalt durch Ausschreibungen die jeweils günstigen Angebote.

(2) Durch Abstimmung zwischen der Treuhandanstalt und den Landratsämtern bzw. Stadträten wird entschieden, welcher Interessent den Zuschlag erhält. Dabei ist eine wettbewerbsfördernde Struktur zu sichern.

## § 3

Bei der Vergabe darf kein Unternehmen eine marktbeherrschende Position erreichen, wobei 25 % Marktanteile nicht überschritten werden sollten.

## § 4

(1) Die Ausschreibung gemäß § 2 hat bis zum 31. Juli 1990 zu erfolgen.

(2) Die Entflechtung ist bis 30. September 1990 abzuschließen.

## § 5

Das Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

**Beschluß**  
**des Präsidiums der Volkskammer**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über die Ausweise für Abgeordnete der Kreistage,**  
**Stadtverordnetenversammlungen,**  
**Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen**  
**vom 6. Juni 1990**

## § 1

In Durchführung des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 werden an die bei den Kommunalwahlen im Jahre 1990 gewählten Abgeordneten der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen Ausweise ausgegeben.

## § 2

(1) Die Farbe des Einbandes der Ausweise ist

- für Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung und der Stadtbezirksversammlungen von Berlin, der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise und der Kreistage blau,
- für Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und der Gemeindevertretungen grün.

(2) Die Einbandvorderseite trägt den waagrecht verlaufenden Aufdruck „Deutsche Demokratische Republik“ und das darüberstehende Staatselement der DDR. Die Innenansicht der Ausweise ist analog zum Einband in einem blauen bzw. grünen Grundton gehalten.

(3) Anliegend werden als Muster die Einbandvorderseite sowie die Innenseiten eines Ausweises für Abgeordnete der bei den Kommunalwahlen im Jahre 1990 gewählten örtlichen Volksvertretungen in natürlicher Größe wiedergegeben.

## § 3

(1) Die Ausweise für die Abgeordneten werden von der zuständigen Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindeverwaltung ausgestellt und gesiegelt und vom Vorsteher der jeweiligen Vertretung unterzeichnet. Die zuständigen Verwaltungen führen einen Nachweis über die Ausgabe der Abgeordneten ausweise.

(2) Die Ausweise sind nach Beendigung der Wahlperiode und wenn das Mandat nicht mehr ausgeübt wird an die jeweilige Verwaltung zurückzugeben.

## § 4

(1) Der Beschluß tritt am 6. Juni 1990 in Kraft.

(2) Der Beschluß vom 24. April 1990 (GBl. I Nr. 25 S. 238) über die Ausweise für Abgeordnete der Kreistage, Stadtver-

ordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen wird aufgehoben.

Berlin, den 6. Juni 1990

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Muster eines Ausweises für Abgeordnete örtlicher Volksvertretungen

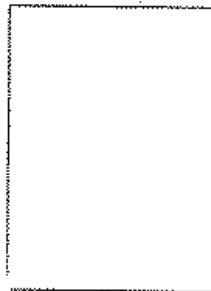
(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



DEUTSCHE  
DEMOKRATISCHE REPUBLIK



D. S.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1990—1994

AUSWEIS  
Stadtverordnetenversammlung\*

ABGEORDNETER

Familiennamen

Rufname

Geburtsdatum

\* Kreistag, Stadtbezirksversammlung (nur Berlin), Gemeindevertretung

Farbgestaltung: Ebene Kreis — blau

Ebene Stadt/Gemeinde — grün

**Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über den  
Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr  
— Verordnung über die Außenwirtschaft (VAW) —  
vom 28. Juni 1990**

Aufgrund des § 32 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, §§ 9, 10, 11, 14 Abs. 5, §§ 15, 22, 25, 30, 31, 38, 44 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr (GBl. I Nr. 39 S. 515) wird verordnet:

**Kapitel I  
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**Antrag**

(1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung können, wenn im folgenden nichts anderes bestimmt ist, von jedem gestellt werden, der das genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäft oder die genehmigungsbedürftige Handlung vornimmt. Antragsberechtigt ist auch derjenige, der einen Anspruch aus dem Rechtsgeschäft herleitet oder einen Anspruch auf Vornahme der Handlung geltend macht.

(2) Genehmigungen können in Form von Allgemeinen Genehmigungen ergehen, die von Amts wegen erteilt werden.

§ 2

**Sammelgenehmigungen**

Dem Antragsteller kann eine befristete Genehmigung für eine unbestimmte Anzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte oder Handlungen (Sammelgenehmigung) erteilt werden, wenn dies wegen der beabsichtigten Wiederholung der Rechtsgeschäfte oder Handlungen zweckmäßig erscheint.

§ 3

**Rückgabe von Genehmigungsbescheiden**

Ein Genehmigungsbescheid ist der Genehmigungsstelle unverzüglich zurückzugeben, wenn

1. die erteilte Genehmigung ungültig wird, bevor sie ausgenutzt wurde,
2. der Begünstigte die Absicht aufgibt, die Genehmigung auszunutzen, oder
3. der Bescheid, der nach Verlust durch eine Zweitausfertigung ersetzt worden war, wieder aufgefunden wird.

§ 4

**Aufbewahrung von Genehmigungsbescheiden**

Genehmigungsbescheide sind, soweit sie nicht zurückgegeben werden müssen, für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Gültigkeit aufzubewahren.

§ 5

**Warenwert, Wertgrenzen**

(1) Wert einer Ware ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt, in Ermangelung eines Empfängers oder eines feststellbaren Entgelts der Statistische Wert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.

(2) Stellt sich ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorgangs dar, so ist bei Anwendung der Wertgrenzen dieser Verordnung der Wert des Gesamtvorganges zugrunde zu legen.

**Kapitel II  
Warenausfuhr**

1. Titel

**Beschränkungen**

§ 6

**Beschränkung nach § 11 Abs. 1 GAW**

(1) Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannten Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren bedarf der Genehmigung. Das gleiche gilt für Unterlagen über die in Teil I Abschnitte A, B und C der Ausfuhrliste in einzelnen Nummern benannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren, sofern sie für Gebietsfremde bestimmt sind, die in einem Land ansässig sind, das nicht Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist. Die Mitglieder dieser Organisation sind in der Länderliste A/B durch Unterstreichung kenntlich gemacht.

(2) Die in Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste genannten Waren dürfen ohne Genehmigung ausgeführt werden, wenn das Bestimmungsland (§ 10 Abs. 4) ein Land der Länderliste A/B ist und wenn nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag derartige Waren im Werte von nicht mehr als viertausend Deutsche Mark geliefert werden sollen. Satz 1 gilt nicht für Waren der Nummern 1461, 1517 a und 1710 der Ausfuhrliste sowie für Datenverarbeitungsprogramme (Software).

§ 7

**Beschränkung nach § 11 Abs. 1 GAW**

(1) Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitte D und E der Ausfuhrliste genannten Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren bedarf der Genehmigung, sofern nicht Käufer- und Bestimmungsland Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind.

(2) Das Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 gilt nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag Waren im Werte von nicht mehr als zehntausend Deutsche Mark geliefert werden sollen. Satz 1 gilt nicht für Waren der Nummer 2002 der Ausfuhrliste.

§ 8

**Beschränkung nach § 11 Abs. 1 GAW**

Es ist verboten, Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren auszuführen, die im Zusammenhang mit einem Projekt der Luftbetankung von Flugzeugen oder mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von chemischen Waffen stehen.

§ 9

**Beschränkung nach §§ 8 und 12 Abs. 1 GAW**

Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit B gekennzeichneten Waren nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf der Genehmigung.

2. Titel

**Verfahrens- und Meldevorschriften nach den  
§§ 30, 31 und 44 Abs. 3 GAW**

§ 10

**Begriffsbestimmungen**

(1) Ausführer ist, wer Waren nach fremden Währungsgebieten verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Ausfuhr ein Ausfuhrvertrag mit einem Gebietsfremden zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Ausführer. Wer lediglich als Speditur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen von Waren tätig wird, ist nicht Ausführer.

(2) Ausfuhrsendung ist die Warenmenge, die ein Ausführer gleichzeitig über dieselbe Ausgangszollstelle für dasselbe Käuferland nach demselben Bestimmungsland ausführt.

(3) Käuferland ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, der von dem Gebietsansässigen die Waren erwirbt. Im übrigen gilt als Käuferland das Bestimmungsland.

(4) Bestimmungsland ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsland das letzte bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen.

### 1. Untertitel

#### Genehmigungsfreie Ausfuhr

##### § 11

#### Gestellung und Anmeldung

(1) Der Ausführer hat zur Ausfuhrabfertigung (zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung), zur Durchführung der Ausfuhrüberwachung und zur statistischen Anmeldung

1. der Versandzollstelle jede Ausfuhrsendung unter Vorlage einer Ausfuhrerklärung (Anlage A 1), soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.), zu stellen und
2. der Ausgangszollstelle die Ausfuhrerklärung abzugeben und ihr die Ausfuhrsendung auf Verlangen zu stellen.

Die Ausfuhrerklärung ist mit einer vom Ministerium für Wirtschaft zugeteilten Nummer zu versehen.

(2) Der Ausführer kann die Ausfuhrsendung bei der Versandzollstelle mit einem Vordruck nach Anlage A 6 unter Vorlage der Ausfuhrerklärung anmelden, anstatt sie bei ihr zu stellen. Die Anmeldung ist nur zulässig, wenn die Waren im Zuständigkeitsbereich der nach § 12 zuständigen Versandzollstelle verpackt oder verladen werden. Sie muß so rechtzeitig erfolgen, daß die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung möglich ist.

(3) Die zollamtliche Behandlung durch die Versandzollstelle ist bei Ausfuhrsendungen im Werte bis zu viertausend Deutsche Mark nicht erforderlich.

(4) Die zollamtliche Behandlung durch die Ausgangszollstelle ist bei Versand durch die Post nicht erforderlich.

##### § 12

#### Zuständige Zollstellen

(1) Versandzollstelle ist das Hauptzollamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Ausführer seinen Wohnsitz oder Sitz, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte hat, oder die von dem Hauptzollamt bestimmte Dienststelle. Die Oberfinanzdirektion kann abweichend von Satz 1 für einzelne Ausführer allgemein oder für bestimmte Ausfuhrsendungen eine andere Versandzollstelle bestimmen. Das für den Ort des Verpackens oder Verladens der Waren zuständige Hauptzollamt oder die von ihm bestimmte Dienststelle kann zulassen, daß die Ausfuhrsendung bei ihm oder ihr gestellt oder angemeldet wird, wenn die Waren im Zuständigkeitsbereich des nach Satz 1 zuständigen Hauptzollamts oder im Geschäftsbereich der von diesem bestimmten Dienststelle nur unter besonderen Schwierigkeiten verpackt oder verladen werden können. Sind auf Grund von Beschränkungen, die in Rechtsvorschriften außerhalb dieser Verordnung enthalten sind, die Waren einer anderen Zollstelle vorzuführen oder zu stellen, so kann der Ausführer die Pflicht nach § 11 Abs. 1 Ziff. 1 auch bei dieser Zollstelle erfüllen.

(2) Ist der Ausführer Gebietsfremder, so ist Versandzollstelle jedes Hauptzollamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Waren befinden, oder die von dem Hauptzollamt bestimmte Dienststelle.

(3) Ausgangszollstelle ist die nach den Zollvorschriften für die Gestellung bei der Ausfuhr zuständige Zollstelle.

(4) Für Ausfuhr im Versandverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der DDR gilt entspre-

chend der Verordnung über das Versandverfahren als Ausgangszollstelle

1. für Waren, die im Eisenbahnverkehr mit einem deutschen Beförderungspapier nach einem Ausgangsbahnhof im Wirtschaftsgebiet oder nach einem Bahnhof in einem Seehafen oder Zollfreigebiet befördert werden, die den Ausgang überwachende Zollstelle, beim Ausgang über ein Zollfreigebiet nach See die Zollstelle des Zollfreigebietes;
2. in den übrigen Fällen die Zollstelle, bei der das Versandverfahren beginnt (Abgangszollstelle). Ist jedoch das Beförderungspapier bei der Ausfuhr im Versandverfahren per Eisenbahn der Abgangszollstelle nicht vorzulegen, ist Ausgangszollstelle die für den Versandbahnhof zuständige Zollstelle.

(5) Für Ausfuhr nach der TIR-Konvention 1975 (Sonderdruck Nr. 1003 des Gesetzblattes) ist Ausgangszollstelle die Zollstelle, bei der die Warenbeförderung im TIR-Verfahren beginnt (Abgangszollstelle). Die Befugnisse der in Abs. 3 genannten Zollstellen zur Prüfung der Zulässigkeit der Ausfuhr (§ 13 Abs. 1) bleiben unberührt.

##### § 13

#### Verfahren bei der zollamtlichen Behandlung

(1) Die Zollstelle prüft die Zulässigkeit der Ausfuhr. Sie kann zu diesem Zweck von dem Ausführer weitere Angaben und Beweismittel verlangen. Für die zollamtliche Behandlung gelten im übrigen die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

(2) Die Ausgangszollstelle lehnt die zollamtliche Behandlung ab, wenn die Versandzollstelle nicht die erforderliche zollamtliche Behandlung vorgenommen hat oder wenn die nach § 17 Abs. 4 oder § 18 Abs. 1 Satz 3 erforderliche Versicherung fehlt.

(3) Bei Versand durch die Post ist die Ausfuhrerklärung der Einlieferungspostanstalt abzugeben. Die Postanstalt verweigert die Annahme, wenn die Versandzollstelle nicht die erforderliche zollamtliche Behandlung vorgenommen hat, wenn Nämlichkeitsmittel verletzt sind oder wenn die nach § 17 Abs. 4 erforderliche Versicherung fehlt.

(4) Der Ausführer darf eine Ausfuhrsendung, deren Anmeldung die Versandzollstelle bescheinigt hat, von dem in der Anmeldung angegebenen Ort erst nach Ablauf der angegebenen Zeit, nach Zollbeschau oder mit Zustimmung der Zollstelle entfernen.

##### § 14

#### Versand-Ausfuhrerklärung

(1) Ein gebietsansässiger Ausführer kann statt der Ausfuhrerklärung eine Versand-Ausfuhrerklärung (Anlage A 3), die mit einer vom Ministerium für Wirtschaft zugeteilten Nummer versehen ist, soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.) verwenden.

(2) Im Falle des Absatzes 1 hat der Ausführer innerhalb von zehn Tagen nach Aufgabe der Ware zum Versand bei der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Versandzollstelle eine Ausfuhrerklärung abzugeben. Er kann die Angaben mehrerer Versand-Ausfuhrerklärungen in einer Ausfuhrerklärung zusammenfassen, wenn die Waren in einer Ausfuhrsendung ausgeführt worden sind.

(3) Das Hauptzollamt kann einzelnen Ausführern für im Laufe eines Kalendermonats ausgeführte Waren, die nach demselben Bestimmungsland und für dasselbe Käuferland über dieselbe Ausgangszollstelle mit gleichartigem Beförderungsmittel ausgeführt worden sind, die Abgabe einer Ausfuhrerklärung gestatten. Die Ausfuhrerklärung hat alle Ausfuhr zu umfassen, für welche die Versand-Ausfuhrerklärung bis zum Monatsende an die Versandzollstelle zurückgelangt sind. Sie hat außerdem die Ausfuhr des Vormonats zu umfassen, für welche die Versand-Ausfuhrerklärung nicht an die Versandzollstelle zurückgelangt sind. Die Ausfuhrerklärung ist am dritten Werktag des folgenden Monats abzugeben, wenn die Versandzollstelle nichts anderes bestimmt.

## § 15

**Versender**

(1) Wer auf Veranlassung eines Ausführers, dem er zur Lieferung verpflichtet ist, die Ware zur Erfüllung eines Liefervertrages des Ausführers an dessen gebietsfremden Abnehmer liefert (Versender), kann an Stelle des Ausführers die zollamtliche Behandlung vornehmen lassen; er hat dabei eine Versand-Ausfuhrerklärung zu verwenden. Die §§ 11 bis 13 gelten für den Versender sinngemäß.

(2) Der Versender hat dem Ausführer den Versand der Waren und die Nummer der Versand-Ausfuhrerklärung unverzüglich mitzuteilen. Die Pflichten des Ausführers nach § 14 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Veranlaßt der Versender einen Dritten, die Ware an den gebietsfremden Abnehmer des Ausführers zu liefern, so kann auch der Dritte die zollamtliche Behandlung mit Versand-Ausfuhrerklärung vornehmen lassen. Die für den Versender geltenden Vorschriften finden auf den Dritten sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. in der Versand-Ausfuhrerklärung an Stelle des Ausführers der Versender anzugeben ist und
2. der Versand der Ware und die Nummer der Versand-Ausfuhrerklärung dem Versender mitzuteilen sind.

Der Versender hat unverzüglich seiner Versandzollstelle eine weitere Versand-Ausfuhrerklärung abzugeben, in welche die Angaben aus der Versand-Ausfuhrerklärung des Dritten sowie Name, Anschrift und Versandzollstelle des Ausführers aufzunehmen sind, und dem Ausführer den Versand der Ware sowie die Nummer der weiteren Versand-Ausfuhrerklärung mitzuteilen. Die Pflichten des Ausführers nach § 14 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(4) Sind die Waren nach Absatz 1 oder 3 zollamtlich behandelt worden, so entfällt die Pflicht des Ausführers nach § 11.

## § 16

**Zulieferer**

(1) Wer auf Grund eines Vertrages mit einem Gebietsfremden Waren an einen Ausführer liefert, der sie nach Be- oder Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren auf Grund eines selbständigen Vertrages mit einem Gebietsfremden ausführt (Zulieferer), hat die Waren, die er an den Ausführer liefert, der Versandzollstelle zu stellen oder bei ihr anzumelden. Er hat eine Versand-Ausfuhrerklärung vorzulegen und diese nach der zollamtlichen Behandlung dem Ausführer zu übersenden.

(2) Der Ausführer hat in der Ausfuhrerklärung an Stelle des Wertes der Ausfuhrsending den Wert seiner eigenen Leistung anzugeben; er hat auf die Zulieferung hinzuweisen und dabei die zugeliessene Ware, die Nummer der Versand-Ausfuhrerklärung des Zulieferers sowie dessen Namen und Anschrift anzugeben. Er hat die ihm nach Absatz 1 übersandte Versand-Ausfuhrerklärung bei der Versandzollstelle vorzulegen und bei der Ausgangszollstelle abzugeben. In die Versand-Ausfuhrerklärung ist die Nummer der Ausfuhrerklärung einzutragen.

(3) Der Ausführer hat dem Zulieferer den Versand der Waren unverzüglich mitzuteilen. Der Zulieferer hat innerhalb von zehn Tagen nach Versand der Ware eine Ausfuhrerklärung bei der Versandzollstelle abzugeben. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 für den Zulieferer sinngemäß.

(4) § 11 Abs. 3 findet keine Anwendung.

## § 17

**Vorausmeldung**

(1) Das Hauptzollamt kann auf Antrag die Vorausmeldung von Waren bei der Versandzollstelle zulassen. In dem Antrag sind die auszuführenden Waren zu bezeichnen; die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ist anzugeben. Soll ständig eine Vielzahl verschiedener Waren ausgeführt werden, so können diese in Warengruppen mit einer Sammelbezeichnung und mit der zutreffenden Positions- oder Kapitelnummer des Warenverzeichnisses angegeben werden.

(2) Sollen Waren unter Vorausmeldung ausgeführt werden, so braucht die Ausfuhrerklärung oder die Versand-Ausfuhrerklärung der Versandzollstelle nicht vorgelegt zu werden. Der Ausführer oder Versender hat der Versandzollstelle spätestens am letzten Arbeitstag vor Beginn eines Kalendervierteljahres anzuzeigen, wenn er in diesem Zeitraum Waren auf Grund einer Zulassung nach Absatz 1 Satz 1 versenden will. Ergibt sich diese Absicht erst im Laufe dieses Zeitraumes, so hat er dies spätestens am letzten Arbeitstag vor dem ersten Verpacken oder Verladen anzuzeigen.

(3) Ort und Zeit des Verpackens oder Verladens der Waren sind der Versandzollstelle im voraus mitzuteilen; sie dürfen nur nach rechtzeitiger Benachrichtigung der Versandstelle geändert werden.

(4) Der Ausführer oder Versender hat in der Ausfuhrerklärung oder in den Fällen der §§ 14 und 15 in der Versand-Ausfuhrerklärung zu versichern, daß er zur Vorausmeldung zugelassen ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Anmeldung von Waren bei der Versandzollstelle durch einen Zulieferer nach § 16 Abs. 1 sinngemäß.

## § 18

**Vereinfachtes Verfahren**

(1) Die Oberfinanzdirektion kann, wenn die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelne Ausführer oder Versender von der Pflicht nach § 11 Abs. 1 Ziff. 1 befreien, sofern die Gestellung oder Anmeldung der Waren bei der Versandzollstelle nur unter besonderen Schwierigkeiten möglich ist. In diesen Fällen bedarf es auch keiner Anmeldung der Waren. Der Ausführer oder Versender hat in der Ausfuhrerklärung oder in den Fällen der §§ 14 und 15 in der Versand-Ausfuhrerklärung zu versichern, daß er von der Gestellung und Anmeldung auf Grund einer Zulassung nach Satz 1 befreit ist. Bei Versand durch die Post werden Befreiungen nicht erteilt.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann, wenn die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelnen Ausführern für die Ausfuhr von Massengütern gestatten, daß die Ausfuhrerklärung erst innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist nach der Ausfuhr abzugeben ist.

(3) Die Oberfinanzdirektion kann, wenn die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelnen Ausführern gestatten, die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsending abweichend von den §§ 11 und 12 Abs. 1 bei der für den Versender (§ 15 Abs. 1) zuständigen Versandzollstelle vornehmen zu lassen, sofern die Ausfuhrerklärung vom Versender als Vertreter des Ausführers ausgestellt ist.

## 2. Untertitel

**Genehmigungsbedürftige Ausfuhr**

## § 19

**Ausfuhrgenehmigung**

(1) Die Ausfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck A 5 zu beantragen und zu erteilen. Antragsberechtigt ist nur der Ausführer. Das Amt für Außenwirtschaft kann abweichend von Satz 1

1. durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt vorschreiben, daß die Ausfuhrgenehmigung für Waren und Unterlagen, die im Teil I der Ausfuhrliste genannt sind, auf einem Vordruck nach Anlage A 5 a beantragt wird, der mit einer vom Amt für Außenwirtschaft zugeteilten Nummer versehen sein muß; die Bekanntmachung regelt Einzelheiten über die Herstellung der Vordrucke, um deren maschinelle Lesbarkeit zu gewährleisten;
2. die Ausfuhrgenehmigung auf einem Vordruck nach Anlage A 5 b erteilen.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Waren, die in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannt sind, sind beizufügen

1. eine Internationale Einfuhrbescheinigung ("International Import Certificate") des Käuferlandes, wenn dieses in der Länderliste D genannt ist, oder



2. eine Internationale Einfuhrbescheinigung („International Import Certificate“) des Bestimmungslandes, wenn nicht das Käuferland, aber das Bestimmungsland in der Länderliste D genannt ist, oder
3. andere Unterlagen zum Nachweis des Verbleibs der Waren in dem im Antrag angegebenen Verbrauchsland, wenn weder das Käufer- noch das Bestimmungsland in der Länderliste D genannt ist.

(3) Dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Waren, die in Teil I Abschnitt D und E der Ausfuhrliste genannt sind, sind Unterlagen zum Nachweis des Verbleibens der Waren in dem im Antrag angegebenen Bestimmungsland beizufügen.

(4) Die für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung zuständige Stelle kann von dem Erfordernis befreien, die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Unterlagen beizufügen, sofern hierdurch die in § 11 Abs. 1 des GAW genannten Belange nicht gefährdet werden, insbesondere die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung einer gemeinsamen Ausfuhrkontrolle nicht beeinträchtigt wird.

#### § 20

##### Besondere Verfahrensvorschriften

(1) Für die genehmigungsbedürftige Ausfuhr von Waren gelten § 11 Abs. 1, 2 und 4, §§ 12 bis 16 und 18 Abs. 1, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Liegt für die Ausfuhr eine Allgemeine Genehmigung oder eine Sammelgenehmigung vor und ist eine zollamtliche Abschreibung nicht erforderlich, so gilt zusätzlich § 17.

(2) Die Ausfuhrgenehmigung ist der Versandzollstelle des Ausführers mit der Ausfuhrerklärung vorzulegen; eine Durchschrift der Ausfuhrgenehmigung ist abzugeben.

(3) Ist eine Befreiung nach § 18 Abs. 1 erteilt, so dürfen die Waren nur mit Versand-Ausfuhrerklärung ausgeführt werden.

### 3. Titel

#### Sonderregelungen

#### § 21

##### Befreiungen

(1) Die §§ 6, 9, 11, 12 Abs. 1 und 2, §§ 13 bis 20 gelten nicht für die Ausfuhr von Waren in folgenden Fällen:

1. a) Waren der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark je Ausfuhrsending,
  - b) Waren der Ernährung und Landwirtschaft bis zu einem Wert von zweihundert Deutsche Mark je Ausfuhrsending;
2. Drucksachen im Sinne der postalischen Vorschriften;
3. Akten, Geschäftspapiere, Urkunden, Korrekturbogen, andere Schriftstücke sowie Manuskripte, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;
4. Tonträger und Datenträger, insbesondere Tonbänder, Magnetbänder, Platten, Lochkarten und Lochstreifen, wenn sie nur Mitteilungen oder Daten enthalten, Fernsehbandaufzeichnungen sowie bespielte Tonträger und belichtete Filme, auch entwickelt, für Rundfunk- und Fernsehanstalten, es sei denn, daß die bezeichneten Gegenstände als Handelsware ausgeführt werden;
5. Umkehrfilme, die nach Entwicklung im Wirtschaftsgebiet wieder ausgeführt werden;
6. Entwürfe, technische Zeichnungen, Planpausen, Beschreibungen und ähnliche Unterlagen, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;
7. Geschenke bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark je Ausfuhrsending;
8. Waren zum Verbrauch oder Gebrauch auf DDR-Lotsenschiffen oder Feuerschiffen außerhalb des Wirtschaftsgebietes sowie auf Anlagen oder Vorrichtungen, die im Bereich des Festlandssokkels der DDR zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen errichtet sind;
9. Beförderungsmittel nebst Zubehör und Lademittel, es sei denn, daß sie Handelsware sind;

10. nichtmilitärische Beförderungsmittel und Teile davon, die zu ihrer Wartung oder Ausbesserung in fremden Währungsgebieten oder nach ihrer Wartung oder Ausbesserung im Wirtschaftsgebiet ausgeführt werden;
11. gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zum Handel bestimmt sind;
12. Teile von Eisenbahnfahrzeugen, Behältern und Lademitteln, die zurückgeliefert werden, sowie Ersatzstücke für beschädigte Teile nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen;
13. Waren, die auf Beförderungsmitteln mitgeführt werden und zu deren Ausrüstung, Betrieb, Unterhaltung oder Ausbesserung, zur Behandlung der Ladung, zum Gebrauch oder Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende bestimmt sind;
14. Gegenstände, die gebietsansässige Luftfahrtunternehmen zur Ausbesserung ihrer Luftfahrzeuge ausführen;
15. Teile zur Ausbesserung von im Wirtschaftsgebiet zugelassenen Kraftfahrzeugen, die während der vorübergehenden Verwendung in fremden Währungsgebieten reparaturbedürftig geworden sind;
16. Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände für Anschlußstrecken und für vorgeschobene Eisenbahndienststellen, Zollstellen und Postanstalten in fremden Währungsgebieten;
17. Gegenstände im zwischenstaatlichen Amts- und Rechtshilfeverkehr;
18. Gegenstände, die Behörden und Dienststellen der DDR zur Erledigung dienstlicher Aufgaben, zur eigenen dienstlichen Verwendung, zur Lagerung oder Ausbesserung ausführen;
19. Gegenstände zur Erledigung dienstlicher Aufgaben im Rahmen des Abkommens zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung von Sicherheitskontrollen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 7. März 1972 (GBl. II Nr. 17 S. 181);
20. Geschenke, die Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen von amtlichen Stellen erhalten;
21. Orden, Ehrengaben, Ehrenpreise, Gedenkmünzen und Erinnerungszeichen, die nicht zum Handel bestimmt sind;
22. Waren, welche die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie deren Mitglieder und Angehörige der Mitglieder im Besitz haben;
23. Diplomaten- und Konsulargut;
24. Gegenstände nach dienstlicher Verwendung durch ausländische oder internationale Behörden;
25. Gebrauchte Waren, die zum Zwecke der Wartung oder Ausbesserung in das Wirtschaftsgebiet eingeführt worden sind und ohne Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale wieder in das Versendungsland ausgeführt werden; dies gilt nicht für Waren der Ausfuhrliste Teil I;
26. Ersatzlieferungen für ausgeführte Waren, die in das Wirtschaftsgebiet zurückgesandt worden sind oder zurückgesandt werden sollen oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind, und handelsübliche Nachlieferungen zu bereits ausgeführten Waren;
27. Ballast, der nicht als Handelsware ausgeführt wird;
28. Hausmüll;
29. Waren, die vom gebietsansässigen Empfänger nicht angenommen werden oder die unbestellbar sind, wenn sie im Gewahrsam der Zollbehörde verblieben sind; Waren, die irrtümlich in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden und im Gewahrsam des Beförderungsunternehmens verblieben sind;
30. Erbschaftsgut, Heiratsgut, Übersiedlungsgut sowie Hausrat zur Einrichtung einer Zweitwohnung;
31. Gegenstände zum Ausbau, zum Erhalten oder Ausschmücken von Gräbern und Totengedenkstätten, wenn sie nicht als Handelsware ausgeführt werden;
32. Brieftauben, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;
33. Briefmarken und Ganzsachen zu Tauschzwecken sowie die dazu gehörenden Alben;

34. Werbegegenstände, die sich durch ihre Aufmachung, Beschaffenheit oder Menge von Waren des üblichen Warenverkehrs unterscheiden; Werbedrucke, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse, Fahrpläne und Vordrucke, es sei denn, daß sie Handelsware sind;
35. Kabel, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Seekabelverbindungen ausgeführt werden, soweit die Arbeiten für Rechnung eines Gebietsansässigen vorgenommen werden;
36. Umschließungen und Verpackungsmittel, Behälter (Container) und sonstige Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden, Paletten, Druckbehälter für verdichtete oder flüssige Gase, Kabeltrommeln und Kettbäume, soweit diese nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind, sowie zum Frischhalten beigebacktes Eis;
37. Waren, die zur Ersten Hilfe in Katastrophenfällen oder als Spenden in Notlagen ausgeführt werden;
38. Waren, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch oder üblicherweise zur Ausübung ihres Berufes mitgeführt oder ihnen zu diesen Zwecken vorausgesandt oder nachgesandt werden; Waren bis zu einem Wert von dreitausend Deutsche Mark, die gebietsansässige Reisende als Geschenke mitführen; nicht zum Handel bestimmte Waren, die gebietsfremde Reisende im Wirtschaftsgebiet erworben haben und bei der Ausreise mitführen;
39. Schußwaffen im Sinne der Schußwaffenverordnung vom 26. März 1987 (GBl. I Nr. 11 S. 131) und die dazugehörige Munition, die
- von gebietsansässigen Reisenden zum eigenen Gebrauch (Jagd, Sport, Eigen- oder Fremdschutz) mitgeführt werden, wenn der Ausführer eine nach der Schußwaffenverordnung gültige Erlaubnis mit sich führt und erklärt, daß die Waffen innerhalb von drei Monaten wieder eingeführt werden sollen, oder
  - von gebietsfremden Reisenden bei der Einreise mit einer gültigen Erlaubnis zum eigenen Gebrauch mitgeführt worden sind und von ihnen wieder ausgeführt werden;
40. im Verkehr zwischen Personen, die in benachbarten, durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegten Zollgrenzzonen oder in benachbarten Zollgrenzbezirken ansässig sind (kleiner Grenzverkehr),
- von diesen Personen mitgeführte Ware, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert eintausend Deutsche Mark täglich nicht übersteigt,
  - Waren, die diesen Personen als Teil des Lohnes für innerhalb des Wirtschaftsgebietes geleistete Arbeit gewährt werden;
41. Tiere, Saatgut, Düngemittel, Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Waren, deren Ausfuhr durch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Zollgrenzzonen oder Zollgrenzbezirken bedingt ist und die nach zwischenstaatlichen Verträgen von Ausfuhrbeschränkungen befreit sind;
42. Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft solcher grenzdurchschnittener Betriebe, die von fremden Wirtschaftsgebieten aus bewirtschaftet werden;
43. Futter- und Streumittel, die zur Fütterung und Wartung von mitgeführten Tieren dienen, wenn sie nach Art und Menge dem üblichen und mutmaßlichen Bedarf für die Dauer der Beförderung entsprechen;
44. elektrischer Strom, Wasser, Stadtgas, Ferngas und ähnliche Gase in Leitungen;
45. Deputatkohle;
46. Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze errichtet, betrieben oder benutzt werden;
47. Waren, die zur vorübergehenden Lagerung oder lediglich zur Beförderung außerhalb des Wirtschaftsgebietes ausgeführt werden und unverändert wieder eingeführt werden sollen;
48. Waren, die in das Wirtschaftsgebiet eingeführt worden sind und unverändert in das Versandungsland wieder ausgeführt werden, wenn sie noch nicht oder zur vorübergehenden Zollgutverwendung einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind;
49. Waren, die unter den sonstigen in Ziff. 48 bezeichneten Voraussetzungen in ein anderes als das Versandungsland wieder ausgeführt werden;
50. Waren für die Ausübung dienstlicher Tätigkeiten, die
- nach den Vorschriften, die beim Beitritt zu zwischenstaatlichen Verträgen erlassen wurden,
  - nach der Bekanntmachung vom 28. August 1975 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Abkommen über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 (GBl. II Nr. 9 S. 181) von Ausfuhrbeschränkungen befreit sind.
- (2) Die Ausfuhrsendung ist der Ausgangszollstelle zu stellen, wenn diese die Gestellung verlangt. Der Ausführer oder Versender (§ 15 Abs. 1) hat bei der Ausfuhr der Ausgangszollstelle, bei Versand durch die Post der Postanstalt oder bei Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr dem Versandbahnhof schriftlich zu erklären, daß ein Fall des Absatzes 1 vorliegt. Die Erklärung ist der Ausfuhrsendung beizufügen; sie kann auch auf einem Begleitpapier oder dem Packstück abgegeben werden. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht,
- wenn sich die Voraussetzungen für die Anwendung des Absatzes 1 aus der Art der Ausfuhrsendung oder aus sonstigen Umständen ergeben oder
  - wenn Waren der in Absatz 1 Ziff. 10 genannten Art auf Schiffe in Seehäfen verbracht werden.
- (3) Absatz 1 Ziff. 1 bis 7, 23, 24, 26, 27, 30, 34, 35, 38, 40, 46, 47 und 49 findet keine Anwendung auf die in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 genannten Waren einschließlich der dort genannten Unterlagen; bei der Ausfuhr der Unterlagen bedarf es keiner zollamtlichen Behandlung nach § 11 Abs. 1.

## § 22

**Kohleausfuhr**

(1) Feste Brennstoffe, im im Wirtschaftsgebiet gewonnen oder produziert wurden, sind der Versandzollstelle weder zu stellen noch anzumelden.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann vertrauenswürdigen Ausführern, die ständig zahlreiche Sendungen der in Absatz 1 genannten festen Brennstoffe ausführen, gestatten, an Stelle der Ausfuhrklärung eine Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle (Anlage A 4), soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.) zu verwenden, wenn die fortlaufende, vollständige und richtige Erfassung der Ausfuhrsendungen nach der Art des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage, gewährleistet ist. Soweit die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, kann die Oberfinanzdirektion auch von der Vorlage der Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle befreien. Diese Erleichterungen können unter den genannten Voraussetzungen auch auf Sendungen ausgedehnt werden, für die der Begünstigte als Versender (§ 15 Abs. 1) tätig wird.

## § 23

**Vorschriften nach den §§ 8 und 30 GAW zur Durchführung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1986 (Sonderdruck Nr. 1289 des Gesetzblattes)**

(1) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit Kk gekennzeichneten Waren (Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, Kakaomasse, Kakaobutter, Kakaofett und Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln) bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht, wenn der Ausgangszollstelle bei der Ausfuhr ein im Wirtschaftsgebiet ausgestelltes Wiederausfuhrzeugnis nach Absatz 2 vorgelegt wird.

(2) Das Wiederausfuhrzeugnis muß den Wirtschafts- und Kontrollregeln zum Internationalen Kakao-Übereinkommen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen. Änderungen dieser Regeln werden, soweit sie die Deutsche Demokratische Republik betreffen, jeweils im amtlichen Bekanntmachungsblatt bekanntgemacht.

(3) Eine Ausfuhrgenehmigung und ein Wiederausfuhrzeugnis sind nicht erforderlich

1. bei der Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Waren, die einfuhrrechtlich nicht abgefertigt worden sind (§ 36 Abs. 3 Ziff. 5);
2. bei der Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Waren bis zu einem Eigengewicht von 25 kg je Ausfuhrsendung;
3. bei der Ausfuhr von Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Einzelhandelspackungen mit einem Eigengewicht von weniger als 3,5 kg;
4. bei Ausfuhr im erleichterten Verfahren nach § 21 Abs. 1 Ziff. 8, 13, 20, 22, 23, 29, 37, 40 und 47.

### Kapitel III Wareneinfuhr

#### 1. Titel Beschränkungen

##### § 24

#### Beschränkung nach § 15 GAW

(1) Bei der genehmigungsfreien Einfuhr bedarf die Vereinbarung oder Inanspruchnahme einer Lieferfrist der Genehmigung, wenn

1. die für den Bezug der Ware aus dem betreffenden Einkaufsland (§ 25 Abs. 4) handelsübliche Lieferfrist,
2. eine Lieferfrist von vierundzwanzig Monaten nach Vertragsabschluß,
3. eine Lieferfrist, die in der Einfuhrliste für den Bezug einzelner Waren vorgesehen ist,

überschritten wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Einfuhr von

1. Schwefelkies, Schwefel, Rohphosphat, natürlichem Natriumbor-  
rat, Eisenerzen und ihren Konzentraten sowie Schwefelkiesab-  
bränden, NE-metallurgischen Erzen, Titanschlacke, Selen,  
Ethylen, Propylen, Butadien, Cyclohexan, Benzol, Toluol, Styrol,  
Silber in Rohform, Gold in Rohform, Platin, Palladium, Rhodi-  
um, Iridium, Osmium und Ruthenium in Rohform oder als  
Pulver, Abfällen und Schrott von Edelmetallen und Vorstoffen  
von Nichteisenmetallen,
2. elektrischem Strom.

#### 2. Titel

#### Verfahrens- und Meldevorschriften nach § 30 GAW

##### § 25

#### Begriffsbestimmungen

(1) Einführer ist, wer Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden über den Erwerb von Waren zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Einführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer.

(2) Einfuhrsendung ist die Warenmenge, die an demselben Tage von demselben Lieferer an denselben Einführer abgesandt worden ist und von derselben Zollstelle abgefertigt wird.

(3) Der Begriff „freier Verkehr“ bestimmt sich nach § 5 Abs. 4 des Zollgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Einkaufsland ist das Land in einem fremden Währungsgebiet, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, von dem der Gebietsansässige die Waren erwirbt. Dieses Land gilt auch dann als Einkaufsland, wenn die Waren an einen anderen Gebietsansässigen weiterveräußert werden. Liegt kein Rechtsgeschäft über den Erwerb von Waren zwischen einem Gebietsansässigen und einem Gebietsfremden vor, so gilt als Einkaufsland das Land in einem fremden Währungsgebiet, in dem die verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt, ansässig ist; ist die

verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt, im Wirtschaftsgebiet ansässig, so gilt als Einkaufsland das Versendungsland.

#### 1. Untertitel

#### Genehmigungsfreie Einfuhr

##### § 26

#### Antrag auf Einfuhrabfertigung

(1) Der Einführer hat die Einfuhrabfertigung bei einer Zollstelle zu beantragen. Er hat dabei die handelsübliche oder sprachgebräuchliche Bezeichnung der Ware sowie die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anzugeben. An Stelle des Einführers kann ein Gebietsansässiger im eigenen Namen die Einfuhrabfertigung für Waren beantragen, die auf Grund eines Einfuhrvertrages geliefert werden, wenn er

1. als Handelsvertreter des gebietsfremden Vertragspartners am Abschluß des Einfuhrvertrages mitgewirkt hat oder
2. in Ausübung seines Gewerbes auf Grund eines Vertrages mit dem gebietsfremden Vertragspartner
  - a) an der Beförderung der Waren mitwirkt oder
  - b) den Zollantrag auf Abfertigung der Waren zum freien Verkehr stellt.

(2) Bei der Einfuhrabfertigung sind vorzulegen

1. die Rechnung oder sonstige Unterlagen, aus denen das Einkaufs- oder Versendungsland und das Ursprungsland der Waren ersichtlich sind,
2. ein Ursprungszeugnis, wenn die Waren in Spalte 5 der Einfuhrliste
  - a) mit „U“ gekennzeichnet sind oder
  - b) mit „UE“ gekennzeichnet sind und Ursprungsland Hongkong, Singapur oder Thailand ist,

oder eine Ursprungserklärung, wenn die Waren, ausgenommen die Fälle von Buchstabe b, in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „UE“ gekennzeichnet sind.

(3) Der Antrag auf Einfuhrabfertigung ist zu stellen

1. mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr, zu einem Freigutverkehr oder zur Zollgutverwendung, bei der Einfuhr in einem Sammelzollverfahren nach § 12 Abs. 3, § 13 oder § 35 des Zollgesetzes jedoch mit der Sammelzollanmeldung,
2. mit der Abgabe der Zollanmeldung für Waren, die aus einem offenen Zollager durch Anschreibung in einen Freigutverkehr oder eine Zollgutverwendung des Lagerinhabers übergeführt oder an einen anderen abgegeben werden, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist oder der zur Freigutverwendung berechtigt ist,
3. für Waren, die zur vorübergehenden Zollgutverwendung eingeführt worden sind, sobald diese Waren als in den freien Verkehr entnommen gelten oder in rechtlich geregelten Fällen der zollamtlichen Überwachung entzogen werden oder
4. vor Gebrauch, Verbrauch, Bearbeitung oder Verarbeitung der Waren in einem Freihafen.

Abweichend von Satz 1 Ziffer 1 kann die Zollstelle verlangen, daß die Einfuhrabfertigung

1. bei Zollabfertigung nach vereinfachter Zollanmeldung mit der Abgabe der vereinfachten Zollanmeldung,
2. bei Zollabfertigung nach Aufzeichnung mit der Abgabe der Aufzeichnungsanzeige,
3. bei Zollanmeldung nach Gestellungsbefreiung unverzüglich nach dem Verbringen der Waren an den dafür bestimmten Ort zu beantragen ist, wenn dies zur Sicherung der einfuhrrechtlichen Belange erforderlich ist.

(4) Der Antrag auf Einfuhrabfertigung kann mit dem Zollantrag auf Abfertigung zur Zollgutlagerung, bei der Einfuhr in einem Sammelzollverfahren nach § 12 Abs. 3, § 13 oder § 35 des Zollgesetzes jedoch mit der Sammelzollanmeldung, oder während der Lagerung in einem offenen Zollager gestellt werden. Mit dem Zollantrag auf Abfertigung

zum Zollgutversand und während der Zollgutlagerung in Zollniederlagen oder Zollverschlußlagern kann der Antrag auf Einfuhrabfertigung nur gestellt werden, wenn ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis dargetan wird; der Antrag kann zurückgewiesen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Bei der Einlagerung und während der Lagerung in einem Freihafen kann der Antrag nur gestellt werden, wenn die Waren dort überwacht werden können.

(5) Bei der Einfuhr von Wasser, elektrischem Strom sowie Stadtgas, Ferngas und ähnlichen Gasen in Leitungen entfällt die Einfuhrabfertigung.

#### § 27

##### Verfahren bei der Einfuhrabfertigung

(1) Die Zollstelle prüft die Zulässigkeit der Einfuhr. Sie lehnt die Einfuhrabfertigung ab, wenn eine für die Einfuhr erforderliche Einfuhrgenehmigung oder Einfuhrlizenz nicht vorliegt oder wenn die Waren nicht den Angaben in den nach § 26 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen entsprechen.

(2) Die Einfuhrabfertigung darf nur bis zum Ende des zweiten Monats nach Ablauf der gemäß § 24 zulässigen oder genehmigten Lieferfrist vorgenommen werden.

(3) Für die Einfuhrabfertigung gelten im übrigen die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

(4) Die Zollstelle vermerkt die Einfuhrabfertigung im Zollbefund.

#### § 28

##### Ursprungszeugnis und Ursprungserklärung

(1) Bei der Einfuhrabfertigung von Waren, die in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „U“ oder „UE“ gekennzeichnet sind, ist weder ein Ursprungszeugnis noch eine Ursprungserklärung vorzulegen, wenn es sich nicht um Waren des Abschnitts XI der Einfuhrliste handelt und der Wert der in der Einfuhrsendung enthaltenen Waren, für die ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung vorgeschrieben ist, zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Das Ursprungszeugnis muß von einer berechtigten Stelle des Ursprungslandes ausgestellt sein. Der Minister für Wirtschaft macht die berechtigten Stellen im amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt. Ist das Versendungsland nicht das Ursprungsland, so genügt die Vorlage eines Ursprungszeugnisses einer berechtigten Stelle des Versendungslandes.

#### § 29

##### Verfahrensvorschrift nach §§ 11 und 30 GAW

(1) Das Amt für Außenwirtschaft stellt im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Ausfuhrkontrolle auf Antrag für die Einfuhr von Waren Internationale Einfuhrbescheinigungen (International Import Certificates) und Wareneingangsbescheinigungen (Delivery Verification Certificates) aus.

(2) Der gebietsansässige Einführer als Antragsberechtigter im Sinne dieser Vorschrift hat die Internationale Einfuhrbescheinigung auf einem Vordruck nach Anlage E 6, die Wareneingangsbescheinigung auf einem Vordruck nach Anlage E 7 zu beantragen und die erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Die Einfuhr der in dem Antrag auf Internationale Einfuhrbescheinigung bezeichneten Ware ist dem Amt für Außenwirtschaft unverzüglich nachzuweisen. Gibt der Antragsteller die Einfuhrabsicht auf, so hat er dies unverzüglich dem Amt für Außenwirtschaft anzuzeigen und ihm unverzüglich die Bescheinigung zurückzugeben oder über ihren Verbleib Mitteilung zu machen. Will er die Ware in ein anderes Land verbringen, so hat er, bevor die Ware das Versendungsland verläßt, vom Amt eine neue Bescheinigung zu erwirken, die dieses andere Land nennt.

(4) § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GAW ist entsprechend anwendbar.

## 2. Untertitel

### Genehmigungsbedürftige Einfuhr

#### § 30

##### Einfuhrgenehmigung

(1) Die Einfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage E 3 zu beantragen und zu erteilen. Antragsberechtigt ist nur der Einführer. Die Genehmigungsstellen können abweichend von Satz 1

1. im Wege der Ausschreibung vorschreiben, daß die Einfuhrgenehmigung auf einem Vordruck nach Anlage E 3 a beantragt wird,
2. vertrauenswürdigen Einführern, die ständig zahlreiche Sendungen einführen, unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen gestatten, Anträge auf Einfuhrgenehmigung in anderer Weise, insbesondere durch Datenfernübertragung, zu stellen,
3. die Einfuhrgenehmigung auf einem Vordruck nach Anlage E 5 erteilen.

(2) Auf einem Vordruck können Anträge für verschiedenartige Waren gestellt werden, wenn

1. sie in derselben Ausschreibung genannt sind,
2. sie zu demselben Zuständigkeitsbereich nach Spalte 3 der Einfuhrliste gehören und
3. ihr Einkaufsland dasselbe Land ist.

(3) Die Genehmigungsstellen können verlangen, daß für bestimmte Waren oder Warengruppen getrennte Anträge gestellt werden, soweit es zur Überwachung der Einfuhr, zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens oder zur Wahrung sonstiger durch das GAW geschützter Belange erforderlich ist. Falls getrennte Anträge verlangt werden, soll darauf in der Ausschreibung hingewiesen werden.

(4) Die Genehmigungsstellen sollen Anträge, die innerhalb einer angemessenen Frist nach der Ausschreibung bei ihnen eingehen, als gleichzeitig gestellt behandeln. Die Frist soll in der Ausschreibung bekanntgegeben werden.

#### § 31

##### Einfuhrabfertigung

(1) Für die genehmigungsbedürftige Einfuhr gelten die §§ 26, 27 Abs. 1, 3 und 4 und § 28 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß bei der Einfuhrabfertigung zusätzlich die Einfuhrgenehmigung sowie in den Fällen, in denen dies die Einfuhrliste oder die Einfuhrgenehmigung vorschreibt, ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung vorzulegen ist.

(2) Die Zollstelle vermerkt auf der Einfuhrgenehmigung den Wert oder die Menge der abgefertigten Waren.

## 3. Titel

### Sonderregelung nach § 14 Abs. 5 und § 30 GAW

#### § 32

##### Erleichtertes Verfahren

(1) Gebietsansässige und Gebietsfremde dürfen ohne Einfuhrgenehmigung einführen

1. belichtete und entwickelte kinematographische Filme und die dazugehörenden Tonträger;
2. a) Waren der gewerblichen Wirtschaft (Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 01 bis 20 gekennzeichnet sind) bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark je Einfuhrsendung,  
b) Waren der Ernährung und Landwirtschaft (Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 51 bis 54 oder 60 gekennzeichnet sind), ausgenommen Saatgut, bis zu einem Wert von zweihundertfünfzig Deutsche Mark je Einfuhrsendung.

das erleichterte Verfahren gilt nicht für die Einfuhr aus einem Zollfreigebiet oder einem Zollverkehr sowie für die Einfuhr von



- Waren, die zum Handel oder zu einer anderen gewerblichen Verwendung bestimmt sind;
3. Muster und Proben für einschlägige Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe
    - a) von Waren der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Wert von fünfhundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung,
    - b) von Erzeugnissen der Ernährung und Landwirtschaft bis zu einem Wert von einhundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung, ausgenommen Saatgut;
 bei der Bemessung des Wertes unentgeltlich gelieferter Muster und Proben bleiben Vertriebskosten außer Betracht;
  4. Geschenke bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark je Einfuhrsendung;
  5. Briefmarken und Ganzsachen sowie die dazugehörenden Alben;
  6. Drucksachen im Sinne der postalischen Vorschriften;
  7. Kunstgegenstände, die von Gebietsansässigen während eines vorübergehenden Aufenthaltes in fremden Währungsgebieten geschaffen worden sind;
  8. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten, die nicht zum Handel bestimmt sind;
  9. Akten, Geschäftspapiere, Urkunden, Korrekturbogen, andere Schriftstücke sowie Manuskripte, die nicht als Handelsware eingeführt werden;
  10. Fernsehbandaufzeichnungen;
  11. Teile zur Ausbesserung von in fremden Währungsgebieten zugelassenen Kraftfahrzeugen, die während der vorübergehenden Verwendung im Wirtschaftsgebiet reparaturbedürftig geworden sind;
  12. Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugteile, die zu ihrer Wartung oder Ausbesserung im Wirtschaftsgebiet oder nach ihrer Wartung oder Ausbesserung in fremden Währungsgebieten im Rahmen von Wartungsverträgen eingeführt werden;
  13. Luftfahrzeuge, die vorübergehend für Vorführzwecke ausgeführt worden sind;
  14. Bunkerkohle und sonstige Betriebsstoffe für Schiffe und Luftfahrzeuge zur zollfreien Verwendung unter zollamtlicher Überwachung, Treibstoffe, die Landkraftfahrzeuge in den dafür eingebauten Behältern zum Eigenbetrieb mitführen;
  15. Waren, die von einem Gebietsfremden auf eigene Rechnung einem Gebietsansässigen zum Ausbessern von Schiffen zur Verfügung gestellt werden, wenn das Schiff in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung für Rechnung des Gebietsfremden ausgebessert wird;
  16. gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zum Handel bestimmt sind;
  17. Waren, die Aussteller zum unmittelbaren Verzehr als Kostproben auf Messen oder Ausstellungen einführen, wenn der Wert der in einem Kapitel der Einfuhrliste zusammengefaßten Waren sechstausend Deutsche Mark je Messe oder Ausstellung nicht übersteigt; hierbei ist der Wert der Waren mehrerer Aussteller, die sich durch dieselbe Person vertreten lassen, zusammenzurechnen;
  18. Fische, Seetang, Seegrass und andere Waren, die Gebietsansässige auf hoher See von DDR-Schiffen aus gewinnen und unmittelbar in das Wirtschaftsgebiet verbringen;
  19. Waren bis zu einem Wert von zehntausend Deutsche Mark, die von DDR-Schiffen aus einem an den Küsten des Wirtschaftsgebietes gestrandeten Schiff geborgen oder aus einem auf hoher See beschädigten Schiff gerettet und unmittelbar in das Wirtschaftsgebiet verbracht werden, von DDR-Schiffen aufgefischtes und an das Land gebrachtes seeräufiges Gut;
  20. Waren, welche die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie deren Mitglieder und Angehörige der Mitglieder zu ihrer eigenen Verwendung einführen;
  21. Waren zur Lieferung an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie an ihre Mitglieder und die Angehörigen der Mitglieder, wenn nach zwischenstaatlichen Verträgen Zollfreiheit gewährt wird;
  22. Zollgut aus dem Besitz der im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, der ihnen gleichgestellten Organisationen, des zivilen Gefolges sowie der Mitglieder und der Angehörigen der Mitglieder;
  23. Abfälle, die im Wirtschaftsgebiet bei der Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung von eingeführten und zur Wiederausfuhr bestimmten Waren anfallen, wenn die Überlassung der Abfälle kein Entgelt gewährt wird;
  24. Abfälle, Fegsel und zum ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendbare Waren, die in Häfen, Zollagern oder in einem sonstigen Zollverkehr im Wirtschaftsgebiet anfallen;
  25. Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch in ein Zollfrei-gebiet oder zur vorübergehenden Zollgutverwendung in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden sind und zum ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendet werden können, oder Teile davon, die bei der Ausbesserung im Wirtschaftsgebiet anfallen;
  26. Ersatzlieferungen für eingeführte Waren, die in fremde Währungsgebiete zurückgesandt worden sind oder zurückgesandt werden sollen oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind, und handelsübliche Nachlieferungen zu bereits eingeführten Waren;
  27. Ballast, der nicht als Handelsware eingeführt wird;
  28. Hausmüll;
  29. Brieftauben, die nicht als Handelsware eingeführt werden;
  30. Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen;
  31. Eis zum Frischhalten von Waren bei der Einfuhr;
  32. Reisegerät und Reisemitbringsel, wenn die Waren frei von Eingangsabgaben sind, nicht zum Handel bestimmte Waren bis zu einem Wert von dreitausend Deutsche Mark, die Reisende mitführen;
  33. im Verkehr zwischen Personen, die in benachbarten, durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegten Zollgrenzzonen oder in benachbarten Zollgrenzbezirken ansässig sind (kleiner Grenzverkehr);
    - a) von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert eintausend Deutsche Mark täglich nicht übersteigt;
    - b) Waren, die diesen Personen als Teil des Lohnes gewährt werden;
  34. Tiere, Saatgut, Düngemittel, Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Waren, deren Einfuhr durch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Zollgrenzzonen oder Zollgrenzbezirken bedingt ist und die nach zwischenstaatlichen Verträgen von Einfuhrbeschränkungen befreit sind;
  35. Klärschlamm und Rechengut, die beim Betrieb von grenzüberschreitenden Gemeinschaftsanlagen zur Abwasserreinigung in Zollgrenzzonen oder Zollgrenzgebieten anfallen;
  36. Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft solcher grenzdurchschnittlicher Betriebe, die vom Wirtschaftsgebiet aus bewirtschaftet werden, wenn für diese Erzeugnisse außertarifliche Zollfreiheit gewährt wird;
  37. Deputatkohle;
  38. Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze errichtet, betrieben oder benutzt werden;
  39. Waren, die nach §§ 33, 34, 36, 37, 39 bis 43 und 45 der Allgemeinen Zollordnung zollfrei eingeführt werden können; die Regelung gilt entsprechend, wenn solche Waren aus einem anderen Grund zollfrei eingeführt werden können;
  40. Umschließungen und Verpackungsmittel, Behälter (Container) und sonstige Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden, Paletten, Druckbehälter für verdichtete oder flüssige Gase, Kabeltrommeln und Kettbäume, soweit diese nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind, sowie zum Frischhalten beige packtes Eis;
  41. Waren in Zollfrei-gebieten unter den Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen sie nach Ziffern 32 und 39 im erleichterten Verfahren eingeführt werden können;



42. Waren, für die außertarifliche Zollfreiheit gewährt wird

- a) nach den Vorschriften, die beim Beitritt zu zwischenstaatlichen Verträgen erlassen wurden,
- b) nach der Bekanntmachung vom 28. August 1975 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 21. November 1947 über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen der Vereinten Nationen (GBl. II Nr. 9. S. 181),
- c) nach der Verordnung über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet zurückkehren,
- d) nach der Verordnung über die vorübergehende Verwendung.

(2) Die §§ 24, 26 bis 28, 30, 31 gelten nicht für die in Absatz 1 genannten Einfuhren. Ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung nach Spalte 5 der Einfuhrliste ist nicht erforderlich. Der Einführer oder die in § 26 Abs. 1 Satz 3 genannte Person hat die Waren einer Zollstelle zu stellen oder bei ihr anzumelden. Für den Zeitpunkt der Gestellung oder Anmeldung gilt § 26 Abs. 3 sinngemäß. Der Einführer hat der Zollstelle auf Verlangen nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Sätze 3 bis 5 gelten nicht für Waren, die nach den Zollvorschriften von der Gestellung und Anmeldung befreit sind.

(3) Gebietsfremde dürfen Waren der gewerblichen Wirtschaft genehmigungsfrei einführen, die

1. sich in einem besonderen Zollverkehr befinden und auf Messen oder Ausstellungen veräußert werden oder
2. nachweislich auf Messen oder Ausstellungen veräußert werden sollen,

soweit die Einfuhr der Waren durch Gebietsansässige genehmigungsfrei zulässig ist.

### § 33

#### Lagerung in Freihäfen oder Zollagern

Gebietsansässige und Gebietsfremde dürfen ohne Einfuhrgenehmigung Waren zur Lagerung in Freihäfen oder Zollagern einführen. Die Einfuhrgenehmigung sowie die Einfuhrabfertigung sind in diesen Fällen erst erforderlich, wenn die Waren in den freien Verkehr verbracht werden. Dem Verbringen der Waren in den freien Verkehr stehen insoweit die Abfertigung oder die Überführung der Waren zur aktiven Eigenveredelung, zur Umwandlung, zur Freigutverwendung oder zur bleibenden Zollgutverwendung sowie der Gebrauch, der Verbrauch und die Bearbeitung oder die Verarbeitung für Rechnung eines Gebietsansässigen in einem Freihafen gleich. Das Hauptzollamt kann vertrauenswürdigen Einführern gestatten, die Einfuhrabfertigung für aus einem offenen Zollager entnommene Waren mit der Abgabe der Zahlungsanmeldung zu beantragen, spätestens jedoch am 15. Tage des auf die Entnahme folgenden Kalendermonats.

### § 34

#### Lagerung im freien Verkehr

Sollen eingangsabgabenfreie Waren, deren Einfuhr der Genehmigung bedarf und deren spätere Verwendung ungewiß ist, in den freien Verkehr zur Lagerung eingeführt werden, so ist im Antrag auf Einfuhrgenehmigung „Lagerung im freien Verkehr“ anzugeben. Die Einfuhrgenehmigung kann unter der Auflage erteilt werden, daß die Waren ohne Zustimmung der Genehmigungsstelle nur zur Ausfuhr ausgelagert werden dürfen.

### § 35

#### Aktive Lohnveredelung im zollrechtlichen Veredelungsverkehr oder in den Freihäfen

(1) Gebietsansässige dürfen ohne Einfuhrgenehmigung Waren einführen, die

1. zur aktiven Lohnveredelung im zollrechtlichen Veredelungsverkehr abgefertigt oder angeschrieben werden,
2. als Nachholgut im Rahmen einer aktiven Lohnveredelung zum freien Verkehr abgefertigt oder angeschrieben werden,

3. in einen Freihafen für Rechnung eines Gebietsfremden bearbeitet oder verarbeitet werden.

Bei der Einfuhrabfertigung brauchen kein Ursprungszeugnis, keine Ursprungserklärung und keine anderen Nachweise über das Ursprungsland und das Einkaufsland der Waren vorgelegt zu werden.

(2) Eine Einfuhrgenehmigung ist jedoch erforderlich,

1. soweit für die nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 eingeführten Waren innerhalb der zollamtlich festgesetzten Frist keine entsprechenden Mengen veredelter Waren oder an deren Stelle entsprechende Mengen nicht veredelter Waren oder Zwischenerzeugnisse gestellt werden oder soweit die eingeführten Waren, entsprechende Mengen veredelter Waren oder Zwischenerzeugnisse zum freien Verkehr, zur aktiven Eigenveredelung, zur Umwandlung, zur Freigutverwendung oder zur bleibenden Zollgutverwendung abgefertigt werden,
2. soweit die nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 eingeführten Waren in einem Freihafen gebraucht, verbraucht oder für Rechnung eines Gebietsansässigen bearbeitet oder verarbeitet werden.

### § 36

#### Vorschriften nach §§ 8 und 30 GAW zur Durchführung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1986

(1) Bei der Einfuhr von Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, Kakaomasse, Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool und Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln ist der Zollstelle mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung ein Ursprungszeugnis, Wiederausfuhrzeugnis, Teilzeugnis, Zeugnis für die Einfuhr aus einem Nichtmitgliedland oder Ersatzzeugnis (Kakaozeugnis) nach Absatz 2 vorzulegen. Ursprungszeugnisse, Teilzeugnisse und Zeugnisse für die Einfuhr aus einem Nichtmitgliedland müssen mit Kakaoemarken versehen sein. Wird ein Kakaozeugnis nicht vorgelegt, so bedarf die Einfuhr der Genehmigung.

(2) Das Kakaozeugnis muß den in § 23 Abs. 2 genannten Wirtschafts- und Kontrollregeln entsprechen.

(3) Eine Einfuhrgenehmigung und ein Kakaozeugnis sind nicht erforderlich

1. bei der Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren bis zu einem Eigengewicht von 25 kg je Einfuhrsendung,
2. bei der Einfuhr von Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln in Einzelhandelspackungen mit einem Eigengewicht von weniger als 3,5 kg aus Ländern, die Einfuhrmitglieder des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1986 sind,
3. a) bei Einfuhren im erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Ziff. 17, 19, 20, 22 bis 24, 30, 32, 33 und 41 sowie Abs. 2, b) wenn außertarifliche Zollbefreiung nach den §§ 36 und 40 bis 42 der Allgemeinen Zollordnung gewährt wird;
4. bei der Einfuhr zur Lagerung in Freihäfen oder Zollagern ohne Einfuhrabfertigung nach § 33 Satz 1.

### § 37

#### Zwangsvollstreckung

Soll eine Zwangsvollstreckung in Waren vorgenommen werden, die sich in einem Freihafen oder einem Zollager befinden, so kann der Gläubiger eine Einfuhrgenehmigung sowie die Einfuhrabfertigung beantragen. Im Antrag auf Einfuhrgenehmigung ist zu vermerken: „Zwangsvollstreckung“.

### Kapitel IV

#### Aus- und Einfuhrstatistik

### § 38

#### Meldevorschriften nach § 30 GAW

(1) Ausfuhren und Einfuhren von Waren sind vom Ausführer/Ver sender bzw. Einführer/Empfänger zur statistischen Erfassung anzumelden.

(2) Der Ausführer/Versender bzw. Einführer/Empfänger erfüllt seine Pflicht zur statistischen Berichterstattung über die Aus- bzw. Einfuhr (Statistikanmeldung) mit der ordnungsgemäßen Übergabe des Warenbegleitdokuments an die Zolldienststelle zum Zeitpunkt des Grenzübertritts der Lieferung.

(3) Warenbegleitdokument zur Statistikanmeldung ist das EG-Einheitspapier — Exemplar 2 für die Ausfuhr, Exemplar 7 für die Einfuhr. Als Übergangsregelung für 1990 ist für die Statistikanmeldung die Verwendung der Währungsfaktura als Warenbegleitdokument noch zulässig.

(4) Aus dem Warenbegleitdokument müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein:

1. Bezeichnung der Ware und 8-stellige ELN-Nummer;
2. Menge und Wert (frei Grenze DDR bzw. fob DDR-Hafen bei der Ausfuhr und cif-Entladehafen bei der Einfuhr) in fremder Währung und in Deutscher Mark;
3. Name und Anschrift (Land) des Empfängers (bei Ausfuhr) bzw. des Lieferers (bei Einfuhr);
4. Name und Anschrift des Ausführers/Versenders (bei Ausfuhr) bzw. des Einführers/Empfängers (bei Einfuhr);
5. Ursprungsland bei der Einfuhr bzw. Bestimmungsland bei der Ausfuhr.

(5) Sofern der Ausführer/Versender bzw. Einführer/Empfänger Inhaber einer Außenhandels-Statistik-Nummer<sup>1</sup> ist, gilt das Warenbegleitdokument nicht als Statistikanmeldung. In diesem Fall hat der Ausführer/Versender bzw. Einführer/Empfänger die statistischen Daten in dem Umfang und in der Art und Weise zu liefern, wie das bei Erteilung der Außenhandels-Statistik-Nummer festgelegt wurde.

(6) Die im Absatz 4 genannten Angaben sind vom Ausführer bzw. Einführer auf dem Warenbegleitdokument, das der Zolldienststelle zur Statistikanmeldung übergeben wird, zu ergänzen, falls sie auf diesem Dokument unvollständig sind.

(7) Von der Statistikanmeldung sind Ausführer/Versender bzw. Einführer/Empfänger befreit, wenn für die Sendungen die Befreiungstatbestände des § 21 Abs. 1 oder des § 32 Abs. 1 zutreffen.

(8) Die Bestimmungen der Absätze 4 bis 6 gelten nur als Übergangsregelung für 1990.

## Kapitel V

### Sonstiger Warenverkehr

#### 1. Titel

##### Warendurchfuhr

#### § 39

##### Beschränkungen nach den §§ 8 und 11 Abs. 1 GAW

(1) Die Durchfuhr der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannten Waren ist verboten, wenn die Waren

1. nicht in ein Land der Länderliste A/B als Bestimmungsland verbracht werden sollen,
2. aus einem in der Länderliste E aufgeführten Land oder für Rechnung einer in einem dieser Länder ansässigen Person versandt worden sind und
3. nicht
  - a) von einer Bescheinigung des Versendungslandes, daß die Waren ausgeführt werden dürfen (Durchfuhrberechtigungsschein), oder
  - b) im Falle der Versendung aus der Schweiz oder den Vereinigten Staaten von Amerika von einer Abschrift der Ausfuhrgenehmigung des Versendungslandes begleitet werden.

(2) Die Durchfuhr der in Teil I Abschnitt C Ziffer 1461 der Ausfuhrliste genannten Hängegleiter bedarf der Genehmigung, wenn Empfangsland der Libanon, Libyen oder Syrien ist.

(3) Die Durchfuhr von Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren, die im Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Bau, der Erprobung oder dem Einsatz eines Ferngeschützes im Ausland stehen, ist verboten.

(4) Empfangsland ist das Land, in das die Waren verbracht werden sollen, ohne daß sie in Durchfuhrländern anderen als den mit der Beförderung zusammenhängenden Aufenthalt oder Rechtsgeschäften unterworfen werden sollen. Ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Empfangsland das letzte bekannte Land, nach dem die Waren abgesandt werden.

#### § 40

##### Durchfuhrverfahren

(1) Die Ausgangszollstelle prüft beim Ausgang der Waren aus dem Wirtschaftsgebiet die Zulässigkeit der Durchfuhr. Sie kann zu diesem Zweck von dem Warenführer oder von den Verfügungsberechtigten weitere Angaben und Beweismittel verlangen. Im übrigen gelten die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

(2) Durchfuhrberechtigungsscheine müssen durch die in der Länderliste E aufgeführten Behörden ausgestellt sein. Durchfuhrberechtigungsscheine und Abschriften der Ausfuhrgenehmigung werden vier Monate nach dem Ausgang der Ware aus dem Versendungsland nicht mehr anerkannt.

(3) Die Ausgangszollstelle vermerkt den Ausgang der Waren auf dem Durchfuhrberechtigungsschein oder auf der Abschrift der Ausfuhrgenehmigung.

(4) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

## 2. Titel

### Transithandel

#### § 41

##### Beschränkung nach § 11 Abs. 1 GAW

(1) Die Veräußerung der in Teil I der Ausfuhrliste genannten Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung, sofern nicht Käufer- und Bestimmungsland Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Ware im Rahmen des Transithandelsgeschäftes ausgeführt wird und die Ausfuhr nach § 6 einer Ausfuhrgenehmigung bedarf.

(2) Transithandelsgeschäfte sind Geschäfte, bei denen außerhalb des Wirtschaftsgebietes befindliche Waren oder in das Wirtschaftsgebiet verbrachte, jedoch einfuhrrechtlich noch nicht abgefertigte Waren durch Gebietsansässige von Gebietsfremden erworben und an Gebietsfremde veräußert werden; ihnen stehen Rechtsgeschäfte gleich, bei denen diese Waren vor der Veräußerung an Gebietsfremde an andere Gebietsansässige veräußert werden.

#### § 42

##### Transithandelsgenehmigung

Die Transithandelsgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage TI zu beantragen und zu erteilen.

#### § 43

##### Verfahrensvorschrift nach §§ 11 und 30 GAW

Wer als Transithändler einer internationalen Einfuhrbescheinigung (International Import Certificate) oder einer Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) bedarf, hat diese beim Amt für Außenwirtschaft zu beantragen. § 29 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Einfuhr in das im Antrag bezeichnete Käufer- oder Bestimmungsland nachzuweisen ist.

<sup>1</sup> Entspricht der bisherigen dreistelligen AHB-Nr.; erteilt vom Ministerium für Außenwirtschaft, jetzt vom Statistischen Amt der DDR, Abt. Außenwirtschaft.

## Kapitel VI Dienstleistungsverkehr

### 1. Titel

#### Beschränkungen des aktiven Dienstleistungsverkehrs

##### § 44

#### Beschränkung nach den §§ 9 und 11 Abs. 1 GAW

(1) Das Verchartern von Seeschiffen, welche die Flagge der DDR führen, bedarf der Genehmigung, wenn der Chartervertrag mit einem Gebietsfremden abgeschlossen wird, der in einem Land der Länderliste C ansässig ist.

(2) Die Mitwirkung von Gebietsansässigen als Stellvertreter, Vermittler oder in ähnlicher Weise beim Abschluß von Frachtverträgen zur Beförderung einzelner Güter (Stückgüter) durch Seeschiffe fremder Flagge zwischen einem Gebietsfremden, der nicht in einem Land der Länderliste F1 oder F2 ansässig ist, und einem weiteren Gebietsfremden bedarf der Genehmigung, wenn das Entgelt für die Beförderung eintausend Deutsche Mark übersteigt.

##### § 45

#### Beschränkung nach § 9 Abs. 1 GAW

Der Abschluß und die Erfüllung von Verträgen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden sowie die Geschäftsbesorgung durch Gebietsansässige für Gebietsfremde bedürfen insoweit der Genehmigung, als Gegenstand der Verträge oder der Geschäftsbesorgung die ständige Prüfung der Preise von Waren oder Dienstleistungen ist, die für fremde Währungsgebiete bestimmt sind.

##### § 46

#### Beschränkung nach § 9 Abs. 1 GAW

Der Abschluß von Verträgen zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden Seeschiffverkehrsunternehmen bedarf insoweit der Genehmigung, als die Verträge Bestimmungen über die Aufteilung von Ladungen und Frachten enthalten.

##### § 47

#### Beschränkung nach § 11 Abs. 1 GAW

(1) Der Einbau der in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Waren in Schiffe oder Luftfahrzeuge von Gebietsfremden, die in einem Land der Länderliste C ansässig sind, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über die Fertigung der in § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 1 genannten Waren und über die in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren sowie die Weitergabe von in § 6 Abs. 1 Satz 1 erfaßten, nicht allgemein zugänglichen Datenverarbeitungsprogrammen (Software) an Gebietsfremde, die in einem Land ansässig sind, das nicht Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, bedarf der Genehmigung. Als Gebietsfremde im Sinne des Satzes 1 sind auch solche natürlichen Personen anzusehen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Wirtschaftsgebiet im Zeitpunkt der Weitergabe auf höchstens fünf Jahre befristet ist.

(3) Der Genehmigung bedürfen ferner die Erteilung von Lizenzen an Patente sowie die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen an Gebietsfremde, die in der Republik Südafrika ansässig sind, soweit die Patente oder Kenntnisse die Fertigung oder Instandhaltung der in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Waren betreffen.

##### § 48

#### Beschränkung nach § 11 Abs. 1 GAW

Es ist Gebietsansässigen verboten, Verträge mit Gebietsfremden abzuschließen oder zu erfüllen oder für Gebietsfremde Geschäfte zu besorgen, wenn der Gegenstand der Verträge oder der Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit einem Projekt der Luftbetankung

von Flugzeugen oder mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von chemischen Waffen steht.

### 2. Titel

#### Beschränkung des passiven Dienstleistungsverkehrs

##### § 49

#### Beschränkung nach § 22 GAW

(1) Der Abschluß von Frachtverträgen zur Beförderung einzelner Güter (Stückgüter) durch Seeschiffe fremder Flagge zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die nicht in einem Land der Länderliste F1 und F2 ansässig sind, bedarf der Genehmigung, wenn das Entgelt für die Dienstleistung eintausend Deutsche Mark übersteigt.

(2) Das Chartern von Seeschiffen fremder Flagge bedarf der Genehmigung, wenn der Chartervertrag zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die nicht in einem Land der Länderliste F2 ansässig sind, geschlossen wird.

##### § 50

#### Beschränkung nach § 24 GAW

Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die

1. das Mieten von Binnenschiffen, die nicht in einem Binnenschiffsregister im Wirtschaftsgebiet eingetragen sind,
2. die Beförderung von Gütern mit solchen Binnenschiffen oder
3. das Schleppen durch solche Binnenschiffe

im Güterverkehr innerhalb des Wirtschaftsgebietes zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung.

##### § 51

#### Beschränkung nach § 25 GAW

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem fremden Währungsgebiet über

1. Schiffskasko- und Schiffshaftpflichtversicherungen oder
2. Luftfahrtversicherungen, ausgenommen Verkehrsfluggast-Unfallversicherungen,

bedürfen der Genehmigung.

(2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Rechtsgeschäft unter Mitwirkung einer Niederlassung oder Agentur vorgenommen wird, die ihre Tätigkeit auf Grund einer Genehmigung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz ausübt.

### 3. Titel

#### Meldevorschriften nach § 30 GAW

##### § 52

#### Meldungen im Seeverkehr

(1) Gebietsansässige, die ein Seeschiffverkehrsunternehmen betreiben, haben

1. den Abschluß von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsfremden alsbald nach Vertragsabschluß,
2. die Durchführung von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsansässigen im Seeverkehr mit fremden Währungsgebieten alsbald nach Beginn der Durchführung des Vertrages

mit dem Vordruck „Aktive Dienstleistungen im Seeverkehr“ (Anlage S1) zu melden. Dies gilt nicht für Frachtverträge im Linienverkehr, für Zeitcharterverträge sowie für Charterverträge, die mit der Maßgabe abgeschlossen werden, daß der Charterer die Schiffsbesatzung stellt (bare-boat-charter).

(2) Gebietsansässige haben den Abschluß von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsfremden zur Beförderung von Gütern durch Seeschiffe fremder Flagge außerhalb des Linienverkehrs mit

dem Vordruck „Passive Dienstleistungen im Seeverkehr“ (Anlage S 2) alsbald nach Vertragsabschluß zu melden.

(3) Gebietsansässige, die ein Seeschiffsverkehrsunternehmen betreiben oder als Schiffsagenten für gebietsfremde Seeschiffsverkehrsunternehmen tätig sind, haben die Aufnahme, Änderung oder Einstellung eines Linienverkehrs zwischen dem Wirtschaftsgebiet und Ländern der Länderliste F3 dreißig Tage vor der Aufnahme, Änderung oder Einstellung zu melden. In den Meldungen sind das Unternehmen, die Bezeichnung des Linienverkehrs, der Zeitpunkt der Aufnahme, Änderung oder Einstellung des Verkehrs, die Anlaufhäfen, die Abfahrthäufigkeit, die Zahl und die Merkmale der Schiffe und eine etwaige Mitgliedschaft in einer Linienkonferenz für das betreffende Fahrtgebiet anzugeben. Ferner ist die Beförderung von Gütern durch Seeschiffe, die in einem in Satz 1 genannten Linienverkehr fahren, alsbald nach Abfahrt der Schiffe aus dem Wirtschaftsgebiet oder nach ihrer Ankunft im Wirtschaftsgebiet mit dem Vordruck „Linienverkehr“ (Anlage S 3) zu melden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für einen Linienverkehr zwischen einem fremden Wirtschaftsgebiet und Ländern der Länderliste F3, wenn die in Satz 1 genannten Seeschiffsverkehrsunternehmen oder deren Agenten, für die Beförderung der Güter zwischen dem Wirtschaftsgebiet und dem Fahrtgebiet sorgen.

(4) Ein Linienverkehr ist eine Schiffsverkehrsverbindung in einem bestimmten Fahrtgebiet mit regelmäßigen Abfahrten.

(5) Die Meldungen sind beim Ministerium für Verkehrswesen einzureichen.

#### § 53

##### Meldungen über Rechte an audiovisuellen Werken

(1) Gebietansässige haben den Abschluß von Verträgen, in denen sie Gebietsfremden Vorführungs- oder Senderechte an Spiel-, Kinder- oder Jugendfilmen mit einer Vorfuhrdauer von mindestens neunundfünfzig Minuten einräumen, zu melden.

(2) Gebietansässige haben den Abschluß von Verträgen, in denen sie von Gebietsfremden Vorführungs- oder Senderechte an Spiel-, Kinder- oder Jugendfilmen mit einer Vorfuhrdauer von mindestens neunundfünfzig Minuten erwerben oder die Herstellung solcher Filme in Gemeinschaftsproduktion mit Gebietsfremden vereinbaren, zu melden.

(3) In den Meldungen sind der gebietsfremde Lizenzgeber oder -nehmer, Titel und Art des Films, sein Ursprungsland und Herstellungsjahr sowie das Auswertungsgebiet und die vereinbarte Lizenzgebühr anzugeben. Bei Gemeinschaftsproduktionen sind der gebietsfremde Gemeinschaftsproduzent, sein Anteil an den Gesamtkosten des Films in Deutscher Mark sowie Herstellungsjahr, Titel und Art des Films anzugeben. Die Meldungen sind vierteljährlich bis zum Ende des auf den Ablauf des Kalendervierteljahres folgenden Monats dem Ministerium für Medienpolitik für den Bereich des Fernsehens und dem Ministerium für Kultur für den Bereich der Filmwirtschaft abzugeben.

(4) Die Ministerien können für einzelne Meldepflichtige oder für Gruppen von Meldepflichtigen vereinfachte Meldungen oder Abweichungen von Meldefristen zulassen, soweit dafür besondere Gründe vorliegen oder der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.

#### § 54

##### Meldungen des Braugewerbes

(1) Gebietsansässige haben den Abschluß von Verträgen zu melden, in denen sie Gebietsfremden das Recht einräumen, Bier, das in einem fremden Währungsgebiet hergestellt ist, mit einer Bezeichnung oder Ausstattung zu vertreiben, die mit einer von den Gebietsansässigen zur Kennzeichnung des Ursprungs ihrer Erzeugnisse benutzten Bezeichnung oder Ausstattung übereinstimmt oder verwechselt werden kann. Das gleiche gilt für das Einbringen solcher Vertriebsrechte in ein Unternehmen in einem fremden Währungsgebiet.

(2) In den Meldungen sind die Person, der das Vertriebsrecht eingeräumt wird, das Ursprungsland, das Bestimmungsland und die

voraussichtliche Vertriebsmenge des Biers sowie die Bezeichnungen oder Ausstattungen anzugeben, mit denen das Bier vertrieben werden soll. Die Meldungen sind innerhalb zweier Wochen nach Abschluß des Vertrages dem Amt für Außenwirtschaft abzugeben.

#### Kapitel VII

##### Kapitalverkehr

##### 1. Titel

##### Beschränkungen

##### § 55

##### Beschränkungen nach § 26 GAW

Die Bewirkung von Zahlungen und sonstigen Leistungen zur Erfüllung einer Schuld, die vor dem 9. Mai 1945 gegenüber Gebietsfremden begründet wurden, bedarf der Genehmigung durch die Deutsche Bundesbank.

##### 2. Titel

##### Meldevorschriften nach § 30 GAW

##### § 56

##### Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Währungsgebieten

(1) Gebietsansässige haben Leistungen, die sie

1. an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige erbringen und welche die Anlage von Vermögen in fremden Währungsgebieten zur Schaffung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen (Direktinvestitionen) bezwecken, oder
2. von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen und welche die Auflösung von Vermögen im Sinne von Ziffer 1 zur Folge haben,

nach § 57 zu melden, wenn sie in folgenden Formen vollzogen werden:

- a) Gründung oder Erwerb sowie Auflösung oder Veräußerung von Unternehmen,
- b) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen,
- c) Errichtung oder Erwerb sowie Aufhebung oder Veräußerung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
- d) Zuführung von Kapital zu Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, die dem gebietsansässigen Kapitalgeber gehören oder an denen er beteiligt ist, sowie Rückführung von solchem Kapital,
- e) Gewährung von Krediten an Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, die dem gebietsansässigen Kreditgeber oder einem von ihm abhängigen Unternehmen gehören oder an denen der gebietsansässige Kreditgeber oder ein von ihm abhängiges Unternehmen beteiligt ist, sowie Rückführung solcher Kredite.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Leistungen, die im Einzelfall den Wert von fünfzigtausend Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigen,
2. Leistungen, die sich auf die Anlage oder Auflösung von Vermögen in Unternehmen beziehen, an denen der Gebietsansässige oder ein von ihm abhängiges Unternehmen mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile beteiligt ist; das gilt auch für den Erwerb einer Beteiligung, sofern der Gebietsansässige nach dem Erwerb mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen beteiligt ist, und für die Veräußerung einer Beteiligung, sofern der Gebietsansässige vor der Veräußerung mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen beteiligt war,
3. Leistungen, die die Gewährung oder Rückführung von Krediten mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben,

4. Leistungen von Geldinstituten oder an Geldinstitute in der Form der Kreditgewährung oder Kreditrückführung (einschließlich der Begründung oder Rückführung von Guthaben).

(3) Die Meldevorschriften der §§ 65 bis 73 bleiben unberührt.

#### § 57

##### Abgabe der Meldungen nach § 56

(1) Meldepflichtig ist der Gebietsansässige, der die Leistung in den Fällen des § 56 Abs. 1 erbringt oder entgegennimmt.

(2) Die Meldungen sind bis zum fünften Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats der Deutschen Bundesbank auf dem Vordruck „Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Währungsgebieten“ (Anlage K1) in dreifacher Ausfertigung zu erstatten. Sie sind bei der Filiale der Deutschen Bundesbank abzugeben, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist. Die Deutsche Bundesbank übersendet je eine Ausfertigung der Meldungen dem Minister für Wirtschaft und dem Minister der Finanzen.

#### § 58

##### Vermögen Gebietsansässiger in fremden Währungsgebieten

(1) Der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung folgenden Vermögens in fremden Währungsgebieten sind nach § 59 zu melden:

1. des Vermögens eines gebietsfremden Unternehmens, wenn dem Gebietsansässigen mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile oder der Stimmrechte an dem Unternehmen zuzurechnen sind;
2. des Vermögens eines gebietsfremden Unternehmers, wenn mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an diesem Unternehmen einem von einem Gebietsansässigen abhängigen gebietsfremden Unternehmen zuzurechnen sind;
3. des Vermögens Gebietsansässiger in ihren gebietsfremden Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten.

(2) Ein gebietsfremdes Unternehmen gilt im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2 als von einem Gebietsansässigen abhängig, wenn dem Gebietsansässigen mehr als fünfzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an dem gebietsfremden Unternehmen zuzurechnen sind. Wenn einem von einem Gebietsansässigen abhängigen gebietsfremden Unternehmen sämtliche Anteile oder Stimmrechte an einem anderen gebietsfremden Unternehmen zuzurechnen sind, so ist auch das andere gebietsfremde Unternehmen und unter denselben Voraussetzungen jedes weitere gebietsfremde Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 2 als von einem Gebietsansässigen abhängig anzusehen.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Bilanzsumme des gebietsfremden Unternehmens, an dem der Gebietsansässige oder ein anderes von ihm abhängiges gebietsfremdes Unternehmen beteiligt ist, oder das Betriebsvermögen der gebietsfremden Zweigniederlassung oder Betriebsstätte des Gebietsansässigen fünfhunderttausend Deutsche Mark nicht überschreitet. Absatz 1 findet ferner insoweit keine Anwendung, als dem Gebietsansässigen Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Meldepflicht benötigt, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zugänglich sind.

#### § 59

##### Abgabe der Meldungen nach § 58

(1) Die Meldungen sind einmal jährlich nach dem Stand des Bilanzstichtages des Meldepflichtigen oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert, nach dem Stand des 31. Dezember der Deutschen Bundesbank mit dem Vordruck „Vermögen Gebietsansässiger in fremden Währungsgebieten“ (Anlage K. 3) in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Die Deutsche Bundesbank übersendet eine Ausfertigung der Meldungen dem Minister für Wirtschaft.

(2) Stimmt der Bilanzstichtag eines gebietsfremden Unternehmens, an dem der Meldepflichtige oder ein anderes von ihm abhängiges gebietsfremdes Unternehmen beteiligt ist, nicht mit dem Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit der Meldepflichtige nicht

bilanziert, nicht mit dem 31. Dezember überein, so kann bei der Berechnung des Vermögens von dem diesem Zeitpunkt unmittelbar vorangegangenen Bilanzstichtag des gebietsfremden Unternehmens ausgegangen werden.

(3) Die Meldungen sind jeweils spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert, des sechsten auf den 31. Dezember folgenden Kalendermonats bei der Filiale der Deutschen Bundesbank abzugeben, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

(4) Meldepflichtig ist der Gebietsansässige, dem das Vermögen unmittelbar oder über ein abhängiges gebietsfremdes Unternehmen am Bilanzstichtag des Gebietsansässigen oder, soweit er nicht bilanziert, am 31. Dezember jeweils zuzurechnen ist.

#### § 60

##### Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

(1) Gebietsansässige haben Leistungen, die sie

1. von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen und welche die Anlage von Vermögen im Wirtschaftsgebiet zur Schaffung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen (Direktinvestitionen) bezwecken oder
2. an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige erbringen und welche die Auflösung von Vermögen im Sinne von Ziff. 1 zur Folge haben,

nach § 61 zu melden, wenn sie in folgenden Formen vollzogen werden:

- a) Gründung oder Erwerb sowie Auflösung oder Veräußerung von Unternehmen,
- b) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen,
- c) Errichtung oder Erwerb sowie Aufhebung oder Veräußerung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
- d) Zuführung von Kapital zu Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, die dem gebietsfremden Kapitalgeber gehören oder an denen er beteiligt ist, sowie Rückführung von solchem Kapital,
- e) Gewährung von Krediten an Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, die dem gebietsfremden Kreditgeber oder einem von ihm abhängigen Unternehmen gehören oder an denen der gebietsfremde Kreditgeber oder ein von ihm abhängiges Unternehmen beteiligt ist, sowie Rückführung solcher Kredite.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Leistungen, die im Einzelfall den Wert von fünfzigtausend Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigen,
2. Leistungen, die sich auf die Anlage oder Auflösung von Vermögen in Unternehmen beziehen, an denen der Gebietsfremde oder ein von ihm abhängiges Unternehmen mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile beteiligt ist; das gilt auch für den Erwerb einer Beteiligung, sofern der Gebietsfremde nach dem Erwerb mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen beteiligt ist, und für die Veräußerung einer Beteiligung, sofern der Gebietsfremde vor der Veräußerung mit nicht mehr als 20 vom Hundert Anteile an dem Unternehmen beteiligt war,
3. Leistungen, die die Gewährung oder Rückführung von Krediten mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben,
4. Leistungen von Geldinstituten oder an Geldinstitute in der Form der Kreditgewährung oder Kreditrückführung (einschließlich der Begründung oder Rückführung von Guthaben).

(3) Die Meldevorschriften der §§ 65 bis 73 bleiben unberührt.

#### § 61

##### Abgabe der Meldungen nach § 60

(1) Meldepflichtig ist der Gebietsansässige, der die Leistung in den Fällen des § 60 Abs. 1 entgegennimmt oder erbringt.



(2) Die Meldungen sind bis zum fünften Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats der Deutschen Bundesbank auf dem Vordruck „Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet“ (Anlage K 2) in dreifacher Ausfertigung zu erstatten. Im übrigen gilt § 57 Abs. 2 entsprechend.

## § 62

**Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet**

(1) Der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung folgenden Vermögens im Wirtschaftsgebiet sind nach § 63 zu melden:

1. des Vermögens eines gebietsansässigen Unternehmens, wenn einem Gebietsfremden oder mehreren wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden zusammen mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an dem gebietsansässigen Unternehmen zuzurechnen sind;
2. des Vermögens eines gebietsansässigen Unternehmens, wenn mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an diesem Unternehmen einem von einem Gebietsfremden oder einem von mehreren wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden abhängigen gebietsansässigen Unternehmen zuzurechnen sind;
3. des Vermögens Gebietsfremder in ihren gebietsansässigen Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten.

(2) Gebietsfremde sind als wirtschaftlich verbunden im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 1 und 2 anzusehen, wenn sie gemeinsam wirtschaftliche Interessen verfolgen; dies gilt auch, wenn sie gemeinsam wirtschaftliche Interessen zusammen mit Gebietsansässigen verfolgen. Als solche wirtschaftlich verbundene Gebietsfremde gelten insbesondere:

1. natürliche und juristische gebietsfremde Personen, die sich zum Zwecke der Gründung oder des Erwerbs eines gebietsansässigen Unternehmens, des Erwerbs von Beteiligungen an einem solchen Unternehmen oder zur gemeinsamen Ausübung ihrer Anteilsrechte an einem solchen Unternehmen zusammengeschlossen haben; ferner natürliche und juristische gebietsfremde Personen, die gemeinsam wirtschaftliche Interessen verfolgen, indem sie an einem oder mehreren Unternehmen Beteiligungen halten;
2. natürliche gebietsfremde Personen, die miteinander verheiratet oder in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, oder
3. juristische gebietsfremde Personen, die im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes miteinander verbunden sind.

(3) Ein gebietsansässiges Unternehmen gilt im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2 als von einem Gebietsfremden oder von mehreren wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden abhängig, wenn dem Gebietsfremden oder den wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden zusammen mehr als fünfzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an dem gebietsansässigen Unternehmen zuzurechnen sind.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Bilanzsumme des gebietsansässigen Unternehmens, an dem der Gebietsfremde, die wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden oder ein anderes von dem Gebietsfremden oder von den wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden abhängiges gebietsansässiges Unternehmen beteiligt ist, oder das Betriebsvermögen der gebietsansässigen Zweigniederlassung oder Betriebsstätte des Gebietsfremden fünfhunderttausend Deutsche Mark nicht überschreitet. Absatz 1 findet ferner insoweit keine Anwendung, als dem Gebietsansässigen Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Meldepflicht benötigt, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zugänglich sind. Absatz 1 Ziff. 1 und 2 findet keine Anwendung, wenn das gebietsansässige oder das abhängige gebietsansässige Unternehmen, an dem wirtschaftlich verbundene Gebietsfremde beteiligt sind, nicht erkennen kann, daß es sich bei den Gebietsfremden im Sinne des Absatzes 2 um wirtschaftlich verbundene Gebietsfremde handelt.

## § 63

**Abgabe der Meldungen nach § 62**

(1) Die Meldungen sind einmal jährlich nach dem Stand des Bilanzstichtages des Meldepflichtigen oder, soweit es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende gebietsansässige Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines gebietsfremden Unternehmens handelt, nach dem Stand des Bilanzstichtages des gebietsfremden Unternehmens der Deutschen Bundesbank mit dem Vordruck „Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet“ (Anlage K 4) in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Die Deutsche Bundesbank übersendet eine Ausfertigung der Meldungen dem Minister für Wirtschaft.

(2) Die Meldungen sind spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende gebietsansässige Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines gebietsfremden Unternehmens handelt, des sechsten auf den Bilanzstichtag des gebietsfremden Unternehmens folgenden Monats bei der Filiale der Deutschen Bundesbank abzugeben, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

(3) Meldepflichtig ist

1. in den Fällen des § 62 Abs. 1 Ziff. 1 das gebietsansässige Unternehmen,
2. in den Fällen des § 62 Abs. 1 Ziff. 2 das abhängige gebietsansässige Unternehmen,
3. in den Fällen des § 62 Abs. 1 Ziff. 3 die gebietsansässige Zweigniederlassung oder Betriebsstätte.

## § 64

**Ausnahmen**

Die Deutsche Bundesbank kann für einzelne Meldepflichtige oder für Gruppen von Meldepflichtigen vereinfachte Meldungen oder Abweichungen von Meldefristen oder Vordrucken zulassen oder einzelne Meldepflichtige oder Gruppen von Meldepflichtigen befristet oder widerruflich von einer Meldepflicht freistellen, soweit dafür besondere Gründe vorliegen oder der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.

**Kapitel VIII****Zahlungsverkehr**

## Titel

**Meldevorschriften nach § 30 GAW**

## 1. Untertitel

**Allgemeine Vorschriften**

## § 65

**Meldung von Zahlungen**

(1) Gebietsansässige haben Zahlungen, die sie

1. von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen (eingehende Zahlungen) oder
2. an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige leisten (ausgehende Zahlungen),

zu melden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Zahlungen, die den Betrag von zweitausend Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigen,
2. Ausfuhrerlöse,
3. Zahlungen, die die Gewährung, Aufnahme oder Rückzahlung von Krediten (einschließlich der Begründung und Rückzahlung von Guthaben bei Geldinstituten) mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben,

4. Zahlungen natürlicher Personen für den Bezug von Waren zum persönlichen Gebrauch und für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu persönlichen Zwecken.

(3) Zahlung im Sinne dieses Kapitels ist auch die Aufrechnung und die Verrechnung. Als Zahlung gilt ferner das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.

#### § 66

##### Form der Meldung

(1) Ausgehende Zahlungen, die über ein gebietsansässiges Geldinstitut oder eine Postanstalt im Wirtschaftsgebiet geleistet werden, sind mit dem Vordruck „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 1) zu melden.

(2) Eingehende und ausgehende Zahlungen außerhalb des Warenverkehrs, die durch Gebietsansässige, ausgenommen Geldinstitute, über ein Konto bei einem gebietsfremden Geldinstitut entgegengenommen oder geleistet werden, sind in doppelter Ausfertigung zu melden, und zwar

1. eingehende Zahlungen mit dem Vordruck „Auslandskontenmeldung (Eingänge)“ (Anlage Z 2),
2. ausgehende Zahlungen mit dem Vordruck „Auslandskontenmeldung (Ausgänge)“ (Anlage Z 3).

(3) Eingehende und ausgehende Zahlungen, die nicht nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet werden müssen, sind mit dem Vordruck „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 4) in doppelter Ausfertigung zu melden. Für den Warenverkehr und für den übrigen Außenwirtschaftsverkehr sind getrennte Meldungen einzureichen.

(4) In den Meldungen sind die Kennzahlen des Leistungsverzeichnisses (Anlage L.V) anzugeben.

(5) Bei abgabenbegünstigten Lieferungen und Leistungen an im Wirtschaftsgebiet stationierte ausländische Truppen sowie an das zivile Gefolge kann abweichend von Absatz 3 Satz 1 die Meldung auch durch Abgabe einer Durchschrift der Empfangsbestätigung der Truppen oder des zivilen Gefolges nach dem auf Grund der Abgabenvorschriften vorgeschriebenen Muster erstattet werden.

#### § 67

##### Meldefrist

Die Meldungen sind abzugeben

1. bei Zahlungen nach § 66 Abs. 1 mit der Erteilung des Auftrages an das Geldinstitut oder die Postanstalt; der Auftraggeber kann die für die Deutsche Bundesbank bestimmte Ausfertigung des Zahlungsauftrages bei der Erteilung des Auftrages auch in verschlossenem Umschlag, auf dem sein Name und seine Anschrift als Absender angegeben sind, zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank abgeben; in diesem Falle brauchen in der für das Geldinstitut oder die Postanstalt bestimmten Ausfertigung die statistischen Angaben und in der für die Deutsche Bundesbank bestimmten Ausfertigung die zahlungsverkehrstechnischen Angaben nicht ausgefüllt zu werden;
2. bei Zahlungen nach § 66 Abs. 2
  - a) von Kontoinhabern, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, monatlich bis zum siebenten Tage des auf die Leistung oder Entgegennahme der Zahlungen folgenden Monats, wenn der Gesamtbetrag der nach § 65 Abs. 1 zu meldenden Zahlungen im Kalendermonat zwanzigtausend Deutsche Mark übersteigt,
  - b) in den übrigen Fällen halbjährlich bis zum zehnten Tage des auf den Ablauf des Kalenderhalbjahres folgenden Monats;
3. bei Zahlungen nach § 66 Abs. 3 bis zum siebenten Tage des auf die Leistung oder Entgegennahme der Zahlungen folgenden Monats; Sammelmeldungen sind zulässig.

#### § 68

##### Meldungen der Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) Gebietsansässige, ausgenommen Geldinstitute, haben ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden zu melden, wenn diese Forderungen oder Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats jeweils zusammengerechnet mehr als fünfhunderttausend Deutsche Mark betragen.

(2) Die Forderungen und Verbindlichkeiten sind jeweils monatlich bis zum zehnten Tage des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats mit dem Vordruck „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit Gebietsfremden“ (Anlage Z 5 Bl. 1 und Bl. 2) in doppelter Ausfertigung zu melden, sofern nicht Absatz 3 etwas anderes vorschreibt.

(3) Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Gebietsfremden einschließlich der geleisteten und entgegengenommenen Anzahlungen sind jeweils monatlich bis zum zwanzigsten Tage des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats mit dem Vordruck „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“ (Anlage Z 5 a) in doppelter Ausfertigung zu melden.

(4) Entfällt für einen Gebietsansässigen, der für einen vorangegangenen Meldestichtag meldepflichtig war, wegen Unterschreitens der in Absatz 1 genannten Betragsgrenze die Meldepflicht, so hat er dies bis zum zwanzigsten Tage des darauf folgenden Monats der Meldestelle schriftlich anzuzeigen.

#### § 69

##### Meldestellen

(1) Die nach den §§ 65 und 68 vorgeschriebenen Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie sind bei der Filiale der Deutschen Bundesbank abzugeben, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

(2) In den Fällen des § 66 Abs. 1 ist die Meldung bei dem beauftragten Geldinstitut und der beauftragten Postanstalt zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank abzugeben.

#### § 70

##### Ausnahmen

§ 64 gilt entsprechend.

##### 2. Untertitel

##### Ergänzende Meldevorschriften

#### § 71

##### Zahlungen im Transithandel

(1) Für Zahlungen im Transithandel gelten die §§ 65 bis 67, 69 und 70. Ist die Ware bei Abgabe der Meldung bereits an einen Gebietsfremden weiter veräußert, so ist der Zahlungseingang zusammen mit dem Zahlungsausgang zu melden. Ist die Zahlung des gebietsfremden Erwerbers im Zeitpunkt des Zahlungsausgangs noch nicht eingegangen, so ist der vereinbarte Betrag der Zahlung zu melden.

(2) Wer eine ausgehende Zahlung im Transithandel gemeldet hat und die Transithandelsware danach einfuhrrechtlich abfertigen läßt, hat dies formlos bis zum zehnten Tage des auf die Einfuhrabfertigung folgenden Monats unter Angabe des gemeldeten Betrages und des Zeitpunktes der Zahlung mit dem Zusatz „Umstellung von Transithandel auf Wareneinfuhr“ zu melden.

(3) Wer eine ausgehende Zahlung für eine Wareneinfuhr gemeldet hat und die Ware danach an einen Gebietsfremden veräußert, ohne daß diese einfuhrrechtlich abgefertigt worden ist, hat dies formlos bis zum zehnten Tage des auf die Veräußerung folgenden Monats unter Angabe des gemeldeten Betrages mit dem Zusatz „Umstellung von Wareneinfuhr auf Transithandel“ zu melden.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind ferner die Benennung der Ware, die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, das Einkaufsland und die Währung, in der die Zahlung geleistet worden ist, anzugeben.

(5) Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie sind bei der Filiale der Deutschen Bundesbank abzugeben, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

## § 72 .

### Zahlungen der Seeschiffahrtsunternehmen

Gebietsansässige, die ein Seeschiffahrtsunternehmen betreiben, haben abweichend von den §§ 65 bis 67 Zahlungen, die sie im Zusammenhang mit dem Betriebe der Seeschiffahrt entgegennehmen oder leisten, mit dem Vordruck „Einnahmen und Ausgaben der Seeschiffahrt“ (Anlage Z 8) monatlich bis zum siebenten Tage des auf die Zahlung folgenden Monats der zuständigen Filiale der Deutschen Bundesbank in dreifacher Ausfertigung zu melden. Die Filiale der Deutschen Bundesbank übersendet eine Ausfertigung dem Minister für Verkehr.

### 3. Untertitel

#### Meldevorschriften für Geldinstitute

## § 73

### Meldungen der Geldinstitute

(1) Soweit Zahlungen nach Absatz 2 zu melden sind, finden die §§ 65 bis 69 keine Anwendung.

(2) Gebietsansässige Geldinstitute haben zu melden

1. eingehende und ausgehende Zahlungen für die Veräußerung oder den Erwerb von Wertpapieren, die das Geldinstitut für eigene oder fremde Rechnung an Gebietsfremde verkauft oder von Gebietsfremden kauft, sowie ausgehende Zahlungen, die das Geldinstitut im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere leistet, mit dem Vordruck „Wertpapiergeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 10) in doppelter Ausfertigung; statt dieses Vordrucks kann eine Durchschrift der Wertpapierabrechnung des Geldinstituts eingereicht werden, wenn sie die im Vordruck vorgesehenen Angaben enthält;
2. Zins- und Dividendenzahlungen an Gebietsfremde auf inländische Wertpapiere, die sie im Auftrag eines Gebietsfremden einziehen, mit dem Vordruck „Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 11);
3. eingehende und ausgehende Zahlungen für Zinsen und zinsähnliche Erträge und Aufwendungen (ausgenommen Wertpapierzinsen), die sie für eigene Rechnung von Gebietsfremden entgegennehmen oder an Gebietsfremde leisten, mit den Vordrucken „Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)“ (Anlage Z 14) und „Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)“ (Anlage Z 15);
4. im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr und der Personenbeförderung
  - a) eingehende Zahlungen einschließlich des Gegenwertes der in fremde Währungsgebiete versandten auf Deutsche Mark lautenden Noten und Münzen mit dem Vordruck „Zahlungseingänge im aktiven Reiseverkehr“ (Anlage Z 12);
  - b) ausgehende Zahlungen einschließlich des Gegenwertes der aus fremden Währungsgebieten eingegangenen auf Deutsche Mark lautenden Noten und Münzen mit dem Vordruck „Zahlungsausgänge im passiven Reiseverkehr“ (Anlage Z 13).

(3) Absatz 2 Ziff. 1 und 3 findet keine Anwendung auf Zahlungen, die den Betrag von zweitausend Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigen.

(4) Bei Meldungen nach Absatz 2 Ziff. 1 sind die Kennzahlen des Leistungsverzeichnisses (Anlage LV) anzugeben.

(5) Es sind zu erstatten

1. Meldungen nach Absatz 2 Ziff. 1, 2 und 4 monatlich bis zum fünften Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats,
2. Meldungen nach Absatz 2 Ziff. 3 monatlich bis zum siebenten Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats. Zinsen und zinsähnliche Erträge und Aufwendungen im Kontokorrent- und Sparverkehr, einschließlich Zinsen auf Sparbriefe und Namens-Sparschuldverschreibungen, brauchen nur halbjährlich bis zum dreißigsten Tage nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres gemeldet zu werden.

(6) Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie sind bei der Filiale der Deutschen Bundesbank abzugeben, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

## Kapitel IX

### Ordnungsstrafbestimmungen

## § 74

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 und 6 des GAW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder § 7 Abs. 1 ohne Genehmigung Waren oder Unterlagen ausführt,
2. entgegen § 8 Waren oder Unterlagen ausführt,
3. entgegen § 41 Abs. 1 Satz 1 ohne Genehmigung Waren im Rahmen eines Transitgeschäftes veräußert,
4. entgegen § 44 Abs. 1 ohne Genehmigung Seeschiffe verchartert,
5. entgegen § 47 Abs. 1 ohne Genehmigung Waren in Schiffe oder Luftfahrzeuge von Gebietsfremden einbaut,
6. entgegen § 47 Abs. 2 ohne Genehmigung nicht allgemein zugängliche Kenntnisse weitergibt,
7. entgegen § 47 Abs. 3 ohne Genehmigung Lizenzen erteilt oder nicht allgemein zugängliche Kenntnisse weitergibt,
8. entgegen § 48 Verträge abschließt, erfüllt oder Geschäfte besorgt oder
9. entgegen § 39 Abs. 1 bis 3 Waren oder Unterlagen durchführt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 3 Ziff. 1 des GAW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 44 Abs. 2 ohne Genehmigung beim Abschluß von Frachtverträgen mitwirkt,
2. entgegen § 45 ohne Genehmigung Verträge abschließt, erfüllt oder Geschäfte besorgt,
3. entgegen § 49 Frachtverträge abschließt oder Seeschiffe chartert oder
4. entgegen § 50 Abs. 1 oder § 51 Abs. 1 ohne Genehmigung dort bezeichnete Rechtsgeschäfte vornimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 3 Ziff. 2, Abs. 6 des GAW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 9 oder 23 Abs. 1 Satz 1 ohne Genehmigung Waren ausführt,
2. entgegen § 39 Abs. 4 ohne Genehmigung die dort bezeichneten Waren durchführt oder
3. entgegen § 55 Abs. 1 Zahlungen oder sonstige Leistungen bewirkt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 4 Ziff. 2 des GAW handelt, wer

1. entgegen § 3 einen Genehmigungsbescheid der Genehmigungsstelle nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt oder entgegen § 4 einen Genehmigungsbescheid nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
2. als Ausführer entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 eine Ausfuhrsendung der Versand- oder der Ausgangszollstelle nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gestellt,
3. als Ausführer
  - a) entgegen § 11 Abs. 1 Ziff. 2, § 13 Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 2 Satz 1 oder § 16 Abs. 2 Satz 1 eine Ausfuhrerklärung nicht,

nicht rechtzeitig oder mit nicht richtigem oder nicht vollständigem Inhalt abgibt oder

- b) entgegen § 14 Abs. 1 eine Versand-Ausfuhrerklärung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
4. als Ausführer, Versender oder Dritter entgegen § 13 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2, eine Ausfuhrsendung von dem angegebenen Ort entfernt,
5. als Versender entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 eine Versand-Ausfuhrerklärung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt oder entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3 eine weitere Versand-Ausfuhrerklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
6. als Dritter entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 eine Versand-Ausfuhrerklärung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
7. als Zulieferer entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 eine Versand-Ausfuhrerklärung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
8. als Vertreter des Ausführers entgegen § 18 Abs. 3 eine Ausfuhrerklärung mit nicht richtigem oder nicht vollständigem Inhalt oder eine Versand-Ausfuhrerklärung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
9. als Ausführer entgegen § 20 Abs. 2 die Ausfuhrerlaubnis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
10. als Ausführer oder Versender entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 die vorgeschriebene schriftliche Erklärung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
11. als Ausführer oder Versender entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 oder 3 eine Ausfuhrkontrollmeldung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
12. als Einführer entgegen § 26 Abs. 2 Ziff. 2, auch in Verbindung mit § 31 Abs. 1, ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung nicht, nicht rechtzeitig oder mit nicht richtigem oder nicht vollständigem Inhalt vorlegt,
13. als Einführer oder Transithändler
- a) entgegen § 29 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 43 Satz 2, Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder
- b) entgegen § 29 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 43 Satz 2, eine Einfuhr nicht oder nicht rechtzeitig nachweist, eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt, eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht oder eine neue Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig erwirkt,
14. als Einführer entgegen § 31 Abs. 1 die Einfuhrerlaubnis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
15. entgegen §§ 52, 53, 54, 56 bis 69 oder 71 bis 73 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens bestimmt sich nach den Absätzen 7 und 8 des § 38 des Gesetzes über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr.

## Kapitel X

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 75

#### Beschwerde, gerichtliche Nachprüfung

(1) Gegen die Versagung beantragter Genehmigungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung zulässig. Die Beschwerde ist bei der Genehmigungsstelle schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie innerhalb zweier Wochen nach ihrem Eingang der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Gegen Entscheidungen über die Ablehnung von Genehmigungen oder über den Widerruf von Genehmigungen kann nach Ablehnung der Beschwerde Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht gestellt werden.

(3) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich die Genehmigungsstelle ihren Sitz hat.

(4) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1988 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 327).

#### § 76

#### Gültigkeit von Abfertigungsgenehmigungen

(1) Für den Zeitraum von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die von den Binnenzollämtern erteilten Genehmigungen zur Abfertigung ohne Mitwirkung des Binnenzollamtes gemäß § 11 der Sechzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz vom 20. Oktober 1970 — Ausfuhrverfahren für Handelswaren — (GBl. II Nr. 88 S. 616) als Zulassung im Sinne des § 18 dieser Verordnung.

(2) Erlischt die Gültigkeit der in Absatz 1 genannten Genehmigung bereits vor Ablauf der sechs Monate, gilt diese verkürzte Frist.

#### § 77

#### Übergangsbestimmungen für die Meldevorschriften nach § 30 GAW

(1) Auf die Abgabe der Meldungen gemäß §§ 57, 59, 61, 63 sowie § 66 Abs. 2 wird bis auf weiteres verzichtet. Die in § 66 Abs. 2 erwähnten Zahlungen sind stattdessen mit dem Vordruck „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ (§ 66 Abs. 3) zu melden.

(2) Die als Anlage<sup>2)</sup> vorgesehenen Meldevordrucke treten am 1. November 1990 in Kraft. Bis dahin können die in der Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung der Bundesrepublik Deutschland aufgeführten Vordrucke gleicher Bezeichnung verwendet werden.

(3) Meldungen über Zahlungen, die über zwischenstaatliche Clearing-(Verrechnungs-)Konten abgewickelt werden, sowie über Forderungen und Verbindlichkeiten aus Transaktionen im Rahmen von zwischenstaatlichen Zahlungsabkommen sind der Deutschen Bundesbank abweichend von den Bestimmungen in den §§ 65 ff. von den Institutionen zu erstatten, die mit der Führung dieser Verrechnungskonten beauftragt sind.

#### § 78

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Pohl  
Minister für Wirtschaft

<sup>2)</sup> Die Veröffentlichung der in der Verordnung genannten Anlagen erfolgt im Sonderdruck des Gesetzblattes.

## Verordnung

### über die Berechnung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung sowie über die Entrichtung von Abschlagzahlungen — Selbstberechnungsverordnung — vom 27. Juni 1990

#### § 1

#### Selbstberechnung

(1) Unternehmen, Genossenschaften, Gewerbetreibende, freiberuflich und sonstig selbständig Tätige sowie andere Personen (nachfolgend als Steuerpflichtige bezeichnet), die zur Zahlung von

1. Einkommensteuer,
  2. Körperschaftsteuer,
  3. Gewerbesteuer,
  4. Vermögensteuer sowie
  5. Beiträgen zur Sozialversicherung und Unfallumlage
- und zur Abgabe von Jahressteuererklärungen verpflichtet bzw. damit beauftragt sind, haben die genannten Steuern und die Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken- und Rentenversicherung) sowie die Unfallumlage in den Jahressteuererklärungen selbst zu berechnen.

(2) Für die Berechnung und Abführung der Umsatzsteuer gelten die Vorschriften der §§ 16 ff. des Umsatzsteuergesetzes vom 22. Juni 1990 (Sonderdruck Nr. 1432 des Gesetzblattes).

(3) Arbeitnehmer und Genossenschaftsmitglieder, die für nebenberufliche Tätigkeiten noch Steuern nach Abs. 1 zu zahlen haben, sind zur Selbstberechnung der Steuern nur verpflichtet, wenn der Jahresbetrag der Steuerabführungen im laufenden Steuerjahr voraussichtlich 2 000 DM überschreiten wird. Das gilt auch für Gesellschafter von Personengesellschaften.

## § 2

### Abschlagzahlungen

(1) Auf die voraussichtlich für das Steuer- bzw. Wirtschaftsjahr zu entrichtenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung und Unfallumlage sind Abschlagzahlungen selbst zu berechnen und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

(2) Die Abschlagzahlungen sind in folgender Form zu entrichten:

a) vierteljährlich feste Teilbeträge, wenn der Jahresbetrag der nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zu leistenden Steuern im laufenden Steuerjahr voraussichtlich 2 000 DM nicht überschreiten wird.

Unabhängig von der Höhe dieses Betrages zahlen

- Hausbesitzer und
  - Steuerpflichtige, die nur Vermögensteuer zu zahlen haben,
- vierteljährliche feste Teilbeträge;

b) monatliche Steuerabschlagzahlungen nach einem Steuerprozentsatz auf den Gesamtumsatz von den übrigen Steuerpflichtigen. Der Steuerprozentsatz ist das Verhältnis des Jahresbetrages an voraussichtlich zu leistenden Steuern multipliziert mit 100 zum voraussichtlichen Umsatz dieses Zeitraums.

## § 3

### Ermittlung der Steuerabschlagzahlungen nach festen Beträgen

(1) Die Steuerabschlagzahlungen nach festen Teilbeträgen betragen ein Viertel der voraussichtlichen Jahressumme der im § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Steuern.

(2) Das Finanzamt kann die Steuerabschlagzahlungen auf Antrag der Steuerpflichtigen oder auf Grund von Prüfungen ändern. Der Differenzbetrag für den abgelaufenen Teil des Steuerjahres ist innerhalb von 14 Tagen nach Bescheid durch das Finanzamt zu entrichten. Überzahlte Beträge können verrechnet werden.

(3) Das Finanzamt kann die Steuerabschlagzahlungen in einer Jahresrate festsetzen, wenn die Summe der im Steuerjahr voraussichtlich zu entrichtenden Abschlagzahlungen 100 DM nicht übersteigt. Übersteigt die Summe der voraussichtlich zu entrichtenden Steuerabschlagzahlungen im Steuerjahr 100 DM, aber nicht 400 DM, können sie in zwei gleichen Beträgen festgesetzt werden.

(4) Aus Vereinfachungsgründen können ab Währungsunion mit Zustimmung des Steuerpflichtigen die für das erste Halbjahr 1990 festgelegten Sätze für Steuerabschlagzahlungen auch im zweiten Halbjahr 1990 beibehalten werden.

## § 4

### Ermittlung der Steuerabschlagzahlungen nach einem Steuerprozentsatz

(1) Der Steuerpflichtige hat den Steuerprozentsatz selbst zu ermitteln. Außerordentliche Gewinne bzw. besondere Umstände, die zu wesentlichen Veränderungen in der Höhe der Umsätze und Gewinne führen, sind dem Finanzamt mitzuteilen, sofern sich dadurch der Steuerprozentsatz um mehr als ein Drittel erhöht bzw. vermindert.

(2) Die monatlichen Steuerabschlagzahlungen sind unter Anwendung des maßgebenden Steuerprozentsatzes auf den Gesamtumsatz des jeweiligen Monats zu errechnen.

(3) Ändert das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen oder auf Grund von Prüfungen den Steuerprozentsatz, so ist über die Steuerabschlagzahlungen des abgelaufenen Zeitraums des Steuerjahres ein Bescheid zu erteilen. Der zu zahlende Differenzbetrag ist innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Überzahlte Beträge können verrechnet werden.

(4) Bei Personengesellschaften bzw. Personengemeinschaften ist, ausgehend vom voraussichtlichen Gesamtumsatz der Gesellschaft, je ein Steuerprozentsatz für die Steuern der Gesellschaft und für die Steuern jedes Gesellschafters zu berechnen.

(5) Steuerpflichtige, die Steuerabschlagzahlungen nach einem Steuerprozentsatz berechnen, haben auf dem Steuerüberweisungsauftrag den Gesamtumsatz des jeweiligen Monats zu erklären. Eine formlose Erklärung über den Gesamtumsatz des jeweiligen Monats und die sich unter Anwendung des Steuerprozentsatzes ergebende Steuerabschlagzahlung ist dann einzureichen, wenn die Steuerabschlagzahlung durch eine Überzahlung gedeckt ist.

(6) Aus Vereinfachungsgründen können ab Währungsunion mit Zustimmung des Steuerpflichtigen die für das erste Halbjahr 1990 festgelegten Sätze für Steuerabschlagzahlungen auch im zweiten Halbjahr 1990 beibehalten werden.

## § 5

### Zahlungstermine

Die Steuerabschlagzahlungen sind zu folgenden Zahlungsterminen zu entrichten:

- a) die monatlichen Steuerabschlagzahlungen nach einem Steuerprozentsatz am 10. jeden Monats für den vorangegangenen Monat,
- b) die vierteljährlichen Steuerabschlagzahlungen in festen Beträgen am 10. Tag nach Ablauf des jeweiligen Vierteljahres (10. April, 10. Juli, 10. Oktober, 10. Januar),
- c) die halbjährlichen Steuerabschlagzahlungen in festen Beträgen am 10. April und 10. Oktober,
- d) die jährliche Steuerabschlagzahlung bis zum 10. Juli,
- e) wenn regelmäßig Vermögensteuer zu entrichten ist, am 10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. November.

## § 6

### Abschlagzahlungen auf die Beiträge zur Sozialversicherung und Unfallumlage

(1) Die Beiträge zur

- Krankenversicherung einschließlich Umlagesatz für Entgeltfortzahlung
- Rentenversicherung und
- Unfallumlage

sind in der Höhe des für das zweite Halbjahr 1990 voraussichtlichen Betrages zu ermitteln.

(2) Die Abschlagzahlungen auf die Beiträge gemäß Abs. 1 sind entsprechend der Regelung für die Steuerabschlagzahlungen entweder vierteljährlich oder monatlich zu entrichten. Für die Abschlagzahlungen gelten die Zahlungstermine gemäß § 5 Buchstaben a und b.

(3) Die Abschlagzahlungen betragen:



- a) bei monatlicher Abführung ein Sechstel,  
b) bei vierteljährlicher Abführung die Hälfte  
der Halbjahresbeiträge.

## § 7

**Abrechnung der Abschlagzahlungen und Fälligkeit**

(1) Nachzahlungen, die sich aus der Selbstberechnung nach § 1 unter Anrechnung der geleisteten Abschlagzahlungen ergeben, sind innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärung zu entrichten.

(2) Überzahlungen werden auf Antrag vom Tag der Abgabe der Jahressteuererklärung an auf bereits fällige oder später fällig werdende Zahlungsverpflichtungen verrechnet. Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich erst nach der Veranlagung.

(3) Nachforderungen auf die im § 1 genannten Abführungsverpflichtungen, die auf Grund von Prüfungen festgestellt werden, sind innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Die Zahlungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid zugestellt oder bekanntgemacht worden ist oder als bekanntgemacht gilt.

(4) Abs. 3 gilt auch für die Lohnsteuer und für die Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung der Arbeitnehmer.

## § 8

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Berechnung von Steuern und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung sowie über die Entrichtung von Abschlagzahlungen — Selbstberechnungsverordnung — (GBl. II Nr. 9 S. 35) in der Fassung des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I Nr. 8 S. 71),
- Dritte Durchführungsbestimmung zur Selbstberechnungsverordnung vom 15. Dezember 1972 — Steuerabschlagzahlungen — (GBl. II Nr. 74 S. 857).

Berlin, den 27. Juni 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Romberg  
Minister der Finanzen

**Verordnung  
über die Zahlung von Steuern der in  
Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen  
volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen  
im 2. Halbjahr 1990  
vom 27. Juni 1990**

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für alle ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die auf Grund des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) in Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt wurden (nachfolgend Körperschaften genannt).

(2) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden, soweit die Körperschaft entsprechend den geltenden steuerlichen Rechtsvorschriften von der

Abführung der Körperschaft-, Vermögen- oder Gewerbesteuer befreit ist.

## § 2

**Steuerarten**

(1) Körperschaften gemäß § 1 Absatz 1 haben für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990 folgende Steuern nach den entsprechenden Steuergesetzen<sup>1)</sup> zu entrichten:

- Körperschaftsteuer,
- Gewerbesteuer und
- Vermögensteuer.

(2) Der Gewinn für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 1990 ist durch Bestandsvergleich nach § 5 des Einkommensteuergesetzes<sup>2)</sup> zu ermitteln. Dazu ist per 31. Dezember 1990 eine Abschlußbilanz zu erstellen.

(3) Bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 1990 ist die Bemessungsgrundlage zu verdoppeln, die Jahressteuer zu ermitteln und diese Steuer zu halbieren. Bei einem kürzeren Zeitraum ist eine entsprechende zeitanteilige Umrechnung vorzunehmen.

(4) Die Einheitswerte des gewerblichen Betriebs sind auf den 1. Juli 1990 festzustellen. Die Ansetzung der Vermögenswerte sowie der Schulden und Lasten erfolgt mit den Werten, die in die DM-Eröffnungsbilanz eingestellt wurden. Abweichend hiervon sind Betriebsgrundstücke mit den auf den 1. Januar 1991 festgestellten Einheitswerten anzusetzen; dies gilt nicht, soweit sich tatsächliche Veränderungen im II. Halbjahr 1990 auf den Wert ausgewirkt haben.

(5) Für die Erhebung der Vermögensteuer ist Nachveranlagungszeitpunkt der 1. Juli 1990. Die Vermögensteuer für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990 wird in halber Höhe der Jahressteuer erhoben. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Pflicht zur Abführung der Umsatzsteuer und der Verbrauchsteuern nach den speziellen Steuergesetzen wird von dieser Verordnung nicht berührt.

## § 3

**Abschlagzahlungen und Erklärung der Steuern**

(1) Auf die Steuern gemäß § 2 sind Abschlagzahlungen als „zusammengefaßte Steuerrate“ bis zum 10. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats nach einem Steuerprozentsatz bezogen auf den Gesamtumsatz des Abrechnungsmonats zu leisten. Die Ermittlung des Steuerprozentsatzes für die zusammengefaßte Steuerrate erfolgt entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Die Steuern für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990 sind von den Körperschaften mit der Jahressteuererklärung bis zum 31. Mai 1991 zu erklären.

<sup>1)</sup> Es gelten:

- Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 671 des Gesetzblattes) geändert durch das Gesetz vom 6. März 1990 zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer — Steueränderungsgesetz — (GBl. I Nr. 17 S. 136) und das Gesetz vom 22. Juni 1990 zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Rechtsvorschriften bei Einführung der Währungsunion mit der Bundesrepublik Deutschland (Sonderdruck Nr. 1427 des Gesetzblattes)
- Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 672 des Gesetzblattes)
- Vermögensteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 673 des Gesetzblattes) geändert durch das Gesetz vom 6. März 1990 zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer — Steueränderungsgesetz — (GBl. I Nr. 17 S. 136).

<sup>2)</sup> Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) geändert durch das Gesetz vom 6. März 1990 zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer — Steueränderungsgesetz — (GBl. I Nr. 17 S. 136) und das Gesetz vom 22. Juni 1990 zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Rechtsvorschriften bei Einführung der Währungsunion mit der Bundesrepublik Deutschland (Sonderdruck Nr. 1427 des Gesetzblattes).

## § 4

**Steuerliche Anmeldung**

Körperschaften gemäß § 1 dieser Verordnung haben sich bei dem für den Sitz der Körperschaft territorial zuständigen Finanzamt steuerlich anzumelden. Durch das Finanzamt wird ihnen die Steuernummer mitgeteilt, unter der alle Steuerzahlungen zu leisten sind.

## § 5

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 9. Mai 1985 über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 13 S. 157),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1985 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 13 S. 159)
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 17. Oktober 1985 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 28 S. 319),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 19. Oktober 1988 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 23 S. 254),
- Verordnung vom 14. April 1983 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 11 S. 105),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 14. April 1983 zur Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 11 S. 106),
- Zweite Verordnung vom 14. Juni 1984 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 18 S. 238),
- Dritte Verordnung vom 24. Mai 1985 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 14 S. 178),
- Vierte Verordnung vom 22. September 1986 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 30 S. 416),
- Anordnung vom 20. Dezember 1985 über die Handelsfondsabgabe (Sonderdruck Nr. 1221 des Gesetzblattes).

Berlin, den 27. Juni 1990

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
de. Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Romberg  
Minister der Finanzen

**Anlage**

zu § 3 Abs. 1 der vorstehenden Verordnung

**Grundsätze**  
**zur Ermittlung des Steuerprozentatzes**  
**für die zusammengefaßte Steuerrate**

1. Ermittlung der voraussichtlichen Umsätze und Gewinne für das 2. Halbjahr 1990

a)	voraussichtliche Umsätze i. 7. bis 31. 12. 1990	... DM
b)	voraussichtliche Betriebsausgaben i. 7. bis 31. 12. 1990	... DM
c)	voraussichtlicher Gewinn i. 7. bis 31. 12. 1990	... DM
2.	Umrechnung auf ein Kalenderjahr	
a)	Jahresumsatz (Ziffer 1a × 2)	... DM
b)	Jahresgewinn (Ziffer 1c × 2)	... DM
3.	Ermittlung des Betriebsvermögens per 1. Juli 1990	
—	Anlagevermögen <sup>1</sup> (ohne Betriebsgrundstücke)	... DM
—	Betriebsgrundstücke <sup>2</sup> (einschließlich Grund und Boden)	... DM
—	Umlaufvermögen	... DM
—	Schulden (Verbindlichkeiten und Kredite)	... DM
	Betriebsvermögen/Gewerbekapital	... DM
4.	Ermittlung der Steuern	
4.1.	Vermögensteuer	
	1% vom Betriebsvermögen	... DM
4.2.	Gewerbsteuer (vereinfacht)	
—	nach dem Gewerbekapital 0,8% vom Gewerbekapital (Ziffer 3)	... DM
—	nach dem Gewerbeertrag 20% vom Gewerbeertrag/Gewinn (Ziffer 2b)	... DM
	Gewerbsteuer	... DM
4.3.	Körperschaftsteuer	
—	Gewinn (Ziffer 2b)	... DM
—	Gewerbsteuer (Ziffer 4.2.)	... DM
	steuerpflichtiges Einkommen	... DM
	Körperschaftsteuer lt. Tabelle B des Steueränderungsgesetzes vom 6. März 1990	... DM
5.	Ermittlung des Steuerprozentatzes für die zusammengefaßte Steuerrate	
—	Vermögensteuer (Ziffer 4.1.)	... DM
—	Gewerbsteuer (Ziffer 4.2.)	... DM
—	Körperschaftsteuer (Ziffer 4.3.)	... DM
	Summe der Steuern (Steuerrate)	... DM
	Der Steuerprozentatz ist das Verhältnis der Steuerrate × 100 zum Jahresumsatz.	
	$\frac{\text{Steuerrate}}{\text{Jahresumsatz (Ziffer 2a)}} \times 100 = \dots \%$	

Dieser Prozentsatz kann durch die Körperschaft jederzeit an die tatsächliche Entwicklung der Umsätze und Gewinne angepaßt werden. Dabei auftretende Überzahlungen können mit der fälligen Steuerrate verrechnet werden; Nachzahlungen sind mit der fälligen Steuerrate zu leisten.

<sup>1</sup> Es ist der in die DM-Eröffnungsbilanz eingestellte Buchwert, mindestens jedoch ein Drittel der Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

<sup>2</sup> Es ist ein Zehntel des dafür in die DM-Eröffnungsbilanz eingestellten Wertes anzusetzen.

**Verordnung**  
**über den Zolltarif und die statistische Nomenklatur**  
**— Zolltarifverordnung —**  
**vom 27. Juni 1990**

§ 1

(1) Zolltarif im Sinne von § 22 des Zollgesetzes ist die Kombinierte Nomenklatur der EWG-Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie über den Gemeinsamen Zolltarif vom 23. Juli 1987 (Amtsblatt EG Nr. L 256 vom 7. 9. 1987 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung mit den im Artikel 4 dieser Verordnung genannten Vorschriften; der jeweilige Stand ist im Deutschen Gebrauchs-Zolltarif der Bundesrepublik Deutschland dargestellt.

(2) Eingeschlossen sind die Bestimmungen für Waren der EGKS, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland gelten, und die Bestimmungen der Zolltarifverordnung der Bundesrepublik Deutschland (s. BGBl. 1986 II S. 896) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2

(1) Unbeschadet dieser Bestimmungen können bis zum 31. Dezember 1990 Waren, für die im Rahmen des RGW Vereinbarungen bestehen und die für die Deutsche Demokratische Republik bestimmt sind, frei von Eingangsabgaben in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt werden.

(2) Gegenüber den Mitgliedstaaten der EFTA wird die gleiche Behandlung gewährt, wie sie die EG-Mitglieder diesen Staaten gegenüber auf der Grundlage der Freihandelsabkommen zwischen der EWG und den einzelnen EFTA-Staaten anwenden.

(3) Die Vorzugsbehandlung nach Absatz 1 und Absatz 2 kann durch den Minister der Finanzen ausgesetzt werden, wenn auf Grund fehlender Gegenseitigkeit erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten für die Deutsche Demokratische Republik eintreten.

§ 3

Im Hinblick darauf, daß Mengenbegrenzungen im Rahmen des Zolltarifs auf den Bedarf der EG-Mitgliedsländer abgestellt sind, werden entsprechende anteilige Zollkontingente und andere Plafonds von Waren, die für den Verbrauch in der DDR bestimmt sind, im Rahmen von Durchführungsbestimmungen des Ministers der Finanzen im Benehmen mit den zuständigen Fachministern festgelegt.

§ 4

Die Kombinierte Warenomenklatur ist zugleich Grundlage für das in der Außenhandelsstatistik anzuwendende statistische Warenverzeichnis. Einzelheiten regelt der zuständige Fachminister in einer Durchführungsbestimmung.

§ 5

Änderungen und Ergänzungen erläßt der Minister der Finanzen im Rahmen von Durchführungsbestimmungen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1990

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizièra  
 Ministerpräsident

Dr. Rombert  
 Minister der Finanzen

**Verordnung**  
**über das Errichten und Betreiben von Tageseinrichtungen**  
**für Kinder in freier Trägerschaft**  
**vom 27. Juni 1990**

§ 1

**Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten (nachfolgend Tageseinrichtungen genannt), können von freien Trägern errichtet und betrieben werden. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.

(2) Die Aufgabe umfaßt die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu beteiligen.

§ 2

**Trägerschaft**

(1) Freie Träger von Einrichtungen gemäß § 1 können natürliche und juristische Personen, Religionsgemeinschaften oder Stiftungen sein.<sup>1</sup>

(2) Die zuständigen Behörden sollen mit den freien Trägern zum Wohle der Kinder und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu achten.

§ 3

**Erlaubnis**

(1) Freie Träger bedürfen zum Betrieb einer Einrichtung gemäß § 1 einer Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn die Betreuung der Kinder durch geeignete Kräfte nicht gesichert oder in sonstiger Weise das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht gewährleistet ist. Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtung anzustreben. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Abwendung einer Gefährdung des Rechts der Kinder können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. Die Beschwerde gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Den bei Inkraftsetzung dieser Verordnung bestehenden Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft gilt die gemäß Abs. 1 zum Betrieb erforderliche Erlaubnis als widerruflich erteilt.

§ 4

**Örtliche Prüfung**

Die zuständige Behörde ist nach den Erfordernissen des Einzelfalles berechtigt, an Ort und Stelle zu überprüfen, ob

<sup>1</sup> Tageseinrichtungen für Kinder betrieblicher Träger, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung errichtet wurden, werden von ihr nicht berührt. Für sie gelten die Verordnung über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung vom 22. April 1976 (GBl. I Nr. 14 S. 201) und die Verordnung über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher Kindergärten, polytechnischer und berufsbildender Einrichtungen vom 6. Juni 1990 (GBl. I Nr. 23 S. 297).

die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis bestehen oder fortbestehen.

## § 5

**Meldepflichten**

(1) Der freie Träger hat der zuständigen Behörde

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Fachkräfte sowie
2. die bevorstehende Schließung der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Änderungen der in Ziffer 1 bezeichneten Angaben sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Für die bei Inkraftsetzung dieser Verordnung bestehenden Einrichtungen in freier Trägerschaft werden Sonderregelungen vereinbart, die für eine Übergangsfrist an die Stelle der Vorschriften von Absatz 1 treten.

## § 6

**Förderung**

Staat und Kommunen sollen die Arbeit der Einrichtungen in freier Trägerschaft im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel angemessen fördern. Die Höhe der öffentlichen Zuschußmittel soll sich an den Kosten orientieren, die Staat und Kommunen aufzuwenden hätten, wenn die von freien Trägern betriebenen Einrichtungen von ihnen bereitgestellt werden müßten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Eltern einen angemessenen Beitrag leisten, mindestens in Höhe der Elternbeiträge in staatlichen Einrichtungen. Das Nähere wird in Rechtsvorschriften bestimmt.

## § 7

**Rechtsmittel**

(1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Verordnung getroffen werden, ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung unter Angabe von Gründen bei der zuständigen Behörde einzulegen.

(3) Die Beschwerde führt zur erneuten Überprüfung der Sache innerhalb von vier Wochen. Der Beschwerdeführer hat das Recht, im Beschwerdeverfahren gehört zu werden.

(4) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist an die übergeordnete Behörde weiterzuleiten. Diese entscheidet abschließend.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

## § 8

**Zulässigkeit des Gerichtsweges**

(1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Verordnung getroffen werden, kann der Träger der Tageseinrichtung für Kinder, wenn seiner Beschwerde nicht abgeholfen wurde, innerhalb eines Monats nach Zugang der abschließenden Beschwerdeentscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

## § 9

**Durchführungsbestimmungen**

Der zuständige Minister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. In ihnen werden auch die sich aus dieser Verordnung ergebenden staatlichen und kommunalen Zuständigkeiten festgelegt.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer  
Minister für Bildung und Wissenschaft

Dr. Schmidt  
Minister für Familie und Frauen

**Verordnung  
über die Beantragung und die Gewährung  
von Investitionszulagen für  
Anlageinvestitionen**

— Investitionszulagenverordnung —

vom 4. Juli 1990

## § 1

**Anspruchsberechtigter**

Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftssteuergesetzes, die begünstigte Investitionen im Sinne der §§ 2 und 3 vornehmen, haben Anspruch auf eine Investitionszulage. Bei Gesellschaften im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft als Anspruchsberechtigter.

## § 2

**Art der Investitionen**

Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern,

1. die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören,
2. für die keine Sonderabschreibungen vorgenommen werden,
3. die im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung neu sind,
4. die nicht Personenkraftwagen sind,
5. die mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung
  - a) zum Anlagevermögen eines Betriebes oder einer Betriebsstätte in der Deutschen Demokratischen Republik gehören,
  - b) in einer Betriebsstätte in der Deutschen Demokratischen Republik verbleiben und
  - c) in jedem Jahr zu nicht mehr als 10 vom Hundert privat genutzt werden.

## § 3

**Investitionszeiträume**

Die Investitionen müssen

1. nach dem 30. Juni 1990 und vor dem 1. Juli 1991,
2. nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Juli 1992 abgeschlossen werden. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind.

## § 4

**Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen. In die Bemessungsgrundlage können die im Wirtschaftsjahr geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilherstellungskosten einbezogen werden. In den Fällen des Satzes 2 dürfen im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilherstellungskosten übersteigen.

## § 5

**Höhe der Investitionszulage**

Die Investitionszulage beträgt

1. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 1 12 vom Hundert,
  2. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 2 8 vom Hundert
- der Bemessungsgrundlage.

## § 6

**Antrag auf Investitionszulage**

(1) Der Antrag auf Investitionszulage ist bis zum 30. September des Kalenderjahres zu stellen, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Investitionen abgeschlossen wurden, Anzahlungen geleistet wurden oder Teilherstellungskosten entstanden sind.

(2) Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Ist eine Gesellschaft im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes Anspruchsberechtigter, so ist der Antrag bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist.

(3) Der Antrag ist auf einem amtlichen Vordruck, der von dem zuständigen Finanzamt anzufordern ist, zu erstellen und muß vom Anspruchsberechtigten eigenhändig unterschrieben sein. In dem Antrag müssen die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, innerhalb der Antragsfrist so genau bezeichnet werden, daß ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

## § 7

**Besteuerung der Investitionszulage**

Die Investitionszulagen gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

## § 8

**Festsetzung und Auszahlung der Investitionszulage**

Auf die Investitionszulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung. Die Investitionszulage ist innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides auszuzahlen.

## § 9

**Verzinsung des Rückforderungsanspruchs**

Ist der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder zu Ungunsten des Anspruchsberechtigten geändert worden, so ist der Rückzahlungsanspruch nach § 238 der Abgabenordnung vom Tag der Auszahlung der Investitionszulage, in den Fällen des § 175 der Abgabenordnung vom Tag des Eintritts des Ereignisses an, zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

## § 10

**Verfolgung von Straftaten**

Für die Verfolgung einer Straftat, die sich auf die Investitionszulage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

## § 11

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Romberg  
Minister der Finanzen

Dr. Pohl  
Minister für Wirtschaft

**Verordnung  
über die Besetzung leitender Stellen in  
Gesundheitseinrichtungen**

vom 4. Juli 1990

## § 1

Diese Verordnung gilt für Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen in staatlicher und kommunaler Trägerschaft, mit Ausnahme der medizinischen Hochschuleinrichtungen.

## § 2

(1) Inhaber leitender Stellen müssen die erforderlichen Anforderungen hinsichtlich fachlicher Qualifikation, beruflicher Kenntnisse und Leitungserfahrung erfüllen. Leitende Stellen können vor ihrer Besetzung ausgeschrieben werden.

(2) Die Ausschreibung und die Entscheidung über die Besetzung von leitenden Stellen (Bestellung) erfolgt durch das für das Krankenhaus oder die andere Gesundheitseinrichtung bestehende Aufsichtsgremium (Verwaltungsrat). Besteht dieses Gremium nicht, beschließt der Kreisausschuß oder die zuständige staatliche Behörde darüber.

(3) Bei der Entscheidung über die Bestellung sind die Anforderungen gemäß Absatz 1 sowie die gesamte Persönlichkeit des Bewerbers zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Gleichstellung zwischen Mann und Frau sind zu beachten.

## § 3

(1) Die Mitglieder der Leitung des Krankenhauses sind zu bestellen.

- (2) Mitglieder der Leitung des Krankenhauses sind
1. der Verwaltungsdirektor
  2. der leitende Chefarzt
  3. der Leiter des Pflegedienstes.

(3) Es werden der leitende Chefarzt und der Leiter des Pflegedienstes sowie ihre Stellvertreter regelmäßig auf die Dauer von fünf Jahren, der Verwaltungsdirektor und sein



Stellvertreter regelmäßig auf die Dauer von acht Jahren bestellt und zwar

1. der leitende Chefarzt und sein Stellvertreter aus dem Kreis der Chefarzte des Krankenhauses,
2. der Leiter des Pflegedienstes und sein Stellvertreter aus dem Kreis der Oberschwester (Oberpfleger) des Krankenhauses.

Ihre Rechtsstellung wird im einzelnen vertraglich geregelt.

(4) Der leitende Chefarzt und der Leiter des Pflegedienstes nehmen daneben ihre bisherigen Tätigkeiten in dem möglichen Umfange weiter wahr.

(5) Durch den Kreisausschuß oder die zuständige staatliche Behörde wird festgelegt, welche Stellen für Chefarzte in Krankenhäusern und welche leitenden Stellen für andere Gesundheitseinrichtungen, z. B. Polikliniken, durch Bestellung nach einer Ausschreibung zu besetzen sind.

#### § 4

Bisherigen Stelleninhabern ist die Möglichkeit einzuräumen, sich ebenfalls zu bewerben.

#### § 5

(1) Bei Neubesetzung einer leitenden Stelle nach dieser Verordnung ist das Arbeitsverhältnis mit dem bisherigen Inhaber der Stelle gemäß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen aufzulösen, wenn eine Weiterbeschäftigung mit einer anderen Tätigkeit in der Gesundheitseinrichtung nicht vereinbart werden kann. Das gilt nicht, wenn eine leitende Stelle nicht hauptberuflich besetzt war.

(2) Das Arbeitsverhältnis des bisherigen Ärztlichen Direktors ist entsprechend Absatz 1 wegen des Wegfalls dieser Stelle aufzulösen.

(3) Die ersten Ausschreibungsverfahren sind bis zum 1. September 1990 abzuschließen. Dabei ist die Stelle des leitenden Chefarztes in jedem Fall auszuschreiben.

#### § 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft Teil D der Rahmen-Krankenhausordnung — RKO — vom 14. November 1970 (Sonderdruck Nr. 1032 des Gesetzblattes).

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Prof. Dr. sc. med. Kleditzsch  
Minister für Gesundheitswesen

**Verordnung**  
zur Herausgabe eines  
Amtlichen Bekanntmachungsblattes in der DDR  
vom 4. Juli 1990

#### § 1

(1) Zur Bekanntmachung veröffentlichungspflichtiger Tatsachen und Mitteilungen, die in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften bestimmt sind, wird vom Minister der Justiz ein „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ herausgegeben.

(2) Soweit bei der Übernahme von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland dort eine Veröffentlichung im „Bundesanzeiger“ bestimmt ist, ist sie im Amtlichen Bekanntmachungsblatt zu bewirken.

(3) Das Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf.

#### § 2

(1) Die zur Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt bestimmte Bekanntmachung ist von den dazu in den Rechtsvorschriften Verpflichteten zu bewirken.

(2) Den Verpflichteten obliegt die Verantwortung für Inhalt, Form und rechtzeitige Einreichung der Bekanntmachung.

(3) Das Recht oder die Pflicht zur Veröffentlichung in anderen Publikationsorganen wird dadurch nicht berührt.

#### § 3

Der Minister der Justiz erläßt die zur Durchführung erforderlichen Regelungen.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Prof. Dr. sc. Wünsche  
Minister der Justiz

#### Beschluß

zur Aufhebung des Beschlusses vom 4. November 1970  
zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin  
bei Leistungen, für die Honorare und  
Gebühren gezahlt werden  
vom 4. Juli 1990

Der Beschluß vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden — Auszug — (GBl. II Nr. 90 S. 631) wird mit Wirkung vom 30. Juni 1990 aufgehoben.

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

**Bekanntmachung**  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
zur ökonomischen Sicherstellung  
der Landesverteidigung  
vom 4. Juli 1990

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die

— Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverord-

nung (LVO) – (GBl. I Nr. 31 S. 357) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 21. Dezember 1989 (GBl. I 1990 Nr. 3 S. 11),

– Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1981 zur Lieferverordnung (LVO) (Sonderdruck Nr. 1005 des Gesetzblattes)

außer Kraft getreten sind.

Berlin, den 4. Juli 1990

**Reichenbach**  
**Minister**  
**Im Amt des Ministerpräsidenten**

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz  
über den Anspruch auf Sozialhilfe  
– Sozialhilfegesetz –  
vom 21. Juni 1990**

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 392) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Der Regelsatz für den Haushaltsvorstand beträgt 400 DM.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1990

**Der Minister  
für Familie und Frauen  
Dr. Schmidt**

**Zweite Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz  
über den Anspruch auf Sozialhilfe  
– Sozialhilfegesetz –  
vom 21. Juni 1990**

Aufgrund des § 19 Abs. 3, des § 30 Abs. 4 und des § 35 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 392) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Der Barbetrag zur persönlichen Verwendung für Kinder und Jugendliche im Sinne des § 19 Abs. 3 beträgt:

- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 10 Deutsche Mark,
- vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 20 Deutsche Mark,
- vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 40 Deutsche Mark.

§ 2

Kleine Barbeträge oder sonstige Geldwerte im Sinne des § 30 Abs. 2 Ziff. 7 sind

1. wenn die Sozialhilfe nur vom Vermögen des Hilfesuchenden abhängig ist, ein Betrag von 1 000 Deutsche Mark,

2. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen des Hilfesuchenden und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten abhängig ist, ein Betrag von insgesamt 1 800 Deutsche Mark,
3. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen eines minderjährigen unverheirateten Hilfesuchenden und seiner Eltern abhängig ist, ein Betrag von insgesamt 2 200 Deutsche Mark

zuzüglich eines Betrages von 400 Deutsche Mark für jede Person, die von den genannten Personen überwiegend unterhalten wird.

§ 3

Unterhaltspflichtige im Sinne des § 35 Abs. 1 haben ihr monatliches Einkommen nur insoweit einzusetzen, als es die Einkommensgrenze übersteigt, die sich ergibt aus:

1. einem Grundbetrag in Höhe des zweifachen Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes,
2. den Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen,
3. einen Familienzuschlag in Höhe von 80 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und 80 vom Hundert des Regelsatzes für jede weitere zu unterhaltende Person.

Übersteigt das Einkommen des Unterhaltspflichtigen die in Ziffer 1 bis 3 festgesetzten Freigrenzen, können 30 % des diese Grenze übersteigenden Einkommens zur Unterhaltsleistung herangezogen werden.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 7 der Verordnung über Feierabend- und Pflegeheime vom 1. März 1978 (GBl. I Nr. 10 S. 125) und der § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. März 1978 zur Verordnung über Feierabend- und Pflegeheime (GBl. I Nr. 10 S. 128) außer Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1990

**Der Minister  
für Familie und Frauen  
Dr. Schmidt**

**Dritte Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz  
über den Anspruch auf Sozialhilfe  
– Sozialhilfegesetz –  
vom 21. Juni 1990**

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 392) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Heimbewohner leisten einen pauschalen monatlichen Unterhaltskostenbeitrag. Er beträgt:

- |  |         |
|--|---------|
| – in den Feierabendheimen bzw. -stationen  | 300 DM  |
| – in den Pflegeheimen bzw. -stationen  | 335 DM  |
| – in den Pflegeheimen bzw. -stationen für physisch oder psychisch geschädigte Kinder und Jugendliche | 300 DM. |

(2) Vermögen und Einkünfte der Heimbewohner und der unterhaltspflichtigen Angehörigen werden über den im Absatz 1 genannten Pauschalbetrag hinaus nicht herangezogen.

## § 2

Die im § 6 der Verordnung vom 1. März 1978 über Feierabend- und Pflegeheime (GBl. I Nr. 10 S. 125) festgelegten Unterhaltskostenbeiträge sind ab 1. Juli 1990 nicht mehr anzuwenden.

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1990 befristet bis zum 31. Dezember 1990 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1990

**Der Minister  
für Familie und Frauen  
Dr. Schmidt**

**Anordnung  
über die Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland  
zugelassener Patentanwälte in der  
Deutschen Demokratischen Republik  
vom 7. Juni 1990**

Gemäß § 4 Abs. 3 des Statuts des Patentamtes der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 74) wird folgendes angeordnet:

## § 1

In der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Patentanwälte dürfen im grenzüberschreitenden Verkehr in der

Deutschen Demokratischen Republik die Tätigkeit eines nach der Anordnung vom 21. März 1990 über die Vertretung vor dem Patentamt (GBl. I Nr. 21 S. 208) zugelassenen Patentanwalts ausüben.

## § 2

Die in § 1 bezeichneten Patentanwälte haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im grenzüberschreitenden Verkehr die Stellung eines in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Patentanwalts. Sie beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im grenzüberschreitenden Verkehr die für die Patentanwälte der Deutschen Demokratischen Republik geltenden patentanwaltlichen Berufspflichten. Die berufsrechtliche Ahndung einer schuldhaften Verletzung beruflicher Pflichten ist den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland vorbehalten. Diese werden vom Verdacht einer solchen Pflichtverletzung unterrichtet.

## § 3

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten unter der Voraussetzung, daß in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Patentanwälte in der Bundesrepublik Deutschland gleiche Rechte genießen (Grundsatz der Gegenseitigkeit).

(2) Diese Anordnung tritt am 2. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1990

**Der Präsident des Patentamtes  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Hemmerling**

# Gesetze zum Staatsvertrag zwischen der DDR und der BRD

Zur Anlage II des Staatsvertrages werden die von der DDR in Kraft zu setzenden Rechtsvorschriften der BRD in 3 Komplexen veröffentlicht:

## Währungsunion

208 Seiten · Broschur · 10,80 M/DM  
Bestellangaben: 772 717 9 / Währungsunion

Aus dem Inhalt: Gesetz über die Deutsche Bundesbank/Gesetz über das Kreditwesen/Hypothekendarlehenbankgesetz/Gesetz über die Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten/Gesetz über Bausparkassen/Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften/Depotgesetz/Versicherungsaufsichtsgesetz

## Wirtschaftsunion

464 Seiten · Broschur · 23,20 M/DM  
Bestellangaben: 772 795 2 / Wirtschaftsunion

Aus dem Inhalt: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen/Atomgesetz/Erstes bis Drittes Buch des Handelsgesetzbuches/Gesetz betreffend die GmbH/Aktien-gesetz/Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften/Gesetz über die Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von GmbH/Umwandlungsgesetz/Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)/Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften/Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte

## Sozialunion

128 Seiten · Broschur · 6,80 M/DM  
Bestellangaben: 772 796 0 / Sozialunion

Aus dem Inhalt: Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbau und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie sowie Ergänzungsgesetz/Mitbestimmungsgesetz/Betriebsverfassungsgesetz (Auszüge) von 1952 und in der Fassung vom 23. Dezember 1988/Tarifvertragsgesetz/Kündigungsschutzgesetz

Bestellungen sind beim Staatsverlag der DDR, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin 1086 beim Buch- und Zeitschriftenbetrieb, Linienstr. 139/140, Berlin 1040 und beim Buchhaus Leipzig, Täubchenweg 83, Leipzig 7050 möglich.

**STAATS VERLAG**  
der Deutschen Demokratischen Republik

 **Rudolf Haufe Verlag**

Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 1026 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1026, Telefon: 2 33 36 22 — Veröffentlicht unter Reg.-Nr. 751 — Verlag: (510/82) Staatsverlag der DDR, Telefon: 2 33 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I 4,00 DM, Teil II 1,00 DM — Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,80 DM. Einzelbestellungen beim Staatsverlag der DDR, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für Amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 23 22 23. Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

627

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 20. Juli 1990

Teil I Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 90	Gesetz über die Inkraftsetzung des Raumordnungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik	627
6. 7. 90	Gesetz zur Förderung der agrarstrukturellen und agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft der DDR an die soziale Marktwirtschaft — Fördergesetz —	633
5. 7. 90	Verfassungsgesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes	634
5. 7. 90	Verfassungsgesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik	635
5. 7. 90	Richtergesetz	637
29. 6. 90	Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Landwirtschaftsanpassungsgesetz —	642
29. 6. 90	Umweltrahmengesetz	649
6. 7. 90	Gesetz über die Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse — Marktorganisationsgesetz —	657
6. 7. 90	Gesetz über das Vermögen der Gemeinden, Städte und Landkreise (Kommunalvermögensgesetz — KVG)	660
4. 7. 90	Verordnung über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher und betriebs-eigener Kinderkrippen	662
4. 7. 90	Verordnung zur Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten realisierter Verträge in westlichen Währungen (konvertierbare Währungen, Clearing-Währungen und Verrechnungseinheiten) und Deutschen Mark gegenüber Devisenausländern und Vertragspartnern in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin	662
7. 6. 90	Anordnung über die Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik	664
11. 7. 90	Verordnung über die Förderung des Erwerbs von Grund und Boden durch kleine und mittelständische Unternehmen der DDR	665
13. 6. 90	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Veränderung von Arbeitsverhältnissen ausländischer Bürger, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen in der DDR beschäftigt und qualifiziert werden	666
14. 6. 90	Anordnung über die Änderung der Anordnung über die Gebühren für die Tätigkeit der Rechtsanwälte — Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) —	666
27. 6. 90	Anordnung über die Aufhebung der Personenkontrollen an den innerdeutschen Grenzen	666
2. 7. 90	Anordnung über die Rechtsfähigkeit der Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung	667
11. 6. 90	Anordnung über Genehmigungen und Lizenzen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse	668

### Gesetz

#### über die Inkraftsetzung des Raumordnungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik

vom 5. Juli 1990

#### § 1

##### Inkraftsetzung

(1) Das Raumordnungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1461) — Anlage — wird in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe in Kraft gesetzt:

1. In § 1 Abs. 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Bundesrepublik Deutschland“ durch die Worte „Deutsche Demokratische Republik“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Ziel der Vereinigung der beiden deutschen Staaten entsprechend dem Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 ist zu berücksichtigen und seine Verwirklichung zu fördern. Dabei ist der räumliche Zusammenhang der Gebiete zu beachten und zu verbessern.“

3. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „Bundesgebiet“ durch die Worte „Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „zum Bundesdurchschnitt“ durch die Worte „zu den durchschnittlichen Lebensbedingungen in der Deutschen Demokratischen Republik“ ersetzt.

5. § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungskraft der Grenzregionen ist mit dem Ziel zu stärken, daß in allen ihren Teilen Lebensbedingungen sowie eine Wirtschafts- und Sozialstruktur geschaffen



- werden, die denen im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gleichwertig sind.“
6. § 2 Abs. 1 Nr. 7 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die flächengebundene, bäuerliche Landwirtschaft ist in besonderem Maße zu schützen. In gleichberechtigter Form stehen nebeneinander Einzelbauernwirtschaften und bäuerliche Genossenschaften mit ihren Betrieben. Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. Bei einer Änderung der Bodennutzung sollen ökologisch verträgliche Nutzungen angestrebt werden.“
  7. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Behörden des Bundes“, „die bundesunmittelbaren Planungsträger“ und „bundesunmittelbaren Körperschaften“ durch die Worte „Behörden der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik“, „ihr unmittelbar zugeordneter Planungsträger“ und „ihre unmittelbar zugeordneten Körperschaften“ ersetzt.
  8. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„In Berlin gelten die Grundsätze des § 2 Abs. 1 für die Flächennutzungspläne nach § 5 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung<sup>1</sup>.“
  9. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Minister“ ersetzt.
  10. In § 4 Abs. 2 werden das Wort „Bundesregierung“ durch die Worte „Regierung der Deutschen Demokratischen Republik“ und die Worte „der Bund“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
  11. In § 4 Abs. 4 werden die Worte „Bundesländern“ und „Bundesgebiet“ durch die Worte „Ländern“ und „Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik“ ersetzt.
  12. In § 4 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Behörden des Bundes“ und „bundesunmittelbaren“ durch die Worte „Behörden der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik“ und „der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar zugeordneten“ ersetzt.
  13. § 5 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„In Berlin ersetzt ein Flächennutzungsplan nach § 5 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung die Programme und Pläne; das Recht, Programme und Pläne nach den Sätzen 1 und 2 aufzustellen, bleibt unberührt.“
  14. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bundes- und landesrechtlicher“ gestrichen.
  15. In § 6 wird in der Überschrift das Wort „Bundesmaßnahmen“ durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt.
  16. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Bei Vorhaben der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik oder der ihr unmittelbar zugeordneten Planungsträger, deren besondere öffentliche Zweckbestimmung einen bestimmten Standort oder eine bestimmte Trassenführung erfordert, gilt § 5 Abs. 4 nur, wenn die zuständige Behörde oder der der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar zugeordnete Planungsträger beteiligt worden ist und innerhalb angemessener Frist nicht widersprochen hat.“
  17. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „bundesunmittelbar“ durch die Worte „der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar zugeordnete“ ersetzt.
  18. § 6 a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
„Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Länder bzw. der Regierungsbevollmächtigten der Bezirke Vorhaben, für die wegen ihrer Raumbedeutsamkeit und möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.“
  19. In § 6 a Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „des Bundes“ und „bundesunmittelbarer Planungsträger“ durch die Worte „der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik“ und „der ihr unmittelbar zugeordneten Planungsträger“ ersetzt.
  20. In § 6 a Abs. 5 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Minister“ ersetzt.
  21. § 6 a Abs. 6 Satz 6 erhält folgende Fassung:  
„Für Verfahren der Bauleitplanung ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in die Abwägung nach § 1 Abs. 5 und 6 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung mit einzubeziehen; die Anpassung der Bauleitplanung richtet sich allein nach § 1 Abs. 4 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung.“
  22. § 6 a Abs. 8 erhält folgende Fassung:  
„(8) Für Berlin gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 nicht. Werden Rechtsgrundlagen für Raumordnungsverfahren geschaffen, finden die Absätze 1 bis 7 Anwendung.“
  23. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Bundesregierung“, „des Bundes“, „bundesunmittelbaren“, „Bundesländern“ und „Bundesgebiet“ durch die Worte „Regierung der Deutschen Demokratischen Republik“, „ihr unmittelbar zugeordneten“, „Ländern“ und „Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik“ ersetzt.
  24. In § 9 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Bundesminister“ durch die Worte „Minister“ ersetzt.
  25. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Behörden der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die ihr unmittelbar zugeordneten Planungsträger und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die erforderlichen Auskünfte zu geben. Der für die Raumordnung zuständige Minister unterrichtet die für die Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden über Vorhaben der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der ihr unmittelbar zugeordneten Planungsträger von wesentlicher Bedeutung. Die Unterrichtungspflicht gilt nicht, soweit andere gesetzliche Vorschriften bereits eine Unterrichtung der für die Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden vorsehen.“
  26. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Minister“ ersetzt.
  27. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „bundesgesetzlicher“ durch das Wort „gesetzlicher“ ersetzt.
  28. In § 10 Abs. 4 wird das Wort „Bund“ durch die Worte „Regierung der Deutschen Demokratischen Republik“ ersetzt.
  29. § 11 erhält folgende Fassung:  
„§ 11  
Unterrichtung der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterrichtet die Volkskammer noch 1990 über den räumlichen Zustand (Bestandsaufnahme, Schwerpunkte künftiger Aufgabenfelder) des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik.“
  30. § 12 entfällt.
  31. § 13 entfällt.  
„(2) Der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft wird beauftragt, die für die Deutsche Demokratische Republik geltende Fassung des Raumordnungsgesetzes im Gesetzblatt zu veröffentlichen.“

## § 2

## Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Mit Inkrafttreten des Raumordnungsgesetzes treten die Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 52 S. 573) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 1. Februar 1979 (GBl. I Nr. 6 S. 57)

<sup>1</sup> Verordnung über das städtebauliche Planungs-, Bau- und Bodenrecht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Investitionen in den Gemeinden — Vorschaltverordnung zur Einführung des Baugesetzbuches der DDR.

und die dazu erlassene Durchführungsbestimmung außer Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Raumordnungsgesetzes eingeleitete Standortbestätigungsverfahren gelten als eingestellt. Sofern diese Standortbestätigungsverfahren raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Inhalt hatten, kann die für Raumordnungsverfahren nach § 6 a zuständige Behörde in diesen Fällen ein Raumordnungsverfahren durchführen. Die mit dem Standortbestätigungsverfahren befaßte Behörde hat dazu alle eingeholten und erarbeiteten Unterlagen weiterzuleiten.

(3) Bis zum 30. Juni 1990 erteilte Bestätigungen und Genehmigungen entsprechend der Verordnung über die Standortverteilung der Investitionen vom 30. August 1972 und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen behalten für noch nicht zur Ausführung gelangte Vorhaben ihre Gültigkeit bis zum 30. Juni 1991, sofern sie den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes entsprechen.

(4) Laufende Standortgenehmigungsverfahren sind nach der Verordnung über das städtebauliche Planungs-, Bau- und Bodenrecht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Investitionen in den Gemeinden (Bauplanungs- und Zulassungsverordnung) zu behandeln.

### § 3

#### Überleitungsvorschriften

(1) Bis zur Bildung von Ländern nehmen die für die Raumordnung zuständigen Behörden der Bezirke die Aufgaben der Landesplanung nach dem Raumordnungsgesetz wahr.

(2) Die zuständigen Behörden der Bezirke werden durch die Regierungsbevollmächtigten in den Bezirken im Einvernehmen mit dem für die Raumordnung zuständigen Minister bestimmt.

(3) Vorhandene bestätigte Planungsdokumente und Entwicklungskonzeptionen behalten bis zur Bildung von Ländern ihre Gültigkeit. Danach entscheiden die Länder über eine mögliche Weitergeltung. Sofern eine ganze oder teilweise Aufhebung oder Änderung der Planungsdokumente und Entwicklungskonzeptionen aus Gründen des öffentlichen Interesses vor der Bildung der Länder erforderlich ist, obliegt dieses den zuständigen Behörden der Bezirke im Einvernehmen mit dem für die Raumordnung zuständigen Minister.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Planungsdokumente und Entwicklungskonzeptionen, die in die kommunale Zuständigkeit fallen.

(5) Raumordnungsverfahren werden bis zur Bildung von Ländern durch die zuständigen Behörden der Bezirke im Einvernehmen mit dem für die Raumordnung zuständigen Minister durchgeführt. Für die Durchführung von Raumordnungsverfahren sind bis zur Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen durch die Länder bestätigte Planungsdokumente und Entwicklungskonzeptionen heranzuziehen. Die für die Durchführung der Raumordnungsverfahren zuständige Behörde kann aus Gründen des öffentlichen Interesses bei ihrer Bewertung in diesen Verfahren von den Inhalten der Planungsdokumente und Entwicklungskonzeptionen abweichen.

(6) Bis zur Verbindlicherklärung von Programmen und Plänen der Raumordnung und Landesplanung können einzelne Ziele der Raumordnung aufgestellt werden. Die kommunalen Gebietskörperschaften und sonstigen Behörden, für die hierdurch eine Anpassungspflicht begründet werden soll, sind zu beteiligen.

### § 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünften Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünften Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

#### Anlage

zu vorstehendem Gesetz

#### Raumordnungsgesetz (ROG)

### § 1

#### Aufgabe und Leitvorstellungen der Raumordnung

(1) Die Struktur des Gesamttraumes der Bundesrepublik Deutschland ist unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten, der Bevölkerungsentwicklung sowie der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Erfordernisse und unter Beachtung der folgenden Leitvorstellungen so zu entwickeln, daß sie:

1. der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient,
2. den Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sichert,
3. Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offenhält und
4. gleichwertige Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen bietet oder dazu führt.

(2) Das Ziel der Wiedervereinigung des gesamten Deutschlands ist zu berücksichtigen und seine Verwirklichung zu fördern. Dabei ist der räumliche Zusammenhang der Gebiete zu beachten und zu verbessern.

(3) Die Raumordnung im Bundesgebiet hat die räumlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit im europäischen Raum zu schaffen und sie zu fördern.

(4) Die Ordnung der Teilräume soll sich in die Ordnung des Gesamttraumes einfügen. Die Ordnung des Gesamttraumes soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen.

### § 2

#### Grundsätze der Raumordnung

(1) Grundsätze der Raumordnung sind:

1. Die Struktur des Gesamttraumes soll mit einem ausgewogenen Verhältnis von Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen entwickelt werden. Die Verflechtung zwischen diesen Teilräumen ist zu verbessern und zu fördern.
2. Die räumliche Struktur der Gebiete mit gesunden Lebensbedingungen, insbesondere mit ausgewogenen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Verhältnissen, soll gesichert und weiter entwickelt werden. In Gebieten, in denen eine solche Struktur nicht besteht, sollen Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen

werden. Die Erschließung und Bedienung mit Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsleistungen sind mit der angestrebten Entwicklung in Einklang zu bringen. In einer für die Bevölkerung zumutbaren Entfernung sollen zentrale Orte mit den zugehörigen Einrichtungen gefördert werden.

3. In Gebieten, in denen die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen die Lebensbedingungen der Bevölkerung, insbesondere die Erwerbsmöglichkeiten, die Wohnverhältnisse, die Umweltbedingungen sowie die Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, allgemein verbessert werden; technologische Entwicklungen sind verstärkt zu nutzen.
4. Die Leistungskraft des Zonenrandgebietes ist bevorzugt mit dem Ziel zu stärken, daß in allen seinen Teilen Lebensbedingungen sowie eine Wirtschafts- und Sozialstruktur geschaffen werden, die denen im gesamten Bundesgebiet mindestens gleichwertig sind. Die Bildungs-, Kultur-, Verkehrs-, Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen sind vorrangig zu schaffen.
5. In Verdichtungsräumen mit gesunden Lebensbedingungen sowie ausgewogener Wirtschafts- und Sozialstruktur sollen diese Bedingungen und Strukturen sowie die Funktionen dieser Räume als Wohn-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren gesichert werden. Soweit in Verdichtungsräumen durch Luftverunreinigungen, Lärmbelastigungen, Überlastungen der Verkehrsnetze und andere nachteilige Auswirkungen der Verdichtung ungesunde Lebensbedingungen oder unausgewogene Wirtschafts- und Sozialstrukturen bestehen oder deren Entstehen zu befürchten ist, sollen Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden. Bei diesen Maßnahmen sind die die Verdichtungsräume umgebenden Teilräume mit einzubeziehen. Insbesondere ist auf die Verbesserung der Verkehrs- und Wohnverhältnisse und auf den Ausbau von Dienstleistungs- und anderen Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen hinzuwirken. Freiräume für die Naherholung und für den ökologischen Ausgleich sollen gesichert werden. Art und Umfang dieser Maßnahmen sollen die Verwirklichung der Grundsätze nach den Nummern 1 bis 4 und 6 in den anderen Gebieten nicht beeinträchtigen.
6. Für ländliche Räume ist eine ausreichende Bevölkerungsdichte anzustreben, die gewachsene Siedlungsstruktur möglichst zu erhalten sowie auf die angemessene Ausstattung mit Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen auch bei rückläufigen Bevölkerungszahlen hinzuwirken. Eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit ausreichenden und qualifizierten Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten, auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, ist anzustreben. Die Funktionen dieser Räume als Standort der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, als Wohn- und Wirtschaftsstandort sowie als naturnahe Erholungs- und Ferienggebiete sollen gesichert und verbessert werden. Für die Erhaltung und Stärkung der ökologischen Funktionen ist Sorge zu tragen.
7. Es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, daß die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung durch die Landwirtschaft als bäuerlich strukturierter, leistungsfähiger Wirtschaftszweig erhalten bleibt und zusammen mit einer leistungsfähigen Forstwirtschaft dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten. Die flächengebundene, bäuerliche Landwirtschaft ist in besonderem Maße zu schützen und hat Vorrang vor in anderen Formen ausgeübter Landwirtschaft. Für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. Bei einer Änderung der Bodennutzung sollen ökologisch verträgliche Nutzungen angestrebt werden.

8. Für den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere des Naturhaushalts, des Klimas, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Waldes, für den Schutz des Bodens und des Wassers, für die Reinhaltung der Luft sowie für die Sicherung der Wasserversorgung, für die Vermeidung und Entsorgung von Abwasser und Abfällen und für den Schutz der Allgemeinheit vor Lärm ist zu sorgen. Dabei sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter, insbesondere von Wasser, Grund und Boden, ist zu sorgen.
9. Den Erfordernissen der vorsorgenden Sicherung sowie der geordneten Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffvorkommen soll Rechnung getragen werden.
10. Die Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung sind zu beachten.
11. Die landsmannschaftliche Verbundenheit sowie die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sollen berücksichtigt werden. Auf die Erhaltung von Kultur- und Naturdenkmälern ist zu achten.
12. Den Bedürfnissen der Menschen nach Erholung in Natur und Landschaft sowie nach Freizeit und Sport soll durch die Sicherung und umweltverträgliche Ausgestaltung geeigneter Räume und Standorte Rechnung getragen werden.

(2) Die Länder können weitere Grundsätze aufstellen, soweit diese dem Absatz 1 und dem § 1 nicht widersprechen.

(3) Die Grundsätze sind von den in § 3 genannten Stellen im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens gegeneinander und untereinander nach Maßgabe des § 1 abzuwägen.

### § 3

#### Geltung der Grundsätze

(1) Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 3 sowie die auf Grund des § 2 Abs. 2 aufgestellten Grundsätze gelten unmittelbar für die Behörden des Bundes, die bundesunmittelbaren Planungsträger und im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Planungen und sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflußt wird (raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen).

(2) Die Grundsätze des § 2 gelten unmittelbar für die Landesplanung in den Ländern. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg gelten die Grundsätze des § 2 Abs. 1 für die Flächennutzungspläne nach § 5 des Baugesetzbuchs. Aufgaben und Zuständigkeiten der Landesplanung bestimmen sich mit der Maßgabe nach Landesrecht, daß sich die Wirkung der Programme und Pläne nach § 5 Abs. 1 auch auf die raumwirksamen Investitionen erstreckt. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften über die Geltung der Grundsätze, die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Landesplanung bleiben unberührt.

(3) Die Grundsätze des § 2 Abs. 1 und 2 haben dem einzelnen gegenüber keine Rechtswirkung.

### § 4

#### Verwirklichung der Grundsätze

(1) Der für die Raumordnung zuständige Bundesminister wirkt unbeschadet der Aufgaben und Zuständigkeiten der Länder auf die Verwirklichung der Vorschriften des § 2 hin, insbesondere durch Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 einschließlich des Einsatzes der raumwirksamen Investitionen. Er stellt die langfristigen und großräumigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 zusammenfassend dar.

(2) Die Bundesregierung hat darauf hinzuwirken, daß die juristischen Personen des Privatrechts, an denen der Bund

beteiligt ist, im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben die §§ 1 und 2 beachten.

(3) Die Länder sichern im Rahmen der Landesplanung (§ 3 Abs. 2) die Verwirklichung der Vorschriften des § 2 insbesondere durch die Aufstellung von Programmen und Plänen nach § 5.

(4) Die Länder haben bei raumbedeutsamen Maßnahmen darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Verwirklichung der Grundsätze in benachbarten Bundesländern und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit nicht erschwert wird.

(5) Die Behörden des Bundes und der Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die öffentlichen Planungsträger sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben die bundesunmittelbaren und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben ihre Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen. Das gilt vor allem für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Bauleitplanung. Die Länder regeln die Mitwirkung der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörden bei der Abstimmung.

(6) Bei Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben, soll für eine gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung der geplanten Maßnahmen Sorge getragen werden.

#### § 5

##### Raumordnung in den Ländern

(1) Die Länder stellen für ihr Gebiet übergeordnete und zusammenfassende Programme oder Pläne auf. Die Aufstellung räumlicher und sachlicher Teilprogramme und Teilpläne ist zulässig. Die Länder bezeichnen die in § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 Satz 2 genannten Gebiete. Für diese Gebiete sollen vordringlich räumliche oder sachliche Teilprogramme und Teilpläne aufgestellt werden. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg ersetzt ein Flächennutzungsplan nach § 5 des Baugesetzbuchs die Programme und Pläne; das Recht, Programme und Pläne nach den Sätzen 1 und 2 aufzustellen, bleibt unberührt.

(2) Die Programme und Pläne nach Absatz 1 müssen unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften diejenigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten, die räumlich und sachlich zur Verwirklichung der Grundsätze nach § 2 erforderlich sind. Bei der Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung sind die Gemeinden und Gemeindeverbände, für die eine Anpassungspflicht begründet wird, oder deren Zusammenschlüsse zu beteiligen; das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt.

(3) Die Länder schaffen Rechtsgrundlagen für eine Regionalplanung, wenn diese für Teilräume des Landes geboten erscheint. Soweit die Regionalplanung nicht durch Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu regionalen Planungsgemeinschaften erfolgt, sind die Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Zusammenschlüsse in einem förmlichen Verfahren zu beteiligen; das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt. Ist eine Regionalplanung über die Grenzen eines Landes erforderlich, so treffen die beteiligten Länder die notwendigen Maßnahmen im gegenseitigen Einvernehmen.

(4) Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind von den in § 4 Abs. 5 genannten Stellen bei Planungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflusst wird, zu beachten. § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

#### § 6

##### Anpassung besonderer Bundesmaßnahmen

(1) Bei Vorhaben des Bundes oder bundesunmittelbarer Planungsträger,

a) deren besondere öffentliche Zweckbestimmung einen

bestimmten Standort oder eine bestimmte Linienführung erfordert, oder

b) die auf Grundstücken durchgeführt werden sollen, die nach dem Landbeschaffungsgesetz oder nach dem Schutzbereichsgesetz in Anspruch genommen sind, oder

c) über die in einem Verfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Bundesbahngesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Telegraphenweggesetz, dem Luftverkehrsgesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz zu entscheiden ist,

gilt § 5 Abs. 4 nur, wenn die zuständige Behörde oder der bundesunmittelbare Planungsträger beteiligt worden ist und innerhalb angemessener Frist nicht widersprochen hat.

(2) Der Widerspruch ist zulässig, wenn die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

1. mit den Grundsätzen des § 2 nicht übereinstimmen oder

2. mit der Zweckbestimmung des Vorhabens nicht in Einklang stehen und das Vorhaben nicht auf einer anderen geeigneten Fläche durchgeführt werden kann.

Macht eine Veränderung der Sachlage eine Abweichung erforderlich, so kann sich die zuständige Behörde oder der bundesunmittelbare Planungsträger mit Zustimmung der nächsthöheren Behörde innerhalb angemessener Frist hierauf berufen.

#### § 6 a

##### Raumordnungsverfahren

(1) Die Länder schaffen Rechtsgrundlagen für ein Verfahren, in dem raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt werden (Raumordnungsverfahren). Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,

2. Kultur- und sonstige Sachgüter

entsprechend dem Planungsstand ein. Durch das Raumordnungsverfahren wird festgestellt,

1. ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen,

2. wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorhaben, für die wegen ihrer Raumbedeutsamkeit und möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Von einem Raumordnungsverfahren kann abgesehen werden, wenn für diese Vorhaben räumlich und sachlich hinreichend konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Programmen und Plänen nach § 5 dargestellt werden und das Verfahren den Anforderungen des Absatzes 1 und den für die Einbeziehung der Öffentlichkeit geltenden Anforderungen für das Raumordnungsverfahren entspricht.

(3) Die Länder regeln die Einholung der erforderlichen Angaben für die Planung oder Maßnahme.

(4) Die in § 4 Abs. 5 genannten Stellen sind zu unterrichten und zu beteiligen. Bei Vorhaben des Bundes oder bundesunmittelbarer Planungsträger ist im Benehmen mit der zuständigen Stelle über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zu entscheiden. Die Öffentlichkeit ist zu unterrichten. Das Nähere regeln die Länder.

(5) Bei Vorhaben der militärischen Verteidigung entscheidet der zuständige Bundesminister oder die von ihm bestimmte Stelle, bei Vorhaben der zivilen Verteidigung die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für die Planung



oder Maßnahme sowie über die Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit.

(6) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die darin eingeschlossene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ist von den in § 4 Abs. 5 genannten Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Von den für die Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgeschriebenen Anforderungen kann im nachfolgenden Zulassungsverfahren insoweit abgesehen werden, als diese Verfahrensschritte bereits im Raumordnungsverfahren erfolgt sind. Die Anhörung der Öffentlichkeit und die Bewertung der Umweltauswirkungen können auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren dadurch einbezogen wurde, daß

1. das Vorhaben öffentlich bekanntgemacht wird,
2. die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlichen Unterlagen während eines angemessenen Zeitraumes eingesehen werden können,
3. Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird,
4. die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet wird.

Die Pflicht, Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 5 Abs. 4 zu beachten, bleibt unberührt. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist insbesondere aus den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung herzuleiten. Für Verfahren der Bauleitplanung ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in die Abwägung nach § 1 Abs. 5 und 6 des Baugesetzbuchs mit einzubeziehen; die Anpassung der Bauleitplanung richtet sich allein nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuchs.

(7) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Das Berücksichtigungsgebot nach Absatz 6 bleibt unberührt.

(8) Für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 nicht. Schaffen diese Länder Rechtsgrundlagen für Raumordnungsverfahren, finden die Absätze 1 bis 7 Anwendung.

## § 7

### Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

(1) Ist die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung eingeleitet, so kann die für die Raumordnung zuständige Landesbehörde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Behörden oder sonstige Stellen im Sinne des § 4 Abs. 5 beabsichtigen, für eine bestimmte Zeit untersagen, wenn zu befürchten ist, daß die Durchführung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Dies gilt nur für solche Planungen und Maßnahmen, die von der Rechtswirkung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 5 erfaßt würden.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Das Nähere, auch die Entschädigung für die Folgen einer Untersagung, regeln die Länder; die Höchstdauer der Untersagung darf zwei Jahre nicht überschreiten.

## § 8

### Gemeinsame Beratung

(1) Grundsätzliche Fragen der Raumordnung und Landesplanung und Zweifelsfragen sollen von der Bundesregierung

und den Landesregierungen gemeinsam beraten werden. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Merkmale für die Bestimmung der Gebiete nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 Satz 2 sowie die Abgrenzung dieser Gebiete nach § 5 Abs. 1 Satz 3,
2. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Grundsätze nach § 2 bei wesentlichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Bundes und der Länder,
3. Zweifelsfragen bei der Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (§ 4 Abs. 5) und über die Berechtigung des Widerspruchs einer Behörde des Bundes oder eines bundesunmittelbaren Planungsträgers gegen Programme oder Pläne der Raumordnung und Landesplanung in den Ländern (§ 6),
4. Zweifelsfragen über die Folgen der Verwirklichung der Grundsätze in benachbarten Bundesländern und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit (§ 4 Abs. 4).

(2) Eine gemeinsame Beratung nach Absatz 1 oder deren Möglichkeit steht der Einleitung und Durchführung gesetzlich geregelter Verfahren nicht entgegen. Soll die Berechtigung eines Widerspruchs nach § 6 beraten werden und hat das Land oder die Gemeinde eine andere Fläche für das Vorhaben bezeichnet, so darf mit der Verwirklichung erst begonnen werden, wenn die Beratung stattgefunden hat; nach Ablauf von 3 Monaten seit Erhebung des Widerspruchs steht die Möglichkeit einer Beratung der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen.

## § 9

### Beirat für Raumordnung

(1) Bei dem für die Raumordnung zuständigen Bundesminister ist ein Beirat zu bilden. Er hat die Aufgabe, den Bundesminister in Grundsatzfragen der Raumordnung zu beraten.

(2) Der Bundesminister beruft im Benehmen mit den zuständigen Spitzenverbänden in den Beirat neben Vertretern der kommunalen Selbstverwaltung Sachverständige insbesondere aus den Bereichen der Wissenschaft, der Landesplanung, des Städtebaues, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und des Sports.

## § 10

### Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Behörden des Bundes, die bundesunmittelbaren Planungsträger und die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, der Bundesregierung die erforderlichen Auskünfte zu geben. Der für die Raumordnung zuständige Bundesminister unterrichtet die für die Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden über Vorhaben des Bundes und der bundesunmittelbaren Planungsträger von wesentlicher Bedeutung. Die Unterrichtungspflicht gilt nicht, soweit andere bundesgesetzliche Vorschriften bereits eine Unterrichtung der für die Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden vorsehen.

(2) Die für die Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden informieren den für die Raumordnung zuständigen Bundesminister über

1. die in ihren Ländern aufzustellenden und aufgestellten Programme und Pläne,
2. die beabsichtigten oder getroffenen sonstigen landesplanerischen Maßnahmen und Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung.

(3) Die Länder regeln Inhalt und Umfang der Mitteilungs- und Auskunftspflicht über beabsichtigte Planungen und Maßnahmen, soweit diese für die Landesplanung Bedeutung haben oder erlangen können. Dies gilt unbeschadet anderweitiger bundesgesetzlicher Regelungen nicht für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorhaben.



(4) Bund und Länder sind verpflichtet, sich gegenseitig alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung notwendig sind. Weitergehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

## § 11

**Unterrichtung des Deutschen Bundestages**

Die Bundesregierung erstattet in einem Abstand von vier Jahren, erstmalig im Jahre 1986, dem Bundestag einen Bericht über

1. die bei der räumlichen Entwicklung des Bundesgebietes zugrunde zu legenden Tatsachen (Bestandsaufnahme, Entwicklungstendenzen),
2. die Auswirkungen zwischenstaatlicher Verträge auf die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes, insonderheit dessen regionale Wirtschaftsstruktur,
3. die im Rahmen der angestrebten räumlichen Entwicklung durchgeführten und geplanten Maßnahmen.

## § 12

**Geltung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 13

(Inkrafttreten)

**Gesetz**

**zur Förderung der agrarstrukturellen  
und agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft  
der DDR an die soziale Marktwirtschaft**

— Fördergesetz —

vom 6. Juli 1990

Die Umstellung der Agrar- und Ernährungswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf die Bedingungen der sozialen Marktwirtschaft im Rahmen der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion mit der Bundesrepublik Deutschland erfordert einen grundlegenden Strukturwandel, der durch geeignete Maßnahmen bei Wahrung der Chancengleichheit zu fördern ist. Bei der Förderung sind die Marktentwicklung sowie die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

Dazu hat die Volkskammer folgendes Gesetz beschlossen:

## § 1

**Förderungsmaßnahmen**

(1) Im Sinne des Artikels 15 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland können gefördert werden:

1. Maßnahmen zur Entflechtung und Neuordnung der Betriebsstruktur land-, forst- und fischwirtschaftlicher Betriebe,
2. Maßnahmen zur Neugründung von bäuerlichen Familienbetrieben,
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Marktstruktur in der Land-, Forst- und Fischwirtschaft,
4. Maßnahmen einer umweltverträglichen Landwirtschaft,
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur des ländlichen Raumes,

6. Maßnahmen zur Vermeidung sozialer Härten bei der Freisetzung von Beschäftigten,

7. Anpassungs- und Überbrückungshilfen.

(2) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, einvernehmlich mit dem Minister der Finanzen die durchzuführenden Maßnahmen, die Förderungsvoraussetzungen sowie Art und Höhe der Förderung durch Anordnung im einzelnen zu bestimmen.

(3) Die Festlegungen zu den Kapiteln des Finanzrahmens für die Fördermaßnahmen bedürfen der Abstimmung mit den zuständigen Ausschüssen der Volkskammer.

(4) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft gibt in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen im Oktober 1990 vor der Volkskammer einen Zwischenbericht über die durchgeführten Maßnahmen sowie Art und Höhe der Förderung.

## § 2

**Förderungsarten**

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen und Zinszuschüssen bestehen. Sie erfolgt im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel.

## § 3

**Rücknahme, Widerruf, Erstattung  
und Verzinsung**

(1) Werden Förderungsmittel aufgrund unrichtiger Angaben gewährt oder werden die gewährten Förderungsmittel entgegen ihrem Zweck verwendet oder mit ihnen verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann die Bewilligung zurückgenommen oder widerrufen werden. Die Förderungsmittel sind dann grundsätzlich ganz oder teilweise zurückzufordern.

(2) Der Rückforderungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Empfänger der Förderungsmittel die Umstände, die zum Entstehen des Rückforderungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Förderungsmittel innerhalb der ihm gesetzten Frist zurückzahlt.

## § 4

**Prüfungsrecht**

Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft hat das Recht, die Verwendung der Förderungsmittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Das Prüfungs- und Auskunftsrecht ist gegenüber allen weiteren Empfängern bis zu den Letztempfängern vorzubehalten.

## § 5

**Zusammenarbeit mit den Ländern**

Nach der Bildung der Länder wird die Zusammenarbeit mit den Ländern bei der Planung, Finanzierung und Durchführung der Anpassungsmaßnahmen geregelt.

## § 6

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich wird in den einzelnen Anordnungen geregelt.

## § 7

**Inkraftsetzung**

(1) Dieses Gesetz tritt am 6. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung über Förderungsmittel für LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen vom 10. Mai 1985 (P-Sonderdruck Nr. 1111/6 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 2 über Förderungsmittel für LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen vom 27. August 1987 (P-Sonderdruck Nr. 1303 des Gesetzblattes),

- Anordnung Nr. 3 über Förderungsmittel für LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen vom 15. August 1988 (P-Sonderdruck Nr. 1111/8 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 4 über Förderungsmittel für LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen vom 9. Januar 1989 (P-Sonderdruck Nr. 1111/9 des Gesetzblattes).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

**Verfassungsgesetz  
zur Änderung und Ergänzung des  
Gerichtsverfassungsgesetzes  
vom 5. Juli 1990**

§ 1

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 49 Absatz 3 werden die Worte „... des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts.“ ersatzlos gestrichen.
2. Im Artikel 50 werden die Worte „... den Präsidenten und die Richter des Obersten Gerichts und den Generalstaatsanwalt.“ ersatzlos gestrichen.
3. Der Artikel 74 Absatz 1 wird aufgehoben.
4. Im Artikel 92 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.
5. Der Artikel 93 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
6. Der Artikel 94 erhält folgende Fassung:  
„Die Rechtsprechung wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt. Richter kann nur sein, wer von seiner Persönlichkeit her die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt entsprechend den Grundsätzen der Verfassung ausübt. Es ist zu gewährleisten, daß die Rechtsprechung von Frauen und Männern aller Schichten des Volkes ausgeübt wird.“
7. Der Artikel 95 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Berufsrichter werden berufen.  
(2) Die ehrenamtlichen Richter werden gewählt oder berufen.  
(3) Die Stellung, Berufung und Wahl der Richter bestimmt das Richterergesetz.“
8. Der Artikel 96 erhält folgende Fassung:  
„(1) Richter und ehrenamtliche Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Sie sind nur an die Verfassung, die Gesetze und das Recht gebunden.  
(2) Die ehrenamtlichen Richter üben die Rechtsprechung mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus.“

§ 2

Das Gesetz vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 48 S. 457) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 31 S. 302) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 werden die Worte „... die Militäröbergerichte und die Militärgerichte ...“ ersatzlos gestrichen.

2. Im § 2 Abs. 1 werden die Worte „... der Militärgerichte, der Militäröbergerichte ...“ ersatzlos gestrichen.
3. Der § 2 Abs. 2 wird aufgehoben.
4. Der § 3 wird aufgehoben.
5. Der § 5 Abs. 1 wird aufgehoben.
6. Der § 9 erhält folgende Fassung:  
„In Wahrnehmung ihres demokratischen Grundrechts auf Mitgestaltung der staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten nehmen die Bürger an der Rechtsprechung als ehrenamtliche Richter teil.“
7. Der § 9 Abs. 2 wird aufgehoben.
8. Im § 13 Abs. 1 werden die Worte „... des FDGB ...“ durch „... der Gewerkschaft ...“ ersetzt.
9. Im § 14 werden der 2. und 3. Satz ersatzlos gestrichen.
10. Im § 16 Abs. 1 werden die Worte „... Militärgerichte und Militäröbergerichte ...“ ersatzlos gestrichen.
11. Der § 16 Abs. 2 1. Satz erhält folgende Fassung:  
„Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen können durch Kassation zugunsten des Verurteilten aufgehoben werden.“
12. Die §§ 17, 18, 19 und 20 werden aufgehoben.
13. Der § 21 erhält folgende Fassung:  
„Der Minister der Justiz übt die Dienstaufsicht über die staatlichen Gerichte aus.“
14. Im § 22 Abs. 1 wird der 2. Satz ersatzlos gestrichen.
15. Der § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Für mehrere Kreise kann ein Kreisgericht gebildet werden.“
16. Der § 23 3. Stabsstrich ist um folgende Worte zu ergänzen:  
„... und der Schiedsstellen für Arbeitsrecht.“
17. Der § 23 wird durch folgende Stabsstriche ergänzt:  
— zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Unternehmen, diesen gleichgestellten Rechtssubjekten, Mitgliedern einer Handelsgesellschaft sowie einer Handelsgesellschaft und ihren Mitgliedern (Handelssachen),  
— verwaltungsrechtliche und andere Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten oder Rechtsangelegenheiten, wenn dies durch Gesetz oder Verordnung bestimmt ist,  
— Einsprüche gegen Entscheidungen der Schiedsstellen für Arbeitsrecht.“
18. Der § 24 Abs. 1 und 3 werden aufgehoben.
19. In § 25 Abs. 2 wird der 3. Satz ersatzlos gestrichen.
20. Der § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Das Kreisgericht verhandelt und entscheidet nach Maßgabe der Gesetze durch einen oder mehrere Richter. In Zivil-, Handels- und Familiensachen, außer Ehesachen, kann der Richter allein verhandeln und entscheiden.“

21. Der § 26 erhält folgende Fassung:  
„Der Direktor übt die Dienstaufsicht über die Richter und über das nichtrichterliche Personal des Kreisgerichts aus.“
22. Im § 28 ist im Abs. 1 das Wort „... sozialistische ...“ durch „... geltende ...“ zu ersetzen.
23. Der § 28 erhält zusätzlich einen Absatz 3 mit folgender Fassung:  
„(3) Der Richter kann die Verhandlung und Entscheidung in einer Sache ablehnen, wenn er zuvor nach Absatz 1 rechtsberatend tätig war.“
24. Der § 29 Abs. 2 wird aufgehoben.
25. Im § 30 Abs. 1 werden im 4. Stabsstrich die Worte „... oder vom Direktor des Bezirksgerichts vor Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Kreisgericht an das Bezirksgericht herangezogen werden.“ ersatzlos gestrichen.
26. Der § 30 Abs. 2 und 5 werden aufgehoben.
27. Der § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Das Präsidium berät den Direktor zu wichtigen Fragen der Leitung des Bezirksgerichts. Es bestimmt die Geschäftsverteilung und das Disziplinargericht des Bezirksgerichts.“  
Der § 32 Abs. 2 wird aufgehoben.
28. Der § 33 Abs. 4 wird aufgehoben.
29. Der § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Direktor übt die Dienstaufsicht über die Richter und über das nichtrichterliche Personal des Bezirksgerichts sowie gegenüber den Direktoren der Kreisgerichte aus.“
30. Der § 36 Abs. 2 wird aufgehoben.
31. Im § 37 Abs. 1 werden im 2. Stabsstrich die Worte „... und Militärobergerichten ...“ ersatzlos gestrichen.
32. Im § 37 Abs. 1 wird als 3. Stabsstrich eingefügt:  
„als Revisionsgericht für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die von den Bezirksgerichten erlassenen Entscheidungen auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und Verwaltungsrechts entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften.“  
Der bisherige 3. Stabsstrich wird der 4. Stabsstrich.
33. Im § 37 Abs. 1 werden im 4. Stabsstrich die Worte „... sowie der Militärober- und Militärgerichte ...“ und die Worte „... des Präsidenten des Obersten Gerichts oder ...“ ersatzlos gestrichen.
34. Im § 38 Abs. 2 werden die Worte: „... das Plenum und ...“ sowie die Worte „... und das Militärkollegium ...“ ersatzlos gestrichen.
35. Der § 39 wird aufgehoben.
36. Im § 40 Abs. 1 werden die ersten drei Stabsstriche und der 5. Stabsstrich ersatzlos gestrichen. Der letzte Stabsstrich erhält folgende Fassung:  
„— die Bestimmung der Geschäftsverteilung und des Disziplinargerichts des Obersten Gerichts.“
37. Im § 40 Abs. 2 werden die Worte „... sowie der Kassationsentscheidungen der Bezirksgerichte und der Militärobergerichte ...“ ersatzlos gestrichen.
38. Im § 40 Abs. 3 werden die Worte „... sowie über die Beschwerden gegen erstinstanzliche Beschlüsse des Disziplinarausschusses beim Obersten Gericht ...“ ersatzlos gestrichen.
39. Im § 40 Abs. 4 wird der 2. Satz ersatzlos gestrichen.
40. Der § 40 Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.
41. Der § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Kollegien entscheiden, wenn ein Senat des Kollegiums in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats desselben Kollegiums abweichen will.“
42. Im § 41 Abs. 3 sind hinter den Worten „... entscheiden über ...“ die Worte „... das Rechtsmittel der Revision sowie ...“ einzufügen und die Worte „... sowie der Militärober- und Militärgerichte.“ zu streichen.
43. Der § 41 Abs. 5 wird aufgehoben.
44. Der § 42 erhält folgende Fassung:  
„Der Präsident übt die Dienstaufsicht über die Richter und über das nichtrichterliche Personal des Obersten Gerichts aus.“
45. Das 3. Kapitel (§§ 44–55) wird aufgehoben.

## § 3

In den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes ist „Direktor des Bezirksgerichts“ durch „Präsident des Bezirksgerichts“ und „Stellvertreter des Direktors des Bezirksgerichts“ durch „Vizepräsident des Bezirksgerichts“ zu ersetzen.

## § 4

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünften Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünften Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

**Verfassungsgesetz  
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über  
die Staatsanwaltschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 5. Juli 1990**

## § 1

Die Artikel 97 und 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik werden aufgehoben.

## § 2

Das Gesetz vom 7. April 1977 über die Staatsanwaltschaft

der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 10 S. 93) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die §§ 1 und 2 werden aufgehoben.
2. Der § 3 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

Der Staatsanwaltschaft obliegt es,

- das Ermittlungsverfahren zu leiten, die Gesetzlichkeit der Ermittlungen der Untersuchungsorgane sowie des Vollzuges der Untersuchungshaft zu gewährleisten;
- im Strafverfahren die staatliche Anklage zu erheben und sie vor Gericht zu vertreten;
- die Gesetzlichkeit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und des Strafvollzuges zu kontrollieren;

- entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Familienrechts-, Kindschafts- und Entmündigungssachen mitzuwirken.“
3. Der § 4 wird aufgehoben.
4. Der § 5 erhält folgende Fassung:
- „§ 5
- (1) Die Staatsanwaltschaft wird vom Generalstaatsanwalt geleitet.
- (2) Der Generalstaatsanwalt wird auf Vorschlag des Ministers der Justiz vom Präsidenten der Republik ernannt.
- (3) Die Stellvertreter des Generalstaatsanwalts werden vom Minister der Justiz ernannt.
- (4) Die Dienstaufsicht gegenüber dem Generalstaatsanwalt obliegt dem Minister der Justiz.“
5. Der 6 Abs. 2 wird aufgehoben.
6. Die §§ 7 und 9 werden aufgehoben.
7. Der § 10 erhält folgende Fassung:
- „§ 10
- (1) Die Militärstaatsanwälte nehmen ausschließlich die sich aus den internationalen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Aufgaben wahr.
- (2) Der Militäroberstaatsanwalt ist ein Stellvertreter des Generalstaatsanwaltes.
- (3) Den Militärstaatsanwälten sind Untersuchungsführer beigeordnet. Sie sind den Untersuchungsorganen gleichgestellt.“
8. Der § 11 wird aufgehoben.
9. Der § 12 erhält folgende Fassung:
- „§ 12
- Der Generalstaatsanwalt führt die einheitliche Kriminalstatistik und bestimmt die Grundsätze für die statistische Erfassung.“
10. Der § 14 erhält folgende Fassung:
- „§ 14
- Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren in Strafsachen. Sie übt die Aufsicht über die Ermittlungen der Untersuchungsorgane und den Vollzug der Untersuchungshaft aus.“
11. Im § 15 werden die beiden letzten Stabsstriche ersatzlos gestrichen.
12. Im § 16 Abs. 1, 2. Stabsstrich, werden die Worte „... sowie dessen Arbeitsstelle ...“ ersatzlos gestrichen.
13. Der § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Ermittlungstätigkeit betreffende Dienstanweisungen der Leiter der zentralen Untersuchungsorgane bedürfen der Zustimmung des Generalstaatsanwalts.“
14. Der § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Ermittlungstätigkeit betreffende Dienstanweisungen der Leiter der Untersuchungsorgane im Bezirk bedürfen der Zustimmung des Staatsanwaltes des Bezirkes.“
15. Im § 20 Abs. 2 werden die Worte „... und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung“ ersatzlos gestrichen.
16. Der § 21 wird aufgehoben.
17. Der § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Generalstaatsanwalt ist berechtigt, die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen zugunsten des Verurteilten beim Obersten Gericht zu beantragen.“
- Der § 22 Abs. 2 wird aufgehoben.
18. Die §§ 24 und 25 werden aufgehoben.
19. Kapitel IV erhält folgende Überschrift:
- „Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Strafverwirklichung und dem Strafvollzug“
20. Der § 26 erhält folgende Fassung:
- „§ 26
- (1) Die Staatsanwaltschaft kontrolliert die Gesetzlichkeit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sie übt die Aufsicht über die Gesetzlichkeit des Strafvollzuges aus.
- (2) Die auf der Grundlage des Strafvollzugsgesetzes zu erlassenden Durchführungsbestimmungen bedürfen der Abstimmung mit dem Minister der Justiz.“
21. Im § 27 werden die Worte „... und der Wiedereingliederung ...“, „... über die Erziehung und Bildung ...“ und „... die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung“ sowie der 5. Stabsstrich ersatzlos gestrichen.
22. Kapitel V (§§ 29 bis 34) wird aufgehoben.
23. Der § 35 erhält folgende Fassung:
- „§ 35
- (1) Zum Staatsanwalt kann nur berufen werden, wer die Befähigung zum Berufsrichter gemäß § 9 Richtergesetz besitzt.
- (2) Die Berufung der Staatsanwälte erfolgt durch den Minister der Justiz nach Zustimmung von Staatsanwaltsberufungsausschüssen. Die §§ 12 bis 14 des Richtergesetzes gelten entsprechend.
- (3) Die Bestimmungen über die Ausgestaltung und Beendigung des Dienstverhältnisses der Richter und über die disziplinarische Verantwortlichkeit für Richter finden auf Staatsanwälte entsprechend Anwendung.“
24. Der § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Ein Staatsanwalt hat seine fachliche Befähigung durch Fortbildung ständig zu vervollkommen. Dafür stehen ihm alle Formen akademischer und sonstiger juristischer Fortbildung offen. Der Generalstaatsanwalt hat die Fortbildung zu unterstützen.“
25. Die §§ 37 und 38 werden aufgehoben.
26. Kapitel VII erhält folgende Überschrift:
- „Übergangs- und Schlußbestimmungen“
27. Es wird folgender § 38a eingefügt:
- „§ 38 a
- (1) Die Berufsverhältnisse der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes tätigen Staatsanwälte werden befristet. Sie enden spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- (2) Innerhalb dieser Zeit beruft der Minister der Justiz die Staatsanwälte neu unter entsprechender Anwendung der §§ 12 bis 14 des Richtergesetzes bis zu einer Dauer von 5 Jahren.
- (3) Die befristeten Berufsverhältnisse gemäß Absatz 2 gehen nach Ablauf der Frist in entsprechender Anwendung von § 16 Abs. 2 des Richtergesetzes in unbefristete Berufsverhältnisse über.“

## § 3

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünften Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünften Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

**Richtergesetz**  
**vom 5. Juli 1990**

**Teil I**  
**Grundsätze**

§ 1

(1) Den Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern obliegt die alleinige Befugnis zur Ausübung der Rechtsprechung. Die in einem Verfahren mitwirkenden Richter sind gleichberechtigt.

(2) Die Richter sind unabhängig und nur der Verfassung, dem Gesetz und dem Recht unterworfen. Sie entscheiden auf dieser Grundlage nach ihrer richterlichen Überzeugung.

(3) Die Richter verpflichten sich, ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person auszuüben und sich gerecht und unparteiisch gegenüber jedermann zu verhalten.

§ 2

Die Richter sind verpflichtet, über die in Ausübung ihrer Tätigkeit erhaltenen Informationen Verschwiegenheit zu wahren. Sie haben über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung zu schweigen. Das gilt auch nach Beendigung des Richterverhältnisses.

§ 3

(1) Die Unabhängigkeit der Richter und ihre ausschließliche Bindung an die Verfassung, an Gesetz und Recht ist durch jedermann zu wahren.

(2) Es ist unzulässig, auf ein Gerichtsverfahren oder eine Gerichtsentscheidung außerhalb prozessualer Rechte und Pflichten Einfluß auszuüben.

§ 4

Die Berufsrichter haben das Recht, im Zusammenhang mit der Durchführung gerichtlicher Verfahren die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften durch ein zuständiges Gericht zu beantragen.

§ 5

(1) Ein Berufsrichter darf Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt und Aufgaben der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt nicht gleichzeitig wahrnehmen, soweit sie nicht aufgrund eines Gesetzes ihm zugewiesen sind.

(2) Außer Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt darf ein Berufsrichter jedoch wahrnehmen

- Aufgaben der Forschung und Lehre,
- Tätigkeiten in Wissenschaft und Publizistik,
- Aufgaben in Parteien und Vereinigungen.

(3) Während der hauptberuflichen Ausübung von Aufgaben und Tätigkeiten nach Absatz 2 sowie bei Übernahme eines Abgeordnetenmandats ruht das Richterverhältnis.

§ 6

Die Berufsrichter haben das Recht, einer Partei oder Vereinigungen anzugehören und sich politisch zu betätigen. Sie haben sich dabei so zu verhalten, daß das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

(1) Die Berufsrichter unterstehen der Dienstaufsicht nur, soweit ihre richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienstaufsicht umfaßt vorbehaltlich des Absatzes 1 auch die Befugnis, die ordnungswidrige Art der Ausführung der richterli-

chen Tätigkeit vorzuhalten und zu ihrer ordnungsgemäßen unverzögerten Erledigung zu ermahnen.

(3) Gegen Maßnahmen der Dienstaufsicht steht dem Berufsrichter die Beschwerde zu, wenn er sich in seiner richterlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt fühlt.

§ 8

Die Abberufung oder Versetzung eines Berufsrichters ist nur in den in diesem Gesetz geregelten Fällen zulässig.

**Teil II**

**Richterverhältnisse des Berufsrichters**

**Befähigung**

§ 9

(1) Ein Berufsrichter muß von seiner Persönlichkeit her die Gewähr dafür bieten, daß er sein Amt entsprechend den Grundsätzen der Verfassung ausübt.

(2) Die Befähigung zum Berufsrichter erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule mit dem Staatsexamen erfolgreich abgeschlossen und einen 2jährigen Vorbereitungsdienst absolviert hat. Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst erfolgt in mehreren Pflichtstationen und einer Wahlstation. Der Vorbereitungsdienst wird mit einer Staatsprüfung abgeschlossen. Bestimmungen über das Studium, den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung sind in Rechtsvorschriften zu regeln. Als Befähigung nach Satz 1 gilt nicht ein Studium mit dem Abschluß Diplomatstaatswissenschaftler sowie ein Diplom, das an der Juristischen Hochschule Potsdam-Eiche erworben wurde.

(3) Hochschullehrer der Rechtswissenschaft sind zum Berufsrichter befähigt.

(4) Berufsrichter des Obersten Gerichts kann sein, wer über die allgemeinen Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 verfügt, mindestens 35 Jahre alt ist und über eine juristische Berufserfahrung in der Rechtspflege, einer gleichgearteten Tätigkeit oder der Rechtswissenschaft verfügt.

§ 10

Ein Berufsrichter hat seine fachliche Befähigung durch Fortbildung ständig zu vervollkommen. Dafür stehen ihm alle Formen akademischer und sonstiger juristischer Fortbildung offen. Die Justizverwaltung hat die Fortbildung zu unterstützen.

**Begründung und Beendigung des Richterverhältnisses**

§ 11

(1) Das Richterverhältnis wird durch Berufung an ein bestimmtes Gericht begründet. Über die Berufung wird eine Urkunde ausgehändigt.

(2) Der Berufsrichter wird auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder kraft Auftrags berufen. Die Berufung auf Lebenszeit bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

(3) Der von den Berufsrichtern zu leistende Eid erfolgt durch die Abgabe folgender Erklärung gegenüber dem Präsidenten des zuständigen Bezirksgerichts bzw. des Obersten Gerichts in einer öffentlichen Sitzung:

"Ich schwöre, meine Tätigkeit als Richter getreu der Verfassung, den Gesetzen und dem Recht nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Ansehen der Person, auszuüben und mich gerecht und unparteiisch gegenüber jedermann zu verhalten."

Der Eid kann auch mit dem Zusatz: "... so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.



## § 12

(1) Die Berufung der Berufsrichter erfolgt durch den Minister der Justiz nach Zustimmung von Richterwahlausschlüssen, die jeweils aus 6 von der Volkskammer zu bestimmenden Abgeordneten sowie aus 4 durch die Richterschaft gewählten und vom Rechtsausschuß der Volkskammer bestätigten Richtern bestehen.

(2) Ein zentraler Richterwahlausschuß wird bei der Volkskammer der DDR gebildet. Er befindet über die Berufung der Richter am Obersten Gericht der DDR sowie über Beschwerden nach § 13 Absatz 6.

(3) Je ein Richterwahlausschuß wird in den Bezirken Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Cottbus, Frankfurt/Oder, Potsdam, Halle, Magdeburg, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Erfurt, Gera, Suhl und Berlin — Hauptstadt der DDR — gebildet. Sie befinden über die Berufung der Richter für die jeweiligen Kreisgerichte und das Bezirksgericht.

(4) Einzelheiten der Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse werden durch Rechtsvorschriften geregelt.

## § 13

(1) Der Minister der Justiz beruft die Richterwahlausschüsse ein. Er führt den Vorsitz; hat jedoch kein Stimmrecht. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Minister der Justiz schlägt vor, wer zum Richter berufen werden soll. Dem zuständigen Richterwahlausschuß sind die Personalunterlagen der für ein Richteramt Vorgeschlagenen durch den Minister der Justiz vorzulegen.

(3) Bewerber zum Richteramt, die vom Minister der Justiz nicht zur Berufung als Richter vorgeschlagen werden, hat er dem zuständigen Richterwahlausschuß unter Beifügung der Personalunterlagen mit einer Stellungnahme zu benennen.

(4) Der jeweils zuständige Richterwahlausschuß prüft, ob der für ein Richteramt Vorgeschlagene die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für dieses Amt besitzt.

(5) Die Richterwahlausschüsse entscheiden in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie sind beschlußfähig, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.

(6) Gegen ablehnende Entscheidungen eines Richterwahlausschusses kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Der zentrale Richterwahlausschuß entscheidet über die Beschwerde endgültig. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des zentralen Richterwahlausschusses nach § 12 Absatz 2 entscheidet das Präsidium der Volkskammer endgültig.

## § 14

Eine Berufung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt geworden sind, die eine Berufung nicht gerechtfertigt hätten. Die Rücknahme erfolgt durch den Minister der Justiz nach Prüfung durch den Richterwahlausschuß. Die Bestimmungen des § 13 Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

## § 15

**Berufung auf Zeit**

Die Berufung zum Richter auf Zeit setzt die Befähigung zum Berufsrichter nach § 9 voraus. Die Berufung darf 5 Jahre nicht überschreiten.

## § 16

**Berufung auf Probe**

(1) Voraussetzung für die Berufung zum Richter auf Probe ist der Nachweis der Befähigung nach § 9. Die Berufung erfolgt für höchstens 5 Jahre.

(2) Eine erfolgreiche Tätigkeit als Richter auf Probe begründet den Anspruch auf Berufung zum Richter auf Lebenszeit.

## § 17

**Berufung zum Richter kraft Auftrags**

(1) Ein Mitarbeiter im staatlichen Dienst kann zum Richter kraft Auftrags berufen werden.

(2) Für die Stellung des Richters kraft Auftrags gelten die Vorschriften für Richter auf Probe mit Ausnahme des § 16 Absatz 2 entsprechend.

## § 18

**Ernennung**

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten des Obersten Gerichts werden auf Vorschlag des Ministers der Justiz und des zentralen Richterwahlausschusses vom Präsidenten der Republik ernannt.

(2) Die Ernennung eines Berufsrichters in die Dienststellung als

- Senatsvorsitzender am Obersten Gericht
- Präsident des Bezirksgerichts
- Vizepräsident des Bezirksgerichts
- Senatsvorsitzender am Bezirksgericht

nimmt nach Stellungnahme des jeweiligen Richterrats gemäß § 33 der Minister der Justiz, in die Dienststellung eines Direktors eines Kreisgerichts der Präsident des Bezirksgerichts, vor.

## § 19

**Abordnung**

(1) Ein Richter auf Zeit des Bezirks- oder Kreisgerichts kann ohne seine Zustimmung bis zu 3 Monaten jährlich, ein Richter auf Probe bis zu 6 Monaten jährlich an ein anderes Gericht abgeordnet werden.

(2) Abordnungen innerhalb des Bezirkes erfolgen durch den Präsidenten des Bezirksgerichts, überbezirkliche Abordnungen nimmt der Minister der Justiz vor.

## § 20

**Versetzung**

(1) Ein Berufsrichter kann ohne seine Zustimmung nur bei Veränderung der Gerichtsorganisation versetzt werden.

(2) Dem Antrag eines Richters auf Versetzung ist zu entsprechen, sofern dem dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden.

(3) Versetzungen innerhalb des Bezirkes nimmt der Präsident des Bezirksgerichts vor. Über alle anderen Versetzungen entscheidet der Minister der Justiz.

**Beendigung des Richterverhältnisses**

## § 21

Das Richterverhältnis endet

- mit Erreichen des Rentenalters
- mit der Abberufung
- mit dem Eintritt in den Vorruhestand
- bei Richtern auf Zeit mit Ablauf der Berufszeit.

**Abberufung**

## § 22

- (1) Die Abberufung eines Richters kann erfolgen
- aus gesundheitlichen Gründen,
  - auf eigenen schriftlichen Antrag innerhalb von 3 Monaten.

**(2) Die Abberufung erfolgt**

- bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 9,
- bei fachlicher Nichteignung,
- bei Übernahme einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit, soweit das Richter Verhältnis nicht nach § 5 Abs. 3 ruht,
- bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat mit einer Freiheitsstrafe.

**§ 23**

(1) Die Abberufung eines Richters gemäß § 22 erfolgt auf Antrag des Ministers der Justiz durch rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Senats für Dienstangelegenheiten. Die Abberufung auf eigenen schriftlichen Antrag nimmt der Minister der Justiz vor.

(2) Nach Einleitung eines Abberufungsverfahrens kann der Minister der Justiz bis zum Abschluß des Verfahrens die vorläufige Abberufung anordnen.

**§ 24****Fristen der Abberufung**

(1) Die Abberufung erfolgt mit sofortiger Wirkung bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat mit einer Freiheitsstrafe.

(2) In allen anderen Fällen ist dem Richter die Abberufung mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

**§ 25****Vorruhestand**

Auf Antrag des Richters ist er 5 Jahre vor Erreichen des Rentenalters in den Vorruhestand zu versetzen.

**§ 26****Beurteilungen**

Beurteilungen der Berufsrichter sind regelmäßig durch den Dienstvorgesetzten anzufertigen, außerdem bei Berufungen, Ernennungen, Versetzungen und Abberufungen. Die Beurteilung ist dem Berufsrichter zur Kenntnis zu geben.

**Disziplinarische Verantwortlichkeit****§ 27**

(1) Ein Berufsrichter, der seine richterlichen Pflichten schuldhaft verletzt oder sich innerhalb oder außerhalb seines Dienstes eines Richters unwürdig verhalten hat, kann disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden. Als Disziplinarmaßnahme kann ein Verweis ausgesprochen werden. Führt die Verhandlung zu dem Ergebnis, daß keine Pflichtverletzung vorliegt, so ist das als Entscheidung des Disziplinargerichts festzustellen.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme darf nur von einem Disziplinargericht ausgesprochen werden. Disziplinargerichte werden bei den Bezirksgerichten und beim Obersten Gericht vom Präsidium gebildet. Die Disziplinargerichte bestehen aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, die aus dem Kreis der Richter des Bezirkes bzw. des Obersten Gerichts bestimmt werden. Der Präsident des Obersten Gerichts und der Präsident des Bezirksgerichts können nicht den Vorsitz eines Disziplinargerichts übernehmen.

(3) Das Disziplinargericht bei den Bezirksgerichten ist für Disziplinarverfahren gegen Direktoren und Richter der Kreisgerichte sowie gegen Richter der Bezirksgerichte, das Disziplinargericht beim Obersten Gericht ist für Disziplinarverfahren gegen Richter des Obersten Gerichts sowie gegen Präsidenten und Vizepräsidenten der Bezirksgerichte zuständig. Gegen den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Obersten Gerichts wird ein Disziplinarverfahren nicht durchgeführt.

**§ 28****Verhältnis des Abberufungsverfahrens zum Disziplinarverfahren**

Ein Disziplinarverfahren ist nicht durchzuführen, wenn aus den gleichen Gründen gegen den Richter ein Abberufungsverfahren eingeleitet wurde.

**§ 29****Vorrang des Strafverfahrens**

(1) Ein Disziplinarverfahren ist nicht durchzuführen, wenn gegen den Richter aus den gleichen Gründen ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren ist auszusetzen.

(2) Hat das Strafverfahren zu keiner Verurteilung des Richters geführt und wird auch kein Antrag auf Abberufung gestellt, so kann ein Disziplinarverfahren innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis der abschließenden Entscheidung der zuständigen Organe eingeleitet bzw. ein ausgesetztes Disziplinarverfahren fortgesetzt werden, wenn dieses aus erzieherischen Gründen notwendig ist.

**§ 30****Disziplinarverfahren**

(1) Die Durchführung eines Disziplinarverfahrens kann durch den Direktor des Kreisgerichts und den Präsidenten des Bezirksgerichts bzw. Obersten Gerichts beantragt werden.

(2) Der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist innerhalb eines Monats seit dem Tage zu stellen, an dem die Pflichtverletzung dem Antragsberechtigten bekannt wird. Er kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der Pflichtverletzung 2 Jahre vergangen sind.

(3) Das Disziplinarverfahren ist in der Regel innerhalb eines Monats abzuschließen.

(4) Die Disziplinarentscheidung erfolgt durch einen schriftlich begründeten Beschluß.

(5) Einzelheiten des Disziplinarverfahrens werden in einer Durchführungsverordnung bestimmt.

**§ 31****Erlöschen der Disziplinarmaßnahme**

Die Disziplinarmaßnahme erlischt mit Ablauf von 3 Jahren nach ihrem Ausspruch. Von diesem Zeitpunkt ab gilt sie als nicht ausgesprochen.

**§ 32****Beschwerden**

(1) Die Beschwerde ist zulässig gegen

- Maßnahmen der Dienstaufsicht nach § 7 Absätze 1 und 2
- die Versetzung nach § 20 Absätze 1 und 2
- die Abberufung nach § 22, außer bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat mit einer Freiheitsstrafe
- die vorläufige Abberufung nach § 23 Abs. 2
- die Beurteilungen nach § 26
- Disziplinarentscheidungen.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim zuständigen Gericht schriftlich einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Senat für Dienstangelegenheiten, der beim Bezirksgericht bzw. beim Obersten Gericht zu bilden ist.

Teil III  
Richterrat

## § 33

(1) Der Richterrat wird auf Bezirksebene für die Richter der Kreise und der Bezirke, beim Obersten Gericht für die Richter des Obersten Gerichts gebildet. Der Richterrat setzt sich aus 5—11 Richtern zusammen. Er wird von den Richtern des Bezirkes bzw. des Obersten Gerichts auf die Dauer von 4 Jahren unmittelbar und in geheimer Wahl gewählt. Direktoren der Kreisgerichte, Präsidenten und Vizepräsidenten der Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts können dem Richterrat nicht angehören.

(2) Bei Kreisgerichten mit mehr als 6 Richtern kann ein aus 3—7 Richtern bestehender Richterrat gebildet werden, der von den Richtern der jeweiligen Kreisgerichte nach den Grundsätzen des Absatzes 1 zu wählen ist.

## § 34

Der Richterrat vertritt die personellen, allgemeinen und sozialen Interessen der Richter gegenüber der Justizverwaltung. Der Richterrat ist bei Maßnahmen der Justizverwaltung, die die Richter betreffen, zu hören.

Er hat folgende Befugnisse:

- Stellungnahme über die persönliche und fachliche Eignung bei der Ernennung in eine Dienststellung
- Stellungnahme zur Beschwerde eines Richters gegen die Abberufung und Versetzung
- Stellungnahme zur Beschwerde eines Richters gegen Maßnahmen der Dienstaufsicht auf dessen Wunsch
- Mitwirkung an Disziplinarverfahren gegen Richter auf deren Wunsch
- Stellungnahme zur Beurteilung eines Richters auf dessen Wunsch.

## Teil IV

## Ehrenamtliche Richter

## § 35

(1) Ehrenamtliche Richter üben gleichberechtigt Rechtsprechung mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus.

(2) Sie unterliegen dem Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis gemäß § 2.

(3) Die ehrenamtlichen Richter in der Straf-, Zivil-, Familien-, Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit führen die Bezeichnung „Schöffe“, die ehrenamtlichen Richter bei den Kammern für Handelsrecht die Bezeichnung „Handelsrichter“, in der Patentgerichtsbarkeit die Bezeichnung „Patentrichter“ und bei den Kammern für Finanzrecht die Bezeichnung „ehrenamtlicher Richter“.

## § 36

Als ehrenamtlicher Richter kann gewählt werden, wer von seiner Persönlichkeit her die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt entsprechend den Grundsätzen der Verfassung ausübt. Er muß das Wahlrecht besitzen.

## § 37

## Wahl bzw. Berufung der ehrenamtlichen Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden auf Vorschlag der im jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen durch die zuständigen Volksvertretungen für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl bestimmt der Minister der Justiz in einer Wahlordnung.

(2) Die ehrenamtlichen Richter in den Kammern für Handelsrecht, für Finanzrecht und in der Patentgerichtsbarkeit werden auf Vorschlag der zuständigen Berufsvereinigungen, die ehrenamtlichen Richter der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit je zur Hälfte auf Vorschlag der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände durch den Direktor bzw. Präsidenten des Gerichts berufen.

(3) Die ehrenamtlichen Richter werden am zuständigen Gericht in einer Liste geführt.

## § 38

Die ehrenamtlichen Richter verpflichten sich gegenüber dem Direktor bzw. Präsidenten des Gerichts durch einen Eid zur verfassungsmäßigen Ausübung ihres Ehrenamtes entsprechend der Eidesformel gemäß § 11 Abs. 3.

## § 39

(1) Die ehrenamtlichen Richter sind für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit freizustellen. Kosten, die durch die Nichtgewährung der Freistellung entstehen, können den Arbeitsstellen auferlegt werden.

(2) Ehrenamtliche Richter haben für diese Zeit Anspruch auf ihre Einkünfte aus der beruflichen Tätigkeit und auf die Vergütung von Auslagen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Den ehrenamtlichen Richtern dürfen durch die Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit keinerlei berufliche, materielle oder sonstige persönliche Nachteile entstehen. Ihre Kündigung ist unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen.

## Rat der ehrenamtlichen Richter

## § 40

(1) An den Bezirks- und Kreisgerichten besteht ein Rat der ehrenamtlichen Richter, dessen Mitglieder von den ehrenamtlichen Richtern des jeweiligen Gerichts gewählt werden.

(2) Dieser Rat vertritt die Interessen der ehrenamtlichen Richter und berät den Präsidenten des Bezirksgerichts und Direktor des Kreisgerichts zu Fragen ihrer Tätigkeit.

## § 41

Bei Vorliegen der Abberufungsgründe wie für Berufsrichter gemäß § 22 kann der ehrenamtliche Richter auf Antrag des Direktors bzw. Präsidenten des Gerichts durch die zuständige Volksvertretung abberufen werden. Die anderen ehrenamtlichen Richter können aus den gleichen Gründen durch den Direktor bzw. Präsidenten des Gerichts abberufen werden. Vor der Abberufung ist der Rat der ehrenamtlichen Richter zu hören.

## § 42

## Recht auf Weiterbildung

Die ehrenamtlichen Richter haben das Recht auf Weiterbildung für ihre ehrenamtliche Funktion. Für seine Verwirklichung tragen die Gerichte Verantwortung.

## § 43

## Erlöschen der Funktion

Die Funktion eines ehrenamtlichen Richters erlischt, wenn der Bürger nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Gerichts, für das er gewählt wurde, wohnt oder arbeitet.

## § 44

**Nachwahlen bzw. nachträgliche Berufungen**

Nachwahlen bzw. nachträgliche Berufungen von ehrenamtlichen Richtern sind durchzuführen, wenn dies zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Gerichte erforderlich ist.

## Teil V

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 45

(1) Berufsrichter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Richter tätig sind, sind unter der Voraussetzung des § 9 Abs. 1 mit ihrer Zustimmung zum Richter auf Zeit oder auf Probe zu berufen.

(2) Die Berufung der Richter und die Wahl bzw. Berufung der ehrenamtlichen Richter ist innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die im Amt befindlichen Richter und Schöffen zur Ausübung der Rechtsprechung ermächtigt.

(3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Richterassistent ist, beendet seine Ausbildung nach den dafür geltenden Bestimmungen.

(4) Juristen, die die Befähigung zum Richter nach § 9 und eine mehrjährige Berufserfahrung besitzen, können unter Verzicht auf einen Vorbereitungsdienst nach § 9 Abs. 2 nach einer angemessenen Einarbeitungszeit von höchstens einem Jahr als Richter auf Probe berufen werden.

(5) Die Verpflichtung der gemäß Absatz 1 berufenen Richter erfolgt durch Ablegen der Eidesformel gemäß § 11 Abs. 3 gegenüber

- dem Präsidenten der Republik bei den Richtern des Obersten Gerichts,
- dem Präsidenten des Bezirksgerichts bei den Richtern der Bezirks- und Kreisgerichte.

## § 46

Den Einsatz von nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446) befähigten Personen der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik regelt der Minister der Justiz in einer Durchführungsbestimmung.

## § 47

(1) Die Voraussetzungen für das Tragen der Dienstkleidung werden in Rechtsvorschriften bestimmt.

(2) Die Vergütung der Berufsrichter erfolgt auf der Grundlage einer Besoldungsordnung der Mitarbeiter der Justizorgane.

## § 48

Bis zur Bildung des zuständigen Gerichts nach § 4 ist der Antrag an die Volkskammer zu richten.

## § 49

Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen der Ministerrat sowie der Minister der Justiz.

## § 50

**Inkrafttreten**

(1) Das Gesetz tritt am 15. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. April 1978 über die Voraussetzungen und die Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Richter der Deutschen Demokratischen Republik — Disziplinarordnung — (GBl. I Nr. 15 S. 179) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünften Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünften Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

**Gesetz**  
**über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft**  
**an die soziale und ökologische Marktwirtschaft**  
**in der Deutschen Demokratischen Republik**  
 — Landwirtschaftsanpassungsgesetz —  
 vom 29. Juni 1990

1. Abschnitt: Grundsätze
2. Abschnitt: Teilung und Zusammenschluß von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften
3. Abschnitt: Umwandlung von kooperativen Einrichtungen
4. Abschnitt: Umwandlung von LPG in eingetragene Genossenschaften
5. Abschnitt: Auflösung einer LPG
6. Abschnitt: Bildung bäuerlicher und gärtnerischer Einzelwirtschaften (Familienwirtschaften)
7. Abschnitt: Rechtsverhältnisse an genossenschaftlich genutztem Boden, der im Eigentum Dritter steht
8. Abschnitt: Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse
9. Abschnitt: Gerichtliches Verfahren in Landwirtschaftssachen
10. Abschnitt: Schlußbestimmungen

1. Abschnitt  
**Grundsätze**

§ 1

**Gewährleistung des Eigentums**

Privateigentum an Grund und Boden und die auf ihm beruhende Bewirtschaftung werden in der Land- und Forstwirtschaft im vollen Umfang wiederhergestellt und gewährleistet.

§ 2

**Gleichheit der Eigentumsformen**

Alle Eigentums- und Wirtschaftsformen, die bäuerlichen Familienwirtschaften und freiwillig von den Bauern gebildete Genossenschaften sowie andere landwirtschaftliche Unternehmen erhalten im Wettbewerb Chancengleichheit.

§ 3

**Zielstellung des Gesetzes**

Dieses Gesetz dient der Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und der Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe, um die in ihnen tätigen Menschen an der Einkommens- und Wohlstandsentwicklung zu beteiligen.

2. Abschnitt

**Teilung und Zusammenschluß von**  
**landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften**

§ 4

**Zulässigkeit der Teilung**

(1) Eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (nachfolgend LPG genannt) kann als übertragendes Unternehmen unter Auflösung ohne Abwicklung ihr Vermögen teilen durch gleichzeitige Übertragung der Vermögensteile jeweils als Gesamtheit auf andere, von ihr dadurch gegründete neue Unternehmen gegen Gewährung von Anteilen oder anderen Mitgliedschaftsrechten dieser Unternehmen an die Mitglieder der übertragenden LPG. Die Teilung ist zulässig zur Neugründung von neuen Genossenschaften, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften.

(2) Die Teilung ist unzulässig, wenn auf ein neues Unternehmen im wesentlichen nur ein einzelner Gegenstand oder eine einzelne Verbindlichkeit übergehen soll.

(3) Auf die Gründung der neuen Unternehmen sind die für die jeweilige Rechtsform des neuen Unternehmens geltenden Gründungsvorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 5

**Teilungsplan**

(1) Der Vorstand der LPG hat einen Teilungsplan aufzustellen. Dieser muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Sitz der an der Teilung beteiligten Unternehmen;
2. die Erklärung über die Übertragung der Teile des Vermögens der übertragenden LPG jeweils als Gesamtheit gegen Gewährung von Anteilen oder Mitgliedschaftsrechten der neuen Unternehmen;
3. die Einzelheiten für den Erwerb der Anteile der neuen Unternehmen oder der Mitgliedschaft bei den neuen Unternehmen;
4. den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden LPG als für Rechnung jedes der neuen Unternehmen vorgenommen gelten;
5. die Rechte, welche die neuen Unternehmen einzelnen Mitgliedern der LPG gewähren;
6. die genaue Beschreibung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der LPG sowie der betriebsbezogenen Produktionsquoten;
7. die Aufteilung der Anteile oder Mitgliedschaftsrechte jedes der neuen Unternehmen auf Mitglieder der übertragenden LPG;
8. die Aufteilung der sich aus abgeschlossenen Verträgen ergebenden Rechte und Pflichten auf die Rechtsnachfolger.

(2) Der Vorschlag, welche Grundstücke, Viehbestände, Pflanzenanlagen, Maschinen, Gebäude, Anlagen, Anteile an gemeinsamen Unternehmen, Verbindlichkeiten und Forderungen, auf welche neue Unternehmen übergehen, hat unter Beachtung des künftigen Zwecks des Geschäftsbetriebes der Unternehmen, der Anzahl der übergehenden Mitglieder und der Sicherung annähernd gleicher Produktions- und Verwertungsbedingungen zu erfolgen.

(3) Dem Teilungsplan sind als Anlage die für die Gründung der neuen Unternehmen erforderlichen Urkunden (Statuten, Gesellschaftsverträge und Satzungen) beizufügen.

§ 6

**Teilungsbericht**

(1) Der Vorstand der LPG hat den Beteiligten einen ausführlichen, schriftlichen Bericht vorzulegen, in dem die Teilung, der Teilungsplan und die Angaben über die Mitgliedschaftsrechte bei den neuen Unternehmen erläutert und begründet werden.

(2) Vor der Einberufung der Vollversammlung ist in Brigade- und Abteilungsversammlungen die vorgesehene Teilung zu beraten.

(3) Die Revisionskommission hat sich schriftlich zu äußern, ob die Teilung mit den Belangen der Mitglieder und der Gläubiger vereinbar ist.

§ 7

**Teilungsbeschluß**

(1) Der Teilungsplan wird nur wirksam, wenn die Mitglieder der LPG ihm durch Beschluß zustimmen. Der Beschluß kann nur in der Vollversammlung gefaßt werden.

(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Statut der LPG für Beschlüsse über Änderungen des Statuts eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmt.



(3) Der Teilungsplan bedarf der Zustimmung jedes Mitglieds, dem in einem neuen Unternehmen die Rechtsstellung eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters zugewiesen werden soll.

## § 8

**Vorbereitung der Vollversammlung**

Von der Einberufung der Vollversammlung an sind in dem Geschäftsraum der LPG zur Einsicht der Mitglieder mindestens 14 Tage vorher auszulegen:

1. der Teilungsplan und seine Anlagen;
2. die Bilanz der LPG;
3. der nach § 6 vorzulegende Teilungsbericht;
4. der Bericht der Revisionskommission sowie die Stellungnahme des zuständigen Kreditinstitutes gemäß § 9 Abs. 2.

## § 9

**Durchführung der Vollversammlung**

(1) In der Vollversammlung sind die in § 8 bezeichneten Unterlagen auszulegen. Der Vorstand hat den Teilungsplan zu Beginn der Versammlung mündlich zu erläutern.

(2) Der Bericht der Revisionskommission gemäß § 6 Abs. 3 sowie die Stellungnahme des zuständigen Kreditinstitutes gemäß § 12 Abs. 1 sind in der Vollversammlung zu verlesen.

## § 10

**Anmeldung und Eintragung der neuen Unternehmen**

Der Vorstand der LPG hat jedes der neuen Unternehmen zur Eintragung in das Register anzumelden.

## § 11

**Wirkungen der Eintragung**

(1) Die Eintragung der Teilung in das Register hat folgende Wirkungen:

1. Das Vermögen der LPG einschließlich der Verbindlichkeiten geht entsprechend der im Teilungsplan vorgesehenen Aufteilung jeweils als Gesamtheit auf die neuen Unternehmen über.
2. Die übertragende LPG erlischt. Einer besonderen Löschung bedarf es nicht.
3. Die Mitglieder der LPG werden entsprechend der im Teilungsplan vorgesehenen Aufteilung Mitglieder der neuen Unternehmen. Rechte Dritter an den Anteilen der LPG bestehen an den an ihre Stelle tretenden Anteilen der neuen Unternehmen weiter.

(2) Ist bei der Teilung ein Gegenstand keinem der neuen Unternehmen zugeteilt worden und läßt sich die Zuteilung auch nicht durch Auslegung ermitteln, so geht der Gegenstand auf alle neuen Unternehmen in dem Verhältnis über, das sich aus dem Plan für die Aufteilung des Überschusses der Aktivseite der Schlußbilanz über deren Passivseite ergibt. Ist eine Verbindlichkeit keinem der neuen Unternehmen zugewiesen worden und läßt sich die Zuweisung auch nicht durch Auslegung ermitteln, so haften die übernehmenden Unternehmen als Gesamtschuldner.

## § 12

**Gläubigerschutz**

(1) Vor der Entscheidung über die Aufteilung der Kredite auf die neuen Unternehmen ist das zuständige Kreditinstitut zur Stellungnahme aufzufordern. Werden Einwände des Kreditinstituts nicht beachtet, kann dieses eine Entscheidung durch das Gericht herbeiführen lassen. Bis zur endgültigen Entscheidung haften die an der Teilung beteiligten Unternehmen als Gesamtschuldner.

(2) Die an der Teilung beteiligten Unternehmen haften auch als Gesamtschuldner, wenn ein anderer Gläubiger als die Bank von dem

neuen Unternehmen, dem die Verbindlichkeit zugewiesen worden ist, keine Befriedigung erlangt.

## § 13

**Sorgfaltspflicht des Vorstandes der übertragenden LPG**

Der Vorstand ist verpflichtet, bei der Prüfung der Vermögenslage der LPG und bei der Aufstellung des Teilungsplanes größte Sorgfalt walten zu lassen.

## § 14

**Zusammenschluß**

LPG können unter Auflösung ohne Abwicklung zusammengeslossen werden im Wege der Bildung einer neuen LPG (übernehmende LPG), auf die das Vermögen jeder der sich vereinigten LPG (übertragenden LPG) als Ganzes gegen Gewährung der Mitgliedschaft der übernehmenden LPG an die Mitglieder der übertragenden LPG übergeht.

## § 15

**Vertrag**

(1) Der Vertrag über den Zusammenschluß ist von den Vorständen der beteiligten LPG zu schließen. Er wird nur wirksam, wenn die Mitglieder der beteiligten LPG ihm durch Beschluß zustimmen.

(2) §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

## § 16

**Inhalt des Vertrages**

(1) Der Vertrag muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Sitz der an dem Zusammenschluß beteiligten LPG;
2. die Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens jeder LPG als Ganzes gegen Gewährung der Mitgliedschaft der übernehmenden LPG;
3. die Einzelheiten für den Erwerb der Mitgliedschaft bei der übernehmenden LPG;
4. den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der LPG als für Rechnung der übernehmenden LPG vorgenommen gelten;
5. den Stichtag der Schlußbilanz für die übertragende LPG.

(2) Für den Vertrag ist die schriftliche Form erforderlich.

## § 17

**Berichte der Vorstände**

Die Vorstände der am Zusammenschluß beteiligten LPG haben ihren Mitgliedern Bericht zu erstatten. Für diesen gilt § 6 entsprechend.

## § 18

**Anzuwendende Vorschriften**

Auf den Zusammenschluß sind im übrigen die §§ 8, 9 und 13 entsprechend anzuwenden.

## § 19

**Anmeldung des Zusammenschlusses**

Die Vorstände der am Zusammenschluß beteiligten LPG haben diesen zur Eintragung in das Register des Sitzes ihres Unternehmens anzumelden. Der Vorstand der übernehmenden LPG ist berechtigt, den Zusammenschluß auch zur Eintragung in das Register des Sitzes der übertragenden LPG anzumelden.

## § 20

**Wirkungen der Eintragung**

Die Eintragung des Zusammenschlusses in das Register hat folgende Wirkungen:

1. Das Vermögen jeder LPG geht einschließlich der Verbindlichkeiten auf die übernehmende LPG über.
2. Die übertragende(n) LPG erlöschen (erlischt). Einer besonderen Löschung bedarf es nicht.
3. Die Mitglieder der LPG werden Mitglieder der übernehmenden LPG. Rechte Dritter an den Mitgliedschaftsrechten der LPG bestehen an den an ihre Stelle tretenden Mitgliedschaftsrechten der übernehmenden LPG weiter.

## § 21

**Gläubigerschutz**

Den Gläubigern der am Zusammenschluß beteiligten LPG ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung in das Register des Sitzes derjenigen LPG, deren Gläubiger sie sind, zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie nachweisen, daß durch den Zusammenschluß die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

## § 22

**Teilung und Zusammenschluß in einem Zug**

(1) Die auf die Bildung von LPG mit Pflanzen- und Tierproduktion gerichteten Teilungen und Zusammenschlüsse sind in den Kooperationsräten vorzubereiten. Werden keine anderen Vereinbarungen getroffen, ist als Orientierung für die Bildung von LPG vom anteiligen Bodenbesitz und den sonstigen Vermögensverhältnissen zur Zeit der Bildung der kooperativen Abteilung Pflanzenproduktion auszugehen.

(2) Werden Teilungen und Zusammenschlüsse von LPG in einem Zug durchgeführt, haben für diese Strukturänderungen die Regelungen über den Zusammenschluß Vorrang.

(3) Ist mit der Strukturänderung zugleich eine Umwandlung in eine eingetragene Genossenschaft verbunden, gilt darüber hinaus Abschnitt 4 dieses Gesetzes.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn an den Strukturänderungen in den Kooperationen volkseigene Güter beteiligt sind. Über deren Fortbestehen als treuhänderisch verwaltete Gesellschaften sowie Güter der Länder (Domänen) einschließlich Lehr- und Versuchsgüter oder der Kommunen (Stadtgüter) entscheiden die Länder.

## 3. Abschnitt

**Umwandlung von kooperativen Einrichtungen**

## § 23

**Umwandlung durch Formwechsel**

(1) Eine kooperative Einrichtung, die juristische Person ist, kann sich durch Formwechsel in eine eingetragene Genossenschaft, in eine Kapital- oder Personengesellschaft umwandeln.

(2) Die Umwandlung muß durch drei Viertel aller Trägerbetriebe in der Bevollmächtigtenversammlung der kooperativen Einrichtung beschlossen werden.

## § 24

**Inhalt des Umwandlungsbeschlusses**

(1) In dem Umwandlungsbeschuß müssen mindestens bestimmt werden:

1. der Name oder die Firma und der Sitz des Unternehmens der neuen Rechtsform;

2. die Beteiligung der Trägerbetriebe an dem neuen Unternehmen;
3. Zahl, Art und Umfang der Anteile oder Mitgliedschaftsrechte, welche die Trägerbetriebe durch den Formwechsel erlangen sollen;
4. die Rechte, die den einzelnen Trägerbetrieben gewährt werden sollen.

(2) Dem Umwandlungsbeschuß sind als Anlage die Gründungsurkunde für das neue Unternehmen und die Abschlußbilanz der kooperativen Einrichtung beizufügen.

## § 25

**Gründungsvorschriften**

Auf den Formwechsel sind die für die Gründung der neuen Unternehmensform geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

## § 26

**Nichtbeteiligung**

Sollten sich einzelne Trägerbetriebe der kooperativen Einrichtungen nicht an dem neuen Unternehmen beteiligen, sind für die Auseinandersetzung die für die entsprechende Unternehmensform geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden oder die Umwandlung durch Auflösung und Neubildung zu vollziehen.

## 4. Abschnitt

**Umwandlung von LPG in eingetragene Genossenschaften**

## § 27

**Zulässigkeit der Umwandlung**

(1) Eine LPG kann durch Formwechsel in eine eingetragene Genossenschaft umgewandelt werden.

(2) Auf die Umwandlung sind die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz) vom 1. Mai 1889 (RGBl. S. 55) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 810), zuletzt geändert am 25. 7. 1988 (BGBl. I S. 1093) — Sonderdruck Nr. 1417 des Gesetzblattes — anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

## § 28

**Umwandlungsbericht und Prüfungsgutachten**

(1) Der Vorstand der LPG hat einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Umwandlung und insbesondere die künftige Beteiligung der Mitglieder an der Genossenschaft rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Der Umwandlungsbericht muß einen Entwurf des Umwandlungsbeschlusses enthalten. § 8 gilt entsprechend.

(2) Vor der Einberufung der Vollversammlung, die die Umwandlung beschließen soll, ist ein schriftlicher Bericht der Revisionskommission einzuholen, ob der Formwechsel mit den Belangen der Mitglieder und der Gläubiger der LPG vereinbar ist.

## § 29

**Umwandlungsbeschuß**

(1) Für die Umwandlung ist ein Beschuß der Mitglieder der LPG erforderlich. Der Beschuß kann nur in einer Vollversammlung gefaßt werden.

(2) Der Beschuß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Statut der LPG für Beschlüsse über Änderungen des Statuts eine größere Mehrheit bestimmt.

## § 30

**Inhalt und Anlagen des Umwandlungsbeschlusses**

(1) In dem Umwandlungsbeschuß müssen mindestens bestimmt werden:

1. die Firma und der Sitz der Genossenschaft;
2. die Beteiligung der Mitglieder der LPG an der Genossenschaft nach den für diese geltenden Vorschriften;
3. Zahl, Art und Umfang der Anteile oder Mitgliedschaftsrechte, welche die Mitglieder durch die Umwandlung erlangen sollen;
4. die Rechte, die einzelnen Mitgliedern sowie den Inhabern besonderer Rechte in dem Unternehmen gewährt werden sollen, oder die Maßnahmen, die für diese Personen vorgesehen sind.

(2) Dem Umwandlungsbeschuß sind als Anlage eine Abschlußbilanz der LPG sowie das Statut beizufügen. Für die Abschlußbilanz gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung entsprechend. Sie braucht nicht bekanntgemacht zu werden.

(3) Der Beschuß zur Umwandlung in eine eingetragene Genossenschaft muß die Beteiligung jedes Mitgliedes mit mindestens einem Geschäftsanteil vorsehen. In dem Beschuß kann auch bestimmt werden, daß jedes Mitglied bei der Genossenschaft darüber hinaus mit so vielen Geschäftsanteilen, wie sie durch Anrechnung seines Geschäftsguthabens bei dieser Genossenschaft als voll eingezahlt anzusehen sind, beteiligt wird.

## § 31

**Inhalt des Statuts**

Das Statut einer eingetragenen landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaft muß zusätzlich zu dem im Genossenschaftsgesetz geforderten Inhalt festlegen:

1. wie die im Eigentum oder Besitz des Mitglieds stehenden Flächen von der Genossenschaft genutzt werden, ob dies auf der Grundlage eines Pachtvertrages oder durch genossenschaftliche Regelungen zu geschehen hat, wie der Inhalt des Vertrages oder der genossenschaftlichen Regelungen periodisch an die Bedingungen des Marktes angepaßt werden und die Gründe sowie Modalitäten der Beendigung der Pacht- und Nutzungsverhältnisse, der Eigentümer das Recht hat, einzelne Teile seiner Fläche aus der genossenschaftlichen Nutzung zu nehmen;
2. wie die Arbeits- und Sozialverhältnisse sowie die Vergütung der Mitglieder zu gestalten sind.

## § 32

**Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlung**

(1) Der Vorstand der LPG hat allen Mitgliedern spätestens zusammen mit der Einberufung der Vollversammlung die Umwandlung als Gegenstand zur Beschlußfassung schriftlich anzukündigen.

(2) Auf die Vorbereitung der Vollversammlung ist § 8 entsprechend anzuwenden.

(3) Für die Durchführung der Vollversammlung gilt § 9 entsprechend.

## § 33

**Ausschluß der Anfechtung des Beschlusses**

Eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses kann nicht darauf gestützt werden, daß das Umtauschverhältnis von Anteilen zu niedrig bemessen ist oder daß die Mitgliedschaftsrechte bei der neuen Genossenschaft kein ausreichender Gegenwert für die Mitgliedschaftsrechte bei der LPG sind.

## § 34

**Verbesserung des Beteiligungsverhältnisses**

(1) Sind die in dem Umwandlungsbeschuß bestimmten Anteile an der Genossenschaft zu niedrig bemessen oder sind die Mitgliedschaftsrechte kein ausreichender Gegenwert für die Mitgliedschaftsrechte bei der LPG, so kann jedes Mitglied, dessen Recht, gegen die

Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses Klage zu erheben, nach § 33 ausgeschlossen ist, von dem Unternehmen einen Ausgleich durch bare Zuzahlung verlangen.

(2) §§ 33 und 34 Abs. 1 gelten sinngemäß bei Teilungen oder Zusammenschlüssen von LPG.

## § 35

**Anmeldung und Eintragung der Umwandlung**

(1) Die neue Rechtsform der LPG ist zur Eintragung in das Register, in dem die LPG eingetragen ist, anzumelden.

(2) Ändert sich durch die Umwandlung die Art des für das Unternehmen maßgebenden Registers oder wird durch eine damit verbundene Sitzverlegung die Zuständigkeit eines anderen Registers begründet, so ist die eingetragene Genossenschaft zur Eintragung in das für die neue Rechtsform zuständige Register anzumelden.

(3) Der Vorstand der LPG hat einen Hinweis auf die bevorstehende Umwandlung zur Eintragung in das Register des Sitzes der LPG anzumelden.

## § 36

**Verpflichtung zur Anmeldung**

Die Anmeldung nach § 35 ist durch alle Mitglieder des Vorstandes der eingetragenen Genossenschaft sowie durch alle Mitglieder ihres Aufsichtsrates vorzunehmen.

## § 37

**Wirkungen der Eintragung**

(1) Die Eintragung der neuen Rechtsform in das Register hat folgende Wirkungen:

1. Die LPG besteht als eingetragene Genossenschaft weiter.
2. Die Mitglieder der LPG sind nach Maßgabe des Umwandlungsbeschlusses und Erfüllung der Voraussetzung gemäß § 15a des Genossenschaftsgesetzes an der eingetragenen Genossenschaft beteiligt. Rechte Dritter an den Mitgliedschaftsrechten der LPG bestehen an den an ihre Stelle tretenden Anteile oder Mitgliedschaftsrechten der eingetragenen Genossenschaft weiter.

(2) Mängel der Umwandlung lassen die Wirkungen der Eintragung der neuen Rechtsform in das Register unberührt.

## § 38

**Benachrichtigung der Anteilshaber**

Der Vorstand hat jedem Mitglied unverzüglich nach der Bekanntmachung der Eintragung der eingetragenen Genossenschaft in das Register, deren Inhalt sowie die Zahl und den Nennbetrag der Anteile, die auf ihn entfallen sind, sowie den Betrag seines Geschäftsguthabens, den Betrag und die Zahl seiner Geschäftsanteile, den Betrag einer noch zu leistenden Einzahlung und gegebenenfalls den Betrag der Haftsumme der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen.

## § 39

**Sorgfaltspflicht**

Für die Sorgfaltspflicht des Vorstandes der LPG gilt § 13 entsprechend.

## § 40

**Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Ein Mitglied, das seine Mitgliedschaft im Zusammenhang mit der Umwandlung seiner LPG in eine eingetragene Genossenschaft beenden will, kann das spätestens bis zwei Monate nach dem Tage, an dem die entsprechende Registereintragung öffentlich bekannt gemacht worden ist, erklären. Dem Mitglied ist der Erwerb seines Anteils an der LPG durch die eingetragene Genossenschaft gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Teilungen oder Zusammenschlüssen von LPG.

### 5. Abschnitt Auflösung einer LPG

#### § 41

#### Zulässigkeit der Auflösung

(1) Eine LPG kann durch Beschluß ihrer Mitglieder aufgelöst werden. Der Beschluß kann nur in der Vollversammlung gefaßt werden.

(2) Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Statut der LPG eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmt.

#### § 42

#### Anzuwendende Vorschriften

Für die Auflösung und Abwicklung der LPG gelten ergänzend die §§ 78 bis 93 des Genossenschaftsgesetzes.

### 6. Abschnitt

#### Bildung bäuerlicher und gärtnerischer Einzelwirtschaften (Familienwirtschaften)

#### § 43

#### Kündigung

(1) Jedes Mitglied einer LPG hat das Recht, seine Mitgliedschaft durch Kündigung zu beenden.

(2) Bis zum 30. September 1992 kann die Mitgliedschaft jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird im Jahre 1990 in einem Monat und in den Jahren 1991 bis 1992 in drei Monaten nach ihrem Eingang beim Vorstand wirksam. Danach gelten die Fristen des Statuts der eingetragenen Genossenschaft.

(3) Diese Regelung gilt für LPG und eingetragene Genossenschaften gleichermaßen.

#### § 44

#### Pflichten der LPG

(1) Die LPG ist verpflichtet, ausscheidende Mitglieder bei der Errichtung einer Familienwirtschaft im Rahmen vorhandener Möglichkeiten zu unterstützen. Das betrifft insbesondere die Ausstattung mit Grund und Boden, Wirtschaftsgebäuden und anderen Vermögenswerten im Verhältnis zu Größe und Ertragswert der eingebrachten Wirtschaft.

(2) Der Umfang des zurück zu erstattenden Vermögens ergibt sich aus dem Anteil des eingebrachten Vermögens, der sich daraus ergebenden Vermögensentwicklung und den vom Mitglied erbrachten Anteil an der Wertschöpfung durch Arbeit.

#### § 45

#### Ausgabe von Flächen und Hofstelle

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erhält das ausscheidende Mitglied grundsätzlich das volle Verfügungsrecht und den unmittelbaren Besitz an seinen eingebrachten Flächen sowie seine Hofstelle zurück.

#### § 46

#### Eigentumsaustausch

(1) Ist der LPG die Rückgabe der eingebrachten Flächen aus objektiven wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, so kann das ausscheidende Mitglied verlangen, daß ihm statt der eingebrachten Flächen solche übereignet werden, die in wirtschaftlich zumutbarer Entfernung von der Hofstelle, räumlich beieinander und

an Wirtschaftswegen liegen sowie nach Art, Größe und Bonität den eingebrachten Flächen entsprechend. Das Verfahren für den Grundstücksaustausch richtet sich nach Abschnitt 8.

(2) Kommt eine Einigung über die Tauschfläche nicht zustande, ist ein Bodenordnungsverfahren nach § 56 durchzuführen. Bis zum Abschluß des Verfahrens hat die LPG dem ausscheidenden Mitglied andere gleichwertige Flächen zur Verfügung zu stellen.

#### § 47

#### Rückgabe von Gebäuden

Die LPG ist verpflichtet, von ihr genutzte Wirtschaftsgebäude des ausscheidenden Mitgliedes zurückzugeben oder zurückzuübereignen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder für die LPG oder für das ausscheidende Mitglied nicht zumutbar, ist ersatzweise ein anderes im Eigentum der LPG stehendes Gebäude zu übereignen oder angemessene Entschädigung zu gewähren.

#### § 48

#### Vorrang bei Pacht und Kauf

Beabsichtigt eine LPG, landwirtschaftliche Flächen, an denen sie Eigentum besitzt, für die landwirtschaftliche Nutzung zu verpachten oder zu verkaufen, hat sie diese zuerst Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern anzubieten, die im räumlichen Wirkungskreis der LPG einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb errichten wollen oder errichtet haben.

#### § 49

#### Auseinandersetzung

(1) Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist zwischen der LPG und dem ausgeschiedenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Bestätigung des Jahresabschlußberichts (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) die vermögensmäßige Auseinandersetzung durchzuführen.

(2) Einer Rückerstattung von Vermögen gemäß § 44 Abs. 2 steht die Unteilbarkeit der Fonds nicht entgegen.

(3) Reicht das Vermögen der LPG zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht aus, so hat der Ausgeschiedene keinen oder keinen vollen Anspruch auf Rückerstattung. Spätere Entschuldungen gemäß Gesetz vom 6. März 1990 über die Unterstützung von Genossenschaften der Landwirtschaft, die durch staatliche Reglementierung mit hohem Kredit belastet sind (GBl. I Nr. 17 S. 135), sind auch zu Gunsten des ausscheidenden Mitgliedes anteilmäßig wirksam.

#### § 50

#### Grundstücksbelastungen

Die Bildung bäuerlicher und gärtnerischer Einzelwirtschaften berührt nicht die durch das Gesetz vom 17. Februar 1954 über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (GBl. Nr. 23 S. 224) entstandene Rechtslage hinsichtlich des Fortbestehens der Entschuldung.

### 7. Abschnitt

#### Rechtsverhältnisse an genossenschaftlich genutztem Boden, der im Eigentum Dritter steht

#### § 51

#### Umwandlung der Nutzungsverhältnisse in Pachtverhältnisse

Die bestehenden Rechtsverhältnisse am Boden zwischen LPG und Rat des Kreises (nachfolgend zuständige Kreisbehörde genannt) sowie zwischen ihm und dem Eigentümer sind im Verlauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzulösen.

## § 52

**Landpacht**

(1) Für alle Pachtrechtsverhältnisse über land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen gelten die §§ 581 bis 597 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) — Sonderdruck Nr. 1452 des Gesetzblattes —.

(2) Ist im Zeitraum gemäß § 51 der Bodeneigentümer nicht zum Abschluß des Pachtvertrages in der Lage, können vorübergehend zwischen der zuständigen Kreisbehörde und dem Nutzer die Bedingungen für die Bodennutzung vereinbart werden. Dem Eigentümer stehen hinsichtlich der Auflösung des Pachtverhältnisses mit der zuständigen Kreisbehörde sowie der Kündigung der Bodennutzung die gleichen Rechte wie ausscheidenden Mitgliedern gemäß § 43 zu.

## 8. Abschnitt

**Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse**

## § 53

**Leitlinien zur Neuordnung**

(1) Auf Grund des Ausscheidens von Mitgliedern aus der LPG oder der eingetragenen Genossenschaft, der Bildung einzelbäuerlicher Wirtschaften oder zur Wiederherstellung der Einheit von selbständigem Eigentum an Gebäuden, Anlagen sowie Anpflanzungen und Eigentum an Grund und Boden sind auf Antrag eines Beteiligten die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken unter Beachtung der Interessen der Beteiligten neu zu ordnen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn genossenschaftlich genutzte Flächen vom Eigentümer gekündigt und zur Bildung oder Vergrößerung bäuerlicher oder gärtnerischer Einzelwirtschaften verpachtet werden.

(3) Bei Verkauf und Verpachtung für land- und forstwirtschaftlich zu nutzenden Boden ist natürlichen und juristischen Personen, die nicht vor dem 7. Oktober 1989 ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der DDR hatten, das Kauf- bzw. Pachtrecht für eine Übergangszeit vorzuenthalten. Falls innerhalb von 6 Monaten nach Angebot kein Käufer oder Pächter in den Ländern des jetzigen Territoriums der DDR gefunden wird, befindet die Flurneuordnungsbehörde.

(4) Die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse erfolgt durch freiwilligen Landtausch oder durch ein von der zuständigen Behörde (Flurneuordnungsbehörde) angeordnetes Verfahren.

## § 54

**Freiwilliger Landtausch**

(1) Als Verfahren zur Regelung der neuen Eigentumsverhältnisse ist ein freiwilliger Landtausch anzustreben.

(2) Die Eigentümer der Tauschgrundstücke (Tauschpartner) vereinbaren den freiwilligen Landtausch unter Berücksichtigung der Nutzungsart, Beschaffenheit, Güte und Lage der Flächen. Sie beantragen dessen Durchführung bei der Flurneuordnungsbehörde.

## § 55

**Bestätigung und Beurkundung**

(1) Der Tauschplan ist mit den Tauschpartnern in einem Anhörungstermin zu erörtern. Er ist den Tauschpartnern anschließend vorzulesen und zur Genehmigung sowie zur Unterschrift vorzulegen.

(2) Wird eine Einigung über den Tauschplan erzielt, ordnet die Flurneuordnungsbehörde die Ausführung des Tauschplanes an. Die Grundbücher sind nach dem Tauschplan zu berichtigen.

(3) Im übrigen sind die Vorschriften der §§ 103a bis 103i des in § 63 genannten Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

## § 56

**Bodenordnungsverfahren**

(1) Kommt ein freiwilliger Landtausch nicht zustande, ist unter Leitung der Flurneuordnungsbehörde, in dessen Bereich die Genossenschaft ihren Sitz hat, ein Bodenordnungsverfahren durchzuführen.

(2) Am Verfahren sind als Teilnehmer die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und als Nebenbeteiligte die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet beteiligt.

## § 57

**Ermittlung der Beteiligten**

Die Flurneuordnungsbehörde hat die Beteiligten auf der Grundlage der Eintragungen im Grundbuch zu ermitteln.

## § 58

**Landabfindung**

(1) Jeder Teilnehmer muß für die von ihm abzutretenden Grundstücke durch Land vom gleichen Wert abgefunden werden. Die Landabfindung soll in der Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte und Lage seinen alten Grundstücken entsprechen.

(2) Ein Teilnehmer kann mit seiner Zustimmung statt in Land überwiegend oder vollständig in Geld abgefunden werden.

## § 59

**Bodenordnungsplan**

(1) Die Flurneuordnungsbehörde faßt die Ergebnisse des Verfahrens in einem Plan zusammen.

(2) Vor der Aufstellung des Planes sind die Teilnehmer über ihre Wünsche für die Abfindung zu hören.

(3) Der Plan ist den Beteiligten bekanntzugeben. Die neue Flureinteilung ist ihnen auf Wunsch an Ort und Stelle zu erläutern.

## § 60

**Widerspruch, Klage**

(1) Die Beteiligten können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Planes gegen diesen Widerspruch bei der Flurneuordnungsbehörde einlegen.

(2) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, so ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Kreisgericht zulässig.

## § 61

**Rechtswirkung eines Bodenordnungsplanes**

(1) Ist der Plan unanfechtbar geworden, ordnet die Flurneuordnungsbehörde seine Ausführungen an (Ausführungsanordnung).

(2) Zu dem in der Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt tritt der im Plan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.



(3) Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes sind die Grundbücher nach dem Plan zu berichtigen.

#### § 62

##### Kosten

Die Kosten des Verfahrens zur Feststellung der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse trägt das Land (Staat).

#### § 63

##### Anwendungsbestimmungen

(1) Bis zur Bildung der Flurneuordnungsbehörde kann der Vertrag über den freiwilligen Landtausch vor jeder Behörde, die nach den Rechtsvorschriften für die Beurkundungen von Grundstücksangelegenheiten zuständig ist, rechtswirksam geschlossen werden. Die Vorschriften über die Genehmigung des Grundstücksverkehrs finden Anwendung.

(2) Für die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse sind im übrigen die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), sinngemäß anzuwenden.

#### § 64

##### Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum

Das Eigentum an den Flächen, auf denen auf der Grundlage eines durch Rechtsvorschriften geregelten Nutzungsrechts Gebäude und Anlagen errichtet wurden, die in selbständigem Eigentum der LPG oder Dritten stehen, ist nach den Vorschriften dieses Abschnittes auf Antrag des Eigentümers der Fläche oder des Gebäudes und der Anlagen neu zu ordnen. Bis zum Abschluß des Verfahrens bleiben bisherige Rechte bestehen.

### 9. Abschnitt

#### Gerichtliches Verfahren in Landwirtschaftssachen

#### § 65

##### Zuständigkeit

Für Verhandlungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Gesetz sind die Gerichte nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung zuständig.

#### § 66

##### Ehrenamtliche Richter

Für Landwirtschaftssachen sollen ehrenamtliche Richter einen landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenberuf ausüben.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

### 10. Abschnitt Schlußbestimmungen

#### § 67

##### Freiheit von Steuern und Abgaben

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes vorgenommenen Handlungen, einschließlich der Auseinandersetzung nach § 49, sind frei von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben.

(2) Die Gebühren-, Kosten-, Steuer- und Abgabefreiheit ist von der zuständigen Behörde ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Kreisbehörde bestätigt, daß eine Handlung der Durchführung dieses Gesetzes dient.

#### § 68

##### Anwendung auf andere Genossenschaften

Das vorliegende Gesetz ist auf gärtnerische Genossenschaften sowie andere auf der Grundlage des LPG-Gesetzes gebildete Genossenschaften entsprechend anzuwenden.

#### § 69

##### Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — LPG-Gesetz — vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 443) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — LPG-Gesetz — vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 133);
2. das Musterstatut der LPG Pflanzenproduktion vom 28. Juli 1977 (Sonderdruck Nr. 937 des Gesetzblattes S. 2);
3. das Musterstatut der LPG Tierproduktion vom 28. Juli 1977 (Sonderdruck Nr. 937 des Gesetzblattes S. 13);
4. das Musterstatut der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften vom 12. Juni 1958 (GBl. I Nr. 47 S. 536).

(2) Diesem Gesetz entgegenstehende LPG-rechtliche Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden.

(3) Ab 1. Januar 1992 werden LPG kraft Gesetzes in eingetragene Genossenschaften „im Aufbau“ umgewandelt. Werden daraufhin vom Vorstand die gesetzlichen Erfordernisse zur Gründung der eingetragenen Genossenschaft nicht binnen eines halben Jahres erfüllt, ist die Genossenschaft gemäß § 81 des Genossenschaftsgesetzes aufzulösen.

#### § 70

##### Ausführungsbestimmung

(1) Umwandlungen nach diesem Gesetz berühren nicht etwaige Ansprüche auf Restitution oder Entschädigung wegen Enteignung oder enteignungsähnlichen Eingriffen.

(2) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsvorschriften erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

## Umweltrahmengesetz vom 29. Juni 1990

### Präambel

Zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern,

zur wirksamen Umweltvorsorge sowie zur Durchsetzung des Kooperationsprinzips im europäischen Einigungsprozeß zur Lösung globaler Umweltprobleme,

zur Gewährleistung von Verfahren, in denen die Öffentlichkeit einbezogen wird und die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig und umfassend durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet werden,

und

in dem Bestreben, die Umweltunion mit der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Vertrages vom 18. Mai 1990 zu verwirklichen,

beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

### Artikel 1

#### Immissionsschutz

##### § 1

##### Zweck

Die Bestimmungen dieses Artikels dienen dem Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

##### § 2

#### Übernahme von Vorschriften

(1) Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen treten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorschriften

1. der Anlage 1 am 1. Juli 1990
2. der Anlage 2 am 1. Januar 1991

in der jeweiligen Rechtsform als Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft.

(2) Das Bundes-Immissionsschutzgesetz gilt ab 1. September 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880).

##### § 3

#### Neuanlagen

Die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage darf wegen der Überschreitung eines Immissionswertes durch die Immissionsvorbelastung nicht versagt werden, wenn

a) die Zusatzbelastung geringfügig ist und mit einer deutlichen Verminderung der Immissionsbelastung im Einwirkungsbereich der Anlage innerhalb von fünf Jahren ab Genehmigung zu rechnen ist,

oder

b) im Zusammenhang mit dem Vorhaben Anlagen stillgelegt oder verbessert werden und dadurch eine Verminderung der Vorbelastung herbeigeführt wird, die im Jahresmittel mindestens

doppelt so groß ist wie die von der Neuanlage verursachte Zusatzbelastung.

##### § 4

#### Altanlagen

(1) Altanlagen sind Anlagen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieses Artikels genannten Vorschriften errichtet worden sind oder mit deren Errichtung begonnen wurde.

(2) Die Errichtung, die Beschaffenheit und der Betrieb von Altanlagen, die zum Kreis der im Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Anlagen gehören, hat unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der sozialen Verträglichkeit so bald wie möglich den für Neuanlagen geltenden Anforderungen zu genügen. Soweit die im § 2 Absatz 1 Nr. 1 dieses Artikels genannten Vorschriften die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen oder die Abgabe von Verzichtserklärungen innerhalb bestimmter Fristen vorsehen, gilt § 2 des Artikels 8 mit der Maßgabe, daß sich die dort genannten Fristen um jeweils 1 Jahr verlängern. Die zum Schutz vor Gesundheitsgefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nach diesem Gesetz erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen.

(3) Erwerber von Altanlagen sind für die durch den Betrieb der Anlage vor dem 1. Juli 1990 verursachten Schäden nicht verantwortlich, soweit die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit sie von der Verantwortlichkeit freistellt. Eine Freistellung kann erfolgen, wenn dies unter Abwägung der Interessen des Erwerbers, der Allgemeinheit und des Umweltschutzes geboten ist. Der Antrag auf Freistellung muß spätestens bis zum 31. Dezember 1991 gestellt sein. Die Haftung aufgrund privatrechtlicher Ansprüche bleibt unberührt.

##### § 5

#### Genehmigungsverfahren

(1) Bei Anlagen, die der Genehmigung nach Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen, hat die zuständige Genehmigungsbehörde dem Antragsteller aufzugeben, nachdem sie geprüft hat, ob die geplante Anlage aufgrund der bestehenden Grundstücks- und Planungssituation realisierbar erscheint, eine Stellungnahme einer von ihr benannten Behörde in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die geplante Anlage beizubringen. Die Genehmigungsbehörde hat die Stellungnahme bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zu berücksichtigen.

(2) Bei anderen genehmigungsbedürftigen Anlagen kann eine Stellungnahme nach Absatz 1 gefordert werden, wenn dies wegen der Art, Menge und Gefährlichkeit der von der geplanten Anlage ausgehenden Emissionen oder wegen der technischen Besonderheiten dieser Anlage erforderlich ist. Die Entscheidung, ob die genannten Voraussetzungen vorliegen, trifft der Regierungsbevollmächtigte im Bezirk oder der Oberbürgermeister von Berlin; im übrigen bleiben die Zuständigkeiten der Genehmigungsbehörde unberührt.

(3) Von der Beibringung einer Stellungnahme nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Umstände des Einzelfalls, insbesondere wegen der technischen Auslegung der geplanten Anlage oder des Umfangs der Einzelprüfungen, nicht erforderlich ist.

(4) Soweit dies zur Durchführung von Prüfungen erforderlich ist, kann vom Antragsteller die Vorlage von Sachverständigenutachten verlangt werden.

(5) Einwendungen gegen die Erteilung des Genehmigungsantrages können innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist nur schriftlich erhoben werden. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

## § 6

**Anzeigeverfahren**

Altanlagen, die zum Kreis der im Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Anlagen gehören, sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieses Artikels genannten Vorschriften der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über Art, Umfang und Betriebsweise der Anlagen beizufügen.

## § 7

**Zuständigkeiten und Eigenüberwachung nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

(1) Technischer Dienst und Prüfstelle nach § 47 Abs. 9 Satz 1 der in der Anlage 1 Nr. 3 genannten Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist die Abgasprüfstelle der DDR, Rudower Chaussee 6, 1199 Berlin. Technischer Dienst und Prüfstelle nach § 49 Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Verbindung mit den dort genannten Regelwerken ist der Kraftfahrzeugüberwachungsverein e.V., Ho-Chi-Minh-Straße 62, 8027 Dresden.

(2) Die Nationale Volksarmee, die Deutsche Reichsbahn, die Deutsche Post und die Deutsche Volkspolizei können die Abgassonderuntersuchung nach § 47a Abs. 10 in Verbindung mit Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung selbst durchführen sowie die Ausgestaltung der Prüfbescheinigung selbst bestimmen. Für die Fahrzeuge der Nationalen Volksarmee entfällt die Plakette nach Absatz 5.

## Artikel 2

**Kerntechnische Sicherheit und Strahlenschutz**

## § 1

**Zweck**

Die Bestimmungen dieses Artikels dienen dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie und vor den schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlen und dem Ausgleich von durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachter Schäden.

## § 2

**Übernahme und Außerkrafttreten von Vorschriften**

(1) Neben dem gemäß § 15 des Gesetzes vom 21. 6. 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzten Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren — Atomgesetz — treten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden atomrechtlichen und strahlenschutzrechtlichen Vorschriften der Anlage 1 am 1. 7. 1990, der Anlage 2 am 1. 1. 1991 in der jeweiligen Rechtsform als Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift in Kraft.

(2) Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik treten, soweit sie sich auf in den Absatz 1 genannten Vorschriften geregelte Gegenstände beziehen, in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem die in Absatz 1 genannten Vorschriften in Kraft treten. Es gelten insbesondere fort die §§ 1, 5, 9, 11 und 12 des Atomenergiewetzes vom 8. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 34 S. 325), wobei in § 11 Abs. 1 Ziff. 1 die Worte „gemäß § 2 Abs. 5 und § 7“ durch das Wort „gesetzlich“ und in Ziff. 2 die Worte „den Bestimmungen des § 2 Abs. 6“ durch die Worte „gesetzliche Bestimmungen“ ersetzt werden, sowie für bergbauliche und andere Tätigkeiten die Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz, soweit dabei radioaktive Stoffe, insbesondere Radonfolgeprodukte, anwesend sind.

## § 3

**Übergangsbestimmungen**

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erteilte atomrechtliche und strahlenschutzrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen gelten als Genehmigungen nach den entsprechenden atom- und strahlenschutzrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland mit den in Satz 2 bestimmten Befristungen fort. Genehmigungen und Erlaubnisse für Kernkraftwerke erlöschen fünf Jahre, für Transporte radioaktiver Stoffe zwei Jahre, alle übrigen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes; in fortgeltenden Genehmigungen, Erlaubnissen und Zulassungen festgesetzte kürzere Befristungen bleiben unberührt. Für Transporte, die nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik keiner Genehmigung bedürfen, treten in Anlage 1 genannte Vorschriften über die Genehmigungspflicht solcher Transporte spätestens bis zum 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Die zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde hat bei nach Absatz 1 fortgeltenden Genehmigungen, Erlaubnissen und Zulassungen insbesondere anzuordnen, daß ein Zustand beseitigt wird, aus dem sich durch die Wirkung ionisierender Strahlen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können. § 18 des Atomgesetzes findet keine Anwendung, wenn der Inhaber der Genehmigung, Erlaubnis oder Zulassung ein Staatsorgan oder ein Betrieb im Sinne des § 1 Absatz 2 des Atomenergiewetzes der Deutschen Demokratischen Republik ist.

(3) Wesentliche Veränderungen von Anlagen der in § 7 des Atomgesetzes genannten Art bedürfen der Genehmigung nach den Bestimmungen des Atomgesetzes. Die Veränderungsgenehmigung läßt die Genehmigung nach Absatz 1 insoweit unberührt, als die Genehmigung sich auf Teile der Anlage bezieht, die nicht von der Änderung betroffen sind.

(4) Von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland erteilte Bauartzulassungen, Genehmigungen für Tätigkeiten in fremden Anlagen oder Einrichtungen, die Beförderung radioaktiver Stoffe sowie den nicht ortsgebundenen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder die nicht ortsgebundene Anwendung ionisierender Strahlen gelten auch im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Genehmigungen und Erlaubnisse zur Ausfuhr radioaktiver Stoffe sind zu widerrufen, sofern nicht gewährleistet ist, daß die auszuführenden radioaktiven Stoffe nicht in einer die internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Kernenergie oder die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik gefährdenden Weise verwendet werden. Beruht die Ausfuhr auf einer internationalen Verpflichtung der Deutschen Demokratischen Republik, so kann die zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 vom Widerruf absehen, wenn der Widerruf die außenpolitischen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik schwerwiegend stören würde; die zuständige Behörde stimmt sich dazu mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland ab. Die Vorschriften der Strahlenschutzverordnung über die Einfuhr und Ausfuhr sonstiger radioaktiver Stoffe finden im Verhältnis zur Bundesrepublik keine Anwendung.

(6) Sind Staatsorgane oder Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 des Atomenergiewetzes der Deutschen Demokratischen Republik Inhaber von im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erteilten atomrechtlichen und strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnissen oder Zulassungen und werden diese Inhaber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in Rechtspersonen des Privatrechts umgewandelt, so kann die zuständige Behörde die Fortgeltung der erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen anordnen, wenn der neue Inhaber durch organisatorische Maßnahmen und durch die Bereitstellung von sachlichen und persönlichen Mitteln die Fortführung der Errichtung oder des Betriebes der Anlage oder der Tätigkeit gewährleistet. Die Befristungen gemäß § 3 Abs. 1 bleiben unberührt. Absatz 2, 3 und 5 finden Anwendung. § 18 des Atomgesetzes gilt nicht.

## § 4

**Haftung und Deckung**

(1) Die §§ 25 und 25a des Atomgesetzes gelten mit der Maßgabe, daß das Pariser Übereinkommen und das Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommen unabhängig von ihrer völkerrechtlichen Verbindlichkeit für den Bereich der Deutschen Demokratischen Republik innerstaatlich anzuwenden sind, soweit nicht die Regeln dieser Übereinkommen eine im Verhältnis zu ihren Vertragsstaaten bewirkte Gegenseitigkeit voraussetzen.

(2) Inhaber von Genehmigungen, die gemäß § 3 fortgelten, haben der zuständigen Genehmigungsbehörde Art, Umfang und Höhe der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) nach Maßgabe behördlicher Festsetzung gemäß § 13 des Atomgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I, S. 220) nachzuweisen, soweit es sich um Anlagen oder Tätigkeiten handelt, die auch aufgrund des Atomgesetzes und der aufgrund des Atomgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen des Nachweises einer Deckungsvorsorge bedürfen. Soweit die Schadenersatzverpflichtungen durch die Deckungsvorsorge nicht gedeckt sind oder aus ihr nicht erfüllt werden können, stellt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit den Inhaber der Genehmigung von Schadenersatzverpflichtungen frei und übernimmt diese. Das Ministerium kann den Inhaber einer Genehmigung auch freistellen, soweit eine private Deckungsvorsorge auf dem Versicherungsmarkt oder in anderer Weise nicht zu erlangen ist.

(3) Gemäß § 3 fortgeltende Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen sind zu widerrufen, wenn die Deckungsvorsorge nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht und der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete eine entsprechende Deckungsvorsorge nicht binnen einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden angemessenen Frist nachweist. § 18 des Atomgesetzes gilt nicht.

## § 5

**Zuständigkeiten**

Soweit die im Atomgesetz und in der Anlage 1 aufgeführten atomrechtlichen und strahlenschutzrechtlichen Vorschriften Regelungen über Behörden und sonstige Stellen der Bundesrepublik Deutschland enthalten, treten anstelle

- des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit,
- des Bundesamtes für Strahlenschutz, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und des Bundesamtes für Wirtschaft das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz,
- zuständiger Landesbehörden, das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz und im übrigen die entsprechenden Behörden und Stellen der Deutschen Demokratischen Republik.

## Artikel 3

**Wasserwirtschaft**

## § 1

**Zweck**

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

## § 2

**Übernahme von Vorschriften**

(1) Nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften treten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden wasserwirtschaftlichen Vorschriften in der jeweiligen Rechtsform als Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift in der Deutschen Demokratischen Republik wie folgt in Kraft:

1. die der Anlage 1 am 1. Juli 1990,
2. die der Ziffer 1 der Anlage 2 für Einleiter, die nach der Anordnung vom 2. Februar 1984 über Abwassereinführungsentgelt (GBl. I Nr. 5 S. 70) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Juni 1987 (GBl. I Nr. 14 S. 164) am 30. Juni 1990 abgabepflichtig sind, am 1. Januar 1991 und im übrigen am 1. Januar 1993. Der Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, zu den Verfahren der Bewertung der Schadstoffe, der Schadstoffgruppen und der Schwellenwerte Übergangsregelungen zu treffen.
3. die der Ziffer 2 der Anlage 2 am 1. Januar 1991.

(2) Das Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) und die hierzu erlassenen Folgebestimmungen, insbesondere Regelungen über das Verfahren und die Behördenzuständigkeiten, die den Vorschriften des Absatzes 1 nicht widersprechen, bleiben unberührt. Näheres dazu regelt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

## Artikel 4

**Abfallwirtschaft**

## § 1

**Zweck**

Soweit Abfälle nicht vermieden oder nicht verwertet werden können, sind sie so zu entsorgen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

## § 2

**Übernahme von Vorschriften**

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen treten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden abfallrechtlichen Vorschriften

1. der Anlage 1 Nr. 1 bis 6 und 9 am 1. 7. 1990  
Nr. 7 und 8 am 1. 10. 1990
  2. der Anlage 2 am 1. 1. 1991
- in der jeweiligen Rechtsform als Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift in Kraft.

## § 3

**Altanlagen**

Auf Altanlagen findet Artikel 1 § 4 entsprechende Anwendung.

## § 4

**Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren**

Auf Abfallentsorgungsanlagen, die einer Zulassung nach § 7 des Abfallgesetzes bedürfen, findet Artikel 1 § 5 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß Abfallentsorgungsanlagen, die der Planfeststellung bedürfen, den Anlagen nach Absatz 1 dieser Vorschrift und Abfallentsorgungsanlagen, die einer abfallrechtlichen Genehmigung bedürfen, den Anlagen nach Absatz 2 gleichstehen.

## § 5

**Anzeigeverfahren**

Altanlagen sind bis zum 31. Dezember 1990 der zuständigen Behörde anzuzeigen. Soweit ein Betreiber nicht ermittelt werden kann, ist die zuständige Behörde erfassungs- und anzeigepflichtig. Der Anzeige sind Unterlagen über Art, Umfang und Betriebsweise beizufügen.

## § 6

**Transportgenehmigung**

Abfalltransporte zwischen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und der Deutschen Demokratischen Republik bedürfen einer Genehmigung nach § 13 des Abfallgesetzes. Satz 1 ist auf Reststoffe im Sinne der Reststoffbestimmungsverord-

nung (Nummer 8 der Anlage 1 zu § 2 dieses Artikels) entsprechend anzuwenden.

### Artikel 5 Chemikalienrecht

#### § 1

##### Zweck

Zweck dieses Artikels ist es, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu schützen, insbesondere sie erkennbar zu machen, sie abzuwenden und ihrem Entstehen vorzubeugen.

#### § 2

##### Übernahme von Rechtsvorschriften

(1) Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen treten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden chemikalienrechtlichen Vorschriften

1. der Anlage 1 am 1. 7. 1990
2. der Anlage 2 am 1. 1. 1991

in ihrer jeweiligen Rechtsform als Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift in Kraft. Die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder vom ehemaligen Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit oder vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach der Arbeitsstoffverordnung oder nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Gefahrstoffverordnung im Bundesarbeitsblatt oder im Bundesgesundheitsblatt bekanntgegebenen sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie die sonstigen gesicherten und arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse werden mit Inkrafttreten des Gesetzes angewandt.

(2) Das Chemikaliengesetz gilt ab 1. August 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521).

#### § 3

##### Alte Stoffe

Stoffe, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Deutschen Demokratischen Republik in Verkehr gebracht worden sind und nicht in dem zu erstellenden Europäischen Altstoffverzeichnis EINECS erfaßt sind, gelten als alte Stoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes.

#### § 4

##### Zuständigkeit und Beteiligung

Der Ministerrat legt die Anmeldestelle nach § 12 des Chemikaliengesetzes, die zentrale Meldestelle nach § 16e des Chemikaliengesetzes und die zentrale GLP-Stelle<sup>1</sup> nach § 19d des Chemikaliengesetzes fest. Diese Stellen können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die entsprechenden Stellen der Bundesrepublik Deutschland beteiligen.

### Artikel 6

#### Naturschutz und Landschaftspflege

#### § 1

##### Zweck

Die Bestimmungen dieses Artikels dienen dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

#### § 2

##### Übernahme von Vorschriften

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen treten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden naturschutzrechtlichen Vorschriften der Anlage 1 am 1. Juli 1990 in Kraft.

#### § 3

##### Vorläufige Regelungen

(1) Abweichend von § 4 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes bis zum Inkrafttreten von Naturschutzgesetzen der Länder unmittelbar. Dies gilt nicht, soweit sich die Bestimmungen ausdrücklich oder nach Sinn und Zweck an die Länder richten. Die Vorschriften der §§ 10 bis 16 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) und der Ersten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten (Naturschutzverordnung) vom 18. Mai 1989 (GBl. I Nr. 12 S. 159) — bleiben unberührt, soweit sie den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht widersprechen.

(2) Bis zu den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten erläßt der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Minister (Minister) im Einvernehmen mit den jeweils fachlich betroffenen Ministern Durchführungsbestimmungen zum Bundesnaturschutzgesetz. §§ 7 und 8 bleiben unberührt.

(3) Die in § 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannte Frist beginnt mit dem Inkrafttreten nach § 2 dieses Artikels.

(4) Die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. März 1987 werden in der Deutschen Demokratischen Republik sinngemäß angewandt.

#### § 4

##### Grundsätze für die Landschaftsplanung

Der Minister wird ermächtigt, in Abstimmung mit den fachlich betroffenen Ministern Grundsätze über die Landschaftsplanung nach Maßgabe der in den §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufzustellen.

#### § 5

##### Einstweilige Sicherung

(1) Für die einstweilige Sicherung zu schützender Gebiete nach § 6 Nr. 2 und 3 gilt § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — (Naturschutzverordnung) vom 18. Mai 1989 (GBl. I Nr. 12 S. 159) entsprechend.

(2) Die in dem Beschluß des Ministerrates vom 16. März 1990 „Zur Information über den Stand und die vorgesehene Entwicklung von Biosphärenreservaten, Nationalparks und Naturschutzparks in der DDR“ bezeichneten Gebiete gelten unbeschadet bereits erfolgter Maßnahmen der einstweiligen Sicherung oder endgültigen Unterschutzstellung nach den Vorschriften der Naturschutzverordnung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Sinne des § 25 der genannten Verordnung als einstweilig gesichert.

#### § 6

##### Vorläufige Zuständigkeitsregelungen

Bis zur Errichtung von Landesverwaltungen und zum Erlaß entsprechender Zuständigkeitsbestimmungen gelten folgende Regelungen:

1. Nationalparks sowie Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete von zentraler Bedeutung werden durch Beschluß des Ministerrates festgesetzt.
2. Für die einstweilige Sicherung sowie Regelung über die Einrichtung und Tätigkeit der Verwaltung der in Nr. 1 genannten Gebiete ist der Minister zuständig.
3. Für die Festsetzung sonstiger Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie die einstweilige Sicherung dieser Gebiete sind die Regierungsbevollmächtigten in den Bezirken oder der Oberbürgermeister von Berlin zuständig, soweit diese Festsetzung die in den § 21 Abs. 3 und § 85 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1990 über die Selbstverwaltung der Gemeinden

<sup>1</sup> Gute-Labor-Praxis-Stelle



und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) (GBl. I Nr. 28 S. 255) genannten Zuständigkeiten überschreitet.

4. Soweit im Bundesnaturschutzgesetz und in der Bundesartenschutzverordnung Aufgaben den für Naturschutz und Landschaftspflege oder den nach Landesrecht zuständigen oder anderen Behörden übertragen sind, werden diese Aufgaben von den Regierungsbevollmächtigten in den Bezirken und dem Oberbürgermeister von Berlin wahrgenommen.
5. Für die Anerkennung von Verbänden nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Minister zuständig.

## § 7

### Zuständigkeiten beim grenzüberschreitenden Artenschutz

(1) § 21c des Bundesnaturschutzgesetzes gilt mit folgenden Maßgaben:

1. An die Stelle der in Absatz 1 Nr. 2, Absatz 3 Nr. 4 und Absatz 4 genannten Ämter tritt,
  - a) für Tiere der Leiter des Grenz-Veterinärdienstes der DDR beim Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft,
  - b) für Pflanzen der Direktor des Zentralen Staatlichen Amtes für Pflanzenschutz und Pflanzenquarantäne der DDR beim Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft.
2. An die Stelle des in Absatz 2 genannten Amtes tritt
  - a) für Tiere nichtheimischer Arten der Tierpark Berlin,
  - b) für Tiere heimischer Arten und für Pflanzen das Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften.

(2) Die Aufgaben der in § 30 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Verwaltungsbehörde nimmt die nach Absatz 1 Nr. 1 jeweils zuständige Stelle wahr.

(3) Im Rahmen der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Aufgaben unterstehen die dort genannten Stellen der fachlichen Aufsicht des Ministers.

(4) Der Minister wird ermächtigt, die Zuständigkeiten im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft abweichend von den Absätzen 1 und 2 zu regeln.

## § 8

### Überleitung bestehender Vorschriften

Die aufgrund der §§ 11 bis 19 und 25 erlassenen und nach § 37 Abs. 4 der Naturschutzverordnung übergeleiteten Vorschriften bleiben bis zu einer anderweitigen Regelung in Kraft.

## § 9

### Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 30 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer eine in § 30 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf Tiere oder Pflanzen einer vom Aussterben bedrohten Art bezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

## Artikel 7

### Umweltverträglichkeitsprüfung

#### § 1

##### Zweck

Zur wirksamen Umweltvorsorge werden die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben berücksichtigt.

#### § 2

##### Anwendung

Artikel 1 (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und Artikel 14 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. Februar 1990 (Bundesgesetzblatt I S. 205), Artikel 1 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870), treten am 1. August 1990 in Kraft. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung findet keine Anwendung, soweit in ihm auf Gesetze oder Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland verwiesen wird, die in der Deutschen Demokratischen Republik noch nicht oder in einer an das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht angepaßten Fassung in Kraft sind.

## Artikel 8

### Schlußbestimmungen

#### § 1

##### Verhältnis von Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland

(1) Vorschriften, die zur Änderung oder Durchführung der in den Artikeln 1 bis 7 genannten Vorschriften nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind so bald als möglich in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft zu setzen.

(2) Soweit die in den Artikeln 1 bis 7 genannten oder gemäß Absatz 1 übernommenen Vorschriften Verweisungen auf andere Vorschriften des Rechts der Bundesrepublik Deutschland enthalten, treten an deren Stelle inhaltlich entsprechende Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Bestehen solche Vorschriften nicht, sind die in bezug genommenen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland in Kraft zu setzen.

(3) Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik treten außer Kraft, soweit sie den gleichen Gegenstand regeln, wie die in den Artikeln 1 bis 7 genannten Vorschriften.

(4) Eine Änderung der nach diesem Gesetz übernommenen Vorschriften ist auf der Grundlage der hiervon betroffenen Ermächtigungen nicht zulässig.

#### § 2

##### Übergangsfristen

(1) Soweit die in den Artikeln 1 bis 7 genannten Vorschriften Regelungen enthalten, nach denen bis zu einem festgesetzten Termin Maßnahmen durchzuführen oder Erklärungen abzugeben waren, gelten die sich hieraus ergebenden Fristen entsprechend.

(2) Der Ministerrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1990 kürzere Fristen als die sich aus den Rechtsverordnungen der Anlage 2 zu Artikel 5 in Verbindung mit Absatz 1 ergebenden zu bestimmen.

## § 3

**Zuständigkeiten**

(1) An die Stelle der Behörden und sonstigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West), die in den in Artikeln 1 bis 7 genannten Vorschriften bezeichnet sind, treten die entsprechenden Behörden oder sonstigen Stellen in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Soweit die in den Artikeln 1 bis 7 genannten Vorschriften die Bundesregierung oder einen Bundesminister zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen, tritt an deren Stelle der Ministerrat oder der zuständige Minister der Deutschen Demokratischen Republik. Soweit Landesregierungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ermächtigt werden, treten an deren Stelle die Landesregierungen im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik oder der Magistrat von Berlin; solange in der Deutschen Demokratischen Republik noch keine Landesregierungen bestehen, treten an deren Stelle die Regierungsbevollmächtigten in den Bezirken.

## § 4

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Soweit in den Gesetzen, Teilen von Gesetzen oder Rechtsverordnungen die Begriffe "Bußgeld" oder "Geldbuße" verwandt werden, tritt an ihre Stelle der Begriff "Ordnungsstrafe".

(2) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101). Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Aufsichtsbehörde.

## Artikel 9

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

**Anlage 1**  
zu vorstehendem Gesetz

**Zu Artikel 1 Immissionsschutz**

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870).

Einzubeziehen sind folgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

- a) Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059).
  - b) Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte — 5. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 504, 727), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 608).
  - c) Sechste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Fachkunde und Zuverlässigkeit von Immissionsschutzbeauftragten — 6. BImSchV) vom 12. April 1975 (BGBl. I S. 957).
  - d) Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens) — 9. BImSchV — vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 608).
  - e) Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung) — 11. BImSchV — vom 20. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2027), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586).
  - f) Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) — 12. BImSchV — in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 625) — nebst
    - aa) Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung (1. StörfallVwV) vom 26. August 1988 (GMBI. S. 398).
    - bb) Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung (2. StörfallVwV) vom 27. April 1982 (GMBI. S. 205).
  - g) Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen — 13. BImSchV) vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719).
  - h) Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBI. S. 95, 202).
  - i) Allgemeine Verwaltungsvorschrift über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung — Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16. Juli 1968 (Beilage zum BAnz. Nr. 137 vom 26. Juli 1968); übergeleitet gemäß § 66 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
2. Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 2810), nebst
- a) 1. Verordnung zur Durchführung des Benzinbleigesetzes vom 7. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1966).
  - b) Benzinqualitätsverordnung vom 27. Juni 1988 (BGBl. I S. 969).
  - c) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Benzinqualitätsangabeverordnung vom 6. November 1985 (Bundesanzeiger vom 13. November 1985).
3. Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit folgender Maßgabe

- a) §§ 47 und 49 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2355).
- b) Die in § 72 Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2355), enthaltenen Übergangsvorschriften zu den §§ 47 und 49.
- c) Die Anlagen XV, XVI, XXIV und XXV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2355).
- d) Anlage XXIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2436).
- e) Die Anlagen XX und XXI der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793).

**Zu Artikel 2 Kerntechnische Sicherheit und Strahlenschutz**

1. Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 607).
2. Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung — AtVfV) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 280) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 441).
3. Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung — AtDeckV) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220).
4. Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung — RÖV) vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 607).
5. Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457).
6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 45 Strahlenschutzverordnung: Ermittlung der Strahlenexposition durch die Ableitung radioaktiver Stoffe aus kerntechnischen Anlagen oder Einrichtungen vom 21. Februar 1990 (Bundesanzeiger Nr. 64a vom 31. März 1990).
7. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 62 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung (AVV-Strahlenpaß) vom 3. Mai 1990 (Bundesanzeiger Nr. 94 vom 19. März 1990).

**Zu Artikel 3 Wasserwirtschaft**

1. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205).
2. Verordnung über die Herkunftsbereiche von Abwasser (Abwasserherkunftsverordnung — AbwHerKv) vom 3. Juli 1987 (BGBl. I S. 1578).
3. Allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 7a WHG:  
Allgemeine Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer<sup>1)</sup> vom 8. 9. 1989 (GMBI. S. 518), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 19. 12. 1989 (GMBI. S. 798)

<sup>1)</sup> Gewässer-Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift

4. AbwasserVwV vom 17. 3. 1981 (GMBL S. 139)
7. AbwasserVwV vom 17. 3. 1981 (GMBL S. 142)
13. AbwasserVwV vom 17. 3. 1981 (GMBL S. 148)
16. AbwasserVwV vom 5. 2. 1982 (GMBL S. 56)
17. AbwasserVwV vom 5. 2. 1982 (GMBL S. 57)
18. AbwasserVwV vom 5. 2. 1982 (GMBL S. 58)
19. AbwasserVwV Teil A vom 18. 5. 1989 (GMBL S. 399)
19. a) AbwasserVwV vom 5. 2. 1982 (GMBL S. 59), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 18. 5. 1983 (GMBL S. 399)
20. AbwasserVwV vom 19. 5. 1982 (GMBL S. 293), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 10. 11. 1986 (GMBL S. 618)
22. AbwasserVwV vom 19. 5. 1982 (GMBL S. 295)
23. AbwasserVwV vom 19. 5. 1982 (GMBL S. 296)
24. AbwasserVwV vom 19. 5. 1982 (GMBL S. 297)
26. AbwasserVwV vom 3. 3. 1983 (GMBL S. 142)
27. AbwasserVwV vom 3. 3. 1983 (GMBL S. 145)
28. AbwasserVwV vom 13. 9. 1983 (GMBL S. 397)
29. AbwasserVwV vom 13. 9. 1983 (GMBL S. 398)
31. AbwasserVwV vom 13. 9. 1983 (GMBL S. 400)
32. AbwasserVwV vom 5. 9. 1984 (GMBL S. 338)
33. AbwasserVwV vom 5. 9. 1984 (GMBL S. 339)
34. AbwasserVwV vom 5. 9. 1984 (GMBL S. 340)
35. AbwasserVwV vom 5. 9. 1984 (GMBL S. 341)
36. AbwasserVwV vom 5. 9. 1984 (GMBL S. 342)
37. AbwasserVwV vom 5. 9. 1984 (GMBL S. 346)
38. AbwasserVwV vom 5. 9. 1984 (GMBL S. 348)
42. AbwasserVwV vom 5. 9. 1984 (GMBL S. 358)
43. AbwasserVwV vom 5. 9. 1984 (GMBL S. 359)
44. AbwasserVwV vom 5. 9. 1984 (GMBL S. 361)
45. AbwasserVwV vom 5. 9. 1984 (GMBL S. 362)
46. AbwasserVwV vom 25. 8. 1986 (GMBL S. 486)
48. AbwasserVwV vom 9. 1. 1989 (GMBL S. 42), geändert durch VwV vom 19. 12. 1989 (GMBL S. 811).

#### Zu Artikel 4 Abfallwirtschaft

1. Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz — AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, S. 1501), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870) mit Ausnahme des § 11 Abs. 2, Abs. 3 sowie §§ 12 und 13b. Die §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) finden Anwendung.
2. Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von Getränkeverpackungen aus Kunststoffen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2455).
3. Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel (HKWAbfV) vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1918).
4. Allgemeine Abfallverwaltungsvorschrift zum Schutz des Grundwassers bei der Lagerung und Ablagerung von Abfällen vom 31. Januar 1990 (GMBL 1990 S. 74).
5. Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungs-Verordnung — AbfVerbrV) vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126).
6. Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913).
7. Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes (Abfallbestimmungs-Verordnung — Abf-BestV) vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 614).
8. Verordnung zur Bestimmung von Reststoffen nach § 2 Abs. 3 des Abfallgesetzes (RestDestV) vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 631).
9. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhinderung von Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und

Luftfahrzeuge (Hohe-See-Einbringungsgesetz) vom 11. Februar 1977 (BGBl. III 2129 — 10).

#### Zu Artikel 5 Chemikalienrecht

1. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz — ChemG) vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 493)
2. Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz (ChemG Gefährlichkeitsmerkmale V) vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1487)
3. Verordnung über Anmeldeunterlagen und Prüfnachweise nach dem Chemikaliengesetz (ChemG Anmelde- und Prüfnachweis V) vom 30. November 1981 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch VO vom 31. Mai 1989 (BGBl. I S. 1074)
4. Chemikalien — Altstoffverordnung (ChemG Altstoff V) vom 2. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1239)
5. Gesetz über den Verkehr mit DDT (DDT-Gesetz) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 1385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505).

#### Zu Artikel 6 Naturschutz und Landschaftspflege

1. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) mit Ausnahme des § 38
2. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, ber. S. 2011)
3. Verordnung (EWG) Nr. 3626/83 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 384 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 197/90 vom 17. Januar 1990 (ABl. EG Nr. L 29 S. 1)
4. Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 der Kommission vom 28. November 1983 mit Bestimmungen für eine einheitliche Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft erforderlichen Dokumente (ABl. EG Nr. L 344 S. 1).

#### Anlage 2 zu vorstehendem Gesetz

#### Zu Artikel 1 Immissionsschutz

1. Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen — 1. BImSchV) in der Fassung vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059).
2. Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen — 2. BImSchV) vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 571).
3. Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselmotortreibstoff — 3. BImSchV) vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2671) nebst Durchführungsvorschriften.
4. Siebente Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub — 7. BImSchV) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133).
5. Achte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm — Verordnung — 8. BImSchV) vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1687).
6. Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärm — Verordnung — 15. BImSchV) vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729), geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1988 (BGBl. I S. 166).

7. Vierte allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Ermittlung von Immissionen in Belastungsgebieten — 4. BImSchVwV) vom 8. April 1975 (GMBl. S. 358).
8. Fünfte allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Emissionskataster in Belastungsgebieten) — 5. BImSchVwV vom 30. Januar 1979 (GMBl. S. 42).
9. Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit folgender Maßgabe
  - a) §§ 47a, 47b in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793).
  - b) Die in § 72 Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2355), enthaltene Übergangsvorschrift zu § 47a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.
  - c) Anlage IXa der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juli 1989 (BGBl. I S. 1510).
  - d) Anlage XI der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793).
  - e) Siebenunddreißigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (37. Ausnahmeverordnung zur StVZO) vom 19. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2412).

#### Zu Artikel 2 Kerntechnische Sicherheit und Strahlenschutz

- a) EG-Verordnung zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Fall eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation
  1. EG-Ratsverordnung (EURATOM) 3954/97 vom 22. 12. 1987, EG-ABl Nr. L 371/11 vom 30. 12. 1987
  2. EG-Ratsverordnung (EURATOM) Nr. 2218/89 vom 18. 7. 1989, EG-ABl Nr. L 211/1 vom 22. 7. 1989
  3. EG-Kommissionsverordnung (EURATOM) Nr. 944/89 vom 12. 4. 1989, EG-ABl Nr. L 101/7 vom 13. 4. 1989
  4. EG-Kommissionsverordnung (EURATOM) Nr. 770/90 vom 29. 3. 1990, EG-ABl Nr. L 83/78 vom 30. 3. 1990
- b) EG-Ratsverordnung (EWG) Nr. 2219/89 des Rates vom 18. 7. 1989 über besondere Bedingungen für die Ausfuhr von Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation, EG-ABl Nr. L 211/4 vom 22. 7. 1989,
- c) EG-Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates vom 22. 3. 1990 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl, EG-ABl Nr. L 82/1 vom 29. 3. 1990.

#### Zu Artikel 3 Wasserwirtschaft

1. Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz — AbwAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (GBBl. I S. 880).
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz — WRMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (GBBl. I S. 875) nebst
  - a) Verordnung über die Abbaubarkeit anionischer und nicht-ionischer grenzflächenaktiver Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 30. Januar 1977 (BGBl. I S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 6. 1986 (BGBl. I S. 851),
  - b) Verordnung über Höchstmengen für Phosphate in Wasch- und Reinigungsmitteln (Phosphathöchstmengenverordnung — PHöchstMengeV) vom 4. Juni 1980 (BGBl. I S. 664).

#### Zu Artikel 4 Abfallwirtschaft

1. Altölverordnung (AltölV) vom 27. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2325)
2. Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734)

3. Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall), Teil 1: Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen und biologischen Behandlung und Verbrennung von besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen vom 10. 4. 1990 (GMBl. S. 242)
4. § 11 Abs. 2, Abs. 3 sowie §§ 12 und 13b des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz — AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410), berichtigt am 11. September 1986 (BGBl. I S. 1501)
5. Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie über die Überwachung von Abfällen und Reststoffen (Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung — AbfRestÜberwV) vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 648).

#### Zu Artikel 5 Chemikalienrecht

1. Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung — GefStoffV) vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 147), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790) mit Ausnahme des § 44
2. Verordnung zum Verbot von polychlorierten Biphenylen, polychlorierten Terphenylen und zur Beschränkung von Vinylchlorid (PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung) vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1482)
3. Pentachlorophenolverbotsverordnung (PCP-Verbotsverordnung) vom 12. Dezember 1989 (BGBl. S. 2235).

### Gesetz

#### über die Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse — Marktorganisationsgesetz — vom 6. Juli 1990

Zur Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse entsprechend dem Marktordnungssystem der Europäischen Gemeinschaften wird von der Volkskammer folgendes Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Zweckbestimmung

(1) Dieses Gesetz dient

1. der Einführung eines dem Marktordnungssystem der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Preisstützungs- und Außenschutzsystems,
2. der Organisation der Agrarmärkte der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere der Vorbeugung und Verhinderung von Agrarmarktstörungen.

(2) Regelungen zur Schaffung und Durchführung der Organisation der Agrarmärkte (nachfolgend Marktorganisationen genannt) können für Marktordnungswaren getroffen werden.

### § 2

#### Marktordnungswaren

Marktordnungswaren im Sinne dieses Gesetzes sind Erzeugnisse, die in den Europäischen Gemeinschaften Marktorganisationen unterliegen, sowie Erzeugnisse, für die in Ergänzung oder zur Sicherung einer Marktorganisation Regelungen im Europäischen Gemeinschaftsrecht getroffen sind. Marktordnungswaren sind insbesondere:



1. Getreide und Getreideerzeugnisse,
2. Milch und Milcherzeugnisse,
3. Vieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse,
4. Zucker,
5. Ölf Früchte und Ölf rucherzeugnisse.
6. Obst und Gemüse,
7. Hülsenfrüchte,
8. Eier und Geflügel,
9. Saat- und Pflanzgut,
10. lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels.

## § 3

**Marktordnungsmaßnahmen**

Die Marktorganisationen können für Marktordnungswaren Regelungen enthalten über

1. die Intervention durch Ankauf, Lagerung und Verkauf,
2. besondere Vergünstigungen
  - a) Ausfuhrerstattungen
  - b) Produktionserstattungen
  - c) Erzeuger- und Käuferprämien
  - d) Nichtvermarktungsprämien
  - e) flächen- oder produktbezogene Beihilfen
  - f) Beihilfen für private Lagerhaltung
  - g) Beihilfen zur Erleichterung des Absatzes
  - h) Beihilfen für die Herstellung von Erzeugnissen, die für bestimmte Zwecke verwendet werden
  - i) Vergütungen für die Aufgabe der Produktion
  - j) sonstige Vergünstigungen zu Marktordnungszwecken,
3. Qualität und Vermarktung für Marktordnungswaren, einschließlich Kartoffeln,
4. Festlegung von Preisen,
5. das Verbringen (Bezüge im Innerdeutschen Handel, Ein- und Ausfuhr) in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, einschließlich Abschöpfungen auch für Getreidesubstitute,
6. Produktionsquoten,
7. Abgaben auf die Erzeugung oder die Vermarktung,
8. Art, Höhe und Verfahren bei Sicherheiten, Kautionen und Garantien, insbesondere über Gestellung, Verwaltung, Freigabe und Verfall,
9. Ordnungswidrigkeiten, insbesondere über die Höhe und das Verfahren bei Ordnungsstrafen.

## § 4

**Rückforderung von besonderen Vergünstigungen**

Besondere Vergünstigungen gemäß § 3 Ziff. 2 sind zurückzuerstat- ten, sofern sie unrechtmäßig gewährt wurden.

## § 5

**Zinsen**

(1) Ansprüche auf Erstattung von besonderen Vergünstigungen sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit 3 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank der Bundesrepublik Deutschland zu verzinsen. Werden Abgaben nicht rechtzeitig gezahlt, sind sie vom Fälligkeitstag an mit 3 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank der Bundesrepublik Deutschland zu verzinsen. Der am Ersten des Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(2) Ansprüche auf besondere Vergünstigungen und im Rahmen von Interventionen sind ab ihrer gerichtlichen Geltendmachung an mit 4 Prozent für das Jahr zu verzinsen. Im übrigen sind diese Ansprüche unverzinslich.

## § 6

**Ermächtigung**

(1) Der Ministerrat wird ermächtigt, in Durchführungsverordnungen die gemäß §§ 1 bis 3 zur Schaffung und Durchführung der Organisation der Agrarmärkte erforderlichen Regelungen zu erlassen.

(2) Festlegungen über Preise gemäß § 3 Punkt 4 sind vor Erlass der Durchführungsverordnungen mit den zuständigen Ausschüssen der Volkskammer abzustimmen.

## § 7

**Zuständigkeit**

(1) Die zuständige Marktordnungsstelle ist die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (nachfolgend ALM genannt). Ihr obliegt die Durchführung der Marktorganisationen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

(2) Für einzelne Aufgaben oder Maßnahmenbereiche können abweichend von Absatz 1 in Durchführungsverordnungen gemäß § 6 andere Stellen bestimmt werden, soweit dies insbesondere zur Überwachung von Marktordnungsmaßnahmen erforderlich ist.

## § 8

**Aufgaben der Zolldienststellen**

(1) Die Zolldienststellen haben das Verbringen von Marktordnungswaren in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zu überwachen, soweit dies zur Organisation der Agrarmärkte der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich ist.

(2) Solange die Bezüge im Innerdeutschen Handel durch Genehmigungen reguliert werden, kann durch Durchführungsverordnungen gemäß § 6 vorgeschrieben werden, daß Binnenzollämter festgelegt werden, wo Sendungen mit Marktordnungswaren vorzuführen sind.

## § 9

**Übergangs- und Schutzmaßnahmen**

(1) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, zur Bewältigung von Anlaufschwierigkeiten während der Übergangszeit, bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen die ALM anzuweisen,

1. die Anwendung einzelner Maßnahmen auszusetzen,
2. für die Durchführung dieser Maßnahmen Verfahrenserleichterungen zu gewähren,
3. andere notwendige Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Übergangs- und Schutzmaßnahmen gemäß Satz 1 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu treffen.

(2) Die Anwendung der nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen ist auf den für die Bewältigung der Anlaufschwierigkeiten, die Behebung der Störung oder Verhinderung der drohenden Störung erforderlichen Zeitraum zu begrenzen.

## § 10

**Meldepflichten**

Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft kann

1. Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen verpflichten, regelmäßig Aufzeichnungen über die angelieferten, verkauften oder in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten Marktordnungswaren und über die Preise zu machen sowie die Mengen und Preise der zuständigen Stelle gemäß § 7 zu melden,
2. Stellen, die Preisnotierungen oder Preisfeststellungen hinsichtlich Marktordnungswaren vornehmen, verpflichten, der zuständigen Stelle gemäß § 7 die Ergebnisse der Notierungen oder Feststellungen zu melden.

## § 11

**Allgemeines Prüfungsrecht und Auskunftspflichten**

(1) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft und die gemäß § 7 zuständigen Stellen können Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung von in Rechtsvorschriften zu diesem Gesetz geregelten Marktordnungsmaßnahmen zu überwachen. Zu diesem Zweck können sie verlangen, daß ihnen die geschäftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Sie können auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen. Zur Vornahme der Prüfung können Grundstücke, Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen betreten werden.

(2) Auskunftspflichtig ist, wer Marktordnungswaren erzeugt, gewinnt, be- oder verarbeitet, verbringt, ein- oder ausführt, besitzt oder besessen hat oder wer unmittelbar oder mittelbar am Geschäftsverkehr mit solchen Erzeugnissen teilnimmt oder teilgenommen hat.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. der Ehegatte des Auskunftspflichtigen, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
2. diejenigen, welche mit dem Auskunftspflichtigen in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

## § 12

**Finanzierung**

(1) Die sich aus den Marktorganisationen und der Ernährungsvorsorge ergebenden finanziellen Lasten sind durch den Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen in einem Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festzulegen.

(2) Die Marktordnungsstelle ist berechtigt, zur Finanzierung des Wertes der intervenierten und bevorrateten Waren Kredite aufzunehmen, soweit die ihr im Rahmen des Wirtschaftsplanes für diesen Zweck zugewiesenen Mittel nicht ausreichen. Die Höhe der zulässigen Warenkredite ist in dem Wirtschaftsplan gemäß Absatz 1 festzulegen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

## § 13

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen §§ 10 oder 11 oder entgegen einer Vorschrift in Durchführungsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes
    - a) einer Melde-, Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht zuwiderhandelt,
    - b) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt,
    - c) Geschäftsunterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Einsichtnahme in Geschäftspapiere oder sonstige Unterlagen nicht gestattet oder
    - d) die Besichtigung von Grundstücken oder Räumen oder eine amtliche Überwachung nicht gestattet,
  2. entgegen § 11 die Nachprüfung von Umständen, die nach diesem Gesetz oder nach Durchführungsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher oder Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnung obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz und nach Durchführungsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes können mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 100 000 DM belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes der Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und seinem Stellvertreter.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten —OWG— (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 14

**Übernahme von Rechtsakten der  
Europäischen Gemeinschaften und der  
Bundesrepublik Deutschland**

Der Ministerrat wird ermächtigt, Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft zu setzen, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

## § 15

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 13 mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft. Der § 13 tritt 1 Monat nach Veröffentlichung dieses Gesetzes in Kraft.

**Gesetz**  
**über das Vermögen der Gemeinden, Städte**  
**und Landkreise**  
**(Kommunalvermögensgesetz — KVG)**

vom 6. Juli 1990

Auf der Grundlage

- des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (Verfassungsgrundsätze) vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 299),
- des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) und
- des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandsatz) vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300),

wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1

**Kommunales Vermögen**

Volkseigenes Vermögen, das kommunalen Aufgaben und kommunalen Dienstleistungen dient, wird den Gemeinden, Städten und Landkreisen kostenlos übertragen. Ausgenommen sind Wohnheime öffentlicher Bildungseinrichtungen.

§ 2

**Vermögen der Gemeinden und Städte**

- (1) In das Vermögen der Gemeinden und Städte gehen über
- a) alle volkseigenen Betriebe, Einrichtungen und Anlagen, die zur Erfüllung der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 2 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR benötigt werden, unabhängig von ihrer bisherigen Unterstellung,
  - b) alle anderen volkseigenen Betriebe und Einrichtungen, die den ehemaligen Räten der Gemeinden und Städte unterstellt waren,
  - c) alle volkseigenen Grundstücke und Bodenflächen, die sich in der Rechtsträgerschaft der ehemaligen Räte der Gemeinden und Städte sowie deren nachgeordneten Betrieben und Einrichtungen befanden, von ihnen vertraglich genutzt wurden oder sich in der Rechtsträgerschaft solcher volkseigener Betriebe und Einrichtungen befinden, die künftig in kommunales Eigentum übergehen,
  - d) alle volkseigenen Immobilien, einschließlich der wohn- und gewerblichen Zwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile, die sich in der Rechtsträgerschaft der ehemaligen Räte der Gemeinden und Städte sowie deren nachgeordneten Betrieben und Einrichtungen befanden oder von ihnen auf vertraglicher Grundlage genutzt wurden und
  - e) alle sonstigen Rechte und Forderungen, die den ehemaligen Gemeinden und Städten sowie deren nachgeordneten Betrieben und Einrichtungen zustanden.

(2) Betriebe, Einrichtungen, Immobilien, Grundstücke und Bodenflächen aus der Rechtsträgerschaft aufgelöster oder auflösender staatlicher Dienststellen gehen in das Eigentum der Gemeinden und Städte über, sofern sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Republik oder der Länder benötigt werden und dazu Beschlüsse des Ministerrates der DDR oder der Landesregierungen gefaßt werden.

§ 3

**Vermögen der Landkreise**

In das Vermögen der Landkreise gehen über

- a) volkseigene Betriebe, Einrichtungen und Anlagen, die gemäß § 72 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der

Gemeinden und Landkreise der einheitlichen Versorgung und Betreuung des ganzen Kreises oder eines größeren Teiles desselben dienen bzw. deren Unterhaltung die Leistungsfähigkeit der einzelnen kreisangehörigen Städte und Gemeinden übersteigt,

- b) alle anderen volkseigenen Betriebe und Einrichtungen, die den ehemaligen Räten der Kreise unterstellt waren, sofern § 2 Absatz 1 Buchstabe a nicht zutrifft. Durch die Landkreise ist die Herausbildung marktfähiger Unternehmen durch zweckmäßige Entflechtung der ehemaligen kreisgeleiteten Betriebe zu fördern.
- c) alle volkseigenen Grundstücke und Bodenflächen, die sich in Rechtsträgerschaft der ehemaligen Räte der Kreise sowie deren nachgeordneten Betrieben und Einrichtungen befanden, von ihnen vertraglich genutzt wurden oder sich in Rechtsträgerschaft von Betrieben und Einrichtungen gemäß Buchstabe a befinden,
- d) alle volkseigenen Immobilien, einschließlich der gewerblichen Zwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile, die sich in Rechtsträgerschaft von Betrieben und Einrichtungen gemäß Buchstaben a und b befinden,
- e) alle sonstigen Rechte und Forderungen, die den Kreisen sowie deren nachgeordneten Betrieben und Einrichtungen zustanden, sofern sie nicht in das Vermögen der Gemeinden und Städte übergehen.

§ 4

**Sonderregelungen**

(1) Die auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 9. Februar 1972 und damit im Zusammenhang stehender Regelungen in Volkseigentum überführten Betriebe und Einrichtungen, die kommunalen Aufgaben und Dienstleistungen dienen, sind nicht in das Vermögen der Gemeinden, Städte und Landkreise zu übertragen, wenn durch die ehemaligen privaten Gesellschafter oder Inhaber oder deren Erben ein entsprechender Übernahmeantrag gestellt wurde.

(2) Sofern Betriebe und Einrichtungen, die nach den Grundsätzen dieses Gesetzes in kommunales Eigentum überführt werden müssen, bereits in Kapitalgesellschaften umgewandelt worden sind, gehen die entsprechenden ehemals volkseigenen Anteile in das Eigentum der Gemeinden und Städte über.

§ 5

**Nutzung des kommunalen Vermögens**

(1) Über kommunales Vermögen kann im Rahmen der Gesetze uneingeschränkt verfügt werden. Die Nutzung des kommunalen Vermögens hat grundsätzlich so zu erfolgen, daß seine rentable Verwertung, ein wirksamer kommunaler Einfluß und die Finanzkontrolle durch die Kommunen gesichert sowie der öffentliche Zweck beachtet werden. In den Gemeinden, Städten und Kreisen sind Konzeptionen zu erarbeiten, wie übernommene Betriebe, die nicht in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen geführt werden können oder die Leistungsfähigkeit der Kommunen überschreiten, unter Sicherung des Vermögens der Kommunen privatisiert werden.

(2) Kommunale Betriebe und Einrichtungen können auf der Grundlage der §§ 57 bis 62 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR als Eigengesellschaften oder Eigenbetriebe geführt werden. Gemeinden, Städte und Kreise können kommunale Betriebe in Form rechtlich selbständiger Unternehmen auch als Beteiligungs- oder Gemeinnützige Gesellschaften organisieren. Kommunales Eigentum kann in kommunale Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände oder Kreisverbände eingebracht werden.

§ 6

**Kommunale Betriebe und Einrichtungen**

(1) Volkseigene Betriebe und Einrichtungen, die zur Erfüllung der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben gemäß §§ 2

und 72 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR benötigt werden, sind in der Regel

- Verkehrsbetriebe des öffentlichen Personennahverkehrs, die zu dessen Gewährleistung Straßenbahnen, Autobusse, Hoch- und Untergrundbahnen, Schiffe, Fähren u. a. betreiben,
- Betriebe und Anlagen zur Versorgung mit Energie und Wasser, wie örtliche Elektrizitäts- und Heizkraftwerke, Gas- und Wasserwerke sowie gemeindliche Verteilernetze,
- Betriebe und Anlagen zur schadlosen Wasserableitung und Abwasserbehandlung sowie Stadtwirtschaftsbetriebe,
- Betriebe und Einrichtungen, die zur Verwaltung und Erhaltung des kommunalen Wohnungsfonds erforderlich sind, näheres regelt ein Gesetz,
- Einrichtungen für die kulturelle, gesundheitliche und soziale Betreuung, wie Theater, Museen, Büchereien, Krankenhäuser, Polikliniken und Ambulatorien, Alters- und Pflegeheime, Kinderkrippen und Kindergärten, Schwimmbäder, Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze und Jugendherbergen.

(2) Über die im Absatz 1 genannten volkseigenen Betriebe und Einrichtungen hinaus können den Kommunen weiter übertragen werden:

- Betriebe der Urproduktion und darauf aufgebaute Verarbeitungsbetriebe, z. B. Milch- und Schlachthöfe, Gärtnereien, Kies- und Sandgruben usw.,
- sonstige Betriebe und Einrichtungen, wie Gaststätten, Lagerhäuser, Messehallen u. a.

#### § 7

##### Übertragung des kommunalen Vermögens

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung, der Stadtverordnetenversammlung oder des Kreistages sind alle Ansprüche der Kommunen auf Übertragung volkseigenen Vermögens innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Bürgermeister, Oberbürgermeister bzw. Landräte gegenüber dem Präsidenten der Treuhandanstalt oder dem zuständigen Minister bei Betrieben und Einrichtungen gemäß § 11 Absatz 3 des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens schriftlich geltend zu machen.

(2) Sofern zwei oder mehrere Städte und Gemeinden Ansprüche an denselben Unternehmen, Einrichtungen und Anlagen geltend machen, entscheidet die Treuhandanstalt nach Anhörung der beteiligten Städte, Gemeinden und Landkreise über die Zuordnung und die Unternehmensform.

(3) Die Übertragung des volkseigenen Vermögens erfolgt durch Übergabe-Übernahme-Protokolle. Unterschriftsberechtigte und -verpflichtete sind

- der Bürgermeister, Oberbürgermeister oder Landrat als Vertreter der übernehmenden Seite und
- ein Beauftragter des Präsidenten der Treuhandanstalt oder ein Beauftragter des zuständigen Ministers sowie der Direktor bzw. Leiter des volkseigenen Betriebes bzw. der Einrichtung als Vertreter der übergabenden Seite.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

(4) Bei der Übergabe von volkseigenem Vermögen an die Gemeinden, Städte und Landkreise sind insbesondere Betriebe und Kombinate der Energie- und Wasserwirtschaft sowie des Verkehrswesens unter Wahrung der Funktionsfähigkeit und Versorgungssicherheit zu entflechten. Erfolgt die Übernahme von Betriebsteilen, Werkstätten, Filialen oder anderen Struktureinheiten größerer volkseigener Betriebe, sind die Bedingungen des teilweisen Übergangs genau zu bestimmen und die Vermögenswerte abzugrenzen. Über die Teilrechtsnachfolge ist eine besondere Vereinbarung abzuschließen.

(5) Für Streitfälle ist die Verwaltungsrechtskammer des Kreisgerichtes des entsprechenden Kreises zuständig, in dem der Betrieb bzw. die Einrichtung, die ganz oder teilweise in kommunales Eigentum überführt werden sollen, ihren Sitz haben.

(6) Kommunale Betriebe sind in ein Register einzutragen. Die Eigentumsübertragung von Grundstücken, Bodenflächen und Immobilien auf Gemeinden, Städte und Kreise ist in das Grundbuch einzutragen.

#### § 8

##### Einspruchsrecht

(1) Gegen Verträge, Vereinbarungen oder verwaltungsrechtliche Entscheidungen über volkseigenes Vermögen, das nach den Grundsätzen dieses Gesetzes den Gemeinden, Städten und Landkreisen als kommunales Vermögen zusteht, kann der Bürgermeister, der Oberbürgermeister oder der Landrat beim Präsidenten der Treuhandanstalt oder bei Betrieben und Einrichtungen gemäß § 11 des Gesetzes über die Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens beim zuständigen Minister innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnisnahme Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nicht mehr eingelegt werden, wenn seit Abschluß der Verträge oder Vereinbarungen bzw. seit dem Zeitpunkt der verwaltungsrechtlichen Entscheidung 2 Monate verstrichen sind. Wird dem Einspruch stattgegeben, sind die davon betroffenen Rechtsgeschäfte oder Entscheidungen ganz oder teilweise nichtig.

(2) Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, kann die Rechtsaufsichtsbehörde der Länder angerufen werden. Die Entscheidung des Ministers für Regionale und Kommunale Angelegenheiten als oberste Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 64 Absatz 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR ist endgültig.

#### § 9

##### Übergangsbestimmung

Bis zur Länderbildung nehmen die Regierungsbevollmächtigten für die Bezirke die Befugnisse aus § 2 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 wahr.

#### § 10

##### Schlußbestimmung

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

**Verordnung  
über die Aufrechterhaltung von Leistungen  
betrieblicher und betriebseigener Kinderkrippen  
vom 4. Juli 1990**

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für

- Unternehmen,
- Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt),
- Kommunalorgane,
- Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern.

## § 2

**Durchsetzung vertraglich vereinbarter Leistungen  
zur Kinderbetreuung**

(1) Von Betrieben in Kommunalverträgen, Kooperationsvereinbarungen vereinbarte Leistungen zur Kinderbetreuung sind zu erfüllen. Diese vertraglichen Vereinbarungen dürfen nicht einseitig gelöst werden.

(2) Bei Übergang der Betriebe in eine andere Rechtsträgerschaft ist durch definitive Festlegung der Rechtsnachfolge zu gewährleisten, daß die Verpflichtungen der Betriebe gemäß Absatz 1 und die dazu erforderlichen Kapazitäten der betrieblichen und betriebseigenen Kinderkrippen übernommen oder weitergeführt werden.

(3) Betriebe, die Verpflichtungen aus vertraglichen Vereinbarungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllen, sind zur Erstattung der Kosten an diejenigen Betriebe oder andere Rechtsträger verpflichtet, die diese Leistungen übernehmen. Die Koordination erfolgt durch die Kommunalorgane.

## § 3

**Übernahme von betrieblichen Kapazitäten  
der Kinderbetreuung in kommunale  
bzw. andere Rechtsträgerschaft**

(1) Werden bei der Bildung von Kapitalgesellschaften von Betrieben als Gesellschafter Aufgaben und Kapazitäten zur Kinderbetreuung eingebracht, sind sie im Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. Die von den Kapitalgesellschaften diesbezüglich übernommenen und vertraglich vereinbarten Aufgaben werden gemäß § 5 Abs. 2 dieser Verordnung finanziert.

(2) Werden bei Bildung von Kapitalgesellschaften Aufgaben und Kapazitäten zur Kinderbetreuung nicht übernommen, sind sie bei Zustimmung der kommunalen Organe in kommunale Rechtsträgerschaft zu übernehmen.

(3) Bei der Übernahme von Kapazitäten der Kinderbetreuung in eine andere Rechtsträgerschaft sind den in diesen Einrichtungen Tätigen durch den bisherigen Beschäftigungsbetrieb im Zusammenwirken mit dem neuen Rechtsträger Überleitungsverträge anzubieten.

## § 4

**Sicherung von betrieblichen Kapazitäten  
der Kinderbetreuung bei Betriebsauflösungen**

Bei Auflösung von bzw. sich in Liquidation befindlichen Betrieben ist durch die Kommunalorgane daran mitzuwirken, die in diesen Betrieben vorhandenen Kapazitäten der Kinderbetreuung in Übereinstimmung mit dem Bedarf an Kinderkrippenplätzen sowie an Fortbildungs- und Umschulungsleistungen in eine andere Rechtsträgerschaft neu einzuordnen.

## § 5

**Finanzierung von betrieblichen Kinderkrippen**

(1) Leistungen der Unternehmen und Betriebe zur Kinderbetreuung sind gemeinnütziges Anliegen der Gesellschaft und werden als besonders förderungswürdig anerkannt.

(2) Aufwendungen der Betriebe für betriebliche Kinderkrippen werden gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Rechtsvorschriften bei Einführung der Währungsunion mit der Bundesrepublik Deutschland steuerlich als Betriebsausgaben behandelt.

## § 6

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter von Unternehmen oder Betrieben den Festlegungen gemäß §§ 2, 3 Abs. 1 und 6 zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 DM bis 500 DM belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 DM kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1988 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 7

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Familie und Frauen und der Minister der Finanzen.

Berlin, den 4. Juli 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Schmidt  
Minister für Familie und Frauen

**Verordnung  
zur Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten  
realisierter Verträge in westlichen Währungen  
(konvertierbare Währungen, Clearing-Währungen  
und Verrechnungseinheiten) und Deutschen Mark  
gegenüber Devisenausländern und Vertragspartnern  
in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin  
vom 4. Juli 1990**

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Anhang 1, Artikel 8 (im folgenden Staatsvertrag genannt); wird folgendes verordnet:

## § 1

Diese Verordnung gilt für volkseigene Außenhandelsbetriebe (im folgenden AHB genannt), die per 30. Juni 1990 in ihrem Buchwerk Forderungen und Verbindlichkeiten in westlichen Währungen und Deutschen Mark gegenüber Devisenausländern und Vertragspartnern in der Bundesrepublik Deutschland und in Westberlin ausweisen.



## § 2

(1) Die AHB gehen mit den gemäß § 1 bezeichneten Forderungen und Verbindlichkeiten in Abwicklung. Ausnahmen entscheidet der Minister für Wirtschaft in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Direktoriums der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volksvermögens.

(2) Der Minister für Wirtschaft weist das Abwicklungsverfahren an und setzt in den Außenhandelsbetrieben Abwicklungsbeauftragte ein.

(3) Die „AHB in Abwicklung“ sind im Register beim Staatlichen Vertragsgericht als „in Abwicklung“ zu führen.

## § 3

Die „AHB in Abwicklung“ sind gemäß den rechtsgültigen kommerziellen Verträgen weiterhin Gläubiger bzw. Schuldner und für den Nachweis der Forderungen und Verbindlichkeiten im Buchwerk sowie in Übereinstimmung mit dem Gesetz über den Staatsvertrag, Anhang 1, Artikel 8, für die Realisierung der per 30. Juni 1990 bestehenden Forderungen und Tilgung der per 30. Juni 1990 bestehenden Verbindlichkeiten verantwortlich.

## § 4

(1) Die AHB können mit Teilen ihres Vermögens, ausgenommen der gemäß § 1 bezeichneten Forderungen und Verbindlichkeiten, Kapitalgesellschaften gründen.

(2) Die gegründeten Kapitalgesellschaften sind Rechtsnachfolger der volkseigenen Außenhandelsbetriebe. Ausgenommen hiervon sind die bezeichneten Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß § 1.

(3) Für die Gründung der Kapitalgesellschaften dürfen nur so viel Vermögensanteile des AHB übertragen werden, daß in dem Umfang Vermögen verbleibt, wie es für die materielle und finanzielle Sicherung der Abwicklung erforderlich ist.

## § 5

Die Vermögenswerte sind in den DM-Eröffnungsbilanzen per 1. Juli 1990 auszuweisen.

## § 6

(1) Von den „AHB in Abwicklung“ sind bis zum 31. Dezember 1990 schrittweise die nicht realisierten Forderungen und Verbindlichkeiten auszusondern und an eine von der Treuhandanstalt zu gründende spezielle Kapitalgesellschaft zu übertragen. Die Abwicklungsverfahren sind so durchzuführen, daß sie bis spätestens 31. März 1991 beendet werden können.

(2) Für die gemäß Absatz 1 ausgesonderten und übertragenen Forderungen und Verbindlichkeiten tritt die in Absatz 1 genannte Kapitalgesellschaft in alle Rechte und Pflichten ein.

(3) Soweit nach Übertragung der Forderungen und Verbindlichkeiten im Ergebnis des Abwicklungsverfahrens ein Vermögensüberschuß besteht, ist dieser auf der Basis der Abschlußbilanz an die Treuhandanstalt zu übertragen.

## § 7

(1) Gegenstand der Abwicklung sind alle im Buchwerk der AHB nachgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten realisierter Ex- und Importverträge in westlichen Währungen und DM gegenüber Devisenausländern und Vertragspartnern in der Bundesrepublik Deutschland und in Westberlin. Das sind Forderungen und Verbindlichkeiten aus

- Warenlieferungen und Leistungen aus Ex- und Importverträgen,
- Zinsen aus Zielgeschäften Ex- und Import sowie Verbindlichkeiten aus Vertreterprovision.

(2) Die Kapitalgesellschaften gemäß § 4 haben die per 30. Juni 1990 nicht vollständig realisierten Ex- und Importverträge einschließlich der erhaltenen bzw. vorgenommenen Anzahlungen zu übernehmen.

(3) Verbindlichkeiten gegenüber den Verkehrsträgern der DDR in westlichen Währungen werden den Verbindlichkeiten gegenüber Devisenausländern gleichgestellt.

## § 8

(1) Die mit der Inventur per 30. Juni 1990 nachgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten sind in die Abschlußbilanz per 30. Juni 1990 und die DM-Eröffnungsbilanz per 1. Juli 1990 einzubeziehen.

In die DM-Eröffnungsbilanz per 1. Juli 1990 sind

- die Forderungen gegenüber dem Ausgleichsfonds aus der Umstellung der Guthaben zur Finanzierung von Auslandsverbindlichkeiten (Importguthaben),
- die Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausgleichsfonds aus der Umstellung der Finanzierung der Auslandsforderungen in Mark (Forderungskredite)

einzustellen.

(2) Der Status der Forderungen und Verbindlichkeiten ist für die Fälligkeiten 1990 (nach Monaten) und die einzelnen Folgejahre

- nach Ländern,
- nach Währungen und
- zum Tagesmittelkurs der Deutschen Bundesbank in Frankfurt am Main am 2. Juli 1990 in DM zu bewerten. Dieser Status ist

- dem Ministerium für Wirtschaft, Bereich Außenwirtschaft/Integration,
- dem Ministerium der Finanzen und der Deutschen Außenhandelsbank AG (im folgenden DABA genannt)

bis zum 20. Juli 1990 einzureichen.

## § 9

Die Kontenführung der „AHB in Abwicklung“ ist ausschließlich über die DABA vorzunehmen. Auftretende Kursdifferenzen sind über die DABA mit dem Staatshaushalt zu verrechnen. Zur Durchführung der Verrechnung der Kursdifferenzen mit den AHB sind durch die DABA methodische Regelungen zu erlassen.

## § 10

(1) Die Forderungen und Verbindlichkeiten sind auf Einzelkonten im Buchwerk der AHB revisionssicher nachzuweisen.

(2) Nach dem Geldeingang sind durch den AHB zu gleichen Teilen der Exportkredit bei der DABA und die Verbindlichkeit an den Ausgleichsfonds zu tilgen. Die Regulierungen mit dem Ausgleichsfonds sind tagfertig vorzunehmen.

(3) Die Tilgung der Verbindlichkeiten gegenüber den ausländischen Vertragspartnern erfolgt aus dem Guthaben der „AHB in Abwicklung“ aus DM-Anlagen bei der DABA (Importguthaben) und Forderungen an den Ausgleichsfonds.

## § 11

Für die Finanzierung der Zinsaufwendungen sind durch die „AHB in Abwicklung“ Zinseinnahmen einzusetzen aus:

- DM-Anlagen aus zeitweise nicht benötigten Importguthaben bei der DABA,
- DM-Forderungen gegenüber dem Ausgleichsfonds für umgestellte Importforderungen und
- ausländischen Vertragspartnern gewährten Zahlungszielen im Export.

Der Saldo aus Zinseinnahmen und -ausgaben ist monatlich mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

## § 12

(1) Die entstehenden Kosten aus der Tätigkeit der „AHB in Abwicklung“ werden den AHB auf Antrag erstattet. Aus-

gehend von den Kriterien strengster Sparsamkeit sind die erforderlichen

- Personalkosten,
- Kosten für Mieten und Nutzungsentgelte,
- Kosten für Material,
- sonstige Verwaltungskosten

im Antrag detailliert auf der Grundlage des Kontenrahmens des Außenhandels revisionssicher nachzuweisen.

(2) Durch den Abwicklungsbeauftragten des AHB ist mit der Bildung des „AHB in Abwicklung“ ein Stellenplan mit den vorgesehenen Gehaltsvergütungen an das Ministerium für Wirtschaft, Bereich Außenwirtschaft/Integration, zur Genehmigung einzureichen.

(3) Der monatliche Finanzbedarf gemäß Absatz 1 Satz 2 ist bis zum 20. des Monats für den Folgemonat beim Ministerium für Wirtschaft, Bereich Außenwirtschaft/Integration, anzu-melden.

#### § 13

Die Abwicklungsbeauftragten haben über den aktuellen Stand

- der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Ländern und Währungen per Ende des vorherigen Monats (bis 10. Kalendertag des Folgemonats),
- der täglich im Folgemonat zu bedienenden Auslandsverbindlichkeiten und zu erwartenden Einnahmen nach Ländern und Währungen (bis 20. Kalendertag),
- der im Folgemonat zu erwartenden Zinseinnahmen und -ausgaben nach Ländern und Währungen und
- der Inanspruchnahme der finanziellen Zuwendungen zur Abwicklung der AHB entsprechend der Gliederung des Kontenrahmens des Außenhandels (bis 20. Kalendertag)

beginnend ab August 1990 monatlich das Ministerium für Wirtschaft, Bereich Außenwirtschaft/Integration, Ministerium der Finanzen und die DABA zu informieren.

#### § 14

(1) Außenhandelsbetriebe, die auf der Grundlage der Verordnung vom 1. März 1990 zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (GBl. I Nr. 14 S. 107) bereits in Kapitalgesellschaften umgewandelt wurden, werden in den Geltungsbereich dieser Verordnung einbezogen.

(2) In diesen Kapitalgesellschaften sind Abwicklungsbereiche zu bilden. Die abzuwickelnden Forderungen und Verbindlichkeiten sind Bestandteil der Bilanz der Kapitalgesellschaft.

(3) Für die gesonderte Abwicklung solcher Forderungen und Verbindlichkeiten sind die Geschäftsführer verantwortlich. Sie haben das Recht, dem Ministerium für Wirtschaft, Bereich Außenwirtschaft/Integration, Abwicklungsbeauftragte vorzuschlagen und Kostenerstattung gemäß § 12 zu beantragen.

(4) Die Bestimmungen der §§ 6 bis 13 gelten entsprechend.

#### § 15

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident**

**Dr. Romberg  
Minister der Finanzen**

**Dr. Pohl  
Minister für Wirtschaft**

## Anordnung über die Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Juni 1990

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt (auf der Grundlage der Gegenseitigkeit) Möglichkeiten und Befugnisse für nach der Bundesrechtsanwaltsordnung der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Rechtsanwälte zur Berufsausübung in der Deutschen Demokratischen Republik.

### § 2

#### Dienstleistungsfreiheit

(1) Nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassene Rechtsanwälte, die nicht über eine Niederlassung oder ein Zweitbüro in der Deutschen Demokratischen Republik verfügen, sind berechtigt, im Geltungsbereich dieser Anordnung anwaltliche Tätigkeit auszuüben. Sie haben bei der Ausübung dieser Tätigkeit die Stellung eines in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht die Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer, den Wohnsitz und das Rechtsanwaltsbüro betreffen.

(2) Die Befugnis zur Ausübung anwaltlicher Tätigkeit schließt jedoch das Vertreten von Auftraggebern

1. vor den Senaten für Zivil-, Familien- und Handelsrecht der Bezirksgerichte und
2. vor den Senaten für Zivil-, Familien- und Handelsrecht des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik

nicht ein.

(3) Die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Rechtsanwälte beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Geltungsbereich der Verordnung vom 22. Februar 1990 über die Tätigkeit und die Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis (GBl. I Nr. 17 S. 147) die beruflichen Regeln für einen auf der Grundlage dieser Verordnung zugelassenen Rechtsanwalt. Die berufrechtliche Ahndung schuldhafter Verletzung beruflicher Pflichten ist den zuständigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland vorbehalten. Diese werden von dem Verdacht einer solchen Pflichtverletzung unterrichtet.

### § 3

#### Niederlassungsfreiheit

(1) Nach der Bundesrechtsanwaltsordnung der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Rechtsanwälte sind berechtigt, sich im Geltungsbereich dieser Anordnung niederzulassen, wenn sie in die für den Ort der beabsichtigten Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen sind.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Rechtsanwälte führen im Geltungsbereich der Verordnung vom 22. Februar 1990 über die Tätigkeit und die Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ unter Zusatz der Rechtsanwaltskammer, der sie nach der Bundesrechtsanwaltsordnung angehören.

(3) Mit der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer ist die Pflicht zur Eröffnung eines Büros innerhalb von 3 Monaten verbunden. Sie ist gegenüber dem Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik und der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.

### § 4

#### Umfang der Rechtsbesorgung

Rechtsanwälte, die sich nach dieser Anordnung niedergelassen haben, sind berechtigt zur Rechtsbesorgung im Recht der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich des Rechts

der Europäischen Gemeinschaften sowie im Recht der Deutschen Demokratischen Republik, soweit es mit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmt.

## § 5

**Verfahren zur Niederlassung**

(1) Die Aufnahme in die für den Ort der beabsichtigten Niederlassung zuständigen Rechtsanwaltskammer erfolgt auf Antrag.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme in die zuständige Rechtsanwaltskammer trifft der Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Mit ihm sind einzureichen

- der Nachweis der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach der Bundesrechtsanwaltsordnung,
- eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer.

Bei Vorliegen dieser Unterlagen ist der Antrag zu genehmigen.

(4) Für die Entscheidung über den Antrag einschließlich zulässiger Rechtsmittel gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Februar 1990 über die Tätigkeit und die Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis.

(5) Für die Entscheidung über die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer wird eine Gebühr von 100 DM erhoben.

## § 6

**Beendigung der Niederlassung**

(1) Die Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik endet durch

1. Austritt aus der Rechtsanwaltskammer
2. Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer
3. Verbot, im Geltungsbereich dieser Anordnung fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen.

(2) Der niedergelassene Rechtsanwalt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus der Rechtsanwaltskammer austreten.

(3) Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung trifft der Minister der Justiz. Gegen diese Entscheidung sind die Rechtsmittel nach den §§ 26 und 27 der Verordnung vom 22. Februar 1990 über die Tätigkeit und die Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis zulässig.

## § 7

**Disziplinarische Verantwortlichkeit**

(1) Für die auf der Grundlage dieser Anordnung in der Deutschen Demokratischen Republik niedergelassenen Rechtsanwälte gelten die Bestimmungen über die disziplinarische Verantwortlichkeit, die für in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Rechtsanwälte mit eigener Praxis Anwendung finden.

(2) An Stelle des Entzugs der Zulassung tritt das Verbot, im Geltungsbereich dieser Anordnung fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen. Mit Rechtskraft der Entscheidung verliert der Rechtsanwalt die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer.

(3) Im Disziplinarverfahren rechtskräftig getroffene Entscheidungen sind der Behörde in der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, die die Zulassung erteilt hat.

## § 8

**Beistandsregelung**

In der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Rechtsanwälte sind berechtigt, Rechtsanwälten, die nach der

Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassen und deren Vertretungsbefugnisse vor Gericht begrenzt sind, die Ausführungen zur Vertretung in der mündlichen Verhandlung in ihrem Beistand zu überlassen.

## § 9

**Übergangsregelungen**

(1) Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft niedergelassener Rechtsanwälte in den territorial zuständigen Rechtsanwaltskammern treten nach deren Bildung in Kraft.

(2) Bis zur Bildung der Rechtsanwaltskammern erteilt der Minister auf Antrag Genehmigungen zur Niederlassung. Die Bestimmungen des § 6 dieser Anordnung finden dabei entsprechende Anwendung.

## § 10

**Schlussbestimmung**

Diese Anordnung tritt am 2. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1990

Der Minister der Justiz  
Prof. Dr. sc. Wünsche

**Verordnung****über die Förderung des Erwerbs von Grund und Boden durch kleine und mittelständische Unternehmen der DDR**

vom 11. Juli 1990

## § 1

Zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit unter marktwirtschaftlichen Bedingungen sowie zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen ist kleinen und mittelständischen Unternehmen der DDR bis zu 500 Beschäftigten beim Kauf von volkseigenem Grund und Boden für gewerbliche Zwecke der Vorrang einzuräumen. Die Gemeinden und Städte fördern die Gewerbeansiedlung durch Bereitstellung von Grundstücken aus ihrem Vermögen insbesondere in Gewerbegebieten bzw. in innerstädtischen Lagen. Diese Grundstücke sind mit entsprechender Nutzungsbindung kleinen und mittelständischen Unternehmen zum Kauf anzubieten.

## § 2

(1) Kleine und mittelständische Unternehmen der DDR haben das Recht, für gewerbliche Zwecke bei den Gemeinden und Städten Anträge zum Erwerb von Grund und Boden zu stellen.

(2) Die Gemeinden und Städte haben über die Anträge innerhalb eines Monats zu entscheiden.

## § 3

Die Bewertung der zum Kauf angebotenen Grundstücke hat auf der Grundlage der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Preise zu erfolgen. Nach dem 31. Dezember 1990 ist das Grundstück entsprechend den sich herausbildenden Marktpreisen neu zu bewerten. Die Gemeinden und Städte können im Kaufvertrag eine Vereinbarung über eine Kaufpreinsnachforderung bis zur Höhe der Neubewertung verlangen.

## § 4

Die durch kleine und mittelständische Unternehmen von den Gemeinden und Städten erworbenen Grundstücke dürfen innerhalb von 3 Jahren nur mit Zustimmung der Gemeinden und Städte verkauft werden.

## § 5

Gegen eine Entscheidung gemäß § 2 Abs. 2 sowie gegen das Versagen der Zustimmung gemäß § 4 kann innerhalb von

2 Wochen bei den Gemeinden und Städten Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde ist innerhalb eines Monats zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie innerhalb dieser Frist der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung zuzuleiten. Diese hat innerhalb von 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Pohl  
Minister für Wirtschaft

**Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Veränderung von  
Arbeitsrechtsverhältnissen ausländischer Bürger,  
die auf der Grundlage von Regierungsabkommen  
in der DDR beschäftigt und qualifiziert werden**

vom 13. Juni 1990

Auf der Grundlage des § 7 der Verordnung vom 13. Juni 1990 über die Veränderung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit ausländischen Bürgern, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen in der DDR beschäftigt und qualifiziert werden (GBl. I Nr. 35 S. 398) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Die Festlegungen der obengenannten Verordnung finden Anwendung für ausländische Bürger, die im Rahmen folgender Abkommen tätig sind:

1. Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die zeitweilige Beschäftigung und Qualifizierung vietnamesischer Werkträger in Betrieben der DDR vom 11. April 1980 in der durch Protokoll vom 13. Mai 1990 geänderten Fassung
2. Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Volksrepublik Moçambique über die zeitweilige Beschäftigung moçambiquanischer Werkträger in Betrieben der DDR vom 24. Februar 1979 in der durch Protokoll vom 28. Mai 1990 geänderten Fassung
3. Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Volksrepublik Angola über die zeitweilige Beschäftigung und Qualifizierung angolischer Werkträger in Betrieben der DDR vom 29. März 1985 in der durch Protokoll vom 1. Juni 1990 geänderten Fassung.

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1990

Der Minister für Arbeit und Soziales  
Dr. Hildebrandt

**Anordnung  
über die Änderung der Anordnung  
über die Gebühren für die Tätigkeit der Rechtsanwälte  
— Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) —  
vom 14. Juni 1990**

## § 1

§ 17 Abs. 1 der Anordnung vom 1. Februar 1982 über die Gebühren für die Tätigkeit der Rechtsanwälte — Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) — (GBl. I Nr. 9 S. 183) erhält folgende Fassung:

„(1) Die bei der Ausführung des Auftrages entstandenen Postgebühren des Rechtsanwalts sind ihm zu erstatten. Zur Abgeltung dieser Auslagen kann ein Pauschalbetrag vereinbart werden.“

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Diese Anordnung findet Anwendung auf die Abrechnung aller erteilten Aufträge, die am 1. Juli 1990 noch nicht abgeschlossen waren.

Berlin, den 14. Juni 1990

Der Minister der Justiz  
Prof. Dr. sc. Wünsche

**Anordnung  
über die Aufhebung der Personenkontrollen  
an den innerdeutschen Grenzen  
vom 27. Juni 1990**

Auf der Grundlage des § 7 des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 148) und von § 40 des Grenzgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 197) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Abrüstung und Verteidigung angeordnet:

## § 1

Im Personenverkehr über die innerdeutschen Grenzen finden keine Kontrollen statt.

## § 2

- (1) Bürgern dritter Staaten ist der Grenzübertritt mit Paß oder anerkanntem Paßersatz ohne Visum gestattet
- bei Fahrten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West),
  - bei Tagesaufenthalten in Berlin (Ost) von Berlin (West) aus,
  - wenn sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis der Bundesrepublik Deutschland für einen Aufenthalt von mehr als 3 Monaten sind,
  - wenn sie im Besitz eines Sichtvermerkes der Bundesrepublik Deutschland für einen Aufenthalt bis zu 3 Monaten sind bei Übertritten über die innerdeutschen Grenzen,
  - wenn sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in Begleitung eines Aufsichtsberechtigten, der die obigen Voraussetzungen erfüllt, reisen oder im Besitz einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland sind.

(2) Der Übertritt über die innerdeutschen Grenzen ist an allen dafür geeigneten Stellen erlaubt, sofern die Voraussetzungen für den Grenzübertritt gegeben sind.

## § 3

Für Bürger dritter Staaten, die für Reisen in und durch die Deutsche Demokratische Republik ein Visum benötigen, wird an den in der Anlage aufgeführten Stellen durch die dafür beauftragten Organe die Visaerteilung nach den dafür geltenden Bestimmungen gewährleistet.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1990

Der Minister des Innern  
Dr. Diestel

Anlage

zu § 3 der Anordnung

Die Möglichkeit der Visaerteilung für Bürger dritter Staaten besteht im Bereich der nachstehend aufgeführten früheren Grenzübergangsstellen:

- Selmsdorf
- Zarrentin
- Horst
- Salzwedel
- Marienborn
- Worbis
- Wartha
- Hirschberg
- Eislefeld
- Meiningen
- Drewitz

- Glienicker Brücke
- Staaken
- Stolpe
- Rudower Chaussee
- Bahnhof Friedrichstraße

**Anordnung  
über die Rechtsfähigkeit  
der Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung  
vom 2. Juli 1990**

## § 1

**Rechtsform, Name und Sitz**

(1) Die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung ist juristische Person. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Die Rechts- und Fachaufsicht über die Tätigkeit übt der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft aus. Er bestätigt ihre Satzung.

## § 2

**Vertretung im Rechtsverkehr**

Die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung wird im Rechtsverkehr durch den Vorstandsvorsitzenden und die Vorstandsmitglieder vertreten.

## § 3

**Inkraftsetzung**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1990

Der Minister  
für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft  
Dr. Pollack



**Anordnung  
über Genehmigungen und Lizenzen  
für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse  
vom 11. Juni 1990**

Zur Regulierung der Bezüge und der Ein- und Ausfuhr von land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

(1) Bezugsgenehmigungen oder Einfuhrlicenzen sind erforderlich für das Verbringen von Erzeugnissen der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus, der Fischerei und für Verarbeitungserzeugnisse daraus (nachfolgend Erzeugnisse genannt) in den freien Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik. Für die in der Anlage 1, Abschnitte 1 und 2 aufgeführten Erzeugnisse sind Bezugsgenehmigungen erforderlich. Lizenzen sind erforderlich für die in der Anlage 1, Abschnitte 1 und 2 enthaltenen Erzeugnisse. Lizenzen sind ferner erforderlich, soweit dies in Marktordnungen der DDR vorgesehen ist.

(2) Bezugsgenehmigungen gelten für den Innerdeutschen Handel, Einfuhrlicenzen gelten für den Handel mit anderen Ländern.

(3) Ausfuhrlicenzen sind erforderlich für das Verbringen der in der Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse aus dem freien Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik in andere Länder, ausgenommen das Verbringen im Innerdeutschen Handel. Die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (nachfolgend ALM genannt) kann durch Bekanntmachung die Ausfuhrlicenzpflicht ganz oder teilweise aussetzen.

(4) Agrarhandelsdokumente im Sinne dieser Anordnung sind Bezugsgenehmigungen, Einfuhrlicenzen, Ausfuhrlicenzen, Teil-Bezugsgenehmigungen, Teil-Lizenzen, Ersatz-Bezugsgenehmigungen und Ersatz-Lizenzen.

(5) Kontingentierte Erzeugnisse sind in der Anlage 1 aufgeführt.

**§ 2**

**Befreiungen**

Ein Agrarhandelsdokument ist nicht erforderlich

- a) für Sendungen, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen,
- b) für Sendungen, bei denen der Wert der Waren, die genehmigungs- oder lizenzpflichtig sind, insgesamt 1000 DM nicht übersteigt.

**§ 3**

**Antragsberechtigung**

(1) Bezugsgenehmigungen können von allen natürlichen und juristischen Personen und Handelsgesellschaften beantragt werden, soweit nicht die Ausschreibungsbedingungen für kontingentierte Erzeugnisse etwas anderes vorsehen.

(2) Lizenzen können von allen natürlichen und juristischen Personen und Handelsgesellschaften mit Sitz oder Niederlassung im Gebiet der DDR beantragt werden.

**§ 4**

**Zuständigkeit**

(1) Mit der Erteilung und Verwaltung der Agrarhandelsdokumente wird die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung, Köpenicker Allee 39—57, Berlin 1157, beauftragt.

(2) Alle Anträge sind an die ALM zu richten.

(3) Bei kontingentierten Erzeugnissen legt die ALM durch Ausschreibung die Einzelheiten der Zuteilung fest.

**§ 5**

**Antragsform**

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Bezugsgenehmigung oder einer Lizenz ist formgebunden zu stellen<sup>1</sup>.

(2) Anträge, die nicht der vorgeschriebenen Form entsprechen, werden nicht bearbeitet.

**§ 6**

**Fristen, Termine**

(1) Als Tag der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag auf Erteilung bis spätestens um 13.00 Uhr bei der ALM eingegangen und die Sicherheit gestellt worden ist.

(2) Für die Beantragung, die Erteilung und den Ablauf der Gültigkeitsdauer von Agrarhandelsdokumenten gelten Feiertage, Sonntage und Samstage nicht als Arbeitstage.

**§ 7**

**Erteilung**

(1) Die ALM versieht den Antrag mit einer Ausstellungsnummer und einem Genehmigungsvermerk.

(2) Agrarhandelsdokumente werden bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Monat der Erteilung gültig gestellt. Bei kontingentierten Erzeugnissen kann die ALM in der Ausschreibung eine andere Gültigkeitsdauer festlegen.

(3) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft kann bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen die ALM anweisen, die Erteilung von Bezugsgenehmigungen oder Lizenzen für bestimmte Erzeugnisse der Anlage 1 vorübergehend auszusetzen; hinsichtlich der Aussetzung von Bezugsgenehmigungen ist zuvor zwischen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft der Ständige Ausschuß der Staatssekretäre einzuberufen, um die Probleme einvernehmlich zu lösen.

**§ 8**

**Rechte und Pflichten**

(1) Das Agrarhandelsdokument berechtigt und verpflichtet den Inhaber, innerhalb der festgelegten Gültigkeitsdauer die angegebene Menge des bezeichneten Erzeugnisses in den oder aus dem freien Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik zu verbringen.

(2) Das Agrarhandelsdokument verpflichtet ferner den Inhaber, das bezeichnete Erzeugnis ausschließlich aus dem oder in das darin bezeichnete Land zu verbringen, soweit nichts anderes festgelegt wird.

(3) Mit einem Agrarhandelsdokument können mehrere Geschäfte durchgeführt werden.

(4) Der Inhaber kann Teilbezugsgenehmigungen und Teillizenzen mit der gleichen Rechtswirkung wie der des ursprünglichen Agrarhandelsdokuments bei der ALM beantragen.

**§ 9**

**Übertragung von Rechten**

Der Inhaber kann seine Rechte aus dem Agrarhandelsdokument auf einen anderen übertragen, sofern dieser antragsberechtigt ist. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die ALM die Übertragung auf dem Agrarhandelsdokument bestätigt hat.

<sup>1</sup> Formulare sind bei der Firma Puschke und Hensel, Kanalstraße 7—11, 1000 Berlin 47 (Tel.: 6 61 70 51) unter folgenden Bestellnummern zu beziehen:

Best.-Nr. 0588	für Einfuhrlicenzen (grün)
Best.-Nr. 0589	für Ausfuhrlicenzen (braun)
Best.-Nr. 0590	für Bezugsgenehmigung ohne mengenmäßige Beschränkung (weiß)
Best.-Nr. 0591	für Bezugsgenehmigung mit Kontingentierung (weiß mit roten Querstrich)

## § 10

**Vorausfestsetzung**

Die Einfuhrlicenz kann eine Vorausfestsetzung des Abschöpfungssatzes, die Ausfuhrlicenz eine Vorausfestsetzung des Erstattungssatzes enthalten.

## § 11

**Nebenbestimmungen**

Das Agrarhandelsdokument für ein kontingentiertes Erzeugnis kann Beauftragungen entsprechend den Ausschreibungsbedingungen enthalten.

## § 12

**Verbringung**

(1) Der Inhaber eines Agrarhandelsdokuments hat zu gewährleisten, daß die Sendung vor dem Verbringen auf der Rückseite des Dokumentes eingetragen und nach dem Verbringen zollamtlich abgeschrieben wird.

(2) Das Agrarhandelsdokument ist mit der Sendung mitzuführen. Die Sendung ist einer zur Abfertigung befugten Zollstelle zu stellen, soweit nicht Befreiungen bewilligt werden.

(3) Die Zollstelle bestätigt das Verbringen auf dem Agrarhandelsdokument.

(4) Eine Überschreitung der Menge bis zu 5% ist zugelassen, soweit nicht in den Ausschreibungsbedingungen für ein kontingentiertes Erzeugnis etwas anderes festgelegt ist.

## § 13

**Rückgabe**

Agrarhandelsdokumente sind unverzüglich an die ALM zurückzugeben, wenn sie ausgenutzt oder abgelaufen sind oder wenn der Inhaber die Absicht aufgibt, sie auszunutzen.

## § 14

**Widerruf**

Wird festgestellt, daß der Inhaber entgegen den im Agrarhandelsdokument enthaltenen Festlegungen Waren verbringt, kann die ALM das Agrarhandelsdokument widerrufen. Mit dem Widerruf verfällt die Sicherheit.

## § 15

**Sicherheit**

(1) Eine Bezugsgenehmigung oder eine Lizenz wird nur erteilt, wenn eine Sicherheit gestellt ist. Die Höhe der Sicherheit ergibt sich aus der Anlage 1.

(2) Auf eine Sicherheit wird verzichtet, wenn sich deren Betrag auf weniger als 50 DM beläuft.

(3) Eine Sicherheit kann geleistet werden

- a) durch Einzahlung oder Überweisung auf ein von der ALM bekannt gemachtes Bankkonto
- b) in bar bei der Zahlstelle der ALM
- c) in Form einer Bürgschaft, die den Anforderungen, die die ALM bekannt macht, entspricht.

(4) Die ALM kann andere Formen der Sicherheitsleistung zulassen.

(5) Die Sicherheit wird freigegeben, wenn der ALM innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Gültigkeit durch Vorlage des abgeschriebenen Agrarhandelsdokuments nachgewiesen wird, daß es zumindestens 95% ausgenutzt worden ist.

(6) Ist das Agrarhandelsdokument zu weniger als 95% ausgenutzt worden, so verfällt die Sicherheit anteilig; ist es nicht ausgenutzt worden, verfällt die Sicherheit vollständig.

## § 16

**Verlust des Agrarhandelsdokuments**

(1) Bei Verlust eines Agrarhandelsdokuments erteilt die ALM ein Ersatzdokument über die nachweislich noch nicht ausgenutzte Menge, wenn der Inhaber den Nachweis erbringt, daß er im Umgang mit dem Agrarhandelsdokument die nötige Sorgfalt hat walten lassen. Bei Verlust des Ersatzdokuments wird kein neues Agrarhandelsdokument erteilt.

(2) Die Erteilung eines Ersatzdokuments unterliegt der Leistung einer Sicherheit. Die Höhe der Sicherheit beträgt das Doppelte des in Anlage 1 angegebenen Satzes für die Menge, über die das Ersatzdokument ausgestellt wird.

(3) Das Ersatzdokument erhält einen entsprechenden Vermerk.

## § 17

**Höhere Gewalt**

Kann das Agrarhandelsdokument infolge eines Umstandes, den der Inhaber als Fall höherer Gewalt geltend macht, während der Gültigkeitsdauer nicht ausgenutzt werden, so kann der Inhaber die Freigabe der Sicherheit beantragen. Er erbringt den Nachweis für den von ihm als höhere Gewalt angesehenen Umstand.

## § 18

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die gemäß § 1 erforderlichen Agrarhandelsdokumente (Bezugsgenehmigungen oder Lizenzen) Erzeugnisse in den oder aus dem Geltungsbereich dieser Anordnung verbringt,
2. die gemäß § 12 Abs. 1 vorgeschriebenen Eintragungen nicht vornimmt oder Abschreibungen auf den Agrarhandelsdokumenten nicht vornehmen läßt,
3. entgegen § 12 Abs. 2 die vorgeschriebenen Agrarhandelsdokumente nicht mit der Sendung mitführt,
4. die Sendung entgegen § 12 Abs. 3 nicht der zur Abfertigung befugten Zollstelle gestellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 100 000 DM belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für Rechtsangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied der ALM.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 100).

## § 19

**Andere Rechtsvorschriften**

Die für das Verbringen der unter diese Anordnung fallenden Erzeugnisse sonst geltenden Rechtsvorschriften sind weiter anzuwenden, soweit sie nicht dieser Anordnung widersprechen.

## § 20

**Übergangsregelung**

Genehmigungen für das Verbringen, die bisher erteilt wurden und über den 30. Juni 1990 hinaus gültig sind, verlieren mit Ablauf des 30. Juni 1990 ihre Gültigkeit.

## § 21

**Erläuterungen**

Die ALM gibt Erläuterungen zu dieser Anordnung bekannt.

## § 22

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1990

**Der Minister für Ernährung,  
Land- und Forstwirtschaft  
Dr. Pollack**

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Liste der Erzeugnisse, für die Agrarhandelsdokumente  
(Bezugsgenehmigungen oder Lizenzen) erforderlich sind**

**Grundsätze:**

Für Erzeugnisse, die nachstehend unter Nummer 1 bis 3 nicht aufgeführt sind, ist im Handel mit der Deutschen Demokratischen Republik eine Vorlage von Agrarhandelsdokumenten nicht erforderlich.

Mit Rücksicht auf die Entwicklung der Marktlage können Änderungen an der Zuordnung von Erzeugnissen in die Abschnitte 1 und 2 sowie an der Höhe der Kontingentsmengen vorgenommen werden. Es können auch Erzeugnisse der Anlage 1 im Innerdeutschen Verkehr liberalisiert werden, so daß keine Vorlage von Agrarhandelsdokumenten erforderlich ist. Die Kontingente werden durch die ALM in der Regel quartalsweise ausgeschrieben und in der „ALM-Information“ veröffentlicht.

Für die Begriffsbestimmung und die Abgrenzung der Erzeugnisse sind die Vorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

## 1. Erzeugnisse, für die Bezugsgenehmigungen erforderlich sind und die einer Kontingentierung unterliegen:

KN-Code	Warenbezeichnung	Höhe der Sicherheit in DM/100 kg Eigengewicht*)
0102	Rinder, lebend, ausgenommen reinrassige Zuchttiere 0102 10 00	80,-/Stück
0103	Schweine, lebend, ausgenommen reinrassige Zuchttiere 0103 10 00	20,-/Stück
0201	Fleisch und genießbare Schlachtaberzeugnisse von Rindern und Schweinen	13,-
0202		
0203		
ex 0210		
0302 40	Heringe, frisch oder gekühlt	20,-
0303 50	Heringe, gefroren	20,-
0401	Milch und Rahm, nicht eingedickt	6,-
0402	Milch und Rahm, eingedickt	12,-
ex 0403 90	Buttermilch außer Joghurt (0403 10)	12,-
0404	Molke und Erzeugnisse aus natürlichen Milchbestandteilen	3,-
0405	Butter und andere Fettstoffe aus Milch	40,-
0406	Käse und Quark	20,-
0407	Vogeleier, frisch	12,-/T Stück
0408	Vogeleier verarbeitet, Eierzeugnisse	12,-
0409	natürlicher Honig	30,-
0703 10	Speisezwiebeln und Schalotten	5,-
0704 10	Blumenkohl, frisch	5,-
0704 90 10	Weiß-, Rot- und Wirsingkohl	5,-
0705 11	Salat, frisch	5,-
ex 0706 10	Karotten, frisch	5,-
ex 0710 30 00	Spinat, gefroren	5,-
ex 0710 80 90	Möhren, auch im Wasser od. Dampf gekocht, gefroren	5,-
0710 90 00	Gemüsemischungen, gefroren	5,-
ex 0713	Trockene, ausgeföste Hülsenfrüchte (Erbsen, Speisebohnen, Futterbohnen, Linsen)	5,-
ex 0714	Substitute des Anhangs D der EG-Getreidemarktordnung (VO[EWG] Nr. 2727/75)	5,-
ex 2302		
ex 2303		
ex 2306		
ex 2308		
0808 10	Äpfel, frisch	5,-
0809 20	Sauerkirschen, frisch	5,-
ex 0811 90 10	Apfelstücke, gefroren	5,-
ex 0811 90 30		5,-
ex 0811 90 90		5,-
0901 21	Kaffee, geröstet	40,-
0901 22		40,-
1001	Weizen	2,-
1002	Roggen	2,-
1003	Gerste	2,-
1004	Hafer	2,-
1005	Mais	2,-
1006	Reis und Reiserzeugnisse	7,-
1007	Körner-Sorghum	2,-
1008	Buchweizen, Hirse, Kanariensaat und anderes Getreide	2,-
1101	Mehl von Weizen	3,-
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen	3,-
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide — außer 11 03 11 10 und 11 03 13 (von Hartweizen und Mais)	3,-
1104 11	Nährmittel aus Gerste	4,-
1104 12	Nährmittel aus Hafer	4,-
1105	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln	5,-
1108	Stärke	5,-
1205 00 90	Raps oder Rübsensamen	4,-
1206 00 90	Sonnenblumenkerne	4,-
1207 91 90	Mohnsamen	4,-

\*) wenn keine andere Maßeinheit angegeben

KN-Code	Warenbezeichnung	Höhe der Sicherheit in DM/100 kg Eigengewicht*)
ex 1211 90 90	Pfefferminze	15,-
ex 1501 00	Schweineschmalz	4,-
ex 1502 00	Fett von Rindern	4,-
ex 1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl	4,-
1507	Sojaöl	10,-
1508	Erdnußöl	10,-
1509	Olivöl	10,-
1510	andere Öle	10,-
1511	Palmöl	10,-
1512	Sonnenblumenöl	10,-
ex 1513	Kokosöl	10,-
1514	Raps- und Rübsenöl	10,-
1515	andere pflanzliche Fette und fette Öle	10,-
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen	10,-
ex 1601	Zubereitung aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut von Rindern und Schweinen	20,-
1602		
1604	Fischzubereitungen	25,-
1701 11	Rohr- und Rübenzucker	10,-
1701 12		
1701 99 10	Weißzucker	10,-
1702 30	Glukose und Glukosesirup	8,-
1702 40		
1703	Melasse	5,-
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	20,-
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	30,-
1902	Teigwaren	5,-
1905	Backwaren	5,-
2001 10 00	Gurkensterilkonserven	5,-
2002 90	Tomatenmarkerzeugnisse, einschl. Tomatenmark für Industriezwecke	5,-
2004 10 10	Kartoffeln, gegart, jedoch nicht zubereitet, gefroren (z. B. Pommes)	5,-
2004 10 99		
ex 2004 90 99	Möhren, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	5,-
2005 20 10	Kartoffeln, nicht gefroren, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken (z. B. Kartoffelzubereitungen)	5,-
2005 30	Sauerkrautkonserven	5,-
ex 2005 90 90	Konserven von Rotkohl, Möhren und Mischgemüse	5,-
ex 2007	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtmuse, Apfelmuskonserven	5,-
2008 60 51	Sauerkirschsterilkonserven, ohne Zusatz von Alkohol	5,-
2008 60 61		
2008 60 71		
2008 60 91		
ex 2009	Fruchtsäfte/Nektare einschl. Südfruchtsäfte (o. Fruchtsaftkonzentrate)	5,-
2009 70	Apfelsaft, Apfelnektar, Apfelsaftkonzentrat	5,-
2106 90 99	Grundstoffe für alkoholfreie Erfrischungsgetränke u. Nektare	10,-
2105	Speiseeis	25,-
ex 2106	Eispulver	20,-
2201	Alkoholfreie Getränke ohne Zucker	7,-/hl
2202	Alkoholfreie Getränke mit Zucker	7,-/hl
2203	Bier aus Malz	7,-/hl
2204	Wein aus frischen Weintrauben/Sekt	10,-/hl
2205	Wermutwein und andere Weine	10,-/hl
2206	andere gegorene Getränke (Apfelwein, Birnenwein und Met)	10,-/hl
2208	Spirituosen (weniger als 80% vol)	25,-/hl
ex 2309 90	Getreidemischfuttermittel	3,-

\*) wenn keine andere Maßeinheit angegeben



## 2. Erzeugnisse, für die Bezugsgenehmigungen ohne mengenmäßige Beschränkung erforderlich sind:

KN-Code	Warenbezeichnung	Höhe der Sicherheit in DM/100 kg Eigengewicht*)
0207	Hausgeflügelfleisch	15,—
0208 10	Kaninchen- oder Hasenfleisch	20,—
0301 91	Forellen, lebend	40,—
0301 93	Karpfen, lebend	30,—
0302 11	Forellen, frisch oder gekühlt	40,—
0302 69 11	Karpfen, frisch oder gekühlt	30,—
0303 21	Forellen, gefroren	40,—
0303 79 11	Karpfen, gefroren	30,—
0403 10	Joghurt, Joghurtzubereitungen	15,—
ex 0601 20 30	Bulben, Zwiebeln, Knollen im Wachstum oder in Blüte, Orchideen	5,—/T Stück
0602 30 10	Rhododendron simsii (Azalea)	5,—/T Stück
0602 40	Rosen, auch veredelt	5,—/T Stück
0602 99 91	Blütenpflanzen mit Knospen o. Blüten (Blühende Topfpflanzen)	5,—/T Stück
	Azaleen	ganzjährig
	Anthurien	ganzjährig
	Cyclamen	ganzjährig
	Ericen	Aug.—Dez.
	Euphorbien	ganzjährig
	Saintpaulien	ganzjährig
	Topfchristanthemen	April—Oktober
ex 0602 99 99	Grün- und Buntblattpflanzen	5,—/T Stück
ex 0603 10	Frische Schnittblumen	5,—/T Stück
	Alstroemerien	April—August
	Anthurien	ganzjährig
	Anthirrhinum	April—September
	Chrysanthemen	März—November
	Cyclamen	ganzjährig
	Dianthus	März—November
	Freesien	März—Mai
	Gerbera	März—Oktober
	Gladiolen	ganzjährig
	Hippeastrum	ganzjährig
	Matthiola	März—August
	Narzissen	ganzjährig
	Orchideen	ganzjährig
	Rosen	April—Oktober
	Strelizien	ganzjährig
	Tulpen Freiland	ganzjährig
0702 00—	Tomaten, frisch oder gekühlt	5,—
ex 0703 90 00	Porree, frisch oder gekühlt	5,—
ex 0704 90	Kohlrabi, frisch oder gekühlt	5,—
ex 0706	Schwarzwurzel	5,—
ex 0706 90 90	Sellerie, frisch oder gekühlt	5,—
ex 0707 00	Salat- und Einlegegurken, frisch oder gekühlt	5,—
ex 0708 10	Schotenerbsen, frisch oder gekühlt	5,—
ex 0708 20	Bohnen, frisch oder gekühlt	5,—
ex 0709	Majoran, frisch	15,—
ex 0712 90 90	Majoran, getrocknet	15,—
ex 0808 20	Birnen, frisch	5,—
ex 0809 20	Süßkirschen, frisch	5,—
0810 10 10	Erdbeeren, frisch	(31. 5.—31. 7. d. J.) 5,—
1103 11 10	Griß aus Hartweizen	4,—
1103 13	Griß aus Mais	4,—
1107	Malz	4,—
1201 00 90	Sojabohnen	3,—
1203 00 00	Kopra	3,—
1204 00 90	Leinsamen	3,—
	Saat- und Pflanzgut — ausgewählte Sorten —	5,—

\*) wenn keine andere Maßeinheit angegeben

KN-Code	Warenbezeichnung	Höhe der Sicherheit in DM/100 kg Eigengewicht*)
1210 10	Hopfen und Hopfenerzeugnisse .....	5,-
1210 20		
1901 10 00	Kindernahrung auf Milchbasis .....	40,-
1904 90	Müsli .....	15,-
2008 80 50	Erdbeersterilkonserven ohne Zusatz von Alkohol .....	5,-
2008 80 70		
2008 80 91		
2008 80 99		
ex 2009	Fruchtsaftkonzentrate .....	15,-
ex 2009	Säuglingszusatznahrung, trinkfertig auf der Basis von Frucht- und Gemüsesäften .....	15,-
2005 10 00	Säuglingsfertignahrung auf Obst- und Gemüsebasis sowie Mischungen .....	40,-
2007 10		
2104 20 00		

\*) wenn keine andere Maßeinheit angegeben

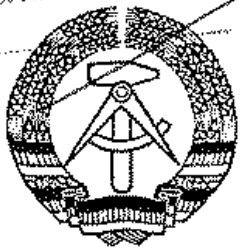
### 3. Erzeugnisse, für die Lizenzen erforderlich sind:

- Erzeugnisse der Abschnitte 1 und 2 dieser Anlage und
- Erzeugnisse, für die in den Marktorganisationen der DDR Lizenzen vorgesehen sind. Hierfür beträgt die Sicherheit einheitlich 20,— DM/100 kg oder je besondere Maßeinheit nach Spalte 5 des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäi-

schen Gemeinschaften. Die ALM kann abweichende Sicherheitsätze durch Bekanntmachung festsetzen.

4. Eine im Monat Juni 1990 zu stellende Sicherheit ist in Mark der DDR zu leisten. Sie wird nach Einführung der Währungs- und Wirtschaftsunion in DM zu 50% bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen zurückgezahlt.

Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 2 33 36 22 —  
 Veröffentlicht unter Reg.-Nr. 751 — Verlag: (610/82) Staatsverlag der DDR, Telefon: 2 33 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur  
 durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I 9,00 DM, Teil II 1,00 DM — Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 8,00 DM.  
 Einzelbestellungen beim Staatsverlag der DDR, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1036. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung  
 gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für Amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1030, Telefon: 2 29 22 23.  
 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

27. APR. 1990  
UB Cottbus

675

1990	Berlin, den 26. Juli 1990	Teil I Nr. 43
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 90	Allgemeine Zollordnung – AZO – .....	675
4. 7. 90	Verordnung über den aktiven Veredelungsverkehr .....	700
4. 7. 90	Verordnung über den passiven Veredelungsverkehr und das Verfahren des Standardaustauschs .....	703

## Allgemeine Zollordnung – AZO – vom 4. Juli 1990

### Inhalt

- § 1 Verbringen von Waren
- § 2 Zollstraßen
- § 3 Zollandungsplätze; Verkehrsverbote
- § 4 Zollflugplätze
- § 5 Reiseverkehr
- § 6 Einfuhr als Freigut
- § 7 Gestellung bei der Einfuhr
- § 8 Führen der Zollzeichen 2 und 3; Seezollhäfen
- § 9 Gestellungspflichtiger
- § 10 Gestellung bei der Ausfuhr
- § 11 Überwachung der Ausfuhr gestellter Waren
- § 12 Gestellung; Einzelheiten
- § 13 Gestellungsverzeichnis
- § 14 Gestellungsbefreiung
- § 15 Gestellungsbefreiung bei der Durchfuhr
- § 16 Zollansageposten
- § 17 Zollansageposten im Seeverkehr
- § 18 Form des Zollantrages und der Zollanmeldung
- § 19 Rücknahme und Änderung des Zollantrages
- § 20 Zollanmeldung
- § 21 Zollabfertigung nach vereinfachter Zollanmeldung
- § 22 Zollabfertigung nach Aufzeichnung
- § 23 Unterlagen für die Zollbehandlung
- § 24 Vorbesichtigung des Zollguts
- § 25 Mengenermittlung
- § 26 Mengenberechnung bei flüssigen Waren
- § 27 Zollsichere Herrichtung; Verschlußanerkennnisse
- Verbindliche Zolltarifauskunft
- § 28 Zolltarifauskunft
- § 29 Antrag
- § 30 Form und Inhalt
- § 31 Änderung und Aufhebung

### Außertarifliche Zollfreiheit

- § 32 System der Zollbefreiungen
- § 33 Verteidigungsgut
- § 34 Verteidigungsgut für zwischenstaatliche Gemeinschaftsprogramme
- § 35 Paletten
- § 36 Mund- und Schiffsvorrat
- § 37 Rückwaren
- § 38 Freihafenlagerung
- § 39 Vorübergehende Verwendung
- § 40 Speisewagenvorräte
- § 41 Bordvorräte der Luftfahrzeuge
- § 42 Diplomaten- und Konsulargut
- § 43 Ausstattung ausländischer Dienststellen
- § 44 Treibstoffe für Nutzfahrzeuge im Straßenverkehr und für Spezialcontainer
- § 45 Betriebsstoffe für Schienenfahrzeuge
- § 46 Betriebsstoffe für Schiffe
- § 47 Betriebsstoffe für Luftfahrzeuge
- § 48 Kleinbeträge
- § 49 Freigutverwendung
- § 50 Zollbehandlung nach Gestellungsbefreiung
- Versand
- § 51 Abfertigung zum Zollgutversand
- § 52 Beförderung von Zollversandgut
- § 53 Mitbeförderung von Freigut
- § 54 Zuladung, Entladung, Umladung
- § 55 Vorübergehende Beförderung außerhalb des Zollgebiets
- § 56 Zollgutversand in besonderen Fällen
- § 57 Erneute Gestellung
- Zolllager
- § 58 Bewilligung
- § 59 Lagerstätten
- § 60 Einlagerung
- § 61 Übliche Lagerbehandlung
- § 62 Vorübergehende Entfernung von Zollgut
- § 63 Übergang von Zollgut von einem offenen Zolllager in ein anderes offenes Zolllager

- § 64 Gestellung zu einer neuen Zollbehandlung
- § 65 Verzicht auf die Gestellung oder Vorführung
- § 66 Überführung von Zollgut aus einem offenen Zollager in einen anderen Verkehr durch Anschreibung oder Übergabe
- § 67 Entnahme von Zollgut aus offenen Zollagern
- § 68 Lagerbuchführung, Bestandsaufnahme  
Zollgutverwendung — Vorübergehende Verwendung
- § 69 Bewilligung
- § 70 Abfertigung des Zollguts
- § 71 Ende der vorübergehenden Verwendung
- § 72 Ausfuhr von Zollgut
- § 73 Zollfreiheit bei Instandsetzungen
- § 74 Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr
- § 75 Erneute Gestellung von Zollgut; Überführung von Zollgut aus einer Zollgutverwendung in einen anderen Verkehr durch Anschreibung oder Übergabe
- § 76 Zuständigkeit
- § 77 Anzeigepflicht  
Bleibende Verwendung
- § 78 Allgemeines
- § 79 Bewilligung
- § 80 Abfertigung des Zollguts
- § 81 Verteilung und Abgabe von Zollgut
- § 82 Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr
- § 83 Erneute Gestellung von Zollgut; Überführung von Zollgut aus einer Zollgutverwendung in einen anderen Verkehr durch Anschreibung oder Übergabe
- § 84 Anzeigepflicht, Aufzeichnungen  
Sondervorschriften für Freihäfen
- § 85 Handel mit Schiffs- und Reisebedarf
- § 86 Anderer Warenhandel
- § 87 Warenbeförderung
- § 88 Warenbearbeitung und -verarbeitung, Warenverbrauch und -gebrauch
- § 89 Buchführungspflichtige Personen
- § 90 Zollzaun, Grenzstreifen, Beleuchtung
- § 91 Überschreiten der Freihafengrenze
- § 92 Halte- und Bordezeichen
- § 93 Handel mit Schiffs- und Reisebedarf in Zollfrei gebieten vor der Küste  
Sondervorschriften für den Zollgrenzbezirk
- § 94 Umschlossene Grundstücke
- § 95 Handel mit unverzolltem oder unversteuertem Schiffs- und Reisebedarf
- § 96 Übertragung von Ermächtigungen
- § 97 Abweichungen von Fahr- und Flugplänen
- § 98 Pauschalisierte Abgabensätze
- § 99 Zollordnungswidrigkeiten
- § 100 Inkrafttreten

**Zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes:**

§ 1

**Verbringen von Waren**

(1) Waren werden noch nicht in das Zollgebiet gebracht, solange ein Luftfahrzeug auf dem Fluge zwischen Flugplätzen, die außerhalb des Zollgebiets liegen, das Zollgebiet ohne Zwischenlandung überfliegt und dabei Waren weder an Bord noch von Bord gebracht werden.

(2) Waren werden noch nicht aus dem Zollgebiet gebracht, solange

1. ein Luftfahrzeug im unmittelbaren Verkehr zwischen Flugplätzen des Zollgebiets das Zollausland oder ein Zollfrei gebiet ohne

Zwischenlandung überfliegt und dabei Waren weder an Bord noch von Bord gebracht werden,

2. ein Schiff Strecken im unmittelbaren Verkehr zwischen Häfen des Zollgebiets ohne Halt durchfährt und dabei Waren weder an Bord noch von Bord gebracht werden; das Abweichen von dieser Strecke oder auch das Halten bleibt außer Betracht, soweit es nach den Umständen unvermeidlich ist,
3. sie im Versandverfahren oder öffentlichen Schienenverkehr unmittelbar zwischen Orten des Zollgebiets durch einen Freihafen befördert werden.

**Zu § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes:**

§ 2

**Zollstraßen**

(1) In einer Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung werden die Zollstraßen durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr öffentlich bekanntgegeben. Für Zollstraßen, die an der Seezollgrenze beginnen, kann bestimmt werden, daß sie ganz oder streckenweise nur für Schiffe über 50 Bruttoregistertonnen Zollstraßen sind.

(2) Kann die Zollstraße wegen höherer Gewalt oder dringender Gefahr nicht eingehalten werden, so darf in dem dadurch gebotenen Umfang von ihr abgewichen werden.

(3) Der Gestellungspflichtige hat es der nächsten Zollstelle oder dem ersten angetroffenen Zollbediensteten unverzüglich anzuzeigen, wenn von der Zollstraße abgewichen oder die Beförderung auf der Zollstraße unterbrochen wird.

(4) Vom Zollstraßenzwang sind befreit

1. bei der Einfuhr Waren, die von der Gestellung befreit sind,
2. bei der Ausfuhr
  - a) Waren, die als Reisegerät mitgeführt werden,
  - b) sonstige Waren im Reiseverkehr, die keinen Verboten und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze unterliegen und die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, bis zu einem Warenwert von insgesamt 2000 DM,
  - c) Beförderungsmittel, die der Personenbeförderung dienen und die bei der Ausfuhr nicht gestellt zu werden brauchen.

Darüber hinaus kann für einzelne Fälle zur Erleichterung des Verkehrs Befreiung vom Zollstraßenzwang im Verwaltungsweg gewährt werden, soweit dadurch die Zollbelange nicht gefährdet werden.

**Zu § 3 Abs. 3 des Gesetzes:**

§ 3

**Zollandungsplätze; Verkehrsverbote**

(1) In einer Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung werden die Zollandungsplätze durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben. Für einzelne Landungsplätze kann bestimmt werden, daß sie nur zu bestimmten Zeiten oder auch nur für bestimmte Schiffe Zollandungsplätze sind.

(2) Die Verkehrsverbote des § 3 Abs. 3 des Gesetzes gelten

1. für einfahrende Schiffe bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Schiff als solches der Schiffsbedarf und die Habe der Besatzung und der Fahrgäste zollamtlich abgefertigt sind,
2. für ausfahrende Schiffe von dem Zeitpunkt an, in dem die zollamtliche Behandlung beendet ist.

(3) Einfahrende und ausfahrende Schiffe dürfen auf der Zollstraße mit anderen Fahrzeugen in Verbindung treten, außerhalb eines Zollandungsplatzes anlegen oder sonst mit dem Land in Verbindung treten,

1. soweit es nötig ist, um Verpflichtungen gegenüber Behörden zu erfüllen oder Lotsen an Bord zu nehmen oder abzusetzen,

2. soweit es nötig ist, um anderen Fahrzeugen oder Personen die nach den Umständen gebotene Hilfe zu leisten,
3. soweit es wegen höherer Gewalt oder dringender Gefahr nötig ist,
4. soweit es nötig ist, um Ladung in unvorhergesehenen Fällen zu leichtern oder zu löschen oder andere dringende Angelegenheiten des Schiffsbetriebs wahrzunehmen.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 hat der Schiffsführer den Sachverhalt der nächsten Zollstelle oder dem ersten angetroffenen Zollbediensteten unverzüglich anzuzeigen.

(4) Darüber hinaus kann für einzelne Fälle zur Erleichterung des Verkehrs Befreiung von den Verkehrsverboten des § 3 Abs. 3 des Gesetzes im Verwaltungsweg gewährt werden, soweit dadurch die Zollbelange nicht gefährdet werden.

(5) Die Verkehrsverbote des § 3 Abs. 3 des Gesetzes gelten nicht

1. für einfahrende Schiffe, wenn diese und ihr Schiffsbedarf nach § 6 Abs. 1 nicht Zollgut werden oder nach § 6 Abs. 5 oder auch Absatz 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind,
2. für ausfahrende Schiffe, wenn eine zollamtliche Behandlung nicht erforderlich ist.

Zu § 3 Abs. 4 des Gesetzes:

#### § 4

##### Zollflugplätze

(1) In einer Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung werden die Zollflugplätze durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben.

(2) Bei höherer Gewalt, bei dringender Gefahr oder auf behördliche Weisung darf ein einfliegendes Luftfahrzeug außerhalb eines Zollflugplatzes landen. Der Führer des Luftfahrzeugs hat die Landung der nächsten Zollstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn er den Flug zu einem Zollflugplatz nicht alsbald ohne Änderung der Ladung, der Besatzung und der Fluggäste fortsetzt.

(3) Ist ein von einem Zollflugplatz ausfliegendes Luftfahrzeug wegen höherer Gewalt, wegen dringender Gefahr oder auf behördliche Weisung außerhalb eines Zollflugplatzes gelandet, so darf es den Flug in das Zollland oder ein Zollfreigebiet von diesem Landeplatz aus ohne Änderung der Ladung, der Besatzung und der Fluggäste fortsetzen.

(4) Darüber hinaus kann für einzelne Fälle zur Erleichterung des Verkehrs Befreiung vom Zollflugplatzzwang im Verwaltungsweg gewährt werden, soweit dadurch die Zollbelange nicht gefährdet werden.

(5) Vom Zollflugplatzzwang nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes sind befreit

1. Luftfahrzeuge, die zur Personenbeförderung im nichtgewerblichen Verkehr oder Gelegenheitsverkehr einfliegen und auf einem der vom Minister der Finanzen bestimmten Flugplätze landen; die Befreiung kann von bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen abhängig gemacht werden,
2. einfliegende Luftfahrzeuge inländischer Behörden und der Nationalen Volksarmee,
3. einfliegende Segelflugzeuge und Freiballone, die nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind,
4. ausfliegende Luftfahrzeuge, wenn eine zollamtliche Behandlung nicht erforderlich ist.

Zu § 4 des Gesetzes:

#### § 5

##### Reiseverkehr

Reiseverkehr ist die Einfuhr und Ausfuhr von Waren, die von Personen im Rahmen des auf einer Reise Üblichen mitgeführt werden, einschließlich der dabei verwendeten Beförderungsmittel.

Mitgeführt sind auch Waren, die auf dem gleichen Beförderungsweg als Reisegepäck befördert werden.

Zu § 5 Abs. 1 des Gesetzes:

#### § 6

##### Einfuhr als Freigut

(1) Zollgut werden nicht

1. Beförderungsmittel, die
  - a) üblicherweise durch menschliche Kraft bewegt werden, wenn sie als Rückwaren zollfrei sind,
  - b) zur nichtgewerblichen Personenbeförderung zu Lande verwendet werden und als Rückwaren zollfrei sind, mit ihren eingangsabgabefreien Betriebsstoffen,
  - c) sonst der Personenbeförderung dienen und als Rückwaren zollfrei sind, mit ihren eingangsabgabefreien Betriebsstoffen, wenn die Zollstelle sie dem sonst zur Gestellung Verpflichteten (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) gegenüber von der zollamtlichen Überwachung freigestellt hat; die Freistellung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden,
2. eingangsabgabefreie Reisemitbringsel sowie als Rückwaren eingangsabgabefreie Waren, ausgenommen Beförderungsmittel, die ein Reisender nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen sowie nach Art, Ziel, Dauer und Jahreszeit üblicherweise gebraucht, wenn die Reisemitbringsel und Rückwaren von Personen ohne Beförderungsmittel oder mit solchen Beförderungsmitteln eingeführt werden, die nach Nummern 1, 3, 4 bis 6 und 8 Buchstaben a und b nicht Zollgut werden oder nach § 6 Abs. 5 oder 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind,
- 2A. Schiffsbedarf auf den in den Nummern 4, 5 und 6 bezeichneten Wasserfahrzeugen, wenn er als Rückware eingangsabgabefrei ist,
- 2B. als Rückware zollfreies Flüssiggas aus Positionen 27.11 und 29.01 des Zolltarifs in technisch unvermeidbaren Restmengen in Schienenfahrzeugen, die nach Nummer 8 Buchstabe c nicht Zollgut werden oder nach § 6 Abs. 5 oder 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind,
- 2C. als Rückwaren zollfreie Waren der üblichen Bordausstattung in Flugzeugen inländischer Luftfahrtunternehmen,
3. Geräte, Tiere, Fahrzeuge und andere Waren grenzdurchschneider land- und forstwirtschaftlicher, vom Zollgebiet aus bewirtschafteter Betriebe, wenn sie zur Bewirtschaftung ihrer außerhalb des Zollgebiets liegenden Grundstücke ausgeführt worden sind und als Rückwaren zollfrei sind und wenn die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen,
4. als Rückwaren zollfreie Wasserfahrzeuge deutscher Fischer, Steinfischer und dergleichen mit ihren zollfreien frischen Fängen oder mit ihren zollfreien Sammelergebnissen an Steinen, Sand, Schlick, Muschelschalen, Meerwasser, Seetang, Seegras und dergleichen,
5. als Rückwaren zollfreie Wasserfahrzeuge der Behörden, der Nationalen Volksarmee, der Lotsen und des Seenotdienstes sowie als Rückwaren zollfreie Schiffe der Nationalen Volksarmee mit ihrem zollfreien Mundvorrat,
6. als Rückwaren zollfreie Schuten aus Position 89.01 des Zolltarifs, Wasserfahrzeuge der Position 89.04 des Zolltarifs, Schwimmbagger, Schwimmkrane, schwimmende Getreideheber und andere Wasserfahrzeuge der Position 89.05 des Zolltarifs, ausgenommen Schwimmdocks, und nur dem Personenverkehr dienende Wasserfahrzeuge, wenn die Fahrt innerhalb des in der Anlage 1 bezeichneten Gebietes vor der Küste der DDR (Küstengebiet) durchgeführt worden ist,
7. die in Nummer 4 bezeichneten Sammelergebnisse, wenn sie vom Strand aus gewonnen werden, sowie an der Strandlinie (§ 2 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes) gefangene Fische,
8. a) die in § 4 Abs. 5 Nr. 1 und 2 bezeichneten Luftfahrzeuge,



b) Landfahrzeuge der Behörden und der Nationalen Volksarmee,

c) Fahrzeuge im öffentlichen Schienenverkehr,

wenn sie als Rückwaren zollfrei sind, mit ihren eingangsabgabenfreien Betriebsstoffen,

9. als Rückwaren zollfreie Umschließungen, Behälter und Lademittel,
10. einfliegende Brieftauben, die als Rückwaren zollfrei sind,
11. eingangsabgabenfreie Betriebsstoffe bei der Einfuhr in Beförderungsmitteln, die nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind,
12. natürliches Wasser, wenn das vom Abnehmer bei laufender Einfuhr zu zahlende Entgelt monatlich 50 Deutsche Mark nicht übersteigt,
13. nach diesbezüglichen Regelungen der Zollbefreiungsverordnung zollfreie Filme und Tonträger, die für Rundfunk- und Fernsehanstalten eingeführt werden,
14. als Rückwaren zollfreie Sande der Position 25.05 des Zolltarifs, Bims Kies aus Position 25.13 des Zolltarifs, Flußbausteine aus Position 25.16 des Zolltarifs, Kies, Splitt und Steinkörnchen aus Position 25.17 des Zolltarifs sowie Zement der Position 25.23 des Zolltarifs.

(2) Im Postverkehr werden nicht Zollgut

1. Briefe und Wertbriefe, die nur Mitteilungen, Wertpapiere, Akten, Urkunden, Manuskripte oder andere Schriftstücke, Korrekturbogen oder Waren des Buchhandels (nicht jedoch Antiquitäten) enthalten,
2. Päckchen, die nur Akten, Urkunden, Manuskripte oder andere Schriftstücke, Korrekturbogen oder Waren des Buchhandels (nicht jedoch Antiquitäten) enthalten,
3. Postkarten,
4. Briefe und Wertbriefe, die Briefmarken enthalten, wenn der Inhalt des einzelnen Briefes oder Wertbriefes nicht mehr als 50 Deutsche Mark wert ist,
5. Drucksachen, ausgenommen Drucksachen mit Antiquitäten, Originalgrafiken oder Kunstdrucke sowie Drucksachen in besonderen Beuteln,
6. Sendungen mit Akten, Dienstpapieren und dergleichen, die unter amtlichem Siegel oder Stempel einer staatlichen Behörde, einer ausländischen diplomatischen Vertretung oder Konsularvertretung oder einer amtlichen internationalen Organisation für eine entsprechende Stelle oder ihren Beauftragten eingehen,
7. Datapostsendungen, als solche gekennzeichnet, die Akten, Urkunden, Manuskripte, andere Schriftstücke oder auch Waren enthalten, die nach diesbezüglichen Regelungen der Zollbefreiungsverordnung zollfrei sind,
8. Sendungen mit Waren, die nicht mehr als 25 Deutsche Mark wert sind; ausgenommen sind Sendungen, die alkoholische Erzeugnisse, Parfüm, Toiletewasser, Tabak, Tabakwaren, Kaffee, Tee, Auszüge und Essenzen aus Kaffee oder Tee, Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen) oder Leuchtmittel enthalten,
9. Sendungen, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt wurden und entweder unverändert durch das Zollaussland oder ein Zollfreigebiet befördert worden sind oder als unzustellbar an den Absender zurückgehen.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 ist weitere Voraussetzung, daß der Inhaber des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes vor der Einfuhr Anmeldepflichten erfüllt, wenn ihm das Hauptzollamt solche auferlegt hat.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Waren und Sendungen werden Zollgut, wenn Zweifel daran bestehen, ob die Voraussetzungen für ihre Einfuhr als Freigut erfüllt sind. Waren, die Verboten und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze unterliegen, werden stets Zollgut.

Zu § 6 Abs. 1 des Gesetzes:

§ 7

Gestellung bei der Einfuhr

(1) Zuständige Zollstelle für die Gestellung ist

1. im Landstraßen- und Binnenschiffverkehrsverkehr die erste an der Zollstraße gelegene Zollstelle,
2. im Seeverkehr und im Seehafenverkehr die erste an der Zollstraße gelegene Zollstelle; für Schiffe, die ein Zollzeichen nach Anlage 2 ununterbrochen zulässigerweise führen (§ 8) oder andere von der Oberfinanzdirektion erlassene Überwachungsbestimmungen beachten, und für Schiffe der Nationalen Volksarmee jede an der Zollstraße gelegene Zollstelle,
3. im Luftverkehr die Zollstelle bei dem ersten angeflogenen Zollflugplatz, mit deren Zustimmung auch jede andere Zollstelle bei einem Zollflugplatz,
4. im öffentlichen Schienenverkehr eine zur Zollbehandlung von Waren im Schienenverkehr befugte Zollstelle (Eisenbahnzollstelle), und zwar
  - a) für aufgegebenes Reisegepäck jede Eisenbahnzollstelle,
  - b) sonst die Eisenbahnzollstelle, bei der planmäßig nach der Einfuhr zum ersten Male gehalten wird,
5. im Verkehr durch Rohrleitungen oder über andere Beförderungswege die Zollstelle, in deren Bezirk das Zollgut die Zollstraße verläßt,
6. im Postverkehr abweichend von Nummern 1 bis 5 jede zur Zollbehandlung im Postverkehr befugte Zollstelle (Postzollstelle),
7. bei der Einfuhr im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes die nächstgelegene Zollstelle.

(2) Kann bei zulässigem Abweichen von der Zollstraße die nach Absatz 1 zuständige Zollstelle nicht erreicht werden, so ist die nächste Zollstelle zuständig. Bei zulässigem Landen außerhalb eines Zollflugplatzes ist die Zollstelle zuständig, in deren Bezirk der Landeplatz liegt.

(3) Beschränkungen der Zuständigkeit aufgrund von Verboten und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze und aufgrund von Weisungen eines Zollansagepostens (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes) bleiben unberührt.

§ 8

Führen der Zollzeichen 2 und 3; Seezollhäfen

(1) Das Zollzeichen 2 nach der Anlage 2 dürfen Schiffe führen, die

1. ein als Zollhilfsperson zugelassener Lotse begleitet oder
2. das Hauptzollamt dafür besonders zugelassen hat. Die Zulassung wird nur widerruflich und nur für Schiffe über 50 Bruttoregistertonnen erteilt; sie setzt voraus, daß Schiffseigner und Schiffsführer nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind. Zuständig für die Zulassung ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Heimathafen des Schiffes liegt; liegt der Heimathafen nicht im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist jedes Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk sich Seezollhäfen befinden.

(2) Das Zollzeichen 3 nach der Anlage 2 dürfen alle anderen Schiffe führen.

(3) Hat ein Schiff das Zollzeichen 2 zulässigerweise nur geführt, weil es von einem als Zollhilfsperson zugelassenen Lotsen begleitet war, so hat es das Zollzeichen 3 zu führen, sobald sich kein solcher Lotse mehr an Bord befindet.

(4) Seezollhafen ist jeder Hafen, der an einer an der Seezollgrenze oder Freihafengrenze beginnenden Zollstraße liegt und in dem sich eine nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 zuständige Zollstelle für die Gestellung befindet.

## § 9

**Gestellungspflichtiger**

(1) Zollgut hat in das Zollgebiet gebracht,

1. wer es selbst befördert oder in seiner Anwesenheit durch andere befördern läßt,
2. sonst der Empfänger oder mangels eines Empfängers jeder andere, der bewirkt hat, daß es in das Zollgebiet gelangt ist oder darin bleibt.

(2) Bei Leichtern braucht der Führer des geleichterten Schiffes die geleichterten Waren nicht selbst zu stellen, soweit der Führer des Leichterschiffes die Gestellungspflicht durch schriftliche Erklärung gegenüber einer Zollstelle, einem Zollansageposten oder dem Führer eines Wasserzollfahrzeugs übernommen hat.

**Zu § 6 Abs. 3 des Gesetzes:**

## § 10

**Gestellung bei der Ausfuhr**

Zuständige Zollstelle für die Gestellung ist, soweit in den Vorschriften über die jeweils vorgeschriebene oder zugelassene Gestellung nichts anderes vorgesehen ist,

1. im Landstraßen- und Binnenschiffverkehrsverkehr die letzte an der Zollstraße gelegene Zollstelle,
2. im Seeverkehr und Seehafenverkehr diejenige Zollstelle an der für das Schiff zugelassene Zollstraße, von der das Schiff unmittelbar seewärts oder in den Freihafen ausfährt, und für Schiffe über 50 Bruttoregistertonnen auch jede andere an dieser Zollstraße gelegene Zollstelle,
3. im Luftverkehr die Zollstelle bei dem Zollflugplatz, von dem das Luftfahrzeug ausfliegt, und jede andere Zollstelle bei einem Zollflugplatz, wenn diese die Gestellung zuläßt; bei zulässigem Abfliegen außerhalb eines Zollflugplatzes ist die Zollstelle zuständig, in deren Bezirk der Abflugplatz liegt,
4. im öffentlichen Schienenverkehr die letzte vor der Ausfuhr berührte Eisenbahnzollstelle,
5. im Verkehr durch Rohrleitungen oder über andere Beförderungswege jede Zollstelle, in deren Bezirk sich ein Zugang zu der Zollstraße befindet,
6. im Postverkehr abweichend von Nummern 1 bis 5 jede Postzollstelle, außerdem jede andere Zollstelle, die die Gestellung zuläßt.

## § 11

**Überwachung der Ausfuhr gestellter Waren**

(1) Kann eine Zollstelle die Ausfuhr gestellter Waren im Seeverkehr oder Seehafenverkehr bis zur Zollgrenze nicht selbst überwachen, so hat das Schiff nach Beendigung der zollamtlichen Behandlung das nach § 8 jeweils zulässige Zollzeichen bis zur Zollgrenze zu führen oder andere von der Oberfinanzdirektion erlassene Überwachungsbestimmungen zu beachten. Bei der Ausfuhr unverzollten Mundvorrats hat derjenige, dem die Zollstelle das Zollgut zur Ausfuhr überlassen hat, schriftliche Unterlagen über den Mundvorrat wie Schiffsbedarfsliste, Bestell- oder Lieferzettel, bis zur Ausfuhr gesammelt aufzubewahren. Die Zollstelle kann auch andere oder zusätzliche Überwachungsanordnungen treffen.

(2) Wenn die Ausfuhr gestellter Waren zollamtlich überwacht und die Beförderung zur Zollgrenze unterbrochen wird, hat derjenige, der die Beförderung durchführt, dies sofort der nächsten Zollstelle oder dem nächsten Zollansageposten zu melden. Ist ein ausfliegendes Luftfahrzeug wegen höherer Gewalt, wegen dringender Gefahr oder auf behördliche Weisung außerhalb eines Zollflugplatzes gelandet und setzt es alsbald den Flug zu einem Zollflugplatz fort, so genügt es, wenn die Unterbrechung der Zollstelle bei diesem Zollflugplatz gemeldet wird. Die Unterbrechung braucht nicht gemeldet zu werden, wenn ein Luftfahrzeug im Falle des § 4 Abs. 3 den Flug in das Zollaussland oder ein Zollfreigebiet alsbald fortsetzt.

**Zu § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes:**

## § 12

**Gestellung; Einzelheiten**

(1) Die Öffnungszeiten, innerhalb deren die Zollstelle die Gestellung entgegennimmt, und der Amtsplatz werden durch Aushang bei der Zollstelle bekanntgegeben.

(2) An den Amtsplatz der Zollstelle oder an den von ihr bestimmten Ort gebrachte Waren sind, soweit sie weder versteckt noch durch besonders angebrachte Vorrichtungen verheimlicht sind, der Zollstelle zur Verfügung gestellt, sobald ihr der Gestellende mitgeteilt hat, daß die Waren sich am Amtsplatz oder am Ort der Gestellung befinden. Der Mitteilung bedarf es nicht für Waren, die im Reiseverkehr mitgeführt werden und die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind.

(3) Bei der Gestellung hat es der Gestellende anzuzeigen, wenn die Waren nach der Einfuhr verändert worden sind.

(4) Gestellte Waren dürfen nur im Einverständnis mit der Zollstelle vom Platz der Gestellung entfernt werden.

## § 13

**Gestellungsverzeichnis**

(1) Für gestelltes Zollgut hat der Gestellende in einem Gestellungsverzeichnis nach vorgeschriebenem Muster anzumelden

1. die Verpackung der Waren, gegebenenfalls unter Angabe der Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke oder der Behältnisse,
2. das Rohgewicht und — unter allgemeiner Bezeichnung — die Art der Waren,
3. die für die Beförderung der Waren verwendeten Beförderungsmittel oder Behälter,
4. den Ort der Verladung der Waren.

Satz 1 gilt nicht im Reiseverkehr und nicht für Waren, für die ein Versandschein vorgelegt wird. Im übrigen kann die Zollstelle außer im Post- und Luftfrachtverkehr auf das Gestellungsverzeichnis verzichten, wenn alle gestellten Waren sofort nach § 9 des Gesetzes behandelt werden.

(2) Die Zollstelle kann zulassen, daß die Anmeldung nach Absatz 1 ganz oder teilweise auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt wird.

(3) Legt ein Luftfahrtunternehmen, eine Eisenbahnverwaltung oder die Deutsche Post als Gestellungsverzeichnis eine Erklärung des Absenders nach vorgeschriebenem Muster vor, so braucht der Gestellende die Absendererklärung nur zu unterzeichnen, wenn er sie geändert oder ergänzt hat.

(4) Für das Gestellungsverzeichnis ist die deutsche Sprache zu verwenden. Daneben sind zugelassen

1. im Binnenschiffverkehrsverkehr die französische und niederländische Sprache,
2. im Seeverkehr die englische Sprache,
3. bei Verwendung einer Absendererklärung im Luftverkehr die französische und englische Sprache,
4. bei Verwendung einer Absendererklärung im Schienenverkehr die französische und italienische Sprache,
5. bei Verwendung einer Absendererklärung im Postverkehr die französische, italienische und englische Sprache.

**Zu § 6 Abs. 5 und 6 des Gesetzes:**

## § 14

**Gestellungsbefreiung**

(1) Die Befreiung von der Gestellung wird vorbehaltlich des Absatzes 2 vom Minister der Finanzen bewilligt.

(2) Ist die Befreiung von der Gestellung nicht nach Absatz 1 bewilligt, so ist zuständig:

1. für die Entscheidung nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Bücher oder Aufzeichnungen führt, mit Zustimmung dieses Hauptzollamts auch ein anderes Hauptzollamt. Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden. Für die bei der Befreiung zu treffenden Bestimmungen gilt § 50.
2. für die Entscheidung nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes das Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Beförderungsmittel, Behälter oder Lademittel eingeführt werden. Werden die Waren in verschiedenen Hauptzollamtsbezirken eingeführt und hat der Verwender im Geltungsbereich des Gesetzes einen Sitz (Hauptniederlassung), so ist auch das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Soll von der Gestellung befreites Zollgut nach § 6 Abs. 5 Satz 3 oder 4 des Gesetzes gestellt werden, so ist die Abrechnungszollstelle (§ 50 Abs. 2 Nr. 2) für die Gestellung zuständig.

#### Zu § 6 Abs. 8 des Gesetzes:

### § 15

#### Gestellungsbefreiung bei der Durchfuhr

(1) Zollgut ist von der Gestellung befreit, wenn es im öffentlichen Schienenverkehr außerhalb eines Versandverfahrens ohne Ausstellung neuer Beförderungspapiere durchgeführt wird.

(2) Zollgut ist von der Gestellung befreit, wenn es im Postverkehr durchgeführt wird.

(3) Zollgut, das im Luftverkehr durchgeführt wird, ist von der Gestellung befreit, wenn es

1. nicht umgeladen wird oder
2. umgeladen wird, jedoch keine neuen Frachtpapiere ausgestellt werden und die zollamtliche Überwachung hinsichtlich sämtlicher Beförderungspapiere bei dem sonst zur Gestellung Verpflichteten (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) sichergestellt ist.

(4) Schiffe mit dem an Bord befindlichen Zollgut sind bei der Durchfuhr auf Zollstraßen im Seeverkehr oder Seehafenverkehr von der Gestellung befreit, wenn sie ein in § 8 vorgesehenes Zollzeichen ununterbrochen zulässigerweise führen oder andere von der Oberfinanzdirektion erlassene Überwachungsbestimmungen beachten. Während dieser Durchfuhr darf Mund- und Schiffsvorrat zollfrei verbraucht werden.

(5) Zollgut, das in zollamtlich dafür bestimmten Rohrleitungen durchgeführt wird, ist von der Gestellung befreit, wenn derjenige, dem die Warenbeförderung im Zollgebiet obliegt, die von dem zuständigen Hauptzollamt erlassenen Überwachungsbestimmungen beachtet. Zuständig ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Pflichtige seine Bücher oder Aufzeichnungen führt, mit Zustimmung dieses Hauptzollamts auch ein anderes Hauptzollamt.

(6) Die vorstehenden Absätze gelten nicht, soweit Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze entgegenstehen.

#### Zu § 6 Abs. 2 und 8 des Gesetzes:

### § 16

#### Zollansageposten

(1) Die Zollansageposten werden in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben.

(2) Der Zollansageposten kann den Gestellungspflichtigen anweisen, ihm die zur Sicherung der Gestellung erforderlichen Anmeldungen abzugeben.

### § 17

#### Zollansageposten im Seeverkehr

(1) Schiffe brauchen beim Zollansageposten nicht zu halten, wenn sie ein in § 8 vorgesehenes Zollzeichen zulässigerweise mindestens bis

zum ersten Seezollhafen führen und der Zollansageposten das Halten nicht verlangt. Führen sie das Zollzeichen 3 nach der Anlage 2, so gilt die Erleichterung nur, wenn sie dem Zollansageposten Namen, Nationalität und Bestimmungshafen melden.

(2) Der Zollansageposten verlangt das Halten von Schiffen, die das Zollzeichen 2 oder 3 nach der Anlage 2 führen, durch die Zeichen der Anlage 3 ohne Rücksicht darauf, ob sich der Zollansageposten auf einem Zollboot oder an Land befindet.

(3) Schiffe der Nationalen Volksarmee brauchen beim Zollansageposten nicht zu halten.

(4) Ist ein Zollansageposten an der Wahrnehmung seiner Dienstaufgaben verhindert, so entfallen die Pflichten nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes.

#### Zu §§ 11 bis 14 des Gesetzes:

### § 18

#### Form des Zolleantrags und der Zollanmeldung

(1) Verzichtet die Zollstelle nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes ganz auf die Zollanmeldung, so ist der Zolleantrag mündlich zu stellen.

(2) Zolleantrag und Zollanmeldung sind mündlich abzugeben

1. bei der Abfertigung zum freien Verkehr und bei der zollamtlichen Überwachung der Ausfuhr, Vernichtung oder Umwandlung, wenn im Reiseverkehr eine Zollanmeldung nach § 14 des Gesetzes verlangt wird,
2. in anderen Fällen der Abfertigung zum freien Verkehr, wenn der gesamte Warenwert — bei mehreren Warenposten desselben Lieferers für denselben Empfänger und bei Teillieferungen der Wert aller Warenposten oder der Gesamtlieferung — 800 Deutsche Mark nicht übersteigt; handelt es sich um eine gewerbliche Sendung und ist es für die Ermittlung der maßgebenden Merkmale und Umstände erforderlich, so kann die Zollstelle verlangen, daß Zolleantrag und Zollanmeldung schriftlich abgegeben werden.

(3) Sollen im Postverkehr eingegangene Sendungen mit eingangsabgabefreien Waren zum freien Verkehr abgefertigt werden, deren gesamter Warenwert 800 Deutsche Mark übersteigt, so ist der Zolleantrag mündlich zu stellen; als Zollanmeldung dient das vom Zollbeteiligten durch Unterschrift anerkannte Gestellungsverzeichnis (§ 13).

(4) In allen anderen Fällen sind Zolleantrag und Zollanmeldung zusammen schriftlich abzugeben; § 49 Abs. 4 Satz 4, § 70 Abs. 1 Satz 2 und § 80 Abs. 3 Satz 2 bleiben unberührt. § 13 Abs. 2 gilt sinngemäß, jedoch nicht für Versandverfahren, die nicht im Geltungsbereich des Gesetzes enden sollen.

(5) Zolleantrag und Zollanmeldung dürfen sich auch auf einen Teil des gestellten Zollguts beziehen. Die Zollstelle kann zulassen, daß Zolleantrag und Zollanmeldung Zollgut mehrerer Gestellungen umfassen.

(6) Für schriftliche Zolleanträge und Zollanmeldungen ist die deutsche Sprache zu verwenden. Satz 2 des § 13 Abs. 4 ist anzuwenden. Die Schrift muß leserlich und haltbar sein und darf sich nicht leicht entfernen lassen.

### § 19

#### Rücknahme und Änderung des Zolleantrags

Ein schriftlich gestellter Zolleantrag kann nur schriftlich zurückgenommen oder geändert werden. Eine Rücknahme des Zolleantrags liegt auch vor, wenn der Zollbeteiligte eine andere Art der Zollbehandlung beantragt. In diesem Sinne sind die in § 9 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes aufgeführten Freigutverkehre und besonderen Zollverkehre jeweils verschiedene Arten der Zollbehandlung.

## § 20

**Zollanmeldung**

(1) Anzumelden sind vor allem folgende Merkmale und Umstände:

1. Name und Anschrift des Empfängers, wenn der Zollbeteiligte nicht der Empfänger der Waren ist,
2. falls die Waren bereits in einem Gestellungsverzeichnis (§ 13) angemeldet worden sind, dessen Nummer, der Tag der Anmeldung und die Bezeichnung der Zollstelle, sonst Angaben entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 3, und, falls ein Zollverfahren vorangegangen ist, die Bezugnahme darauf,
3. Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke oder Behälter,
4. Art, Beschaffenheit und gegebenenfalls Verwendungszweck der Ware mit der Genauigkeit, die für die beantragte Zollbehandlung erforderlich ist,
5. die Warenmenge nach Gewicht oder anderem verkehrsüblichem Maßstab, auf Verlangen der Zollstelle nach dem von ihr bestimmten Maßstab,
6. das Ursprungs- und das Versendungsland,
7. gegebenenfalls die Umstände, von denen die Zollfreiheit oder die Anwendung ermäßigter Zollsätze abhängt,
8. der Wert und die ihn beeinflussenden Merkmale und Umstände, soweit solche Angaben für die beantragte Art der Zollbehandlung erforderlich sind.

Die Zollstelle kann die Angabe des Ortes verlangen, an dem sich die Waren befinden. Die sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes ergebende Verpflichtung zur Angabe der Position oder Unterposition des Zolltarifs ist erfüllt, wenn die Codenummer des Gebrauchs-Zolltarifs angegeben wird.

(2) Schriftliche Zollanmeldungen sind nach vorgeschriebenem Vordruck in zwei Stücken abzugeben; für die Abfertigung zu einem Freigutverkehr oder besonderen Zollverkehr kann die Zollstelle ein weiteres Stück verlangen. Liegt in den Fällen des § 10 Abs. 2 des Gesetzes ein Gestellungsverzeichnis (§ 13) vor, so gilt es als Zollanmeldung (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes), wenn es vom Zollbeteiligten abgegeben war oder durch Unterschrift anerkannt wird.

## § 21

**Zollabfertigung nach vereinfachter Zollanmeldung**

(1) Die Zulassung nach § 12 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes wird auf Antrag desjenigen erteilt, der die Abfertigung der Waren beantragen will. Für die Zulassung ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Bücher oder Aufzeichnungen führt oder führen läßt, mit Zustimmung dieses Hauptzollamts auch ein anderes Hauptzollamt. Werden im Zollgebiet Bücher oder Aufzeichnungen nicht geführt, so ist von den Hauptzollämtern, in deren Bezirk die Waren abgefertigt werden sollen, dasjenige Hauptzollamt zuständig, bei dem zuerst der Antrag auf Zulassung gestellt worden ist. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) In der Zulassung werden die Waren bezeichnet, die vereinfacht angemeldet werden können, und der Zeitraum, für den die Sammelzollanmeldung abzugeben ist, sowie die Frist für ihre Abgabe bestimmt; erscheinen die Zollbelange gesichert, so kann die Abgabe vereinfachter Zollanmeldungen für Waren zugelassen werden, deren Abfertigung im fremden Namen beantragt wird. Ferner wird bestimmt, bei welchen Zollstellen vereinfachte Zollanmeldungen abgegeben werden können und bei welcher Zollstelle die Sammelzollanmeldung abzugeben ist (Abrechnungszollstelle).

## § 22

**Zollabfertigung nach Aufzeichnung**

(1) Für die Zulassung nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes gilt § 21 Abs. 1 Satz 2 und 4 entsprechend. Soweit nicht anderweitig geregelt, werden in der Zulassung bestimmt

1. die Waren, die aufgezeichnet werden dürfen, der Verkehr, zu dem sie abgefertigt werden sollen, und die Art und Weise der Überlassung des Zollguts (§ 8 Abs. 1, § 11 Abs. 4 des Gesetzes);

erscheinen die Zollbelange gesichert, so kann auch die Aufzeichnung im fremden Namen zugelassen werden,

2. die Art und Weise der Mitteilung über die Gestellung (§ 12 Abs. 2 Satz 1) an dem dafür bestimmten Ort; dabei kann auch bestimmt werden, daß die Mitteilung abgegeben werden darf, bevor das Zollgut an den Ort der Gestellung gebracht wird,
3. das Muster der Aufzeichnung und die Art und Weise, wie sie anzuzeigen ist; die Aufzeichnungen können als Sammelzollanmeldung (§ 13 Abs. 5 des Gesetzes) zugelassen werden,
4. die Art und Weise, wie aufgezeichnetes Zollgut freigegeben oder zu einem besonderen Zollverkehr überlassen wird, wenn es nicht beschaut wird,
5. die Zollstelle, bei der die Sammelzollanmeldung abzugeben ist (Abrechnungszollstelle), der Zeitraum, den die Sammelzollanmeldung zu umfassen hat, und der Tag, an dem die Sammelzollanmeldung spätestens abzugeben ist.

Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung des Zollguts (Nummer 1), der Mitteilung über die Gestellung (Nummer 2), der Anzeige der Aufzeichnung (Nummer 3) und der Freigabe oder Überlassung (Nummer 4) können der für die Abfertigung zuständigen Zollstelle vorbehalten werden. Bestimmungen nach den Sätzen 2 und 3 können nachträglich geändert werden.

(2) Die Aufzeichnungen sind jeweils am Ort der Gestellung und getrennt für jeden Zollbeteiligten und für jeden Verkehr zu führen, zu dem aufgezeichnetes Zollgut abgefertigt werden soll. Derjenige, dem die Zulassung erteilt worden ist, hat der für die Abfertigung zuständigen Zollstelle die Aufzeichnung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für jeden Verkehr, zu dem aufgezeichnetes Zollgut abgefertigt worden ist, ist der Abrechnungszollstelle eine Sammelzollanmeldung abzugeben. Ist kein Zollbescheid zu erteilen, so wird dem Zollbeteiligten ein Stück der Sammelzollanmeldung zurückgegeben.

## § 23

**Unterlagen für die Zollbehandlung**

(1) Hängt ein Zollvorteil von dem Nachweis des Ursprungs der Ware ab, so kann der Ursprung durch Rechnungen, Beförderungsurkunden, Schriftwechsel, andere schriftliche Unterlagen oder durch Warenmerkmale nachgewiesen werden, aus denen sich der Ursprung der Ware ergibt. Ist für den Ursprungsnachweis die Vorlage eines Ursprungszeugnisses vorgeschrieben und für dieses nichts Besonderes bestimmt, so kann der Ursprung der Ware nur durch ein Ursprungszeugnis einer anerkannten Stelle des als Ursprungsland angemeldeten Landes nachgewiesen werden; ist das Versendungsland nicht das Ursprungsland, so genügt die Vorlage eines gleichen Ursprungszeugnisses einer entsprechenden Stelle des Versendungslandes, wenn Ursprungs- und Versendungsland dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3. November 1923 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 672) angehören. In Zweifelsfällen können weitere Nachweise verlangt werden.

(2) Die Umstände, von denen die Zollfreiheit oder die Anwendung ermäßigter Zollsätze abhängt, können nur in der Weise nachgewiesen werden, wie es den öffentlichen Bekanntmachungen entspricht.

(3) Der schriftlichen Zollanmeldung ist die Rechnung mit einer Durchschrift oder anderen Vervielfältigung beizufügen, wenn der Zollantrag zur Zollerhebung führt und die Ware gegen Entgelt geliefert wird. In diesem Falle sind auch die Belege über die Vertriebskosten vorzulegen. Die Zollstelle kann verlangen, daß ihr auch der Kaufvertrag und andere Unterlagen zur Einsicht vorgelegt werden, die für die Feststellung des Zollwerts von Bedeutung sein können.

(4) Der Zollwertanmelder erhält die Rechnung und die Belege über die Vertriebskosten abgestempelt zurück und hat sie innerhalb der Aufbewahrungsfrist jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Zollstelle kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 bei mündlicher Zollanmeldung verlangen, daß der Käufer der Ware die Rechnung zur Einsicht vorlegt.

(6) Soweit es für die beantragte Zollbehandlung erforderlich ist, kann die Zollstelle verlangen, daß ihr die Beförderungsurkunden für die Waren oder auch die Belege über eine vorangegangene Zollbe-

handlung der Waren vorgelegt werden. Handelt es sich um Waren in mehreren Packstücken oder Behältnissen, so kann die Zollstelle die Vorlage eines Verzeichnisses der Packstücke oder Behältnisse und ihres Inhalts verlangen.

(7) Sind vorzulegende Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so ist ihnen auf Verlangen der Zollstelle eine Übersetzung beizufügen. Für die Vorlage von Unterlagen, die für die Zollbehandlung erforderlich sind, kann auf Antrag eine Frist gesetzt werden, die einen Monat nicht überschreiten darf. Für die Nachreichung von Unterlagen, mit denen die in § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 aufgeführten Umstände nachgewiesen werden sollen, kann die Frist auf Antrag bis zu weiteren drei Monaten verlängert werden, wenn anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen der Zollbegünstigung vorliegen.

#### Zu § 15 des Gesetzes:

##### § 24

#### Vorbesichtigung des Zollguts

(1) Die Einwilligung zur Vorbesichtigung von Zollgut wird auf Antrag erteilt. Der Antrag kann mündlich gestellt werden, sofern nicht die Zollstelle die Abgabe in Schriftform für erforderlich hält.

(2) Soll Zollgut zur Vorbesichtigung entnommen werden, so ist für die zu entnehmenden Waren die Abfertigung zum freien Verkehr schriftlich zu beantragen; mit dem Zollantrag wird zugleich die Einwilligung zur Entnahme von Zollgut beantragt. Die Zollstelle bestimmt im Rahmen des Antrags die Mengen, die entnommen werden dürfen. Die zu entnehmenden Waren brauchen nicht gesondert angemeldet zu werden, wenn gesichert erscheint, daß für das besichtigte Zollgut die Abfertigung zum freien Verkehr fristgemäß beantragt wird. Wird der Zollantrag nach Satz 3 nicht oder nicht fristgemäß gestellt, so ist die Zollanmeldung für die entnommenen Waren unverzüglich nachzuholen.

#### Zu § 17 Abs. 1 des Gesetzes:

##### § 25

#### Mengenermittlung

(1) Erstreckt sich die Zollbeschau von Waren, die einem Wertzoll unterliegen, auf die Mengenermittlung, so wird die Menge, wenn Zoll zu erheben ist, mit der Genauigkeit ermittelt, die für die Berechnung des Preises maßgebend ist, sonst so genau, wie es die beantragte Zollbehandlung erfordert.

(2) Werden bei der Zollbeschau Waren gewogen, die einem Gewichtszoll unterliegen, so sind sie auszuwiegen

1. bei der Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung, zu einem Freigutverkehr oder zur Zollgutverwendung,
  - a) auf Gleis-, Kranen- oder ähnlichen Waagen je nach der Empfindlichkeit der Waage, mindestens jedoch bis auf 10 Kilogramm,
  - b) auf anderen Waagen je nach der Empfindlichkeit der Waage, höchstens jedoch bis auf 100 Gramm und mindestens bis auf 500 Gramm,

2. bei einer anderen Art der Zollbehandlung so genau, wie es die Art der Zollbehandlung erfordert.

(3) Warenmengen, die nach den Absätzen 1 und 2 oder nach anderen Bestimmungen über die Mengenermittlung nicht zu berücksichtigen sind, bleiben außer Betracht.

(4) Hängt der Zollsatz einer Ware von ihrer Menge ab, so wird die Menge abweichend von den vorstehenden Bestimmungen so genau wie möglich ermittelt.

##### § 26

#### Mengenberechnung bei flüssigen Waren

(1) Das Eigengewicht flüssiger Waren kann durch Messen ihrer Raummenge und Feststellung ihres spezifischen Gewichts unter Berücksichtigung der Temperatur an Hand wissenschaftlich erstellter Tabellen berechnet werden.

(2) Die Raummenge flüssiger Waren kann durch Feststellung ihres Eigengewichts und ihres spezifischen Gewichts unter Berücksichtigung der Temperatur an Hand wissenschaftlich erstellter Tabellen berechnet werden.

#### Zu § 19 des Gesetzes:

##### § 27

#### Zollsichere Herrichtung; Verschlußanerkennnisse

(1) Räume, Beförderungsmittel, Behälter und Behältnisse, die zollamtlich verschlossen werden sollen, sind zollsicher, wenn sie so gebaut und eingerichtet sind, daß

1. die Zollverschlüsse auf einfache und wirksame Weise angebracht werden können,
2. Waren weder ihrem zollamtlich verschlossenen Teil entnommen noch in ihn hineingebracht werden können, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder den Zollverschluß zu verletzen,
3. sie keine Verstecke enthalten, in denen Waren verborgen werden können,
4. alle zur Aufnahme von Waren vorgesehenen Stellen leicht zugänglich sind.

(2) Beförderungsmittel und Behälter, die nach Absatz 1 zollsicher sind, können zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß zugelassen werden. Zum Nachweis dafür, daß die zollsichere Herrichtung der Beförderungsmittel und Behälter geprüft worden ist, kann ein Verschlußanerkennnis erteilt werden. Das Führen eines Zollverschlußbuches kann vorgeschrieben werden.

(3) Verschlußanerkennnisse werden nur auf Antrag und widerruflich erteilt; ihre Gültigkeit kann befristet werden.

(4) Solange ein Beförderungsmittel oder Behälter auf Grund eines Verschlußanerkennnisses zollamtlich verschlossen ist, muß das Verschlußanerkennnis und gegebenenfalls das Zollverschlußbuch das Beförderungsmittel oder den Behälter begleiten.

#### Zu § 24 des Gesetzes:

#### Verbindliche Zolltarifauskunft

##### § 28

Eine verbindliche Zolltarifauskunft über die Einreihung einer Ware in die Position oder Unterposition des Zolltarifs wird bis zur achtstelligen Codenummer des Zolltarifs erteilt.

##### § 29

#### Antrag

(1) Eine verbindliche Zolltarifauskunft ist mit vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Der Antrag muß über alle Merkmale und Umstände Aufschluß geben, die für die Einreihung der Ware in den Zolltarif von Bedeutung sind. Die Neuerteilung einer durch Fristablauf außer Kraft getretenen Auskunft kann formlos unter Bezugnahme auf den dieser Auskunft zugrunde liegenden Antrag und die hierzu eingereichten Untersuchungsunterlagen beantragt werden, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht geändert haben.

(2) Dem Antrag sind von jeder Ware, für die eine Auskunft beantragt wird, drei Proben — jeweils in der für die amtliche Untersuchung ausreichenden Menge — beizufügen. Ist dies wegen der besonderen Beschaffenheit der Ware wie Größe, Verderblichkeit, Wert oder dergleichen nicht angebracht, so hat der Antragsteller drei Abbildungen oder so genaue Beschreibungen in deutscher Sprache vorzulegen, daß die Auskunft danach erteilt werden kann. Die Oberfinanzdirektion kann hierauf verzichten, wenn sie die Beschaffenheit der Ware bereits aus ihrer handelsüblichen Bezeichnung erkennen kann. Soweit die Bindung von mehr als einer Zollstelle beantragt wird, sollen in entsprechender Anzahl zusätzliche Proben, Abbildungen oder Beschreibungen vorgelegt werden.



(3) Für das Auskunftsverfahren erforderliche weitere Proben, Abbildungen, Beschreibungen oder andere Unterlagen sind der Oberfinanzdirektion in der angeforderten Anzahl vorzulegen.

## § 30

**Form und Inhalt**

(1) Die verbindliche Zolltarifauskunft wird schriftlich erteilt und als solche gekennzeichnet. Sie enthält neben dem verbindlichen auch einen unverbindlichen Teil, auf den sich die Bindungswirkung nicht erstreckt.

(2) Der verbindliche Teil der Zolltarifauskunft umfaßt

1. das Ausstellungsdatum,
2. die Bezugnahme auf den Antrag,
3. die Einreihung der Ware bis zur achten Stelle in die Position oder Unterposition des Warenverzeichnisses gemäß Verordnung über die Einführung einer Warennomenklatur,
4. den Befund,
5. die Warenbeschreibung, wobei angenommene Angaben besonders zu kennzeichnen sind,
6. die Begründung, wobei der Antragsteller auf eine eingehende Begründung verzichten kann,
7. die Angabe der nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes gebundenen Zollstellen, soweit bereits beantragt. Diese Angabe sowie die Bindung weiterer Zollstellen kann auf Antrag nachgeholt werden.

(3) Im unverbindlichen Teil wird auf sonstige die Zollabfertigung betreffende Umstände hingewiesen.

## § 31

**Änderung und Aufhebung**

Die Oberfinanzdirektion kann die verbindliche Zolltarifauskunft schriftlich ändern oder aufheben.

Zu § 25 des Gesetzes:

**Außertarifliche Zollfreiheit**

## § 32

**System der Zollbefreiungen**

(1) Die außertarifliche Zollbefreiung bestimmt sich nach den diesbezüglichen Regelungen der Zollbefreiungsverordnung, es sei denn, Zollbefreiungen sind geregelt in

1. anderen Rechtsvorschriften,
2. Bestimmungen des völkerrechtlichen Vertragsrechts, die in der DDR anwendbar sind,
3. der 1. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das System der Zollbefreiungen,
4. den §§ 33 bis 47.

(2) Die Zollfreiheit nach den Bestimmungen der Zollbefreiungsverordnung gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch bei der Einfuhr über einen Freihafen (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) sowie bei der Überführung von Zollgut aus einem besonderen Zollverkehr oder von Freigut aus einem Freigutverkehr in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr oder in eine Freigutverwendung.

## § 33

**Verteidigungsgut**

(1) Zollfrei sind Waren, die zur üblichen Ausrüstung einer Truppe gehören, wenn sie von einer Truppeneinheit, auch einem einzelnen Schiff oder Luftfahrzeug, mitgeführt werden. Bei Mundvorrat auf Schiffen ist die Zollfreiheit auf Waren beschränkt, die zum Verbrauch als amtliche Verpflegung durch die Schiffsbesatzung bestimmt sind und die den Bedarf für eine Woche nicht übersteigen. Von der Zollfreiheit als Mundvorrat sind ausgeschlossen

1. Tabakwaren und alkoholische Getränke,
2. andere Waren, die im Zollgebiet oder in Freihäfen bezogen worden sind, obwohl das Schiff für die vom Bezugsort angetretene Fahrt nicht bezugsberechtigt war.

(2) Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß der Zollstelle bei der Zollabfertigung eine Bescheinigung des Ministers für Abrüstung und Verteidigung oder einer von ihm im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beauftragten Stelle vorliegt, aus der sich die tatsächlichen Voraussetzungen für die Zollfreiheit ergeben.

## § 34

**Verteidigungsgut für zwischenstaatliche Gemeinschaftsprogramme**

(1) Zollfrei ist Verteidigungsgut, das zur Durchführung von zwischenstaatlichen Gemeinschaftsprogrammen verwendet wird. Die zwischenstaatlichen Gemeinschaftsprogramme werden vom Minister für Abrüstung und Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bezeichnet und in einer Durchführungsbestimmung öffentlich bekanntgemacht.

(2) § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 35

**Paletten**

Zollfrei sind Paletten, wenn sie beladen sind, sonst nur, wenn sie im Rahmen einer Vereinbarung eingeführt werden, nach der die Beteiligten

1. berechtigt sind, Paletten gemeinschaftlich zu nutzen, und
2. verpflichtet sind, innerhalb einer bestimmten Frist mindestens die gleiche Anzahl von Paletten gleicher Typen auszuführen.

Die Zollfreiheit für leere Paletten ist ausgeschlossen, wenn die Paletten aufgrund eines Kaufs oder eines ähnlichen Vertrags eingeführt werden.

## § 36

**Mund- und Schiffsvorrat**

(1) Zollfrei ist derjenige Schiffsbedarf, den die Schiffsführung oder der Eigner eines in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzten Schiffes auf diesem einführt und der unter zollamtlicher Überwachung an Bord als Mundvorrat durch die Schiffsbesatzung, den Schiffseigner oder die mit dem Schiff ein- oder ausreisenden Fahrgäste verbraucht oder als Schiffsvorrat für das Schiff verwendet wird. Zollfrei ist auch der Mundvorrat, den die Mitglieder der Schiffsbesatzung und die Fahrgäste auf dem Schiff einführen und unter zollamtlicher Überwachung an Bord verbrauchen. Den in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzten Schiffen stehen Seeschiffe der Behörden gleich, wenn sie von einer Fahrt von mehr als 30 Tagen zurückkehren.

(2) Personen, die mit dem Schiff eingereist sind und es zu einem Landgang oder vorübergehend bis zu drei Tagen verlassen, dürfen von dem in Absatz 1 bezeichneten Mundvorrat bis zu 5 Zigarren, 20 Zigaretten, 50 Gramm Rauchtobak, 5 Stück Kautobak, 50 Gramm Schnupftobak und 50 Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen) an Land verbrauchen.

(3) Die Zollfreiheit ist ausgeschlossen, sobald sich das Schiff vier Wochen in demselben Hafen aufgehalten hat, spätestens jedoch zwei Monate nach Erreichen des ersten DDR-Hafens, auch wenn das Schiff zwischenzeitlich das Zollgebiet verläßt, ohne über das Küstengebiet (Anlage 1) hinauszufahren.

(4) Die Zollfreiheit ist ausgeschlossen für Mundvorrat und Schiffsvorrat, die im Zollgebiet oder in Freihäfen bezogen worden sind, obwohl das Schiff für die vom Bezugsort angetretene Fahrt nicht bezugsberechtigt war. Die Zollfreiheit ist ferner ausgeschlossen für Mundvorrat und Schiffsvorrat auf Fischereifahrzeugen, die nach den üblichen kurzen Fangreisen zurückkehren.

(5) Fährt ein Schiff nicht über die Seezollgrenze ein, so ist die Zollfreiheit auf die Verwendung innerhalb von acht Tagen nach der Einfuhr beschränkt; diese Beschränkung gilt nicht, wenn das Schiff

nach seewärtiger Einfahrt über die Freihafengrenze einfährt. Führt ein Schiff, das über die Seezollgrenze oder nach seewärtiger Einfahrt über eine Freihafengrenze eingefahren ist, auf Wasserstraßen weiter, die keine Zollstraßen sind, so ist die Zollfreiheit auf die Verwendung innerhalb von acht Tagen nach der ersten zollamtlichen Behandlung beschränkt; hat das Schiff nach der seewärtigen Einfahrt als ersten Hafen einen Freihafen angelaufen, so rechnet die Frist vom Verlassen des Freihafens an.

(6) Unverzollter Mund- und Schiffsvorrat, dessen Ausfuhr zollamtlich überwacht wird, darf auf der seewärtigen Fahrt von einem Seezollhafen in das Zollaussland zollfrei verbraucht werden.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für die in § 46 bezeichneten Betriebsstoffe.

### § 37

#### Rückwaren

(1) Zollfrei nach der Verordnung über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet zurückkehren, sind unter den in dieser Verordnung bezeichneten Voraussetzungen Waren, die aus einem Gebiet außerhalb des Zollgebiets wieder eingeführt werden. Die Zollfreiheit von Waren, die nach vorübergehender Lagerung in einem Freihafen wieder eingeführt werden, richtet sich nur nach § 38.

(2) Zollfrei bei der Wiedereinfuhr sind unter den sinngemäß anzuwendenden Voraussetzungen der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Verordnung Waren, die nachweisbar aus dem freien Verkehr des Zollgebiets (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt worden sind. Im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 1 der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Verordnung ist die Zollfreiheit ausgeschlossen; der Zoll wird auf den Betrag ermäßigt, der nach den Regelungen der Verordnung über den passiven Veredelungsverkehr und das Verfahren des Standardaustausches zu erheben wäre.

(3) Zollfrei sind unter den übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 auch Waren, die aus einer bleibenden Zollgutverwendung ausgeführt worden sind, wenn sie unter zollamtlicher Überwachung für den gleichen Zweck verwendet werden, zu dem sie vor ihrer Ausfuhr nach § 45 des Gesetzes hätten verwendet werden dürfen. Satz 1 gilt sinngemäß für Waren, die aus einer Freigutverwendung (§ 33 des Gesetzes) ausgeführt worden sind.

(4) Ist die Zollfreiheit nach Absatz 2 Satz 1 ausgeschlossen, weil die Waren im Rahmen einer aktiven Veredelung ausgeführt worden sind, so wird der Zoll auf den Betrag ermäßigt, der in dieser Veredelung wegen der Ausfuhr nicht entrichtet oder für Nachholgut nicht erhoben worden ist.

(5) Dem Zollantrag auf Abfertigung der Waren zum freien Verkehr, im Falle des Absatzes 3 zu einer darin bezeichneten Verwendung ist eine Rückwarenerklärung nach vorgeschriebenem Muster beizufügen, aus der sich die tatsächlichen Voraussetzungen der Zollbegünstigung ergeben. Die Richtigkeit der Rückwarenerklärung ist durch Belege nachzuweisen. Die Zollstelle kann auf die Rückwarenerklärung oder auch auf die Belege verzichten, soweit die Voraussetzungen für die Zollbegünstigung offensichtlich sind oder der Nachweis in anderer Weise geführt wird.

### § 38

#### Freihafenlagerung

(1) Zollfrei sind Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll oder aus einer bleibenden Zollgutverwendung ausgeführt und auf Grund einer Zulassung in einem Freihafen vorübergehend gelagert worden sind; § 37 Abs. 3 gilt sinngemäß. Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß die nachstehenden Bestimmungen eingehalten sind.

(2) Die Waren sind vor der Ausfuhr zu stellen und mit dem Antrag anzumelden, die Ausfuhr zollamtlich zu überwachen. Die Zulassungsverfügung ist vorzulegen. Die Waren können vorweg bei einer anderen als der nach § 10 zuständigen Zollstelle zur Prüfung des Antrags und der Anmeldung sowie zur Sicherung der Nämlichkeit gestellt werden.

(3) Für die Wiedereinfuhr der Waren wird eine Frist gesetzt; dabei werden die zugelassene Lagerdauer und die erforderlichen Beförderungszeiten berücksichtigt. Die nach § 10 zuständige Zollstelle erteilt dem Antragsteller einen Zwischenschein und überwacht die Ausfuhr.

(4) Unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen kann zugelassen werden, daß die Waren ohne Gestellung ausgeführt werden.

(5) Die Waren dürfen im Freihafen nur wie zugelassen gelagert werden. Die Lagerdauer darf ohne Zustimmung des zulassenden Hauptzollamts nicht überschritten werden. Im übrigen darf die Frist für die Wiedereinfuhr nur aus zwingendem Anlaß überschritten werden. Der Anlaß ist nachzuweisen. Für die Abfertigung nach der Wiedereinfuhr ist der Zwischenschein als Zollanmeldung zu verwenden.

### § 39

#### Vorübergehende Verwendung

Zollfrei sind Waren, die im Zollgebiet unter zollamtlicher Überwachung vorübergehend verwendet und danach wieder ausgeführt werden, soweit die Verwendung wesentliche Vorteile für den Verwen- der erwarten läßt und Nachteile für andere durch den Zoll geschützte Wirtschaftskreise, auch nach der Dauer der Verwendung, nicht zu befürchten sind oder soweit die Vorteile gegenüber den Nachteilen erheblich überwiegen. Die Zeit, während der eine Ware bereits früher im Zollgebiet vorübergehend verwendet worden ist, ist dabei zu berücksichtigen.

### § 40

#### Speisewagenvorräte

(1) Zollfrei sind unter zollamtlicher Überwachung und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Speisewagenvorräte in Eisenbahnzügen, die mehrere Staaten durchlaufen, wenn

1. die Waren nur aus dem freien Verkehr derjenigen Staaten stammen, über deren Gebiet der Zug läuft,
2. für die Waren Zölle und andere Abgaben weder erlassen, erstattet noch vergütet und keine anderen finanziellen Ausfuhrvergünstigungen gewährt werden,
3. die Waren nur zum Verbrauch im Zug während der Reise abgegeben werden und
4. keine größeren Mengen mitgeführt werden, als jeweils für eine normale Versorgung bei der Hin- und Rückfahrt auf der gesamten Strecke benötigt werden.

(2) Von der Zollfreiheit sind Tabakwaren sowie zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen und Spirituosen aus Position 22.08 des Zolltarifs ausgeschlossen. Bei anderen Getränken hängt die Zollfreiheit davon ab, daß sie in Flaschen eingeführt werden, die mit dem Zeichen der Speisewagengesellschaft versehen sind.

### § 41

#### Bordvorräte der Luftfahrzeuge

(1) Zollfrei sind unter zollamtlicher Überwachung und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Lebensmittel und Tabakwaren, die in einem Luftfahrzeug

1. als Bordvorrat eingeführt und
2. nur zum Verbrauch an Bord während des Fluges abgegeben werden.

(2) Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß das Luftfahrzeug Fluggäste nur im internationalen Fluglinienverkehr befördert.

### § 42

#### Diplomaten- und Konsulargut

(1) Zollfrei sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Waren, die

1. bei der Einfuhr oder bei der Abfertigung zur Freigutverwendung im Anschluß an eine Zollgutlagerung in einer Zollniederlage

(§ 38 des Gesetzes) zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch durch die Mitglieder der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der DDR und die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder bestimmt sind und entsprechend dieser Bestimmung verwendet werden,

- den in Nummer 1 bezeichneten Vertretungen in der DDR aus dem Zollaussland zugehen und als Dienstgegenstände oder zum Bau oder Umbau von Gebäuden der Vertretungen verwendet werden oder als Einrichtungsstück mit den Gebäuden fest verbunden werden sollen.

(2) Die Zollfreiheit ist ausgeschlossen für Waren zum Gebrauch oder Verbrauch durch

- Bürger der DDR oder Personen, die ständig in der DDR ansässig sind,
- Personen, die in der DDR eine private Erwerbstätigkeit ausüben.

(3) Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß bei der Abfertigung zur Freigutverwendung eine mit Dienststempel versehene Erklärung des Leiters der Vertretung oder seines Stellvertreters nach vorgeschriebenem Muster vorgelegt wird, aus der sich die tatsächlichen Voraussetzungen der Zollfreiheit ergeben. Bei der Einfuhr hängt die Zollfreiheit zudem davon ab, daß die Waren unter der Anschrift der Vertretung oder ihres Leiters oder seines Stellvertreters, im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der Anschrift einer dort genannten Person eingehen.

(4) Ob und in welchem Umfang Gegenseitigkeit (Absatz 1) besteht, wird in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben. Hängt danach die Zollfreiheit davon ab, daß die Waren nicht, nur nach Ablauf einer bestimmten Frist oder nur an bestimmte Stellen oder Personen veräußert werden, so sind die Waren nur unter entsprechenden Bedingungen zollfrei.

#### § 43

##### Ausstattung ausländischer Dienststellen

(1) Zollfrei sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit

- Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände, die aus dem Zollaussland für die Dienststellen und Anschlußstrecken ausländischer Eisenbahnen oder für ausländische Zollstellen und Postämter im Zollgebiet eingeführt werden,
- Ausstattungsgegenstände, die für öffentliche kulturelle oder wissenschaftliche Einrichtungen ausländischer Staaten oder von ihnen beauftragter Stellen bestimmt sind.

(2) Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß bei der Zollabfertigung eine Bescheinigung des Leiters der ausländischen Dienststelle oder der ausländischen Einrichtung vorgelegt wird, aus der sich die tatsächlichen Voraussetzungen der Zollfreiheit ergeben.

(3) Für Betriebsstoffe der Schienenfahrzeuge gilt nur § 45.

#### § 44

##### Treibstoffe für Nutzfahrzeuge im Straßenverkehr und für Spezialcontainer

Die Zollfreiheit für Treibstoffe in den Hauptbehältern von eingeführten Nutzfahrzeugen und von Spezialcontainern ist gemäß der Zollbefreiungsverordnung bei Kraftomnibussen auf eine Menge von 600 Litern je Fahrzeug, im übrigen auf eine Menge von 200 Litern je Fahrzeug oder Spezialcontainer beschränkt. Treibstoffe zum Betrieb von Kühl- oder sonstigen Anlagen in Nutzfahrzeugen sind zusätzlich bis zu einer Menge von 200 Litern je Anlage zollfrei.

#### § 45

##### Betriebsstoffe für Schienenfahrzeuge

Zollfrei sind folgende Betriebsstoffe, die in Fahrzeugen im öffentlichen Schienenverkehr aus dem Zollaussland eingeführt und für die unmittelbare Verwendung auf diesen Fahrzeugen bestimmt sind:

- Treibstoffe in den Hauptbehältern,
- Kohlen, Schmierstoffe und andere Heiz- und Betriebsstoffe in der für das einzelne Fahrzeug vorgesehenen Menge.

Zu §§ 25 und 26 Abs. 1 des Gesetzes:

#### § 46

##### Betriebsstoffe für Schiffe

(1) Zollfrei sind unter zollamtlicher Überwachung Schweröle und Schmierstoffe, die ausschließlich auf in der gewerblichen Schifffahrt und bei damit verbundenen Hilfstätigkeiten wie Lotsen-, Schlepper- und ähnlichen Diensten oder im Werkverkehr eingesetzten Schiffen, Schiffen der Behörden und der Nationalen Volksarmee, auf Schiffen des Seenotrettungsdienstes sowie auf Schiffen der Haupterwerbsschifffahrt zum Motorenantrieb, zum Heizen oder zum Schmieren verwendet werden. Das gilt nicht für

- Hotelschiffe, Wohnschiffe, Therapieschiffe, Schiffe von Schiffsfotografen, Schiffsmalern, Bestattungsunternehmen und zu ähnlichen Zwecken eingesetzte Schiffe,
- schwimmende Arbeitsgeräte wie Bagger, Krane, Getreideheber,
- Wasserfahrzeuge, die
  - zur wassersportlichen Schulung eingesetzt sind, wie Schiffe von Yacht-, Navigations-, Tauch- und anderen Wassersportschulen,
  - zur Ausübung des Wassersports einem Dritten überlassen werden, ohne Rücksicht darauf, von wem sie geführt werden.

Nach § 45 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes kann zugelassen werden, Schweröle und Schmierstoffe eines nach Satz 1 begünstigten Wasserfahrzeuges in den freien Verkehr zu entnehmen, wenn das Fahrzeug gelegentlich zu einem Zweck nach Satz 2 Nr. 1 eingesetzt werden soll.

(2) Zollfrei sind unter zollamtlicher Überwachung folgende Betriebsstoffe, die auf anderen als den nach Absatz 1 Satz 1 begünstigten Wasserfahrzeugen aus dem Zollaussland eingeführt und auf ihnen zum Motorenantrieb und zum Schmieren — als Treibstoff eingeführtes Schweröl auch zum Heizen — verwendet werden:

- Treibstoffe im Hauptbehälter bis zu einer Menge, die dem Inhalt eines Hauptbehälters normaler Größe entspricht,
- Treibstoffe in Reservebehältern bis zu 30 Litern und
- Schmierstoffe, Vorräte jedoch nur bis zu insgesamt 2 Kilogramm.

Die Zollfreiheit für Treibstoffe ist ausgeschlossen, soweit diese zum Antrieb von Arbeitsgeräten verwendet werden. Werden die Betriebsstoffe auf Schiffen eingeführt, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c nicht Zollgut werden oder nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind, so sind sie ohne zollamtliche Überwachung zollfrei. Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß die Betriebsstoffe nicht im Zollgebiet unverzollt oder mit dem Anspruch auf Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll bezogen worden sind und die Fahrt nach den Umständen nicht zum Erwerb der Betriebsstoffe unternommen worden ist.

#### § 47

##### Betriebsstoffe für Luftfahrzeuge

(1) Zollfrei sind Treibstoffe im Hauptbehälter von Luftfahrzeugen bis zu einer Menge, die dem Inhalt eines Hauptbehälters normaler Größe entspricht, und Schmierstoffe in üblichen Mengen, wenn sie aus dem Zollaussland in Luftfahrzeugen eingeführt und anschließend in ihnen zum Motorenantrieb oder zum Schmieren verwendet werden. Die Zollfreiheit ist ausgeschlossen, wenn der Flug nach den Umständen zum Erwerb von Treibstoff unternommen worden ist oder wenn der Flug oder anschließende Flüge zu anderen gewerblichen Zwecken als zur Beförderung von Personen oder Waren durchgeführt werden.

(2) Zollfrei sind andere als in Absatz 1 genannte Betriebsstoffe, die unter zollamtlicher Überwachung in Luftfahrzeugen oder an ihrer Außenfläche verwendet werden. Die Zollfreiheit gilt für Mineralöle nur, wenn sie in Luftfahrzeugen verwendet werden, die ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke nach § 8 Abs. 3 Nr. 4 des Mineralölsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt werden.

(3) Gase zum Befüllen von Luftschiffen und Ballonen sind keine Betriebsstoffe im Sinne des Absatzes 2.

## Zu § 30 des Gesetzes:

## § 48

## Kleinbeträge

(1) Der Zollbetrag, der auf Grund eines und desselben Zollbescheides zu erheben ist, wird auf 10 Pf nach unten gerundet. Dies gilt nicht, wenn das Runden eine maschinelle Berechnung des Zolles erschwert oder wenn der Zollbeteiligte eine genaue Berechnung des Zollbetrages verlangt.

(2) Der sich nach Absatz 1 ergebende Zollbetrag wird nicht erhoben, wenn die Eingangsabgaben im Reise- und Postverkehr weniger als eine Deutsche Mark, sonst weniger als fünf Deutsche Mark betragen.

(3) Für pauschalierte Eingangsabgaben gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß.

## Zu § 33 des Gesetzes:

## § 49

## Freigutverwendung

(1) Bedarf die Freigutverwendung der Bewilligung, so wird sie auf Antrag dessen erteilt, der die Waren (Verwendungsgut) selbst verwenden oder verteilen will. Der Antrag ist nach vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Die Bewilligung wird durch einen Erlaubnisschein, in einfachen Fällen in dem Zollpapier für die Abfertigung zur Freigutverwendung erteilt.

(2) Zuständig für die Bewilligung ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Verwender seine Bücher oder Aufzeichnungen führt, mit Zustimmung dieses Hauptzollamts auch ein anderes Hauptzollamt. In einfachen Fällen ist die abfertigende Zollstelle zuständig.

(3) Bei der Bewilligung oder, wenn es ihrer nicht bedarf, bei der Abfertigung wird bestimmt, welche Zollstelle die Freigutverwendung überwacht (überwachende Zollstelle).

(4) Den Zollantrag auf Abfertigung zur Freigutverwendung darf, falls sie einer Bewilligung bedarf, nur der Verwender stellen. Ist ein Erlaubnisschein erteilt, so ist dieser mit der Zollanmeldung vorzulegen. Treib- und Schmierstoffe, die nach den diesbezüglichen Regelungen der Zollbefreiungsverordnung und § 44 zollfrei verwendet werden dürfen, werden formlos zur Freigutverwendung abgefertigt. Es genügt mündlicher Zollantrag und mündliche Zollanmeldung; § 14 des Gesetzes bleibt unberührt.

(5) Im Falle des § 33 Abs. 2 des Gesetzes geht Verwendungsgut mit der Übergabe in die Freigutverwendung des empfangenden Verwenders über. Wird nichts anderes bestimmt, so haben sich der verteilende oder abgebende Verwender und der empfangende Verwender die Übergabe nach vorgeschriebenem Muster in drei Stücken gegenseitig zu bestätigen. Der empfangende Verwender hat ein Stück der Bestätigung unverzüglich bei der überwachenden Zollstelle abzugeben.

(6) Ist nichts anderes bestimmt, so darf das Verwendungsgut auch im mittelbaren Besitz des Verwenders verwendet und, soweit sich dies im Rahmen der zugelassenen Verwendung hält, befördert, gelagert, gewartet oder gepflegt werden.

(7) Für die Zulassung einer anderweitigen Verwendung und für die Erhebung von Zoll (§ 33 Abs. 4 und 5 des Gesetzes) ist die überwachende Zollstelle zuständig. Sie verlangt, daß ihr das Verwendungsgut nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken angemeldet und — soweit es zur Prüfung des Antrags erforderlich ist — vorgeführt wird. Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

(8) Im Falle des § 33 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes ist das Verwendungsgut der überwachenden Zollstelle zu stellen. Ist die überwachende Zollstelle für die neue Zollbehandlung nicht zuständig, so ist ihr das Verwendungsgut vorweg vorzuführen. Die überwachende Zollstelle prüft, ob die Waren die nämlichen sind wie die zur Freigutverwendung abgefertigten Waren oder diese enthalten. Ist sie für die neue Zollbehandlung nicht zuständig, so sichert sie die Nämlichkeit des Verwendungsguts und erteilt dem Verwender eine Bestätigung über die Vorführung zur Vorlage bei der für die neue

Zollbehandlung zuständigen Zollstelle. Die überwachende Zollstelle kann auf die Vorführung verzichten.

(9) Für die Entscheidungen nach § 33 Abs. 6 Satz 2 und 5 des Gesetzes ist die überwachende Zollstelle zuständig. Angeschriebenes oder übergebenes Verwendungsgut ist nach ihrer Weisung aus der Freigutverwendung abzumelden und von demjenigen, dem der andere Verkehr bewilligt ist, zu diesem Verkehr anzumelden.

(10) Der Verwender hat es unverzüglich der überwachenden Zollstelle schriftlich anzuzeigen, wenn

1. Gesamtrechtsnachfolge eingetreten ist oder sich sonst für die Bewilligung maßgebende Verhältnisse geändert haben,
2. Umstände eingetreten sind, auf Grund deren das Verwendungsgut nicht wie vorgesehen verwendet werden kann; zu diesen Umständen gehören auch der Untergang und der Verlust des Verwendungsguts.

(11) Wenn die Freigutverwendung durch einen Erlaubnisschein bewilligt ist oder es sonst angeordnet ist, hat der Verwender nach Weisung der überwachenden Zollstelle Aufzeichnungen über die Warenbewegung und die Verwendung zu führen. Alle Unterlagen, die der Verwender für das Verwendungsgut auf Grund von Zollvorschriften erhält, sind gesammelt und geordnet aufzubewahren und, wenn Aufzeichnungen zu führen sind, diesen beizufügen. Erstreckt sich eine Inventur des Verwenders auf Waren, für die ihm die Freigutverwendung bewilligt ist, so hat er der überwachenden Zollstelle den Zeitpunkt so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine zollamtliche Bestandsaufnahme mit der Inventur verbunden werden kann.

## Zu § 35 des Gesetzes:

## § 50

## Zollbehandlung nach Gestellungsbefreiung

(1) Für die Zulassung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes ist das Hauptzollamt zuständig, das die Befreiung von der Gestellung erteilt (§ 14 Abs. 2 Nr. 1). Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Bei der Befreiung von der Gestellung werden bestimmt

1. das Muster der Anschreibung; die Anschreibungen können als Sammelzollanmeldung zugelassen werden,
2. die Zollstelle, bei der die Sammelzollanmeldung abzugeben ist (Abrechnungszollstelle), der Zeitraum, den die Sammelzollanmeldung zu umfassen hat, und der Tag, an dem die Sammelzollanmeldung spätestens abzugeben ist.

Bestimmungen nach Satz 1 können nachträglich geändert werden.

(3) Die Anschreibungen sind jeweils an dem von der Zollstelle bestimmten Ort und getrennt für jeden Verkehr zu führen, in den Zollgut nach § 35 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes übergeführt wird.

(4) Für jeden Verkehr, in den Zollgut nach § 35 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes übergeführt worden ist, ist der Abrechnungszollstelle eine Sammelzollanmeldung abzugeben. Ist kein Zollbescheid zu erteilen, so wird dem Zollbeteiligten ein Stück der Sammelzollanmeldung zurückgegeben.

## Zu § 36 des Gesetzes:

## Versand

## § 51

## Abfertigung zum Zollgutversand

(1) Der Zollantrag auf Abfertigung zum Zollgutversand darf sich nur auf Zollgut beziehen, das einer und derselben Zollstelle überwiesen werden soll. Die Zollanmeldung ist in drei Stücken abzugeben; die Zollstelle kann auf das dritte Stück verzichten, wenn es für die zollamtliche Überwachung nicht benötigt wird.

(2) Das Zollgut, das zum Zollgutversand abgefertigt wird (Zollversandgut), wird dem Zollbeteiligten erst nach Beendigung dieser Abfertigung zur Beförderung überlassen. Ist Sicherheit verlangt, so wird das Zollversandgut dem Zollbeteiligten erst überlassen, nachdem die Sicherheit geleistet ist. Der Zollbeteiligte erhält bei der

Überlassung einen Versandschein; verzichtet die Zollstelle auf die Zollanmeldung (§ 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes), so wird kein Versandschein ausgestellt.

## § 52

**Beförderung von Zollversandgut**

(1) Das Zollversandgut ist so zügig wie möglich zu befördern. Schiffe, die Zollversandgut an Bord haben, für das ein Versandschein ausgestellt ist, müssen das Zollzeichen 1 nach der Anlage 2 führen.

(2) Der Beförderer hat es der nächsten Zollstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn die Frist für die erneute Gestellung nicht eingehalten werden kann oder wenn die Wirkung von Nämlichkeitsmitteln beeinträchtigt worden ist. Diese Zollstelle kann verlangen, daß ihr der Versandschein vorgelegt wird und daß das Zollversandgut ihr oder einer von ihr bezeichneten Zollstelle vorzuführen oder zu stellen ist.

## § 53

**Mitbeförderung von Freigut**

In Beförderungsmitteln, Behältern oder Behältnissen mit Zollversandgut, die unter Zollverschluß stehen, darf Freigut nur mitbefördert werden, wenn dadurch keiner Zollstelle wesentliche zusätzliche Verwaltungsarbeit erwächst. Auf Verlangen der Zollstelle sind in diesem Falle Zollversandgut und Freigut getrennt zu verstauen, die Waren als Zollversandgut oder Freigut zu kennzeichnen oder besondere Verzeichnisse für das Freigut abzugeben.

## § 54

**Zuladung, Entladung, Umladung**

(1) Muß wegen einer Zuladung, Entladung oder Umladung ein Zollverschluß für Zollversandgut abgenommen werden, so ist das bei einer Zollstelle unter Vorführung des Zollversandguts und Vorlage des Versandscheins zu beantragen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn aus den bezeichneten Gründen eine Zollbegleitung für Zollversandgut beendet werden muß.

## § 55

**Vorübergehende Beförderung außerhalb des Zollgebiets**

(1) Ist Zollversandgut auf dem Weg zu dem im Versandschein bezeichneten Bestimmungsort durch das Zollaussland oder ein Zollfreigebiet durchgeführt worden, so wird bei der Wiedereinfuhr kein neuer Versandschein erteilt, wenn

1. der Zollbeteiligte seinen Antrag auf Abfertigung zum Zollgutversand von vornherein auf die Zollbehandlung nach der Wiedereinfuhr erstreckt hat, und
2. die Nämlichkeit des Zollversandguts durch die zuständigen Zollstellen bei der vorübergehenden Ausfuhr und der Wiedereinfuhr festgestellt ist.

(2) Das Zollversandgut darf auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen werden. Ein Lagern ist zulässig, soweit es durch das Umladen zwangsläufig bedingt ist. Soweit beim Umladen Nämlichkeitsmittel nicht erhalten bleiben, müssen neue, von der Zollverwaltung anerkannte Nämlichkeitsmittel an ihre Stelle treten.

## § 56

**Versand in besonderen Fällen**

(1) Waren, die nicht ihren Ursprung in der DDR und in der BRD haben, sind in einem zollamtlich überwachten Verfahren über die innerdeutsche Grenze zu befördern.

(2) Das gilt sowohl für Transitwaren als auch für Waren, die in einem der beiden Staaten des Vertrages über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland in den freien

Verkehr übergeführt worden sind und anschließend in den anderen Vertragsstaat verbracht werden sollen.

(3) Transitgüter und noch nicht in den freien Verkehr übergeführte Waren sind an den Eingangszollstellen zu stellen. Freigut ist bei der für den Sitz des Versenders oder Lieferers zuständigen Zollstelle erneut zu stellen und zum Versandverfahren abzufertigen.

## § 57

**Erneute Gestellung**

(1) Bei der erneuten Gestellung hat der Gestellungspflichtige den Versandschein vorzulegen.

(2) Ändert sich der Bestimmungsort des Zollversandguts, so darf es auch einer anderen befugten Zollstelle als der im Versandschein genannten gestellt werden.

(3) Wird Zollversandgut der zollamtlichen Überwachung entzogen oder unzulässig verändert, so ist für die Maßnahmen nach der Zollscheid- und der Zollscheidner-Verordnung die Abgangszollstelle zuständig. Ist das Zollgut jedoch ganz oder teilweise in den Bezirk einer anderen Zollstelle gelangt, so ist diese zuständig.

**Zu §§ 37 bis 41 des Gesetzes:****Zollager**

## § 58

**Bewilligung**

(1) Zuständig für die Bewilligung eines Zollagers ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Lager eingerichtet werden soll.

(2) Der Antrag, ein Zollager zu bewilligen, ist schriftlich zu stellen. Alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die für die Bewilligung und die zollamtliche Überwachung von Bedeutung sind, sind darzutun und auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen

1. Zeichnung und Beschreibung der Lagerstätte,
2. auf Verlangen eine beglaubigte Abschrift der Eintragungen im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, falls der Antragsteller darin eingetragen ist.

(4) Zollager werden schriftlich bewilligt. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(5) Das Hauptzollamt bestimmt

1. im Rahmen des Antrags die Lagerstätte (§ 59),
2. für Lagerstätten von Zollniederlagen und von Zollverschlußlagern die Art ihrer zollsicheren Herrichtung,
3. für Zollverschlußlager im Rahmen des Antrags, welche Arten von Waren darin gelagert werden dürfen, und
4. die Zollstelle, die für das Zollager und die während der Lagerung zu treffenden Entscheidungen zuständig ist (überwachende Zollstelle).

(6) Niederlagehalter (§ 38 Abs. 2 des Gesetzes) oder Lagerinhaber (§ 39 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) ist, wem das Zollager bewilligt ist; Gesamtrechtsnachfolger treten an seine Stelle. Tritt Gesamtrechtsnachfolge ein oder ändern sich sonst Verhältnisse, die für die Bewilligung von Bedeutung waren, so hat das der Niederlagehalter oder Lagerinhaber dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 59

**Lagerstätten**

(1) Lagerstätten von Zollniederlagen und von Zollverschlußlagern sollen in Orten liegen, an denen sich eine Zollstelle befindet.

(2) Für ein Zollager können mehrere Lagerstätten bestimmt werden, soweit die zollamtliche Überwachung dadurch nicht übermäßig erschwert wird.



(3) Lagerstätten offener Zolllager können sich auch in öffentlichen oder privaten Lagerbetrieben befinden (Sammellager), wenn die Betriebsinhaber

1. die Waren für die einzelnen Lagerinhaber übersichtlich und getrennt lagern,
2. die für Lagerbetriebe üblichen kaufmännischen Bücher ordnungsgemäß führen,
3. dem Hauptzollamt (§ 58 Abs. 1) Zeichnungen und Beschreibungen der für die Zollgutlagerung vorgesehenen Räume und Flächen eingereicht haben, und
4. sich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, daß jeder damit beauftragte Zollbedienstete die Waren prüft, die auf den Lagerstätten (Nummer 3) lagern, und die in Nummer 2 bezeichneten Bücher mit allen Unterlagen einsieht.

(4) Bauliche Änderungen der Lagerstätten sowie Änderungen der zollsicheren Einrichtung von Zollniederlagen oder Zollverschlußlagern bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hauptzollamts.

#### § 60

##### Einlagerung

(1) Der Zollantrag auf Abfertigung zur Zollgutlagerung ist bei der überwachenden Zollstelle zu stellen. Bei Lagerung in einem offenen Zolllager ist § 23 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Mit Zustimmung der überwachenden Zollstelle darf der Zollantrag auch bei einer anderen Zollstelle gestellt werden, bei Lagerung in Zollniederlagen oder Zollverschlußlagern jedoch nur, wenn die andere Zollstelle das Verbringen der Waren in das Zolllager überwachen kann. Der Zollanmeldung sind im Falle des Absatzes 1 Satz 2 zwei Durchschriften oder andere Vervielfältigungen der Rechnung beizufügen.

(3) Den Zollantrag darf bei privaten Zolllagern nur der Lagerinhaber stellen. Bei Zollverschlußlagern darf sich der Antrag nur auf Waren beziehen, für deren Lagerung das Zolllager bewilligt worden ist, die überwachende Zollstelle kann in einzelnen Fällen Ausnahmen zulassen.

(4) Für die Zulassung nach § 40 Abs. 2 des Gesetzes ist die überwachende Zollstelle zuständig. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

#### § 61

##### Übliche Lagerbehandlung

(1) Die Lagerbehandlung (§ 40 Abs. 3 des Gesetzes) wird durch den Minister der Finanzen zugelassen. Diese allgemeine Zulassung wird in geeigneter Weise öffentlich bekanntgemacht. Soweit eine allgemeine Zulassung nicht erfolgt ist, ist für die Zulassung die überwachende Zollstelle zuständig. Eine Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Eine Lagerbehandlung, durch welche die Beschaffenheit oder die Umschließung der Waren so verändert wird, daß die bisherigen Eintragungen in den Lageraufzeichnungen (§ 68 Abs. 1) nicht mehr zutreffen, hat der Einlagerer oder der Lagerinhaber der überwachenden Zollstelle schriftlich in zwei Stücken nach vorgeschriebenem Muster anzuzeigen. Die überwachende Zollstelle kann für die Anzeige bestimmte Zeitpunkte festsetzen. Sie kann in einfachen Fällen mündliche Anzeige zulassen oder auf die Anzeige verzichten.

#### § 62

##### Vorübergehende Entfernung von Zollgut

Die vorübergehende Entfernung von Zollgut aus dem Zolllager (§ 40 Abs. 4 des Gesetzes) wird durch die überwachende Zollstelle zugelassen. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

#### § 63

##### Übergang von Zollgut von einem offenen Zolllager in ein anderes offenes Zolllager

(1) Soll Zollgut aus einem offenen Zolllager an den Inhaber eines anderen offenen Zolllagers abgegeben werden (§ 40 Abs. 5 des Gesetzes), so hat der abgebende Lagerinhaber das Zollgut spätestens bei Entfernung aus dem Lager bei der für ihn zuständigen überwachenden Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster in vier Stücken vom Lager abzumelden. In der Abmeldung sind auch der Zeitpunkt des ersten Antrags auf Abfertigung zur Zollgutlagerung sowie Menge, Beschaffenheit und Zollwert des Zollguts in diesem Zeitpunkt anzugeben. Der abgebende Lagerinhaber erhält zwei mit dem Sichtvermerk der überwachenden Zollstelle versehene Stücke der Abmeldung zurück; auf ihnen haben sich der abgebende und der empfangende Lagerinhaber die Übergabe des Zollguts — unter Angabe des Zeitpunkts der Übergabe — gegenseitig zu bestätigen. Wird vom Lager abgemeldetes Zollgut nicht unverzüglich dem anderen Lagerinhaber übergeben, so hat das der Lagerinhaber, der das Zollgut abgemeldet hatte, der für ihn zuständigen überwachenden Zollstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Soll Zollgut aus einem offenen Zolllager in ein anderes offenes Zolllager desselben Lagerinhabers gebracht werden, so hat der Lagerinhaber die Waren spätestens bei Entfernung aus dem Lager bei der für dieses zuständigen überwachenden Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster in vier Stücken vom Lager abzumelden. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

#### § 64

##### Gestellung zu einer neuen Zollbehandlung

(1) Soll Zollgut aus einer Zollniederlage oder einem Zollverschlußlager einer neuen Zollbehandlung zugeführt werden, so ist es der überwachenden Zollstelle zu gestellen.

(2) Soll Zollgut aus einem offenen Zolllager unter zollamtlicher Überwachung ausgeführt werden, so ist es einer nach § 10 zuständigen Zollstelle zu stellen, falls es nicht im Zollgutversand befördert werden soll; für die Abfertigung zum Zollgutversand ist es der überwachenden Zollstelle oder einer anderen dafür zuständigen Zollstelle zu stellen. Ist die nach § 10 zuständige Zollstelle nicht die überwachende Zollstelle oder soll die Abfertigung zum Zollgutversand bei einer anderen Zollstelle als der überwachenden Zollstelle beantragt werden, so ist das Zollgut zur Durchführung des Verfahrens nach Absatz 5 der überwachenden Zollstelle vorweg vorzuführen.

(3) Soll Zollgut aus einem offenen Zolllager in anderen Fällen als denen des Absatzes 2 einer neuen Zollbehandlung zugeführt werden, so ist es der überwachenden Zollstelle zu stellen. Es kann, wenn es zur Zollgutlagerung in einer Zollniederlage oder einem Zollverschlußlager, zu einem Freigutverkehr oder zur Zollgutverwendung abgefertigt werden soll, auch der Zollstelle gestellt werden, die für die Abfertigung zu dem anderen Verkehr zuständig ist; in diesen Fällen ist das Zollgut der überwachenden Zollstelle zur Durchführung des Verfahrens nach Absatz 5 vorweg vorzuführen.

(4) Das Zollgut ist bei der überwachenden Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster in zwei, soweit es vorweg vorgeführt wird, in drei Stücken vom Lager abzumelden. Wird das Zollgut vorweg vorgeführt oder zur Abfertigung zum Zollgutversand gestellt, so sind in der Abmeldung stets auch der Zeitpunkt des ersten Antrags auf Abfertigung zur Zollgutlagerung sowie Menge, Beschaffenheit und Zollwert des Zollguts in diesem Zeitpunkt anzugeben.

(5) Wird das Zollgut vorgeführt (Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2), so sichert die überwachende Zollstelle seine Nämlichkeit. Sie gibt dem Lagerinhaber ein mit dem Vermerk über die Prüfung und die Nämlichkeitsicherung versehenes Stück der Abmeldung (Absatz 4) zur Vorlage bei der zuständigen Zollstelle zurück.

(6) Bei Abfertigung zum freien Verkehr oder zur Zollgutlagerung sind in der Zollanmeldung auch der Zeitpunkt des ersten Antrags auf Abfertigung zur Zollgutlagerung sowie Menge, Beschaffenheit und Zollwert des Zollguts in diesem Zeitpunkt anzugeben.

## § 65

**Verzicht auf die Gestellung oder Vorführung**

(1) Im Falle des § 64 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 kann die überwachende Zollstelle unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen auf die Vorführung des Zollguts verzichten. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Die Ausfuhr von Zollgut ohne Gestellung (§ 40 Abs. 7 des Gesetzes) wird von der überwachenden Zollstelle zugelassen. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Das Zollgut ist nach Weisung der überwachenden Zollstelle vom Lager abzumelden.

## § 66

**Überführung von Zollgut aus einem offenen Zollager in einen anderen Verkehr durch Anschreibung oder Übergabe**

(1) Für die Zulassung nach § 40 Abs. 8 des Gesetzes ist die überwachende Zollstelle zuständig. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Angeschriebenes oder übergebenes Zollgut ist nach Weisung der überwachenden Zollstelle vom Zollager abzumelden und von demjenigen, dem der andere Verkehr bewilligt ist oder der — im Falle des § 33 des Gesetzes — zur Freigutverwendung berechtigt ist, zu diesem Verkehr anzumelden.

## § 67

**Entnahme von Zollgut aus offenen Zollagern**

(1) Die Anmeldung der Waren, die aus einem offenen Zollager entnommen worden sind oder als daraus entnommen gelten (§ 41 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes), ist nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken bei der überwachenden Zollstelle abzugeben. In der Anmeldung, die auf die jährliche Inventur folgt, hat der Lagerinhaber auch alle noch nicht berücksichtigten Fehlmengen anzugeben. Sind für einen Anmeldezeitraum keine Waren anzumelden, so hat der Lagerinhaber das der überwachenden Zollstelle zum Anmeldezeitpunkt schriftlich anzuzeigen.

(2) Tritt eine Zollsatzänderung ein, so hat der Lagerinhaber unverzüglich der überwachenden Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzuzeigen, ob und welche Mengen der von der Zollsatzänderung betroffenen Waren seit Beginn des Kalendermonats bis zum Wirksamwerden der Zollsatzänderung entnommen worden sind oder als daraus entnommen gelten. Die überwachende Zollstelle kann widerruflich auf die Anzeige verzichten, wenn ihr die Zollbelange nicht gefährdet erscheinen.

## § 68

**Lagerbuchführung, Bestandsaufnahme**

(1) Nach Weisung der überwachenden Zollstelle haben

1. Niederlagehalter, getrennt für jeden Einlagerer, und
2. Lagerinhaber

Aufzeichnungen über die Warenbewegung und Warenbehandlung zu führen. Als solche Aufzeichnungen können betriebliche Aufzeichnungen anerkannt werden, soweit sie die aufzeichnenden Tatsachen und Vorgänge übersichtlich wiedergeben. Alle Unterlagen über die Warenbewegung und Warenbehandlung sind gesammelt und geordnet aufzubewahren.

(2) Einlagerer und Lagerinhaber haben der überwachenden Zollstelle den Zeitpunkt einer Inventur, die sich auf zur Zollgutlagerung abgefertigte Waren bezieht, so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine zollamtliche Bestandsaufnahme mit der Inventur verbunden werden kann.

## Zu § 45 des Gesetzes:

**Zollgutverwendung — Vorübergehende Verwendung**

## § 69

**Bewilligung**

(1) Die vorübergehende Verwendung wird vorbehaltlich des Absatzes 2 vom Minister der Finanzen bewilligt (Anlage 4).

(2) Ist die vorübergehende Verwendung nicht nach Absatz 1 bewilligt, so ist für eine Bewilligung zuständig:

1. für Zollgut, das nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit werden soll, die Zollstelle, die für diese Befreiung zuständig ist (§ 14 Abs. 2),
2. für Waren, die durch Anschreibung oder Übergabe in die Zollgutverwendung übergeführt werden sollen, die Zollstelle, die die Anschreibung oder Übergabe zuläßt,
3. für Waren, die gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 oder § 13 Abs. 1 des Gesetzes angemeldet werden sollen, die Zollstelle, die die Vereinfachung zuläßt,
4. für andere Waren die Zollstelle, bei der sie zur Zollgutverwendung abgefertigt werden sollen.

Den Antrag kann nur stellen, wer das Zollgut verwenden will. Zur Begründung des Antrags sind alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darzutun und auf Verlangen nachzuweisen, die für die Bewilligung und die zollamtliche Überwachung der Verwendung von Bedeutung sind. Ist im Falle der Nummer 4 kein besonderer Antrag gestellt, so gilt der Zollantrag, das Zollgut zur Zollgutverwendung abzufertigen, zugleich als Antrag auf Bewilligung der vorübergehenden Verwendung.

(3) Die Bewilligung nach Absatz 2 wird schriftlich erteilt. Wenn sich kein Zollgut in der bewilligten Zollgutverwendung befindet, kann die Bewilligung jederzeit widerrufen werden. Andernfalls kann die Bewilligung nur so widerrufen werden, daß dem Verwender mindestens die Zeit dafür zur Verfügung steht, das Zollgut sofort auszuführen oder zu einer neuen Zollbehandlung zu stellen. Diesbezügliche Regelungen der Abgabenordnung bleiben unberührt.

(4) Wird bei einer Bewilligung nichts anderes bestimmt, so ist

1. die Verwendung des Zollguts im unmittelbaren oder auch mittelbaren Besitz des Verwenders, außerdem jede Beförderung, Lagerung, Wartung oder auch Pflege des Zollguts, die sich im Rahmen der zugelassenen Verwendung hält, bei Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln auch jede Instandsetzung bewilligt,
2. die Ausfuhr des Zollguts ohne Gestellung nicht bewilligt.

(5) Verwender ist die Person, der die vorübergehende Verwendung des Zollguts bewilligt ist. Gesamtrechtsnachfolger treten an ihre Stelle.

## § 70

**Abfertigung des Zollguts**

(1) Das Zollgut wird formlos zur Zollgutverwendung abgefertigt, wenn die vorübergehende Verwendung nach § 69 Abs. 1 bewilligt ist und die Bewilligung nichts anderes vorsieht. Es genügt mündlicher Zollantrag und mündliche Zollanmeldung; § 14 des Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so ist die Abfertigung zur Zollgutverwendung davon abhängig, daß dabei die Nämlichkeit des Zollguts gesichert wird. Ist Sicherheit verlangt, so wird das Zollgut dem Verwender erst überlassen, nachdem die Sicherheit geleistet ist. Die Zollstelle erteilt dem Verwender bei der Überlassung des Zollguts einen Verwendungsschein.

(3) Werden die Waren gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 oder § 13 Abs. 1 des Gesetzes angemeldet oder durch Anschreibung oder Übergabe in die Zollgutverwendung übergeführt, so erteilt die Abrechnungszollstelle dem Verwender einen Verwendungsschein, wenn er zusätzlich zwei Stücke der Zollanmeldung für die Abfertigung zur Zollgutverwendung abgibt.

## § 71

**Ende der vorübergehenden Verwendung**

Die vorübergehende Verwendung von Zollgut endet, soweit es nicht vorher in den freien Verkehr tritt, erst mit der Ausfuhr oder mit der Gestellung zu einer anderen Zollbehandlung.

## § 72

**Ausfuhr von Zollgut**

(1) Das Zollgut ist bei der Ausfuhr einer nach § 10 zuständigen Zollstelle zu gestellen, wenn bei der Bewilligung nichts anderes bestimmt ist. Das Zollgut ist der Abrechnungszollstelle vorweg vorzuführen, wenn es gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 oder § 13 Abs. 1 des Gesetzes angemeldet oder durch Anschreibung oder Übergabe in den Zollverkehr des Verwenders übergeführt, kein Verwendungsschein erteilt und die Abrechnungszollstelle nicht nach § 10 zuständig ist. Auch in anderen Fällen darf das Zollgut einer anderen als nach § 10 zuständigen Zollstelle vorweg vorgeführt werden, wenn ein Verwendungsschein erteilt ist.

(2) Ist ein Verwendungsschein erteilt, so sind der Zollantrag auf zollamtliche Überwachung der Ausfuhr und die Zollanmeldung auf den Verwendungsschein zu setzen. War das gestellte Zollgut formlos zur Zollgutverwendung abgefertigt worden, so genügen mündlicher Zollantrag und mündliche Zollanmeldung.

(3) Die Zollstelle prüft, ob die gestellte Ware die nämliche ist wie das zur Zollgutverwendung abgefertigte Zollgut und ob dieses frist- und zweckgerecht verwendet worden ist. Wird nichts Gegenteiliges festgestellt, so überwacht die Zollstelle die Ausfuhr und bescheinigt sie, wenn das Zollgut nicht formlos abgefertigt war, dem Verwender. Wird das Zollgut nicht vollständig gestellt, so wird dem Verwender anheimgestellt, nachzuweisen, auf welchen Umständen die Fehlmenge beruht (§ 45 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes).

(4) Wird das Zollgut nach Absatz 1 Satz 2 und 3 vorweg vorgeführt, so verfährt die Zollstelle nach Absatz 3, bescheinigt das Ergebnis der Prüfung auf der Zollanmeldung und sichert die Nämlichkeit des Zollguts. Die nach § 10 zuständige Zollstelle verfährt nach Absatz 3 Satz 2 und gegebenenfalls Satz 3.

## § 73

**Zollfreiheit bei Instandsetzungen**

Werden Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel während der vorübergehenden Verwendung entsprechend der Bewilligung in standgesetzt, so sind die dabei zwangsläufig anfallenden Waren zollfrei und treten in den freien Verkehr.

## § 74

**Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr**

(1) Die Bemessungsgrundlagen sind in einem Zollbefund nur festgehalten (§ 45 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes), wenn ein Verwendungsschein erteilt ist.

(2) Der Antrag, die Zollvorschriften anzuwenden, die im Zeitpunkt der Entnahme gelten (§ 45 Abs. 9 Satz 4 des Gesetzes), ist unter Vorlage des Verwendungsscheins schriftlich bei der Zollstelle zu stellen, in deren Bezirk sich das Zollgut befindet; für Zollgut, das gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 oder § 13 Abs. 1 des Gesetzes angemeldet oder durch Anschreibung oder Übergabe in den Zollverkehr des Verwenders übergeführt und für das kein Verwendungsschein erteilt ist, ist der Antrag jedoch bei der Abrechnungszollstelle zu erstellen. Der Antrag ist so rechtzeitig vor der beabsichtigten Entnahme zu stellen, daß geprüft werden kann, welche Warenmengen noch vorhanden sind. Die Zollstelle kann verlangen, daß ihr das Zollgut vorgeführt wird.

(3) Wenn der Verwender nach § 45 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes Zollgut in den freien Verkehr entnimmt oder einen Antrag nach vorstehendem Absatz 2 stellt, hat er die Waren nach ihrer Menge und dem Zeitpunkt der Entnahme nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzumelden. Die Anmeldung ist abzugeben

1. unverzüglich der nächsten Zollstelle unter Vorlage des Verwendungsscheins, wenn die Verwendungsfrist mehr als drei Monate beträgt, keine Barsicherheit geleistet ist und die Eingangsabgaben für die entnommenen Mengen 1000 Deutsche Mark überschreiten,
2. der Abrechnungszollstelle in den von ihr bestimmten Zeitpunkten, wenn im Falle der Anmeldung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 oder § 13 Abs. 1 des Gesetzes oder der Überführung von Zollgut in die Zollgutverwendung durch Anschreibung oder Übergabe kein Verwendungsschein erteilt ist,
3. im übrigen jeder Zollstelle, der der Verwendungsschein aus beliebigem Anlaß vorgelegt wird.

## § 75

**Erneute Gestellung von Zollgut; Überführung von Zollgut aus einer Zollgutverwendung in einen anderen Verkehr durch Anschreibung oder Übergabe**

(1) Das Zollgut darf jeder Zollstelle gestellt werden, die für die neue Zollbehandlung zuständig ist. Dabei sind die Zollpapiere über die frühere Zollbehandlung vorzulegen, es sei denn, das Zollgut war formlos zur Zollgutverwendung abgefertigt worden.

(2) Auf Antrag entscheidet die Zollstelle vor der neuen Zollbehandlung, ob anzuerkennen ist, daß keine ungerechtfertigten Zollvorteile entstehen können. Die Anerkennung kann dahin eingeschränkt werden, daß sie sich nur auf einzelne Bemessungsgrundlagen (Menge, Beschaffenheit oder Zollwert) oder auch nur auf die unmittelbar anschließende Zollbehandlung bezieht.

(3) Bei uneingeschränkter Anerkennung werden in den Zollbefund über die neue Zollbehandlung Menge, Beschaffenheit und Zollwert der Ware im Zeitpunkt des Antrags auf die neue Zollbehandlung aufgenommen. Soweit eine Anerkennung nicht oder nur eingeschränkt ausgesprochen wird, werden in den neuen Zollbefund auch die früheren Bemessungsgrundlagen (Menge, Beschaffenheit und Zollwert) aufgenommen, die noch maßgebend bleiben (§ 45 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes). Die Anerkennung wird wirksam, sobald dem Zollbeteiligten eine Ausfertigung des neuen Zollbefunds ausgehändigt ist.

(4) Soweit die Anerkennung nicht oder nur eingeschränkt ausgesprochen ist, wird vor jeder weiteren Zollbehandlung auf Antrag erneut über die Anerkennung entschieden.

(5) Die Zulassung nach § 45 Abs. 7 des Gesetzes kommt nur für Zollgut in Betracht, für das dem Verwender ein Verwendungsschein erteilt worden ist (§ 70 Abs. 2 und 3). Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Angeschriebenes oder übergebenes Zollgut ist nach Weisung der nach § 76 Abs. 1 Nr. 1 zuständigen Zollstelle aus der vorübergehenden Zollgutverwendung abzumelden und von demjenigen, dem der andere Verkehr bewilligt ist oder der — im Falle des § 33 des Gesetzes — zur Freigutverwendung berechtigt ist, zu diesem Verkehr anzumelden. Die Absätze 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.

## § 76

**Zuständigkeit**

(1) Zuständig für Entscheidungen während der vorübergehenden Verwendung und für die zollamtliche Überwachung ist

1. die Zollstelle, die den Verwendungsschein erteilt hat,
2. im Falle der Anmeldung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 oder § 13 Abs. 1 des Gesetzes oder der Überführung von Zollgut in die Zollgutverwendung durch Anschreibung oder Übergabe die Abrechnungszollstelle,
3. nach formloser Abfertigung und im Falle des § 45 Abs. 10 des Gesetzes die Zollstelle, bei der oder in deren Bezirk sich das Zollgut jeweils befindet.

(2) Für die Erhebung des Zolles ist zuständig

1. die Zollstelle, der eine Anmeldung nach § 74 Abs. 3 abgegeben wird,

2. die Zollstelle, die im Falle des § 72 Abs. 3 und 4 Fehlmengen feststellt,
3. im übrigen die nach Absatz 1 zuständige Zollstelle.

## § 77

**Anzeigepflicht**

(1) Der Verwender hat es unverzüglich schriftlich

1. der nach § 76 Abs. 1 zuständigen Zollstelle anzuzeigen, wenn Gesamtrechtsnachfolge eingetreten ist oder sich sonst für die Bewilligung maßgebende Verhältnisse geändert haben,
2. der nächsten Zollstelle anzuzeigen, wenn Nämlichkeitsmittel entfernt oder beschädigt worden sind oder wenn Zollgut untergegangen oder zweckwidrig oder nicht fristgerecht verwendet worden ist.

(2) Wenn der Verwender das Zollgut nach § 45 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes in den freien Verkehr entnehmen darf, kann die Anzeige nach Absatz 1 Nr. 2 unterbleiben; das Zollgut ist dann als entnommen zu behandeln.

**Bleibende Verwendung**

## § 78

**Allgemeines**

Die Verwendung ist bleibend, wenn die Zollfreiheit oder Anwendung eines ermäßigten Zollsatzes nicht davon abhängt, daß das Zollgut wieder ausgeführt wird.

## § 79

**Bewilligung**

(1) Die bleibende Verwendung wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 vom Minister der Finanzen bewilligt.

(2) Ist eine bleibende Verwendung nicht nach Absatz 1 bewilligt, so wird sie nach den Absätzen 3 bis 5 auf Antrag dessen bewilligt, der das Zollgut selbst verwenden oder auch für die Verwendung verteilen will. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Zu seiner Begründung sind alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darzutun und auf Verlangen nachzuweisen, die für die Bewilligung und die zollamtliche Überwachung von Bedeutung sind. Dabei ist auch anzugeben,

1. ob der Antragsteller die Waren selbst verwenden oder an andere verteilen will,
2. ob der Antragsteller ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht.

Auf Verlangen sind eine Betriebserklärung, in der die Verwendung der Waren genau beschrieben ist, sowie eine Zeichnung und Beschreibung der Betriebsanlagen, in denen die Waren gelagert und verwendet werden sollen, einzureichen. Auf Verlangen ist ferner eine beglaubigte Abschrift von den Eintragungen im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister beizufügen, wenn der Antragsteller darin eingetragen ist.

(3) Zuständig für die Bewilligung nach Absatz 2, Zollgut für die Verwendung zu verteilen, ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk oder von dessen Bezirk aus das Zollgut verteilt werden soll.

(4) Zuständig für die Bewilligung nach Absatz 2, Zollgut selbst zu verwenden, ist

1. für Waren, die durch Anschreibung oder Übergabe in die Zollgutverwendung übergeführt werden sollen, die Zollstelle, die die Anschreibung oder Übergabe zuläßt,
2. für Waren, die gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 oder § 13 Abs. 1 des Gesetzes angemeldet werden sollen, die Zollstelle, die die Vereinfachung zuläßt,
3. für andere Waren das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Zollgut verwendet werden soll, bei nicht ortsgebundener Verwendung das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz (Hauptniederlassung), mangels eines solchen einen Wohnsitz hat; hat er im Geltungsbereich des Gesetzes weder

einen Sitz (Hauptniederlassung) noch einen Wohnsitz, so ist jedes befugte Hauptzollamt zuständig.

Das Hauptzollamt kann die in Nummer 3 bezeichnete Zuständigkeit auf nachgeordnete Zollstellen übertragen. In einfachen Fällen kann auch die Zollstelle die Verwendung bewilligen, die das Zollgut zur Zollgutverwendung abfertigt; § 69 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(5) Die bleibende Verwendung wird bewilligt (Absatz 2)

1. im Falle des Absatzes 4 letzter Satz durch die Abfertigung des Zollguts zur Zollgutverwendung,
2. sonst durch Erteilung eines Erlaubnisscheins; die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Bewilligung ist im Falle der Nummer 1 nur erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 des Gesetzes vorgelegen haben; sie kann jederzeit widerrufen werden.

(6) Wird bei der Bewilligung nach Absatz 1 oder 2 nichts anderes bestimmt, so ist bewilligt

1. die Verwendung des Zollguts im unmittelbaren oder auch mittelbaren Besitz des Verwenders sowie außerdem jede Beförderung, Lagerung, Wartung oder auch Pflege des Zollguts, die sich im Rahmen der zugelassenen Verwendung hält,
2. die Abgabe des Zollguts an andere Verwender, denen die Verwendung solchen Zollguts bewilligt ist.

Mit der Bewilligung, Zollgut selbst zu verwenden, kann zugelassen werden, daß Zollgut ohne Zollbehandlung ausgeführt wird, falls die Ausfuhr auch ohne Zollbehandlung gesichert erscheint.

(7) Bei der Bewilligung nach Absatz 1 oder 2 wird bestimmt, welche Zollstelle die Zollgutverwendung überwacht (überwachende Zollstelle). Ist im Falle des Absatzes 5 Nr. 1 nichts anderes bestimmt, so ist die abfertigende Zollstelle die überwachende Zollstelle.

(8) Fristen nach § 45 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes können auch nach der Bewilligung gesetzt oder geändert werden.

(9) Sicherheit (§ 45 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes) kann auch nach der Bewilligung verlangt werden.

(10) Verwender ist die Person, der die bleibende Verwendung bewilligt ist. Gesamtrechtsnachfolger treten an ihre Stelle. Einzelrechtsnachfolgern kann auf ihren Antrag der Verwendungsverkehr übertragen werden.

## § 80

**Abfertigung des Zollguts**

(1) Den Zollantrag, Zollgut zur Zollgutverwendung abzufertigen, darf nur der Verwender stellen. Der Erlaubnisschein ist mit der Zollanmeldung vorzulegen, wenn die Verwendung weder nach § 79 Abs. 1 bewilligt ist noch durch die Abfertigung zur Zollgutverwendung bewilligt wird (§ 79 Abs. 5 Nr. 1).

(2) Ist Sicherheit verlangt, so wird das Zollgut dem Verwender erst überlassen, nachdem die Sicherheit geleistet ist.

(3) Das Zollgut wird formlos zur Zollgutverwendung abgefertigt, wenn die bleibende Verwendung nach § 79 Abs. 1 bewilligt ist und die Bewilligung nichts anderes vorsieht. Es genügt mündlicher Zollantrag und mündliche Zollanmeldung; § 14 des Gesetzes bleibt unberührt.

## § 81

**Verteilung und Abgabe von Zollgut**

Im Falle des § 45 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes geht Zollgut mit der Übergabe in den Zollverkehr des empfangenden Verwenders über. Wird nichts anderes bestimmt, so haben sich der verteilende oder abgebende Verwender und der empfangende Verwender die Übergabe nach vorgeschriebenem Muster gegenseitig zu bestätigen.

## § 82

**Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr**

(1) Wird Zollgut in den freien Verkehr entnommen, so sind die Waren nach ihrer Menge und dem Zeitpunkt der Entnahme der

überwachenden Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzumelden:

1. gleichzeitig mit etwaigen Anträgen nach Absatz 2 oder 3,
2. sonst bis zum dritten Werktag des folgenden Monats.

(2) Für die Genehmigung nach § 45 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes ist die überwachende Zollstelle zuständig. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Das wirtschaftliche Bedürfnis ist darzutun und auf Verlangen nachzuweisen. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.

(3) Der Antrag, die Zollvorschriften anzuwenden, die im Zeitpunkt der Entnahme gelten (§ 45 Abs. 9 Satz 4 des Gesetzes), ist schriftlich bei der überwachenden Zollstelle so rechtzeitig zu stellen, daß geprüft werden kann, welche Warenmengen noch vorhanden sind.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann die Zollstelle verlangen, daß das Zollgut ihr oder einer anderen Zollstelle vorgeführt wird. Mit der Anmeldung (Absatz 1) sind die Zollpapiere über die frühere Zollbehandlung der Waren vorzulegen. Ist das nicht möglich oder nicht zumutbar, so werden Menge, Beschaffenheit und Zollwert der Waren im Zeitpunkt der Abfertigung zur Zollgutverwendung von Amts wegen ermittelt, erforderlichenfalls geschätzt.

(5) Zuständig für die Erhebung des Zolles nach § 45 Abs. 9 des Gesetzes ist die überwachende Zollstelle.

#### § 83

#### Erneute Gestellung von Zollgut; Überführung von Zollgut aus einer Zollgutverwendung in einen anderen Verkehr durch Anschreibung oder Übergabe

(1) Verteiler dürfen Zollgut nach § 45 Abs. 6 des Gesetzes jeder Zollstelle stellen, die für die neue Zollbehandlung zuständig ist.

(2) Andere Verwender haben das Zollgut der überwachenden Zollstelle zu stellen. In einfach gelagerten Fällen kann sie die Gestellung bei einer anderen Zollstelle zulassen. Ist die überwachende Zollstelle für die neue Zollbehandlung nicht zuständig und ist auch nicht die Gestellung bei einer anderen Zollstelle nach Satz 2 zugelassen, so ist das Zollgut der überwachenden Zollstelle vorweg vorzuführen. Die Zollstelle prüft, ob die gestellte Ware die nämliche ist wie das zur Zollgutverwendung abgefertigte Zollgut oder dieses enthält. Sie sichert die Nämlichkeit des Zollguts und erteilt dem Verwender eine Bestätigung über die Vorführung der Ware zur Vorlage bei der zuständigen Zollstelle. In der Bestätigung vermerkt sie das Ergebnis der Prüfung der Ware und die Nämlichkeitssicherung.

(3) Bei der Gestellung und bei der Vorführung sind die Zollpapiere über die frühere Zollbehandlung der Waren vorzulegen. § 82 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden.

(4) Für die Zulassung nach § 45 Abs. 7 des Gesetzes ist die überwachende Zollstelle zuständig. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Angeschriebenes oder übergebenes Zollgut ist nach Weisung der überwachenden Zollstelle aus der bleibenden Zollgutverwendung abzumelden und von demjenigen, dem der andere Verkehr bewilligt ist oder der — im Falle des § 33 des Gesetzes — zur Freigutverwendung berechtigt ist, zu diesem Verkehr anzumelden.

(5) § 75 Abs. 2 bis 4 ist anzuwenden, in den Fällen des Absatzes 4 sinngemäß.

#### § 84

#### Anzeigepflicht, Aufzeichnungen

(1) Der Verwender hat es unverzüglich der überwachenden Zollstelle schriftlich anzuzeigen, wenn

1. Gesamtrechtsnachfolge eingetreten ist oder sich sonst für die Bewilligung maßgebende Verhältnisse geändert haben,
2. Umstände eingetreten sind, auf Grund deren das Zollgut nicht wie bewilligt verwendet werden kann; zu diesen Umständen gehören auch der Untergang und der Verlust des Zollguts.

(2) Wenn der Verwender das Zollgut nach § 45 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes in den freien Verkehr entnehmen darf, kann die Anzeige nach Absatz 1 Nr. 2 unterbleiben; das Zollgut ist dann als entnommen zu behandeln.

(3) Wenn die bleibende Verwendung durch einen Erlaubnisschein bewilligt ist oder es bei der Bewilligung angeordnet ist, hat der Verwender nach Weisung der überwachenden Zollstelle Aufzeichnungen über die Warenbewegung und die Verwendung zu führen. Als solche Aufzeichnungen können betriebliche Aufzeichnungen anerkannt werden, soweit sie den Zu- und Abgang der Waren, ihren Bestand und die Verwendung sowie den Anfall von Nebenerzeugnissen und Abfällen übersichtlich wiedergeben. Die überwachende Zollstelle kann auf die Aufzeichnungen verzichten, soweit ihr die zollamtliche Überwachung nicht gefährdet erscheint. Alle Unterlagen, die der Verwender für das Zollgut auf Grund von Zollvorschriften erhält, sind gesammelt und geordnet aufzubewahren und, wenn auf Aufzeichnungen nicht verzichtet wird, den Aufzeichnungen beizufügen.

(4) Erstreckt sich eine Inventur des Verwenders auf Waren, für die ihm die Zollgutverwendung bewilligt ist, so hat er der überwachenden Zollstelle den Zeitpunkt so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine zollamtliche Bestandsaufnahme mit der Inventur verbunden werden kann.

#### Zu § 49 des Gesetzes:

#### § 85

#### Handel mit Schiffs- und Reisebedarf

(1) Handel mit Schiffsbedarf im Freihafen ist jede Abgabe von Waren zum Ausrüsten von Schiffen sowie von Mundvorrat und Schiffsvorrat an ein Schiff im Freihafen, wenn sich das Lager des Abgebenden im Freihafen befindet.

(2) Handel mit Reisebedarf im Freihafen ist jede Abgabe von Waren, die nach den Umständen dazu bestimmt sind, von Reisenden als Reisebedarf verwendet zu werden, wenn sich das Lager des Abgebenden im Freihafen befindet.

(3) Schiffsbedarf darf nur an den Schiffsführer oder den Schiffseigner bezugsberechtigter Schiffe oder einen von ihnen beauftragten Vertreter abgeben und nur von diesen Personen bezogen werden; dies gilt nicht für Waren, die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll und Verbrauchsteuern und ohne Befreiung von Verbrauchsteuern aus dem freien Verkehr in Freihäfen ausgeführt worden sind.

Bezugsberechtigt sind Schiffe, die nachweisbar

1. unmittelbar einen ausländischen Hafen anlaufen oder über das Küstengebiet (Anlage 1) hinausfahren, oder
2. auf der Fahrt nach einem ausländischen Hafen, der mindestens 100 Seemeilen vom Hoheitsgebiet der DDR entfernt ist, zwar noch andere DDR-Häfen anlaufen, aber den letzten DDR-Hafen innerhalb von 18 Tagen nach dem Bezug des Schiffsbedarfs verlassen.

Für im Geltungsbereich des Gesetzes beheimatete Wassersportfahrzeuge hängt die Bezugsberechtigung auch davon ab, daß mit ihnen eine Reise von mindestens 72 Stunden Dauer angetreten wird und sich der Schiffsführer oder Schiffseigner gegenüber der für den ständigen Liegeplatz des Wassersportfahrzeugs zuständigen Zollstelle nachweislich verpflichtet hat, an Bord Anschreibungen über den Bezug des Schiffsbedarfs sowie über den Zeitpunkt und Ort des Beginns und des Endes der Reise nach vorgeschriebenem Muster zu führen; der Schiffsbedarf darf nur in Mengen abgegeben und bezogen werden, die dem Bedarf für die bevorstehende Reise entsprechen.

(4) Von der Bezugsberechtigung nach Absatz 3 sind ausgenommen

1. Schiffe, die
  - a) nicht einen Hafen in einem ausländischen Gebiet anlaufen, für Waren, die nicht aus dem zollrechtlich freien Verkehr stammen oder die anläßlich ihrer Ausfuhr von Zöllen entlastet werden,
  - b) weder einen Hafen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes anlaufen noch mindestens 2 Stunden außerhalb der Hoheitsgewässer fahren, für Waren, für die Erlaß,



Erstattung, Vergütung oder Befreiung von Verbrauchsteuern gewährt wird,

außer wenn die Waren zum unmittelbaren Verbrauch an Bord bestimmt sind,

2. Schiffe, die nach § 2 Abs. 4 Satz 2 vom Zollstraßenzwang befreit sind,
3. Schiffe, die üblicherweise durch menschliche Kraft bewegt werden,
4. Wassersportfahrzeuge, deren Führer oder Eigner vom Bezug ausgeschlossen sind.

Hat der Führer oder Eigner eines Wassersportfahrzeugs Schiffsbedarf unberechtigt bezogen oder die übernommenen Pflichten (Absatz 3 Satz 3) nicht erfüllt, so schließt ihn das für den ständigen Liegeplatz des Fahrzeugs zuständige Hauptzollamt für mindestens 3 Monate, jedoch höchstens 3 Jahre vom Bezug aus. Bei geringfügigen Verstößen kann das Hauptzollamt vom Ausschluß absehen.

(5) Schiffsbedarf muß im Falle des Absatzes 3 bei der Lieferung im Freihafen von einem Lieferzettel nach vorgeschriebenem Muster begleitet sein, auf dem Menge und Beschaffenheit der einzelnen Waren sowie Name, Art und Fahrtziel des Schiffes — bei Wassersportfahrzeugen auch Dauer der Reise und Zahl der Teilnehmer — verzeichnet sind. Der Bezugsberechtigte hat den Lieferzettel mit Empfangsbestätigung an den Händler zurückzugeben. Die Oberfinanzdirektion kann anordnen, daß der Händler Durchschriften der Lieferzettel an von ihr bestimmte Dienststellen sendet.

(6) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Mineralöl, Schmierstoffe und Bunkerkohlen. Mineralöl darf nur an Schiffe abgegeben werden, die es im Zollgebiet zollfrei oder im Freihafen nach § 52 Abs. 2 des Gesetzes verbrauchen dürfen. Mineralöl, das ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll und Verbrauchsteuern und ohne Befreiung von Verbrauchsteuern aus dem freien Verkehr in Freihäfen ausgeführt worden ist, darf jedoch auch an andere Schiffe abgegeben werden.

(7) Reisebedarf darf nur in den vom Hauptzollamt bestimmten Verkaufsstellen und nur an Reisende abgegeben werden, die auf bezugsberechtigten Schiffen (Absatz 3) aus dem Freihafen in das Zollaussland reisen. Diese Beschränkung gilt nicht für Waren, die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll und Verbrauchsteuern und ohne Befreiung von Verbrauchsteuern aus dem freien Verkehr in Freihäfen ausgeführt worden sind.

#### § 86

##### Anderer Warenhandel

(1) Waren dürfen weder im Reisegewerbe noch in Wohnungen feilgeboten oder angekauft werden. Das Hauptzollamt kann für einzelne Fälle Ausnahmen für Waren des täglichen Bedarfs zulassen, die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll und Verbrauchsteuern und ohne Befreiung von Verbrauchsteuern aus dem freien Verkehr in den Freihäfen ausgeführt worden sind. Die Zulassung hängt davon ab, daß dafür ein Bedürfnis besteht und dem Hauptzollamt die Zollbelange nicht gefährdet erscheinen.

(2) Andere Personen als Händler mit Schiffs- oder Reisebedarf (§ 49 Abs. 2 des Gesetzes) dürfen auf Schiffen Warenbestellungen nur mit Genehmigung des Hauptzollamts aufsuchen.

(3) Waren derselben Position oder Unterposition des Zolltarifs bis zu einem Rohgewicht von 50 Kilogramm (Waren in kleinen Mengen) dürfen nur erworben und abgegeben werden

1. im Rahmen der üblichen Gefälligkeiten des täglichen Lebens,
2. als Schiffs- oder Reisebedarf nach § 85,
3. als übliche Muster oder Proben im Handelsverkehr,
4. zu gewerblichen Zwecken gegen Empfangsbescheinigung; der Abgebende hat die Bescheinigung bei der nach § 55 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Buchführung aufzubewahren.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt, soweit ihm die Zollbelange nicht gefährdet erscheinen, für einzelne Fälle zulassen, daß in kleinen Mengen Waren erworben oder abgegeben werden, die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll und Verbrauchsteuern und ohne Befreiung von Verbrauchsteuern aus dem freien Verkehr in den Freihäfen ausgeführt worden sind, die im Freihafen versteigert

werden oder die beim Umschlag oder auch bei der Lagerung anfallen (wie Fegsel, Brennholz oder nur noch teilweise oder beschränkt genießbare Lebensmittel).

#### § 87

##### Warenbeförderung

Waren dürfen innerhalb des Freihafens nur befördert werden, wenn sie von Belegen nach näherer Weisung der Oberfinanzdirektion begleitet sind, aus denen Herkunft und Bestimmung ersichtlich sind. Dies gilt nicht für Waren, die

1. von Personen, die über den Freihafen ein- oder ausreisen, als Reisebedarf mitgeführt werden, oder
2. ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll und Verbrauchsteuern und ohne Befreiung von Verbrauchsteuern aus dem freien Verkehr in den Freihäfen ausgeführt worden sind und dort dem privaten oder beruflichen Gebrauch oder Verbrauch von Personen dienen.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt, soweit ihm die Zollbelange nicht gefährdet erscheinen, für einzelne Fälle zulassen, daß Waren ohne Belege befördert werden.

Zu §§ 51 und 52 des Gesetzes:

#### § 88

##### Warenbearbeitung und -verarbeitung, Warenverbrauch und -gebrauch

(1) Für die Zulassung nach § 51 Abs. 2 des Gesetzes ist das von der Oberfinanzdirektion dafür bestimmte Hauptzollamt zuständig. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Zur Begründung sind alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darzutun und auf Verlangen nachzuweisen, die für die Zulassung und für die zollamtliche Überwachung von Bedeutung sind. Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können geringfügige Instandsetzungen an auszuführenden Waren auf mündlichen Antrag von allen Zollstellen formlos zugelassen werden, die die Oberfinanzdirektion dafür bestimmt hat.

(3) Für die Zulassung von Ausnahmen nach § 52 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes ist die Oberfinanzdirektion zuständig.

Zu § 55 des Gesetzes:

#### § 89

##### Buchführungspflichtige Personen

(1) Das Hauptzollamt kann die kaufmännische Buchführung als Buchführung nach § 55 Abs. 1 des Gesetzes anerkennen, soweit es sich um Waren handelt, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll und Verbrauchsteuern und ohne Ausführvergünstigungen nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol in den Freihäfen ausgeführt worden sind.

(2) Personen, die nach § 55 Abs. 1 des Gesetzes Buch zu führen haben, haben der von der Oberfinanzdirektion bestimmten Zollstelle auf deren Verlangen den Zeitpunkt einer Inventur so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine zollamtliche Bestandsaufnahme mit der Inventur verbunden werden kann.

#### § 90

##### Zollzaun, Grenzstreifen, Beleuchtung

(1) Die Freihafenverwaltung hat den Freihafen zu Land nach näherer Weisung der Oberfinanzdirektion zollsicher zu umfrieden. Die Umfriedung soll aus einem mindestens drei Meter hohen eisernen Zollzaun aus starkem Drahtnetz mit Maschen von höchstens vier Zentimetern Länge und Breite bestehen. Wo das Gelände beiderseits der Zollgrenze verschieden hoch ist, soll der Zollzaun von der Sohle der höchsten Stelle gerechnet mindestens drei Meter hoch sein. Wo der Zollzaun an das Wasser stößt, soll als Abschluß rechtwinklig zum Zaun eine mindestens zwei Meter breite, mit Spitzen bewehrte Wand

von Eisenblech oder ein mehrere Meter breites Maschendrahtgitter angebracht sein.

(2) Die Freihafenverwaltung hat auf Verlangen der Oberfinanzdirektion den Freihafen auch zu Wasser außerhalb der Ein- und Ausfahrten zoll sicher zu umfriednen.

(3) Im Freihafen gelten

1. innerhalb eines Streifens von drei Metern vom Zollzaun die in den Sätzen 1 bis 5 des § 58 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Beschränkungen und Befugnisse,
2. innerhalb eines Streifens von sechs Metern vom Zollzaun die in Satz 6 des § 58 Abs. 1 des Gesetzes bezeichnete Befugnis,
3. die in § 58 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Pflichten entsprechend.

(4) Die Freihafenverwaltung hat nach näherer Weisung der Oberfinanzdirektion dafür zu sorgen, daß der Freihafen außerhalb von Gebäuden so ausreichend beleuchtet wird, daß die zollamtliche Überwachung gewährleistet ist.

(5) In den Freihäfen dürfen Waren im Freien innerhalb einer Entfernung von drei Metern vom Zollzaun nur mit Zustimmung des Hauptzollamts gelagert oder abgestellt werden.

#### § 91

##### Überschreiten der Freihafengrenze

(1) Die Freihafengrenze (Zollgrenze und Grenze gegenüber anderen Zollfrei gebieten) darf nur an denjenigen Übergängen und zu denjenigen Zeiten überschritten werden, die vom Hauptzollamt für den jeweiligen Verkehr oder auch den jeweiligen Personenkreis zugelassen sind.

(2) Der Grenzpfad innerhalb des Freihafens darf nur mit Erlaubnis des Hauptzollamts betreten werden.

Zu §§ 56, 60 und 62 des Gesetzes:

#### § 92

##### Halte- und Bordezeichen

In

1. den Gewässern zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste,
2. dem Zollgrenzbezirk,
3. den der Grenzaufsicht unterworfenen Gebieten

verlangen Zollboote und Zollflugzeuge durch die in Anlage 3 aufgeführten Zeichen, daß Schiffsführer halten oder das Bord entlasten.

#### § 93

##### Handel mit Schiffs- und Reisebedarf in Zollfrei gebieten vor der Küste

Schiffs- oder Reisebedarf darf in Gewässern zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste auf Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Vorrichtungen weder verkauft noch sonst abgegeben werden. Satz 1 gilt nicht für Waren, die

1. aus dem zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr stammen, die anlässlich ihrer Ausfuhr nicht von Zöllen oder auch Steuern entlastet werden,
2. auf Wasserfahrzeugen der gewerblichen Schifffahrt abgegeben werden
  - a) zum unmittelbaren Verbrauch an Bord,
  - b) bei einer Fahrt unmittelbar von oder nach einem Hafen in einem ausländischen Gebiet (§ 85 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a),
  - c) bei einer Fahrt von oder nach der Hohen See, wenn sie aus dem zollrechtlich freien Verkehr stammen und anlässlich ihrer Ausfuhr nicht von Zöllen entlastet werden.

Zu § 58 des Gesetzes:

#### § 94

##### Umschlossene Grundstücke

Grundstücke sind umschlossen (§ 58 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes), wenn sie derart umfriedet sind, daß sie nur unter Überwindung von Schwierigkeiten betreten werden können. Mit Gebäuden unmittelbar verbunden sind nur solche Grundstücke, die unmittelbar den Zwecken eines bestimmten Gebäudes dienen (z. B. Höfe, Hausgärten, Lagerplätze) und an das Gebäude stoßen. Den Zwecken eines bestimmten Gebäudes dienen nicht Grundstücke größeren Umfangs (z. B. Wildparks, Viehweiden), auf denen sich Gebäude befinden.

Zu § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 des Gesetzes:

#### § 95

##### Handel mit unverzoltem oder unversteuertem Schiffs- und Reisebedarf

(1) Mit unverzoltem oder unversteuertem Schiffsbedarf handelt, wer Waren zum Ausrüsten von Schiffen sowie Mundvorrat und Schiffsvorrat als Zollgut oder mit dem Anspruch auf Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll oder Verbrauchsteuern an ein Schiff abgibt.

(2) Mit unverzoltem oder unversteuertem Reisebedarf handelt, wer Waren als Zollgut oder mit dem Anspruch auf Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll oder Verbrauchsteuern abgibt, die nach den Umständen dazu bestimmt sind, von Reisenden als Reisebedarf verwendet zu werden.

(3) Unverzollter oder unversteuerter Schiffsbedarf darf nur an den Schiffsführer oder den Schiffseigner bezugsberechtigter Schiffe oder einen von ihnen beauftragten Vertreter abgegeben und nur von diesen Personen bezogen werden. § 85 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 ist anzuwenden. Bei der Abgabe des Schiffsbedarfs ist in der Anmeldung, die im Zusammenhang mit der Ausfuhr abzugeben ist, Name, Art und Fahrtziel des Schiffes — bei Wassersportfahrzeugen auch Dauer der Reise und Zahl der Teilnehmer — anzugeben. Die Zollstelle, bei der die Anmeldung abgegeben wird, kann verlangen, daß der Schiffsbedarf von einem Beleg mit den gleichen Angaben begleitet wird; dieser Beleg verbleibt beim Bezugsberechtigten. Wird unverzollter oder unversteuerter Schiffsbedarf aus dem Zollgebiet auf ein Schiff im Freihafen gebracht, so ist § 85 Abs. 5 anzuwenden; die nach § 10 zuständige Zollstelle bestätigt die Ausfuhr in den Freihafen auf dem Lieferzettel. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Mineralöl, Schmierstoffe und Bunkerkohlen.

(4) Unversteuerter Reisebedarf darf nur abgegeben werden

1. in den vom Hauptzollamt bestimmten Verkaufsstellen
  - a) in Seezollhäfen an Reisende, die nachweisbar auf bezugsberechtigten Schiffen (§ 85 Abs. 3) in das Zollaussland reisen,
  - b) auf Zollflugplätzen an Reisende, die nachweisbar auf dem Luftweg unmittelbar in das Zollaussland reisen,
2. auf Zollflugplätzen an Luftverkehrsunternehmen zur Abgabe an Bord von Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr.

Unverzollter Reisebedarf darf nur unter der weiteren Voraussetzung abgegeben werden, daß die Reise in ein ausländisches Gebiet (§ 85 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a) führt; hiervon ausgenommen sind Waren, die nach Nummer 2 abgegeben werden und die zum unmittelbaren Verbrauch an Bord bestimmt sind. Über die zum unmittelbaren Verbrauch bestimmten Mengen hinaus darf von Luftverkehrsunternehmen bezogener unverzollter Reisebedarf an Bord nur bei Flügen in ein ausländisches Gebiet abgegeben werden.

Zu § 61 Abs. 2 des Gesetzes:

#### § 96

##### Übertragung von Ermächtigungen

Die Ermächtigungen des § 61 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes werden auf die Oberfinanzdirektion übertragen.

## Zu § 64 Abs. 2 des Gesetzes:

## § 97

## Abweichungen von Fahr- und Flugplänen

Jeder in Betracht kommenden Zollstelle sind rechtzeitig auch Abweichungen von den nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes mitzuteilenden Fahr- und Flugplänen (z. B. Sonderfahrten, Sonderflüge, Verfrühungen und Verspätungen) mitzuteilen, soweit die Zollstelle nicht darauf verzichtet.

## Zu § 68 Abs. 1 des Gesetzes:

## § 98

## Pauschalierte Abgabensätze

(1) Für eingangsabgabepflichtige Waren, die

1. von Reisenden gelegentlich und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch, für ihren Haushalt oder als Geschenk in ihrem persönlichen Gepäck eingeführt werden oder
2. in gelegentlichen Sendungen nichtkommerzieller Art von natürlichen Personen aus Gebieten, die weder zum Zollgebiet noch zu den Zollfrei gebieten gehören, unentgeltlich an andere natürliche Personen gesandt werden und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind

und deren Wert je Reisender oder je Sendung 420 Deutsche Mark nicht übersteigt, werden die Eingangsabgaben nach den in Absatz 2 festgesetzten pauschalierten Sätzen erhoben.

(2) Es gelten folgende pauschalierte Eingangsabgabensätze:

Waren	Waren aus dem freien Verkehr eines EG-Mitgliedstaates (außer Bundesrepublik Deutschland) und gleichgestellte Waren	andere Waren
1	2	3
	<b>DM je Kilogramm</b>	
1. Kaffee, auch entkoffeiniert, nicht geröstet .....	4,20	4,90 soweit außertariflich zollfrei 4,20
2. Kaffee, nicht entkoffeiniert, geröstet, und Kaffeemittel .....	5,70	7,40 soweit außertariflich zollfrei 5,70
3. Kaffee, entkoffeiniert, geröstet .....	6,20	8,50 soweit außertariflich zollfrei 6,20
4. Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee .....	13,90	20,30 soweit außertariflich zollfrei 13,90
5. Tee .....	6,10	9,10 soweit außertariflich zollfrei 6,10
6. Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee .....	12,30	14,50 soweit außertariflich zollfrei 12,30
	<b>DM je Liter</b>	
7. Schaumwein .....	3,60	4,20
8. Likörwein, Wermutwein und anderer aromatisierter Wein .....	2,20	2,40
9. a) Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr, unvergällt, bis zu 5 Liter .....	26,10	26,30
b) Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt bis zu 5 Liter .....	17,40	17,60
c) zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen sowie Branntwein, Likör und andere Spirituosen der Unterpositionen 2208 1010 bis 2208 9079 des Zolltarifs .....	11,60	12,70

Waren	Waren aus dem freien Verkehr eines EG-Mitgliedstaates (außer Bundesrepublik Deutschland) und gleichgestellte Waren	andere Waren
1	2	3
10. a) Zigaretten .....	0,15 DM je Stück	0,19 DM je Stück
b) Zigarren und Zigarillos bis zu 250 Stück .....	25 v.H.	45 v.H.
	des inländischen Kleinverkaufspreises für Zigarren oder Zigarillos derselben Marke oder gleichartiger Beschaffenheit	
c) Feinschnitt bis zu 1 Kilogramm .....	60 v.H.	85 v.H.
	des inländischen Kleinverkaufspreises für Feinschnitt derselben Marke oder gleichartiger Beschaffenheit	
d) Pfeifentabak bis zu 1 Kilogramm .....	37 v.H.	70 v.H.
	des inländischen Kleinverkaufspreises für Pfeifentabak derselben Marke oder gleichartiger Beschaffenheit	
	DM je volle 5 Liter	
11. a) Vergaserkraftstoff .....	4,60	5,30
b) Dieselmotorkraftstoff .....	3,00	3,50
c) Schmieröl .....	5,50	7,80
	v.H. des Wertes	
12. andere Waren, ausgenommen Ethylalkohol, vergällt, Bier und bierähnliche Getränke .....	5	15

Alle Gewichtsangaben dieses Absatzes beziehen sich auf das Eigengewicht.

(3) Die pauschalierten Abgabensätze sind nicht anzuwenden, wenn derjenige, der zur Zahlung der Eingangsabgaben herangezogen wird, ihre Erhebung nach dem Zollltarif und nach den in Betracht kommenden Steuergesetzen vor der Anforderung der Eingangsabgaben beantragt; der Antrag muß sich auf alle gleichzeitig zu behandelnden Waren beziehen. Die pauschalierten Abgabensätze gelten ferner nicht für die in Absatz 2 bezeichneten Waren in größeren als den dort bezeichneten Mengen.

#### § 99

##### Zollordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine Anzeige- oder Meldepflicht nach § 2 Absatz 3, § 3 Absatz 3 Satz 2, § 4 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 3, § 13 Absatz 1, § 22 Absatz 2 Satz 2, § 49 Absatz 5 Satz 3, § 49 Absatz 9 Satz 2, § 49 Absatz 10, § 49 Absatz 11 Satz 3, § 52 Absatz 2 Satz 1, § 58 Absatz 6 Satz 2, § 61 Absatz 2, § 63 Absatz 1 Satz 1, 2 oder 4 oder Absatz 2, § 66 Absatz 2, § 67, § 68 Absatz 2, § 74 Absatz 3, § 75 Absatz 5 Satz 3, § 77, § 82 Absatz 1, § 83 Absatz 4 Satz 3 oder § 84 Absatz 1 oder 4 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
- als Schiffsführer einer Vorschrift des § 8 Absatz 3, des § 11 Absatz 1 Satz 1 oder des § 52 Absatz 1 Satz 2 über das Führen von Zollzeichen zuwiderhandelt,
- einer Vorschrift des § 11 Absatz 1 Satz 2, des § 49 Absatz 11 Satz 2, des § 68 Absatz 1 Satz 3 oder des § 84 Absatz 3 Satz 4 über das Aufbewahren oder des § 23 Absatz 4 oder des § 57 Absatz 1 über die Vorlage von Unterlagen zuwiderhandelt,
- entgegen § 12 Absatz 4 gestellte Waren ohne Einverständnis der Zollstelle vom Platz der Gestellung entfernt,
- entgegen § 56 Absatz 3, § 64 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 oder § 72 Absatz 1 Satz 2 oder § 83 Absatz 2 Satz 3 Zollgut oder entgegen § 49 Absatz 8 Satz 2 Verwendungsgut nicht vorführt,

- als Niederlagehalter oder Lagerinhaber entgegen § 59 Abs. 4 bauliche Änderungen der Lagerstätten oder Änderungen der zollsicheren Einrichtungen von Zollniederlagen oder Zollverschlußlagern ohne vorherige Zustimmung des Hauptzollamts vornimmt,
- als Niederlagehalter oder Lagerinhaber der Vorschrift des § 68 Abs. 1 Satz 1 über Aufzeichnungen oder als Verwender der Vorschrift des § 49 Abs. 11 Satz 1 oder des § 84 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einer Vorschrift des § 85 Abs. 3, 5, 6 Satz 2 oder Abs. 7 über den Handel mit Schiffs- oder Reisebedarf in einem Freihafen oder des § 95 Abs. 3 oder 4 über den Handel mit unverzolltem oder unverteuertem Schiffs- oder Reisebedarf im Zollgrenzbezirk oder im Zollbinnenland zuwiderhandelt,
- entgegen § 86 in einem Freihafen ohne Zulassung oder Genehmigung des Hauptzollamts Waren im Reisegewerbe oder in Wohnungen feilbietet oder ankauft oder Warenbestellungen auf Schiffen aufsucht oder Waren in kleinen Mengen verbotswidrig erwirbt oder abgibt,
- entgegen § 87 in einem Freihafen Waren ohne vorgeschriebene Belege befördert,
- als Buchführungspflichtiger in einem Freihafen entgegen § 89 Abs. 2 den Zeitpunkt einer Inventur der zuständigen Zollstelle nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- entgegen § 90 Abs. 5 in einem Freihafen ohne Zustimmung des Hauptzollamts Waren innerhalb einer Entfernung von drei Metern vom Zollzaun lagert oder abstellt,
- entgegen § 91 die Freihafengrenze außerhalb zugelassener Übergänge oder Zeiten überschreitet oder den Grenzpfad ohne Erlaubnis des Hauptzollamts betritt,
- entgegen § 93 Satz 1 auf Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Vorrichtungen in Gewässern zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste Schiffs- oder Reisebedarf verkauft oder sonst abgibt.

## § 100

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
 de Maizière  
 Ministerpräsident  
 Dr. Romberg  
 Minister der Finanzen

## Küstengebiet

## Anlage 1; zu § 6 Abs. 1 Nr. 6 und § 85 Abs. 3 Nr. 1 AZO

gemäß Anordnung über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR — Grenzordnung — vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 208) i. d. F.

zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsgrenze der DDR (Grenzverordnung) vom 20. Dezember 1984 (GBl. I Nr. 37 S. 441)

vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsgrenze der DDR (4. Grenzverordnung) — Änderung der 2. und 3. Grenzverordnung — vom 06. Juli 1989 (GBl. I Nr. 15 S. 192).

Die äußere Begrenzung der Territorialgewässer der DDR (Seegrenze) wird, beginnend an der Staatsgrenze der DDR zur BRD, durch die Verbindungslinien zwischen den Koordinaten folgender Punkte bestimmt:

- |  |  |
|--|--|
| 1. B = 53° 57' 30"<br>L = 10° 54' 18"  | Staatsgrenze zwischen<br>der DDR und der BRD |
| 2. B = 53° 57' 55"<br>L = 10° 54' 18"  |  |
| 3. B = 53° 59' 38"<br>L = 10° 56' 50"  |  |
| 4. B = 54° 02' 36"<br>L = 11° 00' 36"  |  |
| 5. B = 54° 03' 32"<br>L = 11° 02' 45"  |  |
| 6. B = 54° 09' 04"<br>L = 11° 15' 30"  |  |
| 7. B = 54° 21' 10"<br>L = 11° 48' 00"  |  |
| 8. B = 54° 21' 10"<br>L = 12° 08' 40"  |  |
| 9. B = 54° 26' 40"<br>L = 12° 16' 45"  |  |
| 10. B = 54° 36' 40"<br>L = 12° 23' 18" |  |
| 11. B = 54° 44' 02"<br>L = 12° 41' 54" |  |

von diesem Punkt aus weiter in einem Abstand von 12 Seemeilen, gemessen von der Grundlinie gemäß § 21 der Grenzordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 208) bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

- |  |  |
|--|--|
| 12. B = 54° 26' 34"<br>L = 14° 04' 49" |  |
|--|--|

von diesem Punkt aus weiter durch die Verbindungslinien zwischen den Koordinaten folgender Punkte

- |  |   |
|--|---|
| 13. B = 54° 16' 45"<br>L = 14° 04' 18" |   |
| 14. B = 54° 14' 25"<br>L = 14° 10' 12" |   |
| 15. B = 54° 07' 40"<br>L = 14° 12' 12" | Staatsgrenze zwischen der DDR<br>und der Republik Polen |

- |  |  |
|--|--|
| 16. B = 53° 59' 21"<br>L = 14° 14' 39" |  |
| 17. B = 53° 55' 45"<br>L = 14° 13' 41" |  |

Die Grundlinie der Seegrenze wird durch den Verlauf der Küstenlinie sowie der Verbindungslinien zwischen den Koordinaten folgender Punkte bestimmt:

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| 1. Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland entlang der Küstenlinie bis | B = 53° 57' 30"<br>L = 10° 54' 18" |
| 2. Groß-Klütz-Höved  | B = 54° 00' 58"<br>L = 11° 10' 50" |
| 3. Halbinsel Wustrow entlang der Küstenlinie bis   | B = 54° 05' 40"<br>L = 11° 33' 13" |
| 4. Darßer Ort  | B = 54° 29' 00"<br>L = 12° 30' 48" |
| 5. Bernsteininsel (Darßer Ort)   | B = 54° 29' 27"<br>L = 12° 32' 06" |
| 6. Dornbusch (Insel Hiddensee)   | B = 54° 36' 28"<br>L = 13° 08' 05" |
| 7. Rehbergort entlang der Küstenlinie bis  | B = 54° 38' 42"<br>L = 13° 13' 27" |
| 8. Kap Arkona  | B = 54° 41' 12"<br>L = 13° 25' 45" |
| 9. Ranzow entlang der Küstenlinie bis  | B = 54° 35' 11"<br>L = 13° 38' 21" |
| 10. Kollicker Ort  | B = 54° 33' 49"<br>L = 13° 40' 51" |
| 11. Nordperd   | B = 54° 20' 33"<br>L = 13° 46' 06" |
| 12. Greifswalder Oie   | B = 54° 15' 00"<br>L = 13° 55' 34" |
| 13. Peenemünder Haken entlang der Küstenlinie bis  | B = 54° 10' 05"<br>L = 13° 48' 56" |
| 14. Staatsgrenze zur Republik Polen  | B = 53° 55' 45"<br>L = 14° 13' 41" |

## Zollzeichen

## Anlage 2; zu § 7 Abs. 1 Nr. 2, §§ 8, 17 und 52 Abs. 1 AZO

(1) Das Zollzeichen 1 besteht

a) bei Tag aus einer grünen Flagge, deren Länge 1,50 m und deren Breite am oberen Ende (am Flaggenstock) 0,75 m, am unteren Ende 0,30 m beträgt. Die Flagge ist am Flaggenstock am Heck, ggf. unter der Nationalflagge, zu hissen;

b) bei Nacht aus einer am Flaggenstock am Heck, 1 bis 2 m über Bord, zu führenden gewöhnlichen Milchglaslaterne. Die Milchglaslaterne ist nur zu setzen, wenn das Schiff am Ufer oder im Hafen stillliegt.

(2) Das Zollzeichen 2 besteht bei Tag aus einer senkrecht in ein blaues und weißes Feld geteilten dreieckigen Flagge, das blaue Feld innen an der Flaggleine (2. Hilfsständer der amtlichen deutschen Ausgabe des internationalen Signalbuches 1931) in folgenden Abmessungen:

- |  |
|--|
| a) Länge 3 m und Breite (an der Flaggleine) 2,40 m oder    |
| b) Länge 2,25 m und Breite (an der Flaggleine) 1,80 m oder |
| c) Länge 1,50 m und Breite (an der Flaggleine) 1,20 m.     |

Die Zollflagge ist am Signalstang oberhalb der Kommandobrücke oder am Vor- oder Hintermast bis zur Höhe der Saling zu hissen.

(3) Das Zollzeichen 3 besteht bei Tag aus einer weißen dreieckigen Flagge in den Abmessungen des Absatzes 2 mit einem waagerechten schwarzen Mittelstreifen (3. Hilfsständer der amtlichen deutschen Ausgabe des internationalen Signalbuches 1931). Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Zollzeichen 2 und 3 bestehen bei Nacht aus einem weißen Zollicht. Dieses Licht muß als Zollzeichen 2 mindestens 1 m, höchstens 2 m senkrecht über dem gemäß Artikel 10 der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Hecklicht, als Zollzeichen 3 entsprechend



unter dem Hecklicht geführt werden. Es muß so eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen von mindestens 10, höchstens 12 Kompaßstrichen — je 5 oder 6 Strich von recht achteraus auf jeder Seite des Schiffes — wirft. Das Licht muß auf eine Entfernung von mindestens 1 sm sichtbar sein.

#### Halte- und Bordezeichen

##### Anlage 3; zu § 17 Abs. 2 und § 92 AZO

Halte- und Bordezeichen sind

- I. bei Zollflugzeugen
  - bei Tag:
    - das Zeigen eines grünen Wimpels, der in weißen Buchstaben die Aufschrift Zoll trägt, oder das weiße Lichtsignal mit Scheinwerfer:
      - lang, kurz (— .),
    - bei Nacht:
      - das weiße Lichtsignal mit Scheinwerfer:
        - lang, kurz (— .),
  - II. bei Zollbooten
    - bei Tag:
      - a) auf Seeschiffsstraßen und in den Seehäfen:
        - Die Flagge L des Internationalen Signalbuches oder das Schallsignal: ein kurzer Ton, ein langer Ton, zwei kurze Töne (— . .).
      - b) auf den Binnenschiffsstraßen:
        - das Zeigen eines weißen Standers mit der Aufschrift Zoll und darunter eine rechteckige grüne Flagge oder das Schallsignal Achtung, ein langer Ton (—).
    - bei Nacht:
      - a) auf Seeschiffsstraßen und in den Seehäfen:
        - der als Lichtsignal gegebene Buchstabe L des Internationalen Signalbuches oder das Schallsignal: ein kurzer Ton, ein langer Ton, zwei kurze Töne (— . .).
      - b) auf den Binnenschiffsstraßen:
        - das Schallsignal Achtung, ein langer Ton (—).

#### Allgemeine Bewilligung der vorübergehenden Verwendung

##### Anlage 4; zu § 69 Abs. 1 AZO

#### Abschnitt I Bewilligung

Die vorübergehende Verwendung wird nach § 69 Abs. 1 der Allgemeinen Zollordnung (AZO) allgemein bewilligt

1. dem Zollbeteiligten für außerhalb des Zollgebiets beheimatete Landkraftfahrzeuge, Anhänger und Untersetzachsen (für Großbehälter), die dazu verwendet werden,
  - a) Personen oder Waren im grenzüberschreitenden Verkehr zu befördern oder
  - b) Personen (auch mit ihrem Gepäck) zu befördern, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht im Zollgebiet haben,
2. dem Zollbeteiligten für außerhalb des Zollgebiets beheimatete Personenkraftfahrzeuge, die ein im Ausland ansässiges Unternehmen einem seiner Beschäftigten unentgeltlich zur Verfügung stellt, sofern die Fahrzeuge überwiegend für Fahrten im Ausland sowie im grenzüberschreitenden Verkehr verwendet werden und ihr Einsatz im Zollgebiet nicht zum Erzielen von Einnahmen durch Personen- oder Warenbeförderungen führt,
3. den Haltern von im Zollgebiet beheimateten Zugfahrzeugen (Lastkraftwagen, Zugmaschinen) für im Ausland beheimatete Anhänger (Sattelaufleger), die hinter den bezeichneten Zugfahrzeugen zur Beförderung von Waren (im grenzüberschreitenden Verkehr oder auch außerhalb desselben) verwendet werden,
4. den im Zollgebiet ansässigen gewerblichen Kraftfahrzeugvermietern für außerhalb des Zollgebiets beheimatete Landkraftfahrzeuge, die von den Fahrzeugmietern zur vorübergehenden Verwendung (nach Nr. 1) in das Zollgebiet gebracht worden waren und entweder

a) von dem Vermieter selbst oder in seinem Auftrag von ständig bei ihm Beschäftigten ohne Beförderung weiterer Personen

— in das Heimatland des Fahrzeugs zurückgebracht werden oder

innerhalb von drei Monaten nach der Übergabe an diese Vermieter

— von dem Ort, an dem der Fahrzeugmieter (nach Nr. 1) das Fahrzeug dem gewerblichen Kraftfahrzeugvermieter zur Verfügung gestellt hat, nach einer Mietwagenstation des Vermieters gebracht werden,

— von einer Mietwagenstation des Vermieters nach einer im Zollgebiet gelegenen anderen Mietwagenstation des Vermieters gebracht werden,

— von einer Mietwagenstation des Vermieters nach einem Ort gebracht werden, an dem es einer in b) bezeichneten Person übergeben wird, oder

b) im mittelbaren Besitz des Vermieters dazu verwendet werden, um Personen (auch mit ihrem Gepäck), die ihren gewöhnlichen Wohnsitz

— nicht im Zollgebiet haben, auf ihrer Fahrt im Zollgebiet mit anschließender Ausreise zu befördern,

— im Zollgebiet haben, innerhalb von drei Tagen nach Abschluß des Mietvertrages im grenzüberschreitenden Verkehr unmittelbar in das Heimatland des Fahrzeugs oder in ein Drittland zu befördern, das auf dem kürzesten Weg zum Heimatland liegt,

unter der Voraussetzung, daß sich der Vermieter beim zuständigen Hauptzollamt allgemein anmeldet, die von diesem Hauptzollamt zur Überwachung auferlegten Pflichten übernimmt und eine von diesem Hauptzollamt etwa bestimmte Sicherheit leistet,

5. für Schienenfahrzeuge mit Heimatbahnhof außerhalb des Zollgebiets

a) bei Privatgüterwagen sowie bei Speise- und Schlafwagen dem Verfügungsberechtigten,

b) bei sonstigen Fahrzeugen dem Gestellungspflichtigen, der diese Fahrzeuge verwendet,

6. dem Zollbeteiligten

a) für in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzte Wasserfahrzeuge — ausgenommen solche ohne eigene Antriebskraft, die zur Beförderung von Baggergut nicht nur im grenzüberschreitenden Verkehr verwendet werden —, Wasserfahrzeuge der Behörden und Militärschiffe mit Heimathafen oder Hauptliegeplatz außerhalb des Zollgebiets, die zur Beförderung von Personen oder Waren verwendet werden,

b) für Wassersportfahrzeuge mit Hauptliegeplatz im Zollausland, die zur Beförderung von Personen verwendet werden,

7. dem Zollbeteiligten für Luftfahrzeuge mit regelmäßigem Standort außerhalb des Zollgebietes, die dazu verwendet werden, Personen oder Waren zu befördern, Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet jedoch nur im grenzüberschreitenden Verkehr oder im Fluglinienverkehr,

8. den Eisenbahnverwaltungen im Zollgebiet für Zubehör und Ersatzteile, die mit eisenbahnamtlichen Begleitpapieren eingehen und zur Ausrüstung oder Instandsetzung von Schienenfahrzeugen mit Heimatbahnhof außerhalb des Zollgebiets verwendet werden,

9. dem Zollbeteiligten für Paletten, die zweifelsfrei dazu bestimmt sind, bei der Ausfuhr von Waren in Länder außerhalb des Zollgebiets verwendet zu werden,

10. dem Zollbeteiligten für Reitpferde, die er zum Ausreiten verwenden will,

11. dem Zollbeteiligten für Fahrräder nebst Zubehör,

12. den Verleihern von Deckkleidern für besonders gekennzeichnete Deckkleider, die an Bord von Schiffen bei der Beförderung von ein-, aus- oder durchzuführenden Waren verwendet werden, unter der Voraussetzung, daß sich diese Verwender beim zuständigen Hauptzollamt allgemein anmelden, die von diesem Hauptzollamt zur Überwachung auferlegten Pflichten übernehmen und eine von diesem Hauptzollamt bestimmte Sicherheit leisten.

13. dem Minister für Abrüstung und Verteidigung für Waren des Mundvorrats auf Schiffen der Nationalen Volksarmee, soweit diese Waren nicht nach § 33 Abs. 1 AZO zollfrei sind, zur Aufbewahrung bis zur Wiederausfuhr,
14. dem Gestellungspflichtigen für Behälter und Lademittel ausländischer Eisenbahnverwaltungen und ausländischer Unternehmen des Fluglinienverkehrs,
15. den Vermietern von außerhalb des Zollgebiets beheimateten Seetransport-Behältern für besonders gekennzeichnete Seetransport-Behälter, die bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren — unter den folgenden Bedingungen auch zur Beförderung innerhalb des Zollgebiets — verwendet werden und die vom Hauptzollamt zur Überwachung auferlegten Pflichten übernehmen. Die Behälter dürfen auf dem Weg nach dem Ort oder in die Nähe des Ortes, an dem sie mit auszuführenden Waren beladen oder von dem sie leer wieder ausgeführt werden, einmal für die Beförderung von Waren innerhalb des Zollgebiets verwendet werden.

## Abschnitt II

### Einzelheiten

#### Zu Abschnitt I Nr. 1:

(1) Die Fahrzeuge dürfen auch an andere abgegeben werden, denen die Verwendung nach Abschnitt I Nr. 4 bewilligt ist.

(2) Den außerhalb des Zollgebiets beheimateten Landkraftfahrzeugen stehen Landkraftfahrzeuge gleich, für die im Zollgebiet ein Ausfuhrkennzeichen ausgegeben worden ist.

(3) Werden im Zollgebiet Personen gewerblich aufgenommen und wieder abgesetzt oder Waren gewerblich geladen und wieder ausgeladen, so liegt kein grenzüberschreitender Verkehr vor.

(4) Die nach Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b bewilligte Beförderung von Personen innerhalb des Zollgebiets (außerhalb des grenzüberschreitenden Verkehrs) umfaßt

- a) die unentgeltliche Mitnahme von Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet sowie von Waren in geringen Mengen,
- b) das Führen des Fahrzeugs durch eine Person mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet (z. B. bei Reisebussen).

#### Zu Abschnitt I Nrn. 1 bis 4:

(5) Ob ein Landkraftfahrzeug im Zollgebiet oder im Zollaussland beheimatet ist, richtet sich nach seinem regelmäßigen Standort. „Regelmäßig“ ist der Standort des Fahrzeugs, von dem aus es durch den Verfügungsberechtigten nach bestimmungsmäßiger Verwendung dauernd — abgesehen von vorübergehenden Unterbrechungen — eingesetzt wird und an den es nach dem Einsatz zurückkehrt.

Da zulassungspflichtige Fahrzeuge im allgemeinen in dem Land zuzulassen sind, in dem sie ihren regelmäßigen Standort haben, ergibt sich ihre Beheimatung aus der Zulassung. Die Zulassung ist auch dann maßgebend, wenn sie nicht die Möglichkeit bietet, das Fahrzeug in dem betreffenden Staat uneingeschränkt zu nutzen (z. B. Sonderkennzeichen zum Zwecke der Ausfuhr).

Die vorstehenden Ausführungen gelten indes für Anhänger (Sattelaufflieger) nicht uneingeschränkt. Wird der Einsatz eines im Zollaussland zugelassenen Anhängers oder Sattelauffliegers nicht nur gelegentlich und nicht nur für jeweils kurze Zeitspannen vom Zollgebiet aus gesteuert, so liegen die Voraussetzungen für die allgemeine Bewilligung der vorübergehenden Zollgutverwendung nicht vor.

#### Zu Abschnitt I Nrn. 1, 4 und 7:

(6) Bei doppeltem Wohnsitz gilt als gewöhnlicher Wohnsitz einer Person der Ort, zu dem sie wegen persönlicher Bindungen enge Beziehungen hat, sofern sie regelmäßig (im allgemeinen wenigstens einmal im Monat) dorthin zurückkehrt. Hält sich die Person zur Ausführung eines Auftrags von bestimmter Dauer oder zum Besuch einer Universität oder Schule im Zollgebiet auf, so behält sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets. Ergeben sich bei der Auslegung des Begriffs „gewöhnlicher Wohnsitz“ Zweifel, so wird dem Ministerium der Finanzen berichtet.

#### Zu Abschnitt I Nrn. 1, 6 und 7:

(7) Die Bewilligung umfaßt auch Renn- und Kartingfahrzeuge sowie Fahrzeuge, die auf einem anderen Beförderungsmittel eingeführt werden und ihre Fahrt im Zollgebiet mit eigener Kraft fortsetzen sollen.

#### Zu Abschnitt I Nrn. 1 bis 7:

(8) Die Bewilligung umfaßt auch das Zubehör und die Ersatzteile, die als übliche Ausrüstung mitgeführt werden, sowie nachgesandte Ersatzteile im Werte bis zu 400 Deutsche Mark, die nachweisbar bei der Wartung oder Instandsetzung in der vorübergehenden Verwendung befindlicher Fahrzeuge verwendet werden (siehe § 69 Abs. 4 Nr. 1 AZO). Zubehör, das aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammt, darf eingebaut werden. Bei Landkraftfahrzeugen und Anhängern werden nicht fest mit dem Fahrzeug verbundene Aufbauten (Wechselpritschen, Wechselkästen, in ähnlicher Weise eingesetzte, in ihren Konstruktionsmerkmalen auf das Fahrzeug abgestimmte Großbehälter) stets als Zubehör angesehen.

(9) Endet die Beheimatung außerhalb des Zollgebiets, so muß die Verwendung spätestens zwei Wochen danach beendet sein.

#### Zu Abschnitt I Nrn. 1 bis 13:

(10) Das Zollgut braucht zur Beendigung der Verwendung bei der Ausfuhr nicht gestellt zu werden.

#### Zu Abschnitt I Nr. 4 Buchstabe b:

(11) Personen (Mieter) mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet haben den Mietvertrag mit sich zu führen und auf Verlangen den Zollbediensteten vorzuweisen.

#### Zu Abschnitt I Nr. 7:

(12) Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

#### Zu Abschnitt I Nr. 9:

(13) Die Waren müssen unmittelbar ausgeführt werden.

#### Zu Abschnitt I Nr. 10:

(14) Die Allgemeine Bewilligung befreit nicht von der Beachtung veterinärhygienischer Vorschriften.

#### Zu Abschnitt I Nr. 12:

(15) Das zuständige Hauptzollamt legt den Verwendern von Leihdeckkleidern die folgenden Pflichten auf:

- a) Der Verwender hat — falls er keinen Geschäftssitz (Wohnsitz) im Zollgebiet hat — einen im Zollgebiet wohnenden Vertreter zu bestellen. Er hat — ggf. durch den Vertreter — dem Hauptzollamt Auskunft über den Verbleib von Leihdeckkleidern zu geben und einen etwaigen Verlust oder den endgültigen Verbleib von Leihdeckkleidern im Zollgebiet anzuzeigen.
- b) Auf den Leihdeckkleidern sind Namen oder Zeichen der Verleihfirma und Unterscheidungsnummern haltbar und gut sichtbar anzubringen.
- c) Der Verwender hat Anschreibungen zu führen, aus denen sich die Einfuhr jedes Leihdeckkleides und sein weiterer Verbleib bis zur Ausfuhr ergibt.

(16) Das zuständige Hauptzollamt bemißt die von den Verwendern allgemein zu leistende Sicherheit nach dem Umfang ihres Verleihverkehrs mit ausländischen Deckkleidern, prüft jährlich, ob die Sicherheit den Erfordernissen noch entspricht, und setzt nach dem Prüfungsergebnis jeweils die Höhe der Sicherheit neu fest. Das zuständige Hauptzollamt teilt den in Betracht kommenden Eingangszollstellen mit, welche Verwender die Voraussetzungen für die allgemeine Bewilligung erfüllen und wie jeweils die Deckkleider gekennzeichnet sind.

**Verordnung  
über den aktiven Veredelungsverkehr  
vom 4. Juli 1990**

**Kapitel I  
Grundsätze**

§ 1

(1) Diese Verordnung legt die für den aktiven Veredelungsverkehr geltenden Regelungen fest.

(2) Im aktiven Veredelungsverkehr können unter den in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen unbeschadet des § 2 folgende Waren innerhalb des Zollgebiets einem oder mehreren Veredelungsvorgängen unterzogen werden:

- a) Waren, die sich nicht im zollrechtlichen freien Verkehr befinden und die zur Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet in Form von Veredelungserzeugnissen bestimmt sind, und zwar ohne daß für diese Waren Eingangsabgaben erhoben werden,
- b) in den zollrechtlichen freien Verkehr übergeführte Waren, für die die Eingangsabgaben erstattet oder erlassen werden, wenn diese Waren in Form von Veredelungserzeugnissen aus dem Zollgebiet wiederausgeführt werden.

(3) Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- a) Einfuhrwaren: Waren, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden, für die im Rahmen des Nichterhebungsverfahrens die Förmlichkeiten für die Überführung in den aktiven Veredelungsverkehr oder im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung die Förmlichkeiten für die Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr sowie die nach § 19 durchgeführt worden sind;
- b) Waren des zollrechtlich freien Verkehrs: Waren,
  - die vollständig im Zollgebiet gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne daß ihnen Waren mit Herkunft aus Drittländern oder Gebieten, die nicht zum Zollgebiet gehören, hinzugefügt wurden,
  - mit Herkunft aus einem Land oder Gebiet, das nicht zum Zollgebiet gehört, die sich im Zollgebiet im zollrechtlich freien Verkehr befinden,
  - die im Zollgebiet entweder ausschließlich aus unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren oder aus unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind;
- c) Waren, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden: andere als die unter Buchstabe b genannten Waren. Als Waren, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden, gelten auch Waren, die die Voraussetzungen nach Buchstabe b erfüllen, aber nach der Ausfuhr aus dem Zollgebiet wieder in dieses verbracht werden;
- d) Ersatzwaren: Waren des zollrechtlichen freien Verkehrs, die anstelle von Einfuhrwaren zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen verwendet werden;
- e) Person:
  - eine natürliche Person,
  - eine juristische Person,
  - eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann, wenn diese Möglichkeit in den geltenden Vorschriften vorgesehen ist;
- f) Inhaber der Bewilligung: Person, der ein aktiver Veredelungsverkehr bewilligt ist;
- g) Veredeler: Person, die Veredelungsvorgänge ganz oder teilweise durchführt;
- h) Veredelungsvorgänge:
  - die Bearbeitung von Waren, einschließlich ihrer Montage, Zusammensetzung und Anpassung an andere Waren,
  - die Verarbeitung von Waren,
  - die Ausbesserung von Waren, einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung,

— die Verwendung bestimmter in Durchführungsbestimmungen festzulegender Waren, die nicht in diese Veredelungserzeugnisse eingehen, sondern die Herstellung von Veredelungserzeugnissen ermöglichen oder erleichtern, selbst wenn sie hierbei vollständig verbraucht werden;

- i) Veredelungserzeugnisse: alle Erzeugnisse, die aus Veredelungsvorgängen entstanden sind;
- j) unveredelte Waren: Einfuhrwaren, die keinem Veredelungsvorgang unterzogen worden sind;
- k) Eingangsabgaben: Zölle und Abgaben gleicher Wirkung;
- l) Zollbehörde: jede für die Anwendung der Zollvorschriften zuständige Behörde, auch wenn sie nicht der Zollverwaltung untersteht;
- m) Nichterhebungsverfahren: der aktive Veredelungsverkehr in der in Absatz 2 Buchstabe a) vorgesehenen Form;
- n) Verfahren der Zollrückvergütung: der aktive Veredelungsverkehr in der in Absatz 2 Buchstabe b) vorgesehenen Form;
- o) Ausbeute: die Menge oder der Prozentsatz der bei der Veredelung einer bestimmten Menge von Einfuhrwaren gewonnenen Veredelungserzeugnisse.

§ 2

(1) Sofern die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, läßt die Zollbehörde zu, daß

- a) Veredelungserzeugnisse aus Ersatzwaren hergestellt werden,
- b) aus Ersatzwaren hergestellte Veredelungserzeugnisse vor der Einfuhr von Einfuhrwaren aus dem Zollgebiet ausgeführt werden.

(2) Die Ersatzwaren müssen die gleiche Beschaffenheit und die gleiche Qualität wie die Einfuhrwaren aufweisen. In einzelnen in Durchführungsbestimmungen festzulegenden Fällen kann jedoch zugelassen werden, daß sich die Ersatzwaren auf einer höheren Verarbeitungsstufe befinden als die Einfuhrwaren.

(3) Bei der Anwendung von Absatz 1 befinden sich die Einfuhrwaren in der zollrechtlichen Stellung der Ersatzwaren und diese in der zollrechtlichen Stellung der Einfuhrwaren.

**Kapitel II**

**Erteilung der Bewilligung**

§ 3

(1) Die Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs bedarf der Erteilung einer Bewilligung der aktiven Veredelung — nachstehend Bewilligung genannt — durch die Zollbehörden.

(2) Die Bewilligung wird auf Antrag der Person erteilt, die die Veredelungsvorgänge durchführt oder durchführen läßt. Diese Person muß in ihrem Antrag die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Angaben machen.

(3) Die Bewilligung kann sich je nach Fall auf einen oder auf mehrere Veredelungsvorgänge erstrecken.

§ 4

Die Bewilligung wird nur erteilt:

- a) Personen, die im Zollgebiet ansässig sind. Bei Einfuhren nichtkommerzieller Art kann die Bewilligung jedoch auch Personen erteilt werden, die außerhalb des Zollgebiets ansässig sind;
- b) Personen, die die Gewähr bieten, die die Zollbehörde für nötig hält;
- c) wenn unbeschadet der Verwendung der in § 1 Absatz 3 Buchstabe h letzter Gedankenstrich genannten Waren festgestellt werden kann, daß die Einfuhrwaren in den Veredelungserzeugnissen enthalten sind oder im Falle § 2 die für Ersatzwaren vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

## § 5

Die Zollbehörde erteilt die Bewilligung, wenn der aktive Veredelungsverkehr dazu beitragen kann, die günstigsten Voraussetzungen für die Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse zu schaffen, sofern wesentliche Interessen von Herstellern im Zollgebiet nicht beeinträchtigt werden (wirtschaftliche Voraussetzungen).

## § 6

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn:

1. die zur Veredelung bestimmten Waren
  - a) im Zollgebiet nicht erzeugt werden,
  - b) im Zollgebiet nicht in ausreichender Menge erzeugt werden,
  - c) dem Veredeler von den Erzeugern im Zollgebiet nicht innerhalb angemessener Fristen zur Verfügung gestellt werden können,
  - d) im Zollgebiet erzeugt werden, jedoch nicht verwendet werden können, weil das beabsichtigte Handelsgeschäft wegen ihres Preises unwirtschaftlich wäre,
  - e) im Zollgebiet erzeugt werden, jedoch weder die Qualität noch die Beschaffenheit haben, die zur Herstellung der verlangten Veredelungserzeugnisse erforderlich sind,
  - f) im Zollgebiet erzeugt werden, jedoch nicht verwendet werden können, weil sie nicht den Anforderungen des Käufers der Veredelungserzeugnisse im Drittland entsprechen,
  - g) im Zollgebiet erzeugt werden, jedoch nicht verwendet werden können, weil die Veredelungserzeugnisse aus Einfuhrwaren hergestellt werden müssen, damit die Bestimmungen zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums eingehalten werden;
2. die zur Veredelung bestimmten Waren
  - a) für die Ausführung eines Lohnveredelungsvertrags geliefert werden,
  - b) im Rahmen eines Vorgangs nichtkommerzieller Art eingeführt werden;
3. es sich bei den Veredelungsvorgängen handelt um:
  - a) die Ausbesserung von Waren, einschließlich ihrer Instandsetzung und ihrer Regulierung,
  - b) übliche Behandlungen, denen die Waren aufgrund der Vorschriften über Zolllager und Freizone unterzogen werden können,
  - c) Vorgänge, die nacheinander durchgeführt werden, wenn für die Einfuhrwaren bereits eine Bewilligung nach Prüfung der in Nummer 1 genannten wirtschaftlichen Voraussetzungen erteilt wurde;
4. der Wert jeder Warenart, die von einem Veredeler aufgrund einer Bewilligung pro Kalenderjahr eingeführt wird, nicht einen in Durchführungsbestimmungen noch festzulegenden Betrag übersteigt.

## § 7

In Durchführungsbestimmungen können andere als die in § 6 genannten Fälle bestimmt werden, in denen die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten. Die hiernach erlassenen Bestimmungen können nach demselben Verfahren geändert oder aufgehoben werden.

## § 8

(1) In der Bewilligung werden die Einzelheiten festgelegt, unter denen der aktive Veredelungsverkehr in Anspruch genommen werden kann.

(2) Der Inhaber der Bewilligung ist verpflichtet, der Zollbehörde Mitteilung über alle Ereignisse zu machen, die nach Erteilung der Bewilligung eingetreten sind und sich auf ihre Aufrechterhaltung oder ihren Inhalt auswirken können.

(3) Wenn sich die Voraussetzungen ändern, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, ändert die Zollbehörde die Bewilligung entsprechend.

## Kapitel III

## Durchführung des aktiven Veredelungsverkehrs

## § 9

Die Einzelheiten für die Überführung von Waren in den aktiven Veredelungsverkehr werden in Durchführungsbestimmungen festgelegt.

## § 10

(1) Die Zollbehörde setzt die Frist fest, innerhalb der die Veredelungserzeugnisse einer der in § 14 genannten Bestimmungen zugeführt werden müssen. Diese Frist wird unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwandes für die Durchführung der Veredelungsvorgänge und für den Absatz der Veredelungserzeugnisse bestimmt.

(2) Die Fristen beginnen mit dem Zeitpunkt der Überführung der Waren, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden, in den aktiven Veredelungsverkehr. Die Zollbehörde kann sie auf ausreichend begründeten Antrag des Inhabers der Bewilligung verlängern. Zur Vereinfachung kann bestimmt werden, daß die Fristen, die während eines Kalendermonats oder eines Vierteljahres beginnen, jeweils am letzten Tag eines darauffolgenden Kalendermonats oder Vierteljahres ablaufen.

(3) Im Falle der Anwendung von § 2 Absatz 1 Buchstabe b setzt die Zollbehörde die Frist fest, innerhalb derer die Waren, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden, zur Überführung in den aktiven Veredelungsverkehr angemeldet werden müssen. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausfuhr der aus den entsprechenden Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse.

(4) In Durchführungsbestimmungen können für bestimmte Veredelungsvorgänge oder für bestimmte Einfuhrwaren besondere Fristen festgelegt werden.

## § 11

Die Zollbehörde setzt entweder die Ausbeute für den Veredelungsvorgang oder gegebenenfalls die Art der Bestimmung der Ausbeute fest. Die Ausbeute wird an Hand der tatsächlichen Verhältnisse bestimmt, unter denen sich der Veredelungsvorgang vollzieht oder vollziehen soll.

## § 12

Die Zollbehörde kann die Überführung von Waren in den aktiven Veredelungsverkehr von der Leistung einer Sicherheit für die Erfüllung der Zollschild, die für diese Waren entstehen kann, abhängig machen.

## § 13

Die Zollbehörde kann alle Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen treffen, die sie für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung durch den Inhaber der Bewilligung und den Veredeler, wenn es sich um eine andere Person handelt, für erforderlich hält.

## § 14

(1) Der aktive Veredelungsverkehr ist für die Einfuhrwaren beendet, wenn die Veredelungserzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung aus dem Zollgebiet ausgeführt worden sind, sofern alle Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens eingehalten wurden. Bei Anwendung des § 2 Absatz 1 Buchstabe b ist der aktive Veredelungsverkehr beendet, wenn die entsprechende Anmeldung für die Waren, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden, von der Zollbehörde angenommen worden ist.

(2) Der aktive Veredelungsverkehr ist ferner für die Einfuhrwaren beendet, wenn die Veredelungserzeugnisse

- a) im Hinblick auf ihre spätere Ausfuhr aus dem Zollgebiet oder eine erneute Überführung in den aktiven Veredelungsverkehr in eine Freizone verbracht oder in eines der folgenden Zollverfahren übergeführt werden:
  - Zolllager,
  - vorübergehende Verwendung,
  - internationales Versandverfahren;
- b) erneut in einen aktiven Veredelungsverkehr übergeführt werden;
- c) in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden;
- d) in das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung übergeführt werden;
- e) unter Aufsicht der Zollbehörde vernichtet oder zerstört werden, wobei die dabei entstehenden Abfälle und Reste ihrerseits entweder aus dem Zollgebiet wiederausgeführt oder einer der anderen in diesem Absatz vorgesehenen Bestimmungen zugeführt werden können.

(3) Voraussetzung für die Beendigung des Verfahrens nach Absatz 2 Buchstaben c bis e ist die Zulassung durch die Zollbehörde; die Zulassung wird erteilt, wenn die Umstände dies rechtfertigen. Die Zollbehörde kann auch zulassen, daß die in eine Freizone verbrachten oder in eine der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zollverfahren übergeführten Veredelungserzeugnisse einer der in Absatz 2 Buchstaben c bis e genannten Bestimmungen zugeführt werden.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für unveredelte Waren.

(5) In Durchführungsbestimmungen kann festgelegt werden, in welchen Fällen, unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zeitpunkt die unveredelten Waren oder die Veredelungserzeugnisse, die Gegenstand einer Zulassung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sind, als in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt gelten.

#### § 15

(1) Der aktive Veredelungsverkehr ist für die Mengen von Einfuhrwaren beendet, die den Veredelungserzeugnissen entsprechen, welche einer der Bestimmungen des § 14 Absätze 1 und 2 zugeführt werden, oder die als unveredelte Waren einer dieser Bestimmungen zugeführt werden.

(2) Die Einzelheiten für die Berechnung der in Absatz 1 genannten Mengen von Einfuhrwaren können in Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

#### § 16

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 sowie des § 17 wird bei Entstehen einer Zollscheuld die Höhe dieser Zollscheuld an Hand der Bemessungsgrundlagen berechnet, die für die Einfuhrwaren in dem Zeitpunkt maßgebend waren, in dem die Anmeldung für die Überführung dieser Waren in den aktiven Veredelungsverkehr angenommen wurde.

(2) Erfüllen die Einfuhrwaren in dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Präferenzzollbehandlung im Rahmen von Zollkontingenten oder -plafonds, so kann auf sie die Zollpräferenzbehandlung angewendet werden, die gegebenenfalls für gleiche Waren in dem Zeitpunkt gilt, in dem die Anmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wird.

#### § 17

(1) Abweichend von § 16 Absatz 1

- a) werden die Veredelungserzeugnisse den für sie geltenden Eingangsabgaben unterworfen, wenn sie in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden und es sich um Nebenveredelungserzeugnisse handelt, die bei dem Veredelungsvorgang zwangsläufig anfallen, sofern eine entsprechende Menge an Hauptveredelungserzeugnissen ausgeführt wird. Der Inhaber der Bewilligung kann jedoch für diese Erzeugnisse die Abgabenerhebung nach den Bemessungsgrundlagen des § 16 beantragen;

b) unterliegen die Veredelungserzeugnisse, die in eine Freizone verbracht oder in eines der in § 14 Absatz 2 Buchstaben a, b oder d bezeichneten Zollverfahren übergeführt worden sind, den Eingangsabgaben, die nach den einschlägigen Vorschriften über Freizonen oder im Rahmen des betreffenden Zollverfahrens bestimmt werden.

Jedoch

- kann der Betroffene die Abgabenerhebung nach § 16 beantragen,
  - muß in den in § 14 Absatz 2 Buchstaben a und b bezeichneten Fällen der Betrag der Eingangsabgaben mindestens ebenso hoch sein wie der sich nach § 16 errechnende Betrag;
- c) können die Veredelungserzeugnisse den in der Verordnung über das Zollverfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgesehenen Vorschriften für die Abgabenerhebung unterworfen werden, wenn diese Regelung auf die Einfuhrware hätte angewandt werden können;
  - d) genießen die Veredelungserzeugnisse wegen ihrer besonderen Bestimmung eine günstige Zollbehandlung, wenn eine solche Behandlung für gleiche eingeführte Waren vorgesehen ist;
  - e) werden die Veredelungserzeugnisse keinen Eingangsabgaben unterworfen, wenn eine solche Befreiung für gleiche eingeführte Waren in der Verordnung über das System der Zollbefreiung vorgesehen ist.

(2) Bei ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr werden für die in § 14 Absatz 2 Buchstabe e genannten Abfälle und Reste die für sie geltenden Eingangsabgaben erhoben.

### Kapitel IV

#### Verfahren der Zollrückvergütung

##### § 18

Das Verfahren der Zollrückvergütung kann für alle Waren mit Ausnahme derjenigen angewendet werden, die im Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

- mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen unterliegen,
- innerhalb von Kontingenten oder aufgeteilten Plafonds in den Genuß von Zollpräferenzen kommen können.

##### § 19

(1) In der Anmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist anzugeben, daß das Verfahren der Zollrückvergütung angewandt wird, sowie die Bewilligung zu vermerken.

(2) Auf Verlangen der Zollbehörde muß diese Bewilligung der Anmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beigelegt werden.

##### § 20

§ 2 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3, § 10 Absatz 3, § 12, § 14 Absatz 1 Unterabsatz 2, Absatz 2 Buchstaben c bis e und Absätze 3, 4 und 5, § 16 sowie § 17 Absatz 1 Buchstaben c, d und e und Absatz 2 werden nicht angewendet.

##### § 21

(1) Der Inhaber der Bewilligung kann die Erstattung oder den Erlaß der Eingangsabgaben beantragen, sofern er der Zollbehörde hinreichend nachweist, daß Veredelungserzeugnisse, die aus Einfuhrwaren gewonnen oder hergestellt worden sind, die im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden:

- entweder unter zollamtlicher Überwachung aus dem Zollgebiet ausgeführt
- oder im Hinblick auf ihre spätere Ausfuhr in eine Freizone verbracht oder in eines der folgenden Zollverfahren übergeführt



worden sind: Zolllager, vorübergehende Verwendung, aktiver Veredelungsverkehr (Nichterhebungsverfahren), internationales Versandverfahren; dabei müssen im übrigen alle sonstigen Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens eingehalten worden sein.

Der Ausfuhr gleichgestellt ist die Lieferung von Veredelungserzeugnissen an Personen, denen Befreiungen zustehen, die sich aus der Anwendung des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen bzw. sonstiger konsularischer Vereinbarungen oder der New Yorker Konvention vom 16. Dezember 1969 über Spezialmissionen ergeben.

(2) Die Frist, binnen derer der Erstattungsantrag einzureichen ist, wird in Durchführungsbestimmungen festgelegt.

(3) Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann die Zollbehörde zulassen, daß die Veredelungserzeugnisse, die gemäß Absatz 1 in eine Freizone verbracht oder in ein Zollverfahren übergeführt worden sind, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. In diesem Fall gilt unbeschadet von § 17 Absatz 1 Buchstabe b der erstattete oder erlassene Betrag der Eingangsabgaben als Betrag der Zollschild.

(4) Bei der Berechnung des zu erstattenden oder erlassenden Betrags der Eingangsabgaben findet § 17 Absatz 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich sinngemäß Anwendung.

## Kapitel V

### Schlußbestimmungen

#### § 22

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

#### § 23

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Romberg  
Minister der Finanzen

## Verordnung über den passiven Veredelungsverkehr und das Verfahren des Standardaustauschs vom 4. Juli 1990

### Kapitel I Grundsätze

#### § 1

(1) Diese Verordnung legt die Regeln für den passiven Veredelungsverkehr und für das Verfahren des Standardaustauschs fest.

(2) Im passiven Veredelungsverkehr können unter den in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen unbeschadet der spezifischen Bestimmungen, die für das in Kapitel IV vorgesehene Verfahren des Standardaustauschs gelten, Waren des zollrechtlich freien Verkehrs vorübergehend aus dem Zollgebiet ausgeführt werden, um Veredelungsvorgängen unterzogen zu werden, und können die aus diesen Veredelungsvorgängen entstandenen Veredelungserzeugnisse unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Eingangsabga-

ben im Zollgebiet in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

(3) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a) Waren der vorübergehenden Ausfuhr: Waren, die in den passiven Veredelungsverkehr übergeführt worden sind;
- b) Waren des zollrechtlichen freien Verkehrs, Waren
  - die vollständig im Zollgebiet gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne daß ihnen Waren mit Herkunft aus Drittländern oder Gebieten, die nicht zum Zollgebiet gehören, hinzugefügt wurden,
  - mit Herkunft aus einem Land oder Gebiet, das nicht zum Zollgebiet gehört, die sich im Zollgebiet im zollrechtlichen freien Verkehr befinden,
  - die im Zollgebiet entweder ausschließlich aus unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren oder aus unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind;
- c) Personen:
  - eine natürliche Person,
  - eine juristische Person,
  - eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann, wenn diese Möglichkeit in den geltenden Vorschriften vorgesehen ist;
- d) Inhaber der Bewilligung: Person, der ein passiver Veredelungsverkehr bewilligt ist;
- e) Veredelungsvorgänge:
  - die Bearbeitung von Waren, einschließlich ihrer Montage, Zusammensetzung und Anpassung an andere Waren,
  - die Verarbeitung von Waren,
  - die Ausbesserung von Waren, einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung;
- f) Veredelungserzeugnisse: alle Erzeugnisse, die aus Veredelungsvorgängen entstanden sind;
- g) Zollbehörde: jede für die Anwendung der Zollvorschriften zuständige Behörde, auch wenn sie nicht der Zollverwaltung untersteht;
- h) Ausbeute: die Menge oder der Prozentsatz der bei der Veredelung einer bestimmten Menge von Waren der vorübergehenden Ausfuhr gewonnen Veredelungserzeugnisse;
- i) Verfahren des Standardaustauschs: das in Abschnitt IV vorgesehene Verfahren.

#### § 2

Der passive Veredelungsverkehr kann nicht bewilligt werden für Waren des zollrechtlich freien Verkehrs

- deren Ausfuhr eine Erstattung oder einen Erlaß von Eingangsabgaben bewirkt;
- die vor ihrer Ausfuhr aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken unter vollständiger Befreiung von den Eingangsabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden waren, solange die für die Gewährung dieser Befreiung festgelegten Bedingungen anwendbar sind.

### Kapitel II

#### Erteilung der Bewilligung

#### § 3

(1) Die Inanspruchnahme des passiven Veredelungsverkehrs bedarf der Erteilung einer Bewilligung der passiven Veredelung — nachstehend „Bewilligung“ genannt — durch die für den Antragsteller örtlich zuständigen Zollbehörden.

(2) Die Bewilligung wird auf Antrag der Person erteilt, die die Veredelungsvorgänge durchführen läßt. Diese Person muß in ihrem Antrag die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Angaben machen.

(3) Die Bewilligung kann sich je nach Fall auf einen oder auf mehrere Veredlungsvorgänge erstrecken.

#### § 4

Die Bewilligung wird nur erteilt:

- a) Personen, die im Zollgebiet ansässig sind;
- b) Personen, die die Gewähr bieten, welche die Zollbehörde für nötig hält;
- c) wenn sich feststellen läßt, daß die Veredelungserzeugnisse aus den Waren der vorübergehenden Ausfuhr hergestellt worden sind.

#### § 5

Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn die Gewährung des Vorteils des passiven Veredelungsverkehrs wesentliche Interessen von Verarbeitern im Zollgebiet ernstlich beeinträchtigen könnte (wirtschaftliche Voraussetzungen).

#### § 6

(1) In der Bewilligung werden die Bedingungen festgelegt, unter denen der passive Veredelungsverkehr in Anspruch genommen werden kann.

(2) Der Inhaber der Bewilligung ist verpflichtet, der Zollbehörde Mitteilung über alle Ereignisse zu machen, die nach Erteilung der Bewilligung eingetreten sind und sich auf ihre Aufrechterhaltung oder ihren Inhalt auswirken können.

(3) Wenn sich die Voraussetzungen ändern, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, ändert die Zollbehörde die Bewilligung entsprechend.

### Kapitel III

#### Durchführung des passiven Veredelungsverkehrs

#### § 7

(1) Vorbehaltlich des § 9 wird der passive Veredelungsverkehr nur bei Veredelungserzeugnissen bewilligt, die vom Inhaber der Bewilligung oder für dessen Rechnung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

(2) Die Zollbehörde setzt die Frist fest, innerhalb deren die Veredelungserzeugnisse in das Zollgebiet wiedereingeführt werden müssen. Sie kann die Frist auf ausreichend begründeten Antrag des Inhabers der Bewilligung verlängern.

(3) Die Zollbehörde setzt entweder die Ausbeute für den Veredelungsvorgang oder gegebenenfalls die Art der Bestimmung der Ausbeute fest.

#### § 8

Werden Waren der vorübergehenden Ausfuhr oder Veredelungserzeugnisse übereignet, so hält die Zollbehörde die Bewilligung des Veredelungsverkehrs aufrecht, wenn die Veredelungserzeugnisse vom Inhaber der Bewilligung oder für dessen Rechnung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

#### § 9

Die Veredelungserzeugnisse können von einer anderen im Zollgebiet ansässigen Person im Rahmen des Veredelungsverkehrs zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, sofern diese das Einverständnis des Inhabers der Bewilligung erhalten hat und die Bedingungen der Bewilligung erfüllt sind.

#### § 10

(1) Bei der in § 1 Absatz 2 vorgesehenen vollständigen oder teilweisen Befreiung von den Eingangsabgaben wird der Betrag der

Eingangsabgaben, die bei Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr gelten würden, um den Betrag der Eingangsabgaben vermindert, die für die Waren der vorübergehenden Ausfuhr zu erheben wären, wenn sie aus dem Land, in dem sie veredelt oder zuletzt veredelt wurden, in das Zollgebiet eingeführt würden.

(2) Dieser Minderungsbetrag gemäß Absatz 1 wird nach Maßgabe der Menge und der Beschaffenheit der betreffenden Waren zum Zeitpunkt der Annahme ihrer Anmeldung zum passiven Veredelungsverkehr sowie auf der Grundlage der übrigen Bemessungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung der Veredelungserzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr für sie gelten, berechnet.

Der Wert der Waren der vorübergehenden Ausfuhr ist derjenige, der für diese Waren bei der Festlegung des Zollwerts für die Veredelungserzeugnisse nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Zollwertverordnung zugrunde gelegt wird oder, wenn der Wert so nicht festgelegt werden kann, der Unterschied zwischen dem Zollwert der Veredelungserzeugnisse und den Veredelungskosten, die durch zweckmäßige Methoden ermittelt werden können.

Jedoch ist, wenn die Waren der vorübergehenden Ausfuhr vor ihrer Überführung in den passiven Veredelungsverkehr zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet waren und für sie ein ermäßigter Zollsatz aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken galt, der Minderungsbetrag gleich dem Betrag der bei der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr tatsächlich erhobenen Eingangsabgaben, solange die für die Gewährung dieses ermäßigten Zollsatzes festgelegten Bedingungen anwendbar sind.

(3) Könnte für die Waren der vorübergehenden Ausfuhr bei ihrer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr ein ermäßigter Zollsatz oder Zollfreiheit aufgrund einer besonderen Verwendung beansprucht werden, so wird dieser Zollsatz bzw. diese Zollfreiheit berücksichtigt, sofern die Waren in dem Land, in dem die Veredelung oder der letzte Veredelungsvorgang durchgeführt worden ist, den gleichen Vorgängen unterzogen wurden, wie sie für eine solche Verwendung vorgesehen sind.

(4) Wird für die Veredelungserzeugnisse eine präferenzielle Zollregelung gewährt, weil gegenüber dem Land, in dem sie hergestellt wurden, eine solche Regelung anwendbar ist, und besteht diese Regelung für Waren, die zollrechtlich in gleicher Weise eingestuft werden wie die Waren der vorübergehenden Ausfuhr, so wird für die Berechnung des Minderungsbetrags gemäß Absatz 1 der Satz der Eingangsabgaben zugrunde gelegt, der anwendbar wäre, wenn die Waren der vorübergehenden Ausfuhr die Voraussetzungen erfüllen würden, unter denen diese Präferenzregelung gewährt werden kann.

#### § 11

(1) Besteht der Veredelungsvorgang in der Ausbesserung von Waren der vorübergehenden Ausfuhr, so findet ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter vollständiger Befreiung von den Eingangsabgaben statt, wenn der Zollbehörde überzeugend nachgewiesen wird, daß die Ausbesserung aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Garantiepflicht oder wegen eines Fabrikationsfehlers kostenlos durchgeführt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Sachmangel bei der ersten Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr berücksichtigt worden ist.

#### § 12

Wenn der Veredelungsvorgang in der Ausbesserung von Waren der vorübergehenden Ausfuhr besteht und diese Ausbesserung gegen Entgelt erfolgt, wird die in § 1 Absatz 2 vorgesehene teilweise Befreiung von den Eingangsabgaben in der Weise vorgenommen, daß der Betrag der Zölle, die aufgrund der Bemessungsgrundlagen für Veredelungserzeugnisse zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung der betreffenden Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr anzuwenden sind, ermittelt und als Zollwert ein Betrag in Höhe der Ausbesserungskosten berücksichtigt wird, wobei diese Kosten die einzige Leistung des Inhabers der Bewilligung darstellen müssen und nicht durch Beziehungen zwischen dem Inhaber und dem Veredeler beeinflusst sein dürfen.

## Kapitel IV

## Verfahren des Standardaustauschs

## § 13

(1) Das Verfahren des Standardaustauschs läßt unter den in diesem Kapitel angegebenen zusätzlichen Bedingungen zu, daß eine eingeführte Ware — nachstehend „Ersatzware“ genannt — an die Stelle eines Veredelungserzeugnisses tritt.

(2) Die Zollbehörde gestattet die Inanspruchnahme des Verfahrens des Standardaustauschs, wenn der Veredelungsvorgang in der Ausbesserung von Waren des zollrechtlich freien Verkehrs besteht.

(3) Die Zollbehörde gestattet, daß die Ersatzwaren unter den von ihr festgelegten Bedingungen eingeführt werden, bevor die Ausfuhr der Waren der vorübergehenden Ausfuhr erfolgt (vorzeitige Einfuhr). Bei der vorzeitigen Einfuhr einer Ersatzware ist Sicherheit in Höhe des Betrags der Eingangsabgaben zu leisten. Diese Sicherheit wird nach Entrichtung der zu zahlenden Eingangsabgaben freigegeben.

## § 14

(1) Die Ersatzwaren müssen derselben Position des Zolltarifs zuzuordnen sein, die gleiche Handelsqualität und die gleichen technischen Merkmale besitzen wie die Ausfuhrwaren, wenn diese Gegenstand der vorgesehenen Ausbesserung gewesen wären.

(2) Sind die Waren der vorübergehenden Ausfuhr vor der Ausfuhr gebraucht worden, so müssen die Ersatzwaren ebenfalls gebraucht worden sein und dürfen keine Neuwaren sein.

Die Zollbehörde kann jedoch Ausnahmen von dieser Regel zulassen, wenn die Ersatzwaren aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Garantiepflicht oder infolge eines Fabrikationsfehlers kostenlos geliefert worden sind.

## § 15

Das Verfahren des Standardaustauschs ist nur zulässig, wenn sich überprüfen läßt, ob die in § 14 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

## § 16

Unbeschadet des § 19 sind die Vorschriften über Veredelungserzeugnisse auch auf Ersatzwaren anwendbar.

## § 17

(1) Im Falle der vorzeitigen Einfuhr beträgt die Frist für die Ausfuhr der Ausfuhrwaren zwei Monate ab dem Tag, an dem die Zollbehörde die Anmeldung der Ersatzwaren zum zollrechtlich freien Verkehr annimmt.

(2) Die Zollbehörde kann jedoch, wenn dies durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist, auf Antrag der Beteiligten die in Absatz 1 genannten Fristen innerhalb vernünftiger Grenzen verlängern.

## § 18

Im Falle der vorzeitigen Einfuhr und bei Anwendung des § 10 wird der Minderungsbetrag nach den Bemessungsgrundlagen festgelegt, die für Waren der vorübergehenden Ausfuhr zum Zeitpunkt der Annahme ihrer Anmeldung zur Überführung in das Verfahren gelten.

## § 19

Für das Verfahren des Standardaustauschs findet § 4 Absatz 1 Buchstabe c keine Anwendung.

## Kapitel V

## Schlußbestimmungen

## § 20

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahrensvorschriften können auch im Hinblick auf nichttarifäre Maßnahmen der gemeinsamen Handelspolitik angewandt werden.

## § 21

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

## § 22

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
 de Maizière  
 Ministerpräsident  
 Dr. Romberg  
 Minister der Finanzen

**Achtung!****Achtung!**

Im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik sind weitere wichtige Gesetze und Rechtsvorschriften erschienen bzw. befinden sich kurz vor der Auslieferung:

**Sonderdruck Nr. 1442**

Gesetz zur Ordnung des Handwerks

**Sonderdruck Nr. 1450**

Gesetz über das Schornsteinfegerwesen

**Sonderdruck Nr. 1451**

A. Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

B. Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53)

Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen

**Sonderdruck Nr. 1453**Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr  
— Ausfuhrliste (Teil I) —**Sonderdruck Nr. 1454**

Anordnung über die Zahlung der Auslandsbezüge für langfristige dienstliche Auslandseinsätze

Anordnung über die Zahlung der Auslandsbezüge für langfristige dienstliche Auslandseinsätze in zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen der Mitgliedsländer des RGW

**Sonderdruck Nr. 1455**

Verordnung über die Hilfeleistung in Steuersachen

**Sonderdruck Nr. 1456**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1457**

Gesetz zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotore und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1458**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1459**

Abfallgesetz und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1460**

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1461**

Straßenverkehrs-Zulassungsordnung

Die Veröffentlichung weiterer aktueller Gesetze und Rechtsvorschriften ist in Vorbereitung.

Beachten Sie bitte auch die Anzeigen im Gesetzblatt der DDR, Teil I Nrn. 34/90 oder 36/90 und 37/90.

Die o. g. Titel sind erhältlich:

— im Verkauf  
in der **Buchhandlung für Amtliche Dokumente**,  
Neustädtische Kirchstraße 15,  
Berlin, 1080,  
(Mo.—Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr)

in der **Bücherstube des Staatsverlages**,  
Otto-Grotewohl-Straße 17,  
Berlin, 1086,  
(Mo.—Do. 10.00 bis 18.00 Uhr)

— nach Bestellung  
beim **Staatsverlag der DDR**,  
**Bereich Amtliche Dokumente**,  
Otto-Grotewohl-Straße 17,  
Berlin, 1086,  
(mit kompletter Postanschrift in Blockschrift und möglichst auf Postkarte)

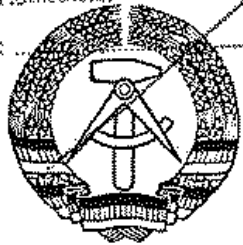
— durch Selbstabholung  
für Besteller von mehr als 5 Exemplaren je Sonderdruck nach schriftlicher oder telefonischer Vereinbarung  
beim **Staatsverlag der DDR**,  
**Bereich Amtliche Dokumente**,  
Magazinstraße 15–16,  
Berlin, 1020,  
(Tel. Berlin 2 33 10 46, 2 33 10 68, 2 33 45 01)

**Staatsverlag der DDR**

Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 2 33 36 22 —  
Veröffentlicht unter Reg.-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der DDR, Telefon: 2 33 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur  
durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I 3,00 DM, Teil II 1,00 DM — Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,80 DM.  
Einzelbestellungen beim Staatsverlag der DDR, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung  
gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für Amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23.  
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 27. Juli 1990

Teil I Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 90	Gesetz über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik	707
12. 7. 90	Gesetz über die Inkraftsetzung des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz) der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik	709
13. 7. 90	Gesetz über die Berufsvertretungen und die Berufsausübung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker – Kammergesetz –	711
6. 7. 90	Gesetz über die Änderung des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik	713
13. 7. 90	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik für eine weitere Regelung zur Zahlung von staatlichem Kindergeld	713
11. 7. 90	Verordnung zur Anwendung von Rechtsvorschriften	713
11. 7. 90	Verordnung zu Übergangsregelungen bis zur erstmaligen Wahl der Betriebsräte nach dem Betriebsverfassungsgesetz	715
4. 7. 90	Verordnung über Arzneimittelpreise – Arzneimittelpreis-Verordnung –	715
11. 7. 90	Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche	716
11. 7. 90	Verordnung zur Regelung der Preisangaben – Preisangabenverordnung –	719
20. 6. 90	Anordnung über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen	721
7. 6. 90	Anordnung über die Gewerbeanzeigen, über Gewerbeerlaubnisse und Reisegewerbekarten sowie über die Gebühren der Gewerbeämter	726

## Gesetz über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Juli 1990

### § 1

(1) Das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. März 1989 (BGBl. I S. 551), wird nach Maßgabe der in diesem Gesetz enthaltenen Übergangsvorschriften in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt.

(2) Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gesetzes gemäß Absatz 1 treten auch die zu seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Rechtsverordnungen, mit Ausnahme der Rechtsverordnungen nach § 27a und § 40 der Handwerksordnung, als solche in Kraft.

(3) Das Gesetz gemäß Absatz 1 und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen gemäß Absatz 2 werden im Sonderdruck Nr. 1442 des Gesetzblattes veröffentlicht.

(4) Die Ausbildungsordnungen werden durch den Minister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister für Bildung und Wissenschaft veröffentlicht.

### § 2

(1) Rechtsverordnungen, die in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der Handwerksordnung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden, werden zur Gewährleistung der Rechtsgleichheit in beiden deutschen Staaten durch den Ministerrat bzw. die zuständigen Minister der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt.

(2) Die Rechtsverordnungen nach § 27a und § 40 der Handwerksordnung bedürfen der gesonderten Inkraftsetzung durch die zuständigen Minister der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Handwerkskammern werden ermächtigt, befristete Ausnahmen von den nach § 25 der Handwerksordnung erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen.

### § 3

(1) Die Aufgaben der Obersten Bundesbehörden werden von den entsprechenden Obersten Behörden der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen.

(2) Bis zur Bildung entsprechender Landesbehörden in der Deutschen Demokratischen Republik werden die Aufgaben der Obersten Landesbehörden, die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörden und die Aufgaben der nach Landesrecht zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland von den Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen.

(3) Vorschriften zur Beteiligung oder Zuständigkeit des Bundesausschusses für Berufsbildung finden keine Anwendung.



(4) Die Erhebung von Ordnungsgeld durch die Handwerkskammern wird bis zur rechtlichen Regelung der Ordnungsstrafbefugnis der Handwerkskammern ausgesetzt.

## § 4

(1) Die §§ 117 Abs. 1 und 118 Abs. 1 werden als Ordnungsstrafbestimmungen übernommen.

(2) Der § 117 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe bis zu 10 000 DM belegt werden.“

(3) Der § 118 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 6 können mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe bis zu 2 000 DM, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 können mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe bis zu 10 000 DM belegt werden.“

(4) Als § 118a wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

## „§ 118a

(1) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens nach § 117 und § 118 obliegt dem Leiter der zuständigen Gewerbebehörde.

(2) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

## § 5

Soweit die Handwerksordnung sowie die Rechtsverordnungen gemäß § 1 auf andere Rechtsvorschriften verweisen und in diesem Gesetz keine Regelung vorgesehen ist, ist durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland festzulegen, welche vergleichbaren Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden sind.

## § 6

(1) Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Berechtigung

1. ein Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe als stehendes Gewerbe selbständig zu betreiben,
  2. zum Einstellen oder zur Ausbildung von Lehrlingen in Handwerksberufen oder
  3. zur Führung des Meistertitels
- bleibt bestehen.

(2) Einkaufs- und Liefergenossenschaften und Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bleiben Mitglied der Handwerkskammer.

(3) Gewerbetreibende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt sind, ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig zu betreiben, werden auf Antrag oder von Amts wegen mit dem Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung in die Handwerksrolle eingetragen, das dem bisherigen Handwerk zugeordnet werden kann. Führen solche Gewerbetreibende rechtmäßig den Titel „Meister des Handwerks“, sind sie berechtigt, den Meistertitel des neuen Handwerks zu tragen.

(4) Gewerbetreibende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein handwerksähnliches Gewerbe betreiben, das in der Anlage A der Handwerksordnung als Handwerk aufgeführt ist, werden auf Antrag oder von Amts wegen mit diesem Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwölften Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwölften Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

(5) Absatz 3 Satz 1 findet auf Gewerbetreibende, die ein handwerksähnliches Gewerbe betreiben, entsprechende Anwendung.

(6) In der Anlage B ist der unter III. Gruppe der Holzgewerbe laufende Nr. 15 verzeichnete Beruf Holz-Leitermacher zu streichen und in der Anlage A III. Gruppe der Holzgewerbe als laufende Nr. 64a Holzleitermacher entsprechend zu ergänzen.

(7) In der Anlage A VI. Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe wird unter der laufenden Nr. 95a der Beruf Kosmetiker eingetragen. In der Anlage A VII. Gruppe der Glas-, Papier- und keramischen und sonstigen Gewerbe wird unter der laufenden Nr. 126 der Beruf Schädlingsbekämpfer eingetragen.

(8) Der § 7 Abs. 7 ist ersatzlos zu streichen.

## § 7

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Lehrverhältnisse werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt, es sei denn, die Parteien des Lehrvertrages vereinbaren die Fortsetzung der Berufsausbildung in einem Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung.

## § 8

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden handwerklichen Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik sind den Bestimmungen der Handwerksordnung entsprechend bis 31. Dezember 1991 umzubilden; bis dahin gelten sie als Organisationen im Sinne der Handwerksordnung. Dasselbe gilt für die bestehenden Facharbeiter- und Meisterprüfungskommissionen; bis dahin gelten sie als Prüfungsausschüsse im Sinne der Handwerksordnung.

(2) Die Handwerkskammern haben unverzüglich mit der Schaffung der Voraussetzungen für die Beteiligung der Gesellen entsprechend den Bestimmungen der Handwerksordnung zu beginnen und spätestens bis zum 31. Dezember 1991 abzuschließen.

## § 9

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

## § 10

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Gesetz vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. Nr. 91 S. 827) in der Fassung des Ergänzungsgesetzes vom 12. März 1958 (GBl. I Nr. 20 S. 261),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Juni 1951 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. Nr. 80 S. 649),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1956 zur Verordnung über die Regelung der vertraglichen Verpflichtungen der privaten Industriebetriebe als Lieferer (GBl. I Nr. 106 S. 1305),
- Anordnung Nr. 1 vom 30. Dezember 1974 über die Ausbildung der Meister des Handwerks (GBl. I 1975 Nr. 9 S. 173) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juli 1979 (GBl. I Nr. 29 S. 273) und der Anordnung Nr. 3 vom 29. September 1987 (GBl. I Nr. 28 S. 275),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1980 zur Verordnung über das Statut der Handwerkskammern der Bezirke (GBl. I 1981 Nr. 3 S. 33),
- Gesetz vom 11. Januar 1990 zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks (GBl. I Nr. 3 S. 7),
- Verordnung vom 22. Februar 1990 über die Organisation des Handwerks (GBl. I Nr. 17 S. 150).

**Gesetz**  
**über die Inkraftsetzung des Gesetzes über das**  
**Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz)**  
**der Bundesrepublik Deutschland in der**  
**Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 12. Juli 1990**

## § 1

(1) Das Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz — SchfG) der Bundesrepublik Deutschland von 15. September 1969 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7111-1 veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), wird nach Maßgabe der in diesem Gesetz enthaltenen Übergangsvorschriften in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt.

(2) Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gesetzes gemäß § 1 Abs. 1 treten auch die zu seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Rechtsverordnungen

— Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2362, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. September 1988 BGBl. I S. 1776),

— Gebührenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 22. April 1975 (BGBl. I S. 989), geändert durch Erste Änderungsverordnung vom 27. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1313),

als solche in Kraft.

(3) Das Gesetz gemäß Absatz 1 sowie die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen gemäß Absatz 2 werden im Sonderdruck Nr. 1450 des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

## § 2

Rechtsverordnungen, die in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Schornsteinfegergesetzes nach Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden, werden durch die zuständigen Behörden der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt.

## § 3

(1) Die Aufgaben der Obersten Bundesbehörden werden von den entsprechenden Obersten Behörden der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen.

(2) Bis zur Bildung entsprechender Landesbehörden in der Deutschen Demokratischen Republik werden die Aufgaben der Obersten Landesbehörden, die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörden und die Aufgaben der nach Landesrecht zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland von den Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen.

(3) Anstelle der im Schornsteinfegergesetz verwendeten Aufgabenzuordnungen und Fachbegriffe sind die entsprechenden Institutionen und Bezeichnungen der Deutschen Demokratischen Republik aufzuführen.

## § 4

Soweit das Schornsteinfegergesetz sowie Rechtsverordnungen auf andere Rechtsvorschriften verweisen und in diesem Gesetz keine Regelung vorgesehen ist, ist durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland festzulegen, welche vergleichbaren Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden sind.

## § 5

(1) Eine bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Berechtigung

1. zur Eintragung in die Bewerberliste oder
2. zur Ausübung der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister bleibt bestehen.

(2) Dem Bezirksschornsteinfegermeister kann bei Erfordernis nach Erreichen der Altersgrenze gemäß § 9 des Gesetzes durch die zuständige Verwaltungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zur weiteren Tätigkeit erteilt werden, soweit mit einem amtsärztlichen Gutachten bestätigt wird, daß der Bezirksschornsteinfegermeister geistig und körperlich in der Lage ist, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überprüfen. Das amtsärztliche Gutachten ist jährlich zu erneuern.

(3) Der Rang der Eintragung in die Bewerberliste richtet sich, solange die Prüfungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften erfolgen, nach dem Tag der erfolgreichen Ablegung der Meisterprüfung, dem Alter und dem Prüfungsergebnis des Bewerbers.

(4) Im § 4 (2) Nummer 2 wird anstelle der Begriffe „deutsche Staatsangehörige“ der Begriff „Bürger“ eingesetzt.

## § 6

(1) Die Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters gemäß § 13 Absatz 1 werden mit den nachstehenden Ergänzungen übernommen.

(2) Dem § 13 Absatz 1 Nr. 4 wird folgender Satz angefügt:  
 „Ausstellung der Bescheinigung bei der Prüfung von Feuerstätten zum Anschluß an bestehende Hausschornsteine“.

(3) Als § 13 Absatz 1 Nr. 12 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Überprüfung der Funktionsfähigkeit gewerblicher und privater Be- und Entlüftungsanlagen.“

## § 7

(1) Die Verhängung von Warnungsgeld gemäß § 27 findet keine Anwendung.

(2) Als § 27a wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(1) Wer als Bezirksschornsteinfegermeister

1. seine Pflichten gemäß § 12 Absatz 2, § 14 Absatz 1 und 2, § 15 Absatz 1 und 2, § 16 Absatz 1, § 17, § 18, § 19 und § 20 verletzt,
2. seine Aufgaben gemäß § 13 nicht ordnungsgemäß ausführt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis zu 1 000 DM belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Verwaltungsbehörde.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101)“.

## § 8

(1) Die Regelungen des § 50 Absatz 1 und 2 werden als Ordnungsstrafbestimmungen übernommen.

(2) Der § 50 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 DM bestraft werden.“

(3) Als § 50 Absatz 4 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Verwaltungsbehörde.“

(4) Als § 50 Absatz 5 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz

vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

§ 9

Der Vierte Teil des Schornsteinfegergesetzes — Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk — und der § 56 werden in der Deutschen Demokratischen Republik nicht in Kraft gesetzt.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft vom 20. Juni 1963 (GBl. II Nr. 60 S. 417) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwölften Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwölften Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

**Gesetz**  
**über die Berufsvertretungen und die Berufsausübung der**  
**Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker**  
**— Kammergesetz —**  
**vom 13. Juli 1990**

§ 1

**Einrichtungen berufsständischer Selbstverwaltung**

(1) In den künftigen Ländern der DDR werden als Berufsvertretungen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern (Kammern) gebildet.

(2) Die Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht zur Selbstverwaltung. Bestandteil ihres Namens ist auch der Name des jeweiligen Landes. Die Kammern führen ein Dienstsiegel.

§ 2

**Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder einer Kammer sind pflichtgemäß alle approbierten Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, die im Bereich der Kammer ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihren Wohnsitz haben. Das gilt auch für Personen, die eine staatliche Erlaubnis zur Ausübung ärztlicher Tätigkeit erhalten haben.

(2) Jedes Mitglied hat sich bei der zuständigen Kammer unter Vorlage seiner Approbation oder Erlaubnis innerhalb von 4 Wochen anzumelden und die Art seiner Berufsausübung mitzuteilen. Anzuzeigen sind die Aufnahme, Beendigung und jede sonstige Änderung der Berufstätigkeit sowie der Wechsel des Wohnortes.

(3) Die Kammern führen Verzeichnisse der Mitglieder. Zu den erforderlichen Angaben gehören

- Name, Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum, -ort, -land
- Staatsangehörigkeit
- berufliche und private Anschrift
- Staatsexamen
- Approbation
- Fachanerkennung
- akademische Grade
- Anerkennung von Weiterbildung
- Dauer der beruflichen Tätigkeit
- Anstellungsverhältnis.

(4) Bei Nichteinhaltung der Anmeldefrist kann die Kammer ein Ordnungsgeld bis zu 1 000 DM verhängen.

§ 3

**Aufgaben der Kammern**

- (1) Die Kammern haben die Aufgabe
- im Sinne des jeweiligen Berufsauftrages zum Wohle der Allgemeinheit die beruflichen Belange der Mitglieder zu wahren und zu vertreten,
  - die Erfüllung der Berufspflichten der Mitglieder zu überwachen, soweit nicht für die im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder besondere Regelungen und Zuständigkeiten bestehen,
  - die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen zu fördern,
  - eine ordnungsgemäße Fort- und Weiterbildung der Mitglieder zu gestalten und zu fördern,
  - auf ein gedeihliches Verhältnis der Mitglieder untereinander hinzuwirken,

- bei Streitigkeiten aus der beruflichen Tätigkeit zwischen Mitgliedern und Dritten zu vermitteln,
- das öffentliche Gesundheits- bzw. Veterinärwesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung beizutragen, einschließlich der Absicherung eines Notfall- und Bereitschaftsdienstes,
- auf Verlangen der Aufsichtsbehörden Stellungnahmen abzugeben, Gutachten zu erstellen und Sachverständige zu benennen.

(2) Die Kammern sind berechtigt, Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen für ihre Mitglieder zu schaffen.

(3) Die Kammern sind berechtigt, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Anfragen und Anregungen an die zuständigen staatlichen Stellen zu richten. Staatliche Stellen sollen die Kammern vor der Regelung wichtiger Fragen hören, die deren Aufgabenbereich betreffen.

(4) Zur Wahrung von Berufs- und Standesfragen sind die Kammern berechtigt, mit Kammern des gleichen Heilberufs in den anderen Ländern einschließlich der jeweiligen Kammern in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitsgemeinschaften nach bürgerlichem Recht zu bilden. Das gleiche gilt für die Wahrnehmung der alle Heilberufe gemeinsam berührenden Belange.

(5) Weitere Aufgaben können den Kammern durch besondere Rechtsvorschriften übertragen werden.

§ 4

**Organe**

Organe der Kammern sind

1. die Kammerversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5

**Wahl**

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für jeweils 4 Jahre von den Mitgliedern gewählt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das allgemeine Wahlrecht besitzen, soweit sie nicht staatliche Aufsichtsfunktionen gegenüber der Kammer wahrnehmen.

(3) Der Kammerversammlung gehören mindestens 21 und höchstens 101 Mitglieder an.

(4) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl auf Grund von Listen- und Einzelvorschlägen.

(5) Das Verfahren und die Einzelheiten der Wahl regelt die Wahlordnung.

§ 6

**Kammerversammlung**

(1) Die Kammerversammlung wählt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder spätestens 2 Monate nach ihrer Wahl geheim, in getrennten Wahlgängen mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte den Präsidenten, mindestens einen Vizepräsidenten und weitere Vorstandsmitglieder.

(2) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen und zur Unterstützung des Vorstandes kann die Kammerversammlung Ausschüsse bilden.

(3) Die Kammerversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder über

1. Satzung,
2. Geschäftsordnung,
3. Berufsordnung,
4. Weiter- und Fortbildungsordnung,
5. Haushalts- und Kassenordnung,

6. Beitragsordnung,
7. Gebührenordnung,
8. Wahlordnung,
9. Schlichtungsordnung,
10. Feststellung des Haushaltsplanes und des Jahresbeitrages,
11. Einrichtung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen,
12. Entsendung von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften nach § 3 Abs. 4,
13. Entlastung des Vorstandes auf Grund des von ihm vorgelegten Jahresberichts und der Jahresrechnung,
14. Vorschläge für die Besetzung von Berufsgerichten,
15. Sitz der Kammer und Einrichtung von Untergliederungen,
16. alle sonst durch die Satzung ihr zugewiesenen Aufgaben.

(4) Beschlüsse zu Abs. 3 Nr. 1 bis 16 bedürfen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die zuständige Behörde und sind mit Ausnahme des Haushaltsplans zu veröffentlichen.

## § 7

**Präsident und Vorstand**

(1) Der Präsident ist der Vorsitzende des Vorstandes. Er beruft den Vorstand und die Kammerversammlung mindestens einmal jährlich, darüber hinaus bei Bedarf, auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Kammerversammlung ein und leitet die Sitzungen. Er vertritt die Kammer im Rechtsverkehr. Im Falle seiner Verhinderung wird er von einem Vizepräsidenten vertreten.

(2) Der Präsident der Kammer darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied der Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung sein.

(3) Der Kammervorstand führt die Beschlüsse der Kammerversammlung aus und erledigt die sonstigen ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Nach dem Ende der Wahlperiode der Kammerversammlung führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes durch die neugewählte Kammerversammlung weiter.

## § 8

**Berufsausübung**

(1) Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren Beruf verantwortungsbewußt auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Mitglieder, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,

1. sich beruflich fortzubilden, sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden rechtlichen Bestimmungen zu unterrichten und diese zu beachten,
2. am jeweiligen Notfall- und Bereitschaftsdienst teilzunehmen,
3. soweit sie als Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte tätig sind, über in Ausübung ihres Berufes gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen.

(3) Näheres zu den nach den vorstehenden Grundsätzen bei der Berufsausübung zu beachtenden Pflichten regelt die Berufsordnung, insbesondere hinsichtlich

1. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,
2. die Form der Ausübung des Berufes der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte im ambulanten Bereich,
3. der Teilnahme der Mitglieder an Qualitätssicherungsmaßnahmen,

4. der Erstattung von Gutachten und der Ausstellung von Zeugnissen,
5. der Praxis- und Apothekenankündigung,
6. des nach den Besonderheiten des jeweiligen Heilberufes erforderlichen Ausmaßes des Verbots oder der Beschränkung der Werbung,
7. der Praxis- und Apothekeneinrichtung,
8. der Durchführung von Sprechstunden und der Öffnungszeiten von Apotheken,
9. der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit,
10. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
11. der Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,
12. der Verordnung und Empfehlung von Heil- und Hilfsmitteln,
13. der Beschäftigung von Vertretern, Assistenten und sonstigen Mitarbeitern,
14. der Aus-, Weiter- und Fortbildung des Personals.

## § 9.

**Berufsgerichtsbarkeit**

Die Ahndung von Berufspflichtverletzungen der Mitglieder und die Bildung einer Berufsgerichtsbarkeit bleibt besonderen landesgesetzlichen Regelungen vorbehalten.

## § 10

**Weiter- und Fortbildung**

Die Weiter- und Fortbildung wird durch besondere Rechtsvorschriften auf Landesebene geregelt.

## § 11

**Finanzierung**

(1) Die Kammern decken ihre Kosten insbesondere durch Beiträge ihrer Mitglieder sowie aus Gebühren und Entgelten für Leistungen gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung.

(2) Die Kammern arbeiten auf der Grundlage von Haushaltsplänen, die jährlich zu erstellen und durch die Kammerversammlung zu beschließen sind.

(3) Die Kammerversammlungen können beschließen, daß für die Begründung, Unterhaltung und Unterstützung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen Sonderbeiträge auf Grund einer rechtsaufsichtlich zu genehmigenden Sonderbeitrags- und Leistungsordnung erhoben werden.

## § 12

**Rechtsaufsicht**

(1) Die Kammern unterliegen der Rechtsaufsicht der zuständigen Landesbehörde. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich darauf, daß die Kammern ihre Tätigkeiten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches, im Einklang mit den geltenden rechtlichen Vorschriften und auf der Grundlage eines geordneten Finanzgebarens ausüben.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten und Beschlüsse der Kammern verlangen.

(3) Zu den Tagungen der Kammerversammlung ist die Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen und hat dort jederzeit Rederecht.

(4) Solange zuständige Landesbehörden nicht vorhanden sind, führt die Rechtsaufsicht das Ministerium für Gesundheitswesen bzw. für Tierärzte das Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft. Sie befinden in dieser Zeit auch über gestellte Genehmigungsanträge.



## § 13

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 13. Juli 1990 in Kraft.

(2) Die nach demokratischen Regeln entstandenen, privatrechtlich konstituierten vorläufigen Kammern nehmen nach Bestätigung des zuständigen Ministeriums die Aufgaben von

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

Kammern nach diesem Gesetz wahr. Sie sind verpflichtet, eine Wahlordnung zu erstellen und bis spätestens 30. Juni 1991 Wahlen gemäß § 5 dieses Gesetzes durchzuführen.

(3) Dieses Gesetz tritt jeweils mit Erlaß landesgesetzlicher Regelungen über die Berufsvertretungen und die Berufsausübung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker außer Kraft.

**Gesetz  
über die Änderung des Gesetzes  
vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung  
von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 6. Juli 1990**

Das Gesetz vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt geändert:

## § 1

(1) In § 13 „Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ wird folgende neue Ziffer 1 eingefügt:

1. § 5 Abs. 1 findet wie folgt Anwendung:

„Das Stammkapital der Gesellschaft muß bis zum 1. Juli 1992 für Gesellschaften auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik mindestens zwanzigtausend Deutsche Mark betragen.“

(2) Die bisherigen Ziffern 1 bis 7 des § 13 werden Ziffern 2 bis 8.

## § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

**Beschluß der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
für eine weitere Regelung zur Zahlung  
von staatlichem Kindergeld  
vom 13. Juli 1990**

Die Höhe des staatlichen Kindergeldes, das gemäß § 2 der Verordnung vom 12. März 1987 (GBl. I Nr. 6 S. 43) und gemäß § 1 der Verordnung vom 4. Januar 1990 über die Gewährung eines Zuschlages zum staatlichen Kindergeld (GBl. I Nr. 2

S. 3) gezahlt wird, wird für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990 um einen Ausgleichsbetrag von 25,- DM je Kind und Monat in den Fällen erhöht, in denen nur ein Elternteil lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis bezieht. Das erhöhte Kindergeld wird auf Antrag gewährt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 24. Tagung am 13. Juli 1990 gefaßt.

Berlin, 13. Juli 1990

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

**Verordnung  
zur Anwendung von Rechtsvorschriften  
vom 11. Juli 1990**

Aufgrund des § 5 des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 34 S. 357) wird für die Anwendung der nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 16 bis 23 des Gesetzes in der Deutschen Demokratischen Republik inkraftgesetzten Gesetze, Teile von Gesetzen und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen festgelegt:

## § 1

Für die in den §§ 16 bis 23 des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 34 S. 357) genannten Gesetze und Teile von Gesetzen sind die §§ 4 bis 7, 12, 13, 16 Abs. 1, 3, §§ 16 a, 18, 19 Abs. 1, §§ 20, 22 Abs. 1, §§ 23 bis 29, 34, 125 bis 145, 146 bis 148 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. In § 28 Abs. 1 FGG tritt an die Stelle des Oberlandesgerichts das Bezirksgericht und, wenn dieses Beschwerdeinstanz ist, das Oberste Gericht;
2. In § 125 Abs. 1 FGG treten an die Stelle der „Amtsgerichte“ die Einzelrichter bei den Kreisgerichten;
3. In § 143 Abs. 1 und 2 FGG tritt an die Stelle der Zuständigkeit des Landgerichts die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen beim Kreisgericht;

4. In § 143 Abs. 2 FGG tritt an die Stelle der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts die Zuständigkeit des Senats für Handelssachen beim Bezirksgericht, wenn bei diesem ein Senat für Handelssachen eingerichtet wird;
5. Soweit nach den genannten Gesetzen die sofortige Beschwerde gegeben ist, entscheidet darüber die Kammer für Handelssachen beim Kreisgericht und, sofern das Kreisgericht Gericht erster Instanz ist, das Bezirksgericht. Ist beim Bezirksgericht ein Senat für Handelssachen eingerichtet, so ist er anstelle des Bezirksgerichts zuständig;
6. Für Entscheidungen über die Kosten des Verfahrens sowie für die Vorauszahlungspflicht, die Beweisaufnahme und Glaubhaftmachung, die Zustellungen, die Einlegung der Beschwerde, die Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis, die Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses und die Vollziehung einer gerichtlichen Entscheidung zur Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung sind die diesbezüglichen Vorschriften der in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden;
7. Für die Berechnung der Fristen sind die Vorschriften des in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Zivilgesetzbuchs (ZGB) entsprechend anzuwenden.

## § 2

Soweit die in § 1 genannten Gesetze, Teile von Gesetzen und Rechtsverordnungen auf andere Rechtsvorschriften verweisen, treten, soweit in den folgenden §§ nichts besonderes bestimmt ist, die vergleichbaren Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik an deren Stelle. Sind solche vergleichbaren Rechtsvorschriften nicht vorhanden, sind die in Bezug genommenen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland entsprechend anzuwenden.

## § 3

Für das in § 16 des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik genannte Handelsgesetzbuch (HGB) finden die in Bezug genommenen Rechtsvorschriften mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. In § 26 Abs. 1 HGB tritt an die Stelle der Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften über die Verjährung die Verweisung auf die Verjährungsvorschriften des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik.
2. In § 27 Abs. 2 Satz 2 und § 139 Abs. 3 Satz 2 HGB tritt an die Stelle der Verweisung auf § 206 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die Verweisung auf § 478 Abs. 1 ZGB.
3. In § 88 a HGB tritt an die Stelle der Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften über das Zurückbehaltungsrecht die Verweisung auf § 85 ZGB.
4. § 92 c Abs. 1 HGB ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß hinter dem Wort „Gemeinschaft“ die Worte „oder der Deutschen Demokratischen Republik“ eingefügt werden.
5. Zu den §§ 274, 291, 306 und 314 Abs. 1 Nr. 5 HGB sind, soweit auf steuerrechtliche Vorschriften und den Steuer- aufwand verwiesen wird, die diesbezüglichen in der Deutschen Demokratischen Republik anwendbaren Rechtsvorschriften entsprechend anzuwenden.
6. In § 298 Abs. 1 HGB ist unter dem „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ für die Deutsche Demokratische Republik ihr Hoheitsgebiet zu verstehen.
7. Zu § 324 Abs. 3 HGB ist die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Kostenordnung entsprechend anzuwenden.
8. In § 365 Abs. 2 HGB tritt an die Stelle der Verweisung auf die Vorschriften des Aufgebotsverfahrens die Verweisung auf § 465 ZGB und die §§ 144 ff. Zivilprozessordnung der Deutschen Demokratischen Republik (ZPO).
9. Zu § 29 Abs. 1 Nr. 2 der Handelsregisterverfügung ist § 32

der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Grundbuchordnung entsprechend anzuwenden.

## § 4

Soweit in den in § 17 des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik genannten §§ 705 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auf andere Vorschriften des BGB verwiesen wird, sind die in Bezug genommenen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## § 5

Für das in § 18 des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik genannte Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) finden die in Bezug genommenen Rechtsvorschriften mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. In § 29 Abs. 4 GmbHG sind für die „steuerrechtliche Gewinnermittlung“ die diesbezüglichen in der Deutschen Demokratischen Republik anwendbaren Rechtsvorschriften entsprechend anzuwenden.
2. In § 62 Abs. 2 GmbHG tritt an die Stelle der Verweisung auf landesgesetzliche Vorschriften über streitige Verwaltungssachen die Verweisung auf das Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

## § 6

Für das in § 19 des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik genannte Aktiengesetz finden die in Bezug genommenen Rechtsvorschriften mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Zu § 72 Abs. 1 Satz 2 Aktiengesetz sind § 799 Abs. 2 und § 800 BGB entsprechend anzuwenden.
2. In § 76 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz tritt an die Stelle der Verweisung auf die §§ 283 bis 283 d des Strafgesetzbuchs der Bundesrepublik Deutschland die Verweisung auf die Konkursstrafataten des Strafgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik.
3. Zu § 99 Abs. 6, § 132 Abs. 5, § 260 Abs. 4, § 306 Abs. 7 Aktiengesetz ist die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Kostenordnung anzuwenden.
4. In § 146 Aktiengesetz tritt an die Stelle der Verweisung auf Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Verweisung auf Vorschriften des Zivilgesetzbuchs.
5. Zu § 256 Abs. 1 Nr. 3 Aktiengesetz ist Art. 25 des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Einführungs- gesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechend anzuwenden.
6. In § 402 Abs. 1 Aktiengesetz tritt an die Stelle der Verweisung auf Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über Urkundenstrafataten die Verweisung auf Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über Urkundenstrafataten.

## § 7

Für das in § 20 des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik genannte Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz) finden die in Bezug genommenen Rechtsvorschriften mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. In § 63 e Abs. 2 Halbsatz 2 Genossenschaftsgesetz ist durch die Verweisung auf die Nichtanwendung des § 313 BGB auch die Anwendung des § 297 Abs. 1 Satz 2 ZGB, soweit dort die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, ausgeschlossen.

2. In § 63 g Abs. 1 Satz 2 Genossenschaftsgesetz ist durch die Verweisung auf die Nichtanwendung des § 45 BGB auch die Anwendung des § 9 Absätze 2 bis 4 des in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Vereinigungsgesetzes ausgeschlossen.
3. In § 81 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz tritt an die Stelle der Verweisung auf die für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften die Verweisung auf das in der Deutschen Demokratischen Republik geltende Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.
4. In § 90 Abs. 2 und § 110 Genossenschaftsgesetz tritt an die Stelle der Verweisung auf die Berechtigung zur Hinterlegung die Verweisung auf § 428 Abs. 2 ZGB.
5. In § 93 p Abs. 1 Genossenschaftsgesetz tritt an die Stelle der Verweisung auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Verweisung auf die Vorschriften des Zivilgesetzbuchs.

## § 8

Für das in § 22 des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik genannte Umwandlungsgesetz finden die in Bezug genommenen Rechtsvorschriften mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Zu den §§ 38, 39 Umwandlungsgesetz ist die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Kostenordnung anzuwenden.
2. In § 45 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 Umwandlungsgesetz tritt an die Stelle der Verweisung auf allgemeine Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Verjährung die Verweisung auf die diesbezüglichen allgemeinen Verjährungsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.
3. In § 55 Abs. 2 Satz 2 Umwandlungsgesetz ist durch die Verweisung auf die Nichtanwendung des § 418 BGB auch die Anwendung des § 440 Satz 3 ZGB ausgeschlossen.

## § 9

Für das in § 23 des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik genannte Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden die in Bezug genommenen Rechtsvorschriften mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. In § 10 Nr. 2 tritt an die Stelle der Verweisung auf § 326 Abs. 1 BGB die Verweisung auf § 86 Abs. 1 ZGB.
2. In § 11 Nr. 2 a tritt an die Stelle der Verweisung auf § 320 BGB die Verweisung auf § 85 Abs. 2 ZGB.
3. In § 11 Nr. 11 tritt an die Stelle der Verweisung auf §§ 463, 480 Abs. 2, § 635 BGB die Verweisung auf § 84 Abs. 2 ZGB.
4. In § 11 Nr. 14 b tritt an die Stelle der Verweisung auf § 179 BGB die Verweisung auf § 59 Abs. 2, 3 und 4 ZGB.
5. In § 23 Abs. 2 Nr. 2 tritt an die Stelle der gemäß § 7 des Energiewirtschaftsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu erlassenen Versorgungsbedingungen die Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident

Prof. Dr. sc. Wünsche  
Minister der Justiz

**Verordnung  
zu Übergangsregelungen bis zur erstmaligen Wahl  
der Betriebsräte nach dem Betriebsverfassungsgesetz  
vom 11. Juli 1990**

## § 1

(1) Arbeitnehmervertretungen im Sinne des § 30 Ziffer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 34 S. 357) sind auch die gewählten betrieblichen gewerkschaftlichen Interessenvertretungen, die nach demokratischen Grundsätzen in geheimer Abstimmung von der Mehrheit der Belegschaft gewählt worden sind.

(2) Sofern mehrere betriebliche Arbeitnehmervertretungen in einem Betrieb nebeneinander bestehen, ist die Arbeitnehmervertretung im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes legitimiert, die nach dem Wahlprotokoll von der Mehrheit der Belegschaft des Betriebes in geheimer Abstimmung demokratisch gewählt worden ist.

## § 2

Die Übergangsregelungen gemäß § 1 gelten bis zur erstmaligen Wahl eines Betriebsrates auf der Grundlage des Betriebsverfassungsgesetzes. Ab diesem Zeitpunkt gehen alle Rechte und Pflichten auf den neugewählten Betriebsrat über.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Hildebrandt  
Minister für Arbeit und Soziales

**Verordnung  
über Arzneimittelpreise  
— Arzneimittelpreis-Verordnung —  
vom 4. Juli 1990**

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 22. Juni 1990 über die Preisbildung und die Preisüberwachung beim Übergang zur sozialen Marktwirtschaft — Preisgesetz — (GBl. I Nr. 37 S. 471) wird folgendes verordnet:

## § 1

**Anwendungsbereich der Verordnung**

(1) Für Arzneimittel, die im voraus hergestellt und in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Packung in den Verkehr gebracht werden (Arzneifertigwaren<sup>1</sup>) und deren Abgabe nach § 13 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes<sup>2</sup> den Apotheken vorbehalten ist, werden durch diese Verordnung festgelegt

1. die Preisspannen der Versorgungsbetriebe für Arzneimittel<sup>3</sup> bei der Abgabe im Wiederverkauf an Apotheken oder Tierärzte (§ 2),

<sup>1</sup> Bezeichnung in der Bundesrepublik Deutschland: Fertigarzneimittel

<sup>2</sup> Gesetz vom 27. November 1986 über den Verkehr mit Arzneimitteln — Arzneimittelgesetz — (GBl. I Nr. 37 S. 473)

<sup>3</sup> Bezeichnung in der Bundesrepublik Deutschland: Großhandel

2. die Preisspannen sowie die Preise für besondere Leistungen der Apotheken bei der Abgabe im Wiederverkauf (§§ 3, 4, 7 und 8),
3. die Preisspannen der Tierärzte bei der Abgabe im Wiederverkauf an Tierhalter (§ 12).

(2) Für Arzneimittel, die in Apotheken oder von Tierärzten hergestellt werden und deren Abgabe nach § 13 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes den Apotheken vorbehalten ist, werden durch diese Verordnung festgelegt

1. die Preisspannen sowie die Preise für besondere Leistungen der Apotheken (§§ 5 bis 8),
2. die Preisspannen der Tierärzte (§ 12).

(3) Ausgenommen sind die Preisspannen und Preise der Apotheken, wenn es sich um eine Abgabe handelt

1. durch Krankenhausapotheken,
2. an Krankenhäuser,
3. an die in den §§ 9 und 10 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz<sup>4</sup> genannten Personen und Einrichtungen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen,
4. von Impfstoffen, die zur Anwendung bei allgemeinen, insbesondere behördlichen oder betrieblichen Grippevorsorgemaßnahmen bestimmt sind,
5. an Gesundheitsämter für Maßnahmen der Rachitisvorsorge,
6. von Blutkonzentraten, die zur Anwendung bei der Bluterkrankheit sowie von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei der Dialyse Nierenkranker bestimmt sind.

## § 2

### Großhandelszuschläge für Arzneifertigwaren

(1) Bei der Lieferung von Arzneifertigwaren durch Versorgungsbetriebe für Arzneimittel an Apotheken oder Tierärzte dürfen auf den Herstellerabgabepreis ohne die Umsatzsteuer höchstens Zuschläge nach Absatz 2 oder 3 sowie die Umsatzsteuer erhoben werden.

(2) Der Höchstzuschlag ist bei einem Herstellerabgabepreis		
bis 1,65 DM	21,0 vom Hundert	(Spanne 17,4 vom Hundert),
von 1,74 DM bis 3,33 DM	20,0 vom Hundert	(Spanne 16,7 vom Hundert),
von 3,43 DM bis 5,02 DM	19,5 vom Hundert	(Spanne 16,3 vom Hundert),
von 5,16 DM bis 7,14 DM	19,0 vom Hundert	(Spanne 16,0 vom Hundert),
von 7,35 DM bis 11,81 DM	18,5 vom Hundert	(Spanne 15,6 vom Hundert),
von 12,16 DM bis 17,80 DM	18,0 vom Hundert	(Spanne 15,3 vom Hundert),
von 21,37 DM bis 86,96 DM	15,0 vom Hundert	(Spanne 13,0 vom Hundert),
von mehr als 108,71 DM	12,0 vom Hundert	(Spanne 10,7 vom Hundert).

(3) Der Höchstzuschlag ist bei einem Herstellerabgabepreis		
von 1,66 DM bis 1,73 DM	0,35 DM,	
von 3,34 DM bis 3,42 DM	0,67 DM,	
von 5,03 DM bis 5,15 DM	0,98 DM,	
von 7,15 DM bis 7,34 DM	1,36 DM,	
von 11,82 DM bis 12,14 DM	2,19 DM,	
von 17,81 DM bis 21,36 DM	3,20 DM,	
von 86,97 DM bis 108,71 DM	13,04 DM.	

## § 3

### Apothekenzuschläge für Arzneifertigwaren

(1) Bei der Abgabe von Arzneifertigwaren durch Apothe-

<sup>4</sup> Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1986 zum Arzneimittelgesetz — Herstellung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln zur Anwendung in der Humanmedizin und in der Veterinärmedizin — (GBl. I Nr. 37 S. 463)

ken sind zur Berechnung des Apothekenabgabepreises Festzuschläge nach Absatz 3 oder 4 sowie die Umsatzsteuer zu erheben.

(2) Der Festzuschlag ist zu erheben

1. bei Arzneifertigwaren, die von Versorgungsbetrieben für Arzneimittel beziehbar sind, auf den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des bei Belieferung der Versorgungsbetriebe für Arzneimittel geltenden Herstellerabgabepreises ohne die Umsatzsteuer und des darauf entfallenden Großhandelshöchstzuschlages nach § 2 ergibt,
2. bei Arzneifertigwaren, die nur vom Hersteller beziehbar sind, auf den bei Belieferung der Apotheken geltenden Herstellerabgabepreis ohne die Umsatzsteuer.

(3) Der Festzuschlag ist bei einem Betrag

bis 2,40 DM	68 vom Hundert	(Spanne 40,5 vom Hundert),
von 2,64 DM bis 7,60 DM	62 vom Hundert	(Spanne 38,3 vom Hundert),
von 8,27 DM bis 14,28 DM	57 vom Hundert	(Spanne 36,3 vom Hundert),
von 16,97 DM bis 23,75 DM	46 vom Hundert	(Spanne 32,4 vom Hundert),
von 26,52 DM bis 38,00 DM	43 vom Hundert	(Spanne 30,1 vom Hundert),
von 44,17 DM bis 57,00 DM	37 vom Hundert	(Spanne 27,0 vom Hundert),
von mehr als 70,30 DM	30 vom Hundert	(Spanne 23,1 vom Hundert).

(4) Der Festzuschlag ist bei einem Betrag

von 2,41 DM bis 2,63 DM	1,63 DM,
von 7,61 DM bis 8,26 DM	4,71 DM,
von 14,29 DM bis 16,96 DM	8,14 DM,
von 23,76 DM bis 26,51 DM	11,40 DM,
von 38,01 DM bis 44,16 DM	16,34 DM,
von 57,01 DM bis 70,30 DM	21,09 DM.

(5) Sofern die abzugebende Menge nicht in der Verschreibung vorgeschrieben oder gesetzlich bestimmt ist, haben die Apotheken, soweit mit den Kostenträgern nichts anderes vereinbart ist, die kleinste im Verkehr befindliche Packung zu berechnen.

## § 4

### Apothekenzuschläge für spezielle medizinische Erzeugnisse

Die Apotheken sind berechtigt, bei nachstehenden Erzeugnissen auf den Apothekeneinkaufspreis die folgenden Höchstzuschläge sowie die Umsatzsteuer zu erheben

— Gesundheitspflegemittel auf Rezept	40 %
— Sprechstundenbedarf	20 %
— Verbandstoffe	40 %
— medizinisches Verbrauchsmaterial	40 %
— Pflaster	40 %
— Inkontinenz- und Stomaerzeugnisse	30 %

## § 5

### Apothekenzuschläge für Stoffe

(1) Bei der Abgabe eines Stoffes, der in Apotheken in unverändertem Zustand umgefüllt, abgefüllt, abgepackt oder gekennzeichnet wird, sind ein Festzuschlag von 100 vom Hundert (Spanne 50 vom Hundert) auf die Apothekeneinkaufspreise ohne Umsatzsteuer für Stoff und erforderliche Verpackung sowie die Umsatzsteuer zu erheben.

(2) Auszugehen ist von dem Apothekeneinkaufspreis der abzugebenden Menge des Stoffes, wobei der Einkaufspreis der üblichen Abpackung maßgebend ist.

(3) Treffen die Apotheken mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung Vereinbarungen über Apothekenein-

kaufpreise, die der Berechnung zugrunde gelegt werden sollen, so ist der Festzuschlag für die durch diese Vereinbarungen erfaßten Abgaben abweichend von den Absätzen 1 und 2 auf diese Preise zu erheben. Auch für die durch diese Vereinbarungen nicht erfaßten Abgaben kann auf die vereinbarten Preise abgestellt werden.

## § 6

**Apothekenzuschläge für Zubereitungen aus Stoffen**

(1) Bei der Abgabe einer Zubereitung aus einem Stoff oder mehreren Stoffen, die in Apotheken angefertigt wird, sind

1. ein Festzuschlag von 90 vom Hundert auf die Apothekeneinkaufspreise ohne Umsatzsteuer für Stoffe und erforderliche Verpackung,

2. ein Rezepturzuschlag nach Absatz 3

sowie die Umsatzsteuer zu erheben.

(2) Auszugehen ist von den Apothekeneinkaufspreisen der für die Zubereitung erforderlichen Mengen an Stoffen und Arzneifertigwaren. Maßgebend ist

1. bei Stoffen der Einkaufspreis der üblichen Abpackung,  
2. bei Arzneifertigwaren der Einkaufspreis nach § 3 Abs. 2 der erforderlichen Packungsgröße.

(3) Der Rezepturzuschlag beträgt für

1. die Herstellung eines Arzneimittels durch Zubereitung aus einem Stoff oder mehreren Stoffen bis zur Grundmenge von 500 g,

die Anfertigung eines gemischten Tees, Herstellung einer Lösung ohne Anwendung von Wärme, Mischen von Flüssigkeiten

bis zur Grundmenge von 300 g 1,50 DM,

2. die Anfertigung von Pudern, ungeteilten Pulvern, Salben, Pasten, Suspensionen und Emulsionen bis zur Grundmenge von 200 g,

die Anfertigung von Lösungen unter Anwendung von Wärme, Mazerationen, Aufgüssen und Abkochungen bis zur Grundmenge von 300 g 3,00 DM,

3. die Anfertigung von Pillen, Tabletten und Pastillen bis zur Grundmenge von 50 Stück,

die Anfertigung von abgeteilten Pulvern, Zäpfchen, vaginal-Kugeln und für das Füllen von Kapseln bis zur Grundmenge von 12 Stück,

die Anfertigung von Arzneimitteln mit Durchführung einer Sterilisation, Sterilfiltration oder aseptischen Zubereitung

bis zur Grundmenge von 300 g,  
das Zuschmelzen von Ampullen bis zur Grundmenge von 6 Stück 4,50 DM.

Für jede über die Grundmenge hinausgehende kleinere bis gleich große Menge erhöht sich der Rezepturzuschlag um jeweils 50 vom Hundert.

(4) Treffen die Apotheken mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung Vereinbarungen über Apothekeneinkaufspreise, die der Berechnung zugrunde gelegt werden sollen, so ist der Festzuschlag nach Absatz 1 Nr. 1 für die durch diese Vereinbarungen erfaßten Abgaben abweichend von den Absätzen 1 und 2 auf diese Preise zu erheben. Auch für die durch diese Vereinbarungen nicht erfaßten Abgaben kann auf die vereinbarten Preise abgestellt werden. Für Arzneifertigwaren können solche Vereinbarungen über Apothekeneinkaufspreise nicht getroffen werden.

## § 7

**Bereitschaftsdienst<sup>5</sup>**

Bei der Inanspruchnahme in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr können die Apotheken einen zusätzlichen Betrag von 2,00 DM einschließlich Umsatzsteuer berechnen.

<sup>5</sup> Bezeichnung in der Bundesrepublik Deutschland: Notdienst

## § 8

**Suchtmittelhaltige Arzneimittel<sup>6</sup>**

Bei der Abgabe eines suchtmittelhaltigen Arzneimittels, dessen Verbleib gemäß den Vorschriften der Dritten Durchführungbestimmung zum Suchtmittelgesetz<sup>7</sup> nachzuweisen ist, können die Apotheken einen zusätzlichen Betrag von 0,50 DM einschließlich Umsatzsteuer berechnen.

## § 9

**Sonderbeschaffung**

Unvermeidbare Telegrammgebühren, Fernsprechgebühren, Porti, Zölle und andere Kosten der Beschaffung von Arzneimitteln, die üblicherweise weder in Apotheken noch in Versorgungsbetrieben für Arzneimittel vorrätig gehalten werden, können die Apotheken mit Zustimmung des Kostenträgers gesondert berechnen.

## § 10

**Apothekenrabatte**

Die Apotheken haben den Krankenkassen einen Rabatt von 5 % auf den Gesamtrechnungsbetrag zu gewähren, sofern die Apothekenrechnungen innerhalb von 10 Tagen durch die Krankenkasse bezahlt werden.

## § 11

**Angaben auf der Verschreibung**

Auf der Verschreibung sind von den Apotheken einzeln anzugeben

1. bei Arzneifertigwaren der Apothekenabgabepreis, zusätzlich berechnete Beträge und die Summe der Einzelbeträge,
2. bei Arzneimitteln, die in Apotheken hergestellt werden, außerdem die Einzelbeträge des Apothekenabgabepreises,
3. bei einem Betrag nach § 7 auch die Zeit der Inanspruchnahme.

## § 12

**Zuschläge der Tierärzte**

(1) Bei der Abgabe von Arzneimitteln durch Tierärzte an Tierhalter dürfen höchstens Zuschläge entsprechend § 3 Abs. 2 bis 4, § 4, § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 bis 3 sowie die Umsatzsteuer erhoben werden.

(2) Liegt der für den Zuschlag entsprechend § 3 Abs. 2 maßgebliche Betrag über 100 DM, so sind für den 100 DM übersteigenden Betrag folgende Zuschläge zu erheben:

von 100 DM bis 250 DM höchstens 25 vom Hundert,  
von mehr als 250 DM höchstens 20 vom Hundert.

(3) Bei der Abgabe von Fütterungsarzneimitteln durch die Tierärzte an Tierhalter ist bei der Bemessung der Höchstzuschläge nach den Absätzen 1 und 2 von den Einkaufspreisen der erforderlichen Mengen von Arzneimittelvormischungen auszugehen.

## § 13

**Schlußbestimmung**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Pohl  
Minister für Wirtschaft

<sup>6</sup> Bezeichnung in der Bundesrepublik Deutschland: Betäubungsmittel

<sup>7</sup> Dritte Durchführungbestimmung vom 28. Januar 1973 zum Suchtmittelgesetz — Aufbewahrung, Nachweisführung, Berichterstattung, Kontrolle — (GBl. I Nr. 16 S. 161)



**Verordnung  
über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche  
vom 11. Juli 1990**

Zur Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche und sich daraus ergebender Erfordernisse im Grundstücksverkehr wird folgendes verordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Behandlung von Vermögenswerten, die auf der Grundlage folgender Rechtsvorschriften beschlagnahmt, staatlich oder treuhänderisch verwaltet wurden:

- a) Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. Juli 1952 (GBl. Nr. 100 S. 615) und vom 4. September 1952 (VOBl. für Groß-Berlin Teil I S. 458),
- b) Erste Durchführungsanweisung zur Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 8. September 1952 (VOBl. für Groß-Berlin Teil I S. 459),
- c) Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1958 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (GBl. I Nr. 57 S. 664),
- d) Anordnung Nr. 2 vom 3. Oktober 1958 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (VOBl. für Groß-Berlin Teil I S. 673),
- e) Verordnung vom 11. Dezember 1968 über die Rechte und Pflichten des Verwalters des Vermögens von Eigentümern, die die Deutsche Demokratische Republik ungesetzlich verlassen haben, gegenüber Gläubigern in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1969 Nr. 1 S. 1),
- f) Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 111 S. 839),
- g) Verordnung vom 18. Dezember 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in Groß-Berlin (VOBl. für Groß-Berlin Teil I Nr. 80 S. 565)
- h) sowie zu diesen Rechtsvorschriften erlassene Anweisungen.

(2) Die Verordnung gilt auch für Vermögenswerte einschließlich Nutzungsrechte, die aufgrund unlauterer Machenschaften, z. B. durch Machtmißbrauch, Korruption, Nötigung oder Täuschung des Erwerbers, staatlicher Stellen oder Dritter erworben wurden.

(3) Vermögenswerte im Sinne dieser Verordnung sind Grundstücke, dingliche Rechte an Grundstücken, bewegliche Sachen sowie Unternehmen und ihre Vermögen, die auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik belegen sind. Vermögenswerte im Sinne dieser Verordnung sind auch Kontoguthaben und sonstige auf Geldzahlungen gerichtete Forderungen, deren Schuldner ihren Sitz bzw. Wohnsitz auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben. Ausgenommen sind Anteilsrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für

- a) Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage,
- b) Einziehungen von Vermögen oder von Vermögenswerten aufgrund von Strafverfahren sowie Ordnungsstrafverfahren der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) Ansprüche auf Vermögenswerte, die seitens der Deutschen Demokratischen Republik durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geregelt wurden.

§ 2

**Anmeldung von Ansprüchen**

(1) Natürliche und juristische Personen, deren Vermögenswerte von Maßnahmen gemäß § 1 Absätze 1 bis 2 betroffen sind (Berechtigte), können Ansprüche auf diese Vermögenswerte anmelden. Das gilt auch für Erben sowie Rechtsnachfolger juristischer Personen.

(2) Die Anmeldung ist schriftlich bei dem Landratsamt des Kreises oder im Falle des Stadtkreises bei der Stadtverwaltung einzureichen, wo der Berechtigte seinen letzten Wohnsitz hatte. Hatte der Berechtigte keinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, ist die Anmeldung bei dem Landratsamt des Kreises oder der Stadtverwaltung einzureichen, wo der Vermögenswert belegen ist.

§ 3

**Anmeldefrist**

Die Anmeldung ist ab 15. Juli 1990 bis spätestens 31. Januar 1991 einzureichen.

**Entgegennahme und Bestätigung der Anmeldung**

§ 4

(1) Mit der Anmeldung sind, soweit bekannt, Angaben zur Art, Umfang und Ort der Belegenheit der Vermögenswerte sowie zum Berechtigten und zu zwischenzeitlich eingetretenen Erbfällen zu machen. Bei rechtsgeschäftlicher Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht des Berechtigten beizufügen.

(2) Der Eingang der Anmeldung ist durch das Landratsamt oder die Stadtverwaltung innerhalb von 6 Wochen schriftlich zu bestätigen.

(3) Das Landratsamt oder die Stadtverwaltung kann vom Berechtigten weitere Angaben fordern, wenn die Anmeldung nicht den Anforderungen gemäß Absatz 1 entspricht.

§ 5

Die Entscheidung über die angemeldeten Ansprüche und deren Abwicklung wird durch Gesetz geregelt.

**Regelungen zum Grundstücksverkehr**

§ 6

**Versagungs- und Aussetzungsgründe**

(1) Im Genehmigungsverfahren nach der Verordnung über den Verkehr mit Grundstücken — Grundstücksverkehrsverordnung — vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73) geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 28 S. 330) ist die Genehmigung zu versagen, wenn durch die vorgesehene oder mit der vorgesehenen Rechtsänderung oder Rechtsbegründung ein Grundstück in treuhänderischer oder staatlicher Verwaltung betroffen ist und die Zustimmung des Eigentümers nicht vorliegt.

(2) Das Genehmigungsverfahren nach der Grundstücksverkehrsverordnung ist solange auszusetzen, bis abschließend geklärt ist, daß durch die vorgesehene oder mit der vorgesehenen Rechtsänderung oder Rechtsbegründung kein Grundstück betroffen ist, an dem frühere Eigentumsrechte ungeklärt sind. Als ungeklärt gelten Fälle, in denen Grundstücke nach dem 6. Oktober 1949 durch Beschlagnahme, aus vorläufiger staatlicher Verwaltung oder staatlicher Treuhänderverwaltung in Volkseigentum überführt oder an Dritte veräußert worden sind sowie Fälle, in denen Ansprüche Berechtigter angemeldet worden sind. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Berechtigte sein Einverständnis mit der Rechtsänderung oder Rechtsbegründung in notariell beglaubigter Form oder zu Protokoll der Genehmigungsbehörde erklärt oder wenn ein Anspruch auf Rückübertragung vom Berechtigten bis zum 31. Januar 1991 nicht geltend gemacht worden ist.

§ 7

**Wiederaufgreifen des Genehmigungsverfahrens**

(1) Das Genehmigungsverfahren nach der Grundstücksverkehrsverordnung ist auf Antrag des früheren Eigentümers oder des durch die vorläufige staatliche bzw. treuhänderische Verwaltung betroffenen Berechtigten wiederaufzugreifen, sofern das Rechtsgeschäft nach dem 18. Oktober 1989 geschlossen worden ist und nach § 6 Absätze 1

und 2 nicht hätte genehmigt werden dürfen. Der Antrag kann nur bis zum 31. Januar 1991 gestellt werden. Die Vertragspartner sind an dem Verfahren zu beteiligen.

(2) Der Antrag auf Wiederaufgreifen des Genehmigungsverfahrens hat aufschiebende Wirkung.

(3) Ist die Eintragung im Grundbuch bereits erfolgt, so hat das zuständige Genehmigungsorgan die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuches von Amts wegen zu veranlassen, wenn der Antragsteller sein früheres Eigentumsrecht an dem betroffenen Grundstück glaubhaft macht und das Rechtsgeschäft nach dem 18. Oktober 1989 abgeschlossen wurde. Die Löschung des Widerspruchs ist zu veranlassen, wenn im Falle einer Beschwerde gegen das Wiederaufgreifen des Genehmigungsverfahrens eine abschließende Entscheidung zugunsten des Beschwerdeführers ergangen ist.

## § 8

Beschwerdeverfahren und Zulässigkeit  
des Gerichtsweges

(1) Wird die Genehmigung gemäß § 6 Absatz 1 versagt, steht den Vertragspartnern das Recht der Beschwerde zu.

(2) Wird der Antrag auf Wiederaufgreifen des Genehmigungsverfahrens abschlägig entschieden, kann der Antragsteller dagegen Beschwerde einlegen.

(3) Gegen das Wiederaufgreifen des Genehmigungsverfahrens kann vom Erwerber Beschwerde eingelegt werden.

(4) Auf das Recht der Beschwerde und die gerichtliche Nachprüfung finden die Bestimmungen der Grundstücksverkehrsverordnung Anwendung. Die Beschwerde gemäß Absätze 1, 2 oder 3 hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 9

## Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Romberg  
Minister der Finanzen  
Dr. Diestel  
Minister des Innern

Verordnung  
zur Regelung der Preisangaben  
— Preisangabenverordnung —  
vom 11. Juli 1990

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 22. Juni 1990 über die Preisbildung und die Preisüberwachung beim Übergang zur sozialen Marktwirtschaft — Preisgesetz — (GBl. I Nr. 37 S. 471) wird folgendes verordnet:

## § 1

## Grundvorschriften

(1) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern in Zeitungen, Zeitschriften, Prospekten, auf Plakaten, im

Rundfunk oder Fernsehen oder auf sonstige Weise unter Angabe von Preisen wirbt, hat die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind (Endpreise). Soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, sind auch die Verkaufs- oder Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben, auf die sich die Preise beziehen. Auf die Bereitschaft, über den angegebenen Preis zu verhandeln, kann hingewiesen werden, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Bei Leistungen können, soweit es üblich ist, abweichend von Absatz 1 Satz 1 Stundensätze, Kilometersätze und andere Verrechnungssätze angegeben werden, die alle Leistungselemente einschließlich der anteiligen Umsatzsteuer enthalten. Die Materialkosten können in die Verrechnungssätze einbezogen werden.

(3) Bei Waren und Leistungen, deren Preise auf Grund von Tarifen oder Gebührenregelungen bemessen werden, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgesetzt oder behördlich genehmigt sind, genügt die Angabe der Preise in der festgesetzten oder genehmigten Form. Sind Waren und Leistungen den in Satz 1 genannten Waren und Leistungen vergleichbar, ohne einer staatlichen Preisregelung im Sinne des Satzes 1 zu unterliegen, so können, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, die Preise in einer der Festsetzung oder Genehmigung entsprechenden Form angegeben werden. Werden Preise entsprechend den Sätzen 1 und 2 angegeben, so ist auch anzugeben, in welcher Höhe zur Zeit der Angabe die Umsatzsteuer und sonstige Angaben zusätzlich anfallen. Die Ausnahmen der Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärme-Versorgungsunternehmen Preisvergleiche, Durchschnitts- oder Gesamtpreise angeben oder damit werben.

(4) Bestehen für Waren oder Leistungen Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als vier Monaten, so können abweichend von Absatz 1 Satz 1 für diese Fälle Preise mit einem Änderungsvorbehalt angegeben werden; dabei sind auch die voraussichtlichen Liefer- und Leistungsfristen anzugeben. Die Angabe von Preisen mit einem Änderungsvorbehalt ist auch zulässig bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden, sowie bei Leistungen, deren Preise auf Verträgen, Beschlüssen oder Empfehlungen im Sinne des § 99 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beruhen.

(5) Bei Waren, die nicht in Fertigpackungen, in offenen Packungen oder in durch Rechtsvorschrift festgelegten Mengen vermarktet werden (lose Waren), ist der Preis bei nach Gewicht vermarkteter Ware entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung auf 1 Kilogramm oder 100 Gramm und bei nach Volumen vermarkteter Ware entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung auf 1 Liter oder 100 Milliliter zu beziehen. Wird lose Ware üblicherweise in Mengen von 100 Liter und mehr oder 50 Kilogramm und mehr abgegeben, so ist der Preis auf die Verkaufseinheit zu beziehen, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht.

(6) Die Angaben nach dieser Verordnung müssen der allgemeinen Verkehrsauffassung und den Grundsätzen von Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen. Sie müssen dem Angebot oder der Werbung eindeutig zugeordnet, leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar sein. Bei der Aufgliederung von Preisen sind die Endpreise hervorzuheben.

## § 2

## Handel

(1) Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, und Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können, sind durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen.

(2) Waren, die nicht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 im Verkaufsraum zum Verkauf bereitgehalten werden, sind entweder nach Absatz 1 auszuzeichnen oder dadurch, daß die Behältnisse oder Regale, in denen sich die Waren befinden, beschriftet werden oder daß Preisverzeichnisse angebracht oder zur Einsichtnahme aufgelegt werden.

(3) Waren, die nach Musterbüchern angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, daß die Preise für die Verkaufseinheit auf den Mustern oder damit verbundenen Preisschildern oder Preisverzeichnissen angegeben werden.

(4) Waren, die nach Katalogen oder Warenlisten, insbesondere im Versandhandel, angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, daß die Preise neben den Warenabbildungen oder Warenbeschreibungen, in Anmerkungen oder in mit den Katalogen oder Warenlisten im Zusammenhang stehenden Preisverzeichnissen angegeben werden.

(5) Auf Angebote von Waren, deren Preise üblicherweise auf Grund von Tarifen oder Gebührenregelungen bemessen werden, ist § 3 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

### § 3

#### Leistungen

(1) Wer Leistungen anbietet, hat ein Preisverzeichnis mit den Preisen für seine wesentlichen Leistungen oder in den Fällen des § 1 Abs. 2 mit seinen Verrechnungssätzen aufzustellen. Dieses ist im Geschäftstokal oder am sonstigen Ort des Leistungsangebots und, sofern vorhanden, zusätzlich im Schaufenster oder Schaukasten anzubringen.

(2) Werden entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung die Preise und Verrechnungssätze für sämtliche angebotenen Leistungen in Preisverzeichnisse aufgenommen, so sind diese zur Einsichtnahme am Ort des Leistungsangebots bereitzuhalten, wenn das Anbringen der Preisverzeichnisse wegen ihres Umfangs nicht zumutbar ist.

(3) Werden die Leistungen in Fachabteilungen von Handelsbetrieben angeboten, so genügt das Anbringen der Preisverzeichnisse in den Fachabteilungen.

### § 4

#### Kredite

(1) Bei Krediten ist als Preis die Gesamtbelastung pro Jahr in einem Vomhundertsatz des Kredits anzugeben und als „effektiver Jahreszins“ oder, wenn eine Änderung des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten ist (§ 1 Abs. 4), als „anfänglicher effektiver Jahreszins“ zu bezeichnen. Zusammen mit dem anfänglichen effektiven Jahreszins ist auch anzugeben, wann preisbestimmende Faktoren geändert werden können und auf welchen Zeitraum Belastungen nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 zum Zwecke der Preisangabe verrechnet worden sind.

(2) Der Vomhundertsatz ist mit der im Kreditwesen üblichen Genauigkeit in der Weise zu berechnen, daß er alle bei regelmäßigem Kreditverlauf preisbestimmenden Faktoren erfaßt, die sich unmittelbar auf den Kredit und seine Vermittlung beziehen, und den Zinssatz beziffert, mit dem sich der Kredit, ausgehend von den tatsächlichen Zahlungen des Kreditgebers und des Kreditnehmers, auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Leistungen und nachschüssiger Zinsbelastung staffelmäßig abrechnen läßt. Die Zinsen sind, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, nach dem Ablauf je eines Jahres und, wenn der Kredit vor dem Ablauf eines Jahres zurückzuerstatten ist, bei der Rückerstattung zu entrichten. Bei der Berechnung des anfänglichen effektiven Jahreszinses sind zugrunde zu legen

1. die zum Zeitpunkt des Angebots oder der Werbung geltenden preisbestimmenden Faktoren,
2. hinsichtlich der Verrechnung einer Belastung, die sich aus einer nicht vollständigen Auszahlung des Kreditbetrages oder aus einem Zuschlag zum Kreditbetrag ergibt, der Zeitraum, für den der Kreditnehmer bei regelmäßigem Kreditverlauf in den Genuß einer damit abgegoltenen Leistung, insbesondere der Kreditbearbeitung oder eines Zinsvorteils, kommen soll.

(3) Wird die Gewährung des Kredits allgemein von einer Mitgliedschaft oder vom Abschluß einer Versicherung abhängig gemacht, so ist dies anzugeben.

(4) Bei Bauspardarlehen ist bei der Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes davon auszugehen, daß im Zeitpunkt der Kreditauszahlung das vertragliche Mindestsparguthaben angespart ist. Von der Abschlußgebühr ist im Zweifel lediglich der Teil zu berücksichtigen,

der auf den Darlehensanteil der Bausparvertragssumme entfällt. Bei Krediten, die der Vor- oder Zwischenfinanzierung von Leistungen einer Bausparkasse aus Bausparverträgen dienen und deren preisbestimmende Faktoren bis zur Zuteilung unveränderbar sind, ist als Laufzeit von den Zuteilungsfristen auszugehen, die sich aus der Zielbewertungszahl für Bausparverträge gleicher Art ergeben.

(5) Bei Krediten, die auf einem laufenden Konto zur Verfügung gestellt werden, sind abweichend von Abs. 1 der Zinssatz pro Jahr und die Zinsbelastungsperiode anzugeben, wenn diese nicht kürzer als drei Monate ist und keine weiteren Kreditkosten anfallen.

### § 5

#### Gaststättengewerbe

(1) Inhaber von Gaststättenbetrieben haben Preisverzeichnisse für Speisen und Getränke aufzustellen und in hinreichender Zahl auf den Tischen aufzulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen.

(2) Neben dem Eingang zur Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen Getränke und bei regelmäßigem Angebot warmer Speisen an jedermann die Preise für die Gedecke und Tagesgerichte ersichtlich sind. Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebs, so genügt das Anbringen des Preisverzeichnisses am Eingang des Gaststättenteils.

(3) Inhaber von Selbstbedienungsgaststätten, Erfrischungshallen, Kiosken, Stehbierhallen, Bierzelten und ähnlichen Betrieben haben Preisverzeichnisse anzubringen, aus denen die Preise der angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Inhaber von Beherbergungsbetrieben haben in jedem zur Beherbergung dienenden Zimmer ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem der Zimmerpreis je nach Art der Vermietung und gegebenenfalls der Frühstückspreis ersichtlich sind.

(5) Kann in Gaststättenbetrieben eine Fernsprechanlage benutzt werden, so ist der bei Benutzung geforderte Preis für eine Gebühreneinheit in der Nähe des Fernsprechers, bei der Vermietung von Zimmern auch im Zimmerpreisverzeichnis anzugeben.

(6) Die in den Preisverzeichnissen aufgeführten Preise müssen das Bedienungsgeld und sonstige Zuschläge einschließen.

### § 6

#### Tankstellen, Parkplätze

(1) Inhaber von Tankstellen haben ihre Kraftstoffpreise so auszuzeichnen, daß sie

1. auf Autobahnen für den in den Tankstellenbereich eingefahrenen Kraftfahrer,
2. im übrigen für den auf der Straße heranfahrenden Kraftfahrer deutlich lesbar sind. Dies gilt nicht für Kraftstoffmischungen, die erst in der Tankstelle hergestellt werden.

(2) Wer für weniger als einen Monat Garagen, Einstellplätze oder Parkplätze vermietet oder bewacht oder Kraftfahrzeuge verwahrt, hat am Anfang der Zufahrt ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die von ihm geforderten Preise ersichtlich sind.

### § 7

#### Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden

1. auf Angebote oder Werbung gegenüber Letztverbrauchern, die die Ware oder Leistung in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden; für Handelsbetriebe gilt dies nur, wenn sie sicherstellen, daß als Letztverbraucher ausschließlich die in Halbsatz 1 genannten Personen Zutritt haben, und wenn sie durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, daß diese Personen nur die in ihrer jeweiligen Tätigkeit verwendbaren Waren kaufen;
2. auf Leistungen von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, für die

Benutzungsgebühren oder privatrechtliche Entgelte zu entrichten sind;

3. auf Waren und Leistungen, soweit für sie auf Grund von Rechtsvorschriften eine Werbung untersagt ist;
4. auf mündliche Angebote, die ohne Angabe von Preisen abgegeben werden;
5. auf Warenangebote bei Versteigerungen.

(2) § 2 ist nicht anzuwenden

1. auf Kunstgegenstände, Sammlerstücke und Antiquitäten, gemäß des Kapitels 99 des Gemeinsamen Zolltarifs;
2. auf Waren, die in Werbevorführungen angeboten werden, sofern der Preis der jeweiligen Ware bei deren Vorführung und unmittelbar vor Abschluß des Kaufvertrages genannt wird;
3. auf Blumen und Pflanzen, die unmittelbar vom Freiland, Treibbeet oder Treibhaus verkauft werden;
4. auf Waren, die ein Unternehmer Letztverbraucher ausschließlich im Namen und für Rechnung anderer Gewerbetreibender anbietet, die diese Waren nicht vorrätig haben und aus diesem Grunde die Letztverbraucher an den Unternehmer verweisen.

(3) § 3 ist nicht anzuwenden

1. auf Leistungen, die üblicherweise auf Grund von schriftlichen Angeboten oder schriftlichen Voranschlägen erbracht werden, die auf den Einzelfall abgestellt sind;
2. auf künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Leistungen; dies gilt nicht, wenn die Leistungen in Konzertsälen, Theatern, Filmtheatern, Schulen, Instituten oder dergleichen erbracht werden;
3. auf Leistungen, bei denen in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften die Angabe von Preisen besonders geregelt ist.

#### § 8

##### Kontrolle und Auskunftspflicht

(1) Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung obliegt den unteren staatlichen Verwaltungsbehörden.

(2) Soweit es erforderlich ist, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu kontrollieren, können die im Absatz 1 genannten Behörden von dem zur Preisangabe Verpflichteten Auskünfte verlangen. Sie können zu diesem Zweck auch seine Grundstücke, Geschäftsräume und Betriebsanlagen während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vornehmen sowie Einblicke in geschäftliche Unterlagen verlangen.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der im § 56 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

#### § 9

##### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Preise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 die Verkaufs- oder Leistungseinheit oder Qualitäts- bzw. Gütebezeichnung nicht oder nicht richtig angibt, auf die sich die Preise beziehen,
3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Stundensätze, Kilometersätze oder andere Verrechnungssätze nicht richtig angibt,
4. entgegen § 1 Abs. 5 die Preise für lose Ware nicht auf die dort genannten Einheiten bezieht,
5. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 2 Angaben nicht in der dort vorgeschriebenen Form macht oder
6. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 3 den Endpreis nicht hervorhebt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift

1. des § 2 Absätze 1 bis 4 über das Auszeichnen von Waren,
2. des § 3 Absätze 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 5, über das Aufstellen, das Anbringen oder das Bereithalten von Preisverzeichnissen,
3. des § 4 Abs. 1 Satz 1 über die Angabe oder die Bezeichnung des Preises bei Krediten,
4. des § 4 Abs. 1 Satz 2 über die Angabe des Zeitpunktes, von dem an preisbestimmende Faktoren geändert werden können, oder des Verrechnungszeitraumes nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2,
5. des § 4 Abs. 2 oder Abs. 4 über die Berechnung des Vomhundertsatzes,
6. des § 4 Abs. 3 über die Angabe von Voraussetzungen für die Kreditgewährung,
7. des § 4 Abs. 5 über die Angabe des Zinssatzes oder der Zinsbelastungsperiode,
8. des § 5 über das Aufstellen, das Vorlegen oder das Anbringen von Preisverzeichnissen oder des § 5 Abs. 5 über das Angeben von Preisen,
9. des § 6 Abs. 1 Satz 1 über das Auszeichnen von Kraftstoffpreisen,
10. des § 6 Abs. 2 über das Anbringen eines Preisverzeichnisses oder
11. des § 8 Abs. 2 über die Auskunftspflicht zuwiderhandelt.

(3) Bei Begehung einer Ordnungswidrigkeit im Sinne des Abs. 1 und 2 kann eine Ordnungsstrafe bis zu 50 000 DM ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### § 10

##### Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 9 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 9 tritt 1 Monat nach dem Inkrafttreten der Verordnung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Pohl  
Minister für Wirtschaft

#### Anordnung

##### über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen vom 20. Juni 1990

Auf der Grundlage des Abschnittes VII des Gesetzes vom 27. Oktober 1983 über die Luftfahrt — Luftfahrtgesetz — (GBl. I Nr. 29 S. 277) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Luftfahrtgesetzes vom 11. Januar 1990 (GBl. I Nr. 3 S. 8), wird auf Grund veränderter Anforderungen an die Flugplätze folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt das Antrags- und Genehmigungsverfahren zur Anlage und zum Betrieb von Flugplätzen.

(2) Diese Anordnung gilt für Personen, Unternehmen, Betriebe, Gewerbe und Vereine, die zum Zwecke der Luftfahrt Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände) anlegen und betreiben.

(3) Die Regelungen dieser Anordnung berühren nicht die Rechtsvorschriften zur Anzeige und Erlaubnis durch örtliche Gewerbebehörden bzw. die Registrierung bei der zuständigen Registerbehörde.

## § 2

### Grundsätze

(1) Die Anlage und der Betrieb eines Flugplatzes bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung ist besonders zu prüfen, ob die geplante Maßnahme den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht und ob die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus und der Schutz gegen Fluglärm angemessen berücksichtigt sind. Ist das in Aussicht genommene Gelände ungeeignet oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden, ist die Genehmigung zu versagen. Ergeben sich später solche Tatsachen, so kann die Genehmigung widerrufen werden.

(3) Die Genehmigung eines Flughafens, der dem allgemeinen Verkehr dienen soll, ist außerdem zu versagen, wenn durch die Anlage und den Betrieb des beantragten Flughafens die öffentlichen Interessen in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

(4) Die Genehmigung ist zu ergänzen oder zu ändern, wenn dies nach dem Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens notwendig ist. Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Durch sie werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Unternehmer und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

(5) Im Planfeststellungsbeschluß sind dem Unternehmer die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen aufzuerlegen, die für das öffentliche Wohl und zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren oder Nachteile notwendig sind.

(6) Der Minister für Verkehr überträgt die Prüfung der Anträge auf Anlage und Betrieb eines Flugplatzes und die Erteilung der Genehmigung dazu auf der Grundlage der Rechtsvorschriften dem Luftfahrtamt der DDR oder den zuständigen Länderbehörden.

## § 3

### Begriffsbestimmung und Einteilung

(1) Flugplätze werden eingeteilt in

- a) Flughäfen für den allgemeinen Verkehr (Verkehrsflughäfen) oder für besondere Zwecke (Sonderflughäfen)
- b) Landeplätze für den allgemeinen Verkehr (Verkehrslandeplätze) oder für besondere Zwecke (Sonderlandeplätze)
- c) Segelfluggelände für die Benutzung durch Segelflugzeuge und nicht selbststartende Motorsegler.

(2) Für Flughäfen ist ein Bauschutzbereich festgelegt. Für Landeplätze und Segelfluggelände kann ein beschränkter Bauschutzbereich festgelegt werden.

## § 4

### Genehmigungsbehörde für Flughäfen

Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Flughafens wird vom Luftfahrtamt der DDR erteilt.

## § 5

### Antrag der Erteilung der Genehmigung für einen Flughafen

(1) Der Antrag auf die Erteilung einer Genehmigung muß enthalten:

1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers, eine Erklärung über schwebende Strafverfahren, bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts außerdem den Namen und Wohnsitz der vertretungsberechtigten Personen sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der Registrierbehörde, daß die Eintragung in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister nur noch von der Erteilung dieser Genehmigung abhängt,
2. die Angabe der Staatsangehörigkeit, sofern der Antragsteller eine natürliche Person ist,
3. den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers,
4. die Angaben über die bestehenden örtlichen und baulichen Verhältnisse des Geländes,
5. eine Beschreibung der geplanten Anlagen und Betriebseinrichtungen sowie der beabsichtigten Flug- und Flughafenbetriebsabwicklung,
6.
  - a) einen Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25 000 mit Höhenschichtlinien, aus dem die Grenzen des Flughafens, die Anfluggrundlinien, die Einzelheiten des Ausbauplanes, der Bauschutzbereich gegebenenfalls mit einem Vorschlag für Höhenfestlegungen, die Rollbahnen, die Vorfeldflächen, die Bebauungszone mit Bauhöhen und die Luftfahrthindernisse im Bauschutzbereich ersichtlich sind,
  - b) einen Lageplan des Gebietes bis mindestens 2 km von den Enden der Start- und Landeflächen und bis mindestens 1,5 km beidseits der Anfluggrundlinien im Maßstab 1 : 5 000 oder 1 : 2 500 mit den unter Buchstabe a bezeichneten Eintragungen,
7.
  - a) je einen Längsschnitt durch die Mittellinie der Start- und Landefläche mit den Sicherheitsflächen und Anflugsektoren im Längenmaßstab 1 : 25 000 und im Höhenmaßstab 1 : 2 500; die höchsten Erhebungen in den genannten Flächen und Sektoren sowie die tiefsten Vertiefungen in den genannten Flächen zu beiden Seiten der Schnittlinie sind deutlich unterscheidbar auf die Längsschnitte zu projizieren,
  - b) je einen Längsschnitt durch die unter Buchstabe a bezeichneten Mittellinien bis mindestens 2 km von den Enden der Start- und Landeflächen im Längenmaßstab 1 : 5 000 und im Höhenmaßstab 1 : 500 oder im Längenmaßstab 1 : 2 500 und im Höhenmaßstab 1 : 250 mit den unter Buchstabe a zweiter Halbsatz bezeichneten Eintragungen,
  - c) Querschnitte durch die Start- und Landeflächen und die Sicherheitsflächen im Maßstab 1 : 2 500,
8. bei Flughäfen, die in mehreren Stufen ausgebaut werden, in den nach Nummer 5 bis 7 beizubringenden Unterlagen eine besonders herausgehobene Darstellung der ersten Ausbaustufe,
9. ein Gutachten des Meteorologischen Dienstes über die flugklimatologischen Verhältnisse und über die Möglichkeiten einer Flugwetterberatung,
10. Das Gutachten
  - a) eines technischen Sachverständigen über das Ausmaß des Fluglärms, der in der Umgebung des Flughafens zu erwarten ist, und
  - b) eines medizinischen Sachverständigen über die Auswirkung dieses Lärms auf die Bevölkerung,
11. bei Sonderflughäfen die Angabe des Zwecks, dem dieser dienen soll.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann weitere Unterlagen, insbesondere auch Sachverständigengutachten, fordern. Sie bestimmt, in welcher Anzahl der Antrag und die Unterlagen einzureichen sind.

## § 6

### Anträge auf Änderung und Erweiterung des Flughafens

Die Genehmigungsbehörde bestimmt die Unterlagen, die vom Flughafenunternehmer einzureichen sind, wenn der Ausbauplan, die Anlage oder der Betrieb des Flughafens wesentlich erweitert oder geändert werden soll.



## § 7

**Erteilung und Umfang der Genehmigung für den Flughafen**

(1) Die Genehmigung des Flughafens ist für seine Anlegung und seinen Betrieb zu erteilen; sie kann mit Auflagen, insbesondere zur Einschränkung von Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Flughafens, verbunden und befristet werden.

(2) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten

1. die Bezeichnung des Flughafens,
2. die Lage des Flughafens,
3. die geografische Lage und Höhe des Flughafenbezugspunktes,
4. die Angabe, zu welcher Klasse des Anhangs 14 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt der Flughafen, gegebenenfalls entsprechend seiner ersten Ausbaustufe, gehört,
5. die Richtung und die Länge der Start- und Landebahnen,
6. die Angaben über den Umfang der ersten Ausbaustufe, falls der Flughafen in mehreren Stufen ausgebaut wird,
7. die Arten der Luftfahrzeuge, die den Flughafen benutzen dürfen,
8. bei einem Sonderflughafen den Zweck, dem dieser dienen soll,
9. eine Auflage zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung mit Festlegung der Höhe der Versicherungssumme.

(3) Mit der Genehmigung ist die Festlegung des Ausbauplanes zu verbinden.

(4) Die Genehmigungsbehörde veranlaßt die Bekanntmachung der Genehmigung in den Nachrichten für die zivile Luftfahrt einschließlich der Bestimmung eines Bauschutzbereiches. Die Bekanntmachung muß die Angaben nach Absatz 2 enthalten.

## § 8

**Flughafenbenutzungsordnung**

(1) Vor Aufnahme des Flugbetriebes hat der Flughafenunternehmer der Genehmigungsbehörde eine Benutzungsordnung und bei Verkehrsflughäfen außerdem eine Regelung der Entgelte für das Starten, Landen und Abstellen von Luftfahrzeugen sowie für die Benutzung von Fluggasteinrichtungen zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Genehmigungsbehörde veranlaßt die Bekanntmachung der Benutzungsordnung und die Regelung der Entgelte in den Nachrichten für die zivile Luftfahrt.

## § 9

**Betriebsaufnahme des Flughafens**

(1) Der Flughafen darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Genehmigungsbehörde dies auf Grund einer Abnahmeprüfung gestattet.

(2) Die Genehmigungsbehörde veranlaßt die Bekanntmachung der Betriebsaufnahme in den Nachrichten für die zivile Luftfahrt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind sinngemäß auf die Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und des Betriebes anzuwenden.

## § 10

**Pflichten des Flughafenunternehmers**

(1) Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen in betriebsicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Vorkommnisse, die den Betrieb des Flughafens wesentlich beeinträchtigen, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde kann den Flughafenunternehmer von der Betriebspflicht befreien.

(2) Der Flughafenunternehmer hat beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen und Änderungen der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Luftfahrthindernisse im Flughafen und innerhalb des Bauschutzbereiches sind nach näherer Weisung der Genehmigungsbehörde kenntlich zu machen.

(3) Der Flughafenunternehmer hat auf Verlangen der Genehmigungsbehörde eine oder mehrere sachkundige Personen für die Leitung des Verkehrs und des Betriebes des Flughafens zu bestellen. Diese Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

## § 11

**Sicherung von Flughäfen**

(1) Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen so einzufrieden, daß das Betreten durch Unbefugte verhindert wird.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann in besonderen Fällen den Flughafenunternehmer von der Verpflichtung nach Absatz 1 befreien und ihm auferlegen, Verbotsschilder aufzustellen. Die Schilder sollen entlang der Grenze der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens und in Abständen von 250 m und bei einmündenden Geh- oder Fahrwegen mindestens in 1 Meter Höhe über dem Boden angebracht werden. Sie sollen 70 cm breit und 50 cm hoch sein und die Beschriftung

„Flugplatz  
Betreten durch Unbefugte verboten“

tragen.

(3) Das Betreten der eingefriedeten oder durch Verbotsschilder gekennzeichneten Teile des Flughafens ist Unbefugten verboten.

## § 12

**Aufsicht über die Einhaltung der Genehmigung für den Flughafen**

(1) Die Genehmigungsbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob

1. der bauliche und betriebliche Zustand des Flughafens entsprechend der Genehmigung fortbesteht,
2. die erteilten Auflagen eingehalten werden und
3. der Flughafenbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen und ist berechtigt, ihre Nachprüfungen auf dem Flughafen durchzuführen.

(2) Die Zuständigkeit anderer Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Flughafen bleibt unberührt.

## § 13

**Rücknahme und Widerruf der Genehmigung für den Flughafen**

(1) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht nur vorübergehend entfallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.

(2) Die Rücknahme, der Widerruf oder das Erlöschen der Genehmigung ist bekanntzumachen; § 7 Abs. 4 Satz 1 ist sinngemäß anzuwenden.

## § 14

**Genehmigungsbehörde der Landeplätze**

Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Landeplatzes wird vom Luftfahrtamt der DDR oder der zuständigen Landesbehörde erteilt.

## § 15

**Antrag auf Erteilung der Genehmigung für einen Landeplatz**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung eines Landeplatzes für Landflugzeuge muß enthalten

1. die § 5 Abs. 1 bis 5 und 11 entsprechenden Angaben und Nachweise;

2. a) einen Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25 000 mit Höhenschichtlinien, aus dem ersichtlich sind der Landeplatz mit seiner Umgrenzung und dem anschließenden Gebiet bis zu einer Entfernung von 3 km, die Anfluggrundlinien, die Start- und Landeflächen, die Bebauungszone mit Bauhöhen, die Luftfahrthindernisse und — soweit vorgesehen — die Start- und Landebahnen, die Rollbahnen, der beschränkte Bauschutzbereich mit dem Bezugspunkt des Landeplatzes sowie ein Vorschlag für Höhenfestlegungen,
- b) einen Lageplan des Gebietes bis mindestens 1 km von den Enden der Start- und Landeflächen und bis mindestens 0,5 km beiderseits der Anfluggrundlinien im Maßstab 1 : 5 000 oder 1 : 2 500 mit den unter Buchstabe a bezeichneten Eintragungen,
3. a) je einen Längsschnitt durch jede Anfluggrundlinie bis mindestens 3 km von den Enden der zugehörigen Start- und Landeflächen im Längenmaßstab 1 : 25 000 und im Höhenmaßstab 1 : 2 500 unter Kenntlichmachung der An- und Abflugflächen; die höchsten Erhebungen in einer Fläche mit der vorgenannten Länge der jeweiligen Anfluggrundlinie und mit einer Breite von je 150 m beiderseits dieser Linie sind deutlich unterscheidbar auf die Längsschnitte zu projizieren; das gleiche gilt für die tiefsten Vertiefungen in einer Fläche mit einer Länge bis mindestens 250 m von den Enden der zugehörigen Start- und Landefläche und mit einer Breite von mindestens 75 m beiderseits der Anfluggrundlinie,
- b) je einen Längsschnitt durch die unter Buchstabe a bezeichneten Anfluggrundlinien bis mindestens 1 km von den Enden der Start- und Landeflächen im Längenmaßstab 1 : 5 000 und im Höhenmaßstab 1 : 500 oder im Längenmaßstab 1 : 2 500 und im Höhenmaßstab 1 : 250 mit den unter Buchstabe a bezeichneten Eintragungen,
- c) Querschnitte durch die Start- und Landeflächen im Maßstab 1 : 2 500,
4. Das Gutachten eines Sachverständigen über die Eignung des Landeplatzes,
5. ein Gutachten des Meteorologischen Dienstes über die flugklimatologischen Verhältnisse des Landeplatzes und seiner Umgebung.

(2) § 5 Abs. 2 und § 6 sind sinngemäß anzuwenden. Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen von den Antragsanforderungen des Absatzes 1 zulassen.

(3) Für Landeplätze, die nicht oder nicht nur dem Verkehr von Landflugzeugen dienen sollen, bestimmt die Genehmigungsbehörde die Antragsanforderungen.

#### § 16

##### Erteilung und Umfang der Genehmigung für einen Landeplatz

(1) Die Genehmigung des Landeplatzes ist für seine Anlegung und seinen Betrieb zu erteilen; sie kann mit Auflagen insbesondere zur Einschränkung von Lärmauswirkungen auf die Umgebung eines Landeplatzes und zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung mit Festlegungen der Höhe der Versicherungssumme verbunden und befristet werden.

(2) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten

1. die § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 7 und 8 entsprechenden Angaben,
2. die Richtung und die Länge der Start- und Landeflächen und gegebenenfalls der Start- und Landebahnen,
3. gegebenenfalls die Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches.

(3) § 7 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die Bekanntmachung muß die Angaben nach Absatz 2 enthalten.

#### § 17

##### Für Landeplätze anzuwendende Vorschriften

(1) Für die Betriebsaufnahme und die Pflichten des Landeplatzhalters sind § 8 Abs. 1, die §§ 9 und 10 Abs. 1 und 2, für die Aufsicht § 12 und für die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigung § 13 sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Sicherung von Landeplätzen ist § 11 Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Sicherungsmaßnahmen auch auf Teile des Landeplatzes und bestimmte Zeiten beschränkt werden können. Das Betreten der eingefriedeten oder durch Verbotsschilder gekennzeichneten Teile des Landeplatzes ist Unbefugten verboten.

(3) Der Landeplatzhalter hat auf Verlangen der Genehmigungsbehörde eine oder mehrere Personen als Flugleiter zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

#### § 18

##### Genehmigungsbehörde für Segelfluggelände

(1) Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Segelfluggeländes wird vom Luftfahrtamt der DDR oder der zuständigen Landesbehörde erteilt.

(2) Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Segelfluggeländes kann auf die Benutzung durch selbststartende Motorsegler, Personenfallschirme und Flugzeuge, soweit diese bestimmungsgemäß zum Schleppen von Segelflugzeugen oder Motorseglern oder zum Absetzen von Fallschirmspringern Verwendung finden, erstreckt werden. Die Erstreckung erfolgt auf Antrag des Antragstellers der Genehmigung oder bei bereits erteilter Genehmigung auf Antrag des Halters des Segelfluggeländes.

#### § 19

##### Antrag auf Erteilung der Genehmigung für ein Segelfluggelände

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß enthalten

1. die § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 entsprechenden Angaben,
2. den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers, wenn das Segelfluggelände einen beschränkten Bauschutzbereich erhalten soll,
3. a) einen Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25 000 mit Höhenschichtlinien, aus dem ersichtlich sind das Segelfluggelände mit seiner Umgrenzung und dem anschließenden Gebiet bis zu einer Entfernung von 1 km, die An- und Abflugrichtungen, die Luftfahrthindernisse und — soweit vorgesehen — der beschränkte Bauschutzbereich mit dem Bezugspunkt des Segelfluggeländes sowie einen Vorschlag für die Höhenfestlegungen,
- b) einen Lageplan des Gebietes bis mindestens 1 km von den Enden und bis mindestens 0,5 km von den Seiten der Start- und Landeflächen im Maßstab 1 : 5 000 oder 1 : 2 500, aus dem ersichtlich sind die unter Buchstabe a bezeichneten Eintragungen und die Start- und Landeflächen, die Aufstellplätze für Startwinden und die baulichen Anlagen mit Bauhöhen,
4. das Gutachten eines Sachverständigen über die Eignung des Segelfluggeländes.

(2) § 5 Abs. 2 und § 6 sind sinngemäß anzuwenden. Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen von Antragsanforderungen des Absatzes 1 zulassen.

#### § 20

##### Erteilung und Umfang der Genehmigung für ein Segelfluggelände

(1) Die Genehmigung des Segelfluggeländes ist für seine Anlegung und seinen Betrieb zu erteilen; sie kann mit Auflagen, insbesondere zur Einschränkung von Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Segelfluggeländes und zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung

mit der Festlegung der Höhe der Versicherungssumme, verbunden und befristet werden.

(2) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten

1. die § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 entsprechenden Angaben,
2. gegebenenfalls die Bestimmung des beschränkten Bauschutzbereiches,
3. die Arten der in § 18 bezeichneten Luftfahrzeuge, die das Segelfluggelände benutzen dürfen,
4. die Angaben der Startarten.

(3) Die Genehmigungsbehörde macht die Genehmigung des Segelfluggeländes bei der Eröffnung des Betriebes in den Nachrichten für die Zivile Luftfahrt bekannt; einschließlich der Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches. Die Bekanntmachung muß die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 enthalten.

#### § 21

##### Betrieb des Segelfluggeländes

Auf den Betrieb des Segelfluggeländes sind § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Für Halter eines Segelfluggeländes besteht keine Betriebspflicht.

#### § 22

##### Sicherung des Segelfluggeländes

Für die Sicherung von Segelfluggeländen ist § 11 Abs. 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Sicherungsmaßnahmen auch auf die Teile des Segelfluggeländes und auf bestimmte Zeiten beschränkt werden können. Das Betreten der eingefriedeten oder durch Verbotsschilder gekennzeichneten Teile des Segelfluggeländes ist Unbefugten verboten.

#### § 23

##### Für Segelfluggelände anzuwendende Vorschriften

Für die Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage oder des Betriebes des Segelfluggeländes sind § 9 Abs. 1 sowie § 20 Abs. 3, für die Aufsicht § 12 und für die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigung § 13 sinngemäß anzuwenden.

#### § 24

##### Kosten

Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen der Luftfahrtbehörden werden nach der Gebührenordnung des Ministeriums für Verkehr erhoben.

#### § 25

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

— als Halter eines Flugplatzes entgegen

- a) § 10 Abs. 1, § 17 oder § 21 den Landeplatz oder das Segelfluggelände nicht in betriebs sicherem Zustand erhält oder den Flughafen oder Landeplatz nicht ordnungsgemäß betreibt,
- b) § 10 Abs. 2, § 17 oder § 21 Erweiterungen oder Änderungen der Genehmigungsbehörde nicht rechtzeitig anzeigt oder Luftfahrthindernisse nicht kenntlich macht.

#### § 26

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen vom 7. April 1980 (GBl. I Nr. 16 S. 141) außer Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1990

Der Minister für Verkehr

I. V.: Rechel  
Staatssekretär

**Anordnung**  
**über die Gewerbeanzeigen, über Gewerbeerlaubnisse**  
**und Reisegewerbekarten sowie über die Gebühren**  
**der Gewerbeämter**  
**vom 7. Juni 1990**

Zur einheitlichen Gestaltung der Vordrucke der Gewerbeämter und der Gebührenerhebung durch die Gewerbeämter wird folgendes angeordnet:

**I.**  
**Vordrucke**

**§ 1**  
**Anzeigenvordrucke**

(1) Für die in § 2 des Gewerbegesetzes genannten Anzeigen ist

1. für den Beginn eines Gewerbes ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 (Gewerbeanmeldung — GewA1),
  2. für die Verlegung eines Gewerbebetriebes innerhalb des Bereiches der Anmeldebehörde und die Veränderung oder Ausdehnung des Gegenstandes des Gewerbes ein gelber Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 (Gewerbeummeldung — GewA2),
  3. für die Beendigung eines Gewerbes ein roter Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 (GewA3)
- zu verwenden.

(2) Die Vordrucke sind vollständig und gut lesbar auszufüllen.

**§ 2**  
**Gewerbeerlaubnis**

(1) Für den Antrag auf Erteilung einer Gewerbeerlaubnis nach § 2 der Durchführungsverordnung zum Gewerbegesetz ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 4 zu verwenden.

(2) Die Gewerbeerlaubnis wird auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 5 erteilt.

(3) Die Verwendung von spezifischen Vordrucken für bestimmte erlaubnispflichtige Gewerbe ist zulässig, sofern die Angaben nach dem Muster der Anlage 5 darin enthalten sind.

**§ 3**  
**Reisegewerbekarte**

(1) Für den Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 7 des Gewerbegesetzes ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 6 zu verwenden.

(2) Die Ausstellung einer Reisegewerbekarte erfolgt als Klappkarte entsprechend dem Muster der Anlage 7. Sie kann mit Paßbild und Unterschrift des Antragstellers ergänzt werden.

**II.**  
**Gebühren**

**Gebührenpflicht**

**§ 4**

Die Erfassung, Prüfung und Weiterleitung der Gewerbeanzeigen sowie die Entscheidungen der Gewerbeämter hinsichtlich der Ausübung eines Gewerbes sind gebührenpflichtig.

**§ 5**  
**Gebühren für Gewerbeanzeigen**

Als Gebühren für die Erfassung, Prüfung und Weiterleitung der Gewerbeanzeigen können durch die Gewerbeämter Beträge zwischen 5 M und 50 M erhoben werden.

**§ 6**  
**Gebühren für Erlaubnisse**

(1) Die Gebühren betragen für die Erteilung von Erlaubnissen für

- a) Gewerbebetriebe im kommunalen Bereich (z. B. Entsorgungsleistungen) 20 bis 200 DM

b) Betriebe im Bewachungsgewerbe	140 bis 3 000 DM
c) Makler/Grundstücksvermittler	150 bis 3 000 DM
d) Pfandleiher	140 bis 3 000 DM
e) Versteigerer	190 bis 2 000 DM
f) Gaststätten	180 bis 20 000 DM
g) Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (Tombola, Würfelspiel u. ä.), soweit keine Erlaubnisfreiheit vorliegt	15 bis 400 DM
h) Spielcasinos, Spielhallen und Spielautomaten	250 bis 2 500 DM.

(2) Die Gebühren sind in Abhängigkeit von Größe, Gesellschaftsform und wirtschaftlicher Bedeutung des Gewerbebetriebes festzusetzen.

(3) Für alle nicht in Absatz 1 genannten Gewerbe sind die Gebühren unter Beachtung des Grundsatzes des Absatzes 2 in Höhe von Beträgen zwischen 20 DM und 2 000 DM zu erheben.

**§ 7**  
**Erlaubnis für Stellvertreter**

Für die Erteilung einer Stellvertretererlaubnis nach § 4 des Gewerbegesetzes und die Genehmigung der Weiterführung des untersagten Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter nach § 5 Abs. 3 des Gewerbegesetzes wird eine Gebühr zwischen 20 DM und 200 DM erhoben.

**§ 8**  
**Wiedergestattung**

Bei der Wiedergestattung der Ausübung des Gewerbes nach § 5 Abs. 4 des Gewerbegesetzes wird eine Gebühr in Höhe von 200 DM erhoben.

**§ 9**  
**Gebühren für Reisegewerbekarten**

(1) Für die Ausstellung von unbefristeten Reisegewerbekarten werden in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Bedeutung der gewerblichen Tätigkeit Gebühren in Höhe von 60 DM bis 600 DM erhoben.

(2) Für befristet erteilte Reisegewerbekarten werden Gebühren in Höhe von 20 DM bis 120 DM je angefangenes Jahr erhoben.

(3) Für die Zweitschrift einer Reisegewerbekarte bei Verlust ist eine Gebühr in Höhe von 15 DM zu erheben.

**§ 10**  
**Veränderung und Verlängerung**

Gebühren für die Veränderung und Verlängerung von Erlaubnissen und Genehmigungen werden in der Regel in Höhe von 50 % der zugrundeliegenden Gebühr erhoben.

**§ 11**  
**Auslagen**

- (1) Schreibauslagen werden erhoben für
  1. die Ausfüllung der Vordrucke für den Gewerbetreibenden,
  2. die Anfertigung von Zweitschriften als Ersatz.
 Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Herstellung pro Seite 1 DM.

(2) Als Auslagen werden ferner erhoben

1. Postgebühren
2. Kosten, die im Zusammenhang mit der Prüfung der Anzeige bzw. des Antrages auf Gewerbeerlaubnis oder Reisegewerbekarte durch andere Organe entstehen, sofern sie mit der erhobenen Gebühr nicht abgegolten wurden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1990

Der Minister für Wirtschaft  
 Dr. Pohl

Anlage 1

GewA 1

**Gewerbe-Anmeldung**

Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

**Angaben zum Betriebsinhaber** Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen (z. B. GmbH) ist bei Feld Nr. 3 bis 10 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben. Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf

einem Beiblatt  oder weiteren Vordrucken  gemacht.

Nur vom Amt auszufüllen!	1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name	2	Ort und Nr. der Eintragung
	1-3	Rechtsform	3	Familienname
		4	Vornamen	5
		6	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)	7
		8	Geburtsdatum	9
		10	Geburtsort (Ort, Kreis, Land)	11
9	Staat	12	Staatsangehörigkeit	13
		14	andere:	15
		16	Anschrift der Wohnung und Telefon-Nr.	
		17	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften):	
		18	Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen):	
		19	Anschrift der Betriebsstätte und Telefon-Nr.	
		20	Anschrift der Hauptniederlassung und Telefon-Nr.	
		21	Anschrift der früheren Betriebsstätte	
15	Gewerbe	22	Angemeldete Tätigkeit (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen u. Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.)	
		23	Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit	
		24	Art des angemeldeten Betriebes	
		25	Anzahl der voraussichtlich im angemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:	
		26	Die Anmeldung wird erstattet für	
		27	Wegen	
		28	Name des früheren Betriebsinhabers (falls bekannt)	

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28	Liegt eine Erlaubnis vor?	Nein <input type="checkbox"/>	Ja, erteilt am/von (Behörde):
29	Liegt eine Handwerkskarte vor?	Nein <input type="checkbox"/>	Ja, ausgestellt am/von (Handwerkskammer):
30	Liegt eine Aufenthaltserlaubnis vor?	Nein <input type="checkbox"/>	Ja, erteilt am/von (Behörde):
31	Die Aufenthaltserlaubnis enthält keine Auflage oder Beschränkung <input type="checkbox"/> enthält folgende Auflage oder Beschränkung:		

Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit ... gesühndet werden. Die Fortsetzung eines derartigen Betriebes kann verhindert werden.

32	33
Datum	Unterschrift



Nur von der Gewerbebehörde auszufüllen!Vermerk

- An der Identität des Gewerbetreibenden bestehen keine Zweifel  ja  nein
- Für die angezeigte Tätigkeit besteht eine Erlaubnispflicht  ja  nein
- Die Handwerkskarte ist vorhanden  ja  nein
- Die Reisegewerbekarte ist vorhanden  ja  nein
- Der Handelsregisterauszug (bei jurist. Pers.) liegt vor  ja  nein

1. Anzeige mit Bescheinigungsvermerk vom \_\_\_\_\_ Bestätigung  ausgehändigt

absenden an:  Gewerbetreibenden  Bevollmächtigten

Original: Für die Akte

2. Vordruck Gew A 1 a - Benachrichtigung -  
ausfüllen und absenden:

Original: Für die Akte

1.  Finanzamt

2.  VP

nach positivem Bescheid

3.  zuständiges Fachorgan

4.  RdG, RdSt (Sitz des Betriebes)

5.  Statistik

6.  Handwerkskammer

7.  Industrie- und Handelskammer

8.  Aufsichtsbehörde

3. Kartei  anlegen  berichtigen

Anlage 2

GewA 2

**Gewerbe-Ummeldung**

Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

**Angaben zum Betriebsinhaber** Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen (z. B. GmbH) ist bei Feld Nr. 3 bis 10 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben. Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf einem Beiblatt  oder weiteren Vordrucken  gemacht.

Nur vom Amt auszufüllen	1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name	2	Ort und Nr. der Eintragung
	1-3	Rechtsform		
9	3	Familienname	4	Vornamen
	5	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)	6	
7	7	Geburtsdatum	8	Geburtsort (Ort, Kreis, Land)
	9	Staat		
9	9	Staatsangehörigkeit		
	10	andere: Anschritt der Wohnung und Telefon-Nr.		
<b>Angaben zum Betrieb</b>		11: Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)		
12	12: Anschrift der Betriebsstätte und Telefon-Nr.			
	13: Anschrift der Hauptniederlassung und Telefon-Nr.			
	14: Anschrift der früheren Betriebsstätte (nur bei Verlegung)			
15	Gewerbe	15: wird neu ausgeübt (z. B. Möbel Einzelhandel)		
		16: wird weiterhin ausgeübt (z. B. Möbel Großhandel)		
16	Gewerbe	17: Datum der Änderung, Erweiterung oder Verlegung		
18	18: Art des umgemeldeten Betriebes			19: Anzahl der voraussichtlich im angemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:
	Industrie <input type="checkbox"/>	Handwerk <input type="checkbox"/>	Handel <input type="checkbox"/>	
Die Ummeldung wird erstattet für	20	einem selbständigen Betrieb <input type="checkbox"/>		
	21	eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/>		
Wegen	22	eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>		
	23	ein Automaten- aufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/>		
	24	ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>		
23	23: Änderung der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel)			<input type="checkbox"/>
	24	24: Erweiterung der Betriebstätigkeit (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel)		
25	25: Verlegung des Betriebes			<input type="checkbox"/>

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28	Liegt eine Erlaubnis vor?	Nein <input type="checkbox"/>	Ja, erteilt am/von (Behörde):
29	Liegt eine Handwerkskarte vor?	Nein <input type="checkbox"/>	Ja, ausgestellt am/von (Handwerkskammer):
30	Liegt eine Aufenthaltserlaubnis vor?	Nein <input type="checkbox"/>	Ja, erteilt am/von (Behörde):
31	Die Aufenthaltserlaubnis enthält keine Auflage oder Beschränkung <input type="checkbox"/> enthält folgende Auflage oder Beschränkung:		

Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit  geahndet werden. Die Fortsetzung eines derartigen Betriebes kann verhindert werden.

32	33
Datum	Unterschrift

Nur von der Gewerbebehörde auszufüllenVermerk

- An der Identität des Gewerbetreibenden bestehen keine Zweifel  ja  nein
- Für die angezeigte Tätigkeit besteht eine Erlaubnispflicht  ja  nein
- Die Handwerkskarte ist vorhanden  ja  nein
- Die Reisegewerbekarte ist vorhanden  ja  nein
- Der Handelsregisterauszug (bei jurist.Pers.) liegt vor  ja  nein

1. Anzeige mit Bescheinigungsvermerk vom \_\_\_\_\_ - Bestätigung -  ausgehändigt  
absenden an:  Gewerbetreibenden  Bevollmächtigten  
Original: Für die Akte

2. Vordruck Gew A 2 a - Benachrichtigung -  
ausfüllen und absenden:

Original: Für die Akte

1.  Finanzamt
2.  VP
3.  zuständiges Fachorgan
4.  RdG, RdSt (Sitz des Betriebes)
5.  Statistik
6.  Handwerkskammer
7.  Industrie- und Handelskammer
8.  Aufsichtsbehörde

3. Kartei  anlegen  berichtigen

1/16/18/4.90/300

Anlage 3

GewA 3

**Gewerbe-Abmeldung**

Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

**Angaben zum Betriebsinhaber** Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen (z. B. GmbH) ist bei Feld Nr. 9 bis 10 der gesetzliche Vertreter anzugeben. Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf einem Beiblatt  oder weiteren Vordrucken  gemacht.

Nur vom Amt auszufüllen!	1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name	2	Ort und Nr. der Eintragung
	3	Familiennamen	4	Vornamen
Rechtsform	5	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)	6	
	7	Geburtsdatum	8	Geburtsort (Ort, Kreis, Land)
9 Staat	9	Staatsangehörigkeit	andere:	
	10	Anschrift der Wohnung und Telefon-Nr.		
<b>Angaben zum Betrieb</b>		11	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften):	
			Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen):	
	12	Anschrift der Betriebsstätte und Telefon-Nr.		
	13	Anschrift der Hauptniederlassung und Telefon-Nr.		
	14	Falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist, Anschrift der künftigen Betriebsstätte und Telefon-Nr.		
	17	Datum der Betriebsaufgabe		
	18	Art des abgemeldeten Betriebes	19	Anzahl der zuletzt im abgemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:
		Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>		
Die Abmeldung wird erstattet für	20	einen selbständigen Betrieb <input type="checkbox"/>	eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/>	eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>
	21	ein Automaten-aufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/>	22	ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>
Wegen	23	vollständiger Aufgabe des gesamten Betriebes <input type="checkbox"/>		
	24	teilweiser Aufgabe eines weiterhin bestehenden Betriebes (z. B. Aufgabe einer Zweigniederlassung) <input type="checkbox"/>		
	25	Aufgabe eines weiterhin bestehenden Betriebes (z. B. wegen Verkauf, Verpachtung, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Austritt als Gesellschafter) <input type="checkbox"/>		
	26	Name des künftigen Betriebsinhabers (falls bekannt)		
	27	Gründe für die Betriebsaufgabe (z. B. Alter, Betriebsübergabe, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Konkursverfahren usw.)		

Hinweis: Eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit ist erneut anzeigepflichtig.

32	33
Datum	Unterschrift

Nur von der Gewerbebehörde auszufüllen

1. Anzeige mit Bescheinigungsvermerk vom \_\_\_\_\_ - Bestätigung -  ausgehändigt  
absenden an:  Gewerbetreibenden  Bevollmächtigten  
Original: Für die Akte

2. Vordruck Gew A 3 a - Benachrichtigung -  
ausfüllen und absenden:  
Original: für die Akte

1.  Finanzamt
2.  VP
3.  zuständiges Fachorgan
4.  RdG, RdSt. (Sitz des Betriebes)
5.  Statistik
6.  Handwerkskammer
7.  Industrie- und Handelskammer
8.  Aufsichtsbehörde

3. Kartell  berichtigen

1/16/18/4.90/301



**Antrag  
auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 3 Gewerbegesetz vom 6. März 1990 für:**

.....  
Anschrift des vorgesehenen Betriebes: .....

Angaben zum Antragsteller Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen (z. B. GmbH) beziehen sich die folgenden Angaben auf den gesetzlichen Vertreter. Die entsprechenden Angaben für weitere gesetzliche Vertreter sind auf besonderen Vordrucken zu machen.

Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetr. Name Ort und Nr. der Eintragung  
.....

Familiennamen Vornamen .....

Geburtsname Geb.-Datum/Ort .....

Wohnanschrift Telefon-Nr. ....

Staatsangehörigkeit Personalausweis Paß .....

Nr. ausgestellt am: .....

Ausstellende Behörde: .....

Führungszeugnis liegt vor: Nein, wird nachgereicht Ja

Angaben über die Art der beabsichtigten gewerblichen Tätigkeit (bei Bedarf Rückseite benutzen)

.....  
.....  
.....  
.....

Mir ist bekannt, daß ich mit der beabsichtigten gewerblichen Tätigkeit erst beginnen darf, wenn ich im Besitz der dazu erforderlichen Erlaubnis bin; Zuwiderhandlungen können nach § 15 des Gewerbegesetzes mit Verweis oder Ordnungsstrafe belegt werden.

(Datum)

(Unterschrift)

**Erlaubnis  
für die Ausübung eines Gewerbes entsprechend  
der Durchführungsverordnung zum Gewerbegesetz  
vom 8. 3. 1990 (GBl. I Nr. 17)**

Gegenstand des Gewerbes

.....

Angaben zum  
Antragsteller

Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen (z. B. G. m. b. H.) beziehen sich die folgenden Angaben auf den gesetzlichen Vertreter. Die entsprechenden Angaben für weitere gesetzliche Vertreter sind auf besonderen Vordrucken zu machen.

Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetr. Name

Ort und Nr. der Eintragung

.....

Familienname

Vornamen

Geburtsname

Geb.-Datum/Ort

Wohnanschrift

Telefon-Nr.

Staatsangehörigkeit

Personalausweis

Paß

..... Nr. ....

ausgestellt am

Ausstellende Behörde:

Sitz und Anschrift des Gewerbeunternehmens:

.....

.....

Anschrift eventueller Niederlassungen und unselbständiger Zweigstellen:

.....

.....

.....

vorgelegte Qualifikationsnachweise, Zulassungen und Zeugnisse:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Auflagen)

Hinweise

Kostenrechnung

Gebühr ..... DM

Auslagen ..... DM

Datum

Stempel und Unterschrift

## Anlage 6

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen!  
Zutreffendes Kästchen ankreuzen!

Antrag auf Erteilung einer Reisegeverbekarte		Eingang
<input type="checkbox"/> unbefristet	<input type="checkbox"/> befristet für _____ Jahre	

Angaben  
zum Antragsteller

Bei Schaustellerbetrieben in der Rechtsform einer juristischen Person beziehen sich die Angaben zu den Feldern 4-16 auf den gesetzlichen Vertreter. Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf weiteren Vordrucken zu machen.

1 Im Handelsregister eingetragener Name des Schaustellerbetriebes		2 Ort und Nr. der Eintragung	
3 Anschrift der Gesellschaft und Telefon-Nr.			
4 Familienname		5 Vornamen	
6 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)		7	
8 Geburtsdatum	9 Geburtsort (ort, Kreis, Land)	10 Größe in cm	11 Augenfarbe
12 Staatsangehörigkeit		<input type="checkbox"/> Personalausweis	<input type="checkbox"/> Paß
_____ Nr.:		ausgestellt am:	
Ausstellende Behörde:			
13 Ausländer und Staatenlose			
Es liegt eine <input type="checkbox"/> Aufenthaltsberechtigung		<input type="checkbox"/> Aufenthaltserlaubnis vor.	
ausgestellt am:		Ausstellende Behörde:	
Die Aufenthaltserlaubnis enthält		<input type="checkbox"/> keine Auflage oder Beschränkung	
<input type="checkbox"/> folgende Auflage oder Beschränkung:			
Ständiger Aufenthalt im Geltungsbereich der Gewerbeordnung seit:			
14 Anschrift der Wohnung (ggf. auch Nebenwohnung)		Telefon-Nr.	
15 Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde ist gestellt			
<input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja	
16 Antrag auf Erteilung der erforderlichen Auskunft aus dem Gewerbeamtregister ist gestellt			
<input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja	

17 Die Reisegewerbekarte wird für folgende Tätigkeiten beantragt:	Art der gewerblichen Tätigkeiten
<input type="checkbox"/> Bei Waren <input type="checkbox"/> Fellblöden von <input type="checkbox"/> Aufsuchen von Bestellungen auf <input type="checkbox"/> Ankauf von	Art der Waren
<input type="checkbox"/> Bei Leistungen <input type="checkbox"/> Anbieten von gewerblichen Leistungen <input type="checkbox"/> Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche Leistungen	Art der Leistungen
<input type="checkbox"/> Bei unterhaltenden Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart	Art der Tätigkeit
18 Antragsteller ist steuerlich erfaßt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, beim Finanzamt <div style="text-align: right;">Steuer-Nr.:</div>	
19 Lichtbild (entfällt bei juristischen Personen) <input type="checkbox"/> ist beigelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht	

Mir ist bekannt,

daß nach § 1 der Gewerbeordnung ordnungswidrig handelt, wer sich in Reisegewerbe ohne die erforderliche Reisegewerbekarte betätigt.

Ort, Datum

Unterschrift



.....  
(Ausstellende Behörde)

**Reisegewerbekarte**

Nr. ....

(§ 7 Gewerbegesetz vom 6. 3. 1990)

**Inhaber**

Familienname .....

Vorname .....

Geburtsdatum .....

Geburtsort .....

Staatsangehörigkeit .....

Wohnanschrift .....

.....

Im Handelsregister eingetragener Name (Firma):  
.....

Ort und Nr. der Eintragung .....

Anschrift der Firma .....

.....

Der Inhaber dieser Reisegewerbekarte ist im Geltungsbereich des Gewerbegesetzes befugt, folgende ambulante Tätigkeit auszuüben:

.....

.....

.....

.....

....., den .....

(Siegel) .....

(Unterschrift)

(Änderungen, Erweiterungen, Auflagen, Befristungen u. a. sind auf der Rückseite dieser Karte einzutragen.)



# GESETZBLATT

739

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990	Berlin, den 30. Juli 1990	Teil I Nr. 45
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 90	Verordnung zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Investitionen in den Gemeinden (Bauplanungs- und Zulassungsverordnung – BauZVO –)	739
25. 7. 90	Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Vermögen der Gemeinden, Städte und Landkreise – Verfahren zur Überführung volkseigenen Vermögens in das Eigentum der Gemeinden, Städte und Landkreise – (Eigentumsüberführungsverfahrensordnung)	781
25. 7. 90	Zweite Verordnung über die Gesamtvollstreckung – Unterbrechung des Verfahrens –	782
25. 7. 90	Verordnung zur Entflechtung des Handels in den Kommunen	784
25. 7. 90	Zweite Verordnung über die Aufhebung bzw. Beibehaltung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise	785
13. 6. 90	Anordnung über die Verwendung der Reservefonds in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und über die Prüfung der Wirtschaftstätigkeit	785
10. 7. 90	Anordnung über die Beschäftigung von Schülern während der Ferien	786
26. 6. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheitswesens	786

**Verordnung  
zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen  
Entwicklung und der Investitionen  
in den Gemeinden  
(Bauplanungs- und Zulassungsverordnung – BauZVO –)  
vom 20. Juni 1990**

**Inhaltsübersicht**

**Erster Teil, Bauleitplanung**

**Erster Abschnitt, Aufstellung von Bauleitplänen**

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung
- § 2 Verantwortung für die Aufstellung von Bauleitplänen
- § 3 Beteiligung der Bürger
- § 4 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- § 5 Inhalt des Flächennutzungsplans
- § 6 Beschluß über den Flächennutzungsplan, Genehmigung und Inkrafttreten des Flächennutzungsplans
- § 7 Anpassung an den Flächennutzungsplan
- § 8 Zweck des Bebauungsplans, Verhältnis zum Flächennutzungsplan
- § 9 Inhalt des Bebauungsplans
- § 10 Bauliche Nutzung und Planzeichen
- § 11 Beschluß über den Bebauungsplan, Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplans, vereinfachte Änderung des Bebauungsplans

**Zweiter Abschnitt, Sicherung der Bauleitplanung**

- § 12 Veränderungssperre
- § 13 Zurückstellung von Baugesuchen
- § 14 Beschluß über die Veränderungssperre, Bekanntmachung und Geltungsdauer der Veränderungssperre

**Zweiter Teil, Zulässigkeit von Vorhaben**

- § 15 Begriff des Vorhabens
- § 16 Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans
- § 17 Ausnahmen und Befreiungen
- § 18 Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 19 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- § 20 Bauen im Außenbereich
- § 21 Beteiligung der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde
- § 22 Bauliche Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik und aufgrund von anderen Gesetzen

**Dritter Teil, Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen**

**Erster Abschnitt, Allgemeine Vorschriften**

- § 23 Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
- § 24 Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen
- § 25 Auskunftspflicht
- § 26 Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger

**Zweiter Abschnitt, Vorbereitung und Durchführung**

- § 27 Vorbereitung
- § 28 Vorbereitende Untersuchungen
- § 29 Sanierungssatzung
- § 30 Genehmigung und Bekanntmachung der Sanierungssatzung, Sanierungsvermerk
- § 31 Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtswgänge
- § 32 Genehmigung
- § 33 Durchführung
- § 34 Ordnungsmaßnahmen
- § 35 Baumaßnahmen
- § 36 Kosten- und Finanzierungsübersicht

**Dritter Abschnitt, Sanierungsträger und andere Beauftragte**

- § 37 Erfüllung von Aufgaben für die Gemeinde
- § 38 Bestätigung als Sanierungsträger
- § 39 Erfüllung der Aufgaben als Sanierungsträger
- § 40 Treuhandvermögen
- § 41 Sicherung des Treuhandvermögens

**Vierter Abschnitt, Abschluß der Sanierung**

- § 42 Aufhebung der Sanierungssatzung

**Vierter Teil, Erhaltungssatzung sowie Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot**

- § 43 Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung)
- § 44 Genehmigung
- § 45 Genehmigung bei Grundstücken von öffentlichen Bedarfsträgern
- § 46 Allgemeine Anordnungsvoraussetzungen für ein Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot
- § 47 Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot

**Fünfter Teil, Sozialplan und Härteausgleich**

- § 48 Sozialplan
- § 49 Härteausgleich

**Sechster Teil, Wertermittlung**

- § 50 Vorbereitung der Bildung von Gutachterausschüssen
- § 51 Aufgaben der Geschäftsstelle und Kaufpreissammlung
- § 52 Befugnisse der Geschäftsstelle
- § 53 Einrichtung der Geschäftsstelle

**Siebter Teil, Sonstige Vorschriften**

- § 54 Erschließungsvertrag; städtebaulicher Vertrag
- § 55 Vorhaben- und Erschließungsplan
- § 56 Entschädigungen
- § 57 Veräußerungspflicht
- § 58 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen
- § 59 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, Behebung von Fehlern
- § 60 Aufgaben im Genehmigungsverfahren
- § 61 Aufsichtsbehörden
- § 62 Unterstützung durch Landkreise
- § 63 Begriff der Landwirtschaft

**Achter Teil, Überleitungs- und Schlußvorschriften**

- § 64 Überleitung bestehender städtebaulicher Pläne
- § 65 Genehmigungs- und zustimmungsbedürftige Vorhaben, Genehmigungsbehörde
- § 66 Überleitungsvorschrift bei Schaffung von Landesregierungen
- § 67 Inkrafttreten

Aufgrund § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 99 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1990 über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) — GBl. I Nr. 28 S. 255 — wird folgendes verordnet:

**Erster Teil****Bauleitplanung****Erster Abschnitt****Aufstellung von Bauleitplänen****§ 1****Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung**

(1) Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieser Verordnung vorzubereiten und zu leiten.

(2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).

(3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

(4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Soweit keine Ziele vorhanden sind, sind die aus den Grundsätzen der Raumordnung und aus Raumordnungsverfahren entwickelten sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung nach Absatz 6 zu berücksichtigen.

(5) Die Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung bei Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Bevölkerungsentwicklung,
3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen und alten Menschen und der Behinderten, die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
4. die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds,
5. die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
6. die Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,
7. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie das Klima,
8. die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung sowie die Sicherung von Rohstoffvorkommen und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,

## 9. die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen und in Anspruch genommen werden.

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

## § 2

## Verantwortung für die Aufstellung von Bauleitplänen

(1) Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Der Beschluß, einen Bauleitplan aufzustellen, ist ortsüblich bekanntzumachen.

(2) Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen.

(3) Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bauleitplans kann durch Vertrag nicht begründet werden.

(4) Der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft kann allgemein Stellen bestimmen, die verpflichtet sind, auf Antrag der Gemeinden Bauleitpläne auszuarbeiten. Das Recht der Gemeinden, staatlich anerkannte Architekturbüros einschließlich der Büros für Städtebau und andere fachlich geeignete Personen zu beauftragen, bleibt unberührt.

(5) Benachbarte Gemeinden sollen einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aufstellen, wenn ihre städtebauliche Entwicklung wesentlich durch gemeinsame Voraussetzungen und Bedürfnisse bestimmt wird oder ein gemeinsamer Flächennutzungsplan einen gerechten Ausgleich der verschiedenen Belange ermöglicht. Ein gemeinsamer Flächennutzungsplan soll insbesondere aufgestellt werden, wenn die Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder wenn Einrichtungen und Anlagen des öffentlichen Verkehrs, sonstige Erschließungsanlagen sowie Gemeinbedarfs- oder sonstige Folgeeinrichtungen eine gemeinsame Planung erfordern. Der gemeinsame Flächennutzungsplan kann von den beteiligten Gemeinden nur gemeinsam aufgehoben, geändert oder ergänzt werden; die Gemeinden können vereinbaren, daß sich die Bindung nur auf bestimmte räumliche oder sachliche Teilbereiche erstreckt. Ist eine gemeinsame Planung nur für räumliche oder sachliche Teilbereiche erforderlich, genügt anstelle eines gemeinsamen Flächennutzungsplans eine Vereinbarung der beteiligten Gemeinden über bestimmte Darstellungen in ihren Flächennutzungsplänen. Sind die Voraussetzungen für eine gemeinsame Planung nach Satz 1 und 4 entfallen oder ist ihr Zweck erreicht, können die beteiligten Gemeinden den Flächennutzungsplan für ihr Gemeindegebiet ändern oder ergänzen; vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, die Aufstellung eines Bauleitplans geboten, und kommt die Gemeinde ihrer Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 nicht nach, kann der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft oder die von ihm bezeichnete Stelle anordnen, daß die Gemeinde den Bauleitplan aufstellt. Leitet die Gemeinde die Aufstellung des Bauleitplans nicht binnen drei Monaten nach Anordnung durch einen Aufstellungsbeschluß ein oder führt sie ein eingeleitetes Verfahren nicht fort, kann die Aufsichtsbehörde anstelle der Gemeinde den Bauleitplan nach den Vorschriften dieser Verordnung aufstellen. Stellt die Aufsichtsbehörde einen Bauleitplan in den Fällen des Satzes 2 auf, ist der Entwurf des Bauleitplans mit Erläuterungsbericht oder Begründung vor der Beschlußfassung der Gemeinde zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zuzuleiten; auf die Behandlung der von der Gemeinde fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen ist § 3 Abs. 2 Satz 4 und 6 entsprechend anzuwenden.

(7) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

## § 3

## Beteiligung der Bürger

(1) Die Bürger sind möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Von der Unterrichtung und Erörterung kann abgesehen werden, wenn

1. der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wird und dadurch die Grundzüge nicht berührt werden,
2. ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt oder
3. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer planerischer Grundlage erfolgt sind.

An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit dem Erläuterungsbericht oder der Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die nach § 4 Abs. 1 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als hundert Personen Bedenken und Anregungen mit im wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, daß diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekanntzumachen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 11 sind die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

(3) Wird der Entwurf des Bauleitplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut nach Absatz 2 auszulegen; bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs eines Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen von Flächen oder sonstigen Darstellungen im Entwurf des Flächennutzungsplans im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden; § 11 Abs. 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

## § 4

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

(1) Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sollen die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind (Behörden und andere Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen) und von der Planung berührt werden können, möglichst frühzeitig beteiligt werden. In ihrer Stellungnahme haben sie der Gemeinde auch Aufschluß über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Diesen Beteiligten soll für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine angemessene Frist gesetzt werden; äußern sie sich nicht fristgemäß, kann die Gemeinde davon ausgehen, daß die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Bauleitplan nicht berührt werden.

(2) Die Beteiligung nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 durchgeführt werden.

(3) Die Gemeinde hat die Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, der für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stelle unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten mitzuteilen und anzufragen, welche Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den Planbereich bestehen. Äußert sich die für die Raumordnung und

Landesplanung zuständige Stelle nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, kann die Gemeinde davon ausgehen, daß raumordnerische Bedenken nicht erhoben werden.

## § 5

**Inhalt des Flächennutzungsplans**

(1) Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Aus dem Flächennutzungsplan können Flächen und sonstige Darstellungen ausgenommen werden, wenn dadurch die nach Satz 1 darzustellenden Grundzüge nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen; im Erläuterungsbericht sind die Gründe hierfür darzulegen. Darstellungen können bis zur Aufstellung des Flächennutzungsplans nach Satz 1 für räumliche und sachliche Teile getroffen werden (Teil-Flächennutzungsplan), wenn dies für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde vordringlich ist; die Verpflichtung nach Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Im Flächennutzungsplan können insbesondere dargestellt werden:

1. die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen), nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) sowie nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung; Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, sind zu kennzeichnen;
2. die Ausstattung des Gemeindegebiets mit Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, insbesondere mit den der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, wie mit Schulen und Kirchen sowie mit sonstigen kirchlichen und mit sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, sowie die Flächen für Sport- und Spielanlagen;
3. die Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge;
4. die Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen;
5. die Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe;
6. die Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzrechts;
7. die Wasserflächen, Häfen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind;
8. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen;
9. a) die Flächen für die Landwirtschaft und  
b) Wald;
10. die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

(3) Im Flächennutzungsplan sollen gekennzeichnet werden:

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind;
2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind;
3. für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

(4) Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen Rechtsvorschriften festgesetzt sind, sowie denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sollen nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

(5) Dem Flächennutzungsplan ist ein Erläuterungsbericht beizufügen.

## § 6

**Beschluß über den Flächennutzungsplan, Genehmigung und Inkrafttreten des Flächennutzungsplans**

(1) Die Gemeinde beschließt den Flächennutzungsplan.

(2) Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen oder dieser Verordnung oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

(4) Können Versagungsgründe nicht ausgeräumt werden, kann die Aufsichtsbehörde räumliche oder sachliche Teile des Flächennutzungsplans von der Genehmigung ausnehmen.

(5) Über die Genehmigung ist binnen drei Monaten zu entscheiden; die Aufsichtsbehörde kann räumliche und sachliche Teile vorweg genehmigen. Aus wichtigen Gründen kann die Frist auf Antrag der Aufsichtsbehörde von der zuständigen übergeordneten Behörde verlängert werden, in der Regel jedoch nur bis zu drei Monaten. Die Gemeinde ist von der Fristverlängerung in Kenntnis zu setzen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.

(6) Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

## § 7

**Anpassung an den Flächennutzungsplan**

Öffentliche Planungsträger (Träger öffentlicher Belange, die förmliche Planungsaufgaben wahrzunehmen haben), die nach § 4 Abs. 1 beteiligt sind, haben ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben. Macht eine Veränderung der Sachlage eine abweichende Planung erforderlich, haben sie sich unverzüglich mit der Gemeinde ins Benehmen zu setzen. Die öffentlichen Planungsträger haben der Gemeinde die sich aus abweichenden Planungen ergebenden Aufwendungen und Kosten zu ersetzen.

## § 8

**Zweck des Bebauungsplans, Verhältnis zum Flächennutzungsplan**

(1) Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen.

(2) Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan oder Teil-Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ein Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

(3) Mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan oder Teil-Flächennutzungsplan genehmigt und bekanntgemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, daß der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans oder Teil-Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist,

1. innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, wenn die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplans für die geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlich ist,



2. nach der in Nummer 1 bezeichneten Frist, wenn dringende Gründe es erfordern,

und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht (vorzeitiger Bebauungsplan). In der Begründung des Bebauungsplans ist darzulegen, daß der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets, insbesondere den künftigen Darstellungen des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans oder, wenn ein entsprechender Stand nicht erreicht ist, den Zielen und Zwecken des Flächennutzungsplans nicht entgegensteht.

## § 9

**Inhalt des Bebauungsplans**

(1) Im Bebauungsplan können festgesetzt werden:

1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung;
2. die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen;
3. für die Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke Mindestmaße und aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden für Wohnbaugrundstücke auch Höchstmaße;
4. die Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten;
5. die Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen;
6. aus besonderen städtebaulichen Gründen die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden;
7. die Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen;
8. einzelne Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind;
9. der besondere Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erfordert wird;
10. die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung;
11. die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen;
12. die Versorgungsflächen;
13. die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen;
14. die Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen;
15. die öffentlichen und privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe;
16. die Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können;
17. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen;
18. a) die Flächen für die Landwirtschaft  
b) Wald;
19. die Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen;
20. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können, sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft;
21. die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen;

22. die Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen;
23. Gebiete, in denen aus besonderen städtebaulichen Gründen oder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzrechts bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen;
24. die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzrechts sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen;
25. für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen
  - a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
  - b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern;
26. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

(2) Bei Festsetzungen nach Absatz 1 kann auch die Höhenlage festgesetzt werden.

(3) Wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, können Festsetzungen nach Absatz 1 für übereinanderliegende Geschosse und Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen gesondert getroffen werden; dies gilt auch, soweit Geschosse, Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche vorgesehen sind.

(4) In anderen Rechtsvorschriften kann bestimmt werden, daß auf diesen beruhende Regelungen in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden können; dabei kann bestimmt werden, daß auf diese Festsetzungen die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung finden.

(5) Im Bebauungsplan sollen gekennzeichnet werden:

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind;
2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind;
3. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

(6) Nach anderen Rechtsvorschriften getroffene Festsetzungen sowie geschützte Denkmäler sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

(7) Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest.

(8) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beizufügen. In ihr sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans darzulegen.

## § 10

**Bauliche Nutzung und Planzeichen**

(1) Anlage 1 zu dieser Verordnung ist anzuwenden für

1. Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen über
  - a) die Art der baulichen Nutzung,
  - b) das Maß der baulichen Nutzung und seine Berechnung,
  - c) die Bauweise sowie die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen;
2. die in den Baugebieten zulässigen baulichen und sonstigen Anlagen;

3. die Zulässigkeit der Festsetzung nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 über verschiedenartige in den Baugebieten zulässige bauliche und sonstige Anlagen.

(2) Anlage 2 zu dieser Verordnung ist anzuwenden für die Ausarbeitung der Bauleitpläne einschließlich der dazugehörigen Unterlagen sowie für die Darstellung des Planinhalts, insbesondere für die dabei zu verwendenden Planzeichen und ihre Bedeutung.

### § 11

#### Beschluß über den Bebauungsplan, Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplans, vereinfachte Änderung des Bebauungsplans

- (1) Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan als Satzung.
- (2) Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 6 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (3) Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekanntzumachen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.
- (4) Werden durch Änderungen oder Ergänzungen eines Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, bedarf es des Verfahrens nach den §§ 3 und 4 sowie der Genehmigung nach Absatz 2 nicht; § 2 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen oder Ergänzungen, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung nach Absatz 2. Die Stellungnahme der Beteiligten sind als Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 und 6 zu behandeln.

### Zweiter Abschnitt

#### Sicherung der Bauleitplanung

### § 12

#### Veränderungssperre

(1) Ist ein Beschluß über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefaßt, kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, daß

1. Vorhaben im Sinne des § 15 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Die Gemeinde kann in der Veränderungssperre bestimmen, daß Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr begründet wird, ihrer Genehmigung bedürfen; dies gilt nicht für Mietverträge über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(4) Die Genehmigung für den Erwerb eines Grundstücks nach den Rechtsvorschriften über den Grundstücksverkehr ist im räumlichen Geltungsbereich einer Veränderungssperre zu versagen, wenn die

Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach Absatz 2 nicht vorliegen.

(5) In förmlich festgelegten Sanierungsgebieten (§ 29) sind die Vorschriften über die Veränderungssperre nicht anzuwenden.

### § 13

#### Zurückstellung von Baugesuchen

(1) Wird eine Veränderungssperre nach § 12 nicht erlassen, obwohl die Voraussetzungen gegeben sind, oder ist eine beschlossene Veränderungssperre noch nicht in Kraft getreten, hat die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten auszusetzen, wenn zu befürchten ist, daß die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

(2) Bei Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung nach den Rechtsvorschriften über den Grundstücksverkehr gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) In förmlich festgelegten Sanierungsgebieten (§ 29) sind die Vorschriften über die Zurückstellung von Baugesuchen nicht anzuwenden; mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes wird ein Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuchs nach Absatz 1 unwirksam.

### § 14

#### Beschluß über die Veränderungssperre, Bekanntmachung und Geltungsdauer der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre wird von der Gemeinde als Satzung beschlossen.
- (2) Die Gemeinde hat die Veränderungssperre ortsüblich bekanntzumachen. Sie kann auch ortsüblich bekanntmachen, daß eine Veränderungssperre beschlossen worden ist; § 11 Abs. 3 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft; die Gemeinde kann eine kürzere Frist bestimmen. Auf die Frist nach Satz 1 ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 13 abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.
- (4) Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.
- (5) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine außer Kraft getretene Veränderungssperre ganz oder teilweise erneut beschließen, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlaß fortbestehen.
- (6) Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlaß weggefallen sind.
- (7) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.
- (8) Mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebiets (§ 29) tritt eine bestehende Veränderungssperre außer Kraft.

### Zweiter Teil

#### Zulässigkeit von Vorhaben

### § 15

#### Begriff des Vorhabens

Für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der für die Zulassung von Vorhaben zuständigen Behörde angezeigt werden müssen, gelten die §§ 16 bis 22 Abs. 1; die §§ 16 bis 22 Abs. 1 gelten auch, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit entschieden wird. Dies gilt auch für Vorhaben, die der Landesverteidi-

gung dienen. Für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auf die Satz 1 keine Anwendung findet, gelten die §§ 16 bis 22 Abs. 1 entsprechend. Die Vorschriften des Bauordnungsrechts und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

## § 16

**Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans**

(1) Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

(2) Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt (einfacher Bebauungsplan), richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im übrigen nach § 19 oder § 20.

## § 17

**Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

(2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann im Einzelfall befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

## § 18

**Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung**

(1) In Gebieten, für die ein Beschluß über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefaßt ist, ist ein Vorhaben zulässig, wenn

1. die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und 3) durchgeführt und die Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1) beteiligt worden sind,
2. anzunehmen ist, daß das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht,
3. der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und
4. die Erschließung gesichert ist.

(2) Vor Durchführung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kann ein Vorhaben zugelassen werden, wenn die in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange ist vor Erteilung der Genehmigung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit sie dazu nicht bereits zuvor Gelegenheit hatten.

## § 19

**Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile**

(1) Ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil ist jeder Baukomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein städtebauliches Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Grundstücke liegen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn sie aufgrund einer tatsächlich aufeinanderfolgenden, zusammenhängenden Bebauung in einem Bauungszusammenhang mit dem Ortsteil stehen. Weiterge-

hende Festlegungen von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder von Einbeziehungen von Außenbereichsgrundstücken in im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

(3) Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Anlage 1 in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Anlage 1 in den Baugebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 17 Abs. 1, im übrigen ist § 17 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Nach den Absätzen 2 und 3 unzulässige Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von zulässigerweise errichteten baulichen und sonstigen Anlagen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn

1. die Zufassung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist oder
2. das Vorhaben einem Betrieb oder Wohnzwecken dient und städtebaulich vertretbar ist

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar und die Erschließung gesichert ist. Satz 1 findet keine Anwendung auf Einzelhandelsbetriebe, die die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung beeinträchtigen können.

(5) Die Gemeinde kann durch Satzung

1. die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen,
2. bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind,
3. einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung der Gebiete nach den Nummern 1 und 2 einbeziehen.

Die Satzung nach Satz 1 Nr. 2 und 3 muß mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. In ihr können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 getroffen werden. § 9 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Vor dem Erlaß der Satzung nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 ist den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Auf die Satzung ist § 11 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

## § 20

**Bauen im Außenbereich**

(1) Außenbereich ist der Bereich außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinne des § 16 Abs. 1 und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 19 Abs. 1.

(2) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. der Unterbringung von Beschäftigten des landwirtschaftlichen Betriebs dient,
3. dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,
4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll oder

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient.

(3) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

(4) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

- den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung, der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- die Wasserwirtschaft gefährdet,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder des Denkmalschutzes beeinträchtigt,
- das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- die natürliche Eigenart der Landschaft oder ihre Aufgabe als Erholungsgebiet beeinträchtigt oder
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten läßt.

Auf Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur ist besonders Rücksicht zu nehmen. Raumbedeutsame Vorhaben nach den Absätzen 2 und 3 dürfen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 2 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung und Landesplanung abgewogen worden sind.

(5) Den nachfolgend bezeichneten sonstigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 3 kann nicht entgegengehalten werden, daß sie Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen:

1. die Änderung der bisherigen Nutzung ohne wesentliche Änderung einer baulichen Anlage im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und 2,
2. die Neuerrichtung eines gleichartigen, zulässigerweise errichteten Wohngebäudes an gleicher Stelle, wenn das vorhandene Gebäude durch wirtschaftlich vertretbare Modernisierungsmaßnahmen den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht angepaßt werden kann, es seit längerer Zeit von dem Eigentümer selbst genutzt wird und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß das neu errichtete Wohngebäude für den Eigenbedarf des bisherigen Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird,
3. die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle,
4. die Änderung oder Nutzungsänderung von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden, auch wenn sie aufgegeben sind, wenn das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung der Gebäude und der Erhaltung des Gestaltwerts dient,
5. die Erweiterung von zulässigerweise errichteten Wohngebäuden, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Wohngebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen ist,
6. die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 sind geringfügige Erweiterungen des neuen Gebäudes gegenüber dem beseitigten oder zerstörten Gebäude sowie geringfügige Abweichungen vom bisherigen Standort des Gebäudes zulässig. Bei Anwendung des Satzes 1 Nr. 1 und 5 sind in Wohngebäuden höchstens zwei Wohnungen zulässig; die Einrichtung einer zweiten Wohnung setzt weiter voraus, daß Tatsachen die

Annahme rechtfertigen, daß das Wohngebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird.

(6) Die nach den Absätzen 2 bis 5 zulässigen Vorhaben sind in einer flächensparenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen.

(7) Unbeschadet des Bauordnungsrechts soll die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde in den Fällen des Absatzes 5 bei der Erteilung der Genehmigung in geeigneter Weise sicherstellen, daß die bauliche oder sonstige Anlage nach Durchführung des Vorhabens nur in der vorgesehenen Art genutzt wird.

## § 21

### Beteiligung der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde

(1) Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 17 bis 20 wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der für die Zulassung von Vorhaben zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. In den Fällen der §§ 18, 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 3 und 5 ist auch die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(2) Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde dürfen nur aus den sich aus den §§ 17 bis 20 ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde gelten als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen Behörde verweigert werden. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Fälle allgemein festlegen, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

## § 22

### Bauliche Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik und aufgrund von anderen Gesetzen

(1) Macht die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich, von den Vorschriften dieser Verordnung oder den Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung abzuweichen oder ist das Einvernehmen mit der Gemeinde nach § 12 oder § 21 nicht erreicht worden, entscheidet der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft oder die von ihm bestimmte Stelle. § 7 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Rechtsvorschriften für überörtliche Planungen und Vorhaben auf dem Gebiet des Verkehrs-, Wege-, Wasser-, Energie-, Abfall- und Nachrichtenrechts bleiben von den Vorschriften des Zweiten Teils unberührt. Die Vorhabenträger haben bei der von ihnen vorzunehmenden Abwägung die städtebaulichen Belange zu berücksichtigen.

## Dritter Teil

### Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

#### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

## § 23

### Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

(1) Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen in Stadt und Land, deren einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegen, werden nach den Vorschriften dieses Teils vorbereitet und durchgeführt.

(2) Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Mißstände wesentlich verbessert oder umgestaltet wird. Städtebauliche Mißstände liegen vor, wenn

1. das Gebiet nach seiner vorhandenen Bebauung oder nach seiner sonstigen Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder an die Sicherheit der in ihm wohnenden oder arbeitenden Menschen nicht entspricht oder



2. das Gebiet in der Erfüllung der Aufgaben erheblich beeinträchtigt ist, die ihm nach seiner Lage und Funktion obliegen.

(3) Bei der Beurteilung, ob in einem städtischen oder ländlichen Gebiet städtebauliche Mißstände vorliegen, sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder die Sicherheit der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen in bezug auf
  - a) die Belichtung, Besonnung und Belüftung der Wohnungen und Arbeitsstätten,
  - b) die bauliche Beschaffenheit von Gebäuden, Wohnungen und Arbeitsstätten,
  - c) die Zugänglichkeit der Grundstücke,
  - d) die Auswirkungen einer vorhandenen Mischung von Wohn- und Arbeitsstätten,
  - e) die Nutzung von bebauten und unbebauten Flächen nach Art, Maß und Zustand,
  - f) die Einwirkungen, die von Grundstücken, Betrieben, Einrichtungen oder Verkehrsanlagen ausgehen, insbesondere durch Lärm, Verunreinigungen und Erschütterungen,
  - g) die vorhandene Erschließung;
2. die Funktionsfähigkeit des Gebiets in bezug auf
  - a) den fließenden und ruhenden Verkehr,
  - b) die wirtschaftliche Situation und Entwicklungsfähigkeit des Gebiets unter Berücksichtigung seiner Versorgungsfunktion im Verflechtungsbereich,
  - c) die infrastrukturelle Erschließung des Gebiets, seine Ausstattung mit Grünflächen, Spiel- und Sportplätzen und mit Anlagen des Gemeinbedarfs, insbesondere unter Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Aufgaben dieses Gebiets im Verflechtungsbereich.

(4) Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen dienen dem Wohl der Allgemeinheit. Sie sollen dazu beitragen, daß

1. die bauliche Struktur in allen Teilen des Staatsgebiets nach den sozialen, hygienischen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entwickelt wird,
2. die Verbesserung der Wirtschafts- und Agrarstruktur unterstützt wird,
3. die Siedlungsstruktur den Erfordernissen des Umweltschutzes, den Anforderungen an gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung und der Bevölkerungsentwicklung entspricht oder
4. die vorhandenen Ortsteile erhalten, erneuert und fortentwickelt werden, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds verbessert und den Erfordernissen des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird.

Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

(5) Finanzhilfen dürfen für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nur eingesetzt werden, wenn sie nach den Vorschriften dieser Verordnung durchgeführt werden.

#### § 24

##### Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen

Die Sanierung soll mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

#### § 25

##### Auskunftspflicht

(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur

Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 37 sowie an die Aufsichtsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind von der Gemeinde bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines sonstigen Verfahrens aussetzen würde.

#### § 26

##### Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger

(1) Öffentliche Aufgabenträger (Träger öffentlicher Belange, die öffentliche Investitionen durchführen) sollen im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben die Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen unterstützen.

(2) Die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 sind bei der Vorbereitung und Durchführung der Sanierung sinngemäß anzuwenden. Die Träger öffentlicher Belange haben die Gemeinde auch über Änderungen ihrer Absichten zu unterrichten.

(3) Ist eine Änderung von Zielen und Zwecken der Sanierung oder von Maßnahmen und Planungen der Träger öffentlicher Belange, die aufeinander abgestimmt wurden, beabsichtigt, haben sich die Beteiligten unverzüglich miteinander ins Benehmen zu setzen.

#### Zweiter Abschnitt

##### Vorbereitung und Durchführung

#### § 27

##### Vorbereitung

Die Vorbereitung der Sanierung ist Aufgabe der Gemeinde; sie umfaßt

1. die vorbereitenden Untersuchungen,
2. die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets,
3. die Bestimmung der Ziele und Zwecke der Sanierung,
4. die erforderliche städtebauliche Sanierungsplanung,
5. die Erörterung der beabsichtigten Sanierung,
6. die Erarbeitung und Fortschreibung des Sozialplans,
7. einzelne Ordnungs- und Baumaßnahmen, die vor einer förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets durchgeführt werden.

#### § 28

##### Vorbereitende Untersuchungen

(1) Die Gemeinde hat vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im allgemeinen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich



für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

(2) Von vorbereitenden Untersuchungen kann abgesehen werden, wenn hinreichende Beurteilungsunterlagen bereits vorliegen.

(3) Die Gemeinde leitet die Vorbereitung der Sanierung durch den Beschluß über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ein. Der Beschluß ist ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 25 hinzuweisen.

(4) Ist der Beschluß über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gefaßt und ortsüblich bekanntgemacht, ist § 13 auf einen Antrag auf Durchführung eines Vorhabens und von Teilungen im Sinne von § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 3 entsprechend anzuwenden; die Höchstfrist der Zurückstellung beträgt zwei Jahre.

### § 29

#### Sanierungssatzung

(1) Die Gemeinde kann ein Gebiet, in dem eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, durch Beschluß förmlich als Sanierungsgebiet festlegen (förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet). Das Sanierungsgebiet ist so zu begrenzen, daß sich die Sanierung zweckmäßig durchführen läßt. Einzelne Grundstücke, die von der Sanierung nicht betroffen werden, können aus dem Gebiet ganz oder teilweise ausgenommen werden.

(2) Ergibt sich aus den Zielen und Zwecken der Sanierung, daß Flächen außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets

1. für Ersatzbauten oder Ersatzanlagen zur räumlich zusammenhängenden Unterbringung von Bewohnern oder Betrieben aus dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder
2. für die durch die Sanierung bedingten Gemeinbedarfs- oder Folgeeinrichtungen

in Anspruch genommen werden müssen (Ersatz- und Ergänzungsgebiete), kann die Gemeinde geeignete Gebiete für diesen Zweck förmlich festlegen. Für die förmliche Festlegung und die sich aus ihr ergebenden Wirkungen sind die für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete geltenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Die Gemeinde beschließt die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets als Satzung (Sanierungssatzung). In der Sanierungssatzung ist das Sanierungsgebiet zu bezeichnen.

### § 30

#### Genehmigung und Bekanntmachung der Sanierungssatzung, Sanierungsvermerk

(1) Die Sanierungssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; dem Antrag auf Genehmigung ist ein Bericht über die Gründe, die die förmliche Festlegung des sanierungsbedürftigen Gebiets rechtfertigen, beizufügen. § 6 Absatz 3 und 5 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß keine Aussicht besteht, die städtebauliche Sanierungsmaßnahme innerhalb eines absehbaren Zeitraums durchzuführen.

(2) Die Sanierungssatzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 31 und 32 hinzuweisen. Mit der Bekanntmachung wird die Sanierungssatzung rechtsverbindlich.

(3) Eine Änderung der Sanierungssatzung, die nur eine geringfügige Änderung der Grenzen betrifft und der nur unwesentliche Bedeutung zukommt, bedarf keiner Genehmigung, wenn die Eigentümer der betroffenen Grundstücke zustimmen.

(4) Die Gemeinde teilt der das Grundbuch führenden Stelle die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mit und hat hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen. In die Grundbücher dieser Grundstücke ist einzutragen, daß eine Sanierung durchgeführt wird (Sanierungsvermerk).

### § 31

#### Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge

(1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde

1. Vorhaben im Sinne des § 15 und die Beseitigung baulicher Anlagen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind;
3. die Teilung eines Grundstücks;
4. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird;
5. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts;
6. die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 35 Abs. 2 im Zusammenhang steht;
7. der Rechtsträgerwechsel an Grundstücken und Grundstücksrechten, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie an Rechten an diesen;
8. ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 5 oder 6 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt.

(2) Die Gemeinde kann für bestimmte Fälle die Genehmigung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet oder Teile desselben allgemein erteilen; sie hat dies ortsüblich bekanntzumachen.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen

1. Vorhaben und Rechtsvorgänge, wenn die Gemeinde oder der Sanierungsträger für das Treuhändervermögen als Vertragsteil oder Eigentümer beteiligt ist;
2. Rechtsvorgänge nach Absatz 1 Nr. 5, 6 und 8 zum Zwecke der Vorwegnahme der Erbfolge;
3. Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 1, die vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets baurechtlich genehmigt worden sind, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

(4) Erfordern die einem öffentlichen Bedarfsträger (Träger öffentlicher Belange mit Grundstücken besonderer öffentlicher Zweckbestimmung) obliegenden Aufgaben, von den Zielen und Zwecken der Sanierung abzuweichen, ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Einhaltung der Ziele und Zwecke der Sanierung dem Bedarfsträger auch unter Berücksichtigung seiner Aufgaben nicht zuzumuten ist.

### § 32

#### Genehmigung

(1) Über die Genehmigung ist binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem dem Antragsteller mitzuteilenden Zwischenbescheid um den Zeitraum zu verlängern, der notwendig ist, um die Prüfung abschließen zu können. Die Verlängerung darf höchstens drei Monate betragen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, daß das Vorhaben, die Teilung eines Grundstücks, der Rechtsvorgang oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

## § 33

**Durchführung**

Die Durchführung umfaßt die Ordnungsmaßnahmen und die Baumaßnahmen innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets, die nach den Zielen und Zwecken der Sanierung erforderlich sind.

## § 34

**Ordnungsmaßnahmen**

(1) Die Durchführung der Ordnungsmaßnahmen ist Aufgabe der Gemeinde; hierzu gehören

1. die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse und der Erwerb von Grundstücken,
2. der Umzug von Bewohnern und Betrieben,
3. die Freilegung von Grundstücken,
4. die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen sowie
5. sonstige Maßnahmen, die notwendig sind, damit die Baumaßnahmen durchgeführt werden können.

Durch die Sanierung bedingte Erschließungsanlagen einschließlich Ersatzanlagen können außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets liegen.

(2) Die Gemeinde kann die Durchführung der Ordnungsmaßnahmen aufgrund eines Vertrags ganz oder teilweise dem Eigentümer überlassen. Ist die zügige und zweckmäßige Durchführung der vertraglich übernommenen Ordnungsmaßnahmen durch einzelne Eigentümer nicht gewährleistet, hat die Gemeinde insoweit für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen oder sie selbst zu übernehmen.

## § 35

**Baumaßnahmen**

(1) Die Durchführung von Baumaßnahmen bleibt den Eigentümern überlassen, soweit die zügige und zweckmäßige Durchführung durch sie gewährleistet ist; der Gemeinde obliegt jedoch

1. für die Errichtung und Änderung der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen zu sorgen und
2. die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, soweit sie selbst Eigentümerin ist oder nicht gewährleistet ist, daß diese vom einzelnen Eigentümer zügig und zweckmäßig durchgeführt werden.

Ersatzbauten, Ersatzanlagen und durch die Sanierung bedingte Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen können außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets liegen.

(2) Zu den Baumaßnahmen gehören

1. die Modernisierung und Instandsetzung,
2. die Neubebauung und die Ersatzbauten,
3. die Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen sowie
4. die Verlagerung oder Änderung von Betrieben.

## § 36

**Kosten- und Finanzierungsübersicht**

(1) Die Gemeinde hat nach dem Stand der Planung eine Kosten- und Finanzierungsübersicht aufzustellen. Die Übersicht ist mit den Kosten- und Finanzierungsvorstellungen anderer Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Sanierung berührt wird, abzustimmen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) In der Kostenübersicht hat die Gemeinde die Kosten der Gesamtmaßnahme darzustellen, die ihr voraussichtlich entstehen. Die Kosten anderer Träger öffentlicher Belange für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung sollen nachrichtlich angegeben werden.

(3) In der Finanzierungsübersicht hat die Gemeinde ihre Vorstellungen über die Deckung der Kosten der Gesamtmaßnahme darzulegen. Finanzierungs- und Förderungsmittel auf anderer rechtlicher Grund-

lage sowie die Finanzierungsvorstellungen anderer Träger öffentlicher Belange sollen nachrichtlich angegeben werden.

(4) Die Gemeinde und die Aufsichtsbehörde können von anderen Trägern öffentlicher Belange Auskunft über deren eigene Absichten im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet und ihre Kosten- und Finanzierungsvorstellungen verlangen.

**Dritter Abschnitt****Sanierungsträger und andere Beauftragte**

## § 37

**Erfüllung von Aufgaben für die Gemeinde**

Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung von Aufgaben, die ihr bei der Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung obliegen, eines geeigneten Beauftragten bedienen. Sie darf jedoch die Aufgabe,

1. Ordnungs- und Baumaßnahmen durchzuführen, die der Gemeinde nach den §§ 34 und 35 obliegen,
2. Grundstücke oder Rechte an ihnen zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung im Auftrag der Gemeinde zu erwerben,
3. der Sanierung dienende Mittel zu bewirtschaften,

nur einem Unternehmen übertragen, dem die zuständige Behörde nach § 38 bestätigt hat, daß es die Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgaben als Sanierungsträger erfüllt.

## § 38

**Bestätigung als Sanierungsträger**

(1) Die Bestätigung für die Übernahme der Aufgaben als Sanierungsträger kann für den Einzelfall oder allgemein nur ausgesprochen werden, wenn

1. das Unternehmen nicht selbst als Bauunternehmen tätig oder von einem Bauunternehmen abhängig ist,
2. das Unternehmen nach seiner Geschäftstätigkeit und seinen wirtschaftlichen Verhältnissen geeignet und in der Lage ist, die Aufgaben eines Sanierungsträgers ordnungsgemäß zu erfüllen,
3. das Unternehmen, sofern es nicht bereits kraft Gesetzes einer jährlichen Prüfung seiner Geschäftstätigkeit und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unterliegt, sich einer derartigen Prüfung unterworfen hat oder unterwirft,
4. die zur Vertretung berufenen Personen sowie die leitenden Angestellten die erforderliche geschäftliche Zuverlässigkeit besitzen.

(2) Die Bestätigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

(3) Die Bestätigung wird durch den Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft ausgesprochen.

## § 39

**Erfüllung der Aufgaben als Sanierungsträger**

(1) Der Sanierungsträger erfüllt die ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben nach § 37 Satz 2 im eigenen Namen für Rechnung der Gemeinde als deren Treuhänder. Der Sanierungsträger hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(2) Die Gemeinde und der Sanierungsträger legen mindestens die Aufgaben, eine von der Gemeinde hierfür zu entrichtende angemessene Vergütung und die Befugnis der Gemeinde zur Erteilung von Weisungen durch schriftlichen Vertrag fest. Er kann von jeder Seite nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(3) Der Sanierungsträger ist verpflichtet, die Grundstücke, die er nach Übertragung der Aufgabe zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erworben hat, nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 und unter Beachtung der Weisungen der Gemeinde zu veräußern. Er hat die Grundstücke, die er nicht veräußert hat, der Gemeinde anzugeben und auf ihr Verlangen an Dritte oder an sie zu veräußern.

## § 40

**Treuhandvermögen**

(1) Der Sanierungsträger erfüllt die Aufgabe als Treuhänder der Gemeinde mit einem Treuhandvermögen in eigenem Namen für Rechnung der Gemeinde. Der Sanierungsträger erhält von der Gemeinde für den Rechtsverkehr eine Bescheinigung über die Übertragung der Aufgabe als Treuhänder. Er soll bei Erfüllung der Aufgabe seinem Namen einen das Treuhandverhältnis kennzeichnenden Zusatz hinzufügen.

(2) Der Sanierungsträger hat das in Erfüllung der Aufgabe gebildete Treuhandvermögen getrennt von anderem Vermögen zu verwalten.

(3) Zum Treuhandvermögen gehören die Mittel, die die Gemeinde dem Sanierungsträger zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung stellt. Zum Treuhandvermögen gehört auch, was der Sanierungsträger mit Mitteln des Treuhandvermögens oder durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf das Treuhandvermögen bezieht, oder aufgrund eines zum Treuhandvermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Treuhandvermögen gehörenden Gegenstands erwirbt.

(4) Die Gemeinde gewährleistet die Erfüllung der Verbindlichkeiten, für die der Sanierungsträger mit dem Treuhandvermögen haftet. Mittel, die der Sanierungsträger darlehensweise von einem Dritten erhält, gehören nur dann zum Treuhandvermögen, wenn die Gemeinde der Darlehensaufnahme schriftlich zugestimmt hat. Das gleiche gilt für eigene Mittel, die der Sanierungsträger einbringt.

(5) Grundstücke im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, die der Sanierungsträger vor oder nach Übertragung der Aufgabe mit Mitteln, die nicht zum Treuhandvermögen gehören, oder unter Hergabe von eigenem Austauschland erworben hat, hat er auf Verlangen der Gemeinde gegen Ersatz seiner Aufwendungen in das Treuhandvermögen zu überführen.

(6) Der Sanierungsträger hat der Gemeinde nach Beendigung seiner Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Er hat nach Beendigung seiner Tätigkeit das Treuhandvermögen einschließlich der Grundstücke, die er nicht veräußert hat, auf die Gemeinde zu übertragen. Von der Übertragung an haftet die Gemeinde anstelle des Sanierungsträgers für die noch bestehenden Verbindlichkeiten, für die dieser mit dem Treuhandvermögen gehaftet hat.

(7) Der Sanierungsträger darf vor der Übertragung nach Absatz 6 die Grundstücke des Treuhandvermögens, die er unter Hergabe von entsprechendem nicht zum Treuhandvermögen gehörendem eigenem Austauschland oder mindestens zwei Jahre, bevor ihm die Gemeinde einen mit der Sanierung zusammenhängenden Auftrag erteilt hat, erworben und in das Treuhandvermögen überführt hat, in sein eigenes Vermögen zurücküberführen. Sind die von ihm in das Treuhandvermögen überführten Grundstücke veräußert oder zur Bildung neuer Grundstücke verwendet oder sind ihre Grenzen verändert worden, kann der Sanierungsträger andere Grundstücke, die wertmäßig seinen in das Treuhandvermögen überführten Grundstücken entsprechen, in sein eigenes Vermögen zurücküberführen; er bedarf hierzu der Genehmigung der Gemeinde. Er hat dem Treuhandvermögen den Verkehrswert der Grundstücke zu erstatten, der sich durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets ergibt.

## § 41

**Sicherung des Treuhandvermögens**

(1) Der Sanierungsträger haftet Dritten mit dem Treuhandvermögen nicht für Verbindlichkeiten, die sich nicht auf das Treuhandvermögen beziehen.

(2) Wird in das Treuhandvermögen wegen einer Verbindlichkeit, für die der Sanierungsträger nicht mit dem Treuhandvermögen haftet, die Zwangsvollstreckung betrieben, kann die Gemeinde aufgrund des Treuhandverhältnisses gegen die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung Widerspruch, der Sanierungsträger nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung Einwendungen geltend machen.

(3) Das Treuhandverhältnis erlischt mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Sanierungsträgers. Das

Treuhandvermögen gehört nicht zur Konkursmasse. Der Konkursverwalter hat das Treuhandvermögen auf die Gemeinde zu übertragen und bis zur Übertragung zu verwalten. Von der Übertragung an haftet die Gemeinde anstelle des Sanierungsträgers für die Verbindlichkeiten, für die dieser mit dem Treuhandvermögen gehaftet hat. Die mit der Eröffnung des Konkursverfahrens verbundenen Rechtsfolgen treten hinsichtlich der Verbindlichkeiten nicht ein.

## Vierter Abschnitt

**Abschluß der Sanierung**

## § 42

**Aufhebung der Sanierungssatzung**

- (1) Die Sanierungssatzung ist aufzuheben, wenn
1. die Sanierung durchgeführt ist oder
  2. die Sanierung sich als undurchführbar erweist oder
  3. die Sanierungsabsicht aus anderen Gründen aufgegeben wird.

Sind diese Voraussetzungen nur für einen Teil des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets gegeben, ist die Satzung für diesen Teil aufzuheben.

(2) Der Beschluß der Gemeinde, durch den die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets ganz oder teilweise aufgehoben wird, ergeht als Satzung. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; § 6 Abs. 3 und 5 ist entsprechend anzuwenden. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

(3) Die Gemeinde ersucht die das Grundbuch führende Stelle, die Sanierungsvermerke zu löschen.

## Vierter Teil

**Erhaltungssatzung sowie Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot**

## § 43

**Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung)**

(1) Die Gemeinde kann in einem Bebauungsplan oder durch eine sonstige Satzung Gebiete bezeichnen, in denen

1. zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (Absatz 3),
2. zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (Absatz 4) oder
3. bei städtebaulichen Umstrukturierungen (Absatz 5)

der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 kann die Gemeinde in der Satzung auch bestimmen, daß Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird, der Genehmigung bedürfen; dies gilt nicht für Mietverträge über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken. Auf die Satzung ist § 14 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Beschluß über die Aufstellung einer Erhaltungssatzung gefaßt und ortsüblich bekanntgemacht, ist § 13 Abs. 1 auf einen Antrag auf Durchführung eines Vorhabens im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 darf die Genehmigung nur versagt werden, um einen den sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf auf der Grundlage eines Sozialplans (§ 48) zu sichern. Ist ein Sozialplan nicht aufgestellt worden, hat ihn die Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 48 aufzustellen.

#### § 44

##### Genehmigung

(1) Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die für die Baugenehmigung zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt; im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren wird über die in § 43 Abs. 3 bis 5 bezeichneten Belange entschieden.

(2) Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Gemeinde mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern. In den Fällen des § 43 Abs. 4 und 5 hat sie auch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu hören.

(3) Die Vorschriften über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern bleiben unberührt.

#### § 45

##### Genehmigung bei Grundstücken von öffentlichen Bedarfsträgern

Erfordern die einem öffentlichen Bedarfsträger obliegenden Aufgaben, von den Zielen der Erhaltungssatzung abzuweichen, ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Einhaltung der Ziele der Erhaltungssatzung dem Bedarfsträger auch unter Berücksichtigung seiner Aufgaben nicht zuzumuten ist.

#### § 46

##### Allgemeine Anordnungsvoraussetzungen für ein Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot

(1) Beabsichtigt die Gemeinde, ein Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot zu erlassen, soll sie die Maßnahme vorher mit den Betroffenen erörtern. Die Gemeinde soll die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten beraten, wie die Maßnahme durchgeführt werden kann und welche Finanzierungsmöglichkeiten aus öffentlichen Kassen bestehen.

(2) Die Anordnung von Maßnahmen setzt voraus, daß die alsbaldige Durchführung der Maßnahmen aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist.

(3) Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der Maßnahmen zu dulden.

(4) Die Vorschriften über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern bleiben unberührt.

#### § 47

##### Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot

(1) Weist eine bauliche Anlage nach ihrer inneren oder äußeren Beschaffenheit Mißstände oder Mängel auf, deren Beseitigung oder Behebung durch Modernisierung oder Instandsetzung möglich ist, kann die Gemeinde die Beseitigung der Mißstände durch ein Modernisierungsgebot und die Behebung der Mängel durch ein Instandsetzungsgebot anordnen. Zur Beseitigung der Mißstände und zur Behebung der Mängel ist der Eigentümer der baulichen Anlage verpflichtet. In dem Bescheid, durch den die Modernisierung oder Instandsetzung angeordnet wird, sind die zu beseitigenden Mißstände oder zu behebbenden Mängel zu bezeichnen und eine angemessene

Frist für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu bestimmen.

(2) Mißstände liegen insbesondere vor, wenn die bauliche Anlage nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht.

(3) Mängel liegen insbesondere vor, wenn durch Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüsse oder Einwirkungen Dritter

1. die bestimmungsgemäße Nutzung der baulichen Anlage nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird,
2. die bauliche Anlage nach ihrer äußeren Beschaffenheit das Straßen- oder Ortsbild nicht nur unerheblich beeinträchtigt oder
3. die bauliche Anlage erneuerungsbedürftig ist und wegen ihrer städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung erhalten bleiben soll.

Kann die Behebung der Mängel einer baulichen Anlage auch aus Gründen des Schutzes und der Erhaltung von Baudenkmalern verlangt werden, darf das Instandsetzungsgebot nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde erlassen werden. In dem Bescheid über den Erlaß des Instandsetzungsgebots sind die auch aus Gründen des Denkmalschutzes gebotenen Instandsetzungsmaßnahmen besonders zu bezeichnen.

(4) Der Eigentümer hat die Kosten der von der Gemeinde angeordneten Maßnahmen insoweit zu tragen, als er sie durch eigene oder fremde Mittel decken und die sich daraus ergebenden Kapitalkosten sowie die zusätzlich entstehenden Bewirtschaftungskosten aus Erträgen der baulichen Anlage aufbringen kann. Sind dem Eigentümer Kosten entstanden, die er nicht zu tragen hat, hat die Gemeinde sie ihm zu erstatten, soweit nicht eine andere Stelle einen Zuschuß zu ihrer Deckung gewährt. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer aufgrund anderer Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die Kosten selbst zu tragen, oder wenn er Instandsetzungen unterlassen hat und nicht nachweisen kann, daß ihre Vornahme wirtschaftlich unvertretbar oder ihm nicht zuzumuten war. Die Gemeinde kann mit dem Eigentümer den Kostenerstattungsbeitrag unter Verzicht auf eine Berechnung im Einzelfall als Pauschale in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes der Modernisierungs- oder Instandsetzungskosten vereinbaren.

(5) Der vom Eigentümer zu tragende Kostenanteil wird nach der Durchführung der Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Erträge ermittelt, die für die modernisierte oder instandgesetzte bauliche Anlage bei ordentlicher Bewirtschaftung nachhaltig erzielt werden können; dabei sind die mit einem Bebauungsplan, einem Sozialplan, einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme oder einer sonstigen städtebaulichen Maßnahme verfolgten Ziele und Zwecke zu berücksichtigen.

## Fünfter Teil

### Sozialplan und Härteausgleich

#### § 48

##### Sozialplan

(1) Wirken sich Bebauungspläne oder städtebauliche Sanierungsmaßnahmen voraussichtlich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen aus, soll die Gemeinde Vorstellungen entwickeln und mit den Betroffenen erörtern, wie nachteilige Auswirkungen möglichst vermieden oder gemildert werden können. Die Gemeinde hat den Betroffenen bei ihren eigenen Bemühungen, nachteilige Auswirkungen zu vermeiden oder zu mildern, zu helfen, insbesondere beim Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel sowie beim Umzug von Betrieben; soweit öffentliche Leistungen in Betracht kommen können, soll die Gemeinde hierauf hinweisen. Sind Betroffene nach ihren persönlichen Lebensumständen nicht in der Lage, Empfehlungen und anderen Hinweisen der Gemeinde zur Vermeidung von Nachteilen zu folgen oder Hilfen zu nutzen oder sind aus anderen Gründen weitere Maßnahmen der Gemeinde erforderlich, hat die Gemeinde geeignete Maßnahmen zu prüfen.

(2) Das Ergebnis der Erörterungen und Prüfungen nach Absatz 1 sowie die voraussichtlich in Betracht zu ziehenden Maßnahmen der



Gemeinde und die Möglichkeiten ihrer Verwirklichung sind schriftlich darzustellen (Sozialplan).

(3) Steht die Verwirklichung einer Durchführungsmaßnahme durch einen anderen als die Gemeinde bevor, kann die Gemeinde verlangen, daß der andere im Einvernehmen mit ihr die sich aus Absatz 1 ergebenden Aufgaben übernimmt. Die Gemeinde kann diese Aufgaben ganz oder teilweise auch selbst übernehmen und dem anderen die Kosten auferlegen.

#### § 49

##### Härteausgleich

(1) Soweit es die Billigkeit erfordert, soll die Gemeinde bei der Durchführung dieser Verordnung zur Vermeidung oder zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile — auch im sozialen Bereich — auf Antrag einen Härteausgleich in Geld gewähren

1. einem Mieter oder Pächter, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis mit Rücksicht auf die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen aufgehoben oder enteignet worden ist;
2. einer gekündigten Vertragspartei, wenn die Kündigung zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen erforderlich ist; dies gilt entsprechend, wenn ein Miet- oder Pachtverhältnis vorzeitig durch Vereinbarung der Beteiligten beendet wird; die Gemeinde hat zu bestätigen, daß die Beendigung des Rechtsverhältnisses im Hinblick auf die alsbaldige Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen geboten ist;
3. einer Vertragspartei, wenn ohne Beendigung des Rechtsverhältnisses die vermieteten oder verpachteten Räume ganz oder teilweise vorübergehend unbenutzbar sind und die Gemeinde bestätigt hat, daß dies durch die alsbaldige Durchführung städtebaulicher Maßnahmen bedingt ist;
4. einem Mieter oder Pächter für die Umzugskosten, die dadurch entstehen, daß er nach der Räumung seiner Wohnung vorübergehend anderweitig untergebracht worden ist und später ein neues Miet- oder Pachtverhältnis in dem Gebiet begründet wird, sofern dies im Sozialplan vorgesehen ist.

Voraussetzung ist, daß der Nachteil für den Betroffenen in seinen persönlichen Lebensumständen eine besondere Härte bedeutet, eine Ausgleichs- oder Entschädigungsleistung nicht zu gewähren ist und auch ein Ausgleich durch sonstige Maßnahmen nicht erfolgt.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden auf andere Vertragsverhältnisse, die zum Gebrauch oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils oder einer sonstigen baulichen Einrichtung berechtigen.

(3) Ein Härteausgleich wird nicht gewährt, soweit der Antragsteller es unterlassen hat und unterläßt, den wirtschaftlichen Nachteil durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere unter Einsatz eigener oder fremder Mittel abzuwenden.

#### Sechster Teil

##### Wertermittlung

#### § 50

##### Vorbereitung der Bildung von Gutachterausschüssen

(1) Zur Vorbereitung der Bildung von Gutachterausschüssen zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen wird für jede kreisfreie Stadt und für jeden Landkreis bei dem zuständigen Liegenschaftsamt (Kataster- oder Vermessungsamt) oder einer anderen vorhandenen geeigneten kommunalen oder staatlichen Behörde eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Über die Bildung der Gutachterausschüsse und deren Aufgaben ergehen weitere Bestimmungen.

#### § 51

##### Aufgaben der Geschäftsstelle und Kaufpreissammlung

(1) Die Geschäftsstelle führt eine Kaufpreissammlung gegliedert nach Grundstücksarten wie Einfamilienhausgrundstücken, Zweifamilienhausgrundstücken, Mietwohngrundstücken und Geschäftsgrundstücken. Dabei sind aus den Rechtsvorgängen insbesondere die rechtlichen Gegebenheiten, die Eigenschaften, die sonstige Beschaffenheit und die Lage des Grundstücks zu erfassen und in Beziehung zum gezahlten Entgelt zu setzen. Das Ergebnis ist in die Kaufpreissammlung zu übernehmen.

(2) Die Kaufpreissammlung besteht aus einem kartenmäßigen und einem beschreibenden Nachweis.

(3) Zur Führung der Kaufpreissammlung ist jeder Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, Eigentum an einem Grundstück gegen Entgelt, auch im Wege des Tausches, zu übertragen oder ein Erbbaurecht oder ein ähnliches Recht zu begründen, von der beurkundenden Stelle in Abschrift der Geschäftsstelle zu übersenden. Dies gilt auch für das Angebot und die Annahme eines Vertrags, wenn diese getrennt beurkundet werden, sowie entsprechend für die Einigung vor einer Enteignungsbehörde, den Enteignungsbeschluß und für den Zuschlag in einem Zwangsversteigerungsverfahren.

(4) Die Kaufpreissammlung darf in der Vorbereitungszeit nur den Bediensteten der Geschäftsstelle zugänglich sein.

#### § 52

##### Befugnisse der Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle kann, soweit dies zur Führung der Kaufpreissammlung erforderlich ist, mündliche oder schriftliche Auskünfte von Sachverständigen und von Personen einholen, die Angaben über das Grundstück oder das Recht an einem Grundstück machen können. Sie kann verlangen, daß Eigentümer und sonstige Inhaber von Rechten an einem Grundstück die zur Führung der Kaufpreissammlung notwendigen Unterlagen vorlegen. Der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks haben zu dulden, daß Grundstücke zur Auswertung von Kaufpreisen betreten werden. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaber betreten werden.

(2) Alle Gerichte und Behörden haben der Geschäftsstelle Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

#### § 53

##### Einrichtung der Geschäftsstelle

Der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zur Wahrung der Einheitlichkeit die Behörden in den jeweiligen kreisfreien Städten und Landkreisen, bei denen die Geschäftsstellen einzurichten sind.

#### Siebter Teil

##### Sonstige Vorschriften

#### § 54

##### Erschließungsvertrag; städtebaulicher Vertrag

(1) Die Gemeinde kann einem Dritten durch Vertrag

1. die ihr obliegende Erschließung der nach der geordneten baulichen Entwicklung anstehenden Grundstücke übertragen (Erschließungsvertrag) und
2. die Vorbereitung und Durchführung anderer städtebaulicher Maßnahmen übertragen oder hierüber andere Vereinbarungen treffen (städtebaulicher Vertrag).

Gegenstand eines städtebaulichen Vertrags können insbesondere die privatrechtliche Neuordnung der Grundstücksverhältnisse, die Bodensanierung und Freilegung von Grundstücken, sonstige Maßnahmen, die notwendig sind, damit Baumaßnahmen durchgeführt werden können, und die Ausarbeitung der erforderlichen städtebaulichen Planungen sein; die Aufstellung eines Bebauungsplans kann nicht



übertragen werden. § 2 Abs. 3 und die Vorschriften über städtebauliche Sanierungsmaßnahmen bleiben unberührt. Unberührt bleibt auch der Abschluß öffentlich-rechtlicher Verträge über andere als die in Satz 2 genannten Gegenstände, die nicht städtebaurechtlicher Natur sind.

(2) Bauwillige können sich gegenüber der Gemeinde durch Vertrag verpflichten, Kosten und sonstige Aufwendungen zu übernehmen, die der Gemeinde für städtebauliche Planungen, andere städtebauliche Maßnahmen sowie Anlagen und Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen, entstehen. Auch die Bereitstellung erforderlicher Grundstücke kann vereinbart werden. Die Kosten und Aufwendungen sowie die Planungen, städtebaulichen Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen müssen Voraussetzung oder Folge des vom Bauwilligen geplanten Vorhabens sein. Die vertraglich vereinbarten Leistungen müssen den gesamten Umständen nach angemessen sein; § 49 der Kommunalverfassung bleibt unberührt. Die Vereinbarung einer vom Bauwilligen zu erbringenden Leistung ist unzulässig, wenn er auch ohne sie einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hätte und sie auch nicht als Nebenbestimmung gefordert werden könnte.

(3) Ein Vertrag nach Absatz 1 und 2 bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschriften eine andere Form vorgeschrieben ist.

### § 55

#### Vorhaben- und Erschließungsplan

(1) Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann die Gemeinde abweichend von den §§ 16 bis 20 durch Satzung die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn

1. die Vorhaben ohne Aufstellung eines Bebauungsplans nicht zugelassen werden können,
2. die Durchführung der Vorhaben für die Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Deckung eines Wohnbedarfs der Bevölkerung oder für erforderliche Infrastrukturmaßnahmen dringlich ist,
3. der Vorhabenträger auf der Grundlage eines von ihm vorgelegten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtet.

Der von der Gemeinde gebilligte Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil der Satzung. In der Satzung können ergänzende Bestimmungen in entsprechender Anwendung des § 9 und der Anlage 1 zu dieser Verordnung getroffen werden.

(2) Die Satzung muß mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, insbesondere mit den Grundsätzen des § 1 vereinbar sein. § 2 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Vor dem Erlaß der Satzung ist den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Die Gemeinde kann anstelle der Beteiligung nach Satz 1 eine Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 2 und des § 4 Abs. 1 und 2 durchführen. Auf die Satzung ist § 11 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung örtlich bekanntzumachen; die Bekanntmachung kann auch in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 3 vorgenommen werden.

(4) Im Gebiet der Satzung ist ein Vorhaben zulässig, wenn es der Satzung nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

(5) Wird der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 durchgeführt, soll die Gemeinde die Satzung aufheben. Wechselt der Träger des Vorhabens, kann die Gemeinde die Satzung aufheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gefährdet ist. Für die Aufhebung der Satzung gilt Absatz 3 entsprechend. Aus der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

(6) Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der nach Absatz 1 Satz 1 und 2 Bestandteil der Satzung ist, sowie nach Absatz 1 Satz 3 getroffene ergänzende Bestimmungen können durch Satzung geän-

dert werden. Für die Änderung der Satzung gilt Absatz 3 und § 11 Abs. 4 entsprechend.

(7) Die Aufstellung eines Bebauungsplans bleibt unberührt.

### § 56

#### Entschädigungen

Wird in Einzelfällen durch Entscheidungen aufgrund eines Bebauungsplans, einer Veränderungssperre, einer Sanierungssatzung oder einer Erhaltungssatzung eine ausgeübte Nutzung beeinträchtigt und entstehen dadurch nicht nur unwesentliche Vermögensnachteile, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, im Fall der Veränderungssperre nur für Vermögensnachteile, die nach Ablauf von fünf Jahren über den Zeitpunkt des Beginns der Satzung oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 13 eingetreten sind. Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

### § 57

#### Veräußerungspflicht

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, Grundstücke, die sie zur Durchführung von Maßnahmen nach dieser Verordnung erworben hat, zu veräußern, sobald der mit dem Erwerb verfolgte Zweck verwirklicht werden kann oder entfallen ist. Ausgenommen sind Flächen, die als Baugrundstücke für den Gemeinbedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen oder für sonstige öffentliche Zwecke oder als Austauschland oder zur Entschädigung in Land benötigt werden. Die Gemeinde hat die Grundstücke unter Berücksichtigung weiterer Kreise der Bevölkerung und unter Beachtung der Ziele und Zwecke der Maßnahmen nach dieser Verordnung an Personen zu veräußern, die sich verpflichten, das Grundstück innerhalb angemessener Frist entsprechend den baurechtlichen Vorschriften und den Zielen und Zwecken der Maßnahme zu nutzen und dazu in der Lage sind.

(2) Die Gemeinde soll sonstige Grundstücke, die in ihrem Eigentum stehen, auch für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und die in Absatz 1 Satz 2 genannten öffentlichen Zwecke sowie für Vorhaben, die der Schaffung von im öffentlichen Interesse liegenden Wohn- und Arbeitsstätten dienen, vorhalten und zur Verfügung stellen.

### § 58

#### Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieser Verordnung ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach dieser Verordnung nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 11 Abs. 4 Satz 2 und § 55 Abs. 3 und 6 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 11 Abs. 4 Satz 2 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5, § 8 Abs. 4 Satz 2 und § 9 Abs. 8 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen

unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(3) Für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach § 55 ist unbeachtlich, wenn die Anforderung, daß

1. die Vorhaben ohne Aufstellung eines Bebauungsplans nicht zugelassen werden können (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
2. die Durchführung der Vorhaben für die Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Deckung eines Wohnbedarfs der Bevölkerung oder für erforderliche Infrastrukturmaßnahmen dringlich ist (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),

nicht richtig beurteilt worden ist.

(4) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.

#### § 59

##### **Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, Behebung von Fehlern**

(1) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans und der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Absatz 1) hinzuweisen.

(3) Die Gemeinde kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in § 58 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler nach anderen Vorschriften, insbesondere der Kommunalverfassung, beheben; dabei kann die Gemeinde den Flächennutzungsplan oder die Satzung durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Flächennutzungsplan und die Satzung können auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

#### § 60

##### **Aufgaben im Genehmigungsverfahren**

Die Verpflichtung der für die Genehmigung zuständigen Behörde, die Einhaltung der Vorschriften zu prüfen, deren Verletzung sich nach

den §§ 58 und 59 auf die Rechtswirksamkeit eines Flächennutzungsplans oder einer Satzung nicht auswirkt, bleibt unberührt.

#### § 61

##### **Aufsichtsbehörden**

In Fällen der §§ 2, 6, 11, 14, 21, 25, 30, 36, 42, 55 und 64 sind Aufsichtsbehörden die in den §§ 64 und 98 Abs. 1 der Kommunalverfassung bezeichneten Behörden, denen nach der Kommunalverfassung auch die Rechtsaufsicht über die Gemeinden obliegt.

#### § 62

##### **Unterstützung durch Landkreise**

Die Landkreise sind verpflichtet, nach Maßgabe des § 71 Abs. 2 der Kommunalverfassung die kreisangehörigen Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung zu unterstützen. Für die Aufstellung der Bauleitpläne gilt § 2.

#### § 63

##### **Begriff der Landwirtschaft**

Landwirtschaft im Sinne dieser Verordnung ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Pensions-tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

#### Achter Teil

##### **Überleitungs- und Schlußvorschriften**

#### § 64

##### **Überleitung bestehender städtebaulicher Pläne**

(1) Generalbebauungspläne, Leitplanungen und Ortsgestaltungskonzeptionen, die aufgrund bisher geltender Vorschriften aufgestellt worden sind, gelten mit folgenden Wirkungen fort:

1. Soweit sie Darstellungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 über die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets in den Grundzügen enthalten, gelten sie als Flächennutzungspläne oder Teil-Flächennutzungspläne im Sinne des § 5 Abs. 1 fort;
2. soweit sie im übrigen Aussagen über die geordnete städtebauliche Entwicklung enthalten, können sie Anhaltspunkte für die Beurteilung von Maßnahmen nach dieser Verordnung sein.

(2) Die Gemeinde kann die in Absatz 1 bezeichneten städtebaulichen Pläne oder räumlichen oder sachlichen Teile dieser Pläne durch Beschluß von der Fortgeltung im Sinne des Absatzes 1 ausnehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekanntzumachen.

(3) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne gelten als Bebauungspläne, soweit sie verbindliche Regelungen der in § 9 bezeichneten Art enthalten und von der Gemeinde innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung durch Beschluß bestätigt werden. Der Beschluß nach Satz 1 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekanntzumachen. Sollen nach Satz 1 weitergeltende Vorschriften oder Pläne geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, sind die für Bauleitpläne geltenden Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

#### § 65

##### **Genehmigungs- und zustimmungsbedürftige Vorhaben, Genehmigungsbehörde**

(1) Genehmigungsbedürftige Vorhaben sind die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen, an die in dieser Verordnung Anforderungen gestellt sind.

(2) Genehmigungsfreie Vorhaben sind die Errichtung oder Herstellung der in Anlage 3 zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen.

(3) Keiner Baugenehmigung bedarf die bauliche Änderung von baulichen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1, soweit sie nicht mit konstruktiven Änderungen verbunden sind.

(4) Keiner Baugenehmigung bedarf die Nutzungsänderung einer baulichen Anlage, wenn für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gelten als für die bisherige Nutzung.

(5) Nach Abs. 1 genehmigungsbedürftige Vorhaben bedürfen keiner Genehmigung, wenn

1. der öffentliche Bauherr die Leitung der Entwurfsabteilung und die Bauüberwachung einer Baudienststelle der oberen und obersten Verwaltungsbehörde übertragen hat und
2. die Baudienststelle mit ingenieurtechnischen Mitarbeitern besetzt ist, die über die erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts verfügen.

Solche baulichen Anlagen bedürfen jedoch der Zustimmung der höheren Aufsichtsbehörde.

(6) Bis zur endgültigen Regelung ist die für die Zulassung von Vorhaben zuständige Behörde die Gemeinde, bei kreisangehörigen Gemeinden der Landkreis.

#### § 66

#### Überleitungsvorschrift bei Schaffung von Landesregierungen

(1) Mit der Schaffung von Landesregierungen geht die Befugnis nach § 38 Abs. 3 auf die Länder über. Vom Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft ausgesprochene Bestätigungen gelten in den Ländern fort.

(2) Mit der Schaffung von Landesregierungen gehen auch die Befugnisse nach § 2 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 auf die Länder über. Die Landesregierungen können auch die Zuständigkeiten nach § 61 regeln.

#### § 67

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Februar 1988 über die Generalbebauungsplanung für Städte (GBl. I Nr. 6 S. 64) außer Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de. Maizière  
Ministerpräsident  
Dr.-Ing. Viehweger  
Minister für Bauwesen,  
Städtebau und Wohnungswirtschaft

#### Anlage 1

zu § 10 Absatz 1 vorstehender Verordnung

### Bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

#### Inhaltsübersicht

##### Erster Abschnitt

##### Art der baulichen Nutzung

- § 1 Allgemeine Vorschriften für Bauflächen und Baugebiete
- § 2 Kleinsiedlungsgebiete
- § 3 Reine Wohngebiete
- § 4 Allgemeine Wohngebiete
- § 4a Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (besondere Wohngebiete)
- § 5 Dorfgebiete
- § 6 Mischgebiete
- § 7 Kerngebiete
- § 8 Gewerbegebiete
- § 9 Industriegebiete
- § 10 Sondergebiete, die der Erholung dienen
- § 11 Sonstige Sondergebiete
- § 12 Stellplätze und Garagen
- § 13 Gebäude und Räume für freie Berufe
- § 14 Nebenanlagen
- § 15 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen

##### Zweiter Abschnitt

##### Maß der baulichen Nutzung

- § 16 Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung
- § 17 Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung
- § 18 Höhe baulicher Anlagen
- § 19 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche
- § 20 Vollgeschosse, Geschoßflächenzahl, Geschoßfläche
- § 21 Baumassenzahl, Baumasse
- § 21a Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

##### Dritter Abschnitt

##### Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

- § 22 Bauweise
- § 23 Überbaubare Grundstücksfläche

##### Vierter Abschnitt

- § 24 Bebauungsplan zur Bestimmung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten

##### Erster Abschnitt

##### Art der baulichen Nutzung

#### § 1

#### Allgemeine Vorschriften für Bauflächen und Baugebiete

(1) Im Flächennutzungsplan können die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) dargestellt werden als

- |                           |      |
|---------------------------|------|
| 1. Wohnbauflächen         | (W)  |
| 2. gemischte Bauflächen   | (M)  |
| 3. gewerbliche Bauflächen | (G)  |
| 4. Sonderbauflächen       | (S). |

(2) Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen können nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) dargestellt werden als

- |                           |       |
|---------------------------|-------|
| 1. Kleinsiedlungsgebiete  | (WS)  |
| 2. reine Wohngebiete      | (WR)  |
| 3. allgemeine Wohngebiete | (WA)  |
| 4. besondere Wohngebiete  | (WB)  |
| 5. Dorfgebiete            | (MD)  |
| 6. Mischgebiete           | (MI)  |
| 7. Kerngebiete            | (MK)  |
| 8. Gewerbegebiete         | (GE)  |
| 9. Industriegebiete       | (GI)  |
| 10. Sondergebiete         | (SO). |

(3) Im Bebauungsplan können die in Absatz 2 bezeichneten Baugebiete festgesetzt werden. Durch die Festsetzung werden die Vorschriften der §§ 2 bis 14 Bestandteil des Bebauungsplans, soweit nicht aufgrund der Absätze 4 bis 10 etwas anderes bestimmt wird. Bei Festsetzung von Sondergebieten finden die Vorschriften über besondere Festsetzungen nach den Absätzen 4 bis 10 keine Anwendung; besondere Festsetzungen über die Art der Nutzung können nach den §§ 10 und 11 getroffen werden.

(4) Für die in den §§ 4 bis 9 bezeichneten Baugebiete können im Bebauungsplan für das jeweilige Baugebiet Festsetzungen getroffen werden, die das Baugebiet

1. nach der Art der zulässigen Nutzung,
2. nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften

gliedern. Die Festsetzungen nach Satz 1 können auch für mehrere Gewerbegebiete einer Gemeinde im Verhältnis zueinander getroffen werden; dies gilt auch für Industriegebiete. Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß bestimmte Arten von Nutzungen, die nach den §§ 2, 4 bis 9 und 13 allgemein zulässig sind, nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt.

(6) Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß alle oder einzelne Ausnahmen, die in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 9 vorgesehen sind,

1. nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden oder
2. in dem Baugebiet allgemein zulässig sind, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt.

(7) In Bebauungsplänen für Baugebiete nach den §§ 4 bis 9 kann, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen (§ 9 Abs. 3 der BauZVO), festgesetzt werden, daß in bestimmten Geschossen, Ebenen oder sonstigen Teilen baulicher Anlagen

1. nur einzelne oder mehrere der in dem Baugebiet allgemein zulässigen Nutzungen zulässig sind,
2. einzelne oder mehrere der in dem Baugebiet allgemein zulässigen Nutzungen unzulässig sind oder als Ausnahme zugelassen werden können oder
3. alle oder einzelne Ausnahmen, die in den Baugebieten nach den §§ 4 bis 9 vorgesehen sind, nicht zulässig oder, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt, allgemein zulässig sind.

(8) Die Festsetzungen nach den Absätzen 4 bis 7 können sich auch auf Teile des Baugebiets beschränken.

(9) Wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, kann im Bebauungsplan bei Anwendung der Absätze 5 bis 8 festgesetzt werden, daß nur bestimmte Arten der in den Baugebieten allgemein oder ausnahmsweise zulässigen baulichen oder sonstigen Anlagen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können.

(10) Waren bei Festsetzung eines Baugebiets nach den §§ 2 bis 9 in überwiegend bebauten Gebieten bestimmte vorhandene bauliche und sonstige Anlagen unzulässig, kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, daß Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen dieser Anlagen allgemein zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können. Im Bebauungsplan können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden. Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets muß in seinen übrigen Teilen gewahrt bleiben. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen.

## § 2

### Kleinsiedlungsgebiete

(1) Kleinsiedlungsgebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäuden mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

(2) Zulässig sind

1. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten, landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen und Gartenbaubetriebe,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. sonstige Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
3. Tankstellen,
4. nicht störende Gewerbebetriebe.

## § 3

### Reine Wohngebiete

(1) Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen.

(2) Zulässig sind Wohngebäude.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(4) Zu den nach Absatz 2 sowie den §§ 2, 4 bis 7 zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

## § 4

### Allgemeine Wohngebiete

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

(2) Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.

#### § 4a

##### Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (besondere Wohngebiete)

(1) Besondere Wohngebiete sind überwiegend bebaute Gebiete, die aufgrund ausgeübter Wohnnutzung und vorhandener sonstiger in Absatz 2 genannter Anlagen eine besondere Eigenart aufweisen und in denen unter Berücksichtigung dieser Eigenart die Wohnnutzung erhalten und fortentwickelt werden soll. Besondere Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen; sie dienen auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sonstigen Anlagen im Sinne der Absätze 2 und 3, soweit diese Betriebe und Anlagen nach der besonderen Eigenart des Gebiets mit der Wohnnutzung vereinbar sind.

(2) Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften,
3. sonstige Gewerbebetriebe,
4. Geschäfts- und Bürogebäude,
5. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung,
2. Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind,
3. Tankstellen.

(4) Für besondere Wohngebiete oder Teile solcher Gebiete kann, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen (§ 9 Abs. 3 der BauZVO), festgesetzt werden, daß

1. oberhalb eines im Bebauungsplan bestimmten Geschosses nur Wohnungen zulässig sind oder
2. in Gebäuden ein im Bebauungsplan bestimmter Anteil der zulässigen Geschoßfläche oder eine bestimmte Größe der Geschoßfläche für Wohnungen zu verwenden ist.

#### § 5

##### Dorfgebiete

(1) Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

(2) Zulässig sind

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. sonstige Wohngebäude,
4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. sonstige Gewerbebetriebe,

7. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
8. Gartenbaubetriebe,
9. Tankstellen.

(3) Ausnahmsweise können Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 zugelassen werden.

#### § 6

##### Mischgebiete

(1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

(2) Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen,
8. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

(3) Ausnahmsweise können Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets zugelassen werden.

#### § 7

##### Kerngebiete

(1) Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur.

(2) Zulässig sind

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
7. sonstige Wohnungen nach Maßgabe von Festsetzungen des Bebauungsplans.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Tankstellen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 5 fallen,
2. Wohnungen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 6 und 7 fallen.

(4) Für Teile eines Kerngebiets kann, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen (§ 9 Abs. 3 der BauZVO), festgesetzt werden, daß

1. oberhalb eines im Bebauungsplan bestimmten Geschosses nur Wohnungen zulässig sind oder
2. in Gebäuden ein im Bebauungsplan bestimmter Anteil der zulässigen Geschoßfläche oder eine bestimmte Größe der Geschoßfläche für Wohnungen zu verwenden ist.

Dies gilt auch, wenn durch solche Festsetzungen dieser Teil des Kerngebiets nicht vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur dient.



## § 8

**Gewerbegebiete**

(1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

(2) Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Vergnügungsstätten.

## § 9

**Industriegebiete**

(1) Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

(2) Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Tankstellen.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

## § 10

**Sondergebiete, die der Erholung dienen**

(1) Als Sondergebiete, die der Erholung dienen, kommen insbesondere in Betracht

Wochenendhausgebiete,  
Ferienhausgebiete,  
Campingplatzgebiete.

(2) Für Sondergebiete, die der Erholung dienen, sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß bestimmte, der Eigenart des Gebiets entsprechende Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets und für sportliche Zwecke allgemein zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können.

(3) In Wochenendhausgebieten sind Wochenendhäuser als Einzelhäuser zulässig. Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß Wochenendhäuser nur als Hausgruppen zulässig sind oder ausnahmsweise als Hausgruppen zugelassen werden können. Die zulässige Grundfläche der Wochenendhäuser ist im Bebauungsplan, begrenzt nach der besonderen Eigenart des Gebiets, unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten festzusetzen.

(4) In Ferienhausgebieten sind Ferienhäuser zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Im Bebauungsplan kann die Grundfläche der Ferienhäuser, begrenzt nach der besonderen Eigenart des Gebiets, unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten festgesetzt werden.

(5) In Campingplatzgebieten sind Campingplätze und Zeltplätze zulässig.

## § 11

**Sonstige Sondergebiete**

(1) Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.

(2) Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht

Gebiete für den Fremdenverkehr, wie Kurgelände und Gebiete für die Fremdenbeherbergung,  
Ladengebiete,  
Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,  
Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse,  
Hochschulgebiete,  
Klinikgebiete,  
Hafengebiete,  
Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.

(3) 1. Einkaufszentren,

2. großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können,
3. sonstige großflächige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher und auf die Auswirkungen den in Nummer 2 bezeichneten Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind,

sind außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. Auswirkungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 und 3 sind insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzrechtes sowie Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich der in Satz 1 bezeichneten Betriebe, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt. Auswirkungen im Sinne des Satzes 2 sind bei Betrieben nach Satz 1 Nr. 2 und 3 in der Regel anzunehmen, wenn die Geschoßfläche 1 200 m<sup>2</sup> überschreitet. Die Regel des Satzes 3 gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß Auswirkungen bereits bei weniger als 1 200 m<sup>2</sup> Geschoßfläche vorliegen oder bei mehr als 1 200 m<sup>2</sup> Geschoßfläche nicht vorliegen; dabei sind in bezug auf die in Satz 2 bezeichneten Auswirkungen insbesondere die Gliederung und Größe der Gemeinde und ihrer Ortsteile, die Sicherung der verbraucher-nahen Versorgung der Bevölkerung und das Warenangebot des Betriebs zu berücksichtigen.

## § 12

**Stellplätze und Garagen**

(1) Stellplätze und Garagen sind in allen Baugebieten zulässig, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes ergibt.

(2) In Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten sowie Sondergebieten, die der Erholung dienen, sind Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

(3) Unzulässig sind

1. Stellplätze und Garagen für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse sowie für Anhänger dieser Kraftfahrzeuge in reinen Wohngebieten,
2. Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht über 3,5 Tonnen sowie für Anhänger dieser Kraftfahrzeuge in Kleinsiedlungsgebieten und allgemeinen Wohngebieten.

(4) Im Bebauungsplan kann, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen (§ 9 Abs. 3 der BauZVO), festgesetzt werden, daß

in bestimmten Geschossen nur Stellplätze oder Garagen und zugehörige Nebeneinrichtungen (Garagengeschosse) zulässig sind. Eine Festsetzung nach Satz 1 kann auch für Geschosse unterhalb der Geländeoberfläche getroffen werden. Bei Festsetzungen nach den Sätzen 1 und 2 sind Stellplätze und Garagen auf dem Grundstück nur in den festgesetzten Geschossen zulässig, soweit der Bebauungsplan nichts anderes bestimmt.

(5) Im Bebauungsplan kann, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen (§ 9 Abs. 3 der BauZVO), festgesetzt werden, daß in Teilen von Geschossen nur Stellplätze und Garagen zulässig sind. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß in Baugebieten oder bestimmten Teilen von Baugebieten Stellplätze und Garagen unzulässig oder nur in beschränktem Umfang zulässig sind, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(7) Die landesrechtlichen Vorschriften über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen sowie die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Bereiche bleiben bei Festsetzungen nach den Absätzen 4 bis 6 unberührt.

### § 13

#### Gebäude und Räume für freie Berufe

Für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, sind in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 4 Räume, in den Baugebieten nach den §§ 4a bis 9 auch Gebäude zulässig.

### § 14

#### Nebenanlagen

(1) Außer den in den §§ 2 bis 13 genannten Anlagen sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Soweit nicht bereits in den Baugebieten nach dieser Verordnung Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung zulässig sind, gehören zu den untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des Satzes 1 auch solche für die Kleintierhaltung. Im Bebauungsplan kann die Zulässigkeit der Nebenanlagen und Einrichtungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

(2) Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht Absatz 1 Satz 1 Anwendung findet.

### § 15

#### Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen

(1) Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 hat nach den städtebaulichen Zielen und Grundsätzen des § 1 Abs. 5 der BauZVO zu erfolgen.

(3) Die Zulässigkeit der Anlagen in den Baugebieten ist nicht allein nach den verfahrensrechtlichen Einordnungen des Immissionsschutzrechts und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu beurteilen.

## Zweiter Abschnitt

### Maß der baulichen Nutzung

#### § 16

#### Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung

(1) Wird im Flächennutzungsplan das allgemeine Maß der baulichen Nutzung dargestellt, genügt die Angabe der Geschosflächenzahl, der Baumassenzahl oder der Höhe baulicher Anlagen.

(2) Im Bebauungsplan kann das Maß der baulichen Nutzung bestimmt werden durch Festsetzung

1. der Grundflächenzahl oder der Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen,
2. der Geschosflächenzahl oder der Größe der Geschosfläche, der Baumassenzahl oder der Baumasse,
3. der Zahl der Vollgeschosse,
4. der Höhe baulicher Anlagen.

(3) Bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan ist festzusetzen

1. stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen,
2. die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

(4) Bei Festsetzung des Höchstmaßes für die Geschosflächenzahl oder die Größe der Geschosfläche, für die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe baulicher Anlagen im Bebauungsplan kann zugleich ein Mindestmaß festgesetzt werden. Die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe baulicher Anlagen können auch als zwingend festgesetzt werden.

(5) Im Bebauungsplan kann das Maß der baulichen Nutzung für Teile des Baugebiets, für einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile und für Teile baulicher Anlagen unterschiedlich festgesetzt werden; die Festsetzungen können oberhalb und unterhalb der Geländeoberfläche getroffen werden.

(6) Im Bebauungsplan können nach Art und Umfang bestimmte Ausnahmen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung vorgesehen werden.

### § 17

#### Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung

(1) Bei der Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 16 dürfen, auch wenn eine Geschosflächenzahl oder eine Baumassenzahl nicht dargestellt oder festgesetzt wird, folgende Obergrenzen nicht überschritten werden:

1	2	3	4
Baugebiet	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschosflächenzahl (GFZ)	Baumassenzahl (BMZ)
in Kleinsiedlungsgebieten (WS)	0,2	0,4	—
in reinen Wohngebieten (WR)			
allgemeinen Wohngebieten (WA)			
Ferienhausgebieten	0,4	1,2	—
in besonderen Wohngebieten (WB)	0,6	1,6	—
in Dorfgebieten (MD)			
Mischgebieten (MI)	0,6	1,2	—
in Kerngebieten (MK)	1,0	3,0	—
in Gewerbegebieten (GE)			
Industriegebieten (GI)			
sonstigen Sondergebieten	0,8	2,4	10,0
in Wochenendhausgebieten	0,2	0,2	—

(2) Die Obergrenzen des Absatzes 1 können überschritten werden, wenn

1. besondere städtebauliche Gründe dies erfordern,
2. die Überschreitungen durch Umstände ausgeglichen sind oder durch Maßnahmen ausgeglichen werden, durch die sichergestellt ist, daß die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden und die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigt werden, und
3. sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Dies gilt nicht für Wochenendhausgebiete und Ferienhausgebiete.

(3) In Gebieten, die am 1. Juli 1990 überwiegend bebaut waren, können die Obergrenzen des Absatzes 1 überschritten werden, wenn städtebauliche Gründe dies erfordern und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 18

##### Höhe baulicher Anlagen

(1) Bei Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

(2) Ist die Höhe baulicher Anlagen als zwingend festgesetzt (§ 16 Abs. 4 Satz 2), können geringfügige Abweichungen zugelassen werden.

#### § 19

##### Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche

(1) Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 3 zulässig sind.

(2) Zulässige Grundfläche ist der nach Absatz 1 errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

(3) Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt. Ist eine Straßenbegrenzungslinie nicht festgesetzt, so ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die hinter der tatsächlichen Straßengrenze liegt oder die im Bebauungsplan als maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche festgesetzt ist.

(4) Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden. Im Bebauungsplan können von Satz 2 abweichende Bestimmungen getroffen werden. Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt, kann im Einzelfall von der Einhaltung der sich aus Satz 2 ergebenden Grenzen abgesehen werden

1. bei Überschreitungen mit geringfügigen Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens oder
2. wenn die Einhaltung der Grenzen zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde.

#### § 20

##### Vollgeschosse, Geschosflächenzahl, Geschosfläche

(1) Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

(2) Die Geschosflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschosfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 zulässig sind.

(3) Die Geschosfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz oder teilweise mitzurechnen oder ausnahmsweise nicht mitzurechnen sind.

(4) Bei der Ermittlung der Geschosfläche bleiben Nebenanlagen im Sinne des § 14, Balkone, Loggien, Terrassen sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen (seitlicher Grenzabstand und sonstige Abstandsflächen) zulässig sind oder zugelassen werden können, unberücksichtigt.

#### § 21

##### Baumassenzahl, Baumasse

(1) Die Baumassenzahl gibt an, wieviel Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 zulässig sind.

(2) Die Baumasse ist nach den Außenmaßen der Gebäude vom Fußboden des untersten Vollgeschosses bis zur Decke des obersten Vollgeschosses zu ermitteln. Die Baumassen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände und Decken sind mitzurechnen. Bei baulichen Anlagen, bei denen eine Berechnung der Baumasse nach Satz 1 nicht möglich ist, ist die tatsächliche Baumasse zu ermitteln.

(3) Bauliche Anlagen und Gebäudeteile im Sinne des § 20 Abs. 4 bleiben bei der Ermittlung der Baumasse unberücksichtigt.

(4) Ist im Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl nicht festgesetzt, darf bei Gebäuden, die Geschosse von mehr als 3,50 m Höhe haben, eine Baumassenzahl, die das Dreieinhalbfache der zulässigen Geschosflächenzahl beträgt, nicht überschritten werden.

#### § 21a

##### Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

(1) Garagengeschosse oder ihre Baumasse sind in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder auf die zulässige Baumasse nicht anzurechnen, wenn der Bebauungsplan dies festsetzt oder als Ausnahme vorsieht.

(2) Der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 sind Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstücks festgesetzten Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 der BauZVO hinzuzurechnen, wenn der Bebauungsplan dies festsetzt oder als Ausnahme vorsieht.

(3) Soweit § 19 Abs. 4 nicht entgegensteht, ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch überdachte Stellplätze und Garagen bis zu 0,1 der Fläche des Baugrundstücks zulässig; eine weitergehende Überschreitung kann ausnahmsweise zugelassen werden

1. in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten,
2. in anderen Baugebieten, soweit solche Anlagen nach § 9 Abs. 1 der BauZVO im Bebauungsplan festgesetzt sind.

(4) Bei der Ermittlung der Geschosfläche oder der Baumasse bleiben unberücksichtigt die Flächen oder Baumassen von

1. Garagengeschossen, die nach Absatz 1 nicht angerechnet werden,
2. Stellplätzen und Garagen, deren Grundflächen die zulässige Grundfläche unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 überschreiten,
3. Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen, wenn der Bebauungsplan dies festsetzt oder als Ausnahme vorsieht.

(5) Die zulässige Geschosfläche oder die zulässige Baumasse ist um die Flächen oder Baumassen notwendiger Garagen, die unter der

Geländeoberfläche hergestellt werden, insoweit zu erhöhen, als der Bebauungsplan dies festsetzt oder als Ausnahme vorsieht.

### Dritter Abschnitt

#### Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

##### § 22

##### Bauweise

(1) Im Bebauungsplan kann die Bauweise als offene oder geschlossene Bauweise festgesetzt werden.

(2) In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet. Die Länge der in Satz 1 bezeichneten Hausformen darf höchstens 50 m betragen. Im Bebauungsplan können Flächen festgesetzt werden, auf denen nur Einzelhäuser, nur Doppelhäuser, nur Hausgruppen oder nur zwei dieser Hausformen zulässig sind.

(3) In der geschlossenen Bauweise werden die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet, es sei denn, daß die vorhandene Bebauung eine Abweichung erfordert.

(4) Im Bebauungsplan kann eine von Absatz 1 abweichende Bauweise festgesetzt werden. Dabei kann auch festgesetzt werden, inwieweit an die vorderen, rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen herangebaut werden darf oder muß.

##### § 23

#### Überbaubare Grundstücksfläche

(1) Die überbaubaren Grundstücksflächen können durch die Festsetzung von Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen bestimmt werden. § 16 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Ist eine Baulinie festgesetzt, so muß auf dieser Linie gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Im Bebauungsplan können weitere nach Art und Umfang bestimmte Ausnahmen vorgesehen werden.

(3) Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Ist eine Bebauungstiefe festgesetzt, so gilt Absatz 3 entsprechend. Die Bebauungstiefe ist von der tatsächlichen Straßengrenze ab zu ermitteln, sofern im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist.

(5) Wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 zugelassen werden. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

### Vierter Abschnitt

##### § 24

#### Bebauungsplan zur Bestimmung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten

In den im Zusammenhang bebauten Gebieten, auf die § 19 Abs. 2 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung Anwendung findet, können in einem Bebauungsplan aus besonderen städtebaulichen

Gründen Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten festgesetzt werden, um eine Beeinträchtigung

1. von Wohnnutzungen oder
2. von anderen schutzbedürftigen Anlagen, wie Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten, oder
3. der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebiets

zu verhindern; in Gebieten mit überwiegend gewerblicher Nutzung können solche Bestimmungen nur zum Schutz der in Nummer 2 bezeichneten Anlagen oder zur Verhinderung einer städtebaulich nachteiligen Massierung von Vergnügungsstätten festgesetzt werden. Die Festsetzung eines Baugebiets nach dem Ersten Abschnitt bleibt unberührt.

#### Anlage 2

zu § 10 Absatz 2 vorstehender Verordnung

#### Ausarbeitung der Bauleitpläne und Planzeichen (PlanZV)

##### § 1

##### Planunterlagen

(1) Als Unterlagen für Bauleitpläne sind Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen (Planunterlagen). Die Maßstäbe sind so zu wählen, daß der Inhalt der Bauleitpläne eindeutig dargestellt oder festgesetzt werden kann.

(2) Aus den Planunterlagen für Bebauungspläne sollen sich die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die Straßen, Wege und Plätze sowie die Geländehöhe ergeben. Von diesen Angaben kann insoweit abgesehen werden, als sie für die Festsetzung nicht erforderlich sind. Der Stand der Planunterlagen (Monat, Jahr) soll angegeben werden.

##### § 2

##### Planzeichen

(1) Als Planzeichen in den Bauleitplänen sollen die in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Planzeichen verwendet werden. Dies gilt auch insbesondere für Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke. Die Darstellungsarten können miteinander verbunden werden. Linien können auch in Farbe ausgeführt werden. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke sollen zusätzlich zu den Planzeichen als solche bezeichnet werden.

(2) Die in der Anlage enthaltenen Planzeichen können ergänzt werden, soweit dies zur eindeutigen Darstellung des Planinhalts erforderlich ist. Soweit Darstellungen des Planinhalts erforderlich sind, für die in der Anlage keine oder keine ausreichenden Planzeichen enthalten sind, können Planzeichen verwendet werden, die sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen entwickelt worden sind.

(3) Die Planzeichen sollen in Farbton, Strichstärke und Dichte den Planunterlagen so angepaßt werden, daß deren Inhalt erkennbar bleibt.

(4) Die verwendeten Planzeichen sollen im Bauleitplan erklärt werden.

(5) Eine Verletzung von Vorschriften der Absätze 1 bis 4 ist unbeachtlich, wenn die Darstellung, Festsetzung, Kennzeichnung, nachrichtliche Übernahme oder der Vermerk hinreichend deutlich erkennbar ist.

### Anlage zur Plan ZV

## Planzeichen für Bauleitpläne

### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung-BauZVO)

§§ 1 bis 11 der Anlage 1 – Bau NVO

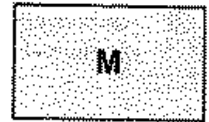
	schwarz/weiß		farbig
1.1. Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)			 Rot mittel
1.1.1. Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)			 Rot mittel
1.1.2. Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)			 Rot mittel
1.1.3. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)			 Rot mittel
1.1.4. Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)			 Rot mittel



1.2. Gemischte Bauflächen  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

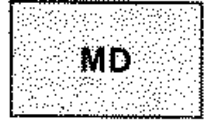
schwarz/weiß

farbig



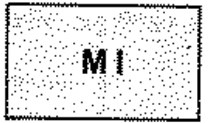
Braun mittel

1.2.1. Dorfgebiete  
(§ 3 BauNVO)



Braun mittel

1.2.2. Mischgebiete  
(§ 6 BauNVO)



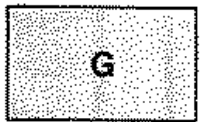
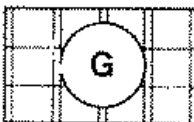
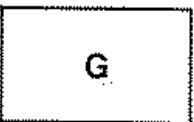
Braun mittel

1.2.3. Kerngebiete  
(§ 7 BauNVO)



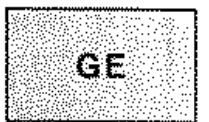
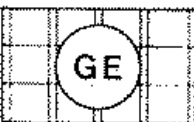
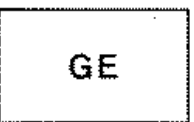
Braun mittel

1.3. Gewerbliche Bauflächen  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)



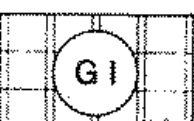
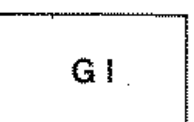
Grau mittel

1.3.1. Gewerbegebiete  
(§ 6 BauNVO)



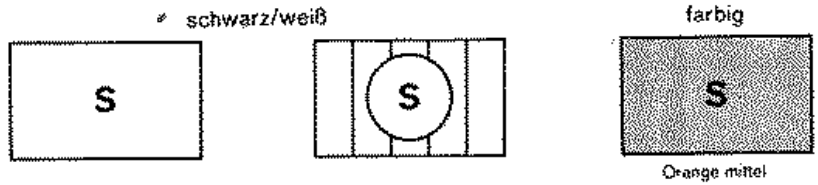
Grau mittel

1.3.2. Industriegebiete  
(§ 9 BauNVO)

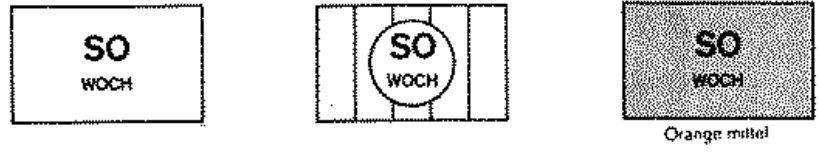


Grau mittel

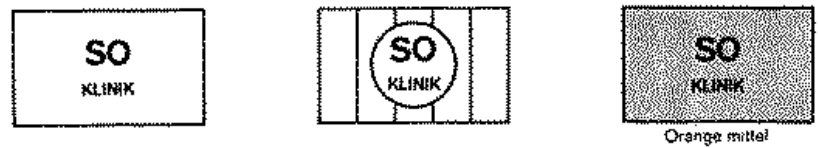
1.4. Sonderbauflächen  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)



1.4.1. Sondergebiete, die der Erholung dienen  
(§ 10 BauNVO)  
z.B. : Wochenendhausgebiete



1.4.2. Sonstige Sondergebiete  
(§ 11 BauNVO)  
z.B. : Klinikgebiete



Zur weiteren Unterscheidung der Baugebiete sind Farbabstufungen zulässig.

Im Bebauungsplan können die farbigen Flächensignaturen auch als Randsignaturen verwendet werden.

Im Flächennutzungsplan kann bei den Planzeichen für die Bauflächen der Nummern 1.1. bis 1.4. bei farbiger Darstellung der Buchstabe entfallen.

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauZVO) kann durch Ergänzungen der Planzeichen festgesetzt werden

z. B.

WR  
2 W



**2. Maß der baulichen Nutzung**

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZVO; § 16 BauNVO)

2.1. Geschoßflächenzahl	Dezimalzahl im Kreis	z.B.	$\textcircled{0,7}$
	als Mindest- und Höchstmaß	z.B.	$\textcircled{0,5}$ bis $\textcircled{0,7}$
	oder <b>GFZ</b> mit Dezimalzahl	z.B.	GFZ 0,7
	als Mindest- und Höchstmaß	z.B.	GFZ 0,5 bis 0,7
2.2. Geschoßfläche	<b>GF</b> mit Flächenangabe	z.B.	GF 500 m <sup>2</sup>
2.3. Baumassenzahl	Dezimalzahl im Rechteck	z.B.	$\boxed{3,0}$
	oder <b>BMZ</b> mit Dezimalzahl	z.B.	BMZ 3,0
2.4. Baumasse	<b>BM</b> mit Volumenangabe	z.B.	BM 4000 m <sup>3</sup>
2.5. Grundflächenzahl	Dezimalzahl	z.B.	0,4
	oder <b>GRZ</b> mit Dezimalzahl	z.B.	GRZ 0,4
2.6. Grundfläche	<b>GR</b> mit Flächenangabe	z.B.	GR 100 m <sup>2</sup>
2.7. Zahl der Vollgeschosse			
	als Höchstmaß	römische Ziffer	z.B. III
	als Mindest- und Höchstmaß	römische Ziffer	z.B. III-V
	zwingend	römische Ziffer in einem Kreis	z.B. $\textcircled{V}$
2.8. Höhe baulicher Anlagen	in .....m über einem Bezugspunkt		
	als Höchstmaß		
	Traufhöhe	<b>TH</b>	z.B. TH 12,4 m über Gehweg
	Firsthöhe	<b>FH</b>	z.B. FH 53,5 m über NN
	Oberkante	<b>OK</b>	z.B. OK 124,5 m über NN
	als Mindest- und Höchstmaß		z.B. OK 116,0 m bis 124,5 m über NN
	zwingend		z.B. $\textcircled{OK}$ 124,5 m über NN

### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauZVO; §§ 22 und 23 BauNVO)

#### 3.1. Offene Bauweise

o

##### 3.1.1. nur Einzelhäuser zulässig



##### 3.1.2. nur Doppelhäuser zulässig



##### 3.1.3. nur Hausgruppen zulässig



##### 3.1.4. nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



#### 3.2. Geschlossene Bauweise

g

##### 3.3. Baulinie

schwarz/weiß

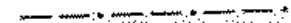
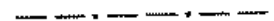


farbig



Rot

##### 3.4. Baugrenze



Blau

Die Bestimmungslinien der Nummern 3.3. und 3.4. können bei farbiger Darstellung auch in durchgezogenen Linien ausgeführt werden.

**4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Rechts, Flächen für den Gemeinbedarf.**  
 Flächen für Sport- und Spielanlagen  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauZVO)

**4.1. Flächen für den Gemeinbedarf**

schwarz/weiß



farbig



Karminerot mittel

Im Bebauungsplan kann die farbige Flächensignatur auch als Randsignatur verwendet werden.

**Einrichtungen und Anlagen :**

Öffentliche Verwaltungen



Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Schule



Post



Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Schutzbauwerk



Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



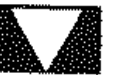
Feuerwehr



Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



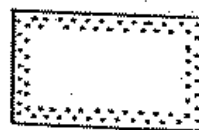
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Die vorstehenden Zeichen können bei Bedarf durch Buchstaben ergänzt werden.

Im Flächennutzungsplan können die vorstehenden Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächendarstellung verwendet werden.

**4.2. Flächen für Sport- und Spielanlagen**



Sportanlagen



Spielanlagen

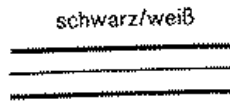




5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauZVO)

5.1. Straßenverkehr

5.1.1. Autobahnen und autobahn-ähnliche Straßen



5.1.2. Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen



5.1.3. Ruhender Verkehr

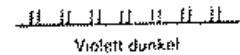
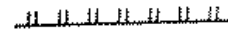


5.2. Bahnen

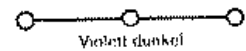
5.2.1. Bahnanlagen



5.2.2. Straßenbahnen



5.2.3. Seilbahnen

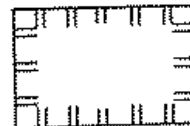


5.3. Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege

z.B. Hauptwanderweg



5.4. Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr



Zweckbestimmung :

Flughafen



Landeplatz



Segelfluggelände



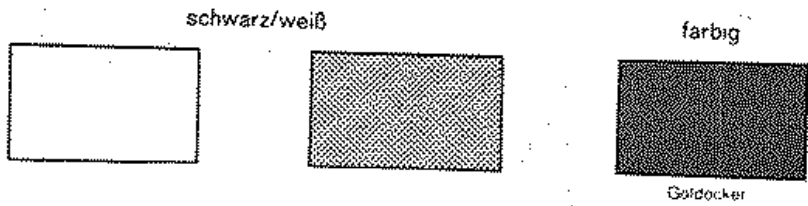
Hubschrauberlandeplatz



**6. Verkehrsflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauZVO)

**6.1. Straßenverkehrsflächen**

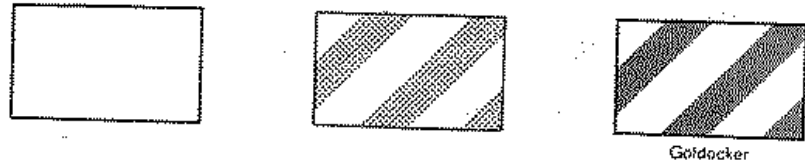


**6.2. Straßenbegrenzungslinie  
auch gegenüber Verkehrsflächen  
besonderer Zweckbestimmung**



Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer  
Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt.

**6.3. Verkehrsflächen beson-  
derer Zweckbestimmung**



Zweckbestimmung:

Öffentliche Parkfläche



Fußgängerbereich



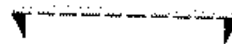
**6.4. Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß  
anderer Flächen an die Verkehrsflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauZVO)

z.B. Einfahrt



z.B. Einfahrtbereich



z.B. Bereich ohne  
Ein- und Ausfahrt



**6.5. Bahnen**

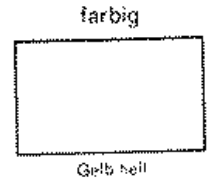
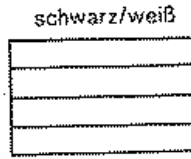
Planzeichen vgl. Abschnitt 5.2.

**6.6. Luftverkehr**

Planzeichen vgl. Abschnitt 5.4.

**7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauZVO)



Im Bebauungsplan kann die farbige Flächensignatur auch als Randsignatur verwendet werden.

Zweckbestimmung :

Elektrizität



Abwasser



Gas



Abfall



Fernwärme



Ablagerung



Wasser



Die vorstehenden Zeichen können bei Bedarf durch Buchstaben ergänzt werden.

Im Flächennutzungsplan können die vorstehenden Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächendarstellung verwendet werden.

**8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauZVO)

oberirdisch



unterirdisch

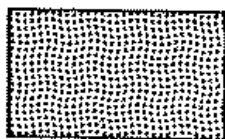


Die Art der Leitungen soll näher bezeichnet werden.

**9. Grünflächen**

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauZVO)

schwarz/weiß



farbig



Grün mittel

Im Bebauungsplan sind Grünflächen als öffentliche oder private Grünflächen besonders zu bezeichnen.

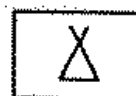
Im Bebauungsplan kann die Flächensignatur auch als Randsignatur verwendet werden.

Zweckbestimmung :

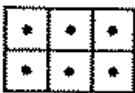
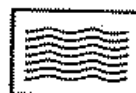
Parkanlage



Zeltplatz



Dauerkleingärten

Badeplatz,  
Freibad

Sportplatz



Friedhof



Spielplatz



Im Flächennutzungsplan können die vorstehenden Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächendarstellung verwendet werden.

**10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**

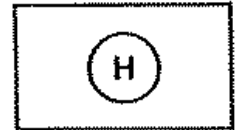
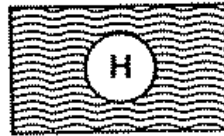
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauZVO)

10.1. Wasserflächen	schwarz/weiß 	farbig  Blau mittel
---------------------	---	--

Die Flächensignatur kann auch als Randsignatur verwendet werden.

Zweckbestimmung z.B.:

Hafen



Blau mittel

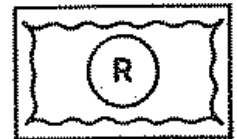
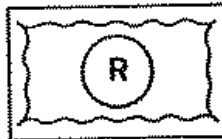
10.2. Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses



Blau dunkel

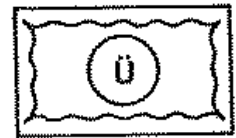
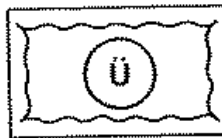
Zweckbestimmung z.B.:

Hochwasser-  
rückhaltebecken



Blau dunkel

Überschwemmungs-  
gebiet



Blau dunkel

10.3. Umgrenzung der Flächen mit wasser-  
rechtlichen Festsetzungen



Blau dunkel

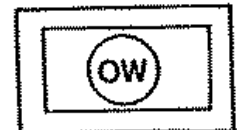
Zweckbestimmung z.B.:

Schutzgebiet für  
Grund- und Quell-  
wassergewinnung



Blau dunkel

Schutzgebiet für  
Oberflächen-  
gewässer

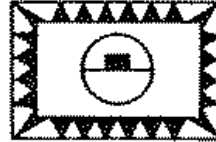


Blau dunkel



**11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen**

(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauZVO)

**11.1. Flächen für Aufschüttungen****11.2. Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen**

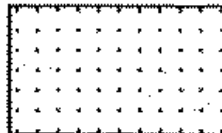
Bei kleinen Flächen kann die Randsignatur im Flächennutzungsplan entfallen.

**12. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald**

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauZVO)

**12.1. Flächen für die Landwirtschaft**

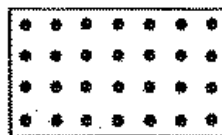
schwarz/weiß



farbig



Gelbgrün

**12.2. Flächen für Wald**

Blaugrün

Die Flächensignaturen können auch als Randsignaturen verwendet werden.

Zweckbestimmung z.B.:

Erholungswald



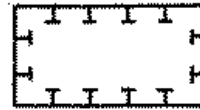
### 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauZVO)

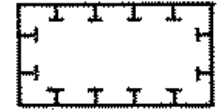
- 13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauZVO)

schwarz/weiß



farbig



Grün dunkel

Die Maßnahmen sind im Bebauungsplan näher zu bestimmen.

- 13.2. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen sowie Bindungen für Bepflanzungen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauZVO)

Anpflanzen z. B.:

Bäume



farbig



Sträucher



Grün dunkel

Erhaltung z. B.:

Bäume



farbig



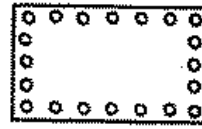
Sträucher



Grün dunkel

13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauZVO)



Anpflanzen z. B.:

Bäume



Sträucher



Grün dunkel

13.2.2. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauZVO)



Erhaltung z. B.:

Bäume



Grün dunkel



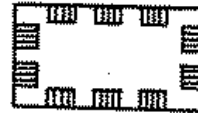
Sträucher



13.3. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauZVO)

schwarz/weiß



farbig



Grün dunkel

Bei Bedarf sind zur weiteren Unterscheidung der Schutzgebiete und Schutzobjekte Differenzierungen in der Umgrenzungssignatur zulässig.

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

Naturschutzgebiet



Naturpark



Nationalpark



Naturdenkmal



Landschaftsschutzgebiet

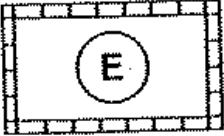

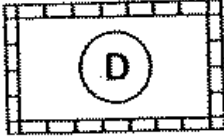

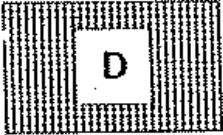



Geschützter Landschaftsbestandteil



## 14. Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 43 Abs. 1 BauZVO)

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <p>14.1. Umgrenzung von Erhaltungsbe-<br/>reichen, wenn im Bebauungs-<br/>plan bezeichnet<br/>(§ 43 Abs. 1 BauZVO)</p>                      | <p style="text-align: center;">schwarz/weiß</p>  | <p style="text-align: center;">farbig</p>  <p style="text-align: center;">Rot</p> |
| <p>14.2. Umgrenzung von Gesamtanlagen<br/>(Ensembles), die dem Denk-<br/>malschutz unterliegen<br/>(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6<br/>BauZVO)</p>  |    |  <p style="text-align: center;">Rot</p>   |
| <p>14.3. Einzelanlagen (unbewegliche<br/>Kulturdenkmale), die dem<br/>Denkmalschutz unterliegen<br/>(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6<br/>BauZVO)</p> |   |  <p style="text-align: center;">Rot</p>  |

# 15. Sonstige Planzeichen

15.1. Umgrenzung der Baufläche für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauZVO)

schwarz/weiß



farbig



Gelb hell

15.2. Mindest- und Höchstmaße für die Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke und Höchstmaße für Wohnbaugrundstücke  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauZVO)

Mindest-/Höchstgröße	F mind./höchst	z.B. F mind./höchst	1000 m <sup>2</sup>
Mindest-/Höchstbreite	b mind./höchst	z.B. b mind./höchst	20 m
Mindest-/Höchsttiefe	t mind./höchst	z.B. t mind./höchst	60 m

15.3. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauZVO)



Rot

Zweckbestimmung:

Stellplätze

St

Gemeinschaftsstellplätze

GSt

Garagen

Ga

Gemeinschaftsgaragen

GGa

Spielplatz

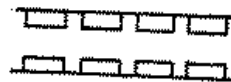


15.4. Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauZVO)

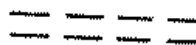
z.B.



15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauZVO)



bei schmalen Flächen





- 15.6. Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzrechts (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauZVO)



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzrechts (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauZVO)

Im Bebauungsplan sind die Maßnahmen innerhalb der Flächen näher zu bestimmen.

- 15.7. Umgrenzung der Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauZVO)



Im Bebauungsplan sind die Maßnahmen innerhalb der Gebiete näher zu bestimmen.

- 15.8. Umgrenzung der Fläche, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauZVO)

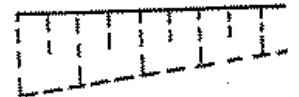


Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauZVO)

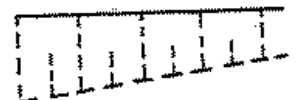
Im Bebauungsplan sind die Maßnahmen innerhalb der Flächen näher zu bestimmen.

- 15.9. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauZVO)

Aufschüttung



Abgrabung



Stützmauer



- 15.10. Höhenlage bei Festsetzungen z.B. ⊕ OK (Oberkante) Gehweg 124,5 m ü. NN  
 (§ 9 Abs. 2 und 6 BauZVO) z.B. ⊕ UK (Unterkante) Brücke 116,0 m ü. NN

- 15.11. Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

(§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4,  
 § 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauZVO)

zu a.  
 und b.

schwarz/weiß



farbig



Grau dunkel

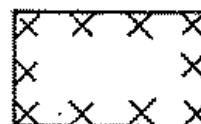
- b. Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

(§ 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4,  
 § 9 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 BauZVO)

- c. Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4,  
 § 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauZVO)

schwarz/weiß



- 15.12. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

(§ 9 Abs. 7 BauZVO)



Grau dunkel

- 15.13. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

(z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)



**Anlage 3**

zu § 65 Absatz 2 vorstehender Verordnung

**Genehmigungsfreie Vorhaben**

Die Errichtung oder Herstellung folgender baulicher Anlagen und Einrichtungen bedarf keiner Baugenehmigung:

1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten bis zu 30 m<sup>3</sup> umbauten Raum, im Außenbereich nur für landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung; das gilt nicht für Garagen, Verkaufsstände und Ausstellungsstände,
2. selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 30 m<sup>2</sup> Grundfläche und bis zu 1,25 m Höhe oder Tiefe,
3. Gerüste der Regelausführung,
4. Stützmauern bis zu 2 m Höhe über Geländeoberfläche, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen,
5. Einfriedung bis zu 1,50 m Höhe,
6. offene Einfriedungen für landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Grundstücke im Außenbereich,
7. Masten und Unterstützungen der Freileitungen, bei Typengenehmigung,
8. Feuerstätten bis 50 kW Nennwärmeleistung und Gasfeuerstätten bis 90 kW Nennwärmeleistung sowie offene Kamine,
9. Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Warmwasser- und Niederdruckdampfheizungen,
10. Lüftungsleitungen und Leitungen von Warmluftheizungen, sofern sie nicht Brandabschnitte oder Geschosse in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen überbrücken,
11. nichttragende oder nichtaussteifende Bauteile innerhalb baulicher Anlagen,
12. Wasserversorgungsanlagen, einschließlich der Warmwasserversorgungsanlagen, der Einrichtungsgegenstände und der Armaturen,
13. Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Einrichtungsgegenstände und der Armaturen,
14. Energieleitungen, außer Tragkonstruktionen,
15. Durchlässe und Brücken bis 5 m Lichtweite,
16. landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Gebäude bis 4 m Firsthöhe, wenn sie nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen oder Tieren bestimmt sind,
17. Gewächshäuser bis zu 4 m Firsthöhe, bei Typengenehmigung und bis zu 100 m<sup>2</sup> Grundfläche,
18. Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen und Schutzhallen sowie der zum vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterkünfte (Baubuden),
19. Landungsstege,
20. Denkmäler bis zu 3 m Höhe sowie Grabkreuze und Grabsteine auf Friedhöfen,
21. Wasserbecken bis zu 100 m<sup>3</sup> Rauminhalt außer im Außenbereich,
22. luftgetragene Schwimmbeckenüberdachungen bis zu 100 m<sup>2</sup> Grundfläche außer im Außenbereich,
23. Sprungschanzen und Sprungtürme bis zu 10 m Höhe,
24. Signalthochbauten der Landesvermessung,
25. ortsfeste Behälter für brennbare und schädliche Flüssigkeiten bis zu 5 m<sup>3</sup> Behälterinhalt,
26. ortsfeste Behälter für nicht verflüssigte Gase bis zu 5 m<sup>3</sup> Behälterinhalt, soweit der höchstzulässige Betriebsdruck nicht mehr als 0,5 bar oder das Produkt aus dem höchstzulässigen Betriebsdruck (bar) und dem Behälterinhalt (m<sup>3</sup>) nicht mehr als 2,5 beträgt,
27. ortsfeste Behälter für verflüssigte Gase bis zu 5 m<sup>3</sup> Behälterinhalt,
28. sonstige Behälter bis zu 50 m<sup>3</sup> Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe,
29. Antennenanlagen bis zu 10 m Antennenhöhe, bei Parabolantennenanlagen bis zu einer Größe der Reflektorschalen von insgesamt 0,50 m<sup>2</sup> ohne Berücksichtigung der Krümmung, und Blitzschutzanlagen,
30. bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Spielplätzen dienen, wie Pergolen, Trockenmauern,
31. Ausstellungsplätze, Abstellplätze und Lagerplätze bis zu 300 m<sup>2</sup> Fläche außer im Außenbereich,
32. Unterstützungen von Seilbahnen, die der Lastenbeförderung dienen und nicht über öffentliche Verkehrsflächen führen,
33. bauliche Anlagen, die zu Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen nur kurzfristig errichtet werden und die keine fliegenden Bauten sind,
34. Fahrzeugwaagen,
35. Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,50 m<sup>2</sup>,
36. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Ausverkäufe und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung, bis zu 10 m Höhe und 50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,
37. Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und nicht über die Baulinie oder Baugrenze hinausragen, bis zu 10 m Höhe und 50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,
38. Warenautomaten, wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen und der Anbringungsort oder Aufstellungsort innerhalb der Grundfläche des Gebäudes liegt,
39. untergeordnete oder unbedeutende Anlagen und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Nummern 1 bis 38 bereits aufgeführt sind, sowie einer Höhe bis zu 4 m und einer Grundfläche bis zu 100 m<sup>2</sup>.

**Durchführungsverordnung  
zum Gesetz über das Vermögen der Gemeinden,  
Städte und Landkreise  
— Verfahren zur Überführung volkseigenen Vermögens  
in das Eigentum der Gemeinden, Städte und Landkreise —  
(Eigentumsüberführungsverfahrensordnung)**

vom 25. Juli 1990

In Durchführung des Gesetzes vom 6. Juli 1990 über das Vermögen der Gemeinden, Städte und Landkreise (Kommunalvermögensgesetz — KVG) (GBl. I Nr. 42 S. 660) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für das Verfahren zur Überführung volkseigenen Vermögens in das Eigentum der Gemeinden, Städte und Landkreise (nachfolgend Kommunen genannt), das gemäß § 1 des Kommunalvermögensgesetzes kommunalen Aufgaben und kommunalen Dienstleistungen dient, soweit hierfür nicht besondere gesetzliche Regelungen bestehen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für das Verfahren zur Überführung von volkseigenem Vermögen, das zur Erfüllung von Aufgaben der Republik und der Länder benötigt wird.

**§ 2**

**Zuständigkeit, Antragstellung**

(1) Für die Durchführung der Verfahren nach dieser Verordnung ist zuständig:

- a) für das Vermögen gemäß § 11 Abs. 3 des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) der jeweils fachlich verantwortliche Minister,
- b) in allen übrigen Fällen der Präsident der Treuhandanstalt, hinsichtlich des § 7 Abs. 4 des Kommunalvermögensgesetzes Abstimmung mit den Ministern für Wirtschaft und Regionale und Kommunale Angelegenheiten.

(2) Das Verfahren zur Überführung volkseigenen Vermögens in das Eigentum der Kommunen wird auf Antrag eröffnet. Antragsberechtigt sind die Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretung, der Stadtverordnetenversammlung oder des Kreistages.

- (3) Der Antrag nach Abs. 1 Buchst. a ist,
- soweit es sich um ehemals den Räten der Gemeinden und Städte zugeordnete Betriebe oder Einrichtungen handelt, beim zuständigen Landrat,
  - soweit es sich um ehemals den Räten der Kreise zugeordnete Betriebe oder Einrichtungen handelt, beim Regierungsbevollmächtigten für den jeweiligen Bezirk,
  - soweit es sich um ehemals den Räten der Bezirke zugeordnete Betriebe oder Einrichtungen handelt, unmittelbar beim fachlich zuständigen Minister einzureichen. In den Fällen der Anstriche 1 und 2 sind die eingereichten Anträge verbunden mit einer Stellungnahme über die jeweilige Aufsichtsbehörde dem fachlich zuständigen Minister unverzüglich zur Entscheidung zuzuleiten.

(4) Der Antrag nach Abs. 1 Buchst. b ist bei der Treuhandanstalt einzureichen.

**§ 3**

**Form und Frist der Antragstellung**

Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten des Kommunalvermögensgesetzes schriftlich einzureichen.

**§ 4**

**Inhalt des Antrags**

(1) Der Antragsteller hat in dem Antrag eine exakte Definition der Ansprüche unter Beachtung der dem Gemeinwohl

der Kommunen dienenden Übernahme von Unternehmen/Unternehmensteilen bzw. Vermögensteilen auszuweisen. Dem Antrag ist der Beschluß der Gemeindevertretung, der Stadtverordnetenversammlung oder des Kreistages beizufügen, der den Anspruch, die Bezeichnung des beanspruchten Vermögens sowie bei Grund und Boden die Lage- oder Grundbuchbezeichnung und die derzeitigen Nutzungsverhältnisse ausweisen muß.

(2) Weiterhin hat der Antrag zu enthalten:

- a) Bezeichnung der Betriebe und Einrichtungen,
  - die vollständig durch die Kommunen mit Geschäftsanteilen übernommen werden sollen,
  - an denen sich die Kommunen mit Geschäftsanteilen beteiligen wollen,
  - die zukünftig als Eigenbetriebe gemäß § 57 Abs. 3 Ziff. 1 und § 59 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) geführt werden sollen,
- b) Angabe des ehemaligen Unterstellungsverhältnisses,
- c) Angaben über alle volkseigenen Grundstücke einschließlich der mit dem Grund und Boden als wesentliche Bestandteile untrennbar verbundenen Gebäude und Gebäudeteile, die in kommunales Eigentum übergehen sollen,
- d) bei der Übernahme von Vermögensteilen Bezeichnung der Betriebsteile, Werkstätten, Filialen oder anderen Struktureinheiten ehemaliger volkseigener Betriebe mit Ausweis der erforderlichen Abschluß- und Eröffnungsbilanzen sowie Bezeichnung der entsprechenden Grundstücke und Grundstücksteile in solcher Form, daß die Vermögenstrennung eindeutig ersichtlich wird.

**§ 5**

**Entscheidung über den Antrag**

(1) Über den Antrag ist durch den gemäß § 2 Abs. 1 fachlich zuständigen Minister bzw. den Präsidenten der Treuhandanstalt unverzüglich nach Eingang des Antrages auf der Grundlage der Bestimmungen des Kommunalvermögensgesetzes, der Antragsunterlagen und der Stellungnahmen zu entscheiden. Die Entscheidung beinhaltet den Rechtsanspruch auf das bezeichnete Vermögen dem Grunde nach.

(2) Sofern mehrere Städte, Gemeinden bzw. Landkreise Anspruch auf dasselbe Vermögen erheben, ist vor der Entscheidungsfindung eine Anhörung der beteiligten Kommunen durchzuführen.

(3) Bei der Entscheidung über Anträge von Kommunen auf Überführung von Vermögen in kommunales Eigentum haben der Präsident der Treuhandanstalt, die zuständigen Minister und die Regierungsbevollmächtigten der Bezirke zu gewährleisten, daß solches Vermögen, das den künftigen Ländern oder der Republik zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten bleiben muß, nicht in das Eigentum der Kommunen übertragen wird. Kommunales Vermögen, das zur Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und Landkreise gemäß §§ 2 und 72 der Kommunalverfassung erforderlich ist, wird davon ausgenommen.

(4) Soweit die Republik und die Länder am Vermögen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung, das nicht unmittelbar für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben der Gemeinden und Kreise benötigt wird, nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften beteiligt werden, ist dies dementsprechend bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

(5) Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und dem Antragsteller unverzüglich zu übergeben bzw. zuzusenden.

**§ 6**

**Rechtsmittel**

(1) Zur Sicherung der Verantwortung des Regierungsbevollmächtigten für den Bezirk gemäß § 9 des Kommunalvermögensgesetzes hat dieser das Recht, gegen die Entscheidung innerhalb von 4 Wochen Einspruch beim Ministerrat einzulegen. Über den Einspruch ist unverzüglich zu entscheiden.

(2) Den Antragstellern steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

(3) Einsprüche gemäß § 8 Abs. 1 des Kommunalvermögensgesetzes können dann geltend gemacht werden, wenn Verträge, Vereinbarungen oder verwaltungsrechtliche Entscheidungen vor dem Inkrafttreten des Kommunalvermögensgesetzes abgeschlossen bzw. getroffen wurden und sie nicht länger als 2 Monate zurückliegen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Kommunen bereits vor der Umwandlung des volkseigenen Vermögens gegen die beabsichtigte Form der Umwandlung nachweislich Einspruch eingelegt haben. In allen anderen Fällen gilt der Rechtsweg.

### § 7

#### Durchführung der Vermögensüberführung

In Durchführung der in § 5 getroffenen Entscheidungen sind zwischen

- dem Bürgermeister, Oberbürgermeister oder Landrat als Vertreter der übernehmenden Seite und
- einem Bevollmächtigten des Präsidenten der Treuhandanstalt oder einem Bevollmächtigten des zuständigen Ministers sowie dem Leiter des Unternehmens bzw. der Einrichtung als Vertreter der übergabenden Seite Übergabe-Übernahme-Protokolle anzufertigen.

### § 8

#### Inhalt der Übergabe-Übernahme-Protokolle

(1) In die Übergabe-Übernahme-Protokolle zur Vermögensüberführung sind aufzunehmen:

- a) Bezeichnung des Vermögens, Ergebnisse der Wertermittlung
- b) Bezeichnung der Rechte, Forderungen und Verbindlichkeiten
- c) Datum der Rechtswirksamkeit der Vermögensüberführung

(2) Bei volkseigenen Grundstücken sind außerdem anzugeben:

- Lage- oder Grundbuchbezeichnung
- eingetragener Rechtsträger bzw. Eigentümer und derzeitige Nutzungsverhältnisse
- in die Vermögensüberführung einbezogene volkseigene Immobilien einschließlich Ergebnisse der Wertermittlung.

### § 9

#### Grundbuchlicher Nachweis

(1) Werden volkseigene Grundstücke aufgrund des Antrages entsprechend § 5 überführt, haben die übergabende und übernehmende Seite gemeinsam die Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch zu beantragen. Der Antrag auf Eintragung in das Grundbuch bedarf der Schriftform, ist mit dem Dienstsiegel zu versehen und in vierfacher Ausfertigung unter Beifügung des Übergabe-Übernahme-Protokolls einzureichen.

(2) Im Grundbuch ist das Datum der Rechtswirksamkeit der Eigentumsüberführung zu vermerken.

(3) Von der Eintragung ist der übergabenden und übernehmenden Seite sowie der Finanzbehörde unter Verwendung der eingereichten Antragsausfertigungen schriftlich Mitteilung zu geben. Eine Antragsausfertigung verbleibt bei den Grundakten.

### § 10

#### Volkseigene Miteigentumsanteile an Grundstücken

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Überführung volkseigener Miteigentumsanteile an Grundstücken entsprechend.

### § 11

#### Überführung von Grundstücksteilen

(1) Wird die Überführung von Teilen volkseigener Grundstücke entschieden, ist dem Übergabe-Übernahme-Protokoll ein Teilungsentwurf beizufügen, aus dem sich der exakte Verlauf der neuen Grundstücksgrenzen ergibt. Der Eintragungsantrag gemäß § 9 Abs. 1 ist in solchen Fällen auch darauf zu richten, die Teilgrundstücke zu vermessen und die Vermesungsergebnisse in die Liegenschaftsdokumentation einschließlich Grundbuch zu übernehmen.

(2) Ist die Grundstücksteilung mit einem unvertretbar hohen Aufwand verbunden oder technisch nicht möglich, hat die Überführung durch Abschluß eines Nutzungsvertrages über das Teilstück zu erfolgen.

### § 12

#### Verfahren zur Übernahme von betrieblichen Kapazitäten der Kinderbetreuung, der Bildung, der Kultur, des Gesundheitswesens und des Sports

Bei vorgesehener Veräußerung von betrieblichen Kapazitäten der Kinderbetreuung, der Bildung, der Kultur, des Gesundheitswesens und des Sports durch die gebildeten Kapitalgesellschaften haben die Unternehmen in Abstimmung mit der Treuhandanstalt und den Kommunen die künftigen Eigentumsverhältnisse einer Klärung zuzuführen.

Für die Überführung des Vermögens in kommunales Eigentum sind die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

### § 13

#### Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

de Maizière  
Ministerpräsident

Minister für Wirtschaft  
I. V.: Dr. Halim  
Staatssekretär

#### Zweite Verordnung über die Gesamtvollstreckung — Unterbrechung des Verfahrens —

vom 25. Juli 1990

Auf der Grundlage von § 208 der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 547), wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Unterbrechung des Verfahrens der Gesamtvollstreckung im Rahmen vorläufiger Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 3 der Gesamtvollstreckungsverordnung.

### § 2

#### Wirkung der Unterbrechung

Die Unterbrechung bewirkt eine befristete Aussetzung des Verfahrens zum Zwecke der Sanierung und Wiederherstellung der Liquidität einer natürlichen oder juristischen Person sowie einer nichtrechtsfähigen Personengesellschaft.



## § 3

**Unterbrechungsbeschuß**

(1) Auf Antrag eines Garantiegebers beschließt das zuständige Gericht über die Unterbrechung des Verfahrens, wenn in dem Eröffnungsantrag die Zahlungsunfähigkeit geltend gemacht wird. Der stattgebende Beschuß ist unanfechtbar.

(2) Garantiegeber sind die Treuhandanstalt sowie Banken und andere natürliche oder juristische Personen, die die Gewähr dafür bieten, daß sie die von ihnen übernommenen Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 erfüllen können.

(3) Die Unterbrechung kann nur für einen Zeitraum von drei Monaten beantragt und beschlossen werden; sie endet, ohne daß es eines Beschlusses nach § 8 bedarf, spätestens mit dem Ablauf des 30. Juni 1991. Die Frist für den Antrag beträgt 2 Wochen ab Zustellung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2. Der Antrag kann unbeschadet des § 8 Abs. 2 nur einmal gestellt werden.

(4) Der Garantiegeber darf den Antrag nach Abs. 1 nicht stellen, wenn er die Sanierung der Gesellschaft für aussichtslos hält.

(5) Der Beschuß nach Abs. 1 ist öffentlich bekannt zu machen und dem Garantiegeber zuzustellen. Abschriften des Beschlusses sind zu übersenden an:

1. den Schuldner,
2. den Gläubiger, der die Eröffnung der Gesamtvollstreckung beantragt hat,
3. die Banken des Schuldners.

## § 4

**Unterrichtung der Treuhandanstalt**

(1) Wird die Eröffnung der Gesamtvollstreckung über das Vermögen einer treuhänderisch verwalteten Wirtschaftseinheit (nachfolgend Treuhandunternehmen genannt) beantragt, ist die Treuhandanstalt zur Verfahrenseröffnung zu hören. Ihr ist eine Abschrift des Antrages zuzustellen.

(2) Treuhandunternehmen sind:

- die gemäß § 11 Abs. 2 des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) in eine Aktiengesellschaft oder in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelten Wirtschaftseinheiten,
- die gemäß Verordnung vom 1. März 1990 zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (GBl. I Nr. 14 S. 107) bereits in eine Kapitalgesellschaft umgewandelten Wirtschaftseinheiten (§ 1 Abs. 4 des Treuhandgesetzes).

## § 5

**Antragspflicht für Treuhandunternehmen**

Für die Treuhandunternehmen gemäß § 4 Abs. 2 gilt die Stellung des Antrages auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung bis zum Ablauf des 31. Dezember 1990 nicht als verzögert im Sinne von § 92 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Aktiengesetzes und von § 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn der Vorstand oder die Geschäftsführer bei der Treuhandanstalt die Unterstützung der Gesellschaft beantragt haben und die Entscheidung über den Antrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes betreiben oder der Treuhandanstalt mitgeteilt haben, daß die Überschuldung durch eine Ausgleichsforderung ausgeglichen werden soll.

## § 6

**Verlängerung der Unterbrechung**

(1) Auf Antrag des Garantiegebers, dem ein Konzept zur Sanierung des Schuldners beizufügen ist, beschließt das Gericht eine Verlängerung der Unterbrechung gemäß § 3. Der Antrag auf Verlängerung kann nur bis zum Ablauf der Unterbrechung nach § 3 Abs. 3 und nur einmal gestellt werden. Die Verlängerung kann nur für einen Zeitraum von 3 Monaten beantragt und beschlossen werden; sie endet, ohne daß es eines Aufhebungsbeschlusses nach § 8 bedarf, mit dem Ablauf des 30. Juni 1991.

(2) Die Bestimmung des § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Gegen den Beschuß steht dem Gläubiger, der Antrag auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung gestellt hat, die Beschwerde zu. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß das vorgelegte Sanierungskonzept offensichtlich nicht realisierbar ist.

## § 7

**Rechtsfolgen aus der Unterbrechung**

(1) Von der Zustellung des Beschlusses nach § 3 oder § 6 an ist der Garantiegeber verpflichtet, die während der Unterbrechung entstehenden Forderungen gegen den Schuldner aus bestehenden oder neu eingegangenen Verträgen zu garantieren. Er ist berechtigt, die den Schuldner gegen die Forderungen zustehenden Einwände geltend zu machen. Wird der Garantiegeber aus seiner Verpflichtung nach Satz 1 in Anspruch genommen, so steht ihm gegen den Schuldner ein Anspruch auf Ersatz seiner aus der Inanspruchnahme erbrachten Leistungen zu. Dieser Anspruch ist im Falle der Eröffnung der Gesamtvollstreckung zum Verzeichnis der Forderungen (§ 11 Abs. 1 der Gesamtvollstreckungsverordnung) anzumelden und im Rang nach § 17 Abs. 3 Ziff. 5 der Gesamtvollstreckungsverordnung zu berücksichtigen.

(2) Während der Unterbrechung ist eine Verjährungsfrist, die durch Anmeldung der Forderung im Gesamtvollstreckungsverfahren unterbrochen werden kann, gehemmt.

(3) Nach Ablauf der Unterbrechung ist nach Anhörung des Schuldners unverzüglich über die Eröffnung der Gesamtvollstreckung zu entscheiden. Von der Anhörung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gesamtvollstreckungsverordnung genannten Stellen kann in diesem Falle abgesehen werden.

## § 8

**Aufhebung der Unterbrechung**

(1) Auf Antrag des Garantiegebers beschließt das Gericht die Aufhebung einer nach § 3 oder § 6 angeordneten Unterbrechung mit sofortiger Wirkung. Dieser Beschuß ist unanfechtbar. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Nach Aufhebung einer Unterbrechung kann eine erneute Unterbrechung nur einmal und nur unter den in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfolgen.

## § 9

**Sicherungsmaßnahmen**

(1) In dem Beschuß gemäß § 3 oder § 6 bestimmt das Gericht auch Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 und 4 der Gesamtvollstreckungsverordnung. Soweit noch nicht geschehen, ordnet es für die Dauer der Unterbrechung die vorläufige Einstellung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 4 der Gesamtvollstreckungsverordnung sowie ein vorläufiges Verbot, Vermögensgegenstände des Schuldners außer im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern, an. Es überträgt die Verfügungsbefugnis auf einen vorläufigen Verwalter, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Ausübung dieser Befugnis durch den Vorstand oder die Geschäftsführer des Schuldners das Unternehmen oder die Durchführung der Gesamtvollstreckung gefährden würde, und dies nach Lage des Unternehmens angemessen ist.

(2) In dem Antrag nach § 3 oder § 6 hat sich der Garantiegeber zur Notwendigkeit von Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 3 zu äußern.

**Schlußbestimmungen**

## § 10

Der § 12 der Gesamtvollstreckungsverordnung vom 6. Juni 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 285) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 und Absatz 5 werden aufgehoben.
2. Absatz 3 wird Absatz 2.
3. Absatz 4 wird Absatz 3.

## § 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière  
Ministerpräsident

Minister der Justiz  
I. V.: Dr. sc. Nissel  
Staatssekretär

**Verordnung  
zur Entflechtung des Handels in den Kommunen  
vom 25. Juli 1990**

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Entflechtung des Handels in den Kommunen (GBl. I Nr. 41 S. 598) und des Gesetzes vom 17. Juni 1990 zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens – Treuhandgesetz – (GBl. I Nr. 33 S. 300) wird zur Privatisierung und Verwertung volkseigener Geschäfts- und Vermögensanteile der Handelsunternehmen verordnet:

## § 1

(1) Diese Verordnung gilt für den Verkauf volkseigener Geschäfts- und Vermögensanteile der aus dem volkseigenen Einzelhandel (HO), einschließlich Gaststätten und Hotels, oder den Großhandelsgesellschaften hervorgegangenen Kapitalgesellschaften und des den Konsumgenossenschaften in Rechtsträgerschaft übertragenen Volkseigentums sowie den Verkauf von volkseigenem Grund und Boden für Handelsneubauten für die Etappe der Überwindung handelspolitisch unvertretbarer Wettbewerbsverhältnisse. Unvertretbare Wettbewerbsverhältnisse bestehen, wenn der Umsatzanteil eines Unternehmens auch künftig 25 % am Gesamtumsatz der jeweiligen Warenhauptgruppe auf den regionalen Märkten übersteigt.

(2) Diese Verordnung berührt nicht bestehende Miet-, Pacht- und Nutzungsverhältnisse über Gewerberäume, soweit sie nicht Bestandteil der zu veräußernden volkseigenen Vermögensanteile sind.

## § 2

(1) Der Verkauf von volkseigenen Grundstücken, Gebäuden und Baulichkeiten (einschließlich solcher auf fremden Grundstücken), Anlagen, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen der Kapitalgesellschaften des Handels sowie solcher, die sich in Rechtsträgerschaft der Konsumgenossenschaften befinden, erfolgt durch die Treuhand-Aktiengesellschaften.

(2) Der Verkauf volkseigener Geschäfts- und Vermögensanteile gemäß Absatz 1, die in Unternehmen mit Beteiligung anderer Unternehmen eingebracht wurden, bedarf der Zustimmung des anderen Partners.

(3) Für den Verkauf gemäß Absatz 1 ist den Beschäftigten von Kapitalgesellschaften, die aus dem volkseigenen Einzelhandel (HO), einschließlich Gaststätten und Hotels, oder den Großhandelsgesellschaften hervorgegangen sind, Vorrang einzuräumen, soweit keine gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechte bestehen.

(4) Den Konsumgenossenschaften und ihren Verbänden ist beim Verkauf des ihnen in Rechtsträgerschaft übertragenen oder von ihnen sonst genutzten Volkseigentums ein Vorrang einzuräumen, wenn dadurch keine unvertretbaren Wettbewerbsverhältnisse entsprechend § 1 Abs. 1 entstehen.

(5) Auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften können beim Kauf volkseigener Vermögensanteile auch bestehende Nutzungsverhältnisse übernommen werden.

(6) Beim Verkauf volkseigener Geschäfts- und Vermögensanteile durch die Treuhand-Aktiengesellschaft sind neben den Regelungen zum Anlagevermögen auch Vereinbarungen für die anderen Vermögensteile, wie Warenbestände, im Zusammenwirken mit den Handelsunternehmen zu treffen.

## § 3

(1) Der Verkauf volkseigener Geschäfts- und Vermögensanteile erfolgt durch die Treuhand-Aktiengesellschaften über Ausschreibungen der Landratsämter bzw. Stadtverwaltungen.

(2) Ausschreibung und Verkauf sind unter Mitwirkung der Landesverbände des Handels, der zuständigen Gewerkschaften und der Betriebsräte vorzunehmen.

(3) Das Ausschreibungsverfahren ist durch die Treuhandanstalt zu regeln.

(4) Ausschreibungen und Verkäufe haben auf der Grundlage regionaler Konzepte der Kommunen zu erfolgen. In die Ausschreibung einzubeziehen sind volkseigener Grund und Boden zur Errichtung von Handelsneubauten sowie volkseigene Gebäude zur Nutzung für Gewerbezwecke entsprechend den Rechtsvorschriften.

## § 4

(1) Zur Vorbereitung des Verkaufs volkseigenen Vermögens hat die Berechnung der Marktanteile in der Region ansässiger Unternehmen durch die Kommunen auf der Grundlage der per 30. Juni 1990 getätigten Warenumsätze der jeweiligen Warenhauptgruppe unter Berücksichtigung der Entwicklung im 2. Halbjahr 1990 zu erfolgen.

(2) Wird in ländlichen Gebieten mit geringer Einwohnerzahl durch eine Kapitalgesellschaft ein Marktanteil von 25 % überschritten und ist die wirtschaftliche Tragfähigkeit nur für ein Unternehmen gegeben, kann auch dies nach den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts zulässig sein.

(3) Bei der Entflechtung des Handels durch Verkauf volkseigener Vermögensanteile ist durch den Käufer die Funktionsfähigkeit der Warenbeschaffung und -verteilung und damit die Versorgungssicherheit gegenüber der Kommune nachzuweisen.

(4) Führt der Verkauf volkseigener Geschäfts- und Vermögensanteile zum Übergang eines Objektes auf einen anderen Inhaber, ist für die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse sowie Arbeitsbedingungen der § 59 a Arbeitsgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 371) anzuwenden.

(5) Müssen durch die Veräußerung von Geschäfts- und Vermögensanteilen im verbleibenden Unternehmen nach Ausnutzung aller gesetzlichen Möglichkeiten Arbeitsplätze abgebaut werden, sind die sozialen Ausgleichsmaßnahmen aus dem Verkaufserlös zu finanzieren.

(6) Bestehende Kommissionshandelsverträge können durch die bisherigen Handelsunternehmen oder durch ihren Rechtsnachfolger weitergeführt werden. Ihre Beendigung regelt sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.

(7) Die Weiterführung der von den bisherigen Handelsunternehmen wahrgenommenen Aufgaben des Gemeinwohls, wie Schüler- und Kinderspeisung, bedarf einvernehmlicher Lösungen zwischen den Handelsunternehmen, dem Käufer volkseigener Vermögensanteile und der Kommune.

## § 5

(1) Die Bildung des dem Angebot volkseigener Vermögenswerte zu Grunde zu legenden Betriebswertes hat auf der Grundlage des Substanzwertes zu erfolgen. Bei dessen Bildung sind die geltenden Vorschriften zur Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens zu beachten.

(2) Zum Zeitpunkt des Verkaufs ist eine körperliche Inventur der Vermögenswerte durchzuführen.

(3) Bei Verkauf von volkseigenem Vermögen, das bisher von Konsumgenossenschaften genutzt wurde, sind darüber

hinaus die während der Nutzungsdauer eingetretenen Wert-  
erhöhungen bzw. Wertminderungen auf der Grundlage der  
Anordnung für die Übertragung volkseigener unbeweglicher  
Grundmittel an Genossenschaften vom 11. Oktober 1974 zu be-  
achten.

## § 6

(1) Über den Verkauf volkseigener Vermögensanteile ist  
zwischen der Treuhand-Aktiengesellschaft und dem Käufer  
ein Kaufvertrag abzuschließen. Für den Inhalt, den Abschluß  
und die Genehmigung des Kaufvertrages sowie für den Eigen-  
tumsübergang sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften an-  
zuwenden.

(2) Der Verkauf volkseigener Vermögenswerte unterliegt  
der Anzeigepflicht gegenüber dem Amt für Wettbewerbs-  
schutz nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen  
in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die In-  
kraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik  
Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik  
(GBl. I Nr. 34 S. 357). Der Minister für Handel und Touris-  
mus ist über Veräußerungsvorhaben in Kenntnis zu setzen  
und gegebenenfalls zu konsultieren.

## § 7

Der Verkauf von Lagerobjekten des Großhandels mit über-  
regionaler Bedeutung bedarf der Abstimmung der Treuhand-  
Aktiengesellschaft mit den Bezirksverwaltungsbehörden, für  
deren Verantwortungsbereich sich daraus Auswirkungen er-  
geben können.

## § 8

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière  
Ministerpräsident

Reider  
Minister für Handel und Tourismus

**Zweite Verordnung<sup>1</sup>  
über die Aufhebung bzw. Beibehaltung  
von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet der Preise**

vom 25. Juli 1990

Zur Ergänzung der Verordnung vom 25. Juni 1990 über die  
Aufhebung bzw. Beibehaltung von Rechtsvorschriften auf dem  
Gebiet der Preise wird folgendes verordnet:

## § 1

Die Anlage zur Verordnung vom 25. Juni 1990 über die  
Aufhebung bzw. Beibehaltung von Rechtsvorschriften auf dem  
Gebiet der Preise wird wie folgt ergänzt:

<sup>1</sup> (Erste) Verordnung vom 25. Juni 1990 über die Aufhebung bzw.  
Beibehaltung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise  
(GBl. I Nr. 37 S. 473)

Waren/Leistung	gesetzliche Grundlage	Anlage
Flüssiggas	Anordnung Nr. Pr. 325 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erdöl, Er- zeugnisse der Erdölverarbeitung und synthetische Produkte der Kohlevered- lung (Sonderdruck Nr. 1161 des Gesetz- blattes) — Preisliste 4 —	

## § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Sie findet Anwendung auf alle Lieferungen ab 1. Juli 1990.

Berlin, den 25. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière  
Ministerpräsident

Minister für Wirtschaft

I. V.: Dr. Halm  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Verwendung der Reservefonds  
in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks  
und über die Prüfung der Wirtschaftstätigkeit**

vom 13. Juni 1990

Zu Verwendung des Reservefonds in den PGH und zur Prü-  
fung der Wirtschaftstätigkeit wird im Einvernehmen mit dem  
Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

## Reservefonds

(1) Übersteigt der Reservefonds bestehender PGH die zur  
Deckung von Verlusten aus der Bilanz erforderliche Höhe,  
können die PGH über weitere Verwendungszwecke beschlie-  
ßen; ausgenommen ist die Verwendung dieses unteilbaren  
Fonds für Zwecke der individuellen Konsumtion.

(2) Wurden dennoch Zahlungen aus dem Reservefonds an  
die Mitglieder vorgenommen, unterliegen diese der Besteue-  
rung als Einkünfte aus Kapitalvermögen.

(3) Tritt in Folge der Währungsumstellung ein negatives  
Eigenkapital ein, so sind die Mitglieder, die Zuwendungen  
aus dem Reservefonds erhalten haben, zum Nachschuß im  
Sinne des § 105 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und  
Wirtschaftsgenossenschaften (Sonderdruck Nr. 1417 des Ge-  
setzblattes) verpflichtet.

## § 2

## Prüfung der Genossenschaft

Zur Gewährleistung der Pflichtprüfung gemäß § 53 des Ge-  
setzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaf-  
ten können, soweit die Mitgliedschaft bei einem Prüfverband  
noch nicht erworben ist, Wirtschaftsprüfer und Wirtschafts-  
prüfungsgesellschaften sowie vereidigte Buchprüfer mit der  
Prüfung beauftragt werden.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1990

**Der Minister für Wirtschaft**

Dr. Pohl

**Anordnung  
über die Beschäftigung von Schülern  
während der Ferien  
vom 10. Juli 1990**

Aufgrund des § 15 Abs. 4 Buchstabe d und § 39 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches der DDR vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1990 zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches (GBl. I Nr. 35 S. 371) wird für die Beschäftigung von Schülern während der Ferien (nachfolgend Beschäftigung genannt) folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Die Beschäftigung ist zulässig, wenn der Schüler das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Beschäftigung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigung mit dem Schüler in einem befristeten Arbeitsvertrag schriftlich zu vereinbaren.
- (4) Schüler dürfen nur an Arbeitsplätzen eingesetzt und mit Arbeitsaufgaben beschäftigt werden, bei denen die Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes, einschließlich der Arbeitshygiene, insbesondere die für Jugendliche geltenden Schutzbestimmungen, eingehalten werden.
- (5) Die Dauer der Beschäftigung darf vier Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

§ 2

- (1) Durch die Beschäftigung wird keine Versicherungspflicht zur Sozialversicherung begründet. Das Arbeitsentgelt ist nicht beitragspflichtig.
- (2) Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen.
- (3) Das mit der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt unterliegt nicht der Lohnsteuer.
- (4) Aus der Beschäftigung entsteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub.
- (5) Auf die Beschäftigung finden im übrigen die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften sowie die Festlegungen der entsprechenden Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen Anwendung.

§ 3

- (1) Wer als Arbeitgeber oder von ihm Beauftragter vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 DM bis 1 000 DM belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Arbeitsschutzinspektionen und den Leitern der Arbeitshygieneinspektionen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 4

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Anordnung vom 15. Oktober 1973 über die freiwillige produktive Tätigkeit von Schülern ab vollendetem 14. Lebensjahr während der Ferien (GBl. I Nr. 52 S. 519) aufgehoben.

Berlin, den 10. Juli 1990

**Der Minister für Arbeit und Soziales  
Dr. Hildebrandt**

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet des Gesundheitswesens  
vom 26. Juni 1990**

§ 1

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1955 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Niederlassungserlaubnisse für mittlere medizinische Berufe — (GBl. I Nr. 39 S. 333) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1990

**Der Minister für Gesundheitswesen  
Prof. Dr. sc. med. Kieditzsch**



# GESETZBLATT

787

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 3. August 1990

Teil I Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 90	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Deutschen Demokratischen Republik für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember des Haushaltsjahres 1990 (Haushaltsgesetz 1990)	787
18. 7. 90	Beschluß des Ministerrates über die Satzung der Trenhandanstalt	809
18. 7. 90	Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz — Neufestlegung der Zuständigkeit für Entscheidungen in Militärstrafsachen —	811
18. 7. 90	Zweite Verordnung über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute	812
25. 7. 90	Verordnung zur Änderung der Energieverordnung	812
4. 7. 90	Verordnung über die Behandlung rückständiger Unterhaltszahlungen	812
4. 7. 90	Verordnung über die technische Normung in der Deutschen Demokratischen Republik	812
18. 7. 90	Verordnung über finanzielle Leistungen bei vorzeitiger Beendigung der Beschäftigung ausländischer Bürger in Unternehmen der DDR	813
20. 6. 90	Anordnung Nr. 3 über den Fernsprehdienst — 3. Fernsprech-Anordnung —	813
20. 6. 90	Anordnung Nr. 2 über den Telegrammdienst — 2. Telegramm-Anordnung —	817
20. 6. 90	Anordnung Nr. 2 über den Postdienst — 2. Post-Anordnung —	818
30. 6. 90	Erste Durchführungsbestimmung zum Patentgesetz — Diensterfindungen —	821
15. 6. 90	Anordnung über den Verkehrsmedizinischen Dienst	823
10. 7. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift	824
28. 6. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung	825
25. 6. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Einsatzes ausgewählter chemischer Erzeugnisse	825
9. 7. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Verkehrswesens	825
18. 7. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Außenwirtschaft	825

### Gesetz

#### über die Feststellung des Haushaltsplans der Deutschen Demokratischen Republik für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember des Haushaltsjahres 1990 (Haushaltsgesetz 1990)

vom 22. Juli 1990

Die Volkskammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Der diesem Gesetz als Anlage 1 beigelegte Haushaltsplan der Republik für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990 wird in Einnahme und Ausgabe auf 64 155 162 000 Deutsche Mark festgestellt.

(2) Die Ausgabeermächtigungen sämtlicher Einzelpläne, mit Ausnahme der Einzelpläne 11 (Arbeit und Soziales), 32 (Schuldendienst) und 40 (Familie und Frauen) sind in Höhe von 3 416 689 000 Deutsche Mark (8,9 %) gesperrt.

Im Einzelplan 10 (Ernährung, Land- und Forstwirtschaft) sind die Ausgaben für Maßnahmen der Marktordnung in Höhe von 1 507 000 000 Deutsche Mark von der Sperre ausgenommen. Der Einzelplan 14 (Abrüstung und Verteidigung) wurde in Höhe von 670 000 000 Deutsche Mark (15 %) gekürzt. Zusätzlich werden die Mittel in Höhe von 1 800 000 000 Deutsche Mark bis zum 15. September des Jahres gesperrt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird durch den Ausschuß für Abrüstung und Verteidigung eine Empfehlung zur Verwendung dieser Mittel erarbeitet. Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses der Volkskammer, die Sperre aus zwingenden Gründen zwischen den Einzelplänen zu verlagern, soweit sichergestellt ist, daß sie erbracht wird. Mit Einwilligung des Haushaltsausschusses der Volkskammer kann der Minister der Finanzen die Sperre auch insoweit aufheben, als im Gesamthaushalt Mehreinnahmen erzielt werden. Der Minister der Finanzen hat sicherzustellen, daß bei der Ausführung des Haushalts ein Betrag von 3 416 689 000 Deutsche Mark eingespart wird. Die monatlichen Betriebsmittelzuweisungen werden auf ein Sechstel des nach Abzug der Sperre verbleibenden, auf den jeweiligen Einzelplan entfallenden Betrag festgelegt. Der Minister der Finanzen



zen wird ermächtigt, höhere Zuweisungen zuzulassen, sofern sie zur Erfüllung fälliger, unabwiesbarer Rechtsverpflichtungen erforderlich werden. Dabei ist durch Kürzungen der Betriebsmittelzuweisungen in den Folgemonaten ein Ausgleich zu schaffen, so daß der in § 1 Abs. 1 festgestellte Betrag zum Jahresende nicht überschritten wird.

(3) Die Summe der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) wird für Infrastrukturmaßnahmen auf höchstens 2 000 000 000 Deutsche Mark festgestellt. Die Aufteilung auf die Einzelpläne erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Minister der Finanzen und dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland.

Die vorgenannte Summe kann gemäß Artikel 27 Abs. 2 des Staatsvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 1990 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland erhöht werden.

(4) Die Steuern, Zölle und Monopolabgaben stehen — mit Ausnahme der gesetzlich festgelegten Gemeindesteuern — der Republik zu. Sie sind im Haushalt der Republik zu vereinnahmen.

(5) Alle Mehreinnahmen, mit Ausnahme der Mehreinnahmen bei gesetzlich festgelegten Gemeindesteuern, die über die in den Einzelplänen des Haushaltsplans veranschlagten Einnahmen hinausgehen, sind im Haushalt der Republik bei Epl. 60 Kap. 02 Tit. 11999 zu vereinnahmen.

## § 2

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990 Kredite bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen. Die Aufnahme der Kredite erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Minister der Finanzen und dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland. Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, gemäß Artikel 27 Absatz 1 des mit der Bundesrepublik Deutschland am 18. Mai 1990 abgeschlossenen Staatsvertrages bei grundlegend veränderten Bedingungen gegenüber den für den Haushaltsplan getroffenen Annahmen, die Kreditobergrenze nach Satz 1 mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland zu überschreiten.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990 fällig werdenden Krediten zu.

(3) Auf die Kreditermächtigung sind anzurechnen

1. bei Diskontpapieren der Nettobetrag,
2. bei Schatzenweisungen der Verkaufserlös.

## § 3

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 800 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen. Sie sind bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückzuführen.

## § 4

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, nach Artikel 27 Absatz 2 des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland dem bei der Staatsbank eingerichteten Ausgleichsfonds Ausgleichsforderungen gemäß Artikel 8 § 3 Abs. 4 und § 4 der Anlage I des Staatsvertrages einzuräumen.

## § 5

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 8 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen:

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme besteht;
2. zur Förderung des Wohnungsbaus;

3. zur Förderung des Verkehrswesens;
4. zur Förderung von Investitionen, der Herstellung von Produkten, die zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
5. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich aus dem Betrieb von Atomreaktoranlagen ergeben, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
6. für Marktordnungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet;
7. im Falle eines unvorhergesehenen, unabwiesbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

Die Aufteilung der Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen auf die einzelnen Bereiche erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Minister der Finanzen und dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme der Republik gerechnet werden muß.

## § 6

(1) Die Treuhandanstalt wird ermächtigt, Verbindlichkeiten der Betriebe in Höhe des durch Freissenkungen im 1. Halbjahr 1990 entstandenen Abwertungsverlustes für risikobehaftete Konsumgüter bis zu 4 700 000 000 Deutsche Mark schuldfreiend zu übernehmen.

(2) Die Treuhandanstalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen für

- Kredite, die infolge staatlicher Entscheidungen über Strukturveränderungen, Betriebsstillegungen, Änderungen in der Investitionspolitik, Auslaufen militärischer Produktion u. ä. mit Risiken behaftet sind, in Höhe von bis zu 20 000 000 000 Deutsche Mark,
- Liquiditätssicherung der Unternehmen bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark. Schadensausfälle aus dieser Liquiditätssicherung der Unternehmen sind auf die Kreditermächtigung nach Artikel 27 Abs. 1 des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 anzurechnen.

## § 7

Für den Vollzug dieses Haushaltsplans findet in Abweichung von §§ 11 und 12 der Haushaltsordnung die vom Minister der Finanzen ab 1. August 1984 festgelegte Haushaltssystematik bis zum 31. Dezember 1990 Anwendung. Für die Aufstellung des Haushaltsplans 1991 sind die Bestimmungen der vorgenannten §§ 11 und 12 anzuwenden.

## § 8

Die Einräumung von Nutzungsrechten an Vermögensgegenständen der Republik, ihre Verlängerung oder sonstige Veränderung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers der Finanzen.

## § 9

(1) Die Finanzzuweisungen zum Ausgleich der Haushaltspläne der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden werden mit insgesamt 19 544 000 000 Deutsche Mark entsprechend der in der Anlage 3 für die einzelnen Bezirke nachgewiesenen Höhe festgelegt.

(2) Die Regierung wird beauftragt, die Finanzzuweisungen für Kreise, Städte und Gemeinden unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. 6. 1990 über die Grundsätze der Finanzordnung der Deutschen Demokratischen Republik festzusetzen. Die Regierungsbevollmächtigten handeln im Auftrage der Regierung.

(3) Für die Ausführung der Pläne der Bezirke sind durch den Minister der Finanzen Grundsätze einer vorläufigen Haushaltswirtschaft entsprechend § 9 des Gesetzes vom 15. 6. 1990 über die Grundsätze der Finanzordnung der Deutschen Demokratischen Republik festzulegen.

## § 10

Die im Einzelplan 60 bei Kap. 02 Tit. 89301 veranschlagten Ausgaben für Infrastrukturmaßnahmen sind gesperrt. Der Minister der Finanzen gibt die Mittel nach Beschlußfassung des Verwendungskonzeptes durch das Kabinett und nach Konsultation des Haushaltsausschusses frei.

## § 11

(1) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabenmittel sind so zu bewirtschaften, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung der Ermächtigung fallen.

(2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben werden nur bei den Ausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben, Zuweisungen und Zuschüsse sowie für Investitionen zugelassen. Sie bedürfen gemäß § 35 der Haushaltsordnung der Republik der Einwilligung des Ministers der Finanzen. Als Betragsgrenze des § 35 Abs. 1 Satz 3 der Haushaltsordnung der Republik werden 5 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben des Einzelplans ausgeglichen werden. Kann ein Ausgleich nicht erfolgen, so ist für die Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben das Einvernehmen zwischen dem Minister der Finanzen und dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland erforderlich.

(4) Die Regelungen der Absätze 2 und 3 sind für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entsprechend anzuwenden.

## § 12

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmehelfer abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht geschlossen sind.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht geschlossen sind.

## § 13

(1) Die in den Einzelplänen ausgewiesenen Personalausgaben der Ministerien und sonstigen zentralen Staatsorgane sowie der nachgeordneten Verwaltungen und Einrichtungen sind nach Maßgabe der als Anlage 2 zum Haushaltsgesetz beigefügten Mitarbeiternachweise mit dem Istbestand und den Vergütungsgruppen zu leisten.

Im Wege der Personalbewirtschaftung ist sicherzustellen, daß die in dem Haushaltsplan ausgewiesenen Ansätze eingehalten werden.

(2) Gemäß der Verpflichtung zum nachhaltigen Personalabbau nach Artikel 26 Abs. 3 des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990, sind die bestehenden Verwaltungen in Anlehnung an die Strukturen in der Bundesrepublik zurückzuführen. Mit einem ersten bedeutsamen Schritt ist sofort zu beginnen. Die näheren Festlegungen für den nachhaltigen Personalabbau erfolgen durch den Ministerrat bzw. den Minister der Finanzen.

(3) Neue Mitarbeiter dürfen nicht eingestellt werden. Ausscheidende Mitarbeiter der Ministerien und zentralen Staatsorgane sowie deren nachgeordnete Stellen und die ausgedienten Dienstverpflichteten dürfen nicht ersetzt werden. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Ministers der Fi-

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

nanzen, die nur ausnahmsweise und nur im Falle eines unabweisbaren, auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedürfnisses erteilt werden darf. Zuweisungen von Mitarbeitern zu höheren Gehaltsgruppen dürfen nicht vorgenommen werden. Soweit in Ausnahmefällen die Zustimmung des Ministers der Finanzen nicht vorliegt, sind sie unwirksam. Dadurch bedingte Mehrausgaben sind durch Einsparungen bei den Personalausgaben auszugleichen. Ebenso sind sonstige Veränderungen der bestehenden Arbeits- und Angestelltenverträge der Bediensteten durch Vertrag oder Gesetze unwirksam, soweit sie zur Erhöhung oder Gewährung von Gehältern und Löhnen, Versorgungsleistungen oder zu sonstigen Leistungen einschließlich der Unterhaltssicherungsleistungen, Umschulungsmaßnahmen mit Gehaltsfortzahlung oder Vergünstigungen führen. Ebenso sind Vereinbarungen über die Verlängerung von Kündigungsfristen oder über sonstige Einschränkungen der Kündigungsmöglichkeiten unwirksam.

Die vorstehenden Regelungen über die Bewirtschaftung der Ausgaben gelten auch für Ämter und Einrichtungen, die der Staatsverwaltung nachgeordnet sind und ganz oder überwiegend aus dem Staatshaushalt finanziert werden.

(4) Der Aufbau der Verwaltung der sich bildenden Länder und ihrer örtlichen Untergliederungen einschließlich der Gemeinden erfolgt in Anlehnung an die Verwaltungsstrukturen in der Bundesrepublik Deutschland. Der Aufbau ist im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festzulegen.

## § 14

(1) Ausgaben- und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 21 der Haushaltsordnung der Republik zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Staatsverwaltung (institutionelle Förderung) sind nicht zulässig. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich und bedürfen der Einwilligung des Ministers der Finanzen.

(2) Sofern Zuwendungen zur institutionellen Förderung zugelassen werden, muß ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers dem Minister der Finanzen vorgelegt und von ihm gebilligt werden. Hierbei findet eine Überprüfung mit dem Ziel des sparsamsten Wirtschaftens und — nach Möglichkeit — des Abbaues der Zahl der Mitarbeiter statt. Die Förderung darf nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer der Republik. Ein entsprechendes Verbot der Besserstellung gilt bei projektgeförderten Zuwendungsempfängern, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Minister der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, bei beiden Förderungsarten die Anzahl der erforderlichen Mitarbeiter mit dem Ziel eines Personalabbaus zu überprüfen und neu festzusetzen.

(4) Bei institutionellen Zuwendungsempfängern darf die Gesamtzahl der im Haushalts- oder Wirtschaftsplan ausgewiesenen Bediensteten nicht erhöht und ihre Einstufung darf nicht verbessert werden.

(5) Die Regelungen in § 11 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 15

(1) Dieses Gesetz tritt am 22. Juli 1990 in Kraft.

(2) Vorschriften anderer Gesetze oder Beschlüsse, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar sind, treten außer Kraft.

## Anlage 1

Haushaltsplan der Republik  
für das 2. Halbjahr 1990 - Teil I

## Haushaltsübersicht nach Einzelplänen und Gruppierungsmerkmalen

## EINNAHMEN

EpI.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Summe Einnahmen
		1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Verwaltung beim Staatsoberhaupt		.050		.050
02	Volkskammer		6.876		6.876
04	Amt des Ministerpräsidenten		73.985		73.985
05	Minister für Auswärtige Angelegenheiten		96.382		96.382
06	Minister des Innern		882.726		882.726
07	Minister der Justiz		63.602		63.602
08	Minister der Finanzen		41.139		41.139
09	Minister für Wirtschaft		83.787		83.787
10	Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft		133.343		133.343
11	Minister für Arbeit und Soziales		1.033	2750.000	2751.033
12	Minister für Verkehr		118.717		118.717
13	Minister für Post- und Fernmeldewesen		500.012		500.012
14	Minister für Abrüstung und Verteidigung		487.408		487.408
15	Minister für Gesundheits- wesen		19.593		19.593
16	Minister für Umweltschutz, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit		1030.085		1030.085

## Anlage 1

## Haushaltsübersicht nach Einzelplänen und Gruppierungswerten

## E I N N A H M E N

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben 1000 DM	Verwaltungs- einnahmen 1000 DM	Übrige Einnahmen 1000 DM	Summe Einnahmen 1000 DM
1	2	3	4	5	6
20	Rechnungshof der Republik		.059		.059
23	Minister für Wirtschaftliche Zusammenarbeit				
25	Minister für Baugesundheits-, Städte- bau und Wohnungswirtschaft		72.309		72.309
30	Minister für Forschung und Technologie		146.399		146.399
31	Minister für Bildung und Wissenschaft		88.631		88.631
32	Schuldendienst			10000.000	10000.000
40	Minister für Familie und Frauen				
41	Minister für Kultur		42.681		42.681
42	Minister für Medienpolitik		16.537		16.537
43	Minister für Jugend und Sport		41.521		41.521
44	Minister für Handel und Tourismus		6.478		6.478
45	Minister für Regionale und Kommunale Angelegenheiten				
60	Allgemeine Finanzverwaltung	24750.000	701.809	22000.000	47451.809
Gesamteinnahmen		24750.000	4635.162	34750.000	64155.162

## Haushaltsübersicht nach Einzelplänen und Gruppierungswerten

## A U S G A B E N

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Militäri Beschaffu Anlagen
1	2	3	4	5
01	Verwaltung beim Staatsoberhaupt	1.667	1.483	
02	Volkskammer	52.193	8.253	
04	Amt des Ministerpräsidenten	85.322	117.703	
05	Minister für Auswärtige Angelegenheiten	57.348	89.007	
06	Minister des Innern	1896.850	772.860	
07	Minister der Justiz	108.379	35.365	
08	Minister der Finanzen	142.253	117.341	
09	Minister für Wirtschaft	167.707	329.790	
10	Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft	181.409	141.192	
11	Minister für Arbeit und Soziales	17.036	149.854	
12	Minister für Verkehr	80.297	2089.279	
13	Minister für Post- und Fernmeldewesen	6.751	1.123	
14	Minister für Abrüstung und Verteidigung	2029.755	1123.710	
15	Minister für Gesundheits- wesen	48.276	109.622	
16	Minister für Umweltschutz, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit	98.102	210.965	

\*) Ohne Berücksichtigung der im § 1 Abs. 2 festgelegten Sperrgrenze von 6,9 %.



## Anlage 1

## Haushaltsübersicht nach Einzelplänen und Gruppierungsmerkmalen

## A U S G A B E N

Einzelplan- nr.	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Globale Minderausgaben	Summe Ausgaben *)	Epl.
	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	
	7	8	9	10	11
	.728	.384		4.182	01
	.003	.926		61.375	02
	2.124	17.290		222.439	04
	3.359	10.091	-12.000	147.805	05
2.200	2.500	70.000		2744.410	06
	1.348	8.077		153.169	07
.400	1.136	2.959		264.089	08
	5311.444	19.394		5828.335	09
	4391.768	29.500		4743.869	10
	6864.000	.168		7031.058	11
	1320.703	299.678		3789.957	12
				7.874	13
169.762		132.445	-670.000	3790.056	14
	1139.120	25.312		1322.330	15
	4.156	514.272		827.495	16

## Haushaltsübersicht nach Einzelplänen und Gruppierungsmerkmalen

## A U S G A B E N

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Militäri- Beschaffung Anlagen
		1000 DM	1000 DM	1000 D
1	2	3	4	5
20	Rechnungshof der Republik	15.240	1.985	
23	Minister für Wirtschaftliche Zusammenarbeit	1.721	220.619	
25	Minister für Bauwesen, Städte- bau und Wohnungswirtschaft	41.361	18.072	
30	Minister für Forschung und Technologie	259.858	371.345	
31	Minister für Bildung und Wissenschaft	817.189	476.757	
32	Schuldendienst		41.500	
40	Minister für Familie und Frauen	1.299	12.271	
41	Minister für Kultur	128.246	137.282	
42	Minister für Medienpolitik	16.728	9.834	
43	Minister für Jugend und Sport	105.007	89.778	
44	Minister für Handel und Tourismus	12.523	38.953	
45	Minister für Regionale und Kommunale Angelegenheiten	1.877	.530	
60	Allgemeine Finanzverwaltung	399.958	1629.296	
Gesamtausgaben		6774.352	8345.769	

\*) Ohne Berücksichtigung der im § 1 Abs. 2 festgelegten Sperrre von 6,9 %.

\*\*) Globale Minderausgaben gemäß der im § 1 Abs. 2 festgelegten Sperrre von 6,9 %.

## Anlage 1

## Haushaltsübersicht nach Einzelplänen und Gruppierungsmerkmalen

## A U S G A B E N

den- st	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Globale Minderausgaben	Summe	Epl.
	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	*)
	7	8	9	10	11
		.014		17.239	20
	64.800	.100		287.240	23
	775.137	602.517		1437.087	25
	1.336	57.791		690.330	30
	246.798	125.013		1665.757	31
3031.600				3073.100	32
	2880.000	.030		2693.600	40
	14.063	15.920		295.511	41
	34.003	6.688		67.253	42
	20.966	27.707		243.458	43
	3.375	.689		55.540	44
		.025		2.432	45
	21036.143	3039.464	**)	22688.172	60
			-3416.689		
203.962	43919.010	5006.374	-4098.689	64155.162	

## Anlage 1

## Funktionenübersicht

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1990	
		Einnahmen	Ausgaben
		- in Millionen DM -	
0	Allgemeine Dienste.....	1975	9795
01	Politische Führung, zentrale Verwaltung.....	499	2359
	Volksvertretung.....		47
	Verwaltung beim Staatsoberhaupt, Regierung und Ministerien.....	192	1120
	Zuschüsse an Parteien.....		52
	Zuschüsse an Vereinigungen.....		234
	Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst, Rundfunk und Fernsehen.....	16	64
	Zivildienst.....		90
	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben.....	291	752
02	Auswärtige Angelegenheiten.....	106	169
	Auslandsvertretungen, diplomatische Beziehungen.....	72	117
	Kulturelle Auslandsbeziehungen.....		14
	Sonstiges.....	34	38
03	Verteidigung.....	416	4169
	Abrüstung und Verteidigung.....	416	3392
	Westgruppe der Streitkräfte der UdSSR aufgrund Stationierungsabkommen.....		740
	Zivilschutz.....		37
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	954	3098
	Sicherung der Staatsgrenze.....	71	361
	Inneres.....	600	2523
	Finanzielle Abwicklung der Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit.	283	214

## Anlage 1

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1990	
		Einnahmen	Ausgaben
- in Millionen DM -			
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegen- heiten.....	344	4015
11	Schulen und vorschulische Bildung.....	2	390
12	Universitäten, Hoch- und Fachschulen.....	105	1623
13	Sonstiges Bildungswesen.....	20	35
	Berufsausbildung.....		9
	Einrichtungen der Erwachsenen- qualifizierung.....	20	26
14	Wissenschaft, Forschung.....	156	1653
	Wissenschaft und Technik.....	3	1091
	Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Ausland.....	5	31
	Gesellschaftswissenschaftliche Forschung.....	7	108
	Infrastrukturmaßnahmen für Forschungs- und Entwicklungspotentiale.....		215
	Sonstiges.....	141	208
15	Kunst- und Kulturpflege.....	61	314



## Anlage 1

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1990	
		Einnahmen	Ausgaben
		- in Millionen DM -	
2	Soziale Sicherung.....	2751	10904
21	Sozialwesen.....	2001	5318
	Staatliches Kindergeld einschließlich Zuschlag zum Kindergeld.....		2545
	Arbeitslosenversicherung (einschließlich Anschubfinanzierung).....	2000	2000
	Vorruhestandsgeld.....		90
	Rationalisierungsschutzabkommen.....		200
	Geburtenbeihilfe.....		95
	Sozialhilfe.....		90
	Sonstiges.....	1	298
22	Sozialleistungen und Erstattungen an die Sozialversicherung.....	750	5440
	Zuschuß zur Rentenversicherung (einschließ- lich Anschubfinanzierung).....	750	3050
	Sozialzuschlag für Rentenempfänger.....		575
	Erstattung an die Krankenversicherung für zusätzliche Mütterunterstützungen		
	- Babyjahr.....		406
	- Schwangerschafts- und Wochengeld.....		200
	- Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder.....		308
	Kriegsbeschädigtenrenten.....		26
	Ausgaben für zusätzliche Altersversorgung, befristeter Beitragszuschuß bis zu einem Einkommen unter 800 DM monatlich (entspr. § 82 des Sozialversicherungsgesetzes).....		644
	Sonstiges.....		106
23	Krediterlaß sowie Zinserlaß für Kredite für junge Eheleute.....		146

## Anlage 1

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1990	
		Einnahmen	Ausgaben
		- in Millionen DM -	
3	Gesundheitswesen, Sport und Erholung .....	84	747
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens .....	18	314
	Gesundheitswesen .....	15	212
	Apotheken und Werkstätten .....	3	2
	Infrastrukturmaßnahmen für Bausanierung an Krankenhäusern .....		100
32	Sport und Erholung .....	66	433
	Sportstätten .....	49	106
	Erholungswesen .....		212
	Einrichtungen der Jugend .....	17	115
4	Wohnungswesen .....		1275
41	Verwaltung, Bewirtschaftung, Erhaltung und Modernisierung von kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungen .....		600
42	Städtebauförderung .....		675
	Investitionen Wohnungsbau .....		600
	Infrastrukturmaßnahmen für Städtebausanierung .....		75

## Anlage 1

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1990	
		Einnahmen	Ausgaben
- in Millionen DM -			
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	123	4424
51	Anpassungsmaßnahmen Landwirtschaft.....		2871
	Verbesserung der Agrar- und Marktstruktur..		252
	Umweltverträgliche Landwirtschaft und		
	Dorferneuerung.....		93
	Förderung landwirtschaftlicher Betriebe		
	in benachteiligten Gebieten.....		200
	Einkommensübertragung durch Steuerer-		
	mäßigung (Gasölverbilligung).....		-
	Zeitweiliger Einkommensausgleich.....		2000
	Forstwirtschaft.....		8
	Fischwirtschaft.....		128
	Sonstige Maßnahmen.....		190
52	Marktordnungskosten.....	110	1507
53	Allgemeine Agrarausgaben.....	13	46
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Bergbau und Dienstleistungen.....	1024	4027
61	Energie- und Wasserwirtschaft.....	1024	3629
	Einrichtungen und Maßnahmen der Energie-		
	und Wasserwirtschaft.....	1024	702
	Subventionen für die Bevölkerung		
	für Energie.....		2927
62	Bergbau.....		65
	Suche und Erkundung.....		50
	Aufwendungen für alten Bergbau ohne		
	Rechtsnachfolger.....		15
63	Infrastrukturmaßnahmen für den Umweltschutz.....		225
64	Entschädigungen aufgrund von Verpflichtun- gen aus Bürgschaften.....		100
65	Sonstiges.....		8

## Anlage 1

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1990	
		Einnahmen	Ausgaben
- in Millionen DM -			
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	120	6184
71	Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrswege.....		2425
72	Meteorologischer Dienst.....	6	40
73	Infrastrukturmaßnahmen für Bahn und Straßen sowie in grenznahen Räumen.....		2385
74	Subventionen für die Bevölkerung für Verkehrstarife.....		1320
75	Sonstiges.....	114	14
8	Wirtschaftsunternehmen, Sondervermögen.....	542	2325
81	Sondervermögen.....	500	-
82	SDAG Wismut.....		273
83	Exportförderung RSW.....		2000
84	Sonstiges.....	42	52

## Anlage 1

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1990	
		Einnahmen	Ausgaben
		- in Millionen DM -	
9	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	57192	20459
91	Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen.....	24750	19544
	Mehrwertsteuer.....	10200	
	Verbrauchssteuern.....	5500	
	Globale Steuerabführungen.....	6000	
	Lohnsteuer.....	2100	
	Sonstige Steuern.....	950	
	Finanzzuweisungen an die Bezirks- verwaltungsbehörden.....		19544
92	Schulden.....	10000	2932
	Zinsen für Auslandsverpflichtungen, für Altschulden, für Ausgleichszahlungen aus der Währungsumstellung u.a.....		2632
	Zinsen und Tilgung für Altguthaben für Bürger außerhalb der DDR.....		300
	Nettokreditaufnahme.....	10000	
93	Gegenwertmittel aus dem Reisedevisenfonds....	442	
94	Unvorhergesehene Ausgaben.....		1400
95	Zweckgebundene Finanzzuweisung aus dem Fonds "Deutsche Einheit".....	22000	
96	Globalposten.....		
	Globale Minderausgaben zur Sperrung von Haushaltsmitteln.....		-3417
Gesamteinnahmen / Gesamtausgaben		64155	64155



Anlage 1

## Finanzierungsübersicht - Teil II

	Betrag für 2. Halbjahr 1990 1000 DM
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>	
1. Ausgaben..... (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)	64 155 162
2. Einnahmen..... (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt)	29 405 162
3. Finanzierungssaldo.....	34 750 000
<b>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>	
4. Finanzausweisungen der Bundesrepublik..... (gemäß Artikel 28 des Entwurfs des Staatsvertrages)	24 750 000
4.1 Anschubfinanzierung.....	2 750 000
4.1.1 Rentenversicherung.....	750 000
4.1.2 Arbeitslosenversicherung.....	2 000 000
4.2 Zweckgebundene Finanzausweisungen.....	22 000 000
5. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt.....	10 000 000
5.1 Einnahmen.....	10 000 000
5.1.1 aus Krediten vom Kreditmarkt.....	10 000 000
5.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt.....	
5.2.1 durch Kredite am Kreditmarkt.....	
5.3 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge...	
6. Nettoneuverschuldung insgesamt.....	10 000 000
7. Finanzierungssaldo.....	10 000 000

Anlage 1

## Kreditfinanzierungsplan - Teil III

	Betrag für 2. Halbjahr 1990 1000 DM
1. Einnahmen	
1.1 aus Krediten vom Kreditmarkt.....	10 000 000
Summe 1.....	10 000 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	
2.1 Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren.....	
2.1.1 Schuldscheindarlehen.....	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren.....	
Summe 2.....	
3. Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt.....	
Saldo aus 1. bis 3. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoverschuldung).....	10 000 000

Anlage 2Mitarbeiternachweis

Einzelplan	Anzahl der Beschäftigten per 30. 6. 1990 Ministerium	nachgeordnete Einrichtungen
01 Verwaltung beim Staats- oberhaupt	120	–
02 Volkskammer	263	353
04 Amt des Ministerpräsidenten	552	6.756
05 Auswärtige Angelegenheiten	957	4.272
06 Inneres	3.552	128.778
07 Justiz	306	10.277
08 Finanzen	788	12.264
09 Wirtschaft	3.804	12.045
10 Ernährung, Land- und Forst- wirtschaft	835	20.391
11 Arbeit und Soziales	207	1.600
12 Verkehr	737	4.576
13 Post- und Fernmeldewesen	457	53
14 Abrüstung/Verteidigung	2.904	183.207
darunter:		
– Abrüstung und Verteidigung	2.904	149.241
– Grenztruppen	–	32.387
– Zivilschutz	–	1.579
15 Gesundheitswesen	309	3.768
16 Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit	377	9.134
20 Rechnungshof der Republik	95	1.537
23 Wirtschaftliche Zusammenarbeit	103	–
25 Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft	570	3.469
30 Forschung und Technologie	418	23.971

Anlage 2

Einzelplan	Anzahl der Beschäftigten per 30. 6. 1990 Ministerium	nachgeordnete Einrichtungen
31 Bildung und Wissenschaft	762	66.000
40 Familie und Frauen	29	-
41 Kultur	417	9.324
42 Medienpolitik	128	9.980
43 Jugend und Sport	257	2.679
44 Handel und Tourismus	407	776
45 Regionale und Kommunale Angelegenheiten	100	-
60 Allgemeine Finanzverwaltung (Statistisches Amt, Amt für Kirchenfragen, Staats- reserve, Amt für Design)	1.209	4.431
<b>B e s a m t</b>	20.663	519.641

Anlage 3Haushaltsplan der Bezirke  
für das 2. Halbjahr 1990

## Haushaltsübersicht nach Bezirken und Gruppierungsmerkmalen

## E I N N A H M E N

	I I I I I I	I I I I I I	I I I I I I	I I I I I I	I I I I I I
	Steuern und steuerähn- liche Abgaben	Finanz- zuweisungen	Übrige Einnahmen	Summe Einnahmen	
	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	
1	2	3	4	5	
Berlin	26400	2683300	254500	2964200	
Chemnitz (Karl-Marx-Stadt)	31800	1772500	304100	2108400	
Cottbus	11000	1114300	200300	1325600	
Dresden	28300	1833200	331300	2192800	
Erfurt	17600	1401700	228700	1648200	
Frankfurt (Oder)	11300	813900	227300	1052500	
Gera	11900	844300	177000	1033200	
Halle	25000	1742100	305300	2072400	
Leipzig	23000	1464900	199500	1687400	
Magdeburg	16000	1478500	240400	1734900	
Neubrandenburg	5200	748300	181900	935400	
Potsdam	17400	1188200	251900	1457500	
Rostock	9500	1124200	232300	1366000	
Schwerin	6900	719500	157100	883500	
Suhl	8700	615100	173600	797400	
Gesamteinnahmen	250000	19544000	3465400	23259400	



Haushaltsplan der Bezirke  
für das 2. Halbjahr 1990

Anlage 3

## Haushaltsübersicht nach Bezirken und Gruppierungsmerkmalen

## A U S G A B E N

	I I I I I I I I I	I I I I I I I I I	I I I I I I I I I	I I I I I I I I I	I I I I I I I I I	I I I I I I I I I
	Personalausgaben	Sächliche Verwaltungsausgaben	Ausgaben für Investitionen	Summe *) Ausgaben		
	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM		
	2	3	4	5		
Berlin	522200	1802500	639500	2964200		
Cheamitz (Karl-Marx-Stadt)	612700	1249900	245800	2108400		
Cottbus	362800	795500	167300	1325600		
Dresden	626700	1304200	261900	2192800		
Erfurt	495700	932800	219700	1648200		
Frankfurt (Oder)	295100	653300	104100	1052500		
Gera	297000	611300	124900	1033200		
Halle	642700	1193400	236300	2072400		
Leipzig	467600	987500	232300	1687400		
Magdeburg	535000	972000	227900	1734900		
Neubrandenburg	296900	521300	117200	935400		
Potsdam	435600	862000	159900	1457500		
Rostock	387000	800600	178400	1366000		
Schwerin	266700	524900	91900	883500		
Suhl	220500	495600	81300	797400		
Gesamtausgaben	6464200	13706800	3088400	23259400		

\*) Ohne Berücksichtigung der im § 1 Abs. 2 festgelegten Sperre von 6,9 %.

**Beschluß des Ministerrates  
über die Satzung der Treuhandanstalt  
vom 18. Juli 1990**

Die Satzung der Treuhandanstalt wird beschlossen (Anlage).  
Die Satzung ist der Volkskammer zur Bestätigung vorzulegen.\*

Berlin, den 18. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière  
Ministerpräsident

\* Die Volkskammer hat die Satzung am 23. Juli 1990 bestätigt.

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Satzung der Treuhandanstalt  
vom 18. Juli 1990**

In Durchführung des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) wird für die Treuhandanstalt folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Rechtsstellung der Treuhandanstalt**

- (1) Die Treuhandanstalt ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der sozialen Marktwirtschaft zu beachten und hat gemeinnützigen Zwecken zu dienen.
- (2) Die Treuhandanstalt unterliegt der Aufsicht des Ministerpräsidenten.
- (3) Sitz der Treuhandanstalt ist Berlin.

**Aufgaben, Rechte und Pflichten der Treuhandanstalt**

§ 2

Die Aufgaben der Treuhandanstalt werden nach Maßgabe des Treuhandgesetzes durch den Auftrag bestimmt, das ihr übertragene, bisher volkseigene Vermögen zu privatisieren und zu verwerten. Zu diesem Zweck hat sie

- die Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen herzustellen und somit Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen,
- die Sanierung und Struktur Anpassung der Unternehmen an die Erfordernisse des Marktes zu unterstützen,
- die Entwicklung effektiver Unternehmensstrukturen zu fördern.

§ 3

Zur Durchführung ihrer Aufgaben hat die Treuhandanstalt Voraussetzungen insbesondere zur Realisierung folgender Maßnahmen zu schaffen:

- Veräußerung von Geschäftsanteilen, Aktien und anderen Vermögenswerten von Unternehmen zu Marktbedingungen,
- Beteiligungen durch in- und ausländische Investoren an Unternehmen,
- Durchführung von Sanierungsmaßnahmen,
- Einführung von Unternehmen am Kapitalmarkt und Unterstützung der Emission von Wertpapieren sowie
- Auflösung von nicht mehr sanierungsfähigen Unternehmen.

§ 4

(1) Die Treuhandanstalt ist nach Maßgabe des Artikels 27 des zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Staatsvertrages berechtigt, im Rahmen des § 2 Abs. 7 des Treuhandgesetzes:

- Kredite aufzunehmen,
- Schuldverschreibungen zu begeben sowie
- Bürgschaften und Garantien zu übernehmen.

(2) Die Treuhandanstalt wird nach einer Bestandsaufnahme des bisher volkseigenen Vermögens und seiner Ertragsfähigkeit sowie nach seiner vorrangigen Nutzung für die Struktur Anpassung der Wirtschaft und die Sanierung des Staatshaushaltes in Durchführung des § 5 Abs. 2 des Treuhandgesetzes auf der Grundlage von Gesetzen die Möglichkeit vorsehen, Bürgern ein Anteilsrecht am volkseigenen Vermögen einzuräumen.

**Dezentrale Organisationsstruktur**

§ 5

(1) Die Treuhandanstalt verwirklicht ihre Aufgaben in dezentraler Organisationsstruktur über Treuhand-Aktiengesellschaften.

(2) Von der Treuhandanstalt sind entsprechend den im § 2 genannten Aufgaben gemäß § 7 Abs. 2 des Treuhandgesetzes branchenübergreifende Treuhand-Aktiengesellschaften zu gründen (Anlage).

(3) Die Treuhandanstalt ist gemäß § 7 Abs. 2 des Treuhandgesetzes alleiniger Gründer der Treuhand-Aktiengesellschaften.

(4) Die Treuhandanstalt übernimmt die Aktien der Treuhand-Aktiengesellschaften. Die Aktien sind nicht übertragbar.

§ 6

(1) Durch die Treuhandanstalt ist zu sichern, daß die Treuhand-Aktiengesellschaften nach wirtschaftlichen Grundsätzen organisiert und tätig werden und die Privatisierung und Verwertung des ihnen übertragenen Vermögens rasch und umfassend durchgeführt wird.

(2) Hierzu kann die Treuhandanstalt alle sich aus dem Gesellschaftsrecht ergebenden Möglichkeiten gegenüber den Treuhand-Aktiengesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben nutzen.

§ 7

**Verwaltungsrat, Zusammensetzung**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und sechzehn Mitgliedern.

(2) Mitglied des Verwaltungsrates kann nicht sein, wer gesetzlicher Vertreter eines von der Treuhandanstalt abhängigen Unternehmens ist. Dies gilt nicht für den ersten Verwaltungsrat.

(3) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern, die vom Ministerrat berufen werden,
- zwei Mitgliedern, die der Volkskammer angehören und von ihr gewählt werden,
- sieben Mitgliedern, die auf Vorschlag des Ministerpräsidenten von der Volkskammer berufen werden.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für zwei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(5) Für die Abberufung und Abwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates gilt Abs. 3 entsprechend.

(6) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann ein Ersatzmitglied bestellt werden, das für die Dauer der restlichen Amtszeit Mitglied des Verwaltungsrates wird, wenn das Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Für die Bestellung und Abberufung des Ersatzmitgliedes gelten Absätze 2 bis 5 entsprechend.

(7) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder gilt § 116 des Aktiengesetzes sinngemäß.

### § 8

#### Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht und unterstützt die Geschäftstätigkeit des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat nimmt regelmäßig Berichte des Vorstandes entgegen und kann Unterlagen prüfen oder prüfen lassen. Er berät ihn in allen Grundfragen der Privatisierung und Verwertung des der Treuhandanstalt übertragenen, bisher volkseigenen Vermögens sowie in allen weiteren Aufgaben gemäß dieser Satzung.

(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist unverzüglich vom Präsidenten der Treuhandanstalt über alle wichtigen Geschäftsangelegenheiten zu unterrichten.

(4) Der Verwaltungsrat wird Geschäfte und Rechtshandlungen des Vorstandes der Treuhandanstalt von besonderer Bedeutung von seiner Zustimmung abhängig machen.

(5) Der Wirtschaftsplan der Treuhandanstalt bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

### § 9

#### Sitzungen und Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, mindestens jedoch vierteljährlich. Er muß ferner einberufen werden auf Verlangen der Volkskammer, des Ministerpräsidenten, eines der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder sofern mindestens acht Mitglieder des Verwaltungsrates es beantragen.

(2) Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Sitzung muß binnen zwei Wochen nach Einladung stattfinden. An den Sitzungen des Verwaltungsrates kann der Ministerpräsident oder eine von ihm beauftragte Person und jeweils ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Arbeit und Soziales teilnehmen.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift eingeladen und mindestens neun Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters anwesend sind.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied oder den Vorstand der Treuhandanstalt überreichen lassen.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann Beschlüsse auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder telegrafischer Abstimmung herbeiführen, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates diesem Verfahren widerspricht.

(7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung. Die Vergütung wird vom Ministerpräsidenten festgelegt.

(9) Für die innere Ordnung des Verwaltungsrates finden die Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, sofern nicht andere Gesetze dem entgegenstehen.

### § 10

#### Ausschüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.

### Vorstand

#### § 11

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten der Treuhandanstalt, seinem Stellvertreter und mindestens 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Präsident, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf vier Jahre bestellt. Sie können abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Die Vorstandsmitglieder bedürfen zur Übernahme der Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat außer der in einer Treuhand-Aktiengesellschaft der Einwilligung des Verwaltungsrates. Auch sonstige Nebenämter und Nebentätigkeiten bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsrates; sie sind vor der Bestellung offenzulegen.

(4) Die Treuhandanstalt wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem bevollmächtigten Direktor vertreten.

#### § 12

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Treuhandanstalt nach Maßgabe des Treuhandgesetzes, dieser Satzung und der vom Ministerrat bestätigten Geschäftsordnung. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben und für die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates verantwortlich.

(2) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder ist § 93 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.

#### § 13

#### Kapitalbeteiligungen

(1) Die Treuhandanstalt ist Inhaber der Anteile der Kapitalgesellschaften, die durch Umwandlung der im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen volkseigenen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sonstigen juristisch selbständigen Wirtschaftseinheiten auf der Grundlage des Treuhandgesetzes entstehen oder die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes einschließlich der auf der Grundlage der Verordnung vom 25. Januar 1990 über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 4 S. 16) gebildeten Unternehmen bereits entstanden sind.

(2) Diese Anteile werden durch Verordnung des Ministerpräsidenten den Treuhand-Aktiengesellschaften übertragen. Der Verwaltungsrat der Treuhandanstalt ordnet nach Zweckmäßigkeitsgründen den einzelnen Treuhand-Aktiengesellschaften die von ihnen zu haltenden Anteile der Kapitalgesellschaften zu.

#### § 14

#### Übersicht über Kapitalbeteiligungen

Die Treuhandanstalt hat eine ständige Übersicht über die von ihr unmittelbar und mittelbar gehaltenen Beteiligungen zu führen.

#### § 15

#### Wirtschaftsplan

Die Treuhandanstalt hat im Einvernehmen mit dem Ministerrat einen Wirtschaftsplan einschließlich eines Finanzierungsplanes aufzustellen.

#### § 16

#### Jahresabschluß und Lagebericht

(1) Der Vorstand der Treuhandanstalt hat einen ihrem Charakter und ihren Aufgaben entsprechenden Jahresabschluß in angemessenen Fristen und einen Lagebericht aufzustellen. Sie sind durch unabhängige, vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Republik zu bestellende Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht bedürfen der Feststellung durch den Verwaltungsrat.

## § 17

**Prüfung durch den Rechnungshof**

Der Rechnungshof der Republik prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Treuhandanstalt.

## § 18

**Schlußbestimmung**

Die Satzung der Treuhandanstalt tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage****Gliederung der von der Treuhandanstalt zu gründenden Treuhand-Aktiengesellschaften**

Es werden folgende Treuhand-Aktiengesellschaften gebildet:

- Schwerindustrie
- Investitionsgüterindustrie
- Konsumgüterindustrie
- Dienstleistungen.

**Durchführungsverordnung  
zum Gerichtsverfassungsgesetz  
— Neufestlegung der Zuständigkeit  
für Entscheidungen in Militärstrafsachen —  
vom 18. Juli 1990**

Auf der Grundlage des § 58 des Gerichtsverfassungsgesetzes — GVG — vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 zur Änderung und Ergänzung des GVG und der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 31 S. 302) und des Verfassungsgesetzes vom 5. Juli 1990 zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GBl. I Nr. 42 S. 634) wird folgendes verordnet:

## § 1

Die bisher von den Militärgerichten, den Militärobergerichten und dem Militärkollegium des Obersten Gerichts der DDR ausgeübte Rechtsprechung in Militärstrafsachen wird den ordentlichen Gerichten übertragen.

## § 2

(1) Für die Verhandlung und Entscheidung in Militärstrafsachen in 1. Instanz sind die Kammern für Strafrecht bei den Kreisgerichten, die Senate für Strafrecht bei den Bezirksgerichten sowie das Kollegium für Strafrecht beim Obersten Gericht der DDR zuständig. Für die sachliche Zuständigkeit der einzelnen Gerichte gelten die Bestimmungen des GVG.

(2) Für die Verhandlung und Entscheidung von Militärstrafsachen in 2. Instanz sind die Senate für Strafrecht der Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts zuständig.

## § 3

Die in den Standorten Berlin, Cottbus, Dresden, Erfurt, Halle, Neubrandenburg, Rostock, Potsdam, Schwerin und Stendal bisher tätigen Militärgerichte stellen ihre Tätigkeit ein.

## § 4

Die bei den genannten Militärgerichten anhängigen Strafsachen gehen in dem Stand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung befinden, an das Kreisgericht des jeweiligen Standortes über.

## § 5

Die in den Standorten Berlin, Leipzig und Neubrandenburg bisher tätigen Militärobergerichte stellen ihre Tätigkeit ein.

## § 6

Die bei den genannten Militärobergerichten anhängigen Strafsachen gehen in dem Stand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung befinden, an das Bezirksgericht des jeweiligen Standortes über.

## § 7

Das Militärkollegium des Obersten Gerichts stellt seine Tätigkeit ein.

## § 8

Die beim Militärkollegium anhängigen Verfahren gehen in dem Stand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung befinden, an das Kollegium für Strafrecht des Obersten Gerichts der DDR über.

## § 9

Die Fortsetzung der richterlichen Tätigkeit der bisherigen Militärrichter bestimmt sich nach dem Richtergesetz.

## § 10

Die für die Militärgerichte und Militärobergerichte in den jeweiligen Standorten gewählten Militärschöffen werden von ihrer Verpflichtung entbunden und beenden ihre Tätigkeit mit dem Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung.

## § 11

Mit dieser Durchführungsverordnung treten außer Kraft:

- Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation der Militärgerichte (Militärgerichtsordnung) vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 53 S. 481) i. d. F. der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1979 über die Änderung der Militärgerichtsordnung (GBl. I Nr. 18 S. 155)
- Erste Durchführungsbestimmung zur Militärgerichtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1975 (GBl. I Nr. 25 S. 454) i. d. F. der Anordnung vom 20. November 1979 zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Militärgerichtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 42 S. 399).

## § 12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Justiz.

## § 13

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Mazière  
Ministerpräsident

Prof. Dr. sc. Wünsche  
Minister der Justiz

**Zweite Verordnung<sup>1</sup>  
über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten  
Bedingungen an junge Eheleute  
vom 18. Juli 1990**

Zur Veränderung der Verordnung vom 24. April 1986 über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute (GBl. I Nr. 15 S. 244) wird folgendes verordnet:

§ 1

Neue Verträge über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute entsprechend der Verordnung vom 24. April 1986 sind nicht mehr abzuschließen.

§ 2

§ 5 Abs. 1 erster Satz der Verordnung erhält nachstehende Fassung:

„Für bis zum 31. Dezember 1990 geborene Kinder wird folgender Krediterlaß gewährt:

bei der Geburt des 1. Kindes	500 DM
bei der Geburt des 2. Kindes weitere	750 DM.
bei der Geburt des 3. Kindes weitere	1 250 DM.“

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die §§ 1 Absätze 2 und 3; 2, 3, 4 Abs. 1; 5 Absätze 2 und 3; 6, 7 und 8 der Verordnung vom 24. April 1986 über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute (GBl. I Nr. 15 S. 244).

Berlin, den 18. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Romberg  
Minister der Finanzen.

<sup>1</sup> (Erste) Verordnung vom 24. April 1986 über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute (GBl. I Nr. 15 S. 244)

**Verordnung  
zur Änderung der Energieverordnung  
vom 25. Juli 1990**

§ 1

Die Verordnung vom 1. Juni 1989 über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik – Energieverordnung (EnVO) – (GBl. I Nr. 10 S. 89) in der Fassung des § 1 der Verordnung vom 28. Juni 1990 über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften (GBl. I Nr. 38 S. 509) wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 1 zweiter Anstrich wird so ergänzt, daß nach den Wörtern „Wohnsitz bzw. Sitz“ eingefügt wird „oder eine Niederlassung“.
- § 51 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière  
Ministerpräsident

Prof. Dr. sc. nat. Steinberg  
Minister für Umwelt, Naturschutz  
Energie und Reaktorsicherheit

**Verordnung  
über die Behandlung rückständiger Unterhaltszahlungen  
vom 4. Juli 1990**

§ 1

Rückständige Unterhaltsforderungen von Unterhaltsberechtigten, die vor dem 1. Juli 1990 fällig waren, sind in vollem Nominalwert in Deutscher Mark zu leisten, d. h. für je eine Mark der DDR kommt 1 Deutsche Mark in Ansatz.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière  
Ministerpräsident

Minister für Familie und Frauen  
I. V.: Krefft  
Staatssekretär

**Verordnung  
über die technische Normung in der  
Deutschen Demokratischen Republik  
vom 4. Juli 1990**

§ 1

(1) Die Tätigkeit auf dem Gebiet der technischen Normung/Standardisierung (ausgenommen die Militärstandardisierung und die im Rahmen der Standardisierung vorgenommene Rechtssetzung auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes) wird ab 1. Oktober 1990 durch das DIN – Deutsches Institut für Normung e. V. entsprechend seiner satzungsmäßigen Aufgaben wahrgenommen.

(2) Erforderliche hoheitliche Aufgaben im Rahmen der RGW-Standardisierung werden weiterhin durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) erfüllt.

§ 2

Die bisher vom ASMW wahrgenommene Koordinierung der Militärstandardisierung wird bis 31. Dezember 1990 an das Ministerium für Abrüstung und Verteidigung übergeleitet.



## § 3

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung haben die bestehenden staatlichen Standards der DDR den Charakter von Empfehlungen im Sinne DIN 820 und gelten als Niederschrift des Standes der Technik in der DDR.

(2) In Standards enthaltene Festlegungen zum Schutz der Menschen, der Umwelt und der Sachwerte vor Gefahren sind auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zu ihrer Überführung in entsprechende Rechtsvorschriften durch die zuständigen Ministerien spätestens bis 31. Dezember 1991 verbindlich.

## § 4

(1) Interessierte Unternehmen und andere juristische Personen können an der internationalen Standardisierung unter Wahrung der Freiwilligkeit und Interessiertheit über die Normungsgremien des DIN einschließlich der DKE teilnehmen.

(2) Das ASMW wirkt für alle Interessenten als Unterstützungs- und Beratungsstelle bei der Anpassung an die DIN-Normung einschließlich der internationalen Normung.

## § 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 15. März 1984 über die Standardisierung — Standardisierungsverordnung — (GBl. I Nr. 12 S. 157) i. d. F. der zweiten Verordnung vom 1. März 1985 über die Standardisierung — Standardisierungsverordnung — (GBl. I Nr. 7 S. 81),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 15. März 1984 zur Standardisierungsverordnung — Regelungen zur Durchführung der Standardisierungsarbeiten und zur Anwendung der DDR- und Fachbereichstandards sowie Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben — (GBl. I Nr. 12 S. 162, Ber. GBl. I Nr. 18 S. 240),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 27. November 1975 zur Standardisierungsverordnung — Standardisierung von Forderungen zur Gewährleistung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes (GBl. I Nr. 47 S. 763),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1986 zur Standardisierungsverordnung (GBl. I Nr. 12 S. 162),
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 17. April 1990 zur Standardisierungsverordnung (GBl. I Nr. 27 S. 250).

Berlin, den 4. Juli 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Pohl  
Minister für Wirtschaft

## Verordnung

über finanzielle Leistungen bei vorzeitiger Beendigung  
der Beschäftigung ausländischer Bürger  
in Unternehmen der DDR

vom 18. Juli 1990

## § 1

Aufwendungen gemäß § 5 der „Verordnung über die Veränderung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit ausländischen Bürgern, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen in der DDR beschäftigt und qualifiziert werden“ vom 13. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 398) (nachfolgend als Verordnung vom 13. Juni 1990 bezeichnet)

- a) Gewährung einer finanziellen Ausgleichszahlung in Höhe von 70 % des bisherigen Nettodurchschnittslohnes durch das Unternehmen bis zur Ausreise, mindestens jedoch für die Dauer von drei Monaten, wenn die Weiterbeschäftigung im Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen nicht gewährleistet werden kann,
- b) Unterbringung im Wohnheim des Unternehmens bis zur Ausreise zu den Bedingungen des jeweiligen Regierungsabkommens,
- c) durch das Unternehmen bezahlte und organisierte Ausreise in den Heimatstaat

können bei Zahlungsunfähigkeit der Unternehmen auf Antrag aus dem Staatshaushalt erstattet werden. Der Antrag ist an das Ministerium der Finanzen zu stellen.

## § 2

(1) Ausländische Bürger, deren Arbeitsrechtsverhältnisse wegen zwingender Gründe gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Juni 1990 vor Ablauf der vereinbarten Einsatzdauer durch die Unternehmen beendet werden müssen und die in ihr Heimatland zurückkehren, erhalten eine einmalige Unterstützung in Höhe von 3 000 DM ausgezahlt.

(2) Die Aufwendungen für die einmalige Unterstützung sind durch die Unternehmen zu tragen. Die Unternehmen können in begründeten Fällen Anträge auf eine Bereitstellung der Aufwendungen aus dem Staatshaushalt an das Ministerium der Finanzen richten.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Pohl  
Minister für Wirtschaft

Dr. Hildebrandt  
Minister für Arbeit und Soziales

Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>  
über den Fernsprechdienst  
— 3. Fernsprech-Anordnung —  
vom 20. Juni 1990

Zur Änderung der Anordnung vom 28. Februar 1986 über den Fernsprechdienst — Fernsprech-Anordnung — (GBl. I Nr. 11 S. 133) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Anlage zur Fernsprech-Anordnung wird gemäß Anlage geändert.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1990

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Emil Schnell

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1990 über den Fernsprechdienst — 2. Fernsprech-Anordnung — (GBl. I Nr. 34 S. 368)

**Anlage**  
zu vorstehender Anordnung Nr. 3

1. Der Abschnitt 1, Hauptanschlüsse erhält folgende neue Fassung:

„Nr. Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
1. <b>Hauptanschlüsse</b>	
1101 Grundgebühr für einen Hauptanschluß	27,—
Zu Nr. 1101: Die Grundgebühr schließt bei Einzel- und Gemeinschaftsanschlüssen die Überlassung von Fernsprechapparaten in Standardausführung ein. Bei anderen Fernsprechapparaten finden die Zuschläge gemäß Abschnitt 3 Anwendung.	
1120 für eine Notrufanlage für Personenaufzüge pro Hauptanschlußleitung	60,—
Zuschlag zur Grundgebühr für Ausnahmehauptanschlüsse in der	
1400 SWFD-Gebührenzone I	1 425,—
1401 SWFD-Gebührenzone II	4 275,—
1402 SWFD-Gebührenzone III	8 850,—
Zu Nr. 1400 bis 1402: Auf Veranlassung der Deutschen Post geschaltete Ausnahmehauptanschlüsse werden so berechnet, wie die an dieselbe Ortsvermittlungsstelle angeschlossenen Regelhauptanschlüsse. Abschlag von der Grundgebühr für Zeitgemeinschaftsanschlüsse	
1403 mit ständiger Erreichbarkeit	5,—
Zu Nr. 1403: In abgehender Richtung ist der Fernsprechverkehr von diesen Fernsprechan schlüssen in der Zeit von 16.30 Uhr bis 6.30 Uhr möglich.	
1408 Zuschlag zur Grundgebühr für die Übertragung von Gebührenimpulsen zum Zwecke der Gebührenerfassung beim Teilnehmer	5,90

2. Der Abschnitt 4, Zuschläge für Zusatzeinrichtungen wird nach Abschnitt 4.2. um Abschnitt 4.3. ergänzt:

„Nr. Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
4.3. Gebühren für schnurlose Fernsprechapparate	
1130 je Fernsprechapparat	10,—
Zu Nr. 1130:	
1. Die Gebühr wird zusätzlich zur Grundgebühr nach Abschnitt 1. erhoben. Sie schließt die Überlassung der 3poligen Fernmeldesteckdose ein.	
2. Die Kosten für die Instandhaltung des schnurlosen	

Fernsprechapparates gehen zu Lasten des Teilnehmers.“

3. Im Abschnitt 6, Einrichtungs- und Änderungsgebühren wird eingefügt:

3.1. Nach den Bemerkungen zu Nr. 07 des Abschnittes 6.1.:

„Nr. Gegenstand	Gebühr DM
6.1.1. Einrichtungsgebühren für schnurlose Fernsprechapparate bei unbefristetem Teilnehmerverhältnis	
08 für die Bereitstellung der Schnittstelle für den Anschluß von schnurlosen Fernsprechapparaten an einen bestehenden Fernsprechan schluß	250,—
Zu Nr. 08: Die Gebühr Nr. 08 umfaßt die Aufwendungen für die Bereitstellung der Schnittstelle, die Einmessung und Übergabe des Anschlusses an den Teilnehmer und die Mitwirkung der Deutschen Post bei der Inbetriebnahme je Anschluß.	
09 Sonstige Einrichtungsgebühren	nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen
Zu Nr. 09 Als sonstige Einrichtungsgebühren werden Leistungen berechnet, die nicht mit der Gebühr Nr. 08 abgegolten sind. bei befristetem Teilnehmerverhältnis Bei befristetem Teilnehmerverhältnis werden die Gebühren für das Einrichten und Abrechnen nach Nr. 09, mindestens jedoch die Gebühr nach Nr. 08 berechnet.“	

3.2. Nach der Nr. 08 des Abschnittes 6.2. Abschnitt 6.2.1.:

„6.2.1. Änderungsgebühren für schnurlose Fernsprechapparate	Gebühr DM
09 Verlegung an einen anderen bestehenden Fernsprechan schluß	200,—
10 Auswechseln auf Wunsch des Teilnehmers	50,—
11 Sonstige Änderungsgebühren, soweit nicht unter Nr. 09 und Nr. 10 aufgeführt	nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen“

4. Die Abschnitte 7.1. und 7.2. im Abschnitt 7, Orts- und Ferngespräche werden wie folgt geändert:

„4.1.	Gebühr DM
7.1. Ortsgespräche	
Gebühr für jede zustande gekommene Fernsprechverbindung	

01	Von Fernsprechstellen der Teilnehmer	—,23			
02	Von öffentlichen Sprechstellen	—,30“			
	Die Bemerkungen „Zu Nr. 01 und 02:“ bleiben unverändert.				
4.2.	In Abschnitt 7.2. Ferngespräche im Selbstwählerndienst innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden geändert: Der Klammerbetrag „(—,15 M)“ in „(—,23 DM)“ In der Nr. 01 wird die Sprechdauer für ermäßigte Gebühren „90“ ersatzlos gestrichen. Zu „Nr. 01 bis 03:“ wird in der Bemerkung 4. „in Zone I von 22 Uhr bis 7 Uhr,“ gestrichen. Die Bemerkung 6. wird ersatzlos gestrichen.				
5.	Der Abschnitt 7.3. im Abschnitt 7. Orts- und Ferngespräche erhält folgende Fassung:				
	„7.3. Ferngespräche im handvermittelten Ferndienst innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik				
01	Für Ferngespräche im handvermittelten Ferndienst werden die Gebühren nach Abschnitt 7.2. berechnet, wenn nichts anderes bestimmt ist.				
	Zu Nr. 01:				
	1. Für jedes Ferngespräch im handvermittelten Ferndienst ist die Gebühr für die Gesprächsdauer zu berechnen, wenn nichts anderes bestimmt ist. Der Beginn der Gebührenpflicht wird gemäß § 26 festgelegt.				
	2. Die Gebühr wird auch erhoben für Ferngespräche, die gemäß § 22 Abs. 3 getrennt oder in der Gesprächsdauer beschränkt worden sind.				
	3. Die Gebühr wird zu dem Gebührensatz berechnet, der für den Beginn des Gespräches gültig ist.				
	4. Ferngespräche im internationalen handvermittelten Ferndienst werden nach Tarifen berechnet, die dem „Gebührenbuch für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik“ zu entnehmen sind.				
02	Notgespräche	gebührenfrei			
	Für Ferngespräche, die als Notgespräche angemeldet und geführt werden, ohne daß die Voraussetzungen nach § 23 hierfür gegeben sind (Mißbrauch) wird das 10fache der Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch nach Abschnitt 7.2. Nr. 01 bis 03 erhoben.				
03	Staatsgespräche				das Doppelte der Gebühren nach Abschnitt 7.2. Nr. 01 bis 03
04	Fluggespräche				das Doppelte der Gebühren nach Abschnitt 7.2. Nr. 01 bis 03
05	Blitzgespräche				das 10fache der Gebühren nach Abschnitt 7.2. Nr. 01 bis 03
	Die Gebühr wird erhoben, wenn die Fernsprechverbindung innerhalb von 20 Minuten hergestellt ist. Nach Überschreitung der 20 Minuten werden Gebühren für ein dringendes Gespräch gleicher Dauer erhoben. Nach Überschreiten von 90 Minuten werden Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch gleicher Dauer erhoben.				
06	Dringende Gespräche				das Doppelte der Gebühren nach Abschnitt 7.2. Nr. 01 bis 03
	Die Gebühr wird erhoben, wenn die Fernsprechverbindung innerhalb von 90 Minuten hergestellt ist. Nach Überschreiten der 90 Minuten werden Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch gleicher Dauer erhoben.				
07	Gespräche mit vereinbartem Kennwort				das Doppelte der Gebühren nach Abschnitt 7.2. Nr. 01 bis 03
08	Seefunkgespräche				Die Gebühren sind dem „Gebührenbuch für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik“ zu entnehmen.“
6.	Im Abschnitt 8. Gespräche mit zusätzlichen Leistungen treten folgende Änderungen ein:				
6.1.	Vor Abschnitt 8.1. wird ergänzt: „Für Gespräche mit zusätzlichen Leistungen werden die Gebühren nach Abschnitt 7.2. berechnet. Für jedes Ferngespräch wird mindestens die Gebühr für eine Dauer von 3 Minuten berechnet.“				
6.2.	Die Nr. 02 des Abschnittes 8.1. erhält folgende Fassung:				
	„02 Im Ferndienst				
	Zone I				—,60
	Zone II				—,60
	Zone III				—,90

1. Die Gebühr wird fällig, sobald das Fernamt die Gesprächsanmeldung weitergegeben hat.
2. Neben der Gebühr Nr. 02 hat der Anmelder Ferngesprächsgebühren zu entrichten. Sie werden nicht erhoben, wenn die XP-Gebühr nicht zu zahlen ist.

Die Gebühren nach Nr. 01 und 02 werden nicht erhoben, wenn die Benachrichtigung des Verlangten unterblieben ist.“

6.3. Die Nr. 01 des Abschnittes 8.2. erhält folgende Fassung:

„01	Gebühr für R-Gespräche	Gebühren nach Abschnitt 7.2. Nr. 01 bis 03. In Verkehrsbeziehungen des Selbstwählferndienstes das Doppelte der Gebühr.
-----	------------------------	--

Lehnt bei R-Gesprächsanmeldungen der sich Meldende die Übernahme der Gebühren ab und wird die Fernsprechverbindung deshalb nicht hergestellt, oder beantwortet der Anmelder bei betriebsfähiger Leitung den Anruf nicht, so hat der Anmelder die Gebühr gemäß Abschnitt 8.1. Nr. 02 zu entrichten.“

6.4. Die Nr. 01 und 02 des Abschnittes 8.3. erhalten folgende Fassung:

„01	17 bis 7 Uhr die Hälfte	der Gebühren für Ferngespräche gleicher Dauer zur vollen Gebühr nach Abschnitt 7.2. Nr. 01 bis 03“
02	7 bis 17 Uhr das Doppelte	

7. Im Abschnitt 9. Andere Dienste und sonstige Leistungen wird der Abschnitt 9.12. nach Nr. 06 wie folgt ergänzt:

„Für das Ermitteln von Störursachen bei Fernsprechanlässen, an die teilnehmereigene Fernsprechanlagen besonderer Art und/oder Zusatzeinrichtungen angeschlossen oder angekoppelt sind

07	bis zu einer Stunde Dauer	30,—
08	darüber hinaus für jede angefangene halbe Stunde	15,—

Zu Nr. 07 und 08:  
Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Störungen in den Fernmeldeanlagen der Deutschen Post festgestellt werden.“

8. Zum Abschnitt 10. Einmalige Gebühren treten folgende Änderungen ein:

8.1. Der Abschnitt 10.1. nach Nr. 01 wird wie folgt ergänzt:

„02	Genehmigung für den Anschluß eines schnurlosen Fernsprechanlagen je Genehmigung	60,—“
-----	---	-------

- 8.2. Die Bemerkung „Zu Nr. 01.“ wird geändert in „Zu Nr. 01 und 02.“
- 8.3. Unter Abschnitt 10.2. werden die Nr. „02“ in „03“ und „03“ in „04“ geändert.
- 8.4. Die Bemerkung „Zu Nr. 02 und 03.“ wird geändert in „Zu Nr. 03 und 04.“
- 8.5. In der Bemerkung „Zu Nr. 03 und 04.“ wird unter 2. in der 1. Zeile die „Nr. 03“ in „Nr. 04“ geändert.
- 8.6. Als Abschnitt 10.3. wird eingefügt:

„10.3. Gebühren für die Zulassung zum Errichten, Ändern, Abbrechen und Instandhalten teilnehmereigener Nebenstellenanlagen und daran angeschlossener Fernsprechanlagen besonderer Art und Zusatzeinrichtungen“

11	Ausstellen, Ändern oder Betreiben eines Zulassungsbescheides (ohne Fachgespräch nach Nr. 12 bis 15) je ausgestellt, geändertem oder übertragenem Zulassungsbescheid Fachgespräch zur Feststellung der postspezifischen Kenntnisse für eine Betriebszulassung	150,—
----	--	-------

12	— für Kenntnisse zum Einrichten, Ändern, Abbrechen und Instandhalten von Nebenstellenanlagen einschließlich Fernsprechanlagen besonderer Art und Zusatzeinrichtungen (für maximal 2 Telekommunikationsdienste) je Fachgespräch und verantwortlicher Fachkraft, die an dem Gespräch teilnimmt.	600,—
----	---	-------

13	— für Kenntnisse zum Einrichten, Ändern, Abbrechen und Instandhalten von Nebenstellenanlagen einschließlich Fernsprechanlagen besonderer Art und Zusatzeinrichtungen (für mehr als 2 Telekommunikationsdienste) je Fachgespräch und verantwortlicher Fachkraft, die an dem Gespräch teilnimmt.	800,—
----	--	-------

Fachgespräch zur Feststellung der postspezifischen Kenntnisse für eine Teilnehmerzulassung

14	— für Kenntnisse zum Einrichten, Ändern, Abbrechen und Instandhalten von Nebenstellenanlagen einschließlich Fernsprechanlagen besonderer Art und Zusatzeinrichtungen (für maximal 2 Telekommunikationsdienste) je Fachgespräch und verantwortlicher Fachkraft, die an dem Gespräch teilnimmt.	300,—
----	---	-------

15	— für Kenntnisse zum Einrichten, Ändern, Abbrechen und Instandhalten von Nebenstellenanlagen einschließlich Fernsprechanlagen besonderer Art und Zusatzeinrichtungen (für mehr als 2 Telekommunikationsdienste) je Fachgespräch und verantwortlicher Fachkraft, die an dem Gespräch teilnimmt.	400,—
----	--	-------

9. Die Spalten „Gebühr M“ werden geändert in „Gebühr DM“.

**Anordnung Nr. 2  
über den Telegrammdienst  
— 2. Telegramm-Anordnung —  
vom 20. Juni 1990**

Zur Änderung der Anordnung vom 28. Februar 1986 über den Telegrammdienst — Telegramm-Anordnung — (GBl. I Nr. 12 S. 173) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Telegramme können aufgegeben werden
1. bei Postämtern, Poststellen und gemeindeöffentlichen Fernsprechstellen,
  2. über Fernsprechananschluß bei der Fernsprech-Telegramm-aufnahme,
  3. über Telex-Anschluß bei der Telex-Telegrammaufnahme,
  4. durch Übergabe an den Zusteller in ländlichen Gebieten.“

§ 2

§ 2 Abs. 5 entfällt.

§ 3

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

**Rangfolge der Telegramme**

Für das Übertragen und Aushändigen der Telegramme gilt nachstehende Rangfolge:

- a) Nottelegramme,
  - b) Staatstelegramme mit dringender Übertragung und Aushändigung,
  - c) Wetter- und Wassertelegramme, Telegramme des Umweltschutzes,
  - d) Telegramme mit dringender Übertragung und Aushändigung,
  - e) Staatstelegramme,
  - f) gewöhnliche Telegramme,
  - g) Brieffelegramme einschließlich Staatsbrieffelegramme.
- Die unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Telegramme sind Vorrangtelegramme.“

§ 4

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Staatstelegramme sind Telegramme in Staatsangelegenheiten. Sie können nur von dazu berechtigten Personen aufgegeben werden.“

§ 5

§ 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

**Nachsenden von Telegrammen**

- (1) Telegramme werden auf schriftlichen Antrag des Empfängers telegrafisch nachgesandt.
- (2) Telegramme werden stets mit dem Rang nachgesandt, mit dem sie aufgegeben wurden.
- (3) Die Gebühren für die telegrafische Nachsendung hat der Antragsteller zu zahlen.
- (4) Liegt kein Antrag auf telegrafische Nachsendung vor, werden die Telegramme als gewöhnliche Briefe gebührenfrei nachgesandt, wenn die neue Anschrift bekannt ist.“

§ 6

§ 24 Abs. 8 und Abs. 10 entfallen.

§ 7

Die Anlage 2 wird aufgehoben und durch die nachstehende Anlage 2 ersetzt.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1990

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Emil Schnell

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

**Telegrammgebühren**

Nr.	Gegenstand.	Tele- gramm- Anord- nung §	Wortgebühr bzw. Gebühr DM
<b>1. Wortgebühr für Tele- gramme</b>			
Die Gebühren je Tele- gramm werden für min- destens 10 Wörter be- rechnet.			
6101	Gewöhnliche Tele- gramme	13	—,40
6103	Telegramme mit dringen- der Übertragung und Aushändigung	16	0,80
6105	Brieffelegramme	14	—,20
6106	Nottelegramme	9	gebühren- frei
6107	Staatstelegramme ohne Vorrang mit Vorrang	10	—,40 0,80
6109	Wettertelegramme	11	—,40
6111	Wassertelegramme	11	—,40
6113	Telegramme des Um- weltschutzes	11	—,40
<b>2. Gebühren für zusätz- liche Leistungen</b>			
6301	Vorausbezahlte Antwort	17	vorausbe- zahlter Betrag
Der Betrag muß minde- stens der Mindestgebühr für das gewünschte Antworttelegramm ent- sprechen.			
6304	Aushändigung auf Schmuckblatt	18	2,—
6306	Vereinbarte Kurz- anschrift, jährlich	4	60,—
6307	Heraussuchen eines Tele- gramms z. B. zur Einsichtnahme	26	1,—
6308	Abschrift eines Tele- gramms bis zu 50 Wör- tern, je Abschrift	26	6,—
6309	mehr als 50 Wörter, je Abschrift für die ersten 50 Wörter		6,—



	für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 50 Wörtern		3,—
6310	Gebührenpflichtige Dienstnotiz	23	Mindestgebühr für ein gewöhnliches Telegramm
6311	Ungerechtfertigte Nachforschungen je Telegramm	26	10,—
6312	Aufgabe von Telegrammen über Fernsprechananschluß	2	Ortsgesprächsgebühr
6313	Aufgabe von Telegrammen über Telex-Anschluß	2	gebührenfrei
	Nachsenden von Telegrammen	20	Wortgebühr entsprechend dem Rang des Telegramms
6314	Zurückziehen, Berichtigen von Telegrammen	7	2,40

**Anordnung Nr. 2  
über den Postdienst  
— 2. Post-Anordnung —  
vom 20. Juni 1990**

Zur Änderung der Anordnung vom 28. Februar 1986 über den Postdienst — Post-Anordnung — (GBl. I Nr. 8 S. 69) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Absatz 3 des § 53 wird aufgehoben.

§ 2

Die Anlage 1 zu § 52 Abs. 1 und der Anhang zu dieser Anlage werden aufgehoben und durch die nachstehende Anlage 1 ersetzt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1990

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Emil Schnell**

Anlage 1

zu § 52 Abs. 1 der Anordnung vom 28. Februar 1986 über den Postdienst

Postgebühren

Diese Gebühren gelten für den Postverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (Bereich der Deutschen Post) und nach der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) (Bereich der Deutschen Bundespost)

Nr. Gegenstand	Post-Anordnung §	Gebühr DM	Anmerkung
<b>1. Briefsendungen</b>			
1 Normalbriefe bis 20 g	2 Abs. 2	0,50	
Briefe bis 50 g	10	1,00	
über 50 g bis 250 g		1,60	
über 250 g bis 500 g		2,00	
2 Postkarten	11		
a) einfache		0,30	
b) mit Antwortkarte		0,60	
3 Drucksachen	12		
bis 100 g		0,70	
über 100 g bis 250 g		1,40	
über 250 g bis 500 g		1,80	
4 Wirtschaftsdrucksachen (nur Bereich Deutsche Post)	13		Gebühr wie für Drucksachen
5 Postwurfdrucksachen (nur Bereich Deutsche Post)	14		
bis 10 g		0,12	
über 10 g bis 20 g		0,18	
über 20 g bis 30 g		0,25	
über 30 g bis 50 g		0,30	
6 Blindensendungen	15		geführt frei
bis 7 kg			
<b>2. Kleingutsendungen</b>			
7 Päckchen bis 2 kg	16	1,50	
8 Wirtschaftspäckchen bis 2 kg	17	3,50	

Nr. Gegenstand	Post- Anord- nung §	Gebühr DM	Anmerkung
<b>Pakete und Wirtschaftspakete</b>			
9 Pakete	18	1. Gebühren- zone bis 100 km DDR und Berlin (West) 2,50 DM 3,00 DM 4,00 DM 6,00 DM	2. Gebühren- zone über 100 km DDR und Berlin (West) 3,50 DM 4,50 DM 6,00 DM 9,00 DM
			3. Gebühren- zone BRD 4,50 DM 6,00 DM 8,00 DM 12,00 DM
			bis 5 kg über 5 kg bis 10 kg über 10 kg bis 15 kg*) über 15 kg bis 20 kg*)
			*) nur Bereich Deutsche Bundespost
10 Wirtschaftspakete	19	3,50 DM 5,00 DM 8,00 DM 11,00 DM	5,00 DM 7,00 DM 10,50 DM 14,00 DM
			bis 5 kg über 5 kg bis 10 kg über 10 kg bis 15 kg*) über 15 kg bis 20 kg*)
			*) nur Bereich Deutsche Bundespost
11 Sperrige Pakete und sperrige Wirtschaftspakete	18 Abs. 4 19 Abs. 4	Zuschlag von	
12 Poststücke (nur Bereich Deutsche Post)	20 Anlage 8	5,00	
a) Beförderungsgebühr je volle oder angefangene 10 kg		3,00	
b) für das An- und Abfahren von Poststücken, die mit der Eisenbahn angekommen sind oder mit ihr weiterbefördert werden, außerdem je Stück		1,00	
c) Aufbewahrungsgebühr je Stück und Tag		1,00	
<b>3. Geldübermittlungssendungen (nur Bereich Deutsche Post)</b>			
13 Postanweisungen (Höchstbetrag 1 000 DM)	21 Abs. 1	1,20 1,60 2,00 3,40 4,70 8,00 7,20	
			bis 10 DM über 10 DM bis 25 DM über 25 DM bis 100 DM über 100 DM bis 250 DM über 250 DM bis 500 DM über 500 DM bis 750 DM über 750 DM bis 1 000 DM
14 Telegrafische Postanweisungen (Höchstbetrag unbeschränkt) bis 1 000 DM	21 Abs. 2		Gebühr wie für Postanweisung gleichen Betrages
für jede weiteren 1 000 DM oder einen Teil davon mehr		6,00	
Zuschlag für das Telegramm		6,00	
15 Zahlungsanweisungen (Höchstbetrag unbeschränkt)	22 Abs. 1	0,90	
eine feste Gebühr von			
außerdem je 20 DM oder einen Teil davon		0,06	
16 Telegrafische Zahlungsanweisungen (Höchstbetrag unbeschränkt) Zuschlag für das Telegramm	22 Abs. 2		Gebühr wie für Zahlungsanweisung gleichen Betrages 6,00
17 Zahlkarten (Höchstbetrag unbeschränkt)	23 Abs. 1	0,80 0,80 1,00 1,40 1,80 2,40 3,00 3,60	
			bis 10 DM über 10 DM bis 25 DM über 25 DM bis 100 DM über 100 DM bis 250 DM über 250 DM bis 500 DM über 500 DM bis 750 DM über 750 DM bis 1 000 DM über 1 000 DM bis 1 250 DM

Nr. Gegenstand	Post- Anord- nung §	Gebühr DM	Anmerkung
über 1 250 DM bis 1 500 DM		4,20	
über 1 500 DM bis 1 750 DM		4,80	
über 1 750 DM bis 2 000 DM		5,40	
über 2 000 DM		6,00	
18 Telegrafische Zahlkarten (Höchstbetrag unbeschränkt) Zuschlag für das Telegramm	23 Abs. 2	Gebühr wie für Zahlkarte gleichen Betrages 6,00	
19 Einzahlungsaufträge (Höchstbetrag unbeschränkt)	24	Gebühr wie für Zahlkarten	
<b>4. Zusatzleistungen</b>			
Die Gebühren für Zusatzleistungen sind neben den Gebühren für die Beförderung einer gleichartigen Postsendung zu entrichten.			
20 Eilsendung	26	2,00	Bei Blinden- sendungen wird die Gebühr nicht erhoben.
21 Bahnhofssendung (nur Bereich Deutsche Post)	27		
a) Behandlungsgebühr bei regelmäßiger Einlieferung			
— für den Kalendermonat		60,00	
— für die Kalenderwoche		20,00	
bei unregelmäßiger Einlieferung			
— je Postsendung		3,50	
b) Beförderungsgebühr			
bis 20 g		0,50	
über 20 g bis 250 g		1,60	
über 250 g bis 500 g		2,00	
über 500 g bis 1 000 g		2,40	
über 1 000 g bis 2 000 g		3,50	
über 2 000 g bis 5 000 g		5,00	Die Beförde- rungsgebühr unter Buch- stabe b tritt an die Stelle der Gebühr für die Beförderung einer gleich- artigen Post- sendung.
22 Postzeitungsgut (nur Bereich Deutsche Post)	28	Gebühr wie für Wirtschaftspakete	
23 Einschreiben	29	1,50	
24 Wertangabe	30		
a) für Briefe bis 500 DM Wertangabe für jede weiteren 500 DM oder einen Teil davon mehr		2,50 0,50	
b) für Pakete und Wirtschaftspakete bis 1 000 DM Wertangabe für jede weiteren 500 DM oder einen Teil davon mehr		4,00 0,50	
25 Eigenhändige Aushändigung	31	1,50	
26 Zustellungsurkunde (nur Bereich Deutsche Post)	32	1,50	
27 Rückschein	33	1,50	
28 Nachnahme (nur Bereich Deutsche Post)	34	1,50	Bei Blinden- sendungen wird die Gebühr nicht erhoben.
<b>5. Andere Postgebühren</b>			
29 Zurückziehen von Postsendungen	37 Abs. 3	Telegrammgebühr	Gebührenfrei, wenn die Sendung noch vorliegt.

Nr. Gegenstand	Post- Anord- nung §	Gebühr DM	Anmerkung
30 Postschließfächer	42		
a) für ein gewöhnliches Schließfach monatlich	Anlage 10	3,00	
b) für ein mittleres Schließfach monatlich		4,00	
c) für ein größeres Schließfach monatlich			Das Mehrfache der Gebühr für ein gewöhnliches Schließfach
31 Aushändigung von Paketen und Wirtschaftspaketen je Stück	43	1,50	Die Gebühr wird nur bei Aushändigung an der Wohnung oder in Geschäftsräumen erhoben.
32 Stundung je volle oder angefangene 1 DM monatlich mindestens	52 Abs. 5	0,02	
33 Nachforschung nach einer Postsendung	54	3,00	Die Nachforschung ist gebührenfrei, wenn die Deutsche Post den Anlaß dazu gegeben hat.
34 Spätgebühr für die Einlieferung nachweisbarer Postsendungen außerhalb der Annahmezeit je Postsendung		1,50	
35 Postmietverpackungen (nur für Pakete und Wirtschaftspakete im Bereich Deutsche Post)	5 Abs. 6		
a) Mietgebühr für Verpackungen	Anlage 6		
— der Typen A, A 2, B, C 2		1,30	
— der Typen D und F		2,00	
b) Verzugsgebühr ab 4. Werktag für jeden Tag und jede Verpackung		2,00	
c) für Verlust oder Beschädigung, die einem Verlust gleichzusetzen ist		25,00	

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Patentgesetz  
— Diensterfindungen —  
vom 30. Juni 1990**

Gemäß § 31 des Patentgesetzes vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 29 S. 294) i. d. F. des Gesetzes vom 29. Juni 1990 zur Änderung des Patentgesetzes und des Gesetzes über Warenkennzeichen (GBl. I Nr. 40 S. 571) wird für Diensterfindungen folgendes bestimmt:

**I. Abschnitt**

**Rechte und Pflichten der Erfinder und des Betriebes**

**§ 1**

(1) Hat der Betrieb eine Diensterfindung gemäß § 9 Abs. 2 des Patentgesetzes unbeschränkt in Anspruch genommen, dann ist er verpflichtet und allein berechtigt, sie beim Patentamt zur Erteilung eines Patents anzumelden. Nimmt er die Anmeldung nicht vor und läßt er eine von den Erfindern gesetzte angemessene Frist verstreichen, dann haben die Erfinder das Recht, die Patentanmeldung für den Betrieb auf dessen Namen und Kosten vorzunehmen.

(2) Das Recht der Erfinder zur Anmeldung der Erfindung besteht nicht, wenn

- der Betrieb nach der Inanspruchnahme — spätestens innerhalb der von den Erfindern gesetzten angemessenen Frist — den Erfindern schriftlich mitteilt, daß berechnigte Interessen des Betriebes es erfordern die Diensterfindung nicht bekannt werden zu lassen,
- die Erfinder der Nichtanmeldung zustimmen.

**§ 2**

(1) Will der Betrieb vor der Zahlung einer angemessenen Vergütung gemäß § 6 eine Patentanmeldung für eine Diensterfindung nicht weiter verfolgen oder ein Patent nicht aufrecht erhalten, dann hat er die Erfinder darüber zu informieren, ihnen auf Verlangen die Rechte zu übertragen und die zur Wahrung der Rechte erforderlichen Unterlagen zu übergeben. Der Betrieb ist berechtigt, die Rechte aufzugeben, wenn die Erfinder deren Übertragung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zugang der Information verlangt haben.

(2) Mit der Information gemäß Absatz 1 an die Erfinder kann sich der Betrieb das Recht zur Benutzung der Erfindung im Betrieb gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung vorbehalten.

## § 3

(1) Für die Vornahme von Patentanmeldungen in Staaten, in denen der Betrieb keine Anmeldung vornimmt, gilt § 2 entsprechend. Der Betrieb hat die Erfinder rechtzeitig darüber zu informieren, ob er und gegebenenfalls in welchen Staaten er Auslandsanmeldungen vornimmt. Diese Information hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Erfinder bei der Vornahme von Anmeldungen in anderen Staaten die in zwischenstaatlichen Verträgen festgelegten Prioritätsfristen nutzen können.

(2) Mit der Information gemäß Absatz 1 an die Erfinder kann sich der Betrieb das Recht vorbehalten, die Erfindung in bestimmten Staaten, in denen er keine Anmeldung vornimmt, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu benutzen.

## § 4

Der Betrieb und die Erfinder sind verpflichtet, Dienstleistungen solange geheim zu halten, bis die vom Betrieb und von den Erfindern vorgesehenen Schutzrechtsanmeldungen im Inland und im Ausland vorgenommen worden sind. Sie haben sich gegenseitig über vorgesehene Anmeldungen zu informieren und sich bei der Vornahme der Anmeldungen zu unterstützen.

## § 5

Über eine unbeschränkt in Anspruch genommene Dienstleistung können die Erfinder frei verfügen, wenn der in § 9 Abs. 1 des Patentgesetzes genannte Betrieb sie schriftlich frei gibt.

## 2. Abschnitt

## Vergütung

## § 6

(1) Die Erfinder haben einen Anspruch auf angemessene Vergütung gegen den Betrieb, der die Dienstleistung unbeschränkt in Anspruch genommen hat, wenn ein nach § 18 des Patentgesetzes bestätigtes, teilweise bestätigtes oder erteiltes Patent vorliegt.

(2) Art, Höhe und Zeitpunkt der Vergütung sollen vom Betrieb und den Erfindern vereinbart werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, dann hat der Betrieb die Vergütung durch eine begründete schriftliche Erklärung festzusetzen und spätestens 3 Monate nach Bestätigung oder Erteilung des Patents nach § 18 des Patentgesetzes zu zahlen. Widersprechen die Erfinder nicht durch schriftliche Erklärung innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Vergütungsfestsetzung, dann wird sie für beide Teile verbindlich.

(3) Für die Bemessung der Vergütung sind insbesondere die durch die wirtschaftliche Verwertung erzielbaren Vorteile (Erfindungswert), die Aufgaben und die Stellung der Erfinder im Betrieb und der Anteil des Betriebes am Zustandekommen der Dienstleistung maßgebend. Bei der Ermittlung einer angemessenen Vergütung finden die Vergütungsrichtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 11 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 756) entsprechende Anwendung.<sup>1</sup>

(4) Der Anspruch auf einen Vergütungsbetrag für die durch die wirtschaftliche Verwertung erzielbaren Vorteile kann erst geltend gemacht werden, wenn eine wirtschaftliche Verwertbarkeit feststeht und die Vergütungshöhe ermittelt werden kann.

(5) Ist die Erfindung von mehreren Erfindern gemacht worden, dann ist die Vergütung in der Vereinbarung, gegebenenfalls in der Festsetzung für jeden Erfinder gesondert festzustellen. Widerspricht ein Erfinder dem für ihn festgesetzten Vergütungsanteil, dann ist die Festsetzung für alle Erfinder nicht verbindlich. Der Betrieb ist berechtigt, die Vergütung aller Erfinder neu festzusetzen.

<sup>1</sup> Diese Richtlinien werden im Amtsblatt des Patentamtes (Sonderheft) veröffentlicht.

## § 7

Der Betrieb und die Erfinder können voneinander die Einwilligung in eine Änderung der Vergütung verlangen, wenn sich die Umstände wesentlich ändern, die für die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung maßgebend waren. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Vergütung kann nicht verlangt werden.

## § 8

(1) Die Erfinder haben einen Anspruch auf Vergütung nach § 6, wenn der Betrieb eine Dienstleistung nach unbeschränkter Inanspruchnahme nicht zur Erteilung eines Patents anmeldet (§ 1 Abs. 2) und der Betrieb anerkennt, daß die Erfindung schutzfähig ist.

(2) Erkennt der Betrieb die Schutzfähigkeit der Dienstleistung nicht an, so kann er von einer Patentanmeldung absehen, wenn er zur Herbeiführung einer Einigung über die Schutzfähigkeit die Schlichtungsstelle des Patentamtes anruft.

(3) Bei der Bemessung der Vergütung für eine Erfindung gemäß Absatz 1 sind gegebenenfalls auch die Nachteile zu berücksichtigen, die sich für die Erfinder daraus ergeben, daß für die Dienstleistung kein Patent erteilt wurde.

## § 9

Der § 6 gilt entsprechend für die Vergütung von Dienstleistungen, die der Betrieb beschränkt in Anspruch genommen hat und benutzt sowie bei Benutzung der Erfindung in Fällen des § 2 Abs. 2.

## § 10

Ein Anspruch auf Vergütung kann während der Dauer von Verfahren zur Berichtigung oder Nichtigerklärung eines Patents nicht durchgesetzt werden.

## 3. Abschnitt

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 11

(1) Ist für Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 29. Juni 1990 geltenden Fassung nach den bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung geltenden Vergütungsbestimmungen eine Erfindervergütung für das 1. Benutzungsjahr und eine Nachvergütung gezahlt worden, dann besteht kein weiterer Anspruch auf Vergütung für die Weiterbenutzung der Erfindung.

(2) Wird eine Vergütung für eine in Absatz 1 genannte Erfindung nach dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung fällig und ist das für die Vergütung erhebliche Benutzungsjahr zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung ganz oder überwiegend bereits abgelaufen, dann erfolgt die Vergütung nach den bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung geltenden Vergütungsbestimmungen. Das gilt unabhängig davon, ob das Wirtschaftspatent in ein Ausschließungspatent umgewandelt worden ist.

(3) Läuft bei einer in Absatz 1 genannten Erfindung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung das für die Vergütung erhebliche 1. Benutzungsjahr noch nicht länger als 6 Monate, dann haben die Erfinder einen Anspruch auf Vergütung nach Abschnitt 2 dieser Durchführungsbestimmung.

(4) Sind bei der Erfindervergütung nach den bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung geltenden Vergütungsbestimmungen die für die Nachvergütung erheblichen Jahre noch nicht abgelaufen und ist eine Nachvergütung noch nicht gezahlt worden, dann haben die Erfinder einen Anspruch auf Vergütung nach Abschnitt 2 dieser Durchführungsbestimmung, sofern sich danach ein höherer als der bereits gezahlte Vergütungsbetrag ergibt. Anspruch besteht auf Zahlung des Vergütungsbetrages, der über den bereits gezahlten Betrag hinausgeht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 berühren nicht das Recht der Erfinder auf Vergütung nach Abschnitt 2, wenn die Erfindung an-



derweitig wirtschaftlich verwertet wird und dafür noch keine Vergütung gezahlt worden ist.

## § 12

(1) Soweit ein Betrieb für eine Erfindung nach Artikel 3 Abs. 5 des Änderungsgesetzes vom 29. Juni 1990 ein Entgelt an den Anmelder zu zahlen hat, ist er berechtigt, eine bereits gezahlte Erfindervergütung auf das Entgelt anzurechnen.

(2) Hat der Betrieb, der nach Artikel 3 Abs. 5 des Änderungsgesetzes vom 29. Juni 1990 ein Entgelt zu zahlen hat, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für die betreffende Erfindung noch keine Erfindervergütung gezahlt, dann haben die Erfinder den Anspruch auf Vergütung gegen den Anmelder.

## § 13

Wird eine Erfindervergütung nach dem 30. Juni 1990 für einen Nutzen gezahlt, der vor diesem Zeitpunkt entstanden ist, dann ist nur die Hälfte der Vergütung zu zahlen, wenn sie nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung geltenden Vergütungsbestimmungen zu berechnen oder festzusetzen ist. Das gilt für die wegen verspäteter Zahlung gegebenenfalls an die Erfinder zu zahlenden Zinsbeträge entsprechend. Soweit für eine vor dem 30. Juni 1990 erfolgte Benutzung die Vergütung nach Abschnitt 2 dieser Durchführungsbestimmung gezahlt wird, ist bei der auf diesen Teil des Erfindungswerts entfallenden Vergütung entsprechend Satz 1 zu verfahren.

## § 14

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11), die Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1975 zur Neuererverordnung — Vergütung für Erfindungen bei Übergabe an andere Staaten und bei Überweisung einer Vergütung aus anderen Staaten — (GBl. I Nr. 25 S. 450), die Vierte Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1977 zur Neuererverordnung — Festsetzung von Vergütungen — (GBl. I Nr. 23 S. 295), die Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner in anderen Staaten — (GBl. I Nr. 25 S. 451) und die Anordnung vom 29. Juli 1972 über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen (GBl. II Nr. 48 S. 550) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 22. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 38 S. 432) sind auf die Vergütung von Erfindungen nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 30. Juni 1990

Der Präsident des Patentamtes  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Hemmerling

**Anordnung  
über den Verkehrsmedizinischen Dienst  
vom 15. Juni 1990**

## § 1

(1) Der Verkehrsmedizinische Dienst (VmD) nimmt die Aufgaben des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR (MDV) wahr.

(2) Für den VmD gelten die in

der Verordnung vom 11. Januar 1978 über das Betriebsgesundheitswesen und die Arbeitshygieneinspektion (GBl. I Nr. 4 S. 61),

- der Verordnung vom 26. Februar 1981 über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten (GBl. I Nr. 12 S. 137),
- der Verordnung vom 11. Dezember 1975 über die Staatliche Hygieneinspektion (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 17),
- der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. März 1982 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen (TauVo K) — (GBl. I Nr. 17 S. 358) sowie

die in den dazu erlassenen Vorschriften für den MDV festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten. Die Stellung, Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation des VmD werden durch Statut geregelt. Das Statut des VmD wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(3) Der VmD ist zuständig für die folgenden fachlichen Aufgaben:

- a) Analyse und Gestaltung der Arbeitsumwelt- und Tätigkeitsanforderungen bei Gewerbetreibenden, die öffentliche Personenbeförderungs- und Gütertransportaufgaben durchführen,
- b) Vorgabe und Weiterentwicklung der verkehrsmedizinischen/verkehrspsychologischen Tauglichkeitskriterien,
- c) verkehrsmedizinische/verkehrspsychologische Forschung.

## § 2

(1) Die Arztsanitätsstellen, Ambulatorien, Betriebspolikliniken und Gutachterkommissionen (Anlage) sind fachlich zuständig für die medizinische Betreuung entsprechend den Rechtsvorschriften für alle Gewerbetreibenden (nachfolgend Betriebe genannt), die öffentliche Personenbeförderungs- und Gütertransportaufgaben durchführen. Das betrifft insbesondere Betriebe

- der Deutschen Reichsbahn,
- der Luftfahrt einschließlich der Flughäfen,
- der Seeschifffahrt einschließlich der Seehäfen,
- der Hochseefischerei,
- der Binnenschifffahrt einschließlich der Binnenhäfen und Wasserstraßenämter,
- der MITROPA und anderer Einrichtungen mit gleichartigen Versorgungsaufgaben in Verkehrsmitteln und auf Verkehrsanlagen,
- des schienen- und straßengebundenen Personen-Nahverkehrs einschließlich Taxi und Fahrschulausbildung,
- mit Personenbeförderungs- und/oder Gütertransportaufgaben im Straßenverkehr.

(2) Der VmD führt die verkehrsmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchungen für

- Beschäftigte von Anschluß- und Parkeisenbahnen, § 53 Abs. 3 Buchstabe a der Anordnung vom 13. Mai 1982 über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen — Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) — (Sonderdruck Nr. 1080 des Gesetzblattes),
- Beschäftigte des Bahnpost- und Bahnhofspostdienstes gemäß der geltenden Beförderungsvereinbarung Post-Eisenbahn,
- nichtberufliche Luftfahrzeugführer,
- Sportbootführer, Anordnung vom 29. März 1989 über die Regelung des Verkehrs mit Sport- und Hausbooten — Sportbootanordnung (Sonderdruck Nr. 730/3 des Gesetzblattes) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 27. Februar 1990 (Sonderdruck Nr. 730/4 des Gesetzblattes),
- Kraftfahrzeugführer gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (TauVo K) durch.

(3) Der VmD führt Kraftfahrtauglichkeitsuntersuchungen gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (TauVo K) durch.

(4) Betriebe, die nicht zu den unter § 2 Abs. 1 genannten gehören, können die Betreuung mit dem VmD vereinbaren.

## § 3

(1) Die Arbeitshygieneinspektion und die Verkehrshygieneinspektion des VmD nehmen ihre Aufgaben entsprechend den Rechtsvorschriften wahr.

(2) Die arbeitshygienischen und verkehrshygienischen Aufgaben werden gegenüber allen in § 2 Abs. 1 genannten Betrieben wahrgenommen.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. November 1976 über den Medizinischen Dienst des Verkehrswesens der DDR (GBl. I Nr. 45 S. 517) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1990

Der Minister für Verkehr  
Gibtner

Der Minister  
für Gesundheitswesen  
Prof. Dr. sc. med.  
Kleditzsch

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Anschriften der Gutachterkommissionen des VmD:

- 1086 Berlin  
Leipziger Str. 125
- 1190 Berlin  
Adlergestell 129
- 1017 Berlin  
Mühlenstr. 31/32
- 1020 Berlin  
Münzstr. 5
- 1189 Berlin-Schönefeld  
Flughafen
- 1200 Frankfurt/Oder  
Ferdinandstr. 16
- 1300 Eberswalde  
Hauptbahnhof
- 1500 Potsdam  
Hauptbahnhof
- 2000 Neubrandenburg  
Am Bahnhof 7
- 2200 Greifswald  
Bahnhofstr. 44-45
- 2300 Stralsund  
Jungfernstieg 4 a
- 2500 Rostock  
Wismarsche Str. 5
- 2500 Rostock  
Überseehafen
- 2500 Rostock  
Fischkombinat Marienehe  
Poliklinik
- 2750 Schwerin  
Herbert-Warke-Str. 21
- 2750 Schwerin  
Körnerstr. 17

- 2900 Wittenberge  
Raw Ambulatorium Breeserstr. 1
- 3014 Magdeburg  
Halberstädter Str. 47
- 3500 Stendal  
Bahnhofstr. 23 b
- 4020 Halle (Saale)  
Ernst-Kamieth-Str. 1 b
- 4320 Aschersleben  
Augusta-Promenade 38
- 4500 Dessau  
Am Georgengarten 12
- 5020 Erfurt  
Anger 74/75
- 6820 Rudolstadt  
Schillingstr. 7
- 6100 Meiningen  
Am Kirchbrunnen 1,  
Bahnmeisterei
- 5500 Nordhausen  
Albert-Kuntz-Platz 4 a
- 7123 Engelsdorf b. Leipzig  
Werkstättenstr. 4
- 7500 Cottbus  
Vetschauer Str. 17
- 7700 Hoyerswerda  
Steinstr. 3
- 8020 Dresden  
Oskarstr. 16
- 8020 Dresden  
Zwickauer Str. 66
- 9400 Riesa  
Lommatzcher Str. 6
- 8900 Görlitz  
Bahnhofstr. 77
- 9001 Chemnitz  
Straße der Nationen 148
- 9500 Zwickau  
Bülastr. 43/45

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
vom 10. Juli 1990**

## § 1

Die Anordnung vom 10. November 1989 über die Durchführung von Zahlungen der ausländischen Vertretungen in der DDR (GBl. I Nr. 23 S. 252) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1990

Der Minister der Finanzen  
Dr. Romberg

**Anordnung**  
**über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift**  
**auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung**  
**vom 28. Juni 1990**

## § 1

Die Anordnung vom 29. Dezember 1989 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung (GBl. I 1990 Nr. 2 S. 5) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1990

**Der Minister**  
**für Forschung und Technologie**  
 Prof. Dr. F. Terpe

**Anordnung**  
**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften**  
**auf dem Gebiet des Einsatzes**  
**ausgewählter chemischer Erzeugnisse**  
**vom 25. Juni 1990**

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

## § 1

1. Anordnung Nr. 2 vom 8. August 1980 über die Beratungsstelle für die Anwendung chemischer Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR — Chemieberatungsstelle — (GBl. I Nr. 27 S. 272),
2. Anordnung vom 18. Dezember 1980 über den Einsatz von Plastwerkstoffen für die Produktion von Plastformteilen (GBl. I 1981 Nr. 3 S. 36),
3. Anordnung vom 10. März 1981 über den Einsatz von Folien aus Polyäthylen und Polyvinylchlorid-hart — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 11 S. 130),
4. Anordnung vom 21. Januar 1982 über den Einsatz von technischen Harzen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 8 S. 145),
5. Anordnung vom 4. Mai 1983 über den Einsatz von kaltvulkanisierenden Silikonkautschuk-Einkomponenten-Pasten (Cenusil) — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 14 S. 159),
6. Anordnung vom 29. Dezember 1983 über den Einsatz von Lkw-Radialreifen und runderneuerten Lkw-Reifen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I 1984 Nr. 2 S. 11),
7. Anordnung vom 13. März 1984 über den Einsatz von Halbzeugen aus Thermoplasten — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 10 S. 120),
8. Anordnung vom 27. März 1985 über den Einsatz von Polyurethanen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 11 S. 138).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1990

**Der Minister für Wirtschaft**  
 Dr. Pohl

**Anordnung**  
**über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift**  
**auf dem Gebiet des Verkehrswesens**  
**vom 9. Juli 1990**

## § 1

Die Anordnung vom 27. Dezember 1972 über das Statut der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation (GBl. I 1973 Nr. 3 S. 42) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1990

**Der Minister für Verkehr**  
 I. V.: Rechel  
 Staatssekretär

Die bisher von der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften wahrgenommenen Aufgaben werden auf Grund einer Vollmacht des Ministers für Verkehr bis auf weiteres von der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation GmbH wahrgenommen.

**Anordnung**  
**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften**  
**auf dem Gebiet der Außenwirtschaft**  
**vom 18. Juli 1990**

## § 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Anordnung (Nr. 1) vom 11. Dezember 1985 über die Gewährung von Exportsonderzuführungen für Exporte in das NSW einschließlich Anordnung Nr. 2 vom 28. Januar 1987
- Anordnung vom 11. Dezember 1985 über die Gewährung von Exportsonderzuführungen für Zulieferungen und Leistungen zum Anlagenexport in das NSW
- Anordnung (Nr. 1) vom 29. Dezember 1982 über die Finanzierungsrichtlinie für die AHE einschließlich Anordnung Nr. 3 vom 10. September 1987 und Anordnung Nr. 4 vom 30. März 1989
- Anordnung (Nr. 1) vom 12. November 1986 über die Gewährung von Zielprämien zur Stimulierung hoher Leistungen bei der Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Exports einschließlich Anordnung Nr. 2 vom 25. November 1987
- Anordnung vom 24. Februar 1986 zur Ermittlung und Anwendung der Kennziffern der Außenhandelseffektivität
- Anordnung vom 9. Oktober 1980 zur Anwendung der Umrechnungsverhältnisse der Mark der DDR zum transferablen Rubel
- Anordnung vom 2. Oktober 1987 zur Anwendung der Umrechnungsverhältnisse der Mark der DDR zu den kapitalistischen Währungen einschließlich Anordnung Nr. 2 vom 24. November 1989.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1990

**Der Minister für Wirtschaft**     **Der Minister der Finanzen**  
 Dr. Pohl     Dr. Romberg

# Informieren Sie sich über Gesetze der Bundesrepublik Deutschland

Sofort lieferbar!

## Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

64 Seiten · Broschur · 2,80 DM  
Bestellangabe: 772 739 7/Grundgesetz der BRD

Diese Ausgabe enthält den gesamten Text des Grundgesetzes in der 1990 gültigen Fassung (letzte erfaßte Änderung 35. Änderungsgesetz). Enthalten sind unter anderem: Die Grundrechte / Der Bund und die Länder / Der Bundestag / Der Bundesrat / Gemeinsamer Ausschuß / Der Bundespräsident / Die Bundesregierung / Die Gesetzgebung des Bundes / Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung / Gemeinschaftsaufgaben / Die Rechtsprechung / Das Finanzwesen / Verteidigungsfall / Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Bestellungen und Bezug erfolgen  
über den örtlichen Buchhandel

## Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz

272 Seiten · Broschur · 9,80 DM  
Bestellangabe: 772 729 0/BGB

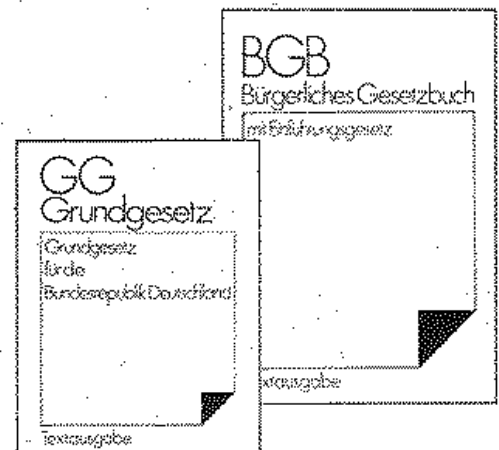
Das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896 einschließlich der bisher eingetretenen Änderungen umfaßt neben einem Allgemeinen Teil, der die grundlegenden Bestimmungen beinhaltet, die Gebiete Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht. Das Einführungsgesetz vom 18. August 1896 zum Bürgerlichen Gesetzbuch einschließlich der bisher eingetretenen Änderungen beinhaltet Allgemeine Vorschriften, Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuches zu den Reichsgesetzen, Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuches zu den Landesgesetzen sowie Übergangsvorschriften und Übergangsrecht aus Anlaß jüngerer Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und dieses Einführungsgesetzes.

**ReWi**

Verlag für Recht und Wirtschaft GmbH  
Otto-Grotewohl-Str. 17  
Berlin, 1086



**Haufe Verlag**



Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 2 39 38 22 — Veröffentlicht unter Reg.-Nr. 751 — Verlag: (510/82) Staatsverlag der DDR, Telefon: 2 33 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I 8,00 DM, Teil II 1,90 DM — Einzelstücke je angefangene 18 Seiten 0,80 DM.  
Einzelbestellungen beim Staatsverlag der DDR, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für Amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1030, Telefon: 2 29 22 23.  
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 595 903

ISSN 0138-1644



1990

Berlin, den 6. August 1990

Teil I Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 90	Verordnung über das Zollverfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr .....	827
4. 7. 90	Verordnung über die vorübergehende Verwendung .....	829
4. 7. 90	Verordnung über den Zollwert (Zollwertverordnung) .....	834
4. 7. 90	Verordnung über die Zollschuld – Zollschuldverordnung – .....	838
4. 7. 90	Verordnung über die zur Erfüllung einer Zollschuld verpflichteten Personen – Zollschuldnerverordnung – .....	840
4. 7. 90	Verordnung über die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet .....	841
4. 7. 90	Verordnung über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben ..	842
4. 7. 90	Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung – EVerbrStBV – .....	846
4. 7. 90	Verordnung zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr .....	847
4. 7. 90	Zollkostenverordnung – ZKostV – .....	849

**Verordnung  
über das Zollverfahren der Umwandlung von  
Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer  
Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr  
vom 4. Juli 1990**

## Abschnitt I

## Grundsätze

## § 1

(1) Diese Verordnung legt die Regeln für das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung (im folgenden „Verfahren“ genannt) fest.

(2) Im Verfahren können im Zollgebiet Waren, die sich nicht im zollrechtlichen freien Verkehr befinden, ohne Erhebung von Eingangsabgaben Vorgängen unterzogen werden, die ihre Beschaffenheit oder ihren Zustand verändern, und die sich aus diesen Vorgängen ergebenden umgewandelten Erzeugnisse unter Erhebung der für die geltenden Eingangsabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

(3) Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Waren des zollrechtlich freien Verkehrs: Waren, die
- ohne Verwendung von aus Drittländern eingeführten Waren im Zollgebiet vollständig erzeugt oder hergestellt worden sind;

- aus einem Land oder Gebiet, das nicht zum Zollgebiet gehört, eingeführt und in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind;
- im Zollgebiet entweder ausschließlich aus den nach dem zweiten Gedankenstrich oder aus den nach den ersten beiden Gedankenstrichen genannten Waren erzeugt oder hergestellt worden sind;

- b) Einfuhrwaren: Waren, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden und die in das Verfahren übergeführt werden;
- c) umgewandelte Erzeugnisse: alle Erzeugnisse, die aus einer Umwandlung entstanden sind;
- d) unveränderte Waren: Einfuhrwaren, die keiner Umwandlung unterzogen worden sind;
- e) Eingangsabgaben: Zölle und Abgaben gleicher Wirkung;
- f) Zollbehörde: jede für die Anwendung der Zollvorschriften zuständige Behörde, auch wenn sie nicht zur Zollverwaltung gehört;
- g) Person: eine natürliche oder juristische Person.

## § 2

Das Verfahren ist auf Waren anwendbar, die in Spalte I des im Anhang enthaltenen Verzeichnisses aufgeführt sind und einer in Spalte II dieses Verzeichnisses aufgeführten Umwandlung unterzogen werden sollen.



## Abschnitt II Erteilung der Bewilligung

### § 3

(1) Die Inanspruchnahme des Verfahrens bedarf der Bewilligung der für den Antragsteller örtlich zuständigen Zollbehörde.

(2) Die Bewilligung wird auf Antrag der Person erteilt, die die Umwandlung durchführt oder für ihre Rechnung durchführen läßt. Diese Person muß in ihrem Antrag alle für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Angaben machen.

### § 4

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn

- a) die Person im Zollgebiet ansässig ist;
- b) die Person die Garantie bietet, die die Zollbehörde für nötig hält;
- c) die Zollbehörde die Überwachung der Umwandlung gewährleisten kann;
- d) festgestellt werden kann, daß die Einfuhrwaren in den umgewandelten Erzeugnissen enthalten sind;
- e) die Beschaffenheit oder der Zustand der Einfuhrwaren im Zeitpunkt ihrer Überführung in das Verfahren nach ihrer Umwandlung in wirtschaftlicher lohnender Weise nicht wiederhergestellt werden kann;
- f) die Inanspruchnahme des Verfahrens nicht zur Folge haben kann, daß die Vorschriften über den Ursprung und die mengenmäßigen Beschränkungen, die für eingeführte Waren gelten, umgangen werden;
- g) die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, daß das Verfahren dazu beitragen kann, die Aufnahme oder Beibehaltung einer Tätigkeit zur Umwandlung von Waren im Zollgebiet zu fördern, ohne daß wesentliche Interessen von Herstellern gleichartiger Waren im Zollgebiet beeinträchtigt werden.

### § 5

(1) Die Bewilligung legt die Einzelheiten fest, unter denen das Verfahren in Anspruch genommen werden kann.

(2) Der Inhaber der Bewilligung ist gehalten, der Zollbehörde Mitteilung über alle Ereignisse zu machen, die nach Erteilung der Bewilligung aufgetreten sind und sich auf ihre Aufrechterhaltung oder ihren Inhalt auswirken können.

(3) Wenn sich die Umstände ändern, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, ändert die Zollbehörde den Inhalt der Bewilligung entsprechend.

### § 6

Die Überführung von Waren in das Verfahren kann von der Leistung einer Sicherheit für die Erfüllung der Zollschild, die für die Waren entstehen kann, abhängig gemacht werden.

### § 7

(1) Die Zollbehörde kann dem Inhaber der Bewilligung gestatten, die Umwandlung für seine Rechnung durch eine dritte Person durchführen zu lassen.

(2) Der Inhaber der Bewilligung und gegebenenfalls die dritte Person, die die Umwandlung für Rechnung des Inhabers durchführt, haben alle von der Zollbehörde angeordneten Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu dulden.

## Abschnitt III Beendigung des Verfahrens

### § 8

Das Verfahren ist abgeschlossen, wenn die umgewandelten Erzeugnisse oder die unveränderten Waren unter Beachtung aller anderen Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens

- a) in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind;
- b) aus dem Zollgebiet ausgeführt worden sind;
- c) in Freizonen verbracht oder in ein anderes Zollverfahren oder erneut in das Verfahren übergeführt werden;
- d) unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder zerstört werden, wobei die dabei entstehenden Abfälle und Reste ihrerseits einer der in diesem Paragraph vorgesehenen Bestimmungen zugeführt werden können.

### § 9

Werden die unter den Voraussetzungen der Bewilligung umgewandelten Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so werden die Eingangsabgaben nach den für diese Erzeugnisse geltenden Sätzen oder Beträgen erhoben, die zu dem Zeitpunkt anwendbar sind, an dem die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wird. Dieser Zeitpunkt ist auch für die Ermittlung der übrigen Bemessungsgrundlagen für diese Erzeugnisse maßgebend.

Wenn jedoch

- die Einfuhrwaren die Voraussetzung dafür erfüllen, daß bei ihrer Einfuhr eine Präferenzregelung Anwendung findet, kann für die umgewandelten Erzeugnisse ebenfalls diese Präferenzregelung in Anspruch genommen, sofern sie dafür besteht;
- die bei der Umwandlung entstandenen Abfälle und Reste keinen Wert mehr haben, werden Eingangsabgaben nicht erhoben.

## Abschnitt IV Schlußbestimmungen

### § 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

### § 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Romberg  
Minister der Finanzen

**Anhang**  
**Verzeichnis nach § 2**

Lfd. Nr.	Spalte I Waren, für die die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung bewilligt wird	Spalte II Zulässige Umwandlung
1	Waren aller Art	Umwandlung in Einzelmuster oder Musterkollektionen
2	Waren aller Art	Umwandlung in Abfälle und Reste oder Zerstörung
3	Waren aller Art	Denaturierung
4	Waren aller Art	Wiedergewinnung von Teilen oder Bestandteilen
5	Waren aller Art	Aussonderung und/oder Zerstörung beschädigter Teile
6	Waren aller Art	Umwandlung zur Behebung von an den Waren entstandenen Schäden
7	Waren aller Art	Durchführung der im Zollager oder in einer Freizone zugelassenen üblichen Behandlungen
8	Tabak aus Kapitel 24 der Kombinierten Nomenklatur	Umwandlung in "homogenisierten" oder "rekonstituierten" Tabak des KN-Codes 24039100 und/oder Tabakpulver des KN-Codes ex 24039990
9	Unverarbeiteter Tabak des KN-Codes 2401.10	Umwandlung in teilweise oder vollständig entrippten Tabak des KN-Codes 2401.20 und Tabakabfälle des KN-Codes 2401.3000
10	Palmöl des KN-Codes 1511 1010 oder feste Palmölfractionen des KN-Codes 1511 9019 oder flüssige Palmölfractionen des KN-Codes 1511 9091 oder Kokosöl des KN-Codes 1513 1110 oder flüssige Kokosölfractionen* des KN-Codes ex 1513 1930 oder Palmkernöl des KN-Codes 1513 2111 oder flüssige Palmkernölfractionen* des KN-Codes 1513 2930 oder Babassuöl des KN-Codes 1513 2119 *) Anmerkung: (einschließlich raffiniertes Kokosöl bzw. Palmkernöl)	Umwandlung in: — Fettsäuregemische der KN-Code 1519 1100, 1519 1200 und 1519 1900 — reine Fettsäuren der KN-Code 2915 7010, ex 2915 7090, 2915 9010, ex 2915 9090, ex 2916 1500 und ex 2916 1990 — Fettsäuremethylestergemische des KN-Code ex 3823 9098 — Fettsäuremethylester der KN-Code ex 2915 7010, ex 2915 7090, ex 2915 9010, ex 2915 9090, ex 2916 1500 und ex 2916 1990 — Fettalkoholgemische des KN-Codes 1519 3000 — Fettalkohole der KN-Code 2905 1690, 2905 1700 und 2905 1990 — Glycerin des KN-Codes 1520.10
11	Waren der KN-Code 2707.10, 2707.20, 2707.30, 2707.50, 2707 9100, 2707 9930, 2707 9991, 2707 9999 und 2710.00	Umwandlung in Waren der KN-Code 2710 0071 oder 2710 0075

Lfd. Nr.	Spalte I Waren, für die die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung bewilligt wird	Spalte II Zulässige Umwandlung
12	Rohe Öle der KN-Code 2707 9911 und 2707 9919	Umwandlung in Waren der KN-Code 2707 1090, 2707 2090, 2707 3090, 2707 5091, 2707 5099, 2707 9930, 2902 2090, 2902 3090, 2902 4100, 2902 4200, 2902 4300 und 2902 4490
13	Chromtrioxid des KN-Codes 2819 1000	Umwandlung in Chrom des KN-Codes 8112 2031

**Verordnung**  
**über die vorübergehende Verwendung**  
**vom 4. Juli 1990**

Abschnitt I  
**Allgemeines**

§ 1

(1) Zur vorübergehenden Verwendung können nach Maßgabe der in dieser Verordnung festgelegten Verfahren und Bedingungen unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben Waren eingeführt werden, die zum vorübergehenden Aufenthalt im Zollgebiet und zur Wiederausfuhr bestimmt sind. Die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als „Eingangsabgaben“ Zölle und Abgaben gleicher Wirkung sowie Abschöpfungen.

§ 2

(1) Die zuständigen Behörden, bei denen die Überführung der Waren in die vorübergehende Verwendung beantragt wird, bewilligen die vorübergehende Verwendung allen natürlichen oder juristischen Personen, die die betreffenden Waren in eigener Verantwortung verwenden oder verwenden lassen.

(2) Sie treffen alle Maßnahmen, die sie für erforderlich halten, um die Nämlichkeit der Waren zu sichern und die Überwachung ihrer Verwendung zu gewährleisten.

(3) Sie lehnen die Bewilligung ab, wenn sie es nicht für möglich erachten, die Nämlichkeit der Waren zu sichern oder ihre Verwendung zu überwachen. Die Bewilligung kann ferner Personen, die die als notwendig erachtete Gewähr nicht bieten, verweigert werden, insbesondere Personen, die die vorübergehende Verwendung unzulässig in Anspruch genommen hatten.

§ 3

Die zuständigen Behörden ermitteln zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in die vorübergehende Verwendung die Bemessungsgrundlagen für diese Waren und bestimmen die Höhe oder die Form der zu leistenden Sicherheit.

§ 4

(1) Die zuständigen Behörden setzen die Verwendungsfrist der in die vorübergehende Verwendung übergeführten Waren nach Maßgabe der bewilligten Verwendung fest. Unbeschadet der in den §§ 10, 11, 12, 14, 16 und 17 festgelegten besonderen Fristen beträgt die Höchstdauer dieser Frist vierundzwanzig Monate.

(2) Die zuständigen Behörden können jedoch, wenn dies durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist, auf Antrag des Beteiligten die in Absatz 1 genannten Fristen innerhalb vernünftiger Grenzen nach Maßgabe der in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen verlängern, um die bewilligte Verwendung zu ermöglichen.

#### § 5

(1) Die zuständigen Behörden genehmigen die Übertragung der Bewilligung auf jede andere Person, die dies beantragt, wenn diese Person die in dieser Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt und die Verpflichtungen des ursprünglichen Inhabers der Bewilligung, insbesondere die sich aus der Festsetzung der Verwendungsfrist der Waren ergebenden Verpflichtungen, übernimmt.

(2) Werden in Abschnitt III genannte Waren übertragen, so ist der Eingangsabgabenbetrag für die teilweise Befreiung von dem früheren Bewilligungsinhaber zu entrichten.

(3) Die Übertragung der Bewilligung bedeutet nicht, daß dieselbe Befreiungsregelung für jeden der in Betracht zu ziehenden Verwendungszeiträume anzuwenden ist.

#### § 6

Der Inhaber der Bewilligung der vorübergehenden Verwendung hat alle von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu dulden. Die Behörden können die Bewilligung widerrufen, wenn sie feststellen, daß der Bewilligungsinhaber eine Voraussetzung für die Bewilligung nicht erfüllt hat.

### Abschnitt II

#### Vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung

#### § 7

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für Berufsausrüstung bewilligt.

(2) Als „Berufsausrüstung“ gilt Gerät und dessen Zubehör, das eine außerhalb des Zollgebiets ansässige natürliche oder juristische Person, die sich zur Ausführung einer bestimmten Aufgabe im Zollgebiet aufhält, zur Ausübung ihres Gewerbes oder Berufes benötigt.

(3) Die vorübergehende Verwendung nach Absatz 1 wird bewilligt, sofern die Berufsausrüstung

- einer außerhalb des Zollgebiets ansässigen natürlichen oder juristischen Person gehört,
- von einer außerhalb des Zollgebiets ansässigen natürlichen oder juristischen Person eingeführt wird,
- ausschließlich von der Person, die in das Zollgebiet einreist, oder unter ihrer Leitung verwendet werden soll.

Die unter Buchstabe c) genannte Bedingung gilt jedoch nicht für kinematographische Ausrüstungen, die in Ausführung eines Koproduktionsvertrages mit einer im Zollgebiet ansässigen Person zur Herstellung von Filmen eingeführt werden.

Die Berufsausrüstung für gemeinsam durchgeführte Rundfunk- oder Fernsehprogramme kann Gegenstand eines Mietvertrags oder ähnlichen Vertrages sein, bei dem eine im Zollgebiet ansässige Person Vertragspartei ist.

#### § 8

Für Einzelteile, die zur Ausbesserung einer vorübergehend eingeführten Berufsausrüstung später eingeführt werden, gelten ebenfalls die Vergünstigungen der vorübergehenden Verwendung zu den gleichen Bedingungen wie für die Berufsausrüstung selbst.

#### § 9

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird bewilligt für

- Waren, die auf einer Veranstaltung ausgestellt oder vorgeführt werden sollen;
- Waren, die bei der Vorführung eingeführter Erzeugnisse auf einer Veranstaltung verwendet werden sollen, wie z. B.:
  - Waren, die zur Vorführung der eingeführten und ausgestellten Maschinen oder Apparate benötigt werden,
  - Konstruktions- und Ausstattungsmaterial, einschließlich der elektrotechnischen Ausrüstung für die auf begrenzte Zeit zu errichtenden Stände einer außerhalb des Zollgebiets ansässigen natürlichen oder juristischen Person,
  - Werbe- und Veranschaulichungsmaterial sowie Ausrüstungen, wobei diese Gegenstände zur Werbung für die eingeführten und ausgestellten Waren verwendet werden sollen, wie z. B. Tonaufnahmen, Filme und Diapositive sowie die zu ihrer Vorführung erforderlichen Apparate;
- Gegenstände — einschließlich Dolmetscheranlagen, Tonaufnahmegeräte und Filme erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters —, die auf internationalen Treffen, Konferenzen oder Kongressen verwendet werden sollen;
- lebende Tiere, die auf Veranstaltungen ausgestellt werden oder an ihnen teilnehmen sollen;
- Erzeugnisse, die im Verlauf der Veranstaltung aus vorübergehend eingeführten Waren, Maschinen, Geräten oder Tieren anfallen.

(2) Als Veranstaltung gelten:

- Ausstellungen, Messen und ähnliche Leistungsschauen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft und des Handwerks,
- Ausstellungen oder Veranstaltungen, die in erster Linie karitativen Zwecken dienen,
- Ausstellungen oder Veranstaltungen, die hauptsächlich der Förderung der Wissenschaft, der Technik, des Handwerks, der Kunst, der Erziehung oder der Kultur, des Sports, der Religion, der Gewerkschaften, des Fremdenverkehrs oder der Völkerverständigung dienen sollen,
- Treffen von Vertretern internationaler Organisationen oder internationaler Zusammenschlüsse,
- Treffen oder Feiern mit offiziellem oder Gedächtnischarakter, mit Ausnahme der Ausstellungen, die von Privatpersonen in Kaufhäusern oder Geschäften zum Zweck des Verkaufs der eingeführten Waren durchgeführt werden.

#### § 10

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird bewilligt für

- pädagogisches Material,
- Ersatz- und Zubehörteile zu dem unter Buchstabe a) genannten Material,
- eigens für die Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung dieses Materials angefertigte Werkzeuge.

(2) Pädagogisches Material sind alle ausschließlich für Lehr- oder Berufsbildungszwecke verwandten Geräte, insbesondere Modelle, Instrumente, Apparate, Maschinen und deren Zubehör.

(3) Die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 erfolgt, sofern das pädagogische Material, die Ersatz- und Zubehörteile und Werkzeuge

- von anerkannten Einrichtungen eingeführt und unter der Aufsicht und Verantwortung dieser Einrichtungen verwendet werden,
- nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden,
- entsprechend ihrem Verwendungszweck in angemessener Anzahl eingeführt werden,
- während der Zeit ihres Verbleibs im Zollgebiet Eigentum einer außerhalb dieses Gebiets ansässigen natürlichen oder juristischen Person bleiben.

(4) Die Verwendungsdauer des in die vorübergehende Verwendung übergeführten pädagogischen Materials ist auf sechs Monate beschränkt.

## § 11

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird bewilligt für

- a) wissenschaftliche Materialien und deren Zubehör,
- b) Ersatzteile für die unter Buchstabe a genannten Materialien,
- c) Werkzeuge, die eigens für die Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung von wissenschaftlichem Material angefertigt werden, das ausschließlich für die wissenschaftliche Forschung oder die Lehre im Zollgebiet verwendet wird.

(2) Als „wissenschaftliches Material“ gelten Instrumente, Apparate, Maschinen und deren Zubehör, die im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung oder der Lehre verwendet werden sollen.

(3) Die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 erfolgt, sofern die wissenschaftlichen Materialien, Zubehöre, Ersatzteile und Werkzeuge

- a) von anerkannten Einrichtungen eingeführt und unter der Aufsicht und Verantwortung dieser Einrichtungen verwendet werden,
- b) nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden,
- c) entsprechend ihrem Verwendungszweck in angemessener Anzahl eingeführt werden,
- d) während der Zeit ihres Verbleibs im Zollgebiet Eigentum einer außerhalb dieses Gebiets ansässigen natürlichen oder juristischen Person bleiben.

(4) Die Verwendungsdauer des in die vorübergehende Verwendung übergeführten wissenschaftlichen Materials ist auf sechs Monate beschränkt.

## § 12

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für medizinisch-chirurgisches und Laboratoriumsmaterial bewilligt, das für Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen bestimmt ist.

(2) Die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 erfolgt, sofern dieses Material

- a) eine gelegentliche leihweise Lieferung darstellt,
- b) für Diagnostizierung und Therapie bestimmt ist.

(3) Die Verwendungsdauer des in die vorübergehende Verwendung übergeführten medizinisch-chirurgischen und Labormaterials ist auf sechs Monate beschränkt.

## § 13

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für Ausrüstungen bewilligt, die für Katastropheneinsätze im Zollgebiet bestimmt sind.

(2) Die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 erfolgt, sofern diese Ausrüstungen

- leihweise eingeführt werden,
- für staatliche oder von den zuständigen Behörden zugelassene Organisationen bestimmt sind.

## § 14

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für Umschließungen bewilligt.

(2) „Umschließungen“ sind:

- a) Behältnisse, die als äußere oder innere Umschließung von Waren verwendet werden oder hierfür bestimmt sind,
- b) Behältnisse, die zum Aufrollen, Zusammenlegen oder Befestigen von Waren verwendet werden oder hierfür bestimmt sind,

ausgenommen Verpackungsmaterial wie Stroh, Papier, Glasfaser, Späne, in loseem Zustand eingeführt.

(3) Die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 erfolgt, sofern

- a) im Falle von gefüllten Umschließungen angegeben wird, daß sie leer oder gefüllt wieder ausgeführt werden sollen,
- b) im Falle von leeren Umschließungen angegeben wird, daß sie gefüllt wieder ausgeführt werden sollen.

(4) Umschließungen, die in die vorübergehende Verwendung übergeführt wurden, dürfen auch in einzelnen Fällen nicht zwischen zwei Orten innerhalb des Zollgebiets verwendet werden, sofern dies nicht zur Ausfuhr von Waren aus diesem Gebiet geschieht. Im Falle von gefüllten Umschließungen gilt dieses Verbot erst von dem Zeitpunkt an, zu dem sie geleert worden sind.

(5) Die Verwendungsdauer der in die vorübergehende Verwendung übergeführten Umschließungen ist auf sechs Monate beschränkt, wenn sie gefüllt eingeführt werden, und auf drei Monate, wenn sie leer eingeführt werden.

## § 15

Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird bewilligt für

- a) Formen, Modelle, Matrizen, Klischees, Zeichnungen und ähnliche Gegenstände, die für eine im Zollgebiet ansässige natürliche oder juristische Person bestimmt sind, wenn mindestens 75 v. H. der mittels ihrer Verwendung hergestellten Gegenstände aus diesem Gebiet ausgeführt werden;
- b) Geräte zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und ähnliche Gegenstände, die für eine im Zollgebiet ansässige natürliche oder juristische Person zur Verwendung bei einem Herstellungsverfahren bestimmt sind, wenn mindestens 75 v. H. der mittels ihrer Verwendung hergestellten Gegenstände aus diesem Gebiet ausgeführt werden;
- c) Waren aller Art, die Versuchen, Untersuchungen oder Vorführungen einschließlich der für Genehmigungsverfahren notwendigen Versuche und Untersuchungen unterzogen werden sollen; die Befreiung wird nicht bewilligt, wenn mit den Versuchen, Untersuchungen oder Vorführungen ein Gewinn angestrebt wird;
- d) Waren aller Art, die für Versuche, Untersuchungen oder Vorführungen bestimmt sind; die Befreiung wird nicht bewilligt, wenn bei den Versuchen, Untersuchungen oder Vorführungen ein Gewinn angestrebt wird;
- e) Muster einer bestimmten Warengruppe, die vorgelegt oder vorgeführt werden sollen, um Bestellungen gleichartiger Waren zu erhalten;
- f) Spezialwerkzeuge und Spezialinstrumente, die im Zollgebiet einer natürlichen oder juristischen Person unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden und zur Herstellung von Waren bestimmt sind, die vollständig ausgeführt werden sollen, vorausgesetzt, daß diese Spezialwerkzeuge und Spezialinstrumente Eigentum des Empfängers der betreffenden Waren bleiben.

## § 16

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird bewilligt für

- a) Gebrauchtwaren, die zur Versteigerung eingeführt werden;
- b) Waren, die im Rahmen eines Kaufvertrags mit Erprobungsvorbehalt eingeführt werden;
- c) Kunstwerke, die eingeführt werden, um ausgestellt und gegebenenfalls verkauft zu werden;
- d) zur Ansicht übersandte Waren aus Pelzfellen, Schmuckwaren, Teppiche und Gold- und Silberschmiedewaren, sofern ihre besonderen Merkmale die Einfuhr als Muster ausschließen.

(2) Die Verwendungsdauer der in die vorübergehende Verwendung übergeführten Waren ist im Fall der Buchstaben a), b) und c) auf sechs Monate und im Fall des Buchstabens d) auf vier Wochen beschränkt.

## § 17

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für Austauschproduktionsmittel bewilligt, die dem Einführer vorläufig und unentgeltlich vom Lieferanten gleichartiger Produktionsmittel oder auf dessen Veranlassung zur Verfügung gestellt werden, welche später zwecks Überführung in den freien Verkehr eingeführt oder dem Kunden nach Instandsetzung wieder zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Verwendungsdauer für diese in die vorübergehende Verwendung überführten Austauschproduktionsmittel ist auf sechs Monate beschränkt.

## § 18

Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird bewilligt für

- a) kinematographische Positiv-Filme, belichtet und entwickelt, die vor ihrer kommerziellen Verwendung betrachtet werden sollen;
- b) Filme, Magnetbänder und -drähte, die zur Vertonung, zur Umsetzung in eine Fremdsprache oder zur Vervielfältigung bestimmt sind;
- c) Filme, welche die Art und Arbeitsweise ausländischen Materials zeigen, sofern sie nicht zur auf Gewinnerzielung gerichteten öffentlichen Vorführung bestimmt sind;
- d) Informations- und Tonträger, mit Aufzeichnung, einschließlich Lochkarten, die einer im Zollgebiet ansässigen oder nicht ansässigen Person unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

## § 19

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für die persönliche Habe, die ein Reisender bei sich hat oder in seinem persönlichen Gepäck mit sich führt, für die Dauer seines Aufenthalts im Zollgebiet bewilligt.

(2) Als „persönliche Habe“ gelten alle Kleidungsstücke und sonstigen neuen oder gebrauchten Artikel, die dem persönlichen Gebrauch des Reisenden dienen.

## § 20

Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird bewilligt für

- a) lebende Tiere aller Art, die zur Dressur, zum Training, zu Zuchtzwecken oder zur tierärztlichen Behandlung eingeführt werden;
- b) lebende Tiere aller Art, die als Wanderherde oder zum Weiden eingeführt werden;
- c) Zugtiere und Geräte in Besitz von natürlichen oder juristischen Personen, die zwar außerhalb des Zollgebiets, jedoch in der Nähe desselben ansässig sind, sofern sie diese Tiere und Geräte zur Nutzung von Grundstücken im Zollgebiet einführen, wobei im Rahmen dieser Nutzung land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten durchgeführt werden;
- d) Werbematerial für den Fremdenverkehr.

## § 21

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für Betreuungsgut für Seeleute bewilligt.

(2)

— „Betreuungsgut“ sind Sachen, die der kulturellen Betätigung, der Erziehung, der Freizeitgestaltung, der religiösen oder der sportlichen Betätigung von Seeleuten dienen.

— „Seeleute“ sind alle Personen, die sich an Bord eines Schiffes befinden und Aufgaben wahrnehmen, die mit Schiffsbetrieb oder Schiffsdienst auf See zusammenhängen.

(3) Die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 erfolgt, sofern das Gut zum vorübergehenden Gebrauch

a) durch die Schiffsbesatzung an Land verbracht wird, jedoch nur so lange, wie das Schiff im Hafen bleibt,

b) in Betreuungseinrichtungen eingeführt wird, jedoch nur bis zu sechs Monaten. „Betreuungseinrichtungen“ sind Heime, Klubs und Erholungsstätten für Seeleute, die von Behörden oder von kirchlichen oder anderen nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Organisationen verwaltet werden, sowie Gotteshäuser, in denen regelmäßig Gottesdienste für Seeleute abgehalten werden.

## § 22

Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für verschiedene Materialien bewilligt, die unter der Aufsicht und Verwaltung einer staatlichen Behörde für den Bau, die Instandsetzung oder die Unterhaltung von Infrastrukturen von allgemeinem Interesse in den Grenzgebieten verwendet werden.

## § 23

Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für Waren bewilligt, die in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen vorübergehend in das Zollgebiet eingeführt werden.

## Abschnitt III

## Vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung

## § 24

Die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben nach Maßgabe der §§ 25 und 26 wird für Waren bewilligt, die nicht in Abschnitt II aufgeführt sind oder, wenn sie dort aufgeführt sind, nicht alle Voraussetzungen, die dort für die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben vorgesehen sind, erfüllen, wobei diese Waren Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets ansässigen natürlichen oder juristischen Person bleiben.

## § 25

Die Eingangsabgaben für Waren, die in die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben übergeführt wurden, werden für jeden Monat oder jeden angefangenen Monat, in dem die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung für die Waren galt, auf 3 v. H. der Abgaben festgesetzt, die für die Waren erhoben worden wären, wenn diese zu dem Zeitpunkt, zu dem sie in die vorübergehende Verwendung übergeführt wurden, in den freien Warenverkehr übergeführt worden wären.

## § 26

(1) Die zuständigen Behörden erheben den im Rahmen der teilweisen Befreiung von Eingangsabgaben geschuldeten Betrag, sobald die vorübergehende Verwendung gemäß den Bestimmungen des Abschnittes IV beendet wird.

(2) Die zu erhebenden Eingangsabgaben dürfen auf keinen Fall den Betrag übersteigen, der für die Waren erhoben worden wäre, wenn diese zu dem Zeitpunkt, zu dem sie in die vorübergehende Verwendung übergeführt wurden, in den freien Warenverkehr übergeführt worden wären.

(3) Die zuständigen Behörden berücksichtigen diesen Betrag in den hierfür vorgesehenen verwaltungstechnischen Formen.

(4) Werden Waren, die in die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben übergeführt wurden, von mehreren Personen im Sinne des § 5 nacheinander verwendet, so gilt ein Teil eines Monats der Verwendung als ganzer Monat; dieser Monat bleibt bei der Ermittlung des vom anschließenden Verwender geschuldeten Betrags außer Betracht.



## § 27

Die zuständige Behörde kann entscheiden, statt der teilweisen die vollständige Befreiung von den Eingangsabgaben zu gewähren, wenn es sich um Waren handelt, die gelegentlich eingeführt werden und deren Verwendungsdauer in ihrem Gebiet drei Monate nicht überschreitet.

## Abschnitt IV

Beendigung der vorübergehenden  
Verwendung

## § 28

(1) Die vorübergehende Verwendung wird beendet, wenn die betreffenden Waren nach den in der Bewilligung festgelegten Bedingungen aus dem Zollgebiet ausgeführt oder im Hinblick auf ihre spätere Ausfuhr in

- ein Lager, oder
  - eine Freizone
- überführt werden.

(2) Die zuständigen Behörden können unter außergewöhnlichen Umständen und in den in den §§ 9 und 16 genannten Fällen genehmigen, daß die in die vorübergehende Verwendung übergeführten Waren entweder unmittelbar oder nach Überführung in ein in Absatz 1 genanntes Verfahren in den freien Verkehr übergeführt oder unter zollamtlicher Überwachung zerstört werden.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften gelten die Absätze 1 und 2 auch dann, wenn eine Bewilligung gemäß § 6 widerrufen worden ist.

(4) Werden Waren, die bereits in die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung übergeführt wurden, in ein anderes Zollverfahren übergeführt, so ist zuvor gegebenenfalls der gemäß den §§ 25 und 26 zu zahlende Betrag zu entrichten.

## § 29

(1) Abweichend von § 28 gilt die vorübergehende Verwendung als beendet, wenn die nach § 9 eingeführten Waren verbraucht, zerstört oder unentgeltlich auf einer Veranstaltung an das Publikum verteilt worden sind.

Diese Waren und die in § 9 Absatz 1 Buchstabe e) genannten Erzeugnisse müssen jedoch in ihrer Art der Art der Veranstaltung, der Zahl der Besucher und dem Ausmaß der Beteiligung der Aussteller an der Veranstaltung angemessen sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für alkoholische Getränke, Tabak und Treibstoffe.

## § 30

(1) Bei der Überführung von Waren, die in die vorübergehende Verwendung übergeführt wurden, in den freien Verkehr sowie in anderen Fällen, in denen eine Zollschild entsteht, werden die

Eingangsabgaben — unbeschadet der Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften sowie über die Zollbefreiungen — nach den gemäß § 3 der vorliegenden Verordnung festgelegten Bemessungsgrundlagen für die betreffenden Waren unabhängig davon erhoben, ob die Überführung in den freien Verkehr unmittelbar oder nach Überführung in ein in § 28 genanntes Zollverfahren erfolgt. Bei den in § 9 sowie in § 16 Absatz 1 Buchstaben a), c) und d) genannten Waren ist jedoch als Zeitpunkt für die Ermittlung der Höhe der Zollschild der Zeitpunkt zu berücksichtigen, der in § 3 der vorliegenden Verordnung genannt ist.

(2) Bei der Überführung von Waren, die in die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben übergeführt wurden, in den freien Verkehr, ist der gegebenenfalls gemäß den §§ 25 und 26 entrichtete Abgabebetrag abzuziehen.

## § 31

(1) Werden Waren, die sich nach einer ordnungsgemäß bewilligten Zerstörung als Reste wiedergewinnen lassen, nicht wieder ausgeführt, so können sie abweichend von § 30 nach den ihnen eigenen Bemessungsgrundlagen, die von der zuständigen Zollstelle zum Zeitpunkt der Zerstörung festgestellt oder anerkannt werden, in den freien Verkehr übergeführt werden.

(2) Absatz 1 findet für Waren, für die die teilweise Befreiung von Eingangsabgaben gilt, nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß der Einführer bereits den gemäß § 25 festgesetzten Betrag der Eingangsabgabe für den Zeitraum entrichtet hat, für den für diese Waren die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben galt.

(3) Die Zerstörung oder der unwiederbringliche Verlust von Waren aufgrund der Art der Waren oder infolge unvorhersehbarer Umstände oder höherer Gewalt stehen der zugelassenen Zerstörung gleich. Waren gelten im Sinne von Unterabsatz 1 als unwiederbringlich verloren, wenn sie nach ihrem Verschwinden von niemand mehr verwandt werden können.

## Abschnitt V

## Schlußbestimmungen

## § 32

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

## § 33

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990.

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

de Maizière

Ministerpräsident

Dr. Romberg

Minister der Finanzen

**Verordnung  
über den Zollwert  
(Zollwertverordnung)**

vom 4. Juli 1990

§ 1

(1) In dieser Verordnung

- a) bezeichnet der Ausdruck „Zollwert“ den Wert, der bei der Anwendung des Zolltarifes zugrunde zu legen ist;
- b) schließt der Ausdruck „hergestellt“ den Anbau, die Erzeugung und den Abbau ein;
- c) bezeichnet der Ausdruck „gleiche Waren“ Waren, die in demselben Land hergestellt sind und in jeder Hinsicht — einschließlich der körperlichen Eigenschaften, der Qualität und des Ansehens — gleich sind. Geringfügige Unterschiede im Aussehen schließen Waren nicht aus, die ansonsten nach der Definition als gleich anzusehen sind;
- d) bezeichnet der Ausdruck „gleichartige Waren“ Waren, die in demselben Land hergestellt sind und — obwohl sie nicht in jeder Hinsicht gleich sind — gleiche Eigenschaften und gleiche Materialzusammensetzungen aufweisen, die es ihnen ermöglichen, gleiche Aufgaben zu erfüllen und im Handelsverkehr austauschbar zu sein; bei der Feststellung, ob Waren als gleichartig anzusehen sind, sind unter anderem die Qualität der Waren, ihr Ansehen und das Vorhandensein eines Warenzeichens zu berücksichtigen;
- e) schließen die Ausdrücke „gleiche Waren“ und „gleichartige Waren“ keine Waren ein, die Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen beinhalten, für die keine Berichtigung nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv vorgenommen wurde, weil sie im Zollgebiet erarbeitet wurden;
- f) bezeichnet der Ausdruck „Waren derselben Gattung oder Art“ Waren, die zu einer Gruppe oder einem Bereich von Waren gehören, welche von einer bestimmten Industrie oder von einem bestimmten Industriezweig hergestellt werden; dieser Ausdruck schließt auch gleiche oder gleichartige Waren ein;
- g) bezeichnet der Ausdruck „maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung des Zollwertes“
  - i) für Waren, die unmittelbar zum freien Verkehr abgefertigt werden, den Tag, an dem die Zollstelle die Willenserklärung des Zollbeteiligten über die Abfertigung der Waren zum freien Verkehr annimmt;
  - ii) für Waren, die aus einem besonderen Zollverkehr in den freien Verkehr übergehen, den Zeitpunkt, der für diesen besonderen Zollverkehr in den Zollrechtsvorschriften festgelegt ist;
- h) bezeichnet der Ausdruck „das Übereinkommen“ das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten Personen nur dann als verbunden, wenn

- a) sie der Leitung des Geschäftsbetriebs der jeweils anderen Person angehören;
  - b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind;
  - c) sie sich in einem Arbeitsrechtsverhältnis zueinander befinden;
  - d) eine beliebige Person unmittelbar oder mittelbar 5 Prozent oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder innehat;
  - e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert;
  - f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden;
  - g) sie zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren;
- oder
- h) sie Mitglieder derselben Familie sind.

(3) Personen, die dadurch miteinander verbunden sind, daß, unabhängig von der Bezeichnung, die eine von ihnen Alleinvertreter

oder Alleinkonzessionär der anderen ist, gelten im Sinne dieser Verordnung nur dann als verbunden, wenn auf sie die Kriterien des Absatzes 2 zutreffen.

(4) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Personen“ sowohl natürliche als auch juristische Personen.

§ 2

(1) Der Zollwert eingeführter Waren ist nach § 3 zu ermitteln, wann immer die darin vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Kann der Zollwert nicht nach § 3 ermittelt werden, so ist er in der Reihenfolge der §§ 4, 5, 6 und 7 zu ermitteln, und zwar nach dem jeweils ersten zutreffenden Paragraphen, mit der Maßgabe, daß die Anwendung der §§ 6 und 7 auf Antrag des Einführers in umgekehrter Reihenfolge erfolgt; nur wenn der Zollwert nicht nach einem bestimmten Paragraphen ermittelt werden kann, darf der nächste Paragraph in der in diesem Absatz festgelegten Reihenfolge herangezogen werden.

(3) Kann der Zollwert der eingeführten Waren nicht nach den §§ 3, 4, 5, 6 oder 7 ermittelt werden, so ist der Zollwert durch zweckmäßige Methoden, die mit den Leitlinien und allgemeinen Bestimmungen des Übereinkommens sowie mit Artikel VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens übereinstimmen, sowie auf der Grundlage von im Zollgebiet verfügbaren Daten zu ermitteln.

(4) Der nach Absatz 3 ermittelte Zollwert darf nicht zur Grundlage haben:

- a) den Verkaufspreis im Zollgebiet von Waren, die im Zollgebiet hergestellt wurden;
- b) ein Verfahren, nach dem jeweils der höhere von zwei Alternativwerten für die Zollbewertung heranzuziehen ist;
- c) den Inlandsmarktpreis von Waren im Ausfuhrland;
- d) andere Herstellungskosten als jene, die bei dem „errechneten Wert“ für gleiche oder gleichartige Waren nach § 7 ermittelt wurden;
- e) Preise zur Ausfuhr in ein Land, das nicht zum Zollgebiet gehört;
- f) Mindestzollwerte;
- g) willkürliche oder fiktive Werte.

§ 3

(1) Der nach diesem Paragraphen ermittelte Zollwert eingeführter Waren ist der „Transaktionswert“, das heißt der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, gegebenenfalls nach Berichtigung gemäß § 8, unter der Voraussetzung, daß

- a) keine Einschränkungen bezüglich der Verwendung und des Gebrauchs der Waren durch den Käufer bestehen, ausgenommen solche, die
  - i) durch das Gesetz oder von den Behörden im Zollgebiet auferlegt oder gefordert werden;
  - ii) das Gebiet abgrenzen, innerhalb dessen die Waren weiterverkauft werden können;
  - iii) sich auf den Wert der Waren nicht wesentlich auswirken;
- b) hinsichtlich des Kaufgeschäftes oder des Preises weder Bedingungen vorliegen noch Leistungen zu erbringen sind, deren Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren nicht bestimmt werden kann;
- c) kein Teil des Erlöses aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen der Waren durch den Käufer unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugute kommt, wenn nicht eine angemessene Berichtigung gemäß § 8 erfolgen kann;
- d) der Käufer und der Verkäufer nicht miteinander verbunden sind oder, wenn sie miteinander verbunden sind, der Transaktionswert für Zollzwecke nach Absatz 2 anerkannt werden kann.

(2)

- a) Bei der Feststellung, ob der Transaktionswert für die Anwendung des Absatzes 1 anerkannt werden kann, ist die Verbundenheit von Käufer und Verkäufer im Sinne von § 1 allein kein

Grund, den Transaktionswert als unannehmbar anzusehen. Falls notwendig, sind die Begleitumstände des Kaufgeschäftes zu prüfen und ist der Transaktionswert anzuerkennen, wenn die Verbundenheit den Preis nicht beeinflusst hat. Sofern die Zollverwaltung jedoch auf Grund der vom Einführer oder auf andere Art beigebrachten Informationen Gründe für die Annahme hat, daß die Verbundenheit den Preis beeinflusst hat, teilt sie dem Einführer ihre Gründe mit und gibt ihm ausreichende Gelegenheit zur Gegenäußerung. Auf Antrag des Einführers sind ihm die Gründe schriftlich mitzuteilen.

b) Bei einem Kaufgeschäft zwischen verbundenen Personen wird der Transaktionswert anerkannt, und die Waren werden nach Absatz 1 bewertet, wenn der Einführer darlegt, daß dieser Wert einem der nachfolgenden im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt bestehenden Wert sehr nahekommt:

- i) dem Transaktionswert bei Verkäufen zwischen Käufern und Verkäufern, die im konkreten Anwendungsfall nicht verbunden sind, von gleichen oder gleichartigen Waren zur Ausfuhr in das Zollgebiet;
- ii) dem Zollwert gleicher oder gleichartiger Waren, der nach § 6 festgesetzt wurde;
- iii) dem Zollwert gleicher oder gleichartiger Waren, der nach § 7 festgesetzt wurde.

Bei der Anwendung der vorstehenden Vergleiche sind dargelegte Unterschiede bezüglich der Handelsstufe, der Menge, der in § 8 aufgezählten Elemente sowie der Kosten, die der Verkäufer bei Verkäufen an nicht verbundene Käufer, nicht aber bei solchen an verbundene Käufer, trägt, zu berücksichtigen.

c) Die im Absatz 2 Buchstabe b vorgesehenen Vergleiche sind auf Antrag des Einführers durchzuführen und dienen nur zu Vergleichszwecken. Alternative Transaktionswerte dürfen nach Absatz 2 Buchstabe b nicht festgesetzt werden.

(3)

a) Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis ist die vollständige Zahlung, die der Käufer an den Verkäufer oder zu dessen Gunsten für die eingeführten Waren entrichtet oder zu entrichten hat und schließt die Zahlungen ein, die als Bedingung für das Kaufgeschäft über die eingeführten Waren vom Käufer an den Verkäufer oder vom Käufer an einen Dritten zur Erfüllung einer Verpflichtung des Verkäufers tatsächlich entrichtet werden oder zu entrichten sind. Die Zahlung muß nicht notwendigerweise in Form einer Geldübertragung vorgenommen werden. Sie kann auch durch Kreditbriefe oder verkehrsfähige Wertpapiere erfolgen; sie kann unmittelbar oder mittelbar durchgeführt werden.

b) Vom Käufer auf eigene Rechnung durchgeführte Tätigkeiten, einschließlich solcher für den Absatz der Waren, werden, abgesehen von denen, für die in § 8 eine Berichtigung vorgesehen ist, nicht als eine mittelbare Zahlung an den Verkäufer angesehen, selbst wenn sie als für den Verkäufer von Vorteil angesehen werden können oder wenn sie nach Absprache mit ihm erfolgt sind; die Kosten solcher Tätigkeiten werden daher bei der Ermittlung des Zollwertes dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis nicht zugeschlagen.

(4) Die nachstehenden Aufwendungen oder Kosten werden nicht in den Zollwert einbezogen, vorausgesetzt, daß sie getrennt von dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis ausgewiesen werden:

- a) Zahlungen für den Bau, die Errichtung, die Montage, die Instandhaltung oder die technische Unterstützung, sofern diese Tätigkeiten an den eingeführten Waren, wie Industrieanlagen, Maschinen oder Ausrüstungen, nach der Einfuhr vorgenommen werden;
- b) Zölle und andere Abgaben, die im Zollgebiet wegen der Einfuhr oder des Verkaufs der Waren zu zahlen sind.

§ 4

(1)

a) Der nach diesem Paragraphen ermittelte Zollwert eingeführter Waren ist der Transaktionswert gleicher Waren, die zur Ausfuhr in das Zollgebiet verkauft und im selben oder annähernd im

selben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden.

b) Bei der Anwendung dieses Paragraphen ist zur Ermittlung des Zollwertes der Transaktionswert gleicher Waren aus einem Kaufgeschäft auf der gleichen Handelsstufe und über im wesentlichen gleiche Mengen wie die zu bewertenden Waren heranzuziehen. Kann ein solches Kaufgeschäft nicht festgestellt werden, so ist der Transaktionswert gleicher Waren heranzuziehen, die auf einer anderen Handelsstufe und/oder in abweichenden Mengen verkauft wurden; dieser Transaktionswert ist hinsichtlich der Unterschiede in Bezug auf die Handelsstufe und/oder die Menge zu berichtigen, wenn diese Berichtigungen auf der Grundlage vorgelegter Nachweise vorgenommen werden können, welche die Richtigkeit und Genauigkeit der Berichtigung klar darlegen, unabhängig davon, ob diese zu einer Erhöhung oder Verminderung des Wertes führt.

(2) Sind die in § 8 Absatz 1 Buchstabe e angeführten Kosten im Transaktionswert enthalten, so ist eine Berichtigung vorzunehmen, um wesentlichen Unterschieden hinsichtlich dieser Kosten zwischen den eingeführten Waren und den betreffenden gleichen Waren, die sich aus Unterschieden in der Entfernung und der Beförderungsart ergeben, Rechnung zu tragen.

(3) Wird bei der Anwendung dieses Paragraphen mehr als ein Transaktionswert gleicher Waren festgestellt, so ist der niedrigste dieser Werte zur Ermittlung des Zollwertes der eingeführten Waren heranzuziehen.

(4) Bei Anwendung dieses Paragraphen wird ein Transaktionswert von Waren, die von einer anderen Person hergestellt sind, nur in Betracht gezogen, wenn es keinen Transaktionswert nach Absatz 1 für gleiche Waren gibt, die von derselben Person hergestellt wurden, die auch die zu bewertenden Waren hergestellt hat.

(5) Der Transaktionswert eingeführter gleicher Waren im Sinne dieses Paragraphen ist ein Zollwert, der bereits nach § 3 anerkannt wurde und gegebenenfalls nach Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 dieses Paragraphen vorgesehene Berichtigungen enthält.

§ 5

(1)

a) Der nach diesem Paragraphen ermittelte Zollwert eingeführter Waren ist der Transaktionswert gleichartiger Waren, die zur Ausfuhr in das Zollgebiet verkauft und im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden.

b) Bei der Anwendung dieses Paragraphen ist zur Ermittlung des Zollwertes der Transaktionswert gleichartiger Waren aus einem Kaufgeschäft auf der gleichen Handelsstufe und über im wesentlichen gleiche Mengen wie die zu bewertenden Waren heranzuziehen. Kann ein solches Kaufgeschäft nicht festgestellt werden, so ist der Transaktionswert gleichartiger Waren heranzuziehen, die auf einer anderen Handelsstufe und/oder in abweichenden Mengen verkauft wurden; dieser Transaktionswert ist hinsichtlich der Unterschiede in Bezug auf die Handelsstufe und/oder die Menge zu berichtigen, wenn diese Berichtigungen auf der Grundlage vorgelegter Nachweise vorgenommen werden können, welche die Richtigkeit und Genauigkeit der Berichtigung klar darlegen, unabhängig davon, ob diese zu einer Erhöhung oder Verminderung des Wertes führt.

(2) Sind die in § 8 Absatz 1 Buchstabe e angeführten Kosten im Transaktionswert enthalten, so ist eine Berichtigung vorzunehmen, um wesentlichen Unterschieden hinsichtlich dieser Kosten zwischen den eingeführten Waren und den betreffenden gleichartigen Waren, die sich aus Unterschieden in der Entfernung und der Beförderungsart ergeben, Rechnung zu tragen.

(3) Wird bei Anwendung dieses Paragraphen mehr als ein Transaktionswert gleichartiger Waren festgestellt, so ist der niedrigste dieser Werte zur Ermittlung des Zollwertes der eingeführten Waren heranzuziehen.

(4) Bei Anwendung dieses Paragraphen wird ein Transaktionswert von Waren, die von einer anderen Person hergestellt sind, nur in Betracht gezogen, wenn es keinen Transaktionswert nach Absatz 1

für gleichartige Waren gibt, die von derselben Person hergestellt wurden, die auch die zu bewertenden Waren hergestellt hat.

(3) Der Transaktionswert eingeführter gleichartiger Waren im Sinne dieses Paragraphen ist ein Zollwert, der bereits nach § 3 anerkannt wurde und gegebenenfalls nach Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 dieses Paragraphen vorgesehene Berichtigungen enthält.

## § 6

(1)

a) Werden die eingeführten Waren bzw. eingeführte gleiche oder gleichartige Waren in dem Zustand, in dem sie eingeführt wurden, im Zollgebiet verkauft, so ist Grundlage für die Ermittlung des Zollwertes der eingeführten Waren nach diesem Paragraphen der Preis je Einheit, zu dem die eingeführten Waren bzw. eingeführte gleiche oder gleichartige Waren im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt wie die Einfuhr der zu bewertenden Waren in der größten Menge insgesamt an Personen verkauft werden, die mit den Personen, von denen sie solche Waren kaufen, nicht verbunden sind. Hierbei sind abzuziehen:

- i) entweder die bei Verkäufen im Zollgebiet in der Regel gezahlten beziehungsweise vereinbarten Provisionen oder die üblichen Zuschläge für Gewinn und Gemeinkosten (einschließlich der direkten und indirekten Kosten für den Absatz) für eingeführte Waren derselben Gattung oder Art;
- ii) die im Zollgebiet anfallenden üblichen Beförderungskosten und Versicherungskosten sowie damit zusammenhängende Kosten und
- iii) Zölle und andere auf Grund der Einfuhr oder des Verkaufs der Waren im Zollgebiet zu zahlende Abgaben.

b) Werden weder die eingeführten Waren noch eingeführte gleiche oder gleichartige Waren im Zeitpunkt der Einfuhr der zu bewertenden Waren bzw. annähernd im selben Zeitpunkt verkauft, so ist der Zollwert eingeführter Waren nach diesem Paragraphen, vorbehaltlich des Absatzes 1 Buchstabe a, auf der Grundlage des Preises je Einheit zu ermitteln, zu dem die eingeführten bzw. eingeführte gleiche oder gleichartige Waren zum frühesten Zeitpunkt nach der Einfuhr der zu bewertenden Waren in dem Zustand, in dem sie eingeführt wurden, im Zollgebiet verkauft werden, jedoch vor Ablauf von 90 Tagen nach dieser Einfuhr.

(2) Werden weder die eingeführten Waren noch eingeführte gleiche oder gleichartige Waren in dem Zustand, in dem sie eingeführt wurden, im Zollgebiet verkauft, so ist der Zollwert auf Antrag des Einführers auf der Grundlage des Preises je Einheit zu ermitteln, zu dem die eingeführten Waren nach weiterer Be- oder Verarbeitung in der größten Menge insgesamt an Personen im Zollgebiet verkauft werden, die mit den Personen, von denen sie solche Waren kaufen, nicht verbunden sind, wobei der durch eine solche Be- oder Verarbeitung bewirkten Werterhöhung und den in Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Abzügen Rechnung zu tragen ist.

(3) In diesem Paragraphen bedeutet der Begriff „Preis je Einheit, zu dem die eingeführten Waren in der größten Menge insgesamt verkauft werden“ den Preis, zu dem die größte Anzahl von Einheiten bei Verkäufen an Personen verkauft wird, die mit den Personen nicht verbunden sind, von denen sie diese Waren auf der ersten Handelsstufe nach der Einfuhr, auf der diese Verkäufe stattfinden, kaufen.

(4) Ein Verkauf im Zollgebiet an eine Person, die unmittelbar oder mittelbar, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen irgendwelche der in § 8 Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Gegenstände oder Leistungen für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der eingeführten Waren liefert oder erbringt, wird bei der Feststellung des Preises je Einheit nach diesem Paragraphen nicht in Betracht gezogen.

(5) Als „frühester Zeitpunkt“ im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b gilt der Tag, an dem Verkäufe der eingeführten Waren bzw. eingeführter gleicher oder gleichartiger Waren in für die Ermittlung des Preises je Einheit ausreichenden Mengen vorliegen.

## § 7

(1) Der nach diesem Paragraphen ermittelte Zollwert eingeführter Waren beruht auf einem errechneten Wert. Der errechnete Wert besteht aus der Summe folgender Elemente:

- a) Kosten oder Wert des Materials, der Herstellung sowie sonstiger Be- oder Verarbeitungen, die bei der Erzeugung der eingeführten Waren angefallen sind;
- b) Betrag für Gewinn und Gemeinkosten, der jenem Betrag entspricht, der üblicherweise von Herstellern im Ausfuhrland bei Verkäufen von Waren der gleichen Gattung oder Art wie die zu bewertenden Waren zur Ausfuhr in das Zollgebiet angesetzt wird;
- c) Kosten oder Wert aller anderen Aufwendungen nach § 8 Absatz 1 Buchstabe e.

(2) Die Zollverwaltung darf von einer nicht im Zollgebiet ansässigen Person nicht verlangen oder sie dazu verpflichten, Buchhaltungskosten oder andere Unterlagen zur Ermittlung des errechneten Wertes zur Überprüfung vorzulegen oder zugänglich zu machen. Angaben, die vom Hersteller der Waren zur Ermittlung des Zollwertes nach diesem Paragraphen gemacht werden, können jedoch in einem anderen Staat durch die nationalen Behörden mit Zustimmung des Herstellers überprüft werden, vorausgesetzt, daß die Regierung des betroffenen Landes keine Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren erhebt.

(3) Zu den Kosten oder dem Wert des Materials und der Herstellung nach Absatz 1 Buchstabe a gehören die in § 8 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und iii aufgeführten Kosten. Ferner gehört dazu der entsprechend anteilig aufgeteilte Wert aller in § 8 Absatz 1 Buchstabe b angeführten Gegenstände oder Leistungen, die vom Käufer unmittelbar oder mittelbar für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung der eingeführten Waren geliefert oder erbracht wurden. Der Wert der in § 8 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv aufgeführten und im Zollgebiet erbrachten Leistungen wird nur insoweit mit einbezogen, als sie dem Hersteller in Rechnung gestellt werden.

(4) Werden andere Informationen als die vom oder für den Hersteller gemachten Angaben für die Ermittlung eines errechneten Wertes benutzt, so haben die Zollbehörden den Einführer auf dessen Antrag über die Herkunft dieser Informationen, die herangezogenen Daten und die darauf gestützten Berechnungen vorbehaltlich des Artikels 10 zu unterrichten.

(5) Zu den in Absatz 1 Buchstabe b angeführten „Gemeinkosten“ gehören auch die direkten und indirekten Kosten für die Herstellung und den Verkauf der Waren zur Ausfuhr, die nicht in Absatz 1 Buchstabe a erfaßt sind.

## § 8

(1) Bei der Ermittlung des Zollwertes nach § 3 sind dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen:

- a) folgende Kosten, soweit diese für den Käufer entstanden, aber nicht in dem für die Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten sind;
  - i) Provisionen und Maklerlöhne, ausgenommen Einkaufsprovisionen;
  - ii) Kosten von Umschließungen, die für Zollzwecke als Einheit mit den betreffenden Waren angesehen werden;
  - iii) Verpackungskosten, und zwar sowohl Material- als auch Arbeitskosten.
- b) der entsprechend aufgeteilte Wert folgender Gegenstände und Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der zu bewertenden Waren geliefert beziehungsweise erbracht wurden, soweit dieser Wert nicht im tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten ist:
  - i) der in den eingeführten Waren enthaltenen Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen;

- ii) der bei der Herstellung der eingeführten Waren verwendeten Werkzeuge, Matrizen, Gußformen und dergleichen;
  - iii) der bei der Herstellung der eingeführten Waren verbrauchten Materialien;
  - iv) der für die Herstellung der eingeführten Waren notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb des Zollgebietes erarbeitet wurden;
- c) Lizenzgebühren für die zu bewertenden Waren, die der Käufer entweder unmittelbar oder mittelbar nach den Bedingungen des Kaufgeschäftes für die zu bewertenden Waren zu zahlen hat, soweit diese Lizenzgebühren nicht im tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten sind;
- d) der Wert jeglicher Erlöse aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen der eingeführten Waren, die unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugute kommen;
- e) — i) Beförderungskosten und Versicherungskosten für die eingeführten Waren und
- ii) Ladekosten sowie Kosten für die Behandlung der eingeführten Waren, die mit ihrer Beförderung zusammenhängen,
- bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet.

(2) Zuschläge zu dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis dürfen nach diesem Paragraphen nur auf der Grundlage objektiver und bestimmbarer Tatsachen vorgenommen werden.

(3) Zuschläge zu dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis dürfen bei der Ermittlung des Zollwertes nur vorgenommen werden, wenn dies in diesem Paragraphen vorgesehen ist.

(4) Unter dem Begriff „Einkaufsprovisionen“ sind in diesem Paragraphen Beträge zu verstehen, die ein Einführer jemandem dafür zahlt, daß er für ihn beim Kauf der zu bewertenden Waren tätig wird.

(5) Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe c dürfen:

- a) Zahlungen für das Recht zur Vervielfältigung der eingeführten Waren im Zollgebiet bei der Ermittlung des Zollwertes nicht dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzugerechnet werden und
- b) Zahlungen des Käufers für das Recht auf Vertrieb oder Wiederverkauf der eingeführten Waren dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis nur hinzugerechnet werden, wenn diese Zahlungen eine Bedingung für den Verkauf der eingeführten Waren zur Ausfuhr in das Zollgebiet darstellen.

#### § 9

(1) Ungeachtet der §§ 2 bis 8 werden zur Ermittlung des Zollwertes von eingeführten Datenträgern, die zur Verwendung in Datenverarbeitungsanlagen bestimmt sind und Daten oder Programmbefehle enthalten, nur die Kosten oder der Wert des Datenträgers selbst berücksichtigt. Bei der Einfuhr von Datenträgern, die Daten oder Programmbefehle enthalten, werden somit die Kosten oder der Wert der Daten oder Programmbefehle nicht in den Zollwert einbezogen, sofern diese Kosten oder dieser Wert getrennt von den Kosten oder dem Wert des betreffenden Datenträgers ausgewiesen werden.

(2) Im Sinne dieses Paragraphen gelten nicht als

- a) „Datenträger“ integrierte Schaltungen, Halbleiter und ähnliche Bauelemente oder Waren, in denen derartige Schaltungen oder Bauelemente enthalten sind;
- b) „Daten oder Programmbefehle“, Tonaufzeichnungen, kinematographische Bildaufzeichnungen oder Videoaufzeichnungen.

#### § 10

Sind Faktoren, die zur Ermittlung des Zollwertes von Waren dienen, nicht in DM ausgedrückt, so ist als Umrechnungskurs der ordnungsgemäß veröffentlichte Kurs anzuwenden. Dieser Umrechnungskurs hat so genau wie möglich den Tageswert der betreffenden Währung im Handelsverkehr wiederzugeben und wird während einer Zeitspanne angewendet, die von den betreffenden zuständigen Behörden festgelegt wird.

#### § 11

(1) Für die Ermittlung des Zollwertes stellen — unbeschadet der sonstigen Bestimmungen, die den Zollbehörden weitergehende Zuständigkeiten übertragen — alle Personen oder Unternehmen, die mit den betreffenden Einfuhren unmittelbar oder mittelbar in Beziehung stehen, diesen Behörden innerhalb der von diesen festgesetzten Fristen alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

(2) Alle Angaben, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder die für Zwecke der Zollwertermittlung vertraulich mitgeteilt werden, sind von den betreffenden Behörden streng vertraulich zu behandeln und dürfen, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Person oder der Regierung, die diese Angaben gemacht hat, nicht preisgegeben werden, es sei denn, es wird im Verlaufe eines Gerichtsverfahrens verfügt.

#### § 12

Wird es im Verlaufe der Ermittlung des Zollwertes von eingeführten Waren notwendig, die endgültige Festsetzung des Zollwertes aufzuschieben, so darf der Einführer über seine Waren verfügen, wenn er auf Verlangen durch Bürgschaft, Hinterlegung oder auf andere geeignete Art Sicherheit leistet, die den endgültigen Zollbetrag abdeckt, dem die Waren unterliegen können.

#### § 13

(1) Auf schriftlichen Antrag ist dem Einführer von der Zollverwaltung schriftlich mitzuteilen, auf welche Weise der Zollwert seiner eingeführten Waren ermittelt wurde.

(2) Die Anträge auf Erklärungen nach Absatz 1 sind nicht später als einen Monat nach dem Datum vorzulegen, an dem der Zollwert entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung ermittelt worden ist.

#### § 14

Die Rechtsvorschriften über das Beschwerdeverfahren finden auf die Zollwertfestsetzung Anwendung.

#### § 15

Im Sinne von § 8 Absatz 1 Buchstabe e und § 16 ist der Ort des Verbringens in das Zollgebiet

- a) für im Seeverkehr beförderte Waren der Entladehafen oder der Umladehafen, sofern die Umladung von der Zollstelle des Umladehafens bestätigt ist;
- b) für Waren, die aus dem Seeverkehr ohne Umladung in den Binnenschiffsverkehr übergehen, der erste für die Entladung in Betracht kommende Hafen an der Fluß- oder Kanalmündung oder weiter landeinwärts, sofern der Zollstelle nachgewiesen wird, daß die Fracht bis zum Entladehafen der Waren höher ist als die Fracht bis zu jenem ersten Hafen;
- c) für im Eisenbahn-, Binnenschiffs- oder Straßenverkehr beförderte Waren der Ort der ersten Zollstelle;
- d) für auf andere Weise beförderte Waren der Ort, an dem die Landgrenze des Zollgebietes überschritten wird.

#### § 16

(1) Der Zollwert eingeführter Waren enthält nicht die Beförderungskosten nach der Einfuhr in das Zollgebiet, vorausgesetzt, daß diese Kosten getrennt von dem tatsächlich für die eingeführten Waren gezahlten oder zu zahlenden Preis ausgewiesen werden.

(2)

- a) Werden Waren auf die gleiche Beförderungsart über den Ort des Verbringens in das Zollgebiet hinaus befördert, so werden die Beförderungskosten im Verhältnis der außerhalb und innerhalb des Zollgebietes zurückgelegten Beförderungsstrecken aufgeteilt, es sei denn, der Zollstelle wird nachgewiesen, welche Kosten nach einem allgemein verbindlichen Frachttarif für die



Beförderung der Waren bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet entstanden wären.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf im Postverkehr beförderte Waren. Für diese Waren können wegen der besonderen Gestaltung der Gebühren im internationalen Postverkehr besondere Vorschriften festgelegt werden.

- b) Werden Waren zu einem einheitlichen Preis frei Bestimmungsort berechnet, der dem Preis am Ort des Verbringens entspricht, so sind die Kosten, die sich auf die Beförderung innerhalb des Zollgebietes beziehen, von diesem Preis nicht abzuziehen. Ein solcher Abzug kann jedoch vorgenommen werden, wenn der Zollstelle nachgewiesen wird, daß der Preis frei Grenze niedriger wäre als der einheitliche Preis frei Bestimmungsort.
- c) Werden Waren unentgeltlich oder mit einem Beförderungsmittel des Käufers befördert, so sind die Beförderungskosten, die bis zum Ort des Verbringens bei gleicher Beförderungsart nach dem üblichen Tarif berechnet worden wären, in den Zollwert einzubeziehen.

#### § 17

Der Minister der Finanzen ist berechtigt, zu dieser Verordnung Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

#### § 18

Diese Verordnung läßt die Vorschriften unberührt, welche die Ermittlung des Zollwerts von Waren betreffen, die aus einem besonderen Zollverkehr in den freien Verkehr übergehen.

#### § 19

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Romberg  
Minister der Finanzen

### Verordnung über die Zollschuld — Zollschuldverordnung — vom 4. Juli 1990

#### § 1

##### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit dieser Verordnung werden die Regeln festgelegt für
- a) die Entstehung der Zollschuld,  
b) den für die Bestimmung der Höhe der Zollschuld maßgebenden Zeitpunkt,  
c) das Erlöschen der Zollschuld.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als
- a) **Zollschuld:** die Verpflichtung einer Person, die sich aus den geltenden Vorschriften ergebenden Eingangsabgaben (Einfuhrzollschuld) oder Ausfuhrabgaben (Ausfuhrzollschuld) für eingangs- oder ausfuhrabgabenpflichtige Waren zu entrichten;  
b) **Person:**
- eine natürliche Person,
  - eine juristische Person,
  - eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann,

wenn diese Möglichkeit in den geltenden Vorschriften vorgesehen ist;

- c) **Eingangsabgaben:** Zölle und sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben gleicher Wirkung;  
d) **Ausfuhrabgaben:** Zölle und sonstige bei der Ausfuhr erhobene Abgaben.

#### Entstehung der Zollschuld

##### § 2

(1) Eine Einfuhrzollschuld entsteht,

- a) wenn eingangsabgabenpflichtige Waren in den zollrechtlich freien Verkehr oder in die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben übergeführt werden;  
b) wenn eingangsabgabenpflichtige Waren vorschriftswidrig in das Zollgebiet verbracht werden.  
Werden eingangsabgabenpflichtige Waren, die sich in einer im Zollgebiet gelegenen Freizone befinden, vorschriftswidrig in einen anderen Teil dieses Zollgebiets verbracht, gilt dieses Verbringen als vorschriftswidriges Verbringen in das Zollgebiet. Im Sinne des vorliegenden Buchstabens gilt als vorschriftswidriges Verbringen jedes Verbringen unter Nichtbeachtung der Vorschriften über die zollamtliche Erfassung der Waren, die in das Zollgebiet verbracht werden sowie die vorübergehende Verwahrung dieser Waren;  
c) wenn eingangsabgabenpflichtige Waren der zollamtlichen Überwachung im Rahmen einer vorübergehenden Verwahrung oder eines Zollverfahrens, das eine zollamtliche Überwachung einschließt, entzogen werden;  
d) wenn eine der Pflichten nicht erfüllt wird, die sich bei eingangsabgabenpflichtigen Waren aus deren vorübergehender Verwahrung oder aus der Inanspruchnahme des Zollverfahrens, in das die Waren übergeführt worden sind, ergeben, oder wenn eine der Bedingungen für die Überführung von Waren in das betreffende Verfahren nicht erfüllt wird, es sei denn, daß sich diese Pflichtverletzungen nachweislich auf die ordnungsgemäße Abwicklung der betreffenden vorübergehenden Verwahrung oder des betreffenden Zollverfahrens nicht wirklich ausgewirkt haben;  
e) wenn eine der Pflichten nicht erfüllt wird, die sich bei Waren ergeben, die aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, oder wenn eine der Voraussetzungen für die Gewährung dieser Befreiung nicht erfüllt wird, es sei denn, daß sich diese Pflichtverletzungen nachweislich nicht wirklich darauf ausgewirkt haben, daß die betreffenden Waren der vorgesehenen besonderen Zweckbestimmung zugeführt werden;  
f) wenn eingangsabgabenpflichtige Abfälle und Reste von mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörden zerstörten Waren endgültig im Zollgebiet verbleiben und sofern infolge ihrer Zerstörung für die betreffenden Waren die Zollschuld, die gemäß Buchstabe e des vorliegenden Absatzes hätte entstehen sollen, gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe b nicht entsteht.

In vorübergehender Verwahrung gemäß Buchstaben b, c und d dieses Absatzes befinden sich die Waren vom Zeitpunkt ihrer Gestellung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie in den freien Verkehr oder in ein Zollverfahren übergeführt worden sind. Die in der vorübergehenden Verwahrung befindlichen Waren dürfen nur an den von der Zollstelle zugelassenen Orten und unter den von der Zollstelle festgelegten Voraussetzungen aufbewahrt und nur solchen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung erforderlich sind.

(2) Die Einfuhrzollschuld entsteht, selbst wenn sie Waren betrifft, für die Verbote oder Beschränkungen gleich welcher Art bei der Einfuhr bestehen.

Es entsteht jedoch keine Zollschuld, wenn Betäubungsmittel vorschriftswidrig in das Zollgebiet verbracht werden, jedoch nicht in den Wirtschaftskreislauf eingehen, der im Hinblick auf deren Verwendung zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken einer strengen Kontrolle durch die zuständigen Behörden unterliegt.

## § 3

Als Zeitpunkt der Entstehung der Einfuhrzollschuld gilt:

- a) in den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a der Zeitpunkt, zu dem die zuständigen Behörden die Anmeldung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur vorübergehenden Verwendung annehmen, oder der Zeitpunkt der Vornahme jeder anderen Handlung, die nach den geltenden Vorschriften die gleichen Rechtswirkungen wie die Annahme dieser Anmeldung hat;
- b) in den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe b der Zeitpunkt, zu dem die Waren vorschriftswidrig in das Zollgebiet verbracht werden;
- c) in den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe c der Zeitpunkt, zu dem die Waren der zollamtlichen Überwachung entzogen werden;
- d) in den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe d entweder der Zeitpunkt, zu dem die Pflicht, deren Nichterfüllung die Zollschuld entstehen läßt, nicht mehr erfüllt wird, oder der Zeitpunkt, zu dem die Waren in das betreffende Zollverfahren übergeführt worden sind, wenn sich nachträglich herausstellt, daß eine der Voraussetzungen für die Überführung dieser Waren in dieses Verfahren in Wirklichkeit nicht erfüllt war;
- e) in den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe e entweder der Zeitpunkt, zu dem die Pflicht, deren Nichterfüllung die Zollschuld entstehen läßt, nicht mehr erfüllt wird, oder der Zeitpunkt, zu dem die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, wenn sich nachträglich herausstellt, daß eine der Voraussetzungen für die Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in Wirklichkeit nicht erfüllt war;
- f) in den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe f der Zeitpunkt der Zerstörung der Waren, durch die die Abfälle und Reste entstehen.

## § 4

(1) Keine Einfuhrzollschuld entsteht für bestimmte Waren,

- a) abweichend von § 2 Absatz 1 Buchstaben b und d, wenn die Pflichten, die sich ergeben
  - aus den Vorschriften der §§ 3, 5 und 6 des Zollgesetzes,
  - aus der vorübergehenden Verwahrung der betreffenden Waren,
  - aus der Inanspruchnahme des Zollverfahrens, in das diese Waren übergeführt worden sind,

nicht erfüllt werden konnten, weil die betreffenden Waren nachweislich aus in ihrer Natur liegenden Gründen oder durch Zufall oder infolge höherer Gewalt vernichtet oder unwiederbringlich verlorengegangen sind, oder weil eine diesbezügliche Bewilligung der zuständigen Behörden vorliegt.

Im Sinne des vorliegenden Buchstabens ist eine Ware unwiederbringlich verlorengegangen, wenn sie für niemand mehr verwendbar ist;

- b) abweichend von § 2 Absatz 1 Buchstabe e, wenn die Waren, die aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben zuvor in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, mit Zustimmung der zuständigen Behörden wiederausgeführt oder zerstört oder vernichtet werden;
- c) abweichend von § 2 Absatz 1 Buchstabe f, wenn der Betrag der Eingangsabgaben auf Abfälle und Reste von Waren, die aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung unter teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und später zerstört worden sind, niedriger oder gleich dem Betrag der Eingangsabgaben aufgrund der Überführung der zerstörten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr ist.

(2) Wenn der Betrag der Eingangsabgaben auf die Abfälle und Reste, die durch die Zerstörung einer aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung unter teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Ware entstanden sind, höher ist als der Betrag der Eingangsabgaben aufgrund der

Überführung der zerstörten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr, so ist die Höhe der aufgrund von § 2 Absatz 1 Buchstabe f entstandenen Einfuhrzollschuld gleich der Differenz zwischen dem Betrag der Eingangsabgaben auf die Abfälle und Reste und dem Betrag der Eingangsabgaben aufgrund der Überführung der zerstörten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr.

## § 5

(1) Eine Ausfuhrzollschuld entsteht:

- a) wenn ausfuhrabgabenpflichtige Waren das Zollgebiet verlassen,
- b) wenn die Bedingungen, unter denen die Waren das Zollgebiet unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben verlassen durften, nicht erfüllt werden.

(2) Die Ausfuhrzollschuld entsteht, selbst wenn sie Waren betrifft, für die Verbote und Beschränkungen gleich welcher Art bei der Ausfuhr bestehen.

## § 6

Als Zeitpunkt der Entstehung der Ausfuhrzollschuld gilt:

- a) in den Fällen von § 5 Absatz 1 Buchstabe a:
  - wenn für die Waren eine Ausfuhranmeldung abgegeben wird, der Zeitpunkt, zu dem die zuständigen Behörden diese Anmeldung annehmen oder der Zeitpunkt der Vornahme jeder anderen Handlung, die nach den geltenden Vorschriften die gleichen Rechtswirkungen wie die Annahme dieser Anmeldung hat,
  - wenn für die Waren keine Ausfuhranmeldung nach dem ersten Gedankenstrich abgegeben wird, der Zeitpunkt, zu dem die Waren das Zollgebiet tatsächlich verlassen;
- b) in den Fällen von § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Zeitpunkt, zu dem die Waren einer anderen als der Bestimmung zugeführt werden, aufgrund deren sie das Zollgebiet unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben verlassen durften oder, sofern die zuständigen Behörden diesen Zeitpunkt nicht bestimmen können, der Zeitpunkt, zu dem die Frist für die Vorlage des Nachweises abläuft, daß die Bedingungen, unter denen diese Befreiung gewährt wurde, erfüllt worden sind.

## § 7

#### Maßgebender Zeitpunkt für die Bestimmung der Höhe der Zollschuld

Zum maßgebenden Zeitpunkt für die Bestimmung der Höhe der Zollschuld gilt folgendes:

- a) Der Betrag der auf eine Ware zu erhebenden Eingangs- und Ausfuhrabgaben wird anhand der Bemessungsgrundlagen bestimmt, die auf diese Ware zu dem Zeitpunkt, zu dem für sie die Zollschuld entsteht, anwendbar sind und, soweit es sich um eine Ware handelt, die in die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben übergeführt worden ist, nach Maßgabe der Zahl der Monate oder der angefangenen Monate, während derer sich die betroffene Ware in dieser vorübergehenden Verwendung befunden hat.
- b) Kann der Zeitpunkt, zu dem die Zollschuld entsteht, nicht genau festgestellt werden, so ist für die Bestimmung der Bemessungsgrundlagen für die betreffenden Waren der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die zuständigen Behörden feststellen, daß diese Waren sich in einer Lage befinden, die eine Zollschuld hat entstehen lassen.

Können die zuständigen Behörden jedoch den ihnen zur Verfügung stehenden Auskünften entnehmen, daß die Zollschuld vor dem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem sie diese Feststellung getroffen haben, so wird der Betrag der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für die betreffende Ware anhand der Bemessungsgrundlagen bestimmt, die für die Waren zu dem am weitesten zurückliegenden Zeitpunkt, zu dem das Bestehen der sich aus dieser Lage ergebenden Zollschuld anhand der vorliegenden Auskünfte festgestellt werden kann, galten.

## § 8

**Erlöschen der Zollschild**

(1) Unbeschadet der geltenden Bestimmungen über das Erlöschen der Nacherhebung des Betrags der Zollschild bei Verjährung dieser Schuld sowie über die Nichterhebung des genannten Betrags in den Fällen, in denen die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gerichtlich festgestellt worden ist, erlischt die Zollschild

- a) durch die Entrichtung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben auf die betreffenden Waren oder gegebenenfalls durch Erlaß dieser Abgaben nach den geltenden Vorschriften;
- b) durch Einziehung der Ware. Im Rahmen des auf Verstöße gegen Zollvorschriften anwendbaren Strafrechts gilt die Zollschild jedoch als nicht erloschen, wenn im Strafrecht vorgesehen ist, daß die Zölle als Grundlage für die Verhängung von Strafmaßnahmen herangezogen werden oder daß aufgrund des Bestehens einer Zollschild strafrechtliche Verfolgungen eingeleitet werden.

(2) Die Einfuhrzollschild erlischt ferner,

- a) wenn die Anmeldung der Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder in die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben vor ihrer zollamtlichen Überlassung gemäß den geltenden Vorschriften mit Zustimmung der zuständigen Behörden zurückgenommen oder von diesen für ungültig erklärt wird oder wenn diese dem Anmelder gestatten, seine Anmeldung durch eine Anmeldung zu einem anderen Zollverfahren zu ersetzen;
- b) wenn zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur vorübergehenden Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben angemeldete Waren vor ihrer Überlassung auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörden vernichtet oder zerstört oder mit dem Einverständnis dieser Behörden in unverändertem Zustand oder nach Zerstörung der Staatskasse überlassen werden;
- c) wenn zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur vorübergehenden Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben angemeldete Waren vor ihrer Überlassung nachweislich aus in ihrer Natur liegenden Gründen, durch Zufall oder infolge höherer Gewalt vernichtet wurden oder unwiederbringlich verlorengegangen sind;
- d) wenn die Nichterfüllung einer der Pflichten, die sich aus der vorübergehenden Verwahrung eingangsabgabenpflichtiger Waren oder der Inanspruchnahme des Zollverfahrens, in das die Waren übergeführt worden sind, ergeben, nachweislich darin besteht, daß die Waren aus dem Zollgebiet ausgeführt oder in eine Freizone verbracht wurden.

(3) Die Ausfuhrzollschild erlischt ferner,

- a) wenn die Ausfuhranmeldung gemäß den geltenden Vorschriften von den zuständigen Behörden für ungültig erklärt wird;
- b) wenn die zur Ausfuhr angemeldeten Waren das Zollgebiet nachweislich nicht verlassen konnten.

**Schlußbestimmungen**

## § 9

(1) Diese Verordnung gilt unbeschadet der geltenden Vorschriften über die dingliche Haftung der Waren für die auf ihnen ruhenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben sowie die Beschlagnahme oder Einziehung der Waren.

(2) Wird Zollgut im Reiseverkehr im Zusammenhang mit der Zollbehandlung vorschriftswidrig in das Zollgebiet verbracht (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b) oder der zollamtlichen Überwachung entzogen (a. a. O. Buchstabe c), so kann ein Zollzuschlag bis zur Höhe der Eingangsabgaben, jedoch mindestens 3 und höchstens 100 Deutsche Mark, erhoben werden.

Zollgut, das im Falle des § 14 Zollgesetz anzumelden ist, wird der zollamtlichen Überwachung entzogen, wenn die für die Zollbehandlung maßgebenden Merkmale oder Umstände unrichtig oder unvollständig angegeben werden.

## § 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

## § 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Romberg  
Minister der Finanzen

**Verordnung  
über die zur Erfüllung einer Zollschild  
verpflichteten Personen  
— Zollschildnerverordnung —  
vom 4. Juli 1990**

## § 1

(1) Diese Verordnung legt fest, welche Personen zur Erfüllung einer Zollschild verpflichtet sind.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a) Person:
  - eine natürliche Person,
  - eine juristische Person,
  - eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann, wenn diese Möglichkeit in den geltenden Vorschriften vorgesehen ist;
- b) Zollschild: die Verpflichtung einer Person, die sich aus den geltenden Vorschriften ergebenden Eingangsabgaben-(Einfuhrzollschild) oder Ausfuhrabgaben (Ausfuhrzollschild) für eingangs- oder ausfuhrabgabenpflichtige Waren zu entrichten;
- c) Eingangsabgaben: Zölle und sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben gleicher Wirkung;
- d) Ausfuhrabgaben: Zölle und sonstige bei der Ausfuhr erhobene Abgaben.

## § 2

(1) Ist eine Zollschild gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a oder f der Verordnung über die Zollschild entstanden, so ist zur Erfüllung dieser Schuld die Person verpflichtet, in deren Namen die Anmeldung abgegeben oder eine andere Handlung mit der gleichen Rechtswirkung vorgenommen worden ist.

Wenn jedoch die Zollanmeldung in fremdem Namen von einer Person abgegeben worden ist, die dazu keine Vertretungsmacht hatte, so ist allein diese Person zur Erfüllung der Zollschild verpflichtet.

(2) Bewilligen die Zollbehörden nach den geltenden Vorschriften, daß eine zuvor in ein anderes Zollverfahren übergeführte Ware in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird, ohne eine schriftliche Anmeldung zu verlangen, so ist zur Erfüllung der dabei entstehenden Zollschild die Person verpflichtet, die zum Zeitpunkt dieser Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die mit dem betreffenden Zollverfahren verbundenen Verpflichtungen einzuhalten hat.

Unterabsatz 1 gilt gegebenenfalls auch für die aus der Verarbeitung der betreffenden Ware hervorgegangenen Erzeugnisse sowie für die bei ihrer Vernichtung oder Zerstörung anfallenden Abfälle und Reste.

## § 3

Ist eine Zollschuld gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über die Zollschuld entstanden, so ist zur Erfüllung dieser Schuld die Person verpflichtet, die die Ware vorschriftswidrig in das Zollgebiet verbracht hat.

Ferner sind nach den geltenden Vorschriften zur Erfüllung dieser Zollschuld gesamtschuldnerisch verpflichtet:

- a) Personen, die an diesem vorschriftswidrigen Verbringen beteiligt waren, sowie Personen, die die betreffende Ware erworben haben oder im Besitz hatten, obwohl sie wußten oder wissen müßten, daß es sich um vorschriftswidrig verbrachte Ware handelt;
- b) alle weiteren Personen, die für dieses vorschriftswidrige Verbringen verantwortlich sind.

## § 4

(1) Ist eine Zollschuld gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung über die Zollschuld entstanden, so ist zur Erfüllung dieser Schuld die Person verpflichtet, die die Ware der zollamtlichen Überwachung entzogen hat.

Ferner sind nach den geltenden Vorschriften zur Erfüllung dieser Zollschuld gesamtschuldnerisch verpflichtet:

- a) Personen, die an der Entziehung aus zollamtlicher Überwachung beteiligt waren, sowie Personen, die die betreffende Ware erworben haben oder im Besitz hatten;
- b) alle weiteren Personen, die für diese Entziehung verantwortlich sind.

(2) Ferner ist die Person gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Zollschuld verpflichtet, die die Verpflichtungen einzuhalten hat, die sich aus der vorübergehenden Verwahrung einer eingangsabgabepflichtigen Ware oder aus der Inanspruchnahme des Zollverfahrens, in das diese Ware übergeführt worden ist, ergeben.

## § 5

Ist eine Zollschuld gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung über die Zollschuld entstanden, so ist entweder die Person zur Erfüllung der Zollschuld verpflichtet, die die Verpflichtungen einzuhalten hat, die sich aus der vorübergehenden Verwahrung einer eingangsabgabepflichtigen Ware oder aus der Inanspruchnahme des Zollverfahrens, in das die Ware übergeführt worden ist, ergeben, oder aber die Person, die die Bedingungen für die Überführung der Ware in dieses Verfahren zu erfüllen hat.

## § 6

Ist eine Zollschuld gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung über die Zollschuld entstanden, so ist zur Erfüllung dieser Schuld die Person verpflichtet, die die Pflichten zu erfüllen hat, die sich ergeben, wenn eine Ware unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird oder die die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Befreiung zu erfüllen hat.

## § 7

(1) Ist eine Zollschuld gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über die Zollschuld entstanden und ist für die betreffende Ware eine Ausfuhranmeldung abgegeben worden, so ist zur Erfüllung dieser Schuld die Person verpflichtet, in deren Namen die Anmeldung abgegeben wurde.

Wurde jedoch die Zollanmeldung in fremdem Namen von einer Person abgegeben, die dazu keine Vertretungsmacht hatte, so ist allein diese Person zur Erfüllung der Zollschuld verpflichtet.

(2) Wurde für die betreffende Ware keine Ausfuhranmeldung abgegeben, so ist zur Erfüllung der Zollschuld die Person verpflichtet, die die Ware vorschriftswidrig aus dem Zollgebiet ausgeführt hat.

Ferner sind nach den geltenden Vorschriften auch zur Erfüllung der Zollschuld gesamtschuldnerisch verpflichtet:

- a) Personen, die an der vorschriftswidrigen Ausfuhr der Ware beteiligt waren;
- b) alle weiteren Personen, die für diese vorschriftswidrige Ausfuhr verantwortlich sind.

## § 8

Ist eine Zollschuld gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über die Zollschuld entstanden, so wird die zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtete Person nach § 7 Absatz 1 bestimmt.

## Schlußbestimmungen

## § 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

## § 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Romberg  
Minister der Finanzen

## Verordnung

**über die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet**  
**vom 4. Juli 1990**

## § 1

(1) Diese Verordnung legt fest, unter welchen Voraussetzungen die zuständigen Behörden vom Abgabenschuldner aus irgendeinem Grunde noch nicht angeforderte Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für solche Waren nacherheben können, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben einschließt.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- a) Eingangsabgaben: Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen;
- b) Ausfuhrabgaben: Abschöpfungen und sonstige bei der Ausfuhr erhobene Abgaben;
- c) buchmäßige Erfassung: Der Verwaltungsakt, mit dem die von den zuständigen Behörden zu erhebenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben ordnungsgemäß festgesetzt werden;
- d) Zollschuld: Die Verpflichtung einer natürlichen oder juristischen Person, die sich aus den geltenden Vorschriften ergebenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für eingangs- oder ausfuhrabgabepflichtige Waren zu entrichten.

## § 2

(1) Stellen die zuständigen Behörden fest, daß die nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet wurden, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet, vom Abgabenschuldner ganz oder teilweise nicht angefordert worden sind, so fordern sie die nicht erhobenen Abgaben nach.

Die Abgaben können jedoch nicht mehr nachgefordert werden, wenn seit der buchmäßigen Erfassung des ursprünglich vom Abgabenschuldner angeforderten Betrages oder, sofern eine buchmäßige Erfassung unterblieben ist, seit dem Tag, an dem die Zollschuld für die betreffende Ware entstanden ist, drei Jahre verstrichen sind.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gilt die Nachforderung als erhoben, wenn dem Betreffenden die Höhe der von ihm geschuldeten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben mitgeteilt worden ist.

### § 3

Stellen die zuständigen Behörden fest, daß sie den Betrag der nach den gesetzlichen Vorschriften für die betreffende Ware geschuldeten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben infolge von Handlungen, die strafrechtlich verfolgbar sind, nicht genau ermitteln konnten, so gilt die in § 2 genannte Frist nicht.

In diesem Fall erfolgt die Nacherhebung durch die zuständigen Behörden gemäß den geltenden Bestimmungen der Abgabenordnung (§ 169 Abs. 2 Sätze 2 und 3).

### § 4

Die Nachforderung erfolgt durch die zuständigen Behörden im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, welche die Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für die betreffende Ware als Abgaben- oder als Haftungsschuldner zu entrichten haben, oder gegenüber deren Rechtsnachfolgern.

### § 5

(1) Eine Nacherhebung durch die zuständigen Behörden ist ausgeschlossen, wenn bei der Festsetzung von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, die sich nachträglich als niedriger erweisen als die nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Abgaben,

- entweder von Auskünften ausgegangen worden ist, die von den zuständigen Behörden selber erteilt worden sind und diese Behörden binden,
- oder allgemeine Vorschriften zugrunde gelegt worden sind, die später durch eine gerichtliche Entscheidung außer Kraft gesetzt worden sind.

(2) Die zuständigen Behörden können von einer Nacherhebung von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben absehen, deren Nichterhebung auf einem Irrtum der zuständigen Behörden zurückzuführen ist, sofern dieser Irrtum vom Abgabenschuldner nicht erkannt werden konnte und letzterer gutgläubig gehandelt und alle geltenden Bestimmungen betreffend die Zollerklärung beachtet hat.

### § 6

Sind die nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben infolge eines Irrtums der zuständigen Behörden nicht erhoben worden, so werden für die nachgeforderten Beträge keine Verzugszinsen erhoben.

### § 7

Eingangs- oder Ausfuhrabgaben von weniger als 25 DM je Einzelfall werden nicht nacherhoben.

### § 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Romberg  
Minister der Finanzen

## Verordnung über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben vom 4. Juli 1990

### § 1

(1) Diese Verordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die zuständigen Behörden die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben gewähren.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a) Eingangsabgaben: Zölle, Abgaben zollgleicher Wirkung, Abschöpfungen, und sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen einer gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind;
- b) Ausfuhrabgaben: Abschöpfungen und sonstige bei der Ausfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen einer gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind;
- c) Erstattung: die vollständige oder teilweise Rückzahlung von entrichteten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben;
- d) Erlaß: der vollständige oder teilweise Verzicht auf die Erhebung von durch die für die Erhebung zuständige Behörde buchmäßig erfaßten, jedoch noch nicht entrichteten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben;
- e) buchmäßige Erfassung: der Verwaltungsakt, mit dem die zu erhebenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß festgesetzt werden;
- f) Zollschuld: die Verpflichtung einer natürlichen oder juristischen Person, die sich aus den geltenden Vorschriften ergebenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für eingangs- oder ausfuhrabgabepflichtige Waren zu entrichten.

(3) Als „Zollstelle“ im Sinne dieser Verordnung gilt jede zuständige Dienststelle, bei der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben buchmäßig erfaßt werden, selbst wenn sie nicht der Zollverwaltung untersteht.

### Kapitel I

#### Erstattung oder Erlaß von Eingangsabgaben

##### 1. Abschnitt

**Nichtbestehen einer Zollschuld oder Berechnung höherer als der gesetzlich geschuldeten Abgaben**

### § 2

(1) Eingangsabgaben werden insoweit erstattet oder erlassen, als den zuständigen Behörden nachgewiesen wird, daß der buchmäßig erfaßte Betrag

- Waren betrifft, für die keine Zollschuld entstanden ist oder für die die Zollschuld aus einem anderen Grund als wegen Entrichtung des entsprechenden Betrags oder Verjährung erloschen ist;
- die gesetzlich zu erhebenden Abgaben aus irgendeinem Grunde übersteigt.

(2) Die Erstattung oder der Erlaß von Eingangsabgaben aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe erfolgt auf Antrag; dieser ist innerhalb von drei Jahren nach der buchmäßigen Erfassung der Abgaben durch die für die Erhebung zuständige Behörde bei der zuständigen Zollstelle einzureichen.

Diese Frist ist nur dann verlängerbar, wenn der Zollbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er durch einen Zufall oder durch höhere Gewalt daran gehindert war, seinen Antrag innerhalb der genannten Frist einzureichen.

Die zuständigen Behörden nehmen die Erstattung oder den Erlaß von Amts wegen vor, wenn sie innerhalb dieser Frist selbst feststellen, daß einer der in Absatz 1 beschriebenen Sachverhalte vorliegt.



## 2. Abschnitt

## Irrtümlich zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldete Waren

## § 3

(1) Eingangsabgaben werden insoweit erstattet oder erlassen, als den zuständigen Behörden nachgewiesen wird, daß der buchmäßig erfaßte Betrag Waren betrifft, die aufgrund eines Irrtums in den zollrechtlich freien Verkehr anstatt in ein anderes Zollverfahren übergeführt worden sind.

(2) Die Erstattung oder der Erlaß von Eingangsabgaben aus den in Absatz 1 genannten Gründen erfolgt auf Antrag; dieser ist innerhalb von drei Monaten nach der buchmäßigen Erfassung der Abgaben durch die für die Erhebung zuständige Behörde bei der zuständigen Zollstelle einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen können die zuständigen Behörden diese Frist verlängern.

## § 4

Die Erstattung oder der Erlaß von Eingangsabgaben für Waren, die unter § 3 Absatz 1 fallen, unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- a) Es ist den zuständigen Zollstellen nachzuweisen,
- daß die Waren nicht anders verwendet worden sind, als es in dem Zollverfahren, in das die Waren hätten übergeführt werden sollen, vorgesehen ist;
  - daß die Waren bei ihrer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr zur Überführung in ein anderes Zollverfahren bestimmt waren, für das sie alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;
  - daß die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren die nämlichen sind wie die Waren, deren Überführung in das andere Zollverfahren beantragt wird;
- b) die Waren sind unverzüglich zu dem Zollverfahren anzumelden, für das sie bestimmt waren.

## § 5

(1) Werden Waren, die irrtümlich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind, aus dem Zollgebiet wiederausgeführt, ohne daß sie zuvor gemäß § 4 Buchstabe b) zu dem Zollverfahren angemeldet wurden, in das sie hätten übergeführt werden müssen, so können die Eingangsabgaben dennoch erstattet oder erlassen werden, wenn nachgewiesen ist,

- a) daß alle übrigen in § 3 Absatz 2 und § 4 Buchstabe a) vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen;
- b) daß der Zollbeteiligte im gegebenen Fall weder grob-fahrlässig noch in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(2) In dem in Absatz 1 genannten Fall können die Eingangsabgaben erstattet oder erlassen werden,

- a) wenn alle erforderlichen Nachweise erbracht werden, damit sich die zuständigen Behörden vergewissern können, daß die Waren, für die die Erstattung oder der Erlaß beantragt wird, tatsächlich aus dem Zollgebiet wiederausgeführt wurden und daß diese Waren die nämlichen sind wie die Waren, deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt worden war;
- b) wenn alle die Abgabentrachtung bescheinigenden Papiere, die diese Waren gegebenenfalls beim Verlassen des Zollgebiets begleitet haben, den zuständigen Zollstellen zurückgegeben werden oder alle von den zuständigen Zollstellen für erforderlich erachteten Nachweise erbracht werden, daß die betreffenden Papiere nicht später bei der Einfuhr von Waren in das Zollgebiet verwendet werden können.

## 3. Abschnitt

## Vom Einführer zurückgewiesene Waren, die schadhafte sind oder den Vertragsbedingungen nicht entsprechen

## § 6

(1) Eingangsabgaben werden insoweit erstattet oder erlassen, als den zuständigen Behörden nachgewiesen wird, daß der buchmäßig erfaßte Betrag Waren betrifft, die vom Einführer zurückgewiesen worden sind, weil sie schadhafte sind oder aus irgendeinem Grunde nicht den Bedingungen des Vertrages entsprechen, der Anlaß zur Einfuhr dieser Waren war.

Als schadhafte Waren im Sinne dieser Verordnung gelten auch Waren, die während ihrer Beförderung zur Zollstelle, bei der sie zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden (oder zu jedem anderen von den zuständigen Behörden zu diesem Zweck bezeichneten Ort) oder während ihres Verbleibs bei dieser Zollstelle (oder an jedem anderen von den zuständigen Behörden zu diesem Zweck bezeichneten Ort) beschädigt worden sind.

(2) Die Erstattung oder der Erlaß von Eingangsabgaben aus den in Absatz 1 genannten Gründen erfolgt auf Antrag; dieser ist innerhalb von zwölf Monaten nach der buchmäßigen Erfassung der Abgaben bei der zuständigen Zollstelle einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen können die zuständigen Zollstellen diese Frist verlängern.

## § 7

(1) Die Erstattung oder der Erlaß von Eingangsabgaben für Waren, die unter § 6 Absatz 1 fallen, hängt davon ab, daß diese Waren unter zollamtlicher Überwachung aus dem Zollgebiet wiederausgeführt werden.

Dem Beteiligten kann, wenn möglich, anstelle der Wiederausfuhr die Vernichtung oder Zerstörung der Waren unter zollamtlicher Überwachung gestattet werden. Die hierbei gegebenenfalls anfallenden Kosten sind von dem Beteiligten zu tragen.

Fallen bei einer solchen zugelassenen Zerstörung Rückstände an, die nicht aus dem Zollgebiet ausgeführt werden, so bemessen sich etwaige hierfür zu erhebende Eingangsabgaben nach deren Verzollungsgrundlagen, wie sie zum Zeitpunkt der Zerstörung von den zuständigen Behörden anerkannt oder akzeptiert werden.

(2) Für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten betreffend die Wiederausfuhr oder die Vernichtung oder Zerstörung der Waren nach Maßgabe des Absatzes 1 können die zuständigen Zollstellen eine Frist festsetzen, die von dem Zeitpunkt an läuft, zu dem sie ihre Entscheidung über die Erstattung oder den Erlaß der Eingangsabgaben getroffen haben.

Sofern es die zuständigen Zollstellen für möglich erachten, können sie es auf Antrag des Beteiligten zulassen, daß die Zollförmlichkeiten für die Wiederausfuhr oder die Vernichtung oder Zerstörung der Waren erfüllt werden, bevor sie über den Antrag auf Erstattung oder Erlaß der Eingangsabgaben entschieden haben. Die Entscheidung über diesen Antrag wird durch diese Zulassung nicht berührt.

(3) Außerdem ist den zuständigen Zollstellen nachzuweisen, daß

- a) die Waren bereits zum Zeitpunkt der Freigabe oder jeglicher anderen Handlung, die gemäß den geltenden Bestimmungen die gleiche Rechtswirkung wie die Freigabe hat, schadhafte waren oder den Vertragsbedingungen nicht entsprachen;
- b) die Waren nicht verwendet worden sind, es sei denn, daß ihre Schadhaftheit oder Nichtübereinstimmung mit den Vertragsbedingungen erst nach Beginn der Verwendung festgestellt werden konnte;
- c) die Waren, für die Erstattung oder der Erlaß der Eingangsabgaben beantragt wird, die nämlichen sind wie die Waren, die zu ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eingeführt worden sind.

## § 8

(1) Ist die Wiederausfuhr oder die Vernichtung oder Zerstörung der Waren nicht unter zollamtlicher Überwachung gemäß § 7 Absatz 1

erfolgt, so können die Eingangsabgaben dennoch erstattet oder erlassen werden, wenn nachgewiesen wird,

- a) daß alle übrigen in § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
- b) daß der Zollbeteiligte im gegebenen Fall weder grob fahrlässig noch in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(2) In dem in Absatz 1 genannten Fall können die Eingangsabgaben erstattet oder erlassen werden,

- a) wenn alle erforderlichen Nachweise erbracht werden, damit sich die zuständigen Behörden vergewissern können, daß die Waren, für die die Erstattung oder der Erlaß beantragt wird,
  - entweder tatsächlich aus dem Zollgebiet wiederausgeführt wurden
  - oder unter der Kontrolle von Behörden oder Personen zerstört oder vernichtet wurden, die berechtigt sind, dies amtlich zu bescheinigen;
- b) wenn alle die Abgabentrückung bescheinigenden Papiere, die diese Waren gegebenenfalls beim Verlassen des Zollgebiets begleitet haben, den zuständigen Behörden zurückgegeben werden oder alle von den zuständigen Behörden für erforderlich erachteten Nachweise erbracht werden, daß die betreffenden Papiere nicht später bei der Einfuhr von Waren in das Zollgebiet verwendet werden können.

#### § 9

Werden nur Teile einer Waren wiederausgeführt oder vernichtet oder zerstört, so bemißt sich die Höhe der Erstattung oder des Erlasses nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Eingangsabgaben für die vollständige Ware und den Eingangsabgaben, die zu erheben gewesen wären, wenn die verbleibende Ware unverändert und zum gleichen Zeitpunkt wie die vollständige Ware in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden wäre.

#### § 10

Die Erstattung oder der Erlaß von Eingangsabgaben ist ausgeschlossen für Waren,

- a) die vor ihrer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr zu Versuchszwecken vorübergehend eingeführt worden waren; dies gilt jedoch nicht, wenn den zuständigen Zollstellen nachgewiesen wird, daß die Schadhaftheit dieser Waren oder ihre Nichtübereinstimmung mit den Vertragsbedingungen bei diesen Versuchen unter normalen Umständen nicht festzustellen war;
- b) deren Schadhaftheit bei der Festlegung der Bedingungen — insbesondere der preislichen Bedingungen — des Vertrages, der Anlaß zur Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr war, berücksichtigt worden war.

#### § 11

Die §§ 6 bis 10 gelten nicht für Waren, die vom Einführer nach der Feststellung der Schadhaftheit oder der Nichtübereinstimmung der Vertragsbedingungen verkauft worden sind.

### 4. Abschnitt

#### Erlaß oder Erstattung in Sonderfällen

#### § 12

(1) Eingangsabgaben werden insoweit erstattet oder erlassen, als den zuständigen Zollstellen nachgewiesen wird, daß der für diese Abgaben buchmäßig erfaßte Betrag Waren betrifft, bei denen einer der nachstehenden Sonderfälle vorliegt:

- a) Die Waren sind von einem Anmelder, der befugt ist, dies von Amts wegen zu tun, in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden und konnten aus einem diesem Anmelder nicht zurechenbaren Grunde nicht an den Empfänger geliefert werden;
- b) die Waren wurden vom Absender irrtümlich an den Empfänger geliefert;

- c) die Waren waren für den Empfänger wegen einer offensichtlichen Falschbestellung für die vorgesehene Verwendung ungeeignet;
- d) es wird nach Freigabe der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr festgestellt, daß sie im Zeitpunkt der Freigabe hinsichtlich ihrer Verwendung oder Vermarktung den geltenden Bestimmungen nicht entsprochen haben und deshalb nicht zu den vom Empfänger vorgesehenen Zwecken verwendet werden können;
- e) die vorgesehene Verwendung der Waren war für den Empfänger aufgrund von allgemeinen, nach der Warenfreigabe von Behörden oder sonstigen entscheidungsbefugten Stellen getroffenen Maßnahmen unmöglich oder wesentlich beeinträchtigt;
- f) die vollständige oder teilweise Befreiung der Waren von den Eingangsabgaben, die von dem Betreffenden aufgrund der geltenden Bestimmungen beantragt wurde, kann aus diesem nicht zurechenbaren Gründen nicht tatsächlich von den zuständigen Behörden gewährt werden, die folglich die fälligen Eingangsabgaben buchmäßig erfassen;
- g) der Empfänger hat die Waren erst nach Ablauf der Lieferfrist erhalten, die in dem Vertrag, der Anlaß zur Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr war, bindend vorgeschrieben war;
- h) im Zollgebiet unverkäufliche Waren werden unentgeltlich an Wohlfahrtseinrichtungen geliefert,
  - die außerhalb des Zollgebiets tätig sind und im Zollgebiet eine Vertretung haben oder
  - die im Zollgebiet tätig sind, sofern diesen Wohlfahrtseinrichtungen bei der Abfertigung gleichartiger Waren, die nicht aus dem Zollgebiet stammen, zum freien Verkehr Zollfreiheit eingeräumt ist.

(2) Die Erstattung oder der Erlaß von Eingangsabgaben aus den in Absatz 1 genannten Gründen erfolgt auf Antrag; dieser ist innerhalb von drei Monaten nach der buchmäßigen Erfassung der Abgaben bei der zuständigen Zollstelle einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen können die zuständigen Zollstellen diese Frist verlängern.

#### § 13

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 hängt die Erstattung oder der Erlaß von Eingangsabgaben für Waren, die unter § 12 Absatz 1 fallen, davon ab, daß diese Waren unter zollamtlicher Überwachung aus dem Zollgebiet wiederausgeführt werden; dies gilt jedoch nicht im Falle der Vernichtung oder Zerstörung der Waren auf Weisung der Behörden oder im Falle ihrer unentgeltlichen Lieferung an im Zollgebiet tätige Wohlfahrtseinrichtungen.

Dem Beteiligten kann, wenn möglich, anstelle der Wiederausfuhr die Vernichtung oder Zerstörung der Waren unter zollamtlicher Überwachung gestattet werden. Die hierbei gegebenenfalls anfallenden Kosten sind von dem Beteiligten zu tragen.

Fallen bei einer solchen zugelassenen Zerstörung Rückstände an, die nicht aus dem Zollgebiet ausgeführt werden, so bemessen sich etwaige hierfür zu erhebende Eingangsabgaben nach deren Verzollungsgrundlagen, wie sie zum Zeitpunkt der Zerstörung von den zuständigen Zollstellen anerkannt oder akzeptiert werden.

(2) Bei Waren, die unter § 12 Absatz 1 Buchstaben b und d fallen, werden die Eingangsabgaben nur dann erstattet oder erlassen, wenn diese Waren an den ursprünglichen Lieferanten oder an einen von diesem bezeichneten anderen Empfänger wiederausgeführt werden.

(3) Für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten betreffend die Wiederausfuhr oder die Vernichtung oder Zerstörung der Waren nach Maßgabe des Absatzes 1 können die zuständigen Zollstellen eine Frist festsetzen, die von dem Zeitpunkt an läuft, zu dem sie ihre Entscheidung über den Erlaß oder die Erstattung der Eingangsabgaben getroffen haben.

Sofern es die zuständigen Zollstellen für möglich erachten, können sie es auf Antrag des Beteiligten zulassen, daß die Zollförmlichkeiten für die Wiederausfuhr oder die Vernichtung oder Zerstörung der Waren erfüllt werden, bevor sie über den Antrag auf Erstattung oder Erlaß der Eingangsabgaben entschieden haben. Die Entscheidung über diesen Antrag wird durch diese Zulassung nicht berührt.

(4) Außerdem ist den zuständigen Zollstellen nachzuweisen, daß

- a) die Waren von dem Beteiligten weder verwendet noch verkauft worden sind;
- b) die Waren, für die die Erstattung oder der Erlaß der Eingangsabgaben beantragt wird, die nämlichen sind wie die Waren, die zu ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eingeführt worden sind.

#### § 14

(1) Ist die Wiederausfuhr oder die Vernichtung oder Zerstörung der Waren nicht unter zollamtlicher Überwachung gemäß § 13 Absatz 1 erfolgt, so können die Eingangsabgaben dennoch erstattet oder erlassen werden, wenn nachgewiesen wird,

- a) daß alle übrigen in § 12 Absatz 2 und § 13 Absätze 2 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
- b) daß der Zollbeteiligte im gegebenen Fall weder grob fahrlässig noch in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(2) In dem in Absatz 1 genannten Fall können die Eingangsabgaben erstattet oder erlassen werden,

- a) wenn alle erforderlichen Nachweise erbracht werden, damit sich die zuständigen Behörden vergewissern können, daß die Waren, für die die Erstattung oder der Erlaß beantragt wird,
  - entweder tatsächlich aus dem Zollgebiet wiederausgeführt wurden
  - oder unter der Kontrolle von Behörden oder Personen zerstört oder vernichtet wurden, die berechtigt sind, dies amtlich zu bescheinigen;
- b) wenn alle die Abgabentrachtung bescheinigenden Papiere, die diese Waren gegebenenfalls beim Verlassen des Zollgebiets begleitet haben, den zuständigen Behörden zurückgegeben werden oder alle von den zuständigen Behörden für erforderlich erachteten Nachweise erbracht werden, daß die betreffenden Papiere nicht später bei der Einfuhr von Waren in das Zollgebiet verwendet werden können.

#### § 15

Werden nur Teile einer Ware wiederausgeführt oder vernichtet oder zerstört, so findet § 9 Anwendung.

### 5. Abschnitt Sonderfälle

#### § 16

(1) Die Eingangsabgaben können außer in den in den Abschnitten 1 bis 4 genannten Fällen bei Vorliegen besonderer Umstände erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.

(2) Die Erstattung oder der Erlaß von Eingangsabgaben aus den in Absatz 1 genannten Gründen erfolgt auf Antrag; dieser ist binnen 12 Monaten nach der buchmäßigen Erfassung der Abgaben bei der zuständigen Zollstelle einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen können die zuständigen Zollstellen diese Frist verlängern.

#### § 17

(1) Die Eingangsabgaben können auch in Fällen erstattet oder erlassen werden, in denen die Erstattung oder der Erlaß nach den Abschnitten 2 bis 4 wegen der Nichteinhaltung einer Verfahrensvorschrift durch den Beteiligten nicht gewährt werden konnte, wenn der zuständigen Zollstelle nachgewiesen wird, daß alle anderen Voraussetzungen für die Erstattung oder den Erlaß erfüllt sind und der Beteiligte nicht fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 muß der Antrag auf Erstattung oder Erlaß von Eingangsabgaben vor Ablauf einer Frist bei der zuständigen Zollstelle gestellt werden; diese Frist beträgt

- drei Monate, wenn der Antrag eine in Abschnitt 2 der Grundverordnung genannte Lage betrifft;
- zwölf Monate, wenn der Antrag eine in Abschnitt 3 der Grundverordnung genannte Lage betrifft;
- drei Monate, wenn der Antrag eine in Abschnitt 4 der Grundverordnung genannte Lage betrifft.

Diese Fristen beginnen am Tag der buchmäßigen Erfassung dieser Abgaben durch die erhebende Zollstelle.

(3) Die zuständigen Zollstellen können in begründeten Einzelfällen einer Überschreitung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen zustimmen.

#### § 18

(1) Für die Entscheidung über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangsabgaben nach den §§ 16 und 17 kann eine Kommission eingesetzt werden, die vom Minister der Finanzen berufen wird.

(2) Der Minister der Finanzen legt das Verfahren für die Arbeit der Kommission fest.

#### § 19

(1) Erscheint der in den §§ 16 Absatz 2 oder 17 Absatz 2 vorgesehene Antrag als nicht begründet, so weist die Zollstelle ihn zurück.

Erscheint jedoch der vom Beteiligten gestellte Antrag als begründet, wird der Fall mit allen für die Entscheidung erforderlichen Einzelheiten der in § 18 Absatz 1 genannten Kommission vorgelegt und nach dem Verfahren gemäß § 18 Absatz 2 behandelt.

(2) Die Kommission kann vor der endgültigen Entscheidung auf Antrag des Beteiligten zulassen, daß die Zollförmlichkeiten für die Wiederausfuhr der Waren oder für ihre Vernichtung oder Zerstörung erfüllt werden. Die Zulassung greift der endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Erstattung oder Erlaß in keiner Weise vor.

### Kapitel II

#### Erstattung oder Erlaß von Ausfuhrabgaben

#### § 20

Für die Erstattung oder den Erlaß von Ausfuhrabgaben gelten die §§ 2 und 16 entsprechend.

### Kapitel III

#### Bestimmungen für den Antrag auf Erstattung oder Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben

#### § 21

Eingangs- oder Ausfuhrabgaben werden demjenigen, der die Abgaben entrichtet hat, dem Abgabenschuldner oder den Personen, die in deren Rechte eintreten oder deren Verpflichtungen übernehmen, erstattet oder erlassen.

Hängt die Erstattung oder der Erlaß davon ab, daß bei den zuständigen Zollstellen ein Antrag gestellt wird, so kann entweder die in Absatz 1 bezeichnete Person oder deren Vertreter einen solchen Antrag einreichen.

#### § 22

Der Antrag auf Erstattung oder Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben ist bei der Zollstelle zu stellen, bei der die Abgaben buchmäßig erfaßt worden sind.

Der Antragsteller hat seinem Antrag alle ihm zur Verfügung stehenden Nachweise beizufügen, damit die zuständigen Zollstellen über den Antrag auf der Grundlage der von dem Antragsteller vorgebrachten Gründe entscheiden können. Erforderlichenfalls können die zuständigen Zollstellen dem Antragsteller eine Frist für die Vorlage weiterer Nachweise setzen.

## § 23

Die Zollstelle im Sinne des § 22 entscheidet über die Anträge auf Erstattung oder Erlaß der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben.

Kapitel IV  
Schlußbestimmungen

## § 24

Für eine Erstattung oder einen Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben nach dieser Verordnung muß der zu erstattende oder zu erlassende Betrag 25 DM übersteigen.

## § 25

(1) Soweit möglich, kann an die Stelle der Wiederausfuhr der Waren, von der gemäß dieser Verordnung die Erstattung oder der Erlaß der Eingangsabgaben abhängt, mit Genehmigung der zuständigen Zollstellen und unter den gleichen Bedingungen die Überführung der Waren in ein Zollager oder einen Freihafen treten.

Eine solche Genehmigung darf erst erteilt werden, nachdem dem Antrag auf Erstattung oder Erlaß der Eingangsabgaben stattgegeben worden ist.

Die zuständigen Behörden treffen alle zweckdienlichen Vorkehrungen, damit die in ein Zollager oder einen Freihafen übergeführten Waren weiterhin als Waren erkannt werden können, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

(2) Wird auf Absatz 1 zurückgegriffen, so sind § 7 Absätze 2 und 3 sowie § 13 Absätze 3 und 4 sinngemäß anwendbar.

## § 26

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Romberg  
Minister der Finanzen

**Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung**  
— EVerbrStBV —  
vom 4. Juli 1990

## § 1

## Allgemeines, Erhebungsgebiet

Verbrauchssteuerpflichtige Waren, die in das Erhebungsgebiet der Verbrauchsteuern oder in das Monopolgebiet nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol eingeführt werden, sind von den besonderen Verbrauchsteuern befreit, wenn sie nach

1. der Verordnung über das System der Zollbefreiungen vom 4. Juli 1990;
2. der Verordnung über die vorübergehende Verwendung vom 4. Juli 1990;
3. den §§ 33, 34, 36 bis 38 und 40 bis 45 der Allgemeinen Zollordnung;
4. dem § 39 der Allgemeinen Zollordnung, soweit es sich um Kaffee, Tee und Leuchtmittel handelt;
5. dem § 47 der Allgemeinen Zollordnung, soweit es sich um die in § 75 des Gesetzes über das Branntweinmonopol bezeichneten Erzeugnisse handelt, und

6. dem § 46 Abs. 2 und dem § 47 Abs. 1 der Allgemeinen Zollordnung, soweit es sich um Mineralöl und anteilsteuerpflichtige Waren (§ 1 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes) handelt

zollfrei wären. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 bestimmt sich die Steuerbefreiung von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden und von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art ausschließlich nach der Einreise-Freimengen-Ordnung und der Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Ordnung in den jeweils geltenden Fassungen. Kommt in den Fällen von Satz 1 Nr. 2 nur eine teilweise Zollbefreiung in Betracht, scheidet eine Befreiung von den besonderen Verbrauchsteuern aus.

## § 2

## Übersiedlungsgut, Heiratsgut, Erbschaftsgut

(1) Abweichend von den §§ 5, 13 und 17 der in § 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung sind bei der Einfuhr von Übersiedlungsgut, Heiratsgut und Erbschaftsgut aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der EG Alkohol, alkoholhaltige Getränke, Tabakwaren, Parfüm, Toilettewasser, Kaffee und Tee in dem in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Einreise-Freimengen-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung genannten Umfang verbrauchssteuerfrei, sofern dafür im Ausfuhrstaat weder Befreiung noch Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Umsatzsteuer und besonderen Verbrauchsteuern gewährt wird. Andernfalls sind Alkohol, alkoholhaltige Getränke, Tabakwaren, Parfüm, Toilettewasser, Kaffee und Tee von der Verbrauchsteuerbefreiung ausgeschlossen.

Bei der Einfuhr von Übersiedlungsgut, Heiratsgut und Erbschaftsgut aus anderen Gebieten sind Parfüm, Toilettewasser, Kaffee und Tee in dem in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 der Einreise-Freimengen-Ordnung genannten Umfang verbrauchssteuerfrei.

(2) Die Verbrauchsteuerbefreiung für Übersiedlungsgut aus einem Mitgliedstaat der EG setzt abweichend von § 4 der in § 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung nicht voraus, daß der Übersiedelnde seinen gewöhnlichen Wohnsitz mindestens ein Jahr lang außerhalb des Zollgebietes gehabt hat. Wird Heiratsgut vor der Eheschließung aus einem anderen Mitgliedstaat der EG eingeführt, so wird abweichend von § 14 Abs. 1 der in § 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung keine Sicherheit verlangt.

(3) Die Verbrauchsteuerbefreiung nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch für Übersiedlungsgut, das vor der Einfuhr

1. im Rahmen der diplomatischen oder konsularischen Beziehungen geliefert worden ist,
2. im Rahmen internationaler Übereinkommen an internationale Einrichtungen oder deren Mitglieder geliefert worden ist oder
3. an die Streitkräfte anderer Vertragsparteien des Warschauer Vertrages oder deren ziviles Begleitpersonal geliefert worden ist.

(4) Bei der Einfuhr von Hausrat (§ 20 der in § 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung), der zum Einrichten einer Zweitwohnung im Zollgebiet dienen soll, gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend. Zum Hausrat im Sinne von Satz 1 rechnen auch Haushaltvorräte.

## § 3

## Postsendungen mit geringem Wert

Bei der Einfuhr von Postsendungen mit geringem Wert (§ 27 der in § 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung) sind von der Verbrauchsteuerbefreiung auch ausgeschlossen:

1. Kaffee, Tee, Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee oder Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate (§§ 1 Abs. 2 und 3 und 2 Abs. 1 Nr. 2 und 5 des Kaffee- und Teesteuergesetzes),
2. Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen).

## § 4

## Einfuhren zugunsten von Katastrophenopfern

Bei der Einfuhr zugunsten von Katastrophenopfern (§§ 84 bis 90 der in § 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung) sind verbrauchssteuer-

pflichtige Waren nur verbrauchsteuerfrei, wenn sie auch von der Einfuhrumsatzsteuer befreit sind.

## § 5

**Warenmuster und -proben von geringem Wert**

(1) Bei der Einfuhr von Warenmustern oder -proben (§ 96 der in § 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung) sind von der Verbrauchsteuerbefreiung ausgeschlossen:

1. Ethylalkohol und Sprit der Position 22.07 und der Unterposition 2208 9091 und 2208 9099 des Zolltarifs,
2. Tabakwaren,
3. Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen),
4. gerösteter Kaffee, Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee sowie Zubereitungen auf deren Grundlage,
5. Kaffeemittel (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Kaffee- und Teesteuergesetzes),
6. Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee sowie Zubereitungen auf deren Grundlage.

(2) Für die nachstehend genannten verbrauchsteuerpflichtigen Waren ist die Verbrauchsteuerbefreiung für Warenmuster oder -proben mengenmäßig wie folgt beschränkt:

1. Getränke der Unterpositionen 2204 2190, 2204 2990 und 2205 9090 der Warennomenklatur sowie alkoholische Zubereitungen und Getränke der Unterpositionen 2208 1010 bis 2208 9079 der Warennomenklatur auf solche in Behältnissen mit einem Rauminhalt bis zu 100 ml; die Gesamtmenge darf 1000 ml nicht übersteigen. Brennereien, die Weindestillat aus Brennwein herstellen, dürfen jedoch Brennwein bis zu einer Menge von 2000 ml verbrauchsteuerfrei einführen;
2. Getränke der Unterpositionen 2204 1011 bis 2204 2159, 2205 1010, 2205 1090 und 2205 9010 sowie der Position 22.06 der Warennomenklatur auf solche in Behältnissen mit einem Rauminhalt bis zu 500 ml;
3. nicht gerösteter Kaffee auf Mengen bis zu insgesamt 200 Gramm;
4. Tee auf Mengen bis zu insgesamt 40 Gramm;
5. Mineralöl und anteilsteuerpflichtige Waren (§ 1 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes) auf Mengen bis zu insgesamt 5000 Gramm.

Führen einschlägige Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe Waren als Proben in einer Postsendung bis zu 500 Gramm Rohgewicht ein, so entfallen insoweit die in Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Mengenbeschränkungen, es sei denn, der Empfänger hat die Postsendung in einem Freihafen selbst oder durch Mittelspersonen aufgegeben. Das gleiche gilt, wenn entsprechende Warenproben aus fremden Zollagern bezogen werden.

## § 6

**Waren zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken**

Bei der Einfuhr von Waren zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken (§§ 105 bis 111 der in § 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung) sind Mineralöl und anteilsteuerpflichtige Waren (§ 1 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes) von der Verbrauchsteuerbefreiung ausgeschlossen.

## § 7

**Rückwaren, Wiedereinfuhr von Waren nach vorübergehender Freihafenlagerung**

In den Fällen der §§ 37 und 38 der Allgemeinen Zollordnung sind wiedereingeführte verbrauchsteuerpflichtige Waren nur verbrauchsteuerfrei, wenn sie ohne Steuerbefreiung und ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Verbrauchsteuern aus dem Zollgebiet ausgeführt worden waren. Nach § 8 Abs. 2 oder § 9 des Mineralölsteuergesetzes versteuerte Waren sind jedoch in Höhe des ermäßigten Steuersatzes von der Steuer befreit.

## § 8

**Andere Steuerbefreiungen**

Einzelsteuergesetze, die weitere, auch für eingeführte Waren geltende Verbrauchsteuerbefreiungen vorsehen, bleiben unberührt.

## § 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Romberg  
Minister der Finanzen

**Verordnung  
zur Vereinfachung der Förmlichkeiten  
im Warenverkehr  
vom 4. Juli 1990**

## § 1

Es wird ein Einheitspapier eingeführt, das für die Ausfuhr, für das Versandverfahren (Zollgutversandverfahren) und für die Überführung von Waren in den freien Verkehr oder in ein anderes Verfahren zu verwenden ist.

## § 2

**Merkmale des Einheitspapiers**

(1) Im grenzüberschreitenden Warenverkehr sind die entsprechenden Förmlichkeiten mittels eines Einheitspapiers zu erfüllen, das auf der Grundlage einer Anmeldung ausgestellt wird.

Dieses Papier oder diese Anmeldung gilt je nach Fall als Papier oder Anmeldung zur Ausfuhr, zum Versandverfahren oder zur Überführung in den freien Verkehr oder in ein anderes Verfahren.

(2) Diese Verordnung läßt folgendes unberührt:

- a) die Verwendung besonderer Vordrucke für die Ein- oder Ausfuhranmeldungen im Rahmen internationaler Abkommen und Übereinkommen;
- b) die Verwendung besonderer Vordrucke in bestimmten Fällen, in denen es der Erleichterung der Anmeldung dient, wenn dies besonders festgelegt wird.

(3) Die Anmeldung ist in deutscher Sprache auszufüllen.

**Grundsätze**

## § 3

**Ausfuhr**

Voraussetzung für die Ausfuhr ist, unbeschadet des § 10, daß bei einer zuständigen Zollstelle die für die Ausfuhr erforderlichen Anmeldungsexemplare ordnungsgemäß ausgefüllt abgegeben werden; diesen sind die Anmeldungsexemplare beizufügen, die zur Erfüllung der Förmlichkeiten des Versandverfahrens benötigt werden.

Die Anmeldung für die Ausfuhrförmlichkeiten ist vom Anmelder oder von seinem Vertreter zu unterzeichnen.



## § 4

## Versandverfahren

Soweit keine besonderen Ausnahmen zugelassen wurden, stellen die ordnungsgemäß ausgefüllten und vom Zollbeteiligten unterzeichneten Anmeldungsexemplare die Anmeldung zum Versandverfahren dar.

## § 5

## Ankunft der Waren

Voraussetzung für die Überführung von aus einem anderen Staat eingeführten Waren in den freien Verkehr oder in ein anderes Verfahren ist, unbeschadet des § 10, daß bei einer zuständigen Zollstelle die für die Überführung in das betreffende Verfahren erforderlichen Anmeldungsexemplare abgegeben werden.

Diese Anmeldungsexemplare müssen

- das beantragte Verfahren bezeichnen;
- ordnungsgemäß ausgefüllt sein und insbesondere alle für die Überführung der Waren in dieses Verfahren erforderlichen Angaben enthalten;
- vom Anmelder oder von seinem Vertreter gemäß den geltenden Bestimmungen unterzeichnet sein.

## § 6

## Abgabe der Anmeldung

(1) Den Anmeldungen sind die Unterlagen beizufügen, die für die Überführung der betreffenden Waren in das beantragte Verfahren erforderlich sind.

(2) Die Abgabe einer vom Anmelder oder von seinem Vertreter unterzeichneten Anmeldung bei einer Zollstelle gilt als Willenserklärung des Beteiligten, die betreffenden Waren zur Überführung in das beantragte Verfahren anzumelden; unbeschadet der etwaigen Anwendung strafrechtlicher Vorschriften gilt die Abgabe der Anmeldung ferner als Verpflichtung in bezug auf folgendes:

- die Richtigkeit der in der Anmeldung enthaltenen Angaben,
- die Echtheit der beigelegten Unterlagen,
- die Einhaltung aller Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das betreffende Verfahren.

## § 7

## Annahme der Anmeldung

(1) Anmeldungen, die die Voraussetzungen der §§ 3, 5 und 6 Absatz 1 erfüllen, werden von der Zollstelle unverzüglich angenommen, sofern die betreffenden Waren bei dieser Zollstelle gestellt worden sind.

Der Zeitpunkt der Annahme jeder dieser Anmeldungen ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Anwendung der Maßnahmen, die für die Versendung der betreffenden Waren oder für ihre Überführung in den freien Verkehr oder in ein anderes Verfahren gelten.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Zollstelle, insbesondere zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses, auf Antrag des Anmelders oder seines Vertreters eine Anmeldung annehmen, die nicht alle erforderlichen Angaben enthält oder der bestimmte vorzulegende Unterlagen nicht beigelegt sind. Die Zollstelle legt fest, wie ihr die fehlenden Angaben oder Unterlagen nachzureichen sind.

Die Anmeldung muß in jedem Fall die Angaben enthalten, die zur Feststellung der Beschaffenheit der Waren, auf die sie sich bezieht, erforderlich sind. Auch müssen zumindest die Unterlagen beigelegt sein, von deren Vorlage die Überführung der Waren in das betreffende Verfahren abhängt.

Die Annahme einer derartigen Anmeldung darf nicht dazu führen, daß die Bewilligung, die betreffenden Waren zu versenden oder über sie zu verfügen, verhindert oder verzögert wird, sofern keine anderen Gründe entgegenstehen.

## § 8

## Rücknahme oder Berichtigung der Anmeldung

(1) Der Anmelder oder sein Vertreter kann nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Anmeldung zurücknehmen oder berichtigen. Die Rücknahme oder Berichtigung der Anmeldung ist in jedem Fall von der Zustimmung der Zollstelle abhängig.

(2) Im Falle der Rücknahme wird die in Absatz 1 genannte Zustimmung nur erteilt, wenn

- a) der Beteiligte hinsichtlich der Ausfuhrförmlichkeiten
  - den zuständigen Behörden nachweist, daß die betreffenden Waren das Gebiet des Ausfuhrstaates nicht verlassen haben;
  - gegebenenfalls gemäß den geltenden Bestimmungen den Verpflichtungen genügt, die zur Regelung der Situation der Waren gefordert werden können;
- b) die Zollstelle hinsichtlich der Förmlichkeiten am Bestimmungsort noch nicht die Bewilligung erteilt hat, über die Waren zu verfügen.

Hat die Zollstelle den Beteiligten davon unterrichtet, daß sie eine Beschau der betreffenden Waren vornehmen will, so kann der Antrag auf Rücknahme erst nach Durchführung dieser Beschau berücksichtigt werden.

(3) Im Falle der Berichtigung wird die in Absatz 1 genannte Zustimmung nur unter folgenden Vorbehalten erteilt:

- a) Die Berichtigung muß beantragt worden sein,
  - in bezug auf die Ausfuhrförmlichkeiten, bevor die Waren die Zollstelle verlassen haben, es sei denn, daß der Antrag Angaben betrifft, deren Richtigkeit die Zollstelle auch ohne Vorhandensein der Waren überprüfen kann;
  - in bezug auf die Förmlichkeiten am Bestimmungsort, bevor die Zollstelle die Bewilligung erteilt hat, über die Waren zu verfügen.
- b) Die Berichtigung kann nicht mehr zugelassen werden, wenn sie beantragt wurde, nachdem die Zollstelle den Beteiligten davon unterrichtet hat, daß sie eine Beschau der Waren vornehmen will oder daß sie selbst festgestellt hat, daß die betreffenden Angaben unrichtig sind.
- c) Die Berichtigung darf nicht zur Folge haben, daß die Anmeldung andere als die ursprünglich angegebenen Waren betrifft.

Die Zollstelle kann zulassen oder fordern, daß die in Absatz 1 genannten Berichtigungen durch Abgabe einer neuen Anmeldung vorgenommen werden, die an die Stelle der ursprünglichen Anmeldung tritt.

(4) Im Falle einer vom Beteiligten begangenen Zuwiderhandlung steht die Rücknahme oder Berichtigung der Anmeldung der Anwendung der geltenden strafrechtlichen Vorschriften in keiner Weise entgegen.

## § 9

## Beweiskraft der Feststellungen

Die von den zuständigen Behörden eines Staats nach Maßgabe dieser Verordnung getroffenen Feststellungen können von den zuständigen Behörden eines anderen Staates geltend gemacht werden, wenn zwischen den beiden Staaten ein Versandverfahren vereinbart worden ist. Sie haben in diesem Fall die gleiche Beweiskraft wie Feststellungen, die von den zuständigen Behörden jeder dieser Staaten getroffen worden sind.

## § 10

## Vereinfachung und Datenverarbeitung

(1) Vereinfachte Verfahren, auch unter Einsatz der Datenverarbeitung, können einem Ausführer oder Empfänger bewilligt werden, wenn ihm insbesondere die Möglichkeit gegeben werden soll, die betreffenden Waren nicht einer Zollstelle zu stellen und die Anmeldung für diese Waren nicht der Zollstelle vorzulegen oder eine unvollständige Anmeldung abzugeben. In diesen Fällen muß später eine Anmeldung, bei der es sich mit Zustimmung der zuständigen

Behörden um eine periodische Sammelanmeldung handeln kann, innerhalb der von diesen Behörden festgesetzten Frist vorgelegt werden.

In den Fällen des Unterabsatzes 1 kann die Zollstelle die Beteiligten ermächtigen, anstatt des in § 2 Absatz 1 genannten Einheitspapiers handelsübliche Papiere zu verwenden.

Wird das Einheitspapier verwendet, so können die Beteiligten mit Zustimmung der zuständigen Behörden zur Erfüllung der Förmlichkeiten für die Ausfuhr und für die Überführung der Waren in den freien Verkehr oder in ein anderes Verfahren diesem Papier handelsübliche Listen beifügen, in denen die Waren beschrieben sind.

(2) Diese Verordnung steht folgendem nicht entgegen:

- der Möglichkeit, daß auf das in § 2 Absatz 1 genannte Einheitspapier verzichtet wird, wenn die besonderen Vorschriften für Brief- und Paketpostensendungen angewandt werden;
- der Befreiung von der schriftlichen Anmeldung, die in bestimmten Fällen für die Verwendung oder für die Überführung in den freien Verkehr vorgesehen werden kann;
- der Möglichkeit, daß die Beteiligten bei Sendungen, die mehrere Arten von Waren umfassen, zur Erfüllung der Förmlichkeiten des Versandverfahrens Ladelisten verwenden;
- der Erstellung von Anmeldungen, gegebenenfalls ohne Vordruck, mittels öffentlicher oder privater Datenverarbeitungsanlagen nach den festgelegten Bedingungen;
- der Möglichkeit, daß die Zollverwaltung verlangt, daß die für die Erfüllung der betreffenden Förmlichkeiten erforderlichen Angaben in ihre Datenverarbeitungsanlage zur Behandlung der Anmeldungen eingegeben werden, und zwar gegebenenfalls, ohne daß eine schriftliche Anmeldung verlangt wird;
- der Möglichkeit, daß die Zollverwaltung im Falle der Verwendung einer Datenverarbeitungsanlage zur Behandlung der Anmeldungen vorsieht, daß die Anmeldung im Sinne von § 2 Absatz 1 entweder durch das von dieser Anlage erstellte Einheitspapier oder, falls ein solches Papier nicht erstellt worden ist, durch die Eingabe der Daten in die Datenverarbeitungsanlage zustande kommt.

(3) Die Zollverwaltung kann zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Erleichterungen noch ergänzende Erleichterungen erlassen.

#### § 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990 <sup>4</sup>

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Romberg  
Minister der Finanzen

### Zollkostenverordnung — ZKostV — vom 4. Juli 1990

#### Kapitel I

#### Grundsätze

#### § 1.

Von den Behörden der Zollverwaltung und den Behörden, denen die Wahrnehmung von Aufgaben der Zollverwaltung übertragen worden ist, sowie von der Monopolverwaltung für Branntwein und den mit der Ausführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol beauftragten Finanzbehörden und sonstigen Behörden werden nach

Maßgabe dieser Verordnung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

#### § 2

(1) Für die in Absatz 2 aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen werden nach dem zu ihrer Durchführung erforderlichen Zeitaufwand bemessene Gebühren (Stundengebühren oder Monatsgebühren) erhoben.

(2) Kostenpflichtig sind:

1. Abfertigungen und — außer Maßnahmen der Steueraufsicht — sonstige amtliche Maßnahmen, die aus Gründen, die allein dem Kostenschuldner zuzurechnen sind, außerhalb des Arbeitsplatzes oder der Amtsstelle oder außerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden;
2. Abfertigungen und sonstige amtliche Maßnahmen, die zu einer Diensterschwernis führen, weil sie auf Antrag zu einer bestimmten Zeit durchgeführt werden;
3. Abfertigungen und sonstige amtliche Maßnahmen im Branntweinlagerverkehr, es sei denn, daß es sich um Maßnahmen der Steueraufsicht handelt;
4. Überwachungsmaßnahmen in Betrieben oder Unternehmungen, wenn die Maßnahmen durch Zuwiderhandlungen gegen die zur Sicherung des Steueraufkommens erlassenen Überwachungs Vorschriften veranlaßt sind;
5. Überwachungen von Betriebsvorgängen, bei denen unter ständiger amtlicher Überwachung stehende Geräte, Gefäße oder Vorrichtungen zu anderen als den angemeldeten Zwecken verwendet werden;
6. amtliche Bewachungen von Zollverschlußlagern, wenn dafür Mitarbeiter der Zollverwaltung besonders beansprucht werden;
7. amtliche Bewachungen und Begleitungen von Beförderungsmitteln oder Waren, wenn dafür Mitarbeiter der Zollverwaltung besonders beansprucht werden.

(3) Kosten werden nicht erhoben:

1. für die amtliche Behandlung des Reisegepäcks;
2. bei Grenzzollstellen
  - für Abfertigungen im Reiseverkehr,
  - für Abfertigungen eingeführten Zollguts außerhalb der Öffnungszeiten, wenn die Waren sofort ohne Umladung unter Raumverschluß weitergehen,
  - für Abfertigungen ausgehender Warensendungen außerhalb der Öffnungszeiten, wenn die Waren in einem Versandverkehr oder unter Raumverschluß gestellt oder vorgeführt werden und sofort ohne Umladung ausgehen;
3. für Abfertigungen und sonstige amtliche Maßnahmen in Zollniederlagen innerhalb der Öffnungszeiten;
4. für Abfertigungen und sonstige amtliche Maßnahmen, die innerhalb der Öffnungszeiten vom Arbeitsplatz aus mittels Verzetbooten durchgeführt werden;
5. für amtliche Maßnahmen in bezug auf steuerpflichtige Waren während der üblichen Geschäfts- oder Arbeitszeit in Betrieben, in denen sie hergestellt oder gewonnen worden sind, mit Ausnahme
  - der Maßnahmen, die zu einer Diensterschwernis führen, weil sie antragsgemäß zu einer bestimmten Zeit durchgeführt werden,
  - der Abfertigung von Waren, für die bei ihrer Ausfuhr oder Lagerung eine Vergütung von Abgaben oder eine sonstige Vergünstigung in Anspruch genommen wird,
  - der Vergütung zum Erlangen einer Abgaben- oder Preisvergünstigung;
6. für die ersten drei Branntweinabnahmen innerhalb eines Monats;
7. für Abfertigungen von im Inland gewonnenem Rohtabak bei Verwiegungsstellen zu den festgesetzten Verwiegungszeiten;
8. für Begleitungen ein- oder ausgehender Waren zwischen der Zollgrenze oder dem Zollansageposten und der Grenzzollstelle;

9. für Bewachungen, die nur deshalb stattfinden, weil es aus dienstlichen Gründen unzweckmäßig ist, entlöschte Waren sofort amtlich zu behandeln;
10. für Bewachungen von Schiffsleichterungen und sonstige amtliche Maßnahmen, die durch Naturkatastrophen oder andere unabwendbare Zufälle verursacht sind.

(4) Kosten werden außerdem nicht erhoben für Amtshandlungen, die

1. für den Kostenschuldner unmittelbar vor oder nach einer kostenfreien Amtshandlung vorgenommen werden, die auch ohne die kostenpflichtige Amtshandlung stattfinden mußte,
2. teilweise außerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden,

wenn die jeweilige Dauer der kostenpflichtigen Amtshandlungen oder des kostenpflichtigen Teils der Amtshandlungen eine Viertelstunde nicht übersteigt.

### § 3

(1) Von der Zahlung der Gebühren für Amtshandlungen sind befreit:

1. Die Deutsche Demokratische Republik und die unmittelbaren juristischen Personen mit zentraler Stellung, deren Ausgaben ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen aus dem Staatshaushalt getragen werden,
2. die Länder und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen eines Landes für Rechnung eines Landes verwaltet werden,
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Amtshandlungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nicht für Sondervermögen und für Staatsbetriebe, für gleichartige Einrichtungen der Länder sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Staat oder ein Land beteiligt ist.

### § 4

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Fall des § 15 Absätze 3 und 4 mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

### § 5

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 6

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.

Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich

bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(2) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

### § 7

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

### § 8

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### § 9

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## Kapitel II

### Gebühren

#### § 10

(1) Die Stundengebühr beträgt

1. für Begleitungen einschließlich der Zeit des Rückwegs und für Bewachungen — 12,00 DM;
2. für andere Amtshandlungen — 14,00 DM.

(2) Die in Form von Stundengebühren zu erhebenden Kosten sind für jeden Mitarbeiter der Zollverwaltung nach der Dauer seiner Beteiligung an der kostenpflichtigen Amtshandlung zu berechnen. Zur kostenpflichtigen Amtshandlung rechnen auch Wartezeiten, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, nicht dagegen übliche Betriebspausen, wenn Amtshandlungen während der Pausen nicht vorgenommen werden. Die Dauer der kostenpflichtigen Amtshandlung ist auf halbe Stunden aufzurunden.

(3) Mehrere kostenpflichtige Amtshandlungen, die unmittelbar nacheinander durch dieselben Mitarbeiter der Zollverwaltung für denselben Kostenschuldner vorgenommen werden, gelten für die Berechnung der Kosten als eine Amtshandlung.

(4) Unterliegen kostenpflichtige Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner verschiedenen Gebührensätzen, so wird die Dauer der nach dem höheren Satz kostenpflichtigen Amtshandlungen nach Absatz 1 aufgerundet, für den überschüssenden Teil der Gesamtdauer werden Gebühren nach dem niedrigeren Satz erhoben.

#### § 11

(1) Zur Abgeltung von Nebenkosten wird für jeden Mitarbeiter der Zollverwaltung, der an einer kostenpflichtigen Amtshandlung außerhalb des Amtsplatzes oder der Amtsstelle beteiligt ist, neben der Stundengebühr eine Grundgebühr in Höhe der Stundengebühr für eine Arbeitsstunde erhoben. Mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse kann die Oberfinanzdirektion zur Anpassung an den tatsächlichen Aufwand für bestimmte Bereiche die Grundgebühr bis auf eine halbe

Stundengebühr ermäßigen. Die Grundgebühr entfällt, wenn für den Kostenschuldner unmittelbar vor oder nach der kostenpflichtigen Amtshandlung eine kostenfreie Amtshandlung vorgenommen wurde, die auch ohne die kostenpflichtige Amtshandlung stattfinden mußte.

(2) Werden bei einer kostenpflichtigen Amtshandlung mehrere Mitarbeiter der Zollverwaltung nacheinander verwendet, so wird die Grundgebühr für jeden Zeitraum von 8 Stunden nur einmal erhoben.

#### § 12

(1) Werden zu den in § 2 bezeichneten kostenpflichtigen Amtshandlungen Mitarbeiter der Zollverwaltung ständig erforderlich, so wird eine Monatsgebühr erhoben.

(2) Die Monatsgebühr beträgt

1. für Mitarbeiter der Zollverwaltung der Laufbahngruppe einfacher Dienst 1675,— DM;
2. für Mitarbeiter der Zollverwaltung der Laufbahngruppe mittlerer Dienst 1950,— DM;
3. für Mitarbeiter der Zollverwaltung der Laufbahngruppe gehobener Dienst 2125,— DM.

#### § 13

(1) Für kostenpflichtige Amtshandlungen außerhalb der festgesetzten Dienststunden werden zusätzlich zur Monatsgebühr Stundengebühren erhoben. Die Erhebung der Stundengebühren unterbleibt, wenn solche Amtshandlungen nur gelegentlich vorgenommen werden, die Mehrarbeit des Mitarbeiters der Zollverwaltung durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird und dem Kostenschuldner für die Dauer der Dienstbefreiung kein anderer Mitarbeiter der Zollverwaltung zugeteilt wird.

(2) Trennungsgelder, die dem Mitarbeiter der Zollverwaltung nur wegen seiner ständigen Beschäftigung außerhalb des Arbeitsplatzes oder der Amtsstelle ausbezahlt sind, werden zusätzlich erhoben, wenn eine andere, mit geringeren Kosten verbundene Regelung nicht möglich ist.

(3) Nimmt der Kostenschuldner nicht die volle Diensttätigkeit des ständig zugewiesenen Mitarbeiters der Zollverwaltung in Anspruch und ist es möglich, den Mitarbeiter der Zollverwaltung für andere Verwaltungstätigkeiten zu verwenden, so wird die Monatsgebühr auf einen angemessenen Teil herabgesetzt.

(4) Der Kostenschuldner hat es dem Hauptzollamt rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn der ihm ständig zugewiesene Mitarbeiter der Zollverwaltung nicht mehr ständig oder nicht mehr für die volle Diensttätigkeit benötigt wird.

#### § 14

Für die Abfertigung von Massensendungen in einem vereinfachten Verfahren außerhalb der Öffnungszeiten der Grenzzollstellen sowie für die zollamtliche Überwachung des Durchgangsverkehrs mit Handelswaren auf internationalen Straßen wird an Stelle der Gebühren nach §§ 10 und 12 eine ermäßigte Gebühr von 3,— DM erhoben.

#### § 15

(1) Für die Untersuchung von Waren durch eine Dienststelle der Zollverwaltung oder durch das Monopolamt für Branntwein werden nach Maßgabe des Absatzes 2 Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührentarif für Untersuchungen) erhoben.

(2) Die Untersuchung von Waren ist kostenpflichtig.

1. wenn sie durch einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft veranlaßt ist;
2. wenn sie durch einen Antrag auf Gewährung einer Steuer- oder Monopolvergünstigung veranlaßt ist;
3. wenn die Untersuchung dadurch veranlaßt ist, daß der Anmeldepflichtige unzulängliche Angaben über den Wert, die Beschaffenheit oder andere für die amtliche Behandlung einer Ware maßgeblichen Merkmale oder Umstände auf Verlangen nicht oder nicht ausreichend ergänzt;

4. wenn sich bei Untersuchungen von Amts wegen Angaben oder Einwendungen des Anmeldepflichtigen als unrichtig oder unbegründet erweisen oder wenn durch die Untersuchung ein Verstoß gegen allgemein vorgeschriebene oder besonders angeordnete Überwachungsbestimmungen festgestellt wird;
5. wenn durch die Untersuchung festgestellt werden soll, ob Ersatzgut (Freigut) vor der Veredelung dem eingeführten Zollgut nach Menge und Beschaffenheit entsprochen hat;
6. wenn im Branntweinlagerverkehr durch die Untersuchung der Weingeistgehalt festgestellt werden soll;
7. wenn Vergällungsmittel auf ihre Eignung zum Vergällen geprüft werden.

Die Nummern 3 und 4 gelten nicht für Untersuchungen im Zusammenhang mit der Abfertigung von Waren, soweit die Untersuchung nicht aus verbrauchssteuerrechtlichen oder marktordnungsrechtlichen Gründen veranlaßt ist.

(3) Neben der Gebühr werden die Auslagen für Verpackung und Versendung der Waren erhoben.

(4) Wird die kostenpflichtige Untersuchung nicht durch eine Dienststelle des Ministeriums der Finanzen durchgeführt, so werden die durch die Untersuchung entstandenen Auslagen, mindestens die Kosten nach Absatz 1 bis 3 erhoben.

#### § 16

(1) Für die Verwahrung von Waren durch eine Zollstelle wird eine Verwahrungsgebühr von täglich 2,00 DM für jede angefangenen 100 Kilogramm, im Postverkehr für jedes Paket eine Verwahrungsgebühr von täglich 1 DM erhoben.

(2) Gebühren werden nicht erhoben:

1. für den Tag der Gestellung der Waren,
2. für den Tag, an dem der Zollantrag gestellt und nicht zurückgewiesen worden ist, und
3. für die darauf folgenden Tage bis zu dem Tage, an dem die Ware dem Beteiligten überlassen worden ist; dies gilt nicht, wenn sich die Überlassung aus Gründen verzögert, die vom Beteiligten zu vertreten sind, oder wenn die Verzögerung durch eine kostenpflichtige Untersuchung veranlaßt ist;
4. für die Verwahrung von Postpaketen bis zu sieben Tagen.

(3) Werden die Waren von der Zollstelle einem anderen in Verwahrung gegeben, so werden die hierdurch entstandenen Auslagen, mindestens die Gebühren nach Absatz 1 und 2 erhoben.

#### § 17

(1) Schreibauslagen werden erhoben für Schriftstücke, Abschriften und Ablichtungen, die auf Antrag gefertigt werden.

(2) Die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung eine Deutsche Mark.

#### § 18

(1) Für die mit einem Antrag auf Grenzbeschlagnahme von Waren, die Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzen, verbundenen Amtshandlungen wird eine Gebühr im Rahmen von 50 DM bis 500 DM erhoben. Bei der Festsetzung der Gebühr sind der zu erwartende Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlungen für den Antragsteller zu berücksichtigen.

(2) Neben der Gebühr nach Absatz 1 werden nachfolgend bezeichnete Auslagen, die im Zusammenhang mit der beantragten Grenzbeschlagnahme anfallen, erhoben:

1. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegrafengebühren und Fernschreibgebühren,
2. die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren und die Verwahrung von Sachen.

## § 19

(1) Die Zollstelle kann bei Kostenschuldern, für die kostenpflichtige Amtshandlungen häufiger vorgenommen werden, die Kosten für einen Monat in einem Kostenbescheid zusammenfassen. Die zusammengefaßten Kosten sind eine Woche nach Bekanntgabe des Kostenbescheids zu entrichten.

(2) Monatsgebühren sind für jedes Vierteljahr am 15. des zweiten Monats zu entrichten.

## Kapitel III

## Schlußbestimmungen

## § 20

Der Minister der Finanzen wird berechtigt, die Gebührenhöhe entsprechend den §§ 10 und 12 sowie der Anlage dieser Verordnung bei Erfordernis neu festzulegen.

## § 21

Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsvorschrift über die Laufbahnen in der Zollverwaltung gelten im Sinne des § 12 und der Anlage zu dieser Verordnung als Mitarbeiter der Zollverwaltung der Laufbahngruppe

1. einfacher Dienst — alle Dienststellungen, für die die Dienstgrade bis Zolloberkommissar,
2. mittlerer Dienst — alle Dienststellungen, für die die Dienstgrade bis Zollhauptkommissar,
3. gehobener Dienst — alle Dienststellungen, für die die Dienstgrade bis Zolloberrat,
4. höherer Dienst — alle Dienststellungen, für die die Dienstgrade bis Zollhauptinspekteur festgelegt sind.

## § 22

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der in der Anordnung Nr. 8 vom 18. Februar 1964 (Sonderdruck Nr. 144 g des Gesetzblattes) festgelegte Tarif „R“ außer Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Romberg  
Minister der Finanzen

## Gebührentarif für Untersuchungen

— Anlage zu § 15 Absatz 1 — ZKostV —

## Inhalt

## Vorbemerkungen

- A. Physikalische und physikochemische Messungen und Untersuchungen
- B. Chemische Untersuchungen
- C. Untersuchungen nach besonderen zolltariflichen Anmerkungen und anderen Vorschriften
- D. Untersuchung von Spinnstoffen und Waren daraus
- E. Eisen, Ferrolegierungen und Stahl
- F. Alkohole, Braantweinmonopol (Chemisch-Technische Bestimmungen — CTB)
- G. Mineralöl
- H. Untersuchungen im Zusammenhang mit anderen Verbrauchssteuern, soweit nicht in anderen Abschnitten erfaßt

## Vorbemerkungen

(1) Die Untersuchungsgebühr bemißt sich für den Aufbau der Untersuchungsanlage, die Untersuchung der Waren, den Abbau (einschließlich der Reinigung) der Untersuchungsanlage sowie die Dokumentation des Untersuchungsergebnisses nach den in den Abschnitten A bis H aufgeführten Sätzen.

Vermindert sich der zur Durchführung der Untersuchung erforderliche Aufwand durch Reihenuntersuchungen von Waren gleicher oder ähnlicher Art erheblich, so werden die Gebührensätze mit Ausnahme der Grundgebühren entsprechend (bis zur Hälfte der Sätze) ermäßigt.

(2) Sind für Untersuchungen Gebührensätze nicht festgesetzt oder ist im Gebührentarif bestimmt, daß die Gebühr nach dem Zeitaufwand (nZ) zu bemessen ist, so sind als Stundensätze zugrunde zu legen:

- a) für Mitarbeiter der Zollverwaltung des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte ..... 76,— DM
  - b) für sonstige Bedienstete ..... 48,— DM.
- Angefangene Viertelstunden werden auf Viertelstunden aufgerundet; Untersuchungsgebühren in Höhe von über 100,— DM werden auf durch fünf teilbare Beträge abgerundet.

(3) Zu den Untersuchungen rechnen auch aufwendige Probenvorbereitungen, nach Sachlage erforderliche Begutachtung von Waren anhand von Zeichnungen, Prospekten, Angaben des Antragstellers oder des Anmeldepflichtigen usw. sowie die Auswertung von Analyseergebnissen und -zeugnissen. Für diese Untersuchungen und die Dokumentation des Ergebnisses werden Gebühren nach dem Zeitaufwand angesetzt.

Im Zusammenhang mit Warenuntersuchungen aufgewendete Zeiten für Literaturstudium, Besprechungen und dergleichen sind für die Gebührenberechnung nur zu berücksichtigen, soweit die betreffenden Tätigkeiten nicht über den konkreten Einzelfall hinaus von Bedeutung sind.

(4) Vorbehaltlich anderer Festlegungen gelten anstelle der DIN-Regelungen die gültigen TGL der DDR.



## A. Physikalische und physikochemische Messungen und Untersuchungen

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung	Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
1		Längen- bzw. Dicken- messungen	12.3	26,- zusätzlich	- Nephelometer
1.1	13,-	- mit Mikrometer	12.4	Grundgebühr 10,- 26,- zusätzlich	- Polarimeter
1.2	26,-	- andere	12.5	Grundgebühr 15,-	- Spektrographen oder Spektralphotometer
2		Siebanalyse (nach DIN 1171 und 4188)	12.5.1	nZ zusätzlich	-- UV/VIS-Spektral- photometer
2.1	26,-	- erste Fraktion	12.5.2	Grundgebühr 20,- nZ zusätzlich	-- Infrarotspektral- photometer
2.2	13,-	- jede weitere Fraktion	12.5.3	Grundgebühr 35,- nZ zusätzlich	-- Kernresonanz- spektrometer
3		Bestimmung der Dichte flüssiger und fester Körper	12.5.4	Grundgebühr 30,- nZ zusätzlich	-- Massenspektro- meter
3.1	13,-	- mit der Spindel	12.5.5	Grundgebühr 70,- nZ zusätzlich	-- Atomabsorptions- spektralphotometer
3.2	26,-	- mit dem Pyknometer	12.5.6	Grundgebühr 50,- nZ zusätzlich	-- Röntgenspektro- meter
3.3	45,-	- nach dem Schweb- verfahren	12.5.7	Grundgebühr 75,- nZ zusätzlich	-- Diffraktometer
3.4	13,-	- nach dem Schütt- gewicht (augen- scheinliche Dichte)	12.5.8	Grundgebühr 90,- nZ zusätzlich	-- andere
3.5	13,- zusätzlich Grundgebühr 10,-	- nach der Schwing- quarzmethode	13	Grundgebühr 40,-	Messung der Radio- aktivität
4	10,-	Löslichkeitsverhalten in Wasser, Säuren, Laugen oder in organi- schen Lösemitteln, qualitativ, je Versuch	13.1	15,-	- mit dem Geiger- Müller-Zählrohr
5		Bestimmung des pH-Wertes	13.2	nZ zusätzlich	- anders
5.1	10,-	- mit Indikatoren	14	Grundgebühr 70,-	Chromatographische Bestimmungen
5.2	28,-	- elektrometrisch	14.1	nZ zusätzlich	- mit dem Gaschroma- tographen
6	nZ	Schmelzpunkt- bestimmung	14.2	Grundgebühr 30,- nZ zusätzlich	- mit dem Hochdruck- flüssigkeitschroma- tographen
7	nZ	Siedepunkt- bestimmung	14.3	Grundgebühr 40,- nZ	- andere
8		Destillation	15	65,- zusätzlich	Polarographische Bestimmungen
8.1	50,-	- einfache Destillation bei normalem Druck	16	Grundgebühr 10,-	Elektrophoretische Bestimmungen
8.2	nZ	- andere	16.1	nZ	- qualitativ
9	70,-	Extraktion oder Perforation	16.2	nZ zusätzlich	- quantitativ
10	nZ	Molekulargewichts- bestimmung	17	Grundgebühr 20,- nZ	Mikroskopische Untersuchungen
11		Bestimmung der Viskosität	18	nZ	Physikalische und physikochemische Messungen und Unter- suchungen, anderweit nicht getrennt
11.1	50,-	- einfach			
11.2	nZ zusätzlich Grundgebühr 15,-	- aufwendig			
12		Messungen mit dem			
12.1	13,-	- Refraktometer			
12.2	26,- zusätzlich Grundgebühr 10,-	- Colorimeter/ - Photometer			

## B. Chemische Untersuchungen

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung	Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
1		Bestimmung des Abdampfrückstandes	2		Bestimmung des Wassers bzw. wasser- freien Stoffs in anderer Weise als nach Nr. B. 1
1.1	13,-	- einfach	2.1	26,-	- mittelbar aus der Dichte
1.2	39,-	- aufwendig			

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung	Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
2.2	50,-	- durch Xylof-Destillation	7.5	65,-	- Gesamtzucker nach der Methode von Lane und Eynon
2.3	42,- zusätzlich Grundgebühr 15,-	- nach der Methode von K. Fischer	7.6		- mit dem Polarimeter
2.4	39,-	- nach ISO-Verfahren 1442-1973	7.6.1	50,- zusätzlich Grundgebühr 15,-	- polarimetrisch ermittelter Reinheitsgrad, in Weiß- und Rohzucker
3		Bestimmung der Asche	7.6.2	90,- zusätzlich Grundgebühr 15,-	- Rendementbestimmung von Rübenroh Zucker
3.1	36,-	- Gesamtasche	7.6.3	26,- zusätzlich Grundgebühr 15,-	- Rendementbestimmung von Rohrroh Zucker
3.2	48,-	- Sulfatasche	7.6.4	55,- zusätzlich Grundgebühr 15,-	- Polarisation vor und nach der Inversion
3.3	nZ	- anders	7.6.5		- Bestimmung von Rübenzucker und Stärkesirup, auch gem. den Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz
4		Nachweis von Anionen und Kationen, soweit nicht an anderer Stelle erfaßt, je Einzelnachweis	7.6.5.1	140,- zusätzlich Grundgebühr 15,-	- mit Bestimmung von Stärkesirup
4.1	13,-	- einfache Untersuchung	7.6.5.2	70,- zusätzlich Grundgebühr 15,-	- ohne Bestimmung von Stärkesirup
4.2	nZ	- aufwendige Untersuchung	7.6.6	50,- zusätzlich Grundgebühr 15,-	- stärkezuckerhaltige, rübenzuckerfreie Waren (direkte Polarisation der Ware und des verwendeten Stärkezuckers)
5		Elementaranalyse, einschließlich quantitativer Bestimmungen von Ionen und funktionellen Gruppen (ausgenommen Untersuchungen nach Abschnitt E)	7.7	110,-	- Dextrine
5.1	26,-	- qualitativer Nachweis je Element	7.8		- Stärke
5.2		- quantitative Analysen	7.8.1	55,- zusätzlich Grundgebühr 15,-	- polarimetrisch
5.2.1	20,- zusätzlich Grundgebühr 10,-	- Kohlenstoff, Wasserstoff oder Gesamtstickstoff (soweit nicht unter Nr. B. 6.1 erfaßt), je Element	7.8.2	nZ	- anders (s. a. Nr. B. 13.1)
5.2.2	50,-	- Schwefel (ausgen. Untersuchungen nach Nr. B. 12)	7.9	70,- zusätzlich Grundgebühr 10,-	- Rohfaser
5.2.3	50,-	- Halogene	7.10		- andere Mono-saccharide und zuckerähnliche Polysaccharide
5.2.4	60,-	- Phosphor, auch Phosphate	7.10.1	20,- zusätzlich Grundgebühr 15,-	- polarimetrisch
5.2.5	65,-	- Methoxylgruppen	7.10.2	39,-	- direkt reduzierend
5.2.6	nZ	- andere Bestimmungen, ausgenommen solche der Nr. B. 6	7.10.3	nZ	- anders
6		Bestimmung von Stickstoffverbindungen	8		Öle, Fette, Wachse und dergleichen
6.1	50,-	- Gesamtstickstoff nach Kjeldahl	8.1		- Gesamtfett
6.2	65,-	- Eiweißstickstoff	8.1.1	70,-	- direkte Extraktion
6.3	75,-	- Kollagen	8.1.2	90,-	- Extraktion nach Aufschluß
7		Bestimmung der Kohlenhydrate	8.2	35,-	- Säuregrad, Säurezahl, freie Fettsäure
7.1	13,-	- qualitative Prüfung	8.3	50,-	- Verseifungszahl
7.2	110,-	- Gesamtmenge der wasserlöslichen, stickstoff- und aschefreien Extraktstoffe	8.4	100,-	- Unverseifbares
7.3	39,-	- Gesamtmenge der direkt reduzierenden Zucker	8.5	50,-	- Iodzahl
7.4	50,-	- Gesamtzucker, nach Inversion	8.6	65,-	- Acetylzahl oder Hydroxylzahl
			8.7	75,-	- Epoxidsauerstoff

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung	Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
9		Kaffee, Tee und deren Zubereitungen	12.5	110,— zusätzlich Grundgebühr 50,—	— Herstellung von Kautschuk- mischungen und an- schließende Vulkanisi- sation
9.1	65,—	— wasserlösliche Stoffe (Extraktausbeute)			
9.2	120,—	— Coffein	12.6	55,— zusätzlich Grundgebühr 30,—	— Bestimmung der Zerreißfestigkeit und der bleibenden Dehnung
10	nZ	Bestimmung von Provitaminen und Vitaminen			
11	nZ	Kunststoffe	13		Enzymatische Bestimmung
12		Kautschuk und Kautschukwaren	13.1	100,— zusätzlich Grundgebühr 15,—	— von Stärke
12.1	26,—	— Weber-Test	13.2	nZ zusätzlich Grundgebühr 15,—	— andere
12.2	55,—	— Bestimmung des Gewebeanteils	14	140,— zusätzlich Grundgebühr 20,—	Immunologische Bestimmungen
12.3	90,—	— Gesamtschwefel	15	nZ	Chemische Unter- suchungen, anderweit nicht genannt
12.4	90,—	— Schwefel im Aceton- oder Chloroform- extrakt			

## C. Untersuchungen nach besonderen zolltariflichen Anmerkungen und anderen Vorschriften

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung	Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
1	75,—	Bestimmung des Trockenstoffs von Tomatensaft	7	26,—	Nachweis von Per- oxidase
2	65,—	Ermittlung des Gesamttrockenstoffs und des Gehalts an Alkohol in Weinen und Wermutweinen usw.	8	90,—	Fallzahl nach Hagberg
3	20,—	Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts von Rohtabak	9	120,—	Feststellung von Weichweizenmehl und -grieß in Teigwaren (nach der Methode Young und Gilles, abgeändert durch Bernaerts und Gruner)
4	26,—	Untersuchung des Weinessigs auf den Gehalt an wasserfreier Essigsäure	10	140,—	Untersuchung von Olivenölen
5	nZ	Untersuchung von Ver- gällungsmitteln auf Eignung zum Unge- nießbarmachen von Casein, Albumin und Eiweißstoffen der Hülsenfrüchte (sog. pflanzliches Casein), je Vergällungsmittel	11	35,—	Untersuchung von Holzkohle (ein- schließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen) auf Aktivierung
6		Bestimmung des Schäi- grades	12	100,—	Untersuchung von Kieselgur, Tripel und dergleichen auf Aktivierung
6.1	42,—	— geschälte Getreide- körner	13	26,—	Feststellung des Quadratmetergewichts von Papieren
6.2	110,—	— perlförmig ge- schliffene Getreide- körner	14	130,— zusätzlich Grundgebühr 30,—	Feststellung von Um- magnetisierungsver- lusten bei Elektro- blechen

## D. Untersuchung von Spinnstoffen und Waren daraus

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung	Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
1		Ermittlung der Länge und Breite von Geweben, Gewirken, Gestricken und anderen textilen Flächengebilden	8.2	nZ	- feinheitbezogene Höchstzugkraft
1.1	26,-	- von weniger als 20 m Länge	9	nZ	Bestimmung der Drehung von Garnen und Zwirnen sowie der Längenänderung beim Aufdrehen
1.2	nZ	- andere	10	nZ	Ermittlung der Art und des Aufbaus von Fäden
2	nZ	Gewichtsbestimmung von Gewirken, Gestricken, Geweben und von anderen textilen Flächengebilden (Flächengewicht je Quadratmeter)	11	nZ	Ermittlung der Fadendichte in Geweben
3	26,-	Messung der Dicke textiler Flächengebilde (10 Messungen bei einem Meßdruck)	12	nZ	Ermittlung der Maschendichte von Gewirken und Gestricken
4	150,-	Messung der Faserlänge (einschließlich Diagramm)	13	nZ	Ermittlung der Gewebebindung
5	nZ	Bestimmung der Kapillarzahl von Chemiespinnfäden	14	26,-	Ermittlung der Florhöhe
6		Messung des Faserdurchmessers in Mikroprojektion der Längsansicht, Bestimmung der Wolffeinheit, Garnnummer-Bestimmung, Titer-Bestimmung	15		Quantitative Bestimmung der Anteile von Fasermischungen
6.1	30,-	- je 100 Messungen	15.1	nZ	- physikalisch (Ausleseverfahren)
6.2	50,-	- mit Diagramm	15.2		- chemisch
6.3	40,-	- bei Mischungen	15.2.1	100,-	-- mittels Säuren oder Laugen
6.4	60,-	- mit Diagramm	15.2.2	150,-	-- mittels organischer Lösemittel
7		Bestimmung der mittleren Feinheit von Chemiespinnfäden (10 bis 20 Bündel) zu je 50 Fäden	15.2.3	nZ	-- andere Verfahren
7.1	65,-	- einfach	16		Ermittlung der Begleitstoffe
7.2	100,-	- bei Entnahme aus Garn	16.1	nZ	- qualitative Untersuchung
7.3	130,-	- Mischgarne	16.2	nZ	- quantitative Untersuchung
8		Bestimmung der Feinheit und Höchstzugkraft von Garnen, Zwirnen und verwandten Erzeugnissen - Feinheit	17	10,-	Fluoreszenz-Untersuchung im UV
8.1	nZ		18		Qualitativer mikrochemischer Nachweis von Spinnstoffen, je Garn
			18.1	26,-	- Wolle, Baumwolle, Seide, Bastfasern
			18.2	nZ	- andere
			19	nZ	Physikalische und chemische Untersuchungen und Bestimmungen bei Spinnstoffen und Waren daraus, anderweit nicht genannt

## E. Eisen, Ferrolegierungen und Stahl

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung	Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
1	40,- zusätzlich Grundgebühr 20,-	Qualitative Untersuchung	2.2	70,-	- des Gehalts an Phosphor
2		Quantitative Bestimmung	2.3	50,-	- des Gehalts an Schwefel
2.1	30,- zusätzlich Grundgebühr 20,-	- des Gehalts an Kohlenstoff	2.4	90,- zusätzlich Grundgebühr 30,-	- des Gehalts an anderen Elementen (je Element)

## F. Alkohole, Branntweinmonopol (Chemisch-Techn. Bestimmungen — CTB)

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung	Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
1		Ermittlung des Alkoholgehaltes,	5.2	70,—	— nach Abschnitt 6 CTB (mit Hydroxylaminhydrochlorid)
1.1		— wenn die Probe außer Ethanol und Wasser weder Extraktstoffe noch flüchtige Stoffe enthält	6		Bestimmung der höheren Alkohole (Fuselöl) in Neutral- und Rohalkohol
1.1.1	10,—	— mit dem Alkoholo- meter nach M 1 (CTB)	6.1	31,—	— Fuselölgehalt gem. § 204 BO
1.1.2	40,—	— mit dem Pykno- meter nach M 3.1 (CTB)	6.2	100,—	— Fuselöltest nach Komarowsky (Abschn. 6 CTB)
1.2		— wenn die Probe außer Ethanol und Wasser nur nicht flüchtige Extraktstoffe enthält	6.3	80,— zusätzlich Grundgebühr 15,—	— Zusammensetzung des Fuselöls (gaschromatographisch)
1.2.1	48,—	— nach Abtrieb mit dem Alkoholo- meter nach M 2 (CTB)	7	65,—	Bestimmung der Gesamtsäure in Neutral- und Rohalkohol nach Abschnitt 6 CTB
1.2.2	65,—	— nach Abtrieb mit dem Pyknometer nach M 3.2 (CTB)	8	100,—	Bestimmung der Ester in Neutralalkohol nach Abschnitt 6 CTB
1.3		— wenn die Probe außer Ethanol und Wasser andere flüchtige Stoffe enthält	9		Bestimmung der flüchtigen Basen in Neutral- und Rohalkohol
1.3.1	80,—	— nach M 3.3.1 und M 3.3.2 (CTB)	9.1	100,—	— nach Abschnitt 6 CTB (Methode nach Conway)
1.3.2	28,—	— Zuschlag für Prüfung nach M 3.3.3 (CTB)	9.2	85,—	— nach Abschnitt 6 CTB (mit Reagenz nach Neßler)
1.3.3	20,—	— Zuschlag für Ermittlung des Alkoholgehalts in Spraydosen	10	95,—	Bestimmung des Methanols in Neutral- und Rohalkohol nach Abschnitt 6 CTB
2		Ermittlung des Extraktgehalts in Alkohol und alkoholhaltigen Erzeugnissen	11	60,—	Bestimmung des Furfurals in Neutralalkohol (qualitativ) nach Abschnitt 6 CTB
2.1	36,—	— als Abdampfrückstand	12		Ermittlung des <sup>14</sup> C-Gehalts in Ethanol und alkoholhaltigen Erzeugnissen
2.2	36,—	— als Zucker über den Destillationsrückstand aus der Dichte	12.1	260,— zusätzlich Grundgebühr 40,—	— bei einem Alkoholgehalt bis 85% vol
3		Sensorische Prüfung auf Aussehen, Geruch und Geschmack	12.2	200,— zusätzlich Grundgebühr 40,—	— bei einem Alkoholgehalt von mehr als 85% vol
3.1	26,—	— bei Einzelprüfungen	13		Untersuchung von Vergällungsmitteln nach Abschnitt 9.5 CTB
3.2	90,—	— bei Dreiecksprüfungen nach DIN 10951	13.1	50,—	— mit einfachem Aufwand
4	30,—	Bestimmung der Permanganat-Entfärbungszeit in Neutralalkohol nach Abschnitt 6 CTB	13.2	65,—	— mit mittlerem Aufwand
5		Bestimmung der Aldehyde in Neutral- und Rohalkohol	13.3	85,— zusätzlich Grundgebühr 15,—	— mit erhöhtem Aufwand (gaschromatographisch)
5.1	70,—	— nach Abschnitt 6 CTB (mit Reagenz nach Schiff)	13.4	nZ	— besonderer Art



## G. Mineralöl

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung	Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
1	80,-	Destillation nach ASTM D 86/ DIN 51 571 (*)	10	60,-	Tropfpunkt nach Ubbelohde, DIN 51 801 (*)
2	60,-	Flammpunkt nach Abel-Pensky, DIN 51 755 (*)	11	70,-	Nadelpenetration nach ASTM D 5/ DIN z. B. 1995 U 3 (*)
3		Farbzahl	12	95,-	Walk-Konuspenetration nach ASTM D 217/ DIN 51 804 (*)
3.1	26,-	— nach ASTM D 1500/ DIN 51 578 (*)	13	70,-	Konuspenetration nach ASTM D 937/ DIN 51 580 (*)
3.2	39,-	— nach Verdünnung	14	75,-	Bromzahl, elektro- metrisch oder nach DIN 51 774 (*)
4	50,-	Sulfatasche nach ASTM D 874/ DIN z. B. 51 575 (*)	15	130,- zusätzlich Grundgebühr 40,-	Bestimmung des Farb- stoffgehaltes im Zu- sammenhang mit der Heizölkennzeichnung
5	100,-	Verseifungszahl, poten- tiometrisch, nach ASTM D 939 (*)	16	100,- zusätzlich Grundgebühr 10,-	Bestimmung des Fur- furoolgehaltes in Zu- sammenhang mit der Heizölkennzeichnung
6	100,-	Pourpoint nach ASTM D 97 (*)	17	50,- zusätzlich Grundgebühr 40,-	Bestimmung des Blei- gehaltes nach DIN 51 769 (*)
7	100,-	Ölgehalt in Paraffin nach ASTM D 721/ ISO 2908 (*)	18	nZ	Mineralölunter- suchungen, anderweit nicht genannt
8	90,-	Schwefelgehalt, z. B. nach ASTM D 1266 oder DIN 51 768 (*)			
9	50,-	Erstarrungspunkt am rotierenden Thermo- meter nach ASTM D 938/ DIN 51 556 (*)			

(\*) oder vergleichbare Methoden

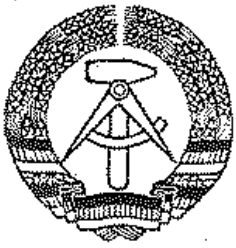
## H. Untersuchungen im Zusammenhang mit anderen Verbrauchsteuern, soweit nicht in anderen Abschnitten erfasst

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung	Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
1		Untersuchung von Salzvergällungsmitteln	3		Untersuchung von Zuckervergällungs- mitteln
1.1	35,-	— einfach	3.1	35,-	— einfach
1.2	70,-	— aufwendig	3.2	80,-	— aufwendig
2	100,-	Untersuchung von vergälltem Salz	4	120,-	Untersuchung von vergälltem Zucker

Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 2 33 36 22 —  
Veröffentlicht unter Reg.-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der DDR, Telefon: 2 33 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur  
durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I 8,00 DM, Teil II 1,00 DM — Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 6,80 DM.

Einzelbestellungen beim Staatsverlag der DDR, Oite-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1036. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung  
gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für Amtliche Dokumente, Neustädter Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23.

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)



# GESETZBLATT

859

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 8. August 1990

Teil I Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 90	Verordnung über den Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland — VIIH —	859
9. 7. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland — VIIH —	860
11. 7. 90	Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen (Entschädigungsverordnung)	867
11. 7. 90	Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik — Ausländergesetz — über die Gewährung von Asyl (Asylverordnung)	868
11. 7. 90	Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik — Ausländergesetz — zur Gewährung des ständigen Wohnsitzes bzw. des länger befristeten Aufenthaltes (Wohnsitzverordnung)	869
11. 7. 90	Verordnung über die Gewährung von Ausfuhrerstattungen (Ausfuhrerstattungsverordnung)	871
11. 7. 90	Verordnung über das Versandverfahren	875
29. 6. 90	Anordnung über das Statut der Postbank der Deutschen Demokratischen Republik	888

### Verordnung über den Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland — VIIH — vom 4. Juli 1990

Zur Regelung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland (innerdeutscher Handel), der auf dem Berliner Abkommen vom 20. September 1951 beruht, wird unter Berücksichtigung des Artikels 12 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 1990 folgendes verordnet:

#### Grundsätze

##### § 1

(1) Der Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich frei. An ihm kann jede in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige juristische Person sowie jede natürliche Person mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik teilnehmen.

(2) Zahlungen zwischen den Vertragspartnern können in jeder konvertierbaren Währung geleistet werden. Als Zahlung im Sinne dieser Verordnung gilt auch die Aufrechnung. Als Zahlung gilt ferner das Einbringen von Waren und Rechten, insbesondere in Unternehmen.

##### § 2

Die in § 1 Abs. 1 genannten juristischen und natürlichen Personen entscheiden selbständig über die Gestaltung ihrer Geschäftsbeziehungen sowie der Vertragsabschlüsse.

##### § 3

#### Schutzmaßnahmen

(1) Der Waren- und Dienstleistungsverkehr kann beschränkt werden, um schädlichen Folgen für die Wirtschaft oder für einzelne Wirtschaftszweige im Geltungsbereich oder in Teilen des Geltungsbereichs dieser Verordnung vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Beschränkungen können insbesondere getroffen werden,

1. um einer Gefährdung der Deckung eines dringenden Bedarfs entgegenzuwirken,
2. wenn ohne die Beschränkungen Waren oder Dienstleistungen in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen bezogen würden, daß ein erheblicher Schaden — bei Waren der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft ein Schaden — für die Erzeugung gleichartiger oder zum gleichen Zweck verwendbarer Waren oder die Erbringung gleichartiger Dienstleistungen im Geltungsbereich oder in Teilen des Geltungsbereichs dieser Verordnung eintritt oder einzutreten droht.

(2) Beschränkungen sind nach Art und Umfang auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in der Ermächtigung angegebenen Zweck zu erreichen. Sie sind so zu gestalten, daß in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen wird. Beschränkungen dürfen abgeschlossene Verträge nur berühren, wenn der angestrebte Zweck erheblich gefährdet wird.

(3) Sind für Lieferungen oder Bezüge von Waren mengen- oder wertmäßige Beschränkungen festgelegt, so ist die Genehmigung insoweit zu versagen, als die Wert- oder Mengengrenze überschritten wird. Der Minister für Wirtschaft und der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft werden ermächtigt, Überschreitungen allgemein oder für den Einzelfall zuzulassen.

(4) Beschränkungen sind aufzuheben, sobald und soweit die Gründe, die ihre Anordnung rechtfertigen, nicht mehr vorliegen.

#### § 4

##### Erfüllung zwischenstaatlicher und multilateraler Vereinbarungen

Der Waren- und Dienstleistungsverkehr kann beschränkt werden, um die Erfüllung von Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik aus zwischenstaatlichen und multilateralen Vereinbarungen zu ermöglichen.

#### § 5

##### Zollverfahren

(1) Das Verbringen von Waren deutschen Ursprungs aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland sowie aus der Bundesrepublik Deutschland in die Deutsche Demokratische Republik über die innerdeutsche Grenze erfolgt ohne zollamtliche Überwachung. Davon abweichende Regelungen können nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 in gesonderten Rechtsvorschriften festgelegt werden.

(2) Waren, die ihren Ursprung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik haben, dürfen über die innerdeutsche Grenze nur in einem zollamtlich überwachten Verfahren verbracht werden, es sei denn, daß diese Waren, soweit sie in der DDR bzw. in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft zum freien Verkehr abgefertigt oder dort frei verkehrsfähig sind, auch als frei verkehrsfähig in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in der Deutschen Demokratischen Republik gelten; soweit es sich um Waren handelt, die aus der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar oder mittelbar — auch ohne Berühren des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland — bezogen werden, gilt dies nur für Waren mit Ursprung in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

#### § 6

##### Straf- und Ordnungsstrafvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich einer nach § 7 dieser Verordnung erlassenen Rechtsvorschrift zuwider handelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Ordnungsstrafvorschrift verweist. § 38 Abs. 5 bis Abs. 8 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr — GAW — (GBl. I Nr. 39 S. 515) ist auf derartige Ordnungswidrigkeiten entsprechend anzuwenden.

(2) Die §§ 40 und 41 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr sind bei einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

##### Schlußbestimmungen

#### § 7

(1) Durchführungsbestimmungen zu § 3, § 5 Abs. 2 und § 6 dieser Verordnung erläßt der Minister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

(2) Für Waren der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft erläßt der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und dem Minister der Finanzen Rechtsvorschriften gemäß § 3 und § 5 Abs. 1 dieser Verordnung.

(3) Durchführungsbestimmungen zu § 4 dieser Verordnung erläßt der Minister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Minister der Finanzen.

#### § 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet auf alle Rechtsverhältnisse auf dem Gebiet des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, die ab 1. Juli 1990 entstanden sind.

Berlin, den 4. Juli 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Pohl  
Minister für Wirtschaft

#### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland — VII — vom 9. Juli 1990

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und Abs. 3 der Verordnung vom 4. Juli 1990 über den Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland (GBl. I Nr. 48 S. 860) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

##### Zu § 4 der Verordnung:

#### § 1

Die Lieferung und der Bezug der in der Anlage I 1 zu dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten Waren sind verboten.

#### § 2

(1) Für die Erteilung von amtlichen Endverbleibserklärungen für Waren und Dienstleistungen gemäß Teil I der Ausfuhrliste zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1990 zum Gesetz über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr (Sonderdruck Nr. 1453 des Gesetzblattes), die von natürlichen oder juristischen Personen der Bundesrepublik Deutschland für die Lieferung dieser Waren bzw. das Erbringen dieser Dienstleistungen gefordert werden, ist das Amt für Außenwirtschaft zuständig.

(2) Die Erteilung einer amtlichen Endverbleibserklärung ist von der Person in der DDR, die zur Beschaffung einer solchen Erklärung aufgefordert wurde, beim Amt für Außenwirtschaft gemäß beigefügtem Muster (Anlage I 2) zu beantragen.

##### Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

#### § 3

(1) Für (nicht frei verkehrsfähige) Waren gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung, die nur in einem zollamtlich überwachten Verfahren über die innerdeutsche Grenze in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden dürfen, bedarf es lediglich eines Nachweises über verbrachte Waren, der durch den Lieferer zu erbringen ist.

(2) Der Nachweis ist durch geeignete Unterlagen (Rechnungs- oder Lieferschein-Kopien bzw. Ablichtungen) zu erbringen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

- Firma bzw. Name des Lieferers und Anschrift;
- Firma bzw. Name des Beziehers und Anschrift;
- genaue Bezeichnung der Ware (für jede Warenart gesonderte Angaben) einschließlich Mengenangabe;
- Reingewicht in Kilogramm (Gewicht der Ware ohne Umschließung, jedoch einschließlich des Gewichts leichter Verpackungen);
- Warenwert (Rechnungsbetrag) in DM (netto, nach Abzug etwaiger Rabatte, ausgenommen Mengenrabatte, deren Höhe sich erst nachträglich aus dem erzielten Umsatz ergibt; im Rahmen der Zahlungsziele vereinbarte Skonti bleiben außer Betracht);

bei Lieferung zur Lohnveredlung oder Ausbesserung ist der Warenwert anzugeben, der sich aus der Summe der vereinbarten Kosten für die Lohnveredlung oder Ausbesserung und des Wertes der zur Lohnveredlung oder Ausbesserung gelieferten Waren ergibt;

bei Lieferung gegen frei konvertierbare Devisen ist nach dem jeweiligen Tageskurs umzurechnen;

- Ursprungsland(-länder) der Ware(n);
- Datum des Verbringens (Versandtag);
- Ort, Datum, Unterschrift und ggf. Firmenstempel.

(3) Der Nachweis über die verbrachten Waren ist bis zum 15. jeden Monats für die Lieferungen des Vormonats der für den Sitz des Lieferers örtlich zuständigen Zollstelle in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Für den Lieferer gilt damit die Forderung nach zollamtlich überwachtem Verbringen dieser Waren als erfüllt.

#### Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung:

#### § 4

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 der Verordnung handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich

1. entgegen von Beschränkungen Waren liefert oder bezieht oder Dienstleistungen erbringt,
2. entgegen von mengenmäßigen oder wertmäßigen Beschränkungen Waren in Überschreitung dieser Wert- oder Mengengrenzen liefert oder bezieht.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 4 der Verordnung handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich

1. entgegen § 1 Waren liefert oder bezieht bzw. Leistungen erbringt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 ohne Genehmigung Waren liefert oder bezieht, Technologien und Fertigungskennnisse bezieht oder weitergibt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 einen Antrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Verordnung handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich

1. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 den Nachweis bei einer nicht zuständigen Stelle erbringt.

#### § 5

#### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet auf alle Rechtsverhältnisse auf dem Gebiet des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, die ab 1. Juli 1990 entstanden sind.

Berlin, den 9. Juli 1990

Der Minister für Wirtschaft

Dr. Pohl

#### Anlage I 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

#### Verzeichnis der Waren, deren Lieferung und Bezug verboten sind

#### Lieferverbot für

1. Roh- und Brennstoffe, soweit sie im Rahmen von Verpflichtungen völkerrechtlicher Vereinbarungen importiert wurden;
2. Rauschgift und Suchtmittel;
3. Waren und Leistungen zur Herstellung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen.

#### Bezugsverbot für

1. Rauschgift und Suchtmittel;
2. Waren und Leistungen zur Herstellung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen.

Vor dem Ausfüllen bitte Rückseite genau beachten!

Anlage I 2 zur 1.DB

Antrag auf Ausstellung einer AMTLICHEN ENDVERBLEIBSERKLÄRUNG der VIH Blatt I

An das  
 Amt für Außenwirtschaft  
 beim Ministerium für Wirtschaft  
 der Deutschen Demokratischen Republik  
 Leipziger Straße 5-7  
 1080 Berlin

Nur für amtliche Vermerke		
Eingangs-Datum	Nr.	
	Endaufbereitung	abgesandt am

Name und Anschrift des antragstellenden Beziehers in der Deutschen Demokratischen Republik		Name und Anschrift des Lieferers in der Bundesrepublik Deutschland	
Auftrags-(Order)Nr.			
Genauere Bezeichnung der Waren / Technologien / Fertigungskennnisse nach der Ausfuhrliste der Bundesrepublik Deutschland (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung bzw. AL, Anlage zur 1. DB / GAW-DDR) auch unter Angabe der Ausfuhrlistenpositionen-Nr.		Menge	Wert (fob. cil, etc.)
Gesamtmenge, Gesamtwert:			

Eintragungen in diesem Teil des Antrags dürfen nicht durchgeschrieben werden.  
 Bitte vor dem Amtlichen Kopiergerät entwerfen!

Ich/Wir, der oben genannte Bezieher beantrage(n) die Ausstellung einer Amtlichen Endverbleibserklärung über die vorstehend bezeichneten Waren / Technologien / Fertigungskennnisse, die ich/wir aus der Bundesrepublik Deutschland zu beziehen beabsichtigen. Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben. Die auf der Rückseite beschriebenen Verpflichtungen sind mir bekannt. Der Vordruck für die Amtliche Endverbleibserklärung ist im Durchschreibeverfahren mit diesem Antrag übereinstimmend ausgefüllt worden. Für das vorgesehene Bezugsgeschäft ist noch keine Amtliche Endverbleibserklärung beantragt worden.

Als Unterlagen für das oben bezeichnete Geschäft sind beigelegt:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort und Tag der Antragstellung

Einreihestempel und Unterschrift des Antragstellers



Rückseite der Anlage 12

**Verpflichtungen des Beziehers**

1. Die umseitig genannten Waren / Technologien / Fertigungskennnisse dürfen nach ihrem Bezug aus der Bundesrepublik Deutschland
  1. in der DDR ausschließlich für zivile Zwecke genutzt werden  
und
  2. nicht ohne vorherige Zustimmung des Bundesamtes für Wirtschaft (BAW) aus der DDR reexportiert werden.

Diese Verpflichtungen sind auch von jedem evtl. Erwerber der bezogenen Waren / Technologien / Fertigungskennnisse in der DDR einzuhalten, der hierauf schriftlich hinzuweisen ist.

2. Das Verbringen der Waren / Technologien / Fertigungskennnisse in die Deutsche Demokratische Republik ist dem Amt für Außenwirtschaft unverzüglich nach Abschluß der letzten Teillieferung, spätestens aber nach Ablauf von 12 Monaten durch eine Abfertigungsbescheinigung der zuständigen Zollstelle, bei der die Gestellung vorzunehmen ist, nachzuweisen. Zu diesem Zweck hat der Bezieher die mit der Abfertigungsbescheinigung der Zollstelle versehene Durchschrift der Amtlichen Endverbleibserklärung (rosa Kopie) dem Amt für Außenwirtschaft unverzüglich nach Bezug vorzulegen.
3. Die Amtliche Endverbleibserklärung darf nur für das im Antrag bezeichnete Bezugsgeschäft benutzt werden; sie ist unverzüglich zurückzugeben, wenn dieses Geschäft nicht oder anders durchgeführt werden soll. Ist in diesen Fällen die Amtliche Endverbleibserklärung schon dem Vertragspartner in der Bundesrepublik Deutschland übersandt worden, so ist dies dem Amt für Außenwirtschaft unverzüglich mitzuteilen.

**Erläuterungen**

1. Der Vordruck ist vom Antragsteller in Maschinenschrift im Durchschreibeverfahren (Antrag in Erstschrift) auszufüllen. Vor dem Ausfüllen des unteren Teils des Antragsblattes (siehe Texthinweis), bitte das Kohlepapier entfernen, um ein Durchschreiben auf das Original zu vermeiden. Die Eintragungen dürfen nicht geändert, gestrichen oder radiert werden. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Anträge werden zurückgewiesen.
2. Wird die Warenbezeichnung in fremder Sprache angegeben, so ist daneben auch die deutsche Warenbenennung anzugeben.
3. Das dem Antrag zugrundeliegende Rechtsgeschäft ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Kaufvertrag, Bestellung des Käufers einschli. Auftragsbestätigung des Lieferanten) nachzuweisen.
4. Ist auf dem Vordrucksatz in der Spalte „Warenbezeichnung“ nicht ausreichend Platz für weitere Angaben, so sind diese auf einem gesonderten Blatt (weißes Schreibmaschinenpapier, dreifach) fortzuführen.

Anlage I 2 zur I.DB  
der VIH

Durchschrift des Antrags der AMTLICHEN ENDVERBLEIBSERKLÄRUNG Blatt 2

An das  
Amt für Außenwirtschaft  
beim Ministerium für Wirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Leipziger Straße 5-7  
1080 Berlin

Nur für amtliche Vermerke		
Eingangs-Datum	Nr.	
	Endaufbereitung	abgesandt am

Name und Anschrift des antragstellenden Bezieher in der Deutschen Demokratischen Republik		Name und Anschrift des Lieferers in der Bundesrepublik Deutschland	
Auftrags-(Order)Nr.			
Genau Bezeichnung der Waren / Technologien / Fertigungskennnisse nach der Ausfuhrliste der Bundesrepublik Deutschland (Anlage zur Außen- wirtschaftsverordnung bzw. AL, Anlage zur I. DB / GÄW-DDR) auch unter Angabe der Ausfuhrlistenpositionen-Nr.		Menge	Wert (fob, cif, etc.)
Gesamtlmenge, Gesamtwert:			

Einzugungen in diesem Teil des Antrags dürfen nicht durchgeschrieben werden.  
Bitte vor dem Ausfüllen Kohlepapier entfernen!

Ich/Wir, der oben genannte Bezieher beauftrage(n) die Ausstellung einer Amtlichen Endverbleibserklärung über die vorstehend bezeichneten Waren / Technologien / Fertigungskennnisse, die ich/wir aus der Bundesrepublik Deutschland zu beziehen beabsichtigen. Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben. Die auf der Rückseite beschriebenen Verpflichtungen sind mir bekannt. Der Vordruck für die Amtliche Endverbleibserklärung ist im Durchschreibeverfahren mit diesem Antrag übereinstimmend ausgefüllt worden. Für das vorgesehene Bezugsgeschäft ist noch keine Amtliche Endverbleibserklärung beantragt worden.

Als Unterlagen für das oben bezeichnete Geschäft sind beigelegt:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort und Tag der Antragstellung

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

Anlage I 2 zur 1. DB  
der VIIH  
Blatt 3

**AMTLICHE ENDVERBLEIBSERKLÄRUNG**

**ORIGINAL**

**AMT FÜR AUSSENWIRTSCHAFT**  
beim Ministerium für Wirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Leipziger Straße 5-7  
1080 Berlin

Nr.
-----


(Ausstellende Behörde)

Bezieher (in der Deutschen Demokratischen Republik)	Lieferer (in der Bundesrepublik Deutschland)	
Auftrags-(Order)Nr.		
Genauere Bezeichnung der Waren / Technologien / Fertigungskennnisse nach der Ausfuhrliste der Bundesrepublik Deutschland (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung bzw. AL, Anlage zur 1. DB / GAW-DDR) auch unter Angabe der Ausfuhrlistenpositions-Nr.	Menge	Wert (fob, cif, etc.)
Gesamtmenge, Gesamtwert:		

Es wird hiermit bestätigt, daß das als Bezieher genannte Unternehmen der DDR erklärt hat, den Bezug der vorstehenden Waren / Technologien / Fertigungskennnisse von dem o. g. Lieferer in der Bundesrepublik Deutschland zu beabsichtigen. Es wird weiterhin bestätigt, daß die Waren / Technologien / Fertigungskennnisse

1. in der DDR ausschließlich für zivile Zwecke genutzt werden und
2. nicht ohne vorherige Zustimmung des Bundesamts für Wirtschaft (BAW) aus der DDR reexportiert werden.

Der Bezug, die zivile Verwendung und der Verbleib in der DDR werden amtlich überwacht.

Dienststempel  	Ort und Tag der Ausstellung: Berlin, den _____
	Im Auftrag Unterschrift: _____

Anlage I 2 zur 1. DB  
der VIIH  
Blatt 4

Durchschrift der AMTLICHEN ENDVERBLEIBSERKLÄRUNG

ORIGINAL

AMT FÜR AUSSENWIRTSCHAFT  
beim Ministerium für Wirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Leipziger Straße 5-7  
1080 Berlin

Nr.
-----

(Ausstellende Behörde)

Bezieher (in der Deutschen Demokratischen Republik)	Lieferer (in der Bundesrepublik Deutschland)	
Auftrags-(Order)Nr.		
Genaue Bezeichnung der Waren / Technologien / Fertigungskennnisse nach der Ausfuhrliste der Bundesrepublik Deutschland (Anlage zur Außen- wirtschaftsverordnung bzw. AL, Anlage zur 1. DB / GAW-DDR) auch unter Angabe der Ausfuhrlistenpositions-Nr.	Menge	Wert (fob, cif, etc.)
Gesamtmenge, Gesamtwert:		
Es wird hiermit bestätigt, daß das als Bezieher genannte Unternehmen der DDR erklärt hat, den Bezug der vorstehenden Waren / Technologien / Fertigungskennnisse von dem o. g. Lieferer in der Bundesrepublik Deutschland zu beabsichtigen. Es wird weiterhin bestätigt, daß die Waren / Technologien / Fertigungskennnisse <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in der DDR ausschließlich für zivile Zwecke genutzt werden und</li> <li>2. nicht ohne vorherige Zustimmung des Bundesamts für Wirtschaft (BAW) aus der DDR reexportiert werden.</li> </ol> Der Bezug, die zivile Verwendung und der Verbleib in der DDR werden amtlich überwacht.		
Dienststempel  <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 40px; margin: 10px auto;"></div>	Ort und Tag der Ausstellung: Berlin, den _____  im Auftrag Unterschrift: _____	

**Verordnung  
über die Entschädigung der Mitglieder  
kommunaler Vertretungen  
(Entschädigungsverordnung)  
vom 11. Juli 1990**

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 17. Mai 1990, § 99, über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) (GBl. I Nr. 28 S. 255) wird zur Durchführung der §§ 17 Abs. 1 und 22 Abs. 9 verordnet:

§ 1

**Entschädigung**

(1) An Mitglieder kommunaler Vertretungen können Aufwandsentschädigungen als monatliche Pauschale gezahlt werden.

(2) Aufwandsentschädigungen dürfen folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

1. bei Mitgliedern der Gemeindevertretung
  - in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bis 10 000 Einwohner..... 60 DM
  - in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über 10 000 Einwohner..... 80 DM
2. bei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung in kreisfreien Städten und des Kreistages
  - in den kreisfreien Städten und in den Landkreisen bis 100 000 Einwohner..... 120 DM
  - in den kreisfreien Städten und in den Landkreisen über 100 000 Einwohner..... 160 DM

§ 2

**Zusätzliche Entschädigung**

(1) An Vorsteher der Gemeindevertreter und der Stadtverordneten sowie deren Stellvertreter bzw. den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Mitglieder des Vorstandes oder des Präsidiums der Stadtverordnetenversammlung sowie des Vorstandes des Kreistages und an Vorsitzende der Ausschüsse der Gemeindevertretung und des Kreistages können zusätzliche Aufwandsentschädigungen monatlich gezahlt werden.

(2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung darf folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

1. bei Vorstehern der Gemeindevertreter und der Stadtverordneten bzw. den Vorsitzenden der Vorstände oder Präsidien der Stadtverordnetenversammlung
  - in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bis 10 000 Einwohner..... 40 DM
  - in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über 10 000 Einwohner..... 60 DM
  - in kreisfreien Städten..... 100 DM
2. bei Vorsitzenden des Vorstandes des Kreistages..... 100 DM
3. bei Stellvertretern von Vorstehern bzw. von Vorsitzenden der Vorstände oder Präsidien der Stadtverordnetenversammlung
  - in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bis 10 000 Einwohner..... 20 DM
  - in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über 10 000 Einwohner..... 30 DM
  - in kreisfreien Städten..... 50 DM
4. bei stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes des Kreistages..... 50 DM
5. bei Mitgliedern des Vorstandes des Kreistages..... 30 DM
6. bei Vorsitzenden der Ausschüsse der Gemeindevertretung
  - in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bis 10 000 Einwohner..... 30 DM
  - in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über 10 000 Einwohner..... 50 DM

- in den kreisfreien Städten..... 80 DM
- 7. bei Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages..... 80 DM.

§ 3

**Entschädigungen bei Zusammentreffen  
von Ämtern**

(1) Hauptamtliche Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte erhalten neben ihren Amtsbezügen 50 vom Hundert sowie Beigeordnete, die hauptamtlich Stellvertreter der Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte sind, 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigungen nach § 1 und § 2.

(2) Andere Beigeordnete, die hauptamtlich Dezernate oder Ämter der kommunalen Vertretung leiten, erhalten neben ihren Amtsbezügen 25 vom Hundert der Aufwandsentschädigungen nach § 1 und § 2.

§ 4

**Allgemeines**

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 und 2 ist in den Hauptsatzungen festzulegen.

(2) Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 und 2 können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.

(3) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

§ 5

**Fahrkosten**

(1) Öffentliche Verkehrsmittel, die der Personenbeförderung dienen und im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzt sind, können von Mitgliedern kommunaler Vertretungen im jeweils zuständigen Wahlgebiet unentgeltlich benutzt werden. Die Mitglieder kommunaler Vertretungen haben die Berechtigung zur unentgeltlichen Benutzung der Verkehrsmittel durch Vorzeigen ihres Ausweises nachzuweisen.

(2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, werden Mitgliedern kommunaler Vertretungen sowie Mitgliedern von Ausschüssen die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach den geltenden Rechtsvorschriften erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Entsprechendes gilt für Fahrkosten aus Anlaß der Repräsentation der kommunalen Vertretung, die dem Vorsitzenden oder auf Veranlassung des Vorsitzenden oder der Vertretung seinen Stellvertretern oder anderen Mitgliedern der kommunalen Vertretung entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen (§ 6) handelt.

(3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden der kommunalen Vertretung. Die Vergütung erfolgt nach dem geltenden Reisekostenrecht unter Beachtung der Fahrzeugklasse nach Kilometergeld.

(4) Die Vergütung von Übernachtungsgeldern, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Sitzungen stehen, sowie die Erstattung von Fahrkosten für zu Sitzungen geladene Bürger und Sachkundigen regelt die Hauptsatzung.

§ 6

**Reisekostenvergütung**

(1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder der kommunalen Vertretungen und Ausschüsse Reisekostenvergütungen nach dem geltenden Reisekostenrecht. Über die Genehmigung entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der Kreistag.

(2) Bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen erfolgt die Vergütung gemäß § 5 Abs. 2. Den Versicherungsschutz für die dienstliche Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen bestimmt das Gesetz.



## § 7

**Versicherungsschutz**

Für die Ausübung der Ehrenämter besteht Versicherungsschutz nach den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen der DDR in Verbindung mit dem bestehenden Arbeitsverhältnis. Neben dieser Versicherungsleistung kann für Mitglieder der kommunalen Vertretungen und Ausschüsse eine angemessene private Unfallversicherung abgeschlossen werden.

## § 8

**Ersatz des Verdienstausfalls**

(1) Mitglieder kommunaler Vertretungen und von Ausschüssen haben neben den in den §§ 1 und 2 geregelten Aufwandsentschädigungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.

(2) Unselbständige, die zur Ausübung des Ehrenamtes freigestellt werden, erhalten für die Zeit der Freistellung Ausgleichszahlung in Höhe des Durchschnittslohnes. Die Ausgleichszahlung erfolgt durch die Arbeitgeber und wird diesen auf Antrag durch die zuständige Verwaltungsbehörde rückerstattet.

(3) Selbständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. In der Hauptsatzung sollte für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit der Regelstundensatz als ein einheitlicher Höchstbetrag festgelegt werden. Der Höchstsatz soll 15 DM nicht überschreiten. Er darf bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausfalls durch die zuständige Verwaltungsbehörde in keinem Fall überschritten werden; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden. Die Verdienstausfallpauschale wird wie Einkünfte aus der jeweiligen Erwerbstätigkeit besteuert und unterliegt der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(4) Ersatz des Verdienstausfalls kann nicht nur für die Teilnahme an Gemeindevertretungs-, Kreistags- und Ausschusssitzungen, sondern für alle Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben, geltend gemacht werden. Die Verdienstausfallentschädigung muß ihrer Höhe nach so bemessen sein, daß der Charakter des Ehrenamtes gewahrt bleibt.

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft. Sie gilt bis zum Erlaß von entsprechenden Regelungen durch die Landtage.

Berlin, den 11. Juli 1990

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
 de Maizière  
 Ministerpräsident  
 Preiß  
 Minister für Regionale und  
 Kommunale Angelegenheiten

**Durchführungsverordnung  
zum Gesetz****über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
— Ausländergesetz —  
über die Gewährung von Asyl (Asylverordnung)**

vom 11. Juli 1990

Auf der Grundlage des § 9 des Ausländergesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 149) wird folgendes verordnet:

## § 1

(1) Ausländern wird im Falle der begründeten Furcht vor Verfolgung in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung Asyl gewährt.

(2) Diese Durchführungsverordnung gilt nicht, wenn der Ausländer

1. Umstände, die eine Gefährdung im Sinne des Absatz 1 herbeiführen können, nach Verlassen seines Heimatstaates aus eigenem Entschluß geschaffen hat, sofern sich sein Verhalten nicht als Ausdruck einer schon vorher vorhandenen und erkennbaren festen Überzeugung darstellt,
2. bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war.

Davon ist auszugehen, wenn

- a) sich der Ausländer vor der Einreise in die Deutsche Demokratische Republik länger als 3 Monate in einem Staat rechtmäßig aufgehalten hat, in dem ihm keine politische Verfolgung droht,
- b) der Ausländer im Besitz eines von einem anderen Staat ausgestellten Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) ist.

## § 2

(1) Ein Antrag auf Asyl ist persönlich und formgebunden bei der für den Aufenthalt zuständigen Dienststelle des Paß- und Meldewesens zu stellen. Hierbei sind die für die Antragstellung maßgeblichen Gründe darzulegen.

(2) Bis zum Abschluß des Asylverfahrens ist das Personaldokument des Ausländers durch die Dienststelle des Paß- und Meldewesens zu verwahren. Darüber wird dem Ausländer eine Bescheinigung ausgestellt.

## § 3

(1) Ersucht ein Ausländer an einer Grenzübergangsstelle um Asyl, ist er an die für die Grenzübergangsstelle zuständige Dienststelle des Paß- und Meldewesens weiterzuleiten.

(2) Die Einreise ist nicht zu gestatten, wenn offensichtlich ist, daß der Ausländer bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war.

## § 4

(1) Ausländern, die Asyl beantragen, ist der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Entscheidung über den Antrag gestattet. Für die Dauer des Prüfungsverfahrens erfolgt die Unterbringung und Versorgung des Antragstellers in einer ihm zugewiesenen Unterkunft.

(2) Bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Asyl wird der Aufenthalt räumlich beschränkt.

(3) Wird bei der Antragstellung gemäß § 2 Absatz 1 festgestellt, daß die Bedingungen nach § 1 Absatz 2 Ziffer 2 zutreffen, ist der Antrag nicht weiter zu bearbeiten. Der Ausländer ist verpflichtet, die Deutsche Demokratische Republik unverzüglich zu verlassen, soweit nicht eine andere Genehmigung zum Aufenthalt wirksam ist.

## § 5

Über die Anträge auf Asyl entscheidet der Leiter der zuständigen Dienststelle des Ministeriums des Innern nach Maßgabe des § 1.

## § 6

Bei Genehmigung des Asylantrages wird dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von 5 Jahren erteilt. Auf Antrag kann ein Reiseausweis ausgestellt werden.

## § 7

Wird einem Ausländer Asyl gewährt, erhalten sein Ehepartner sowie seine minderjährigen ledigen Kinder auf Antrag ebenfalls die Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den ausländerrechtlichen Bestimmungen.

## § 8

Die Anerkennung des Asyls wird aufgehoben, wenn

1. die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen,
2. Asyl auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen gewährt worden ist und dem Ausländer auch aus anderen Gründen kein Asyl gewährt werden kann,
3. der Ausländer seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik aufgibt.

## § 9

Über eine nach dieser Durchführungsverordnung getroffene Entscheidung ist der Antragsteller zu informieren. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen sowie sachlich und rechtlich zu begründen. Diese Mitteilung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

## § 10

(1) Gegen nach dieser Durchführungsverordnung getroffene Entscheidungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, durch die die Entscheidung mitgeteilt wurde. Die Beschwerde ist demjenigen zuzuleiten, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der übergeordnete Leiter hat innerhalb weiterer 2 Wochen abschließend zu entscheiden.

(4) Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Beschwerdeführenden schriftlich mitzuteilen sowie sachlich und rechtlich zu begründen. Die Mitteilung hat den Hinweis auf die Möglichkeit der gerichtlichen Nachprüfung zu enthalten.

## § 11

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Durchführungsverordnung kann der Ausländer, wenn seiner Beschwerde nicht abgeholfen wurde, innerhalb eines Monats nach Zugang der abschließenden Entscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen.

(2) Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

## § 12

(1) Ausländer haben die Deutsche Demokratische Republik unverzüglich zu verlassen, wenn der nach dieser Durchführungsverordnung gestellte Antrag abgelehnt und im Ergebnis der Beschwerde und gerichtlichen Nachprüfung keine andere Entscheidung getroffen wurde.

(2) Die Pflicht zur Ausreise besteht nicht, wenn dem Ausländer aus anderen Gründen der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gestattet wird.

## § 13

(1) Wird der Pflicht zur Ausreise nicht nachgekommen, wird der Ausländer gemäß § 7 des Ausländergesetzes vom 28. Juni 1979 ausgewiesen.

(2) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat ausgewiesen werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Bei Einlegung einer Beschwerde gegen die Ausweisung wird diese Maßnahme bis zur endgültigen Entscheidung ausgesetzt.

## § 14

(1) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Asyl und daraus folgende Verwaltungshandlungen werden keine Gebühren erhoben.

(2) Kosten, die durch die Ausweisung entstehen, hat der Ausländer zu tragen. Zur Sicherung der Ausreisekosten können Rückflugscheine und sonstige Fahrausweise, die im Besitz des Ausländers sind, in Verwahrung genommen werden.

## § 15

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Diestel  
Minister des Innern

**Durchführungsverordnung**  
**zum Gesetz**  
**über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der**  
**Deutschen Demokratischen Republik**  
**— Ausländergesetz —**  
**zur Gewährung des ständigen Wohnsitzes bzw. des länger**  
**befristeten Aufenthaltes (Wohnsitzverordnung)**  
**vom 11. Juli 1990**

Auf der Grundlage des § 9 des Ausländergesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 149) wird folgendes verordnet:

## § 1

(1) Die Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung regeln das Verfahren der Beantragung und Entscheidung von Anträgen auf ständigen Wohnsitz bzw. länger befristeten Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik von Ausländern.

(2) Diese Durchführungsverordnung gilt nicht für Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

## § 2

(1) Ausländer können Antrag auf ständigen Wohnsitz bzw. länger befristeten Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik stellen. Gründe dafür sind insbesondere

- a) die bestehende Ehe oder die unmittelbar bevorstehende Eheschließung mit einem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bzw. mit einem in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaften Ausländer,

- b) die Familienzusammenführung,
- c) Berufsausbildung,
- d) Berufsausübung oder
- e) Studium.

(2) Für Minderjährige sind die Anträge durch die Erziehungsberechtigten zu stellen.

### § 3

Die Anträge sind schriftlich bei den Botschaften oder Konsularischen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen. In den zuständigen Dienststellen des Paß- und Meldewesens ist eine Antragstellung nur möglich, wenn der Ausländer sich bereits länger als 6 Monate rechtmäßig in der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

### § 4

(1) Zur Antragstellung gehören

- a) ein formgebundener Antrag,
- b) ein amtlicher Nachweis, daß der Antragsteller das Erziehungsrecht für Minderjährige hat, für die er den Antrag mit stellt,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis oder gleichzusetzendes amtliches Dokument des Staates, in dem sein bisheriger Wohnsitz war. Die Beibringung ist nicht erforderlich, wenn sich der Ausländer bereits länger als 6 Monate rechtmäßig in der Deutschen Demokratischen Republik aufhält,
- d) ein Lebenslauf,
- e) Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhaltes in der Deutschen Demokratischen Republik, Qualifikationen sowie weitere für den Aufenthaltzweck erforderliche Nachweise,
- f) ein Nachweis über angemessenen Wohnraum bzw. Unterkunft in Gemeinschafts- oder Beherbergungsstätten.

(2) Eine Zustimmung des Staates, dessen Staatsbürgerschaft der Antragsteller besitzt, ist nicht erforderlich.

### § 5

Ein Antrag wird nicht genehmigt, wenn

- a) die innere Sicherheit oder andere wesentliche Belange der Deutschen Demokratischen Republik gefährdet sind,
- b) Handlungen des Antragstellers bekannt werden, die nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik als Straftaten verfolgt werden,
- c) der Antragsteller in der Deutschen Demokratischen Republik Aufenthalt hatte und ihm die Genehmigung dafür entzogen, für ungültig erklärt oder er aus der Deutschen Demokratischen Republik ausgewiesen wurde und die eventuelle zeitliche Begrenzung dieser Maßnahmen noch nicht abgelaufen ist,
- d) der Lebensunterhalt und eine angemessene Unterkunft in der Deutschen Demokratischen Republik nicht gesichert sind,
- e) durch den Antragsteller gegen geltende Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen verstoßen wurde.

### § 6

(1) Der Leiter der zuständigen Dienststelle des Paß- und Meldewesens entscheidet über die Genehmigung zum länger befristeten Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik und über die Durchführung eines Aufnahmeverfahrens zur Gewährung des ständigen Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Leiter der zuständigen Dienststelle des Ministeriums des Innern entscheidet über die Genehmigung des ständigen Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik, wenn das Aufnahmeverfahren im Zentralen Aufnahmeheim durchgeführt wird. Der Leiter der zuständigen Dienststelle des Paß- und Meldewesens entscheidet darüber, wenn das Aufnahmeverfahren am künftigen Wohnort durchgeführt wird.

### § 7

Zur Vorbereitung der Entscheidung gemäß § 6 Absatz 1 arbeitet der Leiter der zuständigen Dienststelle des Paß- und Meldewesens mit Leitern weiterer Dienststellen und Einrichtungen, wie z. B. dem Leiter des zuständigen Amtes für Arbeit und dem Leiter der Wohnraumlösung, sowie dem Ausländerbeauftragten zusammen.

### § 8

(1) Das Aufnahmeverfahren zur Gewährung des ständigen Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik wird durch eine damit beauftragte Dienststelle des Ministeriums des Innern durchgeführt.

(2) Das Aufnahmeverfahren wird am zukünftigen Wohnort durchgeführt, wenn

- a) es sich um Ausländer handelt, die zu Familienangehörigen (Ehepartner, Vater, Mutter, Kind) nachziehen wollen und deren wohnungsmäßige Unterbringung bis zur Entscheidung des Antrages gewährleistet ist,
- b) es sich um hochschwängere oder alleinstehende Frauen mit Kleinkindern oder gebrechliche Personen handelt und die Bereitstellung von Wohnraum und die Versorgung gewährleistet ist,
- c) der Antrag während eines länger befristeten Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik gestellt wurde und es sich dabei um Ausländer handelt, deren wohnungsmäßige Unterbringung bis zur Entscheidung des Antrages gewährleistet ist.

(3) Das Aufnahmeverfahren erstreckt sich auf

- a) die Feststellung der Identität,
- b) die Prüfung der Angaben des Antragstellers sowie das Vorliegen der Gründe gemäß der §§ 2 und 5,
- c) die Vorbereitung der Integration,
- d) die soziale und rechtliche Beratung des Ausländers.

### § 9

(1) Entscheidungen gemäß § 6 Absatz 1 werden innerhalb von 4 Wochen getroffen. Die Bearbeitungsfrist beginnt am Tag des Eingangs der Antragsunterlagen gemäß § 4 Absatz 1 bei der zuständigen Dienststelle des Paß- und Meldewesens.

(2) Wurde der Antrag durch den Ausländer zulässigerweise in der Deutschen Demokratischen Republik gestellt, gilt der Aufenthalt bis zur Entscheidung über den Antrag als genehmigt, soweit nicht eine andere Genehmigung zum Aufenthalt wirksam ist.

### § 10

(1) Der länger befristete Aufenthalt wird dem Aufenthaltzweck entsprechend genehmigt. Dazu wird eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gültigkeit bis zu 2 Jahren erteilt; die um jeweils bis zu 2 Jahren verlängert wird.

(2) Wurde der ständige Wohnsitz genehmigt, wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(3) Die erteilte Genehmigung zum Aufenthalt wird in den Paß des Ausländers eingetragen.

### § 11

(1) Die Genehmigung für einen länger befristeten Aufenthalt kann entzogen werden, wenn die Gründe nicht mehr vorliegen.

(2) Die Genehmigung zum ständigen Wohnsitz kann nur entzogen werden, wenn Gründe im Sinne des § 5 von besonderem Gewicht vorliegen.

### § 12

Anträge auf ständigen Wohnsitz oder länger befristeten Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik können nach erfolgter Ablehnung frühestens nach 6 Monaten erneut gestellt werden.

## § 13

Über eine nach dieser Durchführungsverordnung getroffene Entscheidung ist der Antragsteller zu informieren. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen sowie sachlich und rechtlich zu begründen. Diese Mitteilung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

## § 14

(1) Gegen nach dieser Durchführungsverordnung getroffene Entscheidungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Befindet sich der Beschwerdeführende in der Deutschen Demokratischen Republik, ist die Pflicht zur Ausreise bis zur endgültigen Entscheidung ausgesetzt.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, durch die die Entscheidung mitgeteilt wurde. Die Beschwerde ist demjenigen zuzuleiten, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der übergeordnete Leiter hat innerhalb weiterer 2 Wochen abschließend zu entscheiden.

(4) Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Beschwerdeführenden schriftlich mitzuteilen sowie sachlich und rechtlich zu begründen. Die Mitteilung hat den Hinweis auf die Möglichkeit der gerichtlichen Nachprüfung zu enthalten.

## § 15

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Durchführungsverordnung kann der Ausländer, wenn seiner Beschwerde nicht abgeholfen wurde, innerhalb eines Monats nach Zugang der abschließenden Entscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen.

(2) Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

## § 16

(1) Ausländer haben die Deutsche Demokratische Republik unverzüglich zu verlassen, wenn der nach dieser Durchführungsverordnung gestellte Antrag abgelehnt und im Ergebnis der Beschwerde und gerichtlichen Nachprüfung keine andere Entscheidung getroffen wurde.

(2) Die Pflicht zur Ausreise besteht nicht, wenn dem Ausländer aus anderen Gründen der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gestattet ist.

## § 17

(1) Wird der Pflicht zur Ausreise nicht nachgekommen, wird der Ausländer gemäß § 7 des Ausländergesetzes vom 28. Juni 1979 ausgewiesen.

(2) Bei Einlegung einer Beschwerde gegen die Ausweisung wird diese Maßnahme bis zur endgültigen Entscheidung ausgesetzt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn der Ausländer ohne Genehmigung in die Deutsche Demokratische Republik eingereist ist.

## § 18

(1) Für Verwaltungshandlungen nach dieser Durchführungsverordnung werden Gebühren entsprechend den Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Für die Beantragung einer gebührenpflichtigen Verwaltungshandlung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Sie ist bei der Beantragung in Höhe der halben Gebühr für die Verwaltungshandlung zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr ist auf die Gebühr für die Verwaltungshandlung anzurechnen. Bearbeitungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

(3) Kosten, die durch die Ausweisung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.

## § 19

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. November 1988 zur Gewährung des ständigen Wohnsitzes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik und zur Eheschließung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik mit Ausländern (GBl. I Nr. 25 S. 274) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1990 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften (GBl. I Nr. 3 S. 13) außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Diestel  
Minister des Innern

**Verordnung  
über die Gewährung von Ausfuhrerstattungen  
(Ausfuhrerstattungsverordnung)**

vom 11. Juli 1990

## § 1

## Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsnormen, die im Rahmen der Marktorganisationen hinsichtlich der Erstattungen bei der Ausfuhr erlassen worden sind.

(2) Erstattungen werden nicht gewährt

1. bei der Ausfuhr von Waren
  - a) als Veredelungserzeugnisse aus einer aktiven Veredelung, auch im Rahmen der vorzeitigen Ausfuhr,
  - b) in der passiven Veredelung,
2. bei dem vorübergehenden Verbringen von Waren aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung zur Beförderung oder zur Lagerung.

## § 2

## Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 Absatz 1 genannten Rechtsakte sind die Finanzbehörden gemäß § 6 Absatz 2 Ziffern 1, 4 und 5 der Abgabenordnung.

## § 3

## Abfertigung zur Ausfuhr

(1) Soweit nicht nach § 11 Absatz 1 Satz 2 die Überführung in eine Erstattungs-Lagerung ohne Vorfinanzierung der Erstattung beantragt wird, ist als Dokument für die Inanspruchnahme der Ausfuhrerstattung ein Kontrollexemplar T 5 zu verwenden.

(2) Für die Erteilung des Kontrollexemplares ist, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, die Versandzollstelle zuständig.

(3) Das Kontrollexemplar ist vom Ausfuhrer auszufüllen, zu unterzeichnen und bei der Versandzollstelle einzureichen. Gleichzeitig ist ihr die Ausfuhrsendung zur Ausfuhrabfertigung zu stellen oder anzumelden. Die Ausfuhrerklärung oder die Versand-Ausfuhrer-

klärung sind beizufügen, sofern dies nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr erforderlich ist.

(4) Für die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung gelten die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

## § 4

**Überwachung und Bestätigung der Ausfuhr**

Sofern die Ausfuhrsendung aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung unmittelbar nach dritten Ländern ausgeführt wird, ist das Kontrollexemplar bei der Ausgangszollstelle gemäß der Außenwirtschaftsverordnung zur Bestätigung des Ausgangs der Ausfuhrsendung aus dem Zollgebiet vorzulegen.

## § 5

**Lieferungen, die der Ausfuhr gleichgestellt sind**

(1) Bei Lieferungen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind der Ausfuhr gleichgestellt, die

1. als Schiffsbedarf auf bezugsberechtigte Schiffe im Sinne des § 85 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Allgemeinen Zollordnung geliefert worden sind,
2. als Luftfahrzeugbedarf zum Verbrauch an Bord während des Fluges im internationalen Flugverkehr abgegeben werden und zu diesem Zweck an ein Luftfahrtsunternehmen geliefert sind.

(2) Die §§ 3 und 4 gelten entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Auf Antrag kann das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat, widerruflich von der Gestellung der Waren befreien, die nach Absatz 1 geliefert werden sollen. In diesem Fall sind die Lieferungen eines Kalendermonats in einem Kontrollexemplar zusammenzufassen, das unverzüglich nach Ablauf des Liefermonats zu beantragen ist. Das Hauptzollamt kann dem Antragsteller Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

## § 6

**Vorratslager für Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf**

(1) Als Vorratslager für Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Vorratslager) können zugelassen werden:

1. besondere Lagerstätten oder besondere Teile von Lagerstätten eines Zollagers (§ 37 Absatz 1 des Zollgesetzes),
2. räumlich abgegrenzte Teile eines Lagers in einem Freihafen.

(2) Zuständig für die Zulassung eines Vorratslagers ist das Hauptzollamt, das das Zollager bewilligt oder die Erlaubnis zum Handel mit Schiffsbedarf im Freihafen erteilt hat.

(3) Dem Antrag auf Zulassung eines Vorratslagers sind alle Unterlagen und Erklärungen beizufügen, die nach den in § 1 Absatz 1 genannten Rechtsakten für die Zulassung erforderlich sind. Außerdem ist dem Antrag eine Zeichnung und Beschreibung des Vorratslagers in drei Stücken beizufügen, soweit diese Unterlagen dem Hauptzollamt nicht bereits vorliegen. Soll sich die Zulassung auch auf die Zubereitung von Luftfahrzeugbedarf im Vorratslager erstrecken, so ist dem Antrag ein Verzeichnis aller Zubereitungen mit Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der zu ihrer Herstellung verwendeten Waren beizufügen; jede Änderung dieses Verzeichnisses ist dem Hauptzollamt unverzüglich in drei Stücken zu melden.

(4) Vorratslager werden schriftlich zugelassen.

(5) Auf die Überführung von Waren in ein Vorratslager nach Absatz 1 Nr. 1 ist § 35 Absatz 1 und 4 des Zollgesetzes mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß eine besondere Zulassung nicht erforderlich ist. Dies gilt auch für Freigut (§ 3 Absatz 4 des Zollgesetzes).

(6) Vorratslager unterliegen der amtlichen Überwachung. Aufzeichnungen über den Zu- und Abgang der Waren, ihren Bestand und Verbleib sowie gegebenenfalls die Herstellung von Zubereitungen

und die sich hierauf beziehenden geschäftlichen Belege sind sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen. Das Hauptzollamt und die Lagerzollstelle (§ 58 Absatz 5 Nr. 4 der Allgemeinen Zollordnung) können dem Inhaber des Vorratslagers Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

## § 7

**Bewilligung der Erstattungs-Veredelung**

(1) Sollen Grunderzeugnisse in einem Zollkontrollverfahren bearbeitet oder verarbeitet werden, so bedarf es der Bewilligung einer Erstattungs-Veredelung. Die Erstattungs-Veredelung wird allgemein oder auf Antrag im Einzelfall bewilligt. Allgemein bewilligt sind Erstattungs-Veredelungen, die in einer vom Minister der Finanzen zu diesem Zweck bekanntgegebenen Listen aufgeführt sind. Für die Bewilligung im Einzelfall ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller die Arbeiten ausführen will.

(2) In dem Antrag auf Bewilligung im Einzelfall sind die zur Bearbeitung oder Verarbeitung vorgesehenen Grunderzeugnisse sowie die daraus herzustellenden Verarbeitungserzeugnisse oder Waren nach Art und Beschaffenheit unter Angabe der Codenummer der Erstattungsnummernkennzeichnung zu bezeichnen. Außerdem ist anzugeben, für welche Menge an Grunderzeugnissen und für welchen Zeitraum die Erstattungsveredelung beantragt wird. Sollen bei der Herstellung der Veredelungserzeugnisse neben den Grunderzeugnissen auch Waren im Rahmen einer aktiven Veredelung veredelt werden, so ist dies in dem Antrag ebenfalls anzugeben.

(3) Die Inanspruchnahme der Erstattungs-Veredelung ist davon abhängig, daß der Beteiligte (Veredeler)

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, regelmäßig Abschlüsse macht und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig ist,
2. die Zahlungserklärung in der jeweils geltenden Fassung abgibt; dies ist erfüllt, wenn bei den für den Ausführer zuständigen Zollbehörden eine Willenserklärung vorliegt, wonach dieser die Erzeugnisse oder Waren nach Verarbeitung oder Lagerung ausführt und eine Erstattung in Anspruch nehmen wird,
3. auf Verlangen folgende Angaben in zwei Stücken vorlegt:
  - a) Ort und Lageplan der Betriebsräume, in denen die Grunderzeugnisse gelagert, bearbeitet oder verarbeitet werden,
  - b) Beschreibung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsvorgänge mit Angaben über die voraussichtliche Ausbeute.

(4) Die Bewilligung im Einzelfall wird schriftlich erteilt. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 bei der Bewilligung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Wer eine allgemeinbewilligte Erstattungs-Veredelung in Anspruch nimmt, ohne die Voraussetzungen des Absatzes 3 zu erfüllen, kann von dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk er die Veredelungserzeugnisse herstellt, schriftlich von der Inanspruchnahme der Erstattungs-Veredelung ausgeschlossen werden.

(5) Bei der Bewilligung im Einzelfall wird bestimmt, welche Zollstelle die Erstattungs-Veredelung überwacht (überwachende Zollstelle). Überwachende Zollstelle für allgemein bewilligte Erstattungs-Veredelungen ist die Zollstelle, in deren Bezirk die Veredelungserzeugnisse hergestellt werden.

(6) Betriebe, in denen Grunderzeugnisse im Rahmen der Erstattungs-Veredelung bearbeitet oder verarbeitet werden, unterliegen der amtlichen Überwachung. Die überwachende Zollstelle kann dem Veredeler Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

(7) Auf Verlangen der überwachenden Zollstelle hat der Veredeler über die Warenbewegung und Veredelung Anschreibungen zu führen. Als solche Anschreibungen können betriebliche Aufzeichnungen anerkannt werden, soweit sie den Zu- und Abgang der Waren, ihren Bestand und die Veredelungsarbeiten übersichtlich wiedergeben. Die überwachende Zollstelle kann auf die Anschreibungen verzichten, soweit ihr die amtliche Überwachung nicht gefährdet erscheint.

(8) Der Veredeler ist verpflichtet,



1. jede Veränderung hinsichtlich der Angaben nach Absatz 3 Nummer 3 der zuständigen Zollstelle unverzüglich zu melden,
2. die in Absatz 7 genannten Unterlagen und die sich hierauf beziehenden geschäftlichen Belege 6 Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

## § 8

**Verfahren in der Erstattungs-Veredelung**

(1) Sollen Grunderzeugnisse in die Erstattungs-Veredelung übergeführt werden, so hat der Veredeler dies der überwachenden Zollstelle schriftlich in 3 Stücken unter Angabe von Menge, Art und Beschaffenheit der Grunderzeugnisse sowie der daraus herzustellenden Veredelungserzeugnisse zu melden. Der Anzeige ist, soweit erforderlich, die Ausfuhrlizenz oder Voraussetzungsbescheinigung beizufügen. Ergibt die Prüfung der Anzeige keine Beanstandungen, so gilt der Tag, an dem die Anzeige der Zollstelle zur Kenntnis gelangt ist, als Tag der Annahme der Zahlungserklärung.

(2) Die Anzeige nach Absatz 1 darf sich nur auf Grunderzeugnisse beziehen, die am Tag der Annahme durch die überwachende Zollstelle im Betrieb des Veredellers vorhanden sind. Soweit in den in § 1 Absatz 1 genannten Rechtsakten nichts anderes bestimmt ist, dürfen die Veredelungserzeugnisse jedoch auch aus Grunderzeugnissen hergestellt werden, die den angezeigten Grunderzeugnissen nach Menge und Beschaffenheit entsprechen.

## § 9

**Abmeldung von der Erstattungs-Veredelung**

(1) Die Veredelungserzeugnisse sind bei der überwachenden Zollstelle anzumelden; die Abmeldung ist nach vorgeschriebenem Muster in drei Stücken vorzunehmen. In die Abmeldung sind auch die für die Abrechnung der Erstattungs-Veredelung erforderlichen Angaben aufzunehmen. Für die Abmeldung gelten die Fristen nach den in § 1 Absatz 1 genannten Rechtsakten. Veredelungserzeugnisse, für die entsprechend ihrem Gehalt an Inhaltsstoffen unterschiedliche Erstattungssätze festgesetzt sind, sind der überwachenden Zollstelle vorzuführen. Die Zollstelle kann die Vorführung der Veredelungserzeugnisse auch in anderen Fällen verlangen, wenn dies die Überwachung der Erstattungs-Veredelung erfordert. In der Abmeldung ist zu versichern, daß zum Herstellen der Veredelungserzeugnisse die nach § 8 Absatz 1 in die Erstattungs-Veredelung übergeführten Grunderzeugnisse oder andere Grunderzeugnisse verwendet worden sind, die diesen nach ihrer Beschaffenheit entsprochen haben; auf Verlangen der überwachenden Zollstelle ist dies durch zusätzliche Unterlagen nachzuweisen. Der Veredeler erhält ein Stück der Abmeldung zurück.

(2) Die abgemeldeten Veredelungserzeugnisse sind auszuführen oder in eine Erstattungs-Lagerung ohne Vorfinanzierung der Erstattung zu überführen.

(3) Die Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse ist durch ein Kontroll-exemplar nachzuweisen. Das Kontroll-exemplar ist zusammen mit der Abmeldung der überwachenden Zollstelle vorzulegen. Die Ausfuhr-erklärung oder die Versand-Ausfuhrerklärung sind beizufügen, sofern dies nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr erforderlich ist.

(4) Die Zollstelle prüft die Angaben in der Abmeldung und dem Kontroll-exemplar. Ergeben sich keine Beanstandungen, so vermerkt sie dies in der Abmeldung und erteilt das Kontroll-exemplar. § 3 Absatz 4 und § 4 finden Anwendung.

(5) Sind für die Herstellung der Veredelungserzeugnisse neben den Grunderzeugnissen andere Waren im Rahmen einer aktiven Veredelung verwendet worden, so sind die Veredelungserzeugnisse zu stellen. Im übrigen bleiben die Absätze 1 bis 4 unberührt.

(6) Soweit die Überwachung und Abrechnung der Erstattungs-Veredelung nicht erschwert wird, kann die überwachende Zollstelle das Kontroll-exemplar zugleich als Abmeldung anerkennen. Absatz 1 letzter Satz findet insoweit keine Anwendung.

(7) Bei Überführung der Veredelungserzeugnisse in eine Erstattungs-Lagerung ohne Vorfinanzierung der Erstattung gilt die Anmel-

dung zur Erstattungs-Lagerung zugleich als Abmeldung von der Erstattungs-Veredelung.

## § 10

**Abrechnung der Erstattungs-Veredelung**

Zur Feststellung, ob die Veredelungserzeugnisse innerhalb der dafür geltenden Fristen abgemeldet worden sind, wird die Erstattungs-Veredelung spätestens bei Ablauf dieser Fristen abgerechnet. Die Abrechnung kann zusammengefaßt für die in einem Kalendermonat oder im Kalendervierteljahr abgelaufenen Fristen vorgenommen werden. Bei der Abrechnung werden die nach § 8 Absatz 1 in die Erstattungs-Veredelung übergeführten Grunderzeugnisse in der Reihenfolge ihrer Überführung auf die abgemeldeten Veredelungserzeugnisse angerechnet.

## § 11

**Erstattungs-Lagerung**

(1) Für Waren, zu denen Vorauszahlungen von Ausfuhrerstattungen vorgesehen sind, ist die Überführung in eine Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung der Erstattung zu beantragen. Für Waren, die nach Annahme der Ausfuhranmeldung oder im Anschluß an eine Erstattungs-Veredelung oder eine Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung der Erstattung gelagert werden sollen, ist die Überführung in eine Erstattungs-Lagerung ohne Vorfinanzierung der Erstattung zu beantragen.

(2) Für Waren, die im Geltungsbereich dieser Verordnung einem Zollagerverfahren unterworfen werden sollen, ist die Zollanmeldung abweichend von § 60 der Allgemeinen Zollordnung in drei Stücken, im Falle des § 60 Absatz 2 Satz 1 der Allgemeinen Zollordnung in vier Stücken abzugeben. Waren, die im Geltungsbereich dieser Verordnung in einem Lager in einem Freihafen gelagert werden sollen, sind bei der zuständigen Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster in vier Stücken anzumelden. Waren, für die die Erstattung im Geltungsbereich dieser Verordnung vorfinanziert werden soll, die aber in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einem Zollager- oder Freizonenverfahren abgefertigt werden sollen, sind der Versandzollstelle in einem Kontroll-exemplar mit zusätzlicher Durchschrift anzumelden. Zusammen mit der Anmeldung nach Satz 1, 2 oder 3 ist, soweit erforderlich, die Ausfuhrlizenz oder die Voraussetzungsbescheinigung vorzulegen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist die Zollanmeldung oder Anmeldung mit jeweils einem Stück weniger abzugeben, wenn ihr ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestelltes Kontroll-exemplar beigelegt wird, das in Spalte 104 den nach den Vorschriften der EG vorgesehenen Kontrollvermerk enthält. Bei Überführung von Waren aus einer Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung in eine Erstattungs-Lagerung ohne Vorfinanzierung der Erstattung gilt die Anmeldung zur zweiten Lagerung zugleich als Abmeldung von der ersten Lagerung.

(3) Die Ausfuhr der Waren ist durch ein Kontroll-exemplar nachzuweisen. Dieses ist zusammen mit der Abmeldung der Waren der zuständigen Zollstelle vorzulegen. Die Ausfuhrerklärung oder die Versand-Ausfuhrerklärung ist beizufügen, sofern dies nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr erforderlich ist. § 3 Absatz 4 und § 4 finden Anwendung.

## § 12

**Zusätzliche Bestimmungen für Malz**

(1) Für Malz gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

1. Meldungen an die zuständige Zollstelle sind beizufügen:
  - a) eine Beschreibung und Zeichnung der Lagerräume in zwei Stücken;
  - b) die Ausfuhrlizenz, soweit die Erstattung im voraus festgesetzt worden ist.

Ist derjenige, der die Meldung abgibt, nicht Hersteller und Lagerhalter, so ist die Meldung auch von diesen Personen zu unterzeichnen.

2. Betriebe, in denen Gerste und Malz gelagert werden, die Gegenstand der in Nummer 1 bezeichneten Meldungen sind, unterliegen der Überwachung durch die zuständigen Zollstellen. Die Inhaber der in Nummer 1 genannten Betriebe sind verpflichtet.

- a) Aufzeichnungen über den Zu- und Abgang oder sonstigen Verbleib sowie den Bestand an Gerste und Malz, die Gegenstand der in Nummer 1 bezeichneten Meldungen sind, zu führen;
- b) die in Buchstabe a bezeichneten Bestände an Gerste und Malz in den gemeldeten Lagerräumen getrennt von anderen Beständen zu lagern und
- c) die in Buchstabe a genannten Aufzeichnungen und die Belege, die sich auf die in Buchstabe a bezeichneten Vorgänge beziehen, sechs Jahre lang aufzubewahren.

Die zuständige Zollstelle kann dem Ausführer, dem Hersteller und dem Lagerhalter Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

3. Zum Zwecke der Überwachung haben der Ausführer, der Hersteller und der Lagerhalter den Zollstellen das Besichtigen der Geschäfts- und Betriebsstätten und die Aufnahme der Bestände an Gerste und Malz, die Gegenstand der in Nummer 1 bezeichneten Meldungen sind, während der Geschäfts- oder Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die für die Prüfung in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besondere Aufzeichnungen, Belege und sonstige Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.
4. Der Ausführer hat im Feld 106 des Kontrollexemplars zu erklären, daß das Malz oder die Gerste, aus der das Malz hergestellt worden ist, aus Beständen stammt, die nach den Rechtsakten des Rates oder der Kommission gemeldet worden sind.
5. Die Ausführer, Hersteller und Lagerhalter haben die Verpflichtungen, die ihnen gegenüber den Zollstellen obliegen, selbst zu erfüllen oder hierfür einen oder mehrere geeignete Beauftragte zu bestellen. Die Bestellung ist der zuständigen Zollstelle schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen; die Beauftragten haben die Anzeige mitzuunterschreiben.

(2) Örtlich zuständig ist die Zollstelle, in deren Bezirk

1. das Malz, für das die Erstattung in Anspruch genommen werden soll, oder
2. die Gerste, soweit das Malz erst nach Beginn des Wirtschaftsjahres hergestellt wird, zu Beginn des Wirtschaftsjahres lagert. Die Oberfinanzdirektion kann eine andere Zollstelle als örtlich zuständige Zollstelle bestimmen. Bis zur Bildung von Oberfinanzdirektionen obliegt dies den Bezirkszolldirektionen.

### § 13

#### Melde- und Aufbewahrungspflichten

(1) Ist eine Ware gemäß den Vorschriften über das Versandverfahren im Eisenbahnverkehr nach einem Bestimmungsbahnhof oder an einen Empfänger außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft abgefertigt worden und endet die Beförderung innerhalb der Gemeinschaft, so ist dies von dem im Feld 2 des Kontrollexemplars genannten Ausführer und, wenn die Erklärung im Feld 110 von einem im Feld 14 genannten Anmelder oder Vertreter abgegeben wurde, auch von diesem der Zollstelle, die das Kontrollexemplar erteilt hat, unverzüglich zu melden.

(2) Der Ausführer und der Vorlieferant, soweit er von der Ausfuhr Kenntnis hatte oder nach den Umständen der Geschäftsabwicklung Kenntnis haben mußte, haben alle Unterlagen über die ausgeführten Waren, ihre Herstellung, Kennzeichnung, Lagerung und sonstige Behandlung sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen. Zu den in Satz 1 genannten Unterlagen gehören auch alle Vor- und Hilfsaufzeichnungen sowie -belege, insbesondere Herstellungsanweisungen und -berichte, Laboraufzeichnungen, Stück-, Packstück- und Wiege listen, auch wenn ihre Ergebnisse in andere geschäftliche Unterlagen übernommen worden sind.

### § 14

#### Antragsteller und Antrag

(1) Antrag auf Erstattung kann nur stellen, wer

1. in Fällen der §§ 3 und 5 im Feld 2 des Kontrollexemplars genannt ist,
2. die Anzeige nach § 8 Abs. 1 abgegeben hat,
3. in Fällen des § 11 Abs. 1 Satz 1 die Anmeldung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 oder 2 abgegeben hat oder im Feld 2 des Kontrollexemplars nach § 11 Abs. 2 Satz 3 genannt ist oder
4. in Fällen des § 11 Abs. 1 Satz 2 erste Alternative die Anmeldung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 oder 2 abgegeben hat.

(2) Der Antrag auf Erstattung ist nach vorgeschriebenem Muster beim für Erstattungen zuständigen Hauptzollamt einzureichen. Das damit beauftragte Hauptzollamt ist in geeigneter Weise bekanntzugeben.

### § 15

#### Nachweise

(1) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch darzutun und die notwendigen Beweise zu erbringen.

(2) Der Antragsteller hat insbesondere vor Gewährung der Erstattung dem Hauptzollamt gemäß § 14 Absatz 2 nachzuweisen:

1. die Ausfuhr der Waren und den Zeitpunkt der Ausfuhr oder die Abfertigung der Waren zum Versandverfahren durch das Kontrollexemplar,
2. daß es sich um ein Erzeugnis mit Ursprung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft handelt, soweit dieser Nachweis rechtlich gefordert wird, durch geeignete Unterlagen,
3. im Falle der Wiederausfuhr von Waren, die zuvor aus einem dritten Land eingeführt worden sind, daß die ausgeführten Waren mit den eingeführten Waren identisch sind und die Abschöpfungen auf diese Waren bei der Einfuhr erhoben worden sind, soweit dieser Nachweis nach Rechtsvorschriften erforderlich ist, durch geeignete Unterlagen,
4. bei Waren,
  - a) die in den Anhängen B und C der Verordnung über weiterverarbeitete Marktorganisations-Erzeugnisse genannt sind, die nach dieser Vorschrift zur Berechnung der Ausfuhrerstattung erforderlichen Angaben durch geeignete Unterlagen,
  - b) die entsprechend der Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse genannt sind, die zur Herstellung der auszuführenden Ware verwendeten Mengen an Saccharose in Weißzucker, Rohzucker, Zuckerrüben- oder Zuckerrohrsirup, an Trockenstoff in Isoglukose und an Glukose und Glukosesirup durch geeignete Unterlagen.

### § 16

#### Gewährung der Erstattung

(1) Das gemäß § 14 Absatz 2 zuständige Hauptzollamt setzt die Erstattung durch Bescheid fest; § 157 der Abgabenordnung gilt sinngemäß. Der Erstattungsanspruch wird mit der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

(2) Wird eine Erstattung ganz oder teilweise abgelehnt oder wird eine gezahlte Erstattung zurückgefordert, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Er hat eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Frist zu enthalten. § 356 der Abgabenordnung gilt sinngemäß. Für die Bekanntgabe des Bescheides gilt § 122 Absatz 2 der Abgabenordnung sinngemäß.

## § 17

**Vorschußweise Zahlung der Erstattung**

Soll die Erstattung als Vorschuß gezahlt werden, so hat der Antragsteller

1. im Falle der Ausfuhrabfertigung nach § 3
  - a) der Versandzollstelle eine zusätzliche Durchschrift des Kontroll-exemplars abzugeben und
  - b) dem gemäß § 14 Absatz 2 zuständigen Hauptzollamt die ihm von der Versandzollstelle mit dem Abfertigungsbefund zurückgegebene zusätzliche Durchschrift des Kontroll-exemplars zusammen mit dem Antrag auf Erstattung (§ 14 Absatz 2) einzureichen,
2. im Falle der Überführung in eine Erstattungs-Lagerung ohne Vorfinanzierung der Erstattung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 erste Alternative im Antrag auf Erstattung auf die Lageranmeldung hinzuweisen.

## § 18

**Vorfinanzierung bei Erstattungs-Lagerung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft**

Im Falle der Anmeldung nach § 11 Abs. 2 Satz 3 hat der Antragsteller dem gemäß § 14 Abs. 2 zuständigen Hauptzollamt die ihm von der Versandzollstelle zurückgegebene zusätzliche Durchschrift des Kontroll-exemplars zusammen mit dem Antrag auf Erstattung (§ 14 Abs. 2) einzureichen.

## § 19

**Sicherheitsleistung**

(1) Soll die Erstattung in der Erstattungs-Veredelung (§§ 7 bis 10), in der Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung der Erstattung (§ 11 Absatz 1 Satz 1) oder als Vorschuß (§ 17) gezahlt werden, so ist die in diesen Fällen vorgeschriebene Sicherheit zu leisten. Ist bei Erstattungs-Veredelung oder Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung der Erstattung am Tag der Annahme der Zahlungserklärung die Sicherheit noch nicht oder nicht in ausreichender Höhe geleistet, so hat der Beteiligte die Sicherheit oder den fehlenden Teilbetrag innerhalb von 30 Tagen nach der Annahme der Zahlungserklärung zu leisten. Das Hauptzollamt trifft die Entscheidung über den Verfall der Sicherheit.

(2) Wird die Sicherheit oder der fehlende Teilbetrag in den Fällen nach Absatz 1 Satz 2 nicht rechtzeitig geleistet, so ist für die betreffende Warenmenge ein Betrag in Höhe eines Zuschlages zu zahlen, wenn dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist. § 16 gilt entsprechend.

## § 20

**Verwaltungsakte**

Für andere Verwaltungsakte des Hauptzollamts als Erstattungsbescheide und für Verwaltungsakte der Zollstellen im Erstattungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 119 bis 132 der Abgabenordnung sinngemäß.

## § 21

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Romberg  
Minister der Finanzen

**Verordnung**  
**über das Versandverfahren**  
**vom 11. Juli 1990**

**Inhalt**

Abschnitt I:	Allgemeine Vorschriften
Abschnitt II:	Externes Versandverfahren
Abschnitt III:	Internes Versandverfahren
Abschnitt IV:	Sondervorschriften für bestimmte Beförderungsarten
Abschnitt V:	Sondervorschriften für Postsendungen
Abschnitt VI:	Sondervorschriften für von Reisenden mitgeführte oder in ihrem sonstigen Reisegepäck enthaltene Waren
Abschnitt VII:	Statistische Vorschriften
Abschnitt VIII:	Vorschriften für die Anwendung dieser Verordnung
Abschnitt IX:	Schlußvorschriften

**Abschnitt I****Allgemeine Vorschriften**

## § 1

(1) Das Versandverfahren im Sinne dieser Verordnung ist auf die Beförderung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Waren zwischen einem Ort in der Deutschen Demokratischen Republik und einem in der Europäischen Gemeinschaft gelegenen Ort anzuwenden. Die Beförderung erfolgt im externen oder im internen Versandverfahren.

(2) Im internen Versandverfahren werden befördert

- a) Waren, die vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft oder der DDR gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne daß ihnen Waren mit Herkunft aus Drittländern oder Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft oder der DDR gehören, hinzugeführt wurden,
- b) Waren mit Herkunft aus einem Land oder Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft oder der DDR gehört, die sich in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in der DDR im freien Verkehr befinden.

Diese Waren werden nachstehend als „Gemeinschaftswaren“ bezeichnet.

(3) Im externen Versandverfahren werden befördert

- a) Waren, die nicht unter Absatz 2 fallen,
- b) Waren, die zwar Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, für die jedoch die Ausfuhr-Zollförmlichkeiten zur Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erfüllt worden sind.

(4) Vorbehaltlich der §§ 2 Absatz 2, 7 Absatz 3, 8 Buchstabe b, 47, 48 Absatz 2 und 49 Absatz 2 sind zur Anwendung der Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den freien Warenverkehr solche Waren als Gemeinschaftswaren anzusehen, die ordnungsgemäß über eine Binnengrenze in das Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften verbracht werden, es sei denn, daß für diese Waren ein externer gemeinschaftlicher Versandschein vorgelegt wird.

(5) Die den freien Warenverkehr betreffenden Vorschriften sind auf Waren anzuwenden, die gemäß § 1 Absatz 3 Buchstabe b im externen Versandverfahren befördert werden, jedoch nicht nach Drittländern ausgeführt worden sind, sofern der Nachweis für ihren Gemeinschaftscharakter erbracht wird. Der Nachweis des Gemeinschaftscharakters ist durch ein mit dem Sichtvermerk einer Zollstelle des Versendungsstaates versehenes Exemplar des Einheitspapiers zu erbringen. Dieses Papier wird ausgestellt, nachdem die Ausfuhr-Zollförmlichkeiten im Zusammenhang mit den Maßnahmen, aus denen sich die Verpflichtung zur Ausfuhr dieser Waren nach Drittländern ergab, für ungültig erklärt worden sind.

## § 2

(1) Abweichend von § 1 ist das Versandverfahren nicht anzuwenden, wenn Waren im Rahmen eines Verfahrens der vorübergehenden Verwendung oder eines Veredelungsverkehrs befördert werden.

(2) Die den freien Warenverkehr betreffenden Vorschriften sind auf Waren, die im Rahmen eines internationalen Verfahrens der vorübergehenden Verwendung befördert werden, nur dann anzuwenden, wenn als Nachweis für den Gemeinschaftscharakter dieser Waren das in § 1 Absatz 5 vorgesehene Papier vorgelegt wird. Unter bestimmten noch festzulegenden Voraussetzungen können diese Waren jedoch ohne Vorlage eines solchen Papiers als Gemeinschaftswaren angesehen werden.

## § 3

(1) Abweichend von § 1 ist das Versandverfahren nicht anzuwenden auf die Warenbeförderung im Verfahren des internationalen Warentransports mit Carnet TIR (TIR-Übereinkommen) oder im Schiffsverkehr auf Grund des Rheinmanifestes (Artikel 9 der revidierten Rheinschiffahrtsakte), sofern eine solche Beförderung außerhalb der Gemeinschaft oder der DDR begonnen hat oder enden soll.

(2) In der Rheinschiffahrt können Waren vorübergehend selbst dann auf Grund des Rheinmanifestes befördert werden, wenn die Beförderung innerhalb der Gemeinschaft begonnen hat und enden soll.

(3) Die den freien Warenverkehr betreffenden Vorschriften sind auf Waren, die in einem Verfahren nach dem Absatz 1 befördert werden, nur dann anzuwenden, wenn neben dem für das betreffende Verfahren erforderlichen Papier das in § 1 Absatz 5 vorgesehene Papier als Nachweis für den Gemeinschaftscharakter dieser Waren vorgelegt wird. Dieses Papier ist mit einem Hinweis auf das betreffende Verfahren und das dabei verwendete Papier zu versehen.

## § 4

Besteht zwischen der DDR, der Gemeinschaft und einem Drittland kein Abkommen, auf Grund dessen Waren, die zwischen einem Ort in der DDR und einem in der Gemeinschaft gelegenen Ort befördert werden, durch dieses Drittland im Versandverfahren durchgeführt werden können, so gilt folgende Regelung:

- a) Das Versandverfahren wird nur angewendet, wenn die Warenbeförderung durch dieses Drittland auf Grund eines einzigen in der DDR oder einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ausgestellten Beförderungspapiers durchgeführt wird; für die Dauer der Durchfuhr durch dieses Drittland wird das Versandverfahren ausgesetzt.
- b) § 3 Absätze 1 und 2 werden angewendet auf Waren, die durch dieses Drittland durchgeführt werden, selbst wenn die Beförderung innerhalb der Gemeinschaft oder der DDR begonnen hat oder enden soll.

## § 5

Dürfen in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen die den freien Warenverkehr betreffenden Vorschriften nur angewandt werden, wenn als Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der betreffenden Waren das in § 1 Absatz 5 vorgesehene Papier vorgelegt wird, so kann der Beteiligte bei Vorliegen eines triftigen Grundes dieses Papier von den zuständigen Behörden des Abgangsstaates nachträglich erhalten.

## § 6

Die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote oder -beschränkungen der DDR einerseits sowie der Gemeinschaft, soweit diese mit den drei Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften vereinbar sind, andererseits, sind anwendbar.

## § 7

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) der „Hauptverpflichtete“: die Person, die selbst oder durch einen befugten Vertreter durch eine zollamtlich geprüfte Anmeldung die Abfertigung zum Versandverfahren beantragt und damit gegenüber den zuständigen Behörden die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Verfahrens übernimmt.
- b) „Beförderungsmittel“: insbesondere
  - Straßenfahrzeuge, Anhänger, Sattelanhänger
  - Eisenbahnwagen
  - Wasserfahrzeuge
  - Luftfahrzeuge
  - Behälter im Sinne des Zollabkommens über Behälter
- c) die „Abgangszollstelle“: die Zollstelle, bei der das Versandverfahren beginnt.
- d) die „Grenzübergangsstelle“:
  - die Eingangszollstelle, die in einem Mitgliedstaat oder der DDR liegt, der nicht der Abgangsstaat ist,
  - sowie die Ausgangszollstelle aus der Gemeinschaft oder der DDR, wenn im Verlauf eines Versandverfahrens die Sendung das Gebiet der Gemeinschaft oder der DDR über eine Grenze zwischen einem Mitgliedstaat oder der DDR und einem Drittland verläßt.
- e) die „Bestimmungszollstelle“: die Zollstelle, der die Waren zur Beendigung des Versandverfahrens zu stellen sind.
- f) die „Zollstelle der Bürgschaftsleistung“: die Zollstelle, bei der eine Gesamtbürgschaft geleistet wird.
- g) die „Binnengrenze“: die gemeinsame Grenze zweier Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.
 

Die Waren, die in einem Seehafen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder der DDR verladen und in einem Seehafen eines anderen Mitgliedstaates oder der DDR entladen werden, werden als Waren, die eine Binnengrenze überschreiten, betrachtet, sofern die Verschiffung mit einem einzigen Beförderungspapier erfolgt.

Die Waren, die aus Drittländern auf dem Seeweg eintreffen und in einem Seehafen eines Mitgliedstaates oder der DDR umgeladen werden, um in einem Seehafen eines anderen Mitgliedstaates oder der DDR entladen zu werden, gelten nicht als Waren, die eine Binnengrenze überschreiten.

## Abschnitt II

## Externes Versandverfahren

## § 8

(1) Sollen Waren im externen Versandverfahren befördert werden, so sind sie nach Maßgabe dieser Verordnung mit einer Versandanmeldung T1 zum Versand anzumelden. Die Versandanmeldung T1 ist die Anmeldung von Waren mit einem Vordruck nach dem Muster des Vordrucks gemäß der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks.

(2) Der in Absatz 1 genannte Vordruck T1 kann gegebenenfalls durch einen oder mehrere Ergänzungsvordrucke T1 bis nach dem Muster des gemäß der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks erstellten Ergänzungsvordrucks ergänzt werden.

(3) Die Vordrucke T1 und T1bis sind in einer von den zuständigen Behörden des Abgangsstaates zugelassenen Amtssprache zu drucken und auszufüllen. Soweit erforderlich, können die zuständigen Behörden eines durch das Versandverfahren berührten Staates die Übersetzung in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen dieses Staates verlangen.

(4) Die Versandanmeldung T1 ist von demjenigen, der die Abfertigung zum externen Versandverfahren beantragt, oder seinem bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen; sie ist der Abgangszollstelle in mindestens drei Exemplaren vorzulegen.

(5) Der Versandanmeldung T1 beigefügte ergänzende Unterlagen sind Bestandteil der Anmeldung.

(6) Der Versandanmeldung T1 ist das Beförderungspapier beizufügen.

Die Abgangszollstelle kann auf die Vorlage dieses Papiers bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten verzichten. Das Beförderungspapier ist jedoch während der Beförderung den Zollstellen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

(7) Schließt sich das Versandverfahren im Abgangsstaat einem anderen Zollverfahren an, so ist in der Versandanmeldung T1 auf dieses Verfahren oder auf die entsprechenden Zollpapiere hinzuweisen.

#### § 9

Der Hauptverpflichtete hat

- a) die Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Beachtung der von den zuständigen Behörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen unverändert der Bestimmungszollstelle zu stellen;
- b) die Vorschriften über das Versandverfahren und über den Versand in den bei der Beförderung berührten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der DDR einzuhalten.

#### § 10

(1) Dasselbe Beförderungsmittel kann verwendet werden, um Waren bei mehreren Abgangszollstellen zu laden und bei mehreren Bestimmungszollstellen zu entladen.

(2) In einer Versandanmeldung T1 dürfen nur die Waren aufgeführt werden, die auf ein einziges Beförderungsmittel verladen worden sind oder verladen werden sollen und die dazu bestimmt sind, von derselben Abgangszollstelle zu derselben Bestimmungszollstelle befördert zu werden.

Im Sinne von Unterabsatz 1 gelten die nachstehenden Beförderungsmittel als ein einziges Beförderungsmittel sofern mit ihnen Waren befördert werden, die zusammenbleiben sollen:

- a) ein Straßenfahrzeug mit einem oder mehreren Anhängern oder Sattelanhängern
- b) mehrere Eisenbahnwagen
- c) Schiffe, die eine Einheit bilden
- d) Behälter, die auf ein Beförderungsmittel im Sinne dieses Paragraphen verladen worden sind.

#### § 11

(1) Die Abgangszollstelle trägt die Versandanmeldung T1 ein, bestimmt die Frist, innerhalb derer die Waren der Bestimmungszollstelle zu stellen sind, und sichert die Nämlichkeit in der erforderlichen Weise.

(2) Sie versieht die Versandanmeldung T1 mit den entsprechenden Angaben, behält das für sie bestimmte Exemplar und händigt die übrigen Exemplare dem Hauptverpflichteten oder dessen Vertreter aus.

#### § 12

(1) Die Nämlichkeit der Waren wird grundsätzlich durch Verschluss gesichert.

(2) Der Verschluss erfolgt

- a) durch Raumverschluss, wenn das Beförderungsmittel bereits auf Grund anderer Zollvorschriften zugelassen oder von der Abgangszollstelle als verschlussicher anerkannt worden ist.
- b) im übrigen durch Packstückverschluss.

(3) Als verschlussicher können Beförderungsmittel anerkannt werden,

- a) an denen Verschlüsse einfach und wirksam angebracht werden können,
- b) die so gebaut sind, daß keine Waren entnommen oder hinzugefügt werden können, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder den Verschluss zu verletzen,
- c) die keine Verstecke enthalten, in denen Waren verborgen werden können und
- d) deren Laderäume für die Zollkontrolle leicht zugänglich sind.

(4) Die Abgangszollstelle kann vom Verschluss absehen, wenn die Nämlichkeit der Waren durch Beschreiben in der Versandanmeldung T1 oder in den Begleitpapieren unter Berücksichtigung etwaiger anderer Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung festgestellt werden kann.

#### § 13

(1) Die dem Hauptverpflichteten oder seinem Vertreter von der Abgangszollstelle ausgehändigten Exemplare des Versandscheines T1 müssen die Waren bei der Beförderung begleiten.

(2) Die Beförderung hat über die im Versandschein T1 angegebenen Grenzübergangsstellen zu erfolgen. Andere Grenzübergangsstellen können benutzt werden, soweit dies gerechtfertigt ist.

(3) Der Minister der Finanzen kann auf dem Gebiet der DDR zur Überwachung Beförderungswege bestimmen.

(4) Jeder Mitgliedstaat der Gemeinschaft und die DDR übermitteln der Kommission das Verzeichnis der für Versandverfahren zuständigen Zollstellen und deren Öffnungszeiten.

#### § 14

##### Zwischenzollstelle

Die Exemplare des Versandscheines T1 sind in jedem Mitgliedstaat und der DDR den Zollstellen auf Verlangen vorzulegen; die Zollstellen können prüfen, ob noch ein ordnungsgemäßer Verschluss vorliegt. Die Waren werden nicht beschaut, es sei denn, daß der Verdacht einer Unregelmäßigkeit besteht, die zu Mißbräuchen führen könnte.

#### § 15

##### Grenzübergangsstelle

Die Sendung ist bei jeder Grenzübergangsstelle unter Vorlage der Exemplare des Versandscheines T1 vorzuführen.

#### § 16

- (1) Der Beförderer hat einen Grenzübergangsschein nur abzugeben
- a) bei jeder Ausgangszollstelle der Gemeinschaft oder der DDR, wenn im Verlauf eines Versandverfahrens die Sendung das Gebiet der Gemeinschaft oder der DDR über die Grenze zwischen einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder der DDR und einem Drittland verläßt.
  - b) bei jeder Eingangszollstelle der Gemeinschaft oder der DDR, wenn die Waren über das Gebiet eines Drittlandes befördert worden sind.

Das Muster des Grenzübergangsscheines entspricht dem von der Gemeinschaft festgelegten Muster.

(2) Die Grenzübergangsstellen beschauen die Waren nicht, es sei denn, daß der Verdacht einer Unregelmäßigkeit besteht, die zu Mißbräuchen führen könnte.

(3) Erfolgt die Beförderung entsprechend § 13 Absatz 2 über eine andere als die im Versandschein T1 angegebene Grenzübergangsstelle, so übersendet diese Zollstelle den Grenzübergangsschein unverzüglich der im Versandschein T1 angegebenen Grenzübergangsstelle.

#### § 17

Werden Waren bei einer Zwischenzollstelle zugeladen oder entladen, so sind die von der oder den Abgangszollstellen ausgehändigten Exemplare des Versandscheines T1 vorzulegen.



## § 18

(1) Die in einem Versandschein T1 aufgeführten Waren können ohne neue Anmeldung unter Aufsicht einer Zollstelle des Mitgliedstaates oder der DDR auf deren Gebiet die Umladung erfolgen soll, auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen werden. Die Zollstelle trägt in diesem Fall im Versandschein T1 einen Vermerk ein.

(2) Die Zollstelle kann unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen die Umladung ohne zollamtliche Aufsicht zulassen. Bei einer solchen Umladung hat der Beförderer den Versandschein T1 mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und die nächste Zollstelle, der die Waren vorzuführen sind, zu unterrichten, damit die Umladung zollamtlich bescheinigt wird.

## § 19

(1) Wird während der Beförderung der Verschluß ohne Absicht des Beförderers verletzt, so hat dieser dort, wo sich das Beförderungsmittel befindet, von einer Zollstelle, wenn eine solche in der Nähe ist, andernfalls von einer anderen befugten Behörde, so schnell wie möglich ein Protokoll aufnehmen zu lassen. Soweit möglich, werden neue Verschlüsse angelegt.

(2) Bei Unfällen, die eine Umladung auf ein anderes Beförderungsmittel erfordern, gilt § 18.

Wenn keine Zollstelle in der Nähe ist, kann eine andere befugte Behörde nach Maßgabe von § 18 Absatz 1 tätig werden.

(3) Zwingt eine unmittelbar drohende Gefahr zum sofortigen teilweisen oder völligen Entladen, so kann der Beförderer in eigener Verantwortung handeln. Er hat dies im Versandschein T1 zu vermerken. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Kann der Beförderer auf Grund eines Unfalls oder eines anderen Vorfalles während der Beförderung die Frist nach § 11 nicht einhalten, so hat er die in Absatz 1 genannte zuständige Behörde so schnell wie möglich zu benachrichtigen. Diese Behörde trägt einen entsprechenden Vermerk im Versandschein T1 ein.

## § 20

(1) Die Bestimmungszollstelle vermerkt auf den Exemplaren des Versandscheines T1 das Ergebnis ihrer Prüfung und sendet der Abgangszollstelle unverzüglich ein Exemplar zurück; das andere Exemplar verbleibt bei der Bestimmungszollstelle.

(2) Das Versandverfahren kann bei einer anderen als der im Versandschein T1 angegebenen Zollstelle beendet werden. Diese Zollstelle wird damit Bestimmungszollstelle.

(3) Werden Waren der Bestimmungszollstelle erst nach Ablauf der von der Abgangszollstelle festgesetzten Frist gestellt, so gilt diese Frist als gewahrt, sofern gegenüber der Bestimmungszollstelle glaubhaft gemacht wird, daß die Nichteinhaltung auf vom Beförderer oder Hauptverpflichteten nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen ist.

## § 21

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, hat der Hauptverpflichtete eine Sicherheit zu leisten, damit die Erhebung der Zölle und anderen Abgaben sichergestellt wird, die ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder die DDR für die Waren beanspruchen könnte, die ihr Gebiet beim Versandverfahren berühren.

(2) Die Sicherheit kann für mehrere Versandverfahren als Gesamtbürgschaft oder für jedes Versandverfahren einzeln geleistet werden.

(3) Vorbehaltlich des § 27 Absatz 2 besteht die Sicherheitsleistung in einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer natürlichen oder juristischen dritten Person, die in dem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder der DDR, in dem die Sicherheit geleistet wird, ansässig und von diesem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder der DDR als Steuerbürger zugelassen ist.

## § 22

(1) Die Person, die nach § 21 die Bürgschaft übernimmt, ist verpflichtet, in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der DDR, deren Gebiet vom Versandverfahren berührt wird, eine natürliche oder juristische dritte Person zu benennen, die die Mitbürgschaft übernimmt. Dieser Mitbürge muß in dem betreffenden Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder der DDR ansässig sein und sich selbstschuldnerisch zur Zahlung der Zölle und anderen Abgaben verpflichten, die dort beansprucht werden könnten.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 hängt von einem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften ab; dieser beschließt auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit qualifizierter Mehrheit, nachdem geprüft worden ist, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten oder die DDR ihre Ansprüche auf Grund von Artikel 30 haben durchsetzen können.

## § 23

(1) Die im § 21 Absatz 3 genannte Bürgschaft ist je nach ihrer Art in einer Urkunde zu leisten, die dem Muster I oder II im Anhang entspricht.

(2) Wenn es die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Handelsbräuche erfordern, kann jeder Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder die DDR zulassen, daß die Bürgschaft in anderer urkundlicher Form geleistet wird, sofern damit die gleichen Rechtswirkungen wie mit der im Muster vorgesehenen Bürgschaftsurkunde erzielt werden.

## § 24

(1) Die Gesamtbürgschaft ist bei einer Zollstelle der Bürgschaftsleistung zu leisten.

(2) Die Zollstelle der Bürgschaftsleistung bestimmt die Bürgschaftssumme, nimmt die Bürgschaftserklärung an und erteilt dem Hauptverpflichteten die Bewilligung, im Rahmen der Bürgschaft Versandverfahren von jeder beliebigen Abgangszollstelle aus durchzuführen.

(3) Jede Person, der eine Bewilligung erteilt worden ist, erhält hierüber unter den von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der DDR festgelegten Bedingungen eine Bürgschaftsbescheinigung in einem oder mehreren Exemplaren. Das Muster der Bürgschaftsbescheinigung entspricht dem von der Gemeinschaft festgelegten Muster.

(4) In jeder Versandanmeldung T1 ist auf diese Bescheinigung hinzuweisen.

## § 25

(1) Die Zollstelle der Bürgschaftsleistung kann die Bewilligung widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr vorliegen.

(2) Jeder Mitgliedstaat der Gemeinschaft und die DDR teilt den betreffenden Mitgliedstaaten und der DDR den Widerruf von Bewilligungen mit.

## § 26

(1) Jeder Mitgliedstaat oder die DDR können zulassen, daß die natürliche oder juristische dritte Person, die nach Maßgabe der §§ 21 und 22 die Bürgschaft übernimmt, sich — gleichgültig, wer Hauptverpflichteter ist — in einer einzigen Urkunde in Höhe eines Pauschbetrags von siebentausend ECU je Anmeldung zur Zahlung der Zölle und anderen Abgaben verpflichtet, die bei den im Rahmen seiner Verpflichtung durchgeführten Versandverfahren gegebenenfalls beansprucht werden können. Der Pauschbetrag wird höher festgesetzt, wenn die Beförderung der Waren erhöhte Risiken in sich birgt; dabei ist insbesondere die Belastung durch Zölle und andere Abgaben zu berücksichtigen, denen die Waren in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der DDR unterliegen.

Die in Unterabsatz 1 genannte Bürgschaft ist in einer Urkunde zu leisten, die dem Muster III im Anhang entspricht.

(2) Die im Rahmen des Versandverfahrens anwendbare ECU wird einmal jährlich in die einzelstaatlichen Währungen umgerechnet.

(3) Nach dem Verfahren des § 49 werden festgelegt

- a) die Warenbeförderungen, für die eine Erhöhung des Pauschbetrages in Betracht kommen könnte, sowie die Voraussetzungen, unter denen die Erhöhung vorgenommen wird;
- b) die Bedingungen, unter denen der Nachweis erbracht wird, daß die Sicherheit nach Absatz 1 für ein bestimmtes Versandverfahren gilt;
- c) die Bedingungen für die Anwendung des Gegenwertes der ECU in einzelstaatlichen Währungen.

#### § 27

(1) Die Sicherheit für ein einzelnes Versandverfahren ist bei der Abgangszollstelle zu leisten.

(2) Sie kann bar hinterlegt werden. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der DDR bestimmen die Höhe der Barsicherheit; sie ist bei jeder Grenzübergangsstelle im Sinne von § 7 Buchstabe d erster Gedankenstrich zu erneuern.

#### § 28

Unbeschadet einzelstaatlicher Vorschriften, die für weitere Fälle eine Befreiung vorsehen, wird der Hauptverpflichtete von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der DDR von der Entrichtung der Zölle und anderen Abgaben befreit

- a) für Waren, die nachweislich durch höhere Gewalt oder durch ein zufälliges Ereignis untergegangen sind;
- b) für behördlich anerkannte Fehlmengen, die auf Grund der Eigenart der Ware entstanden sind.

#### § 29

Der Sicherungsgeber ist von seinen Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedstaaten sowie der DDR, deren Gebiet bei der Beförderung im Versandverfahren berührt wurde, befreit, wenn der Versandschein T1 bei der Abgangszollstelle erledigt worden ist.

Der Sicherungsgeber wird auch nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten, vom Zeitpunkt der Registrierung des Versandpapiers T1 an gerechnet, von seinen Verpflichtungen befreit, wenn er von den zuständigen Behörden des Abgangsstaates nicht über die Nichterledigung des Versandscheines T1 unterrichtet worden ist.

Ist der Sicherungsgeber durch die zuständigen Zollbehörden innerhalb der in Absatz 2 bezeichneten Frist über die Nichterledigung des Versandscheines T1 unterrichtet worden, so ist ihm ferner mitzuteilen, daß er die Beträge zu entrichten hat oder zu entrichten haben wird, für die er im Hinblick auf das betreffende Versandverfahren haftet. Diese Mitteilung muß dem Sicherungsgeber spätestens drei Jahre nach der Registrierung des Versandpapiers T1 zugehen. In Ermangelung einer Mitteilung innerhalb der vorstehend genannten Frist ist der Sicherungsgeber ebenfalls von seinen Verpflichtungen befreit.

#### § 30

(1) Wird festgestellt, daß im Verlauf eines Versandverfahrens in einem bestimmten Mitgliedstaat oder der DDR Zuwiderhandlungen begangen worden sind, so werden hierdurch fällig gewordene Zölle und andere Abgaben — unbeschadet der Strafverfolgung — von diesem Mitgliedstaat oder der DDR nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben.

(2) Steht der Ort der Zuwiderhandlung nicht fest, so gilt sie als begangen,

- a) wenn sie während des Versandverfahrens bei einer Grenzübergangsstelle an einer Binnengrenze festgestellt wird: in dem Mitgliedstaat oder der DDR, den das Beförderungsmittel oder die Waren zuletzt verlassen haben;
- b) wenn sie während des Versandverfahrens bei einer Grenzübergangsstelle im Sinne von § 7 Buchstabe d zweiter Gedankenstrich festgestellt wird: in dem Staat, zu dem diese Grenzübergangsstelle gehört;

c) wenn sie während des Versandverfahrens auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates oder der DDR nicht bei der Grenzübergangsstelle, sondern an einer anderen Stelle festgestellt wird: in dem Mitgliedstaat oder der DDR, in dem diese Feststellung getroffen worden ist;

d) wenn die Zuwiderhandlung nach Durchführung des Versandverfahrens festgestellt wird: in dem Staat, in dem diese Feststellung getroffen worden ist.

(3) Wenn die Sendung nicht der Bestimmungszollstelle gestellt worden ist und der Ort der Zuwiderhandlung nicht ermittelt werden kann, gilt diese Zuwiderhandlung

- als in dem Staat begangen, zu dem die Abgangszollstelle gehört, oder
- als in dem Staat begangen, zu dem die Eingangszollstelle in der Gemeinschaft oder der DDR gehört und bei der ein Grenzübergangsschein abgegeben wurde,

es sei denn, den zuständigen Behörden wird innerhalb einer noch festzuliegenden Frist glaubhaft nachgewiesen, daß das Versandverfahren ordnungsgemäß verlaufen ist bzw. der Nachweis geliefert, wo die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden ist.

Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht und gilt diese Zuwiderhandlung weiterhin als in dem Abgangsstaat oder in dem Eingangsstaat im Sinne von Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich begangen, so werden die für die betreffenden Waren geltenden Zölle und anderen Abgaben von diesem Mitgliedstaat oder der DDR entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben.

Wird vor Ablauf der Dreijahresfrist, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Registrierung des Versandpapiers T1, der Staat ermittelt, in dem die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen wurde, so erhebt dieser Staat entsprechend seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die für die betreffenden Waren geltenden Zölle und anderen Abgaben. Sobald diese Erhebung nachweislich erfolgt ist, werden die ursprünglich erhobenen Zölle und anderen Abgaben erstattet.

Die Sicherheit, die für das Versandverfahren geleistet wurde, wird erst nach Ablauf der vorgenannten Dreijahresfrist oder gegebenenfalls nach Entrichtung der Zölle und anderen Abgaben freigegeben, die in dem Staat gelten, in dem die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen wurde. Die Mitgliedstaaten und die DDR treffen die nötigen Vorkehrungen zur Bekämpfung jeglicher Zuwiderhandlungen und für deren wirksame Ahndung.

#### § 31

(1) Die von den Zollbehörden eines Mitgliedstaates oder der DDR ordnungsgemäß ausgestellten Versandscheine T1 und die von diesen Behörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen haben in den anderen Mitgliedstaaten oder der DDR die gleiche rechtliche Wirkung, wie die von den Zollbehörden dieser Staaten ordnungsgemäß ausgestellten Versandscheine T1 und zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen.

(2) Feststellungen der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates oder der DDR bei Prüfungen im Rahmen des Versandverfahrens haben in den anderen Mitgliedstaaten sowie der DDR die gleiche Beweiskraft wie Feststellungen der zuständigen Behörden dieser Staaten.

#### § 32

Soweit erforderlich, unterrichten sich die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten und der DDR gegenseitig über Feststellungen, Schriftstücke, Berichte, Niederschriften und Auskünfte, die sich auf Beförderungen im Versandverfahren beziehen sowie über Unregelmäßigkeiten und Zuwiderhandlungen in diesem Verfahren.

### Abschnitt III

#### Internes Versandverfahren

#### § 33

(1) Sollen Waren im internen Versandverfahren befördert werden, so sind sie mit einer Anmeldung gemäß den §§ 2 und 4 der Verordnung zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zum Versand anzumelden; diese Anmeldung ist auf dem Vordruck

nach dem Muster der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks abzugeben.

Die Anmeldung zum internen Versandverfahren trägt die Kurzbezeichnung T2, die der Kurzbezeichnung COM hinzugefügt wird, sofern ein solches Papier ausgestellt wird, oder jeder anderen Kurzbezeichnung, wenn eine andere Art von Anmeldung mit dieser Anmeldung zum internen Versandverfahren kombiniert wird. Bei Verwendung von Ergänzungsvordrucken muß die Kurzbezeichnung T2 bis zum Zwecke des internen Versandverfahrens auf den Ergänzungsvordrucken angegeben sein.

(2) Für das interne Versandverfahren gilt Abschnitt II entsprechend, soweit nicht in dem § 39 etwas anderes bestimmt ist.

#### § 34

Eine Sicherheit ist für die Beförderung zwischen der Abgangszollstelle und der ersten Grenzübergangsstelle nur dann zu leisten, wenn dies nach den Vorschriften des Staates, in dem die Abgangszollstelle liegt, erforderlich ist.

#### § 35

(1) Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, können innerhalb der in Absatz 3 festgesetzten Grenzen von den Zollstellen des Mitgliedstaates oder der DDR, in dem sie niedergelassen sind, für die von ihnen durchgeführten internen Versandverfahren von der Sicherheitsleistung befreit werden, und zwar unabhängig davon, welches der Abgangsstaat ist und welches die Staaten sind, deren Hoheitsgebiet bei diesen Versandverfahren berührt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Befreiung von der Sicherheitsleistung wird nur Personen gewährt,

- die in dem Staat ansässig sind, in dem die Befreiung von der Sicherheitsleistung erteilt wird, und
- die das Versandverfahren nicht nur gelegentlich in Anspruch nehmen und
- die finanziell so gestellt sind, daß sie den eingegangenen Verpflichtungen nachkommen können und
- die keinen schweren Verstoß gegen Zoll- oder Steuervorschriften begangen haben und
- die sich schriftlich verpflichtet haben, auf die erste schriftliche Anforderung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der DDR hin die Beträge zu zahlen, die für die von ihnen durchgeführten Versandverfahren von ihnen verlangt werden.

(3) Die Befreiung von der Sicherheitsleistung nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht für interne Versandverfahren, die Waren betreffen,

- deren Gesamtwert 50 000 ECU übersteigt oder
- bei denen in Anbetracht der Höhe der in einem oder mehreren Staaten zu entrichtenden Steuern oder anderen Abgaben ein erhöhtes Risiko besteht.

(4) Jede von der Sicherheitsleistung befreite Person erhält von den Behörden, die die Befreiung erteilt haben, eine Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung in einer oder mehreren Ausfertigungen. Bei Inanspruchnahme der Befreiung von der Sicherheitsleistung ist in der entsprechenden Versandanmeldung T2 auf die Befreiungsbescheinigung hinzuweisen.

(5) Die Zollstellen, die die Befreiung von der Sicherheitsleistung erteilt haben, heben diese Befreiung auf, wenn

- der Inhaber der Befreiung als Hauptverpflichteter bei einem Versandverfahren eine schwere Zuwiderhandlung begangen hat;
- eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist;
- der Inhaber der Befreiung der nach Absatz 2 Buchstabe e eingegangenen Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Jeder Staat teilt den anderen Staaten alle Fälle mit, in denen die Befreiung von der Sicherheitsleistung aufgehoben worden ist.

(6) Nach dem Verfahren des § 49 wird folgendes festgelegt:

- das Muster der von dem Betroffenen nach Absatz 2 Buchstabe e einzugehenden schriftlichen Verpflichtung;

- die Waren, auf die nach Absatz 3 Buchstabe b die Befreiung von der Sicherheitsleistung nicht anwendbar ist;
- das Muster der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung nach Absatz 4 sowie die Bedingungen für die Verwendung dieser Bescheinigung.

#### Abschnitt IV

#### Sondervorschriften für bestimmte Beförderungsarten

#### § 36

(1) Die Eisenbahnen der Mitgliedstaaten und der DDR sind von der Pflicht zur Sicherheitsleistung befreit.

(2) § 13 Absätze 2 und 3 sowie die §§ 15 und 16 sind auf die Warenbeförderung im Eisenbahnverkehr nicht anzuwenden.

(3) In den Fällen, in denen entsprechend § 16 Absatz 1 weiterhin ein Grenzübergangsschein abgegeben werden muß, ersetzen die Anweisungen der Eisenbahnen die Grenzübergangsscheine.

#### § 37

(1) Für die Warenbeförderung auf dem Rhein und den Rheinwasserstraßen ist keine Sicherheit zu leisten.

(2) Jeder Staat kann bei der Warenbeförderung auf anderen in seinem Gebiet gelegenen Wasserstraßen auf die Sicherheitsleistung verzichten. Die Staaten teilen die hierzu getroffenen Maßnahmen der Kommission mit; diese unterrichtet die anderen Staaten.

#### § 38

(1) Das Versandverfahren braucht auf Waren, die während der Beförderung eine Binnengrenze im Sinne des § 7 Buchstabe g Unterabsatz 2 überschreiten, nicht angewandt zu werden, bevor sie die genannte Grenze überschreiten.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

- wenn die Waren gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Überwachung ihrer Verwendung oder ihrer Bestimmung unterliegen oder
- wenn der Beförderung der Waren auf dem Seeweg im Rahmen eines einzigen Beförderungsvertrages nach der Anlandung im Entladehafen eine Beförderung auf dem Landweg oder auf Binnengewässern im Versandverfahren folgen soll, sofern die Weiterbeförderung von diesem Hafen nicht in Anwendung von § 3 Absatz 2 auf Grund des Rheinmanifestes erfolgen soll.

(3) Bei Waren, die vor dem Überschreiten der Binnengrenze dem Versandverfahren unterstellt worden sind, wird die Wirkung dieses Verfahrens während der Beförderung im Seeweg ausgesetzt.

(4) Für die Beförderung im Seeverkehr ist keine Sicherheit zu leisten.

#### § 39

(1) Das Versandverfahren ist für die Warenbeförderung im Luftverkehr nicht zwingend vorgeschrieben, wenn die Waren keinen gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Überwachung ihrer Verwendung oder ihrer Bestimmung unterliegen.

(2) Erfolgt die Beförderung im Versandverfahren ganz oder zum Teil auf dem Luftweg, so ist für die Beförderung im Luftverkehr, die von Unternehmen durchgeführt wird, die in den Mitgliedstaaten und der DDR im Linien- oder Nichtlinienverkehr zugelassen sind, keine Sicherheit zu leisten.

#### § 40

(1) Das Versandverfahren ist für die Warenbeförderung durch Rohrleitungen nicht zwingend vorgeschrieben.

(2) Erfolgt die Beförderung durch Rohrleitungen im Versandverfahren, so ist keine Sicherheit zu leisten.

## § 41

Die den freien Warenverkehr betreffenden Vorschriften sind auf Waren, die auf Grund von § 38, § 39 Absatz 1 oder § 40 Absatz 1 nicht im internen Versandverfahren befördert werden, nur dann anzuwenden, wenn als Nachweis für den Gemeinschaftscharakter dieser Waren das in § 1 Absatz 5 dieser Verordnung vorgesehene Papier vorgelegt wird.

## Abschnitt V

## Sondervorschriften für Postsendungen

## § 42

(1) Abweichend von § 1 ist das Versandverfahren auf Postsendungen (einschließlich Postpakete) nicht anzuwenden.

(2) Die Vorschriften über den freien Warenverkehr sind auf Waren, die bei einem in der Gemeinschaft oder in der DDR gelegenen Postamt abgesandt werden, nur dann anzuwenden, wenn die Umschließungen oder die Begleitpapiere nicht mit einem gelben Klebezettel versehen sind, dessen Muster nach dem Verfahren des § 49 festgelegt wird.

Die zuständigen Behörden des Abgangsstaates sind verpflichtet, einen solchen Klebezettel auf den Umschließungen und Begleitpapieren anzubringen oder anbringen zu lassen, wenn die Waren die Voraussetzungen der Vorschriften über den freien Warenverkehr nicht erfüllen.

## Abschnitt VI

## Sondervorschriften für von Reisenden mitgeführte oder in ihrem sonstigen Reisegepäck enthaltene Waren

## § 43

(1) Das Versandverfahren ist für die Beförderung von Waren, die Reisende mitführen oder die in ihrem sonstigen Reisegepäck enthalten sind, nicht zwingend vorgeschrieben, wenn es sich um Waren handelt, die nicht zu kommerziellen Zwecken bestimmt sind.

(2) Die Vorschriften über den freien Warenverkehr sind auf Waren, die auf Grund von Absatz 1 nicht im Versandverfahren befördert werden, anzuwenden,

- a) wenn bei der Anmeldung erklärt wird, daß es sich um Gemeinschaftswaren handelt und kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung besteht;
- b) in anderen Fällen, wenn als Nachweis für den Gemeinschaftscharakter dieser Waren das in § 1 Absatz 5 dieser Verordnung vorgesehene Papier vorgelegt wird.

## Abschnitt VII

## Statistische Vorschriften

## § 44

Bei Anwendung des Versandverfahrens dient dieses Verfahren auch als Grundlage für die statistische Erhebung der Durchfuhr und Ausfuhr.

## § 45

(1) Die Versandpapiere T1 und T2 dienen als statistische Unterlagen für die Warenbeförderung im Versandverfahren.

(2) Bei Beförderungen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 dienen die dafür vorgesehenen Papiere als statistische Unterlagen für die Durchfuhr.

## § 46

Bis der Rat der Europäischen Gemeinschaften auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Bestimmungen zur Vereinheitlichung der Durchfuhrstatistik festgelegt hat,

- a) übersendet die Abgangszollstelle der für die Außenhandelsstatistik zuständigen Dienststellen unverzüglich ein Exemplar des

Versandscheines T1 oder T2, das dem von der Bestimmungszollstelle der Abgangszollstelle zurückgesandten Exemplar entspricht; das zuletzt genannte Exemplar muß sämtliche für die statistische Erhebung des Versandverfahrens in allen Durchfuhrstaaten erforderlichen Angaben enthalten;

- b) übersendet die Bestimmungszollstelle der für die Außenhandelsstatistik des Bestimmungsstaates zuständigen Dienststelle unverzüglich ein Exemplar des Versandscheines T1 oder T2, das dem bei der Bestimmungszollstelle verbleibendem Exemplar entspricht; das zuletzt genannte Exemplar muß sämtliche für die statistische Erhebung des Versandverfahrens in allen Durchfuhrstaaten erforderlichen Angaben enthalten.
- c) übersendet die für die Außenhandelsstatistik des Abgangsstaates zuständige Dienststelle den für die Außenhandelsstatistik zuständigen Dienststellen der anderen durch das Versandverfahren betroffenen Staaten — mit Ausnahme des Bestimmungsstaates — unverzüglich die Angaben, die in dem nach Buchstabe a) übersandten Exemplar des Versandscheines T1 oder T2 enthalten sind.

## § 47

Die zuständige Zollstelle übersendet das für die Statistik vorgesehene Exemplar der Ausfuhr- oder Wiederausfuhranmeldung unverzüglich der für die Außenhandelsstatistik zuständigen Dienststelle des Staates, aus dem die Waren ausgeführt werden.

## § 48

Der Hauptverpflichtete oder sein bevollmächtigter Vertreter hat auf Verlangen der für die Außenhandelsstatistik zuständigen einzelstaatlichen Dienststelle alle für diese Statistik erforderlichen Auskünfte bezüglich des Versandpapiers T1 oder T2 zu erteilen.

## Abschnitt VIII

## Vorschriften für die Anwendung dieser Verordnung

## § 49

Der Minister der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Regelungen. Ihm obliegt die Erfüllung der sich aus dieser Verordnung für die DDR ergebenden Informationspflicht.

## § 50

(1) Die Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Muster in den Anhängen können nach dem Verfahren des § 49 den Erfordernissen, die sich aus der Eigenart bestimmter Waren ergeben, sowie technischen Erfordernissen angepaßt werden.

## § 51

Die DDR unterrichtet die Kommission über die Bestimmungen, die sie zur Durchführung dieser Verordnung erläßt. Die Kommission unterrichtet die DDR über derartige Mitteilungen der anderen Mitgliedstaaten.

## § 52

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Etwaige einzelstaatliche Versandverfahren innerhalb der DDR bleiben unberührt, soweit die Regelungen der vorstehenden Verordnung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Berlin, den 11. Juli 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Romberg  
Minister der Finanzen

Versandverfahren

Bürgschaftsurkunde  
(Gesamtbürgschaft für mehrere Versandverfahren)

I. Bürgschaftserklärung

1. Der (Die) Unterzeichnete ..... (1)

mit Wohnsitz (Sitz) in ..... (2)

leistet hiermit bei der Zollstelle der Bürgschaftsleistung

bis zum Höchstbetrag von ..... selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik, der Republik Griechenland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Portugiesischen Republik, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (3)

für die Beträge, die der Hauptverpflichtete ..... (4) den genannten Staaten aufgrund von Zuwiderhandlungen, die im Verlauf eines von ihm durchgeführten Versandverfahrens begangen worden sind, insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben – mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern – schuldet oder schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- oder Nebenverbindlichkeiten, der Unkosten und der Zuschläge.

2. Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung der zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge bis zu dem angeführten Höchstbetrag ohne Aufschub zu zahlen, sofern er (sie) oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, daß im Verlauf des Versandverfahrens keine Zuwiderhandlung im Sinne der Nummer 1 begangen worden ist.

Die zuständigen Behörden können aus stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag der (des) Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der (die) Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, daß sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

Dieser Höchstbetrag kann um die Beträge, die aufgrund dieser Bürgschaftserklärung bereits bezahlt worden sind, nur dann vermindert werden, wenn der (die) Unterzeichnete im Rahmen eines Versandverfahrens in Anspruch genommen wird, das vor Eingang der vorhergehenden Zahlungsaufforderung oder innerhalb von dreißig Tagen danach begonnen hat.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Zollstelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich.

Das Bürgschaftsverhältnis kann von dem (der) Unterzeichneten sowie von dem Staat, in dem die Zollstelle der Bürgschaftsleistung liegt, jederzeit aufgelöst werden.

Die Auflösung wird am sechzehnten Tag nach ihrer Bekanntgabe an den anderen Beteiligten wirksam.

Der (Die) Unterzeichnete haftet weiter für die Zahlung der Beträge, die aufgrund von Versandverfahren im Rahmen dieser Verpflichtung fällig werden, wenn diese Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung begonnen haben; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung erst später gefordert wird.

(1) Name und Vorname bzw. Firma

(2) Vollständige Anschrift

(3) Der Name des Staates oder der Staaten, dessen Hoheitsgebiet nicht berührt wird, ist zu streichen

(4) Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift



4. <sup>(1)</sup> Für diese Bürgschaftserklärung begründet der (die) Unterzeichnete ein Wahlmizil in ..... <sup>(2)</sup>  
sowie in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten.

Staat	Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Der (Die) Unterzeichnete erkennt an, daß alle Formalitäten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn (sie) verbindlich sind.

Der (Die) Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlmizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort) ..... den .....

Unterschrift ..... <sup>(3)</sup>

## II. Annahme durch die Zollstelle der Bürgschaftsleistung

Zollstelle der Bürgschaftsleistung .....

Bürgschaftserklärung angenommen am .....

Stempel und Unterschrift.

<sup>(1)</sup> Sofern die Rechtsvorschriften eines Staates ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Für die Entscheidungen über Rechtfälligkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte am Wohnsitz (Sitz) des Bürgen sowie am Wohnsitz (Sitz) der Zustellungsbevollmächtigten zuständig. Die Verpflichtungen der Unterabsätze 2 und 4 dieser Nummer 4 sind entsprechend zu vereinbaren.

<sup>(2)</sup> Vollständige Anschrift

<sup>(3)</sup> Vor seiner Unterschrift muß der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Bürgschaft in Höhe von ....., wobei er den Betrag in Worten anzugeben hat.“

## Versandverfahren

## Bürgschaftsurkunde

(Bürgschaft für ein einzelnes Versandverfahren)

## I. Bürgschaftserklärung

1. Der (Die) Unterzeichnete ..... (1)  
 mit Wohnsitz (Sitz) in ..... (2)  
 leistet hiermit bei der Abgangszollstelle .....

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik, der Republik Griechenland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Portugiesischen Republik, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (3) für die Beträge, die der Hauptverpflichtete ..... (4) den genannten Staaten aufgrund von Zuwiderhandlungen, die im Verlauf eines von ihm mit den unten bezeichneten Waren von der Abgangszollstelle ..... zur Bestimmungszollstelle ..... durchgeführten Versandverfahrens begangen worden sind, insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben – mit Ausnahme von Geldstrafen und Bußgeldern – schuldet oder schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, der Unkosten und der Zuschläge.

2. Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung der zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge ohne Aufschub zu zahlen, sofern er (sie) oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, daß im Verlauf des Versandverfahrens keine Zuwiderhandlung im Sinne der Nummer 1 begangen worden ist.
- Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des (der) Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der (die) Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, daß sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.
3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Abgangszollstelle an verbindlich.
4. (5) Für die Bürgschaftserklärung begründen der (die) Unterzeichnete ein Wahlmizil in ..... (2) sowie in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten.

(1) Name und Vorname bzw. Firma

(2) Vollständige Anschrift

(3) Der Name des Staates oder der Staaten, dessen Hoheitsgebiet nicht berührt wird, ist zu streichen

(4) Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift

(5) Sofern die Rechtsvorschriften eines Staates ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Für die Entscheidungen über Rechtsfälligkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte am Wohnsitz (Sitz) des Bürgen sowie am Wohnsitz (Sitz) der Zustellungsbevollmächtigten zuständig. Die Verpflichtungen der Unterabsätze 2 und 4 dieser Nummer 4 sind entsprechend zu vereinbaren.

Staat	Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift

Der (Die) Unterzeichnete erkennen an, daß alle Formalitäten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn (sie) verbindlich sind.

Der (Die) Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlmizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Abgangszollstelle zu ändern.

(Ort) ....., den .....

Unterschrift <sup>(1)</sup> .....

## II. Annahme durch die Abgangszollstelle

Abgangszollstelle .....

Bürgschaftserklärung angenommen am ..... für das Versandverfahren gemäß Versand-

schein T 1 T 2 <sup>(2)</sup> ausgestellt am ..... unter Nr. ....

Stempel und Unterschrift

<sup>(1)</sup> Vor seiner Unterschrift muß der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Bürgschaft“

<sup>(2)</sup> Nichtzutreffendes streichen

## Versandverfahren

Bürgschaftsurkunde  
(System der Pauschalbürgschaft)

## I. Bürgschaftserklärung

1. Der (Die) Unterzeichnete .....<sup>(1)</sup>  
 mit Wohnsitz (Sitz) in .....<sup>(2)</sup>  
 leistet hiermit bei der Zollstelle der Bürgschaftsleistung .....

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik, der Republik Griechenland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Portugiesischen Republik, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland für die Beträge, die der Hauptverpflichtete den genannten Staaten aufgrund von Zuwiderhandlungen, die im Verlaufe von Versandverfahren begangen worden sind, für die der (die) Unterzeichnete durch Ausstellung eines Sicherheitstitels eine Bürgschaft übernommen hat, insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben – mit Ausnahme von Geldstrafen und Bußgeldern – schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, der Unkosten und der Zuschläge – bis zu einem Höchstbetrag von 7 000 ECU je Sicherheitstitel.

2. Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung der zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge bis zu einem Höchstbetrag von 7 000 ECU je Sicherheitstitel ohne Aufschub zu zahlen, sofern er (sic) oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, daß im Verlauf des Versandverfahrens keine Zuwiderhandlung im Sinne der Nummer 1 begangen worden ist.

Die zuständigen Behörden können aus stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des (der) Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der (die) Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, daß sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Zollstelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich.  
 Das Bürgschaftsverhältnis kann von dem (der) Unterzeichneten sowie von dem Staat, in dem die Zollstelle der Bürgschaftsleistung liegt, jederzeit aufgelöst werden.

Die Auflösung wird am sechzehnten Tag nach ihrer Bekanntgabe an den anderen Beteiligten wirksam.

Der (Die) Unterzeichnete haftet weiter für die Zahlung der Beträge, die aufgrund des Versandverfahrens im Rahmen dieser Verpflichtung fällig werden, wenn diese Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung begonnen haben: das gilt auch dann, wenn die Zahlung erst später gefordert wird.

<sup>(1)</sup> Name und Vorname bzw. Firma  
<sup>(2)</sup> Vollständige Anschrift

4. <sup>(1)</sup> Für diese Bürgschaftserklärung begründet der (die) Unterzeichnete ein Wahlmizil in ..... <sup>(2)</sup>  
 sowie in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten.

Staat	Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift

Der (Die) Unterzeichnete erkennt an, daß alle Formalitäten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn (sie) verbindlich sind.

Der (Die) Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlmizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort) ..... den .....

<sup>(3)</sup> Unterschrift .....

**II. Annahme durch die Zollstelle der Bürgschaftsleistung**

Zollstelle der Bürgschaftsleistung .....

Bürgschaftserklärung angenommen am .....

Stempel und Unterschrift

<sup>(1)</sup> Sehen die Rechtsvorschriften eines Staates ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Für die Entscheidungen über Rechtsfähigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte am Wohnsitz (Sitz) des Bürgen sowie am Wohnsitz (Sitz) der Zustellungsbevollmächtigten zuständig. Die Verpflichtungen der Unterabsätze 2 und 4 dieser Nummer 4 sind entsprechend zu vereinbaren.

<sup>(2)</sup> Vollständige Anschrift

<sup>(3)</sup> Vor seiner Unterschrift muß der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Bürgschaft“



**Anordnung  
über das Statut der Postbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 29. Juni 1990**

§ 1

Das bestätigte Statut der Postbank der Deutschen Demokratischen Republik (Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Bis zur Inkraftsetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post POSTBANK bleiben bis auf weiteres in Kraft:

- die Anordnung über den Postsparkassendienst — Postsparkassenordnung — vom 31. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 429)
- Anordnung über den Postscheckdienst — Postscheck-Anordnung — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 9 S. 102)
- Anordnung über den Postspargirodienst — Postspargiro-Anordnung — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 8 S. 87).

§ 3

Diese Anordnung tritt am 30. Juni 1990 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1990

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Emil Schnell**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
der POSTBANK der  
Deutschen Demokratischen Republik**

§ 1

**Stellung der POSTBANK**

(1) Die POSTBANK ist ein Unternehmensbereich innerhalb des Staatsunternehmens Deutsche Post. Sie ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts juristische Person mit Sitz in Berlin, Hauptstand der Deutschen Demokratischen Republik. Ihre Bezeichnung lautet: „Deutsche Post — POSTBANK“.

(2) Die Aufgaben des Hauptpostscheckamtes der Deutschen Post mit den unterstellten Postscheckämtern und dem Postsparkassenamt sowie die Geschäftsbankaufgaben der bisherigen Industriebankfiliale Post- und Fernmeldewesen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik werden in die POSTBANK überführt.

(3) Die POSTBANK unterhält eigene Niederlassungen.

(4) Die POSTBANK arbeitet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit der Staatsbank der DDR, den anderen Kreditinstituten sowie mit Postbanken anderer Staaten zusammen.

§ 2

**Aufgaben und Arbeitsweise der POSTBANK**

(1) Die POSTBANK ist eine öffentliche Bank mit dem Charakter einer Universalbank. Sie ist zugleich Geschäftsbank für das Staatsunternehmen Deutsche Post und Verwalter des Sondervermögens des Staatsunternehmens Deutsche Post.

(2) Die Arten und der Umfang der von ihr wahrgenommenen Passiv- und Aktivgeschäfte, Dienstleistungen und sonstige Bankgeschäfte werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der POSTBANK festgelegt.

(3) Die POSTBANK arbeitet nach marktwirtschaftlichen Prinzipien der Kostendeckung und Gewinnerzielung bei Wahrung von Sicherheit und Liquidität.

(4) Die POSTBANK führt die Leistungen des Postspargirodienstes, des Postscheckdienstes, des Postsparkassendienstes (Buchsparen) sowie weitere postalische Geldverkehrsleistungen und Spezialdienste im In- und Auslandsverkehr aus.

(5) Die POSTBANK reicht auf der Grundlage ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen Darlehen und Kredite aus.

(6) Die POSTBANK ist Emmissionsbank für Wertpapiere zur Finanzierung von Vorhaben des Staatlichen Unternehmens Deutsche Post.

(7) Die POSTBANK erhebt für ihre Leistungen Leistungsentgelte, Zinsen und Provisionen.

(8) Die POSTBANK ist zuständig für die Führung der Konten des Staatsunternehmens Deutsche Post sowie für die Durchführung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs dieses Unternehmens und seiner Bereiche.

(9) Die POSTBANK reicht auf der Grundlage von in eigener Verantwortung der Deutschen Post zu treffenden Finanzierungs- und Kreditregelungen Kredite zur Finanzierung der Wirtschaftstätigkeit und von Investitionen im Staatsunternehmen Deutsche Post aus.

(10) Die POSTBANK ist zuständig für die Vermittlung und Organisation erforderlicher Kapitalaufnahmen für das Staatliche Unternehmen Deutsche Post.

(11) Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit bedient sich die POSTBANK zur Ausführung ihrer Tätigkeit der Dienststellen, Kommunikationseinrichtungen und -netze des Staatsunternehmens Deutsche Post.

§ 3

**Pflichten der POSTBANK**

(1) Die POSTBANK ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit alle Leistungen entsprechend den Rechtsvorschriften schnell und zuverlässig auszuführen.

(2) Die POSTBANK unterbreitet ihren Kunden Vorschläge zur effektiven Durchführung des Zahlungsverkehrs im marktwirtschaftlichen Sinne, bei Finanzierungs- und Kreditfragen sowie bei der Inanspruchnahme weiterer Bankgeschäfte und berät ihre Kunden entsprechend.

(3) Die POSTBANK gewährleistet das Bankgeheimnis über die bei ihr geführten Konten entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4

**Leitung der POSTBANK**

(1) Die POSTBANK wird von einem Vorstand geleitet. Die Vorstandsmitglieder haben die POSTBANK nach Maßgabe dieses Statuts mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen. Sie sind für die Führung der Geschäfte der POSTBANK gemeinsam verantwortlich.

(2) Der bzw. die Vorsitzende und weitere Mitglieder des Vorstandes werden vom Minister für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat und soweit es die Geschäftsleiter betrifft, nach Anhörung mit der für die Bankenaufsicht zuständigen Organe berufen. Der Vorstand ist dem Minister für Post- und Fernmeldewesen verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Vorstand der POSTBANK gibt sich eine Geschäftsordnung für seine Tätigkeit.

(5) Der Vorstand erläßt nach Beschlußfassung durch den Aufsichtsrat die Allgemeine Geschäftsordnung der POSTBANK und trifft in eigener Zuständigkeit weitere, für die Wahrnehmung der Aufgaben der POSTBANK erforderliche Regelungen.

(6) Vorstandsmitglieder können abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen nach Anhörung durch den Aufsichtsrat oder soweit es Geschäftsführer betrifft auf Verlangen der für die Bankaufsicht zuständigen Organe.

#### § 5

##### Aufsichtsrat

(1) Zur Unterstützung und Überwachung der Geschäftsführung der POSTBANK wird ein Aufsichtsrat gebildet.

(2) Der Aufsichtsrat der POSTBANK besteht aus 15 Mitgliedern:

- fünf Vertretern der Unternehmensleitung der Deutschen Post,
- fünf Vertretern der Partner und Kunden der POSTBANK,
- fünf Vertretern des Personals der POSTBANK.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen benannt. Das Vorschlagsrecht für die Mitgliedschaft wird in der Allgemeinen Geschäftsordnung festgelegt.

(4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter werden durch geheime Wahl aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt.

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder sollen Gewähr für eine sachkundige Wahrnehmung ihrer Aufgaben bieten. Sie sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses verpflichtet.

(6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die nach Bestätigung durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen in Kraft tritt.

#### § 6

##### Vertretung der POSTBANK im Rechtsverkehr

(1) Der Vorstand vertritt die POSTBANK gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Allgemeine Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.

(2) Schriftliche Erklärungen der POSTBANK, die das Dienstsiegel tragen, haben die Eigenschaft von Urkunden.

#### § 7

##### Vermögen und Fonds der POSTBANK

(1) Die Eigenkapitalausstattung der POSTBANK erfolgt aus dem Sondervermögen der Deutschen Post.

(2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist eine Rücklage zu bilden, in die 5% des um etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses eingestellt wird, bis diese 10% des Grundkapitals erreicht hat.

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie den sich nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages ergebenden Jahres-

überschuß bis zu 50% in freien Rücklagen einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.

#### § 8

##### Wirtschaftsplan und Jahresabschluß der POSTBANK

(1) Die Geschäftstätigkeit wird auf der Grundlage eines Wirtschaftsplanes der POSTBANK organisiert.

(2) Der Wirtschaftsplan wird durch den Vorstand der POSTBANK erarbeitet, vom Aufsichtsrat festgestellt und von der Unternehmensleitung der Deutschen Post bestätigt.

(3) Die POSTBANK stellt einen

- Jahresabschluß (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung) und einen
- Lagebericht

auf. Der Jahresabschluß ist durch eine unabhängige Revision zu prüfen.

(4) Die Bestätigung des Jahresabschlusses erfolgt unter Berücksichtigung der Revisionsfeststellungen durch den Aufsichtsrat. Mit der Bestätigung wird dem Vorstand der POSTBANK für das vorangegangene Geschäftsjahr Entlastung erteilt.

#### § 9

##### Haftung der POSTBANK

(1) Die POSTBANK haftet für unmittelbare Schäden aus der nicht ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Einzelheiten zur Haftung der POSTBANK sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festzulegen.

#### § 10

##### Rechtsaufsicht

Dem Minister für Post- und Fernmeldewesen obliegt die Aufsicht darüber, daß die POSTBANK bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Bestimmungen dieses Statuts und die allgemeinen Rechtsvorschriften beachtet.

#### § 11

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die POSTBANK gibt sich Allgemeine Geschäftsbedingungen.

(2) Dieses Statut tritt am 30. Juni 1990 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1990

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Emil Schnell

**Achtung!****Achtung!**

Im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik sind weitere wichtige Gesetze und Rechtsvorschriften erschienen bzw. befinden sich kurz vor der Auslieferung:

**Sonderdruck Nr. 1442**

Gesetz zur Ordnung des Handwerks

**Sonderdruck Nr. 1450**

Gesetz über das Schornsteinfegerwesen

**Sonderdruck Nr. 1451**

A. Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

B. Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53)

Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen

**Sonderdruck Nr. 1453**Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr  
— Ausfuhrliste (Teil I) —**Sonderdruck Nr. 1454**

Anordnung über die Zahlung der Auslandsbezüge für langfristige dienstliche Auslandseinsätze

Anordnung über die Zahlung der Auslandsbezüge für langfristige dienstliche Auslandseinsätze in zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen der Mitgliedsländer des RGW

**Sonderdruck Nr. 1455**

Verordnung über die Hilfeleistung in Steuersachen

**Sonderdruck Nr. 1456**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1457**

Gesetz zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotore und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1458**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1459**

Abfallgesetz und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1460**

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen und dazu erlassene Rechtsverordnungen

**Sonderdruck Nr. 1461**

Straßenverkehrs-Zulassungsordnung

Die Veröffentlichung weiterer aktueller Gesetze und Rechtsvorschriften ist in Vorbereitung.

Beachten Sie bitte auch die Anzeigen im Gesetzblatt der DDR, Teil I Nrn. 34/90 oder 36/90 und 37/90.

Die o. g. Titel sind erhältlich:

- im Verkauf  
in der Buchhandlung für Amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15,  
Berlin, 1080,  
(Mo.—Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr)

in der Bücherstube des Staatsverlages,  
Otto-Grotewohl-Straße 17,  
Berlin, 1086,  
(Mo.—Do. 10.00 bis 18.00 Uhr)

- nach Bestellung  
beim Staatsverlag der DDR,  
Bereich Amtliche Dokumente,  
Otto-Grotewohl-Straße 17,  
Berlin, 1086,  
(mit kompletter Postanschrift in Blockschrift und möglichst auf Postkarte)

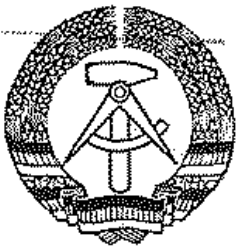
- durch Selbstabholung  
für Besteller von mehr als 5 Exemplaren je Sonderdruck nach schriftlicher oder telefonischer Vereinbarung beim Staatsverlag der DDR,  
Bereich Amtliche Dokumente,  
Magazinstraße 15—16,  
Berlin, 1020,  
(Tel. Berlin 2 33 10 46, 2 33 10 68, 2 33 45 01)

**Staatsverlag der DDR**

Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 2 33 36 22 — Veröffentlicht unter Reg.-Nr. 781 — Verlag: (810/62) Staatsverlag der DDR, Telefon: 2 33 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I 8,00 DM, Teil II 1,00 DM — Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 8,00 DM. Einzelbestellungen beim Staatsverlag der DDR, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für Amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23. Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

ISSN 0138—1644



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

891

1990	Berlin, den 9. August 1990	Teil I Nr. 49
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 90	Gesetz zur Errichtung der Strukturen eines neuen Kinder- und Jugendhilferechts – Jugendhilfeorganisationsgesetz –	891
22. 7. 90	Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen	894
20. 7. 90	Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 31. Mai 1990 über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik	897
22. 7. 90	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz – SchwvBG)	897
22. 7. 90	Gesetz über die Übertragung volkseigener Güter, staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe und anderer volkseigener Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in das Eigentum der Länder und Kommunen	897
22. 7. 90	Gesetz über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger	899
22. 7. 90	Gesetz über die Erhebung der Abschöpfungen (Abschöpfungserhebungsgesetz)	900
22. 7. 90	Gesetz über die Umwandlung volkseigener Wohnungswirtschaftsbetriebe in gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und zur Übertragung des Grundeigentums an die Wohnungsgenossenschaften	901
22. 7. 90	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Zivilgesetzbuches der DDR (2. Zivilrechtsänderungsgesetz)	903
22. 7. 90	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Parteien und andere politische Vereinigungen – Parteiengesetz –	904
22. 7. 90	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zum Richtergesetz – Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse –	904
20. 7. 90	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tilgung der Anteilsrechte von Inhabern mit Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe	906
	Berichtigung	906

**Gesetz  
zur Errichtung der Strukturen  
eines neuen Kinder- und Jugendhilferechts  
– Jugendhilfeorganisationsgesetz –  
vom 20. Juli 1990**

**I.  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Recht auf Erziehung, Elternverantwortung,  
Jugendhilfe**

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der

Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

**§ 2**

**Aufgaben der Jugendhilfe**

(1) Die Jugendhilfe umfaßt Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie,
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege,
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen,
5. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung.

(3) Andere Aufgaben sind insbesondere:

1. Mitwirkung, Beratung und Belehrung in Vormundschafts- und Pflegeschaftsangelegenheiten und bei der Annahme an Kindes Statt,
2. Mitwirkung im Strafverfahren.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

(2) Kind im Sinne des § 1 Abs. 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

### § 4

#### Freie und öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

(2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Vorbehaltlich einer einheitlichen Regelung regeln die Kommunen und Länder in eigener Verantwortung Näheres über Inhalt und Umfang der durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringenden Leistungen.

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dem nichts entgegensteht, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

### § 5

#### Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von Trägern der freien Jugendhilfe (so auch in der Form ehrenamtlicher Tätigkeit) betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

## II.

#### Träger der öffentlichen Jugendhilfe

### § 6

#### Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter

(1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte.

(2) Jeder örtliche Träger errichtet ein Jugendamt.

(3) Landesrecht regelt, wer überörtlicher Träger ist.

(4) Kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtlicher Träger sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

### § 7

#### Organisation des Jugendamtes

(1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendwohlfahrtsausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendwohlfahrtsausschusses geführt.

### § 8

#### Jugendwohlfahrtsausschuß

(1) Dem Jugendwohlfahrtsausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkende Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände, der Wohlfahrtsverbände sowie aus dem Kreis der ehrenamtlich in der Jugendhilfe Tätigen sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Jugendwohlfahrtsausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(3) Er hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(4) Die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendwohlfahrtsausschuß steht unter dem Vorbehalt weiterer landesrechtlicher Bestimmungen; hierdurch kann bestimmt werden, daß der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes nach Absatz 1 Nr. 1 stimmberechtigt ist.

### § 9

#### Mitarbeiter, Fortbildung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern hauptsächlich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte



verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(2) Leitende Funktionen des Jugendamtes sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamtes sicherzustellen.

### III.

#### Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe, ehrenamtliche Tätigkeit

##### § 10

#### Ehrenamtliche Tätigkeit

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Bürger sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und in angemessenem Umfang gefördert werden.

##### § 11

#### Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr einer an den Zielen einer freiheitlich demokratischen Grundordnung orientierten für die Jugendhilfe förderliche Arbeit bietet.

(2) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(3) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflußnahme auf die Aufgabenstellung der Maßnahme gewährleisten.

(4) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(5) Die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

### IV.

#### Änderungs- und Übergangsbestimmungen

##### § 12

#### Jugendhilfeausschuß

(1) Die örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeausschüsse sind bis zur Übergabe der Entscheidungsbefugnis in die Zuständigkeit der Gerichte weiter berechtigt, in folgenden Angelegenheiten als 1. bzw. 2. Instanz Beschlüsse zu fassen:

- Anordnung von Maßnahmen zur Festigung der Erziehungsverhältnisse bei Verbleib des Minderjährigen in der Familie.
- In Verbindung mit der Maßnahme ist die Anordnung der Erziehungsaufsicht möglich.
- Anordnung der Erziehung des Minderjährigen in einer fremden Familie und in Verbindung damit Anordnung der Pflegschaft.
- Anordnung von Erziehungsmaßnahmen.
- Anordnung der Heimerziehung.
- Übertragung des Erziehungsrechtes gemäß § 45 Absätze 2 und 3; § 46 Abs. 2 und § 47 Abs. 3 Familiengesetzbuch.
- Ausschluß der Befugnis zum Umgang mit dem Kind gemäß § 27 Abs. 2 Familiengesetzbuch.
- Durchführung der Annahme an Kindes Statt gemäß § 68 Abs. 1 Familiengesetzbuch.
- Die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt gemäß § 73 Abs. 2 Familiengesetzbuch.

(2) Die Mitglieder der bestehenden örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeausschüsse nehmen bis zu einer endgültigen Klärung der weiteren Zuständigkeit ihre Aufgaben bis auf weiteres wahr. Den örtlichen und überörtlichen Vertretungskörperschaften steht das Recht zu, durch Beschluß Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse zu berufen und abzuberufen.

Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.

##### § 13

#### Weitere Zuständigkeit des Jugendamtes

Das Jugendamt nimmt vorübergehend bis zu einer endgültigen Klärung der weiteren Zuständigkeit die Aufgaben gemäß § 18 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 27 der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe vom 3. März 1966 — Jugendhilfeverordnung — wahr.

##### § 14

#### Schlußvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 20. Juli 1990 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende gesetzliche Bestimmungen aufgehoben:

1. Die Vorschriften der §§ 1 bis 17, 18 Abs. 2, 19 bis 21, 23 bis 26, 28, 29 und 49 der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe vom 3. März 1966 (GBl. II Nr. 34 S. 215 — Jugendhilfeverordnung)
2. Siebente Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1983 zur Jugendhilfeverordnung (GBl. I Nr. 19 S. 200).

(3) Für „Referat(e) Jugendhilfe“ und „Jugendhilfekommission(en)“ steht ab sofort in der Jugendhilfeverordnung der Begriff „Jugendamt (ämter)“.

(4) Der Ministerrat erläßt in Abstimmung mit dem Ausschuß für Jugend und Sport bis zum 15. September 1990 eine Verordnung, um die Mitwirkung der Jugendhilfe bei Ausbildungs-, Wohnungs- und Rechtsproblemen der Jugendlichen zu regeln.

**Gesetz**  
**über die Gewährleistung von Belegungsrechten im**  
**kommunalen und genossenschaftlichen**  
**Wohnungswesen**  
**vom 22. Juli 1990**

§ 1

**Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für

- Wohnungen, welche sich ab 1. September 1990 in Kommunaleigentum befinden,
- Genossenschaftswohnungen, die mit staatlichen Mitteln belastet oder mit öffentlichen Mitteln gefördert sind,
- Wohnungen (kommunal/genossenschaftlich), die derzeit gebaut werden und mit staatlichen Mitteln belastet wurden.

(2) Wohnraum im Sinne dieser Verordnung ist der für Wohnzwecke bestimmte Raum, der die in Rechtsvorschriften festgelegten Merkmale aufweist, auch wenn er für andere als zu Wohnzwecken genutzt wird.

§ 2

**Festlegungen zur Wohnungsüberlassung**

(1) Die Landesregierungen und der Magistrat von Berlin werden ermächtigt, für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf Festlegungen zu treffen, die befristet oder unbefristet bestimmen, daß der Verfügungsberechtigte eine frei- oder bezugsfertig werdende Wohnung nur einem von der zuständigen Stelle benannten Wohnungssuchenden zum Gebrauch überlassen darf.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat das Recht, aus mindestens drei wohnberechtigten Wohnungssuchenden auszuwählen. Das gilt nicht, wenn Belegungsrechte zwischen den Verfügungsberechtigten und der zuständigen Stelle vertraglich vereinbart sind.

§ 3

**Sicherung der Zweckbestimmung**

(1) Zur Sicherung der Zweckbestimmung hat die zuständige Stelle alle in § 1 des Gesetzes genannten Wohnungen zu erfassen, soweit nicht bereits Unterlagen vorhanden sind. Die Unterlagen sind auf dem laufenden zu halten und ihr Inhalt im Datenspeicher Wohnungspolitik zu registrieren.

(2) Der Verfügungsberechtigte einer Wohnung ist verpflichtet,

- a) der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren und
- b) dem Beauftragten der zuständigen Stelle die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Wohnräumen zu gestatten, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen nach diesem Gesetz erforderlich ist und die nach Absatz 1 beschafften Unterlagen und Auskünfte nicht ausreichen.

§ 4

**Zuständige Stelle**

Bis zur endgültigen Festlegung der Zuständigkeit durch die Landesregierungen ist im Sinne dieses Gesetzes das Wohnungsamt in der Gemeinde, in der Stadt oder im Stadtbezirk die zuständige Stelle.

§ 5

**Überlassung an Wohnberechtigte**

(1) Sobald vorherschaubar wird, daß eine Wohnung bezugsfertig oder frei wird, hat der Verfügungsberechtigte dies der zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit oder des Freiwerdens mitzuteilen.

(2) Der Verfügungsberechtigte darf die Wohnung einem Wohnungssuchenden nur zum Gebrauch überlassen, wenn dieser ihm vor

der Überlassung eine Bescheinigung über die Wohnberechtigung übergibt und die in der Bescheinigung angegebene Wohnungsgröße nicht überschritten wird.

(3) Auf Antrag des Verfügungsberechtigten kann die zuständige Stelle die Überlassung einer Wohnung, die die angegebene Wohnungsgröße geringfügig überschreitet, genehmigen, wenn dies nach den wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen vertretbar erscheint.

(4) Kann der Verfügungsberechtigte einer Wohnung keinen berechtigten Wohnungssuchenden innerhalb von zwei Monaten nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt finden und die zuständige Stelle keinen einzugsbereiten Berechtigten benennen, kann der Verfügungsberechtigte die Wohnung frei vergeben, ohne daß die Wohnung ihre Bindung verliert. Die zuständige Stelle hat dem Verfügungsberechtigten darüber auf Antrag einen schriftlichen Bescheid zu erteilen.

(5) Sind Wohnungen ihrer Bestimmung nach für eine besondere Personengruppe vorgesehen, ist neben der Vorlage der Wohnberechtigungsbescheinigung die Vorlage einer Bestätigung der Zugehörigkeit zu dieser Personengruppe erforderlich (lt. BauO § 53).

(6) Wenn der Inhaber der Wohnberechtigungsbescheinigung oder der entsprechende Berechtigte verstorben oder aus der Wohnung ausgezogen ist, darf der Verfügungsberechtigte die Wohnung dessen Haushaltsangehörigen nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zum Gebrauch überlassen. Im Haushalt lebende Familienangehörige, die gem. § 125 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches in den Mietvertrag eingetreten sind, darf die Wohnung auch ohne Übergabe einer Wohnberechtigungsbescheinigung zum Gebrauch überlassen werden.

(7) Mietverträge, die entgegen den Absätzen 2 bis 6 geschlossen werden, sind unwirksam. Die zuständige Stelle kann vom Inhaber die Räumung der Wohnung verlangen, wenn die nachträgliche Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung nicht möglich ist.

(8) Der Verfügungsberechtigte hat binnen zwei Wochen, nachdem er die Wohnung einem Wohnungssuchenden überlassen hat, der zuständigen Stelle den Namen des Wohnungssuchenden mitzuteilen und ihr die ihm übergebene Bescheinigung vorzulegen.

§ 6

**Erteilung der Bescheinigung über die Wohnberechtigung**

(1) Die Bescheinigung über die Wohnberechtigung ist einem Wohnungssuchenden von der zuständigen Stelle auf Antrag zu erteilen, wenn er nach dem geltenden Recht volljährig ist.

(2) In der Bescheinigung ist die für den Wohnberechtigten angemessene Wohnungsgröße anzugeben; sie kann der Raumzahl oder der Wohnfläche nach bestimmt werden. Die Wohnungsgröße ist in der Regel angemessen, wenn sie es ermöglicht, daß auf jedes Familienmitglied ein Wohnraum ausreichender Größe entfällt; darüber hinaus sind auch besondere Bedürfnisse des Wohnberechtigten und seiner Angehörigen sowie der nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartende zusätzliche Raumbedarf zu berücksichtigen.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung ist bei dem für den Wohnsitz bzw. beabsichtigten Wohnsitz zuständigen Wohnungsamt zu stellen.

(4) Die Bescheinigung gilt im Verwaltungsbereich des ausstellenden Wohnungsamtes für die Dauer eines Jahres; die Frist beginnt am Ersten des auf die Ausstellung der Bescheinigung folgenden Monats.

§ 7

**Selbstbenutzung, Nichtvermietung**

(1) Der Verfügungsberechtigte darf eine Wohnung, deren Vermietung möglich wäre, leerstehen lassen, wenn die zuständige Stelle die Genehmigung dazu erteilt.

(2) Der Verfügungsberechtigte, der eine Wohnung entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes selbst nutzt oder leerstehen läßt, hat sie auf Verlangen der zuständigen Stelle einem Wohnungssuchenden gemäß § 6 zum Gebrauch zu überlassen.

## § 8

**Freistellung**

(1) Soweit nach den wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen ein öffentliches Interesse an der Wohnungsbindung nicht mehr besteht, kann die zuständige Stelle den Verfügungsberechtigten hiervon freistellen; das gleiche gilt, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten an der Freistellung besteht. Die Freistellung kann für einzelne Wohnungen, für Wohnungen bestimmter Art oder für bestimmte Gebiete ausgesprochen werden. Bei Wohnungen, die für Angehörige eines bestimmten Personenkreises vorbehalten sind, soll eine Freistellung von dem Vorbehalt ausgesprochen werden, soweit ein besonderer Wohnungsbedarf für diesen Personenkreis nicht mehr besteht.

(2) Die Freistellung kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden.

(3) Wurde die Freistellung auf eine bestimmte Zeiteinheit befristet und ist diese Frist abgelaufen, so ist § 5 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden. Dasselbe gilt, wenn die Freistellung unter einer aufschiebenden oder einer auflösenden Bedingung erteilt wurde und die aufschiebende Bedingung nicht eingetreten oder die auflösende Bedingung nicht eingetreten ist.

## § 9

**Zweckentfremdung, bauliche Veränderung**

(1) Die Wohnung darf ohne Genehmigung der zuständigen Stelle nicht zu Zwecken einer dauernden Fremdenbeherbergung, insbesondere einer gewerblichen Zimmervermietung, verwendet oder anderen als zu Wohnzwecken zugeführt werden.

(2) Die Wohnung darf ohne Zustimmung der zuständigen Stelle nicht durch bauliche Maßnahmen derart verändert werden, daß sie für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist.

(3) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten an der Verwendung oder Änderung der Wohnung gemäß Absatz 1 oder 2 besteht. Die Genehmigung kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden.

(4) Wer den Vorschriften des Absatzes 1 oder 2 zuwiderhandelt, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle die Eignung für Wohnzwecke auf seine Kosten wiederherzustellen und die Wohnung einem Wohnungssuchenden gemäß § 6 zum Gebrauch zu überlassen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Teile einer Wohnung.

## § 10

**Bestätigung**

(1) Die zuständige Stelle hat dem Verfügungsberechtigten schriftlich zu bestätigen, von welchem Zeitpunkt an die Bindung der Wohnung aufgehoben ist.

(2) Die zuständige Stelle hat einem Wohnungssuchenden auf dessen Verlangen schriftlich zu bestätigen, ob die Wohnung, die er benutzen will, der Bindung nach diesem Gesetz unterliegt.

## § 11

**Gleichstellungen**

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes für Wohnungen gelten für einzelne Wohnräume entsprechend, soweit sich nicht aus Inhalt oder Zweck der Vorschriften etwas anderes ergibt.

(2) Dem Vermieter steht derjenige gleich, der die Wohnung einem Wohnungssuchenden auf Grund eines anderen Schuldverhältnisses, insbesondere eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses, zum Gebrauch überläßt. Dem Mieter steht derjenige gleich, der die Wohnung auf Grund eines anderen Schuldverhältnisses, insbesondere eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses, bewohnt.

(3) Dem Verfügungsberechtigten steht ein von ihm Beauftragter gleich.

## § 12

**Werkwohnungen und andere zweckgebundene Wohnungen**

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten analog für Werkwohnungen und andere zweckgebundene Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert sind.

## § 13

**Heime**

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Wohnheime, Feierabend- und Pflegeheime.

## § 14

**Untermietverhältnisse**

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten sinngemäß für den Inhaber einer Wohnung, wenn er mehr als die Hälfte der Wohnfläche untervermietet.

(2) Vermietet der Verfügungsberechtigte einen Teil der von ihm genutzten Wohnung, sind die Vorschriften dieses Gesetzes nur anzuwenden, wenn er mehr als die Hälfte der Wohnfläche vermietet.

## § 15

**Entscheidungen**

(1) Entscheidungen der zuständigen Stelle nach den Vorschriften dieses Gesetzes treffen in den Städten oder Stadtbezirken der zuständigen Abteilungsleiter des Wohnungsamtes und in den Gemeinden der Leiter des Wohnungsamtes.

(2) Die Entscheidungen haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Entscheidungen sind zuzustellen.

## § 16

**Rechtsmittel**

(1) Gegen die Entscheidungen der zuständigen Stelle ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Entscheidung bei der zuständigen Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb einer Woche an die Rechtsmittelinstanz weiterzuleiten. Der Beschwerdeführer ist davon zu unterrichten.

(3) Über Beschwerden entscheiden in den Städten und Stadtbezirken der Leiter des Wohnungsamtes und in den Gemeinden der Bürgermeister abschließend. Auf Antrag des Beschwerdeführers ist dieser vor der Entscheidung anzuhören. Die Entscheidung ist zu begründen und zuzustellen.

(4) Gegen die Beschwerdeentscheidung kann ein Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht gestellt werden. Für das Verfahren ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich die zuständige Stelle ihren Sitz hat. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(5) Alle Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung.

## § 17

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

der Meldepflicht nach § 5 Abs. 1 und Abs. 8 nicht nachkommt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 Deutsche Mark belegt werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine Wohnung entgegen § 5 selbst nutzt oder leerstehen läßt,  
 b) eine Wohnung entgegen § 9 verwendet, anderen als Wohnzwecken zuführt oder baulich verändert,  
 kann mit einer Ordnungsstrafe von 1 000 Deutsche Mark bis 5 000 Deutsche Mark belegt werden. Im Wiederholungsfall kann eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Deutsche Mark ausgesprochen werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des zuständigen Wohnungsamtes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### § 18

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Bisher erteilte Zuweisungen gelten.

(2) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Wohnungen dürfen zu keinem höheren Mietpreis vermietet werden, als er durch die Verordnung der Regierung festgelegt ist. Bei der Festlegung der Miete sind Zustand, Alter und Lage der Wohnung zu berücksichtigen; die Höhe der Miete hat sich nach der Miethöhe vergleichbarer Sozialwohnungen zu richten.

(3) Solange die Mietpreise gebunden sind, kann die Regierung von dem Erlaß einer Verordnung nach Abs. 2 absehen.

(4) Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen der Ministerrat und der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft.

#### § 19

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 16. Oktober 1985 über die Lenkung des Wohnraumes — WLVO — (GBl. I Nr. 27 S. 301),
- Durchführungsbestimmung vom 16. Oktober 1985 zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes — WLVO — (GBl. I Nr. 27 S. 308),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. Juni 1988 zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes — WLVO — (GBl. I Nr. 11 S. 133),
- Ziffer 5 der Verordnung vom 14. Dezember 1988 zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 330),
- Ordnung über die Wohnraumversorgung der Angehörigen und Zivilbeschäftigten der bewaffneten Organe.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
 der Deutschen Demokratischen Republik  
 Bergmann-Pohl**

**Gesetz**  
zur Änderung des Gesetzes vom 31. Mai 1990  
über die Rechtsverhältnisse  
der Abgeordneten der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 20. Juli 1990

Zur Änderung des Gesetzes vom 31. Mai 1990 über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 30 S. 274) wird folgendes beschlossen:

§ 1

Der § 1 wird wie folgt geändert:

„§ 1

**Beginn und Ende der Rechte und Pflichten  
der Abgeordneten**

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann - Pohl**

(1) Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten der Volkskammer beginnen mit der Feststellung ihrer Wahl und enden mit dem Tag der Wahl einer neuen Volksvertretung bzw. mit der Auflösung der Volkskammer.

(2) Während der Legislaturperiode erlischt das Mandat eines Abgeordneten durch Tod, durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Niederlegung des Mandats. Das Erlöschen des Mandats wird durch das Präsidium der Volkskammer festgestellt.

(3) Scheidet ein Abgeordneter aus, so rückt der Nächstplazierte auf der betreffenden Liste nach. Ist diese erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 41 und 42 des Gesetzes vom 20. Februar 1990 über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 18. März 1990 außer Kraft.

**Gesetz**  
zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung  
der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit,  
Beruf und Gesellschaft  
(Schwerbehindertengesetz — SchwbG)  
vom 22. Juli 1990

§ 1

§ 15 des Gesetzes vom 31. Juni 1990 zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft

(Schwerbehindertengesetz — SchwbG) — GBl. I Nr. 35 S. 381 — wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text des § 15 wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Arbeitnehmer, die pflegebedürftige schwerbehinderte, ständig im Haushalt dieser Arbeitnehmer lebende Personen betreuen, gilt Absatz 1 entsprechend.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 22. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann - Pohl**

**Gesetz**  
über die Übertragung volkseigener Güter,  
staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe und anderer  
volkseigener Betriebe der Land- und Forstwirtschaft  
in das Eigentum der Länder und Kommunen  
vom 22. Juli 1990

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Das Gesetz regelt die Übertragung von  
a) volkseigenen Gütern,

b) staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und Forsteinrichtungsamtern,

c) volkseigenen Binnenfischereibetrieben,

d) volkseigenen Gestüten, Pferdezuchtdirektionen und Rennbetrieben,

e) Betrieben des volkseigenen Kombines Industrielle Tierproduktion

in das Eigentum der Länder oder Kommunen.

Die Übertragung in kommunales Eigentum erfolgt dann, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Kommunen gemäß §§ 2 und 72 der Kommunalverfassung erforderlich ist.



(2) Das Gesetz gilt nicht für Unternehmen gemäß Abs. 1, bei denen die Treuhandanstalt gemäß § 1 Abs. 4 auf der Grundlage des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 Inhaber der Anteile der Kapitalgesellschaften ist oder wird. Ausgenommen sind Fälle der Übertragung von Gütern oder Grundstücken an Länder oder Kommunen, an denen diese vor dem 8. Mai 1945 Eigentum besaßen.

(3) Die Übertragung von Unternehmen gemäß Abs. 1 ist von der Treuhand Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend Treuhand genannt) im Zusammenwirken mit den Regierungsbevollmächtigten in den Bezirken vorzubereiten. Über die Übertragung in das Eigentum der Kommunen entscheiden die kommunalen Vertretungskörperschaften. Über die Übertragung in das Eigentum der Länder ist nach der Länderbildung durch die Länderparlamente zu entscheiden.

(4) In Fällen, in denen Entscheidungen unverzüglich erforderlich sind, treffen diese bis zur Bildung der Länder die Regierungsbevollmächtigten der Bezirke im Einvernehmen mit dem Gremium der Volkskammerabgeordneten der Bezirke.

### Umwandlung volkseigener Güter

#### § 2

(1) Volkseigene Güter können in

- a) Landesgüter (Domänen),
- b) Kommunalgüter (Stadtgüter),
- c) Lehr- und Versuchsgüter,
- d) Universitätsgüter

(nachfolgend Güter genannt) umgewandelt werden.

(2) Das Vermögen der Güter einschließlich aller dazu gehörenden volkseigenen Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Ausrüstungen und sonstigen volkseigenen Vermögenswerte wird Eigentum der Länder oder Kommunen. Lehr- und Versuchsgüter sowie Universitätsgüter werden Landeseigentum. Sie können durch Entscheidung des Landesparlamentes Universitäten oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts zu Eigentum übertragen werden.

#### § 3

Volkseigene Güter, deren Übertragung in das Eigentum der Länder oder Kommunen von dem Landesparlament oder der kommunalen Vertretungskörperschaft abgelehnt wird, sind der Treuhand zu übergeben und in Kapitalgesellschaften umzuwandeln oder gemäß Gesetz vom 22. Juli 1990 über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger (GBl. I Nr. 49 S. 899) zu verwerten. Das gleiche gilt für Betriebsteile mit Hilfs- und Nebenproduktion, die in Verbindung mit der Schaffung effizienter Produktionsstrukturen der Pflanzen- und Tierproduktion aus den Gütern ausgegliedert und nicht mit in Eigentum der Länder oder Kommunen übernommen werden.

#### § 4

(1) Die Länder und Kommunen können nach Übertragung des Eigentums an den Gütern über deren Struktur und Organisation auf der Grundlage der Länder- oder Kommunalverfassungen alle erforderlichen Entscheidungen treffen, Güter oder Teile von ihnen verpachten oder Veräußerungen vornehmen.

(2) Güter können sich entsprechend den Rechtsvorschriften an Gesellschaften beteiligen. Der Verkauf von Grundstücken und deren Verpachtung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke oder Bereitstellung als Beteiligung an Kapitalgesellschaften

erfolgen auf der Grundlage von Beschlüssen der Landesparlamente bzw. bei Stadtgütern der Stadtverordnetenversammlungen.

#### § 5

### Rechtswirksamkeit

(1) Die Vermögensübertragung wird zum vereinbarten Zeitpunkt rechtswirksam.

(2) Anträge auf Entscheidungen gemäß § 1 Abs. 3 sind durch die zuständigen Behörden der Länder oder Kommunen zu stellen.

#### § 6

### Rechte Dritter am Vermögen der Güter

(1) Die Güter gehen mit allen zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung bestehenden Rechten Dritter am Vermögen der Güter und den Verbindlichkeiten an die Länder oder Kommunen über.

(2) Für die Feststellung und Neuordnung des Eigentums sowie die Klärung der Nutzungsverhältnisse gelten die Abschnitte 7–10 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642) entsprechend.

#### § 7

### Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe

(1) Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe einschließlich aller zugehöriger volkseigenen Grundstücke, Anlagen, Ausrüstungen und sonstiger volkseigener Vermögenswerte sind den Ländern zu Eigentum zu übertragen. Ausgenommen davon ist das volkseigene Vermögen, das der Treuhand übergeben wurde oder zur Übernahme vorgesehen ist sowie das volkseigene Vermögen, das einer gesamtstaatlichen Zweckbestimmung unterliegt.

(2) Volkseigenes Vermögen gemäß Abs. 1 ist auf Antrag den Gemeinden, Städten, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Eigentum zu übertragen, wenn diese vor dem 8. Mai 1945 Eigentümer waren. Bis zum Vorliegen entsprechender Entscheidungen sind die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe oder die durch Landesgesetz bestimmten Rechtsträger dieser Betriebe Nutzungsberechtigte.

(3) Das volkseigene Vermögen des Amtes für Forsteinrichtung Potsdam sowie der Forsteinrichtungsämter Dresden, Weimar und Schwerin ist den Ländern als Eigentum zu übertragen. Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft regelt hierzu die Einzelheiten der Vermögensübertragung.

(4) Im übrigen gelten § 1 Abs. 3 und die §§ 3 bis 6 entsprechend.

#### § 8

### Binnenfischereibetriebe

(1) Die volkseigenen Binnenfischereibetriebe Peitz/Cottbus, Frankfurt/Oder und Dresden werden in das Eigentum der entsprechenden Länder überführt, um ihre besonderen Funktionen für die ökologiegerechte Gewässerbewirtschaftung, den Erhalt einheimischer Fischbestände und die Erweiterung des Artenreichtums sowie die Erhaltung historischer Seen- und Teichgebiete und internationaler Feuchtgebiete zu gewährleisten.

(2) Im übrigen gelten § 1 Abs. 3 und die §§ 3 bis 6 entsprechend.

### § 9

#### Anwendung der Regelungen für Güter auf andere Betriebe der Landwirtschaft

Der § 1 Abs. 3 und die §§ 3 bis 6 gelten entsprechend für die Überführung der volkseigenen Gestüte, Pferdezuchtdirektio-

nen und Rennbetriebe sowie für volkseigene Betriebe des Kombiniertes Industrielle Tierproduktion, deren Umwandlung in Kapitalgesellschaften nicht vorgesehen ist, in das Eigentum der Länder oder Kommunen.

### § 10

#### Schlußbestimmungen

Dieses Gesetz tritt am 22. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

### Gesetz

#### über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger

vom 22. Juli 1990

### § 1

(1) Dieses Gesetz regelt in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 6 des Treuhandgesetzes den Verkauf, die Verpachtung und anderweitige Verwertung (nachfolgend Verwertung genannt) von volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen (Grundstücke), die sich im Besitz von Genossenschaften oder Einzelpersonen befinden. Den Genossenschaften gleichgestellt sind die durch sie gegründeten Unternehmen.

(2) Dieses Gesetz regelt auch die Verwertung von sonstigem volkseigenem Vermögen in der Land- und Forstwirtschaft. Das sind insbesondere:

- land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienende bebaute Grundstücke sowie rechtlich selbständige Gebäude im Besitz von Genossenschaften und Einzelpersonen;
- Rückgabeflächen des Bergbaus, soweit sie zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen sind;
- Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienende bebaute Grundstücke oder rechtlich selbständige Gebäude und anderes Vermögen, die durch Strukturveränderungen aus dem Besitz von volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft herausgelöst werden.

### § 2

(1) Von den Regelungen dieses Gesetzes sind Grundstücke und sonstiges Vermögen ausgenommen, die Eigentum der Republik, der Länder und Kommunen oder von Kapitalgesellschaften in der Land- und Forstwirtschaft sind oder werden.

(2) Von der Verwertung sind weiterhin ausgenommen:

- Grundstücke und sonstiges Vermögen, die mit der Trennung der Pflanzen- und Tierproduktion von VEG an Genossenschaften übergeben wurden und deren Rückführung zur Schaffung von Gütern notwendig ist;
- Grundstücke, die benötigt werden, um durch Tausch die Rechte von Mitgliedern von Genossenschaften und anderen Eigentümern zu gewährleisten, deren Grundstücke in Ausübung des Nutzungsrechts der Genossenschaften

und Betriebe Dritten zur Bebauung oder zu anderen grundsätzlich auf Dauer gerichteten Bewirtschaftungsarten übergeben wurden.

### § 3

Die Erfassung und Verwertung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens gemäß § 1 (nachfolgend Grundstücke genannt) erfolgt durch die Treuhand Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend Treuhand genannt).

### § 4

(1) Grundstücke können durch die Treuhand an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger verpachtet oder verkauft werden oder anderweitig verwertet werden.

(2) Grundstücke können durch die Treuhand nur verkauft werden, wenn ihr Status als Volkseigentum zweifelsfrei feststeht, insbesondere ehemalige Bodenreformgrundstücke, die als staatliches Eigentum registriert wurden.

(3) Bis zur Gründung der Treuhand wird der Verkauf durch die Landratsämter bzw. Kreisverwaltungen oder Verwaltungen kreisfreier Städte auf der Grundlage von Vorverträgen organisiert. Die Kaufverträge hierzu werden noch 1990 durch die Treuhand abgeschlossen. Die Bezahlung erfolgt zum Vertragsabschluß mit der Treuhand.

(4) Für Nutzungsartenänderungen, den Grundstückserwerb und die Nutzung für gewerbliche Zwecke gelten die speziellen Rechtsvorschriften.

(5) Für die Verpachtung gelten die §§ 581 bis 597 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) — Sonderdruck Nr. 1452 des Gesetzblattes, in Kraft gesetzt durch § 52 Abs. 1 des Landwirtschafts-anpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642).

### § 5

(1) Genossenschaften, Genossenschaftsmitgliedern und anderen Bürgern steht an den von ihnen genutzten Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu, wenn sie auf dem Grundstück Gebäude oder Anlagen errichtet oder Anpflanzungen vorgenommen haben und kraft Gesetzes daran selbständige Eigentumsrechte erworben haben.

(2) Das Vorkaufsrecht gemäß Abs. 1 hat Vorrang vor allen anderen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten. Wird ein Vorkaufsrecht gemäß Abs. 1 ausgeübt, erlöschen

alle anderen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechte an diesen Grundstücken.

(3) Bisherigen Nutzern von Grundstücken, die nicht von ihrem Vorkaufsrecht gemäß Abs. 1 Gebrauch machen, ist von der Treuhand der Zeitwert an Gebäuden, Anlagen und Anpflanzungen zu erstatten, soweit sie bei der Festsetzung des Kaufpreises Berücksichtigung finden könnten. Das gilt auch für weitere vom bisherigen Nutzer nachgewiesene Wertverbesserungen, die über die angemessene Nutzung hinausgehen.

(4) Bisherige Nutzer von Grundstücken, denen diese Grundstücke entsprechend den Rechtsvorschriften zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile übertragen wurden, sind durch Beteiligung am Verkaufserlös, höchstens jedoch bis zur Höhe des zum Zeitpunkt der Übertragung gültigen Bodenpreises abzufinden.

#### § 6.

(1) Für den Erwerb eines Grundstücks ist ein vorläufiger Preis entsprechend den zur Zeit geltenden Preisbestimmungen zu vereinbaren.

(2) Die Treuhand ist zur Sicherung eines gestundeten Kaufpreises berechtigt, vom Erwerber die Bestellung einer Hypothek auf dem erworbenen Grundstück zu verlangen.

#### § 7

(1) Nach einer zwischen den Vertragspartnern zu vereinbarenden Übergangsfrist ist der endgültige Kaufpreis zu vereinbaren.

(2) Der Eigentümer hat das Recht, zum gemäß Abs. 1 vereinbarten Termin vom Vertrag zurückzutreten und von der Treuhand die Erstattung des bereits gezahlten Kaufpreises zu verlangen. Er kann auch die Stundung des noch zu entrichtenden Kaufpreises verlangen und ist dann verpflichtet, zur Sicherung des noch zu entrichtenden Kaufpreises eine Hypothek auf dem erworbenen Grundstück eintragen zu lassen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

#### § 8

Über die Verwendung der Erlöse entscheidet die Treuhand entsprechend dem Treuhandgesetz und entsprechend ihrer Satzung. Die Erlöse sind vorrangig im Einvernehmen mit den Regierungen der Länder für spezifische Maßnahmen zur Sanierung und Struktur Anpassung der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Entwicklung ländlicher Räume und für die Gewährung von Krediten an die Land- und Forstwirtschaft, einschließlich spezieller Förderungs- und Anpassungsprogramme der Länder, zu nutzen.

#### § 9

(1) Zum Verkauf oder zur Verpachtung stehende Flächen sind auszuschreiben.

(2) Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger können den Erwerb oder die Pacht der Grundstücke bei der zuständigen Vertretung der Treuhand beantragen.

#### § 10

Über den Verkauf eines Grundstückes ist zwischen der Treuhand und dem Erwerber ein Kaufvertrag abzuschließen. Für den Inhalt, den Abschluß und die Genehmigung des Vertrages sowie für den Eigentumsübergang sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

#### § 11

Geschäfte und Handlungen, die der Durchführung dieses Gesetzes dienen, sind frei von Steuern und Abgaben.

#### § 12

(1) Dieses Gesetz tritt am 22. Juli 1990 in Kraft.

(2) Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat.

### Gesetz über die Erhebung der Abschöpfungen (Abschöpfungserhebungsgesetz)

vom 22. Juli 1990

#### § 1

##### Abschöpfungsgegenstand

Die Einfuhr einer Ware unterliegt einer Abgabe (Abschöpfung), wenn die Erhebung einer solchen Abgabe in den Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder zugelassen ist, die in Durchführung der §§ 2, 3 des Marktorganisationsgesetzes vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 657) erlassen wurden.

#### § 2

##### Anzuwendendes Recht

(1) Die für Zölle sowie Zollstrafataten und Zollordnungswidrigkeiten geltenden Vorschriften finden Anwendung, soweit sich aus den in § 1 bezeichneten Rechtsvorschriften nicht etwas anderes ergibt oder dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Die Abschöpfung wird durch die Finanzbehörden gemäß § 6 Abs. 2 Ziffern 1, 4 und 5 der Abgabenordnung der DDR

vom 22. Juni 1990 (Sonderdruck Nr. 1428 des Gesetzblattes) erhoben. Das gilt auch für Abschöpfungen, die bei der Einfuhr abschöpfungspflichtiger Marktordnungswaren ab dem 1. Juli 1990 zu erheben sind.

#### § 3

##### Abschöpfungssatz

Abschöpfungen werden nach Abschöpfungssätzen erhoben, die sich aus den in § 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften ergeben.

#### § 4

##### Maßgebender Zeitpunkt

(1) Die Abschöpfung bemißt sich nach dem Abschöpfungssatz, der am Tage der Einfuhr gilt.

(2) Abs. 1 wird nicht angewendet, wenn in der Einfuhrlizenz oder der Vorausfestsetzungsbescheinigung nach näherer Bestimmung der in § 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften der für die Bemessung der Abschöpfung anzuwendende Abschöpfungssatz festgesetzt ist. In diesem Fall bemißt sich die Abschöpfung nach dem in der Einfuhrlizenz oder der Vorausfestsetzungsbescheinigung für den jeweiligen Einfuhrmonat

festgesetzten Abschöpfungssatz. Soweit hierbei eine Prämie festgesetzt ist, gilt diese als Teil der Abschöpfung.

(3) Als Tag der Einfuhr (Abs. 1) gilt — auch für die Ermittlung des Einfuhrmonats (Abs. 2) — der Tag, der nach den Vorschriften des Zollrechts beim Entstehen eines Zolls für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebend ist.

#### § 5

##### Passive Veredelung

Bei der passiven Veredelung (im Sinne des § 42 des Zollgesetzes) werden Ausgleichsbeträge Währung und Zusatzbeträge zum Zweck des Preisausgleichs nicht in den Mindestbetrag einbezogen; die Gewährung von Ausgleichsbeträgen bei der Ausfuhr der unveredelten Waren steht der Anwendung von § 42 des Zollgesetzes nicht entgegen.

#### § 6

##### Bevorratung

Werden abschöpfungspflichtige Waren mit Zustimmung des zuständigen Ministers zur Bevorratung eingeführt, so wer-

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Fohl**

den sie auf Antrag zum Bevorratungsverkehr abgefertigt. Die Abschöpfung entsteht an dem Tag, an dem die Waren aus der Bevorratung abgegeben werden. Abschöpfungsschuldner ist, wer die Waren abgibt; er ist verpflichtet, der zuständigen Zollstelle rechtzeitig den Tag der Abgabe sowie die zur Berechnung der Abschöpfung erforderlichen Angaben mitzuteilen. Die Abschöpfung bemißt sich nach dem für den Tag der Abgabe gültigen Abschöpfungssatz. Die Ware tritt mit Entstehung der Abschöpfung in den freien Verkehr.

#### § 7

##### Befugnis zur Auskunftserteilung

Die Finanzbehörden gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 1, 4 und 5 der Abgabenordnung sind befugt, dem Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft und den Marktordnungsstellen Auskünfte über Umstände zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Abschöpfung stehen.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

### Gesetz über die Umwandlung volkseigener Wohnungswirtschaftsbetriebe in gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und zur Übertragung des Grundeigentums an die Wohnungsgenossenschaften

vom 22. Juli 1990

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Grundsätze für die Umwandlung volkseigener Wohnungswirtschaftsbetriebe in gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und die Vermögensübertragung. Die Tätigkeit der Wohnungsbaugesellschaften vollzieht sich entsprechend dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach Maßgabe des Gesetzes über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der BRD in der DDR vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 34 S. 357). Für den Übergang bis zur Wirksamkeit von Bestandsmieten zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit der Wohnungsbaugesellschaften werden Zuwendungen aus dem Staatshaushalt geregelt.

(2) Dieses Gesetz regelt den Eigentumserwerb durch Wohnungsgenossenschaften und den Kapitaleidienst. Die Tätigkeit der Wohnungsgenossenschaften regelt sich nach dem Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach Maßgabe des Gesetzes über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der BRD in der DDR vom 21. Juni 1990 (GBl. I

Nr. 34 S. 357). Analog ist dieses Gesetz für die Neubildung von Wohnungsgenossenschaften anzuwenden.

(3) Dieses Gesetz regelt nicht die Umwandlung von Immobilien sowie des Grund und Bodens, die unrechtmäßig in Eigentum des Volkes umgewandelt wurden oder an denen Eigentumsrechte von Privatpersonen bestehen bzw. eine eingeschränkte Wiederherstellung von Eigentumsrechten berührt werden. Hierzu werden gesonderte Rechtsvorschriften erlassen.

(4) Die Verfahrensweise zur Begründung und zum Erwerb von Wohnungseigentum, an denen sich die Bürger beteiligen können, wird durch gesonderte Rechtsvorschriften geregelt. Bis zum Inkrafttreten dieser Rechtsvorschriften sind jegliche Verfügungen über Vermögensanteile am Wohnungsbestand auszusetzen; ausgenommen sind die Festlegungen des Gesetzes über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 7. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 157).

#### § 2

##### Vermögensübertragung

(1) Das volkseigene Vermögen, das sich in Rechtsträgerschaft der volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft befindet, geht nach Maßgabe des Gesetzes über das Vermögen der Gemeinden, Städte und Landkreise (Kommunalvermögensgesetz — KVG —) vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 660) in das Vermögen der Gemeinden und Städte über, in deren Territorium sich die Wohngebäude und baulichen Anlagen sowie der Grund und Boden befinden.

(2) Die Städte und Gemeinden sind Anteilseigner der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften, die durch Um-

wandlung der volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft entstehen.

(3) Für den volkseigenen Wohnungsbestand von staatlichen Einrichtungen gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend. Die Regelungen für die Umwandlung in Wohnungsunternehmen sind durch die zuständigen Minister bzw. Unternehmen, die Rechtsträger von Dienst- oder Werkwohnungen sind, in eigener Zuständigkeit zu treffen.

(4) Das volkseigene Vermögen, das sich in Rechtsträgerschaft der volkseigenen Wohnungswirtschaftsbetriebe befindet und als Wohnheim von öffentlichen Bildungseinrichtungen genutzt wird, ist in das Eigentum dieser Einrichtung zu übertragen.

### § 3

#### Umwandlung

(1) Die Umwandlung der volkseigenen Wohnungswirtschaftsbetriebe in gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften gemäß § 59 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) erfolgt auf der Grundlage von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen. Soweit die volkseigenen Wohnungswirtschaftsbetriebe übergemeindlich tätig sind, haben die Kreistage im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeindevertretungen zu beschließen.

(2) Die Umwandlung der volkseigenen Wohnungswirtschaftsbetriebe in Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgt gemäß § 58 des Umwandlungsgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 34 S. 357).

(3) Die Umwandlung bewirkt gleichzeitig die Übertragung der in Rechtsträgerschaft der volkseigenen Wohnungswirtschaftsbetriebe befindlichen Wohngebäude und baulichen Anlagen als Geschäftsanteil der Kommunen in das Vermögen der Wohnungsbaugesellschaften. Rechte und Pflichten der Wohnungsbaugesellschaften regeln sich entsprechend dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach Maßgabe des Gesetzes über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 34 S. 357) und nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes.

(4) Die Eigentumsübertragung ist notariell zu beglaubigen und bedarf der grundbuchrechtlichen Eintragung.

### § 4

#### Zuwendungen

(1) Zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit und Chancengleichheit der Wohnungsbaugesellschaften können in einer Übergangszeit bis zur Wirksamkeit von Bestandmieten Mittel aus dem Staatshaushalt durch den Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft beantragt werden,

die mit dem Gesetz über den Staatshaushalt zu bestätigen sind.

(2) Diese Mittel sind zu verwenden für

- a) Ablösung von Krediten
- b) Zahlung von Zinsen und Tilgungen
- c) Bewirtschaftung und Erhaltung und als
- d) Fördermittel.

(3) Für darüber hinausgehende notwendige Zuwendungen, die aus Preiserhöhungen gegenüber der Wohnungswirtschaft erforderlich werden, sind Mittel der Städte und Gemeinden einzusetzen. Soweit diese Deckungsquellen nicht ausreichen, können begründete Anträge über die Finanzämter der Länder an das Ministerium für Finanzen gestellt werden. Die Bereitstellung von Mitteln aus dem Lastenausgleichsfonds ist statthaft.

### § 5

#### Eigentumserwerb durch Wohnungsgenossenschaften und Kapitaldienst

(1) Der durch Wohnungsgenossenschaften genutzte Grund und Boden kann von ihnen entgeltlich als Eigentum von der Stadt bzw. der Gemeinde erworben werden, soweit Städte und Gemeinden darüber entscheidungsbefugt sind und keine anderen Eigentumsrechte dem entgegenstehen. Den Wohnungsgenossenschaften ist das Vorkaufsrecht für den in ihrer Nutzung befindlichen Grund und Boden einzuräumen.

(2) Grund und Boden sind mit ihrem aktuellen Verkehrswert anzusetzen. Bis zur Bildung von selbständigen und unabhängigen Gutachterausschüssen für die Ermittlung der Grundstückswerte und für sonstige Wertermittlungen können für die Ermittlung des Verkehrswertes die vom Ministerrat empfohlenen Richtwerte herangezogen werden.

(3) Der Kapitaldienst für die den Wohnungsgenossenschaften für die Errichtung von Wohngebäuden und baulichen Anlagen gewährten staatlichen Kredite ist entsprechend Gesetz über den Staatshaushalt durchzuführen. Durch den Minister für Finanzen ist jährlich für das Folgejahr der durch den Staat zu übernehmende Anteil zum Kapitaldienst für die Wohnungsgenossenschaften vorzuschlagen. Mit Herausbildung aufwandsdeckender Nutzungsentgelte übernehmen die Wohnungsgenossenschaften die Pflicht, für die ihnen gewährten Kredite die Zinsen und Tilgungsleistungen selbst zu tragen.

(4) Die Eigentumsübertragung von Grund und Boden ist in das Grundbuch einzutragen.

### § 6

#### Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen der Ministerrat und der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl



**Gesetz  
zur Änderung und Ergänzung  
des Zivilgesetzbuches der DDR  
(2. Zivilrechtsänderungsgesetz)**

vom 22. Juli 1990

§ 1

**Änderung und Ergänzung des Zivilgesetzbuches**

Das Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Zivilgesetzbuches der DDR (1. Zivilrechtsänderungs-

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiernit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

Anlage 1

zu vorstehendem Gesetz

Das Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 436 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 5 ergänzt:  
„Die Abtretung einer künftigen oder bedingten Forderung ist möglich.“
2. § 443 wird um folgenden Abs. 3 und 4 ergänzt:  
„(3) Das Pfandrecht kann auch für künftige oder bedingte Forderungen bestellt werden.“  
„(4) Gehört eine Sache nicht dem Schuldner, wird ein Pfandrecht an ihr erworben, wenn der Gläubiger zu dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind, im Hinblick auf das Eigentum im guten Glauben war. Der Gläubiger ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Schuldner gehört. Ein gutgläubiger Erwerb ist ausgeschlossen, wenn die Sache dem Eigentümer abhanden gekommen war, es sei denn, es handelt sich um Geld oder Wertpapiere.“
3. § 444 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, die Pfandsache sorgfältig zu verwahren oder verwahren zu lassen und in ihrem Wert zu erhalten.“
4. § 449 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„(1) Eine Forderung kann dadurch gesichert werden, daß der Schuldner dem Gläubiger ein Pfandrecht an einer Forderung einräumt, die der Schuldner gegen einen anderen hat. Das Pfandrecht entsteht durch Vertrag zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger. Die Verpfändung wird erst wirksam, wenn sie dem anderen schriftlich mitgeteilt worden ist.“  
„(2) Eine Forderung, die nicht übertragbar ist, darf nicht verpfändet werden. Die Verpfändung einer künftigen oder bedingten Forderung ist möglich.“
5. Es wird ein neuer § 449 a eingeführt:

gesetz) vom 28. 6. 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 524) wird gemäß der Anlage 1 geändert und ergänzt.

§ 2

**Änderung und Ergänzung des Gesetzes  
über Wirtschaftsverträge**

Das Gesetz über Wirtschaftsverträge in der Fassung des Gesetzes über die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. 6. 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 483) wird gemäß der Anlage 2 geändert und ergänzt.

§ 3

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

„§ 449 a

**Verpfändung sonstiger Rechte**

Auf die Verpfändung sonstiger Rechte findet § 449 entsprechende Anwendung.“

6. § 452 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt, der bisherige Satz 3 wird Satz 4:  
„Eine Hypothek kann auch zur Sicherung einer künftigen Forderung bestellt werden.“
7. Es werden aufgehoben:  
§§ 141, 234 Abs. 2, 235 Abs. 1 Satz 2, 236 Abs. 3 Satz 1, 237, 238 Abs. 2, 242 Satz 2, 442, 459 ZGB, § 7 EGZGB.

Anlage 2

zu vorstehendem Gesetz

Das Gesetz über Wirtschaftsverträge — GW — wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 223 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Der bisherige Gläubiger hat entweder dem neuen Gläubiger eine Abtretungsurkunde auszustellen oder dem Schuldner die Abtretung schriftlich mitzuteilen.“
2. § 234 Abs. 3 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:  
„(3) Ein Besitzpfandrecht wird durch Gesetz oder durch Abschluß eines Vertrages über die Verpfändung und Übergabe des Pfandgegenstandes an den Pfandgläubiger oder einen Dritten begründet.“  
„(4) Ein besitzloses Pfandrecht wird durch Abschluß eines schriftlichen Vertrages über die Verpfändung begründet.“
3. § 238 Abs. 1 wird aufgehoben.
4. § 239 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Ist der Pfandgläubiger im Besitz des Pfandgegenstandes, so ist er verpflichtet, ihn aufzubewahren oder aufbewahren zu lassen.“

**Gesetz**  
**zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes**  
**über Parteien und andere politische Vereinigungen**  
**— Parteiengesetz —**  
**vom 22. Juli 1990**

**§ 1**

Der § 5 Abs. 2 des Parteiengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 31. Mai 1990 zur Änderung des Gesetzes über Parteien und andere politische Vereinigungen — Parteiengesetz — der Deutschen Demokratischen Republik wird gestrichen.

**§ 2**

Nach § 13 des Parteiengesetzes in der Fassung des Gesetzes

vom 31. Mai 1990 zur Änderung des Gesetzes über Parteien und andere politische Vereinigungen — Parteiengesetz — (GBl. I Nr. 30 S. 275) wird § 13 a in folgender Fassung eingefügt:

„§ 13 a

Der Zusammenschluß (Fusion) von Parteien, die auf dem Gebiet der DDR wirken, mit Parteien der Bundesrepublik Deutschland ist zulässig. Die durch einen solchen Zusammenschluß entstandenen gesamtdeutschen Parteien treten die Gesamtrechtsnachfolge der Vorgängerparteien an.“

**§ 3**

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**Bergmann-Pohl**

**Beschluß**  
**der Volkskammer**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**zum Richtergesetz**  
**— Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise**  
**der Richterwahlausschüsse —**  
**vom 22. Juli 1990**

In Durchführung des § 12 Abs. 4 des Richtergesetzes wird für die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Grundsätze**

Zur Berufung der Berufsrichter durch den Minister der Justiz werden durch die Volkskammer folgende Richterwahlausschüsse gebildet:

- für die Berufsrichter des Obersten Gerichts:  
der zentrale Richterwahlausschuß;
- für die Berufsrichter der Bezirks- und Kreisgerichte  
Richterwahlausschüsse in den Bezirken und in Berlin —  
Hauptstadt der DDR —.

**§ 2**

**Mitgliedschaft im Richterwahlausschuß**

Mitglied im Richterwahlausschuß ist, wer nach den Bestimmungen dieses Beschlusses dazu berufen wurde.

**§ 3**

**Zusammensetzung**

(1) Der zentrale Richterwahlausschuß gemäß § 12 Abs. 2 des Richtergesetzes berät in der Zusammensetzung von 6 Abgeordneten der Volkskammer und 4 Richtern.

(2) Die Richterwahlausschüsse gemäß § 12 Abs. 3 des Richtergesetzes beraten jeweils in der Zusammensetzung von 6 Abgeordneten, davon in der Regel einem Volkskammerabgeordneten, und 4 Richtern.

(3) Die für den jeweiligen Richterwahlausschuß berufenen Mitglieder entscheiden gemeinsam über die Zusammensetzung des jeweils beratenden Ausschusses, wobei das Verhältnis von 6 Abgeordneten zu 4 Richtern stets zu wahren ist.

**§ 4**

**Bildung, Berufung**

(1) Zum Mitglied im Richterwahlausschuß nach § 3 Abs. 1 werden berufen:

- Volkskammerabgeordnete durch Beschluß des Präsidiums der Volkskammer;
- Richter, die durch die Richterschaft gewählt wurden, durch Beschluß des Präsidiums der Volkskammer nach Bestätigung durch den Rechtsausschuß der Volkskammer.

(2) Zum Mitglied im Richterwahlausschuß nach § 3 Abs. 2 werden berufen:

- 2 Volkskammerabgeordnete, davon einer aus den Reihen der Regierungskoalition und einer aus den Reihen der Opposition, des jeweiligen Bezirkes bzw. von Berlin — Hauptstadt der DDR — durch Beschluß des Präsidiums der Volkskammer;
- 10 Abgeordnete der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte des jeweiligen Bezirkes durch Beschluß der Abgeordnetengruppe der Volkskammer beim Regierungsbeauftragten;
- 10 Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung von Berlin — Hauptstadt der DDR — durch Beschluß des Präsidiums der Volkskammer auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung von Berlin;
- 5 Richter, die durch die Richterschaft des jeweiligen Bezirkes gewählt wurden, durch Beschluß des Präsidiums der Volkskammer nach Bestätigung durch den Rechtsausschuß der Volkskammer.

Der Regierungsbeauftragte schlägt der Abgeordnetengruppe der Volkskammer 10 Abgeordnete der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte zur Berufung vor. Dabei sollen die im jeweiligen Territorium vorhandenen Parteien und politischen Vereinigungen im Verhältnis der bei der Volkskammerwahl am 18. März 1990 erreichten Ergebnisse repräsentiert sein.

Die Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte benennen hierfür je einen Abgeordneten aus den Reihen ihrer Regierungskoalition und aus ihrer Opposition.

(3) Die Berufung der Mitglieder der Richterwahlausschüsse ist bis zum 31. August 1990 abzuschließen.

## § 5

### Aufgaben

(1) Die Richterwahlausschüsse prüfen, ob die Bewerber für ein Richteramt die Befähigung nach § 9 Abs. 1 des Richtergesetzes und die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 4 des Richtergesetzes besitzen.

(2) Die Richterwahlausschüsse haben insbesondere folgende Voraussetzungen für die Berufung zu prüfen:

- Treue zum freiheitlichen, demokratischen, föderativen, sozialen und ökologisch orientierten Rechtsstaat
- moralische und politische Integrität
- fachliche Eignung und Fortbildungsbereitschaft
- berufsethische Eigenschaften.

## § 6

### Vorbereitung der Beratung

(1) Zur Vorbereitung der Beratungen der Richterwahlausschüsse schlägt der Minister der Justiz den jeweils zuständigen Richterwahlausschüssen die Bewerber für das Amt des Berufsrichters für die zum Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Richterwahlausschüsse gehörenden Gerichte vor und übermittelt deren Personalunterlagen (Personalakten, spezielle Fragebögen, Beurteilungen) und erforderliches Archivmaterial.

(2) Der Minister der Justiz übermittelt den jeweils zuständigen Richterwahlausschüssen auch die Personalunterlagen derjenigen Bewerber für ein Richteramt, die von ihm nicht zur Berufung als Berufsrichter vorgeschlagen werden, mit einer entsprechenden Stellungnahme.

(3) Die Richterwahlausschüsse können in Vorbereitung der Beratung den Bewerber selbst und Personen, die den Bewerber kennen, anhören, Prozesfakten und Archivmaterialien einsehen und entsprechend den Rechtsvorschriften an Gerichtsverhandlungen teilnehmen.

## § 7

### Einberufung der Beratung

(1) Die Einberufung zur Beratung der Richterwahlausschüsse erfolgt durch den Minister der Justiz. Er führt den Vorsitz der Beratung. Er kann damit einen Staatssekretär, andere leitende Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz oder die Präsidenten der Bezirksgerichte beauftragen.

(2) Der Bewerber und weitere Personen können zur Beratung eingeladen werden. Ergeben sich in der Vorbereitung der Beratung Bedenken gegen die Befähigung des Bewerbers, ist er zur Beratung einzuladen.

(3) Die Beratungen sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder der Richterwahlausschüsse sind zur Verschwiegenheit über den Hergang der Prüfung und über die Abstimmung verpflichtet.

(5) Die Mitglieder der Richterwahlausschüsse werden für die Arbeit im Ausschuss unbezahlt freigestellt und genießen während dieser Zeit Kündigungsschutz. Entgangene Einkünfte werden auf Antrag aus dem Staatshaushalt erstattet.

## § 8

### Durchführung und Abschluß der Beratung

(1) In der Beratung kann, in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 muß der Bewerber gehört werden. Weitere Personen können

gehört werden. Die Ergebnisse der in Vorbereitung der Beratung vorgenommenen Prüfungen sind vorzutragen. Über die Beratung ist ein Protokoll zu führen.

(2) Die Beratung endet mit der Entscheidung darüber, ob der Bewerber die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das Richteramt besitzt. Sie erfolgt in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Richterwahlausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Stellt der Richterwahlausschuß fest, daß der Bewerber über die entsprechenden Voraussetzungen für ein Richteramt verfügt, empfiehlt er dessen Berufung zum Berufsrichter gemäß den §§ 15 bis 17 des Richtergesetzes durch den Minister der Justiz. Über die Berufung wird eine Urkunde ausgehändigt.

(4) Lehnt der Richterwahlausschuß den Bewerber ab, ist diesem die Entscheidung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu übermitteln. Der Bewerber hat das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung dagegen beim zentralen Richterwahlausschuß Beschwerde einzulegen. Dieser entscheidet darüber endgültig. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des zentralen Richterwahlausschusses hinsichtlich der Berufung von Richtern des Obersten Gerichts entscheidet das Präsidium der Volkskammer endgültig. Die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 gelten entsprechend für das Beschwerdeverfahren.

## § 9

### Ausschließung und Ablehnung

(1) Der Ehegatte, die Geschwister des Bewerbers sowie die mit dem Bewerber in gerader Linie Verwandten, durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen oder in anderen persönlichen Beziehungen Stehenden dürfen als Mitglieder des Richterwahlausschusses nicht tätig werden.

(2) Ein Mitglied des Richterwahlausschusses darf auch nicht tätig werden, wenn es befangen ist.

(3) Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes oder die Befangtheit eines Mitgliedes entscheiden die verbleibenden Mitglieder des Richterwahlausschusses. Wird darüber keine Übereinstimmung erzielt, gilt das betreffende Mitglied als abgelehnt und darf nicht tätig werden.

(4) Die Richterwahlausschüsse bestimmen gemäß § 3 Abs. 3 anstelle des abgelehnten Mitgliedes für die Beratung ein anderes Mitglied.

## § 10

### Berufung der Staatsanwälte

(1) Die Berufung der Staatsanwälte erfolgt durch den Minister der Justiz nach Zustimmung von Staatsanwaltsberufungsausschüssen.

(2) Der zentrale Staatsanwaltsberufungsausschuß wird für die Berufung der Staatsanwälte der Generalstaatsanwaltschaft, die Staatsanwaltsberufungsausschüsse in den Bezirken und in Berlin — Hauptstadt der DDR — für die Berufung der Staatsanwälte in den Bezirken und Kreisen gebildet.

(3) Die in die Richterwahlausschüsse berufenen Abgeordneten sind zugleich auch Mitglieder der entsprechenden Staatsanwaltsberufungsausschüsse. Die in diesen Ausschüssen mitwirkenden Staatsanwälte werden von den Staatsanwälten gewählt. Im übrigen gelten die §§ 1 bis 9 entsprechend.

## § 11

### Zurücknahme der Berufung

Die Zurücknahme der Berufung zum Richter gemäß § 14 des Richtergesetzes und zum Staatsanwalt gemäß § 20 a Abs. 2 des Verfassungsgesetzes zur Änderung und Ergänzung des

Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt entsprechend den §§ 6 bis 10.

§ 12

**Aufbewahrung der Unterlagen**

Die Aufbewahrung der Unterlagen erfolgt im Ministerium der Justiz.

§ 13

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 27. Tagung am 22. Juli 1990 gefaßt.

Berlin, den 22. Juli 1990

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Bergmann-Pohl

**Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Tilgung der Anteilrechte  
von Inhabern mit Wohnsitz  
außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik  
an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe  
vom 20. Juli 1990**

Zum § 2 der Verordnung über die Tilgung der Anteilrechte von Inhabern mit Wohnsitz außerhalb der DDR an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 543) wird für Bürger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) folgendes geregelt:

§ 1

Die Tilgung der Anteilrechte ist durch den Inhaber oder dessen Erben auf amtlichem Formblatt (Anlage) in zweifacher Ausfertigung zu beantragen.

§ 2

Das amtliche Formblatt ist bei den Ausgleichsämtern der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) oder der Staatsbank Berlin erhältlich.

§ 3

Die Staatsbank Berlin wird gemäß Artikel 5 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet, die Tilgung des Anteilrechtes dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes oder den von ihm benannten nachgeordneten Stellen zur Durchführung deren Aufgaben durch Übersendung einer Ausfertigung des Formblattes mitzuteilen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1990

**Der Minister der Finanzen**  
Dr. Romberg

**Anlage**

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

An: .....  
Kreditinstitut, bei dem das Anteilrecht begründet wurde  
ANTRAG auf Tilgung des Anteilrechtes Nr.: .....

Name und Anschrift des Inhabers des Anteilrechtes

Name und Anschrift des Antragstellers (falls mit Inhaber nicht identisch)

Beigefügte Unterlagen: .....  
(Nachweis eines Anteilrechtes, Erbunterlagen usw.)

Der Antragsteller oder ein Rechtsvorgänger hat Leistungen für dieses Anteilrecht in der Bundesrepublik Deutschland aus dem Lastenausgleich erhalten?

NEIN  JA

Wenn ja, durch das Ausgleichsamt: .....  
Gemeinde, Kreis

**Wichtiger Hinweis:**

- Die Staatsbank Berlin wird gemäß § 3 der Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 906) zur Verordnung über die Tilgung der Anteilrechte von Inhabern mit Wohnsitz außerhalb der DDR an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 543) der Ausgleichsverwaltung die Tilgung des Anteilrechtes mitteilen.
- Bei Erhalt von Lastenausgleich ist der Antragsteller verpflichtet, gemäß § 342 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) dem örtlichen Ausgleichsamt die Auszahlung des Anteilrechtes anzuzeigen.

Ich bitte um Überweisung des Betrages auf Konto-Nr.:

.....

kontoführendes Kreditinstitut

Bankleitzahl

Datum

Unterschrift

**Wird vom Kreditinstitut ausgefüllt:**

Höhe des Anteilrechtes

+ Zinsen

× bereits gezahlte Zinsen

Gesamt

Nach Umstellung 2 : 1 zu überweisender/auszuzahlender Betrag

..... DM

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**Berichtigung**

Im 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526) § 173 Abs. 4 Satz 1 (Anlage 1, Ziff. 46) muß es richtig heißen:

„(4) Nach den Absätzen 1 und 3 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß aufgrund der Tat die Subvention gewährt wird.“



# GESETZBLATT

907

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990	Berlin, den 13. August 1990	Teil I Nr. 50
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 90	Gesetz über die Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik — IGBBiG —	907
19. 7. 90	Gesetz über Berufsschulen	919
19. 7. 90	Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung Architekt und zur Vorbereitung der Errichtung von Architektenkammern in den künftigen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik — Architektengesetz —	921
20. 7. 90	Gesetz über die Bauordnung (BauO)	929
20. 7. 90	Gesetz zur Einführung des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Bauordnung (BauO)	950
4. 7. 90	Verordnung über die Zulassung öffentlicher Spielcasinos — Spieleasinoverordnung —	952
18. 7. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland	953

**Gesetz**  
**über die Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes**  
**der Bundesrepublik Deutschland**  
**in der Deutschen Demokratischen Republik**  
**— IGBBiG —**  
**vom 19. Juli 1990**

Artikel 1

**Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes**

(1) Das Berufsbildungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), wird in der Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe der in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften in Kraft gesetzt.

(2) Das Berufsbildungsgesetz wird gemeinsam mit diesem Gesetz im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

Artikel 2

**Inkraftsetzung von Rechtsverordnungen**

(1) Die Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes gemäß Artikel 1 erfaßt auch die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für die in der Bundesrepublik Deutschland nach § 108 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannten Ausbildungsberufe<sup>1</sup>.

(2) Änderungen von Rechtsverordnungen gemäß Absatz 1 sowie Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden, gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, auch in der Deutschen Demokratischen Republik.

<sup>1</sup> Über die anerkannten Ausbildungsberufe wird ein Verzeichnis geführt, das jährlich im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

(3) Rechtsverordnungen gemäß den §§ 21, 29 und 43 werden angewendet, wenn dies durch Rechtsvorschrift des zuständigen Ministers im Einvernehmen mit dem Minister für Bildung und Wissenschaft bestimmt wird.

Artikel 3

**Maßgaben zu einzelnen Vorschriften**

(1) Abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 2 gilt das BBiG für die Berufsbildung auf Kauffahrteischiffen (Handelsschiffe sowie Schiffe der großen Hochseefischerei) bis zum Inkrafttreten des Seemannsgesetzes. Die zur Berufsbildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 erlassenen rechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland gelten auch in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Bei der Anwendung des § 3 Abs. 3 ist § 104 Abs. 1 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik maßgebend.

(3) Die Höhe der anrechnungsfähigen Sachleistungen im Sinne von § 10 Abs. 2 richtet sich nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Bei der Anwendung des § 10 Abs. 3 bleibt das arbeitsrechtliche Überstundenverbot für Auszubildende unberührt.

(5) Die zuständige Stelle kann Ausnahmen von den Ausbildungsordnungen nach § 25 Berufsbildungsgesetz/§ 25 Handwerksordnung (HWO) zulassen, wenn die durch technische Regeln gesetzten Anforderungen noch nicht erfüllt werden können. Die Ausnahmen sind zu befristen.

(6) Regelungen in Ausbildungsordnungen nach § 27 über die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten werden nicht angewendet, wenn die zuständige Stelle feststellt, daß eine solche Ausbildung nicht möglich ist.



(7) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Lehrverhältnisse werden nach den neuen Vorschriften zu Ende geführt<sup>1</sup>, es sei denn, daß die Durchführung nach den neuen Vorschriften nicht möglich ist oder der Lehrling eine Fortsetzung nach den bisherigen Vorschriften ausdrücklich wünscht. Sofern die Beendigung des Lehrverhältnisses nach den neuen Ausbildungsordnungen im bisherigen Betrieb nicht möglich ist, ist das zuständige Arbeitsamt und die zuständige Stelle verpflichtet, den Lehrling zu unterstützen, einen neuen Ausbildungsbetrieb zu finden, der die Ausbildung nach den neuen Ausbildungsordnungen fortsetzt.

(8) Die Ausbildungszeit sollte nach § 29 Abs. 3 verlängert werden, soweit eine Berufsausbildung mit Abitur durchgeführt wird.

(9) Der Bezug in § 32 auf das Jugendarbeitsschutzgesetz entfällt.

(10) Wer nach § 45 Abs. 2 berechtigt ist, die Auskunft zu verweigern, richtet sich nach den strafverfahrensrechtlichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(11) Beim Erlaß von Rechtsvorschriften durch die zuständige Stelle ist spätestens ab 1. Januar 1991 das Verfahren nach § 58 Abs. 2 zu gewährleisten.

(12) Soweit in Unternehmen der DDR eine Berufsausbildung durchgeführt wird, für die nach § 83 dieses Gesetz nicht gilt, kann durch das jeweils fachlich zuständige Ministerium in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft bis zur Regelung einer Laufbahnausbildung als Beamter die Ausbildung auf der Grundlage der Ausbildungsunterlagen der bisherigen Facharbeiterberufe fortgesetzt werden.

(13) An die Stelle der obersten Bundesbehörde nach § 84 tritt das jeweils fachlich zuständige Ministerium.

(14) Im Falle des § 93 bestimmt der Minister für Arbeit und Soziales die zuständige Stelle durch Rechtsvorschrift.

(15) Die Anwendung der §§ 76, 77, 80, 81, 82, 86, 88, 90, 92, 94, 95 und 96 bestimmt der jeweils fachlich zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsvorschrift.

(16) Die Ordnungswidrigkeiten gemäß § 99 können mit Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Deutsche Mark geahndet werden. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Verwaltungsbehörde und regelt sich nach dem Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(17) Die §§ 100 bis 107 und §§ 109 bis 113 finden keine Anwendung.

(18) An die Stelle des Bundesausschusses für Berufsbildung ist nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsförderungsgesetzes der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung getreten.

#### Artikel 4 Übergangsregelungen

(1) Bis zur Bildung entsprechender Landesbehörden werden die Aufgaben der obersten Landesbehörde und der nach Landesrecht zuständigen Behörde von dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium wahrgenommen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, die Kapazitäten der praktischen Berufsausbildung zweckentsprechend, mindestens bis zum Zeitpunkt der Erfüllung abgeschlossener Lehrverträge, aufrechtzuerhalten. Für Betriebsakademien und andere der beruflichen Weiterbildung dienende Einrichtungen ist dies mindestens bis zum 31. Dezember 1990 zu gewährleisten. Auf Antrag der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern ist durch die Betriebe zu prüfen, inwieweit vorhandene Kapazitäten der praktischen Berufsausbildung (insbesondere Lehrwerkstätten) als überbetriebliche Ausbildungsstätten genutzt werden oder als Treuhandvermögen an die vorgenannten Kammern zur Nutzung übertragen werden können.

<sup>1</sup> Notwendige Änderungen des Lehrvertrages sind durch Änderungsvertrag vorzunehmen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

(3) Solange die in § 79 genannten zuständigen Stellen nicht bestehen, werden ihre Aufgaben von den Agrarverwaltungen der Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen.

(4) Solange die in §§ 87, 89 und 91 genannten zuständigen Stellen nicht bestehen, werden ihre Aufgaben von den Schulämtern der Kreise wahrgenommen, für den Bereich der beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung bestimmt die zuständige oberste Behörde die Zuständigkeit.

(5) Für Lehrlinge, die ihre Berufsausbildung am 1. September 1990 beginnen, kommt § 13 nicht zur Anwendung.

(6) Lehrlinge, die ihre Berufsausbildung nach Ausbildungsunterlagen für Facharbeiterberufe gemäß der Systematik der Facharbeiterberufe absolvieren, werden nach den bisherigen Rechtsvorschriften geprüft, soweit nicht der Minister für Bildung und Wissenschaft Übergangsvorschriften für Verfahren und Zuständigkeit erläßt.

(7) Für junge Erwachsene, die eine Ausbildung nach der Systematik der Facharbeiterberufe der DDR absolviert haben und zusätzlich einen Abschluß in einem damit verwandten anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erwerben wollen, sollen Betriebe, zuständige Stellen und Träger sonstiger Bildungseinrichtungen entsprechende Maßnahmen entwickeln und anbieten.

(8) Die auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Vereinbarungen durchgeführte berufliche Aus- und Weiterbildung von Ausländern in der DDR wird von diesem Gesetz nicht berührt.

(9) Prüfungszeugnisse nach der Systematik der Ausbildungsberufe und der Systematik der Facharbeiterberufe stehen Prüfungszeugnissen nach § 34 Abs. 2 gleich.

#### Artikel 5 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

6. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 585) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 371);
- Fünfter Teil des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83);
- Verordnung vom 29. November 1979 über die Verantwortung und die Aufgaben bei der Leitung der Berufsbildung (GBl. I Nr. 44 S. 448);
- Verordnung vom 29. November 1979 über die staatliche Inspektionstätigkeit in der sozialistischen Berufsbildung (GBl. I Nr. 44 S. 453);
- §§ 1 bis 7 und §§ 9 bis 10 der Anordnung vom 15. Dezember 1977 über das Lehrverhältnis (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 42);
- Anweisung vom 25. September 1986 über den Abschluß von Lehrverträgen (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 10 S. 157);
- Anordnung vom 10. Dezember 1981 über die Lehrproduktion und Ausbildungsplätze für die Berufsausbildung der Lehrlinge (GBl. I 1982 Nr. 6 S. 137);
- Anordnung vom 5. Januar 1982 über die Bewerbung um eine Lehrstelle — Bewerbungsordnung — (GBl. I Nr. 4 S. 95);
- Anordnung (Nr. 1) vom 15. Mai 1986 über die Facharbeiterprüfung (GBl. I Nr. 21 S. 309) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 31. Januar 1990 (GBl. I Nr. 11 S. 90), sofern nicht die Ausbildung auf der Grundlage bestehender und nicht geänderter Lehrverträge erfolgt.

(3) Darüber hinaus sind alle Vorschriften und Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen, nicht mehr anzuwenden.

**Berufsbildungsgesetz (BBiG)**  
**vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt**  
**geändert durch das Berufsbildungsförderungsgesetz**  
**vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692)**

**Erster Teil**

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**Berufsbildung**

(1) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.

(2) Die Berufsausbildung hat eine breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

(3) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder beruflich aufzusteigen.

(4) Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

(5) Berufsbildung wird durchgeführt in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten (betriebliche Berufsbildung) sowie in berufsbildenden Schulen und sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung.

§ 2

**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Berufsbildung, soweit sie nicht in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
2. die Berufsbildung auf Kauffahrtschiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (BGBl. I S. 79) die Bundesflagge führen, soweit es sich nicht um Schiffe der kleinen Hochseefischerei oder der Küstenfischerei handelt.

**Zweiter Teil**

**Berufsausbildungsverhältnis**

**Erster Abschnitt**

**Begründung des Berufsausbildungsverhältnisses**

§ 3

**Vertrag**

(1) Wer einen anderen zur Berufsausbildung einstellt (Ausbildender), hat mit dem Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag zu schließen.

(2) Auf den Berufsausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

(3) Schließen Eltern mit ihrem Kind einen Berufsausbildungsvertrag, so sind sie von dem Verbot des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.

(4) Ein Mangel in der Berechtigung, Auszubildende einzustellen oder auszubilden, berührt die Wirksamkeit des Berufsausbildungsvertrages nicht.

§ 4

**Vertragsniederschrift**

(1) Der Ausbildende hat unverzüglich nach Abschluß des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift muß mindestens Angaben enthalten über

1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
4. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
5. Dauer der Probezeit,
6. Zahlung und Höhe der Vergütung,
7. Dauer des Urlaubs,
8. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

(2) Die Niederschrift ist von dem Ausbildenden, dem Auszubildenden und dessen gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen.

(3) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden und dessen gesetzlichem Vertreter eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift unverzüglich auszuhändigen.

(4) Bei Änderungen des Berufsausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 5

**Nichtige Vereinbarungen**

(1) Eine Vereinbarung, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn sich der Auszubildende innerhalb der letzten drei Monate des Berufsausbildungsverhältnisses dazu verpflichtet, nach dessen Beendigung mit dem Ausbildenden

1. ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit einzugehen,
2. ein Arbeitsverhältnis auf Zeit für die Dauer von höchstens fünf Jahren einzugehen, sofern der Ausbildende Kosten für eine weitere Berufsbildung des Auszubildenden außerhalb des Berufsausbildungsverhältnisses übernimmt und diese Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer der Verpflichtung stehen.

(2) Nichtig ist eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung des Auszubildenden, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluß oder die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen,
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadenersatzes in Pauschbeträgen.

**Zweiter Abschnitt**

**Inhalt des Berufsausbildungsverhältnisses**

**Erster Unterabschnitt**

**Pflichten des Ausbildenden**

§ 6

**Berufsausbildung**

(1) Der Ausbildende hat

1. dafür zu sorgen, daß dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,

2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen,
3. dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlußprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,
4. den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von Berichtsheften anzuhelfen, soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, und diese durchzusehen,
5. dafür zu sorgen, daß der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

(2) Dem Auszubildenden dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

#### § 7

##### Freistellung

Der Auszubildende hat den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind.

#### § 8

##### Zeugnis

(1) Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

#### Zweiter Unterabschnitt

##### Pflichten des Auszubildenden

#### § 9

##### Verhalten während der Berufsausbildung

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er ist insbesondere verpflichtet,

1. die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
2. an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die er nach § 7 freigestellt wird,
3. den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
5. Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

#### Dritter Unterabschnitt

##### Vergütung

#### § 10

##### Vergütungsanspruch

(1) Der Auszubildende hat dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, daß sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.

(2) Sachleistungen können in Höhe der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über fünfundsiebzig vom Hundert der Bruttovergütung hinaus.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten.

#### § 11

##### Bemessung und Fälligkeit der Vergütung

(1) Die Vergütung bemißt sich nach Monaten. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

(2) Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

#### § 12

##### Fortzahlung der Vergütung

(1) Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

1. für die Zeit der Freistellung (§ 7),
2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
  - a) sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt,
  - b) infolge unverschuldeter Krankheit, infolge einer Sterilisation oder eines Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
  - c) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b gelten eine nicht rechtswidrige Sterilisation und ein nicht rechtswidriger Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt als unverschuldet.

(2) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten (§ 10 Abs. 2) abzugelten.

#### Dritter Abschnitt

##### Beginn und Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

#### § 13

##### Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muß mindestens einen Monat und darf höchstens drei Monate betragen.

#### § 14

##### Beendigung

(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlußprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlußprüfung.

(3) Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

#### § 15

##### Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

(3) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

## § 16

### Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

(1) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 15 Abs. 2 Nr. 2.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

## Vierter Abschnitt

### Sonstige Vorschriften

## § 17

### Weiterarbeit

Wird der Auszubildende im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

## § 18

### Unabdingbarkeit

Eine Vereinbarung, die zuungunsten des Auszubildenden von den Vorschriften dieses Teils des Gesetzes abweicht, ist nichtig.

## § 19

### Andere Vertragsverhältnisse

Soweit nicht ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist, gelten für Personen, die eingestellt werden, um berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen zu erwerben, ohne daß es sich um eine Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes handelt, die §§ 3 bis 18 mit der Maßgabe, daß die gesetzliche Probezeit abgekürzt, auf die Vertragsniederschrift verzichtet und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 Schadenersatz nicht verlangt werden kann.

## Dritter Teil

### Ordnung der Berufsbildung

#### Erster Abschnitt

### Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden

## § 20

### Persönliche und fachliche Eignung

(1) Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.

(2) Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

(3) Fachlich nicht geeignet ist, wer

1. die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse oder
2. die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nicht besitzt.

(4) Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Auszubildende nur dann einstellen, wenn er einen Ausbilder bestellt, der persönlich und fachlich für die Berufsausbildung geeignet ist.

## § 21

### Erweiterte Eignung

(1) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, über die in den §§ 20, 76 bis 96 vorgeschriebene fachliche Eignung hinaus bestimmen, daß der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse nachzuweisen ist. Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluß der Maßnahmen für den Erwerb dieser Kenntnisse geregelt werden.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, über die in den §§ 20, 76 bis 96 vorgeschriebene fachliche Eignung hinaus bestimmen, daß der Erwerb zusätzlicher fachlicher Kenntnisse nachzuweisen ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 22

### Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Auszubildende dürfen nur eingestellt werden, wenn

1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist,
2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, daß andernfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

(2) Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben wird.

## § 23

### Eignungsfeststellung

(1) Die zuständige Stelle hat darüber zu wachen, daß die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegen.

(2) Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat die zuständige Stelle, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung des Auszubildenden nicht zu erwarten ist, den Auszubildenden aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung des Auszubildenden zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat die zuständige Stelle dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.

## § 24

### Untersagung des Einstellens und Ausbildens

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat das Einstellen und Ausbilden zu untersagen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ferner für eine bestimmte Ausbildungsstätte das Einstellen und Ausbilden untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 22 nicht oder nicht mehr vorliegen.

(3) Vor der Untersagung sind die Beteiligten und die zuständige Stelle zu hören. Dies gilt nicht im Falle des § 20 Abs. 2 Nr. 1.

## Zweiter Abschnitt

### Anerkennung von Ausbildungsberufen, Änderung der Ausbildungszeit

#### § 25

#### Ausbildungsordnung

(1) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung sowie zu ihrer Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung kann der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausbildungsberufe staatlich anerkennen, die Anerkennung aufheben und für die Ausbildungsberufe Ausbildungsordnungen erlassen.

(2) Die Ausbildungsordnung hat mindestens festzulegen

1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes,
2. die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen,
3. die Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild),
4. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsrahmenplan),
5. die Prüfungsanforderungen.

In der Ausbildungsordnung kann vorgesehen werden, daß berufliche Bildung durch Fernunterricht vermittelt wird. Dabei kann bestimmt werden, daß nur solche Fernlehrgänge verwendet werden dürfen, die nach § 12 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I, S. 2525) zugelassen oder nach § 15 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anerkannt worden sind.

(3) Wird die Anerkennung eines Ausbildungsberufes aufgehoben und das Berufsausbildungsverhältnis nicht gekündigt (§ 15 Abs. 2 Nr. 2), so gelten für die weitere Berufsausbildung die bisherigen Vorschriften.

#### § 26

#### Stufenausbildung

(1) Die Ausbildungsordnung kann sachlich und zeitlich besonders geordnete, aufeinander aufbauende Stufen der Berufsausbildung festlegen. Nach den einzelnen Stufen soll sowohl ein Ausbildungsabschluß, der zu einer Berufstätigkeit befähigt, die dem erreichten Ausbildungsstand entspricht, als auch die Fortsetzung der Berufsausbildung in weiteren Stufen möglich sein.

(2) In einer ersten Stufe beruflicher Grundbildung sollen als breite Grundlage für die weiterführende berufliche Fachbildung und als Vorbereitung auf eine vielseitige berufliche Tätigkeit Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse vermittelt sowie Verhaltensweisen geweckt werden, die einem möglichst großen Bereich von Tätigkeiten gemeinsam sind.

(3) In einer darauf aufbauenden Stufe allgemeiner beruflicher Fachbildung soll die Berufsausbildung für möglichst mehrere Fachrichtungen gemeinsam fortgeführt werden. Dabei ist besonders das fachliche Verständnis zu vertiefen und die Fähigkeit des Auszubildenden zu fördern, sich schnell in neue Aufgaben und Tätigkeiten einzuarbeiten.

(4) In weiteren Stufen der besonderen beruflichen Fachbildung sollen die zur Ausübung einer qualifizierten Berufstätigkeit erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden.

(5) Die Ausbildungsordnung kann bestimmen, daß bei Prüfungen, die vor Abschluß einzelner Stufen abgenommen werden, die Vorschriften über die Abschlußprüfung entsprechend gelten.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Ausbildungsdauer (§ 25 Abs. 2 Nr. 2) unterschritten werden.

#### § 27

#### Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte

Die Ausbildungsordnung kann festlegen, daß die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert.

#### § 28

#### Ausschließlichkeitsgrundsatz

(1) Für einen anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden.

(2) In anderen als anerkannten Ausbildungsberufen dürfen Jugendliche unter achtzehn Jahren nicht ausgebildet werden, soweit die Berufsausbildung nicht auf den Besuch weiterführender Bildungsgänge vorbereitet.

(3) Zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsformen und Ausbildungsberufe kann der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen zulassen, die auch auf eine bestimmte Art und Zahl von Ausbildungsstätten beschränkt werden können.

#### § 29

#### Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der Besuch einer berufsbildenden Schule oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist.

(2) Die zuständige Stelle hat auf Antrag die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, daß der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht.

(3) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

(4) Vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 sind die Beteiligten zu hören.

#### § 30

(aufgehoben)

## Dritter Abschnitt

### Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

#### § 31

#### Einrichten, Führen

Die zuständige Stelle hat für anerkannte Ausbildungsberufe ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrages einzutragen ist. Die Eintragung ist für den Auszubildenden gebührenfrei.



## § 32

**Eintragen, Ändern, Löschen**

(1) Ein Berufsausbildungsvertrag und Änderungen seines wesentlichen Inhalts sind in das Verzeichnis einzutragen, wenn

1. der Berufsausbildungsvertrag diesem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht,
2. die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte für das Einstellen und Ausbilden vorliegen und
3. für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Einsicht vorgelegt wird.

(2) Die Eintragung ist abzulehnen oder zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen und der Mangel nicht nach § 23 Abs. 2 behoben wird. Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht spätestens am Tage der Anmeldung des Auszubildenden zur Zwischenprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht nach § 23 Abs. 2 behoben wird.

## § 33

**Antrag**

(1) Der Auszubildende hat unverzüglich nach Abschluß des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis zu beantragen. Eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift ist beizufügen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.

(2) Der Auszubildende hat anzuzeigen

1. eine vorausgegangene allgemeine und berufliche Ausbildung des Auszubildenden,
2. die Bestellung von Ausbildern.

**Vierter Abschnitt****Prüfungswesen**

## § 34

**Abschlußprüfung**

(1) In den anerkannten Ausbildungsberufen sind Abschlußprüfungen durchzuführen. Die Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen.

(3) Die Abschlußprüfung ist für den Auszubildenden gebührenfrei.

## § 35

**Prüfungsgegenstand**

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

## § 36

**Prüfungsausschüsse**

Für die Abnahme der Abschlußprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

## § 37

**Zusammensetzung, Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für drei Jahre berufen. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

(4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(5) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

## § 38

**Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 39

**Zulassung zur Abschlußprüfung**

(1) Zur Abschlußprüfung ist zugelassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzliche Vertreter zu vertreten hat.

(2) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

## § 40

**Zulassung in besonderen Fällen**

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zugelassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Schulen oder Einrichtungen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

## § 41

**Prüfungsordnung**

Die zuständige Stelle hat eine Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung muß die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln. Der Bundesausschuß für Berufsbildung erläßt für die Prüfungsordnung Richtlinien. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.

## § 42

**Zwischenprüfungen**

Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes mindestens eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen, bei der Stufenausbildung für jede Stufe. Die §§ 34 bis 36 gelten entsprechend.

## § 43

**Gleichstellung von Prüfungszeugnissen**

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung Prüfungszeugnisse von Ausbildungsstätten oder Prüfungsbehörden den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung gleichstellen, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse gleichwertig sind.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung gleichstellen, wenn in den Prüfungen der Abschlußprüfung gleichwertige Anforderungen gestellt werden.

**Fünfter Abschnitt****Regelung und Überwachung der Berufsausbildung**

## § 44

**Regelungsbefugnis**

Soweit Vorschriften nicht bestehen, regelt die zuständige Stelle die Durchführung der Berufsausbildung im Rahmen dieses Gesetzes.

## § 45

**Überwachung, Ausbildungsberater**

(1) Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung der Berufsausbildung und fördert sie durch Beratung der Auszubildenden und der Auszubildenden. Sie hat zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen. Die Auszubildenden sind verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen

der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die zuständige Stelle teilt der Aufsichtsbehörde nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Wahrnehmungen mit, die für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes von Bedeutung sein können.

**Sechster Abschnitt****Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung**

## § 46

**Berufliche Fortbildung**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen durchführen; sie müssen den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen. Die zuständige Stelle regelt den Inhalt, das Ziel, die Anforderungen, das Verfahren dieser Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen und errichtet Prüfungsausschüsse; § 34 Abs. 2, §§ 37, 38, 41 und 43 gelten entsprechend.

(2) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche berufliche Fortbildung sowie zu ihrer Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung kann der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft oder dem sonst zuständigen Fachminister nach Anhörung des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Inhalt, das Ziel, die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die Bezeichnung des Abschlusses bestimmen. In der Rechtsverordnung kann ferner vorgesehen werden, daß die berufliche Fortbildung durch Fernunterricht vermittelt wird. Dabei kann bestimmt werden, daß nur solche Fernlehrgänge verwendet werden dürfen, die nach § 12 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen oder nach § 15 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anerkannt worden sind.

## § 47

**Berufliche Umschulung**

(1) Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen.

(2) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Umschulung erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen durchführen; sie müssen den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen. Die zuständige Stelle regelt den Inhalt, das Ziel, die Anforderungen, das Verfahren dieser Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen und errichtet Prüfungsausschüsse; § 34 Abs. 2, §§ 37, 38, 41, 43 und 46 Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) Bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf sind das Ausbildungsberufsbild (§ 25 Abs. 2 Nr. 3), der Ausbildungsrahmenplan (§ 25 Abs. 2 Nr. 4) und die Prüfungsanforderungen (§ 25 Abs. 2 Nr. 5) unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung zugrunde zu legen. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft oder dem sonst zuständigen Fachminister nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Inhalt, Art, Ziel und Dauer der beruflichen Umschulung bestimmen.

(4) Die zuständige Stelle hat die Durchführung der Umschulung zu überwachen. Die §§ 23, 24 und 45 gelten entsprechend.

## Siebenter Abschnitt

### Berufliche Bildung Behinderter

#### § 48

(1) Für die Berufsausbildung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter gilt, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern, § 28 nicht.

(2) Regelungen nach § 44 sollen die besonderen Verhältnisse der Behinderten berücksichtigen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist

1. der Berufsausbildungsvertrag mit einem Behinderten in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 31) einzutragen,
2. der Behinderte zur Abschlußprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 nicht vorliegen.

#### § 49

### Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung

Für die berufliche Fortbildung (§ 46) und die berufliche Umschulung (§ 47) körperlich, geistig oder seelisch Behinderter gilt § 48 entsprechend, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern.

## Vierter Teil

### Ausschüsse für Berufsbildung

#### §§ 50 bis 53

(aufgehoben)

## Zweiter Abschnitt

### Landesausschüsse

#### § 54

### Errichtung, Geschäftsordnung, Abstimmung

(1) Bei der Landesregierung wird ein Landesausschuß für Berufsbildung errichtet. Er setzt sich zusammen aus einer gleichen Zahl von Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der obersten Landesbehörden. Die Hälfte der Beauftragten der obersten Landesbehörden müssen in Fragen des Schulwesens sachverständig sein.

(2) Die Mitglieder des Landesausschusses werden längstens für vier Jahre von der Landesregierung berufen, die Beauftragten der Arbeitgeber auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmerverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung. Die Tätigkeit im Landesausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(3) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Absätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(4) Der Landesausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde bedarf. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, daß ihnen nicht nur Mitglieder des Landesausschusses angehören. Absatz 2 Satz 2 gilt für die Unterausschüsse hinsichtlich der Entschädigung entsprechend. An den Sitzungen des Landesausschusses und der Unterausschüsse können Vertreter der beteiligten obersten Landesbehörden teilnehmen.

(5) Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### § 55

### Aufgaben

(1) Der Landesausschuß hat die Landesregierung in den Fragen der Berufsbildung zu beraten, die sich für das Land ergeben.

(2) Er hat insbesondere im Interesse einer einheitlichen Berufsbildung auf eine Zusammenarbeit zwischen der schulischen Berufsbildung und der Berufsbildung nach diesem Gesetz sowie auf eine Berücksichtigung der Berufsbildung bei der Neuordnung und Weiterentwicklung des Schulwesens hinzuwirken.

## Dritter Abschnitt

### Berufsbildungsausschuß der zuständigen Stelle

#### § 56

### Errichtung

(1) Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuß. Ihm gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an. Die Lehrer mit beratender Stimme.

(2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der zuständigen Stelle, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, die Lehrer an berufsbildenden Schulen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für vier Jahre als Mitglieder berufen.

(3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(6) Der Berufsbildungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

#### § 57

### Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Berufsbildungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, daß er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

#### § 58

### Aufgaben

(1) Der Berufsbildungsausschuß ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.

(2) Der Berufsbildungsausschuß hat die auf Grund dieses Gesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen. Gegen Beschlüsse, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, kann der zur Vertretung der zuständigen Stelle Berechtigte innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und hat aufschiebende

Wirkung. Der Berufsbildungsausschuß hat seinen Beschluß zu überprüfen und erneut zu beschließen.

(3) Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für den Haushaltsplan zuständigen Organe. Das gleiche gilt für Beschlüsse, zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen.

#### § 59

##### Geschäftsordnung

Der Berufsbildungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, daß ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 36 Absatz 2 bis 6 und § 57 entsprechend.

#### Fünfter Teil

##### Berufsbildungsforschung

#### §§ 60 bis 72

(aufgehoben)

#### Sechster Teil

##### Besondere Vorschriften für einzelne Wirtschafts- und Berufszweige

#### Erster Abschnitt

##### Berufsbildung im Handwerk

#### § 73

##### Anwendung der Handwerksordnung

Für die Berufsbildung in Gewerben der Anlage A der Handwerksordnung, die als Handwerk betrieben werden, gelten die §§ 20 bis 49, 56 bis 59, 98 und 99 nicht; insoweit gilt die Handwerksordnung.

#### § 74

##### Zuständige Stelle

Für die Berufsbildung in Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben ist die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für die Berufsbildung in anderen Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie in Gewerben der Anlage B zur Handwerksordnung durchgeführt wird.

#### Zweiter Abschnitt

##### Berufsbildung in anderen Gewerbebezügen und im Bergwesen

#### Erster Unterabschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

#### § 75

##### Zuständige Stelle

Für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, ist die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für die Berufsbildung in anderen Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt wird; § 74 bleibt unberührt.

#### § 76

##### Fachliche Eignung

(1) Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen

Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, wer das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und

1. die Abschlußprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
2. eine Abschlußprüfung an einer deutschen Hochschule, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten deutschen Ingenieurschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
3. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bestimmen, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, die fachliche Eignung nach Anhören der Industrie- und Handelskammer widerruflich zuerkennen.

#### Zweiter Unterabschnitt

##### Grafisches Gewerbe

#### § 77

##### Fachliche Eignung

##### Ausbildungsmeisterprüfung

(1) Für die Berufsausbildung in einem grafischen Gewerbe, das einem der in den Nummern 108 bis 114 der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Gewerbe entspricht, ist fachlich geeignet, wer die Ausbildungsmeisterprüfung oder die handwerkliche Meisterprüfung in dem Gewerbe bestanden hat, in dem ausgebildet werden soll. § 76 Absatz 1 Nr. 2 und 3, Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde errichtet einen Ausschuß für die Abnahme der Ausbildungsmeisterprüfung. § 36 Absatz 2 und § 41 gelten entsprechend.

(3) Für die Zusammensetzung des Ausschusses und die Berufung der Mitglieder gilt § 37 entsprechend. Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammer berufen.

(4) Zur Ausbildungsmeisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Abschlußprüfung in einem grafischen Gewerbe bestanden hat und danach eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in dem Gewerbe nachweist, in dem er die Prüfung ablegen will. Der Besuch einer Fachschule kann ganz oder teilweise auf die Tätigkeit im Beruf angerechnet werden.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anforderungen in der Ausbildungsmeisterprüfung festsetzen.

#### Dritter Unterabschnitt

##### Bergwesen

#### § 78

##### Untersagung des Einstellens und Ausbildens

Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist in den Fällen der §§ 23 und 24 die zuständige Bergbehörde.

## Dritter Abschnitt

## Berufsbildung in der Landwirtschaft

## § 79

## Zuständige Stelle

(1) Für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, ist die Landwirtschaftskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Soweit Landwirtschaftskammern nicht bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle.

(2) Als Betriebe der Landwirtschaft gelten insbesondere auch Betriebe des Weinbaus, Gemüse-, Obst- und Gartenbaus, der Forstwirtschaft, der Fischerei in Binnengewässern, der kleinen Hochsee- und Küstenfischerei sowie Betriebe der Pflanzenzucht und der Zucht oder Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.

## § 80

## Fachliche Eignung

(1) Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, wer

1. die Meisterprüfung in dem Ausbildungsberuf bestanden hat, in dem ausgebildet werden soll,
2. eine Abschlußprüfung an einer deutschen Hochschule oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten deutschen Ingenieurschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
3. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bestimmen, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, die fachliche Eignung nach Anhören der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.

## § 81

## Meisterprüfung

(1) Für die Abnahme der Meisterprüfung errichtet die nach Landesrecht zuständige Behörde einen Ausschuß. Bei Bedarf können gemeinsame Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(2) Die §§ 37, 38 und 41 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß von § 37 Absatz 2 nur abgewichen werden darf, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann und im Falle des § 37 Absatz 3 die Beauftragten der Arbeitgeber auf Vorschlag der zuständigen Stelle (§ 79 Absatz 1) berufen werden.

(3) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Abschlußprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in dem Beruf nachweist, in dem er die Prüfung ablegen will. In Ausnahmefällen kann der Meisterprüfungsausschuß von den Voraussetzungen des Absatzes 1 ganz oder teilweise befreien.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anforderungen in der Meisterprüfung festsetzen.

## § 82

## Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 für die Berufsausbildung nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach Anhören der zuständigen Stelle als Ausbildungsstätte anerkannt ist.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann zur Förderung der Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.

## Vierter Abschnitt

## Berufsbildung im öffentlichen Dienst

## § 83

## Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt nicht für ein Berufsausbildungsverhältnis, das ausdrücklich mit dem ausschließlichen Ziel einer späteren Verwendung als Beamter begründet wird.

## § 84

## Zuständige Stelle

(1) Im öffentlichen Dienst bestimmt für den Bund die oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich die zuständige Stelle

1. in den Fällen der §§ 23, 24 und 45 sowie der §§ 23a, 24 und 41a der Handwerksordnung,
2. für die Berufsbildung in anderen als den in den §§ 73 bis 75, 79, 87, 89, 91 und 93 erfaßten Ausbildungsberufen; dies gilt auch für die der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; die Länder bestimmen die zuständige Stelle für ihren Bereich sowie für die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Ausbildungsberufe, in denen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.

(3) Im Bereich des Bundes ist die oberste Bundesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die zuständige Behörde im Sinne der §§ 23, 24, 37 Abs. 4, §§ 41 und 56 Abs. 2 und 3. Ist eine oberste Bundesbehörde oder eine oberste Landesbehörde zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes, so bedarf es in den Fällen des § 37 Abs. 4, der §§ 41 und 56 Abs. 3 keiner Genehmigung.

(4) (aufgehoben)

## § 84a

## Zuständige Stelle für den Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts bestimmen für ihren Bereich die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den in den §§ 73 bis 75, 79, 84, 87, 89, 91 und 93 erfaßten Ausbildungsberufen.

## § 85

## Verpflichtung zum Soldaten auf Zeit

§ 5 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Vereinbarungen, in denen der Auszubildende sich für die Zeit nach Abschluß der Berufsausbildung bis zur Dauer von vier Jahren als Soldat auf Zeit verpflichtet.



## § 86

**Zulassung zur Abschlußprüfung**

(1) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind nach § 40 Abs. 2 Satz 2 und nach § 37 Abs. 2 Satz 2 der Handwerksordnung zur Abschlußprüfung zuzulassen, wenn der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(2) Absatz 1 gilt für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister des Innern tritt.

**Fünfter Abschnitt****Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notargehilfen**

## § 87

**Zuständige Stelle**

(1) Für die Berufsbildung der Rechtsanwaltsgehilfen sind die Rechtsanwaltskammern, für die Berufsbildung der Patentanwaltsgehilfen die Patentanwaltskammern, für die Berufsbildung der Notargehilfen die Notarkammern und in ihrem Tätigkeitsbereich die Notarkasse zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Die Rechtsanwaltskammern sind auch zuständige Stelle für die Berufsbildung der Gehilfen, die gleichzeitig zum Rechtsanwalts- und Patentanwaltsgehilfen oder zum Rechtsanwalts- und Notargehilfen ausgebildet werden.

(2) In den Fällen der §§ 23 und 24 treten an die Stelle der nach Landesrecht zuständigen Behörde die für die Aufsicht über die Rechtsanwalts- und Notarkammern, die Patentanwaltskammern und die Notarkasse jeweils zuständigen Behörden.

## § 88

**Fachliche Eignung**

Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt für den jeweiligen Ausbildungsberuf, wer zur Rechtsanwaltschaft oder zur Patentanwaltschaft zugelassen oder als Notar bestellt ist.

**Sechster Abschnitt****Berufsbildung der Gehilfen in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen**

## § 89

**Zuständige Stelle**

(1) Für die Berufsbildung der Gehilfen in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen sind jeweils für ihren Bereich die Wirtschaftsprüferkammer und die Berufskammern der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigten zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Durch Vereinbarung können die der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben einer anderen Kammer übertragen werden; die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden.

(2) In den Fällen der §§ 23 und 24 treten an die Stelle der nach Landesrecht zuständigen Behörde die für die Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer und die Berufskammern der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten jeweils zuständigen Behörden.

## § 90

**Fachliche Eignung**

Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, wer als Wirtschaftsprüfer, als vereidigter Buchprüfer, als Steuerberater oder als Steuerbevollmächtigter bestellt oder anerkannt ist.

**Siebenter Abschnitt****Berufsbildung der Arzt-, Zahnarzt- und Apothekenhelfer**

## § 91

**Zuständige Stelle**

(1) Für die Berufsbildung der Arzt-, Zahnarzt- und Apothekenhelfer sind die Ärzte-, Zahnärzte- und Apothekenkammern jeweils für ihren Bereich zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In den Fällen der §§ 23 und 24 tritt an die Stelle der nach Landesrecht zuständigen Behörde die für die Aufsicht über die jeweilige Kammer zuständige Behörde.

## § 92

**Fachliche Eignung**

Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt für den jeweiligen Ausbildungsberuf, wer als Arzt, Zahnarzt oder Apotheker bestellt oder approbiert ist.

**Achter Abschnitt****Berufsbildung in der Hauswirtschaft**

## § 93

**Zuständige Stelle**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung die für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft, ausgenommen die ländliche Hauswirtschaft, zuständige Stelle bestimmen.

## § 94

**Fachliche Eignung**

(1) Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, wer

1. die Meisterprüfung in dem Ausbildungsberuf bestanden hat, in dem ausgebildet werden soll, oder
2. eine Abschlußprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Höheren Fachschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, die fachliche Eignung nach Anhören der zuständigen Stellen widerruflich zuerkennen.

## § 95

**Meisterprüfung**

(1) Für die Abnahme der Meisterprüfung errichtet die nach Landesrecht zuständige Behörde einen Ausschuß. Bei Bedarf können gemeinsame Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(2) Die §§ 37, 38 und 41 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß im Falle des § 37 Abs. 3 die Baufragten der Arbeitgeber auf Vorschlag der zuständigen Stelle (§ 93 Abs. 1) berufen werden.

(3) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Abschlußprüfung in einem hauswirtschaftlichen Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in dem Beruf nachweist, in dem er die Prüfung ablegen will. In Ausnahmefällen kann der Meisterprüfungsausschuß von den Voraussetzungen des Satzes 1 ganz oder teilweise befreien.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anforderungen in der Meisterprüfung festsetzen.

## § 96

**Eignung der Ausbildungsstätte**

(1) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 für die Berufsausbildung nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach Anhören der zuständigen Stelle als Ausbildungsstätte anerkannt ist.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zur Förderung der Berufsbildung nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.

## Neunter Abschnitt

**Sonstige Berufs- und Wirtschaftszweige**

## § 97

**Ermächtigung**

Der zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung für Fälle, die in den §§ 74 bis 96 nicht geregelt sind, die zuständige Stelle bestimmen und Vorschriften über die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die Eignung der Ausbildungsstätte erlassen. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für die Fälle des Satzes 1 Vorschriften über die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse erlassen. Der Bundesausschuß für Berufsbildung ist vorher zu hören.

## Siebenter Teil

**Bußgeldvorschriften**

## § 98

(aufgehoben)

## § 99

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 oder 4 den wesentlichen Inhalt des Vertrages oder seine wesentlichen Änderungen nicht schriftlich niederlegt,
2. entgegen § 4 Abs. 3 oder 4 dem Auszubildenden oder dessen gesetzlichem Vertreter die unterzeichnete Niederschrift nicht aushändigt,
3. dem Auszubildenden Aufgaben überträgt, die dem Ausbildungszweck nicht dienen,
4. entgegen § 7 dem Auszubildenden die für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen oder an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte erforderliche Zeit nicht gewährt,
5. Auszubildende einstellt oder ausbildet, obwohl er nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 persönlich oder nach § 20 Abs. 3 fachlich nicht geeignet ist,
6. entgegen § 20 Abs. 4 einen Ausbilder bestellt, obwohl dieser nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 persönlich oder nach § 20 Abs. 3 fachlich nicht geeignet ist oder diesem die Ausbildung nach § 24 untersagt worden ist,
7. Auszubildende einstellt oder ausbildet, obwohl ihm das Einstellen oder Ausbilden nach § 24 untersagt worden ist,
8. entgegen § 33 die Eintragung in das Verzeichnis nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift nicht beifügt,
9. entgegen § 45 Abs. 1 Satz 3 der zuständigen Stelle oder ihrem Beauftragen eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder

unvollständig erteilt, Unterlagen nicht vorlegt oder eine Besichtigung nicht gestattet.

10. (aufgehoben)

## §§ 100 bis 107

(gegenstandslos)

## § 108

**Fortgeltung bestehender Regelungen**

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anerkannten Lehrberufe und Anlernberufe oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe gelten als Ausbildungsberufe im Sinne des § 25 Abs. 1. Die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, die Prüfungsanforderungen und die Prüfungsordnungen für diese Berufe sind bis zum Erlaß der Ausbildungsordnungen nach § 25 Abs. 1 und der Prüfungsordnungen nach § 41 anzuwenden.

(2) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Prüfungszeugnisse in Berufen, die nach Absatz 1 als anerkannte Ausbildungsberufe gelten, stehen Prüfungszeugnissen nach § 34 Abs. 2 gleich.

## §§ 109 bis 113

(gegenstandslos)

**Gesetz  
über Berufsschulen  
vom 19. Juli 1990**

## § 1

**Grundsätze**

(1) Dieses Gesetz regelt die Aufgaben, die Errichtung und die Finanzierung von Berufsschulen bis zum Erlaß von Schulgesetzen durch die Länder.

(2) Berufsschulen sind öffentliche Schulen. Die Träger der Berufsschulen sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Berufsschule, Unternehmen, Wirtschaft und ihre Organisationen arbeiten bei der Gestaltung dieses Gesetzes vertrauensvoll zusammen.

## § 2

**Aufgaben der Berufsschule**

(1) Die Berufsschule hat die Aufgabe, den zur Erlangung einer beruflichen Qualifikation erforderlichen berufsbildenden Unterricht zu erteilen sowie die allgemeine Bildung zu vertiefen und zu erweitern.

(2) Die Berufsschule vermittelt die für den Ausbildungsberuf erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse und ergänzt die fachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten (Berufsschulunterricht).

(3) Für Berufsschulpflichtige ohne Berufsausbildungsverhältnis vermittelt die Berufsschule allgemeinbildende und berufsbildende Kenntnisse und Fertigkeiten.

(4) Die Aufgaben gemäß Absätze 1 bis 3 sind auch für Behinderte an mindestens einer Berufsschule durch den Träger zu gewährleisten.

## § 3

**Berufsschulpflicht**

(1) Wer in einem Berufsausbildungsverhältnis steht, ist berufsschulpflichtig. Die Berufsschulpflicht ist an der für den Ausbildungsort örtlich und fachlich zuständigen Berufsschule zu erfüllen.

(2) Wer sich nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis bzw. Arbeitsverhältnis befindet oder keine andere Schule besucht, ist nach

Verlassen der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule ein Jahr berufsschulpflichtig.

#### § 4

##### Lehrpersonal

(1) Berufsschulunterricht wird durch Lehrkräfte erteilt, die die dafür erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation erlangt haben.

(2) Andere Personen können unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung und Berufserfahrung für begrenzte Zwecke und/oder vorübergehend zur Unterrichtserteilung durch den Träger eingesetzt werden.

#### § 5

##### Organisation des Unterrichts

(1) Der Unterricht wird in aufsteigenden Jahrgangsklassen für Auszubildende eines Ausbildungsberufes oder mehrerer verwandter Ausbildungsberufe erteilt. Er wird entweder an einzelnen Unterrichtstagen oder als Blockunterricht erteilt. Der Unterricht kann im ersten Ausbildungsjahr auch als Vollzeitunterricht erteilt werden (Berufsbildungsjahr).

(2) Für Berufsschulpflichtige ohne Berufsausbildungsverhältnis ist der Unterricht auch in Vollzeitform anzubieten.

(3) Die zuständige oberste Behörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über den Unterricht in Vollzeitform nach § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 zu treffen.

#### § 6

##### Grundlagen des Unterrichts

(1) Der Unterricht für Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen (im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung) erfolgt nach den von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossenen Rahmenlehrplänen. Diese Rahmenlehrpläne können durch die Länder der DDR ergänzt werden. Bestehen solche Rahmenlehrpläne nicht, bestimmt die zuständige oberste Behörde die Unterrichtsinhalte.

(2) Der Unterricht und die Prüfungen für Auszubildende in Facharbeiterberufen entsprechend der Systematik der Facharbeiterberufe der DDR erfolgt nach den dafür geltenden Ausbildungsunterlagen und Prüfungsbestimmungen.

(3) Der allgemeinbildende Unterricht erfolgt nach den von der zuständigen obersten Behörde erlassenen Regelungen. Allgemein- und berufsbildende Lerninhalte sind zu verbinden.

(4) Die zuständige oberste Behörde erläßt Regelungen über die Stundentafeln und die Erteilung von Zeugnissen.

(5) Eine gesonderte Schulabschlußprüfung neben der Facharbeiterprüfung findet nicht statt.

#### § 7

##### Errichtung von Berufsschulen

(1) Die Träger sind verpflichtet, Berufsschulen zum 1. September 1990 zu errichten. Sie tragen die Verantwortung für die Organisation und Verwaltung der Berufsschulen. Mehrere Träger können gemeinsam Berufsschulen errichten.

(2) Staatsunternehmen können nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft Träger von Berufsschulen sein.

(3) Der Träger ist verpflichtet, für die Auszubildenden des Einzugsbereiches den Unterricht im erforderlichen Umfang sicherzustellen. Reicht die Anzahl der Auszubildenden nicht aus, eine Fachklassenbeschulung sicherzustellen, sind Fachklassen von Auszubildenden mehrerer Einzugsbereiche zu bilden. Dazu stimmen sich benachbarte Träger ab.

(4) Die zuständige oberste Behörde kann überregionale Fachklassen bilden und sie bestimmten Trägern zuordnen.

(5) Die Errichtung von Berufsschulen in Ausnahmefällen durch Unternehmen (Ersatzschulen) bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Träger sind gehalten, dieses bei der Errichtung von Berufsschulen zu berücksichtigen.

#### § 8

(1) Die Betriebsberufsschulen und kommunalen Berufsschulen sind zum 31. August 1990 aufgelöst. Die Betriebsschulen sind ab 1. September 1990 für den theoretischen Unterricht der Lehrlinge nicht mehr zuständig. Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 regelt § 7 Abs. 2. Die Ausbildungs- und Kooperationsverträge bleiben hinsichtlich der praktischen Berufsausbildung unberührt.

(2) Grund und Boden sowie Gebäude (die bisher für den theoretischen Unterricht der Lehrlinge genutzt wurden) und das dazugehörige Inventar der Betriebsberufsschule, Betriebsschule und kommunalen Berufsschule gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Rechtsträgerschaft des örtlich zuständigen Trägers der Berufsschule kostenlos über<sup>1</sup>. Ist eine Aussonderung aus der Wirtschaftseinheit des bisherigen Trägers räumlich nicht möglich, sind dem Träger der Berufsschule die bisher für den theoretischen Unterricht der Lehrlinge genutzten Einrichtungen zur Nutzung gegen Erstattung anteiliger Betriebskosten zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Lehrlingswohnheime sind dem Träger spätestens bis zum 31. Dezember 1990 kostenlos zur Nutzung zu übergeben. Lehrlingswohnheime, die als solche nicht weiter genutzt werden, können von den Trägern einer anderen öffentlichen Nutzung zugeführt werden. Wohnrechte der Lehrlinge bleiben erhalten.

(4) Der theoretischen Berufsausbildung dienende Einrichtungen, einschließlich Lehrlingswohnheime sowie der zugehörige Grund und Boden, gehören nicht zur Konkursmasse und gehen im Falle des Konkurses in die Rechtsträgerschaft des örtlich zuständigen Trägers über.

(5) Die Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte für den Berufsschulunterricht der Lehrlinge und der Erzieher an übernommenen Einrichtungen regeln sich nach § 59a AGB<sup>2</sup>.

#### § 9

##### Kostenträgerschaft

(1) Beim Betrieb und der Unterhaltung von Berufsschulen werden die Träger vom Staat unterstützt.

(2) Der Staat trägt die Kosten des Lehrpersonals.

(3) Bis zur Regelung durch Ländergesetze trägt der Staat auch die übrigen Kosten, insbesondere die für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und den erforderlichen Sachaufwand sowie den Aufwand für das sonstige Personal.

(4) Schulgeld wird nicht erhoben.

#### § 10

##### Aufsicht über die Berufsschulen

Die Aufsicht über die Berufsschulen hat der Staat.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1990 zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhändergesetz) (GBl. I Nr. 33 S. 380)  
§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Treuhändergesetzes findet insoweit auch auf die Kreise Anwendung.

<sup>2</sup> Zur Zeit gilt Arbeitsgesetzbuch der DDR i. d. F. des Gesetzes vom 22. Juni 1990 zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches (GBl. I Nr. 35 S. 371).

<sup>3</sup> Zur Zeit gilt die Verordnung vom 30. Mai 1990 über die Bildung von vorläufigen Schulaufsichtsbehörden (GBl. I Nr. 32 S. 296).

## § 11

**Berufsausbildung mit  
erweitertem allgemeinbildenden Unterricht**

(1) Der Träger gewährleistet an mindestens einer Berufsschule den erweiterten allgemeinbildenden Unterricht für die Jugendlichen, die einen Lehrvertrag über eine Berufsausbildung mit Abitur mit Betrieben des Einzugsbereiches abgeschlossen haben.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossene Lehrverträge über eine Berufsausbildung mit Abitur werden nach den neuen Vorschriften zu Ende geführt, es sei denn, daß die Durchführung nach den neuen Vorschriften nicht möglich ist oder der Lehrling eine Fortsetzung nach den bisherigen Vorschriften ausdrücklich wünscht.

## § 12

**Koordinierungsausschuß für Berufsbildung**

(1) Beim Ministerium für Bildung und Wissenschaft wird ein Koordinierungsausschuß für Berufsbildung gebildet. Er hat die Aufgabe, die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vorrangig in Fragen der schulischen Berufsausbildung im Prozeß der Übernahme der Verantwortung durch die künftigen Länderregierungen zu beraten.

(2) Der Ausschuß setzt sich aus je einem Beauftragten der Bezirke/der Länder, einem Beauftragten der Arbeitnehmer und einem

Beauftragten der Arbeitgeber sowie aus Vertretern des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft zusammen.

## § 13

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 14. März 1974 über Einrichtungen der Berufsbildung (GBl. I Nr. 18 S. 177),
2. Direktive vom 14. März 1974 über Bezeichnungen und Strukturen der Einrichtungen der Berufsbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 5 S. 52),
3. Anordnung vom 15. April 1986 über die Kooperation der Betriebe auf dem Gebiet der Berufsbildung und die Entwicklung des Netzes der Einrichtungen der Berufsbildung (GBl. I Nr. 18 S. 276),
4. Anweisung vom 3. Juli 1978 zum allgemeinbildenden Unterricht für berufsschulpflichtige Jugendliche, die keinen Lehrvertrag abgeschlossen haben (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 8 S. 65).

(3) Darüber hinaus sind alle Vorschriften und Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen, nicht mehr anzuwenden.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

**Gesetz**

**zum Schutz der Berufsbezeichnung Architekt und zur  
Vorbereitung der Errichtung von Architektenkammern  
in den künftigen Ländern  
der Deutschen Demokratischen Republik  
— Architektengesetz —  
vom 19. Juli 1990**

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung Architekt, Innenarchitekt, Garten- und Landschaftsarchitekt und Architekt für Stadtplanung sowie die einzuleitenden Maßnahmen zur Errichtung von Architektenkammern.

(2) Dieses Gesetz gilt für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die eine Berufsbezeichnung gemäß § 3 führen wollen, sowie für auswärtige Architekten, die in der DDR tätig werden.

**Erster Teil**

**Die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung  
„Architekt“**

## § 2

**Berufsaufgaben, Fachrichtungen**

(1) Die Berufsaufgaben eines Architekten sind in den Fachrichtungen:

1. **Architektur:** Bauwerke, insbesondere Gebäude einschließlich Innenräume, baukünstlerisch, technisch, wirtschaftlich, sicher, sozial verträglich und zweckmäßig zu planen und zu gestalten,
2. **Innenarchitektur:** Innenräume, insbesondere raumbildende Ausbauten und damit verbundene Änderungen von Gebäuden, baukünstlerisch, zweckmäßig, technisch und wirtschaftlich zu planen und zu gestalten,
3. **Garten- und Landschaftsarchitektur:** Landschaft, Gärten und Freianlagen einschließlich damit verbundener Bauwerke ökologisch, technisch, wirtschaftlich und gartenbaukünstlerisch zu planen und zu gestalten,
4. **Stadtplanung:** die Orts- und Stadtplanung, insbesondere die städtebauliche Planung, so zu gestalten, daß die stadtgestalterischen, ökologischen, technischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange berücksichtigt werden und darüber hinaus in der Lage ist, an Aufgaben der Landesplanung und Raumordnung sowie an Landschaftsrahmenplänen und Umweltverträglichkeitsstudien mitzuwirken.

(2) Zu den Berufsaufgaben der Architekten aller Fachrichtungen gehören auch die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in den mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängenden Fragen, die Koordinierung und Überwachung der Ausführung sowie die Einhaltung des öffentlichen Baurechts.

(3) Zu den Berufsaufgaben der Architekten in den Fachrichtungen Architektur sowie Garten- und Landschaftsarchitektur gehören auch die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne und die Mitwirkung an Landesplanung, Raumordnung, Landschaftsrahmenplänen sowie an Umweltverträglichkeitsstudien.

## § 3

## Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Garten- und Landschaftsarchitekt“ oder „Architekt für Stadtplanung“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in der Architektenliste gemäß § 5 eingetragen ist. Die Bezeichnung des Hoch- oder Hochschulabschlusses sowie erworbene akademische Grade bleiben davon unberührt.

(2) Die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „Freischaffender“ darf nur führen, wer mit dieser Tätigkeitsart in der Architektenliste eingetragen ist.

(3) Wortverbindungen mit den Berufsbezeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur Personen verwenden, die berechtigt sind, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.

(4) Soweit die folgenden Vorschriften den Begriff „Architekt“ verwenden, gelten sie auch für Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten sowie Architekten für Stadtplanung.

(5) Frauen können die Bezeichnung in der weiblichen Sprachform führen.

(6) Architekten können ihre Berufsaufgaben in der Tätigkeitsart freischaffend, gewerblich, angestellt oder im öffentlichen Dienst tätig wahrnehmen. Die Fachrichtung und die Tätigkeitsart sind in die Architektenliste einzutragen.

— Freischaffend tätig ist, wer seinen Beruf unabhängig und ausschließlich oder überwiegend selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt. Unabhängig ist, wer weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgt, an keinen Ausführungsbetrieb oder an sonstige Einrichtungen gebunden ist, deren Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seinen Berufsaufgaben als Architekt steht. Teilweise freischaffend kann auch ein Hochschullehrer tätig werden.

— Gewerblich tätig ist, wer seinen Beruf nicht ausschließlich freischaffend ausübt, sondern als Architekt einen Baubetrieb oder ein ähnliches Unternehmen führt oder an einem solchen beteiligt ist.

— Angestellt tätig ist, wer seinen Beruf ausschließlich oder überwiegend als Arbeitnehmer ausübt.

— Im öffentlichen Dienst tätig ist, wer seinen Beruf ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Dienst, gleich, ob beamtet oder angestellt, ausübt.

(7) Wer in der Deutschen Demokratischen Republik keine Wohnung oder berufliche Niederlassung hat (auswärtiger Architekt), darf bei einer Berufstätigkeit in der DDR eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 nur führen, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung gewährleistet ist und er zur Führung dieser oder einer vergleichbaren Berufsbezeichnung nach dem Recht des Staates berechtigt ist, in dem er seine Wohnung oder berufliche Niederlassung hat.

(8) Ein auswärtiger Architekt hat die Einbringung von Leistungen auf dem Gebiet von Architektur dem vorläufigen Eintragungsausschuß gemäß § 6 anzuzeigen, in dessen regionalen Zuständigkeitsbereich er erstmalig tätig werden will.

## § 4

## Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste

(1) In die Architektenliste ist ein Bewerber auf Antrag einzutragen, wenn er im regionalen Zuständigkeitsbereich eines vorläufigen Eintragungsausschusses einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat und die Berufsbefähigung als Architekt besitzt. Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste sind:

1. eine erfolgreiche Abschlußprüfung für die in § 2, Abs. 1 genannten Fachrichtungen an einer Universität oder Hochschule oder an einer anerkannten gleichrangigen Lehranstalt in anderen Staaten und

2. eine nachfolgende praktische Tätigkeit in den Berufsaufgaben gemäß § 2 von mindestens zwei Jahren oder
3. eine nachfolgende Lehr- oder Forschungstätigkeit von mindestens drei Jahren an einer Ausbildungsstätte nach Ziff. 1. für die Berufsaufgaben gemäß § 2.

(2) Ein Bewerber, der die Voraussetzungen des Abs. 1, Ziff. 1., nicht erfüllt, ist in die Architektenliste einzutragen, wenn er eine den Berufsaufgaben gemäß § 2 entsprechende siebenjährige erfolgreiche praktische Tätigkeit unter Aufsicht eines Architekten ausgeübt hat und den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch Vorlage eigener Arbeiten und Anhörung bei der Architektenkammer nachweist.

(3) Personen, die

1. über eine erfolgreiche Abschlußprüfung der Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur, Garten- und Landschaftsgestaltung oder Stadtplanung an einer Fachschule der DDR verfügen und eine nachfolgende praktische Tätigkeit nach § 2 von mindestens fünf Jahren ausgeübt haben,
2. einen Hochschulabschluß in der Fachrichtung Bauingenieurwesen besitzen und eine erfolgreiche mindestens siebenjährige ununterbrochene praktische Tätigkeit in Ausübung von Berufsaufgaben gemäß § 2 nachweisen, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, und durch Vorlage eigener Arbeiten den Erwerb entsprechender Fähigkeiten und Kenntnisse belegen oder
3. sich durch Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben und diese durch eigene Arbeiten belegen können,

sind in die Architektenliste einzutragen, wenn die Eintragung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt wird.

(4) Personen, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften eine Zulassung als privater Architekt besitzen, können einen Antrag auf Eintragung in die Architektenliste stellen. Dem Antrag ist die Zulassungsurkunde beizufügen.

(5) Ist ein Bewerber in die Architektenliste eines anderen regional zuständigen vorläufigen Eintragungsausschusses eingetragen oder ist seine Eintragung in die Architektenliste nur gelöscht worden, weil er seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung in der anderen Region aufgegeben hat, so ist er in die Architektenliste einzutragen, ohne daß eine erneute Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen stattfindet.

## § 5

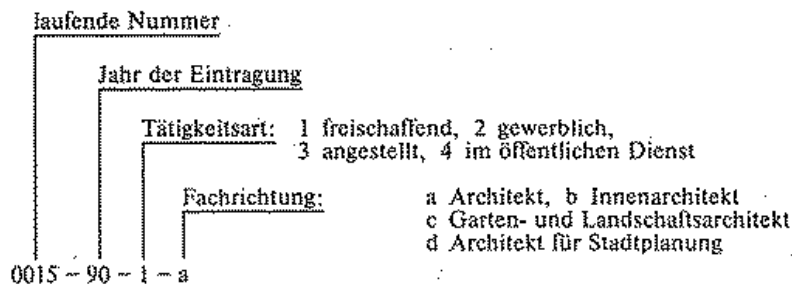
## Architektenliste

(1) In der Architektenliste sind neben der Berufsbezeichnung in der entsprechenden Fachrichtung die Tätigkeitsart gemäß § 3 Abs. 6, der Zeitpunkt der Eintragung, die Mitgliedsnummer, der Familien- und Vorname, das Geburtsdatum, die akademischen Grade sowie die Anschriften der Wohnung und der Niederlassung zu vermerken. Eine Änderung dieser Daten hat der Architekt dem regional zuständigen vorläufigen Eintragungsausschuß mitzuteilen. Das gilt auch für angestellt oder im öffentlichen Dienst Tätige, die eine vorübergehende freischaffende Tätigkeit aufnehmen wollen. Mit Einwilligung des Architekten können weitere Daten wie Sachverständigen-, Gutachter- u. a. -tätigkeiten aufgenommen werden, wenn der entsprechende Befähigungsnachweis vorliegt.

(2) Der Architekt erhält über die Eintragung in die Architektenliste eine Urkunde bzw. einen Ausweis, die/der bei der Löschung der Eintragung unverzüglich zurückzugeben ist. Die Urkunde bzw. der Ausweis hat die Mitgliedsnummer zu enthalten.

(3) Die Mitgliedsnummer setzt sich zusammen aus der laufenden Nummer in der Architektenliste, dem Jahr der Eintragung, der Tätigkeitsart und der Kenntlichmachung zur Bauvorlageberechtigung der Fachrichtung gemäß nachstehendem Beispiel:





(4) Aus den Listen dürfen Auskünfte über Vornamen, Namen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtungen, Tätigkeitsarten und ggf. Tätigkeiten als Sachverständiger erteilt werden. Diese Angaben dürfen auch ohne Einwilligung des Betroffenen veröffentlicht werden.

(5) Auswärtige Architekten gemäß § 3 Abs. 8 sind in einer besonderen Abteilung der Architektenliste einzutragen. Hierüber ist ihnen eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist auf Antrag jeweils um fünf Jahre zu verlängern.

(6) Teilweise als freischaffende Architekten tätige Hochschullehrer gemäß § 3 (6) werden unter der Kategorie Freischaffend eingetragen.

(7) Die Eintragung in die Architektenliste ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Bewerber nicht die für den Beruf des Architekten erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(8) Die Eintragung ist zu löschen,

1. wenn der Eingetragene auf die Eintragung schriftlich verzichtet,
2. wenn nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die im Eintragungsverfahren zu einer Versagung der Eintragung führen müßten (Abs. 7) oder
3. wenn der Eingetragene verstorben ist.

## § 6

### Vorläufige Eintragungsausschüsse

(1) Zur Führung der Architektenliste sind in den Bezirken vorläufige Eintragungsausschüsse zu bilden.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder des vorläufigen Eintragungsausschusses sind vom Gründungsausschuß gemäß § 9 vorzuschlagen, in einer nach oben offenen Liste zu erfassen und dem fachlich zuständigen Leiter beim Regierungsbevollmächtigten für den Bezirk zu übergeben.

(3) Nach Anhören des Gründungsausschusses beruft der fachlich zuständige Leiter beim Regierungsbevollmächtigten für den Bezirk den Vorsitzenden, den Stellvertreter und die Mitglieder des vorläufigen Eintragungsausschusses. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen einen Abschluß als Diplom-Jurist nachweisen. Die weiteren Mitglieder müssen Architekten sein.

(4) Der vorläufige Eintragungsausschuß hat innerhalb von 4 Wochen nach Berufung seiner Mitglieder seine Tätigkeit aufzunehmen.

(5) Der vorläufige Eintragungsausschuß berät und entscheidet in der Zusammensetzung des Vorsitzenden und 4 Beisitzern, wobei 3 Beisitzer der jeweils beantragten Fachrichtung des Antragstellers angehören müssen. Die Beratungen sind nicht öffentlich.

(6) Der vorläufige Eintragungsausschuß ist unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Er entscheidet auf der Grundlage dieses Gesetzes und nach der aus dem Gang des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung regelt sich nach § 14.

(7) Der vorläufige Eintragungsausschuß entscheidet über die Eintragung in die Architektenliste und die Löschung der Eintragung.

(8) Der vorläufige Eintragungsausschuß ist berechtigt, vom Antragsteller neben den Nachweisen gemäß § 4 weitere Antragsunterlagen sowie seine persönliche Teilnahme an der Beratung des Antrages zu verlangen, wenn es zur Feststellung der fachlichen Kompetenz entsprechend dem Antrag erforderlich ist. Die Beibringung weiterer Unterlagen hat innerhalb einer durch den Vorsitzenden festzulegenden angemessenen Frist zu erfolgen.

## § 7

### Bauvorlagenberechtigung

(1) Architekten, die gemäß dieses Gesetzes in die Architektenliste eingetragen sind, sind bauvorlagenberechtigt. Die Bauvorlagenberechtigung für die Errichtung und Änderung genehmigungsbedürftiger Gebäude oder baulicher Anlagen der Garten- und Landschaftsgestaltung besteht nur für die Fachrichtung, für die der Architekt in die Architektenliste eingetragen ist.

(2) Auf Bauvorlagen sowie auf Verträgen, Rechnungen und sonstigem Schriftverkehr ist die Mitgliedsnummer gemäß § 5, Abs. 3 anzugeben.

## Zweiter Teil

### Architektenkammern

## § 8

### Gründung

(1) Mit der Bildung der Länder der DDR sind Architektenkammern zu gründen. Sie führen die Bezeichnung Architektenkammer in Verbindung mit der Bezeichnung des Landes der DDR, in dem sie gegründet wurden.

(2) Die Architektenkammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, sie führen ein Dienstsiegel. Sitz ist die Landeshauptstadt. Die Vertreterversammlung kann jedoch mit mindestens 2/3 der Stimmen einen anderen Sitz bestimmen.

(3) Die Architektenkammern können Bezirkstellen errichten.

(4) Die Architektenkammern sind berechtigt, zur Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Regierung, den Ministerien, Verbänden und Vereinigungen eine zentrale Vertretung zu bilden.

(5) Alle in die Architektenliste Eingetragenen sind Mitglieder der Architektenkammer.

(6) Für die Arbeit der Architektenkammer gilt die Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise von Architektenkammern (Anlage) so lange, bis das jeweilige Land mit einem Architektengesetz dazu eine eigenständige Regelung trifft.

## § 9

### Gründungsausschüsse

(1) Auf der Grundlage dieses Gesetzes berufen die Regierungsbevollmächtigten für die Bezirke nach Anhören und auf Vorschlag der Interessenvertreter der Architekten die Mitglieder eines Gründungsausschusses zur Errichtung einer Architektenkammer innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Jeder Gründungsausschuß hat aus bis zu 7 Mitgliedern zu bestehen, wobei die Fachrichtungen entsprechend den Berufsaufgaben gemäß § 2 anteilig vertre-

ten sein sollten. Der Gründungsausschuß wählt aus seiner Mitte mehrheitlich den Vorsitzenden und 2 Stellvertreter.

(2) Die Gründungsausschüsse schlagen den Regierungsbevollmächtigten für die Bezirke innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Berufung in einer nach oben offenen Liste die Mitglieder des vorläufigen Eintragungsausschusses zur Führung der Architektenliste vor.

(3) Die Gründungsausschüsse haben die Errichtung der Architektenkammern der künftigen Länder vorzubereiten.

(4) Der Gründungsausschuß erläßt eine vorläufige Wahlordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 11 dieses Gesetzes bedarf.

(5) Die vorläufige Wahlordnung muß Festlegungen enthalten, für wieviele in die Architektenliste Eingetragene je ein Mitglied für die Vertreterversammlung zu wählen ist und mit wievielen Mitgliedern jede Fachrichtung mindestens in der Vertreterversammlung vertreten sein muß.

(6) Die Arbeit des Gründungsausschusses endet mit der Wahl des Vorstandes zur ersten Vertreterversammlung.

## § 10

### Überbezirkliche Gründungs- und Eintragungsausschüsse

Die Regierungsbevollmächtigten für die Bezirke, die künftig zu einem Land gehören werden, können durch gemeinsame Festlegung überbezirkliche Gründungs- und Eintragungsausschüsse bilden. Die Berufung der Vorsitzenden, der Stellvertreter und Mitglieder erfolgt in diesem Fall durch gemeinsame Entscheidung der Regierungsbevollmächtigten.

## Dritter Teil

### Sonstige Bestimmungen

## § 11

### Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörden für die in Vorbereitung der Bildung von Architektenkammern zu bildenden Ausschüsse im Sinne dieses Gesetzes sind bis zur Bildung der Länder die Regierungsbevollmächtigten für die Bezirke.

(2) Für die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die Gründungsausschüsse und die vorläufigen Eintragungsausschüsse gelten die Festlegungen der Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise von Architektenkammern (Anlage) entsprechend.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Berufsbezeichnung Architekt, Innenarchitekt, Garten- und Landschaftsarchitekt oder Architekt für Stadtplanung allein oder in einer Wortverbindung führt, ohne dazu nach § 3 berechtigt zu sein oder ohne die nach § 3, Abs. 9, vorgeschriebene Anzeige erstattet zu haben. Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen den Bestimmungen des § 7, Abs. 1, Bauvorlagen einbringt, bzw. seine Mitgliedsnummer nicht gemäß § 5, Abs. 3, angibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten in diesem Sinne können mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 DM bis 500 DM belegt werden. Ist eine vorsätzliche Handlung aus Vorteilstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafen geahndet worden oder ist ein größerer Schaden entstanden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM ausgesprochen werden.

(3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist bis zur Gründung einer Architektenkammer der Gründungsausschuß gemäß § 9.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) entsprechend.

## § 13

### Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen des vorläufigen Eintragungsausschusses sowie gegen ausgesprochene Ordnungsstrafen kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden.

(2) Über die Beschwerde hat die Aufsichtsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu entscheiden. Die Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(3) Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann die gerichtliche Nachprüfung beantragt werden.

(4) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Gründungsausschuß ansässig ist.

(5) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1988 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 327).

## § 14

### Gebühren und Entschädigungen

(1) Die Eintragung in die Architektenliste ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren legt der Gründungsausschuß fest. Sie darf maximal 500 DM betragen.

(2) Die Höhe der Gebühr kann entsprechend den Aufwendungen im Eintragungsverfahren gemäß § 4 nach den Absätzen 1 bis 5 differenziert festgelegt werden. Dabei ist im Eintragungsverfahren gemäß § 4 Abs. 4 die im Rahmen des Zulassungsverfahrens als privater Architekt bereits entrichtete Gebühr anzurechnen.

(3) Der Regierungsbevollmächtigte für den Bezirk ist berechtigt, für die Arbeit des Gründungsausschusses und des vorläufigen Eintragungsausschusses sowie für andere in Vorbereitung der Bildung von Architektenkammern durchzuführende Maßnahmen auf Antrag des Vorsitzenden des Gründungsausschusses finanzielle und materielle Unterstützung zu gewähren.

(4) Für die Tätigkeit im Gründungsausschuß und im vorläufigen Eintragungsausschuß sind Entschädigungen zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung ist vom Gründungsausschuß mit Stimmenmehrheit zu beschließen. Sie ist differenziert festzulegen für

- Vorsitzende bzw. Stellvertreter
- Schriftführer
- Mitglieder bzw. Beisitzer.

(5) Entstehende Fahrkosten, Tagegelder sowie Kosten für Übernachtungen sind auf Nachweis gesondert in Rechnung zu stellen und zu vergüten.

## § 15

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Der § 12 tritt einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Die auf der Grundlage bisheriger Rechtsvorschriften erteilten Zulassungen für private Architekten behalten ihre Gültigkeit bis zur

Eintragung in die Architektenliste gemäß § 5. Wird die Eintragung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt, verliert die Zulassung ihre Gültigkeit.

(3) Dieses Gesetz tritt nach der Bildung von Ländern in dem Land außer Kraft, das ein eigenes Architektengesetz verabschiedet hat.

(4) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

**Anlage**

zu vorstehendem Gesetz

**Ordnung  
über die Aufgaben und die Arbeitsweise  
von Architektenkammern**

## Erster Teil

**Architektenkammer**

## § 1

**Errichtung der Architektenkammern**

(1) Für die Errichtung der Architektenkammern gelten die Bestimmungen gemäß § 8 des Architektengesetzes.

(2) Der Gründungsausschuß gemäß § 9 des Architektengesetzes führt auf der Grundlage der von der Aufsichtsbehörde bestätigten Wahlordnung innerhalb von sechs Monaten nach der Bildung der Länder die Wahl zur ersten Vertreterversammlung durch.

(3) Wahlberechtigt zur ersten Vertreterversammlung der Architektenkammer sind alle in die Architektenliste eingetragenen freischaffenden, gewerblich, angestellt oder im öffentlichen Dienst tätigen Architekten, Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten sowie Architekten für Stadtplanung.

(4) Sofern in den folgenden Festlegungen dieser Ordnung die Bezeichnung „Architekt“ verwendet wird, gilt sie auch für Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten sowie Architekten für Stadtplanung.

## Zweiter Teil

**Mitgliedschaft, Berufspflichten,  
Aufgaben und Organe**

## § 2

**Mitgliedschaft**

(1) Den Architektenkammern gehören alle nach § 5 des Architektengesetzes in die Architektenliste eingetragenen Architekten an (Große Kammern).

(2) Mitglieder scheiden aus der Architektenkammer aus, wenn ihre Eintragung in der Architektenliste gelöscht ist.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Architektenkammer und in einer Ingenieurkammer ist nicht zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft in mehreren Architektenkammern ist unter Berücksichtigung der Festlegungen im § 4 des Architektengesetzes möglich.

## § 3

**Berufspflichten**

(1) Der Architekt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Architekten erfordert, würdig zu zeigen.

(2) Er ist insbesondere verpflichtet,

1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für seine Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
2. die berechtigten Interessen des Auftraggebers und dessen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
3. bei der Ausübung des Berufes darauf zu achten, daß das Leben, die Gesundheit Dritter sowie Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
4. im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der ausschließlichen Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 2 des Architektengesetzes ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeit ausreichend zu versichern,
5. als freischaffender Architekt, freischaffender Innenarchitekt, freischaffender Garten- und Landschaftsarchitekt oder freischaffender Architekt für Stadtplanung zur Wahrung der unabhängigen Berufsausübung weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen zu verfolgen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen,
6. sich gegenüber Berufsangehörigen und Mitarbeitern und in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe, insbesondere den im Bauwesen tätigen Ingenieuren, kollegial zu verhalten,
7. jede aufdringliche und unlautere Werbung zu unterlassen und alles zu tun, die guten Sitten des Berufsstandes zu wahren,
8. an Architekturwettbewerben sich nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen gemäß den geltenden Vorschriften ein fairer und lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen von Auslober und Teilnehmer Rechnung getragen wird,
9. nur solche Pläne und Bauvorlagen mit seiner Unterschrift zu versehen, die von ihm selbst oder unter seiner Leitung oder seiner Verantwortung gefertigt wurden.

(3) Ein auswärtiger Architekt hat die gleichen Berufspflichten.

## § 4

**Aufgaben der Architektenkammern**

(1) Aufgaben der Architektenkammern sind,

1. das Bauwesen, insbesondere die Baukultur, die Baukunst, den Städtebau und die Landschaftsgestaltung sowie sonstige Tätigkeit der Architekten zu pflegen und wirksam zu unterstützen,
2. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern,
3. die Erfüllung der Berufspflichten gemäß § 5 zu überwachen,
4. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden, Hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen zu unterstützen und die Architekten in Fragen der Berufsausübung zu beraten,
5. die Architektenliste zu führen, die Festlegungen des Architektengesetzes und dieser Ordnung zu erfüllen, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Stellen bestimmt ist,
6. auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Architekten oder zwischen diesen und Dritten ergeben, hinzuwirken,
7. in Angelegenheiten des Bauwesens und der Architektur gegenüber Behörden oder Gerichten Stellung zu nehmen, Vorschläge zu unterbreiten und Gutachten zu erstellen,
8. Sachverständige für die Berufsaufgaben gemäß § 2 des Architektengesetzes vorzuschlagen, zu prüfen und zu benennen,
9. bei der Regelung und Durchführung von Wettbewerben zu beraten, mitzuwirken und die Übereinstimmung der jeweiligen Wettbewerbsbedingungen mit den geltenden zentralen, landes- und berufsrechtlichen Vorschriften zu überwachen. Im Einzelfall ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen Einspruch in schriftlicher Form gegenüber dem Auslober zu erheben. Bei Überschreitung der Frist gilt die Auslobung als bestätigt.

(2) Die Architektenkammern können nach Maßgabe einer besonderen Ordnung Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen für die Mitglieder der Kammer und deren Familien schaffen. Sollen Versorgungseinrichtungen für Kammermitglieder oder Gruppen von Kammermitgliedern und deren Familienangehörigen verbindlich sein, so muß die Mehrheit der Kammermitglieder oder der Gruppen der Kammermitglieder der Einführung dieser Versorgungseinrichtungen zustimmen. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Wahlordnung entsprechend anzuwenden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Architektenkammern sind nach den im Abs. 2 genannten Grundsätzen berechtigt, gemeinsame Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen zu schaffen.

## § 5

**Satzung der Architektenkammern**

(1) Die Architektenkammern geben sich eine Satzung.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder,
2. die Geschäftsführung, die Vertretung und die Verwaltungseinrichtung der Architektenkammer,
3. die Untergliederung der Architektenkammer,
4. die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung der Vertreterversammlung, des Vorstandes sowie die Berücksichtigung der Fachrichtungen der Architekten und der Gruppen der freischaffend, gewerblich, angestellt oder im öffentlichen Dienst Tätigen in Vertreterversammlung und Vorstand,
5. die Bildung von Ausschüssen und die Zuziehung von Sachverständigen,
6. die Einberufung und Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,

7. die Entschädigung für die Tätigkeit in den Organen sowie der Sachverständigen,
8. die Form und Art der Bekanntmachung.

## § 6

**Finanzwesen**

(1) Der Finanzbedarf der Architektenkammern, soweit er nicht anderweitig bestritten werden kann, wird durch Beiträge der Kammermitglieder gedeckt. Die Architektenkammern können innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises für

1. die Eintragung in die Architektenliste und andere Amtshandlungen,
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und besonderen Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind,

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erheben. Der § 14 des Architektengesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Kammern erlassen zur Erhebung der Beiträge eine Beitragsordnung und zur Erhebung der Verwaltungskosten eine Gebührenordnung. Beiträge können nach der Höhe des Einkommens der Mitglieder gestaffelt werden.

(3) Die Kammern haben eine Haushalts- und Kassenordnung zu erlassen, die Bestimmungen über die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes, die Kassen- und Buchführung und die Rechnungslegung und Prüfung enthält. Sie hat in jedem Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Haushaltsführung muß den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsgebarens entsprechen.

(4) Kammerbeiträge sowie Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) der Kammern können wie andere Abgaben eingefordert werden. Die Beitreibung erfolgt auf Grund eines für vollstreckbar erklärten Titels.

## § 7

**Auskünfte**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Organen der Architektenkammer die zur Wahrung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben. Eine Auskunftspflicht besteht nicht, wenn sich das Mitglied durch die Auskunft einer Verfolgung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung oder einem Disziplinar- oder Ehrenverfahren aussetzen würde. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder bleibt unberührt.

## § 8

**Organe**

(1) Organe der Architektenkammer sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Eintragungsausschuß,
4. der Ehrenausschuß.

(2) Den Organen einer Kammer können nur Mitglieder angehören. Dies gilt nicht für die Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und des Ehrenausschusses sowie für deren Vertreter. Die in die Organe einer Kammer berufenen Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Pflicht zur Ausübung des Amtes dauert über die Amtsdauer hinaus bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds.

(3) Scheidet ein in ein Kammerorgan berufenes Mitglied während einer Amtszeit aus der Kammer aus, so erlischt gleichzeitig auch sein Amt. Wird ein Mitglied eines Kammerorgans nach Absatz 1 Ziffern 2. bis 4. in ein anderes Kammerorgan gewählt, so scheidet es aus dem ersten Amt aus.

(4) Unbeschadet der Satzung kann die Kammer neben den Organen aus dem Kreis ihrer Mitglieder Ausschüsse bilden, die der Erfüllung der Aufgaben dienen. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse sollten mindestens der Vertreterversammlung angehören.

(5) Die Tätigkeit von Mitgliedern der Kammer in Organen und Ausschüssen ist ehrenamtlich. Diese Mitglieder haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnisse. Die Tätigkeit der Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und des Ehrenausschusses ist zu vergüten. Die Höhe der Entschädigungen und Vergütungen setzt die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Im übrigen gelten die Festlegungen gemäß § 8.

## § 9

**Vertreterversammlung**

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl nach den Vorschriften einer Wahlordnung und gemäß der Satzung von den Kammermitgliedern gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder sollte fünf Jahre betragen.

(2) Die Wahlordnung regelt das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, über die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vertreterversammlung.

## § 10

**Aufgaben der Vertreterversammlung**

(1) Die Vertreterversammlung hat zu beschließen über

1. die Satzung,
2. die in dieser Ordnung vorgesehenen weiteren Ordnungen,
3. den Haushaltsplan,
4. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl von Rechnungsprüfern,
5. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
6. die Aufnahme von Darlehen,
7. die Wahl, die Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
8. die Bildung von Ausschüssen sowie die Wahl und Abberufung der Mitglieder von Ausschüssen mit Ausnahme des Eintragungsausschusses,
9. die Bildung eines oder mehrerer Schlichtungsausschüsse, des Ehrenausschusses sowie die Wahl und Abberufung der Mitglieder,
10. die Vorschläge für die Bestellung der ehrenamtlichen Richter der Berufsgerichte, sofern dazu entsprechende Regelungen getroffen wurden,
11. die Höhe der Entschädigung für Mitglieder der Organe, Ausschüsse und für Sachverständige sowie die Höhe der Vergütung der Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und des Ehrenausschusses,
12. die Bildung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen.

(2) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Vertreterversammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Stimmenübertragungen sind ausgeschlossen.

(4) Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse zu Abs. 1 Ziffern 1. bis 3., 7. und 10. bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung. Das gilt auch im Falle von Abs. 2 Satz 2.

(5) Die Beschlüsse zu Abs. 1 Ziffern 1. und 2. sind in der von der Satzung bestimmten Form und Art bekannt zu machen.

(6) Beschlüsse zu Abs. 1 Ziffern 1. bis 4., bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann eine Stelle bestimmen, die die Jahresrechnung prüft.

## § 11

**Vorstand**

(1) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus dem Präsidenten, mindestens einem Vizepräsidenten und einer in der Satzung bestimmten Zahl weiterer Vorstandsmitglieder.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes dauert fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Vertreterversammlung für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer nach einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung. Er kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand schlägt der Aufsichtsbehörde die Mitglieder des Eintragungsausschusses und den Vorsitzenden des Ehrenausschusses vor.

(4) Der Präsident vertritt die Architektenkammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, welche die Architektenkammer vermögensrechtlich verpflichtet und nicht lediglich die laufende Verwaltung betreffen, müssen schriftlich abgefaßt und nach näherer Bestimmung der Satzung vom Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Geschäftsführer vollzogen werden.

## § 12

**Eintragungsausschuß**

(1) Der Eintragungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern, die in einer nach oben offenen Liste zu erfassen sind. Er entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern, wobei 3 Beisitzer der jeweils beantragten Fachrichtung angehören müssen. Im übrigen gelten die Festlegungen gemäß § 6 des Architektengesetzes entsprechend.

(2) Der Vorsitzende und sein Vertreter sowie die Mitglieder des Eintragungsausschusses dürfen nicht Angestellte der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

(3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes der Architektenkammer auf die Dauer von fünf Jahren von der Aufsichtsbehörde berufen.

(4) Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen einen Abschluß als Diplom-Jurist nachweisen.

## § 13

**Schlichtungsausschuß**

(1) Zur freiwilligen gütigen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, ist in jeder Architektenkammer mindestens ein Schlichtungsausschuß zu bilden. Der Schlichtungsausschuß besteht aus 3 Mitgliedern, von denen zwei Architekten sein müssen. Der Schlichtungsausschuß arbeitet auf der Grundlage einer von ihm auszuarbeitenden und von der Vertreterversammlung zu bestätigenden Schlichtungsordnung.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern hat der Schlichtungsausschuß auf Anruf durch einen der Beteiligten oder auf Anordnung des Vorstandes einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Ist ein Dritter beteiligt, so kann der Schlichtungsausschuß nur mit dessen Einverständnis tätig werden.

## § 14

**Ahndung der Verletzung von Berufspflichten**

Bis zur Schaffung von Verwaltungsgerichten und dort einzurichtenden Berufsgerichten hat die Ahndung der Verletzung von Berufspflichten in einem Ehrenverfahren über einen bei der Architektenkammer zu bildenden Ehrenausschuß zu erfolgen.



## § 15

**Ehrenausschuß**

(1) Dem Ehrenausschuß gehören der Vorsitzende und eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern an. Für den Vorsitzenden können Vertreter bestellt werden. Der Vorsitzende, die Vertreter und die Beisitzer dürfen nicht Angestellte der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

(2) Der Vorsitzende, die Vertreter und die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Ehrenausschuß entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende bestimmt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres für dessen Dauer die Reihenfolge, in der seine Vertreter und die Beisitzer unter Berücksichtigung ihrer Beschäftigungsart zu den Sitzungen zugezogen werden.

(4) Bei Entscheidungen im Ehrenverfahren muß mindestens ein Beisitzer der Beschäftigungsart des Betroffenen angehören.

(5) Der Vorsitzende und die Vertreter müssen einen Abschluß als Diplom-Jurist nachweisen.

## § 16

**Ehrenverfahren**

(1) Die Mitglieder der Kammern haben sich wegen berufsunwürdigen Verhaltens in einem Ehrenverfahren zu verantworten. Berufsunwürdig verhält sich, wer die Berufspflichten verletzt.

Auf Antrag eines Mitgliedes muß eine Entscheidung über sein Verhalten in einem Ehrenverfahren herbeigeführt werden.

(2) Das Ehrenverfahren findet vor dem Ehrenausschuß statt.

(3) Berufspolitische, wissenschaftliche und künstlerische Ansichten und Handlungen können nicht Gegenstand eines Ehrenverfahrens sein.

(4) Ist wegen desselben Sachverhalts die öffentliche Klage im strafrechtlichen Verfahren erhoben worden, kann ein Ehrenverfahren zwar eingeleitet werden, es muß aber bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Das gleiche gilt, wenn während des Ehrenverfahrens die öffentliche Klage erhoben wird. Die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren sind für das Ehrenverfahren bindend.

(5) Ist das Mitglied in einem strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen worden, kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung war, ein Ehrenverfahren nur eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, eine Verletzung von Berufspflichten darstellt.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend, wenn gegen das Mitglied ein Disziplinarverfahren wegen desselben Sachverhalts eingeleitet wurde.

## § 17

**Maßnahmen im Ehrenverfahren**

(1) Im Ehrenverfahren kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis 10 000 DM,
3. Aberkennung der Mitgliedschaft in Organen oder Ausschüssen der Kammer,
4. Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen der Kammer bis zur Dauer von fünf Jahren,
5. Löschung aus der Liste.

(2) Die in Abs. 1 Ziffern 2. bis 4. genannten Maßnahmen können nebeneinander verfügt werden.

(3) Die Verfolgung einer Verletzung von Berufspflichten verfährt in fünf Jahren. Für den Beginn, das Ruhen und die Unterbrechung der Verjährung gilt das Strafgesetzbuch entsprechend. Verstößt ein Verhalten auch gegen ein Strafgesetz, so verfährt die Verfolgung der Verletzung von Berufspflichten zugleich mit der Strafverfolgung.

## Vierter Teil

**Ordnungswidrigkeiten, Rechtsmittel, Aufsicht**

## § 18

**Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten sowie Beschwerdeverfahren**

Für Ordnungswidrigkeiten und ihre Bekämpfung sowie für das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Architektengesetzes entsprechend. Das Beschwerdeverfahren gemäß § 12 des Architektengesetzes gilt auch gegen Entscheidungen des Ehrenausschusses.

## § 19

**Aufsicht**

(1) Die Rechts- und Fachaufsicht über die jeweilige Architektenkammer führt das für Bauwesen zuständige Mitglied der Landesregierung.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat unbeschadet weitergehender Vorschriften des Architektengesetzes und dieser Ordnung darüber zu wachen, daß die Architektenkammer ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Aufgabenbereiches, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Satzungen und auf der Grundlage einer geordneten Finanzgebarung ausübt.

## § 20

**Durchführung der Aufsicht**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von der Architektenkammer Aufschluß über deren Angelegenheit verlangen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Architektenkammer beanstanden, wenn sie das Gesetz, die Satzung oder die Ordnungen der Architektenkammer verletzen. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden; die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

(3) Erfüllt die Architektenkammer ihr obliegende Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Kammer innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt.

(4) Wenn und solange die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Architektenkammer nicht gewährleistet erscheint und andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der einzelne oder sämtliche Aufgaben der Architektenkammer auf deren Kosten wahrnimmt.

(5) Beschlüsse und andere Maßnahmen der Architektenkammer, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit der Genehmigung wirksam.

(6) Zu den Tagungen der Vertreterversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist in der Versammlung auf Verlangen jederzeit zu hören. Eine Vertreterversammlung ist abzuhalten, wenn die Aufsichtsbehörde es fordert.

(7) Die Architektenkammer erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

**Gesetz  
über die Bauordnung (BauO)  
vom 20. Juli 1990**

**Inhaltsverzeichnis**

**Erster Teil**

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Allgemeine Anforderungen

**Zweiter Teil**

**Das Grundstück und seine Bebauung**

- § 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden
- § 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken
- § 6 Abstandflächen
- § 7 Übernahme von Abständen und Abstandflächen auf Nachbargrundstücke
- § 8 Teilung von Grundstücken
- § 9 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielflächen
- § 10 Einfriedung der Baugrundstücke
- § 11 Gemeinschaftsanlagen

**Dritter Teil**

**Bauliche Anlagen**

**Erster Abschnitt**

**Gestaltung**

- § 12 Gestaltung
- § 13 Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten

**Zweiter Abschnitt**

**Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung**

- § 14 Baustelle
- § 15 Standsicherheit
- § 16 Schutz gegen schädliche Einflüsse
- § 17 Brandschutz
- § 18 Wärmeschutz, Schallschutz und Erschütterungsschutz
- § 19 Verkehrssicherheit
- § 20 Dauerhaftigkeit

**Dritter Abschnitt**

**Bauprodukte, Einrichtungen und Bauarten**

- § 21 Bauprodukte, Einrichtungen und Bauarten
- § 22 Neue Bauprodukte und Bauarten
- § 23 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Bauprodukte und Bauarten
- § 24 Prüfzeichen
- § 25 Überwachung

**Vierter Abschnitt**

**Wände, Decken und Dächer**

- § 26 Tragende Wände, Pfeiler und Stützen
- § 27 Außenwände
- § 28 Trennwände
- § 29 Brandwände
- § 30 Decken
- § 31 Dächer

**Fünfter Abschnitt**

**Treppen, Rettungswege, Aufzüge und Öffnungen**

- § 32 Treppen
- § 33 Treppenträume
- § 34 Allgemein zugängliche Flure
- § 35 Aufzüge
- § 36 Fenster, Türen, Kellerlichtschächte
- § 37 Umwehrungen und Abdeckungen

**Sechster Abschnitt**

**Haustechnische Anlagen und Feuerungsanlagen**

- § 38 Lüftungsanlagen, Installationsschächte und Installationskanäle
- § 39 Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen
- § 40 Wasserversorgungsanlagen
- § 41 Anlagen für Abwasser und Niederschlagswasser
- § 42 Einleitung der Abwasser in Kleinkläranlagen, Gruben oder Sickeranlagen
- § 43 Abfallschächte
- § 44 Anlagen für feste Abfallstoffe

**Siebenter Abschnitt**

**Aufenthaltsräume und Wohnungen**

- § 45 Aufenthaltsräume
- § 46 Wohnungen
- § 47 Aufenthaltsräume und Wohnungen in Kellergeschossen und Dachräumen
- § 48 Bäder und Toilettenräume

**Achter Abschnitt**

**Besondere bauliche Anlagen**

- § 49 Stellplätze und Garagen
- § 50 Ställe
- § 51 Ausnahmen für Behelfsgebäude und untergeordnete Gebäude
- § 52 Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung
- § 53 Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen

**Vierter Teil**

**Die am Bau Beteiligten**

- § 54 Grundsatz
- § 55 Bauherr
- § 56 Entwurfsverfasser
- § 57 Unternehmer
- § 58 Bauleiter

**Fünfter Teil**

**Bauaufsichtsbehörden und Verwaltungsverfahren**

- § 59 Aufbau der Bauaufsichtsbehörden
- § 60 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden
- § 61 Sachliche Zuständigkeit
- § 62 Genehmigungsbedürftige Vorhaben
- § 63 Genehmigungsfreie Vorhaben
- § 64 Bauantrag und Bauvorlagen
- § 65 Bauvorlageberechtigung
- § 66 Vorbescheid
- § 67 Behandlung des Bauantrags
- § 68 Ausnahmen und Befreiungen
- § 69 Beteiligung der Nachbarn
- § 70 Baugenehmigung und Baubeginn

- § 71 Teilbaugenehmigung
- § 72 Geltungsdauer der Genehmigung
- § 73 Typengenehmigung
- § 74 Genehmigung Fliegender Bauten
- § 75 Zustimmung zu Vorhaben öffentlicher Bauherrn
- § 76 Baueinstellung
- § 77 Beseitigung von baulichen Anlagen
- § 78 Bauüberwachung
- § 79 Bauzustandsbesichtigung
- § 80 Baulasten und Baulastenverzeichnis

## Sechster Teil

### Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften

- § 81 Ordnungswidrigkeiten
- § 82 Rechtsvorschriften
- § 83 Örtliche Bauvorschriften
- § 84 Bestehende bauliche Anlagen

## Erster Teil

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle baulichen Anlagen. Es gilt auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Anlagen des öffentlichen Verkehrs und ihre Nebenanlagen, mit Ausnahme von Gebäuden, Brücken, Überbrückungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen,
2. Anlagen, soweit sie der Bergaufsicht unterliegen, mit Ausnahme von Gebäuden,
3. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserbeseitigung oder dem Fernmeldewesen dienen,
4. Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen,
5. Krane und Krananlagen.

#### § 2

##### Begriffe

(1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlagen durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Zu den baulichen Anlagen zählen auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,
3. Campingplätze, Wochenendplätze, Zeltplätze, Spiel- und Sportflächen,
4. Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
5. Gerüste und Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

(2) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

(3) Gebäude geringer Höhe sind Gebäude, bei denen der Fußboden keines Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, an keiner Stelle mehr als 7 m über der Geländeoberfläche liegt. Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt. Gebäude

mittlerer Höhe sind Gebäude, bei denen der Fußboden des obersten Geschosses höher als 7 m und nicht höher als 22 m über der Geländeoberfläche liegt.

(4) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

(5) Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind.

(6) Oberirdische Geschosse sind Geschosse, die im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragen. Hohlräume zwischen den Decken oder der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Geschosse (z. B. Installationsgeschosse).

(7) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungsräume, Verkaufsräume, Werkräume oder Lagerräume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplätze oder Garagen.

(8) Feuerstätten sind in oder an Gebäuden ortsfest benutzte Anlagen oder Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.

(9) Bauprodukte sind

1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die dazu bestimmt sind, in bauliche Anlagen dauerhaft eingebaut zu werden,
2. vorgefertigte, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte bauliche Anlagen, die dazu bestimmt sind, mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser und Fertigaragen.

(10) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.

#### § 3

##### Allgemeine Anforderungen

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, instandzusetzen und instandzuhalten, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden und den allgemeinen ökologischen Belangen Rechnung getragen wird; sie müssen ihrem Zweck entsprechend ohne Mißstände zu benutzen sein. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleicher Weise die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 erfüllt; § 22 bleibt unberührt.

(2) Für den Abbruch baulicher Anlagen, für die Änderung ihrer Benutzung und für die Baustelle gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten Technischen Baubestimmungen. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich des Inhalts der Baubestimmungen auf die Fundstelle verwiesen werden.

## Zweiter Teil

### Das Grundstück und seine Bebauung

#### § 4

##### Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden

(1) Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt, oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat; bei Wohnwegen kann auf die Befahrbarkeit verzichtet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(2) Die Errichtung eines Gebäudes auf mehreren Grundstücken ist nur zulässig, wenn durch Baulast<sup>1</sup> gesichert ist, daß keine Verhältnisse eintreten können, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen.

## § 5

**Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken**

(1) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Der Zu- oder Durchgang muß mindestens 1,25 m breit sein und darf durch Einbauten nicht eingeengt werden; bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen genügt eine lichte Breite von 1 m. Die lichte Höhe des Zu- und Durchgangs muß mindestens 2 m betragen.

(2) Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleiten bestimmter Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist in den Fällen des Absatzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchganges eine mindestens 3 m breite Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrt muß senkrecht zur Fahrbahn gemessen mindestens 3,50 m betragen. Wände und Decken von Durchfahrten müssen feuerbeständig sein.

(3) Eine andere Verbindung als nach den Absätzen 1 oder 2 kann gestattet werden, wenn dadurch der Einsatz der Feuerwehr nicht behindert wird; sie kann verlangt werden, wenn der Einsatz der Feuerwehr es erfordert.

(4) Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, können Zufahrten oder Durchfahrten nach Absatz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen verlangt werden.

(5) Bei Gebäuden, bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleiten bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, müssen diese Stellen für Feuerwehrfahrzeuge auf einer befahrbaren Fläche erreichbar sein. Diese Fläche muß einen Abstand von mindestens 3 m und höchstens 9 m, bei mehr als 18 m Brüstungshöhe einen Abstand von höchstens 6 m von der Außenwand haben; größere Abstände können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

(6) Die Zufahrten und Durchfahrten nach Absatz 2 sowie die befahrbaren Flächen nach Absatz 5 dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und sind ständig freizuhalten. Sie müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Die befahrbaren Flächen nach Absatz 5 müssen nach oben offen sein.

## § 6

**Abstandflächen**

(1) Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Eine Abstandfläche ist nicht erforderlich vor Außenwänden, die an Nachbargrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften

1. das Gebäude an die Grenze gebaut werden muß oder
2. das Gebäude an die Grenze gebaut werden darf und öffentlich-rechtlich gesichert ist, daß vom Nachbargrundstück angebaut wird.

Darf nach planungsrechtlichen Vorschriften nicht an die Nachbargrenze gebaut werden, ist aber auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude an der Grenze vorhanden, so kann gestattet oder verlangt werden, daß angebaut wird. Muß nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Nachbargrenze gebaut werden, ist aber auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude mit Abstand zu dieser Grenze vorhanden, so kann gestattet oder verlangt werden, daß eine Abstandfläche eingehalten wird.

(2) Die Abstandflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Die Abstandflächen dürfen auch auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte.

(3) Die Abstandflächen dürfen sich nicht überdecken; dies gilt nicht für

1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75° zueinander stehen,
2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und
3. Gebäude und andere bauliche Anlagen, die in den Abstandflächen zulässig sind oder gestattet werden.

(4) Die Tiefe der Abstandflächen bemißt sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen. Als Wandhöhe gilt das Maß von der festgelegten Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluß der Wand. Bei geneigter Geländeoberfläche ist die im Mittel gemessene Wandhöhe maßgebend; bei gestaffelten Wänden gilt dies für den jeweiligen Wandabschnitt. Zur Wandhöhe werden hinzugerechnet:

1. voll die Höhe von
  - Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung von mehr als 70°,
  - Giebelflächen im Bereich dieser Dächer und Dachteile, wenn beide Seiten eine Dachneigung von mehr als 70° haben,
2. zu einem Drittel die Höhe von
  - Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung von mehr als 45°,
  - Dächern mit Dachgaupen oder Dachaufbauten, deren Gesamtbreite je Dachfläche mehr als die Hälfte der darunterliegenden Gebäudewand beträgt,
  - Giebelflächen im Bereich von Dächern und Dachteilen, wenn nicht beide Seiten eine Dachneigung von mehr als 70° haben.

Das sich ergebende Maß ist H.

(5) Die Tiefe der Abstandflächen beträgt 1 H, mindestens 3 m. In Kerngebieten genügt eine Tiefe von 0,5 H, mindestens 3 m, in Gewerbe- und Industriegebieten eine Tiefe von 0,25 H, mindestens 3 m. In Sondergebieten können geringere Tiefen als nach Satz 1, jedoch nicht weniger als 3 m, gestattet werden, wenn die Nutzung des Sondergebietes dies rechtfertigt.

(6) Vor zwei Außenwänden von nicht mehr als je 16 m Länge genügt als Tiefe der Abstandfläche 0,5 H, mindestens 3 m. Wird ein Gebäude mit einer Außenwand an ein anderes Gebäude oder an eine Grundstücksgrenze gebaut, gilt Satz 1 nur noch für eine Außenwand; wird ein Gebäude mit zwei Außenwänden an andere Gebäude oder an Grundstücksgrenzen gebaut, so ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(7) Vor die Außenwand vortretende Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Hauseingangstreppe und deren Überdachungen und Vorbauten, wie Erker und Balkone, bleiben bei der Bemessung der Abstandflächen außer Betracht, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vortreten. Von den Nachbargrenzen müssen sie mindestens 2 m entfernt bleiben.

(8) Unbeschadet der Absätze 5 und 6 darf die Tiefe der Abstandfläche 5 m nicht unterschreiten

1. bei Wänden aus brennbaren Baustoffen, die nicht mindestens feuerhemmend sind sowie
2. bei feuerhemmenden Wänden, deren Oberfläche aus normalentflammbaren Baustoffen besteht oder die überwiegend eine Verkleidung aus normalentflammbaren Baustoffen haben.

Dies gilt nicht für Gebäude mit nicht mehr als einem Geschoß über der Geländeoberfläche.

(9) Abweichend von Absatz 5 genügt in Gewerbe- und Industriegebieten bei Wänden ohne Öffnungen als Tiefe der Abstandfläche

1. 1,50 m, wenn die Wände mindestens feuerhemmend sind und einschließlich ihrer Verkleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,

<sup>1</sup> in § 60 Absatz 1 geregelt Rechtsinstitut

2. 3 m, wenn die Wände mindestens feuerhemmend sind oder einschließlich ihrer Verkleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Dies gilt nicht für Abstandflächen gegenüber Grundstücksgrenzen.

(10) Für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gelten die Absätze 1 bis 9 gegenüber Gebäuden und Nachbargrenzen sinngemäß.

(11) In den Abstandflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandflächen sind zulässig

1. Garagen einschließlich Abstellraum bis zu 8 m Länge je Nachbargrenze und einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m über der festgelegten Geländeoberfläche, wenn an die Nachbargrenze gebaut wird,
2. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,80 m, in Gewerbe- und Industriegebieten ohne Begrenzung der Höhe.

(12) In den Abstandflächen eines Gebäudes und zu diesem ohne eigene Abstandflächen können, wenn die Beleuchtung der Räume des Gebäudes nicht wesentlich beeinträchtigt wird, gestattet werden

1. Garagen, soweit sie nicht in § 11 Absatz 1 erfaßt sind,
2. eingeschossige Gebäude ohne Fenster zu diesem Gebäude,
3. bauliche Anlagen sowie Anlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen.

(13) Liegen sich Wände desselben Gebäudes gegenüber, so können geringere Tiefen der Abstandflächen als nach Absatz 5 gestattet werden, wenn die Beleuchtung der Räume des Gebäudes nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(14) In überwiegend bebauten Gebieten können geringere Tiefen der Abstandflächen gestattet werden, wenn die Gestaltung des Straßenbildes oder besondere städtebauliche Verhältnisse dies erfordern und Gründe des Brandschutzes nicht entgegenstehen.

(15) Ergeben sich aus einem Bebauungsplan durch ausdrückliche, zwingende Festsetzung der Bauweise, der überbaubaren Grundstücksflächen oder der Zahl der Vollgeschosse geringere Tiefen der Abstandflächen und ist eine ausreichende Beleuchtung und Belüftung in der Begründung zum Bebauungsplan nachgewiesen, so gelten diese Tiefen, Anforderungen aus Gründen des Brandschutzes bleiben unberührt.

## § 7

### Übernahme von Abständen und Abstandflächen auf Nachbargrundstücke

(1) Soweit nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Abstände und Abstandflächen auf dem Grundstück selbst liegen müssen, kann gestattet werden, daß sie sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, daß sie nicht überbaut und auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstände und Abstandflächen nicht angerechnet werden. Vorschriften, nach denen eine Überbauung zulässig ist oder ausnahmsweise gestattet werden kann, bleiben unberührt. Als öffentlich-rechtliche Sicherung gilt die Eintragung einer Baulast.

(2) Die bei der Errichtung eines Gebäudes vorgeschriebenen Abstände und Abstandflächen dürfen auch bei nachträglichen Grenzänderungen und Grundstücksteilungen nicht unterschritten oder überbaut werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

## § 8

### Teilung von Grundstücken

(1) Die Teilung eines Grundstückes, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Teilung Verhältnisse geschaffen würden, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, durch die Versagungsgründe ausgeräumt werden.

(3) Die Teilung darf in das Liegenschaftskataster erst übernommen werden, wenn der Genehmigungsbescheid vorgelegt ist.

## § 9

### Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielflächen

(1) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind zu begrünen und zu unterhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sowie deren Erhaltung kann verlangt werden.

(2) Bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen kann verlangt werden, daß die Oberfläche des Grundstücks erhalten oder verändert wird, um eine Störung des Straßenbildes, Ortsbildes oder Landschaftsbildes zu vermeiden oder zu beseitigen oder um die Oberfläche der Höhe der Verkehrsflächen oder der Nachbargrundstücke anzugleichen.

(3) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei bis zu fünf Wohnungen ist auf dem Baugrundstück eine Spielfläche für Kleinkinder, bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen eine Kinderspiel- und Freizeitanlage bereitzustellen und zu unterhalten. Eine Teilfläche der Kinderspiel- und Freizeitanlage ist als Spielfläche für Kleinkinder in unmittelbarer Nähe des Gebäudes anzulegen.

(4) Die Größe der Kinderspielflächen richten sich nach Zahl und Art der Wohnungen auf dem Grundstück. Auf ihre Bereitstellung kann verzichtet werden wenn

1. in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage nach § 11 geschaffen wird oder vorhanden ist oder
2. die Art und die Lage der Wohnungen dies nicht erfordert.

(5) Bei bestehenden Gebäuden nach Absatz 3 Satz 1 kann die Bereitstellung von Kinderspielflächen verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.

## § 10

### Einfriedung der Baugrundstücke

Es kann verlangt werden, daß Baugrundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ganz oder teilweise eingefriedet oder abgegrenzt werden, wenn die Sicherheit dies erfordert. Das gleiche gilt für Aufschüttungen, Abgrabungen, Lagerplätze, Ausstellungsplätze und Abstellplätze sowie für Campingplätze, Wochenendplätze und Zeltplätze, Sportplätze und Spielflächen.

## § 11

### Gemeinschaftsanlagen

(1) Die Herstellung, die Instandsetzung und Instandhaltung und der Betrieb von Gemeinschaftsanlagen, insbesondere für Kinderspielflächen (§ 9 Absatz 3 ff.), Plätze für Abfallbehälter (§ 44) und Stellplätze und Garagen (§ 49), für die in einem Bebauungsplan Flächen festgesetzt sind, obliegen den Eigentümern der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind. Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist der Bauherr nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter, so obliegt ihm die Beteiligung an der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung und dem Betrieb der Gemeinschaftsanlage. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für die Rechtsnachfolger.

(2) Die Gemeinschaftsanlage muß hergestellt werden, sobald und soweit sie zur Erfüllung ihres Zweckes erforderlich ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann durch schriftliche Anordnung den Zeitpunkt für die Herstellung bestimmen.

(3) Die Baugenehmigung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller in Höhe des voraussichtlich auf ihn entfallenden Anteils der Herstellungskosten Sicherheit leistet.



## Dritter Teil

## Bauliche Anlagen

## Erster Abschnitt

## Gestaltung

## § 12

## Gestaltung

(1) Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, daß sie nicht verunstaltet wirken.

(2) Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung derartig in Einklang zu bringen, daß sie das Straßenbild, Ortsbild oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören. Auf die erhaltenswerten Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.

## § 13

## Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Bilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschlüge und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(2) Für Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, gelten die in diesem Gesetz an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen. Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßenbild, Ortsbild oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

(3) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig. Ausgenommen sind, soweit in anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist,

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
2. Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefaßt sind,
3. einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,
4. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landwirtschaft wirken,
5. Werbeanlagen auf Ausstellungsgeländen und Messegeländen.

(4) In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten sind nur Werbeanlagen zulässig an der Stätte der Leistung sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche u. ä. Veranstaltungen; die jeweils freie Fläche dieser Anlagen darf auch für andere Werbung verwendet werden. In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten darf an der Stätte der Leistung nur mit Hinweisschildern geworben werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Warenautomaten entsprechend.

(6) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,
2. Werbemittel an Zeitungsverkaufsstellen und Zeitschriftenverkaufsstellen,

3. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen,
4. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes.

## Zweiter Abschnitt

## Allgemeine Anordnungen an die Bauausführung

## § 14

## Baustelle

(1) Baustellen sind so einzurichten, daß bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

(2) Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.

(3) Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

## § 15

## Standsicherheit

(1) Jede bauliche Anlage muß im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstückes dürfen nicht gefährdet werden.

(2) Die Verwendung gemeinsamer Bauteile für mehrere bauliche Anlagen ist zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, daß die gemeinsamen Bauteile beim Abbruch einer baulichen Anlage bestehen bleiben können.

## § 16

## Schutz gegen schädliche Einflüsse

(1) Das Baugrundstück muß nach seiner Beschaffenheit für die bauliche Anlage so geeignet sein, daß durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche oder tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse, Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(2) Bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein, daß durch Einflüsse nach Absatz 1 Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(3) Werden in Gebäuden Bauteile aus Holz oder anderen organischen Stoffen vom Hausbock, vom echten Hausschwamm oder von Termiten befallen, so haben die für den ordnungsgemäßen Zustand des Gebäudes verantwortlichen Personen der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

## § 17

## Brandschutz

(1) Bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, daß der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

(2) Leichtentflammbare Baustoffe dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht für Baustoffe, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.

(3) Feuerbeständige Bauteile müssen in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für feuerbeständige Abschlüsse von Öffnungen.

(4) Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muß in jedem Geschoß über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungs-

wege erreichbar sein. Der erste Rettungsweg muß in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen; der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle oder eine weitere notwendige Treppe sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstuppenraum). Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte der Feuerwehr vorgehalten werden.

(5) Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

### § 18

#### Wärmeschutz, Schallschutz und Erschütterungsschutz

(1) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz haben.

(2) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(3) Erschütterungen oder Schwingungen, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

### § 19

#### Verkehrssicherheit

(1) Bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen von bebauten Grundstücken müssen verkehrssicher sein.

(2) Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen oder ihre Nutzung nicht gefährdet werden.

### § 20

#### Dauerhaftigkeit

Jede bauliche Anlage und ihre Teile müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen der §§ 15 bis 19 ihrem Zweck entsprechend angemessen dauerhaft erfüllen.

### Dritter Abschnitt

#### Bauprodukte, Einrichtungen und Bauarten

### § 21

#### Bauprodukte, Einrichtungen und Bauarten

(1) Bauprodukte und Einrichtungen, die bei der Errichtung, Änderung, Instandsetzung und Instandhaltung von baulichen Anlagen verwendet werden, müssen den Anforderungen dieses Gesetzes und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes entsprechen. Sie sind brauchbar, wenn sie diesen Anforderungen sowie den Anforderungen sonstiger öffentlicher Vorschriften entsprechen.

(2) Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde vom Hersteller den Nachweis verlangen, daß er über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt.

### § 22

#### Neue Bauprodukte und Bauarten

(1) Bauprodukte und Bauarten, die noch nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind (neue Bauprodukte und Bauarten) dürfen nur verwendet oder angewendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 nachgewiesen ist.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 kann durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 23) oder ein Prüfzeichen (§ 24) geführt werden. Wird er nicht auf diese Weise geführt, so bedarf die Verwendung oder Anwendung der neuen Bauprodukte und Bauarten im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist. Für prüfzeichenpflichtige Bauprodukte (§ 24) kann der Nachweis nach Absatz 1 nur durch das Prüfzeichen erbracht werden.

(3) Der Nachweis nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn die neuen Bauprodukte und Bauarten den von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten Technischen Baubestimmungen entsprechen, es sei denn, daß die oberste Bauaufsichtsbehörde diesen Nachweis verlangt hat.

### § 23

#### Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Bauprodukte und Bauarten

(1) Für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen für neue Bauprodukte und Bauarten ist die oberste Bauaufsichtsbehörde oder eine von ihr bestimmte Behörde zuständig.

(2) Die Zulassung ist bei der obersten Bauaufsichtsbehörde oder bei der von ihr bestimmten Behörde zu beantragen. Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. § 67 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Probestücke und Probeausführungen, die für die Prüfung der Brauchbarkeit der Bauprodukte und Bauarten erforderlich sind, sind vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen und durch Sachverständige zu entnehmen oder unter ihrer Aufsicht herzustellen. Die Sachverständigen werden von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde oder im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde oder von ihr bestimmten Behörde bestimmt.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde ist berechtigt, für die Durchführung der Prüfung eine bestimmte technische Prüfstelle sowie für die Probeausführungen eine bestimmte Ausführungsstelle und Ausführungszeit vorzuschreiben.

(5) Die Zulassung wird auf der Grundlage des Gutachtens eines Sachverständigenausschusses erteilt, und zwar widerruflich für eine Frist, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Bei offensichtlich unbegründeten Anträgen braucht ein Gutachten nicht eingeholt zu werden. Die Zulassung kann unter Anordnungen erteilt werden, die sich vor allem auf die Herstellung, die Baustoffeigenschaften, die Verwendung und Anwendung, die Kennzeichnung, die Überwachung, die Weitergabe von Zulassungsabschriften und die Unterrichtung der Abnehmer beziehen. Die Zulassung kann auf Antrag um jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 72 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Sie ist zu widerrufen, wenn sich die neuen Bauprodukte oder Bauarten nicht bewähren.

(6) Zulassungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Land...

(7) Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

(8) Eine Überprüfung der Brauchbarkeit der neuen Bauprodukte und Bauarten für den Verwendungszweck ist nicht erforderlich, wenn eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt ist. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, kann die Bauaufsichtsbehörde Auflagen machen oder allgemein bauaufsichtlich zugelassene Bauprodukte und Bauarten ausschließen.

## § 24

**Prüfzeichen**

(1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß bestimmte werkmäßig hergestellte Bauprodukte und Einrichtungen, bei denen wegen ihrer Eigenart und Zweckbestimmung die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 in besonderem Maße von ihrer einwandfreien Beschaffenheit abhängt, nur verwendet oder eingebaut werden dürfen, wenn sie ein Prüfzeichen haben. Sind für die Verwendung der Bauprodukte oder Einrichtungen besondere Bestimmungen getroffen, so ist dies im Prüfzeichen kenntlich zu machen.

(2) Über die Zuteilung des Prüfzeichens entscheidet die oberste Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. § 23 Absätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

(3) Das zugeteilte Prüfzeichen ist auf den Bauprodukten oder Einrichtungen oder, wenn dies nicht möglich ist, auf ihrer Verpackung oder dem Lieferschein in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise anzubringen.

(4) Bauprodukte und Einrichtungen, die bei werkmäßiger Herstellung eines Prüfzeichens bedürfen, dürfen an der Baustelle nur nach Richtlinien oder mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde hergestellt werden.

(5) § 23 Absatz 8 gilt entsprechend.

## § 25

**Überwachung**

(1) Ist wegen der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 für Bauprodukte, Einrichtungen und Bauarten nach den §§ 23 oder 24 ein Nachweis einer ständigen ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich, so kann die oberste Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde in der Zulassung oder bei der Erteilung des Prüfzeichens bestimmen, daß nur Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die einer Überwachung (Eigen- und Fremdüberwachung) unterliegen. Für andere Bauprodukte, Bauarten und Einrichtungen als nach den §§ 23 und 24 kann die oberste Bauaufsichtsbehörde dies unter den Voraussetzungen des Satzes 1 durch Rechtsverordnung bestimmen.

(2) Die Überwachung wird durch Überwachungsgemeinschaften oder aufgrund von Überwachungsverträgen durch Prüfstellen durchgeführt. Die Überwachungsgemeinschaften und die Prüfstellen bedürfen der Anerkennung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde; die von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochenen Anerkennungen gelten auch im Land.... Die Überwachung ist nach den in der Zulassung und in dem Prüfzeichen enthaltenen Anordnungen (§ 23 Absatz 5, § 24 Absatz 2) und nach einheitlichen Richtlinien durchzuführen. Die Richtlinien werden von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde anerkannt oder erlassen; in ihnen kann auch das Überwachungszeichen und die Form seiner Erteilung und seines Einzuges geregelt werden. Überwachungsverträge bedürfen der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde; die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden.

(3) Bei der Verwendung der Bauprodukte, Einrichtungen und Bauarten nach Absatz 1 ist nachzuweisen, daß der Herstellungsbetrieb der Überwachung unterliegt. Der Nachweis gilt insbesondere als erbracht, wenn die Bauprodukte und Einrichtungen oder, wenn dies nicht möglich ist, ihre Verpackung oder der Lieferschein durch Überwachungszeichen gekennzeichnet sind.

(4) § 23 Absatz 8 gilt entsprechend.

## Vierter Abschnitt

**Wände, Decken und Dächer**

## § 26

**Tragende Wände, Pfeiler und Stützen**

(1) Tragende Wände, Pfeiler und Stützen sind feuerbeständig, in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend herzustellen. Dies gilt nicht für oberste Geschosse von Dachräumen.

(2) Im Keller sind tragende Wände, Pfeiler und Stützen feuerbeständig, bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen mindestens feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für freistehende Wohngebäude mit nicht mehr als einer Wohnung, deren Aufenthaltsräume in nicht mehr als zwei Geschossen liegen, sowie für andere freistehende Gebäude ähnlicher Größe und freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude.

## § 27

**Außenwände**

(1) Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände sind, außer bei Gebäuden geringer Höhe, aus nichtbrennbaren Baustoffen oder mindestens feuerhemmend herzustellen.

(2) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandverkleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen sind aus schwerentflammbaren Baustoffen herzustellen; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Bei Gebäuden geringer Höhe sind, unbeschadet § 6 Absatz 8, Außenwandverkleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen eine Brandausbreitung auf angrenzende Gebäude verhindert wird.

## § 28

**Trennwände**

(1) Zwischen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und fremden Räumen sind feuerbeständige, in obersten Geschossen von Dachräumen und in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmende Trennwände herzustellen. Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen sind die Trennwände bis zur Rohdecke oder bis unter die Dachhaut zu führen; dies gilt auch für Trennwände zwischen Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden sowie zwischen dem landwirtschaftlichen Betriebsteil und dem Wohnteil eines Gebäudes.

(2) Außer bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen sind Öffnungen in Trennwänden zwischen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und fremden Räumen unzulässig. Sie können gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und die Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden, selbstschließenden Abschlüssen versehen sind oder der Brandschutz auf andere Weise sichergestellt ist.

## § 29

**Brandwände**

(1) Brandwände sind herzustellen

- zum Abschluß von Gebäuden, bei denen die Abschlußwand bis zu 2,50 m von der Nachbargrenze errichtet wird, es sei denn, daß ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen Gebäuden gesichert ist,
- zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude und bei aneinandergerichteten Gebäuden auf demselben Grundstück in Abständen von höchstens 40 m; größere Abstände können gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes es erfordert und wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen,

3. zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden auf demselben Grundstück sowie zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlichen Betriebsteil eines Gebäudes, wenn der umbaute Raum des Betriebsgebäudes oder des Betriebsteiles größer als 2 000 m<sup>3</sup> ist.

Für Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als 2 Wohnungen sind abweichend von Satz 1 Nr. 1 und 2 anstelle von Brandwänden feuerbeständige Wände zulässig; Wände mit brennbaren Baustoffen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(2) Absatz 1 sowie § 6 Absatz 7 Satz 2 und Absatz 8 gelten nicht für seitliche Wände von Vorbauten wie Erker, die nicht mehr als 1,50 m vor der Flucht der vorderen oder hinteren Außenwand des Nachbargebäudes vortreten, wenn sie von dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1 m beträgt.

(3) Anstelle einer Unterteilung von ausgedehnten Gebäuden nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 durch durchgehende innere Brandwände kann eine Unterteilung durch feuerbeständige Wände in Verbindung mit öffnungslosen feuerbeständigen Decken gestattet werden, wenn

1. die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und
2. eine senkrechte Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss nicht zu befürchten ist.

Die Unterstützung der Wände und Decken sowie die Abschlüsse von Treppenträumen müssen feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Absätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

(4) Müssen auf einem Grundstück Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muß der Abstand der Brandwand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen. Dies gilt nicht, wenn die Gebäude oder Gebäudeteile in einem Winkel von mehr als 120° über Eck zusammenstoßen.

(5) Brandwände müssen feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Sie dürfen bei einem Brand ihre Standsicherheit nicht verlieren und müssen die Verbreitung von Feuer auf andere Gebäude oder Gebäudeabschnitte verhindern.

(6) Brandwände sind 0,30 m über Dach zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m ausragenden feuerbeständigen Platte abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. Bei Gebäuden mit weicher Bedachung (§ 31 Absatz 5) sind sie 0,50 m über Dach zu führen. Bei Gebäuden geringer Höhe sind Brandwände sowie Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, bis unmittelbar unter die Dachhaut zu führen.

(7) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen Brandwände nicht überbrücken. Bauteile dürfen in Brandwänden nur soweit eingreifen, daß der verbleibende Wandquerschnitt feuerbeständig bleibt; für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies entsprechend.

(8) Öffnungen in Brandwänden und in Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, sind unzulässig; sie können in inneren Brandwänden gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert. Die Öffnungen sind mit feuerbeständigen, selbstschließenden Abschlüssen zu versehen; Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Brandschutz auf andere Weise gesichert ist.

(9) In inneren Brandwänden können Teilflächen aus lichtdurchlässigen nichtbrennbaren Baustoffen gestattet werden, wenn diese Flächen feuerbeständig sind.

### § 30

#### Decken

(1) Decken und ihre Unterstützungen sind feuerbeständig, in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend herzustellen. Dies gilt nicht für oberste Geschosse von Dachräumen.

(2) Kellerdecken sind feuerbeständig, in Wohngebäuden mit geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen mindestens feuerhemmend herzustellen.

(3) Decken und ihre Unterstützungen zwischen dem landwirtschaftlichen Betriebsteil und dem Wohnteil eines Gebäudes sind feuerbeständig herzustellen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für freistehende Wohngebäude mit nicht mehr als einer Wohnung, deren Aufenthaltsräume in nicht mehr als zwei Geschossen liegen, für andere freistehende Gebäude ähnlicher Größen sowie für freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude.

(5) Decken über und unter Wohnungen und Aufenthaltsräumen sowie Böden nicht unterkellerten Aufenthaltsräume müssen wärmedämmend sein.

(6) Decken über und unter Wohnungen, Aufenthaltsräumen und Nebenräumen müssen schalldämmend sein. Dies gilt nicht für Decken von Wohngebäuden mit nur einer Wohnung sowie für Decken zwischen Räumen derselben Wohnung und gegen nicht nutzbare Dachräume, wenn die Weiterleitung von Schall in Räume anderer Wohnungen vermieden wird.

(7) Der Absatz 5 und der Absatz 6 Satz 1 gelten nicht für Decken über und unter Arbeitsräumen einschließlich Nebenräumen, die nicht an Wohnräume oder fremde Arbeitsräume grenzen, wenn wegen der Benutzung der Arbeitsräume ein Wärmeschutz oder Schallschutz unmöglich oder unnötig ist.

(8) Öffnungen in begehbaren Decken sind sicher abzudecken oder zu umwehren.

(9) Öffnungen in Decken, für die eine mindestens feuerhemmende Bauart vorgeschrieben ist, sind, außer bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen, unzulässig; dies gilt nicht für den Abschluß von Öffnungen innerhalb von Wohnungen. Öffnungen können gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und die Öffnungen mit Abschlüssen versehen werden, deren Feuerwiderstandsdauer der der Decken entspricht. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Brandschutz auf andere Weise sichergestellt ist.

### § 31

#### Dächer

(1) Die Dachhaut muß gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung). Teilflächen der Bedachung und Vordächer, die diesen Anforderungen nicht genügen, können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

(2) Bei aneinanderggebauten giebelständigen Gebäuden ist das Dach für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen mindestens feuerhemmend auszubilden; seine Unterstützungen müssen mindestens feuerhemmend sein. Öffnungen in den Dachflächen müssen, waagrecht gemessen, mindestens 2 m von der Gebäudetrennwand entfernt sein.

(3) An Dächern, die Aufenthaltsräume abschließen, können wegen des Brandschutzes besondere Anforderungen gestellt werden.

(4) Bei Gebäuden geringer Höhe kann eine Dachhaut, die den Anforderungen nach Absatz 1 nicht entspricht (weiche Bedachung), gestattet werden, wenn die Gebäude

1. einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m,
2. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung einen Abstand von mindestens 15 m,
3. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit weicher Bedachung einen Abstand von mindestens 24 m,
4. von kleinen, nur Nebenzwecken dienenden Gebäuden ohne Feuerstätten auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 5 m

einhalten. In den Fällen der Nummer 1 werden angrenzende öffentliche Verkehrsflächen zur Hälfte angerechnet.

(5) Dachvorsprünge, Dachgesimse und Dauchaufbauten, Glasdächer und Oberlichte sind so anzuordnen und herzustellen, daß Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von Brandwänden und von Wänden nach § 29 Absatz 1 Satz 2 müssen mindestens 1,25 m entfernt sein

1. Oberlichte und Öffnungen in der Dachhaut, wenn diese Wände nicht mindestens 0,30 m über Dach geführt sind,

2. Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.

(6) Dächer, die zum auch nur zeitweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen umwehrt werden. Öffnungen und nichtbegehbare Glasflächen dieser Dächer sind gegen Betreten zu sichern.

(7) Die Dächer von Anbauten, die an Wände mit Fenstern anschließen, sind in einem Abstand von 5 m von diesen Wänden so widerstandsfähig gegen Feuer herzustellen, wie die Decken des anschließenden Gebäudes.

(8) Bei Dächern an Verkehrsflächen und über Eingängen können Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis verlangt werden.

(9) Für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.

#### Fünfter Abschnitt

### Treppen, Rettungswege, Aufzüge und Öffnungen

#### § 32

#### Treppen

(1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschloß und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe); weitere Treppen können gefordert werden, wenn die Rettung von Menschen im Brandfall nicht auf andere Weise möglich ist. Statt notwendiger Treppen können Rampen mit flacher Neigung gestattet werden.

(2) Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. Einschiebbare Treppen und Leitern sind bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsräume zulässig; sie können als Zugang zu sonstigen Räumen, die keine Aufenthaltsräume sind, gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(3) Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein. Dies gilt nicht für Gebäude geringer Höhe.

(4) Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen feuerbeständig sein. Bei Gebäuden geringer Höhe müssen sie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder mindestens feuerhemmend sein; dies gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

(5) Die nutzbare Breite der Treppen und Treppenabsätze notwendiger Treppen muß mindestens 1 m betragen. In Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen genügt eine Breite von 0,80 m. Für Treppen mit geringer Benutzung können geringere Breiten, mindestens jedoch 0,60 m, gestattet werden.

(6) Treppen müssen mindestens einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Bei großer nutzbarer Breite der Treppen ab 1,60 m sind Handläufe auf beiden Seiten gefordert und können Zwischenhandläufe gefordert werden.

(7) Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert werden. Fenster, die unmittelbar an Treppen liegen und deren Brüstungen unter der notwendigen Geländerhöhe liegen, sind zu sichern.

(8) Treppengeländer müssen mindestens 0,90 m, bei Treppen mit mehr als 6 m Absturzhöhe mindestens 1,10 m hoch sein.

(9) Eine Treppe darf nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt; zwischen Treppe und Tür ist ein Treppenabsatz anzuordnen, der mindestens so tief sein soll, wie die Tür breit ist. Größere Tiefen des Treppenabsatzes können in Abhängigkeit vom Richtungsverlauf der Treppe gefordert werden.

#### § 33

#### Treppenräume

(1) Jede notwendige Treppe muß in einem eigenen, durchgehenden und an einer Außenwand angeordneten Treppenraum liegen. Innenliegende Treppenräume können gestattet werden, wenn ihre Benutzung durch Raucheintritt nicht gefährdet werden kann und wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Für die innere Verbindung von Geschossen derselben Wohnung sind innenliegende Treppen ohne eigenen Treppenraum zulässig, wenn in jedem Geschloß ein anderer Rettungswege erreicht werden kann.

(2) Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muß der Treppenraum mindestens einer notwendigen Treppe oder ein Ausgang ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Sind mehrere Treppen erforderlich, so sind sie so zu verteilen, daß die Rettungswege möglichst kurz sind.

(3) Jeder Treppenraum nach Absatz 1 muß auf möglichst kurzem Wege einen sicheren Ausgang ins Freie haben. Der Ausgang muß mindestens so breit sein, wie die zugehörigen Treppen und darf nicht eingeeengt werden. Verkleidungen, Dämmstoffe und Einbauten aus brennbaren Baustoffen sind in Treppenräumen und ihren Ausgängen ins Freie unzulässig.

(4) In Geschossen mit mehr als vier Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe müssen allgemein zugängliche Flure angeordnet sein, die vom Treppenraum rauchdicht abgeschlossen sind.

(5) Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen mindestens zwei getrennte Ausgänge haben. Von je zwei Ausgängen jedes Kellergeschosses muß mindestens einer unmittelbar oder durch einen eigenen, an einer Außenwand liegenden Treppenraum ins Freie führen. Auf eigene Treppenräume für jedes Kellergeschoß kann verzichtet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(6) Die Wände von Treppenräumen notwendiger Treppen und ihre Ausgänge ins Freie müssen in der Bauart von Brandwänden (§ 29 Absatz 5) hergestellt sein; bei Gebäuden geringer Höhe müssen sie feuerbeständig sein. Dies gilt nicht, soweit die Wände der Treppenräume Außenwände sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere Wandöffnungen im Brandfall nicht gefährdet werden können. Verkleidungen in Treppenräumen notwendiger Treppen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(7) Der obere Abschluß des Treppenraumes muß feuerbeständig, bei Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend sein. Dies gilt nicht für obere Abschlüsse gegenüber dem Freien.

(8) Öffnungen zwischen Treppenräumen und Kellergeschossen, nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen Räumen müssen mit mindestens feuerhemmenden, selbstschließenden Abschlüssen versehen sein. Öffnungen zwischen Treppenräumen und allgemein zugänglichen Fluren müssen mit rauchdichten Abschlüssen versehen sein. Alle anderen Öffnungen, die nicht ins Freie führen, müssen außer in Gebäuden geringer Höhe dichtschießende Türen erhalten.

(9) Treppenräume müssen zu lüften und zu beleuchten sein. Treppenräume, die an einer Außenwand liegen, müssen in jedem Geschloß Fenster von mindestens 0,60 m × 0,90 m erhalten, die geöffnet werden können. Innenliegende Treppenräume müssen in Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen eine von der allgemeinen Beleuchtung unabhängige Beleuchtung haben.

(10) In Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen und bei innenliegenden Treppenräumen ist an der obersten Stelle des Treppenraumes eine Rauchabzugsvorrichtung mit einer Größe von mindestens 5 v.H. der Grundfläche mindestens jedoch von 1 m<sup>2</sup> anzubringen, die vom Erdgeschloß und vom obersten Treppenabsatz zu öffnen sein muß. Es kann verlangt werden, daß die Rauchabzugsvorrichtung auch von anderen Stellen aus bedient werden kann. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Rauch auf andere Weise abgeführt werden kann.

(11) Auf Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen sind die Absätze 1 bis 10 nicht anzuwenden.



## § 34

**Allgemein zugängliche Flure**

(1) Die nutzbare Breite allgemein zugänglicher Flure muß für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen; Flure von mehr als 30 m Länge sollen durch nicht abschließbare, rauchdichte Türen unterteilt werden. In den Fluren ist eine Folge von weniger als 3 Stufen unzulässig.

(2) Wände allgemein zugänglicher Flure sind mindestens feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen, in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend herzustellen. Türen müssen dicht schließen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(3) Wände, Decken und Brüstungen von offenen Gängen vor den Außenwänden, die die einzige Verbindung zwischen Aufenthaltsräumen und Treppenträumen herstellen, sind mindestens feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen, in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend herzustellen.

(4) Verkleidungen einschließlich Unterdecken und Dämmstoffe aus brennbaren Baustoffen sind in allgemein zugänglichen Fluren und offenen Gängen unzulässig; dies gilt nicht in Gebäuden geringer Höhe.

## § 35

**Aufzüge**

(1) Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Schächte in feuerbeständiger Bauart haben. In einem Aufzugsschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen. In Gebäuden bis zu fünf Vollgeschossen dürfen Aufzüge ohne eigene Schächte innerhalb der Umfassungswände des Treppenraumes liegen. Sie müssen sicher umkleidet sein.

(2) Der Fahrtschacht muß zu lüften und mit Rauchabzugsvorrichtungen versehen sein. Die Rauchabzugsöffnungen in Fahrtschächten müssen eine Größe von mindestens 2,5 v.H. der Grundfläche des Fahrtschachtes, mindestens jedoch von 0,10 m<sup>2</sup> haben.

(3) Fahrtschachttüren und andere Öffnungen in feuerbeständigen Schachtwänden sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übertragen werden.

(4) Bei Aufzügen, die außerhalb von Gebäuden liegen oder die nicht mehr als drei übereinanderliegende Geschosse verbinden, sowie bei vereinfachten Güteraufzügen, Kleingüteraufzügen, Mühlenaufzügen, Lagerhausaufzügen, Behindertenaufzügen und bei Aufzugsanlagen, die den aufgrund der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften nicht unterliegen, können Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 gestattet werden, wenn wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(5) In Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl eingebaut werden, von denen einer auch zur Aufnahme von Lasten, Krankentragen und Rollstühlen geeignet sein muß. Hierbei ist das oberste Vollgeschosß nicht zu berücksichtigen, wenn seine Nutzung einen Aufzug nicht erfordert. Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m × 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhles von mindestens 1,10 m × 1,40 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,83 m haben. Vor den Aufzügen muß eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmte Aufzüge sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein und stufenlos erreichbare Haltestellen in allen Geschossen mit Aufenthaltsräumen haben. Haltestellen im obersten Geschosß, im Erdgeschosß und in den Kellergeschossen können entfallen, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.

## § 36

**Fenster, Türen, Kellerlichtschächte**

(1) Können die Fensterflächen nicht gefahrlos vom Erdboden, vom Innern des Gebäudes oder von Loggien und Balkonen aus gereinigt werden, so sind Vorrichtungen, wie Aufzüge, Halterungen oder Stangen anzubringen, die eine Reinigung von außen ermöglichen.

(2) Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, daß sie leicht erkannt werden können. Für größere Glasflächen können Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Verkehrs verlangt werden.

(3) Gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinanderliegende Kellergeschosse sind unzulässig.

(4) Öffnungen und Fenster, die als Rettungswege dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m × 1,20 m groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. Liegen diese Öffnungen in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davorliegender Austritt von der Traufkante nur so weit entfernt sein, daß Personen sich bemerkbar machen und von der Feuerwehr gerettet werden können.

## § 37

**Umwehungen und Abdeckungen**

(1) In, an und auf baulichen Anlagen sind Flächen, die im allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, zu umwehren. Dies gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht, wie bei Verladerampen, Kais und Schwimmbecken.

(2) Nicht begehbare Oberlichte und Glasabdeckungen in Flächen, die im allgemeinen zum Begehen bestimmt sind, sind zu umwehren, wenn sie weniger als 0,50 m aus diesen Flächen herausragen.

(3) Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, die an Verkehrsflächen liegen, sind zu umwehren oder verkehrssicher abzudecken; liegen sie in Verkehrsflächen, so sind sie in Höhe der Verkehrsfläche verkehrssicher abzudecken. Abdeckungen an und in öffentlichen Verkehrsflächen müssen gegen unbefugtes Abheben gesichert sein.

(4) Fensterbrüstungen müssen bis zum fünften Vollgeschosß mindestens 0,80 m, über dem fünften Vollgeschosß mindestens 0,90 m hoch sein. Geringere Brüstungshöhen sind zulässig, wenn durch andere Vorrichtungen, wie Geländer, die nach Absatz 5 vorgeschriebenen Mindesthöhen eingehalten werden. Im Erdgeschosß können geringere Brüstungshöhen gestattet werden.

(5) Umwehungen müssen folgende Mindesthöhen haben:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Umwehungen zur Sicherung von Öffnungen in begehbaren Decken, Dächern sowie Umwehungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von 1 m bis zu 12 m ..... | 0,90 m, |
| 2. Umwehungen von Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe .....  | 1,10 m. |

## Sechster Abschnitt

**Haustechnische Anlagen und Feuerungsanlagen**

## § 38

**Leitungen, Lüftungsanlagen, Installationsschächte, Installationskanäle**

(1) Leitungen dürfen durch Brandwände, durch Wände nach § 29 Absatz 1 Satz 2, durch Treppenraumwände sowie durch Trennwände und Decken, die feuerbeständig sein müssen, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht für Decken innerhalb von Wohnungen.

(2) Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Lüftungsleitungen sowie deren Verkleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; Ausnahmen können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Lüftungsanlagen, außer in Gebäuden geringer Höhe, und Lüftungsanlagen, die Brandwände überbrücken, sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in Treppenräume, andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können.

(4) Lüftungsanlagen sind so herzustellen, daß sie Gerüche, Staub und Schall nicht in unzumutbarer Weise in andere Räume übertragen.

(5) Lüftungsanlagen dürfen nicht in Schornsteine eingeführt werden; die gemeinsame Benutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung der Abgase von Gasfeuerstätten kann gestattet werden. Die Abluft ist ins Freie zu führen. Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.

(6) Lüftungsschächte, die aus Mauersteinen oder aus Formstücken für Schornsteine hergestellt sind, müssen den Anforderungen an Schornsteine entsprechen und gekennzeichnet werden.

(7) Für raumlufttechnische Anlagen und Warmluftheizungen gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

(8) Für Installationsschächte und Installationskanäle gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäß.

(9) Die Absätze 3, 4, 7 und 8 gelten nicht für Lüftungsanlagen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und nicht für Lüftungsanlagen innerhalb einer Wohnung.

#### § 39

##### Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen

(1) Feuerstätten, Verbindungsstücke und Schornsteine oder andere Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) sowie Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein und dürfen auch sonst nicht zu Gefahren und unzumutbaren Belästigungen führen können. Die Weiterleitung von Schall in fremde Räume muß ausreichend gedämmt sein. Verbindungsstücke und Schornsteine oder andere Abgasanlagen müssen leicht und sicher zu reinigen sein.

(2) Für die Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung gilt Absatz 1 Sätze 1 und 2 sinngemäß.

(3) Feuerstätten, ortsfeste Verbrennungsmotore und Verdichter sowie Behälter für brennbare Gase und Flüssigkeiten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, bei denen nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Benutzungsart Gefahren nicht entstehen.

(4) Die Abgase der Feuerstätte sind durch Schornsteine abzuleiten. Abgase mit niedrigen Temperaturen sowie Abgase von Gasfeuerstätten mit abgeschlossenem Verbrennungsraum, denen die Verbrennungsluft durch dichte Leitungen vom Freien zuströmen (raumlufunabhängige Gasfeuerstätten), dürfen auch über andere Abgasanlagen über Dach abgeleitet werden. Die Abgase raumlufunabhängiger Gasfeuerstätten dürfen unbeschadet Absatz 4 Satz 1 auch durch die Außenwand ins Freie geleitet werden, wenn

1. eine Ableitung des Abgases über Dach nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist und
2. die Nennwärmeleistung der Feuerstätte 11 kW zur Beheizung und 28 kW zur Warmwasserbereitung nicht überschreitet.

Ohne Abgasanlage sind Gasfeuerstätten zulässig, wenn die Abgase durch einen sicheren Luftwechsel im Aufstellraum ohne Gefährdung und unzumutbare Belästigungen ins Freie geführt werden. Für Gas-Haushalt-Kochgeräte mit einer Nennwärmebelastung von nicht mehr als 11 kW genügt, wenn der Aufstellraum einen Rauminhalt von mehr als 20 m<sup>3</sup> aufweist und mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann, hat. Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 können gestattet werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können.

(5) Schornsteine und andere Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, daß die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können.

(6) Brennstoffe sind so zu lagern, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

#### § 40

##### Wasserversorgungsanlagen

Gebäude mit Aufenthaltsräumen dürfen nur errichtet werden, wenn die Versorgung mit Trinkwasser dauernd gesichert ist. Zur Brandbekämpfung muß eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung

stehen; Ausnahmen können für Einzelgehöfte in der freien Feldflur gestattet werden.

#### § 41

##### Anlagen für Abwasser und Niederschlagswasser

Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die einwandfreie Beseitigung der Abwasser und Niederschlagswasser dauernd gesichert ist. Die Anlagen dafür sind so anzuordnen, herzustellen und zu unterhalten, daß sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

#### § 42

##### Einleitung der Abwasser in Kleinkläranlagen, Gruben oder Sickeranlagen

(1) Kleinkläranlagen, Gruben oder Sickeranlagen dürfen nur dann hergestellt werden, wenn die Abwasser in eine Sammelkanalisation nicht eingeleitet werden können.

(2) Die Einleitung der Abwasser in Kleinkläranlagen oder in Gruben ist nur zulässig, wenn die einwandfreie weitere Beseitigung innerhalb und außerhalb des Grundstücks dauernd gesichert ist. Niederschlagswasser dürfen nicht in dieselbe Grube wie die übrigen Abwasser und nicht in Kleinkläranlagen geleitet werden.

(3) Für Stallung sind Dungstätten mit wasserdichten Böden anzulegen. Die Wände müssen bis in ausreichender Höhe wasserdicht sein. Flüssige Abgänge aus Ställen und Dungstätten sind in Jauchebehälter zu leiten, die keine Verbindung zu anderen Abwasserbeseitigungsanlagen haben dürfen.

(4) Gruben und Kleinkläranlagen müssen wasserdicht und ausreichend groß sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Anlagen sind so zu entlüften, daß Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Die Zuleitungen zu Abwasserbeseitigungsanlagen müssen geschlossen, dicht und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein.

(5) Sickeranlagen und Dungstätten sollen von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen mindestens 5 m entfernt sein, sie müssen von der Nachbargrenze mindestens 2 m entfernt sein.

(6) Offene Dungstätten müssen von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 10 m entfernt sein.

#### § 43

##### Abfallschächte

(1) Abfallschächte, ihre Einfüllöffnungen und die zugehörigen Sammelräume sind außerhalb von Aufenthaltsräumen und Treppenträumen sowie nicht an Wänden von Wohn- und Schlafräumen anzulegen. Abfallschächte und Sammelräume müssen aus feuerbeständigen Bauteilen bestehen. Verkleidungen, Dämmstoffe und innere Wandschalen und Einrichtungen innerhalb des Schachtes und des Sammelraumes müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Der Einbau einer Feuerlöscheinrichtung kann verlangt werden.

(2) Abfallschächte sind bis zur obersten Einfüllöffnung ohne Querschnittsänderungen senkrecht zu führen. Eine ständig wirkende Lüftung muß gesichert sein. Abfallschächte müssen so beschaffen sein, daß sie Abfälle sicher abführen, daß Feuer, Rauch, Gerüche und Staub nicht in das Gebäude dringen können und daß die Weiterleitung von Schall gedämmt wird.

(3) Die Einfüllöffnungen müssen so beschaffen sein, daß Staubbelastigungen nicht auftreten und sperrige Abfälle nicht eingebracht werden können. Am oberen Ende des Abfallschachtes ist eine Reinigungsöffnung vorzusehen. Alle Öffnungen sind mit Verschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen zu versehen.

(4) Der Abfallschacht muß in einen ausreichend großen Sammelraum münden. Die inneren Zugänge des Sammelraumes sind mit selbstschließenden, feuerbeständigen Türen zu versehen. Der Sammelraum muß vom Freien aus zugänglich und entleerbar sein. Die

Abfallstoffe sind in beweglichen Abfallbehältern zu sammeln. Der Sammelraum muß eine ständig wirksame Lüftung und einen Bodenablauf mit Geruchsverschluß haben.

## § 44

**Anlagen für feste Abfallstoffe**

(1) Für die vorübergehende Aufbewahrung fester Abfallstoffe sind dichte Abfallbehälter außerhalb der Gebäude herzustellen oder aufzustellen. Sie sollen von Öffnungen von Aufenthaltsräumen mindestens 5 m, von den Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt sein.

(2) Für bewegliche Abfallbehälter ist ein befestigter Platz an nicht störender Stelle auf dem Grundstück vorzusehen. Ihre Aufstellung innerhalb von Gebäuden, in besonderen Räumen kann gestattet werden.

(3) Plätze für Abfallbehälter müssen sicher und leicht erreichbar sein.

## Siebenter Abschnitt

**Aufenthaltsräume und Wohnungen**

## § 45

**Aufenthaltsräume**

(1) Aufenthaltsräume müssen, unbeschadet § 47 Absatz 4, eine für ihre Benutzung ausreichende Grundfläche und lichte Höhe von mindestens 2,40 m haben.

(2) Aufenthaltsräume müssen, unbeschadet § 46 Absatz 3, unmittelbar ins Freie führende und senkrecht stehende Fenster von solcher Zahl und Beschaffenheit haben, daß die Räume ausreichend mit Tageslicht beleuchtet und belüftet werden können (notwendige Fenster). Das Rohbaumaß der Fensteröffnungen muß mindestens  $\frac{1}{8}$  der Grundfläche des Raumes betragen, ein geringeres Maß, jedoch mindestens 1 m<sup>2</sup>, kann gestattet werden, wenn wegen der Lichtverhältnisse Bedenken nicht bestehen. Geneigte Fenster sowie Oberlichte anstelle von Fenstern können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(3) Verglaste Vorbauten und Loggien sind vor notwendigen Fenstern zulässig, wenn eine ausreichende Lüftung und Beleuchtung mit Tageslicht sichergestellt ist.

(4) Aufenthaltsräume, deren Benutzung eine Beleuchtung mit Tageslicht verbietet, sind ohne notwendige Fenster zulässig, wenn dies durch besondere Maßnahmen, wie den Einbau von raumlufttechnischen Anlagen und Beleuchtungsanlagen ausgeglichen wird. Für Aufenthaltsräume, die nicht dem Wohnen dienen, kann anstelle einer Beleuchtung mit Tageslicht und Lüftung nach Absatz 2 eine Ausführung nach Satz 1 gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes und der Gesundheit Bedenken nicht bestehen.

## § 46

**Wohnungen**

(1) Jede Wohnung muß von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen brauchen nicht abgeschlossen zu sein. Wohnungen in Gebäuden, die nicht nur zum Wohnen dienen, müssen einen besonderen Zugang haben, gemeinsame Zugänge können gestattet werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen für die Benutzer der Wohnungen nicht entstehen.

(2) Wohnungen müssen durchlüftet werden können.

(3) Jede Wohnung muß eine Küche oder Kochnische haben sowie über einen Abstellraum verfügen. Fensterlose Küchen oder Kochnischen sind zulässig, wenn sie für sich lüftbar sind. Der Abstellraum muß mindestens 6 m<sup>2</sup> für jede Wohnung groß sein, davon muß eine Abstellfläche von mindestens 1 m<sup>2</sup> innerhalb der Wohnung liegen.

(4) Für Wohngebäude ab drei Vollgeschossen sollen leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder hergestellt werden.

## § 47

**Aufenthaltsräume und Wohnungen in Kellergeschossen und Dachräumen**

(1) In Kellergeschossen sind Aufenthaltsräume und Wohnungen zulässig, wenn das Gelände, das an ihre Außenwände mit notwendigen Fenstern anschließt, in einer für die Beleuchtung mit Tageslicht ausreichenden Entfernung und Breite vor den notwendigen Fenstern nicht mehr als 0,50 m über dem Fußboden der Aufenthaltsräume liegt.

(2) Aufenthaltsräume, deren Benutzung eine Beleuchtung mit Tageslicht verbietet, ferner Verkaufsräume, Gaststätten, ärztliche Behandlungsräume, Sporträume, Spielräume und Werkräume sowie ähnliche Räume können in Kellergeschossen gestattet werden. § 45 Absatz 4 Satz 1 gilt sinngemäß.

(3) Räume nach Absatz 2 müssen unmittelbar mit Rettungswegen in Verbindung stehen, die ins Freie führen. Die Räume und Rettungswegen müssen von anderen Räumen im Kellergeschoß feuerbeständig abgetrennt sein. Dies gilt nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

(4) Aufenthaltsräume im Dachraum müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,30 m über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche haben, Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1,50 m bleiben außer Betracht.

(5) Aufenthaltsräume und Wohnungen im Dachraum müssen einschließlich ihrer Zugänge mit mindestens feuerhemmenden Wänden und Decken gegen den nichtausgebauten Dachraum abgeschlossen sein; dies gilt nicht für freistehende Wohngebäude mit nur einer Wohnung.

## § 48

**Bäder und Toilettenräume**

(1) Jede Wohnung muß ein Bad mit Badewanne oder Dusche haben, wenn eine ausreichende Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung möglich sind. Fensterlose Bäder sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.

(2) Jede Wohnung und jede selbständige Betriebsstätte oder Arbeitsstätte muß mindestens eine Toilette haben. Diese muß eine Toilette mit Wasserspülung sein, wenn sie an eine dafür geeignete Sammelkanalisation oder an eine Kleinkläranlage angeschlossen werden kann. Toilettenräume für Wohnungen müssen innerhalb der Wohnung liegen. In Bädern von Wohnungen dürfen nur Toiletten mit Wasserspülung angeordnet werden. Fensterlose Toilettenräume sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist. Für Gebäude, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, ist eine ausreichende Zahl von Toiletten herzustellen.

## Achter Abschnitt

**Besondere Anlagen**

## § 49

**Stellplätze und Garagen**

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zugangsverkehr oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze oder Garagen). Ihre Zahl und Größe richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der Anlagen. Es kann gestattet werden, daß die notwendigen Stellplätze oder Garagen innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung der Anlage hergestellt werden.

(2) Wesentliche Änderungen von baulichen Anlagen nach Absatz 1 oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Absatzes 1 gleich. Sonstige Änderungen sind nur

zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl und Größe hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können.

(3) Bei bestehenden baulichen Anlagen kann im Einzelfall die Herstellung von Stellplätzen und Garagen gefordert werden, wenn dies im Hinblick auf die Art und Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer der baulichen Anlagen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, daß in genau abgegrenzten Teilen des Gemeindegebietes Stellplätze oder Garagen für bestehende bauliche Anlagen herzustellen sind, wenn die Bedürfnisse des ruhenden oder fließenden Verkehrs dies erfordern.

(4) Die Herstellung von Garagen anstelle von Stellplätzen oder von Stellplätzen anstelle von Garagen kann im Einzelfall gefordert werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die in Absatz 8 genannten Erfordernisse dies gebieten.

(5) Die Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann, wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, im Einzelfall bestimmen, ob die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind. Die Gemeinde kann durch Satzung für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes die Herstellung von Stellplätzen und Garagen untersagen oder einschränken, wenn und soweit

- a) Gründe des Verkehrs oder Festsetzungen eines Bebauungsplanes dies erfordern und
- b) für Wohnungen sichergestellt ist, daß in zumutbarer Entfernung von den Baugrundstücken zusätzliche Parkeinrichtungen für die allgemeine Benutzung oder Gemeinschaftsanlage in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit zur Verfügung stehen.

(6) Ist die Herstellung nach Absatz 5 Satz 1 nicht oder unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde verlangen, daß der zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde einen Geldbetrag zahlt. Dies gilt auch, wenn und soweit die Herstellung nach Absatz 5 Satz 3 untersagt oder eingeschränkt worden ist. Der Geldbetrag ist zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen (einschließlich P+R Parkplätze) oder zusätzlicher privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen zu verwenden. Der Geldbetrag darf 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Satz 3 einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes nicht übersteigen. Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz ist durch Satzung festzulegen.

(7) Stellplätze, Garagen und ihre Nebenanlagen müssen verkehrssicher sein und entsprechend dem Gefährlichkeitsgrad der Treibstoffe, der Zahl und Art der abzustellenden Kraftfahrzeuge dem Brandschutz genügen. Abfließende Treibstoffe und Schmierstoffe müssen unschädlich beseitigt werden können. Garagen und ihre Nebenanlagen müssen zu lüften sein.

(8) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet und ausgeführt werden, daß ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört.

(9) Stellplätze und Garagen müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus auf möglichst kurzem Wege verkehrssicher zu erreichen sein. Rampen sollen in Vorgärten nicht angelegt werden. Es kann verlangt werden, daß Hinweise auf Stellplätze und Garagen angebracht werden.

(10) Für das Abstellen nicht ortsfester Geräte mit Verbrennungsmotoren gelten die Absätze 7 und 8 sinngemäß.

(11) Notwendige Stellplätze und Garagen dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

## § 50

### Ställe

(1) Ställe sind so anzuordnen, zu errichten und zu unterhalten, daß eine gesunde Tierhaltung sichergestellt ist und die Umgebung nicht unzumutbar belästigt wird. Ställe müssen eine für ihre Benutzung ausreichende Grundfläche und lichte Höhe haben. Ställe sind ausreichend zu be- und entlüften.

(2) Über oder neben Ställen und Futterküchen dürfen Wohnungen oder Wohnräume nur für Betriebsangehörige und nur dann angeordnet werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(3) Die ins Freie führenden Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Ihre Zahl, Höhe und Breite muß so groß sein, daß die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können.

(4) Wände, Decken und Fußböden sind gegen schädliche Einflüsse der Stallluft, der Jauche und des Flüssigmistes zu schützen.

(5) Der Fußboden des Stalles oder darunterliegende Auffangräume für Abgänge müssen wasserdicht sein.

(6) Für Schafställe, Ziegenställe und Kleintierställe sowie für Offenställe und Laufställe und für Räume, in denen Tiere nur vorübergehend untergebracht werden, können Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 4 gestattet werden.

## § 51

### Ausnahmen für Behelfsgebäude und untergeordnete Gebäude

(1) Für bauliche Anlagen, die nach ihrer Ausführung für eine dauernde Nutzung nicht geeignet sind oder die für eine begrenzte Zeit aufgestellt werden sollen (Behelfsbauten), können Ausnahmen von den §§ 26 bis 50 gestattet werden, wenn keine Gründe nach § 3 Absatz 1 Satz 1 entgegenstehen.

(2) Absatz 1 gilt auch für kleine, Nebenzwecken dienende Gebäude ohne Feuerstätten und für freistehende andere Gebäude, die eingeschossig sind und nicht für einen Aufenthalt oder nur für einen vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind wie Lauben und Unterkunftshütten.

(3) Gebäude nach Absatz 1, die überwiegend aus brennbaren Baustoffen bestehen, dürfen nur erdgeschossig hergestellt werden. Ihre Dachräume dürfen nicht ausgebaut werden und müssen von den Giebelseiten oder vom Flur aus für die Brandbekämpfung erreichbar sein. Brandwände (§ 29) sind mindestens alle 30 m anzuordnen und stets 0,30 m über Dach und vor die Seitenwände zu führen.

## § 52

### Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung

(1) Können durch die besondere Art oder Nutzung von baulichen Anlagen und Räume ihre Benutzer oder die Allgemeinheit gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden, so können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung von baulichen Anlagen oder Räumen oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Diese Anforderungen können sich insbesondere erstrecken auf

1. die Abstände von Nachbargrenzen, von anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und von öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf die Größe der freizuhaltenden Flächen der Baugrundstücke,
2. die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück,
3. die Öffnungen nach öffentlichen Verkehrsflächen und nach angrenzenden Grundstücken,
4. die Bauart und Anordnung aller für die Standsicherheit, Verkehrssicherheit, den Brandschutz, den Wärme- und Schallschutz oder Gesundheitsschutz wesentlichen Bauteile.



5. Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzvorkehrungen,
6. die Feuerungsanlagen und Heizräume,
7. die Anordnung und Herstellung der Aufzüge sowie der Treppen, Ausgänge und sonstigen Rettungswege,
8. die zulässige Zahl der Benutzer, Anordnung und Zahl der zulässigen Sitzplätze und Stehplätze bei Versammlungsstätten, Tribünen und Fliegenden Bauten,
9. die Lüftung,
10. die Beleuchtung und Energieversorgung,
11. die Wasserversorgung,
12. die Aufbewahrung und Beseitigung von Abwasser und von festen Abfallstoffen,
13. die Stellplätze und Garagen,
14. die Anlagen der Zufahrten und Abfahrten,
15. die Anlagen von Grünstreifen, Baumpflanzungen und anderen Pflanzungen sowie die Begrünung oder Beseitigung von Halden und Gruben,
16. weitere Bescheinigungen, die bei den Abnahmen zu erbringen sind,
17. Nachprüfungen, die von Zeit zu Zeit zu wiederholen sind, und die Bescheinigungen, die hierfür zu erbringen sind,
18. den Betrieb und die Benutzung.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten insbesondere für

1. Hochhäuser,
2. Verkaufsstätten,
3. Versammlungsstätten,
4. Bürogebäude und Verwaltungsgebäude,
5. Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Entbindungsheime und Säuglingsheime,
6. Kinderheime und Kindertagesstätten,
7. Schulen und Sportstätten,
8. bauliche Anlagen und Räume von großer Ausdehnung oder mit erhöhter Brandgefahr, Explosionsgefahr oder Verkehrsgefahr,
9. bauliche Anlagen und Räume, die für gewerbliche Betriebe bestimmt sind,
10. bauliche Anlagen und Räume, deren Nutzung mit einer starken Emission schädlicher Stoffe verbunden ist,
11. Fliegende Bauten,
12. Zelte, soweit sie nicht Fliegende Bauten sind,
13. Campingplätze und Wochenendplätze.

#### § 53

##### Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen

(1) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die von Behinderten, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, sind so herzustellen und zu unterhalten, daß sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. § 52 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile von

1. Verkaufsstätten,
2. Versammlungsstätten einschließlich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,
3. Bürogebäuden und Verwaltungsgebäuden, Gerichten,
4. Schalterräumen und Abfertigungsräumen der Verkehrseinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, Postämter und der Kreditinstitute,
5. Museen, öffentliche Bibliotheken, Messebauten und Ausstellungsbauten,
6. Sportstätten, Spielflächen und ähnlichen Anlagen,
7. öffentliche Bedürfnisanstalten,
8. Stellplätze und Garagen, die zu den Anlagen und Einrichtungen nach den Nummern 1 bis 7 gehören.

(3) Für bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Kranken, Behinderten oder alten Menschen genutzt werden, wie

1. Krankenhäuser, Einrichtungen der ambulanten medizinischen Betreuung, Sanatorien, Kureinrichtungen,
2. Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Behinderte,
3. Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime,

gilt Absatz 1 nicht nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile, sondern für alle Teile, die von diesen Personen benutzt werden dürfen.

(4) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen mindestens durch einen Eingang stufenlos erreichbar sein. Der Eingang muß eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,95 m haben. Vor Türen muß eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 v. H. geneigt sein, sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,20 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,40 m breit sein. Ein Toilettenraum muß auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet sein, er ist zu kennzeichnen.

(5) § 35 Absatz 5 gilt auch für Gebäude mit weniger als sechs Vollgeschossen, soweit Geschosse von Behinderten mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 4 und 5 können gestattet werden, soweit wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder der Sicherheit der Behinderten oder alten Menschen die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

#### Vierter Teil Die am Bau Beteiligten

##### § 54

##### Grundsatz

Bei der Errichtung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abbruch eines Bauwerkes sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

##### § 55

##### Bauherr

(1) Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens einen Entwurfsverfasser (§ 56), Unternehmer (§ 57) und einen Bauleiter (§ 58) zu bestellen. Dem Bauherrn obliegen die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen und Nachweise an die Bauaufsichtsbehörde.

(2) Bei geringfügigen oder bei technisch einfachen baulichen Anlagen kann die Bauaufsichtsbehörde darauf verzichten, daß ein Entwurfsverfasser und ein Bauleiter nach Absatz 1 bestellt werden. Bei Bauarbeiten, die in Selbsthilfe oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden, ist die Bestellung von Unternehmern nach Absatz 1 nicht erforderlich, wenn dabei genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken. Genehmigungsbedürftige Abbrucharbeiten dürfen nicht in Selbsthilfe oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden.

(3) Sind die vom Bauherrn bestellten Personen für ihre Aufgabe nach Sachkunde und Erfahrung nicht geeignet, so kann die Bauaufsichtsbehörde vor und während der Bauausführung verlangen, daß ungeeignete Beauftragte durch geeignete ersetzt oder geeignete Sachverständige herangezogen werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Bauarbeiten einstellen lassen, bis geeignete Beauftragte oder Sachverständige bestellt sind.



(4) Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 56

**Entwurfsverfasser**

(1) Der Entwurfsverfasser muß nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs verantwortlich. Der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, daß die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden und dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Hat der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Sachverständige heranzuziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachentwürfe bleibt der Entwurfsverfasser verantwortlich.

## § 57

**Unternehmer**

(1) Jeder Unternehmer ist für die ordnungsgemäße, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen entsprechende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Er hat die erforderlichen Nachweise über die Brauchbarkeit der verwendeten Bauprodukte, Bauarten und Einrichtungen zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Er darf, unbeschadet der Vorschriften des § 70, Arbeiten nicht ausführen oder ausführen lassen, bevor nicht die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen an der Baustelle vorliegen.

(2) Die Unternehmer haben auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Bauarbeiten, bei denen die Sicherheit der baulichen Anlagen in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, daß sie für diese Bauarbeiten geeignet sind und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen.

(3) Hat der Unternehmer für einzelne Arbeiten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Fachunternehmer oder Fachleute heranzuziehen. Diese sind für ihre Arbeiten verantwortlich.

## § 58

**Bauleiter**

(1) Der Bauleiter hat darüber zu wachen, daß die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen entsprechend durchgeführt wird und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt.

(2) Der Bauleiter muß über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Sachverständige (Fachbauleiter) heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiter und seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen.

**Fünfter Teil****Bauaufsichtsbehörden und Verwaltungsverfahren**

## § 59

**Aufbau der Bauaufsichtsbehörden**

(1) Bauaufsichtsbehörden sind

- a) die untere Verwaltungsbehörde als untere Bauaufsichtsbehörde,
- b) die höhere Verwaltungsbehörde als höhere Bauaufsichtsbehörde,
- c) der Minister . . . als oberste Bauaufsichtsbehörde.

(2) Der obersten Bauaufsichtsbehörde ist ein Landesprüfamt für Bautechnik nachgeordnet.

(3) Die Bauaufsichtsbehörden und das Landesprüfamt sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen und mit den erforderlichen Vorrichtungen auszustatten. Den Bauaufsichtsbehörden müssen insbesondere Personen mit Ingenieurschul- oder Hochschulabschluß im Bauwesen, die die erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts haben, und Personen, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, angehören. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen gestatten.

## § 60

**Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden**

(1) Die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden sind Staatsaufgaben.

(2) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Instandsetzung, Instandhaltung, dem Abbruch sowie der Nutzung von baulichen Anlagen darüber zu wachen, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Die Bauaufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen.

(4) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

## § 61

**Sachliche Zuständigkeit**

Für den Vollzug dieses Gesetzes sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Errichtung, Änderung, Instandsetzung, Instandhaltung, Nutzung oder den Abbruch von baulichen Anlagen und Werbeanlagen ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## § 62

**Genehmigungsbedürftige Vorhaben**

Die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt sind, bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 63, 74 und 75 nichts anderes bestimmt ist.

## § 63

**Genehmigungsfreie Vorhaben**

(1) Die Errichtung oder Herstellung folgender Anlagen und Einrichtungen bedarf keiner Baugenehmigung:

1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten bis zu 15 m<sup>3</sup> umbauten Raum, im Außenbereich nur für

- landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung; das gilt nicht für Garagen, Verkaufsstände und Ausstellungsstände,
2. selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 30 m<sup>2</sup> Grundfläche und bis zu 1,25 m Höhe oder 1,00 m Tiefe,
  3. Gerüste der Regelausführung,
  4. Stützmauern bis zu 2 m Höhe über Geländeoberfläche, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen,
  5. Einfriedungen bis zu 1,50 m Höhe,
  6. offene Einfriedungen für landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Grundstücke im Außenbereich,
  7. Masten und Unterstützungen der Freileitungen, bei Typengenehmigung,
  8. Feuerstätten bis 50 kW Nennwärmeleistung und Gasfeuerstätten bis 90 kW Nennwärmeleistung, sowie offene Kamine,
  9. Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Warmwasser- und Niederdruckdampfheizungen,
  10. Lüftungsleitungen und Leitungen von Warmluftheizungen, sofern sie nicht Brandabschnitte oder Geschosse in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen überbrücken,
  11. nichttragende oder nichtaussteifende Bauteile innerhalb baulicher Anlagen,
  12. Wasserversorgungsanlagen nach § 40, einschließlich der Warmwasserversorgungsanlagen, der Einrichtungsgegenstände und der Armaturen,
  13. Abwasserbeseitigungsanlagen nach § 41, einschließlich der Einrichtungsgegenstände und der Armaturen,
  14. Energieleitungen, außer Tragkonstruktionen,
  15. Durchlässe,
  16. landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Gebäude bis 4 m Firsthöhe, wenn sie nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen oder Tieren bestimmt sind,
  17. Gewächshäuser bis zu 4 m Firsthöhe und bis zu 20 m<sup>2</sup> Grundfläche, außer im Außenbereich,
  18. Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen und Schutzhallen sowie der zum vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterkünfte (Baubuden) bis zum Abschluß der Bauarbeiten,
  19. Denkmäler bis zu 3 m Höhe sowie Grabkreuze und Grabsteine auf Friedhöfen,
  20. Wasserbecken bis zu 100 m<sup>3</sup> Rauminhalt außer im Außenbereich,
  21. luftgetragene Schwimmbeckenüberdachungen bis zu 100 m<sup>2</sup> Grundfläche, außer im Außenbereich,
  22. Signalthochbauten der Landesvermessung,
  23. drucklose Behälter bis zu 50 m<sup>3</sup> Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe, dies gilt nicht für Behälter für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten oder für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase,
  24. Antennenanlagen bis zu 10 m Antennenhöhe, bei Parabolantennenanlagen bis zu einem Durchmesser der Reflektorschalen von 1,20 m ohne Berücksichtigung der Krümmung, und Blitzschutzanlagen,
  25. bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Spielflächen dienen, wie Pergolen, Trockenmauern,
  26. Ausstellungsplätze, Abstellplätze und Lagerplätze bis zu 200 m<sup>2</sup> Fläche außer im Außenbereich,
  27. Unterstützungen von Seilbahnen, die der Lastenbeförderung dienen und nicht über öffentliche Verkehrsflächen führen,
  28. bauliche Anlagen, die zu Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen nur kurzfristig errichtet werden und die keine fliegenden Bauten sind,
  29. Fahrzeugwaagen,
  30. Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,50 m<sup>2</sup>,
  31. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Ausverkäufe und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung, bis zu 10 m Höhe und 50 m<sup>2</sup> Ansichtsfäche,

32. Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und nicht über die Baulinie oder Baugrenze hinausragen, bis zu 10 m Höhe und 50 m<sup>2</sup> Ansichtsfäche,
33. Warenautomaten, wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen und der Anbringungsort oder Aufstellungsort innerhalb der Grundrißfläche des Gebäudes liegt,
34. unbedeutende bauliche Anlagen und Einrichtungen, soweit sie nicht durch die Nummern 1 bis 33 erfaßt sind, wie Fahnenstangen, Teppichstangen, Markisen, Hochsitze, nicht überdachte Terrassen sowie Kleintierställe bis zu 5 m<sup>3</sup>.

(2) Keiner Baugenehmigung bedarf die bauliche Änderung von Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1, soweit sie nicht mit konstruktiven Änderungen verbunden sind; die Änderung der äußeren Gestaltung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen, soweit sie nicht in Gebieten liegen, für die eine örtliche Bauvorschrift nach § 83 Absatz 1 Nr. 1 und 2 besteht.

(3) Keiner Baugenehmigung bedarf die Nutzungsänderung einer Anlage, wenn für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gelten als für die bisherige Nutzung.

(4) Keiner Baugenehmigung bedürfen Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an oder in Anlagen und Einrichtungen.

(5) Der Abbruch oder die Beseitigung von Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 bedarf keiner Baugenehmigung. Dies gilt auch für

1. Gebäude bis zu 300 m<sup>3</sup> umbauten Raum mit Ausnahme von notwendigen Garagen,
2. die Beseitigung von ortsfesten Behältern bis zu 300 m<sup>3</sup> Behälterinhalt und von Feuerstätten.

#### § 64

##### Bauantrag und Bauvorhaben

(1) Der Bauantrag ist schriftlich bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

(2) Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrages erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. Es kann gestattet werden, daß einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden.

(3) In besonderen Fällen kann zur Beurteilung der Einwirkung der baulichen Anlagen auf die Umgebung verlangt werden, daß die bauliche Anlage in geeigneter Weise auf dem Grundstück dargestellt wird.

(4) Der Bauherr und der Entwurfsverfasser haben den Bauantrag, der Entwurfsverfasser die Bauvorlagen zu unterschreiben. Die von den Sachverständigen nach § 56 bearbeiteten Unterlagen müssen auch von diesen unterschrieben sein. Ist der Bauherr nicht Grundstückseigentümer, so kann die Zustimmung des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben gefordert werden.

(5) Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherrn auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, daß ihr gegenüber ein Vertreter bestellt wird, der die dem Bauherrn nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat.

#### § 65

##### Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die genehmigungsbedürftige Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser, welcher bauvorlageberechtigt ist, unterschrieben worden sein (§ 64 Absatz 4 Satz 1). § 56 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für

1. eingeschossige gewerbliche Gebäude bis zu 250 m<sup>2</sup> Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe, gemessen von Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie zwischen Dachhaut und Außenwand,
2. landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zu zwei Vollgeschossen und bis zu 250 m<sup>2</sup> Grundfläche.

3. Garagen bis zu 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche,
4. Behelfsgebäude und untergeordnete Gebäude (§ 51).

(3) Bauvorlageberechtigt für seine jeweilige Fachrichtung ist, wer entsprechend den Rechtsvorschriften die Berufsbezeichnung „Architekt“ oder als Angehöriger einer Fachrichtung des Bauwesens die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen darf und in die Liste der jeweiligen Berufskammer eingetragen ist.

(4) Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasser unterschreiben, wenn sie diese unter der Leitung eines Bauvorlageberechtigten nach Absatz 3 aufstellen. Auf den Bauvorlagen ist der Name des Bauvorlageberechtigten anzugeben.

#### § 66

##### Vorbescheid

(1) Vor Einreichung des Bauantrages kann auf schriftlichen Antrag des Bauherrn zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens ein schriftlicher Bescheid (Vorbescheid) erteilt werden. Der Vorbescheid gilt drei Jahre. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

(2) § 64 Absätze 2 bis 4, § 67 Absatz 1, § 69 und § 72 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

#### § 67

##### Behandlung des Bauantrages

(1) Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung nach landesrechtlichen Vorschriften der Zustimmung oder des Einvernehmens einer anderen Körperschaft, Behörde oder Dienststelle, so gilt diese als erteilt, wenn sie nicht zwei Monate nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe verweigert wird. Stellungnahmen anderer Behörden oder Dienststellen können im bauaufsichtlichen Verfahren unberücksichtigt bleiben, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anforderung zur Stellungnahme bei der Bauaufsichtsbehörde eingehen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann den Bauantrag zurückweisen, wenn die Bauvorlagen unvollständig sind oder erhebliche Mängel aufweisen.

(3) Einer Prüfung bautechnischer Nachweise bedarf es nicht, soweit mit dem Bauantrag Nachweise vorgelegt werden, die von einem Landesprüfamt für bautechnische Nachweise und Bauüberwachung allgemein geprüft sind (Typenprüfung). Typenprüfungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Land...

#### § 68

##### Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes und von Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes, die als Sollvorschriften aufgestellt sind oder in denen Ausnahmen vorgesehen sind, gestatten, wenn die Ausnahmen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und die festgelegten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Weiter können Ausnahmen von den Vorschriften nach §§ 26 bis 50 gestattet werden

1. zur Erhaltung und weiteren Nutzung von Baudenkmalern, wenn nicht erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu befürchten sind,
2. bei Modernisierungsvorhaben für Wohnungen und Wohngebäude und bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden, insbesondere wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann von zwingenden Vorschriften dieses Gesetzes oder von zwingenden Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes auf schriftlichen und zu begründenden Antrag befreien, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist; eine nicht beabsichtigte Härte liegt auch dann vor, wenn auf andere Weise dem Zweck einer technischen Anforderung in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes nachweislich entsprochen wird.

(4) Ist für bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen, die keiner Genehmigung bedürfen, eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich, so ist die Ausnahme oder Befreiung schriftlich zu beantragen.

(5) Ausnahmen und Befreiungen können mit Auflagen und mit Bedingungen verbunden und befristet erteilt werden.

(6) Ist eine Ausnahme oder Befreiung unter Bedingungen oder befristet erteilt worden, so sind die Genehmigungen entsprechend einzuschränken.

#### § 69

##### Beteiligung der Nachbarn

(1) Die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) sind nach den Absätzen 2 bis 4 zu beteiligen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörden sollen die Nachbarn vor Erteilung von Befreiungen benachrichtigen, wenn zu erwarten ist, daß öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden. Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung bei der Bauaufsichtsbehörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

(3) Die Benachrichtigung entfällt, wenn die zu benachrichtigenden Nachbarn die Lagepläne und Bauzeichnungen unterschrieben oder der Erteilung von Befreiungen schriftlich zugestimmt haben.

(4) Wird den Einwendungen nicht entsprochen, so ist die Entscheidung über die Befreiung dem Nachbarn zuzustellen. Wird den Einwendungen entsprochen, kann auf die Zustellung der Entscheidung verzichtet werden.

#### § 70

##### Baugenehmigung und Baubeginn

(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform, sie ist nur insoweit zu begründen, als von nachbarschützenden Vorschriften befreit wird und der Nachbar der Befreiung nicht zugestimmt hat.

(2) Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn.

(3) Die Baugenehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden.

(4) Die Baugenehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

(5) Die Gemeinde ist, wenn sie nicht Bauaufsichtsbehörde ist, von der Erteilung, Verlängerung, Ablehnung, Rücknahme und dem Widerruf einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, eines Vorbescheides, einer Zustimmung, einer Ausnahme oder einer Befreiung zu unterrichten. Eine Ausfertigung des Bescheides ist beizufügen.

(6) Vor Zugang der Baugenehmigung darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

(7) Vor Baubeginn muß die Grundrißfläche des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigungen und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

(8) Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

(9) Auch nach Erteilung der Baugenehmigung können Anforderungen gestellt werden, um bei der Genehmigung nicht voraussehbar gewesene Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von der Allgemeinheit oder den Benutzern der baulichen Anlage abzuwenden.

## § 71

**Teilbaugenehmigung**

(1) Ist ein Bauantrag eingereicht, so kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf schriftlichen Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung schriftlich gestattet werden (Teilbaugenehmigung). § 70 gilt entsprechend.

(2) In der Baugenehmigung können für die bereits begonnenen Teile des Bauvorhabens zusätzliche Anforderungen gestellt werden, wenn sich bei der weiteren Prüfung der Bauvorlagen ergibt, daß die zusätzlichen Anforderungen wegen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

## § 72

**Geltungsdauer der Genehmigung**

(1) Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

(2) Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.

## § 73

**Typengenehmigung**

(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde eine allgemeine Genehmigung (Typengenehmigung) erteilen, wenn die baulichen Anlagen den bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechen, ihre Brauchbarkeit für den jeweiligen Verwendungszweck nachgewiesen ist und ein öffentliches Interesse vorliegt. Eine Typengenehmigung kann auch erteilt werden für bauliche Anlagen, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.

(2) Die Typengenehmigung bedarf der Schriftform. Sie darf unter dem Vorbehalt des Widerrufs nur für eine bestimmte Frist erteilt werden, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Sie kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. § 72 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlagen ist dem Antragsteller mit der Typengenehmigung zuzustellen.

(3) Die Typengenehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, die sich insbesondere auf die Herstellung, Baustoffeigenschaften, Kennzeichnung oder Verwendung beziehen.

(4) Typengenehmigungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Land ...

(5) § 64 Absätze 2 und 4, § 67 Absätze 2 und 3 sowie § 68 gelten entsprechend.

(6) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, eine Baugenehmigung (§ 70) oder eine Zustimmung (§ 75) einzuholen.

(7) Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen brauchen von der Bauaufsichtsbehörde nicht geprüft werden. Soweit es aufgrund örtlicher Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, kann die Bauaufsichtsbehörde weitere Auflagen machen oder genehmigte Typen ausschließen.

## § 74

**Genehmigung Fliegender Bauten**

(1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.

(2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt nicht für Fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind von Besuchern betreten zu werden, sowie für Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 m<sup>2</sup>.

(3) Die Ausführungsgenehmigung wird von der höheren Bauaufsichtsbehörde erteilt, in deren Bereich der Antragsteller seine Hauptwohnung hat. Hat der Antragsteller seine Hauptwohnung in einem anderen Staat, so ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der Fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann bestimmen, daß Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten nur durch bestimmte Bauaufsichtsbehörden erteilt werden dürfen.

(5) Die Genehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll; sie kann auf schriftlichen Antrag von der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 72 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Genehmigungen werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlagen beizufügen ist. Ausführungsgenehmigungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Land ...

(6) Der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines Fliegenden Baues an Dritte der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat. Die Behörde hat die Änderungen in das Prüfbuch einzutragen und sie, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde mitzuteilen.

(7) Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

(8) Die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere weil die Betriebssicherheit oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. Wird die Aufstellung oder der Gebrauch aufgrund von Mängeln am Fliegenden Bau untersagt, so ist dies in das Prüfbuch einzutragen. Die ausstellende Behörde ist zu benachrichtigen, das Prüfbuch ist einzuziehen und der ausstellenden Behörde zuzuleiten, wenn die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist.

(9) Bei Fliegenden Bauten, die von Besuchern betreten und längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, kann die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit Nachabnahmen durchführen. Das Ergebnis der Nachabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

(10) § 64 Absätze 2 und 4 und § 78 Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 75

**Zustimmung zu Vorhaben öffentlicher Bauherrn**

(1) Nach § 62 bedürfen genehmigungsbedürftige Vorhaben keiner Genehmigung, Überwachung und Bauzustandsbesichtigung, wenn

1. der öffentliche Bauherr die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle der oberen und obersten Verwaltungsbehörden übertragen hat und
2. die Baudienststelle mit ingenieurtechnischen Mitarbeitern besetzt ist, die über die erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts verfügen.

Solche baulichen Anlagen bedürfen jedoch der Zustimmung der höheren Bauaufsichtsbehörde.

(2) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet die höhere Bauaufsichtsbehörde im Zustimmungsverfahren.

(3) Der Antrag auf Zustimmung ist der höheren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. § 64 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend; eine Prüfung bautechnischer Nachweise findet nicht statt.

(4) Für das Zustimmungsverfahren gelten die §§ 66 bis 72 sinngemäß. Die Gemeinde ist zu dem Vorhaben zu hören.

(5) Bauliche Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, sind abweichend von den Absätzen 1 bis 4 der höheren Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Im übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit. § 74 Absätze 2 bis 10 findet auf fliegende Bauten, die der Landesverteidigung dienen, keine Anwendung.

(6) Der öffentliche Bauherr trägt die Verantwortung, daß Entwurf, Ausführung und Zustand der baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

#### § 76

##### Baueinstellung

- (1) Die Einstellung der Bauarbeiten kann angeordnet werden, wenn
  1. die Ausführung eines genehmigungsbedürftigen oder nach § 75 zustimmungsbedürftigen Bauvorhabens entgegen den Vorschriften des § 70 Absätze 6 und 8 begonnen wurde, oder
  2. bei der Ausführung eines Bauvorhabens von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen oder gegen baurechtliche Vorschriften verstoßen wird.

(2) Werden unzulässige Bauarbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen.

#### § 77

##### Beseitigung baulicher Anlagen

(1) Werden bauliche Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, so kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der baulichen Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Werden bauliche Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften benutzt, so kann diese Benutzung untersagt werden.

(2) Absatz 1 gilt für Werbeanlagen und Warenautomaten entsprechend.

#### § 78

##### Bauüberwachung

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen. Sie kann einen Nachweis darüber verlangen, daß die Grundrißflächen und die festgelegten Höhenlagen der Gebäude (§ 70 Absatz 7) eingehalten sind.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde und die von ihr Beauftragten können Proben von Baustoffen und Bauteilen, soweit erforderlich auch aus fertigen Bauteilen, entnehmen und prüfen lassen.

(3) Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfbescheide, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Baustoffen und Bauteilen, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

(4) Die Kosten für die Überwachung nach Absatz 1 für die Probeentnahmen und Prüfungen nach Absatz 2 sowie von Rechtsverordnungen nach § 82 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 3 trägt der Bauherr.

#### § 79

##### Bauzustandsbesichtigung

(1) Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn jeweils zwei Wochen vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, notwendige Treppen und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaus sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und, soweit möglich, die Bauteile, die für die Feuersicherheit, den Wärme- und den Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offen zu halten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Die abschließende Fertigstellung umfaßt auch die Fertigstellung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen. Der Bauherr hat für die Besichtigung und die damit verbundenen möglichen Prüfungen die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen.

(2) Ob und in welchem Umfang eine Besichtigung nach Absatz 1 durchgeführt wird, bleibt dem Ermessen der Bauaufsichtsbehörden überlassen. Über das Ergebnis der Besichtigung ist auf Verlangen des Bauherrn eine Bescheinigung auszustellen.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann über Absatz 1 hinaus verlangen, daß ihr oder einem Beauftragten Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.

(4) Mit dem Innenausbau darf erst einen Tag nach dem in der Anzeige nach Absatz 1 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaus begonnen werden, soweit die Bauaufsichtsbehörde nicht einem früheren Beginn des Innenausbaus zugestimmt hat.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß bei Bauausführungen die Arbeiten erst fortgesetzt oder die Anlagen erst benutzt werden, wenn sie von ihr oder einem beauftragten Sachverständigen geprüft worden sind.

(6) Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige nach Absatz 1 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung. Die Bauaufsichtsbehörde soll gestatten, daß die bauliche Anlage ganz oder teilweise schon früher benutzt wird, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Bedenken nicht bestehen.

#### § 80

##### Baulasten und Baulastenverzeichnis

(1) Durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde können Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihre Grundstücke betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben (Baulasten). Baulasten werden unbeschadet der Rechte Dritter mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber dem Rechtsnachfolger.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform; die Unterschrift muß öffentlich beglaubigt oder vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder von ihr anerkannt werden.

(3) Die Baulast geht durch schriftlichen Verzicht der Bauaufsichtsbehörde unter. Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. Vor dem Verzicht sollen der Verpflichtete und die durch die Baulast Begünstigten angehört werden. Der Verzicht wird mit der Löschung der Baulast im Baulastenverzeichnis wirksam.



(4) Das Baulastenverzeichnis wird von der Bauaufsichtsbehörde geführt. In das Baulastenverzeichnis können auch eingetragen werden

1. andere baurechtliche Verpflichtungen des Grundstückseigentümers zu einem sein Grundstück betreffenden Tun, Dulden und Unterlassen,
2. Auflagen, Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte.

(5) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen oder sich Abschriften erteilen lassen.

## Sechster Teil

### Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften

#### § 81

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer nach § 82 Absatz 1 Nr. 1 bis 5, Absatz 3 oder Absatz 4 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung oder einer nach § 83 Absatz 1 und 2 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund einer nach diesem Gesetz zulässigen Rechtsverordnung oder Satzung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist,
3. ohne die erforderliche Genehmigung (§ 62) oder Teilbaugenehmigung (§ 71) oder abweichend davon bauliche Anlagen errichtet, ändert, benutzt oder abbricht,
4. Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung (§ 74 Absatz 2) in Gebrauch nimmt oder ohne Anzeige und Abnahme (§ 74 Absatz 7) in Gebrauch nimmt,
5. entgegen der Vorschrift des § 70 Absatz 6 Bauarbeiten beginnt, entgegen der Vorschrift des § 79 Absatz 3 Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten nicht anzeigt, entgegen der Vorschrift des § 79 Absatz 4 mit dem Innenausbau beginnt oder entgegen der Vorschrift des § 79 Absatz 6 Satz 1 bauliche Anlagen benutzt,
6. die nach § 70 Absatz 8 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht fristgerecht erstattet,
7. allgemein bauaufsichtlich zugelassene Bauprodukte (§ 23), die in Abweichung von der Zulassung hergestellt worden sind, für den zugelassenen Verwendungszweck vertreibt oder vertreiben läßt oder von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Bauarten (§ 23) in Abweichung von der Zulassung Gebrauch macht,
8. neue Bauprodukte oder Bauarten ohne die erforderliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall verwendet oder anwendet,
9. prüfzeichenpflichtige Bauprodukte und Einrichtungen (§ 24) ohne Prüfzeichen verwendet oder ohne Prüfzeichen oder abweichend von den bei seiner Erteilung betroffenen Bestimmungen vertreibt oder vertreiben läßt oder ihre Verpackung oder den Lieferschein unberechtigt mit Prüfzeichen versieht,
10. überwachungspflichtige Bauprodukte und Einrichtungen oder ihre Verpackung oder den Lieferschein unberechtigt mit einem Überwachungszeichen (§ 25) versieht,
11. überwachungspflichtige Bauprodukte und Einrichtungen ohne Nachweis der Überwachung verwendet,
12. als Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter oder als deren Vertreter der Vorschrift des § 55 Absätze 1, 2 oder 4, § 56 Absatz 1 Satz 3, § 57 Absatz 1 oder des § 58 Absatz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 7 bis 11 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 bis 11 die oberste Bauaufsichtsbehörde, in den übrigen Fällen die untere Bauaufsichtsbehörde.

#### § 82

#### Rechtsvorschriften

(1) Zur Verwirklichung der in § 3 bezeichneten Anforderungen wird die oberste Bauaufsichtsbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in den §§ 4 bis 51,
2. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in § 39, insbesondere über Feuerungsanlagen und Anlagen zur Verteilung von Wärme oder zur Warmwasserversorgung sowie über deren Betrieb, über Brennstoffleitungsanlagen, über Aufstellräume für Feuerstätten, Verbrennungsmotore und Verdichter sowie über die Lagerung von Brennstoffen,
3. besondere Anforderungen oder Erleichterungen, die sich aus der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlagen für Errichtung, Änderung, Instandsetzung, Instandhaltung, Betrieb und Benutzung ergeben (§§ 52 und 53), sowie über die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende bauliche Anlagen dieser Art,
4. eine von Zeit zu Zeit zu wiederholende Nachprüfung von Anlagen, die zur Verhütung erheblicher Gefahren oder Nachteile ständig ordnungsgemäß instandgesetzt und instandgehalten werden müssen, und die Erstreckung dieser Nachprüfungspflicht auf bestehende Anlagen,
5. die Vergütung der Sachverständigen zu regeln, denen nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Aufgaben übertragen werden,
6. die Anwesenheit fachkundiger Personen beim Betrieb technisch schwieriger baulicher Anlagen und Einrichtungen, wie Bühnenbetriebe und technisch schwierige Fliegende Bauten,
7. den Nachweis der Befähigung der in Nr. 6 genannten Personen,
8. besondere Anforderungen oder Erleichterungen, die sich aus der Art der Konstruktion von Wohngebäuden mittlerer Höhe in Plattenbauweise ergeben.

(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zum bauaufsichtlichen Verfahren durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. Umfang, Inhalt und Zahl der Bauvorlagen,
2. die erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen,
3. soweit erforderlich, das Verfahren im einzelnen.

Sie kann dabei für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festlegen.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, daß die am Bau Beteiligten (§§ 55 bis 58) zum Nachweis der ordnungsgemäßen Bauausführung Bescheinigungen, Bestätigungen oder Nachweise des Entwurfsverfassers, der Unternehmer, des Bauleiters, von Sachverständigen oder Behörden über die Einhaltung bauaufsichtlicher Anforderungen vorzulegen haben.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zur Vereinfachung, Erleichterung oder Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens oder zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. weitere und weitergehende Ausnahmen von der Genehmigungspflicht,
2. den vollständigen oder teilweisen Wegfall der bautechnischen Prüfung bei bestimmten Arten von Bauvorhaben,
3. Heranziehung von sachverständigen Personen oder sachverständigen Stellen und die Übertragung von Prüfungsaufgaben der

Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einschließlich der Bauüberwachung und Bauzustandsbeurteilung auf Sachverständige oder sachverständige Stellen.

Sie kann dafür bestimmte Voraussetzungen festlegen, die die Verantwortlichen nach den §§ 55 bis 58 oder die Sachverständigen oder sachverständigen Stellen zu erfüllen haben; sie muß dies in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 tun. Dabei können insbesondere Mindestanforderungen an die Fachkenntnis sowie in zeitlicher und sachlicher Hinsicht an die Berufserfahrung festgelegt, eine laufende Fortbildung vorgeschrieben, durch Prüfungen nachzuweisende Befähigung bestimmt, der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert und Altersgrenzen festgesetzt werden. Sie kann darüber hinaus auch eine besondere Anerkennung der Sachverständigen und sachverständigen Stellen vorschreiben, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen und die Vergütung der Sachverständigen und sachverständigen Stellen sowie für Prüfungen die Bestellung und Zusammensetzung der Prüforgane und das Prüfverfahren regeln.

(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Entscheidung über

1. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (§ 23),
2. Prüfzeichen und Prüfbescheide (§ 24),
3. die Anerkennung von Überwachungsgemeinschaften, die Zustimmung zu Überwachungsverträgen und die Anerkennung oder den Erlaß von Überwachungsrichtlinien (§ 25),
4. die Erteilung von Typengenehmigungen (§ 73)

auf andere als in diesen Vorschriften aufgeführte Behörden zu übertragen. Die Entscheidung kann auch auf eine als juristische Person des öffentlichen Rechts oder als unselbständige Anstalt eines anderen Landes eingerichtete Stelle übertragen werden, an deren Willensbildung das Land ... durch die oberste Bauaufsichtsbehörde mitwirkt.

(6) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Anforderungen, die aufgrund der Rechtsverordnungen über das Gewerbe bzw. die Energiewirtschaft gestellt werden für bauliche Anlagen gelten, die weder gewerblich noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Sie kann auch die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln. Dabei kann sie auch vorschreiben, daß danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung oder die Zustimmung nach § 75 einschließlich der zugehörigen Ausnahmen und Befreiungen einschließen.

### § 83

#### Örtliche Bauvorschriften

(1) Die Gemeinden können örtliche Bauvorschriften erlassen über:

1. die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Durchführung baugestalterischer Absichten in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebietes; dabei können sich die Vorschriften über Werbeanlagen auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort erstrecken;
2. besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie von Baudenkmälern und Na-

turdenkmälern; dabei können nach den örtlichen Gegebenheiten insbesondere bestimmte Arten von Werbeanlagen und Warenautomaten ausgeschlossen und auf Teile baulicher Anlagen und auf bestimmte Farben beschränkt werden;

3. die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielflächen (§ 9 Absätze 3 bis 5);
4. die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen, der Lagerplätze, der Campingplätze und Zeltplätze, der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen; dabei kann abweichend von § 9 Absatz 1 bestimmt werden, daß Vorgärten nicht als Arbeitsflächen oder Lagerflächen benutzt werden dürfen und diese Flächen gärtnerisch gestaltet werden müssen;
5. geringere als die in § 6 Absätze 4 und 6 vorgeschriebenen Maße zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung oder der sonstigen erhaltenswerten Eigenart eines Ortsteiles; dabei sind die Ortsteile in der Satzung genau zu bezeichnen.

(2) Durch örtliche Bauvorschriften kann ferner bestimmt werden, daß

1. für besondere schutzwürdige Gebiete für genehmigungsfreie Werbeanlagen eine Genehmigung eingeführt wird,
2. im Gemeindegebiet oder in Teilen davon bei bestehenden baulichen Anlagen die Herstellung von Kinderspielflächen nach § 9 Absatz 5 zu fordern ist.

(3) Die Gemeinde erläßt die örtliche Bauvorschrift als Satzung im übertragenen Wirkungskreis. Die Satzung bedarf der Genehmigung derjenigen Behörde, die auch für die Genehmigung von Bebauungsplänen zuständig ist.

(4) Örtliche Bauvorschriften können auch durch Bebauungsplan entsprechend den Rechtsvorschriften erlassen werden.

(5) Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 können innerhalb der örtlichen Bauvorschrift auch in Form zeichnerischer Darstellungen gestellt werden. Ihre Bekanntgabe kann dadurch ersetzt werden, daß dieser Teil der örtlichen Bauvorschrift bei der Gemeinde zur Einsicht ausgelegt wird; hierauf ist in den örtlichen Bauvorschriften hinzuweisen.

### § 84

#### Bestehende bauliche Anlagen

(1) Werden in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes andere Anforderungen als nach dem bisherigen Recht gestellt, so kann verlangt werden, daß bestehende oder nach genehmigten Bauvorlagen bereits begonnene bauliche Anlagen angepaßt werden, wenn dies wegen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich ist.

(2) Sollen bauliche Anlagen wesentlich geändert werden, so kann gefordert werden, daß auch die nicht unmittelbar berührten Teile der baulichen Anlage mit diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn

1. die Bauteile, die diesen Vorschriften nicht mehr entsprechen, mit den beabsichtigten Arbeiten in einem konstruktiven Zusammenhang stehen und
2. die Durchführung dieser Vorschriften bei den von den Arbeiten nicht berührten Teilen der baulichen Anlage keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

**Gesetz**  
**zur Einführung des Gesetzes vom 20. Juli 1990**  
**über die Bauordnung (BauO)**  
**vom 20. Juli 1990**

## § 1

Das Gesetz über die Bauordnung (BauO) tritt am 1. August 1990 in Kraft.

## § 2

(1) Die BauO gilt mit der Bildung der Länder als Landesrecht weiter, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bis zur Bildung der Länder ist der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft für den Erlaß von Durchführungsbestimmungen zur BauO zuständig.

(3) Genehmigungsbehörde im Sinne des § 83 Absatz 3 Satz 2 der BauO ist die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 63 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1990 über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) (GBl. I Nr. 28 S. 255).

## § 3

Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind die Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes nur insoweit anzuwenden, als sie für den Antragsteller eine günstigere Regelung enthalten als das bisher geltende Recht.

## § 4

(1) Bauaufsichtsbehörden sind bis zur Bildung der Länder

- a) untere Bauaufsichtsbehörde: die Kreise und die kreisfreien Städte; in Berlin die Stadtbezirke,
- b) höhere Bauaufsichtsbehörde: die Bauaufsicht der Bezirke als Einrichtung des Ministeriums für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft; in Berlin die Abteilung Bau- und Wohnungsaufsicht des Magistrates,
- c) oberste Bauaufsichtsbehörde: das Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft.

(2) Dem Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft wird ein Zentrales Prüfamnt für Bautechnik beigeordnet. Dieses Zentrale Prüfamnt für Bautechnik bildet Prüfamter für Bautechnik mit regionaler Zuständigkeit.

## § 5

(1) Die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauüberwachung, die bisher von den Sonderbauaufsichten im Bereich Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen, Verteidigung, Wasserwirtschaft, Inneres und SDAG Wismut wahrgenommen wurden, ist, unbeschadet des § 75 der BauO, Aufgabe der Bauverwaltungen bzw. Baudienststellen der zuständigen Minister bzw. Fachbehörden.

(2) Bis zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf den in § 1 Absatz 2 Nummern 1., 3. und 4. BauO genannten Gebieten und der Bildung entsprechender Behörden sind die genannten Vorschriften nicht anzuwenden.

## § 6

(1) Bauprodukte und Einrichtungen, die wegen ihrer Zweckbestimmung und Eigenart zur Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauO eines Prüfzeichens bedürfen, erhalten dafür in der Deutschen Demokratischen Republik eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

(2) Die Entscheidung über

1. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen,
  2. die Anerkennung von Prüfstellen und Überwachungsgemeinschaften,
- obliegt dem Zentralen Prüfamnt für Bautechnik.

(3) Die in der Bundesrepublik Deutschland erteilten

- Prüfzeichen (§ 24 BauO),
- allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (§ 23 Absatz 6 BauO),

bedürfen der Bestätigung durch das Zentrale Prüfamnt für Bautechnik. Diese Bestätigung ist gebührenpflichtig. Die Anerkennung von Überwachungsgemeinschaften und Prüfstellen bedarf der Bestätigung durch das Zentrale Prüfamnt für Bautechnik.

(4) Ausführungsgenehmigungen der Bundesrepublik Deutschland für Fliegende Bauten (§ 74 BauO) gelten auch in der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 7

Die obersten Bauaufsichtsbehörden in den Ländern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Anweisungen und Verfügungen des Ministers für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft sowie Vorschriften, Zulassungen und Genehmigungen der Staatlichen Bauaufsicht weiter gelten. § 6 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

## § 8

(1) Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in der zentralen Leitung, den Bezirken und Kreisen werden entbunden und können nach Überprüfung der Eignung auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen mit der Weiterführung der Aufgaben beauftragt werden.

Die Überprüfung erfolgt

- für die oberste Bauaufsichtsbehörde und das Zentrale Prüfamnt durch den Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft;
- für die höheren Bauaufsichtsbehörden und Prüfamter für Bautechnik in den Bezirken durch die zuständigen Regierungsbeauftragten;
- für die unterste Bauaufsichtsbehörde durch die Landräte.

(2) Die Stellen der Leiter der Bauaufsichtsbehörden und die ihrer Stellvertreter bzw. Referatsleiter sind unbeschadet öffentlich auszuschreiben und durch die zuständigen Exekutivorgane unter Mitwirkung der Personalvertretungen zu besetzen.

(3) Bei der Bildung der Bauaufsichtsbehörden ist vorrangig auf Mitarbeiter mit Sachverstand

- der bisherigen Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen und
- der bisherigen hauptamtlich Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht,

zurückzugreifen.

(4) Die unteren Bauaufsichtsbehörden können die bisher von der Staatlichen Bauaufsicht zugelassenen ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht zur Prüfung und Bauüberwachung einfacher Vorhaben heranziehen.

Für ihre Tätigkeit kann Beauftragten im Sinne von Sachverständigen eine Vergütung bis zu 25,— DM je Stunde gezahlt werden.

## § 9

(1) Gegen die gemäß BauO getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Widerspruch erhoben werden. Hilft die untere Bauaufsichtsbehörde dem Widerspruch nicht ab, so erläßt die höhere Bauaufsichtsbehörde einen Widerspruchsbescheid.

(2) Für den Zeitraum der Wirksamkeit der Gültigkeit dieses Gesetzes gilt für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren und dem Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gemäß § 81 der BauO

das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### § 10

Der Magistrat von Berlin wird ermächtigt, nach Anhörung der Städtiverordnetenversammlung die Geltung der BauO Berlin (West) vom 28. Februar 1985 (GVBl. S. 522) vorzuschreiben. § 2 Absatz 1 ist mit dieser Maßgabe nicht anzuwenden.

#### § 11

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1990 in Kraft.

(2) Die Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und von örtlichen Bauvorschriften treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Neuregelung verfahrensrechtlicher und bautechnischer Bestimmungen im Bauwesen (GBl. I Nr. 42 S. 325),
2. Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1958 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes),
3. Anordnung Nr. 1 vom 25. August 1960 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (GBl. I Nr. 52 S. 503),
4. Anordnung Nr. 7 vom 15. August 1962 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (GBl. II Nr. 65 S. 561),

5. Anordnung Nr. 9 vom 9. Januar 1963 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (GBl. II Nr. 9 S. 41),
6. Verordnung vom 8. November 1984 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung — Verordnung über Bevölkerungsbauwerke — (GBl. I Nr. 36 S. 433),
7. Anordnung vom 8. November 1985 über die Wahrnehmung der Verantwortlichkeit der Rechtsträger und Eigentümer für die Instandhaltung und Instandsetzung von Gebäuden und baulichen Anlagen (GBl. I Nr. 32 S. 363),
8. Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. November 1986 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Vorschriften und Zulassungen — (GBl. I Nr. 38 S. 503),
9. Verordnung vom 1. Oktober 1987 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 249),
10. Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Oktober 1987 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 256),
11. Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. Dezember 1987 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Baufachliche Gutachten und Bausachverständige — (GBl. I Nr. 2 S. 13),
12. Zweite Verordnung vom 20. Oktober 1988 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 24 S. 263),
13. Zweite Verordnung vom 13. Juli 1989 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung — 2. Verordnung über Bevölkerungsbauwerke — (GBl. I Nr. 15 S. 191),
14. § 65 und Anlage 3 der Verordnung vom 20. Juni 1990 zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Investitionen in den Gemeinden (Bauplanungs- und Zulassungsverordnung — BauZVO —) (GBl. I Nr. 45 S. 739).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

**Verordnung**  
**über die Zulassung öffentlicher Spielcasinos**  
**— Spielcasinoverordnung —**  
**vom 4. Juli 1990**

§ 1

(1) Die Errichtung und der Betrieb eines öffentlichen Spielcasinos sind nur auf der Grundlage einer Zulassung gestattet.

(2) Die Zulassung (Spielcasinoerlaubnis) erteilt der Minister für Handel und Tourismus. Sie kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(3) Die Spielcasinoerlaubnis kann Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen enthalten, um den ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb des Spielcasinos zu sichern. Das gilt insbesondere für

1. besondere Pflichten bezüglich der Errichtung und Einrichtung des Spielcasinos,
2. die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen des Spielcasinos,
3. eigene Sicherheitsvorkehrungen des Spielcasinos,
4. Pflichten gegenüber der Spielcasinoaufsicht,
5. die Auswahl des einzustellenden Personals,
6. die Berücksichtigung der örtlichen Belange der Sitzgemeinde eines Spielcasinos.

(4) Der Minister für Handel und Tourismus kann dem Erlaubnisinhaber gestatten, den Spielbetrieb durch dritte Personen ausüben zu lassen.

(5) Der Erlaubnisinhaber, soweit das Spielcasino von ihm selbst betrieben wird, oder die dazu gemäß Absatz 4 berechnigte dritte Person (Spielcasinounternehmer) haben die Gewähr für eine ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Führung des Spielcasinos zu bieten.

(6) Mit dem Antrag auf Erteilung der Gewerbeerlaubnis zum Betreiben von Spielcasinos gemäß § 2 der Durchführungsverordnung vom 8. März 1990 zum Gewerbegesetz — Erlaubnispflichtige Gewerbe, besondere Überwachung von Anlagen und vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten — (GBl. I Nr. 17 S. 140) ist das Vorliegen einer Spielcasinoerlaubnis nachzuweisen.

§ 2

Gesellschafter eines Unternehmens zum Betrieb eines Spielcasinos dürfen nur juristische Personen sein, deren Anteile ausschließlich juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören.

§ 3

(1) Die Ausübung des Spielbetriebes unterliegt der Spielcasinoabgabe.

(2) Die Spielcasinoabgabe beträgt 85 vom Hundert der Bruttospielerträge des Spielcasinos. Der Minister der Finanzen kann die Spielcasinoabgabe bei der Neuerrichtung eines Spielcasinos für einen Anlaufzeitraum bis auf 60 vom Hundert der Bruttospielerträge ermäßigen.

(3) Schuldner der Spielcasinoabgabe ist der Spielcasinounternehmer. Die Spielcasinoabgabe entsteht mit dem Ende des Spielgeschehens an dem jeweiligen Spieltag. Dieser erstreckt sich auch auf den Zeitraum, der über den Kalendertag des Spielbeginns hinaus in den folgenden Kalendertag reicht.

(4) Auf die Spielcasinoabgabe finden die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend Anwendung. Die Spielcasinoabgabe wird von dem Finanzamt verwaltet, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Abgabenschuldners befindet. Das Finanzamt hat das Recht, den Geld- und Spielmarkenverkehr sowie die Ermittlung der Bruttospielerträge laufend zu überwachen. Die Ausübung dieser Befugnisse obliegt dem Rechnungshof.

§ 4

(1) Der Spielcasinounternehmer hat unmittelbar nach Ende des Spielgeschehens die Bruttospielerträge des Spieltages festzustellen, aufzuzeichnen, eine Abrechnung zu erstellen und die Spielcasinoabgabe zu errechnen. Die Spielcasinoabgabe ist an dem auf den Spieltag folgenden Tag zu entrichten.

(2) Bruttospielerträge sind Beträge,

1. um die die Spieleinsätze die Gewinne der Spieler übersteigen, die diesen nach den Spielregeln zustehen (Bruttogewinne), wenn das Spielcasino ein Spielrisiko trägt. Tagesverluste sind mit den Bruttogewinnen der nächsten Tage zu verrechnen;
2. die dem Spielcasino zufließen, soweit das Spielcasino kein Spielrisiko trägt.

(3) Nicht abgehohte Einsätze und Gewinne sowie Beträge, die nach Ende der Einsatzmöglichkeit gesetzt, vom Spieler nicht zurückgenommen werden und dem Spielcasino verbleiben, sind dem Bruttospielertrag zuzurechnen.

(4) Weitere Leistungen als nach Absatz 2 Satz 1 können in der Spielcasinoerlaubnis festgesetzt oder vertraglich zwischen der zur Ausübung des Spielbetriebes gemäß § 1 Abs. 4 berechtigten Person und dem Spielcasinoerlaubnisinhaber vereinbart werden, wenn dieser den Spielbetrieb nicht selbst ausübt. Der berechtigten Person ist ein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausreichender Anteil der Bruttospielerträge zu belassen.

§ 5

Die Gemeinde, in der ein Spielcasino betrieben wird, erhält von der Spielcasinoabgabe einen Anteil. Die Höhe dieses Anteils legt der Minister der Finanzen durch Anordnung fest.

§ 6

Der Spielcasinounternehmer ist von den in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb eines Spielcasinos stehenden Steuern, die vom Einkommen und vom Vermögen erhoben werden, sowie von der Lotteriesteuer und der Gesellschaftssteuer befreit.

§ 7

(1) Das spieltechnische Personal muß alle Zuwendungen, die von Besuchern des Spielcasinos für die bei ihm beschäftigten Personen, für das Spielcasino oder ohne ersichtliche Zweckbestimmung gegeben werden, den dafür aufgestellten Behältern (Tronc) zuführen.

(2) Der Spielcasinounternehmer hat den Tronc, soweit nicht daraus eine Abgabe für gemeinnützige Zwecke (Troncabgabe) zu leisten ist, für das Personal, das bei dem Spielcasino beschäftigt ist, zu verwalten und zu verwenden.

(3) Die Höhe der Troncabgabe kann vom Minister der Finanzen durch Anordnung festgelegt werden. Die Troncabgabe steht zur Hälfte der Standortgemeinde zu.

§ 8

(1) Die Aufsicht über die Spielcasinos führt das Ministerium für Handel und Tourismus. Es ist befugt, gegenüber dem Spielcasinounternehmer alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um den ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb des Spielcasinos zu sichern.

(2) Der Spielcasinounternehmer hat für jedes Spielcasino eine Betriebs- und Spielordnung festzusetzen. In ihr sind insbesondere zu bestimmen die Spiele, die im Spielcasino gespielt werden, die Spielwährung, die Tage, an denen nicht gespielt wird, sowie die Bedingungen für den Eintritt in das Spielcasino. Die Besuchs- und Spielordnung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium für Handel und Tourismus. Sie ist an allen Eingängen zu den Spielsälen sichtbar auszuhängen.

§ 9

Auf Grund des bisherigen Rechts erteilte staatliche Konzessionen zum Betrieb von öffentlichen Spielcasinos gelten



als Spielcasinoerlaubnis im Rahmen der Grundsätze dieser Verordnung weiter. Eine vom Inhaber der staatlichen Konzession anderen juristischen Personen auf der Grundlage von Konzessionsverträgen erteilte Berechtigung zum Betreiben eines öffentlichen Spielcasinos bedarf der nachträglichen Genehmigung gemäß § 1 Abs. 4 dieser Verordnung.

#### § 10

(1) Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. März 1990 zum Betreiben von Spielcasinos in der DDR — Spielcasinoanordnung — (GBl. I Nr. 21 S. 203) außer Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident**

**Reider  
Minister für Handel und Tourismus**

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Vertrages  
über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts-  
und Sozialunion  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Bundesrepublik Deutschland  
vom 18. Juli 1990**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1990 zu dem Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 1990 (Verfassungsgesetz) (GBl. I Nr. 34 S. 331) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 30 am 30. Juni 1990 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 18. Juli 1990

**Reichenbach  
Minister  
im Amt des Ministerpräsidenten**

# Bundesgesetzblatt

Herausgegeben durch den Bundesminister der Justiz

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht.

Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazugehörigen Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bundesgesetzblatt Teil III:**  
Sammlung des Bundesrechts, abgeschlossen auf den 31. 12. 1963.

Eine komplette Textdokumentation des Bundesgesetzblattes seit 1949 ist nur noch auf Mikrofiche erhältlich. In der Papier-Version sind einige Jahrgänge vergriffen. Die noch erhältlichen Jahrgänge sind unten aufgeführt.

#### Einbanddecken für Teil I und II

Einbanddecken für einen Jahrgang können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden; die Auslieferung beginnt Mitte Februar des Folgejahres.

#### Bundesgesetzblatt Teil I

Erscheinungsweise: bei Bedarf  
Halbjahresabonnement:  
DM 81,48

#### Bundesgesetzblatt Teil II

Erscheinungsweise: bei Bedarf  
Halbjahresabonnement:  
DM 81,48

#### Bundesgesetzblatt Teil III

Sammlung des Bundesrechts  
Stand 31. 12. 1963, in 15 Ordnern,  
DM 350,—

#### Einbanddecken

Bundesgesetzblatt Teil I  
DM 9,50 pro Decke

#### Einbanddecken

Bundesgesetzblatt Teil II  
DM 9,50 pro Decke

#### Einzelausgaben

je angefangene 16 Seiten  
DM 2,35

#### Jahresbände

Anfang März sind die Jahreshände des Vorjahres lieferbar. Auch diese sind jetzt zur Fortsetzung erhältlich.

#### Bundesgesetzblatt

**Gesamtregister  
1949 bis 1980**

Teil I und II  
388 Seiten, DIN A 4, Leinen,  
DM 198,—  
ISBN 3-88784-030-5  
(zugleich Registerband für die  
Bezieher der Mikrofiche-Edition  
des Bundesgesetzblattes  
1949-1980)

„Wo steht was“ im Bundesgesetzblatt. Über dreißig Jahre Gesetzgebung, von „A bis Z“ aufgeschlüsselt, in einem Band.

Mit dem Grund auf neu entwickelten, umfassenden Registerband zum Bundesgesetzblatt wird nunmehr erstmals der schnelle Zugriff zu allen im Zeitraum 1949 bis einschließlich 1980 in den Teilen I und II des Bundesgesetzblattes veröffentlichten Rechtsvorschriften und internationalen Verträgen möglich. Mehr als drei Jahrzehnte gesetzgeberischer Tätigkeit von Beginn der Bundesrepublik Deutschland an, lassen sich mit dem neuen Gesamtregister systematisch erschließen und beseitigen damit eine von vielen regelmäßigen Benutzern des Bundesgesetzblattes als schmerzlich empfundene Lücke. Denn mit dem neuen Gesamtregisterband kann auf die zeitaufwendige Durchsicht der einzelnen Jahrsregister verzichtet werden.

Jahresbände	1975	150,- DM	1982	82,- DM
Teil I	1976	150,- DM	1983	72,- DM
1949/50	1977	150,- DM	1984	85,- DM
1951	1978	150,- DM	1985	85,- DM
1952	1979	150,- DM	1986	76,- DM
1953	1980	150,- DM	1987	88,- DM
1954	1981	150,- DM	1988	76,- DM
1955	1982	150,- DM	1989	90,- DM
1956	1983	150,- DM	1970	90,- DM
1957	1984	150,- DM	1971	90,- DM
1958	1985	150,- DM	1972	100,- DM
1959	1986	150,- DM	1973	100,- DM
1960	1987	150,- DM	1974	120,- DM
1961	1988	150,- DM	1975	120,- DM
1962	1989	150,- DM	1976	150,- DM
1963	Teil II		1977	150,- DM
1964		25,- DM	1978	150,- DM
1965	1951		1979	150,- DM
1966	1952	(vergriffen)	1980	150,- DM
1967	1953	35,- DM	1981	150,- DM
1968	1954	(vergriffen)	1982	120,- DM
1969	1955	45,- DM	1983	120,- DM
1970	1956	65,- DM	1984	120,- DM
1971	1957	85,- DM	1985	150,- DM
1972	1958	45,- DM	1986	150,- DM
1973	1959	65,- DM	1987	150,- DM
1974	1960	78,- DM	1988	150,- DM
	1961	78,- DM	1989	150,- DM

**Bundesanzeiger · Bonn**  
Postf.: 1320 · 5300 Bonn 1  
Tel.: (02 28) 3 82 08-0

Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 2 33 36 22 — Veröffentlicht unter Reg.-Nr. 751 — Verlag: (610/82) Staatsverlag der DDR, Telefon: 2 33 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I 2,80 DM, Teil II 1,00 DM — Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,80 DM.

Einzelbestellungen beim Staatsverlag der DDR, Otto-Grotewohl-Straße 11, Berlin, 1086. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (keine Versand) in der Buchhandlung für Amtliche Dokumente, Neustädtsche Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23. Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

ISSN 0138-1644



1990

Berlin, den 14. August 1990

Teil I Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 90	Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik – Ländereinführungsgesetz –	955
22. 7. 90	Gesetz über die Wahlen zu Landtagen in der Deutschen Demokratischen Republik (Länderwahlgesetz – LWG)	960
22. 7. 90	Ordnung zur Durchführung der Wahlen zu Landtagen in der Deutschen Demokratischen Republik am 14. Oktober 1990	977
22. 7. 90	Gesetz über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland gegen den unlauteren Wettbewerb, über das Zugabewesen und über Preisnachlässe in der Deutschen Demokratischen Republik	991
8. 8. 90	Verordnung über die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur für den Zeitraum 1990/1991 gemäß Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 25. 6. 1990, Artikel 14, sowie Festlegungen zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur in grenznahen Gebieten	999
25. 7. 90	Bekanntmachung über die Auflösung des Amtes für industrielle Formgestaltung	1000
20. 7. 90	Anordnung über die Errichtung von Finanzämtern in der Deutschen Demokratischen Republik	1000
17. 7. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Außenwirtschaft	1002

**Verfassungsgesetz  
zur Bildung von Ländern  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
– Ländereinführungsgesetz –  
vom 22. Juli 1990**

**Territoriale Gliederung**

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 14. Oktober 1990 werden in der DDR folgende Länder gebildet:

- Mecklenburg-Vorpommern  
durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Neubrandenburg, Rostock und Schwerin,  
· ohne die Kreise Perleberg, Prenzlau und Templin;
- Brandenburg  
durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam,  
· ohne die Kreise Hoyerswerda, Jessen und Weißwasser,  
· zuzüglich der Kreise Perleberg, Prenzlau und Templin;
- Sachsen-Anhalt  
durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Halle und Magdeburg,  
· ohne den Kreis Artern,  
· zuzüglich des Kreises Jessen;

- Sachsen  
durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Dresden, Karl-Marx-Stadt/Chemnitz und Leipzig,  
· ohne die Kreise Altenburg und Schmöln;  
· zuzüglich der Kreise Hoyerswerda und Weißwasser;
- Thüringen  
durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Erfurt, Gera und Suhl,  
· zuzüglich der Kreise Altenburg, Artern und Schmöln.

(2) Berlin, Hauptstadt der DDR, erhält Landesbefugnisse, die von der Stadtverordnetenversammlung und vom Magistrat wahrgenommen werden.

§ 2

(1) Das Staatsgebiet der DDR ist unteilbar. Maßnahmen zur Neugliederung der Länderstruktur der DDR bedürfen eines Gesetzes der Republik. Die betroffenen Länder sind zu hören.

(2) Änderungen von Grenzen der Länder der DDR, die im Ergebnis von Bürgerbefragungen in Gemeinden und Städten begehrt werden und von der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurden, bedürfen eines Staatsvertrages zwischen den beteiligten Ländern.

(3) Wollen Gemeinden oder Städte nach der Länderbildung in das Land zurückkehren, dem sie am 23. Juli 1952 angehörten, ist ihrem in Bürgerbefragungen bekundeten und durch die Volksvertretungen bestätigten Willen stattzugeben, sofern dadurch keine Ex- bzw. Enklaven entstehen.

**Grundsätzliche Bestimmungen****§ 3**

(1) Die Deutsche Demokratische Republik ist ein Bundesstaat, in dem die Gewaltenteilung garantiert ist. Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden.

(2) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, freiheitlichen, demokratischen, sozialen und ökologisch orientierten Rechtsstaates entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.

(3) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Kreise haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.

(4) Die Republik gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 entspricht.

**§ 4**

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Gesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

**§ 5**

Das Recht der Republik bricht Landesrecht.

**Gesetzgebung der Republik und der Länder****§ 6**

Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht der Republik Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

**§ 7**

Die Republik hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Abrüstung und die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. die Staatsangehörigkeit in der Republik,
3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung,
4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, die Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung,
5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schiffsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes,
6. die Staatseisenbahn und den Luftverkehr,
7. das Post- und Fernmeldewesen,
8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste der Republik und der republikunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen,
9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht,
10. die Zusammenarbeit der Republik und der Länder in der Kriminalpolizei sowie die Einrichtung eines Kriminalpolizeiamtes der Republik und die internationale Verbrechensbekämpfung,
11. die Statistik für Zwecke der Republik.

**§ 8**

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit die Republik von ihrem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Die Republik hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht, soweit ein Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung durch die Republik besteht, weil

1. eine Angelegenheit durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann oder
2. die Regelung einer Angelegenheit durch ein Landesgesetz die Interessen anderer Länder oder der Gesamtheit beeinträchtigen könnte oder
3. die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus sie erfordert.

(3) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht und den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung,
2. das Personenstandswesen,
3. das Vereins- und Versammlungsrecht,
4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer, einschließlich des Asylrechts,
5. das Waffen- und Sprengstoffrecht,
6. den Schutz nationalen Kulturgütes gegen Abwanderung in das Ausland,
7. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen,
8. die öffentliche Fürsorge,
9. die Staatsangehörigkeit in den Ländern,
10. die Kriegsfolgenlasten sowie Fragen der Rehabilitation der Opfer von Gewaltherrschaft,
11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen),
12. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe,
13. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung,
14. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung,
15. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der §§ 7 und 8 in Betracht kommt,
16. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft,
17. die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung,
18. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz,
19. den Grundstücksverkehr, das Bodenrecht und das landwirtschaftliche Nutzungsrecht (Pachtwesen), das Wohnungswesen, das Siedlungs- und Heimstättenwesen,
20. die Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, den Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften,
21. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze,
22. den Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genußmitteln, Bedarfsgegenständen, Futtermitteln und land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz,

23. die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen,
24. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen,
25. die Schienenbahnen, die nicht Staatseisenbahnen sind, mit Ausnahme der Bergbahnen,
26. die Abfallbeseitigung, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung,
27. die arbeitsrechtlichen Regelungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, soweit der Republik darüber nicht die ausschließliche Gesetzgebung zusteht.

## § 9

Die Republik hat das Recht, unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 Rahmenvorschriften zu erlassen über:

1. die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen, soweit § 8 Absatz 3, Ziffer 27 nichts anderes bestimmt,
2. die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens,
3. die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse und des Films,
4. den Umwelt- und Naturschutz, die Landschaftspflege und das Jagdwesen,
5. die Bodenverteilung, die Raumordnung und den Wasserhaushalt,
6. das Melde- und Ausweiswesen.

## § 10

#### Übergangsregelungen zur Gesetzgebungsbefugnis

Bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands gelten für die Gesetzgebung der DDR und ihre Länder folgende Übergangsregelungen:

- a) In der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis der Republik liegen:
  - die Sparkassen,
  - die Binnenfischerei.
- b) In der ausschließlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnis der Republik liegen der Hörfunk und das Fernsehen.
- c) In der Rahmengesetzgebungsbefugnis der Republik liegen:
  - die Grundsätze und Rahmenregelungen des Bildungswesens und der Berufsbildung,
  - der öffentliche Gesundheitsschutz, der Katastrophenschutz, der Rettungsdienst und die Feuerwehr,
  - der Minderheitenschutz,
  - der Datenschutz.

## § 11

#### Sonderregelung

Die Verwendung des Eigentums in staatlicher Treuhandverwaltung ist Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis der Republik.

#### Ausführung der Gesetze der Republik und Verwaltung der Republik

## § 12

Die Länder führen die Gesetze der Republik als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

## § 13

(1) Führen die Länder die Gesetze der Republik als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, soweit nicht Gesetze der Republik etwas anderes bestimmen. Der Ministerrat kann dazu allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(2) Der Ministerrat übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Gesetze der Republik dem geltenden Recht gemäß ausführen. Der Ministerrat kann zu diesem Zweck Beauftragte zu den obersten Landesbehörden und mit deren Zustimmung auch zu den nachgeordneten Behörden entsenden.

## § 14

(1) Führen die Länder die Gesetze der Republik im Auftrag der Republik aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Gesetze der Republik etwas anderes bestimmen. Der Ministerrat kann dazu allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(2) Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Behörden der Republik. Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.

(3) Die Aufsicht der Republik erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Der Ministerrat kann zu diesem Zwecke Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden.

## § 15

Führt die Republik die Gesetze durch republikseigene Verwaltung oder durch republiksunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts aus, so werden die allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom Ministerrat erlassen. Er regelt die Einrichtung der Behörden.

## § 16

(1) In republikseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt:

1. Auswärtiger Dienst,
2. Finanzverwaltung der Republik einschließlich Zoll,
3. Staatseisenbahn,
4. Post- und Fernmeldewesen,
5. Arbeitsverwaltung,
6. Grenzschutz,
7. Verwaltung der Streitkräfte.

(2) Für Angelegenheiten, für die der Republik die Gesetzgebung zusteht, können außerdem selbständige Oberbehörden der Republik und neue republiksunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Gesetze der Republik errichtet werden.

(3) Diejenigen sozialen Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, werden als republiksunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes geführt.

## § 17

Die Länder verwalten im Auftrag der Republik:

- die Autobahnen,
- die Fernverkehrsstraßen,
- den zivilen Bevölkerungsschutz.

## § 18

#### Übergangsregelung für Verwaltungsbefugnisse

(1) Bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands werden in der DDR in republikseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt:

1. die Genehmigung und Überwachung kerntechnischer Anlagen,
2. die Luftverkehrsverwaltung,



3. die Wasserstraßen der Republik, die Seeschifffahrt und die Binnenschifffahrt, soweit sie über das Gebiet eines Landes hinausgehen,
4. der Republik durch Gesetz zugeordnete Polizei (Zentrales Kriminalamt der Republik, Zentraler Personen- und Objektschutz, Zentrale Antiterrorereinheit, Transportpolizei mit eigenem Unterbau sowie Zentrale Fliegerstaffel),
5. der statistische Dienst.

(2) Bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands kann der Ministerrat der DDR zur wirksamen Bekämpfung von Naturkatastrophen oder Unglücksfällen, die das Gebiet mehr als eines Landes gefährden, den Länderregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen sowie Kräfte des Grenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei einsetzen. Diese Maßnahmen sind nach Beseitigung der Gefahr oder auf Verlangen der Mehrheit der Länder unverzüglich aufzuheben.

### Finanzhoheit der Republik und der Länder

#### § 19

(1) Die Republik und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Handeln die Länder im Auftrag der Republik, trägt die Republik die sich daraus ergebenden Ausgaben.

(2) Republik und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig. Sie haben den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(3) Die Finanzausstattung der Länder ist so zu gestalten, daß die Länder in der Lage sind, ihre Aufgaben sachgerecht zu erfüllen. Die unterschiedliche Finanzkraft der Länder ist angemessen auszugleichen; hierbei sind die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden und Kreise zu berücksichtigen.

(4) Näheres ist durch Gesetz der Republik zu regeln.

### Übergangsregelung für die Mitwirkung der Länder

#### § 20

(1) Die Ministerpräsidenten der Länder und der Oberbürgermeister von Berlin besitzen bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands in den Fällen der §§ 8, 9, 11 und 19 Absatz 4 dieses Gesetzes ein Einspruchsrecht. Der Einspruch gilt als eingelegt, wenn die Mehrheit innerhalb von einem Monat nach Beschlußfassung von dem Einspruchsrecht Gebrauch macht.

(2) Der Einspruch der Mehrheit der Ministerpräsidenten der Länder und des Oberbürgermeisters von Berlin kann von der Volkskammer nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abgeordneten abgewiesen werden. Sonst gilt das Gesetz als nicht beschlossen.

### Vermögensnachfolge

#### § 21

(1) Mit der Bildung von Ländern in der DDR geht das Vermögen der Bezirke auf das jeweilige Land, dem sie angehören, über.

(2) Soweit das Vermögen der Republik nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwal-

tungsaufgaben bestimmt war, die nach diesem Gesetz nicht Verwaltungsaufgaben der Republik sind, ist es unentgeltlich auf die nunmehr zuständigen Aufgabenträger und, soweit es nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung Verwaltungsaufgaben dient, die nach diesem Gesetz nunmehr von den Ländern zu erfüllen sind, auf die Länder zu übertragen.

(3) Die Republik überträgt ihr sonstiges Vermögen den Ländern, sofern sie es nicht für die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben benötigt.

#### § 22

### Übergang von Einrichtungen und Personal

Mit der Bildung von Ländern in der DDR gehen Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen der Republik, soweit sie nach diesem Gesetz Aufgaben der Länder wahrnehmen, auf die Länder über. Soweit Aufgaben auf die Länder übergehen, geht das Personal anteilmäßig auf die Länder über.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 23

(1) Die Wahl zu den Landtagen 1990 ist durch ein Gesetz der Republik zu regeln.

(2) Der erstgewählte Landtag, dem zugleich die Aufgabe einer verfassungsgebenden Landesversammlung obliegt, tritt spätestens am 14. Tag nach der Wahl zusammen. Spätestens am 20. Tag nach seinem Zusammentritt hat er eine vorläufige Landesregierung zu bilden.

(3) Nach Inkrafttreten der Landesverfassung wird die Landesregierung nach den Bestimmungen dieser Verfassung gebildet.

#### § 24

Im Bereich der Gesetzgebungsbefugnis der Länder gilt das Recht der Republik als Landesrecht weiter, soweit die Länder nicht selbst von ihrer Befugnis Gebrauch machen.

#### § 25

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 14. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der DDR vom 23. Juli 1952 (GBl. Nr. 99 S. 613) außer Kraft.

(3) Aus der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1974 werden gestrichen:

- der Artikel 47,
- der Artikel 48 Absatz 2,
- der Artikel 49 Absätze 1 und 2,
- der Artikel 58,
- der Artikel 70,
- der Artikel 72,
- im Artikel 76 Absatz 1 der Satz 2 sowie der Absatz 2,
- der Artikel 78 Absatz 1 sowie
- der Artikel 89 Absatz 3.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik

Bergmann-Pohl

## Landkreise und kreisfreie Städte der Länder der Deutschen Demokratischen Republik

## Anlage

## Mecklenburg-Vorpommern

Landkreise (31)

Altentreptow	Grimmen	Parchim	Stralsund
Anklam	Güstrow	Pasewalk	Strasburg
Bad Doberan	Hagenow	Ribnitz-Damgarten	Teterow
Bützow	Ludwigslust	Röbel (Müritz)	Uckermark
Demmin	Lübz	Rostock	Waren
Gadebusch	Malchin	Rügen	Wismar
Greifswald	Neubrandenburg	Schwerin	Wolgast
Grevesmühlen	Neustrelitz	Sternberg	

Kreisfreie Städte (6)

Greifswald, Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Stralsund, Wismar

## Brandenburg

Landkreise (38)

Angermünde	Eisenhüttenstadt	Luckau	Rathenow
Bad-Fennewalde	Finstertal	Luckenwalde	Seelow
Bad Liebenwerda	Forst	Lübben	Senftenberg
Beeskow	Fürstenwalde	Nauen	Spremberg
Belzig	Gransow	Neuruppin	Strausberg
Bernau	Guben	Oranienburg	Templin
Brandenburg	Herzberg	Perleberg	Wittstock
Cottbus	Jüterbog	Potsdam	Zossen
Eberswalde	Königs Wusterhausen	Prenzlau	
	Kyritz	Pritzwalk	

Kreisfreie Städte (6)

Brandenburg, Cottbus, Eisenhüttenstadt, Frankfurt, Potsdam, Schwedt

## Sachsen-Anhalt

Landkreise (37)

Aschersleben	Havelberg	Osterburg	Wanzleben
Bernburg	Hattstedt	Quedlinburg	Weißfels
Bitterfeld	Hohennänsen	Querfurt	Wernigerode
Burg	Jessen	Roßlau	Wittenberg
Eisleben	Klötze	Saalkreis	Wolmirstedt
Gardelegen	Köthen	Salzwedel	Zeitz
Genthin	Merseburg	Sangerhausen	Zerbst
Gräfenhainichen	Naumburg	Schönebeck	
Halberstadt	Nebra	Stadtfurt	
Haldensleben	Oschersleben	Stendal	

Kreisfreie Städte (3)

Dessau, Halle, Magdeburg

## Sachsen

Landkreise (46)

Annaberg	Eilenburg	Kamenz	Riesa
Aue	Flöha	Klingenthal	Rochlitz
Auerbach	Freiberg	Leipzig	Schwarzenberg
Bautzen	Freital	Löbau	Sebnitz
Bischofswerda	Geithain	Marienberg	Stollberg
Borna	Glauchau	Meißen	Torgau
Brand-Erbisdorf	Görlitz	Niesky	Weißwasser
Chemnitz	Grimma	Oelsnitz	Werdau
Delitzsch	Grödenhain	Oschatz	Wurzen
Dippoldiswalde	Hainichen	Pirna	Zittau
Döbeln	Hohenstein-Ernstthal	Plauen	Zschopau
Dresden	Hoyerswerda	Reichenbach	Zwickau

Kreisfreie Städte (6)

Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig, Plauen, Zwickau

## Thüringen

Landkreise (35)

Altenburg	Gera	Mühlhausen	Sömmerda
Apolda	Gotha	Neuhaus am Rennweg	Sondershausen
Arnstadt	Greiz	Nordhausen	Sonneberg
Artern	Heiligenstadt	Pößneck	Stadtroda
Bad Langensalza	Hildburghausen	Rudolstadt	Suhl
Bad Salzungen	Ilmenau	Saalfeld	Weimar
Eisenach	Jena	Schleiz	Worbis
Eisenberg	Lobenstein	Schmalkalden	Zeulendorf
Erfurt	Meiningen	Schmölin	

Kreisfreie Städte (5)

Erfurt, Gera, Jena, Suhl, Weimar

**Gesetz**  
**über die Wahlen zu Landtagen in der**  
**Deutschen Demokratischen Republik**  
**(Länderwahlgesetz — LWG)**  
**vom 22. Juli 1990**

I.

**Wahlgrundsätze und Wahlsystem**

§ 1

**Wahlgrundsätze und Wahldauer**

(1) Die Wahlen zu Landtagen finden auf der Grundlage des Ländereinführungsgesetzes, dieses Wahlgesetzes und der dazu ergangenen Wahlordnung statt.

(2) Die Abgeordneten der Landtage werden in freier, allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern (nachfolgend als Bürger bezeichnet) auf die Dauer von vier Jahren nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

(3) Die Ausübung des Wahlrechts beruht auf der freien Entscheidung der Wählerin und des Wählers (nachfolgend als Wähler bezeichnet).

§ 2

**Wahltag**

Die Wahlen zu Landtagen finden am 14. Oktober 1990 statt.

§ 3

**Zahl der Abgeordneten**

(1) Vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen bestehen die Landtage aus folgenden Abgeordneten:

Landtag des Landes Brandenburg	88 Abgeordnete,
Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern	66 Abgeordnete,
Landtag des Landes Sachsen	160 Abgeordnete,
Landtag des Landes Sachsen-Anhalt	98 Abgeordnete,
Landtag des Landes Thüringen	88 Abgeordnete.

(2) Die Hälfte der Abgeordneten der Landtage wird nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen werden nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt.

§ 4

**Gliederung des Wahlgebietes**

(1) Wahlgebiet ist das jeweilige Land.

(2) Das jeweilige Wahlgebiet wird in Wahlkreise eingeteilt. Die Einteilung erfolgt so, daß ein Wahlkreis in der Regel 60 000 Einwohner umfaßt und von dieser Zahl nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten abweicht. Die Wahlkreiseinteilung wird durch das Präsidium der Volkskammer festgelegt und als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

(3) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe von den zuständigen Gemeindeverwaltungen (§§ 8 und 27 der Kommunalverfassung) in Stimmbezirke eingeteilt. Ein Stimmbezirk soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen, darf jedoch nicht so klein sein, daß die Geheimhaltung der Stimmabgabe gefährdet ist.

§ 5

**Stimmen**

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

§ 6

**Wahlen in den Wahlkreisen**

In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 7

**Wahl nach Landeslisten**

(1) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 als Einzelbewerber oder von einer Partei oder anderen politischen Vereinigung, für die in dem betreffenden Lande keine Landesliste zugelassen ist, oder von einer nach Absatz 6 nicht zu berücksichtigenden Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung vorgeschlagen ist.

(2) Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 3 Absatz 1) wird die Zahl der in Absatz 1 Satz 2 genannten erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten auf der Grundlage der nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zu berücksichtigenden Zweitstimmen wie folgt verteilt: Die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Zweitstimmen, die eine Landesliste erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten geteilt. Jede Landesliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Landeslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen, abweichend von Absatz 2 Sätze 5 und 6, zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 2 Sätze 5 und 6 zugeteilt.

(4) Von der für jede Landesliste so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(5) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 3 Absatz 1) um die Unterschiedszahl; eine erneute Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 findet nicht statt.

(6) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien, andere politische Vereinigungen oder Listenvereinigungen berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder mindestens in drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Satz 1 findet auf die von Parteien, anderen politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen nationaler Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung.

II.

**Wahlrecht und Wählbarkeit**

§ 8

**Wahlrecht**

(1) Wahlberechtigt ist jeder Bürger der DDR, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und im jeweiligen Land seinen Hauptwohnsitz (nachfolgend als Wohnsitz bezeichnet) hat.

(2) Nicht wahlberechtigt ist,

1. wer rechtskräftig entmündigt ist,
2. wem infolge eines rechtskräftigen Urteils die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt wurden.

(3) Das Recht zu wählen ruht bei Bürgern, die wegen einer psychischen Erkrankung oder wegen schwerer Fehlentwicklung der Persönlichkeit von Krankheitswert oder wegen intellektueller Schädigung unter vorläufiger Vormundschaft oder unter Gebrechlichkeitspflege stehen. Entsprechendes gilt bei Bürgern, die aus den gleichen Gründen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften unbefristet in eine Einrichtung für psychisch Kranke eingewiesen sind.

## § 9

### Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis am Ort seines Hauptwohnsitzes eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann sein Wahlrecht in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
2. durch Briefwahl ausüben.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

## § 10

### Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Bürger der DDR, der am Wahntag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer gemäß § 8 Absatz 2 nicht wahlberechtigt ist oder dessen Wahlrecht gemäß § 8 Absatz 3 ruht,
2. wer rechtskräftig zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt ist, wenn diese noch nicht vollzogen ist.

## III.

### Wahlorgane

## § 11

### Gliederung der Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- ein Präsidium beim Wahlausschuß der Republik,
- der Wahlleiter und der Wahlausschuß der Republik,
- ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuß für jedes Land,
- ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuß für jeden Wahlkreis,
- ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk,
- ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

## § 12

### Bildung der Wahlorgane

(1) Das Präsidium beim Wahlausschuß der Republik, der Wahlleiter der Republik, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses der Republik werden vom Präsidium der Volkskammer berufen. Die in die Volkskammer gewählten Parteien und anderen politischen Vereinigungen sollten im Wahlausschuß der Republik vertreten sein.

(2) Die Landeswahlleiter und ihre Stellvertreter werden vom Wahlleiter der Republik ernannt.

(3) Die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreter werden vom Landeswahlleiter ernannt.

(4) Das Präsidium beim Wahlausschuß der Republik setzt sich aus fünf gleichberechtigten, unabhängigen Persönlichkeiten zusammen.

(5) Die Landes- und Kreiswahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf vom Wahlleiter ernannten Wahlberechtigten als Beisitzer.

(6) Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden vom Kreiswahlleiter für jeden Stimmbezirk ernannt.

(7) Der Wahlvorsteher ernannt im Zusammenwirken mit dem Bürgermeister aus den Wahlberechtigten der Gemeinde mindestens fünf Beisitzer des Wahlvorstandes. Aus den Beisitzern ernannt der Wahlvorsteher den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(8) Der Kreiswahlleiter ernannt den Wahlvorsteher, seinen Stellvertreter sowie die Beisitzer des Wahlvorstandes zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

(9) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein.

(10) Die Parteien und anderen politischen Vereinigungen unterbreiten Vorschläge für die Mitglieder der Wahlorgane.

## § 13

### Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

Die Wahlorgane beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Sie sind bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters/Wahlvorstehers, im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

## § 14

### Ehrenämter

Die Mitglieder des Präsidiums beim Wahlausschuß der Republik, die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

## § 15

### Wahlbüro

Zur Erfüllung der organisatorischen und technischen Aufgaben ist bei jedem Wahlausschuß ein Wahlbüro einzurichten.

## IV.

### Vorbereitung der Wahlen

## § 16

### Wählerverzeichnis und Wahlschein

(1) Für jeden Stimmbezirk wird durch die zuständige Gemeindeverwaltung ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aus dem Einwohnerdatenspeicher aufgestellt.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind vom 21. bis zum 7. Tag vor dem Wahntag öffentlich zur allgemeinen Einsicht auszulegen.

(3) Jedem Wahlberechtigten ist durch die zuständige Gemeindeverwaltung bis zum 30. Tag vor der Wahl eine schriftliche Benachrichtigung über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis zu übermitteln.

(4) Die Bürger haben das Recht, die Berichtigung fehlerhafter Eintragungen im Wählerverzeichnis oder dessen Ergänzung bei der zuständigen Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Gemeindever-

waltung hat die Angaben zu prüfen und erforderliche Berichtigungen und Ergänzungen vorzunehmen.

(5) Bei Streichungen im oder Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis hat der Bürger das Recht, bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Kreisgericht die Aufhebung der Entscheidung der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Das Kreisgericht entscheidet innerhalb von 3 Tagen, spätestens bis einen Tag vor der Wahl, endgültig über den Einspruch. Ist der Einspruch begründet, ordnet das Gericht die Berichtigung des Wählerverzeichnisses an.

(6) Ein im Wählerverzeichnis eingetragener Bürger, der am Wahltag verhindert ist, in seinem Stimmbezirk zu wählen, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag bei der zuständigen Gemeindeverwaltung einen Wahlschein.

## § 17

### Wahlvorschlagsrecht

(1) Wahlvorschläge für Landeslisten und Kreiswahlvorschläge können von Parteien und anderen politischen Vereinigungen eingereicht werden, die bei der Präsidentin der Volkskammer im Parteienregister eingetragen sind. Kreiswahlvorschläge können auch von Einzelbewerbern mit Unterstützungserklärung von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises eingereicht werden.

(2) Parteien und andere politische Vereinigungen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigung). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen eine eigenständige Liste der beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen im Wahlgebiet aus.

(3) Parteien oder andere politische Vereinigungen, die faschistische, militaristische, antihumanistische Ziele verfolgen oder Glaubens-, Rassen- oder Völkerhaß bekunden oder verbreiten, die Personen oder Gruppen aufgrund ihrer Nationalität, ihrer politischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer körperlichen oder geistigen Behinderungen diskriminieren oder ihre Ziele mit Gewalt oder durch Androhung von Gewalt zu verwirklichen suchen, sind von der Wahl ausgeschlossen. Die Feststellung über den Ausschluß trifft das Präsidium beim Wahlausschuß der Republik.

## § 18

### Beteiligungsanzeigen

(1) Die Parteien und anderen politischen Vereinigungen, die sich zur Wahl stellen wollen, teilen dies durch ihre Landesorgane schriftlich dem jeweiligen Landeswahlleiter bis zum 55. Tag vor dem Wahltag, 18.00 Uhr mit.

(2) Die Anzeige muß den Namen der Partei oder der politischen Vereinigung, ihre Kurzbezeichnung oder ein Kennwort und den Sitz des Landesverbandes enthalten. Die Anzeige muß von mindestens drei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, des nächstniedrigeren Organisationsverbandes unterzeichnet sein. Dieser Anzeige sind Programm und Statut der Partei oder anderen politischen Vereinigung beizufügen.

(3) Die Absicht zu einer Listenvereinigung ist dem Landeswahlleiter ebenfalls bis spätestens zum 55. Tag vor dem Wahltag, 18.00 Uhr, durch die Landesleitungsorgane aller an der Liste Beteiligten schriftlich zu erklären.

## § 19

### Mängelbeseitigung

Der Landeswahlleiter hat die Anzeige nach § 18 Absatz 1 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Partei oder andere politische Vereinigung und fordert sie auf, behebbare Mängel in einer von ihm bestimmten Frist zu beseitigen. Nach Abschluß der Anzeigenfrist gemäß § 18 Absatz 1, können nur noch Mängel behoben werden, die eine an sich gültige Anzeige betreffen. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Schriftform oder Frist nicht gewahrt ist,
2. der Name und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort fehlen,
3. die erforderlichen gültigen Unterschriften oder die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen.

Nach der Entscheidung über das Wahlvorschlagsrecht ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

## § 20

### Beteiligungsfeststellung

Der Landeswahlausschuß stellt spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag verbindlich fest, welche Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen ihre Beteiligung angezeigt haben und zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind.

## § 21

### Aufstellung von Bewerbern

(1) Die Parteien, anderen politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen stellen ihre Bewerber für die Landeslisten in einer verbindlichen Reihenfolge auf. Die Bewerbung auf einer Landesliste ist nur in einem Wahlgebiet zulässig.

(2) Als Bewerber kann nur benannt werden, wer in einer beschlußfähigen Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der Partei oder anderen politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung das Vertrauen der anwesenden Mehrheit erhalten hat.

(3) Die Bewerbung für einen Kreiswahlvorschlag ist nur in einem Wahlkreis zulässig.

(4) Eine Partei, andere politische Vereinigung oder Listenvereinigung kann in einem Wahlkreis nur einen Bewerber aufstellen.

(5) Eine Bewerbung von bereits gewählten Abgeordneten ist zulässig.

(6) Einzelbewerber für einen Kreiswahlvorschlag, die nicht von einer Partei oder anderen politischen Vereinigung nominiert werden, benötigen für ihre Bewerbung die schriftliche Unterstützungserklärung von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises.

## § 22

### Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Der jeweilige Landeswahlausschuß fordert bis zum 58. Tag vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landeslisten und die Kreiswahlvorschläge auf.

(2) Die Wahlvorschläge für die Landeslisten sind bis zum 40. Tag vor dem Wahltag bei dem Landeswahlausschuß einzureichen.

(3) Die Wahlvorschläge für die Wahlkreise sind bis zum 40. Tag vor dem Wahltag bei den Kreiswahlausschüssen einzureichen.

(4) Die Wahlvorschläge der Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen haben zu enthalten:

1. den vollständigen Namen der Partei, der anderen politischen Vereinigung oder der Listenvereinigung sowie die Kurzbezeichnung oder ein Kennwort,
2. bei Landeslisten die Bewerber in verbindlicher Reihenfolge,
3. die Unterschrift von mindestens drei bevollmächtigten Vertretern des jeweiligen Leitungsorgans (Vorstand),
4. Angaben zur Person des Bewerbers: Familienname und Vorname, Geburtsjahr und -ort, Beruf oder Tätigkeit, Wohnanschrift,
5. die schriftliche Erklärung des Bewerbers, daß er mit seiner Nominierung einverstanden ist und der Bewerbung keine gesetzlichen Hinderungsgründe entgegenstehen,
6. die Bescheinigung der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Gemeindeverwaltung darüber, daß keine Tatsachen bekannt sind, die der Wählbarkeit des Bewerbers entgegenstehen.

(5) Den Wahlvorschlägen ist das Protokoll über die Wahl der Bewerber in einer beschlußfähigen Mitglieder- bzw. Vertreterver-



sammlung der Partei oder anderen politischen Vereinigung beizufügen (§ 21 Absatz 2).

(6) Für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern (§ 21 Absatz 6) treffen die Festlegungen des Absatz 4 Ziffer 4, 5 und 6 entsprechend zu. Den Bewerbungen sind die geforderten Unterstützungserklärungen beizufügen.

#### § 23

##### Vertrauensperson

Von der jeweiligen Partei, anderen politischen Vereinigung und Listenvereinigung sind für jeden Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und deren Stellvertreter zu benennen. Sie sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zu den Wahlvorschlägen abzugeben und entgegenzunehmen.

#### § 24

##### Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die eingereichten Wahlvorschläge sind durch den zuständigen Wahlausschuß innerhalb von drei Tagen zu prüfen.

(2) Die den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Wahlvorschläge sind durch den zuständigen Wahlausschuß zuzulassen.

(3) Weisen die Wahlvorschläge gemäß § 22 Absätze 4, 5 und 6 Mängel auf, so benachrichtigt der Wahlleiter unverzüglich die im § 23 für die Wahlvorschläge benannten Verantwortlichen oder die Einzelbewerber mit der Aufforderung, die Mängel zu beseitigen.

(4) Wahlvorschläge werden nicht zugelassen, wenn:

1. die im § 17 Absatz 3 genannten Voraussetzungen für den Ausschluß von der Wahlbeteiligung vorliegen,
2. die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 22 versäumt ist,
3. die von dem Wahlausschuß angezeigten Mängel bis zum Ablauf der Frist für das Einreichen der Wahlvorschläge nicht behoben worden sind,
4. Vertrauenspersonen gemäß § 23 nicht benannt wurden.

(5) Gegen Entscheidungen des Wahlausschusses des Wahlkreises gemäß Absatz 4 Ziffer 2 bis 4 kann innerhalb von drei Tagen Beschwerde beim Landeswahlausschuß eingelegt werden. Gegen Entscheidungen des Landeswahlausschusses gemäß Absatz 4 kann innerhalb von drei Tagen beim Wahlausschuß der Republik Beschwerde eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt ist die Vertrauensperson für den Wahlvorschlag. Die Entscheidung über die Beschwerde ist spätestens bis zum 31. Tag vor dem Wahltag zu treffen. Sie ist endgültig.

#### § 25

##### Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der jeweilige Landeswahlausschuß macht bis zum 30. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:

1. welche Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen an der Wahl teilnehmen, einschließlich der ersten fünf Namen der Bewerber auf der Liste,
2. die Listenziffer entsprechend der alphabetischen Reihenfolge,
3. welche Bewerber in den Wahlkreisen an der Wahl teilnehmen.

#### § 26

##### Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

(1) Ein Wahlvorschlag kann ganz oder teilweise durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterstützter Kreiswahlvorschlag kann von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

(2) Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Ein nachnominierter Bewerber nimmt in diesem Fall den letzten Platz in der Reihenfolge der Liste ein. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

#### § 27

##### Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel und die Wahlbriefumschläge werden amtlich hergestellt.

(2) Für die Herstellung sowie für die rechtzeitige Übergabe der Stimmzettel an die Wahlvorstände ist der zuständige Wahlleiter verantwortlich.

(3) Der Stimmzettel enthält:

1. für die Wahl in den Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs oder Tätigkeit und des Orts der Hauptwohnung des Bewerbers und die Parteizugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Vereinigung,
2. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien, anderen politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen, ihre Kurzbezeichnung oder ihr Kennwort sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landesliste. Bei Listenvereinigungen sind deren Bezeichnung sowie die Kurzbezeichnung oder das Kennwort der daran Beteiligten aufzunehmen.

(4) Die Reihenfolge der Landeslisten richtet sich nach dem Alphabet. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen an.

#### § 28

##### Wahllokale und Wahlurnen

(1) Die Wahllokale werden gleichzeitig mit der Einteilung der Stimmbezirke bekanntgegeben. Sie sind durch die zuständige Gemeindeverwaltung einzurichten.

(2) Im Wahllokal sind Wahlkabinen so aufzustellen, daß dem Wähler die unbeobachtete Vorbereitung des Stimmzettels möglich ist.

(3) Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, daß die Geheimhaltung der persönlichen Wahlentscheidung zuverlässig gewährleistet ist.

#### V.

##### Durchführung der Wahl

#### § 29

##### Wahlzeit

Die Wahl findet von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. In begründeten Fällen kann der Kreiswahlleiter auf Antrag eine frühere Öffnung von Wahllokalen, jedoch nicht vor 5.00 Uhr, festsetzen.

#### § 30

##### Wahlvorstand und Öffentlichkeit

(1) Der Wahlvorstand leitet die Durchführung der Wahl und ist verantwortlich für die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

(2) Der Wahlvorstand kann eine Person, die die Ruhe und Ordnung stört, aus dem Wahllokal verweisen; es soll ihr jedoch Gelegenheit zur Wahlrechtsausübung gegeben werden.

(3) Die Wahlhandlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich.

## § 31

**Unzulässige Beeinflussung der Abstimmung**

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie im Umkreis von etwa 100 m von den unmittelbaren Zugängen jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Bild oder Schrift sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Wählerbefragungen und die Veröffentlichung ihrer zusammengefaßten Ergebnisse sind bis sieben Tage vor der Wahl zulässig.

(3) Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe dürfen erst nach der Schließung der Wahllokale veröffentlicht werden.

## § 32

**Benutzung der Wahlkabine**

(1) Die Benutzung der Wahlkabine ist Pflicht. Die gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Wähler in der Wahlkabine ist untersagt.

(2) Wahlberechtigte, die außerstande sind, selbständig den Stimmzettel zur Stimmabgabe vorzubereiten und in die Wahlurne einzuwerfen, sind berechtigt, sich dabei von einer Person ihres Vertrauens unterstützen zu lassen.

## § 33

**Stimmabgabe**

(1) Für die Stimmabgabe werden amtliche Stimmzettel verwendet.

(2) Der Wähler gibt

1. seine Erststimme in der Weise ab, daß er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
2. seine Zweitstimme in der Weise ab, daß er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

und wirft den gekennzeichneten Stimmzettel in die Wahlurne ein.

## § 34

**Stimmabgabe außerhalb des Wahllokals**

Der Wahlvorstand entsendet auf Antrag und nach Möglichkeit aus seiner Mitte Mitglieder für die Stimmabgabe in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und anderen Einrichtungen; einschließlich des Strafvollzuges und der Untersuchungshaft. Soweit möglich, können sie auf Verlangen auch einzelne Bürger aufsuchen.

## § 35

**Briefwahl**

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. seinen Wahlschein,
2. in einem besonders verschlossenen Wahlumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Person seines Vertrauens — § 32 Absatz 2 gilt entsprechend — zu beurkunden, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

(3) Die Beförderung der Wahlbriefe innerhalb der Republik ist gebührenfrei, wenn die Wahlbriefe der Deutschen Post in amtlichen Wahlbriefumschlägen übergeben werden.

## § 36

**Dienstbefreiung ohne Lohnabzug**

(1) Wählern in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis muß die freie Zeit, die sie zur Stimmabgabe und zur Ausübung von Ehrenämtern bei der Wahl benötigen, ohne Abzug an Lohn oder Gehalt gewährt werden.

(2) Für die Freistellung zur Ausübung von Ehrenämtern gemäß Absatz 1 wird den Freistellenden eine Entschädigung erstattet. Die hierzu erforderlichen Regelungen trifft die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

## VI.

**Feststellung der Wahlergebnisse**

## § 37

**Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk**

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmen durch den Wahlvorstand im Wahllokal öffentlich ausgezählt.

(2) Die nicht ausgegebenen amtlichen Stimmzettelvordrucke sind zu zählen und in einem versiegelten Umschlag aufzubewahren. Anschließend werden die Stimmzettel aus der Wahlurne entnommen.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Anzahl der Wahlberechtigten öffentlich bekannt und ermittelt:

1. die Anzahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
3. wieviel Stimmen im Stimmbezirk auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind.

## § 38

**Feststellung des Briefwahlergebnisses**

Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten entfallen.

## § 39

**Gültigkeit der Stimmen**

(1) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle sich bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ergebenden Beanstandungen.

(2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet wurde,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. zerrissen ist,
6. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt.

In den Fällen 1 bis 5 sind beide Stimmen ungültig.

(3) Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

(4) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,

5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Beurkundung gemäß § 35 Absatz 2 versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Beurkundung zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden oder sonstigen Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(5) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht verliert.

#### § 40

##### Wahlniederschrift

(1) Über die Stimmabgabe und das Ergebnis der Auszählung ist vom Wahlvorstand öffentlich eine Wahlniederschrift anzufertigen.

(2) Die Wahlniederschrift ist vom Wahlvorsteher, vom Schriftführer und von mindestens drei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

#### § 41

##### Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Auf der Grundlage der von den Wahlvorständen übersandten Wahlniederschriften überprüft der Kreiswahlausschuß stimmbezirksweise die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, faßt die Ergebnisse aus den Stimmbezirken zusammen und stellt fest:

1. die Wahlbeteiligung,
2. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
3. wieviel Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten gemäß den §§ 6 und 7 abgegeben worden sind und welcher Bewerber als Wahlkreisabgeordneter gewählt ist.

(2) Darüber fertigt der Kreiswahlausschuß ein Wahlprotokoll an. Es ist durch den Kreiswahlleiter und von mindestens drei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen und an den Landeswahlleiter zu übersenden.

#### § 42

##### Feststellung des Ergebnisses der Wahl nach Landeslisten

Der Landeswahlausschuß stellt fest,

1. wieviel Stimmen im Land für die einzelnen Landeslisten abgegeben wurden,
2. wieviel Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

#### § 43

##### Ermittlung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse

(1) Die rechnergestützte Ermittlung der vorläufigen und endgültigen Ergebnisse der Wahlen in den Wahlkreisen, in den Ländern und in der Republik wird vom Statistischen Amt der DDR und seinen Bezirks- und Kreisämtern vorgenommen, die die Wahlergebnisse dem jeweiligen Wahlausschuß zur Bestätigung vorlegen.

(2) Der Landeswahlausschuß und der Wahlausschuß der Republik veranlassen die Veröffentlichung der Wahlergebnisse.

#### VII.

##### Nachwahlen

#### § 44

##### Voraussetzungen

Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einem Wahlkreis oder in einem Stimmbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
2. ein Wahlkreisbewerber nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber noch vor der Wahl stirbt oder seine Wählbarkeit verliert.

#### § 45

##### Durchführung

(1) Die Nachwahl soll spätestens drei Wochen nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(2) Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptwahl statt.

#### VIII.

##### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

#### § 46

##### Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den gewählten Wahlkreisabgeordneten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

(2) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die über die Landeslisten Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

#### § 47

##### Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 46 erfolgenden Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, im Falle des § 58 Absatz 4 jedoch nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden.

#### § 48

##### Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

(1) Ein Abgeordneter verliert die Mitgliedschaft im Landtag

1. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
2. durch Neufeststellung des Wahlergebnisses,
3. durch Verzicht,
4. durch Wegfall der Wählbarkeit.

Verlustgründe nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei Ungültigkeit seiner Wahl im Wahlkreis bleibt der Abgeordnete Mitglied des Landtages, wenn er zugleich auf der Landesliste gewählt worden war, aber nach § 7 Absatz 4 unberücksichtigt geblieben ist. Auszuscheiden hat in diesem Falle der letzte für gewählt erklärte Bewerber der Landesliste.

(3) Der Verzicht ist zur Niederschrift des Landtagspräsidenten oder eines Notars, der seinen Sitz im betreffenden Land hat, zu erklären; eine notarielle Verzichtserklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie dem Landtagspräsidenten zugeht. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(4) Über den Verlust der Mitgliedschaft beschließt der Landtag.

## § 49

**Berufung von Listennachfolgern und Ersatzwahlen**

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt, seine Wählbarkeit verliert oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus ihrer Partei oder anderen politischen Vereinigung ausgeschieden sind. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. § 46 und § 47 gelten entsprechend.

(2) Ist der Ausgeschiedene als Wahlkreisabgeordneter einer Partei oder anderen politischen Vereinigung, für die im Land keine Landesliste zugelassen worden war, gewählt, so findet eine Ersatzwahl im Wahlkreis statt. Die Ersatzwahl muß spätestens 60 Tage nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfinden. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. Die Ersatzwahl wird nach den gleichen Vorschriften wie die Hauptwahl durchgeführt. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. § 46 und § 47 gelten entsprechend.

## IX.

**Wahlprüfung**

## § 50

**Zuständigkeit**

Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet bei Zweifeln der jeweilige Landtag.

## § 51

**Umfang der Wahlprüfung**

Bei der Wahlprüfung unterliegen alle während des Wahlverfahrens von den Wahlorganen im jeweiligen Wahlgebiet ergangenen Entscheidungen einer Nachprüfung.

## § 52

**Einspruch**

- (1) Die Prüfung erfolgt auf Einspruch.
- (2) Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte und in amtlicher Eigenschaft der Landeswahlleiter und der Landtagspräsident einlegen.
- (3) Der Einspruch ist schriftlich beim Landtag einzureichen und zu begründen.
- (4) Der Einspruch muß binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Landtag eingehen. Werden dem Landtagspräsidenten nach Ablauf dieser Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen, kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen.
- (5) Die Vorschriften gelten entsprechend beim späteren Erwerb des Mandats eines Abgeordneten.
- (6) Wird der Einspruch zurückgenommen, kann der Landtag das Verfahren einstellen.

## § 53

**Wahlprüfungsausschuß**

- (1) Die Entscheidung des Landtages wird durch den Wahlprüfungsausschuß vorbereitet.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuß besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, fünf Stellvertretern und je einem ständigen beratenden Mitglied der Fraktionen, die in ihm nicht durch ordentliche Mitglieder vertreten sind. Er wird vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

(3) Der Wahlprüfungsausschuß wählt mit Stimmenmehrheit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ältesten Mitglieds.

(4) Der Wahlprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Der Ausschuß ist berechtigt, im Rahmen einer Vorprüfung Auskünfte einzuziehen und Zeugen und Sachverständige vernehmen oder verpflichten zu lassen.

(6) Alle Gerichte und staatlichen Organe haben dem Ausschuß Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

## § 54

**Verhandlung vor dem Wahlprüfungsausschuß**

Für das gesamte Verfahren sind die für den Zivilprozeß geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden auf Fristen, Ladungen, Zustellungen, Verpflichtung und die Rechte und Pflichten von Zeugen und Sachverständigen.

## § 55

**Beschluß des Wahlprüfungsausschusses**

(1) Der Beschluß des Ausschusses ist schriftlich unter Angabe der Gründe niederzulegen; der Beschluß muß einen Entscheidungsvorschlag enthalten.

(2) Der Beschluß ist spätestens drei Tage vor der Beratung im Landtag an sämtliche Abgeordnete zu verteilen.

## § 56

**Beschluß des Landtages**

(1) Der Landtag beschließt über den Antrag des Ausschusses mit einfacher Mehrheit. Soweit er ihm nicht zustimmt, gilt er als an den Ausschuß zurückgewiesen. Der Landtag kann den Ausschuß mit der Nachprüfung bestimmter tatsächlicher oder rechtlicher Umstände beauftragen.

(2) Der Ausschuß hat nach erneuter mündlicher Verhandlung dem Landtag einen neuen Antrag vorzulegen. Dieser Antrag kann nur abgelehnt werden durch Annahme eines anderen Antrages.

## § 57

**Ausschließung vom Wahlprüfungsverfahren**

(1) Von der Beratung und Beschlußfassung im Wahlprüfungsverfahren ist der Abgeordnete ausgeschlossen, dessen Wahl zur Prüfung steht.

(2) Dies gilt nicht, wenn in einem Verfahren die Wahl von mindestens fünf Abgeordneten angefochten wird.

## § 58

**Wiederholungswahl**

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist nach Maßgabe der Entscheidung zu verfahren.

(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Abweichungen vorschreibt.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

## X.

### Erstattung der Wahlkampfkosten

#### § 59

##### Erstattungsanspruch

(1) Parteien und andere politische Vereinigungen, die sich an der Wahl zum Landtag im jeweiligen Land mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen, haben Anspruch auf eine anteilige Erstattung der Wahlkampfkosten gemäß Absatz 3.

(2) Der in den Ländern zu bildende Wahlkampffonds beträgt 2 D-Mark je Wahlberechtigten. Die Bildung der Wahlkampffonds erfolgt aus den Haushalten der jeweiligen Länder.

(3) Die Erstattung der Wahlkampfkosten erfolgt anteilmäßig nach den auf die Partei, andere politische Vereinigung oder auf eine Listenvereinigung entfallenden gültigen Stimmen.

(4) Die Auszahlung der Beträge, die einer Partei, einer anderen politischen Vereinigung oder einer Listenvereinigung zur Erstattung von Wahlkampfkosten zustehen, wird durch den Präsidenten des jeweiligen Landtages veranlaßt.

(5) Parteien, andere politische Vereinigungen und Listenvereinigungen, die nicht mindestens 0,25% der gültigen Stimmen im jeweiligen Wahlgebiet auf sich vereinen, erhalten keine Wahlkampfkosten erstattet.

#### § 60

##### Abschlagszahlung

(1) In Vorbereitung auf die Landtagswahlen können Abschlagszahlungen in Anspruch genommen werden. Diese sind beim Präsidium der Volkskammer der DDR zu beantragen.

(2) Die Abschlagszahlungen gemäß Absatz 1 werden durch die Präsidentin der Volkskammer veranlaßt. Eine Verrechnung der verauslagten Finanzmittel erfolgt mit den Ländern.

(3) Abschlagszahlungen sind nach den Wahlen zurückzuzahlen, soweit sie den Erstattungsbetrag gemäß § 59 Absatz 3 übersteigen oder wenn ein Erstattungsanspruch nicht entstanden ist. Die Rückzahlung erfolgt an den Haushalt des Landes. Die Verrechnung gemäß Absatz 2 erfolgt auf finanztechnischem Wege. Die Abschlußrechnung ist der Präsidentin der Volkskammer bis spätestens 90 Tage nach dem Wahltag vorzulegen.

#### § 61

##### Erstattung bei Einzelbewerbern

Die Bestimmungen der §§ 59 und 60 finden auf Einzelbewerber gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

## XI.

### Kosten der Abstimmung

#### § 62

##### Erstattung der Wahlkosten

Die für die Wahlen zu Landtagen veranlaßten notwendigen Ausgaben werden erstattet. Die hierzu erforderlichen Regelungen trifft die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

## XII.

### Schlußbestimmungen

#### § 63

##### Ordnungsstrafbestimmung

###### (1) Wer

1. entgegen § 14 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, oder
2. die Ruhe und Ordnung im Wahllokal stört oder
3. entgegen § 31 Abstimmungen unzulässig beeinflußt, behindert oder belästigt,

kann mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 10 bis 500 D-Mark bestraft werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem örtlich zuständigen Bürgermeister.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### § 64

##### Wahlordnung

In Übereinstimmung mit dem vorstehenden Wahlgesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ordnung zur Durchführung der Wahlen zu Landtagen (Wahlordnung).

#### § 65

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 22. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**



**Anlage**

zum Gesetz über die Wahlen zu Landtagen  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
am 14. Oktober 1990 vom 22. Juli 1990,  
§ 4 Absatz 2.

**Wahlkreiseinteilung für die Landtagswahlen  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
am 14. Oktober 1990**

(Beschluss des Präsidiums der Volkskammer vom 27. Juli 1990)

Wahlkreis-Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>		
1	Grevesmühlen — Gadebusch	Landkreis Grevesmühlen, Landkreis Gadebusch
2	Wismar, Land — Bützow	Landkreis Wismar, Landkreis Bützow
3	Wismar	Stadtkreis Wismar
4	Bad Doberan	Landkreis Bad Doberan
5	Hagenow I	Landkreis Hagenow ohne die zum Wahlkreis-Nr. 6 gehörenden Gemeinden
6	Schwerin, Land — Hagenow II	Landkreis Schwerin, vom Landkreis Hagenow die Gemeinden: Lassahn, Neuhoft, Drönnewitz, Tessin b. Wittenburg, Boddin, Parum, Dreilützow, Luckwitz, Hülseburg, Gammelín, Bandenitz, Alt Zachun, Hoort, Kirch Jesar, Moraas, Wittenburg, Picher
7	Schwerin I	vom Stadtkreis Schwerin die Stadtteile: Lankow, Weststadt, Nordost, Zentrum
8	Schwerin II	vom Stadtkreis Schwerin die Stadtteile: Großer Dreesch 1, Großer Dreesch 2, Großer Dreesch 3
9	Ludwigslust	Landkreis Ludwigslust
10	Parchim — Lübz	Landkreis Parchim, Landkreis Lübz
11	Güstrow I	Landkreis Güstrow ohne die zum Wahlkreis-Nr. 12 gehörenden Gemeinden
12	Sternberg — Güstrow II	Landkreis Sternberg, vom Landkreis Güstrow die Gemeinden: Linstow, Dobbin, Krakow am See, Reimershagen, Lohmen, Gerdshagen, Zehna, Bellin, Charlottenthal, Kuchelmiß, Langhagen, Hoppenrade, Lalendorf, Mamerow, Wattmannshagen, Plaaz, Pölitz, Vietgest, Diekhof, Laage, Wardow, Groß Ridsenow
13	Rostock I	vom Stadtkreis Rostock die Stadtteile: Warnemünde, Lichtenhagen, Groß Klein

Wahlkreis-Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
14	Rostock II	vom Stadtkreis Rostock die Stadtteile: Lütten Klein, Evershagen, Schmarl
15	Rostock III	vom Stadtkreis Rostock die Stadtteile: Reutershagen, Hansaviertel, Südstadt, Kröpeliner Tor-Vorstadt
16	Rostock IV	vom Stadtkreis Rostock die Stadtteile: Stadtmitte, Brinckmansdorf, Dierkow, Totenwinkel, Gehlsdorf, Nordost
17	Rostock, Land — Ribnitz-Damgarten II	Landkreis Rostock, vom Landkreis Ribnitz-Damgarten die Gemeinden: Ahrenshoop, Ostseebad; Allerstorf, Bad Sülze, Bartelshagen bei Ribnitz, Böhlendorf, Breesen, Brünkendorf, Carlruhe, Dettmannsdorf, Dierhagen, Dudendorf, Greesenhorst, Klockenhagen, Kuhlrade, Langsdorf, Marlow, Petersdorf, Schulenberg, Wustrow, Ostseebad;
18	Ribnitz-Damgarten I	Landkreis Ribnitz-Damgarten ohne die zum Wahlkreis-Nr. 17 gehörenden Gemeinden
19	Malchin — Teterow	Landkreis Malchin, Landkreis Teterow
20	Grimmen — Stralsund II	Landkreis Grimmen, Landkreis Stralsund, vom Stadtkreis Stralsund die Ortsteile: Devin, Andershof
21	Stralsund I	vom Stadtkreis Stralsund die Wohnbezirke: 001 bis 008 und 011 bis 048
22	Rügen I	vom Landkreis Rügen die Gemeinden: Altefähr, Bergen, Dreschwitz, Gager, Garz, Gingst, Groß Schoritz, Gustow, Hiddensee, Karnitz, Kasnevitz, Parchitz, Patzig, Poseritz, Putbus, Ramin, Samtens, Schaprode, Sehlen, Thesenvitz, Trent, Ummanz/Insel, Zudar
23	Rügen II	Landkreis Rügen ohne die zum Wahlkreis-Nr. 22 gehörenden Gemeinden
24	Greifswald	Stadtkreis Greifswald
25	Greifswald, Land — Demmin	Landkreis Greifswald, Landkreis Demmin
26	Wolgast	Landkreis Wolgast
27	Waren — Röbel	Landkreis Waren, Landkreis Röbel
28	Neubrandenburg, Land — Neubrandenburg II	Landkreis Neubrandenburg, vom Stadtkreis Neubrandenburg die Wohnbezirke: 2, 7, 8, 11, 30—34, 41, 42, 45—49
29	Neubrandenburg I	vom Stadtkreis Neubrandenburg die Wohnbezirke: 1, 3—6, 9, 10, 12—29, 35—40, 43, 44

Wahlkreis-Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises	Wahlkreis-Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
30	Anklam — Altentreptow	Landkreis Anklam Landkreis Altentreptow	13	Bernau	Landkreis Bernau
31	Ueckermünde	Landkreis Ueckermünde	14	Eberswalde I	Landkreis Eberswalde ohne die zum Wahlkreis-Nr. 15 ge- hörenden Gemeinden
32	Neustrelitz	Landkreis Neustrelitz	15	Bad Freien- walde — Eberswalde II	Landkreis Bad Freienwalde, vom Landkreis Eberswalde die Gemeinden: Altenhof, Althüttendorf, Bölken- dorf, Britz, Brodowin, Chorin, Friedrichswalde, Golzow, Groß Ziethen, Grüntal, Hohenfinow, Joachimsthal, Klein Ziethen, Lich- terfelde, Liepe, Lüdersdorf, Lu- now, Melchow, Neuehütte, Neu- grimmitz, Niederfinow, Oderberg, Parlow-Glambeck, Parstein, Sand- krug, Senftenhütte, Serwest, Som- merfelde, Spechthausen, Stolzen- hagen, Tornow, Trampe, Tuchen- Klobbicke, Werbellin
33	Pasewalk — Strasburg	Landkreis Pasewalk, Landkreis Strasburg	16	Rathenow	Landkreis Rathenow
<b>Brandenburg</b>					
1	Perleberg I	Landkreis Perleberg ohne die zum Wahlkreis-Nr. 2 ge- hörenden Gemeinden	17	Brandenburg I	vom Stadtkreis Brandenburg die Wohnbezirke: 26, 27, 28 u. 29, 43 bis 53, 72 bis 95
2	Kyritz — Perleberg II	Landkreis Kyritz, vom Landkreis Perleberg die Gemeinden: Baek, Bendelin, Berge, Glöwen, Grube, Güllitz, Klein Gottschow, Kleinow, Kletzke, Krampfer, Legde, Netzow, Pirow, Quitzöbel, Reetz, Retzin, Viesecke, Bad Wils- nack, Wolfshagen	18	Brandenburg II	vom Stadtkreis Brandenburg die Wohnbezirke: 1 bis 25, 30 bis 42, 54 bis 71
3	Pritzwalk — Wittstock	Landkreis Pritzwalk, Landkreis Wittstock	19	Brandenburg, Land — Belzig	Landkreis Brandenburg, Landkreis Belzig
4	Neuruppin	Landkreis Neuruppin	20	Potsdam, Land I	Landkreis Potsdam ohne die zum Wahlkreis-Nr. 21 ge- hörenden Gemeinden
5	Gransee — Templin II	Landkreis Gransee, vom Landkreis Templin die Gemeinden: Beenz, Lychen, Rutenberg, Retzow	21	Potsdam, Land II	vom Landkreis Potsdam die Gemeinden: Bergholz-Rehrbrücke, Fahlhorst, Fresdorf, Güterfelde, Kleinmach- now, Langerwisch, Michendorf, Nudow, Saarmund, Schenkenhorst, Sputendorf, Stahnsdorf, Teltow, Tremsdorf, Philippsthal, Ruhls- dorf, Wildenbruch, Wilhelmshorst
6	Templin I — Angermünde I	Landkreis Templin ohne die zum Wahlkreis-Nr. 5 ge- hörenden Gemeinden Landkreis Angermünde ohne die zum Wahlkreis-Nr. 7 ge- hörenden Gemeinden	22	Potsdam I	Stadtkreis Potsdam mit den Wohnbezirken 001 bis 042
7	Prenzlau — Angermünde II	Landkreis Prenzlau, vom Landkreis Angermünde die Gemeinden: Briest, Fredersdorf, Golm, Grü- now, Passow, Polßen, Schmiede- berg, Steinhöfel, Zichow, Wilmers- dorf	23	Potsdam II	Stadtkreis Potsdam mit den Wohnbezirken 043 bis 076
8	Schwedt	Stadtkreis Schwedt	24	Strausberg I	Landkreis Strausberg ohne die zum Wahlkreis-Nr. 25 ge- hörenden Gemeinden
9	Nauen I	Landkreis Nauen ohne die Gemeinden: Falkensee, Schönwalde (vgl. Wahlkreis Nr. 10)	25	Seelow — Strausberg II	Landkreis Seelow, vom Landkreis Strausberg die Gemeinden: Batzlow, Bollersdorf, Buckow/M. Schw., Eggersdorf b. Münch., Garzau, Garzin, Grunow, Hennik- kendorf, Hermersdorf-Obersdorf, Herzfelde, Hohenstein, Hoppegar- ten, Ihlow, Klosterdorf, Lichtenow, Müncheberg, Petershagen, Prötzel, Rehfelde, Reichenberg, Reichenow, Ringenwalde, Waldsiefersdorf, Werder, Zinndorf
10	Oranienburg III — Nauen II	vom Landkreis Oranienburg die Gemeinden: Bötzow, Hennigsdorf vom Landkreis Nauen die Gemeinden: Falkensee, Schönwalde			
11	Oranienburg I	vom Landkreis Oranienburg die Gemeinden: Bärenklau, Borgsdorf/Nordbahn, Germendorf, Lehnitz/Nordbahn, Oranienburg, Velten, Leegebruch			
12	Oranienburg II	Landkreis Oranienburg ohne die zu den Wahlkreisen-Nr. 10 und 11 gehörenden Gemeinden			

Wahlkreis-Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises	Wahlkreis-Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
26	Fürstenwalde I	Landkreis Fürstenwalde ohne die zum Wahlkreis-Nr. 27 gehörenden Gemeinden	32	Beeskow -- Frankfurt/Oder II -- Eisenhüttenstadt, Land	Landkreis Beeskow, vom Stadtkreis Frankfurt/Oder die Stimmbezirke: 204, 206, 304, 308, 309, 311, 313, 317, 318, 345, 458, 774, 902, 903, 918, 1339, 1502, 1527, 1735, 1766, 2170
27	Fürstenwalde II	vom Landkreis Fürstenwalde die Gemeinden: Braunsdorf, Erkner, Gosen, Grünheide/Mark, Hangelsberg, Hartmannsdorf, Jänickendorf, Kagel, Kienbaum, Kolpin, Markgrafpieske, Mönchwinkel, Neu Zittau, Rauen, Reichenwalde, Rüdersdorf, Schöneiche b. Berlin, Sprecau, Spreenhagen, Wernsdorf, Woltersdorf	33	Frankfurt/Oder I	Stadtkreis Frankfurt/Oder ohne die zum Wahlkreis-Nr. 32 gehörenden Stimmbezirke
28	Jüterbog -- Luckenwalde II -- Zossen II	Landkreis Jüterbog, vom Landkreis Luckenwalde die Gemeinden: Buckow, Dümde, Gottow, Holbeck, Jänickendorf, Kolzenburg, Liepe, Liefen, Lüdersdorf, Lynow, Merzdorf, Niebendorf-Heinsdorf, Petkus, Scharfenbrück, Schönefeld, Schöneeweide, Stülpe, Wahlsdorf, Wiesenhausen, Woltersdorf	34	Eisenhüttenstadt	Stadtkreis Eisenhüttenstadt
		vom Landkreis Zossen die Gemeinden: Baruth, Dornswalde, Gadsdorf, Groß Ziescht, Horstwalde, Klarsdorf, Klausdorf, Kummersdorf, Gut; Kummersdorf-Alexanderdorf, Lindenbrück, Mellensee, Mückendorf, Paplitz, Radeland, Rehagen, Saalow, Schöbendorf, Sperenberg, Wünsdorf	35	Guben -- Forst I	Landkreis Guben, vom Landkreis Forst die Gemeinden: Bohrau, Briesnig, Forst, Mulknitz, Naundorf
29	Luckenwalde I -- Zossen III	vom Landkreis Luckenwalde die Gemeinden: Berkenbrück, Blankensee, Dobbrikow, Felgentreu, Frankenfelde, Frankenförde, Glau, Hennickendorf, Kemnitz, Klein Schulzendorf, Kliestow, Luckenwalde, Lühendorf, Märtensmühle, Nettendorf, Niebel, Niebelhorst, Ruhlsdorf, Schönhausen, Stangenhagen, Trebbin, Züllichendorf	36	Cottbus I	vom Stadtkreis Cottbus die Wohnbezirke: 001, 002, 004 bis 009, 018, 053 bis 064, 066 bis 089
		vom Landkreis Zossen die Gemeinden: Ahrensdorf, Gröben, Großbeuthen, Kerzendorf, Ludwigsfelde, Siethen, Thyrow	37	Cottbus II	Stadtkreis Cottbus ohne die zum Wahlkreis-Nr. 36 gehörenden Wohnbezirke
30	Zossen I -- Königs Wusterhausen II	Landkreis Zossen ohne die zu den Wahlkreisen-Nr. 28 und 29 gehörenden Gemeinden	38	Cottbus, Land -- Forst II	Landkreis Cottbus, Landkreis Forst ohne die zum Wahlkreis-Nr. 35 gehörenden Gemeinden
		vom Landkreis Königs Wusterhausen die Gemeinden: Bestensee, Briesen, Dolgenbrodt, Freidorf, Gallun, Gräbendorf, Groß Köris, Gussow, Halbe, Kolberg, Löpten, Märkisch Buchholz, Mittenwalde, Motzen, Münchehofe, Oderin, Pätz, Prieros, Schenkendorf, Schwerin, Streganz, Teupitz, Töpchin, Zeesen	39	Spremberg -- Calau I	Landkreis Spremberg, vom Landkreis Calau die Gemeinden: Altdöbern, Bischdorf, Bolschwitz, Calau, Görzitz, Kittlitz, Koßwig, Laasow, Lindchen, Lubochow, Missen, Muckwar, Naundorf, Neupetershain, Ogrosen, Ranzow, Reddern, Repten, Ressen, Saßleben, Stradow, Suschow, Vetschau, Woschkow
31	Königs Wusterhausen I	Landkreis Königs Wusterhausen ohne die zum Wahlkreis-Nr. 30 gehörenden Gemeinden	40	Calau II -- Senftenberg II	Landkreis Calau ohne die zum Wahlkreis-Nr. 39 gehörenden Gemeinden
					vom Landkreis Senftenberg die Gemeinden: Annahütte, Bahnsdorf, Brieske, Drochow, Freienhufen, Großbränschen, Klettwitz, Kostebrau, Ruhland, Saalhausen, Schipkau, Schwarzheide, Sedlitz
			41	Senftenberg I	Landkreis Senftenberg ohne die zum Wahlkreis-Nr. 40 gehörenden Gemeinden
			42	Lübben -- Luckau	Landkreis Lübben, Landkreis Luckau
			43	Herzberg -- Finsterwalde I	Landkreis Herzberg, Landkreis Finsterwalde ohne die zum Wahlkreis-Nr. 44 gehörenden Gemeinden
			44	Bad Liebenwerda -- Finsterwalde II	Landkreis Bad Liebenwerda, vom Landkreis Finsterwalde die Gemeinden: Doberlug-Kirchhain, Eichholz-Drösig, Fischwasser, Friedersdorf, Grubno, Lichtenfeld, Lindena, Lugau, Oppelhain, Rückersdorf, Schacksdorf, Schadewitz, Schönborn, Sornö, Staupitz, Tröbitz

Wahlkreis-Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises	Wahlkreis-Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
		<b>Sachsen-Anhalt</b>			see, Alte Neustadt, Neue Neustadt, Nordfront
1	Salzwedel — Klötze	Landkreis Salzwedel, Landkreis Klötze	13	Magdeburg II	vom Stadtkreis Magdeburg die Stadtteile: Birkenweiler, Neustädter Feld, Nordwest, Olvenstedt
2	Osterburg — Stendal II	Landkreis Osterburg, vom Landkreis Stendal die Gemeinden: Arneburg, Dobberkau, Eichstedt, Grassau, Groß Schwachten, Hämmerten, Hassel, Hohenwulsch, Jarchau, Langensalzwedel, Lindtorf, Miltern, Rochau, Sanne, Schinne, Schorstedt, Staffelde, Storkau, Tangermünde	14	Magdeburg III	vom Stadtkreis Magdeburg die Stadtteile: Stadtfeld, Stadtzentrum, Cracau/Werder, Heurnarkt, Prester
3	Gardelegen — Stendal III	Landkreis Gardelegen, vom Landkreis Stendal die Gemeinden: Badingen, Carlipp, Insel, Käthen, Kläden, Lüderitz, Möringen, Nahrstedt, Querstedt, Schäplitz, Scherneck, Schernikau, Staats, Steinfeld, Uchtsprünge, Unglingen, Vinzelberg, Volgfelde, Windberge	15	Magdeburg IV	vom Stadtkreis Magdeburg die Stadtteile: Ottersleben, Lemsdorf, Diesdorf, Kroatenweg, Stadtfeld, Lindenweiler, Altoivenstedt
4	Haldensleben	Landkreis Haldensleben	16	Magdeburg V	vom Stadtkreis Magdeburg die Stadtteile: Buckau, Fermersleben, Salbke, Westerhüsen, Leipziger Straße, Hopfengarten, Reform
5	Stendal I	Landkreis Stendal ohne die zu den Wahlkreisen Nr. 2 und 3 gehörenden Gemeinden	17	Wanzleben — Schönebeck II	Landkreis Wanzleben, vom Landkreis Schönebeck die Gemeinden: Biere, Brumby, Calbe/S., Eickendorf, Glöthe, Weisteben
6	Burg	Landkreis Burg	18	Wolmirstedt	Landkreis Wolmirstedt
7	Genthin — Havelberg	Landkreis Genthin, Landkreis Havelberg	19	Schönebeck I	Landkreis Schönebeck ohne die zum Wahlkreis-Nr. 17 gehörenden Gemeinden
8	Wernigerode I	Landkreis Wernigerode ohne die zum Wahlkreis-Nr. 9 gehörenden Gemeinden	20	Gräfenhainichen — Roßlau	Landkreis Gräfenhainichen, Landkreis Roßlau
9	Wernigerode II — Halberstadt II	vom Landkreis Wernigerode die Gemeinden: Abbenrode, Altenbrak, Benzingerode, Blankenburg, Börnecke, Cattenstedt, Derenburg, Heimburg, Heudeber, Hüttenrode, Langeln, Minsleben, Reddeber, Schmatzfeld, Silstedt, Stapelburg, Stiege, Treseburg, Veckenstedt, Wasserleben, Wienrode	21	Wittenberg I	vom Landkreis Wittenberg die Gemeinden: Ateritz, Eutzsch, Kemberg, Meuro, Rackith, Reinharz, Schmiedeberg Bad, Seegrehna, Prätau, Reinsdorf, Wittenberg
		vom Landkreis Halberstadt die Gemeinden: Anderbeck, Athenstedt, Badersleben, Berßel, Bühne, Danstedt, Dardesheim, Dedeleben, Deersheim, Dreirode, Hessen, Huy-Neinstedt, Lüttgenrode, Osterwieck, Pabstorf, Rhoden, Rohrsheim, Schauen, Veltheim, Vogelsdorf, Zilly	22	Wittenberg II — Jessen	Landkreis Wittenberg ohne die zum Wahlkreis-Nr. 21 gehörenden Gemeinden Landkreis Jessen
10	Halberstadt I	Landkreis Halberstadt ohne die zu den Wahlkreisen Nr. 9 und 11 gehörenden Gemeinden	23	Zerbst — Köthen II	Landkreis Zerbst, vom Landkreis Köthen die Gemeinden: Aken/Elbe, Chörau, Diebzig, Elnigk, Kleinzerbst, Libbersdorf, Micheln, Osternienburg, Reppichau, Scheuder, Wulfen, Dornbock, Drosa, Kleinpaschleben, Merzien, Zabitz
11	Halberstadt III — Oschersleben	vom Landkreis Halberstadt die Gemeinden: Aderstedt, Dinkelstedt, Eilenstedt, Eilsdorf, Emersleben, Nienhagen, Rodersdorf, Schlanstedt, Schwanebeck, Wegeleben Landkreis Oschersleben	24	Köthen I	Landkreis Köthen ohne die zum Wahlkreis-Nr. 23 gehörenden Gemeinden
12	Magdeburg I	vom Stadtkreis Magdeburg die Stadtteile: Neustädter See, Kannstieg, Rothen-	25	Dessau, Stadt I	vom Stadtkreis Dessau die Stimmbezirke: 1 bis 14, 14 a, 15, 20, 23, 24, 44 bis 60
			26	Dessau, Stadt II	vom Stadtkreis Dessau die Stimmbezirke: 21, 22, 25 bis 43, 61 bis 71
			27	Staßfurt	Landkreis Staßfurt
			28	Aschersleben	Landkreis Aschersleben
			29	Bernburg	Landkreis Bernburg

Wahlkreis-Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises	Wahlkreis-Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
30	Halle, Altstadt I	vom Stadtkreis Halle (Altstadt) die Wohnbezirke: 101 bis 155	44	Hohenmölsen — Weissenfels II	Landkreis Hohenmölsen, Landkreis Weissenfels ohne die zum Wahlkreis-Nr. 43 gehörenden Gemeinden
31	Halle, Altstadt II	vom Stadtkreis Halle (Altstadt) die Wohnbezirke: 224 bis 226, 301 bis 339, 345 bis 354	45	Zeitz	Landkreis Zeitz
32	Halle, Altstadt III	vom Stadtkreis Halle (Altstadt) die Wohnbezirke: 201 bis 203, 249, 260, 261, 262 bis 273, 274 bis 286, 288, 289	46	Quedlinburg I	Landkreis Quedlinburg ohne die zum Wahlkreis-Nr. 47 gehörenden Gemeinden
33	Halle, Altstadt IV	vom Stadtkreis Halle (Altstadt) die Wohnbezirke: 209 bis 223, 227 bis 239	47	Quedlinburg II Sangerhausen II	vom Landkreis Quedlinburg die Gemeinden: Allrode, Dankerode, Friedrichsbrunn, Güntersberge, Harzgerode, Königsrode, Neudorf, Schielo, Sippenfelde, Stecklenberg, Straßberg, Suderode, Bad; Thale/Harz vom Landkreis Sangerhausen die Gemeinden: Bennungen, Berga, Breitenbach, Breitenstein, Breitung, Brücken/Helme, Dietersdorf, Großleinungen, Hackpöffel, Hayn/Harz, Horla, Kelbra/Kyffhäuser, Questenberg, Rosla, Rotha, Rottleberode, Schwenda, Stolberg/Harz, Tilleda/Kyffhäuser, Ufrungen, Wickerode, Wolfsberg
34	Halle, Neustadt I	vom Stadtkreis Halle (Neustadt) die Wohnbezirke: 01 bis 28, 61 bis 68, 340 bis 344	48	Sangerhausen I	Landkreis Sangerhausen ohne die zum Wahlkreis-Nr. 47 gehörenden Gemeinden
35	Halle, Neustadt II	vom Stadtkreis Halle (Neustadt) die Wohnbezirke: 29 bis 60	49	Hettstedt	Landkreis Hettstedt
36	Saalkreis	Landkreis Saalkreis	<b>Thüringen</b>		
37	Bitterfeld I	Landkreis Bitterfeld ohne die zum Wahlkreis-Nr. 38 gehörenden Gemeinden	1	Heiligenstadt — Worbis II	Landkreis Heiligenstadt, vom Landkreis Worbis die Gemeinden: Berlingerode, Wingerode
38	Bitterfeld II	vom Landkreis Bitterfeld die Gemeinden: Giebitzsch, Göttnitz, Großzöberitz, Heideloh, Löberitz, Quetzdölsdorf, Rödgen, Salzfurtkapelle, Sandersdorf, Schrenz, Spören, Stumsdorf, Thalheim, Wolfen, Zörbig, Reuden	2	Worbis I	Landkreis Worbis ohne die zum Wahlkreis-Nr. 1 gehörenden Gemeinden
39	Eisleben	Landkreis Eisleben	3	Nordhausen I	vom Landkreis Nordhausen die Gemeinden: Bielen, Buchholz, Görsbach, Herrmannsacker, Leimbach, Nordhausen, Petersdorf, Rodishain, Rüdigsdorf, Steigerthal, Stempeda, Urbach
40	Merseburg II — Querfurt	vom Landkreis Merseburg die Gemeinden: Beuna/Geiseltal, Braunsbedra, Burgliebenau, Delitz am Berge, Frankleben, Geusa, Gröst, Großgräfendorf, Großkeyna, Klobikau, Knapendorf, Korbetha, Krumpa/Geiseltal, Lauchstädt, Bad; Milzau, Roßbach, Schafstädt, Spergau, Wunsch, Mücheln/Geiseltal, Schkopau	4	Nordhausen II	Landkreis Nordhausen ohne die zum Wahlkreis-Nr. 3 gehörenden Gemeinden
41	Merseburg I	Landkreis Merseburg ohne die zum Wahlkreis-Nr. 40 gehörenden Gemeinden	5	Eisenach I	vom Landkreis Eisenach die Gemeinden: Berka/Werra, Burkhardtroda, Dankmarshausen, Dippach, Eckardtshausen, Eisenach, Ettenhausen a. d. Suhl, Etterwinden, Fernbreitenbach, Förtha, Gerstungen, Gospenroda, Großensee, Herda, Horschliit, Kupfersuhl, Lauchröden, Marksuhl, Neuenhof, Neustädt, Oberellen, Sallmannshausen, Stedfeld, Unterellen, Vitzeroda, Wartha, Wolfsburg-Unkeroda, Wünschensuhl
42	Nebra — Naumburg I	Landkreis Nebra, vom Landkreis Naumburg die Gemeinden: Naumburg, Burgholzhausen, Burkensroda, Eckartsberga, Größnitz, Hassenhausen, Herrngosserstedt, Kleinheringen, Kleinjena, Klosterhäßeler, Lißdorf, Möllern, Spielberg, Taugwitz, Tromsdorf, Wischroda			
43	Weissenfels I — Naumburg II	vom Landkreis Weissenfels die Gemeinden: Goseck, Storkau, Uchteritz, Weissenfels Landkreis Naumburg ohne die zum Wahlkreis-Nr. 42 gehörenden Gemeinden			



Wahlkreis-Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises	Wahlkreis-Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
6	Eisenach II — Mühlhausen II	Landkreis Eisenach ohne die zum Wahlkreis-Nr. 5 gehörenden Gemeinden vom Landkreis Mühlhausen die Gemeinden: Altengottern, Bollstedt, Dachrieden, Diedorf, Dörna, Eigenrieden, Faulungen, Felchta, Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Heyerode, Hildebrandshausen, Höngeda, Hohenbergen, Kammerforst, Langula, Niederdörna, Oberdörna, Oppershausen, Schierschwende, Seebach, Wendehausen			stedt, Ottstedt am Berge, Ramsla, Rittersdorf, Schwarza, Schwerstedt, Tannroda, Thangelstedt, Tiefen- gruben, Tonndorf, Tröbsdorf, Ulla, Utberg, Vippachedelhausen, Wei- den
7	Mühlhausen I	Landkreis Mühlhausen ohne die zum Wahlkreis-Nr. 6 gehörenden Gemeinden	20	Weimar	Stadtkreis Weimar
8	Sondershausen	Landkreis Sondershausen	21	Apolda — Weimar, Land I	Landkreis Apolda, Landkreis Weimar ohne die zum Wahlkreis-Nr. 19 gehörenden Gemeinden
9	Artern	Landkreis Artern	22	Rudolstadt	Landkreis Rudolstadt
10	Langensaiza	Landkreis Langensaiza	23	Jena — West	vom Stadtkreis Jena Stadtteil West
11	Sömmerda	Landkreis Sömmerda	24	Jena — Ost	vom Stadtkreis Jena Stadtteil Ost
12	Gotha I	vom Landkreis Gotha die Gemeinden: Aspach, Ballstädt, Brüheim, Buf- leben, Eschenbergen, Friedrichs- werth, Friemar, Goldbach, Gotha, Hochheim, Metebach, Molschleben, Remstädt, Sonneborn, Teutleben, Tröchtelborn, Tüttleben, Wangen- heim, Warza, Weingarten, West- hausen	25	Stadtröda — Jena, Land	Landkreis Stadtröda, Landkreis Jena
13	Gotha II	Landkreis Gotha ohne die zum Wahlkreis-Nr. 12 gehörenden Gemeinden	26	Gera, Land I — Eisenberg	Landkreis Gera ohne die zum Wahlkreis-Nr. 29 gehörenden Gemeinden Landkreis Eisenberg
14	Arnstadt	Landkreis Arnstadt	27	Gera — Nord	vom Stadtkreis Gera Stadtteil Nord
15	Erfurt I	vom Stadtkreis Erfurt die Wohnbezirke: 226 bis 234, 248 bis 260, 266 bis 277	28	Gera — Süd	vom Stadtkreis Gera Stadtteil Süd
16	Erfurt II	vom Stadtkreis Erfurt die Wohnbezirke: 101 bis 104, 106 bis 108, 111, 201, 203, 205, 209, 211—220, 222, 224, 235, 237—247, 261—265, 301, 308—312	29	Greiz — Gera, Land II	Landkreis Greiz, vom Landkreis Gera die Gemeinden: Bethenhausen, Brahmenau, Brau- nichswalde, Endschütz, Gauern, Großenstein, Hermsdorf, Hilbers- dorf, Hirschfeld, Korbußen, Linda b. Weida, Pölzig, Reichstädt, Ron- neburg, Rückersdorf, Schwaara, Seelingstädt, Sölmnitz, Fried- mannsdorf, Paitzdorf
17	Erfurt III	vom Stadtkreis Erfurt die Wohnbezirke: 105, 109—110, 112, 114, 116, 119—123, 125, 127, 129 bis 141, 302 bis 306, 313 bis 323	30	Altenburg ?	Landkreis Altenburg ohne die zum Wahlkreis-Nr. 31 gehörenden Gemeinden
18	Erfurt IV	vom Stadtkreis Erfurt die Wohnbezirke: 324 bis 349, 351 bis 365	31	Schmölln — Altenburg II	Landkreis Schmölln, vom Landkreis Altenburg die Gemeinden: Falkenhain, Fockendorf, Gersten- berg, Göhren, Großröda, Hasel- bach, Kriebitzsch, Lehma, Lödla, Lucka, Meuselwitz, Monstab, Mumsdorf, Naundorf, Prößdorf, Rositz, Starkenberg, Tegkwitz, Tre- ben, Wintersdorf, Zetzscha
19	Erfurt, Land — Weimar, Land II	Landkreis Erfurt vom Landkreis Weimar die Gemeinden: Ballstedt, Bechstedtstraß, Bergern, Bad Berka, Berstedt, Buttelstedt, Daasdorf am Berge, Daasdorf bei Buttelstedt, Ettersburg, Gabern- dorf, Gutendorf, Heichelheim, Hochdorf, Hopfgarten, Hottelstedt, Isseroda, Kleinobringen, Kraken- dorf, Krautheim, Meckfeld bei Bad Berka, Neumark, Niedergrunstedt, Niederzimmern, Nohra, Obergrun-	32	Saalfeld	Landkreis Saalfeld
			33	Pößneck	Landkreis Pößneck
			34	Lobenstein — Schleiz I	Landkreis Lobenstein, Landkreis Schleiz ohne die zum Wahlkreis-Nr. 35 gehörenden Gemeinden
			35	Zeulenroda — Schleiz II	Landkreis Zeulenroda, vom Landkreis Schleiz die Gemeinden: Chursdorf, Crispendorf, Ditters- dorf, Dragensdorf, Eßbach, Görk- witz, Göschitz, Grochwitz, Kirschkau, Langenbuch, Löhma,

Wahlkreis-Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises	Wahlkreis-Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
		Lössau, Möschlitz, Moßbach, Neundorf, Oettersdorf, Plothen, Pörmitz, Schöndorf, Tegau, Thierbach, Volkmannsdorf, Ziegenrück	9	Leipzig V	vom Stadtkreis Leipzig der Stadtbezirk Süd-Ost mit allen Wohnbezirken der Stadtbezirk Süd I mit den Wohnbezirken: 437, 438, 440, 441, 445, 485
36	Bad Salzungen I	Landkreis Bad Salzungen ohne die zum Wahlkreis-Nr. 41 gehörenden Gemeinden	10	Leipzig VI	vom Stadtkreis Leipzig der Stadtbezirk Süd II mit allen Wohnbezirken außer den im Wahlkreis-Nr. 9 unter Süd I genannten Wohnbezirken
37	Hildburghausen	Landkreis Hildburghausen	11	Leipzig VII	vom Stadtkreis Leipzig der Stadtbezirk Süd-West mit allen Wohnbezirken
38	Ilmenau	Landkreis Ilmenau ohne die zum Wahlkreis-Nr. 40 gehörenden Gemeinden	12	Leipzig VIII	vom Stadtkreis Leipzig der Stadtbezirk West II mit den Wohnbezirken: 730 bis 755
39	Meiningen	Landkreis Meiningen	13	Leipzig, Land I	Landkreis Leipzig ohne die zum Wahlkreis-Nr. 14 gehörenden Gemeinden
40	Neuhaus — Ilmenau II	Landkreis Neuhaus a. Rennweg vom Landkreis Ilmenau die Gemeinden: Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Großbreitenbach, Herschdorf, Möhrenbach, Wildenspring	14	Leipzig, Land II	vom Landkreis Leipzig die Gemeinden: Böhlitz-Ehrenberg, Burghausen, Rückmarsdorf, Frankenheim, Militz, Großlehna, Markranstädt, Lausen, Göhrenz, Kulkwitz, Que- sitz, Röpitz, Schkorlopp, Knaut- naundorf, Hartmannsdorf, Kitzen, Scheidens, Großdalgitz, Zwenkau, Markkleeberg, Gaschwitz, Groß- deuben, Wachau, Störmthal
41	Schmalkalden I — Bad Salzungen II	Landkreis Schmalkalden ohne die zum Wahlkreis-Nr. 43 gehörenden Gemeinden vom Landkreis Bad Salzungen die Gemeinden: Barchfeld, Gumpelstadt, Immelborn, Bad Liebenstein, Meimers, Steinbach, Waldfisch, Witzelroda, Schweina	15	Borna I	Landkreis Borna ohne die zum Wahlkreis-Nr. 16 gehörenden Gemeinden
42	Sonneberg	Stadtkreis Sonneberg	16	Geithain — Borna II	Landkreis Geithain, vom Landkreis Borna die Gemeinden: Pötzschau, Dreiskau-Muckern, Ölschau, Hainichen, Mölbis, Eula, Kitzscher, Steinbach
43	Suhl, Land — Schmalkalden II	Landkreis Suhl, vom Landkreis Schmalkalden die Gemeinden: Bernbach, Oberschönau, Steinbach-Hallenberg, Unterschönau	17	Grimma	Landkreis Grimma
44	Suhl, Stadt	Stadtkreis Suhl	18	Oschatz — Döbeln II	Landkreis Oschatz, vom Landkreis Döbeln die Gemeinden: Jahna-Pulsitz, Ostrau, Noschkowitz, Auerschütz, Schrebitz, Kiebitz, Gallschütz, Börtewitz, Bockelwitz, Polkenberg, Leisnig, Naunhof, Minkwitz, Gersdorf
<b>Sachsen</b>			19	Döbeln I	Landkreis Döbeln ohne die zum Wahlkreis-Nr. 18 gehörenden Gemeinden
1	Delitzsch	Landkreis Delitzsch	20	Riesa I	Landkreis Riesa ohne die zum Wahlkreis-Nr. 21 gehörenden Gemeinden
2	Eilenburg	Landkreis Eilenburg	21	Großenhain — Riesa II	Landkreis Großenhain, vom Landkreis Riesa die Gemeinden: Frauenhain, Gröditz, Koselitz, Lichtensee, Nauwalde, Nieska, Fulsen, Spansberg, Streumen, Wülknitz, Colmnitz, Diesbar-Seußlitz, Glaubitz, Goltzscha, Merschwitz,
3	Wurzen	Landkreis Wurzen			
4	Torgau	Landkreis Torgau			
5	Leipzig I	vom Stadtkreis Leipzig der Stadtbezirk West I mit den Wohnbezirken: 702—729 der Stadtbezirk Mitte I mit den Wohnbezirken: 115—130			
6	Leipzig II	vom Stadtkreis Leipzig der Stadtbezirk Nord mit allen Wohnbezirken der Stadtbezirk Mitte II mit den Wohnbezirken: 131 bis 137			
7	Leipzig III	vom Stadtkreis Leipzig der Stadtbezirk Nord-Ost I mit den Wohnbezirken: 313—343 der Stadtbezirk Mitte III mit den Wohnbezirken: 101—114			
8	Leipzig IV	vom Stadtkreis Leipzig der Stadtbezirk Nord-Ost II mit den Wohnbezirken: 301—312, 344—360			

Wahlkreis-Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises	Wahlkreis-Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
		Nünchritz, Peritz, Weißig b. Großenhain			
22	Meißen I	vom Landkreis Meißen die Gemeinden: Meißen, Diera, Gröbern, Großdobritz, Niederau, Ockrilla, Winkwitz, Weinböhla, Jahna-Löthain, Niederlommatzsch, Piskowitz, Zehren	31	Zittau I	vom Landkreis Zittau die Gemeinden: Zittau, Großschönau, Hainewalde, Waltersdorf, Hartau, Johnsorf, Lückendorf, Olbersdorf, Oybin, Bertsdorf
23	Meißen II	Landkreis Meißen ohne die zum Wahlkreis-Nr. 22 gehörenden Gemeinden	32	Bautzen I	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden: Bautzen, Doberschau, Stiebitz, Commerau b. Klix, Crosta, Großdubrau, Klix, Luppä, Luttowitz, Mülkel, Neudorf, Niedergurig, Oppitz, Quatitz, Sdiar
24	Kamenz	Landkreis Kamenz	33	Bautzen II Löbau II	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden: Coblenz, Gaußig, Göda, Gnaschwitz, Prischwitz, Salzenforst-Boibritz, Eulowitz, Großpostwitz, Obergurig, Rodewitz/Spree, Hochkirch, Jenkwitz, Kubschütz, Niederkauna, Plotzen, Pommritz, Crostau, Kirschau, Schirgiswäldä, Sohland/Spree, Taubenheim/Spree, Wehrsdorf, Wilthen vom Landkreis Löbau die Gemeinden: Löbau, Eiseroide, Georgewitz-Bellwitz, Großdehsa, Kittlitz, Kleindehsa, Kleinradmeritz, Lautitz, Rosenhain, Zoblitz, Breitendorf
25	Hoyerswerda I	vom Landkreis Hoyerswerda die Gemeinde: Hoyerswerda, Stadt	34	Löbau I	Landkreis Löbau ohne die zum Wahlkreis-Nr. 30 und 33 gehörenden Gemeinden
26	Hoyerswerda II Bautzen IV	Landkreis Hoyerswerda ohne die Stadt Hoyerswerda vom Landkreis Bautzen die Gemeinden: Kleinwelka, Königswartha, Luga, Neschwitz, Puschwitz, Radibor, Saritsch	35	Pirna I	vom Landkreis Pirna die Gemeinden: Pirna, Birkwitz-Pratzschwitz, Graupa, Dorf Wehlen, Rathen, Stadt Wehlen, Wünschendorf
27	Weißwasser	Landkreis Weißwasser	36	Pirna II	Landkreis Pirna ohne die zum Wahlkreis-Nr. 35 gehörenden Gemeinden
28	Niesky — Görlitz, Land I — Bautzen III	Landkreis Niesky vom Landkreis Görlitz die Gemeinden: Deschka, Groß Krauscha, Ludwigsdorf, Zodel, Ebersbach, Girbigsdorf, Jauernick-Buschbach, Königshain, Kunnersdorf, Kunnerwitz, Markersdorf, Pfaffendorf, Schlauroth vom Landkreis Bautzen die Gemeinden: Baruth, Guttau, Kleinbautzen, Kleinsaubernitz, Malschwitz, Puschwitz, Drehsa, Gröditz, Kottitz, Maltitz, Nostitz, Weißenberg, Wurschen	37	Sebnitz	Landkreis Sebnitz
29	Görlitz	Stadtkreis Görlitz	38	Bischofswerda	Landkreis Bischofswerda
30	Görlitz, Land II — Zittau II — Löbau III	vom Landkreis Görlitz die Gemeinden: Arnsdorf-Hilbersdorf, Buchholz, Deutsch Paulsdorf, Dittmannsdorf, Friedersdorf, Gersdorf, Melaune, Mengelsdorf, Meuselwitz, Reichenbach, Sohland a. Rotstein, Altbernsdorf, Deutsch Ossig, Dittersbach, Hagenwerder, Kiesdorf, Leuba, Ostritz, Schönau-Berzdorf vom Landkreis Zittau die Gemeinden: Hörnitz, Dittelsdorf, Eckartsberg, Hirschfelde, Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf, Schlegel, Wittgendorf, Leutersdorf, Niederoderwitz, Seiffhennersdorf, Spitzkunnersdorf vom Landkreis Löbau die Gemeinden: Bernstadt, Berthelsdorf, Bischdorf, Großhennersdorf, Herrnhut, Herwigsdorf, Kemnitz, Rennersdorf, Strahwalde	39	Dresden I	Stadtkreis Dresden mit den Wohnbezirken 302 bis 331, 501 bis 511
			40	Dresden II	Stadtkreis Dresden mit den Wohnbezirken 333 bis 397, 513 bis 563
			41	Dresden III	Stadtkreis Dresden mit den Wohnbezirken 633 bis 636, 639 bis 647, 653, 664 bis 703, 802 bis 822
			42	Dresden IV	vom Stadtkreis Dresden die Wohnbezirke 601 bis 632, 638, 648 bis 652, 656 bis 663, 704 bis 713
			43	Dresden V	vom Stadtkreis Dresden die Wohnbezirke 001 bis 034, 060 bis 093
			44	Dresden VI	vom Stadtkreis Dresden die Wohnbezirke 036 bis 057, 102 bis 108, 143, 159 bis 167, 186 bis 199, 224 bis 250

Wahlkreis-Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises	Wahlkreis-Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
45	Dresden VII	vom Stadtkreis Dresden die Wohnbezirke 110 bis 142, 145 bis 155, 170 bis 182, 207 bis 223			Grüna, Kemtau, Klaffenbach, Kleinölbersdorf-Altenhain, Mittel- bach, Neukirchen/Erzgeb.
46	Dresden VIII	vom Stadtkreis Dresden die Wohnbezirke 830 bis 908			vom Landkreis Stollberg die Gemeinden: Auerbach, Gornsdorf, Hormersdorf, Jahnsdorf, Meinersdorf, Thalheim/ Erzgeb.
47	Dresden, Land II — Freital III	vom Landkreis Dresden die Gemeinden: Radebeul, Boxdorf, Friedewald, Moritzburg, Reichenberg, Volkser- dorf, Altfranken, Erbschütz, Cos- sebaude, Gompitz, Mobschatz, Oberwartha, Ockerwitz vom Landkreis Freital die Gemeinden: Braunsdorf, Grumbach, Helbig- dorf, Kesselsdorf, Mohorn, Pester- witz, Wilsdruff	65	Chemnitz, Land I	Landkreis Chemnitz ohne die zum Wahlkreis-Nr. 64 ge- hörenden Gemeinden
48	Dresden, Land I	Landkreis Dresden ohne die zum Wahlkreis-Nr. 47 ge- hörenden Gemeinden	66	Stollberg I	Landkreis Stollberg ohne die zum Wahlkreis-Nr. 64 ge- hörenden Gemeinden
49	Freital I	Landkreis Freital ohne die zum Wahlkreis-Nr. 50 ge- hörenden Gemeinden	67	Zschopau — Annaberg II	Landkreis Zschopau, vom Landkreis Annaberg die Gemeinden: Geyer, Neundorf, Schönfeld, Tan- nenberg, Wiesa, Wiesenbad/Ther- malbad
50	Dippoldiswalde — Freital II	Landkreis Dippoldiswalde vom Landkreis Freital die Gemeinden: Colmnitz, Dorfhain, Hartha, Klin- genberg, Pohrsdorf, Tharandt	68	Annaberg I	Landkreis Annaberg ohne die zum Wahlkreis-Nr. 67 ge- hörenden Gemeinden
51	Flöha	Landkreis Flöha	69	Zwickau, Land I	Landkreis Zwickau ohne die zum Wahlkreis-Nr. 70 ge- hörenden Gemeinden
52	Freiberg I	Landkreis Freiberg ohne die zum Wahlkreis-Nr. 53 ge- hörenden Gemeinden	70	Aue II — Zwickau, Land II	Landkreis Aue ohne die zum Wahlkreis-Nr. 71 ge- hörenden Gemeinden vom Landkreis Zwickau die Gemeinden: Bärenwalde, Hartenstein, Hart- mannsdorf, Langenbach, Thierfeld, Weißbach, Zschocken
53	Brand-Erbis- dorf — Freiberg II	Landkreis Brand-Erbisdorf, vom Landkreis Freiberg die Gemeinden: Bräunsdorf, Hilbersdorf, Klein- schirma, Kleinwaltersdorf, Lang- hennersdorf, Naundorf, Nieder- bobritzsch, Oberbobritzsch, Ober- schöna, Weißenborn/Erzgeb., Zug	71	Aue I	vom Landkreis Aue die Gemeinden: Aifalter, Albernau, Aue, Berns- bach, Bockau, Lauter/Sa., Löbnitz, Zwönitz
54	Marienberg	Landkreis Marienberg	72	Schwarzenberg	Landkreis Schwarzenberg
55	Glauchau	Landkreis Glauchau	73	Werdau	Landkreis Werdau
56	Hohenstein- Ernstthal	Landkreis Hohenstein-Ernstthal	74	Zwickau I	vom Stadtkreis Zwickau die Stimmbezirke: 011 bis 154
57	Rochlitz	Landkreis Rochlitz	75	Zwickau II	vom Stadtkreis Zwickau die Stimmbezirke: 155 bis 275
58	Hainichen	Landkreis Hainichen	76	Reichenbach	Landkreis Reichenbach
59	Chemnitz I	vom Stadtkreis Chemnitz die Stimmbezirke: 060—174 b	77	Oelsnitz — Plauen, Land	Landkreis Oelsnitz, Landkreis Plauen
60	Chemnitz II	vom Stadtkreis Chemnitz die Stimmbezirke: 010—052, 490— 522	78	Plauen	Stadtkreis Plauen
61	Chemnitz III	vom Stadtkreis Chemnitz die Stimmbezirke: 400—484	79	Auerbach I	Landkreis Auerbach ohne die zum Wahlkreis-Nr. 80 ge- hörenden Gemeinden
62	Chemnitz IV	vom Stadtkreis Chemnitz die Stimmbezirke: 600 a—682	80	Klingenthal — Auerbach II	Landkreis Klingenthal, vom Landkreis Auerbach die Gemeinden: Bergen, Falkenstein/V., Grünbach/ Höhenluftkurort, Kottengrün, Trieb/V., Werda
63	Chemnitz V	vom Stadtkreis Chemnitz die Stimmbezirke: 200—343			
64	Chemnitz, Land II — Stollberg II	vom Landkreis Chemnitz die Gemeinden: Adorf/Erzgeb., Burkhardtsdorf, Dittersdorf, Einsiedel, Euba,			

**Ordnung  
zur Durchführung der Wahlen zu Landtagen  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
am 14. Oktober 1990  
vom 22. Juli 1990**

Für die Durchführung der Wahlen zu Landtagen wird gemäß § 64 des Gesetzes über die Wahlen zu Landtagen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 folgende Wahlordnung beschlossen:

## I.

## Wahlorgane

## § 1

## Präsidium beim Wahlausschuß der Republik

Das Präsidium beim Wahlausschuß der Republik wird vom Präsidium der Volkskammer berufen und setzt sich aus fünf gleichberechtigten, unabhängigen Persönlichkeiten zusammen.

## § 2

## Wahlleiter und Wahlausschuß der Republik

Der Wahlleiter der Republik, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses der Republik werden auf unbestimmte Zeit vom Präsidium der Volkskammer berufen. Die in der Volkskammer vertretenen Parteien und anderen politischen Vereinigungen unterbreiten dazu Vorschläge. Der Minister des Innern macht die Namen des Wahlleiters der Republik und seines Stellvertreters sowie die Anschrift der Dienststelle mit dem Fernsprechananschluß bekannt.

## § 3

## Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Wahlleiter der Republik bis zum Zeitpunkt entsprechender Entscheidungen des Landtages ernannt. Der Wahlleiter der Republik macht die Namen des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters sowie die Anschriften ihrer Dienststelle mit Fernsprechananschluß öffentlich bekannt.

## § 4

## Kreiswahlleiter

(1) Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Landeswahlleiter ernannt. Von ihm werden auch die Namen des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters sowie die Anschrift ihrer Dienststelle mit Fernsprechananschluß öffentlich bekannt gemacht.

(2) Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter üben ihr Amt auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, aus.

## § 5

## Bildung der Wahlausschüsse

(1) Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter ernennen alsbald nach ihrer Ernennung die Beisitzer der Wahlausschüsse. Die Beisitzer der Wahlausschüsse sind aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Gebietes zu ernennen; sie sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen.

(2) Für die Ernennung sollten in der Regel von den nach dem letzten Wahlergebnis fünf stärksten Parteien oder anderen politischen Vereinigungen des jeweiligen Gebietes rechtzeitig Wahlberechtigte vorgeschlagen werden.

(3) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

## § 6

Tätigkeit des Präsidiums beim  
Wahlausschuß der Republik

Das Präsidium beim Wahlausschuß der Republik prüft nach Antrag des Wahlausschusses der Republik oder eines Landeswahlausschusses beweis erhebliche Tatsachen, die eine Partei oder andere politische Vereinigung im Sinne des § 17 Absatz 3 des Gesetzes ausweisen, und stellt, wenn es zutreffend ist, deren Ausschluß von der Wahl fest.

## § 7

## Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse sind bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. (Mitglieder sind der jeweilige Wahlleiter, sein Stellvertreter und die Beisitzer.)

(2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist darauf hin, daß der Ausschuß bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig ist.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(4) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer. Dieser ist mit stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(5) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

(6) Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(7) Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 8

## Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Vom Kreiswahlleiter wird für jeden Stimmbezirk ein Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter ernannt.

(2) Der Wahlvorsteher ernannt im Zusammenwirken mit dem Bürgermeister aus den Wahlberechtigten der Gemeinde mindestens fünf Beisitzer des Wahlvorstandes.

(3) Der Wahlvorsteher ernannt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(4) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von dem zuständigen Bediensteten der Gemeinde zur strikten Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

(5) Die Gemeindeverwaltung hat die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert sind.

(6) Der Wahlvorstand wird von der Gemeindeverwaltung oder in ihrem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahllokal zusammen.

(7) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(8) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(9) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Fehlende Beisitzer sind



vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

## § 9

**Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand**

(1) Vom Kreiswahlleiter werden für den Wahlkreis ein Briefwahlvorsteher, dessen Stellvertreter und mindestens fünf Beisitzer aus Wahlberechtigten des Wahlkreises, die möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters wohnhaft sein sollten, ernannt.

(2) Der Briefwahlvorsteher ernennt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(3) Der Kreiswahlleiter macht Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes öffentlich bekannt, verpflichtet den Briefwahlvorsteher und die Beisitzer zur strikten Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen, unterrichtet den Briefwahlvorstand über seine Aufgaben und beruft ihn ein.

(4) Der Briefwahlvorstand ist beschlußfähig bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 68 Absatz 2, wenn mindestens drei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses nach § 68 Absatz 3, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

## § 10

**Ehrenämter**

(1) Die Übernahme eines Wahl Ehrenamtes können ablehnen

1. Mitglieder der Volkskammer der DDR,
2. Mitglieder der Regierung der DDR,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

(2) Die Übernahme eines Wahl Ehrenamtes ist abzulehnen, wenn der Wahlberechtigte bereits in einem Wahlorgan Mitglied, Wahlbewerber oder Vertrauensperson für Wahlvorschläge oder Stellvertreter einer solchen Vertrauensperson ist.

## § 11

**Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern,  
Erfrischungsgeld**

(1) Wahlleiter, Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, Auslagenersatz für ihre Kosten entsprechend der Reisekostenregelung.

(2) Ein Erfrischungsgeld von je 20 DM, das auf das Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen ist, kann gewährt werden den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 7 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag.

## II.

**Vorbereitung der Wahlen**

## § 12

**Stimmbezirke**

(1) Die Einteilung in Stimmbezirke wird von der Gemeindeverwaltung vorgenommen. Ein Stimmbezirk soll nicht mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirk darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

(2) Der Kreiswahlleiter kann kleinere Gemeinden und Teile von Gemeinden des gleichen Kreises zu einem Stimmbezirk und Teile von Gemeinden, die von Wahlkreisgrenzen durchschnitten werden, mit benachbarten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden eines anderen Kreises zu einem Stimmbezirk vereinigen. Dabei bestimmt er, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

## § 13

**Aufstellung des Wählerverzeichnisses**

(1) Der Kreiswahlleiter gewährleistet, daß die Wählerverzeichnisse rechnergestützt aus dem Einwohnerdatenspeicher bis spätestens zum 35. Tag vor der Wahl hergestellt und an die Gemeindeverwaltungen übergeben werden.

(2) Das Wählerverzeichnis ist für jeden Stimmbezirk in zwei unterschiedlich gekennzeichneten Exemplaren anzufertigen.

(3) Gleichzeitig mit dem Wählerverzeichnis sind die schriftlichen Benachrichtigungen über die Eintragung in das Wählerverzeichnis (Wahlbenachrichtigung) herzustellen und mit dem Wählerverzeichnis zu übergeben.

## § 14

**Eintragung der Wahlberechtigten in  
das Wählerverzeichnis**

(1) In dem Wählerverzeichnis sind alle Wahlberechtigten, die am 30. Tag vor der Wahl (Stichtag) ihren Hauptwohnsitz in dem Stimmbezirk haben, zu erfassen.

(2) Verlegt ein Wahlberechtigter, der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, seinen Wohnsitz und meldet er sich vor Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis (§ 16 Absatz 2 des Gesetzes) bei der Meldestelle der Deutschen Volkspolizei des Zuzugsortes an, so wird er in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirk seines Zuzugsortes auf Antrag eingetragen. Erfolgt die Eintragung auf Antrag, benachrichtigt die Gemeindeverwaltung des Zuzugsortes hiervon unverzüglich die Gemeindeverwaltung des Fortzugsortes, die den Wahlberechtigten in dem dortigen Wählerverzeichnis streicht. Wenn im Falle des Satzes 1 bei der Gemeindeverwaltung des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluß vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Gemeindeverwaltung des Zuzugsortes, welche den Wahlberechtigten in dem Wählerverzeichnis streicht; der Betroffene ist von der Streichung zu unterrichten.

(3) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 8 Absatz 1 des Gesetzes erfüllt und ob sie nicht nach § 8 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Personen, die nicht wahlberechtigt sind, dürfen nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.

(4) Gibt die Gemeindeverwaltung einem Eintragungsantrag nicht statt oder streicht sie eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, hat sie den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten.

(5) Der Betroffene hat das Recht, bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Kreisgericht die Aufhebung der nach Absatz 3 und 4 getroffenen Entscheidung der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(6) Das Kreisgericht entscheidet innerhalb von drei Tagen, spätestens bis einen Tag vor der Wahl, endgültig über den Einspruch. Ist der Einspruch begründet, ordnet das Gericht die Berichtigung des Wählerverzeichnisses an.

## § 15

**Benachrichtigung der Wahlberechtigten**

(1) Spätestens am 30. Tag vor der Wahl benachrichtigt die Gemeindeverwaltung jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Mitteilung soll enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnanschrift des Wahlberechtigten,
  2. die Angabe des Wahllokals,
  3. die Angabe der Wahlzeit,
  4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung zu der Wahl mitzubringen und den Personalausweis bereit zu halten,
  6. die Belehrung, daß die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahllokal berechtigt,
  7. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheines und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muß mindestens Hinweise darüber enthalten,
    - a) daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte in einem anderen Stimmbezirk seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,
    - b) unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird (§ 21) und
    - c) daß der Wahlschein von einem anderen als dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 23 Absatz 3).
- (2) Der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines beizufügen.

## § 16

#### Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

Die Gemeindeverwaltung macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
2. daß bei der Gemeindeverwaltung innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,
3. daß Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, vor der Wahl eine Benachrichtigung zugeht,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§§ 21 ff.),
5. wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 59).

## § 17

#### Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird vor der Auslegung vom Bürgermeister oder einem von ihm beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung auf dem Titelblatt beurkundet.

(2) Die Gemeindeverwaltung legt das Wählerverzeichnis mindestens am Ort ihres Sitzes aus und sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis auch an den in die Auslegungsfrist fallenden Sonn- und Feiertagen eingesehen werden kann.

## § 18

#### Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerden

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch wird bei der Gemeindeverwaltung schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Will die Gemeindeverwaltung einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Gemeindeverwaltung hat ihre Entscheidung dem Antragsteller und dem Betroffenen spätestens am 6. Tag vor der Wahl zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. Dem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeindeverwaltung in der Weise statt, daß sie dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen läßt.

(5) Gegen die Entscheidung der Gemeindeverwaltung kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde beim zuständigen Kreisgericht eingelegt werden. Das Kreisgericht entscheidet binnen drei Tagen, spätestens einen Tag vor der Wahl, über die eingelegte Beschwerde. Die Entscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindeverwaltung bekanntzugeben. Sie ist endgültig.

## § 19

#### Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Nach Beginn der Auslegungsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. Die Regelung über die Eintragung auf Antrag gemäß § 14 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeindeverwaltung den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand des Einspruchsverfahrens sind. § 18 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind im Wählerverzeichnis zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten zu versehen.

(4) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses können Änderungen mit Ausnahme der in Absatz 2 vorgesehenen Berichtigung nicht mehr vorgenommen werden.

## § 20

#### Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl durch die Gemeindeverwaltung abzuschließen. Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Stimmbezirkes fest. Der Abschluß wird auf dem Wählerverzeichnis beurkundet.

(2) Wählerverzeichnisse mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile, die zu einem Stimmbezirk vereinigt sind, werden von der Gemeindeverwaltung, die die Wahl im Stimmbezirk durchführt, zum Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes verbunden und abgeschlossen.

## § 21

#### Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigen Gründen außerhalb seines Stimmbezirkes aufhält;
2. wenn er seinen Wohnsitz in einen anderen Stimmbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirkes eingetragen worden ist;
3. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 14 Absatz 2 oder die Einspruchsfrist nach § 18 Absatz 1 versäumt hat;
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der angeführten Fristen entstanden ist;

3. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindeverwaltung gelangt ist.

### § 22

#### Zuständigkeit für die Wahlscheinerteilung

Der Wahlschein wird von der Gemeindeverwaltung erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

### § 23

#### Wahlscheinanträge

(1) Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden; eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

(2) Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(4) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 21 Absatz 2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, beantragt werden.

### § 24

#### Erteilung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landes- und den Kreiswahlausschuß nach § 24 Absatz 5 des Gesetzes erteilt werden.

(2) Der Wahlschein muß von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit Dienstsiegel versehen sein. Die Verwendung von Vordrucken, in die die Unterschrift eingedruckt ist, ist unzulässig.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen:

1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
2. ein amtlicher Wahlumschlag,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeindeverwaltung, die den Wahlschein ausgestellt hat, und die Wahlscheinnummer angegeben sind, und
4. ein Merkblatt zur Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann diese Papiere nachträglich anfordern.

(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur im Fall einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

(5) Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindeverwaltung ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.

(6) Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeindeverwaltung ein Wahlscheinverzeichnis. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, daß dessen Erteilung nach § 21 Absatz 2 erfolgt ist. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach den Sätzen 1 bis 3 zu führen.

(7) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Die Gemeindeverwaltung verständigt den Kreiswahlleiter, der alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheines unterrichtet. Das Wahlscheinverzeichnis ist zu berichtigen.

(8) Die Gemeindeverwaltung übersendet dem Kreiswahlleiter das allgemeine Wahlscheinverzeichnis sofort nach Abschluß des Wählerverzeichnisses auf schnellstem Wege und eine Abschrift des besonderen Wahlscheinverzeichnisses so rechtzeitig, daß sie spätestens am Wahltag vormittags bei dem Kreiswahlleiter eingeht.

(9) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

### § 25

#### Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen

(1) Die Gemeindeverwaltung fordert spätestens am achten Tag vor der Wahl von den Leitungen der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und anderen Einrichtungen, einschließlich des Strafvollzuges und der Untersuchungshaft, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden und am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen. Sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine und übersendet sie der Leitung zur unverzüglichen Aushändigung.

(2) Die Gemeindeverwaltung veranlaßt die Leitung der Einrichtung spätestens am 13. Tag vor der Wahl

die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden und die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, zu verständigen, daß sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeindeverwaltung, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschaffen haben;

die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden und die in Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Gemeindeverwaltung, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(3) Die Gemeindeverwaltungen ersuchen spätestens am 13. Tag vor der Wahl die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindegebiet haben, die wahlberechtigten Soldaten entsprechend Absatz 2 zu verständigen.

### § 26

#### Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der vorgesehenen Spalte der Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

### § 27

#### Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde

Wird die Erteilung eines Wahlscheines versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 18 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

### § 28

#### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fordern die Kreis- und Landeswahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf und weisen auf die Wahlbeteiligungsanzeige bis zum 55. Tag vor der Wahl (§ 18 des Gesetzes) als Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen hin. Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die

Anzeigen nach § 18 des Gesetzes und die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen und weisen auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge, auf die Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterschriften und Nachweise sowie auf die mit den Wahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen hin (§§ 21 und 22 des Gesetzes).

#### § 29

##### Beteiligungsanzeige, Beseitigung von Mängeln

(1) Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Beteiligungsanzeige den Tag des Eingangs und prüft unverzüglich, ob sie den Anforderungen des Gesetzes entspricht. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vorstand der Partei oder anderen politischen Vereinigung und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen; dabei hat er darauf hinzuweisen, daß nach der Bestimmung des § 19 des Gesetzes

1. nach Ablauf der Anzeigefrist nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden können,
2. nach der Beteiligungsfeststellung durch den Landeswahlausschuß entsprechend § 20 des Gesetzes jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen ist,
3. der Vorstand der Partei oder anderen politischen Vereinigung gegen Entscheidungen des Landeswahlausschusses Einspruch beim Wahlleiter der Republik einlegen kann.

(2) Im Anschluß an die Feststellung nach § 20 des Gesetzes gibt der Landeswahlleiter die Entscheidung des Landeswahlausschusses bekannt. Die Entscheidung ist vom Landeswahlleiter öffentlich bekannt zu machen.

#### § 30

##### Inhalt und Form der Landeslisten

(1) Die Landesliste muß enthalten:

1. den Namen der einreichenden Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung sowie die Kurzbezeichnung oder ein Kennwort,
2. Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Geburtsjahr und -ort und Wohnanschrift der Bewerber.

Sie soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und deren Stellvertreter enthalten.

(2) Die Landesliste ist von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes der Partei oder anderen politischen Vereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Besteht in einem Land kein Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigeren Organisationsverbände, die im Bereich des Landes liegen, dem Satz 1 gemäß zu unterzeichnen.

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

(3) Bei Listenvereinigungen gelten für die beteiligten Parteien oder anderen politischen Vereinigungen die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Landesliste sind beizufügen:

1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,
2. die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindeverwaltungen darüber, daß keine Tatsachen bekannt sind, die der Wählbarkeit des Bewerbers entgegenstehen,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den Versicherungen, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist und der Bewerbung auch keine anderen gesetzlichen Hinderungsgründe entgegenstehen.

#### § 31

##### Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter

(1) Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Landesliste den Tag des Eingangs und am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Landeslisten vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und dieser Ordnung entsprechen.

(2) Wird dem Landeswahlleiter bekannt, daß ein auf einer Landesliste vorgeschlagener Bewerber noch auf einer anderen Landesliste vorgeschlagen worden ist, so weist er die Vertrauenspersonen des Landeslisteneinreichers oder den Landeswahlleiter des anderen Landes auf die Doppelbewerbung hin.

(3) Wird der Landeswahlausschuß im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, hat er über die Verfügung des Landeswahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Den Vertrauenspersonen der betroffenen Landeslisten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### § 32

##### Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten mit den im § 30 Absatz 1 bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnung im Land zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einer Landesliste oder mehreren Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

(2) Der Landeswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Landeslisten zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Landeslisten-vorschläge entschieden wird.

(3) Der Landeswahlleiter legt dem Landeswahlausschuß alle eingegangenen Landeslistenwahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(4) Der Landeswahlausschuß prüft die eingegangenen Landeslistenwahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist den erschienenen Vertrauenspersonen des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslistenwahlvorschläge mit den im § 30 Absatz 1 bezeichneten Angaben fest.

(6) Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

(7) Über die Sitzung des Landeswahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Niederschrift sind die zugelassenen Landeslisten in der vom Landeswahlausschuß festgestellten Fassung beizufügen.

#### § 33

##### Beschwerde gegen Entscheidung des Landeswahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landeswahlausschusses wird beim Landeswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Landeswahlleiter legt seine Beschwerde schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich beim Wahlleiter der Republik ein. Der Landeswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Wahlleiter der Republik über die eingegangene Beschwerde und verfährt nach dessen Anweisungen.

(2) Der Wahlleiter der Republik lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauenspersonen der betroffenen Landeslisten und den Landeswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird. Den Vertrauenspersonen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Wahlleiter der Republik gibt die Entscheidung des Wahlausschusses der Republik in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Begründung bekannt.



## § 34

**Bekanntmachung der Landeslisten**

(1) Der Landeswahlleiter ordnet die endgültig zugelassenen Landeslisten in der durch § 25 des Gesetzes bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern und macht sie öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jede Landesliste die in § 30 Absatz 1 bezeichneten Angaben.

(2) Gleichzeitig teilt der Landeswahlleiter den Kreiswahlleitern die Reihenfolge der Landeslisten und die Namen der ersten fünf Bewerber mit.

## § 35

**Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

(1) Der Kreiswahlvorschlag muß enthalten

1. Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Geburtsjahr und -ort und Wohnanschrift des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung sowie die Kurzbezeichnung oder ein Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und deren Stellvertreter enthalten.

(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien, anderen politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen sind von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Besteht in einem Land kein Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Organisationsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet werden.

(3) Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen gelten für die beteiligten Parteien oder anderen politischen Vereinigungen die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben die drei ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Absatz 5 Ziffer 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Muß ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Wohnanschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Werden Kreiswahlvorschläge von Parteien oder anderen politischen Vereinigungen getragen, die sich nicht mit Landeslisten an der Wahl beteiligen, sind der Name, ihre Kurzbezeichnung oder ein Kennwort anzugeben. Sie haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag eines Einzelbewerbers unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Wohnanschrift des Unterzeichners anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungserklärungen zu verbinden.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

(6) Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, daß er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung darüber, daß keine Tatsachen bekannt sind, die der Wählbarkeit des Bewerbers entgegenstehen,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, anderen politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, und der Versicherung, daß seiner Wahl keine gesetzlichen Hinderungsgründe entgegenstehen,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungserklärungen nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 5 Ziffer 2 und 3), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muß.

## § 36

**Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge**

(1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Kreiswahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter sofort einen Abdruck. Er überprüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und dieser Ordnung entsprechen.

(2) Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, daß ein im Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen worden ist, so weist er den Kreiswahlleiter des anderen Wahlkreises auf die Doppelbewerbung hin.

(3) Wird der Kreiswahlausschuß nach § 24 Absatz 3 und 4 des Gesetzes im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, hat er über die Verfügung des Kreiswahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 37

**Zulassung der Kreiswahlvorschläge**

(1) Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird.

(2) Der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuß alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Kreiswahlausschuß prüft die eingegangenen Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Kreiswahlausschuß stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den im § 35 Absatz 1 bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem Einzelbewerber (§ 21 Absatz 6 des Gesetzes) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, einer anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält dieser Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnung zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Kreiswahlausschuß einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuß eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese.

(5) Der Kreiswahlleiter gibt die Entscheidung des Kreiswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, der die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der vom Kreiswahlausschuß festgestellten Fassung beizufügen sind.



(7) Nach der Sitzung übersendet der Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift und ihrer Anlagen.

### § 38

#### Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses wird beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Kreiswahlleiter legt seine Beschwerde schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich beim Landeswahlleiter ein. Der Kreiswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter über den Eingang der Beschwerde und verfährt nach den Anweisungen des Landeswahlleiters.

(2) Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge sowie den Kreiswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird. Den Vertrauenspersonen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.

### § 39

#### Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter ordnet die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie im § 27 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters nach § 34 Absatz 2 bestimmt ist und macht sie öffentlich bekannt.

Parteien oder andere politische Vereinigungen, für die eine Landesliste, aber kein Kreiswahlvorschlag zugelassen ist, erhalten eine Leernummer. Die Bekanntmachung enthält für jeden Kreiswahlvorschlag die in § 35 Absatz 1 bezeichneten Angaben.

### § 40

#### Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel enthält je in der Reihenfolge unter der Nummer ihrer Bekanntmachung

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs oder Tätigkeit und der Wohnanschrift des Bewerbers sowie des Namens seiner Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort, des Kennwortes oder Namens bei Einzelbewerbern (§ 21 Absatz 6 des Gesetzes) und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort und der Namen der ersten fünf Bewerber und links von der Bezeichnung der Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wahlkreisbewerber und jede Landesliste erhält ein abgegrenztes Feld. Die Stimmzettel müssen in jedem Stimmbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Für wahlstatistische Auszählungen können Unterscheidungszeichen aufgedruckt werden.

(2) Der Kreiswahlleiter weist den Gemeindeverwaltungen die Stimmzettel zur Weitergabe an die Wahlvorsteher zu. Er liefert den Gemeindeverwaltungen die erforderlichen Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge für die Briefwahl.

### § 41

#### Wahllokale

(1) Die Gemeindeverwaltung bestimmt für jeden Stimmbezirk ein Wahllokal. Soweit möglich, stellen die Gemeinden dafür Räume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

(2) Mehrere Stimmbezirke können gleichzeitig die Wahl in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahllokales durchführen. Für jeden Wahlraum oder Tisch muß ein Wahlvorstand vorhanden sein.

### § 42

#### Wahlzeit

(1) Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

(2) In begründeten Fällen kann der Kreiswahlleiter auf Antrag eine frühere Öffnung von Wahllokalen, jedoch nicht vor 5.00 Uhr, festsetzen.

### § 43

#### Wahlbekanntmachung der Gemeindeverwaltung

(1) Die Gemeindeverwaltung macht spätestens am sechsten Tag vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Stimmbezirke und Wahllokale öffentlich bekannt. Es kann dabei auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. Gleichzeitig weist die Gemeindeverwaltung darauf hin,

1. daß der Wähler eine Erststimme und eine Zweitstimme hat,
2. daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten werden,
3. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,
4. in welcher Weise mit Wahlschein und besonders durch Briefwahl gewählt werden kann,
5. daß nach § 9 Absatz 4 des Gesetzes jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann.

(2) Die Wahlbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr mit den Ziffern 1, 3 und 4 ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, anzubringen. Dem Auszug ist ein Stimmzettel als Muster beizufügen.

### § 44

#### Sorbische Sprache

In deutsch-sorbischen Gebieten ist durch die zuständigen Gemeindeverwaltungen zu sichern, daß Wahlbenachrichtigungen, Wahlbekanntmachungen und die Kenntlichmachung der Wahllokale auch in sorbischer Sprache erfolgen.

### III.

#### Wahlhandlung

### § 45

#### Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Gemeindeverwaltung übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Stimmbezirktes vor Beginn der Wahlhandlung

1. das ausgelegte Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. Stimmzettel in genügender Zahl,
4. einen Vordruck der Wahl Niederschrift,
5. einen Vordruck der Sofortmeldung,
6. je einen Abdruck des Länderwahlgesetzes und der Länderwahlordnung,

7. einen Dienststempel der Gemeindeverwaltung.
  8. Verschlusmaterial für die Wahlurne.
  9. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine
- sowie weitere für die Tätigkeit des Wahlvorstandes notwendige Materialien.

## § 46

**Wahlkabinen**

In jedem Wahllokal stellt die Gemeindeverwaltung Wahlkabinen auf, die für den Wähler leicht zugänglich sind, eine unbeobachtete Vorbereitung der Stimmabgabe ermöglichen und in denen Schreibstifte und Schreibunterlagen vorhanden sind.

## § 47

**Wahlurnen**

Die Gemeindeverwaltung sorgt dafür, daß in jedem Stimmbezirk eine ordnungsgemäße Wahlurne sowie weitere Wahlurnen zur Verwendung gemäß § 34 des Gesetzes vorhanden sind.

## § 48

**Eröffnung der Wahlhandlung**

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

(2) Ist die Arbeitsfähigkeit des Wahlvorstandes durch Ausfall von Beisitzern des Wahlvorstandes nicht gegeben, ist der Wahlvorsteher berechtigt, anwesende wahlberechtigte Bürger des Stimmbezirkes zu Beisitzern zu ernennen. Der Kreiswahlleiter ist darüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Liegt ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine (§ 24 Absatz 6) vor, so berichtet der Wahlvorsteher vor Beginn der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis, indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Abgabevermerk "Wahrschein" oder "W" einträgt. Er berichtet dementsprechend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und beurkundet das an der vorgesehenen Stelle. Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen nach § 24 Abs. 6, verfährt er entsprechend.

(4) Der Wahlvorstand und die anwesenden Wähler überzeugen sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurnen leer sind. Die Wahlurnen sind mit Klebestreifen zu versiegeln, die mit dem Dienststempel der Gemeindeverwaltung und dem Namenszug des Wahlvorstehers zu versehen sind. Zugleich sind alle im Wahllokal vorhandenen Wahlurnen auf dem Klebestreifen mit einer laufenden Nummer zu kennzeichnen.

(5) Die Wahlurnen dürfen erst nach Abschluß der Wahlhandlung um 18.00 Uhr geöffnet werden.

## § 49

**Öffentlichkeit**

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlvorganges möglich ist.

## § 50

**Ordnung im Wahllokal**

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahllokal. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahllokal und kann eine Person, die die Ruhe und Ordnung stört, aus dem Wahllokal verweisen; es soll ihr jedoch Gelegenheit zur Wahlrechtsausübung gegeben werden.

## § 51

**Stimmabgabe**

(1) Vor der Aushändigung des Stimmzettels ist anhand des Personalausweises oder eines gleichgestellten Personaldokumentes durch den Wahlvorstand zu prüfen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes eingetragen und wahlberechtigt ist. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, daß sie von sonstigen im Wahllokal Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

(2) Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht kein Anlaß zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 5 und 6, wird ihm der Stimmzettel ausgehändigt.

(3) Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine und bereitet dort seinen Stimmzettel für die Stimmabgabe vor. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält.

(4) Der Wahlvorstand sichert, daß Wähler, die ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine zur Stimmabgabe vorbereitet haben, erst dann zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn diese Stimmzettel durch Aufschrift als ungültig gekennzeichnet sowie durch zwei Mitglieder des Wahlvorstandes unterzeichnet wurden.

(5) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahrschein besitzt,
2. keinen Wahrschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahrscheinvermerk befindet; es sei denn, es wird festgestellt, daß er nicht im Wahrscheinverzeichnis eingetragen ist oder
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, daß er noch nicht abgestimmt hat.

(6) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(7) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer auszuhändigen.

(8) Bei jedem Wähler wird die Stimmabgabe bei Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte vermerkt.

## § 52

**Stimmabgabe behinderter Wähler**

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zur Stimmabgabe vorzubereiten oder diesen selbst in die Wahlurne einzuwerfen, bestimmt gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

## § 53

**Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines**

Legen Bürger einen Wahlschein vor, ist durch den Wahlvorstand zu prüfen, ob die Angaben auf dem Wahlschein mit denen im Personaldokument übereinstimmen. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Der Wahlvorstand behält den Wahlschein, auch im Falle einer Zurückweisung, ein.

## § 54

**Schluß der Wahlhandlung**

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahllokal befinden. Der Zutritt zum Wahllokal ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben; § 49 ist zu beachten. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

## § 55

**Wahlfrieden**

Der Wahlvorstand gewährleistet, daß am Wahltag im Wahllokal und in dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie im Umkreis von etwa 100 Metern um die unmittelbaren Zugänge jegliche Art von Wahlpropaganda unterlassen wird. Im Wahllokal dürfen Wählerbefragungen und Interviews nicht durchgeführt werden.

## § 56

**Stimmabgabe in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens des Strafvollzuges und der Untersuchungshaft**

(1) Bürger, die sich in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens befinden, werden auf Verlangen durch Mitglieder des Wahlvorstandes des zuständigen Stimmbezirkes in diesen Einrichtungen aufgesucht. Der Leiter der betreffenden Einrichtung sichert die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen für eine den wahlrechtlichen Bestimmungen entsprechende Wahlhandlung.

(2) Einrichtungen des Strafvollzuges und der Untersuchungshaft werden auf schriftlichen Antrag von Wahlberechtigten von Mitgliedern des Wahlvorstandes aufgesucht.

(3) Bürger in diesen Einrichtungen können ihr Wahlrecht ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis des zuständigen Stimmbezirkes eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines für den Wahlkreis sind, in dem die betreffende Einrichtung gelegen ist.

## § 57

**Stimmabgabe von Angehörigen von kasernierten Einheiten bewaffneter Organe**

(1) Angehörige von kasernierten Einheiten bewaffneter Organe können ihre Stimme im Wahllokal eines Stimmbezirkes der Gemeinde, in deren Bereich die Einheit stationiert ist, abgeben, wenn sie im Wählerverzeichnis dieses Stimmbezirkes eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines für den Wahlkreis, in dem die betreffende Einheit stationiert ist, sind.

(2) Angehörigen kasernierter Einheiten ist, soweit es die Gewährleistung der Einsatzfähigkeit der bewaffneten Organe erlaubt, die Stimmabgabe im zuständigen Stimmbezirk entsprechend den wahlrechtlichen Bestimmungen zu ermöglichen.

## § 58

**Aufsuchen von Wählern auf deren Verlangen**

(1) Bürger, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht im Wahllokal ihres Stimmbezirkes wählen können, werden — soweit möglich — auf Verlangen durch zwei Mitglieder des Wahlvorstandes in ihrer Wohnung aufgesucht. Der Wahlvorsteher ist berechtigt, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Wahlvorstandes notwendig ist, anstelle des zweiten Mitgliedes des Wahlvorstandes einen wahlberechtigten Bürger seines Stimmbezirkes einzubeziehen.

(2) Der Wahlvorsteher verpflichtet die betreffenden Mitglieder des Wahlvorstandes, in ihrer Tätigkeit die wahlrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und übergibt ihnen eine ordnungsgemäß versiegelte Wahlurne und die erforderlichen Stimmzettel.

(3) Nach Schluß der Stimmabgabe sind die Wahlurne, die Wahlscheine und die nicht benötigten Stimmzettel unverzüglich in das Wahllokal zurückzubringen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Die Wahlurne ist im Wahllokal unter Aufsicht des Wahlvorstandes zu verwahren.

## § 59

**Briefwahl**

(1) Wer durch Briefwahl wählt,

kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen; unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung der Wahrheit zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages; steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag; verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Deutsche Post rechtzeitig an die nach Absatz 2 zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Die Wahlbriefe müssen bei dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, für den der Wahlschein gültig ist, eingehen.

(3) Hat der Wähler einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so sind ihm auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen auszuhändigen.

(4) Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 52 entsprechend. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese zu beurkunden, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(5) In Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, des Strafvollzuges und der Untersuchungshaft sowie der kasernierten Einheiten bewaffneter Organe ist Vorsorge zu treffen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlaßt dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

## § 60

**Behandlung der Wahlbriefe**

(1) Der Kreiswahlleiter sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschuß. Er vermerkt auf jedem am Tag der Wahl nach Ablauf der Zeit der Stimmabgabe eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) Der Kreiswahlleiter vereinbart mit dem zuständigen Leiter der Deutschen Post, daß alle am Tag der Wahl bei dem zuständigen Zustellpostamt noch vor Ablauf der Zeit der Stimmabgabe eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten werden und an einen Beauftragten des Kreiswahlleiters gegen Vorlage eines von ihm erteilten Ausweises bis zum Ablauf der Zeit der Stimmabgabe in Empfang genommen werden können.

(3) Der Kreiswahlleiter übermittelt die am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehenden Wahlbriefe auf schnellstem Wege dem Briefwahlvorstand zur Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis.

(4) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Kreiswahlleiter ungeöffnet verpackt. Das Paket wird versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 79). Der Kreiswahlleiter hat sicherzustellen, daß das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

#### IV.

### Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

#### § 61

#### Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse im Stimmbezirk

(1) Der Wahlvorstand beginnt unverzüglich nach Abschluß der Wahlhandlung im Wahllokal mit der Auszählung der Stimmen und stellt fest:

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Anzahl der Wähler,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Erststimmen,
4. die Anzahl der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
5. die Anzahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
6. die Anzahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

(2) Die nicht ausgegebenen Stimmzettelvordrucke sind vorher zu zählen und in einem versiegelten und mit deren Anzahl versehenen Umschlag aufzubewahren.

(3) Alle im Stimmbezirk verwandten Wahlurnen werden nach Prüfung ihrer Vollständigkeit und Unversehrtheit vom Wahlvorsteher geöffnet. Die Stimmzettel aus allen Wahlurnen werden in einer Wahlurne vermengt.

(4) Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich wird die Anzahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis und die Anzahl der abgegebenen Wahlscheine gezählt. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung eine Differenz zwischen der Anzahl der Stimmzettel sowie der Anzahl der Abstimmungsvermerke und vorhandenen Wahlscheinen, ist diese in der Niederschrift des Wahlvorstandes zu vermerken und, soweit möglich, zu begründen.

#### § 62

#### Zählung der Stimmen

(1) Unter Aufsicht des Wahlvorstehers bilden Beisitzer folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. Nach Landeslisten getrennte Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung abgegeben worden ist,
2. einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Träger von Wahlvorschlägen abgegeben worden ist, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,
3. einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

(2) Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche

Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügen sie diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei.

(3) Hierauf prüft der Wahlvorsteher die ungekennzeichneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3). Der Wahlvorsteher sagt an, daß hier beide Stimmen ungültig sind.

(4) Hiernach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter nach den Absätzen 2 und 3 geprüften Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Anzahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Anzahl der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden als Zwischensumme in die Wahl Niederschrift übertragen.

(5) Sodann übergibt der Beisitzer, der den nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 gebildeten Stimmzettelstapel unter Aufsicht hat, diesen dem Wahlvorsteher. Er legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, daß die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, fügt er diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei. Dann werden die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel entsprechend Absatz 4 gezählt. Anschließend ordnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel nach abgegebenen Erststimmen neu, und es wird entsprechend den Sätzen 2 bis 5 verfahren. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahl Niederschrift übertragen.

(6) Zum Schluß entscheidet der Wahlvorstand gemäß § 39 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmzetteln an, für welchen Bewerber oder welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahl Niederschrift übertragen.

(7) Die nach den Absätzen 4 bis 6 ermittelten Zahlen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden vom Schriftführer in der Wahl Niederschrift zusammengezählt. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung. Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 4 bis 6 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(8) Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

1. die Stimmzettel, auf denen die Erststimme und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden sind, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen ist,
2. die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist,
3. die ungekennzeichneten Stimmzettel,
4. die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben,

je für sich und behalten sie unter Aufsicht.

#### § 63

#### Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

Im Anschluß an die Feststellungen nach § 61 gibt der Wahlvorsteher das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk mit den in dieser Vorschrift bezeichneten Angaben mündlich bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift (§ 65) anderen als den in § 64 genannten Stellen durch die Mitglieder des Wahlvorstandes nicht mitgeteilt werden.

## § 64

**Sofortmeldung, vorläufiges Wahlergebnis**

(1) Sobald das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt ist, meldet der Wahlvorsteher telefonisch dem zuständigen Statistischen Kreisamt die Anzahl

1. der Wahlberechtigten,
2. der Wähler,
3. der gültigen und ungültigen Erststimmen,
4. der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
5. der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
6. der für jede Landesliste abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

(2) Der Präsident des Statistischen Amtes der DDR legt in einer durch den Wahlleiter der Republik zu bestätigenden Organisationsanweisung fest, wie die Zusammenfassung und Übergabe der Zahlenwerte an die Wahlleiter zu erfolgen hat.

(3) Die in der Organisationsanweisung festgelegten Statistischen Ämter ermitteln nach den Sofortmeldungen die vorläufigen Wahlergebnisse für die Wahlkreise und Länder und übermitteln diese Ergebnisse dem Kreiswahl- und Landeswahlleiter sowie dem Wahlleiter der Republik.

(4) Die Wahlleiter geben nach Durchführung der möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse in geeigneter Form bekannt.

## § 65

**Wahlniederschrift**

(1) Über die Stimmabgabe und die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist zu verlesen und anschließend vom Wahlvorsteher, vom Schriftführer und von mindestens drei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Zustimmung, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Mit ihrer Unterschrift oder Zustimmung genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlniederschrift. Beschlüsse nach § 51 Absatz 6, § 53 und § 62 Absatz 6 sowie Beschlüsse über Beanstandungen bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlniederschrift sind beizufügen

— die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 62 Absatz 6 besonders beschlossen hat sowie

— die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 53 besonders beschlossen hat.

(2) Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu übergeben.

(3) Die Gemeindeverwaltung übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege.

(4) Die Wahlvorsteher und die Gemeindeverwaltungen sowie die Kreiswahlleiter haben sicherzustellen, daß die Wahlniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

## § 66

**Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen**

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher je für sich

1. die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern, nach Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,
2. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindeverwaltung. Bis zur Übergabe hat der Wahlvorsteher

sicherzustellen, daß die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Die Gemeindeverwaltung hat die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist (§ 79). Sie hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Der Wahlvorsteher gibt der zuständigen Gemeindeverwaltung die ihm nach § 45 zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zurück.

(4) Die Gemeindeverwaltung hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung dem Kreiswahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Paketes angefordert, so bricht der zuständige Bedienstete der Gemeindeverwaltung das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

## § 67

**Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses**

(1) Der Kreiswahlleiter ordnet die von ihm ungeöffnet gesammelten Wahlbriefe nach Wahlscheinnummern und, sofern erforderlich, nach den darauf vermerkten Gemeinden (Ausgabestellen).

(2) Der Kreiswahlleiter übergibt die Wahlbriefe und die Wahlscheinverzeichnisse dem Briefwahlvorstand, sorgt für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraumes und stellt dem Briefwahlvorstand etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung.

## § 68

**Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses**

(1) Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden hat und keine Bedenken erhoben werden, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 39 Absatz 4 Satz 1 Ziffer 2 bis 8 des Gesetzes vorliegt. Die Anzahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 39 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes).

(3) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt und stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 61 Absatz 1 unter den Ziffern 2 bis 6 bezeichneten Angaben nach den entsprechend anzuwendenden §§ 62 und 63 fest.

(4) Sobald das Briefwahlergebnis festgestellt ist, meldet es der Briefwahlvorsteher auf schnellstem Weg dem in der Organisationsanweisung für den Wahlkreis festgelegten Statistischen Amt.

(5) Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Dieser sind beizufügen



1. die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Briefwahlvorstand entsprechend § 62 Absatz 6 besonders beschlossen hat,
2. die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne daß die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

(6) Der Briefwahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Kreiswahlleiter.

(7) Der Briefwahlvorsteher verpackt die Wahlunterlagen entsprechend § 66 Absatz 1 und übergibt sie dem Kreiswahlleiter, der sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist (§ 79).

(8) Im übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die für den Wahlvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.

(9) Stellt der Landeswahlleiter fest, daß im Wahlgebiet infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tag vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Fall werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 21. Tag nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Briefwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Briefwahlergebnisses zugeleitet. Die nachträgliche Feststellung unterbleibt, wenn sie wegen der geringen Anzahl vorliegender Wahlbriefe nicht möglich ist, ohne das Wahlgeheimnis zu gefährden.

#### § 69

##### Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl, so klärt sie der Kreiswahlleiter soweit wie möglich auf. Nach den Wahlniederschriften wird das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis und der Wahl nach Landeslisten stimmbezirksweise und nach dem dem Briefwahlvorstandes geordnet, vom dafür in der Organisationsanweisung bestimmten Statistischen Amt zusammengestellt.

(2) Über die zusammengestellten Ergebnisse berichtet der Kreiswahlleiter dem Kreiswahlausschuß. Danach ermittelt der Kreiswahlausschuß das Wahlergebnis des Wahlkreises und stellt fest:

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Anzahl der Wähler,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Erststimmen,
4. die Anzahl der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
5. die Anzahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
6. die Anzahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

Der Kreiswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Feststellungen und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungelöste Bedenken vermerkt er im Wahlprotokoll.

(3) Der Kreiswahlausschuß stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

(4) Ist bei der Wahl im Wahlkreis ein Einzelbewerber (§ 21 Absatz 6 des Gesetzes) oder der Bewerber einer Partei oder anderen politischen Vereinigung, für die im Land keine Landesliste zugelassen ist, gewählt worden, so fordert der Kreiswahlleiter von allen Gemeindeverwaltungen die für diesen Bewerber abgegebenen Stimmzettel ein und fügt ihnen die durch Briefwahl abgegebenen sowie die bei den Wahlniederschriften befindlichen, auf diesen Bewerber lautenden Stimmzettel bei. Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel Zweitstimmen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes unberücksichtigt bleiben und bei welchen Landeslisten sie abzusetzen sind.

(5) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 1 sowie in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(6) Über die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist ein Wahlprotokoll zu fertigen. Das Protokoll und die ihm beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses sind durch den Kreiswahlleiter und von mindestens drei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen und an den Landeswahlleiter zu übersenden.

(7) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den gewählten Wahlkreisabgeordneten nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses mittels Zustellung und fordert ihn unter Hinweis auf die Vorschriften des § 47 des Gesetzes auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

(8) Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter sofort nach Ablauf der Frist des § 46 Absatz 1 des Gesetzes mit, an welchem Tag die Annahmeerklärung des gewählten Bewerbers eingegangen ist oder ob dieser die Wahl abgelehnt hat. Im Falle des § 47 Satz 2 des Gesetzes teilt er mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist.

#### § 70

##### Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Landeslistenwahl

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlprotokolle der Kreiswahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes gemäß Absatz 2 und 4 rechnergestützt zum Wahlergebnis des Landes zusammen.

(2) Der Landeswahlleiter stellt nach den Protokollen der Kreiswahlausschüsse

1. die Anzahl der Zweitstimmen der Landeslisten jeder Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung zusammen und ermittelt
2. die Gesamtzahl der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen,
3. den Vom-Hundert-Satz des Stimmenanteils der einzelnen Landeslisten im Wahlgebiet an der Gesamtzahl der gültigen Zweitstimmen,
4. die Anzahl der von den einzelnen Landeslisten im Wahlgebiet errungenen Wahlkreissitze,
5. die bereinigte Zweitstimmenanzahl der Landeslisten,
6. die Anzahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber, die nach § 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes von der Gesamtanzahl der Abgeordneten abzuziehen sind.

Er berechnet nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes die Stimmenanzahl der einzelnen Landeslisten der Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen und verteilt die Sitze auf die Landeslisten.

(3) Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuß das Gesamtergebnis der Landeslistenwahl und stellt für das Wahlgebiet fest

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Anzahl der Wähler,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
4. die Anzahl der auf die einzelnen Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen entfallenen gültigen Zweitstimmen,
5. die Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen, die nach § 7 des Gesetzes
  - a) an der Verteilung der Listensitze teilnehmen,
  - b) bei der Verteilung der Listensitze unberücksichtigt bleiben,
6. die bereinigten Zahlen der auf die einzelnen Landeslisten entfallenen Zweitstimmen,
7. die Anzahl der Sitze, die auf die einzelnen Landeslisten entfallen,
8. welche Landeslistenbewerber gewählt sind.

(4) Im Anschluß an die Ermittlung und Feststellung gibt der Landeswahlleiter das Wahlergebnis mit den im Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 bis 7 bezeichneten Angaben mündlich bekannt. Gleichzeitig

weist er darauf hin, daß er die Feststellung nach Absatz 3 Satz 1 Ziffer 8 durch Aushang im Sitzungsraum bekanntgibt.

(5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. § 69 Absatz 6 gilt entsprechend.

## § 71

### Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse

(1) Sobald die Feststellungen abgeschlossen sind, macht

1. der Kreiswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis mit den im § 69 Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Angaben und dem Namen des gewählten Wahlkreisbewerbers,
2. der Landeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Land mit den in § 69 Absatz 2 Satz 1 unter den Ziffern 3 und 5 und in § 70 Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Angaben, gegliedert nach Wahlkreisen und der Verteilung der Sitze auf die Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen sowie den Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber

öffentlich bekannt.

(2) Eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung übersendet der Landeswahlleiter an den Wahlleiter der Republik.

## § 72

### Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber

Der Landeswahlleiter benachrichtigt die vom Landesausschuß für gewählt erklärten Landeslistenbewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses mittels Zustellung und weist sie auf die Vorschriften des § 47 des Gesetzes hin.

## § 73

### Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter

(1) Der Landeswahlleiter überprüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Länderwahlgesetzes und dieser Ordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheidet er, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 50 ff. des Gesetzes).

(2) Auf Anforderung haben die Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter die bei ihnen und den Gemeindeverwaltungen vorhandenen Wahlunterlagen zu übersenden.

## V.

### Nachwahl, Wiederholungswahl, Berufung von Listennachfolgern

## § 74

### Nachwahl

(1) Sobald feststeht, daß die Wahl wegen Todes eines Wahlkreisbewerbers, infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann, sagt der Kreiswahlleiter die Wahl ab und macht öffentlich bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter und dieser den Wahlleiter der Republik.

(2) Stirbt der Bewerber eines zugelassenen Kreiswahlvorschlages einer Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung vor der Wahl, so fordert der Kreiswahlleiter die Vertrauensperson auf, binnen einer zu bestimmenden Frist schriftlich einen anderen Bewerber zu benennen. Der Ersatzvorschlag muß von der Vertrauensperson und deren Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Das Verfahren nach § 21 Absatz 2 des Gesetzes braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 22 Absatz 4 Ziffer 3 des Gesetzes bedarf es nicht.

(3) Bei der Nachwahl wird mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen, vorbehaltlich der Bestimmungen im Absatz 2, nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen, in den

für die Hauptwahl bestimmten Stimmbezirken und Wahllokalen und vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen gewählt.

(4) Findet die Nachwahl wegen Todes eines Wahlkreisbewerbers statt, so haben die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl keine Gültigkeit. Sie werden von Amts wegen ersetzt. § 24 Absatz 3 ist anzuwenden. Neue Wahlscheine werden nach den allgemeinen Vorschriften erteilt. Wahlbriefe mit alten Wahlscheinen, die bei den nach § 59 Absatz 2 zuständigen Stellen eingegangen sind, werden von diesen gesammelt und unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichtet.

(5) Findet die Nachwahl statt, weil die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden konnte, so behalten die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden, in denen die Nachwahl stattfindet, erteilt werden.

(6) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(7) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.

## § 75

### Wiederholungswahl

(1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.

(2) Wird die Wahl nur in einzelnen Stimmbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Stimmbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben Stimmbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahllokale neu bestimmt werden.

(3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Stimmbezirken das Verfahren der Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben.

(4) Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, sind im Wählerverzeichnis zu streichen. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Stimmbezirken wiederholt, so können Wahlberechtigte, denen für die Hauptwahl ein Wahlschein erteilt wurde, nur dann an der Wahl teilnehmen, wenn sie ihren Wahlschein in den Stimmbezirken abgegeben haben, für die die Wahl wiederholt wird.

(5) Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden, in denen die Wiederholungswahl stattfindet, erteilt werden. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Stimmbezirken wiederholt, so erhalten Personen, die bei der Hauptwahl in diesen Stimmbezirken mit Wahlschein gewählt haben, auf Antrag ihren Wahlschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind.

(6) Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist.

(7) Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

(8) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Wiederholungswahl öffentlich bekannt.

## § 76

### Berufung von Listennachfolgern

(1) Der Landeswahlleiter teilt dem Landtagspräsidenten Familienname, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit und Wohnanschrift des Listennachfolgers sowie den Tag, an dem seine Annahmeerklärung eingegangen ist, sofort mit. Im Falle des § 47 Satz 2 des Gesetzes teilt er mit, an welchem Tage die Benachrichtigung zugestellt worden ist.

(2) Der Landeswahlleiter macht öffentlich bekannt, welcher Bewerber in den Landtag eingetreten ist und übersendet eine Abschrift der Bekanntmachung an den Landtagspräsidenten.

(3) Ein nicht gewählter Bewerber verliert seine Anwartschaft als Listennachfolger, wenn er dem Landeswahlleiter schriftlich seinen Verzicht erklärt. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

## VI.

### Schlußbestimmungen

#### § 77

#### Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken

- (1) Der Kreiswahlleiter beschafft
1. die Wahlscheinvordrucke,
  2. die Wahlumschläge für die Briefwahl,
  3. die Wahlbriefumschläge,
  4. die Merkblätter für die Briefwahl,
  5. die Vordrucke für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge,
  6. die Formblätter für Unterstützungserklärungen für Kreiswahlvorschläge,
  7. die Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Wahlkreisbewerber,
  8. die Stimmzettel,
  9. die Vordrucke für Sofortmeldungen,
  10. die Vordrucke für die Zusammenstellung der endgültigen Wahlergebnisse,
  11. die Vordrucke für die Wahlniederschriften zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für seinen Wahlkreis.

(2) Der Landeswahlleiter beschafft

1. die Vordrucke für die Einreichung der Listenwahlvorschläge,
2. die Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Landeslistenbewerber,
3. die Vordrucke für die Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber gemäß § 22 Absatz 4 Ziffer 6 des Gesetzes,
4. die Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber,
5. die Vordrucke für die Versicherung der Wählbarkeit zur Bewerberaufstellung gemäß § 30 Absatz 4 Ziffer 3.

(3) Die Gemeindeverwaltungen beschaffen die für die Stimmbezirke erforderlichen Vordrucke, soweit nicht Republik-, Landes- oder Kreiswahlleiter die Lieferung übernehmen.

#### § 78

#### Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 24 Absatz 6, die Formblätter mit Unterstüt-

zungserklärungen für Wahlvorschläge sowie eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach § 25 dürfen nur von Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebietes und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Fakt liegt insbesondere bei Verdacht auf Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungserklärungen für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebietes und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachtes einer Wahlstraftat erforderlich ist.

#### § 79

#### Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtages vernichtet werden. Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(2) Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 schon früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(3) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 25 sowie Formblätter mit Unterstützungserklärungen für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

#### § 80

#### Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 22. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Diestel  
Minister des Innern

**Gesetz**  
**über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften**  
**der Bundesrepublik Deutschland**  
**gegen den unlauteren Wettbewerb,**  
**über das Zugabewesen und über Preisnachlässe**  
**in der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 22. Juli 1990**

§ 1

**Inkraftsetzen von Rechtsvorschriften**

(1) Die in den §§ 3 bis 5 aufgeführten Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland werden nach Maßgabe der in diesem Gesetz genannten Übergangsvorschriften in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt.

(2) Die Rechtsvorschriften gemäß Absatz 1 werden in ihrer in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

**Anpassung des Begriffs „Ordnungsstrafe“**  
**und von Zuständigkeiten in Ordnungsstrafverfahren**

(1) Soweit in den Gesetzen der Begriff „Geldbuße“ verwendet wird, tritt an seine Stelle der Begriff „Ordnungsstrafe“.

(2) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101). Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Verwaltungsbehörde.

§ 3

**Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb**

An die Stelle der in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Fassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb tritt die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Fassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43—1, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. März 1990 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 422). Es findet mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die §§ 4, 6 c, 12, 15, 17, 18 und 20 finden wie folgt Anwendung: Nach der angedrohten Freiheitsstrafe sind ein Komma und die Worte „Verurteilung auf Bewährung“ einzufügen.
2. § 16 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„Auf den Schutz von Marken nach dem Gesetz über Warenkennzeichen vom 30. November 1984 (GBl. I Nr. 33 S. 397),  
 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes und des Gesetzes über Warenkennzeichen vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 571) finden diese Vorschriften keine Anwendung.“
3. § 20 Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
 

„(3) § 21 Absatz 5 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.“
4. § 20 a wird gestrichen.
5. § 22 Absatz 2 wird gestrichen.
6. § 25 wird wie folgt gefaßt:
 

„Zur Sicherung der in diesem Gesetz bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Anordnungen erlassen werden, auch wenn die in § 16 Absatz 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.“
7. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch aufgrund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, gehören in erster Instanz vor die Kammer für Handelssachen;

ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten, in denen ein letzter Verbraucher einen Anspruch aus § 13 a geltend macht, der nicht aus einem beiderseitigen Handelsgeschäft herrührt.“

b) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

8. § 27 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Minister der Justiz errichtet im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft bei Industrie- und Handelskammern Einigungsstellen zur Beflegung von Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird (Einigungsstellen).“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „, der die Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richter-gesetz hat,“ durch die Worte „, der die Befähigung zum Berufsrichter hat,“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 5 wird die Verweisung „§§ 41 bis 43 und § 44 Absätze 2 bis 4“ durch die Worte „die Vorschriften“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 6 werden das Wort „Landgericht“ und der anschließende Klammerzusatz durch das Wort „Kreisgericht“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 3 werden das Wort „sofortige“ gestrichen und das Wort „Landgericht“ sowie der anschließende Klammerzusatz durch das Wort „Kreisgericht“ ersetzt.

f) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „§ 797 a der Zivilprozeßordnung ist“ durch die Worte „§ 88 der Zivilprozeßordnung sowie § 27 der Verordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren sind“ ersetzt.

g) Absatz 10 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In dem Verfahren über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist eine Anordnung nach Satz 1 nur zulässig, wenn der Gegner zustimmt.“

h) Absatz 11 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Minister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft die zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen und zur Regelung des Verfahrens vor den Einigungsstellen erforderlichen Vorschriften zu erlassen, insbesondere über die Aufsicht über die Einigungsstellen, über ihre Besetzung unter angemessener Beteiligung der nicht den Industrie- und Handelskammern angehörenden Gewerbetreibenden sowie von Vertretern der Verbraucherverbände und über die Vollstreckung von Ordnungsgeldern, sowie Bestimmungen über die Erhebung von Auslagen durch die Einigungsstelle zu treffen.“

Satz 2 wird gestrichen.

§ 4

**Zugabeverordnung**

Die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Zugabeverordnung, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43—4—1, zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 22. Oktober 1987 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 2294) findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

Der § 2 wird wie folgt ergänzt:

„(5) Die in § 27 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorgesehenen Einigungsstellen können bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Gesetz angerufen werden.“

§ 5

**Rabattgesetz**

Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43—5—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ge-

setzes vom 25. Juli 1986 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1169) findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. In § 12 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Der Unterlassungsanspruch verjährt in 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an“.
2. Die §§ 14 bis 16 werden gestrichen.
3. § 17 wird wie folgt gefaßt:  
„Der Minister für Wirtschaft erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen“.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

#### Anlagen

zu den §§ 3 bis 5 des vorstehenden Gesetzes

**Gesetz  
gegen den unlauteren Wettbewerb  
vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) (BGBl. III 43-1)  
zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes  
vom 7. März 1990 (BGBl. Teil I S. 422)**

#### § 1

Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

#### § 2

Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen und Interessen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

#### § 3

Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung einzelner Waren oder gewerblicher Leistungen oder des gesamten Angebots, über Preislisten, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte irreführende Angaben macht, kann auf Unterlassung der Angaben in Anspruch genommen werden.

#### § 4

(1) Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte wesentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 6

#### Änderung der Rechtsvorschriften

Änderungen der in §§ 3 bis 5 aufgeführten Rechtsvorschriften und der Rechtsverordnungen gemäß § 1 Absatz 2, die in der Bundesrepublik Deutschland nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen, gelten auch in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Änderungen sind im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu veröffentlichen.

#### § 7

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 22. Juli 1990 in Kraft.

(2) Werden die im Absatz 1 bezeichneten unrichtigen Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebes neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

#### § 5

(1) Die Verwendung von Namen, die im geschäftlichen Verkehre zur Benennung gewisser Waren oder gewerblicher Leistungen dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt nicht unter die Vorschriften der §§ 3, 4.

(2) Im Sinne der Vorschriften der §§ 3, 4 sind den dort bezeichneten Angaben bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleichzuachten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

#### § 6

(1) Wird in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, der Verkauf von Waren angekündigt, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zum Bestande der Konkursmasse gehören, so ist dabei jede Bezugnahme auf die Herkunft der Waren aus einer Konkursmasse verboten.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 1 in der Ankündigung von Waren auf deren Herkunft aus einer Konkursmasse Bezug nimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 6 a

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren auf seine Eigenschaft als Hersteller hinweist, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß er

1. ausschließlich an den letzten Verbraucher verkauft oder
2. an den letzten Verbraucher zu den seinen Wiederverkäufern oder gewerblichen Verbrauchern eingeräumten Preisen verkauft oder
3. unmißverständlich darauf hinweist, daß die Preise beim Verkauf an den letzten Verbraucher höher liegen als beim Verkauf an Wiederverkäufer oder gewerbliche Verbraucher, oder dies sonst für den letzten Verbraucher offenkundig ist.

(2) Wer im geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren auf seine Eigenschaft als Großhändler hinweist, kann auf Unter-



lassung in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß er überwiegend Wiederverkäufer oder gewerbliche Verbraucher beliefert und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 oder Nr. 3 erfüllt.

## § 6 b

Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs an letzte Verbraucher Berechtigungsscheine, Ausweise oder sonstige Bescheinigungen zum Bezug von Waren ausgibt oder gegen Vorlage solcher Bescheinigungen Waren verkauft, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß die Bescheinigungen nur zu einem einmaligen Einkauf berechtigen und für jeden Einkauf einzeln ausgegeben werden.

## § 6 c

Wer es im geschäftlichen Verkehr selbst oder durch andere unternimmt, Nichtkäufer zu der Abnahme von Waren, gewerblichen Leistungen oder Rechten durch das Versprechen zu veranlassen, ihnen besondere Vorteile für den Fall zu gewähren, daß sie andere zum Abschluß gleichartiger Geschäfte veranlassen, denen ihrerseits nach der Art dieser Werbung derartige Vorteile für eine entsprechende Werbung weiterer Abnehmer gewährt werden sollen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nichtkäufern im Sinne des Satzes 1 stehen Personen gleich, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

## § 6 d

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. die Abgabe einzelner aus dem gesamten Angebot hervorgehobener Waren je Kunde mengenmäßig beschränkt oder an Wiederverkäufer ausschließt oder
2. den Anschein eines besonders günstigen Angebots durch Preisangaben oder blickfangmäßig herausgestellte sonstige Angaben über einzelne aus dem gesamten Angebot hervorgehobene Waren hervorruft, deren Abgabe er je Kunde mengenmäßig beschränkt oder an Wiederverkäufer ausschließt,

kann auf Unterlassung dieser Art der Werbung in Anspruch genommen werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn sich die Bekanntmachung oder Mitteilung ausschließlich an Personen richtet, die die Waren in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden.

## § 6 e

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, die tatsächlich geforderten Preise für einzelne aus dem gesamten Angebot hervorgehobene Waren oder gewerbliche Leistungen höheren Preisen gegenüberstellt oder Preissenkungen um einen bestimmten Betrag oder Vomhundertsatz ankündigt und dabei den Eindruck erweckt, daß er die höheren Preise früher gefordert hat, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

1. auf Preisauszeichnungen, die nicht blickfangmäßig herausgestellt werden,
2. wenn ohne blickfangmäßige Herausstellung auf einen höheren Preis Bezug genommen wird, der in einem früheren Katalog oder einem ähnlichen, das Angebot in einem Waren- oder Dienstleistungsbereich umfassenden Verkaufsprospekt enthalten ist,
3. wenn die Bekanntmachung oder Mitteilung sich ausschließlich an Personen richtet, die die Waren oder gewerblichen Leistungen in ihrer selbständigen beruflichen

oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden.

## § 7

(1) Wer Verkaufsveranstaltungen im Einzelhandel, die außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverkehrs stattfinden, der Beschleunigung des Warenabsatzes dienen und den Eindruck der Gewährung besonderer Kaufvorteile hervorrufen (Sonderveranstaltungen), ankündigt oder durchführt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Eine Sonderveranstaltung im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn einzelne nach Güte oder Preis gekennzeichnete Waren ohne zeitliche Begrenzung angeboten werden und diese Angebote sich in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb des Unternehmens einfügen (Sonderangebote).

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Sonderveranstaltungen für die Dauer von zwölf Werktagen

1. beginnend am letzten Montag im Januar und am letzten Montag im Juli, in denen Textilien, Bekleidungsgegenstände, Schuhwaren, Lederwaren oder Sportartikel zum Verkauf gestellt werden (Winter- und Sommerschlußverkäufe),
2. zur Feier des Bestehens eines Unternehmens im selben Geschäftszweig nach Ablauf von jeweils 25 Jahren (Jubiläumsverkäufe).

## § 8

(1) Ist die Räumung eines vorhandenen Warenvorrats

1. infolge eines Schadens, der durch Feuer, Wasser, Sturm oder ein vom Veranstalter nicht zu vertretendes vergleichbares Ereignis verursacht wurde oder
2. vor Durchführung eines nach den baurechtlichen Vorschriften anzeige- oder genehmigungspflichtigen Umbauvorhabens

den Umständen nach unvermeidlich (Räumungszwangslage), so können, soweit dies zur Behebung der Räumungszwangslage erforderlich ist, Räumungsverkäufe auch außerhalb der Zeiträume des § 7 Abs. 3 für die Dauer von höchstens zwölf Werktagen durchgeführt werden. Bei der Ankündigung eines Räumungsverkaufs nach Satz 1 ist der Anlaß für die Räumung des Warenvorrats anzugeben.

(2) Räumungsverkäufe wegen Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebs können auch außerhalb der Zeiträume des § 7 Abs. 3 für die Dauer von höchstens 24 Werktagen durchgeführt werden, wenn der Veranstalter mindestens drei Jahre vor Beginn keinen Räumungsverkauf wegen Aufgabe eines Geschäftsbetriebs gleicher Art durchgeführt hat, es sei denn, daß besondere Umstände vorliegen, die einen Räumungsverkauf vor Ablauf dieser Frist rechtfertigen. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Räumungsverkäufe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind spätestens eine Woche, Räumungsverkäufe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und nach Absatz 2 spätestens zwei Wochen vor ihrer erstmaligen Ankündigung bei der zuständigen amtlichen Berufsvertretung von Handel, Handwerk und Industrie anzuzeigen. Die Anzeige muß enthalten:

1. den Grund des Räumungsverkaufs,
2. den Beginn und das Ende sowie den Ort des Räumungsverkaufs,
3. Art, Beschaffenheit und Menge der zu räumenden Waren,
4. im Falle eines Räumungsverkaufs nach Absatz 1 Nr. 2 die Bezeichnung der Verkaufsfläche, die von der Baumaßnahme betroffen ist,
5. im Falle eines Räumungsverkaufs nach Absatz 2 die Dauer der Führung des Geschäftsbetriebs.

Der Anzeige sind Belege für die den Grund des Räumungsverkaufs bildenden Tatsachen beizufügen, im Falle eines Räumungsverkaufs nach Absatz 1 Nr. 2 auch eine Bestätigung der Baubehörde über die Zulässigkeit des Bauvorhabens.

(4) Zur Nachprüfung der Angaben sind die amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie sowie

die von diesen bestellten Vertrauensmänner befugt. Zu diesem Zweck können sie die Geschäftsräume des Veranstalters während der Geschäftszeiten betreten. Die Einsicht in die Akten und die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen ist jedem gestattet.

(5) Auf Unterlassung der Ankündigung oder Durchführung des gesamten Räumungsverkaufs kann in Anspruch genommen werden, wer

1. den Absätzen 1 bis 4 zuwiderhandelt,
2. nur für den Räumungsverkauf beschaffte Waren zum Verkauf stellt (Vor- und Nachschieben von Waren).

(6) Auf Unterlassung kann ferner in Anspruch genommen werden, wer

1. den Anlaß für den Räumungsverkauf mißbräuchlich herbeigeführt hat oder in anderer Weise von den Möglichkeiten eines Räumungsverkaufs mißbräuchlich Gebrauch macht,
2. mittelbar oder unmittelbar den Geschäftsbetrieb, dessen Aufgabe angekündigt worden war, fortsetzt oder als Veranstalter des Räumungsverkaufs vor Ablauf von zwei Jahren am selben Ort oder in benachbarten Gemeinden einen Handel mit den davon betroffenen Warengattungen aufnimmt, es sei denn, daß besondere Umstände vorliegen, die die Fortsetzung oder Aufnahme rechtfertigen,
3. im Falle eines Räumungsverkaufs nach Absatz 1 Nr. 2 vor der vollständigen Beendigung der angezeigten Baumaßnahme auf der davon betroffenen Verkaufsfläche einen Handel fortsetzt.

#### §§ 9, 10 und 11 aufgehoben

#### § 12

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er ihn oder einen Dritten bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzugen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird ein Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes bestraft, der im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugen wird.

#### § 13

(1) Wer den §§ 4, 6, 6 c, 12 zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) In den Fällen der §§ 1, 3, 4, 6 bis 6 e, 7, 8 kann der Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht werden

1. von Gewerbetreibenden, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art vertreiben,
2. von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen,
3. von rechtsfähigen Verbänden, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen. Im Falle des § 1 können diese Verbände den Anspruch auf Unterlassung nur geltend machen, soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, durch die wesentliche Belange der Verbraucher berührt werden.
4. von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern.

(3) Im Falle des § 12 kann der Anspruch auf Unterlassung nur von den in Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Gewerbetreibenden, Verbänden und Kammern geltend gemacht werden.

(4) Werden in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen die Zuwiderhandlungen in einem geschäftlichen Betrieb von einem Angestellten oder Beauftragten begangen, so ist der

Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

(5) Der Anspruch auf Unterlassung kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Geltendmachung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände mißbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

(6) Zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schadens ist verpflichtet:

1. wer im Falle des § 3 wußte oder wissen mußte, daß die von ihm gemachten Angaben irreführend sind. Gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften kann der Anspruch auf Schadensersatz nur geltend gemacht werden, wenn sie wußten, daß die von ihnen gemachten Angaben irreführend waren;
2. wer den §§ 6 bis 6 e, 7, 8, 12 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

#### § 13a

(1) Ist der Abnehmer durch eine unwahre und zur Irreführung geeignete Werbeangabe im Sinne von § 4, die für den Personenkreis, an den sie sich richtet, für den Abschluß von Verträgen wesentlich ist, zur Abnahme bestimmt worden, so kann er von dem Vertrag zurücktreten. Geht die Werbung mit der Angabe von einem Dritten aus, so steht dem Abnehmer das Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn der andere Vertragspartei die Unwahrheit der Angabe und ihre Eignung zur Irreführung kannte oder kennen mußte oder sich die Werbung mit dieser Angabe durch eigene Maßnahmen zu eigen gemacht hat.

(2) Der Rücktritt muß dem anderen Vertragspartei gegenüber unverzüglich erklärt werden, nachdem der Abnehmer von den Umständen Kenntnis erlangt hat, die sein Rücktrittsrecht begründen. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Rücktritt nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Abschluß des Vertrags erklärt wird. Es kann nicht im voraus abbedungen werden.

(3) Die Folgen des Rücktritts bestimmen sich bei beweglichen Sachen nach § 1d Abs. 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Geht die Werbung von einem Dritten aus, so trägt im Verhältnis zwischen dem anderen Vertragspartei und dem Dritten dieser den durch den Rücktritt des Abnehmers entstandenen Schaden allein, es sei denn, daß der andere Vertragspartei die Zuwiderhandlung kannte.

#### § 14

(1) Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Verletzte kann auch den Anspruch geltend machen, daß die Behauptung oder Verbreitung der Tatsachen unterbleibe.

(2) Handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist der Anspruch auf Unterlassung nur zulässig, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet sind. Der Anspruch auf Schadensersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mitteilende die Unrichtigkeit der Tatsachen kannte oder kennen mußte.

(3) Die Vorschrift des § 13 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

#### § 15

(1) Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder ver-

breitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Werden die in Absatz 1 bezeichneten Tatsachen in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten behauptet oder verbreitet, so ist der Inhaber des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

#### § 16

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung der Benutzung in Anspruch genommen werden.

(2) Der Benutzende ist dem Verletzten zum Ersatze des Schadens verpflichtet, wenn er wußte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche Art der Benutzung geeignet war, Verwechslungen hervorzurufen.

(3) Der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstigen zur Unterscheidung des Geschäfts von anderen Geschäften bestimmten Einrichtungen gleich, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Erwerbsgeschäfts gelten. Auf den Schutz von Warenzeichen und Ausstattungen (§§ 1, 15 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, Reichsgesetzbl. S. 441) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

(4) Die Vorschrift des § 13 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

#### § 17

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, mitteilt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen,

1. sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch
  - a) Anwendung technischer Mittel,
  - b) Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder
  - c) Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist,
 unbefugt verschafft oder sichert oder
2. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nummer 1 erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft oder gesichert hat, unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Eine besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter bei der Mitteilung weiß, daß das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder wenn er es selbst im Ausland verwertet.

#### § 18

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte, zu

Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt.

#### § 19

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 17, 18 verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### § 20

(1) Wer zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz jemand zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 zu verleiten sucht oder das Erbieten eines anderen zu einem solchen Vergehen annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz sich zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 erbidet oder sich auf das Ansinnen eines anderen zu einem solchen Vergehen bereit erklärt.

(3) § 31 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

#### § 20a

Bei Straftaten nach den §§ 17, 18 und 20 gilt § 5 Nr. 7 des Strafgesetzbuches entsprechend.

#### § 21

(1) Die in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

(2) Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

#### § 22

(1) Die Tat wird, mit Ausnahme der in den §§ 4 und 6c bezeichneten Fälle, nur auf Antrag verfolgt. Dies gilt in den Fällen der §§ 17, 18 und 20 nicht, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. In den Fällen des § 12 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Gewerbetreibenden, Verbände und Kammern.

(2) Wegen einer Straftat nach den §§ 4 und 6c ist ebenso wie bei einer nur auf Antrag verfolgten Straftat nach § 12 neben dem Verletzten (§ 374 Abs. 1 Nr. 7 der Strafprozeßordnung) jeder der im § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Gewerbetreibenden, Verbände und Kammern zur Privatklage berechtigt.

#### § 23

(1) Wird in den Fällen des § 15 auf Strafe erkannt, so ist auf Antrag des Verletzten anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird.

(2) Ist auf Grund einer der Vorschriften dieses Gesetzes auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urteile der obliegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügbaren Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

#### § 23a

Bei der Bemessung des Streitwerts für Ansprüche auf Unterlassung von Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 3, 4, 6, 6a bis 6c, 7, 8 ist es wertmindernd zu berücksichtigen, wenn die Sache nach Art und Umfang einfach gelagert ist oder eine Belastung einer der Parteien mit den Prozeßkosten nach dem vollen Streitwert angesichts ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse nicht tragbar erscheint.

## § 23b

(1) Macht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, eine Partei glaubhaft, daß die Belastung mit den Prozeßkosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, daß die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepaßten Teil des Streitwerts bemißt. Das Gericht kann die Anordnung davon abhängig machen, daß die Partei außerdem glaubhaft macht, daß die von ihr zu tragenden Kosten des Rechtsstreits weder unmittelbar noch mittelbar von einem Dritten übernommen werden. Die Anordnung hat zur Folge, daß die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat. Soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die von dem Gegner entrichteten Gerichtskosten und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten. Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, kann der Rechtsanwalt der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert Beitreiben.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.

## § 24

(1) Für Klagen auf Grund dieses Gesetzes ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts zuständig.

(2) Für Klagen auf Grund dieses Gesetzes ist außerdem nur das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

## § 25

Zur Sicherung der in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.

## § 26

aufgehoben

## § 27

(1) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, gehören, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, vor die Kammern für Handelssachen; ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten, in denen ein letzter Verbraucher einen Anspruch aus § 13a geltend macht, der nicht aus einem beiderseitigen Handelsgeschäft nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes herrührt.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte eines von ihnen als Gericht für Wettbewerbsstreitsachen zu bestimmen, wenn dies der Rechtspflege in Wettbewerbsstreitsachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Parteien können sich vor dem Gericht für Wettbewerbsstreitsachen auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Gericht zugelassen sind, vor das die Klage ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde. Entsprechendes gilt für die Vertretung vor dem Berufungsgericht.

(4) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 3 durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

## § 27a

(1) Die Landesregierungen errichten bei Industrie- und Handelskammern Einigungsstellen zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird (Einigungsstellen).

(2) Die Einigungsstellen sind für den Fall ihrer Anrufung durch einen letzten Verbraucher oder einen in § 13 Abs. 2 Nr. 3 genannten Verbraucherverband mit einem Rechtskundigen, der die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz hat, als Vorsitzendem und einer gleichen Anzahl von Gewerbetreibenden und Verbrauchern als Beisitzern, im übrigen mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei sachverständigen Gewerbetreibenden als Beisitzern zu besetzen. Der Vorsitzende soll auf dem Gebiete des Wettbewerbsrechts erfahren sein. Die Beisitzer werden von dem Vorsitzenden für den jeweiligen Streitfall aus einer alljährlich für das Kalenderjahr aufzustellenden Liste der Beisitzer berufen. Die Berufung soll im Einvernehmen mit den Parteien erfolgen. Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Einigungsstelle sind §§ 41 bis 43 und § 44 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das für den Sitz der Einigungsstelle zuständige Landgericht (Kammer für Handelssachen oder, falls es an einer solchen fehlt, Zivilkammer).

(3) Die Einigungsstellen können bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus den §§ 13 und 13a von jeder Partei zu einer Aussprache mit dem Gegner über den Streitfall angerufen werden, soweit die Wettbewerbsbehandlungen den geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher betreffen. Bei sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus den §§ 13 und 13a können die Einigungsstellen angerufen werden, wenn der Gegner zustimmt.

(4) Für die Zuständigkeit der Einigungsstellen ist § 24 entsprechend anzuwenden.

(5) Der Vorsitzende der Einigungsstelle kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Gegen eine unentschuldig ausbleibende Partei kann die Einigungsstelle ein Ordnungsgeld festsetzen. Gegen die Anordnung des persönlichen Erscheinens und gegen die Festsetzung des Ordnungsgeldes findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung an das für den Sitz der Einigungsstelle zuständige Landgericht (Kammer für Handelssachen oder, falls es an einer solchen fehlt, Zivilkammer) statt.

(6) Die Einigungsstelle hat einen gütlichen Ausgleich anzustreben. Sie kann den Parteien einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Einigungsvorschlag machen. Der Einigungsvorschlag und seine Begründung dürfen nur mit Zustimmung der Parteien veröffentlicht werden.

(7) Kommt ein Vergleich zustande, so muß er in einem besonderen Schriftstück niedergelegt und unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern der Einigungsstelle, welche in der Verhandlung mitgewirkt haben, sowie von den Parteien unterschrieben werden. Aus einem vor der Einigungsstelle geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt; § 797a der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

(8) Die Einigungsstelle kann, wenn sie den geltend gemachten Anspruch von vornherein für unbegründet oder sich selbst für unzuständig erachtet, die Einleitung von Einigungsverhandlungen ablehnen.

(9) Durch die Anrufung der Einigungsstelle wird die Verjährung in gleicher Weise wie durch Klageerhebung unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur Beendigung des Verfahrens vor der Einigungsstelle fort. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so ist der Zeitpunkt, zu dem das Verfahren beendet ist, von der Einigungsstelle festzustellen. Der Vorsitzende hat dies den Parteien mitzuteilen. Wird die Anrufung



der Einigungsstelle zurückgenommen, so gilt die Unterbrechung der Verjährung als nicht erfolgt.

(10) Ist ein Rechtsstreit der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art ohne vorherige Anrufung der Einigungsstelle anhängig gemacht worden, so kann das Gericht auf Antrag den Parteien unter Anberaumung eines neuen Termins aufgeben, vor diesem Termin die Einigungsstelle zur Herbeiführung eines gültlichen Ausgleichs anzurufen. In dem Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist diese Anordnung nur zulässig, wenn der Gegner zustimmt. Absatz 8 ist nicht anzuwenden. Ist ein Verfahren vor der Einigungsstelle anhängig, so ist eine erst nach Anrufung der Einigungsstelle erhobene Klage des Antragsgegners auf Feststellung, daß der geltend gemachte Anspruch nicht bestehe, nicht zulässig.

(11) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen und zur Regelung des Verfahrens vor den Einigungsstellen erforderlichen Vorschriften zu erlassen, insbesondere über die Aufsicht über die Einigungsstellen, über ihre Besetzung unter angemessener Beteiligung der nicht den Industrie- und Handelskammern angehörenden Gewerbetreibenden (§ 2 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 920) und über die Vollstreckung von Ordnungsgeldern, sowie Bestimmungen über die Erhebung von Auslagen durch die Einigungsstelle zu treffen. Bei der Besetzung der Einigungsstellen sind die Vorschläge der für ein Bundesland errichteten, mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherzentralen zur Bestimmung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verbraucher zu berücksichtigen.

#### § 28

Wer im Inland eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Bundesgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

#### § 29

aufgehoben

#### § 30

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

### Zugabeverordnung

vom 9. März 1932 (RGBl. I S. 121) (BGBl. III 43-4-1)

zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes

vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294)

#### § 1

(1) Es ist verboten, im geschäftlichen Verkehr neben einer Ware oder einer Leistung eine Zugabe (Ware oder Leistung) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren. Eine Zugabe liegt auch dann vor, wenn die Zuwendung nur gegen ein geringfügiges, offenbar bloß zum Schein verlangtes Entgelt gewährt wird. Das gleiche gilt, wenn zur Verschleierung der Zugabe eine Ware oder Leistung mit einer anderen Ware oder Leistung zu einem Gesamtpreis angeboten, angekündigt oder gewährt wird.

(2) Die Vorschriften im Absatz 1 gelten nicht:

a) wenn lediglich Reklamegegenstände von geringem Werte, die als solche durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung der reklametreibenden Firma gekennzeichnet sind, oder geringwertige Kleinigkeiten gewährt werden;

- b) wenn die Zugabe in einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrage besteht;
- c) wenn die Zugabe zu Waren in einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge gleicher Ware besteht;
- d) wenn die Zugabe nur in handelsüblichem Zubehör zur Ware oder in handelsüblichen Nebenleistungen besteht;
- e) wenn Zeitschriften belehrenden und unterhaltenden Inhalts, die nach ihrer Aufmachung und Ausgestaltung der Werbung von Kunden und den Interessen des Verteilers dienen, durch einen entsprechenden Aufdruck auf der Titelseite diesen Zweck erkennbar machen und in ihren Herstellungskosten geringwertig sind; unentgeltlich an den Verbraucher abgegeben werden (Kundenzeitschriften);
- f) wenn die Zugabe in der Erteilung von Auskünften oder Ratschlägen besteht;
- g) wenn zugunsten der Bezieher einer Zeitung oder Zeitschrift Versicherungen bei beaufsichtigten Versicherungsunternehmen oder Versicherungsanstalten abgeschlossen werden.

(3) Bei dem Angebot, der Ankündigung und der Gewährung einer der in Absatz 2 zugelassenen Zugaben ist es verboten, die Zuwendung als unentgeltlich gewährt (Gratiszugabe, Geschenk und dergleichen) zu bezeichnen oder sonstwie den Eindruck der Unentgeltlichkeit zu erwecken. Ferner ist es verboten, die Zugabe von dem Ergebnis einer Verlosung oder einem anderem Zufall abhängig zu machen.

#### § 2

(1) Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, Abs. 4 und 5 und § 23 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sind entsprechend anzuwenden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 1 verstößt, ist zum Ersatze des durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schadens verpflichtet.

(3) Ansprüche, die wegen der Gewährung von Zugaben aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, begründet sind, bleiben unberührt.

(4) Die in den Absätzen 1, 2 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an. Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem der Schaden entstanden ist.

#### § 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im geschäftlichen Verkehr
1. entgegen § 1 Abs. 1, 2 neben einer Ware oder Leistung eine Zugabe anbietet, ankündigt oder gewährt oder
  2. bei dem Angebot, der Ankündigung oder der Gewährung einer nach § 1 Abs. 2 zugelassenen Zugabe dem Verbot des § 1 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 4

aufgehoben

#### § 5

Die Vorschriften dieses Teils treten drei Monate nach der Verkündung in Kraft.



**Gesetz**  
**über Preisnachlässe (Rabattgesetz)**  
vom 25. November 1933 (RGBl. I S. 1011) (BGBl. III 43-5-1)  
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes  
vom 25. Juli 1986 (BGBl. Teil I S. 169)

Erster Teil

Preisnachlässe

§ 1

(1) Werden im geschäftlichen Verkehr Waren des täglichen Bedarfs im Einzelverkauf an den letzten Verbaucher veräußert oder gewerbliche Leistungen des täglichen Bedarfs für den letzten Verbraucher ausgeführt, so dürfen zu Zwecken des Wettbewerbs Preisnachlässe (Rabatte) nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften angekündigt oder gewährt werden.

(2) Als Preisnachlässe im Sinne dieses Gesetzes gelten Nachlässe von den Preisen, die der Unternehmer ankündigt oder allgemein fordert, oder Sonderpreise, die wegen der Zugehörigkeit zu bestimmten Verbraucherkreisen, Berufen, Vereinen oder Gesellschaften eingeräumt werden.

Erster Abschnitt

Barzahlungsnachlässe

§ 2

Der Preisnachlaß für Barzahlung (Barzahlungsnachlaß) darf drei vom Hundert des Preises der Ware oder Leistung nicht überschreiten. Er darf nur gewährt werden, wenn die Gegenleistung unverzüglich nach der Lieferung der Ware oder der Bewirkung der gewerblichen Leistung durch Barzahlung oder in einer der Barzahlung gleichkommenden Weise, insbesondere durch Hingabe eines Schecks oder durch Überweisung, erfolgt.

§ 3

Werden während eines bestimmten Zeitabschnitts unter Stundung der Gegenleistung Waren geliefert oder Leistungen bewirkt, so kann bei der nach Ablauf des Zeitabschnitts erfolgenden Bezahlung ein Barzahlungsnachlaß gewährt werden, sofern der Zeitabschnitt nicht länger als einen Monat dauert. Die Vorschrift des § 2 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Wer einen Barzahlungsnachlaß gewährt, muß den Nachlaßbetrag sofort vom Preise abziehen oder Gutscheine (Sparmarken, Kassenzettel, Zahlungsabschnitte) ausgeben, die in bar einzulösen sind. Der Umsatz an Waren oder Leistungen, von dem die Einlösung der Gutscheine abhängig gemacht wird, darf auf keinen höheren Betrag als fünfzig Deutsche Mark festgesetzt werden.

(2) Gutscheine, die von einer Vereinigung nachlaßgewährender Gewerbetreibender (Rabattsparevereine und dergleichen) eingelöst werden, dürfen nur ausgegeben werden, sofern sich die Vereinigung alljährlich einer unabhängigen Prüfung durch einen sachverständigen Prüfer unterzieht. Die Prüfung muß sich auf die gesamte Geschäftsgebarung der Vereinigung während der Dauer des Geschäftsjahres erstrecken, insbesondere darauf, daß die Einlösung der ausgegebenen Gutscheine gesichert ist. Der Prüfer muß einen schriftlichen Bericht erstatten, den die Vereinigung ihren Mitgliedern zugänglich zu machen hat. Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 5

(1) Warenrückvergütungen, die Genossenschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Genossenschaftsgesetzes (Konsumvereine) ihren Mitgliedern gewähren, dürfen zusammen mit Barzahlungsnachlässen im Geschäftsjahr drei vom Hundert der mit den Mitgliedern erzielten Umsätze nicht übersteigen. Nichtmitgliedern dürfen Warenrückvergütungen nicht gewährt werden.

(2) Der Anspruch auf die Warenrückvergütung ist mit der Beschlußfassung über den Jahresabschluß fällig. Die Fälligkeit kann durch das Statut oder einen Beschluß der Generalversammlung nicht über sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres hinausgeschoben werden.

§ 6

Warenhäuser, Einheits-, Klein- oder Serienpreisgeschäfte oder ähnliche, durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichnete Geschäfte und Werkskonsumanstalten dürfen Barzahlungsnachlässe nicht gewähren.\*

Zweiter Abschnitt

Mengennachlässe

§ 7

(1) Werden mehrere Stücke oder eine größere Menge von Waren in einer Lieferung veräußert, so kann ein Mengennachlaß gewährt werden, sofern dieser nach Art und Umfang sowie nach der verkauften Stückzahl oder Menge als handelsüblich anzusehen ist.

(2) Der Mengennachlaß kann entweder durch Hingabe einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge der verkauften Ware oder durch einen Preisnachlaß gewährt werden.

§ 8

Werden bei Aufträgen für mehrere gewerbliche Leistungen oder für eine gewerbliche Leistung größeren Umfanges oder beim Kauf von Dauer- oder Reihenkarten, die einen Anspruch auf eine bestimmte Zahl von Leistungen begründen, Mengennachlässe gewährt, so gilt die Vorschrift des § 7 entsprechend.

Dritter Abschnitt

Sondernachlässe

§ 9

Sondernachlässe oder Sonderpreise dürfen gewährt werden

1. an Personen, die die Ware oder Leistung in ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwerten, sofern dieser Nachlaß seiner Art und Höhe nach orts- oder handelsüblich ist;
2. an Personen, die aufgrund besonderen Lieferungsvertrages Waren oder Leistungen in solchen Mengen abnehmen, daß sie als Großverbraucher anzusehen sind;
3. an die Arbeiter, Angestellten, Leiter und Vertreter des eigenen Unternehmens, sofern die Ware oder Leistung für deren Bedarf, den Bedarf ihrer Ehegatten, ihrer Abkömmlinge oder der mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bestimmt ist (Eigenbedarf) und in dem Unternehmen hergestellt, vertrieben oder bewirkt wird.

Vierter Abschnitt

Zusammentreffen mehrerer Preisnachlaßarten

§ 10

Treffen bei einem Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 mehrere Preisnachlaßarten zusammen, so darf der Nachlaß nur für zwei Arten gewährt werden.

Zweiter Teil

Schlußvorschriften

§ 11

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber eines Unternehmens, in dem Waren des täglichen Bedarfs im Einzelverkauf an den letzten Verbraucher veräußert oder gewerbliche Leistungen des täglichen Bedarfs für den letzten Verbraucher

\* § 6 ist nichtig. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. 4. 1967 (BGBl. I S. 626)

ausgeführt werden, vorsätzlich oder fahrlässig im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs

1. entgegen einer Vorschrift der §§ 2 bis 4 Abs. 1, 2 Sätze 1, 4 einen Preisnachlaß,
  2. entgegen § 5 Abs. 1 eine Warenrückvergütung,
  3. entgegen § 7 oder § 8 einen Mengennachlaß,
  4. entgegen § 9 einen Sondernachlaß oder einen Sonderpreis oder
  5. entgegen § 10 Nachlaß für mehr als zwei Preisnachlaßarten
- gewährt oder ankündigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 12

Wer einer der Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, Abs. 4 und 5 und § 23 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sind entsprechend anzuwenden.

#### § 13

Die in § 27 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorgesehenen Einigungsstellen können bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus diesem Gesetz angerufen werden.

#### § 14

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) gegenstandslos.

#### § 15

Die Vorschriften des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Steuerzeichenpreis vom 21. September 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 653)\* bleiben, soweit sich aus ihnen etwas anderes ergibt, unberührt.

#### § 16

Zum Ersatz eines Schadens, der durch die in diesem Gesetz bestimmten Maßnahmen entsteht, sind weder das Reich noch die Länder verpflichtet.

#### § 17

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen.

\* Diese Vorschriften sind inzwischen ersetzt durch §§ 15 und 24 Abs. 2 Nr. 3 Tabaksteuergesetz vom 13. 12. 1979 (BGBl. I S. 2118), geändert durch Gesetz vom 22. 12. 1981 (BGBl. I S. 1562).

### Verordnung

**über die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur für den Zeitraum 1990/1991 gemäß Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 25. 6. 1990, Artikel 14, sowie Festlegungen zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur in grenznahen Gebieten vom 8. August 1990**

#### § 1

##### Grundlage

Grundlage für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln ist das Gesetz vom 8. August 1990 über die Inkraftsetzung des Gesetzes der Bundesrepublik Deutschland über

die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 in der Deutschen Demokratischen Republik. Bis zum Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gelten die folgenden Regelungen.

#### § 2

##### Fördergegenstand

Durch den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur werden Voraussetzungen und Bedingungen geschaffen, um die private gewerbliche Tätigkeit beschleunigt zu entwickeln und die Lokalisation von mittelständischen Unternehmen zu fördern.

Die Schaffung neuer, dauerhaft wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze durch die gewerbliche Wirtschaft ist insbesondere durch folgende Maßnahmen des Ausbaus der wirtschaftsnahen Infrastruktur unter Berücksichtigung aller ökologischen Belange zu stimulieren:

- Errichtung, Ausbau, Erneuerung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten für die regionale Wirtschaft unter Beachtung der sich aus der Strukturanpassung ergebenden Konsequenzen
- Infrastrukturelle Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete
- Errichtung, Ausbau und Erneuerung von Gewerbezentren bei Einbeziehung der durch Strukturanpassung verfügbaren baulichen Anlagen und Ausrüstungen
- Errichtung, Ausbau und Erneuerung von Technologietransfer-Einrichtungen
- Errichtung, Ausbau und Erneuerung von
  - Verkehrsverbindungen,
  - wirtschaftsnahen Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen sowie
  - Anlagen für die Beseitigung oder Reinigung von Abwasser und Entsorgung von Abfall
 soweit dies für gewerbliche Investitionsprojekte notwendig ist
- Geländeerschließung für Fremdenverkehrseinrichtungen sowie Errichtung, Ausbau und Erweiterung öffentlicher Fremdenverkehrseinrichtungen.

#### § 3

##### Fördergebiete

Für den unter § 1 genannten Zeitraum bilden Fördermaßnahmen im grenznahen Raum der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland und Kommunen, in denen mit einem überdurchschnittlichen Anwachsen von Arbeitslosen in den Jahren 1990/1991 zu rechnen ist, den Schwerpunkt der regionalen Wirtschaftsförderung. Das gilt gleichermaßen für die grenznahen Kreise der DDR zur CSFR und Polen.

#### § 4

##### Fördermittelvolumen

Für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur in den grenznahen Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland sind Maßnahmen mit einem Wertumfang von 400 Mio DM in den Jahren 1990/1991 durchzuführen.

Die Zuwendungen dafür erfolgen durch Vollfinanzierung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen. Die Bereitstellung der Fördermittel erfolgt zu 50 % aus den Haushalten des Bundes und der Länder der Bundesrepublik Deutschland und zu 50 % aus dem Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik. Der für den DDR-Haushalt 1990 anfallende Betrag von 200 Mio DM ist aus dem Fonds der Fördermittel für Infrastrukturmaßnahmen abzudecken.

Darüber hinaus sind für 1991 Fördermaßnahmen in Höhe von 1 Mrd. DM auf dem gesamten Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zur Realisierung vorzubereiten. Das gilt insbesondere für Regionen mit einer angespannten Arbeitsmarktsituation. Die Vorbereitung der Maßnahmen für 1991 muß im Rahmen des Haushaltsrahmens 1991 erfolgen. Jedes Projekt ist dem Ministerium der Finanzen zur Bestätigung vorzulegen.

Bei der für 1991 vorzubereitenden Durchführung von Maßnahmen auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik ist von einer angemessenen Eigenbeteiligung der Antragsteller auszugehen.

## § 5

**Antragsverfahren**

(1) Die Fördermittel werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Personen. Eine auf Gewinnerzielung ausgerichtete juristische Person ist nur dann antragsberechtigt, wenn sie

- nach ihrer Geschäftstätigkeit und ihren wirtschaftlichen Verhältnissen geeignet und in der Lage ist, die Aufgaben eines Projektträgers zu erfüllen und
- sich gegenüber der Bewilligungsbehörde zu einer jährlichen Prüfung ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen verpflichtet.

(2) Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.

(3) Die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für 1991 sind formgebunden über die Kreis- und Bezirksverwaltungsbehörden bis zum 30. 9. 1990 in 2-facher Ausfertigung an das Ministerium für Wirtschaft, Abteilung II, Unterabteilung Wirtschaftsförderung, einzureichen.

## § 6

**Bewilligungsverfahren**

Die Beurteilung und Empfehlung von Förderanträgen erfolgt durch einen Gemeinsamen Förderausschuß der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland. Empfehlungen und Entscheidungen zur Förderung von Projekten müssen einstimmig getroffen werden.

## § 7

**Förderprogramm**

Die durch den Gemeinsamen Förderausschuß bestätigten Objekte für das Jahr 1991 werden in einem Förderprogramm für die Entwicklung der wirtschaftsnahen Infrastruktur auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammengefaßt, das durch den Minister für Wirtschaft zu bestätigen ist.

## § 8

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident

Minister für Wirtschaft  
I. V.: Dr. Halm  
Staatssekretär

**Bekanntmachung  
über die Auflösung des Amtes  
für industrielle Formgestaltung  
vom 25. Juli 1990**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 16. Februar 1990 über die Auflösung des Amtes für industrielle Formgestaltung und die Bildung eines Rates für Design (GBI, I Nr. 15 S. 116) gegenstandslos ist.

Berlin, den 25. Juli 1990

Reichenbach  
Minister  
im Amt des Ministerpräsidenten

**Anordnung  
über die Errichtung von Finanzämtern  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 20. Juli 1990**

Auf Grund des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990, Artikel 34, Absatz 2 wird folgendes angeordnet:

## § 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 sind folgende Finanzämter zu errichten:

Lfd. Nr.:	Bezeichnung/Sitz des Finanzamtes	Finanzamtsbezirk (Zuständigkeit für das Territorium politischer Kreise)
1.	Berlin I	Stadtbezirk Mitte
2.	Berlin II	Stadtbezirke Friedrichshain, Prenzlauer Berg
3.	Berlin III	Stadtbezirke Lichtenberg, Hohenschönhausen
4.	Berlin IV	Stadtbezirke Pankow, Weißensee
5.	Berlin V	Stadtbezirke Hellersdorf, Marzahn
6.	Berlin VI	Stadtbezirke Köpenick, Treptow
7.	Berlin VII	Finanzamt für Körperschaften Berlin Ost
8.	Berlin VIII	Erbschaft- und Verkehrsteuern (alle Stadtbezirke)
9.	Rostock I	Rostock Stadt
10.	Rostock II	Rostock Land, Ribnitz-Damgarten, Bad Döberan
11.	Wismar	Wismar Stadt und Land, Grevesmühlen
12.	Stralsund	Stralsund Stadt und Land, Grimmen
13.	Greifswald	Greifswald Stadt und Land, Anklam
14.	Bergen	Rügen
15.	Wolgast	Wolgast
16.	Schwerin	Schwerin Stadt und Land, Gadebusch
17.	Güstrow	Güstrow, Bützow, Sternberg
18.	Hagenow	Hagenow
19.	Ludwigslust	Ludwigslust
20.	Parchim	Parchim, Lübz
21.	Perleberg	Perleberg
22.	Neubrandenburg	Neubrandenburg Stadt und Land, Altentreptow, Strasburg
23.	Malchin	Malchin, Teterow, Demmin

Lfd. Nr.:	Bezeichnung/Sitz des Finanzamtes	Finanzamtsbezirk (Zuständigkeit für das Territorium politischer Kreise)
24.	Pasewalk	Pasewalk, Ueckermünde
25.	Prenzlau	Prenzlau, Templin
26.	Waren	Waren, Neustrelitz, Röbel
27.	Potsdam I	Potsdam Stadt
28.	Potsdam II	Potsdam Land, Belzig
29.	Brandenburg	Brandenburg Stadt und Land
30.	Königs Wusterhausen	Königs Wusterhausen, Zossen
31.	Luckenwalde	Luckenwalde, Jüterbog
32.	Nauen	Nauen, Rathenow
33.	Neuruppin	Neuruppin, Gransee
34.	Oranienburg	Oranienburg
35.	Fritzwalk	Fritzwalk, Kyritz, Wittstock
36.	Cottbus Mitte	Cottbus Stadt und Land
37.	Cottbus Ost	Forst, Guben, Spremberg
38.	Calau	Calau, Luckau, Lützen
39.	Finsterwalde	Finsterwalde, Senftenberg
40.	Herzberg	Herzberg, Jessen, Bad Liebenwerda
41.	Hoyerswerda	Hoyerswerda, Weißwasser
42.	Frankfurt/O	Frankfurt/O Stadt, Eisenhüttenstadt Stadt und Land, Seelow, Steuerfahndung, Großbetriebsprüfung
43.	Angermünde	Angermünde, Schwedt
44.	Eberswalde	Eberswalde, Bernau, Bad Freienwalde
45.	Fürstenwalde	Fürstenwalde, Beeskow
46.	Strausberg	Strausberg
47.	Magdeburg I	Magdeburg Stadt
48.	Magdeburg II	Wanzleben, Köpnersch. Magdeburg, Großbetriebsprüfung, Steuerfahndung
49.	Genthin	Genthin, Burg, Havelberg
50.	Halberstadt	Halberstadt, Oschersleben
51.	Haldensleben	Haldensleben, Wolmirstedt
52.	Salzwedel	Salzwedel, Gardelegen, Klötze
53.	Staufurt	Staufurt, Schönebeck
54.	Stendal	Stendal, Osterburg
55.	Wernigerode	Wernigerode
56.	Halle-Süd	Halle-Süd, Halle-Neustadt
57.	Halle-West	Halle-West, Halle-Ost, Saalkreis
58.	Bitterfeld	Bitterfeld
59.	Dessau	Dessau, Roßlau, Zerbst
60.	Eisleben	Eisleben, Hettstedt, Querfurt
61.	Köthen	Köthen, Bernburg
62.	Merseburg	Merseburg
63.	Naumburg	Naumburg, Nebra, Weißenfels
64.	Quedlinburg	Quedlinburg, Aschersleben
65.	Sangerhausen	Sangerhausen
66.	Wittenberg	Wittenberg, Gräfenhainichen
67.	Zeitz	Zeitz, Hohenmölsen
68.	Dresden-Südwest	Dresden-Südwest
69.	Dresden-Mitte	Dresden-Mitte, Dresden-Ost
70.	Dresden-Nord	Dresden-Nord, Dresden-Land
71.	Bautzen	Bautzen
72.	Bischofswerda	Bischofswerda, Kamenz
73.	Freital	Freital, Dippoldiswalde
74.	Görlitz	Görlitz Stadt und Land, Niesky
75.	Löbau	Löbau

Lfd. Nr.:	Bezeichnung/Sitz des Finanzamtes	Finanzamtsbezirk (Zuständigkeit für das Territorium politischer Kreise)
76.	Meißen	Meißen
77.	Pirna	Pirna, Sebnitz
78.	Riesa	Riesa, Großenhain
79.	Zittau	Zittau
80.	Chemnitz-Süd	Chemnitz-Süd, Großbetriebsprüfung, Steuerfahndung
81.	Chemnitz-Mitte	Chemnitz-Mitte/Nord, Chemnitz-West
82.	Chemnitz Land	Chemnitz Land, Flöha
83.	Annaberg	Annaberg, Marienberg
84.	Aue	Aue, Schwarzenberg
85.	Auerbach	Auerbach, Klingenthal
86.	Freiberg	Freiberg, Brand-Erbisdorf
87.	Hohenstein-Ernstthal	Hohenstein-Ernstthal, Glauchau
88.	Mittweida	Hainichen, Rochlitz
89.	Plauen	Plauen Stadt und Land, Oelsnitz
90.	Stollberg	Stollberg, Zschopau
91.	Werdau	Werdau, Reichenbach
92.	Zwickau Stadt	Zwickau Stadt, Großbetriebsprüfung, Steuerfahndung
93.	Zwickau Land	Zwickau Land
94.	Leipzig I	Leipzig-Nord, Leipzig-Nordost
95.	Leipzig II	Leipzig-Mitte, Leipzig-Süd, Leipzig-Südost
96.	Leipzig III	Leipzig-Südwest, Leipzig-West
97.	Leipzig IV	Leipzig Land
98.	Altenburg	Altenburg, Schmöln
99.	Borna	Borna, Geithain
100.	Döbeln	Döbeln
101.	Eilenburg	Eilenburg, Delitzsch, Torgau
102.	Grimma	Grimma, Oschatz, Wurzen
103.	Erfurt I	Erfurt Stadt
104.	Erfurt II	Erfurt Land, Sömmerda
105.	Arnstadt	Arnstadt
106.	Eisenach	Eisenach
107.	Gotha	Gotha
108.	Mühlhausen	Mühlhausen, Bad Langensalza
109.	Nordhausen	Nordhausen
110.	Sondershausen	Sondershausen, Artern
111.	Weimar	Weimar Stadt und Land, Apolda
112.	Worbis	Worbis, Heiligenstadt
113.	Gera	Gera Stadt und Land, Eisenberg
114.	Greiz	Greiz, Zeulenroda
115.	Jena	Jena Stadt und Land, Stadtroda
116.	Rudolstadt	Rudolstadt, Pößneck, Saalfeld
117.	Schleiz	Schleiz, Löbenstein
118.	Suhl	Suhl Stadt und Land, Ilmenau
119.	Bad Salzungen	Bad Salzungen, Schmalkalden
120.	Meiningen	Meiningen, Hildburghausen
121.	Sonneberg	Sonneberg, Neuhaus

## § 2

Die Finanzämter sind für die Verwaltung (Festsetzung, Erhebung, Beitreibung) von Besitz- und Verkehrsteuern aller natürlichen Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Finanzamtsbezirk ihren Wohnsitz/Sitz haben, zuständig.

## § 3

Mit Wirkung vom 30. Juni 1990 wird die Zuständigkeit der Kreisverwaltungen für die Verwaltung von Steuern aufgehoben.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1990

Der Minister der Finanzen  
Dr. Romberg

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet der Außenwirtschaft  
vom 17. Juli 1990**

## § 1

Die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Rechtsvorschriften werden aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1990

Der Minister für Wirtschaft  
Dr. Pohl

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Anordnung vom 1. April 1985 über die materiell-technische Sicherstellung der Fondsträger der Versorgungsbereiche 7710 und 7770 mit handelsüblichen Importen aus dem NSW<sup>1</sup>

2. Anordnung vom 31. März 1975 über die kommerzielle Warenkontrolle zur Sicherung der Qualität von Ex- und Importwaren (GBl. I Nr. 20 S. 350)
3. Anordnung vom 25. Juli 1958 über die Bestellung und Vereidigung von Gutachtern, Zählern und Wägern im Außenhandel (GBl. I Nr. 52 S. 613)
4. Anordnung vom 24. Oktober 1970 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die kommerzielle Warenkontrolle (GBl. II Nr. 88 S. 824)
5. Anordnung vom 31. März 1971 über die Festsetzung von Honoraren für Leistungen auf dem Gebiet der kommerziellen Warenkontrollen und der Havariekommissarstätigkeit — Honorarordnung kommerzielle Warenkontrollen und Havariekommissarstätigkeit — (GBl. II Nr. 45 S. 347)
6. Anordnung Nr. 2 vom 6. Mai 1983 über die Festsetzung von Honoraren für Leistungen auf dem Gebiet der kommerziellen Warenkontrollen und der Havariekommissarstätigkeit — Honorarordnung kommerzielle Warenkontrollen und Havariekommissarstätigkeit — (GBl. I Nr. 15 S. 167)
7. Anordnung vom 22. Januar 1971 über die Planung, Vorbereitung, Realisierung und Abwicklung von Regierungsgeschäften für befreundete Entwicklungsländer durch die Organe der Außenwirtschaft (Mitteilungen des Ministerrates Teil A Nr. 6/71)
8. Anordnung vom 6. Oktober 1981 über die innerstaatliche Verrechnung von Lieferungen und Leistungen an Entwicklungsländer im Rahmen von Regierungskrediten NSW<sup>1</sup>
9. Anordnung vom 13. Februar 1989 über Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht für Exporterzeugnisse (GBl. I Nr. 3 S. 118)
10. Anordnung vom 2. Januar 1974 über die Verwendung einheitlicher Vordrucke für die Vorbereitung, den Abschluß und die Abwicklung von Außenhandelsverträgen (GBl. I Nr. 1 S. 4)
11. Anordnung vom 4. Juli 1973 über die Richtlinie für die Arbeit mit Berufspraktikanten aus Entwicklungsländern in Betrieben und Einrichtungen der DDR (Mitteilungen des Ministerrates Teil B Nr. 1/73)
12. Anordnung vom 5. Juli 1972 über die Stellung und die Aufgaben der Handelspolitischen Abteilungen der Auslandsvertretungen der DDR (Mitteilungen des Ministerrates Teil B Nr. 5/72)

<sup>1</sup> Wurde den Beteiligten direkt zugestellt.





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1003

1990

Berlin, den 17. August 1990

Teil I Nr. 52

Datum	Inhalt	Seite
20. 7. 90	Gesetz über die amtliche Statistik der DDR (Statistikgesetz der DDR - StatG) .....	1004
22. 7. 90	Gesetz zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) - Personalvertretungsgesetz - .....	1014
22. 7. 90	Beschluß des Ministerrates über die Wahlordnung zum Gesetz zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes - Personalvertretungsgesetz/Wahlordnung - .....	1030
22. 7. 90	Verfassungsgesetz über Schulen in freier Trägerschaft .....	1036
20. 7. 90	Gesetz zur Änderung des Familiengesetzbuches der DDR (1. Familienrechtsänderungsgesetz) .....	1038
19. 7. 90	Gesetz zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik .....	1042
22. 7. 90	Gesetz zur Umstrukturierung des staatlichen ambulanten Gesundheitswesens, Veterinärwesens und Apothekenwesens .....	1049
8. 8. 90	Gesetz über die Inkraftsetzung des Gesetzes der Bundesrepublik Deutschland über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 in der Deutschen Demokratischen Republik .....	1050
1. 8. 90	Verordnung über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsordnung) .....	1053
1. 8. 90	Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie an ihre ausländischen Mitglieder (USt VO) .....	1060
1. 8. 90	Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland und ihre Mitglieder (StÄV USt Erst VO) .....	1060
1. 8. 90	Durchführungsverordnung zum Richtergesetz - Disziplinarordnung - .....	1061
31. 7. 90	Anordnung über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1991 für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben .....	1063
31. 7. 90	Anordnung über zeitlich befristete Stützungsmaßnahmen für ausgewählte Waren zur Förderung der Anpassung an die Marktbedingungen und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit .....	1064
31. 7. 90	Anordnung über die Anpassung der Verpflegungssätze in Kinderkrippen .....	1065
1. 7. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verkehrswesens .....	1066
18. 7. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften .....	1066
9. 8. 90	Anordnung zur Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet Forschung und Technologie .....	1066

**Gesetz**  
**über die amtliche Statistik der DDR**  
**(Statistikgesetz der DDR — StatG)**  
**vom 20. Juli 1990**

## § 1

**Amthche Statistik**

(1) Die Statistik für Zwecke der Republik (amtliche Statistik) hat laufend Daten über Massenerscheinungen zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren. Für sie gelten die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit. Sie gewinnt die Daten unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken. Durch die Ergebnisse der amtlichen Statistik werden gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge für die Republik, die Länder, die Kreise, die Gesellschaft, die Wissenschaft und die Forschung aufgeschlüsselt. Die amtliche Statistik ist Voraussetzung für eine am Sozialstaatsprinzip ausgerichtete Politik.

(2) Amtliche Statistiken werden auf der Grundlage von Gesetzen der Republik durchgeführt. Die Durchführung der amtlichen Statistiken obliegt dem Statistischen Amt der DDR, den Statistischen Ämtern in den Ländern, in den Kreisen und anderen durch Gesetz bestimmten staatlichen Behörden.

(3) Die für die amtliche Statistik erhobenen Einzelangaben dienen ausschließlich den durch dieses Gesetz festgelegten Zwecken.

## § 2

**Statistisches Amt der DDR**

(1) Das Statistische Amt der DDR ist eine Oberbehörde der Republik mit einem eigenen Verwaltungsunterbau, bestehend aus den Statistischen Ämtern in den Ländern sowie den Statistischen Ämtern in den Kreisen.

(2) Das Statistische Amt der DDR ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Die Statistischen Ämter in den Ländern sowie in den Kreisen sind in den Haushalt der Republik in so weit einbezogen, wie sie für amtliche Statistiken der Republik tätig werden. Darüber hinausgehende Aufgaben der Länder und der Kreise müssen durch diese finanziell, personell und materiell gesichert werden.

(3) Die Statistischen Ämter haben ausschließlich auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen statistische Ergebnisse weisungsunabhängig aufzubereiten und darzustellen. Im Rahmen dieser gesetzlichen Regelungen hat der Präsident des Statistischen Amtes der DDR gegenüber den Statistischen Ämtern in den Ländern sowie in den Kreisen die methodische, technologische und terminliche Gestaltung republikswweiter Statistiken einheitlich und vergleichbar zu sichern.

(4) Die allgemeine Dienstaufsicht für das Statistische Amt der DDR obliegt dem Minister im Amt des Ministerpräsidenten der DDR.

(5) Der Präsident des Statistischen Amtes der DDR wird auf Vorschlag der Regierung der DDR vom Volkskammerpräsidenten ernannt. Die Ernennung der Präsidenten der Statistischen Ämter in den Ländern sowie der Direktoren der Statistischen Ämter in den Kreisen erfolgt durch den Präsidenten des Statistischen Amtes der DDR mit Zustimmung der Regierungen der Länder.

(6) Das Statistische Amt der DDR führt Aufgaben nach den Anforderungen der fachlich zuständigen Minister im Rahmen eines mit der Finanzplanung abgestimmten Aufgabenprogramms und der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der jeweils sachgerechten Methoden durch.

(7) Das Statistische Amt der DDR organisiert den Aufbau kompetenter Statistischer Landesämter.

## § 3

**Aufgaben des Statistischen Amtes und anderer Behörden zur amtlichen Statistik**

(1) Aufgabe des Statistischen Amtes der DDR ist es,

1. a) amtliche Statistiken methodisch und technisch im Benehmen mit den Statistischen Ämtern in den Ländern vorzubereiten, durchzuführen und weiterzuentwickeln,
- b) die einheitliche und termingerechte Durchführung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme von amtlichen Statistiken mit Hilfe der Statistischen Ämter in den Ländern, in den Kreisen zu organisieren,
- c) die Ergebnisse der amtlichen Statistiken in der erforderlichen sachlichen und regionalen Gliederung für die DDR zusammenzustellen, für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen sowie für langfristige Vergleiche zu speichern,
2. Statistiken anderer Staaten und internationaler Organisationen zusammenzustellen und ihre Ergebnisse für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,
3. an der Vorbereitung des Programms der amtlichen Statistik und von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die die amtliche Statistik der DDR betreffen, mitzuwirken,
4. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und sonstige Gesamtsysteme statistischer Daten aufzustellen sowie sie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,
5. das Statistische Informationssystem der DDR zu führen, an der Koordinierung von Datenbanken anderer Behörden mitzuwirken sowie Einfluß zu nehmen auf die kommunikative Verknüpfung zu Datenbanken anderer Institutionen,
6. die Wahlergebnisse der Republik, der Länder und der Kreise auf der Grundlage der Wahlgesetze rechentechnisch aufzubereiten,
7. zur Vereinfachung und Verbesserung der Datengewinnung und -verarbeitung für Zwecke der amtlichen Statistik an Systematisierungs- und Nomenklaturaufgaben sowie an Bestrebungen des Staates zur Rationalisierung von Verwaltungsaufgaben mitzuwirken,
8. die staatlichen Behörden bei der Vergabe von Forschungsaufträgen bezüglich der Gewinnung und Bereitstellung statistischer Daten zu beraten sowie auf dem Gebiet der amtlichen Statistik Forschungsaufträge auszuführen und auszulösen, Gutachten zu erstellen und sonstige Arbeiten statistischer Art durchzuführen,
9. zur Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches in den Unternehmen der DDR empfehlende Hinweise herauszugeben. Sie haben sich besonders auf die Gestaltung der internen Rechnungslegung zu erstrecken.

(2) Die sonstigen mit der Durchführung von amtlichen Statistiken betrauten Stellen leiten dem Statistischen Amt der DDR auf Anforderung Einzelangaben und/oder zusammengefaßte Angaben zu, soweit dies für die methodische und technische Vorbereitung von amtlichen Statistiken und die Weiterentwicklung nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a oder die Durchführung von Aufbereitungen nach Absatz 1 erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben des Statistischen Amtes im internationalen Bereich.

(3) Das Statistische Amt der DDR kann auf Anforderung von natürlichen und juristischen Personen auf vertraglicher Grundlage Sonderinformationen bei Wahrung der geltenden gesetzlichen Regelungen zur Geheimhaltung und zum Personendatenschutz bereitstellen.

## § 4

**Arbeitsweise des Statistischen Amtes der DDR**

(1) Das Statistische Amt der DDR unterstützt den demokratischen Rechtsstaat mit zusammengefaßten Informationen. Es stellt Daten für die

- Untersuchung und Beobachtung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Sachverhalte, Zusammenhänge und Entwicklungen,

- Vorbereitung entsprechender Entscheidungen und Maßnahmen,
  - Kontrolle der Auswirkungen solcher Entscheidungen und Maßnahmen,
  - die Abschätzung künftiger Entwicklungen
- zur Verfügung.

(2) Durch regelmäßige Publikationen ökonomischer, ökologischer und sozialer Daten sowie statistischer Analysen ist die Information der Öffentlichkeit zu sichern und die demokratische Kontrolle zu unterstützen.

(3) Der amtlichen Statistik sind grundsätzlich Methoden, Nomenklaturen und Systematiken zugrunde zu legen, die die Paßfähigkeit zur Bundesstatistik der BRD bzw. zur Statistik der EG sichern.

(4) Das statistische Instrumentarium ist im Zusammenhang mit den sich verändernden gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen ständig weiterzuentwickeln und unter Anwendung neuester Erkenntnisse der Informationstechnologien immer effektiver zu gestalten.

(5) Wenn die volkswirtschaftlichen Aussagen für die Entwicklung wichtiger Konjunkturindikatoren dadurch nicht erheblich beeinflusst werden, ist eine monatliche Berichtspflicht für kleinere Unternehmen (in der Regel unter 20 Beschäftigten) nicht festzulegen.

Auch auf anderen Gebieten kann im Interesse der Entlastung von kleinen Betrieben eine Abschneidung für die Auskunftspflicht festgelegt werden, wenn dadurch nicht das Anliegen der jeweiligen Erhebung gefährdet wird.

(6) Im Statistischen Amt der DDR besteht ein Datenverarbeitungszentrum Statistik. Es koordiniert und sichert die maschinelle Aufbereitung und Auswertung der erhobenen Daten. Zur Gewährleistung einer hohen Rationalität der dazu erforderlichen Technologien führt es eigene Entwicklungsarbeiten durch und nimmt an der internationalen Forschungskooperation teil.

## § 5

### Statistischer Beirat

(1) Beim Statistischen Amt der DDR besteht ein Statistischer Beirat.

(2) Der Statistische Beirat hat die Aufgabe, das Statistische Amt der DDR in Grundsatzfragen zu beraten.

(3) Der Statistische Beirat setzt sich zusammen aus

1. je einem Vertreter der Ministerien der Republik sowie der Staatsbank Berlin,
2. den Präsidenten der Statistischen Landesämter der DDR,
3. dem Beauftragten für Datenschutz der Republik,
4. je einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitgeberverbände,
5. drei Vertretern der Gewerkschaften,
6. vier Vertretern der wissenschaftlichen Institute, Universitäten und Hochschulen,
7. die Deutsche Bundesbank hat das Recht, an den Beratungen des Statistischen Beirates der DDR teilzunehmen.

Die Einberufung des Statistischen Beirates und die Zuordnung von Aufgaben obliegt dem Statistischen Amt der DDR.

Der Statistische Beirat tagt unter Vorsitz des Präsidenten des Statistischen Amtes der DDR.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 sind durch den Präsidenten des Statistischen Amtes der DDR auf Vorschlag der in Frage kommenden Minister sowie Verbände und Einrichtungen zu berufen und durch den Ministerpräsidenten zu bestätigen.

(5) Der Statistische Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Statistische Beirat kann für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse oder Arbeitskreise einsetzen. Zu den Sitzungen des Statistischen Beirates, der Fachausschüsse und der Arbeitskreise können Sachverständige hinzugezogen werden. Zu den Sitzungen der Fachausschüsse und Arbeitskreise sind die Ministerien zu laden und jederzeit zu hören.

(7) Die Tätigkeit im Statistischen Beirat, in den Fachausschüssen und in den Arbeitskreisen ist ehrenamtlich.

## § 6

### Rechtsgrundlagen von amtlichen Statistiken

(1) Die republiksweiten amtlichen Statistiken werden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, durch Gesetz angeordnet, das auch das Informationsbedürfnis der Länder berücksichtigen soll.

(2) Die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Erhebungen werden als amtliche Statistiken der DDR angeordnet. Dafür ist die Anwendung bisher geltender statistischer Ordnungsmittel (z. B. Nomenklaturen und Systematiken) gestattet. Für die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Das gilt nicht für Befragungen einzelner Personen über erzielte Einkommen, den Verbrauch und alle privaten Tätigkeiten.

(3) Weitere neue Erhebungen sowie die Aufhebung von Statistiken sind auf Beschluß der Regierung durch das Statistische Amt ohne Gesetze gemäß Absatz 1 durchzuführen, wenn das zur Herstellung der Paßfähigkeit mit der Bundesstatistik der BRD und zu unmittelbar geltenden EG-Statistiken sowie zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen der Regierung erforderlich ist. Dasselbe gilt in bezug auf Statistiken, die durch internationale Organisationen für ihre Mitgliedsländer verbindlich festgelegt sind, wenn die DDR Mitglied dieser internationalen Organisationen ist oder werden wird.

(4) Die gesetzlichen Regelungen für die über die republiksweiten amtlichen Statistiken hinausgehenden Statistiken treffen die Länder.

(5) Amtliche Statistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden, bedürfen keiner Anordnung durch Gesetz oder Rechtsverordnung. Das gleiche gilt für amtliche Statistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus öffentlichen Registern verwendet werden, soweit dem Statistischen Amt der DDR in einer Rechtsvorschrift ein besonderes Zugangsrecht zu diesen Registern gewährt wird.

## § 7

### Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von amtlichen Statistiken

(1) Das Statistische Amt der DDR kann zur Vorbereitung und Durchführung einer amtlichen Statistik

1. zur Klärung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung Angaben erheben,
2. Fragebogen und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit erproben.

Bei amtlichen Statistiken ohne Auskunftspflicht besteht auch für die Angaben nach Ziffern 1 und 2 keine Auskunftspflicht. Bei amtlichen Statistiken mit Auskunftspflicht gilt dies nur für die Angaben nach Ziffer 2. Die Angaben nach Ziffer 1 und 2 sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen, die Angaben nach Ziffer 1 spätestens nachdem die entsprechenden im Rahmen der Durchführung der jeweiligen amtlichen Statistik zu erhebenden Angaben auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft worden sind, die Angaben nach Ziffer 2 spätestens 3 Jahre nach Durchführung der Erprobung. Bei den Angaben nach Ziffer 2 sind Name und Anschrift von den übrigen Angaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Das Statistische Amt der DDR kann auch zur Vorbereitung einer eine amtliche Statistik anordnenden Rechtsvorschrift

1. zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung Angaben erheben,
2. Fragebogen und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit erproben.

Für die Angaben nach Ziffern 1 und 2 besteht keine Auskunftspflicht. Die erhobenen Angaben sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen, die Angaben nach Ziffer 2 spätestens 3 Jahre nach Durchführung der Erprobung. Bei den Angaben nach Ziffer 2 sind Name und Anschrift von den übrigen Angaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.

## § 8

**Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug**

Soweit Verwaltungsstellen aufgrund nicht-statistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Daten erheben oder bei ihnen Daten auf sonstige Weise anfallen, kann die statistische Aufbereitung dieser Daten ganz oder teilweise dem Statistischen Amt der DDR übertragen werden. Das Statistische Amt der DDR ist mit Einwilligung der auftraggebenden Stelle berechtigt, aus den aufbereiteten Daten statistische Ergebnisse für allgemeine Zwecke darzustellen und zu veröffentlichen.

## § 9

**Regelungsumfang statistischer Rechtsvorschriften**

(1) Die eine amtliche Statistik anordnende Rechtsvorschrift muß die Erhebungsmerkmale, die Hilfsmerkmale, die Art der Erhebung, den Berichtszeitraum, die Periodizität und den Kreis der zu Befragenden bestimmen.

(2) Laufende Nummern und Ordnungsnummern zur Durchführung von amtlichen Statistiken bedürfen einer Bestimmung in der eine amtliche Statistik anordnenden Rechtsvorschrift nur insoweit, als sie Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.

## § 10

**Erhebungs- und Hilfsmerkmale**

(1) Amtliche Statistiken werden auf der Grundlage von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen erstellt. Erhebungsmerkmale umfassen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind. Hilfsmerkmale sind Angaben, die der technischen Durchführung von amtlichen Statistiken dienen. Für andere Zwecke dürfen sie nur verwendet werden, soweit Absatz 2 oder ein sonstiges Gesetz es zulassen.

(2) Der Name der Gemeinde darf für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale genutzt werden. Besondere Regelungen in einer eine amtliche Statistik anordnenden Rechtsvorschrift bleiben unberührt.

## § 11

**Erhebungsvordrucke**

(1) Sind Erhebungsvordrucke durch den zu Befragenden auszufüllen, so sind die Antworten auf den Erhebungsvordrucken in der vorgegebenen Form zu erteilen.

(2) Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es in den Erhebungsvordrucken vorgesehen ist.

(3) Die Erhebungsvordrucke können maschinenlesbar gestaltet werden. Sie dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.

(4) Die Rechtsgrundlage der jeweiligen amtlichen Statistik und die bei ihrer Durchführung verwendeten Hilfsmerkmale sind auf den Erhebungsvordrucken anzugeben.

## § 12

**Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale**

(1) Hilfsmerkmale sind, soweit § 10, § 13 oder eine sonstige Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmen, zu löschen, sobald beim Statistischen Amt die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Sie sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Bei periodischen Erhebungen für Zwecke der amtlichen Statistik dürfen die zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden erforderlichen Hilfsmerkmale, soweit sie für nachfolgende Erhebungen benötigt werden, gesondert aufbewahrt werden. Nach Beendigung des Zeitraumes der wiederkehrenden Erhebungen sind sie zu löschen.

## § 13

**Adreßdateien**

(1) Das Statistische Amt der DDR führt Adreßdateien, soweit sie Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten betreffen und erforderlich sind

1. bei der Vorbereitung von amtlichen Statistiken
  - a) zum Nachweis der Erhebungseinheiten,
  - b) zur Auswahl der in Stichproben nach mathematischen Verfahren einzubeziehenden Erhebungseinheiten,
  - c) zur Aufstellung von Rotationsplänen und zur Begrenzung der Belastung zu Befragender,
2. bei der Erhebung von amtlichen Statistiken für
  - a) den Versand der Fragebögen,
  - b) die Eingangskontrolle und für Rückfragen bei den Befragten,
3. zur Aufbereitung von amtlichen Statistiken für
  - a) die Überprüfung der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
  - b) statistische Zuordnungen, Zusammenführungen und Auswertungen,
  - c) Hochrechnungen bei Stichproben.

(2) Zur Führung der Adreßdateien nach Absatz 1 dürfen folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten verwendet werden:

1. Namen und Anschriften der Erhebungseinheiten, bei Unternehmen auch ihrer Teile, bei Betrieben auch des Unternehmenssitzes und der Hauptverwaltung sowie Namen der Inhaber oder Leiter der Betriebe,
2. Rechtsform bei Unternehmen,
3. Wirtschaftszweig, Eintragung in die Handwerksrolle und Art der ausgeübten Tätigkeiten,
4. Zahl der tätigen Personen,
5. Kennzeichnung der Statistiken, zu denen das Unternehmen oder der Betrieb meldet,
6. Datum der Aufnahme in die Adreßdatei.

(3) Die Merkmale nach Absatz 2 sind zu löschen, sobald die in Absatz 1 genannten Zwecke erfüllt sind.

(4) Für die rationelle Vorbereitung, Durchführung und Auswertung amtlicher Statistiken vergibt das Statistische Amt an alle Auskunftgebenden statistische Betriebsnummern. Das Statistische Amt ist berechtigt, auf der Grundlage der statistischen Betriebsnummern Register mit Identifikationsmerkmalen des Auskunftgebenden zu führen. Die Führung der Register dient ausschließlich statistischen Zwecken. Sie schließt das Recht ein, Befragungen durch das Statistische Amt zu den Identifikationsmerkmalen durchzuführen. Zur Minimierung der Belastung der Auskunftgebenden sind andere registerführende Behörden und Gerichte zur gebührenfreien Auskunft gegenüber dem Statistischen Amt verpflichtet.

(5) Die eine amtliche Statistik anordnenden Rechtsvorschriften, die die Führung von Dateien vorsehen, bleiben unberührt.

## § 14

**Erhebungsbeauftragte**

(1) Werden bei der Durchführung einer amtlichen Statistik Erhebungsbeauftragte eingesetzt, müssen sie die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Erhebungsbeauftragte dürfen nicht eingesetzt werden, wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlaß zur Besorgnis besteht, daß Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

(2) Erhebungsbeauftragte dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 16 und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(3) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszuweisen.

(4) Erhebungsbeauftragte sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

#### § 15

##### Auskunftspflicht

(1) Die eine amtliche Statistik der DDR anordnende Rechtsvorschrift hat festzulegen, ob und in welchem Umfang die Erhebung mit oder ohne Auskunftspflicht erfolgen soll. Ist eine Auskunftspflicht festgelegt, sind die betreffenden natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen, Behörden der Republik, der Länder, der Kreise und Gemeinden sowie der auf der Grundlage der Kommunalverfassung gebildeten Verbände zur Beantwortung der ordnungsgemäß gestellten Fragen verpflichtet.

(2) Die Auskunftspflicht besteht gegenüber den mit der Durchführung der amtlichen Statistik betrauten Stellen und Personen.

(3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der vom Statistischen Amt gesetzten Fristen zu erteilen. Bei schriftlicher Auskunftserteilung ist die Antwort erst erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke der Erhebungsstelle zugegangen sind. Die Antwort ist, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen.

(4) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, können die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen mündlich oder schriftlich beantwortet werden.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 sind bei schriftlicher Auskunftserteilung die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu senden.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nur für natürliche Personen aufschiebende Wirkung.

#### § 16

##### Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Bei der Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Veröffentlichung amtlicher Statistiken sind Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

(2) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine amtliche Statistik der DDR gemacht werden, sind von allen Personen, die mit der Durchführung von amtlichen Statistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat,
2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf die in § 15 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht aufgrund einer eine amtliche Statistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht,
3. Einzelangaben, die vom Statistischen Amt mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,
4. Einzelangaben, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

(3) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer amtlichen Statistik betrauten Personen und Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der amtlichen Statistik erforderlich ist.

(4) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Vorbereitung und Begründung von Entscheidungen der Regierung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen an Republiks- und Landesbehörden vom Statistischen Amt der DDR und den statistischen Ämtern der Länder

Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Übermittlung nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit in den eine amtliche Statistik anordnenden Rechtsvorschriften die Übermittlung von Einzelangaben an Republiks- oder Landesbehörden zugelassen ist.

(5) Die aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder der Absätze 3 und 4 übermittelten Einzelangaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden.

(6) Die Übermittlung aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder nach den Absätzen 3 und 4 ist nach Inhalt, Stelle, der übermittelt wird, Datum und Zweck der Weitergabe von den Statistischen Ämtern aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(7) Die Pflicht zur Geheimhaltung nach Absatz 2 besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder von Tabellen nach Absatz 4 sind.

(8) Eine Zusammenführung von Einzelangaben aus amtlichen Statistiken oder solcher Einzelangaben mit anderen Angaben zum Zwecke der Herstellung eines Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezuges außerhalb der Aufgabenstellung dieses Gesetzes oder der eine amtliche Statistik anordnenden Rechtsvorschrift ist untersagt.

(9) Die ständige Kontrolle der Geheimhaltung und des Datenschutzes obliegt den Ministern in den Ämtern der Ministerpräsidenten.

#### § 17

##### Unterrichtung

Die zu Befragenden sind schriftlich zu unterrichten über

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung,
2. die statistische Geheimhaltung (§ 16),
3. die Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 6 Abs. 2, § 7 und § 15),
4. die Trennung und Löschung (§ 12),
5. die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten (§ 14),
6. den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung (§ 15 Abs. 6),
7. die Hilfs- und Erhebungsmerkmale zur Führung von Adreßdateien (§ 13 Abs. 2),
8. die Rechtsgrundlagen der Erhebung.

#### § 18

##### Internationale Aufgaben des Statistischen Amtes der DDR

Im internationalen Bereich hat das Statistische Amt der DDR die Aufgabe, an der Vorbereitung von statistischen Programmen und Rechtsvorschriften sowie an der methodischen und technischen Vorbereitung und Harmonisierung von Statistiken sowie der Aufstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für internationale Organisationen mitzuwirken und die Ergebnisse an internationale Organisationen weiterzuleiten.

#### § 19

##### Strafvorschrift

Wer zum Zwecke der Herstellung eines Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezuges außerhalb der Aufgabenstellung dieses Gesetzes oder der eine amtliche Statistik anordnenden Rechtsvorschrift Einzelangaben aus amtlichen Statistiken oder solche Einzelangaben mit anderen Angaben zusammenführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.



§ 20

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 11 Abs. 1 die Antworten nicht auf den Erhebungsvordrucken in der vorgegebenen Form erteilt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (4) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei der Durchführung amtlicher Statistiken obliegt den Leitern der Abteilungen des Statistischen Amtes der DDR sowie den Präsidenten der Statistischen Ämter der Länder.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

**Schlußbestimmungen**

§ 21

Solange die Statistischen Ämter in den Ländern noch nicht gebildet sind, werden die in diesem Gesetz für sie festgelegten Aufgaben von den Statistischen Bezirksämtern wahrgenommen.

§ 22

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

**Anlage  
zu vorstehendem Gesetz**

Einzelhebung	Periodizität	Befragtenkreis	Auskunftspflicht
<b>Lebensniveau/Bevölkerungsbefragung</b>			
Statistik des Haushaltsbudgets (laufende Wirtschaftsrechnung) .....	monatlich	repräsentativ	nein
Untersuchung zu den Lebensbedingungen von Sozialproblemgruppen .....	aperiodisch	repräsentativ	nein
Einkommens- u. Verbrauchsstichprobe .....	5-jährlich	repräsentativ	nein
Wahlstatistik .....	aperiodisch	repräsentativ	ja
<b>Bevölkerungs- und Wohnungsstatistik</b>			
Statistik der Lebendgeborenen .....	monatlich	total	ja
Statistik der Eheschließungen .....	monatlich	total	ja
Statistik der Ehescheidungen .....	halbjährlich	total	ja
Statistik der Gestorbenen, die bei Eintritt des Todes 1 Jahr und älter waren .....	monatlich	total	ja
Statistik zu unter 1 Jahr Verstorbenen und Totgeborenen .....	monatlich	total	ja
Statistik der Binnen-/Außenwanderung .....	monatlich	total	ja
In der DDR lebend, u. z. Wohnbev. zählende ausländ. Arbeitskräfte, Studenten, Lehrlinge .....	monatlich	total	ja
Meldung über Kreis-, Stadt- u. Gemeindegebietsveränd. u. Veränderungen der Ortsteile .....	fallweise	total	ja
Territorialer Grundschlüssel der Städte und Gemeinden .....	fallweise	total	ja
Übersicht über d. Wohnungsbestand u. seine Veränd. u. dazugehörige Einzelnachw. ....	halbjährlich	total	ja
Mikrozensus-Haushalts-, Personen- und Wohnungsfragebogen .....	aperiodisch	repräsentativ	ja
<b>Erwerbstätige, Löhne und Gehälter</b>			
Arbeitsmarktstatistik (u. a. Arbeitslose, Kurzarbeiter, offene Stellen) .....	monatlich	total	ja
Stichtagsbezogene Arbeitskräfteberichterstattungen .....	monatlich	total	ja
Erhebungen über Arbeitskräfte, Einkommen, Arbeitszeiten .....	monatl./viertelj./jährl.	total	ja
Berufstätigenerhebung .....	jährlich	total	ja
Probeerhebung zum Verdienst der Erwerbstätigen .....	einmalig	repräsentativ	ja
Erhebung über Erwerbstätige in der Landwirtschaft .....	jährlich	total	ja
Erwerbstätige und Umsatz der Handelsvermittlung .....	jährlich	repräsentativ	ja

Einzelhebung	Periodizität	Befragtenkreis	Auskunftspflicht
Erwerbstätige der Dt. Reichsbahn und Dt. Post	monatlich	total	ja
Erwerbstätige im öffentlichen Dienst	jährlich	total	ja
Erhebung des Ministeriums für Abrüstung und Verteidigung	vierteljährl.	total	ja
Kostenstrukturstatistik der freiberuflich Tätigen	1 × in 4 Jahren	repräsentativ	nein
Beschäftigtenstatistik (Sozialvers.-Beitragszahler)	monatlich	total	ja
Streikstatistik	vierteljährl.	total	ja
Verdiensthebungen in ausgewählten Bereichen	vierteljährl.	repräsentativ	ja
Statistik der Tariflöhne und Gehälter	laufend	total	ja
Erhebung über die Arbeitskosten	jährlich	repräsentativ	ja
Gehalts- u. Lohnstrukturerhebung in der gewerblichen Wirtschaft u. Dienstleistung	mehrfährl.	repräsentativ	ja
Statistik der betrieblichen Altersversorgung	jährlich	repräsentativ	ja
<b>Landwirtschaft</b>			
Anbauflächenermittlung, Gesamtobstfl., Neuanpflanzg. u. Rodungen, Gemüseanbaufl.	jährlich	total	ja
Erntevorschätzung landwirtschaftlicher Kulturen	aperiodisch	repräsentativ	ja
Erntevorschätzung Gemüse	aperiodisch	repräsentativ	ja
Erntevorschätzung Obst	aperiodisch	repräsentativ	ja
Erntermittlung landwirtschaftlicher Kulturen	jährlich	total	ja
Erntermittlung Gemüse und Zierpflanzenerhebung	jährlich	total	ja
Erntermittlung Obst	jährlich	total	ja
Ertragsermittlung Tabak	jährlich	total	ja
Erhebung der Flächen unter Glas und Plaste	aperiodisch	total	ja
Viehbestände und deren Reproduktion	aperiodisch	total	ja
Futterwirtschaft u. Eigenprodukt der Tierproduktion	halbjährlich	repräsentativ	ja
Marktproduktion tierischer und pflanzlicher Erzeugnisse	monatl./jährl.	total	ja
Gesamterzeugung Kuhmilch	jährlich	total	ja
Bericht über die Schlacht- und Fleischuntersuchung	monatl./jährl.	total	ja
Kapazitäten in der Landwirtschaft durch Investitionen	jährlich	total	ja
Meliorationskataster	mehrfährl.	total	ja
Technikbericht der Landwirtschaft	jährlich	total	ja
Kostenstrukturerhebung in Landwirtschaftsbetrieben	jährlich	repräsentativ	ja
Ausbildungsstand d. ständig Berufst. i. d. Land-, Forstw., Veterinärwesen	2-jährlich	total/repräs.	ja
Kostenstrukturerhebung in der Forstwirtschaft	jährlich	repräsentativ	ja
Auslieferungen von Düngemitteln und Mineralstoffmischungen an die Landwirtschaft	monatlich	total	ja
Obstanbauerhebung	mehrfährl.	total	ja
Gartenbauerhebung	mehrfährl.	total	ja
Baumschulerhebung	mehrfährl.	total	ja
Weinbauerhebung	mehrfährl.	total	ja
Ergänzungsprogramm zur Weltlandwirtschaftszählung	mehrfährl.	total	ja
Schlachtgefögel- und Geflügelfleischuntersuchung	jährlich	total	ja
Erhebung über wichtige Kennziffern der Forstwirtschaft	monatl./jährl.	total	ja
Erhebung über den Pflanzenschutz	monatl./jährl.	total	ja
Erhebung über Zucht- und Nutzviehhandel	vierteljährlich	total	ja
Erhebung über die Milchleistungsprüfung	jährlich	repräsentativ	ja
Produktion und Verarbeitungsleistungen der Binnenfischerei	jährlich	total	ja
Bausubstanzerhebung in der Landwirtschaft	jährlich	total	ja
Finanzerhebung landwirtschaftlicher Betriebe	vierteljährlich	repräsentativ	ja
Tierseuchenstatistik	monatlich	total	ja
Aufkommens- u. Verwendungsbilanzen f. land-, forst- u. ernährungsw. Erzeugnisse	jährlich	total	ja
Betriebswirtschaftliche Übersichten	jährlich	repräsentativ	nein
Ernährungsvorsorge	jährlich	total	ja
<b>Umwelt</b>			
Erhebung nachweispflichtiger Abfälle	jährlich	total	ja
Verwertung bestimmter Stoffe (Reststoffe und Abfälle)	jährlich	total	ja
Naturschutz, Landschaftsschutz, Landschaftspflege	jährlich	total	ja
Wildschutz, bestandsbedrohte Pflanzen- u. Tierarten	mehrfährl.	total	ja
Flächenbewegung im Bergbau	jährlich	total	ja
Erhebung des Bodenzustandes	jährlich	repräsentativ	ja
Emission von luftverunreinigenden Stoffen (Unternehmen m. luftverunr. Anlagen)	jährlich	total	ja
Emission von luftverunreinigenden Stoffen (Hausbrand, Kleinverbraucher, Sonstige)	jährlich	total	ja

Einzeilerhebung	Periodizität	Befragten- kreis	Auskunfts- pflicht
Altlast- und Hochlastflächen .....	mehrfährl.	total	ja
Wasserbeschaffenheit der Fließgewässer .....	jährl.	repräsentativ	ja
Wasserbeschaffenheit stehender Binnengewässer .....	jährl.	repräsentativ	ja
Immission Luftschadstoffe .....	jährl.	repräsentativ	ja
Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz .....	jährl.	repräsentativ	ja
Investitionen für den Umweltschutz .....	jährl.	repräsentativ	ja
Laufende Aufwendungen für den Umweltschutz .....	jährl.	repräsentativ	ja
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Industrie, Qualität Abwasser .....	mehrfährl.	total	ja
Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung .....	mehrfährl.	total	ja
Abfallentsorgung .....	jährl.	total	ja
Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	jährl.	total	ja
Erhebung der Unfälle bei der Beförderung wassergef. Stoffe und gefährl. Güter .....	jährl.	total	ja
Erfassung nichtmetallischer Sekundärrohstoffe .....	jährl.	total	ja
Kapazitäten/Versorgungsgebiet öffentl. Wasservers./Abwasser .....	einmalig	total	ja
Bestandserhebung zur Ablagerung von Abfällen .....	einmalig	total	ja
Ordnungswidrigkeiten im Umweltbereich .....	jährl.	total	ja
Erhebung der Waldschäden .....	jährl.	repräsentativ	ja
Lärmbelästigung .....	jährl.	total	ja
<b>Industrie</b>			
Monatlicher Produktions-Eilbericht nach Erzeugnissen .....	monatlich	total	ja
Monatsbericht der Industrie (u. a. Umsatz, Auftragseingang, -bestand) .....	monatlich	total	ja
Handwerkserhebung (u. a. Umsatz, Beschäftigte) .....	jährl.	total	ja
Totalerhebung der Produktion nach Erzeugnissen .....	vierteljährlich	total	ja
Erhebung zur Ermittlung des Produktionsanteils an Sonnabenden u. Sonn- und Feiertagen .....	1 x in 5 Jahren	total	ja
Kostenstrukturserhebung der Industrie .....	viertelj./jährl.	repräs./total	ja
Kostenstrukturserhebung des produzierenden Handwerks .....	jährl.	repräsentativ	ja
<b>Baugewerbe und Verkehr</b>			
Halbjährliche Abrechnung der Bauproduktion .....	halbjährlich	total	ja
Monatserhebung Bauproduktion, Umsatz, Auftragseingang und Auftrags- bestand .....	monatlich	total	ja
Zusatzerhebung im Ausbaugewerbe (Bestimmung der Hauptproduktion) .....	jährl.	total	ja
Monatsbericht im Ausbaugewerbe (u. a. Umsatz, Bauprod., Arbeitskräfte) .....	monatlich	total	ja
Monatsbericht im Bauhauptgewerbe (u. a. Umsatz, Bauprod., Auftragseingang) .....	monatlich	total	ja
Totalerhebung im Bauhauptgewerbe (u. a. Geräteausstattung, Bauprod. and. Bereiche) .....	jährl.	total	ja
Statistik über den Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe .....	vierteljährlich	total	ja
Bauwerksbezogene Erfassung des Aufwandes für fertiggestellte Wohngebäude .....	aperiodisch	repräsentativ	ja
Erfassung der Baumaschinen und -geräte im Bauhauptgewerbe .....	jährl.	total	ja
Abrechnung neugeschaffener und rekonstruierter Gemeinschaftseinrichtungen .....	monatlich	total	ja
Erhebungen der Baugenehmigungen und Baufertigstellungen .....	aperiodisch	total	ja
Abrechnung fertiggestellter Wohnungen .....	monatlich	total	ja
Außenhandelstransporte nach Ländern und Gutarten .....	jährl.	total	ja
Verkehrsstatistik (Personen- und Güterverkehr) Dt. Reichsbahn .....	vierteljährlich	total	ja
Statistik der Bahnbetriebsunfälle .....	jährl.	total	ja
Kraftfahrzeug- und Anhängerbestände und ihre Veränderungen .....	jährl.	total	ja
Längenstatistik der Straßen des überörtlichen Verkehrs .....	jährl.	total	ja
Bestandsstatistik (Strecken, Gleise, Fahrzeuge u. ä.) Dt. Reichsbahn .....	jährl.	total	ja
Güterumschlag der Binnenhäfen .....	vierteljährlich	total	ja
Verkehrsstatistik (Güterverkehr) Binnenreederei, -schifffahrt .....	vierteljährlich	total	ja
Unternehmensstatistik (Umsatz, Kapazitäten, Beschäftigte) Binnenreederei, -schifffahrt .....	jährl.	total	ja
Seeverkehrsstatistik (Güterumschlag der Seehäfen) .....	vierteljährlich	total	ja
Bestandsstatistik (Bestand an Seeschiffen) .....	jährl.	total	ja
Seeverkehrsstatistik (Güter- und Personenverkehr über See, Umsatz) .....	vierteljährlich	total	ja
Statistik der Luftverkehrsunfälle .....	jährl.	total	ja
Unternehmensstatistik (Umsatz, Kapazitäten, Beschäftigte) Interflug .....	jährl.	total	ja
Verkehrsstatistik (Personen- und Güterverkehr) Interflug .....	vierteljährlich	total	ja
Leistungen des Postzeitungsvertriebes, Postscheck-, Postspargiro- und Post- sparkassendienst .....	jährl.	total	ja

Einzelhebung	Periodizität	Befragten- kreis	Auskunfts- pflicht
Kapazitäten im Post- und Fernmeldewesen	jährlich	total	ja
Leistungen, Beschäftigte, Kapazitäten des Post- und Fernmeldewesens des Bezirkes	vierteljährlich	total	ja
Rohrleitungsstatistik (Transport von Erdöl und Erdölprodukten)	vierteljährlich	total	ja
Gütermenge und -leistung von Transportunternehmen, -betrieben	monatlich	repräsentativ	ja
Unternehmensstatistik (Umsatz, Kapazitäten, Beschäftigte, Güterverkehr) Transportunt.	jährlich	total	ja
Werkfernverkehr (Güterverkehr, Kapazitäten)	jährlich	repräsentativ	ja
Verkehrsstatistik (Personenverkehr, Einnahmen) Transportunt. Pers.-Straßenverkehr	vierteljährlich	total	ja
Unternehmensstatistik (Umsatz, Kapazitäten, Beschäftigte) Transportunt. Pers.-Straßenverkehr	jährlich	total	ja
Statistik der Seeverkehrsunfälle	jährlich	total	ja
Statistik der Unfälle auf Binnenwasserstraßen	jährlich	total	ja
Statistik der Straßenverkehrsunfälle	monatlich	total	ja
Jahreserhebung bei Unternehmen des Ausbaugewerbes	jährlich	total	ja
Jahreserhebung bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes	jährlich	total	ja
Kostenstrukturerhebung im Baugewerbe und Verkehr	viertelj./jährl.	repräs./total	ja
Statistiken des sozialen Wohnungsbaus	aperiodisch	total	ja
<b>Binnenhandel und Dienstleistungen</b>			
Handels- u. Gaststättenzählung	mehrfährlich	total	ja
Einzelhandels- und Gastgewerbestatistik/Umsatz	monatl./viertelj.	total/repräs.	ja
Kostenstrukturstatistik des Binnenhandels und des Gastgewerbes	viertelj./jährl.	total	ja
Kapazitätserhebung der Beherbergungsstätten	mehrfährlich	total	ja
Handwerkserhebung	vierteljährlich	repräsentativ	ja
Urlauber- und Besucherstatistik	jährlich	total	ja
Grenzüberschreitender Reiseverkehr	jährlich	total	ja
Großhandelsstatistik	monatl./viertelj.	repräs./total	ja
Handwerkszählung	mehrfährlich	total/Stichpr.	ja
Erhebung über die Dienstleistungen	halbjährlich	total	ja
Erhebung der Geld- und Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe	vierteljährlich	total	ja
Kostenstrukturstatistik - Dienstleistungen	jährlich	total	ja
Kostenstrukturstatistik - Wohnungswirtschaft	jährlich	total	ja
Angezeigte und abgemeldete Gewerbe	monatlich	total	ja
Statistik der Reiseunternehmen	halbjährlich	total	ja
Erhebung über die Campingplätze	jährlich	total	ja
Kapazität und Nutzung der betrieblichen Erholungseinrichtungen	jährlich	total	ja
Beherbergung im Reiseverkehr	monatlich	total	ja
Warenbezüge im Einzel- und Großhandel (erzeugniskonkret)	jährlich	total	ja
Kapazitäten des Groß- und Einzelhandels	jährlich	total	ja
Ökonomie Handel	monatlich	total	ja
Bestandsentwicklung Handel	monatlich	total	ja
Warenbewegung Handel (erzeugniskonkret)	monatlich	total	ja
<b>Innerdeutscher Handel</b>			
Statistik des Warenverkehrs zwischen der DDR und BRD	monatlich	total	ja
<b>Außenhandel</b>			
Aus- und Einfuhrstatistik	aperiodisch	total	ja
Außenhandelszollstatistik	aperiodisch	total	ja
<b>Kulturell-soziale Bereiche u. gesell. Leben</b>			
Kindergärten	jährlich	total	ja
Schulstatistik	jährlich	total	ja
Anlagebogen zur Schulstatistik Kinder- und Jugendsportschulen	jährlich	total	ja
Anlagebogen zur Schulstatistik Sonderschulen	jährlich	total	ja
Schulstatistik - sorbische Oberschulen und EOS	jährlich	total	ja
Statistik der Schulhorte der Oberschulen	jährlich	total	ja
Schuljahresendstatistik	jährlich	total	ja
Schuljahresendstatistik-Anlagebogen für Hilfsschulen	jährlich	total	ja
Feriengestaltung (Winter- bzw. Sommerferien)	2x jährlich	total	ja
Sonderpädagogische Beratungsstellen f. Sprach-, Stimm- u. Hörgeschädigte	jährlich	total	ja
Erhebung über Arbeitskräfte i. Einrichtungen der Volksbildung	halbjährlich	total	ja

Einzeilerhebung	Periodizität	Befragtenkreis	Auskunftspflicht
Erhebung über Arbeiter und techn. Angestellte in Einr. Volksbildung	aperiodisch	total	ja
Personalstatistik Volksbildung	monatlich	total	ja
Einrichtungsregister der Volksbildung	monatlich	total	ja
Bestand an Kapazitäten Volksbildung	jährlich	total	ja
Aufnahme v. Schulabgängern i. d. Berufsausbildung/Facharbeiterprüfungen/Lehrlingsbestand	2× jährlich	total	ja
Ergebnisse der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung	jährlich	total	ja
Theoretische Berufsausbildung	jährlich	total	ja
Lehrkräfte der theoretischen Berufsausbildung	aperiodisch	total	ja
Planung und Abrechnung der Finanzen in der Berufsausbildung	jährlich	total	ja
Fachschulstatistik	jährlich	total	ja
Hochschulstatistik (Studenten, Stipendien, Kapazitäten)	jährlich	total	ja
Hochschulstatistik (Promotionen)	jährlich	total	ja
Immatrikulationsstatistik – Hochschuldirektstudium	aperiodisch	total	ja
Immatrikulationsstatistik – Hochschulfernstudium	aperiodisch	total	ja
Immatrikulationsstatistik – Fachschuldirekt- und Fachschulfernstudium	jährlich	total	ja
Arbeitskräfteerhebung in Einrichtungen des Hoch- u. Fachschulwesens	vierteljährlich	total	ja
Kapazitäten (Objekt- u. Einrichtungskarte) im Hoch- u. Fachschulwesen	jährlich	total	ja
Erhebung über Arbeitskr. i. d. Struktureinheiten d. Universitäten u. HS	jährlich	total	ja
Kapazitäten (Univ., Hoch- u. Fachsch., med. Akademien)	jährlich	total	ja
Volkshochschulen	jährlich	total	ja
Qualifikation der Arbeiter u. Angestellten aller Wirtschaftsbereiche (o. Landw.)	2-jährlich	teilw.	ja
Apothekenwesen	jährlich	total	ja
Einrichtungsbericht Arbeitskräfte Gesundheitswesen	jährlich	total	ja
Jahresbericht über übertragbare Krankheiten mit Meldepflicht	jährlich	total	ja
Hochschulpersonal Gesundheitswesen	jährlich	total	ja
Unterstützung von Ehep. mit 3 Kindern, alleinst. Bürgern mit 3 Kindern u. Kinderr.	jährlich	total	ja
Kinder und Jugendliche mit Körperbehinderungen/geistigen Störungen	jährlich	total	ja
Nationales Krebsregister	fallweise	total	ja
Einrichtungsbericht Ambulante Stomatologie	jährlich	total	ja
Leistungen der Sozialfürsorge	jährlich	total	ja
Bettenmeldung stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen/Krankenblatt	jährlich	total	ja
Bericht der ambulanten Einrichtungen Gesundheitswesen einschl. Dispensaire	jährlich	total	ja
Tuberkuloseschutzimpfungen	fallweise	total	ja
Bericht der Rehabilitationseinrichtungen für behinderte Bürger	jährlich	total	ja
Geschlechtskrankheiten	jährlich	total	ja
Feierabend- und Pflegeheime, Wohnhäuser für ältere Bürger und altersger. Wohnungen	jährlich	total	ja
Schluckimpfung gegen Kinderlähmung	jährlich	total	ja
Schutzimpfung gegen Masern	jährlich	total	ja
Schutzimpfung gegen Diphtherie, Pertussis, Tetanus	jährlich	total	ja
Übersicht über erfaßte übertragbare Krankheiten, für die eine Meldepflicht besteht	wöchentlich	total	ja
Bericht über durchgeführte Kuren	jährlich	total	ja
Bericht der Kinderkrippen und Dauerheime	jährlich	total	ja
Mütterberatung	jährlich	total	ja
Schwangerenbetreuung	jährlich	total	ja
Zoologische - und Heimattiergärten	2-jährlich	total	ja
Erhebung über Verlagsproduktion	halbj./jährl.	total	ja
Erhebung über die staatlichen Theater	jährlich	total	ja
Erhebung des Deutschen Fernsehfunks	jährlich	total	ja
Bibliothekserhebung	jährlich	total	ja
Erhebung über die kulturelle Arbeit in den hauptamtl. gel. Kultur- u. Klubb.	jährlich	total	ja
Erhebung des Rundfunks	jährlich	total	ja
Erhebung der Bezirksfilmdirektionen	jährlich	total	ja
Erhebung über die Musikschulen	jährlich	total	ja
Erhebung über die staatlichen Orchester und Konzerte	jährlich	total	ja
Pressestatistik	jährlich	total	ja
Meldung über offene Anträge auf Krippenplätze	jährlich	total	ja
Jahresanalyse der Theaterspielpläne, Repertoirekonzept, und Besucherstrukturen	jährlich	total	ja
Einschätzung von Schul- und Jugendkonzerten	jährlich	total	ja
Schuljahresanalyse der Musikschulen	jährlich	total	ja
Durchsetzung des Denkmalpflegegesetzes	jährlich	total	ja
Statistik über die Museen	jährlich	total	ja
Statistik des Progreß-Filmverleihs	jährlich	total	ja
Jahresanalyse der Bezirksfilmdirektion	jährlich	total	ja
Statistik über die staatlichen Allgemeinbibliotheken	jährlich	total	ja



Einzelhebung	Periodizität	Befragtenkreis	Auskunftspflicht
Verlagsproduktion und Absatz sowie Bestandsentwicklung	monatlich	total	ja
Kostenstrukturerhebung der Verlage	jährlich	total	ja
Abrechnung der Produktion der Verlage nach Erzeugnis- u. Leistungsgruppen	jährlich	total	ja
Jahreskennziffernspiegel der Verlage	jährlich	total	ja
Abrechnung der Filmproduktion	monatlich	total	ja
Aufwendungen für Erhalt und Pflege von Denkmälern	jährlich	total	ja
Auflagenstatistik zu Presseerzeugnissen	monatlich	total	ja
Statistik zur Jugendhilfe	monatlich	total	ja
Wohngeldstatistik	vierteljährlich	total	ja
Statistik der Sozialhilfe	jährlich	total	ja
Kinder- und Jugendgesundheitschutz	jährlich	total	ja
Medizinisch-soziale Betreuung der VDN	jährlich	total	ja
Übersicht über anerkannte Kämpfer gegen u. Verfolgte des Fasch. u. deren Hinterbliebene	jährlich	total	ja
Statistiken zu Umwelt-, Luft-, Lebensmittel- und Ernährungshygiene/Arbeitsmedizin	jährlich	total	ja
Finanzbericht der Einrichtungen des Gesundheitswesens	jährlich	total	ja
Statistik der gesetzlichen Rentenversicherung	monatlich	total	ja
Statistik der gesetzlichen Krankenversicherung	monatlich	total	ja
Statistik der gesetzlichen Unfallversicherung	jährlich	total	ja
Statistiken der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe	monatlich	total	ja
Statistik der Schwerbehinderten	jährlich	total	ja
Statistik über Kindergeld	monatlich	total	ja
Adreßdatei Gesundheitswesen	fallweise	total	ja
Schnelle-Medizinische-Hilfe	fallweise	total	ja
<b>Preise</b>			
Erzeugerpreise gewerblicher Produkte	monatlich	repräsentativ	ja
Groß-, Einzelhandels- und Verbraucherpreise	monatlich	repräsentativ	ja
Preise für Bauleistungen und Kaufwerte für Bauland	vierteljährlich	repräsentativ	ja
Ein- und Ausführpreise	monatlich	repräsentativ	ja
Preise und Tarife für Post, Verkehr und Fernmeldewesen	aperiodisch	repräsentativ	ja
Erzeugerpreise land- und forstwirtschaftlicher Produkte	monatlich	repräsentativ	ja
<b>Öffentliche Haushalte</b>			
Statistiken öffentlicher Haushalte	monatl./viertelj./jährl.	total	ja
<b>Invest., Anlagevermögen u. Rohstoffwirtschaft</b>			
Jahresbericht über das Anlagevermögen	jährlich	total	ja
Jahresbericht über die Beschäftigten und Finanz. Mittel für Wissenschaft und Technik	jährlich	total	ja
Jahresbericht Energie (Aufkommen/Verbrauch nach Energieträgern)	jährlich	total	ja
Jahresbericht Energie (energieintensive Erzeugnisse lt. Nomenklatur)	jährlich	repräsentativ	ja
Quartalsbericht Energie (Verbrauch von Energieträgern)	vierteljährlich	total	ja
Statistik der Schwarzmetallurgie	vierteljährlich	total	ja
Statistik der Nichteisenmetallurgie	vierteljährlich	total	ja
Holzstatistik	vierteljährlich	total	ja
Düngemittelstatistik	vierteljährlich	total	ja
Zuckerstatistik	vierteljährlich	total	ja
Bruttoanlageinvestitionen	viertelj./jährl.	total	ja
Ausgewählte Investitionsvorhaben des Staates	monatlich	total	ja
<b>Flächennutzung</b>			
Sicherstellung Baubedarf bewaff. Organe DDR u. d. Westgr. sowj. Streitkr.	vierteljährlich	total	ja
Lieferg. ausgew. Erzeugn. u. Leist. z. Sicherstellg. bewaff. Org. DDR u. Exportverpfl.	monatlich	total	ja
Lief./Leistg. f. d. Sicherst. bewaff. Org. DDR, Westgr. sowj. Streitkr., Warsch. V.	jährlich	total	ja
Leistungsumfang und -art der Abrüstungsleistungen	vierteljährlich	total	ja
Stand d. Auflösung d. Bestände an Reserven, aus d. Staatshaushalt finanziert	vierteljährlich	total	ja
Flächenerhebung (tatsächliche Bodennutzung)	5-jährlich	total	ja
Flächennutzungsstatistik	5-jährlich	total	ja
Repräsentative Flächenerhebung in ausgewählten Gebieten	Test	repräsentativ	ja
Graphisches Informationssystem für kommunale Aufgaben	aperiodisch	repräsentativ	ja
Arbeitsstättenzählung	5-jährlich	total	ja
Erhebung der Ordnungsmerkmale neu- u. umgebildeter Unternehmen/Betriebe	fallweise	total	ja

**Gesetz**  
zur sinngemäßen Anwendung des  
**Bundespersönalvertretungsgesetzes (BPersVG)**  
— **Personalvertretungsgesetz** —  
vom 22. Juli 1990

Das Bundespersönalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), findet in den Verwaltungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Artikel 29 Satz 2 des Vertrages über die Schaffung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der BRD und der DDR mit den nachfolgenden Maßgaben Anwendung. Zum Anwendungsbereich gehören insbesondere

- bisherige staatliche Verwaltung auf allen Ebenen einschließlich der Berufsfeuerwehr, des Strafvollzugsdienstes, der pädagogischen Kräfte der Volksbildung sowie der Hoch- und Fachschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- Deutsche Volkspolizei,
- Deutsche Post,
- Deutsche Reichsbahn,
- Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens
- Einrichtungen der staatlichen Daseinsvorsorge wie Wasser- und Abwasserversorgung, Stadtwirtschaft,
- Verwaltung der Binnenwasserstraßen,
- Zollverwaltung,
- Verwaltung der Sozialversicherung.

Erster Teil  
**Personalvertretungen**

Erstes Kapitel  
**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**(Geltungsbereich)**

In den Verwaltungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes sowie in den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik werden Personalvertretungen gebildet. Zu den Verwaltungen im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Betriebsverwaltungen.

§ 2

**(Grundsätze der Zusammenarbeit,  
Zugangsrecht der Gewerkschaften)**

(1) Dienststelle und Personalvertretungen arbeiten unter Beachtung der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohle der Beschäftigten und zur Erfüllung der der Dienststelle obliegenden Aufgaben zusammen.

(2) Zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben und Befugnisse der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist deren Beauftragten nach Unterrichtung des Dienststellenleiters oder seines Vertreters Zugang zu der Dienststelle zu gewähren, soweit dem nicht unumgängliche Notwendigkeiten des Dienstablaufs, zwingende Sicherheitsvorschriften oder der Schutz von Dienstgeheimnissen entgegenstehen.

(3) Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3

**(Vorrang des Gesetzes gegenüber Tarifvertrag)**

Durch Tarifvertrag kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

§ 4

**(Begriff des Beschäftigten)**

(1) Beschäftigte im öffentlichen Dienst im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie Richter, die an eine der in § 1 genannten Verwaltungen oder zur Wahrnehmung einer nichtrichterlichen Tätigkeit an ein Gericht abgeordnet sind.

(2) bis (5) § 4 Abs. 2 bis 5 BPersVG findet keine Anwendung.

§ 5

**(Gruppen)**

findet keine Anwendung.

§ 6

**(Begriff der Dienststelle)**

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe der in § 1 genannten Verwaltungen sowie die Gerichte.

(2) Die einer Behörde der Mittelstufe unmittelbar nachgeordnete Behörde bildet mit den ihr nachgeordneten Stellen eine Dienststelle; dies gilt nicht, soweit auch die weiter nachgeordneten Stellen im Verwaltungsaufbau nach Aufgabenbereich und Organisation selbstständig sind. Behörden der Mittelstufe im Sinne dieses Gesetzes sind die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Behörden, denen andere Dienststellen nachgeordnet sind.

(3) § 6 Abs. 3 BPersVG findet für die erstmaligen Wahlen keine Anwendung.

(4) § 6 Abs. 4 BPersVG findet keine Anwendung.

§ 7

**(Vertretung der Dienststelle)**

(1) Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich bei Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter vertreten lassen. Bei obersten Dienstbehörden kann er auch den Leiter der Abteilung für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten; bei Oberbehörden ohne nachgeordnete Dienststellen und bei Behörden der Mittelstufe auch den jeweils entsprechenden Abteilungsleiter zu seinem Vertreter bestimmen. Das gleiche gilt für sonstige Beauftragte, sofern der Personalrat sich mit dieser Beauftragung einverstanden erklärt.

(2) Wird die Dienststelle von einem Kollegialorgan geleitet, bestimmt dieses in seiner Geschäftsordnung, daß eines seiner Mitglieder gegenüber dem Personalrat handelt und wer dessen ständiger Vertreter ist.

(3) Der Vertreter im Sinne des Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie das handelnde Mitglied des Kollegialorgans und dessen Vertreter sind mit den sachlich notwendigen Vollmachten zu versehen.

§ 8

**(Verbot der Behinderung, Benachteiligung und Begünstigung)**

Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

§ 9

**(Besonderer Schutz der in Ausbildung stehenden Personalvertretungsmitglieder und Jugend- und Auszubildendenvertreter)**

(1) Beabsichtigt der Arbeitgeber, einen in einem Berufsausbildungsverhältnis stehenden Beschäftigten (Auszubildenden), der Mitglied einer nach diesem Gesetz gewählten Personalvertretung oder einer entsprechenden Jugend- und Auszubildendenvertretung ist, nach erfolgreicher Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, so hat er

dies drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen.

(2) Verlangt ein in Absatz 1 genannter Auszubildender innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich vom Arbeitgeber seine Weiterbeschäftigung, so gilt zwischen dem Auszubildenden und dem Arbeitgeber im Anschluß an das erfolgreiche Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit der Personalvertretung oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung erfolgreich endet.

(4) Der Arbeitgeber kann spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses beim Verwaltungsgericht, bis zu dessen Bildung bei der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts beantragen

1. festzustellen, daß ein Arbeitsverhältnis nach den Absätzen 2 oder 3 nicht begründet wird oder
2. das bereits nach den Absätzen 2 oder 3 begründete Arbeitsverhältnis aufzulösen,

wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände die Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, bis zu dessen Bildung vor der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts, ist die Personalvertretung, bei einem Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung auch diese beteiligt.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sind unabhängig davon anzuwenden, ob der Arbeitgeber seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nachgekommen ist.

#### § 10

##### (Schweigepflicht)

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, haben über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

Abgesehen von den Fällen des § 68 Abs. 2 Satz 3 und des § 93 gilt die Schweigepflicht nicht für Mitglieder der Personalvertretung und der Jugend- und Auszubildendenvertretung gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vertretung und für die in Satz 1 bezeichneten Personen gegenüber der zuständigen Personalvertretung; sie entfällt ferner gegenüber der vorgesetzten Dienststelle und der bei ihr gebildeten Stufenvertretung. Satz 2 gilt auch für die Anrufung der Einigungsstelle.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

#### § 11

##### (Unfallfürsorge für Beamte)

findet keine Anwendung.

#### Zweites Kapitel

##### Personalrat, Stufenvertretung, Gesamtpersonalrat, Personalversammlung

#### Erster Abschnitt

##### Wahl und Zusammensetzung des Personalrates

#### § 12

##### (Bildung von Personalräten)

(1) In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.

(2) Dienststellen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind, werden von der übergeordneten Dienststelle im

Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer benachbarten Dienststelle zugeteilt.

#### § 13

##### (Wahlberechtigung)

(1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß sie infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen. Beschäftigte, die am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei der alten Dienststelle. Das gilt nicht für Beschäftigte, die als Mitglieder einer Stufenvertretung freigestellt sind. Satz 1 gilt ferner nicht, wenn feststeht, daß der Beschäftigte binnen weiterer sechs Monate in die alte Dienststelle zurückkehren wird.

(3) Beschäftigte in einer beruflichen Ausbildung, deren Ausbildung in wechselnden Dienststellen erfolgt, sind nur bei ihrer Stammbehörde wahlberechtigt.

#### § 14

##### (Wählbarkeit)

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

1. seit sechs Monaten dem Geschäftsbereich ihrer obersten Dienstbehörde angehören und
2. seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt sind.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Nicht wählbar sind Beschäftigte, die wöchentlich weniger als 50 v. H. der verbindlichen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(3) Nicht wählbar sind für die Personalvertretung ihrer Dienststelle die in § 7 genannten Personen sowie Beschäftigte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

#### § 15

##### (Sondervorschriften für die Wählbarkeit)

(1) Besteht die oberste Dienstbehörde oder die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der Voraussetzung des § 14 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Die Voraussetzung des § 14 Abs. 1 Nr. 2 entfällt, wenn nicht mindestens fünfmal soviel wählbare Beschäftigte vorhanden wären, als nach den §§ 16 und 17 zu wählen sind.

#### § 16

##### (Zahl der Personalratsmitglieder)

- (1) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel
  - 5 bis 20 wahlberechtigten Beschäftigten aus einer Person
  - 21 Wahlberechtigten bis 50 Beschäftigten aus drei Mitgliedern
  - 51 bis 150 Beschäftigten aus fünf Mitgliedern
  - 151 bis 300 Beschäftigten aus sieben Mitgliedern
  - 301 bis 600 Beschäftigten aus neun Mitgliedern
  - 601 bis 1 000 Beschäftigten aus elf Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1001 bis 5000 Beschäftigten um je zwei für je weitere angefangene 1000, mit 5001 und mehr Beschäftigten um je zwei für je weitere angefangene 2000.

(2) Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt einunddreißig.

## § 17

**(Zusammensetzung des Personalrates)**

(1) bis (5) § 17 Abs. 1 bis 5 BPersVG findet keine Anwendung.

(6) Der Personalrat soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen.

(7) Die Geschlechter sollen im Personalrat entsprechend dem Zahlenverhältnis vertreten sein.

## § 18

**(Abweichende Sitzverteilung und gruppenfremde Kandidaten)**

findet keine Anwendung.

## § 19

**(Wahlvorschriften)**

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Die Beschäftigten wählen den Personalrat in gemeinsamer Wahl.

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, findet Personenwahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(4 und 5) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muß von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 Wahlberechtigte. Die nach § 14 Abs. 3 nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

(6) § 19 Abs. 6 BPersVG findet keine Anwendung.

(7) Jeder Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

(8) Besteht in einer Dienststelle kein Personalrat, so können die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften zur Wahl des Personalrates Wahlvorschläge machen. Auf diese Wahlvorschläge sind die Absätze 4 und 5 nicht anzuwenden.

(9) Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muß von zwei Beauftragten unterzeichnet sein; die Beauftragten müssen Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören. Bei Zweifeln an der Beauftragung kann der Wahlvorstand verlangen, daß die Gewerkschaft die Beauftragung bestätigt.

## § 20

**(Bestellung des Wahlvorstandes)**

§ 20 BPersVG findet für die erstmalige Wahl keine Anwendung, soweit diese Regelungen nicht in § 21 dieses Gesetzes enthalten sind.

## § 21

**(Wahl des Wahlvorstandes bei Fehlen eines nach diesem Gesetz gewählten Personalrats)**

(1) In Dienststellen, die die Voraussetzungen des § 12 erfüllen, beruft der Leiter der Dienststelle unverzüglich eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Die Personalversammlung wählt einen Versammlungsleiter. Der Wahlvorstand setzt sich aus soviel Mitgliedern zusammen, wie es zur Durchführung einer ordentlichen Wahl notwendig ist, mindestens aus drei, jedoch nicht mehr als sieben Wahlberechtigten. Die Personalversammlung wählt ein Wahlvorstandsmitglied zum Vorsitzenden. Je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist berechtigt, an den Sitzungen des Wahlvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Wahlvorstand gemäß Absatz 1 nimmt bei den erstmaligen Wahlen — in Dienststellen, die die Voraussetzungen des § 57 erfüllen — auch die Funktion des Wahlvorstandes zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung wahr.

## § 22

**(Bestellung des Wahlvorstandes durch den Dienststellenleiter)**

(1) Findet eine Personalversammlung nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

(2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 23

**(Aufgaben des Wahlvorstandes)**

(1) Der Wahlvorstand hat die Wahl des Personalrates und der Jugend- und Auszubildendenvertretung unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. § 21 und § 22 gelten entsprechend.

(2) Unverzüglich nach Abschluß der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor, stellt deren Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es den Angehörigen der Dienststelle durch Aushang bekannt. Dem Dienststellenleiter und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

## § 24

**(Wahlschutz und Wahlkosten)**

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrates behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden. § 47 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 gilt für Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlbewerber entsprechend.

(2) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an den in den §§ 21 bis 23 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge. Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten § 44 Abs. 1 Satz 2 und § 46 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(3) Wahlvorstandsmitglieder haben Anspruch auf Freistellung bis zu fünf Arbeitstagen zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen unter Weiterzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes nach Abs. 2, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Wahlvorstandes geeignet sind. Der Wahlvorstand legt den zeitlichen Umfang für die einzelnen Wahlvorstandsmitglieder fest.

## § 25

**(Wahlanfechtung)**

Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder der Leiter der Dienststelle können binnen einer Frist von zwölf Arbeitstagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht, bis zu dessen Bildung bei der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wahlbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

## Zweiter Abschnitt

## Amtszeit des Personalrates

## § 26

## (Amtszeit)

Die regelmäßige Amtszeit des Personalrats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der nach diesem Gesetz gewählten Personalräte endet im Hinblick auf § 27 Abs. 5 spätestens am 31. 05. 1995. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl.

## § 27

## (Zeitpunkt der Wahl und Ende der Amtszeit nach unregelmäßiger Wahl)

(1) Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt.

(2) Außerhalb dieser Zeit ist der Personalrat zu wählen, wenn

1. mit Ablauf von vierundzwanzig Monaten, vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist oder
2. die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrates auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder
3. der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder
4. der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist oder
5. in der Dienststelle kein Personalrat besteht.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.

(4) § 27 Abs. 4 BPersVG findet keine Anwendung.

(5) Hat außerhalb des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraumes eine Personalratswahl stattgefunden, so ist der Personalrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit des nach diesem Gesetz gewählten Personalrates zu Beginn des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, so ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen.

## § 28

## (Ausschluß aus dem Personalrat und Auflösung des Personalrats)

(1) Auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft kann das Verwaltungsgericht, bis zu dessen Bildung die Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichtes den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrates wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen. Der Personalrat kann aus den gleichen Gründen den Ausschluß eines Mitgliedes beantragen. Der Leiter der Dienststelle kann den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrates wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beantragen.

(2) Ist der Personalrat aufgelöst, so setzt der Vorsitzende der Fachkammer des Verwaltungsgerichts, bis zu seiner Bildung der Vorsitzende der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichtes, einen Wahlvorstand ein. Dieser hat unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Bis zur Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die dem Personalrat nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.

## § 29

## (Erlöschen der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Beendigung des Dienstverhältnisses,
4. Ausscheiden aus der Dienststelle,
5. Verlust der Wählbarkeit,
6. gerichtliche Entscheidung nach § 28,
7. Feststellung nach Ablauf der in § 25 bezeichneten Frist, daß der Gewählte nicht wählbar war.

(2) § 29 Abs. 2 BPersVG findet keine Anwendung.

## § 30

## (Ruhe der Mitgliedschaft)

findet keine Anwendung.

## § 31

## (Ersatzmitglieder)

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Personalrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Personalrates zeitweilig verhindert ist.

(2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Beschäftigten derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, so tritt der nicht gewählte Beschäftigte mit der nächsthöheren Stimmzahl als Ersatzmitglied ein.

(3) § 31 Abs. 3 BPersVG findet keine Anwendung.

(4) Im Falle des § 27 Abs. 2 Nr. 4 treten Ersatzmitglieder nicht ein.

## Dritter Abschnitt

## Geschäftsführung des Personalrates

## § 32

## (Vorsitzender und Vorstand)

(1) Der Personalrat bildet aus seiner Mitte den Vorstand. Besteht der Personalrat aus fünf oder mehr Mitgliedern, so bildet er einen aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

(2) Der Personalrat bestimmt mit einfacher Mehrheit, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt. Er bestimmt zugleich die Vertretung des Vorsitzenden durch seine Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.

## § 33

## (Erweiterter Vorstand)

Hat der Personalrat elf oder mehr Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit zwei weitere Mitglieder in den Vorstand. Sind Mitglieder des Personalrates aus Wahlvorschlagslisten mit verschiedenen Bezeichnungen gewählt worden und sind im Vorstand Mitglieder aus derjenigen Liste nicht vertreten, die die zweitgrößte Anzahl, mindestens jedoch ein Drittel aller von den Angehörigen der Dienststelle abgegebenen Stimmen erhalten hat, so ist eines der weiteren Vorstandsmitglieder aus dieser Liste zu wählen.

## § 34

## (Einberufung der Sitzungen)

(1) Spätestens sechs Arbeitstage nach dem Wahltage hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrates zur Vornahme der



vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis der Personalrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestellt hat.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende des Personalrates an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Personalrates zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Satz 3 gilt auch für die Ladung der Schwerbehindertenvertretung, der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Vertreter der nichtständig Beschäftigten, soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Personalrates, des Leiters der Dienststelle, in Angelegenheiten, die besonders schwerbehinderte Beschäftigte betreffen, der Schwerbehindertenvertretung oder in Angelegenheiten, die besonders die in § 57 genannten Beschäftigten betreffen, der Mehrheit der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen, die auf sein Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil.

#### § 35

##### (Personalratssitzungen)

Die Sitzungen des Personalrates sind nicht öffentlich; sie finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Der Leiter der Dienststelle ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen.

#### § 36

##### (Teilnahme von Gewerkschaftsbeauftragten)

Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Personalrates kann ein Beauftragter einer im Personalrat vertretenen Gewerkschaft an den Sitzungen beratend teilnehmen; in diesem Falle sind der Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung der Gewerkschaft rechtzeitig mitzuteilen.

#### § 37

##### (Beschlüsse des Personalrates)

(1) Die Beschlüsse des Personalrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Personalrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

#### § 38

##### (Gemeinsame Beschlüsse und Gruppenbeschlüsse)

findet keine Anwendung.

#### § 39

##### (Aussetzung von Personalratsbeschlüssen)

(1) Erachtet die Mehrheit der Jugend- und Auszubildendenvertretung einen Beschluß des Personalrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Beschäftigten, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer von sechs Arbeitstagen vom Zeitpunkt der Beschlußfassung an auszusetzen. In dieser Frist soll, gegebenenfalls mit Hilfe der unter den Mitgliedern des Personalrates oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung vertretenen Gewerkschaften, eine Verständigung versucht werden. Die Aussetzung eines Beschlusses nach Satz 1 hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge.

(2) Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu

beschließen. Wird der erste Beschluß bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Schwerbehindertenvertretung einen Beschluß des Personalrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Schwerbehinderten erachtet.

#### § 40

##### (Teilnahme und Stimmrecht der Jugend- und Auszubildendenvertreter, Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung)

(1) Ein Vertreter der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der von dieser benannt wird, und die Schwerbehindertenvertretung können an allen Sitzungen des Personalrates beratend teilnehmen. An der Behandlung von Angelegenheiten, die besonders die in § 57 genannten Beschäftigten betreffen, kann die gesamte Jugend- und Auszubildendenvertretung beratend teilnehmen. Bei Beschlüssen des Personalrates, die überwiegend die in § 57 genannten Beschäftigten betreffen, haben die Jugend- und Auszubildendenvertreter Stimmrecht.

(2) An der Behandlung von Angelegenheiten, die besonders die nichtständig Beschäftigten betreffen, können die in § 55 Abs. 1 bezeichneten Vertreter mit beratender Stimme teilnehmen.

#### § 41

##### (Sitzungsniederschrift)

(1) Über jede Verhandlung des Personalrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.

(2) Haben der Leiter der Dienststelle oder Beauftragte von Gewerkschaften an der Sitzung teilgenommen, so ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu erheben und der Niederschrift beizufügen.

#### § 42

##### (Geschäftsordnung)

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die der Personalrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt.

#### § 43

##### (Sprechstunden)

Der Personalrat kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Zeit und Ort bestimmt er im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle.

#### § 44

##### (Kosten und Sachaufwand des Personalrates)

(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrates entstehenden Kosten trägt die Dienststelle. Mitglieder des Personalrates erhalten bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütungen nach dem Reisekostenrecht der DDR.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(3) Dem Personalrat werden in allen Dienststellen geeignete Plätze für Bekanntmachungen und Anschläge zur Verfügung gestellt.

## § 45

**(Verbot der Beitragserhebung)**

Der Personalrat darf für seine Zwecke von den Beschäftigten keine Beiträge erheben oder annehmen.

## Vierter Abschnitt

**Rechtsstellung der Personalratsmitglieder**

## § 46

**(Ehrenamt, Arbeitszeitversäumnis, Freistellung, Aufwandsentschädigung, Schulungs- und Bildungsmöglichkeiten)**

(1) Die Mitglieder des Personalrates führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrates erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge. Werden Personalratsmitglieder durch die Erfüllung ihrer Aufgaben über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihnen Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.

(3) Mitglieder des Personalrates sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der Auswahl der freizustellenden Mitglieder hat der Personalrat zunächst die nach § 32 Abs. 1 gewählten Vorstandsmitglieder, sodann die nach § 33 gewählten Ergänzungsmglieder und schließlich weitere Mitglieder zu berücksichtigen. Bei weiteren Freistellungen sind die auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten entfallenden Stimmen im Wege des Höchstzahlverfahrens zu berücksichtigen, wenn die Wahl des Personalrates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt (§ 19 Abs. 3 Satz 1) wurde; dabei sind die nach Satz 2 freigestellten Vorstandsmitglieder von den auf jede Wahlvorschlagsliste entfallenden Freistellungen abzuziehen. Im Falle der Personenwahl (§ 19 Abs. 3 Satz 2) bestimmt sich die Rangfolge der weiteren freizustellenden Mitglieder nach der Zahl der für sie bei der Wahl zum Personalrat abgegebenen Stimmen. Die Freistellung darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdeganges führen.

(4) Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind nach Absatz 3 ganz freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

300 bis	600 Beschäftigten ein Mitglied
601 bis	1 000 Beschäftigten zwei Mitglieder
1 001 bis	2 000 Beschäftigten drei Mitglieder
2 001 bis	3 000 Beschäftigten vier Mitglieder
3 001 bis	4 000 Beschäftigten fünf Mitglieder
4 001 bis	5 000 Beschäftigten sechs Mitglieder
5 001 bis	6 000 Beschäftigten sieben Mitglieder
6 001 bis	7 000 Beschäftigten acht Mitglieder
7 001 bis	8 000 Beschäftigten neun Mitglieder
8 001 bis	9 000 Beschäftigten zehn Mitglieder
9 001 bis	10 000 Beschäftigten elf Mitglieder.

In Dienststellen mit mehr als 10 000 Beschäftigten ist für je angefangene weitere 2000 Beschäftigte ein weiteres Mitglied freizustellen. Von den Sätzen 1 und 2 kann im Einvernehmen zwischen Personalrat und Dienststellenleiter abgewichen werden.

(5) Die von ihrer dienstlichen Tätigkeit ganz freigestellten Personalratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,— DM. Nur teilweise, aber mindestens für die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellte Personalratsmitglieder erhalten die Hälfte der Aufwandsentschädigung nach Satz 1.

(6) Die Mitglieder des Personalrates sind unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind.

(7) Unbeschadet des Absatzes 6 hat jedes Mitglied des Personalrates während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Bezüge für insgesamt drei Wochen zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die Kenntnisse vermitteln, die von der jeweils zuständigen obersten

Dienst- oder Aufsichtsbehörde als geeignet anerkannt sind. Im Streitfall entscheidet das Institut für berufliche Entwicklung bzw. das Ministerium für Bildung endgültig. Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Personalratsmitgliedes übernehmen und nicht zuvor Jugend- und Auszubildendenvertreter gewesen sind, haben einen Anspruch nach Satz 1 für insgesamt vier Wochen.

## § 47

**(Besonderer Schutz bei außerordentlicher Kündigung, Versetzung und Abordnung)**

(1) Die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern des Personalrates, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, bedarf der Zustimmung des Personalrates. Verweigert der Personalrat seine Zustimmung oder äußert er sich nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrages, so kann das Verwaltungsgericht, bis zu dessen Bildung die Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichtes, sie auf Antrag des Dienststellenleiters ersetzen, wenn die außerordentliche Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, bis zu dessen Bildung der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichtes, ist der betroffene Arbeitnehmer beteiligt.

(2) Mitglieder des Personalrates dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. Als Versetzung im Sinne des Satzes 1 gilt auch die mit einem Wechsel des Dienstortes verbundene Umsetzung in derselben Dienststelle. Die Versetzung oder Abordnung von Mitgliedern des Personalrates bedarf der Zustimmung des Personalrates.

(3) Für Beschäftigte in einer Berufsausbildung, deren Ausbildung in wechselnden Dienststellen erfolgt, gelten die Absätze 1, 2 und die §§ 15, 16 des Kündigungsschutzgesetzes nicht. Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht bei der Versetzung oder Abordnung dieser Beschäftigten zu einer anderen Dienststelle im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis. Die Mitgliedschaft der in Satz 1 bezeichneten Beschäftigten im Personalrat ruht unbeschadet des § 29, solange sie entsprechend den Erfordernissen ihrer Ausbildung zu einer anderen Dienststelle versetzt oder abgeordnet sind.

## Fünfter Abschnitt

**Personalversammlung**

## § 48

**(Zusammensetzung der Personalversammlung, Teilversammlungen)**

(1) Die Personalversammlung besteht aus den Beschäftigten der Dienststelle. Sie wird vom Vorsitzenden des Personalrates geleitet. Sie ist nicht öffentlich.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Beschäftigten nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten.

(3) Nach diesem Gesetz gewählte Personalräte können im ersten Jahr ihrer Amtszeit ferner Teil- oder Abteilungsversammlungen zur Behandlung von Themen durchführen, die einen bestimmten Beschäftigtenkreis oder Dienststellenbereich betreffen.

## § 49

**(Ordentliche und außerordentliche Personalversammlung)**

(1) Der Personalrat hat einmal in jedem Kalenderhalbjahr in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(2) Der Personalrat ist berechtigt und auf Wunsch des Leiters der Dienststelle oder eines Viertels der wahlberechtigten Beschäftigten verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Auf Antrag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muß der Personalrat vor Ablauf von zwölf Arbeitstagen nach Eingang des Antrages eine Personalversammlung nach Absatz 1

einberufen, wenn im vorhergegangenen Kalenderhalbjahr keine Personalversammlung und keine Teilversammlung durchgeführt worden sind.

## § 50

**(Personalversammlung und Arbeitszeit)**

(1) Die in § 49 Abs. 1 bezeichneten und die auf Wunsch des Leiters der Dienststelle einberufenen Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an der Personalversammlung hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge. Soweit in den Fällen des Satzes 1 Personalversammlungen aus dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist den Teilnehmern Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren. Fahrkosten, die durch die Teilnahme an Personalversammlungen nach Satz 1 entstehen, werden in entsprechender Anwendung nach dem Reisekostenrecht der DDR erstattet.

(2) Andere Personalversammlungen finden außerhalb der Arbeitszeit statt. Hiervon kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle abgewichen werden.

## § 51

**(Aufgaben und Befugnisse)**

Die Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf alle Angelegenheiten behandeln, die die Dienststelle oder ihre Beschäftigten unmittelbar betreffen, insbesondere Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten. § 66 Abs. 2 und § 67 Abs. 1 Satz 3 gelten für die Personalversammlung entsprechend.

## § 52

**(Teilnahme sonstiger Personen)**

(1) Beauftragte aller in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und ein Beauftragter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Personalversammlung teilzunehmen. Der Personalrat hat die Einberufung der Personalversammlung den in Satz 1 genannten Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigung mitzuteilen. Ein beauftragtes Mitglied der Stufenvertretung sowie ein Beauftragter der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung besteht, können an der Personalversammlung teilnehmen.

(2) Der Leiter der Dienststelle kann an der Personalversammlung teilnehmen. An Versammlungen, die auf seinen Wunsch einberufen sind oder zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, hat er teilzunehmen.

## Sechster Abschnitt

**Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat**

## § 53

**(Bildung von Stufenvertretungen)**

(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen werden bei den Behörden der Mittelstufe Bezirkspersonalräte, bei den obersten Dienstbehörden Hauptpersonalräte gebildet.

(2) Die Mitglieder des Bezirkspersonalrates werden von den zum Geschäftsbereich der Behörde der Mittelstufe, die Mitglieder des Hauptpersonalrates von den zum Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde gehörenden Beschäftigten gewählt.

(3) Die §§ 12 bis 16, § 17 Abs. 6 und 7, §§ 19 und 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 24 und 25 gelten entsprechend. § 14 Abs. 3 gilt nur für die Beschäftigten der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist. Eine Personalversammlung zur Bestellung des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes findet nicht statt. An ihrer Stelle bestellt der Leiter der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist, den Wahlvorstand und dessen Vorsitzenden. Der Wahlvorstand setzt sich aus drei Wahlberechtigten zusammen. Je ein Beauftragter

der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist berechtigt, an den Sitzungen des Wahlvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Kommt der Wahlvorstand seiner Verpflichtung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 nicht nach, so bestellt der Leiter der Dienststelle einen neuen Wahlvorstand, § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Werden in einer Verwaltung die Personalräte und Stufenvertretungen gleichzeitig gewählt, so führen die bei den Dienststellen bestehenden Wahlvorstände die Wahlen der Stufenvertretungen im Auftrage des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes durch; andernfalls bestellen auf sein Ersuchen die Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Leiter der Dienststellen die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretungen.

(5) § 17 Abs. 5 gilt entsprechend.

## § 54

(1) Für die Stufenvertretungen gelten die §§ 26 bis 39, 40 Abs. 1, §§ 41, 42, 44, 45, 46 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7, § 47 entsprechend, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 34 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß die Mitglieder der Stufenvertretung spätestens zwölf Arbeitstage nach dem Wahltag einzuberufen sind.

## § 55

**(Gesamtpersonalrat)**

findet bei den erstmaligen Wahlen keine Anwendung.

## § 56

**(Verweisungen)**

findet keine Anwendung.

## Drittes Kapitel

**Jugend- und Auszubildendenvertretung, Jugend- und Auszubildendenversammlung**

## § 57

**(Errichtung)**

In Dienststellen, bei denen Personalvertretungen gebildet sind und denen in der Regel mindestens fünf Beschäftigte angehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Beschäftigte) oder die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet.

## § 58

**(Wahlberechtigung und Wählbarkeit)**

(1) Wahlberechtigt sind alle in § 57 genannten Beschäftigten. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Wählbar sind Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 59

**(Zahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter, Zusammensetzung der Jugend- und Auszubildendenvertretung)**

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis 20 der in § 57 genannten Beschäftigten aus einem Jugend- und Auszubildendenvertreter

21 bis 50 der in § 57 genannten Beschäftigten aus drei Jugend- und Auszubildendenvertretern

51 bis 200 der in § 57 genannten Beschäftigten aus fünf Jugend- und Auszubildendenvertretern

201 bis 300 der in § 57 genannten Beschäftigten aus sieben Jugend- und Auszubildendenvertretern

301 bis 1000 der in § 57 genannten Beschäftigten aus elf Jugend- und Auszubildendenvertretern

mehr als 1000 der in § 57 genannten Beschäftigten aus fünfzehn Jugend- und Auszubildendenvertretern.

(2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten der der Dienststelle angehörenden, in § 57 genannten Beschäftigten zusammensetzen.

(3) Die Geschlechter sollen in der Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein.

#### § 60

##### (Wahl, Amtszeit, Vorsitzender, Stellvertreter)

(1) Der nach § 21 Abs. 1 gebildete Wahlvorstand nimmt bei den erstmaligen Wahlen nach diesem Gesetz die Funktion auch des Wahlvorstandes für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung wahr. § 19 Abs. 1, 2, 3, 4/5, 7 und 9, § 21 Abs. 1 Satz 5, § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und § 25 gelten entsprechend.

(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht, mit dem Ablauf ihrer Amtszeit. Die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung finden alle zwei Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt. Die Amtszeit endet spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem nach Satz 3 die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung stattfinden. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung außerhalb des Zeitraumes für die regelmäßigen Wahlen gilt § 27 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 und 5 entsprechend.

(3) Besteht die Jugend- und Auszubildendenvertretung aus drei oder mehr Mitgliedern, so wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Die §§ 28, 29 und 31 gelten entsprechend.

#### § 61

##### (Aufgaben und Befugnisse, Zusammenarbeit mit dem Personalrat)

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die den in § 57 genannten Beschäftigten dienen, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, beim Personalrat zu beantragen,
2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der in § 57 genannten Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. Anregungen und Beschwerden von in § 57 genannten Beschäftigten, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, beim Personalrat auf eine Erledigung hinzuwirken; die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat die betroffenen in § 57 genannten Beschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren.

(2) Die Zusammenarbeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung mit dem Personalrat bestimmt sich nach § 34 Abs. 3, §§ 39 und 40 Abs. 1.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung durch den Personalrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann verlangen, daß ihr der Personalrat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

(4) Der Personalrat hat die Jugend- und Auszubildendenvertretung zu den Besprechungen zwischen Dienststellenleiter und Personalrat nach § 66 Abs. 1 beizuziehen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders in § 57 genannte Beschäftigte betreffen.

(5) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann nach Verständigung des Personalrates Sitzungen abhalten; § 34 Abs. 1, 2 gilt sinngemäß. An den Sitzungen der Jugend- und Auszubildendenvertretung kann ein vom Personalrat beauftragtes Personalratsmitglied teilnehmen.

#### § 62

##### (Entsprechend anwendbare Vorschriften)

Für die Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die §§ 43 bis 45, § 46 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 5, Abs. 6, 7 und § 67 Abs. 1 Satz 3 sinngemäß. § 47 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die außerordentliche Kündigung, die Versetzung und die Abordnung von Mitgliedern der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Zustimmung des Personalrates bedürfen. Für Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlbewerber gilt § 47 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

#### § 63

##### (Jugend- und Auszubildendenversammlung)

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat einmal in jedem Kalenderjahr eine Jugend- und Auszubildendenversammlung durchzuführen. Diese soll möglichst unmittelbar vor oder nach einer ordentlichen Personalversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden der Jugend- und Auszubildendenvertretung geleitet. Der Personalratsvorsitzende oder ein vom Personalrat beauftragtes anderes Mitglied soll an der Jugend- und Auszubildendenversammlung teilnehmen. Die für die Personalversammlung geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden. Außer der in Satz 1 bezeichneten Jugend- und Auszubildendenversammlung kann eine weitere, nicht auf Wunsch des Leiters der Dienststelle einberufene Versammlung während der Arbeitszeit stattfinden.

#### § 64

##### (Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen)

(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen werden, soweit Stufenvertretungen bestehen, bei den Behörden der Mittelstufe Bezirks-, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und bei den obersten Dienstbehörden Haupt-, Jugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet. Für die Jugend und Auszubildendenstufenvertretungen gelten § 53 Abs. 2 und 4 sowie die §§ 57 bis 62 und § 82 Abs. 6 entsprechend.

(2) § 64 Abs. 2 BPersVG findet keine Anwendung.

#### Viertes Kapitel

##### Vertretung der nichtständig Beschäftigten

#### § 65

##### (Errichtung, Wahl, Amtszeit, Zuständigkeit)

(1) Steigt während der Amtszeit des Personalrates die Zahl der Beschäftigten vorübergehend um mehr als 20 Personen, die voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden, so wählen die nichtständig Beschäftigten in geheimer Wahl

bei 21 bis 50 nichtständig Beschäftigten einen Vertreter,

bei 51 bis 100 nichtständig Beschäftigten zwei Vertreter,

bei mehr als 100 nichtständig Beschäftigten drei Vertreter.

Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Im übrigen gelten für die Wahl der Vertreter § 13 Abs. 1 und 3, §§ 14, 17 Abs. 6 und 7, §§ 19, 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und § 25 mit Ausnahme der Vorschriften über die Dauer der Zugehörigkeit zum Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde und zum öffentlichen Dienst entsprechend.

(2) Die Amtszeit der in Absatz 1 bezeichneten Vertreter endet mit Ablauf des für die Beschäftigung der nichtständig Beschäftigten vorgesehenen Zeitraums oder mit Wegfall der Voraussetzungen für ihre Wahl. § 26 Satz 3, § 27 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 3 und §§ 28 bis 31 gelten entsprechend.

(3) Für die in Absatz 1 bezeichneten Vertreter gelten §§ 43 bis 45, § 46 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und § 67 Abs. 1 Satz 3 sinngemäß.

(4) An den Sitzungen des Personalrates nehmen die in Absatz 1 bezeichneten Vertreter nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 teil.

## Fünftes Kapitel

### Beteiligung der Personalvertretung

#### Erster Abschnitt

##### Allgemeines

###### § 66

#### (Grundsätze für die Zusammenarbeit von Dienststelle und Personalvertretung)

(1) Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung sollen mindestens einmal im Monat zu Besprechungen zusammentreten. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebes behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich berühren. Sie haben über strittige Fragen mit dem ersten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

(2) Dienststelle und Personalvertretung haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu beeinträchtigen. Insbesondere dürfen Dienststelle und Personalvertretung keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(3) Außenstehende Stellen dürfen erst angerufen werden, wenn eine Einigung in der Dienststelle nicht erzielt worden ist.

###### § 67

#### (Grundsätze für die Behandlung der Beschäftigten, politische und gewerkschaftliche Betätigung)

(1) Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, daß alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechtes unterbleibt. Dabei müssen sie sich so verhalten, daß das Vertrauen der Verwaltungsangehörigen in die Objektivität und Neutralität ihrer Amtsführung nicht beeinträchtigt wird. Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung haben jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.

(2) Beschäftigte, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, werden dadurch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft auch in der Dienststelle nicht beschränkt.

(3) Die Personalvertretung hat sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten einzusetzen.

###### § 68

#### (Allgemeine Aufgaben und Informationsrecht der Personalvertretung)

(1) Die Personalvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen,
2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden.
3. Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken.
4. die Eingliederung und berufliche Entwicklung Schwerbehinderter und sonstiger schutzbedürftiger, insbesondere älterer Personen zu fördern,

5. Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbehinderter zu beantragen,
6. die Eingliederung ausländischer Beschäftigter in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Beschäftigten zu fördern.
7. mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung zur Förderung der Belange der in § 57 genannten Beschäftigten eng zusammenzuarbeiten.

(2) Die Personalvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Beschäftigten und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern der Personalvertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des Beschäftigten der Personalvertretung zur Kenntnis zu bringen.

#### Zweiter Abschnitt

### Formen und Verfahren der Mitbestimmung und Mitwirkung

###### § 69

#### (Mitbestimmungsverfahren)

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrates unterliegt, kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden.

(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Personalrat kann verlangen, daß der Leiter der Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme begründet; der Personalrat kann außer in Personalangelegenheiten auch eine schriftliche Begründung verlangen. Der Beschluß des Personalrates über die beantragte Zustimmung ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb von zehn Arbeitstagen mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Leiter der Dienststelle diese Frist auf drei Arbeitstage abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert. Soweit dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vorgetragen werden, die für einen Beschäftigten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, ist dem Beschäftigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerung ist aktenkundig zu machen.

(3) Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit binnen sechs Arbeitstagen auf dem Dienstwege den übergeordneten Dienststellen, bei denen Stufenvertretungen bestehen, vorlegen. In Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts ist als oberste Dienstbehörde das in ihrer Verfassung für die Geschäftsführung vorgesehene oberste Organ anzurufen. In Zweifelsfällen bestimmt die zuständige oberste Aufsichtsbehörde die anzurufende Stelle. Absatz 2 gilt entsprechend. Legt der Leiter der Dienststelle die Angelegenheit nach Satz 1 der übergeordneten Dienststelle vor, teilt er dies dem Personalrat unter Angabe der Gründe mit.

(4) Ergibt sich zwischen der obersten Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung keine Einigung, so entscheidet die Einigungsstelle (§ 71); in den Fällen des § 77 Abs. 2 stellt sie fest, ob ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt. Die Einigungsstelle soll binnen zwei Monaten nach der Erklärung eines Beteiligten, die Entscheidung der Einigungsstelle herbeiführen zu wollen, entscheiden. In den Fällen des § 76 beschließt die Einigungsstelle, wenn sie sich nicht der Auffassung der obersten Dienstbehörde anschließt, eine Empfehlung an diese. Die oberste Dienstbehörde entscheidet sodann endgültig. Soweit es sich in den Fällen des § 75 Abs. 1 um Angelegenheiten der an der Programmgestaltung maßgeblich mitwirkenden Beschäftigten der Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts handelt, gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend.

(5) Der Leiter der Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er hat dem Personalrat die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und unverzüglich das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 einzuleiten oder fortzusetzen.



## § 70

**(Initiativrecht des Personalrats in Mitbestimmungsangelegenheiten)**

(1) Beantragt der Personalrat eine Maßnahme, die nach § 75 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 und 11 bis 17 seiner Mitbestimmung unterliegt, so hat er sie schriftlich dem Leiter der Dienststelle vorzuschlagen. Entspricht dieser dem Antrag nicht, so bestimmt sich das weitere Verfahren nach § 69 Abs. 3 und 4.

(2) Beantragt der Personalrat eine Maßnahme, die nach anderen als den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vorschriften seiner Mitbestimmung unterliegt, so hat er sie schriftlich dem Leiter der Dienststelle vorzuschlagen. Entspricht dieser dem Antrag nicht, so bestimmt sich das weitere Verfahren nach § 69 Abs. 3; die oberste Dienstbehörde entscheidet endgültig.

## § 71

**(Einigungsstelle)**

(1) Die Einigungsstelle wird bei der obersten Dienstbehörde gebildet. Sie besteht aus je drei Beisitzern, die von der obersten Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Seiten einigen. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn der Präsident des Obersten Verwaltungsgerichts, bis zu dessen Bildung der Vorsitzende des Senats für Arbeitsrecht des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der obersten Dienstbehörde und der zuständigen Personalvertretung ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben. Im Einvernehmen mit der Beteiligten kann die Äußerung schriftlich erfolgen.

(3) Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluß. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Er muß sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsgesetzes, halten.

(4) Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Er bindet, abgesehen von den Fällen des § 69 Abs. 4 Sätze 3, 5 die Beteiligten, soweit er eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 3 enthält.

## § 72

**(Mitwirkungsverfahren)**

(1) Soweit der Personalrat an Entscheidungen mitwirkt, ist die beabsichtigte Maßnahme vor der Durchführung mit dem Ziele einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihm zu erörtern.

(2) Äußert sich der Personalrat nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen oder hält er bei Erörterung seine Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt. Erhebt der Personalrat Einwendungen, so hat er dem Leiter der Dienststelle die Gründe mitzuteilen. § 69 Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend.

(3) Entspricht die Dienststelle den Einwendungen des Personalrates nicht oder nicht in vollem Umfang, so teilt sie dem Personalrat ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(4) Der Personalrat einer nachgeordneten Dienststelle kann die Angelegenheit binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung auf dem Dienstwege den übergeordneten Dienststellen, bei denen Stufenvertretungen bestehen, mit dem Antrag auf Entscheidung vorlegen. Diese entscheiden nach Verhandlung mit der bei ihnen bestehenden Stufenvertretung. § 69 Abs. 3 Sätze 2, 3 gilt entsprechend. Eine Abschrift seines Antrages leitet der Personalrat seiner Dienststelle zu.

(5) Ist ein Antrag gemäß Absatz 4 gestellt, so ist die beabsichtigte Maßnahme bis zur Entscheidung der angerufenen Dienststelle auszusetzen.

(6) § 69 Abs. 5 gilt entsprechend.

## § 73

**(Dienstvereinbarungen)**

(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit sie dieses Gesetz ausdrücklich vorsieht. Sie werden durch Dienststelle und Personalrat gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

## § 74

**(Durchführung von Entscheidungen)**

(1) Entscheidungen, an denen der Personalrat beteiligt war, führt die Dienststelle durch, es sei denn, daß im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(2) Der Personalrat darf nicht durch einseitige Handlungen in den Dienstbetrieb eingreifen.

## Dritter Abschnitt

**Angelegenheiten, in denen der Personalrat zu beteiligen ist**

## § 75

**(Fälle der uneingeschränkten Mitbestimmung)**

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten, die nicht unter § 76 fallen, bei

1. Einstellung,
2. Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit, Höher- oder Rückgruppierung, Eingruppierung,
3. Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist (das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts gehört zum Dienstort),
4. Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten,
5. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
6. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnungen beschränken,
7. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit.

§ 75 Abs. 1 Nr. 4a BPersVG findet keine Anwendung.

(2) Der Personalrat hat mitzubestimmen in sozialen Angelegenheiten bei

1. Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
2. Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt, sowie der allgemeinen Festsetzung der Nutzungsbedingungen.
3. Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Festsetzung der Nutzungsbedingung.

Hat ein Beschäftigter eine Leistung nach Nummer 1 beantragt, wird der Personalrat nur auf seinen Antrag beteiligt; auf Verlangen des Antragstellers bestimmt nur der Vorstand des Personalrates mit. Die Dienststelle hat dem Personalrat nach Abschluß jedes Kalendervierteljahres einen Überblick über die Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen zu geben. Dabei sind die Anträge und die Leistungen gegenüberzustellen. Auskunft über die von den Antragstellern angeführten Gründe wird hierbei nicht erteilt.

(3) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über

1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
2. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
3. Aufstellung des Urlaubsplanes, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen

dem Dienststellenleiter und den beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird,

4. Fragen der Lohngestaltung innerhalb der Dienststelle, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden und deren Änderung sowie die Festsetzung der Akkord- und Prämienätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geldfaktoren,<sup>1</sup>
5. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
6. Durchführung der Berufsausbildung,
7. Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen,
8. Inhalt von Personalfragebogen,
9. Beurteilungsrichtlinien,
10. Bestellung von Vertrauens- oder Betriebsärzten,
11. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
12. Grundsätze über die Bewertung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens,
13. Aufstellung von Sozialplänen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen, die dem Beschäftigten infolge von Rationalisierungsmaßnahmen entstehen,
14. Absehen von der Ausschreibung von Dienstposten, die besetzt werden sollen,
15. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,
16. Gestaltung der Arbeitsplätze,
17. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen.

Absatz 3, Nummern 6 bis 10, findet nur Anwendung, wenn es sich nicht um Beschäftigte i. S. des § 104 Satz 3 handelt.

(4) Muß für Beschäftigtengruppen die tägliche Arbeitszeit (Absatz 3 Nr. 1) nach Erfordernissen, die die Dienststelle nicht voraussehen kann, unregelmäßig und kurzfristig festgesetzt werden, so beschränkt sich die Mitbestimmung auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne, insbesondere für die Anordnung von Dienstbereitschaft, Mehrarbeit und Überstunden.

(5) Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung (Absatz 3) sein. Dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluß ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zuläßt.

#### § 76

##### (Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung)

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Sinne des § 104 Satz 3 bei

1. Einstellung,
2. Beförderung, Höhergruppierung,
3. Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
4. Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist (das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts gehört zum Dienstort),
5. Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten,
6. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
7. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,

<sup>1</sup> Anmerkung zu Nr. 4:

Nr. 4 eröffnet nicht die Möglichkeit, die Vergütung anstelle von oder abweichend von tariflichen Bestimmungen festzulegen, sondern läßt es nur zu, erforderliche betriebsbezogene Konkretisierungen im Rahmen der durch die Vergütungsregelungen gezogenen Grenzen vorzunehmen.

8. Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit oder Urlaub,
9. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze.

§ 76 Abs. 1 Nr. 5a BPersVG findet keine Anwendung.

(2) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über

1. Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen für Beschäftigte i. S. des § 104 Satz 3,
2. Inhalt von Personalfragebogen für Beschäftigte i. S. des § 104 Satz 3,
3. Beurteilungsrichtlinien für Beschäftigte i. S. des § 104 Satz 3,
4. Bestellung von Vertrauens- oder Betriebsärzten als Beschäftigte i. S. des § 104 Satz 3,
5. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs,
6. allgemeine Fragen der Fortbildung der Beschäftigten,
7. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
8. Erlaß von Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierungen und Kündigungen,
9. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Beschäftigten.

In den Fällen der Nummer 9 bestimmt der Personalrat nur auf Antrag des Beschäftigten mit; dieser ist von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen.

#### § 77

##### (Ausnahmen von der Mitbestimmung und Katalog der Zustimmungsverweigerungsgründe in Personalangelegenheiten)

(1) In Personalangelegenheiten der in § 14 Abs. 3 bezeichneten Beschäftigten, der auf Zeit angestellten Beschäftigten i. S. des § 104 Satz 3, der Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit bestimmt der Personalrat nach § 75 Abs. 1, § 76 Abs. 1, nur mit, wenn sie es beantragen, § 75 Abs. 1 und 3 Nr. 14, § 76 Abs. 1 gelten nicht für Stellen von Beschäftigten i. S. des § 104 in Funktionen, die in der Bundesrepublik Deutschland in den Verwaltungen des Bundes regelmäßig von Beamten der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts wahrgenommen werden.

Dies gilt auch für

1. den Chef des Presse- und Informationsamtes der Regierung, dessen Stellvertreter und den Stellvertretenden Sprecher der Regierung,
2. den Generalstaatsanwalt beim obersten Gericht und den Oberstaatsanwalt beim obersten Verwaltungsgericht,
3. den Beauftragten für den Zivildienst.

(2) Der Personalrat kann in den Fällen des § 75 Abs. 1 und des § 76 Abs. 1 seine Zustimmung verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Verordnung, eine Bestimmung in einem Tarifvertrag, eine gerichtliche Entscheidung oder eine Verwaltungsanordnung oder gegen eine Richtlinie im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 8 verstößt, oder
2. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß durch die Maßnahme der betroffene Beschäftigte oder andere Beschäftigte benachteiligt werden, ohne daß dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist, oder
3. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß der Beschäftigte oder Bewerber den Frieden in der Dienststelle durch unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten stören werde.

#### § 78

##### (Fälle der Mitwirkung und der Anhörung)

(1) Der Personalrat wirkt mit bei

1. Vorbereitung von Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereiches, wenn nicht die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften bei

der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der Verhältnisse der in § 104 Satz 3 genannten Beschäftigten beteiligt werden,

2. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

§ 78 Abs. 1 Nummern 3 bis 5 BPersVG findet keine Anwendung.

§ 78 Abs. 2 des BPersVG findet keine Anwendung.

(3) Vor der Weiterleitung von Personalanforderungen zum Haushaltsvoranschlag ist der Personalrat anzuhören. Gibt der Personalrat einer nachgeordneten Dienststelle zu den Personalanforderungen eine Stellungnahme ab, so ist diese mit den Personalanforderungen der übergeordneten Dienststelle vorzulegen. Das gilt entsprechend für die Personalplanung.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Dienststräumen.

(5) Vor grundlegenden Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen ist der Personalrat anzuhören.

#### § 79

##### (Beteiligung bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen)

(1) Der Personalrat wirkt bei der ordentlichen Kündigung durch den Arbeitgeber mit. § 77 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 des Gesetzes gelten entsprechend. Der Personalrat kann gegen die Kündigung Einwendungen erheben, wenn nach seiner Ansicht

1. bei der Auswahl des zu kündigenden Arbeitnehmers soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind,
2. die Kündigung gegen eine Richtlinie im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 8 verstößt,
3. der zu kündigende Arbeitnehmer an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle oder in einer anderen Dienststelle desselben Verwaltungszweiges an demselben Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes weiterbeschäftigt werden kann,
4. die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist, oder
5. die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und der Arbeitnehmer sein Einverständnis hiermit erklärt.

Wird dem Arbeitnehmer gekündigt, obwohl der Personalrat nach Satz 3 Einwendungen gegen die Kündigung erhoben hat, so ist dem Arbeitnehmer mit der Kündigung eine Abschrift der Stellungnahme des Personalrates zuzuleiten, es sei denn, daß die Stufenvertretung in der Verhandlung nach § 72 Abs. 4 Satz 2 die Einwendungen nicht aufrechterhalten hat.

(2) § 79 Abs. 2 BPersVG findet keine Anwendung.

(3) Vor fristlosen Entlassungen, außerordentlichen Kündigungen und vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Beschäftigten während der Probezeit ist der Personalrat anzuhören. Der Dienststellenleiter hat die beabsichtigte Maßnahme zu begründen. Hat der Personalrat Bedenken, so hat er sie unter Angabe der Gründe dem Dienststellenleiter unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.

(4) Eine Kündigung ist unwirksam, wenn der Personalrat nicht beteiligt worden ist.

#### § 80

##### (Beteiligung bei Prüfungen)

An Prüfungen, die eine Dienststelle von den Beschäftigten ihres Bereichs abnimmt, kann ein Mitglied des für diesen Bereich zuständigen Personalrates, das von diesem benannt ist, beratend teilnehmen.

#### § 81

##### (Beteiligung beim Arbeitsschutz)

(1) Der Personalrat hat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behör-

den, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich auf die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung in der Dienststelle einzusetzen.

(2) Der Dienststellenleiter und die in Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen den Personalrat oder die von ihm bestimmten Personalratsmitglieder derjenigen Dienststellen hinzuzuziehen, in der die Besichtigung oder Untersuchung stattfindet. Der Dienststellenleiter hat dem Personalrat unverzüglich die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen und Anordnungen der in Absatz 1 genannten Stellen mitzuteilen.

(3) An den Besprechungen des Dienststellenleiters mit den Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsausschuß, der zu bilden ist, wenn mehr als drei Sicherheitsbeauftragte bestellt sind, nehmen vom Personalrat beauftragte Personalratsmitglieder teil.

(4) Der Personalrat erhält die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen er nach den Absätzen 2 und 3 hinzuzuziehen ist.

(5) Der Dienststellenleiter hat dem Personalrat eine Durchschrift der vom Personalrat zu unterschreibenden Unfallanzeige auszuhändigen.

#### Vierter Abschnitt

##### Beteiligung der Stufenvertretungen, Beteiligung in besonderen Fällen

#### § 82

##### (Zuständigkeit der Stufenvertretungen)

(1) In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, ist an Stelle des Personalrates die bei der zuständigen Dienststelle gebildete Stufenvertretung zu beteiligen.

(2) Vor einem Beschluß in Angelegenheiten, die einzelne Beschäftigte oder Dienststellen betreffen, gibt die Stufenvertretung dem Personalrat Gelegenheit zur Äußerung. In diesem Falle verdoppeln sich die Fristen der §§ 69 und 72.

(3) § 82 Abs. 3 BPersVG findet keine Anwendung.

(4) Für die Befugnisse und Pflichten der Stufenvertretungen gelten die §§ 69 bis 81 entsprechend.

(5) Werden im Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen personelle oder soziale Maßnahmen von einer Dienststelle getroffen, bei der keine für eine Beteiligung an diesen Maßnahmen zuständige Personalvertretung vorgesehen ist, so ist die Stufenvertretung bei der nächsthöheren Dienststelle, zu deren Geschäftsbereich die entscheidende Dienststelle und die von der Entscheidung Betroffenen gehören, zu beteiligen.

(6) Wird ein Hauptpersonalrat nicht gebildet, so treten in den Fällen der §§ 69 Abs. 3 und 4, 70, 71, 72 Abs. 4 an seine Stelle die zuständige Stufenvertretung der Mittelstufe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die zuständige Personalvertretung.

#### Sechstes Kapitel

##### Gerichtliche Entscheidungen

#### § 83

##### (Zuständigkeit und Verfahren der Verwaltungsgerichte)

(1) Die Verwaltungsgerichte, im dritten Rechtszug das Oberste Verwaltungsgericht, entscheiden außer in den Fällen der §§ 9, 25, 28 und 47 Abs. 1 über

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
2. Wahl und Amtszeit der Personalvertretungen und der in den §§ 57, 65 genannten Vertreter sowie die Zusammensetzung der Personalvertretungen und der Jugend- und Auszubildendenvertretungen,

3. Zuständigkeit, Geschäftsführung und Rechtsstellung der Personalvertretungen und der in den §§ 57, 65 genannten Vertreter,
4. Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen.

(2) Die Vorschriften über das Beschlußverfahren des Arbeitsrechts gelten entsprechend.

(3) Bis zur Bildung der Verwaltungsgerichte entscheiden die für Arbeitsrechtsstreitigkeiten zuständigen Gerichte.

#### § 84

(Fachkammern für Personalvertretungssachen in den Verwaltungsgerichten)

findet keine Anwendung.

### Siebentes Kapitel

#### Vorschriften für besondere Verwaltungszweige und die Behandlung von Verschlusssachen

#### § 85

##### (Grenzschutz)

(1) Für den Grenzschutz gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

Eine Beteiligung der Personalvertretung findet nicht statt bei

- a) Anordnungen für Angehörige des Polizeivollzugsdienstes, durch die Einsatz oder Einsatzübungen geregelt werden,
- b) der Einstellung in den Polizeivollzugsdienst für die Grundausbildung.

Die Vorschriften über die Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten nicht für die Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes.

(2) Die übrigen Vorschriften des § 85 BPersVG finden keine Anwendung.

#### § 86

##### (Bundesnachrichtendienst)

findet keine Anwendung.

#### § 87

##### (Bundesamt für Verfassungsschutz)

findet keine Anwendung.

#### § 88

##### (Sozialversicherung und zentrale Arbeitsverwaltung)

Für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung und für die zentrale Arbeitsverwaltung gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Behörden der Mittelstufe im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 sind die der Hauptverwaltungsstelle unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, denen andere Dienststellen nachgeordnet sind.
2. Abweichend von § 7 Satz 1 handelt für die Körperschaft oder Anstalt der Vorstand, soweit ihm die Entscheidungsbefugnis vorbehalten ist. Er kann sich durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten lassen.
3. Als oberste Dienstbehörde im Sinne des § 69 Abs. 3, 4 und des § 71 gilt der Vorstand. § 69 Abs. 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

#### § 89

##### (Staatsbank der DDR)

findet keine Anwendung.

#### § 89a

##### (Deutsche Post)

findet keine Anwendung.

#### § 90

##### (Ständige Vertretung der DDR bei der Bundesrepublik Deutschland)

§ 90 BPersVG findet für die Beschäftigten der Ständigen Vertretung der DDR bei der Bundesrepublik Deutschland keine sinnmäßige Anwendung. Wahlen finden nicht statt.

#### § 91

##### (Dienststellen der DDR im Ausland)

§ 91 BPersVG findet für die Beschäftigten in Dienststellen der DDR im Ausland keine sinnmäßige Anwendung. Wahlen finden nicht statt.

#### § 92

##### (Sondervorschriften)

Für die Zivilbeschäftigten des Geschäftsbereichs des Ministers für Abrüstung und Verteidigung gilt an Stelle des § 82 Abs. 5 folgende Regelung:

1. Werden personelle oder soziale Maßnahmen von einer Dienststelle, bei der keine für eine Beteiligung an diesen Maßnahmen zuständige Personalvertretung vorgesehen ist, mit Wirkung für Beschäftigte einer ihr nicht nachgeordneten Dienststelle getroffen, so ist der Personalrat dieser Dienststelle von deren Leiter zu beteiligen, nachdem zuvor ein Einvernehmen zwischen den Dienststellen über die beabsichtigte Maßnahme hergestellt worden ist.
2. Sind bei einer Dienststelle, bei der keine Stufenvertretung vorgesehen ist, zur Vorbereitung von Entscheidungen nach § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 5 mit Wirkung für andere Dienststellen Ausschüsse gebildet, so hat die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme mit einem Mitglied der Stufenvertretung bei der nächsthöheren, den genannten Dienststellen übergeordneten Dienststelle zu beraten. Dieses Mitglied ist von der Stufenvertretung zu benennen. Nummer 1 ist nicht anzuwenden.

#### § 93

##### (Verschlusssachen)

(1) Soweit eine Angelegenheit, an der eine Personalvertretung zu beteiligen ist, mindestens als vertrauliche Verschlusssache eingestuft ist, tritt an die Stelle der Personalvertretung ein Ausschuß. Dem Ausschuß gehören höchstens drei Mitglieder des Personalrats an. Die Mitglieder des Ausschusses müssen nach den dafür geltenden Bestimmungen ermächtigt sein, Kenntnis von Verschlusssachen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades zu erhalten. Soweit ein Bezirkspersonalrat besteht, bilden Personalvertretungen bei Dienststellen, die Behörden der Mittelstufe nachgeordnet sind, keinen Ausschuß; an ihre Stelle tritt der Ausschuß des Bezirkspersonalrates.

(2) Wird der zuständige Ausschuß nicht rechtzeitig gebildet, ist der Ausschuß der bei der Dienststelle bestehenden Stufenvertretung oder, wenn dieser nicht rechtzeitig gebildet wird, der Ausschuß der bei der obersten Dienstbehörde bestehenden Stufenvertretung zu beteiligen.

(3) Die Einigungsstelle (§ 71) besteht in den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Fällen aus je einem Beisitzer, der von der obersten Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung bestellt wird, und einem unparteiischen Vorsitzenden, die nach den dafür geltenden Bestimmungen ermächtigt sind, von

Verschlusssachen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades Kenntnis zu erhalten.

(4) §§ 40, 82 Abs. 2 und die Vorschriften über die Beteiligung der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen in den §§ 36 und 39 Abs. 1 sind nicht anzuwenden. Angelegenheiten, die mindestens als vertrauliche Verschlusssachen eingestuft sind, werden in der Personalversammlung nicht behandelt.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann anordnen, daß in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 dem Ausschuß und der Einigungsstelle Unterlagen nicht vorgelegt und Auskünfte nicht erteilt werden dürfen, soweit dies zur Vermeidung von Nachteilen für das Wohl der Deutschen Demokratischen Republik oder eines ihrer Länder oder auf Grund internationaler Verpflichtungen geboten ist. Im Verfahren nach § 83 sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft zu machen.

## Zweiter Teil

### Personalvertretungen in den Ländern

#### Erstes Kapitel

#### Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung

##### § 94

##### (Rahmenvorschriften)

Die §§ 95 bis 106 sind Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder nach deren Bildung.

##### § 95

##### (Pflicht zur Bildung von Personalvertretungen)

(1) In den Verwaltungen und Betrieben der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Gerichten der Länder werden Personalvertretungen gebildet; für Beschäftigte in einer beruflichen Ausbildung, deren Ausbildung in wechselnden Dienststellen erfolgt, Staatsanwälte, Angehörige des Polizeivollzugsdienstes und Angehörige von Rundfunk- und Fernsehanstalten des öffentlichen Rechts sowie von Dienststellen, die bildenden, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken dienen, können die Länder eine besondere Regelung unter Beachtung des § 104 vorsehen.

(2) In den einzelnen Dienststellen ist die Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen vorzusehen. Einem Vertreter der Jugend- und Auszubildendenvertretung ist die Teilnahme an allen Sitzungen der Personalvertretung mit beratender Stimme zu gestatten. Die Länder haben zu regeln, in welchen Fällen der gesamten Jugend- und Auszubildendenvertretung ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme und in welchen Fällen ihr das Stimmrecht in der Personalvertretung einzuräumen ist.

(3) Der Schwerbehindertenvertretung ist die Teilnahme an allen Sitzungen der Personalvertretung zu gestatten.

##### § 96

##### (Koalitionen)

Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber werden durch das Personalvertretungsrecht nicht berührt.

##### § 97

##### (Vorrang des Gesetzes)

Durch Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung darf eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Regelung des Personalvertretungsrechts nicht zugelassen werden.

##### § 98

##### (Wahlgrundsätze)

(1) Die Personalvertretungen werden in geheimer und unmittelbarer Wahl und bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für die erstmalige Bildung von Stufenvertretungen können die Länder Ausnahmen hinsichtlich der Unmittelbarkeit der Wahl zulassen.

(2) § 98 Abs. 2 BPersVG findet keine Anwendung.

(3) § 98 Abs. 3 BPersVG findet keine Anwendung.

##### § 99

##### (Schutz der Personalvertretungen)

(1) Wahl und Tätigkeit der Personalvertretungen und der Jugend- und Auszubildendenvertretungen dürfen nicht behindert oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflußt werden.

(2) Mitglieder der Personalvertretungen und der Jugend- und Auszubildendenvertretungen dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in der Personalvertretung oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung unvermeidbar ist und die Personalvertretung zustimmt.

##### § 100

##### (Ehrenamt, Ausschluß wirtschaftlicher Nachteile, Kosten)

(1) Die Mitglieder der Personalvertretungen führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Durch die Wahl und die Tätigkeit der Personalvertretungen dürfen den Beschäftigten wirtschaftliche Nachteile nicht entstehen.

(3) Die durch die Wahl und die Tätigkeit der Personalvertretungen entstehenden Kosten trägt die Verwaltung.

##### § 101

##### (Nichtöffentlichkeit der Sitzungen, Schweigepflicht, Unterrichtungspflicht)

(1) Die Sitzungen der Personalvertretungen sind nicht öffentlich.

(2) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnehmen oder wahrgenommen haben, haben über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

(3) Den Personalvertretungen sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Personalakten dürfen Mitgliedern der Personalvertretungen nur mit Zustimmung des Beschäftigten vorgelegt werden.

##### § 102

##### (Amtsperiode, Auflösung, Ausschluß)

(1) Die Personalvertretungen sind in angemessenen Zeitabständen neu zu wählen.

(2) Die Personalvertretungen können wegen grober Vernachlässigung ihrer gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst werden. Das gleiche gilt für den Ausschluß einzelner Mitglieder.

##### § 103

##### (Aufgaben der Personalvertretungen)

Die Personalvertretungen haben darauf hinzuwirken, daß die zugunsten der Beschäftigten geltenden Vorschriften und Bestimmungen durchgeführt werden.



## § 104

**(Beteiligungsgrundsätze, Einigungsstelle)**

Die Personalvertretungen sind in innerdienstlichen, sozialen und personellen Angelegenheiten der Beschäftigten zu beteiligen; dabei soll eine Regelung angestrebt werden, wie sie für Personalvertretungen im Ersten Teil dieses Gesetzes festgelegt ist. Für den Fall der Nichteinigung zwischen der obersten Dienstbehörde und der zuständigen Personalvertretung in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung unterliegen, soll die Entscheidung einer unabhängigen Stelle vorgesehen werden, deren Mitglieder von den Beteiligten bestellt werden. Entscheidungen, die wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt sind, insbesondere Entscheidungen in personellen Angelegenheiten der Beschäftigten in Funktionsbereichen, die üblicherweise im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland Beamten übertragen sind, und in organisatorischen Angelegenheiten, dürfen jedoch nicht den Stellen entzogen werden, die der Volksvertretung verantwortlich sind.

**Anmerkung:**

Die Vorschrift des § 104 des Bundespersonalvertretungsgesetzes richtet sich nicht nur an die Länder. Sie weist vielmehr generell auf die verfassungsrechtliche Begrenzung von Beteiligungsrechten der Beschäftigtenvertretungen im öffentlichen Dienst hin. Demgemäß ist diese Vorschrift auch für die im Ersten Teil des Gesetzes geregelten Beteiligungstatbestände maßgebend und in der aus dem Gesetz ersichtlichen Weise anzuwenden.

## § 105

**(Pflichten von Dienststellen und Personalvertretungen)**

Die Personalvertretungen haben gemeinsam mit dem Leiter der Dienststelle für eine sachliche und gerechte Behandlung der Angelegenheiten der Beschäftigten zu sorgen. Insbesondere darf kein Beschäftigter wegen seiner Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung, wegen seines Geschlechtes oder wegen persönlicher Beziehungen bevorzugt oder benachteiligt werden. Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung haben jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.

## § 106

**(Rechtsweg)**

Zu gerichtlichen Entscheidungen sind die Verwaltungsgerichte, bis zu deren Bildung die für Arbeitsrechtsstreitigkeiten zuständigen Gerichte berufen.

## Zweites Kapitel

**Unmittelbar für die Länder geltende Vorschriften**

## § 107

**(Benachteiligungs-, Begünstigungsverbot)**

Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung. § 9 gilt entsprechend.

## § 108

**(Beteiligung bei Kündigung)**

(1) Die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern der Personalvertretungen, der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, der Wahlvorstände sowie von Wahlbewerbern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Personalvertretung. Verweigert die zuständige Personalvertretung ihre Zustimmung oder äußert sie sich nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, so kann das Verwaltungsgericht, bis zu dessen Bildung die Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts, sie auf Antrag des Dienststellenleiters ersetzen, wenn die außerordentliche Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist.

In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, bis zu dessen Bildung vor der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts ist der betroffene Arbeitnehmer beteiligt.

(2) Eine durch den Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Beschäftigten ist unwirksam, wenn die Personalvertretung nicht beteiligt worden ist.

## § 109

**(Unfälle von Beamten)**

findet keine Anwendung.

## Dritter Teil

**Strafvorschriften**

## § 110

(außer Kraft getreten)

## § 111

(außer Kraft getreten)

## Vierter Teil

**Schlussvorschriften**

## § 112

**(Religionsgemeinschaften)**

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechtes überlassen.

## § 113

**(Änderung des Deutschen Richtergesetzes)**

entfällt.

## § 114

**(Änderung des Kündigungsschutzgesetzes)**

entfällt.

## § 115

**(Wahlordnung)**

Die Regierung ist ermächtigt, zur Durchführung der in den §§ 12 bis 25, 57, 64, 65 bezeichneten Wahlen durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Errechnung der Vertreterzahl,
2. die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
3. die Vorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,
4. das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
5. die Stimmabgabe,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
7. die Aufbewahrung der Wahlakten.

## § 116

## (Übergangsregelungen)

entfällt.

## § 116a

## (Übergangsregelungen)

entfällt.

## § 116b

## (Übergangs- und Durchführungsregelungen)

(1) § 116b BPersVG findet keine Anwendung.

(2) Zur Durchführung des Gesetzes zur sinngemäßen Anwendung des BPersVG gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Die erstmaligen Wahlen nach diesem Gesetz finden in der Zeit vom 13. August bis 12. Oktober 1990 statt.
2. Bei Dienststellen, für die zum Zeitpunkt des vorgesehenen Wahltermins die Auflösung vorgesehen ist, werden keine Personalvertretungen gewählt.
3. Nummer 2 findet sinngemäß Anwendung auf staatliche und kommunale Betriebe, Institutionen und andere Bereiche des öffentlichen Dienstes, für die die Überführung in die Trägerschaft von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts (insbesondere Privateigentümer, AG, GmbH) vorgesehen ist.
4. In Verwaltungen, die der Gesetzgebungskompetenz der Länder nach deren Bildung unterliegen, finden die Vorschriften dieses Gesetzes in allen seinen Teilen bis zu einer Neuregelung seines Ersten Teiles durch diese Länder Anwendung.

5. Im künftigen Zuständigkeitsbereich der Länder werden Hauptstufenvertretungen im Zeitraum der Nr. 1 nur gewählt, wenn die zuständigen obersten Dienstbehörden bestehen. Andernfalls werden diese Stufenvertretungen erst gebildet, wenn entsprechende landesrechtliche Regelungen gelten. Für die erstmalige Bildung dieser Stufenvertretungen können die Länder Ausnahmen vom Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl unter Beachtung der Wahlgrundsätze im übrigen zulassen. Bis zur Bildung dieser Stufenvertretungen ist § 82 Absatz 6 entsprechend anzuwenden.

## § 117

## (Verweisungen)

(1) Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die in sinngemäßer Anwendung des BPersVG durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen der Ministerrat und der Minister im Amt des Ministerpräsidenten der DDR.

## § 118

## (Berlin-Klausel)

entfällt.

## § 119

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

**Beschluß des Ministerrates  
über die Wahlordnung zum Gesetz zur sinn-  
gemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes  
- Personalvertretungsgesetz/Wahlordnung -  
vom 22. Juli 1990**

Auf Grund des § 115 des Gesetzes vom 22. Juli 1990 zur sinn-  
gemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes  
(BPersVG) wird für die erstmaligen Wahlen der Personal- und  
Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Verwaltungen,  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen  
Rechts sowie in den Gerichten der Deutschen Demokratischen  
Republik folgende Wahlordnung erlassen:

**Erster Teil  
Wahl des Personalrates**

**Erster Abschnitt  
Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung  
und Durchführung der Wahl**

**§ 1  
Wahlvorstand, Wahlhelfer**

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrates durch.  
Er kann wahlberechtigte Beschäftigte seiner Dienststelle als  
Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der  
Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen. § 24 Abs. 2  
Satz 2 und 3 des Gesetzes gilt auch für die Tätigkeit der Wahlhelfer.

(2) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung  
seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen  
Unterlagen zur Verfügung zu stellen und, wenn erforderlich, zu  
ergänzen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für die  
Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat die Dienststelle in  
erforderlichem Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und  
Schreibkräfte zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und  
gegebenenfalls der Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner  
Bestellung, Wahl oder Einsetzung in der Dienststelle durch Aus-  
hang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

(4) Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher  
Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

(5) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, daß ausländische Be-  
schäftigte rechtzeitig über das Wahlverfahren, die Aufstellung  
des Wählerverzeichnisses und der Vorschlagslisten, den Wahl-  
vorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise, wenn nötig,  
in ihrer Muttersprache, unterrichtet werden.

**§ 2  
Feststellung der Beschäftigtenzahl,  
Wählerverzeichnis**

(1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel Beschäf-  
tigten fest. Übersteigt diese Zahl 50 nicht, stellt der Wahlvor-  
stand außerdem die Zahl der nach § 13 des Gesetzes Wahlberech-  
tigten fest.

(2) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtig-  
ten Beschäftigten (Wählerverzeichnis) auf.

(3) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist unverzüg-  
lich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluß der Stimmabga-  
be an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

**§ 3  
Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis**

(1) Jeder Beschäftigte kann beim Wahlvorstand schriftlich  
binnen sechs Arbeitstagen seit Auslegung des Wählerverzeich-  
nisses (§ 2 Abs. 3) Einspruch gegen seine Richtigkeit einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unver-  
züglich. Die Entscheidung ist dem Beschäftigten, der den Ein-  
spruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch einen Ar-  
beitstag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen.  
Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wä-  
lerverzeichnis zu berichtigen.

(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand das  
Wählerverzeichnis nochmals auf seine Vollständigkeit prüfen.  
Danach ist das Wählerverzeichnis nur bei Schreibfehlern, offen-  
baren Unrichtigkeiten, zur Erledigung rechtzeitig eingelegerter

Einsprüche und bei Eintritt oder Ausscheiden eines Beschäftig-  
ten bis zum Abschluß der Stimmabgabe zu berichtigen oder zu  
ergänzen.

**§ 4  
Ermittlung der Zahl  
der zu wählenden Personalratsmitglieder**

Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mit-  
glieder des Personalrates (§ 16 des Gesetzes).

**§ 5  
Wahlausschreiben**

(1) Bis spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der  
Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben.  
Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unter-  
schreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates,
3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und diese  
Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
4. den Hinweis, daß nur Beschäftigte wählen können, die in  
das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
5. den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis  
nur binnen sechs Arbeitstagen seit seiner Auslegung  
schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können,  
der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
6. die Mindestzahl von wahlberechtigten Beschäftigten, von  
denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß, und den  
Hinweis, daß jeder Beschäftigte für die Wahl des Personalra-  
tes nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann,
7. den Hinweis, daß der Wahlvorschlag einer in der Dienststelle  
vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten unter-  
zeichnet sein muß (§ 19 Abs. 9 des Gesetzes),
8. die Aufforderung, Wahlvorschläge binnen vierzehn Kalen-  
dertagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim  
Wahlvorstand einzureichen, der letzte Tag der Einrei-  
chungsfrist ist anzugeben,
9. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvor-  
schläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden  
kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen  
ist,
10. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben wer-  
den,
11. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
12. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Anordnung der  
schriftlichen Stimmabgabe nach § 16,
13. den Ort und die Zeit der Stimmenauszählung und der Sit-  
zung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschlie-  
ßend festgestellt wird,
14. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und andere  
Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck  
des Wahlausschreibens vom Tage des Erlasses bis zum Abschluß  
der Stimmabgabe an einer oder an mehreren geeigneten, den  
Wahlberechtigten zugänglichen Stellen auszuhängen und in gut  
lesbarem Zustand zu erhalten.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können  
vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(5) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

**§ 6  
Wahlvorschläge, Einreichungsfrist**

(1) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten  
Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerk-  
schaften Wahlvorschläge machen.

(2) Die Wahlvorschläge sind binnen vierzehn Kalendertagen  
nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand ein-  
zureichen.

**§ 7  
Inhalt der Wahlvorschläge**

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel Be-  
werber enthalten, wie Personalratsmitglieder zu wählen sind.

(2) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvor-  
schlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Num-

mern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Tätigkeit und, soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen, die Beschäftigungsstelle anzugeben. Der Wahlvorschlag darf keine Änderungen enthalten; gegebenenfalls ist ein neuer Wahlvorschlag zu fertigen und zu unterzeichnen.

(3) Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muß nach § 19 Abs. 4 und 5 des Gesetzes von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Beschäftigten, unterzeichnet sein. Bruchteile eines Zwanzigstels werden auf ein volles Zwanzigstel aufgerundet. In jedem Falle genügen die Unterschriften von 50 wahlberechtigten Beschäftigten. Macht eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft einen Wahlvorschlag, so muß dieser von zwei in der Dienststelle beschäftigten Beauftragten, die einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören, unterzeichnet sein. Hat der Wahlvorstand Zweifel, ob eine Beauftragung durch eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft tatsächlich vorliegt, kann er verlangen, daß die Gewerkschaft den Auftrag bestätigt; dies soll schriftlich erfolgen. Entsprechendes gilt bei Zweifeln, ob ein Beauftragter einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft als Mitglied angehört.

(4) Aus dem Wahlvorschlag der Beschäftigten soll zu ersehen sein, welcher Beschäftigte zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 kann die Gewerkschaft einen der von ihr beauftragten Vorschlagsberechtigten oder einen anderen in der Dienststelle Beschäftigten, der Mitglied der Gewerkschaft ist, als Listenvertreter benennen.

(5) Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden.

### § 8

#### Sonstige Erfordernisse

(1) Jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.

(2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

(3) Jeder vorschlagsberechtigte Beschäftigte (§ 7 Abs. 3) kann seine Unterschrift zur Wahl des Personalrates rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Jede vorschlagsberechtigte Gewerkschaft kann durch ihre Beauftragten rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen lassen.

(4) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

### § 9

#### Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des Absatzes 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlages zu vermerken.

(2) Wahlvorschläge, die ungültig sind, insbesondere, weil die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,

weil sie bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen,

weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder weil sie Änderungen enthalten (§ 7 Abs. 2 Satz 3),

gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück. Die Zurückziehung von Unterschriften nach Einreichung des Wahlvorschlages beeinträchtigt dessen Gültigkeit nicht; Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, aufzufordern, binnen drei Arbeitstagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er benannt bleiben will. Gibt der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so wird er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) Der Wahlvorstand hat einen vorschlagsberechtigten Beschäftigten (§ 7 Abs. 3), der mehrere Wahlvorschläge unterzeich-

net hat, schriftlich gegen Empfangsbestätigung, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief, aufzufordern, binnen drei Arbeitstagen seit dem Zugang der Aufforderung zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Gibt der Beschäftigte diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so zählt seine Unterschrift auf keinem Wahlvorschlag. Entsprechendes gilt für Wahlvorschläge der Gewerkschaften, die mit § 8 Abs. 3 Satz 2 nicht in Einklang stehen.

(5) Wahlvorschläge, die

1. den Erfordernissen des § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht entsprechen,
2. ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerber eingereicht sind,
3. infolge von Streichungen gemäß Absatz 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen,

hat der Wahlvorstand gegen schriftliche Empfangsbestätigung, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief, mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel binnen drei Arbeitstagen seit dem Zugang der Aufforderung zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

### § 10

#### Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der Fristen nach § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Arbeitstagen auf.

(2) Der Wahlvorstand weist in der Bekanntmachung darauf hin, daß der Personalrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.

(3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, daß die Wahl nicht stattfinden kann.

### § 11

#### Bezeichnung der Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Fristen nach § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 1 ermittelt der Wahlvorstand durch das Los die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel. Finden Wahlen für Personalvertretungen mehrerer Stufen gleichzeitig statt, ist für Wahlvorschläge mit demselben Kennwort für die Wahlen auf allen Stufen die Losentscheidung auf der obersten Stufe maßgebend. Für Wahlvorschläge, die an der Losentscheidung auf der obersten Stufe nicht beteiligt sind, werden die folgenden Plätze auf dem Stimmzettel ausgelost. Die Listenvertreter (§ 7 Abs. 4) sind zu der Losentscheidung rechtzeitig einzuladen.

(2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit den Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

### § 12

#### Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Fristen nach § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 1, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. Die Stimmzettel sollen in diesem Zeitpunkt vorliegen.

(2) Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgemacht.

### § 13

#### Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der er einen Beschluß gefaßt hat, eine Niederschrift, die mindestens den Wortlaut des Beschlusses enthält. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

## § 14

### Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Die Stimmzettel müssen dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge. Gehören der Dienststelle ausländische Beschäftigte an, so sind Musterstimmzettel nebst einer Übersetzung in die Muttersprache der Beschäftigten im Wahllokal an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

(3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 23 Abs. 1), so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist nach den Grundsätzen der Personenwahl zu wählen (§ 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1), so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 Satz 2 entsprechen,
3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(5) Mehrere in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt.

(6) Hat der Wähler einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen gegen Rückgabe der unbrauchbaren Wahlunterlagen ein neuer Stimmzettel und gegebenenfalls ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen. Der Wahlvorstand hat die zurückgegebenen Unterlagen unverzüglich in Gegenwart des Wählers zu vernichten.

## § 15

### Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.

(2) Ein Wähler, der durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (§ 1 Abs. 1), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers.

(4) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt der Wähler den Umschlag dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes, das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Der Wähler kann den Wahlumschlag auch selbst in die Urne legen, wenn das mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betraute Mitglied des Wahlvorstandes es gestattet. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung

des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschuß unversehrt ist.

## § 16

### Stimmabgabe bei Nebenstellen und Teilen von Dienststellen, Schriftliche Stimmabgabe

(1) Für die Beschäftigten von

1. nachgeordneten Stellen einer Dienststelle, die nicht nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes selbständig sind, oder
2. Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen,

kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchführen oder die schriftliche Stimmabgabe anordnen.

(2) Wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet, so hat der Wahlvorstand den wahlberechtigten Beschäftigten

1. die Wahlvorschläge,
2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen sowie
4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand soll dem Wähler ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe (Absatz 3) aushändigen oder übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Wahlumschlag legt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
3. den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3) in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

Der Wähler kann, soweit unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 erforderlich, die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten durch eine Person seines Vertrauens verrichten lassen.

## § 17

### Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge und die vorgedruckten Erklärungen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.). Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (§ 16 Abs. 3), so legt der Wahlvorstand den Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

## § 18

### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.

(3) Der Wahlvorstand zählt

1. im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste,



2. im Falle der Personenwahl die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmzettel zusammen.

(4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

#### § 19

##### Wahlniederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift muß enthalten

1. die Summe aller abgegebenen Stimmen,
2. die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Summe aller abgegebenen ungültigen Stimmen,
4. die für die Gültigkeit oder die Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, im Falle der Personenwahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
6. die Namen der gewählten Bewerber.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

#### § 20

##### Benachrichtigung der gewählten Bewerber

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief, von ihrer Wahl. Erklärt ein Gewählter nicht binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand, daß er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

#### § 21

##### Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis und die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerber durch zweiwöchigen Aushang an den Stellen bekannt, an denen das Wahlausschreiben bekanntgemacht worden ist.

#### § 22

##### Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel, Freiumschläge für die schriftliche Stimmabgabe usw.) werden vom Personalrat mindestens bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufbewahrt.

#### Zweiter Abschnitt

##### Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder

#### Erster Unterabschnitt

##### Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)

#### § 23

##### Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind. In diesem Falle kann jeder Wähler seine Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der nach § 11 Abs. 1 ermittelten Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Tätigkeit der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will.

#### § 24

##### Ermittlung der gewählten Bewerber

(1) Bei Verhältniswahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle zu vergebenden Sitze verteilt sind. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten werden die zustehenden Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 7 Abs. 2) verteilt.

#### Zweiter Unterabschnitt

##### Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlags (Personenwahl)

#### § 25

##### Voraussetzungen für Personenwahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Personenwahl ist zu wählen, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist. In diesem Falle kann jeder Wähler nur solche Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

(2) In den Stimmzettel werden die Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Tätigkeit übernommen. Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Der Wähler darf nicht mehr Namen ankreuzen, als Personalratsmitglieder zu wählen sind.

#### § 26

##### Ermittlung der gewählten Bewerber

(1) Bei Personenwahl werden die zu vergebenden Sitze mit den Bewerbern in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen besetzt.

(2) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

#### Dritter Abschnitt

##### Besondere Vorschriften für die Wahl eines Personalratsmitgliedes (Personenwahl)

#### § 27

##### Voraussetzungen für Personenwahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis

(1) Nach den Grundsätzen der Personenwahl ist zu wählen, wenn nur ein Personalratsmitglied zu wählen ist.

(2) In den Stimmzettel werden die Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Tätigkeit übernommen.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen, für den er seine Stimme abgeben will.

(4) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

#### Vierter Abschnitt

##### Wahl der Vertreter der nichtständig Beschäftigten

#### § 28

##### Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertreter der nichtständig Beschäftigten gelten die §§ 1 bis 27 entsprechend mit der Abweichung, daß sich die Zahl der Vertreter der nichtständig Beschäftigten ausschließlich aus § 65 Abs. 1 des Gesetzes ergibt. Dem Wahlvorstand muß mindestens ein nach § 14 des Gesetzes wählbarer Beschäftigter angehören.

## Zweiter Teil Wahl des Bezirkspersonalrates

### § 29

#### Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrates

Für die Wahl des Bezirkspersonalrates gelten die §§ 1 bis 27 entsprechend, soweit sich aus den §§ 30 bis 38 nichts anderes ergibt.

### § 30

#### Leitung der Wahl

(1) Der Bezirkswahlvorstand leitet die Wahl des Bezirkspersonalrates. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Richtlinien des Bezirkswahlvorstandes.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt die Namen der Mitglieder des Bezirkswahlvorstandes und gegebenenfalls der Ersatzmitglieder und die dienstliche Anschrift seines Vorsitzenden in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

### § 31

#### Feststellung der Beschäftigtenzahl, Wählerverzeichnis

(1) Die örtlichen Wahlvorstände stellen die Zahl der in den Dienststellen in der Regel Beschäftigten fest und teilen diese Zahl unverzüglich schriftlich dem Bezirkswahlvorstand mit.

(2) Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Bezirkswahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten unverzüglich schriftlich mit.

### § 32

#### Ermittlung der Zahl der zu wählenden Bezirkspersonalratsmitglieder

Der Bezirkswahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrates.

### § 33

#### Gleichzeitige Wahl

Die Wahl des Bezirkspersonalrates soll möglichst gleichzeitig mit der Wahl der Personalräte in demselben Bezirk stattfinden.

### § 34

#### Wahlausschreiben

(1) Der Bezirkswahlvorstand erläßt das Wahlausschreiben.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben in der Dienststelle an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen durch Aushang in gut lesbarem Zustande bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

(3) Das Wahlausschreiben muß enthalten

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrates,
3. den Hinweis, daß nur Beschäftigte wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
4. die Mindestzahl von wahlberechtigten Beschäftigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß, und den Hinweis, daß jeder Beschäftigte nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann,
5. den Hinweis, daß der Wahlvorschlag einer im Geschäftsbereich der Behörde der Mittelstufe vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muß (§ 19 Abs. 9 i. V. m. § 53 Abs. 3 des Gesetzes),
6. die Aufforderung, Wahlvorschläge binnen vierzehn Kalendertagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Bezirkswahlvorstand einzureichen, der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
7. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
8. den Tag oder die Tage der Stimmabgabe.

(4) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch die folgenden Angaben:

1. die Angabe, wo und wann das für die örtliche Dienststelle aufgestellte Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
  2. den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur binnen sechs Arbeitstagen seit seiner Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können, der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
  3. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
  4. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
  5. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe nach § 16,
  6. den Ort und die Zeit der Stimmenauszählung,
  7. den Ort, an dem Einsprüche und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.
- (5) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und letzten Tag des Aushanges.
- (6) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Bezirkswahlvorstand jederzeit berichtigt werden.
- (7) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

### § 35

#### Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstandes

Bekanntmachungen nach den §§ 10 und 12 sind in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben in den Dienststellen auszuhängen.

### § 36

#### Sitzungsniederschriften

(1) Der Bezirkswahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der er einen Beschluß gefaßt hat, eine Niederschrift. Die Niederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Bezirkswahlvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entschieden ist, fertigt der örtliche Wahlvorstand.

### § 37

#### Stimmabgabe, Stimmzettel

Findet die Wahl des Bezirkspersonalrates zugleich mit der Wahl der Personalräte statt, so kann für die Stimmabgabe zu beiden Wahlen derselbe Umschlag verwendet werden. Für die Wahl des Bezirkspersonalrates sind Stimmzettel von anderer Farbe als für die Wahl des Personalrates zu verwenden.

### § 38

#### Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die örtlichen Wahlvorstände zählen die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Personenwahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Sie fertigen eine Wahlniederschrift gemäß § 19.

(2) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Bezirkswahlvorstand eingeschrieben oder fernschriftlich zu übersenden. Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl des Bezirkspersonalrates (§ 22) werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Personalrat aufbewahrt.

(3) Der Bezirkswahlvorstand zählt unverzüglich die auf jede Vorschlagsliste oder, wenn Personenwahl stattgefunden hat, die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(4) Sobald die Namen der als Mitglieder des Bezirkspersonalrates gewählten Bewerber feststehen, teilt sie der Bezirkswahlvorstand den örtlichen Wahlvorständen mit. Die örtlichen Wahlvorstände geben sie durch zweiwöchigen Aushang in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekannt.

## Dritter Teil

### Wahl des Hauptpersonalrates

### § 39

#### Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Bezirkspersonalrates

Für die Wahl des Hauptpersonalrates gelten die §§ 29 bis 38 entsprechend, soweit sich aus den §§ 40 und 41 nichts anderes ergibt.

## § 40

**Leitung der Wahl**

Der Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrates.

## § 41

**Durchführung der Wahl nach Bezirken**

(1) Der Hauptwahlvorstand kann die bei den Behörden der Mittelstufe bestehenden oder auf sein Ersuchen bestellten örtlichen Wahlvorstände beauftragen,

1. die von den örtlichen Wahlvorständen im Bereich der Behörde der Mittelstufe festzustellenden Zahlen der in der Regel Beschäftigten zusammenzustellen,
2. die Zahl der im Bereich der Behörde der Mittelstufe wahlberechtigten Beschäftigten festzustellen,
3. die bei den Dienststellen im Bereich der Behörde der Mittelstufe festgestellten Wahlergebnisse zusammenzustellen,
4. Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstandes an die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Bereich der Behörde der Mittelstufe weiterzuleiten.

Die Wahlvorstände bei den Behörden der Mittelstufe unterrichten in diesen Fällen die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Bereich der Behörde der Mittelstufe darüber, daß die in den Nummern 1 bis 3 genannten Angaben an sie einzusenden sind.

(2) Die Wahlvorstände bei den Behörden der Mittelstufe fertigen über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) eine Niederschrift.

(3) Die Wahlvorstände bei den Behörden der Mittelstufe übersenden dem Hauptwahlvorstand unverzüglich eingeschrieben oder fernschriftlich die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 genannten Zusammenstellungen und die Niederschrift über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 2).

**Vierter Teil****Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter**

## § 42

**Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung**

(1) Der nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes gebildete Wahlvorstand nimmt bei den erstmaligen Wahlen auch die Funktion des Wahlvorstandes für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung wahr (§ 60 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter gelten die §§ 1 bis 3, 5 bis 23, 25 und 27 entsprechend mit der Abweichung, daß sich die Zahl der zu wählenden Jugend- und Auszubildendenvertreter ausschließlich aus § 59 Abs. 1 des Gesetzes ergibt.

(3) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund mehrerer Vorschlagslisten durchgeführt worden, so werden die Stimmen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze (§ 59 Abs. 1 des Gesetzes) verteilt sind. § 24 Absatz 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(4) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund eines Wahlvorschlages durchgeführt worden, so sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 43

**Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen**

(1) Die nach § 53 Abs. 3 des Gesetzes gebildeten Wahlvorstände nehmen bei den erstmaligen Wahlen auch die Funktion der Wahlvorstände für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen nach § 64 Abs. 1 des Gesetzes (Bezirks-Jugend- und Auszubildendenvertretung, Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung) wahr.

(2) Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen gelten die §§ 30 bis 38, 40, 41 und 42 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Für in § 57 des Gesetzes genannte Beschäftigte in nachgeordneten Dienststellen mit in der Regel weniger als fünf solchen Beschäftigten führt der Bezirks- oder Hauptwahlvorstand die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen durch. Er kann die schriftliche Stimmabgabe anordnen. In diesem Fall hat der Bezirks- oder Hauptwahlvorstand den wahlberechtigten in § 57 des Gesetzes genannten Beschäftigten die in § 16 Abs. 2 bezeichneten Unterlagen zu übersenden.

**Fünfter Teil  
Schlußvorschriften**

## § 44

**Berechnung von Fristen**

Für die Berechnung der in dieser Wahlordnung festgelegten Fristen gelten die §§ 45 bis 47.

Arbeitstage im Sinne dieser Wahlordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

## § 45

**Fristbeginn**

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

(2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

## § 46

**Fristende**

(1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.

(2) Eine Frist, die nach Wochen bestimmt ist, endet im Falle des § 45 Abs. 1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 45 Abs. 2 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung dem Anfangstage der Frist entspricht.

## § 47

**Sonn- und Feiertage, Sonnabende**

Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

## § 48

**Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Berlin, den 22. Juli 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizières  
Ministerpräsident

**Verfassungsgesetz  
über Schulen in freier Trägerschaft  
vom 22. Juli 1990**

## § 1

**Verfassungsänderung und Ergänzung**

(1) Der Artikel 25 Absatz 1, 3. Satz sowie Artikel 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Verfassung der DDR werden aufgehoben.

(2) Der Artikel 25 Absatz 2 der Verfassung der DDR erhält folgende Fassung und wird um Absatz 2 a erweitert:

„(2) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2 a) Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet. Schulen in freier Trägerschaft als Ersatz für staatliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Schulen in freier Trägerschaft in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den staatlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht gesichert ist.“

(3) Der Artikel 25 Absatz 4 der Verfassung der DDR erhält folgende Fassung und wird um Absatz 4 a erweitert:

„(4) In der Deutschen Demokratischen Republik besteht die allgemeine zehnjährige Schulpflicht, die grundsätzlich durch den Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden Schulen zu erfüllen ist. Das Recht zur Einrichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet. Schulen in freier Trägerschaft haben Anspruch auf öffentliche Finanzhilfe. Einzelheiten werden durch Gesetz geregelt. In Ausnahmefällen kann die allgemeine Schulbildung in den Einrichtungen der Berufsausbildung oder der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen beendet werden. Alle Jugendlichen haben das Recht, einen Beruf zu erlernen.

(4 a) Eine Grundschule in freier Trägerschaft ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine staatliche Grundschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.“

## § 2

**Geltungsbereich**

Das Verfassungsgesetz (nachfolgend Gesetz genannt) regelt Errichtung und Betrieb von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft.

## § 3

**Begriffsbestimmung**

(1) Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatz- oder Ergänzungsschulen.

(2) Ersatzschulen sind solche Schulen in freier Trägerschaft, die entsprechend dem Ziel ihrer Errichtung als Ersatz für in der DDR vorhandene oder grundsätzlich vorgesehene staatliche Schulen dienen sollen. Bei Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sind Abweichungen von den Lehr- und Erziehungsmethoden, den Lehrstoffen sowie den Richtlinien des Unterrichts der staatlichen Schulen möglich. An Ersatzschulen können die Schüler ihre gesetzliche Schulpflicht erfüllen bzw. alle an staatlichen Schulen erreichbaren Abschlüsse erwerben. Mit der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen erlangt der Träger das Recht auf die Errichtung und das Betreiben einer Ersatzschule.

(3) Ergänzungsschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen errichtet werden, sondern ergänzende Bildungsangebote unterbreiten. Durch den Besuch von Ergänzungsschulen können Schüler ihre Schulpflicht nicht erfüllen.

## § 4

**Trägerschaft**

Schulen in freier Trägerschaft sind alle nichtstaatlichen Schulen, die von natürlichen oder juristischen Personen, z. B. Religionsgemeinschaften oder Stiftungen getragen werden.

## § 5

**Genehmigung**

(1) Ersatzschulen dürfen nur mit staatlicher Genehmigung errichtet und betrieben werden. Die Genehmigung erteilt auf Antrag des Trägers der Schule die zuständige Schulaufsichtsbehörde<sup>1</sup> im Einvernehmen mit der zuständigen kommunalen Vertretungskörperschaft.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. die Ersatzschule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den staatlichen Schulen zurücksteht
2. eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Erziehungsberechtigten oder entgegen verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht gefördert wird
3. die wirtschaftliche, soziale und rechtliche Stellung der Lehrkräfte mit der an staatlichen Schulen vergleichbar ist.

(3) Mit der Genehmigung von Schulen in freier Trägerschaft sind die Wahlmöglichkeiten zu erweitern, die dem Recht der Eltern auf die freie Wahl der Schule für ihre Kinder im betreffenden Territorium entsprechen. Der Fortbestand von staatlichen Schulen in Wohnnähe ist bei Genehmigung von Schulen in freier Trägerschaft zu sichern.

## § 6

**Anerkennung**

Genehmigten Ersatzschulen, die nach ihrem vollständigen Aufbau dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen, wird auf Antrag des Trägers der Schule von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde die Anerkennung ausgesprochen. Anerkannte Ersatzschulen sind berechtigt, nach den für staatliche Schulen geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten sowie Zeugnisse und Abschlüsse zu erteilen.

## § 7

**Finanzierung**

(1) Für die personelle, materielle und finanzielle Sicherstellung der Tätigkeit einer Schule in freier Trägerschaft ist ihr Träger verantwortlich.

(2) Die Träger genehmigter Ersatzschulen haben Anspruch auf öffentliche Finanzhilfe und materielle Unterstützung. Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ersatzschule einen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erzielt oder erstrebt.

(3) Finanzhilfe und materielle Unterstützung werden auf Antrag des Trägers der Ersatzschule durch die zuständige staatliche Instanz gewährt.

(4) Die Höhe der Finanzhilfe für Ersatzschulen beträgt mindestens 70 % und höchstens 90 % der für staatliche Schulen geltenden Richtwerte.

(5) Art und Umfang der materiellen Unterstützung entsprechen den vergleichbaren Aufwendungen für staatliche Schulen.

<sup>1</sup> Zur Zeit gilt die Verordnung vom 30. Mai 1990 über die Bildung von vorläufigen Schulaufsichtsbehörden (GBl. I Nr. 32 S. 296).

## § 8

**Antragstellung und Entscheidung**

(1) Anträge gemäß § 5 Absatz 1, § 6 und § 7 Absatz 3 sind durch den Träger einer Ersatzschule schriftlich unter Beifügung der den Antrag begründenden Unterlagen bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu stellen. Anträge gemäß § 7 Absatz 3 werden mit einer Stellungnahme der zuständigen Schulaufsichtsbehörde an die zuständigen kommunalen Behörden zur Entscheidung weitergeleitet.

(2) Die Termine für die jeweilige Beantragung werden durch Rechtsvorschriften bestimmt.

(3) Die Entscheidung über Anträge gemäß Absatz 1 treffen die in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden innerhalb von 4 Wochen. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald der vollständige Antrag bei der Entscheidungsbehörde eingegangen ist.

(4) Die Entscheidungen haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Antragsteller auszuhändigen oder zuzusenden. Der Antragsteller ist nachweislich über das Rechtsmittel zu belehren.

## § 9

**Widerruf**

Die Genehmigung bzw. Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Genehmigungs- bzw. Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden und eine von der Schulaufsichtsbehörde gesetzte Frist zur Erfüllung dieser Voraussetzungen nicht eingehalten wird.

## § 10

**Rechtsstellung der Schüler und Eltern**

(1) Die Rechtsstellung der Schüler und Eltern an Schulen in freier Trägerschaft, insbesondere ihr Mitbestimmungsrecht, wird durch einen Beschulungsvertrag bestimmt.

(2) Der Beschulungsvertrag umfaßt konkrete Festlegungen zur Dauer der Beschulung der Kinder, zum Umfang der Leistungen während der Beschulung, zu den gegenseitigen Rechten und Pflichten und zu den finanziellen Kosten für die Beschulung.

## § 11

**Ergänzungsschulen**

(1) Die Errichtung von Ergänzungsschulen ist der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebes anzuzeigen.

(2) Für die personelle, materielle und finanzielle Sicherstellung der Tätigkeit einer Ergänzungsschule ist ihr Träger verantwortlich. Eltern werden im Regelfall an der Finanzierung beteiligt.

(3) Die Träger von Ergänzungsschulen im öffentlichen Interesse können auf Antrag Finanzhilfe und materielle Unterstützung durch die Kommunen erhalten. Finanzhilfe wird nicht gewährt, wenn die Ergänzungsschule einen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erzielt und erstrebt.

(4) Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen kann die Tätigkeit der Ergänzungsschulen von der Schulaufsichtsbehörde untersagt werden.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

## § 12

**Aufsicht**

(1) Die Schulen in freier Trägerschaft unterliegen der staatlichen Schulaufsicht.

(2) Die Aufsicht beinhaltet die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen, die Kontrolle über die Verwendung der materiellen und finanziellen Unterstützung sowie die Einhaltung der für staatliche Schulen verbindlichen gesetzlichen Regelungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes.

(3) Die Grenzen der staatlichen Schulaufsicht bestimmen sich nach Artikel 25 Abs. 4 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 13

**Rechtsmittel**

(1) Gegen Entscheidungen, die nach diesem Gesetz getroffen werden, ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung unter Angabe von Gründen bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder der zuständigen kommunalen Behörde einzulegen.

(3) Die Beschwerde führt zur erneuten Überprüfung der Sache innerhalb von 4 Wochen. Der Beschwerdeführer hat das Recht, im Beschwerdeverfahren gehört zu werden.

(4) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist an die übergeordnete Schulaufsichtsbehörde oder zuständige kommunale Behörde weiterzuleiten. Diese entscheidet abschließend.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

## § 14

**Zulässigkeit des Gerichtsweges**

(1) Gegen Entscheidungen, die nach diesem Gesetz getroffen werden, kann der Träger der Schule, wenn seiner Beschwerde nicht abgeholfen wurde, innerhalb von einem Monat nach Zugang der Beschwerdeentscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

## § 15

**Schlußbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden für die Zeit bis zum Inkrafttreten der von den zukünftigen Ländern zu beschließenden eigenen Regelungen durch den Minister für Bildung und Wissenschaft erlassen.



**Gesetz**  
zur Änderung des Familiengesetzbuches der DDR  
(1. Familienrechtsänderungsgesetz)  
vom 20. Juli 1990

## § 1

Das Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1) in der Fassung des Einführungsgesetzes vom 19. Juni 1975 zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 27 S. 517) wird gemäß der Anlage 1 geändert.

## § 2

Das Gesetz vom 4. Dezember 1981 über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) (GBl. I Nr. 36 S. 421) wird gemäß der Anlage 2 geändert.

## § 3

Der Minister der Justiz wird beauftragt, den Text des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

Anlage 1

zu vorstehendem Gesetz

Das Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt geändert und ergänzt:

## 1. § 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 1

(1) Die Familie ist eine grundlegende Einheit der Gesellschaft. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Kinder, Frauen und Männer haben unabhängig von ihrem gesetzlichen Familienstand das Recht auf Achtung ihrer familiären bzw. ehelichen Bindungen sowie auf staatliche Hilfe und Unterstützung.

(2) Die kommunalen und anderen staatlichen Einrichtungen, insbesondere die Jugendämter, die Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, die Ehe- und Familienberatungsstellen und die anderen Beratungsdienste sowie die entsprechenden Einrichtungen konfessioneller und freier Träger haben die Aufgabe, den Ehegatten für die Gestaltung ihrer Familienbeziehungen und den Eltern für die Erziehung ihrer Kinder Unterstützung anzubieten. Besondere Unterstützung und Förderung gelten kinderreichen Familien, Familien mit behinderten Kindern und alleinerziehenden Müttern und Vätern.“

## 2. § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

Die Gleichstellung von Frau und Mann bestimmt entscheidend den Charakter der Familie. Sie verpflichtet die Partner, ihre Beziehungen zueinander so zu gestalten, daß beide das Recht auf Entfaltung ihrer Fähigkeiten voll wahrnehmen können und erfordert die gegenseitige Respektierung der Persönlichkeit und Unterstützung des anderen.“

in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Gesetzblatt bekanntzumachen.

## § 4

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1968 zum Familiengesetzbuch (GBl. II Nr. 31 S. 180) wird aufgehoben.

## § 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Wurde eine Ehe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschieden, ist auf Wunsch des Kindes oder eines Elternteils das Jugendamt verpflichtet, die Beteiligten bei der Herbeiführung einer Einigung über die Regelung der persönlichen Beziehungen und unmittelbaren Kontakte gemäß § 27 des Familiengesetzbuches zu unterstützen. Ist eine Einigung nicht möglich oder verstößt der erziehungsberechtigte Elternteil gegen eine in der Vergangenheit erzielte Einigung, regelt das für den Wohnsitz des Kindes zuständige Gericht auf Antrag des Kindes, eines Elternteils oder des Jugendamtes diese Beziehungen und Kontakte nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß. Das Gericht kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Jugendamtes einholen, wenn dieses den Antrag nicht selbst gestellt hat.

## 3. § 3 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

Die Bürger gestalten ihre familiären Beziehungen so, daß sie die Entwicklung aller Familienmitglieder fördern. Es ist das natürliche Recht und die vornehmste Aufgabe der Eltern, ihre Kinder zu Menschen zu erziehen, die auf ein eigenverantwortliches und gemeinschaftsbezogenes Leben vorbereitet sind. Eine solche Entwicklung der Kinder ist zugleich Aufgabe und Anliegen der gesamten Gesellschaft.“

## 4. § 4 erhält folgende Fassung:

## „§ 4

(1) Die Städte und Kreise sollen Ehe- und Familienberatungsstellen einrichten und die entsprechende Beratungstätigkeit konfessioneller und freier Träger sowie die Arbeit von Selbsthilfegruppen unterstützen. In den Ehe- und Familienberatungsstellen wird denen interdisziplinär kostenlos Rat und Hilfe gewährt, die sich in Angelegenheiten der Familie und der Partnerschaft an sie wenden.

(2) Berater in der Ehe- und Familienberatung unterliegen der Schweigepflicht. Aufzeichnungen müssen so aufbewahrt werden, daß sie nur von den Beratern eingesehen werden können. Die wissenschaftliche und publizistische Auswertung der Erfahrungen der Beratungstätigkeit ist unter Beachtung der Erfordernisse des Datenschutzes nur insoweit zulässig, als nicht Einzelheiten und Namen konkreter Fälle offenbart werden.“

## 5. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aus der Ehe soll eine Familie erwachsen, die ihre Erfüllung im gemeinsamen Zusammenleben, in der Erziehung der Kinder und in der gemeinsamen Entwicklung der Eltern und Kinder findet.“

## 6. § 6 erhält folgende Fassung:

## „§ 6

## Form der Eheschließung

(1) Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die künftigen Eheleute gegenüber dem Leiter des Standesamtes erklären, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und dieser daraufhin in ihrer Gegenwart die Eheschließung in das Ehebuch einträgt.

(2) Die Eheschließung soll in einer ihrer Bedeutung entsprechenden würdigen Form erfolgen. Auf Wunsch der Ehegatten können Angehörige und Freunde teilnehmen. Die Eheschließung kann vor dem Leiter des Standesamtes auch außerhalb des Standesamtes vorgenommen werden.“

## 7. Im § 7 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Ehegatte, dessen Familienname nicht zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Leiter des Standesamtes dem gemeinsamen Familiennamen den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

## 8. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die eheliche Gemeinschaft erfährt ihre natürliche Erweiterung und findet ihre besondere Erfüllung durch die Geburt und die Erziehung der Kinder. Die Eltern üben das Erziehungsrecht gemeinsam aus.“

## 9. § 10 erhält folgende Fassung:

## „§ 10

(1) Beide Ehegatten tragen ihren Anteil bei der Erziehung und Pflege der Kinder und der Führung des Haushalts. Ihre Beziehungen zueinander sind so zu gestalten, daß beide die Elternschaft mit beruflicher Tätigkeit vereinbaren können.

(2) Ergreift ein bisher nichtberufstätiger Ehegatte einen Beruf oder entschließt sich ein Ehegatte, sich weiterzubilden, respektiert der andere diese Entscheidung und gibt ihm Unterstützung.“

## 10. § 14 erhält folgende Fassung:

## „§ 14

(1) Von den Regelungen des § 13 abweichende Vereinbarungen der Ehegatten über einzelne Gegenstände des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens sowie des Alleineigentums sind möglich. Sie sollen schriftlich getroffen werden. Vereinbarungen über Grundstücke und Gebäude bedürfen der Beurkundung, über eingetragene Rechte an Grundstücken und Gebäuden der Beglaubigung.

(2) Die Ehegatten können ihre Eigentums- und Vermögensverhältnisse sowohl vor als auch nach der Eheschließung abweichend von § 13 durch Vertrag (Ehevertrag) regeln. Sie können den Ehevertrag nachträglich aufheben oder ändern. Der Ehevertrag sowie seine Aufhebung oder Änderung bedürfen der Beurkundung. Aus einem Ehevertrag können Einwendungen gegenüber einem Dritten nur hergeleitet werden, wenn der Ehevertrag im Güterrechtsregister des zuständigen Gerichts eingetragen oder dem Dritten zu dem Zeitpunkt bekannt war, als das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, auf das sich die Einwendungen beziehen.“

## II. Als § 14 a wird eingefügt:

## „§ 14 a

(1) Das Güterrechtsregister wird bei dem Kreisgericht geführt, in dessen Bereich die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz haben oder ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten. Hatten die Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz begründet, ist das Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte zuständig.

(2) Die Eintragung eines Ehevertrages und jeder Ände-

rung erfolgt auf Antrag eines oder beider Ehegatten. Sie ist gebührenpflichtig.

(3) Das Güterrechtsregister ist öffentlich. Es kann von jedem, der darum ersucht, während der Öffnungszeiten des Gerichts eingesehen werden. Wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, ist auch Einsicht in die Verträge zu gewähren.

(4) In das Güterrechtsregister sind

a) Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum der Ehegatten,

b) Datum und Ort der Eheschließung,

c) der gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten, in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz jedes Ehegatten,

d) Datum des Ehevertrages und evtl. weiterer Eheverträge sowie die wesentlichen Charakteristika und

e) Veränderungen des gemeinsamen Wohnsitzes einzutragen.

(5) Verlegene Ehegatten, für die ein gültiger Ehevertrag eingetragen ist, ihren gemeinsamen Wohnsitz, sind sie verpflichtet, die Verlegung unter Mitteilung des neuen Wohnsitzes dem registerführenden Gericht mitzuteilen. In diesem Fall sind die Eintragungen unter Angabe des neuen Wohnsitzes zu schließen und die Verträge an das nunmehr zuständige Gericht zur Eintragung abzugeben. Die Abgabe unterbleibt, wenn der neue gemeinsame Wohnsitz im Ausland begründet wird.

(6) Die Führung des Güterrechtsregisters obliegt dem Justizsekretär. Werden gegen Maßnahmen des Sekretärs Einwendungen erhoben, entscheidet er darüber durch Beschluß. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig. Auf das Verfahren über die Beschwerde finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung Anwendung.“

## 12. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über Häuser, Grundstücke und Gegenstände des ehelichen Haushalts können die Ehegatten nur gemeinsam verfügen. Für Verfügungen über Einlagen bei Sparkassen oder Banken gelten die Vorschriften des Sparkassen- und Bankverkehrs.“

## 13. Im § 15 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Über im Alleineigentum eines Ehegatten stehende Gegenstände des ehelichen Haushalts kann er nur verfügen, wenn der andere Ehegatte einwilligt.“

## 14. Als § 22 a wird eingefügt:

## „§ 22 a

(1) Ist infolge erheblicher Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Anpassung der vollstreckbaren Verpflichtungen zur Zahlung von laufendem Unterhalt erforderlich, bestimmt der Ministerrat nach Maßgabe der allgemeinen Entwicklung, insbesondere der Entwicklung der Einkommen und des Lebensbedarfs durch Verordnung den Prozentsatz, um den der laufende Unterhalt für noch nicht volljährige Kinder zu erhöhen oder herabzusetzen ist sowie das Verfahren zur Durchführung dieser Anpassung.

(2) Der Unterhaltsbetrag, der sich bei der Anpassung ergibt, ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen, und zwar bei Beträgen unter 50 Pfennig gerundet nach unten, sonst nach oben.

(3) Liegt der aufgrund der Anpassung zu leistende monatliche Unterhalt wesentlich unter dem Betrag, den der Unterhaltsberechtigte gemäß der bei ihm oder bei dem Unterhaltsverpflichteten eingetretenen Veränderungen der für die Bemessung des Unterhalts maßgeblichen Verhältnisse fordern könnte, kann er verlangen, daß der zu leistende Unterhalt auf diesen Betrag heraufgesetzt wird. § 22 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Übersteigt der aufgrund der Anpassung zu leistende monatliche Unterhalt wesentlich den Betrag, den der Unterhaltsverpflichtete leisten müßte, kann er verlangen, daß der zu leistende Unterhalt auf diesen Betrag herab-

gesetzt wird. Eine Rückerstattung bereits geleisteter höherer Unterhaltsbeträge findet nicht statt.“

15. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Eine Ehe darf nur geschieden werden, wenn das Gericht festgestellt hat, daß sie gescheitert ist.“

(2) Wird von einem Ehegatten die Scheidung beantragt, ist vom Gericht besonders zu prüfen, ob die Interessen minderjähriger Kinder der Scheidung entgegenstehen und ob die Scheidung für einen Ehegatten eine unzumutbare Härte darstellen würde.“

16. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Über das elterliche Erziehungsrecht für die minderjährigen Kinder entscheidet das Gericht nur auf Antrag eines Elternteils.

(2) Das Gericht kann das Erziehungsrecht ganz oder teilweise beiden Elternteilen belassen oder es der Mutter oder dem Vater übertragen.

(3) Maßgeblich für die Entscheidung ist das Wohl der Kinder; hierbei sind deren Beziehungen, insbesondere zu Eltern und Geschwistern, zu berücksichtigen. Von einem übereinstimmenden Vorschlag der Eltern soll das Gericht nur abweichen, wenn dies zum Wohl der Kinder erforderlich ist.

(4) Das Gericht kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Jugendamtes bzw. von Ehe- und Familienberatungsstellen gemäß § 4 einholen. Das Jugendamt bzw. die Ehe- und Familienberatungsstellen können sich auch ohne Aufforderung durch das Gericht am Verfahren beteiligen und Anträge stellen.

(5) Das Gericht kann nach der Scheidung auf Antrag eines Elternteils eine Entscheidung über das Erziehungsrecht treffen oder ändern, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert. Im Interesse des Kindes kann dieser Antrag auch vom Jugendamt gestellt werden.

(6) Auf Antrag setzt das Gericht die Höhe des Unterhalts fest. Für den Unterhalt gelten die Bestimmungen des §§ 19 bis 22 entsprechend.“

17. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Für den Fall, daß nach der Scheidung nur ein Elternteil das Erziehungsrecht im ganzen innehat, behält das Kind das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen. Es ist Sache der Eltern, sich über die Art und Weise dieser Beziehungen zu einigen und sie so zu regeln und zu verwirklichen, daß die Erziehung und Entwicklung des Kindes durch beide Eltern gefördert und jede Beeinträchtigung des Verhältnisses des Kindes zu einem Elternteil unterlassen wird. Während des Aufenthalts des Kindes bei dem Elternteil, der das Erziehungsrecht nicht ausübt, bestimmt dieser über den Umgang des Kindes mit Dritten.

(2) Erfolgt keine Regelung der Beziehungen und Kontakte durch gerichtliche Einigung, entscheidet das Gericht darüber durch Beschluß, der im Scheidungsverfahren der Eltern zugleich mit der Bestätigung der Einigung über das elterliche Erziehungsrecht oder der Entscheidung gemäß § 25 ergehen soll. Das Gericht kann die Beziehungen und Kontakte für bestimmte oder unbestimmte Zeit einschränken oder ausschließen, wenn das zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Das Gericht kann auch über die Beziehungen und Kontakte des Kindes mit Dritten entscheiden, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert.

(3) Auf Wunsch des Kindes oder eines Elternteils ist das Jugendamt verpflichtet, die Beteiligten bei der Realisierung der Regelung der Beziehungen und Kontakte zu unterstützen.

(4) Auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils oder des Jugendamtes kann das für den Wohnsitz des Kindes zuständige Gericht jederzeit eine Einigung oder einen Beschluß gemäß Absatz 2 ändern, wenn das dem Wohl des Kindes entspricht. Die Entscheidung ergeht nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß. Das Gericht kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Jugendamtes einholen, wenn dieses nicht selbst den Antrag gestellt hat.

(5) Der Elternteil, der das Erziehungsrecht nicht ausübt, kann bei berechtigtem Interesse von dem anderen Elternteil und den mit der Betreuung und Ausbildung des Kindes betrauten Einrichtungen regelmäßig Auskunft über die Entwicklung und die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen.

(6) Verletzt ein Elternteil das Recht des Kindes auf Beziehungen und Kontakte gemäß Absatz 1 durch Verstoß gegen die Regelung in einer verbindlichen gerichtlichen Einigung oder einem rechtskräftigen Beschluß, kann ihm auf Antrag des Kindes, des anderen Elternteils oder des Jugendamtes nach ergebnisloser Androhung und Fristsetzung ein angemessenes Zwangsgeld auferlegt werden. Die Androhung und Auferlegung des Zwangsgeldes können wiederholt werden.

(7) Über das Zwangsgeld entscheidet das Gericht nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß.“

18. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein geschiedener Ehegatte wegen

1. Krankheit,

2. Alters,

3. häuslicher Betreuung und Erziehung der Kinder, soweit diese von den Eltern vereinbart wurde oder wegen in der Person eines Kindes liegender Gründe notwendig ist, oder

4. anderer sich aus der Entwicklung oder Scheidung der Ehe ergebender Gründe

nicht oder nicht vollständig in der Lage, seinen Unterhalt durch eine angemessene Erwerbstätigkeit oder aus sonstigen Mitteln zu bestreiten, hat das Gericht den anderen geschiedenen Ehegatten für eine Übergangszeit, höchstens für die Dauer von zwei Jahren nach Rechtskraft der Scheidung zur Zahlung eines nach den beiderseitigen Verhältnissen angemessenen Unterhalts oder Unterhaltszuschusses zu verpflichten.“

19. § 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Antrag auf Unterhalt kann nur im Scheidungsverfahren gestellt werden. Unterhalt kann ausnahmsweise noch danach, jedoch nicht später als zwei Jahre nach Rechtskraft der Scheidung geltend gemacht werden, wenn die ihn rechtfertigenden Gründe erst nach Rechtskraft der Scheidung auftraten oder erkennbar wurden und unter Berücksichtigung aller Umstände dem Unterhaltsverpflichteten die Zahlung des Unterhalts oder des Unterhaltszuschusses zugemutet werden kann. In diesen Fällen kann der Unterhalt nur ab dem Zeitpunkt der Aufforderung des Unterhaltsverpflichteten und nicht höher bestimmt werden, als die Lebensverhältnisse des Unterhaltsverpflichteten zum Zeitpunkt der Scheidung es zugelassen hätten.“

20. Im § 29 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Ehegatten können über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung Vereinbarungen treffen.“

21. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Stellt sich heraus, daß die Fortdauer einer befristeten Unterhaltszahlung aus den Gründen des § 29 Abs. 1 erforderlich ist, kann die befristete oder unbefristete Fortdauer der Unterhaltszahlung verlangt werden, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände dem Unterhaltsverpflichteten zugemutet werden kann. Die Fortdauer ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Frist, für die

der Unterhaltsanspruch festgelegt worden war, oder, falls die Unterhaltszahlung über diese Frist hinaus fortgesetzt wurde, nach Einstellung der Zahlungen geltend zu machen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann nur die Wiederaufnahme der Unterhaltszahlungen, nicht jedoch die ununterbrochene Fortdauer verlangt werden. Die Wiederaufnahme kann jedoch nur verlangt werden, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen und ihre Versagung grob unbillig wäre.“

22. Als § 39 a wird eingefügt:

„§ 39 a

#### Zuteilung von Haushaltsgegenständen

Haushaltsgegenstände, die im Alleineigentum eines Ehegatten stehen, kann das Gericht dem anderen Ehegatten als Alleineigentum zuteilen, wenn dieser auf ihre Weiterbenutzung angewiesen ist und dem Eigentümer die Übertragung zugemutet werden kann. In diesem Falle ist über die Zahlung eines angemessenen Entgelts zu entscheiden.“

23. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Das Ziel der Erziehung ist es, die Persönlichkeit, die Begabung sowie die geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder voll zur Entfaltung zu bringen und sie auf ein verantwortungsbewusstes Leben in Freiheit, Würde und Solidarität vorzubereiten. Durch verantwortungsbewusste Erfüllung ihrer Erziehungspflichten, durch eigenes Vorbild, durch übereinstimmende Haltung und unter Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses der Kinder zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln erziehen die Eltern ihre Kinder zur Achtung vor den Menschenrechten, den nationalen Werten aller Kulturen und der natürlichen Umwelt sowie zur Friedensliebe, zur Freundschaft mit allen Völkern und zur Liebe zur Heimat. Die Eltern besprechen Fragen der Ausbildung, Berufswahl sowie der weltanschaulichen bzw. religiösen Bildung und Erziehung mit den Kindern und streben unter Berücksichtigung der Eignung und Neigung der Kinder Einvernehmen über die zu treffenden Entscheidungen an.

(2) Die Eltern erziehen ihre Kinder zur Gleichberechtigung der Geschlechter, Toleranz, Bescheidenheit, Ehrlichkeit, Fleiß, Hilfsbereitschaft, Achtung vor den eigenen Eltern und vor dem Alter. Die Erziehung der Kinder umfaßt auch ihre Vorbereitung auf Ehe und Familie.

(3) Die Eltern haben das Recht, in geeigneter Form durch Elternvertretungen auf die Erziehung und die Gestaltung der Lebensbedingungen ihrer Kinder in den Erziehungs- und Ausbildungseinrichtungen Einfluß zu nehmen.“

24. § 45 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird die Ehe der Eltern geschieden oder für nichtig erklärt, findet § 25 Anwendung. Stirbt danach ein allein-erziehungsberechtigter Elternteil oder verliert er das Erziehungsrecht, kann das Jugendamt dieses dem anderen Elternteil übertragen, es sei denn, daß das Wohl des Kindes dem entgegensteht.“

25. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Kind hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen. Es ist Sache der Eltern, sich über die Art und Weise der Beziehungen und Kontakte zu einigen und sie so zu regeln und zu verwirklichen, daß die Erziehung und Entwicklung des Kindes durch beide Eltern gefördert und jede Beeinträchtigung des Verhältnisses des Kindes zu einem Elternteil unterlassen wird.“

26. Im § 46 werden als Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Auf Wunsch des Kindes oder eines Elternteils ist das Jugendamt verpflichtet, die Beteiligten bei der Herbeiführung einer Einigung über die Regelung der persönlichen Beziehungen und unmittelbaren Kontakte zu unterstützen. Ist eine Einigung nicht möglich, regelt das

für den Wohnsitz des Kindes zuständige Gericht auf Antrag des Kindes, eines Elternteils oder des Jugendamtes die Beziehungen und Kontakte nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß. Das Gericht kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Jugendamtes einholen, wenn dieses den Antrag nicht selbst gestellt hat. Das Gericht kann die Beziehungen und Kontakte für bestimmte oder unbestimmte Zeit einschränken oder ausschließen, wenn das zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Im übrigen findet § 27 entsprechende Anwendung.

(4) Auf übereinstimmenden Antrag beider Eltern kann das Gericht nach Anhörung des Jugendamtes entscheiden, daß beide Eltern das Erziehungsrecht gemeinsam ausüben, wenn das dem Wohl des Kindes entspricht. Die §§ 45 und 25 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung. Das Erziehungsrecht ist auf den Vater allein zu übertragen, wenn beide Eltern dies gemeinsam beantragen.

(5) Stirbt die Mutter oder verliert sie das Erziehungsrecht oder hat sie ihre Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt gegeben, kann das Erziehungsrecht durch gerichtliche Entscheidung nach Anhörung des Jugendamtes dem Vater, und wenn das nicht möglich ist oder das Wohl des Kindes dies erfordert einem Großeltern- oder dem Ehegatten (§ 47 Abs. 3) oder Lebenspartner der Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes übertragen werden.“

27. § 47 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Übertragung bedarf der Zustimmung des anderen Elternteils.“

28. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

(1) Eine Einigung der Eltern über das elterliche Erziehungsrecht oder eine Entscheidung des Gerichts oder des Jugendamtes über die Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts gemäß §§ 25 und 45 bis 47 kann geändert werden, wenn dies zum Wohl des Kindes geboten ist.

(2) Die Entscheidung trifft das für den Wohnsitz des Kindes zuständige Gericht auf Antrag des Kindes, eines Elternteils oder des Jugendamtes. Das Gericht kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Jugendamtes einholen, wenn dieses den Antrag nicht selbst gestellt hat.“

29. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

(1) Vor allen Entscheidungen, die das elterliche Erziehungsrecht, die persönlichen Beziehungen und unmittelbaren Kontakte des Kindes, die Annahme an Kindes Statt oder die Änderung des Familiennamens betreffen, hört das Gericht das Kind persönlich an oder verschafft sich auf andere Weise einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind. Das Gericht kann davon absehen, wenn weder die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes noch der unmittelbare Eindruck für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, ist es stets persönlich anzuhören. Bei der Anhörung soll das Kind, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung und Erziehung zu befürchten sind, über den Gegenstand des Verfahrens in geeigneter Weise unterrichtet werden; ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Von der Anhörung des Kindes darf nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden.

(3) Die Anhörung des Kindes kann außerhalb der mündlichen Verhandlung durch das Gericht oder den Richter allein erfolgen, wenn Bedenken gegen die Anwesenheit der Eltern oder anderer Personen bestehen. In diesem Fall ist in der mündlichen Verhandlung über die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung zu informieren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, soweit durch die Jugendämter Entscheidungen zu treffen sind.“



## 30. § 65 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wenn es sich um ein Kind aus geschiedener Ehe handelt, ist die Einwilligung des anderen Elternteils erforderlich. Auf Antrag des Kindes, des erziehungsberechtigten Elternteils oder des Jugendamtes kann die Einwilligung ersetzt werden, wenn das Wohl des Kindes die Änderung des Familiennamens erfordert. Die Ersetzung erfolgt nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß des für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Gerichts. Das Gericht kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Jugendamtes einholen, wenn dieses den Antrag nicht selbst gestellt hat.“

## 31. § 97 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nach Beendigung der Vormundschaft oder nach Entlassung des Vormundes berichtet er dem Kind oder seinem Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt über die Ergebnisse seiner Tätigkeit und legt dem Kind oder seinem Erziehungsberechtigten vor dem Jugendamt über die Verwaltung des Vermögens Rechnung. Wird die Abrechnung als richtig anerkannt, soll das Anerkenntnis vom Jugendamt beurkundet werden.“

## 32. Es werden aufgehoben:

die Präambel, § 30 Abs. 3, § 44, § 49 Abs. 2, § 69 Abs. 1 Satz 2, § 89 Abs. 2 Satz 2 und § 92 Abs. 4.

## 33. Die Worte „Organ der Jugendhilfe“ werden durch das Wort „Jugendamt“ ersetzt.

**Anlage 2**

zu vorstehendem Gesetz

Das Personenstandsgesetz wird wie folgt geändert:

## 1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gibt der Ehegatte, dessen Familienname nicht zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wird, die Erklärung ab, den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen dem gemeinsamen Familiennamen voranzustellen, wird diese Erklärung mit der Eheschließung wirksam.“

## 2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Eheschließung soll in einer ihrer Bedeutung entsprechenden würdigen Form erfolgen. Auf Wunsch der Ehegatten können Angehörige und Freunde teilnehmen. Die Eheschließung kann vor dem Leiter des Standesamtes auch außerhalb des Standesamtes vorgenommen werden.“

**Gesetz**

**zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 19. Juli 1990

In Ausführung des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion wird folgendes beschlossen:

**§ 1**

Dieses Gesetz gilt für die gewerbliche Beförderung von Gütern gegen Entgelt mit Binnenschiffen auf Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

**§ 2**

(1) Das Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr (Binnenschiffsverkehrsgesetz - BinSchVG) vom 1. Oktober 1953 (BGBl. I S. 1453) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 551) - nachstehend Binnenschiffsver-

kehrsvorschriften genannt - Anlage - wird nach Maßgabe der in diesem Gesetz enthaltenen Übergangsvorschriften in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt.

(2) Soweit in den Binnenschiffsverkehrsvorschriften auf andere Vorschriften des Rechts der Bundesrepublik Deutschland verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Bestehen solche Rechtsvorschriften nicht, finden die Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Anwendung.

**§ 3**

(1) Aufgaben und Befugnisse, die nach den Binnenschiffsverkehrsvorschriften für den Bundesminister für Verkehr begründet sind, nimmt im gewerblichen Binnenschiffsverkehr der Deutschen Demokratischen Republik der Minister für Verkehr wahr.

(2) Solange Wasser- und Schifffahrtsdirektionen in der Deutschen Demokratischen Republik noch nicht bestehen, werden die ihnen nach den Binnenschiffsverkehrsvorschriften obliegenden Aufgaben und Befugnisse vom Minister für Verkehr mit Ausnahme des Absatzes 3 wahrgenommen. Er kann weitere Schifffahrtsaufsichtsorgane mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben und Befugnisse beauftragen.

Die Beauftragung ist amtlich bekanntzumachen.

(3) Solange Wasser- und Schifffahrtsdirektionen in der Deutschen Demokratischen Republik noch nicht bestehen, obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens dem Leiter der Abteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen im Ministerium für Verkehr.

**§ 4**

Die §§ 11 bis 20 der Binnenschiffsverkehrsvorschriften finden keine Anwendung.

**§ 5**

(1) Für die Verkehrsleistungen zwischen Lade- und Löschplätzen der Deutschen Demokratischen Republik sind in Anwendung des § 21 der Binnenschiffsverkehrsvorschriften Entgelte festzusetzen. Hierfür werden Frachtenausschüsse sowie erweiterte Frachtenausschüsse errichtet.

(2) Solange Frachtenausschüsse und erweiterte Frachtenausschüsse noch nicht bestehen, kann der Minister für Verkehr nach Beratung mit Vertretern des Gewerbes entsprechend § 30 der Binnenschiffsverkehrsvorschriften die Entgelte für Verkehrsleistungen festsetzen.

**§ 6**

Nach Bildung von Länderregierungen in der Deutschen Demokratischen Republik entscheiden diese über die Schaffung eines Länderausschusses gemäß § 34 der Binnenschiffsverkehrsvorschriften.

**§ 7**

Die Beförderung von Gütern zwischen Lade- und Löschplätzen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durch Binnenschiffe, die nicht in ein Schiffsregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind (Kabotage), bedarf der Genehmigung durch den Minister für Verkehr. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn kein ausreichender oder geeigneter Schiffsraum der Deutschen Demokratischen Republik vorhanden ist.

**§ 8**

Völkerrechtliche Verträge, denen die Deutsche Demokratische Republik beigetreten ist oder denen sie angehört, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

**§ 9**

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr - Gütertransportverordnung (GTVO) - vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13), zuletzt geändert durch die 4. Gütertransportverordnung (GTVO) vom 13. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 398) sowie der Zweiten Durch-



führungsbestimmung zur Gütertransportverordnung - Bestimmungen für den Ladungstransport durch die Binnenschifffahrt - vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 42) finden vom gleichen Zeitpunkt an keine Anwendung.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

**Anlage**

zu vorstehendem Gesetz

**Gesetz  
über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr  
(Binnenschiffsverkehrsgesetz - BinSchVG)  
vom 1. Oktober 1953 (BGBl. I S. 1453)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65),  
zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 551)**

Erster Abschnitt

**Verteilung von Fracht- und Schleppegut**

§ 1

Vereinbarungen von Schifffahrtsverbänden untereinander sowie zwischen Schifffahrtsverbänden und Schifffahrttreibenden über die Verteilung von Fracht- und Schleppegut, das ganz oder streckenweise auf Bundeswasserstraßen befördert werden soll, bedürfen der Genehmigung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion. Ausgenommen hiervon sind Vereinbarungen, die die Verteilung von Fracht- und Schleppegut zur Beförderung innerhalb von Häfen zum Gegenstand haben. Die Genehmigung ist nur zu versagen, wenn Gründe der Verkehrspolitik es erfordern oder wenn die Vereinbarungen den Wettbewerb in unangemessener Weise einschränken würden.

§ 2

(1) Die Genehmigung nach § 1 soll in der Regel nicht für einen längeren Zeitraum als drei Jahre erteilt werden; sie kann auf Antrag jeweils um den gleichen Zeitraum verlängert werden.

(2) Die Genehmigung kann von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion widerrufen werden,

1. soweit sie durch rechtswidrige Einwirkung, wie arglistige Täuschung oder Drohung, durch den Antragsteller oder einen anderen herbeigeführt worden ist oder
2. wenn die an Vereinbarungen nach § 1 Beteiligten Geschäftsbedingungen anwenden, die einen Mißbrauch der Genehmigung darstellen.

§ 3

(1) Soweit Notstände in der Binnenschifffahrt eingetreten sind oder sich anbahnen und nicht durch Vereinbarungen nach § 1 oder auf andere Weise behoben werden können, wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, die Verteilung von Fracht- und Schleppegut, das ganz oder streckenweise auf Bundeswasserstraßen befördert werden soll, durch Rechtsverordnung zu regeln. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen.

(2) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen sollen sich zur Vorbereitung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und zu ihrer Durchführung, soweit sie nicht hoheitlicher Art ist, der Selbstverwaltungseinrichtungen des Binnenschifffahrtsgewerbes bedienen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Verteilung von Fracht- und Schleppegut, das lediglich innerhalb von Häfen befördert werden soll.

§ 4

Ein Notstand im Sinne des § 3 ist gegeben,

1. wenn für die Binnenschifffahrt im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes, in einzelnen Stromgebieten oder Teilen von Stromgebieten bei außergewöhnlichem Ladungsmangel ohne eine angemessene Verteilung des Ladungsguts nachhaltige wirtschaftliche Schäden bei einem erheblichen Teil des gesamten oder einzelner Zweige des Schifffahrtsgewerbes eintreten würden oder
2. wenn die Privatschiffer im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes, in einzelnen Stromgebieten oder Teilen von Stromgebieten am Verkehrsaufkommen mit Schiffsraum oder Schleppekraft nicht angemessen beteiligt werden.

§ 5

(1) § 3 ist auf die Beförderung von eigenen Gütern für eigene Zwecke des Unternehmens mit eigenen Schiffen (Werkverkehr) nicht anzuwenden.

(2) Betreibt ein Schiffseigner neben dem Werkverkehr Schifffahrt zu gewerblichen Zwecken, so wird im Rahmen dieses Gesetzes der gesamte Schifffahrtbetrieb als gewerbliche Schifffahrt angesehen.

§ 6

Der Bundesminister für Verkehr kann die den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nach den §§ 1 bis 3 obliegenden Aufgaben durch Rechtsverordnung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion für den Bezirk mehrerer Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zuweisen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8

(1) Vor Erlass einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 hat der Bundesminister für Verkehr die Verbände der beteiligten Binnenschifffahrt sowie die beteiligten Gewerkschaften zu hören.

(2) Sofern der Bundesminister für Verkehr nach § 3 Abs. 1 Satz 2 die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, wird bei diesen ein Beirat gebildet.

§ 9

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen vor Erlass einer Rechtsverordnung zu beraten.

(2) Der Beirat besteht aus

1. je sechs Vertretern der Reedereien und der Privatschiffer und
  2. einem Vertreter aus dem Kreise der beteiligten Gewerkschaften.
- (3) Die Vertreter der Reedereien und der Privatschiffer werden von den Verbänden der Binnenschifffahrt, der Vertreter der beteiligten Gewerkschaften von diesen vorgeschlagen und

durch den Bundesminister für Verkehr für die Dauer von drei Jahren berufen; sie können durch ihn vor Ablauf dieser Zeit unter den in der Geschäftsordnung (Absatz 5) festgelegten Voraussetzungen abberufen werden. Sie sind nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion bedarf. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß an den Sitzungen des Beirats Vertreter der Schifffahrtspediteure (Befrachter) ohne Stimmrecht teilnehmen.

#### § 10

Wenn mindestens sechs Mitglieder des Beirats es verlangen, hat die Wasser- und Schifffahrtsdirektion die von ihr beabsichtigte Rechtsverordnung unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr vorzulegen. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion entscheidet alsdann nach seinen Weisungen. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

### Zweiter Abschnitt Schifferbetriebsverbände

#### § 11

(1) Für das Stromgebiet des Rheins, der Oberelbe und der Unterelbe wird je ein Schifferbetriebsverband (Verband) errichtet.

(2) Als Stromgebiet des Rheins gilt die deutsche Rheinstraße mit ihren Nebenflüssen und dem Spoykanal.

(3) Als Stromgebiet der Oberelbe gilt die Elbe bis Hamburg einschließlich mit ihren natürlichen und künstlichen Nebenwasserläufen sowie den Wasserstraßen bis Travemünde.

(4) Als Stromgebiet der Unterelbe gilt die Elbe unterhalb Hamburgs mit ihren natürlichen und künstlichen Nebenwasserstraßen, die Eider, der Nord-Ostsee-Kanal und der Kieler Hafen bis einschließlich Laboe.

#### § 12

Der Verband faßt die Privatschiffer zu dem Zweck zusammen, um in seinem Bereich die mit diesem Gesetz erstrebte Ordnung im gewerblichen Binnenschiffsverkehr zu gewährleisten. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Verkehr. Dieser kann die Aufsicht einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion übertragen.

#### § 13

(1) Mitglieder des Verbandes sind diejenigen deutschen Schiffseigner oder Ausrüster (§§ 1, 2 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt in der Fassung vom 20. Mai 1898 - RGBI. S. 868 -), die in der Regel mit nicht mehr als drei Binnenschiffen (Kähnen, Schlepper, Selbstfahrern), deren Heimatort im Stromgebiet liegt, gewerblich Güter für andere befördern und deren Gewerbebetrieb dem eines Kleinschiffers entspricht.

(2) Mitglieder des Schifferbetriebsverbandes Unterelbe sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch Schiffseigner oder Ausrüster von Binnenschiffen mit dem Heimatort Hamburg, wenn sie überwiegend die Unterelbe befahren.

#### § 14

(1) Schiffseigner oder Ausrüster, deren Schiffe überwiegend in der Hamburger Hafenschifffahrt beschäftigt sind, sind nicht Mitglieder des Verbandes.

(2) Schiffseigner und Ausrüster, die aufgrund der Mitgliedschaft bei einer reedereimäßig arbeitenden Genossenschaft oder durch den Abschluß von Beschäftigungsverträgen mit mindestens achtzehnmonatiger Dauer für ihre Betriebe die mit dem vorliegenden Gesetz erstrebte Ordnung gewährleisten, sind für die Dauer der Mitgliedschaft oder des Vertragsverhältnisses nicht Mitglieder des Verbandes. Die Satzung des Verbandes (§ 15) kann vorsehen, daß die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verbandsmitglied längstens drei Monate nach dem Zeitpunkt erlöschen, in welchem dem Verbandsmitglied die Mitteilung über die nach Satz 1 die Mitgliedschaft beendende Tatsache zugeht, und daß sie spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt wieder auflieben, in welchem ihm angezeigt wird, daß diese Tatsache fortgefallen ist.

(3) Schiffseigner oder Ausrüster, auf die die Voraussetzungen des Absatzes 2 zutreffen, können freiwillig Mitglieder des Verbandes sein. Sie haben jedoch nicht die Rechte und Pflichten, die sich für die Verbandsmitglieder aus § 18 Abs. 1 ergeben.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Verbandes über die Mitgliedschaft.

#### § 15

(1) Die Verfassung und die Verwaltung des Verbandes werden durch die Satzung geregelt. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie der Veröffentlichung im Verkehrsblatt - Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland -.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen treffen über

1. Namen und Sitz des Verbandes,
2. die Gegenstände, über die die Mitgliederversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form ihrer Einberufung und die Vertretung der Mitglieder in der Versammlung,
3. die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
4. die Zusammensetzung und die Befugnisse der übrigen Organe, die Vertretung des Verbandes und die Geschäftsführung,
5. die Form der Bekanntmachung des Verbandes,
6. die Aufstellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
7. die Erhebung von Beiträgen und Umlagen sowie die Voraussetzungen, unter denen der Verband ihre Einziehung nach § 17 beantragen kann.

#### § 16

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Der Vorsitzende hat den Haushaltsplan vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 17

Mitgliedsbeiträge, sonstige Beiträge zur Unterhaltung der Einrichtungen des Verbandes sowie Umlagen werden auf Antrag des Verbandes nach den Vorschriften der Abgabenordnung beigesteuert.

#### § 18

(1) Der Verband kann nach Maßgabe der Satzung

1. Verträge mit Schifffahrtstreibenden oder ihren Verbänden sowie Verträge über Verkehrsleistungen schließen,
2. durch Beschluß die Verteilung des Fracht- und Schleppgutes unter seinen Mitgliedern regeln,
3. Verfügungen für die Einteilung und Bewegung der Fahrzeuge seiner Mitglieder treffen, um die ordnungsmäßige Durchführung der Verträge nach Nummer 1 sowie der Beschlüsse nach Nummer 2 zu gewährleisten.

(2) Dem Verband ist eine Gewinnerzielung untersagt.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 2 sowie ihre Änderung oder Aufhebung unterliegen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

#### § 19

(1) Den Mitgliedern des Verbandes steht gegen Verfügungen des Verbandes die Verwaltungsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde zu. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung bei der Aufsichtsbehörde einzulegen und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde bei dem Verbandsmitglied eingelegt ist.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften der Einspruch als Voraussetzung der Klage beim Verwaltungsgericht vorgesehen ist, tritt an seine Stelle die Verwaltungsbeschwerde.

#### § 20

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann den Verband auflösen, wenn mindestens drei Viertel der Privatschiffer des Stromgebietes die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 erfüllen. Vor der Auflösung ist der Verband zu hören.

(2) Wird der Verband aufgelöst, so muß eine Abwicklung stattfinden. Die Vorschriften der §§ 48 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

### Dritter Abschnitt Frachtenbildung

#### § 21

(1) Die Entgelte für Verkehrsleistungen der Schifffahrt und Flößerei zwischen deutschen Lade- und Löschplätzen (Transportsätze, Schiffsanteifrachten, Schlepplöhne, Schiffsmieten, Vergütungen für sonstige mit der Schiffsbeförderung unmittelbar zusammenhängende Nebenleistungen) werden durch Frachenausschüsse der Binnenschifffahrt festgesetzt, sofern die Verkehrsleistungen entweder ganz oder im Falle einer durchgehenden Beförderung streckenweise auf Bundeswasserstraßen erbracht werden. Des weiteren setzen die Frachenausschüsse Liegegelder fest sowie die den Entgelten nach Satz 1 zugrunde liegenden Lade- und Löschzeiten; die Lade- und Löschzeiten dürfen die gesetzlich festgesetzten Zeiten nicht überschreiten.

(2) Die Entgelte sollen marktgerecht sein und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Unternehmer der Schifffahrt und Flößerei Rechnung tragen; sie sind Festentgelte oder Mindest-Höchstentgelte. Bei Festsetzung von Mindest-Höchstentgelten sind unbillige Benachteiligungen landwirtschaftlicher und mittelständischer Wirtschaftskreise sowie wirtschaftlich schwacher und verkehrsgünstig gelegener Gebiete zu verhindern.

(3) Wer gewerbsmäßig Verkehrsleistungen der Schifffahrt oder Flößerei erbringt, für die ein nach diesem Gesetz festzusetzendes Entgelt noch nicht festgesetzt worden ist, hat dies dem gebietlich zuständigen Frachenausschuß (§ 22 Abs. 1) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### § 22

(1) Frachenausschüsse werden durch Rechtsverordnungen des Bundesministers für Verkehr errichtet. In der Rechtsverordnung ist ihre gebietliche Zuständigkeit zu bestimmen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr errichtet durch Rechtsverordnungen bei jedem Frachenausschuß einen erweiterten Frachenausschuß.

#### § 23

(1) Für Entgelte für Verkehrsleistungen, die über den Bereich eines Frachenausschusses hinausgehen, ist der Frachenausschuß zuständig, in dessen Bereich das Schiff beladen wird, soweit nicht der Bundesminister für Verkehr etwas anderes bestimmt.

(2) Die Frachenausschüsse sind nicht zuständig für die Entgelte in der Fahrgastschifffahrt.

#### § 24

Die Frachenausschüsse und die erweiterten Frachenausschüsse unterstehen der Aufsicht des Bundesministers für Verkehr.

#### § 25

(1) Die Frachenausschüsse bestehen jeweils aus zwei zahlenmäßig gleich starken Gruppen von Vertretern der Schifffahrt und der Verlager. Die Mitglieder der Gruppe der Schifffahrt werden auf Vorschlag der beteiligten Verbände der Binnenschifffahrt und die Mitglieder der Gruppe der Verlager auf Vorschlag der Verbände der Industrie, des Handels, des Handwerks, der Schifffahrtspedition und der Agrarwirtschaft von der Aufsichtsbehörde für die Dauer von drei Jahren in den Frachenausschuß berufen. Die Frachenausschüsse wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreis ihrer Mitglieder.

(2) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Verkehr ihr Amt niederlegen. Verliert ein Mitglied die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet, so erlischt seine Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der Bundesminister für Verkehr feststellt, daß ein Mitglied nicht mehr der Gruppe angehört, für die es vorgeschlagen worden ist. Der Bundesminister für Verkehr kann ein Mitglied aus wichtigem Grund und nach Anhörung des Verbandes, der es vorgeschlagen hat, abberufen.

(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten auch für die Stellvertreter.

(4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters wird sein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes oder Stellvertreters berufen.

(5) Die erweiterten Frachenausschüsse bestehen aus der Gruppe der Schifffahrt, der Gruppe der Verlager, einem unabhängigen Vorsitzenden und je einem von der Gruppe der Schifffahrt und der Gruppe der Verlager benannten unabhängigen Beisitzer. Der Vorsitzende und die beiden Beisitzer werden von der Aufsichtsbehörde für die Dauer von drei Jahren berufen; das gleiche gilt für ihre Stellvertreter. Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß vor der Abberufung eines Beisitzers aus wichtigem Grund die Gruppe zu hören ist, die ihn benannt hat.

(6) Die Mitglieder der Frachenausschüsse und der erweiterten Frachenausschüsse sind ehrenamtlich tätig; sie sind nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden.

#### § 25 a (weggefallen)

#### § 26

Die Frachenausschüsse und die erweiterten Frachenausschüsse geben sich Geschäftsordnungen. Die Geschäftsordnungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 27

(1) Die Frachenausschüsse bilden auf Anordnung oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. Frachtenkommissionen für Tagesgeschäfte,
2. Bezirksausschüsse,
3. gemeinsame Ausschüsse,
4. Fachausschüsse.

(2) Die Frachtenkommissionen für Tagesgeschäfte sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung befugt, Entgelte für Verkehrsleistungen (§ 21) vorzuschlagen. Sie haben ihre Vorschläge unverzüglich dem Frachenausschuß zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Die Bezirksausschüsse und gemeinsamen Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung selbständige Festsetzungsbefugnisse erhalten (ermächtigte Unterausschüsse). In diesem Falle sind die §§ 24, 25 Abs. 6 entsprechend anzuwenden. Soweit die Mitglieder der Bezirksausschüsse nicht Mitglieder der Frachenausschüsse sind, gilt ferner § 25 Abs. 1 bis 4 sinngemäß; sie können jedoch auch für eine kürzere Dauer als drei Jahre berufen werden. Die gemeinsamen Ausschüsse sind aus je zwei Mitgliedern der Gruppe der Schifffahrt und der Gruppe der Verlager der beteiligten Frachenausschüsse zu bilden.

(4) Die Fachausschüsse schlagen dem Frachenausschuß Entgelte für Verkehrsleistungen vor.

#### § 27 a

Die Gruppe der Schifffahrt und die Gruppe der Verlager beraten im Frachenausschuß gemeinsam. Bei Abstimmungen verfügt jede Gruppe über eine Stimme.

#### § 27 b

(1) Können sich die Gruppe der Schifffahrt und die Gruppe der Verlager im Frachenausschuß oder in einem ermächtigten Unterausschuß nicht auf ein bestimmtes Entgelt für eine Verkehrsleistung einigen, zeigt der Frachenausschuß oder der ermächtigte Unterausschuß dies innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach der ergebnislos verlaufenden Sitzung dem Vorsitzenden des erweiterten Frachenausschusses an.

(2) Der Vorsitzende des erweiterten Frachenausschusses beruft diesen innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige nach Absatz 1 ein.

(3) Der erweiterte Frachenausschuß berät über das Entgelt nach Absatz 1. Können sich die Gruppe der Schifffahrt und die Gruppe der Verlager wiederum nicht einigen, so beschließt der erweiterte Frachenausschuß über das Entgelt. Der Vorsitzende, die beiden Beisitzer, die Gruppe der Schifffahrt und die Gruppe der Verlager haben hierbei je eine Stimme. Beschlüssen ist das Entgelt, für das mindestens drei Stimmen abgegeben werden.

## § 27c

Die von den Frachenausschüssen, ermächtigten Unterausschüssen und erweiterten Frachenausschüssen beschlossenen Entgelte für Verkehrsleistungen gelten als marktgerecht.

## § 28

(1) Beschlüsse der Frachenausschüsse, der ermächtigten Unterausschüsse und der erweiterten Frachenausschüsse über Entgelte für Verkehrsleistungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr.

(2) Der Bundesminister für Verkehr soll, wenn er nicht vorher entscheidet, sich innerhalb von drei Wochen, nach Eingang des Beschlusses gegenüber dem Frachenausschuß oder dem ermächtigten Unterausschuß äußern und innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Beschlusses über die Genehmigung entscheiden. Gegenüber Beschlüssen des erweiterten Frachenausschusses werden die Fristen des Satzes 1 von drei Wochen auf zwei Wochen und von zwei Monaten auf einen Monat verkürzt.

## § 29

(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die genehmigten Beschlüsse der Frachenausschüsse, der ermächtigten Unterausschüsse und der erweiterten Frachenausschüsse als Rechtsverordnungen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann aus Gründen des allgemeinen Wohls die Rechtsverordnungen aufheben; er bedarf hierzu des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

## § 30

Der Bundesminister für Verkehr kann ohne Mitwirkung der Frachenausschüsse, der ermächtigten Unterausschüsse oder der erweiterten Frachenausschüsse Entgelte für Verkehrsleistungen durch Rechtsverordnungen festsetzen, wenn Gründe des allgemeinen Wohls es erfordern oder wenn ein Frachenausschuß, ein ermächtigter Unterausschuß oder ein erweiterter Frachenausschuß ein Entgelt nicht beschließt.

## § 31

(1) Abweichungen von den in einer Rechtsverordnung nach § 29 oder § 30 festgesetzten Entgelten für Verkehrsleistungen sowie Zahlungen oder andere Zuwendungen, die einer Umgehung des festgesetzten Entgelts gleichkommen, sind unzulässig.

(2) Werden in einem Verträge für Verkehrsleistungen Entgelte vereinbart, die von den auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten abweichen, so wird die rechtliche Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt. In diesen Fällen wird das festgesetzte Entgelt geschuldet.

(3) Vereinbaren die Vertragsparteien in Kenntnis oder in grob fahrlässiger Unkenntnis des festgesetzten Entgelts ein von diesem abweichendes Entgelt, so ist der Unterschiedsbetrag an den Bund zu entrichten. Er ist von der nach § 39 zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion einzuziehen.

## § 31a

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen überwachen die Einhaltung der nach den §§ 29 und 30 erlassenen Verordnungen über Entgelte für Verkehrsleistungen. Bei der Durchführung dieser Überwachungsaufgabe können sie sich gegen Erstattung der Kosten der Mitwirkung der Bundesanstalt für Güterfernverkehr (§ 53 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 - BGBl. I - S. 607 -) bedienen. Der Bundesminister für Verkehr kann die den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen obliegenden Aufgaben durch Rechtsverordnung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion für den Bezirk mehrerer Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zuweisen.

(2) Zur Durchführung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 können die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen oder ihre Beauftragten

1. die erforderlichen Ermittlungen anstellen, auch Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere aller am Zustandekommen eines Vertrages über eine Verkehrsleistung im Sinne des § 21 Abs. 1 und seiner Durchführung Beteiligten nehmen;
2. von den in Nummer 1 genannten Beteiligten und den in deren Geschäftsbetrieb tätigen Personen Auskunft über alle Tatsachen verlangen, die für die Durchführung der Überwachung von Bedeutung sind;

die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen; der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde;

3. Grundstücke und Räume der in Nummer 1 genannten Beteiligten betreten, um an Ort und Stelle innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden Ermittlungen durchzuführen; die in Nummer 2 genannten Personen haben ihnen jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, deren sie bedürfen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;

4. auch außerhalb der Geschäftsräume der Beteiligten, insbesondere auf den Bundeswasserstraßen, in Häfen, auf Lade- und Löschplätzen Ladung und Begleitpapiere prüfen.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 genannten und die in deren Geschäftsbereich tätigen Personen haben den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen oder ihren Beauftragten bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

(4) Der Bundesminister für Verkehr erläßt zur Durchführung der den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nach Absatz 1 übertragenen Überwachungsaufgabe die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

## § 31b

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen können die Durchführung der im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben nach § 31a erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen nach den für die Durchsetzung von Verwaltungsmaßnahmen allgemein geltenden Bestimmungen erzwingen.

## § 31c

(1) Wer sich verpflichtet hat, eine Verkehrsleistung im Sinne des § 21 Abs. 1 zu erbringen, hat der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West die Angaben zu machen, die für die Überwachung der Einhaltung des für diese Leistung festgesetzten Entgelts (§ 31a Abs. 1) erforderlich sind. Sind an der Durchführung der Verkehrsleistung mehrere beteiligt, so hat die Angaben nach Satz 1 nur der zu liefern, dem das gesamte Entgelt für die Verkehrsleistung geschuldet wird. Unbeschadet dessen kann die für die Frachtenkontrolle zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion auch von einem weiteren Beteiligten die nach Satz 1 erforderlichen Angaben verlangen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen;

1. welche Angaben zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach Absatz 1 im einzelnen zu machen sind;
2. daß, falls die Angaben nicht aus einem im Betrieb des Verpflichteten verwendeten Geschäftspapier ersichtlich sind, ein Formblatt zu verwenden ist;
3. die Frist, innerhalb derer die Angaben nach Nummer 1 zu liefern sind; die Frist darf nicht weniger als vierzehn Tage und nicht mehr als sechs Monate nach Abschluß des Vorgangs, auf den sich die Angaben beziehen, betragen;
4. das Verfahren bei der Lieferung der Angaben nach Nummer 1 sowie das Muster des Formblattes nach Nummer 2.

## § 31d

(1) Die bei den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen durch die nach § 31a übertragene Überwachungsaufgabe entstehenden Kosten sind durch Beiträge der Schifffahrttreibenden, die Verkehrsleistungen im Sinne des § 21 Abs. 1 erbringen, zu decken.

(2) Die Höhe der Beiträge und die Bestimmungen über ihre Erhebung werden vom Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der Verbände der Binnenschifffahrt für jedes Rechnungsjahr im voraus durch Rechtsverordnung festgesetzt. Ihre gesamte Höhe darf die im Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr festgelegten Kosten im Sinne des Absatzes 1 bis zu zehn vom Hundert überschreiten. Überschüsse aus dem vorangegangenen Rechnungsjahr sind dabei zu berücksichtigen. Die Beiträge der Schifffahrttreibenden sind nach der Höhe der von ihnen



vereinbarten Entgelte für Verkehrsleistungen im Sinne des § 21 Abs. 1 zu bemessen.

(3) Die Beiträge sind, soweit sie nicht 30 Tage nach Fälligkeit erbracht worden sind, mit 2 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen; sie werden nach der Abgabenordnung beigetrieben.

#### Vierter Abschnitt Frachtausgleich und Abwrackung unwirtschaftlichen Schiffsraums

##### § 32

Zur Sicherung volkswirtschaftlich angemessener Entgelte für Verkehrsleistungen und zur Vermeidung verkehrswirtschaftlicher Schäden in der Binnenschifffahrt kann der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der Verbände der beteiligten Schifffahrt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung einen Frachtausgleich anordnen. Er bestimmt in diesem Falle den Kreis der Schifffahrtstreibenden, die zu der Ausgleichsabgabe heranzuziehen sind, die erhebende Stelle, die Höhe der Abgabe und das Erhebungsverfahren. Er bestimmt in gleicher Weise die Berechtigten, an die Ausgleichszahlungen zu leisten sind, die Bemessung der Leistungen sowie das Auszahlungsverfahren. Die Berechtigten erhalten einen Rechtsanspruch auf die Ausgleichszahlungen.

##### § 32a

(1) Zur Behebung verkehrs- und volkswirtschaftlicher Schäden in der Binnenschifffahrt, insbesondere infolge eines Überhangs an Schiffsraum, wird bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West ein Abwrackfonds gebildet, aus dem Prämien an Schifffahrtstreibende gezahlt werden, die unwirtschaftliche Schiffe abwracken. Prämien werden nur für das Abwracken solcher Schiffe gewährt, die nach dem 1. Januar 1978 innerhalb eines vom Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung festgelegten Zeitraums, der mindestens ein Jahr betragen muß, überwiegend zwischen deutschen Lade- und Löschplätzen zu Verkehrsleistungen im Sinne des § 21 Abs. 1 oder zu gleichartigen Leistungen im Sinne des § 65 des Hamburgischen Hafengesetzes vom 21. Dezember 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 335), verwendet worden sind.

(2) Wer sich verpflichtet hat, eine Verkehrsleistung im Sinne des § 21 Abs. 1 oder eine gleichartige Leistung im Sinne des § 65 des Hamburgischen Hafengesetzes zu erbringen, hat von dem hierfür festgesetzten Entgelt oder, soweit ein Entgelt nicht festgesetzt ist, von dem vereinbarten Entgelt einen vom Bundesminister für Verkehr festgesetzten Vomhundertsatz, höchstens zwei vom Hundert, als Beitrag in den Abwrackfonds zu leisten; er hat der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West die für die Berechnung der Höhe des Beitrages im Einzelfall erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Höhe des festgesetzten oder vereinbarten Entgelts anzugeben. Sind an der Durchführung der Verkehrsleistung mehrere beteiligt, so ist die sich aus Satz 1 ergebende Verpflichtung für alle Beteiligten von demjenigen zu erfüllen, dem das gesamte Entgelt für die Verkehrsleistung geschuldet wird; dieser ist berechtigt, die den anderen Beteiligten zustehenden Teilentgelte anteilmäßig zu kürzen. Die anderen Beteiligten können für die Beiträge, die auf die ihnen zustehenden Teilentgelte entfallen, von der den Abwrackfonds verwaltenden Wasser- und Schifffahrtsdirektion West nur dann unmittelbar in Anspruch genommen werden, wenn der volle Beitrag von dem nach Satz 2 Verpflichteten nicht beigetrieben werden kann oder seine Beitreibung wesentlich erschwert ist.

(3) In den Rechtsverordnungen nach den §§ 29 und 30 können die Beiträge nach Absatz 2 gesondert ausgewiesen werden.

(4) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. daß es abweichend von Absatz 1 Satz 2 für die Gewährung von Prämien genügt, wenn das Schiff mindestens während der der Antragstellung unmittelbar vorangegangenen fünf Kalenderjahre in einem Binnenschiffsregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen war,
2. daß die Prämien nur für Schiffe gewährt werden, die am 1. Januar des Kalenderjahres der Antragstellung ein bestimmtes Alter erreicht haben, das bei Güterschiffen - aus-

genommen Tankschiffen - nicht unter zwanzig Jahren, bei Schleppern und Tankschiffen nicht unter zwölf Jahren liegen darf,

3. die Höhe des Vomhundertsatzes nach Absatz 2 Satz 1,
4. daß in Fällen unbilliger Härte von der Erhebung des Beitrags ganz oder teilweise abgesehen oder der Beitrag zurückerstattet werden kann,
5. die Höhe und die Grundsätze für die Bemessung der Prämie nach Größe und Art des Schiffes,
6. das Verfahren der Erhebung des Beitrags und der Gewährung der Prämie, insbesondere der Verwendung der nach § 31c gemachten Angaben bei der Erhebung des Beitrags, sowie Art und Umfang der Unterlagen, durch welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie nachzuweisen sind.

(5) Zu der Prämie nach Absatz 1 wird aus dem Abwrackfonds ein Zinszuschlag von einem halben vom Hundert für jeden vollendeten Monat bis zum Tag der Auszahlung gewährt, gerechnet von dem Tage, an dem über die Auszahlungsvoraussetzungen entschieden ist.

(6) Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und wie lange die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags ruht, wenn die Summe der geleisteten Beiträge den Bedarf an Abwrackprämien wesentlich übersteigt.

(7) Die nach Absatz 2 zu leistenden Beiträge sind, soweit sie nicht 30 Tage nach Fälligkeit erbracht worden sind, mit 2 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen; sie werden nach der Abgabenordnung beigetrieben.

(8) Die Kosten für die Verwaltung des Abwrackfonds sind aus den Beiträgen zu bestreiten.

##### § 32b

Wer eine Prämie aus dem Abwrackfonds erhalten hat und innerhalb von drei Jahren nach Auszahlung der Prämie das Eigentum oder Miteigentum an einem Binnenschiff erwirbt, das nicht mindestens drei Jahre vor der Auszahlung der Prämie erstmalig in ein Schiffsregister eingetragen worden ist, ist verpflichtet, einen Betrag in Höhe von fünf vom Hundert des Anschaffungswertes oder des seinem Miteigentumsanteil entsprechenden Teilbetrages, höchstens jedoch in Höhe der ihm gewährten Abwrackprämie, in den Abwrackfonds zu zahlen. Er hat der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West die Angaben über die Tatsachen, die ihn nach Satz 1 zur Zahlung verpflichten, spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt zu machen, in dem er seine Eintragung als Eigentümer in das Schiffsregister beantragt hat. § 32a Abs. 7 gilt entsprechend.

#### Fünfter Abschnitt Ausgleich widerstreitender Verkehrsinteressen und Mitwirkung der Länder

##### § 33

(1) Mit dem Ziel bester Verkehrsbedienung hat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Wettbewerbsbedingungen der Verkehrsträger angeglichen werden und daß durch marktgerechte Entgelte und einen lautereren Wettbewerb der Verkehrsträger eine volkswirtschaftlich sinnvolle Aufgabenteilung ermöglicht wird.

(2) Die Leistungen und Entgelte der verschiedenen Verkehrsträger hat der Bundesminister für Verkehr insoweit aufeinander abzustimmen, als es die Verhinderung eines unbilligen Wettbewerbs erfordert.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann Richtlinien über die Genehmigung der Entgelte bekanntmachen.

##### § 34

Zur Herstellung einer ständigen Führung zwischen dem Bund und den Ländern auf dem Gebiete der gewerblichen Binnenschifffahrt wird beim Bundesminister für Verkehr ein Ausschuss aus Vertretern der Länder gebildet.

##### § 35

Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 3 und nach den §§ 22, 32 erläßt der Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit den obersten Verkehrsbehörden der jeweils beteiligten Länder.



**Sechster Abschnitt**  
**Durchführung bestimmter Vorschriften**  
**der Europäischen Gemeinschaften**

**§ 35a**

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen überwachen die Einhaltung der Pflichten, die nach dem Artikel 5 Abs. 2 und den Artikeln 8, 11 und 13 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Juni 1960 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1121. BGBl. II S. 2209) den

1. Schifffahrtstreibenden,
2. Spediteuren und Vermittlern von Beförderungsleistungen sowie Hilfsunternehmen des Verkehrs

obliegen.

(2) Im Rahmen der Überwachung dieser Pflichten sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen insbesondere auch zuständig

1. für die Entgegennahme von Mitteilungen und Unterrichtungen nach Artikel 5 Abs. 2 der genannten Verordnung und
2. für das Verlangen von Auskünften nach Artikel 13 der genannten Verordnung.

(3) Den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen obliegt ferner die Durchsetzung der Befugnisse, die den Beauftragten der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 14 Abs. 2 der genannten Verordnung zustehen.

(4) Der Bundesminister für Verkehr kann die den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nach den Absätzen 1 bis 3 obliegenden Aufgaben durch Rechtsverordnung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion für den Bezirk mehrerer Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zuweisen.

**§ 35b**

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben nach § 35a verfügen die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen über folgende Rechte und Befugnisse:

- a) Prüfung der Bücher und anderer Geschäftsunterlagen der Unternehmen,
- b) Anfertigung von Abschriften oder Auszügen aus diesen Büchern und Unterlagen an Ort und Stelle,
- c) Zutritt zu allen Geschäftsräumlichkeiten, Betriebsgrundstücken und Fahrzeugen der Unternehmen,
- d) Anspruch auf Anforderung jeder Erklärung zu den Büchern und Geschäftsunterlagen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt zur Durchführung der den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nach § 35a übertragenen Aufgaben die erforderlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

**§ 35c**

(1) Unbeschadet der Anwendung des Artikels 5 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (§ 35a) haben die Schifffahrtstreibenden den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen auf Verlangen alle erforderlichen zusätzlichen Auskünfte über Tarife, Konventionen, Preisvereinbarungen und Beförderungsbedingungen zu erteilen.

(2) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen können für die Erteilung dieser Auskünfte eine Frist von mindestens einem Monat festsetzen.

(3) § 35a Abs. 4 und § 35b gelten entsprechend.

**Siebenter Abschnitt**  
**Bußgeldvorschriften**

**§ 36**

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Abschluß von Verträgen über Verkehrsleistungen im Sinne des § 21 Abs. 1 in Abweichung von den nach den §§ 29, 30 und 43 festgesetzten Entgelten anbietet oder vermittelt oder wer solche Verträge abschließt oder erfüllt.

**§ 36a**  
(aufgehoben)

**§ 37**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine nach § 1 erforderliche Genehmigung zu erschleichen,
2. sich über die Unwirksamkeit einer nicht genehmigten Vereinbarung nach § 1 hinwegsetzt,
3. vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Verordnung nach § 3 oder gegen einen Beschluß oder eine Verfügung eines Schifffahrtsbetriebsverbandes nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3 verstößt, sofern die Verordnung, der Beschluß oder die Verfügung ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmung dieses Gesetzes verweist,
4. vorsätzlich oder fahrlässig die ihm nach § 21 Abs. 3 obliegende Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erstattet,
5. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 31a Abs. 2 und 3 Bücher oder Geschäftspapiere nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt, die Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt oder die Duldung von Prüfungen oder die Hilfe dabei verweigert,
6. vorsätzlich oder fahrlässig die für eine Überwachung der Einhaltung der Entgelte nach § 31c erforderlichen Angaben nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht der Wahrheit entsprechend macht,
7. vorsätzlich oder fahrlässig die für die Berechnung der Höhe des Beitrags nach § 32a Abs. 2 erforderlichen Angaben nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht der Wahrheit entsprechend macht,
8. vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 32b Satz 2 erforderlichen Angaben nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht der Wahrheit entsprechend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 37a**

(1) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. als Schifffahrtstreibender
  - a) vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Pflichten des Artikels 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (§ 35a) die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion nicht unverzüglich über die in Artikel 5 Abs. 1 der genannten Verordnung bezeichneten Tarife, Konventionen, Preisvereinbarungen und Beförderungsbedingungen unterrichtet, die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift für den Betrieb gelten oder nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift für den Betrieb eingeführt, abgeschlossen oder geändert werden,
  - b) vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des Artikels 6 der genannten Verordnung über die Ausstellung, Nummerierung, Beigabe, Ausfüllung und Aufbewahrung der Beförderungspapiere zuwiderhandelt,
  - c) vorsätzlich oder fahrlässig der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion entgegen den Pflichten nach § 35c die verlangten Auskünfte nicht fristgemäß erteilt oder
  - d) diese Auskünfte unrichtig oder unvollständig erteilt;
2. als Spediteur, als Vermittler von Beförderungsleistungen oder als Hilfsunternehmer des Verkehrs
  - a) vorsätzlich oder fahrlässig der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion entgegen den Pflichten des Artikels 13 der genannten Verordnung die verlangten Auskünfte nicht fristgemäß erteilt oder
  - b) diese Auskünfte unrichtig oder unvollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 37b**

(weggefallen)

**§ 38**

(weggefallen)

**§ 39**

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Wasser- und Schiff-

fahrtsdirektion. Der Bundesminister für Verkehr kann abweichend von § 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch Rechtsverordnung eine Wasser- und Schifffahrtsdirektion als für den Bereich mehrerer Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zuständig erklären.

(2) Setzt die nach Absatz 1 zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion eine Geldbuße fest oder gibt sie die Sache an die Staatsanwaltschaft ab (§ 41 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten); so hat sie unverzüglich die nach § 6 zuständige Behörde oder die nach den §§ 12, 24 zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen.

#### Achter Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 40

Der Schifferbetriebsverband „Jus et Justitia“ in Duisburg-Ruhrort, der Schifferbetriebsverband für die Elbe und der Schifferbetriebsverband für die Unterelbe in Hamburg gelten als auf Grund des § 11 errichtet. Die drei Verbände haben der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eine neue Satzung zur Genehmigung vorzulegen. Bis zur Genehmigung der neuen Satzung bleibt die alte in Kraft, soweit ihre Bestimmungen nicht gegenstandslos geworden sind.

##### § 41

Die bestehenden Frachenausschüsse in Duisburg, Dortmund, Bremen, Hamburg, Regensburg und der Frachenausschuß für den Tankschiffsverkehr in Beuel gelten als auf Grund des § 22 errichtet.

Das gleiche gilt unter der Voraussetzung des § 44 Abs. 1 für den Frachenausschuß Berlin. Sie haben der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eine neue Geschäftsordnung zur Genehmigung vorzulegen. Bis zur Genehmigung der neuen Geschäftsordnung bleibt die alte in Kraft, soweit ihre Bestimmungen nicht gegenstandslos geworden sind.

##### § 42

(1) Dieses Gesetz findet im Verkehr von und nach dem Ausland keine Anwendung; jedoch unterliegen auch in diesem Verkehr

1. die Mitglieder der Schifferbetriebsverbände den Beschlüssen und Verfügungen der Verbände nach § 18,
2. deutsche Schifffahrttreibende den Rechtsverordnungen nach § 32.

(2) Bestehende völkerrechtliche Vereinbarungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

##### § 42a

Die Verpflichtungen, die nach diesem Gesetz und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Schifferbetriebsverbänden, den Schifffahrtsverbänden sowie den Schifffahrttreibenden und allen anderen an dem Zustandekommen und an der Durchführung eines Vertrages über eine Verkehrsleistung im Sinne des § 21 Abs. 1 Beteiligten obliegen, werden durch rechtsgeschäftliche oder firmenrechtliche Gestaltungen oder Scheintatbestände, die zur Umgehung der Bestimmungen des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen geeignet sind, nicht berührt.

##### § 43

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Beförderungen mit Seeschiffen, bei denen im durchgehenden Verkehr die Grenzen der Seefahrt im Sinne der Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz vom 3. August 1951 (BGBl. II S. 155) überschritten werden. Der Bundesminister für Verkehr kann jedoch durch Rechtsverordnung bestimmen, daß bei diesen Beförderungen, soweit sie zwischen deutschen Lade- und Löschplätzen ausgeführt werden, Entgelte berechnet werden, die den Erfordernissen einer einheitlichen Verkehrspolitik entsprechen.

##### § 44

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(3) Gilt das Gesetz im Land Berlin, so nimmt der Senator für Verkehr und Betriebe die den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zugewiesenen Aufgaben wahr.

### Gesetz

#### zur Umstrukturierung des staatlichen ambulanten Gesundheitswesens, Veterinärwesens und Apothekenwesens vom 22. Juli 1990

##### § 1

Zur Privatisierung in staatlichen ambulanten Gesundheitseinrichtungen, Apotheken und Tierarztpraxen können Fachärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte und Apotheker Eigentum an Grund und Boden, Gebäuden, Anlagen und beweglichen Grundmitteln, welches sich im Besitz des staatlichen Gesundheitswesens und Veterinärwesens befindet und von ihm genutzt und bewirtschaftet wird, zur Weiterführung des medizinischen Versorgungsauftrages erwerben oder zur Nutzung und Bewirtschaftung übertragen erhalten.

##### § 2

(1) Die Landräte bzw. Bürgermeister unterbreiten nach Antrag aller im Objekt tätigen Fachärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte und Apotheker einer Einrichtung der örtlichen Volksvertretung Vorschläge zur Entscheidung.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

(2) Die örtliche Volksvertretung, in deren Rechtsträgerschaft sich die Einrichtung befindet, entscheidet entsprechend § 2 Abs. 1 über Verkauf oder Pacht.

(3) Die Entscheidung ist spätestens 4 Wochen nach der Beantragung zu treffen.

(4) Bei Verkauf oder Übertragung der Nutzung durch Pacht ist die Zustimmung aller der in § 2 Absatz 1 genannten Fachärzte, Fachzahnärzte oder Tierärzte notwendig. Begründete Einsprüche der Belegschaft sind in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

##### § 3

Die zuständige Volksvertretung überprüft gemäß Gesetz vom 29. Juni 1990 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen - GNV - (GBl. I Nr. 41 S. 595) bereits erfolgte Rechtsträger- oder Eigentumswechsel seit dem 7. Oktober 1989. Sie annulliert diese, wenn Fälle von Amtsmissbrauch oder andere Rechtsverletzungen vorliegen.

##### § 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

**Gesetz**  
**über die Inkraftsetzung des Gesetzes**  
**der Bundesrepublik Deutschland über die**  
**Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen**  
**Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969**  
**in der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 8. August 1990**

§ 1

Das Gesetz der Bundesrepublik Deutschland über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), wird in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt. (Anlage)

§ 2

Das Gesetz der Bundesrepublik Deutschland über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaft-

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achten August neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten August neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

schaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die spezifischen auf die Bundesrepublik Deutschland bezogenen Formulierungen sind sinngemäß für die Deutsche Demokratische Republik anzuwenden.
2. § 12 findet wie folgt Anwendung:  
„Bis zum Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes nehmen die Rechte und Pflichten der Bundesminister die entsprechenden Minister der Deutschen Demokratischen Republik wahr. Die Rechte und Pflichten der Länder werden bis zu ihrer Bildung durch die Regierungsbevollmächtigten für die Bezirke wahrgenommen.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen

**Gesetz**  
**über die Gemeinschaftsaufgabe**  
**„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**  
**vom 6. Oktober 1969**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Gemeinschaftsaufgabe**

(1) Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden folgende Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
  - a) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1,
  - b) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,
  - c) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Förderungsmaßnahmen werden in Gebieten durchgeführt,

1. deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurch-

schnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder

2. in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

(3) Einzelne Infrastrukturmaßnahmen werden auch außerhalb der vorstehend genannten Gebiete gefördert, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit geförderten Projekten innerhalb benachbarter Fördergebiete stehen.

§ 2

**Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen muß mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Sie hat auf gesamtdeutsche Belange und auf die Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften Rücksicht zu nehmen. Die Förderung soll sich auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren. Sie ist mit anderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

(2) Gewerbebetriebe werden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nur durch Start- und Anpassungshilfen und nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, daß sie sich im Wettbewerb behaupten können. Träger der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände; nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht für Gemeindeförderungen, die in den Ländern Berlin und Hamburg wahrgenommen werden.

(4) Finanzhilfen werden nur bei einer angemessenen Beteiligung des Empfängers gewährt.

## § 3

**Förderungsarten**

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Investitionszuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

## § 4

**Gemeinsamer Rahmenplan**

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und dementsprechend fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

## § 5

**Inhalt des Rahmenplanes**

Im Rahmenplan werden

1. die Gebiete nach § 1 Abs. 2 abgegrenzt,
2. die Ziele genannt, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen,
3. die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt und
4. Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 festgelegt.

## § 6

**Planungsausschuß**

(1) Für die Aufstellung des Rahmenplanes bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an; jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl aller Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(2) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(3) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 7

**Anmeldung zum Rahmenplan**

(1) Bis zum 1. Februar jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlussfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung muß alle für den Inhalt des Rahmenplanes nach § 5 notwendigen Angaben und eine Erläuterung der Maßnahmen enthalten.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlussfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

## § 8

**Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan**

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregie-

rung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplanes im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in ihre Entwürfe der Haushaltspläne auf.

## § 9

**Durchführung des Rahmenplanes**

(1) Die Durchführung des Rahmenplanes ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplanes und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

## § 10

**Erstattung**

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91 a Abs. 4 des Grundgesetzes jedem Land auf Grund der Abrechnungen für die nach dem Rahmenplan geförderten Vorhaben die Hälfte der dem Land nach Maßgabe des Rahmenplanes entstandenen Ausgaben.

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs und des Standes der Maßnahme teilen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Vorhaben mit.

## § 11

**Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel**

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und zahlt die zurückerhaltenen Beträge an den Bund.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

## § 12

**Übergangsregelung**

Bis zum Inkrafttreten des ersten Rahmenplanes nach § 6 kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

## § 13

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 14

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

**Gesetz**  
**zur Änderung der Gesetze**  
**über die Gemeinschaftsaufgaben**  
**vom 23. Dezember 1971**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

In § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen“ (Hochschulbauförderungsgesetz) vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1556), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 3. September 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1301), werden die Worte „1. Februar“ durch die Worte „1. März“ ersetzt.

**Artikel 2**

In § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573) werden die Worte „1. Februar“ durch die Worte „1. März“ ersetzt.

**Artikel 3**

In § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861), geändert durch § 11 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1237), werden die Worte „1. Februar“ durch die Worte „1. März“ ersetzt.

**Artikel 4**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 5**

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.



**Verordnung  
über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter  
(Pflichtversicherungsverordnung)  
vom 1. August 1990**

**Erster Abschnitt  
Pflichtversicherung**

**§ 1**

**Umfang der Versicherungspflicht**

(1) Der Halter eines in der Deutschen Demokratischen Republik zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers ist verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden nach den folgenden Vorschriften abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Versicherungspflicht besteht auch für Kleinkrafträder und motorisierte Krankenfahrstühle.

(2) Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist vom Fahrzeughalter nachzuweisen. Der Nachweis wird geführt durch eine vom Versicherer auszustellende Bestätigung gemäß dem als Anlage beigefügten Muster (Dreifachkarte). Die Aushändigung ist von der Zahlung des ersten Beitrages abhängig. Diese Bestätigung ist bei der Zulassung des Fahrzeuges vorzulegen und vom Halter bzw. Fahrer mitzuführen und auf Verlangen den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder den dazu ermächtigten Personen zur Prüfung auszuhändigen. Sie gilt auch als Nachweis für die Zahlung des Versicherungsbeitrages.

**§ 2**

**Ausnahmen von der Versicherungspflicht**

- (1) § 1 gilt nicht für
1. haushaltsfinanzierte Behörden und Einrichtungen
  1. der Deutschen Demokratischen Republik,
  2. der Länder,
  3. der Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern
- sowie
4. die Gemeindeverbände sowie Zweckverbände, denen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören,
  5. juristische Personen, die von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich Deckung erhalten,
  6. Halter von
    - a) Kraftfahrzeugen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit sechs Kilometer je Stunde nicht übersteigt,
    - b) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, deren Höchstgeschwindigkeit zwanzig Kilometer je Stunde nicht übersteigt, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen,
    - c) Anhängern, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.

(2) Die nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeughalter haben, sofern nicht auf Grund einer von ihnen abgeschlossenen und den Vorschriften dieser Verordnung entsprechenden Versicherung Haftpflichtversicherungsschutz gewährt wird, bei Schäden der in § 1 bezeichneten Art für den Fahrer und die übrigen Personen, die durch eine auf Grund dieser Verordnung abgeschlossene Haftpflichtversicherung Deckung erhalten würden, in gleicher Weise und in gleichem Umfang einzutreten wie ein Versicherer bei Bestehen einer solchen Haftpflichtversicherung. Die Verpflichtung beschränkt sich auf den Betrag der festgesetzten Mindestversicherungssummen.

**§ 3**

**Versicherungsunternehmen und Annahmepflicht**

(1) Die Versicherung kann nur bei einem in der Deutschen Demokratischen Republik zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden.

(2) Die in der Deutschen Demokratischen Republik zum Be-

trieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, den in § 1 genannten Personen nach den gesetzlichen Vorschriften Versicherung gegen Haftpflicht zu gewähren.

(3) Der Antrag auf Abschluß eines Haftpflichtversicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn das Versicherungsunternehmen ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrages an dem Antragsteller gegenüber schriftlich ablehnt. Durch die Absendung der Ablehnungserklärung wird die Frist gewahrt.

(4) Der Antrag auf Abschluß eines Haftpflichtversicherungsvertrages darf nur abgelehnt werden, wenn

1. sachliche oder örtliche Beschränkungen im Geschäftsplan des Versicherungsunternehmens dem Abschluß des Vertrages entgegenstehen,
2. nach dem für das Versicherungsunternehmen geltenden Beitragstarif für die Versicherung ein Beitragszuschlag verlangt werden kann und der Antragsteller sich nicht zur Zahlung dieses Beitragszuschlages bereit erklärt.

**§ 4**

**Versicherungsbedingungen**

Der Versicherungsvertrag für in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Fahrzeuge muß den behördlich genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechen.

**§ 5**

**Mindestversicherungssummen**

(1) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt bei Kraftfahrzeugen einschließlich der Anhänger eine Million DM für Personenschäden, 400 000 DM für Sachschäden und 40 000 DM für die weder mittelbar noch unmittelbar mit einem Personen- oder Sachschaden zusammenhängenden Vermögensschäden (reine Vermögensschäden). Für den Fall der Tötung oder Verletzung mehrerer Personen beträgt die Mindesthöhe der Versicherungssumme für Personenschäden eineinhalb Millionen DM.

(2) Bei Kraftfahrzeugen, die der Beförderung von Personen dienen und mehr als neun Plätze (ohne den Fahrersitz) aufweisen, erhöhen sich diese Beträge für das Kraftfahrzeug unter Ausschluß der Anhänger

- a) für den 10. und jeden weiteren Platz bis zum 80. Platz
  - um 15 000 DM für Personenschäden,
  - 1 000 DM für Sachschäden und
  - 200 DM für reine Vermögensschäden,
- b) vom 81. Platz ab für jeden weiteren Platz
  - um 8 000 DM für Personenschäden,
  - 1 000 DM für Sachschäden und
  - 200 DM für reine Vermögensschäden.

Dies gilt nicht für Kraftomnibusse, die ausschließlich zu Lehr- und Prüfungszwecken verwendet werden.

(3) Bei Anhängern entspricht die Mindesthöhe der Versicherungssumme für Schäden, die nicht mit dem Betrieb des Kraftfahrzeuges im Zusammenhang stehen, und für die den Insassen des Anhängers zugefügten Schäden den in Absatz 1, bei Personenanhängern mit mehr als neun Plätzen den in Absätzen 1 und 2 genannten Beträgen.

(4) Zu welcher dieser Gruppen das Fahrzeug gehört, richtet sich nach der Eintragung im Fahrzeugbrief.

**§ 6**

**Tarif**

(1) Versicherungsverträge zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung dürfen nur auf der Grundlage von behördlich genehmigten Tarifen (Beiträge und Tarifbestimmungen) abgeschlossen werden. Die Tarife gelten nicht als Bestandteil des Geschäftsplanes im Sinne der §§ 5 und 13 Versicherungsaufsichtsgesetz.

(2) Wird die Änderung eines Tarifs genehmigt, so findet der geänderte Tarif auch auf die in diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverhältnisse vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode ab Anwendung, es sei denn, daß in dem Tarif oder bei der Erteilung der Genehmigung etwas anderes bestimmt wird.

## § 7

**Nicht rechtzeitige Zahlung von Folgebeiträgen**

(1) Wird der Beitrag für eine nach dieser Verordnung abgeschlossene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Anforderung nicht gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich auffordern, den Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen, wobei auf die Folgen einer Nichtzahlung hinzuweisen ist. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung des Beitrages im Verzug, so ist der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

## § 8

**Vorübergehende Stilllegung des Fahrzeuges**

(1) Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung), so wird dadurch das Versicherungsverhältnis nicht berührt. Der Versicherungsnehmer kann jedoch Unterbrechung des Versicherungsschutzes verlangen, wenn er eine Abmeldebescheinigung der Zulassungsstelle vorlegt und die Stilllegung mindestens zwei Wochen beträgt. Für den Zeitraum der Stilllegung wird kein Beitrag erhoben bzw. gezahlter Beitrag erstattet.

(2) Bei Wiederinbetriebnahme des Fahrzeuges ist der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle nachzuweisen, daß Versicherungsschutz wieder besteht.

## § 9

**Überwachung des Versicherungsschutzes**

(1) Die Zulassungsstelle hat dem Versicherer das zugeteilte Kennzeichen mitzuteilen.

(2) Der Versicherer hat der zuständigen Zulassungsstelle bei Beendigung oder Ungültigkeit des Versicherungsverhältnisses hierüber Mitteilung zu machen.

(3) Erlangt die Zulassungsstelle durch Mitteilung des Versicherers oder auf andere Weise von der Beendigung oder Ungültigkeit des Versicherungsverhältnisses Kenntnis, hat sie das Fahrzeug stillzulegen.

## § 10

**Direktanspruch des Geschädigten gegenüber dem Versicherer**

(1) Der geschädigte Dritte kann im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis und, soweit eine Leistungspflicht nicht besteht, im Rahmen des Abs. 2 seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen den Versicherer geltend machen. Der Versicherer hat den Schadenersatz in Geld zu leisten. In diesem Falle haften der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherungsnehmer als Gesamtschuldner.

(2) Der Anspruch des geschädigten Dritten gegen den Versicherer unterliegt der gleichen Verjährung wie der Schadenersatzanspruch gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, mit dem die Verjährung des Schadenersatzanspruches gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer beginnt; sie endet jedoch spätestens in zehn Jahren von dem Schadenersatzereignis an. Ist der Anspruch bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt. Die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung des Anspruchs gegen den Versicherer bewirkt auch die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung des An-

spruchs gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer und umgekehrt.

(3) Dem Anspruch des geschädigten Dritten nach Abs. 1 kann nicht entgegengehalten werden, daß der Versicherer dem ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise frei ist.

(4) Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, kann vorbehaltlich des Satzes 4 dem Anspruch des Dritten nach Abs. 1 nur entgegengehalten werden, wenn das Schadenersatzereignis später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem der Versicherer diesen Umstand der zuständigen Zulassungsstelle angezeigt hat. Das gleiche gilt, wenn das Versicherungsverhältnis durch Zeitablauf endigt. Der Lauf der Frist beginnt nicht vor der Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Ein in den Sätzen 1 und 2 bezeichneter Umstand kann dem Anspruch des Dritten auch dann entgegengehalten werden, wenn vor dem Zeitpunkt des Schadenersatzereignisses der zuständigen Zulassungsstelle die Bestätigung einer entsprechend § 1 für das Fahrzeug abgeschlossenen neuen Versicherung zugegangen ist.

(5) Der Versicherer haftet in den Fällen der Absätze 3 und 4 nur im Rahmen der Mindestversicherungssummen.

(6) Der Versicherer haftet in den Fällen der Absätze 3 und 4 nicht, wenn und soweit der Dritte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen. Soweit jedoch die Leistungsfreiheit des Versicherers in dem Fall des Abs. 3 darauf beruht, daß das Fahrzeug den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht entspricht oder von einem unberechtigten Fahrer oder von einem Fahrer ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis geführt wurde, kann der Versicherer den Dritten nicht auf die Möglichkeit verweisen, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt auch dann, wenn und soweit der Dritte in der Lage ist, von einem nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeughalter Ersatz seines Schadens zu erlangen.

(7) Der Dritte hat ein Schadenersatzereignis, aus dem er einen Anspruch gegen den Versicherer nach Abs. 1 herleiten will, dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach dem Schadenersatzereignis schriftlich anzuzeigen; durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Der Versicherer kann von dem Dritten Auskunft verlangen, soweit sie zur Feststellung des Schadenersatzereignisses und der Höhe des Schadens erforderlich ist. Zur Vorlegung von Belegen ist der Dritte nur insoweit verpflichtet, als ihm die Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Dritte diese Verpflichtungen, so beschränkt sich die Haftung des Versicherers nach Abs. 3 auf den Betrag, den er auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen zu leisten gehabt hätte. Liegt eine Verletzung der Verpflichtung nach Satz 2 vor, so tritt diese Rechtsfolge nur ein, wenn der Dritte vorher ausdrücklich und schriftlich auf die Folgen der Verletzung hingewiesen worden ist.

(8) Soweit durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, daß dem Dritten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens nicht zusteht, wirkt das Urteil, wenn es zwischen dem Dritten und dem Versicherer ergeht, auch zugunsten des Versicherungsnehmers, wenn es zwischen dem Dritten und dem Versicherungsnehmer ergeht, auch zugunsten des Versicherers.

(9) Im Verhältnis der Gesamtschuldner (Abs. 1 Satz 2) zueinander ist der Versicherer allein verpflichtet, soweit er dem Versicherungsnehmer gegenüber aus dem Versicherungsverhältnis zur Leistung verpflichtet ist. Soweit eine solche Verpflichtung des Versicherers nicht besteht, ist in ihrem Verhältnis zueinander der Versicherungsnehmer allein verpflichtet.

(10) Ist der Anspruch des Dritten gegenüber dem Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden, so muß der Versicherungsnehmer, gegen den von dem Versicherer Ansprüche auf Grund von Abs. 9 Satz 2 erhoben werden, diese Feststellung gegen sich gelten lassen, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, daß der Versicherer die Pflicht zur Abwehr unbegründeter Entschädigungsansprüche sowie zur Minderung oder zur sachgemäßen Feststellung des Schadens schuldhaft verletzt hat. Der Versicherer kann Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

(11) Die sich aus Abs. 9 und 10 Satz 2 ergebenden Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch des Dritten erfüllt wird.

### Zweiter Abschnitt Kleinkrafträder und Krankenfahrstühle

#### § 11 Versicherungskennzeichen

(1) Den Haltern von Kleinkrafträdern und motorisierten Krankenfahrstühlen hat der Versicherer ein Versicherungskennzeichen auszuhändigen und eine Bescheinigung hierüber zu erteilen.

Die Führer von Kleinkrafträdern und motorisierten Krankenfahrstühlen haben die Bescheinigung mitzuführen und den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder den dazu ermächtigten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Versicherungskennzeichen und Bescheinigung dürfen dem Halter erst nach Entrichtung des Beitrages ausgehändigt werden.

(2) Endet das Versicherungsverhältnis vor dem Ablauf des Kalenderjahres, das auf dem Versicherungskennzeichen angegeben ist, so hat der Versicherer den Halter zur unverzüglichen Rückgabe des Versicherungskennzeichens und der darüber erteilten Bescheinigung aufzufordern. Kommt der Halter der Aufforderung nicht nach, so hat der Versicherer hiervon die Kfz-Zulassungsstelle in Kenntnis zu setzen. Die Zulassungsstelle zieht das Versicherungskennzeichen und die Bescheinigung ein.

### Dritter Abschnitt Ergänzende Regelungen für die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge

#### § 12

##### Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge

(1) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind, dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur benutzt werden, wenn für den Halter, den Eigentümer und den Fahrer zur Deckung der durch die Benutzung verursachten Personen- und Sachschäden eine Haftpflichtversicherung in dem Umfang besteht, wie dies nach dieser Verordnung und nach den jeweils geltenden Vorschriften über die Pflichtversicherung im europäischen Gebiet, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt, vorgesehen ist.

(2) Die Versicherungspflicht nach Abs. 1 gilt nicht für die Fahrzeuge der ausländischen Streitkräfte, die zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik befugt sind.

(3) Die Haftpflichtversicherung kann genommen werden,

- bei einem in der Deutschen Demokratischen Republik zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherer
- bei einem anderen Versicherer, wenn neben ihm ein in der Deutschen Demokratischen Republik zum Geschäftsbetrieb befugter Versicherer oder ein Verband solcher Versicherer die Pflichten eines Haftpflichtversicherers übernimmt.

(4) Der Fahrer des Fahrzeuges hat eine Bescheinigung des Versicherers über die Haftpflichtversicherung (Versicherungsbescheinigung) mitzuführen. Hat für die Fahrzeuge, die bei der Einreise das vorgeschriebene Kennzeichen eines bestimmten ausländischen Gebietes führen, ein in der Deutschen Demokratischen Republik zum Geschäftsbetrieb befugter Versicherer oder ein Verband solcher Versicherer die Pflichten eines Haftpflichtversicherers nach den Vorschriften dieser Verordnung übernommen, ist die Ausstellung einer Versicherungsbescheinigung nicht erforderlich.

### Vierter Abschnitt Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen

#### § 13 Ansprüche des Geschädigten

(1) Wird durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers in der Deutschen Demokratischen Republik

ein Personen- oder Sachschaden verursacht, so kann derjenige, dem wegen dieser Schäden Ersatzansprüche gegen den Halter, den Eigentümer oder den Fahrer des Fahrzeuges zustehen, diese Ersatzansprüche auch gegen den „Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen“ (Entschädigungsfonds) geltend machen,

- wenn das Fahrzeug, durch dessen Gebrauch der Schaden verursacht worden ist, nicht ermittelt werden kann,
- wenn die auf Grund einer Rechtsvorschrift erforderliche Haftpflichtversicherung zugunsten des Halters, des Eigentümers und des Fahrers des Fahrzeuges nicht besteht oder
- wenn für den Schaden, der durch den Gebrauch des ermittelten oder nicht ermittelten Fahrzeuges verursacht worden ist, eine Haftpflichtversicherung deswegen keine Deckung gewährt oder gewähren würde, weil der Ersatzpflichtige den Eintritt der Tatsache, für die er dem Ersatzberechtigten verantwortlich ist, vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführt hat.

Das gilt nur, soweit der Ersatzberechtigte weder von dem Halter, dem Eigentümer oder dem Fahrer des Fahrzeuges noch von einem Schadenversicherer oder einem Verband von im Geltungsbereich dieser Verordnung zum Geschäftsbetrieb befugten Haftpflichtversicherern Ersatz seines Schadens zu erlangen vermag. Die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds entfällt, soweit der Schaden durch Leistungen eines Sozialversicherungsträgers, durch Fortzahlung von Dienst- oder Amtsbezügen, Vergütung oder Lohn oder durch Gewährung von Versorgungsbezügen ausgeglichen wird. Die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds entfällt ferner bei Ansprüchen der Republik, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände als Straßenbausträger sowie bei Ansprüchen der Deutschen Reichsbahn als Bausträgerin für verkehrssichernde oder verkehrsregelnde Einrichtungen an Bahnübergängen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 können gegen den Entschädigungsfonds Ansprüche nach § 338 Abs. 3 Zivilgesetzbuch nur geltend gemacht werden, wenn und soweit die Leistung einer Entschädigung wegen der besonderen Schwere der Verletzung zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit erforderlich ist. Für Sachschäden am Fahrzeug des Ersatzberechtigten besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 keine Leistungspflicht des Entschädigungsfonds. Für sonstige Sachschäden beschränkt sich in diesen Fällen die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds auf den Betrag, der eintausend Deutsche Mark übersteigt.

(3) Der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Entschädigungsfonds verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ergibt, daß er seinen Ersatzanspruch gegen den Entschädigungsfonds geltend machen kann. Ist der Anspruch des Ersatzberechtigten bei dem Entschädigungsfonds angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entschädigung des Entschädigungsfonds gehemmt.

(4) Im übrigen bestimmen sich Voraussetzungen und Umfang der Leistungspflicht des Entschädigungsfonds sowie die Pflichten des Ersatzberechtigten gegenüber dem Entschädigungsfonds nach den Vorschriften, die bei Bestehen einer auf Grund dieser Verordnung abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für das Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Dritten in dem Falle gelten, daß der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei ist. In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 haben der Halter, der Eigentümer und der Fahrer des Fahrzeuges gegenüber dem Entschädigungsfonds die einen Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer treffenden Verpflichtungen zu erfüllen.

(5) Der Entschädigungsfonds kann von den Personen, für deren Schadenersatzverpflichtungen er nach Absatz 1 einzutreten hat, wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

(6) Der Ersatzanspruch des Ersatzberechtigten gegen den Halter, den Eigentümer und den Fahrer des Fahrzeuges sowie ein Ersatzanspruch, der dem Ersatzberechtigten oder dem Halter, dem Eigentümer oder dem Fahrer des Fahrzeuges gegen einen sonstigen Ersatzpflichtigen zusteht, gehen auf den Entschädigungsfonds über, soweit dieser dem Ersatzberechtigten den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Er-

satzberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Ersatzberechtigte seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so entfällt die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds insoweit, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(7) Der Entschädigungsfonds erbringt Leistungen an ausländische Staatsangehörige nur bei Vorliegen der Gegenseitigkeit.

#### § 14

##### Träger des Entschädigungsfonds

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Entschädigungsfonds übernimmt bis zur Errichtung einer dafür zuständigen speziellen Einrichtung die Deutsche Versicherungs-AG.

#### § 15

##### Bildung des Entschädigungsfonds

Die für Leistungen nach § 14 entstehenden Aufwendungen (einschließlich Kosten) sind von den zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der DDR befugten Versicherern, anteilig nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu tragen. Einzelheiten legt das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen fest.

#### Fünfter Abschnitt

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 16

##### Übergangsbestimmungen

(1) Für die vor dem 10. August 1990 zugelassenen Fahrzeuge, für Kleinkrafträder und motorisierte Krankenfahrstühle besteht der Versicherungsschutz auf der Grundlage der bisherigen Pflichtversicherungsregelungen bis zum 31. Dezember 1990 fort. Für diese Fahrzeuge behält die Kraftfahrzeug-Steuer- und Versicherungskarte als Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes gemäß § 1 Abs. 2 Gültigkeit.

(2) Die Versicherungsverhältnisse nach Abs. 1 werden mit

dem 31. Dezember 1990 beendet, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Die Halter der Fahrzeuge sind verpflichtet, mit Wirkung ab 1. Januar 1991 eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach dieser Verordnung abzuschließen.

(3) Für bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen findet § 11 erst ab 1. Januar 1991 Anwendung.

(4) Im Falle des § 13 Abs. 1 Nr. 2 kann der Ersatzberechtigte seine Ersatzansprüche ohne die im § 13 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 vorgesehenen Einschränkungen geltend machen, wenn das den Schaden verursachende Ereignis zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1991 eingetreten ist und der Halter des Fahrzeugs der Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nachgekommen ist. § 15 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 17

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 10. August 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. (1.) Verordnung vom 16. November 1961 über die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II Nr. 78 S. 503) i. d. F. der 2. Verordnung vom 12. Januar 1971 (GBl. II Nr. 14 S. 93),
2. 1. Durchführungsbestimmung vom 17. November 1961 zur Verordnung über die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II Nr. 78 S. 504) i. d. F. der 3. Durchführungsbestimmung vom 20. August 1966 (GBl. II Nr. 93 S. 592),
3. 2. Durchführungsbestimmung vom 16. März 1964 zur Verordnung über die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II Nr. 25 S. 215) i. d. F. der Anordnung vom 12. Januar 1971 über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II Nr. 14 S. 93; Ber. Nr. 24 S. 216),
4. Anordnung vom 12. Januar 1971 über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II Nr. 14 S. 93; Ber. Nr. 24 S. 216). Als Bestandteil der bis zum 31. Dezember 1990 fortbestehenden Versicherungsverhältnisse behalten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung weiterhin Gültigkeit.

Berlin, den 1. August 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Romberg  
Minister der Finanzen

**Anlage**  
zu vorstehender Verordnung

Blatt I VS

**Versicherungsbestätigung zur Kraftfahr-Haftpflichtversicherung für in der DDR zugelassene Fahrzeuge**  
(gilt auch als Kfz-Steuerkarte) für den Halter (Hinweis auf der Rückseite beachten)

Nr.

Nr. des Versicherungsscheins	Versicherungsschutz Beginn/Tag der Beitragszahlung	Amliches Kennzeichen
Fahrzeugart	Fahrzeughersteller	Fahrzeug-Identifizierungs-Nr. (Fahrgestell-Nr.)
	Schlüssel-Nr. für Herst., Typ und Ausführung	Schlüssel-Nr. des Versicherers
Interne Vermerke des Versicherers		
Anschrift des Versicherungsnehmers		Herr/Frau/Fräulein/Firma
Name oder Nr. der Agentur		
(Firmenelndruck)		

Blatt I RS

**Zahlungsnachweis für Beitrag zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung und Kfz-Steuern**

Kraftfahr-Haftpflicht- Versicherung einschließlich Versicherungssteuer	DM
Kfz-Steuer	DM
Insgesamt	DM

Betrag erhalten

Stempel - Unterschrift - Datum

**DIESE BESCHEINIGUNG IST STETS MITZUFÜHREN**



Blatt 2 VS

Versicherungsbestätigung zur Kraftfahr-Haftpflichtversicherung für in der DDR zugelassene Fahrzeuge  
(gilt auch als Kfz-Steuerkarte) für die Zulassungsstelle

Nr.

Nr. des Versicherungsscheins	Versicherungsschutz Beginn/Tag der Beitragszahlung	Amtliches Kennzeichen
Fahrzeugart	Fahrzeughersteller	Fahrzeug-Identifizierungs-Nr. (Fahrgestell-Nr.)
	Schlüssel-Nr. 10r Herst., Typ und Ausführung	Schlüssel-Nr. des Versicherers
Interne Vermerke des Versicherers		
Anschrift des Versicherungsnehmers		
Name oder Nr. der Agentur		
(Firmeneindruck)		

Rückseite leer

## Blatt 3 VS

Mitteilung  
an den VersichererBitte unverzüglich nach Zulassung das amtliche Kennzeichen  
eintragen und diese Postkarte einsenden!

Nr.

Nr. des Versicherungsscheins	Versicherungsschutz, Beginn/Tag der Beitragszahlung	Amliches Kennzeichen
Fahrzeugart	Fahrzeughersteller	Fahrzeug-Identifizierungs-Nr. (Fahrgestell-Nr.)
	Schlüssel-Nr. für Herst., Typ und Ausführung	Schlüssel-Nr. des Versicherers

Interne Vermerke  
des VersicherersAnschrift des  
Versicherungsnehmers

Herr/Frau/Fräulein/Firma

Datum

Stempel und Unterschrift der Zulassungsstelle

## Blatt 3 BS

Postkarte

Anschrift  
des Versicherers

**Verordnung**  
**über die Erstattung von Umsatzsteuer**  
**an ausländische ständige diplomatische Missionen**  
**und berufskonsularische Vertretungen**  
**sowie an ihre ausländischen Mitglieder (USt Erst VO)**  
**vom 1. August 1990**

Auf Grund von Artikel 47 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen sowie des § 26 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes vom 22. Juni 1990 (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 1432) wird verordnet:

§ 1

(1) Hat eine im Geltungsbereich dieser Verordnung errichtete ausländische ständige diplomatische Mission oder ausländische ständige berufskonsularische Vertretung für ihren amtlichen Gebrauch Gegenstände erworben oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen, so erstattet ihr der Minister der Finanzen oder eine von ihm zu bezeichnende Stelle auf Antrag aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer die ihr von dem Unternehmer nach § 14 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in Rechnung gestellte und von ihr bezahlte Umsatzsteuer, wenn der Rechnungsbetrag einschließlich der Steuer 200 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Die Vergünstigung nach Absatz 1 ist auf der Grundlage besonderer Vereinbarung mit dem Entsendestaat nach Maßgabe der Gegenseitigkeit zu gewähren.

§ 2

(1) § 1 gilt zugunsten eines Mitglieds der Mission oder der berufskonsularischen Vertretung, das weder Angehöriger der Deutschen Demokratischen Republik noch in ihr ständig ansässig ist, auch wenn die Gegenstände oder die sonstigen Leistungen für seinen persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

(2) Die Erstattungen dürfen für das Kalenderjahr den Gesamtbetrag von 2 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Der Erwerb eines Kraftfahrzeuges ist hierbei nicht zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Die §§ 1 und 2 gelten nicht für den Erwerb von Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen.

(2) Bei Ersatzbeschaffungen, die vor Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer des zu ersetzenden Gegenstandes erfolgen, ist die Erstattung zu versagen oder der Erstattungsbetrag angemessen zu kürzen.

§ 4

(1) Der Antrag auf Erstattung ist unter Beifügung der in Betracht kommenden Rechnungen nach einem vom Minister der Finanzen zu bestimmenden Muster beim Minister für Auswärtige Angelegenheiten einzureichen. In ihm hat der Missionschef oder der Leiter der berufskonsularischen Vertretung zu versichern, daß die Gegenstände oder die sonstigen Leistungen für den nach § 1 oder § 2 vorgesehenen Gebrauch bestimmt sind. Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten sendet den Antrag mit einer Stellungnahme an den Minister der Finanzen oder eine von diesem zu bezeichnende Stelle, die die Angaben des Antragstellers prüft und über den Antrag entscheidet.

(2) Der Antrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Umsatz an den Antragsteller bewirkt worden ist. Der Antrag muß alle

Erstattungsansprüche eines Abrechnungszeitraumes, der mindestens ein Kalendervierteljahr beträgt, umfassen.

(3) Dem Antragsteller ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, wenn dem Antrag nicht entsprochen wird.

(4) Mindert sich der Steuerbetrag, so hat der Antragsteller den Minister für Auswärtige Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten. Der zuviel erhaltene Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Minderung zurückzuzahlen. Er kann mit den Erstattungsansprüchen auf Grund eines in diesem Zeitraum abgegebenen Antrages verrechnet werden.

§ 5

Diese Verordnung ist auf Steuerbeträge anzuwenden, denen Lieferungen und sonstige Leistungen zugrunde liegen, die nach dem 30. Juni 1990 bewirkt worden sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1990

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
 de Maizière  
 Ministerpräsident

Dr. Romberg  
 Minister der Finanzen

**Verordnung**  
**über die Erstattung von Umsatzsteuer an die**  
**Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und ihre Mitglieder (StäV USt Erst VO)**  
**vom 1. August 1990**

Auf Grund von § 26 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes vom 22. Juni 1990 (GBl. SDr. Nr. 1432) wird verordnet:

§ 1

(1) Hat die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik für ihren amtlichen Gebrauch Gegenstände erworben oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen, so wird ihr die von dem Unternehmen nach § 14 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in Rechnung gestellte und von ihr bezahlte Umsatzsteuer auf Antrag aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer erstattet, wenn der Rechnungsbetrag einschließlich der Steuer 200 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Die Vergünstigung nach Absatz 1 ist auf der Grundlage besonderer Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Gegenseitigkeit zu gewähren.

§ 2

(1) § 1 gilt zugunsten eines Mitglieds der Ständigen Vertretung, das im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht ständig ansässig ist, auch wenn die Gegenstände oder die sonstigen Leistungen für seinen persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

(2) Mitglieder der Ständigen Vertretung sind ihr Leiter und ihre übrigen Mitglieder. Zu den übrigen Mitgliedern der Ständigen Vertretung rechnen:

1. die Angehörigen der Ständigen Vertretung, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Ständigen Vertretung betraut sind,
2. die Angehörigen der Ständigen Vertretung, die in deren Verwaltungs- und technischen Dienst beschäftigt sind und
3. die Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals.

(3) Die Erstattungen an ein Mitglied der Ständigen Vertretung dürfen für das Kalenderjahr den Gesamtbetrag von 2 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Der Erwerb eines Kraftfahrzeuges ist hierbei nicht zu berücksichtigen.

### § 3

(1) Die §§ 1 und 2 gelten nicht für den Erwerb von Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen.

(2) Bei Ersatzbeschaffungen, die vor Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer des zu ersetzenden Gegenstandes erfolgen, ist die Erstattung zu versagen oder der Erstattungsbetrag angemessen zu kürzen.

### § 4

(1) Der Antrag auf Erstattung ist unter Beifügung der in Betracht kommenden Rechnungen nach einem vom Minister der Finanzen zu bestimmenden Muster beim Amt des Ministerpräsidenten einzureichen. In ihm hat der Leiter der Ständigen Vertretung zu versichern, daß die Gegenstände oder die sonstigen Leistungen für den nach § 1 oder § 2 vorgesehenen Gebrauch bestimmt sind. Das Amt des Ministerpräsidenten sendet den Antrag mit einer Stellungnahme an den Minister der Finanzen, der die Angaben des Antragstellers prüft und über den Antrag entscheidet.

(2) Der Antrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Umsatz an den Antragsteller bewirkt worden ist. Der Antrag muß alle Erstattungsansprüche eines Abrechnungszeitraumes, der mindestens ein Kalenderjahr beträgt, umfassen.

(3) Dem Antragsteller ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, wenn dem Antrag nicht entsprochen wird.

(4) Mindert sich der Steuerbetrag, so hat der Antragsteller das Amt des Ministerpräsidenten unverzüglich zu unterrichten. Der zuviel erhaltene Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Minderung zurückzahlen. Er kann mit den Erstattungsansprüchen auf Grund eines in diesem Zeitraum abgegebenen Antrags verrechnet werden.

### § 5

Diese Verordnung ist auf Steuerbeträge anzuwenden, denen Lieferungen und sonstige Leistungen zugrunde liegen, die nach dem 30. Juni 1990 bewirkt worden sind.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1990

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Romberg  
Minister der Finanzen

## Durchführungsverordnung zum Richtergesetz — Disziplinarordnung — vom 1. August 1990

Auf der Grundlage des § 30 Abs. 5 des Richtergesetzes vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637) wird folgendes verordnet:

### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Disziplinarische Verantwortlichkeit

Liegen Voraussetzungen gem. § 27 Abs. 1 des Richtergesetzes vor, ist ein Disziplinarverfahren nach den in dieser Durchführungsverordnung geregelten Bestimmungen durchzuführen.

#### § 2

#### Disziplinargerichte

(1) Ein Disziplinargericht gem. § 27 Abs. 2 des Richtergesetzes wird gebildet, wenn ein Antrag auf Durchführung eines Disziplinarverfahrens vorliegt.

(2) Die Bestimmung von Richtern für ein Disziplinargericht hat so zu erfolgen, daß die Objektivität bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens gewährleistet ist.

(3) Werden vom Antragsteller des Disziplinarverfahrens oder dem Richter, gegen den der Vorwurf einer schuldhaften Pflichtverletzung erhoben wird, Bedenken bezüglich der Zusammensetzung des Disziplinargerichts geäußert, hat das Präsidium diese zu prüfen und nochmals über die Besetzung zu entscheiden.

Diese Entscheidung ergeht durch endgültigen Beschluß.

(4) Verhandlungen vor einem Disziplinargericht sind nicht öffentlich.

#### § 3

#### Ziel des Disziplinarverfahrens

Ziel des Disziplinarverfahrens ist,

1. festzustellen, ob eine schuldhafte Verletzung der im Richtergesetz statuierten Pflichten vorliegt,
2. den Richter von dem Schuldvorwurf zu befreien und das Disziplinarverfahren einzustellen, wenn keine schuldhafte Pflichtverletzung festgestellt wird,
3. bei Vorliegen einer schuldhaften Pflichtverletzung einen Verweis auszusprechen, um den Richter zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten,
4. festzustellen, ob schuldhafte Pflichtverletzungen von solcher Schwere vorliegen, daß dem Minister der Justiz die Abberufung gem. § 22 des Richtergesetzes zu empfehlen ist.

#### § 4

#### Zuständigkeit der Disziplinargerichte

(1) Die Zuständigkeit für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens ergibt sich aus § 27 Abs. 3 des Richtergesetzes.

(2) Ist ein Richter im Wege der Abordnung an einem anderen Gericht tätig und ist über den Vorwurf einer schuldhaften Pflichtverletzung während der Zeit der Abordnung zu entscheiden, kann die Durchführung eines Disziplinarverfahrens neben den Antragsberechtigten gem. § 30 Abs. 1 des Richtergesetzes auch vom Direktor oder Präsidenten des

Gerichts beantragt werden, an das der Richter abgeordnet wurde. Zuständig für die Durchführung des Disziplinarverfahrens ist das Disziplinargericht, das für das abordnende Gericht zuständig ist.

## II.

**Vorbereitung des Disziplinarverfahrens**

## § 5

**Disziplinaruntersuchung**

(1) Wird gegen einen Richter der Vorwurf einer schuldhaften Pflichtverletzung erhoben, so ist jeweils vom Dienstvorgesetzten eine Disziplinaruntersuchung einzuleiten.

(2) Die Einleitung ist dem Richter, gegen den der Vorwurf erhoben wird, und dem Richterrat schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Dienstvorgesetzte kann einen Richter mit der Führung der Untersuchung beauftragen.

(4) Der mit der Untersuchung beauftragte Richter darf weder Mitglied des Disziplinargerichtes noch des Richterrates sein.

## § 6

**Gang der Untersuchung**

(1) Der mit der Untersuchung Beauftragte hat alle Tatsachen, die den Vorwurf einer schuldhaften Pflichtverletzung begründen oder entkräften können, sorgfältig aufzuklären. Er kann eine schriftliche Stellungnahme des Richters zu dem erhobenen Vorwurf verlangen.

(2) Zum Zwecke der Untersuchung können der Richter und vorhandene Zeugen sowie der Richterrat gehört werden. Ihre Angaben sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Über das Ergebnis der Untersuchung ist ein abschließender Bericht zu fertigen. Er ist dem Antragsberechtigten gem. § 30 Abs. 1 des Richtergesetzes spätestens 2 Wochen nach Einleitung der Untersuchung zu übergeben.

(4) Der Ergebnisbericht hat

1. den Gang der Untersuchung,
  2. einen Entscheidungsvorschlag
- zu enthalten.

## § 7

**Abschluß der Disziplinaruntersuchung**

(1) Die Disziplinaruntersuchung endet mit

- der Stellung eines Antrages auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gem. § 30 Abs. 2 des Richtergesetzes,
- der Mitteilung an den Richter, gegen den der Vorwurf einer schuldhaften Pflichtverletzung erhoben wurde, daß kein Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gestellt wird, weil im Ergebnis der Disziplinaruntersuchung der Vorwurf einer schuldhaften Pflichtverletzung nicht aufrechterhalten wird.

(2) Ist der Vorwurf einer schuldhaften Pflichtverletzung im Ergebnis der Disziplinaruntersuchung nicht eindeutig ausgeräumt, hat der Antragsberechtigte das Verfahren einzustellen und den Richter, gegen den der Vorwurf erhoben wurde, darüber zu informieren.

Fordert der Richter die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, hat der Antragsberechtigte den entsprechenden Antrag zu stellen.

## § 8

Mit der Stellung eines Antrages gilt das Disziplinarverfahren als eingeleitet.

## III.

**Das Disziplinarverfahren**

## § 9

**Terminanberaumung**

(1) Der Vorsitzende des Disziplinargerichtes ernennt innerhalb 1 Woche nach Antragstellung den Termin für die Verhandlung an. Diese ist in der Regel innerhalb der folgenden 3 Wochen durchzuführen.

(2) Der Richter, gegen den das Disziplinarverfahren beantragt wurde, ist schriftlich zum Verhandlungstermin zu laden. Der Ladung ist eine Abschrift des Antrages auf Einleitung des Disziplinarverfahrens beizufügen.

(3) Der Verhandlungstermin ist dem Antragsteller sowie dem zuständigen Richterrat mitzuteilen.

## § 10

**Vorbereitung der Verhandlung**

Der Vorsitzende des Disziplinargerichtes kann die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Personalakte des Richters, dem eine schuldhafte Pflichtverletzung vorgeworfen wird, vom Antragsteller abfordern.

## § 11

**Teilnahme an der Verhandlung**

(1) Der Richter, gegen den das Disziplinarverfahren beantragt wurde, ist zur Teilnahme an der Verhandlung verpflichtet. Zur Wahrnehmung seiner Interessen kann er sich im Verfahren durch eine bevollmächtigte Person oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) Der Antragsteller kann an der Verhandlung teilnehmen oder sich durch einen bevollmächtigten Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Richterrat kann gem. § 34 des Richtergesetzes einen Vertreter zur Verhandlung entsenden.

## § 12

**Durchführung der Verhandlung**

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung des Disziplinargerichtes.

(2) Die Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten und der Verlesung des Antrages auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

(3) Der Richter, gegen den der Antrag gerichtet ist, ist im Disziplinarverfahren zu dem Vorwurf einer schuldhaften Pflichtverletzung zu hören.

(4) Es können Zeugen gehört und andere Beweismittel erhoben werden.

(5) Der Antragsteller sowie der Vertreter des Richterrates sind berechtigt, in der Verhandlung Ausführungen zur schuldhaften Pflichtverletzung zu machen.

(6) Am Schluß der Verhandlung zieht sich das Disziplinargericht zur geheimen Beratung zurück.

## § 13

**Protokollführung**

(1) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das den Verhandlungsverlauf, die Ergebnisse der Beweiserhebung und die Entscheidung zu beinhalten hat.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Disziplinargerichtes zu unterschreiben und wird Gegenstand der Verfahrensakte.



(3) Auf Antrag ist den Verfahrensbeteiligten eine Abschrift des Protokolls auszuhändigen.

#### § 14

##### Disziplinaentscheidung

(1) Die Disziplinaentscheidung erfolgt gem. § 30 Abs. 4 des Richtergesetzes durch Beschluß.

(2) Der Beschluß hat zu enthalten:

- die Bezeichnung und Zusammensetzung des Disziplinargerichts sowie Ort und Zeit der Verhandlung,
- Angaben zur Person des Richters, gegen den das Disziplinarverfahren durchgeführt wurde sowie seinen Vertreter,
- den Antragsteller oder dessen Beauftragten,
- den Namen des Vertreters des Richterrates,
- den Sachverhalt, der in der mündlichen Verhandlung festgestellt wurde,
- die Entscheidung des Disziplinargerichts und deren Begründung,
- Rechtsmittelbelehrung gem. § 32 Abs. 2 des Richtergesetzes,
- Unterschriften aller Richter des Disziplinargerichts.

(3) Der Beschluß ist innerhalb von 3 Tagen nach der Verhandlung zu verkünden. Über den Verkündungstermin sind die Verfahrensbeteiligten zu informieren. Auf ihre Teilnahme kann verzichtet werden.

(4) Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Richter, gegen den die Verhandlung durchgeführt wurde, eine weitere dem Antragsteller zuzustellen.

(5) Auf Antrag ist dem Richterrat eine Ausfertigung des Beschlusses zu übersenden.

#### IV.

##### Beschwerdeverfahren

#### § 15

##### Beschwerden

(1) Gem. § 32 Abs. 1 des Richtergesetzes ist die Beschwerde gegen die Entscheidung des Disziplinargerichts zulässig.

(2) Beschwerdeberechtigte sind

1. der Richter, gegen den das Disziplinarverfahren durchgeführt wurde oder sein Vertreter,
2. der Antragsteller des Disziplinarverfahrens.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich mit einer Begründung einzureichen.

(4) Die Entscheidung über die Beschwerde durch den zuständigen Senat für Dienstangelegenheiten ist endgültig.

#### V.

##### Schlußbestimmungen

#### § 16

##### Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Minister der Justiz  
I. V.: Dr. sc. Nüssel  
Staatssekretär

#### Anordnung

### über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1991 für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben vom 31. Juli 1990

Mit der Übernahme des Lohnsteuerrechts der Bundesrepublik Deutschland ab 1. 1. 1991 im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist es erforderlich, für jeden Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der DDR eine Lohnsteuerkarte auszustellen. Das Verfahren der Ausstellung der Lohnsteuerkarten wird wie folgt geregelt:

#### § 1

##### Pflichten des Arbeitgebers

(1) Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, bei ihrem zuständigen Finanzamt für die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer die erforderliche Anzahl Lohnsteuerkartenvordrucke anzufordern. Die Ausgabe der Lohnsteuerkartenvordrucke an die Arbeitgeber erfolgt bis zum 10. September 1990.

(2) Die Arbeitgeber haben in den Lohnsteuerkartenvordrucken die Personalien der Arbeitnehmer (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift) einzutragen und die Lohnsteuerkartenvordrucke den Arbeitnehmern bis zum 1. Oktober 1990 auszuhändigen.

(3) Die Lohnsteuerkartenvordrucke sind vom Arbeitgeber für die Arbeitnehmer auszufertigen, die am 10. September 1990 in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber standen. Scheidet ein Arbeitnehmer in der Zeit vom 10. September bis 1. Oktober 1990 aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis aus, ist ihm beim Ausscheiden der Lohnsteuerkartenvordruck auszuhändigen. Tritt ein Arbeitnehmer in der Zeit nach dem 10. September 1990 bis zum 1. Oktober 1990 in ein neues Arbeitsverhältnis, erhält er nur dann vom neuen Arbeitgeber den Lohnsteuerkartenvordruck, wenn er nachweislich am 10. September 1990 nicht in einem Arbeitsverhältnis stand.

(4) Jedem Arbeitnehmer ist nur ein Lohnsteuerkartenvordruck auszuhändigen.

(5) Nach dem 1. Oktober 1990 vom Arbeitgeber nicht verwendete Lohnsteuerkartenvordrucke sind an das Finanzamt zurückzugeben.

#### § 2

##### Pflichten des Arbeitnehmers

(1) Arbeitnehmer haben in der Zeit vom 2. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1990 bei ihrer für den Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde die Lohnsteuerkarte zur Registrierung und Einstufung in die zutreffende Steuerklasse einschließlich der Bescheinigung der Kinderfreibeträge und ggf. Pauschbeträge für Behinderte vorzulegen. Dabei sind alle erforderlichen Dokumente (z. B. Personalausweis, Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung, Zahlungsnachweis für unterhaltsberechtigte Kinder, Behindertenausweis) beizubringen.

(2) Verheiratete Arbeitnehmer, die beide Arbeitslohn erzielen, haben auf Grund der Möglichkeit der Steuerklassenwahl die Lohnsteuerkarten gleichzeitig zur Registrierung vorzulegen. Dabei kann ein Ehepartner die Registrierung für den anderen mit vornehmen lassen.

(3) Ab 1. Januar 1991 muß jeder Arbeitnehmer die ausgestellte Lohnsteuerkarte bei seinem Arbeitgeber vorlegen.

#### § 3

##### Aufgaben der Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden haben auf den Lohnsteuerkarten die Gemeinde und das Finanzamt, das für den Arbeitnehmer örtl.

lich zuständig ist, einzutragen und die zutreffende Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge zu bescheinigen. Pauschbeträge für Behinderte sind nur dann zu bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer einen Nachweis vorlegt, in dem der Grad der Behinderung in Vom-Hundert-Sätzen bestätigt ist. Als Nachweis sind vorzulegen

1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 der Schwerbehindertenausweis,
2. bei einem Grad der Behinderung von 25, 30, 35, 40 oder 45 eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder der Rentenbescheid, wenn dem Behinderten Renten oder andere laufende Bezüge zustehen.

(2) Die Meldebehörden stellen Lohnsteuerkarten für Arbeitnehmer aus, die nach dem 1. Oktober 1990 noch nicht im Besitz einer solchen waren.

(3) Die Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibeträge, die Höhe der Pauschbeträge für Behinderte sowie das Datum der Registrierung der Lohnsteuerkarte sind in den entsprechenden Unterlagen der Meldebehörde zu vermerken.

(4) Stimmen die Angaben in den entsprechenden Unterlagen der Meldebehörde mit den Personalien des Arbeitnehmers nicht überein (z. B. Wohnungswechsel, Geburt oder Tod eines Kindes), sind die Unterlagen der Meldebehörde zu korrigieren.

#### Weitere Bestimmungen

##### § 4

(1) Lohnsteuerkarten für 2. und weitere Arbeitsverhältnisse werden von der für den Hauptwohnsitz des Arbeitnehmers zuständigen Meldebehörde ausgestellt.

(2) Arbeitnehmer, die Anspruch auf einen Pauschbetrag für Behinderte haben und bis zum 31. Dezember 1990 noch nicht im Besitz eines entsprechenden Nachweises mit Einstufung nach Vom-Hundert-Sätzen sind, erhalten nach Vorlage dieses Nachweises im I. Quartal 1991 die Bestätigung des Pauschbetrages rückwirkend ab 1. Januar 1991 durch die zuständige Meldebehörde. Dazu ist die Lohnsteuerkarte nochmals vorzulegen. Der Arbeitgeber hat die unter Berücksichtigung des Pauschbetrages für Behinderte zuviel gezahlte Lohnsteuer dem Arbeitnehmer bei der folgenden Lohnzahlung zu erstatten.

##### § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1990

Der Minister des Innern  
Dr. Diestel

Der Minister der Finanzen  
Dr. Romberg

### Anordnung über zeitlich befristete Stützungsmaßnahmen für ausgewählte Waren zur Förderung der Anpassung an die Marktbedingungen und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit vom 31. Juli 1990

Zur Förderung der Anpassung an die Marktbedingungen und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit für ausgewählte, förderungswürdige Waren von in der DDR ansässigen Unternehmen wird auf der Grundlage des Beschlusses des Minister-

rates 15/17/90 vom 4. Juli 1990 und in Übereinstimmung mit Artikel 14 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 1990 angeordnet:

##### § 1

#### Berechtigung für den Erhalt von Stützungs Mitteln

In der DDR ansässige Unternehmen, die Waren entsprechend Anlage 1 zu dieser Anordnung herstellen, können bis zum 31. Dezember 1990 befristete Stützungs Mittel für ausgewählte, förderungswürdige Waren in Höhe von 11 % des auf das Erzeugnis entfallenden steuerpflichtigen Umsatzes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erhalten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

##### § 2

#### Antragstellung

(1) Die Antragstellung erfolgt durch die Unternehmen auf der Grundlage der in Anlage 2 geforderten Mindestinformationen an den Minister für Wirtschaft<sup>1</sup>. Die Anträge sind spätestens bis zum 30. August 1990 einzureichen.

(2) Die beantragten Stützungs Mittel für Waren gemäß Anlage 1 können bei Einhaltung folgender Kriterien gewährt werden:

- Förderungswürdigkeit der Ware zur Erreichung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens,
- Nachweis der Absatzbarkeit der Waren bei Einsatz der Stützungs Mittel (Vorverträge bzw. Abnahmebereitschaft des Handels).

##### § 3

#### Bestätigung

(1) Die Bestätigung und Ausreichung von Stützungs Mitteln erfolgt durch den Minister für Wirtschaft in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Tourismus.

(2) Für die Bestätigung und Ausreichung von Stützungs Mitteln gelten folgende Termine:

- Bestätigung der Anträge: 1 Woche nach Antrag (in Ausnahmefällen bis zu 14 Tagen)
- Ausreichung der Mittel in drei Monatsraten: bis 15. 9. 1990, bis 15. 10. 1990, bis 15. 11. 1990.

##### § 4

#### Verwendung

(1) Die bestätigten Stützungs Mittel sind von den Unternehmen für

- schnell wirksame Maßnahmen zur kurzfristigen Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit,
- befristete Rabatte auf den Verkaufspreis des Erzeugnisses einzusetzen.

(2) Zur Stimulierung der geförderten Waren gegenüber den Verbrauchern können Stützungs Mittel in Vereinbarung zwischen Hersteller- und Handelsunternehmen an die Handelsunternehmen weitergegeben werden mit dem Ziel, sie im Verbraucherpreis wirksam zu machen.

##### § 5

#### Nachweis der Inanspruchnahme

(1) Die Unternehmen haben dem Minister für Wirtschaft bis zum 15. Januar 1991 einen formlosen Nachweis über die

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Unter den Linden 44-60, Berlin, 1000

Verwendung der Stützungsmitel zu übergeben. Für bis zum 31. Dezember 1990 nicht abgesetzte Waren bzw. nicht getätigten Umsatz ist der entsprechende Anteil gewährter Stützungsmitel an das Ministerium für Wirtschaft zurückzuführen.

(2) Auf Anforderung des Ministeriums für Wirtschaft haben die Unternehmen auch für die Ausreichung der 2. und 3. Monatsrate den Nachweis über die Vertragsbindung der geförderten Waren zu erbringen.

## § 6

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1990

**Der Minister für Wirtschaft**

I. V.: Dr. Halm  
Staatssekretär

**Der Minister der Finanzen**

Dr. R o m b e r g

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

Liste der Waren, für die Stützungsmitel gewährt werden können:

**Textilien, Bekleidung, Schuhe, Lederwaren**

- Dekostoffe
- Teppiche, Läufer
- Tülle, Gardinen
- Strumpfwaren
- Untertrikotagen
- Nachtwäsche
- Trainingsbekleidung
- Miederwaren
- Konfektion
- Säuglingswäsche
- Leibwäsche
- Bettwäsche, Frotteierhand- und Badetücher
- Pelz- und Lederbekleidung
- Straßenschuhe, außer Damenpumps
- Sportschuhe

**Haushaltschemische und kosmetische Erzeugnisse**

- Kosmetik
- Waschmittel
- Anstrichstoffe

**Weitere Konsumgüter**

- Porzellan-, Glas- und Keramikerzeugnisse
- Fahrräder
- motorisierte Zweiradfahrzeuge
- Waschmaschinen, außer Waschvollautomaten
- Haushaltskälteschränke
- Stahlbestecke
- Töpfe und Topfsätze aus Emaille und Aluminium
- Heißwasserspeicher 5, 10 und 30 Liter

- Heizkissen
- Kaffee- und Teeautomaten
- Lebensmittelzerkleinerer
- Nähmaschinen
- Allgebrauchsglühlampen
- Wohnraumleuchten
- Polstermöbel mit Leder- und Plüschbezug

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

Mindestinformationen des Antrages für die Ausreichung von Stützungsmiteln:

1. Unternehmen:
2. Ware:
3. eingeschätzter steuerpflichtiger Umsatz im 2. Halbjahr 1990: TDM
4. beantragter Stützungsbetrag (max. 11 % von 3.): TDM
5. Begründung des Antrages entsprechend § 2 (2) einschließlich des Nachweises von Vorverträgen mit dem Handel bzw. durch den Handel erklärter Abnahmebereitschaft

Bei Unternehmen, die der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandanstalt) unterstehen, ist ein

- Nachweis der bestätigten Liquiditätskredite für den Monat August,
  - Nachweis über die Übergabe einer Sanierungskonzeption an die Treuhandanstalt
- vorzulegen.

**Anordnung****über die Anpassung der Verpflegungssätze in Kinderkrippen**

vom 31. Juli 1990

Zur Anpassung der Verpflegungssätze in Kinderkrippen an die geänderten Wirtschafts- und Preisbedingungen wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern angeordnet:

## § 1

Der Naturalkostenanteil an den Verpflegungskosten wird in Kinderkrippen mit 3,- DM je Kind und Tag angesetzt.

## § 2

Die Erziehungsberechtigten haben sich mit einem Beitrag von 2,50 DM je Kind und Tag an diesen Kosten zu beteiligen.

## § 3

Unter Beachtung der sozialen Lage der Familien kann in Härtefällen der Träger der Einrichtung in Absprache mit der Kommune und unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten der Kommune den in § 2 genannten Betrag herabsetzen oder erlassen. Die Differenz zum genannten Beitrag trägt die Kommune, soweit nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften die entsprechenden Kosten vom Staatshaushalt zu tragen sind.

## § 4

Entgegenstehende Regelungen der Anordnung vom 12. Juli 1956 über die Zahlung von Beiträgen bei der Unterbringung von Kindern in kommunalen und betrieblichen Kinderkrippen sowie Dauerheimen (GBl. II Nr. 31 S. 257) sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1990

Der Minister  
für Familie und Frauen  
I. V.: Dr. Geisler  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet des Verkehrswesens  
vom 1. Juni 1990**

## § 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verkehrswesens werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 12. Februar 1981 über die Planung, Bilanzierung und Vertragsgestaltung für Kraftfahrzeugersatzteile einschließlich der Ersatzteile der Fahrzeugelektrik (GBl. SDr. Nr. 1058) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1987 (GBl. SDr. Nr. 1058/1)
2. Anordnung vom 12. Februar 1981 über die Aufarbeitung von Baugruppen und Einzelteilen einschließlich Fahrzeugelektrik für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger (GBl. SDr. Nr. 1058).

## § 2

Diese Anordnung tritt am 30. Juni 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1990

Der Minister für Wirtschaft  
Dr. Pohl

Der Minister für Verkehr  
I. V.: Rechel  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
vom 18. Juli 1990**

## § 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 8. Februar 1978 über den Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und

Gemüse sowie Speisekartoffeln — Leihverpackungsanordnung OGS — (GBl. I Nr. 7 S. 103)

2. Anordnung vom 2. September 1982 über das Keltern einheimischer Obstarten (GBl. I Nr. 36 S. 609)
3. Anordnung Nr. 2 vom 5. Oktober 1983 über das Keltern einheimischer Obstarten (GBl. I Nr. 29 S. 291).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1990

Der Minister  
für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft  
Dr. Pollack

**Anordnung  
zur Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet Forschung und Technologie  
vom 9. August 1990**

## § 1

Die nachstehenden Anordnungen werden aufgehoben:

- Anordnung vom 28. April 1978 über die Würdigung erfinderischer Leistungen durch Bezeichnung einer Erfindung mit dem Namen des Erfinders — GBl. I Nr. 13 S. 178;
- Anordnung vom 11. November 1986 über Allgemeine Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR — GBl. SDr. Nr. 765/1;
- Anordnung vom 18. März 1988 über die Teilnahme am internationalen automatisierten Informationsaustausch der Mitgliedsländer des RGW — GBl. I Nr. 8 S. 77;
- Anordnung vom 5. April 1972 über die Verbindlichkeit der „Ordnung der Information über Wissenschaft und Technik für die Leitung und Planung der Volkswirtschaft“ — GBl. II Nr. 19 S. 223;
- Anordnung vom 1. November 1972 über die Erarbeitung und Anwendung paßfähiger Thesauren — GBl. II Nr. 68 S. 793;
- Anordnung vom 7. Mai 1974 über die Registrierpflicht der Informationseinrichtungen für Wissenschaft und Technik — GBl. I Nr. 26 S. 263;
- Anordnung vom 20. Juni 1979 zur Bereitstellung von Informationen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse — GBl. I Nr. 19 S. 164.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1990

Der Minister  
für Forschung und Technologie  
Prof. Dr. Terpe



# GESETZBLATT

1067

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 22. August 1990

Teil I Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 90	Verordnung zur finanziellen Entschädigung für die Ausübung von Ehrenämtern bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu Landtagen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie zur finanziellen Vergütung für die Mitarbeit in Wahlbüros	1068
8. 8. 90	Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten	1068
8. 8. 90	Verordnung zur Versorgung der Westgruppe der Streitkräfte der UdSSR	1070
15. 8. 90	Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum	1071
15. 8. 90	Verordnung zur Einführung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Bundesrepublik Deutschland für die Wohnungsgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik	1072
15. 8. 90	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Sozialversicherung	1075
15. 8. 90	Zweite Verordnung zur Sortenschutzverordnung	1075
15. 8. 90	Erste Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz	1076
5. 7. 90	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 7. März 1990	1076
8. 8. 90	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 29. Juni 1990 über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik - Landwirtschaftsanpassungsgesetz - Anmeldung und Registrierung -	1077
31. 7. 90	Bekanntmachung über die Aufhebung von Ministerratsbeschlüssen und anderen Rechtsvorschriften	1078*
2. 8. 90	Bekanntmachung über die Arbeitsaufnahme des Amtes für Außenwirtschaft	1079
29. 6. 90	Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten, Forschungsstudenten und Aspiranten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen - Stipendienanordnung -	1079
1. 7. 90	Anordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer (Arbeitserlaubnisverordnung)	1080
1. 7. 90	Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung (A Ausbildung)	1083
1. 7. 90	Anordnung über die Förderung von Einrichtungen der beruflichen Bildung (A institutionelle Förderung)	1088
1. 7. 90	Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung (A Fortbildung und Umschulung)	1090
1. 7. 90	Anordnung über die Förderung der Berufsausbildung von ausländischen Auszubildenden sowie von lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten deutschen Auszubildenden (A FdB)	1095
1. 7. 90	Anordnung zur Förderung der Arbeitsaufnahme (FdA - Anordnung)	1098
1. 7. 90	Anordnung über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (A Reha)	1102
1. 7. 90	Anordnung über das Verfahren bei der Gewährung von Kurzarbeitergeld (Kug-Anordnung)	1114
1. 7. 90	Anordnung über die Förderung von Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung aus Mitteln der Arbeitsverwaltung (ABM-Anordnung)	1115
1. 7. 90	Anordnung über Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer (Anordnung nach § 99 AFG)	1119
1. 7. 90	Anordnung über die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung (Zumutbarkeits-Anordnung)	1121
1. 7. 90	Anordnung über den Aufenthalt von Arbeitslosen während des Leistungsbezuges (Aufenthalts-Anordnung)	1123
1. 7. 90	Anordnung zur Anwartschaftszeit in der Arbeitslosenversicherung (Anwartschaftszeit-Anordnung)	1124
1. 7. 90	Anordnung über die Meldepflicht (Meldeanordnung)	1125
1. 7. 90	Arbeitslosenhilfe-Anordnung	1125
1. 7. 90	Anordnung über Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Generaldirektionen Telekom, Postdienst sowie Postbank und Unternehmensfinanzen des Staatsunternehmens Deutsche Post der DDR	1127



**Verordnung**  
**zur finanziellen Entschädigung für die Ausübung**  
**von Ehrenämtern bei der Vorbereitung**  
**und Durchführung der Wahlen zu Landtagen**  
**in der Deutschen Demokratischen Republik**  
**sowie zur finanziellen Vergütung**  
**für die Mitarbeit in Wahlbüros**  
**vom 8. August 1990**

Auf der Grundlage des § 36 des Gesetzes vom 22. Juli 1990 über die Wahlen zu Landtagen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 51 S. 960) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Die Verordnung regelt die finanzielle Entschädigung für die Freistellung zur Ausübung von Ehrenämtern bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu Landtagen in der Deutschen Demokratischen Republik in dem Präsidium beim Wahlausschuß der Republik, den Wahlausschüssen und den Wahlvorständen sowie die finanzielle Vergütung für Bürgerinnen und Bürger, die zeitweilig in den Wahlbüros beschäftigt werden.

**§ 2**

(1) Bürgerinnen und Bürger, die zur Ausübung eines Ehrenamtes bzw. zur Mitarbeit in Wahlbüros freigestellt werden, erhalten für die Zeit der Freistellung Ausgleichszahlung in Höhe ihres Durchschnittslohnes. Das Erfordernis der Freistellung ist durch die Bürgerin bzw. den Bürger dem Arbeitgeber in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Die Freistellung von der Arbeit darf nicht zu Benachteiligungen führen.

**§ 3**

(1) Die Ausgleichszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber. Er erhält dafür eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung bemißt sich nach der Höhe des gezahlten Ausgleichs und der vom Arbeitgeber darauf entrichteten Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung.

(2) Der Antrag auf Entschädigung ist innerhalb von 14 Tagen nach Auszahlung des Ausgleichs bei dem für den Sitz des Arbeitgebers örtlich zuständigen Landrat bzw. Oberbürgermeister gegen Nachweis zu stellen.

(3) Der Landrat bzw. Oberbürgermeister hat die ordnungsgemäß nachgewiesene Höhe der Entschädigung dem Arbeitgeber innerhalb von 14 Tagen in einem Festsetzungsbescheid schriftlich zu bestätigen und innerhalb weiterer vier Wochen zu erstatten. Der Festsetzungsbescheid ist dem Arbeitgeber zuzusenden.

(4) Gegen den Festsetzungsbescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Festsetzungsbescheides schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Landrat bzw. Oberbürgermeister einzulegen, der den Festsetzungsbescheid getroffen hat.

(5) Über die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Die Aufsichtsbehörde entscheidet innerhalb weiterer 14 Tage.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Gegen den Festsetzungsbescheid kann der Bürger, nachdem über seine Beschwerde auf dem Verwaltungsweg entschieden worden ist, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(8) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

**§ 4**

(1) Kommissionshändler, selbständige Handwerker, Gewerbetreibende und andere selbständig bzw. freiberuflich Tätige, die Ehrenämter bekleiden bzw. in den Wahlbüros mitarbeiten, erhalten auf Antrag für den ihnen durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehenden Verdienstaufschlag eine Entschädigung. Die Entschädigungen werden wie Einkünfte aus der jeweiligen Erwerbstätigkeit besteuert und unterliegen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag beträgt bis zu 10 DM je Stunde, im Höchstfall 80 DM täglich. Ist es den Bürgern nicht möglich, einen Nachweis über ihren Verdienstaufschlag zu erbringen, entscheidet der Landrat bzw. Oberbürgermeister im Rahmen der vorgenannten Höchstbegrenzung über die Höhe der zu zahlenden Entschädigung.

(3) Der Antrag auf Entschädigung ist bis spätestens 14 Tage nach Beendigung der Mitarbeit beim Landrat bzw. Oberbürgermeister zu stellen. Für das Verfahren und die Entscheidung gilt § 3 entsprechend.

**§ 5**

Mit Bürgerinnen und Bürgern, die arbeitslos oder nicht berufstätig sind, kann zur Mitarbeit im Wahlbüro der zuständige Wahlleiter ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis abschließen.

**§ 6**

Bürgerinnen und Bürger, die sich in einem Angestellten- oder Dienstverhältnis zu einer Behörde befinden, können zur Ausübung eines Ehrenamtes bzw. zur Mitarbeit im Wahlbüro abgeordnet werden.

Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1990

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
 de Maizière  
 Ministerpräsident

Minister  
 für Arbeit und Soziales  
 I. V.: A. Ziel  
 Staatssekretär

**Verordnung**  
**über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die**  
**Aufgaben der Gesundheitsämter in den Land-**  
**kreisen und kreisfreien Städten**  
**vom 8. August 1990**

**§ 1**

**Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes**

- (1) Der öffentliche Gesundheitsdienst
1. fördert und schützt die Gesundheit der Menschen,
  2. beobachtet und bewertet die gesundheitlichen Verhältnisse einschließlich der Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit,
  3. wacht darüber, daß die Anforderungen der Hygiene eingehalten werden mit dem Ziel, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schädigungen zu vermeiden oder zu beseitigen,
  4. wirkt darauf hin, daß übertragbare Krankheiten verhütet und bekämpft werden,
  5. gewährleistet die Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Schutzimpfungen, die durch die zuständigen staatlichen Behörden festgelegt oder öffentlich empfohlen werden sowie die Impfberatung,
  6. gewährleistet, die epidemiologische Bewertung und Erfassung von Infektionskrankheiten,
  7. wirkt dabei mit, daß die Anforderungen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes im Verkehr mit Lebensmitteln einschließlich Trinkwasser und kosmetischen Mitteln und anderen Bedarfsgegenständen beachtet werden und die Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln sowie Suchtmitteln gewährleistet ist.

(2) Der öffentliche Gesundheitsdienst berät andere Behörden in allen medizinischen Fragen, soweit nicht besondere Dienste der öffentlichen Verwaltung zuständig sind.

(3) Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften werden, soweit dort nichts Besonderes bestimmt ist, nach den Vorschriften dieser Verordnung erfüllt.

(4) Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes werden als Vollzugsbehörde nur tätig, wenn dies besonders bestimmt ist.

## § 2

### Gesundheitsämter

(1) Die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes werden in den Landkreisen und kreisfreien Städten durch Gesundheitsämter erfüllt. Gesundheitsämter als untere Verwaltungsbehörde bestehen bei den Kreisverwaltungen.

(2) Die Gesundheitsämter unterliegen als untere Verwaltungsbehörde der Rechts- und Fachaufsicht der zuständigen Landesbehörde.

(3) Ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Zuständigkeit von Amtsärzten oder von beamteten Ärzten begründet, so sind die Gesundheitsämter zuständig. Das gleiche gilt, wenn die Erstellung amtsärztlicher Gutachten, Zeugnisse oder Bescheinigungen vorgeschrieben ist.

(4) Das Gesundheitsamt wird vom Amtsarzt geleitet. Amtsärzte und ihre Vertreter müssen die Prüfung für den höheren öffentlichen Gesundheitsdienst abgelegt haben.

## § 3

### Gutachten, Zeugnisse, Bescheinigungen

Die Gesundheitsämter nehmen im Einzelfall Untersuchungen und Begutachtungen vor und erstellen hierüber Gutachten, Zeugnisse oder Bescheinigungen, wenn dies durch Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

## § 4

### Schweigepflicht

(1) Die Gesundheitsämter dürfen Geheimnisse, die Amtsangehörigen in der Eigenschaft als Arzt oder als andere gemäß § 136 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtete Person

— in Wahrnehmung der in § 8 genannten Aufgaben oder  
— im Zusammenhang mit einer Untersuchung oder Begutachtung, der sich der Betroffene freiwillig unterzogen hat, anvertraut oder sonst bekanntgeworden sind, bei der Erfüllung einer anderen Aufgabe als der, bei deren Wahrnehmung die Erkenntnisse gewonnen wurden, nicht verwerten. Ebenso dürfen die Gesundheitsämter Geheimnisse, die den in Satz 1 genannten Personen außerhalb ihres dienstlichen Aufgabebereiches anvertraut oder sonst bekanntgeworden sind, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht verwerten. Die Gesundheitsämter dürfen Geheimnisse nach den Sätzen 1 und 2 nicht offenbaren. Die persönliche Schweigepflicht der Amtsangehörigen bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Betroffene in die Verwertung oder sonstige Offenbarung ausdrücklich oder den Umständen nach eingewilligt hat oder die Verwertung oder sonstige Offenbarung seinem mutmaßlichen Willen entspricht. Abweichend von Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten der zuständigen Behörde mitgeteilt werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich ist; der Betroffene soll hierauf hingewiesen werden.

## § 5

### Zusammenwirken

(1) Die Gesundheitsämter beteiligen und unterstützen sich gegenseitig sowie andere Behörden, soweit dies durch Rechtsvorschrift festgelegt ist oder zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der unterstützten Behörde erforderlich ist. Sie unterrichten die zuständige Verwaltungsbehörde, wenn ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Verstöße gegen Vorschriften des öffentlichen Gesundheitsdienstes bekannt werden. Außer in den Fällen des Satzes 2 dürfen die

Gesundheitsämter personengebundene Daten an die zuständigen Behörden nur übermitteln

1. in Fällen des § 4 Abs. 2,
2. für Zwecke, zu deren rechtmäßiger Erfüllung sie erhoben wurden oder
3. wenn die Weitergabe durch Rechtsvorschriften ausdrücklich zugelassen ist.

(2) Die übrigen Behörden beteiligen und unterstützen ihrerseits die Gesundheitsämter in allen Angelegenheiten, die für die rechtmäßige Erfüllung von deren gesetzlich zugewiesenen Aufgaben bedeutsam sind; insbesondere beteiligen und unterstützen sie das zuständige Gesundheitsamt bei örtlichen Planungsvorhaben, die für die Gesundheit von Bedeutung sind.

(3) Geheimhaltungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## § 6

### Überwachungsaufgaben

Die Gesundheitsämter überwachen

1. Krankenhäuser,
  2. Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, des Kurwesens und der Heilquellen,
  3. Einrichtungen des Rettungs- und des Luftrettungsdienstes mit Ausnahme der Rettungsleitstellen sowie Einrichtungen des gewerblichen Krankentransportwesens,
  4. Blutspendeeinrichtungen,
  5. Schulen und soziale Gemeinschaftseinrichtungen,
  6. öffentlich zugängliche Sportstätten, Bäder und Badestellen sowie Kinderspielplätze,
  7. Anlagen zur Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung einschließlich Deponien und öffentliche Bedürfnisanstalten,
  8. Betriebe und Einrichtungen im Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen,
  9. Beherbergungsstätten, Camping- und Zeltlagerplätze,
  10. Häfen und Flughäfen sowie
  11. Einrichtungen des Bestattungs- und Friedhofswesens
- auf die Einhaltung der Anforderungen der Hygiene (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3). Zusätzlich erstreckt sich die Überwachung der in Satz 1 Ziff. 1 und 2 genannten Einrichtungen auf die Beachtung des öffentlichen Heilberufsrechts, die Überwachung der in Satz 1 Ziff. 10 genannten Einrichtungen auf die Beachtung der internationalen Gesundheitsvorschriften nach Maßgabe der hierzu ergangenen Rechtsvorschriften. Kommunale und staatliche ambulante Gesundheitseinrichtungen einschließlich des Betriebsgesundheitswesens, Praxen von Ärzten, Zahnärzten und Angehörigen gesetzlich geregelter nichtärztlicher Heilberufe sowie die im Sanitätsdienst eingesetzten Einrichtungen des Katastrophenschutzes können überwacht werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Anforderungen der Hygiene dort nicht eingehalten werden.

## § 7

### Anzeigepflicht, Berufsaufsicht

(1) Die Angehörigen der gesetzlich geregelten ärztlichen und nichtärztlichen Heilberufe sowie die Apotheker haben Beginn und Beendigung einer selbständigen Berufsausübung unverzüglich dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Im Fall des Beginns der Berufsausübung ist

1. die Anschrift der Niederlassung anzugeben und
  2. die Berechtigung zur Ausübung des Berufes oder Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen.
- Anzuzeigen sind auch Änderungen der Niederlassung.

(2) Die Gesundheitsämter verständigen die zuständigen Behörden oder Berufsvertretungen, wenn Ärzte, Zahnärzte oder Apotheker ihres Bereiches ihre Befugnisse nicht einhalten oder ihre sonstigen öffentlich-rechtlichen Berufspflichten nicht erfüllen. Das gilt für die Angehörigen der sonstigen gesetzlich geregelten nichtärztlichen Heilberufe entsprechend, soweit diese Personen ihren Beruf ausüben. Die Gesundheitsämter achten ferner darauf, daß niemand unerlaubt die Heilkunde ausübt.

(3) Die Gesundheitsämter überwachen die ordnungsgemäße ärztliche Leichenschau und die Ausfüllung der Totenscheine.

## § 8

**Gesundheitliche Aufklärung und Beratung**

(1) Die Gesundheitsämter klären die Bevölkerung in Fragen der körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Gesundheit (Gesundheitshilfe) auf und beraten sie über Gesunderhaltung und Krankheitsverhütung. Auf den Gebieten der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitshilfe bieten die Gesundheitsämter neben den ihnen sonst durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Dienste an:

1. Beratung von Frauen in der Schwangerschaft,
2. Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen und Sorgeberechtigten hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Entwicklung bis zum Übergang in das Berufsleben,
3. regelmäßige zahnärztliche Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen zur Gesunderhaltung des Mund-, Zahn- und Kieferbereiches,
4. Beratung und Betreuung der Bevölkerung in sportmedizinischen Fragen und Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung des Sports sowie Beratung zu Ernährungsfragen mit dem Ziel, die Bevölkerung gesund zu erhalten,
5. gesundheitliche Beratung für Menschen, die an einer Sucht oder an einer psychischen Krankheit oder an einer Behinderung leiden, von ihr bedroht oder dadurch gefährdet sind, sowie deren Angehörige über Personen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfe gewähren können,
6. gesundheitliche Beratung für Menschen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, von ihr bedroht oder dadurch gefährdet sind, über Personen, Einrichtungen und Stellen, die gesundheitliche Hilfe gewähren können und über Schutz- und Vorbeugemaßnahmen.

(2) Die Gesundheitsämter unterstützen Bestrebungen zur Förderung der Gesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge und wirken insbesondere bei der Förderung der Individualhygiene mit.

## § 9

**Ordnungsstrafbestimmung**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Anzeigen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig erstattet, kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1 000 DM belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem örtlich zuständigen Amtsarzt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101), zuletzt geändert durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526).

## § 10

**Überleitungsvorschriften**

(1) Soweit in Rechtsvorschriften den Räten der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen bzw. den Kreisärzten Aufgaben und Befugnisse übertragen wurden, gehen diese, soweit zutreffend, auf die Gesundheitsämter bzw. Amtsärzte über.

(2) Aufgaben und Befugnisse, die nach der Verordnung über die Staatliche Hygieneinspektion vom 11. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 17) der Staatlichen Kreis-Hygieneinspektion übertragen wurden, gehen unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Gesundheitsämter auf diese über.

(3) Fachärzte, die die in § 2 Abs. 4 geforderte Qualifikation noch nicht besitzen, können als Amtsarzt oder dessen Vertreter bestellt werden, wenn sie über mehrjährige Berufs- und Leitungserfahrungen verfügen und von der Gesamtpersönlichkeit her für die Tätigkeit geeignet sind.

(4) Festlegungen zum territorialen Notfalldienst, an dem alle ambulant tätigen Ärzte und Zahnärzte des Kreises teilzunehmen haben, trifft der Amtsarzt, bis die errichtete Kasernenärztliche Vereinigung diese Aufgaben wahrnimmt.

## § 11

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 9 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) § 9 tritt 1 Monat nach Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft.

(3) Mit Veröffentlichung dieser Verordnung tritt die Anordnung vom 22. April 1953 über die ärztliche Versorgung der Werktätigen und ihrer Angehörigen in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und die Organisation des ärztlichen Dienstes (ZBl. Nr. 15 S. 160) i. d. F. der Verordnung vom 29. Juni 1961 über die Aufhebung und das Weitergelten von arbeitsrechtlichen Bestimmungen (GBl. II Nr. 43 S. 279) und der Anordnung vom 18. Dezember 1973 über ärztliche Begutachtungen (GBl. I 1974 Nr. 3 S. 30) außer Kraft.

Berlin, den 8. August 1990

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident

Prof. Dr. sc. med. Kleditzsch  
Minister für Gesundheitswesen

**Verordnung****zur Versorgung der Westgruppe der Streitkräfte der UdSSR**

vom 8. August 1990

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Die Verordnung regelt die Realisierung der durch die Deutsche Demokratische Republik mittels Staatsvertrag und Regierungsabkommen<sup>1</sup> übernommenen Verpflichtungen zur Gewährleistung der Versorgung der auf dem Territorium der DDR stationierten Westgruppe der Streitkräfte der UdSSR (im folgenden WGS genannt). Sie umfaßt

- die Bereitstellung des direkten Sachbedarfs einschließlich Nahrungs- und Genussmitteln für die direkte Truppenversorgung, für die individuelle Konsumtion der Angehörigen der WGS sowie Materialien für truppeneigene Baumaßnahmen;
- die Bereitstellung von Bauleistungen für die
  - Erhaltung der kostenlos genutzten Liegenschaften der DDR sowie
  - Rekonstruktion bzw. Neubau der Ver- und Entsorgungsanlagen;
- die Bereitstellung von Leistungen des Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesens, der Energie- und Wasserwirtschaft, kommunalen Leistungen und weiteren Dienstleistungen.

(2) Diese Verordnung gilt für staatliche Behörden und Unternehmen, in deren Zuständigkeitsbereich die Bereitstellung von Lieferungen und Leistungen für die WGS erfolgt.

## § 2

**Grundsätze**

(1) Die Versorgung der WGS hat nach marktwirtschaftlichen Prinzipien zu erfolgen. Für die von der WGS benötigten Waren und Leistungen werden durch das Ministerium für Wirtschaft der DDR bei Firmen und Unternehmen Liefer- und Leistungsangebote eingeholt. Die Auftragsvergabe erfolgt nach Entscheidung der zuständigen Organe der WGS.

<sup>1</sup> — „Vertrag über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“ vom 26. September 1955

— „Abkommen über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der DDR zusammenhängen“ vom 12. März 1957 sowie die dazu erlassene Verordnung vom 11. April 1957 (GBl. I Nr. 285 S. 237)

— „Abkommen über die Ordnung und die Bedingungen der Inanspruchnahme von Objekten und Leistungen verschiedener Art durch die zeitweilig auf dem Territorium der DDR stationierten sowjetischen Streitkräfte“ vom 25. Juli 1957

(2) Die Finanzierung der Lieferungen und Leistungen an die WGS erfolgt durch die WGS. Durch das Ministerium für Wirtschaft der DDR wird die Preisüberwachung bei der Lieferung von Waren sowie bei Leistungen vorgenommen.

(3) Zur Vermeidung von Wettbewerbsbeschränkungen bei Auftragsvergabe zur Versorgung der WGS sind öffentliche Aufträge, Ausschreibungen und Fördermaßnahmen anzuwenden.

(4) Militärtransporte für die WGS werden auf der Grundlage der Anmeldungen der WGS und von entsprechend vereinbarten Sondervorschriften gewährleistet.

(5) Leistungen des öffentlichen Post-, Fernmelde- und Funkwesens werden der WGS zu den in der DDR gültigen Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

(6) Elektroenergieleistungen sowie andere kommunale Leistungen werden nach den dafür geltenden Ordnungen der DDR bereitgestellt.

(7) Bauleistungen sind grundsätzlich auf die in § 1 Abs. 1 genannten Leistungen zu beschränken.

(8) Für den Bezug von Waren und Leistungen zur Versorgung der WGS gelten die Steuerbefreiungen für Umsatz- und Verbrauchssteuern (einstweilige Verwaltungsentscheidung des Ministeriums der Finanzen vom 4. Juli 1990).

### § 3

#### Zuständigkeiten

(1) Die Koordinierung und Gewährleistung der Aufgaben zur Versorgung der WGS entsprechend den in den Abkommen getroffenen Vereinbarungen obliegen dem Ministerium für Wirtschaft. Zu den Aufgaben gehören:

- Beratung und Vermittlung von Unternehmen sowie Anbahnung und Abschluß von Verträgen zur Gewährleistung des direkten Sachbedarfs der WGS,
- Unterstützung von Betrieben und Dienststellen des Oberkommandos der WGS bei der Abwicklung von Wirtschaftsverträgen,
- Auftragsvergabe für Baumaßnahmen nach den dafür geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Materialbereitstellung für truppeneigene Baumaßnahmen,
- Organisation und Vermittlung von Handelsleistungen mit Waren für die individuelle Konsumtion,
- Mitwirkung bei der in der Verantwortung des Ministers des Innern vorzubereitenden und durchzuführenden Übergabe/Übernahme von Liegenschaften, Objekten usw. im Ergebnis der Rückführung von Truppenteilen einschließlich der Unterbreitung von Vorschlägen für deren künftige Nutzung.

Das Ministerium für Wirtschaft hat mit den Dienststellen des Oberkommandos der WGS und den staatlichen Behörden und Unternehmen der DDR (gemäß § 1 Abs. 2) zusammenzuarbeiten.

(2) Die Ministerien für Verkehr, für Post- und Fernmeldewesen, für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft, für Handel und Tourismus sowie weitere für die Versorgung der WGS mit spezifischen Leistungen zuständige Ministerien gewährleisten die Versorgung entsprechend den geltenden Vereinbarungen auf der Grundlage der gültigen Bestimmungen der DDR in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft und dem Oberkommando der WGS.

(3) Durch das Ministerium für Wirtschaft ist in Zusammenarbeit mit dem Oberkommando der WGS und den zuständigen Behörden der DDR der Gesamtumfang der Lieferungen und Leistungen jährlich zu ermitteln und abzustimmen.

#### Schlußbestimmungen

### § 4

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Wirtschaft nach Abstimmung mit anderen zuständigen Ministern.

### § 5

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene und noch nicht realisierte Verträge sind entsprechend neuen Gegebenheiten zu aktualisieren.

### § 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erteilung und Durchführung von Regierungsaufträgen (GBl. Nr. 134 S. 1307)
- Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1954 zur Verordnung über die Erteilung und Durchführung von Regierungsaufträgen (GBl. Nr. 54 S. 554)
- Verfügung Nr. 52/1990 des Vorsitzenden des Ministerrates vom 5. April 1990 zur weiteren Gewährleistung von Versorgungsaufgaben gegenüber der WGS.

Berlin, den 8. August 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Pohl  
Minister für Wirtschaft

### Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15. August 1990

Aufgrund des § 33 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29) wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Bergwerkseigentum

(1) Der Ministerrat oder eine von ihm bestimmte Stelle kann der Treuhandanstalt auf Antrag für ein bestimmtes Feld und für bestimmte unter § 3 des Berggesetzes fallende Bodenschätze Bergwerkseigentum verleihen. Die Treuhandanstalt kann das Bergwerkseigentum gegen Entgelt weiter übertragen.

(2) Bodenschätze im Sinne von § 3 des Berggesetzes sind die in der Anlage aufgeführten mineralischen Rohstoffe.

(3) Das Bergwerkseigentum gewährt das ausschließliche Recht, in dem Bergwerksfeld die in der Verleihungsurkunde bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen, zu gewinnen und andere Bodenschätze, die bei planmäßiger Durchführung der Aufsuchung und Gewinnung aus bergtechnischen oder sicherheitstechnischen Gründen nur gemeinschaftlich gewonnen werden können, mitzugewinnen sowie das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben oder Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind, zu nutzen. Das Bergwerkseigentum umfaßt die sich aus dem Berggesetz für die Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrechte im Sinne des § 5 Abs. 1 des Berggesetzes ergebenden Rechte und Pflichten. Auf das Bergwerkseigentum sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Zivilgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

### § 2

#### Voraussetzungen für die Verleihung von Bergwerkseigentum

Die Verleihung des Bergwerkseigentums ist davon abhängig, daß

- die Bodenschätze, für die das Bergwerkseigentum beantragt wird, nach Lage und Beschaffenheit gewinnbar oder nutzbar sind und
- in Zukunft mit einer wirtschaftlichen Gewinnung oder Nutzung im gesamten beantragten Feld zu rechnen ist.



## § 3

**Verleihung, Übertragung**

(1) Die Verleihung des Bergwerkseigentums erfolgt durch Ausfertigung einer Berechtsamsurkunde, die aus der Verleihungsurkunde und dem Lagerriß besteht. Die Verleihungsurkunde muß enthalten

1. die Bezeichnung des Berechtigten (Bergwerkseigentümer),
2. den Namen des Bergwerkseigentums,
3. die genaue Angabe der Größe und Begrenzung des Bergwerksfeldes unter Verweisung auf den Lagerriß,
4. die Namen der Gemeinden, in denen das Bergwerkseigentum liegt,
5. die Bezeichnung der Bodenschätze, für die das Bergwerkseigentum gilt,
6. Datum der Urkunde, Siegel und Unterschrift.

Der Lagerriß muß von einem anerkannten Markscheider oder einem von der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste bestimmten Vermessungsingenieur im geeigneten Maßstab angefertigt worden sein. In ihm ist das Feld, für welches das Bergwerkseigentum verliehen wird, unter Angabe des Flächeninhaltes einzutragen. Feld eines Bergwerkseigentums (Bergwerksfeld) ist ein Ausschnitt aus dem Erdkörper, der von geraden Linien an der Oberfläche und von lotrechten Ebenen nach der Tiefe begrenzt wird, soweit nicht die Grenzen des Geltungsbereiches des Berggesetzes einen anderen Verlauf erfordern. Die Feldeseckpunkte sind in Gauß-Krügerschen Koordinaten festzulegen und auf dem Lagerriß zu numerieren.

(2) Das Bergwerkseigentum wird in ein Register eingetragen, das beim Ministerrat oder bei der von ihm nach § 1 bestimmten Stelle eingerichtet und geführt wird (Bergwerksregister). Der Eintragung ist eine beglaubigte Abschrift der Berechtsamsurkunde beizufügen. Das Bergwerkseigentum ist nach der Einrichtung von Berggrundbüchern in diese zu übertragen.

(3) Mit der Verleihung des Bergwerkseigentums erlischt insoweit das Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrecht des Staates.

## § 4

**Schlußbestimmung**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Berggesetz der DDR vom 12. August 1976 (GBl. I Nr. 32 S. 403) außer Kraft.

Berlin, den 15. August 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Malzière  
Ministerpräsident

**Anlage**

zu vorstehender Verordnung

(1) Bodenschätze im Sinne des § 3 des Berggesetzes der DDR vom 12. Mai 1969 sind:

1. Feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe
2. Anthrazit
3. Steinkohle
4. Braunkohle
5. Torf einschließlich anfallender Mudde
6. Brenn- und Ölschiefer
7. gasförmige natürliche mineralische Rohstoffe
8. Minerale und Gesteine, aus denen chemische Elemente oder ihre Verbindungen gewonnen werden können (Erze, Salze, Spate)

9. folgende hochwertige Minerale und Gesteine
- 9.1 Kalisalze einschließlich auftretender Sole
- 9.2 Steinsalze einschließlich auftretender Sole
- 9.3 Flußspat
- 9.4 Schwerspat
- 9.5 Asbest
- 9.6 Glimmer
- 9.7 Feldspatgestein, Feldspatsande
- 9.8 Gips
- 9.9 Anhydrit
- 9.10 Marmor
- 9.11 Dolomit
- 9.12 Quarz, Quarzit
- 9.13 Dachschiefer
- 9.14 Kreide
- 9.15 Bentonit
- 9.16 Kaolin für den Einsatz in der Papier-, keramischen oder in der Feuerfestindustrie
- 9.17 tonige Gesteine zur Herstellung von Aluminium sowie feuerfester und säurefester Erzeugnisse
- 9.18 tonige Gesteine zur Herstellung von Blähprodukten
- 9.19 tonige Gesteine für spezielle Einsatzgebiete (als Bindeton in der Gießereiindustrie, als Stützflüssigkeit im Tiefbohrwesen, als Dichtungsmaterial und Pellettiermittel sowie zur Herstellung von Fußbodenfliesen und dichten Fassadenelementen)
- 9.20 tonige Gesteine zur Herstellung von fein- und sanitärkeramischen Erzeugnissen
- 9.21 tonige Gesteine zur Herstellung von Mauerklinkern und Hartbrandziegeln
- 9.22 tonige Gesteine zur Herstellung kleinformatiger Wandbauelemente (Druckfestigkeit: größer 15 MPa)
- 9.23 Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen (Kiesanteil größer 2 mm: mehr als 10 % geologische Vorratsmenge: größer 1,0 Mio t), einschließlich darin enthaltener Quarzkiese zur Herstellung von Ferro-, Chemie- und Filterkies
- 9.24 Quarzsande zur Herstellung von Gießereisanden
- 9.25 Quarzsande zur Herstellung von Glassanden
- 9.26 Quarz- und Spezialsande zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel
- 9.27 Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt
- 9.28 Gesteine zur Herstellung von Werk- und Dekosteinen
- 9.29 Kalksteine zur Herstellung von Zement
- 9.30 Kalksteine zur Herstellung von Industrie-, Brannt- und Düngekalk
10. Natürliche radioaktive Stoffe
11. Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind.

(2) Die Zuordnung der mineralischen Rohstoffe zu den Bodenschätzen gemäß Ziffern 1–11 erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Standards, Normen und Prüfungsvorschriften für Rohstoffe bzw. Fertigerzeugnisse.

**Verordnung  
zur Einführung des Gesetzes  
betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften  
der Bundesrepublik Deutschland  
für die Wohnungsgenossenschaften  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 15. August 1990**

Auf der Grundlage des § 20 des Gesetzes über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Juni



1990 (GBl. I Nr. 34 S. 357) beschließt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik folgende Verordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4125-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) — Sonderdruck Nr. 1417 des Gesetzblattes — sind die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG), gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften (GWG) und sonstigen Wohnungsbaugenossenschaften (im folgenden Wohnungsgenossenschaften genannt), die das Musterstatut für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 23. Februar 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 112) oder das Musterstatut für gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften vom 14. März 1957 (GBl. I Nr. 24 S. 203) beschlossen haben oder für die diese Statuten von den zuständigen Gemeinden oder Kreisen als verbindlich erklärt wurden, Genossenschaften im Sinne dieses Gesetzes.

### § 2

#### Übergangsregelung

(1) Das Musterstatut für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 23. Februar 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 112) und das Musterstatut für gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften vom 14. März 1957 (GBl. I Nr. 24 S. 203) bleiben mit den in der Anlage I enthaltenen Änderungen bis 31. Dezember 1990 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Statuten der Wohnungsgenossenschaften auf der Grundlage des Genossenschaftsgesetzes zu überarbeiten und den Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Auf der Grundlage der beschlossenen Statuten ist die Eintragung in das Genossenschaftsregister zu beantragen. Dem Antrag sind die im § 11 (2), Ziffern 1 bis 3, des Genossenschaftsgesetzes angegebenen Unterlagen beizufügen. § 11 (2), Ziffer 4, gilt als erfüllt, wenn der Nachweis über die zuletzt durchgeführte Finanzrevision, gemäß der Anordnung über die Befugnisse des Verbandes der Wohnungsgenossenschaften der DDR in Rechtsnachfolge des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 9. März 1990 (§ 4 (3)), erbracht wird.

(3) Eine Gründungsprüfung durch das Gericht ist nur dann zwingend, wenn sich die Wohnungsgenossenschaften keiner regelmäßigen Finanzprüfung durch staatlich anerkannte Revisionsorgane unterzogen haben.

### § 3

#### Förderung

(1) Der Grund und Boden, auf dem die Wohngebäude und baulichen Anlagen der Genossenschaften errichtet wurden, kann durch die Baugenossenschaften entsprechend dem „Gesetz über die Umwandlung volkseigener Wohnungswirtschaftsbetriebe in gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und zur Übertragung des Grundeigentums an die Wohnungsgenossenschaften“ vom 22. Juli 1990 entgeltlich als Eigentum erworben werden.

(2) Durch den Staat können auch weiterhin anteilige Leistungen zum Kapitaldienst für die den Wohnungsgenossenschaften für die Errichtung von Wohngebäuden und baulichen Anlagen gewährten staatlichen Kredite nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 übernommen werden.

(3) Zur Schaffung preisgünstiger Wohnungen sind die Wohnungsgenossenschaften beim Bau von Wohngebäuden und baulichen Anlagen sowie bei der Durchführung von Wohnungsinstandhaltung, Wohnungsinstandsetzung und Wohnungsmodernisierung durch staatliche Fördermaßnahmen zu unterstützen.

(4) Die Wohnungsgenossenschaften sind von der Zahlung von Steuern bis zum 31. Dezember 1990 befreit. Sie sind wei-

terhin von der Zahlung von Steuern ganz oder teilweise zu befreien, soweit ihr Geschäftskreis beinhaltet, daß sie

- a) Wohnungen herstellen oder erwerben und sie den Mitgliedern zur Nutzung überlassen,
- b) im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Sinne des Buchstaben a) Gemeinschaftsanlagen oder Folgeeinrichtungen herstellen oder erwerben und sie betreiben, wenn sie überwiegend für Mitglieder bestimmt sind und der Betrieb durch die Genossenschaft notwendig ist.

(5) Übersteigen Einnahmen aus Tätigkeiten, die im Absatz 4 (a und b) nicht genannt wurden, 10 von 100 der gesamten Einnahmen einer Wohnungsgenossenschaft, sind Steuerbegünstigungen ausgeschlossen.

### § 4

#### Nutzungsgebühren

(1) Die Nutzungsgebühren für öffentlich geförderte Genossenschaftswohnungen sind von den Wohnungsgenossenschaften im Rahmen der allgemeinen Mietpreisregelungen und unter sozialen Aspekten festzulegen. Sie dürfen die ortsüblichen Mieten des öffentlich geförderten Wohnungsbaues der Wohnungsbaugesellschaften nicht überschreiten.

(2) Jährlich ist durch den Minister der Finanzen für das Folgejahr der durch den Staat zu übernehmende Anteil zum Kapitaldienst für die zum Bau von Wohngebäuden und baulichen Anlagen durch die Wohnungsbaugenossenschaften aufgenommenen Kredite vorzuschlagen und mit dem Gesetz über den Staatshaushalt zu bestätigen.

### § 5

#### Neuberechnung der Genossenschaftsanteile und Arbeitsleistungen

Mit dem Beschluß der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen über das neue Statut auf der Grundlage des Genossenschaftsgesetzes sind in allen Wohnungsgenossenschaften die Genossenschaftsanteile und Arbeitsleistungen der Genossenschafter neu zu bestimmen.

### § 6

#### Prüfungsverband

(1) Die Wohnungsgenossenschaften müssen zum Zwecke der Prüfung einem Prüfungsverband angehören.

(2) Der Verband der Wohnungsgenossenschaften der DDR e. V. ist bis zum Zeitpunkt der Bildung von Ländern auf der Grundlage der Anordnung über die Befugnisse des Verbandes der Wohnungsgenossenschaften der DDR in Rechtsnachfolge des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 9. März 1990 (GBl. I Nr. 19 S. 180) berechtigt, die Wohnungsgenossenschaften zu prüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auch auf die dem Verband angehörenden Regionalverbände.

(3) Der Verband gemäß § 6 (2) dieser Verordnung ist berechtigt, Wohnungsbaugesellschaften zu prüfen, wenn diese bei ihm Mitglied sind.

(4) Die Länder regeln nach ihrer Bildung das Prüfungsrecht in eigener Zuständigkeit.

### § 7

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Folgende weitere Rechtsvorschriften werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt:

— Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 21. November 1963, in der Neufassung vom 23. Februar 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 100)

— Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften vom 14. März 1957,

in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17. Juli 1958 (GBl. I Nr. 52 S. 602), der Verordnung vom 15. Dezember 1970 zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Finanzierung des Wohnungsbaues durch sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. II Nr. 102 S. 765) und der Verordnung vom 9. März 1971 über die Änderung von Rechtsvorschriften (GBl. II Nr. 32 S. 266)

- Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 3. Januar 1964 (GBl. II Nr. 4 S. 28)
- Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 30. August 1966 (GBl. II Nr. 96 S. 603)
- Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 18. September 1966 (GBl. I Nr. 32 S. 422)
- Anordnung über die Durchführung und Verrechnung von Eigenleistungen bei den von volkseigenen Baubetrieben auszuführenden Bauvorhaben der AWG und LPG vom 22. Januar 1955 (GBl. I Nr. 13 S. 116)
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften vom 17. Juli 1958 (GBl. I Nr. 52 S. 602)
- Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 21. November 1963 (GBl. II 1964 Nr. 4 S. 17; Ber. GBl. II 1964 Nr. 11 S. 92)
- Verordnung zur Veränderung von Rechtsvorschriften über die AWG vom 13. Dezember 1972 (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 53)
- Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die AWG vom 23. Februar 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 109)
- Verordnung über die Festsetzung von Mietpreisen in volkseigenen und genossenschaftlichen Neubauwohnungen vom 19. November 1981 (GBl. I Nr. 34 S. 389)
- Anordnung über die Planung, Verwendung und Abrechnung finanzieller Fonds der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften vom 10. Februar 1983 (GBl. I Nr. 7 S. 79)
- Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften vom 18. Juli 1958 (GBl. I Nr. 52 S. 602)
- Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften vom 3. November 1961 (GBl. II Nr. 79 S. 507)
- Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften vom 24. September 1962 (GBl. II Nr. 74 S. 669)
- Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften und Anlage Musterstatut vom 8. Dezember 1967 (GBl. II 1968 Nr. 12 S. 49)
- Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Finanzierung des Wohnungsbaues durch sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften vom 15. Dezember 1970 (GBl. II Nr. 102 S. 765)
- Verordnung über die Änderung von Rechtsvorschriften vom 9. März 1971 (GBl. II Nr. 32 S. 266).

(3) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sind durch den Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft zu erlassen.

Berlin, den 15. August 1990

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
de. Maizière  
Ministerpräsident

Dr.-Ing. A. Viehweger  
Minister für Bauwesen, Städtebau  
und Wohnungswirtschaft

## Anlage

zu vorstehender Verordnung

### **Aufhebungen und Veränderungen von Bestimmungen der Musterstatuten der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik**

Mit der Verordnung zur Einführung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Bundesrepublik Deutschland für die Wohnungsgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik werden folgende Bestimmungen der Musterstatute aufgehoben oder verändert:

- Die Ziffern 1 und 2 des Abschnittes II des Musterstatuts für AWG und die Ziffern 1, 2 und 3 des Abschnittes II des Musterstatuts für GWG erhalten folgende neue Fassung:  
„Einzelpersonen und Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können Mitglieder der Genossenschaft werden.“

In den Fällen des Abschnittes II der Ziffern 5 bis 7 des Musterstatuts für AWG und des Abschnittes II der Ziffern 6 bis 8 des Musterstatuts für GWG findet die Bestimmung des § 77 Abs. 2 Satz 3 des Genossenschaftsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ehegatten innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung dem Vorstand schriftlich mitteilen, welchem von ihnen die Mitgliedschaft allein überlassen worden ist. Die Mitgliedschaft des anderen Ehegatten endet zum Zeitpunkt der schriftlich abgegebenen Erklärung. Er kann als Einzelperson selbst der Genossenschaft beitreten.

- Aus Gründen der Befreiung von Einflüssen der staatlichen Organe werden

a) im Musterstatut für AWG

- im Abschnitt I die Ziffern 3 und 4 aufgehoben,
- im Abschnitt V Ziffer 3 die Worte „... staatlichen Organe und Einrichtungen ...“ sowie Ziffer 3 der letzte Satz gestrichen,
- im Abschnitt VII die Ziffer 5 aufgehoben,
- im Abschnitt VIII A Ziffer 2 der letzte Satz gestrichen,
- im Abschnitt VIII B Ziffer 4 die letzten beiden Sätze gestrichen und die Ziffern 6 und 8 aufgehoben,

b) im Musterstatut für GWG

- im Abschnitt V Ziffer 1 der zweite Satz und in Ziffer 6 der zweite Satz gestrichen,
- im Abschnitt VII die Ziffer 5 aufgehoben,
- im Abschnitt VIII A Ziffer 2 der letzte Satz gestrichen,
- im Abschnitt VIII B Ziffer 4 die letzten beiden Sätze gestrichen und die Ziffer 6 aufgehoben.

Zur Sicherung des Vermögens der Wohnungsgenossenschaften sowie zur Verhinderung eines plötzlichen Abflusses von Eigenmitteln werden

a) im Musterstatut für AWG

- im Abschnitt IV B Ziffer 3 die letzten beiden Sätze und Ziffer 4 die letzten beiden Sätze aufgehoben,
- im Abschnitt VII die Ziffern 2 und 14 gestrichen,

b) im Musterstatut der GWG

- im Abschnitt IV B Ziffer 3 die letzten beiden Sätze und Ziffer 4 die letzten beiden Sätze gestrichen,
- im Abschnitt VII die Ziffern 2 und 14 gestrichen.

**Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes  
über die Sozialversicherung**

**vom 15. August 1990**

Auf der Grundlage des § 52 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 über die Sozialversicherung — SVG — (GBl. I Nr. 38 S. 486) wird folgendes verordnet:

§ 1

Arbeitgeber, die Lohnsteuern, Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, Umlagen zur Unfallversicherung sowie Beiträge zur Arbeitsverwaltung (Arbeitslosenversicherung, Umlagen für Konkursausfallgeld) über Kreditinstitute entrichten, die nicht bereit sind, den Steuerüberweisungs-Avis (EF 45 48; EF 45 49; S02 335) zu verwenden, haben am Tag der Überweisung einen schriftlichen Nachweis über den insgesamt überwiesenen Betrag, gegliedert nach Lohnsteuern und den einzelnen Versicherungszweigen, dem zuständigen Finanzamt unter Angabe der Steuernummer zu übergeben. Soweit diese Arbeitgeber auch berechtigt sind, Geldleistungen der Sozialversicherung auszusahlen, haben sie gleichzeitig den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben für Zwecke der Sozialversicherung zu übergeben.

§ 2

Die Verwaltungen der Sozialversicherung gewährleisten in Zusammenarbeit mit den Finanzämtern die Kontrolle über den ordnungsgemäßen Einzug und die Weiterleitung der Sozialversicherungsbeiträge. Die Finanzämter gewährleisten die Auskunftspflicht sowie die Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen durch die Verwaltungen der Sozialversicherung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident**

**Dr. Hildebrandt  
Minister für Arbeit und Soziales**

**Dr. Romberg  
Minister der Finanzen**

**Zweite Verordnung<sup>1</sup>  
zur Sortenschutzverordnung  
vom 15. August 1990**

Zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 22. März 1972 über den Rechtsschutz für neue Pflanzensorten in der Deutschen Demokratischen Republik — Sortenschutzverordnung — (GBl. II Nr. 18 S. 213) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

**Antrag auf Sortenschutz**

Die Zentralstelle leitet das Verfahren auf Erteilung des Sortenschutzes auf Antrag ein.“

§ 2

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

**Wirkung des Sortenschutzes**

(1) Der Sortenschutz hat die Wirkung, daß unter Berücksichtigung des § 20 nur der Inhaber des Sortenschutzes das

<sup>1</sup> (Erste) Verordnung vom 22. März 1972 (GBl. II Nr. 18 S. 213)

Recht hat, Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte zu wirtschaftlichen Zwecken zu vertreiben oder zu diesem Zweck generativ oder vegetativ zu erzeugen. Bei Zierpflanzen erstreckt sich der Sortenschutz auch auf Pflanzen und Pflanzenteile, die üblicherweise nicht zur vegetativen Vermehrung zu wirtschaftlichen Zwecken vertrieben werden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen zu wirtschaftlichen Zwecken verwendet werden.

(2) Die Verwendung von Saat- und Pflanzgut geschützter Sorten für wissenschaftliche Zwecke zur Züchtung neuer Sorten bedarf nicht der Zustimmung des Sortenrechtsinhabers.“

§ 3

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

**Recht auf Sortenschutz**

(1) Das Recht auf Sortenschutz steht dem Ursprungszüchter oder Entdecker der Sorte oder seinem Rechtsnachfolger zu. Haben mehrere die Sorte gemeinsam gezüchtet oder entdeckt, so steht ihnen das Recht gemeinschaftlich zu. Haben mehrere Züchter die Sorte unabhängig voneinander gezüchtet oder entdeckt, so steht das Recht auf Sortenschutz demjenigen zu, der als erster den Sortenschutzantrag gestellt hat.

(2) Bis zur Erteilung des Sortenschutzes gilt im Verfahren vor der Zentralstelle der Anmelder als Sortenschutzberechtigter. Dies gilt nicht, wenn der Zentralstelle bekannt geworden ist, daß dem Anmelder das Recht auf Erteilung des Sortenschutzes nicht zusteht.“

§ 4

Der § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

**Beurkundung des Sortenschutzes**

Über die Erteilung des Sortenschutzes ist dem Sortenschutzinhaber von der Zentralstelle eine Urkunde auszustellen, in der die wesentlichen Merkmale der Sorte und die Sortenbezeichnung enthalten sind. In der Urkunde ist der Name des Züchters zu nennen. Auf Antrag des Züchters kann die Nennung des Namens unterbleiben.“

§ 5

Der § 10 Absätze 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Prüfung der Schutzvoraussetzungen erfolgt bei der Zentralstelle durch Anbauversuche und Inhaltsstoffuntersuchungen. Die Zentralstelle kann Anbauversuche oder andere Untersuchungen durch andere fachlich geeignete Stellen, auch in anderen Staaten, durchführen lassen und Ergebnisse von Anbauversuchen oder sonstigen Untersuchungen solcher Stellen berücksichtigen.

(4) Die Zentralstelle kann Behörden und Stellen anderer Staaten Auskünfte über Prüfungsergebnisse erteilen, soweit dies zur gegenseitigen Unterrichtung erforderlich ist.

(5) Werden im Ergebnis der Prüfung die Schutzvoraussetzungen als gegeben angesehen, wird von der Zentralstelle der Sortenschutz erteilt und in das Sortenschutzregister eingetragen. Die Ablehnung des Sortenschutzes ist zu begründen.

(6) Einzelheiten des Anmelde-, Prüfungs- und Erteilungsverfahrens regelt der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft.“

§ 6

Der § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik weder Wohnsitz noch Niederlassung haben, können an einem Verfahren vor der Zentralstelle nur teilnehmen und aus dem Sortenschutz vor der Zentralstelle nur dann Rechte geltend machen, wenn sie sich vertreten lassen.“

§ 7

**Übergangsregelungen**

(1) Für Sorten, für die vor Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Sortenschutzverordnung ein Wirtschaftssorten-

schutz erteilt oder beantragt wurde, gelten die Vorschriften der Zweiten Verordnung zur Sortenschutzverordnung.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Zweiten Verordnung zur Sortenschutzverordnung hat der bisherige Inhaber oder Anmelder des Wirtschaftssortenschutzes der Zentralstelle mitzuteilen, wer künftig als Inhaber oder Anmelder des Sortenschutzes in den in § 2 Ziff. 7 genannten Registern geführt werden soll. Wenn die Mitteilung innerhalb der vorgenannten Frist oder einer von der Zentralstelle etwa gewährten Nachfrist nicht vorliegt oder der künftig Berechtigte auch nach der Mitteilung nicht feststeht, kann ein erteilter Sortenschutz gelöscht oder eine Anmeldung zurückgewiesen werden.

(3) Soweit bei vegetativ vermehrten Arten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zweiten Verordnung zur Sortenschutzverordnung Dritte auf Grund der für den Wirtschaftssortenschutz maßgebenden Bestimmung zulässigerweise Pflanzen ausgepflanzt haben und zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen, ohne hierfür zur Zahlung einer Vergütung an den Inhaber des Wirtschaftssortenschutzes verpflichtet worden zu sein, können sie diese Nutzung bis zum 31. Dezember 1992 fortsetzen, ohne zur Zahlung einer Vergütung an den Sortenschutzinhaber verpflichtet zu sein.

(4) Bei Sorten von Getreide, Raps, Ackerbohnen und Gemüsebohnen, Erbsen, Lupinen und Kartoffeln hat der Sortenschutz über die Vorschriften des § 2 hinaus die Wirkung, daß in einem Unternehmen gewonnenes Erntegut einer geschützten Sorte im selben Unternehmen bis auf weiteres nur dann als Saat- und Pflanzgut verwendet werden darf, wenn der Sortenschutzinhaber dem zustimmt.

## § 8

### Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident

Geschäftsführender Minister  
für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft  
Prof. Dr. Kauffold  
Parlamentarischer Staatssekretär

### Erste Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz vom 15. August 1990

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Juni 1990 zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) (GBl. I Nr. 33 S. 300) wird folgendes verordnet:

## § 1

(1) Die Treuhand-Aktiengesellschaften dienen der zügigen Erfüllung der Aufgaben gemäß dem Treuhandgesetz zur Durchführung des dezentral zu verwirklichenden Privatisierungsauftrages.

(2) Die Treuhand-Aktiengesellschaften sind entsprechend der Anlage zur Satzung der Treuhandanstalt (GBl. I Nr. 46 S. 809) gegliedert. Der Verwaltungsrat der Treuhandanstalt ist berechtigt, in Durchführung der Aufgaben der Privatisierung, Sanierung und Struktur Anpassung der Unternehmen sachlich gebotene Anpassungen und Veränderungen bezüglich der Zuordnung von Kapitalgesellschaften und der Anzahl und Struktur der Treuhand-Aktiengesellschaften zu beschließen.

## § 2

Den einzelnen Treuhand-Aktiengesellschaften werden die ihnen vom Verwaltungsrat der Treuhandanstalt gemäß § 7 Abs. 3 des Treuhandgesetzes zuzuordnenden Anteile an den Kapitalgesellschaften zu treuhänderischem Eigentum übertragen. Die Treuhand-Aktiengesellschaften üben die Gesellschafterrechte an den von ihnen gehaltenen Anteilen im eigenen Namen im Interesse der Treuhandanstalt aus.

## § 3

(1) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Treuhand-Aktiengesellschaften bei der treuhänderischen Verwaltung der Anteile ergeben sich im einzelnen aus ihrer Satzung und dem zwischen der Treuhandanstalt und den Treuhand-Aktiengesellschaften abzuschließenden Treuhandvertrag.

(2) Jede Treuhand-Aktiengesellschaft ist verpflichtet, durch Beteiligungsveräußerung erzielte Erlöse und Erträge aus Beteiligungen an die Treuhandanstalt abzuführen, soweit im Unternehmens- und Finanzierungsplan und nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 des Treuhandgesetzes durch die Treuhandanstalt nicht etwas anderes festgelegt ist oder die Treuhandanstalt sie der Treuhand-Aktiengesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben beläßt. Maßnahmen nach § 9 Abs. 4 des Treuhandgesetzes bedürfen der Einwilligung der Treuhandanstalt. Die Treuhandanstalt ist ermächtigt, Wertgrenzen für das Erfordernis der Einwilligung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festzulegen.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident

### Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 7. März 1990 vom 5. Juli 1990

Die Durchführungsverordnung vom 15. März 1990 zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude (GBl. I Nr. 18 S. 158) wird wie folgt verändert:

## § 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Verkauf volkseigener Gebäude für Gewerbezwecke ist auch zulässig, wenn in diesen Gebäuden Wohnungen enthalten sind. Die Mietverhältnisse für diese Wohnungen werden nicht berührt. Bei mehreren Bewerbern ist Bürgern der DDR beim Kauf Vorrang einzuräumen.“

## § 2

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Pohl  
Minister für Wirtschaft

**Erste Durchführungsverordnung  
zum Gesetz vom 29. Juni 1990  
über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft  
an die soziale und ökologische Marktwirtschaft  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
— Landwirtschaftsanpassungsgesetz —  
— Anmeldung und Registrierung —  
vom 8. August 1990**

Auf der Grundlage des § 70 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1990 über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft der DDR an die soziale und ökologische Marktwirtschaft — Landwirtschaftsanpassungsgesetz — (GBl. I Nr. 42 S. 642) wird für die Anmeldung und Registrierung von Teilungen und Zusammenschlüssen von LPG sowie von Umwandlungen von LPG in eingetragene Genossenschaften folgendes verordnet:

**Zu § 10 des Gesetzes:**

**§ 1**

(1) Der Vorstand der übertragenden LPG hat die bevorstehende Teilung zur Eintragung in das Register der LPG anzumelden. Die Anmeldung muß mindestens enthalten Firma und Sitz der übertragenden LPG sowie Firma und Sitz der neuen Unternehmen. Die Anmeldung ist vom Registerorgan zu bestätigen. Eine Eintragung der Teilung erfolgt noch nicht.

(2) Der Vorstand der übertragenden LPG hat jedes der neuen Unternehmen beim zuständigen Register zur Eintragung anzumelden. Zuständig ist für LPG das Register der LPG bei der Kreisverwaltung; für andere Unternehmen das jeweils zuständige Register des Kreisgerichts. Mit der Anmeldung ist die Bestätigung gemäß Abs. 1 vorzulegen. Das Registerorgan hat die Eintragung mit dem Vermerk zu versehen, daß sie erst mit der Eintragung im Register gemäß Abs. 1 wirksam ist. Dem Registerorgan gemäß Abs. 1 ist die Eintragung von Amts wegen mitzuteilen.

(3) Nach Eingang der Mitteilungen gemäß § 1 Abs. 2 für alle neuen Unternehmen ist im Register der LPG die Teilung einzutragen und von Amts wegen der Zeitpunkt der Eintragung den für die neuen Unternehmen jeweils zuständigen Registerorganen mitzuteilen. Der Zeitpunkt der Eintragung der Teilung ist auf Grund dieser Mitteilung in das Register des Sitzes der neuen Unternehmen von Amts wegen einzutragen.

**§ 2**

(1) Den Anmeldungen nach § 1 sind in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift der Teilungsplan und seine Anlagen, die Niederschrift des Teilungsbeschlusses und die nach § 7 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes erforderlichen Zustimmungserklärungen einzelner Mitglieder beizufügen.

(2) Der Anmeldung zum Register für LPG ist ferner eine Bilanz der LPG beizufügen (Schlußbilanz). Für diese Bilanz gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung entsprechend. Sie braucht nicht bekanntgemacht zu werden.

(3) Die Anmeldung der neuen Unternehmen zur Eintragung in das Register hat im übrigen entsprechend den für die jeweilige Unternehmensform geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

**Zu § 19 des Gesetzes:**

**§ 3**

(1) Die Vorstände der am Zusammenschluß beteiligten LPG haben diesen bei dem jeweils für ihre LPG zuständigen Register anzumelden. Die Anmeldung muß mindestens enthalten Firma und Sitz der am Zusammenschluß beteiligten LPG sowie Firma und Sitz der übernehmenden LPG.

(2) Der Zusammenschluß darf in das Register für die übernehmende LPG erst eingetragen werden, nachdem er in die Register für die übertragenden LPG eingetragen worden ist. Die Eintragung in die Register für die übertragenden LPG

ist mit dem Vermerk zu versehen, daß der Zusammenschluß erst mit der Eintragung im Register für die übernehmende LPG wirksam wird.

(3) Das Registerorgan der übernehmenden LPG hat von Amts wegen den Registerorganen der übertragenden LPG den Tag der Eintragung des Zusammenschlusses mitzuteilen. Nach Eingang der Mitteilung haben die Registerorgane der übertragenden LPG von Amts wegen den Zusammenschluß im Register zu vermerken und die bei ihnen aufbewahrten Urkunden und anderen Schriftstücke dem Registerorgan der übernehmenden LPG zur Aufbewahrung zu übersenden. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

**Zu § 23 des Gesetzes:**

**§ 4**

(1) Für die Anmeldung und Registrierung des Formwechsels einer kooperativen Einrichtung gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend.

(2) Der Anmeldung sind die im § 24 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes genannten Unterlagen beizufügen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

**Zu § 35 des Gesetzes:**

**§ 5**

(1) Der Vorstand hat die Bildung einer eingetragenen Genossenschaft durch Umwandlung beim Registerorgan der LPG anzumelden. Die Anmeldung muß mindestens Firma und Sitz der umgewandelten LPG sowie die Firma und den Sitz der eingetragenen Genossenschaft enthalten. Die Anmeldung ist vom Registerorgan zu bestätigen. Eine Eintragung der Umwandlung erfolgt noch nicht.

(2) Der Vorstand hat die Bildung einer eingetragenen Genossenschaft durch Umwandlung weiterhin bei dem für die Registrierung eingetragener Genossenschaften zuständigen Registerorgan anzumelden. Mit der Anmeldung ist die Bestätigung gemäß Abs. 1 vorzulegen. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Registerorgan hat die Eintragung mit dem Vermerk zu versehen, daß sie erst mit der Eintragung der Umwandlung im Register gemäß Abs. 1 wirksam wird. Dem Registerorgan gemäß Abs. 1 ist die Eintragung von Amts wegen mitzuteilen.

(3) Nach Eingang der Mitteilung gemäß Abs. 1 Satz 4 hat das Registerorgan für LPG die Umwandlung einzutragen und von Amts wegen den Zeitpunkt der Eintragung dem für die Registrierung der eingetragenen Genossenschaft zuständigen Registerorgan mitzuteilen. Der Zeitpunkt der Umwandlung ist auf Grund dieser Mitteilung in dieses Register einzutragen.

**§ 6**

(1) Der Anmeldung der eingetragenen Genossenschaft ist eine Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift der Niederschrift des Umwandlungsbeschlusses beizufügen.

(2) Der Anmeldung sind ferner beizufügen:

1. der Umwandlungsbericht;
2. der nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes zu erstellende Prüfbericht.

**§ 7**

**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1990.

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident**

**Dr. Pollack  
Minister für Ernährung, Land-  
und Forstwirtschaft**



**Bekanntmachung**  
**über die Aufhebung von Ministerratsbeschlüssen**  
**und anderen Rechtsvorschriften**  
**vom 31. Juli 1990**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates folgende Ministerratsbeschlüsse und Rechtsvorschriften mit Wirkung vom 1. Juli 1990 außer Kraft getreten sind:

1. Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 9. Februar 1970 über die Bildung des Amtes für Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR (Bekanntmachung vom 27. April 1970, GBl. II Nr. 29 S. 294);
2. die Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1973 zum Edelmetallgesetz (GBl. I Nr. 33 S. 340);
3. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. Juli 1975 zum Edelmetallgesetz (GBl. I Nr. 32 S. 599);
4. die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1973 zum Devisengesetz — Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit, Reiseverkehr — (GBl. I Nr. 59 S. 579);
5. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1973 zum Devisengesetz — Reiseverkehr mit den Mitgliedstaaten des RGW — (GBl. I Nr. 59 S. 582);
6. die Dritte Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1973 zum Devisengesetz — Zahlungen und Devisenwerte von Deviseninländern — (GBl. I Nr. 59 S. 584);
7. die Vierte Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1973 zum Devisengesetz — Einkünfte von Devisenausländern, Devisenausländerkonten — (GBl. I Nr. 59 S. 586);
8. die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1973 zum Devisengesetz — Rechte und Pflichten der Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe sowie der gesellschaftlichen Organisationen — (GBl. I Nr. 59 S. 588);
9. die Erste Durchführungsbestimmung vom 17. November 1978 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Eigengeschäftstätigkeit — (GBl. I Nr. 41 S. 443);
10. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1982 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Genehmigungspflichtige Außenhandelsverträge — (GBl. I 1983 Nr. 3 S. 23);
11. die Dritte Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1981 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse — (GBl. I Nr. 7 S. 85);
12. die Vierte Durchführungsbestimmung vom 5. Februar 1980 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Tätigkeit ausländischer Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Außenhandels und die Aufgaben der speziellen Außenhandelsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik auf diesem Gebiet (Marktarbeit) — (GBl. I Nr. 10 S. 91);
13. die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 17. Juni 1988 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Äußere Absatz- und Bezugsorganisation der Außenhandelsbetriebe — (GBl. I Nr. 14 S. 150);
14. die Sechste Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1989 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Einrichtung und Unterhaltung von Lagern ausländischer Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik — (GBl. I Nr. 23 S. 251);
15. die Anordnung vom 20. Februar 1981 über Gutachten für Edelmetalle, Edelsteine, Perlen und Erzeugnisse hieraus (GBl. I Nr. 11 S. 126);
16. die Anordnung vom 29. Juni 1982 über den Transport und die Lagerung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen (GBl. I Nr. 29 S. 541);
17. die Anordnung vom 20. August 1968 über die Export- und Importlizenzierung — Lizenzierungsanordnung — (Mitteilungen des Ministerrates Teil A Nr. 14/1968);
18. die Anordnung vom 21. Dezember 1989 über den Verkauf von Reisezahlungsmitteln anderer Währungen im Jahre 1990 für private Reisen von Bürgern der DDR — Reisezahlungsmittelanordnung — (GBl. I Nr. 26 S. 275);
19. die Anordnung vom 21. Dezember 1989 über den Erwerb von Mark der DDR durch Bürger mit ständigem Wohnsitz im Ausland bei Aufenthalt in der DDR im Jahre 1990 (GBl. I Nr. 26 S. 277) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 2. Mai 1990 (GBl. I Nr. 26 S. 246);
20. die Anordnung vom 8. März 1990 über die Führung von Valutakonten (GBl. I Nr. 20 S. 182);
21. die Anordnung Nr. 8/75 des Vorsitzenden des Ministerrates vom 14. März 1975 zur Erfüllung der Verpflichtungen der DDR aus Artikel III.2 des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen;
22. die Beschlüsse des Präsidiums des Ministerrates zur Erfüllung der Verpflichtungen der DDR aus dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen
  - Nr. 02—113/I. 9/74
  - Nr. 02—123/I.3. 2/74
  - Nr. 02—51/II. 4/74
  - Nr. 02—98/II. 8/83
  - Nr. 02—138/II. 3/84
  - Nr. 02—177/II. 4/85
  - Nr. 02—128/I. 18/89;
23. die Anordnung vom 26. Januar 1971 über die Werbung auf den äußeren Märkten (Mitteilungen des Ministerrates Teil A Nr. 6 S. 21);
24. die Anordnung vom 30. Dezember 1977 über Beteiligungen an Messen und Ausstellungen im Ausland (den Betroffenen direkt zugestellt);
25. die Anordnung vom 24. Juni 1971 über die Kostentragung bei Beteiligungen der DDR an internationalen Messen und Ausstellungen — Messekostenordnung — (Mitteilungen des Ministerrates Teil A Nr. 16 S. 97);
26. die Verordnung vom 22. Dezember 1971 über die Tätigkeit von Einrichtungen ausländischer Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1972 Nr. 3 S. 25);
27. die Erste Durchführungsbestimmung vom 8. Juni 1972 zur Verordnung über die Tätigkeit von Einrichtungen ausländischer Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 41 S. 463);
28. die Anordnung vom 28. September 1982 über die Ver-, Be- und Umarbeitung von Edelmetallen (GBl. I Nr. 36 S. 612).

Berlin, den 31. Juli 1990

Reichenbach  
 • Minister  
 im Amt des Ministerpräsidenten

**Bekanntmachung  
über die Arbeitsaufnahme des Amtes für Außenwirtschaft  
vom 2. August 1990**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch den Ministerrat beschlossen wurde:

1. Das Amt für Außenwirtschaft nimmt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 seine Tätigkeit auf.
2. Das Amt für Außenwirtschaft ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es gehört zum Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft.  
Aufgaben und Arbeitsweise werden in einem Statut durch den Minister für Wirtschaft festgelegt.
3. Sitz des Amtes für Außenwirtschaft ist Berlin.

Berlin, den 2. August 1990

Reichenbach  
Minister  
im Amt des Ministerpräsidenten

**Anordnung  
über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten,  
Forschungsstudenten und Aspiranten  
der Universitäten, Hoch- und Fachschulen  
— Stipendienanordnung —  
vom 29. Juni 1990**

Auf der Grundlage des Ministerratsbeschlusses vom 13. Juni 1990 über Sofortmaßnahmen der Ausbildungsförderungen für Studenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für

- a) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) Bürger anderer Staaten oder Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben und denen die DDR Asylrecht gewährt, für die Dauer des Aufenthaltes in der DDR,
- c) Bürger anderer Staaten oder Staatenlose, deren Eltern oder Ehegatten langfristig Arbeitsverträge mit Betrieben, staatlichen Dienststellen oder Institutionen der DDR abgeschlossen haben, für die Dauer des Aufenthaltes in der DDR, wenn sie in einem Direktstudium an einer Universität oder Hochschule der DDR (nachfolgend Hochschule genannt), Ingenieur- oder Fachschule (nachfolgend Fachschule genannt) studieren,
- d) Bürger der DDR, die in anderen Staaten studieren. Für sie gelten weitere gesonderte Regelungen,
- e) ausländische Studierende, die Ausbildungsförderung durch die DDR erhalten.

§ 2

**Grundsätze**

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 werden die Stipendien für Studenten, Forschungsstudenten und Aspiranten sowie ausländische Studierende erhöht bzw. in Abhängigkeit vom

Einkommen des Studenten, seines Ehepartners und seiner Eltern bestimmt.

(2) Bis zur Einführung eines Ausbildungsförderungsgesetzes der DDR werden die Stipendienbeträge auf der Grundlage dieser Anordnung und in noch zu erlassenden Regelungen ermittelt.

**Grundstipendium für Studenten**

§ 3

(1) Das monatliche Grundstipendium für Direktstudenten gemäß § 1 Buchstaben a) bis d) an Hoch- und Fachschulen der Republik nach § 3 Abs. 1 der Stipendienverordnung<sup>1</sup> wird mit Wirkung vom 1. Juli 1990 um 80,— DM auf 280,— DM erhöht.

(2) Unter Berücksichtigung der Einkommenslage der Familie des Studenten sind mit Wirkung vom 1. Juli 1990 differenzierte Erhöhungsbeträge zum monatlichen Grundstipendium zu gewähren. Der Höchstbetrag des monatlichen Grundstipendiums einschließlich dieses Erhöhungsbetrages wird mit 450,— DM festgesetzt. Der einkommensabhängige Erhöhungsbetrag wird dann nicht geleistet, wenn die Summe aus Grundstipendium nach Abs. 1 und Zuschlägen nach § 3 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) und § 4 der Stipendienverordnung<sup>1</sup> den Höchstbetrag von 450,— DM erreicht oder überschreitet.

(3) Auf den Höchstbetrag des monatlichen Grundstipendiums einschließlich des Erhöhungsbetrages nach Abs. 2 von 450,— DM wird nach Maßgabe besonderer Vorschriften das Einkommen des Studenten, seines Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge angerechnet. Dazu werden Einkommensfreibeträge für Eltern, Alleinerziehende, Ehegatten und Kinder (ohne eigenes Einkommen) festgesetzt.

(4) Für die Monate Juli, August und September erfolgt die Zahlung von 280,— DM Grundstipendium zuzüglich 50,— DM Abschlagszahlung auf den Erhöhungsbetrag gemäß Abs. 2. Die Abschlagszahlung kann in begründeten Fällen auf Antrag des Studenten erhöht werden, höchstens jedoch bis auf 170,— DM. Die Abschlagszahlungen sind nach Festsetzung der Erhöhungsbeträge gemäß Abs. 2 spätestens mit der Stipendienzahlung im Dezember 1990 zu verrechnen.

§ 4

Das monatliche Grundstipendium für ausländische Studenten nach Anweisung Nr. 18/1981<sup>2</sup>, die Stipendien von der Republik erhalten, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1990 um 120,— DM auf 450,— DM erhöht.

§ 5

**Grundstipendium für Forschungsstudenten  
und Aspiranten**

(1) Das monatliche Grundstipendium von 500,— DM für Forschungsstudenten<sup>3,4</sup> und planmäßige Aspiranten<sup>5</sup> wird mit Wirkung vom 1. Juli 1990 um 200,— DM auf 700,— DM erhöht.

(2) Planmäßige Aspiranten, die nach Abschluß des Studiums drei Jahre berufstätig waren, erhalten weiter Stipendium

<sup>1</sup> Verordnung vom 11. Juni 1981 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR — Stipendienverordnung — (GBl. I Nr. 17 S. 239)

<sup>2</sup> Anweisung Nr. 18/1981 vom 10. Juli 1981 zur Änderung der Anweisung Nr. 24/1978 zur Finanzierung der Ausbildung ausländischer Studierender an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR (direkt versandt)

<sup>3</sup> Anordnung vom 29. Dezember 1978 über das Forschungsstudium (GBl. I 78 Nr. 3 S. 26; Ber. GBl. I 78 Nr. 9 S. 10)

<sup>4</sup> Anordnung Nr. 2 über das Forschungsstudium vom 1. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 261)

<sup>5</sup> Anordnung Nr. 2 vom 29. April 1974 über die wissenschaftliche Aspirantur — Finanzielle Regelungen — (GBl. I Nr. 28 S. 279)

nach der Anordnung Nr. 2 über die wissenschaftliche Aspirantur<sup>5</sup>, mindestens jedoch 700,— DM.

(3) Das monatliche Grundstipendium für ausländische Aspiranten und Postgraduale, die Stipendien durch die Republik erhalten<sup>2</sup>, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1990 um 200,— DM auf 700,— DM erhöht.

#### § 6

##### Erhöhungsbeträge zum Grundstipendium

(1) Der Erhöhungsbetrag nach § 3 Abs. 2 Buchst. c) der Stipendienverordnung<sup>1</sup> wird weiter gewährt, sofern die Berechtigung zu ihrer Inanspruchnahme vor dem 1. Juli 1990 erworben wurde. Eine Neugewährung dieses Erhöhungsbetrages erfolgt ab 1. Juli 1990 nicht mehr.

(2) Besondere Zuschläge für Studien oder Praktika, die in Berlin absolviert werden, entfallen mit Wirkung vom 1. September 1990.

#### § 7

##### Leistungsstipendien

Die Stipendien, die nach § 5 der Stipendienverordnung<sup>1</sup> gewährt werden, und das Salvador-Allende-Stipendium für ausländische Studierende entsprechend der Verordnung über die Verleihung eines Salvador-Allende-Stipendiums<sup>6</sup> werden ab 1. Juli 1990 jeweils um 200,— DM erhöht.

#### § 8

##### Betriebsstipendium

Studenten, die ein zusammenhängendes mindestens 18wöchiges Berufspraktikum absolvieren, erhalten in dieser Zeit vom Betrieb mindestens ein Stipendium gemäß § 3 Absätze 1 und 2. Es ist für volle Monate zu zahlen.

#### § 9

##### Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

a) Anordnung vom 3. Juni 1978 über die Verleihung eines Stipendiums der Freien Deutschen Jugend zur Förderung hervorragender junger Arbeiter und Genossenschaftsbauern während des Direktstudiums — FDJ-Stipendium — (GBl. I Nr. 18 S. 260) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 18. Juni 1985 (GBl. I Nr. 20 S. 247),

b) Anweisung Nr. 17/1981 vom 16. Juli 1981 über die Stipendienzahlung an Studenten der Grundstudienrichtung Diplomlehrer für Marxismus-Leninismus und der Fachrichtungsgruppe Oberschullehrer für Staatsbürgerkunde (VuM des MHF Nr. 4 S. 30).

(3) Mit Inkrafttreten der Anordnung sind ihr entgegenstehende Regelungen nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 29. Juni 1990

Der Minister  
für Bildung und Wissenschaft  
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

<sup>6</sup> Verordnung vom 17. Juli 1981 über die Verleihung eines Salvador-Allende-Stipendiums (GBl. I Nr. 24 S. 299)

#### Anordnung

### über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer (Arbeitserlaubnisverordnung)

vom 1. Juli 1990

Aufgrund des § 19 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) wird durch den Minister für Arbeit und Soziales folgendes angeordnet:

#### Erster Abschnitt

#### § 1

##### Allgemeine Arbeitserlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (Arbeitserlaubnis) kann nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt werden

1. für eine bestimmte berufliche Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb oder
2. ohne Beschränkung auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb.

(2) Für eine erstmalige Beschäftigung kann die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 erteilt werden

1. Ehegatten ausländischer Arbeitnehmer, wenn sie sich vier Jahre rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Anordnung aufgehalten haben; für eine Beschäftigung in Wirtschaftszweigen, in denen die Zahl der dem Arbeitsamt gemeldeten offenen Stellen die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen erheblich übersteigt, kann Ehegatten die Arbeitserlaubnis nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von zwei Jahren erteilt werden,
2. Kindern von Ausländern, die sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Anordnung aufhalten, wenn sie vor Vollendung des 18. Lebensjahres ihren Eltern oder einem Elternteil in den Geltungsbereich dieser Anordnung gefolgt sind und sich hier zwei Jahre rechtmäßig aufgehalten haben.

§ 2 bleibt unberührt. Die in den Nummern 1 und 2 genannten Fristen gelten nicht für die erstmalige Beschäftigung der Ehegatten und Kinder von Asylberechtigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3.

#### § 2

##### Besondere Arbeitserlaubnis

(1) Die Arbeitserlaubnis ist unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und ohne die Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 zu erteilen, wenn der Arbeitnehmer

1. in den letzten acht Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis fünf Jahre eine unselbständige Tätigkeit rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Anordnung ausgeübt hat,
2. mit einem Deutschen gemäß § 19 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Anordnung oder in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) verheiratet ist oder
3. sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Anordnung aufhält und als Asylberechtigter anerkannt ist.

(2) Kindern von Ausländern, die sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Anordnung aufhalten, ist die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 zu erteilen, wenn sie vor Vollendung

des 18. Lebensjahres ihren Eltern oder einem Elternteil in den Geltungsbereich dieser Anordnung gefolgt sind und hier

1. einen Schulabschluß einer allgemeinbildenden Schule oder einen Abschluß in einer staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Berufsausbildung erworben haben oder
2. einen Ausbildungsvertrag für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abschließen.

(3) Kindern von Arbeitnehmern, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 6 erfüllen, ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 zu erteilen, wenn die Kinder sich in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis ununterbrochen rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Anordnung aufgehalten haben. Sind bei Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, bleibt der Anspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis bestehen, solange sich das Kind fortgesetzt ununterbrochen rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Anordnung aufhält. Durch Zeiten eines Auslandsaufenthaltes bis zur Dauer von jeweils drei Monaten wird die Frist nicht unterbrochen. Diese Zeiten werden auf die Frist von fünf Jahren nicht angerechnet.

(4) Ein nach den Absätzen 1, 2 oder 3 erworbener Anspruch wird durch die Ableistung des Wehrdienstes nicht berührt.

(5) Auf die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 Nr. 1 werden nicht angerechnet

1. Zeiten, in denen der Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieser Anordnung zur Erfüllung eines Werkvertrages beschäftigt wird, der zwischen seinem ausländischen Arbeitgeber und einem im Geltungsbereich dieser Anordnung ansässigen Unternehmen abgeschlossen worden ist,
2. Zeiten, in denen der Arbeitnehmer nach § 9 oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vom Erfordernis der Arbeitserlaubnis befreit ist sowie
3. Zeiten einer Beschäftigung, die vor dem Zeitpunkt liegen, in dem der Arbeitnehmer den Geltungsbereich dieser Anordnung aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund verlassen hat.

(6) Die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 kann unabhängig von den Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 3 erteilt werden, wenn die Versagung nach den besonderen Verhältnissen des Arbeitnehmers eine Härte bedeuten würde.

### § 3

#### Räumlicher Geltungsbereich der Arbeitserlaubnis

(1) Die Arbeitserlaubnis nach § 1 gilt für den Bezirk des Arbeitsamtes, das sie erteilt hat. Ihr Geltungsbereich kann erweitert oder eingeschränkt werden.

(2) Die Arbeitserlaubnis nach § 2 gilt für den Geltungsbereich dieser Anordnung. Ihr Geltungsbereich kann eingeschränkt werden.

### § 4

#### Geltungsdauer

(1) Die Arbeitserlaubnis nach § 1 wird auf längstens zwei Jahre befristet. Sie kann auf längstens drei Jahre befristet werden, wenn der Arbeitnehmer in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis ununterbrochen eine unselbständige Tätigkeit rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Anordnung ausgeübt hat. Die Tätigkeit wird nicht unterbrochen durch Zeiten, in denen ein Arbeitsverhältnis nicht besteht, bis zur Dauer von jeweils drei Monaten und durch Zeiten, in denen der Arbeitnehmer Arbeitslo-

sengeld oder Unterhaltsgeld bezieht. Diese Zeiten werden auf die zweijährige Tätigkeit nicht angerechnet.

(2) Die Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie Abs. 3 wird auf fünf Jahre befristet. Sie ist Arbeitnehmern, die sich in den letzten acht Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis ununterbrochen rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Anordnung aufgehalten haben, unbefristet zu erteilen. Die Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 6 wird in der Regel auf fünf Jahre befristet; sie kann mit kürzerer Geltungsdauer erteilt werden, wenn dies nach den besonderen Verhältnissen des Arbeitnehmers keine Härte bedeutet. Der Aufenthalt nach Satz 2 wird durch Zeiten eines Auslandsaufenthaltes bis zur Dauer von jeweils drei Monaten nicht unterbrochen. Diese Zeiten werden auf die Achtjahresfrist nicht angerechnet.

(3) Personen, die zu ihrer beruflichen Aus- oder Fortbildung beschäftigt werden, kann die Arbeitserlaubnis für die regelmäßige Dauer der Aus- oder Fortbildung erteilt werden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ist die Arbeitserlaubnis auf die Dauer der Ausbildung zu beschränken. Gleiches gilt für die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

### § 5

#### Verhältnis zur Aufenthaltserlaubnis

Die Arbeitserlaubnis wird nur erteilt, soweit

1. der Arbeitnehmer die Genehmigung für den Aufenthalt besitzt oder
2. der Aufenthalt des Arbeitnehmers auch ohne eine Genehmigung nach Nummer 1 erlaubt ist oder als erlaubt gilt.

### § 6

#### Versagungsgründe

(1) Die Arbeitserlaubnis ist zu versagen, wenn

1. der Arbeitnehmer gegen § 227 oder § 228 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat,
2. das Arbeitsverhältnis auf Grund einer unerlaubten Arbeitsvermittlung oder Anwerbung zustande gekommen ist oder
3. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer.

Die Arbeitserlaubnis nach § 1 ist zu versagen, wenn der Arbeitnehmer als Leiharbeiter tätig werden will.

(2) Die Arbeitserlaubnis kann versagt werden, wenn

1. der Arbeitnehmer gegen § 228 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat,
2. der Arbeitnehmer eine widerrufenen oder erloschene Arbeitserlaubnis trotz Aufforderung nicht dem Arbeitsamt zurückgibt (§ 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3) oder
3. wichtige Gründe in der Person des Arbeitnehmers vorliegen.

### § 7

#### Widerruf

(1) Die Arbeitserlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Tatbestand des § 6 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 erfüllt ist. Der Widerruf ist nur innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt zulässig, in dem die Behörde von den Tatsachen, die den Widerruf rechtfertigen, Kenntnis erhalten hat.

(2) Die nach § 4 Abs. 1 für eine längere Zeit als ein Jahr erteilte Arbeitserlaubnis kann unabhängig von Absatz 1 aus Gründen der Arbeitsmarktlage zum Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihrer Geltungsdauer widerrufen werden. Der

Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis vorbehalten worden ist und dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat vor Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihrer Geltungsdauer zugeht.

(3) Wird die Arbeitserlaubnis widerrufen, so kann sie von der Behörde zurückgefordert werden.

## § 8

## Erlöschen

(1) Die Arbeitserlaubnis erlischt, wenn

1. die Genehmigung für den Aufenthalt (§ 5 Nr. 1) abgelaufen ist, entzogen oder für ungültig erklärt wurde oder
2. die Voraussetzungen des § 5 Nr. 2 nicht mehr vorliegen oder
3. der Arbeitnehmer sich länger als sechs Monate oder die Arbeitnehmerin anlässlich der Geburt eines Kindes sich länger als acht Monate außerhalb des Geltungsbereiches dieser Anordnung aufhält oder
4. der Ausbildungsvertrag nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 vorzeitig aufgelöst wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gilt die Arbeitserlaubnis nicht als erloschen, wenn während ihrer vorgesehenen Geltungsdauer die Voraussetzungen des § 5 wieder eintreten. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 erlischt die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erteilte Arbeitserlaubnis nicht, wenn sich der Arbeitnehmer aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grund außerhalb des Geltungsbereiches dieser Anordnung aufhält.

(3) Erlischt die Arbeitserlaubnis, so kann sie von der Behörde zurückgefordert werden.

## § 9

## Arbeitserlaubnisfreie Beschäftigung

Keiner Arbeitserlaubnis bedürfen

1. die im Betriebsverfassungsgesetz nach Maßgabe des Gesetzes über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 34 S. 357) im § 5 Abs. 2 aufgeführten Personen sowie leitende Angestellte, denen Generalvollmacht oder Prokura erteilt ist,
2. das fahrende Personal im grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr sowie die Besatzungen von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen mit Ausnahme der Luftfahrzeugführer, Flugingenieure und Flugnavigatoren für eine Tätigkeit bei Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieser Anordnung,
3. Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland im Zusammenhang mit Montage- und Instandhaltungsarbeiten sowie Reparaturen an gelieferten Anlagen und Maschinen beschäftigt werden, sofern die Dauer der Beschäftigung zwei Monate nicht übersteigt,
4. Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland in Vorträgen oder Darbietungen von besonderem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert oder bei Darbietungen sportlichen Charakters im Geltungsbereich dieser Anordnung tätig werden, sofern die Dauer der Tätigkeit zwei Monate nicht übersteigt,
5. Personen, die nur gelegentlich mit Tagesdarbietungen auftreten,
6. Lehrpersonen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Assistenten an Hochschulen oder wissenschaftliche Mitarbeiter an öffentlich-rechtlichen Forschungseinrichtungen oder an

Forschungseinrichtungen, deren Finanzbedarf ausschließlich oder überwiegend von der öffentlichen Hand getragen wird, sowie Lehrpersonen an öffentlichen Schulen und an staatlich anerkannten privaten Ersatzschulen,

7. Studenten und Schüler an Hochschulen und Fachschulen im Geltungsbereich dieser Anordnung für eine vorübergehende Beschäftigung bis zu zwei Monaten im Jahr, Studenten und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen für eine Ferienbeschäftigung im internationalen Austausch sowie Studenten und Schüler für eine von einer Dienststelle der Arbeitsverwaltung vermittelte Ferienbeschäftigung,
8. Leiter und Personal von Vertretungen anderer Staaten im Geltungsbereich dieser Anordnung sowie ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen,
9. Journalisten, Korrespondenten und Berichterstatter, die für ihren Arbeitgeber mit Sitz im Ausland im Geltungsbereich dieser Anordnung tätig werden und für die Ausübung dieser Tätigkeit vom Ministerium für Medienpolitik anerkannt sind,
10. Personen für den von ihnen berufsmäßig ausgeübten Sport.

## Zweiter Abschnitt

## § 10

## Antrag

(1) Die Arbeitserlaubnis ist von dem Arbeitnehmer bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk der Beschäftigungsort des Arbeitnehmers liegt. Als Beschäftigungsort gilt der Ort, an dem sich der Sitz des Betriebes oder der Niederlassung befindet. Bei Beschäftigungen mit wechselnden Arbeitsstätten gilt der Sitz der für die Lohnabrechnung zuständigen Stelle als Beschäftigungsort.

(2) Der Antrag ist vor Aufnahme der Beschäftigung oder vor Ablauf der Geltungsdauer einer bereits erteilten Arbeitserlaubnis zu stellen.

(3) In besonderen Fällen kann die Arbeitserlaubnis von Amts wegen erteilt werden.

## § 11

## Zuständigkeit

(1) Das nach § 10 Abs. 1 zuständige Arbeitsamt entscheidet über die Erteilung der Arbeitserlaubnis.

(2) Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung kann die Entscheidungsbefugnis für besondere Berufs- oder Personengruppen aus Zweckmäßigkeitsgründen anderen Dienststellen seines Geschäftsbereiches übertragen. Diese Dienststellen legen den räumlichen Geltungsbereich der von ihnen erteilten Arbeitserlaubnis fest.

(3) Über den Widerruf der Arbeitserlaubnis entscheidet das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Beschäftigungsort (§ 10 Abs. 1 Satz 2 und 3) des Arbeitnehmers liegt, oder die Dienststelle, die nach Absatz 2 Satz 1 die Arbeitserlaubnis erteilt hat.

## § 12

## Form

(1) Die Arbeitserlaubnis ist dem Arbeitnehmer schriftlich zu erteilen.

(2) Die Arbeitserlaubnis für Grenzarbeitnehmer ist als solche zu kennzeichnen. Als Grenzarbeitnehmer gelten Arbeitnehmer, die unter Beibehaltung ihres Wohnortes im Ausland



eine Beschäftigung im Geltungsbereich dieser Anordnung ausüben wollen und in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren.

### Rechtsmittelbelehrung

#### § 13

Wird die Arbeitserlaubnis ganz oder teilweise versagt oder widerrufen, so ist die Entscheidung schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

#### § 14

(1) Gegen den Bescheid über die ganze oder teilweise Versagung oder über den Widerruf der Arbeitserlaubnis ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen einen Monats, nachdem der Bescheid dem betreffenden Arbeitnehmer bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Arbeitsamt einzureichen, das die Arbeitserlaubnis ganz oder teilweise versagt oder widerrufen hat. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Widerspruch ist demjenigen zuzuleiten, der die Entscheidung über die ganze oder teilweise Versagung oder den Widerruf getroffen hat. Über den Widerspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach seinem Eingang zu entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, ist er innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der übergeordnete Leiter hat innerhalb weiterer 2 Wochen abschließend zu entscheiden.

(3) Die Entscheidung über den Widerspruch ist dem Widerspruchsführenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Mitteilung hat den Hinweis auf die Zulässigkeit der gerichtlichen Nachprüfung zu enthalten.

(4) Wird einem Widerspruch abschließend nicht abgeholfen, kann der Widerspruchsführende innerhalb von einem Monat nach Zugang der abschließenden Entscheidung Antrag auf gerichtliche Nachprüfung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften stellen.

#### § 15

### Übergangsvorschrift

(1) Arbeitnehmer, die am 1. Juli 1990 in einer arbeitserlaubnispflichtigen Beschäftigung nach § 19 Arbeitsförderungsgesetz

und dieser Anordnung stehen, haben die Arbeitserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu beantragen.

(2) Ausländern, die die Voraussetzungen des § 249 b Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erfüllen, ist die Arbeitserlaubnis nach § 2 unbefristet zu erteilen.

(3) Auf die Beschäftigungszeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden Zeiten nicht angerechnet, in denen der Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieser Anordnung zur Erfüllung eines Außenhandelsabkommens beschäftigt wird.

(4) Arbeitnehmer, die aufgrund von Abkommen zwischen den Regierungen der VR Angola, der Republik Kuba, der VR Mosambique, der Republik Polen und der SR Vietnam und der Deutschen Demokratischen Republik im Geltungsbereich dieser Anordnung beschäftigt sind, haben Anspruch auf die Erteilung einer Arbeitserlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, die für die im jeweiligen Abkommen vereinbarte Dauer des abgeschlossenen Arbeitsvertrages befristet ist.

(5) Arbeitnehmer, die sich auf eigenen Wunsch von den Wirkungen der in Absatz 4 genannten Abkommen befreien lassen, um ihre Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik auf individueller Basis fortzusetzen, haben Anspruch auf die Erteilung einer Arbeitserlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, die für die im jeweiligen Abkommen vereinbarte Dauer des Arbeitsvertrages befristet ist.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 findet § 2 keine Anwendung, solange der Arbeitnehmer keinen ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Anordnung hat.

#### § 16

### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

Der Minister für Arbeit und Soziales  
Dr. Hildebrandt

## Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung (A Ausbildung) vom 1. Juli 1990

### Inhaltsübersicht

#### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel der Förderung
- § 2 Art der Ausbildung und der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen
- § 3 Erstmalige und weitere Berufsausbildung
- § 4 (gegenstandslos)
- § 5 (gegenstandslos)
- § 6 Persönliche Voraussetzungen
- § 7 Anforderungen an berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
- § 8 Dauer der Förderung

#### Zweiter Abschnitt

#### Art und Umfang der Förderung

- § 9 Bemessungsgrundsatz
- § 10 Anrechnung von Einkommen
- § 11 Bedarf für den Lebensunterhalt eines unverheirateten Auszubildenden, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- § 12 Bedarf für den Lebensunterhalt eines Auszubildenden, der verheiratet ist oder das 21. Lebensjahr vollendet hat
- § 13 Bedarf für die Ausbildung oder für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme
- § 13a Leistungen für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme im Teilzeitunterricht neben einer Allgemeinen Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung
- § 14 Sonstige Kosten
- § 15 Anrechnung von Einkommen des Auszubildenden
- § 16 Anrechnung von Einkommen der Eltern
- § 17 Anrechnung von Einkommen des Ehegatten
- § 18 Einkommen
- § 19 Form der Förderung

## Dritter Abschnitt

## Verfahren

- § 20 Antragstellung und Entscheidung  
 § 21 Angabepflicht

## Vierter Abschnitt

## Schlußbestimmung

- § 22 (gegenstandslos)  
 § 23 Inkrafttreten

Aufgrund des § 39 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 wird folgende Anordnung erlassen:

## Erster Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Ziel der Förderung

(1) Ziel der individuellen Förderung der beruflichen Ausbildung ist es, wirtschaftliche Schwierigkeiten, die einer angemessenen beruflichen Qualifizierung entgegenstehen, zu überwinden. Damit soll der Gefahr künftiger Arbeitslosigkeit, unterwertiger Beschäftigung oder eines Mangels an Arbeitskräften vorgebeugt und die berufliche Beweglichkeit der Erwerbstätigen gesichert und verbessert werden. Zugleich sind damit die Hilfen der Berufsberatung, insbesondere die überörtliche Ausgleichsvermittlung in Berufsausbildungsstellen und das Angebot von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, zu unterstützen und zu ergänzen.

(2) Die Arbeitsverwaltung gewährt zur individuellen Förderung der beruflichen Ausbildung laufende Berufsausbildungsbeihilfen (§ 40 AFG).

## § 2

## Art der Ausbildung und der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

(1) Berufsausbildungsbeihilfe wird gewährt für

1. die betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung in den Berufen entsprechend der geltenden Systematik der Facharbeiterberufe oder
  - a) den Berufen, die in der Bundesrepublik Deutschland nach § 25 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), als Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind oder die nach § 108 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als Ausbildungsberufe im Sinne von § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes gelten,
  - b) den Gewerben der Anlage A der Handwerksordnung der Bundesrepublik Deutschland vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. März 1989 (BGBl. I S. 551),
  - c) den Ausbildungsverhältnissen, die in der Bundesrepublik Deutschland nach § 28 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 27 Abs. 2 der Handwerksordnung als Ausnahme zugelassen sind,
2. die Berufsausbildung in der Seeschifffahrt aufgrund der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes (Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung — SMAusV) der Bundesrepublik Deutschland vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 338),
3. die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für Personen, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, zur Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung oder eine Arbeitnehmerschaft.

(1a) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 können zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung der Teilneh-

mer, insbesondere von Jugendlichen ohne Abschluß der Klassenstufe 8 der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, auch allgemeinbildende Fächer mit dem Ziel enthalten, zugleich auf den nachträglichen Erwerb dieses Abschlusses vorzubereiten oder zum Abbau beruflich schwerwiegender Allgemeinbildungsdefizite beizutragen, soweit der Anteil dieser Fächer nicht überwiegt.

(2) Bei Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (Absatz 1 Nr. 3) ist eine Förderung nur möglich, wenn zuvor zwischen Arbeitsverwaltung und Maßnahmeträger ein schriftlicher Vertrag im Sinne von § 7 Abs. 5 abgeschlossen wurde. Bei Maßnahmen mit integriertem Internat ist weiter Voraussetzung für die Förderung, daß der Teilnehmer der internatsmäßigen Betreuung aus Gründen bedarf, die in seiner Person liegen.

## § 3

## Erstmalige und weitere Berufsausbildung

(1) Berufsausbildungsbeihilfe wird grundsätzlich für die erstmalige Berufsausbildung gewährt.

(2) Bei begründeter vorzeitiger Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses ist Berufsausbildungsbeihilfe für eine neue Ausbildung zu gewähren.

## § 4

(gegenstandslos)

## § 5

(gegenstandslos)

## § 6

## Persönliche Voraussetzungen

(1) Berufsausbildungsbeihilfe wird gewährt,

1. wenn der Auszubildende für den angestrebten Beruf geeignet ist und
  2. wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, daß er das Ausbildungsziel erreichen wird.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.

## § 7

## Anforderungen an berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

(1) Die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme muß zielgruppengerecht und insbesondere nach Dauer, Inhalt und Ausgestaltung, der Unterrichtsmethode und der Ausbildung sowie der Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte qualitativ geeignet sein, das Ziel der Maßnahme zu erreichen.

(2) Ein Vertrag im Sinne von Absatz 5 darf mit dem Träger einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nur abgeschlossen werden, wenn diese die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 Satz 2 AFG erfüllt. Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur, wenn sie sich auf das zum Erreichen des Maßnahmezieles Notwendige beschränkt. Die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme darf allgemeinbildende Fächer nur in dem Umfang enthalten, der für das Erreichen des Maßnahmezieles erforderlich ist. Bei Kostensätzen, die die durchschnittlichen Kostensätze von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen mit gleichem oder ähnlichem Bildungsziel nicht überschreiten, kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß sie angemessen im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AFG sind.

(3) Die Teilnahme an einer Maßnahme kann nur gefördert werden, wenn die Gesamtaufwendungen dafür im Hinblick auf die mit der Maßnahme angestrebten Ziele vertretbar und aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich sind.

(4) Es sollen Festpreise vereinbart werden.

(5) Die einzelnen Bedingungen zur Durchführung der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme und über die Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich in einem Vertrag festzulegen. Der Träger hat sich insbesondere zu verpflichten, den Dienststellen der Arbeitsverwaltung Auskünfte über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahme zu geben und entsprechende Feststellungen zu unterstützen.

(6) Über die Planung und den Erfolg von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sind die Beiräte im Rahmen des § 191 Abs. 1 AFG rechtzeitig zu unterrichten.

(7) Bei Maßnahmen, die in Betrieben durchgeführt werden, kann das Arbeitsamt verlangen, daß der Betrieb vor Auftragserteilung eine Stellungnahme der Arbeitnehmervertretung dazu vorlegt, ob durch die Maßnahme betriebliche Ausbildungsplätze oder Weiterbildungsmaßnahmen, für die der Betrieb überwiegend selbst die Kosten zu tragen hat, wegfallen.

## § 8

### Dauer der Förderung

(1) Berufsausbildungsbeihilfe wird für die vorgeschriebene Ausbildungszeit oder für die Dauer der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gewährt, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an.

(2) (gegenstandslos)

(3) Legt der Auszubildende vorzeitig die Abschlußprüfung ab, so endet die Förderung spätestens mit Ablauf des Tages, an dem die Prüfung bestanden wurde. Entsprechendes gilt für die vorzeitige Beendigung der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.

(4) Die Förderung kann über die vorgeschriebene Zeit hinaus gewährt werden, wenn besondere persönliche Umstände das rechtfertigen.

(5) Für Zeiten einer Krankheit ist Berufsausbildungsbeihilfe bis zu sechs Wochen weiterzugewähren. Im Falle einer betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2) jedoch nur, wenn der Ausbildungsvertrag fort dauert und Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung besteht.

(6) Für Zeiten einer Schwangerschaft sowie nach der Entbindung ist Berufsausbildungsbeihilfe weiter zu gewähren, wenn

1. der Ausbildungsvertrag fort dauert und Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung oder Anspruch auf Schwangerschafts- oder Wochengeld besteht oder
2. die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nicht länger als 14 Wochen oder bei Müttern nach Früh- und Mehrlingsgeburten nicht länger als 18 Wochen unterbrochen wird.

§ 9 Satz 2 und § 13 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 finden keine Anwendung, jedoch gilt § 20 Abs. 9.

## Zweiter Abschnitt

### Art und Umfang der Förderung

## § 9

### Bemessungsgrundsatz

Die Berufsausbildungsbeihilfe bemißt sich nach dem Bedarf für den Lebensunterhalt (§ 40a Abs. 2 AFG, §§ 11, 12), nach dem Bedarf für die Ausbildung (§ 13 Nr. 1 bis 3, 5), dem Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung (§ 13 Nr. 8) und nach dem Bedarf für sonstige Kosten (§ 14). In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 übernimmt die Arbeitsverwaltung die Lehrgangsgebühren (§ 40 Abs. 1 Satz 5 AFG), die Fahrkosten (§ 13 Nr. 1 bis 3) sowie die Kosten für Lernmittel (§ 13 Nr. 6) und Arbeitskleidung (§ 13 Nr. 5).

## § 10

### Anrechnung von Einkommen

(1) In Fällen des § 40 AFG sind auf den Bedarf nach § 9 Satz 1 in dem nach § 40 Abs. 1 Satz 4 AFG, §§ 15 bis 17 bestimmten Umfang anzurechnen das Einkommen (§ 18)

1. des Auszubildenden selbst,
2. der Eltern,
3. des Ehegatten.

(2) In Fällen des § 40a Abs. 1 AFG ist das Einkommen des Teilnehmers an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, das der Anrechnung nach § 44 Abs. 4 AFG unterliegt, auf den Bedarf nach § 9 Satz 1 nach Maßgabe des § 40a Abs. 1 Satz 3 AFG anzurechnen.

## § 11

### Bedarf für den Lebensunterhalt eines unverheirateten Auszubildenden, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

(1) Als Bedarf für den Lebensunterhalt eines Teilnehmers an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen gilt

1. bei einer Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils ein Betrag von 290 DM monatlich,
2. bei einer Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, ausgenommen eine Unterbringung im Wohnheim oder Internat oder beim Auszubildenden, ein Betrag von 360 DM monatlich; hinzuzurechnen sind 75 vom Hundert des Betrages, um den die Kosten der Unterkunft den Betrag von 20 DM monatlich übersteigen, höchstens jedoch 50 DM monatlich.

Der Bedarf nach Nummer 1 gilt auch, wenn ein Teilnehmer im Sinne der Nummer 2 zwar nicht im Haushalt der Eltern untergebracht ist, er die Ausbildungsstätte jedoch von der Wohnung der Eltern aus in angemessener Zeit erreichen könnte, es sei denn, er hat das 18. Lebensjahr vollendet, lebt mit mindestens einem Kind zusammen oder seine Verweisung auf die Wohnung der Eltern ist aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar.

(2) Bei Unterbringung in einem Wohnheim oder Internat mit voller Verpflegung werden als Bedarf für den Lebensunterhalt die amtlich festgesetzten Kosten für die Verpflegung und die Unterkunft zuzüglich 115 DM monatlich für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt.

(3) Bei Unterbringung beim Auszubildenden mit voller Verpflegung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden bei anderweitiger Unterbringung des Auszubildenden außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils als Bedarf für den Lebensunterhalt 455 DM monatlich zugrunde gelegt. Hinzuzurechnen sind die Kosten der Unterkunft, soweit sie 40 DM monatlich übersteigen, höchstens jedoch 50 DM monatlich.

(5) Bei der Vergleichsberechnung nach § 40a Abs. 2 AFG ist in den Fällen des Absatzes 1 als Bedarf für den Lebensunterhalt von einem Betrag auszugehen, der sich aus dem Gesamtbedarfssatz nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2, jeweils gemindert um 15 DM, ergibt.

## § 12

### Bedarf für den Lebensunterhalt eines Auszubildenden, der verheiratet ist oder das 21. Lebensjahr vollendet hat

(1) Als Bedarf für den Lebensunterhalt eines Teilnehmers an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, der im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils untergebracht ist, werden 455 DM monatlich zugrunde gelegt.

(2) Bei Unterbringung in einem Wohnheim oder Internat mit voller Verpflegung werden als Bedarf für den Lebensunterhalt die amtlich festgesetzten Kosten für die Verpflegung und die Unterkunft zuzüglich 115 DM monatlich für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt.

(3) Bei Unterbringung beim Auszubildenden mit voller Verpflegung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei anderweitiger Unterbringung des Auszubildenden außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils werden als Bedarf für den Lebensunterhalt 495 DM zugrunde gelegt. Hinzuzurechnen sind die Kosten der Unterkunft, soweit sie 40 DM monatlich übersteigen, höchstens jedoch 50 DM monatlich.

### § 13

#### Bedarf für die Ausbildung oder die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

Als Bedarf für die Ausbildung oder für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden anerkannt, wenn die Aufwendungen vom Auszubildenden oder von seinen Erziehungsberechtigten zu tragen sind:

1. Kosten der Fahrt zwischen der Unterkunft, der Ausbildungsstätte sowie der Berufsschule für je eine Hin- und Rückfahrt am Arbeitstag mit einem Pauschbetrag
  - a) von 1,35 DM monatlich für jeden zwischen der Unterkunft und der Ausbildungsstätte zurückzulegenden Kilometer,
  - b) von 0,30 DM monatlich für jeden zwischen der Unterkunft und der Berufsschule zurückzulegenden Kilometer, wenn durch den Besuch der Berufsschule Fahrkosten zusätzlich entstehen;
2. Kosten für im Regelfalle eine Heimfahrt monatlich zu den Eltern, zu einem Elternteil oder zu der eigenen Familie im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West), wenn der Auszubildende wegen seiner Ausbildung oder wegen seiner Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auswärts untergebracht ist,
  - a) mit einem Pauschbetrag von 0,12 DM für jeden zurückzulegenden Kilometer,
  - b) (gegenstandslos);
3. nach Maßgabe der Nummer 2 Kosten für Heimfahrten zu einer bestimmten, in der Regel für die Dauer der Ausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme vom Vormund zu benennenden Person, wenn die Eltern eines unverheirateten, minderjährigen Auszubildenden verstorben sind;
4. (gegenstandslos);
5. Arbeitskleidung in Höhe von 15 DM monatlich; für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, deren Gesamtbedarf nach § 11 Abs. 1 bemessen wird, gilt dieser Betrag als Teilbedarf für Arbeitskleidung;
6. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lernmittel in Höhe von 15 DM monatlich;
7. (gegenstandslos);
8. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 für Teilnehmer, deren Schutz im Krankheitsfalle nicht anderweitig sichergestellt ist, die Beiträge für ihre freiwillige Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, im begründeten Einzelfall die Beiträge für eine private Krankenversicherung, wenn durch den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung kein Versicherungsschutz oder kein umfassender Versicherungsschutz gewährleistet ist.

### § 13a

#### Leistungen für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme im Teilzeitunterricht neben einer Allgemeinen Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung

(1) Die Arbeitsverwaltung übernimmt für Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 2 Abs. 1 Nr. 3), die im Teilzeitunterricht arbeitsbegleitend neben einer Allgemeinen Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung im Sinne des § 91 AFG durchgeführt wird, die Lehrgangsgebühren (§ 40 Abs. 1 Satz 5 AFG), die Fahrkosten (§ 13 Nr. 1 bis 3) sowie die Kosten für Lernmittel (§ 13 Nr. 6) und

Arbeitskleidung (§ 13 Nr. 5); ein weiterer Bedarf nach § 9 Satz 1 ist nicht zu berücksichtigen.

(2) Teilzeitunterricht im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der Unterricht weniger als 20 Zeitstunden in der Woche umfaßt.

### § 14

#### Sonstige Kosten

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, wenn diese im Wohnheim oder Internat untergebracht sind, werden als Bedarf für die Ausbildung sonstige Kosten anerkannt, soweit sie durch die Ausbildung unvermeidbar entstehen und wenn die Aufwendungen vom Auszubildenden oder von seinen Erziehungsberechtigten zu tragen sind.

### § 15

#### Anrechnung von Einkommen des Auszubildenden

(1) Einkommen (§ 18) des Auszubildenden ist auf den Bedarf nach § 9 Satz 1 in voller Höhe anzurechnen. Davon kann abgewichen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten gerechtfertigt ist.

(2) Bei Auszubildenden bleiben 65 DM monatlich anrechnungsfrei, wenn für eine geeignete Berufsausbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2) die Aufnahme einer Ausbildung erforderlich ist, die nur bei Unterbringung des Auszubildenden außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils möglich ist.

(3) In den Fällen des § 11 Abs. 1 bleiben 120 DM monatlich anrechnungsfrei; § 40a Abs. 1 Satz 3 AFG bleibt unberührt. In Fällen des § 40a Abs. 1 AFG ist nach § 10 Abs. 2 zu verfahren.

### § 16

#### Anrechnung von Einkommen der Eltern

(1) Einkommen (§ 18) der Eltern (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) ist auf den Bedarf nach § 9 Satz 1 anzurechnen, soweit folgende monatliche Freibeträge überschritten werden:

1. für den Haushaltsvorstand ..... 1 330 DM,
2. für den Ehegatten, sofern die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben ..... 355 DM,
3. für jedes Kind mit Ausnahme des Auszubildenden, wenn es bei Beginn des Bewilligungszeitraumes
  - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat ..... 370 DM,
  - b) das 15. Lebensjahr vollendet hat ..... 470 DM.
 Diese Beträge vermindern sich um das Einkommen des betreffenden Kindes.

Als Kinder im Sinne von Satz 1 Nr. 3 gelten:

1. leibliche Kinder,
2. an Kindes Statt angenommene Kinder,
3. Stiefkinder, die in den Haushalt der Eltern des Auszubildenden aufgenommen wurden oder nur zum Zwecke der Ausbildung außerhalb dieses Haushalts untergebracht sind,
4. Pflegekinder (Personen, die mit den Pflegeeltern durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden sind, sofern sie in deren Haushalt aufgenommen wurden und ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zwischen dem Kind und dessen leiblichen Eltern nicht mehr besteht),
5. Enkel und Geschwister, die von den Eltern des Auszubildenden in deren Haushalt aufgenommen wurden oder überwiegend unterhalten werden.

(2) Für Kinder, die eine Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld erhalten, wird ein Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 3 nicht angesetzt. Für Ehegatten und Kinder, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb des Geltungsbereiches des Arbeitsförderungsgesetzes haben, werden die Freibeträge nur gewährt, soweit dies nach den Verhältnissen im Wohnland des Ehegatten oder des Kindes notwendig und angemessen ist.

(2a) Das die Freibeträge nach den Absätzen 1 bis 6 übersteigende Einkommen der Eltern bleibt anrechnungsfrei

1. zu 50 vom Hundert und
2. zu 5 vom Hundert für den Auszubildenden selbst, für jedes Kind, das sich in einer nach § 40 AFG förderungsfähigen Ausbildung oder in einer anderen Schul- oder Berufsausbildung befindet, sowie für jedes weitere Kind, für das nach Abzug seines Einkommens ein Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 3 zusteht.

(3) Sind die Eltern (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) geschieden oder leben sie dauernd getrennt, so wird für den Elternteil, bei dem der Auszubildende lebt, der Freibetrag für den Haushaltsvorstand angesetzt. Das Einkommen des anderen Elternteils bleibt außer Betracht.

(4) Ist der Auszubildende außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils untergebracht, erhöht sich der Gesamtfreibetrag nach Absatz 1 um 535 DM, wenn

1. für eine geeignete Berufsausbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2) die Aufnahme einer Ausbildungsstelle erforderlich ist, die nur bei Unterbringung des Auszubildenden außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils möglich ist,
2. für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) die Unterbringung des Auszubildenden außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils erforderlich ist.

(5) Ist es wegen der Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt in einem Bezirk erforderlich, Ausbildungsstellen zu vermitteln, die eine Unterbringung außerhalb des elterlichen Haushalts erfordern, ist in begründeten Ausnahmefällen nach Absatz 6 zu verfahren.

(6) Von der vorgesehenen Anrechnung (Absatz 1) des die Freibeträge nach Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 3, 4 und 5 übersteigenden Einkommens kann bis zu einem Betrag von 400 DM monatlich abgewichen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten gerechtfertigt ist.

#### § 17

##### Anrechnung von Einkommen des Ehegatten

(1) Einkommen (§ 18) des Ehegatten (§ 10 Abs. 1 Nr. 3) ist auf den Bedarf nach § 9 Satz 1 anzurechnen, soweit folgende monatliche Freibeträge überschritten werden:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für den Ehegatten .....  | 1 330 DM, |
| 2. für jedes Kind im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 3,<br>wenn es bei Beginn des Bewilligungszeitraumes |           |
| a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat .....  | 370 DM,   |
| b) das 15. Lebensjahr vollendet hat .....   | 470 DM.   |
- Diese Beträge vermindern sich um das Einkommen des betreffenden Kindes.

(2) Die Vorschriften des § 16 Abs. 2, 2a, 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

#### § 18

##### Einkommen

(1) Als Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Abzug der Steuern, der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsverwaltung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang.

(2) Als Einkommen des Auszubildenden gelten auch Beträge, die für die Kost und Wohnung von der Auszubildenden Vergütung einbehalten werden.

(3) Von dem Einkommen können abgezogen werden:

1. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte; § 13 Nr. 1 Buchst. a gilt entsprechend,
2. Beiträge für Berufsverbände, Gewerkschaften u. ä.,
3. Mehraufwendungen infolge notwendiger Führung eines doppelten Haushaltes bis zu 75 DM monatlich, soweit nicht Trennungsgeschädigung, Auslösung u. ä. gezahlt wird.

(4) Aufwendungen des Auszubildenden im Sinne des Absatzes 3 sind nicht zu berücksichtigen.

(5) Nicht als Einkommen gelten Leistungen, die nicht oder nicht hauptsächlich für den Lebensunterhalt, sondern als zweckgebundene Sonderleistungen gewährt werden, insbesondere

1. Leistungen, die nach gesetzlichen Vorschriften gewährt werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht ist,
2. Leistungen der vorbeugenden oder nachgehenden Gesundheitsfürsorge,
3. (gegenstandslos)
4. Leistungen zum Ausgleich eines Schadens, soweit sie nicht für entgangenes oder entgehendes Einkommen oder für den Verlust gesetzlicher Unterhaltsansprüche gewährt werden,
5. Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz, die als Hilfen in besonderen Lebenslagen gewährt werden,
6. (gegenstandslos)
7. staatlich gewährte Geburtshilfe,
8. Aufwandsentschädigungen, soweit sie nicht steuerpflichtig sind,
9. Trennungsgeschädigungen, Auslösungen u. ä.

(6) Ferner gelten nicht als Einkommen

1. Weihnachts-, Neujahrs- und Urlaubszuwendungen, Jahresabschlussprämien, Treueprämien und ähnliche nicht laufende Einkünfte aus einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis,
2. (gegenstandslos)
3. gesetzliche oder tarifliche Zuschläge für Nachtarbeit und Mehrarbeit, soweit sie ausgewiesen oder erkennbar sind,
4. Sachleistungen, die während der stationären Behandlung in einer Krankenanstalt gewährt werden,
5. Kantinenzuschüsse, die Betriebe für Mittagessen gewähren, wenn und soweit sie einen Tagessatz von 1,50 DM nicht überschreiten,
6. Leistungen, die von Betrieben an Teilnehmer berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen ohne rechtliche Verpflichtung oder von anderen Stellen zur Aufstockung der Berufsausbildungsbeihilfe gewährt werden,
7. Prämien, die der Auszubildende vom Auszubildenden erhält,
8. Wohngeld.

(7) Unterhaltsleistungen, die ein Elternteil aufgrund von Unterhaltsurteilen oder sonstigen vollstreckbaren Titeln tatsächlich leistet, sind von seinem Einkommen abzusetzen, sofern dem Unterhaltsverpflichteten Freibeträge nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 3 oder § 17 Abs. 1 Nr. 2 nicht gewährt werden können.

#### § 19

##### Form der Förderung

(1) Die Berufsausbildungsbeihilfe wird grundsätzlich als Zuschuß gewährt.

(2) Die Berufsausbildungsbeihilfe kann ausnahmsweise als zinsloses Darlehen gewährt werden, wenn und soweit

1. eine neue Ausbildung aufgrund von § 3 Abs. 2 nicht gefördert werden kann, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, eine weitere Ausbildung jedoch aus allgemeinen sozialen Gesichtspunkten ermöglicht werden sollte,
2. die Ausbildung über die vorgeschriebene Zeit hinaus verlängert werden muß und die Gründe dafür nach § 8 Abs. 4 nicht anerkannt werden können, eine Verlängerung der Ausbildung jedoch aus allgemeinen sozialen Gesichtspunkten ermöglicht werden sollte.

(3) Der Darlehensnehmer hat das Darlehen nach Abschluß seiner Ausbildung in einem angemessenen Zeitraum, längstens in sechs Jahren, zu tilgen. Es können bis zu zwei tilgungsfreie Jahre eingeräumt werden. In besonderen Fällen kann die Arbeitsverwaltung längere tilgungsfreie Zeiten und Tilgungszeiten einräumen.



## Dritter Abschnitt

## Verfahren

## § 20

## Antragstellung und Entscheidung

(1) Berufsausbildungsbeihilfe wird dem Auszubildenden auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag auf Bewilligung ist bei dem für den Wohnort des Auszubildenden zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

(3) Hat der Auszubildende seinen Wohnort nicht im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes, so ist der Antrag bei dem für den Ausbildungsort zuständigen Arbeitsamt einzureichen.

(4) Anträge auf Weiterbewilligung sind bei dem Arbeitsamt einzureichen, das bisher die Berufsausbildungsbeihilfe gewährt hat.

(5) Über den Antrag entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet oder die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme durchgeführt wird.

(6) Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung kann aus Zweckmäßigkeitsgründen eine von Absatz 5 abweichende Zuständigkeitsregelung treffen.

(7) Die Berufsausbildungsbeihilfe ist in der Regel zu bewilligen für einen Zeitraum von

1. neun Monaten, wenn Berufsausbildungsbeihilfe für eine Ausbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2) beantragt wurde,
2. zwölf Monaten, wenn Berufsausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) beantragt wurde.

Kürzere Bewilligungszeiträume sind festzusetzen, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung abzusehen ist, daß wesentliche Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen eintreten.

(8) Bei Berechnung der Berufsausbildungsbeihilfe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse maßgebend, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweisbar sind. Änderungen, die bis zur Entscheidung bekannt werden, sind jedoch zu berücksichtigen. Ferner sind Änderungen in der Höhe der Ausbildungsvergütung während eines Bewilligungszeitraumes zu berücksichtigen, wenn diese auf dem Eintritt in das nächste Ausbildungsjahr oder in den nächsten Ausbildungsabschnitt beruhen. Erfolgt wegen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieben oder aus selbständiger Arbeit eine Veranlagung zur Einkommensteuer und ist deshalb der Gewinn für die Dauer des Bewilligungszeitraumes vom Steuerpflichtigen zunächst zu schätzen, ist Berufsausbildungsbeihilfe insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren; die endgültige Feststellung des Anspruchs erfolgt nach Vorlage des Steuerbescheides.

(9) Ändern sich die für die Festsetzung des Bedarfs für den Lebensunterhalt (§ 40a Abs. 2 AFG, §§ 11, 12) maßgebenden Verhältnisse, ist der Bedarf nach § 9 vom Tage der Änderung an neu festzusetzen. Der Bedarf nach § 9 ist auch für die Dauer des Blockunterrichts der Berufsschule neu festzusetzen; dabei sind Zuschüsse des Auszubildenden und anderer Stellen zu berücksichtigen.

(10) Die Berufsausbildungsbeihilfe wird mit Ausnahme der Lehrgangsgebühren (§ 9 Satz 2) monatlich bis zum 30. des Anspruchsmonats gezahlt. Die Lehrgangsgebühren (§ 9 Satz 2) werden am Ende der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gezahlt, entsprechende Abschläge können geleistet werden.

(11) Die errechnete monatliche Berufsausbildungsbeihilfe ist auf volle DM-Beträge nach unten zu runden. Eine sich danach ergebende monatliche Berufsausbildungsbeihilfe von weniger als 15 DM wird nicht ausgezahlt.

## § 21

## Angabepflicht

Für die Eltern und den Ehegatten des Auszubildenden (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3) gelten § 142 Abs. 1 und § 142a AFG entsprechend.

## Vierter Abschnitt

## Schlußbestimmung

## § 22

(gegenstandslos)

## § 23

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

Der Minister  
für Arbeit und Soziales  
Dr. Hildebrandt

## Anordnung

über die Förderung von Einrichtungen  
der beruflichen Bildung

## (A institutionelle Förderung)

vom 1. Juli 1990

## Inhaltsübersicht

## Erster Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel der Förderung
- § 2 Förderungsfähige Einrichtungen
- § 3 Träger von Einrichtungen
- § 4 Kann-Leistungen
- § 5 Eigenbeteiligung

## Zweiter Abschnitt

## Art und Umfang der Förderung

- § 6 Art der Zuwendung
- § 7 Verwendungszweck
- § 8 Höhe der Zuwendung
- § 9 Darlehensbedingungen

## Dritter Abschnitt

## Verfahren

- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Antragstellung
- § 12 Entscheidung über die Anträge
- § 13 Bewilligung und Überwachung

## Vierter Abschnitt

## Schlußbestimmung

- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund des § 39 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) wird folgende Anordnung erlassen:

## Erster Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Ziel der Förderung

Ziel der Förderung von Einrichtungen der beruflichen Bildung ist es, ein Angebot an Bildungseinrichtungen zu schaffen, das der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe gerecht wird. Die Förderung dient auch dazu, die Beschäftigungsstruktur in den einzelnen Wirtschaftszweigen und Gebieten zu verbessern.

## § 2

## Förderungsfähige Einrichtungen

(1) Gefördert werden können bereits bestehende sowie neu zu errichtende, notwendige

1. überbetriebliche Lehrwerkstätten, sonstige Einrichtungen der überbetrieblichen Berufsausbildung sowie Einrichtungen, die Grundausbildungs- und Förderungslehrgänge und andere berufsvorbereitende Maßnahmen durchführen,
2. Einrichtungen zur beruflichen Fortbildung,
3. Einrichtungen zur beruflichen Umschulung.

(2) Die Förderung der Einrichtung setzt voraus, daß die Bildungsmaßnahmen nach Dauer, Gestaltung der Lehrpläne, Unterrichtsmethode sowie Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lassen und die Teilnahmebedingungen angemessen sind.

## § 3

## Träger von Einrichtungen

(1) Als Träger von förderungsfähigen Einrichtungen nach § 50 Abs. 1 AFG kommen insbesondere in Betracht:

1. Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen, Arbeitnehmerkammern,
2. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und deren Bildungswerke, Berufsverbände,
3. Zweckgemeinschaften von Unternehmen und Unternehmensorganisationen,
4. Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise,
5. Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
6. Stiftungen, Vereine, sonstige Zweckgemeinschaften.

(2) Werden Einrichtungen gemeinsam mit anderen Trägern nach § 52 Abs. 1 AFG errichtet, so kann die Arbeitsverwaltung insbesondere eine Trägerschaft mitbegründen oder Mitglied bei einem Träger werden. Dies setzt voraus, daß ihr hinreichender Einfluß auf die Tätigkeit der Einrichtung eingeräumt wird.

(3) In Einrichtungen, die die Arbeitsverwaltung nach § 52 Abs. 1 AFG allein errichtet, kann sie Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung allein oder gemeinsam mit anderen Trägern durchführen oder von anderen Trägern durchführen lassen.

(4) Modell nach § 52 Abs. 2 AFG ist eine Einrichtung, die geeignet erscheint, vergleichbare Vorhaben an anderer Stelle anzuregen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 4

## Kann-Leistungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Zuwendungen (§ 6) können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden.

## § 5

## Eigenbeteiligung

(1) Die Arbeitsverwaltung stellt in den Fällen des § 52 AFG Mittel nur dann bereit, wenn die anderen Träger oder Mitglieder eigene Leistungen in angemessenem Verhältnis zu den Gesamtkosten aufbringen.

(2) Bei der Höhe der zu fördernden Eigenbeteiligung (§ 50 Abs. 2 Nr. 1 AFG) sind die finanziellen Verhältnisse des Trägers oder der anderen Mitglieder und der Bedarf an Finanzierungsmitteln ebenso zu berücksichtigen wie das Maß des Interesses der Arbeitsverwaltung an der Durchführung des Vorhabens.

## Zweiter Abschnitt

## Art und Umfang der Förderung

## § 6

## Art der Zuwendung

(1) Zuwendungen können als Darlehen, Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln oder als andere Zuschüsse gewährt werden.

(2) Für Bauinvestitionen sollen in der Regel Darlehen oder Zinszuschüsse gewährt werden.

## § 7

## Verwendungszweck

(1) Zuwendungen für Ausstattungsgegenstände, die Ersatzbeschaffungen sind, können gewährt werden, wenn die Fortführung einer Maßnahme auf andere Weise nicht gewährleistet ist.

(2) Die Förderung der Unterhaltung einer Einrichtung nach § 50 Abs. 1 Satz 2 AFG setzt voraus, daß an ihr oder den darin durchgeführten Maßnahmen ein besonderes arbeitsmarkt- oder bildungspolitisches Interesse besteht. Diese Förderung kann über einen Zeitraum von 5 Jahren hinaus nur gewährt werden, wenn sich der Träger der Einrichtung oder Maßnahme der Prüfung durch eine von der Arbeitsverwaltung zu benennende unabhängige Stelle unterwirft.

(3) Für vorbereitende Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung, die in förderungsfähigen oder für förderungsfähige Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 durchgeführt werden, können Zuschüsse gewährt werden. Als Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 gelten:

1. Entwicklung von Lehrgängen, Lehrprogrammen, Lehrmethoden sowie sonstige Vorbereitungs- und Koordinierungsarbeiten, die erforderlich sind, um Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung zu ermöglichen, zu vereinheitlichen oder weiterzuentwickeln.
2. Entwicklung und Fertigung von Fernunterrichtsmitteln.

## § 8

## Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungen zu Bauinvestitionen sollen in der Regel 50 vH der Gesamtkosten nicht übersteigen. Zinszuschüsse werden dabei als Zuwendung in Höhe eines vergleichbaren zinsverbilligten Darlehens gerechnet. Soweit für Bauinvestitionen ein Zuschuß gewährt wird, soll dieser 30 vH der Gesamtkosten nicht übersteigen.

(2) Zu den sonstigen förderungsfähigen Kosten sollen in der Regel nicht mehr als 50 vH als Zuwendung gewährt werden.

## § 9

## Darlehensbedingungen

Die Darlehen sind jährlich mit 2 vH zu verzinsen und

1. bei Finanzierung von Bauinvestitionen mit mindestens 4 vH unter Zuwachs der eingesparten Zinsen,

2. bei Finanzierung von Ausstattungsinvestitionen mit mindestens 10 vH unter Zuwachs der eingesparten Zinsen zu tilgen.  
Es können bis zu zwei tilgungsfreie Jahre vorgeschaltet werden.

### Dritter Abschnitt

#### Verfahren

##### § 10

#### Anzeigepflicht

Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige nach § 50 Abs. 5 AFG ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Einrichtung besteht oder errichtet werden soll.

##### § 11

#### Antragstellung

(1) Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Eine nach § 50 Abs. 5 AFG erstattete Anzeige ersetzt nicht den Antrag nach Satz 1.

(2) Zuwendungen dürfen nur gewährt werden.

1. für Bauinvestitionen, wenn bei Antragstellung mit dem Bau noch nicht begonnen wurde,
2. für Ausstattungsgegenstände, wenn diese bei Antragstellung noch nicht bestellt sind,
3. für Maßnahmen nach § 7 Abs. 3, wenn bei Antragstellung Verpflichtungen bezüglich der Aufwendungen, für die eine Förderung beantragt wird, noch nicht eingegangen sind.

In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

(3) Zuwendungen für die Unterhaltung einer Einrichtung nach § 50 Abs. 1 Satz 2 AFG dürfen nur gewährt werden, wenn der Antrag vor Beginn des Zeitraumes, für den die Förderung beantragt wird, gestellt wurde. In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

(4) Der Antrag ist bei dem Arbeitsamt einzureichen, in dessen Bezirk die Einrichtung besteht oder errichtet werden soll.

##### § 12

#### Entscheidung über die Anträge

(1) Über die Anträge entscheidet der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung. Er kann diese Befugnis auf die Leiter der nachgeordneten Dienststellen übertragen.

(2) In den Fällen der §§ 50 Abs. 1 Satz 2 und 52 AFG bedarf es der Einwilligung des Leiters der Zentralen Arbeitsverwaltung.

##### § 13

#### Bewilligung und Überwachung

Soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Bewilligung und Zahlung sowie die Abwicklung der Zuwendungen die Vorschriften der Haushaltsordnung sinngemäß.

### Vierter Abschnitt

#### Schlußbestimmung

##### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

Der Minister  
für Arbeit und Soziales  
Dr. Hildebrandt

## Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung (A Fortbildung und Umschulung) vom 1. Juli 1990

### Inhaltsübersicht

#### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel der Förderung
- § 1a Berufliche Fortbildungsmaßnahmen
- § 1b Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten
- § 2 Berufliche Umschulungsmaßnahmen
- § 3 Unterricht
- § 4 Anforderungen an die Maßnahme
- § 4a Auftragsmaßnahmen
- § 5 Wiederholung der Maßnahme
- § 6 Zweckmäßigkeit der Teilnahme an einer Maßnahme
- § 6a Auswahl der Maßnahme
- § 7 Leistungsvoraussetzungen und förderungsfähiger Personenkreis
- § 8 Nichtdeutsche
- § 9 Interessengebundene Maßnahmen

#### Zweiter Abschnitt

#### Art und Umfang der Förderung

- § 10 Unterhaltsgeld
- § 11 Geringfügige Kosten
- § 11a Begrenzung der Leistung
- § 12 Lohngangsgebühren
- § 13 Lernmittel
- § 14 Fahrkosten
- § 15 Arbeitskleidung
- § 16 Unterkunft und Verpflegung
- § 17 Krankenversicherung
- § 17a Kinderbetreuungskosten
- § 18 Sonstige Kosten
- § 19 Einarbeitungszuschuß

#### Dritter Abschnitt

#### Verfahren

- § 20 Antragstellung
- § 21 Zuständigkeit
- § 22 Auszahlung

#### Vierter Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

- § 23 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Aufgrund von § 39 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) ergeht folgende Anordnung:

#### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Ziel der Förderung

Ziel der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung ist es, entsprechend § 2 AFG die

Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen, die insbesondere dazu dienen,

1. Arbeitslosigkeit sowie qualitative und quantitative Unterbeschäftigung zu verhüten oder zu beenden,
2. Mangel an qualifizierten Fachkräften zu vermeiden oder zu beheben,
3. die berufliche Beweglichkeit zu sichern oder zu verbessern und
4. einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen.

### § 1a

#### Berufliche Fortbildungsmaßnahmen

(1) Zu den beruflichen Fortbildungsmaßnahmen nach § 41 Abs. 1 AFG zählen nicht Bildungsmaßnahmen, die zum Bereich der Allgemeinbildung, der Berufsausbildung oder der beruflichen Umschulung gehören.

(2) Eine Bildungsmaßnahme gehört zum Bereich der Allgemeinbildung im Sinne des Absatzes 1, wenn überwiegend Wissen vermittelt wird, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel entspricht.

(3) Abschlußprüfungen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 4 AFG sind solche in anerkannten Ausbildungsberufen.

### § 1b

#### Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten

(1) Für die Teilnahme an Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten für Arbeitslose gelten die für die Förderung der Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen ergangenen Bestimmungen unter Berücksichtigung der besonderen Zielsetzung des § 41a AFG entsprechend.

(2) Die Teilnahme an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten für Arbeitslose wird in der Regel nur gefördert, wenn sie nicht länger als 6 Wochen dauert. Voraussetzung ist ferner, daß der Träger der Maßnahme bei deren Planung und Durchführung zur Zusammenarbeit mit der zuständigen Dienststelle der Arbeitsverwaltung bereit und die Mitwirkung der Fachkräfte der Arbeitsverwaltung sichergestellt ist.

(3) Die Förderung der Teilnahme an einer weiteren Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten für Arbeitslose ist zulässig, wenn dies entsprechend der Zielsetzung des § 41a AFG notwendig ist.

(4) Inhalte von Maßnahmen nach § 41a AFG können in sonstige berufliche Bildungsmaßnahmen einbezogen werden.

### § 2

#### Berufliche Umschulungsmaßnahmen

(1) Zu den beruflichen Umschulungsmaßnahmen zählen nicht Bildungsmaßnahmen, die zum Bereich der Allgemeinbildung gehören: § 1a Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Eine andere berufliche Tätigkeit im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 AFG ist eine Berufstätigkeit mit neuem Inhalt. Eine Bildungsmaßnahme ermöglicht auch dann den Übergang in eine andere berufliche Tätigkeit im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 AFG, wenn diese erst nach Ablauf einer der Maßnahmen folgende Beschäftigung im Sinne des § 34 Abs. 2 AFG aufgenommen werden kann.

(3) Die Umschulung soll mit Rücksicht auf das Lebensalter, die beruflichen Erfahrungen und Bewährungen des Umschulenden kürzer als ein entsprechender Ausbildungsgang für Jugendliche sein und mit einem qualifizierenden Abschluß enden.

### § 3

#### Unterricht

(1) Unterricht im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 AFG ist die Vermittlung theoretischer Kenntnisse und die praktische Unterweisung durch Lehrkräfte.

(2) Eine Maßnahme wird im ganztägigen Unterricht durchgeführt, wenn der Unterricht in jeder Woche an mindestens 5 Werktagen stattfindet und mindestens 25 Unterrichtsstunden umfaßt.

(3) Wird eine Maßnahme in Abschnitten (Wechsel von Arbeits- und Unterrichtsblöcken) durchgeführt, so gilt dies für Antragsteller, die die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2b Nr. 1 AFG erfüllen, immer dann als Teilzeitunterricht, wenn sich für den Gesamtzeitraum der Maßnahme durchschnittlich eine Arbeitszeit von 12 bis 24 Stunden wöchentlich und eine Unterrichtszeit von mindestens 12 Unterrichtsstunden in der Woche ergeben.

(4) Die Teilnahme an Maßnahmen, die im Fernunterricht durchgeführt werden, wird gefördert, wenn der Fernunterricht mit ergänzendem Nahunterricht (ganztägiger oder Teilzeitunterricht) von angemessener Dauer verbunden ist.

### § 4

#### Anforderungen an die Maßnahme

(1) Die Maßnahme muß erwachsenengerecht und insbesondere nach Dauer, Inhalt und Ausgestaltung, Unterrichtsmethode und der Ausbildung sowie der Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte qualitativ geeignet sein, das Ziel der Fortbildung oder Umschulung zu erreichen. Bei Maßnahmen mit ganztägigem Unterricht soll mindestens 25 Zeitstunden Unterricht in der Woche erteilt werden. Die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Umschulung, die bei Vollzeitunterricht zwei Jahre übersteigen, wird nur gefördert, wenn die berufliche Umschulung auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann und die Maßnahme nicht länger als drei Jahre dauert. Die Teilnahme an Maßnahmen im Teilzeitunterricht, die zwei Jahre übersteigen, wird bei Antragstellern, bei denen die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2b AFG erfüllt sind, nur gefördert, wenn das Maßnahmeziel auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann und die Maßnahme nicht länger als vier Jahre dauert.

(2) Die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme wird nur gefördert, wenn die Maßnahme länger als zwei Wochen dauert und mehr als 50 Unterrichtsstunden umfaßt. Sofern der Antragsteller Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts hat, muß die Maßnahme länger als vier Wochen dauern und mehr als 100 Unterrichtsstunden umfassen. Fortzahlung im Sinne dieser Bestimmung ist die Gewährung des Arbeitsentgelts für Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an der Maßnahme ausfällt. Satz 1 und 2 gelten nicht für Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten und für Maßnahmen die das Ziel haben, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten festzustellen.

(2a) Eine Fortbildungsmaßnahme im Sinne des § 41 Abs. 2a AFG liegt vor, wenn diese in betrieblicher Trägerschaft durchgeführt wird.

(3) Die Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten muß mit einer Frist von höchstens sechs Wochen, erstmals zum Ende der ersten sechs Monate, sodann jeweils zum Ende der nächsten drei Monate ohne Angabe von Gründen kündbar sein. Die maßgeblichen Zeitspannen sind grundsätzlich vom Beginn der Maßnahme an zu berechnen. Angemessen sind auch Kündigungsregelungen, die angemessene Kündigungsfristen zum Ende eines berufsbildenden oder durch Vorschriften vorgegebenen Maßnahmeabschnittes vorsehen.

(4) Eine Maßnahme entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur, wenn sie sich auf das zum Erreichen des Maßnahmezieles Notwendige beschränkt. Die Maßnahme darf allgemeinbildende Fächer nur in dem Umfang enthalten, der für das Erreichen des Maßnahmezieles erforderlich ist. Bei Kostensätzen, die die durchschnittlichen Kostensätze von Maßnahmen mit gleichem oder ähnlichem Bildungsziel nicht überschreiten, kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß sie angemessen im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AFG sind.

(5) Die Teilnahme an einer Maßnahme kann nur gefördert werden, wenn

1. die Gesamtaufwendung für die Teilnahme im Hinblick auf die mit der Maßnahme angestrebten Ziele vertretbar und aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich sind,
2. der Maßnahmeträger die Grundsätze der Arbeitsverwaltung zur Sicherung des Erfolges der Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung anerkennt und erfüllt.

## § 4a

**Auftragsmaßnahmen**

(1) Soweit Maßnahmen, die den Anforderungen von § 34 Abs. 1 Satz 2 AFG und § 4 dieser Anordnung entsprechen, in angemessener Zeit nicht oder nicht im erforderlichen Umfang angeboten werden, sind grundsätzlich Träger mit der Durchführung beruflicher Bildungsmaßnahmen zu beauftragen. Über die Planung und den Erfolg von Auftragsmaßnahmen sind die Beiräte im Rahmen des § 191 Abs. 1 AFG rechtzeitig zu unterrichten.

(2) Auftragsmaßnahmen sollen zu Festpreisen vergeben werden.

(3) Die einzelnen Bedingungen zur Durchführung der Auftragsmaßnahme und über die Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich in einem Vertrag festzulegen. Der Träger hat sich insbesondere zu verpflichten, den Dienststellen der Arbeitsverwaltung Auskünfte über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahme zu geben und entsprechende Feststellungen zu unterstützen.

(4) Bei Maßnahmen, die in Betrieben durchgeführt werden, kann das Arbeitsamt verlangen, daß der Betrieb vor Auftragserteilung eine Stellungnahme des Betriebsrates dazu vorlegt, ob durch die Maßnahme betriebliche Ausbildungsplätze oder Weiterbildungsmaßnahmen, für die der Betrieb überwiegend selbst die Kosten zu tragen hat, wegfallen.

## § 5

**Wiederholung der Maßnahme**

(1) Die Wiederholung der gesamten Maßnahme wird nicht gefördert.

(2) Im Rahmen einer Maßnahme kann nur einmal ein Teil als Wiederholung gefördert werden.

## § 6

**Zweckmäßigkeit der Teilnahme an einer Maßnahme**

Die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme ist zweckmäßig, wenn durch sie die berufliche Situation für den Antragsteller in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes gesichert oder verbessert wird.

## § 6a

**Auswahl der Maßnahme**

Es wird grundsätzlich nur die Teilnahme an der Maßnahme gefördert, die vom Arbeitsamt im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 33 AFG für den Antragsteller festgelegt wird. Bei der Festlegung der Maßnahme ist insbesondere zu berücksichtigen, welche der zur Auswahl anstehenden Maßnahmen kostengünstiger, vom Inhalt her erfolgsversprechender und von Beginn und Dauer her wirtschaftlicher ist. Der Eintritt in eine später beginnende Maßnahme kann festgelegt werden, wenn die sich daraus für den Teilnehmer ergebende Wartezeit unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles nicht unangemessen ist. Für diese Festlegung sind in der Regel alle Maßnahmen mit Vollzeit- oder Teilzeitunterricht am Wohnort des Antragstellers oder in dessen Tagespendelbereich zu berücksichtigen, die für ihn unter Beachtung des Maßnahmezieles in Betracht kommen. Maßnahmen mit Fernunterricht sind einzubeziehen, soweit nach den Gesamtumständen des Einzelfalles, insbesondere den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers, ein Erreichen des Maßnahmezieles in angemessener Zeit erwartet werden kann. Stimmt das Arbeitsamt in begründeten Fällen der Teilnahme an einer anderen als der festgelegten Maßnahme zu, sind Leistungen nur im Rahmen des § 11a zu gewähren.

## § 7

**Leistungsvoraussetzungen und förderungsfähiger Personenkreis**

(1) Personen, die sich beruflich fortbilden oder beruflich umschulen wollen, werden nur gefördert, wenn sie beabsichtigen, innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben.

(2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne des § 42 AFG liegt vor, wenn ein Berufsabschluß in einem anerkannten Beruf erworben wurde, für den die Ausbildungszeit mit mindestens zwei Jahren festgesetzt ist.

(3) Als berufliche Tätigkeit im Sinne des § 42 AFG gelten auch Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung, der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§§ 40 und 40b AFG) und die Tätigkeit im eigenen Haushalt.

(4) Fernunterricht gilt als berufsbegleitender Unterricht im Sinne des § 42 AFG.

## § 8

**Nichtdeutsche**

(1) Personen, die nicht Deutsche im Sinne des § 19 Abs. 3 AFG sind, werden nur gefördert, wenn sie in den letzten drei Jahren vor dem Eintritt in die Maßnahme mindestens zwei Jahre im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes erlaubt tätig waren.

(2) Die Einschränkung des Absatzes 1 gilt nicht für nichtdeutsche Ehegatten von Deutschen im Sinne des § 19 Abs. 3 AFG.

## § 9

**Interessengebundene Maßnahmen**

(1) Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse im Sinne des § 43 Abs. 2 AFG besteht, wenn die Teilnehmer an der Maßnahme für Tätigkeiten auf Arbeitsplätzen fortgebildet oder umgeschult werden, die

1. für die Sicherung oder Bereitstellung von anderen Arbeits- oder Ausbildungsplätzen notwendig sind,
2. benötigt werden, um arbeitsmarkt- und strukturpolitisch erwünschte Betriebsansiedlungen oder -erweiterungen durchführen zu können.

und Fachkräfte mit beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten, die durch die Teilnahme an der Maßnahme vermittelt werden, nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

(2) (gegenstandslos)

(3) Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht insbesondere auch an der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen, die ein Betrieb bei einer besonders ungünstigen Beschäftigungslage für seine Arbeitnehmer, die andernfalls von Arbeitslosigkeit bedroht wären, durchführt oder durchführen läßt.

**Zweiter Abschnitt****Art und Umfang der Förderung**

## § 10

**Unterhaltsgeld**

(1) Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 AFG erhält ein Teilnehmer, der vor Eintritt in die Maßnahme

1. beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet ist (§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AFG) oder
2. glaubhaft macht, daß er von Arbeitslosigkeit bedroht ist (§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AFG) oder
3. noch keinen beruflich anerkannten Abschluß erworben hat. Diesem steht ein Teilnehmer gleich, der einen solchen Abschluß erworben hat, jedoch länger als die doppelte Ausbildungszeit des erlernten Berufes nicht mehr tätig war.



In den Fällen nach Nr. 1, 2 und 3 Satz 2 ist weiter Voraussetzung, daß dem Antragsteller in absehbarer Zeit kein Arbeitsplatz vermittelt werden kann, der mindestens ein Berufsabschluß nach Satz 1 Nr. 3 oder eine vergleichbare Qualifikation verlangt.

(2) (gegenstandslos)

(3) Das Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2a AFG wird als zinsloses Darlehen gewährt. Es ist nach Beendigung der Maßnahme nach einer tilgungsfreien Zeit wie folgt zurückzuzahlen:

Gesamtdarlehen		Tilgungszeit
bis	5 000 DM	bis 2 ½ Jahre
über	5 000 DM bis 11 000 DM	bis 5 Jahre
über	11 000 DM bis 17 000 DM	bis 7 ½ Jahre
mehr als	17 000 DM	bis 10 Jahre

Die tilgungsfreie Zeit beträgt das Doppelte des Zeitraumes für den das Unterhaltsgeld gewährt wurde, mindestens 6, höchstens 24 Monate. Bei der Festlegung der Tilgungsraten sind die persönlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers, insbesondere der Familienstand und die Einkommensverhältnisse, angemessen zu berücksichtigen. In Härtefällen können die vorgenannten Höchsttilgungszeiten bis zu zwei Jahre überschritten werden. Während einer Zeit, in der der Darlehensnehmer arbeitslos ist, entfällt auf Antrag die Leistung von Tilgungsbeiträgen; die tilgungsfreie Zeit und der Rückzahlungszeitraum verlängert sich auf Antrag um Zeiten der Arbeitslosigkeit nach Beendigung der Maßnahme.

(4) Fernunterricht gilt nicht als berufsbegleitender Unterricht im Sinne des § 44 Abs. 2a AFG.

(5) Unterhaltsgeld entfällt für die Fehlzeiten, es sei denn, der Teilnehmer kann einen wichtigen Grund für sein Fernbleiben nachweisen. Unterhaltsgeld wird auch für Zeiten gewährt, die von der Arbeitsverwaltung als Ferien anerkannt oder nach § 34 Abs. 3 AFG Bestandteil der Maßnahme sind. Ferien in diesem Sinne sind keine Zeiten, die vor dem ersten oder nach dem letzten Unterrichtstag liegen.

(6) (gegenstandslos)

(7) Bricht ein Bezieher von Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 AFG die Teilnahme an der Maßnahme ohne wichtigen Grund ab oder hat er durch maßnahmewidriges Verhalten Anlaß für den Ausschluß aus der Maßnahme gegeben, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, hat er für die Zeiten, in denen ihm weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe zugestanden hätte, das Unterhaltsgeld in voller Höhe zu erstatten. Auf die Rückforderung ist zu verzichten, wenn der Teilnehmer nach der Beratung durch die Arbeitsverwaltung eine Tätigkeit aufnimmt, die zu einer dauerhaften beruflichen Eingliederung führt. Darüber hinaus kann auf die Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn sie mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Teilnehmers nicht vertretbar wäre oder die in der Maßnahme nach Satz 1 erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu beruflichen Abschlüssen geführt haben, die die berufliche Beweglichkeit des Teilnehmers erheblich verbessert haben oder soweit die Dauer der Teilnahme an der Maßnahme nach Satz 1 auf die Dauer einer sich anschließenden beruflichen Bildungsmaßnahme angerechnet wird.

## § 11

### Geringfügige Kosten

Kosten im Sinne von § 45 AFG sind geringfügig, wenn sie insgesamt 25,— DM monatlich nicht übersteigen und für die Gesamtdauer der Maßnahme nicht mehr als 125,— DM betragen.

## § 11a

### Begrenzung der Leistung

In den Fällen des § 6a letzter Satz werden Leistungen nach §§ 12 bis 18 insgesamt nur bis zu einer Höhe gewährt, wie sie bei der Teilnahme an der vom Arbeitsamt festgelegten Maßnahme anfallen würden.

## § 12

### Lehrgangsgebühren

(1) Lehrgangsgebühren werden bis zu einer Höhe von 1,50 DM je Teilnehmer und Unterrichtsstunde getragen. Dieser Betrag gilt auch für den ergänzenden Nahunterricht bei Teilnahme an Maßnahmen im Fernunterricht. Nach einer Teilnahme von sechs Monaten erhöht sich bei Maßnahmen mit ganztägigem Unterricht dieser Betrag bis zu einer Höhe von 2,50 DM.

(2) Von den Aufwendungen für Lehrbriefe bei Teilnahme an Maßnahmen im Fernunterricht wird der zu erstattende Betrag nach der Stundenzahl (Zeitsunde) bemessen, die aufgrund der Überprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 2 AFG für die Durcharbeitung der Lehrbriefe benötigt wird. Je Stunde wird bis zu 1,— DM vergütet. Läßt sich die Stundenzahl nicht ermitteln, sind die Aufwendungen für Lehrbriefe mit einem Pauschbetrag von 15,— DM monatlich abzugelten.

(3) Prüfungsgebühren einschließlich der Kosten für Prüfungsstücke werden übernommen für Antragsteller, die die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 2b AFG erfüllen, wenn die Prüfung spätestens sechs Monate nach Abschluß der Maßnahme beginnt oder die Verzögerung vom Teilnehmer nicht zu vertreten ist.

(4) Abweichend vom Absatz 1 werden die notwendigen Lehrgangsgebühren mit 70 vH getragen, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 2b AFG erfüllt.

(5) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 werden die notwendigen Lehrgangsgebühren in voller Höhe getragen, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 2b AFG erfüllt und zwischen dem Arbeitsamt und dem Träger der Maßnahme Einvernehmen über die Höhe der Kosten hergestellt wurde oder es sich um eine Auftragsannahme (§ 4a) handelt. Ein Einvernehmen ist herzustellen, wenn die Lehrgangsgebühren nicht höher liegen als bei gleichartigen Maßnahmen am Ort und an der Teilnahme ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.

## § 13

### Lernmittel

Für die Kosten zur Beschaffung notwendiger Lernmittel werden bis zu —,30 DM je Unterrichtsstunde, höchstens jedoch 30,— DM monatlich getragen, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 2b AFG erfüllt.

## § 14

### Fahrkosten

(1) Für Pendelfahrten werden die notwendigen Kosten mit einem Pauschbetrag von —,05 DM pro zurückzulegendem Kilometer, höchstens jedoch für 100 Kilometer täglich, abgegolten. Dabei sind im Kalendermonat höchstens 18 Fahrtage zu berücksichtigen. Der sich danach ergebende Betrag ist um einen vom Teilnehmer zu tragenden Eigenanteil von 15,— DM im Kalendermonat zu mindern.

(2) Antragsteller, die die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 2b AFG erfüllen, erhalten für Pendelfahrten bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels einen gleichbleibenden monatlichen Pauschbetrag. Der Berechnung des Pauschbetrages werden die zu Beginn der Maßnahme monatlich anfallenden notwendigen Fahrkosten zugrunde gelegt. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel beträgt die Pauschale —,15 DM pro zurückzulegendem Kilometer. Erhöhen sich die Fahrkosten gegenüber dem nach Satz 1 festgesetzten Betrag, ist auf Antrag der Pauschbetrag von dem auf diese Antragstellung folgenden Kalendermonat an neu festzusetzen, wenn der Erhöhungsbetrag mindestens 15,— DM monatlich beträgt und die Maßnahme mindestens weitere drei Monate andauert.

(3) Ein behinderter Antragsteller, der keinen Anspruch auf Förderung nach der Verordnung über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (A Reha) hat, erhält die Kosten für Pendelfahrten nach Absatz 2.

(4) Bei einer notwendigen auswärtigen Unterbringung werden für die An- und Rückreise sowie für im Regelfall eine Heimfahrt je

Monat die Fahrkosten mit —,05 DM pro zurückzulegenden Kilometer abgegolten. In den Fällen der Absätze 2 und 3 gelten die dort getroffenen Regelungen entsprechend.

(5) Ist ein behinderter Antragsteller, der keinen Anspruch auf Förderung nach der A Reha hat, wegen seiner Behinderung auf eine Begleitperson angewiesen, werden die Fahrkosten für diese entsprechend den Absätzen 2 und 4 erstattet.

(6) Die im Zusammenhang mit der Prüfung anfallenden Fahrkosten sind nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 zu gewähren, wenn die Prüfung spätestens sechs Monate nach Abschluß der Maßnahme beginnt oder die Verzögerung vom Teilnehmer nicht zu vertreten ist.

(7) Für Pendelfahrten zwischen Wohnung und Schulungsstätte wird höchstens der Betrag gewährt, der bei auswärtiger Unterbringung nach § 16 Abs. 2 zu leisten wäre.

#### § 15

##### Arbeitskleidung

(1) Die Kosten für die Beschaffung von Arbeitskleidung, die für die praktische Unterweisung notwendig sind, werden bis zur Höhe von 100,— DM getragen.

(2) Die Kosten werden in voller Höhe getragen, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 2b AFG erfüllt.

#### § 16

##### Unterkunft und Verpflegung

(1) Ist eine auswärtige Unterbringung notwendig, werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 getragen.

(2) Gewährt wird

- a) für Unterkunft eine monatliche Pauschale von 90,— DM und
- b) für Verpflegung Nichtalleinstehenden eine monatliche Pauschale von 120,— DM, Alleinstehenden eine monatliche Pauschale von 60,— DM.

(3) Stellt der Träger der Maßnahme im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt die Unterkunft und Verpflegung bereit, werden die Kosten für Unterkunft in voller Höhe getragen. Die Kosten für Verpflegung werden getragen, soweit sie

- a) bei Nichtalleinstehenden 60,— DM,
- b) bei Alleinstehenden 150,— DM

monatlich übersteigen. Der vom Teilnehmer zu zahlende Betrag ist vom Unterhaltsgeld einzubehalten und an den Maßnahmeträger zu überweisen.

(4) Das Einvernehmen nach Absatz 3 darf nur hergestellt werden, wenn die Teilnehmer die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 2b AFG erfüllen und die vom Träger geforderten Kosten angemessen sind.

(5) § 14 Abs. 6 gilt hinsichtlich der Kosten für Unterkunft und Verpflegung entsprechend.

#### § 17

##### Krankenversicherung

Für Teilnehmer an Maßnahmen, deren Krankenbehandlung nicht anderweitig sichergestellt ist, werden die notwendigen Kosten einer Versicherung gegen Krankheit übernommen.

#### § 17a

##### Kinderbetreuungskosten

Die Kinderbetreuungskosten werden nach den Bestimmungen des § 45 AFG bis zu 30,— DM monatlich getragen, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 2b AFG erfüllt.

#### § 18

##### Sonstige Kosten

(1) Sonstige Kosten werden bis zur Höhe von 100,— DM getragen, wenn sie durch die Teilnahme an einer Maßnahme unvermeidbar entstehen.

(2) Die Kosten nach Absatz 1 werden in voller Höhe getragen, wenn der Antragsteller

1. die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 oder Abs. 2b AFG erfüllt oder
2. wegen einer Behinderung nur an einer Maßnahme teilnehmen kann, die in einer Rehabilitationsstätte oder in Zusammenarbeit mit einer Rehabilitationsstätte durchgeführt wird, ohne daß ein Anspruch auf Förderung nach der Anordnung über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (A Reha) besteht.

(3) § 14 Abs. 6 gilt hinsichtlich der Erstattung sonstiger Kosten entsprechend.

#### § 19

##### Einarbeitungszuschuß

(1) Ein Einarbeitungszuschuß kann gewährt werden, wenn der Arbeitgeber durch eine über die übliche — in der Regel kurzfristige — Einweisung hinausgehende Maßnahme dem Arbeitnehmer im Rahmen eines Einarbeitungsplanes qualifizierende berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Arbeitsverhältnis vermittelt, die zu einer Verbesserung der beruflichen Mobilität des einzuarbeitenden Arbeitnehmers führen. Die Dauer der Einarbeitung muß dem Zeitraum entsprechen, der notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen. Die Gewährung eines Einarbeitungszuschusses ist keine Förderung im Sinne des § 42 Abs. 2 AFG. § 8 findet entsprechend Anwendung.

(2) Der Einarbeitungszuschuß kann nur gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer mindestens sechs Monate beruflich tätig war und die vorgesehene Einarbeitung länger als vier Wochen dauert. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Höhe und Dauer des Einarbeitungszuschusses richtet sich grundsätzlich nach dem Unterschied zwischen dem vorhandenen Leistungsvermögen des einzuarbeitenden Arbeitnehmers und den Anforderungen am vorgesehenen Arbeitsplatz. Der Bemessung des Einarbeitungszuschusses ist das zu Beginn der Einarbeitung maßgebliche Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

(4) Ein Einarbeitungszuschuß kann auch im Anschluß an eine Maßnahme, die nach den §§ 10 bis 18 gefördert wurde, gewährt werden, wenn eine zusätzliche Einarbeitung notwendig ist.

(5) Das Arbeitsamt kann verlangen, daß dem Antrag auf Einarbeitungszuschuß eine Stellungnahme des Betriebs- oder Personalrats beizufügen ist. Der Einarbeitungszuschuß kann mit der Auflage bewilligt werden, daß die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen nach Ablauf der Förderungsfrist nachgewiesen wird und daß dem Nachweis auch eine Stellungnahme des Betriebs- oder Personalrats beizufügen ist.

#### Dritter Abschnitt

##### Verfahren

#### § 20

##### Antragstellung

(1) Die Leistungen nach dieser Anordnung werden auf Antrag gewährt. Der Antrag soll schriftlich und rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Wird der Antrag erst nach dem Eintritt in eine Maßnahme gestellt, werden Leistungen nach dieser Anordnung frühestens vom Zeitpunkt der Antragstellung an gewährt.

(2) Der Antrag auf Leistungen nach den §§ 10 bis 18 ist bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt. Wird der Antrag erst nach dem Eintritt in eine Maßnahme gestellt, kann er auch bei dem Arbeitsamt eingereicht werden, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird. Der Antrag auf Einarbeitungszuschuß nach § 19 ist vom Arbeitgeber bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat. Der Leiter der Zentralen

Arbeitsverwaltung kann aus Zweckmäßigkeitsgründen eine abweichende Regelung treffen.

## § 21

**Zuständigkeit**

(1) Der Direktor des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird, entscheidet über die Förderung. Bei Maßnahmen, die im Fernunterricht oder wechselnd an verschiedenen Orten durchgeführt werden, trifft der Direktor des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt, die Entscheidung. Satz 2 gilt entsprechend, wenn bereits bei der Antragstellung feststeht, daß die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(2) Für Maßnahmen, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) durchgeführt werden, regelt der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung die Zuständigkeit. Er kann im übrigen aus Zweckmäßigkeitsgründen eine vom Absatz 1 abweichende Zuständigkeitsregelung treffen.

(3) Bei Maßnahmen, die im Fernunterricht durchgeführt werden, entscheidet der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung, ob die Voraussetzungen nach § 34 AFG in Verbindung mit § 4 erfüllt sind.

## § 22

**Auszahlung**

(1) Werden Kosten von der Arbeitsverwaltung nicht unmittelbar getragen, sind die entsprechenden Leistungen an den Berechtigten auszuführen. Leistungen nach den §§ 14, 16, 17 und 17a sind monatlich im voraus auszuführen. Leistungen nach den §§ 12, 13, 15 und 18 sind jeweils dann auszuführen, wenn dem Berechtigten die Kosten entstehen. Bei Teilnahme an Maßnahmen in berufsbegleitendem Unterricht oder Fernunterricht sind die Leistungen grundsätzlich vierteljährlich nachträglich auszuführen; das gleiche gilt bei Maßnahmen in ganztägigem Unterricht, wenn der an den Teilnehmer monatlich zu zahlende Betrag insgesamt 10,— DM nicht übersteigt. Die Leistung nach § 19 ist monatlich nachträglich auszuführen.

(2) Bei der Auszahlung des Unterhaltsgeldes sind § 122 AFG und die dazu ergangenen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## Vierter Abschnitt

**Schlußbestimmungen**

## § 23

**Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Wer vor dem 1. Juli 1990 in eine Maßnahme der beruflichen Fortbildung und Umschulung eingetreten ist und Leistungen nach § 5 der Verordnung vom 8. Februar 1990 über die Umschulung von Bürgern zur Sicherung einer Berufstätigkeit (GBl. I Nr. 11 S. 83) und nach § 3 der Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 16. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 192) beantragt hat, erhält für die Dauer der Maßnahme die Unterstützungsleistung als Unterhaltsgeld und die Maßnahmekosten in der bisher gewährten Höhe fort. Ausgleichszahlungen werden aus Mitteln der Arbeitsverwaltung finanziert.

Berlin, den 1. Juli 1990

**Der Minister  
für Arbeit und Soziales  
Dr. Hildebrandt**

**Anordnung  
über die Förderung der Berufsausbildung  
von ausländischen Auszubildenden sowie von  
lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten  
deutschen Auszubildenden  
(A FdB)**

vom 1. Juli 1990

**Inhaltsübersicht**

## Erster Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Leistungen
- § 2 Förderungsfähiger Personenkreis
- § 3 Ausbildungsbegleitende Hilfen
- § 4 Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung
- § 5 Ausbildungsberufe
- § 6 Maßnahmeträger

## Zweiter Abschnitt

**Umfang der Förderung**

- § 7 Zusammensetzung der Leistungen
- § 8 Zuschuß zur Ausbildungsvergütung bei ausbildungsbegleitenden Hilfen
- § 9 Zuschuß zu den Personalkosten
- § 10 Zuschuß zu den Sach-, Verwaltungs- und sonstigen Personalkosten
- § 11 Ermäßigung der Leistung

## Dritter Abschnitt

**Verfahren**

- § 12 Antragstellung
- § 13 Entscheidung
- § 14 Auszahlung

## Vierter Abschnitt

**Förderung nach § 40c Abs. 4 AFG**

- § 14a Ausbildungsmaßnahmen für andere benachteiligte Ausbildungsplatzbewerber

## Fünfter Abschnitt

**Schlußbestimmung**

- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 39 und 40c Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) wird folgende Anordnung erlassen:

## Erster Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

**Zweck der Leistungen**

Die Leistungen nach dieser Anordnung zielen darauf ab, Auszubildenden, die aufgrund schulischer Defizite oder sozialer Schwierigkeiten besonderer Hilfen bedürfen, durch ausbildungsbegleitende Hilfen oder Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung die Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluß einer Berufsausbildung zu ermöglichen. Die Maßnahmen sollen die besondere Situation der Auszubildenden berücksichtigen. Dies geschieht vor allem durch Angebote von Fördermaßnahmen zum Abbau von

Sprach- und Bildungsdefiziten sowie durch eine sozialpädagogische Betreuung. Ausbildungsbegleitende Hilfen haben Vorrang.

## § 2

**Förderungsfähiger Personenkreis**

(1) Die Arbeitsverwaltung kann Leistungen für die Förderung der Berufsausbildung folgender Personenkreise gewähren, wenn ohne die Förderung eine Ausbildungsstelle nicht vermittelt werden kann oder ein Abbruch der Ausbildung droht:

1. ausländische Auszubildende,
2. lernbeeinträchtigte deutsche Auszubildende, insbesondere Abgänger der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen ohne Abschluß der Klassenstufe 8 und Abgänger aus Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen),
3. sozial benachteiligte deutsche Auszubildende unabhängig von dem erreichten allgemeinbildenden Schulabschluß, insbesondere
  - a) Jugendliche, die nach Feststellung des Psychologischen Dienstes verhaltensgestört sind,
  - b) Legastheniker,
  - c) Jugendliche, für die Jugendhilfemaßnahmen vereinbart oder Fürsorgeerziehung angeordnet sind oder waren, soweit sie nicht aus diesen Gründen in einem Heim ausgebildet werden,
  - d) ehemals drogenabhängige Jugendliche,
  - e) strafentlassene Jugendliche,
  - f) junge Strafgefangene, wenn durch die Maßnahme eine Berufsausbildung ermöglicht wird, deren Fortsetzung nach Entlassung aus dem Strafvollzug sonst nicht sichergestellt werden könnte,
  - g) junge Straffällige/Strafgefangene, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung strafmindernd wirkt oder zu einer Strafaussetzung zur Bewährung führt.
4. Auszubildende, deren betriebliche Ausbildung gemessen an den bisherigen Erkenntnissen über den Ausbildungsverlauf oder aufgrund sozialer Schwierigkeiten ohne Gewährung von ausbildungsbegleitenden Hilfen zu scheitern droht.

Die Leistung wird grundsätzlich für die erstmalige Berufsausbildung gewährt. Bei begründeter vorzeitiger Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses kann eine neue Ausbildung gefördert werden.

(2) Eine Förderung nach der Anordnung des Ministers für Arbeit und Soziales über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (A Reha) geht einer Förderung nach dieser Anordnung vor.

(3) Die Förderung setzt voraus, daß die Auszubildenden

1. unter Berücksichtigung der Hilfen nach dieser Anordnung für die Berufsausbildung geeignet sind,
2. nach Erfüllung der allgemeinbildenden Vollzeitschulpflicht vor Aufnahme der durch Maßnahmen nach dieser Anordnung geförderten Ausbildung an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer teilgenommen haben; bei ausbildungsbegleitenden Hilfen kann auf die vorherige Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme verzichtet werden, wenn diese für den Erfolg der Ausbildung nicht notwendig ist, jedoch haben Absolventen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen Vorrang.

(4) Als berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen im Sinne von Absatz 3 Nr. 2 gelten insbesondere

1. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes,
2. Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Abschlusses der Klassenstufe 8 der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule,
3. allgemeinbildende Kurse zum Abbau von beruflich schwerwiegenden Bildungsdefiziten,
4. Berufsgrundbildungsjahr in Sonderformen einschließlich Berufsvorbereitungsjahr.

5. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen aufgrund tarifvertraglicher Regelungen,

6. (gegenstandslos).

## § 3

**Ausbildungsbegleitende Hilfen**

(1) Ausbildungsbegleitende Hilfen sind Maßnahmen, die die Berufsausbildung in Betrieben unterstützen und über betriebs- und ausbildungsübliche Maßnahmen hinausgehen. Unter enger Zusammenarbeit aller Beteiligten umfassen sie insbesondere Stützunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten und zur Förderung des Erlernens von Fachpraxis und Fachtheorie sowie sozialpädagogische Begleitung zur Sicherung des Ausbildungserfolges. Die Dauer des Stützunterrichts beträgt im Bewilligungszeitraum durchschnittlich mindestens drei und höchstens acht Stunden wöchentlich.

(2) Ausbildungsbegleitende Hilfen können durch Abschnitte der Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung ergänzt werden; die Dauer je Ausbildungsjahr soll höchstens drei Monate betragen. Nicht als solche Abschnitte im Sinne dieser Anordnung gelten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die durchgeführt werden, weil der Betrieb die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang vermitteln kann oder weil dies nach den Ausbildungsbestimmungen so vorgesehen ist.

(3) Die Förderung der Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen setzt den Abschluß einer Vereinbarung zwischen dem Maßnahmeträger und dem Auszubildenden voraus.

## § 4

**Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung**

(1) Eine Berufsausbildung entspricht dann § 40c Abs. 2 Nr. 2 und 3 AFG, wenn berufliche Ausbildung, Stützunterricht und sozialpädagogische Begleitung aufeinander abgestimmte Bestandteile der zu fördernden Maßnahme sind und die Durchführung in einer überbetrieblichen Einrichtung erfolgt.

(2) Während der Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung sollen Betriebspraktika durchgeführt werden. Die Dauer je Ausbildungsjahr soll mindestens vier Wochen, höchstens drei Monate betragen.

(3) Sofern ein Berufsausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb nicht besteht, schließt der Träger der Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung einen Berufsausbildungsvertrag mit dem Auszubildenden über die gesamte Ausbildungszeit entsprechend den Ausbildungsbestimmungen. Die Vertragsbedingungen sind so zu gestalten, daß der Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung nicht erschwert wird.

(4) Im Zusammenwirken mit den Trägern der Maßnahmen sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der Auszubildenden auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu fördern; erforderlichenfalls ist dieser Übergang mit ausbildungsbegleitenden Hilfen zu unterstützen.

## § 5

**Ausbildungsberufe**

(1) Die Förderung von Maßnahmen nach dieser Anordnung setzt voraus, daß die Berufsausbildung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages in den Berufen entsprechend der geltenden Systematik der Facharbeiterberufe oder

1. in Berufen, die in der Bundesrepublik Deutschland nach § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), als Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind oder die nach § 108 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als Ausbildungsberufe im Sinne von § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes gelten,

2. in Gewerben der Anlage A der Handwerksordnung der Bundesrepublik Deutschland vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. März 1989 (BGBl. I S. 551),
3. in Ausbildungsverhältnissen, die in der Bundesrepublik Deutschland nach § 28 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 27 Abs. 2 der Handwerksordnung als Ausnahmen zugelassen sind,
4. in der Seeschifffahrt aufgrund der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes (Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung — SMAusV) der Bundesrepublik Deutschland vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 338),
5. nach Regelungen der zuständigen Stellen für die Berufsausbildung Behinderter nach § 48 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42b der Handwerksordnung der Bundesrepublik Deutschland erfolgt.

(2) Das Angebot an Ausbildungsberufen bei Maßnahmen der Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung hat die Eignung der Auszubildenden zu berücksichtigen und soll sich am Bedarf der Wirtschaft an qualifizierten Arbeitskräften orientieren.

## § 6

**Maßnahmeträger**

(1) Maßnahmeträger, die Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung durchführen, müssen die Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden gemäß den Ausbildungsbestimmungen nachweisen.

(2) Maßnahmeträger ausbildungsbegleitender Hilfen kann auch der ausbildende Betrieb sein.

(3) Die Maßnahmeträger haben sich insbesondere zu verpflichten, den Dienststellen der Arbeitsverwaltung und beauftragten Institutionen, die mit Zustimmung der Arbeitsverwaltung maßnahmebezogene Erhebungen durchführen, Auskünfte entsprechend § 7 AFG zu geben und entsprechende Feststellungen zu unterstützen.

## Zweiter Abschnitt

**Umfang der Förderung**

## § 7

**Zusammensetzung der Leistungen**

Die Leistungen nach dieser Anordnung setzen sich zusammen aus dem Zuschuß zur Ausbildungsvergütung (§ 40c Abs. 3 Satz 1 und 2 AFG oder § 8), dem Zuschuß zu den Personalkosten (§ 9) sowie dem Zuschuß zu den Sach-, Verwaltungs- und sonstigen Personalkosten (§ 10).

## § 8

**Zuschuß zur Ausbildungsvergütung bei ausbildungsbegleitenden Hilfen**

(1) Bei ausbildungsbegleitenden Hilfen erhält der Auszubildende für jede Stunde der betrieblichen Wochenausbildungszeit, die infolge der Maßnahme in Anspruch genommen wird, den anteiligen Betrag der von ihm zu zahlenden Ausbildungsvergütung einschließlich der Aufwendungen nach § 40c Abs. 3 Satz 2 AFG.

(2) Für die Zeiten der Abschnitte der Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung im Sinne von § 3 Abs. 2 richtet sich die Höhe des Zuschusses nach § 40c Abs. 3 Satz 1 und 2 AFG.

## § 9

**Zuschuß zu den Personalkosten**

Der Zuschuß zu den Kosten des zur Durchführung der Maßnahmen eingesetzten erforderlichen Ausbildungs- und Betreuungspersonals umfaßt die Aufwendungen aufgrund tariflicher oder ortsüblicher Regelungen zuzüglich gesetzliche Leistungen sowie Aufwendungen für die Teilnahme an speziellen von der Arbeitsverwaltung anerkannten Fortbildungsmaßnahmen.

## § 10

**Zuschuß zu den Sach-, Verwaltungs- und sonstigen Personalkosten**

(1) Der Zuschuß zu den Sach-, Verwaltungs- und sonstigen Personalkosten beträgt je Teilnehmer und Monat

1. bei ausbildungsbegleitenden Hilfen ..... 90 DM, für ergänzende Abschnitte der Berufsausbildung in überbetrieblichen Einrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 2 findet Nummer 2 Anwendung;
2. bei Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung
  - a) für Ausbildungsberufe mit den Berufsnummern 08 2 03, 14 2 12, 32 2 03, 48 2 01, 48 2 17, 48 2 19, 58 2 09, 60 2 06, 62 2 01, 62 2 06, 62 2 09, 78 2 02 und 78 2 03 gemäß der Systematik der Facharbeiterberufe oder in den Berufsgruppen 68 bis 70, 73 bis 75, 77, 78, 82 und 85 sowie in den Berufsordnungen 712 und 911 gemäß der Klassifizierung der Berufe in der Bundesrepublik Deutschland ..... 240 DM,
  - b) für die übrigen Ausbildungsberufe ..... 310 DM.

(2) Außerdem werden dem Maßnahmeträger folgende Aufwendungen erstattet:

1. bei Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung
  - a) Kosten, die vom Maßnahmeträger aufgrund gesetzlicher Regelungen für Lohnersatzleistungen für Auszubildende zu erbringen sind, sofern sie nicht durch § 40c Abs. 3 Satz 2 AFG erfaßt werden,
  - b) Kosten für die verpflichtende Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, sofern diese Teilnahme im Ausbildungsvertrag festgelegt ist,
  - c) Prüfungsgebühren,
2. zusätzliche Fahrkosten der Auszubildenden, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen anfallen.

(3) Soweit die Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) durchgeführt wird, bemißt sich der Zuschuß abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach § 10 der in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderung der Berufsausbildung von ausländischen Auszubildenden sowie lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten deutschen Auszubildenden (A FdB) vom 16. März 1988 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1988 S. 665).

## § 11

**Ermäßigung der Leistung**

(1) Auf die Leistung (§ 7) sind Leistungen Dritter, die für den gleichen Zweck gewährt werden, anzurechnen. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung (§ 7) bleiben anrechnungsfrei.

(2) Scheiden Maßnahmeteilnehmer vorzeitig aus, ermäßigt sich die bewilligte Leistung (§ 7) anteilig um den Zuschuß zur Ausbildungsvergütung (§ 40c Abs. 3 Satz 1 und 2 AFG oder § 8) und um ein Drittel des Zuschusses zu den Sach-, Verwaltungs- und sonstigen Personalkosten (§ 10), solange der Platz nicht wieder besetzt ist.

## Dritter Abschnitt

**Verfahren**

## § 12

**Antragstellung**

(1) Die Leistungen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist

1. der Auszubildende,
2. der Maßnahmeträger bei ausbildungsbegleitenden Hilfen, sofern der Auszubildende nicht selbst Maßnahmeträger ist.



Sofern bei einer Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung der Berufsausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb abgeschlossen ist, ist der Maßnahmeträger antragsberechtigt.

(2) Der Antrag ist vor Beginn der förderungsfähigen Maßnahme bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt werden soll. In den Fällen des § 10 Abs. 3 ist der Antrag bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die Mehrzahl der Auszubildenden ihren Wohnsitz hat.

### § 13

#### Entscheidung

(1) Über den Antrag entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt werden soll. § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Bewilligung setzt voraus, daß der Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei den dafür zuständigen Stellen eingetragen wird.

(3) Bedingungen zur Durchführung der Maßnahmen und Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

(4) Die Leistungen sind in der Regel für einen Zeitraum von zwölf Monaten zu bewilligen; in Fällen der Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung ist gleichzeitig die Förderung einer gegebenenfalls erforderlichen Fortsetzung der Maßnahme (§ 40 c Abs. 2 Nr. 3 AFG) zuzusagen.

(5) Ändern sich die maßgebenden Verhältnisse für die Berechnung der Leistungen, sind diese neu festzusetzen.

### § 14

#### Auszahlung

Die Leistungen werden am Ende des Bewilligungszeitraumes ausgezahlt. Abschläge können monatlich im voraus geleistet werden. Satz 2 gilt nicht für den Zuschuß zur Ausbildungsvergütung bei ausbildungsbegleitenden Hilfen nach § 8.

#### Vierter Abschnitt

#### Förderung nach § 40c Abs. 4 AFG

### § 14a

#### Ausbildungsmaßnahmen für andere benachteiligte Ausbildungsplatzbewerber

(1) Die Arbeitsverwaltung kann nach § 40c Abs. 4 AFG für noch nicht vermittelte Ausbildungsplatzbewerber Ausbildungsmaßnahmen in überbetrieblichen Einrichtungen fördern. Zuschüsse können nur im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bewilligt werden.

(2) Leistungen können für Ausbildungsplatzbewerber für das Ausbildungsjahr 1990/91 frühestens für eine Teilnahme ab 01. Oktober 1990 und für Ausbildungsplatzbewerber für das Ausbildungsjahr 1991/92 frühestens für eine Teilnahme ab 01. Oktober 1991 bewilligt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 können Leistungen für jeweils vor dem 01. Oktober beginnende Ausbildungsmaßnahmen bewilligt werden, wenn der Auszubildende seinen Ausbildungsplatz wegen Konkurses oder Betriebsstillegung verloren hat und eine Vermittlung in eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb zur Fortsetzung der Ausbildung innerhalb von zwei Monaten nicht möglich war. Von der Frist von zwei Monaten kann abgesehen werden, wenn innerhalb dieser Zeit eine Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht zu erwarten ist.

(4) Soweit § 40c Abs. 4 AFG nicht entgegensteht, sind die Vorschriften dieser Anordnung anzuwenden. Bei der Festsatzung von Richtwerten für das erforderliche Personal nach § 9 ist zu berücksichtigen, daß es sich bei den Ausbildungsplatzbewerbern nicht um Auszubildende im Sinne von § 2 handelt.

#### Fünfter Abschnitt

#### Schlußbestimmung

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

Der Minister  
für Arbeit und Soziales  
Dr. Hildebrandt

#### Anordnung zur Förderung der Arbeitsaufnahme (FdA — Anordnung)

vom 1. Juli 1990

Aufgrund der §§ 53 Absatz 4, 54 Absatz 2 und 55a Absatz 4 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) wird folgende Anordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

##### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel der Förderung
- § 2 Personenkreis
- § 3 Leistungen an Berufsanwärter

##### Zweiter Abschnitt

#### Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

- § 4 Voraussetzungen der Gewährung
- § 5 Art der Gewährung

##### Dritter Abschnitt

#### Art, Höhe und Dauer der Leistungen

##### Erster Unterabschnitt

#### Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme

- § 6 Bewerbungskosten
- § 7 Reisekosten
- § 8 Arbeitsausrüstung
- § 9 Überbrückungsbeihilfe
- § 10 Fahrkostenbeihilfe
- § 11 Beförderungsmittel
- § 12 Trennungsbeihilfe
- § 13 Familienheimfahrten
- § 14 Umzugskosten
- § 15 Leistungen für eine Arbeitsaufnahme im Ausland
- § 16 Arbeitserprobung
- § 17 Probebeschäftigung
- § 18 Vorleistung

##### Zweiter Unterabschnitt

#### Eingliederungsbeihilfe

- § 19 Voraussetzungen
- § 20 Dauer der Leistung
- § 21 Höhe der Leistung

**Dritter Unterabschnitt**  
**Leistungen für die Aufnahme**  
**einer selbständigen Tätigkeit**

- § 22 Überbrückungsgeld  
§ 23 Krankenversicherung, Altersversorgung

**Vierter Abschnitt**  
**Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

- § 24 Antragstellung  
§ 25 Zuständigkeit  
§ 26 Familienangehörige

**Fünfter Abschnitt**  
**Schlußbestimmung**

- § 27 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Ziel der Förderung**

Die Leistungen sollen im Rahmen der Zielsetzungen des Arbeitsförderungsgesetzes dazu beitragen, die Aufnahme einer Arbeit, einer selbständigen Tätigkeit oder die Begründung eines Ausbildungsverhältnisses zu ermöglichen, um Arbeitslosigkeit zu beseitigen, unmittelbar drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder offene Arbeitsplätze zu besetzen. Sie sollen insbesondere die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsverwaltung unterstützen.

§ 2

**Personenkreis**

- (1) Nach dieser Anordnung können gefördert werden:
1. Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Arbeitsuchende, die beim Arbeitsamt arbeitsuchend gemeldet sind,
  2. Berufsanwärter, die
    - in keinem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen oder
    - von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sind,
 wenn sie beim Arbeitsamt als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind, soweit ihnen nicht aufgrund anderer Anordnungen Leistungen zu gewähren sind,
  3. Arbeitsuchende und Berufsanwärter nach den Voraussetzungen der Nummer 1 und 2, die vor Antritt einer Arbeits- oder Berufsausbildungsstelle an einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Bildung teilnehmen, soweit ihnen nicht aufgrund anderer Anordnungen Leistungen zu gewähren sind.

wenn sie zu dem Personenkreis nach § 40 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 AFG gehören.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für sonstige nichtdeutsche Arbeitnehmer, die sich rechtmäßig im Inland aufhalten, wenn

1. an der Förderung ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht oder
2. sie einen Rechtsanspruch auf eine Arbeitserlaubnis nach § 249b Abs. 1 AFG oder nach § 2 Arbeitserlaubnisverordnung (AEAO) ohne Einschränkung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AEAO haben.

§ 3

**Leistungen an Berufsanwärter**

Die Vorschriften gelten für Berufsanwärter mit der Maßgabe, daß ihnen nur Bewerbungskosten, Reisekosten, Arbeitskleidung, Überbrückungsbeihilfe und Umzugskosten gewährt werden können.

**Zweiter Abschnitt**  
**Allgemeine Leistungsvoraussetzungen**

- § 4

**Voraussetzungen der Gewährung**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Leistungen dürfen nur gewährt werden, soweit nicht andere öffentlich-rechtliche Stellen zur Gewährung solcher Leistungen gesetzlich verpflichtet sind; der Anspruch auf Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über den Anspruch auf Sozialhilfe wird nicht berührt. Solange und soweit eine öffentlich-rechtliche Stelle die ihr gesetzlich obliegende Leistung nicht gewährt, ist die Leistung so zu gewähren, als wenn die Verpflichtung dieser Stelle nicht bestünde (Vorleistung).
- (3) Leistungen dürfen nicht gewährt werden, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen erbringt oder voraussichtlich erbringen wird.
- (4) Leistungen aufgrund der §§ 53, 55a AFG dürfen nur gewährt werden, soweit der Antragsteller die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen kann.
- (5) Leistungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit dies zur Erreichung ihres Zwecks notwendig ist; sie sollen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stehen.
- (6) Leistungen dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die Kosten mindestens 5,— DM betragen.
- (7) Leistungen sollen nicht an Personen gewährt werden, die mit der Rückzahlung von Leistungen, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz gewährt wurden, in Verzug sind.

§ 5

**Art der Gewährung**

- (1) Die Leistungen können ganz oder teilweise als Zuschuß oder als zinsloses Darlehen oder als Zuschuß und zinsloses Darlehen gewährt werden.
- (2) Ist bei einer Leistungsart die Gewährung als Zuschuß oder als Darlehen nicht bestimmt, sind Leistungen als Darlehen zu gewähren, wenn der Leistungszweck hierdurch auch erreicht werden kann. Ein Zuschuß ist zu gewähren, wenn der Leistungszweck nur hierdurch erfolversprechend erreicht werden kann oder wenn die Rückzahlung eines Darlehens mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

**Dritter Abschnitt**

**Art, Höhe und Dauer der Leistungen**

**Erster Unterabschnitt**

**Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme**

§ 6

**Bewerbungskosten**

- (1) Als Bewerbungskosten nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AFG können die notwendigen Kosten, die üblicherweise im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, als Zuschuß übernommen werden.
- (2) Für einen Antragsteller sollen innerhalb eines halben Jahres nicht mehr als 200,— DM gewährt werden.

§ 7

**Reisekosten**

- (1) Als Reisekosten nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AFG können als Zuschuß die notwendigen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten gewährt werden, die entstehen anlässlich

1. einer Arbeitsberatung, Eignungsuntersuchung oder ärztlichen Untersuchung, soweit diese zur Durchführung der Aufgaben der Arbeitsvermittlung erforderlich sind,
2. einer persönlichen Vorstellung, wenn diese zur Erlangung einer Arbeitsstelle zweckmäßig ist und das Arbeitsamt vorher zugestimmt hat,
3. der Anreise zur Aufnahme einer auswärtigen Arbeit oder zur Teilnahme an einer auswärtigen beruflichen Bildungsmaßnahme nach dem AFG,
4. einer Sammelfahrt zur Vorstellung oder Arbeitsaufnahme, soweit sie für den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zweckmäßig ist,
5. der erforderlichen Begleitung durch eine Begleitperson.

(2) Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Fahrkosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels übernommen; mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Bei Benutzung eines nichtöffentlichen Verkehrsmittels wird eine Kilometergeldpauschale in Höhe von 0,15 DM je gefahrenen Kilometer gewährt.

(3) Für die Kosten der Verpflegung und Übernachtung wird ein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt, dessen Höhe sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Reisekostenrechts für Beschäftigte im öffentlichen Dienst<sup>1)</sup> richtet.

## § 8

**Arbeitsausrüstung**

(1) Nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AFG können Kosten für die notwendige Arbeitsausrüstung übernommen werden, wenn die Arbeitsausrüstung üblicherweise vom Arbeitnehmer zu stellen ist.

(2) Arbeitsausrüstung umfaßt:

1. Arbeitskleidung,
2. Arbeitsgerät.

(3) Für Arbeitskleidung können bis zu 300,— DM, für Arbeitsgerät sollen nicht mehr als 500,— DM übernommen werden.

## § 9

**Überbrückungsbeihilfe**

(1) Überbrückungsbeihilfe nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 AFG wird längstens bis zur Dauer von einem Monat gewährt, wenn der zukünftige Arbeitgeber keine Abschlagszahlung zur Sicherstellung des Lebensunterhalts des Antragstellers und seiner Familienangehörigen bis zur ersten Zahlung des Arbeitsentgelts erbringt und die Nichtgewährung einer Überbrückungsbeihilfe eine besondere Härte für den Antragsteller darstellen würde.

(2) Ein besonderer Härtefall liegt nicht schon dann vor, wenn der zukünftige Arbeitgeber keine angemessene Abschlagszahlung zur Sicherstellung des Lebensunterhalts des Antragstellers und seiner Familienangehörigen leistet. Vielmehr müssen die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Antragstellers im Vergleich mit denen anderer Arbeitsloser besonders ungünstig sein, so daß er den Lebensunterhalt im Überbrückungszeitraum nicht auf andere Weise bestreiten kann.

(3) Überbrückungshilfe wird nur als Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von 500,— DM gewährt.

## § 10

**Fahrkostenbeihilfe**

Nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AFG kann zu den Kosten für die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnort und auswärtiger Arbeitsstelle bis zur Dauer von einem Jahr ein Zuschuß gewährt werden. Der Zuschuß beträgt bis zu 50 vom Hundert der Fahrkosten nach § 7 Absatz 2.

## § 11

**Beförderungsmittel**

Als sonstige Hilfen im Sinne des § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 AFG können für den notwendigen Erwerb eines zweckmäßigen Beförderungsmittels bei angemessener Eigenbeteiligung oder Beteiligung anderer Stellen bis zu 3000,— DM als Darlehen gewährt werden, wenn der Antragsteller für die tägliche Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle auf ein eigenes Fahrzeug angewiesen ist.

## § 12

**Trennungsbeihilfe**

(1) Erfordert die Aufnahme einer auswärtigen Arbeit eine getrennte Haushaltsführung von den Familienangehörigen, kann Trennungsbeihilfe als Zuschuß nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 AFG bis zu einem Jahr gewährt werden.

(2) Die Höhe der Trennungsbeihilfe richtet sich nach dem Arbeitsentgelt nach Maßgabe der dieser Anordnung beigefügten Tabelle. Wird der niedrigste Tabellensatz unterschritten, entfällt die Trennungsbeihilfe für den jeweiligen Abrechnungszeitraum.

(3) Die Trennungsbeihilfe kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 erneut gewährt werden, wenn die Bezugsdauer verbraucht ist und seit dem letzten Tag, für den Trennungsbeihilfe gewährt worden ist, ein Jahr verstrichen ist.

<sup>1)</sup> Zur Zeit gilt: Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsgeldzuschüsse und Urozugkostenvergütung (GBl. I Nr. 35 S. 299) i. d. F. der AO Nr. 4 vom 30. Juni 1980 (GBl. I Nr. 59 S. 419) und der AO Nr. 5 vom 21. Juli 1962 (GBl. I Nr. 58 S. 503).

## Anlage

zu § 12 Absatz 2 der Anordnung zur Förderung der Arbeitsaufnahme, Tabelle für Trennungsbeihilfe

Bruttoarbeitsentgelt bis einschließlich DM			Trennungsbeihilfe in DM		2. Halbjahr	
wöchentl.	4-wöchentl.	monatl.	wöchentl.	täglich	wöchentl.	tägl.
150,—	600,—	650,—	70,—	10,—	42,—	6,—
185,—	740,—	800,—	63,—	9,—	38,50	5,50
220,—	880,—	950,—	56,—	8,—	35,—	5,—
255,—	1 020,—	1 100,—	49,—	7,—	28,—	4,—
290,—	1 160,—	1 250,—	42,—	6,—	24,50	3,50
325,—	1 300,—	1 400,—	35,—	5,—	21,—	3,—

## § 13

**Familienheimfahrten**

(1) Sofern die Voraussetzungen zum Bezug von Trennungshilfe erfüllt sind, können die Fahrkosten für monatlich eine Familienheimfahrt nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6a AFG bis zur Dauer eines Jahres als Zuschuß erstattet werden. Anstelle der Fahrkosten für die Heimfahrten des Arbeitnehmers können auch die Fahrkosten für die Reise eines Familienangehörigen an den Arbeitsort übernommen werden.

(2) § 7 Absatz 2 ist anzuwenden.

## § 14

**Umzugskosten**

Als Umzugskosten nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AFG können übernommen werden:

1. Kosten für den Transport des Umzugsgutes bis höchstens zur Höhe der Kosten für den zweckmäßigsten Transport,
2. Reisekosten für die Reise des Antragstellers und der Familienangehörigen, soweit diese zur Fortsetzung der häuslichen Gemeinschaft an den Arbeitsort mitreisen oder folgen,

wenn der Umzug wegen der auswärtigen Arbeitsaufnahme erforderlich ist und innerhalb eines Jahres danach stattfindet.

## § 15

**Leistungen für eine Arbeitsaufnahme im Ausland**

(1) Aufgrund des § 53 Absatz 4 Satz 2 AFG können Leistungen zur Arbeitsaufnahme im Ausland gewährt werden, soweit hieran ein besonderes arbeitsmarkt- und sozialpolitisches Interesse besteht.

(2) Die Vorschriften der Anordnung gelten entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Gewährt werden können:

1. Reisekosten zur Vorstellung bis zu einem Vorstellungsort im Inland oder bis zur Grenzstation der DDR,
2. Reisekosten bis zum Arbeitsort, bei Arbeitsaufnahme im außereuropäischen Ausland bis zur Grenzstation der DDR,
3. Reisekosten für Familienangehörige, wenn diese zur Fortsetzung der häuslichen Gemeinschaft mitreisen oder innerhalb eines Jahres seit der Abreise des Antragstellers folgen, bis zum Arbeitsort, bei Arbeitsaufnahme im außereuropäischen Ausland bis zur Grenzstation der DDR,
4. sonstige Kosten, die für die Reise ins Ausland nach in- oder ausländischen Vorschriften unvermeidbar sind,
5. bei Arbeitsaufnahme im europäischen Ausland Umzugskosten bis zu einem Betrag von 1 000,— DM, wenn der Umzug innerhalb eines Jahres seit der Abreise des Antragstellers durchgeführt wird,
6. bei Arbeitsaufnahme im europäischen Ausland Überbrückungsbeihilfe bis zu einem Betrag von 500,— DM für einen Zeitraum von höchstens einem Monat,
7. Trennungshilfe in Höhe von 30,— DM wöchentlich für höchstens drei Monate seit der Abreise,
8. Vorleistungen nach § 18.

## § 16

**Arbeitserprobung**

Als sonstige Hilfen im Sinne des § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 AFG können zur Feststellung einer beruflichen Eignung (Arbeitserprobung) die erforderlichen Kosten bis zur Dauer von vier Wochen als Zuschuß übernommen werden, wenn der Arbeitslose vorher mindestens achtzehn Monate arbeitslos gemeldet war, sich die Eignungsfeststellung für eine Arbeitsaufnahme als notwendig erweist und Leistungen aufgrund anderer Anordnungen nicht zu gewähren sind. Von der Dauer der vorangegangenen Arbeitslosigkeit kann abgesehen werden bei arbeitslosen Schwerbehinderten, die einen Grad der Behinderung von mindestens 80 vom Hundert haben.

## § 17

**Probeschäftigung**

(1) Als sonstige Hilfen im Sinne des § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 AFG kann eine bis zur Dauer von drei Monaten befristete Probeschäftigung mit Zuschuß gefördert werden, wenn der Arbeitslose vorher mindestens achtzehn Monate arbeitslos gemeldet war, die Vermittlungsaussichten für ihn deutlich verbessert werden und Leistungen aufgrund anderer Anordnungen nicht zu gewähren sind. Von der Dauer der vorangegangenen Arbeitslosigkeit kann abgesehen werden bei arbeitslosen Schwerbehinderten, die einen Grad der Behinderung von mindestens 80 vom Hundert haben.

(2) Förderungsfähig ist nur das tarifliche oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, das für den Beruf des Arbeitnehmers ortsübliche Arbeitsentgelt, das er für den ersten regulären Lohnabrechnungszeitraum erhält; einmalige und wiederkehrende Zulagen, Zuschläge oder Zuwendungen bleiben unberücksichtigt. Der Zuschuß kann bis zu 100 vom Hundert dieses Arbeitsentgeltes gewährt werden.

## § 18

**Vorleistung**

(1) Soweit Arbeitgeber für die Arbeitsaufnahme von Arbeitnehmern Leistungen zu gewähren haben oder zu gewähren sich bereiterklären, können diese Leistungen als sonstige Hilfen im Sinne des § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 AFG auf Antrag des Arbeitgebers bis zur vollen Höhe vorab erbracht werden, wenn die Arbeitsaufnahme sonst verzögert würde.

(2) Der Arbeitgeber hat der Arbeitsverwaltung diese Kosten zu erstatten.

**Zweiter Unterabschnitt  
Eingliederungsbeihilfe**

## § 19

**Voraussetzungen**

(1) Eingliederungsbeihilfe nach § 54 Absatz 1 Satz 1 AFG kann einem Arbeitgeber als Zuschuß gewährt werden, wenn er bereit und voraussichtlich in der Lage ist, einem schwervermittelbaren Arbeitslosen einen seinem Leistungsvermögen angemessenen Dauerarbeitsplatz zu bieten und mit ihm ein unbefristetes Arbeitsverhältnis begründet.

(2) Die Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes ist erschwert (§ 54 Absatz 1 Satz 1 AFG), wenn der Arbeitslose wegen

- seines Alters oder
- der Dauer der Arbeitslosigkeit oder
- seiner Schwerbehinderteneigenschaft

in seiner Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt im Vergleich mit anderen Arbeitslosen benachteiligt ist.

(3) Das Arbeitsamt kann verlangen, daß dem Antrag auf Eingliederungsbeihilfe eine Stellungnahme des Betriebs- oder Personalrates beizufügen ist. Ist die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen nach Ablauf der Förderungsfrist nachzuweisen, kann das Arbeitsamt verlangen, daß dem Nachweis eine Stellungnahme des Betriebs- oder Personalrates beizufügen ist.

## § 20

**Dauer der Leistung**

(1) Die Eingliederungsbeihilfe soll in der Regel nicht länger als sechs Monate gewährt werden. In begründeten Einzelfällen kann eine Förderung bis zu einem Jahr zugelassen werden.

(2) In besonders schwerwiegenden Problemfällen kann die Eingliederungsbeihilfe bis zu zwei Jahren gewährt werden.

(3) Zeiten, in denen der Arbeitnehmer aus wichtigem persönlichen Grund dem Betrieb fernbleibt, werden auf den Förderungszeitraum

nicht angerechnet. Die Eingliederungsbeihilfe wird für das während der Ausfallzeit fortgezahlte Arbeitsentgelt in der festgesetzten Höhe weitergewährt.

### § 21

#### Höhe der Leistung

(1) Die Eingliederungsbeihilfe soll 40 vom Hundert des tariflichen oder soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für den Beruf des Arbeitnehmers ortsüblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Liegen in der Person des Arbeitnehmers besonders schwerwiegende vermittlungshemmende Wettbewerbsbeschränkungen vor, kann die Förderung bis zu 50 vom Hundert des förderungsfähigen Arbeitsentgelts betragen.

(2) Förderungsfähig ist nur das Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer für den ersten regulären Lohnabrechnungszeitraum erhält; einmalige und wiederkehrende Zulagen, Zuschläge oder Zuwendungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Bei einer Förderungsdauer von mehr als sechs Monaten soll die Eingliederungsbeihilfe spätestens nach Ablauf von sechs Monaten um mindestens 20 vom Hundert des der Bemessung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts gekürzt werden.

#### Dritter Unterabschnitt

#### Leistungen für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

### § 22

#### Überbrückungsgeld

(1) Überbrückungsgeld nach § 55a Absätze 1 und 2 AFG kann zur Sicherstellung des Lebensunterhalts des Antragstellers und seiner Familienangehörigen für eine Anlaufzeit der selbständigen Tätigkeit gewährt werden, wenn zu erwarten ist, daß die selbständige Tätigkeit dem Arbeitslosen voraussichtlich auf Dauer eine ausreichende Lebensgrundlage bieten wird.

(2) (gegenstandslos)

(3) Überbrückungsgeld wird höchstens bis zu dem Betrag gewährt, den der Antragsteller als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen hat; es darf jedoch 150,— DM pro Woche nicht übersteigen.

(4) Überbrückungsgeld wird als Zuschuß gewährt.

(5) Überbrückungsgeld wird für 13 Wochen gewährt, wenn der Arbeitslose bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit mindestens vier Wochen Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat.

### § 23

#### Krankenversicherung, Altersversorgung

(1) Nach § 55a Absatz 3 AFG werden zusätzlich zum Überbrückungsgeld Zuschüsse zu den Aufwendungen zur Krankenversicherung und Altersversorgung auf Antrag gewährt.

(2) Die Zuschüsse werden in Höhe von 25 vom Hundert des Überbrückungsgeldes pauschaliert.

#### Vierter Abschnitt

#### Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

### § 24

#### Antragstellung

(1) Die Leistungen werden auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag ist vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu stellen.

(3) Bei den Fahrkostenbeihilfen (§ 10), Trennungsbeihilfen (§ 12) oder Fahrkosten für Familienheimfahrten (§ 13) kann der Antrag auch noch nach Aufnahme der auswärtigen Arbeit wirksam gestellt

werden. Die Leistungen können aber frühestens erst von dem Zeitpunkt der verspäteten Antragstellung an gewährt werden.

### § 25

#### Zuständigkeit

Soweit die Anordnung nichts anderes bestimmt, ist für die Gewährung der Leistung zuständig:

1. Bei Umzugskosten und Trennungsbeihilfen das Arbeitsamt des Wohnortes der Familienangehörigen, bei Alleinstehenden das Arbeitsamt des bisherigen Wohnortes,
2. bei Eingliederungsbeihilfen das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat,
3. bei den übrigen Leistungen das Arbeitsamt des Wohnortes des Antragstellers.

### § 26

#### Familienangehörige

Familienangehörige im Sinne der Anordnung sind

- a) Ehegatte,
- b) Kinder i. S. der Verordnung über staatliches Kindergeld vom 12. März 1987 (GBl. I Nr. 6 S. 43),
- c) sonstige Verwandte, die mit dem Antragsteller in häuslicher Gemeinschaft leben

und denen der Antragsteller überwiegend Unterhalt gewährt.

#### Fünfter Abschnitt

#### Schlußbestimmung

### § 27

#### Inkrafttreten

Die Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

Der Minister  
für Arbeit und Soziales  
Dr. Hildebrandt

### Anordnung über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (A Reha) vom 1. Juli 1990

#### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel der Förderung
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Feststellung der Behinderung
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Leistungsrahmen
- § 6 Zusammenarbeit
- § 7 Ausschluß allgemeiner Leistungen



## Zweiter Teil

## Individuelle Förderung der beruflichen Rehabilitation

## Erster Abschnitt

## Gemeinsame Bestimmungen

## Erster Unterabschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

- § 8 Personenkreis
  - § 9 Voraussetzungen
  - § 10 Gesamtplan
  - § 11 Vorleistung
  - § 12 Vorrang der beruflichen Rehabilitation
  - § 13 Geltungsbereich
  - § 13a Familienangehörige
- Zweiter Unterabschnitt
- Berufsfördernde Maßnahmen
- § 14 Förderungsgrundsatz
  - § 15 Ausbildungsmaßnahmen
  - § 16 Fortbildungsmaßnahmen
  - § 17 Umschulungsmaßnahmen
  - § 18 Fernunterrichtsmaßnahmen
  - § 19 Weitere Bildungsmaßnahmen
  - § 20 Sonstige berufsfördernde Maßnahmen
  - § 21 Art der Leistungsgewährung
  - § 22 Dauer der Leistungsgewährung
  - § 23 Anforderungen an die Maßnahme
  - § 23a Regelungen für Maßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen

## Zweiter Abschnitt

## Leistungen

## Erster Unterabschnitt

## Leistungen zum Lebensunterhalt

- § 24 Leistungen zum Lebensunterhalt
- § 25 (gegenstandslos)
- § 26 (gegenstandslos)
- § 27 Einkommensanrechnung
- § 28 (gegenstandslos)

## Zweiter Unterabschnitt

## Leistungen zu den Kosten der Maßnahme

- § 29 Maßnahmekosten
- § 30 Fernunterrichtsgebühren
- § 31 Lernmittel
- § 32 Arbeitskleidung
- § 33 Unterkunft und Verpflegung
- § 34 Reisekosten
- § 35 Haushaltshilfe
- § 35a Krankenversicherung
- § 36 Andere Leistungen

## Dritter Unterabschnitt

## Leistungen bei sonstigen berufsfördernden Maßnahmen

## I. Leistungen an Behinderte

- § 37 Leistungsarten
- § 38 Bewerbungskosten
- § 39 Reisekosten
- § 40 Fahrkostenbeihilfe

- § 41 Umzugskosten
- § 42 Arbeitsausrüstung
- § 43 Trennungsbeihilfe
- § 44 Überbrückungsbeihilfe
- § 45 Kraftfahrzeughilfe
- § 46 (gegenstandslos)
- § 47 Hilfsmittel
- § 48 Technische Arbeitshilfen
- § 49 Verdienstausschlag
- § 50 Wohnkosten
- § 51 (gegenstandslos)

## II. Leistungen an Arbeitgeber

- § 52 Leistungsarten
- § 53 Ausbildungszuschüsse
- § 54 Eingliederungshilfe
- § 55 Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb
- § 55a Zuschüsse für befristete Probebeschäftigung

## III. Leistungen an Arbeitgeber oder Maßnahmeträger

- § 55b Zuschüsse für die Berufsausbildung besonderer Personengruppen

## Dritter Abschnitt

## Verfahren

- § 56 Antragstellung
- § 57 Entscheidung
- § 58 Auszahlung
- § 59 (gegenstandslos)

## Dritter Teil

## Institutionelle Förderung der beruflichen Rehabilitation

- § 60 Förderungsgrundsatz
- § 61 Förderungsrahmen
- § 62 Zuwendungen für Entwicklung und Weiterentwicklung
- § 63 Zuwendungen
- § 64 Darlehensbedingungen
- § 65 Förderungsfähige Einrichtungen
- § 66 Förderungsvoraussetzungen
- § 67 (gegenstandslos)
- § 68 (gegenstandslos)
- § 69 (gegenstandslos)
- § 70 (gegenstandslos)
- § 71 Anzeige
- § 72 Antragstellung
- § 73 Entscheidung
- § 74 Bewilligung und Überwachung

## Vierter Teil

## Schlußbestimmungen

- § 75 Übergangsregelung
- § 76 Inkrafttreten

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) wird folgende Anordnung erlassen:

## Erster Teil

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Ziel der Förderung

(1) Die individuelle Förderung der beruflichen Rehabilitation nach dieser Anordnung ist darauf auszurichten, körperlich, geistig oder seelisch Behinderte möglichst auf Dauer in Arbeit, Beruf und Gesellschaft einzugliedern. Die Förderung kann auch dazu dienen, eine Arbeits- und Berufsförderung vorzubereiten oder darauf gerichtet sein, daß Behinderte beruflich eingegliedert bleiben und dadurch Arbeitslosigkeit vermieden wird.

(1a) Die individuelle Förderung in Werkstätten für Behinderte ist darauf auszurichten, Behinderte in die Lage zu versetzen, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung (§ 54 Abs. 3 SchwbG) zu erbringen.

(2) Die institutionelle Förderung der beruflichen Rehabilitation nach dieser Anordnung soll dazu beitragen, daß ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, das der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes gerecht wird, insbesondere Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und Werkstätten für Behinderte, zur Verfügung steht.

## § 2

## Begriffsbestimmung

(1) Behinderte im Sinne dieser Anordnung sind körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, deren Aussichten, beruflich eingegliedert zu werden oder zu bleiben, infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind, und die deshalb besonderer Hilfen bedürfen.

(2) Den Behinderten stehen diejenigen Personen gleich, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht.

(3) Personen, die der Resozialisierung bedürfen, nicht selbst, alkohol- oder drogenabhängig sind, zählen allein auf Grund dieser Tatsache nicht zum Personenkreis der Absätze 1 und 2.

## § 3

## Feststellung der Behinderung

(1) Die Behinderung ist in jedem Einzelfall festzustellen.

(2) Soweit die Behinderung oder die drohende Behinderung nicht durch vorliegende Gutachten ausreichend nachgewiesen oder nicht offenkundig ist, sind zur Feststellung die Fachdienste der Arbeitsverwaltung einzuschalten.

## § 4

## Zuständigkeit

(1) Die Arbeitsverwaltung ist für die Gewährung derjenigen finanziellen Hilfen zuständig, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufs- und Arbeitsberatung, der Vermittlung in betriebliche Ausbildungsstellen oder der Arbeitsvermittlung erforderlich werden. Für die Gewährung weiterer Leistungen zur beruflichen Rehabilitation ist sie nur zuständig, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist und die Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes und dieser Anordnung eine Leistungsgewährung vorsehen. Ist ein anderer Rehabilitationsträger zuständig, so hat sie im Rahmen ihrer Aufgaben mit diesem zusammenzuarbeiten und ihm die im Einzelfall erforderlichen berufsfördernden Maßnahmen vorzuschlagen (Eingliederungsvorschlag).

(2) Die Arbeitsverwaltung wirkt bei der Planung, dem Aufbau, der Erweiterung und der Ausstattung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation mit.

## § 5

## Leistungsrahmen

(1) Die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation nach den Vorschriften der §§ 56 bis 60 AFG und dieser Anordnung sind so umfassend und vollständig zu erbringen, daß Leistungen eines anderen Trägers nicht erforderlich werden. Für die Festlegung der Maßnahmen und Leistungen im Einzelfall ist der aufzustellende Gesamtplan (§ 10) maßgebend. Unberührt davon bleibt eine Leistungsgewährung nach dieser Anordnung

1. aus Anlaß der Prüfung der Behinderteneigenschaften nach § 2 oder
2. in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufs- und Arbeitsberatung, der Beratung im Zusammenhang mit der Erstellung von Eingliederungsvorschlägen, der Vermittlung in betriebliche Ausbildungsstellen oder der Arbeitsvermittlung.

(2) Die institutionellen Leistungen nach dieser Anordnung berücksichtigen den Bedarf an geeigneten Plätzen in den in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen und Maßnahmen und die finanziellen Möglichkeiten der Arbeitsverwaltung.

(3) Die Gesamtaufwendungen für die Maßnahmen müssen im Hinblick auf den angestrebten Erfolg unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar und auf Grund der Umstände des Einzelfalles erforderlich sein.

## § 6

## Zusammenarbeit

Die Arbeitsverwaltung arbeitet bei der beruflichen Rehabilitation mit den übrigen Rehabilitationsträgern und anderen hiermit befaßten Stellen zusammen. Ziel der Zusammenarbeit ist es, auf der Grundlage des beruflichen Eingliederungsvorschlages für den Behinderten die bestmögliche Rehabilitationsmaßnahme zu finden. Die Entscheidung über die durchzuführenden Rehabilitationsmaßnahmen trifft der zuständige Rehabilitationsträger.

## § 7

## Ausschluß allgemeiner Leistungen

Die Gewährung von Leistungen nach dieser Anordnung schließt die gleichzeitige Anwendung der zu §§ 39, 53 Abs. 4, 5, § 54 Abs. 2, § 55 Abs. 2, § 95 Abs. 3 und § 99 AFG ergangenen Anordnungen aus.

## Zweiter Teil

## Individuelle Förderung der beruflichen Rehabilitation

## Erster Abschnitt

## Gemeinsame Bestimmungen

## Erster Unterabschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

## § 8

## Personenkreis

Leistungen nach diesem Teil der Anordnung werden für Behinderte gewährt,

1. die an Maßnahmen der beruflichen Ausbildung nach § 15 teilnehmen, wenn sie zum Personenkreis nach § 40 Abs. 2 AFG gehören; gleiches gilt für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 18 Abs. 2 und § 19, wenn diese der beruflichen Ausbildung zuzuordnen sind;

2. die an berufsfördernden Bildungsmaßnahmen nach den §§ 16 bis 19 teilnehmen und
- a) Deutsche im Sinne des § 19 Abs. 3 AFG sowie deren nichtdeutsche Ehegatten und nichtdeutsche Kinder
  - b) offen
  - c) offen
  - d) offen
  - e) offen
  - f) offen
  - g) andere Ausländer, wenn sie sich berechtigt im Inland aufhalten und vor Beginn der Maßnahme eine berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes erlaubt ausgeübt haben
- sind; für Maßnahmen nach § 18 Abs. 2 und § 19 jedoch nur, soweit nicht Nr. 1 gilt;
3. die an sonstigen berufsfördernden Maßnahmen teilnehmen (§ 20), wenn sie zum Personenkreis nach § 40 Abs. 2 AFG gehören; im übrigen für sonstige Nichtdeutsche, die sich rechtmäßig im Inland aufhalten, wenn
- a) an der Förderung ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht oder
  - b) sie einen Rechtsanspruch auf eine Arbeitserlaubnis nach § 19 Abs. 1 AFG haben.

## § 9

**Voraussetzungen**

(1) Berufsfördernde und ergänzende Leistungen werden für berufsfördernde Maßnahmen gewährt, wenn

1. der Behinderte bereit ist, sich beruflich bilden oder auf andere Weise beruflich eingliedern zu lassen und
2. das Leistungsvermögen des Behinderten erwarten läßt, daß er das Ziel der Maßnahme erreichen wird und
3. die Förderung nach der beruflichen Eignung und Neigung des Behinderten zweckmäßig erscheint und
4. erwartet werden kann, daß der Behinderte nach Abschluß der Maßnahme in der angestrebten beruflichen Tätigkeit innerhalb angemessener Zeit auf dem für ihn erreichbaren allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für Behinderte voraussichtlich eine Beschäftigung findet und
5. bei durchzuführenden berufsfördernden Bildungsmaßnahmen die Voraussetzungen nach § 23 erfüllt sind und
6. ein Antrag auf Förderung gestellt wurde.

(2) Behinderte, die an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme nach §§ 15 bis 18 sowie § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 und 7 teilnehmen wollen, werden nur gefördert, wenn sie beabsichtigen, innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der im Gesamtplan festgelegten berufsfördernden Bildungsmaßnahmen mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben. Ist nach den persönlichen Umständen und der Art der Bildungsmaßnahme zweifelhaft, ob Behinderte die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, werden sie nur gefördert, wenn sie erklären, daß sie beabsichtigen, innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der im Gesamtplan festgelegten berufsfördernden Bildungsmaßnahmen mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben und diese Erklärung glaubhaft ist.

(3) Bei Werkstätten für Behinderte findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß berufsfördernde und ergänzende Leistungen nur für die Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingbereich gewährt werden.

(4) Werkstätten für Behinderte im Sinne dieser Anordnung sind die nach § 57 Abs. 1 SchwbG anerkannten Werkstätten.

## § 10

**Gesamtplan**

(1) Ist die Arbeitsverwaltung zuständig (§ 4) oder hat sie vorzuleisten (§ 11), führt sie die zur vollständigen und dauerhaften beruflichen

Eingliederung gebotenen Maßnahmen nach Art, Umfang, Beginn und Durchführung in den Gesamtplan ein oder stellt ihn auf.

(2) Der Gesamtplan ist bei Änderung in den maßgebenden Verhältnissen unverzüglich anzupassen; § 5 Abs. 1 Satz 3 ist zu beachten.

## § 11

**Vorleistung**

Die Arbeitsverwaltung hat entsprechend den §§ 56 ff. AFG und den Bestimmungen dieser Anordnung vorzuleisten, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation vorliegen und

1. der vermutlich zuständige Rehabilitationsträger von dem Rehabilitationsfall Kenntnis erhalten hat und nach Ablauf einer Frist von vier Wochen die Zuständigkeit ungeklärt geblieben ist, längstens jedoch nach einer Frist von sechs Wochen, die mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die Arbeitsverwaltung von dem Antrag und den die Vorleistungspflicht begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt oder
2. die berufliche Eingliederung nur durch eine unverzügliche Leistung erreicht oder erhalten werden kann.

## § 12

**Vorrang der beruflichen Rehabilitation**

Leistungen zur beruflichen Rehabilitation nach dieser Anordnung haben Vorrang vor Leistungen nach dem Dritten und Vierten Abschnitt des Arbeitsförderungsgesetzes.

## § 13

**Geltungsbereich**

(1) Leistungen nach diesem Teil der Anordnung werden nur für Maßnahmen im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes gewährt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann auch die Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) durchgeführt werden und bis zum 31. Dezember 1991 beginnen.

## § 13a

**Familienangehörige**

Familienangehörige im Sinne dieser Anordnung sind

1. der Ehegatte,
2. eigene Kinder, an Kindes statt angenommene Kinder oder andere im Haushalt lebende Kinder,
3. sonstige Verwandte, die mit dem Behinderten in häuslicher Gemeinschaft leben,

denen der Behinderte überwiegend Unterhalt gewährt.

## Zweiter Unterabschnitt

**Berufsfördernde Maßnahmen**

## § 14

**Förderungsgrundsatz**

(1) Leistungen zur beruflichen Rehabilitation nach dieser Anordnung werden nur insoweit erbracht, als besondere Hilfen erforderlich sind, um berufliche Schwierigkeiten in der Berufsausübung Behinderter zu beseitigen oder zu mildern, soweit diese Schwierigkeiten ihre Ursache in der Behinderung haben.

(2) Die Förderung erstreckt sich auf die im Gesamtplan vorgesehenen Maßnahmen und erfolgt durch Gewährung von Sach- und Barleistungen entsprechend dieser Anordnung. Barleistungen werden dem Behinderten nur insoweit gewährt, als Sachleistungen nicht erbracht werden.

(3) Maßnahmen zum beruflichen Aufstieg sind zu fördern, wenn der Behinderte nur auf diese Weise vollständig und dauerhaft eingegliedert werden kann. In anderen Fällen können entsprechende Maßnahmen zum beruflichen Aufstieg gefördert werden.

### § 15

#### Ausbildungsmaßnahmen

(1) Maßnahmen der beruflichen Ausbildung im Sinne dieser Anordnung sind:

1. die betriebliche Ausbildung, die überbetriebliche Ausbildung oder die betriebliche Ausbildung mit überbetrieblichen Abschnitten oder die überbetriebliche Ausbildung in einer besonderen Ausbildungsstätte für Behinderte mit zeitlich nicht überwiegenden schulischen Abschnitten
  - a) in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen
  - b) in den durch die Innungen, die Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer anerkannten Gewerben oder
  - c) sonstigen für die Behinderten als Ausnahme bestätigten Ausbildungsverhältnissen (gemäß Berufsbildungsgesetz).
2. gegenstandslos

(2) Berufsausbildung, die in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, ist keine Maßnahme im Sinne von Absatz 1 Nr. 1.

### § 16

#### Fortbildungsmaßnahmen

(1) Maßnahmen der beruflichen Fortbildung im Sinne dieser Anordnung sind die in § 41 Abs. 1 AFG genannten. Einer Förderung steht nicht entgegen, daß die Maßnahmen in schulischen Einrichtungen durchgeführt werden.

(2) Ist für die Teilnahme an einer beruflichen Fortbildungsmaßnahme ein schulischer Abschluß erforderlich, kann die dazu notwendige Maßnahme gefördert werden.

(3) Das Studium an einer Ingenieurschule, Fachschule, Hochschule oder ähnlichen Ausbildungsstätte zählt dann als Maßnahme nach Absatz 1, wenn unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung nur auf diese Weise die Aussichten auf eine vollständige und dauerhafte Eingliederung des Behinderten wesentlich verbessert werden.

(4) Zelten eines Praktikums sind Bestandteil einer Fortbildungsmaßnahme, wenn sie qualifizierende berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, zum Erreichen des Maßnahmeziels vorgeschrieben und vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme im Gesamtplan vorgesehen sind.

### § 17

#### Umschulungsmaßnahmen

Maßnahmen der beruflichen Umschulung im Sinne dieser Anordnung sind die in § 47 Abs. 1 Satz 1 AFG genannten; § 16 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend. Die Umschulung soll grundsätzlich mit einem qualifizierten Abschluß enden. Ausnahmen sind möglich, wenn nur auf diese Weise eine vollständige und dauerhafte berufliche Eingliederung erreicht werden kann. § 16 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

### § 18

#### Fernunterrichtsmaßnahmen

(1) Fernunterrichtsmaßnahmen im Sinne dieser Anordnung sind Maßnahmen der externen beruflichen Rehabilitation, soweit sie

1. die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 AFG erfüllen und
2. eine Maßnahme nach den §§ 15 bis 17 oder 19 begleiten, weil dies aus Gründen der Behinderung zur Sicherstellung des Rehabilitationserfolges notwendig ist oder der Maßnahmeträger bescheinigt, daß die gleichzeitige Teilnahme am Fernunterricht eine Verkürzung der Grundmaßnahme (§§ 15 bis 17 oder 19) zur Folge hat.

Dies gilt bei Ausbildungsmaßnahmen (§ 15) nur dann, wenn die für die Ausbildung zuständige Stelle bescheinigt, daß die Teilnahme am Fernunterricht zum Erreichen des Ausbildungszieles zweckmäßig ist.

(2) Kann das Rehabilitationsziel nur durch eine Fernunterrichtsmaßnahme ohne Nahunterricht erreicht werden, weil die Teilnahme an einer Maßnahme nach den §§ 15 bis 17 oder 19 aus Gründen der Behinderung nicht zweckmäßig, nicht zumutbar oder nicht geeignet ist, so tritt an deren Stelle die Fernunterrichtsmaßnahme; Absatz 1 letzter Satz gilt entsprechend.

### § 19

#### Weitere Bildungsmaßnahmen

(1) Weitere Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Anordnung sind:

1. Maßnahmen der Berufsfindung und der Arbeitserprobung,
2. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für Personen, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, zur Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung oder eine Arbeitnehmertätigkeit,
3. blindentechnische und vergleichbare spezielle Grundausbildungen,
4. Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich einer Werkstatt für Behinderte,
5. Vorbereitungsmaßnahmen für Behinderte, von denen zu erwarten ist, daß sie nach Abschluß der Maßnahme eine Umschulung oder Fortbildung aufnehmen können.

Die Maßnahmen können in Form eines Lehrgangs oder als Einzelmaßnahmen durchgeführt werden.

(2) Bildungsmaßnahmen, die den Schulgesetzen unterliegen, sind keine Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 Nrn. 1 und 2.

### § 20

#### Sonstige berufsfördernde Maßnahmen

(1) Sonstige berufsfördernde Maßnahmen im Sinne dieser Anordnung sind Hilfen, die gewährt werden können, um die Erwerbsfähigkeit des Behinderten entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen, soweit dieses Ziel nicht oder nicht vollständig durch Maßnahmen nach den §§ 15 bis 19 erreicht werden kann.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können als eigenständige Maßnahmen, als Maßnahmen, die eine Bildungsmaßnahme nach den §§ 15 bis 19 ergänzen oder einer solchen vorgeschaltet sind oder zur Sicherstellung einer solchen Maßnahme durchgeführt werden.

### § 21

#### Art der Leistungsgewährung

(1) Leistungen bei berufsfördernden Bildungsmaßnahmen werden als Zuschuß gewährt.

(2) Leistungen bei sonstigen berufsfördernden Maßnahmen können unter Beachtung von § 53 AFG ganz oder teilweise als Zuschuß oder als zinsloses Darlehen oder als Zuschuß und zinsloses Darlehen gewährt werden. Ein Zuschuß ist zu gewähren, wenn nach dem Leistungszweck nur ein Zuschuß erfolgsversprechend ist oder wenn die Rückzahlung eines Darlehens unzumutbar oder mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- oder Kostenaufwand verbunden wäre.

(3) Ein Darlehen ist in einem angemessenen Zeitraum, längstens in sechs Jahren, zu tilgen. Es können bis zu zwei tilgungsfreie Jahre eingeräumt werden. In besonderen Fällen kann der Direktor des zuständigen Arbeitsamtes eine längere Frist einräumen.

(4) Ein Darlehen für Leistungen bei sonstigen berufsfördernden Maßnahmen kann nachträglich ganz oder teilweise in einen Zuschuß umgewandelt werden, wenn sich erst später ergibt, daß die Voraussetzungen für einen Zuschuß bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Leistung vorgelegen oder wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers erst später erheblich verschlechtert haben.

## § 22

**Dauer der Leistungsgewährung**

(1) Die Dauer der Leistungsgewährung bestimmt sich nach der Dauer der im Gesamtplan vorgesehenen Maßnahmen und richtet sich bei Maßnahmen gem. § 15 nach der Dauer der vorgeschriebenen Ausbildungszeit; die Förderung kann über die vorgeschriebene Ausbildungszeit hinaus erfolgen, wenn besondere Umstände das rechtfertigen. Bei Maßnahmen gem. § 16 und § 17 werden Leistungen nur gewährt, wenn die Maßnahme bei ganztägigem Unterricht nicht länger als zwei Jahre dauert, es sei denn, daß eine Eingliederung nur durch eine längerdauernde Maßnahme erreicht werden kann oder die Eingliederungsaussichten nur durch eine länger dauernde Maßnahme wesentlich verbessert werden.

(2) Bei Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich einer Werkstatt für Behinderte werden Leistungen bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren gewährt, über ein Jahr hinaus jedoch nur, wenn festgestellt wird, daß auch weiterhin die Leistungsfähigkeit des Behinderten entwickelt, erhöht oder wiedergewonnen werden kann.

(3) Ist die Wiederholung einer Maßnahme ganz oder teilweise erforderlich, werden Leistungen nur gewährt, wenn die vollständige und dauerhafte berufliche Eingliederung auf andere Weise nicht erreicht werden kann; Absatz 2 ist jedoch zu beachten.

(4) Leistungen nach § 24 entfallen für Fehlzeiten, es sei denn, der Teilnehmer kann einen wichtigen Grund für sein Fernbleiben nachweisen. Leistungen nach § 24 werden auch für Zeiten gewährt, die von der Arbeitsverwaltung als unterrichtsfreie Zeiten anerkannt sind. Wird aus gesundheitlichen Gründen die Teilnahme an Maßnahmen nach den §§ 15 bis 19 unterbrochen, sind Leistungen zum Lebensunterhalt bis zu 6 Wochen weiter zu gewähren. Ausbildungsgeld ist auch weiter zu gewähren für Zeiten der Schwangerschaft sowie nach der Entbindung, wenn

1. der Ausbildungsvertrag fort dauert oder
2. die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 19 nicht länger als 26 Wochen oder 28 Wochen (bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen) unterbrochen wird oder
3. bei Maßnahmen der überbetrieblichen Ausbildung der Ausbildungsvertrag fort dauert und die Teilnahme an der Maßnahme nicht länger als 26 Wochen oder 28 Wochen (bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen) unterbrochen wird.

Leistungen zum Lebensunterhalt werden längstens bis zum Ablauf der im Gesamtplan vorgesehenen Maßnahmedauer gewährt.

(5) Alle übrigen Leistungen werden grundsätzlich für die im Gesamtplan vorgesehene Maßnahmedauer gewährt. Dies gilt nur, soweit Kosten tatsächlich entstehen und die Maßnahme nicht vorzeitig beendet wird.

## § 23

**Anforderungen an die Maßnahme**

(1) Die berufsfördernde Maßnahme muß behinderungsgerecht und insbesondere nach Dauer, Inhalt und Ausgestaltung, der Unterrichtsmethode und der Ausbildung sowie der Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte qualitativ geeignet sein, das Ziel der beruflichen Rehabilitation zu erreichen; hierzu zählen rehabilitationsbegleitende Dienste nur in dem Umfang, der erforderlich ist, damit das Maßnahmeziel erreicht werden kann. Bei Maßnahmen mit ganztägigem Unterricht sollen mindestens 25 Zeitstunden Unterricht in der Woche erteilt werden.

(2) Die Dauer einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme darf den Zeitraum nicht überschreiten, der notwendig ist, um das Ziel der Maßnahme zu erreichen. Maßnahmen nach den §§ 16 und 17 dürfen bei ganztägigem Unterricht den Zeitraum von zwei Jahren nur überschreiten, wenn das Maßnahmeziel innerhalb von zwei Jahren nicht erreicht werden kann, Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 Nr. 6 dürfen nur einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren umfassen.

(3) Eine berufsfördernde Bildungsmaßnahme muß mehr als 50 Unterrichtsstunden umfassen. Sofern Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes besteht, muß die Maßnahme mehr als 100 Unterrichtsstunden umfassen. Fortzahlung im Sinne dieser Bestimmung ist

die Gewährung des Arbeitsentgeltes für Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an der Maßnahme ausfällt. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1.

(4) Eine Maßnahme entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur, wenn sie sich auf das zum Erreichen des Maßnahmeziels Notwendige beschränkt. Die Maßnahme darf allgemeinbildende Fächer nur in dem Umfang enthalten, der für das Erreichen des Maßnahmeziels erforderlich ist. Bei Kostensätzen, die die durchschnittlichen Kostensätze von Maßnahmen mit gleichem oder ähnlichem Bildungsziel nicht überschreiten, kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß sie angemessen im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AFG sind; § 23a bleibt davon unberührt.

(5) Die Teilnahme an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme kann nur gefördert werden, wenn

1. die Gesamtaufwendungen für die Teilnahme im Hinblick auf das mit der Maßnahme angestrebte Ziel vertretbar und auf Grund der Umstände des Einzelfalls erforderlich sind,
2. der Träger einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme nach den §§ 15 bis 19 dem Arbeitsamt rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme — bei der erstmaligen Einrichtung einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme mindestens sechs Wochen vor diesem Zeitpunkt — die Teilnahmebedingungen bekanntgibt und die Unterlagen vorlegt, die zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 AFG notwendig sind.

(6) Über die Durchführung von berufsfördernden Bildungsmaßnahmen kann die Arbeitsverwaltung mit dem Träger der Maßnahme eine schriftliche Vereinbarung abschließen, wenn dies zweckmäßig ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Maßnahme dadurch kostengünstiger gestaltet werden kann. Die einzelnen Bedingungen zur Durchführung der Maßnahme sind vor deren Beginn festzulegen.

## § 23a

**Regelungen für Maßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen**

(1) Über die Durchführung berufsfördernder Bildungsmaßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen (u. a. Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Einrichtungen der medizinisch-beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Behinderte) sind Vereinbarungen nach näherer Maßgabe von Absatz 3 abzuschließen.

(2) Vereinbarungen dürfen nur über die Durchführung berufsfördernder Bildungsmaßnahmen abgeschlossen werden, welche die Voraussetzungen nach § 23 erfüllen.

(3) Die Vereinbarung hat insbesondere Regelungen zu treffen über

1. Qualitätsanforderungen an die durchzuführenden Maßnahmen, einschließlich des Umfangs der rehabilitationsbegleitenden Dienste,
2. Zahl der Bildungsplätze, die für die Abrechnung der Maßnahmekosten zugrunde gelegt wird,
3. Kostenerfassung und Darstellung,
4. Anerkennung der Grundsätze der Arbeitsverwaltung zur Beurteilung der Angemessenheit der Kosten,
5. Höhe der Tageskostensätze je Maßnahmeteilnehmer.

## Zweiter Abschnitt

**Leistungen**

## Erster Unterabschnitt

**Leistungen zum Lebensunterhalt**

## § 24

**Leistungen zum Lebensunterhalt**

(1) Leistungen zum Lebensunterhalt nach den §§ 56 ff. AFG werden gewährt, wenn der Behinderte wegen der Teilnahme an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann. Beschäftigung zum Zwecke der Ausbildung oder Umschulung gilt nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne von Satz 1. Eine ganztägige Erwerbstätigkeit kann dann nicht ausgeübt werden, wenn der Unterricht in jeder Woche an mindestens 5 Werktagen stattfindet



und mindestens 25 Unterrichtsstunden umfaßt. Ist wegen der Art und Schwere der Behinderung eine Teilnahme an dem Unterricht in dem Umfang nach Satz 3 nicht möglich, so gilt die Voraussetzung nach Satz 3 auch dann als erfüllt, wenn der wöchentliche Unterricht einen der Art und Schwere der Behinderung entsprechenden geringeren Umfang hat und im Gesamtplan deswegen so vorgesehen ist. Als Unterricht gilt die Vermittlung theoretischer oder praktischer Kenntnisse durch die Lehrkräfte.

(2) Als Leistung zum Lebensunterhalt wird Übergangsgeld nach Maßgabe der §§ 59 bis 59d AFG gewährt.

(2a) (gegenstandslos)

(3) Besteht kein Anspruch auf Übergangsgeld, wird bei Teilnahme an Maßnahmen im Sinne von § 40 AFG Ausbildungsgeld gewährt. Das Ausbildungsgeld beträgt monatlich

1. aus Anlaß der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Ausbildung nach § 15
  - a) bei Unterbringung des Behinderten im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils
    - aa) 300,— DM, wenn der Behinderte unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
    - bb) 455,— DM, wenn der Behinderte verheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
    - cc) 455,— DM, wenn der Behinderte das 21. Lebensjahr vollendet hat,
  - b) bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils 135,— DM, wenn die Kosten der Unterkunft und Verpflegung im Rahmen der Maßnahmekosten gemäß § 29 Abs. 3 von der Arbeitsverwaltung übernommen werden,
  - c) bei Unterbringung in einem Wohnheim, Internat oder beim Auszubildenden mit voller Verpflegung 135,— DM, wenn für Unterkunft und Verpflegung Leistungen nach § 33 Abs. 3 gewährt werden,
  - d) bei anderweitiger Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, wenn kein Anspruch auf Leistungen nach § 33 Abs. 3 oder 4 besteht,
    - aa) 465,— DM, wenn der Behinderte das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
    - bb) 495,— DM, wenn der Behinderte das 21. Lebensjahr vollendet hat,

jeweils zuzüglich eines Betrages für Kosten der Unterkunft in Härtefällen, wenn sie 40,— DM monatlich übersteigen, höchstens jedoch 50,— DM monatlich,
  - e) bei anderweitiger Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, wenn Anspruch auf Leistungen nach § 33 Abs. 4 besteht,
    - aa) 290,— DM, wenn der Behinderte das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
    - bb) 330,— DM, wenn der Behinderte das 21. Lebensjahr vollendet hat.
2. aus Anlaß der Teilnahme an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme nach § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, wenn der Behinderte unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
  - a) 290,— DM bei Unterbringung im Haushalt der Eltern,
  - b) 360,— DM zuzüglich eines Betrages für Kosten der Unterkunft in Härtefällen, wenn sie 20,— DM monatlich übersteigen, höchstens jedoch 50,— DM monatlich sofern die Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern erfolgt und kein Anspruch auf Leistungen nach § 33 Abs. 4 besteht,
  - c) 210,— DM bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern, wenn Anspruch auf Leistungen nach § 33 Abs. 4 besteht.

Buchstaben b) und c) sind nicht anzuwenden, wenn der Behinderte im Wohnheim oder Internat mit voller Verpflegung untergebracht ist.
3. aus Anlaß der Teilnahme an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme nach § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, soweit Nr. 2 keine Anwendung findet, denjenigen Satz, der nach Nr. 1 zu gewähren ist.

(4) Behinderte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten anstelle des Ausbildungsgeldes nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe d) Doppelbuchstabe aa) (465,— DM) ein Ausbildungsgeld in Höhe des Betrages nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) (300,— DM) sowie anstelle des Ausbildungsgeldes nach Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b) (360,— DM) ein Ausbildungsgeld in Höhe des Betrages nach Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a) (290,— DM), wenn kein Anspruch auf Leistungen nach § 33 besteht und

1. sie die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern bzw. eines Elternteils aus in angemessener Zeit erreichen können oder
2. für sie
  - a) Erziehungshilfe durch das Jugendamt gewährt wird oder
  - b) freiwillige Erziehungshilfe vereinbart ist oder
  - c) Fürsorgeerziehung angeordnet ist.

(5) Behinderte, die an einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder im Arbeitstrainingsbereich einer anerkannten Werkstatt für Behinderte teilnehmen, erhalten Ausbildungsgeld, wenn kein Anspruch auf Übergangsgeld besteht. Das Ausbildungsgeld beträgt monatlich

- a) 75,— DM im ersten Jahr der Teilnahme,
- b) 95,— DM im zweiten Jahr der Teilnahme.

(6) Für Zeiten der Teilnahme eines auszubildenden Behinderten am Blockunterricht der Berufsschule ist das Ausbildungsgeld gegenüber dem für die Zeit der Ausbildung im Betrieb festgesetzten Betrag neu festzusetzen, dabei sind Zuschüsse des Auszubildenden und anderer Stellen zu berücksichtigen.

§ 25

gegenstandslos

§ 26

gegenstandslos

§ 27

#### Einkommensanrechnung

(1) Die Anrechnung von Einkommen auf das Übergangsgeld erfolgt nach Maßgabe von § 59e AFG.

(2) Auf das Ausbildungsgeld nach § 24 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 4 ist Einkommen wie folgt anzurechnen:

1. Einkommen des Behinderten in voller Höhe. Einkommen aus Waisenrenten, Waisengeld oder Unterhaltsleistungen bleiben bis 300,— DM monatlich anrechnungsfrei; darüber hinaus bleiben bei berufsfördernden Bildungsmaßnahmen nach § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 monatlich weitere 120,— DM anrechnungsfrei.
2. Einkommen der Eltern, soweit es 3200,— DM monatlich übersteigt; bei getrennt lebenden Elternteilen, soweit es bei dem Elternteil 2000,— DM monatlich übersteigt, bei dem der Behinderte lebt.
3. Einkommen des Ehegatten, soweit es 2000,— DM monatlich übersteigt.

Die Beträge nach Nrn. 2 und 3 erhöhen sich für jedes Kind im Sinne des § 13a Satz 1 Punkt 2 um 455,— DM monatlich, abzüglich Einkommen des betreffenden Kindes.

(3) Als Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Abzug der Steuern, der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung oder entsprechenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung und Werbungskosten.

(4) Nicht als Einkommen gelten zweckgebundene Sach- oder Sonderleistungen, soweit sie nicht oder nicht hauptsächlich für die berufsfördernde Bildungsmaßnahme gewährt werden.

(5) Maßgebend sind bei berufsfördernden Bildungsmaßnahmen die Einkommensverhältnisse, die zwei Monate vor Beginn der jeweiligen Maßnahme oder, wenn die Maßnahme in Abschnitten durchgeführt wird, zwei Monate vor Beginn eines Maßnahmenabschnittes nachweisbar sind. Änderungen in der Höhe der Ausbildungsvergütung sind zu

berücksichtigen, wenn diese auf dem Eintritt in das nächste Ausbildungsjahr oder in den nächsten Ausbildungsabschnitt beruhen.

(6) Von der vorgesehenen Anrechnung des die Freibeträge übersteigenden Einkommens nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 kann bis zur Höhe von 500,— DM monatlich abgewichen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten gerechtfertigt ist.

#### § 28

gegenstandslos

### Zweiter Unterabschnitt

#### Leistungen zu den Kosten der Maßnahme

#### § 29

##### Maßnahmekosten

(1) Maßnahmekosten werden für die Teilnahme an überbetrieblichen Maßnahmen gewährt, wenn die Maßnahme den Anforderungen nach § 23 entspricht.

(2) Kosten der Maßnahme werden nur in der Höhe übernommen, die als angemessen anerkannt worden sind.

(3) Bei Teilnahme an berufsfördernden Bildungsmaßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen werden Maßnahmekosten nur entsprechend der getroffenen Vereinbarung nach § 23a gewährt. In diesen Fällen zählen zu den Maßnahmekosten grundsätzlich auch die erforderlichen Kosten für Lernmittel, Arbeitskleidung, Unterkunft und Verpflegung und Reisekosten sowie für Behinderte, die nicht internatsmäßig untergebracht sind, die Kosten einer Mittagsmahlzeit. Werden in Werkstätten für Behinderte Fahrdienste angeboten, zählen die dafür entstehenden notwendigen Kosten ebenfalls zu den Maßnahmekosten.

(4) Nimmt ein Behinderter an einer Bildungsmaßnahme teil, für die Maßnahmekosten nach der A Ausbildung bzw. der A Fortbildung und Umschulung festgesetzt sind, werden bei einer Förderung nach dieser Anordnung Maßnahmekosten in entsprechender Höhe gewährt. Bei Maßnahmen nach der A Fortbildung und Umschulung ist von den Sätzen auszugehen, die für Teilnehmer, welche die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2 AFG erfüllen, Anwendung finden.

(5) Maßnahmekosten werden nur für die Dauer der bewilligten Maßnahme, längstens jedoch bis zum Tage der Beendigung der Maßnahme gewährt.

#### § 30

##### Fernunterrichtsgebühren

Fernunterrichtsgebühren sind von der Arbeitsverwaltung zu tragen, soweit sie erforderlich sind.

#### § 31

##### Lernmittel

Kosten für zweckmäßige Lernmittel sind von der Arbeitsverwaltung zu tragen, soweit die Lernmittel für die Teilnahme an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme erforderlich sind.

#### § 32

##### Arbeitskleidung

(1) Kosten für zweckmäßige Arbeitskleidung sind von der Arbeitsverwaltung zu tragen, soweit die Arbeitskleidung für die Teilnahme an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme erforderlich ist.

(2) Für Arbeitskleidung sind monatlich 20,— DM zu übernehmen, sofern der Behinderte für den Bewilligungszeitraum nicht insgesamt höhere Kosten als die bewilligten geltend macht und die Kosten für Arbeitskleidung nicht in den Maßnahmekosten (§ 29 Abs. 3) enthalten sind.

#### § 33

##### Unterkunft und Verpflegung

(1) Für Kosten der Unterkunft und Verpflegung gewährt die Arbeitsverwaltung Leistungen, wenn für die Teilnahme an der berufsfördernden Bildungsmaßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art und Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Rehabilitation notwendig ist.

(2) Bei Maßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen findet § 29 Abs. 3 Anwendung.

(3) Bei Unterbringung in einem Wohnheim, Internat oder beim Auszubildenden mit voller Verpflegung wird für Kosten der Unterkunft und Verpflegung ein Betrag in Höhe der von der Arbeitsverwaltung als angemessen anerkannten Kosten gewährt, wenn Unterkunft und Verpflegung im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt bereitgestellt wird.

(4) In allen übrigen Fällen wird für Kosten der Unterkunft und Verpflegung ein Betrag von monatlich 300,— DM gewährt. Behinderungsbedingte Mehraufwendungen sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen, soweit sie nachweisbar sind.

#### § 34

##### Reisekosten

(1) Als Reisekosten nach § 56 Abs. 3 Nr. 4 AFG gewährt die Arbeitsverwaltung Leistungen für die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie die Kosten des erforderlichen Gepäcktransports, die anlässlich der Teilnahme an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme entstehen, für

1. An- und Abreise,
2. Familienheimfahrten,
3. Pendelfahrten zwischen Wohnung oder Unterkunft und Bildungsstätte/Berufsschule, soweit nicht Fahrkosten für Fahrdienste in Werkstätten für Behinderte im Rahmen von § 29 Abs. 3 hierfür übernommen werden.

(2) Es werden grundsätzlich die Fahrkosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels übernommen. Bei Eisenbahnfahrten wird der Fahrpreis der 1. Klasse nur berücksichtigt, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung die Benutzung der 2. Klasse nicht zumutbar ist und dies durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen.

(3) Ist die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich, sind die Kosten für die Benutzung eines anderen angemessenen Beförderungsmittels anzuerkennen; bei Benutzung eines Personenkraftwagens ist in diesen Fällen Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen der geltenden Reisekostenbestimmungen zu zahlen. Wird ein regelmäßig verkehrendes öffentliches Verkehrsmittel nicht genutzt, richtet sich die Höhe der Reisekosten nach Absatz 2.

(4) Für Kosten der Verpflegung und Übernachtung anlässlich der An- und Abreise wird ein Tage- und Übernachtungsgeld nach den Sätzen der geltenden Reisekostenbestimmungen gezahlt.

(5) Reisekosten für eine wegen der Behinderung erforderliche Begleitperson sind in Anwendung der Absätze 1 bis 4 anzuerkennen.

(6) Fahrkosten für im Regelfall eine Familienheimfahrt im Monat sind anzuerkennen, wenn der Behinderte an einer Maßnahme außerhalb seines Wohnortes teilnimmt und Leistungen für Kosten der Unterkunft und Verpflegung übernommen werden. Anstelle der Kosten nach Satz 1 können auch die erforderlichen Fahrkosten für die Fahrt eines Angehörigen vom Wohnort zum Aufenthaltsort des Behinderten übernommen werden.

#### § 35

##### Haushaltshilfe

Kosten, die durch eine Haushaltshilfe entstehen, weil der Behinderte wegen der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme

außerhalb des eigenen Haushalts untergebracht ist und ihm aus diesem Grunde die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist, sind in angemessener Höhe von der Arbeitsverwaltung zu tragen, wenn

1. im Haushalt ein Kind lebt, welches das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
2. im Haushalt ein Kind lebt, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Die Übernahme der Kosten ist ausgeschlossen, wenn die Weiterführung des Haushalts durch eine andere im Haushalt lebende Person möglich ist.

#### § 35a

##### Krankenversicherung

Für Behinderte, die an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme teilnehmen und deren Schutz im Krankheitsfalle nicht anderweitig sichergestellt ist, trägt die Arbeitsverwaltung die notwendigen Kosten für die Weiterführung ihrer Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld.

#### § 36

##### Andere Leistungen

Für andere Kosten, die aus Anlaß der Teilnahme an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme unvermeidbar entstehen, kann die Arbeitsverwaltung Leistungen gewähren, wenn sie unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung erforderlich sind.

#### Dritter Unterabschnitt

##### Leistungen bei sonstigen berufsfördernden Maßnahmen

##### I. Leistungen an Behinderte

#### § 37

##### Leistungsarten

(1) Um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern, können dem Behinderten nach Maßgabe der §§ 53 und 58 AFG als sonstige Leistungen, soweit sie notwendig sind, insbesondere gewährt werden:

1. Bewerbungskosten (§ 38),
2. Reisekosten (§ 39),
3. Fahrkostenbeihilfe (§ 40),
4. Umzugskosten (§ 41),
5. Arbeitsausrüstung (§ 42),
6. Trennungshilfe (§ 43),
7. Überbrückungshilfe (§ 44),
8. Beförderungsmittel (§ 45),
9. Führerschein (§ 46),
10. Hilfsmittel (§ 47),
11. Technische Arbeitshilfen (§ 48),
12. Verdienstausschlag (§ 49),
13. Wohnkosten (§ 50).

(2) Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung kann, soweit dies für die Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig ist, für Leistungen nach Absatz 1 Pauschalbeträge festsetzen.

#### § 38

##### Bewerbungskosten

(1) Als Bewerbungskosten können die notwendigen Kosten, die üblicherweise im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, übernommen werden.

(2) Die Bewerbungskosten nach Absatz 1 sollen 300,— DM innerhalb von 6 Monaten nicht übersteigen. In begründeten Einzelfällen können bis zu 600,— DM gewährt werden, um unbillige Härten zu vermeiden.

#### § 39

##### Reisekosten

(1) Als Reisekosten kann die Arbeitsverwaltung die notwendigen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten übernehmen, die entstehen

1. im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtplanes oder des Eingliederungsvorschlages,
2. anläßlich einer Berufsberatung oder einer Arbeitsberatung, Eignungsuntersuchung oder ärztlichen Untersuchung, soweit diese zur Durchführung der Aufgaben der Berufsberatung oder Arbeitsvermittlung erforderlich sind,
3. durch eine persönliche Vorstellung, wenn diese zur Erlangung einer Arbeitsstelle oder eines Platzes in einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme zweckmäßig ist,
4. anläßlich der Anreise zur Aufnahme einer auswärtigen Arbeit, wenn ein Wechsel des Aufenthaltsortes erforderlich ist,
5. durch im Regelfall eine Familienheimfahrt im Monat, wenn durch eine auswärtige Beschäftigung ein tägliches Pendeln zwischen Wohnung und Arbeitsstelle nicht möglich ist, längstens für 12 Monate, in begründeten Einzelfällen zur Vermeidung von unbilligen Härten bis zu 24 Monaten,
6. anläßlich einer Rückreise, die vor oder innerhalb von sechs Wochen nach Aufnahme der auswärtigen Arbeit angetreten wird, wenn die Arbeit ohne Verschulden des Arbeitnehmers nicht angetreten oder fortgeführt werden kann und eine anderweitige zumutbare Vermittlung durch das Aufnahmearbeitsamt nicht möglich ist,

soweit nicht § 34 anzuwenden ist. Entstehen einem Arbeitgeber Kosten für die Fahrt zur Bildungsstätte, so können sie anstelle der Kosten nach Nr. 3 übernommen werden.

(2) Die Höhe der Reisekosten richtet sich nach § 34 Absätze 2 bis 4.

(3) Für die Kosten einer notwendigen Begleitperson gilt § 34 Abs. 5 entsprechend.

#### § 40

##### Fahrkostenbeihilfe

(1) Als Fahrkostenbeihilfe kann die Arbeitsverwaltung Kosten für die tägliche Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle übernehmen, wenn dies zur Eingliederung des Behinderten oder zur Erhaltung seines Arbeitsplatzes erforderlich ist.

(2) Die Leistung soll nicht länger als ein Jahr gewährt werden; in begründeten Einzelfällen kann die Leistung bis zu zwei Jahren gewährt werden.

(3) Die Höhe der Fahrkostenbeihilfe richtet sich nach § 34 Abs. 2 und 3.

#### § 41

##### Umzugskosten

(1) Als Umzugskosten kann die Arbeitsverwaltung übernehmen:

1. Kosten für den zweckmäßigsten Transport des Hausrates,
2. Reisekosten für die Reise des Behinderten und der Familienangehörigen, soweit diese zur Fortsetzung der häuslichen Gemeinschaft an den Arbeitsort mitreisen oder folgen, wenn der Umzug wegen der Arbeitsaufnahme oder zur Erhaltung des Arbeitsplatzes erforderlich ist.

(2) Umzugskosten dürfen nur gewährt werden, wenn der Umzug nicht später als zwei Jahre nach Aufnahme einer auswärtigen Arbeit stattfindet. In begründeten Einzelfällen kann diese Frist verlängert werden, um unbillige Härten zu vermeiden.

#### § 42

##### Arbeitsausrüstung

(1) Als Arbeitsausrüstung kann die Arbeitsverwaltung Kosten für die notwendige Arbeitsausrüstung übernehmen, wenn diese üblicherweise vom Arbeitnehmer zu tragen sind.

(2) Arbeitsausrüstung umfaßt Arbeitskleidung und Arbeitsgerät.

(3) Für Arbeitskleidung können bis zu 600,— DM und für Arbeitsgeräte bis zu 1000,— DM übernommen werden. Um unbillige Härten zu vermeiden, können die Beträge nach Satz 1 bis zur doppelten Höhe gewährt werden.

#### § 43

##### Trennungsbeihilfe

(1) Trennungsbeihilfe kann die Arbeitsverwaltung gewähren, wenn die Eingliederung des Behinderten eine getrennte Haushaltsführung erfordert.

(2) Die Höhe der Trennungsbeihilfe richtet sich nach der dieser Anordnung beigefügten Tabelle. Um unbillige Härten zu vermeiden, kann von der in der Tabelle vorgesehenen Verminderung der Trennungsbeihilfe nach einjähriger Bezugsdauer abgesehen werden.

(3) Die Trennungsbeihilfe kann bis zu einer Bezugsdauer von zwei Jahren gewährt werden.

(4) Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung wird ermächtigt, die Tabelle nach Absatz 2 der allgemeinen Lohnentwicklung anzupassen. Der Beirat ist zu unterrichten.

#### § 44

##### Überbrückungsbeihilfe

(1) Überbrückungsbeihilfe kann die Arbeitsverwaltung gewähren, um bei Aufnahme einer Arbeit oder Berufsausbildung den Lebensunterhalt des Behinderten und seiner Familienangehörigen bis zur ersten vollen Lohn- oder Gehaltszahlung sicherzustellen, und die Bestreitung von Aufwendungen zu ermöglichen, die mit der Arbeitsaufnahme im Zusammenhang stehen. Überbrückungsbeihilfe darf bei erstmaliger Aufnahme einer Arbeit oder Berufsausbildung nicht gewährt werden, es sei denn, daß der Behinderte seinen Lebensunterhalt nicht in der bisherigen Weise bestreiten kann.

(2) Die Überbrückungsbeihilfe wird für

1. den Lebensunterhalt bis zur Höhe von 300,— DM wöchentlich,
2. sonstige Aufwendungen bis zu einer Gesamthöhe von 400,— DM

gewährt.

(3) Die Überbrückungsbeihilfe wird als Darlehen gewährt; sie kann in Härtefällen als Zuschuß gewährt werden, wenn dem Behinderten die Rückzahlung nicht zugemutet werden kann.

(4) Als Zuschuß dürfen für ein Arbeitsverhältnis nicht mehr als 800,— DM gewährt werden.

#### § 45

##### Kraftfahrzeughilfe

Leistungen zur Kraftfahrzeughilfe können nach Maßgabe der noch zu erlassenden Richtlinie über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation gewährt werden.

#### § 46

gegenstandslos

#### § 47

##### Hilfsmittel

(1) Kosten für Hilfsmittel, die wegen der Behinderung für die Berufsausübung oder die Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen erforderlich sind, kann die Arbeitsverwaltung übernehmen; ausgenommen sind Kosten für orthopädische Hilfsmittel.

(2) Gefördert werden können auch Hilfsmittel, die dem Behinderten eine erhöhte Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz bringen.

#### § 48

##### Technische Arbeitshilfen

Kosten für technische Arbeitshilfen, die in das Eigentum des Behinderten übergehen, kann die Arbeitsverwaltung übernehmen. § 55 bleibt unberührt.

#### § 49

##### Verdienstaussfall

Ein unvermeidbar entstehender Verdienstaussfall kann von der Arbeitsverwaltung ersetzt werden, soweit er

1. dem Behinderten entsteht, in Fällen nach § 39 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3,
2. einer notwendigen Begleitperson entsteht, in Fällen nach § 34 Abs. 5 und § 39 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6.

#### § 50

##### Wohnkosten

(1) Kosten für die Beschaffung oder den Ausbau von Wohnungen kann die Arbeitsverwaltung übernehmen, wenn deren Notwendigkeit mit der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes zusammenhängt und die Wohnung mit Rücksicht auf Art oder Schwere der Behinderung besonderer Ausstattung oder baulicher Änderung bedarf. Die Leistung darf im Einzelfall 8000,— DM nicht übersteigen. Mit Zustimmung des Direktors des zuständigen Arbeitsamtes können in begründeten Ausnahmefällen bis zu 16000,— DM gewährt werden, der 8000,— DM übersteigende Betrag jedoch nur als Darlehen.

(2) Leistungen nach Absatz 1 dürfen neben Leistungen nach § 45 nur gewährt werden, wenn feststeht, daß nur durch die Gewährung beider Leistungen zusammen das Rehabilitationsziel erreicht wird.

#### § 51

gegenstandslos

## II. Leistungen an Arbeitgeber

#### § 52

##### Leistungsarten

Arbeitgebern können nach Maßgabe der §§ 49, 54, 56 und 60 AFG folgende Leistungen gewährt werden:

1. Ausbildungszuschüsse (§ 53),
2. Eingliederungshilfe (§ 54),
3. Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb (§ 55),
4. Zuschüsse für befristete Probebeschäftigung (§ 55a).

#### § 53

##### Ausbildungszuschüsse

(1) Ausbildungszuschüsse für Behinderte können Arbeitgebern gewährt werden, anläßlich einer

1. betrieblichen Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder
2. betrieblichen Umschulung im Sinne des § 17,

wenn diese betriebliche Ausbildung oder Umschulung sonst nicht zu erreichen ist.

(2) Der Ausbildungszuschuß soll 60 vom Hundert der laut Ausbildungsvertrag vereinbarten monatlichen Vergütung für das letzte Ausbildungsjahr nicht übersteigen; in begründeten Ausnahmefällen kann ein Ausbildungszuschuß bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr gewährt werden.

(3) Für die Dauer der Förderung gilt § 22 entsprechend.

## § 54

**Eingliederungshilfe**

(1) Eingliederungshilfe kann die Arbeitsverwaltung Arbeitgebern gewähren, wenn diese einem Behinderten

1. die zum Erreichen der vollen Leistungsfähigkeit notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten an einem Arbeitsplatz vermitteln oder
2. einen seinem Leistungsvermögen angemessenen Dauerarbeitsplatz bieten.

(1a) Eingliederungshilfe nach Absatz 1 Nr. 1 kann bis 31.12.1991 auch für ein befristetes Arbeitsverhältnis gewährt werden. Für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 1992 eingestellt werden, gilt Satz 1 bis zum Ablauf der Förderungsfrist.

(2) Die Eingliederungshilfe darf in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 80 vom Hundert und soll in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 50 vom Hundert und darf 80 vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des im Beruf ortsüblichen Arbeitsentgelts zu Beginn des Arbeitsverhältnisses nicht übersteigen. Wird die Eingliederungshilfe nach Absatz 1 Nr. 2 für länger als sechs Monate gewährt, soll sie spätestens nach Ablauf von sechs Monaten, bei einer Förderungsdauer von mehr als zwölf Monaten spätestens nach Ablauf der Hälfte der Förderungszeit, um 10 vom Hundert des der Bemessung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts vermindert werden.

(3) Eingliederungshilfe wird nicht länger als zwei Jahre gewährt.

(4) Eingliederungshilfe entsprechend Absatz 1 Nr. 2 kann auch für Zeiten einer Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dient, gewährt werden, wenn wegen Art und Schwere der Behinderung nur auf diese Weise eine vollständige und dauerhafte Eingliederung zu erreichen ist.

## § 55

**Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb**

Für Arbeitshilfen im Betrieb kann die Arbeitsverwaltung Zuschüsse gewähren, soweit nicht eine Verpflichtung des Arbeitgebers nach § 14 Abs. 3 SchwbG besteht.

## § 55a

**Zuschüsse für befristete Probebeschäftigung**

Die Arbeitsverwaltung kann die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung übernehmen, wenn dadurch die Möglichkeiten einer vollständigen und dauerhaften beruflichen Eingliederung des Behinderten verbessert werden oder nur dadurch eine vollständige und dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen ist.

**III. Leistungen an Arbeitgeber  
oder Maßnahmeträger**

## § 55b

**Zuschüsse für die Berufsausbildung  
besonderer Personenkreise**

(1) Für Behinderte, die an einer betrieblichen Ausbildung nach § 15 teilnehmen und bei denen die Förderungsvoraussetzungen nach der Anordnung des Ministers für Arbeit und Soziales über die Förderung der Berufsausbildung von ausländischen Auszubildenden sowie von lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten deutschen Auszubildenden (A FdB) vorliegen, kann ein Zuschuß bis zur Höhe und für die Dauer der entsprechenden Leistungen nach der A FdB gewährt werden.

(2) Nimmt ein Behindertener an einer Maßnahme der beruflichen Ausbildung im Sinne von § 15 in einer überbetrieblichen Einrichtung nach § 4 A FdB teil, können Leistungen entsprechend der A FdB gewährt werden.

## Dritter Abschnitt

**Verfahren**

## § 56

**Antragstellung**

(1) Die Leistungen werden auf Antrag gewährt. Er ist vor Beginn der Maßnahme oder vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, sind Leistungen für die Teilnahme an beruflfördernden Bildungsmaßnahmen bzw. nach § 39 Abs. 1 Nr. 5, §§ 40, 43, 53, 54 und 55a ab Antragstellung zu gewähren. Für alle anderen Leistungen ist bei verspäteter Antragstellung die Gewährung nur in begründeten Einzelfällen zur Vermeidung unbilliger Härten möglich; die Entscheidung trifft der Direktor des zuständigen Arbeitsamtes.

(2) Der Antrag auf Leistungen nach den §§ 24 und 29 bis 50 ist bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk der Behinderte wohnt. Der Antrag auf Leistungen nach den §§ 53 bis 55a ist bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers seinen Sitz hat. Liegt der Wohnort des Behinderten nicht im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes, ist der Antrag bei dem Arbeitsamt einzureichen, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt werden soll oder der Arbeitsplatz liegt. Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung kann aus Zweckmäßigkeitsgründen eine abweichende Regelung treffen.

## § 57

**Entscheidung**

(1) Über den Antrag auf Leistungen nach den §§ 24 und 29 bis 36 entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird. Hat der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz im Bereich eines anderen Arbeitsamtes, prüft dieses, ob er die persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung nach dieser Anordnung erfüllt. Über Maßnahmen, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) durchgeführt werden, entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz hat.

(2) Über den Antrag auf Leistungen nach den §§ 37 bis 50 entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk der Behinderte seinen Wohnsitz hat.

(3) Über den Antrag auf Leistungen nach den §§ 53 bis 55a entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers seinen Sitz hat.

(4) Für die Absätze 1 bis 3 gilt § 56 Abs. 2 letzter Satz entsprechend.

## § 58

**Auszahlung**

(1) Die Leistungen sind grundsätzlich an den Berechtigten auszuzahlen.

(2) Die Leistungen sind in der Regel im voraus. Leistungen nach den §§ 24 bis 36 grundsätzlich monatlich bis zum 20. des Anspruchsmontats zu zahlen. Bei Barleistungen, die an den Behinderten ausbezahlt werden, ist der ganze Monat mit 30 Kalendertagen anzusetzen. Abschläge auf Maßnahmekosten sind grundsätzlich monatlich nachträglich zu zahlen; hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die nachträgliche Zahlung zusätzliche Kosten entstehen.

(3) Das errechnete monatliche Ausbildungsgeld (§ 24) ist auf volle DM-Beträge nach unten zu runden.

(4) Leistungen sind nicht auszuzahlen, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Gewährung oder Weitergewährung nicht mehr rechtfertigen.



## § 59

gegenstandslos

## Dritter Teil

Institutionelle Förderung  
der beruflichen Rehabilitation

## § 60

## Förderungsgrundsatz

(1) Die Arbeitsverwaltung kann Zuwendungen für den Aufbau, die Erweiterung, die Ausstattung, in besonderen Ausnahmefällen auch für die Unterhaltung von Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen gewähren, die der beruflichen Rehabilitation dienen. In eine Förderung können nur solche Vorhaben einbezogen werden, die im Rahmen der überregionalen Planung mit dem Minister für Arbeit und Soziales und den obersten Landesbehörden (bis zur Berufung der Landesbehörden übernehmen die zuständigen Stellen der Räte der Bezirke diese Aufgabe) abgestimmt worden sind (§ 62 AFG). Die Beiräte der Arbeitsämter und der Beirat der Zentralen Arbeitsverwaltung sind vor Einbeziehung in die Planung zu beteiligen. Die Zuwendungen sollen dem Anteil der Verpflichtung der Arbeitsverwaltung im jeweiligen Bereich entsprechen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn ein Bedarf an dieser Einrichtung festgestellt, die Deckung der Kosten des laufenden Betriebs gesichert ist und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(3) Die Förderung setzt voraus, daß sich der Träger einer Einrichtung in angemessenem Umfang mit eigenen Mitteln an den Kosten beteiligt.

(4) Die Arbeitsverwaltung darf Zuwendungen nur gewähren, soweit nicht der Träger oder ein Dritter verpflichtet ist, die Kosten zu tragen.

(5) Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, daß die Arbeitsverwaltung berechtigt ist, in der Einrichtung Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen und daß ihr hinreichender Einfluß auf die Tätigkeit der Einrichtung eingeräumt wird.

## § 61

## Förderungsrahmen

(1) Im Rahmen von § 50 Abs. 1 AFG können die notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen sowie Kosten der Unterhaltung als förderungsfähig berücksichtigt werden.

(2) Ausstattungsinvestitionen umfassen Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen. Ersatzbeschaffungen können nur dann gefördert werden, wenn zumutbare Rückstellungen des Trägers der Einrichtung zur Sicherstellung von Ersatzbeschaffungen die entstehenden Aufwendungen nicht decken und die Fortführung einer Maßnahme oder die Erhaltung eines Arbeitsplatzes deshalb nicht gewährleistet ist.

(3) Investitionen in erforderlichem Umfang sind auch förderungsfähig für

- a) begleitende Dienste,
- b) Internate und Wohnheime,
- c) Nebeneinrichtungen.

## § 62

## Zuwendungen für Entwicklung und Weiterentwicklung

Für Maßnahmen der beruflichen Bildung Behinderter i. S. dieser Anordnung, die in förderungsfähigen oder für förderungsfähige Einrichtungen durchgeführt werden, können Zuschüsse gewährt werden, wenn die Maßnahmen der Entwicklung oder Weiterentwicklung von Lehrgängen, Lehrprogrammen und Lehrmethoden dienen. Hierzu zählen auch Vorbereitungs- und Koordinationsarbeiten, die erforderlich sind, um Maßnahmen der beruflichen Bildung Behinderter zu ermöglichen oder zu vereinheitlichen.

## § 63

## Zuwendungen

(1) Zuwendungen können als Darlehen, Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln oder als andere Zuschüsse gewährt werden.

(2) Die Art der Zuwendung soll nach dem Umfang der Verpflichtung der Arbeitsverwaltung im individuellen Förderungsbereich bestimmt werden.

## § 64

## Darlehensbedingungen

(1) Die Darlehen sind jährlich mit 2 vom Hundert zu verzinsen und

1. bei Finanzierung von Bauinvestitionen mit mindestens 4 vom Hundert unter Zuwachs der eingesparten Zinsen,
2. bei Finanzierung von Ausstattungsinvestitionen mit mindestens 10 vom Hundert unter Zuwachs der eingesparten Zinsen

zu tilgen. Es können bis zu zwei tilgungsfreie Jahre vorgeschaltet werden.

(2) Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung kann im besonderen Einzelfall und zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von Absatz 1 mit Zustimmung des Beirates der Zentralen Arbeitsverwaltung zulassen.

## § 65

## Förderungsfähige Einrichtungen

(1) Die Arbeitsverwaltung kann Zuwendungen gewähren für bestehende oder neu zu errichtende Einrichtungen, die der beruflichen Bildung Behinderter dienen und über die notwendige Ausstattung zur rehabilitationsbegleitenden Betreuung Behinderter verfügen oder eine derartige Ausstattung vorsehen.

(2) Gefördert werden können auch Einrichtungen, die im Anschluß oder neben der medizinischen Phase der Rehabilitation zeitgerechte Maßnahmen zur Vorbereitung der beruflichen Bildung Behinderter durchführen.

(3) Werkstätten für Behinderte können nur gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen von § 54 SchwbG erfüllen und nach § 57 Absatz 3 SchwbG voraussichtlich anerkannt werden.

## § 66

## Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Förderung der Einrichtung setzt voraus, daß sie bereit und geeignet ist, Maßnahmen durchzuführen, die den Voraussetzungen der §§ 23 und 23a entsprechen.

(2) Werkstätten für Behinderte können nur gefördert werden, wenn sie nach Zielsetzung und Ausgestaltung den Anforderungen der Werkstättenverordnung zum Schwerbehindertengesetz (SchwbWV) entsprechen.

## § 67

gegenstandslos

## § 68

gegenstandslos

## § 69

gegenstandslos

## § 70

gegenstandslos

## § 71

**Anzeige**

Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige nach § 50 Abs. 5 AFG ist der Direktor des zuständigen Arbeitsamtes, in dessen Bezirk die Einrichtung besteht oder errichtet werden soll.

## § 72

**Antragstellung**

(1) Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Eine nach § 50 Abs. 5 AFG erstattete Anzeige ersetzt nicht den Antrag nach Satz 1.

(2) Zuwendungen dürfen nur gewährt werden:

1. für Bauinvestitionen, wenn bei Antragstellung mit dem Bau noch nicht begonnen wurde,
2. für Ausstattungsgegenstände, wenn diese bei Antragstellung noch nicht bestellt sind,
3. für Maßnahmen nach § 62, wenn bei Antragstellung Verpflichtungen bezüglich der Aufwendungen, für die eine Förderung beantragt wird, noch nicht eingegangen sind.

In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

(3) Zuwendungen für die Unterhaltung einer Einrichtung nach § 50 Abs. 1 Satz 2 AFG dürfen nur gewährt werden, wenn der Antrag vor Beginn des Zeitraumes für den die Förderung beantragt wird, gestellt wurde. In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

(4) Der Antrag ist bei dem Arbeitsamt einzureichen, in dessen Bezirk die Einrichtung besteht oder errichtet werden soll.

## § 73

**Entscheidung**

(1) Über die Anträge entscheidet der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung. Er kann diese Befugnis auf die Leiter der nachgeordneten Dienststellen übertragen.

(2) In Fällen der §§ 50 Abs. 1 Satz 2 und 52 AFG ist der Beirat der Zentralen Arbeitsverwaltung zu unterrichten.

## § 74

**Bewilligung und Überwachung**

Soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, sind der Bewilligung und Zahlung sowie der Abwicklung der Zuwendungen die Bestimmungen der Haushaltsordnung zugrunde zu legen.

## Vierter Teil

**Schlussbestimmungen**

## § 75

**Übergangsregelung**

(1) Leistungen nach dieser Anordnung sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an zu gewähren.

(2) Ergibt sich im Einzelfall durch Anwendung der Vorschriften nach dieser Anordnung eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Regelung, so sind die laufenden Maßnahmen nach bisherigem Recht abzuwickeln. In allen anderen Fällen ist eine Leistungsgewährung nach bisherigem Recht nur möglich, wenn vor Inkrafttreten dieser Anordnung Leistungen zugesagt sind.

## § 76

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, 1. Juli 1990

**Der Minister  
für Arbeit und Soziales  
Dr. Hildebrandt**

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Trennungsbeihilfen nach § 43 Abs. 2 (A Reha)**

Bruttoarbeitsentgelt bis einschließlich (DM)			Trennungsbeihilfen (DM)			
wöch.	4-wöch.	monatl.	1. Jahr		2. Jahr	
			wöch.	tägl.	wöch.	tägl.
210	840	910	161	23	80,50	11,50
270	1080	1170	147	21	73,50	10,50
330	1320	1430	133	19	66,50	9,50
390	1560	1690	119	17	59,50	8,50
450	1800	1950	105	15	52,50	7,50
510	2040	2210	91	13	45,50	6,50

**Anordnung  
über das Verfahren bei der  
Gewährung von Kurzarbeitergeld  
(Kug-Anordnung)  
vom 1. Juli 1990**

Aufgrund des § 72 Absatz 5 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) wird folgende Anordnung erlassen:

## § 1

**Inhalt der Anzeige**

(1) In der Anzeige nach § 72 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 Nr. 4 AFG hat der Arbeitgeber insbesondere anzugeben:

1. Firmenbezeichnung, Art des Betriebes, Anschrift,
2. Bezeichnung und Sitz des Betriebsteiles, in dem verkürzt gearbeitet werden soll,
3. Beginn des Arbeitsausfalles,
4. betriebsübliche Arbeitszeit im Sinne des § 69 AFG,
5. verkürzte Arbeitszeit,
6. Zahl der im Betrieb tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer,
7. Zahl der vom Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer,
8. Gründe des Arbeitsausfalles.

(2) Bei der Anzeige des Entgeltausfalles für Heimarbeiter ist insbesondere anzugeben:

1. Bezeichnung, Art und Anschrift des Auftraggebers,
2. Art der Produktion,
3. Beginn des Entgeltausfalles,
4. Zahl der tatsächlichen beschäftigten Heimarbeiter,
5. Zahl der vom Entgeltausfall betroffenen Heimarbeiter,
6. Gründe des Entgeltausfalles.

## § 2

**Verwendung von Vordrucken**

Für die in § 1 genannte Anzeige und für den Antrag auf Gewährung von Kurzarbeitergeld (§ 72 Absatz 2 AFG) sollen die Vordrucke der Arbeitsverwaltung (Anzeige und Abrechnungsliste) verwendet werden. Die Abrechnungslisten sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

## § 3

(gegenstandslos)

## § 4

**Vermittlung in Zweitarbeitsverhältnisse**

(1) Der Bezieher von Kurzarbeitergeld soll an arbeitsfreien Tagen in andere zumutbare Arbeit (Zweitarbeitsverhältnis) vermittelt werden, wenn dadurch das Arbeitsverhältnis mit dem kurzarbeitenden Betrieb (Ersatzarbeitsverhältnis) nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Arbeitgeber des Erstarbeitsverhältnisses ist von der beabsichtigten und erfolgten Vermittlung zu unterrichten. Bei der Vermittlung ist der Arbeitgeber des Zweitarbeitsverhältnisses auf das Bestehen des Erstarbeitsverhältnisses ausdrücklich hinzuweisen.

## § 5

**Persönliche Meldung**

Das Arbeitsamt kann den Bezieher von Kurzarbeitergeld auffordern, sich an einem ganz oder teilweise arbeitsfreien Tag zu einer bestimmten Zeit bei der in der Aufforderung bezeichneten Stelle zu melden, wenn die Meldung der Vermittlung in eine andere zumutbare Arbeit oder der Arbeitsberatung dienen soll. Die Vorschriften über die Pflicht zur Meldung Arbeitsloser (§ 132 AFG) gelten entsprechend.

## § 6

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

**Der Minister  
für Arbeit und Soziales  
Dr. Hildebrandt**

**Anordnung**

**über die Förderung von Allgemeinen Maßnahmen  
zur Arbeitsbeschaffung aus Mitteln  
der Arbeitsverwaltung (ABM-Anordnung)**

vom 1. Juli 1990

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zielsetzung
- § 1a Träger
- § 2 Personenkreis
- § 3 Zuweisung

- § 4 Arbeitsberatung, Arbeitsvermittlung und Abberufung
- § 5 Arbeitsmarktliche Zweckmäßigkeit
- § 6 Zusätzliche Arbeiten
- § 7 Öffentliches Interesse
- § 8 Sonstige Förderungsvoraussetzungen
- § 9 Förderungsdauer/Maßnahmebeginn
- § 10 Zuschuß
- § 11 Darlehen und Zinszuschüsse
- § 12 Darlehensbedingungen
- § 13 Antragstellung
- § 14 Entscheidung über den Antrag
- § 15 Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse
- § 16 Arbeitsentgelt
- § 17 Sonderbestimmungen zur Auszahlung und Abrechnung des Darlehens
- § 18 Aufhebung von Entscheidungen, Erstattung von zu Unrecht gewährten Förderungsleistungen
- § 19 Inkrafttreten

Aufgrund des § 95 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) wird folgende Anordnung erlassen:

## § 1

**Zielsetzung**

(1) Die Arbeitsverwaltung fördert Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (Maßnahmen) mit dem Ziel, im Rahmen der Sozial- und Wirtschaftspolitik des Ministerrates

1. Arbeitslosigkeit abzubauen,
2. eine dauerhafte und qualifikationsgerechte Wiedereingliederung arbeitsloser Arbeitnehmer zu erreichen,
3. Impulse zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur und zu sonstigen Strukturverbesserungen zu geben, um auch dadurch zusätzliche Dauerarbeitsplätze zu schaffen.

(2) Bei der Planung und Förderung von Maßnahmen sind die erhöhte Arbeitslosigkeit bestimmter Personengruppen und die regionalen und überregionalen Unterschiede des Arbeitsmarktes unabhängig von den Grenzen der Arbeitsamtsbezirke besonders zu beachten.

## § 1a

**Träger**

(1) Träger ist, wer Arbeiten im Sinne des § 91 Abs. 2 AFG für eigene Rechnung ausführt (Regiearbeiten) oder ausführen läßt (Vergabearbeiten).

(2) Träger können sein

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn
  - a) Arbeiten in Arbeitsamtsbezirken durchgeführt werden, deren Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Bewilligung der Förderung 30 vom Hundert über dem Durchschnitt der Deutschen Demokratischen Republik liegt und die Arbeiten geeignet sind
    - strukturverbessernde Maßnahmen vorzubereiten, zu ermöglichen oder zu ergänzen oder
    - die soziale Infrastruktur zu verbessern oder der Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt dienen, oder
  - b) Arbeiten durchgeführt werden, die überwiegend der Beschäftigung von in § 2 Abs. 3 genannten Personenkreisen dienen oder
  - c) die Förderung bis zum 30. Juni 1991 bewilligt wird.
2. Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen;
3. sonstige Unternehmen oder Einrichtungen, wenn sie Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 durchführen.

(3) Träger können nur dann gefördert werden, wenn eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme gewährleistet ist.

## § 2

### Personenkreis

- (1) Grundsätzlich dürfen nur Arbeitnehmer zugewiesen werden, die
  1. für die Zeit unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben oder Anspruch auf eine dieser Leistungen hatten oder die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 AFG für einen Anspruch auf Unterhaltsgeld erfüllt haben und
  2. innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Zuweisung mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren.

Dem Tatbestand des Satzes 1 Nr. 1 steht der Bezug von staatlicher Unterstützung während der Zeit der Arbeitsvermittlung vor Inkrafttreten des Arbeitsförderungsgesetzes gleich. Dem Tatbestand des Satzes 1 Nr. 2 steht die Meldung beim Arbeitsamt zur Vermittlung einer anderen Tätigkeit vor Inkrafttreten des AFG gleich. Von den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 ist ausnahmsweise ganz oder teilweise abzusehen, sofern dies aus arbeitsmarkt- oder sozialpolitischen Gründen in besonderer Weise geboten ist. Das gilt insbesondere für Arbeitnehmer, die vor dem 1. I. 1991 zugewiesen werden sowie für Arbeitnehmer, die zu einem der in Absatz 3 Nr. 1 bis 5 genannten Personenkreise gehören.

(2) Schwer vermittelbare Arbeitslose sollen bevorzugt zugewiesen werden. Besonderen Vorrang haben Arbeitslose, die aus mehreren Gründen schwer vermittelbar sind.

(3) Schwer vermittelbar sind insbesondere Arbeitslose, die

1. schwerbehindert sind,
2. mindestens fünfzig Jahre alt sind,
3. unter fünfundzwanzig Jahre alt sind, keinen beruflichen Abschluß haben, innerhalb der letzten sechs Monate mindestens drei Monate arbeitslos gemeldet waren und in absehbarer Zeit weder in eine berufliche Ausbildungs- oder Arbeitsstelle vermittelt werden noch an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen können; von dem Erfordernis der dreimonatigen Mindestarbeitslosigkeit kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, insbesondere bei Zuweisung in Maßnahmen Arbeiten und Lernen,
4. ein Jahr und länger arbeitslos gemeldet sind oder
5. der Direktor eines Arbeitsamtes nach Anhörung des Beirates aus anderen Personengruppen unter Berücksichtigung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes im jeweiligen Geschäftsbereich für längstens zwölf Monate als schwer vermittelbar bestimmt hat. Dabei sollen mehrere Merkmale zusammentreffen.

(4) Arbeitnehmer, die voraussichtlich nur noch kurzfristig arbeitslos sein werden, sollen in der Regel nicht zugewiesen werden.

(5) Bei der Auswahl der Arbeitslosen für Maßnahmen ist der Vorrang der Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen oder Arbeit sowie der Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung zu beachten.

## § 3

### Zuweisung

(1) Arbeitslose Arbeitnehmer dürfen nur in Maßnahmen zugewiesen werden mit Beschäftigungen, die den tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, den gesetzlichen oder ortsüblichen Bedingungen vergleichbarer nichtgeförderter Beschäftigungen entsprechen.

(2) Es ist anzustreben, die arbeitslosen Arbeitnehmer in Maßnahmen zuzuweisen, in denen ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten oder erweitert werden.

(3) Die Dauer der Zuweisung richtet sich unter Berücksichtigung der Art der Arbeiten, insbesondere nach den persönlichen Verhältnis-

sen der Arbeitslosen, sowie den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen.

(4) Das Arbeitsamt soll Arbeitslose in der Regel bis zu einem Jahr zuweisen. Die Zuweisung kann bis zu zwei Jahre erfolgen oder bis zu dieser Dauer verlängert werden, wenn dies aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Gründen zweckmäßig ist. Dies gilt insbesondere bei älteren Arbeitnehmern ab 50 Jahre oder wenn die Übernahme in ein Dauerarbeitsverhältnis zu erwarten ist. Die Zuweisungsdauer nach Satz 2 kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei Maßnahmen im Bereich der sozialen Dienste, verlängert werden, wenn die anschließende Übernahme in ein Dauerarbeitsverhältnis gesichert ist. Die Zuweisung darf insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.

## § 4

### Arbeitsberatung, Arbeitsvermittlung und Abberufung

(1) Die Bemühungen, den zugewiesenen Arbeitnehmer in Dauerarbeit zu vermitteln, sind auch während der Zuweisung fortzusetzen. Dazu ist dieser in angemessenen Zeitabständen zur Arbeitsberatung einzuladen.

(2) Will das Arbeitsamt einen zugewiesenen Arbeitnehmer abberufen (§ 93 Abs. 3 AFG), sind dem Arbeitnehmer, dem Träger der Maßnahme und dem beauftragten Unternehmen die Abberufung und der Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden soll, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Zuweisung endet mit diesem Zeitpunkt, auch wenn das Arbeitsverhältnis nicht gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 AFG gekündigt worden ist. Bei der Entscheidung über eine Abberufung ist zu berücksichtigen, ob die Übernahme des Arbeitnehmers in ein Dauerarbeitsverhältnis bei dem Träger oder dem Unternehmen gesichert ist.

## § 5

### Arbeitsmarktliche Zweckmäßigkeit

(1) Die Maßnahmen sind so zu planen und durchzuführen, daß sie Beschäftigungsmöglichkeiten entsprechend den Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte schaffen. Sie sollen die wirtschaftsfördernden und strukturverbessernden Planungen oder Maßnahmen des Staates und anderer öffentlicher Stellen ergänzen und entsprechend abgestimmt werden. Dabei sind Maßnahmen, die geeignet sind, die in § 91 Abs. 3 AFG genannten Ziele zu verwirklichen, bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) Vorrangig zu fördern sind Arbeiten, durch die berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten oder erweitert werden, Maßnahmen, die arbeitsbegleitend auch eine berufliche Qualifizierung oder sozialpädagogische Betreuung vorsehen, soweit dies zur dauerhaften und qualifikationsgerechten Wiedereingliederung der zugewiesenen Arbeitnehmer zweckmäßig ist, sowie Arbeiten, die geeignet sind, die in § 33 Abs. 1 Nr. 3 Schwerbehindertengesetz genannten Ziele zu verwirklichen.

## § 6

### Zusätzliche Arbeiten

(1) Zusätzlich sind Arbeiten, die ohne Förderung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

(2) Zu den Arbeiten, die gefördert werden dürfen, gehören nur Arbeiten, die

1. nicht aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen oder die
2. nicht üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden.

(3) Arbeiten, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht, können gefördert werden, wenn sie ohne Förderung erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Dies ist der Fall, wenn sie ohne Förderung in der Regel erst nach zwei Jahren durchgeführt werden. Gleiches gilt für Arbeiten, die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Arbeitsamtsbezirken durchgeführt werden, deren Arbeitslosenquote im Durch-

schnitt der letzten sechs Monate vor Bewilligung der Förderung mindestens dreißig vom Hundert über dem Durchschnitt der Deutschen Demokratischen Republik gelegen hat. Dabei muß es sich um Arbeiten handeln, die strukturverbessernde Arbeiten vorbereiten, ermöglichen oder ergänzen, die soziale Infrastruktur verbessern oder der Verbesserung der Umwelt dienen. Arbeiten, die ohne Verzug oder innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen sind oder üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ohne Verzug durchgeführt werden, können nicht gefördert werden. Hierzu gehören auch laufende Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Verwaltungsarbeiten oder sonstige Arbeiten, die von der Sache her unaufschiebbar oder nach allgemeinen Rechts- und Verwaltungsgrundsätzen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung unerlässlich sind.

(3a) Die Beschränkung auf bestimmte Arbeitsamtsbezirke (Absatz 3 Satz 3) und auf bestimmte Arbeiten (Absatz 3 Satz 4) gilt nicht für Maßnahmen, deren Förderung vor dem 30. Juni 1991 bewilligt wird.

(4) Durch die Förderung der Maßnahme darf die Einrichtung und Wiederbesetzung von Dauerarbeitsplätzen nicht verhindert werden.

## § 7

### Öffentliches Interesse

Die Arbeiten liegen, unbeschadet der Rechtsnatur des Trägers, im öffentlichen Interesse (§ 91 Abs. 2 Satz 1 AFG), wenn das Ergebnis der Maßnahme der Allgemeinheit unmittelbar oder mittelbar dient und der Nutzen des Maßnahmeergebnisses für die Allgemeinheit offensichtlich gegeben ist.

## § 8

### Sonstige Förderungsvoraussetzungen

(1) Der Träger hat die Finanzierung der Maßnahme sicherzustellen.

(2) Eine Förderung darf nur insoweit gewährt werden, als eine Verpflichtung Dritter, dem Träger der Maßnahme Zuschüsse, Darlehen oder Zinszuschüsse für die gleichen Zwecke zu gewähren, nicht besteht, oder der Dritte außerstande ist, solche Leistungen zu gewähren. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Dritter dem Träger Leistungen gewährt, ohne dazu verpflichtet zu sein.

(3) Leistungen nach den §§ 97 und 98 AFG sowie solche, die nach anderen Anordnungen Vorrang haben sollen, schließen Leistungen nach den §§ 91 bis 95 AFG aus.

(4) Mit der Durchführung der Arbeiten soll der Träger grundsätzlich ein Wirtschaftsunternehmen beauftragen.

(5) Der Träger kann die Arbeiten selbst durchführen (Regiarbeit), wenn das nach der Art der Arbeiten oder unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der zuzuweisenden Arbeitnehmer zweckmäßig ist oder wenn der Träger bei Vergabe der Arbeiten außerstande wäre, die Maßnahme durchzuführen.

## § 9

### Förderungsdauer/Maßnahmebeginn

(1) Für die Förderung einer Maßnahme sind eine Förderungsdauer und der voraussichtliche Beginn festzusetzen. Dabei sind Art und Umfang der Maßnahme, der zuzuweisende Personenkreis sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

(2) Die Förderungsdauer soll in der Regel ein Jahr nicht überschreiten. Sie kann bis zu zwei Jahren festgesetzt oder bis zu dieser Dauer verlängert werden, wenn dies aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Gründen zweckmäßig ist, insbesondere wenn hierdurch die Schaffung zusätzlicher Dauerarbeitsplätze zu erwarten ist. Die Förderungsdauer nach Satz 2 kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei Maßnahmen im Bereich der sozialen Dienste, verlängert werden, wenn hierdurch zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden. Die Förderungsdauer darf insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.

(3) Arbeiten, die auf eine längere Dauer mit dem Ziel der Beschäftigung wechselnder schwer vermittelbarer arbeitsloser Arbeitnehmer angelegt sind, können auch ohne zeitliche Unterbrechung

mehrfach hintereinander gefördert werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Maßnahmen die soziale Infrastruktur verbessern oder arbeitsbegleitend eine berufliche Qualifizierung oder sozialpädagogische Betreuung vorsehen.

## § 10

### Zuschuß

(1) Der Zuschuß (§ 94 AFG) soll entsprechend dem Eigeninteresse des Trägers an der Durchführung der Maßnahme und seiner Eigenleistungsfähigkeit sowie der arbeitsmarktlichen Bedeutung der Maßnahme, insbesondere nach dem Anteil zu beschäftigender schwer vermittelbarer Arbeitsloser (§ 2 Abs. 2) in Höhe von fünfzig vom Hundert bis zu fünfundsiebzig vom Hundert des Arbeitsentgelts bemessen werden.

(2) Bei Maßnahmen in Arbeitsamtsbezirken, deren Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Bewilligung der Förderung mindestens dreißig vom Hundert über dem Durchschnitt der Deutschen Demokratischen Republik gelegen hat, kann der Förderungssatz

1. wenn überwiegend Arbeitnehmer aus den in § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 bestimmten Personengruppen beschäftigt werden, bis zu neunzig vom Hundert,
2. für Arbeitnehmer, deren Zuweisung in eine Maßnahme aus arbeitsmarkt- oder sozialpolitischen Gründen in besonderer Weise geboten ist, und der Träger finanziell außerstande ist, einen Teil des Arbeitsentgelts zu übernehmen, bis zu hundert vom Hundert des Arbeitsentgelts betragen.

Zuschüsse nach Nr. 2 dürfen für höchstens fünfzehn vom Hundert aller in einem Kalenderjahr zugewiesenen Arbeitnehmer bewilligt werden. Dabei soll die Förderung nach Nr. 2 die Arbeitsamtsbezirke mit einer deutlich über dreißig vom Hundert über dem Durchschnitt der Deutschen Demokratischen Republik liegenden Arbeitslosenquote besonders berücksichtigen.

(2a) Bei Maßnahmen von besonderer arbeitsmarkt- oder sozialpolitischer Bedeutung, deren Förderung vor dem 30. Juni 1991 bewilligt wird, kann abweichend von § 94 AFG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 dieser Anordnung der Zuschuß bis zu neunzig vom Hundert des Arbeitsentgelts betragen. Ausnahmsweise kann der Zuschuß bis zu hundert vom Hundert betragen, wenn die Maßnahme anderenfalls nicht durchgeführt werden könnte.

(3) Bei Maßnahmen, deren Kosten ganz oder zum Teil auf Dritte umgelegt werden können oder die zu Einnahmen führen, soll der Zuschuß fünfzig vom Hundert des Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

## § 11

### Darlehen und Zinszuschüsse

(1) Ein Darlehen kann neben dem Zuschuß gewährt werden, wenn die Maßnahme mit dem Zuschuß allein nicht oder nicht in dem arbeitsmarktpolitisch erwünschten Umfang durchgeführt werden kann und an der Förderung wegen der Art der zuzuweisenden Arbeitslosen ein besonderes arbeitsmarkt- oder sozialpolitisches Interesse besteht.

(2) Die Gewährung eines Darlehens setzt eine angemessene Eigenleistung des Trägers voraus. Das Eigeninteresse des Trägers an der Durchführung der Maßnahme ist dabei zu berücksichtigen. Bei Maßnahmen von besonderer arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Bedeutung, deren Förderung vor dem 30. Juni 1991 bewilligt wird, kann auf eine angemessene Eigenleistung des Trägers verzichtet werden.

(3) Das Darlehen darf den Zuschuß nur bis zu achtzig vom Hundert der Gesamtkosten der Maßnahme ergänzen. Es soll die einfache und darf die doppelte Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens vor, soll an seiner Stelle vorrangig ein kapitalisierter Zinszuschuß bewilligt werden. Soweit die Voraussetzungen für ein Darlehen bis zu einem Betrag von 100 000 DM vorliegen, ist in der Regel ein Zinszuschuß zu gewähren. Der Zinszuschuß ist aufgrund eines Zinssatzes von jährlich vier vom Hundert, einer Laufzeit von 10



Jahren und des auf volle 100 DM nach unten gerundeten nicht ausgezahlten Darlehensbetrages zu berechnen. Werden Arbeiten an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben, ist der Berechnung des Zinszuschusses ein Zinssatz von fünf vom Hundert zugrunde zu legen.

#### § 12

##### Darlehensbedingungen

(1) Das Darlehen ist jährlich mit vier vom Hundert zu verzinsen. Bei Maßnahmen von besonderer arbeitsmarkt- oder sozialpolitischer Bedeutung kann eine geringere Verzinsung eingeräumt oder das Darlehen zinslos gewährt werden. Das Darlehen ist mit vier vom Hundert unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen. Es können bis zu zwei tilgungsfreie Jahre eingeräumt werden.

(2) Ist der Träger der Maßnahme keine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist das Darlehen durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines Kreditinstituts zu sichern. Eine dingliche Sicherung ist nur in Ausnahmefällen zuzulassen.

(3) Die Tilgung beginnt am Ersten des Monats, der auf den Tag der Auszahlung der letzten Darlehensrate folgt. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Die erste Rate der Zins- und Tilgungsbeträge ist sechs Monate nach Beginn der Tilgungsfrist, die weiteren Raten sind jeweils halbjährlich fällig; Absatz 5 bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Zinsen für die Zeit von der Auszahlung des Darlehens bis zum Beginn der Tilgungsfrist (Zwischenzinsen) — im Falle der Vorschaltung von Freijahren bis zu deren Beginn — sind innerhalb eines Monats nach Beginn der Tilgungsfrist bzw. im Falle der Vorschaltung von Freijahren innerhalb eines Monats nach deren Beginn fällig.

(6) Nicht gestundete Tilgungsbeträge sind in Höhe von drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Für nicht gestundete Zinsbeträge ist der Arbeitsverwaltung ein Verzugschaden in gleicher Höhe zu ersetzen.

#### § 13

##### Antragstellung

(1) Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme ist schriftlich bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt werden soll. Umfangreiche Arbeiten sind in zeitlich und räumlich übersichtbare Abschnitte zu unterteilen. Auf Verlangen des Arbeitsamtes ist eine Stellungnahme des Personal-/Betriebsrates zu den Angaben im Antrag vorzulegen. Eine solche Stellungnahme ist zu verlangen, wenn die Förderungsdauer auf mehr als ein Jahr festgesetzt oder über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden soll.

(2) Bei Maßnahmen, für die nur ein Zuschuß beantragt wird, sind auf Verlangen des Arbeitsamtes die voraussichtlichen Kosten und deren Finanzierung nachzuweisen.

(3) Bei Maßnahmen, für die ein Darlehen oder ein Zinszuschuß beantragt wird, sind die voraussichtlichen Gesamtkosten und deren Finanzierung nachzuweisen. Dies gilt auch, wenn der Träger Leistungen Dritter (§ 8 Abs. 2) erhält oder beanspruchen kann.

#### § 14

##### Entscheidung über den Antrag

(1) Über einen Antrag auf Förderung entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes nach Anhörung des Beirates.

(2) Für die Entscheidung über einen Antrag auf Förderung bedarf es der Zustimmung des Leiters der Zentralen Arbeitsverwaltung, wenn eine Gesamtförderung aus Mitteln der Arbeitsverwaltung von mehr als 300 000 Deutsche Mark oder ein die einfache Höhe des Zuschusses übersteigendes Darlehen (§ 11 Abs. 3 Satz 2), sofern es 80 000 Deutsche Mark überschreitet, gewährt werden soll.

(3) Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung hat vor seiner Zustimmung nach Absatz 2 seinen Beirat anzuhören.

(4) (gegenstandslos)

(5) Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch schriftlichen Bescheid.

(6) Mit dem Anerkennungsbescheid ist der Träger zu verpflichten, dem Arbeitsamt unverzüglich anzuzeigen, wenn

- a) die zugewiesenen Arbeitnehmer vorübergehend gegen im Betrieb beschäftigte Stammkräfte auf andere als die durch die Maßnahme geschaffenen Arbeitsplätze ausgetauscht werden müssen,
- b) die Maßnahme nicht in dem angegebenen Umfang durchgeführt oder über den angegebenen Umfang hinaus erweitert werden soll,
- c) über die Angaben im Antrag hinaus Leistungen Dritter zuerkannt oder erhöht wurden.

(7) Der Anerkennungsbescheid kann weitere Auflagen und Bedingungen enthalten.

(8) Für bestimmte Arbeiten kann für einen festzulegenden Geltungsbereich festgestellt werden, daß die Voraussetzungen der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses gegeben sind.

#### § 15

##### Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse

(1) Die Zuschüsse zum Arbeitsentgelt werden in der Regel monatlich nachträglich nach Vorlage eines Nachweises über gezahltes oder zu zahlendes Arbeitsentgelt ausgezahlt. Vor Prüfung beim Träger/Unternehmer können diese Zahlungen nur geleistet werden, wenn der Träger sich verpflichtet, etwa hierdurch zu Unrecht gewährte Beträge zu erstatten.

(2) Die mit Anerkennungsbescheid bewilligte Förderung kann auch anteilig ab Beginn der Förderung mit Entstehen der Zahlungsverpflichtung des Trägers monatlich gleichbleibend bis zwei Monate vor deren Ablauf ausgezahlt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Soweit es zum Anlaufen einer Maßnahme erforderlich ist, kann eine Teilzahlung geleistet werden. Sie darf ein Drittel der mit Anerkennungsbescheid bewilligten Förderung nicht übersteigen.

(3) Nach Abschluß der Maßnahme hat der Träger innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme eine Gesamtabrechnung vorzulegen. Ein nach Fristablauf eingehender Antrag kann als rechtzeitig gestellt anerkannt werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen noch zweifelsfrei festgestellt werden können.

(4) Mit der Gesamtabrechnung hat der Träger das maßgebliche Arbeitsentgelt, die Leistungen Dritter und auf Verlangen des Arbeitsamtes die Gesamtkosten der Maßnahme nachzuweisen.

(5) Erhält der Träger nach Erteilung des Anerkennungsbescheides zusätzlich Leistungen Dritter, so sind diese zu zwei Dritteln auf den Zuschuß anzurechnen; sie sind darüber hinaus anzurechnen, soweit der Zuschuß und die Leistungen Dritter sonst die Gesamtkosten der Maßnahme überschreiten würden. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Erhöhung der Gesamtkosten der Maßnahme eingetreten ist.

(6) Der Träger hat über die Einhaltung seiner Verpflichtungen, die sich gegenüber der Arbeitsverwaltung aus dem Arbeitsförderungsgesetz, dieser Anordnung, dem Anerkennungsbescheid und etwaigen vertraglichen Verpflichtungen ergeben, Rechenschaft abzulegen. Auf Verlangen des Arbeitsamtes hat der Träger eine Stellungnahme seines Personal-/Betriebsrates vorzulegen. Eine solche Stellungnahme hat das Arbeitsamt zu verlangen, wenn die Förderungsdauer auf mehr als ein Jahr festgesetzt oder über diesen Zeitraum hinaus verlängert wurde.

(7) Der Träger hat die Maßnahmebelege mindestens 10 Jahre nach Ablauf der Förderungsdauer für Prüfungszwecke aufzubewahren.

#### § 16

##### Arbeitsentgelt

(1) Als förderungsfähiges Arbeitsentgelt im Sinne des § 94 AFG gelten auch Leistungen, die an die zugewiesenen Arbeitnehmer (§ 93 Abs. 1 AFG) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder tarifvertrag-

licher Vereinbarungen für Zeiten gezahlt worden sind, in denen diese Arbeitnehmer eine Arbeitsleistung nicht erbracht haben. Satz 1 gilt nicht, soweit diese Leistungen dem Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder tarifvertraglicher Vereinbarungen im Rahmen eines Ausgleichssystems erstattet werden.

(2) Die Summe des Arbeitsentgelts ist zur pauschalen Abgeltung

- a) der Beitragsanteile zur Sozialversicherung und der Beiträge zur Arbeitsverwaltung, die der Arbeitgeber für die zugewiesenen Arbeitnehmer aufzubringen hat,
- b) der Umlage nach § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Sozialversicherung und
- c) der Beiträge, die der Arbeitgeber im Rahmen eines Ausgleichssystems für die Zahlung von Urlaubsentgelt zu leisten hat,

jeweils um einen bestimmten Vomhundertsatz zu erhöhen. Bei der Berechnung der Vomhundertsätze hat die Zentrale Arbeitsverwaltung für alle Beiträge und Umlagen jeweils für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres die im Monat Juli geltenden Beitragsätze heranzuziehen. Die berechneten Vomhundertsätze sind bekanntzugeben.

#### § 17

##### Sonderbestimmungen zur Auszahlung und Abrechnung des Darlehens

(1) Das Darlehen wird nach Abschluß der Maßnahme fällig, wenn vom Träger die in § 15 geforderten Voraussetzungen nachgewiesen wurden.

(2) Bis zur Fälligkeit des Darlehens können auf die nachgewiesenen Kosten Abschläge geleistet werden. Die Zahlung darf neunzig vom Hundert des anerkannten Darlehensbetrages nicht überschreiten.

(3) Erhält der Träger nach Erteilung des Anerkennungsbescheides zusätzlich Leistungen Dritter, so ist zunächst das Darlehen um diese Leistungen zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Erhöhung der Gesamtkosten der Maßnahme eingetreten ist. Übersteigen die Leistungen Dritter den Darlehensbetrag, gilt § 15 Abs. 5.

(4) Verringern sich die Gesamtkosten der Maßnahme, ist das Darlehen und ggf. der Zuschuß anteilig zu kürzen. Erhöhen sich die Gesamtkosten, kann grundsätzlich kein höheres Darlehen gewährt werden.

(5) Wurde aus Gründen, die weder vom Träger noch vom Unternehmen zu vertreten sind, das im Anerkennungsbescheid genannte förderungsfähige Arbeitsentgelt nicht erreicht, kann anstelle des ausgefallenen Zuschusses auf Antrag des Trägers ein Darlehen gewährt werden. Werden die Arbeiten mit Darlehen gefördert, kann dieses beim Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen abweichend vom § 11 Abs. 3 Satz 2 in der sich aus dem Anerkennungsbescheid ergebenden Höhe ausgezahlt werden, wenn die Maßnahme in dem beantragten Umfang durchgeführt wurde.

(6) Vor Auszahlung des kapitalisierten Zinszuschusses hat der Träger die Gewährung eines entsprechenden Darlehens grundsätzlich durch ein Kreditinstitut nachzuweisen.

(7) Der Träger hat die Maßnahmebelege bis zum Ablauf von drei Jahren nach Tilgung des Darlehens aufzubewahren.

#### § 18

##### Aufhebung von Entscheidungen, Erstattung von zu Unrecht gewährten Förderungsleistungen

(1) Die Entscheidung über die Förderung ist nach § 151 Abs. 1 AFG insbesondere aufzuheben, wenn für die bewilligte Maßnahme nachträglich Leistungen Dritter zuerkannt oder erhöht werden, die zu einer Verminderung der Förderung gemäß § 15 Abs. 5 bzw. § 17 Abs. 3 führen.

(2) Hat der Träger die ihm durch Anerkennungsbescheid auferlegte oder auf sonstiger Rechtsvorschrift beruhende Anzeigepflicht auf einen Dritten übertragen, hat er für dessen Unterlassung wie für eigenes Verschulden einzustehen.

(3) Das Arbeitsamt kann auf die Erstattung zu Unrecht gewährter Beträge verzichten, wenn und soweit die Förderung im Falle der unverzüglichen Anzeige gewährt worden wäre.

#### § 19

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

Der Minister  
für Arbeit und Soziales  
Dr. Hildebrandt

#### Anordnung über Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer (Anordnung nach § 99 AFG) vom 1. Juli 1990

Aufgrund des § 99 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) wird folgende Anordnung erlassen:

##### Inhaltsübersicht

###### Erster Abschnitt

###### Allgemeines

- § 1 Zweck der Leistungen
- § 2 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen
- § 3 Ältere Arbeitnehmer
- § 4 Gegenstandslos

###### Zweiter Abschnitt

###### Zuschüsse zu den Lohnkosten (Individuelle Förderung)

- § 5 Personenkreis
- § 6 Dauer und Höhe der Zuschüsse
- § 7 Pauschalierung der Zuschüsse
- § 8 Wegfall der Zuschüsse

###### Dritter Abschnitt

###### Leistungen an Arbeitgeber für den Aufbau, die Erweiterung und die Ausstattung von Betrieben und Betriebsabteilungen (Institutionelle Förderung)

- § 9 Art und Umfang der Leistungen
- § 10 Höhe der Leistungen
- § 11 Darlehensbedingungen

###### Vierter Abschnitt

###### Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

- § 12 Antragstellung
- § 13 Kannleistungen
- § 14 Zusammentreffen von Leistungen
- § 15 Nachrangigkeit der Leistungen
- § 16 Entscheidung über den Antrag
- § 17 Auszahlung der Leistungen
- § 18 Bewilligung und Überwachung
- § 19 Härteklauseel
- § 20 Inkrafttreten

## Erster Abschnitt

## Allgemeines

## § 1

## Zweck der Leistungen

Die Leistungen nach §§ 97 und 98 AFG können insoweit gewährt werden, als dies nach Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zweckmäßig erscheint, um Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer zu beheben.

## § 2

## Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

(1) Die Förderung setzt in der Regel eine angemessene Eigenleistung des Arbeitgebers voraus.

(2) Eine Leistung darf nicht gewährt werden, wenn sie voraussichtlich den freien Wettbewerb stören würde.

(3) Eine Leistung darf nicht gewährt werden, wenn anzunehmen ist, daß der Arbeitgeber Entlassungen zu dem Zwecke vorgenommen hat, sich oder einem anderen Arbeitgeber eine Förderung nach § 97 AFG durch Einstellung zugewiesener älterer Arbeitnehmer zu verschaffen.

## § 3

## Ältere Arbeitnehmer

(1) Ältere Arbeitnehmer im Sinne dieser Anordnung ist, wer mindestens 55 Jahre alt und auf Grund

1. sonstiger in seiner Person begründeter Umstände oder
2. sich verändernder Anforderungen der Wirtschaft und des Arbeitslebens

nicht mehr in der Lage ist, ohne die Hilfen nach dieser Anordnung im Wettbewerb mit den übrigen Arbeitnehmern zu bestehen.

(2) In der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1995 ist älterer Arbeitnehmer i.S. des Absatzes 1 auch, wer mindestens fünfzig Jahre alt ist. Für Maßnahmen, deren Förderung vor dem 1. Januar 1996 bewilligt wird, gilt Satz 1 bis zum Ende der Förderung.

## § 4

(gegenstandslos)

## Zweiter Abschnitt

Zuschüsse zu den Lohnkosten  
(Individuelle Förderung)

## § 5

## Personenkreis

(1) Zuschüsse werden für arbeitslose ältere Arbeitnehmer gewährt, die

1. für die Zeit unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben oder Anspruch auf eine dieser Leistungen hatten oder die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 AFG für einen Anspruch auf Unterhaltsgeld erfüllt haben,
2. innerhalb der letzten achtzehn Monate vor Beginn des Arbeitsverhältnisses mindestens zwölf Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet oder in einer nach den §§ 91 bis 96 AFG geförderten Allgemeinen Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung beschäftigt waren und
3. vom Arbeitgeber aufgrund der Bemühungen der Arbeitsverwaltung zusätzlich eingestellt und beschäftigt werden.

Dem Tatbestand des Satzes 1 Nr. 1 steht der Bezug von staatlicher Unterstützung während der Zeit der Arbeitsvermittlung vor Inkrafttreten des Arbeitsförderungsgesetzes gleich. Dem Tatbestand des Satzes 1 Nr. 2 steht die Meldung beim Arbeitsamt zur Vermittlung einer anderen Tätigkeit vor Inkrafttreten des Arbeitsförderungsgesetzes gleich.

(2) Zusätzlichkeit liegt dann vor, wenn das arbeitsmarktpolitische Interesse an der Beschäftigung des Arbeitnehmers größer ist als das Interesse des Arbeitgebers an der Einstellung.

## § 6

## Dauer und Höhe der Zuschüsse

(1) Der Lohnkostenzuschuß beträgt in der Regel fünfzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für die Beschäftigung ortsüblichen Arbeitsentgelts zu Beginn des Arbeitsverhältnisses; er darf siebenzig vom Hundert, soweit Arbeitgeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, sechzig vom Hundert dieses Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

(2) Für Arbeitnehmer, die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses mindestens achtzehn Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren, kann der Lohnkostenzuschuß bis zu siebenzig vom Hundert, für Arbeitnehmer, die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses mindestens vierundzwanzig Monate arbeitslos gemeldet waren, bis zu fünfund-siebenzig vom Hundert für die Dauer bis zu acht Jahren gewährt werden. Zeiten einer Beschäftigung in einer nach §§ 91 ff. AFG geförderten Maßnahmen können im Einzelfall als Zeiten der Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden, soweit dies arbeitsmarkt- und sozialpolitisch geboten ist.

(3) Bei der Festsetzung des Zuschusses hat das Arbeitsamt in der Person des Arbeitslosen liegende Umstände und die besonderen Verhältnisse des für ihn erreichbaren Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

(4) Jeweils spätestens nach Ablauf eines Förderungsjahres vermindert sich der Zuschuß um mindestens zehn vom Hundert des Arbeitsentgelts. Der weitere Zuschuß wird jeweils nach dem Arbeitsentgelt zu Beginn des neuen Förderungsjahres berechnet. Die Förderung endet spätestens mit Ablauf des Förderungsjahres, für das der Zuschuß dreißig vom Hundert, soweit Arbeitgeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, vierzig vom Hundert des Arbeitsentgelts beträgt. Hiervon kann in den Fällen nach Absatz 2 abgesehen werden.

(5) Für Arbeitnehmer, deren Leistungsfähigkeit besonders beeinträchtigt ist und die in nach § 98 AFG geförderten Betrieben beschäftigt werden, können in die Bemessungsgrundlage zum Lohnkostenzuschuß auch die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zu Beginn des Arbeitsverhältnisses einbezogen werden.

## § 7

## Pauschalierung der Zuschüsse

Die Zuschüsse können unter Zugrundelegung eines Durchschnittssatzes für mehrere in einem Betrieb zusätzlich beschäftigte Arbeitnehmer pauschaliert werden.

## § 8

## Wegfall der Zuschüsse

Der Zuschuß entfällt, wenn dem Arbeitnehmer ein ihm zumutbarer Dauerarbeitsplatz vermittelt werden kann.

## Dritter Abschnitt

Leistungen an Arbeitgeber für den Aufbau,  
die Erweiterung und die Ausstattung  
von Betrieben und Betriebsabteilungen  
(Institutionelle Förderung)

## § 9

## Art und Umfang der Leistungen

(1) Die Leistungen nach § 98 AFG werden als Darlehen oder Zuschuß gewährt.

(2) Die Gewährung eines Darlehens oder eines Zuschusses setzt eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers voraus.

(3) Zuschüsse können gewährt werden, wenn der Antragsteller

1. nach gemeinnützigen Grundsätzen arbeitet oder
2. überwiegend arbeitslose ältere Arbeitnehmer einstellt, die ihm das Arbeitsamt zugewiesen hat.

(4) Für laufende Kosten werden weder Darlehen noch Zuschüsse gewährt. Bei Antragstellern, die nach gemeinnützigen Grundsätzen arbeiten, können Darlehen oder Zuschüsse gewährt werden für

1. die Mietkosten für Räume und Einrichtungsgegenstände,
2. die sonstigen laufenden Kosten in der Aufbauzeit, längstens jedoch für zwei Jahre.

(5) Für Baumaßnahmen dürfen nur Darlehen gewährt werden. Ausgenommen hiervon ist die Förderung von Arbeitgebern, die nach gemeinnützigen Grundsätzen arbeiten.

#### § 10

##### Höhe der Leistungen

(1) Als Darlehen oder Zuschuß werden in der Regel bis zu dreißig vom Hundert der als förderungsfähig anerkannten Gesamtkosten gewährt. Darlehen und Zuschuß sollen zusammen fünfzig vom Hundert dieser Gesamtkosten nicht überschreiten.

(2) Der Erwerb eines Grundstücks und die Erschließung werden nur gefördert, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit dem förderungsfähigen Vorhaben stehen und der Antragsteller nach gemeinnützigen Grundsätzen arbeitet.

(3) Bei der Bewilligung eines Darlehens oder eines Zuschusses sind Leistungen Dritter, die in Anspruch genommen werden können, zu berücksichtigen.

#### § 11

##### Darlehensbedingungen

Die Darlehen sind jährlich mit zwei vom Hundert zu verzinsen und

1. bei Finanzierung von Bauinvestitionen mit vier vom Hundert,
2. bei Finanzierung von Ausstattungsinvestitionen mit mindestens zehn vom Hundert

unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen. Es können bis zu zwei tilgungsfreie Jahre vorgeschaltet werden.

#### Vierter Abschnitt

##### Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

#### § 12

##### Antragstellung

Die Leistungen werden auf Antrag gewährt; dieser ist vor dem die Leistung begründenden Ereignis zu stellen. Zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der einstellende Betrieb liegt oder die Maßnahmen durchgeführt werden.

#### § 13

##### Kannleistungen

Auf die Gewährung von Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

#### § 14

##### Zusammentreffen von Leistungen

Die Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt dieser Anordnung schließen sich nicht gegenseitig aus.

#### § 15

##### Nachrangigkeit der Leistungen

Leistungen können nur insoweit gewährt werden, als aufgrund anderer rechtlicher oder vortraglicher Bestimmungen eine Verpflichtung Dritter, dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer gleichartige Leistungen zu gewähren, nicht besteht.

#### § 16

##### Entscheidung über den Antrag

(1) Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch schriftlichen Bescheid. Der Bewilligungsbescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt dieser Anordnung trifft der Direktor des Arbeitsamtes.

(3) Die Entscheidung über den Antrag auf Leistungen nach dem Dritten Abschnitt dieser Anordnung trifft der Direktor des Arbeitsamtes.

#### § 17

##### Auszahlung der Leistungen

Die Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt dieser Anordnung sind monatlich nachträglich zu zahlen.

#### § 18

##### Bewilligung und Überwachung

Soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, sind der Bewilligung und Zahlung sowie der Abwicklung der Zuwendungen die Bestimmungen der Arbeitsverwaltung für die Bewilligung und Überwachung von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Arbeitsverwaltung zugrunde zu legen.

#### § 19

##### Härteklausel

Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung kann im begründeten Einzelfall und zur Vermeidung unbilliger Härten nach Anhörung des Beirates Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 9 Abs. 2 bis 5, 10 Abs. 3, 11 und 12 Satz 1 zweiter Halbsatz zulassen. Er kann diese Befugnis nach Anhörung des Beirates ganz oder teilweise auf die Direktoren der Arbeitsämter übertragen.

#### § 20

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

Der Minister  
für Arbeit und Soziales  
Dr. Hildebrandt

#### Anordnung

##### über die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung (Zumutbarkeits-Anordnung)

vom 1. Juli 1990

Aufgrund des § 103 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) wird folgende Anordnung erlassen:

#### Präambel

Bei der Abwägung der Interessen des Arbeitslosen und der Gesamtheit der Beitragszahler ist zu berücksichtigen, daß die Überwindung quantitativer und qualitativer Arbeitsmarktprobleme Anstrengungen aller am Arbeitsmarkt Beteiligten erfordert, und zwar

- a) seitens der Arbeitgeber durch Ausschöpfung aller Möglichkeiten zu arbeitsmarktlich sachgerechter Gestaltung der Einstellungsanforderungen (zum Beispiel an Geschlecht, Qualifikation, allgemeines Leistungsvermögen und Alter des Arbeitslosen) sowie durch ihre Bereitschaft zur Qualifizierung Arbeitsloser,
- b) seitens der Arbeitslosen durch Nutzung der Chancen und Möglichkeiten des Arbeitsmarktes, entsprechender Beratungsangebote und Vermittlungsbemühungen der Arbeitsämter sowie durch die Bereitschaft, in gleichem Maße wie die beschäftigten Arbeitnehmer den Erfordernissen des Arbeitsmarktes zu entsprechen und an für sie zumutbaren Maßnahmen der beruflichen Bildung oder Rehabilitation teilzunehmen,
- c) seitens der Arbeitsämter durch sachgerechte Beratungs- und Vermittlungsbemühungen und durch ein ausreichendes Angebot geeigneter Qualifizierungsmaßnahmen, die es dem Arbeitslosen ermöglichen, eine seinen sozialen und beruflichen Verhältnissen und darauf gegründeten beruflichen Entwicklungsperspektiven entsprechende Beschäftigung zu finden.

### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Grundsätze

##### § 1

Bei der Abwägung der Interessen der Arbeitslosen und der Gesamtheit der Beitragszahler sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die bisherige berufliche Tätigkeit, die abgeschlossene Ausbildung und die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitslosen, seine familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse, die Dauer der Arbeitslosigkeit und die Lage und Entwicklung des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes sowie die von Region zu Region jeweils unterschiedlichen wirtschaftlichen, strukturellen und sozialen Bedingungen. Beschäftigungen sind nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht der bisherigen beruflichen Tätigkeit des Arbeitslosen entsprechen; die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitslosen sowie die Dauer seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen,
2. der Beschäftigungsort vom Wohnort des Arbeitslosen weiter entfernt ist als der bisherige Beschäftigungsort, auch wenn der Beschäftigungsort nicht täglich erreichbar ist,
3. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei der bisherigen Beschäftigung, insbesondere lediglich der tarifliche Arbeitslohn gezahlt wird oder im Vergleich zur früheren Beschäftigung übertarifliche Zuschläge oder sonstige Vergünstigungen entfallen oder
4. die Dauer, Lage oder Verteilung der Arbeitszeit anders als bei der bisherigen Beschäftigung ist.

### Zweiter Abschnitt

#### Gesamte Zeit der Arbeitslosigkeit

##### § 2

- (1) Eine gegenüber der früheren beruflichen Tätigkeit des Arbeitslosen nur geringfügig ungünstigere Beschäftigung ist zumutbar.
- (2) Eine nicht nur geringfügig ungünstigere Beschäftigung ist unzumutbar, wenn
1. durch die Teilnahme an einer in angemessener Zeit durchzuführenden Maßnahme der beruflichen Bildung eine seiner bisherigen Tätigkeit vergleichbare Wiedereingliederung des Arbeitslosen erwartet werden kann und der Arbeitslose zur Teilnahme an einer solchen Maßnahme bereit ist oder
  2. die Beschäftigung dem Arbeitslosen die Rückkehr in seine frühere Tätigkeit oder die Aufnahme einer seiner früheren Tätigkeit nach Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Beschäftigung erheblich erschwert.
- (3) Vorübergehende Beschäftigungen, die gegenüber der früheren beruflichen Tätigkeit nicht nur geringfügig ungünstiger sind und insgesamt nicht länger als hundertachtzig Kalendertage dauern, sind zumutbar, soweit sie nicht das Erlangen einer zumutbaren Dauerbe-

schäftigung (§§ 9, 12 Abs. 1) verzögern oder erheblich gefährden. Absatz 2 Nr. 2 gilt entsprechend.

##### § 3

(1) Für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zurück ist bei Vollzeitarbeit ein zeitlicher Aufwand bis zu insgesamt etwa zweieinhalb Stunden zumutbar. Bei täglicher Arbeitszeit unter sechs Stunden ist eine Pendelzeit bis zu insgesamt etwa zwei Stunden zumutbar.

(2) Längere Pendelzeiten sind zumutbar, soweit sie in der Region bei vergleichbaren Arbeitnehmern üblich sind.

##### § 4

Eine Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Tagespendelbereichs ist von vornherein zumutbar, wenn überregionale Mobilität in dem angestrebten Beruf üblich ist oder eine besonders ungünstige Wohnlage Vermittlungsbemühungen im Tagespendelbereich von vornherein aussichtslos macht. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer solchen Beschäftigung sind während der gesamten Dauer der Arbeitslosigkeit die familiären, gesundheitlichen und sonstigen persönlichen Umstände des Arbeitslosen besonders zu berücksichtigen. Die Aufnahme einer solchen Beschäftigung ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn bei deren Aufnahme die Betreuung mindestens eines aufsichtsbedürftigen Kindes unter sechzehn Jahren oder einer pflegebedürftigen Person nicht mehr gewährleistet wäre.

##### § 5

(1) Eine Beschäftigung ist unzumutbar, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die für die angebotene Beschäftigung einschlägigen gesetzlichen oder tariflichen oder in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen über Arbeitsbedingungen — beispielsweise des Arbeitsschutzes — nicht eingehalten werden oder
2. für sie nicht das tarifliche oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, das im Beruf ortsübliche Arbeitsentgelt gezahlt wird.

(2) Unzumutbar sind auch Teilzeitbeschäftigungen mit unregelmäßigen Arbeitszeiten, die eine ständige Arbeitsbereitschaft auf Abruf bedingen.

##### § 6

(1) Beansprucht der Arbeitslose Arbeitslosengeld, so ist eine Beschäftigung, deren gesamtes Nettoarbeitsentgelt den Arbeitslosengeldsatz voraussichtlich unterschreitet, nur zumutbar, wenn das Arbeitsentgelt, das dem Arbeitslosengeldsatz zugrundeliegt, gegenüber dem üblichen Arbeitsentgelt für solche Beschäftigungen außergewöhnlich hoch war: ein Nettoarbeitsentgelt, das den Arbeitslosenhilfessatz unterschreitet, ist unzumutbar. Beansprucht der Arbeitslose Arbeitslosenhilfe, gilt Satz 1 letzter Halbsatz.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 ist das Arbeitsentgelt für Beschäftigungen, die die Arbeitslosigkeit nicht beenden, auf die Wochenstundenzahl hochzurechnen, die der Leistungsbemessung zugrundeliegt.

##### § 7

Die Führung eines Haushalts macht die Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung nur dann unzumutbar, wenn in dem Haushalt mindestens ein aufsichtsbedürftiges Kind unter sechzehn Jahren oder eine pflegebedürftige Person zu betreuen ist.



## Dritter Abschnitt

## Erste Zeit der Arbeitslosigkeit

## § 8

Die erste Zeit der Arbeitslosigkeit umfaßt in der Regel vier Monate. Sie verlängert sich um die Hälfte, wenn der Arbeitslose die für die Zuordnung zu seiner Qualifikationsstufe maßgebende Beschäftigung (§ 12) innerhalb der letzten acht Jahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens sechs Jahre einschließlich der Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt hat. Sie endet vorzeitig, wenn sich der Arbeitslose ohne wichtigen Grund weigert, an einer Arbeitsberatung mitzuwirken.

## § 9

Während der ersten Zeit der Arbeitslosigkeit sind dem Arbeitslosen Beschäftigungen zumutbar, die den üblichen Bedingungen entsprechen, zu denen Arbeitnehmer mit vergleichbarem Berufsabschluß oder vergleichbarem beruflichen Werdegang Beschäftigungen ausüben.

## § 10

Während der ersten Zeit der Arbeitslosigkeit sind Beschäftigungen zumutbar, deren Arbeitsentgelt ohne einmalige und wiederkehrende Zuwendungen mindestens achtzig vom Hundert des Arbeitsentgelts erreicht, das der Bemessung der Leistung zugrundeliegt (§ 112 des Arbeitsförderungsgesetzes).

## § 11

Hat der Arbeitslose innerhalb der letzten zwölf Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zehn Monate Teilzeitbeschäftigungen ausgeübt und ist seine Leistung nach einer Teilzeitbeschäftigung bemessen worden, so ist ihm während der ersten Zeit der Arbeitslosigkeit keine längere durchschnittliche Arbeitszeit zumutbar.

## Vierter Abschnitt

## Weitere Zeit der Arbeitslosigkeit

## § 12

(1) War es während der ersten Zeit der Arbeitslosigkeit (§ 8) trotz ausreichender und angemessener Vermittlungsbemühungen nicht möglich, den Arbeitslosen in eine Beschäftigung nach § 9 zu vermitteln, so werden während eines nach § 8 Satz 1 und 3 zu ermittelnden Zeitraums zunächst nur Beschäftigungen der nächstniedrigeren Qualifikationsstufe zumutbar. Satz 1 gilt entsprechend für die Erstreckung der Vermittlungsbemühungen auf Beschäftigungen weiterer Qualifikationsstufen.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung, die der Arbeitslose ausüben kann, einer der fünf Qualifikationsstufen mit folgender Rangordnung zuzuordnen:

1. Hochschulausbildung
2. Fachschul- oder Meisterausbildung
3. Facharbeiterausbildung
4. Teilfacharbeiterausbildung
5. ohne berufliche Ausbildung.

(3) Für die Zuordnung einer Beschäftigung zu einer Qualifikationsstufe ist eine den Ausbildungsgängen nach Absatz 2 gleichwertige Berufserfahrung oder die langjährige Ausübung einer Beschäftigung, die nach der Höhe des Arbeitsentgelts entsprechend zu bewerten ist, ausreichend. Hat der Arbeitslose zuletzt langjährig Beschäftigungen unterhalb seiner Qualifikationsstufe ausgeübt, so ist die Qualifikationsstufe maßgebend, die dieser Beschäftigung entspricht. Kommen aus Eignungsgründen Beschäftigungen einer bestimmten Qualifikationsstufe nicht in Betracht, so ist diese zu überspringen.

(4) Beschäftigungen einer niedrigeren Qualifikationsstufe sind erst dann zumutbar, wenn die Gründe, die solche Beschäftigungen zumutbar machen, mit dem Arbeitslosen in einem Beratungsgespräch

erörtert worden sind. Dabei ist der Arbeitslose auf die Pflicht des Arbeitsamtes hinzuweisen, auf sein Verlangen die Bemühungen um die Vermittlung einer günstigeren Beschäftigung fortzusetzen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes).

## Fünfter Abschnitt

## Ausnahmen

## § 13

Ausnahmen von den Regelungen des § 2 Abs. 3 und der §§ 3, 4, 8 bis 12 sind begründet, soweit schwerwiegende Umstände des Einzelfalles dies erfordern.

## Sechster Abschnitt

## Berufliche Bildungsmaßnahmen

## § 14

Für die Zumutbarkeit von Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung sowie zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten und zur beruflichen Rehabilitation gelten die vorstehenden Bestimmungen zur Zumutbarkeit von Beschäftigungen entsprechend, soweit die Besonderheiten der Förderung der beruflichen Bildung oder Rehabilitation nicht entgegenstehen.

## Siebter Abschnitt

## Inkrafttreten

## § 15

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

Der Minister  
für Arbeit und Soziales  
Dr. Hildebrandt

Anordnung  
über den Aufenthalt von Arbeitslosen  
während des Leistungsbezuges  
(Aufenthalts-Anordnung)  
vom 1. Juli 1990

Aufgrund des § 103 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) wird folgende Anordnung erlassen:

## I.

## Aufenthalt am Wohnort

## § 1

Das Arbeitsamt muß den Arbeitslosen während der üblichen Zeit des Eingangs der Briefpost unter der von ihm benannten, für die Zuständigkeit des Arbeitsamtes maßgeblichen Anschrift erreichen können. Kann der Arbeitslose von hier aus wegen ungünstiger Verkehrsverhältnisse das Arbeitsamt nur an bestimmten Wochentagen aufsuchen, so schließt das nicht aus, daß er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.

## II.

## Aufenthalt im Nahbereich des Arbeitsamtes

## § 2

Der Arbeitslose kann sich auch an jedem anderen Ort im Nahbereich des Arbeitsamtes aufhalten, wenn er dem Arbeitsamt

rechtzeitig seine Anschrift für die Dauer seiner Abwesenheit mitgeteilt hat und wie bei Ortsanwesenheit (§ 1 Satz 1) erreichbar ist. Zum Nahbereich gehören alle Orte in der Umgebung des Arbeitsamtes, von denen aus der Arbeitslose erforderlichenfalls in der Lage wäre, das Arbeitsamt täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen.

## III.

#### Aufenthalt außerhalb des Nahbereiches des Arbeitsamtes

## § 3

Erfüllt der Arbeitslose nicht die Voraussetzungen des § 1 oder § 2, steht dies der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung bis zu drei Wochen im Jahr nicht entgegen, wenn vorher vom Arbeitsamt festgestellt wurde, daß dadurch in dieser Zeit die Vermittlung in Arbeit oder in eine berufliche Ausbildungsstelle, die Teilnahme an einer zumutbaren Maßnahme der beruflichen Bildung oder die Teilnahme an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten nicht beeinträchtigt werden.

## § 4

§ 3 ist entsprechend anzuwenden bei Teilnahme des Arbeitslosen

- a) an einer Bildungsveranstaltung, durch deren Besuch seine Vermittlungsfähigkeit verbessert wird, oder
- b) an einer sonstigen Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt.

In dem Fall des Satzes 1 Buchstabe a liegt eine Beeinträchtigung der Vermittlung in Arbeit erst dann vor, wenn nicht genügend andere Arbeitslose vorhanden sind, mit denen offene Stellen, die für den Arbeitslosen in Betracht kämen, besetzt werden können. In dem Fall des Satzes 1 Buchstabe b muß der Arbeitslose während der Teilnahme für das Arbeitsamt zur üblichen Zeit des Eingangs der Briefpost erreichbar sein, die Teilnahme jederzeit abbrechen können und sich vor der Teilnahme für den Fall eines Arbeitsangebots durch das Arbeitsamt glaubhaft zum jederzeitigen Abbruch bereit erklärt haben.

## § 5

§ 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Arbeitslose an einer ärztlich verordneten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur teilnimmt; eine an die Kur anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit gilt als Teil der Kur.

## § 6

Die §§ 3 bis 5 finden keine Anwendung, wenn sich der Arbeitslose zusammenhängend länger als sechs Wochen außerhalb des Nahbereiches des Arbeitsamtes aufhalten will; dieser Zeitraum kann im Falle einer Schonungszeit (§ 5) bis zu zwei Wochen überschritten werden.

## IV.

#### Besonderheiten im Zusammenhang mit § 105c AFG

## § 7

Im Falle des § 105c AFG steht der Leistungsgewährung nicht entgegen, wenn der Arbeitslose den Nahbereich des Arbeitsamtes bis zu insgesamt 17 Wochen im Jahr vorübergehend verläßt und dies im voraus anzeigt. In besonderen Fällen kann der Zeitraum nach Satz 1 mit Zustimmung des Arbeitsamtes im notwendigen Umfang überschritten werden. Das Arbeitsamt kann den Arbeitslosen aus gegebenem Anlaß in der Verlängerungszeit vorladen. Der Vorladung ist innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen Folge zu leisten.

## V.

## Inkrafttreten

## § 8

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

Der Minister  
für Arbeit und Soziales  
Dr. Hildebrandt

#### Anordnung zur Anwartschaftszeit in der Arbeitslosenversicherung (Anwartschaftszeit-Anordnung) vom 1. Juli 1990

Aufgrund des § 104 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) wird folgende Anordnung erlassen:

## § 1

## Personenkreis

(1) Arbeitnehmer im Sinne des § 104 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsförderungsgesetzes ist, wer innerhalb der letzten sechzehn Monate vor dem Tag der Arbeitslosigkeit durch den nach § 104 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes die Rahmenfrist bestimmt wird,

1. Arbeitslosengeld bezogen und mindestens hundertzwanzig Kalendertage oder
2. mindestens hundertachtzig Kalendertage

bei Betrieben im Sinne des Absatzes 2 in einer Beschäftigung gestanden hat, die zur Erfüllung der Anwartschaft dienen kann.

(2) Betriebe im Sinne dieser Anordnung sind solche, in denen in der Regel jährlich wiederkehrend

1. die Beschäftigungsverhältnisse der in der Produktion beschäftigten Arbeitnehmer wegen vollständiger Einstellung der Produktion für eine zusammenhängende Zeit von mehr als fünfunddreißig Kalendertagen beendet oder
2. die Beschäftigungsverhältnisse der auf witterungsabhängigen Arbeitsplätzen beschäftigten Arbeitnehmer aus witterungsbedingten Gründen beendet oder
3. Arbeitnehmer wegen einer Produktionssteigerung für eine zusammenhängende Zeit von mindestens vier, aber weniger als zwölf Monate beschäftigt werden.

Bei Dienstleistungsbetrieben tritt an die Stelle der Produktion die Dienstleistung. Bei Betrieben, die in Betriebsabteilungen gegliedert sind, tritt an die Stelle des Betriebes die Betriebsabteilung.

## § 2

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

Der Minister  
für Arbeit und Soziales  
Dr. Hildebrandt

**Anordnung  
über die Meldepflicht  
(Meldeanordnung)  
vom 1. Juli 1990**

Aufgrund des § 132 Abs. 2 sowie des § 44 Abs. 7 und des § 70 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) wird folgende Anordnung erlassen:

§ 1

**Meldepflichtiger**

Meldepflichtiger im Sinne dieser Anordnung ist derjenige, der nach § 132 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes — AFG — oder kraft entsprechender Anwendung dieser Bestimmung der Pflicht zur Meldung unterliegt.

§ 2

**Zweck der Meldung**

Der Meldepflichtige kann nur zum Zwecke der Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen oder Arbeit, der Vorbereitung von Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung oder von Entscheidungen im Leistungsverfahren aufgefordert werden, sich zu melden.

§ 3

**Form der Aufforderung**

Die Aufforderung an den Meldepflichtigen zur Meldung ist an keine Form gebunden.

§ 4

**Form der Meldung**

Der Meldepflichtige hat zur Meldung persönlich zu erscheinen, es sei denn, daß im Einzelfall auch die fernmündliche Meldung zugelassen wird.

§ 5

**Meldzeit**

Der Meldepflichtige hat sich zu der vom Arbeitsamt bestimmten Zeit zu melden. Ist diese nach Tag und Tageszeit bestimmt, so ist er seiner Verpflichtung auch dann nachgekommen, wenn er sich zu einer anderen Zeit am selben Tag meldet und der Zweck der Meldung erreicht wird.

§ 6

**Ort der Meldung**

Der Meldepflichtige hat sich bei der in der Aufforderung zur Meldung bezeichneten Stelle zu melden.

§ 7

**Zulassung anderer Einrichtungen**

(1) Zur Entgegennahme der Meldungen können

1. nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtungen, die von der Arbeitsverwaltung mit der Arbeitsvermittlung für einzelne Berufe oder Personengruppen beauftragt worden sind,
2. Gemeinden

zugelassen werden, wenn dies im wohlverstandenen Interesse des Meldepflichtigen liegt.

(2) Über die Zustimmung entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk die Einrichtung ihren Sitz hat.

(3) Die Aufforderung zur Meldung bei einer zugelassenen Einrichtung gilt als Aufforderung zur Meldung beim Arbeitsamt im Sinne des § 120 AFG.

§ 8

**Kostenerstattung aus Anlaß der Meldung**

Die notwendigen Reisekosten, die einem Meldepflichtigen und der erforderlichen Begleitperson aus Anlaß der Meldung entstehen, können auf Antrag übernommen werden, soweit sie nicht bereits nach § 10 und § 11 der Anordnung des Ministers für Arbeit und Soziales zur Förderung der Arbeitsaufnahme vom 1. Juli 1990 oder § 75 und § 76 Nr. 1 der Anordnung des Ministers für Arbeit und Soziales über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter vom 1. Juli 1990 übernommen werden können; § 10 Abs. 2 und 3 sowie die Verfahrensvorschriften der Anordnung des Ministers für Arbeit und Soziales zur Förderung der Arbeitsaufnahme gelten entsprechend.

§ 9

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

**Der Minister  
für Arbeit und Soziales  
Dr. Hildebrandt**

**Arbeitslosenhilfe-Anordnung  
vom 1. Juli 1990**

Aufgrund des § 137 Abs. 3 und des § 138 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgende Anordnung erlassen:

Erster Abschnitt

§§ 1 bis 5

(gegenstandslos)

Zweiter Abschnitt

**Berücksichtigung von Vermögen**

§ 6

**Verwertung von Vermögen**

(1) Vermögen des Arbeitslosen, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und der Eltern eines minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen ist zu berücksichtigen, soweit es verwertbar und die Verwertung zumutbar ist und der Wert des Vermögens, dessen Verwertung zumutbar ist, jeweils fünftausend Deutsche Mark, bei Eltern eines minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen jeweils achttausend Deutsche Mark übersteigt.

(2) Vermögen ist insbesondere verwertbar, soweit seine Gegenstände verbraucht, übertragen oder belastet werden können. Es ist nicht verwertbar, soweit der Inhaber des Vermögens in der Verfügung beschränkt ist und die Aufhebung der Beschränkung nicht erreichen kann.

(3) Die Verwertung ist zumutbar, wenn sie nicht offensichtlich unwirtschaftlich ist und wenn sie unter Berücksichtigung einer angemessenen Lebenshaltung des Inhabers des Vermögens und seiner

Angehörigen billigerweise erwartet werden kann. Nicht zumutbar ist insbesondere die Verwertung

1. von angemessenem Hausrat,
2. von Vermögen, das zur alsbaldigen Gründung eines angemessenen eigenen Hausstandes bestimmt ist,
3. von Vermögen, das für eine alsbaldige Berufsausbildung, zum Aufbau oder zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage oder zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung bestimmt ist,
4. von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
5. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
6. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für den Eigentümer oder seine Angehörigen eine unbillige Härte bedeuten würde,
7. eines Hausgrundstückes von angemessener Größe, das der Eigentümer bewohnt, oder einer entsprechenden Eigentumswohnung oder eines Vermögens, das nachweislich zum alsbaldigen Erwerb eines solchen Hausgrundstückes oder einer solchen Eigentumswohnung bestimmt ist.

#### § 7

##### Ausnahmen von der Verwertung

(1) Vermögen aus einmaligen Sozialleistungen gilt für die Dauer von fünf Jahren als nicht verwertbar, soweit es siebentausend Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Vermögen, das aus einer durch Gesetz prämierten- oder zulagebegünstigten Anlage sowie aus den Erträgen hieraus herrührt, gilt als nicht verwertbar, solange der Inhaber des Vermögens

1. in der Verfügung beschränkt ist und die Aufhebung dieser Beschränkung nur unter wirtschaftlichen oder rechtlichen Nachteilen erreichen kann oder
2. eine vorzeitige unschädliche Verfügung über das Vermögen nicht trifft.

#### § 8

##### Verkehrswert

Das Vermögen ist ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Arbeitslosenhilfe gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs. Änderungen des Verkehrswertes sind nur zu berücksichtigen, wenn sie erheblich sind.

#### § 9

##### Dauer der Berücksichtigung

Bedürftigkeit besteht nicht für die Zahl voller Wochen, die sich aus der Teilung des zu berücksichtigenden Vermögens durch das Arbeitsentgelt ergibt, nach dem sich die Arbeitslosenhilfe richtet.

#### Dritter Abschnitt

##### Bestreitung des Lebensunterhalts auf andere Weise

#### § 10

##### Vermutung für die Bestreitung des Lebensunterhalts

Es ist anzunehmen, daß der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt und den seines Ehegatten sowie seiner Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld hat, im Sinne des § 137 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann,

1. wenn der Arbeitslose eine Tätigkeit als Arbeitnehmer, Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger aufnehmen oder

fortsetzen und hierdurch oder durch Wahrnehmung einer sonstigen zumutbaren Möglichkeit Einkommen erzielen könnte, das zur Minderung oder Versagung der Arbeitslosenhilfe führen würde,

2. wenn sich nicht feststellen läßt, ob oder in welcher Höhe der Arbeitslose Einkommen oder Vermögen hat, die Gesamtumstände der Lebensführung des Arbeitslosen jedoch den Schluß zulassen, daß er nicht oder nur teilweise bedürftig ist,
3. wenn der Arbeitslose auf einen Anspruch, der nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes zu berücksichtigen wäre, verzichtet oder Handlungen unterläßt, die Voraussetzungen für das Entstehen oder Fortbestehen eines derartigen Anspruchs sind.

#### Vierter Abschnitt

##### Berücksichtigung von Einkommen

#### § 11

##### Einnahmen, die nicht als Einkommen gelten

Außer den in § 138 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Einnahmen gelten nicht als Einkommen

1. einmalige Einnahmen, soweit sie nach Entstehungsgrund, Zweckbestimmung oder Übung nicht dem laufenden Lebensunterhalt dienen,
2. unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten im Betrieb, Zuschüsse des Arbeitgebers zur Verbilligung der Mahlzeiten sowie ähnliche Zuwendungen, soweit sie steuerfrei sind,
3. (gegenstandslos)
4. (gegenstandslos)
5. die Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente und die Bergmannsrente des Arbeitslosen bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen der Arbeitslosenhilfe nach § 136 des Arbeitsförderungsgesetzes und der Arbeitslosenhilfe, die dem Arbeitslosen hiernach zustehen würde, wenn sein Arbeitsentgelt nicht wegen der Beeinträchtigung seiner Leistungsfähigkeit oder seiner Berufsunfähigkeit gemindert wäre,
6. Einnahmen, soweit mit ihnen unabwendbare Aufwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Gesundheit bestritten werden und soweit hierfür keine Leistungen Dritter gewährt werden,
7. Einnahmen eines Angehörigen des Arbeitslosen, soweit der Angehörige damit die fälligen Kosten seiner Schul- oder Berufsausbildung bestreitet,
8. die aus sittlichen oder sozialen Gründen gewährten Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, insbesondere solche, die wegen Bedürftigkeit an besonders verdiente Personen oder Künstler oder deren Hinterbliebene gewährt werden.

#### § 12

##### Regelungen in sonstigen Rechtsvorschriften

Vorschriften, nach denen andere als die in § 138 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes und in § 11 genannten Einnahmen nicht als Einkommen im Sinne des § 138 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes gelten oder nicht zu berücksichtigen sind, bleiben unberührt.

#### Fünfter Abschnitt

##### Schlussvorschrift

#### § 13

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

Der Minister  
für Arbeit und Soziales  
Dr. Hildebrandt

**Anordnung  
über Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der  
Generaldirektionen Telekom, Postdienst sowie  
Postbank und Unternehmensfinanzen des  
Staatsunternehmens Deutsche Post der DDR  
vom 1. Juli 1990**

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates vom 15. März 1990 zur Ausgestaltung der Generaldirektionen des Staatsunternehmens Deutsche Post und vom 30. Mai 1990 über die Strukturen der Ministerien wird für die Generaldirektionen Telekom, Postdienst sowie Postbank und Unternehmensfinanzen folgendes angeordnet:

§ 1

**Stellung**

(1) Die Aufgaben der DDR auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und der Deutschen Post erfüllt. Der Minister für Post- und Fernmeldewesen nimmt politische und hoheitliche Aufgaben wahr und übt die Rechte der DDR auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens aus. Der Deutschen Post obliegen in Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrages im nationalen und internationalen Bereich unternehmerische und betriebliche Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens. Die Deutsche Post gliedert sich in drei Teilbereiche, die als öffentliche Unternehmen mit den Bezeichnungen

- Deutsche Post Generaldirektion Telekom
- Deutsche Post Generaldirektion Postdienst
- Deutsche Post Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen

geführt werden.

(2) Die Generaldirektionen der Deutschen Post werden unter Rechtsaufsicht des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen von jeweils einem Leiter geleitet.

(3) Organ der Deutschen Post ist das Direktorium der Deutschen Post.

(4) Das Direktorium der Deutschen Post besteht aus den Leitern der Generaldirektionen. Das Direktorium der Deutschen Post gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch Bestimmungen über den Vorsitz trifft.

§ 2

**Sondervermögen der Deutschen Post**

(1) Das in Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens befindliche Vermögen ist als Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung von dem übrigen Vermögen des Staates, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Es ist in die Teilsondervermögen der drei Unternehmen zu gliedern.

(2) Für die Verbindlichkeiten der Deutschen Post haftet der Staat nur mit dem Sondervermögen, für die Verbindlichkeiten der drei Unternehmen haftet der Staat mit den jeweiligen Teilsondervermögen. Diese stehen auch gegenseitig für die jeweiligen Verbindlichkeiten ein. Das Sondervermögen und die Teilsondervermögen haften nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Staates.

§ 3

**Leitungsgrundsätze**

(1) Die Unternehmen der Deutschen Post haben die Nachfrage von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung nach Leistungen der Fernmelde-, Post- und Postbankdienste zu decken. Die Dienste sind unter Berücksichtigung der Markterfordernisse entsprechend der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung zu gestalten. Darüber hinaus ist die notwendige Infrastruktur im Sinne der öffentlichen Aufgabenstellung nach den Grundsätzen der Politik der DDR zu sichern und der Entwicklung anzupassen. Dabei sind die Grenzen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Unternehmen zu berücksichtigen. In Wahrnehmung ihrer Aufgaben beteiligen sich die Unternehmen

am Wettbewerb. Die Unternehmen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen, wobei die Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen eine zusammengefaßte Koordinierungsfunktion auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft sowie der Finanzen für alle drei Unternehmen bis zur schrittweisen Herstellung der Eigenständigkeit der Unternehmen ausübt.

(2) Als Bankorgan in der Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen fungiert die „Deutsche Post — POSTBANK“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist eine öffentliche Bank mit dem Charakter einer Universalbank. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einem besonderen Statut geregelt.

§ 4

**Stellung im Rechtsverkehr und Vertretung  
der Deutschen Post**

(1) Die Deutsche Post ist juristische Person. Die Bezeichnung Deutsche Post ist den Namen der Generaldirektionen voranzustellen. Sie kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden. Klagen zwischen den Unternehmen der Deutschen Post sind ausgeschlossen.

(2) Die Deutsche Post in ihrer Gesamtheit wird im Rechtsverkehr durch das Direktorium der Deutschen Post vertreten. Die Generaldirektionen werden von den Leitern der Generaldirektionen vertreten. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Unternehmen der Deutschen Post wird durch Allgemeine Geschäftsordnungen geregelt.

(3) Die Zuordnungen und Unterstellungsverhältnisse der den Generaldirektionen nachgeordneten Organisationseinheiten der Deutschen Post sowie deren Befugnisse werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5

**Aufgaben der Generaldirektion Telekom**

(1) Die Generaldirektion Telekom koordiniert alle Grundfragen

- der Entwicklung der Telekom-Dienste (Fernsprechkdienste, Text- und Datendienste, Funkdienste, Satellitendienste, Mobilfunkdienste),
- der operativen Betriebsdurchführung, der Qualitätssicherung und des technischen Dienstes,
- der Entwicklung und Durchführung des internationalen Fernmeldeverkehrs und der internationalen Zusammenarbeit in Betriebs- und Verkehrsfragen,
- der Vorbereitung der Fusion mit der DBP Telekom auf dem Wege der Angleichung der Netze und des Versorgungsniveaus.

(2) Die Generaldirektion Telekom ist verantwortlich für

- die Ausarbeitung von Strategien zur Netzgestaltung des einheitlichen staatlichen Fernmeldenetzes,
- die praktische Umsetzung der Grundsätze der Firmenpolitik und der Beteiligung am Wettbewerb,
- die Entwicklung der Telekommunikationsinfrastruktur und die Vorbereitung moderner Telekommunikationsdienstleistungen.

(3) Die Generaldirektion Telekom übt anleitende Funktionen aus für die Direktionen und zentralen Einrichtungen — Bereich Telekom (Zentrum Telekom, Zentrum für Fernmeldebetrieb, Zentrum für Funkdienste, Zentraler Fernmeldebaubetrieb Telekom, Funkdirektion).

§ 6

**Aufgaben der Generaldirektion Postdienst**

(1) Die Generaldirektion Postdienst koordiniert alle Grundfragen

- der Beförderung und Zustellung der Brief- und Kleingutsendungen sowie der Presseerzeugnisse und Telegramme
- des Postzeitungsvertriebes



- der Reproduktion vorhandener Technik sowie der Weiterentwicklung vorhandener und der Einführung neuer Technik und Technologien
- der Netzgestaltung der postalischen Versorgung.

(2) Der Generaldirektion Postdienst obliegt die zentrale Koordinierungsfunktion für den Bereich Kraftfahrwesen der Deutschen Post. In die Gewährleistung der zentralen Leitung des Kraftfahrwesens ist die Wahrung aller Grundaufgaben der Kfz-Technik und -Instandhaltung, des Kraftfahrbetriebes und der Kfz-Verwaltung eingeschlossen.

(3) Die Generaldirektion Postdienst gewährleistet im Auftrag des Ministers für Post- und Fernmeldewesen die Herausgabe von Postwertzeichen und Erzeugnissen, die Postwertzeichen enthalten.

(4) Die Generaldirektion Postdienst übt anleitende Funktion aus für die Direktionen und zentralen Einrichtungen — Bereich Postdienst (Zentrum Postdienst, Hauptwerkstatt für Kraftfahrzeuginstandsetzung, Zeitungsvertriebsamt).

### § 7

#### Aufgaben der Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen

(1) Die Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen hat Koordinierungsfunktion für die Finanzierung des Gesamtunternehmens und der Teilunternehmen und sichert im Rahmen ihrer Koordinierungsfunktion eine weitestmögliche getrennte Wahrnehmung der Aufgaben für die jeweiligen Unternehmen, ihr obliegt die Verwaltung des Sondervermögens sowie aller zentralen Konten und Fonds, und sie bestimmt die Grundsätze und zentralen Aufgaben der Deutschen Post — POSTBANK.

(2) Die Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen legt in Koordinierung für die Unternehmen Grundsätze und Strategien fest für

- die Betriebs- und Finanzwirtschaft, Wirtschaftsführung und Unternehmensplanung,
- die Finanzierungs- und Kreditmodelle sowie Vertragsvorbereitungen mit Firmen,
- die Entwicklung von Monopoldiensten und Wettbewerbsdiensten,
- die nationale und internationale Abrechnung und Gestaltung der Gebühren und Preise,
- das Postbauwesen und die Liegenschaften, einschließlich der Investitionsbegutachtung,
- den Einkauf,
- die Personalwirtschaft, Bildung und Sozialangelegenheiten.

Die Grundsätze und Strategien sind dem Minister für Post- und Fernmeldewesen zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen nimmt für die Unternehmen die Aufgaben des Arbeits- und Tarifrechtes, der statistischen Stelle und der Informationszentrale wahr.

(4) Die Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen sichert die Revision der Betriebs- und Finanzwirtschaft der Unternehmen.

(5) Die Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen übt anleitende Funktionen aus für die Direktionen und zentralen Einrichtungen — Bereich Postbank und Unternehmensfinanzen (Deutsche Post — POSTBANK, Zentrum für Bildung und Unternehmensführung, Organisations- und Rechenzentrum, Zentralamt für Materialwirtschaft, Scheckämter und Postsparkassenamt sowie Deutsche Post — Ingenieurschule Leipzig).

### § 8

#### Wirtschaftsführung

(1) Die Unternehmen sind so zu leiten, daß die Erträge die Aufwendungen decken und ein angemessener Gewinn erwirtschaftet wird.

(2) Die Unternehmen sollen für die einzelnen Dienste in der Regel jeweils die vollen Kosten und einen angemessenen Gewinn erwirtschaften. Ein Ausgleich zwischen den Diensten eines Unternehmens ist zulässig.

(3) Zwischen den Unternehmen ist ein Finanzausgleich vorzunehmen, wenn eines der Unternehmen nicht in der Lage ist, die Aufwendungen aus eigenen Erträgen zu decken. Der Finanzausgleich ist in die Wirtschaftspläne aufzunehmen. Die Gesamtkoordinierung der Wirtschaftspläne und der Unternehmensfinanzen für alle drei Unternehmen wird von der Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen wahrgenommen.

(4) Für jedes Geschäftsjahr ist zusammengefaßt für die drei Unternehmen mit kontrollfähiger Unterteilung nach den drei Unternehmen ein Wirtschaftsplan nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufzustellen. Er umfaßt auch einen den Bedürfnissen der Unternehmen entsprechenden Stellenplan.

(5) Der Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr ist vom Minister für Post- und Fernmeldewesen zu genehmigen.

### § 9

#### Kreditermächtigungen

(1) Die Unternehmen sind im Rahmen der Kreditermächtigung der Wirtschaftspläne berechtigt, koordiniert durch die Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen, Kredite aufzunehmen. Die Höhe der Kredite, einschließlich kurzfristiger Kredite zur Liquiditätssicherung, sind durch die Wirtschaftspläne für die Geschäftsjahre zu bestimmen. Die Verzinsung und Tilgung der Kredite muß auf Dauer gewährleistet erscheinen.

(2) Die Deutsche Post hat in Anwendung des § 20 Abs. 2 BBankG Anleihen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel in erster Linie durch die Deutsche Bundesbank, anderenfalls im Benehmen mit ihr, zu geben.

### § 10

#### Eigenkapitalausstattung

(1) Das Eigenkapital der Deutschen Post soll mindestens 50% des im jeweiligen Geschäftsjahr ausgewiesenen Gesamtkapitals betragen.

(2) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, Abgaben an den Haushalt zur Sicherung der Eigenkapitalausstattung bei der Deutschen Post zu belassen. Die Notwendigkeit ist zwischen dem Minister für Post- und Fernmeldewesen und dem Minister der Finanzen auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes zu vereinbaren.

### § 11

#### Rücklagen, Gewinnverwendung

(1) Die Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen bildet Rückstellungen und Rücklagen für alle drei Unternehmen entsprechend den Erfordernissen, insbesondere für den infrastrukturellen Nachholebedarf nach den Grundsätzen des geltenden Rechts.

(2) Zur Sicherung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung der Unternehmen verbleiben Gewinne in den Unternehmen, soweit das Eigenkapital der Unternehmen 70% des Gesamtkapitals nicht überschreitet. Im übrigen entscheidet der Minister für Post- und Fernmeldewesen im Benehmen mit dem Minister der Finanzen über die Gewinnverwendung.

### § 12

#### Ablieferungen

Die Finanzbeziehungen der Deutschen Post zum Staatshaushalt regeln sich entsprechend dem mit dem Minister der Finanzen zu vereinbarenden Finanzstatus und den daraus resultierenden Ablieferungen.

## § 13

**Gebühren und Preise**

Die Gebühren und Preise der Deutschen Post sind auf der Grundlage des Preisgesetzes festzulegen. Dabei sind Empfehlungen internationaler Organisationen und Tarifverhalten anderer Staaten zu berücksichtigen.

## § 14

**Jahresabschluß**

Die Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen stellt für jedes Geschäftsjahr einen für alle Unternehmen zusammengefaßten Jahresabschluß und einen Lagebericht auf. Der Jahresabschluß besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie diversen Anlagen. Der Jahresabschluß ist dem Minister für Post- und Fernmeldewesen zur Genehmigung vorzulegen und zu veröffentlichen. Jahresabschluß und Lagebericht der Unternehmen sind durch die dafür zuständigen Revisionsorgane zu prüfen.

**Schlußbestimmungen**

## § 15

Die Stellung, Aufgaben und Befugnisse der dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen direkt unterstellten Organisationseinheiten der Deutschen Post werden durch Anweisungen geregelt.

## § 16

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 19. April 1976 über das Statut der Deutschen Post der DDR — Statut Deutsche Post — (GBl. I Nr. 19 S. 272) und die Anordnung Nr. 2 vom 5. Oktober 1979 über das Statut der Deutschen Post der DDR — Statut Deutsche Post — (GBl. I Nr. 39 S. 373) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

**Der Minister**  
**für Post- und Fernmeldewesen**  
Dr. Emil Schnell

# Bundesanzeiger

Verlagsges.mbtH Postfach 1080 06 5000 Köln 1 Tel.: (02 21) 20 20-262

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland schreibt vor, daß Gesetze und Verordnungen im Bundesgesetzblatt zu verkünden sind. Letztere können aber auch im Bundesanzeiger verkündet werden, der seit 1949 an die Stelle des früheren „Reichsanzeigers“ getreten ist. Ferner werden im Bundesanzeiger auch bedeutsame Verwaltungsvorschriften sowie gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen veröffentlicht.

Der Amtliche Teil enthält Verkündungen des Bundes und Bekanntmachungen der verschiedenen Bundesministerien, der Bundesländer sowie anderer Behörden, z. B. Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, des Statistischen Bundesamtes, des Bundesgesundheitsamtes, des Bundeskartellamts usw.

Die amtlichen Devisenkurse, Ausschreibungen und Inhaltsübersichten der wichtigen amtlichen Verkündungs- und Mitteilungsblätter der Bundesrepublik und der EG im „Amtlichen Teil“ und die Parlamentsberichterstattung, der Gesetzgebungskalender, die Übersicht über die Ergebnisse der Arbeit des Bundestages und des Bundesrates im „Nichtamtlichen Teil“ geben dem Leser einen umfassenden Einblick in die Tätigkeiten des Parlaments, der Bundesbehörden und der EG.

Die „Gerichtlichen und sonstigen Bekanntmachungen“ enthalten Veröffentlichungen wie „Öffentliche Zustellungen, Strafsachen, Zwangsversteigerungen, Aufgebote von Personen und Urkunden“ sowie andere gerichtlich angeordnete Veröffentlichungen, Wertpapierrechtliche Mitteilungen und Informationen über Unternehmen der verschiedensten Rechtsformen nehmen allerdings den größten Teil in den „Gerichtlichen und sonstigen Bekanntmachungen“ ein. Der Bundesanzeiger ist Pflichtblatt für eine Vielzahl vom Gesetzgeber vorgeschriebener Bekanntmachungen.

So findet man im Bundesanzeiger Mitteilungen über die Börsenzulassung von Wertpapieren, Bekanntmachungen von Kapitalgesellschaften und die Einberufung der Hauptversammlungen.

Neben den börsennotierten Aktiengesellschaften müssen alle

übrigen großen Kapitalgesellschaften ihre Jahresabschlüsse nebst Lagebericht und Anhang im Bundesanzeiger bekanntmachen. Große Unternehmen anderer Rechtsformen müssen nach den Vorschriften des Publizitätsgesetzes ihre Abschlüsse im Bundesanzeiger offenlegen. Rund weitere 330 000 mittlere und kleine Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, ihren Jahresabschluß bzw. die Bilanz und den Anhang bei dem zuständigen Registergericht zu hinterlegen und die Hinterlegung im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

Die Zahl der Unternehmensveröffentlichungen, die bisher vor allen Dingen durch handelsregisterliche Bekanntmachungen jährlich bei über 300 000 lag, wird damit sprunghaft auf weit über eine halbe Million ansteigen.

Die Zentralhandelsregister-Beilage zum Bundesanzeiger enthält Pflichtveröffentlichungen über Neueintragungen, Veränderungen und Löschungen in den Handelsregistern der Amtsgerichte; in weiteren Rubriken die entsprechenden Eintragungen in den Genossenschaftsregistern.

Auch die Eröffnung von Konkursen und Vergleichsverfahren wird in diesem Teil des Bundesanzeigers bekanntgemacht.

Nicht unerwähnt bleiben dürfen die zahlreichen Sonderbeilagen zum Blatt, die nicht nur amtlichen Charakter haben. So werden Sie regelmäßig informiert über die Vertretungen der Bundesrepublik im Ausland wie auch über die Liste der diplomatischen Missionen und anderer Vertretungen in Bonn. Sie finden ferner jährlich eine Zusammenstellung der wichtigsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie der Rechtsentscheide in Wohnraummietssachen. Auch die Lohnsteuertabellen oder beispielsweise die Rahmenlehrpläne zu den zahlreich ergangenen Berufsausbildungsordnungen, die Geschäftsverteilungspläne der obersten Gerichtshöfe des Bundes, die beim Bundestag geführte Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern, die sog. „Lobbyliste“, liegen dem Bundesanzeiger bei. Im Jahr 1987 sind 9 352 Seiten an Sonderbeilagen erschienen, die alleine schon den Abonnementspreis fohnen.

Bundesanzeiger

## Stammausgabe

### Halbjahresabonnement

Inland DM 97,50  
Ausland DM 130,—

## Amtlicher Teil

Verkündungen  
Bekanntmachungen  
Ausschreibungen  
Sonstiges  
Hinweise

## Nichtamtlicher Teil

Deutscher Bundestag  
Bundesrat  
Übersicht über den Stand  
der Bundesgesetzgebung  
Beiträge

## Gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellungen  
Strafsachen  
Zwangsversteigerungen  
Aufgebote von Personen in Grundstücks-, Nachlasssachen usw.  
Aufgebote von Urkunden  
Veröffentlichungen nach Ziffer 10 der Richtlinien für die Bescheinigung der Lieferbarkeit von Wertpapieren an den Wertpapierbörsen.  
Ausschlußurteile, Kraftlos-erklärungen und sonstige Beschlüsse

Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 1026 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1026, Telefon: 2 33 36 22 — Veröffentlicht unter Reg.-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der DDR, Telefon: 2 33 45 61 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I 8,90 DM, Teil II 1,00 DM — Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 6,80 DM.

Einzelbestellungen beim Staatsverlag der DDR, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für Amtliche Dokumente, Neustädter Kirchstraße 15, Berlin, 1090, Telefon: 2 20 22 23. Gesamtbestellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505 803

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

1131

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 24. August 1990

Teil I Nr. 54

Datum	Inhalt	Seite
8. 8. 90	Verordnung zur Wahl der Schwerbehindertenvertretungen – SchwbWO – entsprechend dem Schwerbehindertengesetz .....	1131
8. 8. 90	Werkstättenverordnung zum Schwerbehindertengesetz – SchwbWV – .....	1132
8. 8. 90	Ausgleichsabgabeverordnung zum Schwerbehindertengesetz (SchwbAV) .....	1136
8. 8. 90	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Außenwirtschaft .....	1143
8. 8. 90	Bekanntmachung .....	1149
25. 7. 90	Siebente Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz – Betreuung von Suchtkranken – .....	1149
26. 7. 90	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer – Verfahren der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung – .....	1151
31. 7. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gesamtvollstreckung .....	1152
9. 8. 90	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis .....	1152
25. 7. 90	Anordnung Nr. 2 über die Zulassung privater Architekten und Ingenieure .....	1152
27. 7. 90	Anordnung über die Anmeldung von Patenten – Patentanmeldeanordnung – .....	1154
3. 8. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Außenwirtschaft .....	1157
6. 8. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes .....	1159
31. 7. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft .....	1159
20. 7. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Handels .....	1159
1. 8. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Verkehrs .....	1160
4. 7. 90	Verordnung über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet zurückkehren .....	1160
4. 7. 90	Verordnung über das System der Zollbefreiungen – Zollbefreiungsverordnung – .....	1161
4. 7. 90	Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks .....	1182
4. 7. 90	Verordnung über die buchmäßige Erfassung und die Voraussetzungen für die Entrichtung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben bei Bestehen einer Zoltschuld .....	1182
29. 8. 90	Anordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenanordnung) .....	1185

**Verordnung  
zur Wahl der Schwerbehindertenvertretungen  
– SchwbWO –  
entsprechend dem Schwerbehindertengesetz  
vom 8. August 1990**

**Erster Teil**

**Wahl der Schwerbehindertenvertretung  
in Betrieben und Dienststellen**

**Erster Abschnitt**

**Durchführung der Wahl**

**§ 1**

**Stimmabgabe**

Der Wähler kennzeichnet den von ihm gewählten Bewerber für das Amt der Schwerbehindertenvertretung und das

des Stellvertreters durch Ankreuzen an der jeweils hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle. Sind mehrere Stellvertreter zu wählen, so können Bewerber in entsprechender Anzahl angekreuzt werden.

**§ 2**

**Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Gewählt für das Amt der Schwerbehindertenvertretung und das Amt des Stellvertreters ist der Bewerber, der jeweils die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist als zweiter Stellvertreter der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl gewählt; entsprechendes gilt für die Wahl weiterer Stellvertreter. Für die Wahl und die Reihenfolge der Stellvertreter gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

**§ 3**

**Benachrichtigung der Gewählten  
und Annahme der Wahl**

(1) Der Wahlvorstand hat den als Vertrauensmann oder als Vertrauensfrau und die als Stellvertreter Gewählten unver-

züglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung von ihrer Wahl zu benachrichtigen. Erklärt ein Gewählter nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand, daß er die Wahl ablehne, gilt die Wahl als angenommen.

(2) Lehnt ein Gewählter für das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder das Amt des Stellvertreters die Wahl ab, tritt an seine Stelle jeweils der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmzahl. Satz 1 gilt für die Wahl mehrerer Stellvertreter mit der Maßgabe, daß der durch das Nachrücken freigewordene Stellvertreter-Sitz auf den Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmzahl entfällt.

#### § 4

##### Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen des Vertrauensmannes oder der Vertrauensfrau und seiner oder ihrer Stellvertreter endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen bekanntzumachen sowie unverzüglich dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat oder ihnen gleichgestellten Vertretungen mitzuteilen.

#### § 5

##### Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden von der Schwerbehindertenvertretung mindestens bis zur Beendigung der Wahlperiode aufbewahrt.

#### Zweiter Abschnitt

##### Vereinfachtes Wahlverfahren

#### § 6

##### Voraussetzungen

Für die erstmaligen Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen im Jahre 1990 gelten die folgenden Vorschriften des vereinfachten Wahlverfahrens.

#### § 7

##### Vorbereitung der Wahl

(1) Spätestens drei Wochen vor Ende November 1990 lädt der Betriebsrat oder ihm gleichgestellte Vertretungen die Wahlberechtigten durch Aushang oder sonst in geeigneter Weise zur Wahlversammlung ein.

(2) Sind in dem Betrieb oder der Dienststelle ein Betriebsrat oder ihm gleichgestellte Vertretungen nicht vorhanden, können drei Wahlberechtigte oder die Hauptfürsorgestelle zur Wahlversammlung einladen.

#### § 8

##### Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlversammlung wird von einem Wahlleiter geleitet, der mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird. Im Bedarfsfalle kann die Wahlversammlung zu seiner Unterstützung Wahlhelfer bestimmen.

(2) Die Wahlversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wie viele Stellvertreter zu wählen sind. Die Schwerbehindertenvertretung und ein oder mehrere Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt; mehrere Stellvertreter werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jeder Wähler kann Kandidaten zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer Stellvertreter vorschlagen.

(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Auf dem Stimmzettel sind vom Wahlleiter die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname aufzuführen; die Stimmzettel und Wahlumschläge müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben.

Der Wahlleiter verteilt die Stimmzettel und trifft Vorkehrungen, daß die Wähler ihre Stimme unbeobachtet abgeben können; § 1 gilt entsprechend. Der Wähler übergibt den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, dem Wahlleiter. Dieser legt den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in einen dafür bestimmten Behälter und hält den Namen des Wählers in einer Liste fest. Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt er öffentlich die Stimmen aus und stellt das Ergebnis fest. /

(4) § 2 Absätze 1 und 2 sowie die §§ 3 bis 5 gelten entsprechend.

#### § 9

##### Nachwahl des Stellvertreters

Scheidet der einzige Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus oder ist ein Stellvertreter noch nicht gewählt, lädt die Schwerbehindertenvertretung die Wahlberechtigten unverzüglich zur Wahlversammlung zur Wahl eines oder mehrerer Stellvertreter für den Rest ihrer Amtszeit ein. Im Übrigen gelten die §§ 6 bis 8 entsprechend.

#### Zweiter Teil

##### Wahl der Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen

#### § 10

##### Wahlverfahren

(1) Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretungen werden im Rahmen einer Versammlung der Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen und der Bezirksvertrauensmänner und Bezirksvertrauensfrauen gewählt. § 8 findet entsprechende Anwendung.

(2) Bei nur zwei Wahlberechtigten bestimmen diese im beiderseitigen Einvernehmen abweichend von Absatz 1 die Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los.

#### Dritter Teil

##### Schlußvorschriften

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Hildebrandt  
Minister für Arbeit und Soziales

#### Werkstättenverordnung zum Schwerbehindertengesetz — SchwbWV — vom 8. August 1990

#### Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Fachliche Anforderungen an die Werkstatt für Behinderte

- § 1 Grundsatz der einheitlichen Werkstatt
- § 2 Fachausschuß
- § 3 Eingangsverfahren



- § 4 Arbeitstrainingsbereich
- § 5 Arbeitsbereich
- § 6 Beschäftigungszeit
- § 7 Größe der Werkstatt
- § 8 Bauliche Gestaltung, Ausstattung, Standort
- § 9 Werkstattleiter, Fachpersonal zur Arbeits- und Berufsförderung
- § 10 Begleitende Dienste
- § 11 Fortbildung
- § 12 Wirtschaftsführung
- § 13 Abschluß von schriftlichen Verträgen
- § 14 Mitwirkung
- § 15 Werkstattverbund
- § 16 Formen der Werkstatt

Zweiter Abschnitt: Verfahren zur Anerkennung als Werkstatt für Behinderte

- § 17 Anerkennungsfähige Einrichtungen
- § 17 a Befristete Anerkennung
- § 18 Antrag

Dritter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmung

- § 19 Übergangsbestimmung
- § 20 Schlußbestimmung

Auf Grund des § 57 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes verordnet der Ministerrat:

Erster Abschnitt

Fachliche Anforderungen an die Werkstatt für Behinderte

§ 1

Grundsatz der einheitlichen Werkstatt

(1) Die Werkstatt für Behinderte (Werkstatt) hat zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sie die Behinderten im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 2 des Schwerbehindertengesetzes aus ihrem Einzugsgebiet aufnehmen kann, soweit fehlende Gemeinschaftsfähigkeit oder ein außerordentliches Pflegebedürfnis dem nicht entgegensteht, und zwar unabhängig von

1. der Ursache der Behinderung,
2. der Art der Behinderung, soweit nicht besondere Werkstätten für Behinderte mit einer bestimmten Art der Behinderung vorhanden sind,
3. der Schwere der Behinderung, der sich daraus ergebenden Minderung der Leistungsfähigkeit und einem besonderen Bedarf an Förderung, begleitender Betreuung und Pflege.

(2) Der unterschiedlichen Art der Behinderung und ihren Auswirkungen soll innerhalb der Werkstatt durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Bildung besonderer Gruppen im Arbeitstrainings- und Arbeitsbereich, Rechnung getragen werden.

§ 2

Fachausschuß

Bei jeder Werkstatt ist ein Fachausschuß zu bilden. Ihm gehören in gleicher Zahl an

1. Vertreter der Werkstatt,
2. Vertreter der Zentralen Arbeitsverwaltung,
3. Vertreter der Träger der Sozialhilfe.

Kommt die Zuständigkeit eines anderen Sozialleistungsträgers zur Gewährung von berufsfördernden oder ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation in Betracht, soll der Fachausschuß zur Mitwirkung an der Stellungnahme auch Vertreter dieses Trägers hinzuziehen. Er kann auch andere Personen zur Beratung hinzuziehen und soll, soweit erforderlich, Sachverständige hören.

§ 3

Eingangsverfahren

(1) Die Werkstatt hat im Benehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger und dem Träger der Sozialhilfe Eingangsverfahren durchzuführen. Aufgabe des Eingangsverfahrens ist es, in Zweifelsfällen festzustellen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Eingliederung des Behinderten in das Arbeitsleben im Sinne des § 54 des Schwerbehindertengesetzes ist, sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen zur Rehabilitation für den Behinderten in Betracht kommen.

(2) Das Eingangsverfahren soll in der Regel 4 Wochen dauern. Können im Einzelfall in dieser Zeit die notwendigen Feststellungen nicht getroffen werden, so ist das Verfahren bis zur Dauer von 3 Monaten zu verlängern.

(3) Zum Abschluß des Eingangsverfahrens gibt der Fachausschuß auf Vorschlag des Trägers der Werkstatt und nach Anhörung des Behinderten, gegebenenfalls auch seines gesetzlichen Vertreters, unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Persönlichkeit des Behinderten und seines Verhaltens während des Eingangsverfahrens, eine Stellungnahme gemäß Absatz 1 gegenüber dem zuständigen Sozialleistungsträger ab. Das Eingangsverfahren endet frühestens mit Ablauf des Tages, an dem die Werkstatt von der Entscheidung des zuständigen Sozialleistungsträgers Kenntnis erhält.

(4) Kommt der Fachausschuß zu dem Ergebnis, daß die Werkstatt für Behinderte nicht geeignet ist, soll er zugleich eine Empfehlung aussprechen, welche andere Einrichtung oder sonstige Maßnahmen für den Behinderten in Betracht kommen. Er soll sich auch dazu äußern, nach welcher Zeit eine Wiederholung des Eingangsverfahrens zweckmäßig ist und welche Maßnahmen in der Zwischenzeit durchgeführt werden sollen.

§ 4

Arbeitstrainingsbereich

(1) Die Werkstatt hat im Benehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe berufsfördernde Bildungsmaßnahmen (Einzelmaßnahmen und Lehrgänge) zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten in das Arbeitsleben unter Einschluß angemessener Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Behinderten durchzuführen. Sie hat die Behinderten so zu fördern, daß sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen des Arbeitstrainingsbereiches in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 54 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

(2) Das Angebot an berufsfördernden Maßnahmen soll möglichst breit sein, um Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung der Behinderten soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

(3) Die Lehrgänge sind in einen Grund- und einen Aufbaukurs von in der Regel je zwölfmonatiger Dauer zu gliedern.

(4) Im Grundkurs sollen Fertigkeiten und Grundkenntnisse verschiedener Arbeitsabläufe vermittelt werden, darunter manuelle Fertigkeiten im Umgang mit verschiedenen Werkstoffen und Werkzeugen und Grundkenntnisse über Werkstoffe und Werkzeuge. Zugleich sollen das Selbstwertgefühl des Behinderten und die Entwicklung des Sozial- und Arbeitsverhaltens gefördert sowie Schwerpunkte der Eignung und Neigung festgestellt werden.

(5) Im Aufbaukurs sollen Fertigkeiten mit höherem Schwierigkeitsgrad, insbesondere im Umgang mit Maschinen, und vertiefte Kenntnisse über Werkstoffe und Werkzeuge vermittelt sowie die Fähigkeit zu größerer Ausdauer und Belastung und zur Umstellung auf unterschiedliche Beschäftigungen im Arbeitsbereich geübt werden.

(6) Rechtzeitig vor Beendigung einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme hat der Fachausschuß gegenüber dem zuständigen Sozialleistungsträger eine Stellungnahme dazu abzugeben, ob

1. die Teilnahme an einer anderen oder weiterführenden berufsfördernden Bildungsmaßnahme oder
2. eine Wiederholung der Bildungsmaßnahme oder
3. eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

zweckmäßig erscheint. Dies gleiche gilt im Falle des vorzeitigen Abbruchs oder Wechsels der Bildungsmaßnahme sowie des Ausscheidens aus der Werkstatt. Im übrigen gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

#### § 5

##### Arbeitsbereich

(1) Die Werkstatt soll über ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen und Plätzen zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit verfügen, um Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung der Behinderten soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

(2) Die Arbeits- und Beschäftigungsplätze sollen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen. Bei der Gestaltung der Plätze und der Arbeitsabläufe sind die besonderen Bedürfnisse der Behinderten soweit wie möglich zu berücksichtigen, um sie in die Lage zu versetzen, wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Erfordernisse zur Vorbereitung für eine Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sind zu beachten.

(3) Zur Erhaltung und Erhöhung der im Arbeitstrainingsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Behinderten sind arbeitsbegleitend geeignete Maßnahmen durchzuführen.

#### § 6

##### Beschäftigungszeit

(1) Die Werkstatt hat sicherzustellen, daß die Behinderten im Arbeitstrainings- und Arbeitsbereich wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden können. Die Stundenzahlen umfassen Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3.

(2) Einzelnen Behinderten ist eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig erscheint.

#### § 7

##### Größe der Werkstatt

(1) Die Werkstatt soll in der Regel über mindestens 120 Plätze verfügen.

(2) Die Mindestzahl nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn der Werkstattverbund im Sinne des § 15, dem die Werkstatt angehört, über diese Zahl von Plätzen verfügt.

#### § 8

##### Bauliche Gestaltung, Ausstattung, Standort

(1) Die bauliche Gestaltung und die Ausstattung der Werkstatt müssen der Aufgabenstellung der Werkstatt als einer Einrichtung zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben und den in § 54 des Schwerbehindertengesetzes und im Ersten Abschnitt dieser Verordnung gestellten Anforderungen Rechnung tragen. Die Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie zur Vermeidung baulicher und technischer Hindernisse sind zu beachten.

(2) Bei der Wahl des Standorts ist auf die Einbindung in die regionale Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur Rücksicht zu nehmen.

(3) Das Einzugsgebiet muß so bemessen sein, daß die Werkstatt für die Behinderten mit öffentlichen oder sonstigen Verkehrsmitteln in zumutbarer Zeit erreichbar ist.

(4) Die Werkstatt hat im Benehmen mit den zuständigen Sozialleistungsträgern, soweit erforderlich, einen Fahrdienst zu organisieren.

#### § 9

##### Werkstattleiter, Fachpersonal zur Arbeits- und Berufsförderung

(1) Die Werkstatt muß über die Fachkräfte verfügen, die erforderlich sind, um ihre Aufgaben entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen der Behinderten, insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer individuellen Förderung von Behinderten, erfüllen zu können.

(2) Der Werkstattleiter soll in der Regel über einen Fachhochschulabschluß im kaufmännischen oder technischen Bereich oder einen gleichwertigen Bildungsstand, über ausreichende Berufserfahrung und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. Entsprechende Berufsqualifikationen aus dem sozialen Bereich reichen aus, wenn die zur Leitung einer Werkstatt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im kaufmännischen und technischen Bereich anderweitig erworben worden sind. Die sonderpädagogische Zusatzqualifikation kann in angemessener Zeit durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden.

(3) Die Zahl der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung im Arbeitstrainings- und Arbeitsbereich richtet sich nach der Zahl und der Zusammensetzung der Behinderten sowie der Art der Beschäftigung und der technischen Ausstattung des Arbeitsbereiches. Das Zahlenverhältnis von Fachkräften zu Behinderten soll im Arbeitstrainingsbereich 1 : 6, im Arbeitsbereich 1 : 12 betragen. Die Fachkräfte sollen in der Regel Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk sein; sie müssen pädagogisch geeignet sein und über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. Entsprechende Berufsqualifikationen aus dem pädagogischen oder sozialen Bereich reichen aus, wenn die für eine Tätigkeit als Fachkraft erforderlichen sonstigen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Arbeitstrainings- und Arbeitsbereich anderweitig erworben worden sind. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Zur Durchführung des Eingangsverfahrens sollen Fachkräfte des Arbeitstrainingsbereichs und der begleitenden Dienste eingesetzt werden, sofern der zuständige Sozialleistungsträger keine höheren Anforderungen stellt.

(5) Die Leiter der bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Werkstätten sollen, soweit sie nicht über die Befähigung nach Absatz 2 verfügen, zumindest eine ausreichende Berufserfahrung und eine sonderpädagogische Berufsqualifikation nachweisen können. Sie müssen die zur Leitung einer Werkstatt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im kaufmännischen und technischen Bereich bis zum 31. Dezember 1991 durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen erwerben.

(6) Die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei den bestehenden Werkstätten beschäftigten Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung sollen über ausreichende Berufserfahrung verfügen und müssen, soweit sie noch nicht über die in Absatz 3 genannten Berufsqualifikationen verfügen, durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen die für den Arbeitstrainings- und Arbeitsbereich erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben.

#### § 10

##### Begleitende Dienste

(1) Die Werkstatt muß zur pädagogischen, sozialen und medizinischen Betreuung der Behinderten über begleitende Dienste verfügen, die den Bedürfnissen der Behinderten gerecht werden. Eine erforderliche psychologische Betreuung ist sicherzustellen. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Für je 120 Behinderte sollen in der Regel ein Sozialpädagoge oder ein Sozialarbeiter zur Verfügung stehen, darüber hinaus im Einvernehmen mit den zuständigen Sozial-

leistungsträgern pflegerische, therapeutische und nach Art und Schwere der Behinderung sonst erforderliche Fachkräfte.

(3) Die besondere ärztliche Betreuung der Behinderten in der Werkstatt und die medizinische Beratung des Fachpersonals der Werkstatt durch einen Arzt, der möglichst auch die an einen Betriebsarzt zu stellenden Anforderungen erfüllen soll, müssen vertraglich sichergestellt sein.

#### § 11

##### Fortbildung

Die Werkstatt hat dem Fachpersonal nach den §§ 9 und 10 Gelegenheit zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu geben.

#### § 12

##### Wirtschaftsführung

(1) Die Werkstatt muß nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert sein. Sie hat nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher zu führen und eine Betriebsabrechnung in Form einer Kostenstellenrechnung zu erstellen. Sie soll einen Jahresabschluß erstellen. Die Buchführung, die Betriebsabrechnung und der Jahresabschluß sind in angemessenen Zeitabständen in der Regel von einer Person zu prüfen, die als Prüfer bei durch Gesetz vorgeschriebenen Prüfungen des Jahresabschlusses (Abschlußprüfer) juristischer Personen zugelassen ist. Weitergehende handelsrechtliche und abweichende haushaltsrechtliche Vorschriften über Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie Prüfungspflichten bleiben unberührt. Über den zu verwendenden Kontenrahmen, die Gliederung des Jahresabschlusses, die Kostenstellenrechnung und die Zeitabstände zwischen den Prüfungen der Rechnungslegung ist mit den zuständigen Sozialleistungsträgern Einvernehmen herzustellen.

(2) Die Werkstatt muß über einen Organisations- und Stellenplan mit einer Funktionsbeschreibung des Personals verfügen.

(3) Die Werkstatt muß wirtschaftliche Arbeitsergebnisse anstreben, um an die im Arbeitsbereich beschäftigten Behinderten ein ihrem Leistungsvermögen möglichst angemessenes Arbeitsentgelt im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes zahlen zu können.

#### § 13

##### Abschluß von schriftlichen Verträgen

(1) Die Werkstätten haben den im Arbeitstrainings- oder Arbeitsbereich beschäftigten Behinderten, soweit auf sie die für einen Berufsausbildungsvertrag, einen Vertrag im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes oder einen Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze nicht anwendbar sind, den Abschluß schriftlicher Verträge anzubieten, in denen das besondere Rechtsverhältnis zwischen der Werkstatt und dem Behinderten näher geregelt wird. Die Vereinbarungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Sozialleistungsträger.

(2) In den Verträgen nach Absatz 1 ist auch die Zahlung des Arbeitsentgelts im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes an die im Arbeitsbereich beschäftigten Behinderten aus dem Arbeitsergebnis näher zu regeln. Das Arbeitsentgelt soll sich aus einem Grundbetrag und, soweit der zur Auszahlung zur Verfügung stehende Betrag die Zahlung eines weiteren Betrags zuläßt, einem Steigerungsbetrag zusammensetzen. Der Grundbetrag soll einheitlich sein; er soll der Höhe nach die Leistung nicht unterschreiten, die die Zentrale Arbeitsverwaltung Behinderten im Arbeitstrainingsbereich nach den für sie geltenden Leistungsvorschriften zuletzt gewährt. Der Steigerungsbetrag ist nach dem individuellen Leistungsvermögen des Behinderten zu bemessen, wie es sich in der tatsächlichen Arbeitsleistung niederschlägt, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte.

(3) Arbeitsergebnis im Sinne des Absatzes 2 ist das von der Werkstatt erwirtschaftete Arbeitsergebnis nach Abzug der

Kosten, die durch Leistungen der zuständigen Sozialleistungsträger oder von dritter Seite nicht gedeckt werden, sowie nach Rückstellung der zum Ausgleich von Ertragschwankungen notwendigen Mittel.

#### § 14

##### Mitwirkung

Die Werkstatt hat den Behinderten im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 eine angemessene Mitwirkung in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstatt zu ermöglichen.

#### § 15

##### Werkstattverbund

(1) Mehrere Werkstätten desselben Trägers oder verschiedener Träger innerhalb eines Einzugsgebietes im Sinne des § 8 Abs. 3 oder mit räumlich zusammenhängenden Einzugsgebieten können zur Erfüllung der Aufgaben einer Werkstatt und der an sie gestellten Anforderungen eine Zusammenarbeit vertraglich vereinbaren (Werkstattverbund).

(2) Ein Werkstattverbund ist anzustreben, wenn im Einzugsgebiet einer Werkstatt zusätzlich eine besondere Werkstatt im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 für Behinderte mit einer bestimmten Art der Behinderung vorhanden ist oder die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 nicht erfüllt ist.

#### § 16

##### Formen der Werkstatt

Die Werkstatt kann eine teilstationäre Einrichtung oder ein organisatorisch selbständiger Teil einer stationären Einrichtung (Anstalt, Heim oder gleichartige Einrichtung) oder eines Unternehmens oder eine geschützte Betriebsabteilung sein.

#### Zweiter Abschnitt

##### Verfahren zur Anerkennung als Werkstatt für Behinderte

#### § 17

##### Anerkennungsfähige Einrichtungen

(1) Als Werkstätten können nur solche Einrichtungen anerkannt werden, die die im § 54 des Schwerbehindertengesetzes und im Ersten Abschnitt dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllen. Von Anforderungen, die nicht zwingend vorgeschrieben sind, sind Ausnahmen zuzulassen, wenn ein besonderer sachlicher Grund im Einzelfall eine Abweichung rechtfertigt.

(2) Als Werkstätten können auch solche Einrichtungen anerkannt werden, die Teil eines Werkstattverbundes sind und die Anforderungen nach Absatz 1 nicht voll erfüllen, wenn der Werkstattverbund die Anforderungen erfüllt.

(3) Werkstätten im Aufbau, die die Anforderungen nach Absatz 1 noch nicht voll erfüllen, aber bereit und in der Lage sind, die Anforderungen in einer vertretbaren Anlaufzeit zu erfüllen, können unter Auflagen befristet anerkannt werden. Abweichend von § 7 genügt es, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung wenigstens 60 Plätze vorhanden sind, sofern gewährleistet ist, daß die Werkstatt im Endausbau, spätestens nach 5 Jahren, die Voraussetzungen des § 7 erfüllt.

#### § 17 a

##### Befristete Anerkennung

Die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Werkstätten können unter Auflagen befristet bis zum 31. Dezember 1992 anerkannt werden, auch wenn sie die Anforderungen nach § 17 Abs. 1 noch nicht voll erfüllen; der Minister für Arbeit und Soziales bestimmt, welche Mindestvoraussetzungen für die befristete Anerkennung erfüllt sein müssen. Durch entsprechende Auflagen bei der Anerkennung nach Satz 1 soll darauf hingewirkt werden, daß spätestens bei Ab-

lauf der Frist alle Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 17 Abs. 1 erfüllt werden.

### § 18

#### Antrag

(1) Die Anerkennung ist vom Träger der Werkstatt schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

(2) Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung kann die Befugnis nach § 57 Abs. 1 Satz 2 des Schwerbehindertengesetzes zur Entscheidung über Anträge auf Anerkennung sowie über Aufhebung und Verlängerung von Befristungen der Anerkennung sowie Widerruf und Rücknahme der Anerkennung nach einer Übergangszeit von 3 Jahren auf die Direktoren der Arbeitsämter übertragen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag bedarf der Schriftform. Eine Entscheidung soll innerhalb von 3 Monaten seit Antragstellung getroffen werden.

(4) Die Anerkennung erfolgt mit der Auflage, im Geschäftsverkehr auf die Anerkennung als Werkstatt für Behinderte hinzuweisen.

### Dritter Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 19

#### Übergangsbestimmung

Für Werkstätten, die befristet nach § 17 a anerkannt werden, stellt das Kreis- bzw. Bezirksrehabilitationszentrum die noch bis zum 31. Dezember 1990 geplanten finanziellen Mittel zur eigenen Haushaltsführung auf einem gesonderten Sachkonto zur Verfügung.

### § 20

#### Schlußbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am 8. August 1990 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der Verordnung tritt die Anweisung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der geschützten Werkstätten des Gesundheits- und Sozialwesens vom 31. Oktober 1988 außer Kraft.

Berlin, den 8. August 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Hildebrandt  
Minister  
für Arbeit und Soziales

### Ausgleichsabgabeverordnung zum Schwerbehindertengesetz (SchwbAV) vom 8. August 1990

#### Erster Abschnitt

#### Besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch die Zentrale Arbeitsverwaltung

### § 1

#### Grundsatz

Die Zentrale Arbeitsverwaltung erbringt Leistungen zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung

Schwerbehinderter aus den ihr aus dem Ausgleichsfonds zugewiesenen Mitteln an Arbeitgeber nach Maßgabe der §§ 2 bis 12.

### § 2

#### Arbeitgeber

(1) Besondere Förderleistungen erhalten Arbeitgeber, die

1. ohne Beschäftigungspflicht oder über die Beschäftigungspflicht hinaus (§ 5 des Schwerbehindertengesetzes) Schwerbehinderte unter den Voraussetzungen des § 3 auf einem Arbeitsplatz (§ 7 Abs. 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 2 des Schwerbehindertengesetzes) oder
2. im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht Schwerbehinderte unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis d und Abs. 3 Nr. 1 unbefristet oder zur Ausbildung oder sonstigen beruflichen Bildung einstellen und beschäftigen.

(2) Absatz 1 gilt auch bei befristeter Einstellung zur Probe, wenn sich der Arbeitgeber im Arbeitsvertrag bereiterklärt, bei erfolgreichem Verlauf im Anschluß an das Probearbeitsverhältnis ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis mit dem Schwerbehinderten einzugehen.

### § 3

#### Schwerbehinderte

(1) Gefördert wird die Einstellung und Beschäftigung von folgenden arbeitslosen oder im Sinne von § 44 Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohten, beim Arbeitsamt gemeldeten Schwerbehinderten:

1. Schwerbehinderte, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen sind, insbesondere solche,
  - a) die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen oder
  - b) deren Beschäftigung infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend, insbesondere durch Erbringung sonstiger notwendiger persönlicher Hilfen oder die Beschäftigung einer notwendigen Ersatzkraft, mit außergewöhnlichen Aufwendungen für den Arbeitgeber verbunden ist oder
  - c) die infolge ihrer Behinderung, auch nach behinderungsgerechter Ausstattung ihres Arbeitsplatzes gemäß § 14 des Schwerbehindertengesetzes und Ausschöpfung aller sonstigen Möglichkeiten, nicht nur vorübergehend offensichtlich nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können, die in der Regel wenigstens 30 vom Hundert geringer ist als diejenige eines Nichtbehinderten in vergleichbarer Funktion oder unter Berücksichtigung der betrieblichen Akkordbezugsgrundlage oder
  - d) bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt oder
  - e) die wegen der Art oder Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Ausbildung oder sonstige berufliche Bildung haben oder erreichen können.
2. Schwerbehinderte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben,
3. Schwerbehinderte, die unmittelbar vor der Einstellung länger als 12 Monate arbeitslos gemeldet waren,
4. Schwerbehinderte als Teilzeitbeschäftigte, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nur kürzer als betriebsüblich, insbesondere weniger als 18 Stunden wöchentlich, beschäftigt werden können.

(2) Auf die Dauer der Arbeitslosigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 werden insbesondere angerechnet Zeiten der

1. Teilnahme an einer beruflichen Bildungs- oder Rehabilitationsmaßnahme,



2. befristeten Probebeschäftigung,
3. Teilnahme an Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung.

(3) Darüber hinaus wird die Einstellung und Beschäftigung von folgenden Schwerbehinderten ohne Rücksicht auf Arbeitslosigkeit gefördert:

1. Schwerbehinderte im Anschluß an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte,
2. Schwerbehinderte, die zur Ausbildung oder sonstigen beruflichen Bildung eingestellt werden oder im Anschluß an eine abgeschlossene Ausbildung oder sonstige berufliche Bildung durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden,
3. Schwerbehinderte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 im Anschluß an ein befristetes Probearbeitsverhältnis.

#### § 4

##### Art der Leistungen

(1) Die Förderleistungen werden als laufende Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, zur Ausbildungsvergütung oder zu den sonstigen Vergütungen erbracht, die der Arbeitgeber bei anderen Maßnahmen der beruflichen Bildung an den Schwerbehinderten leistet.

(2) Bei Ausbildungsverhältnissen können die Zuschüsse zu Beginn der Förderung in einem Betrag für die gesamte Förderungsdauer gezahlt werden, wenn dies wegen der Besonderheiten des Betriebes oder der Dienststelle zweckmäßig ist.

#### § 5

##### Höhe der Leistungen

Die Zuschüsse werden erbracht

1. bei Arbeitsverhältnissen bis zu 80 vom Hundert des zum Zeitpunkt der Einstellung maßgebenden tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, für die Beschäftigung ortsüblichen Arbeitsentgelts; sie werden für das zweite und dritte Jahr um je 10 Prozentpunkte herabgesetzt,
2. bei Ausbildungsverhältnissen bis zu 80 vom Hundert der zum Zeitpunkt der Einstellung maßgebenden tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, für die Ausbildung ortsüblichen Ausbildungsvergütung; wenn die Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle wegen der Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt, bis zu 100 vom Hundert,
3. bei anderen Maßnahmen der beruflichen Bildung in den Fällen, in denen der Arbeitgeber dem Schwerbehinderten Arbeitsentgelt oder eine sonstige Vergütung leistet, bis zu 80 vom Hundert dieser Vergütung.

#### § 6

##### Dauer der Leistungen

Die Zuschüsse werden erbracht

1. bei Arbeitsverhältnissen für die Dauer von bis zu drei Jahren,
2. bei Ausbildungsverhältnissen für die Dauer der Ausbildung,
3. bei Übernahme in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluß an eine abgeschlossene Ausbildung oder sonstige berufliche Bildung für die Dauer von einem Jahr, sofern während der Ausbildung oder sonstigen beruflichen Bildung Zuschüsse nach § 5 erbracht wurden,
4. bei anderen Maßnahmen der beruflichen Bildung für deren Dauer,
5. bei befristeten Probearbeitsverhältnissen für die Dauer von bis zu sechs Monaten,

6. bei Übernahme in ein Arbeitsverhältnis durch denselben Arbeitgeber im Anschluß an ein Probearbeitsverhältnis unter Anrechnung einer Förderung während der Probezeit für die Dauer von bis zu drei Jahren.

#### § 7

##### Anrechnung vergleichbarer Leistungen

(1) Die Zuschüsse werden zusätzlich, jedoch unter Anrechnung vergleichbarer Leistungen der Zentralen Arbeitsverwaltung oder der Rehabilitationsträger erbracht. Solche Leistungen dürfen ohne Rücksicht darauf, ob auf sie ein Rechtsanspruch besteht oder nicht, von diesen Sozialleistungsträgern nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Abschnitt vergleichbare Leistungen vorgesehen sind. Es ist auch unzulässig, Zuschüsse nach diesem Abschnitt auf solche Leistungen anzurechnen.

(2) Die Zuschüsse werden nicht erbracht, wenn der Arbeitgeber vergleichbare Leistungen eines vorrangigen Trägers im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 nicht beantragt.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für Leistungen aus regionalen Sonderprogrammen; ergänzende Leistungen aus Programmen nach § 15 werden nicht angerechnet.

#### § 8

##### Antrag

Die Zuschüsse werden auf Antrag des Arbeitgebers erbracht. Der Antrag ist vor der Einstellung zu stellen. In Ausnahmefällen kann der Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten noch innerhalb eines Monats nach der Einstellung des Schwerbehinderten gestellt werden. Die Zuschüsse werden vom Zeitpunkt der Einstellung an erbracht.

#### § 9

##### Zuständigkeit

Für die Bewilligung der Zuschüsse sind die Arbeitsämter zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des einstellenden Betriebes oder der einstellenden Dienststelle. Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung kann im Einzelfall oder für Gruppen von Einzelfällen eine andere Dienststelle für zuständig erklären.

#### § 10

##### Nebenbestimmungen über die Rückzahlung

(1) Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, daß der Arbeitgeber den Schwerbehinderten während der Förderzeit beschäftigt und bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen nach Ablauf der Förderzeit wenigstens ein Jahr weiterbeschäftigt mit der Auflage, den Zuschuß andernfalls nach folgender Maßgabe zurückzuzahlen:

1. Bei einem Ausscheiden während der Förderzeit ist der vor dem Ausscheiden, höchstens jedoch der für die letzten zwölf Monate erbrachte Zuschuß zurückzuzahlen.
2. Bei einem Ausscheiden nach der Förderzeit ist für jeden Monat, der zum vollen Jahr der Weiterbeschäftigung fehlt, ein Betrag in Höhe des im letzten Monat der Förderzeit erbrachten Zuschusses zurückzuzahlen.

Eine Rückzahlungspflicht darf nicht auferlegt werden für die Fälle, in denen

1. das Beschäftigungsverhältnis vom Schwerbehinderten gekündigt oder
2. das Beschäftigungsverhältnis einvernehmlich beendet wird oder
3. der Arbeitgeber den Schwerbehinderten mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle kündigt oder
4. der Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses einen anderen



Schwerbehinderten unter den Voraussetzungen des § 3 einstellt und beschäftigt.

(2) Die Leistungsempfänger sind im Bewilligungsbescheid zu verpflichten, den Eintritt der Voraussetzungen nach Absatz 1 anzuzeigen.

#### § 11

##### Nachträgliche Anrechnung vergleichbarer Leistungen

(1) Über den Antrag auf Zahlung des Zuschusses ist unverzüglich nach Eingang des Antrages zu entscheiden. Der Zuschuß ist bei Vorliegen der Voraussetzung im übrigen auch dann zu bewilligen, wenn eine vergleichbare Leistung der Zentralen Arbeitsverwaltung oder eines Rehabilitationsträgers gemäß § 7 beantragt, über den Antrag aber noch nicht entschieden ist.

(2) Wird dem Arbeitgeber eine vergleichbare Leistung bewilligt, hat die Zentrale Arbeitsverwaltung ihren Bewilligungsbescheid über Zuschüsse nach diesem Abschnitt für die Zukunft insoweit aufzuheben, als der Zuschuß der vergleichbaren Leistung entspricht. Die Erstattung der nachrangig erbrachten Zuschüsse an die Zentrale Arbeitsverwaltung durch den vorrangigen Träger bestimmt sich nach dem Gesetz über die Sozialversicherung.

#### § 12

##### Erfassung der Förderfälle und Berichterstattung

Die Zentrale Arbeitsverwaltung stellt die Zahl der geförderten Arbeitgeber und Schwerbehinderten, weitere Tatbestände und ausgewählte Merkmale sowie die Höhe der erforderlichen Aufwendungen und Ausgaben nach näherer Bestimmung des Ministers für Arbeit und Soziales fest. Sie teilt diesem die Ergebnisse der Erfassung in regelmäßigen Abständen mit.

#### Zweiter Abschnitt

##### Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch die Hauptfürsorgestellen

#### § 13

##### Verwendungszwecke

(1) Die Hauptfürsorgestellen haben die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe einschließlich der Zinsen, der Tilgungsbeträge aus Darlehen, der zurückgezahlten Zuschüsse sowie der unverbrauchten Mittel des Vorjahres zu verwenden für folgende Leistungen:

1. Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte,
2. Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben, einschließlich der Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen,
3. Leistungen für Einrichtungen zur Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben und
4. Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben, sofern ihnen ausschließlich oder überwiegend regionale Bedeutung zukommt oder beim Minister für Arbeit und Soziales beantragte Mittel aus dem Ausgleichsfonds nicht erbracht werden konnten.

(2) Die Mittel der Ausgleichsabgabe sind vorrangig für die Förderung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 zu verwenden.

(3) Die Hauptfürsorgestellen können sich an der Förderung von Vorhaben nach § 40 Abs. 2 durch den Ausgleichsfonds beteiligen.

#### 1. Unterabschnitt

##### Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte

#### § 14

##### Leistungen an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte

(1) Arbeitgeber können Darlehen oder Zuschüsse bis zur vollen Höhe der entstehenden notwendigen Kosten zu den Aufwendungen für folgende Maßnahmen erhalten:

1. die Schaffung neuer geeigneter, erforderlichenfalls behinderungsgerecht ausgestatteter Arbeitsplätze in Betrieben oder Dienststellen für Schwerbehinderte,
  - a) die ohne Beschäftigungspflicht oder über die Beschäftigungspflicht hinaus (§ 5 des Schwerbehindertengesetzes) eingestellt werden sollen,
  - b) die im Rahmen der Erfüllung der besonderen Beschäftigungspflicht gegenüber im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffenen Schwerbehinderten (§ 6 des Schwerbehindertengesetzes) eingestellt werden sollen,
  - c) die nach einer längerfristigen Arbeitslosigkeit von mehr als 12 Monaten eingestellt werden sollen,
  - d) die im Anschluß an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte eingestellt werden sollen oder
  - e) die zur Durchführung von Maßnahmen der besonderen Fürsorge und Förderung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes auf einen neu zu schaffenden Arbeitsplatz umgesetzt werden sollen oder deren Beschäftigungsverhältnis ohne Umsetzung auf einen neu zu schaffenden Arbeitsplatz enden würde,
2. die Schaffung neuer geeigneter, erforderlichenfalls behinderungsgerecht ausgestatteter Ausbildungsplätze und Plätze zur sonstigen beruflichen Bildung für Schwerbehinderte, insbesondere zur Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation, in Betrieben oder Dienststellen,

wenn gewährleistet wird, daß die geförderten Plätze für einen nach Lage des Einzelfalles zu bestimmenden langfristigen Zeitraum Schwerbehinderten vorbehalten bleiben. Leistungen können auch zu den Aufwendungen erbracht werden, die durch die Ausbildung Schwerbehinderter im Gebrauch der nach Satz 1 geförderten Gegenstände entstehen.

(2) Leistungen sollen nur erbracht werden, wenn sich der Arbeitgeber in einem angemessenen Verhältnis an den Gesamtkosten beteiligt. Sie können nur erbracht werden, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu erbringen sind oder erbracht werden. Art und Höhe der Leistung bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. Darlehen sollen mit jährlich 10 vom Hundert getilgt werden; von der Tilgung kann im Jahr der Auszahlung und dem darauf folgenden Kalenderjahr abgesehen werden. Auch von der Verzinsung kann abgesehen werden.

(3) Die behinderungsgerechte Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen und die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen können, wenn Leistungen nach Absatz 1 nicht erbracht werden, nach den Vorschriften über die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben (§ 25) gefördert werden.

#### § 15

##### Schwerbehinderten-Sonderprogramme

Die Hauptfürsorgestellen können der Zentralen Arbeitsverwaltung Mittel der Ausgleichsabgabe zur Durchführung befristeter regionaler Sonderprogramme gemäß § 33 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zuweisen.

## 2. Unterabschnitt

Leistungen zur begleitenden Hilfe  
im Arbeits- und Berufsleben

## § 16

## Leistungsarten

(1) Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben können erbracht werden

## 1. an Schwerbehinderte

- a) für technische Arbeitshilfen (§ 18),
- b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 19),
- c) zur wirtschaftlichen Selbständigkeit (§ 20),
- d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung (§ 21),
- e) zur Erhaltung der Arbeitskraft (§ 22),
- f) zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 23) und
- g) in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen (§ 24),

## 2. an Arbeitgeber

- a) zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte (§ 25) und
- b) bei außergewöhnlichen Belastungen (§ 26),

3. an freie gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen zu den Kosten einer psychosozialen Betreuung Schwerbehinderter (§ 27),

4. zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen (§ 28).

Daneben können solche Leistungen unter besonderen Umständen an Träger sonstiger Maßnahmen erbracht werden, die dazu dienen und geeignet sind, die Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Aufnahme, Ausübung oder Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung) zu ermöglichen, zu erleichtern oder zu sichern.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten Leistungen, die der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter nicht oder nur mittelbar dienen, können nicht erbracht werden. Insbesondere können medizinische Maßnahmen sowie Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen nicht gefördert werden.

## § 17

## Leistungsvoraussetzungen

(1) Leistungen nach § 16 Abs. 1 dürfen nur erbracht werden, soweit Leistungen für denselben Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger, vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder, auch wenn auf sie ein Rechtsanspruch nicht besteht, erbracht werden. Der Nachrang der Träger der Sozialhilfe gemäß § 2 des Sozialhilfegesetzes, das Verbot der Aufstockung von Leistungen der Rehabilitationsträger durch Leistungen der Hauptfürsorgestellen (§ 31 Abs. 4 Satz 2 letzter Halbsatz des Schwerbehindertengesetzes) und die Pflicht der Hauptfürsorgestellen, Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben vorläufig zu erbringen (§ 31 Abs. 5 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes), bleiben unberührt.

(2) Leistungen an Schwerbehinderte zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben können erbracht werden,

1. wenn die Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt und durch die Leistungen ermöglicht, erleichtert oder gesichert werden kann und
2. wenn es dem Schwerbehinderten wegen des behinderungsbedingten Bedarfs nicht zuzumuten ist, die erforderlichen Mittel selbst aufzubringen. In den übrigen Fäl-

len sind seine Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen.

(3) Die Leistungen können als einmalige oder laufende Leistungen erbracht werden. Laufende Leistungen können in der Regel nur befristet erbracht werden. Leistungen können wiederholt erbracht werden.

## I.

## Leistungen an Schwerbehinderte

## § 18

## Technische Arbeitshilfen

Für die Beschaffung technischer Arbeitshilfen, ihre Wartung, Instandsetzung und die Ausbildung des Schwerbehinderten im Gebrauch können die Kosten bis zur vollen Höhe übernommen werden. Gleiches gilt für die Ersatzbeschaffung und die Beschaffung zur Anpassung an die technische Weiterentwicklung.

## § 19

## Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes

Schwerbehinderte können Leistungen zum Erreichen des Arbeitsplatzes nach Maßgabe der vom Minister für Arbeit und Soziales zu erlassenden Richtlinie über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation erhalten.

## § 20

## Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit

(1) Schwerbehinderte können Darlehen oder Zinszuschüsse zur Gründung und zur Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz erhalten, wenn

1. sie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit erfüllen,
2. sie ihren Lebensunterhalt durch die Tätigkeit voraussichtlich auf Dauer im wesentlichen sicherstellen können und
3. die Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts zweckmäßig ist.

(2) Darlehen sollen mit jährlich 10 vom Hundert getilgt werden. Von der Tilgung kann im Jahr der Auszahlung und dem darauffolgenden Kalenderjahr abgesehen werden. Satz 2 gilt, wenn Darlehen verzinslich gegeben werden, für die Verzinsung.

(3) Sonstige Leistungen zur Deckung von Kosten des laufenden Betriebs können nicht erbracht werden.

(4) Die §§ 16 bis 19 und die §§ 21 bis 24 sowie § 26 sind zugunsten von Schwerbehinderten, die eine selbständige Tätigkeit ausüben oder aufzunehmen beabsichtigen, entsprechend anzuwenden.

## § 21

Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung  
einer behinderungsgerechten Wohnung

(1) Schwerbehinderte können Leistungen erhalten

1. zur Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum
2. zur Anpassung von Wohnraum und seiner Ausstattung an die besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse und
3. zum Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung.

(2) Leistungen können als Zuschüsse, Zinszuschüsse oder Darlehen erbracht werden. Höhe, Tilgung und Verzinsung bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls.

(3) Leistungen von anderer Seite sind nur insoweit anzurechnen, als sie Schwerbehinderten für denselben Zweck wegen der Behinderung zu erbringen sind oder erbracht werden.

## § 22

**Hilfen zur Erhaltung der Arbeitskraft**

Schwerbehinderte, die wegen Art oder Schwere der Behinderung übliche Erholungsmöglichkeiten nicht nutzen können, sondern zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft auf besondere, personell, räumlich und sächlich behinderungsgerecht ausgestattete Einrichtungen angewiesen sind, können Zuschüsse bis zur Höhe der ihnen durch die Inanspruchnahme dieser Einrichtung entstehenden Aufwendungen erhalten.

## § 23

**Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten**

Schwerbehinderte, die an inner- oder außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Erhaltung und Erweiterung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten oder zur Anpassung an die technische Entwicklung teilnehmen, vor allem an besonderen Fortbildungs- und Anpassungsmaßnahmen, die nach Art, Umfang und Dauer den Bedürfnissen dieser Schwerbehinderten entsprechen, können Zuschüsse bis zur Höhe der ihnen durch die Teilnahme an diesen Maßnahmen entstehender Aufwendungen erhalten. Hilfen können auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.

## § 24

**Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen**

Andere Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben als die in den §§ 18 bis 23 geregelten Leistungen können an Schwerbehinderte erbracht werden, wenn und soweit sie unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, um die Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, zu erleichtern oder zu sichern.

## II.

**Leistungen an Arbeitgeber**

## § 25

**Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte**

(1) Arbeitgeber können Darlehen oder Zuschüsse bis zur vollen Höhe der entstehenden notwendigen Kosten für folgende Maßnahmen erhalten:

1. die behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte,
2. die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen für Schwerbehinderte, insbesondere wenn eine Teilzeitbeschäftigung mit einer Dauer auch von weniger als 18 Stunden wöchentlich wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist,
3. die Ausstattung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitshilfen, deren Wartung und Instandsetzung sowie die Ausbildung des Schwerbehinderten im Gebrauch der nach den Nummern 1 bis 3 geförderten Gegenstände,
4. sonstige Maßnahmen, durch die eine möglichst dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigung Schwerbehinderter in Betrieben oder Dienststellen ermöglicht, erleichtert oder gesichert werden kann.

Gleiches gilt für Ersatzbeschaffungen oder Beschaffungen zur Anpassung an die technische Weiterentwicklung.

(2) Art und Höhe der Leistung bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere unter Berücksichtigung, ob eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes besteht und erfüllt wird

sowie ob Schwerbehinderte ohne Beschäftigungspflicht oder über die Beschäftigungspflicht hinaus (§ 5 des Schwerbehindertengesetzes) oder im Rahmen der Erfüllung der besonderen Beschäftigungspflicht gegenüber im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffenen Schwerbehinderten (§ 6 des Schwerbehindertengesetzes) beschäftigt werden.

(3) § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

## § 26

**Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen**

(1) Arbeitgeber können Zuschüsse zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen erhalten, die mit der Beschäftigung eines Schwerbehinderten verbunden sind, der nach Art oder Schwere seiner Behinderung im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis d des Schwerbehindertengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis d und Abs. 3 Nr. 1 dieser Verordnung) oder in Teilzeit (§ 9 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 dieser Verordnung) beschäftigt wird, vor allem, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde.

(2) Außergewöhnliche Belastungen sind überdurchschnittlich hohe finanzielle Aufwendungen oder sonstige Belastungen, die einem Arbeitgeber bei der Beschäftigung eines Schwerbehinderten auch nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten entstehen und für die die Kosten zu tragen für den Arbeitgeber nach Art oder Höhe unzumutbar ist.

(3) Für die Zuschüsse zu notwendigen Kosten nach Absatz 2 gilt § 25 Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Dauer des Zuschusses bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls.

## III.

**Sonstige Leistungen**

## § 27

**Leistungen zur Durchführung der psychosozialen Betreuung Schwerbehinderter**

(1) Freie gemeinnützige Träger psychosozialer Dienste, die die Hauptfürsorgestelle an der Durchführung der ihr obliegenden Aufgabe der im Einzelfall erforderlichen psychosozialen Betreuung Schwerbehinderter unter Fortbestand ihrer Verantwortlichkeit beteiligt, können Leistungen zu den daraus entstehenden notwendigen Kosten erhalten.

(2) Leistungen nach Absatz 1 setzen voraus, daß

1. der psychosoziale Dienst nach seiner personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung zur Durchführung von Maßnahmen der psychosozialen Betreuung geeignet ist, insbesondere mit Fachkräften ausgestattet ist, die über eine geeignete Berufsqualifikation, eine psychosoziale Zusatzqualifikation und ausreichende Berufserfahrung verfügen, und
2. die Maßnahmen
  - a) nach Art, Umfang und Dauer auf die Aufnahme, Ausübung oder Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung Schwerbehinderter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgerichtet und dafür geeignet sind,
  - b) nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchgeführt werden, insbesondere die Kosten angemessen sind, und
  - c) aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Hauptfürsorgestelle und dem Träger des psychosozialen Dienstes durchgeführt werden.

Leistungen können gleichermaßen für Maßnahmen für Schwerbehinderte erbracht werden, die diesen Dienst unter bestimmten, in der Vereinbarung näher zu regelnden Voraussetzungen im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle unmittelbar in Anspruch nehmen.

(3) Leistungen sollen in der Regel bis zur vollen Höhe der notwendigen Kosten erbracht werden, die aus der Beteili-

gung an den im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen entstehen. Das Nähere über die Höhe der zu übernehmenden Kosten, ihre Erfassung, Darstellung und Abrechnung bestimmt sich nach der Vereinbarung zwischen der Hauptfürsorgestelle und dem Träger des psychosozialen Dienstes gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c.

## § 28

## Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

(1) Die Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen der Schwerbehinderten, Beauftragte der Arbeitgeber, Betriebsräte und ihnen gleichgestellte Vertretungen wird gefördert, wenn es sich um Veranstaltungen der Hauptfürsorgestellen im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 4 des Schwerbehindertengesetzes handelt. Die Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 durch andere Träger kann gefördert werden, wenn die Maßnahmen erforderlich und die Hauptfürsorgestellen an ihrer inhaltlichen Gestaltung maßgeblich beteiligt sind.

(2) Aufklärungsmaßnahmen sowie Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für andere als in Absatz 1 genannte Personen, die die Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben zum Gegenstand haben, können gefördert werden. Dies gilt auch für notwendige Informationschriften und -veranstaltungen über Rechte, Pflichten, Leistungen und sonstige Eingliederungshilfen sowie Nachteilsausgleiche nach dem Schwerbehindertengesetz und anderen Vorschriften.

## 3. Unterabschnitt

## Leistungen für Einrichtungen zur Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben

## § 29

## Förderungsfähige Einrichtungen

(1) Leistungen können für die Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung folgender Einrichtungen erbracht werden:

1. betriebliche, überbetriebliche und außerbetriebliche Einrichtungen zur Vorbereitung von Behinderten auf eine berufliche Bildung oder die Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben,
2. betriebliche, überbetriebliche und außerbetriebliche Einrichtungen zur beruflichen Bildung Behinderteter,
3. Einrichtungen, soweit sie während der Durchführung medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen Behinderte auf eine berufliche Bildung oder die Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben vorbereiten,
4. Werkstätten für Behinderte im Sinne des § 54 des Schwerbehindertengesetzes,
5. Blindenwerkstätten im Sinne des § 58 des Schwerbehindertengesetzes,
6. betriebliche Rehabilitationseinrichtungen,
7. Wohnstätten für Behinderte, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, in Werkstätten für Behinderte oder in Blindenwerkstätten tätig sind,
8. besondere Einrichtungen zur Erhaltung der Arbeitskraft für Behinderte, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, in Werkstätten für Behinderte oder in Blindenwerkstätten tätig sind, aber wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung übliche Erholungseinrichtungen in zumutbarer Weise nicht nutzen können.

(2) Öffentliche oder gemeinnützige Träger eines besonderen Beförderungsdienstes für Behinderte können Leistungen zur Beschaffung und behinderungsgerechten Ausstattung von Kraftfahrzeugen erhalten. Die Höhe der Leistung bestimmt sich nach dem Umfang, in dem der besondere Beförderungsdienst für Fahrten Schwerbehinderter von und zur Arbeitsstätte benutzt wird.

(3) Leistungen zur Deckung von Kosten des laufenden Betriebs dürfen nur ausnahmsweise erbracht werden, wenn hierdurch der Verlust bestehender Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte abgewendet werden kann.

## § 30

## Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Einrichtungen im Sinne des § 29 Abs. 1 können gefördert werden, wenn sie

1. ausschließlich oder überwiegend Behinderte aufnehmen, die Leistungen eines Rehabilitationsträgers der Sozialhilfe in Anspruch nehmen,
2. Behinderten unabhängig von der Ursache der Behinderung und unabhängig von der Mitgliedschaft in der Organisation des Trägers der Einrichtung offenstehen und
3. nach ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung die Gewähr dafür bieten, daß die Rehabilitationsmaßnahmen nach zeitgemäßen Erkenntnissen durchgeführt werden und einer dauerhaften Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben dienen.

(2) Darüber hinaus setzt die Förderung voraus bei

1. Einrichtungen im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1:  
Die in diesen Einrichtungen durchzuführenden Maßnahmen sollen den individuellen Belangen der Behinderten Rechnung tragen und sowohl eine werkspraktische wie fachtheoretische Unterweisung umfassen. Eine begleitende Betreuung entsprechend den Bedürfnissen der Behinderten muß sichergestellt sein. Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine berufliche Bildung sollen sich auf mehrere Berufsfelder erstrecken und Aufschluß über Neigung und Eignung der Behinderten geben.
2. Einrichtungen im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 2:  
a) Die Eignungsvoraussetzungen in anerkannten Ausbildungsberufen müssen erfüllt sein.  
b) Außer- oder überbetriebliche Einrichtungen sollen unter Einbeziehung von Plätzen für berufsvorbereitende Maßnahmen über in der Regel mindestens 150 Plätze für die berufliche Bildung in mehreren Berufsfeldern verfügen. Sie müssen in der Lage sein, Behinderte mit besonderer Art oder Schwere der Behinderung beruflich zu bilden. Sie müssen über die erforderliche Zahl von Ausbildern und die personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine begleitende ärztliche, psychologische und soziale Betreuung entsprechend den Bedürfnissen der Behinderten verfügen. Bei der Unterbringung im Internat muß die behinderungsgerechte Betreuung sichergestellt sein. Die Einrichtungen sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit insbesondere untereinander und mit den für die Rehabilitation zuständigen Behörden verpflichtet.
3. Einrichtungen im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 3:  
Die in diesen Einrichtungen in einem ineinandergreifenden Verfahren durchzuführenden medizinischen und berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation müssen entsprechend den individuellen Gegebenheiten so ausgerichtet sein, daß nach Abschluß dieser Maßnahmen ein möglichst nahtloser Übergang in eine berufliche Bildungsmaßnahme oder in das Arbeits- oder Berufsleben gewährleistet ist. Für die Durchführung der Maßnahmen müssen besondere Fachdienste zur Verfügung stehen.
4. Werkstätten für Behinderte im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 4:  
Sie müssen gemäß § 57 des Schwerbehindertengesetzes anerkannt sein oder voraussichtlich anerkannt werden.
5. Blindenwerkstätten im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 5:  
Sie müssen gemäß § 57 des Schwerbehindertengesetzes anerkannt sein oder voraussichtlich anerkannt werden.
6. Betriebliche Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 6:  
Sie müssen nach ihrer personellen, räumlichen und säch-

lichen Ausstattung darauf ausgerichtet sein, Schwerbehinderte auf Dauer zu beschäftigen.

7. Wohnstätten im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 7:  
Sie müssen hinsichtlich ihrer baulichen Gestaltung, Wohnflächenbemessung und Ausstattung den besonderen Bedürfnissen der Behinderten entsprechen. Die Aufnahme von Behinderten, die nicht im Arbeits- oder Berufsleben stehen, schließt eine Förderung entsprechend dem Anteil der im Arbeits- oder Berufsleben stehenden Schwerbehinderten nicht aus. Der Verbleib von Schwerbehinderten, die nicht mehr im Arbeits- oder Berufsleben stehen, insbesondere von Schwerbehinderten nach dem Ausscheiden aus einer Werkstatt für Behinderte, beeinträchtigt nicht die zweckentsprechende Verwendung der eingesetzten Mittel.
8. Einrichtungen im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 8:  
Sie müssen nach ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung darauf ausgerichtet sein, Schwerbehinderte aufzunehmen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung sonst übliche Erholungsmöglichkeiten in zumutbarer Weise nicht nutzen können. Nummer 6 Satz 2 findet Anwendung.

### § 31

#### Förderungsgrundsätze

(1) Leistungen sollen nur erbracht werden, wenn sich der Träger der Einrichtung in einem angemessenen Verhältnis an den Gesamtkosten beteiligt und alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten aus Mitteln der öffentlichen Hände und aus privaten Mitteln in zumutbarer Weise in Anspruch genommen worden sind.

(2) Leistungen dürfen nur erbracht werden, soweit Leistungen für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu erbringen sind oder erbracht werden. Werden Einrichtungen aus Haushaltsmitteln des Landes oder anderer öffentlicher Hände gefördert, ist eine Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nur zulässig, wenn der Förderungszweck sonst nicht erreicht werden kann.

(3) Leistungen können nur erbracht werden, wenn ein Bedarf an entsprechenden Einrichtungen festgestellt und die Deckung der Kosten des laufenden Betriebs gesichert ist.

(4) Eine Nachfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ist nur zulässig, wenn eine Förderung durch die gleiche Stelle vorangegangen ist.

### § 32

#### Art und Höhe der Leistungen

(1) Leistungen können als Zuschüsse oder Darlehen erbracht werden. Zuschüsse sind auch Zinszuschüsse zur Vergütung von Fremdmitteln.

(2) Art und Höhe der Leistung bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach dem Anteil der Schwerbehinderten an der Gesamtzahl der aufzunehmenden Personenkreises, nach der wirtschaftlichen Situation der Einrichtung und ihres Trägers sowie nach Bedeutung und Dringlichkeit der beabsichtigten Rehabilitationsmaßnahmen.

### § 33

#### Tilgung und Verzinsung von Darlehen

(1) Darlehen nach § 32 sollen jährlich mit 2 vom Hundert getilgt und mit 2 vom Hundert verzinst werden; bei Ausstattungsinvestitionen beträgt die Tilgung 10 vom Hundert. Die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen wachsen den Tilgungsbeträgen zu.

(2) Von der Tilgung und Verzinsung von Darlehen kann bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inbetriebnahme abgesehen werden.

## Dritter Abschnitt

### Ausgleichsfonds

#### 1. Unterabschnitt

#### Gestaltung des Ausgleichsfonds

### § 34

#### Rechtsform

Der Ausgleichsfonds für überregionale Maßnahmen zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Ausgleichsfonds) ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung. Er ist von den übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für Verbindlichkeiten, die der Minister für Arbeit und Soziales als Verwalter des Ausgleichsfonds eingeht, haftet nur der Ausgleichsfonds; der Ausgleichsfonds haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes.

### § 35

#### Weiterleitung der Mittel an den Ausgleichsfonds

(1) Die Hauptfürsorgestellen haben bis zum 31. Januar des Aufkommens an Ausgleichsabgabe für das vorangegangene Rechnungsjahr dem Minister für Arbeit und Soziales mitzuteilen und den dem Ausgleichsfonds zuzuführenden Anteil zu überweisen. Der Mitteilung ist das Aufkommen an Ausgleichsabgabe zugrunde zu legen, das bis zum 31. Dezember tatsächlich an die Hauptfürsorgestellen abgeführt worden ist.

(2) Die Hauptfürsorgestellen haben zum 30. Juni eines jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von 45 vom Hundert der bis zum 31. Mai eingegangenen Beträge, zum 30. November eines jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von 45 vom Hundert der zwischen dem 1. Juni und 31. Oktober eingegangenen Beträge zu leisten.

### § 36

#### Anwendung der Vorschriften der Haushaltsordnung

Für den Ausgleichsfonds gelten die Haushaltsordnung sowie die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften entsprechend, soweit die Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes bestimmen.

### § 37

#### Aufstellung eines Wirtschaftsplans

(1) Für jedes Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) ist ein Wirtschaftspland aufzustellen.

- (2) Der Wirtschaftspland enthält alle im Wirtschaftsjahr
1. zu erwartenden Einnahmen,
  2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und
  3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

Zinsen, Tilgungsbeträge aus Darlehen, zurückgezahlte Zuschüsse sowie unverbrauchte Mittel des Vorjahres fließen dem Ausgleichsfonds als Einnahme zu.

(3) Der Wirtschaftspland ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(4) Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

(5) Die Ausgaben sind übertragbar.

### § 38

#### Feststellung des Wirtschaftsplans

Der Minister für Arbeit und Soziales stellt im Benehmen mit dem Minister der Finanzen und im Einvernehmen mit



dem Beirat für die Rehabilitation der Behinderten (Beirat) den Wirtschaftsplan fest.

## § 39

**Ausführung des Wirtschaftsplans**

(1) Bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds sind die jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Landes zugrunde zu legen. Von ihnen kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen abgewichen werden.

(2) Verpflichtungen, die in Folgejahren zu Ausgaben führen, dürfen nur eingegangen werden, wenn die Finanzierung der Ausgaben durch das Aufkommen an Ausgleichsabgabe gesichert ist.

(3) Überschreitungen der Ausgabeansätze sind nur zulässig, wenn

1. hierfür ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis besteht und
2. entsprechende Einnahmeerhöhungen vorliegen.

Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn

1. hierfür ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis besteht und
2. Beträge in gleicher Höhe bei anderen Ausgabeansätzen eingespart werden oder entsprechende Einnahmeerhöhungen vorliegen.

Die Entscheidung hierüber trifft der Minister für Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Minister der Finanzen und im Einvernehmen mit dem Beirat.

(4) Bis zur bestimmungsmäßigen Verwendung sind die Ausgabemittel verzinslich anzulegen.

## 2. Unterabschnitt

**Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben aus Mitteln des Ausgleichsfonds**

## § 40

**Verwendungszwecke**

(1) Die Mittel aus dem Ausgleichsfonds sind zu verwenden für Zuweisungen der zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter erforderlichen Mittel an die Zentrale Arbeitsverwaltung.

(2) Sie sind ferner zu verwenden für Leistungen für:

1. Einrichtungen nach § 29, soweit sie dem Interesse des Landes dienen; Einrichtungen dienen dem Interesse des Landes auch dann, wenn sie Bestandteil eines abgestimmten Plans sind, der ein übergreifendes Netz derartiger Einrichtungen zum Gegenstand hat,
2. überregionale Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter,
3. die Entwicklung technischer Arbeitshilfen,
4. Aufklärungs-, Fortbildungs- und Forschungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben, sofern diesen Maßnahmen überregionale Bedeutung zukommt.

(3) Die Mittel des Ausgleichsfonds sind vorrangig für die Zuweisungen nach Absatz 1 zu verwenden.

(4) Der Ausgleichsfonds kann sich an der Förderung von Forschungs- und Modellvorhaben durch die Hauptfürsorgestellen nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 beteiligen, sofern diese Vorhaben auch von überregionaler Bedeutung sein können.

(5) Die §§ 30 bis 33 gelten entsprechend.

## 3. Unterabschnitt

**Verfahren zur Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds**

## § 41

**Anmeldeverfahren und Anträge**

Der Bedarf an Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 des Schwerbehindertengesetzes ist von der Zentralen Arbeitsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Leistungen aus dem Ausgleichsfonds sind vom Träger der Maßnahme schriftlich beim Minister für Arbeit und Soziales zu beantragen, in den Fällen des § 40 Abs. 2 Nr. 1 nach vorheriger Abstimmung mit der Kommunalverwaltung, in der die Einrichtung ihren Sitz hat oder haben soll. Der Minister für Arbeit und Soziales leitet die Anträge mit seiner Stellungnahme dem Beirat zu.

## § 42

**Vorschlagsrecht des Beirats**

(1) Der Beirat nimmt zu den Anträgen Stellung. Die Stellungnahme hat einen Vorschlag zu enthalten, ob, in welcher Art und Höhe sowie unter welchen Bedingungen und auf welchen Mittel des Ausgleichsfonds vergeben werden sollen.

(2) Der Beirat kann unabhängig vom Vorliegen oder in Abwandlung eines schriftlichen Antrags Vorhaben zur Förderung vorschlagen.

## § 43

**Entscheidung**

(1) Der Minister für Arbeit und Soziales entscheidet über die Anträge aufgrund der Vorschläge des Beirats durch schriftlichen Bescheid.

(2) Der Beirat ist über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.

## § 44

**Vorhaben des Ministers für Arbeit und Soziales**

Für Vorhaben des Ministers für Arbeit und Soziales, die dem Beirat zur Stellungnahme zuzuleiten sind, gelten die §§ 42 und 43 entsprechend.

## Vierter Abschnitt

**Schlußbestimmung**

## § 45

**Schlußbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 8. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Hildebrandt  
Minister für Arbeit und Soziales

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Außenwirtschaft**

vom 8. August 1990

Aufgrund des § 32 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, §§ 9, 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr —

(GAW) — (GBI. I Nr. 39 S. 515) wird zur Ergänzung und Veränderung der Verordnung vom 28. Juni 1990 zur Durchführung des Gesetzes über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr — Verordnung über die Außenwirtschaft (VAW) — (GBI. I Nr. 41 S. 600) verordnet:

## § 1

Der § 8 wird § 8 Abs. 1 und durch einen Abs. 2 in folgender Fassung ergänzt:

„(2) Es ist verboten, Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren auszuführen, wenn Käufer- und/oder Bestimmungsort die Republik Südafrika ist.“

## § 2

Der § 19 wird durch einen Abs. 5 wie folgt ergänzt:

„(5) Die Ausfuhrgenehmigung gemäß § 23 Abs. 1 und § 23 a ist auf einem Vordruck AE (Anlage A) zu beantragen und zu erteilen. Dem Antrag ist im Falle des § 23 Abs. 2 Ziff. 1 ein Nachweis über die abgeschlossenen Importverträge beizufügen.“

## § 3

Der § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 — Beschränkungen nach § 8 Satz 2 GAW

(1) Die Ausfuhr von Waren, deren Bezahlung in transferablen Rubeln oder in einer anderen Verrechnungswährung erfolgen soll, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist grundsätzlich zu erteilen, wenn

1. nach dem Inkrafttreten des GAW für dasselbe Halbjahr, in dem die Ausfuhr erfolgt, mindestens in gleichem Umfang rechtskräftige Importverträge in derselben Verrechnungswährung abgeschlossen wurden

oder

2. die Ausfuhr auf der Grundlage von Verträgen im Rahmen des Regierungsprotokolls mit der UdSSR vom 31. Mai 1990 erfolgt und der Vertragsabschluß von dem gemäß Anlage B zuständigen Unternehmen koordiniert wurde.

(3) Der Abs. 1 gilt nicht für Ausfuhren in Verrechnungswährung nach der SFR Jugoslawien, der VR China, Brasilien oder Ekuador.“

## § 4

Nach § 23 wird § 23 a in folgender Fassung eingefügt:

„§ 23 a — Beschränkung nach § 12 Abs. 3 GAW

Die Ausfuhr von Waren, die in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden sind, bedarf der Genehmigung, wenn

1. aufgrund einer völkerrechtlich vereinbarten Meistbegünstigung für diese Waren bei der Einfuhr keine Einfuhrabgaben erhoben wurden oder
2. es sich um Waren der Warennummerngruppen 50 bis 64 und 72 der Einfuhrliste handelt.“

## § 5

Nach § 24 wird § 24 a in folgender Fassung eingefügt:

„§ 24 a — Beschränkung nach § 11 Abs. 1 GAW

Es ist verboten, Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren einzuführen, wenn Einkaufs- und/oder Ursprungsland die Republik Südafrika ist.“

## § 6

Der § 30 wird durch einen Absatz 5 wie folgt ergänzt:

„(5) Die Einfuhrgenehmigung gemäß § 36 Abs. 3 ist auf einem Vordruck nach Anlage A zu beantragen und zu erteilen.“

## § 7

Der § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36 — Beschränkungen nach § 8 Satz 2 GAW

(1) Die Einfuhr von Waren, deren Bezahlung in transferablen Rubeln erfolgen soll, ist unbeachtlich der Regelungen der Dritten Durchführungsbestimmung zum GAW — Einfuhrliste — ohne Genehmigung zulässig.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für die in den Warennummerngruppen 1 bis 24, 50 bis 63 und 72 der Einfuhrliste genannten Waren.

(3) Die Einfuhr von Waren aus der SFR Jugoslawien, deren Bezahlung in Clearing-Dollar erfolgen soll, bedarf unbeachtlich der Regelungen in der Dritten Durchführungsbestimmung zum GAW — Einfuhrliste — der Genehmigung.“

## § 8

Nach § 36 wird § 36 a eingefügt:

„§ 36 a — Beschränkung nach § 8 Satz 2 GAW

(1) Die Einfuhr von Waren aus Ländern, mit denen zwischenstaatliche Verrechnungsabkommen bestehen und deren Bezahlung in konvertierbarer Währung erfolgen soll, bedarf unbeachtlich der Regelungen der Dritten Durchführungsbestimmung zum GAW der Genehmigung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Bezahlung in konvertierbarer Währung in Abänderung des ursprünglichen Vertrages vereinbart wurde.

(2) Die Länder nach Abs. 1 werden vom Minister für Wirtschaft im Amtlichen Bekanntmachungsblatt veröffentlicht.“

## § 9

Der § 74 wird wie folgt ergänzt:

1. Der Abs. 1 durch Ziff. 10 in folgender Fassung:

„10. entgegen § 24 a Waren oder Unterlagen ausführt“;

2. der Abs. 2 durch Ziff. 5 in folgender Fassung:

„5. entgegen § 23 a Waren ohne Genehmigung ausführt“;

3. der Abs. 3 durch die Ziff. 4 und 5 in folgender Fassung:

„4. entgegen § 23 Abs. 1 Waren ohne Genehmigung ausführt,

5. entgegen § 36 Abs. 3 oder § 36 a Abs. 1 Waren ohne Genehmigung einführt“.

## § 10

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. August 1960 über die Export- und Importlizenzierung — Lizenzierungs-AO — (Mitteilung des Ministerrates Teil A Nr. 13) außer Kraft.

(3) Erteilte Export- und Importlizenzen, für die bis zum 30. Juni 1990 keine Verträge abgeschlossen wurden, verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

Berlin, den 8. August 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Pohl  
Minister für Wirtschaft

Anlage A

zu vorstehender Erster Verordnung

Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr/Einfuhr gemäss § 19 Abs. 5 und § 30 Abs. 5

An das Amt für Außenwirtschaft  
Leipziger Straße 5-7, Berlin, 1080

Name und Anschrift des Antragstellers:

Nur für amtliche Vermerke

AAW, Leipziger Straße 5-7  
Berlin, 1080

den

Genehmigungs-Nr.:

gültig  
bis

Geschäfts-Nr. des Antragstellers:

....., den ..... 19.....

Fernruf/Fernschreiber

1. Liefer-/Bezugsland: .....

2. beantragte Ausfuhr: .....

a) Wert: ..... (Vertragswährung)  
..... DM

b) Warenart: Waren-Nr./

ELN-Nr.	Text	Menge	Wert (DM)
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

3. beantragte Einfuhr: .....

a) Wert: ..... (Vertragswährung)  
..... DM

b) Warenart: Waren-Nr./

ELN-Nr.	Text	Menge	Wert (DM)
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

4. Bei Wiederausfuhr

a) Einfuhr erfolgte aus ..... (Land)

b) Einfuhrabfertigung erfolgte am: .....

5. Ablauf der vorgesehenen Liefer-/Bezugsfrist am:

Eingangstag: .....

Ausfuhr

lfd. Nr.: .....

Einfuhr

6. Für o. g. Ausfuhr/Einfuhr wurde noch kein Antrag gestellt

Entscheidung: .....  
genehmigt - abgelehnt

Ausgangsnummer: .....

Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

Genehmigung/Ablehnung

abgesandt: .....

Exemplar für das Amt für Außenwirtschaft

**1. Durchschrift  
der Genehmigung von Ausfuhr/Einfuhr  
gemäß § 19 Abs. 5 und § 30 Abs. 5**

Zur Vorlage bei der für die Ausfuhr zuständigen Zollstelle

Zusammen mit der Genehmigung der Versand/Einfuhrkontrollstelle vorzulegen

Nur für amtliche Vermerke

Name und Anschrift des Antragstellers:

AAW, Leipziger Straße 5-7 den  
Berlin, 1080

Genehmigungs-Nr.: gültig  
bis

Geschäfts-Nr. des Antragstellers:

....., den ..... 19....

Fernruf/Fernschreiber

1. Liefer-/Bezugsland: .....

2. beantragte Ausfuhr: .....

a) Wert: ..... (Vertragswährung)  
..... DM

b) Warenart: Waren-Nr./

ELN-Nr.	Text	Menge	Wert (DM)
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

3. beantragte Einfuhr: .....

a) Wert: ..... (Vertragswährung)  
..... DM

b) Warenart: Waren-Nr./

ELN-Nr.	Text	Menge	Wert (DM)
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

4. Bei Wiederausfuhr

a) Einfuhr erfolgte aus ..... (Land) b) Einfuhrabfertigung erfolgte am: .....

5. Ablauf der vorgesehenen Liefer-/Bezugsfrist am:

Bedingungen, Befristungen, Auflagen,  
Widerrufsvorbehalte

Ausfuhr  
Einfuhr

Die Ausfuhr/Einfuhr wird genehmigt. Voraussetzung für die Ausfuhr ist der Nachweis über die erfolgte Einfuhr.

Dienstsiegel

Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

Exemplar für die zuständige Zollstelle

**2. Durchschrift  
der Genehmigung von Ausfuhr/Einfuhr  
gemäß § 19 Abs. 5 und § 30 Abs. 5**

Zur Vorlage bei der für die Ausfuhr zuständigen Zollstelle

Zusammen mit der Genehmigung der Versand/Einfuhrkontrollstelle vorzulegen

Nur für amtliche Vermerke

Name und Anschrift des Antragstellers:

AAW, Leipziger Straße 5-7 den  
Berlin, 1080

Genehmigungs-Nr.: gültig  
bis

Geschäfts-Nr. des Antragstellers:

....., den ..... 19.....

Fernruf/Fernschreiber

1. Liefer-/Bezugsland: .....

2. beantragte Ausfuhr: .....

a) Wert: ..... (Vertragswährung)  
..... DM

b) Warenart: Waren-Nr./

ELN-Nr.	Text	Menge	Wert (DM)
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

3. beantragte Einfuhr: .....

a) Wert: ..... (Vertragswährung)  
..... DM

b) Warenart: Waren-Nr./

ELN-Nr.	Text	Menge	Wert (DM)
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

4. Bei Wiederausfuhr

a) Einfuhr erfolgte aus ..... (Land)      b) Einfuhrabfertigung erfolgte am: .....

5. Ablauf der vorgesehenen Liefer-/Bezugsfrist am:

Bedingungen, Befristungen, Auflagen,  
Widerrufsvorbehalte

Ausfuhr

Einfuhr

Die Ausfuhr/Einfuhr wird genehmigt. Voraussetzung für die Ausfuhr ist der Nachweis über die erfolgte Einfuhr.

Dienstsigel

Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

Exemplar für die zuständige Zollstelle



**3. Durchschrift  
der Genehmigung von Ausfuhr/Einfuhr  
gemäß § 19 Abs. 5 und § 30 Abs. 5**

Zur Vorlage bei der für die Ausfuhr zuständigen Zollstelle

Zusammen mit der Genehmigung der Versand/Einfuhrkontrollstelle vorzulegen

Nur für amtliche Vermerke

Name und Anschrift des Antragstellers:

AAW, Leipziger Straße 5-7  
Berlin, 1080

den

Genehmigungs-Nr.:

gültig  
bis

Geschäfts-Nr. des Antragstellers:

....., den ..... 19.....

Fernruf/Fernschreiber

1. Liefer-/Bezugsland: .....

2. beantragte Ausfuhr: .....

a) Wert: ..... (Vertragswährung)  
..... DM

b) Warenart: Waren-Nr./

ELN-Nr.	Text	Menge	Wert (DM)
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

3. beantragte Einfuhr: .....

a) Wert: ..... (Vertragswährung)  
..... DM

b) Warenart: Waren-Nr./

ELN-Nr.	Text	Menge	Wert (DM)
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

4. Bei Wiederausfuhr

a) Einfuhr erfolgte aus ..... (Land)

b) Einfuhrabfertigung erfolgte am: .....

5. Ablauf der vorgesehenen Liefer-/Bezugsfrist am: .....

Bedingungen, Befristungen, Auflagen  
Widerrufsvorbehalte

Ausfuhr  
Einfuhr

Die Ausfuhr/Einfuhr wird genehmigt. Voraussetzung für die Ausfuhr ist der Nachweis über die erfolgte Einfuhr.

Dienstsiegel

Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

Exemplar für den Antragsteller

**Anlage B**

zu vorstehender Erster Verordnung

**Liste**  
**der Waren, die aus der DDR in die UdSSR**  
**im Jahre 1990 geliefert werden**  
**gemäß Regierungsprotokoll vom 31. Mai 1990**

Lfd. Nr.	Waren	Unternehmen
1	Trikotagen	AHB Textilcommerz i. A.
2	Tülle, Gardinen-, Dekostoffe, Möbelstoffe	
3	Strumpfwaren	
4	Konfektion	
5	Gewebe/Garne	
6	Reißverschlüsse	
7	Handtücher	
8	Damenwäsche	
9	Miederwaren	
10	Straßenschuhe	
11	Porzellan/Glas	AHB Glas-Keramik
12	Möbel einschließlich Polsterwaren	Holz und Möbel Handelsgesellschaft mbH
13	Lederwaren	Interpelz-Leipziger Handels-AG
14	Chemische Konsumgüter (Zahnpasta, Kosmetik, Waschpulver)	Chemiehandelsgesellschaft
15	Obst- und Gemüsekonserven	Fruchtimex GmbH i. A.
16	Kindernahrung	
17	Spirituosen	
18	Elektrische Konsumgüter (Küchenmaschinen, Föhne u. a.)	Heimelectric Export-Import
19	Pelze	Interpelz-Leipziger Handels-AG
20	Linoleum	Interpelz-Leipziger Handels-AG
21	Tapete	Handelsgesellschaft Verpackung/Bürobedarf mbH Leipzig
22	Elektroden	AHB Elektrotechnik
23	Ausrüstungen für Großplattenbauweise	AHB Baukema Export-Import
24	Betonmischanlage BA-500b, BA-1120	
25	Lastkraftwagen Typ IFA	Transportmaschinen Export-Import
26	Ausrüstung für die Herstellung von Beton-erzeugnissen	AHB Baukema Export-Import
27	Technologische Handelsausrüstungen (komplette Kühllager für Obst, Kapazität 1 300 t; Niedertemperaturkühlkammern Kapazität 2-10 t)	„VHG“ Vertriebs- und Handelsgesellschaft Bau mbH
	Technologische Handelsausrüstungen (komplette Ausrüstungen für Fleischverarbeitung mit einer Kapazität von 1-15 t/ Schlicht u. a. nach abgest. Spezifikation)	Fortschritt Landmaschinen Export-Import

Lfd. Nr.	Waren	Unternehmen
28	Medizinische Ausrüstungen und Geräte (unter der Bedingung der Vereinbarung der Spezifikation)	Intermed Trading GmbH
29	Zement	„VHG“ Vertriebs- und Handelsgesellschaft Bau mbH
30	Fleisch und Fleisch-erzeugnisse	Nahrung Handelsgesellschaft mbH
31	Butter	

**Bekanntmachung**  
**vom 8. August 1990**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Ministerrat der DDR am 8. August 1990 für das öffentliche Auftragswesen beschlossen hat:

1. Die „Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen in der Deutschen Demokratischen Republik bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Richtlinien sind bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den Bestimmungen der
  - Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),
  - der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), durch die öffentlichen Auftraggeber zu beachten.
3. Die Richtlinien werden vom Minister für Wirtschaft veröffentlicht.<sup>1</sup>

Berlin, den 8. August 1990

Reichenbach  
 Minister  
 im Amt des Ministerpräsidenten

<sup>1</sup> Sie können beim Staatsverlag, Bereich amtliche Dokumente, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1096, bestellt bzw. in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1096, gekauft werden.

**Siebente Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>**  
**zum Suchtmittelgesetz**  
**-- Betreuung von Suchtkranken --**  
**vom 25. Juli 1990**

Gemäß § 13 des Suchtmittelgesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 572) wird zur Änderung und Ergänzung der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz - Betreuung von Suchtkranken - (GBl. I Nr. 16 S. 165) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Beratung und Betreuung Suchtkranker sowie durch Suchtkrankheit Gefährdeter gehört zu den Aufgaben des

<sup>1</sup> Sechste Durchführungsbestimmung vom 27. April 1988 (GBl. I Nr. 12 S. 173)

öffentlichen Gesundheitsdienstes, der auch für erforderliche Behandlungen sorgt und notwendige Maßnahmen zur Unterbringung Suchtkranker trifft. Die Öffentlichkeit ist über die vorhandenen territorialen Möglichkeiten zur Beratung über Suchtkrankheiten sowie zu ihrer Behandlung in geeigneter Weise zu informieren.“

## § 2

Der § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

(1) Die Entscheidung über das Vorliegen einer Suchtkrankheit wird vom behandelnden Arzt getroffen. Suchtkrank im Sinne des Gesetzes ist, wer von in den Teilen I, II und III des Suchtmittelverzeichnisses<sup>1</sup> aufgeführten Substanzen und Zubereitungen abhängig ist.

(2) Für jeden Suchtkranken ist vom behandelnden Arzt eine medizinische Dokumentation über alle Betreuungsmaßnahmen zu führen.

(3) Die für die Berichterstattung auf der Grundlage der internationalen Konventionen<sup>2</sup> erforderliche Erfassung von Behandlungsfällen ist unter strikter Wahrung der Anonymität der Suchtkranken vorzunehmen. Der behandelnde Arzt hat die dafür erforderlichen Angaben gemäß Anlage dem Zentralen Suchtmittelbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen mitzuteilen.

(4) Ein namentliches Verzeichnis der Suchtkranken wird nicht geführt.

(5) Die Informationspflicht gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes entfällt, wenn durch ihre Wahrnehmung die Behandlung des Suchtkranken gefährdet wird.

<sup>1</sup> Anlage 1 zu § 1 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1983 (GBl. I Nr. 7 S. 69) in der Fassung des § 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 27. April 1983 (GBl. I Nr. 12 S. 172)

<sup>2</sup> Einbestelliche Konvention über Suchtmittel, 1951, geändert durch das Protokoll 1972, und Konvention über psychotrope Substanzen, 1971“.

## § 3

Die §§ 3, 5, 6 und 7 werden aufgehoben.

## § 4

(1) Der § 4 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten ist die Befugnis zur Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel zu entziehen, wenn sie suchtkrank sind.

(3) Im Falle des begründeten Verdachts auf Suchtmittelmißbrauch gemäß Abs. 1 oder einer Verordnung oder Verabreichung von suchtmittelhaltigen Arzneimitteln gemäß Abs. 2 ist die Befugnis zur Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel bis zur Entscheidung über das Vorliegen einer Suchtkrankheit des Verordnenden oder eines Verstößes nach Abs. 2 vorläufig zu entziehen.“

(2) Der § 4 wird durch die Absätze 5 und 6 wie folgt ergänzt:

„(5) Die Befugnis zum Umgang mit Suchtmitteln ist auch anderen Mitarbeitern des Gesundheitswesens zu entziehen, wenn sie suchtkrank sind. Die Befugnis ist vorläufig zu entziehen, wenn der begründete Verdacht der Suchtkrankheit besteht.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend für Mitarbeiter von Betrieben und Einrichtungen, die am Suchtmittelverkehr teilnehmen.“

## § 5

Der § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

(1) Der Entzug der Befugnis zur Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel gemäß § 4 Absätze 1 bis 3 erfolgt durch

den Amtsarzt; bei Tierärzten nach Anhören des Amtstierarztes. Über den Entzug der Befugnis zum Umgang mit Suchtmitteln gemäß § 4 Absätze 5 und 6 entscheidet der jeweilige Leiter.

(2) Für die Wiedererteilung der Befugnis zur Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel oder der Befugnis zum Umgang mit Suchtmitteln gilt Abs. 1 entsprechend.“

## § 6

Der § 6 erhält folgende Fassung:

## „§ 6

Entscheidungen gemäß §§ 8 und 9 sind schriftlich zu erteilen, zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen auszuhändigen.“

## § 7

(1) Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Betroffene kann Beschwerde einlegen gegen Entscheidungen

- a) des Amtsarztes über den Entzug oder den vorläufigen Entzug der Befugnis zur Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel gemäß § 4 Absätze 1 bis 3
- b) des Leiters über den Entzug oder den vorläufigen Entzug der Befugnis zum Umgang mit Suchtmitteln gemäß § 4 Absätze 5 und 6
- c) des Amtsarztes über die Versagung der Wiedererteilung der Befugnis zur Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel bzw. der Befugnis zum Umgang mit Suchtmitteln gemäß § 4 Abs. 2.“

(2) Der § 7 Abs. 7 wird aufgehoben.

## § 8

Als § 8 a wird eingefügt:

## „§ 8 a

(1) Gegen Entscheidungen über den Entzug oder den vorläufigen Entzug der Befugnis zur Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel (§ 4 Absätze 1 bis 3), den Entzug oder vorläufigen Entzug der Befugnis zum Umgang mit Suchtmitteln (§ 4 Absätze 5 und 6) und die Versagung der Wiedererteilung der Befugnis zur Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel oder der Befugnis zum Umgang mit Suchtmitteln (§ 4 Abs. 2) kann der Betroffene, nachdem seiner Beschwerde nicht abgeholfen wurde, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Beschwerdeentscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.“

## § 9

Der § 9 wird aufgehoben.

## § 10

Die Anlage zu § 5 Abs. 1 wird Anlage zu § 2 Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„Anlage  
zu § 2 Abs. 3 vorstehender Durchführungsbestimmung

Mitteilung des behandelnden Arztes  
an das Zentrale Suchtmittelbüro

Die Mitteilung umfaßt folgende Angaben:

1. Geschlecht
2. Geburtsjahr

3. Beruf/Tätigkeit
4. welche Suchtmittel wurden angewendet
5. Art, Häufigkeit und Zeitraum der Anwendung
6. Ursache der Sucht
  - a) Folge einer therapeutischen Anwendung suchtmittelhaltiger Arzneimittel
  - b) andere Gründe (welche)
  - c) unbekannte Gründe
7. Quellen und Wege der Suchtmittelbeschaffung.“

## § 11

Durch die zuständigen Behörden sowie die Apotheken sind die bei ihnen vorhandenen Mitteilungen und Belege zum Verzeichnis der Suchtkranken zu vernichten.

## § 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1990

Der Minister für Gesundheitswesen  
I. V.: Dr. sc. med. H. Schönfelder  
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>

## zur Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer

## — Verfahren der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung —

vom 26. Juli 1990

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 16. November 1961 über die Kraftfahrzeugsteuer (GBl. II Nr. 78 S. 505) wird folgendes bestimmt:

## Zu § 2 der Verordnung:

## § 1

Von Rechtsnachfolgern ehemaliger volkseigener Betriebe und Haushaltsorganisationen sowie von Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft wird für 1990 Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben.

## § 2

Für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer gilt folgendes Verfahren:

- a) Die Finanzämter setzen die Kraftfahrzeugsteuer auf der Grundlage der in den Zulassungsunterlagen der Zulassungsbehörde oder im Fahrzeugbrief eingetragenen Merkmale fest.
- b) Als Nachweis für die Entrichtung der Steuer erhalten die Fahrzeughalter eine Steuerkarte. Dazu können die bisher verwendeten Steuer- und Versicherungskarten (rosa Klappkarten) weiter genutzt werden, sie sind jedoch eindeutig als Steuerkarten kenntlich zu machen. In die Steuerkarte sind folgende Angaben einzutragen:
  - amtliches Kennzeichen,
  - Steuerbetrag und -jahr,
  - Ausstellungsdatum der Steuerkarte.

Wird die Kraftfahrzeugsteuer im Falle des § 3 von Versicherungsgesellschaften vereinnahmt, gilt der Nachweis

für das Bestehen einer Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung auch als Steuerkarte.

- c) Fahrzeughalter, die Steuerbefreiung für ein Fahrzeug gemäß § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. November 1961 zur Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer (GBl. II Nr. 78 S. 506) beantragen, erhalten durch das Finanzamt einen Vermerk über die Art und Dauer dieser Steuerbefreiung in der Steuerkarte. Eine Steuerbefreiung wird beginnend mit dem Anfang des Monats, in dem die Zuerkennung durch das Finanzamt erfolgte, wirksam. Bei einer in Frage kommenden Erstattung gelten die Festlegungen unter Buchstabe g sinngemäß.
- d) Bei Eigentumswechsel eines Fahrzeuges gehen die Rechte und Pflichten auf den neuen Fahrzeughalter über. Für die Steuer, die auf das Kalenderjahr entfällt, haften sowohl der neue als auch der alte Fahrzeughalter als Gesamtschuldner. Neufestsetzungen und Erstattungen der Steuer sind in diesem Fall nicht vorzunehmen.
- e) Bei technischen Änderungen oder bei Änderungen im Verwendungszweck des Fahrzeuges, die unter anderem eine bisher gewährte Steuerbefreiung nicht mehr rechtfertigen, ist die Jahressteuer neu festzusetzen und ein sich für das Jahr ergebender Differenzbetrag nachzuheben bzw. zu erstatten. Bei einer in Frage kommenden Erstattung gelten die Festlegungen unter Buchstabe g sinngemäß.
- f) Bei Verlust der Steuerkarte erfolgt eine Nacherhebung der Steuer dann, wenn der Fahrzeughalter die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer nicht nachweisen oder glaubhaft machen kann. Eine Nachforderung der Steuer erfolgt für das 1. Halbjahr 1990 auf der Grundlage eines Umstellungsverhältnisses M zu DM von 2:1 und für das 2. Halbjahr 1990 im Verhältnis M zu DM von 1:1.
- g) Die Fahrzeughalter (ausgenommen Halter von Kleinkraftfahrzeugen und Anhängern) sind berechtigt, unter Vorlage des Fahrzeugbriefes
  - bei vorübergehender Stilllegung nach der Wiederinbetriebnahme bzw. nach dem 31. Dezember 1990 oder
  - bei endgültiger Außerbetriebsetzung nach der Abgabe des Zulassungsscheines
 die Erstattung der Steuer für jedes volle Kalendervierteljahr zu beantragen, für das sie den Zulassungsschein bei der Zulassungsbehörde abgegeben haben und deren Bestätigung dazu vorliegt. Angefangene Kalendervierteljahre werden bei der Erstattung nicht berücksichtigt. Eine Erstattung erfolgt für das 1. Halbjahr 1990 auf der Grundlage eines Umstellungsverhältnisses M zu DM von 2:1 und für das 2. Halbjahr 1990 im Verhältnis M zu DM von 1:1. Eine Antragstellung ist bis zum 31. Dezember 1991 möglich.
- h) Bei Nachforderungen bzw. Erstattungen aufgrund fehlerhafter Berechnung ist entsprechend Buchstabe f 2. Satz bzw. Buchstabe g 3. und 4. Satz zu verfahren.

## § 3

(1) Die Finanzämter oder übergeordnete Finanzbehörden können mit Dritten — wie Zulassungsbehörden und Versicherungsgesellschaften — die Durchführung der unter § 2 Buchstaben a bis c genannten Aufgaben vereinbaren, soweit dadurch die Erhebung der Steuer erheblich erleichtert oder verbessert wird. In diesen Fällen erfolgt die Ermittlung und Festsetzung der Steuer vorbehaltlich des Widerrufs durch das Finanzamt. Zur Kontrolle ist eine entsprechende Nachweisführung zu vereinbaren, die dem für die jeweilige Zulassungsbehörde zuständigen Finanzamt monatlich vorzulegen ist. Die genannten Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

<sup>1</sup> Erste Durchführungsbestimmung vom 17. November 1961 (GBl. II Nr. 78 S. 506)

(2) Bei vereinbarter Durchführung der unter § 2 Buchstaben a bis c genannten Aufgaben durch Dritte erfolgt für diese eine Vergütung in Höhe von 3% bezogen auf die abgeführte Kraftfahrzeugsteuer.

#### § 4

(1) Die Kraftfahrzeugsteuer ist bis zum 5. Werktag des Folgemonats abzuführen:

- a) von Zulassungsbehörden auf das von dem für sie zuständigen Finanzamt festgelegte Konto unter Angabe der Steuernummer und der EAA-Nr. 3139;
- b) von Versicherungsgesellschaften auf das für die Abführung der Versicherungssteuer festgelegte Konto unter Angabe der Steuernummer und der EAA-Nr. 139.

Von den Finanzämtern vereinnahmte Kraftfahrzeugsteuern sind auf einem Sammelkonto unter Angabe der EAA-Nr. 139 nachzuweisen.

(2) Bei Vereinbarungen mit anderen als den in Absatz 1 Buchstaben a und b Genannten entscheidet das Ministerium der Finanzen über die Abführung der Steuer.

#### § 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1990.

(2) Gleichzeitig tritt der § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. November 1961 zur Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer (GBl. II Nr. 78 S. 506) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1990

**Der Minister der Finanzen**  
Dr. Romberg

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gesamtvollstreckung vom 31. Juli 1990

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Verordnung über die Gesamtvollstreckung — Gesamtvollstreckungsverordnung — vom 6. Juni 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 285) wird zur konzentrierten Bearbeitung von Verfahren der Gesamtvollstreckung die örtliche Zuständigkeit gem. § 1 Abs. 2 der Gesamtvollstreckungsverordnung wie folgt bestimmt:

#### § 1

##### Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Durchführung der Verfahren der Gesamtvollstreckung sind gemäß § 1 Abs. 2 Gesamtvollstreckungsverordnung für den Bereich der nachfolgend aufgeführten Bezirke folgende Kreisgerichte örtlich zuständig:

Berlin	— Stadtbezirksgericht Berlin-Treptow
Chemnitz	— Kreisgericht der Stadt Chemnitz
Cottbus	— Kreisgericht Cottbus-Stadt
Dresden	— Kreisgericht der Stadt Dresden
Erfurt	— Kreisgericht der Stadt Erfurt
Frankfurt/Oder	— Kreisgericht Frankfurt/Oder
Gera	— Kreisgericht Gera-Stadt
Halle	— Kreisgericht der Stadt Halle

Leipzig	— Kreisgericht der Stadt Leipzig
Magdeburg	— Kreisgericht der Stadt Magdeburg
Neubrandenburg	— Kreisgericht des Stadt- und Landkreises Neubrandenburg
Potsdam	— Kreisgericht Potsdam-Stadt
Rostock	— Kreisgericht Rostock-Stadt
Schwerin	— Kreisgericht Schwerin-Stadt
Suhl	— Kreisgericht des Stadt- und Landkreises Suhl

(2) Bereits anhängige Gesamtvollstreckungsverfahren sind an das nach dieser Durchführungsbestimmung örtlich zuständige Gericht abzugeben.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1990

**Der Minister der Justiz**  
I. V.: Dr. sc. Nissel  
Staatssekretär

### Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 9. August 1990

Auf der Grundlage des § 27 der Verordnung vom 20. Juni 1990 über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis (GBl. I Nr. 37 S. 475) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Notare, die bis zu ihrer Bestellung als Notar in eigener Praxis als Notar im Staatlichen Notariat tätig waren, können bis zur Verfügungstellung von Amtssiegeln durch die künftigen Länderjustizverwaltungen das Dienstsiegel des Staatlichen Notariats für ihre Tätigkeit in der eigenen Praxis nutzen.

#### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Der Minister der Justiz**  
Prof. Dr. sc. Wünsche

### Anordnung Nr. 2<sup>1</sup> über die Zulassung privater Architekten und Ingenieure vom 25. Juli 1990

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Februar 1990 über die Zulassung privater Architekten und Ingenieure (GBl. I Nr. 8 S. 50) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 5. Februar 1990 (GBl. I Nr. 8 S. 50)



## § 1

Im Abs. 2 des § 1 wird der 3. Anstrich „Grundstückswertermittlungen“ gestrichen.

## § 2

Der § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

**Berechtigung zur Ausführung von Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen**

(1) Architekten und Ingenieure, denen nach den Bestimmungen dieser Anordnung eine Zulassung als privater Architekt, privater Ingenieur, als privater Architekt und Ingenieur für Leistungen gemäß § 3 erteilt wurde, sind berechtigt, eine freischaffende (freiberufliche) Tätigkeit entsprechend den Rechtsvorschriften aufzunehmen. Dieser Personenkreis ist berechtigt, diese Leistungen auch im Angestelltenverhältnis zu erbringen. Freischaffend Tätige können auch ein privates oder genossenschaftliches Büro oder eine Kapital- oder Personengesellschaft gründen.

(2) Private und genossenschaftliche Betriebe sowie Kapital- oder Personengesellschaften, die Bauleistungen und/oder Leistungen der industriellen Warenproduktion erbringen und zusätzlich Leistungen nach § 3 ausführen oder ausführen wollen (erlaubnispflichtiges Gewerbe), haben entsprechend den Rechtsvorschriften die Gewerbeerlaubnis bei der zuständigen Gewerbebehörde zu beantragen.

(3) Der Abs. 2 gilt auch für volkseigene Projektierungsbetriebe und Einrichtungen, die in Kapitalgesellschaften umgewandelt wurden, und für natürliche Personen, die nach den Bestimmungen dieser Anordnung keine Zulassung als privater Architekt oder Ingenieur erhalten können, aber als Unternehmer ein Büro zur Ausführung von Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen gründen wollen. Mit dem Antrag auf Gewerbeerlaubnis hat der Antragsteller nachzuweisen, daß er für die Fachrichtungen, in denen er Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen gemäß § 3 ausführt oder ausführen will, jeweils mindestens einen zugelassenen Architekten oder Ingenieur angestellt hat.“

## § 3

(1) Der Abs. 1 des § 3 erhält einen weiteren Anstrich:

„— Leistungen für Wertermittlungen im Grundstücksverkehr.“

(2) Der Abs. 2 des § 3 ist um einen weiteren Buchstaben zu ergänzen:

„e) Wertermittlungen im Grundstücksverkehr“

## § 4

(1) Der Abs. 1 des § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Private Architekten und Ingenieure bedürfen zur Ausführung von Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen einer Zulassung. Sie können damit freischaffend (freiberuflich) oder im Angestelltenverhältnis tätig werden.“

(2) Der Abs. 2 des § 5 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulassung ist schriftlich beim zuständigen Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen, in dessen regionalen Bereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat, soweit in Abs. 5 nichts anderes geregelt ist.“

(3) Der Abs. 4 des § 5 erhält ab Buchstaben b folgende Fassung:

„b) für die Aufgabengebiete Bauingenieurwesen, Spezialingenieurwesen und Ingenieurwesen

Nachweis einer mindestens 3jährigen Tätigkeit in der beantragten Fachrichtung mit Angabe, für welche Er-

zeugnisgruppen entsprechend der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR diese Tätigkeit überwiegend ausgeübt wurde.

c) für das Aufgabengebiet Wertermittlungen im Grundstücksverkehr

— Nachweis einer mindestens 5jährigen Tätigkeit als Architekt oder Bauingenieur mit Grundkenntnissen im Hoch- und Tiefbau, insbesondere auf den Gebieten:

- Bauwirtschaft,
- Vermessungswesen,
- Baugrundbestimmung,
- Garten- und Landschaftsanlagen,
- Baukonstruktion, Baustatik, Bautechnologie,
- Schutzmaßnahmen für Gebäude und bauliche Anlagen,
- Baustoffe, ihr Verhalten und zweckentsprechender Einsatz,
- technische Vorschriften,

— Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften im Grundstücksverkehr und des Preisrechts,

— Nachweis des Besuches eines Lehrganges für Wertermittlungen im Grundstücksverkehr mit praktischer Tätigkeit<sup>2</sup> oder Vorlage einer schriftlichen Stellungnahme eines bereits zugelassenen Sachverständigen für Wertermittlung im Grundstücksverkehr, der die Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch mindestens 2jährige Zusammenarbeit bestätigen kann.

Als Nachweis für die ausgeübte Tätigkeit sind auch die Leistungen anzuerkennen, die auf der Grundlage von Projektierungsgenehmigungen, in zusätzlicher Arbeit oder nebenberuflicher Tätigkeit gemäß den Rechtsvorschriften oder anderen Bestimmungen der Leiter der zentralen Staatsorgane erbracht wurden, gerechnet nach Abschluß des Hoch- oder Fachschulabschlusses.“

(4) Der Abs. 5 des § 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auswärtige Architekten und Ingenieure haben das Einbringen von Leistungen der Aufgabengebiete gemäß § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 5. Februar 1990 der Zulassungskommission der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren regionalen Bereich sie erstmalig tätig werden wollen. Voraussetzung ist, daß sie nachweisen, daß sie zur Erbringung solcher Leistungen nach dem Recht des Staates berechtigt sind, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung haben.“

## § 5

Der Abs. 3 des § 6 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Mitarbeit als Mitglied der Zulassungskommission sind durch den Sekretär berufserfahrene Architekten und Ingenieure im Zusammenwirken mit den zuständigen Bereichen der Bezirksverwaltungsbehörde zu gewinnen. Der Sekretär hat diese Architekten und Ingenieure in einer nach oben offenen Liste zu erfassen und dem Vorsitzenden der Zulassungskommission zur Bestätigung vorzulegen. Die in die Liste aufzunehmenden zugelassenen Sachverständigen für Wertermittlung im Grundstücksverkehr sind von den Fachverbänden der Sachverständigen für die Wertermittlung im Grundstücksverkehr vorzuschlagen.“

## § 6

(1) Der Abs. 1 des § 7 erhält ab dem dritten Anstrich folgende Fassung:

„— bei freischaffend (freiberuflich) Tätigen die zuständige

<sup>2</sup> Lehrgänge der Fachverbände der Sachverständigen für Wertermittlung im Grundstücksverkehr.

Abteilung Finanzen, bei angestellten Tätigen die Gewerbebehörde, die für die Gewerbeerlaubnis des Beschäftigtenbetriebes zuständig ist.

Die Zulassungsurkunde ist personengebunden. Zugelassene Architekten und Ingenieure für Wertermittlung im Grundstücksverkehr erhalten nach ihrer Berufung als Sachverständige für Wertermittlung im Grundstücksverkehr durch die zuständige Verwaltungsbehörde ein Siegel und einen Ausweis.“

(2) Im zweiten Satz des Abs. 3 des § 7 ist die Gebühr auf „100 DM“ zu verändern.

(3) Der Abs. 5 des § 7 ist zu streichen.

#### § 7

(1) Der Abs. 3 des § 14 erhält folgende Fassung:

„(3) Die vor Inkraftsetzung dieser Anordnung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften erteilten Zulassungen an private Architekten und Ingenieure sowie an Sachverständige für Wertermittlung im Grundstücksverkehr behalten ihre Gültigkeit.“

(2) Der Abs. 4 des § 14 erhält folgende Fassung:

„(4) Private Architekten und Ingenieure sowie Sachverständige für Wertermittlung im Grundstücksverkehr können bei der für sie zuständigen Zulassungskommission eine Veränderung ihrer Zulassung, insbesondere zur Aufhebung einschränkender Festlegungen, beantragen.“

(3) Der § 14 ist um einen Absatz 5 zu ergänzen:

„(5) Private und genossenschaftliche Betriebe sowie Kapital- oder Personengesellschaften gemäß § 2 Abs. 2 haben zu gewährleisten, daß sie spätestens bis zum 31. Dezember 1990 für die Fachrichtungen, in denen sie tätig werden wollen, über mindestens einen zugelassenen privaten Architekten oder Ingenieur verfügen.“

#### § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 19. Juli 1973 über die Erteilung von Projektierungsgenehmigungen zur Ausführung bautechnischer Projektierungsleistungen und deren Registrierung — Genehmigungsanordnung — (GBl. I Nr. 36 S. 377),
- die Anordnung Nr. 2 vom 25. Januar 1982 über die Erteilung von Projektierungsgenehmigungen zur Ausführung bautechnischer Projektierungsleistungen und deren Registrierung — Genehmigungsanordnung — (GBl. I Nr. 7 S. 161) und
- die Anordnung Nr. 2 vom 25. Januar 1982 über die Ausführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch Genossenschaften, private Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten (GBl. I Nr. 7 S. 166).

(3) Die Anordnung vom 5. Februar 1990 über die Zulassung privater Architekten und Ingenieure (GBl. I Nr. 8 S. 50) in der Fassung dieser Anordnung ist in den Bezirken oder dem Land der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr anzuwenden, wenn auf der Grundlage von Gesetzen zur Bildung von Architektenkammern sowie zur Bildung von Ingenieurkammern Gründungsausschüsse und vorläufige Eintragungsausschüsse ihre Tätigkeit aufgenommen haben.

(4) Nach Aufnahme der Tätigkeit eines vorläufigen Eintragungsausschusses zur Führung der Architektenliste oder der Ingenieurliste im Verantwortungsbereich einer Zulassungskommission hat die Zulassungskommission die Liste der bisher zugelassenen Architekten oder Ingenieure sowie die Antragsunterlagen an den fachlich zuständigen vorläufigen Ein-

tragungsausschuß zu übergeben. Die Zulassungskommission stellt damit für das betreffende Aufgabengebiet ihre Tätigkeit ein.

(5) Mit der Übergabe der Listen und Antragsunterlagen gemäß Abs. 4 erteilt die Zulassungskommission Abgabennachricht an die zugelassenen Personen. Noch nicht bearbeitete Anträge sind dem Bewerber zurückzugeben mit der Maßgabe, den Antrag an den zuständigen vorläufigen Eintragungsausschuß entsprechend den Rechtsvorschriften zu richten.

Berlin, den 25. Juli 1990

Der Minister für Bauwesen,  
Städtebau und Wohnungswirtschaft  
I. V. Glotzbach  
Staatssekretär

### Anordnung über die Anmeldung von Patenten — Patentanmeldeanordnung — vom 27. Juli 1990

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1983 über den Rechtsschutz für Erfindungen — Patentgesetz — (GBl. I Nr. 29 S. 284) i. d. F. des Gesetzes vom 29. Juni 1990 zur Änderung des Patentgesetzes und des Gesetzes über Warenkennzeichen (GBl. I Nr. 40 S. 571) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Anmeldeunterlagen

(1) Eine Patentanmeldung ist beim Patentamt schriftlich in deutscher Sprache einzureichen. Sie muß folgende Unterlagen enthalten:

- den Antrag auf Erteilung des Patents
- die Patentansprüche
- die Beschreibung der Erfindung
- Zeichnungen, sofern sie für das Verständnis der Erfindung erforderlich sind,
- die Zusammenfassung.

(2) Bezieht sich die Anmeldung auf die Verwendung eines nicht allgemein zugänglichen Mikroorganismus, dann ist nachzuweisen, daß dieser vor Anmeldung des Patents oder, falls dafür eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, vor dem Prioritätstag bei einer durch das Patentamt offiziell anerkannten Hinterlegungsstelle (Anordnung vom 27. September 1979 über die Hinterlegung von Mikroorganismen bei der Vornahme von Erfindungsanmeldungen (Sonderdruck Nr. 1022 des Gesetzblattes) hinterlegt wurde.

(3) Eine Patentanmeldung darf nur eine Erfindung enthalten oder eine Gruppe von Erfindungen, die untereinander in der Weise verbunden sind, daß sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen.

#### § 2

##### Antrag auf Erteilung eines Patents

(1) Der Antrag auf Erteilung eines Patents ist unter Verwendung des vom Patentamt herausgegebenen Vordrucks einzureichen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. den Vor- und Zunamen, die Firma oder die sonstige Bezeichnung des Anmelders, den Wohnsitz oder Sitz und die

Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort, gegebenenfalls Postzustellbezirk). Bei ausländischen Orten sind auch Staat und Bezirk anzugeben; ausländische Ortsnamen sind zu unterstreichen. Es muß klar ersichtlich sein, ob das Patent für eine oder mehrere Personen oder Gesellschaften, für den Anmelder unter seiner Firma oder unter seinem bürgerlichen Namen nachgesucht wird. Firmen sind so zu bezeichnen, wie sie im Handelsregister eingetragen sind. Spätere Änderungen des Namens, der Firma oder sonstigen Bezeichnung, des Wohnsitzes oder Sitzes und der Anschrift sind dem Amt unverzüglich mitzuteilen; bei Änderungen des Namens, der Firma oder sonstigen Bezeichnung sind Beweismittel beizufügen;

2. eine kurze und genaue Bezeichnung der Erfindung (Titel);
3. die Erklärung, daß für die Erfindung die Erteilung eines Patents beantragt wird;
4. falls ein Vertreter bestellt worden ist, seinen Namen mit Anschrift. Die Vollmacht ist als Anlage beizufügen. Auf eine beim Patentamt hinterlegte Vollmacht ist unter Angabe der Hinterlegungsnummer hinzuweisen. Die Bestellung mehrerer Vertreter ist zulässig;
5. falls mehrere Personen ohne einen gemeinsamen Vertreter anmelden oder mehrere Vertreter mit verschiedener Anschrift bestellt sind, die Angabe, wer als Zustellungsbefugter zum Empfang amtlicher Schriftstücke befugt ist. Ist kein Zustellungsbefugter benannt, dann gilt die zuerst genannte Person als Zustellungsbefugter;
6. die Unterschrift des Anmelders, der Anmelder oder des Vertreters. Unterzeichnet ein Angestellter für seinen anmeldenden Arbeitgeber, so ist die Zeichnungsbefugnis nachzuweisen; auf eine beim Patentamt für den Unterzeichner hinterlegte Angestelltenvollmacht ist unter Angabe der Hinterlegungsnummer hinzuweisen;
7. die Benennung der Erfinder, sofern keine Verzichtserklärung zur Erfinderbenennung vorliegt;
8. gegebenenfalls Angaben über die Inanspruchnahme einer Priorität.

(3) Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, dann ist der Anmeldung eine Erklärung darüber beizufügen, wie das Recht auf die Erteilung des Patents an ihn gelangt ist.

### § 3

#### Patentansprüche

(1) In den Patentansprüchen kann das, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll, einteilig oder nach Oberbegriff und kennzeichnendem Teil geteilt (zweiteilig) gefaßt sein. In beiden Fällen kann die Fassung nach Merkmalen gegliedert sein.

(2) Wird die zweiteilige Anspruchsfassung gewählt, sind in den Oberbegriff die durch den Stand der Technik bekannten Merkmale der Erfindung aufzunehmen; in den kennzeichnenden Teil sind die Merkmale der Erfindung aufzunehmen, für die in Verbindung mit den Merkmalen des Oberbegriffs Schutz begehrt wird. Der kennzeichnende Teil ist mit den Worten „dadurch gekennzeichnet, daß“ oder „gekennzeichnet durch“ oder einer sinngemäßen Wendung einzuleiten.

(3) Werden Patentansprüche nach Merkmalen oder Merkmalsgruppen gegliedert, so ist die Gliederung dadurch äußerlich hervorzuheben, daß jedes Merkmal oder jede Merkmalsgruppe mit einer neuen Zeile beginnt. Den Merkmalen oder Merkmalsgruppen sind deutlich vom Text abzusetzende Gliederungszeichen voranzustellen.

(4) Im ersten Patentanspruch (Hauptanspruch) sind die wesentlichen Merkmale der Erfindung anzugeben.

(5) Eine Anmeldung kann mehrere unabhängige Patentansprüche (Nebenansprüche) enthalten, soweit der Grundsatz der Einheitslichkeit gewahrt ist. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Nebenansprüche können eine Bezugnahme auf mindestens einen der vorangehenden Patentansprüche enthalten.

(6) Zu jedem Haupt- bzw. Nebenanspruch können ein oder mehrere Patentansprüche (Unteransprüche) aufgestellt werden, die sich auf besondere Ausführungsarten der Erfindung beziehen. Unteransprüche müssen eine Bezugnahme auf mindestens einen der vorangehenden Patentansprüche enthalten. Sie sind soweit wie möglich und auf die zweckmäßigste Weise zusammenzufassen.

(7) Werden mehrere Patentansprüche aufgestellt, so sind sie fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren.

(8) Die Patentansprüche dürfen, wenn dies nicht unbedingt erforderlich ist, im Hinblick auf die technischen Merkmale der Erfindung keine Bezugnahmen auf die Beschreibung oder die Zeichnungen enthalten, z. B. „wie beschrieben in Teil . . . der Beschreibung“ oder „wie in Abbildung . . . der Zeichnung dargestellt“.

(9) Enthält die Anmeldung Zeichnungen, so sollen die in den Patentansprüchen angegebenen Merkmale mit ihren Bezugszeichen versehen sein, wenn dies das Verständnis des Patentanspruchs erleichtert.

### § 4

#### Beschreibung

(1) Am Anfang der Beschreibung ist als Titel die im Antrag angegebene Bezeichnung der Erfindung anzugeben.

(2) In der Beschreibung sind ferner anzugeben:

1. das technische Gebiet, zu dem die Erfindung gehört, soweit es sich nicht aus den Ansprüchen oder den Angaben zum Stand der Technik ergibt;
2. der dem Anmelder bekannte Stand der Technik, der für das Verständnis der Erfindung und deren Schutzfähigkeit in Betracht kommen kann, unter Angabe der dem Anmelder bekannten Fundstellen;
3. das der Erfindung zugrunde liegende Problem, sofern es sich nicht aus der angegebenen Lösung oder den zu Nummer 6 gemachten Angaben ergibt, insbesondere dann, wenn es zum Verständnis der Erfindung oder für ihre nähere inhaltliche Bestimmung unentbehrlich ist;
4. die Erfindung, für die in den Patentansprüchen Schutz begehrt wird;
5. in welcher Weise der Gegenstand der Erfindung gewerblich anwendbar ist, wenn es sich aus der Beschreibung oder der Art der Erfindung nicht offensichtlich ergibt;
6. gegebenenfalls vorteilhafte Wirkungen der Erfindung unter Bezugnahme auf den bisherigen Stand der Technik;
7. wenigstens ein Weg zum Ausführen der beanspruchten Erfindung im einzelnen, gegebenenfalls erläutert durch Beispiele und anhand der Zeichnungen unter Verwendung der entsprechenden Bezugszeichen.

(3) In die Beschreibung sind keine Angaben aufzunehmen, die zum Erläutern der Erfindung offensichtlich nicht notwendig sind. Wiederholungen von Ansprüchen oder Anspruchsteilen können durch Bezugnahme auf diese ersetzt werden.

### § 5

#### Zeichnungen

(1) Die Zeichnungen sind auf Blättern mit folgenden Mindestabmessungen auszuführen:

Oberer Rand	2,5 cm
linker Rand	2,5 cm
rechter Rand	1,5 cm
unterer Rand	1 cm

Die für die Abbildungen benutzte Fläche darf 26,2 cm × 17 cm

nicht überschreiten; bei der Zeichnung der Zusammenfassung kann sie auch 8,1 cm × 9,4 cm im Hochformat oder 17,4 cm × 4,5 cm im Querformat betragen.

(2) Die Zeichnungen sind in dauerhaften, schwarzen, ausreichend festen und dunklen, in sich gleichmäßigen und scharf begrenzten Linien und Strichen ohne Farben oder Tönungen auszuführen.

(3) Zur Darstellung der Erfindung können neben Ansichten und Schnittzeichnungen auch perspektivische Ansichten oder Explosionsdarstellungen verwendet werden. Querschnitte sind durch Schraffierungen kenntlich zu machen, die die Erkennbarkeit der Bezugszeichen und Führungslinien nicht beeinträchtigen dürfen.

(4) Der Maßstab der Zeichnungen und die Klarheit der zeichnerischen Ausführung müssen gewährleisten, daß eine fotografische Wiedergabe auch bei Verkleinerungen auf zwei Drittel alle Einzelheiten noch ohne Schwierigkeiten erkennen läßt. Wird der Maßstab in Ausnahmefällen auf der Zeichnung angegeben, so ist er zeichnerisch darzustellen.

(5) Die Linien der Zeichnungen sollen nicht freihändig, sondern mit Zeichengeräten gezogen werden. Die für die Zeichnungen verwendeten Ziffern und Buchstaben müssen mindestens 0,32 cm hoch sein. Für die Beschriftung der Zeichnungen sind lateinische und, soweit üblich, griechische Buchstaben zu verwenden.

(6) Ein Zeichnungsblatt kann mehrere Abbildungen enthalten. Die einzelnen Abbildungen sind ohne Platzverschwendung, aber eindeutig voneinander getrennt und vorzugsweise im Hochformat anzuordnen und mit arabischen Ziffern fortlaufend zu numerieren. Bilden Abbildungen auf zwei oder mehr Blättern eine zusammenhängende Figur, so sind die Abbildungen auf den einzelnen Blättern so anzuordnen, daß die vollständige Figur ohne Verdeckung einzelner Teile zusammengesetzt werden kann. Den Stand der Technik betreffende Zeichnungen, die für das Verständnis der Erfindung in Betracht kommen können, sind zulässig, jedoch nicht als erste Zeichnung. Alle Teile einer Figur sind im gleichen Maßstab darzustellen, sofern nicht die Verwendung unterschiedlicher Maßstäbe für die Übersichtlichkeit der Figur unerlässlich ist.

(7) Bezugszeichen dürfen in den Zeichnungen nur insoweit verwendet werden, als sie in der Beschreibung und gegebenenfalls in den Patentansprüchen aufgeführt sind und umgekehrt. Entsprechendes gilt für die Zusammenfassung und deren Zeichnung.

(8) Die Zeichnungen dürfen keine Erläuterungen enthalten; ausgenommen sind kurze unentbehrliche Angaben wie „Wasser“, „Dampf“, „offen“, „zu“, „Schnitt nach A-B“ sowie in elektrischen Schaltplänen und Blockschaltbildern oder Flußdiagrammen kurze Stichworte, die für das Verständnis unentbehrlich sind.

## § 6

### Zusammenfassung.

(1) Die Zusammenfassung dient der technischen Information. Sie soll aus nicht mehr als 150 Worten bestehen.

(2) Die Zusammenfassung sollte enthalten:

1. den Titel der Erfindung;
2. das Objekt, auf das sich die Erfindung bezieht und ihre möglichen Anwendungsgebiete;
3. die Darlegung der wesentlichen Merkmale der Erfindung (Angabe der wesentlichen technischen Mittel und der erfindungsgemäßen unmittelbaren technischen Wirkungen);
4. bei Vorrichtungspatenten einen Hinweis auf die Nummer der Zeichnung, die die Erfindung am besten darstellt.

(3) In der Zusammenfassung kann auch die chemische Formel angegeben werden, die die Erfindung am deutlichsten kennzeichnet.

(4) Paragraph 5 Abs. 8 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Am Anfang der Zusammenfassung stehen 10 bis 15 frei wählbare Schlüsselwörter.

## § 7

### Allgemeine Erfordernisse der Anmeldeunterlagen

(1) Die Patentansprüche, die Beschreibung, die Zeichnungen sowie der Text und die Zeichnung der Zusammenfassung sind auf gesonderten Blättern und in zwei Stücken einzureichen. Die Blätter müssen das Format A 4 haben und im Hochformat verwendet werden. Für die Zeichnungen können die Blätter auch im Querformat verwendet werden, wenn dies sachdienlich ist; in diesem Fall ist der Kopf der Abbildungen auf der linken Seite des Blattes anzuordnen. Entsprechendes gilt für die Darstellung chemischer und mathematischer Formeln sowie für Tabellen. Alle Blätter müssen frei von Knicken und Rissen und dürfen nicht gefaltet oder gefalzt sein. Sie müssen aus nicht durchscheinendem, biegsamem, festem, weißem, glattem, mattem und widerstandsfähigem Papier sein.

(2) Zeichnungen, Tabellen, graphische Symbole und Formeln müssen in einer solchen Qualität vorgelegt werden, daß von ihnen unmittelbar Reproduktionen hergestellt werden können.

(3) Die Blätter dürfen nur einseitig beschriftet oder mit Zeichnungen versehen sein. Sie müssen so miteinander verbunden sein, daß sie leicht voneinander getrennt und wieder zusammengefügt werden können. Jeder Bestandteil (Antrag, Patentansprüche, Beschreibung, Zeichnungen) der Anmeldung und der Zusammenfassung (Text, Zeichnung) muß auf einem neuen Blatt beginnen. Die Blätter der Beschreibung sind in arabischen Ziffern mit einer fortlaufenden Numerierung zu versehen. Die Blattnummern sind oben in der Mitte, aber nicht auf dem oberen Rand anzubringen. Auf jedem Blatt der Patentansprüche und der Beschreibung soll jede fünfte Zeile numeriert sein. Die Zahlen sind an der linken Seite, rechts vom Rand anzubringen.

(4) Als Mindestränder sind auf den Blättern des Antrags, der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zusammenfassung folgende Flächen unbeschriftet zu lassen:

Oberer Rand	2 cm
linker Seitenrand	2,5 cm
rechter Seitenrand	2 cm
unterer Rand	2 cm.

Die Mindestränder können den Namen, die Firma oder die sonstige Bezeichnung des Anmelders und das Aktenzeichen der Anmeldung enthalten.

(5) Der Antrag, die Patentansprüche, die Beschreibung und die Zusammenfassung müssen mit Maschine geschrieben oder gedruckt sein. Graphische Symbole und Schriftzeichen, chemische oder mathematische Formeln können handgeschrieben oder gezeichnet sein, wenn dies notwendig ist. Der Zeilenabstand hat 1½zeilig zu sein. Die Texte müssen mit Schriftzeichen, deren Großbuchstaben eine Mindesthöhe von 0,21 cm besitzen, und mit dunkler, unauslöschlicher Farbe geschrieben sein. Das Schriftbild muß scharfe Konturen aufweisen und kontrastreich sein. Jedes Blatt muß weitgehend frei von Radierstellen, Änderungen, Überschreibungen und Zwischenbeschriftungen sein. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn es sachdienlich ist.

(6) Die Anmeldeunterlagen sollen deutlich erkennen lassen, zu welcher Anmeldung sie gehören. Auf allen nach Mitteilung des amtlichen Aktenzeichens eingereichten Schriftstücken ist dieses vollständig anzubringen.

(7) Die Anmeldungsunterlagen und die Zusammenfassung dürfen im Text keine bildlichen Darstellungen enthalten. Ausgenommen sind chemische und mathematische Formeln sowie Tabellen, Phantasiebezeichnungen, Warenzeichen oder andere Bezeichnungen, die zur eindeutigen Angabe der Beschaffenheit eines Gegenstandes nicht geeignet sind, dürfen nicht verwendet werden. Kann eine Angabe ausnahmsweise nur durch Verwendung eines Warenzeichens eindeutig bezeichnet werden, so ist die Bezeichnung als Warenzeichen kenntlich zu machen.

(8) Maß- und Gewichtseinheiten sind in Einheiten des internationalen Maß- und Gewichtssystems anzugeben.

(9) Technische Begriffe und Bezeichnungen sowie Bezugszeichen sind in der gesamten Anmeldung einheitlich zu verwenden, sofern nicht die Verwendung verschiedener Ausdrücke sachdienlich ist.

(10) Werden die Anmeldungsunterlagen im Laufe des Verfahrens geändert, so hat der Anmelder, sofern die Änderungen nicht vom Patentamt vorgeschlagen sind, im einzelnen anzugeben, an welcher Stelle die in den neuen Unterlagen beschriebenen Erfindungsmerkmale in den ursprünglichen Unterlagen offenbart sind. Auf Verlangen des Patentamtes sind solche fehlenden Angaben nachzuholen und Reinschriften, die die Änderungen berücksichtigen, einzureichen. Neue Teile der Unterlagen sind jeweils auf gesonderten Blättern vorzulegen.

## § 8

**Prioritätserklärung**

(1) Die Prioritätserklärung zur Inanspruchnahme der Priorität einer ausländischen Voranmeldung muß innerhalb einer Frist von 2 Monaten von dem Tag an, der dem Tag der Anmeldung folgt, eingereicht werden und folgende Angaben enthalten: das Datum der Anmeldung, auf das sich die Erklärung bezieht, den Staat, in dem diese Anmeldung getätigt wurde, sowie das Aktenzeichen der früheren Anmeldung, sofern es zum Zeitpunkt der Anmeldung bekannt ist. Für die Inanspruchnahme einer Priorität aufgrund einer Zurschaustellung der Erfindung auf einer Ausstellung sind die Bezeichnung der Ausstellung, der Ausstellungsort und der Staat sowie das Datum der Zurschaustellung anzugeben. Ist das Aktenzeichen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht bekannt, dann ist es auf Anforderung des Patentamtes nachzureichen, sobald das möglich ist.

(2) Stimmt der Anmelder der Nachanmeldung mit dem der Erstanmeldung nicht überein, so hat der Anmelder innerhalb einer vom Patentamt gesetzten Frist den Nachweis zu erbringen, daß das Prioritätsrecht innerhalb der Prioritätsfrist von 12 Monaten vom Anmelder der Erstanmeldung auf den Anmelder der Nachanmeldung übertragen worden ist.

(3) Werden für eine Anmeldung mehrere Prioritäten oder Teilprioritäten in Anspruch genommen, so ist auf Anforderung des Patentamtes eine Erklärung darüber abzugeben, welche Ansprüche welchen Prioritäten oder Teilprioritäten zuzuordnen sind.

(4) Das Patentamt kann den Anmelder auffordern, eine Übersetzung des Prioritätsbeleges und der dazugehörigen Anlagen einzureichen, deren Richtigkeit von einem offiziell anerkannten Dolmetscher bescheinigt sein muß.

(5) Die Erklärung über die Inanspruchnahme einer inländischen Priorität ist mit der Anmeldung einzureichen. Sie ist unwirksam, wenn nicht zugleich die Zurückziehung der Anmeldung beantragt wird, deren Priorität in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese ist geteilt oder getrennt worden. Die Prioritätserklärung muß das Aktenzeichen und den Tag der Anmeldung enthalten, deren Priorität in Anspruch genommen wird.

## § 9

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Mai 1986 über die Erfordernisse für die Ausarbeitung und Einreichung von Patentanmeldungen (GBl. I Nr. 21 S. 320) außer Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1990

Der Präsident des Patentamtes  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Hemmerling

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet der Außenwirtschaft  
vom 3. August 1990**

## § 1

Die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Rechtsvorschriften sind mit Inkrafttreten des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der DDR und der BRD gegenstandslos geworden und werden hiermit aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1990

Der Minister für Wirtschaft  
Dr. Pohl

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

1. Anordnung vom 29. November 1979 über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Hauptbuchhalters in den volkseigenen Außenhandelsbetrieben – Hauptbuchhalteranordnung Außenhandel –\*,
2. Anordnung vom 29. Dezember 1982 über die Finanzierungsrichtlinie für die Außenhandelsbetriebe\*,
3. Anordnung Nr. 3 vom 10. September 1987 über die Finanzierungs-Richtlinie für die Außenhandelsbetriebe\*,
4. Anordnung Nr. 4 vom 30. März 1989 über die Finanzierungs-Richtlinie für die Außenhandelsbetriebe\*,
5. Anordnung vom 2. Juni 1987 über Rechnungsführung und Statistik im Außenhandel\*,
6. Anordnung vom 4. Dezember 1987 über die Bildung von oder die Beteiligung an internationalen Konsortien\*,



7. Anordnung vom 23. September 1983 zur Sicherung einer hohen Effektivität bei der Vorbereitung und Realisierung von Anlagenexporten und über die Leitung, Planung und Abrechnung von Komplettierungsimporten für den Anlagenexport\*,
8. Anordnung Nr. 2 vom 15. April 1984 zur Sicherung einer hohen Effektivität bei der Vorbereitung und Realisierung von Anlagenexporten und über die Leitung, Planung und Abrechnung von Komplettierungsimporten für den Anlagenexport\*,
9. Anordnung Nr. 3 vom 31. Januar 1985 zur Sicherung einer hohen Effektivität bei der Vorbereitung und Realisierung von Anlagenexporten und über die Leitung, Planung und Abrechnung von Komplettierungsimporten für den Anlagenexport\*,
10. Anordnung vom 14. April 1988 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport (GBI. I Nr. 9 S. 83),
11. Anordnung vom 11. Dezember 1985 über die Gewährung von Exportsonderzuführungen für Zulieferungen und Leistungen zum Anlagenexport in das NSW\*,
12. Anordnung vom 5. April 1983 über die Gewährung von zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds zur Stimulierung der Zulieferungen und Leistungen zum Anlagenexport\*,
13. Anordnung vom 20. November 1988 über die Ordnung zur Leitung und Organisation der Koordinierung der Volkswirtschaftspläne für den Zeitraum 1991—1995 mit der UdSSR\*,
14. Anordnung vom 25. Juli 1985 über Leistungsimporte in Verbindung mit dem Einsatz von Arbeitskräften aus dem SW in der DDR — Leistungsimport-Anordnung —\*,
15. Anordnung vom 20. Oktober 1982 über den Import spezieller Erzeugnisse und Leistungen\*,
16. Anordnung vom 21. Februar 1984 zur Planung der NSW-Importablösung und des NSW-Imports nach Bilanz- und Verbraucherbereichen\*,
17. Anordnung vom 24. Februar 1986 zur Ermittlung und Anwendung der Kennziffern der Außenhandelseffektivität\*,
18. Anordnung vom 24. Juni 1971 über die Kostentragung bei Beteiligungen der DDR an internationalen Messen und Ausstellungen — Messekostenordnung —\*,
19. Anordnung vom 22. April 1988 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines mängelfreien Exports von Erzeugnissen und Leistungen — Export-Reklamations-Anordnung —\*,
20. Anordnung vom 12. Februar 1981 über Erfassung und Auswertung von Reklamationen aus Importlieferungen und -leistungen der DDR — Import-Reklamations-Anordnung —\*,
21. Anordnung vom 6. Juli 1984 über die finanzielle Behandlung zeitweilig aus handelspolitischen Gründen eingelagerter Exporterzeugnisse\*,
22. Anordnung vom 31. März 1971 über Honorarzahleungen für Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Marktberatung in der Außenwirtschaft — Honorarordnung Wirtschafts- und Marktberatung — (GBI. II Nr. 43 S. 338),
23. Anordnung vom 15. April 1983 über Leistungen auf dem Gebiet der Werbung und Ausstellungsgestaltung, für die Honorare und sonstige Entgelte gezahlt werden — Honorarordnung Werbung und Ausstellungsgestaltung — (GBI.-SDr. 1125),
24. Anordnung Nr. 2 vom 23. September 1985 über Leistungen auf dem Gebiet der Werbung und Ausstellungsgestaltung, für die Honorare und sonstige Entgelte gezahlt werden — Honorarordnung Werbung und Ausstellungsgestaltung — (GBI.-SDr. 1125/1),
25. Anordnung Nr. 3 vom 14. Oktober 1987 über Leistungen auf dem Gebiet der Werbung und Ausstellungsgestaltung, für die Honorare und sonstige Entgelte gezahlt werden — Honorarordnung Werbung und Ausstellungsgestaltung — (GBI.-SDr. 1125/2),
26. Anordnung vom 26. Januar 1971 über die Werbung auf den äußeren Märkten\*,
27. Anordnung vom 10. Februar 1982 über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses und die Gewährung von Exportstützungen\*,
28. Anordnung vom 30. Dezember 1977 über die Beteiligung an Messen und Ausstellungen im Ausland\*,
29. Anordnung vom 19. Mai 1982 über die einheitliche Erfassung der Exportvertragsbindung durch die Außenhandels- und Exportbetriebe\*,
30. Anordnung Nr. 2 vom 18. Juli 1983 über die einheitliche Erfassung der Exportvertragsbindung durch die Außenhandels- und Exportbetriebe\*,
31. Anordnung vom 11. Dezember 1985 über die Gewährung von Exportsonderzuführungen für Exporte in das NSW für Kombinate und VEB der Industrie, der örtlichen Versorgungswirtschaft und des örtlich geleiteten Bauwesens\*,
32. Anordnung Nr. 2 vom 28. Januar 1987 über die Gewährung von Exportsonderzuführungen für Exporte in das NSW für Kombinate und VEB der örtlich geleiteten Industrie, der örtlichen Versorgungswirtschaft und des örtlich geleiteten Bauwesens\*,
33. Anordnung vom 3. Februar 1989 zur Gewährung von Valutaanrechten an die Kombinate\*,
34. Anordnung vom 12. November 1986 über die Gewährung von Zielprämien zur Stimulierung hoher Leistungen bei der Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Exports\*,
35. Anordnung Nr. 2 vom 25. November 1987 über die Gewährung von Zielprämien zur Stimulierung höher Leistungen bei der Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Exports\*,
36. Anordnung vom 24. März 1987 über die Gewährung von Zielprämien zur Stimulierung hoher Leistungen bei der Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Exports im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft\*,
37. Anordnung vom 25. November 1987 über die Gewährung von zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds zur Stimulierung des Exports\*,
38. Anordnung vom 1. November 1984 zur Gewährung von zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds zur Stimulierung des Exports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse\*,
39. Anordnung vom 24. Mai 1979 über die Gewährung von finanziellen Stimulierungsmitteln zur Förderung des Exports im Bereich des Handwerks und bei anderen Gewerbebetrieben\*,
40. Anordnung vom 11. März 1983 über die Gewährung von zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds zur Stimulierung des Verkaufs von Ausbildungsleistungen in das NSW\*,
41. Anordnung vom 23. März 1984 über die Gewährung von zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds zur Stimulierung der Exportlieferungen der Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft\*,
42. Anordnung vom 30. Juni 1988 zur Anwendung der internationalen Artikelnumerierung EAN und des EAN-Strichcodes (GBI. I Nr. 15 S. 180).

\* wurde den Beteiligten direkt zugestellt

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes  
sowie Brandschutzes  
vom 6. August 1990**

## § 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 361/3 vom 15. Dezember 1977 — Straßenfahrzeuge und deren Instandhaltung — (Sonderdruck Nr. 943 des Gesetzblattes) und die Anordnung Nr. 1 vom 1. Oktober 1979 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 361/3 — Straßenfahrzeuge und deren Instandhaltung — (GBl. I Nr. 39 S. 373) werden aufgehoben<sup>1</sup>.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1990 in Kraft.

Berlin, den 6. August 1990

**Der Minister für Verkehr  
Gibtner**

<sup>1</sup> Dafür gelten die Standards:

TGL 30 525/01	Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Nutzung und Instandhaltung von Kraftfahrzeugen und deren Anhängelfahrzeugen; Allgemeine Festlegungen
TGL 30 525/02	—; —; Arbeitsschutz und brandschutzgerechtes Verhalten
TGL 30 123/01	Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Produktion forstwirtschaftlicher Erzeugnisse; Allgemeine Festlegungen
TGL 30 123/04	—; —; Transport und Umschlag von Rohholz
TGL 30 125/04	Gesundheits- und Arbeitsschutz; Landwirtschaftliche Zucht- und Nutztiere; Umgang mit Pferden

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet der Land-, Forst-  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
vom 31. Juli 1990**

## § 1

Die Anordnung vom 30. März 1981 über die Klauenpflege und Klauenbehandlung bei Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (GBl. I Nr. 12 S. 142) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1990

**Der Minister  
für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft  
Dr. Pollack**

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet des Handels  
vom 20. Juli 1990**

## § 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 28. Mai 1955 über die Errichtung und Tätigkeit der Industrieläden (GBl. II Nr. 29 S. 179).

2. Anordnung vom 24. Juli 1967 über den Ausleihdienst für Industriewaren durch den sozialistischen Einzelhandel (GBl. II Nr. 75 S. 539).
3. Anordnung Nr. 3 vom 30. Januar 1968 über den Verkauf von Waren über die Straße (GBl. II Nr. 17 S. 73; Ber. GBl. II Nr. 90 S. 709).
4. Anordnung vom 2. April 1968 über die Umlauffristen bei Margarine (GBl. II Nr. 33 S. 196).
5. Anordnung Nr. 2 vom 30. Juni 1972 über die Umlauffristen bei Margarine (GBl. II Nr. 42 S. 480).
6. Anordnung vom 2. Januar 1969 über die Führung von Kundenbüchern in den Verkaufseinrichtungen und Gaststätten des sozialistischen Einzelhandels (GBl. II Nr. 10 S. 92; Ber. GBl. II Nr. 31 S. 218).
7. Anordnung vom 18. Juli 1969 über die Umbewertung der Bestände von Konsumgütern bei Veränderungen von Einzelhandelsverkaufspreisen (GBl. II Nr. 66 S. 425).
8. Anordnung vom 28. Mai 1971 über die Erhebung eines Sicherungsbetrages bei der Weitergabe von Flaschenkästen und Harassen an die Bevölkerung (GBl. II Nr. 52 S. 445).
9. Anordnung Nr. 2 vom 14. Oktober 1975 über die Erhebung eines Sicherungsbetrages bei der Weitergabe von Flaschenkästen und Harassen an die Bevölkerung (GBl. I Nr. 43 S. 708).
10. Anordnung vom 1. November 1971 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II Nr. 77 S. 678).
11. Anordnung Nr. 2 vom 21. März 1990 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. I Nr. 21 S. 210).
12. Anordnung vom 1. Juni 1972 über die Planung, Abrechnung und Kontrolle des Warenbezuges bei Industriewaren (GBl. II Nr. 42 S. 478).
13. Anordnung vom 30. Juni 1972 über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger (GBl. II Nr. 46 S. 531).
14. Anordnung Nr. 2 vom 12. Dezember 1974 über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 106).
15. Anordnung Nr. 3 vom 10. Dezember 1980 über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 14).
16. Anordnung vom 13. Oktober 1976 über die Bewirtschaftung gastronomischer Einrichtungen in Klubhäusern und anderen Klubeinrichtungen der kulturellen und sportlichen Freizeitgestaltung (GBl. I Nr. 42 S. 497).
17. Anordnung vom 25. Oktober 1976 über die Führung eines Kontrollbuches (GBl. I Nr. 42 S. 499).
18. Anordnung vom 1. März 1978 über den Handel mit Sammlerbriefmarken, philatelistischem Material und Zubehör (GBl. I Nr. 7 S. 105).
19. Anordnung vom 3. August 1978 über die vertragliche Gestaltung der Beziehungen bei der Belieferung des Einzelhandels durch den Großhandel (GBl. I Nr. 25 S. 284).
20. Anordnung vom 14. Februar 1980 über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Hauptbuchhalters im sozialistischen Konsumgüterbinnenhandel (GBl. I Nr. 9 S. 75).
21. Anordnung Nr. 2 vom 29. Mai 1986 über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Hauptbuchhalters im sozialistischen Konsumgüterbinnenhandel (GBl. I Nr. 21 S. 324).
22. Anordnung vom 27. Juni 1983 über die Kundenbeiräte im volkseigenen Einzelhandel (GBl. I Nr. 21 S. 220).
23. Anordnung vom 1. September 1983 über die Förderung von Jugendveranstaltungen (GBl. I Nr. 28 S. 265).
24. Anordnung vom 12. Dezember 1984 über die Verleihung von Titeln im Gaststättenwesen (GBl. I 1985 Nr. 2 S. 13).

25. Anordnung vom 20. Oktober 1986 über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter (GBl. I Nr. 34 S. 433).
26. Anordnung vom 15. Januar 1988 über die Sicherung einer niveauvollen Versorgung mit Getränken und Speisen in den Jugendklubs der FDJ (GBl. I Nr. 3 S. 35).
27. Anordnung vom 15. Juni 1988 über Maßnahmen zur Vervollkommnung der ökonomischen Beziehungen zwischen Produktion und Handel (GBl. I Nr. 12 S. 139).
28. Anordnung Nr. 2 vom 15. Februar 1989 über Maßnahmen zur Vervollkommnung der ökonomischen Beziehungen zwischen Produktion und Handel (GBl. I Nr. 7 S. 113).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1990

**Der Minister  
für Handel und Tourismus  
Reider**

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet des Verkehrs**

**vom 1. August 1990**

## § 1

Die Anordnung vom 26. Januar 1983 über die Registrierung von Wasserfahrzeugen auf Binnengewässern (GBl. I Nr. 6 S. 66) wird aufgehoben.

## § 2

Das bisher im Registrierpaß — der nach § 1 entfällt — bescheinigte Flaggenführungsrecht<sup>1</sup> wird erforderlichenfalls durch ein Flaggenführungszeugnis bescheinigt.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1990

**Der Minister für Verkehr  
Gibtner**

<sup>1</sup> Vgl. § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Mai 1978 über die Flaggenführung und Eigentumsrechte an Schiffen und das Schiffsregister — Schiffsregisterverordnung — (GBl. I Nr. 21 S. 295).

**Verordnung  
über die zollrechtliche Behandlung von Waren,  
die in das Zollgebiet zurückkehren  
vom 4. Juli 1990**

## § 1

(1) Diese Verordnung regelt die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet zurückkehren (Rückwaren).

(2) Im Sinne dieser Verordnung

- a) gelten — vorbehaltlich § 2 — als Rückwaren diejenigen Waren, die nach ihrer vorübergehenden oder endgültigen Ausfuhr aus dem Zollgebiet zwecks Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr wieder in das Zollgebiet eingeführt werden, sofern diese Waren zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr
- sich im freien Verkehr befunden haben oder
  - aus Veredelungserzeugnissen eines aktiven Veredelungsverkehrs bestanden;
- b) gelten als Eingangsabgaben: Zölle und Abgaben gleicher Wirkung;
- c) gelten als Ausfuhrabgaben: sonstige bei der Ausfuhr erhobene Abgaben.

## § 2

Als Rückwaren gelten nicht Waren, die im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs aus dem Zollgebiet ausgeführt worden sind; es sei denn, sie befinden sich noch in dem gleichen Zustand wie bei ihrer Ausfuhr.

## § 3

(1) Haben die Rückwaren zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet die Voraussetzungen des § 2 erfüllt, so sind sie bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von den Eingangsabgaben befreit.

(2) Sind die Rückwaren vor ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet unter Inanspruchnahme einer Abgabenvergünstigung, die von einem besonderen Verwendungszweck abhängt, in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden, so wird die in Absatz 1 genannte Befreiung

nur gewährt, wenn diese Waren erneut dem gleichen besonderen Verwendungszweck zugeführt werden. Werden die Waren nicht wieder dem gleichen besonderen Verwendungszweck zugeführt, so wird der zu erhebende Betrag an Eingangsabgaben um den bei der ersten Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr gegebenenfalls erhobenen Betrag vermindert. Ist dieser Betrag höher als der sich aus der Überführung der Rückwaren in den zollrechtlich freien Verkehr ergebende Betrag, so wird keine Erstattung gewährt.

## § 4

Sind die Rückwaren Veredelungserzeugnisse und ursprünglich aus dem Zollgebiet unter Erledigung eines aktiven Veredelungsverkehrs ausgeführt worden, so muß ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Beachtung des Zollgesetzes erfolgen. Die zu erhebenden Eingangsabgaben sind diejenigen, die zu erheben gewesen wären, wenn die genannten Waren zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zollförmlichkeiten für ihre Ausfuhr erfüllt worden sind, anstatt aus dem Zollgebiet ausgeführt zu werden, nach Maßgabe des Zollgesetzes in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden wären.

## § 5

Ist für Rückwaren anlässlich ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet eine Ausfuhrabgabe erhoben worden, so begründet die Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr einen Anspruch auf Erstattung der hierbei erhobenen Beträge, sofern nachgewiesen ist, daß sie

- a) im Bestimmungsland aus Gründen der einschlägigen Gesetzgebung dieses Landes nicht in den freien Verkehr überführt werden können,
- b) vom Empfänger wegen Mängeln, oder weil sie den Bedingungen des Vertrages nicht entsprechen, zurückgesandt wurden oder
- c) in das Zollgebiet wiedereingeführt werden, weil der vorgesehene Verwendung andere, vom Ausführer nicht beeinflusste Umstände entgegenstanden.

Der Nachweis, daß für die Waren einer der in den Buchstaben a bis c genannten Umstände vorliegt, ist den im § 9 genannten zuständigen Behörden zu erbringen.

## § 6

Die §§ 3, 4 und 5 sind auch anwendbar, wenn nur eine Teilmenge der vorher aus dem Zollgebiet ausgeführten Waren wieder eingeführt wird. Die §§ 3 und 4 sind auch anwendbar, wenn es sich bei den Rückwaren um Teile handelt, für die gegenüber den zuständigen Behörden hinreichend nachgewiesen wird, daß es sich um Teile von zuvor aus dem Zollgebiet ausgeführten Maschinen, Instrumenten, Apparaten oder sonstigen Erzeugnissen handelt.

## § 7

(1) Die §§ 3, 4 und 5 finden keine Anwendung auf Waren, die einer nicht lediglich zu ihrer Erhaltung notwendigen Behandlung unterzogen worden sind. Dies gilt jedoch nicht für Rückwaren, die zwar anderen als zu ihrer Erhaltung erforderlichen Behandlungen unterzogen worden sind, die sich aber nach ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet als schadhaft oder für die vorgesehene Verwendung ungeeignet erwiesen haben, wenn

- diese Waren ausschließlich mit dem Ziele der Ausbesserung oder Instandsetzung behandelt worden sind oder
- erst nach dem Beginn der genannten Behandlung festgestellt worden ist, daß sie zu der vorgesehenen Verwendung ungeeignet sind.

(2) Falls die Behandlungen, denen die Rückwaren gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 unterzogen werden können, im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs zur Erhebung von Eingangsabgaben geführt hätten, finden die für die Abgabenerhebung geltenden Bestimmungen des genannten Verfahrens Anwendung. Besteht die Behandlung einer Ware jedoch in einer Ausbesserung oder Instandsetzung, die infolge eines außerhalb des Zollgebiets eingetretenen unvorhersehbaren Ereignisses erforderlich geworden ist, und wird dies gegenüber den zuständigen Behörden hinreichend nachgewiesen, so wird Befreiung von den Eingangsabgaben gewährt, wenn der Wert der Rückware infolge dieser Behandlung nicht größer geworden ist als der Wert, den sie zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet hatte.

## § 8

(1) Diese Verordnung findet nur auf Rückwaren Anwendung, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Ausfuhr zum zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet angemeldet werden. Diese Frist kann jedoch erforderlichenfalls überschritten werden, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

(2) Abweichend von Absatz 1 findet diese Verordnung auf die im § 2 und im § 5 genannten Waren nur Anwendung, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten zum zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet angemeldet werden.

## § 9

(1) Die Vergünstigungen nach der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung werden auf Antrag des Beteiligten von den zuständigen Behörden gewährt, bei denen die Rückwaren zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

(2) Der Nachweis dafür, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung dieser Regelung vorliegen, ist den zuständigen Behörden von dem Beteiligten zu erbringen, der diese Vergünstigungen in Anspruch nehmen will. Dabei ist insbesondere auch die Nämlichkeit der zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten und der zuvor ausgeführten Waren nachzuweisen.

## § 10

Auf Antrag des Beteiligten erteilen die zuständigen Behörden bei Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten eine Bescheinigung, die die Angaben enthält, die als Nämlichkeitsnachweis für den Fall der Wiedereinfuhr der Waren in das Zollgebiet erforderlich sind.

## § 11

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

## § 12

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Romberg  
Minister der Finanzen

Verordnung  
über das System der Zollbefreiungen  
— Zollbefreiungsverordnung —  
vom 4. Juli 1990

## § 1

(1) Diese Verordnung legt die Fälle fest, in denen aufgrund besonderer Umstände bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr Befreiung von Eingangsabgaben oder bei der Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet Befreiung von Ausfuhrabgaben gewährt wird.

Die auf der Grundlage bi- oder multilateraler völkerrechtlicher Vereinbarungen durch die DDR gewährten Zollvergünstigungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- a) „Eingangsabgaben“: Zölle und Abgaben gleicher Wirkung;
- b) „Ausfuhrabgaben“: bei der Ausfuhr zu erhebende Abgaben;
- c) „Übersiedlungsgut“: Waren, die zum persönlichen Gebrauch der Beteiligten oder für ihren Haushalt bestimmt sind.

Als Übersiedlungsgut gelten insbesondere:

- Hausrat,
- Fahrräder und Krafträder, private Personenkraftwagen und deren Anhänger, Camping-Anhänger, Wassersportfahrzeuge und Sportflugzeuge.

Als Übersiedlungsgut gelten ferner auch die Haushaltsvorräte in den von einer Familie üblicherweise als Vorrat gehaltenen Mengen, Haustiere, Reittiere sowie tragbare Instrumente für handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeiten, die der Beteiligte zur Ausübung seines Berufs benötigt. Das Übersiedlungsgut darf seiner Art und Menge nach keinen kommerziellen Zweck erkennen lassen;

- d) „Hausrat“: persönliche Gegenstände, Haus-, Bett- und Tischwäsche sowie Möbel und Geräte, die zum persönlichen Gebrauch der Beteiligten oder für ihren Haushalt bestimmt sind;
- e) „alkoholische Erzeugnisse“: die unter die Positionen 22.03 bis 22.08 der Warenomenklatur gemäß Verordnung vom 4. Juli 1990 fallenden Erzeugnisse (Bier, Wein, Apéritifs auf der Grundlage von Wein oder Alkohol, Branntwein, Likör, Spirituosen usw.).

## Kapitel I

## Befreiung von den Eingangsabgaben

## Abschnitt I

Übersiedlungsgut von natürlichen Personen,  
die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in das Zollgebiet verlegen

## § 2

Von den Eingangsabgaben befreit ist vorbehaltlich der §§ 3 bis 10 das Übersiedlungsgut natürlicher Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in das Zollgebiet verlegen.

## § 3

Die Befreiung gilt nur für Übersiedlungsgut, das

- a) außer in umständehalber gerechtfertigten Sonderfällen dem Beteiligten gehört und, falls es sich um nicht verbrauchbare Waren handelt, von ihm an seinem früheren gewöhnlichen Wohnsitz mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt der Aufgabe seines gewöhnlichen Wohnsitzes in dem Herkunftsland benutzt worden ist;
- b) am neuen gewöhnlichen Wohnsitz zu den gleichen Zwecken benutzt werden soll.

Die Befreiung kann ferner davon abhängig gemacht werden, daß die normalerweise auf diese Gegenstände anwendbaren Zölle und/oder Steuern im Ursprungs- oder Herkunftsland entrichtet worden sind.

## § 4

Die Befreiung kann nur Personen gewährt werden, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz mindestens zwölf aufeinanderfolgende Monate außerhalb des Zollgebiets gehabt haben.

Die zuständigen Behörden können jedoch Ausnahmen von der in Satz 1 genannten Regel zulassen, wenn der Beteiligte nachweist, daß er die Absicht hatte, mindestens zwölf Monate außerhalb des Zollgebiets zu verbleiben.

## § 5

Von der Befreiung sind ausgeschlossen:

- a) alkoholische Erzeugnisse,
- b) Tabak und Tabakwaren,
- c) Nutzfahrzeuge,
- d) gewerblich genutzte Gegenstände, außer tragbaren Instrumenten und Geräten für handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeiten.

## § 6

Außer in Ausnahmefällen wird die Befreiung nur für Übersiedlungsgut gewährt, das von dem Beteiligten innerhalb von zwölf Monaten nach der Begründung seines gewöhnlichen Wohnsitzes im Zollgebiet zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird.

Das Übersiedlungsgut kann innerhalb der in Satz 1 genannten Frist in mehreren Teilsendungen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

## § 7

(1) Vor Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach Annahme des Antrags auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr darf das unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführte Übersiedlungsgut ohne vorherige Unterrichtung der zuständigen Behörden weder verlichen, verpfändet, vermietet, veräußert noch überlassen werden.

(2) Bei Verleih, Verpfändung, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist werden die Eingangsabgaben auf die betreffenden Waren nach dem Zeitpunkt des Verleihs, der Verpfändung, der Vermietung, der Veräußerung oder Überlassung geltenden Sätzen und nach der Beschaffenheit

und dem Zollwert erhoben, die von den zuständigen Behörden zu diesem Zeitpunkt festgestellt oder anerkannt werden.

## § 8

(1) Abweichend von § 6 Satz 1 kann die Befreiung jedoch für vor Begründung des gewöhnlichen Wohnsitzes durch den Beteiligten im Zollgebiet zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldetes Übersiedlungsgut genehmigt werden, sofern dieser sich verpflichtet, seinen gewöhnlichen Wohnsitz tatsächlich innerhalb von sechs Monaten dort zu begründen. Gleichzeitig mit dieser Verpflichtung wird eine Sicherheit geleistet, deren Art und Höhe von den zuständigen Behörden bestimmt wird.

(2) Bei Inanspruchnahme des Absatzes 1 beginnt die Frist nach § 3 Buchstabe a zu dem Zeitpunkt der Einfuhr des Übersiedlungsguts in das Zollgebiet.

## § 9

(1) Verläßt der Beteiligte das Land, in dem er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hatte, aufgrund beruflicher Verpflichtungen ohne gleichzeitige Begründung des gewöhnlichen Wohnsitzes im Zollgebiet, jedoch in der Absicht, ihn in der Folge dort zu begründen, so können die zuständigen Behörden das vom Beteiligten zu diesem Zweck in das Zollgebiet eingeführte Übersiedlungsgut von den Eingangsabgaben befreien.

(2) Die Befreiung von den Eingangsabgaben für das in Absatz 1 genannte Übersiedlungsgut wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 gewährt, wobei

- a) die Fristen nach § 3 Buchstabe a und § 6 Satz 1 zu dem Zeitpunkt beginnen, an dem das Übersiedlungsgut in das Zollgebiet eingeführt wird;
- b) die Frist nach § 7 Absatz 1 zu dem Zeitpunkt beginnt, an dem der Beteiligte seinen gewöhnlichen Wohnsitz tatsächlich in das Zollgebiet verlegt.

(3) Die Befreiung von den Eingangsabgaben unterliegt ferner der Bedingung, daß der Beteiligte sich verpflichtet, seinen gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet innerhalb eines Zeitraums zu begründen, der von den zuständigen Behörden nach Maßgabe der Umstände festzulegen ist. In Verbindung mit dieser Verpflichtung können die zuständigen Behörden eine Sicherheit verlangen, deren Art und Höhe sie bestimmen.

## § 10

Die zuständigen Behörden können Abweichungen von § 3 Buchstaben a und b, § 5 Buchstaben c und d sowie § 7 vorsehen, wenn eine Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz aufgrund außergewöhnlicher politischer Umstände in das Zollgebiet verlegt.

## Abschnitt II

## Heiratsgut

## § 11

(1) Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich der §§ 12 bis 15 Aussteuer und Hausrat, auch neu, einer Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz aus Anlaß ihrer Eheschließung in das Zollgebiet verlegt.

(2) Unter denselben Voraussetzungen sind von den Eingangsabgaben auch die üblicherweise aus Anlaß einer Eheschließung überreichten Geschenke befreit, die eine Person, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, von Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets erhält. Die Befreiung ist jedoch davon abhängig, daß der Wert jeden Geschenkes 2 000 DM nicht übersteigt.

## § 12

Die Befreiung von Eingangsabgaben nach § 11 wird nur Personen gewährt, die



- a) ihren gewöhnlichen Wohnsitz mindestens zwölf aufeinanderfolgende Monate außerhalb des Zollgebiets gehabt haben. Ausnahmen von dieser Regel können jedoch gewährt werden, wenn der Betroffene tatsächlich mindestens zwölf Monate außerhalb des Zollgebiets zu wohnen beabsichtigt;
- b) den Nachweis der Eheschließung erbringen.

## § 13

Von der Befreiung ausgeschlossen sind alkoholische Erzeugnisse, Tabak und Tabakwaren.

## § 14

(1) Außer in Ausnahmefällen wird die Zollbefreiung nur für Waren gewährt, die zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden:

- frühestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Eheschließung; in diesem Fall setzt die Zollbefreiung die Leistung einer angemessenen Sicherheit voraus, deren Art und Höhe von den zuständigen Behörden bestimmt werden, und
- spätestens vier Monate nach dem Zeitpunkt der Eheschließung.

(2) Die in § 11 genannten Waren können innerhalb der in Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen genannten Frist in mehreren Teilsendungen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

## § 15

(1) Vor Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach Annahme des Antrags auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr dürfen Waren, für die die Befreiung nach § 11 gewährt wurde, ohne vorherige Unterrichtung der zuständigen Behörden weder verliehen, verpfändet, vermietet, veräußert oder überlassen werden.

(2) Bei Verleih, Verpfändung, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist werden die Eingangsabgaben auf die betreffenden Waren nach dem zum Zeitpunkt des Verleihs, der Verpfändung, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung geltenden Satz und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert erhoben, die von den zuständigen Behörden zu diesem Zeitpunkt festgestellt oder anerkannt werden.

### Abschnitt III Erbchaftsgut

## § 16

(1) Von den Eingangsabgaben befreit ist vorbehaltlich der §§ 17 bis 19 das Erbschaftsgut, das eine natürliche Person mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet als Erbe oder Vermächtnisnehmer aus einem Nachlaß erhält.

(2) Als „Erbchaftsgut“ im Sinne von Absatz 1 gelten alle Waren im Sinne von § 1 Absatz 2 Buchstabe c, die den Nachlaß des Verstorbenen bilden.

## § 17

Von der Befreiung ausgeschlossen sind:

- a) alkoholische Erzeugnisse,
- b) Tabak und Tabakwaren,
- c) Nutzfahrzeuge,
- d) gewerblich genutzte Gegenstände, außer tragbaren Instrumenten und Geräten für handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeiten, die der Verstorbene zur Berufsausübung verwendet hat,
- e) Vorräte an Rohstoffen oder Fertig- bzw. Halbfertigwaren,
- f) lebendes Inventar sowie Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die über die üblicherweise von einer Familie als Vorrat gehaltene Menge hinausgehen.

## § 18

(1) Die Zollbefreiung wird nur für Erbschaftsgut gewährt, das vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach Inbesitznahme der Güter durch den Beteiligten (endgültige Nachlaßabwicklung) zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird. Die zuständigen Behörden können jedoch aufgrund besonderer Umstände eine Fristverlängerung gewähren.

(2) Innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist kann das Erbschaftsgut in mehreren Teilsendungen eingeführt werden.

## § 19

Die §§ 16 bis 18 gelten sinngemäß für Erbschaftsgut, das eine im Zollgebiet niedergelassene juristische Person, die eine Tätigkeit ohne Gewinnabsichten ausübt, als Erbe oder Vermächtnisnehmer aus einem Nachlaß erhält.

## Abschnitt IV

## Zur Einrichtung einer Zweitwohnung bestimmter Hausrat

## § 20

Von den Eingangsabgaben befreit ist vorbehaltlich der §§ 21 bis 24 der Hausrat, den eine natürliche Person mit gewöhnlichem Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets einführt und der zur Einrichtung einer Zweitwohnung im Zollgebiet dienen soll.

## § 21

Die Befreiung von Eingangsabgaben ist auf Hausrat beschränkt, der

- a) außer in umständehalber gerechtfertigten Sonderfällen seit mindestens sechs Monaten vor der Ausfuhr des betreffenden Hausrats im Besitz des Beteiligten war und von ihm benutzt worden ist,
- b) nach Beschaffenheit und Menge der normalen Einrichtung dieser Zweitwohnung entspricht.

## § 22

Die Befreiung wird nur Personen gewährt, die

- a) ihren gewöhnlichen Wohnsitz mindestens zwölf aufeinanderfolgende Monate außerhalb des Zollgebiets gehabt haben,
- b) entweder Eigentümer der betreffenden Zweitwohnung sind oder sie für die Dauer von mindestens zwei Jahren gemietet haben und
- c) sich verpflichten, diese Zweitwohnung während ihrer Abwesenheit oder der Abwesenheit ihrer Familien nicht an einen Dritten zu vermieten.

Die Befreiung kann für ein und dieselbe Zweitwohnung auf ein Mal beschränkt werden.

## § 23

Die Befreiung kann davon abhängig gemacht werden, daß für eine gemäß § 24 möglicherweise entstehende Zollsicherheit geleistet wird.

## § 24

(1) Wird die Zweitwohnung vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach Annahme des Antrags auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr an einen Dritten vermietet oder veräußert, so werden auf den betreffenden Hausrat die Eingangsabgaben nach dem zum Zeitpunkt der Vermietung oder Veräußerung geltenden Satz und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert erhoben, die von den zuständigen Behörden zu diesem Zeitpunkt festgestellt oder anerkannt werden.

Die Befreiung von den Eingangsabgaben bleibt jedoch bestehen, wenn der betreffende Hausrat unter Einhaltung von § 22 Buchstaben b und c zur Einrichtung einer neuen Zweitwohnung verwendet wird.

(2) Auch bei Verleih, Verpfändung, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung des Hausrats an eine dritte Person vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr werden die Eingangsabgaben unter den gleichen Bedingungen wie in Absatz 1 Unterabsatz 1 erhoben.  
Für einzelne Stücke des Hausrats von hohem Wert kann die Frist bis zu zehn Jahren verlängert werden.

#### Abschnitt V

##### Ausstattung, Schulmaterial und andere Gegenstände von Schülern und Studenten

###### § 25

(1) Von den Eingangsabgaben befreit sind Ausstattung, Schulmaterial und zur normalen Einrichtung eines Studentenzimmers gehörende Gebrauchtmöbel von zu Studienzwecken in das Zollgebiet einreisenden Schülern und Studenten zum persönlichen Gebrauch während der Studienzzeit.

(2) Im Sinne von Absatz 1 gelten als

- a) „Schüler und Studenten“: Personen, die bei einer Lehranstalt ordnungsgemäß zum ständigen Besuch des Unterrichts eingeschrieben sind;
- b) „Ausstattung“: Haus-, Bett-, Tisch- und Leibwäsche sowie Kleidung, auch neu;
- c) „Schulmaterial“: Gegenstände und Geräte (einschließlich Rechen- und Schreibmaschinen), die von Schülern und Studenten üblicherweise beim Studium verwendet werden.

###### § 26

Die Befreiung wird pro Schul- bzw. Studienjahr mindestens einmal gewährt.

#### Abschnitt VI

##### Sendungen mit geringem Wert

###### § 27

Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich des § 28 Sendungen, die von der Post in Paketen oder Päckchen zum Empfänger befördert werden und deren Gesamtwert 20 DM nicht übersteigt.

###### § 28

Von der Befreiung sind ausgeschlossen:

- a) alkoholische Erzeugnisse,
- b) Parfüms und Toilettewasser,
- c) Tabak und Tabakwaren.

#### Abschnitt VII

##### Sendungen von Privatpersonen an Privatpersonen

###### § 29

(1) Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich der §§ 30 und 31 Waren, die in Sendungen von einer Privatperson außerhalb des Zollgebiets an eine andere Privatperson im Zollgebiet gerichtet werden, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen.

(2) Als „Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen“ im Sinne des Absatzes 1 gelten Einfuhren in Sendungen, die

- gelegentlich erfolgen,
- sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder von Angehörigen seines Haushalts bestimmt sind und weder ihrer Art noch ihrer Menge nach zu der Annahme Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt, und

- der Empfänger vom Absender ohne irgendeine Bezahlung zugesandt erhält.

###### § 30

Die Befreiung nach § 29 Absatz 1 wird je Sendung bis zu einem Gesamtwert von 100 DM, einschließlich des Wertes der in § 31 genannten Waren, gewährt.

Übersteigt der Gesamtwert mehrerer Waren je Sendung den im Absatz 1 angegebenen Betrag, so gilt die Befreiung bis zur Höhe dieses Betrages für diejenigen Waren, für die sie bei gesonderter Einfuhr gewährt worden wären; eine Aufteilung des Wertes der einzelnen Waren ist hierbei nicht zulässig.

###### § 31

Bei den nachstehend bezeichneten Waren ist die Befreiung nach § 29 Absatz 1 je Sendung auf die folgenden Höchstmengen beschränkt:

- a) Tabakwaren:
  - 50 Zigaretten
  - oder
  - 25 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g)
  - oder
  - 10 Zigarren
  - oder
  - 50 g Rauchtabak
  - oder
  - eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;
- b) Alkohol und alkoholische Getränke:
  - destillierte Getränke und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22% vol; unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol und mehr: 1 Liter
  - oder
  - destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22% vol oder weniger; Schaumwein, Likörweine: 1 Liter
  - oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren
  - und
  - nicht schäumende Weine: 2 Liter;
- c) Parfüms: 50 g
- oder
- Toilettewasser: 0,25 Liter.

#### Abschnitt VIII

##### Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände, die anlässlich einer Betriebsverlegung in das Zollgebiet eingeführt werden

###### § 32

(1) Unbeschadet der geltenden Industrie- und handelspolitischen Maßnahmen sind Investitionsgüter und sonstige Ausrüstungsgegenstände, die einem Betrieb gehören, der seine Tätigkeit außerhalb des Zollgebiets endgültig einstellt, um eine gleichartige Tätigkeit im Zollgebiet auszuüben, vorbehaltlich der §§ 33 bis 37 von den Eingangsabgaben befreit.

Ist der verlegte Betrieb ein landwirtschaftlicher Betrieb, so wird auch für dessen lebendes Inventar eine Befreiung gewährt.

(2) Im Sinne von Absatz 1 gilt als „Betrieb“ eine selbständige wirtschaftliche Produktions- oder Dienstleistungseinheit.

###### § 33

Die Befreiung nach § 32 gilt nur für Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände, die

- a) außer in umständehalber gerechtfertigten Sonderfällen mindestens während zwölf Monaten vor Stilllegung des Betriebs in dem Land, aus dem er verlegt wird, benutzt worden sind;

- b) nach der Verlegung zu den gleichen Zwecken benutzt werden sollen;
- c) der Art und Größe des betreffenden Betriebs entsprechen.

## § 34

Von der Befreiung ausgeschlossen sind Betriebe, deren Verlegung in das Zollgebiet infolge oder zum Zweck der Fusion mit einem Betrieb oder der Übernahme durch einen Betrieb im Zollgebiet erfolgt, ohne daß damit eine neue Tätigkeit begründet wird.

## § 35

Von der Befreiung ausgeschlossen sind

- a) Beförderungsmittel, die keine Produktionsmittel darstellen oder die nicht zum Erbringen einer Dienstleistung bestimmt sind;
- b) zum menschlichen Verzehr oder zur Fütterung von Tieren bestimmte Vorräte jeder Art;
- c) Brennstoffe sowie Vorräte an Rohstoffen, Fertig- oder Halbfertigwaren;
- d) Vieh im Besitz von Viehhändlern.

## § 36

Außer in umständehalber gerechtfertigten Sonderfällen wird die Befreiung nach § 32 nur für Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände gewährt, die binnen zwölf Monaten ab der Stilllegung des Betriebs in dem Herkunftsland zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

## § 37

(1) Vor Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach Annahme des Antrags auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr dürfen die unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführten Investitionsgüter und anderen Ausrüstungsgegenstände ohne vorherige Unterrichtung der zuständigen Behörden weder verliehen, verpfändet, vermietet, veräußert oder überlassen werden.

Falls die Gefahr eines Mißbrauchs besteht, kann diese Frist für die Vermietung oder Veräußerung bis auf sechsunddreißig Monate verlängert werden.

(2) Der Verleih, die Verpfändung, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist bewirkt die Erhebung der Eingangsabgaben nach dem zum Zeitpunkt des Verleihes, der Verpfändung, der Vermietung, der Veräußerung oder der Überlassung geltenden Satz sowie nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die von den zuständigen Behörden zu diesem Zeitpunkt festgestellt oder anerkannt werden.

## § 38

Die §§ 32 bis 37 gelten sinngemäß für Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände von Personen, die einen freien Beruf ausüben, sowie von juristischen Personen, die eine Tätigkeit ohne Erwerbszweck ausüben und diese in das Zollgebiet verlegen.

## Abschnitt IX

**Von Landwirten innerhalb des Zollgebiets auf  
Grundstücken in einem Land außerhalb des Zollgebiets  
erwirtschaftete Erzeugnisse**

## § 39

(1) Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich der §§ 40 und 41 Erzeugnisse des Acker- und Gartenbaus, der Vieh- und Bienenzucht und der Forstwirtschaft, die auf Grundstücken in einem Land in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets von Landwirten erwirtschaftet werden, die ihren Betriebssitz im Zollgebiet in unmittelbarer Nähe des betreffenden Landes haben.

(2) Für Erzeugnisse der Viehzucht gilt Absatz 1 nur, wenn die

Erzeugnisse von Tieren mit Ursprung im Zollgebiet oder von in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Tieren stammen.

## § 40

Die Befreiung gilt nur für Waren, die keiner weiteren Behandlung als der nach der Ernte, Erzeugung oder Gewinnung üblichen Behandlung unterzogen worden sind.

## § 41

Die Befreiung wird lediglich für Erzeugnisse gewährt, die vom Landwirt oder in dessen Auftrag in das Zollgebiet verbracht werden.

## § 42

Die §§ 39 bis 41 gelten sinngemäß für Erzeugnisse des Fischfangs oder der Fischzucht, die von Fischern in den an das Zollgebiet angrenzenden Seen und Flüssen betrieben werden sowie für die von Jägern auf diesen Seen und Flüssen erzielten Jagdergebnisse.

## Abschnitt X

**Saatgut, Düngemittel und andere Erzeugnisse  
zur Boden- oder Pflanzenbehandlung, die von Landwirten zur  
Verwendung  
in grenznahen Betrieben eingeführt werden**

## § 43

Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich des § 44 Saatgut, Düngemittel und Erzeugnisse zur Boden- oder Pflanzenbehandlung, die zur Bewirtschaftung von in unmittelbarer Nähe liegenden Grundstücken im Zollgebiet bestimmt sind, sofern die Grundstücke von Landwirten bewirtschaftet werden, die ihren Betriebssitz in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets haben.

## § 44

(1) Die Befreiung beschränkt sich auf die zur Bewirtschaftung der Grundstücke notwendige Menge an Saatgut, Düngemitteln oder anderen Erzeugnissen.

(2) Die Befreiung wird nur für Saatgut, Düngemittel und andere Erzeugnisse gewährt, die unmittelbar vom Landwirt oder in dessen Auftrag in das Zollgebiet verbracht werden.

(3) Die Befreiung kann von der Bedingung der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werden.

## Abschnitt XI

**Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden**

## § 45

(1) Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich der §§ 46 bis 49 die eingeführten Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden, sofern es sich um Einführen ohne kommerziellen Charakter handelt.

(2) Im Sinne von Absatz 1 gelten als

- a) „persönliches Gepäck“: sämtliche Gepäckstücke, die der Reisende bei seiner Ankunft in das Zollgebiet der Zollstelle gestellt, sowie die Gepäckstücke, die er später bei derselben Zollstelle gestellt, wobei er nachweisen muß, daß sie bei seiner Abreise bei der Gesellschaft, die ihn aus dem Herkunftsland in das Zollgebiet befördert hat, als Reisegepäck aufgegeben wurden. Unbeschadet von § 112 Absatz 1 Buchstabe b gehören tragbare Reservebehälter, die Kraftstoff enthalten, nicht zum persönlichen Gepäck;
- b) „Einführen ohne kommerziellen Charakter“: Einführen, die
- gelegentlich erfolgen und
  - sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch von Reisenden oder den

Angehörigen ihres Haushalts oder als Geschenk bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder ihrer Art noch ihrer Menge nach zu der Besorgnis Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt.

## § 46

(1) Bei den nachstehend bezeichneten Waren ist die Befreiung nach § 45 Absatz 1 für jeden Reisenden auf die folgenden Höchstmengen beschränkt:

- a) Tabakwaren:  
200 Zigaretten  
oder  
100 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm)  
oder  
50 Zigarren  
oder  
250 Gramm Rauchtobak  
oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;
- b) Alkohol und alkoholische Getränke:  
— destillierte Getränke und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22% vol; unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol und mehr: 1 Liter  
oder  
— destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22% vol oder weniger; Schaumweine, Likörweine: 2 Liter  
oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren  
und  
— nicht schäumende Weine: 2 Liter;
- c) Parfüms: 50 Gramm  
und  
Toilettewasser: 0,25 Liter;
- d) Arzneimittel:  
die dem persönlichen Bedarf der Reisenden entsprechende Menge.

(2) Reisenden unter siebzehn Jahren wird für die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Waren keine Befreiung gewährt.

## § 47

Für andere als die in § 46 genannten Waren wird die Befreiung nach § 45 je Reisenden bis zu einem Gesamtwert von 115 DM gewährt.

## § 48

Übersteigt der Gesamtwert mehrerer Waren im Besitz eines Reisenden den im § 47 genannten Freibetrag, so gilt die Befreiung bis zur Höhe dieses Freibetrages für diejenigen Waren, die bei gesonderter Einfuhr von den Eingangsabgaben befreit gewesen wären; eine Aufteilung des Wertes der einzelnen Waren ist hierbei nicht zulässig.

## § 49

(1) Der Minister der Finanzen kann durch Rechtsvorschriften den Wert und/oder die Menge der von den Eingangsabgaben zu befreienden Waren niedriger festsetzen, wenn diese Waren eingeführt werden von

- Bewohnern des Grenzgebiets,
- Grenzarbeitnehmern,
- dem Personal von im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Verkehrsmitteln.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn die Bewohner des Grenzgebiets den Nachweis erbringen, daß sie nicht aus dem Grenzgebiet des benachbarten Landes zurückkehren. Diese Beschränkungen gelten jedoch für die Grenzarbeitnehmer und das Personal von im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Verkehrsmitteln, wenn

sie bei einer im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit unternommenen Reise Waren einführen.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als

- „Grenzgebiet“: unbeschadet der diesbezüglichen Übereinkommen ein nicht mehr als 15 km Luftlinie tiefer Streifen längs der Grenze. Als hierzu gehörig gelten auch Gemeinden, die teilweise in diesem Grenzgebiet liegen. Es können Abweichungen von dieser Bestimmung vorgesehen werden.
- „Grenzarbeitnehmer“: Personen, die zur Ausübung ihrer üblichen beruflichen Tätigkeit an den Tagen, an denen sie arbeiten, die Grenze überschreiten.

## Abschnitt XII

**Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen  
oder kulturellen Charakters;  
wissenschaftliche Instrumente und Apparate**

## § 50

Die in Anhang I aufgeführten Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters können ohne Rücksicht auf ihren Empfänger und ihren Verwendungszweck unter Befreiung von Eingangsabgaben eingeführt werden.

## § 51

Die in Anhang II aufgeführten Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters können unter Befreiung von Eingangsabgaben eingeführt werden, sofern sie bestimmt sind zur Verwendung

- durch öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen und Anstalten erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters oder
- durch Einrichtungen oder Anstalten, die zu dem Kreis der in Spalte 3 des genannten Anhangs in bezug auf den jeweiligen Gegenstand bezeichneten begünstigten Einrichtungen und Anstalten zählen, sofern sie von den zuständigen Behörden zur abgabenfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind.

## § 52

(1) Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich der §§ 53 bis 58, die nicht unter § 51 fallenden wissenschaftlichen Instrumente und Apparate, die ausschließlich für nichtkommerzielle Zwecke eingeführt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Befreiung gilt nur für wissenschaftliche Instrumente und Apparate,

- a) sofern sie bestimmt sind für
- öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist, sowie solche Abteilungen einer öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtung, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist, oder
  - private Einrichtungen, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist und die von den zuständigen Behörden zum Empfang dieser Gegenstände unter Abgabenbefreiung ermächtigt sind,
- b) und sofern gegenwärtig keine Instrumente und Apparate von gleichem wissenschaftlichem Wert in dem Zollgebiet hergestellt werden.

## § 53

Die Befreiung von den Eingangsabgaben gilt auch für

- a) Ersatzteile, Bestandteile oder spezifische Zubehörteile von wissenschaftlichen Instrumenten oder Apparaten unter der Voraussetzung, daß diese Ersatzteile, Bestandteile oder Zubehörteile zur gleichen Zeit wie diese Instrumente oder Apparate eingeführt werden oder daß im Fall der späteren Einfuhr

erkennbar ist, daß sie für Instrumente oder Apparate bestimmt sind,

- die zu einem früheren Zeitpunkt abgabenfrei eingeführt worden sind, sofern diese Instrumente oder Apparate zu dem Zeitpunkt, in dem die Abgabenbefreiung für die Ersatzteile, Bestandteile oder spezifischen Zubehörteile beantragt wird, noch als wissenschaftlich anzusehen sind, oder
- die zu dem Zeitpunkt, in dem die Abgabenbefreiung für die Ersatzteile, Bestandteile oder spezifischen Zubehörteile beantragt wird, abgabenfrei eingeführt werden könnten;

b) Werkzeuge für die Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung wissenschaftlicher Instrumente oder Apparate unter der Voraussetzung,

- daß diese Werkzeuge zur gleichen Zeit wie diese Instrumente oder Apparate eingeführt werden oder daß im Fall der späteren Einfuhr erkennbar ist, daß sie für Instrumente oder Apparate bestimmt sind,
  - die zu einem früheren Zeitpunkt abgabenfrei eingeführt worden sind, sofern diese Instrumente oder Apparate zu dem Zeitpunkt, in dem die Abgabenbefreiung für die Werkzeuge beantragt wird, noch als wissenschaftlich anzusehen sind, oder
  - die zu dem Zeitpunkt, in dem die Abgabenbefreiung für die Werkzeuge beantragt wird, abgabenfrei eingeführt werden könnten, und
- daß gleichwertige Werkzeuge gegenwärtig in dem Zollgebiet nicht hergestellt werden.

#### § 54

Für die Anwendung der §§ 52 und 53

- gelten diejenigen Instrumente oder Apparate als wissenschaftliche Instrumente oder Apparate, die aufgrund ihrer objektiven technischen Merkmale und der Ergebnisse, die mit ihrer Hilfe erzielt werden können, ausschließlich oder hauptsächlich für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten geeignet sind;
- gelten diejenigen wissenschaftlichen Instrumente oder Apparate als zu nichtkommerziellen Zwecken eingeführt, die ohne Gewinnerzielung für die wissenschaftliche Forschung oder für die Lehre verwendet werden sollen;
- wird die wissenschaftliche Gleichwertigkeit ermittelt, indem die wesentlichen technischen Merkmale des Instruments oder Apparats, dessen abgabenfreie Einfuhr beantragt worden ist, und des entsprechenden, in dem Zollgebiet hergestellten Instruments oder Apparats miteinander verglichen werden, um festzustellen, ob sich letztere zu denselben wissenschaftlichen Zwecken eignen und ob sie in vergleichbarer Weise gebraucht werden können wie das Instrument oder der Apparat, dessen abgabenfreie Einfuhr beantragt worden ist;
- gilt ein wissenschaftliches Instrument oder ein wissenschaftlicher Apparat — oder gegebenenfalls eines der in § 53 Buchstabe b genannten Werkzeuge — als gegenwärtig in dem Zollgebiet hergestellt, wenn die Lieferfrist dafür zum Zeitpunkt der Bestellung unter Berücksichtigung der Handelsgepflogenheiten in dem betreffenden Produktionszweig nicht wesentlich länger ist als die Lieferfrist für das Instrument oder den Apparat — oder gegebenenfalls das Werkzeug —, dessen abgabenfreie Einfuhr beantragt worden ist, oder nicht um so viel länger ist, daß die ursprünglich vorgesehene Bestimmung und Verwendung des Instruments, Apparats oder Werkzeugs dadurch erheblich beeinträchtigt würde.

#### § 55

Die Befreiung von den Eingangsabgaben hängt davon ab, daß nach Maßgabe der Durchführungsvorschriften festgestellt worden ist, daß gegenwärtig keine Instrumente oder Apparate von gleichem wissenschaftlichem Wert wie die Instrumente oder Apparate, deren abgabenfreie Einfuhr beantragt worden ist — oder, wenn es sich um Werkzeuge handelt, keine Werkzeuge von gleichem Wert wie die Werkzeuge, deren abgabenfreie Einfuhr beantragt worden ist —, in dem Zollgebiet hergestellt werden.

#### § 56

Die Befreiung von den Eingangsabgaben für wissenschaftliche Instrumente oder Apparate sowie für Werkzeuge, die den unter § 52 Absatz 2 Buchstabe a fallenden Einrichtungen von einer außerhalb des Zollgebiets ansässigen Person unentgeltlich geliefert werden, ist nicht davon abhängig, daß die Bedingungen des § 52 Absatz 2 Buchstabe b, des § 53 Buchstabe b und des § 55 erfüllt sind.

Es muß jedoch nach Maßgabe von erlassenen Durchführungsvorschriften festgestellt werden, daß die unentgeltliche Überlassung der betreffenden wissenschaftlichen Instrumente oder Apparate mit keinen kommerziellen Absichten seitens des Zuwenders verbunden ist.

#### § 57

(1) Die in § 51 genannten Gegenstände und die nach Maßgabe der §§ 52 bis 56 unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführten wissenschaftlichen Instrumente oder Apparate dürfen ohne vorherige Unterrichtung der zuständigen Behörden weder verliehen, vermietet, veräußert noch überlassen werden.

(2) Bei Verleih, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung an eine nach § 51 oder § 52 Absatz 2 Buchstabe a zur abgabenfreien Einfuhr berechnete Einrichtung oder Anstalt bleibt diese Befreiung bestehen, sofern die Gegenstände, Instrumente oder Apparate von dieser Einrichtung oder Anstalt zu Zwecken benutzt werden, die Anspruch auf diese Befreiung eröffnen.

In allen anderen Fällen sind bei Verleih, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung zuvor die Eingangsabgaben zu entrichten, und zwar zu dem Zeitpunkt des Verleihs, der Vermietung, Veräußerung oder Überlassung geltenden Satz und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

#### § 58

(1) Erfüllen die in den §§ 51 und 52 genannten Einrichtungen oder Anstalten nicht mehr die Voraussetzungen für die Befreiung von den Eingangsabgaben oder beabsichtigen sie, zollfrei eingeführte Waren zu anderen als nach diesen §§ begünstigten Zwecken zu verwenden, so haben sie die zuständigen Behörden davon zu unterrichten.

(2) Auf Waren, die im Besitz von Einrichtungen oder Anstalten bleiben, die nicht mehr die Voraussetzungen für die Befreiung von den Eingangsabgaben erfüllen, werden die Eingangsabgaben erhoben, und zwar zu dem Satz, der in dem Zeitpunkt gilt, in dem diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

Auf Waren, die von den von der Befreiung von den Eingangsabgaben begünstigten Einrichtungen oder Anstalten zu anderen Zwecken als denen verwendet werden, die in den §§ 51 und 52 vorgesehen sind, werden die Eingangsabgaben erhoben, und zwar zu dem Satz, der in dem Zeitpunkt gilt, in dem die Waren einer anderen Verwendung zugeführt werden, und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

#### § 59

Die §§ 56, 57 und 58 gelten sinngemäß für die in § 53 genannten Erzeugnisse.

#### § 60

(1) Ausrüstungen, die von oder für Rechnung einer Einrichtung oder Anstalt für wissenschaftliche Forschung mit Sitz außerhalb des Zollgebiets zu nichtkommerziellen Zwecken eingeführt werden, sind von den Eingangsabgaben befreit.

(2) Die Abgabenbefreiung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Die Ausrüstungen sind von Angehörigen oder Vertretern der in Absatz 1 genannten Einrichtungen oder Anstalten oder mit ihrem Einverständnis im Rahmen oder innerhalb der Grenzen



von Übereinkünften über wissenschaftliche Zusammenarbeit zu verwenden, deren Zielsetzung in der Durchführung von internationalen wissenschaftlichen Forschungsprogrammen in von den zuständigen Behörden anerkannten Forschungsanstalten mit Sitz im Zollgebiet besteht.

b) Die Ausrüstungen bleiben während ihrer Verwendung im Zollgebiet Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets niedergelassenen natürlichen oder juristischen Person.

(3) Für die Zwecke dieser Verordnung

- gelten als Ausrüstungen die Instrumente, Apparate, Maschinen und ihre Zubehörteile einschließlich der Ersatzteile und eigens für die Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung konstruierten Werkzeuge, die für die wissenschaftliche Forschung verwendet werden;
- gelten diejenigen Ausrüstungen als zu nichtkommerziellen Zwecken eingeführt, die ohne Gewinnerzielung für die wissenschaftliche Forschung verwendet werden sollen.

§ 61

(1) Die im § 60 genannten Ausrüstungen, für die unter den im selben § vorgesehenen Voraussetzungen Abgabenbefreiung gewährt worden ist, dürfen ohne vorherige Unterrichtung der zuständigen Behörden weder verliehen, vermietet, veräußert noch überlassen werden.

(2) Bei Verleih, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung an eine nach § 60 zur abgabenfreien Einfuhr berechnete Einrichtung oder Anstalt bleibt diese Befreiung bestehen, sofern die Ausrüstungen von dieser Einrichtung oder Anstalt zu Zwecken verwendet werden, die Anspruch auf diese Befreiung eröffnen.

In allen anderen Fällen sind unbeschadet der Anwendung von §§ 52 und 53 bei Verleih, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung zuvor die Eingangsabgaben zu entrichten, und zwar zu dem zum Zeitpunkt des Verleihs, der Vermietung, der Veräußerung oder der Überlassung geltenden Satz und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

(3) Die in § 60 Absatz 1 genannten Einrichtungen oder Anstalten, die die Voraussetzungen für die Abgabenbefreiung nicht mehr erfüllen oder die abgabenfrei eingeführte Ausrüstung zu anderen als den im selben Paragraph vorgesehenen Zwecken verwenden wollen, sind verpflichtet, die zuständigen Behörden davon zu unterrichten.

(4) Auf Ausrüstungen, die im Besitz von Einrichtungen oder Anstalten bleiben, die nicht mehr die Voraussetzungen für die Befreiung von den Eingangsabgaben erfüllen, werden die Eingangsabgaben erhoben, und zwar zu dem Satz, der in dem Zeitpunkt gilt, in dem diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

Für Ausrüstungen, die von der Einrichtung oder Anstalt, die sie abgabenfrei eingeführt hat, zu anderen als den in § 60 vorgesehenen Zwecken verwendet werden, sind unbeschadet der §§ 52 und 53 die für sie geltenden Eingangsabgaben zu entrichten, und zwar zu dem zum Zeitpunkt der Verwendung zu anderen Zwecken geltenden Satz und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

Abschnitt XIII

**Tiere für Laborzwecke und biologische und chemische Stoffe für Forschungszwecke**

§ 62

(1) Von den Eingangsabgaben befreit sind

- a) zur Verwendung in Laboratorien besonders behandelte Tiere,
- b) ausschließlich zu nichtkommerziellen Zwecken eingeführte biologische und chemische Stoffe gemäß Anhang III, sofern die Eingangsabgabenbefreiung nicht durch andere Regelungen ausgeschlossen ist.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 ist auf die Tiere sowie auf die biologischen und chemischen Stoffe beschränkt, die bestimmt sind für

- öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist, sowie solche Abteilungen einer öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtung, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist, oder
- private Einrichtungen, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist und die von den zuständigen Behörden zum Empfang dieser Waren unter Abgabenbefreiung ermächtigt sind.

(3) Unter Absatz 1 Buchstabe b) dürfen nur biologische und chemische Stoffe gefaßt werden, für die es im Zollgebiet keine gleichartige Erzeugung gibt und deren spezifische Merkmale oder deren Reinheitsgrad ihnen den Charakter von Stoffen verleiht, die ausschließlich oder hauptsächlich für die wissenschaftliche Forschung geeignet sind.

Abschnitt XIV

**Therapeutische Stoffe menschlichen Ursprungs sowie Reagenzien zur Bestimmung der Blut- und Gewebegruppen**

§ 63

(1) Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich des § 64

- a) therapeutische Stoffe menschlichen Ursprungs,
- b) Reagenzien zur Bestimmung der Blutgruppen,
- c) Reagenzien zur Bestimmung der Gewebegruppen.

(2) Im Sinne von Absatz 1 gelten als

- „therapeutische Stoffe menschlichen Ursprungs“: menschliches Blut und seine Derivate (menschliches Vollblut, Trockenblut, Plasma, Albumin und stabile Lösungen von Plasmaprotein, Immunglobulin, Fibrinogen);
- „Reagenzien zur Bestimmung der Blutgruppen“: alle Reagenzien menschlichen, tierischen, pflanzlichen oder sonstigen Ursprungs zur Bestimmung der menschlichen Blutgruppen und zur Feststellung von Blutunverträglichkeiten;
- „Reagenzien zur Bestimmung der Gewebegruppen“: alle Reagenzien menschlichen, tierischen, pflanzlichen oder sonstigen Ursprungs zur Bestimmung der menschlichen Gewebegruppen.

§ 64

Die Befreiung gilt nur für Waren, die

- a) für von den zuständigen Behörden anerkannte Einrichtungen oder Laboratorien zur ausschließlichen Verwendung zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken unter Ausschluß jeglicher kommerzieller Tätigkeit bestimmt sind;
- b) mit einer Konformitätsbescheinigung gestellt werden, die von einer hierzu befugten Stelle des Herkunftslandes ausgestellt wurde;
- c) in Behältnissen eingeführt werden, die durch ein besonderes Etikett gekennzeichnet sind.

§ 65

Die Befreiung gilt auch für die besonderen Umschließungen, die zur Beförderung der therapeutischen Stoffe menschlichen Ursprungs oder der Reagenzien zur Feststellung der Blut- oder Gewebegruppen erforderlich sind, sowie für die in den Sendungen gegebenenfalls enthaltenen Lösungsmittel und das Zubehör für ihre Verwendung.

Abschnitt XV

**Instrumente und Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung**

§ 66

(1) Von den Eingangsabgaben befreit sind Instrumente oder Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung,

die Gesundheitsbehörden, von Krankenhäusern abhängige Dienste und medizinische Forschungsinstitute, die von den zuständigen Behörden zum Empfang dieser Gegenstände unter Abgabenbefreiung ermächtigt sind, von einer Wohltätigkeits- oder philanthropischen Organisation oder von einer Privatperson gespendet werden oder die von diesen Gesundheitsbehörden, Krankenhäusern oder medizinischen Forschungsinstituten ausschließlich mit Mitteln erworben werden, die von einer Wohltätigkeits- oder philanthropischen Organisation oder durch freiwillige Spenden bereitgestellt wurden, sofern festgestellt wird, daß

- a) gleichwertige Instrumente oder Apparate im Zollgebiet gegenwärtig nicht hergestellt werden,
- b) der Spende der betreffenden Instrumente oder Apparate kein kommerzieller Zweck des Zuwenders zugrunde liegt und
- c) keine Verbindung zwischen dem Zuwender und dem Hersteller der Instrumente oder Apparate besteht, für die die Befreiung beantragt wurde.

(2) Die Befreiung gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch

- a) für Ersatzteile, Bestandteile und spezifisches Zubehör für die Instrumente oder Apparate, sofern die Ersatz-, Bestand- und Zubehörteile gleichzeitig mit den Instrumenten oder Apparaten eingeführt werden oder im Falle einer späteren Einfuhr erkennbar ist, daß sie für zuvor abgabenfrei eingeführte Instrumente oder Apparate bestimmt sind;
- b) für Werkzeug, das zur Wartung, Kontrolle, Eichung oder Instandsetzung der Instrumente oder Apparate verwendet wird, sofern das Werkzeug gleichzeitig mit den Instrumenten oder Apparaten eingeführt wird oder im Falle einer späteren Einfuhr erkennbar ist, daß es für zuvor abgabenfrei eingeführte Instrumente oder Apparate bestimmt ist.

#### § 67

Für die Anwendung des § 66 und insbesondere im Hinblick auf die dort bezeichneten Instrumente, Apparate und begünstigten Einrichtungen finden § 54 vierter Gedankenstrich und die §§ 55, 57 und 58 entsprechende Anwendung.

### Abschnitt XVI

#### Vergleichssubstanzen für die Arzneimittelkontrolle

#### § 68

Von den Eingangsabgaben befreit sind Sendungen, die Muster von chemischen Vergleichssubstanzen enthalten, die von der Weltgesundheitsorganisation zur Kontrolle der Qualität der zur Herstellung von Arzneimitteln verwendeten Stoffe zugelassen sind, sofern diese Sendungen an Empfänger gerichtet sind, die von den zuständigen Behörden zum Empfang solcher Sendungen unter Abgabenbefreiung ermächtigt sind.

### Abschnitt XVII

#### Pharmazeutische Erzeugnisse zur Verwendung bei internationalen Sportveranstaltungen

#### § 69

Von den Eingangsabgaben befreit sind pharmazeutische Erzeugnisse für die Human- oder Veterinärmedizin, die zur Behandlung von Menschen oder Tieren, die zur Teilnahme an internationalen Sportveranstaltungen in das Zollgebiet kommen, bestimmt sind; die Befreiung gilt nur für die während ihres Aufenthalts erforderliche Menge.

### Abschnitt XVIII

#### Für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren; Waren für Blinde und andere behinderte Personen

#### A.

#### Für allgemeine Zwecke

#### § 70

(1) Sofern die Befreiung nicht zu Mißbräuchen oder erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führt, sind vorbehaltlich der §§ 72 und 73 von den Eingangsabgaben befreit:

- a) lebenswichtige Waren, die von staatlichen oder anderen von den zuständigen Behörden anerkannten Organisationen der Wohlfahrtspflege zur unentgeltlichen Verteilung an Bedürftige eingeführt werden,
- b) Waren jeder Art, die staatliche oder andere von den zuständigen Behörden zugelassene Organisationen der Wohlfahrtspflege von einer außerhalb des Zollgebiets niedergelassenen Person oder Einrichtung unentgeltlich und ohne kommerzielle Absichten des Lieferers erhalten und mit denen auf gelegentlich stattfindenden Wohltätigkeitsveranstaltungen Einnahmen zugunsten Bedürftiger erzielt werden sollen,
- c) Ausrüstungen und Büromaterial, das von den zuständigen Behörden zugelassene Organisationen der Wohlfahrtspflege von einer außerhalb des Zollgebiets niedergelassenen Person oder Einrichtung unentgeltlich und ohne kommerzielle Absichten des Lieferers erhalten, um ausschließlich für ihren eigenen Betrieb und die Verwirklichung ihrer karitativen oder philanthropischen Zielsetzungen verwendet zu werden.

(2) Im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a gelten als „lebenswichtige Waren“ die Waren, die zur Befriedigung des unmittelbaren Bedarfs von Personen gebraucht werden, wie zum Beispiel Nahrungs- und Arzneimittel, Kleidung und Decken.

#### § 71

Von der Befreiung ausgeschlossen sind

- a) alkoholische Erzeugnisse,
- b) Tabak und Tabakwaren,
- c) Kaffee und Tee,
- d) Kraftfahrzeuge, außer Krankenwagen.

#### § 72

Die Befreiung wird nur solchen Organisationen gewährt, deren Buchhaltung den zuständigen Behörden eine Kontrolle des Geschäftsablaufs ermöglicht und die alle für erforderlich gehaltenen Sicherheiten bieten.

#### § 73

(1) Die in § 70 genannten Waren, Ausrüstungen und Materialien dürfen von den Organisationen, denen eine Befreiung von den Eingangsabgaben gewährt worden ist, nur zu den Zwecken gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b des genannten Paragraphen ohne vorherige Unterrichtung der zuständigen Behörden verlichen, vermietet, veräußert oder überlassen werden.

(2) Bei Verleih, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung an eine nach den §§ 70 und 72 zur abgabenfreien Einfuhr berechnete Organisation bleibt die Befreiung bestehen, sofern die betreffenden Waren, Ausrüstungen und Materialien von dieser Organisation zu Zwecken benutzt werden, die Anspruch auf diese Befreiung eröffnen.

In allen anderen Fällen sind bei Verleih, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung zuvor die entsprechenden Eingangsabgaben zu entrichten, und zwar zu dem zum Zeitpunkt des Verleihes, der Vermietung, Veräußerung oder Überlassung geltenden Satz und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

## § 74

(1) Erfüllen die in § 70 genannten Organisationen nicht mehr die Voraussetzungen für die Befreiung von den Eingangsabgaben oder beabsichtigen sie, die abgabefrei eingeführten Waren, Ausrüstungen und Materialien zu anderen als den nach diesem § begünstigten Zwecken zu verwenden, so haben sie die zuständigen Behörden davon zu unterrichten.

(2) Auf Waren, Ausrüstungen und Materialien, die im Besitz von Organisationen bleiben, die nicht mehr die Voraussetzungen für die Abgabebefreiung erfüllen, werden die entsprechenden Eingangsabgaben erhoben, und zwar zu dem Satz, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

(3) Auf Waren, Ausrüstungen und Materialien, die von den Organisationen, denen eine Abgabebefreiung gewährt worden ist, zu anderen als den in § 70 vorgesehenen Zwecken verwendet werden, werden die entsprechenden Eingangsabgaben erhoben, und zwar zu dem Satz, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Waren, Ausrüstungen und Materialien einer anderen Verwendung zugeführt werden, und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

## B.

### Zugunsten Behinderter

#### 1. Gegenstände für Blinde

## § 75

Von den Eingangsabgaben befreit sind die eigens für die erzieherische, wissenschaftliche oder kulturelle Förderung der Blinden gestalteten und in Anhang IV aufgeführten Gegenstände.

## § 76

Von den Eingangsabgaben befreit sind die eigens für die erzieherische, wissenschaftliche oder kulturelle Förderung der Blinden gestalteten und in Anhang V aufgeführten Gegenstände, wenn sie eingeführt werden

- entweder von den Blinden selbst zu ihrem Eigengebrauch
- oder von Einrichtungen oder Organisationen zur Erziehung oder Unterstützung von Blinden, die von den zuständigen Behörden zur abgabefreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt sind.

Die in Absatz 1 genannte Abgabebefreiung gilt für Ersatzteile, Bestandteile oder spezifische Zubehörteile der betreffenden Gegenstände sowie für Werkzeug, das der Wartung, Kontrolle, Eichung oder Instandsetzung dieser Gegenstände dient, sofern diese Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile oder Werkzeuge zur gleichen Zeit wie diese Gegenstände eingeführt werden oder im Fall der späteren Einfuhr erkennbar ist, daß sie für Gegenstände bestimmt sind, die zu einem früheren Zeitpunkt abgabefrei eingeführt worden sind oder die zu dem Zeitpunkt, in dem die Abgabebefreiung für die Ersatzteile, Bestandteile, spezifischen Zubehörteile oder Werkzeuge beantragt wird, abgabefrei eingeführt werden könnten.

#### 2. Gegenstände für andere behinderte Personen

## § 77

(1) Von den Eingangsabgaben befreit sind die eigens für die Erziehung, Beschäftigung und soziale Förderung anderer körperlich oder geistig behinderter Personen als Blinder gestalteten Gegenstände, sofern sie

- a) — entweder von den Behinderten selbst zu ihrem Eigengebrauch eingeführt werden
- oder von Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden, deren Haupttätigkeit die Erziehung oder Unterstützung Behinderter ist und die von den zuständigen Behörden zur abgabefreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind,

b) und sofern gleichwertige Gegenstände gegenwärtig in dem Zollgebiet nicht hergestellt werden.

Nach Maßgabe von Durchführungsbestimmungen kann jedoch von der in Buchstabe b) vorgesehenen Bedingung abgewichen werden, sofern die Gewährung der Abgabebefreiung die Produktion gleichwertiger Gegenstände im Zollgebiet nicht zu schädigen droht.

(2) Die in Absatz 1 genannte Abgabebefreiung gilt für Ersatzteile, Bestandteile oder spezifische Zubehörteile der betreffenden Gegenstände sowie für Werkzeuge zur Wartung, Kontrolle, Eichung oder Instandsetzung dieser Gegenstände unter der Voraussetzung, daß diese Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile oder Werkzeuge zur gleichen Zeit wie diese Gegenstände eingeführt werden oder daß im Fall der späteren Einfuhr erkennbar ist, daß sie für Gegenstände bestimmt sind, die zu einem früheren Zeitpunkt abgabefrei eingeführt worden sind oder die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Abgabebefreiung für die Ersatzteile, Bestandteile, spezifischen Zubehörteile oder Werkzeuge beantragt wird, abgabefrei eingeführt werden könnten.

(3) Für die Anwendung dieses Paragraphen

- wird die Gleichwertigkeit der Gegenstände ermittelt, indem die wesentlichen technischen Merkmale des Gegenstands, dessen abgabefreie Einfuhr beantragt worden ist, und des entsprechenden in dem Zollgebiet hergestellten Gegenstands miteinander verglichen werden, um festzustellen, ob sich der letztere zu denselben Zwecken eignet und er in vergleichbarer Weise gebraucht werden kann wie der Gegenstand, dessen abgabefreie Einfuhr beantragt worden ist;
- gilt ein Gegenstand als gegenwärtig in dem Zollgebiet hergestellt, wenn die Lieferfrist dafür zum Zeitpunkt der Bestellung unter Berücksichtigung der Handelsgepflogenheiten in dem betreffenden Produktionszweig nicht wesentlich länger ist als die Lieferfrist für den Gegenstand, dessen abgabefreie Einfuhr beantragt worden ist, oder nicht um so viel länger ist, daß die ursprünglich vorgesehene Bestimmung oder Verwendung des Gegenstands dadurch erheblich beeinträchtigt würde.

## § 78

Außer im Falle des § 77 Absatz 1 Unterabsatz 2 hängt die Abgabebefreiung davon ab, daß nach Maßgabe erlassener Durchführungsbestimmungen festgestellt worden ist, daß gegenwärtig keine gleichwertigen Gegenstände wie die, deren abgabefreie Einfuhr beantragt worden ist, in dem Zollgebiet hergestellt werden.

## § 79

Die Abgabebefreiung für Gegenstände, die den Behinderten selbst zu deren Eigengebrauch oder den in § 77 Absatz 1 Buchstabe a genannten Einrichtungen oder Organisationen unentgeltlich geliefert werden, ist nicht davon abhängig, daß die Voraussetzungen von § 77 Absatz 1 Buchstabe b und § 78 erfüllt sind.

Es muß jedoch nach Maßgabe erlassener Durchführungsbestimmungen festgestellt werden, daß die unentgeltliche Überlassung der betreffenden Gegenstände mit keinerlei kommerziellen Absichten des Zuwenders verbunden ist.

### 3. Gemeinsame Bestimmungen

## § 80

Die in § 76 erster Gedankenstrich, in § 77 Absatz 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich und in § 79 vorgesehene unmittelbare Befreiung zugunsten von Blinden und anderen behinderten Personen für Waren ihres persönlichen Gebrauchs wird unter der Bedingung gewährt, daß die betreffenden Personen gemäß den geltenden Bestimmungen nachweisen können, daß sie aufgrund ihrer Behinderung berechtigt sind, die Befreiung in Anspruch zu nehmen.

## § 81

(1) Gegenstände, die von in den §§ 76, 77 und 79 genannten Personen unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt

werden, dürfen ohne vorherige Unterrichtung der zuständigen Behörden weder verliehen, vermietet, veräußert noch überlassen werden.

(2) Bei Verleih, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung an eine nach den §§ 76 bis 79 zur abgabenfreien Einfuhr berechnete Person, Einrichtung oder Organisation bleibt die Befreiung bestehen, sofern der Gegenstand von dieser Person, Einrichtung oder Organisation zu Zwecken benutzt wird, die Anspruch auf die Befreiung eröffnen.

In allen anderen Fällen sind bei Verleih, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung zuvor die Eingangsabgaben zu entrichten, und zwar zu dem zum Zeitpunkt des Verleihs, der Vermietung, der Veräußerung oder der Überlassung geltenden Satz und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

## § 82

(1) Gegenstände, die nach Maßgabe der §§ 76 bis 79 von den zur abgabenfreien Einfuhr berechtigten Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden, können von diesen an die von ihnen betreuten Blinden und anderen behinderten Personen ohne Absicht der Gewinnerzielung verliehen, vermietet, veräußert oder diesen überlassen werden, ohne daß die für die Gegenstände geltenden Eingangsabgaben zu entrichten sind.

(2) Ein Verleih, eine Vermietung, Veräußerung oder Überlassung darf unter anderen als den in Absatz 1 festgesetzten Bedingungen nur erfolgen, wenn die zuständigen Behörden zuvor davon unterrichtet worden sind.

Wenn ein Verleih, eine Vermietung, Veräußerung oder Überlassung zugunsten einer Einrichtung oder Organisation erfolgt, die aufgrund von § 76 Absatz 1 oder § 77 Absatz 1 Buchstabe a selbst zur abgabenfreien Einfuhr berechnete ist, bleibt die Abgabefreiheit erhalten, sofern diese Einrichtung oder Organisation den betreffenden Gegenstand zu Zwecken verwendet, die Anspruch auf Gewährung dieser Abgabebefreiung eröffnen.

In allen anderen Fällen sind bei einem Verleih, einer Vermietung, Veräußerung oder Überlassung zuvor die Eingangsabgaben zu entrichten, und zwar zu dem zum Zeitpunkt des Verleihs, der Vermietung, Veräußerung oder Überlassung geltenden Satz und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

## § 83

(1) Erfüllen die in den §§ 76 und 77 genannten Einrichtungen oder Organisationen nicht mehr die Voraussetzungen für die Zollbefreiung oder beabsichtigen sie, abgabenfrei eingeführte Gegenstände zu anderen als nach diesen Paragraphen begünstigten Zwecken zu verwenden, so haben sie die zuständigen Behörden davon zu unterrichten.

(2) Auf Gegenstände, die im Besitz von Einrichtungen oder Organisationen bleiben, die nicht mehr die Voraussetzungen für die Zollbefreiung erfüllen, werden die entsprechenden Eingangsabgaben erhoben, und zwar zu dem Satz, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

(3) Auf Gegenstände, die von den von der Abgabebefreiung begünstigten Einrichtungen oder Organisationen zu anderen als den in den §§ 76 und 77 vorgesehenen Zwecken verwendet werden, werden die Eingangsabgaben erhoben, und zwar zu dem Satz, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Gegenstände einer anderen Verwendung zugeführt werden, und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

## C.

## Zugunsten von Katastrophenopfern

## § 84

(1) Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich der §§ 85 bis 90 Waren, die von den staatlichen oder anderen von den zuständigen Behörden anerkannten Organisationen der Wohlfahrtspflege eingeführt werden, um

- a) unentgeltlich an die Opfer von Katastrophen in Gebieten verteilt zu werden, die das Zollgebiet berühren,
- b) oder den Opfern solcher Katastrophen unentgeltlich zur Verfügung gestellt zu werden, dabei jedoch Eigentum der betreffenden Organisationen bleiben.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt unter den gleichen Bedingungen auch für Waren, die von den Hilfseinheiten zur Deckung ihres Bedarfs während der Hilfsaktion für den freien Verkehr eingeführt werden.

## § 85

Von der Befreiung ausgeschlossen sind Material und Ausrüstungen, die für den Wiederaufbau in Katastrophengebieten bestimmt sind.

## § 86

Die Befreiung kann nur aufgrund einer Entscheidung durch die zuständigen Behörden gewährt werden, die im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens erlassen wird. In dieser Entscheidung werden, soweit erforderlich, auch der Umfang der Befreiung und die Bedingungen für ihre Anwendung festgelegt.

## § 87

Die Befreiung wird nur solchen Organisationen gewährt, deren Buchführung den zuständigen Behörden eine Kontrolle ihrer Tätigkeit ermöglicht und die alle für erforderlich erachteten Sicherheiten bieten.

## § 88

(1) Die in § 84 Absatz 1 genannten Waren dürfen von den Organisationen, denen eine Abgabebefreiung gewährt worden ist, nur unter den in dem genannten § vorgesehenen Bedingungen ohne vorherige Unterrichtung der zuständigen Behörden verliehen, vermietet, veräußert oder überlassen werden.

(2) Bei Verleih, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung an eine nach § 84 zur abgabenfreien Einfuhr berechnete Organisation bleibt die Befreiung bestehen, sofern die betreffende Waren von dieser Organisation zu Zwecken benutzt werden, die Anspruch auf diese Befreiung eröffnen.

In allen anderen Fällen sind bei Verleih, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung zuvor die Eingangsabgaben zu entrichten, und zwar zu dem zum Zeitpunkt des Verleihs, der Vermietung, Veräußerung oder Überlassung geltenden Satz und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

## § 89

(1) Die in § 84 Absatz 1 Buchstabe b genannten Waren dürfen nach ihrer Verwendung durch die Katastrophenopfer ohne vorherige Unterrichtung der zuständigen Behörden weder verliehen, vermietet, veräußert noch überlassen werden.

(2) Bei Verleih, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung an eine nach § 84 oder gegebenenfalls nach § 70 Absatz 1 Buchstabe a zur abgabenfreien Einfuhr berechnete Organisation bleibt die Befreiung bestehen, sofern die Waren von der Organisation zu Zwecken benutzt werden, die Anspruch auf diese Befreiung eröffnen.

In allen anderen Fällen sind bei Verleih, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung zuvor die Eingangsabgaben zu entrichten, und zwar zu dem zum Zeitpunkt des Verleihs, der Vermietung, Veräuße-

zung oder Überlassung geltenden Satz und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

#### § 90

(1) Erfüllen die in § 84 genannten Organisationen nicht mehr die Voraussetzungen für die Zollbefreiung oder beabsichtigen sie, die abgabefrei eingeführten Waren zu anderen als den nach dem genannten Paragraphen begünstigten Zwecken zu verwenden, so haben sie die zuständigen Behörden davon zu unterrichten.

(2) Werden Waren im Besitz von Organisationen, die die Voraussetzungen für die Abgabebefreiung nicht mehr erfüllen, Organisationen überlassen, die nach § 84 oder gegebenenfalls nach § 70 Absatz 1 Buchstabe a zur abgabefreien Einfuhr berechtigt sind, so bleibt die Befreiung bestehen, sofern die Waren von diesen Organisationen zu Zwecken benutzt werden, die Anspruch auf die Befreiung eröffnen. In allen anderen Fällen werden auf die Waren die entsprechenden Eingangsabgaben erhoben, und zwar zu dem Satz, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

(3) Auf Waren, die von den Organisationen, denen eine Zollbefreiung gewährt worden ist, zu anderen als den in § 84 vorgesehenen Zwecken verwendet werden, werden die entsprechenden Eingangsabgaben erhoben, und zwar zu dem Satz, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Waren einer anderen Verwendung zugeführt werden, und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

### Abschnitt XIX

#### Auszeichnungen und Ehrengaben

#### § 91

Sofern den zuständigen Behörden von den Beteiligten ausreichend nachgewiesen wird, daß es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, sind von den Eingangsabgaben befreit:

- a) Auszeichnungen, die von ausländischen Regierungen an Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet verliehen werden;
- b) Pokale, Gedenkmünzen und ähnliche Gegenstände mit im wesentlichen symbolischem Wert, die von Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet in das Zollgebiet eingeführt werden und die ihnen in Anerkennung ihrer Tätigkeit auf künstlerischem Gebiet, in den Wissenschaften, im Sport oder im öffentlichen Dienst oder aber in Anerkennung ihrer Verdienste bei einer besonderen Gelegenheit verliehen werden;
- c) Pokale, Gedenkmünzen und ähnliche Gegenstände mit im wesentlichen symbolischem Wert, die von ausländischen Behörden oder Personen unentgeltlich zu den gleichen wie den in Buchstabe b genannten Zwecken im Zollgebiet verliehen werden sollen;
- d) Belohnungen, Trophäen und Andenken mit symbolischem Charakter und von geringem Wert, die zur unentgeltlichen Verteilung an Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets bei Geschäftskongressen oder ähnlichen internationalen Veranstaltungen bestimmt sind und ihrer Art, ihrem Stückwert und ihren sonstigen Merkmalen nach keinen Anlaß zu der Annahme geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt.

### Abschnitt XX

#### Geschenke im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen

#### § 92

Von den Eingangsabgaben befreit sind — gegebenenfalls unbeschadet der §§ 45 bis 49 — vorbehaltlich der §§ 93 und 94 Gegenstände,

- a) die von Personen in das Zollgebiet eingeführt werden, die außerhalb des Zollgebiets einen offiziellen Besuch abgestattet haben und die Gegenstände bei diesem Anlaß von amtlichen Stellen des Empfangslandes als Geschenk erhalten haben;
- b) die von Personen in das Zollgebiet eingeführt werden, die dem Zollgebiet einen offiziellen Besuch abstatten und die Gegenstände bei dieser Gelegenheit den gastgebenden Behörden als Geschenk zu überreichen beabsichtigen;
- c) die als Geschenk, als Zeichen der Freundschaft oder des Wohlwollens von einer amtlichen Stelle, einer Gebietskörperschaft oder einer gemeinnützigen Vereinigung an eine amtliche Stelle, Gebietskörperschaft oder eine von den zuständigen Behörden zur abgabefreien Entgegennahme derartiger Gegenstände befugte gemeinnützige Vereinigung in das Zollgebiet gerichtet werden.

#### § 93

Von der Befreiung ausgeschlossen sind alkoholische Erzeugnisse, Tabak und Tabakwaren.

#### § 94

Die Befreiung wird nur gewährt, wenn die Gegenstände

- nur gelegentlich zum Geschenk gemacht werden,
- ihrer Art, ihres Wertes oder ihrer Menge nach keinen kommerziellen Zweck erkennen lassen,
- nicht zu kommerziellen Zwecken verwendet werden.

### Abschnitt XXI

#### Zum persönlichen Gebrauch von Staatsoberhäuptern bestimmte Waren

#### § 95

Von den Eingangsabgaben befreit sind im Rahmen der von den zuständigen Behörden festgelegten Grenzen und Bedingungen:

- a) Geschenke an Staatsoberhäupter,
- b) Waren, die von Staatsoberhäuptern anderer Länder sowie von den sie offiziell vertretenden Persönlichkeiten während ihres offiziellen Aufenthalts im Zollgebiet ge- oder verbraucht werden sollen. Die Befreiung kann von der Bedingung der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werden.

Satz 1 gilt ebenfalls für Personen, die auf internationaler Ebene gleiche Vorrechte wie ein Staatsoberhaupt genießen.

### Abschnitt XXII

#### Zur Absatzförderung eingeführte Waren

#### A.

#### Warenmuster oder -proben von geringem Wert

#### § 96

(1) Von den Eingangsabgaben befreit sind unbeschadet von § 100 Absatz 1 Buchstabe a Warenmuster und -proben von geringem Wert, die lediglich dazu bestimmt sind, Aufträge für Waren entsprechender Art im Hinblick auf deren Einfuhr in das Zollgebiet zu beschaffen.

(2) Die zuständigen Behörden können die Befreiung davon abhängig machen, daß bestimmte Artikel durch Zerreißen, Lochen, unauslöschliche und erkennbare Kennzeichen oder ein anderes Verfahren auf Dauer unbrauchbar gemacht werden, ohne daß sie dadurch ihre Eigenschaft als Muster oder Proben verlieren.

(3) Als „Warenmuster oder -proben“ im Sinne von Absatz 1 gelten die für eine Warengruppe repräsentativen Waren, die durch die Art ihrer Aufmachung und die für eine jeweilige Warenart oder -qualität angebotene Menge zu anderen Zwecken als zur Absatzförderung ungeeignet sind.



## B.

**Werbedrucke und Werbegegenstände**

## § 97

Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich des § 98 Werbedrucke, wie z. B. Kataloge, Preislisten, Gebrauchsanweisungen oder Merkblätter betreffend

- a) zum Verkauf oder zur Vermietung angebotene Waren,
- b) im Verkehrswesen, bei Versicherungen und bei Banken angebotene Dienstleistungen,

wenn die Angebote von einer außerhalb des Zollgebiets ansässigen Person ausgehen.

## § 98

Die Befreiung nach § 97 gilt nur für Werbedrucke, die nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Drucke müssen sichtbar den Namen des Unternehmens tragen, das die Waren herstellt, verkauft oder vermietet oder die betreffenden Dienstleistungen anbietet;
- b) jede Sendung darf nur einen einzigen Werbedruck oder im Falle einer aus mehreren Drucken bestehenden Sendung nur ein Exemplar eines Werbedrucks enthalten. Für Sendungen mit mehreren Exemplaren eines gleichen Drucks kann die Befreiung jedoch ebenfalls gewährt werden, falls ihr Rohgewicht nicht mehr als 1 kg beträgt;
- c) bei den Drucken darf es sich nicht um Sammelsendungen desselben Absenders an denselben Empfänger handeln.

## § 99

Von den Eingangsabgaben befreit sind ferner die von Lieferanten unentgeltlich an ihre Kunden gerichteten Werbegegenstände ohne eigenen Handelswert, die ausschließlich zu Werbezwecken verwendbar sind.

## C.

**Auf Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen ge- oder verbrauchte Waren**

## § 100

(1) Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich der §§ 101 bis 104:

- a) kleine Muster oder Proben von außerhalb des Zollgebiets hergestellten Waren, die für eine Ausstellung oder ähnliche Veranstaltung bestimmt sind;
- b) Waren, die ausschließlich zu ihrer eigenen Vorführung oder zur Vorführung von außerhalb des Zollgebiets hergestellten Maschinen und Apparaten auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung eingeführt werden;
- c) verschiedene Werkstoffe von geringem Wert, wie Farben, Lacke, Tapeten usw., die beim Bau, bei der Einrichtung und Ausstattung der von Vertretern anderer Länder auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung gehaltenen Stände verwendet und durch ihre Verwendung verbraucht werden;
- d) Werbedrucke, Kataloge, Prospekte, Preislisten, Werbeplakate, bebilderte und sonstige Kalender, ungerahmte Fotografien und andere Gegenstände, die unentgeltlich zur Werbung für außerhalb des Zollgebiets hergestellte und auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung gezeigten Waren verwendet werden sollen.

(2) Im Sinne von Absatz 1 gelten als „Ausstellung oder ähnliche Veranstaltung“:

- a) Ausstellungen, Messen und ähnliche Leistungsschauen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder des Handwerks,
- b) Ausstellungen oder Veranstaltungen zu Wohltätigkeitszwecken,
- c) Ausstellungen oder Veranstaltungen, die in erster Linie der Förderung der Wissenschaft, der Technik, des Handwerks, der Kunst, der Erziehung, der Kultur, des Sports, der Religion, des

Kultes, der Gewerkschaftsarbeit, des Fremdenverkehrs oder der Völkerverständigung dienen,

- d) Treffen von Vertretern internationaler Organisationen oder Zusammenschlüsse,
- e) offizielle Feierlichkeiten oder Gedächtnisfeiern,

mit Ausnahme von zum Verkauf von Waren von außerhalb des Zollgebiets privat veranstalteten Ausstellungen in Läden oder Geschäftsräumen.

## § 101

Die Befreiung von § 100 Absatz 1 Buchstabe a gilt nur für Muster oder Proben, die

- a) als fertige Muster oder Proben unentgeltlich eingeführt oder auf der Veranstaltung aus nicht abgepackt eingeführten Waren hergestellt werden;
- b) während der Veranstaltung ausschließlich an die Besucher unentgeltlich zum Ge- oder Verbrauch abgegeben werden sollen;
- c) erkennbar Muster oder Proben zu Werbezwecken mit geringem Stückwert sind;
- d) nicht zum Verkauf geeignet und gegebenenfalls in Umschließungen mit einer geringeren Warenmenge dargeboten werden als die kleinste im Handel erhältliche Menge der gleichen Ware;
- e) im Falle von Nahrungsmitteln und Getränken nicht wie unter Buchstabe d angegeben dargeboten werden, sofern sie auf der Veranstaltung an Ort und Stelle verzehrt oder getrunken werden;
- f) ihrem Gesamtwert und ihrer Menge nach der Art der Veranstaltung, der Besucherzahl und der jeweiligen Beteiligung des Ausstellers angemessen sind.

## § 102

Die Befreiung nach § 100 Absatz 1 Buchstabe b gilt nur für Waren, die

- a) auf der Veranstaltung verbraucht oder vernichtet werden und
- b) ihrem Gesamtwert und ihrer Menge nach der Art der Veranstaltung, der Besucherzahl sowie der jeweiligen Beteiligung des Ausstellers angemessen sind.

## § 103

Die Befreiung nach § 100 Absatz 1 Buchstabe d gilt nur für Werbedrucke und Werbegegenstände, die

- a) ausschließlich zur unentgeltlichen Verteilung an die Besucher während der Veranstaltung bestimmt sind;
- b) ihrem Gesamtwert und ihrer Menge nach der Art der Veranstaltung, der Besucherzahl sowie der jeweiligen Beteiligung des Ausstellers angemessen sind.

## § 104

Von der Befreiung nach § 100 Absatz 1 Buchstaben a und b sind ausgeschlossen:

- a) alkoholische Erzeugnisse,
- b) Tabak und Tabakwaren,
- c) Brenn- und Treibstoffe.

## Abschnitt XXIII

**Zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken eingeführte Waren**

## § 105

Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich der §§ 106 bis 111 Waren, die zur Bestimmung ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit oder anderer technischer Merkmale für Informationszwecke, industrielle oder kommerzielle Forschungszwecke geprüft, analysiert oder erprobt werden sollen.

## § 106

Unbeschadet von § 109 wird die Befreiung nach § 105 nur unter der Voraussetzung gewährt, daß die zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken verwendeten Waren während dieser Prüfungen, Analysen oder Versuche vollständig verbraucht oder vernichtet werden.

## § 107

Von der Befreiung ausgeschlossen sind Waren, die Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken dienen, welche ihrerseits bereits eine Absatzförderung darstellen.

## § 108

Die Befreiung wird nur für die Warenmenge gewährt, die für den Zweck, zu dem die Waren eingeführt werden, unbedingt erforderlich ist. Diese Menge wird von den zuständigen Behörden in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung des genannten Zwecks festgesetzt.

## § 109

(1) Die Befreiung nach § 105 gilt auch für Waren, die während der Prüfungen, Analysen oder Versuche nicht vollständig verbraucht oder vernichtet werden, sofern die restlichen Waren mit Zustimmung der zuständigen Behörden unter zollamtlicher Überwachung

- nach Beendigung der Prüfungen, Analysen oder Versuche vollständig vernichtet oder in Waren ohne Handelswert umgewandelt werden,
- unentgeltlich dem Fiskus überlassen werden, wenn diese Möglichkeit in Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
- in ordnungsgemäß begründeten Fällen aus dem Zollgebiet ausgeführt werden.

(2) Als „restliche Waren“ im Sinne von Absatz 1 gelten die bei den Prüfungen, Analysen oder Versuchen anfallenden Erzeugnisse oder die nicht tatsächlich verwendeten Waren.

## § 110

Außer bei Anwendung von § 109 Absatz 1 werden auf die restlichen Waren die Eingangsabgaben nach dem zum Zeitpunkt des Abschlusses der in § 105 genannten Prüfungen, Analysen oder Versuche geltenden Satz und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert erhoben, die von den zuständigen Behörden zu diesem Zeitpunkt festgestellt oder anerkannt werden. Der Beteiligte kann jedoch die restlichen Waren mit Einverständnis der zuständigen Behörden unter zollamtlicher Überwachung in Abfälle oder Schrott umwandeln. In diesem Fall werden als Eingangsabgaben die für die Abfälle oder den Schrott zum Zeitpunkt ihrer Herstellung geltenden Sätze angewendet.

## § 111

Die Frist, innerhalb derer die Prüfungen, Analysen oder Versuche durchgeführt und die Verwaltungsförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährleistung der zweckentsprechenden Verwendung der Waren erfüllt sein müssen, wird von den zuständigen Behörden festgelegt.

## Abschnitt XXIV

Sendungen an die für Urheberrechtsschutz  
oder gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Stellen

## § 112

Von den Eingangsabgaben befreit sind Markenzeichen, Muster, Modelle oder Zeichnungen sowie die diesbezüglichen Hinterlegungsunterlagen, die Dokumente über die Anmeldung von Patenten oder dergleichen, die für die für Urheberrechtsschutz oder gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Stellen bestimmt sind.

## Abschnitt XXV

## Werbematerial für den Fremdenverkehr

## § 113

Von den Eingangsabgaben befreit sind unbeschadet der §§ 50 bis 59:

- a) Unterlagen (Faltprospekte, Broschüren, Bücher, Magazine, Reiseführer, Plakate mit oder ohne Rahmen, nichteingerahmte Photographien oder photographische Vergrößerungen, Landkarten mit oder ohne Abbildungen, bedruckte Fenstertransparente, Bildkalender), die kostenlos verteilt werden und im wesentlichen die Öffentlichkeit dazu veranlassen sollen, fremde Länder zu besuchen, insbesondere um dort an Treffen oder Veranstaltungen kulturellen, touristischen, sportlichen, religiösen oder beruflichen Charakters teilzunehmen, sofern diese Unterlagen nicht mehr als 25 v. H. private Geschäftsreklame enthalten — ausgenommen jegliche private Geschäftsreklame zugunsten von Gemeinschaftsfirmen — und offensichtlich allgemeinen Werbezwecken dienen;
- b) die von Fremdenverkehrsämtern oder auf ihre Veranlassung hin veröffentlichten Listen oder Jahrbücher ausländischer Hotels sowie Fahrpläne von im Ausland betriebenen Verkehrsunternehmen, sofern sie unentgeltlich verteilt werden sollen und nicht mehr als 25 v. H. private Geschäftsreklame enthalten — ausgenommen jegliche private Geschäftsreklame zugunsten von Gemeinschaftsfirmen;
- c) technisches Material, das den von den einzelstaatlichen Fremdenverkehrsämtern anerkannten Vertretern oder bezeichneten Korrespondenten zugesandt wird und nicht zur Verteilung bestimmt ist, wie z. B. Jahrbücher, Telefon- oder Fernschreibverzeichnisse, Hotellisten, Messekataloge, Muster mit geringem Wert von handwerklichen Erzeugnissen, Dokumentationsmaterial über Museen, Universitäten, Bäder oder ähnliche Einrichtungen.

## Abschnitt XXVI

## Verschiedene Dokumente und Gegenstände

## § 114

Von den Eingangsabgaben befreit sind:

- a) unentgeltlich an öffentliche Dienststellen gerichtete Dokumente,
- b) zur unentgeltlichen Weitergabe bestimmte Veröffentlichungen ausländischer Regierungen und offizieller internationaler Organisationen,
- c) Stimmzettel für Wahlen, die von in anderen Ländern niedergelassenen Organen durchgeführt werden,
- d) Gegenstände, die vor Gerichten oder anderen Instanzen als Beweisstücke oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden sollen,
- e) Unterschriftsmuster, auch in Form gedruckter Rundschreiben, die im Rahmen des üblichen Informationsaustauschs zwischen Behörden oder Bankinstituten versandt werden,
- f) an die Zentralbank gerichtete amtliche Drucksachen,
- g) Berichte, Tätigkeitsberichte, Informationsschriften, Prospekte, Zeichnungsscheine und andere von Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Land herausgegebene Dokumente, die für Inhaber oder Zeichner von Wertpapieren dieser Gesellschaften bestimmt sind,
- h) Informationsträger (Lochkarten, Tonaufzeichnungen, Mikrofilme usw.) für die Übermittlung von Informationen, die dem Empfänger kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sofern die Befreiung nicht zu Mißbräuchen oder erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führt,
- i) auf internationalen Tagungen, Konferenzen oder Kongressen verwendete Akten, Archive, Vordrucke und andere Dokumente sowie die Sitzungsberichte derartiger Veranstaltungen,
- j) Entwürfe, technische Zeichnungen, Planpausen, Beschreibungen und ähnliche Unterlagen, die zwecks Erlangung oder Ausführung von Aufträgen in anderen Ländern oder zur Teilnahme an

- einem im Zollgebiet ausgeschriebenen Wettbewerb eingeführt werden,
- k) Unterlagen für Prüfungen, die im Zollgebiet von Einrichtungen eines anderen Landes veranstaltet werden,
  - l) Vordrucke, die im Rahmen internationaler Übereinkommen im internationalen Kraftfahrzeug- oder Warenverkehr verwendet werden,
  - m) Vordrucke, Schilder, Fahrausweise und ähnliche Unterlagen, die von Verkehrsunternehmen oder Unternehmen des Hotelgewerbes an Reisebüros im Zollgebiet gesandt werden,
  - n) schon benutzte Vordrucke, Fahrausweise, Konnossemente, Frachtbriefe oder sonstige Geschäftsunterlagen,
  - o) amtliche Drucksachen von Behörden anderer Länder oder internationalen Behörden sowie die internationalen Mustern entsprechenden Drucke, die von Verbänden an ihre Korrespondenzverbände im Zollgebiet zur Verteilung gerichtet werden,
  - p) an Presseagenturen oder Verleger von Zeitungen oder Zeitschriften gerichtete Pressephotographien, Diapositive und Klischees für Pressephotographien, auch mit Bildtext,
  - q) Steuermarken und ähnliche Marken, die die Entrichtung von Abgaben in anderen Ländern bestätigen.

## Abschnitt XXVII

## Verpackungsmittel zum Verstauen und Schutz von Waren während ihrer Beförderung

## § 115

Von den Eingangsabgaben befreit sind Seile, Stroh, Planen, Papier und Pappe, Holz, Kunststoffe und ähnliche Waren, die zum Verstauen und zum Schutz — auch Wärmeschutz — von Waren während ihrer Beförderung in das Zollgebiet dienen und normalerweise nicht wiederverwendbar sind.

## Abschnitt XXVIII

## Streu und Futter für Tiere während ihrer Beförderung

## § 116

Von den Eingangsabgaben befreit sind Streu und Futter jeder Art, die für Tiere während ihrer Beförderung in das Zollgebiet auf den Transportmitteln mitgeführt werden.

## Abschnitt XXIX

## Treib- und Schmierstoffe in Straßenkraftfahrzeugen und Spezialcontainern

## § 117

- (1) Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich des § 119
- a) Treibstoff in den Hauptbehältern von in das Zollgebiet eingeführten
    - Personenkraftfahrzeugen, Nutzfahrzeugen und Krafträdern,
    - Spezialcontainern;
  - b) Treibstoff in tragbaren Behältern, die in Personenkraftfahrzeugen oder auf Krafträdern mitgeführt werden, bis zu einer Höchstmenge von 10 l je Fahrzeug; die Bestimmungen über Besitz und Beförderung von Treibstoff bleiben hiervon unberührt.
- (2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als
- a) Nutzfahrzeuge: Straßenkraftfahrzeuge (einschließlich Zugmaschinen mit oder ohne Anhänger), die nach Bauart und Ausrüstung geeignet sind zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Beförderung von

- mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers,
  - Waren,
- sowie alle besonderen Straßenfahrzeuge für andere als Beförderungszwecke im eigentlichen Sinne;
- b) Personenkraftfahrzeuge: Kraftfahrzeuge, die den Kriterien unter Buchstabe a nicht entsprechen;
  - c) Hauptbehälter:
    - die vom Hersteller in alle Kraftfahrzeuge desselben Typs fest eingebauten Behälter, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für den Antrieb der Kraftfahrzeuge und gegebenenfalls für das Funktionieren der Kühlanlagen oder sonstiger Anlagen während des Transports ermöglichen. Als Hauptbehälter gelten auch Gasbehälter in Kraftfahrzeugen, die unmittelbar mit Gas betrieben werden können, sowie die Behälter für sonstige Einrichtungen, mit denen die Fahrzeuge gegebenenfalls ausgerüstet sind;
    - die vom Hersteller in alle Container desselben Typs fest eingebauten Behälter, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für das Funktionieren der Kühlanlage oder sonstiger Anlagen von Spezialcontainern während des Transports ermöglichen;
  - d) Spezialcontainer: alle Behälter mit Vorrichtungen, die speziell für Systeme wie z. B. Kühlung, Sauerstoffzufuhr oder Wärmeisolierung dienen.

## § 118

(1) Treibstoffe, die gemäß § 117 von den Eingangsabgaben befreit sind, dürfen weder in einem anderen Kraftfahrzeug als dem, in dem sie eingeführt wurden, verwendet werden, noch aus diesem Fahrzeug entfernt oder gelagert werden, ausgenommen während an dem Fahrzeug erforderlicher Reparaturen; auch dürfen sie von dem von der Befreiung Begünstigten weder veräußert noch überlassen werden.

(2) Die Nichteinhaltung des Absatzes 1 hat die Anwendung der Einfuhrzölle auf die betreffenden Waren mit dem zum Zeitpunkt der Nichteinhaltung geltenden Satz zur Folge, und zwar nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die von den zuständigen Behörden zu diesem Zeitpunkt festgestellt oder anerkannt werden.

## § 119

Die Befreiung nach § 117 gilt auch für Schmierstoffe, die sich in Kraftfahrzeugen befinden und die dem normalen Bedarf für den Betrieb während der Beförderung entsprechen.

## Abschnitt XXX

## Waren zum Bau, zur Unterhaltung oder Ausschmückung von Gedenkstätten oder Friedhöfen für Kriegssopfer

## § 120

Von den Eingangsabgaben befreit sind Waren aller Art, die von den von den zuständigen Behörden hierzu zugelassenen Organisationen zur Verwendung beim Bau, bei der Unterhaltung oder Ausschmückung von Friedhöfen, Gräbern und Gedenkstätten für die in dem Zollgebiet bestatteten Kriegssopfer eingeführt werden.

## Abschnitt XXXI

## Särge, Urnen und Gegenstände zur Grabausschmückung

## § 121

Von den Eingangsabgaben befreit sind

- a) Särge mit Verstorbenen und Urnen mit der Asche Verstorbener sowie Blumen, Kränze und andere übliche Ausschmückungsgegenstände,
- b) Blumen, Kränze und sonstige Gegenstände zur Grabausschmückung, die von Personen mit Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets anlässlich einer Beerdigung oder zum Ausschmücken von Gräbern im Zollgebiet mitgeführt werden, sofern diese Waren ihrer

Art und Menge nach keinen kommerziellen Zweck erkennen lassen.

## Kapitel II

### Befreiung von den Ausfuhrabgaben

#### Abschnitt I

##### Sendungen mit geringem Wert

###### § 122

Von den Ausfuhrabgaben befreit sind Sendungen, die von der Post in Paketen oder Päckchen zum Empfänger befördert werden und deren Gesamtwert 20 DM nicht übersteigt.

#### Abschnitt II

##### Ausfuhr von Haustieren anlässlich der Verlegung eines landwirtschaftlichen Betriebes aus dem Zollgebiet in ein anderes Land

###### § 123

(1) Von den Ausfuhrabgaben befreit sind die Haustiere eines landwirtschaftlichen Betriebes, der nach Aufgabe der Tätigkeit in dem Zollgebiet in ein anderes Land verlegt wird.

(2) Die Befreiung gemäß Absatz 1 ist auf Haustiere begrenzt, deren Zahl der Art und Größe des landwirtschaftlichen Betriebes entspricht.

#### Abschnitt III

##### Von Landwirten auf Grundstücken im Zollgebiet erwirtschaftete Erzeugnisse

###### § 124

(1) Von den Ausfuhrabgaben befreit sind Erzeugnisse des Ackerbaus oder der Viehzucht, die im Zollgebiet auf Grundstücken erzeugt werden, welche von Landwirten mit Unternehmenssitz in einem anderen Land in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets als Eigentum oder in Pacht bewirtschaftet werden.

(2) Für Erzeugnisse der Viehzucht gilt Absatz 1 nur, wenn die Erzeugnisse von Tieren stammen, die entweder Ursprungserzeugnisse des betreffenden Landes sind oder alle Voraussetzungen erfüllen, um dort frei verkehren zu können.

###### § 125

Die Befreiung nach § 124 Absatz 1 gilt nur für Waren, die keiner anderen als der nach der Ernte oder Erzeugung üblichen Behandlung unterzogen wurden.

###### § 126

Die Befreiung wird nur für Waren gewährt, die von dem Landwirt oder in seinem Auftrag in das betreffende Land eingeführt werden.

#### Abschnitt IV

##### Von Landwirten zur Verwendung auf Gütern außerhalb des Zollgebiets ausgeführtes Saatgut

###### § 127

Von den Ausfuhrabgaben befreit ist Saatgut, das in einem anderen Land auf solchen Gütern in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets verwendet werden soll, die von Landwirten mit Betriebsitz im Zollgebiet in unmittelbarer Nähe des betreffenden Landes als Eigentum oder in Pacht bewirtschaftet werden.

###### § 128

Die Befreiung nach § 127 beschränkt sich auf die zur Bewirtschaftung der Grundstücke notwendige Saatgutmenge. Die Befreiung wird nur für Saatgut gewährt, das unmittelbar vom Landwirt oder in seinem Auftrag aus dem Zollgebiet ausgeführt wird.

#### Abschnitt V

##### Gleichzeitig mit den Tieren ausgeführte Futtermittel

###### § 129

Von den Ausfuhrabgaben befreit sind Futtermittel jeder Art, die für Tiere während ihrer Beförderung aus dem Zollgebiet in ein anderes Land auf den Transportmitteln mitgeführt werden.

## Kapitel III

### Allgemeine und Schlußbestimmungen

###### § 130

(1) Die Bestimmungen des Kapitels I gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 sowohl für zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Waren mit unmittelbarer Herkunft außerhalb des Zollgebiets als auch für Waren, die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt worden sind, nachdem sie zuvor einem anderen Zollverfahren unterstanden.

(2) Die Fälle, in denen die Abgabenbefreiung für Waren, die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt worden sind, nachdem sie zuvor einem anderen Zollverfahren unterstanden, nicht gewährt werden kann, werden gesondert geregelt.

###### § 131

Ist die Befreiung von den Eingangsabgaben von einer bestimmter Verwendung der Waren durch den Empfänger abhängig, so kann diese Befreiung nur von den zuständigen Behörden gewährt werden.

###### § 132

Die zuständigen Behörden treffen alle geeigneten Maßnahmen, damit Waren, die aufgrund ihrer Verwendung durch den Empfänger unter Befreiung von den Eingangsabgaben zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wurden, nicht ohne Entrichtung der Eingangsabgaben zu anderen Zwecken verwendet werden können, sofern die Änderung der Verwendung nicht unter den festgelegten Voraussetzungen erfolgt.

###### § 133

Erfüllt eine und dieselbe Person nach verschiedenen Bestimmungen dieser Verordnung die Bedingungen für die Befreiung von den Eingangsabgaben oder den Ausfuhrabgaben, so sind die betreffenden Bestimmungen nebeneinander anwendbar.

###### § 134

Ist in dieser Verordnung vorgesehen, daß die Befreiung nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird, so hat der Beteiligte den zuständigen Behörden nachzuweisen, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

###### § 135

Ausländischen Streitkräften, die aufgrund internationaler Übereinkünfte im Zollgebiet stationiert sind, werden die Befreiungen gewährt, die in den jeweiligen Übereinkünften oder den entsprechenden Rechtsvorschriften geregelt sind.

## § 136

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten unbeschadet

- a) der Verordnung über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet zurückkehren,
- b) der geltenden Bestimmungen über Bordverpflegung für Schiffe, Luftfahrzeuge und internationale Züge,
- c) der in anderen Rechtsakten enthaltenen Bestimmungen über Befreiungen.

## § 137

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

## § 138

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Romberg  
Minister der Finanzen**



## A. Bücher, Veröffentlichungen und Dokumente

KN-Code	Warenbezeichnung
37.05	Photographische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematographische Filme:
ex 3705 2000	– Mikrofilme von Büchern, Bilderalben, Bilderbüchern, Zeichen- oder Malbüchern für Kinder, Übungsheften, Kreuzworträtselheften, Zeitungen und Zeitschriften und Dokumenten oder Berichten nichtkommerziellen Charakters und von einzelnen Illustrationen, Druckseiten und Abdrucken für die Herstellung von Büchern
–	–
ex 3705 1000	– Reproduktionsfilme für die Herstellung von Büchern
ex 3705 9010	
ex 3705 9090	
4903 0000	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder
49.05	Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographische Pläne und Globen; gedruckt:
–	– andere:
ex 4905 9900	– – andere:
	– Karten für wissenschaftliche Bereiche wie Geologie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Paläontologie, Archäologie, Ethnologie, Meteorologie, Klimatologie und Geophysik
ex 4906 0000	Bauzeichnungen oder -pläne industriellen oder technischen Charakters; auch Wiedergaben
49.11	Anderer Drucke, einschließlich Bilddrucke und Photographien:
4911.10	– Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen:
ex 4911 1090	– – andere:
	– Kataloge von Büchern und Veröffentlichungen, die von einem außerhalb des Zollgebiets niedergelassenen Verlag oder Buchhändler verkauft werden
	– Kataloge von Filmen, Tonaufnahmen oder jeglichem sonstigen Bild- und Tonmaterial erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters
	– Plakate und Veröffentlichungen zur Förderung des Fremdenverkehrs, die die Öffentlichkeit zu Reisen außerhalb des Zollgebiets anregen sollen; Broschüren, Führer, Fahrpläne, Prospekte und ähnliche Veröffentlichungen, Veröffentlichungen mit oder ohne Illustrationen, einschließlich der von privaten Unternehmen herausgegebenen, auch Mikrowiedergaben <sup>1)</sup>
	– unentgeltliche Bücher- und Literaturverzeichnisse zu Werbezwecken <sup>1)</sup>
	– andere:
4911.99	– – andere:
ex 4911 9990	– – – andere:
	– einzelne Illustrationen, Druckseiten und Druckvorlagen für die Herstellung von Büchern, einschließlich ihrer Mikrowiedergaben <sup>1)</sup>
	– Mikrowiedergaben von Büchern, Bilderalben, Bilderbüchern, Zeichen- oder Malbüchern für Kinder, Übungsheften, Kreuzworträtselheften, Zeitungen und Zeitschriften und von Dokumenten oder Berichten nichtkommerziellen Charakters <sup>1)</sup>
	– Veröffentlichungen, die für ein Studium außerhalb des Zollgebiets werben, einschließlich Mikrowiedergaben <sup>1)</sup>
	– Meteorologische und geophysische Diagramme
9023.00	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet:
ex 9023 0090	– andere:
	– Reliefkarten für wissenschaftliche Bereiche, wie Geologie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Paläontologie, Archäologie, Ethnologie, Meteorologie, Klimatologie und Geophysik

<sup>1)</sup> Von der Befreiung sind jedoch die Waren ausgenommen, in denen der Reklameteil mehr als 25 v.H. des Raumes einnimmt. Bei Plakaten und Veröffentlichungen zur Förderung des Fremdenverkehrs gilt dieser Hundertsatz nur für die privaten Werbeanzeigen.

## B. Bild- und Tonmaterial erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

In Anhang II unter Buchstabe A genannte, von der Organisation der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen hergestellte Gegenstände.

## A. Bild- und Tonmaterial erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

Anhang II

KN-Code	Warenbezeichnung	Begünstigte Anstalt oder Einrichtung
3704.00	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe, belichtet, jedoch nicht entwickelt:	Alle Organisationen (einschließlich Rundfunk- und Fernsehanstalten), Einrichtungen oder Verbände, die von den zuständigen Behörden zur zollfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind.
ex 3704 0010	– Platten und Filme:	
	– kinematographische Filme, Positive erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	
ex 37.05	Photographische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematographische Filme:	
	– erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	
37.06	Kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung:	
3706.10	– mit einer Breite von 35 mm oder mehr:	
	– – andere:	
ex 3706 1099	– – – andere Positive:	
	– Filme (mit oder ohne Ton), die zur Zeit der Einfuhr aktuelle Ereignisse darstellen und zu Kopierzwecken eingeführt werden (höchstens zwei Kopien je Thema)	
	– archivarisches Filmmaterial (mit oder ohne Ton), das zur Verwendung mit Filmen aktuellen Inhalts bestimmt ist	
	– Unterhaltungsfilme, die sich besonders für Kinder und Jugendliche eignen	
	– nicht genannte Filme erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	
3706.90	– andere:	
	– – andere:	
	– – – andere Positive:	
ex 3706 9051	– Filme (mit oder ohne Ton), die zur Zeit der Einfuhr aktuelle Ereignisse darstellen und zu Kopierzwecken eingeführt werden (höchstens zwei Kopien je Thema)	
ex 3706 9091	– archivarisches Filmmaterial (mit oder ohne Ton), das zur Verwendung mit Filmen aktuellen Inhalts bestimmt ist	
ex 3706 9099	– Unterhaltungsfilme, die sich besonders für Kinder und Jugendliche eignen	
	– nicht genannte Filme erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	
49.11	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Photographien:	
	– andere:	
4911.99	– – andere:	
ex 4911 9990	– – – andere:	
	– Mikrokarten, Mikroplansfilme (Mikrofiches) und Magnetbänder oder sonstige Datenträger erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von rechnergesteuerten Informations- und Dokumentationsdiensten verwendet werden	
	– Wandbilder, ausschließlich zu Vorführ- und Unterrichtszwecken	
ex 85.24	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37:	
	– erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	
ex 9023.00	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet:	
	– Modelle, Skizzen und Wandbilder, ausschließlich zu Vorführ- und Unterrichtszwecken	
	– Modelle und bildliche Darstellungen von abstrakten Begriffen, wie Molekularstrukturen oder mathematische Formeln	
Verschiedene	Hologramme mit Laser	
	Multimedia-Spiele	
	Material für programmierten Unterricht, einschließlich in Form von Unterrichtsmappen mit entsprechenden Beschreibungen	

**B. Sammlungsstücke und Kunstgegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters**

KN-Code	Warenbezeichnung	Begünstigte Anstalt oder Einrichtung
Verschiedene	Sammlungsstücke und Kunstgegenstände, die nicht zum Verkauf bestimmt sind	Museen, Galerien und andere Einrichtungen, die von den zuständigen Behörden zur zollfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind.

Anhang III

Referenznummer	KN-Code	Warenbeschreibung
	2845 9090	Helium-3
	2845 9090	(Sauerstoff-18) Wasser
20273	2901 2990	3-Methylpent-1-en
20274	2901 2990	4-Methylpent-1-en
20275	2901 2990	2-Methylpent-2-en
20276	2901 2990	3-Methylpent-2-en
20277	2901 2990	4-Methylpent-2-en
25634	2902 1910	P-Mentha-1(7), 2-dien (Beta-Phellandren)
14769	2903 6900	4,4-Dibrombiphenyl
17305	2904 1000	Ethylmethansulfonat
14364	2923 9000	Decamethoniumbromid (INN)
20641	2926 9090	1-Naphtonitril
20642	2926 9090	2-Naphtonitril
22830	2936 2100	Retinylacetat
	3204	Orcoacid Sulphorhodamine G
21887	3507 9000	Phosphoglucomutase

Anhang IV

KN-Code	Warenbezeichnung
49.11	Andere Drücke, einschließlich Bilddrucke und Photographien:
4911.10	-- Werbdrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen:
ex 4911 1090	-- -- andere:
	-- Reliefschrift für Blinde und Schwachsichtige
	-- andere:
4911.91	-- -- Bilder, Bilddrucke und Photographien:
	-- -- -- andere:
ex 4911 9191	-- -- -- Bilder und Bilddrucke:
	-- in Reliefschrift für Blinde und Schwachsichtige
ex 4911 9199	-- -- -- Photographien:
	-- in Reliefschrift für Blinde und Schwachsichtige
4911.99	-- -- andere:
ex 4911 9990	-- -- -- andere:
	-- in Reliefschrift für Blinde und Schwachsichtige

## Anhang V

KN-Code	Warenbezeichnung
48.02	Schreibpapier, Druckpapier und Papier und Pappe zu anderen graphischen Zwecken, weder gestrichen noch überzogen, und Papier und Pappe für Lochkarten und Lochstreifen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Papiere der Position 48.01 oder 48.03; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft):
	- andere Papiere oder Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge:
ex 4802 5200	- - mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g:
	- - Blindenschriftpapier
4802.53	- - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:
ex 4802 5390	- - - andere:
	- - - Blindenschriftpapier
4802.60	- andere Papiere oder Pappen mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:
ex 4802 6090	- - andere:
	- - Blindenschriftpapier
48.05	Anderer Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen:
4805.60	- andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:
ex 4805 6090	- - andere:
	- - Blindenschriftpapier
4805.70	- andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g:
ex 4805 7090	- - andere:
	- - Blindenschriftpapier
4805.80	- andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:
ex 4805 8090	- - andere:
	- - Blindenschriftpapier
48.23	Anderer Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder aus Vliesen aus Zellstofffasern:
	- andere Papiere oder Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen graphischen Zwecken:
4823.59	- - andere:
ex 4823 5990	- - - andere:
	- - - Blindenschriftpapier
ex 6602 0000	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren:
	- Stöcke für Blinde und Schwachsichtige
ex 84.69	Schreibmaschinen und Textverarbeitungsmaschinen
	- für Blinde und Schwachsichtige
ex 84.71	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	- Ausrüstungen für die mechanische Herstellung von Blindenschriftmaterial und aufgezeichnetem Material für Blinde
ex 85.19	Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmeverrichtung:
	- eigens für Blinde und Schwachsichtige gestaltete oder angepasste Plattenspieler und Kassettenrecorder
ex 85.24	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37:
	- Hörbücher
	- Magnetbänder und Kassetten für die Herstellung von Blindenschrift- und Hörbüchern
90.13	Flüssigkristallanzeigen, die anderweit als Waren nicht genauer erfasst sind; Laser, ausgenommen Laserdioden; andere im Kapitel 90 anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte:
ex 9013 8000	- andere optische Instrumente, Apparate und Geräte:
	- Fernsehbildvergrößerer für Blinde und Schwachsichtige
90.21	Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgische Gürtel und Bandagen; Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen; Prothesen und andere Waren der Prothetik; Schwerhörigergeräte und andere Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus:

KN-Code	Warenbezeichnung
9021.90	— andere:
ex 9021 9090	— — andere: — elektronische Orientierungsgeräte und elektronische Geräte zur Feststellung von Hindernissen für Blinde und Schwachsichtige — Fernsichtbildvergrößerer für Blinde und Schwachsichtige — elektronische Lesemaschinen für Blinde und Schwachsichtige
9023.00	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet:
ex 9023 0090	— andere: — Lehr- und Lernmittel und sonstige eigens für die Verwendung durch Blinde und Schwachsichtige gestaltete Geräte
ex 91.02	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 91.01: — Blindenuhren mit Gehäuse aus anderen Stoffen als Edelmetallen
95.04	Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelbahnen (z. B. Bowlingbahnen):
9504.90	— andere:
ex 9504 9090	— — andere: — für Blinde und Schwachsichtige angepasste Spieltische und Zubehör
Verschiedene	Sonstige eigens für die erzieherische, wissenschaftliche und kulturelle Förderung der Blinden und Schwachsichtigen gestalteten Gegenstände

**Verordnung  
zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden  
Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks  
vom 4. Juli 1990**

§ 1

(1) Die im § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr vorgesehenen Anmeldungen werden auf Vordrucken abgegeben, die aus einem Grundmuster

- entweder in Sätzen von 8 Exemplaren
- oder, insbesondere im Falle einer Ausstellung unter Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage zur Behandlung der Anmeldungen, in zwei aufeinanderfolgenden Sätzen von 4 Exemplaren bestehen.

(2) Die Vordrucke entsprechend § 1 dieser Verordnung können gegebenenfalls durch einen oder mehrere Vordrucke ergänzt werden, und zwar in Form

- eines Satzes von 8 Exemplaren
- oder von 2 Sätzen von 4 Exemplaren.

Abweichend von Absatz 1 kann die Zollverwaltung die Verwendung von Ergänzungsvordrucken nicht zulassen, wenn zur Behandlung der Anmeldungen bei deren Erstellung Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt werden.

§ 2

Die in § 1 genannten Vordrucke sind unter Beachtung des Merkblattes auszufüllen.

§ 3

Die Durchführungsbestimmungen und weitergehende Regelungen zu dieser Verordnung, insbesondere über

- die Ausarbeitung der Codes, die im Rahmen des Einheitspapiers zu verwenden sind,

- die Papierqualität, das Format der Vordrucke und die Farbe der Exemplare,
  - die gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Vordruckmusters, insbesondere an die technischen Zwänge bei der Verwendung des Vordrucks, bei der Ausarbeitung der Codes oder bei der Behandlung der Anmeldung mittels Datenverarbeitung,
  - das Merkblatt nach § 2,
- werden durch den Minister der Finanzen festgelegt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.  
Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Romberg  
Minister der Finanzen

**Verordnung  
über die buchmäßige Erfassung und die Voraussetzungen  
für die Entrichtung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben  
bei Bestehen einer Zollsuld  
vom 4. Juli 1990**

§ 1

(1) Diese Verordnung betrifft die buchmäßige Erfassung und die Voraussetzungen für die Entrichtung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben bei Bestehen einer Zollsuld.



(2) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten als

- a) Zollschild: die Verpflichtung einer Person, die sich aus den geltenden Vorschriften ergebenden Eingangsabgaben (Einfuhrzollschild) oder Ausfuhrabgaben (Ausfuhrzollschild) für eingangs- oder ausfuhrabgabepflichtige Waren zu entrichten;
- b) Person:
  - eine natürliche Person;
  - eine juristische Person;
  - eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann, wenn diese Möglichkeit in den geltenden Vorschriften vorgesehen ist;
- c) buchmäßige Erfassung: von der Zollbehörde vorgenommene Eintragung der einer Zollschild entsprechenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben in die Bücher oder in sonstige statt dessen verwendete Unterlagen;
- d) Eingangsabgaben: Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben;
- e) Ausfuhrabgaben: Abschöpfungen und sonstige bei der Ausfuhr erhobene Abgaben;
- f) Zollbehörde: jede für die Durchführung des Zollrechts zuständige Behörde, auch wenn sie nicht der Zollverwaltung untersteht.

## Kapitel I

### Buchmäßige Erfassung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben

#### § 2

(1) Jeder einer Zollschild entsprechende Eingangs- oder Ausfuhrabgabebetrag nachstehend „Abgabebetrag“ genannt — muß unmittelbar bei Vorliegen der erforderlichen Angaben von der Zollbehörde berechnet und buchmäßig erfaßt werden.

(2) Als buchmäßige Erfassung gilt grundsätzlich die kassenmäßige Buchung des Abgabetrags in den Büchern der Zollzahlstellen (Sollstellungsdatei, Sollstellungsbuch, Aufschubnachweis). Das Datum der buchmäßigen Erfassung ist auf beiden Exemplaren des Abgabebescheids/der Steueranmeldung zu vermerken.

(3) Wird der Abgabebescheid mündlich erteilt, so gelten die Abgaben spätestens im Zeitpunkt der Mitteilung des Betrags an den Zahlungspflichtigen als buchmäßig erfaßt (z. B. im Reiseverkehr sowie in sonstigen Fällen mündlicher Zollanmeldung).

#### § 3

(1) Wenn eine Zollschild durch die Annahme der Anmeldung einer Ware zu einem anderen Zollverkehr als der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben entsteht oder durch andere Handlungen mit gleicher rechtlicher Wirkung wie diese Annahme, so erfolgt die buchmäßige Erfassung des dieser Zollschild entsprechenden Betrags unbeschadet des Absatzes 2 unmittelbar nach Berechnung dieses Betrags und spätestens zum zweiten Tage nach dem Tag, an dem die Freigabe der Ware beziehungsweise die Bewilligung der Ausfuhr erfolgt ist. Jedoch kann unter dem Vorbehalt, daß die Entrichtung des Gesamtbetrags der Abgaben gewährleistet ist, dieser Gesamtbetrag der Abgaben für die Waren, die ein und derselben Person innerhalb eines von der Zollbehörde festgesetzten Zeitraums von höchstens 31 Tagen zollrechtlich freigegeben worden sind beziehungsweise deren Ausfuhr bewilligt worden ist, am Ende dieses Zeitraums in einem Mal buchmäßig erfaßt werden. In diesem Fall erfolgt die buchmäßige Erfassung innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf des betreffenden Zeitraums.

(2) Ist vorgesehen, daß eine Ware so lange freigegeben werden kann, bis bestimmte festgelegte Voraussetzungen für die Ermittlung des Betrags der entstandenen Schuld bzw. dessen Erhebung erfüllt sind, so muß die buchmäßige Erfassung spätestens zwei Tage nach dem Tag erfolgen, an dem entweder der Betrag der Schuld oder die Verpflichtung zur Zahlung der sich aus dieser Schuld ergebenden Abgaben endgültig ermittelt bzw. festgelegt werden. Betrifft die Zollschild jedoch einen vorläufigen Antidumping- oder Ausgleichszoll, so muß diese Abgabe spätestens zwei Monate nach dem Tag

buchmäßig erfaßt werden, an dem ein endgültiger Antidumping- oder Ausgleichszoll veröffentlicht worden ist.

(3) Bei Entstehen einer Zollschild unter nicht in Absatz 1 genannten Bedingungen erfolgt die buchmäßige Erfassung des entsprechenden Abgabetrags innerhalb einer Frist von 2 Tagen, von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem die Zollbehörde

- a) den betreffenden Abgabebetrag berechnen und
- b) die zur Zahlung verpflichtete Person bestimmen kann.

#### § 4

(1) Die in § 3 genannten Fristen für die buchmäßige Erfassung können verlängert werden

- a) entweder aus Gründen, die mit der Verwaltungsorganisation zusammenhängen, insbesondere bei zentraler Buchführung,
- b) oder bei Vorliegen besonderer Umstände, die die Zollbehörde an der Einhaltung der genannten Fristen hindern.

Die so verlängerten Fristen dürfen 14 Tage nicht überschreiten.

(2) Die Fristen gemäß Absatz 1 gelten nicht bei unvorhersehbaren Ereignissen oder in Fällen höherer Gewalt.

#### § 5

Wenn der sich aus einer Zollschild ergebende Abgabebetrag nicht gemäß den §§ 3 und 4 oder zu einem niedrigeren Betrag als gesetzlich vorgesehen buchmäßig erfaßt wurde, muß die buchmäßige Erfassung des zu erhebenden Betrags bzw. des nachzuerhebenden Restbetrags innerhalb von zwei Tagen ab dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Zollbehörde davon Kenntnis erhalten hat und den gesetzlich vorgesehenen Betrag berechnen und die zur Zahlung verpflichtete Person bestimmen kann. Diese Frist kann nach Maßgabe von § 4 verlängert werden.

#### § 6

(1) Der Abgabebetrag wird der zur Zahlung verpflichteten Person sofort nach der buchmäßigen Erfassung in geeigneter Form mitgeteilt.

(2) Ist der zu entrichtende Abgabebetrag auf der Zollanmeldung vermerkt worden, so kann die Zollbehörde vorsehen, daß die Mitteilung nach Absatz 1 nur erfolgt, wenn der angegebene Abgabebetrag nicht mit dem von ihr festgesetzten Betrag übereinstimmt.

## Kapitel II

### Frist und Modalitäten für die Entrichtung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben

#### Abschnitt A

#### Grundsatz

#### § 7

Der nach § 6 mitgeteilte Abgabebetrag ist von der zur Zahlung verpflichteten Person innerhalb folgender Fristen zu entrichten:

- a) Ist dieser Person keine der Zahlungserleichterungen unter Abschnitt B eingeräumt worden, so muß die Zahlung innerhalb der von der Zollbehörde festgesetzten Frist geleistet werden. Unbeschadet der Vorschriften über Rechtsbehelfe darf diese Frist 10 Tage vom Zeitpunkt der Mitteilung der geschuldeten Abgaben an den Abgabenschuldner an nicht überschreiten; im Falle der Globalisierung der buchmäßigen Erfassungen unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 muß die Frist so festgesetzt werden, daß sie der zur Zahlung verpflichteten Person nicht ermöglicht, eine längere Zahlungsfrist zu erhalten als die Zahlungsfrist, die sie unter den Voraussetzungen des Abschnitt B (§§ 9 bis 13) erhalten hätte.

Eine Fristverlängerung wird von Amts wegen gewährt, wenn nachgewiesen wird, daß der Zollbeteiligte die Zahlungsaufforderung zu spät erhalten hat und deshalb die Zahlungsfrist nicht einhalten konnte.

Ferner kann die Zollbehörde auf Antrag der zur Zahlung verpflichteten Person eine Fristverlängerung gewähren, wenn sich der zu entrichtende Abgabebetrag aus einer Nacherhebung ergibt. Unbeschadet des § 15 darf die Frist nur um die Zeit verlängert werden, die nötig ist, um es der zur Zahlung verpflichteten Person zu ermöglichen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihrer Verpflichtung nachzukommen.

- b) Ist dieser Person eine der Zahlungserleichterungen unter Abschnitt B eingeräumt worden, so muß die Zahlung bei Ablauf der im Rahmen dieser Zahlungserleichterungen festgesetzten Frist(en) geleistet werden.

### § 8

Die Zahlung muß in bar oder mit jedem anderen Zahlungsmittel, das eine ähnliche schuldbefreiende Wirkung hat, erfolgen. Aufrechnung ist möglich, wenn die geltenden Vorschriften dies vorsehen.

## Abschnitt B

### Zahlungserleichterung Zahlungsaufschub

### § 9

Bezieht sich der vom Beteiligten geschuldete Abgabebetrag auf Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet, so gewährt die Zollbehörde unter den Voraussetzungen der §§ 10 bis 13 dem Beteiligten auf Antrag Zahlungsaufschub für diesen Betrag.

### § 10

Die Gewährung des Zahlungsaufschubs ist von einer Sicherheitsleistung des Antragstellers abhängig. Bei der Gewährung des Zahlungsaufschubs kann ferner zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

### § 11

(1) Die zuständige Zollbehörde gewährt den Zahlungsaufschub nach einer der folgenden Modalitäten ihrer Wahl:

- einzeln für jeden unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 buchmäßig erfaßten Abgabebetrag;
- global für den Gesamtbetrag der Abgaben, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 innerhalb eines von der Zollbehörde festgesetzten Zeitraums von höchstens 31 Tagen buchmäßig erfaßt worden sind;
- global für den Gesamtbetrag der Abgaben, die in Anwendung von § 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 in einem Mal buchmäßig erfaßt worden sind.

(2) Zahlungsaufschub wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch für Abgabebeträge für Waren gewährt, die Gegenstand einer Anmeldung für das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben sind.

### § 12

(1) Die Aufschubfrist beträgt 30 Tage. Sie wird wie folgt berechnet:

- Wird der Zahlungsaufschub nach § 11 Buchstabe a) gewährt, so läuft die Aufschubfrist ab dem Tag, der dem Tag folgt, an dem der Abgabebetrag von der Zollbehörde buchmäßig erfaßt wird. Bei Anwendung des § 4 wird die nach Absatz 1 berechnete Frist von 30 Tagen um eine Anzahl von Tagen verringert, die der über zwei Tage hinausgehenden Frist entspricht, die für die buchmäßige Erfassung in Anspruch genommen wurde.
- Wird der Zahlungsaufschub nach § 11 Buchstabe b) gewährt, so läuft die Aufschubfrist ab dem Tag, der dem Tag folgt, an dem der Globalisierungszeitraum endet. Sie wird um eine Anzahl von Tagen verringert, die der Hälfte der Tage des Globalisierungszeitraums entspricht.

- c) Wird der Zahlungsaufschub nach § 11 Buchstabe c) gewährt, so läuft die Aufschubfrist ab dem Tag, der dem Tag folgt, an dem der Zeitraum endet, in dem die betreffenden Waren zollrechtlich freigegeben wurden bzw. ihre Ausfuhr bewilligt worden ist. Sie wird um eine Anzahl von Tagen verringert, die der Hälfte der Tage des betreffenden Zeitraums entspricht.

(2) Umfassen die in Absatz 1 Buchstabe b) und c) genannten Zeiträume eine ungerade Zahl von Tagen, so ist die Aufschubfrist von 30 Tagen nach Maßgabe der genannten Buchstaben um eine Anzahl von Tagen zu verringern, die der Hälfte der nächstniedrigen geraden Zahl entspricht.

(3) Handelt es sich bei den in Absatz 1 Buchstabe b) und c) genannten Zeiträumen um eine Kalenderwoche oder einen Kalendermonat, so kann zur Vereinfachung vorgesehen werden, daß die Abgabebeträge, für die Zahlungsaufschub gewährt wurde, wie folgt zu entrichten sind:

- im Falle der Kalenderwoche am Freitag der vierten Woche nach dieser Kalenderwoche;
- im Falle des Kalendermonats spätestens am 16. Tag des Monats, der auf diesen Kalendermonat folgt.

### § 13

(1) Zahlungsaufschub darf nicht gewährt werden, wenn die Abgabebeträge sich zwar auf Waren beziehen, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet, aber gemäß den geltenden Bestimmungen über die Annahme unvollständiger Anmeldungen deshalb buchmäßig erfaßt werden, weil der Anmelder bei Ablauf der gewährten Frist die für die endgültige Ermittlung des Zollwerts der Waren erforderlichen Angaben nicht gemacht oder die bei der Annahme der unvollständigen Anmeldung fehlenden Angaben oder Unterlagen nicht nachgereicht hat.

(2) Ein Zahlungsaufschub kann jedoch in den in Absatz 1 genannten Fällen gewährt werden, wenn der nachzuerhebende Abgabebetrag vor Ablauf einer Frist von 30 Tagen vom Zeitpunkt der buchmäßigen Erfassung des ursprünglich angeforderten Betrags oder, sofern eine buchmäßige Erfassung unterblieben ist, vom Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung für die betreffenden Waren an buchmäßig erfaßt wird. Die Dauer des unter diesen Voraussetzungen gewährten Zahlungsaufschubs darf nicht über den Zeitpunkt des Ablaufs der Frist hinausgehen, die nach § 12 für den ursprünglich festgesetzten Abgabebetrag gewährt worden ist oder gewährt worden wäre, wenn die nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Abgaben bei der Anmeldung der betreffenden Waren buchmäßig erfaßt worden wären.

## Weitere Zahlungserleichterungen

### § 14

Der zur Entrichtung eines Abgabebetrags verpflichteten Person kann außer dem Zahlungsaufschub die Stundung gemäß Abgabenordnung als andere Zahlungserleichterung gewährt werden. Die Gewährung dieser Zahlungserleichterung ist von einer Sicherheitsleistung abhängig. Von der Forderung dieser Sicherheitsleistung kann jedoch abgesehen werden, wenn sie aufgrund der Verhältnisse des Betroffenen zu erheblichen Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art führen könnte.

## Zahlung vor Fristablauf

### § 15

Unabhängig davon, welche Zahlungserleichterung der zur Entrichtung eines Abgabebetrags verpflichteten Person gewährt worden ist, kann diese Person den betreffenden Betrag in jedem Fall bereits vor Ablauf der ihr gewährten Zahlungsfrist ganz oder teilweise entrichten.

**Zahlung durch einen Dritten****§ 16**

Jeder Abgabebetrag kann von einem Dritten anstelle der zur Zahlung verpflichteten Person entrichtet werden.

**Abschnitt C****Zwangsvollstreckung****§ 17**

Ist die zur Entrichtung eines Abgabetrags verpflichtete Person ihrer Verpflichtung nicht fristgerecht nachgekommen, so nutzt die Zollbehörde alle ihr nach den geltenden Bestimmungen zu Gebote stehenden Möglichkeiten, einschließlich der Zwangsvollstreckung, um die Zahlung dieses Betrags zu erhalten.

Unbeschadet des § 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 gilt, wenn von der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die zollrechtliche Freigabe der Waren oder die Bewilligung der Ausfuhr der Waren durch die Zollbehörde als Mitteilung des buchmäßig erfaßten Abgabetrags an die zur Zahlung verpflichtete Person.

**Kapitel III****Zahlung von Zinsen****§ 18**

Werden Zahlungserleichterungen gemäß § 14 gewährt, so sind die hierfür vom Abgabenschuldner zu tragenden Kosten und insbesondere die Zinsen so zu berechnen, daß sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

Bei Zahlungsverzug oder nicht fristgerechter Zahlung kann der Satz für Säumniszinsen höher als der sich aus der vorstehenden Berechnung ergebende Zinssatz sein.

**§ 19**

(1) Von der Anwendung des § 18 kann abgesehen werden, wenn dies aus Gründen, die auf die Verhältnisse des Betroffenen zurückzuführen sind, erhebliche Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art hervorrufen würde.

(2) Auf die Erhebung von Säumniszinsen kann verzichtet werden, wenn sich diese auf 40,— DM oder weniger belaufen oder wenn die Abgaben innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf der für diese Abgaben vorgesehenen Zahlungsfrist entrichtet werden.

(3) Die Festsetzung von Mindestzeiträumen in bezug auf die Berechnung von Zinsen regelt sich nach den Festlegungen der Abgabenordnung.

**Kapitel IV****Schlußbestimmungen****§ 20**

Unbeschadet der Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht dürfen außer den in § 18 vorgesehenen Zinsen für von einem Abgabenschuldner zu entrichtende Abgabebeträge keine Zinsen erhoben werden.

**§ 21**

Diese Verordnung gilt unbeschadet der Vorschriften, nach denen die Zollbehörde von der buchmäßigen Erfassung von Abgabebeträgen absieht, wenn die zu erhebenden Abgaben weniger als 20,— DM betragen.

**§ 22**

Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

**§ 23**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Romberg  
Minister der Finanzen

**Anordnung****über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen**  
**(Auslandsreisekostenanordnung)**

**vom 29. Juni 1990**

Zur Finanzierung von Auslandsdienstreisen wird folgendes angeordnet:

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Finanzierung von Auslandsdienstreisen für Beschäftigte von staatlichen Organen und haushaltsfinanzierten Einrichtungen sowie Beschäftigte der Deutschen Post und der Deutschen Reichsbahn (Organe bzw. Einrichtungen).

(2) Die Festlegungen dieser Anordnung können von Betrieben und anderen, nicht unter Absatz 1 fallenden Organen und Einrichtungen angewandt werden, sofern dies zwischen den zuständigen Tarifvertragspartnern vereinbart wird.

**§ 2****Definition der Auslandsdienstreise**

(1) Auslandsdienstreisen im Sinne dieser Anordnung sind Reisen in ein anderes Land zur Durchführung von Arbeits- oder Dienstaufträgen bis zur Dauer von 2 Monaten (60 Tagen).

(2) Beschäftigte von Organen bzw. Einrichtungen, die länger als 2 Monate (60 Tage) im dienstlichen Auftrag eine Tätigkeit im Ausland wahrnehmen, erhalten Auslandsgrundbetrag auf der Grundlage der Anordnung über die Zahlung der Auslandsbezüge für langfristige dienstliche Auslandseinsätze vom 29. Juni 1990.

**§ 3****Bestandteile der Reisekostenvergütung**

(1) Die Reisekostenvergütung umfaßt:

1. Übernachtungsgeld,
2. Tagegeld,
3. Fahrkostenerstattung,
4. Erstattung von Nebenkosten.

(2) Die Reisekostenvergütung ist nicht steuerpflichtig.

**§ 4****Grundsätze für die Finanzierung und Verwendung der Reisekostenvergütung**

(1) Die Leiter der Organe und Einrichtungen gewährleisten die Einhaltung dieser Anordnung in ihrem Verantwortungsbereich.

(2) Auslandsdienstreisen bedürfen der schriftlichen Anordnung oder Genehmigung des zuständigen Leiters.

(3) Auslandsdienstreisen sind mit dem niedrigsten Kostenaufwand durchzuführen. Der Dienstauftrag ist so zu erteilen, daß er auf die unbedingt erforderliche Zeit und Teilnehmerzahl beschränkt wird.

## § 5

**Reisekostengruppen**

Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes werden die Dienstreisenden folgenden Reisekostengruppen zugeordnet:

**Reisekostengruppe I**

Minister  
Staatssekretäre  
Botschafter  
Leiter zentraler staatlicher Organe  
Präsident der Deutschen Reichsbahn  
Generaldirektoren der Deutschen Post

**Reisekostengruppe II**

alle anderen Dienstreisenden

**Tagegeld, Übernachtungsgeld**

## § 6

(1) Für die Ausstattung der Dienstreisenden mit Tage- und Übernachtungsgeld nach Reisekostengruppen gelten ab 1. Juli 1990 die gemäß Anlage 1 zu dieser Anordnung festgelegten Beträge in Deutscher Mark.

(2) Die vom Minister der Finanzen festgelegten Tage- und Übernachtungsgelder sind Höchstsätze. Die Leiter der Organe und Einrichtungen können entscheiden, daß den Dienstreisenden Sätze bereitgestellt werden, die niedriger liegen als die geltenden Höchstsätze, wenn die Aufwendungen während der Dienstreise geringer als allgemein üblich sind.

## § 7

Die in der Anlage 1 zu dieser Anordnung unter a aufgeführten Übernachtungsgelder sind ausschließlich zur Begleichung der Kosten für Übernachtung bestimmt.

Bei Nachreisen mit der Eisenbahn ohne Schlafwagenbenutzung sowie in den Fällen, in denen keine ordnungsgemäße Übernachtungsmöglichkeit besteht, ist dem Dienstreisenden anstelle des Übernachtungsgeldes ein Betrag in Höhe von 30% vom Tagegeld zur Deckung der entstandenen Mehrkosten zu zahlen. Das gilt nicht für Nachreisen mit dem Flugzeug.

## § 8

Die in der Anlage 1 unter b aufgeführten Tagegelder sind zur Deckung der notwendigen Lebenshaltungskosten bestimmt.

## § 9

(1) Dienstreisende, die im Hotel oder in einer Privatpension untergebracht sind, erhalten Tagegeld b1.

(2) Dienstreisende, die in Gästezimmern oder Wohnungen der Botschaften bzw. anderer Einrichtungen der DDR im Ausland oder der Auslandspartner, in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen privater Vermieter untergebracht sind, erhalten bis zu einer Aufenthaltsdauer von 18 Tagen Tagegeld b1, ab dem 19. Tag ist Tagegeld b2 zu zahlen.

(3) Für den Tag des Hinfluges wird Tagegeld b1 gewährt. Für den Tag des Rückfluges wird Tagegeld in der Höhe gewährt, wie es am letzten Aufenthaltstag im Einsatzland gezahlt wurde.

## § 10

(1) Das Tagegeld wird pro Aufenthaltstag im Ausland gezahlt. Der Aufenthalt im Ausland beginnt mit dem Verlassen des Territoriums der DDR und endet mit dem Betreten des Territoriums der DDR.

(2) Beträgt der Aufenthalt des Dienstreisenden im Ausland am Tag der An- bzw. Abreise weniger als 12 Stunden, sind jeweils 50% des Tagegeldes zu zahlen.

(3) Bei einem Aufenthalt von 12 Stunden und mehr kann ein volles Tagegeld gewährt werden.

(4) Der Aufenthaltstag rechnet von 0 bis 24 Uhr.

## § 11

Bei Gewährung von kostenloser Verpflegung ist das Tagegeld folgendermaßen zu reduzieren:

für Frühstück	um 15%
für Mittag	um 30%
für Abendessen	um 25%
für Vollverpflegung	um 70%.

## § 12

**Erkrankung während der Auslandsdienstreise**

Bei Notwendigkeit der stationären Behandlung wird bis zu 7 Tagen volles Tagegeld gewährt. Ab 8. Tag des Krankenhausaufenthaltes sind 30% vom Tagegeld als Taschengeld zu zahlen.

## § 13

**Finanzierung von Fahrkosten und Nebenkosten**

(1) Als Fahrkosten im Zusammenhang mit dem Auslandsdienstreiseauftrag können anerkannt werden:

- Flugkosten  
für Dienstreisende der Reisekostengruppe I — 1. Klasse  
für alle anderen Dienstreisenden — Touristenklasse.
- Fahrkosten mit der Bahn  
für alle Dienstreisenden bei einer Entfernung von mehr als 250 km — 1. Klasse.

(2) Die Nutzung von privaten PKW zur Erledigung des dienstlichen Auftrages ist nur nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Leiters des Organs bzw. der Einrichtung möglich. Grundlage für die Erstattung der Kosten bildet die vorläufige Regelung über die Zahlung von Erstattungssätzen (Anlage 2).

(3) Als Nebenkosten gelten insbesondere:

- Flugplatzgebühren,
- Kosten für Fahrten mit Fernverkehrsmitteln im Ausland,
- Kosten für Taxifahrten vom Flugplatz bzw. Bahnhof zum Hotel und zurück,
- Kosten für Dolmetscher,
- Gebühren für die Teilnahme an Tagungen u. ä.,
- Telefongebühren im Zusammenhang mit dem dienstlichen Auftrag,
- Kosten für die Benutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel zur Erfüllung des Dienstauftrages im Ausland.

## § 14

**Beantragung der Reisekostenvergütung**

(1) Der Antrag auf Tage- und Übernachtungsgeld sowie eines Betrages für Nebenkosten ist vom Dienstreisenden auf der Grundlage des Auslandsdienstreiseauftrages rechtzeitig vor Antritt der Auslandsdienstreise zu stellen.

(2) Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zustehende Reisekostenvergütung sind möglich.

## § 15

**Abrechnung der Reisekostenvergütung**

(1) Die Abrechnung der Reisekostenvergütung ist durch den Dienstreisenden schriftlich innerhalb einer Frist von 10 Tagen, gerechnet vom Tag nach Beendigung der Dienstreise, vorzunehmen.

(2) Die Übernachtung wird in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erstattet. Es ist zu sichern, daß Hotels gebucht werden, deren Preise die festgelegten Übernachtungsgelder nicht überschreiten. Die Höhe des verausgabten Übernachtungsgeldes ist durch Quittung nachzuweisen.

(3) Im Übernachtungspreis enthaltene Kosten für Frühstück, andere Mahlzeiten oder Dienstleistungen sind durch die Dienstreisenden vom Tagegeld zu bestreiten und von der Hotelrechnung abzusetzen. Sofern die Preise für Frühstück oder andere Mahlzeiten in der Hotelrechnung nicht ausgewiesen sind, kommen die im § 11 genannten Sätze zur Anwendung.

(4) Das Tagegeld ist abrechnungs-, aber nicht belegpflichtig.

(5) Die zur Erledigung des dienstlichen Auftrages notwendigen Nebenkosten werden bei Nachweis erstattet.

(6) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht spätestens binnen 30 Tagen nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Dienststelle geltend gemacht wird.

#### § 16

##### Festlegung und Veränderung von Tagegeldern und Übernachtungsgeldern

Die Festlegung, Überprüfung und Veränderung der Tage- und Übernachtungsgelder erfolgt durch den Minister der Finanzen. Bei Veränderung der Lebenshaltungskosten für Dienstreisende der DDR im Einsatzland um mehr als 10% ist auf der Grundlage eines Antrages des Botschafters der DDR eine Überprüfung und Neufestsetzung durch das Ministerium der Finanzen zu veranlassen.

#### Schlußbestimmungen

##### § 17

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für mehrtägige Dienstreisen in das Gebiet der BRD. Bei eintägigen Dienstreisen gilt diese Anordnung, wenn der Aufenthalt in der BRD 12 Stunden überschreitet.

(2) Für Dienstreisen nach Westberlin kommen die Bestimmungen dieser Anordnung nicht zur Anwendung.

##### § 18

Die Leiter der Organe und Einrichtungen entscheiden über Einzelfragen im Rahmen dieser Anordnung. Sie sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Anordnung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen spezifische Regelungen für ihren Verantwortungsbereich zu erlassen.

##### § 19

Über Grundsatzfragen zur Auslegung dieser Anordnung sowie in Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium der Finanzen endgültig.

##### § 20

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1990

Der Minister der Finanzen

I. V.: Skowron  
Staatssekretär



Übersicht  
über die Reisekostenvergütung bei AuslandsdienstreisenAnlage I  
zu vorstehender Anordnung

Land	Beträge in DM Reisekosten- gruppe		Land	Beträge in DM Reisekosten- gruppe			
	I	II		I	II		
Afghanistan	a)	115	30	Burundi	a)	125	85
	b1)	70	60		b)	63	55
	b2)	60	54	Chile —vorläufig—	a)	160	60
Ägypten	a)	250	85		b1)	39	34
	b1)	28	25		b2)	24	21
	b2)	19	16	China	a)	145	85
Albanien	a)	175	80		b1)	30	27
	b1)	41	35		b2)	19	17
	b2)	27	24	Cook-Inseln	a)	60	42
Algerien	a)	180	105		b)	40	35
	b1)	66	58	Cote d'Ivoire	a)	195	150
	b2)	45	40		b1)	85	74
Angola	a)	180	115		b2)	63	56
	b1)	45	40	CSFR	a)	240	150
	b2)	39	34		b1)	32	28
Äquatorial-Guinea	a)	100	85		b2)	18	16
	b)	100	88	Dänemark	a)	450	210
Äthiopien	a)	300	70		b1)	83	72
	b)	35	30		b2)	53	46
Argentinien	a)	220	120	Djibouti	a)	210	155
	b1)	46	40		b)	84	74
	b2)	27	23	Dominikanische Republik	a)	100	75
Australien	a)	350	200		b)	56	50
	b1)	52	46	Ekuador	a)	180	120
	b2)	39	34		b1)	43	38
Bahama-Inseln (vorläufig)	a)	135	100		b2)	23	20
	b)	51	44	Fidschi-Inseln	a)	200	110
Bahrain	a)	150	120		b)	52	46
	b)	81	71	Finnland	a)	320	160
Bangladesh	a)	210	185		b1)	93	81
	b1)	40	35		b2)	59	52
	b2)	25	22	Frankreich	a)	445	130
Barbados	a)	130	85		b1)	71	62
	b)	71	62		b2)	52	44
Belgien	a)	195	115	Gabun	a)	180	150
	b1)	79	69		b)	74	65
	b2)	53	47	Gambia	a)	80	60
Benin	a)	120	80		b)	57	50
	b1)	70	62	Ghana	a)	90	70
	b2)	52	46		b1)	68	61
Bolivien	a)	150	90		b2)	45	40
	b1)	52	46	Grenada	a)	135	80
	b2)	35	30		b1)	45	40
Botswana	a)	135	100		b2)	41	36
	b)	80	71	Griechenland	a)	135	85
Brasilien	a)	200	120		b1)	41	36
	b1)	39	34		b2)	32	28
	b2)	29	25	Großbritannien	a)	430	185
Brunei —vorläufig—	siehe Indonesien				b1)	80	70
BRD	a)	350	150		b2)	41	36
	b1)	63	55	Guatemala	a)	100	50
	b2)	46,50	40,60		b)	35	32
Bulgarien —vorläufig—	a)	70	50	Guinea	a)	185	150
	b1)	34	30		b1)	62	54
	b2)	28	25		b2)	35	31
Burkina Faso	a)	150	130				
	b)	78	68				

Land		Beträge in DM		Land		Beträge in DM	
		Reisekosten- gruppe				Reisekosten- gruppe	
		I	II			I	II
Guinea-Bissau	a)	130	85	Kanarische Inseln	siehe Spanien		
	b1)	46	41	Kapverden	a)	105	70
	b2)	30	26		b1)	42	37
Guyana	a)	170	100		b2)	29	26
	b1)	39	34	Katar	a)	95	65
	b2)	27	24		b)	53	47
Haiti	a)	135	100	Kenia	a)	65	35
	b)	51	44		b1)	26	23
Hongkong	a)	75	50		b2)	16	14
	b)	38	33	Kolumbien	a)	230	80
Honduras	a)	60	35		b1)	37	33
	b)	34	30		b2)	27	24
Indien	a)	230	150	Komoren	a)	35	35
	b1)	32	28		b)	24	21
	b2)	23	21	Kongo	a)	160	150
Indonesien	a)	215	120		b1)	79	69
	b1)	50	44		b2)	54	47
	b2)	36	32	KDVR	a)	190	130
Irak	a)	200	100		b1)	41	36
	b1)	92	80		b2)	27	24
	b2)	65	57	Kostarika	a)	60	35
Iran	a)	235	130		b)	34	30
	b1)	140	123	Kuba --vorläufig--	a)	280	115
	b2)	104	90		b1)	57	49
Irland	siehe Großbritannien				b2)	38	33
Island	a)	155	95	Kuweit	a)	350	150
	b1)	58	52		b1)	75	66
	b2)	51	46		b2)	53	46
Israel --vorläufig--	a)	130	85	Laos	a)	80	40
	b)	88	76		b1)	41	35
Italien	a)	480	245		b2)	27	24
	b1)	93	82	Lesotho	a)	85	60
	b2)	48	42		b)	61	53
Jamaika	a)	135	100	Libanon	a)	220	160
	b)	50	44		b1)	35	30
Japan	a)	330	155		b2)	28	25
	b1)	95	85	Liberia	a)	130	70
	b2)	78	70		b)	40	35
JAR	a)	230	195	Libyen	a)	200	135
	b1)	50	45		b1)	60	53
	b2)	32	29	Liechtenstein	b2)	43	38
VDR Jemen	a)	230	195		a)	180	95
	b1)	50	45	Luxemburg	b)	62	57
	b2)	32	29		a)	195	115
Jordanien	a)	130	70		b1)	79	69
	b1)	55	48		b2)	53	47
	b2)	32	28	Macao	a)	75	45
SFRJ	a)	300	100		b)	38	33
	b1)	42	37	Madagaskar	a)	110	50
	b2)	30	27		b1)	41	36
Kambodscha	a)	45	35		b2)	28	25
	b1)	32	29	Madeira	a)	340	115
	b2)	26	23		b)	82	72
Kamerun	a)	190	150	Malaysia	a)	160	85
	b1)	100	90		b1)	43	37
	b2)	62	55		b2)	32	28
Kanada	a)	300	170	Malediven	a)	420	260
	b1)	60	53		b)	34	29
	b2)	38	34				

Land	Beträge in DM Reisekosten- gruppe		Land	Beträge in DM Reisekosten- gruppe			
	I	II		I	II		
Mali	a)	130	105	Paraguay	siehe Uruguay		
	b1)	68	59	Peru	a)	200	100
	b2)	45	40		b1)	67	59
Malta	a)	110	50		b2)	35	31
	b)	73	64	Philippinen	a)	110	95
Marokko	a)	290	70		b1)	44	39
	b1)	52	46		b2)	29	25
	b2)	27	23	Polen	a)	180	150
Mauretanien	a)	75	55		b1)	29	25
	b1)	36	30		b2)	16	14
	b2)	21	18	Portugal	a)	340	120
Mauritius	a)	45	25		b1)	53	46
	b)	30	27		b2)	39	34
Mexiko	a)	155	100	Puerto Rico	siehe USA		
	b1)	58	50	Rumänien -vorläufig-	a)	100	70
	b2)	31	27		b1)	35	31
Mocambique	a)	320	210		b2)	23	20
	b1)	27	24	Rwanda	a)	90	80
	b2)	26	23		b)	92	80
Monaco	siehe Frankreich			Salvador	a)	100	50
Mongolei -vorläufig-	a)	250	100		b)	35	32
	b)	35	30	Sambia	a)	220	145
Myanmar	a)	100	60		b1)	90	78
	b1)	48	42		b2)	45	40
	b2)	38	33	Sao Tome et Principe	a)	120	105
Namibia	a)	180	120		b1)	54	47
	b1)	67	50		b2)	30	26
	b2)	26	23	Saudi-Arabien	a)	45	35
Nepal	a)	200	155		b)	35	29
	b1)	33	29	Schweden	a)	360	210
	b2)	22	19		b1)	76	67
Neuseeland	a)	195	160		b2)	58	50
	b)	65	56	Schweiz	a)	235	150
Niederlande	a)	350	135		b)	61	56
	b1)	67	58	Senegal	a)	230	150
	b2)	46	40		b)	135	115
Niger	a)	140	65	Seychellen	a)	250	155
	b)	75	65		b)	125	110
Nigeria	a)	200	120	Sierra Leone	a)	250	210
	b1)	51	45		b1)	96	85
	b2)	35	31		b2)	64	56
Nikaragua	a)	150	95	Simbabwe	a)	80	65
	b1)	50	44		b1)	30	27
	b2)	35	31		b2)	20	18
Norwegen	a)	360	180	Singapur	a)	145	110
	b1)	92	80		b1)	63	55
	b2)	54	47		b2)	49	43
Österreich	a)	400	105	Spanien u. Kanarische Inseln	a)	435	195
	b1)	58	51		b1)	83	73
	b2)	49	43		b2)	45	40
Oman	a)	185	150	Somalia	a)	70	45
	b)	96	85		b1)	33	29
Pakistan	a)	160	95		b2)	29	26
	b1)	36	31	Sri Lanka	a)	90	70
	b2)	22	19		b1)	39	34
Panama	a)	100	65		b2)	24	21
	b1)	40	35	Sudan	a)	320	230
	b2)	32	28		b1)	66	58
Papua-Neuguinea	a)	120	85		b2)	40	35
	b)	50	44				

Land		Beträge in DM		Land		Beträge in DM	
		Reisekosten- gruppe				Reisekosten- gruppe	
		I	II			I	II
Südkorea — vorläufig —	a)	340	120	Uganda	a)	250	150
	b)	67	59		b1)	53	46
Suriname	a)	130	65		b2)	30	27
	b)	45	42	Ungarn	a)	160	100
Swasiland	a)	100	70		b1)	23	20
	b)	60	53		b2)	20	17
Syrien	a)	200	85	Uruguay	a)	150	60
	b1)	37	33		b1)	46	41
	b2)	28	25		b2)	31	27
Tahiti	a)	70	50	USA	a)	340	240
	b)	32	29		b1)	59	52
Taiwan	a)	250	115		b2)	40	35
	b)	62	48	Venezuela	a)	165	95
Tansania	a)	150	120		b1)	40	35
	b1)	58	50		b2)	26	23
	b2)	37	32	Vereinigte Arabische Emirate/Dubai	a)	250	180
Thailand	a)	200	145		b1)	76	67
	b1)	52	46		b2)	44	38
	b2)	32	28	Vanuatu	a)	170	135
Togo	a)	150	115		b)	58	51
	b)	79	69	Vietnam	a)	55	45
Tonga	a)	50	42		b1)	23	20
	b)	40	35		b2)	16	14
Trinidad u. Tobago	a)	115	95	West-Samoa	a)	80	60
	b)	50	44		b)	56	50
Tschad	a)	195	170	Zaire	a)	250	95
	b1)	116	98		b1)	76	66
	b2)	58	50		b2)	52	46
Tunesien	a)	80	50	Zentralafrikanische Republik	a)	35	30
	b1)	46	40		b)	30	25
	b2)	30	26	Zypern	a)	230	60
Türkei	a)	240	150		b1)	41	36
	b1)	51	45		b2)	30	27
	b2)	30	26				
UdSSR — vorläufig —	a)	100	65				
	b1)	26	23				
	b2)	23	20				

Die Höhe der Reisezahlungsmittel für Reisen in Länder, die in der vorliegenden Tabelle nicht aufgeführt wurden, ist beim Ministerium der Finanzen, Abt. V, zu erfragen.

## Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

### Vorfällige Regelung über die Zahlung von Erstattungssätzen bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Auslandsdienstreisen vom 29. Juni 1990

#### Geltungsbereich

##### § 1

Diese Regelung gilt für die Durchführung von Auslandsdienstreisen mit privaten Kraftfahrzeugen.

##### § 2

(1) Als Auslandsdienstreisen im Sinne dieser Regelung gelten Reisen mit privaten Kraftfahrzeugen zur Erfüllung eines dienstlichen Auftrages im Ausland bis zur Dauer von 2 Monaten (60 Tagen).

(2) Als Auslandsdienstreisen gelten weiterhin die Erstaussreise zum Antritt des langfristigen dienstlichen Auslandseinsatzes, eine Urlaubsreise pro Jahr vom Einsatzland in die DDR und zurück während des langfristigen dienstlichen Auslandseinsatzes sowie die Rückreise vom Einsatzland in die DDR nach Beendigung des langfristigen dienstlichen Auslandseinsatzes.

##### § 3

#### Grundsätze

(1) Auslandsdienstreisen mit privaten Kraftfahrzeugen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Leiters des Organs bzw. der Einrichtung.

(2) Auslandsdienstreisen mit privaten Kraftfahrzeugen, die im Einsatzland beginnen und in die DDR führen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Botschafters oder Leiters der Auslandsvertretung.

(3) Auslandsdienstreisen sind mit niedrigstem Kostenaufwand auf dem kürzesten Weg durchzuführen.

(4) Für Zwischenaufenthalte aus privaten Gründen besteht kein Anspruch auf zusätzliche Reisetage.

(5) Reisetage, die die normale Reisedauer übersteigen, gelten als Tarifurlaub.

(6) Der Eigentümer des Kraftfahrzeuges ist verpflichtet, vor Antritt der Auslandsdienstreise die für die DDR und für das Ausland erforderlichen Versicherungen abzuschließen.

(7) Für auftretende Schadensfälle übernehmen die Organe und Einrichtungen keine Haftung. Der Eigentümer des Kraftfahrzeuges ist für die Regelung der versicherungsrechtlichen Fragen sowie für die Reparatur selbst verantwortlich.

##### § 4

#### Zahlung von Erstattungssätzen

(1) Für die Durchführung von Auslandsdienstreisen mit privaten Kraftfahrzeugen wird ein Erstattungssatz in Deutscher Mark gezahlt bis maximal zur Höhe der notwendigen Beförderungskosten, die bei Benutzung des Flugzeuges pro Person entstehen (Anhang).

(2) Der Erstattungssatz ist unter Berücksichtigung von Absatz 1 von den Organen und Einrichtungen oder den Auslandsvertretungen nach den Grundsätzen gemäß § 5 zu berechnen.

##### § 5

#### Berechnung des Erstattungssatzes

Der Erstattungssatz setzt sich wie folgt zusammen:

(1) Die Wegstreckenentschädigung beträgt pro km 0,31 DM für den Eigentümer des Kraftfahrzeuges. Die Berechnung erfolgt anhand der vom Ministerium der Finanzen herausgegebenen Tabelle über Fahrstrecken (Anhang).

(2) Die Mitnahmeentschädigung für mitfahrende Personen beträgt 0,03 DM pro km/pro Person.

(3) Auslandstage- und Übernachtungsgeld für Transitländer wird pro Person für die notwendige Reisezeit in oder durch diese Länder auf der Grundlage der Auslandsreisekosten-Anordnung des Ministers der Finanzen vom 29. Juni 1990 gezahlt.

(4) Gebühren für die Benutzung von Fährschiffen werden im Rahmen der in § 4 Abs. 1 genannten Höchstgrenze erstattet.

#### Beantragung und Bereitstellung von Erstattungssätzen sowie Nachweis über gezahlte Erstattungssätze

##### § 6

(1) Der Erstattungssatz wird auf der Grundlage des vom zuständigen Leiter des Organs oder der Einrichtung bestätigten Auslandsdienstreiseauftrages aus dem Haushaltsplan des entsendenden Organs oder der Einrichtung bereitgestellt.

(2) Die Auszahlung des Erstattungssatzes ist durch den Beschäftigten, der die Auslandsdienstreise durchführt, 10 Tage vor Reisebeginn zu beantragen.

(3) Die ausgezahlten Erstattungssätze sind von den Organen und Einrichtungen kontrollfähig nachzuweisen.



Anhang  
zur Anlage 2

Tabelle über Fahrstrecken und Flugpreise

Einsatzland Ort	Fahrstrecke km/1 Strecke	Flugpreis in DM (Richtwert)	Einsatzland Ort	Fahrstrecke km/1 Strecke	Flugpreis in DM (Richtwert)
Albanien/ Tirana	2 000	343,—	Italien/ Rom	1 710	720,—
Bulgarien/ Sofia	1 710	468,—	Schweiz/ Bern	1 050	536,—
	2 300	503,—	Genf	1 300	581,—
Griechenland/ Athen	2 510	1 323,— 340,—*)	Finnland/ Helsinki	980 + F.	720,—
Jugoslawien/ Belgrad	1 200	616,—	Schweden/ Stockholm	980 + F.	290,—
Zagreb	1 050	506,—	Norwegen/ Oslo	400 + F.	612,—
Österreich/ Wien	700	531,—	UdSSR/ Moskau	1 870	375,—
Polen/ Warschau	600	205,—	Minsk	1 150	250,—
Gdansk	500	—	Leningrad	2 000	308,—
Wroclaw	350	—	Kiew	1 500	301,—
Szczecin	160	—	BRD/ Bonn	640	—
Rumänien/ Bukarest	1 750	362,—	Düsseldorf	600	—
CSFR/ Prag	380	160,—	Portugal/ Lissabon	2 890	1 024,—
Bratislava	700	202,—	Spanien/ Madrid		903,—
Türkei/ Ankara	3 000	1 329,—	Marokko/ Rabat	3 800	1 278,—
Istanbul	2 270	1 248,— 453,—*)	Libyen/ Tripolis		1 531,— 600,—*)
Ungarn/ Budapest	900	225,—	Tunesien/ Tunis	1 800	985,— 395,—*)
Niederlande/ Den Haag	800	460,—	Algerien/ Algier		895,—
Belgien/ Brüssel	850	498,—	Iran/ Teheran	5 300	2 488,—
Dänemark/ Kopenhagen	390	230,—	Irak/ Bagdad	5 500	2 259,—
Frankreich/ Paris	1 100	565,—	Syrien/ Damaskus	4 500	1 891,— 574,—*)
Großbritannien/ London	900	523,—			

\*) Spezial-Tarife der Interflug  
F. = Fahrkosten

# Bundesgesetzblatt

Herausgegeben durch den Bundesminister der Justiz

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht.

Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazugehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bundesgesetzblatt Teil III:**  
Sammlung des Bundesrechts, abgeschlossen auf den 31. 12. 1963.

Eine komplette Textdokumentation des Bundesgesetzblattes seit 1949 ist nur noch auf Mikrofiche erhältlich. In der Papier-Version sind einige Jahrgänge vergriffen. Die noch erhältlichen Jahrgänge sind unten aufgeführt.

#### Einbanddecken für Teil I und II

Einbanddecken für einen Jahrgang können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden; die Auslieferung beginnt Mitte Februar des Folgejahres.

#### Bundesgesetzblatt Teil I

Erscheinungsweise: bei Bedarf  
Halbjahresabonnement:  
DM 81,48

#### Bundesgesetzblatt Teil II

Erscheinungsweise: bei Bedarf  
Halbjahresabonnement:  
DM 81,48

#### Bundesgesetzblatt Teil III

Sammlung des Bundesrechts  
Stand 31. 12. 1963, in 15 Ordnern,  
DM 350,—

#### Einbanddecken

Bundesgesetzblatt Teil I  
DM 9,50 pro Decke

#### Einbanddecken

Bundesgesetzblatt Teil II  
DM 9,50 pro Decke

#### Einzelausgaben

je angefangene 16 Seiten  
DM 2,35

#### Jahresbände

Anfang März sind die Jahresbände des Vorjahres lieferbar. Auch diese sind jetzt zur Fortsetzung erhältlich.

#### Bundesgesetzblatt Gesamtregister 1949 bis 1980

Teil I und II  
388 Seiten, DIN A 4, Leinen  
DM 198,—  
ISBN 3-88784-030-5  
(zugleich Registerband für die  
Bezieher der Mikrofiche-Edition  
des Bundesgesetzblattes  
1949-1980)

„Wo steht was“ im Bundesgesetzblatt. Über dreißig Jahre Gesetzgebung, von „A bis Z“ aufgeschlüsselt, in einem Band.

Mit dem von Grund auf neu entwickelten, umfassenden Registerband zum Bundesgesetzblatt wird nunmehr erstmals der schnelle Zugriff zu allen im Zeitraum 1949 bis einschließlich 1980 in den Teilen I und II des Bundesgesetzblattes veröffentlichten Rechtsvorschriften und internationalen Verträgen möglich. Mehr als drei Jahrzehnte gesetzgeberischer Tätigkeit, von Beginn der Bundesrepublik Deutschland an, lassen sich mit dem neuen Gesamtregister systematisch erschließen und beseitigen damit eine von vielen regelmäßigen Benutzern des Bundesgesetzblattes als schmerzlich empfundene Lücke. Denn mit dem neuen Gesamtregisterband kann auf die zeitaufwendige Durchsicht der einzelnen Jahresregister verzichtet werden.

<b>Jahresbände</b>	1975 . . . . .	150,— DM	1962 . . . . .	82,— DM
	1976 . . . . .	150,— DM	1963 . . . . .	72,— DM
<b>Teil I</b>	1977 . . . . .	150,— DM	1964 . . . . .	85,— DM
1949/50 . . . . . (vergriffen)	1978 . . . . .	150,— DM	1965 . . . . .	85,— DM
1951 . . . . .	1979 . . . . .	150,— DM	1966 . . . . .	76,— DM
1952 . . . . . (vergriffen)	1980 . . . . .	150,— DM	1967 . . . . .	88,— DM
1953 . . . . .	1981 . . . . .	150,— DM	1968 . . . . .	76,— DM
1954 . . . . .	1982 . . . . .	150,— DM	1969 . . . . .	90,— DM
1955 . . . . . (vergriffen)	1983 . . . . .	150,— DM	1970 . . . . .	90,— DM
1956 . . . . .	1984 . . . . .	150,— DM	1971 . . . . .	90,— DM
1957 . . . . .	1985 . . . . .	150,— DM	1972 . . . . .	100,— DM
1958 . . . . .	1986 . . . . .	150,— DM	1973 . . . . .	100,— DM
1959 . . . . .	1987 . . . . .	150,— DM	1974 . . . . .	120,— DM
1960 . . . . .	1988 . . . . .	150,— DM	1975 . . . . .	120,— DM
1961 . . . . .	1989 . . . . .	150,— DM	1976 . . . . .	150,— DM
1962 . . . . . (vergriffen)			1977 . . . . .	150,— DM
1963 . . . . .	<b>Teil II</b>		1978 . . . . .	150,— DM
1964 . . . . .	1951 . . . . .	25,— DM	1979 . . . . .	150,— DM
1965 . . . . .	1952 . . . . . (vergriffen)		1980 . . . . .	150,— DM
1966 . . . . .	1953 . . . . .	35,— DM	1981 . . . . .	150,— DM
1967 . . . . .	1954 . . . . . (vergriffen)		1982 . . . . .	120,— DM
1968 . . . . .	1955 . . . . .	45,— DM	1983 . . . . .	120,— DM
1969 . . . . .	1956 . . . . .	65,— DM	1984 . . . . .	120,— DM
1970 . . . . .	1957 . . . . .	65,— DM	1985 . . . . .	150,— DM
1971 . . . . .	1958 . . . . .	45,— DM	1986 . . . . .	150,— DM
1972 . . . . .	1959 . . . . .	65,— DM	1987 . . . . .	150,— DM
1973 . . . . .	1960 . . . . .	78,— DM	1988 . . . . .	150,— DM
1974 . . . . .	1961 . . . . .	78,— DM	1989 . . . . .	150,— DM

**Bundesanzeiger · Bonn**  
Postf.: 1320 · 5300 Bonn 1  
Tel.: (02 28) 3 82 08-0

Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 1026 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1026, Telefon: 2 33 26 22 — Veröffentlicht unter Reg.-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der DDR, Telefon: 2 22 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I 8,00 DM, Teil II 1,00 DM — Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,30 DM.  
Einzelbestellungen beim Staatsverlag der DDR, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für Amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1090, Telefon: 2 29 22 23.  
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

ISSN 0135-1644



# GESETZBLATT

1195

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990	Berlin, den 27. August 1990	Teil I Nr. 55
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 90	Durchführungsverordnung über die Marktorganisation für Getreide – Getreideverordnung – .....	1196
6. 7. 90	Durchführungsverordnung über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen – Hülsenfrüchtleverordnung – .....	1199
6. 7. 90	Durchführungsverordnung über die Marktorganisation für Vieh und Fleisch – Vieh- und Fleischverordnung – .....	1200
11. 7. 90	Durchführungsverordnung über die Marktorganisation für Geflügelfleisch und Kaninchenfleisch – Geflügel- und Kaninchenfleischverordnung – .....	1205
6. 7. 90	Durchführungsverordnung über die Marktorganisation für Trockenfutter – Trockenfutterverordnung – .....	1207
11. 7. 90	Durchführungsverordnung über die Marktorganisation für Obst- und Gemüse – Obst- und Gemüseverordnung – .....	1208
11. 7. 90	Durchführungsverordnung über die Marktorganisation für Eier – Eierverordnung – ..	1214
11. 7. 90	Durchführungsverordnung über die Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse – Milchverordnung – .....	1215
11. 7. 90	Durchführungsverordnung über die Marktorganisation für Fette – Fettenverordnung – ..	1221
11. 7. 90	Durchführungsverordnung über die Marktorganisation für Zucker – Zuckerverordnung – ..	1225
11. 7. 90	Durchführungsverordnung über Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei – Handelsklassenverordnung – .....	1232
11. 7. 90	Durchführungsverordnung über die Inkraftsetzung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Abschöpfungen und Erstattungen .....	1233
20. 6. 90	Anordnung über den Betrieb von nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeugen .....	1234
1. 8. 90	Verordnung über das Apothekenwesen .....	1236
3. 7. 90	1. Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug – Strafvollzugsgesetz – vom 7. April 1977 .....	1241
9. 8. 90	Durchführungsbestimmung zur Zivilprozeßordnung .....	1249
18. 7. 90	Durchführungsbestimmung über die Intervention von Getreide .....	1251
19. 7. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Zollverfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr .....	1255
3. 8. 90	Anordnung über Kriterien und Anforderungen für die Ausübung der erlaubnispflichtigen Gewerbe Detekteien, Waffengeschäfte, Wach- und Schließgesellschaften sowie Sicherung von Geld- und Werttransporten .....	1256
	Berichtigung .....	1257

**Durchführungsverordnung  
über die Marktorganisation für Getreide  
— Getreideverordnung —  
vom 6. Juli 1990**

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 über die Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse — Marktorganisationsgesetz — (GBl. I Nr. 42 S. 657) wird folgendes verordnet:

## I.

## Allgemeines

## § 1

## Anwendungsbereich

(1) Die Marktorganisation für Getreide umfaßt eine Preis- und Handelsregelung für die nachstehenden Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0709 90 60	Zuckermais, frisch oder gekühlt
0712 90 19	Zuckermais, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, anderer als Hybriden zur Aussaat
1001 90 91	Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat
1001 90 99	Spelz, Weichweizen und Mengkorn, andere als zur Aussaat
1002 00 00	Roggen
1003 00	Gerste
1004 00	Hafer
1005 10 90	Mais, anderer als Hybriden zur Aussaat
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat
1007 00 90	Körner-Sorghum, anderer als Hybriden zur Aussaat
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaar; anderes Getreide
b) 1001 10	Hartweizen
c) 1101 00 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn
1102 10 00	Mehl von Roggen
1103 11	Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
d)	Die in der Anlage 1 zu dieser Durchführungsverordnung genannten Erzeugnisse

(2) Die in der Anlage 2 bezeichneten Erzeugnisse (Getreidesubstitute) können durch Verfügung des Ministers für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend Minister genannt) in die Marktorganisation einbezogen werden, soweit dies für eine geordnete Marktverwaltung erforderlich ist.

(3) Für die Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Erzeugnisse sind die Vorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 vom 7. September 1987 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 2

## Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr beginnt für alle in § 1 genannten Erzeugnisse am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

## II.

## Preisregelung

## § 3

## Preisfestsetzung

(1) Jährlich vor Beginn des in § 2 genannten Wirtschaftsjahres werden festgesetzt:

1. ein Interventionspreis für Weichweizen, Roggen und Gerste,
2. ein Schwellenpreis für die in § 1 Abs. 1 Buchstaben a, b und c genannten Erzeugnisse,
3. monatliche Zuschläge für den Interventionspreis und den Schwellenpreis,
4. ein besonderer Zuschlag für Weichweizen und Roggen, die bestimmten Qualitätsmerkmalen entsprechen, soweit dies für die Versorgung mit bestimmten Qualitäten erforderlich ist.

(2) Die Preise werden für die Standardqualität festgesetzt. Der Minister kann durch Verfügung die Standardqualität für die einzelnen Erzeugnisse und die Qualitätsmerkmale nach Absatz 1 Ziffern 1 und 4 bestimmen.

(3) Der Minister kann durch Verfügung die Preise und Zuschläge auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften für das jeweilige Wirtschaftsjahr bestimmten Preise und Zuschläge festsetzen.

## § 4

## Mitverantwortungsabgabe

(1) Die Erzeuger der in § 1 Abs. 1 Buchstabe a genannten und in der Deutschen Demokratischen Republik erzeugten und vermarkteten Getreidearten entrichten eine Mitverantwortungsabgabe.

(2) Getreide ist vermarktet, wenn der Erzeuger das Getreide in unverarbeitetem Zustand oder in der Form von Verarbeitungserzeugnissen an Erfassungs-, Handels- oder Verarbeitungsbetriebe, an andere Erzeuger oder an die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (nachfolgend ALM genannt) als Interventionsstelle verkauft oder gegen anderes Getreide oder andere Erzeugnisse tauscht. Die Vermarktung ist erfolgt, sobald das Getreide an den Käufer geliefert oder übereignet ist. Ausgenommen hiervon ist die Lieferung zwischen den Mitgliedern ein und derselben Kooperation.

(3) Der Minister kann durch Verfügung die Höhe, das Verfahren der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe sowie die Voraussetzungen, unter denen die Mitglieder einer Kooperation von der Zahlung der Abgabe befreit sind, regeln. Die Höhe der Mitverantwortungsabgabe wird entsprechend der von den Europäischen Gemeinschaften für das jeweilige Wirtschaftsjahr festgelegten Mitverantwortungsabgabe und zusätzlicher Mitverantwortungsabgabe als einheitlicher Satz festgesetzt; dabei kann auch ein höherer Satz für die Mitverantwortungsabgabe bestimmt werden, soweit dies für eine ordnungsgemäße Marktverwaltung erforderlich ist.

## § 5

## Intervention

(1) Die ALM kauft das ihr angebotene, in der Deutschen Demokratischen Republik geerntete, in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 genannte Getreide an, sofern das Getreide bestimmten durch Durchführungsbestimmung des Ministers festgelegten Bedingungen, insbesondere hinsichtlich Qualität und Menge, entspricht. Die Ankäufe erfolgen vom 1. November bis 31. Mai eines Wirtschaftsjahres. Der Minister kann durch Verfügung einen anderen Interventionszeitraum festlegen.

(2) Der Minister kann durch Verfügung festlegen, daß die insgesamt anzukaufende Getreidemenge eine bestimmte Gesamtmenge nicht übersteigen darf. Ist die angebotene Getreidemenge größer als die festgelegte Gesamtmenge, sind die Angebote anteilmäßig zu berücksichtigen.

(3) Die Ankäufe erfolgen zu einem Preis von 94 Prozent des Interventionspreises für das betreffende Erzeugnis. Der Ankaufspreis ist gemäß den nach Absatz 1 festgelegten Bedingungen um die zur Berücksichtigung von Qualitätsunterschieden festgesetzten Zu- und Abschläge zu vermindern oder zu erhöhen.

(4) Der Minister wird ermächtigt, durch Durchführungsbestimmungen das Verfahren für den An- und Verkauf sowie die Interventionsorte zu regeln.

## § 6

## Lagerbeihilfe

Es kann vorgesehen werden, daß Unternehmen des Getreidehandels und der Mischfutterproduktion sowie den Mühlen und den Erzeugern eine Beihilfe für das Lagern von Getreide zu gewähren ist, sofern sich der Begünstigte verpflichtet, während eines bestimmten Zeitraumes das Getreide nicht zu vermarkten. Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren, die Höhe der Beihilfe und den Lagerzeitraum regeln.

## § 7

## Produktionserstattung für Stärke

(1) Bei der Verwendung von Roggen-, Mais-, Weizen- oder Kartoffelstärke sowie von bestimmten daraus hergestellten Verarbeitungserzeugnissen zur Herstellung bestimmter Waren kann dem Verwender eine Produktionserstattung gewährt werden.

(2) Für die Herstellung von Kartoffelstärke kann dem Hersteller eine Prämie gewährt werden, wenn er dem Erzeuger der Kartoffeln einen festzulegenden Mindestpreis gezahlt hat.

(3) Die Höhe der Produktionserstattung, der Prämie und des Mindestpreises bestimmen sich nach den in den Europäischen Gemeinschaften zum Zeitpunkt des Entstehens des Zahlungsanspruches geltenden Sätzen. Der Minister kann durch Verfügung die Anwendung abweichender Sätze bestimmen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Marktverwaltung erforderlich ist.

(4) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren regeln und die in Absatz 1 genannten Verarbeitungserzeugnisse und Waren bestimmen.

## III.

## Handelsregelung

## § 8

## Ein- und Ausfuhrlicenzen

(1) Für alle Einfuhren der in § 1 genannten Erzeugnisse in die Deutsche Demokratische Republik sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage einer Einfuhr- oder Ausfuhrlicenz erforderlich.

(2) Der Minister kann das Verfahren für das Erteilen der Lizenz, ihre Übertragbarkeit und die Höhe der Sicherheit regeln.

## § 9

## Einfuhren

(1) Bei der Einfuhr von in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten wird eine Abschöpfung erhoben. Die Höhe der Abschöpfung entspricht der am Tage der Einfuhr für Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in die Europäischen Gemeinschaften geltenden Abschöpfung. Eine Abschöpfung gegenüber den Europäischen Gemeinschaften wird erhoben, soweit die Europäischen Gemeinschaften nicht ihrerseits auf Abschöpfungen und Erstattungen verzichten.

(2) Bei der Einfuhr der in § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Erzeugnisse wird aufgrund eines zusammen mit dem Antrag auf Erteilen der Einfuhrlicenz zu stellenden Antrages der Abschöpfungssatz, der am Tag der Vorlage des Lizenzantrages gilt und nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Einfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Einfuhrlicenz durchgeführt wird.

(3) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren für das Erheben der Abschöpfung und die Bekanntmachung der anzuwendenden Abschöpfungssätze regeln.

## § 10

## Ausfuhren

(1) Um die Ausfuhr der in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten auf der Grundlage der Notierungen oder Preise zu ermöglichen, die auf dem Weltmarkt gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Deutschen Demokratischen Republik für die betreffenden Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, soweit dies für das Aufrechterhalten geordneter Marktverhältnisse erforderlich ist. Die Erstattung kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

(2) Die Höhe der Erstattung entspricht für das jeweils auszuführende Erzeugnis, vorbehaltlich des Satzes 2, der für den Tag der Ausfuhr von den Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Erstattung für Ausfuhren aus ihrem Hoheitsgebiet. Die Erstattung für in § 1 Abs. 1 Buchstabe a genannte Erzeugnisse kann im Wege der Ausschreibung festgesetzt werden. Eine Erstattung wird bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gewährt, soweit nicht die Europäischen Gemeinschaften ihrerseits auf Abschöpfungen und Erstattungen verzichten.

(3) Bei der Ausfuhr der in § 1 Abs. 1 Buchstabe a genannten Erzeugnisse wird aufgrund eines zusammen mit dem Antrag auf Erteilen der Ausfuhrlicenz zu stellenden Antrages der Erstattungssatz, der am Tage der Vorlage des Lizenzantrages gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlicenz durchgeführt wird. Wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendung der Vorausfestsetzung der Erstattung nach Satz 1 festgestellt werden oder derartige Schwierigkeiten aufzutreten drohen, kann durch den Minister die Anwendung des Satzes 1 für den zur Beseitigung der Schwierigkeiten erforderlichen Zeitraum ausgesetzt werden; Lizenzanträge mit Anträgen auf Vorausfestsetzung der Erstattung werden während der Dauer der Aussetzung nicht angenommen.

(4) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren zur Gewährung der Erstattung, ihrer Festsetzung sowie Veröffentlichung regeln.

## § 11

## Schutzmaßnahmen

Bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen aufgrund von Ein- und Ausfuhren findet § 9 des Marktorganisationsgesetzes Anwendung.

## IV.

## Ordnungsstrafvorschrift

## § 12

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 für die in § 1 Abs. 1 Buchstabe a genannten und in der Deutschen Demokratischen Republik erzeugten und vermarkteten Getreidearten keine Mitverantwortungsabgabe entrichtet,
2. entgegen § 6 Satz 1 das eingelagerte Getreide während des Lagerzeitraumes vermarktet oder
3. entgegen § 7 Abs. 2 bei der Herstellung von Kartoffelstärke dem Erzeuger der Kartoffeln den festgelegten Mindestpreis nicht zahlt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Durchführungsverordnung können mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 100 000 DM belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes der ALM oder dessen Stellvertreter.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom



12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten  
— OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

V.  
**Schlußbestimmungen**

§ 13

**Inkrafttreten**

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt mit Ausnahme des § 12 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 12 tritt 1 Monat nach Veröffentlichung dieser Durchführungsverordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II Nr. 63 S. 452)
- Anordnung vom 8. August 1972 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Heu, Stroh und Mühlenenergieerzeugnissen (GBl. II Nr. 62 S. 661).

Berlin, den 6. Juli 1990

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Pollack  
Minister für Ernährung  
Land- und Forstwirtschaft

**Anlage 1**

zu § 1 Abs. 1 Buchstabe d der vorstehenden  
Durchführungsverordnung

KN-Code	Warenbezeichnung
0714	Wurzeln oder Knollen von Maniok, Maranta und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt von Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaums
ex 1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:
110220	— Mehl von Mais
110290	— anderes:
11029010	— von Gerste
11029030	— von Hafer
11029090	— anderes
ex 1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von anderem Getreide als Weizen der Unterposition 110311 und Reis der Unterpositionen 11031400 und 11032950
ex 1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006 und Reis als Flocken (Unterposition 11041991); Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen
110620	Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714
1107	Malz, auch geröstet
ex 1108	Stärke; Inulin:
11081100	— Stärke:
11081200	— Stärke von Weizen
11081300	— Stärke von Mais
11081400	— Stärke von Kartoffeln
11081400	— Stärke von Maniok

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 110819	— andere Stärke:
11081990	— — — andere
11090000	Kleber von Weizen, auch getrocknet
1702	Anderer Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
ex 170230	— Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 20 GHT:
17023091	— — — andere:
17023099	— — — — Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert
ex 170240	— — — — andere
ex 170290	— Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Isoglucose der Position 17024010
17029050	— andere, einschließlich Invertzucker:
17029075	— — Maltodextrin und Maltodextrinsirup
17029079	— — Zucker oder Melassen, karamellisiert:
2106	— — — — andere:
2106	— — — — als Pulver, auch agglomeriert
2106	— — — — andere
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
ex 210690	— andere:
21069055	— — Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:
21069055	— — — — andere:
21069055	— — — — Glucose- und Maltodextrinsirup
ex 2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide
ex 2303	Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:
230310	— Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände
23033000	— Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien
2308	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenprodukte der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
23081000	— Eichen und Roßkastanien
ex 230890	— andere:
23089030	— — Trester (ausgenommen Traubentrester)
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:
ex 230910	— Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
23091011	— — Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 17023051 bis 17023099, 17024090, 17029050 und 21069055 oder Milcherzeugnisse <sup>1</sup> enthaltend, außer Zubereitungen und Futterstoffen mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr
23091013	
23091033	
23091051	
23091053	

<sup>1</sup> Für die Anwendung dieser Unterpositionen gelten als „Milcherzeugnisse“ die Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0406 sowie der Unterpositionen 170210 und 21069051.

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 230990	— andere:
23099031	— — — anderer Stärke, Glucose, Glucosesirup,
23099033	Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der
23099041	Unterpositionen 17023051 bis 17023099,
23099043	17024090, 17029050 und 21069055 oder
23099051	Milcherzeugnisse <sup>1</sup> enthaltend, außer Zube-
23099053	reitungen und Futterstoffen mit einem Ge-
	halt an Milcherzeugnissen von 50 GHT
	oder mehr

**Anlage 2**

zu § 1 Abs. 2 zu vorstehender Durchführungsverordnung

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0714	Wurzeln oder Knollen von Maniok, Maranta und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaums:
ex 071410	— Wurzeln oder Knollen von Maniok:
07141090	— — — andere
07142000	— Süßkartoffeln
071490	— andere
ex 2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:
230210	— von Mais:
23021010	— — — mit einem Gehalt von Stärke von 35 GHT oder weniger
23021090	— — — andere
230220	— von Reis:
23022010	— — — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 GHT
23022090	— — — andere
230230	— von Weizen:
23023010	— — — mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt
23023090	— — — andere
230240	— von anderem Getreide:
23024010	— — — mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt
23024090	— — — andere
2303	Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 230310	— Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände:
	— — — Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von:
23031019	— — — — 40 GHT oder weniger
23031090	— — — — andere
ex 230320	— ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung:
	— — — ausgelaugte Rübenschnitzel mit einem Trockenstoffgehalt von:
23032011	— — — — 87 GHT oder mehr
23032013	— — — — 18 GHT oder mehr, jedoch weniger als 87 GHT
23022019	— — — — weniger als 18 GHT
23033000	— Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 23040000 und 23050000:
230690	— andere:
	— — — andere:
ex 23069091	— — — — aus Maiskeimen
	— mit einem Fettgehalt von 3 bis 6 GHT
ex 2308	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenprodukte der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
230890	— andere:
	— — — Traubentrester:
23089011	— — — — mit einem Gesamtalkoholgehalt von 4,3% mas oder weniger und einem Trockenstoffgehalt von 40 GHT oder mehr
23089019	— — — — andere
23089030	— — — Trester (ausgenommen Traubentrester):
	— Schalen von Zitrusfrüchten
	— andere
23089090	— — — andere

**Durchführungsverordnung  
über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen,  
Ackerbohnen und Süßlupinen  
— Hülsenfrüchteverordnung —  
vom 6. Juli 1990**

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 über die Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse — Marktorganisationsgesetz — (GBl. I Nr. 42 S. 657) wird folgendes verordnet:

## I.

## Allgemeines

## § 1

## Anwendungsbereich

(1) Die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen umfassen eine Preis- und Handelsregelung für die nachstehenden Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
0713 10 90	Erbsen
0713 50 90	Puffbohnen und Ackerbohnen
1209 29 50.	Samen von Lupinen

(2) Für die Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Erzeugnisse sind die Vorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 vom 7. September 1987 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 2

**Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr beginnt für alle in § 1 genannten Erzeugnisse am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

## II.

**Preisregelungen**

## § 3

**Preisfestsetzung**

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr werden festgesetzt:

1. ein Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe, wenn die in § 1 genannten Erzeugnisse zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden,
2. ein Zielpreis für die in § 1 genannten Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, wenn diese Erzeugnisse zu Ernährungs- oder Futterzwecken mit Ausnahme des unter Ziff. 1 genannten Zwecks verwendet werden.
3. ein Mindestpreis für die in § 1 genannten Erzeugnisse.

(2) Jährlich werden während eines ab Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres zu bestimmenden Zeitraumes zum Ausgleich der nach der Ernte entstehenden Lager- und Finanzierungskosten monatliche Zuschläge für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen festgesetzt, die für den Auslösungsschwellenpreis einerseits und den Zielpreis und Mindestpreis andererseits verschieden sein können.

(3) Die Preise werden für die Standardqualität festgesetzt. Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend Minister genannt) kann durch Verfügung die Standardqualität für die einzelnen Erzeugnisse und die Qualitätsmerkmale bestimmen.

(4) Der Minister kann durch Verfügung die Preise und Zuschläge auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften für das jeweilige Wirtschaftsjahr bestimmten Preise und Zuschläge festsetzen.

(5) Für die in § 1 genannten, zu Futter- oder Ernährungszwecken bestimmten Erzeugnisse wird eine Beihilfe an die Verarbeiter gezahlt, wenn

1. die erforderlichen Bedingungen für den Anspruch auf Beihilfe erfüllt sind und
2. gewährleistet ist, daß der Erzeuger mindestens den Mindestpreis erlöst hat.

(6) Der Minister kann durch Verfügung die Beihilfe auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften bestimmten Höhe der Beihilfe für das jeweilige Wirtschaftsjahr festsetzen.

## III.

**Handelsregelung**

## § 4

**Ein- und Ausfuhrlicenzen**

(1) Für alle Einfuhren der in § 1 genannten Erzeugnisse in die Deutsche Demokratische Republik sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage einer Einfuhr- oder Ausfuhrlicenz erforderlich.

(2) Der Minister kann das Verfahren für das Erteilen der Lizenz, ihre Übertragbarkeit und die Höhe der Sicherheit regeln.

## § 5

**Schutzmaßnahmen**

Bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen aufgrund von Ein- oder Ausfuhren findet § 9 des Marktorganisationsgesetzes Anwendung.

## IV.

**Ordnungsstrafvorschrift**

## § 6

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in § 3 Abs. 5 genannten Voraussetzungen eine Beihilfe erlangt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Durchführungsverordnung können mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 100 000 DM belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes der Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (ALM) oder dessen Stellvertreter.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## V.

**Schlußbestimmung**

## § 7

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsverordnung tritt mit Ausnahme des § 6 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 6 tritt 1 Monat nach Veröffentlichung dieser Durchführungsverordnung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Pollack  
Minister für Ernährung,  
Land- und Forstwirtschaft

**Durchführungsverordnung  
über die Marktorganisation für  
Vieh und Fleisch  
— Vieh- und Fleischverordnung —  
vom 6. Juli 1990**

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 über die Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse — Marktorganisationsgesetz — (GBl. I Nr. 42 S. 657) wird folgendes verordnet:

## I

## Allgemeines

## § 1

## Anwendungsbereich

Die Marktorganisation für Vieh und Fleisch findet Anwendung auf

1. Vieh: Rinder, Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen,
2. Fleisch: Teile dieser Tiere, sofern sie sich zum Genuß für Menschen eignen,
3. Fleischerzeugnisse: Fleisch in be- oder verarbeitetem Zustand (einschließlich Konserven) — auch unter Zusatz anderer Lebensmittel — sowie Schlachtfette,

die in den Anlagen 1 bis 3 näher bestimmt sind.

## § 2

## Wirtschaftsjahr

Als Wirtschaftsjahr gelten je nach Tierart folgende Zeiträume:

Rinder: Vom 1. Montag des Monats April bis zum Vorabend dieses Tages im darauffolgenden Jahr.

Schweine: Vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Schafe und Ziegen: Vom 1. Montag des Monats Januar bis zum Vorabend dieses Tages im darauffolgenden Jahr.

## II

## Preisregelungen und Vermarktung

## § 3

## Festlegungen zu Preisen

(1) Die Preisbildung im Verkehr mit Schlachtvieh und Fleisch ist frei. Ausnahmen sind nach § 18 zulässig.

(2) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend Minister genannt) kann zur Förderung der Marktübersicht Durchführungsbestimmungen über die Preisfeststellung für Schlachtvieh erlassen.

(3) In Durchführungsbestimmungen nach Abs. 2 kann festgelegt werden, daß

1. Betriebe, denen Schlachtvieh lebend oder geschlachtet geliefert wird und die es als Fleisch für eigene oder fremde Rechnung verkaufen oder verarbeiten, Meldungen an die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (nachfolgend ALM genannt) zu erstatten haben über die angelieferten Mengen und die hierfür gezahlten Preise unter Angabe der Art und der Gattung des Schlachtviehs sowie
  - a) der verbindlichen Handelsklasse für Fleisch, soweit das Fleisch weitergegeben wird und dabei der Handelsklassenregelung unterliegt oder der Kaufpreis unter Berücksichtigung des Schlachtgewichtes und der Handelsklassen oder eines in den Durchführungsbestimmungen nach Abs. 2 festgelegten vergleichbaren Merkmale abgerechnet wird,
  - b) anderer Merkmale der Fleischbeurteilung, die in der Durchführungsbestimmung nach Abs. 2 festgelegt sind, soweit der Kaufpreis unter Berücksichtigung dieser Merkmale abgerechnet wird oder
  - c) der Handelsklasse für Schlachtvieh in den übrigen Fällen.

2. Betriebe, deren Meldungen unter Berücksichtigung der umgesetzten Mengen für die Preisbildung keine Bedeutung haben, von der Meldepflicht ausgenommen sind oder von ihr befreit werden können,

3. Preise aufgrund der Meldungen nach Ziff. 1 von der ALM festgestellt und als amtliche Preisfeststellungen veröffentlicht werden.

(4) Die zuständigen Behörden können festlegen, daß abweichend von Abs. 3 Ziff. 3 die Preise aufgrund der Meldungen durch eine Notierungskommission notiert werden. Das Ergebnis der Notierung ist als „Amtliche Preisnotierung“ zu veröffentlichen. Die zuständigen Behörden bestimmen das Nähere über die Bildung, Zusammensetzung

und Leitung der Notierungskommission sowie über die Veröffentlichung der Preisnotierung.

(5) In der Durchführungsbestimmung nach Abs. 2 sind zu regeln

1. die Errechnung der zu meldenden Preise und das Nähere über die Meldungen, insbesondere über Form, Inhalt und Zeitpunkt und über den Zeitraum, für den sie zu erstatten sind,
2. das Verfahren der Feststellung und Notierung der Preise,
3. welche Aufstellungen die ALM an den Minister oder die von ihm bestimmte Stelle weiterzuleiten haben,
4. die Einreichung in die Handelsklassen für Schlachtvieh in den Fällen des Abs. 3 Ziff. 1 Buchst. c.

## § 4

## Vermarktung

(1) Die Vermarktungsform (Schlachtkörper- oder Lebendvermarktung) ist frei.

(2) Bei der Schlachtkörpervermarktung ist das Schlachtgewicht unmittelbar nach der Schlachtung und im Anschluß an die Fleischuntersuchung vor Beginn des Kühlprozesses festzustellen.

(3) Schlachtkörper sind in Handelsklassen einzureihen (Handelsklassenverordnung), wenn sie in den Verkehr gebracht werden oder auf ihrer Grundlage gegenüber dem Erzeuger abgerechnet wird.

(4) Im Falle der Lebendvermarktung kann das Schlachtvieh in Handelsklassen eingereiht werden.

## § 5

## Einreihung in Handelsklassen für Schlachtkörper und Gewichtsfeststellung

(1) Der Minister kann in Durchführungsbestimmungen festlegen, daß in den Fällen des § 3 Abs. 3 Ziff. 1 Buchst. a

1. die meldepflichtigen Betriebe Schlachtkörper unmittelbar nach der Schlachtung in Handelsklassen einreihen und entsprechend kennzeichnen lassen müssen,
2. das Gewicht des in Handelsklassen einzureihenden Schlachtkörpers festzustellen ist und wie diese Feststellung vorzunehmen ist,
3. dem Verkäufer des Schlachtviehs die Handelsklasse, in die der Schlachtkörper eingereiht worden ist und das festgestellte Gewicht mitgeteilt wird.

(2) Die Einreihung in Handelsklassen und die Gewichtsfeststellung ist von den zuständigen Behörden oder durch einen von diesen Behörden hierfür öffentlich bestellten unabhängigen Sachverständigen vorzunehmen.

## § 6

## Abrechnung für gehandeltes Schlachtvieh

(1) Die Schlachtbetriebe, die nicht ausschließlich nach Lebendgewicht abrechnen, haben in der Abrechnung anzugeben

1. das Schlachtgewicht und den Preis je kg Schlachtgewicht frei Schlachtstätte, falls sie unter Berücksichtigung des Schlachtgewichtes abrechnen,
2. das Lebendgewicht und den Preis, falls sie unter Berücksichtigung des Lebendgewichtes abrechnen.

(2) Die übrigen Betriebe, die Schlachtvieh übernehmen, haben in der Abrechnung das Schlachtgewicht und den Preis je kg Schlachtgewicht frei Schlachtstätte anzugeben, soweit sie das Schlachtvieh unter Berücksichtigung des Schlachtgewichtes abrechnen.

(3) Der Minister kann zur Förderung der Marktübersicht in Durchführungsbestimmungen Vorschriften erlassen über

1. die Kennzeichnung der Schlachtkörper, die zu deren Identifizierung notwendig ist,
2. die Ermittlung des Schlachtgewichtes und die Errechnung des in Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 bezeichneten Preises,

3. Form und Inhalt der in Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 genannten Abrechnung; dabei kann insbesondere vorgeschrieben werden, wie die bis zur Schlachtstätte anfallenden Kosten zu berechnen und in der Abrechnung auszuweisen sind.
4. die Aufbewahrung der Abrechnungsunterlagen einschließlich der Wiegeunterlagen.

## III.

## Preis- und Handelsregelungen

## § 7

## Preisfestsetzung

(1) Jährlich vor Beginn des in § 2 genannten Wirtschaftsjahres werden festgesetzt,

1. ein Orientierungspreis und ein Interventionspreis für ausgewachsene männliche Rinder,
2. jeweils ein Grundpreis für Schweine und Schafe.

(2) Der Minister kann durch Verfügung die in Abs. 1 bezeichneten Preise in Anlehnung an die von den Europäischen Gemeinschaften für das jeweilige Wirtschaftsjahr festgelegten Preise festsetzen.

## § 8

## Intervention

(1) Nächstehende Interventionsmaßnahmen können durchgeführt werden, um einen wesentlichen Preisrückgang zu verhindern oder zu mildern und eine Anpassung des Angebots an die Erfordernisse des Marktes zu gewährleisten:

1. Beihilfen für die private Lagerhaltung,
2. Ankäufe durch die ALM im Ausschreibungsverfahren.

(2) Die in Abs. 1 genannten Interventionsmaßnahmen können bei ausgewachsenen männlichen Rindern sowie frischem oder gekühltem Fleisch von diesen Tieren angewandt werden, das in Form von Schlachtkörpern, halben Schlachtkörpern, Vorder- oder Hintervierteln angeboten wird und den Handelsklassen gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung über Handelsklassen für Rindfleisch entspricht. Für die private Lagerhaltung sind auch ausgewachsene weibliche Rinder zugelassen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Interventionsmaßnahmen können bei ausgewachsenen Schweinen, für frisches oder gekühltes Fleisch von diesen Tieren angewandt werden, das in Form von Schweinehälften angeboten wird und den Handelsklassen gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung über Handelsklassen für Schweinefleisch entspricht.

(4) Die in Abs. 1 genannten Interventionsmaßnahmen können bei Schlachtlämmern sowie frischem oder gekühltem Fleisch von diesen Tieren angewandt werden, das in Form von Schlachtkörpern angeboten wird und den Handelsklassen gemäß der Dritten Durchführungsbestimmung über Handelsklassen für Schaf- und Ziegenfleisch entspricht.

(5) Zur Intervention gelangt nur Fleisch von Tieren, die in der Deutschen Demokratischen Republik produziert wurden.

(6) Die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch gemäß den Absätzen 1, 2 und 5 können eröffnet werden, wenn während zweier aufeinander folgender Wochen für Schlachtkörper ausgewachsener männlicher Rinder der festgestellte Referenzpreis (durchschnittlicher Marktpreis) in der Deutschen Demokratischen Republik unter 84 Prozent des Interventionspreises liegt.

(7) Die Interventionsmaßnahmen für Schweinefleisch gemäß den Absätzen 1, 3 und 5 können eröffnet werden, wenn der Referenzpreis (durchschnittlicher Marktpreis) für Schlachtkörper unter 70 Prozent des Grundpreises liegt.

(8) Die Interventionsmaßnahmen für Schaffleisch gemäß den Absätzen 1, 4 und 5 können eröffnet werden, wenn der Referenzpreis (durchschnittlicher Marktpreis) für Lämmer bis zu einem Alter von zwölf Monaten unter 70 Prozent des festgesetzten Grundpreises liegt.

(9) Der Minister kann Höchstmengen für die Intervention festlegen sowie das Verfahren der Intervention in einer Durchführungsbestimmung regeln.

## § 9

## Sonderprämie für Rindfleischerzeuger als Bestandsprämie

(1) Rindfleischerzeuger können einen Antrag auf Sonderprämie für mindestens sechs Monate alte männliche Rinder stellen, die sie noch mindestens drei Monate ab dem Tag der Antragstellung im Bestand halten. Die Prämie wird

1. für jedes besonders gekennzeichnete Tier,
2. einmal im Leben des Tieres,
3. für höchstens 90 Tiere des Bestandes eines Antragsberechtigten je Kalenderjahr,
4. bei Einhaltung der vom Minister erlassenen Bestimmungen gezahlt.

(2) Der Minister kann durch Verfügung von der in Abs. 1 Ziff. 3 genannten Höchstzahl abweichen. Die abweichende Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1990.

(3) Der Minister kann durch Verfügung die Höhe der Prämie auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften für das jeweilige Wirtschaftsjahr festgelegten Prämienhöhe festsetzen.

## § 10

## Prämien für Schaffleischerzeuger

(1) Die Prämie für Schaffleischerzeuger wird auf Antrag für weibliche Tiere gezahlt.

1. deren Anzahl mindestens zehn je Betrieb beträgt,
2. die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Betrieb vorhanden und zum erstenmal trächtig sind oder mindestens einmal gelammt haben, ausgenommen sind zum Ausmerzen bestimmte Tiere,
3. deren im Antrag angegebene Anzahl nach dem 31. Januar mindestens 100 Tage lang nicht vermindert wird,
4. bei Einhaltung der vom Minister erlassenen Bestimmungen.

(2) Die Antragsteller, die Schafmilch und Schafmilcherzeugnisse ihrer Tiere vermarkten und die von ihnen erzeugten Lämmer nicht zu schweren Mastkörpern (mindestens 25 kg Lebendgewicht) ausmästen, erhalten je Tier eine um 30 Prozent gekürzte Prämie.

(3) Die Prämie wird den Schaffleischerzeugern in voller Höhe bis zur Obergrenze von 1000 Tieren je Antragsberechtigten in benachteiligten Gebieten, bis zur Obergrenze von 500 Tieren je Antragsberechtigten in anderen Gebieten gezahlt. Oberhalb dieser Obergrenze wird die Prämie je Tier um 50 Prozent gekürzt. Bei Zusammenschlüssen von Schaffleischerzeugern werden die Obergrenzen jeweils auf die einzelnen betroffenen Halter angewendet. Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Der Minister kann durch Verfügung die Höhe der Prämie auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften für das jeweilige Wirtschaftsjahr festgelegten Prämienhöhe festsetzen sowie die benachteiligten Gebiete gemäß Abs. 3 festlegen.

## § 11

## Antragsberechtigte

Antragsberechtigt im Sinne der §§ 9 und 10 ist

1. der einzelne Halter als natürliche oder juristische Person, dessen Betrieb sich im Geltungsbereich dieser Durchführungsverordnung befindet,
2. im Falle des Zusammenschlusses von Haltern im Sinne der Ziff. 1, die gemeinsam landwirtschaftliche Produktionsmittel einsetzen, um die gemeinsame Haltung von Tieren zu ermöglichen, der Zusammenschluß.

Ein Betrieb ist die Gesamtheit der vom Antragsberechtigten verwalteten und im Geltungsbereich dieser Durchführungsverordnung gelegenen Erzeugungseinheiten.



## § 12

**Mitwirkungspflichten**

(1) Der Prämienempfänger hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, das Bestandsverzeichnis sowie alle im Zusammenhang mit der Prämiengewährung stehenden Belege aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist dauert bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung folgt. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

(2) Die in Abs. 1 genannten Pflichten gehen auf den Betriebsnachfolger über, der sich bei der zuständigen Behörde verpflichtet hat, die von seinem Vorgänger eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

## § 13

**Ein- und Ausfuhrlicenzen**

(1) Für alle Einfuhren der in den Anlagen 1 bis 3 genannten Erzeugnisse in die Deutsche Demokratische Republik sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage einer Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz erforderlich.

(2) Der Minister kann das Verfahren für das Erteilen der Lizenz, ihre Übertragbarkeit, die Höhe der zu stellenden Sicherheit und die Voraussetzungen für den Verfall der Sicherheit regeln.

## § 14

**Einfuhren**

(1) Bei der Einfuhr von in den Anlagen 1 bis 3 genannten Erzeugnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten wird eine Abschöpfung erhoben. Die Höhe der Abschöpfung entspricht der am Tage der Einfuhr für Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in die Europäischen Gemeinschaften geltenden Abschöpfung. Eine Abschöpfung gegenüber den Europäischen Gemeinschaften wird erhoben, soweit die Europäischen Gemeinschaften nicht auf Abschöpfungen und Erstattungen verzichten. Bei der Einfuhr von Rindfleisch wird zusätzlich zur Abschöpfung der für Einfuhren in die Europäischen Gemeinschaften geltende Zoll erhoben.

(2) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren für das Erheben der Abschöpfung und die Bekanntmachung der anzuwendenden Abschöpfungssätze regeln.

## § 15

**Ausfuhren**

(1) Um die Ausfuhren der in den Anlagen 1 bis 3 genannten Erzeugnisse nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten auf der Grundlage der Notierungen oder Preise zu ermöglichen, die auf dem Weltmarkt gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Deutschen Demokratischen Republik für die betreffenden Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, soweit dies für das Aufrechterhalten geordneter Marktverhältnisse erforderlich ist. Die Erstattung kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

(2) Die Höhe der Erstattung entspricht für das jeweils auszuführende Erzeugnis, vorbehaltlich des Satzes 2, der für den Tag der Ausfuhr von den Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Erstattung für Ausfuhren aus ihrem Hoheitsgebiet. Die Erstattung für die in den Anlagen 1 bis 3 genannten Erzeugnisse kann im Wege der Ausschreibung oder im voraus für die Dauer von höchstens 90 Tagen festgesetzt werden. Eine Erstattung wird bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gewährt, soweit nicht die Europäischen Gemeinschaften ihrerseits auf Abschöpfung und Erstattung verzichten.

(3) Bei der Ausfuhr der in der Anlage genannten Erzeugnisse wird aufgrund eines zusammen mit dem Antrag auf Erteilen der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrages der Erstattungssatz, der am Tage der Vorlage des Lizenzantrages gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt,

das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt wird.

(4) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren zur Gewährung der Erstattung, ihrer Festsetzung sowie Veröffentlichung regeln.

## § 16

**Schutzmaßnahmen**

Bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen aufgrund von Ein- oder Ausfuhren findet § 9 des Marktorganisationsgesetzes Anwendung.

## IV.

**Ordnungsstrafvorschrift**

## § 17

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Durchführungsbestimmungen nach § 5 Abs. 1 Fleisch nicht in Handelsklassen einreihen oder entsprechend kennzeichnen läßt, das Gewicht des Fleisches nicht feststellen läßt oder das Ergebnis der Einreihung in Handelsklassen oder der Gewichtsfeststellung dem Verkäufer nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt oder
2. entgegen den Durchführungsbestimmungen nach § 6 Abs. 3 das Gewicht oder den Preis in der Abrechnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 100 000 DM belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes der ALM oder dessen Stellvertreter.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## V.

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 18

**Mindestauszahlungspreis**

(1) Für die gelieferten Mengen von Schlachtrindern, Schlachtschweinen oder Schlachtlämmern oder Schlachtkörpern dieser Tiere erhalten die Betriebe einen Mindestauszahlungspreis. Bei Schlachtschweinen und Schweinefleisch wird die Gewährung der Mindestauszahlungspreise auf eine vom Minister festzulegende Menge begrenzt. Diese Regelung gilt für Schlachtschweine und Schlachtlämmer bis zum 31. Dezember 1990 und für Schlachtrinder bis zum 31. März 1991, höchstens jedoch bis zum Tag der rechtlichen Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Europäische Gemeinschaften.

(2) Während der Geltungsdauer der Mindestauszahlungspreise werden keine Ankäufe durch die ALM durchgeführt.

## § 19

**Inkrafttreten**

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt mit Ausnahme des § 17 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 17 tritt 1 Monat nach Veröffentlichung dieser Durchführungsverordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. Dezember 1988 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachttieren, Schlachterzeugnissen, Fleisch und Fleischerzeugnissen (GBl. I 1989 Nr. 1 S. 1) außer Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1990

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Pollack  
Minister für Ernährung,  
Land- und Forstwirtschaft

**Anlage 1**  
zu vorstehender Durchführungsverordnung

(1) Die Marktorganisation für Rindfleisch umfaßt eine Preis- und Handelsregelung und gilt für die nachstehenden Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0102 90 10 bis 0102 90 37	Hausrinder, lebend, ausgenommen reinrassige Zuchttiere
02 01	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
02 02	Fleisch von Rindern, gefroren
0206 10 95	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, frisch oder gekühlt
0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, gefroren
0210 20	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0210 90 41	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0210 90 90	Genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen
1602 50 10	Fleisch und Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegartem Schlachtnieberzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegartem Schlachtnieberzeugnissen
1602 90 61	Fleisch und Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen
b) 0102 10 00	Rinder, lebend, reinrassige Zuchttiere
0206 10 91	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, ausgenommen Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, frisch oder gekühlt, ausgenommen zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen
0206 10 99	
0206 21 00	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, ausgenommen Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, gefroren, ausgenommen zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen
0206 22 90	
0206 29 99	
0210 90 49	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, andere als Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch
1502 00 91	Fett von Rindern, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen

KN-Code	Warenbezeichnung
1602 50 90	Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen nicht gegarte Erzeugnisse sowie Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegartem Schlachtnieberzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegartem Schlachtnieberzeugnissen
1602 90 69	Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen nicht gegarte Erzeugnisse sowie Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegartem Schlachtnieberzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegartem Schlachtnieberzeugnissen

(2) Im Sinne vorstehender Durchführungsverordnung sind zu betrachten als

- a) Rinder:  
lebende Hausrinder — ausgenommen reinrassige Zuchttiere — der Unterpositionen 0102 90 10 bis 0102 90 37 der Kombinierten Nomenklatur;
- b) ausgewachsene Rinder:  
Rinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 Kilogramm.

(3) Für die Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Erzeugnisse sind die Vorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1987 (ABL EG Nr. L 256 vom 7. September 1987, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**Anlage 2**  
zu vorstehender Durchführungsverordnung

(1) Die Marktorganisation für Schweinefleisch umfaßt eine Preis- und Handelsregelung und gilt für die nachstehenden Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) ex 0103	Hausschweine, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
b) ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0206	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Hausschweinen, andere als zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0209 00	Schweinespeck ohne magere Teile und Schweinefett, nicht ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse, von Hausschweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
1501 00 11	Schweineschmalz und anderes Schweinefett,
1501 00 19	ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen
c) 1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse aus Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse
1602 10 00	Homogenisierte Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut
1602 20 90	Zubereitungen und haltbar gemachte Erzeugnisse aus Lebern aller Tierarten, außer von Gänsen und Enten
1602 41 10	Andere Zubereitungen und haltbar gemachte
1602 42 10	Erzeugnisse, Fleisch oder Schlachtnieber-
1602 49 11	zeugnisse von Hausschweinen enthaltend
bis	
1602 49 50	

KN-Code	Warenbezeichnung
1602 90 10	Zubereitungen von Blut aller Tierarten
1602 90 51	Anderer Zubereitungen und haltbar gemachte Erzeugnisse, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend
1902 20 30	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet), mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fett jeder Art oder Herkunft, enthaltend

(2) Für die Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Erzeugnisse sind die Vorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 vom 7. September 1987, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### Anlage 3

zu vorstehender Durchführungsverordnung

(1) Die Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch umfaßt eine Preis- und Handelsregelung und gilt für die nachstehenden Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0104 10 90	Schafe, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
0104 20 90	Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren
0210 90 11	Fleisch von Schafen oder Ziegen, mit Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0210 90 19	Fleisch von Schafen oder Ziegen, ohne Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
b) 0104 10 10	Schafe, lebend, reinrassige Zuchttiere
0104 20 10	Ziegen, lebend, reinrassige Zuchttiere
0206 80 99	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt, frisch oder gekühlt
0206 90 99	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt, gefroren

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner, Perlhühner), lebend
b) 0106 00 10	Hauskaninchen, lebend
c) 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
d) 0208 10 10	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hauskaninchen frisch, gekühlt oder gefroren
e) 0209 00 90	Geflügelfett weder ausgepresst noch ausgeschmolzen
f) 1501 00 90	Geflügelfett ausgepresst oder ausgeschmolzen
g) ex 1602	Fleisch oder genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, anders zubereitet oder haltbar gemacht von Geflügel oder Kaninchen der Position 0106 00 10

(2) Für die Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Erzeugnisse sind die Vorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 vom 7. September 1987, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

KN-Code	Warenbezeichnung
0210 90 60	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
1502 00 99	Fett von Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch gepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen
c) 1602 90 71	Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schafen oder Ziegen, nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen
d) 1602 90 79	Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schafen oder Ziegen

(2) Für die Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Erzeugnisse sind die Vorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 vom 7. September 1987, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### Durchführungsverordnung über die Marktorganisation für Geflügelfleisch und Kaninchenfleisch — Geflügel- und Kaninchenfleischverordnung — vom 11. Juli 1990

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 über die Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse — Marktorganisationsgesetz — (GBl. I Nr. 42 S. 657) wird folgendes verordnet:

I.

#### Allgemeines

§ 1

#### Anwendungsbereich

(1) Die Marktorganisation für Geflügel- und Kaninchenfleisch umfaßt eine Preis- und Handelsregelung für die nachstehenden Erzeugnisse:

§ 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind:

1. lebendes Geflügel:  
lebendes Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner, Perlhühner) einschließlich Küken,

2. lebende Kaninchen:  
lebende Hauskaninchen,
3. geschlachtetes Geflügel:  
nicht lebendes Hausgeflügel, ganz, auch ohne genießbare Schlachtnebenerzeugnisse,
4. geschlachtete Kaninchen:  
nicht lebende Hauskaninchen, ganz, auch ohne genießbare Schlachtnebenerzeugnisse,
5. abgeleitete Erzeugnisse:
  - a) Teilstücke der in § 1 Abs. 1 Buchstaben c und d genannten Erzeugnisse,
  - b) genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel (Herz, Leber, Muskelmagen),
  - c) genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hauskaninchen (Herz, Leber, Nieren),
  - d) die in § 1 Abs. 1 Buchstaben e, f und g genannten Erzeugnisse,
6. Vierteljahr:  
ein Zeitraum von drei Monaten, beginnend am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar oder 1. April.

## § 3

**Marktförderungsmaßnahmen**

(1) Zur Anpassung an die Erfordernisse des Marktes können für die in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Qualität,
2. Maßnahmen, die die Aufstellung von kurz- und langfristigen Vorausschätzungen auf Grund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglichen sollen,
3. Maßnahmen zur leichteren Feststellung der Marktpreisentwicklung

(2) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend Minister genannt) wird ermächtigt, durch Durchführungsbestimmung für eines oder mehrere der in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse Vermarktungsnormen festzulegen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Einteilung nach Güte- und Gewichtsklassen, die Verpackung, die Lagerung, die Beförderung, die Aufmachung und die Kennzeichnung.

## II.

**Preise**

## § 4

**Preisbildung**

Die Preisbildung im Verkehr mit den in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnissen ist frei.

## III.

**Handelsregelung**

## § 5

**Ein- und Ausfuhrlicenzen**

(1) Für alle Einfuhren der in § 1 genannten Erzeugnisse in die Deutsche Demokratische Republik sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage einer Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz erforderlich.

(2) Der Minister kann das Verfahren für das Erteilen der Lizenz, ihre Übertragbarkeit und die Höhe der Sicherheit regeln.

## § 6

**Einfuhren**

(1) Bei der Einfuhr von in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten wird eine Abschöpfung erhoben. Die Höhe der Abschöpfung entspricht der am Tage der Einfuhr für Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in die Europäischen Gemeinschaften geltenden Abschöpfung.

(2) Die Abschöpfung für lebendes Geflügel und lebende Kaninchen sowie für abgeleitete Erzeugnisse wird von der Abschöpfung auf geschlachtetes Geflügel oder geschlachtete Kaninchen abgeleitet. Der Minister kann durch Verfügung die Koeffizienten für lebendes Geflügel und abgeleitete Erzeugnisse entsprechend den Festlegungen in den Europäischen Gemeinschaften und die Koeffizienten für lebende Kaninchen und abgeleitete Erzeugnisse festsetzen.

(3) Eine Abschöpfung gegenüber den Europäischen Gemeinschaften wird erhoben, soweit die Europäischen Gemeinschaften nicht ihrerseits auf Abschöpfungen und Erstattungen verzichten.

(4) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren für das Erheben der Abschöpfung und die Bekanntmachung der anzuwendenden Abschöpfungssätze regeln.

## § 7

**Ausfuhren**

(1) Um die Ausfuhr der in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten auf der Grundlage der Notierungen oder Preise zu ermöglichen, die auf dem Weltmarkt gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Deutschen Demokratischen Republik für die betreffenden Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, soweit dies für das Aufrechterhalten geordneter Marktverhältnisse erforderlich ist. Die Erstattung kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

(2) Die Höhe der Erstattungen entspricht für das jeweils auszuführende Erzeugnis, vorbehaltlich des Satzes 2, der für den Tag der Ausfuhr von den Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Erstattung für Ausfuhren aus ihrem Hoheitsgebiet. Die Erstattung kann im Wege der Ausschreibung festgesetzt werden.

(3) Bei der Ausfuhr der in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse wird auf Grund eines zusammen mit dem Antrag auf Erteilen der Ausfuhrlicenzen zu stellenden Antrages der Erstattungssatz, der am Tag der Vorlage des Lizenzantrages gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt wird (Vorausfestsetzung). Wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendung der Vorausfestsetzung der Erstattung nach Satz 1 festgestellt werden oder derartige Schwierigkeiten aufzutreten drohen, kann der Minister die Anwendung des Satzes 1 für den zur Beseitigung der Schwierigkeiten erforderlichen Zeitraum aussetzen; Lizenzanträge mit Anträgen auf Vorausfestsetzung der Erstattung werden während der Dauer der Aussetzung nicht angenommen.

(4) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren zur Gewährung der Erstattung, ihrer Festsetzung sowie Veröffentlichung regeln.

## § 8

**Schutzmaßnahmen**

Bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen auf Grund von Ein- und Ausfuhren findet § 9 des Marktorganisationsgesetzes Anwendung.

## IV.

**Schlußbestimmung**

## § 9

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière

Ministerpräsident

Dr. Pollack

Minister für Ernährung,  
Land- und Forstwirtschaft

**Durchführungsverordnung  
über die Marktorganisation für Trockenfutter  
— Trockenfutterverordnung —  
vom 6. Juli 1990**

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 über die Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse — Marktorganisationsgesetz — (GBl. I Nr. 42 S. 657) wird folgendes verordnet:

## I.

## Allgemeines

## § 1

## Anwendungsbereich

(1) Die Marktorganisation für Trockenfutter umfaßt eine Preis- und Handelsregelung für die nachstehenden Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) ex 0712	Kartoffeln, durch künstliche Wärmetrocknung getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, nicht für die menschliche Ernährung geeignet
ex 1105	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln, nicht für die menschliche Ernährung geeignet
b) ex 1214 10 00	— Mehl und Pellets von durch künstliche Wärmetrocknung getrockneter Luzerne — Mehl und Pellets von Luzerne, auf andere Weise getrocknet und gemahlen
ex 1214 90 90	— Luzerne, Esparsette, Klee, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, durch künstliche Wärmetrocknung getrocknet, außer Heu und Futterkohl sowie Heu enthaltende Erzeugnisse — Luzerne, Esparsette, Klee, Lupinen und Wicken, auf andere Weise getrocknet und gemahlen
c) ex 2309 90 90	— Aus Luzernen und Grassaft hergestellte Eiweißkonzentrate — Ausschließlich aus den festen Abfallstoffen und Saft von der Herstellung der unter dem ersten Strich genannten Konzentrate gewonnene Trocken-erzeugnisse

(2) Für die Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Erzeugnisse sind die Vorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 vom 7. September 1987, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 2

## Wirtschaftsjahr

(1) Das Wirtschaftsjahr für alle in § 1 Buchst. a genannten Erzeugnisse beginnt am 1. Juli jedes Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

(2) Das Wirtschaftsjahr für die in § 1 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse beginnt am 1. Mai jedes Jahres und endet am 30. April des folgenden Jahres. Abweichend hiervon beginnt das Wirtschaftsjahr 1990/91 am 1. Juli 1990 und endet am 30. April 1991.

## II.

## Beihilferegelung

## § 3

## Zielpreis- und Beihilfefestlegung

(1) Für das im folgenden Jahr beginnende Wirtschaftsjahr wird jedes Jahr bis zum 1. August ein Zielpreis für die in § 1 Buchst. b erster und dritter Strich genannten Erzeugnisse festgesetzt. Dieser Zielpreis bezieht sich auf eine Standardqualität.

(2) Liegt der für das Wirtschaftsjahr geltende Zielpreis über dem durchschnittlichen Weltmarktpreis, so wird für die in § 1 Buchst. b erster und dritter Strich sowie Buchst. c genannten Erzeugnisse, die aus in der Deutschen Demokratischen Republik geerntetem Futter hergestellt werden, eine Beihilfe gewährt. Soweit die Europäischen Gemeinschaften für Erzeugnisse gemäß § 1 Buchst. a keine Beihilfe festsetzen, wird auch in der Deutschen Demokratischen Republik keine Beihilfe gewährt.

(3) Die Beihilfe wird nur den Verarbeitungsbetrieben gewährt,

1. die Trockenfutter herstellen, das der noch festzulegenden Mindestqualität entspricht,
2. die die erforderlichen Voraussetzungen für die Begründung des Beihilfeanspruches erfüllen und
3. auf die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
  - a) sie haben mit den Erzeugern des zur Trocknung bestimmten Futters Verträge abgeschlossen,
  - b) sie haben ihre eigenen Produkte oder die Produkte ihrer Mitgliedsbetriebe verarbeitet oder
  - c) sie haben das Futter von juristischen oder natürlichen Personen bezogen, die bestimmte noch festzulegende Garantien bieten und mit den Erzeugern des zur Trocknung bestimmten Futters Verträge abgeschlossen haben.

(4) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend Minister genannt) kann durch Verfügung die Standardqualität gemäß Abs. 1 bestimmen und Zielpreise und Beihilfen auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften für das jeweilige Wirtschaftsjahr bestimmten Zielpreise und Beihilfen festsetzen.

(5) Der Minister kann auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften getroffenen Bestimmungen durch Verfügung folgendes regeln:

1. die Kriterien zur Festlegung des durchschnittlichen Weltmarktpreises,
2. die Grundregeln für die Gewährung der Beihilfen gemäß § 3 Absätze 2 und 3, insbesondere kann die Möglichkeit einer Vorausfestsetzung der Beihilfen vorgesehen werden.
3. die Grundregeln für die Überprüfung des Anspruches auf diese Beihilfen,
4. die Kriterien für die Bestimmung der Mindestqualität,
5. die Voraussetzungen für die Begründung des Beihilfeanspruches gemäß Abs. 3 Buchst. b,
6. die Bedingungen, nach denen die Verträge gemäß Abs. 3 Buchst. c abzuschließen sind.

## III.

## Handelsregelung

## § 4

## Ein- und Ausfuhrlicenzen

(1) Für alle Einfuhren der in § 1 genannten Erzeugnisse in die Deutsche Demokratische Republik sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage einer Einfuhr- oder Ausfuhrlicenz erforderlich.

(2) Der Minister kann das Verfahren für das Erteilen der Lizenz, ihre Übertragbarkeit und die Höhe der Sicherheit regeln.



## § 5

**Ein- und Ausfuhren**

Im Trockenfutterhandel mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten sind die Erhebung von Zöllen oder Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle und die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung untersagt.

## § 6

**Schutzmaßnahmen**

Bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen auf Grund von Ein- und Ausfuhren findet § 9 des Marktorganisationsgesetzes Anwendung.

## IV.

**Schlußbestimmung**

## § 7

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1990

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Pollack  
Minister für Ernährung,  
Land- und Forstwirtschaft

**Durchführungsverordnung**  
**über die Marktorganisation für Obst und Gemüse**  
**— Obst- und Gemüseverordnung —**  
**vom 6. Juli 1990**

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 über die Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse — Marktorganisationsgesetz — (GBl. I Nr. 42 S. 657) wird folgendes verordnet:

## I.

**Allgemeines**

## § 1

**Anwendungsbereich**

(1) Die Marktorganisation für Obst und Gemüse umfaßt Preis-, Interventions- und Handelsregelungen.

(2) Die Marktorganisation gilt für die folgenden Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
0702 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt
0704	Kohl, Blumenkohl, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt
0705	Salate (Lactuca sativa) und Chicorée (Cichorium-Arten), frisch oder gekühlt
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
ex 0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt, ausgenommen Gemüse der Unterpositionen 0709 60 91, 0709 60 95, 0709 60 99, 0709 90 31, 0709 90 39 und 0709 90 60
ex 0802	Anderer Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet, ausgenommen Areka-(Betel-)Nüsse und Kolanüsse der Unterposition 0802 90 30
0804 20 10	Feigen, frisch
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806 10 11	Tafeltrauben, frisch
0806 10 15	
0806 10 19	
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809	Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch
0810	Anderer Früchte, frisch
0813 50 30	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802

(3) Für die Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Erzeugnisse sind die Vorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 vom 7. September 1987 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 2

**Wirtschaftsjahr**

(1) Das Wirtschaftsjahr läuft

- für Tomaten, Gurken, Auberginen und Zucchini vom 1. Januar bis zum 31. Dezember,
- für Kirschen vom 1. April bis zum 30. September,
- für Pfirsiche und Nektarinen einschließlich Brugnolen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober,
- für Blumenkohl und Weintrauben vom 1. Mai bis zum 30. April,
- für Pflaumen vom 1. Juni bis zum 31. Oktober,
- für Birnen und Zitronen vom 1. Juni bis zum 31. Mai,
- für Eskariol (krause Endivie), Kopfsalat und Äpfel vom 1. Juli bis zum 30. Juni,

- für Orangen vom 1. Oktober bis zum 15. Juli,
- für Mandarinen einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten vom 1. Oktober bis zum 15. Mai,
- für Aprikosen vom 1. Mai bis zum 31. August,
- für Artischocken vom 1. Oktober bis zum 30. September,
- für frische oder getrocknete Schalenfrüchte vom 1. September bis zum 31. August.

(2) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend Minister genannt) kann durch Verfügung das Wirtschaftsjahr für die übrigen Erzeugnisse auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen festlegen. Das Gleiche gilt für Änderungen, die an der in Abs. 1 bestimmten Dauer der Wirtschaftsjahre vorzunehmen sind.

## II.

### Qualitätsnormen

#### § 3

##### Festlegung von Qualitätsnormen

(1) Bei Erzeugnissen, die in frischem Zustand an den Verbraucher abgegeben werden sollen, können für Erzeugnisse oder Gruppen von Erzeugnissen Normen (nachfolgend Qualitätsnormen genannt) festgesetzt werden. Diese Normen können Güteklassen III umfassen, die unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgelegt werden:

1. wirtschaftliches Interesse der Erzeuger an den betreffenden Erzeugnissen,
2. Notwendigkeit, den Anforderungen der Verbraucher zu entsprechen.

Qualitätsnormen können auch für Erzeugnisse festgelegt werden, die für die industrielle Be- und Verarbeitung bestimmt sind.

(2) Die in der Anlage 1 aufgezählten Erzeugnisse, die in frischem Zustand an den Verbraucher abgegeben werden sollen, unterliegen Qualitätsnormen.

(3) Der Minister wird ermächtigt, durch Durchführungsbestimmungen auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen

1. Änderungen der Anlage 1 vorzunehmen und
2. die Qualitätsnormen festzulegen.

#### § 4

##### Inverkehrbringen

(1) Sobald Qualitätsnormen festgelegt sind, dürfen die ihnen unterliegenden Erzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik nur dann feilgehalten, angeboten, verkauft, geliefert oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den genannten Normen entsprechen.

(2) Von der Verpflichtung zur Einhaltung der Qualitätsnormen sind ausgenommen:

1. Erzeugnisse, die vom Erzeuger an Sortierungs- und Verpackungsstellen oder an Lagerungsstellen verkauft oder geliefert oder vom Betrieb des Erzeugers an diese Stellen versandt werden,
2. Erzeugnisse, die von den Lagerungsstellen an die Sortierungs- und Verpackungsstellen versandt werden,
3. Erzeugnisse, die an die Be- und Verarbeitungsbetriebe versandt werden, vorbehaltlich der etwaigen Festsetzung von Qualitätsnormen für die zur industriellen Be- und Verarbeitung bestimmten Erzeugnisse,
4. Erzeugnisse, die der Erzeuger für den persönlichen Bedarf des Verbrauchers „ab Hof“ abgibt.

(3) Für die in Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 genannten Erzeugnisse ist der Nachweis zu erbringen, daß die Erzeugnisse den vorgesehenen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich ihrer Bestimmung, entsprechen.

(4) Der Minister kann durch Verfügung — zeitlich befristet — ergänzende Vorschriften über die Ausnahme von der Verpflichtung zur Einhaltung der Qualitätsnormen, insbesondere hinsichtlich der Sortier- und Verpackungsanforderungen, erlassen.

#### § 5

##### Vermarktung niedriger Güteklassen

Erzeugnisse, die den Güteklassen III oder einigen ihrer Merkmale entsprechen, dürfen nur unter außergewöhnlichen Umständen vermarktet werden, insbesondere bei einer Versorgungsknappheit in der Deutschen Demokratischen Republik oder um der erforderlichen Anpassung der Erzeuger an eine neue Produktnorm bzw. während eines Teils oder der Gesamtdauer des Wirtschaftsjahres spezifischen Produktmerkmalen Rechnung zu tragen. Die Anwendung dieser Güteklassen oder einiger ihrer Merkmale setzt der Minister durch Verfügung auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen fest.

#### § 6

##### Zeitweilige Abweichungen von Qualitätsnormen

(1) Reichen die den Qualitätsnormen entsprechenden Erzeugnisse zur Deckung des Verbraucherbedarfs nicht aus, so können für einen begrenzten Zeitraum von der Anwendung dieser Normen abweichende Maßnahmen getroffen werden. Für die Erzeugnisse, für die eine Güteklasse III festgelegt worden ist, können diese Maßnahmen nur getroffen werden, wenn diese Güteklasse zuvor gültig war oder gleichzeitig Anwendung findet.

(2) Übersteigt die Menge von in frischem Zustand zu vermarktenden Erzeugnissen spürbar den Verbraucherbedarf, so können bei Erzeugnissen der Güteklasse Extra, I und II zeitweilige Abweichungen von bestimmten Qualitäts- oder Mindestgrößenanforderungen für die Vermarktung beschlossen werden. Bei Erzeugnissen, für die eine Güteklasse III festgelegt worden ist, können diese Maßnahmen nur getroffen werden, wenn die Vermarktung dieser Güteklasse III nicht zulässig ist.

(3) Der Minister kann durch Verfügung auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen festlegen.

#### § 7

##### Kennzeichnung

(1) Die in den Qualitätsnormen vorgesehenen Angaben in bezug auf die Kennzeichnung müssen auf einer Seite der Verpackung deutlich lesbar und unverwischbar entweder in direktem Aufdruck oder mit Hilfe eines haltbar am Packstück befestigten Etiketts angebracht sein.

(2) Bei Erzeugnissen, die unverpackt — in einem Transportmittel lose verladen — befördert werden, müssen diese Angaben auf einem die Ware begleitenden Dokument oder auf einem im Innern des Transportmittels sichtbar angebrachten Zettel vermerkt sein.

(3) Werden die Erzeugnisse im Einzelhandel in der Verpackung angeboten, so müssen die Angaben in bezug auf die Kennzeichnung deutlich sichtbar angebracht sein. Die Erzeugnisse können ohne Verpackung angeboten werden, sofern der Einzelhändler die zum Verkauf angebotene Ware mit einem Schild auszeichnet, das in deutlicher Schrift folgende in den Qualitätsnormen vorgesehene Angaben enthält:

1. Sorte,
2. Ursprung des Erzeugnisses,
3. Güteklasse.

#### § 8

##### Kontrolle

(1) Zur Feststellung, ob die Erzeugnisse, für die Qualitätsnormen festgelegt worden sind, den Vorschriften der §§ 4 bis 7 entsprechen, führen die zuständigen Stellen auf allen Handelsstufen sowie während

des Transportes eine Kontrolle mittels Stichproben durch. Die Kontrolle soll vorzugsweise vor dem Abtransport aus den Anbaugeländen, bei der Verpackung oder der Verladung der Ware erfolgen.

(2) Der Minister kann durch Verfügung auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen entsprechende Festlegungen zu Abs. 1 treffen.

### § 9

#### Eingeführte Erzeugnisse

Die §§ 4 bis 8 gelten für Erzeugnisse, die nach Durchführung der bei der Einfuhr vorzunehmenden Maßnahmen in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt worden sind. Werden die Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in der Ursprungsverpackung in den Verkehr gebracht, so müssen sie hinsichtlich der Kennzeichnung den durch die Qualitätsnormen vorgesehenen Vorschriften nur insoweit entsprechen, als es sich um folgende Angaben handelt:

1. Sorte,
2. Ursprungsland,
3. Güteklasse.

Sofern die zur Einfuhr zugelassenen Packstücke nicht mit diesen Angaben versehen sind, obliegen die mit der Kennzeichnung verbundenen technischen Aufgaben dem Importeur. Dieser kann jedoch von dieser Verpflichtung befreit werden, wenn sich der Erstabnehmer der Ware verpflichtet, die genannten Aufgaben unter Kontrolle der zuständigen Stelle wahrzunehmen.

### § 10

#### Einfuhr

Erzeugnisse, für die Qualitätsnormen festgelegt sind, dürfen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten nur dann eingeführt werden, wenn sie den Bestimmungen der Qualitätsnormen für die Güteklassen Extra, I oder II oder mindestens gleichwertigen Normen entsprechen. Der Minister kann durch Verfügung die erforderlichen Maßnahmen hierfür auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen treffen.

### § 11

#### Ausfuhr

(1) Erzeugnisse, für die Qualitätsnormen festgelegt sind, dürfen nur dann nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten ausgeführt werden, wenn sie in die Güteklasse Extra, I oder II eingestuft sind.

(2) Die zur Ausfuhr in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und andere Staaten bestimmten Erzeugnisse werden vor ihrer Ausfuhr einer Qualitätskontrolle unterzogen.

(3) Der Minister kann durch Verfügung auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen Ausnahmen von Abs. 1 in Anbetracht der Erfordernisse der Bestimmungsgebiete zulassen sowie weitere Festlegungen zu den Absätzen 1 und 2 treffen.

### III.

#### Erzeugerorganisationen

### § 12

#### Gründung und Tätigkeit

(1) Als Erzeugerorganisationen im Sinne dieser Durchführungsverordnung gelten die Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern,

1. die auf Veranlassung der Erzeuger insbesondere zu folgendem Zweck gegründet worden sind:
  - a) Förderung der Konzentration des Angebots sowie der Regulierung der Erzeugerpreise bei einem oder mehreren in § 1 Abs. 2 genannten Erzeugnissen,

- b) Bereitstellung geeigneter technischer Hilfsmittel für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger zur Aufmachung und Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse,
2. die für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger die Verpflichtung vorsehen,
- a) die gesamte Produktion des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die ihren Beitritt begründet haben, über die Erzeugerorganisation abzusetzen, wobei die Erzeugerorganisation jedoch die Erzeuger ermächtigen kann, bei bestimmten Mengen von dieser Verpflichtung abzuweichen,
  - b) bei der Erzeugung und Vermarktung die Vorschriften anzuwenden, die die Erzeugerorganisation im Hinblick auf die qualitative Verbesserung der Erzeugnisse und die Anpassung der Angebotsmenge an die Markterfordernisse ab Wirtschaftsjahr 1991/92 festzulegen berechtigt wird,
  - c) die von der Organisation angeforderten Auskünfte über Ernten und Bestände zu erteilen.
3. die nach Abs. 2 von der Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (nachfolgend ALM genannt) anerkannt wurden.

(2) Die in Abs. 1 Ziff. 3 vorgesehene Anerkennung wird den betreffenden Organisationen auf deren Antrag durch die ALM erteilt, wenn die Organisationen

1. eine ausreichende Garantie für die Dauer und Wirksamkeit ihrer Tätigkeit, insbesondere hinsichtlich der in Abs. 1 genannten Aufgaben, bieten,
2. vom Zeitpunkt der Anerkennung an über eine spezifische Buchführung für die Tätigkeiten verfügen, die Gegenstand der Anerkennung sind.

Über die Gewährung der Anerkennung ist binnen dreier Monate ab Eingang des Antrages zu entscheiden.

(3) Der Minister kann durch Verfügung abweichend von den Absätzen 1 und 2 andere Behörden für die Anerkennung der Erzeugerorganisationen festlegen.

### § 13

#### Beihilfen

(1) Den anerkannten Erzeugerorganisationen können in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Beihilfen gewährt werden, um ihre Gründung zu fördern und ihre Verwaltungstätigkeit zu erleichtern.

(2) Den Erzeugerorganisationen können in den ersten fünf Jahren nach der Bildung des in § 14 genannten Interventionsfonds unmittelbar oder über Kreditinstitute Beihilfen in Form von Darlehen zu besonderen Bedingungen zur Deckung eines Teils der voraussichtlichen Kosten für Marktinterventionen im Sinne des § 14 gewährt werden.

(3) Die Erzeugerorganisationen, die aus Organisationen hervorgegangen sind, welche die Bedingungen dieser Durchführungsverordnung bereits weitgehend erfüllen, können die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Beihilfen nur erhalten, wenn sie einen Zusammenschluß bilden, mit dem die in § 12 genannten Zielsetzungen besser erreicht werden können.

(4) Der Minister kann durch Verfügung auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen die Höhe der Beihilfen festsetzen und das Verfahren für die Beihilfegewährung regeln.

### § 14

#### Rücknahmepreise und Entschädigung

(1) Die Erzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen können für die in § 1 Abs. 2 genannten Erzeugnisse einen Rücknahmepreis festsetzen, unter dem die Erzeugerorganisationen die von ihren Mitgliedern angelieferten Erzeugnisse nicht in den Handel bringen. In diesem Fall gewähren die Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls deren Vereinigungen bei den den Qualitätsnormen entsprechenden Erzeugnissen der Anlage 2 den den Organisationen angehörenden Erzeugern eine Entschädigung für die unverkauften Mengen, und zwar unbeschadet der Möglichkeit, für die übrigen in § 1 Abs. 2

genannten Erzeugnisse, die nicht in der Anlage 2 aufgeführt sind, eine Entschädigung zu gewähren. Wenn es sich um eines der in der Anlage 2 aufgeführten Erzeugnisse handelt, darf der Rücknahmepreis nicht das Niveau übersteigen, das sich aus der Anwendung des § 15 ergibt. Bei Anwendung der Vermarktungsregeln, die auf eine Begrenzung der Angebotsmenge der in der Anlage 2 aufgeführten Erzeugnisse abzielen, können die Erzeugerorganisationen beschließen, daß Erzeugnisse, die den Qualitätsnormen, nicht aber den vorgenannten Vermarktungsregeln entsprechen, nicht zum Verkauf angeboten werden. Die Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls deren Vereinigungen gewähren den angeschlossenen Erzeugern in diesem Fall eine nach dem Rücknahmepreis berechnete Entschädigung für die unverkauften Mengen. Die Erzeugerorganisation darf über die so aus dem Handel gezogenen Erzeugnisse nur in der Weise verfügen, daß der normale Absatz der betreffenden Erzeugung nicht behindert wird. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen wird von den der Organisation beigetretenen Erzeugern ein Interventionsfonds gebildet. Dieser wird durch Beiträge finanziert, die an Hand der in den Handel gebrachten Mengen berechnet werden.

(2) Die Erzeugerorganisation teilt der zuständigen Behörde vor Beginn des Zeitabschnittes, in dem die Rücknahmepreise angewandt werden, folgende Angaben mit:

1. Liste der Erzeugnisse, bei denen sie das in Abs. 1 genannte System anwenden will,
2. Zeitraum, in dem die Rücknahmepreise angewandt werden,
3. Höhe der vorgesehenen und angewandten Rücknahmepreise.

(3) Der Minister kann durch Verfügung auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen die für die Absätze 1 und 2 erforderlichen Festlegungen treffen.

#### IV.

### Preis- und Interventionsregelung

#### § 15

#### Rücknahmepreisfestsetzung

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr und jedes der in der Anlage 2 aufgeführten Erzeugnisse können maximale Rücknahmepreise für das ganze Wirtschaftsjahr oder für einzelne Zeitabschnitte festgesetzt werden.

(2) Der Minister kann durch Verfügung die Preise gemäß Abs. 1 auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften für das jeweilige Wirtschaftsjahr bestimmten Preise festsetzen.

#### § 16

#### Finanzieller Ausgleich

(1) Den Erzeugerorganisationen, die Interventionen im Rahmen des § 14 durchführen, wird ein finanzieller Ausgleich gewährt, sofern

1. Rücknahmepreise nach § 15 festgesetzt sind,
2. die den angeschlossenen Erzeugern gewährte Entschädigung für die aus dem Markt genommenen Erzeugnismengen den Betrag nicht überschreitet, der sich aus der Anwendung des nach § 14 gewährten Rücknahmepreises auf diese Mengen ergibt.

(2) Der finanzielle Ausgleich entspricht wertmäßig den von den Erzeugerorganisationen gezahlten Entschädigungen abzüglich der Nettoeinnahmen aus den Erzeugnissen, die aus dem Markt genommen werden.

(3) Der finanzielle Ausgleich wird in vollem Umfang den Erzeugerorganisationen gezahlt, die für ein bestimmtes Erzeugnis bei der zuständigen Stelle spätestens am 30. Tag nach Ablauf der Geltungsdauer des maximalen Rücknahmepreises für dieses Erzeugnis den Antrag gestellt haben. Verzögert sich die Einreichung des Antrags um nicht mehr als 30 Tage, so werden 20 Prozent des finanziellen Ausgleichs einbehalten. 50 Prozent werden einbehalten, wenn die Frist um mehr als 30, jedoch nicht mehr als 60 Tage überschritten wird. Bei einer Verzögerung um mehr als 60 Tage wird kein finanzieller Ausgleich gewährt.

(4) Der Minister kann durch Verfügung auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften und in der Bundesrepublik

Deutschland geltenden Bestimmungen Einzelheiten, insbesondere die Höhe und das Verfahren des finanziellen Ausgleichs, regeln.

(5) Der § 16 gilt unbeschadet der gemäß §§ 5 und 6 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen.

#### § 17

#### Begrenzung der Interventionsmaßnahmen

Die nach Maßgabe dieser Durchführungsverordnung vorgenommenen Interventionsmaßnahmen können sich nur auf Erzeugnisse erstrecken, die in dem Wirtschaftsjahr vermarktet werden, in dem sie geerntet worden sind.

#### § 18

#### Absatz von aus dem Handel gezogenen Erzeugnissen

(1) Der Absatz der im Rahmen von § 16 aus dem Handel gezogenen Erzeugnisse erfolgt wahlweise bei allen Erzeugnissen durch

1. kostenlose Verteilung an Wohltätigkeitseinrichtungen, an karitative Stiftungen und an Personen, die Anspruch auf öffentliche Unterstützung haben, insbesondere weil sie nicht über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen,
2. Verwendung zu anderen als Ernährungszwecken,
3. Verwendung in frischem Zustand als Futtermittel,
4. kostenlose Verteilung an Schulkinder,
5. kostenlose Verteilung an Justizvollzugsanstalten und Ferienlager sowie Krankenhäuser und Altenheime.

(2) Der Minister kann durch Verfügung auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften und in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen

1. die erforderlichen Maßnahmen festlegen, damit die Mengen gemäß Abs. 1 Ziff. 4 zusätzlich zu den normalerweise von den Schulkantinen eingekauften Mengen verteilt werden,
2. die erforderlichen Maßnahmen festlegen, damit die Mengen gemäß Abs. 1 Ziff. 5 zusätzlich zu den normalerweise von diesen Einrichtungen eingekauften Mengen verteilt werden sowie
3. weitere Einzelheiten zur Durchführung des Abs. 1 regeln.

#### V.

### Handelsregelungen

#### § 19

#### Referenzpreise und Ausgleichsabgaben

(1) Um Störungen infolge von Angeboten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten zu anomalen Preisen zu vermeiden, werden jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres für die in der Anlage 3 genannten Erzeugnisse Referenzpreise festgesetzt. Diese Preise werden für jedes Wirtschaftsjahr oder für die einzelnen Zeitabschnitte festgesetzt, in die das Wirtschaftsjahr entsprechend der jahreszeitlich bedingten Entwicklung unterteilt werden kann.

(2) Der Minister setzt durch Verfügung fest

1. die in Abs. 1 genannten Preise auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften für das jeweilige Wirtschaftsjahr festgelegten Preise,
2. Ausgleichsabgaben für diejenigen Erzeugnisse, für die Referenzpreise festgesetzt sind, auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen in der dort geltenden Höhe,
3. im Bedarfsfall Ausgleichsabgaben für die in Ziff. 2 genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der §§ 20 bis 24, soweit in den Europäischen Gemeinschaften keine Ausgleichsabgaben festgesetzt sind.

(3) Bei Einfuhren der in der Anlage 3 genannten Erzeugnisse aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften wird eine Aus-

gleichsabgabe festgesetzt und erhoben, soweit diese nicht ihrerseits auf Abschöpfungen und Erstattungen verzichten.

(4) Die Ausgleichsabgabe wird zusätzlich zu den geltenden Zöllen bei der Einfuhr erhoben.

## § 20

### Marktbeobachtung und Einfuhrpreis

(1) Die ALM hat regelmäßig anhand der Auskünfte, die sie selbst einholt, die Entwicklung der durchschnittlichen Notierungen für die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten eingeführten Erzeugnisse auf den repräsentativsten Einfuhrmärkten sowie die wesentlichen Notierungen, die auf anderen Märkten für große Mengen dieser Erzeugnisse festgestellt werden, oder, wenn Notierungen auf den repräsentativsten Märkten fehlen, die wesentlichen Notierungen, welche für die eingeführten Mengen auf anderen Märkten festgestellt werden, zu beobachten.

(2) Für jedes referenzpreisgebundene Erzeugnis ist an jedem Markttag für jedes Herkunftsland an Hand der auf der Importeur-/Großhändler-Stufe festgestellten oder auf diese Stufe umgerechneten repräsentativen Notierungen ein Einfuhrpreis zu errechnen. Als repräsentativ gelten

1. die Notierungen der Erzeugnisse der Güteklasse I, sofern die Mengen dieser Güteklasse mindestens 50 Prozent der gesamten vermarkteten Menge darstellen,
2. die Notierungen der Erzeugnisse der Güteklasse I, die, falls die Erzeugnisse dieser Güteklasse weniger als 50 Prozent der Gesamtmenge ausmachen, durch die unveränderten Notierungen der Erzeugnisse der Güteklasse II für die zur Deckung von 50 Prozent der gesamten vermarkteten Mengen erforderlichen Mengen ergänzt werden,
3. die unveränderten Notierungen der Erzeugnisse der Güteklasse II, falls Erzeugnisse der Güteklasse I fehlen, sofern nicht beschlossen wird, auf diese Notierungen einen Anpassungskoeffizienten anzuwenden, wenn diese Erzeugnisse infolge der in dem betreffenden Herkunftsland herrschenden Produktionsbedingungen nach ihren qualitativen Merkmalen nicht normalerweise und traditionell in der Güteklasse I vermarktet werden.

(3) Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Durchschnitt der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 Prozent der Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, die auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarktet werden, wobei diese Notierung oder diese Notierungen zuvor um

1. die Zollsätze,
2. die etwaigen Ausgleichsabgaben,
3. die sonstigen Einfuhrabgaben, sofern diese Notierungen Auswirkungen dieser Abgaben berücksichtigen,

verringert werden. Der in Abs. 2 Ziff. 3 genannte Anpassungskoeffizient wird auf die Notierungen nach Abzug der Zölle angewandt.

## § 21

### Erhebung und Berechnung der Ausgleichsabgabe

(1) Liegt der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens dem 0,6 ECU entsprechenden Betrag in DM bei Anwendung des in den Europäischen Gemeinschaften geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurses unter dem Referenzpreis, so wird außer in Ausnahmefällen bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland eine Ausgleichsabgabe erhoben.

(2) Diese Ausgleichsabgabe ist gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise (nachfolgend mittlerer Einfuhrpreis genannt). Dieser mittlere Einfuhrpreis wird nunmehr an jedem Markttag für jedes Herkunftsland errechnet, bis in bezug auf das betreffende Herkunftsland die Ausgleichsabgabe aufgehoben wird.

## § 22

### Anderweitige Festlegung der Ausgleichsabgabe

(1) Wird bei einem bestimmten Erzeugnis und einem bestimmten Herkunftsland festgestellt, daß die Einfuhrpreise während eines Zeitraumes von fünf bis sieben aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd über und unter dem Referenzpreis liegen, wobei die über oder unter dem Referenzpreis liegenden Einfuhrpreise auch an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen verzeichnet worden sein können, ohne daß diese Lage zur Anwendung von § 21 geführt hat, so wird außer in Ausnahmefällen abweichend von § 21 eine Ausgleichsabgabe für das betreffende Herkunftsland gemäß den Absätzen 2 und 3 erhoben.

(2) Eine Abgabe gemäß Abs. 1 wird erhoben, wenn

1. drei Einfuhrpreise unter dem Referenzpreis lagen und
2. einer dieser Einfuhrpreise wenigstens um den 0,6 ECU entsprechenden Betrag in DM bei Anwendung des in den Europäischen Gemeinschaften geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurses unter dem Referenzpreis liegt.

(3) Die Abgabe ist gleich dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem letzten, um wenigstens dem 0,6 ECU entsprechenden Betrag in DM bei Anwendung des in den Europäischen Gemeinschaften geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurses unter dem Referenzpreis liegenden Einfuhrpreis.

## § 23

### Änderung und Aufhebung der Ausgleichsabgabe

(1) Die gemäß § 21 eingeführte Ausgleichsabgabe wird nicht geändert, solange die Veränderung ihrer Berechnungsfaktoren nicht ab dem Tag ihrer tatsächlichen Anwendung an drei aufeinanderfolgenden Markttagen eine Änderung ihres Betrages um mehr als dem 1,2 ECU entsprechenden Betrag in DM bei Anwendung des in den Europäischen Gemeinschaften geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurses hervorruft.

(2) Die Aufhebung der Ausgleichsabgabe für Erzeugnisse aus einem bestimmten Herkunftsland wird beschlossen, sobald nach tatsächlicher Anwendung dieser Abgabe der Einfuhrpreis an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen mindestens so hoch liegt wie der Referenzpreis oder falls es an sechs aufeinanderfolgenden Markttagen keine Notierungen gegeben hat. Die Aufhebung wird ebenfalls beschlossen, wenn die Anwendung des Abs. 1 dazu führen würde, daß die Abgabe auf Null festgesetzt wird.

(3) Die in Anwendung von § 22 eingeführte Abgabe wird sechs Tage lang erhoben. Die Abgabe kann vor Ablauf dieser Frist nur aufgehoben werden, wenn

1. die Anwendung von § 21 zur Festsetzung einer neuen höheren Ausgleichsabgabe führt oder
2. die Einfuhrpreise nach der tatsächlichen Anwendung der Abgabe an drei aufeinanderfolgenden Markttagen wenigstens ebenso hoch sind wie der Referenzpreis.

## § 24

### Ermächtigung

Der Minister wird ermächtigt, durch Durchführungsbestimmung auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen Festlegungen zu den §§ 20 bis 23 zu treffen, insbesondere die Kriterien zur Änderung der geltenden Ausgleichsabgaben festzusetzen.

## § 25

### Ausfuhrerstattung

(1) Um eine wirtschaftlich bedeutsame Ausfuhr der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Erzeugnisse auf der Grundlage der Preise zu ermöglichen, die im internationalen Handel für diese Erzeugnisse gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Deutschen Demokratischen Republik durch eine Erstattung bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und



andere Staaten ausgeglichen werden. Die Erstattung kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

(2) Die Höhe der Erstattung entspricht für das jeweils auszuführende Erzeugnis der für den Tag der Ausfuhr von den Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Erstattung für Ausfuhren aus ihrem Hoheitsgebiet. Bei Ausfuhren der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Erzeugnisse nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften wird eine Erstattung gewährt, soweit diese nicht ihrerseits auf Abschöpfungen und Erstattungen verzichten.

(3) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren zur Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung, ihrer Festsetzung sowie Veröffentlichung regeln.

## VI.

### Ordnungsstrafvorschrift

#### § 26

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Erzeugnis feilhält, anbietet, verkauft, liefert oder sonst in den Verkehr bringt,
2. entgegen §§ 7 und 9 ein Erzeugnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der richtigen Weise kennzeichnet,
3. entgegen § 10 ein Erzeugnis aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder aus anderen Staaten in den Geltungsbereich dieser Durchführungsverordnung verbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Durchführungsverordnung können mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 100 000,— DM belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes der ALM oder dessen Stellvertreter.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 10f).

## VII.

### Schlußbestimmungen

#### § 27

#### Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt mit Ausnahme des § 26 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 26 tritt einen Monat nach Veröffentlichung dieser Durchführungsverordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. November 1984 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die Lieferung von frischem Obst und Gemüse — ALB Obst und Gemüse — (Sonderdruck Nr. 1193 des Gesetzblattes der DDR) außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Pollack  
Minister für Ernährung,  
Land- und Forstwirtschaft

### Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsverordnung

Erzeugnisse, die in frischem Zustand an den Verbraucher abgegeben werden sollen und Qualitätsnormen unterliegen

#### Gemüse

Blumenkohl  
Kopfkohl  
Rosenkohl  
Spinat  
Kopfsalat, krause Endivie und  
Eskariol  
Chicorée  
Pflückerbsen  
grüne Bohnen  
Möhren  
Zwiebeln  
Knoblauch  
Spargel  
Artischocken  
Tomaten  
Gurken  
Bleichsellerie  
Gemüsepaprika (Paprika ohne  
brennenden Geschmack)  
Porree  
Auberginen  
Zucchini

#### Obst

Zitrusfrüchte  
Tafeltrauben  
Äpfel und Birnen  
Aprikosen  
Pfirsiche  
Kirschen  
Pflaumen  
Erdbeeren  
Mandeln  
Haselnüsse  
Walnüsse  
Kiwis

### Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsverordnung

Erzeugnisse, die einer Preis- und Interventionsregelung unterliegen

Blumenkohl  
Tomaten  
Auberginen  
Pfirsiche  
Nektarinen (einschließlich Brugnoten)  
Aprikosen  
Zitronen  
Birnen (außer Mostbirnen)  
Tafeltrauben  
Äpfel (außer Mostäpfel)  
Mandarinen  
Satsumas  
Clementinen  
Süßorangen

**Anlage 3**

zu vorstehender Durchführungsverordnung

Erzeugnisse, für die gemäß § 19 Referenzpreise und Ausgleichsabgaben festgesetzt werden können.

Äpfel (außer Mostäpfel)  
 Apfelsinen (Süßorangen)  
 Aprikosen  
 Artischocken  
 Auberginen  
 Birnen  
 Clementinen  
 Endivien (Eskariol)  
 Gurken  
 Kirschen  
 Kopfsalat  
 Mandarinen  
 Pfirsiche  
 Pflaumen  
 Tafeltrauben  
 Tomaten  
 Zitronen  
 Zucchini

**Durchführungsverordnung  
 über die Marktorganisation für Eier**

— Eierverordnung —

vom 11. Juli 1990

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 über die Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse — Marktorganisationsgesetz — (GBl. I Nr. 42 S. 657) wird folgendes verordnet:

I.

**Allgemeines**

§ 1

**Anwendungsbereich**

(1) Die Marktorganisation für Eier umfaßt eine Preis- und Handelsregelung für die nachstehenden Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung	
a) 0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	Eier von Hausgeflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner), in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht	
b) 0408 11 10 0408 19 11 0408 19 19 0408 91 10 0408 99 10		Eier von Hausgeflügel, ohne Schale und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar
c) 35 02 10 91 35 02 10 99		

(2) Für die Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Erzeugnisse sind die Vorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 vom 7. September 1987, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 2

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind:

1. Eier in der Schale:  
Eier von Hausgeflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner), in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht, andere als Bruteier nach Ziffer 2,
2. Bruteier:  
Bruteier von Hausgeflügel,
3. ganze Erzeugnisse:  
Eier von Hausgeflügel, ohne Schale, frisch, haltbar gemacht oder getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar,
4. getrennte Erzeugnisse:  
Eigelb von Eiern sowie Eieralbumine, frisch, haltbar gemacht oder getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar,
5. Vierteljahr:  
ein Zeitraum von drei Monaten, beginnend am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar oder 1. April.

## § 3

**Marktordnungsmaßnahmen**

(1) Zur Anpassung an die Erfordernisse des Marktes können für die in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Qualität,
2. Maßnahmen, die die Aufstellung von kurz- und langfristigen Vorausschätzungen auf Grund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglichen sollen,
3. Maßnahmen zur leichteren Feststellung der Marktpreisentwicklung.

(2) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend Minister genannt) wird ermächtigt, durch Durchführungsbestimmung für eines oder mehrere der in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse Vermarktungsnormen festzulegen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Einteilung nach Güte- und Gewichtsklassen, die Verpackung, die Lagerung, die Beförderung, die Aufmachung und die Kennzeichnung.

II.

**Preise**

§ 4

**Preisbildung**

Die Preisbildung im Verkehr mit den in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnissen ist frei.

## III.

## Handelsregelung

## § 5

## Ein- und Ausfuhrlicenzen

(1) Für alle Einfuhren der in § 1 genannten Erzeugnisse in die Deutsche Demokratische Republik sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage einer Einfuhr- oder Ausfuhrlicenz erforderlich.

(2) Der Minister kann das Verfahren für das Erteilen der Lizenz, ihre Übertragbarkeit und die Höhe der Sicherheit regeln.

## § 6

## Einfuhren

(1) Bei der Einfuhr von in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten wird eine Abschöpfung erhoben. Die Höhe der Abschöpfung entspricht der am Tage der Einfuhr für Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in die Europäischen Gemeinschaften geltenden Abschöpfung.

(2) Die Abschöpfung auf die in § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse wird von der Abschöpfung auf Eier in der Schale wie folgt abgeleitet:

1. bei ganzen Erzeugnissen nach Maßgabe der zur Herstellung von einem Kilogramm dieser Erzeugnisse verwendeten Menge von Eiern in der Schale,
2. bei getrennten Erzeugnissen nach Maßgabe der zur Herstellung von einem Kilogramm dieser Erzeugnisse verwendeten Menge von Eiern in der Schale sowie des durchschnittlichen Verhältnisses zwischen den Handelswerten der Eibestandteile.

Der Minister kann durch Verfügung die Koeffizienten für ganze Erzeugnisse und getrennte Erzeugnisse entsprechend den Festlegungen in den Europäischen Gemeinschaften festsetzen.

(3) Eine Abschöpfung gegenüber den Europäischen Gemeinschaften wird erhoben, soweit die Europäischen Gemeinschaften nicht ihrerseits auf Abschöpfungen und Erstattungen verzichten.

(4) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren für das Erheben der Abschöpfung und die Bekanntmachung der anzuwendenden Abschöpfungssätze regeln.

## § 7

## Ausfuhren

(1) Um die Ausfuhr der in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten auf der Grundlage der Notierungen oder Preise zu ermöglichen, die auf dem Weltmarkt gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Deutschen Demokratischen Republik für die betreffenden Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, soweit dies für das Aufrechterhalten geordneter Marktverhältnisse erforderlich ist. Die Erstattung kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

(2) Die Höhe der Erstattung entspricht für das jeweils auszuführende Erzeugnis, vorbehaltlich des Satzes 2, der für den Tag der Ausfuhr von den Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Erstattung für Ausfuhren aus ihrem Hoheitsgebiet. Die Erstattung kann im Wege der Ausschreibung festgesetzt werden. Eine Erstattung wird bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gewährt, soweit nicht die Europäischen Gemeinschaften ihrerseits auf Abschöpfungen und Erstattungen verzichten.

(3) Bei der Ausfuhr der in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse wird auf Grund eines zusammen mit dem Antrag auf ein Erteilen der Ausfuhrlicenzen zu stellenden Antrages der Erstattungssatz, der am Tag der Vorlage des Lizenzantrages gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlicenz durchgeführt wird (Vorausfestsetzung). Wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendung der Vorausfest-

setzung der Erstattung nach Satz 1 festgestellt werden oder derartige Schwierigkeiten aufzutreten drohen, kann der Minister die Anwendung des Satzes 1 für den zur Beseitigung der Schwierigkeiten erforderlichen Zeitraum aussetzen; Lizenzanträge mit Anträgen auf Vorausfestsetzung der Erstattung werden während der Dauer der Aussetzung nicht angenommen.

(4) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren zur Gewährung der Erstattung, ihrer Festsetzung sowie Veröffentlichung regeln.

## § 8

## Schutzmaßnahmen

Bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen auf Grund von Ein- und Ausfuhren findet § 9 des Marktorganisationsgesetzes Anwendung.

## IV.

## Schlußbestimmungen

## § 9

## Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. Juli 1985 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachtgeflügel, Schlachtkaninchen, Geflügel- und Kaninchenfleischerzeugnissen, Hühnereiern, Eierzeugnissen und Bienenhonig (GBl. I Nr. 24 S. 278) außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Pollack  
Minister für Ernährung,  
Land- und Forstwirtschaft

Durchführungsverordnung  
über die Marktorganisation  
für Milch und Milcherzeugnisse  
— Milchverordnung —  
vom 11. Juli 1990

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 über die Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse — Marktorganisationsgesetz — (GBl. I Nr. 42 S. 657) wird folgendes verordnet:

## I.

## Allgemeines

## § 1

## Anwendungsbereich

(1) Die Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse gilt für nachstehende Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
b) 0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
c) 0403 10 11 bis 39 0403 90 11 bis 69	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten oder Kakao
d) 0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen
e) 0405 00	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch
f) 0406	Käse und Quark
g) 1702 10 90	Laktose und Laktosesirup ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen mit einem Gehalt an Laktose, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 99 GHT
h) 2106 90 51	Laktosesirup, aromatisiert oder gefärbt
j) ex 2309	Futter und Zubereitungen, die Erzeugnisse enthalten, auf die dieses Gesetz anwendbar ist

(2) Für die Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Erzeugnisse sind die Vorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 vom 7. September 1987, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 2

### Wirtschaftsjahr

(1) Das Wirtschaftsjahr beginnt grundsätzlich für alle in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse am 1. April und endet am 31. März des folgenden Kalenderjahres.

(2) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend Minister genannt) kann die Dauer des Wirtschaftsjahres abweichend von Abs. 1 entsprechend den durch die Europäischen Gemeinschaften getroffenen Festlegungen verlängern.

## II.

### Preisregelung

## § 3

### Preisfestsetzung

(1) Jährlich werden vor Beginn des neuen Milchwirtschaftsjahres festgesetzt:

1. der Richtpreis für Milch,
2. ein Interventionspreis für Butter,
3. ein Interventionspreis für Magermilchpulver und
4. die Schwellenpreise für bestimmte der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Erzeugnisse (Leiterzeugnisse).

(2) Der Richtpreis ist der Milchpreis, der für die von den Erzeugern im Milchwirtschaftsjahr insgesamt verkaufte Milch entsprechend den Absatzmöglichkeiten angestrebt wird. Der Richtpreis wird für Milch mit 3,7 Prozent Fettgehalt frei Molkerei ohne Mehrwertsteuer festgesetzt.

(3) Die Schwellenpreise werden so festgesetzt, daß unter Berücksichtigung des für die verarbeitende Industrie notwendigen Schutzes die Preise der eingeführten Milcherzeugnisse eine Höhe erreichen, die dem Richtpreis für Milch entspricht.

(4) Der Minister kann durch Verfügung die in Absatz 1 bezeichneten Preise auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften für das jeweilige Wirtschaftsjahr getroffenen Festlegungen festsetzen.

## § 4

### Garantiemengenregelung

(1) Jeder Milcherzeuger zahlt eine Abgabe für die Milch- und/oder Milchäquivalenzmenge, die von ihm an einen Käufer geliefert wurde und die in dem betreffenden Zwölfmonats-Zeitraum zu bestimmende Referenzmenge überschreitet.

(2) Die Abgabe ist ferner von jedem Milcherzeuger für die Milch- und/oder Milchäquivalenzmenge zu zahlen, die von ihm unmittelbar an den Verbraucher verkauft wurde und eine zu bestimmende Referenzmenge überschreitet.

(3) Die Summe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Referenzmengen darf nicht die Summe der Milchmengen überschreiten, die in der Deutschen Demokratischen Republik im Kalenderjahr 1989 an Unternehmen geliefert wurden, die Milch oder andere Milcherzeugnisse be- oder verarbeiten, abzüglich eines durch den Minister festzulegenden Satzes.

(4) Der Minister kann durch Verfügung die Grundlagen für die Berechnung, die Verteilung der Referenzmengen und eines für die Aussetzung und Stilllegung zu zahlenden Einkommensausgleiches in Anlehnung an die Regelung der Bundesrepublik Deutschland festlegen sowie die Übertragung der Referenzmengen und die zur Erreichung der Garantiemengen erforderliche, differenzierte Förderung regeln.

(5) Die Garantiemengenregelung gemäß den Absätzen 1 bis 4 gilt ab 1. April 1991. Der Minister kann durch Verfügung für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis zum 31. März 1991 eine Übergangsregelung erlassen.

## III.

### Interventionsregelung

## § 5

### Lagerhaltung

(1) Die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (nachfolgend ALM genannt) kann zu 94 Prozent des Interventionspreises die ihr angebotene, in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellte Butter kaufen, sofern die Butter bestimmten Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Qualität, entspricht. Die ALM kann zum Interventionspreis das ihr angebotene, in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellte Magermilchpulver erster Qualität kaufen, wenn dieses Milchpulver bestimmten Bedingungen entspricht.

(2) Es kann vorgesehen werden, daß Beihilfen zu gewähren sind,

1. für die private Lagerhaltung von Butter und Rahm, die in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt sind, wenn diese Erzeugnisse bestimmten Bedingungen entsprechen,

2. für die private Lagerhaltung von in der Deutschen Demokratischen Republik hergestelltem Magermilchpulver erster Qualität, wenn dieses Milchpulver bestimmten Bedingungen entspricht.

(3) Durch den Absatz der von der ALM gekauften Waren darf das Marktgleichgewicht nicht gestört werden. Für Butter und Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung, die während eines Milchwirtschaftsjahres nicht zu normalen Bedingungen abgesetzt werden, können besondere Maßnahmen ergriffen werden.

(4) Für lagerfähige Käsesorten können zur Stützung des Marktes Interventionsmaßnahmen, insbesondere in Form von Beihilfen für die private Lagerhaltung, getroffen werden, wenn diese Käsesorten bestimmten Bedingungen entsprechen und die Europäischen Gemeinschaften solche Maßnahmen ergreifen.

(5) Der Minister wird ermächtigt, durch Durchführungsbestimmungen das Verfahren für den An- und Verkauf und für Maßnahmen nach Absatz 4 zu regeln sowie die Bedingungen, die die unter den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Waren erfüllen müssen, zu bestimmen. Er kann durch Verfügung die Höhe der Beihilfen für die private Lagerhaltung auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften festgelegten Beträge festsetzen.

## § 6

### Beihilfen

(1) Es kann vorgesehen werden, daß für Magermilch und Magermilchpulver, die für Futterzwecke verwendet werden und bestimmte Bedingungen erfüllen, Beihilfen zu gewähren sind. Der Magermilch und dem Magermilchpulver werden insoweit Buttermilch- und Buttermilchpulver gleichgestellt.

(2) Es kann weiterhin vorgesehen werden, daß für Magermilch, die in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt wurde und zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet wird, eine Beihilfe zu gewähren ist, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein und Kaseinat bestimmten Bedingungen entsprechen.

(3) Wenn Überschüsse an Butter entstehen oder zu entstehen drohen, können für Butter, die in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt wurde und bestimmte Bedingungen erfüllt, Beihilfen gewährt werden, um den Absatz zu erleichtern oder um die Entstehung neuer Überschüsse zu vermeiden.

(4) Der Minister kann durch Verfügung die Höhe der Beihilfen auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften für das jeweilige Wirtschaftsjahr geltenden Beihilfen festsetzen und das Verfahren für die Beihilfegewährung regeln.

## § 7

### Beihilfen für Schuilmilch

(1) Eine Beihilfe kann für Milch gewährt werden, die in Schulen an Schüler abgegeben wird, soweit es sich dabei um Erzeugnisse der Positionen 0401 und 0403, der Unterposition 0404 90 und der Position 0406 oder der Unterposition 2202 90 handelt.

(2) Die Bestimmung der Erzeugnisse sowie die Höhen der Beihilfen richten sich nach den hierzu ergangenen Regelungen der Europäischen Gemeinschaften.

(3) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren regeln.

## IV.

### Handelsregelung

## § 8

### Ein- und Ausfuhrlicenzen

(1) Für alle Einfuhren der in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse in die Deutsche Demokratische Republik sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage einer Einfuhr- oder Ausfuhrlicenz erforderlich.

(2) Der Minister kann das Verfahren für das Erteilen der Lizenz, ihre Übertragbarkeit und die Höhe einer zu stellenden Sicherheit regeln.

## § 9

### Einführen

(1) Bei der Einfuhr von in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten wird eine Abschöpfung erhoben. Die Höhe der Abschöpfung entspricht der am Tage der Einfuhr für Einführen der betreffenden Erzeugnisse in die Europäischen Gemeinschaften geltenden Abschöpfung. Eine Abschöpfung gegenüber den Europäischen Gemeinschaften wird erhoben, soweit die Europäischen Gemeinschaften nicht ihrerseits auf Abschöpfungen und Erstattungen verzichten.

(2) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren für das Erheben der Abschöpfung und die Bekanntmachung der anzuwendenden Abschöpfungssätze regeln.

## § 10

### Ausfuhren

(1) Bei der Ausfuhr von in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnissen nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften kann eine Ausfuhrerstattung gewährt werden, soweit die Europäischen Gemeinschaften nicht ihrerseits auf Erstattungen und Abschöpfungen verzichten.

(2) Um die Ausfuhr der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Erzeugnisse nach anderen Staaten in unverändertem Zustand oder — soweit es sich um die in § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis e sowie g aufgeführten Erzeugnisse handelt — in Form von Waren der Anlage zu dieser Durchführungsverordnung auf der Grundlage der Preise zu ermöglichen, die auf dem Weltmarkt für die Erzeugnisse des § 1 Abs. 1 gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Deutschen Demokratischen Republik durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, soweit dies für das Aufrechterhalten geordneter Marktverhältnisse erforderlich ist. Die Erstattung kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

(3) Die Höhe der Erstattung entspricht für das jeweilige Milchwirtschaftsjahr der für den Tag der Ausfuhr von den Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Erstattung für Ausfuhren aus ihrem Hoheitsgebiet.

(4) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren zur Gewährung der Erstattung, ihrer Festsetzung sowie Veröffentlichung regeln.

## § 11

### Vereidelungsverkehr

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten können zum Zweck der Wiederausfuhr innerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik einem oder mehreren Vereidelungsvorgängen unterzogen werden, ohne daß auf diese vorübergehend in das Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik verbrachten Erzeugnisse Einfuhrabgaben erhoben werden oder eine Anrechnung auf gegebenenfalls bestehende Kontingente erfolgt.

(2) Die in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse können ganz oder teilweise zu ergänzenden Vereidelungsvorgängen vorübergehend aus dem Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik verbracht werden, ohne daß Ausfuhrerstattungen gewährt werden oder eine Anrechnung auf gegebenenfalls bestehende Kontingente erfolgt.

(3) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren entsprechend den für das Gebiet der Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen regeln.

## § 12

### Schutzmaßnahmen

Bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen auf Grund von Ein- und Ausfuhren findet § 9 des Marktorganisationsgesetzes Anwendung.



## § 13

**Qualitätsbezahlung der Milch**

Der Minister wird ermächtigt, zur Förderung der Erzeugung und des Inverkehrbringens gesundheitlich einwandfreier und qualitativ anspruchsvoller Milch eine Durchführungsbestimmung über die Einordnung der Anlieferungsmilch für die Bezahlung nach bestimmten Güte-merkmalen und die hierfür zuständigen Stellen zu erlassen.

## § 14

**Maßnahme zur Anpassung des Milchkuhbestandes**

(1) Zur Steigerung der Leistung und Verbesserung der Qualität der in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse können Sondermaßnahmen, insbesondere zum Abbau von Tierseuchen, getroffen werden. Zur Verringerung des Milchkuhbestandes können Abschichtprämien gewährt werden.

(2) Der Minister kann durch Verfügung Sondermaßnahmen gemäß Absatz 1 und die Höhe der Abschichtprämie bestimmen sowie das Verfahren für die Maßnahmen regeln.

## § 15

**Förderung der Mutterkuhhaltung**

(1) Zur Förderung der Mutterkuhhaltung wird auf Antrag des Tierhalters je Mutterkuh eine Prämie gezahlt.

(2) Die Zahlung der Prämie setzt voraus, daß die Mutterkühe getrennt von den Milchkühen gehalten werden, die Mutterkuhhaltung zur Aufzucht von Kälbern zum Zwecke der Fleischerzeugung dient und von diesen Kühen zwölf Monate nach der Antragsstellung keine Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer geliefert wird.

(3) Der Minister wird ermächtigt zur Förderung der Mutterkuhhaltung eine Durchführungsbestimmung zu erlassen.

## V.

**Ordnungsstrafvorschrift**

## § 16

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absätze 1 und 2 bei Überschreitung der Referenzmenge keine Abgabe oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe zahlt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Durchführungsverordnung können mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 100 000 DM belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes der ALM oder dessen Stellvertreter.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## VI.

**Schlußbestimmungen**

## § 17

**Inkrafttreten**

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt mit Ausnahme des § 16 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 16 tritt einen Monat nach Veröffentlichung dieser Durchführungsverordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. August 1972 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Milch und Milcherzeugnissen (GBl. II Nr. 62 S. 671) außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Pollack  
Minister für Ernährung,  
Land- und Forstwirtschaft

**Anlage**  
zu vorstehender Durchführungsverordnung

KN-Code	Warenbezeichnung
0403 10 51 bis 99 und 0403 90 71 bis 99 1517	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm) auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao
ex 1517 10	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:
1517 10 10	— Margarine, ausgenommen flüssige Margarine;
ex 1517 90	— — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
1517 90 10	— andere:
ex 1702 10	— — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
1702 10 10	— Laktose und Laktosirup:
1704	— — mit einem Gehalt an Laktose, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 GHT oder mehr
ex 1704 90	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):
ex 1806	— andere, ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt von Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe, der Unterposition 1704 90 10
ex 1901	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose der Unterposition 1806 10 gezuckert
1901 10 00	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen;
1901 20 00	Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
ex 1901 90	— Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
ex 1902	— Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905
1902 20	— andere, ausgenommen Malzextrakt der Unterposition 1901 90 11 und 19
1902 20 91	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni, Couscous, auch zubereitet:
1902 20 99	— Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)
1902 30	— — andere:
ex 1902 40	— — — gekocht
1902 40 90	— — — andere
ex 1904	— andere Teigwaren
ex 1905	— Couscous:
1905 20	— — andere
1905 30	Kakaohaltige Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet
1905 40 00	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneimittel verwendeten Art; Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:
1905 90	— Le- und Honigkuchen und ähnliche Waren
1905 90 40	— Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln
1905 90 50	— Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren
1905 90 60	— andere:
1905 90 70	— — andere:
1905 90 80	— — — Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT
1905 90 90	— — — Kekse und ähnliches Kleingebäck; extrudierte und expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert
ex 2004	— — — andere:
2004 10	— — — — gesüßt
2004 10 91	— — — — andere
ex 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:
2005 20	— Kartoffeln:
2005 20 10	— — andere:
ex 2008	— — — in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:
	— Kartoffeln:
	— — in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	— Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:

KN-Code	Warenbezeichnung
2008 11	-- Erdnüsse:
2008 11 10	-- -- Erdnußmark
ex 2101 10	Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee
ex 2101 20	Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig
ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannte noch inbegriffen, ausgenommen Zuckersirup, aromatisiert oder gefärbt, der Unterpositionen 2106 90 30, 2106 90 51, 2106 90 55 und 2106 90 59
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und Kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:
ex 2202 90	-- andere:
	-- -- andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von:
2202 90 91	-- -- -- weniger als 0,2 GHT
2202 90 95	-- -- -- 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT
2202 90 99	-- -- -- 2 GHT oder mehr
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol. unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:
ex 2208 90	-- andere:
	-- -- andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von:
	-- -- -- 2 l oder weniger
2208 90 55	-- -- -- -- Likör
2208 90 59	-- -- -- -- andere Spirituosen
	-- -- -- mehr als 2 l:
2208 90 79	-- -- -- -- Likör und andere Spirituosen
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime
ex 3502	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:
3502 90	-- andere:
	-- -- Albumine, ausgenommen Eieralbumin:
	-- -- -- andere:
	-- -- -- -- Molkenproteine (Laktalbumin):
3502 90 51	-- -- -- -- -- getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
3502 90 59	-- -- -- -- -- andere

**Durchführungsverordnung  
über die Marktorganisation für Fette  
— Fetteverordnung —  
vom 11. Juli 1990**

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 über die Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse — Marktorganisationsgesetz — (GBl. I Nr. 42 S. 657) wird folgendes verordnet:

## I.

## Allgemeines

## § 1

## Anwendungsbereich

Die Marktorganisation für Fette findet Anwendung auf

1. Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie
2. pflanzliche oder aus Fischen oder Meeressäugetieren gewonnene Öle und Fette,

die in der Anlage 1 näher bestimmt sind.

## II.

## Handelsregelung

## § 2

## Zölle und Abschöpfung

(1) Auf die in der Anlage 1 Buchstaben a, b und d genannten Erzeugnisse, mit Ausnahme der Erzeugnisse der Unterpositionen 0709 90 39 und 0711 20 90, sowie auf die Erzeugnisse der Unterposition 2306 90 11 werden die Zollsätze entsprechend den Festlegungen des Gemeinsamen Zolltarifs in Form der Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 vom 7. September 1987, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung angewandt.

(2) Auf die in der Anlage 1 Buchstaben c und e genannten Erzeugnisse, mit Ausnahme der Erzeugnisse der Unterposition 2306 90 11, sowie auf die Erzeugnisse der Unterpositionen 0709 90 39 und 0711 20 90 wird bei der Einfuhr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten eine Abschöpfung gemäß § 12 erhoben. Die Höhe der Abschöpfung entspricht der am Tage der Einfuhr für Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in die Europäischen Gemeinschaften geltenden Abschöpfung. Eine Abschöpfung gegenüber den Europäischen Gemeinschaften wird erhoben, soweit die Europäischen Gemeinschaften nicht ihrerseits auf Abschöpfungen und Erstattungen verzichten. Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend Minister genannt) kann durch Verfügung das Verfahren für das Erheben der Abschöpfung und die Bekanntmachung der anzuwendenden Abschöpfungssätze regeln.

## III.

**In der Deutschen Demokratischen Republik  
erzeugte pflanzliche Öle und in der  
Deutschen Demokratischen Republik  
geerntete Ölsaaten**

## § 3

## Ölsaaten

Die §§ 4 bis 8 betreffen folgende Ölsaaten:

1. Raps- und Rübsensamen,
2. Sonnenblumenkerne,
3. Mohn zur Ölgewinnung,
4. Senf zur Ölgewinnung.

## § 4

## Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr

1. für Raps- und Rübsensamen sowie für Mohn und Senf zur Ölgewinnung beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni,
2. für Sonnenblumenkerne beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

## § 5

## Preisfestsetzung

(1) Jährlich vor Beginn des in § 4 genannten Wirtschaftsjahres werden festgesetzt:

1. ein Richt- und Interventionspreis für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne,
2. monatliche Zuschläge zum Richtpreis, Interventionspreis und Interventionsankaufspreis,
3. ein besonderer Qualitätszuschlag für Raps- und Rübsensamen der sogenannten OO-Sorten, um den der Richtpreis, der Interventionspreis und Interventionsankaufspreis erhöht werden.

(2) Der Minister kann durch Verfügung die Preise und Zuschläge auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften für das jeweilige Wirtschaftsjahr bestimmten Preise und Zuschläge festsetzen.

(3) Die Preise beziehen sich auf eine Standardqualität und werden auf der Großhandelsstufe für Ware frei Lager ohne Abladekosten festgelegt.

(4) Der Minister kann durch Verfügung die Standardqualität und insbesondere die Bedingungen, denen die Saaten entsprechen müssen, um als OO-Sorten bezeichnet werden zu können, auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften getroffenen Festlegungen festsetzen.

## § 6

## Intervention

(1) Die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (nachfolgend ALM genannt) als Interventionsstelle kauft die ihr angebotenen, in der Deutschen Demokratischen Republik geernteten Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne an, sofern diese bestimmten, durch Durchführungsbestimmung des Ministers festgelegten Bedingungen, insbesondere hinsichtlich Qualität und Umfang der angebotenen Partien, entsprechen. Die Ankäufe erfolgen zwischen dem 1. November und dem 31. Mai eines jeden Wirtschaftsjahres.

(2) Die Ankäufe erfolgen zu einem Preis von 94 Prozent des Interventionspreises für das betreffende Erzeugnis. Dieser Interventionsankaufspreis wird um die monatlichen Zuschläge und gegebenenfalls den besonderen Qualitätszuschlag erhöht und nach Maßgabe der Garantiemengen-Regelung der Europäischen Gemeinschaften berichtigt. Entspricht jedoch die Qualität der Saat, die der ALM angeboten wird, nicht der Qualität, für die der Interventionspreis festgelegt wurde, so werden der Interventionspreis und Interventionsankaufspreis durch Zu- und Abschläge berichtigt.

(3) Der Minister wird ermächtigt, durch Durchführungsbestimmung die Bedingungen für den Ankauf in die Intervention und insbesondere die Grundsätze, nach denen die ALM die angekauften Ölsaaten absetzt, festzulegen.

## § 7

**Beihilfen**

(1) Liegt der Richtpreis für eine Saatensorte höher als der für diese Sorte auf dem Weltmarkt festgestellte Preis, so wird für die Saaten dieser Sorte, die in der Deutschen Demokratischen Republik geerntet und verarbeitet werden, eine Beihilfe gewährt. Diese Beihilfe wird nach Maßgabe der Garantiemengen-Regelung der Europäischen Gemeinschaften berichtigt. Die für Raps- und Rübsensamen der OO-Sorten zu gewährende Beihilfe wird um den besonderen Qualitätszuschlag erhöht.

(2) Für Mohn- und Senfsamen, die in der Deutschen Demokratischen Republik geerntet und zur Ölgewinnung verarbeitet werden, wird die für Raps- und Rübsensamen anwendbare Beihilfe gewährt.

(3) Die Beihilfe kann auf Antrag des Beteiligten im voraus festgesetzt werden.

(4) Der Minister kann durch Verfügung die Höhe der Beihilfe auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften bestimmten Beihilfen festsetzen sowie die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe und insbesondere die Einzelheiten für die Überwachung des Anspruchs auf die Beihilfe festlegen. Diese Überwachung kann sich sowohl auf Saaten mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik als auch auf aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und aus anderen Staaten eingeführte Saaten beziehen. Für die letztgenannten Saaten kann ein System von Einfuhrlicenzen in Verbindung mit einer Sicherheit vorgesehen werden.

## § 8

**Ausfuhrerstattung**

(1) Bei der Ausfuhr von in der Deutschen Demokratischen Republik geernteten Ölsaaten nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten kann, wenn die Preise in der Deutschen Demokratischen Republik höher sind als die Weltmarktpreise, eine Erstattung gewährt werden.

(2) Die Höhe der Erstattung entspricht für die jeweils auszuführenden Ölsaaten der für den Tag der Ausfuhr von den Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Erstattung für Ausfuhren aus ihrem Hoheitsgebiet. Eine Erstattung wird bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gewährt, soweit nicht die Europäischen Gemeinschaften ihrerseits auf Abschöpfung und Erstattung verzichten.

(3) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren zur Gewährung der Erstattung, ihrer Festsetzung sowie Veröffentlichung regeln.

## IV.

**Olivenöl**

## § 9

**Wirtschaftsjahr**

Das Olivenölwirtschaftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres.

## § 10

**Preisfestsetzung**

(1) Jährlich vor Beginn des in § 9 genannten Wirtschaftsjahres werden festgesetzt:

1. ein repräsentativer Marktpreis für Olivenöl,
2. ein Schwellenpreis für Olivenöl.

(2) Erfahren jedoch die bei der Festsetzung des repräsentativen Marktpreises für Olivenöl zugrunde gelegten Voraussetzungen im Laufe des Wirtschaftsjahres eine erhebliche Änderung, so ist der reprä-

sentative Marktpreis und der Schwellenpreis im Laufe des Wirtschaftsjahres neu festzulegen. In diesem Fall kann auch die Verbrauchsbeihilfe gemäß § 11 geändert werden.

(3) Der Minister kann durch Verfügung die Preise für Olivenöl auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften für das jeweilige Wirtschaftsjahr bestimmten Preise festsetzen.

## § 11

**Verbrauchsbeihilfe**

(1) Für Olivenöl kann den Olivenölabfüllbetrieben eine Verbrauchsbeihilfe gewährt werden.

(2) Der Minister kann durch Verfügung die Höhe der Verbrauchsbeihilfe auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften bestimmten Beihilfen festsetzen, sowie die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe und insbesondere die Einzelheiten für die Überwachung des Anspruchs auf die Beihilfe festlegen. Die Überwachung erstreckt sich auf das aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und aus anderen Staaten eingeführte Olivenöl.

## § 12

**Einfuhrabschöpfungen**

(1) Bei der Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl der Unterpositionen 1509 10 und 1510 00 10 aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten wird, wenn der Schwellenpreis höher ist als der Weltmarktpreis, eine Abschöpfung erhoben.

(2) Bei der Einfuhr von Olivenöl der Unterpositionen 1509 90 00 und 1510 00 90 aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten wird ein Abschöpfungsbetrag erhoben, der sich aus einem beweglichen Teilbetrag zusammensetzt, der der Abschöpfung für die zur Herstellung des genannten Erzeugnisses erforderliche Menge Olivenöl entspricht, die pauschal festgesetzt werden kann, und aus einem zum Schutz der Verarbeitungsindustrie bestimmten festen Teilbetrag.

(3) Bei der Einfuhr von Oliven der Unterpositionen 0709 90 39 und 0711 20 90 aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten wird eine Abschöpfung erhoben, die unter Zugrundelegung der für Olivenöl geltenden Abschöpfung nach dem Ölgehalt des eingeführten Erzeugnisses berechnet wird.

(4) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterpositionen 2306 90 19, 1522 00 31 und 1522 00 39 aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten wird eine Abschöpfung erhoben, die unter Zugrundelegung der für Olivenöl geltenden Abschöpfung nach dem Ölgehalt des eingeführten Erzeugnisses berechnet wird.

(5) Bei der Einfuhr von in der Anlage 1 Buchst. c und in den Absätzen 3 und 4 genannten Erzeugnissen in die Deutsche Demokratische Republik ist die Vorlage einer Einfuhrlicenz erforderlich.

## § 13

**Ausfuhr von Olivenöl**

(1) Für die Ausfuhr von Olivenöl aus der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Ausfuhrlicenz erforderlich.

(2) Bei der Ausfuhr von Olivenöl in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten kann

1. wenn der Preis in der Deutschen Demokratischen Republik über dem Weltmarktpreis liegt, der Unterschied zwischen diesen Preisen durch eine Erstattung gedeckt werden,
2. wenn der Weltmarktpreis über dem Preis in der Deutschen Demokratischen Republik liegt, zum Ausgleich des Unterschieds zwischen diesen Preisen ein Abschöpfungsbetrag erhoben werden.

(3) Die Höhe der Ausfuhrerstattung und -abschöpfung sind entsprechend den in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Sätzen festzulegen, gegenüber den Europäischen Gemeinschaften jedoch nur insoweit, als diese ihrerseits nicht auf Abschöpfungen und Erstattungen verzichten.



(4) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren für die Ausfuhrerstattung und -abschöpfung, ihrer Festsetzung sowie Veröffentlichung regeln.

## § 14

**Erzeugungserstattung  
für die Herstellung von Konserven**

(1) Für Olivenöl, das zur Herstellung von Konserven verwendet wird, wird eine Erzeugungserstattung gewährt oder die Einfuhrabschöpfung vollständig oder teilweise ausgesetzt.

(2) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren regeln und die Liste der Konserven festlegen.

## § 15

**Bezeichnungen und Definitionen**

(1) Die Bezeichnungen und Definitionen für Olivenöl und Oliventresteröl gemäß Anlage 2 sind für die Vermarktung dieser Erzeugnisse und im Handel mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten verbindlich.

(2) Zur Vermarktung auf der Einzelhandelsstufe ist nur Öl gemäß Ziff. 1 Buchstaben a und b sowie Ziffern 3 und 6 der Anlage 2 zugelassen. Der Minister kann durch Verfügung die Einzelheiten zur Durchführung und Überwachung dieser Regelung festlegen.

## V.

**Allgemeine Bestimmung**

## § 16

**Schutzmaßnahmen**

Bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen aufgrund von Ein- oder Ausfuhr findet § 9 des Marktorganisationsgesetzes Anwendung.

## VI.

**Ordnungsstrafvorschrift**

## § 17

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 7 und 11 eine Beihilfe oder
  2. entgegen § 14 eine Erzeugungserstattung unrechtmäßig erlangt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Durchführungsverordnung können mit einem Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 100 000 DM belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes der ALM oder dessen Stellvertreter.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## VII.

**Schlußbestimmung**

## § 18

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsverordnung tritt mit Ausnahme des § 17 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 17 tritt 1 Monat nach Veröffentlichung dieser Durchführungsverordnung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident  
Dr. Pollack  
Minister für Ernährung,  
Land- und Forstwirtschaft

**Anlage 1**

zu vorstehender Durchführungsverordnung

1. Die Marktorganisation für Fette umfaßt eine Preis- und Handelsregelung und gilt für die nachstehenden Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 1201 00 90	Sojabohnen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1202 10 90	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, ungeschält, andere als zur Aussaat
1202 20 00	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, geschält, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1203 00 00	Kopra
1204 00 90	Leinsamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1205 00 90	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1206 00 90	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 10 90	Palmnüsse und Palmkerne, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 20 90	Baumwollsamensamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 30 90	Rizinussamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 40 90	Sesamensamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 50 90	Sensamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 60 90	Safforsamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 91 90	Mohnsamensamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat

KN-Code	Warenbezeichnung
1207 92 90	Sheanüsse (Karitennüsse), auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 99 91	Hansamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 99 99	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
b) 1208	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1508	Erdnußöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaatöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1514	Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senfsaatöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
ex 1515	Andere pflanzliche Fette und Öle (ausgenommen Jojobaöl 1515 60) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
ex 1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder etaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet (ausgenommen hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs): 1516 20 10)
ex 1517	Margarine, genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516, ausgenommen die Unterpositionen 1517 10 10, 1517 90 10 und 1517 90 93
1518 00 31	Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum
1518 00 39	Herstellen von Lebensmitteln
1522 00 91	Öldraß und Soapstock aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen stammend, ausgenommen solche, die Öl enthalten, das die Merkmale von Olivenöl aufweist
1522 00 99	Andere Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, ausgenommen solche, die Öl enthalten, das die Merkmale von Olivenöl aufweist
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets
2305 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnußöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets
ex 2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305 und außer Olivenölkuchen, und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl der Unterposition 2306 90
c) 1509	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1510 00	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509
d) 0709 90 31	Oliven, frisch oder gekühlt, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt
0709 90 39	Andere Oliven, frisch oder gekühlt
0710 80 10	Oliven, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0711 20	Oliven, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
ex 0712 90 90	Oliven, getrocknet, auch in Stücken oder in Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet
ex 2001 90 90	Oliven, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht
ex 2004 90 30	Oliven, anders als mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren
2005 70 00	Oliven, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren
e) 1522 00 31 }	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, Öle enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist
1522 00 39 }	
2306 90 11 }	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl
2306 90 19 }	

2. Für die Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Erzeugnisse sind die Vorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 vom 7. September 1987, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsverordnung

#### Bezeichnungen und Definitionen für Olivenöl und Oliventresteröl gemäß

##### § 15

1. Native Olivenöle: Öle, die aus der Frucht des Olivenbaumes allein durch mechanische oder sonstige physikalische Verfahren unter Bedingungen, insbesondere Temperaturbedingungen gewonnen werden, die nicht zu einer Verschlechterung des Öls führen und die keine andere Behandlung erfahren haben als Waschung, Dekantierung, Zentrifugierung und Filtrierung, ausgenommen Öle, die durch Lösungsmittel oder Wiederveresterungsverfahren gewonnen werden, sowie jede Mischung mit Ölen anderer Art.

Native Olivenöle werden in folgende Güteklassen und Bezeichnungen eingeteilt:

- natives Olivenöl extra: natives Olivenöl von einwandfreiem Geschmack, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, höchstens 1 g je 100 g beträgt,
- natives Olivenöl (die Bezeichnung „fein“ ist auf der Erzeugungs- und Großhandelsstufe zulässig): natives Olivenöl von einwandfreiem Geschmack, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, höchstens 2 g je 100 g beträgt,
- gewöhnliches natives Olivenöl: natives Olivenöl von gutem Geschmack, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, höchstens 3,3 g je 100 g beträgt,
- Lampantöl: natives Olivenöl von unangenehmem Geschmack oder natives Olivenöl, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, mehr als 3,3 g je 100 g beträgt.

- Raffiniertes Olivenöl: durch Raffinieren von nativen Olivenölen gewonnenes Öl, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, höchstens 0,5 g je 100 g beträgt.
- Olivenöl: Verschnitt von raffiniertem Olivenöl und nativen Olivenölen, ausgenommen Lampantöl, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, höchstens 1,5 g je 100 g beträgt.
- Rohes Oliventresteröl: durch Behandlung von Oliventrester mit Lösungsmitteln gewonnenes Öl, ausgenommen Öl, das durch Wiederveresterung gewonnen wird, sowie jede Mischung mit Ölen anderer Art.
- Raffiniertes Oliventresteröl: durch Raffinieren von rohem Oliventresteröl gewonnenes Öl, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, höchstens 0,5 g je 100 g beträgt.
- Oliventresteröl: Verschnitt von raffiniertem Oliventresteröl und nativen Olivenölen, ausgenommen Lampantöl, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, höchstens 1,5 g je 100 g beträgt.

### Durchführungsverordnung über die Marktorganisation für Zucker — Zuckerverordnung — vom 11. Juli 1990

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 über die Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse — Marktorganisationsgesetz — (GBl. I Nr. 42 S. 657) wird folgendes verordnet:

#### I.

#### Allgemeines

##### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Die Marktorganisation für Zucker findet auf nachstehende Erzeugnisse Anwendung:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest
b) 1212 91	Zuckerrüben
1212 92 00	Zuckerrohr
c) 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker
d) 1702 20	Ahornzucker und Ahornsirup
1702 60 90	Andere Zucker, fest, und Zuckersirupe ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; außer Lactose, Glucose, Maltodextrin und Isoglucose
1702 90 90	
1702 90 60	
1702 90 71	Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig gemischt
2106 90 59	Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf den Trockenstoff, von 50 GHT oder mehr
e) 2303 20	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt, andere als Isoglucosesirup, Lactosesirup, Glucose- und Maltodextrinsirup
f) 1702 30 10	Ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung
1702 40 10	
1702 60 10	
1702 90 30	
g) 2106 90 30	Isoglucosesirup, aromatisiert oder gefärbt

(2) Für die Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Erzeugnisse sind die Vorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 vom 7. September 1987, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind

- Weißzucker: Zucker, ohne Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen, mit einem nach der polarimetrischen Methode ermit-

- telten Saccharosegehalt von mindestens 99,5 Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen.
2. Rohzucker: Zucker, ohne Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen, mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt von weniger als 99,5 Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen.
  3. Isoglucose: das aus Glucose oder Glucosepolymeren gewonnene Erzeugnis mit einem Gehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mindestens 10 Gewichtshundertteilen Fructose.

## § 3

## Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr beginnt für alle in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

## II.

## Preisregelungen

## § 4

## Preisfestsetzung

(1) Jährlich vor Beginn des in § 3 genannten Wirtschaftsjahres werden festgesetzt:

1. ein Interventionspreis für Weißzucker und Rohzucker,
2. ein Schwellenpreis für Weißzucker, Rohzucker und Melasse,
3. ein Grundpreis für Zuckerrüben, ein Mindestpreis jeweils für A- und B-Zuckerrüben.

(2) Die Preise werden für Standardqualität und bestimmte Anlieferungsstufen festgesetzt.

(3) Die in Absatz 1 Ziff. 1 genannten Interventionspreise gelten für Zucker, unverpackt, ab Fabrik, verladen auf einem vom Käufer gewählten Transportmittel.

(4) Im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind A- und B-Zuckerrüben alle Zuckerrüben, die zu A-Zucker oder B-Zucker im Sinne von § 14 verarbeitet werden.

(5) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend Minister genannt) kann durch Verfügung die Standardqualitäten, Preise, Anlieferungsstufen sowie Zu- und Abschläge auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften für das jeweilige Wirtschaftsjahr getroffenen Festlegungen festsetzen.

## § 5

## Rahmenvorschriften

(1) Die Branchenvereinbarungen sowie die Verträge zwischen Zuckerrübenverkäufern und Zuckerrübenkäufern müssen mit Rahmenvorschriften in Einklang stehen, insbesondere in bezug auf die Bedingungen für Kauf, Lieferung, Abnahme und Bezahlung der Zuckerrüben.

(2) Der Minister wird ermächtigt, durch Durchführungsbestimmung die Grundregeln für die Anwendung des Abs. 1, insbesondere die Rahmenvorschriften, auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen festzulegen.

## § 6

## Lagerkosten

(1) Die Lagerkosten für

1. Weißzucker,
2. Rohzucker,
3. als Vorstufe für Zucker in fester Form hergestellte Sirupe,
4. durch Auflösung von Zucker in fester Form hergestellte Sirupe,

die aus in der Deutschen Demokratischen Republik geernteten Zuckerrüben gewonnen worden sind, werden pauschal vergütet.

(2) Jeder Zuckerhersteller hat eine Lagerkostenabgabe

1. je Gewichtseinheit der erzeugten Zuckermenge,
2. je Gewichtseinheit der in Absatz 1 genannten Sirupe, die als Vorstufe für Zucker in fester Form erzeugt und ohne weitere Verarbeitung abgesetzt werden,

zu zahlen.

(3) Der Minister kann durch Verfügung die Grundregeln für die Anwendung der Absätze 1 und 2, den Betrag der Vergütung und den Betrag der Abgabe auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften für das jeweilige Wirtschaftsjahr getroffenen Festlegungen festsetzen.

## § 7

## Intervention

(1) Die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (nachfolgend ALM genannt) kauft als Interventionsstelle während des ganzen Wirtschaftsjahres den ihr angebotenen Weißzucker und Rohzucker, der aus in der Deutschen Demokratischen Republik geernteten Zuckerrüben hergestellt worden ist, zum Interventionspreis an. Zwischen dem Anbieter und der ALM ist vorher ein Lagervertrag abzuschließen. Weicht die Qualität des Zuckers von der Standardqualität ab, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, so ist der Interventionspreis durch Zu- oder Abschläge zu berichtigen.

(2) Die ALM darf Zucker nur zu einem Preis verkaufen, der über dem Interventionspreis liegt.

(3) Der Minister wird ermächtigt, durch Durchführungsbestimmungen die Grundregeln für die Anwendung der Absätze 1 und 2, die Mindestqualität und Mindestmenge, die für eine Intervention gefordert werden, die bei der Intervention anzuwendenden Zu- und Abschläge sowie das Verfahren und die Bedingungen für den An- und Verkauf auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen festzulegen.

## § 8

## Mindestlagermenge

(1) Zur Gewährleistung der Versorgung ist eine Mindestlagermenge von in der Deutschen Demokratischen Republik erzeugtem Zucker zu halten. Diese Mindestlagermenge von Zucker entspricht zu einem festgesetzten Datum einem Vomhundertsatz der A-Quote jedes zuckererzeugenden Unternehmens gemäß § 14 oder dem gleichen Vomhundertsatz seiner A-Zuckererzeugung, wenn diese niedriger als seine A-Quote ist. Der festgesetzte Vomhundertsatz kann gesenkt werden.

(2) Der Minister kann durch Verfügung die Anwendung des Absatzes 1, einschließlich der Festsetzung des Vomhundertsatz, auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen festlegen.

## § 9

## Produktionserstattung

(1) Für die Verwendung der in § 1 Abs. 1 Buchstaben a, d und f genannten Erzeugnisse zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse in der chemischen Industrie kann dem Verwender eine Produktionserstattung gewährt werden.

(2) Der Minister kann durch Verfügung die Anwendung des Absatzes 1 und die Bedingungen für die Gewährung der Erstattung sowie die Höhe der Erstattungen auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen festlegen.

## III.

## Handelsregelungen

## § 10

## Ein- und Ausfuhrlicenzen

(1) Für alle Einfuhren der in § 1 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, d, f und g genannten Erzeugnisse in die Deutsche Demokratische Republik so-

wie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage einer Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz erforderlich.

(2) Der Minister kann das Verfahren für das Erteilen der Lizenz, ihre Übertragbarkeit und die Höhe der Sicherheit regeln.

## § 11

## Einfuhren

(1) Bei der Einfuhr von in § 1 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, d, f und g genannten Erzeugnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten wird eine Abschöpfung erhoben. Die Höhe der Abschöpfung entspricht der am Tage der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in die Europäischen Gemeinschaften geltenden Abschöpfung. Eine Abschöpfung gegenüber den Europäischen Gemeinschaften wird erhoben, soweit die Europäischen Gemeinschaften nicht ihrerseits auf Abschöpfungen und Erstattungen verzichten.

(2) Bei der Einfuhr der in § 1 Abs. 1 Buchstaben a und c genannten Erzeugnisse wird aufgrund eines zusammen mit dem Antrag auf Erteilen der Einfuhrlizenz zu stellenden Antrages der Abschöpfungssatz, der am Tage der Vorlage des Lizenzantrages gilt und nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Einfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Einfuhrlizenz durchgeführt wird. Eine Prämie, die den Abschöpfungsbetrag ergänzt, kann zur gleichen Zeit wie die Abschöpfung festgelegt werden.

(3) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren für das Erheben der Abschöpfung und die Bekanntmachung der anzuwendenden Abschöpfungssätze regeln.

## § 12

## Ausfuhren

(1) Um die Ausfuhr der in § 1 Abs. 1 Buchstaben a, c, d, f und g aufgeführten Erzeugnisse in dem dort genannten Zustand oder in Form von Waren der Anlage 1 nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten auf der Grundlage der Notierungen oder Preise zu ermöglichen, die auf dem Weltmarkt gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Deutschen Demokratischen Republik für die betreffenden Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, soweit dies für das Aufrechterhalten geordneter Marktverhältnisse erforderlich ist. Die Erstattung für Rohzucker darf die Erstattung von Weißzucker nicht überschreiten.

(2) Die Höhe der Erstattung entspricht für das jeweils auszuführende Erzeugnis, vorbehaltlich des Satzes 2, der für den Tag der Ausfuhr von den Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Erstattung für Ausfuhren aus ihrem Hoheitsgebiet. Die Erstattung für die in § 1 Abs. 1 Buchstabe a genannten Erzeugnisse kann im Wege der Ausschreibung festgesetzt werden. Eine Erstattung wird bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gewährt, soweit nicht die Europäischen Gemeinschaften ihrerseits auf Abschöpfungen und Erstattungen verzichten.

(3) Bei der Ausfuhr der in § 1 Abs. 1 Buchstabe a genannten Erzeugnisse wird aufgrund eines zusammen mit dem Antrag auf Erteilen der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrages der Erstattungssatz, der am Tage der Vorlage des Lizenzantrages gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt wird. Wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendung der Vorausfestsetzung der Erstattung nach Satz 1 festgestellt werden oder derartige Schwierigkeiten aufzutreten drohen, kann durch den Minister die Anwendung des Satzes 1 für den zur Beseitigung der Schwierigkeiten erforderlichen Zeitraum ausgesetzt werden; Lizenzanträge mit Anträgen auf Vorausfestsetzung der Erstattung werden während der Dauer der Aussetzung nicht angenommen.

(4) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren zur Gewährung der Erstattung, ihrer Festsetzung sowie Veröffentlichung regeln.

## § 13

## Schutzmaßnahmen

Bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen aufgrund von Ein- oder Ausfuhren findet § 9 des Marktorganisationsgesetzes Anwendung.

## IV.

## Quotenregelung

## § 14

## Produktionsquoten

(1) Im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind:

1. A-Zucker oder A-Isoglucose: alle Zucker- oder Isoglucosemengen, die unter Anrechnung auf ein bestimmtes Wirtschaftsjahr im Rahmen der A-Quote des betreffenden Unternehmens erzeugt werden,
2. B-Zucker oder B-Isoglucose: alle Zucker- oder Isoglucosemengen, die unter Anrechnung auf ein bestimmtes Wirtschaftsjahr erzeugt werden und die A-Quote überschreiten, ohne die Summe der A- und B-Quote des betreffenden Unternehmens zu überschreiten,
3. C-Zucker oder C-Isoglucose: alle Zucker- oder Isoglucosemengen, die unter Anrechnung auf ein bestimmtes Wirtschaftsjahr erzeugt werden und entweder die Summe der A- und B-Quoten des betreffenden Unternehmens überschreiten oder von einem Unternehmen erzeugt werden, dem keine Quoten zugeteilt worden sind.

(2) Jedem zucker- oder isoglucoseerzeugenden Unternehmen wird eine A-Quote und eine B-Quote zugeteilt. Die Quoten werden durch den Minister festgesetzt.

(3) B-Zucker und B-Isoglucose dürfen nicht in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden. Für die Ausfuhr in Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften kann eine Ausfuhrerstattung gemäß § 12 gewährt werden.

(4) C-Zucker und C-Isoglucose dürfen weder in der Deutschen Demokratischen Republik noch in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften abgesetzt werden und sind in verarbeiteter Form vor dem auf das Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres folgenden 1. Januar auszuführen. Die §§ 5 und 12 sind hierauf nicht anwendbar. Für den nicht innerhalb der Frist ausgeführten C-Zucker und die nicht innerhalb der Frist ausgeführte C-Isoglucose wird eine Abgabe erhoben.

(5) Der Minister kann durch Verfügung die Anwendung der Absätze 1 bis 4 regeln und insbesondere die für die Zuteilung gemäß Absatz 2 anzuwendenden Quoten auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen festlegen.

## § 15

## Produktionsabgabe

(1) Auf die Produktion von Zucker und Isoglucose werden eine Grundproduktionsabgabe, eine B-Abgabe und eine Ergänzungsabgabe erhoben.

(2) Die Zuckerhersteller können von den Verkäufern von Zuckerrüben aus der Erzeugung der Deutschen Demokratischen Republik die Rückerstattung von höchstens 60 Prozent der erhobenen Ergänzungsabgabe verlangen. Liegt der Betrag der B-Abgabe unter dem ursprünglich festgesetzten Betrag, sind die Zuckerhersteller verpflichtet, den Zuckerrübenverkäufern 60 Prozent des Unterschiedes zu zahlen.

(3) Der Minister kann durch Verfügung die Höhe der Abgaben und die Grundregeln für die Anwendung der Absätze 1 und 2 auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen festlegen.



## § 16

**Ausfuhrprogramm**

(1) Vor dem Ende jedes Wirtschaftsjahres wird folgendes festgestellt:

1. die A- und B-Menge an Zucker und Isoglucose, die unter Anrechnung auf das laufende Wirtschaftsjahr voraussichtlich hergestellt wird, einschließlich des in § 18 genannten Zuckers,
2. die Zucker- und Isoglucosemenge, die während des laufenden Wirtschaftsjahres voraussichtlich für den Verbrauch in der Deutschen Demokratischen Republik abgesetzt wird,
3. der exportierbare Überschuß, wobei die unter Ziffer 1 genannte Menge um die unter Ziffer 2 genannte Menge verringert wird.

(2) Die den Zucker- und Isoglucoseverbrauch in der Deutschen Demokratischen Republik übersteigende Zucker- und Isoglucoseproduktion ist in Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auszuführen, ausgenommen sind Lieferungen in die Bundesrepublik Deutschland in bisheriger Höhe sowie Lieferungen in Höhe der Bezüge aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

## § 17

**Lieferverträge**

(1) In den Verträgen über die Lieferung von zur Zuckerherstellung bestimmten Zuckerrüben sind Vereinbarungen zu treffen über die Herstellung von

1. A-Zucker,
2. B-Zucker,
3. anderen als A- und B-Zucker.

(2) Die Zuckerhersteller teilen für jedes Unternehmen der ALM mit:

1. die für die Herstellung von A-Zucker gemäß Absatz 1 Ziffer 1 vorgesehenen Zuckerrübenmengen, über die vor Aussaat Verträge abgeschlossen worden sind sowie den in den Verträgen zugrunde gelegten Zuckergehalt,
2. den vorgesehenen Ausbeutesatz.

Die ALM kann weitere erforderliche Angaben einholen.

(3) Jeder Zuckerhersteller, der nicht vor der Aussaat Lieferverträge über eine der A-Quote entsprechende Zuckerrübenmenge zu dem A-Zuckerrübenmindestpreis abgeschlossen hat, ist verpflichtet, für alle in dem betreffenden Unternehmen zu Zucker verarbeiteten Rübenmengen zumindest den A-Zuckerrübenmindestpreis zu zahlen.

(4) Im Rahmen eines Branchenübereinkommens können mit Genehmigung des Ministers von den Absätzen 1, 2 und 3 abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(5) Die Zuckerhersteller können Zuckerrüben, die zur Herstellung von C-Zucker bestimmt sind, zu Preisen kaufen, die unter dem Mindestpreis für Zuckerrüben liegen.

## V.

**Besondere Regelungen**

## § 18

**Kuba**

Die in § 11 vorgesehene Abschöpfung gilt nicht bei der Einfuhr von rohem und weißem Rohrzucker, der aufgrund der Handelsabkommen vom 4. Juli 1981 und 5. Dezember 1985 mit der Republik Kuba bezogen wird.

## § 19

**Aufzeichnungs- und Meldepflichten**

(1) Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben regelmäßige Aufzeichnungen über die erzeugten oder gewonnenen, be-

und verarbeiteten, gelagerten, angelieferten, gekauften, verkauften oder in den oder aus dem Geltungsbereich dieser Durchführungsverordnung gebrachten Mengen an den in § 1 Abs. 1 und in der Anlage 1 genannten Erzeugnissen sowie über deren Verwertung und Preise und über die Bestände dieser Erzeugnisse zu machen und der ALM zu melden.

(2) Der Minister kann durch Verfügung Festlegungen zu Absatz 1, insbesondere über die Häufigkeit sowie Inhalt und Form der Meldungen und die Art der Übermittlung, treffen.

## VI.

**Ordnungsstrafvorschrift**

## § 20

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 Lagerkosten unrechtmäßig erhält,
2. entgegen § 6 Abs. 2 eine Lagerkostenabgabe nicht oder nicht richtig entrichtet,
3. entgegen § 9 eine Produktionserstattung unrechtmäßig erlangt,
4. entgegen § 15 auf die Produktion von Zucker und Isoglucose keine Grundproduktionsabgabe, B-Abgabe oder Ergänzungsabgabe abführt,
5. die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
6. entgegen § 17 Abs. 3 den festgelegten Mindestpreis nicht zahlt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Durchführungsverordnung können mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 100.000,— DM belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes der ALM oder dessen Stellvertreter.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## VII.

**Schlußbestimmungen**

## § 21

**Inkrafttreten**

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt mit Ausnahme des § 20 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 20 tritt einen Monat nach Veröffentlichung dieser Durchführungsverordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. August 1972 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Zuckerrüben und Zucker (GBl. II Nr. 62 S. 668) außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
 de Maizière  
 Ministerpräsident  
 Dr. Pollack  
 Minister für Ernährung,  
 Land- und Forstwirtschaft

**Anlage**

zu vorstehender Durchführungsverordnung

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
0710 40 00	— Zuckermais
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind) zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:
0711 90	— anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:
	— — Gemüse:
0711 90 30	— — — Zuckermais
ex 1302	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:
1302 31 00	— Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert
1302 32	
1302 39 00	
ex 1520	Glycerin, auch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen:
1520 90 00	— andere, einschließlich synthetisches Glycerin
1702 50 00	Chemisch reine Fructose
1702 90 10	Chemisch reine Maltose
ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weißer Schokolade), außer Süßholz-Auszug der Unterposition 1704 90 10
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
ex 1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt oder inbegriffen:
1901 10 00	— Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
1901 20 00	— Mischungen und Teig zum Herstellen von Backwaren der Position 1905
ex 1901 90	— andere:
1901 90 90	— — andere
ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni, Couscous, auch zubereitet:
ex 1902 20	— Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):
	— — andere:
1902 20 91	— — — gekocht
1902 20 99	— — — andere
1902 30	— andere Teigwaren
ex 1902 40	— Couscous:
1902 40 90	— — andere
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblaténkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:
1905 20	— Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren
1905 30	— Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln
1905 40 00	— Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren
1905 90	— andere:
	— — andere:
1905 90 40	— — — Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT
1905 90 50	— — — Kekse und ähnliches Kleingebäck; extrudierte und expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert
	— — — andere:
1905 90 60	— — — — gesüßt
1905 90 90	— — — — andere
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:
ex 2001 90	— andere:
2001 90 30	— — Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )

KN-Code	Warenbezeichnung
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:
2004 10	-- Kartoffeln:
	-- -- andere:
2004 10 91	-- -- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
ex 2004 90	-- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:
2004 90 10	-- -- Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )
ex 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:
2005 20	-- Kartoffeln:
2005 20 10	-- -- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
2005 80 00	-- Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	-- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:
ex 2008 11	-- -- Erdnüsse:
2008 11 10	-- -- -- Erdnußmark
	-- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19
ex 2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus
ex 2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:
2102 10	-- Hefen, lebend:
	-- -- Backhefen:
2102 10 31	-- -- -- getrocknet
2102 10 39	-- -- -- andere
2102 20	-- Hefen, nicht lebend, andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:
	-- -- Hefen, nicht lebend:
2102 20 11	-- -- -- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
2102 20 19	-- -- -- andere
ex 2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:
2103 10 00	-- Sojasoße
2103 20 00	-- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen
2103 90	-- andere
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig
ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, außer Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt, der Unterpositionen 2106 90 30 bis 2106 90 51, 2106 90 55 und 2106 90 59
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
ex 2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt, Branntwein, Likör und andere Spirituosen, zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:
2208 20	-- Branntwein aus Wein oder Traubentrester
2208 50 91 } und 2208 90 99 } 2208 90 51 } bis 2208 90 79 }	-- Genever
	-- andere Spirituosen
ex 2520	Gipsstein; Anhydrit; Gips (aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat), auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern:
2520 20	-- Gips
ex 2839	-- Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle:
2839 90	-- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse
Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse
3307	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Bad- und Duschzusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften: — Zubereitung zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen einschließlich duftenden Zubereitungen für religiöse Zeremonien;
3307 49 00	— — andere
3307 90 00	— — andere
3401	Seifen; als Seife verwendbare organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife, Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen: — Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen:
3401 19 00	— — andere
3402	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen), grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschhilfsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401
3403	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmalzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als charakterbestimmenden Bestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten: — Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend;
3403 19	— — andere;
3403 19 10	— — — mit einem nicht charakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr
3405	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt oder überzogen) ausgenommen Wachse der Position 3404
3407 00 00	Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder, zubereitetes „Dentalwachs“ oder „Zahnabdruckmasse“ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, in Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips
Kapitel 35 (außer den Positionen 3501 und 3505)	Eiweißstoffe, modifizierte Stärke, Klebstoffe, Enzyme
Kapitel 38 (außer der Position 3809)	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie
3901 bis 3914	Kunststoffe

**Durchführungsverordnung  
über Handelsklassen für Erzeugnisse der  
Landwirtschaft und Fischerei  
— Handelsklassenverordnung —  
vom 11. Juli 1990**

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 über die Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugung — Marktorganisationsgesetz — (GBl. I Nr. 42 S. 657) wird folgendes verordnet:

§ 1

**Einführung von Handelsklassen**

(1) Zur Förderung der Erzeugung, der Qualität und des Absatzes von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei sowie zur Förderung der Marktübersicht bei diesen Erzeugnissen kann der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend Minister genannt) durch Durchführungsbestimmungen Handelsklassen einführen.

(2) Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 sind die in der Landwirtschaft einschließlich des Gemüse-, Obst-, Garten- und Weinbaues, der gewerblichen Tierhaltung, der Imkerei und die in der Fischerei gewonnenen Erzeugnisse, ferner die daraus durch Be- und Verarbeitung hergestellten Lebensmittel.

§ 2

**Bestimmungen und Festlegungen für  
Handelsklassenregelungen**

(1) In Durchführungsbestimmungen nach § 1 Absatz 1 sind die Merkmale zu bestimmen, die die Erzeugnisse mindestens aufweisen müssen, wenn diese nach Handelsklassen zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Als Merkmale können insbesondere bestimmt werden:

1. Qualität,
2. Herkunft,
3. Art und Weise sowie Zeitpunkt der Erzeugung, Gewinnung, Herstellung und Behandlung,
4. Angebotszustand,
5. Reinheit und Zusammensetzung,
6. Sortierung und
7. Beständigkeit bestimmter Eigenschaften.

(2) In Durchführungsbestimmungen nach § 1 kann ferner festgelegt werden:

1. Bezeichnung, Kennzeichnung, Aufmachung, Ausformung, Verpackung, Mengen- und Gewichtseinheiten für Erzeugnisse, die nach den Handelsklassen zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden;
2. daß bestimmte Erzeugnisse nur nach den Handelsklassen zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen;
3. daß in Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren, ausgenommen in Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren des Einzelhandels, die Handelsklasse anzugeben ist, unter der die Erzeugnisse jeweils geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht worden sind;
4. daß für bestimmte Erzeugnisse, für die Vorschriften nach Ziffer 2 erlassen sind, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, nicht ohne Angabe der Handelsklasse geworben werden darf, sofern dabei Preise angegeben werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf eine Gewichtseinheit beziehen;
5. daß Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte und sonstige Stellen, soweit sie amtliche oder für in Rechtsvorschriften vorgesehene Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen vornehmen, verpflichtet sind, ihre Notierungen oder Feststellungen auf die Handelsklassen zu erstrecken oder, soweit Vorschrif-

ten nach Ziffer 2 bestehen, ihren Notierungen oder Feststellungen die Handelsklassen zugrunde zu legen haben;

6. welche Verfahren
  - a) bei der Einreihung der Erzeugnisse in die Handelsklassen und
  - b) bei der Nachprüfung der Einreihung zu beachten sind.

(3) Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 sollen nur insoweit erlassen werden, als nicht entsprechende lebensmittel- oder eichrechtliche Vorschriften bestehen, die auch den Zielen des § 1 Absatz 1 gerecht werden.

(4) In Durchführungsbestimmungen nach § 1 kann ferner bestimmt werden, daß Erzeugnisse den nach Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 1 vorgeschriebenen Anforderungen auch bei dem Verbringen in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieser Durchführungsverordnung entsprechen müssen.

§ 3

**Überwachung**

(1) Die Überwachung der Einhaltung der nach dieser Durchführungsverordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen obliegt den zuständigen Behörden. Die Überwachung beim Verbringen in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieser Durchführungsverordnung kann der Minister auf die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (nachfolgend ALM genannt) übertragen.

(2) Soweit es zur Überwachung der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Vorschriften erforderlich ist, können die Beauftragten der zuständigen Stellen bei Betrieben, die Erzeugnisse im Sinne des § 1 zum Verkauf vorrätig halten, anbieten, feilhalten, liefern, verkaufen oder sonst in den Verkehr bringen oder in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieser Durchführungsverordnung verbringen, während den üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten

1. Geschäftsräume und Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel betreten und dort Besichtigungen vornehmen,
2. Proben gegen Empfangsbescheinigung entnehmen; auf Verlangen des Betroffenen ist ein Teil der Probe oder, falls diese unteilbar ist, eine zweite Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen,
3. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen,
4. Auskunft verlangen.

Diese Befugnisse erstrecken sich auch auf Erzeugnisse, die an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(3) Inhaber oder Leiter der Betriebe sind verpflichtet, das Betreten der Geschäftsräume und Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel sowie die dort vorzunehmenden Besichtigungen zu gestatten, die zu besichtigenden Erzeugnisse selbst oder durch andere so darzulegen, daß die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, selbst oder durch andere die erforderliche Hilfe bei der Besichtigung zu leisten, die Proben entnehmen zu lassen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen, prüfen zu lassen und Auskünfte zu erteilen.

(4) Erfolgt die Überwachung beim Verbringen in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieser Durchführungsverordnung, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend auch für denjenigen, der die Erzeugnisse im Sinne des § 1 für den Betriebsinhaber in den oder aus dem Geltungsbereich dieser Durchführungsverordnung verbringt.

(5) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 3 des Marktorganisationsgesetzes der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Der Minister wird ermächtigt, durch Durchführungsbestimmungen das Verfahren der Überwachung beim Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieser Durchführungsverordnung zu regeln.



## § 4

**Strafvorschrift**

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Unternehmens- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieser Verordnung betrauten Stelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird nach strafrechtlichen Vorschriften zur Verantwortung gezogen.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

## § 5

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein Erzeugnis im Sinne des § 1 unter der Bezeichnung einer Handelsklasse zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, obwohl das Erzeugnis nicht mindestens den Anforderungen dieser Handelsklasse entspricht,
2. ein Erzeugnis im Sinne des § 1 unter einer Bezeichnung zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, die den Anschein einer Handelsklasse erweckt, obwohl eine Handelsklasse nicht eingeführt ist,
3. entgegen § 3 Abs. 3 oder 4
  - a) das Betreten von Geschäftsräumen, Grundstücken, Verkaufseinrichtungen oder Transportmitteln oder deren Besichtigung nicht gestattet,
  - b) die zu besichtigenden Erzeugnisse nicht so darlegt, daß die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann,
  - c) die erforderliche Hilfe bei der Besichtigung nicht leistet,
  - d) Proben nicht entnehmen läßt,
  - e) geschäftliche Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder nicht prüfen läßt oder
  - f) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 100 000 DM belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes der ALM oder dessen Stellvertreter.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 6

**Abfertigung durch Zolldienststellen**

(1) Die Verbote und Beschränkungen der nach dieser Durchführungsverordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen stehen der Abfertigung durch die Zolldienststellen nicht entgegen.

(2) Die Zolldienststellen können Verstöße gegen diese Verbote und Beschränkungen, die sie bei der Abfertigung feststellen, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen.

## § 7

**Lebensmittelrechtliche Vorschriften**

Die Vorschriften des Lebensmittelrechts bleiben unberührt.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsverordnung tritt mit Ausnahme des § 5 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 5 tritt 1 Monat nach Veröffentlichung dieser Durchführungsverordnung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Pollack  
Minister für Ernährung,  
Land- und Forstwirtschaft

**Durchführungsverordnung  
über die Inkraftsetzung von Verordnungen  
der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet  
der Abschöpfungen und Erstattungen  
vom 11. Juli 1990**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 14 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 über die Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse — Marktorganisationsgesetz — (GBl. I Nr. 42 S. 657) wird folgendes verordnet:

## § 1

Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften zur Festsetzung von Abschöpfungssätzen, Ausgleichsabgaben, Zusatzabschöpfungen oder Ausgleichsbeträgen bei der Einfuhr und zur Festsetzung von Erstattungssätzen, Zusatzerstattungen oder Ausgleichsbeträgen bei der Ausfuhr werden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und für die Dauer ihrer Geltung in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt, soweit sie Erzeugnisse betreffen, die einer Marktorganisation oder Handelsregelung auf Grund des Marktorganisationsgesetzes unterliegen.

## § 2

(1) Maßgeblich sind die Abschöpfungs- und Erstattungssätze in Deutscher Mark, wie sie beim Warenverkehr der Bundesrepublik Deutschland mit dem betreffenden Herkunfts- oder Bestimmungsland anzuwenden sind. Abweichende Regelungen auf der Grundlage des Marktorganisationsgesetzes bleiben davon unberührt.

(2) Bis zum Verzicht der Europäischen Gemeinschaften auf Abschöpfungen und Erstattungen im Warenverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik sind für diesen Warenverkehr die Sätze maßgeblich, die in der Bundesrepublik Deutschland auf den allgemeinen Drittlandsverkehr anzuwenden sind.

(3) Im innerdeutschen Warenverkehr werden keine Abschöpfungen erhoben und keine Erstattungen gewährt.

## § 3

Die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung hat die Abschöpfungs- und Erstattungssätze in Deutscher Mark in geeigneter Weise bekanntzumachen.

## § 4

Diese Durchführungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
 de Maizière  
 Ministerpräsident  
 Dr. Pollack  
 Minister für Ernährung,  
 Land- und Forstwirtschaft

**Anordnung**  
**über den Betrieb von nichtzulassungspflichtigen**  
**bemannten Luftfahrzeugen**  
**vom 20. Juni 1990**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 60 des Gesetzes vom 27. Oktober 1983 über die Luftfahrt — Luftfahrtgesetz — (GBl. I Nr. 29 S. 277) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Luftfahrtgesetzes vom 11. Januar 1990 (GBl. I Nr. 3 S. 8) wird zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beim Betrieb nichtzulassungspflichtiger bemannter Luftfahrzeuge folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für:

- die vom Minister für Verkehr anerkannten Stellen, Staatsorgane, Betriebe, Genossenschaften, wissenschaftlichen Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen, Vereine und Bürger, die nichtzulassungspflichtige bemannte Luftfahrzeuge sowie Zubehör entwickeln, herstellen, besitzen und in Betrieb nehmen;
- ausländische Bürger, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik registrierte nichtzulassungspflichtige bemannte Luftfahrzeuge im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik in Betrieb nehmen.

## § 2

## Grundsätze

(1) Der Betrieb der im § 3 aufgeführten nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeuge bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung beinhaltet den Befähigungsnachweis und den Betriebstüchtigkeitsnachweis. Luftfahrzeugführer haben bei dem Betrieb dieser Luftfahrzeuge einen Befähigungsnachweis und einen Betriebstüchtigkeitsnachweis für das Gerät nachzuweisen und mitzuführen. Eine Erlaubnis gemäß § 3 der Anordnung vom 17. November 1987 über Erlaubnisse für ziviles Luftfahrtpersonal — Erlaubnisanordnung (EAO) — (Sonderdruck Nr. 1305 des Gesetzblattes) für Luftfahrtpersonal zum Führen oder Bedienen des Gerätes sowie eine Zulassung gemäß § 31 der Anordnung vom 31. Oktober 1986 über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrterzeugnissen — Prüf- und Zulassungsanordnung (PZAO) — (Sonderdruck Nr. 1278 des Gesetzblattes) ist nicht vorgeschrieben.

(2) Der Minister für Verkehr kann eine von ihm anerkannte Stelle mit der Erteilung von Befähigungs- und Betriebstüchtigkeitsnachweisen, mit der Organisation und Überwachung der Sicherheit des Betriebes der nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeuge beauftragen (ein Verzeichnis anerkannter Stellen wird in den "Nachrichten für die zivile Luftfahrt der DDR" veröffentlicht).

(3) Die Genehmigung gemäß Absatz 1 und die Anerkennung gemäß Absatz 2 können mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(4) Die Befugnisse für die Erteilung der Genehmigung kann durch den Minister für Verkehr auf andere Personen oder Stellen übertragen werden.

(5) Für den Betrieb der nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeuge finden die Vorschriften der Anordnung vom 27. Oktober 1983 über den Luftverkehr — Luftverkehrsordnung (LAO) — (Sonderdruck Nr. 1143 des Gesetzblattes) Anwendung, soweit sich nicht aus den Besonderheiten dieser Luftfahrzeuge, der besonderen Betriebsform oder der nachstehenden Regelungen etwas anderes ergibt.

(6) Der Betrieb der nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeuge ist so durchzuführen, daß der Schutz von Leben und Gesundheit von Personen, materiellen Werten sowie der Umwelt gegeben ist.

(7) Der Betrieb von nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeugen setzt den Nachweis des erforderlichen Versicherungsschutzes voraus. Dieser ist mitzuführen. Für die Schadenshaftung gelten die Bestimmungen der erweiterten zivilrechtlichen Verantwortlichkeit.

## § 3

## Begriffsbestimmungen

Nichtzulassungspflichtige bemannte Luftfahrzeuge im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) Hängegleiter  
Hängegleiter sind einsitzige oder doppelsitzige motorlose Luftfahrzeuge, die ausschließlich oder teilweise durch Gewichtsverlagerung des Piloten gesteuert werden und fußstart- und fußlande-fähig sind.
- b) Gleitschirme  
Gleitschirme sind einsitzige, nichtstarre Luftfahrzeuge, die aerodynamisch gesteuert werden und zum Start von der Erdoberfläche ohne Freifallphase bestimmt sind. Sie gelten als Hängegleiter im Sinne dieser Anordnung.
- c) Gleitflugzeuge  
Gleitflugzeuge sind motorlose Luftfahrzeuge, die aerodynamisch mittels Steuerruder um alle 3 Achsen gesteuert werden und deren Rüstmasse, einschließlich Gurtzeug, Rettungssystem und Instrumente 70 kg, bei doppelsitzigen Gleitflugzeugen 85 kg nicht überschreitet.
- d) Ultra-Leichtflugzeuge  
Ultra-Leichtflugzeuge sind ein- oder doppelsitzige motorisierte Luftfahrzeuge, die durch Gewichtsverlagerung des Piloten und/oder aerodynamisch mittels Steuerruder gesteuert werden und deren Rüstmasse, einschließlich Gurtzeug, Rettungssystem, Instrumente und leerem Kraftstofftank 150 kg nicht überschreitet.

## § 4

## Technische Voraussetzungen

(1) Nichtzulassungspflichtige bemannte Luftfahrzeuge einschließlich Gurtzeug und Rettungssystem müssen so beschaffen sein, daß sie den zu erwartenden Beanspruchungen im Flugbetrieb ohne Beeinträchtigung der Betriebstüchtigkeit genügen.

(2) Die anerkannte Stelle legt mit Zustimmung des Leiters des Luftfahrtamtes die technischen Betriebstüchtigkeitsforderungen und die Prüfverfahren fest und erteilt bei Erfüllung der Forderungen den Betriebstüchtigkeitsnachweis. Bei in der DDR hergestellten Serienluftfahrzeugen erfolgt eine Typprüfung und der Hersteller hat die Übereinstimmung mit dem geprüften Muster zu gewährleisten. Änderungen an Serienluftfahrzeugen dürfen nur mit Genehmigung der anerkannten Stelle durchgeführt werden.

(3) Flüge mit ungeprüften nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeugen sind nur zum Zwecke der Prüfung oder der Erprobung mit Genehmigung der anerkannten Stelle zulässig.

(4) Bei im Ausland erworbenen nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeugen kann die anerkannte Stelle die ausländischen Zertifikate als Betriebstüchtigkeitsnachweis anerkennen. Sie kann für einen Halter mit ständigem Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik fehlende Betriebstüchtigkeitsnachweise ausländischer Luftfahrzeuge durch vereinfachte Prüfverfahren erteilen.

(5) Die Insassenzahl ist auf eine Person begrenzt. Zu Ausbildungszwecken kann ein Fluglehrer am Doppelsteuer mitfliegen.

(6) Nichtzulassungspflichtige bemannte Luftfahrzeuge werden durch die anerkannte Stelle registriert und müssen an sichtbarer Stelle mit einer deutlich lesbaren, dauerhaften Registriernummer und einer Aufschrift in deutscher Sprache versehen sein, die aussagt, daß das Gerät nicht der Prüf- und Zulassungspflicht gemäß — Prüf- und Zulassungsanordnung (PZAO) — unterliegt und daß seine Benutzung auf eigene Gefahr erfolgt. Von der anerkannten Stelle ist ein entsprechendes Verzeichnis der registrierten Luftfahrzeuge zu führen.

(7) Vom Hersteller ist eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache zu erstellen. In ihr müssen Angaben über die Betriebsgrenzen und eventuelle gefährliche Flugmanöver sowie Hinweise für den Zusammenbau, den Betrieb und die Wartung enthalten sein.

(8) Schleppbetrieb mit Hängegleitern, Gleitflugzeugen und Ultra-Leichtflugzeugen setzt voraus, daß das Luftfahrtamt für das Schleppgerät und die Verbindungselemente die Betriebstüchtigkeit bestätigt bzw. anerkannt hat. Die Betriebstüchtigkeitsnachweise für diese Geräte sind durch die anerkannte Stelle zu erteilen sowie zu registrieren. Am Luftfahrzeug und am Schleppgerät müssen in jeder Betriebsphase bedienbare Ausklink- oder Kappvorrichtungen vorhanden sein. Die Position der Aufhängung am Luftfahrzeug muß festgelegt sein. Luftfahrzeugführer, Schleppgeräteführer und Ausbilder bedürfen der besonderen Genehmigung im Befähigungsnachweis.

(9) Die Mindestinstrumentierung bei Ultra-Leichtflugzeugen muß aus einem Fahrtmesser, Höhenmesser und Kompaß bestehen. Bei Streckenflügen und Flügen mit Höhenbegrenzungen von Hängegleitern ist ein geeignetes Höhenmeßgerät mitzuführen. Funksprechanlagen, die für Flugfunksprechverkehr zugelassen sind, dürfen in nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeugen nur dann betrieben werden, wenn ein Kennzeichen zugeteilt worden ist.

(10) Zusätzlich gelten folgende technischen Voraussetzungen für Ultra-Leichtflugzeuge:

- die Flügelfläche muß eine Größe von mindestens 10 qm<sup>2</sup> haben;
- die Mindeststeiggeschwindigkeit bei höchstzulässiger Gesamtmasse muß 1 m/s betragen;
- der Lärmgrenzwert darf 55 dB (A) bei maximaler Motorleistung, gemessen in Anlehnung an das Landeskulturgesetz vom 26. Oktober 1970 — Schutz vor Lärm — (GBl. II Nr. 87 S. 595), in 150 m GND nicht überschreiten. Der Minister für Verkehr kann Ausnahmen zulassen.

## § 5

### Flugbetriebsbedingungen

(1) Die anerkannte Stelle legt mit Zustimmung des Luftfahrtamtes der DDR die Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung der Luftfahrzeugführer und der Ausbilder sowie an die Durchführung des Flugbetriebes fest. Die Ausbildung darf nur von Personen wahrgenommen werden, die Inhaber eines von der anerkannten Stelle ausgestellten Befähigungsnachweises zum Ausbilden von Luftfahrzeugführern für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultra-Leichtflugzeuge sind. Der Nachweis ist bei der Ausbildung mitzuführen. Die anerkannte Stelle kann einen ausländischen Befähigungsnachweis einer Person mit ständigem Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik als Befähigungsnachweis anerkennen. Sie kann fehlende ausländische Befähigungsnachweise durch Überprüfungen ersetzen.

(2) Die Luftfahrzeugführer und Ausbilder haben den Befähigungsnachweis und den Betriebstüchtigkeitsnachweis den Staatsorganen, dem Luftfahrtamt der DDR oder der anerkannten Stelle, die mit der Überwachung der Sicherheit des Flugbetriebes beauftragt wurde, auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Vorbereitung, die Durchführung und die Auswertung des Flugbetriebes mit nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeugen erfolgt auf der Grundlage der Anordnung vom 27. Oktober 1983 über den Luftverkehr — Luftverkehrsverordnung (LAO) — (Sonderdruck Nr. 1143 des Gesetzblattes).

(4) Flüge von nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeugen sind nur innerhalb genehmigter Flugräume bzw. Flugbetriebsflächen und der freigegebenen Flughöhen gestattet.

(5) Schleppflüge zum Zwecke der Werbung, Kunst- und Nachtflüge mit nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeugen sind gesondert beim Ministerium für Verkehr, Abteilung Luftfahrt, zu beantragen. Das Abwerten von Gegenständen und die Anfertigung von Luftaufnahmen sind nicht gestattet.

(6) Flüge mit nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeugen sind nur am Tage nach Sichtflugregeln und unter Sichtflugwetterbedingungen erlaubt.

(7) Die Durchführung von Flügen über oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten und Menschenansammlungen ist nicht gestattet.

(8) Der Luftfahrzeugführer eines nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeuges muß einen geeigneten Sturzhelm tragen. Bei Flughöhen ab 50 m über Grund ist ein zugelassenes Rettungsgerät mitzuführen.

(9) Bei gleichzeitigem Flugbetrieb mit unterschiedlichen Luftfahrzeugen auf einem Flugplatz dürfen nichtzulassungspflichtige bemannte Luftfahrzeuge nur betrieben werden, wenn der übrige Flugbetrieb nicht behindert oder gefährdet wird. Die benutzbaren Flächen sind eindeutig zu markieren und die Flugräume festzulegen.

(10) Als Luftfahrtpersonal nichtzulassungspflichtiger bemannter Luftfahrzeuge können Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres für Hängegleiter, Gleitflugzeuge und nach Vollendung des 18. Lebensjahres für Ultra-Leichtflugzeuge sowie nach fachlicher Prüfung und medizinischer Begutachtung zugelassen werden. Ultra-Leichtflugzeugführer müssen in einer fliegerärztlichen Erstuntersuchung und ab dem 40. Lebensjahr regelmäßig alle 4 Jahre gemäß „Tauglichkeitsvorschrift V“ ihre Tauglichkeit nachweisen.

## § 6

### Benutzung von Flugplätzen

(1) Starts und Landungen von nichtzulassungspflichtigen bemannten Luftfahrzeugen sind nur auf einem hierfür nach § 1 der Anordnung vom 20. Juni 1990 über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen (GBl. I Nr. 44 S. 721) zugelassenen Flugplatz oder einem Gelände gestattet. Die Zulassung erteilt die im § 2 Abs. 2 beauftragte anerkannte Stelle.

(2) Flugplätze und Flugbetriebsflächen für nichtzulassungspflichtige bemannte Luftfahrzeuge sind nach den geltenden Kriterien zuzulassen.

(3) Außerhalb der Startlinie ist ausreichender Raum für die Vorstartlinie sowie den Abstellplatz zu schaffen. Auf dem benutzten Fluggelände ist eine Landezone von mindestens 50 × 50 m zu markieren.

(4) An der Start- und Landestelle sind geeignete Windrichtungsanzeiger anzubringen und die Erste-Hilfe-Ausrüstung bereitzuhalten.

(5) Flugbetrieb oberhalb 50 m über Grund darf nur durchgeführt werden, wenn eine Nachrichtenverbindung zum Flugsicherungsorgan vorhanden ist.

(6) Am Startplatz muß ein Flug- bzw. Startleiter anwesend sein, der den Flugbetrieb leitet und der in der Lage ist, bei Unfällen Sofortmaßnahmen einzuleiten. Der Flug- bzw. Startleiter muß Inhaber eines Befähigungsnachweises sein. Einzelheiten regelt die anerkannte Stelle.

## § 7

### Kosten

Die anerkannte oder die beauftragte Stelle kann für Leistungen nach dieser Anordnung Gebühren auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften erheben.

## § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1990

Der Minister für Verkehr

L. V.: Röchel  
Staatssekretär

**Verordnung  
über das Apothekenwesen  
vom 1. August 1990**

Ausgehend von Artikel 22 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland und von § 1 Absätze 2 und 3 des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) sowie in Durchführung des Gesetzes vom 22. Juli 1990 zur Umstrukturierung des staatlichen ambulanten Gesundheitswesens, Veterinärwesens und Apothekenwesens (GBl. I Nr. 52 S. 1049) wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Die Erlaubnis

§ 1

(1) Den Apotheken obliegt die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung.

(2) Wer eine Apotheke betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde.

(3) Die Erlaubnis gilt nur für den Apotheker, dem sie erteilt ist, und für die in der Erlaubnisurkunde bezeichneten Räume.

§ 2

(1) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller:

1. bei Inkrafttreten dieser Verordnung Bürger der DDR ist oder nach 1972 als ehemaliger Bürger der DDR seinen ständigen Wohnsitz außerhalb der DDR hatte und diesen nach dem 1. Januar 1990 wieder in der DDR genommen hat. Nach dem 1. Januar 1992 kann die Erlaubnis auch anderen Deutschen erteilt werden,
2. voll geschäftsfähig ist,
3. die Approbation als Apotheker für das Gebiet der DDR besitzt,
4. die für den Betrieb einer Apotheke erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; dies ist nicht der Fall, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Antragstellers in bezug auf das Betreiben einer Apotheke dartun, insbesondere, wenn strafrechtliche oder schwere sittliche Verfehlungen vorliegen, die ihn für die Leitung einer Apotheke ungeeignet erscheinen lassen, oder wenn er sich durch grobliche oder beharrliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung, die auf Grund dieser Verordnung erlassene Apothekenbetriebsordnung oder die für die Herstellung von Arzneimitteln und den Verkehr mit diesen erlassenen Rechtsvorschriften als unzuverlässig erwiesen hat,
5. die schriftliche Versicherung abgibt, daß er keine weitere Apotheke betreibt,
6. die schriftliche Versicherung abgibt, daß er keine Vereinbarungen getroffen hat, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 verstoßen, und den Kauf- oder Pachtvertrag über die Apotheke sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde auch andere Verträge, die mit der Einrichtung und dem Betrieb der Apotheke in Zusammenhang stehen, vorlegt,
7. nachweist, daß er im Falle der Erteilung der Erlaubnis über die nach der Apothekenbetriebsordnung (§ 18) vorgeschriebenen Räume verfügen wird,
8. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht unfähig oder ungeeignet ist, eine Apotheke zu leiten,

9. sich schriftlich verpflichtet, jede Eröffnung einer weiteren Apotheke in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 ist dem Antragsteller die Erlaubnis auch dann zu erteilen, wenn er ausländischer Bürger ist, der am 1. Januar 1990 seinen ständigen Wohnsitz in der DDR hatte und die Approbation als Apotheker für das Gebiet der DDR hat.

(3) Hat der Apotheker nach seiner Approbation mehr als zwei Jahre lang ununterbrochen keine pharmazeutische Tätigkeit ausgeübt, so ist ihm die Erlaubnis nur zu erteilen, wenn er im letzten Jahr vor der Antragstellung eine solche Tätigkeit mindestens sechs Monate lang wieder in einer Apotheke oder Krankenhausapotheke ausgeübt hat.

§ 3

Die Erlaubnis erlischt

1. durch Tod,
2. durch Verzicht,
3. durch Zurücknahme, Ruhen, Entzug oder Einschränkung der Approbation als Apotheker,
4. wenn ein Jahr lang von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht worden ist; die zuständige Behörde kann die Frist verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt,
5. wenn der Erlaubnisinhaber in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft eine andere Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, eröffnet.

§ 4

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 7 oder 8 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisinhaber nachträglich Vereinbarungen getroffen hat, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 verstoßen.

§ 5

Wird eine Apotheke ohne Erlaubnis betrieben, so hat die zuständige Behörde die Apotheke zu schließen.

§ 6

Eine Apotheke darf erst eröffnet werden, nachdem die zuständige Behörde bescheinigt hat, daß die Apotheke den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Abnahme).

§ 7

Die Erlaubnis verpflichtet zur persönlichen Leitung der Apotheke in eigener Verantwortung. Die persönliche Leitung einer Krankenhausapotheke bzw. anderen verwalteten Apotheke obliegt dem angestellten Apotheker.

§ 8

Mehrere Personen zusammen können eine Apotheke nur in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Offenen Handelsgesellschaft betreiben; in diesen Fällen bedürfen alle Gesellschafter der Erlaubnis. Beteiligungen an einer Apotheke in Form einer Stillen Gesellschaft und Vereinbarungen, bei denen die Vergütung für dem Erlaubnisinhaber gewährte Darlehen oder sonst überlassene Vermögenswerte am Umsatz oder am Gewinn der Apotheke ausgerichtet ist, insbesondere auch am Umsatz oder Gewinn ausgerichtete Mietverträge, sind unzulässig. Pachtverträge über Apotheken nach § 9, bei denen der Pachtzins vom Umsatz oder Gewinn abhängig ist, gelten nicht als Vereinbarungen im Sinne des Satzes 2.

## § 9

(1) Die Verpachtung einer privaten Apotheke ist nur in folgenden Fällen zulässig:

1. wenn und solange der Verpächter im Besitz der Erlaubnis ist und die Apotheke aus einem in seiner Person liegenden wichtigen Grund nicht selbst betreiben kann oder die Erlaubnis wegen des Wegfalls einer der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 widerrufen oder wegen Zurücknahme oder Ruhens der Approbation als Apotheker erloschen ist,
2. nach dem Tode eines Erlaubnisinhabers durch seine erbberechtigten Kinder bis zu dem Zeitpunkt, in dem das jüngste der Kinder das 23. Lebensjahr vollendet. Ergreift eines dieser Kinder vor Vollendung des 23. Lebensjahres den Apothekerberuf, so kann die Frist auf Antrag verlängert werden, bis es in seiner Person die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen kann.
3. durch den überlebenden erbberechtigten Ehegatten bis zu dem Zeitpunkt der Wiederverheiratung, sofern er nicht selbst eine Erlaubnis gemäß § 1 erhält.

Die Zulässigkeit der Verpachtung wird nicht dadurch berührt, daß nach Eintritt der in Satz 1 genannten Fälle eine Apotheke innerhalb desselben Ortes, in Städten innerhalb desselben oder in einen angrenzenden Stadtbezirk, verlegt wird oder daß ihre Betriebsräume geändert werden. Handelt es sich im Falle der Verlegung oder der Veränderung der Betriebsräume um eine Apotheke, die nach Satz 1 Nr. 1 verpachtet ist, so bedarf der Verpächter keiner neuen Erlaubnis. § 3 Nr. 5 bleibt unberührt.

(2) Stirbt der Verpächter vor Ablauf der vereinbarten Pachtzeit, so kann die zuständige Behörde zur Vermeidung unbilliger Härten für den Pächter und dem Erben für die Dauer von höchstens zwölf Monaten fortgesetzt wird.

(3) Der Pächter bedarf der Erlaubnis nach § 1. Der Pachtvertrag darf die berufliche Verantwortlichkeit und Entscheidungsfreiheit des pachtenden Apothekers nicht beeinträchtigen.

(4) Für die Dauer der Verpachtung finden auf die Erlaubnis des Verpächters § 3 Nr. 4, § 4 Abs. 2, soweit sich diese Vorschrift auf § 2 Abs. 1 Nr. 7 bezieht, sowie § 7 Satz 1 keine Anwendung.

(5) Die nach Absatz 3 erteilte Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorgelegen hat; sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist. § 4 bleibt unberührt.

## § 10

Der Erlaubnisinhaber darf sich nicht verpflichten, bestimmte Arzneimittel ausschließlich oder bevorzugt anzubieten oder abzugeben oder anderweitig die Auswahl der von ihm abzugebenden Arzneimittel auf das Angebot bestimmter Hersteller oder Händler oder von Gruppen von solchen zu beschränken.

## § 11

Erlaubnisinhaber und Personal von Apotheken dürfen mit Ärzten oder anderen Personen, die sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, keine Rechtsgeschäfte vornehmen oder Absprachen treffen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von Verschreibungen oder die Fertigung von Arzneimitteln ohne volle Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben.

## § 12

Rechtsgeschäfte, die ganz oder teilweise gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 verstoßen, sind nichtig.

## § 13

(1) Nach dem Tode des Inhabers einer Erlaubnis zum Betrieb einer privaten Apotheke dürfen die Erben die Apotheke für längstens zwölf Monate durch einen Apotheker verwalten lassen.

(2) Stirbt der Pächter einer privaten Apotheke vor Ablauf der vereinbarten Pachtzeit, so kann die zuständige Behörde zur Vermeidung unbilliger Härten für den Verpächter zulassen, daß dieser die Apotheke für die Dauer von höchstens zwölf Monaten durch einen Apotheker verwalten läßt.

(3) Der Verwalter bedarf für die Zeit der Verwaltung einer Genehmigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn er die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 8 und 9 erfüllt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn der Verwalter nicht mehr die Approbation als Apotheker besitzt. § 4 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Der Verwalter ist für die Beachtung der Apothekenbetriebsordnung (§ 18) und der Vorschriften über die Herstellung von Arzneimitteln und den Verkehr mit diesen verantwortlich.

## Zweiter Abschnitt

## Krankenhausapotheken; Apotheken der Nationalen Volksarmee; Zweigapotheken; Notapotheken

## § 14

(1) Dem Träger eines Krankenhauses ist auf Antrag die Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke zu erteilen, wenn er

1. die Anstellung eines Apothekers, der die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 8 und 9 sowie Abs. 3 erfüllt und
2. die für Krankenhausapotheken nach der Apothekenbetriebsordnung (§ 18) vorgeschriebenen Räume nachweist.

(2) Der Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke ist verpflichtet, zur Versorgung weiterer Krankenhäuser mit Arzneimitteln und der damit verbundenen Überprüfung der Arzneimittelvorräte einen schriftlichen Vertrag zu schließen, es sei denn, daß die zu versorgenden Krankenhäuser von dem Inhaber der Erlaubnis getragen werden. Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die Krankenhausapotheke und die zu versorgenden Krankenhäuser innerhalb desselben Kreises oder derselben kreisfreien Stadt oder in einander benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten liegen und
2. die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung gewährleistet ist, insbesondere, wenn die nach der Apothekenbetriebsordnung (§ 18) erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie das notwendige Personal in der Krankenhausapotheke vorhanden sind, so daß der Überprüfungspflicht gemäß Abs. 4 Satz 3 Rechnung getragen werden kann.

Eine Genehmigung der zuständigen Behörde ist auch erforderlich, wenn von einer Krankenhausapotheke andere Krankenhäuser desselben Trägers mit Arzneimitteln versorgt und deren Arzneimittelbestände überprüft werden sollen. Für die Erteilung der Genehmigung gilt Satz 3 entsprechend.

(3) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß bei der Erteilung eine der nach Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 weggefallen ist oder wenn der Erlaubnisinhaber oder seine Beauftragten den Bestimmungen dieser Verordnung, der Apothekenbetriebsordnung (§ 18) oder den für die Herstel-



lung von Arzneimitteln oder den Verkehr mit diesen erlassenen Rechtsvorschriften gröblich oder beharrlich zuwiderhandeln. Entsprechend ist hinsichtlich der Genehmigung nach Abs. 2 Satz 2 und 4 zu verfahren, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 3 oder 5 nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

(4) Die Krankenhausapotheke darf nur solche Krankenhäuser mit Arzneimitteln versorgen, mit denen rechtswirksame Verträge bestehen oder für deren Versorgung eine Genehmigung nach Abs. 2 Satz 4 erteilt worden ist. Arzneimittel dürfen von der Krankenhausapotheke nur an die einzelnen Stationen und andere Teileinheiten zur Versorgung von Personen, die in das Krankenhaus stationär oder teilstationär aufgenommen worden sind, sowie an Personen abgegeben werden, die im Krankenhaus beschäftigt sind. Der Leiter der Krankenhausapotheke oder ein von ihm beauftragter Apotheker hat die Arzneimittelvorräte der zu versorgenden Krankenhäuser nach Maßgabe der Apothekenbetriebsordnung (§ 18) zu überprüfen und dabei insbesondere auf deren einwandfreie Beschaffenheit und ordnungsgemäße Aufbewahrung zu achten. Zur Beseitigung festgestellter Mängel hat er eine angemessene Frist zu setzen und deren Nichteinhaltung der für die Apothekenaufsicht zuständigen Behörde anzuzeigen.

(5) Der Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke ist verpflichtet, zur Versorgung eines oder mehrerer Krankenhäuser mit Arzneimitteln einen schriftlichen Vertrag entsprechend Absatz 2 Satz 1 zu schließen. Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu erteilen, wenn

1. die Apotheke und die zu versorgenden Krankenhäuser innerhalb desselben Kreises oder derselben kreisfreien Stadt oder in einander benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten liegen und
2. die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung gewährleistet ist, insbesondere, wenn die nach der Apothekenbetriebsordnung (§ 18) für einen solchen Versorgungsbereich erforderlichen Räume, Einrichtungen und das notwendige Personal in der Apotheke vorhanden sind, so daß der Überprüfungspflicht gemäß Absatz 4 Satz 3 Rechnung getragen werden kann.

Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Krankenhäuser im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen oder Geburtshilfe geleistet wird und in denen die zu versorgenden Personen untergebracht und gepflegt werden können. Dazu gehören auch Einrichtungen, die unter ständiger ärztlicher Verantwortung stationäre oder teilstationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen (Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen). Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind als eine Station im Sinne von Absatz 4 Satz 2 anzusehen, es sei denn, daß sie in Stationen oder andere Teileinheiten mit unterschiedlichem Versorgungszweck unterteilt sind. Dem Träger einer in Satz 2 genannten Einrichtung darf für diese eine Erlaubnis nach Absatz 1 nicht erteilt werden.

#### § 15

Für Apotheken der Nationalen Volksarmee bzw. des Ministeriums des Innern treffen der Minister für Abrüstung und Verteidigung bzw. der Minister des Innern nach den Grundsätzen dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen die erforderlichen Regelungen.

#### § 16

(1) Tritt infolge Fehlens einer Apotheke ein Notstand in der Arzneimittelversorgung ein, so kann die zuständige Behörde dem Inhaber einer nahe gelegenen Apotheke auf An-

trag die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke erteilen, wenn dieser die dafür vorgeschriebenen Räume nachweist.

(2) Zweigapotheken müssen verwaltet werden. § 13 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 soll einem Apotheker nicht für mehr als eine Zweigapotheke erteilt werden.

(4) Die Erlaubnis wird für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt; sie kann erneut erteilt werden.

#### § 17

Ergibt sich sechs Monate nach öffentlicher Bekanntmachung eines Notstandes in der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung, daß weder ein Antrag auf Betrieb einer Apotheke noch einer Zweigapotheke gestellt worden ist, so kann die zuständige Behörde einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke unter Leitung eines von ihr anzustellenden Apothekers erteilen, wenn diese die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Räume und Einrichtungen nachweisen. Der Apotheker muß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 8 erfüllen.

### Dritter Abschnitt

#### Apothekenbetriebsordnung

#### § 18

(1) Der Minister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, durch Rechtsvorschrift eine Apothekenbetriebsordnung zu erlassen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Apotheken, Zweigapotheken und Krankenhausapotheken zu gewährleisten und um die Qualität der dort herzustellenden und abzugebenden Arzneimittel sicherzustellen. Hierbei sind die von der Weltgesundheitsorganisation aufgestellten Grundregeln für die Herstellung von Arzneimitteln und die Sicherung ihrer Qualität, die Vorschriften des Arzneibuches und die allgemein anerkannten Regeln der pharmazeutischen Wissenschaft zu berücksichtigen.

(2) In der Rechtsvorschrift nach Absatz 1 können Regelungen getroffen werden über:

1. das Entwickeln, Herstellen, Erwerben, Prüfen, Ab- und Umfüllen, Verpacken und Abpacken, Lagern, Feilhalten, Abgeben und die Kennzeichnung von Arzneimitteln sowie die Absonderung oder Vernichtung nicht verkehrsfähiger Arzneimittel und über sonstige Betriebsvorgänge,
2. die Führung und Aufbewahrung von Nachweisen über die in Nummer 1 genannten Betriebsvorgänge,
3. die besonderen Versuchsbedingungen und die Kontrolle der bei der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln verwendeten Tiere sowie die Führung und Aufbewahrung von Nachweisen darüber; die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bleiben unberührt,
4. die Anforderungen an das Apothekenpersonal und dessen Einsatz,
5. die Vertretung des Apothekenleiters,
6. die Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Einrichtung der Apothekenbetriebsräume,
7. die Beschaffenheit und die Kennzeichnung der Behältnisse in der Apotheke,
8. die apothekenüblichen Waren, die Nebengeschäfte, die Dienstbereitschaft und das Warenlager der Apotheken sowie die Arzneimittelabgabe innerhalb und außerhalb der Apothekenbetriebsräume,
9. die Voraussetzungen der Erlaubniserteilung für die Errichtung von Rezeptsammelstellen und das dabei zu beachtende Verfahren sowie die Voraussetzungen der Schließung von Rezeptsammelstellen und die Anforderungen an ihren Betrieb,

10. die Benennung und den Verantwortungsbereich von Kontrolleuren in Apotheken,
11. die Zurückstellung von Chargenproben sowie deren Umfang und Lagerungsdauer,
12. die Anforderungen an die Hygiene in den Apotheken und
13. die Überprüfung der Arzneimittelvorräte in Krankenhäusern sowie die Führung und Aufbewahrung von Nachweisen darüber.

(3) Soweit Apotheken eine Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln nach den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes haben, gelten für den Apothekenbetrieb die Apothekenbetriebsordnung, für den Herstellungsbetrieb die entsprechenden Vorschriften des Arzneimittelrechts.

#### Vierter Abschnitt Übergangsbestimmungen

##### § 19

Für bestehende staatliche Apotheken gilt die Erlaubnis für den jeweiligen Träger als erteilt. Bei Wechsel des Trägers bzw. des Besitzers ist die Erlaubnis neu zu beantragen. Für die Treuhandanstalt gemäß § 20 Abs. 1 und Krankenhaus-träger gemäß § 20 Abs. 2 gilt die Erlaubnis als erteilt. Die zum Betrieb einer privaten Apotheke erteilte Erlaubnis bleibt gültig.

##### § 20

(1) Die staatlichen öffentlichen Apotheken, die Pharmazeutischen Zentren und weitere Einrichtungen des staatlichen Apothekenwesens werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung in die Treuhandenschaft der Treuhandanstalt mit dem Ziel ihrer Privatisierung überführt. Die Treuhandanstalt erfüllt die daraus resultierenden Aufgaben im Sinne des Gesetzes zur Umstrukturierung des staatlichen ambulanten Gesundheitswesens, Veterinärwesens und Apothekenwesens.

(2) Apotheken, die vorrangig der Arzneimittelversorgung eines oder mehrerer Krankenhäuser dienen und eine räumliche Einheit mit einem Krankenhaus bilden, werden als Krankenhausapotheken in das Eigentum des jeweiligen Krankenhaus-trägers überführt. Im Interesse der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung kann abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 2 einer Krankenhausapotheke auf Antrag des Trägers des Krankenhauses durch die zuständige Landesbehörde die Genehmigung zur Belieferung von Verschreibungen erteilt werden, die von Ärzten der zum Krankenhaus gehörenden Poliklinik ausgestellt wurden. Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn in zumutbarer Entfernung vom Krankenhaus eine Apotheke den Betrieb aufnimmt. Die Genehmigung erlischt spätestens am 31. Dezember 1993.

(3) Die Bezirksapothekeninspektionen/Bezirksdirektionen des Apothekenwesens sind mit der Bildung der Länder aufzulösen. Die Auflösung der Pharmazeutischen Zentren ist bis 30. Juni 1991 abzuschließen.

(4) Die Treuhandanstalt ist verpflichtet, Apotheken auf Antrag gemäß Abs. 5 berechtigter Personen

1. an diese bis zum 31. Dezember 1991 zu verkaufen oder
2. diesen die Verwaltung zu übertragen, wenn auf Grund der Rechtslage ein unmittelbarer Verkauf der Apotheke nicht möglich ist oder der Antragsteller sich nicht mehr als 5 Jahre vor Erreichen des Vorruhestandalters befindet.

Die Verwaltung ist auf höchstens 5 Jahre zu beschränken. Sie ist so auszugestalten, daß sie mit dem 31. Dezember 1990 spätestens endet. Im Interesse der Sicherstellung der Arzneimittelversorgung kann die Dauer der Verwaltung bis zum Eintritt des Rentenalters verlängert werden.

(5) Voraussetzungen für den Kauf bzw. die Verwaltung einer Apotheke sind

- 1.1 für den Käufer eine Erlaubnis gemäß § 1 Abs. 2
- 1.2 für den Verwalter eine Genehmigung, § 13 Absätze 3 bis 5 gilt entsprechend
2. eine Option gemäß Abs. 6.

Die Erlaubnis bzw. die Genehmigung und die Option sind dem Antrag gemäß Absatz 4 beizufügen.

(6) Die zuständige Landesbehörde hat die in Treuhandenschaft zu überführenden Apotheken zum Kauf bzw. zur Verwaltung auszuschreiben. Sie erteilt auf Antrag eine Option zum Kauf bzw. zur Verwaltung einer Apotheke. Die diesbezügliche Entscheidung trifft durch Stimmenmehrheit eine Kommission, die sich zusammensetzt aus

1. einem Vertreter der Landesgesundheitsbehörde als Vorsitzenden,
2. einem Beauftragten des zuständigen Landrates bzw. Bürgermeisters,
3. einem Vertreter der Treuhandanstalt,
4. einem Apothekenleiter und einem Apotheker als Mitarbeiter, die von der Landesapothekerkammer benannt werden. Solange die Landesapothekerkammer noch nicht besteht, benennt der Landesverband des Verbandes der Apotheker der DDR den jeweiligen Apothekenleiter und Apotheker als Mitarbeiter.

Die Entscheidung der Kommission bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Kreistag bzw. die zuständige Stadtverordnetenversammlung.

(7) Einem Pharmazieingenieur, der auf Grund einer Ausnahmegenehmigung eine Apotheke leitet, kann auf Antrag die Genehmigung zur Verwaltung der von ihm bisher geleiteten Apotheke erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. diese Apotheke mindestens 10 Jahre zuverlässig geleitet hat und
2. den Anforderungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 8 gerecht wird.

Die Erteilung der Genehmigung setzt ferner voraus, daß die vom Pharmazieingenieur verwaltete Apotheke Zweigapotheke einer öffentlichen Apotheke wird. Über entsprechende Anträge ist gemäß Abs. 6 zu entscheiden. Die Genehmigung zur Verwaltung gilt bis zum Eintritt des Rentenalters, höchstens jedoch 5 Jahre.

(8) Der Verkauf oder die Übertragung einer Verwaltung von derzeit bestehenden Apotheken ist bis zum 31. Dezember 1992 nur an Antragsteller gestattet, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung Bürger der DDR waren oder nach 1972 als ehemalige Bürger der DDR ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der DDR hatten und diesen nach dem 1. Januar 1990 wieder in der DDR genommen haben.

##### § 21

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zu § 20 Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

#### Fünfter Abschnitt

#### Beschwerdebestimmungen

##### § 22

(1) Entscheidungen, die auf der Grundlage dieser Verordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und dem Betroffenen auszuhändigen oder zuzustellen. Sie haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, soweit gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Abs. 2 eingelegt werden kann.

(2) Der Betroffene kann Beschwerde einlegen gegen Entscheidungen

1. der Landesbehörde über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis gemäß § 2,

2. der zuständigen Behörde über die Festlegung der Frist gemäß § 3 Nr. 4,
3. der Landesbehörde über die Zurücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis gemäß § 4,
4. der zuständigen Behörde über die Schließung einer Apotheke gemäß § 5,
5. der zuständigen Behörde über die Fortsetzung des Pachtverhältnisses gemäß § 9 Abs. 2,
6. der zuständigen Behörde über die Verwaltung einer Pachtapotheke gemäß § 13 Abs. 2 und die Erteilung der Genehmigung gemäß § 13 Abs. 3,
7. der Landesbehörde über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis gemäß § 14 Abs. 1,
8. der zuständigen Behörde über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2,
9. der Landesbehörde über die Zurücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis gemäß § 14 Abs. 3,
10. der zuständigen Behörde über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 14 Abs. 5,
11. der zuständigen Behörde über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis gemäß § 16,
12. der Landesbehörde über Anträge auf Kauf oder Verwaltung von Apotheken gemäß § 20 Absätze 4 bis 8.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei der Landesbehörde oder zuständigen Behörde einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie dem Beschwerdeausschuß zur Entscheidung zu übergeben. Der Beschwerdeausschuß setzt sich aus einem Beauftragten der Landesregierung als Vorsitzenden, einem Beauftragten des zuständigen Landrates bzw. Bürgermeisters, einem Vertreter der Treuhandanstalt und 2 Vertretern der Landesapothekerkammer, bis zu deren Bildung des Landesapothekerverbandes, zusammen. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen nicht zugleich Mitglied der Kommission gemäß § 20 Abs. 6 Satz 3 sein.

(5) Wurde der Beschwerde nicht abgeholfen, kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der abschließenden Entscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(6) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

#### Sechster Abschnitt

#### Ordnungsstrafbestimmungen

##### § 23

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. auf Grund einer nach § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 unzulässigen Vereinbarung Leistungen erbringt oder annimmt oder eine solche Vereinbarung in sonstiger Weise ausführt,
2. eine Apotheke durch eine Person verwalten läßt, der eine Genehmigung nach § 13 Abs. 3 nicht erteilt worden ist, oder
3. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 4, ohne erforderlichen rechtswirksamen Vertrag oder ohne Genehmigung Krankenhäuser mit Arzneimitteln versorgt oder entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 4, Arzneimittel an andere als die dort bezeichneten Stellen oder Personen abgibt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 DM bis 1 000 DM belegt werden.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Apothekenbetriebsordnung (§ 18) zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf eine Ordnungsstrafbestimmung gemäß Absatz 1 verweist.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für das Apothekenwesen zuständigen Mitarbeiter der Landesbehörde.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### Siebenter Abschnitt

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen

##### § 24

(1) Bis zur Bildung der Länder werden aus dieser Verordnung resultierende Aufgaben und Entscheidungen durch den Ressortleiter Gesundheitswesen der Bezirksverwaltungsbehörde wahrgenommen. Dem Ressortleiter obliegt insbesondere

1. die Ausschreibung der Apotheken gemäß § 20 Abs. 6 Satz 1,
2. die Berufung und Einberufung der Kommission gemäß § 20 Abs. 6 Satz 3,
3. die Erteilung einer Option gemäß § 20 Abs. 6 Satz 2,
4. die Mitteilung der Entscheidung über den Antrag gemäß § 20 Absätze 2, 6, 7 oder 8 an den Antragsteller,
5. die Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung zum Betreiben oder zur Verwaltung einer Apotheke, Krankenhausapotheke oder Zweigapotheke gemäß §§ 2, 13, 14, 16, 17 oder 20.

(2) Unabhängig von der Erteilung der Erlaubnis nach § 2 dieser Verordnung obliegt den Landratsämtern und Gemeindeverwaltungen die Erteilung der Gewerbeerlaubnis an Apotheker zum Zweck des Erwerbs von Gewerbeämtern.

(3) Bis zur Bildung der Länder nehmen die Bezirksapothekeninspektionen/Bezirksdirektionen des Apothekenwesens die ihnen bisher obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Kontrolle des Arzneimittel- und Suchtmittelverkehrs, weiterhin wahr, sofern sie den Vorschriften dieser Verordnung nicht widersprechen.

##### § 25

Auf nichtöffentliche tierärztliche Apotheken finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

##### § 26

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 23 mit Wirkung vom 10. August 1990 in Kraft.

(2) Der § 23 tritt einen Monat nach Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind die ihr entgegenstehenden Bestimmungen der

1. Verordnung vom 12. Januar 1984 über die Aufgaben, die Leitung und Organisation des Apothekenwesens (GBl. I Nr. 3 S. 17),
2. Anordnung vom 26. Juni 1984 über private Apotheken (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 1188),
3. Anweisung vom 25. Juli 1984 über die Rahmenstatuten für das Pharmazeutische Zentrum und für die Bezirksapothekeninspektion (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 8 S. 98),
4. Anweisung vom 14. April 1986 über die Aufgaben, die Leitung und die Organisation der Apotheken an den Uni-

versitäten und Medizinischen Hochschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 2 S. 12)

nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 1. August 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident**

**Minister für Gesundheitswesen  
I. V.: Dr. sc. med. H. Schönfelder**

### **1. Durchführungsbestimmung zum Gesetz**

#### **über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug — Strafvollzugsgesetz — vom 7. April 1977 vom 3. Juli 1990**

#### **Zu § 10 StVG:**

##### **§ 1**

(1) Die sichere Verwahrung der Strafgefangenen ist durch geregelten Verschluss der Bereiche, durch Bewachung, Beaufsichtigung und Kontrolle und ein System baulich-technischer Sicherungsanlagen zu gewährleisten.

(2) Die von der Persönlichkeit der Strafgefangenen ausgehenden Gefahren für die Sicherheit oder das Leben und die Gesundheit der Strafgefangenen und Strafvollzugsangehörigen und anderer im Strafvollzug tätigen Personen oder die Schwere der von ihnen begangenen Straftaten bestimmen die Erfordernisse für den Verschluss und die Bewachung, Beaufsichtigung oder Kontrolle der Strafgefangenen.

(3) Die Bewachung, Beaufsichtigung und Kontrolle der Strafgefangenen hat grundsätzlich, ihre körperliche Durchsichtung ausschließlich durch Personen gleichen Geschlechts zu erfolgen.

##### **§ 2**

(1) Verurteilte sind auf der Grundlage eines Verwirklichungsersuchens des Gerichts und des Strafregisterauszuges in eine Strafvollzugseinrichtung oder in ein Jugendhaus zum Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug einzuweisen.

(2) Die Einweisungen haben durch die Leiter der Untersuchungshaftanstalten nach Eingang der Verwirklichungsersuchen auf der Grundlage der vom Leiter der Abteilung Strafvollzug getroffenen Regelungen unverzüglich zu erfolgen.

(3) Verurteilte, die sich nicht in Haft befinden, sind durch die Leiter der zuständigen Untersuchungshaftanstalten unmittelbar nach Eingang des Verwirklichungsersuchens zum Strafantritt aufzufordern. Der Termin zum Strafantritt ist so festzulegen, daß dem Verurteilten grundsätzlich ein Zeitraum von zwei Wochen zur Regelung persönlicher Angelegenheiten zur Verfügung steht.

(4) Wird der Aufforderung zum Strafantritt nicht nachgekommen und liegt kein Antrag auf Aufschub des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug vor, erfolgt auf Ersuchen des Leiters der Strafvollzugseinrichtung, des Jugendhauses oder der Untersuchungshaftanstalt eine Zuführung durch die Deutsche Volkspolizei.

(5) Bei Jugendlichen sind zur gleichen Zeit die Erziehungsberechtigten von der Aufforderung zum Strafantritt zu informieren und zu ersuchen, auf das termingerechte Eintreffen des Verurteilten Einfluß zu nehmen.

##### **§ 3**

(1) Die Namen der Strafgefangenen sind bei der Aufnahme in einer Strafvollzugseinrichtung oder einem Jugendhaus zu registrieren. Die Registrierung erfolgt fortlaufend mit der Angabe des Tages der Aufnahme, der Dauer der Strafe mit Freiheitsentzug und des Tages der Entlassung.

(2) Strafgefangene sind bei der Aufnahme von Strafvollzugsangehörigen zu durchsuchen. Mitgebrachtes Eigentum der Strafgefangenen, das nicht in ihrem Besitz verbleiben kann, ist entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten aufzubewahren und nachzuweisen. Den Strafgefangenen ist Gelegenheit zu geben, ihre Sachen abzusenden oder zu übergeben.

(3) Soweit die Verwahrung oder Verwaltung des Vermögens der Strafgefangenen noch nicht gewährleistet und die erforderlichen Regelungen über die Wohnung noch nicht getroffen sind, ist den Strafgefangenen die Einleitung entsprechender Maßnahmen zu ermöglichen.

(4) Strafgefangene sind bei der Aufnahme unverzüglich dem Arzt zur medizinischen Untersuchung vorzustellen.

##### **§ 4**

(1) Die Strafzeit ist nach Jahren, Monaten, Wochen und Tagen zu berechnen, das Jahr und der Monat nach der Kalenderzeit. Der Tag der Entlassung aus dem Strafvollzug gilt als Straftag.

(2) Hat bei einer nachträglich gebildeten Hauptstrafe der Vollzug einer in diese einbezogene Strafe bereits begonnen, so gilt deren Beginn auch als Beginn der Hauptstrafe.

(3) Befindet sich der Verurteilte zum Zeitpunkt einer nachträglichen Hauptstrafenbildung nicht in Haft und wurde eine der Einzelstrafen bereits teilweise vollzogen, ist die bisher verwirklichte Strafzeit in Tagen von der Strafzeit der Hauptstrafe abzuziehen.

(4) Bei Entweichung eines Strafgefangenen ist die Zeit, in der er sich dem Vollzug der Strafe entzogen hat, nicht als Strafzeit anzurechnen.

#### **Zu § 11 StVG:**

##### **§ 5**

(1) Die Trennung wird durch die Unterbringung in verschiedenen Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern oder in getrennten Bereichen innerhalb einer Strafvollzugseinrichtung oder eines Jugendhauses verwirklicht.

(2) Erstbestrafte gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 4 StVG sind Strafgefangene, die erstmals eine Freiheitsstrafe verwirklichen.

(3) Über notwendige befristete Abweichungen von den Trennungsgrundsätzen entscheiden die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser. Die Abweichung und die Befristung sind zu begründen und zu dokumentieren. Bei Wegfall der Gründe ist die Maßnahme aufzuheben.

#### **Zu § 12 StVG:**

##### **§ 6**

(1) Der allgemeine Vollzug wird in ständig verschlossenen oder nicht ständig verschlossenen Verwahräumen durchgeführt. Bei positivem Gesamtverhalten von Strafgefangenen kann der Vollzug in nicht verschlossenen Verwahräumen erfolgen.

(2) Der erleichterte Vollzug wird in nicht verschlossenen oder nicht ständig verschlossenen Verwahräumen durchgeführt. Besteht ein begründeter Verdacht der Gefährdung der Sicherheit, kann der Vollzug befristet in ständig verschlossenen Verwahräumen erfolgen.

(3) Die Entscheidungen darüber treffen die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen.



**Zu § 15 StVG:**

## § 7

Die Überweisung Strafgefangener vom allgemeinen in den erleichterten Vollzug oder vom erleichterten in den allgemeinen Vollzug kann mit einer Verlegung in eine andere Strafvollzugseinrichtung verbunden werden.

**Zu § 16 StVG:**

## § 8

Für den Vollzug der Haftstrafe gelten die Bestimmungen des erleichterten Vollzuges.

**Zu § 18 StVG:**

## § 9

(1) Die Unterbringung beim Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen erfolgt grundsätzlich in nicht verschlossenen Verwahrräumen.

(2) Die Unterbringung der zu Freiheitsstrafe verurteilten Jugendlichen kann im Ausnahmefall aus Gründen, die in der Persönlichkeit der Jugendlichen liegen, oder aus Sicherheitsgründen in nicht ständig oder in ständig verschlossenen Verwahrräumen erfolgen.

(3) Die Entscheidungen darüber treffen die Leiter der Jugendhäuser.

**Zu § 19 StVG:**

## § 10

Für den Vollzug der Jugendhaft gelten die Bestimmungen des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen.

**Zu § 20 StVG:**

## § 11

(1) Strafgefangene, die in einer Strafvollzugseinrichtung oder in einem Jugendhaus aufgenommen werden, sind im Aufnahmebereich unterzubringen. In einem Einführungsge- spräch sind die Strafgefangenen mit allen Anforderungen und Bedingungen vertraut zu machen, die sich für sie aus dem Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug ergeben. Insbesondere sind die Strafgefangenen über ihre Rechte und Pflichten und die Hausordnung zu belehren.

(2) Mit allen Strafgefangenen ist eine Aufnahme in einem Zeitraum von grundsätzlich drei Werktagen oder ein Aufnahmeverfahren in einem Zeitraum von grundsätzlich 14 Tagen durchzuführen. Unter Mitwirkung der Strafgefangenen sind die für die berufliche Qualifizierung und allgemeine Bildung, den Arbeitseinsatz und weitere, für ihre Persönlichkeitsentwicklung und für die Vorbereitung ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug erforderlichen Maßnahmen zu erarbeiten. Die Ergebnisse der Aufnahme sind in einem Aufnahmeprotokoll und die des Aufnahmeverfahrens in einem Programm zu dokumentieren. In Abschlußgesprächen sind den Strafgefangenen die getroffenen Entscheidungen mitzuteilen und zu erläutern. Bei Jugendlichen sind darüber hinaus am ersten Besuchstag die Erziehungsberechtigten über die Inhalte der Aufnahmeprotokolle oder Programme zu informieren. Ihre Hinweise sind zu beachten.

(3) Aufnahmeverfahren sind vor allem mit Jugendlichen, mit jungen Strafgefangenen und solchen Strafgefangenen durchzuführen, bei denen das unter Beachtung der Persönlichkeit, der Straftat und der Strafdauer für die Gestaltung des Resozialisierungsprozesses für erforderlich gehalten wird.

(4) Im Rahmen der Aufnahme oder des Aufnahmeverfahrens können entsprechend den Erfordernissen Ärzte, Psychologen, Mitglieder der gesellschaftlichen Beiräte, unmittelbar am Vollzugsprozeß beteiligte Kräfte und bei Jugendlichen Lehrkräfte der Berufsschulen einbezogen werden. Zur Unterstützung können Aufnahmekommissionen gebildet werden, deren Zusammensetzung und konkrete Aufgaben durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser festzulegen sind.

## § 12

(1) Die Einteilung der Strafgefangenen in die Bereiche hat ausgehend von der jeweiligen Gruppensituation vor allem unter Beachtung des allgemeinen Entwicklungsstandes der einzuteilenden Strafgefangenen, ihres zu erwartenden Verhaltens und ihres möglichen Einflusses auf andere zu erfolgen. Darüber hinaus sind vorgesehene Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung und zur Erhöhung der Allgemeinbildung und ihr Einsatz zur Arbeit zu berücksichtigen.

(2) Strafgefangene, bei denen spezielle psychologische oder medizinische Maßnahmen notwendig sind, können auf Empfehlungen des Psychologen oder des Arztes für die Dauer der Notwendigkeit dieser Maßnahme gesondert untergebracht werden. Ihre Unterbringung erfolgt in dafür festgelegten Einrichtungen des Strafvollzuges oder Bereichen innerhalb der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser.

(3) Zur Unterstützung der Vorbereitung auf die Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben sollen vor allem Strafgefangene mit einem Strafmaß von mehr als fünf Jahren Freiheitsentzug vor ihrer Entlassung in „Bereiche zur unmittelbaren Vorbereitung der Wiedereingliederung“ integriert werden.

## § 13

(1) Verlegungen von Strafgefangenen können vorgenommen werden, wenn es im Interesse der Persönlichkeitsentwicklung der Strafgefangenen, ihrer medizinischen Betreuung, eines notwendigen Arbeitsplatzwechsels, der Gewährleistung ihrer persönlichen Verbindungen oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Über Verlegungen Strafgefangener innerhalb der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser entscheiden die Leiter dieser Einrichtungen. Verlegungen Strafgefangener in eine andere Strafvollzugseinrichtung oder ein anderes Jugendhaus sind schriftlich beim Leiter der Abteilung Strafvollzug zu beantragen.

## § 14

Zur Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung sind mit den Strafgefangenen individuelle und gruppenspezifische Maßnahmen durchzuführen. Entsprechend dem Entwicklungsstand der Persönlichkeit und den zu erwartenden Bedingungen nach der Entlassung aus dem Strafvollzug sind diese vor allem auf die Stabilisierung gesellschaftsgemäßer Verhaltensweisen, Problemlösungen im Rahmen des Resozialisierungsprozesses oder auf die Klärung aktueller Sachverhalte auszurichten. Die Entwicklung der Strafgefangenen ist zu dokumentieren.

**Zu § 22 StVG:**

## § 15

(1) Der Arbeitseinsatz kann innerhalb und außerhalb der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses erfolgen.

(2) Der Einsatz der Strafgefangenen zur Arbeit setzt die ärztlich festgestellte gesundheitliche Tauglichkeit für die vorgesehene Tätigkeit voraus. Für Strafgefangene mit verminderter Leistungsfähigkeit sollen geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden.

(3) Strafgefangenen, die ärztlich bescheinigt nicht in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden können, ist eine geeignete Beschäftigung zu ermöglichen; sie kann auch in Form arbeits-therapeutischer Maßnahmen erfolgen.

## § 16

(1) Die Strafgefangenen sind entsprechend den arbeitsrechtlichen Vorschriften über die für ihre Tätigkeit zutreffenden Regelungen auf den Gebieten des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes zu belehren.

(2) Die Meldung und Bearbeitung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.



## § 17

(1) Der Strafgefangene hat für je 12 Monate Arbeitseinsatz in der Strafvollzugseinrichtung oder dem Jugendhaus Anspruch auf 21 Werktage bezahlte Arbeitsruhe. Sie ist auch entsprechend anteilig zu gewähren.

(2) Die Arbeitsruhe bedarf des Antrages durch den Strafgefangenen und wird erstmals nach einer Strafenverwirklichung von mindestens drei Monaten gewährt.

(3) Die Zeit der Arbeitsruhe kann auf der Grundlage des § 31 StVG als Urlaub aus dem Strafvollzug gewährt werden.

## § 18

Überstunden bedürfen der Genehmigung durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser.

## Zu § 23 StVG:

## § 19

(1) Die berufliche Qualifizierung umfaßt eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, die Ausbildung auf Teilgebieten von Ausbildungsberufen oder eine Qualifizierung für die ausübende Tätigkeit. Prüfungen, haben entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

(2) Strafgefangene, die über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, können auf eigenen Wunsch im Interesse ihrer Qualifizierung in dafür festgelegte Strafvollzugseinrichtungen eingewiesen oder verlegt werden.

## Zu § 24 StVG:

## § 20

(1) Die Höhe der Arbeitsvergütung beträgt

- |   |      |
|---|------|
| 1. für zu Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene im Arbeitseinsatz bei Erfüllung der Arbeitsnormen und anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung | 18 % |
| 2. für Jugendliche in der Berufsausbildung  | 35 % |

des Betrages, den Werkttätige als Nettolohn oder Nettolehrlingsentgelt für die gleiche Arbeit erhalten würden, zu der die Strafgefangenen eingesetzt sind (nachfolgend Berechnungsgrundlage genannt). Bei Übererfüllung der Arbeitsnormen und der anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung erhöhen sich diese Prozentsätze. Bei Nichterfüllung vermindern sie sich. Zuschläge für gesundheitsgefährdende Arbeiten und der Lohn für Überstundenarbeit werden den Strafgefangenen in voller Höhe zur Arbeitsvergütung gewährt und sind von der Berechnungsgrundlage abzusetzen.

(2) Bei Strafgefangenen, an deren Unterhaltsberechtigte die Zahlung laufenden Unterhalts durch die Strafvollzugseinrichtung oder das Jugendhaus erfolgt, wird der zu zahlende Unterhalt vor der Berechnung der Arbeitsvergütung von der Berechnungsgrundlage abgesetzt.

(3) Für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben und Verantwortung gemäß § 28 Abs. 3 StVG kann eine Zulage zur Arbeitsvergütung gewährt werden.

(4) Beim Vollzug der Haftstrafe und der Jugendhaft wird die Arbeitsvergütung nach Tagessätzen gewährt.

(5) Für Ausfallzeiten, die durch Strafgefangene verschuldet wurden, wird grundsätzlich keine Arbeitsvergütung gewährt.

## § 21

(1) Die Höhe der Rücklage und des dafür vorgesehenen monatlichen Ansammlungsbetrages ist individuell unter Mitwirkung der Strafgefangenen entsprechend den zu erwartenden Bedingungen der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben festzulegen. Die Höhe des Rücklagebetrages sollte die des Sozialhilfemindestbetrages nicht unterschreiten.

(2) Die Begleichung der Zahlungsverpflichtungen ist individuell festzulegen und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Strafgefangenen. Eine Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die Zahlungsverpflichtung durch eine vollstreckbare Entscheidung oder Urkunde bei der Strafvollzugseinrichtung oder beim Jugendhaus geltend gemacht wurde. Die Vollstreckung in die Vergütung ist ausgeschlossen.

(3) Eine Pfändung in den die Rücklage übersteigenden Betrag ist vorzunehmen, sofern im Pfändungsdokument die Pfändung in das Eigengeld vermerkt ist. Wird durch den Strafgefangenen gegen diese Pfändung Beschwerde eingelegt, ist bis zur Entscheidung des zuständigen Gerichtes keine Auszahlung anzuweisen. Bis dahin darf der Strafgefangene nicht über diesen Betrag verfügen.

## § 22

Strafgefangene können sich monatlich einen Betrag in Höhe bis zu 100,— M überweisen lassen.

## Zu § 26 StVG:

## § 23

(1) In den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern sind den Strafgefangenen Möglichkeiten des gemeinsamen Empfangs von Rundfunk- und Fernsehprogrammen einzuräumen. Darüber hinaus ist es ihnen gestattet, eigene, netzunabhängige Rundfunkgeräte zu benutzen. Die Verwendung eigener Kassetten ist nicht gestattet.

(2) Die Nutzung eigener Fernsehgeräte kann den Strafgefangenen in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden.

(3) Der Rundfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Strafgefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses unerlässlich ist.

(4) Die Gebühren für die Nutzung eigener Rundfunk- und Fernsehgeräte haben die Strafgefangenen zu tragen.

## § 24

(1) Die Strafgefangenen können sich entsprechend den Bedingungen kulturell betätigen. Sie haben die Möglichkeit, sich Arbeitsgemeinschaften, Kulturgruppen und Zirkeln anzuschließen.

(2) Die Verwendung der Erzeugnisse von Arbeitsgemeinschaften und Zirkeln, die nicht Eigentum der Strafgefangenen sind, ist nachzuweisen.

(3) Den Strafgefangenen ist die sportliche Betätigung zu ermöglichen. Ausgenommen sind Kampfsportarten.

## § 25

(1) Die Teilnahme am allgemeinbildenden Unterricht ist freiwillig und soll vorrangig mit Strafgefangenen durchgeführt werden, die nicht das Ziel der 8. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule erreicht haben. Die erforderlichen Lehrmittel werden durch die Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser zur Verfügung gestellt.

(2) Maßnahmen zur Erhöhung der Allgemeinbildung sind mit den zuständigen Organen des Ministeriums für Bildung auf der Grundlage von Vereinbarungen zu organisieren.

## § 26

(1) Mit Strafgefangenen können Exkursionen (Besuch von Betrieben, Kultur- und Sportstätten) in Begleitung von Strafvollzugsangehörigen durchgeführt werden. Die Anwendung bei Strafgefangenen des allgemeinen Vollzuges ist grundsätz-

lich erst nach dem Vollzug von mindestens der Hälfte der Strafzeit möglich.

(2) Die Entscheidungen darüber treffen die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser.

#### Zu § 27 StVG:

##### § 27

(1) Die Strafvollzugsangehörigen sind berechtigt, Strafgefangene, deren Sachen und Räume, die für den Aufenthalt von Strafgefangenen bestimmt sind oder zu denen sie Zutritt haben, zu durchsuchen.

(2) Die Durchsuchung von Strafgefangenen hat durch Strafvollzugsangehörige unter strikter Wahrung der Menschenwürde zu erfolgen.

(3) Bei der Durchsuchung von Sachen und Räumen ist das im Besitz der Strafgefangenen befindliche Eigentum sorgfältig zu behandeln.

(4) Gegenstände, deren Besitz den Strafgefangenen nicht gestattet ist, sind in Verwahrung zu nehmen. Gegenstände sind einzuziehen, wenn deren Besitz strafbar ist oder eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung darstellt. Die Strafgefangenen sind davon in Kenntnis zu setzen. Der Verbleib ist nachzuweisen.

#### Zu § 28 StVG:

##### § 28

(1) Strafgefangene können als Älteste, Brigadeleiter, Schichtleiter und Ordner eingesetzt werden. Strafgefangene, denen im Rahmen des Arbeitseinsatzes konkrete Aufgaben und Verantwortung übertragen wurden, gelten nicht als Verantwortliche im Sinne der Rechtsvorschriften über den Arbeitsschutz.

(2) Strafgefangene nehmen an der Ausgestaltung des Vollzuges teil und haben das Recht, Interessenvertretungen zu bilden. Zur Unterstützung einer zielgerichteten Tätigkeit auf einzelnen Sachgebieten können Kommissionen Strafgefangener gebildet werden.

(3) Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Interessen können die Strafgefangenen Vorschläge zur Gestaltung des Vollzugsprozesses unterbreiten. Eine Mitwirkung in Angelegenheiten, die ausschließlich in die Kompetenz des Strafvollzuges fallen, ist davon ausgeschlossen.

(4) Zum Umfang und der Art der Mitwirkung, zur Auswahl und Bestätigung der Strafgefangenen, zu ihren Aufgaben und ihren Befugnissen und zu ihrer Anleitung, Befähigung und Kontrolle treffen die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser die notwendigen Festlegungen.

#### Zu § 29 StVG:

##### § 29

(1) Es ist zu gewährleisten, daß Strafgefangene innerhalb von drei Tagen nach Registrierung in einer Strafvollzugseinrichtung oder einem Jugendhaus den unter § 29 StVG genannten Personen ihre Anschrift mitteilen können.

(2) Der Umfang des Schriftverkehrs der Strafgefangenen unterliegt grundsätzlich keinen Beschränkungen. Die Absendung und der Empfang von Post erfolgen über die Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser.

(3) Die Kosten des Schriftverkehrs tragen die Strafgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, können die Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

(4) Umfang und Art der Überwachung des Schriftverkehrs werden durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und

Jugendhäuser festgelegt. Der Schriftverkehr der Strafgefangenen mit der Volkskammer und ihren Organen, dem Staatsanwalt für Strafvollzugsaufsicht und den vorgesetzten Dienststellen der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser wird nicht überwacht.

(5) Briefe werden an Strafgefangene nicht ausgehändigt und an die Empfänger nicht abgesandt, wenn der Inhalt auf die Verletzung von Strafgesetzen oder Sicherheitsbestimmungen der Strafvollzugseinrichtungen oder Jugendhäuser zielt. Die Strafgefangenen sind über die Entscheidung zu informieren. Die Briefe sind entweder zu den Effekten des Strafgefangenen zu nehmen, an den Absender zurückzusenden oder begründet einzuziehen oder an den Strafgefangenen zurückzugeben. Das gilt auch, wenn Briefe unbegründet in einer fremden Sprache geschrieben wurden.

(6) Den Strafgefangenen kann gegen Gebühr das Aufgeben von Telegrammen gestattet werden.

##### § 30

(1) Strafgefangenen ist monatlich einmal Besuch zu gewähren. Strafgefangene können Besuch von bis zu zwei Personen für die Dauer von mindestens einer Stunde empfangen. Jugendliche können monatlich Besuch von bis zu vier Personen für die Dauer von mindestens zwei Stunden empfangen.

(2) Erfolgt der Besuch auf Antrag der Besucher in größeren Zeitabständen, kann die Besuchsdauer verlängert werden.

(3) Unter Beachtung der Sicherheit und Ordnung und des Gesamtverhaltens der Strafgefangenen erfolgt der Besuch einzeln oder gruppenweise in ansprechend gestalteten Räumen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Besuch, außer bei Jugendlichen, in Sprechkabinen durchgeführt werden.

(4) Die Übergabe kleiner Geschenke während des Besuches ist grundsätzlich gestattet. Außerhalb der Strafvollzugseinrichtungen oder Jugendhäuser erworbene kleine Geschenke sind vor der Übergabe an die Strafgefangenen zu kontrollieren.

(5) Außer beim Besuch in Sprechkabinen sind der Kauf und der Verzehr von Speisen und alkoholfreien Getränken zu ermöglichen.

(6) Die Unterhaltung beim Besuch erfolgt in deutscher Sprache. Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können sich einer anderen Sprache bedienen.

##### § 31

(1) Der Besuch zwischen sich im Strafvollzug befindenden Ehepartnern oder Lebensgefährten ist quartalsweise auf eigene Kosten zu ermöglichen.

(2) Der Besuch zwischen sich im Strafvollzug befindenden Verwandten kann auf eigene Kosten gestattet werden. Die Entscheidung obliegt den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser.

##### § 32

Der Besuch der Strafgefangenen durch nicht unter § 29 Abs. 1 StVG genannten Personen und durch Vertreter ehemaliger oder künftiger Betriebe kann, wenn es im Interesse des Vollzuges ist, zusätzlich in angemessenem Umfang gestattet werden.

##### § 33

(1) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung haben die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser

für die Besuchsdurchführung Bestimmungen festzulegen, die den Besuchern bekanntzugeben sind.

(2) Die Organisation der Besuchsdurchführung und die Art und Weise der Kontrolle sind durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser festzulegen.

(3) Der Besuch wird nicht gestattet oder wird abgebrochen, wenn die Bestimmungen für die Besuchsdurchführung nicht befolgt werden.

#### § 34

(1) Strafgefangene im erleichterten Vollzug und Jugendliche können jeden zweiten Monat und Strafgefangene des allgemeinen Vollzuges jeden dritten Monat ein Paket mit Nahrungs- und Genußmitteln und Gegenständen des persönlichen Bedarfs empfangen. Das Gewicht darf 10 kg nicht übersteigen.

(2) Alkohol, alkoholhaltige Getränke, Aerosole und pharmazeutische Erzeugnisse sind von der Übersendung ausgeschlossen.

(3) Die Genehmigung zur Übersendung eines Paketes ist den zur Übersendung Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um die Zusendung für die Entlassung aus dem Strafvollzug notwendiger Bekleidung handelt.

(4) Die Pakete sind in Gegenwart der Strafgefangenen zu öffnen. Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser können entscheiden, daß einzelne Gegenstände, die den Festlegungen nicht entsprechen, zurückgesandt oder in Verwahrung genommen werden.

(5) Strafgefangenen ist es gestattet, auf eigene Kosten Pakete zu übersenden.

#### § 35

Strafvollzugsangehörige, die die persönlichen Verbindungen der Strafgefangenen überwachen, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Kenntnisse aus diesen Verbindungen sind nur zu verwenden, wenn es aus Sicherheitsgründen oder zur Verhinderung von Straftaten erforderlich ist.

#### Zu § 31 StVG:

#### § 36

(1) Die Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug kann bis zur Dauer der zustehenden Arbeitsruhe erfolgen. Voraussetzung dafür ist die begründete Erwartung, daß die Strafgefangenen den Urlaub nicht zu rechtswidrigen Handlungen mißbrauchen oder sich nicht dem weiteren Vollzug entziehen.

(2) Wird Strafgefangenen Urlaub gewährt, sind sie über die während des Urlaubs geltenden Verhaltensanforderungen aktenkundig zu belehren.

(3) Die Zeit des Urlaubs ist grundsätzlich auf die Strafzeit anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn der Strafgefangene vorsätzlich die Dauer des Urlaubs überschritten oder während der Zeit des Urlaubs eine erneute Straftat begangen hat.

#### § 37

(1) Im Rahmen der Erweiterung der persönlichen Verbindungen kann die Genehmigung zum Aufenthalt außerhalb der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses für den Tag der Besuchsdurchführung erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die begründete Erwartung, daß die Strafgefangenen diese Erweiterung der persönlichen Verbindungen nicht zu rechtswidrigen Handlungen mißbrauchen oder sich nicht dem weiteren Vollzug entziehen.

(2) Den Strafgefangenen ist für die Dauer dieses Aufenthalts eine vom Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses unterschriebene und gesiegelte formlose Bescheinigung mit der Angabe ihrer Personalien und der Dauer des Aufenthalts auszuhändigen. Die Strafgefangenen sind über das von ihnen erwartete Verhalten aktenkundig zu belehren.

#### § 38

(1) Das Tragen eigener Oberbekleidung erstreckt sich auf die arbeitsfreie Zeit.

(2) Gegenstände zur erweiterten Ausstattung von Verwahräumen können von den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern zur Verfügung gestellt, durch Strafgefangene käuflich erworben, in Arbeitsgemeinschaften hergestellt oder von Angehörigen der Strafgefangenen mitgebracht oder übersandt werden.

#### § 39

Als Anerkennung zu gewährende Vergünstigungen können befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

#### § 40

(1) Das Recht zum Ausspruch von Anerkennungen haben die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser und die von ihnen beauftragten Strafvollzugsangehörigen.

(2) Das Recht zum Ausspruch der Anerkennungen „Gewährung von Urlaub“, „Aufenthalt außerhalb der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses für den Tag der Besuchsdurchführung“ und „Überweisung in den erleichterten Vollzug“ haben ausschließlich die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser.

#### Zu § 32 StVG:

#### § 41

(1) Die Einschränkung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf kann bis auf 30 % vorgenommen werden.

(2) Die Einschränkung des Verfügungssatzes ist im erleichterten Vollzug und bei Jugendlichen höchstens bis zur Dauer von zwei Monaten und im allgemeinen Vollzug höchstens bis zur Dauer von drei Monaten anzuwenden.

#### § 42

(1) Arrest kann in Form von Freizeit- oder Einzelarrest ausgesprochen werden.

(2) Freizeit-arrest wird außerhalb der Arbeitszeit vollzogen. Er ist getrennt von anderen Strafgefangenen in nicht als Arresträume ausgestatteten, ständig verschlossenen Räumen durchzuführen. Laufende Maßnahmen der allgemeinen Bildung und beruflichen Qualifizierung sind fortzusetzen.

(3) Einzelarrest ist in Arresträumen zu vollziehen. Die Arrestanten sind nicht zur produktiven Arbeit einzusetzen. Den Strafgefangenen sind Hilfsmittel wie Prothesen oder Sehhilfen zu belassen.

(4) Der Zeitraum zwischen zwei zu verwirklichenden Arreststrafen muß mindestens sieben Tage betragen.

(5) Die Bestimmungen über die persönlichen Verbindungen der Strafgefangenen bleiben während der Verwirklichung des Arrestes gültig.

## § 43

Gegenüber Jugendlichen und weiblichen Strafgefangenen ist Arrest grundsätzlich nur als Freizeitarrrest auszusprechen.

## § 44

(1) Die Arrestfähigkeit der Strafgefangenen ist unmittelbar vor Beginn des Arrestes vom Arzt zu bestätigen.

(2) Vor Antritt des Einzelarrestes sind die Strafgefangenen körperlich zu durchsuchen und über die von den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser zu erlassenden Arrestordnungen zu belehren.

(3) Die Durchführung des Arrestes ist bei Erkrankung des Strafgefangenen zu unterbrechen. Nach Ablauf von 14 Tagen vom Zeitpunkt der Unterbrechung an gerechnet, darf der weitere Vollzug der Arreststrafe nicht mehr begonnen werden.

(4) Der Beginn der Arrestverwirklichung kann bis zu 30 Tagen aufgeschoben werden, wenn das aus medizinischer oder psychologischer Sicht oder aus anderen Gründen erforderlich ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Arrest nicht mehr zu verwirklichen.

(5) Der zuständige Erzieher hat während der Verwirklichung des Arrestes den persönlichen Kontakt zum Strafgefangenen aufrechtzuerhalten und ständig zu prüfen, ob ein Entscheidungsvorschlag unterbreitet werden kann, den Arrest vorzeitig zu beenden.

## § 45

(1) Das Recht zum Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen haben die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser und die von ihnen beauftragten Strafvollzugsangehörigen.

(2) Das Recht zum Ausspruch der Einschränkung oder des Entzuges der Vergünstigungen „Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug“ und „Aufenthalt außerhalb der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses am Tag der Besuchsdurchführung“ und von „Arrest“ haben ausschließlich die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser.

(3) Eine Disziplinarmaßnahme ist aufzuheben, wenn nach dem Ausspruch Umstände bekannt werden, die eine Aufhebung oder Veränderung erfordern.

(4) Liegen mehrere Verstöße eines Strafgefangenen gleichzeitig zur Entscheidung vor, ist nur eine Disziplinarmaßnahme auszusprechen.

(5) Disziplinarmaßnahmen sind zu dokumentieren und spätestens ein Jahr nach Ausspruch zu streichen.

## Zu § 33 StVG:

## § 46

(1) Die Absonderung von anderen Strafgefangenen darf einen Zeitraum von drei Tagen nicht überschreiten.

(2) Die Einzelhaft als längerfristige Absonderung von anderen Strafgefangenen ist nur aus Gründen, die in der Person des Strafgefangenen liegen, zulässig. Sie ist besonders zu begründen. Der Strafgefangene ist vor der Anwendung dieser Sicherungsmaßnahme ärztlich zu untersuchen.

(3) Die Aufrechterhaltung der Einzelhaft ist von den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen oder Jugendhäuser mindestens alle zwei Monate zu überprüfen. Im Zusammenhang damit sind die Strafgefangenen ärztlich zu untersuchen. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind zu dokumentieren.

(4) Die Anwendung mehrerer Sicherungsmaßnahmen kann verfügt werden, wenn eine Gefahr anders nicht abgewendet werden kann.

## § 47

(1) Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges sind:

1. Körperliche Einwirkung ohne Hilfsmittel
2. Anwendung der Führungskette
3. Anlegen von Fesseln an den Händen oder/und Füßen
4. Anwendung des Schlagstöckes.

Die Anwendung von Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges ist grundsätzlich vorher anzudrohen. Die Androhung unterbleibt, wenn eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden ist. Unmittelbarer Zwang ist nur solange anzuwenden, bis der Zweck der Maßnahme erreicht ist.

(2) Fesseln sind zur Einnahme der Mahlzeiten und zur Verrichtung der Notdurft abzunehmen.

(3) Werden Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges angewandt, ist darüber unverzüglich der Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses in Kenntnis zu setzen.

## § 48

(1) Während der Dauer der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen ist die medizinische Behandlung in vollem Umfang zu gewährleisten.

(2) Nach der Anwendung von Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges ist der betreffende Strafgefangene unverzüglich dem Arzt vorzustellen.

(3) Angewandte Sicherungsmaßnahmen und Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges sind nachzuweisen. Über die Anwendung ist der zuständige Staatsanwalt für Strafvollzugsaufsicht unverzüglich zu informieren.

(4) Die Arztvorstellung und die Information an den Staatsanwalt für Strafvollzugsaufsicht sind nicht erforderlich, wenn bei Transporten und Vorführungen gegenüber Strafgefangenen die Führungskette oder die Fesseln angewandt werden.

## Zu § 34 StVG:

## § 49

(1) Den Strafgefangenen sind der Besitz und die Benutzung religiöser Literatur und von Gegenständen des religiösen Gebrauchs gestattet.

(2) Die Teilnahme der Strafgefangenen am Gottesdienst in der Strafvollzugseinrichtung oder im Jugendhaus ist gestattet. Strafgefangene können nur ausgeschlossen werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Der Geistliche ist zu hören.

(3) Den Strafgefangenen ist die Möglichkeit zu geben, sich durch einen Geistlichen ihrer Wahl individuell religiös betreiben zu lassen.

(4) Die Maßnahmen der individuellen religiösen Betreuung und die Gottesdienste sind nur auf Wunsch der Geistlichen zu überwachen.

## Zu § 35 StVG:

## § 50

(1) Eingaben Strafgefangener sind entsprechend dem Eingabengesetz zu bearbeiten.

(2) Den Strafgefangenen ist zu gewährleisten, daß sie dem Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses

ihre Anliegen, Hinweise, Vorschläge und Beschwerden persönlich vortragen können. Dazu sind Sprechzeiten auszuweisen.

(3) Eingaben, die den Aufgabenbereich anderer staatlicher Organe und Institutionen betreffen, sind unverzüglich an diese weiterzuleiten. Dem betreffenden Strafgefangenen ist dies mitzuteilen.

#### § 51

(1) Die Beschwerde gegen die Anwendung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen oder Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges, gegen Verfügungen zu Schadenersatzleistungen gemäß § 37 Abs. 3 StVG und gegen andere Entscheidungen des Leiters der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses ist binnen einer Woche nach deren Anwendung oder Kenntnisnahme beim Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses einzulegen. Die Beschwerde kann mündlich oder schriftlich eingereicht werden.

(2) Die Frist zur Entscheidung des Leiters der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses über die Beschwerde beträgt eine Woche. Hilft er der Beschwerde nicht ab, ist sie innerhalb von drei Tagen an den Leiter der Abteilung Strafvollzug weiterzuleiten.

(3) Der Leiter der Abteilung Strafvollzug hat innerhalb einer Woche über die Beschwerde abschließend zu entscheiden.

(4) Jede Entscheidung über eine Beschwerde ist zu begründen und dem Strafgefangenen zur Kenntnis zu geben.

#### Zu § 37 StVG:

#### § 52

Monatsvergütung ist die Arbeitsvergütung, die der Strafgefangene im Monat des Schadeneintritts erhalten hat. Hat der Strafgefangene schuldhaft die Leistungs- und Qualitätskennziffern in diesem Monat nicht erfüllt, ist als Monatsvergütung die Arbeitsvergütung in Ansatz zu bringen, die der Strafgefangene bei Erfüllung der Kennziffern erhalten hätte.

#### § 53

Eine Verfügung des Leiters der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses zum Schadenersatz darf nur vorgenommen werden, wenn zweifelsfrei die schuldhafte Verursachung des Schadens festgestellt wurde und die Höhe des Schadens unbestritten ist. Die Verfügung muß enthalten:

1. Name des Strafgefangenen
2. Name und Anschrift des Geschädigten
3. Höhe der Schadenssumme
4. Sachverhalt und rechtliche Begründung der Schadenersatzpflicht
5. Art und Weise der Schadenersatzleistung
6. Rechtsgrundlage für die Verfügung und deren Begründung
7. Belehrung über das Beschwerderecht gemäß § 35 StVG
8. Ort, Datum und Unterschrift des Leiters der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses.

#### Zu § 39 StVG:

#### § 54

Die Zusammenarbeit mit den Angehörigen der Jugendlichen ist vornehmlich durch Aussprachen, insbesondere über die festgelegten Vollzugsmaßnahmen, die berufliche Qualifi-

zierung und allgemeine Bildung und die Vorbereitung der Entlassung aus dem Strafvollzug, zu verwirklichen.

#### Zu § 40 StVG:

#### § 55

(1) Die Durchführung des allgemeinbildenden, berufstheoretischen und berufspraktischen Unterrichts obliegt den Berufsschulen der Jugendhäuser.

(2) Zur Gewährleistung der berufspraktischen Ausbildung sind durch die Leiter der Jugendhäuser mit Leitern oder Direktoren von Betrieben oder den Vorsitzenden der Handwerks- oder Gewerbekammer entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

(3) Die Durchführung einer beruflichen Ausbildung hat mit Jugendlichen zu erfolgen, die über keinen beruflichen Abschluß verfügen, bei denen keine Weiterführung der Allgemeinbildung im Rahmen der polytechnischen Oberschule vorgesehen ist und deren Bereitschaft vorliegt.

(4) Ausbildungsformen sind:

1. die Ausbildung in einem Ausbildungsberuf mit Jugendlichen, die vor dem Strafantritt eine Ausbildung als Facharbeiter begonnen hatten und mit Jugendlichen, die über die dafür geforderten Voraussetzungen verfügen;
2. die Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes mit Jugendlichen, die nicht das Ziel der 8. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule erreicht haben, mit Jugendlichen, die aus Hilfsschulen entlassen wurden und bei denen die bildungsmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen und mit Jugendlichen, die vor Strafantritt eine Teilausbildung begonnen hatten.

(5) Eine vor dem Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug begonnene Ausbildung ist möglichst fortzusetzen.

(6) Prüfungen haben entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

(7) Jugendliche, bei denen die bildungsmäßigen Voraussetzungen für eine Berufsausbildung nicht ausreichen oder bei denen die Dauer der Strafzeit eine solche nicht zuläßt, sind unter gleichzeitiger Gewährleistung der Berufsschulpflicht zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit einzusetzen.

#### § 56

(1) Für Jugendliche, die ihre allgemeine Oberschulpflicht noch nicht erfüllt haben und vor Beginn des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug Schüler der polytechnischen Oberschule waren, ist auf der Grundlage der Lehrpläne des Ministeriums für Bildung der allgemeinbildende Unterricht fortzuführen. Diesen Jugendlichen wird durch das Jugendhaus aus staatlichen Mitteln ein monatliches Taschengeld von 20,— DM gewährt.

(2) Prüfungen sind auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen des Ministeriums für Bildung abzulegen.

(3) Zur Erhöhung der Allgemeinbildung können mit Jugendlichen, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, während der arbeitsfreien Zeit Förderungsmaßnahmen durchgeführt werden, die das Erreichen des nächsthöheren Klassenziels der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in Einzelfächern ermöglichen.

#### § 57

(1) In der Zeit der Schulferien ist Jugendlichen jährlich eine zusammenhängende Arbeitsruhe von vier Wochen zu gewäh-



ren. In dieser Zeit sind in den Jugendhäusern vorwiegend sportliche und kulturelle Veranstaltungen und andere Maßnahmen der sinnvollen Ausgestaltung der unterrichts- und arbeitsfreien Zeit durchzuführen. Die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen ist freiwillig.

(2) Die Zeit der Arbeitsruhe kann auf der Grundlage des § 31 StVG als Urlaub aus dem Strafvollzug gewährt werden.

#### § 58

Jugendliche, die zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit eingesetzt sind, erhalten Arbeitsruhe gemäß den Festlegungen des § 17 dieser Durchführungsbestimmung.

#### Zu § 41 StVG:

#### § 59

Für Strafgefangene, die gemäß § 41 Absätze 1 und 2 StVG in Jugendhäusern verbleiben, treffen die für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen geltenden Bestimmungen weiter zu.

#### Zu § 42 StVG:

#### § 60

Die Einzelunterbringung hat so zu erfolgen, daß der betreffende Strafgefangene in den Tagesablauf der übrigen Strafgefangenen einbezogen wird und nur während der Schlafenszeit einzeln untergebracht ist.

#### Zu § 43 StVG:

#### § 61

(1) Die Gemeinschaftsverpflegung für Strafgefangene besteht aus mindestens drei Mahlzeiten, von denen eine als warme Mahlzeit zu verabreichen ist.

(2) Im Drei- und durchgehenden Schichtsystem arbeitende Strafgefangene erhalten während jeder Nachtschicht zusätzlich zu der im Abs. 1 genannten Verpflegung eine warme Mahlzeit.

#### Zu § 45 StVG:

#### § 62

(1) Zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Strafgefangenen werden die medizinischen Behandlungen und die Versorgung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Zahnersatz und Medikamenten entsprechend den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.

(2) Zur Verhinderung oder Beseitigung eines lebensbedrohlichen Zustandes kann die medizinische Behandlung oder der notwendige medizinische Eingriff auch ohne Zustimmung des betreffenden Strafgefangenen vorgenommen werden. Die ständige ärztliche Kontrolle ist zu gewährleisten.

(3) Wird bei einer Strafgefangenen eine Schwangerschaft festgestellt und besteht bei ihr der Wunsch auf eine Schwangerschaftsunterbrechung, so sind auf der Grundlage des Gesetzes vom 9. März 1972 über die Unterbrechung der Schwangerschaft (GBl. I Nr. 5 S. 89) die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.

(4) Strafgefangene sind vor ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug zur Feststellung des Gesundheitszustandes ärztlich zu untersuchen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(5) Weiblichen Strafgefangenen sind auf Antrag antikonzeptionelle Mittel zur Verfügung zu stellen.

#### Zu § 46 StVG:

#### § 63

Strafgefangenen ist mindestens einmal wöchentlich die Möglichkeit zum Baden oder Duschen zu geben.

#### Zu § 47 StVG:

#### § 64

(1) Der Aufenthalt im Freien ist auf freiwilliger Basis durchzuführen.

(2) Bei kranken und körperbehinderten Strafgefangenen entscheidet der Arzt über die Dauer und die Art und Weise des Aufenthaltes im Freien.

(3) Strafgefangene, die während des Aufenthaltes im Freien die Disziplin und Ordnung stören, sind an diesem Tag vom weiteren Aufenthalt im Freien auszuschließen. Der Ausschuß ist nachzuweisen.

(4) Der Aufenthalt im Freien darf nur aus Gründen der Sicherheit oder wenn die Witterungsverhältnisse die Durchführung nicht zulassen ausfallen. Die Entscheidungen treffen die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen oder Jugendhäuser. Sie sind nachzuweisen.

(5) Mit Strafgefangenen, die sich im Arrest, in Absonderung oder in Einzelhaft befinden, kann der Aufenthalt im Freien getrennt von anderen Strafgefangenen durchgeführt werden.

#### Zu § 48 StVG:

#### § 65

Vom Warenangebot sind Alkohol und alkoholhaltige Getränke ausgenommen.

#### Zu § 49 StVG:

#### § 66

Die Gründe für den Antrag zur Gewährung von Aufschub des Vollzuges sind durch den Verurteilten nachzuweisen. Dem Antrag zur Gewährung von Aufschub des Vollzuges wegen schwerer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

#### Zu § 52 StVG:

#### § 67

Unaufschiebbar angelegte Angelegenheiten im Sinne des § 52 Absatz 2 StVG können

1. lebensbedrohliche oder schwere Erkrankungen oder das Ableben von nahen Angehörigen sein. Wird einer Unterbrechung des Vollzuges nicht zugestimmt, ist die Möglichkeit einer Vorführung des Strafgefangenen zu prüfen;
2. persönliche oder gesellschaftliche Interessen, einschließlich der zur Vorbereitung auf die Entlassung aus dem Strafvollzug, sein, bei denen die Anwesenheit der Strafgefangenen zweckmäßig oder unerlässlich ist.

#### Zu § 55 StVG:

#### § 68

Die Ergebnisse der Prüfungen über das Bestehen der Voraussetzungen für die Unterbreitung der Anträge zur Straf-aussetzung auf Bewährung sind mit den jeweiligen Strafgefangenen auszuwerten.

#### Zu § 56 StVG:

#### § 69

(1) Die erforderlichen Informationen und Hinweise über jeden zu Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen sind mindestens drei Monate vor der Entlassung an die zuständigen staatlichen Organe zu übersenden.

(2) Über zu Entlassende, die zu Haftstrafe oder Jugendhaft verurteilt wurden, sind die Informationen und Hinweise den zuständigen staatlichen Organen bei einem Strafmaß von bis zu zwei Monaten mindestens fünf Tage und mehr als zwei Monaten mindestens drei Wochen vor der Entlassung zu übersenden.

(3) Die Informationen und Hinweise sind in Aussprachen mit den jeweiligen Strafgefangenen auszuwerten.

#### § 70

(1) Den Strafgefangenen ist es zu ermöglichen, sich im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf ihre Entlassung an entsprechende Institutionen, Betriebe und Personen zu wenden.

(2) In Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen sind persönliche Aussprachen mit Strafgefangenen und Vertretern von Betrieben, Expertengruppen, ehrenamtlichen Helfern oder Erziehungsberechtigten zu organisieren, wenn es im Interesse einer erfolgreichen Vorbereitung der Wiedereingliederung erforderlich ist.

#### Zu § 57 StVG:

#### § 71

(1) Strafgefangene sind in einer der Jahreszeit entsprechenden Bekleidung zu entlassen. Strafgefangenen, die darüber nicht verfügen, ist Gelegenheit zu geben, sich diese übersenden oder mitbringen zu lassen oder sich diese zu kaufen. Bei mittellosen Strafgefangenen werden finanzielle Mittel durch die Strafvollzugseinrichtung oder das Jugendhaus für die notwendige Bekleidung zur Verfügung gestellt.

(2) Am Tag der Entlassung sind den Strafgefangenen das von der Strafvollzugseinrichtung oder dem Jugendhaus verwahrte persönliche Eigentum, die Nachweise über erworbene Qualifikationen, über die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen und notwendige Unterlagen zur Sicherung von Ansprüchen auf Leistungen der Sozialversicherung auszuhändigen. Der Entlassungsvorgang der Strafgefangenen ist mit einem Gespräch durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses oder einen von ihm Beauftragten abzuschließen.

#### Zu § 58 StVG:

#### § 72

(1) Die Regelungen des StVG und seiner Nachfolgebestimmungen gelten auch für Strafgefangene, die in Untersuchungshaftanstalten untergebracht sind.

(2) Den Leitern der Untersuchungshaftanstalten werden gegenüber diesen Strafgefangenen die Befugnisse der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser übertragen.

#### Schlußbestimmungen

#### § 73

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 7. April 1977 zum Strafvollzugsgesetz — StVG — (GBl. I Nr. 11 S. 119) außer Kraft.

Der Minister des Innern

Dr. Diestel

### Durchführungsbestimmung zur Zivilprozessordnung

vom 9. August 1990

Aufgrund des § 208 der Zivilprozessordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozessordnung vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 547) — nachfolgend ZPO genannt — wird folgendes bestimmt:

#### Zu § 93 ZPO:

#### § 1

Der örtliche Bereich, in dem der Sekretär des für die Vollstreckung zuständigen Kreisgerichts die Pfändung von Sachen sowie die Vollstreckung von Herausgabe- und Räumungsverpflichtungen vornehmen darf, wird durch die Grenzen des Land- oder Stadtkreises — in Berlin durch die Grenzen des Stadtbezirkes — bestimmt, für den das Kreisgericht oder das Stadtbezirksgericht gebildet wurde (Vollstreckungsbereich).

#### Zu § 119 a Abs. 2 ZPO:

#### § 2

Beim Schuldner verbleibende Pfandgegenstände sind, soweit die Verwertung nicht am Ort der Pfändung erfolgen soll, vor der Versteigerung abzuholen und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Die Abholung ist dem Schuldner vorher anzukündigen. Eine bereits bei der Pfändung erfolgte Ankündigung ist im Pfändungsprotokoll zu vermerken.

#### Zu § 121 Abs. 1 ZPO:

#### § 3

(1) Das Pfändungsprotokoll hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Namen des Gläubigers und des Schuldners,
2. die Bezeichnung des Vollstreckungstitels,
3. die Höhe des zu vollstreckenden Anspruchs einschließlich der fälligen Zinsen und der Vollstreckungskosten des Gläubigers,
4. die Berechnung der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Gerichtskosten für die Vollstreckung,
5. den Namen des anwesenden und an Stelle des Schuldners in die Vollstreckungshandlung einbezogenen Haushaltsangehörigen und dessen Stellung zum Schuldner,
6. die Namen und Anschriften zur Vollstreckungshandlung hinzugezogener Zeugen,
7. die Beschreibung des Ablaufs der Vollstreckungshandlung einschließlich der Entgegennahme von Zahlungen des Schuldners,
8. die für die Vollstreckung wesentlichen Erklärungen des Schuldners oder des mitwirkenden Haushaltsangehörigen,
9. die für die Vollstreckung wesentlichen Erklärungen des Sekretärs einschließlich notwendiger Belehrungen des Schuldners,
10. das fortlaufend nummerierte Verzeichnis der gepfändeten Sachen, die im einzelnen so genau zu beschreiben sind, daß eine Verwechslung mit anderen Sachen vermieden wird, einschließlich der Angaben über ihren Verbleib,
11. den vom Sekretär bei Vornahme der Pfändung geschätzten Wert jeder gepfändeten Sache,
12. die Bestätigung der Richtigkeit des Protokolls durch die Unterschriften des Schuldners oder des anwesenden Haushaltsangehörigen, der Zeugen und des Sekretärs. Die Verweigerung einer Unterschrift und der dafür angegebene Grund sind im Pfändungsprotokoll zu vermerken.

(2) Wurde die Pfändung durch das Anbringen einer Pfandanzeige bewirkt, ist dem Pfändungsprotokoll eine Durchschrift der Pfandanzeige beizufügen. Im Protokoll ist zu vermerken, wo die Pfandanzeige angebracht wurde.

**Zu § 122 b Abs. 1 ZPO:**

§ 4

(1) Wird bei der Vollstreckung einer zur Sicherung eines Anspruchs erlassenen einstweiligen Anordnung oder eines Arrestbefehls die Pfändung eines Grundstücks oder Gebäudes des Schuldners erforderlich, ordnet der Sekretär des Kreisgerichts, in dessen Bereich das Grundstück liegt, die Pfändung an.

(2) Die Pfändungsanordnung ist der Behörde, die das Grundbuch führt, mit dem Ersuchen um Eintragung zuzustellen sowie dem Gläubiger und dem Schuldner zu übersenden.

**Zu § 124 Abs. 1 ZPO:**

§ 5

Das Protokoll ist dem Pfändungsprotokoll beizufügen; es muß enthalten:

1. den Tag und den Ort der Versteigerung,
2. die Bezeichnung der versteigerten Sachen unter Bezugnahme auf das Pfändungsprotokoll,
3. hinsichtlich jeder einzelnen Sache den Namen und die Anschrift des Erstehers sowie das für die Sache erzielte Meistgebot,
4. die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben im Protokoll durch die Unterschriften des Erstehers,
5. die Abrechnung des durch Versteigerung erzielten Erlöses und die vorgesehene Zuteilung an die jeweiligen Empfangsberechtigten,
6. die Unterschrift des Sekretärs.

**Zu § 127 Abs. 2 ZPO:**

§ 6

Über jede auf die Wegnahme einer herauszugebenden Sache oder Leistung gerichtete Vollstreckungshandlung hat der Sekretär ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll hat die im § 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 und 12 bezeichneten Angaben sowie die Beschreibung der dem Schuldner weggenommenen oder von ihm herausgegebenen Sache und erforderlichenfalls auch einer zur Deckung der Vollstreckungskosten gepfändeten Sache sowie Angaben über ihren Verbleib zu enthalten.

**Zu § 128 Abs. 1 ZPO:**

§ 7

(1) Mit der Ausführung der Räumung soll der Sekretär einen geeigneten Betrieb beauftragen; er kann sich auch anderer geeigneter Kräfte bedienen.

(2) Bei der Vollstreckung eines Räumungstitels hat der Sekretär

1. die Sachen des Schuldners und der zu dessen Haushalt gehörenden Person (Möbel, sonstige Hausratsgegenstände, Bücher, Kleidung, Wäsche, Haustiere usw.) aus den im Vollstreckungstitel bezeichneten Räumlichkeiten zu entfernen zu lassen,
2. den Schuldner und seine Haushaltsangehörigen zum Verlassen der betroffenen Räumlichkeiten zu veranlassen und ihnen die in ihrem Besitz befindlichen Schlüssel für diese Räumlichkeiten wegzunehmen,
3. die dem Gläubiger für die Vollstreckung entstandenen Kosten sowie die durch Vorauszahlungen des Gläubigers nicht gedeckten Gerichtskosten für die Vollstreckung nach den Bestimmungen über die Vollstreckung von Zahlungsansprüchen beizutreiben.

(2) Nach der Räumung hat der Sekretär dem Gläubiger die geräumten Räumlichkeiten sowie die vom Sekretär erlangten Schlüssel zu übergeben und dem Schuldner oder einem von ihm Beauftragten den Abtransport der Sachen unter Benutzung des bereitgestellten Transportfahrzeuges zu ermöglichen.

**Zu § 128 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO:**

§ 8

(1) Zur Prüfung der Behauptung des Gläubigers, daß der Schuldner sein Wohnrecht anderweitig verwirklicht, kann der Sekretär neben den nach § 95 ZPO gegen den Schuldner vorgesehenen Maßnahmen von der Wohnungsbehörde und vom Vermieter des Schuldners Auskünfte beziehen.

(2) Der Sekretär kann die Richtigkeit der Behauptung des Gläubigers auch durch eine Besichtigung der für den Schuldner im Vollstreckungsantrag bezeichneten und vorgesehenen Wohnung überprüfen, soweit der Inhaber dieser Wohnung oder der Vermieter in die Besichtigung einwilligt.

**Zu § 128 a Abs. 3 ZPO:**

§ 9

Auf den Inhalt des Protokolls über die Räumungsvollstreckung finden die Bestimmungen des § 6 entsprechende Anwendung. Die herausgeräumten Sachen des Schuldners sind im Protokoll in ausreichender Weise aufzuführen; soweit Sachen Beschädigungen aufweisen, sind Art und Umfang des jeweiligen Schadens im Protokoll zu vermerken.

**Zu § 128 a Abs. 4 ZPO:**

§ 10

(1) Die durch die Verwahrung geräumter Sachen entstehenden Auslagen des Gerichts sind Bestandteil der gerichtlichen Vollstreckungskosten. Der Sekretär kann vom Gläubiger Vorschüsse auch für diese Auslagen fordern.

(2) Eine gerichtliche Verwahrung wertloser und offensichtlich nicht mehr gebrauchsfähiger Sachen erfolgt nicht.

**Zu § 130 Abs. 4 ZPO:**

§ 11

Nach Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses hat der Vorsitzende der Kammer dessen Vollstreckung zu veranlassen. Ist die Duldungs- oder Unterlassungsverpflichtung in einer einstweiligen Anordnung festgestellt, ist die sofortige Vollstreckung des Zwangsgeldes zu veranlassen.

**Zu § 130 a Abs. 2 ZPO:**

§ 12

Die Vollstreckung einer Entscheidung, durch die der Schuldner verpflichtet wurde, an den Gläubiger einen bestimmten Betrag als Vorschuß für die Kosten einer Ersatzvornahme zu zahlen, erfolgt nach den Bestimmungen über die Vollstreckung von Zahlungsansprüchen.

**Zu § 134 Abs. 1 Ziff. 6 ZPO:**

§ 13

(1) Verfahren, die wegen erfolglos gebliebener Vollstreckungsmaßnahmen durch Anordnung endgültig eingestellt wurden, sind beendet.

(2) Der Gläubiger kann die Vollstreckung nur durch einen weiteren Vollstreckungsantrag unter Beifügung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Vollstreckungstitels und mit Angaben zu beim Schuldner vorhandenen pfändbaren Forderungen und Vermögen erneut betreiben.

## Zu § 164 Abs. 3 ZPO:

## § 14

Zu den außergerichtlichen Vollstreckungskosten des Gläubigers gehören auch die von einem Gläubiger aufgewandten Kosten für die Beschaffung einer bei der Austauschpfändung dem Schuldner zu Eigentum übergebenen Sache. Kann der Gläubiger den Betrag seiner Kosten nicht nachweisen, ist der Wert der übergebenen Sache zu schätzen.

## Zu § 166 a ZPO:

## § 15

(1) Entsteht in einer Vollstreckungssache die Verwertungsgebühr mehrmals, darf insgesamt kein höherer Betrag als 150,00 DM im Kalenderjahr erhoben werden.

(2) Die Verwertungsgebühr ist nach vorherigem Abzug der sonstigen Gerichtskosten für die Vollstreckung dem zu verteilenden Geldbetrag zu entnehmen. Reicht dieser danach zur Deckung der Verwertungsgebühr nicht aus, wird sie nur in Höhe des verbleibenden Betrages erhoben.

## § 16

## Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1990

Der Minister der Justiz  
Prof. Dr. sc. Wünsche

**Durchführungsbestimmung  
über die Intervention von Getreide  
vom 18. Juli 1990**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und 4 der Getreideverordnung vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 55 S. 1196) wird folgendes bestimmt:

## 1. Abschnitt

## Grundregeln

## § 1

(1) Die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (nachfolgend ALM genannt) entscheidet über den Ort der Übernahme des Getreides, für das ihr gemäß § 5 der Getreideverordnung ein Angebot unterbreitet wurde.

(2) Die Kosten für den Transport vom Lager, in dem sich die Ware zum Zeitpunkt des Angebotes befindet, bis zum Interventionsort, zu dem sie am kostengünstigsten verbracht werden kann, gehen zu Lasten des Bieters.

(3) Ist der von der ALM bestimmte Übernahmeort nicht der Interventionsort, zu dem die Ware am kostengünstigsten verbracht werden kann, so bestimmt und übernimmt die ALM die zusätzlichen Transportkosten. In diesem Fall werden nur die frachtgünstigsten Kosten zugrunde gelegt.

## § 2

(1) Lagert die ALM die übernommene Ware im Einvernehmen mit dem Bieter in dem Lager ein, in dem sich die Ware zum Zeitpunkt des Angebotes befindet, so wird der Interventionsankaufspreis um die in § 1 Abs. 3 Satz 2 genannten Kosten sowie die Auslagerungskosten verringert; wobei letztere auf der Grundlage der tatsächlichen festgestellten Kosten berechnet werden.

(2) Die ALM ist befugt, die Lagerung der übernommenen Ware in dem Lager vorzuschreiben, in dem sich letztere zum Zeitpunkt des Angebotes befindet. Der dem Bieter gezahlte Preis wird gemäß Absatz 1 bestimmt.

## § 3

(1) Die Abgabe des Getreides aus den Beständen der ALM erfolgt durch Ausschreibung:

1. zur Wiedervermarktung auf der Grundlage von Preisbedingungen, durch die sich Marktstörungen verhindern lassen;
2. für die Ausfuhr auf der Grundlage von Preisbedingungen, die von Fall zu Fall je nach Entwicklung und Bedarf des Marktes festzulegen sind.

(2) Die Ausschreibungsbedingungen müssen gewährleisten, daß der Zugang allen Beteiligten unabhängig von ihrem Niederlassungsort in der Deutschen Demokratischen Republik zu gleichen Bedingungen offensteht.

(3) Entsprechen die Angebote nicht den tatsächlichen Verkaufsmöglichkeiten auf dem Markt, so wird die Ausschreibung aufgehoben.

## 2. Abschnitt

## Übernahmebedingungen

## § 4

Die Mindestangebotsmenge einheitlicher Partien von Weichweizen, Roggen oder Gerste beträgt 700 t.

## § 5

(1) Voraussetzung zur Annahme in die Intervention ist die Untersuchung einer vom Anbieter und ALM zu nehmenden Probe auf die Erfüllung der äußeren und, falls erforderlich, inneren Beschaffenheit des Getreides. Die Kosten gehen zu Lasten des Bieters.

(2) Kann über die Qualität und die Eigenschaften des angebotenen Getreides keine Einigung erzielt werden, so werden die von beiden Parteien entnommenen Proben einem anerkannten Laboratorium zur Analyse vorgelegt. Die Kosten trägt die unterlegene Partei.

(3) Das Getreide muß, um zur Intervention angenommen zu werden, gesund und handelsüblich sein. Es gilt als gesund und handelsüblich, wenn es von einer diesem Getreide eigenen Farbe, von gesundem Geruch und frei von lebenden Schädlingen (einschließlich Milben) in jedem Entwicklungsstadium ist und wenn es den in der Anlage I aufgeführten Mindestqualitätskriterien entspricht.

(4) Bei Getreide, das als „backfähiges Getreide“ angeboten wird, untersucht die ALM die Keimfähigkeit. Liegt diese bei Weichweizen unter 85 Prozent und bei Roggen unter 75 Prozent, so wird das betreffende Getreide auf Antrag des Bieters von der ALM angenommen und dafür der Interventionsan-

kaufspreis gezahlt, bei Weichweizen gemindert um den Abschlag gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1.

(5) Die für diese Durchführungsbestimmung geltende Definition der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind, entspricht der, die in der Anlage 1 der Verfügung vom 18. Juli 1990 über die Standardqualität von Weichweizen, Roggen und Gerste festgelegt ist.

#### § 6

Die Körner von Grundgetreide und Fremdgetreide, die verdorben sind, Mutterkorn oder Brandbutten aufweisen, werden in die Kategorie „Schwarzbesatz“ eingestuft, selbst wenn sie Schäden aufweisen, die unter andere Kategorien fallen.

#### § 7

(1) Jedes Verkaufsangebot zur Intervention muß schriftlich bei der ALM erfolgen. Dieses Verkaufsangebot kann auch durch Telegramm oder fernschriftlich an die ALM gerichtet werden. Der Anbieter hat schriftlich zu erklären, daß das angebotene Getreide in der DDR geerntet worden ist.

(2) Die Annahme von Angeboten durch die ALM erfolgt unverzüglich und unter Angabe der erforderlichen Einzelheiten hinsichtlich der Bedingungen, unter denen die Übernahme erfolgt. Diesen Bedingungen kann nur innerhalb von 48 Stunden nach Zugang der Annahmeerklärung widersprochen werden.

#### § 8

(1) Der dem Verkäufer zu zahlende Preis ist der Interventionsankaufspreis gemäß § 5 Abs. 3 der Getreideverordnung, der für eine frei Lager gelieferte, nicht abgeladene Ware für den bei der Annahme des Angebotes als Liefermonat bezeichneten Monat unter Berücksichtigung der Zu- und Abschläge gilt. Erfolgt die Lieferung jedoch in einem Monat, in dem der Interventionsankaufspreis unter dem des Angebotsmonats liegt, so gilt der letztgenannte Preis.

(2) Die Zahlung erfolgt möglichst nach dem 30. Tag, spätestens aber nach dem 35. Tag, der dem Übernahmetag folgt.

#### § 9

(1) Der Zeitpunkt der Übernahme durch die ALM wird zwischen dem Verkäufer und der ALM vereinbart.

(2) Die tatsächliche Übernahme des Getreides erfolgt durch die ALM in Anwesenheit des Verkäufers oder eines Bevollmächtigten.

### 3. Abschnitt

#### Zu- und Abschläge

#### § 10

Weicht das von der ALM aufgekaufte Getreide von der für den Interventionspreis in der Verfügung vom 18. Juli 1990 über die Standardqualität von Weichweizen, Roggen und Gerste festgesetzten Standardqualität ab, so erhöht oder ermäßigt sich der Interventionsankaufspreis.

#### § 11

Die Zu- und Abschläge, um die sich der Interventionsankaufspreis erhöht oder ermäßigt, werden unter Anwendung

der in den §§ 12 bis 14 und 16 vorgesehenen Prozentsätze auf diesen, die monatlichen Erhöhungen unberücksichtigt lassenden Preis errechnet.

#### § 12

(1) Ist der Feuchtigkeitsgehalt des zur Intervention angebotenen Getreides geringer als der für die Standardqualität festgelegte Feuchtigkeitsgehalt, so werden die sich aus der Tabelle I der Anlage 2 ergebenden Zuschläge angewandt.

(2) Weicht das Eigengewicht des zur Intervention angebotenen Weichweizens, Roggens und der Gerste von dem für die Standardqualität festgesetzten Eigengewicht ab, so werden die sich aus der Tabelle II der Anlage 2 ergebenden Zu- und Abschläge angewandt.

(3) Führt die Anwendung der Absätze 1 und 2 zur gleichzeitigen Anwendung von zwei Zuschlägen oder zwei Abschlägen, so wird nur der höhere Zuschlag oder der höhere Abschlag angewandt.

#### § 13

(1) Übersteigt der Anteil an Bruchkorn bei Weichweizen, Roggen und Gerste 3 v. H., so wird für jeden weiteren Anteil von 0,1 v. H. ein Abschlag von 0,05 v. H. angewandt.

(2) Übersteigt der Anteil an Kornbesatz bei Roggen 3 v. H. und bei Weichweizen und Gerste 5 v. H., so wird für jeden weiteren Anteil von 0,1 v. H. ein Abschlag von 0,05 v. H. angewandt.

(3) Übersteigt der Anteil an Auswuchs 2,5 v. H., so wird für jeden weiteren Anteil von 0,1 v. H. ein Abschlag von 0,05 v. H. angewandt.

(4) Übersteigt der Anteil an Schwarzbesatz bei Weichweizen, Roggen und Gerste 1 v. H., so wird für jeden weiteren Anteil von 0,1 v. H. ein Abschlag von 0,1 v. H. angewandt.

#### § 14

(1) Ein Abschlag von 5 v. H. wird auf den zu Beginn des Wirtschaftsjahres geltenden Interventionspreis für Weichweizen angewandt, der den technologischen und physikalischen Qualitätskriterien nicht entspricht. Der Weichweizen entspricht den technologischen und physikalischen Kriterien, wenn der aus diesem Weizen hergestellte Teig bei der maschinellen Bearbeitung nicht klebt und der Weichweizen folgende Merkmale aufweist:

1. Sedimentationswert von mindestens 20,
2. Fallzahl nach Hagberg von mindestens 220 Sekunden, einschließlich 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit),
3. Gesamtanteil einwandfreier Weichweizenbestandteile von mindestens 90 v. H.,
4. Anteil an Kornbesatz von höchstens 5 v. H.,
5. Gesamtanteil an Schwarzbesatz von höchstens 3 v. H., davon höchstens 0,05 v. H. durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner, 0,05 v. H. Mutterkorn und 0,10 v. H. schädliche Fremdkörner,
6. Anteil durch Trocknung überhitzter Körner von höchstens 0,50 v. H.

(2) Liegt der Proteingehalt des Weichweizens, der den Merkmalen nach Abs. 1 Satz 2 entspricht, unter 11,5 v. H., so gelten die Abschläge nach Tabelle III der Anlage 2. Diese Abschläge werden auf den zu Beginn des Wirtschaftsjahres geltenden Interventionspreis angewandt.



## § 15

Vorbehaltlich des § 12 Abs. 3 werden die Zu- und Abschläge nach den §§ 12 bis 14 gleichzeitig angewandt.

## § 16

(1) Die ALM wendet bei der Intervention von Roggen den Sonderzuschlag nach § 3 Abs. 1 Ziff. 4 der Getreideverordnung an, sofern

1. der Anteil an Auswuchs 2,5 v. H. nicht übersteigt,
2. der Anteil an Bruchkorn 5 v. H. und an Kornbesatz 3 v. H. nicht übersteigt,
3. der Anteil durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigter Körner höchstens 0,05 v. H. beträgt,
4. der Anteil durch Trocknung überhitzter Körner höchstens 0,5 v. H. beträgt,
5. die Viskosität einer Schrot-Wasser-Suspension nach dem Diagramm des Brabender-Amylographen bei mindestens 63 °C im Kurvenhöchstpunkt mindestens 200 Einheiten erreicht.

(2) Weicht das Eigengewicht von Roggen, der für die Brotherstellung verkauft wird, von dem für die Standardqualität maßgebenden Eigengewicht ab, so werden die auf den Interventionsankaufspreis für dieses Getreide anzuwendenden Zu- und Abschläge wie folgt festgesetzt:

kg/hl	in v. H.
<b>Zuschläge</b>	
mehr als 72,0—73,0	0,3
mehr als 73,0—74,0	0,6
mehr als 74,0	0,9
<b>Abschläge</b>	
weniger als 70,0—69,0	0,75
weniger als 69,0—68,0	1,25

## § 17

Die ALM wendet bei der Intervention von Weichweizen den Sonderzuschlag nach § 3 Abs. 1 Ziff. 4 der Getreideverordnung an, sofern der aus diesem Weizen hergestellte Teig bei der maschinellen Bearbeitung nicht klebt und folgende technologischen und physikalischen Merkmale aufweist:

1. Proteingehalt ( $N \times 5,7$ ) von mindestens 14 v. H. Trockenmasse,
2. Sedimentationswert von mindestens 35,
3. Fallzahl nach Hagberg von mindestens 240 Sekunden, einschließlich 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit),
4. physikalische Merkmale gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 bis 6.

## 4. Abschnitt

## Interventionsorte

## § 18

Interventionsorte sind die in der Anlage 3 aufgeführten Orte.

## 5. Abschnitt

## Inkrafttreten

## § 19

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1990

Der Minister  
für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft  
Dr. Pollack

## Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

	Weichweizen	Roggen	Gerste
<b>A. Höchster Feuchtigkeitsgehalt</b>	15,0 %	15,0 %	15,0 %
<b>B. Höchstanteile der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind, davon höchstens:</b>	12 %	12 %	12 %
1. Bruchkorn	5 %	5 %	5 %
2. Kornbesatz	12 %	5 %	12 %
davon			
a) Schmachtkorn			
b) Fremdgetreide	5 %		5 %
c) Schädlingsfraß			
d) Keimverfärbungen			
e) durch Trocknung überhitzte Körner		3 %	
3. Auswuchs	6 %	6 %	6 %
4. Schwarzbesatz	3 %	3 %	3 %
davon			
a) Fremdkörper (Unkrautsamen)			
— schädliche	0,10 %	0,10 %	0,10 %
— andere			
b) verdorbene Körner			
— durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung beschädigte Körner			
— andere			
c) Verunreinigungen			
d) Spelzen			
e) Mutterkorn	0,05 %	0,05 %	—
f) Brandbutten			
g) tote Insekten und Insektenteile			
<b>C. Mindesteigengewicht</b>	72 kg/hl	68 kg/hl	63 kg/hl
<b>D. Fallzahl nach Hagberg</b>	—	—	—

**Anlage 2**

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

**Tabelle I**

Zuschläge für Getreide, dessen Feuchtigkeitsgehalt von dem für die Standardqualität maßgebenden Feuchtigkeitsgehalt abweicht, in v. H. der in § 11 genannten Preise

Feuchtigkeit	Zuschlag in v. H.
13,4	0,1
13,3	0,2
13,2	0,3
13,1	0,4
13,0	0,5
12,9	0,6
12,8	0,7
12,7	0,8
12,6	0,9
12,5	1,0
12,4	1,1
12,3	1,2
12,2	1,3
12,1	1,4
12,0	1,5
11,9	1,6
11,8	1,7
11,7	1,8
11,6	1,9
11,5	2,0
11,4	2,1
11,3	2,2
11,2	2,3
11,1	2,4
11,0	2,5
10,9	2,6
10,8	2,7
10,7	2,8
10,6	2,9
10,5	3,0
10,4	3,1
10,3	3,2
10,2	3,3
10,1	3,4
10,0	3,5

**Tabelle II**

Zu- und Abschläge für Getreide, dessen Eigengewicht von dem für die Standardqualität maßgebenden Wert abweicht, in v. H. der in § 11 genannten Preise

**Weichweizen**

kg/ht	v. H.
<b>Abschläge</b>	
unter 76 bis 75	0,5
unter 75 bis 74	1,0
unter 74 bis 73	1,5
unter 73 bis 72	2,0

**Roggen**

kg/ht	v. H.
<b>Abschläge</b>	
unter 70 bis 69	0,5
unter 69 bis 68	1,0

**Gerste**

kg/ht	v. H.
<b>Abschläge</b>	
unter 64 bis 63	1,0

**Tabelle III**

Abschläge nach § 14 Abs. 2

Proteingehalt (N × 5,7)	Abschlag v. H.
unter 11,5 bis 11,0	1,0
unter 11,0 bis 10,5	2,0
unter 10,5 bis 10,0	3,0
unter 10,0 bis 9,5	4,0
unter 9,5	5,0

**Anlage 3**

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

- Das Zeichen + bedeutet, daß der angegebene Ort als Interventionsort für die betreffende Getreideart gilt.
- Das Zeichen — bedeutet, daß der angegebene Ort nicht als Interventionsort für die betreffende Getreideart gilt.

Interventionsort	Weichweizen	Gerste	Roggen
Brandenburg	—	—	+
Drebkau	—	—	+
Eberswalde	+	+	+
Fürstenwalde	—	—	+
Gransee	—	—	+
Gusow	+	+	—
Herzberg	—	—	+
Kyritz	+	+	+
Niemegk	—	—	+
Grimmen	+	+	+
Güstrow	+	+	+
Karstädt	—	—	+
Malchin	+	+	+
Neubrandenburg	+	+	+
Neubuckow	+	+	—
Pasewalk	+	+	+
Rostock (Ü-Hafen)	+	+	—
Schwerin	+	+	+

Interventionsort	Weichweizen	Gerste	Roggen
Altenburg	+	+	—
Bischofswerda	—	—	+
Eilenburg	—	—	+
Großschirma	+	+	—
Neumark	+	+	—
Niedercunnersdorf	+	+	—
Riesa	+	+	+
Trebsen	+	+	—
Aschersleben	+	+	—
Coswig	—	—	+
Halberstadt	+	+	—
Haldensleben	—	—	+
Halle	+	+	—
Klötze	—	—	+
Magdeburg	+	+	+
Querfurt	+	+	—
Tangermünde	—	—	+
Buttstädt	+	+	—
Gotha	+	+	—
Ebeleben	+	+	—
Niederpöllnitz	+	+	—
Rudolstadt	+	+	—
Themar	+	+	—

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über das Zollverfahren  
der Umwandlung von Waren  
unter zollamtlicher Überwachung  
vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr  
vom 19. Juli 1990**

Abschnitt I

**Bewilligung des Verfahrens  
und Überführung der Waren in das Verfahren**

§ 1

(1) Der Bewilligungsantrag nach § 3 Absatz 2 der Verordnung ist schriftlich zu stellen. Er ist zu unterzeichnen und enthält mindestens die folgenden Angaben:

- a) Namen oder Firma und Anschrift des Antragstellers und der Person, die die Umwandlung vornimmt, falls es sich dabei um eine andere Person als den Antragsteller handelt;
- b) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der Waren;
- c) vorgesehene Warenmenge;
- d) vorgesehener Warenwert;
- e) Angaben über die Einreihung in den Zolltarif. Diese Angabe, die nur als Hinweis dient, kann in solchen Fällen auf die Tarifnummern beschränkt werden, in denen die Angabe der Tarifstelle für die Erteilung der Bewilligung und die ordnungsgemäße Durchführung der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung nicht erforderlich ist;

f) Art der Umwandlung;

g) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der umgewandelten Erzeugnisse;

h) Ausbeutesatz oder gegebenenfalls Art seiner Festsetzung;

i) vorgesehene Frist, innerhalb welcher die in das Verfahren übergeführten Waren eine der Bestimmungen nach § 8 der Verordnung erhalten haben müssen;

j) Ort, an dem die Umwandlung vorgenommen werden soll.

(2) Vor Erteilung der Bewilligung prüft die Zollbehörde, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der Umwandlung erfüllt sind.

Die Bewilligung kann je nach Fall für einen oder mehrere Umwandlungsvorgänge erteilt werden.

(3) Die Bewilligung wird schriftlich erteilt.

Sie trägt Datum und Unterschrift und enthält mindestens die folgenden Angaben:

a) Namen oder Firma und Anschrift des Inhabers der Bewilligung und der Person, die die Umwandlung vornimmt, falls es sich dabei um eine andere Person als den Bewilligungsinhaber handelt;

b) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der Waren;

c) Warenmenge, für die die Umwandlung bewilligt wird;

d) vorgesehener Warenwert;

e) Angaben über die Einreihung in den Zolltarif;

f) Art der Umwandlung;

g) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der umgewandelten Erzeugnisse;

h) Ausbeutesatz oder gegebenenfalls Art seiner Festsetzung;

i) vorgesehene Frist, innerhalb welcher die in das Verfahren übergeführten Waren eine der Bestimmungen nach § 8 der Verordnung erhalten haben müssen;

j) Ort, an dem die Umwandlung vorgenommen werden soll.

Die Bewilligung muß ferner einen Hinweis auf den Antrag enthalten. Werden die in diesem Absatz genannten Angaben durch eine Bezugnahme auf den Antrag ersetzt, so ist dieser Bestandteil der Bewilligung.

§ 2

Die Überführung einer Ware in das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung — nachstehend „Verfahren“ genannt — ist davon abhängig, daß bei einer zuständigen Zollstelle unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen eine Anmeldung zur Überführung in das Verfahren — im folgenden „Anmeldung“ genannt — abgegeben wird. Die Person, die die Anmeldung abgibt, wird nachstehend „Anmelder“ genannt.

§ 3

(1) Die Anmeldung nach § 2 ist auf einem von der Zollbehörde vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 enthält gegebenenfalls auch:

- den Hinweis auf die Bewilligung;
- die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Eingangsabgaben.

(3) Die Warenbezeichnung in der Anmeldung nach Absatz 1 muß den Angaben in der Bewilligung entsprechen.

## § 4

(1) Die Zollbehörde kann zulassen, daß die Anmeldung gleichzeitig den Antrag im Sinne des § 3 Absatz 2 der Verordnung bildet. In diesem Fall wird die Bewilligung der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung durch die Annahme der Anmeldung erteilt; diese Annahme unterliegt den Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung.

(2) In Fällen nach Absatz 1 ist der Anmeldung nach § 2 ein vom Anmelder erstelltes Papier beizufügen, das, soweit sie erforderlich sind, die folgenden Angaben enthält:

- a) Namen oder Firma und Anschrift der Person, die das Verfahren beantragt, falls es sich dabei um eine andere Person als den Anmelder handelt;
- b) Namen oder Firma und Anschrift der Person, die die Umwandlung vornimmt, falls es sich dabei um eine andere als die beiden vorgenannten Personen handelt;
- c) Art der Umwandlung;
- d) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der umgewandelten Erzeugnisse;
- e) Ausbeutesatz oder gegebenenfalls Art seiner Festsetzung;
- f) vorgesehene Frist, innerhalb welcher die in das Verfahren übergeführten Waren eine der Bestimmungen nach § 8 der Verordnung erhalten haben müssen.

Das beigelegte Papier ist Bestandteil der Anmeldung.

## Abschnitt II

## Durchführung und Erledigung des Verfahrens

## § 5

Die Umwandlung muß nach den von der Zollbehörde festgelegten Modalitäten erfolgen.

## § 6

Das Verfahren wird für die Menge von Einfuhrwaren erledigt, die — unter Anwendung des Ausbeutesatzes — den umgewandelten Erzeugnissen oder unveränderten Waren entsprechen, die einer der Zweckbestimmungen nach § 8 der Verordnung zugeführt worden sind.

## § 7

Werden die umgewandelten Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so ist ihr Zollwert nach Wahl des Anmelders, die zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum freien Verkehr zu treffen ist,

- der im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt ermittelte Zollwert gleicher oder gleichartiger Waren, die in einem beliebigen Drittland hergestellt worden sind, oder
- ihr Verkaufspreis, sofern dieser nicht durch eine Verbundenheit zwischen dem Käufer und Verkäufer beeinflusst ist, oder
- der Verkaufspreis gleicher oder gleichartiger Waren im Zollgebiet, sofern dieser nicht durch eine Verbundenheit zwischen dem Käufer und Verkäufer beeinflusst ist, oder
- der Zollwert der Einfuhrwaren zuzüglich der Kosten der Umwandlung.

## § 8

(1) Erfüllten die Einfuhrwaren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Verfahren die Voraussetzungen für eine Zollpräferenzbehandlung, so kann unter den nachstehend genannten Voraussetzungen für die umgewandelten Erzeugnisse ein Zollsatz angewandt werden, der dem Präferenzzollsatz entspricht, der im Rahmen der betreffenden Zollpräferenz-

behandlung auf Waren angewandt worden wäre, die den umgewandelten Erzeugnissen entsprechen:

- a) das Papier, das den Anspruch auf die genannte Behandlung der Einfuhrwaren begründen würde, wurde vorgelegt;
- b) die Zollpräferenzbehandlung ist zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung der umgewandelten Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr durch die Zollbehörde auf Waren anwendbar, die den umgewandelten Erzeugnissen entsprechen.

(2) Wenn die Zollpräferenzbehandlung nach Absatz 1 für die Einfuhrwaren im Rahmen von Zollkontingenten oder Zollplafonds vorgesehen ist, wird der Zollsatz, der nach Absatz 1 für die umgewandelten Erzeugnisse vorgesehen ist, unter der zusätzlichen Voraussetzung angewandt, daß die genannte Zollpräferenzbehandlung zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung der umgewandelten Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr durch die Zollbehörde auf die Einfuhrwaren anwendbar ist. In diesem Fall wird die Menge der Einfuhrwaren, die tatsächlich zur Herstellung der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten umgewandelten Erzeugnisse verwendet worden ist, auf die Zollkontingente oder Zollplafonds angerechnet, die zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung der umgewandelten Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr gelten.

## Abschnitt III

## Schlußbestimmungen

## § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt gemeinsam mit dem Zollgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 451) am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1990

Der Minister der Finanzen

Dr. Romberg

## Anordnung

über Kriterien und Anforderungen für die Ausübung der erlaubnispflichtigen Gewerbe Detekteien, Waffengeschäfte, Wach- und Schließgesellschaften sowie Sicherung von Geld- und Werttransporten

vom 3. August 1990

In Durchsetzung des § 3 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Gewerbegesetz — Erlaubnispflichtige Gewerbe, besondere Überwachung von Anlagen und vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten — vom 8. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 140) wird angeordnet:

## § 1

## Allgemeine Anforderungen

Für die Ausübung der Gewerbe Detekteien, Waffengeschäfte, Wach- und Schließgesellschaften sowie Sicherung von Geld- und Werttransporten ist Voraussetzung, daß

- der Gewerbetreibende zuverlässig ist. Unzuverlässigkeit im Sinne dieser Anordnung ist gegeben, wenn Tatsachen

die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende nicht die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung seines Gewerbes entsprechend den rechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung der guten Sitten bietet.

- über den Gewerbetreibenden grundsätzlich keine Eintragungen im Strafregister enthalten sind,
- der Gewerbetreibende die geforderte Qualifikation oder die Sachkunde für das Gewerbe durch Berufserfahrung nachweist und
- der Gewerbetreibende nicht in solchen Vermögensverhältnissen lebt, die die erhebliche Gefahr einer ordnungswidrigen Ausübung des Gewerbes begründen.

## § 2

### Detekteien

Zur Ausübung des Gewerbes sind Kenntnisse auf staatswissenschaftlichem, kriminalistischem oder juristischem Gebiet erforderlich, die insbesondere durch einen Hoch- oder Fachschulabschluß nachzuweisen sind.

## § 3

### Waffengeschäfte

(1) Persönliche Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes sind:

- a) der Nachweis der notwendigen Sachkunde mittels Qualifikationsnachweises (Meisterbrief, Facharbeiterzeugnis, Befähigungsnachweis entsprechend staatlich vorgegebener Kriterien für den Verkehr mit Schusswaffen und patronierter Munition durch einen Büchsenmachermeister bzw. einer ihm in der fachlichen Qualifikation gleichgestellten Person) oder mindestens 3jähriger Tätigkeit als Fachkraft im genannten Gewerbe,
- b) der Besitz einer durch die Deutsche Volkspolizei ausgestellten Erlaubnis (Waffenschein) gemäß § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Schusswaffenverordnung vom 26. März 1987 — Verkehr mit Schusswaffen und patronierter Munition — (GBl. I Nr. 11 S. 134),
- c) der Besitz einer durch die Deutsche Volkspolizei ausgestellten Erlaubnis über den Erwerb und Vertrieb von Schusswaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen sowie bei Bezug aus dem Ausland auch über deren Einfuhr,
- d) der Besitz einer durch die Deutsche Volkspolizei ausgestellten Erlaubnis für die Lagerung oder Aufbewahrung von Schusswaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen.

(2) Sachliche Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes sind:

- a) ein getrennter Verkauf der Schusswaffen, patronierten Munition, Schußgeräte und Kartuschen von anderen im Gewerbe geführten Artikeln,
- b) die Vorlage einer betrieblichen Ordnung, in der geregelt ist:
  - die Verantwortung für die Nachweisführung über den Bestand an Schusswaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen,

- das Schlüsselregime für die Gewerbe- und Lagerräume, in denen mit Schusswaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen umgegangen wird,
- die Verantwortung für die Unterbringung von Schusswaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen während der Öffnungs- und Schließzeiten und
- welche Personen ohne einen Waffenschein unter Aufsicht eines Erlaubnisinhabers tätig werden dürfen.

## § 4

### Wach- und Schließgesellschaften/Sicherung von Geld- und Werttransporten

(1) In Satzungen sowie Dienstanweisungen oder Wachordnungen sind die Aufgaben für den jeweiligen Gewerbebetrieb festzulegen.

(2) Den Mitarbeitern sind Ausweise des Gewerbebetriebes mit einem Lichtbild auszustellen, die zusammen mit einem Personalausweis bzw. gleichgestelltem Dokument gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a der Verordnung über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik — Personalausweisordnung — vom 23. September 1963 (GBl. II Nr. 88 S. 700) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 10. August 1978 über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik — Personalausweisordnung — (GBl. I Nr. 31 S. 343) während der Tätigkeit mitzuführen sind.

(3) Wird eine Dienstbekleidung getragen, hat sich diese von anderen in der DDR verwendeten Uniformen so zu unterscheiden, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. August 1990

Der Minister des Innern  
Dr. Diestel

### Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß im § 70 Abs. 1 der Verordnung vom 27. Juni 1990 über die Hilfeleistung in Steuersachen — Steuerberatungsordnung — (Sonderdruck Nr. 1455 des Gesetzblattes) folgender zweiter Satz aufzunehmen ist:

„Die in der Anordnung getroffenen Regelungen sind nur für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.“



# Bundesgesetzblatt

Herausgegeben durch den Bundesminister der Justiz

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht.

Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazugehörigen Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bundesgesetzblatt Teil III: Sammlung des Bundesrechts, abgeschlossen auf den 31. 12. 1963.

Eine komplette Textdokumentation des Bundesgesetzblattes seit 1949 ist nur noch auf Mikrofiche erhältlich. In der Papier-Version sind einige Jahrgänge vergriffen. Die noch erhältlichen Jahrgänge sind unten aufgeführt.

## Einbanddecken für Teil I und II

Einbanddecken für einen Jahrgang können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden; die Auslieferung beginnt Mitte Februar des Folgejahres.

## Bundesgesetzblatt Teil I

Erscheinungsweise: bei Bedarf  
Halbjahresabonnement:  
DM 81,48

## Bundesgesetzblatt Teil II

Erscheinungsweise: bei Bedarf  
Halbjahresabonnement:  
DM 81,48

## Bundesgesetzblatt Teil III

Sammlung des Bundesrechts  
Stand 31. 12. 1963, in 15 Ordnern,  
DM 350,—

## Einbanddecken

Bundesgesetzblatt Teil I  
DM 9,50 pro Decke

## Einbanddecken

Bundesgesetzblatt Teil II  
DM 9,50 pro Decke

## Einzelausgaben

je angefangene 16 Seiten  
DM 2,35

## Jahresbände

Anfang März sind die Jahresbände des Vorjahres lieferbar. Auch diese sind jetzt zur Fortsetzung erhältlich.

## Bundesgesetzblatt Gesamtregister 1949 bis 1980

Teil I und II  
388 Seiten, DIN A4, Leinen  
DM 198,—  
ISBN 3-88784-030-5  
(zugleich Registerband für die  
Bezieher der Mikrofiche-Edition  
des Bundesgesetzblattes  
1949-1980)

„Wo steht was“ im Bundesgesetzblatt. Über dreißig Jahre Gesetzgebung, von „A bis Z“ aufgeschlüsselt, in einem Band.

Mit dem von Grund auf neu entwickelten, umfassenden Registerband zum Bundesgesetzblatt wird nunmehr erstmals der schnelle Zugriff zu allen im Zeitraum 1949 bis einschließlich 1980 in den Teilen I und II des Bundesgesetzblattes veröffentlichten Rechtsvorschriften und internationalen Verträgen möglich. Mehr als drei Jahrzehnte gesetzgeberischer Tätigkeit, von Beginn der Bundesrepublik Deutschland an, lassen sich mit dem neuen Gesamtregister systematisch erschließen und beseitigen damit eine von vielen regelmäßigen Benutzern des Bundesgesetzblattes als schmerzlich empfundene Lücke. Denn mit dem neuen Gesamtregisterband kann auf die zeitaufwendige Durchsicht der einzelnen Jahresregister verzichtet werden.

<b>Jahresbände</b>	1975	150,— DM	1962	82,— DM	
	1976	150,— DM	1963	72,— DM	
<b>Teil I</b>	1977	150,— DM	1964	85,— DM	
1949/50	(vergriffen)	1978	150,— DM	1965	85,— DM
1951	50,— DM	1979	150,— DM	1966	76,— DM
1952	(vergriffen)	1980	150,— DM	1967	88,— DM
1953	60,— DM	1981	150,— DM	1968	76,— DM
1954	40,— DM	1982	150,— DM	1969	90,— DM
1955	(vergriffen)	1983	150,— DM	1970	90,— DM
1956	50,— DM	1984	150,— DM	1971	90,— DM
1957	65,— DM	1985	150,— DM	1972	100,— DM
1958	45,— DM	1986	150,— DM	1973	100,— DM
1959	45,— DM	1987	150,— DM	1974	120,— DM
1960	55,— DM	1988	150,— DM	1975	120,— DM
1961	90,— DM	1989	150,— DM	1976	150,— DM
1962	(vergriffen)			1977	150,— DM
1963	55,— DM	<b>Teil II</b>		1978	150,— DM
1964	55,— DM	1951	25,— DM	1979	150,— DM
1965	85,— DM	1952	(vergriffen)	1980	150,— DM
1966	55,— DM	1953	35,— DM	1981	150,— DM
1967	75,— DM	1954	(vergriffen)	1982	120,— DM
1968	76,— DM	1955	45,— DM	1983	120,— DM
1969	90,— DM	1956	65,— DM	1984	120,— DM
1970	90,— DM	1957	65,— DM	1985	150,— DM
1971	90,— DM	1958	45,— DM	1986	150,— DM
1972	100,— DM	1959	65,— DM	1987	150,— DM
1973	100,— DM	1960	78,— DM	1988	150,— DM
1974	140,— DM	1961	78,— DM	1989	150,— DM

**Bundesanzeiger · Bonn**  
Postf.: 1320 · 5300 Bonn 1  
Tel.: (02 28) 3 82 08-0

Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 2 33 36 22 — Veröffentlicht unter Reg.-Nr. 761 — Verlag: (010/62) Staatsverlag der DDR, Telefon: 2 33 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I 8,00 DM, Teil II 1,00 DM — Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,80 DM. Einzelbestellungen beim Staatsverlag der DDR, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1096. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für Amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23. Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505 063

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

1259

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990	Berlin, den 30. August 1990	Teil I Nr. 56
Tag	Inhalt	Seite
21. 8. 90	Zweite Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche .....	1260
22. 8. 90	Zweite Durchführungsverordnung zum Trennhandgesetz .....	1260
23. 8. 90	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen - Sammlungs- und Lotterieverordnung - .....	1261
22. 8. 90	Verordnung über die Tätigkeit nach dem Rechtsberatungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Erlaubnisinhaber in der Deutschen Demokratischen Republik .....	1261
22. 8. 90	Bekanntmachung über die Überführung der Aufgaben des Amtes für Technische Überwachung .....	1262
27. 7. 90	Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen .....	1262
1. 8. 90	Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Umwandlung volkseigener Wohnungswirtschaftsbetriebe in gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und zur Übertragung des Grundeigentums an die Wohnungsgenossenschaften .....	1265
14. 8. 90	Erste Durchführungsbestimmung zum Richtergesetz .....	1267
9. 8. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher Kindergärten, polytechnischer und berufsbildender Einrichtungen .....	1267
7. 8. 90	Anordnung zur Gleichstellung beschädigter Bürger auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz - SchwBG) .....	1268
14. 8. 90	Anordnung Nr. 2 über die Regelung der Abgaben an den Staat und die Behandlung des Umbewertungsbetrages der kircheneigenen Landwirtschaftsbetriebe im Zusammenhang mit der Agrarpreisreform .....	1268
22. 8. 90	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Bedingungen für die freiwillige Versicherung von Kulturen der privaten Gartenbaubetriebe und anderen hauptberuflichen Pflanzenproduzenten .....	1269
22. 8. 90	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Bedingungen für die freiwillige Versicherung der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen .....	1269
22. 8. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der freiwilligen Personenversicherungen der Bürger .....	1269
22. 8. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der freiwilligen Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger .....	1270
9. 8. 90	Anordnung über den Handel mit erotischen Erzeugnissen .....	1270
28. 6. 90	Anordnung zur Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen durch öffentliche Auftraggeber .....	1271
6. 7. 90	Anordnung über die Gebührenordnung für Tierärzte .....	1272
6. 7. 90	Anordnung über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiete der Veterinärverwaltung .....	1273
6. 7. 90	Anordnung über die Gebührenordnung für Berufskastrierer .....	1274
26. 7. 90	Anordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (Sparkassenanordnung) .....	1275
31. 7. 90	Anordnung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für Wechsel .....	1279
6. 8. 90	Anordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung - ApBetrO) .....	1279
15. 8. 90	Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über die Tätigkeit der Rechtsanwälte - Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) .....	1293
15. 8. 90	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Büros außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener Rechtsanwälte .....	1295
19. 7. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den aktiven Veredelungsverkehr .....	1296
19. 7. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vorübergehende Verwendung .....	1306
19. 7. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den passiven Veredelungsverkehr und das Verfahren des Standardaustauschs .....	1310
19. 7. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Durchführung der Verordnung zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr und der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehrs zu verwendenden Anmeldevordrucks .....	1317
19. 7. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet zurückkehren .....	1319

**Zweite Verordnung  
über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche  
vom 21. August 1990**

Zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 11. Juli 1990 über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche (GBl. I Nr. 44 S. 718) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Der § 1 wird wie folgt ergänzt:

1. In Abs. 1 wird eingefügt:

„h) Verordnung vom 20. März 1952 über devastierte landwirtschaftliche Betriebe (GBl. Nr. 38 S. 226)“

Der bisherige Buchstabe h) wird Buchstabe i).

2. Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Diese Verordnung gilt des weiteren für Hausgrundstücke, die aufgrund nicht kostendeckender Mieten und infolgedessen eingetretener Überschuldung durch Enteignung, Eigentumsverzicht, Schenkung oder Erbausschlagung in Volkseigentum übernommen wurden.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; Abs. 3 wird Abs. 4 und Abs. 4 wird Abs. 5.

**§ 2**

Der § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Natürliche und juristische Personen, deren Vermögenswerte von Maßnahmen gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 betroffen sind (Berechtigte), können Ansprüche auf diese Vermögenswerte anmelden.“

**§ 3**

Der § 3 wird wie folgt geändert:

„Die Anmeldung ist ab 15. Juli 1990 bis spätestens 13. Oktober 1990 einzureichen.“

**§ 4**

Der § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5**

Die Entscheidung über die angemeldeten Ansprüche und deren Abwicklung sowie die Bedingungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unverschuldeter Versäumung der Anmeldefrist werden durch Gesetz geregelt.“

**§ 5**

Der § 6 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Berechtigte sein Einverständnis mit der Rechtsänderung oder Rechtsbegründung in notariell beglaubigter Form oder zu Protokoll der Genehmigungsbehörde erklärt oder wenn ein Anspruch auf Rückübertragung vom Berechtigten bis zum 13. Oktober 1990 nicht geltend gemacht worden ist.“

**§ 6**

Der § 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Der Antrag kann nur bis zum 13. Oktober 1990 gestellt werden.“

**§ 7**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident**

**Geschäftsführender  
Minister der Finanzen  
I. V.: Maaßen  
Staatssekretär**

**Dr. Diestel  
Minister des Innern**

**Zweite Durchführungsverordnung  
zum Treuhandgesetz  
vom 22. August 1990**

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 2 und 24 Abs. 4 des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

(1) Diese Durchführungsverordnung regelt die Privatisierung von ausgesonderten Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen, die sich in Rechtsträgerschaft des Ministeriums für Abrüstung und Verteidigung befinden, sowie die Verwertung von ausgesonderter Wehrtechnik.

(2) Von der Bestimmung des Absatzes 1 wird die Übertragung von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen auf die Länder, Landkreise, Städte und Gemeinden auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften nicht berührt.

**§ 2**

(1) Das Ministerium für Abrüstung und Verteidigung hat bis zum Tag des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland die für militärische Zwecke nicht mehr benötigte Wehrtechnik sowie Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen auszusondern (nachfolgend ausgesondertes Militärvermögen genannt).

(2) Das ausgesonderte Militärvermögen ist der Treuhandanstalt zu übertragen.

(3) Die Übertragung des ausgesonderten Militärvermögens erfolgt nach den jeweiligen Entscheidungen über die Aussonderung gemäß Absatz 1.

(4) Eine Übertragung zum Zwecke der Privatisierung und Verwertung ist auch nach dem im Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt vorzunehmen.

**§ 3**

(1) Die Treuhandanstalt hat das ihr übertragene ausgesonderte Militärvermögen zu privatisieren und zu verwerten.

(2) Die Privatisierung der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen erfolgt durch Veräußerung. Dabei sind vorrangig die Strukturanpassung der Wirtschaft an die Erfordernisse des Marktes sowie die Belange der Konversion zu fördern. Die Verwertung der Wehrtechnik erfolgt durch Verkauf, Vernichtung oder deren Umstellung auf eine zivile Nutzung.

**§ 4**

(1) Die Erträge aus der Privatisierung und Verwertung des ausgesonderten Militärvermögens sind vorrangig für die personelle und technische Konversion, für die Rekultivierung und Entsorgung militärisch genutzter Flächen, Gebäude und baulicher Anlagen sowie die Restrukturierung von Kapazitäten der Rüstungsproduktion zu verwenden.

(2) Die Verwendung der Erträge richtet sich im weiteren nach § 5 des Treuhandgesetzes.

**§ 5**

Die Treuhandanstalt hat die für die Privatisierung und Verwertung des ausgesonderten Militärvermögens erforderlichen Strukturen zu schaffen und in Abstimmung mit dem Ministerium für Abrüstung und Verteidigung zweckmäßige Organisationsformen zu sichern.

**§ 6**

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident**

**Eppelmann  
Minister für Abrüstung und Verteidigung**

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über das  
öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen  
— Sammlungs- und Lotterieverordnung —  
vom 23. August 1990**

Die Verordnung vom 18. Februar 1965 über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen — Sammlungs- und Lotterieverordnung — (GBl. II Nr. 32 S. 238) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 6 wird um einen Abs. 3 ergänzt:

„(3) Klassenlotterien und von dieser Verordnung abweichende Bedingungen für deren Durchführung unterliegen der Genehmigung des Ministers der Finanzen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Malzière  
Ministerpräsident

Geschäftsführender  
Minister der Finanzen  
i. V.: Maßen  
Staatssekretär

**Verordnung  
über die Tätigkeit nach dem Rechtsberatungsgesetz  
der Bundesrepublik Deutschland zugelassener  
Erlaubnisinhaber in der  
Deutschen Demokratischen Republik  
vom 22. August 1990**

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt Voraussetzungen und Verfahren für die Genehmigung der Tätigkeit nach dem Rechtsberatungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135), befugter Personen und Gesellschaften (Erlaubnisinhaber) in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

**Voraussetzung für die Tätigkeit**

(1) Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsberatungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland können in der Deutschen Demokratischen Republik tätig werden, wenn sie in der Deutschen Demokratischen Republik ein Büro unterhalten oder eröffnen.

(2) Das Tätigwerden von Erlaubnisinhabern nach dem Rechtsberatungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung des Ministers der Justiz.

§ 3

**Umfang der Genehmigung**

(1) Die Genehmigung berechtigt den Erlaubnisinhaber, rechtsberatend und rechtsbesorgend im Rahmen seiner Erlaubnis tätig zu werden.

(2) Mit der Genehmigung ist nicht die Zulassung als Rechtsanwalt in der Deutschen Demokratischen Republik verbunden.

§ 4

**Entscheidung über die Genehmigung**

Bei Vorliegen der im § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzung ist die Genehmigung zu erteilen.

§ 5

**Genehmigungsverfahren**

(1) Die Genehmigung für die Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Antrag erteilt.

(2) Mit dem Antrag auf Genehmigung der Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik ist die Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland nachzuweisen. Der Ort, an dem das Büro eröffnet werden soll, ist anzugeben.

(3) Nach Vorliegen aller Unterlagen und Einzahlung der Bearbeitungsgebühr ist über den Antrag zu entscheiden.

(4) Ablehnende Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen und dem Erlaubnisinhaber zu übermitteln.

§ 6

**Eröffnung des Büros**

(1) Das Büro ist innerhalb von 3 Monaten nach der Genehmigung zu eröffnen. Die Eröffnung ist dem Minister der Justiz anzuzeigen.

(2) Die Frist zur Eröffnung des Büros kann auf Antrag durch den Minister der Justiz verlängert werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

§ 7

**Rückgabe und Rücknahme der Genehmigung**

(1) Die Genehmigung zum Tätigwerden in der Deutschen Demokratischen Republik ist zurückzugeben, wenn der Erlaubnisinhaber seine Zulassung nach dem Rechtsberatungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland verliert.

(2) Wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 die Genehmigung nicht zurückgegeben, ist sie vom Minister der Justiz zurückzunehmen.

(3) Die Genehmigung zum Tätigwerden in der Deutschen Demokratischen Republik ist auch zurückzunehmen, wenn der Erlaubnisinhaber seine Befugnisse überschreitet und infolgedessen die Rücknahme geboten ist.

(4) Die Genehmigung zum Tätigwerden in der Deutschen Demokratischen Republik ist gleichfalls zurückzunehmen, wenn der Erlaubnisinhaber nicht innerhalb von 3 Monaten ein Büro eröffnet hat und die Frist zur Eröffnung des Büros nicht verlängert wurde.

§ 8

**Gebühren für die Tätigkeit**

(1) Für die Berechnung der dem Erlaubnisinhaber für sein Tätigwerden in der Deutschen Demokratischen Republik zustehenden Gebühren und Auslagen ist die Rechtsanwaltsgebührenordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Gebührenvereinbarungen sind zulässig.

(3) Für das Tätigwerden von Inkassounternehmen kann eine vom Erfolg der Tätigkeit abhängige Vergütung vereinbart werden.

§ 9

**Bearbeitungsgebühr des Antrages**

Für die Bearbeitung des Antrages auf Genehmigung der Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik entsteht eine Gebühr von 500,— DM. Sie ist als Vorschuß mit der Antragstellung zu zahlen.

## § 10

**Rechtsmittel**

(1) Gegen Entscheidungen auf Ablehnung der Genehmigung nach § 5 Abs. 4 sowie auf Rücknahme der Genehmigung nach § 7 Abs. 2, 3 oder 4 ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich begründet beim Minister der Justiz einzulegen.

(2) Gegen abschließende Entscheidungen des Ministers der Justiz ist die gerichtliche Nachprüfung auf der Grundlage des Gesetzes vom 29. Juni 1990 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen — GNV — (GBL I Nr. 41 S. 595) zulässig.

## § 11

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1990

**Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Malzière  
Ministerpräsident

Geschäftsführender Minister  
der Justiz  
Walther  
Staatssekretär

**Bekanntmachung**  
über die Überführung der Aufgaben  
des Amtes für Technische Überwachung

vom 22. August 1990

Der Ministerrat hat mit Beschluß vom 22. August 1990 festgelegt:

1. Die vom Amt für Technische Überwachung im Auftrage des Staates durchgeführten Prüf- und Überwachungsaufgaben sind analog den Regelungen in der BRD an neutrale und unabhängige Technische Überwachungs-Vereine zu überführen.

Der

- Technische Überwachungs-Verein Thüringen,
- Technische Überwachungs-Verein Sachsen,
- Technische Überwachungs-Verein Sachsen-Anhalt,
- Technische Überwachungsverein Nord (Mecklenburg/Vorpommern)

und der

- Technische Überwachungs-Verein Berlin (Berlin/Brandenburg)

sind mit der Durchführung der Prüf- und Überwachungsaufgaben an überwachungspflichtigen Anlagen zu beauftragen. Nach Bildung der Länder erfolgt die Beauftragung auf der Grundlage des Landesrechtes.

2. Die vom Amt für Technische Überwachung ausgeübten staatlichen Aufsichtsfunktionen auf dem Gebiet der technischen Sicherheit und des Gefahrenschutzes sind in Zusammenarbeit mit den Regierungsbevollmächtigten für die Bezirke an die Gewerbeaufsichtsbehörden der zu bildenden Länder zu übertragen.

Bis zur Erlangung der Arbeitsfähigkeit der Gewerbeaufsichtsbehörden in den zu bildenden Ländern ist die Auf-

sichtspflicht vom Amt für Technische Überwachung und den von ihm eingesetzten Sachverständigen wahrzunehmen.

Berlin, den 22. August 1990

Dr. Moritz  
Staatssekretär  
im Amt des Ministerpräsidenten

**Durchführungsbestimmung**  
zum Gesetz  
über die Gewährleistung von Belegungsrechten  
im kommunalen und genossenschaftlichen  
Wohnungswesen

vom 27. Juli 1990

Auf Grund des § 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Juli 1990 über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen (GBL I Nr. 49 S. 894) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Absatz 1 des Gesetzes:

## § 1

(1) Werden im Eigentum der Kommunen befindliche Wohnungen in Kapitalgesellschaften eingebracht, bleibt die Wohnungsbindung erhalten. Das gleiche gilt für den Fall der Umwandlung der Wohnungen in Eigentumswohnungen, soweit eine Vermietung der Wohnungen erfolgt.

(2) Mit staatlichen Mitteln belastet sind Wohnungen, die im komplexen Wohnungsbau errichtet und durch den Staatshaushalt finanziert wurden bzw. bei denen der Kapitaleinstrom durch den Staatshaushalt finanziert wurde. Wohnungen gelten als mit öffentlichen Mitteln gefördert, wenn Mittel aus dem Staatshaushalt, den Haushalten der Länder, Städte und Gemeinden eingesetzt sind.

Zu § 3 Absatz 1 des Gesetzes:

## § 2

Die zuständige Stelle hat die in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Wohnungen in ihrem Gebiet entsprechend der Richtlinie über die Wohnungserfassung und -kontrolle (Anlage) zu erfassen und die Unterlagen auf dem laufenden zu halten. Hierbei ist der Datenschutz zu gewährleisten.

Zu § 3 Absatz 2 des Gesetzes:

## § 3

Verfügungsberechtigter ist der Eigentümer der Wohnung.

Zu § 5 Absatz 1 des Gesetzes:

## § 4

Der Mitteilungspflicht wird unverzüglich nachgekommen, wenn die Mitteilung innerhalb von 10 Tagen erfolgt.

Zu § 5 Absatz 2 des Gesetzes:

## § 5

(1) Der Verfügungsberechtigte darf eine Wohnung nur einem Wohnungsuchenden mit seinen Familienangehörigen überlassen; unzulässig ist es, eine Wohnung mehreren Wohnparteien zur Verfügung zu stellen, selbst wenn jede von ihnen eine Wohnberechtigungsbcheinigung besitzt (z. B. Überlassung einer mehrräumigen Wohnung an mehrere Alleinstehende). Der Verfügungsberechtigte darf eine Wohnung nur natürlichen Personen vermieten oder auf sonstige Weise zum Gebrauch überlassen, jedoch nicht juristischen Personen oder



wirtschaftlichen Unternehmen, selbst wenn die Untervermietung an Wohnberechtigte zugesagt wird.

(2) In Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf gemäß § 2 des Gesetzes darf der Verfügungsberechtigte eine Wohnung nur einem von der zuständigen Stelle benannten Berechtigten zum Gebrauch überlassen. Das gleiche gilt, wenn Belegungsrechte vertraglich vereinbart sind. Die zuständige Stelle hat danach das Recht, nur einen Wohnungsuchenden als Mieter zu benennen; die Ausstellung einer Wohnberechtigungsbescheinigung ist nicht erforderlich, wenn das Belegungsrecht durch die zuständige Stelle ausgeübt wird.

(3) Auf Grund eines Belegungsrechts hat die zuständige Stelle Wohnungsuchende nach der sozialen Dringlichkeit zu benennen; bei gleicher Dringlichkeit soll die Dauer der Bewerbung, bei Genossenschaftswohnungen auch die Zugehörigkeit zur Genossenschaft berücksichtigt werden. Bei der Prüfung der Dringlichkeit ist darauf abzustellen, ob der Wohnungsuchende nach der Zahl seiner Familienangehörigen und der Größe seiner Wohnung unzureichend untergebracht ist. Dagegen ist eine Bewerbung nicht wegen der Höhe der zulässigen Miete der gegenwärtig bewohnten Sozialwohnung als dringlich anzusehen; das gleiche gilt für die Höhe der Miete einer anderen Wohnung, die die Miete einer vergleichbaren Sozialwohnung nicht wesentlich übersteigt. Die zuständige Stelle darf einen Wohnungsuchenden nur benennen, wenn sie nach einer Prüfung annehmen kann, daß dieser in der Lage sein wird, die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zu erfüllen, insbesondere die zulässige Miete zu zahlen oder daß die Zahlung der Miete auf eine andere Weise gewährleistet ist.

(4) Hat der Verfügungsberechtigte die Bezugsfertigkeit oder das Freiwerden unverzüglich gemäß § 4 angezeigt, so ist das Belegungsrecht möglichst frühzeitig, spätestens aber bis zur Bezugsfertigkeit oder bis zum Freiwerden, auszuüben oder auf die Ausübung für diesen Belegungsfall zu verzichten. Hat der Verfügungsberechtigte die Anzeige mindestens einen Monat vor der Bezugsfertigkeit oder dem Freiwerden erstattet, soll die zuständige Stelle zwei Wochen vor der Bezugsfertigkeit oder dem Freiwerden auf das Belegungsrecht verzichten, sofern sie es bis dahin nicht ausgeübt hat.

#### Zu § 5 Absatz 3 des Gesetzes:

##### § 6

Als geringfügig kann in der Regel eine Überschreitung um bis zu 5 Quadratmetern angesehen werden.

#### Zu § 5 Absatz 4 des Gesetzes:

##### § 7

Die Frist für die Benennung eines einzugsbereiten Berechtigten durch die zuständige Stelle beträgt zwei Wochen ab Mitteilung des Verfügungsberechtigten.

#### Zu § 5 Absatz 7 des Gesetzes:

##### § 8

Kommt der Inhaber dem Räumungsverlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht nach, kann die zuständige Stelle Räumungsklage beim zuständigen Gericht erheben.

#### Zu § 6 Absatz 1 des Gesetzes:

##### § 9

Wohnungsuchender ist, wer rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen für sich und ggf. seine Familie im Geltungsbereich des Gesetzes über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen für längere Dauer zu begründen. Familienangehörige dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie sich erlaubt in der DDR aufhalten oder innerhalb von sechs Monaten einreisen werden und eine aufenthaltsrechtliche Erlaubnis erhalten können. Ein Anspruch auf die Wohnberechtigungsbescheinigung besteht nicht, sofern ein weiterer Wohnsitz (als Haupt- oder

Nebenwohnsitz) unter Beibehaltung der bisherigen Wohnung begründet werden soll.

#### Zu § 6 Absatz 2 des Gesetzes:

##### § 10

(1) Angemessen ist folgende Wohnungsgröße:

- a) für einen Alleinstehenden: 45 m<sup>2</sup> Wohnfläche;
- b) für einen Haushalt mit zwei Familienmitgliedern: 2 Wohnräume oder 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche;
- c) für einen Haushalt mit drei Familienmitgliedern: 3 Wohnräume oder 75 m<sup>2</sup> Wohnfläche;
- d) für einen Haushalt mit vier Familienmitgliedern: 4 Wohnräume oder 90 m<sup>2</sup> Wohnfläche.

Für jeden weiteren zum Familienhaushalt rechnenden Angehörigen erhöht sich die Wohnfläche um einen Raum oder 15 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Die angegebene Zahl der Wohnräume ist zuzüglich Arbeitsküche (bis zu 15 m<sup>2</sup>) und Nebenräume zu verstehen.

(2) Ein zusätzlicher Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von 15 m<sup>2</sup> ist z. B. zuzubilligen: Blinden, Rollstuhlfahrern, Alleinerziehenden mit Kindern ab vollendetem 6. Lebensjahr sowie jungen Ehepaaren, bei denen keiner der Ehepartner das 40. Lebensjahr vollendet hat, und deren Ehe noch nicht länger als 5 Jahre besteht.

#### Zu § 7 Absatz 1 des Gesetzes:

##### § 11

Die Genehmigung soll insbesondere erteilt werden, wenn

- a) Modernisierungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen oder Schönheitsreparaturen durchgeführt werden sollen,
- b) eine Vermietung an Angehörige der nach § 5 Abs. 5 des Gesetzes jeweils begünstigten Personengruppe nicht zustande kommt, für den die Wohnung zweckgebunden ist,
- c) die Vermietung ausschließlich an Nichtwohnberechtigte möglich ist.

Die Genehmigung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Bei Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist eine längere Frist zulässig.

#### Zu § 8 Absatz 1 des Gesetzes:

##### § 12

(1) Die Freistellung einer Wohnung auf Grund der wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse kann erteilt werden, wenn ein berechtigter Wohnungsuchender für diese Wohnung wegen ihrer schlechten Verkehrslage, wegen der Größe der Wohnung, wegen der Höhe der geforderten zulässigen Miete oder wegen sonstiger vom Eigentümer nicht zu vertretender Umstände nicht zu finden ist.

(2) Wegen überwiegendem öffentlichen Interesse kann eine Freistellung zum Beispiel in Betracht kommen, wenn das für die schnelle Ansiedlung von Unternehmen erforderlich ist, die im Territorium Arbeitsplätze schaffen.

(3) Ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten (z. B. des Wohnungsuchenden) kann angenommen werden, wenn der Verfügungsberechtigte oder der Dritte dringende, sachlich gerechtfertigte Gründe geltend macht, die gegenüber dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung der Wohnungen für Wohnberechtigte überwiegen. Liegen diese Voraussetzungen vor, so hat die zuständige Stelle die Ermessensentscheidung zu treffen, ob sie die Freistellung erteilt oder nicht. Ein überwiegendes berechtigtes Interesse kann insbesondere angenommen werden:

1. zugunsten wohnungsuchender Wohngemeinschaften solcher Personen, die keine Angehörigen sind (z. B. therapeutische Wohngemeinschaften, Wohngemeinschaften Alleinerziehender mit Kindern). Die Freistellung setzt voraus, daß die freizustellende Wohnung die angemessene Größe nicht übersteigt. Die Freistellung kann auch zugunsten anerkannter Träger sozialer Institutio-

nen zur Überlassung an Wohngemeinschaften erteilt werden. Sie darf nur unter der Auflage erteilt werden, daß

- a) der Verfügungsberechtigte dem Träger den gesetzlichen Kündigungsschutz für Mieter ausdrücklich einräumt,
  - b) der Träger sich gegenüber dem Verfügungsberechtigten vertraglich verpflichtet, nur solche Wohngemeinschaft zuzulassen, deren Mitglieder im Besitz einer Wohnberechtigungsbescheinigung sind.
2. wenn in der Wohnung Personal untergebracht werden soll, das wegen der Art seiner Tätigkeit, insbesondere wegen der ständigen Dienstbereitschaft, auch außerhalb der Arbeitszeit in dem Gebäude oder seiner unmittelbaren Nähe wohnen muß (z. B. Hausmeister). Die Freistellung kann auch erteilt werden, wenn infolge einer betrieblichen Umstrukturierung oder einer Betriebsverlagerung eine Werkwohnung einem dringend wohnungsuchenden Arbeitnehmer überlassen werden soll.

Zu § 8 Absatz 2 des Gesetzes:

#### § 13

(1) Die Freistellung ist grundsätzlich zu befristen, und zwar in der Regel auf die Dauer der Nutzung durch den Nichtwohnberechtigten, in geeigneten Fällen auf einen bestimmten Zeitraum (z. B. 2 Jahre); nach Ablauf der Frist sind die Belegungsbedingungen wieder einzuhalten.

(2) Die Freistellung wird auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder von Amts wegen erteilt. In dem Freistellungsbescheid ist die freigestellte Wohnung sowie die Bindung, von der freigestellt wird, genau zu bezeichnen. Die für die Freistellung maßgebenden Umstände sind aktenkundig zu machen.

(3) Der von der Freistellung begünstigte Mieter erhält nachrichtlich eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides.

Zu § 9 Absatz 3 des Gesetzes:

#### § 14

Das überwiegende berechnete Interesse des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten ist entsprechend § 8 Abs. 1 des Gesetzes zu prüfen.

Zu § 11 Absatz 1 des Gesetzes:

#### § 15

Die Gleichstellung bezieht sich nur auf selbständige mit öffentlichen Mitteln geförderte einzelne Wohnräume (z. B. Zimmer für Studierende). Sie gilt dagegen nicht für einzelne Wohnräume, die als Teil einer Wohnung nur unselbständig mitgefördert worden sind.

Zu § 11 Absatz 2 des Gesetzes:

#### § 16

Dem Mieter steht derjenige gleich, dessen Mietverhältnis zwar beendet ist, der jedoch die Wohnung noch nicht geräumt hat.

Zu § 11 Absatz 3 des Gesetzes:

#### § 17

Verstößt der Beauftragte schuldhaft gegen eine Vorschrift des Gesetzes zur Gewährleistung von Belegungsrechten, so ist der Verstoß dem Verfügungsberechtigten nicht zuzurechnen. Ist der Verfügungsberechtigte für den Verstoß mitverantwortlich, so kann jeder von ihnen, aber auch beide gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen werden.

Zu § 14 Absatz 1 des Gesetzes:

#### § 18

Wohnungsinhaber ist derjenige, der gegenüber dem Verfügungsberechtigten zur Nutzung der Wohnung auf Grund eines

Mietverhältnisses oder eines anderen Schuldverhältnisses berechtigt ist und die Nutzung der anteiligen Wohnung einem anderen auf Grund eines Mietverhältnisses oder eines anderen Schuldverhältnisses überläßt.

#### § 19

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1990

Der Minister  
für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft  
Dr.-Ing. A. Viehweger

#### Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

### Richtlinie über die Wohnungserfassung und -kontrolle — Kontrollrichtlinie —

#### Erfassung der Wohnungen Bestandskartei (Datei)

Die zuständige Stelle hat alle Wohnungen gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes nach Orten und Straßen geordnet in einer Kartei oder mittels einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage (EDV/ADV) zu erfassen und den Bestand fortzuschreiben. Die Kartei (Datei) soll folgende Merkmale und deren Veränderungen kenntlich machen:

#### Bauobjekt

Orts- und Straßenbezeichnung, Name und Anschrift des Eigentümers, Jahr der Bezugsfertigkeit

#### Öffentlich geförderte Wohnungen

Lage im Haus, Wohnfläche, Vorbehalte für einen bestimmten Personenkreis und Belegungsrechte sowie deren Dauer, Tatbestand und Datum einer Umwandlung in eine Eigentumswohnung

#### Wohnungsinhaber

Name des Inhabers der Wohnberechtigungsbescheinigung, Benutzungsgenehmigung oder Freistellung sowie deren Befristung

#### Miete

Die jeweils letztmalig genehmigte oder geprüfte Durchschnittsmiete bzw. Vergleichsmiete  
Art und Zeitpunkt der Kontrolle

#### Gestaltung der Kartei

Die Gestaltung der Kartei (Datei) bleibt der zuständigen Stelle überlassen.

#### Statistik des Wohnungsbestandes

Mit Stichtag vom 1. Januar jeden Jahres ist der gesamte Bestand der Wohnungen gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes — unterschieden nach Wohnungen in Eigentumswohnungen und Mietwohnungen — zu erfassen.

Dem Wohnungsbestand am 1. Januar sind die Wohnungen zuzurechnen, die im Laufe des Jahres bezugsfertig wurden oder aus sonstigen Gründen hinzugekommen sind (Zugänge).

Vom Wohnungsbestand am 1. Januar sind folgende Wohnungen abzusetzen (Abgänge):

- a) Wohnungen, die im Laufe des Jahres die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ verloren haben,
- b) Wohnungen, die im Laufe des Jahres dauernd zweckentfremdet oder abgebrochen worden sind,
- c) Wohnungen, die infolge Umbaus oder aus sonstigen Gründen nicht mehr dem Bestand zuzurechnen sind (z. B. nach genehmigter Zusammenlegung von zwei Wohnungen).

In der Kartei (Datei) sind die Wohnungen nach Buchstabe a bis c zu löschen.

#### Kontrolle der Wohnungsbenutzung Kontrollpflichtige Wohnungen

Die zuständige Stelle hat die Einhaltung der Belegungs- und Mietpreisbindung bei allen Wohnungen gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zu kontrollieren.

#### Durchführung der Kontrolle

Die kontrollpflichtigen Wohnungen sollen regelmäßig auf die Einhaltung der Belegungs- und Mietpreisbindung überprüft werden. Durch die Kontrolle soll insbesondere festgestellt werden, ob die Wohnung von Wohnungsberechtigten aufgrund einer Wohnberechtigungsbescheinigung, Benutzungsgenehmigung, Benennung aufgrund eines Belegungsrechtes oder von Nichtberechtigten aufgrund einer Freistellung bewohnt wird.

Die Kontrolle soll sich auch darauf erstrecken, ob die Wohnungen und die Zuhörräume ohne Genehmigung der zuständigen Stelle baulich verändert, zweckentfremdet oder zu mehr als der Hälfte der Wohnfläche unter- oder weitervermietet worden sind. Es ist gleichzeitig festzustellen, ob sich die Wohnungen, Treppen und Flure in einem ordnungsgemäß instand gehaltenen Zustand befinden.

Mit der Kontrolle ist im Rahmen der Möglichkeiten die Einhaltung der Mietpreisbindung zu überprüfen. In der Regel kann das nur durch Befragung der Wohnungsinhaber aufgrund des Verzeichnisses des Verfügungsberechtigten und bei Überprüfung von Mietpreisbeschwerden der Mieter vorgenommen werden. Eine eingehende Überprüfung ist geboten, wenn sich bei der Kontrolle Anlaß zu der Annahme ergibt, daß der preisrechtlich zulässige Preis nicht nur geringfügig überschritten oder eine unzulässige einmalige Leistung erhoben wird.

Die Kontrolle der Wohnungen ist von geeigneten Prüfern durchzuführen. Sofern die Besichtigung der Wohnungen und Zuhörräume oder das Befragen der Wohnungsinhaber erforderlich ist, sollen sich die Prüfer vorher anmelden. Über jede örtliche Kontrolle ist ein Prüfbericht zu fertigen und nach Auswertung zu den Wohnungsakten zu nehmen. Die örtliche Kontrolle ist ausreichend, wenn jährlich ein Drittel des kontrollpflichtigen Wohnungsbestandes überprüft worden ist.

Die örtliche Kontrolle einer Wohnung ist nicht erforderlich, wenn der Verfügungsberechtigte ein Verzeichnis vorlegt, aus dem die Lage der Wohnung, der Name des Wohnungsinhabers und die Zahl der zu seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen, der Tag des Bezuges und die Höhe der gezahlten Einzelmiete hervorgehen und bei dem Vergleich dieser Angaben mit den bei der zuständigen Stelle vorliegenden Wohnungsakten und den Unterlagen des Einwohnermeldeamtes keine Abweichungen festgestellt werden. In dieser Weise darf eine Wohnung nicht in zwei aufeinanderfolgenden Kontrollzeiträumen überprüft werden.

#### Erfassung von Wohnungsuchenden

Zur Ausübung eines Belegungsrechtes hat die zuständige Stelle alle wohnberechtigten Wohnungsuchenden, die in ihrem Gebiet die Beschaffung oder Vermittlung einer Wohnung erbitten, in einer Kartei mit den Merkmalen über den individuellen Wohnungsbedarf und die bisherige Wohnungsverversorgung zu erfassen.

### Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Umwandlung volkseigener Wohnungswirtschaftsbetriebe in gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und zur Übertragung des Grundeigentums an die Wohnungsgenossenschaften

vom 1. August 1990

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes vom 22. Juli 1990 über die Umwandlung volkseigener Wohnungswirtschaftsbetriebe in gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und zur Übertragung des Grundeigentums an die Wohnungsgenossenschaften (GBI. I Nr. 49 S. 901) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften sollen als juristische Person eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein. Es wird empfohlen, die Wohnungswirtschaftsbetriebe nach Wohnstättengesellschaften, Bau- und Instandhaltungsgesellschaften und Wärmeerzeugergesellschaften strukturell umzuwandeln. Ziele und Aufgaben dieser Gesellschaften sollen entsprechend dem gemeinnützigen Charakter festgelegt werden.

(2) Grundlage für die Umwandlung der volkseigenen Wohnungswirtschaftsbetriebe in gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften ist der § 59 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBI. I Nr. 28 S. 255), nach dem die Unternehmen der Gebäude- und Wohnungswirtschaft in gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften umzuwandeln sind.

(3) Für die Umwandlung der volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft in gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften sind neben den im § 58 des Umwandlungsgesetzes (Sonderdruck Nr. 1418 des Gesetzblattes) genannten folgende Dokumente notwendig:

- die Jahresanalyse per 31. Dezember 1989 nach der Struktur und den ökonomischen Grundsätzen und Ergebnissen in den Aufgabenbereichen Verwaltung, Bewirtschaftung, Erhaltung und der Nebenbereiche (Wärmeerzeugungsanlagen u. a.),
- das bestätigte Leistungsangebot für das Jahr 1990,
- die Eröffnungsbilanz für die neuzubildende Wohnungsbaugesellschaft sowie die Ergebnisrechnung zur Eröffnungsbilanz für das 1. Halbjahr 1990 (Bilanzbrücke),
- die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen zur Umwandlung der volkseigenen Wohnungswirtschaftsbetriebe in gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften.

(4) Entsprechend den Anforderungen ist unter Beachtung der Richtlinie zur Umbewertung von Wohngebäuden, Nichtwohngebäuden sowie des Grund und Bodens der Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsgenossenschaften die Eröffnungsbilanz zu erarbeiten.

(5) Das in Rechtsträgerschaft befindliche Vermögen der Wohnungswirtschaftsbetriebe einschließlich des Grund und Bodens gemäß § 2 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1990 über die Umwandlung volkseigener Wohnungswirtschaftsbetriebe in gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und zur Übertragung des Grundeigentums an die Wohnungsgenossenschaften ist in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Ausgenommen ist das Vermögen an Wohngrundstücken, Grundstücken sowie an Grund und Boden, das von den Kommunen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß Bauplanungs- und Zulassungsverordnung — BauZVO — (GBI. I Nr. 45 S. 739) oder aus Gründen gemäß § 5 Abs. 1 des Kommunalvermögensgesetzes — KVG — (GBI. I Nr. 42 S. 660) in eigener Rechtsträgerschaft gehalten wird. Dieses gilt auch für Vermögen, an dem Rechte Dritter bestehen, insbesondere

für das Eigentum, das unrechtmäßig von Privateigentum in Eigentum des Volkes umgewandelt wurde.

## § 2

(1) Für die Festlegung des Inhaltes und des Aufgabenumfanges der zukünftigen gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften ist unter Einbeziehung der Städte, Gemeinden und Landkreise und der zuständigen Geschäftsbanken eine Entwicklungskonzeption mit folgenden Schwerpunkten zu erarbeiten:

- Umfang der durch die gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften zu verwaltenden und zu bewirtschaftenden Bauwerke sowie von Grund und Boden,
- zukünftiger Status und Leistungsumfang der nicht zur unmittelbaren Verwaltung und Bewirtschaftung notwendigen Strukturen, wie Instandhaltungs- und Wärmeversorgungskapazitäten,
- personelle und kapazitive Entwicklung der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften unter besonderer Beachtung der Senkung des Verwaltungsaufwandes und der Sicherung von Arbeitsplätzen,
- Darstellung des für eine kostendeckende Arbeit der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften notwendigen Finanzbedarfes einschließlich ihrer Deckungsquellen aus Mieterlösen und Umlagen, Einnahmen der Kommunen, Zuwendungen des Staates, der Zahlung von Lastenausgleich für Tarif- und Preiserhöhungen und Fördermittel,
- Darstellung von spezifischen Problemen, die aus objektiven regionalen oder anderen Gründen bei der zukünftigen Arbeit der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften zu berücksichtigen sind.

(2) Mit der Entwicklungskonzeption sind die Grundstrukturen und die Geschäftsverteilungspläne der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften zu erarbeiten. Die Grundstrukturen der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft sollen beinhalten:

- Rechte und Pflichten sowie Umfang und Zusammensetzung des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Gesellschaft,
- Benennung der Geschäftsführung und Festlegung der Handlungsvollmachten,
- Darstellung der horizontalen und vertikalen Leistungsbeirichte.

Im Geschäftsverteilungsplan sind Aussagen über die Arbeitsaufgaben und Befugnisse der Hauptstrukturen zu treffen.

(3) Die durch die zukünftige gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft bei den zuständigen Kommunen bis zum 31. Oktober 1990 zur Bestätigung einzureichende Beschlussvorlage muß folgende Dokumente beinhalten:

- Entwicklungskonzeption der zu bildenden gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft gemäß den Absätzen 1 und 2,
- Gesellschaftsvertrag der zu bildenden gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft,
- die Eröffnungsbilanz einschließlich Bilanzbrücke,
- Protokoll über die Bilanzbestätigung durch die Staatliche Finanzrevision für das Geschäftsjahr 1989,
- Erklärung zur Übernahme der Forderungen und Verbindlichkeiten des ehemaligen volkseigenen Betriebes der Gebäudewirtschaft bzw. Kommunalen Wohnungsverwaltung durch die zu bildende gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft einschließlich der Bestätigung durch die Staatliche Finanzrevision,
- Stellungnahme der gewählten Betriebsgewerkschaftsleitung,
- Vorschlag zur Berufung der Geschäftsführung sowie deren Vollmachten,
- Vorschlag zur Berufung des Aufsichtsrates auf der Grundlage des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften

der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 34 S. 357).

(4) Durch die zuständigen Kommunen ist über die Beschlussvorlagen gemäß Absatz 3 innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Die Entscheidung der Kommunen ist Grundlage für die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister.

## § 3

(1) Der Kauf des durch die Wohnungsgenossenschaften genutzten Grund und Bodens kann von diesen bei den Gemeinden beantragt werden. Die Genossenschaften haben entsprechend dem Gesetz zur Umwandlung § 5 Abs. 1 ein Vorkaufrecht für den Grund und Boden, für den ein Nutzungsrecht besteht.

(2) Die Antragstellung zum Kauf von Grund und Boden ist formlos an die Gemeinde zu richten, wobei folgende Nachweise zu erbringen sind:

- a) der Grundbuchauszug oder
- b) die Beantragung zur Grundbucheintragung und zur Vermessung oder
- c) der Rechtsträgnachweis.

(3) Die Gemeinden sind verpflichtet, Kaufanträge der Wohnungsgenossenschaften anzunehmen und zu bearbeiten. Den Kaufanträgen ist zu entsprechen, soweit die Grundstücke nicht von den Gemeinden zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß Bauplanungs- und Zulassungsverordnung — BauZVO — oder gemäß Kommunalvermögensgesetz — KVG — § 5 Abs. 1 in eigener Rechtsträgerschaft benötigt werden.

(4) Das von den Kommunen an die Wohnungsgenossenschaften zu übertragende Eigentum muß frei sein von Rechten Dritter.

(5) Die Entscheidung über den Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung zu treffen, sofern die Antragsunterlagen vollständig eingereicht wurden.

(6) Bodenflächen, die durch Nichtwohngebäude oder Bauwerke der Wohnungsgenossenschaften bebaut und funktionell den Wohngebäuden und dem Wohnumfeld zuzuordnen sind, sind ebenfalls bei Antragstellung durch die Wohnungsgenossenschaften unter Nachweis gemeinnütziger Verwendung an die Genossenschaft zu verkaufen.

(7) Für die bis zum 31. Januar 1991 bei den Gemeinden gestellten Kaufanträge gelten die vor dem 30. Juni 1990 gültigen ortsüblichen Bodenpreise.

(8) Mit der Inkraftsetzung der Verordnung über das Erbaurecht kann den Wohnungsgenossenschaften die Erbpacht eingeräumt werden, wenn der Kauf des Grund und Bodens nicht gesichert werden kann.

## § 4

Die Verpflichtung der Gemeinden, das Vermögen an Grundstücken und Gebäuden auf die Wohnungsbaugesellschaften zu übertragen, wird ausgesetzt, wenn die Grundstücke und Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegen oder sich in einem Gebiet befinden, das die Gemeinde bis zum 31. Dezember 1997 als Sanierungsgebiet förmlich festzulegen beabsichtigt.

## § 5

(1) Zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit und Chancengleichheit gelten für die gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften die im § 4 des Gesetzes zur Umwandlung beschlossenen Regelungen entsprechend.

(2) Durch den Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft ist jährlich für das Folgejahr der durch den Staat zu übernehmende Anteil zum Kapitaldienst und der Zu-

wendungen sowie des Lastenausgleiches mit dem Minister der Finanzen abzustimmen.

(3) Nach der Herausbildung aufwandsdeckender Nutzungsentgelte haben die Wohnungsgenossenschaften die Pflicht, die Deckung der Kapaldienste selbst zu übernehmen. Unter aufwandsdeckende Nutzungsentgelte sind Erlöse, die den Kapaldienst, die Abschreibungen, die Kosten für Bewirtschaftung, Verwaltung und Erhaltung decken, zu verstehen.

#### § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1990

Der Minister für Bauwesen, Städtebau  
und Wohnungswirtschaft  
Dr.-Ing. A. Viehweger

### Erste Durchführungsbestimmung zum Richtergesetz vom 14. August 1990

Aufgrund des § 46 des Richtergesetzes vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Richter aus der Bundesrepublik Deutschland, welchen durch die jeweils zuständigen Minister und Senatoren der Länder der Bundesrepublik Deutschland richterliche Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz zugewiesen wurde, sind zur Ausübung der Rechtsprechung an staatlichen Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik befugt.

#### § 2

Die Befugnis zur Ausübung der Rechtsprechung an einem bestimmten Gericht erteilt der Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik. Dem Richter ist darüber eine Urkunde auszuhändigen.

#### § 3

Die Richter aus der Bundesrepublik Deutschland sind an Verfassung, Gesetz und Recht der Deutschen Demokratischen Republik gebunden. Die Grundsätze des Richtergesetzes vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637) gelten entsprechend.

#### § 4

Die Richter aus der Bundesrepublik Deutschland verhandeln und entscheiden Rechtsstreitigkeiten und andere Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Verwaltungs-, Finanz-, Sozial- und Arbeitsrechts. Die Geschäftsverteilung bedarf ihrer Zustimmung.

#### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1990

Der Minister der Justiz  
Prof. Dr. sc. Wünsche

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher Kindergärten, polytechnischer und berufsbildender Einrichtungen vom 9. August 1990

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 6. Juni 1990 über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher Kindergärten, polytechnischer und berufsbildender Einrichtungen (GBl. I Nr. 32 S. 297) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung:

#### § 1

Bestandteil der Kostenerstattung der Betriebe, die Verpflichtungen aus vertraglichen Vereinbarungen gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung nicht erfüllen, an diejenigen Betriebe, die diese Leistungen übernehmen, sind:

- Kosten für Löhne und Vergütungen für Lehrkräfte,
- Lehrlingsentgelte,
- sächliche Verwaltungsausgaben.

Die Kostenerstattung erfolgt bis einschließlich Dezember 1990.

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

#### § 2

(1) Unternehmen und Betriebe, die Träger betrieblicher Kindergärten sind, erhalten auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Kommunalorganen öffentliche Zuwendungen.

Als Orientierungsgrößen gelten:

- Personalausgaben für die pädagogischen Kräfte auf der Grundlage der geltenden Tarife,
- sächliche Ausgaben für die Ausstattung der Einrichtungen bis zu 36,— DM je Platz pro Jahr in Kindergärten, bis zu 51,50 DM je Platz pro Jahr in Kinderwochenheimen,
- Verpflegungszuschuß  
0,45 DM je Portion in Kindergärten,  
1,20 DM je Portion in Kinderwochenheimen.

(2) Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen ist am Jahresende durch die Unternehmen und Betriebe gegenüber den Kommunalorganen nachzuweisen. Der Rechnungshof der Republik prüft die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen.

(3) Die über die Zuwendungen hinausgehenden Aufwendungen sind durch die Betriebe zu tragen. Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1990 zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Rechtsvorschriften bei Einführung der Währungsunion mit der Bundesrepublik Deutschland — Steueranpassungsgesetz — (Sonderdruck Nr. 1427 des Gesetzblattes) werden diese Aufwendungen steuerlich als Betriebsausgaben behandelt.

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

#### § 3

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1990 zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Rechtsvorschriften bei Einführung der Währungsunion mit der Bundesrepublik Deutschland — Steueranpassungsgesetz — werden die mit der polytechnischen Ausbildung im Zusammenhang stehenden betrieblichen Aufwendungen steuerlich als Betriebsausgaben behandelt.

Zu § 5 Abs. 4 der Verordnung:

#### § 4

(1) Die kommunalen polytechnischen Einrichtungen als Einrichtungen des öffentlichen Rechts werden aus öffent-



lichen Mitteln finanziert. Sie reichen ihren Haushaltsvoranschlag an das zuständige Kommunalorgan ein.

- (2) Bemessungsgrundlage für die Haushaltsplanung:
- teilnehmende Schüler Klasse 7 bis zu 300 DM/Jahr
  - teilnehmende Schüler Klasse 8 bis zu 300 DM/Jahr
  - teilnehmende Schüler Klasse 9 bis zu 200 DM/Jahr
  - teilnehmende Schüler Klasse 10 bis zu 150 DM/Jahr.

(3) Die Planung und Verwendung der Haushaltsmittel erfolgt auf der Grundlage der Haushaltsordnung der Republik. Der Rechnungshof prüft die Ordnungsmäßigkeit und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung:

#### § 5

(1) Die kommunalen Berufsschulen und Lehrlingswohnheime als Einrichtungen des öffentlichen Rechts werden aus öffentlichen Mitteln finanziert. Sie reichen ihren Haushaltsvoranschlag an das zuständige Kommunalorgan ein.

(2) Die Planung und Verwendung der Haushaltsmittel erfolgt auf der Grundlage der Haushaltsordnung der Republik. Der Rechnungshof prüft die Ordnungsmäßigkeit und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

#### § 6

Die in den §§ 4 und 5 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts sind gemäß Körperschaftssteuergesetz, Gewerbesteuer- sowie Vermögensteuergesetz in den Fassungen vom 18. September 1970 von der Körperschafts-, Gewerbe- und Vermögensteuer befreit.

Zu § 5 Abs. 6 der Verordnung:

#### § 7

Betriebliche und überbetriebliche Ausbildungsstätten, die Körperschaften mit eigener Rechtsfähigkeit sind, werden steuerbegünstigt, wenn sie auf gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 58 der Abgabeordnung gerichtet sind. Diese Zwecke müssen in Übereinstimmung mit der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung der Körperschaft selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden. Die Ausgaben zur Förderung dieser Zwecke werden gemäß § 9 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Rechtsvorschriften bei Einführung der Währungsunion mit der Bundesrepublik Deutschland steuerbegünstigt.

#### § 8

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anweisung Nr. 23 des Ministers der Finanzen über die Finanzierung der Kosten für den polytechnischen Unterricht in den volkseigenen Betrieben vom 17. April 1963 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 21 S. 173),
- die §§ 1, 3 und 4 der Anordnung vom 12. Dezember 1968 zur personellen, materiellen und finanziellen Sicherung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit der Schüler der Klassen 11 und 12 der erweiterten Oberschulen (GBl. II 1969 Nr. 10 S. 89).

Berlin, den 9. August 1990

Der Minister  
für Bildung und Wissenschaft  
I. V.: Prof. Dr. Achte l  
Staatssekretär

Der Minister der Finanzen  
Dr. Romberg

### Anordnung zur Gleichstellung beschädigter Bürger auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz — SchwbG)

vom 7. August 1990

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 21. Juni 1990 zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz — SchwbG) (GBl. I Nr. 35 S. 381) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Zur Verwaltungsvereinfachung in der Anlaufphase nach dem Inkrafttreten des Schwerbehindertengesetzes sind Beschädigte der Stufe I, die nach § 1 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes als Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30 gelten, befristet bis zum 31. Dezember 1990 den Schwerbehinderten gleichgestellt.

(2) Diese Anordnung ersetzt die Entscheidung des Arbeitsamtes für den Einzelfall der Gleichstellung nach § 2 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes. Voraussetzung für die Gleichstellung ist, daß der Beschädigte seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Beschäftigung rechtmäßig im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hat.

#### § 2

Über die Gleichstellung nach § 2 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes ist nach dem 31. Dezember 1990 vom Arbeitsamt auf Antrag im Einzelfall zu entscheiden.

#### § 3

Der Zusatzurlaub gemäß § 47 des Schwerbehindertengesetzes ist für das Jahr 1990 in voller Höhe zu gewähren.

#### § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 7. August 1990

Der Minister für Arbeit und Soziales  
Dr. Hildebrandt

### Anordnung Nr. 2<sup>1</sup> über die Regelung der Abgaben an den Staat und die Behandlung des Umbewertungsbetrages der kircheneigenen Landwirtschaftsbetriebe im Zusammenhang mit der Agrarpreisreform vom 14. August 1990

Zur Änderung der Anordnung vom 28. Dezember 1983 über die Regelung der Abgaben an den Staat und die Behandlung des Umbewertungsbetrages der kircheneigenen Landwirtschaftsbetriebe im Zusammenhang mit der Agrarpreisreform

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 28. Dezember 1983 (Sonderdruck Nr. 1148 des Gesetzblattes)

(Sonderdruck Nr. 1148 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Der § 2 Abs. 1 Buchstabe a wird aufgehoben.

(2) Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Rückführungsbeiträge werden für die kircheneigenen Landwirtschaftsbetriebe nicht mehr erhoben.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1990

Der Minister der Finanzen  
Dr. Romberg

**Anordnung  
zur Aufhebung der Anordnung über die Bedingungen  
für die freiwillige Versicherung von Kulturen  
der privaten Gartenbaubetriebe  
und anderen hauptberuflichen Pflanzenproduzenten  
vom 22. August 1990**

## § 1

Auf der Grundlage des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 1990 (GBl. I Nr. 34 S. 332) und des Gemeinsamen Protokolls über Leitsätze Abschn. B Kapitel II Nr. 4 wird die Anordnung vom 29. November 1988 über die Bedingungen für die freiwillige Versicherung von Kulturen der privaten Gartenbaubetriebe und anderen hauptberuflichen Pflanzenproduzenten (GBl. I Nr. 30 S. 354) aufgehoben.

## § 2

Die bei den privaten Gartenbaubetrieben und anderen hauptberuflichen Pflanzenproduzenten bestehenden freiwilligen Versicherungsverträge werden auf der Grundlage der bisherigen Versicherungsbedingungen und Tarife bis 31. Dezember 1990 weitergeführt.

## § 3

Die Versicherungen enden am 31. Dezember 1990, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 31. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 22. August 1990

Geschäftsführender  
Minister der Finanzen  
Skowron  
Staatssekretär

**Anordnung  
zur Aufhebung der Anordnung über die Bedingungen  
für die freiwillige Versicherung der Parteien  
und gesellschaftlichen Organisationen  
vom 22. August 1990**

## § 1

Auf der Grundlage des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 1990 (GBl. I Nr. 34 S. 332) und des Gemeinsamen Protokolls über Leitsätze Abschn. B Kapitel II Nr. 4 wird die Anordnung vom 17. März 1983 über die Bedingungen für die freiwillige Versicherung der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen (GBl. I Nr. 10 S. 103) aufgehoben.

## § 2

(1) Die für die Parteien und gesellschaftlichen Organisationen bestehenden Versicherungsverträge werden auf der Grundlage der bisherigen Versicherungsbedingungen und Tarife bis zum 31. Dezember 1990 weitergeführt.

(2) Die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung bleibt als Pflichtversicherung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften bestehen.

## § 3

Die Versicherungen enden am 31. Dezember 1990, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 31. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 22. August 1990

Geschäftsführender  
Minister der Finanzen  
Skowron  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet  
der freiwilligen Personenversicherungen der Bürger  
vom 22. August 1990**

## § 1

Auf der Grundlage des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 1990 (GBl. I Nr. 34 S. 332) und des Gemeinsamen Protokolls über Leitsätze Abschn. B Kapitel II Nr. 4 werden die nachfolgenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der freiwilligen Personenversicherungen der Bürger aufgehoben:

1. Anordnung vom 18. Februar 1977 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger (GBl. I Nr. 8 S. 61),
2. Anordnung Nr. 2 vom 4. Juni 1980 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger (GBl. I Nr. 17 S. 158).

## § 2

(1) Die bestehenden Verträge zu freiwilligen Personenversicherungen der Bürger werden auf der Grundlage der bisherigen Versicherungsbedingungen und Tarife mit den in Absatz 2 getroffenen Festlegungen weitergeführt.

(2) Sofern Personenversicherungen Unfallversicherungsschutz gewähren, sind Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie, Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse oder durch innere Unruhen verursacht werden, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Unfälle durch innere Unruhe sind jedoch dann versichert, wenn der Versicherte nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

## § 3

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können den Versicherungsvertrag zum Ende des Beitragszeitraumes schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Bis zum 31. Dezember 1990 ist die Kündigung durch den Versicherungsnehmer zum Ende des jeweiligen Beitragszeitraumes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Zu Lebensversicherungen sowie zu Rentenversicherungen besteht kein Kündigungsrecht des Versicherers.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 31. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 22. August 1990

Geschäftsführender  
Minister der Finanzen  
Skowron  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet  
der freiwilligen Sach- und Haftpflichtversicherungen  
der Bürger  
vom 22. August 1990**

## § 1

Auf der Grundlage des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (GBl. I Nr. 34 S. 332) und des Gemeinsamen Protokolls über Leitsätze Abschn. B Kapitel II Nr. 4 werden die nachfolgenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der freiwilligen Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger aufgehoben:

1. Anordnung vom 18. Februar 1977 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger (GBl. I Nr. 8 S. 67) i. d. F. der Anordnung Nr. 3 vom 27. Januar 1984 (GBl. I Nr. 5 S. 66),
2. Anordnung Nr. 2 vom 4. Juni 1980 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger (GBl. I Nr. 17 S. 153) i. d. F. der Anordnung Nr. 3 vom 27. Januar 1984 (GBl. I Nr. 5 S. 66),
3. Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1984 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger (GBl. I Nr. 37 S. 448),
4. Anordnung Nr. 5 vom 1. September 1986 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger (GBl. I Nr. 28 S. 396).

## § 2

(1) Die bestehenden Verträge zu freiwilligen Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger werden auf der Grund-

lage der bisherigen Versicherungsbedingungen und Tarife mit den in den Absätzen 2 und 3 getroffenen Festlegungen weitergeführt.

(2) Die Versicherungen erstrecken sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden und nicht auf versicherte Kosten, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden. Haftpflichtversicherungen erstrecken sich nicht auf die Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser Stoffe.

(3) Für Haftpflichtversicherungen ist die Versicherungsleistung je versichertes Ereignis begrenzt auf 2 Millionen Deutsche Mark für Personenschäden und auf 500 000 Deutsche Mark für Sachschäden. Diese Versicherungssummen können durch vertragliche Vereinbarung erhöht werden.

(4) Für Tierversicherungen werden die Bewertungsnormen für die Tiere als Grundlage für die Beitragsbemessung und die Versicherungsleistungen aufgehoben. An deren Stelle tritt der tatsächliche Wert der Tiere.

## § 3

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können den Versicherungsvertrag zum Ende des Beitragszeitraumes schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Bis zum Ende des bei Inkrafttreten dieser Anordnung laufenden Beitragszeitraumes ist die Kündigung durch den Versicherungsnehmer zum Ende des Beitragszeitraumes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.

## § 4

Änderungen der Tarife finden auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverhältnisse von Beginn des nächsten Beitragszeitraumes ab Anwendung. Der Versicherungsnehmer kann bei einer Anhebung des Beitrages innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Versicherers hierüber zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

## § 5

Diese Anordnung tritt am 31. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 22. August 1990

Geschäftsführender  
Minister der Finanzen  
Skowron  
Staatssekretär

**Anordnung  
über den Handel mit erotischen Erzeugnissen  
vom 9. August 1990**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Durchführungsverordnung vom 8. März 1990 zum Gewerbegesetz — Erlaubnispflichtige Gewerbe, besondere Überwachung von Anlagen und vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten — (GBl. I Nr. 17 S. 140) wird in Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern folgendes angeordnet:

## § 1

## Begriffsbestimmung

Erotische Erzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind Artikel, Literatur, Ton- und Bildträger, die die Darstellung des Sexuellen zum Inhalt haben, sofern diese Darstellungen den Menschen weitgehend zum Objekt geschlechtlicher Beziehungen werden lassen.

## § 2

**Voraussetzungen für die Erteilung  
der Gewerbeerlaubnis**

(1) Die Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit erotischen Erzeugnissen setzt die persönliche Eignung des Antragstellers und seines Stellvertreters sowie örtliche und räumliche Verkaufsbedingungen voraus, die vermuten lassen, daß der Handel nicht dem öffentlichen Interesse entgegensteht und die rechtlichen Bestimmungen, insbesondere zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, eingehalten werden.

(2) Die persönliche Eignung des Antragstellers und seines Stellvertreters sind nicht gegeben, wenn sie

1. vor der Antragstellung wegen strafbarer Handlungen, insbesondere Sexualdelikten, Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei und Betrug rechtskräftig verurteilt wurden und diese Verurteilung im Strafregister noch nicht getilgt ist;
2. in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung wegen Verletzung der gewerblichen Vorschriften oder nach den Rechtsvorschriften zum Schutz der Kinder und Jugendlichen mit einer Ordnungsstrafe zur Verantwortung gezogen wurden.

Zum Nachweis hat der Antragsteller für sich und seinen Stellvertreter ein polizeiliches Führungszeugnis mit dem Antrag vorzulegen.

(3) Die örtliche Lage des Gewerbebetriebes und die räumlichen Verkaufsbedingungen sind nicht geeignet, wenn

1. die örtliche Lage des Gewerbebetriebes dem öffentlichen Interesse widerspricht oder
2. nicht gewährleistet werden kann, daß der Handel mit erotischen Erzeugnissen in Räumlichkeiten oder abgegrenzten Bereichen erfolgt, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zutritt und keine Einsicht haben.

## § 3

**Kennzeichnung**

Die Gewerberäume bzw. abgegrenzten Bereiche zum Handel mit erotischen Erzeugnissen sind mit einem deutlich sichtbaren Hinweis zu kennzeichnen, daß der Zutritt Personen unter 18 Jahren nicht gestattet ist. Der Gewerbetreibende und sein Stellvertreter haben die Einhaltung dieser Bestimmung zu gewährleisten.

## § 4

**Auflagen**

Die Gewerbeerlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen oder zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften erforderlich ist. Die Auflagen können nachträglich erteilt werden.

## § 5

**Versagung der Gewerbeerlaubnis**

(1) Die Gewerbeerlaubnis ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen. Sie ist auch zu versagen, wenn erotische Erzeugnisse gehandelt werden sollen, die

1. den sexuellen Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen,
  2. sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren,
  3. gewalttätigen Charakter
- zum Gegenstand haben.

(2) Die Gewerbeerlaubnis kann versagt werden, wenn der Schutz des Gemeinwohls der Bürger und Gemeinschaften die Ausübung des Gewerbes nicht zulassen.

## § 6

**Widerruf der Gewerbeerlaubnis**

(1) Die Gewerbeerlaubnis ist zu widerrufen, soweit die für die Versagung der Gewerbeerlaubnis maßgeblichen Gründe nach § 5 Abs. 1 nachträglich eintreten oder bekannt werden.

(2) Die Gewerbeerlaubnis kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt bzw. ergibt, daß die Ausübung des Gewerbes mit dem Gemeinwohl unvereinbar ist.

## § 7

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1990

Der Minister  
für Handel und Tourismus  
Reider

**Anordnung  
zur Anwendung der Verdingungsordnung  
für Bauleistungen durch öffentliche Auftraggeber  
vom 28. Juni 1990**

Zur Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen der Bundesrepublik Deutschland durch öffentliche Auftraggeber der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Grundsätze**

(1) Das Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft ist für Grundsatzangelegenheiten des Öffentlichen Vergabe- und Auftragswesens für Bauaufgaben gemäß § 2 im Zusammenhang mit der Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen verantwortlich. Hierzu werden einheitliche Richtlinien erlassen.

(2) Die Vereinbarung von staatlichen Standards der DDR anstelle der Normen des DIN gemäß Teil C der Verdingungsordnung für Bauleistungen ist zulässig.

## § 2

**Zuständigkeit des Ministeriums für Bauwesen,  
Städtebau und Wohnungswirtschaft**

(1) Das Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft hat die Vergabestellen bzw. Beschaffungsstellen durch die Herausgabe eines Vergabehandbuchs für das Öffentliche Auftragswesen wirksam zu unterstützen.

(2) Das Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft ist als Oberste technische Instanz zuständig für

- alle zivilen Bauaufgaben der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, außer denen des Verkehrswesens und der Deutschen Post,
- die Bauaufgaben der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland und
- Baumaßnahmen, die nicht durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, aber auf deren Wunsch und in deren Interesse durchgeführt werden.

## § 3

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Bis zur Schaffung der Bauverwaltungen in den Ländern, Kreisen und Gemeinden nehmen die Aufgaben die bisher zuständigen Bauämter wahr.

Berlin, den 28. Juni 1990

Der Minister für Bauwesen,  
Städtebau und Wohnungswirtschaft  
Dr.-Ing. A. Viehweger

**Anordnung  
über die Gebührenordnung für Tierärzte  
vom 6. Juli 1990**

§ 1

(1) Den Tierärzten stehen für ihre Berufstätigkeit Vergütungen (Gebühren, Entschädigungen, Arzneimittelerlöse und Auslagen) nach dieser Anordnung zu. Durch Vereinbarung kann eine von dieser Anordnung abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden.

(2) In den Sätzen des Gebührenverzeichnisses<sup>1</sup> ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 2

Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nach dem Einfachen bis Dreifachen, bei landwirtschaftlich genutzten Tieren nach dem Einfachen bis Zweifachen des Gebührensatzes. Die Gebühr ist innerhalb dieses Rahmens unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere der Schwierigkeit der Leistungen, des Zeitaufwandes, des Wertes des Tieres sowie der örtlichen Verhältnisse nach billigem Ermessen zu bestimmen. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben.

§ 3

(1) Gebühren sind nach den einfachen Sätzen des Gebührenverzeichnisses zu berechnen, wenn der Tierhalter auf Grund einer allgemeinen öffentlich-rechtlichen Anordnung oder im Rahmen eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Verfahrens tierärztliche Leistungen in Anspruch nimmt. Die einfachen Sätze sind auch dann zu berechnen, wenn tierärztliche Leistungen an Tieren erbracht werden, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gehalten werden, und für die die Republik, Länder, Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Kostenträger die Zahlung leisten. Die Regelungen über die Gebühren für amtstierärztliche Verrichtungen und solche tierärztlichen Leistungen, die ein Tierarzt in amtlicher Eigenschaft erbringt, bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 2 findet nur Anwendung, wenn dem Tierarzt vor der Inanspruchnahme eine von dem die Zahlung Leistenden ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird; dies gilt nicht, wenn dem Tierarzt die Besitzverhältnisse oder der Verantwortliche im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 persönlich bekannt sind. In dringenden Fällen kann die Bescheinigung auch nachgereicht werden.

(3) Soweit besondere Schwierigkeiten der tierärztlichen Leistung oder ein erheblicher Zeitaufwand dies rechtfertigen, kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 eine höhere Gebühr berechnet werden.

§ 4

(1) Vereinbarungen über eine Überschreitung des Dreifachen der Sätze des Gebührenverzeichnisses sowie Verträge, die sich auf die langfristige Betreuung geschlossener Tierbestände mit regelmäßigen Untersuchungen erstrecken (Betreuungsverträge), bedürfen der Schriftform.

(2) Für die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Gebühren mit Zeitfaktor sowie für den Abschluß von Betreuungsverträgen ist ein Stundensatz von 100,- DM nicht zu überschreiten.

§ 5

Eine Gebühr darf für eine Leistung nicht berechnet werden, die nach den Leistungsätzen des Gebührenverzeichnisses Teil einer anderen Leistung ist, wenn für die letztere eine Gebühr berechnet wird.

<sup>1</sup> wurde dem berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

§ 6

(1) Die allgemeinen Praxiskosten und die durch die Anwendung von tierärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstehenden Kosten werden mit den Gebühren abgegolten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Neben den Gebühren für Grundleistungen und für besondere Leistungen können die Tierärzte nur Entschädigungen, Verkaufspreise für Arzneimittel und verbrauchtes oder abgegebenes Material, Kosten für stationäre Unterbringung von Tieren sowie Barauslagen berechnen.

(3) Die Rechnung soll mindestens enthalten:

1. das Datum der Erbringung der Leistung;
2. die Tierart, für welche die Leistung erbracht worden ist;
3. die Diagnose;
4. die berechnete Leistung;
5. den Rechnungsbetrag.

Die Verkaufspreise für Arzneimittel und Material sind, soweit sie nicht in den Sätzen des Gebührenverzeichnisses enthalten sind, gesondert auszuweisen. Im übrigen ist die Rechnung auf Verlangen des Zahlungspflichtigen aufzugliedern.

§ 7

Bei Leistungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, richten sich die Gebühren nach den Sätzen, die für gleichwertige Leistungen gewährt werden, wobei insbesondere Schwierigkeit und erforderlicher zeitlicher und technischer Aufwand zu berücksichtigen sind.

§ 8

Arzneimittel sind bei Anwendung am Tier bzw. bei Abgabe den Festlegungen der Arzneimittelpreis-Verordnung vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 44 S. 715) entsprechend zu berechnen.

§ 9

(1) Als Entschädigungen für Besuche erhalten die Tierärzte Wegegeld oder Reiseentschädigung; hierdurch sind Zeiterlässe und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.

(2) Das Wegegeld beträgt bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges je Doppelkilometer bei Tag 3,- DM und bei Nacht 5,- DM. Werden auf einer Fahrt mehrere Tierhalter aufgesucht, so ist das Wegegeld anteilig zu berechnen. Bei Fußmärschen oder besonders aufwendigen Fahrten bemisst sich das Wegegeld nach dem Einfachen bis Dreifachen der Sätze nach Satz 1.

(3) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erhalten die Tierärzte, soweit nicht anderes vereinbart, als Reiseentschädigung:

1. Erstattung der tatsächlich entstandenen Reisekosten (Eisenbahn und Schiff 1. Klasse; Flugzeug Touristenklasse; notwendige Übernachtungen);
2. Tagegeld für die Dauer der Abwesenheit in Höhe der Gebühr nach Ifd. Nummer 40 des Gebührenverzeichnisses. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt am 9. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 17. März 1959 über die Gebühren der Tierärzte (GBl. I Nr. 18 S. 243)
- Anordnung Nr. 2 vom 16. Mai 1972 über die Gebühren der Tierärzte (GBl. II Nr. 36 S. 418)
- Anordnung vom 31. Januar 1983 über die Gebühren für die Tätigkeiten der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens (Sonderdruck Nr. 1112 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. 2 vom 20. Dezember 1983 über die Gebühren für die Tätigkeiten der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens (Sonderdruck Nr. 1112/1 des Gesetzblattes)



- Anordnung Nr. 3 vom 28. Dezember 1984 über die Gebühren für die Tätigkeiten der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens (Sonderdruck Nr. 1112/2 des Gesetzblattes).

Berlin, den 6. Juli 1990

Der Minister  
für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft  
Dr. Pollack

**Anordnung  
über die Erhebung von Gebühren  
auf dem Gebiete der Veterinärverwaltung  
vom 6. Juli 1990**

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II Nr. 119 S. 837) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Für Amtshandlungen und Leistungen der Veterinärämter, der amtlichen Tierärzte im Sinne der EG-Vorschriften, der Fleischhygiene- und Lebensmittelüberwachung, der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter, des Staatlichen Fischgesundheitsdienstes und territorialer Staatlicher Tiergesundheitsdienste werden Gebühren nach den Gebührenverzeichnissen entsprechend § 2 erhoben.

(2) Die in den Gebührenverzeichnissen festgelegten Gebühren gelten gegenüber allen Betrieben, Einrichtungen und Bürgern, die Amtshandlungen und Leistungen im Sinne dieser Anordnung in Anspruch nehmen, soweit nicht die §§ 3 und 4 der Verordnung über staatliche Verwaltungsgebühren zur Gebührenbefreiung Anwendung finden.

(3) Für Amtshandlungen im Rahmen der Geflügelfleischhygiene ist die Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen bei der Durchführung des Geflügelfleischhygiene-gesetzes (Gebührenverordnung — Geflügelfleischhygiene — GFIGebV) der Bundesrepublik Deutschland vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 897) in den Fassungen der Verordnungen vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1150) und vom 4. Mai 1983 (BGBl. I S. 557) anzuwenden.

§ 2

**Gebührenverzeichnisse**

Die Gebühren auf dem Gebiete der Veterinärverwaltung sind in folgenden Gebührenverzeichnissen<sup>1</sup> aufgeführt:

Gebührenverzeichnis 1	Amtstierärztliche Dienstgeschäfte und Dienstleistungen
Gebührenverzeichnis 2	Amtshandlungen in der Fleischuntersuchung/Fleischhygiene
Gebührenverzeichnis 3	Amtshandlungen und Dienstleistungen der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter
Gebührenverzeichnis 4	Dienstleistungen Staatlicher Tiergesundheitsdienste.

<sup>1</sup> wurde dem berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt

§ 3

**Gebührenbemessung**

(1) Verwaltungsgebühren bemessen sich so, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

(2) Die Gebühren im Rahmen dieser Anordnung sind durch feste Sätze, Rahmensätze oder nach dem Wert des Gegenstandes zu bestimmen und zu berechnen.

(3) Sind Rahmensätze für Amtshandlungen und Leistungen vorgesehen, so ist durch die jeweilige Behörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Haushalt auf Grundlage des Kostendeckungsprinzips die Gebührenhöhe festzulegen.

(4) Staatliche Tiergesundheitsdienste erheben Gebühren für ihre Leistungen auf Grundlage des tatsächlich entstehenden Zeit- und Materialaufwandes bei Berücksichtigung des Wertes ihrer Leistung. Werden durch Tiergesundheitsdienste tierärztliche Untersuchungen durchgeführt, Proben entnommen bzw. tierärztliche Verrichtungen und Behandlungen vorgenommen, so sind die Gebührensätze der Anordnung über die Gebührenordnung für Tierärzte vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1272) anzuwenden.

(5) Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes für Amtshandlungen und Dienstleistungen sind die Zeiten der An- und Abfahrt sowie unverschuldete Wartezeiten mitzuberechnen. Werden auf der Dienstreise gleichzeitig mehrere Dienstaufgaben erledigt, sind Zeiten der An- und Abfahrt bei der Ermittlung des Zeitaufwandes der einzelnen Dienstaufgaben anteilig zu berücksichtigen.

Je angefangene halbe Stunde sind für Tätigkeiten eines Tierarztes 40,— DM und für Tätigkeiten einer mittleren veterinärmedizinischen Fachkraft 25,— DM zu berechnen.

(6) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen und Dienstleistungen für denselben Gebührenschuldner können für einen im voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, auf Antrag des Gebührenschuldners Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

(7) Eine Gebühr darf für eine Amtshandlung bzw. Leistung nicht berechnet werden, die nach den Leistungssätzen der Gebührenverzeichnisse Teil einer anderen Amtshandlung bzw. Leistung ist, wenn für die letztere eine Gebühr berechnet wird.

§ 4

**Auslagenerstattung**

(1) Gebührenschuldner haben neben den Verwaltungsgebühren Auslagen zu erstatten, die durch gebührenpflichtige Verwaltungshandlungen entstehen, soweit sie nicht mit der Gebühr abgegolten sind.

(2) Auslagen entsprechend Absatz 1 sind:

1. Fernspreckgebühren, Telegrafengebühren und Fernschreibgebühren,
2. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden,
3. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) sowie der sonstige Aufwand für die Dienstreise,
4. die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren, und die Verwahrung von Sachen.

(3) Die Erstattung der in Absatz 2 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

## § 5

**Kostenentscheidung**

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt.
- (2) Aus der Kostenentscheidung, die schriftlich zu ergehen hat, müssen mindestens hervorgehen:
1. die kostenerhebende Behörde,
  2. der Kostenschuldner,
  3. die kostenpflichtige Amtshandlung oder Dienstleistung,
  4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
  5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.

## § 6

**Rechtsmittel**

(1) Gegen eine Gebührenberechnung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung Beschwerde bei dem Rechnungslegenden eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem zuständigen übergeordneten Leiter der Behörde zu übergeben. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu unterrichten.

(4) Der zuständige übergeordnete Leiter der Behörde hat innerhalb einer Frist von vier Wochen über die Beschwerde endgültig zu entscheiden.

(5) Anträge über die Aufhebung von Gebührenberechnungen aus Rechtsgründen können innerhalb einer Frist von zwei Jahren gestellt werden.

## § 7

**Einziehung und Verjährung**

(1) Gebühren können im Verwaltungswege zwangsweise eingezogen werden.

(2) Der Anspruch auf Gebühren unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die gebührenpflichtige Handlung beendet wurde.

## § 8

Diese Anordnung tritt am 9. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1990

**Der Minister  
für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft  
Dr. Pollack**

**Anordnung  
über die Gebührenordnung für Berufskastrierer  
vom 6. Juli 1990**

Auf Grund des § 4 der Anordnung vom 19. Januar 1953 über die Zulassung für Spezialberufe der Tierpflege (ZBl. Nr. 3 S. 20) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Den Berufskastrierern stehen für ihre Berufstätigkeit Vergütungen (Gebühren, Entschädigungen, Arzneimittelentgelt und Auslagen) nach dieser Anordnung zu. Durch Vereinbarung kann eine von dieser Anordnung abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden.

(2) In den Sätzen des Gebührenverzeichnisses<sup>1</sup> ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

## § 2

(1) Vereinbarungen über eine Überschreitung der Sätze des Gebührenverzeichnisses sowie Verträge, die sich auf die langfristige Betreuung geschlossener Tierbestände erstrecken (Betreuungsverträge), bedürfen der Schriftform.

(2) Für den Abschluß von Betreuungsverträgen ist ein Stundensatz von 60,— DM nicht zu überschreiten.

## § 3

(1) Die allgemeinen Praxiskosten und die durch die Anwendung von Instrumenten entstehenden Kosten werden mit den Gebühren abgegolten.

(2) Neben den Gebühren für Leistungen können die Berufskastrierer nur Entschädigungen, Verkaufspreise für verbrauchtes Material sowie Barauslagen berechnen.

(3) Die Rechnung soll mindestens enthalten:

1. das Datum der Erbringung der Leistung;
2. die Tierart, für welche die Leistung erbracht worden ist;
3. die berechnete Leistung;
4. den Rechnungsbetrag.

Die Verkaufspreise für Material sind, soweit sie nicht in den Sätzen des Gebührenverzeichnisses enthalten sind, gesondert auszuweisen. Im übrigen ist die Rechnung auf Verlangen des Zahlungspflichtigen aufzugliedern.

## § 4

Arzneimittel sind bei Anwendung am Tier den Festlegungen der Arzneimittelpreis-Verordnung vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 44 S. 715) entsprechend zu berechnen.

## § 5

(1) Als Entschädigungen für Besuche erhalten die Berufskastrierer Wegegeld oder Reiseentschädigung; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.

(2) Das Wegegeld beträgt bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges je Doppelkilometer 3,— DM. Werden auf einer Fahrt mehrere Tierhalter aufgesucht, so ist das Wegegeld anteilig zu berechnen.

(3) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erhalten die Berufskastrierer, soweit nicht anderes vereinbart, als Reiseentschädigung die tatsächlich entstandenen Reisekosten erstattet.

## § 6

Diese Anordnung tritt am 9. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1990

**Der Minister  
für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft  
Dr. Pollack**

<sup>1</sup> wurde dem berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

**Anordnung  
über den Betrieb und die Geschäfte  
der Sparkassen (Sparkassenanordnung)**

vom 26. Juli 1990

I.

**Zuständigkeit des Vorstandes der Sparkassen  
und des Kreditausschusses im Kreditgeschäft**

§ 1

**Vorstand**

(1) Der Vorstand entscheidet über alle Sparkassengeschäfte, soweit nicht der Verwaltungsrat oder der Kreditausschuß der Sparkasse zuständig ist. Er kann in den Fällen, in denen der Kreditausschuß zuständig ist, Kontoüberziehungen, Kreditüberschreitungen, Wechselankäufe und Avalübernahmen über die Grenzen des § 2 Abs. 1 hinaus im Einzelfall bis zu 2 % der Bemessungsgrundlage zulassen.

(2) Der Vorstand hat dem Kreditausschuß nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung Auskunft über die von ihm in eigener Zuständigkeit bewilligten oder abgelehnten Kredite zu erteilen.

§ 2

**Kreditausschuß**

(1) Der Kreditausschuß ist für die Zustimmung zu folgenden vom Vorstand vorzubereitenden Kreditanträgen, mit Ausnahme der Kreditanträge im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen, zuständig:

1. Realkredite, soweit der Kredit im Einzelfall 5 % der Bemessungsgrundlage übersteigt, aber nicht für Kredite bis zu DM 400 000,—,
2. Personalkredite, soweit der Kredit an den Kreditnehmer 5 % der Bemessungsgrundlage oder der nicht gesicherte Teil des Kredits 2 % der Bemessungsgrundlage übersteigt, aber nicht für Kredite bis zu DM 200 000,—.

(2) Innerhalb der in Absatz 1 genannten Grenzen kann die Zuständigkeit durch den Verwaltungsrat bei Vorliegen besonderer Gründe in der Geschäftsanweisung abweichend geregelt werden.

(3) Der Kreditausschuß beschließt ferner über Kreditanträge, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

(4) Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, die Hälfte seiner weiteren Mitglieder und ein Mitglied des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

II.

**Übertragung von Geschäftsführungs- und  
Vertretungsbefugnissen**

§ 3

**Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand kann im Rahmen der Geschäftsanweisung die Ausübung seiner Befugnisse zur Geschäftsführung im begrenzten Umfang auf

- a) einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder Stellvertreter oder
- b) einzelne Mitarbeiter oder
- c) mehrere Mitarbeiter gemeinsam

zur selbständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes regelt die Geschäftsverteilung.

§ 4

**Vertretung**

Der Vorstand kann im Rahmen der Geschäftsanweisung seine Vertretungsbefugnis im begrenzten Umfang auf

- a) einzelne oder mehrere Mitglieder oder Stellvertreter oder
- b) einzelne Mitarbeiter oder
- c) mehrere Mitarbeiter zur gemeinschaftlichen Ausübung oder
- d) Dritte für einzelne Angelegenheiten

übertragen. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, so können Vollmachten nach Satz 1 Buchstabe d nur von zwei oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam erteilt werden.

III.

**Einlagen und sonstige Verbindlichkeiten**

§ 5

**Spareinlagen; Sparkassenbücher**

Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens einer Deutschen Mark an. Spareinlagen sind Einlagen, die durch die Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparkassenbuches, als solche gekennzeichnet sind.

§ 6

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

(1) Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen oder vernichtet, so kann es der Vorstand entweder selbst auf Antrag dessen, der das Recht daraus geltend machen kann, für kraftlos erklären oder den Antragsteller auf das gerichtliche (Aufgebots-) Verfahren verweisen.

(2) Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gelten die nachfolgenden Vorschriften:

1. Der Antragsteller hat den Verlust des Sparkassenbuches und die Tatsachen, aus denen er seine Berechtigung für diesen Antrag herleitet, glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung können auch rechtswirksame Versicherungen gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
2. Der Vorstand ordnet die Sperre des Guthabens an und erläßt ein Aufgebot.
3. Das Aufgebot hat zu enthalten:
  - a) die Bezeichnung des Sparkassenbuches durch Angabe der Kontonummer,
  - b) die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden; anderenfalls werde das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.
4. Das Aufgebot ist für die Dauer von zwei Wochen bei der Hauptstelle der Sparkasse und gegebenenfalls der kontoführenden Zweigstelle auszuhändigen und in einem für die Bekanntmachung der Sparkasse bestimmten Blatt zu veröffentlichen.
5. Meldet der Inhaber des Sparkassenbuches seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches an, so hat der Vorstand den Antragsteller hiervon unter Benennung des Inhabers zu benachrichtigen und ihm die Einsicht in das Sparkassenbuch innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu gestatten. Hat der Antragsteller in das Sparkassenbuch eingesehen oder ist die Frist verstrichen, so ist die Sperre aufzuheben.
6. Wird das Sparkassenbuch nicht vorgelegt, so ist es durch Beschluß des Vorstandes für kraftlos zu erklären. Der Beschluß ist entsprechend Ziffer 4 auszuhängen und zu veröffentlichen.

7. Anstelle des für kraftlos erklärten Sparkassenbuches ist dem Antragsteller ein neues Sparkassenbuch auszustellen.
8. Der Beschluß des Vorstandes, durch den das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird, kann nur durch gerichtliche Klage angefochten werden.
9. Die Kosten des Aufgebotsverfahrens sowie die Auslage hat der Antragsteller zu tragen.

## § 7

**Sonstige Einlagen**

Die Sparkasse kann Sicht- und Termineinlagen, auch in ausländischer Währung, entgegennehmen. Bei der Entgegennahme von Einlagen in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko auszuschließen, soweit der Gesamtbetrag dieser Einlagen 1 % der Bemessungsgrundlage übersteigt.

## § 8

**Schuldverschreibungen**

(1) Die Sparkasse kann Namensschuldverschreibungen unter der Bezeichnung „Sparkassenbrief“ ausgeben; der Sparkassenbrief muß auf einen festen Betrag in Deutscher Mark lauten.

(2) Die Sparkasse kann Orderschuldverschreibungen unter der Bezeichnung „Sparkassenobligation“ ausgeben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Sparkasse kann Inhaberschuldverschreibungen ausgeben; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Gewährträgers Genussrechte in verbriefter Form (Genussscheine) als Namens-, Order- oder Inhaberschuldverschreibungen ausgeben; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 9

**Kreditaufnahme**

(1) Die Sparkasse kann Kredite in Deutscher Mark bei der vom Sparkassenverband für zuständig erklärten Girozentrale sowie bei der zuständigen Landeszentralbank aufnehmen.

(2) Die Sparkasse kann des weiteren

1. Wechsel ausstellen und annehmen,
2. Bürgschaften übernehmen,
3. Gewährverträge und Rechtsgeschäfte, die wirtschaftlich Gewährverträgen gleichkommen, eingehen.

## IV.

**Anlage der Sparkassenbestände**

## § 10

**Allgemeines**

Die Sparkasse kann ihre Mittel anlegen

1. in Personalkrediten,
2. in Realkrediten,
3. in Körperschaftskrediten,
4. bei Kreditinstituten,
5. in Geldmarktpapieren und Handelswechseln und Wertpapieren,
6. in Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
7. in Beteiligungen.

## § 11

**Gesicherter Personalkredit**

(1) Die Sparkasse kann Personalkredite gegen Sicherheiten gewähren.

(2) Die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde setzt die nach Absatz 1 anerkannten Sicherheiten und deren Beleihungswerte durch Erlaß fest.

## § 12

**Blankokredite**

(1) Die Sparkasse kann Kredite ohne die in § 11 Absatz 2 fest bezeichneten Sicherheiten nach § 11 nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses ihrer zuständigen Stellen gewähren.

(2) Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf das Fünffache der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

## § 13

**Personalkreditgrenzen**

(1) Die Sparkasse kann einem Kreditnehmer Personalkredite bis zu 25 % der Bemessungsgrundlage gewähren.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als ein Kreditnehmer

- a) alle Unternehmen, die demselben Konzern angehören oder durch Verträge derart verbunden sind, daß das eine Unternehmen verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen;
- b) in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen mit den an ihnen mit Mehrheit beteiligten Unternehmen oder Personen, ausgenommen öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Sondervermögen;
- c) Personenhandelsgesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter;
- d) Personen und Unternehmen, für deren Rechnung Kredit aufgenommen wird, mit demjenigen, der den Kredit im eigenen Namen aufnimmt.

(3) Auf die Grenze des Absatzes 1 werden Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen, soweit die Sparkasse keine Haftung übernimmt, nicht angerechnet.

## § 14

**Realkredit**

Darlehen können gegen Grundpfandrechte oder Schiffshypotheken gewährt werden. Die Beleihung darf die ersten drei Fünftel des Wertes des Grundstückes, Schiffes oder Schiffsbauwerks nicht übersteigen. Der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstückes darf den durch sorgfältige Ermittlung festgestellten Verkehrswert nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Beleihungsobjekts und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen dieses Grundstück bei ordnungsgemäßer Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. Im übrigen sind die nach Anhörung des Sparkassenverbandes von der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde zu erlassenden Beleihungsgrundsätze anzuwenden.

## § 15

**Körperschaftskredit**

(1) Die Sparkasse kann

1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts und kommunalen Eigengesellschaften ohne Sicherheiten,
2. anderen Kreditnehmern gegen Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistungen einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in Deutschland Kredit gewähren. Die eventuell erforderliche Genehmigung der für den Kreditnehmer zuständigen Sparkassenaufsichtsbehörde ist nachzuweisen.

(2) Der Gesamtbetrag der nach Absatz 1 gewährten Kredite darf insgesamt das 6fache, soweit es sich um langfristige Kredite handelt, das 4fache der Bemessungsgrundlage nicht

übersteigen. Dies gilt nicht für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen, soweit die Sparkasse keine Haftung übernimmt, und für Kredite aus eingegangenen Verbindlichkeiten mit mindestens gleicher Laufzeit. In den Gesamtbetrag wird der Bestand an Schuldverschreibungen und an Schuldscheinforderungen kommunaler Gebietskörperschaften eingerechnet.

## § 16

**Anlage bei Kreditinstituten**

Die Sparkasse hat verfügbare Gelder bei der vom Sparkassenverband für zuständig erklärten Girozentrale sowie bei der zuständigen Landeszentralbank anzulegen.

## § 17

**Anlage in Geldmarktpapieren, Handelswechseln, Forderungen und Wertpapieren**

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder anlegen in

1. bundesbankfähigen Schatzwechseln und Schatzanweisungen oder
2. Wechseln, die
  - a) als Privatkonten gehandelt werden oder
  - b) gute Handelswechsel sind, die innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Ankaufs fällig sind und die Unterschriften von mindestens zwei kreditwürdigen Verpflichteten tragen und bei denen ein anderes Kreditinstitut mit Sitz in Deutschland wechselmäßig haftet;
3. mündelsicheren Inhaber-, Order-, Namensschuldverschreibungen, Schuldschein- und Schuldbuchforderungen sowie Genußrechten, deren Schuldner eine juristische Person des öffentlichen Rechts in Deutschland ist; der Erwerb von Schuldverschreibungen und Genußrechten, die von anderen Sparkassen ausgegeben worden sind, ist nicht zulässig;
4. Anteilscheinen von in Deutschland zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften; Anteilscheine über Anteile an geschlossenen Immobilienfonds dürfen nur erworben werden, wenn sie von einer Girozentrale oder einer öffentlichen Sparkasse als Treuhänderkommanditist oder von einem Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, dessen Grundkapital oder Stammkapital sich mindestens zu  $\frac{1}{4}$  im Besitz einer Girozentrale oder einer öffentlichen Sparkasse befindet, ausgegeben worden sind; der Gesamtbetrag der Anlage in Anteilscheinen darf 75 % der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen;
5. anderen Wertpapieren, soweit diese von der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde für geeignet erklärt worden sind;
6. Aktien und sonstigen Wertpapieren, die nicht unter die Absätze 1–3 fallen und die an einer deutschen Wertpapierbörse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind, bis zur Höhe von 50 % der Bemessungsgrundlage; die Anlage in Aktien einer Gesellschaft darf 10 % der Bemessungsgrundlage und 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

## § 18

**Anlage in Immobilien**

(1) Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken, Wohnungseigentum, Teileigentum und Erbbaurechten im Geschäftsgebiet anlegen.

(2) Die Sparkasse kann Grundstücke auch außerhalb des Geschäftsgebiets zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erwerben.

## § 19

**Beteiligungen**

Die Sparkasse kann sich an Einrichtungen der Sparkassenorganisation beteiligen.

## § 20

**Übernahme von Verpflichtungen**

(1) Die Sparkasse kann Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen übernehmen, kann Wechsel ausstellen und annehmen sowie andere Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bestellen.

(2) Für die Übernahme von Verpflichtungen nach Absatz 1 gelten die §§ 11–13 entsprechend. Die Verpflichtungen nach Absatz 1 werden auf die Grenzen gemäß §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 1 zur Hälfte, Verpflichtungen für Kredite aus Gelddarlehen aller Art, entgeltlich erworbene Geldforderungen, Akzeptkredite sowie Forderungen aus Namensschuldverschreibungen mit Ausnahme der auf den Namen lautenden Kommunalschuldverschreibungen, der Diskontierung von Wechseln und Schecks sowie Geldforderungen aus sonstigen Handelsgeschäften eines Kreditinstituts in voller Höhe angerechnet.

## § 21

**Bargeldloser Zahlungsverkehr**

(1) Die Sparkasse betreibt und fördert den bargeldlosen Zahlungsverkehr.

(2) Die Sparkasse kann Verrechnungskonten bei Kreditinstituten im In- und Ausland in Deutscher Mark oder in ausländischer Währung unterhalten.

## V.

**Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte**

## § 22

**Dienstleistungsgeschäfte**

Die Sparkasse kann folgende Dienstleistungsgeschäfte betreiben und soll sich hierbei der vom Sparkassenverband für zuständig erklärten Verbundunternehmen bedienen:

1. An- und Verkauf von Wertpapieren
  - a) für fremde Rechnung; beim Kauf muß eine satzungsmäßige, ausreichende Deckung vorhanden sein, beim Verkauf müssen die Wertpapiere vorher geliefert sein;
  - b) für eigene Rechnung, soweit dies zur Befriedigung des Kundenbedarfs erforderlich ist;
2. An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln, von Wechseln und Schecks, auch soweit sie im Ausland zahlbar sind, und von Forderungen in ausländischer Währung, Noten, Sorten, Wechseln, Schecks, Reiseschecks o. ä., Münzen, Medaillen und Edelmetallen;
  - a) für fremde Rechnung; die Bestimmung in Ziffer 1 Buchstabe a) zweiter Halbsatz gilt entsprechend;
  - b) für eigene Rechnung, soweit dies für Wechselstubengeschäfte und zur Befriedigung des Kundenbedarfs erforderlich ist;
3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren sowie sonstigen Wertgegenständen und Urkunden aller Art;
4. Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots;
5. Einziehung von Forderungen aller Art, insbesondere von Schecks und Wechseln einschließlich der in diesem Rahmen erforderlichen Indossierung; soweit es sich um Wechsel und Schecks handelt, die an ausländischen Plätzen zahlbar sind oder die auf ausländische Währung lauten, sollen diese nur an Unternehmen der Sparkassenorganisation zum Einzug weitergegeben werden;



- 6. Aufnahme von Hypothekenurkunden, Frachtbriefen und von sonstigen Dokumenten;
- 7. Dienstleistungen einschließlich der Vermittlung von Verträgen für die zuständige öffentliche Bausparkasse, die zuständigen öffentlichen Versicherungsunternehmen und sonstige Einrichtungen der Sparkassenorganisation;
- 8. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
- 9. Übernahme von Vermögensverwaltungen.

§ 23

**Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist das nach dem Gesetz über das Kreditwesen erkannte haftende Eigenkapital.

VI.

**Ausnahmen**

§ 24

**Ausnahmegenehmigungen**

Soweit die Erfüllung der Sparkassenaufgaben nicht gefährdet wird, können Ausnahmen von den Vorschriften der Abschnitte III bis V dieser Regelung nach Anhörung des Sparkassenverbandes unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts

- a) von der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde allgemein,
- b) von der Sparkassenaufsichtsbehörde im Einzelfall erteilt werden.

§ 25

**Mustersatzung**

Die Mustersatzung der Sparkassen (Anlage) wird hiermit bestätigt.

§ 26

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1990

**Der Minister der Finanzen**

Dr. Romberg

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Mustersatzung der Sparkassen**

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über den Status und die Organisation der Sparkassen (Sparkassengesetz) vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 567) wird im Einvernehmen mit dem Minister für die regionalen und territorialen Angelegenheiten folgende Mustersatzung erlassen:

§ 1

**Name und Sitz**

(1) Die ..... (Sparkasse) ..... mit dem Sitz in ..... ist eine gemeinnützige, rechtsfähige

Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Wahrung der Gemeinnützigkeit. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes. Die Sparkasse führt ein Siegel mit dem Namen und dem Wappen des/der ..... (Name des Gewährträgers).

(2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung ..... führen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes.

§ 2

**Haftung des Gewährträgers und Anstaltslast**

(1) Gewährträger der Sparkasse ist .....

(2) Der Gewährträger haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.

(3) Der Gewährträger stellt sicher, daß die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

§ 3

**Organe**

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

§ 4

**Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und
- b) ..... sachkundigen Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.

(3) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 8 Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen.

(4) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 18 des Sparkassengesetzes bei der Beratung und Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.

(5) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 5

**Vorstand**

Der Vorstand besteht aus ..... Personen und ..... Stellvertreter(n).

§ 6

**Kreditausschuß**

(1) Der Kreditausschuß besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) ..... weiteren Mitgliedern,
- c) den Mitgliedern des Vorstandes.

(2) Der Kreditausschuß ist vom Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(3) § 4 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

## § 7

### Bekanntmachungen der Sparkasse

(1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind in ..... (Zeitungen oder Amtsblättern) zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind in ..... (Zeitung oder Amtsblatt) bekanntzumachen.

(2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

## § 8

### Öffentliches Auslegen der Satzung

Die Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung ist in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

## Anordnung

### zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für Wechsel

vom 31. Juli 1990

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für Wechsel wird folgendes angeordnet:

## § 1

Soweit für die Aushändigung von Wechseln, Wechselabschriften oder wechselähnlichen Urkunden in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) die volle Wechselsteuer gemäß § 8 Abs. 1 Wechselsteuergesetz — WStG — vom 22. Juni 1990 (Sonderdruck Nr. 1429 des Gesetzblattes) entstanden und entrichtet worden ist, gilt sie auch für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik als entrichtet.

## § 2

Wurde nur die ermäßigte Steuer gemäß § 8 Abs. 2 WStG erhoben, so ist der an der vollen Wechselsteuer fehlende Betrag nachzuentrichten, soweit in der Deutschen Demokratischen Republik der Anspruch auf die volle Wechselsteuer entstanden ist.

## § 3

Diese Maßnahmen gelten für Tatbestände, für die in der Deutschen Demokratischen Republik nach dem 30. Juni 1990 Wechselsteuer entrichtet werden muß.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1990

Der Minister der Finanzen

Dr. Romberg

## Anordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung — ApBetrO)

vom 6. August 1990

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 1. August 1990 über das Apothekenwesen (GBl. I Nr. 55 S. 1236) wird folgendes angeordnet:

### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmung

## § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Diese Anordnung findet Anwendung auf den Betrieb und die Einrichtung von öffentlichen Apotheken einschließlich der Apotheken, die gemäß § 14 Abs. 5 der Verordnung über das Apothekenwesen ein Krankenhaus mit Arzneimitteln versorgen (Krankenhausversorgende Apotheken), Zweig- und Notapotheken sowie von Krankenhausapotheken.

(2) Diese Anordnung findet auf den Apothekenbetrieb insoweit keine Anwendung, als eine Erlaubnis als Hersteller von Arzneimitteln erteilt worden ist.

### Zweiter Abschnitt

#### Der Betrieb von öffentlichen Apotheken

## § 2

#### Apothekenleiter

(1) Apothekenleiter ist

1. bei einer Apotheke, die nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Apothekenwesen betrieben wird, der Inhaber der Erlaubnis, im Falle der Verpachtung, der Pächter,
2. bei einer Apotheke oder Zweigapotheke, die nach §§ 13 oder 20 der Verordnung über das Apothekenwesen verwaltet wird, der Inhaber der Genehmigung,
3. bei einer Apotheke, die nach § 17 der Verordnung über das Apothekenwesen betrieben wird, der von der zuständigen Behörde angestellte und mit der Leitung beauftragte Apotheker.

(2) Der Apothekenleiter hat die Apotheke persönlich zu leiten. Er ist dafür verantwortlich, daß die Apotheke unter Beachtung der geltenden Vorschriften betrieben wird.

(3) Der Apothekenleiter hat jede berufliche Tätigkeit, die er neben seiner Tätigkeit als Apothekenleiter ausübt, vor ihrer Aufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Der Apothekenleiter darf die in § 25 genannten Waren in der Apotheke nur in einem Umfang anbieten oder feilhalten, der den ordnungsgemäßen Betrieb der Apotheke nicht beeinträchtigt.

(5) Der Apothekenleiter muß sich, sofern er seine Verpflichtung zur persönlichen Leitung der Apotheke vorübergehend nicht selbst wahrnimmt, durch einen Apotheker vertreten lassen. Die Vertretung darf insgesamt drei Monate im Jahr nicht überschreiten. Die zuständige Behörde kann eine Vertretung über diese Zeit hinaus zulassen, wenn ein in der Person des Apothekenleiters liegender wichtiger Grund gegeben ist.

(6) Kann ein Apothekenleiter seiner Verpflichtung nach Absatz 5 Satz 1 nicht nachkommen, kann er sich von einem Apothekerassistenten oder Pharmazieingenieur vertreten lassen, sofern dieser insbesondere hinsichtlich seiner Kenntnisse und Fähigkeiten dafür geeignet ist und im Jahre vor dem Vertretungsbeginn mindestens sechs Monate hauptberuflich in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke beschäftigt war. Der Apothekenleiter darf sich nicht länger als insgesamt vier Wochen im Jahr von einem Apothekerassistenten oder Pharmazieingenieur vertreten lassen. Der Apothekenleiter hat vor Beginn der Vertretung die zuständige Behörde unter Angabe des Vertreters zu unterrichten. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Vertretung des Leiters einer Krankenhausversorgenden Apotheke.

(7) Der mit der Vertretung beauftragte Apotheker, Apothekerassistent oder Pharmazieingenieur hat während der Dauer der Vertretung die Pflichten eines Apothekenleiters.

## § 3

**Apothekenpersonal**

(1) Das Apothekenpersonal besteht aus pharmazeutischem und nichtpharmazeutischem Personal. Es darf nur entsprechend seiner Ausbildung und seinen Kenntnissen eingesetzt werden.

(2) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Apotheke muß das notwendige pharmazeutische Personal vorhanden sein. Das zur Versorgung eines Krankenhauses zusätzlich erforderliche Personal ergibt sich aus Art und Umfang einer medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung des Krankenhauses mit Arzneimitteln unter Berücksichtigung von Größe, Art und Leistungsstruktur des Krankenhauses.

(3) Das pharmazeutische Personal umfaßt

1. Apotheker,
2. Apothekerassistenten,
3. Pharmazieingenieure,
4. Apothekenassistenten,
5. pharmazeutisch-technische Assistenten,
6. Personen, die sich in der Ausbildung zum Apothekerberuf befinden,
7. Personen, die sich in der Ausbildung zum Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten befinden,
8. pharmazeutische Assistenten,
9. Apothekenfacharbeiter.

Zum nichtpharmazeutischen Personal gehören insbesondere die Apothekenhelfer; im Rahmen der pharmazeutischen Tätigkeiten unterstützen sie das pharmazeutische Personal bei der Herstellung und Prüfung der Arzneimittel sowie durch Bedienung, Pflege und Instandhaltung der Arbeitsgeräte und beim Abfüllen, Abpacken und bei der Vorbereitung der Arzneimittel zur Abgabe.

(4) Pharmazeutische Tätigkeiten im Sinne dieser Anordnung sind die Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln, die Information und Beratung über Arzneimittel sowie die Überprüfung der Arzneimittelvorräte in Krankenhäusern.

(5) Pharmazeutische Tätigkeiten dürfen nur von pharmazeutischem Personal ausgeführt werden, soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist. Pharmazeutische Tätigkeiten, die von den in Absatz 3 Nr. 5 bis 9 genannten Personen ausgeführt werden, sind von einem Apotheker zu beaufsichtigen. Die in Absatz 3 Nr. 8 und 9 genannten Personen dürfen keine Arzneimittel abgeben.

(6) Zur Versorgung eines Krankenhauses mit Ausnahme der Zustellung darf der Apothekenleiter nur Personal einsetzen, das in seinem Betrieb tätig ist.

## § 4

**Beschaffenheit, Größe und Einrichtung der Apothekenbetriebsräume**

(1) Die Betriebsräume müssen nach Art, Größe, Zahl, Lage und Einrichtung geeignet sein, einen ordnungsgemäßen Apothekenbetrieb, insbesondere die einwandfreie Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Lagerung, Verpackung sowie eine ordnungsgemäße Abgabe der Arzneimittel und die Information und Beratung über Arzneimittel zu gewährleisten. Sie sind in einwandfreiem hygienischen Zustand zu halten.

(2) Eine Apotheke muß mindestens aus einer Offizin, einem Laboratorium einschließlich eines Abzugs mit Absaugvorrichtung, ausreichendem Lagerraum und einem Nachtdienstzimmer bestehen. Eine Lagerung unterhalb einer Temperatur von 20 °C muß möglich sein. Die Grundfläche dieser Betriebsräume muß insgesamt mindestens 110 m<sup>2</sup> betragen. Für Krankenhausversorgende Apotheken gilt § 29 entsprechend.

(3) Eine Zweigapotheke muß mindestens aus einer Offizin, ausreichendem Lagerraum und einem Nachtdienstzimmer bestehen.

(4) Die Betriebsräume sollen so angeordnet sein, daß jeder Raum ohne Verlassen der Apotheke zugänglich ist. Das gilt nicht für Betriebsräume, die ausschließlich der Arzneimittelversorgung von Krankenhäusern dienen. Diese Räume müssen jedoch in unmittelbarer Nähe der übrigen Betriebsräume liegen. Die Anmietung von Lagerraum innerhalb des zu versorgenden Krankenhauses ist nicht zulässig.

(5) Die Betriebsräume müssen von anderweitig gewerblich oder freiberuflich genutzten Räumen durch Wände oder Türen abgetrennt sein.

(6) Wesentliche Veränderungen der Größe und Lage der Betriebsräume sind der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen.

(7) Die Apotheke muß so mit Geräten ausgestattet sein, daß Arzneimittel in den Anwendungsformen (Darreichungsformen) Kapseln, Salben, Pulver, Drogenmischungen, Lösungen, Suspensionen, Emulsionen, Extrakte, Tinkturen, Suppositorien und Ovula ordnungsgemäß hergestellt werden können. Die Herstellung von sterilen Arzneimitteln und von Wasser für Injektionszwecke muß möglich sein.

(8) In der Apotheke müssen insbesondere die in Anlage 1 aufgeführten Geräte und Prüfmittel vorhanden sein. Diese, ausgenommen die Grundausstattung, können durch andere Geräte und Prüfmittel ersetzt werden unter der Voraussetzung, daß damit die gleichen Ergebnisse erzielt werden. Sofern die Prüfmittel in der Apotheke hergestellt werden können, genügt es, wenn die zu ihrer Herstellung erforderlichen Stoffe und Zubereitungen vorhanden sind. Bei den Indikatoren genügt es, wenn die entsprechende Zubereitung (z. B. Lösung, Verreibung) vorrätig gehalten wird.

## § 5

**Wissenschaftliche und sonstige Hilfsmittel**

In der Apotheke müssen vorhanden sein

1. wissenschaftliche Hilfsmittel, die zur Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln und Ausgangsstoffen nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln im Rahmen des Apothekenbetriebs notwendig sind, insbesondere das Arzneibuch, das Arzneimittelverzeichnis und die Standardrezepturen,
2. wissenschaftliche Hilfsmittel, die zur Information und Beratung des Kunden über Arzneimittel notwendig sind, insbesondere Informationsmaterial über die Zusammen-

setzung, Anwendungsgebiete, Kontraindikationen (Gegenanzeigen), Nebenwirkungen, Wechselwirkungen mit anderen Mitteln, Dosierungsanleitung und die Hersteller der gebräuchlichen Arzneimittelfertigwaren (Fertigarzneimittel) sowie über die gebräuchlichen Dosierungen von Arzneimitteln,

3. wissenschaftliche Hilfsmittel, die zur Information und Beratung der zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde berechtigten Personen über Arzneimittel erforderlich sind,
4. Texte der geltenden Rechtsvorschriften über das Apothekenwesen und über den Verkehr mit Arzneimitteln, Suchtmitteln und Giften.

## § 6

#### Allgemeine Vorschriften über die Herstellung und Prüfung

(1) Arzneimittel, die in der Apotheke hergestellt werden, müssen die nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderliche Qualität aufweisen. Sie sind nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln herzustellen und zu prüfen; enthält das Arzneibuch entsprechende Regeln, sind die Arzneimittel nach diesen Regeln herzustellen und zu prüfen. Soweit erforderlich, ist die Prüfung in angemessenen Zeiträumen zu wiederholen.

(2) Bei der Herstellung von Arzneimitteln ist Vorsorge zu treffen, daß eine gegenseitige nachteilige Beeinflussung der Arzneimittel sowie Verwechslungen der Arzneimittel und des Verpackungs- und Kennzeichnungsmaterials vermieden werden.

(3) Die Prüfung der Arzneimittel kann unter Verantwortung des Apothekenleiters auch außerhalb der Apotheke in einer behördlich zugelassenen Prüfeinrichtung durch einen dafür verantwortlichen Apotheker erfolgen. Der für die Prüfung Verantwortliche hat unter Angabe der Charge sowie des Datums und der Ergebnisse der Prüfung zu bescheinigen, daß das Arzneimittel nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln geprüft worden ist und die erforderliche Qualität aufweist (Prüfzertifikat). In der Apotheke ist mindestens die Identität des Arzneimittels festzustellen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Aufzeichnungen zu machen. § 10 Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Das Umfüllen einschließlich Abfüllen und das Abpacken sowie Kennzeichnen von Arzneimitteln darf unter Aufsicht eines Apothekers auch von nichtpharmazeutischem Personal ausgeführt werden.

## § 7

#### Rezeptur

(1) Wird ein Arzneimittel auf Grund einer Verschreibung von Personen, die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde berechtigt sind, hergestellt, muß es der Verschreibung entsprechen. Andere als die in der Verschreibung genannten Bestandteile dürfen ohne Zustimmung des Verschreibenden bei der Herstellung nicht verwendet werden. Dies gilt nicht für Bestandteile, sofern sie keine eigene arzneiliche Wirkung haben und die arzneiliche Wirkung nicht nachteilig beeinflussen können. Enthält eine Verschreibung einen erkennbaren Irrtum, ist sie unleserlich oder ergeben sich sonstige Bedenken, so darf das Arzneimittel nicht hergestellt werden, bevor die Unklarheit beseitigt ist. Bei Einzelherstellung ohne Verschreibung ist Satz 4 entsprechend anzuwenden.

(2) Bei einer Rezeptur kann von einer Prüfung abgesehen werden, sofern die Qualität des Arzneimittels durch das Herstellungsverfahren gewährleistet ist.

## § 8

#### Defektur

(1) Werden Arzneimittel im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebs im voraus in Chargengrößen bis zu hundert abgabefertigen Packungen oder in einer diesen entsprechenden Menge an einem Tag hergestellt, so ist ein Herstellungsprotokoll anzufertigen, das mindestens zu enthalten hat

1. die Bezeichnung und Anwendungsform (Darreichungsform),
2. die Art, Menge, Qualität, Chargenbezeichnung oder Prüfnummer der verwendeten Ausgangsstoffe,
3. die der Herstellung des Arzneimittels zugrundeliegenden Herstellungsvorschriften,
4. das Herstellungsdatum oder die Chargenbezeichnung,
5. das Verfalldatum,
6. das Namenszeichen des für die Herstellung verantwortlichen Apothekers.

(2) Verfahren, Umfang, Ergebnisse und Datum der Prüfung sind in einem Prüfprotokoll festzuhalten. In dem Prüfprotokoll hat der prüfende oder der die Prüfung beaufsichtigende Apotheker mit Datum und eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen, daß das Arzneimittel geprüft worden ist und die erforderliche Qualität hat.

(3) Von der Prüfung des Arzneimittels kann abgesehen werden, soweit die Qualität durch das Herstellungsverfahren gewährleistet ist. Wird von der Prüfung abgesehen, ist dies im Herstellungsprotokoll zu vermerken.

## § 9

#### Großherstellung

(1) Werden Arzneimittel im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebs über den in § 8 genannten Umfang hinaus hergestellt, ist ein Apotheker als Verantwortlicher für die Herstellung zu bestellen. Dieser ist dafür verantwortlich, daß die Arzneimittel entsprechend den Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln hergestellt, gelagert und gekennzeichnet sowie mit der vorgeschriebenen Packungsbeilage versehen werden. Er darf nicht zugleich für die Prüfung verantwortlich sein, es sei denn, es handelt sich ausschließlich um das Umfüllen einschließlich Abfüllen, Abpacken oder Kennzeichnen von Arzneimitteln.

(2) Arzneimittel sind nach schriftlicher Anweisung des für die Herstellung verantwortlichen Apothekers (Herstellungsanweisung) herzustellen und zu lagern. Die Herstellungsanweisung ist vor der Herstellung schriftlich anzufertigen und muß für jedes Arzneimittel mindestens Angaben enthalten über

1. die Bezeichnung und Anwendungsform (Darreichungsform),
2. die Art, Menge und Qualität der Ausgangsstoffe,
3. das Verfahren zur ordnungsgemäßen Herstellung,
4. die Kennzeichnung des Arzneimittels in den einzelnen Herstellungsstufen,
5. die bei der Herstellung zu verwendenden Geräte, die zur laufenden Kontrolle während der Herstellung (Inprozeßkontrolle) zu verwendenden Verfahren und Geräte sowie die zulässigen Grenzwerte für die Herstellung,
6. die Art der zu verwendenden Abgabebehältnisse, der äußeren Umhüllung sowie des Kennzeichnungs- und Verpackungsmaterials,
7. den Wortlaut der für das Abgabebehältnis, die äußere Umhüllung und die Packungsbeilage vorgesehenen Angaben,

8. das Verfahren und den Umfang der Probeziehung zur Inprozeßkontrolle,
9. den Zeitpunkt, von dem an nach dieser Anweisung herzustellen ist.

Bei Arzneimitteln, die zugelassen oder registriert sind, muß die Herstellungsanweisung den Zulassungs- oder den Registrierungsunterlagen entsprechen. Bei Arzneimitteln, die von der Zulassung oder Registrierung freigestellt sind, muß die Herstellungsanweisung der Verordnung über Standardzulassungen oder der Verordnung über Standardregistrierungen bzw. den Vorschriften über Standardrezepturen entsprechen. Die zur Herstellung angewandten Verfahren und Geräte sind nach dem jeweiligen Stand der Technik zu validieren; die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(3) Soweit Arzneimittel in Chargen hergestellt werden, sind Aufzeichnungen mit Datumsangabe über die Herkunft der Ausgangsstoffe und vollständige Angaben über die Herstellung der Arzneimittel (Herstellungsprotokoll) anzufertigen. Das Herstellungsprotokoll muß mindestens enthalten

1. die Bezeichnung und Anwendungsform (Darreichungsform),
2. die Chargenbezeichnung oder Prüfnummer der verwendeten Ausgangsstoffe,
3. das Herstellungsdatum und die Chargenbezeichnung,
4. Angaben über die Menge des in einem Herstellungsgang hergestellten Arzneimittels und dessen Zusammensetzung in den einzelnen Herstellungsstufen,
5. die Ergebnisse der Inprozeßkontrolle,
6. die Bestätigung der ordnungsgemäßen Herstellung entsprechend der Herstellungsanweisung durch Namenszeichen der für die einzelnen Herstellungsstufen beauftragten Personen,
7. besondere Beobachtungen während der Herstellung,
8. Angaben über die Art der verwendeten Abgabebehälter, der äußeren Umhüllungen und des sonstigen Verpackungsmaterials,
9. Angaben über die Art und Anzahl der Chargenproben.

Der für die Herstellung verantwortliche Apotheker hat im Herstellungsprotokoll mit Datum und eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen, daß das Arzneimittel entsprechend der Herstellungsanweisung hergestellt und mit der vorgeschriebenen Packungsbeilage versehen worden ist. In Fällen kurzfristiger Verhinderung, insbesondere durch Krankheit oder Urlaub, kann anstelle des für die Herstellung verantwortlichen Apothekers ein Beauftragter, der über ausreichende Ausbildung und Kenntnisse verfügt, das Herstellungsprotokoll unterzeichnen. Dieses ist dem für die Herstellung verantwortlichen Apotheker nach seiner Rückkehr unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen. Soweit das Arzneimittel nicht in Chargen hergestellt wird, gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

(4) Die Herstellung von Arzneimitteln nach Absatz 1 darf auch durch nichtpharmazeutisches Personal erfolgen, soweit es unter Aufsicht eines Apothekers arbeitet.

(5) Ist es erforderlich, einzelne Herstellungsstufen außerhalb der Apotheke anfertigen zu lassen, muß dies nach der Herstellungsanweisung des Absatzes 2 in Betrieben erfolgen, für die eine Erlaubnis als Hersteller für Arzneimittel erteilt ist.

#### § 10

##### Prüfung und Freigabe bei der Großherstellung

(1) Für die Prüfung der nach § 9 hergestellten Arzneimittel ist ein Apotheker als Verantwortlicher zu bestellen. Er ist dafür verantwortlich, daß die Arzneimittel entsprechend den Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln auf die erforderliche Qualität geprüft werden. Er darf nicht zu-

gleich für die Herstellung verantwortlich sein, es sei denn, es handelt sich ausschließlich um das Umfüllen einschließlich Abfüllen, Abpacken oder Kennzeichnen von Arzneimitteln.

(2) Die Prüfung ist nach schriftlicher Anweisung des für die Prüfung verantwortlichen Apothekers (Prüfanweisung) durchzuführen. Die Prüfanweisung ist vor der Prüfung schriftlich anzufertigen und muß für jedes Arzneimittel mindestens Angaben enthalten über

1. die Bezeichnung und Anwendungsform (Darreichungsform),
2. die Anforderungen an die erforderliche Qualität der Ausgangsstoffe und des Arzneimittels in den einzelnen Herstellungsstufen,
3. das Verfahren und den Umfang der Prüfung des Arzneimittels in den einzelnen Herstellungsstufen und der Chargenproben,
4. das Verfahren und den Umfang der Probeziehung,
5. den Zeitpunkt, von dem an nach dieser Prüfanweisung zu prüfen ist.

Bei Arzneimitteln, die zugelassen oder registriert sind, muß die Prüfanweisung den Zulassungs- oder den Registrierungsunterlagen entsprechen. Bei Arzneimitteln, die von der Zulassung oder Registrierung freigestellt sind, muß die Prüfanweisung der Verordnung über Standardzulassungen oder der Verordnung über Standardregistrierungen bzw. den Vorschriften über Standardrezepturen entsprechen. Die zur Prüfung angewandten Verfahren und Geräte sind nach dem jeweiligen Stand der Technik zu validieren; die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(3) Für die Prüfung von Behältnissen, äußeren Umhüllungen, Kennzeichnungsmaterial, Packungsbeilagen und Packmitteln gelten Absatz 2 Satz 1 und § 6 Abs. 1 entsprechend.

(4) Soweit Arzneimittel in Chargen hergestellt werden, müssen über den Ablauf und die Ergebnisse der Prüfung schriftliche Aufzeichnungen mit Datumsangabe angefertigt werden (Prüfprotokoll). Das Prüfprotokoll muß mindestens Angaben enthalten über

1. die Bezeichnung und Anwendungsform (Darreichungsform),
2. das Herstellungsdatum und die Chargenbezeichnung,
3. die Ergebnisse der Prüfung des Arzneimittels in den einzelnen Herstellungsstufen,
4. die Bestätigung der ordnungsgemäßen Prüfung entsprechend der Prüfanweisung durch Namenszeichen der für die einzelnen Prüfungen beauftragten Personen,
5. besondere Beobachtungen während der Prüfung.

Der für die Prüfung verantwortliche Apotheker hat im Prüfprotokoll mit Datum und eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen, daß das Arzneimittel entsprechend der Prüfanweisung geprüft worden ist und die erforderliche Qualität hat. In Fällen kurzfristiger Verhinderung, insbesondere durch Krankheit oder Urlaub, kann anstelle des für die Prüfung verantwortlichen Apothekers ein Beauftragter, der über ausreichende Ausbildung und Kenntnisse verfügt, das Prüfprotokoll unterzeichnen. Dieses ist dem für die Prüfung verantwortlichen Apotheker nach seiner Rückkehr unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen. Wenn das Arzneimittel nicht in Chargen hergestellt ist, gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

(5) Die Prüfung von Arzneimitteln nach Absatz 1 darf unter Aufsicht eines Apothekers auch von nichtpharmazeutischem Personal ausgeführt werden.

(6) Die Prüfung von Arzneimitteln nach Absatz 1 kann teilweise auch außerhalb der Apotheke nach einer einheitlichen Prüfanweisung in Betrieben, für die eine Erlaubnis



als Hersteller von Arzneimitteln erteilt ist, oder in einer behördlich zugelassenen Prüfeinrichtung erfolgen.

(7) Ist die erforderliche Qualität festgestellt, sind die Arzneimittel entsprechend kenntlich zu machen; das Verfalldatum ist anzugeben.

(8) Arzneimittel dürfen erst als freigegeben kenntlich gemacht werden (Freigabe), wenn Herstellungs- und Prüfprotokoll ordnungsgemäß unterzeichnet sind. § 10 Absätze 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes<sup>1</sup> bleibt unberührt.

(9) In der Apotheke nach § 9 hergestellte Arzneimittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, nachdem sie nach Absatz 7 freigegeben worden sind.

## § 11

### Ausgangsstoffe

(1) Zur Herstellung von Arzneimitteln dürfen nur Ausgangsstoffe verwendet werden, deren ordnungsgemäße Qualität festgestellt ist. Auf die Prüfung der Ausgangsstoffe finden die Vorschriften des § 6 Absätze 1 und 3 sowie § 10 entsprechende Anwendung.

(2) Werden Ausgangsstoffe bezogen, deren Qualität durch ein Prüfzertifikat nach § 6 Abs. 3 nachgewiesen ist, ist in der Apotheke mindestens die Identität festzustellen. Die Verantwortung des Apothekenleiters für die ordnungsgemäße Qualität der Ausgangsstoffe bleibt unberührt. Über die in der Apotheke durchgeführten Prüfungen sind Aufzeichnungen zu machen.

(3) Werden Arzneimittel, die keine Arzneifertigwaren (Fertigarzneimittel) sind, zur Herstellung anderer Arzneimittel bezogen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## § 12

### Prüfung der nicht in der Apotheke hergestellten Arzneifertigwaren (Fertigarzneimittel)

(1) Arzneifertigwaren (Fertigarzneimittel), die nicht in der Apotheke hergestellt worden sind, sind stichprobenweise zu prüfen. Dabei darf von einer über die Sinnesprüfung hinausgehenden Prüfung abgesehen werden, wenn sich keine Anhaltspunkte ergeben haben, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Qualität des Arzneimittels begründen.

(2) Das anzufertigende Prüfprotokoll muß mindestens enthalten

1. den Namen oder die Firma des pharmazeutischen Unternehmers,
2. die Bezeichnung und Anwendungsform (Darreichungsform) des Arzneimittels,
3. die Chargenbezeichnung oder das Herstellungsdatum,
4. das Datum und die Ergebnisse der Prüfung,
5. das Namenszeichen des prüfenden oder die Prüfung beaufsichtigenden Apothekers.

## § 13

### Behältnisse

(1) In der Apotheke hergestellte Arzneimittel dürfen nur in Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, die gewährleisten, daß die Qualität nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

(2) Eine Wiederverwendung von Abgabebehältnissen ist nicht zulässig. Dies gilt nicht bei der Abgabe von Arzneimitteln an zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde befugte Personen für den Praxisbedarf sowie für den Bedarf von Stationen oder anderen Teileinheiten eines Krankenhauses, soweit keine Bedenken bestehen.

## § 14

### Kennzeichnung

(1) In der Apotheke hergestellte Arzneimittel, die zur Anwendung am Menschen bestimmt und keine Arzneifertigwaren (Fertigarzneimittel) sind, dürfen nur abgegeben werden, wenn auf den Behältnissen und, soweit verwendet, den äußeren Umhüllungen in gut lesbarer Schrift, auf dauerhafte Weise und mit Ausnahme der Nummer 4 in deutscher Sprache angegeben sind:

1. der Name oder die Firma des Inhabers der Apotheke und deren Anschrift,
2. der Inhalt nach Gewicht, Rauminhalt oder Stückzahl,
3. die Art der Anwendung und gegebenenfalls die in der Verschreibung angegebene Gebrauchsanweisung,
4. die wirksamen Bestandteile nach Art und Menge,
5. das Herstellungsdatum,
6. ein Hinweis auf die begrenzte Haltbarkeit.

(2) Arzneifertigwaren (Fertigarzneimittel), die Arzneimittel im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes<sup>1</sup> sind und in der Apotheke hergestellt werden, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Behältnisse und, soweit verwendet, die äußeren Umhüllungen nach den Vorschriften der Ersten Durchführungsbestimmung<sup>2</sup> zum Arzneimittelgesetz gekennzeichnet sind. Die Angaben über die Anwendungsform (Darreichungsform), die wirksamen Bestandteile und die Wartezeit können entfallen. Bei diesen Arzneimitteln sind auf dem Behältnis oder, falls verwendet, auf der äußeren Umhüllung oder einer Packungsbeilage, soweit bekannt, zusätzlich anzugeben

1. die Anwendungsgebiete,
2. die Kontraindikationen (Gegenanzeigen),
3. die Nebenwirkungen,
4. die Wechselwirkungen mit anderen Mitteln.

(3) Arzneifertigwaren (Fertigarzneimittel), die Arzneimittel im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Arzneimittelgesetzes<sup>1</sup> sind und in der Apotheke hergestellt werden, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Behältnisse und, soweit verwendet, die äußeren Umhüllungen nach den Vorschriften der Ersten Durchführungsbestimmung<sup>2</sup> zum Arzneimittelgesetz gekennzeichnet sind. Angaben über die Anwendungsform (Darreichungsform) können entfallen.

(4) In der Apotheke hergestellte Arzneimittel, die keine Arzneifertigwaren (Fertigarzneimittel) und zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Behältnisse und, soweit verwendet, die äußeren Umhüllungen mit den Angaben entsprechend den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung<sup>3</sup> zum Arzneimittelgesetz versehen sind.

(5) Arzneimittel mit gefährlichen physikalischen Eigenschaften, die keine Arzneifertigwaren (Fertigarzneimittel)

<sup>1</sup> Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1986 zum Arzneimittelgesetz — Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung von Arzneimitteln zur Anwendung in der Humanmedizin — (GBl. I Nr. 37 S. 478).

<sup>2</sup> Vierte Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1986 zum Arzneimittelgesetz — Prüfung, Zulassung, Kennzeichnung und Anwendung von Arzneimitteln in der Veterinärmedizin — (GBl. I Nr. 37 S. 491).

<sup>1</sup> Arzneimittelgesetz vom 27. November 1986 (GBl. I Nr. 37 S. 473).

sind, sind entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu kennzeichnen.

## § 15

## Vorratshaltung

(1) Der Apothekenleiter hat die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung notwendigen Arzneimittel, insbesondere die in der Anlage 2 aufgeführten Arzneimittel, sowie Verbandstoffe in einer Menge vorrätig zu halten, die mindestens dem durchschnittlichen Bedarf für eine Woche entspricht. Die in der Anlage 3 genannten Arzneimittel müssen vorrätig gehalten werden, die in Anlage 3 Nr. 1 bis 4, 7 und 8 genannten Arzneimittel in einer Anwendungsform (Darreichungsform), die eine parenterale Anwendung ermöglicht.

(2) Die in der Anlage 4 genannten Arzneimittel müssen entweder in der Apotheke vorrätig gehalten werden, oder es muß sichergestellt sein, daß sie kurzfristig beschafft werden können.

(3) Der Leiter einer krankenhausversorgenden Apotheke muß die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Patienten des Krankenhauses notwendigen Arzneimittel in einer Menge vorrätig halten, die mindestens dem durchschnittlichen Bedarf für zwei Wochen entspricht. Diese Arzneimittel sind aufzulisten.

## § 16

## Lagerung

(1) Arzneimittel, Ausgangsstoffe, apothekenübliche Waren und Prüfmittel sind übersichtlich und so zu lagern, daß ihre Qualität nicht nachteilig beeinflusst wird und Verwechslungen vermieden werden. Soweit ihre ordnungsgemäße Qualität nicht festgestellt ist, sind sie unter entsprechender Kennzeichnung gesondert zu lagern. Dies gilt auch für Behältnisse, äußere Umhüllungen, Kennzeichnungsmaterial, Packungsbeilagen und Packmittel. Die Rechtsvorschriften über die Lagerung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen bleiben unberührt.

(2) Die Vorratsbehältnisse für Arzneimittel müssen so beschaffen sein, daß die Qualität des Inhalts nicht beeinträchtigt wird. Sie müssen mit gut lesbaren und dauerhaften Aufschriften versehen sein, die den Inhalt eindeutig bezeichnen. Die Vorratsbehältnisse sind mit einer der im Arzneibuch aufgeführten oder synonymen Bezeichnung zu bezeichnen. Für Arzneimittel, die im Arzneibuch nicht aufgeführt sind, ist eine sonst gebräuchliche wissenschaftliche Bezeichnung zu verwenden. Der Inhalt ist durch zusätzliche Angaben zu kennzeichnen, soweit dies zur Feststellung der Qualität und zur Vermeidung von Verwechslungen erforderlich ist. Soweit für ein Arzneimittel größte Einzel- oder Tagesgaben festgelegt sind, müssen diese auf den Vorratsbehältnissen angegeben werden.

(3) Die Aufschriften der Vorratsbehältnisse für Arzneimittel sind in schwarzer Schrift auf weißem Grund auszuführen, soweit nicht im Arzneibuch etwas anderes bestimmt ist. Aufschriften von Vorratsbehältnissen für Arzneimittel, die im Arzneibuch nicht aufgeführt sind, aber in ihrer Zusammensetzung oder Wirkung den „vorsichtig“ oder „sehr vorsichtig“ zu lagernden Mitteln des Arzneibuches gleichen oder ähnlich sind, insbesondere Mittel, die der Verschreibungspflicht unterliegen, sind in roter Schrift auf weißem Grund beziehungsweise in weißer Schrift auf schwarzem Grund auszuführen.

(4) Nach dieser Anordnung vorgeschriebene Chargenproben von Arzneimitteln, die ein Verfalldatum tragen, müssen

mindestens ein Jahr nach Ablauf des Verfalldatums gelagert werden. Chargenproben von Arzneimitteln, deren Dauer der Haltbarkeit weniger als ein Jahr beträgt, müssen mindestens ein halbes Jahr nach Ablauf des Verfalldatums gelagert werden. Chargenproben von Arzneimitteln ohne Verfalldatum sind mindestens fünf Jahre nach der Freigabe der Charge zu lagern.

## § 17

## Abgabe von Arzneimitteln

(1) Arzneimittel dürfen nur in den Apothekenbetriebsräumen abgegeben werden. Sie dürfen nur durch pharmazeutisches Personal ausgehändigt werden.

(2) Die Versendung aus der Apotheke oder die Zustellung durch Boten ist im begründeten Einzelfall zulässig; dabei sind die Arzneimittel für jeden Empfänger getrennt zu verpacken und jeweils mit dessen Namen und Anschrift zu versehen. Bei Zustellung durch Boten ist dafür Sorge zu tragen, daß die Arzneimittel dem Empfänger in zuverlässiger Weise ausgeliefert werden.

(3) Der Apothekenleiter darf Arzneimittel nicht im Wege der Selbstbedienung in den Verkehr bringen. Dies gilt nicht für Arzneifertigwaren (Fertigarzneimittel), die zur Verhütung der Schwangerschaft oder von Geschlechtskrankheiten beim Menschen bestimmt sind und nicht der Apothekenpflicht unterliegen.

(4) Verschreibungen von Personen, die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde berechtigt sind, sind unverzüglich auszuführen.

(5) Die abgegebenen Arzneimittel müssen den Verschreibungen entsprechen. Enthält eine Verschreibung einen für den Abgebenden erkennbaren Irrtum, ist sie unleserlich oder ergeben sich sonstige Bedenken, so darf das Arzneimittel nicht abgegeben werden, bevor die Unklarheit beseitigt ist. Der Apotheker hat jede Änderung auf der Verschreibung zu vermerken. Die suchtmittelrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften der Dritten<sup>4</sup> bzw. Vierten<sup>3</sup> Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz bleiben unberührt.

(6) Bei der Abgabe der Arzneimittel sind auf der Verschreibung anzugeben

1. der Name oder die Firma des Inhabers der Apotheke und deren Anschrift,
2. das Namenszeichen des Apothekers, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieurs bzw. Apothekenassistenten, der das Arzneimittel abgegeben, oder des Apothekers, der die Abgabe beaufsichtigt hat,
3. das Datum der Abgabe,
4. der Preis des Arzneimittels.

Abweichend von Nr. 2 kann der Apothekenleiter nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 die Befugnis zum Abzeichnen von Verschreibungen auf pharmazeutisch-technische Assistenten übertragen. Der pharmazeutisch-technische Assistent hat in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 und bei Verschreibungen, die nicht in der Apotheke verbleiben, die Verschreibung vor, in allen übrigen Fällen unverzüglich nach der Abgabe der Arzneimittel einem Apotheker vorzulegen.

(7) Soweit öffentliche Apotheken Krankenhäuser mit Arzneimitteln versorgen, gelten die Vorschriften des § 31 Absätze 1 bis 3 sowie § 32 entsprechend.

(8) Das pharmazeutische Personal hat einem erkennbaren Arzneimittelmißbrauch in geeigneter Weise entgegenzutreten.

<sup>4</sup> Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1986 zum Arzneimittelgesetz — Anwendung von Arzneimitteln in der Humanmedizin — (GBl. I Nr. 37 S. 488).

ten. Bei begründetem Verdacht auf Mißbrauch ist die Abgabe zu verweigern.

## § 18

**Einfuhr von Arzneimitteln**

Werden Arzneifertigwaren (Fertigarzneimittel) im Rahmen der Einzelbeschaffung in den Geltungsbereich dieser Anordnung verbracht, sind folgende Angaben aufzuzeichnen

1. die Bezeichnung des eingeführten Arzneimittels,
2. der Name oder die Firma und die Anschrift des pharmazeutischen Unternehmers,
3. die Menge des Arzneimittels und die Anwendungsform (Darreichungsform),
4. der Name oder die Firma und die Anschrift des Lieferanten,
5. der Name und die Anschrift der Person, für die das Arzneimittel bestimmt ist,
6. der Name und die Anschrift des verschreibenden Arztes,
7. das Datum der Bestellung und der Abgabe,
8. das Namenszeichen des Apothekers, der das Arzneimittel abgegeben oder die Abgabe beaufsichtigt hat.

Soweit aus Gründen der Arzneimittelsicherheit besondere Hinweise geboten sind, sind diese bei der Abgabe mitzuteilen. Diese Mitteilung ist aufzuzeichnen.

## § 19

**Erwerb und Abgabe von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln**

(1) Über den Erwerb von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, sind Nachweise zu führen. Als ausreichender Nachweis ist die geordnete Zusammenstellung der Lieferscheine, Rechnungen oder Warenbegleitscheine, aus denen sich Lieferant, Art und Menge der Arzneimittel ergeben müssen, anzusehen.

(2) Verschreibungspflichtige Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, bestimmt sind, dürfen nur auf eine Verschreibung, die in zweifacher Ausfertigung vorgelegt wird, abgegeben werden. Das Original der Verschreibung ist für den Tierhalter bestimmt, die Durchschrift verbleibt in der Apotheke.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Apothekenleiter gesondert für jedes verschreibungspflichtige Arzneimittel, das zur Anwendung bei Tieren bestimmt ist, weitergehende Nachweise zu führen hat, wenn

1. ihr Tatsachen bekannt sind, die darauf schließen lassen, daß Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln nicht beachtet worden sind, oder
2. die von der Apotheke vorgelegte Dokumentation den Nachweis über den ordnungsgemäßen Bezug und den Verbleib der Arzneimittel nicht erlaubt.

Die Nachweise nach Satz 1 müssen zeitlich geordnet die Menge des Bezuges unter Angabe des oder der Lieferanten und die Menge der Abgabe unter Angabe des oder der Bezieher erkennen lassen. Die zuständige Behörde kann im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ferner anordnen, daß der Apotheker ein Doppel oder eine Ablichtung jeder Verschreibung aufzubewahren hat.

## § 20

**Information und Beratung**

(1) Der Apotheker hat Kunden und die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde berechtigten

Personen zu informieren und zu beraten, soweit dies aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich ist. Durch die Information und Beratung der Kunden darf die Therapie der zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde berechtigten Personen nicht beeinträchtigt werden. Soweit Arzneimittel ohne Verschreibung abgegeben werden, hat der Apotheker dem Kunden die zur sachgerechten Anwendung erforderlichen Informationen zu geben.

(2) Dem Leiter einer Krankenhausversorgenden Apotheke oder dem von ihm beauftragten Apotheker obliegt die Information und Beratung der Ärzte des Krankenhauses über Arzneimittel. Er ist Mitglied der Arzneimittelkommission des Krankenhauses.

## § 21

**Arzneimittelsrisiken,****Behandlung nicht verkehrsfähiger Arzneimittel**

Der Apothekenleiter hat dafür zu sorgen, daß bei Arzneimittelrisiken und nicht verkehrsfähigen Arzneimitteln die folgenden Maßnahmen getroffen werden:

1. Alle Informationen über Beanstandungen bei Arzneimitteln, insbesondere über Arzneimittelrisiken wie Qualitäts- und Verpackungsmängel, Mängel der Kennzeichnung und Packungsbeilage, Nebenwirkungen, Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln, Kontraindikationen (Gegensanzeigen) und mißbräuchliche Anwendung sind ihm oder dem von ihm beauftragten Apotheker unverzüglich mitzuteilen.
2. Er oder der von ihm beauftragte Apotheker hat die Informationen zu überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu veranlassen.
3. Ist bei Arzneimitteln oder Ausgangsstoffen, die die Apotheke bezogen hat, die Annahme gerechtfertigt, daß Qualitätsmängel vorliegen, die vom Hersteller verursacht sind, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Bei Rückruf von Arzneimitteln, die in der Apotheke hergestellt worden sind, ist die zuständige Behörde unter Angabe des Grundes unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Über die Arzneimittelrisiken, die in der Apotheke aufgetreten sind oder festgestellt werden, sind Aufzeichnungen über die daraufhin ergriffenen Überprüfungen, Maßnahmen und Benachrichtigungen zu machen.
6. Bei Krankenhausversorgenden Apotheken hat er unbeschadet der Nummern 1 bis 5 die ihm bekannt werdenden Arzneimittelrisiken unverzüglich den leitenden Ärzten und der Arzneimittelkommission des Krankenhauses mitzuteilen.
7. Arzneimittel oder Ausgangsstoffe, die nicht verkehrsfähig sind oder für die eine Aufforderung zur Rückgabe vorliegt, sind umzuarbeiten, zurückzugeben oder zu vernichten; sofern sie nicht sofort umgearbeitet, zurückgegeben oder vernichtet werden, sind sie als solche kenntlich zu machen und abzusondern. Über die Maßnahmen sind Aufzeichnungen zu machen.

## § 22

**Dokumentation**

(1) Alle Aufzeichnungen über die Herstellung, Prüfung, Überprüfung der Arzneimittel im Krankenhaus, Lagerung, Einfuhr, das Inverkehrbringen, den Rückruf, die Rückgabe der Arzneimittel auf Grund eines Rückrufes sowie die Bescheinigungen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und die Nachweise nach § 19 sind vollständig und mindestens bis ein Jahr nach Ablauf

des Verfalldatums, jedoch nicht weniger als drei Jahre lang, aufzubewahren. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht unkenntlich gemacht werden. Es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die nicht erkennen lassen, ob sie bei oder nach der ursprünglichen Eintragung vorgenommen worden sind.

(2) Aufzeichnungen können auch auf Bild- oder Datenträgern aufbewahrt werden. Hierbei muß sichergestellt sein, daß die Daten während der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.

(3) Die Aufzeichnungen und Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

#### § 23

##### Dienstbereitschaft

(1) Die Apotheke muß ständig dienstbereit sein.

(2) Von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft kann die zuständige Behörde für die Dauer der ortsüblichen Schließzeiten oder der Betriebsferien und, sofern ein berechtigter Grund vorliegt, auch außerhalb dieser Zeiten befreien, wenn die Arzneimittelversorgung in dieser Zeit durch eine andere Apotheke, die sich auch in einer anderen Gemeinde befinden kann, sichergestellt ist.

(3) Während der allgemeinen Ladenschlußzeiten genügt es zur Gewährleistung der Dienstbereitschaft, wenn sich der Apothekenleiter oder eine vertretungsberechtigte Person in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Apothekenbetriebsräumen aufhält und jederzeit erreichbar ist.

(4) Am Eingang der nicht dienstbereiten Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein gut lesbarer Hinweis auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken anzubringen.

(5) Apotheken, die Krankenhäuser mit Arzneimitteln versorgen, haben unbeschadet der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 mit dem Träger des Krankenhauses eine Dienstbereitschaftsregelung zu treffen, die die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung des Krankenhauses gewährleistet.

#### § 24

##### Rezeptsammelstellen

(1) Einrichtungen zum Sammeln von Verschreibungen (Rezeptsammelstellen) dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde unterhalten werden. Die Erlaubnis ist dem Inhaber einer Apotheke auf Antrag zu erteilen, wenn zur ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung von abgelegenen Orten oder Ortsteilen ohne Apotheken eine Rezeptsammelstelle erforderlich ist. Die Erlaubnis ist zu befristen und darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Eine wiederholte Erteilung ist zulässig.

(2) Rezeptsammelstellen dürfen nicht in Gewerbebetrieben oder bei Angehörigen der Heilberufe unterhalten werden.

(3) Die Verschreibungen müssen in einem verschlossenen Behälter gesammelt werden. Auf dem Behälter müssen deutlich sichtbar der Name und die Anschrift der Apotheke sowie die Abholzeiten angegeben werden. Ferner ist auf oder unmittelbar neben dem Behälter ein deutlicher Hinweis darauf anzubringen, daß die Verschreibung mit Namen, Vornamen, Wohnort, Straße und Hausnummer des Empfängers zu versehen ist. Der Behälter muß zu den auf ihm angegebenen Zeiten durch einen Boten, der zum Personal der Apotheke gehören muß, geleert oder abgeholt werden.

(4) Die Arzneimittel sind in der Apotheke für jeden Empfänger getrennt zu verpacken und jeweils mit dessen Namen

und Anschrift zu versehen. Sie sind, sofern sie nicht abgeholt werden, dem Empfänger in zuverlässiger Weise auszuliefern.

#### § 25

##### Apothekenübliche Waren

In der Apotheke dürfen neben Arzneimitteln nur in den Verkehr gebracht werden

1. Verbandmittel,
2. Mittel und Gegenstände zur Kranken- und Säuglingspflege,
3. ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Instrumente,
4. Mittel und Gegenstände der Hygiene und Körperpflege, soweit sie nicht überwiegend dekorativen Zwecken dienen,
5. diätetische Lebensmittel oder Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs, die für Säuglinge und Kleinkinder geeignet sind,
6. Fruchtnektare, Fruchtsäfte, Gemüsesäfte, Gewürze, Honig, Hustenbonbons, Mineralwässer, Quellwässer, Tafelwässer, Spezialnahrung für Hochleistungssportler, Stoffe und Zubereitungen zur Nahrungsergänzung sowie Tee und teeähnliche Erzeugnisse, soweit diese nicht überwiegend dazu bestimmt sind, zum Genuß verzehrt zu werden,
7. Prüfmittel, Chemikalien, Reagenzien und Laboratoriumsbedarf,
8. Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel,
9. Mittel zur Aufzucht von Tieren.

#### Dritter Abschnitt

##### Der Betrieb von Krankenhausapotheken

#### § 26

##### Begriffsbestimmung, anzuwendende Vorschriften

(1) Die Krankenhausapotheke ist die Funktionseinheit eines Krankenhauses, der die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Versorgung von einem oder mehreren Krankenhäusern mit Arzneimitteln obliegt.

(2) Die Vorschriften des § 4 Absätze 1 und 8 sowie der §§ 5 bis 14, 16, 18, 20 Abs. 1, 21, 22 und 25 gelten für den Betrieb von Krankenhausapotheken entsprechend.

#### § 27

##### Leiter der Krankenhausapotheke

(1) Apothekenleiter ist der vom Träger des Krankenhauses angestellte und mit der Leitung beauftragte Apotheker.

(2) Der Leiter der Krankenhausapotheke ist dafür verantwortlich, daß die Apotheke unter Beachtung der geltenden Vorschriften betrieben wird. Ihm oder dem von ihm beauftragten Apotheker obliegt die Information und Beratung der Ärzte des Krankenhauses über Arzneimittel. Er ist Mitglied der Arzneimittelkommission des Krankenhauses.

(3) Der Leiter der Krankenhausapotheke kann nur von einem Apotheker vertreten werden. Dieser hat während der Dauer der Vertretung die Pflichten des Apothekenleiters.

(4) Die Vorschriften des § 2 Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.

## § 28

**Personal der Krankenhausapotheke**

(1) Das für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Krankenhausapotheke notwendige pharmazeutische Personal muß vorhanden sein. Der Personalbedarf ergibt sich aus Art und Umfang einer medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung des Krankenhauses mit Arzneimitteln unter Berücksichtigung von Größe, Art und Leistungsstruktur des Krankenhauses. Satz 2 gilt entsprechend, soweit die Krankenhausapotheke auch andere Krankenhäuser versorgt.

(2) Für den Einsatz des Apothekenpersonals ist der Leiter der Krankenhausapotheke verantwortlich.

(3) Die Vorschriften des § 3 Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

## § 29

**Räume und Einrichtung der Krankenhausapotheke**

(1) Die für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Krankenhausapotheke notwendigen Räume müssen vorhanden sein. Dabei sind Art, Beschaffenheit, Größe und Zahl der Räume sowie die Einrichtung der Krankenhausapotheke an den Maßstäben des § 28 Abs. 1 Satz 2 auszurichten.

(2) Die Krankenhausapotheke soll mindestens aus einer Offizin, zwei Laboratorien, einem Geschäftsraum und einem Nebenraum bestehen und muß über ausreichenden Lagerraum verfügen; in einem Laboratorium muß sich ein Abzug mit Absaugvorrichtung befinden. Eine Lagerung unterhalb einer Temperatur von 20 °C muß möglich sein. Die Grundfläche dieser Betriebsräume muß insgesamt mindestens 200 m<sup>2</sup> betragen.

(3) Art und Anzahl der Geräte zur Herstellung, Prüfung und Bestimmung von Ausgangsstoffen und Arzneimitteln sowie Art und Anzahl der Prüfmittel haben sich an Größe, Art und Leistungsstruktur des Krankenhauses auszurichten. Die Vorschriften des § 4 Absätze 7 und 8 finden Anwendung.

## § 30

**Vorratshaltung von Arzneimitteln in der Krankenhausapotheke**

Die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Patienten des Krankenhauses notwendigen Arzneimittel müssen in ausreichender Menge vorrätig gehalten werden, die mindestens dem durchschnittlichen Bedarf für zwei Wochen entsprechen muß. Diese Arzneimittel sind aufzulisten.

## § 31

**Abgabe von Arzneimitteln in der Krankenhausapotheke**

(1) Arzneimittel dürfen an Stationen oder andere Teileinheiten des Krankenhauses nur auf Grund einer Verschreibung im Einzelfall oder auf Grund einer schriftlichen Anforderung abgegeben werden.

(2) Bei der Abgabe an Stationen und andere Teileinheiten des Krankenhauses sind die Arzneimittel vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Die Arzneimittel sind in einem geeigneten, geschlossenen Behälter abzugeben, auf dem die Apotheke und der Empfänger anzugeben sind.

(3) Arzneimittel aus zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Packungen dürfen nur dann ohne äußere Umhüll-

ung abgegeben werden, wenn auf dem Behältnis die Bezeichnung des Arzneimittels, die Chargenbezeichnung und, soweit für das Arzneimittel vorgeschrieben, das Verfalldatum sowie Aufbewahrungshinweise angegeben sind und die Packungsbeilage hinzugefügt wird.

(4) Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 1, Absätze 4, 5 und 6 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 32

**Überprüfung der Arzneimittelvorräte auf den Stationen**

(1) Die Verpflichtung des Leiters der Krankenhausapotheke oder eines von ihm beauftragten Apothekers zur Überprüfung der Arzneimittelvorräte nach § 14 Abs. 4 der Verordnung über das Apothekenwesen erstreckt sich auf alle auf den Stationen und in anderen Teileinheiten des Krankenhauses vorrätig gehaltenen Arzneimittel; die Überprüfung der Arzneimittelvorräte muß mindestens halbjährlich erfolgen.

(2) Der überprüfende Apotheker und das ihn unterstützende Apothekenpersonal sind befugt, die Räume zu betreten, die der Arzneimittelversorgung dienen. Die Krankenhausleitung und das übrige Krankenhauspersonal haben die Durchführung der Überprüfung zu unterstützen.

(3) Der Leiter der Krankenhausapotheke oder der von ihm beauftragte Apotheker hat über jede Überprüfung ein Protokoll in dreifacher Ausfertigung anzufertigen. Das Protokoll muß mindestens enthalten

1. das Datum der Überprüfung,
2. die Bezeichnung der Station oder der anderen Teileinheit des Krankenhauses,
3. den Namen des Apothekers und der anderen an der Überprüfung beteiligten Personen,
4. die Art und den Umfang der Überprüfung, insbesondere bezüglich
  - a) der allgemeinen Lagerungs- und Aufbewahrungsbedingungen,
  - b) der Lagerung und Aufbewahrung der Arzneimittel nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln,
  - c) der Beschaffenheit einschließlich der Kennzeichnung der Arzneimittel,
  - d) der Verfalldaten,
5. die festgestellten Mängel,
6. die zur Beseitigung der Mängel veranlaßten Maßnahmen,
7. den zur Beseitigung der Mängel gesetzten Termin,
8. Angaben über die Beseitigung früher festgestellter Mängel,
9. die Unterschrift mit Datum des für die Überprüfung verantwortlichen Apothekers.

Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Krankenhausleitung zuzuleiten, eine weitere ist dem für die Arzneimittelversorgung der Station oder der anderen Teileinheit des Krankenhauses zuständigen Arzt auszuhändigen und die dritte ist in der Apotheke aufzubewahren.

## § 33

**Dienstbereitschaft der Krankenhausapotheke**

Eine die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung des Krankenhauses gewährleistende Dienstbereitschaft ist durch den Inhaber der Erlaubnis sicherzustellen.



## Vierter Abschnitt

Ordnungsstrafbestimmungen,  
Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 34

## Ordnungsstrafbestimmungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 2 der Verordnung über das Apothekenwesen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 pharmazeutische Tätigkeiten ausführt oder entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 Arzneimittel aushändigt, obwohl er nicht zum pharmazeutischen Personal gehört,
2. als Apothekenleiter
  - a) einer Vorschrift des § 2 Absätze 5 oder 6 Satz 1, 2 oder 3 über die Vertretung des Apothekenleiters zuwiderhandelt,
  - b) entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 pharmazeutische Tätigkeiten durch eine Person ausführen läßt, die nicht zum pharmazeutischen Personal gehört,
  - c) entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 pharmazeutische Tätigkeiten nicht beaufsichtigt oder nicht durch einen Apotheker beaufsichtigen läßt,
  - d) entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 in der Anlage 2 aufgeführte Arzneimittel oder Verbandstoffe nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Menge oder entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 in der Anlage 3 genannte Arzneimittel nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anwendungsform (Darreichungsform) vorrätig hält,
  - e) entgegen § 17 Abs. 3 Satz 1 Arzneimittel im Wege der Selbstbedienung in den Verkehr bringt,
  - f) entgegen § 17 Abs. 7 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2, Arzneimittel abgibt oder abgeben läßt,
  - g) entgegen § 17 Abs. 7 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 und mit § 2 Abs. 2 Satz 2 auf den Stationen oder in anderen Teileinheiten des Krankenhauses vorrätig gehaltene Arzneimittel nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig überprüft oder durch einen Apotheker überprüfen läßt oder entgegen § 17 Abs. 7 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 und mit § 2 Abs. 2 Satz 2 das vorgeschriebene Protokoll nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anfertigt, nicht der Krankenhausleitung zuleitet, nicht dem zuständigen Arzt aushändigt oder nicht aufbewahrt oder diese Maßnahmen nicht durch einen Apotheker ausführen läßt,
  - h) entgegen § 21 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Maßnahmen bei Arzneimittelrisiken oder nicht verkehrsfähigen Arzneimitteln getroffen werden,
  - i) entgegen § 23 Abs. 1 die Apotheke nicht dienstbereit hält,
  - j) entgegen § 23 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 an sichtbarer Stelle einen gut lesbaren Hinweis auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken nicht anbringt oder nicht anbringen läßt,
  - k) entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1 eine Rezeptsammelstelle ohne die erforderliche Erlaubnis unterhält,
  - l) entgegen § 25 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 in der Apotheke andere als die dort bezeichneten Waren in den Verkehr bringt oder in den Verkehr bringen läßt,
3. als Apothekenleiter oder Angehöriger des pharmazeutischen Personals
  - a) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Arzneimittel nicht nach den Regeln des Arzneibuches herstellt oder prüft,
  - b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Arzneimittel nicht entsprechend der Verschreibung herstellt oder entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 bei der Herstellung andere als in der Verschreibung genannte Bestandteile ohne Zustimmung des Verschreibenden verwendet,
  - c) entgegen § 8 Absätze 1, 2 oder 3 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3, § 10 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1, 2 oder 3, § 11 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 oder § 12 Abs. 2 eine Herstellungsanweisung, ein Herstellungsprotokoll, eine Prüfanweisung oder ein Prüfprotokoll nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anfertigt,
  - d) entgegen § 14 Abs. 1 Arzneimittel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung abgibt,
  - e) entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Arzneimittel oder Ausgangsstoffe nicht so lagert, daß ihre Qualität nicht nachteilig beeinflusst wird und Verwechslungen vermieden werden oder entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 Arzneimittel oder Ausgangsstoffe, deren ordnungsgemäße Qualität nicht festgestellt ist, nicht unter entsprechender Kennzeichnung gesondert lagert,
  - f) Chargenproben nicht entsprechend § 16 Abs. 4 lagert,
  - g) entgegen § 17 Abs. 4 Verschreibungen nicht rechtzeitig ausführt,
  - h) entgegen § 18 Satz 1 bei dem Verbringen von Arzneimitteln die vorgeschriebenen Angaben nicht aufzeichnet,
  - i) entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 die dort vorgeschriebenen Nachweise nicht führt oder entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 die dort genannten Arzneimittel abgibt, ohne daß eine Verschreibung in zweifacher Ausfertigung vorliegt,
  - j) Aufzeichnungen, Bescheinigungen oder Nachweise nicht entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 1 aufbewahrt oder entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 oder 3 Aufzeichnungen, Bescheinigungen oder Nachweise unkenntlich macht oder Veränderungen vornimmt oder
4. als Leiter einer Krankenhausapotheke
  - a) entgegen § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Maßnahmen bei Arzneimittelrisiken oder nicht verkehrsfähigen Arzneimitteln getroffen werden,
  - b) entgegen § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Satz 1 und mit § 27 Abs. 2 Satz 1 pharmazeutische Tätigkeiten durch eine Person ausführen läßt, die nicht zum pharmazeutischen Personal gehört,
  - c) entgegen § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Satz 2 und mit § 27 Abs. 2 Satz 1 pharmazeutische Tätigkeiten nicht beaufsichtigt oder nicht durch einen Apotheker beaufsichtigen läßt,
  - d) entgegen § 31 Abs. 1 Satz 1, Absätze 3 oder 4 in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 1, Arzneimittel abgibt oder abgeben läßt oder
  - e) entgegen § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 1 auf den Stationen oder in anderen Teileinheiten des Krankenhauses vorrätig gehaltene Arzneimittel nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig überprüft oder durch einen Apotheker überprüfen läßt oder entgegen § 32 Abs. 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 1 das vorgeschriebene Protokoll nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anfertigt, nicht der Krankenhausleitung zuleitet, nicht dem zuständigen Arzt aushändigt

oder nicht aufbewahrt oder diese Maßnahmen nicht durch einen Apotheker ausführen läßt.

## § 35

**Übergangsvorschriften**

(1) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bestehende Apotheken finden — unabhängig von einem späteren Wechsel des Trägers bzw. des Besitzers — die §§ 4 Absätze 2, bis 5 und 8 und 29 Abs. 2 bis zum 1. Januar 1996 keine Anwendung. Die Apotheken müssen jedoch bis zu diesem Zeitpunkt in der Anzahl, Grundfläche, Anordnung und Ausstattung der Betriebsräume weiterhin den Vorschriften entsprechen, die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung für sie gegolten haben.

(2) In Apotheken gemäß Absatz 1 ist abweichend von den Vorschriften der §§ 6 Abs. 3 Satz 3 und 11 Abs. 2 Satz 1 die Identität des Arzneimittels oder der Ausgangsstoffe nur dann festzustellen, wenn die Identität des Inhalts eines jeden Behältnisses nicht auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Krankenhausapotheken, für die gemäß § 20 Abs. 2 der Verordnung über das Apothekenwesen eine Genehmigung zur Belieferung von Verschreibungen erteilt ist, dürfen abweichend von § 31 Abs. 1 dieser Anordnung bis zur Zurücknahme der Genehmigung oder dem Erlöschen der Erlaubnis Arzneimittel auch auf Grund von Verschreibungen von Ärzten der zum Krankenhaus gehörenden Poliklinik abgeben.

## § 36

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 34 am 10. August 1990 in Kraft.

(2) Der § 34 tritt einen Monat nach Veröffentlichung dieser Anordnung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1990

Der Minister für Gesundheitswesen  
Prof. Dr. sc. med. Kieditzsch

**Anlage 1**

zu § 4 Abs. 8 vorstehender Anordnung

**A. Geräte****Grundausrüstung:**

Bleitlegel

Büretten 25, 50 ml

Chromatographieröhre, einfach

Dünnschichtchromatographie, Ausrüstung für

Erlenmeyerkolben 50, 100, 250, 500 ml, eng- und weithalsig

Erstarrungstemperatur, Gerät zur Bestimmung der

Feinburette mit Teflonspindel, Einteilung 0,02 ml

Feinwaage (Analysewaage)

Filternutsche

**Föfn**

Glassinterlegel G 3, G 4

Glühofen mit Leistungsregler bis mindestens 900 °C

Jodzahlkolben 100, 250 ml

Liebig-Kühler, 400 mm Mantellänge

Lupe, Vergrößerung mindestens 6fach

Meßkolben mit Stopfen 10, 25, 50, 100, 250, 1 000 ml

Meßpipetten 1, 5, 10 ml

Meßzylinder 10, 25, 50, 100 ml

Mikroskop, Vergrößerung mindestens 600fach, mit Okularmikrometer, Objektmikrometer und Polarisationsansatz

Nesslerzylinder 16–25 mm lichte Weite, mindestens 3 Stück

Platindraht

Porzellanfiltertiegel A 1

Präzisionswaage mit einer Höchstlast bis zu zwei Kilogramm

Rückflusskühler (Dimroth-Kühler)

Rundkolben 100, 200, 350, 500, 1 000 ml

Saugflasche

Scheidetrichter 100, 250, 500 ml

Schmelztemperatur, Gerät zur Bestimmung der

a) Kapillarschmelzpunkt

b) Sofortschmelzpunkt

Siedebereich, Gerät zur Bestimmung des

Siedetemperatur, Gerät zur Bestimmung der

Stoppuhr mit einer Ablesegenauigkeit von mindestens 0,1 Sek.

Trockenrohre

Trockenschrank

Tüpfelplatte

UV-Analysenlampe 254 und 365 nm

Vakuummexsikkator mit Vakuummeter oder Trockenpistole

Vollpipetten 2, 5, 10, 20, 25, 50 ml

Wägegäser, verschließbar

Wasserstrahlpumpe

Zentrifuge und Zentrifugengläser (15 ml) mit Stopfen

Zusätzliche Ausstattung gemäß AB:

Acetylierungskolben mit Kühlrohr

Arsengrenzprüfung, Gerät zur

Cassiakolben 100 ml

Chromatographierohr 15 cm lang, 1,5 bis 2,0 cm Ø, mit G 3-Fritte und Hahn

Ethanolgehalt, Gerät zur Bestimmung des

Etherische Öle in Drogen, Gerät zur Bestimmung des Gehaltes an

Extraktionsapparat nach Soxhlet, 100 ml Hülsen aus fluoreszenzarmem Material

Glasfaserfilter 52 g/m<sup>2</sup>, Dicke 0,25 mm, 2,4 cm Ø

Glasrohr, 30 cm lang, 1 cm lichte Weite, mit Hahn verschließbar

Glasrohr, 30 cm lang, 2 cm lichte Weite, mit Hahn verschließbar

Kjeldahl-Kolben 100 ml

Meßzylinder mit Stopfen 10, 25 (ln 0,2 ml), 50 ml (Einteilung 140 mm) und 100 ml

Nickeltiegel

Pyknometer

Quarztiegel mit Deckel, ca. 20 ml Inhalt

Reagenzgläser mit Stopfen 20 × 120 mm, 25 × 150 mm

Thermometer:

Anschütz-Thermometer, Satz mit 7 Stück

Thermometer bis 360 °C, geteilt in 1/1 Grade

Rotierendes Thermometer

Tropfpunkt-Thermometer

## Viskosimeter:

Kapillarviskosimeter oder  
Kugelfallviskosimeter nach Höppler  
Wasserbestimmung, Apparatur zur, durch Destillation

## B. Prüfmittel

## Grundausrüstung:

Acetanhydrid  
Aceton  
Aktivkohle  
Aluminiumoxid zur Chromatographie  
Ameisensäure, wasserfreie  
Ammoniaklösung, konzentrierte  
Ammoniumacetat  
Ammoniumcarbonat  
Ammoniumcer(IV)-nitrat  
Ammoniumchlorid  
Ammoniumeisen(II)-sulfat  
Ammoniumeisen(III)-sulfat  
Ammoniumoxalat  
Ammoniumthiocyanat  
Anisaldehyd  
Arsen(III)-oxid  
Arsen(III)-oxid (Urtitersubstanz)  
Ascorbinsäure  
Bariumchlorid  
Bismutnitrat, basisches  
Blaugel  
Blei(II)-acetat  
Borsäure  
Bromcresolgrün  
Bromcresolpurpur  
Bromphenolblau  
Bromthymolblau  
1-Butanol  
Calciumcarbonat  
Calciumchlorid  
Calciumsulfat-Hemihydrat  
Chininhydrochlorid  
Chloralhydrat  
Chloramin T  
Chloroform  
Chrom(VI)-oxid  
Citronensäure  
Codeinphosphat  
Cyclohexan  
Diethylamin  
2,6-Dichlorchinonchlorimid  
Dichlormethan  
4-Dimethylaminobenzaldehyd  
Dimethylgelb  
3,5-Dinitrobenzoylchlorid  
2,4-Dinitrophenylhydrazin  
Diphenylboryloxyethylamin  
Dithizon  
Echtblausalz B  
Eisen(III)-chlorid  
Eisen(II)-sulfat  
Eriochromschwarz T  
Essigsäure  
Essigsäure, wasserfreie  
Ethanol, wasserfreies

Ethanol 96 % (ml/ml)  
Ether  
Ethylacetat  
Ethylenglykol  
Fluorescein-Natrium  
Formaldehyd-Lösung  
Glycerol  
Glycerol (85 %)  
Hydrochinon  
Hydroxylaminhydrochlorid  
Isoamylalkohol  
Isopropylalkohol  
Jod  
Jodmonobromid  
Kaliumbromat  
Kaliumbromid  
Kaliumdichromat  
Kaliumdihydrogenphosphat  
Kaliumhexacyanoferrat (II)  
Kaliumhexacyanoferrat (III)  
Kaliumhexahydroxoantimonat (V)  
Kaliumhydrogenphthalat  
Kaliumhydrogensulfat  
Kaliumhydroxid  
Kaliumjodat  
Kaliumjodid  
Kaliumnatriumtartrat  
Kaliumpermanganat  
Kaliumsulfat  
Kaliumthiocyanat  
Kristallviolett  
Kupfer  
Kupfer(II)-sulfat  
Lackmuspapier, blaues  
Lackmuspapier, rotes  
Lanthannitrat  
Magnesiumsulfat  
Mannitol  
Menthol  
Metanilgelb  
Methanol  
Methenamin  
Methylenblau  
Methylorange  
Methylrot  
Molybdätophosphorsäure  
Morphinhydrochlorid  
2-Naphthol  
Naphtholbenzein  
Naphthylethylendiamidhydrochlorid  
Natriumacetat  
Natriumedetat  
Natriumcarbonat  
Natriumcarbonat, wasserfreies  
Natriumcarbonat (Urtitersubstanz)  
Natriumchlorid  
Natriumhydrogencarbonat  
Natriumhydroxid  
Natriumjodid  
Natriummonohydrogenphosphat  
Natriumnitrit  
Natriumpentacyanonitrosylferrat(II)

Natriumperjodat	0,1 N-Ammoniumthiocyanat-Lösung
Natriumsalicylat	0,1 N-Jod-Lösung
Natriumsulfat, wasserfreies	0,1 N-Kaliumbromat-Lösung
Natriumsulfid	0,1 N-Kaliumdichromat-Lösung
Natriumsulfit	0,1 N-Kaliumpermanganat-Lösung
Natriumtetraborat	0,1 M-Natriumedetat-Lösung
Natriumthiosulfat	1 N-Natriumhydroxid-Lösung
Ninhydrin	0,1 N-Natriumhydroxid-Lösung
Olivenöl	0,1 N-Natriumthiosulfat-Lösung
Oxalsäure	0,1 N-Perchlorsäure
Paraffin, dünnflüssiges	1 N-Salzsäure
Papaverinhydrochlorid	0,1 N-Salzsäure
Perchlorsäure	1 N-Schwefelsäure
Petroläther	0,1 N-Silbernitrat-Lösung
Phenolphthalein	0,1 M-Zinksulfat-Lösung
Phenylhydrazinhydrochlorid	Zusätzliche Ausstattung gemäß AB:
Phosphor(V)-oxid	Acetylaceton
Phosphorsäure, konzentrierte	Aescin
Pikrinsäure	Aloin
Piperidin	Aminoazobenzol
1-Propanol	4-Aminophenol
Pyridin	Ammoniumcer(IV)-sulfat
Quecksilber(II)-acetat	Ammoniummolybdat
Quecksilber(II)-bromid	Ammoniumpersulfat
Quecksilber(II)-chlorid	Ammoniumsulfat
Resorcin	Ammoniumvanadat
Rutosid	Anethol
Salicylsäure	Anilin
Salpetersäure, rauchende	Arbutin
Salpetersäure, konzentrierte	Atropinsulfat
Salzsäure, konzentrierte	Bariumhydroxid
Saponin	Benzethoniumchlorid
Schwefelsäure, konzentrierte	Benzoylchlorid
Silbernitrat	Benzylbenzoat
Stärke, lösliche	Benzylcinnamat
Sulfanilsäure	Blei(II)-nitrat
Talkum	Blei(IV)-oxid
Tannin	Borneol
Tetrachlorkohlenstoff	Bornylacetat
Thioacetamid	Brenzcatechin
Thioglycolsäure	Brom
Thioharnstoff	Butylacetat
Thymolphthalein	Calciumhydroxid
Titangelb	Carvon
Toluol	Casein
Tragant, gepulvertes	Cephaelindihydrochlorid
Triethanolamin	Chinin
Triphenyltetrazoliumchlorid	Chloracetanilid
Vanillin	Chlorogensäure
Wasserstoffperoxid-Lösung, konzentrierte	Chromotrop 2 B
Weinsäure	Chromotropsäure
Xylenolorange	Cineol
Xylol	Citral
Zink	Cobalt(II)-chlorid
Zink (Urfiltersubstanz)	Cobalt(II)-nitrat
Zinkchlorid	Coffein
Zinkoxid	Cresolrot
Zinkstaub	Dansylchlorid
Zinksulfat	Dibutylphthalat
Zinn	1,2-Dichlorethan
Maßlösungen:	Diethanolamin
0,1 N-Ammoniumcer(IV)-nitrat-Lösung	Dimidiumbromid

Dinitrobenzol  
 Diphenylamin  
 Diphenylcarbazid  
 Diphenylcarbazon  
 Emetindihydrochlorid  
 Emodin  
 Ether, peroxidfreier  
 Ethoxychrysoidinhydrochlorid  
 Ethylmethylketon  
 Eugenol  
 Flußsäure, konzentrierte  
 Formamid  
 Furfural  
 Gallussäure  
 Glycyrrhetinsäure  
 Glyoxalbishydroxyanil  
 Guajak tinktur  
 Guajazulen  
 Heptan  
 Hexachloroplatin(IV)-wasserstoffsäure  
 Hexan  
 Hydrazinsulfat  
 Hyperosid  
 Indophenolblau  
 Isobutylmethylketon  
 Kaffeesäure  
 Kaliumcarbonat  
 Kaliumchlorid  
 Kaliumchromat  
 Kaliumjodat-Stärkepapier  
 Kaliumnitrat  
 Kaliumsorbat  
 Kationenaustauscher, stark sauer  
 Kieselgel G  
 Kieselgel GF 254  
 Kieselgel H  
 Kieselgur  
 Kongorot  
 Kupfer(II)-nitrat  
 Linalool  
 Linalylacetat  
 Macrogol 400  
 Magnesiumoxid  
 Magnesiumpulver  
 Maisöl  
 Mangan(II)-sulfat  
 Menthylacetat  
 Methoxyphenyllessigsäure  
 Methylenbisdimethylanilin  
 Methyl-4-hydroxybenzoat  
 Natriumbismutat  
 Natriumdiethyldithiocarbamat  
 Natriumdisulfid  
 Natriumdodecylsulfat  
 Natriumfluorid  
 Natriumhexanitrocobaltat(III)  
 Natriumhypophosphit  
 Natriumtetraphenylborat  
 Nicotin  
 3-Nitrobenzaldehyd  
 Nitrobenzoylchlorid  
 Nitrobenzol

Nitrosodimethylanilin  
 Noscapinhydrochlorid  
 0,01 M-Osmium(VIII)-oxid-Lösung  
 in 0,1 N-Schwefelsäure oder  
 Osmium(VIII)-oxid  
 Paracetamol  
 Paraffin, dickflüssiges  
 Phenanthrolinhydrochlorid  
 Phenazon  
 Phenolrot  
 Phloroglucin  
 Polysorbat 80  
 Propyl-4-hydroxybenzoat  
 Quecksilber  
 Quecksilber(II)-jodid  
 Quecksilber(II)-sulfat  
 Raney-Nickel  
 Rhaponticin  
 Rhein  
 Rosanilinhydrochlorid  
 Rutheniumrot  
 Schwefelkohlenstoff  
 Scopolaminhydrobromid  
 Scopoletin  
 Seesand  
 Sorbinsäure  
 Sudanrot G  
 Sulfaminsäure  
 Sulfanblau  
 Sulfanilamid  
 Tetramethylammoniumhydroxid-Lösung  
 Thujon  
 Thymol  
 Thymolblau  
 Trichloressigsäure  
 Vanadin(V)-oxid  
 Xanthydrol

#### Anlage 2

zu § 15 Abs. 1 Satz 1 vorstehender Anordnung

1. Analgetika/Betäubungsmittel
2. Antiarrhythmika
3. Antibiotika/Chemotherapeutika
4. Antidiabetika
5. Antiemetika
6. Antihistaminika
7. Antihypertonika
8. Antihypotonika
9. Antikoagulantien
10. Antipyretika
11. Antitussiva/Expektorantia
12. Beta-Rezeptorenblocker
13. Bronchospasmolytika/Antiasthmatica
14. Kortikoide
15. Desinfizientien
16. Diuretika
17. Hämostyptika
18. Kardiaka



19. Koronarmittel
20. Magen-Darmtherapeutika
21. Ophthalmika/Glaukommittel
22. Rhinologika
23. Vaginaltherapeutika

### Anlage 3

zu § 15 Abs. 1 Satz 2 vorstehender Anordnung

1. Antidote gegen Intoxikationen und Überdosierungen mit
  - 1.1. Opiaten
  - 1.2. Cholinesterase-Hemmern
  - 1.3. Cyanid
  - 1.4. Methämoglobinbildnern
  - 1.5. oralen Antikoagulantien
2. Emetika
3. Mittel zur Behandlung des anaphylaktischen Schocks
4. Blutvolumenersatzmittel
5. Antischäum-Mittel zur Behandlung von Tensid-Intoxikationen
6. Medizinische Kohle
7. Tetanus-Impfstoff
8. Tetanus-Hyperimmun-Globulin 250 I. E.

### Anlage 4

zu § 15 Abs. 2 vorstehender Anordnung

1. Botulismus-Antitoxin vom Pferd
2. Diphtherie-Antitoxin vom Pferd
3. Gasbrand-Antitoxin vom Pferd
4. Schlangengift-Immuneserum, polyvalent, Europa
5. Tollwut-Impfstoff
6. Tollwut-Immunglobulin
7. Tetanus-Immunglobulin 2500 I. E.
8. Prothrombinkonzentrat (PPSB)
9. Polyvalentes Immunglobulin
10. Röteln-Immunglobulin
11. Varizella-Zoster-Immunglobulin
12. Hepatitis-B-Immunglobulin

**Anordnung  
zur Änderung und Ergänzung der Anordnung  
über die Tätigkeit der Rechtsanwälte  
— Rechtsanwaltgebühreordnung (RAGO) —  
vom 15. August 1990**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 1. Februar 1982 über die Tätigkeit der Rechtsanwälte — Rechtsanwaltsgebühreordnung (RAGO) — (GBl. I Nr. 9 S. 183) in

der Fassung der Anordnung vom 14. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 666) wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Änderung des Geltungsbereiches

§ 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

Diese Anordnung regelt die Vergütung für die Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener und niedergelassener Rechtsanwälte.“

### § 2

#### Änderungen von Bestimmungen

(1) § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bildet kein bestimmbarer Betrag den Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit, beträgt die Gebühr 20 bis 1 000 DM.“

(2) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bearbeitungsgebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn der Rechtsanwalt an Bemühungen der Beteiligten um Beilegung des Konflikts mitgewirkt hat und eine Einigung erreicht wurde. Die Bearbeitungsgebühr verdoppelt sich, wenn die Einigung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens erzielt wurde.“

(3) § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der nicht mit der Vertretung beauftragte Rechtsanwalt erhält eine halbe bis eine volle Bearbeitungsgebühr für die Erteilung einer Rechtsberatung, die Fertigung einer Kassationsanregung oder für die Anfertigung von Entwürfen von Schreiben. Die Höhe bestimmt sich unter Beachtung der Kompliziertheit der Sache und des zu ihrer Bearbeitung notwendigen Aufwandes.“

(4) § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Strafverfahren beträgt die Gebühr für die Verteidigung eines Angeklagten

1. in Verfahren vor dem Kreisgericht 100 DM bis 800 DM und, wenn die Hauptverhandlung mehrere Tage dauert, für den zweiten und jeden weiteren Verhandlungstag je 100 DM bis 350 DM;
2. in Verfahren vor dem Bezirksgericht 100 DM bis 1 000 DM und, wenn die Hauptverhandlung mehrere Tage dauert, für den zweiten und jeden weiteren Verhandlungstag 100 DM bis 500 DM;
3. in Verfahren vor dem Obersten Gericht 200 DM bis 1 200 DM und, wenn die Hauptverhandlung mehrere Tage dauert, für den zweiten und für jeden weiteren Verhandlungstag je 100 DM bis 800 DM.

(5) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Einreichung einer Kassationsanregung oder eines Gesuchs auf Wiederaufnahme des Verfahrens beträgt die Gebühr 50 DM bis 500 DM. Diese Gebühr ist auf die Gebühr anzurechnen, die der Rechtsanwalt für die Tätigkeit im Kassationsverfahren oder im wiederaufgenommenen Verfahren gemäß § 11 erhält.“

(6) § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Einreichung eines Gnadengesuches, einer Anregung auf Strafaussetzung auf Bewährung sowie anderer Anträge und Anregungen im Rahmen der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder eines Antrages auf Entschädigung für Untersuchungshaft oder Strafen mit Freiheitsentzug beträgt die Gebühr 30 DM bis 300 DM.“

## § 3

**Ergänzungen und Änderungen**

(1) § 5 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

„(5) Dem Rechtsanwalt steht die Hälfte einer vollen Gebühr für die Mitwirkung an einer gerichtlichen Beweisaufnahme zu.“

(2) Es wird folgender § 7 a eingefügt:

## „§ 7 a

**Beweisgebühr**

Mit der Beweisgebühr wird die Teilnahme des Rechtsanwalts an der gerichtlichen Beweisaufnahme und seine Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhalts abgegolten. Für die ausschließliche Vorlage von Urkunden entsteht keine Beweisgebühr.“

(3) Es wird folgender § 13 a eingefügt:

## „§ 13 a

**Gebühren in Verfahren vor den Kammern und Senaten für Sozialrecht**

(1) In Verfahren vor den Kammern bzw. Senaten für Sozialrecht erhält der Rechtsanwalt:

1. vor dem Kreisgericht 50 DM bis 600 DM,
2. vor dem Bezirksgericht 100 DM bis 900 DM,
3. vor dem Obersten Gericht 140 DM bis 1 500 DM.

(2) In den Verfahren nach Abs. 1 erhält der Rechtsanwalt keine besonderen Gebühren nach § 2 Abs. 2 dieser Anordnung.“

(4) Es wird folgender § 17 a eingefügt:

## „§ 17 a

**Hebegebühr**

Werden an den Rechtsanwalt bare oder unbare Zahlungen zwischen 100 DM und 5 000 DM geleistet, so erhält er für die Auszahlung oder Rückzahlung 0,75 %; von dem Mehrbetrag über 5 000 DM erhält er 0,25 %.“

(5) Es wird folgender § 17 b eingefügt:

## „§ 17 b

**Schreibauslagen**

(1) Schreibaussagen stehen dem Rechtsanwalt für die mit Einverständnis oder mit Auftrag des Mandanten zusätzlich getätigten Abschriften oder Ablichtungen zu.

(2) Die Höhe der Schreibaussagen beträgt pro Seite 1 DM.“

## § 4

**Aufhebungen von Bestimmungen**

(1) § 3 wird aufgehoben.

(2) § 15 wird aufgehoben.

## § 5

**Übergangsregelungen**

Gebühren und Auslagen werden nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften erhoben, wenn sie bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung entstanden und fällig geworden sind.

## § 6

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. August 1990 in Kraft.

Der Minister der Justiz  
Prof. Dr. sc. Wünsche

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Gebührentabelle**  
zur Anordnung zur Änderung und Ergänzung  
der Anordnung vom 1. Februar 1982  
über die Tätigkeit der Rechtsanwälte

Gebührenwert bis	eine Gebühr DM
300	30
600	41,5
900	52,5
1 200	64
1 500	75
1 800	86,5
2 100	97,5
2 400	109
2 700	120
3 000	131,5
3 500	151
4 000	170,5
4 500	190
5 000	209,5
5 500	229
6 000	248,5
6 500	268
7 000	287,5
7 500	307
8 000	326,5
8 500	346
9 000	365,5
9 500	385
10 000	404,5
11 000	427,5
12 000	451
13 000	474
14 000	497,5
15 000	520
16 000	544
17 000	567
18 000	590,5
19 000	613,5
20 000	637
25 000	685,5
30 000	734,5
35 000	783
40 000	832
45 000	880,5
50 000	929,5
55 000	978
60 000	1 027
65 000	1 075,5
70 000	1 124,5
75 000	1 173
80 000	1 222
85 000	1 274,5
90 000	1 318,5
95 000	1 368
100 000	1 417

Ab 100 000 DM Gebührenwert steigt die Gebühr um 5 DM je 1 000 DM Gebührenwert.

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnung über Büros  
außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik  
zugelassener Rechtsanwälte**

**vom 15. August 1990.**

Zur Änderung der Anordnung vom 17. April 1990 über Büros außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener Rechtsanwälte (GBI. I Nr. 25 S. 241) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

§ 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

**„Voraussetzung für die Genehmigung**

(1) Rechtsanwälten, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind, kann die Genehmigung zur Eröffnung eines Büros in der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden, wenn

1. das Büro als Zweitbüro eröffnet werden soll,

2. die Eröffnung des Zweitbüros auf Grund der Entfernung zum Erstbüro zur Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit erforderlich ist.

(2) Die Eröffnung eines Büros ist nur möglich, wenn dort ein in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener Rechtsanwalt ständig tätig wird, mit dem der Antragsteller eine Sozietät eingegangen ist oder in anderer Weise zusammenarbeitet.“

**§ 2**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie findet auf alle Anträge Anwendung, über die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht entschieden war.

Berlin, den 15. August 1990

**Der Minister der Justiz  
Prof. Dr. sc. Wünsche**

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über den aktiven Veredelungsverkehr  
vom 19. Juli 1990**

Auf Grund des § 22 der Verordnung über den aktiven Veredelungsverkehr wird folgendes bestimmt:

**Kapitel I**

**Allgemeine Vorschriften und  
Produktionshilfsmittel**

**§ 1**

Im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten als

1. Verordnung: die Verordnung über den aktiven Veredelungsverkehr;
2. Hauptveredelungserzeugnisse: die Veredelungserzeugnisse, für deren Herstellung der aktive Veredelungsverkehr — nachstehend „Veredelungsverkehr“ genannt — bewilligt worden ist;
3. Nebenveredelungserzeugnisse: andere als die unter Nummer 2 genannten Veredelungserzeugnisse, die bei dem Veredelungsvorgang zwangsläufig anfallen;
4. Verlust: der Teil der Einfuhrwaren, der im Verlauf des Veredelungsvorgangs untergeht, insbesondere durch Verdunsten, Austrocknen, Entweichen in Form von Gas oder Abfließen in das Abwasser;
5. Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel: die Anrechnung der Einfuhrwaren auf die verschiedenen Veredelungserzeugnisse im Verhältnis zur Menge dieser Waren;
6. Berechnungsverfahren nach dem Wertschlüssel: die Anrechnung der Einfuhrwaren auf die verschiedenen Veredelungserzeugnisse im Verhältnis zum Wert der Veredelungserzeugnisse;
7. Ersatz durch äquivalente Waren: die Regelung nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung;
8. vorzeitige Ausfuhr: die Regelung nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung;
9. Wiederausfuhrfrist: Zeitraum, in dem die Veredelungserzeugnisse einer der in § 14 oder § 21 der Verordnung genannten Bestimmungen zugeführt sein müssen;
10. monatliche Globalisierung: Anwendung des § 10 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung auf Wiederausfuhrfristen, die im Laufe eines bestimmten Kalendermonats beginnen;
11. vierteljährliche Globalisierung: Anwendung des § 10 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung auf Wiederausfuhrfristen, die im Laufe eines bestimmten Kalendervierteljahres beginnen.

**§ 2**

Die Waren im Sinne des § 1 Absatz 3 Buchstabe h vierter Gedankenstrich der Verordnung (Produktionshilfsmittel) sind in Anhang I aufgeführt.

**Kapitel II**

**Bewilligung**

**Abschnitt I**

**Bewilligungsantrag**

**§ 3**

(1) Unbeschadet Absatz 4 und § 21 ist der Bewilligungsantrag schriftlich nach dem Muster in Anhang II A bei der für den Antragsteller örtlich zuständigen Zollstelle zu stellen. Er enthält mindestens die in diesem Anhang aufgeführten Angaben. Der Antrag muß Datum und Unterschrift tragen.

(2) Die Zollbehörde kann vom Antragsteller zusätzlich weitere Auskünfte verlangen, wenn sie die nach Absatz 1 gemachten Angaben für unzureichend hält.

(3) Dem Antrag sind alle Unterlagen oder Belege beizufügen, deren Vorlage für die Prüfung des Antrages erforderlich ist.

(4) Handelt es sich um einen Antrag auf Erneuerung einer Be-

willigung, so kann die Zollbehörde zulassen, daß der Inhaber einen einfachen schriftlichen Antrag mit Hinweis auf die frühere Bewilligung und gegebenenfalls mit Angabe der eingetretenen Änderungen stellt.

(5) Die Anträge sowie die dazugehörigen Unterlagen und Belege werden von der Zollbehörde zusammen mit der Kopie von erteilten Bewilligungen aufbewahrt.

(6) Dem Antragsteller steht es frei, entweder das Nichterhebungsverfahren oder das Verfahren der Zollrückvergütung zu beantragen, sofern die Voraussetzungen für die Bewilligung des betreffenden Verfahrens erfüllt sind.

(7) Werden die Veredelungsvorgänge im Rahmen eines Lohnveredelungsvertrags zwischen zwei im Zollgebiet ansässigen Personen durchgeführt, so ist der Bewilligungsantrag vom Auftraggeber oder in seinem Namen zu stellen.

(8) Ist ein Antrag auf Änderung einer Bewilligung zu stellen, so gilt Absatz 4.

**Abschnitt II**

**Allgemeine Voraussetzungen für  
die Erteilung der Bewilligung**

**§ 4**

(1) Vor Erteilung der Bewilligung prüft die Zollbehörde, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung des Veredelungsverkehrs, insbesondere die wirtschaftlichen Voraussetzungen, erfüllt sind.

(2) Als „Einführen nichtkommerzieller Art“ im Sinne des § 4 Buchstabe a Satz 2 der Verordnung gelten Einführen, die gelegentlich erfolgen, wobei die Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Annahme Anlaß geben dürfen, daß die Einfuhr aus gewerblichen Gründen erfolgt.

(3) Zur Durchführung des § 4 Buchstabe c der Verordnung legt die Zollbehörde fest, auf welche Weise festgestellt werden soll, daß die Einfuhrwaren in den Veredelungserzeugnissen enthalten sind oder daß die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vorgänge im Rahmen der Regelung des Ersatzes durch äquivalente Waren erfüllt sind. Zu diesem Zweck schreibt die Zollbehörde je nach Fall insbesondere folgendes vor:

- a) die Angabe oder Beschreibung der besonderen Marken oder der Fertigungsnummern;
- b) das Anbringen von Plomben, Siegeln, Stempelabdrücken oder anderen Einzelkennzeichen;
- c) die Entnahme von Mustern oder Proben oder die Vorlage von Abbildungen oder technischen Beschreibungen;
- d) Analysen.

**§ 5**

(1) Für die Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen gilt folgendes:

- a) Eine „angemessene Frist“ im Sinne des § 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung liegt nicht vor, wenn die im Zollgebiet ansässigen Erzeuger dem Veredeler nicht innerhalb der für das geplante Ausfuhrgeschäft erforderlichen Frist vergleichbare Waren zur Verfügung stellen können, obwohl eine entsprechende Anfrage rechtzeitig an sie gerichtet worden ist.
- b) Bei der Prüfung, ob das beabsichtigte Ausfuhrgeschäft wegen des Preises der im Zollgebiet erzeugten vergleichbaren Waren unwirtschaftlich wäre, berücksichtigt die Zollbehörde insbesondere die Auswirkungen der Verwendung von im Zollgebiet erzeugten Waren auf den Selbstkostenpreis des Veredelungserzeugnisses und damit auf den Absatz dieses Erzeugnisses auf dem Drittlandsmarkt, wobei sie folgendes zugrunde legt:
  - den Preis der unverzollten Ware, die zur Veredelung bestimmt ist, und den Preis vergleichbarer im Zollgebiet erzeugter Waren abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden Inlandsabgaben. Bei dem vorgenannten Preisvergleich werden auch die vorgesehenen Verkaufsbedingungen, insbesondere die Zahlungsbedingungen, sowie die Lieferbedingungen berücksichtigt;

den Preis, der für das Veredelungserzeugnis auf dem Drittlandsmarkt erzielt werden kann, wie er sich aus der Geschäftskorrespondenz oder anderen Anhaltspunkten ergibt.

c) Als „Lohnveredelung“ gilt die Veredelung, die nach den Anweisungen und für Rechnung eines außerhalb des Zollgebietes ansässigen Auftraggebers durchgeführt wird, und für die im allgemeinen nur das Veredelungsentgelt zu zahlen ist, bei Einfuhrwaren, die dem Inhaber der Bewilligung mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die im Zollgebiet erzeugten Waren sind mit Einfuhrwaren vergleichbar, wenn sie zu derselben Tarifstelle des Zolltarifs gehören und unter Berücksichtigung der herzustellenden Veredelungserzeugnisse dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Eigenschaften besitzen.

(3) Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen gilt folgendes nicht ohne weiteres als Grund für die Erteilung der Bewilligung:

- die Tatsache, daß der im Zollgebiet ansässige Erzeuger der vergleichbaren Waren, die für die Veredelungsvorgänge verwendet werden könnten, ein Konkurrent der Person ist, die die Bewilligung des Veredelungsverkehrs beantragt;
- die Tatsache, daß diese Waren im Zollgebiet nur von einem Unternehmen erzeugt werden.

## § 6

(1) Der Wert im Sinne des § 6 Ziffer 4 der Verordnung wird auf 400 000,- DM je Bewilligung festgesetzt, unabhängig davon, wieviele Veredeler an dem Veredelungsvorgang beteiligt sind. Bei den Waren oder Erzeugnissen, die in der Liste in Anhang III aufgeführt sind, wird dieser Wert jedoch auf 200 000,- DM festgesetzt.

(2) Der Wert nach Absatz 1 ist der Zollwert der Waren, der anhand der zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Grundlagen und vorgelegten Unterlagen geschätzt wird.

## § 7

Im Sinne des § 7 der Verordnung gelten die wirtschaftlichen Voraussetzungen für innerhalb eines bestimmten Zeitraums in den Veredelungsverkehr zu überführende Waren derselben Art als erfüllt, wenn der Antragsteller

- in dem betreffenden Zeitraum 80% seines Gesamtbedarfs an diesen der Herstellung von Erzeugnissen der gleichen Art wie die Veredelungserzeugnisse dienenden Waren mit Waren des zollrechtlich freien Verkehrs der gleichen Art wie die Einfuhrwaren im Sinne von § 5 Absatz 2 im Zollgebiet deckt.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Bestimmung ist, daß der Antragsteller der Zollbehörde beweiskräftige Unterlagen vorlegt, anhand derer sie sich vergewissern kann, daß der geplante Kauf von Waren des zollrechtlich freien Verkehrs normalerweise auch getätigt werden kann. Beweiskräftige Unterlagen, die dem Bewilligungsantrag beizufügen sind, sind beispielsweise Durchschriften von Handels- und Verwaltungspapieren über Kaufgeschäfte in einem vorausgehenden Bezugszeitraum oder über Bestellungen oder geplante Käufe während des betreffenden Zeitraums. Unbeschadet § 8 Absatz 2 der Verordnung prüft die Zollbehörde die Richtigkeit des genannten Prozentsatzes gegebenenfalls am Ende des betreffenden Zeitraums;

- sich gegen tatsächliche, den Zollbehörden hinreichend nachgewiesene Versorgungsschwierigkeiten bei Waren derselben Art absichern will und der unter Buchstabe a) genannte Prozentsatz der Verordnung im Zollgebiet dadurch unterschritten werden wird;
- der Zollbehörde nachweist, daß er alle notwendigen Schritte unternommen hat, um die zu veredelnden Waren im Zollgebiet zu beziehen, daß aber kein Erzeuger im Zollgebiet ein Angebot gemacht hat.

## § 8

(1) Die Bewilligung für das Nichterhebungsverfahren wird nur unter der Voraussetzung erteilt, daß konkrete Absichten be-

stehen, die Hauptveredelungserzeugnisse aus dem Zollgebiet auszuführen.

(2) Einer Ausfuhr aus dem Zollgebiet gleichgestellt ist:

- die Lieferung von Veredelungserzeugnissen an Personen, denen Befreiungen zustehen, die sich aus der Anwendung des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen oder sonstiger konsularischer Vereinbarungen oder der New Yorker Konvention vom 18. Dezember 1969 über Spezialmissionen ergeben;
- die Lieferung von zivilen Luftfahrzeugen an im Zollgebiet niedergelassene Luftfahrtgesellschaften;
- die Ausbesserung, Änderung oder Umrüstung von zivilen Luftfahrzeugen mit Einfuhrwaren oder Veredelungserzeugnissen im Rahmen einer Veredelung.

## Abschnitt III

Ersatz durch äquivalente Waren  
und vorzeitige Ausfuhr

## § 9

Unbeschadet § 10 müssen für die Inanspruchnahme des Ersatzes durch äquivalente Waren oder der vorzeitigen Ausfuhr die Ersatzwaren zu derselben Tarifstelle gehören und dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Merkmale besitzen wie die Einfuhrwaren.

## § 10

Wenn es die Umstände rechtfertigen, läßt die Zollbehörde zu, daß sich die Ersatzwaren auf einer höheren Verarbeitungsstufe befinden als die Einfuhrwaren, sofern die wesentlichen Veredelungsvorgänge, denen die Ersatzwaren unterzogen werden, im Betrieb des Bewilligungsinhabers oder in einem Betrieb durchgeführt werden, der diese Vorgänge für Rechnung des Bewilligungsinhabers durchführt.

## § 11

(1) Der Wechsel der zollrechtlichen Stellung im Sinne des § 2 Absatz 3 der Verordnung erfolgt

- bei Inanspruchnahme des Ersatzes durch äquivalente Waren ohne vorzeitige Ausfuhr für die Einfuhrwaren und die Ersatzwaren zum Zeitpunkt der Annahme des Papiers für die Überführung der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren in eine der zollrechtlichen Bestimmungen nach § 14 der Verordnung. Setzt der Inhaber der Bewilligung jedoch Einfuhrwaren unveredelt oder in Form von Veredelungserzeugnissen vor Beendigung des Veredelungsverkehrs im Zollgebiet ab, so erfolgt der Wechsel der zollrechtlichen Stellung für die Einfuhrwaren und die Ersatzwaren zum Zeitpunkt des Absatzes;
- bei Inanspruchnahme der vorzeitigen Ausfuhr
  - für die ausgeführten Veredelungserzeugnisse zum Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung, sofern die Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr übergeführt werden;
  - für die Einfuhrwaren und die Ersatzwaren zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr.

(2) Der Wechsel der zollrechtlichen Stellung nach Absatz 1 berührt nicht den Ursprung der ausgeführten Waren.

(3) Sind die unveredelten Waren oder Veredelungserzeugnisse vernichtet worden oder unwiederbringlich verlorengegangen, so wird der Anteil der vernichteten oder verlorengegangenen Einfuhrwaren nach ihrem Verhältnis zu den Waren der gleichen Art ermittelt, die sich zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vernichtung oder der Verlust eingetreten ist, in den Lagerbeständen des Unternehmens des Bewilligungsinhabers befanden, es sei denn, der Bewilligungsinhaber weist die tatsächliche Menge der vernichteten oder verlorengegangenen Einfuhrwaren nach.



## Abschnitt IV

## Erteilung der Bewilligung

## § 12

(1) Unbeschadet § 21 wird die Bewilligung schriftlich nach dem Muster in Anhang II/B erteilt. Sie enthält mindestens die in diesem Anhang aufgeführten Angaben. Sie muß Datum und Unterschrift tragen.

(2) Die Bewilligung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

(3) Die Bewilligung wird mit dem Tag ihrer Erteilung wirksam.

(4) In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann die Zollbehörde eine Bewilligung rückwirkend erteilen. Diese Wirkung darf jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der Antragstellung einsetzen.

(5) Eine Durchschrift der erteilten Bewilligung ist von der Zollbehörde mindestens drei Kalenderjahre nach dem Ende des Jahres, in dem die Bewilligung ungültig geworden ist, aufzubewahren.

## § 13

Die Geltungsdauer der Bewilligung wird von der Zollbehörde nach den wirtschaftlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des Antragstellers festgesetzt.

Übersteigt die Geltungsdauer zwei Jahre, so werden die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erteilt worden ist, in regelmäßigen Zeitabständen, die in der Bewilligung festgelegt werden, überprüft.

## Kapitel III

## Durchführung des Veredelungsverkehrs

## Abschnitt I

## Förmlichkeiten für die Überführung in das Nichterhebungsverfahren und Förmlichkeiten für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung

## Normales Verfahren

## § 14

(1) Die Überführung von Waren in das Nichterhebungsverfahren ist von der Abgabe einer Anmeldung zur Überführung in das Verfahren bei einer zuständigen Zollstelle abhängig. Die Person, die diese Anmeldung abgibt, wird nachstehend als „Anmelder“ bezeichnet.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Überführung von Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr im Rahmen des Verfahrens der vorzeitigen Ausfuhr.

## § 15

(1) Die Anmeldung nach § 14 ist auf einem von den Zollbehörden vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 enthält gegebenenfalls auch:

- den Hinweis auf die Bewilligung;
- die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der anzuwendenden Eingangsabgaben.

(3) Die Warenbezeichnung in der Anmeldung nach Absatz 1 muß den Angaben in der Bewilligung entsprechen.

## § 16

(1) Die Zollbehörde kann verlangen, daß bei der Abgabe der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr oder der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung die Bewilligung vorgelegt wird.

(2) Den genannten Anmeldungen sind alle anderen Unterlagen beizufügen, deren Vorlage für die Überführung in den Veredelungsverkehr oder in den zollrechtlich freien Verkehr erforderlich ist.

(3) Die Zollbehörde kann zulassen, daß die genannten Unterlagen nicht beigelegt, sondern zu ihrer Verfügung gehalten werden.

## § 17

(1) Die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung muß auch einen Hinweis auf die Bewilligung enthalten.

(2) Die Warenbezeichnung in der Anmeldung nach Absatz 1 muß den Angaben in der Bewilligung entsprechen.

## § 18

(1) Die Annahme einer Anmeldung nach §§ 14 oder 17 setzt voraus, daß eine Bewilligung des Veredelungsverkehrs vorliegt. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann die Zollbehörde jedoch die genannte Anmeldung erteilt werden, sofern der Antrag auf Bewilligung vor der Annahme der Anmeldung gestellt worden ist.

(2) In Fällen nach Absatz 1 muß die Anmeldung auch einen Hinweis auf den Bewilligungsantrag enthalten.

## Vereinfachte Verfahren

## § 19

(1) Sofern die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, läßt die Zollbehörde auf Antrag des Beteiligten unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen zu, daß

- a) die Anmeldung nach § 14 oder § 17 einige der in den §§ 15-17 genannten Angaben nicht enthält oder ihr einige der in § 16 genannten Unterlagen nicht beigelegt werden;
- b) anstelle der Anmeldung nach § 14 oder § 17 ein Handels- oder Verwaltungspapier zusammen mit einem vom Anmelder unterzeichneten Antrag auf Überführung in den Veredelungsverkehr oder auf Inanspruchnahme des Verfahrens der Zollrückvergütung vorgelegt wird;
- c) die Überführung in den Veredelungsverkehr oder die Inanspruchnahme des Verfahrens der Zollrückvergütung ohne Gestellung der Waren und vor Abgabe der Anmeldung erfolgt.

(2) Ist das vereinfachte Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe c) zugelassen, so hat der Inhaber der Bewilligung unmittelbar nach dem Eintreffen der Waren an den zu diesem Zweck bezeichneten Orten

- a) der Zollbehörde in der von ihr vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten das Eintreffen der Waren mitzuteilen. Die Zollbehörde kann jedoch
  - dem Bewilligungsinhaber gestatten, ihr die Ankunft der Waren bereits dann mitzuteilen, wenn sie unmittelbar bevorsteht, anstatt vor Abgabe dieser Mitteilung die Ankunft abzuwarten;
  - den Bewilligungsinhaber in besonderen Fällen, die durch die Art der Waren und die Häufigkeit der Einfuhren gekennzeichnet sind, davon befreien, ihr jede Ankunft von Waren mitzuteilen, sofern er ihr alle Angaben zur Verfügung stellt, die sie für erforderlich hält, um gegebenenfalls von ihrem Beschaurecht Gebrauch machen zu können;
- b) die Waren in seiner Buchführung anzuschreiben. Die Anschreibung hat in der von der Zollbehörde vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten zu erfolgen. Sie muß das Anschreibedatum enthalten. Die Anschreibung kann durch jede andere von der Zollbehörde festgelegte Förmlichkeit ersetzt werden, die die gleiche Gewähr bietet;
- c) sämtliche Unterlagen betreffend die Überführung der Waren in den Veredelungsverkehr zur Verfügung der Zollbehörde zu halten.

(3) Die Zollbehörde verweigert die Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1 solchen Personen,

- a) die nicht jede erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veredelungsvorgänge bieten;
- b) deren Buchführung der Zollbehörde nicht die Möglichkeit gibt, die Durchführung von vereinfachten Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe c) zu überwachen.

Die Zollbehörde kann die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht häufig Waren in den Veredelungsverkehr überführen.

## § 20

(1) Die unvollständige Anmeldung, das Handels- oder Verwaltungspapier und die Anschreibung in der Buchführung im Sinne des § 19 müssen mindestens die zur Feststellung der Beschaffenheit der Waren erforderlichen Angaben enthalten.

Die Annahme der unvollständigen Anmeldung, des Handels- oder Verwaltungspapiers durch die Zollstelle oder die Anschreibung in der Buchführung hat die gleiche Rechtswirkung wie die Annahme der Anmeldung nach § 14 oder § 17.

Eine etwaige Beschau der Waren wird auf der Grundlage der Angaben in der unvollständigen Anmeldung, dem Handels- oder Verwaltungspapier oder den Anschreibungen durchgeführt. In den Fällen nach § 19 Absatz 1 Buchstabe c gilt die Anschreibung der Waren in der Buchführung als Überlassung.

(2) Die ergänzende Anmeldung oder die Anmeldung für Waren, die Gegenstand der Zulassung nach § 19 Absatz 1 sind, oder die fehlenden Unterlagen im Sinne des § 19 Absatz 1 Buchstabe a sind bei der zuständigen Zollstelle innerhalb der von der Zollbehörde festgesetzten Frist, spätestens jedoch bei Vorlage der Abrechnung, abzugeben bzw. nachzureichen. Die Annahme dieser Anmeldung hat nicht die Rechtswirkung der Annahme der Anmeldung nach § 14 oder § 17.

(3) Die Zollbehörde kann zulassen, daß die ergänzende Anmeldung oder die Anmeldung nach § 19 Absatz 1 in Form einer globalen, periodischen oder zusammenfassenden Anmeldung abgegeben wird.

#### § 21

(1) Werden die §§ 19 und 20 nicht in Anspruch genommen und handelt es sich bei den Veredelungsvorgängen um Vorgänge im Zusammenhang mit

- a) der Ausbesserung von Waren einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung oder
- b) üblichen Behandlungen, denen die Waren nach Maßgabe der Vorschriften über Zolllager und Freizonen unterzogen werden können,

so läßt die von der Zollbehörde bezeichnete Zollstelle zu, daß die Abgabe der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr oder die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung zugleich als Antragstellung gilt.

In diesem Fall wird die Bewilligung durch die Annahme dieser Anmeldung erteilt, und diese Annahme ist ihrerseits abhängig von den Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung.

(2) In Fällen nach Absatz 1 ist der Anmeldung nach § 14 oder § 17 ein vom Anmelder erstelltes Papier beizufügen, das, soweit sie erforderlich sind, die folgenden Angaben enthält:

- a) Namen oder Firma und Anschrift der Person, die den Veredelungsverkehr beantragt, falls es sich dabei um eine andere Person als den Anmelder handelt;
- b) Namen oder Firma und Anschrift des Veredellers, falls es sich dabei um eine andere als die beiden vorgenannten Personen handelt;
- c) Art des Veredelungsvorgangs;
- d) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse;
- e) Ausbeutesatz oder gegebenenfalls Art seiner Festsetzung;
- f) Frist für die Überführung in eine der zollrechtlichen Bestimmungen nach § 14 oder § 21 der Verordnung;
- g) Ort, an dem der Veredelungsvorgang durchgeführt werden soll.

Das beigelegte Papier ist Bestandteil der Anmeldung.

#### Abschnitt II

##### Fristen im Sinne des § 10 der Verordnung

#### § 22

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Verlängerung der Frist für die Überführung in eine der zollrechtlichen Bestimmungen nach § 14 oder § 21 der Verordnung auch nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Frist gewährt werden.

#### § 23

(1) Im Falle der monatlichen Globalisierung enden alle im Laufe eines bestimmten Monats beginnenden Wiederausfuhrfristen am letzten Tag des Kalendermonats, in dem die Wiederausfuhrfrist für die letzte Überführung in den Veredelungsverkehr des betreffenden Monats abläuft.

(2) Im Falle der vierteljährlichen Globalisierung enden alle im Laufe eines bestimmten Vierteljahres beginnenden Wiederausfuhrfristen am letzten Tag des Kalendervierteljahres, in dem die

Wiederausfuhrfrist für die letzte Überführung in den Veredelungsverkehr des betreffenden Vierteljahres abläuft.

(3) Der Antrag auf Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs sowie die erteilte Bewilligung enthalten unter Ziffer 9 des Musters in Anhang II die Angabe, daß die monatliche oder vierteljährliche Globalisierung beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Die monatliche oder vierteljährliche Globalisierung kann bewilligt werden, wenn damit zu rechnen ist, daß die Einfuhrwaren zur Vornahme von Veredelungsvorgängen und zur Wiederausfuhr als Veredelungserzeugnisse in regelmäßiger Zeitfolge in den Veredelungsverkehr übergeführt werden, so daß im ganzen gleichbleibende Wiederausfuhrfristen zugrunde gelegt werden können.

#### § 24

(1) Die in § 10 Absatz 3 der Verordnung genannte Frist wird unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwands für die Beschaffung der Einfuhrwaren und der Beförderung in das Zollgebiet festgesetzt.

(2) Die Frist nach Absatz 1 darf 6 Monate nicht überschreiten. Die Frist kann jedoch auf begründeten Antrag des Bewilligungsinhabers verlängert werden, wobei die Gesamtfrist allerdings zwölf Monate nicht überschreiten darf. Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann eine Fristverlängerung auch nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Frist gewährt werden.

#### § 25

(1) Die Frist nach § 22 beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung der Waren in den Veredelungsverkehr oder der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung.

(2) Die Frist nach § 24 beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung.

#### Abschnitt III

##### Besondere Bestimmungen über das Verfahren der Zollrückvergütung

#### § 26

(1) Die Waren, die im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, sowie die in diesem Verfahren hergestellten Veredelungserzeugnisse können im Rahmen anderer Bewilligungen nach dem gleichen Verfahren aufeinanderfolgenden Veredelungen unterzogen werden. Die Zollbehörde erteilt gegebenenfalls eine neue Bewilligung unter Bezugnahme auf die zuvor erteilte Bewilligung.

(2) Wird eine andere Bewilligung nach Maßgabe des Absatzes 1 erteilt, so wird die in dieser neuen Bewilligung festgelegte Frist für die Erstattung oder den Erlaß der Eingangsabgaben berücksichtigt.

#### Abschnitt IV

##### Allgemeine Bestimmungen über die in den §§ 14 und 21 der Verordnung vorgesehenen zollrechtlichen Bestimmungen

#### § 27

(1) Unbeschadet der Inanspruchnahme der vereinfachten Verfahren ist jedes Veredelungserzeugnis oder jede unveredelte Ware, die eine der zollrechtlichen Bestimmungen nach den §§ 14 und 21 der Verordnung erhalten soll, bei der für die Überwachung des Verfahrens von der Zollbehörde bezeichneten zuständigen Zollstelle zu stellen; dabei sind die für die betreffende Bestimmung vorgesehenen Zollförmlichkeiten nach Maßgabe der für diese Bestimmung geltenden allgemeinen Vorschriften zu erfüllen.

Die Zollbehörde kann jedoch zulassen, daß die Veredelungserzeugnisse oder die unveredelten Waren bei einer anderen als der in Unterabsatz 1 bezeichneten Zollstelle gestellt werden.

(2) Als bei einer Zollstelle gestellt gelten Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren, deren Eintreffen am Amtspatz dieser Zollstelle oder an einem anderen von der Zollbehörde bezeichneten Ort der Zollstelle in der vorgeschriebenen Form mitgeteilt worden ist, damit diese die Überwachung oder Prüfung gewährleisten kann.

## § 28

Die Anmeldung oder der Antrag zur Überführung der Veredelungserzeugnisse oder der unveredelten Waren in eine der zollrechtlichen Bestimmungen nach den §§ 14 und 21 der Verordnung muß die für die Abrechnung des Veredelungsverkehrs oder die Begründung eines Antrags auf Zollrückvergütung erforderlichen Angaben enthalten.

## § 29

(1) Werden im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs nach dem Nichterhebungsverfahren Einfuhrwaren durch Zufall oder höhere Gewalt in ihrer Beschaffenheit und/oder ihren technischen Merkmalen so verändert, daß es unmöglich geworden ist, die in der Bewilligung vorgesehenen Veredelungserzeugnisse herzustellen, so hat der Bewilligungsinhaber die Zollbehörde über die eingetretene Situation zu unterrichten und eine neue zollrechtliche Bestimmung der betreffenden Einfuhrwaren zu beantragen.

(2) Die Zollbehörde entscheidet über den im Absatz 1 genannten Antrag, indem sie zuläßt, den aktiven Veredelungsverkehr für die betreffenden Einfuhrwaren in sinngemäßer Anwendung des § 14 der Verordnung zu beenden.

(3) § 11 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(4) Die Absätze 1 und 2 stehen nicht der Anwendung von § 8 Absatz 2 entgegen, wenn sich die betreffenden Veränderungen auf die Aufrechterhaltung oder den Inhalt der Bewilligung auswirken können.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten sinngemäß für Veredelungserzeugnisse.

## Abschnitt V

Besondere Bestimmungen über die Ausfuhr  
Normales Verfahren

## § 30

Die unmittelbare Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse oder der unveredelten Waren oder die Ausfuhr nach Erhalt einer der zollrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 14 Absatz 2 Buchstabe a) oder b) und des § 21 ist von der Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten abhängig.

## Vereinfachte Verfahren

## § 31

(1) Sofern die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, läßt die Zollbehörde auf Antrag des Beteiligten unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen zu, daß

- a) anstelle der Ausfuhranmeldung ein Handels- oder Verwaltungspapier zusammen mit einem vom Anmelder unterzeichneten Ausfuhrantrag vorgelegt wird;
- b) die Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse ohne Gestellung der Waren bei der für die Überwachung der Ausfuhr zuständigen Zollbehörde und vor Abgabe der Ausfuhranmeldung erfolgt.

(2) Ist das vereinfachte Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe b) zugelassen, so hat der Inhaber der Bewilligung

- a) der für die Überwachung der Ausfuhr nach Absatz 1 Buchstabe b) zuständigen Zollbehörde in der von ihr vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten die von ihm durchzuführenden Sendungen mitzuteilen, damit vor Abgang der Waren gegebenenfalls eine Beschau stattfinden kann;
- b) die Ausfuhranmeldung oder das Papier nach Absatz 1 Buchstabe a) zu erstellen;
- c) die zur Ausfuhr bestimmten unveredelten Waren oder Veredelungserzeugnisse in seiner Buchführung anzuschreiben. Die Anschreibung hat in der von der Zollbehörde vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten zu erfolgen. Sie muß das Anschreibedatum enthalten. Die Anschreibung kann durch jede andere von der Zollbehörde festgelegte Förmlichkeit ersetzt werden, die die gleiche Gewähr bietet;
- d) der Zollbehörde sämtliche Unterlagen betreffend die Ausfuhr der unveredelten Waren oder Veredelungserzeugnisse zur Verfügung zu halten.

- (3) Die Zollbehörde verweigert die Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1 solchen Personen,
  - a) die nicht jede erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veredelungsvorgänge bieten;
  - b) deren Buchführung der Zollbehörde nicht die Möglichkeit gibt, die Durchführung von vereinfachten Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe b) zu überwachen.

Die Zollbehörde kann die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht häufig Waren in den Veredelungsverkehr überführen.

## § 32

(1) Das Handels- oder Verwaltungspapier und die Anschreibung in der Buchführung im Sinne des § 31 müssen mindestens die zum Erkennen der Waren oder Erzeugnisse erforderlichen Angaben sowie die Bezugnahme auf die Bewilligung enthalten. Die Annahme des Handels- oder Verwaltungspapiers durch die Zollstelle oder die Anschreibung in der Buchführung hat die gleiche Rechtswirkung wie die Annahme der Ausfuhranmeldung.

Eine etwaige Beschau der Waren oder Erzeugnisse wird auf der Grundlage der Angaben in dem Handels- oder Verwaltungspapier oder den Anschreibungen durchgeführt.

In den Fällen nach § 31 Absatz 1 Buchstabe b) gilt die Anschreibung der Waren in der Buchführung als Überlassung.

(2) Die Anmeldung für die Waren oder Erzeugnisse, die Gegenstand der Zulassung nach Absatz 1 sind, ist bei der zuständigen Zollstelle innerhalb der von der Zollbehörde festgesetzten Frist abzugeben. Die Annahme dieser Anmeldung hat nicht die Rechtswirkung der Annahme der Ausfuhranmeldung.

(3) Die Zollbehörde kann zulassen, daß die Ausfuhranmeldung in Form einer globalen, periodischen oder zusammenfassenden Anmeldung abgegeben wird.

## Abschnitt VI

Besondere Bestimmungen über die Überführung  
in den zollrechtlich freien VerkehrUmstände, die die Überführung in den  
zollrechtlich freien Verkehr rechtfertigen

## § 33

(1) Die Umstände, die die Überführung der Hauptveredelungserzeugnisse oder der unveredelten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr rechtfertigen, gelten als erfüllt, wenn der Zollbeteiligte erklärt, daß er diese Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren einer zollrechtlichen Bestimmung, nach der sie keinen Eingangsabgaben unterliegen, nicht zuführen kann.

(2) Die Zollbehörde kann die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Fall zu Fall oder global zulassen. Sie erteilt die Zulassung nur, wenn die übrigen Vorschriften über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr dem nicht entgegenstehen.

## Vereinfachte Verfahren

## § 34

(1) Sofern die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, läßt die Zollbehörde auf Antrag des Beteiligten unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen zu, daß

- a) die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr einige der geforderten Angaben nicht enthält;
- b) anstelle der Anmeldung ein Handels- oder Verwaltungspapier zusammen mit einem vom Anmelder unterzeichneten Antrag auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt wird;
- c) die Überführung der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr ohne Gestellung der Waren und vor Abgabe der Anmeldung erfolgt.

(2) Ist das vereinfachte Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe c) zugelassen, so hat der Inhaber der Bewilligung

- a) der Zollbehörde vor Abgang der Waren aus seinen Geschäftsräumen in der von ihr vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten den bevorstehenden Abgang der Waren mitzuteilen und/oder ihr alle Angaben zu machen, die sie für erforderlich hält, um gegebenenfalls von ihrem Beschaurecht Gebrauch machen zu können;
- b) die Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren in seiner Buchführung anzuschreiben. Die Anschreibung hat in der von der Zollbehörde vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten zu erfolgen. Sie muß das Anschreibedatum enthalten. Die Anschreibung kann durch jede andere von der Zollbehörde festgelegte Förmlichkeit ersetzt werden, die die gleiche Gewähr bietet;
- c) sämtliche Unterlagen betreffend die Überführung der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zur Verfügung der Zollbehörde zu halten.
- (3) Die Zollbehörde verweigert die Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1 solchen Personen,
- a) die nicht jede erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veredelungsvorgänge bieten;
- b) deren Buchführung der Zollbehörde nicht die Möglichkeit gibt, die Durchführung von vereinfachten Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe c) zu überwachen.
- Die Zollbehörde kann die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht häufig Waren in den Veredelungsverkehr überführen.

## § 35

(1) Die unvollständige Anmeldung, das Handels- oder Verwaltungspapier und die Anschreibung in der Buchführung im Sinne des § 34 müssen mindestens die zum Erkennen der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren erforderlichen Angaben und die Bezugnahme auf die Bewilligung enthalten.

Die Annahme der unvollständigen Anmeldung, des Handels- oder Verwaltungspapiers durch die Zollstelle oder die Anschreibung in der Buchführung hat die gleiche Rechtswirkung wie die Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

Eine etwaige Beschau der Veredelungserzeugnisse oder unveredelter Waren wird auf der Grundlage der Angaben in der unvollständigen Anmeldung, dem Handels- oder Verwaltungspapier oder den Anschreibungen durchgeführt.

In den Fällen nach § 34 Absatz 1 Buchstabe c) gilt die Anschreibung der Veredelungserzeugnisse oder unveredelter Waren in der Buchführung als Überlassung.

(2) Die ergänzende Anmeldung oder die Anmeldung für die Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren, die Gegenstand der Zulassung nach Absatz 1 sind, ist bei der zuständigen Zollstelle innerhalb der von der Zollbehörde festgesetzten Frist abzugeben.

Die Annahme dieser Anmeldung hat nicht die Rechtswirkung der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

(3) Die Zollbehörde kann zulassen, daß die ergänzende Anmeldung oder die Anmeldung nach Absatz 2 in Form einer globalen, periodischen oder zusammenfassenden Anmeldung abgegeben wird.

## § 36

(1) Ist nach § 33 eine globale Bewilligung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erteilt worden, so können die Einfuhrwaren in Form von Veredelungserzeugnissen oder von unveredelten Waren auf den Markt des Zollgebiets gebracht werden, ohne daß zu diesem Zeitpunkt Förmlichkeiten für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abzuwickeln sind.

Die auf diese Weise auf den Markt gebrachten Waren gelten nur für die Anwendung des Absatzes 2 nicht als Waren, die einer der nach § 14 der Verordnung vorgesehenen Bestimmungen zugeführt worden sind.

(2) Einfuhrwaren, deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in Form von Veredelungserzeugnissen oder un-

veredelten Waren nach § 33 global zugelassen worden ist und die bei Ablauf der festgesetzten Wiederausfuhrfrist - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des § 23 - keine der Bestimmungen nach § 14 der Verordnung erhalten haben, gelten als zu diesem Zeitpunkt in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt; zum gleichen Zeitpunkt gilt die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr als abgegeben und angenommen und die Freigabe als erfolgt.

## Abschnitt VII

## Bestimmungen über die Abgabenerhebung

## Berechnung der Abgaben

## § 37

(1) War für die Einfuhrwaren zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung nach § 14 eine Abgabenbegünstigung auf Grund ihrer besonderen Verwendung vorgesehen, so werden die nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zu erhebenden Einfuhrabgaben nach den für diese Abgabenbegünstigung geltenden Sätzen berechnet, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Abgabenbegünstigung erfüllt sind, ohne daß eine Bewilligung dieser Abgabenbegünstigung erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt nur, wenn die Waren der zu der Abgabenbegünstigung berechtigenden besonderen Verwendung vor Ablauf der Frist zugeführt worden sind, die diesbezüglich in den Vorschriften über die Voraussetzungen für die Zulassung der betreffenden Waren zu dieser Abgabenbegünstigung festgesetzt ist.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung nach § 14. Sie kann von der Zollbehörde verlängert werden, wenn die Ware der besonderen Verwendung infolge eines Zufalls oder höherer Gewalt oder aus mit den technischen Anforderungen des Veredelungsvorgangs zusammenhängenden Gründen nicht zugeführt worden ist.

## Aufteilung der Einfuhrwaren auf die Veredelungserzeugnisse

## § 38

Die Aufteilung der Einfuhrwaren auf die Veredelungserzeugnisse wird vorgenommen, wenn dies zur Ermittlung der zu erhebenden, zu erstattenden oder zu erlassenden Eingangsabgaben erforderlich ist. Sie wird insbesondere dann nicht vorgenommen, wenn die Ermittlung der Eingangsabgaben ausschließlich nach § 17 der Verordnung erfolgt.

## § 39

Das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Veredelungserzeugnisse) ist anzuwenden, wenn aus dem Veredelungsverkehr nur eine Art von Veredelungserzeugnissen hervorgeht. In diesem Fall wird zur Berechnung der Menge der Einfuhrwaren, die der Menge der Veredelungserzeugnisse entspricht, für die eine Zollschild entstanden ist, auf die Gesamtmenge der Einfuhrwaren ein Koeffizient angewandt, der dem Verhältnis der Menge der Veredelungserzeugnisse, für die eine Zollschild entsteht, zu der Gesamtmenge der Veredelungserzeugnisse entspricht.

## § 40

(1) Das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Einfuhrwaren) ist nach Maßgabe dieses § anzuwenden, wenn die Einfuhrwaren mit ihren sämtlichen Bestandteilen in jedes der Veredelungserzeugnisse übergehen.

Um festzustellen, ob dieses Verfahren anzuwenden ist, werden die Verluste nicht berücksichtigt.

(2) Zur Ermittlung der Menge der Einfuhrwaren, die in die Fertigung jedes Veredelungserzeugnisses eingegangen ist, wird auf die Gesamtmenge der Einfuhrwaren ein Koeffizient angewandt, der jeweils dem Verhältnis der in die verschiedenen Arten



von Veredelungserzeugnissen übergegangenene Menge der Einfuhrwaren zu der Gesamtmenge der in alle Veredelungserzeugnisse übergegangenene Einfuhrwaren entspricht.

(3) Zur Ermittlung der Menge der Einfuhrwaren, die der Menge der Veredelungserzeugnisse entspricht, für die eine Zollschild entstanden ist, wird auf die nach Absatz 2 berechnete Menge der in die Fertigung des Veredelungserzeugnisses eingegangenen Einfuhrwaren ein nach Maßgabe des § 39 festgelegter Koeffizient angewandt.

#### § 41

(1) Das Berechnungsverfahren nach dem Wertschlüssel findet nach Maßgabe dieses Artikels in allen Fällen Anwendung, in denen die §§ 39 und 40 nicht anwendbar sind. Aus Gründen der Vereinfachung kann die Zollbehörde jedoch im Einvernehmen mit dem Inhaber der Bewilligung anstelle des Berechnungsverfahrens nach dem Wertschlüssel das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Einfuhrwaren) anwenden, wenn beide Verfahren zu ähnlichen Ergebnissen führen.

(2) Zur Ermittlung der Menge der Einfuhrwaren, die in die Fertigung der verschiedenen Arten von Veredelungserzeugnissen eingegangen ist, wird auf die Gesamtmenge der Einfuhrwaren ein Koeffizient angewandt, der dem Verhältnis der nach Absatz 3 ermittelten Werte der verschiedenen Veredelungserzeugnisse zu dem Gesamtwert aller Veredelungserzeugnisse entspricht.

(3) Für die Anwendung des Wertschlüssels gilt als Wert der verschiedenen Veredelungserzeugnisse

- ein dem maßgebenden Zeitpunkt naheliegender Verkaufspreis gleicher oder gleichartiger Erzeugnisse im Zollgebiet, sofern er nicht durch Geschäftsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer beeinflusst ist,

oder, wenn dieser Preis nicht bekannt ist,

- ein dem maßgebenden Zeitpunkt naheliegender Verkaufspreis „ab Werk“ im Zollgebiet, sofern er nicht durch Geschäftsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer beeinflusst ist.

Kann der Wert nach dem vorstehenden Unterabsatz nicht festgesetzt werden, so setzt ihn die Zollbehörde durch zweckmäßige Methoden fest.

(4) Zur Ermittlung der Menge der Einfuhrwaren, die der Menge der Veredelungserzeugnisse entspricht, für die eine Zollschild entstanden ist, wird ein nach Maßgabe des § 39 festgelegter Koeffizient auf die nach Absatz 2 berechnete Menge der in die Fertigung des Veredelungserzeugnisses eingegangenen Einfuhrwaren angewandt.

#### § 41 a

(1) Entsteht für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren eine Zollschild, so sind auf den Betrag der fälligen Eingangsabgaben Ausgleichszinsen zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

- wenn § 17 Absatz 2 der Grundverordnung Anwendung findet,
- wenn Nebenveredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, sofern sie dem Ausfuhranteil der Hauptveredelungserzeugnisse entsprechen;
- in dem Fall, daß der Inhaber der Bewilligung die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt und den Nachweis erbringt, daß besondere Umstände, die weder auf Fahrlässigkeit noch auf betrügerische Absicht seinerseits zurückzuführen sind, die beabsichtigte Ausfuhr unter den von ihm vorgesehenen und bei Einreichung des Antrags auf Bewilligung ordnungsgemäß begründeten Bedingungen unmöglich oder wirtschaftlich unmöglich machen.

(3) Der Antrag auf Inanspruchnahme von Absatz 2 dritter Gedankenstrich ist an die Behörde zu richten, die die Bewilligung der aktiven Veredelung erteilt hat. Der Antrag ist nur zulässig, wenn ihm alle für eine vollständige Prüfung des betreffenden Falls erforderlichen Beweisunterlagen beigelegt sind. Ist die Zollbehörde mit einem Antrag über Waren befaßt, auf Grund deren Bemessungsgrundlage sich Ausgleichszinsen in Höhe von 6 000 DM oder weniger je Abrechnung des Veredelungsverkehrs

ergeben, und stellt sie fest, daß die in dem Antrag vorgebrachten Beweggründe sich mit der in Absatz 2 dritter Gedankenstrich beschriebenen Lage decken, so gewährt sie die Nichtanwendung von Absatz 1. In diesem Falle werden die entsprechenden Unterlagen von der Zollbehörde drei Jahre aufbewahrt.

(4) Die weiteren Einzelheiten werden in gesonderten Verwaltungsanweisungen geregelt.

### Kapitel IV

#### Abrechnung des Veredelungsverkehrs und Erstattungsantrag

##### Abschnitt I

#### Abrechnung des Veredelungsverkehrs

#### § 42

(1) Bei Inanspruchnahme des Nichterhebungsverfahrens hat der Bewilligungsinhaber unbeschadet des Absatzes 2 spätestens 30 Tage nach Ablauf der Wiederausfuhrfrist - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des § 23 - der Zollbehörde eine Abrechnung des Veredelungsverkehrs vorzulegen. Ist die monatliche oder vierteljährliche Globalisierung bewilligt, so ist für jeden betreffenden Monat oder jedes betreffende Vierteljahr eine Abrechnung des Veredelungsverkehrs vorzulegen.

(2) Die Zollbehörde kann die in Absatz 1 genannte Abrechnung innerhalb der gleichen Fristen auch selbst vornehmen. Dies wird in der Bewilligung vermerkt.

(3) Die Abrechnung muß unter Zugrundelegung des festgesetzten Ausbeutesatzes einerseits die Menge der Einfuhrwaren unter Bezugnahme auf die Anmeldungen zur Überführung in den Veredelungsverkehr und andererseits die Menge der Veredelungserzeugnisse unter Bezugnahme auf die Papiere für die Überführung dieser Erzeugnisse in eine der Bestimmungen nach § 14 der Verordnung ausweisen. Im Falle der Inanspruchnahme der vereinfachten Verfahren für die Überführung in den Veredelungsverkehr oder in eine der Bestimmungen nach § 14 der Verordnung handelt es sich dabei um die Anmeldungen und Papiere im Sinne der §§ 20 Absatz 2, 32 Absatz 2 und 35 Absatz 2 sowie der Vorschriften über die vereinfachten Verfahren für andere Bestimmungen. Die Warenmenge, die im Sinne des § 36 als in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt gilt, sowie als Hinweis der Betrag der gegebenenfalls geschuldeten Eingangsabgaben müssen gleichfalls aus der Abrechnung ersichtlich sein.

(4) Die Eingangsabgaben für die Einfuhrwaren, die entsprechend § 36 in Form von Veredelungserzeugnissen oder unveredelten Waren als in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt gelten, sind spätestens bei Vorlage der Abrechnung gegebenenfalls auf der Grundlage einer Sammelanmeldung zu entrichten.

(5) Wenn zur Festlegung des Betrages der Eingangsabgaben andere für die Einfuhrwaren maßgebende Bemessungsgrundlagen herangezogen werden müssen, müssen diese Bemessungsgrundlagen sowie gegebenenfalls die nach den §§ 39-41 vorgenommene Aufteilung der Einfuhrwaren auf die Veredelungserzeugnisse ebenfalls aus der Abrechnung ersichtlich sein.

(6) Der Inhaber der Bewilligung hat der Zollbehörde über die Einfuhrwaren, die im Sinne des § 36 als in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt gelten, alle Unterlagen zur Verfügung zu halten, deren Vorlage für die ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften über die Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erforderlich ist.

(7) Die Zollbehörde kann zulassen, daß die Abrechnung nach Absatz 1 in einem EDV-Verfahren oder in einer anderen von ihr festgelegten Form erstellt wird.

#### § 43

Die Zollbehörde kann zulassen, daß die Abrechnung unmittelbar auf der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr vorgenommen wird.



## § 44

Die Zollbehörde vermerkt auf der Abrechnung die durchgeführte Nachprüfung und unterrichtet den Bewilligungsinhaber gegebenenfalls von dem Ergebnis der Nachprüfung; die Abrechnung und die dazugehörigen Unterlagen sind mindestens drei Kalenderjahre nach dem Ende des Jahres, in dem die Abrechnung vorgenommen wurde, von der Zollbehörde aufzubewahren. Die Zollbehörde kann jedoch beschließen, daß die Abrechnungsunterlagen vom Bewilligungsinhaber aufzubewahren sind. In diesem Fall sind die Unterlagen für die gleiche Dauer aufzubewahren.

## § 45

(1) Sind die Einfuhrwaren auf Grund einer einzigen Bewilligung, aber mit mehreren Anmeldungen in den Veredelungsverkehr übergeführt worden, so gelten die Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren, die eine der Bestimmungen nach § 14 der Verordnung erhalten, als aus denjenigen Einfuhrwaren hergestellt, die mit der jeweils ältesten Anmeldung in den Veredelungsverkehr übergeführt worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Bewilligungsinhaber nachweist, daß die Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren im Sinne des Absatzes 1 aus Einfuhrwaren hergestellt worden sind, die mit einer bestimmten Anmeldung in den Veredelungsverkehr übergeführt wurden.

## Abschnitt II

## Erstattungsantrag

## § 46

Die Erstattung oder der Erlaß der Eingangsabgaben für eine bestimmte Ware kann nur durch den Inhaber der Bewilligung oder, im Falle der Anwendung von § 26, durch einen der Inhaber einer Bewilligung beantragt werden.

## § 47

(1) Die Erstattung oder der Erlaß der Eingangsabgaben an den Bewilligungsinhaber ist davon abhängig, daß dieser bei der Zollbehörde einen entsprechenden Antrag - nachstehend „Erstattungsantrag“ genannt - stellt. Dieser Antrag ist in zweifacher Ausfertigung zu stellen. Die Erstattung der Eingangsabgaben kann nur bei der Zollbehörde beantragt werden, die die in § 17 Absatz 1 genannte Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen hat.

(2) Die Zollbehörde kann zulassen, daß der Erstattungsantrag in einem EDV-Verfahren oder in einer anderen von ihr festgelegten Form erstellt wird.

## § 48

(1) Der Erstattungsantrag muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) die Bezugnahme auf die Bewilligung;
- b) Beschaffenheit und Menge der Einfuhrwaren, für die die Erstattung oder der Erlaß beantragt wird;
- c) die Tarifstelle, zu der die Waren im Schema des Zolltarifs gehören;
- d) den Zollwert der Einfuhrwaren sowie den für diese Waren geltenden Einfuhrzollsatz, der zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Veredelungsverkehrs von der Zollbehörde anerkannt ist;
- e) den Zeitpunkt der Überführung der Einfuhrwaren in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Veredelungsverkehrs;
- f) die Bezugnahme auf die Anmeldungen, mit denen die Einfuhrwaren im Rahmen des Veredelungsverkehrs in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind;
- g) Art, Menge und zollrechtliche Bestimmung der Veredelungserzeugnisse;
- h) Wert der Veredelungserzeugnisse, wenn das Berechnungsverfahren nach dem Wertschlüssel angewandt wird;

i) den Ausbeutesatz;

j) die Bezugnahmen auf die Anmeldungen, mit denen die Veredelungserzeugnisse einer der zollrechtlichen Bestimmungen nach § 21 Absatz 1 der Verordnung zugeführt worden sind;

k) den Betrag der zu erstattenden oder zu erlassenden Eingangsabgaben einschließlich der gegebenenfalls erhobenen Ausgleichszinsen unter Berücksichtigung der Eingangsabgaben für die übrigen Veredelungserzeugnisse.

(2) Die Zollbehörde kann zulassen, daß der Antrag einige der Angaben nach Absatz 1 nicht enthält, sofern sich diese Angaben nicht auf die Berechnung des zu erstattenden oder zu erlassenden Betrags beziehen.

(3) Die in Absatz 1 Buchstaben f und j genannten Anmeldungen sowie alle von der Zollbehörde bezeichneten zusätzlichen Unterlagen sind zur Verfügung der Zollbehörde zu halten, wenn diese beschließt, daß die betreffenden Anmeldungen und Unterlagen vom Bewilligungsinhaber aufzubewahren sind.

## § 49

(1) Die Frist nach § 21 Absatz 2 der Verordnung beträgt höchstens sechs Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem die Veredelungserzeugnisse eine der Bestimmungen nach § 21 Absatz 1 der Verordnung erhalten haben.

(2) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Zollbehörde die in Absatz 1 genannte Frist auch nach deren Ablauf verlängern.

## § 50

Die Zollbehörde vermerkt die Ergebnisse der Nachprüfung auf dem Erstattungsantrag, unterrichtet den Bewilligungsinhaber von den Ergebnissen dieser Nachprüfung und bewahrt den Antrag und die dazugehörigen Unterlagen mindestens drei Kalenderjahre nach dem Ende des Jahres, in dem sie über den Antrag entscheidet, auf. Die Zollbehörde kann jedoch beschließen, daß die zu dem Antrag gehörigen Unterlagen vom Bewilligungsinhaber aufzubewahren sind. In diesem Fall sind die Unterlagen für die gleiche Dauer aufzubewahren.

## Kapitel V

## Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden

## § 51

Werden die Veredelungserzeugnisse oder die unveredelten Waren in eine Freizone verbracht oder in eines der Zollverfahren nach § 14 Absatz 2 Buchstaben a, b oder d oder § 21 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung übergeführt, so ist in dem für die Warenbezeichnung vorgesehenen oder einem anderen dazu bestimmten Feld des für das betreffende Verfahren oder für die Verbringung in die Freizone verwendeten Papiers einer der folgenden Vermerke einzutragen:

- Mercancias PA,
- A. F.-varer,
- A. V.-Waren,
- Εμπορευμα ΕΤ
- I. P.-goods,
- Marchandises PA,
- Merci PA,
- AV-goederen,
- Mercadorias PA.

## § 52

Werden die nach § 51 gekennzeichneten Erzeugnisse oder Waren, nachdem sie in eine Freizone verbracht oder in eines der Zollverfahren nach § 14 Absatz 2 Buchstaben a, b oder d oder § 21 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung übergeführt worden waren, erneut in ein Zollverfahren übergeführt oder in eine Freizone verbracht, so vergewissert sich die Zollbehörde, daß die in § 51 vorgesehenen Vermerke auf die für das jeweilige Zollverfahren oder die Freizone verwendeten Papiere übertragen worden sind.

**Kapitel VI**  
**Schlußbestimmungen**

§ 52

Diese Durchführungsbestimmung tritt gemeinsam mit dem Zollgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 451) am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1990

Der Minister der Finanzen

Dr. Romberg

**Anhang I**

**Liste der Waren (Produktionshilfsmittel)**  
**im Sinne des § 2**

Alle Waren, die nicht in die Veredelungserzeugnisse eingehen, sondern die Herstellung von Veredelungserzeugnissen ermöglichen oder erleichtern, selbst wenn sie hierbei vollständig verbraucht werden, mit Ausnahme folgender Waren:

- a) andere Energiequellen als Treibstoffe, die zur Erprobung der Veredelungserzeugnisse oder zur Feststellung von Defekten bei zur Instandsetzung bestimmten Einfuhrwaren benötigt werden;
- b) andere Schmiermittel als solche, die zur Erprobung oder für das Prüfen, Kalibrieren, Regulieren oder Ausformen der Veredelungserzeugnisse benötigt werden;
- c) Werkzeuge.

**Anhang II**

**(A) Muster des Antrags auf Bewilligung**  
**des aktiven Veredelungsverkehrs**

Antrag auf Bewilligung eines aktiven Veredelungsverkehrs vom

**Anmerkung:**

Die folgenden Angaben sind möglichst in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu machen. Alle Angaben, die sich auf die Einfuhrwaren oder die Veredelungserzeugnisse beziehen, sind für jede Art von Einfuhrwaren oder Veredelungserzeugnissen zu machen. Die Angaben sind zu machen, soweit der Antragsteller davon Kenntnis haben kann.

1. Name oder Firma und Anschrift:
  - a) des Antragstellers:
  - b) des Veredellers<sup>1</sup>:
2. Beantragtes Verfahren<sup>2</sup>:
  - a) Nichterhebungsverfahren:
  - b) Verfahren der Zollrückvergütung:
3. Besondere Modalitäten<sup>2</sup>:
  - a) Ersatz durch äquivalente Waren:
  - b) vorzeitige Ausfuhr:
4. Zur Veredelung bestimmte Waren und Begründung des Antrages:
  - a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung<sup>3</sup>:
  - b) Angaben über die Einreihung in den Zolltarif<sup>4</sup>:
  - c) voraussichtliche Menge<sup>5</sup>:
  - d) voraussichtlicher Wert<sup>5</sup>:
  - e) Ursprung<sup>6</sup>:
  - f) Code<sup>7</sup>:
5. Veredelungserzeugnisse und vorgesehene Ausfuhr:
  - a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung<sup>3</sup>:
  - b) Angaben über die Einreihung in den Zolltarif<sup>4</sup>:
  - c) Hauptveredelungserzeugnisse:
  - d) vorgesehene Ausfuhr<sup>8</sup>:
6. Ausbeutesatz<sup>9</sup>:
7. Art der Veredelung:
8. Ort der Veredelung:

9. Schätzungsweise erforderliche Frist für:
  - a) die Durchführung der Veredelung<sup>10</sup>:
  - b) den Absatz der Veredelungserzeugnisse<sup>11</sup>:
  - c) den Bezug und die Beförderung von Waren, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden, ins Zollgebiet<sup>12</sup>:
10. Vorgesehene Nämlichkeiten:
11. Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten erfüllt werden sollen:
  - a) für die Einfuhrwaren:
  - b) für die Veredelungserzeugnisse:
12. Geltungsdauer der Bewilligung<sup>13</sup>:
13. Ersatzwaren<sup>14</sup>:
14. Bezugnahmen auf die in den letzten drei Jahren erteilten Bewilligungen für die gleichen Waren:

Datum:

Unterschrift:

**Fußnoten (zum Antrag)**

1. Anzugeben, wenn Antragsteller und Veredeler nicht ein und dieselbe Person sind.  
2. Anzugeben sind das beantragte Verfahren und/oder die besonderen Modalitäten.  
3. Diese Angabe muß so klar und deutlich formuliert sein, daß die Zollbehörde über den Antrag entscheiden und insbesondere anhand der Angaben darüber befinden kann, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten können und - falls die Inanspruchnahme des Ersatzes durch äquivalente Waren geplant ist - die Voraussetzungen für die Bewilligung dieses Verfahrens erfüllt sind.

4. Diese Angabe, die nur als Hinweis dient, kann in solchen Fällen auf die Tarifnummer beschränkt werden, in denen die Angabe der Tarifstelle für die Erteilung der Bewilligung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Veredelungsvorgänge nicht erforderlich ist. Soll das Verfahren des Ersatzes durch äquivalente Waren in Anspruch genommen werden, so ist die Tarifstelle anzugeben.

5. Diese Angaben können entfallen, wenn unter Buchstabe f) einer der folgenden Codes eingetragen ist: 6101, 6301, 6302, 6201 oder 6107. Werden die Angaben gemacht, so können sie sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen.

6. Anzugeben ist das Ursprungsland.

7. Anhand der nachstehenden Codenummern ist anzugeben, aus welchem Grund die wesentlichen Interessen von Herstellern im Zollgebiet nicht beeinträchtigt werden. Wenn es sich um folgende Vorgänge handelt:

- |  |           |
|--|-----------|
| - Lohnveredelungsvertrag mit einer außerhalb des Zollgebietes ansässigen, in dem Antrag zu bezeichnenden Person:   | Code 6201 |
| - Vorgang nichtkommerzieller Art:  | Code 6202 |
| - Ausbesserung einschließlich Instandsetzung und Regulierung:  | Code 6301 |
| - übliche Behandlungen, die in den Vorschriften über Zolllager und Freizonen aufgeführt sind:  | Code 6302 |
| - Vorgänge im Zusammenhang mit Waren, deren Wert pro Warenart und Kalenderjahr den in § 6 genannten Betrag nicht übersteigt:   | Code 6400 |
| - Wenn die betreffenden Waren im Zollgebiet nicht verfügbar sind:  |           |
| - weil sie dort nicht erzeugt werden:  | Code 6101 |
| - weil sie dort nicht in ausreichender Menge erzeugt werden:   | Code 6102 |
| - weil sie dem Antragsteller von den Erzeugern im Zollgebiet nicht innerhalb angemessener Fristen zur Verfügung gestellt werden können:  | Code 6103 |
| - Wenn gleichartige Waren im Zollgebiet erzeugt werden, aber nicht verwendet werden können:  |           |
| - weil das beabsichtigte Handelsgeschäft wegen ihres Preises unwirtschaftlich wäre:  | Code 6104 |
| - weil sie weder die Qualität noch die Beschaffenheit haben, die zur Herstellung der verlangten Veredelungserzeugnisse erforderlich sind:  | Code 6105 |
| - weil sie nicht den Anforderungen des Käufers der Veredelungserzeugnisse im Drittland entsprechen (beispielsweise aus technischen oder kommerziellen Gründen):  | Code 6106 |
| - weil die Veredelungserzeugnisse aus Einfuhrwaren hergestellt werden müssen, damit die Bestimmungen zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums eingehalten werden (z. B. Patent- oder Markenschutz): | Code 6107 |
| In Fällen nach § 7:  |           |
| Buchstabe a):  | Code 7001 |
| Buchstabe b):  | Code 7002 |
| Buchstabe c):  | Code 7003 |
| Wenn andere Gründe vorliegen (genau angeben):  | Code 8000 |

8. Diese Angabe ist zu machen, wenn das Nichterhebungsverfahren beantragt wird. In diesem Fall sind die Möglichkeiten für die Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse anzugeben.

9. Anzugeben ist der voraussichtliche Ausbeutesatz oder ein Vorschlag für die Festsetzung dieses Satzes.

10. Aus dieser Angabe, die für eine bestimmte Warenpartie zu machen ist (z. B. Stück oder Menge), muß die voraussichtliche durchschnittliche Dauer der Veredelungsvorgänge im Verhältnis zu dieser Partie hervorgehen.

11. Diese Frist wird vom Ende der Veredelungsvorgänge bis zum Zeitpunkt der Ausfuhr der hergestellten Veredelungserzeugnisse gerechnet.

12. Nur anzugeben, wenn die vorzeitige Ausfuhr beantragt wird.

13. Anzugeben ist die Frist, innerhalb derer die Einfuhr der zur Veredelung bestimmten Waren vorgesehen ist.

14. Nur im Falle des Verfahrens des Ersatzes durch äquivalente Waren sind die Tarifstelle, die Handelsqualität und die technischen Merkmale der Ersatzwaren anzugeben, damit die Zollbehörde die erforderlichen Vergleiche zwischen Einfuhrwaren und Ersatzwaren vornehmen und die sonstigen Angaben für die etwaige Inanspruchnahme des § 10 entnehmen kann.

## Anhang II

**(B) Muster der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs**

## Bewilligung eines aktiven Veredelungsverkehrs vom

**Anmerkung:**

Die Bewilligung muß die Bezugnahmen auf den Antrag tragen. Werden Angaben durch Verweis auf den Antrag gemacht, so ist dieser Bestandteil der Bewilligung. Die folgenden Angaben sind möglichst in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu machen.

1. Name oder Firma und Anschrift:
  - a) des Bewilligungsinhabers:
  - b) des Veredlers<sup>1</sup>:
2. Bewilligtes Verfahren<sup>2</sup>:
  - a) Nichterhebungsverfahren:
  - b) Verfahren der Zollrückvergütung:
3. Besondere Modalitäten<sup>2</sup>:
  - a) Ersatz durch äquivalente Waren:
  - b) vorzeitige Ausfuhr:
4. Zur Veredelung bestimmte Waren<sup>2</sup>:
  - a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung:
  - b) Angaben über die Einreihung in den Zolltarif:
  - c) voraussichtliche Menge:
  - d) voraussichtlicher Wert:
5. Veredelungserzeugnisse<sup>2</sup>:
  - a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung:
  - b) Angaben über die Einreihung in den Zolltarif:
  - c) Hauptveredelungserzeugnisse:
6. Ausbeutesatz oder Art der Festsetzung des Ausbeutesatzes<sup>3</sup>:
7. Art der Veredelung:
8. Ort der Veredelung:
9. Fristen für den Erhalt einer der Bestimmungen nach §§ 14 oder 21 der Verordnung<sup>5</sup>:
10. Fristen für die Überführung der Waren, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden, in das Verfahren<sup>6</sup>:
11. Verwendete Nämlichkeitsmittel:
12. Zuständige Zollstelle für die Kontrolle:
  - a) der Einfuhrwaren:
  - b) der Bestimmungen nach §§ 14 oder 21 der Verordnung:
  - c) des Veredelungsverkehrs:
13. Geltungsdauer der Bewilligung<sup>7</sup>:
14. Ersatzwaren<sup>8</sup>:
15. Datum der Überprüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen<sup>9</sup>:

Datum:

Unterschrift:

Fußnoten (zur Bewilligung)

- 1 Anzugeben, wenn Antragsteller und Veredler nicht ein und dieselbe Person sind.
- 2 Anzugeben sind das bewilligte Verfahren und/oder die besonderen Modalitäten.
- 3 Diese Angaben sind zu machen, soweit sie von den Zollstellen benötigt werden, um die Verwendung der Bewilligung, insbesondere bezüglich der Anwendung der vorgesehenen oder vorzusehenden Ausbeutesätze, sowie unter Berücksichtigung der angeführten wirtschaftlichen Voraussetzungen Menge und Wert zu prüfen. Die Mengen- und Wertangaben können sich auf einen Einfuhrzeitraum beziehen. Bezieht sich die Angabe auf die Veredelungserzeugnisse, so ist zwischen Haupt- und Nebenveredelungserzeugnissen zu unterscheiden.
- 4 Anzugeben sind der Ausbeutesatz oder die Modalitäten, nach denen die zur Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Veredelungsvorgänge befugte Zollstelle diesen Ausbeutesatz festzusetzen hat. Ergibt sich die Ausbeute aus den Anschreibungen des Bewilligungsinhabers, so ist der Vermerk „Anschreibungen des Inhabers“ einzutragen.
- 5 Diese Frist entspricht dem Zeitraum, der erforderlich ist, um die Veredelungsvorgänge für eine bestimmte Menge Einfuhrwaren durchzuführen und die dabei hergestellten Veredelungserzeugnisse abzusetzen.
- 6 Anzugeben, wenn die vorzeitige Ausfuhr bewilligt worden ist.
- 7 Wenn die Umstände die Erteilung der Bewilligung für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren rechtfertigen, ist neben der festgesetzten Geltungsdauer bzw. dem Vermerk „unbeschränkte Dauer“ unter Ziffer 13 auch das unter Ziffer 15 vorgesehene Datum der Überprüfung anzugeben.
- 8 Nur im Falle des Verfahrens des Ersatzes durch äquivalente Waren sind die Tariffstelle, die Handelsqualität und die technischen Merkmale der Ersatzwaren anzugeben.
- 9 Siehe Fußnote 7.

## Anhang III

Liste der Waren, für die die Wertgrenze nach § 8 Ziffer 4 der Verordnung auf 200 000 DM festgesetzt wird.

Kapitel, Position oder Unterposition der Kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung
1 bis 24	- Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs - Waren pflanzlichen Ursprungs - Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs - Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak
28 bis 38	- Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien
50 bis 63	- Spinnstoffe und Waren daraus
72	- Eisen und Stahl
81 bis 84	- Erzeugnisse aus Titan

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über die vorübergehende Verwendung  
vom 19. Juli 1990**

Abschnitt I

**Bewilligung des Verfahrens**

§ 1

(1) Um in den Genuß des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung gemäß der Verordnung vom 4. 7. 1990 zu gelangen, muß der Beteiligte oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der zuständigen Behörde des Staates, in dem die zur vorübergehenden Verwendung abzufertigende Ware verwendet werden soll, einen entsprechenden Antrag stellen.

(2) Unbeschadet der §§ 12 und 13 ist der Antrag nach Absatz 1 schriftlich zu stellen. Er ist zu unterzeichnen und enthält mindestens die folgenden Angaben:

- a) Namen oder Firma und Anschrift des Antragstellers und des Verwenders der Waren, falls es sich dabei um verschiedene Personen handelt;
- b) den Paragraphen der Verordnung aufgrund dessen das Verfahren beantragt wird;
- c) vorgesehene Verwendungsdauer der Waren;
- d) Ort, an dem die Waren verwendet werden sollen;
- e) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der Waren;
- f) Angaben über die Einreihung der Waren in die Nomenklatur. Diese Angabe, die nur als Hinweis dient, kann in solchen Fällen auf die Position der Nomenklatur beschränkt werden, in denen die Angabe der Unterposition für die Erteilung der Bewilligung und die ordnungsgemäße Durchführung der vorübergehenden Verwendung nicht erforderlich ist;
- g) Warenmenge, für die die Bewilligung beantragt wird.

§ 2

(1) Die zuständigen Behörden entscheiden über den in § 1 genannten Antrag und erteilen gegebenenfalls eine Bewilligung zur vorübergehenden Verwendung, im folgenden „Bewilligung“ genannt.

(2) In der Bewilligung nach Absatz 1 werden die Einzelheiten für das Verfahren festgelegt, die Bewilligung enthält mindestens die folgenden Angaben:

- a) Namen oder Firma und Anschrift des Inhabers der Bewilligung und des Verwenders der Waren, falls es sich dabei um verschiedene Personen handelt;
- b) den Paragraphen der Verordnung aufgrund dessen das Verfahren bewilligt wird;
- c) vorgesehene Verwendungsdauer der Waren;
- d) Ort, an dem die Waren verwendet werden sollen;
- e) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der Waren;
- f) Angaben über die Einreihung in die Nomenklatur;
- g) Warenmenge, für die das Verfahren bewilligt wird.

Die Bewilligung muß ferner einen Hinweis auf den Antrag enthalten. Werden die in diesem Absatz genannten Angaben durch eine Bezugnahme auf den Antrag ersetzt, so ist dieser Bestandteil der Bewilligung.

(3) Die Bewilligung wird von den zuständigen Behörden mit einem Sichtvermerk versehen; diese behalten eine Durchschrift.

(4) Die Bewilligung kann einen oder mehrere Vorgänge der vorübergehenden Verwendung betreffen.

Abschnitt II

**Überführung von Waren in das Verfahren**

§ 3

Die Überführung einer Ware in die vorübergehende Verwendung setzt voraus, daß bei einer Zollstelle unter den in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Voraussetzungen eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung - im folgenden „Anmeldung“ genannt - abgegeben wird.

Die Person, die die Anmeldung abgibt, wird im folgenden „Anmelder“ genannt.

§ 4

(1) Unbeschadet der §§ 12 und 13 ist die Anmeldung nach § 3 auf einem Vordruck IM nach § 2 der Durchführungsbestimmung abzugeben.

- (2) Die Anmeldung nach Absatz 1 enthält gegebenenfalls auch
- in Feld Nr. 44 den Hinweis auf die Bewilligung;
  - in Feld Nr. 47 die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der anzuwendenden Eingangsabgaben.

Die Warenbezeichnung in der Anmeldung nach Absatz 1 muß den Angaben in der Bewilligung entsprechen.

(3) Die zuständigen Behörden können dem Anmelder gestatten, die Angaben der in Absatz 1 genannten schriftlichen Anmeldung ganz oder teilweise dadurch zu ersetzen, daß er der hierfür bestimmten Zollstelle die für schriftliche Anmeldungen vorgeschriebenen Angaben in Form eines Codes oder in jeder anderen von den zuständigen Behörden festgelegten Form zum Zwecke der datentechnischen Verarbeitung übermittelt.

Die Bedingungen für die Übermittlung der im vorhergehenden Unterabsatz genannten Angaben werden von den zuständigen Behörden festgelegt.

(4) Soll eine Anmeldung für mehrere Warenarten abgegeben werden, so können die Angaben über die Waren auf einer oder mehreren getrennten Listen gemacht werden.

(5) Die Anwendung dieses Paragraphen steht Prüfungen nicht entgegen, die die Zollstelle für erforderlich erachtet, um die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens sicherzustellen.

§ 5

(1) Die Anmeldung ist bei der gegebenenfalls in der Bewilligung angegebenen Zollstelle abzugeben. Ist in der Bewilligung keine Zollstelle bezeichnet, so kann die Anmeldung bei jeder Zollstelle abgegeben werden, die von den zuständigen Behörden für die Überführung der Waren, auf die sie sich bezieht, in die vorübergehende Verwendung ermächtigt worden ist. Die Anmeldung wird abgegeben, sobald die Waren der Zollstelle gestellt worden sind.

Die Zollstelle kann jedoch die Abgabe der Anmeldung zulassen, bevor der Anmelder die Waren hat stellen können. In diesem Fall kann die Zollstelle eine angemessene Frist für die Gestaltung der Waren festsetzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Anmeldung als nicht abgegeben.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 sind Waren als einer Zollstelle gestellt anzusehen, wenn die zuständigen Behörden in der vorgeschriebenen Form von der Ankunft der Waren bei der Zollstelle oder an einem anderen von den zuständigen Behörden bezeichneten Ort unterrichtet worden sind, um die Waren überwachen oder prüfen zu können.

(3) Die Anmeldung muß bei der zuständigen Zollstelle während der Öffnungszeiten abgegeben werden.

Die Zollstelle kann jedoch auf Antrag und Kosten des Anmelders zulassen, daß die Anmeldung außerhalb der Öffnungszeiten abgegeben wird.

(4) Der Abgabe der Anmeldung bei einer Zollstelle gleichgestellt ist das Verfahren, bei dem die Anmeldung den Beamten der Zollstelle an einem anderen Ort ausgehändigt wird, der zu diesem Zweck im Rahmen von Übereinkünften zwischen den zuständigen Behörden und dem Beteiligten bestimmt worden ist.

§ 6

(1) Die Zollstelle nimmt nur Anmeldungen an, die den in § 4 festgelegten Erfordernissen entsprechen.

(2) Auf Antrag des Anmelders kann die Zollstelle jedoch in begründeten Fällen eine Anmeldung auch dann annehmen, wenn einige der in § 4 genannten Angaben fehlen; sie setzt dann eine Frist für die Nachreichung der betreffenden Angaben.

Die Anmeldung muß in jedem Fall die zur Nämlichkeitssicherung erforderlichen Angaben für die Waren enthalten, auf die sich die Anmeldung bezieht.

(3) Eine nach Absatz 2 angenommene unvollständige Anmeldung kann entweder vom Anmelder vervollständigt oder mit Zustimmung der Zollstelle durch eine neue Anmeldung ersetzt

werden, die den Voraussetzungen von § 4 entspricht. Im letzteren Fall wird als Zeitpunkt für die Festsetzung etwa anfallender Eingangsabgaben und für die Anwendung der übrigen Bestimmungen über die vorübergehende Verwendung der Waren der Zeitpunkt der Annahme der unvollständigen Anmeldung zugrunde gelegt.

## § 7

(1) Anmeldungen, die den in § 4 festgelegten Erfordernissen entsprechen, sowie Anmeldungen, für die die in § 6 Absatz 2 vorgesehenen Erleichterungen gewährt werden, werden von der Zollstelle unverzüglich in der vorgeschriebenen Form angenommen.

Ist jedoch eine Anmeldung nach § 5 Absatz 1 zweiter Unterabsatz abgegeben worden, bevor die zugehörigen Waren bei der Zollstelle oder an einem anderen von ihr bezeichneten Ort angekommen waren, so kann die Anmeldung erst nach Gestellung der Waren bei der zuständigen Behörde nach § 5 Absatz 2 angenommen werden.

(2) Das Annahmedatum wird auf der Anmeldung vermerkt; es stellt den maßgebenden Zeitpunkt für die Anwendung von § 3 Absatz 1 der Verordnung dar.

## § 8

(1) Dem Anmelder wird nach folgender Maßgabe auf Antrag erlaubt, die von der Zollstelle nach § 7 angenommenen Anmeldungen in bezug auf eine oder mehrere der in § 4 bezeichneten Angaben zu berichtigen:

- die Berichtigung muß beantragt werden, bevor die Waren zur vorübergehenden Verwendung freigegeben worden sind;
- die Berichtigung wird nicht mehr zugelassen, wenn der Antrag gestellt wird, nachdem die Zollstelle den Anmelder davon unterrichtet hat, daß sie eine Beschau der Waren vornehmen will, oder nachdem sie festgestellt hat, daß die betreffenden Angaben unrichtig sind;
- die Berichtigung darf nicht dazu führen, daß die Anmeldung für andere Waren gilt als die, für die sie ursprünglich bestimmt war.

(2) Die Zollstelle kann zulassen oder verlangen, daß Berichtigungen nach Absatz 1 durch Abgabe einer neuen Anmeldung als Ersatz der ursprünglichen Anmeldung vorgenommen werden. In diesem Fall wird als Zeitpunkt für die Festsetzung etwa anfallender Eingangsabgaben sowie für die Anwendung der übrigen Bestimmungen über die vorübergehende Verwendung der Waren der Zeitpunkt der Annahme der ursprünglichen Anmeldung zugrunde gelegt.

(3) Die Zollstelle kann auf Antrag des Anmelders die Annullierung oder Rücknahme der Anmeldung zulassen, solange sie die Waren nicht freigegeben hat.

## § 9

(1) Unbeschadet anderer ihr zur Verfügung stehender Prüfungsmöglichkeiten kann die Zollstelle die Waren ganz oder teilweise beschauen.

(2) Die Zollbeschau erfolgt an dem zu diesem Zweck bezeichneten Ort zu den dafür vorgesehenen Zeiten.

Die Zollstelle kann jedoch auf Antrag des Anmelders die Zollbeschau an einem anderen Ort zu einer anderen Zeit vornehmen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Anmelder.

(3) Das Verbringen der Waren nach dem Ort der Zollbeschau, das Auspacken, das Wiedereinpacken und alle anderen für die Zollbeschau erforderlichen Tätigkeiten werden vom Anmelder oder auf seine Gefahr vorgenommen.

Dadurch entstehende Kosten trägt in allen Fällen der Anmelder.

(4) Der Anmelder ist berechtigt, bei der Zollbeschau anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen. Die Zollstelle kann, wenn sie es für zweckdienlich hält, vom Anmelder verlangen, daß er bei der Zollbeschau anwesend ist oder sich vertreten läßt, um ihr die zur Erleichterung der Zollbeschau erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(5) Die Zollstelle kann bei der Zollbeschau Muster und Proben zum Zweck einer Analyse oder eingehenden Prüfung entnehmen. Die durch die Prüfung oder Analyse entstehenden Kosten trägt die Verwaltung.

## § 10

(1) Die Ergebnisse der Überprüfung der Anmeldung und gegebenenfalls der Zollbeschau sind für die Berechnung etwa anfallender Eingangsabgaben maßgebend.

(2) Die Anwendung von Absatz 1 steht weder Prüfungen entgegen, die später von den zuständigen Behörden durchgeführt werden, noch den Folgerungen, die sich daraus nach den geltenden Bestimmungen insbesondere hinsichtlich einer Änderung der Höhe der auf die Waren gegebenenfalls zu erhebenden Eingangsabgaben ergeben können.

(3) Die Feststellung der Zollstelle muß insbesondere die verwandten Nähnähnlichkeitsmittel enthalten; sie muß mit dem Datum und der Angabe des beurkundeten Mitarbeiters der Zollverwaltung versehen sein.

## § 11

(1) Wird allen oder bestimmten Zollstellen die Befugnis erteilt, das Verfahren zur Überführung von Waren in die vorübergehende Verwendung zu bewilligen, so gilt die bei diesen Zollstellen abgegebene Anmeldung nach § 3 gleichzeitig als Bewilligungsantrag.

In diesem Fall wird die Bewilligung durch Annahme dieser Anmeldung erteilt, und die Annahme unterliegt den Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung.

(2) In Fällen nach Absatz 1 ist der Anmeldung nach § 3 ein vom Anmelder erstelltes Papier beizufügen, das, soweit sie erforderlich sind und nicht in Feld Nr. 44 gemacht werden können, die folgenden Angaben enthält:

- Namen oder Firma und Anschrift der Person, die die Bewilligung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung beantragt, falls es sich dabei um eine andere Person als den Anmelder handelt;
- Namen oder Firma und Anschrift des Verwenders, falls es sich dabei um eine andere als die beiden vorgenannten Personen handelt;
- den Paragraphen der Verordnung aufgrund dessen das Verfahren beantragt wird;
- vorgesehene Verwendungsdauer in dem Staat, in dem die Bewilligung beantragt wird;
- Ort, an dem die Waren verwendet werden sollen.

Das beigelegte Papier ist Bestandteil der Anmeldung.

## § 12

Die in § 10 der Verordnung genannten persönlichen Gebrauchsgegenstände von Reisenden werden zur vorübergehenden Verwendung zugelassen, ohne daß unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen eine schriftliche Anmeldung abzugeben ist, falls diese Behörden sie nicht ausdrücklich verlangen.

## § 13

(1) Die zuständigen Behörden bewilligen das Verfahren der vorübergehenden Verwendung für:

- Tiere und Geräte, die in § 20 Buchstaben b) und c) der Verordnung genannt sind und von einer außerhalb des Zollgebiets ansässigen Person eingeführt werden,
- Verpackungsmittel, die unauslöschliche und unauswechselbare Zeichen einer außerhalb des Zollgebiets ansässigen Person tragen und befüllt eingeführt werden,
- Ausrüstung für Rundfunk und Fernsehen sowie der hierfür besonders hergerichteten Fahrzeuge und deren Ausstattung, die von außerhalb des Zollgebiets ansässigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen eingeführt werden, die zur Einfuhr dieser Ausrüstung und Fahrzeuge im Rahmen der vorübergehenden Verwendung von den Zollbehörden zugelassen sind,
- Instrumente und Apparate, die Ärzte benötigen, um Kranke so lange zu versorgen, bis ein Organ zur Transplantation zur Verfügung steht,

auf mündlichen Antrag; Voraussetzung ist, daß der Anmelder bei Antragstellung ein Verzeichnis vorlegt, aus dem hervorgeht:

- sein Name und seine Anschrift,
- die handelsübliche Bezeichnung der Waren,
- der Wert der Waren,



- d) die vorgesehene Verwendungsdauer der Waren,  
 e) genaue Angaben über die Anzahl der Waren einer jeden Art,  
 f) Ort der Verwendung in den im vierten Gedankenstrich genannten Fällen.

(2) Das Verzeichnis ist vom Antragsteller mit Datum und Unterschrift zu versehen und der Einfuhrzollstelle in zwei Exemplaren vorzulegen; die Zollstelle versieht ein Exemplar mit ihrem Sichtvermerk und gibt es dem Beteiligten zurück; das andere Exemplar bewahrt sie auf. Der Sichtvermerk der Zollstelle auf dem Verzeichnis steht einer Bewilligung gleich.

(3) Das in Absatz 1 erster Gedankenstrich für Tiere und Geräte vorgesehene Verzeichnis kann innerhalb eines Jahres für alle Einfuhren in das Zollgebiet verwandt werden. Es wird jedes Jahr vor der ersten Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung bei der zuständigen Zollstelle abgegeben.

(4) Die zuständigen Behörden können auf mündlichen Antrag andere als die in Absatz 1 genannten Waren zur vorübergehenden Verwendung zulassen.

In diesem Fall:

- a) stellt die Einfuhrzollstelle ein Zollpapier für die vorübergehende Verwendung aus, das als Bewilligung gilt, oder  
 b) verlangt die Vorlage des in Absatz 1 genannten Verzeichnisses, für das die Regeln des Absatzes 2 gelten.

#### § 14

Zur Anwendung des § 3 der Verordnung werden die Fälle, in denen die zuständigen Behörden keine Sicherheitsleistung verlangen, im Anhang I aufgeführt.

#### § 15

(1) Zur Anwendung des § 4 Absatz 1 der Verordnung gilt der Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung als der Zeitpunkt, in dem die Verwendungsdauer der in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung überführten Waren beginnt.

(2) Als außergewöhnliche Umstände im Sinne von § 4 Absatz 2 sind alle Ereignisse zu verstehen, die die Verwendung der Ware für eine zusätzliche Frist nötig machen, um den Zweck zu erreichen, mit dem die vorübergehende Verwendung begründet wurde.

(3) Beantragt der Begünstigte des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung die Verlängerung der Verwendungsdauer aufgrund von § 4 Absatz 2 der Verordnung, muß er seinem Antrag alle verfügbaren Unterlagen beifügen, die es den zuständigen Behörden, die die Bewilligung erteilt haben, ermöglichen, eine Entscheidung zu treffen.

Jede bewilligte Fristverlängerung, die die in § 4 Absatz 1 der Verordnung vorgesehene Höchstdauer überschreitet, ist so zu berechnen, daß sie die Umstände berücksichtigt, die den Inhaber der Bewilligung daran hindern, die Verpflichtung zur Wiederausfuhr der Waren innerhalb dieser Frist zu erfüllen.

### Abschnitt III

#### Besondere Bestimmungen für Waren, die im Rahmen des Verfahrens vollständig von den Eingangsabgaben befreit werden können

#### § 16

Das Verzeichnis der Waren, die als Berufsausrüstung im Sinne von § 7 Absatz 1 der Verordnung gelten, ist dieser Durchführungsbestimmung als Anhang II beigelegt.

#### § 17

Das Verzeichnis der Waren, die als pädagogisches Material im Sinne von § 10 Absatz 2 der Verordnung anzusehen sind, ist dieser Durchführungsbestimmung als Anhang III beigelegt.

#### § 18

Für die Anwendung von § 10 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung gelten als „anerkannte Einrichtungen“ staatliche oder private Einrichtungen der Schul- oder Berufsausbildung, die im wesentlichen ohne Gewinnabsicht betrieben werden und von

den zuständigen Behörden zugelassen sind, um pädagogisches Material vorübergehend zu verwenden.

#### § 19

Für die Anwendung von § 11 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung gelten als „anerkannte Einrichtungen“ staatliche oder private wissenschaftliche oder schulische Einrichtungen, die im wesentlichen ohne Gewinnabsicht betrieben werden und von den zuständigen Behörden zugelassen sind, um wissenschaftliches Material vorübergehend zu verwenden.

#### § 20

Für die Anwendung von § 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung gilt als „gelegentliche Lieferung“ jede Lieferung von medizinisch-chirurgischem und Labormaterial, die auf Anforderung von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens vorgenommen wird, die dieses Material infolge außergewöhnlicher Umstände dringend benötigen, um Unzulänglichkeiten ihrer eigenen Ausrüstung auszugleichen.

#### § 21

Für die Anwendung von § 16 Absatz 1 Buchstabe a) und b) der Verordnung gelten als:

- „gebrauchte Waren“ andere als Neuwaren,
- „Sendungen zur Ansicht“ Warensendungen, für die auf Seiten des Versenders ein Verkaufsinteresse und die Möglichkeit eines Kaufes der Waren nach einer Prüfung durch den Empfänger besteht.

#### § 22

Das Verzeichnis der als Werbematerial für den Fremdenverkehr im Sinne des § 20 Buchstabe d) der Verordnung geltenden Waren ist in Anhang IV enthalten.

#### § 23

Das Verzeichnis der als Betreuungsgut für Seeleute im Sinne des § 21 Absatz 2 der Verordnung geltenden Waren ist in Anhang V enthalten.

#### § 24

(1) Die zuständigen Behörden bewilligen das Verfahren der vorübergehenden Verwendung, wenn sie hinsichtlich eines gemäß § 1 Absatz 2 dieser Durchführungsbestimmung gestellten Antrages, der ihnen gemäß § 23 der Verordnung vorgelegt wird, zu der Auffassung kommen, daß es sich um eine besondere Situation ohne wirtschaftliche Auswirkungen handelt.

(2) Die vorübergehende Verwendung von gelegentlich eingeführten Waren, deren Wert 8000,- DM nicht überschreitet und deren Verwendungsdauer im Zollgebiet drei Monate nicht überschreitet, gilt als besondere Situation ohne wirtschaftliche Auswirkungen im Sinne von § 23 der Verordnung.

### Abschnitt IV

#### Besondere Bestimmungen über Waren, für die die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben bewilligt werden kann

#### § 25

Das Verzeichnis der Waren, die vom Verfahren der vorübergehenden Verwendung bei teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben nach § 24 Absatz 2 der Verordnung auszuschließen sind, ist in Anhang VI enthalten.

#### § 26

Bei Ablauf der Verwendungsdauer für die nach § 27 Absatz 1 der Verordnung in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben überführten Waren sind diese Waren in eine der in § 28 der Verordnung genannten Bestimmungen oder in die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben zu überführen.

Der Zeitpunkt, in dem die Waren in die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von den Eingangsabgaben

nach § 27 der Verordnung überführt worden sind, ist für die Bemessung der Höhe der bei der teilweisen Befreiung zu erhebenden Abgaben zugrunde zu legen.

## § 27

Diese Durchführungsbestimmung tritt gemeinsam mit dem Zollgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 451) am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1990

Der Minister der Finanzen

Dr. Romberg

## Anhang I

**In § 3 der Verordnung genannte Fälle,  
in denen die zuständigen Behörden keine  
Sicherheitsleistungen verlangen**

1. Vorübergehende Verwendung von anderen als den unter den Ziffern 7 und 8 genannten Waren ohne schriftliche Anmeldung gemäß §§ 12 und 13, falls die zuständigen Behörden eine solche nicht ausdrücklich verlangen.
2. Vorübergehende Verwendung von Waren, die von einer staatlichen Behörde vorübergehend eingeführt werden.
3. Vorübergehende Verwendung von Material, das Eisenbahn-, Schiffsverkehrs- oder Fluggesellschaften oder Postverwaltungen gehört und von ihnen im internationalen Verkehr verwendet wird, soweit es mit Erkennungszeichen versehen ist.
4. Vorübergehende Verwendung von leer eingeführten Verpackungen, die unauslöschliche und unauswechselbare Zeichen tragen und deren Wiederausfuhr nach der Handelsübung ohne jeden Zweifel stattfindet.
5. Vorübergehende Verwendung von Ausrüstungen für Katastropheneinsätze, die von Organisationen eingeführt werden, die von den zuständigen Behörden zugelassen sind.
6. Bis zum Erlaß neuer Bestimmungen die vorübergehende Verwendung von Waren, für die im Einfuhrstaat Ausnahmen von der Sicherheitsleistung gelten.
7. Vorübergehende Verwendung von Ausrüstung für Rundfunk und Fernsehen sowie der hierfür besonders hergerichteten Fahrzeuge, die von außerhalb des Zollgebiets ansässigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen eingeführt werden, die zur Einfuhr dieser Ausrüstung und Fahrzeuge im Rahmen der vorübergehenden Verwendung von den Zollbehörden des Einfuhrstaats zugelassen sind.
8. Vorübergehende Verwendung von Instrumenten und Apparaten, die Ärzte benötigen, um Kranke so lange zu versorgen, bis ein Organ zur Transplantation zur Verfügung steht.

## Anhang II

## Berufsausrüstung

## A. Ausrüstung für Presse, Rundfunk und Fernsehen

- a) Presseausrüstung wie
  1. Schreibmaschinen,
  2. photographische oder kinematographische Aufnahmeapparate,
  3. Apparate zum Senden, Aufnehmen oder Wiedergeben von Ton und Bild,
  4. unbespielte Ton- oder Bildträger;
- b) Rundfunkausrüstung wie
  1. Sende- und Fernmeldegeräte,
  2. Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte,
  3. Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen,
  4. Betriebszubehör (Uhren, Chronometer, Kompass, Stromaggregate, Transformatoren, Batterien und Akkumulatoren, Holz- und Be- oder Entlüftungsgeräte usw.),
  5. unbespielte Tonträger;

- c) Fernsehausrüstung wie
  1. Fernsehkameras,
  2. telekinematographische Geräte,
  3. Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen,
  4. Sende- und Wiederaussendegeräte,
  5. Fernmeldegeräte,
  6. Apparate zur Aufnahme oder Wiedergabe von Ton und Bild,
  7. Beleuchtungsgeräte,
  8. Betriebszubehör (Uhren, Chronometer, Kompass, Stromaggregate, Transformatoren, Batterien und Akkumulatoren, Holz- und Be- oder Entlüftungsgeräte usw.);
  9. unbespielte Bild- oder Tonträger,
  10. Probekopien („film-rushes“),
  11. Musikinstrumente, Kostüme, Kulissen und andere Bühnenrequisiten;
- d) für die vorstehenden Zwecke gebaute oder besonders hergerichtete Fahrzeuge.

## B. Kinematographische Ausrüstung

- a) Ausrüstung wie
  1. Bildaufnahmeapparate aller Art,
  2. Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen,
  3. fahrbare Stative für Bildaufnahmeapparate und Kräne,
  4. Beleuchtungsgerät,
  5. Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät,
  6. unbespielte Bild- oder Tonträger,
  7. Probekopien („film-rushes“),
  8. Betriebszubehör (Uhren, Chronometer, Kompass, Stromaggregate, Transformatoren, Batterien und Akkumulatoren, Heiz- und Be- oder Entlüftungsgeräte usw.),
  9. Musikinstrumente, Kostüme, Kulissen und andere Bühnenrequisiten;
- b) für die vorstehenden Zwecke gebaute oder besonders hergerichtete Fahrzeuge.

## C. Sonstige Ausrüstung

1. Ausrüstung für die Montage, Erprobung, Inbetriebnahme, Kontrolle, Überprüfung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Maschinen, Anlagen, Verkehrsmitteln usw. wie: Werkzeug, Ausrüstung und Geräte zur Messung, Überprüfung oder Kontrolle (von Temperatur, Druck, Entfernung, Höhe, Oberfläche, Geschwindigkeit usw.) einschließlich elektrischer Instrumente (Spannungsmesser, Strommesser, Meßkabel, Komparatoren, Transformatoren, Registriergeräte usw.) und Schablonen; Geräte und Ausrüstung zum Fotografieren von Maschinen und Anlagen während und nach ihrer Montage; Instrumente zur technischen Kontrolle von Schiffen;
2. Ausrüstungen für Geschäftsleute, für Sachverständige auf dem Gebiet der wissenschaftlichen oder technischen Arbeitsorganisation, der Produktivität und des Rechnungswesens sowie für Angehörige ähnlicher Berufe wie: Schreibmaschinen, Geräte für die Tontübertragung, -aufnahme und -wiedergabe, Rechengeräte und -instrumente;
3. von Sachverständigen, welche mit topographischen Arbeiten oder mit geophysikalischen Prospektionsarbeiten betraut sind, benötigte Ausrüstung wie: Meßinstrumente und -apparate, Bohrmaterial, Sende- und Fernmeldegeräte;
4. Geräte, die für Sachverständige im Kampf gegen die Umweltverschmutzung bestimmt sind;
5. Instrumente und Apparate für Ärzte, Chirurgen, Tierärzte, Hebammen sowie Angehörige ähnlicher Berufe;
6. von Archäologen, Paläontologen, Geographen, Zoologen usw. benötigte Ausrüstung;
7. von Artisten, Schauspielertruppen und Orchestern benötigte Ausrüstung, wie die bei Aufführungen verwendeten Gegenstände, Musikinstrumente, Kulissen, Kostüme, Tiere usw.;
8. von Vortragsreisenden zur Veranschaulichung ihrer Vorträge benötigte Ausrüstung;

9. für die vorstehenden Zwecke gebaute oder besonders hergerichtete Fahrzeuge wie fahrbare Kontrollposten, Werkstattwagen, Laborfahrzeuge usw.
- Ausgeschlossen sind Ausrüstungen für den Binnenverkehr oder die gewerbliche Herstellung oder Aufbereitung von Waren oder - sofern es sich nicht um Handwerkszeuge handelt - Ausrüstungen zur Nutzung natürlicher Ressourcen, zur Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden sowie zur Durchführung von Erd- und ähnlichen Arbeiten.

### Anhang III

#### Pädagogisches Material

- a) Apparate zum Aufnehmen oder Wiedergeben von Ton und Bild wie z. B.:
- Dia- und Stehfilmprojektoren,
  - Filmprojektoren,
  - Rückpros und Episkope,
  - Tonbandgeräte, Videorekorder und Fernsehfilmaufnahmegeräte,
  - Betriebsfernsehsysteme;
- b) Ton- und Bildträger wie z. B.:
- Diapositive, Stehfilme und Mikrofilme,
  - kinematographische Filme,
  - Tonaufnahmen (Tonbänder, Schallplatten),
  - Videobänder;
- c) Spezialmaterial wie z. B.:
- Bibliographisches und audiovisuelles Material für Bibliotheken,
  - rollende Bibliotheken,
  - Sprachlabors,
  - Simultanübersetzungseinrichtungen,
  - mechanische oder elektronische Geräte für programmierten Unterricht,
  - eigens für die Unterrichtung und Berufsausbildung von Behinderten gestaltete Gegenstände;
- d) anderes Material wie z. B.:
- Wandbilder, Modelle, Schaubilder, Karten, Pläne, Photographien und Zeichnungen,
  - Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle zu Vorführzwecken,
  - Sammlungen mit zugehörigem Ton- oder Bildmaterial für ein bestimmtes Unterrichtsfach (study kits),
  - Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte, Werkzeuge und Werkzeugmaschinen für die technische und handwerkliche Ausbildung.

### Anhang IV

#### Werbematerial für den Fremdenverkehr

- a) Gegenstände, die zur Ausstellung in den Geschäftsstellen der von den nationalen offiziellen Fremdenverkehrsorganisationen anerkannten Vertreter oder bezeichneten Korrespondenten oder an andere von den Zollbehörden des Einfuhrlandes zugelassenen Stellen bestimmt sind: Bilder und Zeichnungen, eingerahmte Photographien und photographische Vergrößerungen, Kunstbücher, Malereien, Kunststiche und Lithographien, Bildhauerarbeiten, Tapisserien und andere ähnliche künstlerische Erzeugnisse;
- b) Gegenstände für Schaufenster (Schaukästen, Gestelle und dergleichen) einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen elektrischen und technischen Ausrüstung;
- c) Dokumentarfilme, Schallplatten, bespielte Tonbänder und andere Tonaufnahmen zur unentgeltlichen Vorführung, soweit sie nicht zur Handelswerbung verwendet werden können oder im Einfuhrland allgemein verkauft werden;
- d) Fahnen in angemessener Anzahl;
- e) Dioramen, Modelle, Diapositive, Klischees, photographische Negative;
- f) Muster von Gegenständen des heimischen Handwerks, Volkstrachten und ähnlichen Gegenständen der Volkskunst in angemessener Anzahl.

### Anhang V

#### Betreuungsgut für Seeleute

- a) Bücher und Druckschriften wie z. B.:
- Bücher aller Art,
  - Fernlehrgänge,
  - Zeitungen und Zeitschriften,
  - Broschüren mit Angaben über die in den Häfen gebotenen Betreuungsdienste;
- b) audiovisuelles Material wie z. B.:
- Tonwiedergabegeräte,
  - Magnetbandgeräte,
  - Rundfunkempfangsgeräte,
  - Fernsehempfangsgeräte,
  - Projektoren,
  - Aufzeichnungen auf Schallplatten oder Magnetbändern (Sprachkurse, Rundfunksendungen, Musik und Unterhaltungssendungen),
  - belichtete und entwickelte Filme,
  - Diapositive;
- c) Sportartikel wie z. B.:
- Sportkleidung,
  - Bälle aller Art,
  - Schläger und Netze,
  - Deckspiele,
  - Leichtathletikgerät,
  - Turngerät;
- d) Material für Gesellschaftsspiele oder Zeitvertreib wie z. B.:
- Gesellschaftsspiele,
  - Musikinstrumente,
  - Material für Requisiten für Amateurtheater,
  - Material für Malerei, Bildhauerarbeiten, Holzarbeiten, Metallarbeiten, Teppichknüpfen;
- e) Kultgegenstände und Priesterkleidung;
- f) Teile und Zubehör von Betreuungsgut.

### Anhang VI

#### Von der teilweisen Erhebung der Eingangsabgaben ausgeschlossene Waren

Alle verzehrbaren Waren;

Waren, deren Verwendung der Wirtschaft Nachteile zufügen könnte, insbesondere durch das Verhältnis zwischen der wirtschaftlichen Lebensdauer der Waren und ihrer vorgesehenen Verwendungsdauer.

#### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den passiven Veredelungsverkehr und das Verfahren des Standardaustauschs

vom 19. Juli 1990

Aufgrund des § 21 der Verordnung über den passiven Veredelungsverkehr und das Verfahren des Standardaustauschs vom 4. Juli 1990 wird folgendes bestimmt:

#### Kapitel I

#### Allgemeines

#### § 1

- (1) Im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten als:
1. **Verordnung:** die Verordnung über den passiven Veredelungsverkehr und das Verfahren des Standardaustauschs;
  2. **Nebenveredelungserzeugnisse:** andere als die Veredelungserzeugnisse, für deren Herstellung der Veredelungsverkehr bewilligt worden ist, die bei dem Veredelungsvorgang zwangsläufig anfallen;

3. Verlust: der Teil der Waren der vorübergehenden Ausfuhr, der im Verlauf des Veredelungsvorgangs untergeht, insbesondere durch Verdunsten, Austrocknen, Entweichen in Form von Gas oder Abfließen in das Abwasser;
  4. Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel: die Anrechnung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr auf die verschiedenen Veredelungserzeugnisse im Verhältnis zur Menge dieser Waren;
  5. Berechnungsverfahren nach dem Wertschlüssel: die Anrechnung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr auf die verschiedenen Veredelungserzeugnisse im Verhältnis zum Wert der Veredelungserzeugnisse;
  6. Vorzeitige Einfuhr: die Regelung nach § 13 Absatz 3 der Verordnung;
  7. Minderungsbetrag: der Betrag der Eingangsabgaben, die für die Waren der vorübergehenden Ausfuhr zu erheben wären, wenn sie aus dem Land, in dem sie veredelt oder zuletzt veredelt wurden, in das Zollgebiet eingeführt würden;
  8. Lade-, Beförderungs- und Versicherungskosten: alle Kosten, die sich auf das Verladen, die Beförderung und die Versicherung der Waren beziehen, einschließlich der folgenden Kosten:
    - Provisionen und Maklerlöhne, ausgenommen Einkaufsprovisionen,
    - Kosten von Umschließungen, die nicht als Einheit mit den Waren der vorübergehenden Ausfuhr angesehen werden,
    - Verpackungskosten, und zwar sowohl Material- als auch Arbeitskosten,
    - Kosten für die Behandlung der Waren, die mit ihrer Beförderung zusammenhängen.
- (2) Im Sinne des § 13 der Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Ausbesserung“ auch die Instandsetzung und die Regulierung.

## Kapitel II

### Bewilligung

#### Abschnitt I

#### Bewilligungsantrag

##### § 2

- (1) Unbeschadet Absatz 4 und der in den §§ 11 und 17 vorgesehenen vereinfachten Verfahren zur Erteilung der Bewilligung ist der Bewilligungsantrag schriftlich nach dem Muster in Anhang I zu stellen. Er enthält mindestens die in diesem Anhang aufgeführten Angaben. Der Antrag muß Datum und Unterschrift tragen.
- (2) Die Zollbehörde kann vom Antragsteller zusätzlich weitere Auskünfte verlangen, wenn sie die nach Absatz 1 gemachten Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des § 5 der Verordnung für unzureichend hält.
- (3) Dem Antrag sind alle Unterlagen oder Belege beizufügen, deren Vorlage für die Prüfung des Antrages erforderlich ist.
- (4) Handelt es sich um einen Antrag auf Erneuerung oder Änderung einer Bewilligung, so kann die Zollbehörde zulassen, daß der Inhaber einen einfachen schriftlichen Antrag mit Hinweis auf die frühere Bewilligung und gegebenenfalls mit Angabe der eingetretenen Änderungen stellt.
- (5) Die Anträge sowie die dazugehörigen Unterlagen und Belege werden von der Zollbehörde zusammen mit der Kopie von erteilten Bewilligungen aufbewahrt. Einen zurückgewiesenen Antrag bewahrt die Zollbehörde mit den dazugehörigen Unterlagen und Belegen mindestens ein Kalenderjahr, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem der Antrag zurückgewiesen wurde, auf.

#### Abschnitt II

#### Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

##### § 3

- (1) Vor Erteilung der Bewilligung prüft die Zollbehörde, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung des Veredelungsverkehrs,

insbesondere die wirtschaftlichen Voraussetzungen, erfüllt sind.

(2) Zur Durchführung des § 4 Absatz I Buchstabe c der Verordnung legt die Zollbehörde fest, auf welche Weise festgestellt werden soll, daß die Waren der vorübergehenden Ausfuhr in den Veredelungserzeugnissen enthalten sind. Zu diesem Zweck schreibt sie je nach Fall insbesondere folgendes vor:

- a) die Angabe oder Beschreibung der besonderen Marken oder der Fertigungsnummern;
  - b) das Anbringen von Plomben, Siegeln, Stempelabdrücken oder anderen Einzelkennzeichen;
  - c) die Entnahme von Mustern oder Proben oder die Vorlage von Abbildungen oder technischen Beschreibungen;
  - d) Analysen.
- (3) Zur Durchführung des § 14 der Verordnung schreibt die Zollbehörde insbesondere die Art der Nämlichkeitssicherung nach Absatz 2 Buchstabe a, c oder d vor.

### Abschnitt III

#### Erteilung der Bewilligung

##### § 4

- (1) Unbeschadet der in den §§ 11 und 17 vorgesehenen vereinfachten Verfahren zur Erteilung der Bewilligung wird die Bewilligung schriftlich nach dem Muster in Anhang I erteilt. Sie enthält mindestens die in diesem Anhang aufgeführten Angaben. Sie muß Datum und Unterschrift tragen.
- (2) Die Bewilligung wird dem Antragsteller mitgeteilt.
- (3) Die Bewilligung wird mit dem Tag ihrer Erteilung wirksam.
- (4) In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann die Zollbehörde eine Bewilligung rückwirkend erteilen. Diese Wirkung darf jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der Antragstellung nach § 8 Absatz 1 einsetzen. Diese Bestimmungen sind im Falle des Verfahrens des Standardaustauschs mit vorzeitiger Einfuhr nicht anwendbar.
- (5) Eine Durchschrift der erteilten Bewilligung ist von der Zollbehörde mindestens drei Kalenderjahre nach dem Ende des Jahres, in dem die Bewilligung ungültig geworden ist, aufzubewahren.
- (6) Eine Bewilligung, die die Inanspruchnahme des Verfahrens des Standardaustauschs ohne vorzeitige Einfuhr zuläßt, kann auch für die Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen anstelle von Ersatzwaren verwendet werden, sofern ansonsten alle Voraussetzungen erfüllt sind.
- (7) Bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Verfahrens des Standardaustauschs ohne vorzeitige Einfuhr kann die zuständige Behörde dem Inhaber der Bewilligung eines passiven Veredelungsverkehrs, die dieses Verfahren nicht vorsieht, erforderlichenfalls gestatten, Ersatzwaren einzuführen. Der Beteiligte hat einen entsprechenden Antrag spätestens im Zeitpunkt der Einfuhr der Ersatzwaren zu stellen.

##### § 5

Die Geltungsdauer der Bewilligung wird von der Zollbehörde nach den wirtschaftlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des Antragstellers festgesetzt. Übersteigt diese Geltungsdauer zwei Jahre, so werden die wirtschaftlichen Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erteilt worden ist, in regelmäßigen Zeitabständen, die in der Bewilligung festgelegt werden, überprüft.

### Kapitel III

#### Durchführung des Veredelungsverkehrs

##### § 6

Die Abschnitte I bis V sind vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Abschnittes über das Verfahren des Standardaustauschs mit vorzeitiger Einfuhr anwendbar.

## Abschnitt I

Förmlichkeiten für die Überführung  
in den Veredelungsverkehr

## Normales Verfahren

## § 7

(1) Die Überführung von Waren in den Veredelungsverkehr ist von der Abgabe einer Ausfuhranmeldung bei der zuständigen Zollstelle abhängig. Diese Ausfuhranmeldung wird nachstehend „Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr“ genannt.

(2) Die Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr muß auch den Hinweis auf die Bewilligung und die verwendeten Nämlichkeitsmittel enthalten.

(3) Die in der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr enthaltene Warenbezeichnung muß mit den Angaben in der Bewilligung übereinstimmen.

(4) Die Zollbehörde kann verlangen, daß bei der Abgabe der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr die Bewilligung vorgelegt wird.

(5) Der genannten Anmeldung sind alle anderen Unterlagen beizufügen, deren Vorlage für die Überführung in den Veredelungsverkehr erforderlich ist.

(6) Die Zollbehörde kann zulassen, daß die genannten Unterlagen nicht beigelegt, sondern zu ihrer Verfügung gehalten werden.

## § 8

(1) Die Annahme der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr setzt voraus, daß eine Bewilligung des passiven Veredelungsverkehrs vorliegt.

In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann die Zollbehörde jedoch die genannte Anmeldung annehmen, ohne daß eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde, sofern der Antrag auf Bewilligung vor der Annahme der Anmeldung gestellt worden ist.

(2) Findet Absatz 1 Anwendung, so muß die Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr auch den Hinweis auf den Bewilligungsantrag enthalten.

## Vereinfachte Verfahren

## § 9

(1) Sofern die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, läßt die Zollbehörde auf Antrag des Beteiligten unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen zu, daß

- anstelle der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr ein Handels- oder Verwaltungspapier zusammen mit einem vom Anmelder unterzeichneten Ausfuhrantrag vorgelegt wird;
- die Überführung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr in den Veredelungsverkehr ohne Gestellung der Waren bei der für die Überwachung der Ausfuhr zuständigen Zollbehörde und vor Abgabe der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr erfolgt.

(2) Ist das vereinfachte Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe b zugelassen, so hat der Inhaber der Bewilligung

- der für die Überwachung der Ausfuhr nach Absatz 1 Buchstabe b zuständigen Zollbehörde in der von ihr vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten die von ihm durchzuführenden Sendungen mitzuteilen, damit vor Abgang der Waren gegebenenfalls eine Beschau stattfinden kann;
- die Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr oder das Papier nach Absatz 1 Buchstabe a zu erstellen;
- die Waren der vorübergehenden Ausfuhr in seiner Buchführung anzuschreiben. Die Anschreibung hat in der von der Zollbehörde vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten zu erfolgen. Sie muß das Anschreibedatum enthalten. Die Anschreibung kann durch

jede andere von der Zollbehörde festgelegte Förmlichkeit ersetzt werden, die die gleiche Gewähr bietet, insbesondere durch die Anwendung eines Datenverarbeitungsverfahrens;

d) der Zollbehörde sämtliche Unterlagen betreffend die Ausfuhr dieser Waren zur Verfügung zu halten.

(3) Die Zollbehörde verweigert die Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1 solchen Personen,

- die nicht jede erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung des Veredelungsverkehrs bieten;
- deren Buchführung der Zollbehörde nicht die Möglichkeit gibt, die Durchführung von vereinfachten Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe b zu überwachen.

Die Zollbehörde kann die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht häufig passive Veredelungsvorgänge durchführen lassen.

## § 10

(1) Das Handels- oder Verwaltungspapier und die Anschreibung in der Buchführung im Sinne des § 9 müssen mindestens die zum Erkennen der Waren der vorübergehenden Ausfuhr erforderlichen Angaben sowie den Hinweis auf die Bewilligung enthalten. Die Annahme des Handels- oder Verwaltungspapiers durch die Zollstelle oder die Anschreibung in der Buchführung hat die gleiche Rechtswirkung wie die Annahme der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr.

Eine etwaige Beschau der Waren wird auf der Grundlage der Angaben in dem Handels- oder Verwaltungspapier oder den Anschreibungen durchgeführt.

In den Fällen nach § 9 Absatz 1 Buchstabe b gilt die Anschreibung der Waren in der Buchführung als Bewilligung auszuführen.

(2) Die Anmeldung für die Waren, die Gegenstand des in § 9 Absatz 1 Buchstabe a genannten Handels- oder Verwaltungspapiers sind, ist bei der zuständigen Zollstelle innerhalb der von der Zollbehörde festgesetzten Frist abzugeben.

Die Annahme dieser Anmeldung hat nicht die Rechtswirkung der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr.

Die Zollbehörde kann zulassen, daß diese Anmeldung in Form einer globalen, periodischen oder zusammenfassenden Anmeldung abgegeben wird.

## § 11

(1) Werden die §§ 9 und 10 nicht in Anspruch genommen und handelt es sich bei den Veredelungsvorgängen um Vorgänge im Zusammenhang mit der Ausbesserung von Waren, einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung, so läßt die von der Zollbehörde bezeichnete Zollstelle zu, daß die Abgabe der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr zugleich als Antragstellung gilt.

In diesem Fall wird die Bewilligung durch die Annahme dieser Anmeldung erteilt, und diese Annahme ist ihrerseits abhängig von den Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung.

(2) In Fällen nach Absatz 1 ist der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr eine vom Anmelder erstellte Unterlage mit folgenden Angaben beizufügen:

- Name oder Firma und Anschrift des Antragstellers, wenn es sich um eine andere Person als den Anmelder handelt;
- handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse;
- Art der Veredelung;
- erforderliche Frist für die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse;
- Ausbeute oder gegebenenfalls Art der Bestimmung der Ausbeute;
- Nämlichkeitsmittel.

Die beigelegte Unterlage wird Teil der Anmeldung.

## Abschnitt II

## Fristen nach § 7 Absatz 2 der Verordnung

## § 12

(1) Die Frist, innerhalb welcher die Veredelungserzeugnisse in das Zollgebiet wiedereingeführt werden müssen, wird unter



Berücksichtigung des für die Durchführung der Veredelungsvorgänge und die Beförderung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr sowie die Beförderung der Veredelungserzeugnisse erforderlichen Zeitaufwands festgesetzt. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr.

(2) Im Rahmen des Verfahrens des Standardaustauschs ohne vorzeitige Einfuhr wird die Frist, innerhalb welcher die Ersatzwaren in das Zollgebiet wiedereingeführt werden müssen, unter Berücksichtigung des für den Austausch der Waren der vorübergehenden Ausfuhr sowie die Beförderung der Ersatzwaren erforderlichen Zeitaufwands festgesetzt. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr.

(3) Die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse nach Absatz 1 und die Einfuhr der Ersatzwaren nach Absatz 2 gilt als erfolgt, wenn diese Erzeugnisse

- in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt oder
- in eine Freizone verbracht oder in das Zollagervverfahren oder den aktiven Veredelungsverkehr übergeführt oder
- in ein Versandverfahren des internationalen Verkehrs übergeführt worden sind.

(4) Maßgebender Zeitpunkt für die Anwendung dieses Artikels ist der Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr des für die Verbringung in die Freizone verwendeten Dokuments oder der Anmeldung zur Überführung in eines der in Absatz 3 genannten Zollverfahren.

#### § 13

Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann die Verlängerung der Frist auch nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Frist gewährt werden.

### Abschnitt III

#### Ausbeute

#### § 14

Unbeschadet § 15 wird die Ausbeute im Sinne des § 7 Absatz 3 der Verordnung spätestens zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in den Veredelungsverkehr unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten des oder der durchzuführenden Veredelungsvorgänge, sofern sie festliegen, oder anderenfalls unter Berücksichtigung von im Zollgebiet verfügbaren Angaben über Vorgänge der gleichen Art festgesetzt.

#### § 15

Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann die Zollbehörde die Ausbeute nach der Überführung der Waren in den Veredelungsverkehr, jedoch spätestens im Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung der Veredelungserzeugnisse zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr festsetzen.

### Abschnitt IV

#### Inanspruchnahme des Veredelungsverkehrs

##### Normales Verfahren der Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr

#### § 16

(1) Die Inanspruchnahme des passiven Veredelungsverkehrs setzt die Abgabe einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr voraus. Die Anmeldung wird nachstehend „Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr“ genannt.

(2) Die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr muß auch den Hinweis auf die Bewilligung enthalten.

(3) Der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr ist die Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr beizufügen.

(4) Wird in Fällen nach § 12 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr nach Ablauf der nach § 7 der Verordnung festgesetzten Frist vorgelegt, so sind

dieser Anmeldung alle Nachweise beizufügen, die die Prüfung ermöglichen, daß die Veredelungserzeugnisse oder Ersatzwaren fristgerecht wiedereingeführt worden sind.

#### § 17

(1) Handelt es sich bei den Veredelungsvorgängen um eine gegen Entgelt oder kostenlos durchgeführte Ausbesserung ohne kommerziellen Charakter, so läßt die von der Zollbehörde bezeichnete Zollstelle auf Antrag des Anmelders zu, daß die Abgabe der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zugleich als Bewilligungsantrag gilt. In diesem Fall wird die Bewilligung durch die Annahme dieser Anmeldung erteilt und diese Annahme ist ihrerseits abhängig von den Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als Ausbesserungen ohne kommerziellen Charakter Ausbesserungen von Waren, einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung, die

- gelegentlich erfolgen und
- ausschließlich Waren betreffen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Einführers bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder ihrer Art noch ihrer Menge nach zu der Vermutung Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt.

(3) Der Nachweis, daß es sich um eine Ausbesserung ohne kommerziellen Charakter handelt, obliegt dem Antragsteller. Die Zollstelle gewährt die Erleichterungen nach Absatz 1 nur, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

##### Vereinfachte Verfahren der Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr

#### § 18

(1) Sofern die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, läßt die Zollbehörde auf Antrag der Beteiligten unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen zu, daß

- a) die Anmeldung der Veredelungserzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr einige der verlangten Angaben nicht enthält;
- b) anstelle der Anmeldung ein Handels- oder Verwaltungspapier zusammen mit einem vom Anmelder unterzeichneten Antrag auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt wird;
- c) die Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr ohne Gestellung der Waren und vor Abgabe der Anmeldung erfolgt.

(2) Ist das vereinfachte Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe c zugelassen, so hat der Inhaber der Bewilligung die Pflicht,

- a) der Zollbehörde in der von ihr vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten das Eintreffen der Veredelungserzeugnisse mitzuteilen und ihr alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die sie für erforderlich hält, um gegebenenfalls von ihrem Beschaurecht Gebrauch machen zu können;
- b) die Veredelungserzeugnisse in seiner Buchführung anzuschreiben. Die Anschreibung hat in der von der Zollbehörde vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten zu erfolgen. Sie muß das Anschreibedatum enthalten. Die Anschreibung kann durch jede andere von der Zollbehörde festgelegte Förmlichkeit ersetzt werden, die die gleiche Gewähr bietet, insbesondere durch die Anwendung eines Datenverarbeitungsverfahrens;
- c) sämtliche Unterlagen betreffend die Überführung der wiedereingeführten Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr, zur Verfügung der Zollbehörde zu halten.

(3) Die Zollbehörde verweigert die Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens solchen Personen,

- a) die nicht jede erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung des Veredelungsverkehrs bieten;
- b) deren Buchführung der Zollbehörde nicht die Möglichkeit gibt, die Veredelungsvorgänge im Falle einer beantragten Vereinfachung nach Absatz 1 Buchstabe c zu überwachen.

Die Zollbehörde kann die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht häufig Veredelungsverkehre durchführen.

## § 19

(1) Die unvollständige Anmeldung, das Handels- oder Verwaltungspapier und die Anschreibung in der Buchführung im Sinne des § 18 müssen mindestens die zur Feststellung der Beschaffenheit der Veredelungserzeugnisse erforderlichen Angaben sowie den Hinweis auf die Bewilligung enthalten.

Die Annahme der unvollständigen Anmeldung, des Handels- oder Verwaltungspapiers durch die Zollstelle oder die Anschreibung in der Buchführung hat die gleiche Rechtswirkung wie die Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr. Eine etwaige Beschau der Veredelungserzeugnisse wird auf der Grundlage der Angaben in der unvollständigen Anmeldung, dem Handels- oder Verwaltungspapier oder den Anschreibungen durchgeführt.

In den Fällen nach § 18 Absatz 1 Buchstabe c gilt die Anschreibung der Veredelungserzeugnisse in der Buchführung als Freigabe.

(2) Die ergänzende Anmeldung oder die Anmeldung für die Veredelungserzeugnisse, die Gegenstand der Zulassung nach Absatz 1 sind, ist bei der zuständigen Zollstelle innerhalb der von der Zollbehörde festgesetzten Frist abzugeben.

Die Annahme dieser Anmeldung hat nicht die Rechtswirkung der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr.

(3) Die Zollbehörde kann zulassen, daß die ergänzende Anmeldung oder die Anmeldung nach Absatz 2 in Form einer globalen, periodischen oder zusammenfassenden Anmeldung abgegeben wird.

## Abschnitt V

## Bestimmungen über die teilweise Befreiung

## § 20

(1) Bei Anwendung des § 10 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung werden die Lade-, Beförderungs- und Versicherungskosten für die Waren der vorübergehenden Ausfuhr bis zu dem Ort, an dem sie veredelt oder zuletzt veredelt worden sind, nicht einbezogen

- in den Wert der Waren der vorübergehenden Ausfuhr, der für die betreffenden Waren bei der Ermittlung des Zollwerts der Veredelungserzeugnisse nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Zollwertverordnung zugrunde gelegt wird;
- in die Veredelungskosten, wenn der Wert der Waren der vorübergehenden Ausfuhr nicht nach dem vorgenannten § 8 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i ermittelt werden kann.

(2) In die Veredelungskosten nach Absatz 1 sind die Lade-, Beförderungs- und Versicherungskosten für die Veredelungserzeugnisse vom Ort der Veredelung oder letzten Veredelung bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet einzubeziehen.

(3) Die Ausbesserungskosten im Sinne des § 15 der Verordnung sind die vollständige Zahlung, die der Bewilligungsinhaber an die Person, welche die Ausbesserung vornimmt, oder zu deren Gunsten für die Ausbesserung entrichtet oder zu entrichten hat, und umfassen alle Zahlungen, die der Bewilligungsinhaber als Bedingung für die Ausbesserung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr an die Person, welche die Ausbesserung vornimmt, oder an einen Dritten zur Erfüllung einer Verpflichtung der Person, welche die Ausbesserung vornimmt, entrichtet oder zu entrichten hat.

Die Zahlung muß nicht notwendigerweise in Form einer Geldüberweisung vorgenommen werden. Sie kann auch durch Kreditbrief oder verkehrsfähige Wertpapiere erfolgen; sie kann unmittelbar oder mittelbar durchgeführt werden.

§ 1 Absatz 2 der Zollwertverordnung und § 1 der Einzelfallverordnung gelten für die Beurteilung der Verbundenheit von Bewilligungsinhaber und Veredeler.

## Abschnitt VI

## Förmlichkeiten im Falle eines bewilligten Verfahrens des Standardaustauschs mit vorzeitiger Einfuhr

## Einfuhr der Ersatzwaren

## § 21

(1) Die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr der vor der Ausfuhr der Waren der vorübergehenden Ausfuhr einge-

führten Ersatzwaren muß auch den Hinweis auf die Bewilligung enthalten.

(2) §§ 17, 18 und 19 finden Anwendung.

## Ausfuhr der Waren

## § 22

(1) Hinsichtlich der Ausfuhranmeldung der Waren nach Einfuhr der Ersatzwaren ist entsprechend § 7 Absatz 1 zu verfahren.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 ist einer Ausfuhr gleichgestellt: Das Verbringen der Waren in eine Freizone oder ihre Überführung in das Zollagervverfahren im Hinblick auf ihre spätere Ausfuhr.

(3) §§ 9 und 10 finden sinngemäß Anwendung.

## Fristen nach § 17 der Verordnung

## § 23

Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann die Frist nach § 17 der Verordnung auch nach Ablauf des ursprünglich festgelegten Zeitraums verlängert werden.

## Abschnitt VII

## Aufteilung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr auf die wiedereingeführten Veredelungserzeugnisse

## § 24

(1) Wenn im passiven Veredelungsverkehr aus einer oder mehreren Arten von Waren der vorübergehenden Ausfuhr nur eine Art von Veredelungserzeugnissen hergestellt wird, ist für die Bestimmung des bei der Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr zu berücksichtigenden Minderungsbetrags das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Veredelungserzeugnisse) anzuwenden.

(2) Zur Durchführung von Absatz 1 wird zur Berechnung der Menge jeder Art von Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die der Menge der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Veredelungserzeugnisse entspricht und bei der Bestimmung des Minderungsbetrags zugrunde zu legen ist, auf die Gesamtmenge jeder Warenart ein Koeffizient angewandt, der dem Verhältnis der Menge der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Veredelungserzeugnisse zu der Gesamtmenge der Veredelungserzeugnisse entspricht.

## § 25

(1) Wenn im passiven Veredelungsverkehr mehrere Arten von Veredelungserzeugnissen aus einer oder mehreren Arten von Waren der vorübergehenden Ausfuhr hergestellt werden und diese Waren mit ihren sämtlichen Bestandteilen in jedes der Veredelungserzeugnisse übergehen, ist zur Bestimmung des Minderungsbetrags, der bei der Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr zu berücksichtigen ist, das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Waren der vorübergehenden Ausfuhr) anzuwenden.

(2) Bei der Feststellung, ob das in Absatz 1 genannte Verfahren anzuwenden ist, werden die Verluste nicht berücksichtigt.

(3) Bei der Aufteilung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr werden Nebenveredelungserzeugnisse in Form von Abfällen, Resten und Ausschußwaren den Verlusten gleichgestellt.

(4) In Fällen nach Absatz 1 wird zur Ermittlung der Menge jeder Art von Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die in die Fertigung jedes Veredelungserzeugnisses eingegangen ist, auf die Gesamtmenge jeder Art von Waren der vorübergehenden Ausfuhr ein Koeffizient angewandt, der jeweils dem Verhältnis der Menge der in die verschiedenen Arten von Veredelungserzeugnissen übergegangenen Waren zu der Gesamtmenge der in alle Veredelungserzeugnisse übergegangenen Waren entspricht.

(5) Zur Ermittlung der Menge jeder Art von Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die der Menge jedes in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Veredelungserzeugnisses entspricht und zur Bestimmung des Minderungsbetrags zu berücksichtigen ist, wird auf die nach Absatz 4 berechnete Menge jeder Art von in die Fertigung jedes Veredelungserzeugnisses einge-

gangenen Waren der vorübergehenden Ausfuhr der nach Maßgabe des § 24 Absatz 2 festgelegte Koeffizient angewandt.

### § 26

(1) Das Berechnungsverfahren nach dem Wertschlüssel findet in allen Fällen Anwendung, in denen die §§ 24 und 25 nicht anwendbar sind.

Aus Gründen der Vereinfachung kann die Zollbehörde jedoch im Einvernehmen mit dem Bewilligungsinhaber anstelle des Berechnungsverfahrens nach dem Wertschlüssel das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Waren der vorübergehenden Ausfuhr) anwenden, wenn beide Verfahren zu ähnlichen Ergebnissen führen.

(2) Zur Ermittlung der Menge jeder Art von Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die in die Fertigung der verschiedenen Arten von Veredelungserzeugnissen eingegangen sind, wird auf die Gesamtmengen der Waren der vorübergehenden Ausfuhr ein Koeffizient angewandt, der jeweils dem Verhältnis der nach den Absätzen 3 und 4 ermittelten Werte der verschiedenen Veredelungserzeugnisse zu dem Gesamtwert aller dieser Erzeugnisse entspricht.

(3) Wird eine Art der Veredelungserzeugnisse nicht wieder eingeführt, so ist der zur Anwendung des Wertschlüssels zu berücksichtigende Wert dieser Erzeugnisse der letzte Verkaufspreis gleicher oder gleichartiger Erzeugnisse im Zollgebiet, vorausgesetzt, er ist nicht durch die Geschäftsbeziehung zwischen Käufer und Verkäufer beeinflusst.

Für die Beurteilung der Verbundenheit von Käufer und Verkäufer gilt § 1 Absatz 2 der Zollwertverordnung.

Kann der Wert nicht nach den Bestimmungen des vorstehenden Unterabsatzes ermittelt werden, wendet die Zollbehörde ein anderes zweckmäßiges Verfahren an.

(4) Zur Ermittlung der Menge jeder Art von Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die der Menge jedes in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Veredelungserzeugnisses entspricht und bei der Bestimmung des Minderungsbetrags zugrunde zu legen ist, wird der nach Maßgabe des § 24 Absatz 2 festgelegte Koeffizient auf die nach Absatz 2 berechnete Menge der in die Fertigung der Veredelungserzeugnisse eingegangenen Waren der vorübergehenden Ausfuhr angewandt.

### § 27

Die Aufteilung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr auf die Veredelungserzeugnisse nach einer der in den §§ 24 bis 26 beschriebenen Methode wird vorgenommen, wenn die Gesamtheit der Veredelungserzeugnisse eines bestimmten Veredelungsvorgangs, ausgenommen die in § 25 Absatz 3 genannten Nebenveredelungserzeugnisse, nicht zur gleichen Zeit in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird.

### § 28

Diese Durchführungsbestimmung tritt gemeinsam mit dem Zollgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 451) am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1990

Der Minister der Finanzen

Dr. Romberg

## Anhang I

### (A) Muster des Antrags auf Bewilligung des passiven Veredelungsverkehrs

Antrag auf Bewilligung eines passiven Veredelungsverkehrs

vom

**Anmerkung:** Die folgenden Angaben sind möglichst in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu machen. Alle Angaben, die sich auf die Waren der vorübergehenden Ausfuhr oder die Veredelungserzeugnisse beziehen, sind für jede Art von Waren der vorübergehenden Ausfuhr oder Veredelungserzeugnissen zu ma-

chen. Die Angaben sind zu machen, soweit der Antragsteller davon Kenntnis haben kann.

1. Name oder Firma und Anschrift des Antragstellers;
2. Beantragtes Verfahren oder besondere Modalitäten<sup>1</sup>:
  - a) Verfahren des Standardaustauschs ohne vorzeitige Einfuhr;
  - b) Verfahren des Standardaustauschs mit vorzeitiger Einfuhr;
3. Zur Veredelung oder zur Ausfuhr im Verfahren des Standardaustauschs bestimmte Waren und Begründung des Antrags:
  - a) Handelsübliche und/oder technische Bezeichnung<sup>2</sup>;
  - b) Angaben über die Einreihung in den Zolltarif<sup>3</sup>;
  - c) Voraussichtliche Menge;
  - d) Voraussichtlicher Wert;
4. Wiedereinzuführende Veredelungserzeugnisse oder einzuführende Ersatzwaren<sup>4</sup>:
  - a) Handelsübliche und/oder technische Bezeichnung<sup>2</sup>;
  - b) Angaben über die Einreihung in den Zolltarif<sup>3</sup>;
5. Ausbeute<sup>5</sup>;
6. Art der Veredelung<sup>6</sup>;
7. Land, in dem die Veredelung durchgeführt wird, oder - im Falle des Verfahrens des Standardaustauschs - Land, aus dem die Ersatzwaren eingeführt werden;
8. Schätzungsweise erforderliche Frist für die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse oder der Ersatzwaren<sup>7</sup>;
9. Vorgesehene Nämlichkeitsmittel;
10. Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten erfüllt werden sollen:
  - a) Für die Waren der vorübergehenden Ausfuhr;
  - b) Bei der Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse;
  - c) Bei der Einfuhr der Ersatzwaren<sup>8</sup>;
11. Vorgesehene Geltungsdauer der Bewilligung<sup>9</sup>;

Datum:

Unterschrift:

- <sup>1</sup> Anzugeben sind das beantragte Verfahren und/oder die besonderen Modalitäten.
- <sup>2</sup> Diese Angabe muß so klar und deutlich formuliert sein, daß die Zollbehörde über den Antrag entscheiden und insbesondere anhand der Angaben darüber befinden kann, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten können und - falls die Inanspruchnahme des Standardaustauschs geplant ist - die Voraussetzungen für die Bewilligung dieses Verfahrens erfüllt sind.
- <sup>3</sup> Diese Angabe, die nur als Hinweis dient, kann in solchen Fällen auf die Tarifnummer beschränkt werden, in denen die Angabe der Tarifstelle für die Erteilung der Bewilligung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Veredelungsvorgänge nicht erforderlich ist. Soll das Verfahren des Standardaustauschs in Anspruch genommen werden, so ist die Tarifstelle anzugeben.
- <sup>4</sup> Es sind alle Erzeugnisse, unabhängig davon, ob sie wiedereingeführt werden oder nicht, anzugeben, wobei nach Erzeugnissen mit Handelswert und solchen ohne jeden Handelswert zu unterscheiden ist.
- <sup>5</sup> Anzugeben ist die voraussichtliche Ausbeute oder ein Vorschlag zur Bestimmung der Ausbeute.
- <sup>6</sup> Hier ist über allgemeine Angaben wie Reparatur, Bearbeitung oder Umwandlung hinaus die Art der Veredelungsvorgänge zu beschreiben.
- <sup>7</sup> Diese Angabe ist im Falle des Verfahrens des Standardaustauschs mit vorzeitiger Einfuhr nicht erforderlich.
- <sup>8</sup> Diese Angabe ist zu machen, wenn das Verfahren des Standardaustauschs beantragt wird.
- <sup>9</sup> Anzugeben ist die voraussichtliche Dauer der Ausfuhr der zur Veredelung oder zum Standardaustausch ohne vorzeitige Einfuhr der Veredelungserzeugnisse bestimmten Waren. Falls das Verfahren des Standardaustauschs mit vorzeitiger Einfuhr vorgesehen ist, ist die Frist für die Einfuhr der Ersatzwaren anzugeben.

### (B) Muster der Bewilligung des passiven Veredelungsverkehrs

Bewilligung eines passiven Veredelungsverkehrs

vom

**Anmerkung:** Die Bewilligung muß die Bezugnahme auf den Antrag tragen. Werden Angaben durch Verweis auf den Antrag gemacht, so ist dieser Bestandteil der Bewilligung.

Die folgenden Angaben sind möglichst in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu machen:

1. Name oder Firma und Anschrift des Bewilligungsinhabers;
2. Bewilligtes Verfahren<sup>1</sup>;
3. Besondere Modalitäten<sup>2</sup>;
4. Zur Veredelung bestimmte Waren<sup>3</sup>:
  - a) Handelsübliche und/oder technische Bezeichnung;
  - b) Angaben über die Einreihung in den Zolltarif;

- c) Voraussichtliche Menge:
- d) Voraussichtlicher Wert:
5. Wiedereinzuführende Veredelungserzeugnisse oder einzuführende Ersatzwaren<sup>3</sup>:
  - a) Handelsübliche und/oder technische Bezeichnung:
  - b) Angaben über die Einreihung in den Zolltarif:
6. Ausbeute oder Art der Bestimmung der Ausbeute<sup>4</sup>:
7. Art der Veredelung:
8. Land der Veredelung:
9. Frist für die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse:
10. Verwendete Nämlichkeitsmittel:
11. Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten erfüllt werden sollen:
  - a) Für die Waren der vorübergehenden Ausfuhr:
  - b) Bei der Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse:
  - c) Bei der Einfuhr der Ersatzwaren:
12. Geltungsdauer:

13. Datum der Überprüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen<sup>5</sup>:

Datum:

Unterschrift:

<sup>3</sup> Diese Angabe ist zu machen, wenn das Verfahren des Standardaustauschs vorgesehen ist.

<sup>4</sup> Es ist anzugeben, ob im Falle des Standardaustauschs die vorzeitige Einfuhr zulässig ist.

<sup>5</sup> Diese Angaben sind zu machen, soweit sie von den Zollstellen benötigt werden, um die Verwendung der Bewilligung zu prüfen.

<sup>6</sup> Anzugeben sind die Ausbeute oder die Modalitäten, nach denen die zur Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Veredelungsvorgänge befugte Zollstelle die Ausbeute zu bestimmen hat.

<sup>7</sup> Diese Angabe ist erforderlich, wenn die Gültigkeitsdauer der Bewilligung zwei Jahre überschreitet.

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Durchführung der Verordnung zur Vereinfachung  
der Förmlichkeiten im Warenverkehr  
und der Verordnung zur Festlegung des Musters  
des im grenzüberschreitenden Warenverkehr  
zu verwendenden Anmeldevordrucks**

vom 19. Juli 1990

§ 1

Mit dieser Durchführungsbestimmung werden die Durchführungsvorschriften zur Verordnung zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr — nachstehend Grundverordnung genannt — und der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks festgelegt.

Abschnitt I

Verfahrensbestimmungen

§ 2

In den Fällen, in denen zusätzliche Exemplare des Einheitspapiers oder der Anmeldung nach § 2 Absatz 1 der Grundverordnung vorgeschrieben sind, können die Beteiligten zu diesem Zweck gegebenenfalls zusätzliche Blätter oder Fotokopien dieses Papiers oder dieser Anmeldung verwenden.

Diese zusätzlichen Blätter oder Fotokopien müssen vom Beteiligten unterzeichnet, der zuständigen Zollstelle vorgelegt und von dieser unter den gleichen Voraussetzungen wie das Einheitspapier mit ihrem Sichtvermerk versehen werden. Die Fotokopien werden von den zuständigen Behörden in der gleichen Weise anerkannt wie die Originale, sofern ihre Beschaffenheit und Lesbarkeit von diesen Behörden als zufriedenstellend erachtet wird.

§ 3

(1) Wird ein Vordrucksatz des Einheitspapiers nacheinander für die Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten, der Förmlichkeiten des Versandverfahrens und/oder der Förmlichkeiten am Bestimmungsort verwendet, so haftet jeder Beteiligte nur für die Angaben, die sich auf das Verfahren beziehen, das er als Anmelder oder als dessen Vertreter beantragt hat.

(2) Zur Anwendung des Absatzes 1 hat der Beteiligte, der ein in einer früheren Phase des betreffenden Warenverkehrs ausgegebenes Einheitspapier verwendet, vor Abgabe seiner Anmeldung die Richtigkeit der vorhandenen Angaben für die ihn betreffenden Felder sowie ihre Gültigkeit für die betreffenden Waren und das beantragte Verfahren nachzuprüfen und die Angaben gegebenenfalls zu vervollständigen.

In den vorgenannten Fällen hat der Beteiligte alle von ihm festgestellten Unterschiede zwischen den betreffenden Waren und den vorhandenen Angaben umgehend der Zollstelle mitzuteilen. In solchen Fällen muß er seine Anmeldung auf einem neuen Formularsatz des Einheitspapiers erstellen.

§ 4

§ 7 Absatz 2 der Grundverordnung ist auch anwendbar, wenn sich eine der Anmeldungen beigefügte Unterlage als unvollständig für das beantragte Verfahren erweist, ohne daß dadurch die Gültigkeit oder Echtheit dieser Unterlage in Frage gestellt wird.

§ 5

(1) Die Zollstelle läßt die Rücknahme einer Anmeldung zur Versendung nur zu, wenn der Anmelder oder sein Vertreter

a) der zuständigen Behörde alle Ausfertigungen der Versendungsanmeldung sowie alle anderen ihm nach Annahme der Anmeldung ausgehändigten Unterlagen wieder vorlegt;

b) gegebenenfalls der zuständigen Behörde nachweist, daß die aufgrund der Versendungsanmeldung gewährten Beträge vom Beteiligten zurückgezahlt worden sind oder daß

die zuständigen Dienststellen die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, damit diese Beträge nicht ausgezahlt werden.

(2) Die Rücknahme einer Anmeldung zur Überführung der Waren in den freien Verkehr oder in ein anderes Verfahren wird zugelassen, wenn:

- die Waren aufgrund eines Irrtums zu dem beantragten Verfahren angemeldet worden sind oder
- die Überführung der Waren in dieses Verfahren aufgrund besonderer Umstände nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Falls in den im § 3 Absatz 3 der Grundverordnung genannten Fällen eine neue Anmeldung abgegeben wird, ist das Datum der Annahme der ursprünglichen Anmeldung maßgebender Zeitpunkt für die Anwendung der Maßnahmen, die das Verfahren betreffen, zu welchem die Waren angemeldet werden.

§ 6

(1) Sofern keine anderen Gründe entgegenstehen, erteilt die Zollstelle die Bewilligung, die Waren zu versenden oder anderweitig über sie zu verfügen, sobald sie die Prüfung der Anmeldung und der dieser beigefügten Unterlagen beendet und gegebenenfalls die Beschau der Waren abgeschlossen hat. Beschließt die Zollstelle, von einer Prüfung oder Beschau abzusehen, so erteilt sie die genannte Bewilligung unmittelbar, nachdem dieser Beschluß ergangen ist.

(2) Absatz 1 steht der Möglichkeit nicht entgegen, daß die Zollverwaltung die Bewilligung, die Waren zu versenden oder sonst über sie zu verfügen, von der Entrichtung der gegebenenfalls fälligen Abgaben, von der Leistung einer Sicherheit oder von ihrer Anschreibung in der Buchführung des Beteiligten abhängig machen.

§ 7

(1) Konnte für Waren, für die eine Anmeldung zur Versendung oder zur Abfertigung zum freien Verkehr oder zur Überführung in ein anderes Verfahren am Bestimmungsort abgegeben worden ist, die Bewilligung, die Waren zu versenden oder anderweitig über sie zu verfügen, aus Gründen, die dem Anmelder oder seinem Vertreter zuzurechnen sind, nicht erteilt werden, insbesondere, wenn für die Überführung der Waren in das beantragte Verfahren erforderliche Unterlagen nicht innerhalb der von der Zollstelle gesetzten Frist vorgelegt wurden, so wird die Anmeldung als gegenstandslos angesehen und von der Zollstelle zurückgewiesen.

(2) Die Zurückweisung der Anmeldung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 steht der Anwendung der geltenden strafrechtlichen Bestimmungen im Falle von Zuwiderhandlungen des Beteiligten nicht entgegen.

Abschnitt II

Amtshilfe

§ 8

Die Behörden unterrichten sich gegenseitig, soweit notwendig, über Feststellungen, Dokumente, Berichte, Protokolle und Auskünfte über den Warenverkehr, wenn sich ergibt, daß diese bei der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Hinblick auf die Erfüllung der Förmlichkeiten gegenüber den zu informierenden Behörden hilfreich sein können.

Abschnitt III

Besondere Vereinfachungsmaßnahmen

§ 9

Unbeschadet etwaiger vereinfachter Verfahren nach § 10 der Grundverordnung kann die Zollverwaltung bei der Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten auf die Vorlage des für die zuständigen Behörden des Ausfuhrstaats bestimmten Exemplars Nr. 1 des Einheitspapiers allgemein verzichten.



## § 10

(1) Werden für die Erfüllung der Förmlichkeiten öffentliche oder private Datenverarbeitungssysteme eingesetzt, so lassen die zuständigen Behörden auf Antrag zu, daß die Beteiligten die handschriftliche Unterzeichnung durch ein vergleichbares technisches Verfahren ersetzen, das gegebenenfalls auf der Verwendung eines Codes basiert und dieselben Rechtswirkungen hat wie die handschriftliche Unterzeichnung. Diese Vereinfachung wird nur zugelassen, wenn die von den zuständigen Behörden geforderten technischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Werden für die Erfüllung der Förmlichkeiten öffentliche oder private Datenverarbeitungssysteme eingesetzt, die auch Anmeldungen ausdrucken, so können die zuständigen Behörden zulassen, daß statt des manuellen oder mechanischen Anbringens eines Zollstempels und der Unterschrift der zuständigen Beamten diese so erstellten Anmeldungen direkt durch diese Systeme bestätigt werden können.

## § 11

Vereinfachte Verfahren nach § 10 Absatz 1 der Grundverordnung können auf Antrag der Beteiligten bewilligt werden, wenn diese in Ausübung ihrer üblichen Wirtschaftstätigkeit häufig Anmeldungen zur Versendung oder zu einem Verfahren am Bestimmungsort abzugeben haben und wenn sie jede von den zuständigen Behörden für erforderlich erachtete Gewähr bieten, insbesondere hinsichtlich der Führung von Aufzeichnungen, welche die Prüfung der Warenbewegungen ermöglichen.

Die Bewilligung der im vorstehenden Absatz genannten Verfahren kann für jeden Begünstigten auf bestimmte Waren beschränkt werden. Sie kann von den zuständigen Behörden widerrufen werden.

## Abschnitt IV

## Bestimmungen über die Vordrucke

## § 12

(1) Die Vordrucke sind auf selbstkopierendem Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 Gramm zu drucken. Dieses Papier muß so beschaffen sein, daß die Angaben auf der Vorderseite nicht die Lesbarkeit der Angaben auf der Rückseite beeinträchtigen und darf bei normalem Gebrauch weder einreißen noch knittern.

Für alle Exemplare ist weißes Papier zu verwenden. Die Felder Nrn. 1 (mit Ausnahme des mittleren Teils), 2, 3, 4, 5, 6, 8, 15, 17, 18, 19, 21, 25, 27, 31, 32, 33 (hinsichtlich des ersten Teilfeldes links), 35, 38, 40, 44, 50, 51, 52, 53, 55 und 56 der Exemplare für das Versandverfahren (1, 4, 5 und 7) haben je-

doch einen grünen Grund. Die Formulare werden in grüner Farbe gedruckt.

(2) Die einzelnen Exemplare der Vordrucke sind wie folgt farblich gekennzeichnet:

- a) in den Vordrucken entsprechend § 1 Absatz 1 1. Anstrich und § 1 Absatz 2 1. Anstrich der Verordnung sind
- die Exemplare 1, 2, 3 und 5 am rechten Rand mit einem durchgehenden roten, grünen bzw. blauen Streifen versehen;
  - die Exemplare 4, 6, 7 und 8 am rechten Rand mit einem unterbrochenen blauen, roten, grünen bzw. gelben Streifen versehen;
- b) in den Vordrucken entsprechend § 1 Absatz 1 2. Anstrich und § 1 Absatz 2 2. Anstrich der Verordnung sind die Exemplare 1/6, 2/7, 3/8 und 4/5 am rechten Rand mit einem durchgehenden und rechts davon mit einem unterbrochenen roten, grünen, gelben bzw. blauen Streifen versehen.

Diese Streifen sind etwa 3 mm breit. Der unterbrochene Streifen besteht aus einer Folge von 3 mm langen Vierecken und 3 mm Zwischenraum.

(3) Die Vordrucke haben das Format 210 × 297 mm, wobei in der Länge Abweichungen von - 5 bis + 8 mm zugelassen werden.

(4) Die Zollverwaltung kann vorsehen, daß die Vordrucke den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten müssen.

## § 13

Das Merkblatt für die Anwendung und Ausfüllung des Einheitspapiers wird gesondert bekannt gemacht.

## Abschnitt V

## Schlußbestimmungen

## § 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt gemeinsam mit dem Zollgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 451) am 01. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1990

Der Minister der Finanzen  
Dr. Romberg

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die zollrechtliche Behandlung  
von Waren, die in das Zollgebiet zurückkehren**

**vom 19. Juli 1990**

**§ 1**

(1) Diese Durchführungsbestimmung legt die Anwendungsregeln zu § 5, zu § 7 Absatz 2 und zu den §§ 9 und 10 der Verordnung über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet zurückkehren, fest.

(2) Im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gilt als Ausfuhrpapier: Das Ausfuhrpapier oder jedes andere entsprechende Papier, das zur Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten verwendet wird.

**§ 2**

Waren, für die die Ausfuhrzollförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen erfüllt worden sind, gelten gemäß § 5 der genannten Verordnung als Rückwaren, sofern einer der nachstehenden Fälle vorliegt:

- a) Die Waren sind in das Zollgebiet zurückverbracht worden, weil sie oder ihr Beförderungsmittel vor der Lieferung an den Empfänger beschädigt worden sind;
- b) die Waren sind ursprünglich zum Verbrauch oder Verkauf auf einer Messe, einer Ausstellung oder einer ähnlichen Veranstaltung ausgeführt und nicht verbraucht oder verkauft worden;
- c) die Waren konnten an den Empfänger nicht geliefert werden, weil dieser den der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erfüllen konnte;
- d) die Waren konnten an den Empfänger aufgrund von Naturereignissen oder von politischen oder sozialpolitischen Ereignissen nicht geliefert werden, oder der Empfänger hat sie erst nach Ablauf der Lieferfrist erhalten, die in dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag bindend vorgeschrieben war.

**§ 3**

(1) Die Ausfuhrabgaben werden gemäß § 5 der genannten Verordnung durch die zuständigen Behörden erstattet. Voraussetzung hierfür ist, daß diesen Behörden ein Erstattungsantrag mit den nachstehend bezeichneten Unterlagen vorgelegt wird:

- a) das zum Beweis der Zahlung ausgestellte Papier;
- b) das Erststück des Zollpapiers zur Überführung der Rückwaren in den zollrechtlich freien Verkehr oder eine von den Zollbehörden beglaubigte Durchschrift. Dieses Zollpapier muß mit einem der nachstehenden Vermerke der Zollbehörde versehen sein:  
„Rückwaren gemäß § 5 der Verordnung über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet zurückkehren“;
- c) das dem Ausführer bei Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten ausgehändigte Stück des Ausfuhrpapiers oder eine von den Zollbehörden beglaubigte Durchschrift. Die Vorlage der in a), b) oder c) bezeichneten Papiere wird nicht gefordert, wenn die für die Erstattung der Ausfuhrabgaben zuständigen Behörden bereits im Besitz der in diesen Papieren enthaltenen Angaben sind.

(2) Sind die Ausfuhrabgaben für die Rückwaren von den zuständigen Behörden noch nicht erhoben worden, so sehen diese auf Antrag des Ausführers von der Erhebung ab; dem Antrag sind die in Absatz 1 b) und c) bezeichneten Beweisunterlagen beizufügen.

**§ 4**

Zur Anwendung des § 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet zurückkehren,

- a) gilt als „erforderlich gewordene Ausbesserung oder Instandsetzung“ jede Handlung, die bewirkt, daß außerhalb des Zollgebiets eingetretene Funktionsmängel oder Schäden einer Ware behoben werden, sofern ohne diese Handlung die Ware nicht mehr ihrem üblichen bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt werden könnte;
- b) gilt der Wert einer Rückware infolge einer Behandlung nicht als größer geworden als der Wert, den sie zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet hatte, wenn die Ware nicht weitergehend behandelt wird, als es für ihre weitere Verwendung unter den gleichen Bedingungen wie im Zeitpunkt der Ausfuhr unbedingt erforderlich ist.

Wenn der Ware bei der Ausbesserung oder Instandsetzung Ersatzteile zugefügt werden müssen, so ist dies auf diejenigen Teile zu beschränken, die für die weitere Verwendung der Ware unter den gleichen Bedingungen wie im Zeitpunkt der Ausfuhr unbedingt erforderlich sind.

**§ 5**

Der Nachweis, daß die Ware außerhalb des Zollgebiets infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses ausgebessert oder instand gesetzt werden mußte, ist vom Beteiligten zu erbringen. Dieser Nachweis kann in jeder von den zuständigen Behörden anerkannten Form erbracht werden.

**§ 6**

(1) Unbeschadet der Anwendung autonomer oder vertragsmäßiger Bestimmungen, aufgrund derer Verpackungs- oder Beförderungsmittel sowie bestimmte, in ein besonderes Zollverfahren überführte Waren im internationalen Verkehr von der Vorlage von Zollpapieren befreit sind, hängt die Anerkennung als Rückwaren gemäß den §§ 8 und 9 der genannten Verordnung davon ab, daß mit der Anmeldung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- a) das dem Ausführer von den Zollbehörden ausgehändigte Stück des Ausfuhrpapiers oder eine von ihnen beglaubigte Durchschrift.

Das in vorstehendem Unterabsatz bezeichnete Papier wird nicht gefordert, wenn die Zollbehörde der Wiedereinfuhr anhand anderer ihr vorliegender oder vom Beteiligten vorgelegter Beweisunterlagen feststellen kann, daß die zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Waren die nämlichen sind wie die ursprünglich aus dem Zollgebiet ausgeführten Waren und daß sie im Zeitpunkt der Ausfuhr die Voraussetzungen erfüllt haben, um gemäß der genannten Verordnung als Rückwaren gelten zu können.

- b) das in § 7 vorgesehene Auskunftsbblatt (INF 3-Blatt).

(2) Sofern sie es für erforderlich halten, können die Zollbehörden von dem Beteiligten, außer den in Absatz 1 a) Unterabsatz 1 und b) bezeichneten Unterlagen, die Vorlage weiterer Beweisunterlagen verlangen, um insbesondere die Nämlichkeit der Rückwaren feststellen zu können.

**§ 7**

(1) Das Auskunftsbblatt INF 3 wird im Original und mit zwei Durchschriften ausgestellt, die den in der Anlage beigefügten Mustern entsprechen müssen.

(2) Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g zu verwenden.

(3) Der Vordruck hat das Format 210 × 297 mm. Die Einteilung des Vordrucks muß genau eingehalten werden; dies gilt jedoch nicht für die Breite der Felder 6 und 7.

## § 8

(1) Die Zollbehörden stellen das INF 3-Blatt auf Antrag des Ausführers bei Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten für die betreffenden Waren aus, sofern dieser erklärt, daß die Waren wahrscheinlich in den Staat der Ausfuhr wiedereingeführt werden.

(2) Das INF 3-Blatt kann durch die Zollbehörden auf Antrag des Ausführers auch nach Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten für die betreffenden Waren ausgestellt werden, sofern diese Behörden anhand der ihnen vorliegenden Informationen feststellen können, daß die Angaben in dem Antrag des Ausführers auf die ausgeführten Waren zutreffen.

## § 9

Das INF 3-Blatt enthält alle von den Zollbehörden festgehaltenen Angaben, die zur Feststellung der Nämlichkeit der ausgeführten Waren erforderlich sind. Der Ausführer kann bei der Zollbehörde, die das INF 3-Blatt ausgestellt hat, auch dessen Ersetzung durch mehrere INF 3-Blätter bis zur Gesamtmenge der in dem ursprünglich ausgestellten INF 3-Blatt aufgeführten Waren beantragen. Der Ausführer kann auch die Ausstellung eines INF 3-Blattes für einen Teil der ausgeführten Waren beantragen.

## § 10

Das Erststück sowie eine Durchschrift des INF 3-Blattes werden dem Ausführer zur Vorlage bei der Wiedereinfuhrzollstelle ausgehändigt.

Die zweite Durchschrift wird von der Zollbehörde, die das Auskunftsblatt ausgestellt hat, einbehalten.

## § 11

Die Wiedereinfuhrzollstelle vermerkt die Menge der als Rückwaren abgefertigten Waren auf beiden Stücken des INF 3-Blattes; sie behält das Erststück und übersendet der Zollbehörde, die es ausgestellt hat, die mit Nummer und Datum der zugehörigen Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr versehene Durchschrift.

Diese Zollbehörde vergleicht diese Durchschrift mit dem bei ihr verbliebenen Stück und behält es ebenfalls ein.

## § 12

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung des Erststücks des INF 3-Blattes kann der Beteiligte bei der Zollbehörde, die es ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen. Soweit nach den Umständen erforderlich, entspricht diese dem Antrag.

Dieses Duplikat wird mit nachstehendem Vermerk versehen: „DUPLIKAT“.

Die Zollbehörde vermerkt auf der bei ihr verbleibenden Durchschrift des INF 3-Blattes die Ausstellung des Duplikats.

## § 13

Diese Durchfuhrungsbestimmung tritt gemeinsam mit dem Zollgesetz vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 451) am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1990

Der Minister der Finanzen  
Dr. Romberg

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

1. Ausführer		INF. 3 Nr. A	Original
2. Empfänger im Zeitpunkt der Ausfuhr		<b>RÜCKWARENREGELUNG AUSKUNFTSBLATT</b>	
<p style="text-align: center;"><b>Wichtige Hinweise</b></p> <p>1. Beim Ausfüllen dieses Auskunftsblatts sind die gemeinschaftlichen Rückwarenbestimmungen sowie die Anmerkungen auf der Rückseite dieses Vordrucks zu beachten.</p> <p>2. Die Felder 1 bis 11 dieses Vordrucks sind mit Schreibmaschine oder von Hand in Druckschrift auszufüllen.</p> <p>3. Wird dieser Vordruck für Waren ausgestellt, für die bei der Ausfuhr im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eine Ausfuhrlizenz oder eine Voraussetzungsbescheinigung vorgelegt worden ist oder für die gegebenenfalls Ausfuhrerstattungen oder sonstige Ausfuhrvergünstigungen gewährt werden, so ist dieses Auskunftsblatt nur gültig, wenn Feld B und, soweit erforderlich, Feld A von den zuständigen Behörden mit einem Sichtvermerk versehen worden sind.</p> <p>4. Dieses Auskunftsblatt ist der Zollstelle der Wiedereinfuhr vorzulegen.</p>			
3. Bestimmungsland im Zeitpunkt der Ausfuhr		5. Rohgewicht	
4. Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke sowie Bezeichnung der ausgeführten Waren		6. Eigengewicht	7. Stat. Wert
8. Menge, für die das Auskunftsblatt beantragt wird		9. Tarifstelle des GZT	
a) in Ziffern		b) in Buchstaben	
<p><b>A. Sichtvermerk der für Ausfuhrerstatuten oder Voraussetzungsbescheinigungen zuständigen Behörden</b></p> <p>- Ausfuhr ohne Ausfuhrerstatuten oder Voraussetzungsbescheinigung (I)</p> <p>- Lizenzregelung beachtet (I)</p>		<p><b>B. Sichtvermerk der für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder sonstigen Ausfuhrvergünstigungen zuständigen Behörden</b></p> <p>- Keine Ausfuhrerstattungen oder sonstigen Ausfuhrvergünstigungen (I)</p> <p>- Ausfuhrerstattungen und sonstige Ausfuhrvergünstigungen für ..... (Menge) zurückgezahlt (I)</p> <p>- Auszahlungsanordnung über die Ausfuhrerstattungen und sonstigen Ausfuhrvergünstigungen für ..... (Menge) ungültig gemacht (I)</p>	
(Ort) ..... den ..... (Unterschrift) (Dienststempel)		(Ort) ..... den ..... (Unterschrift) (Dienststempel)	
<p><b>C. Sichtvermerk der Zollstelle der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten</b></p> <p>Die Angaben in den Feldern 1 bis 10 sind zutreffend</p> <p>Nämlichkeitssicherung</p>		<p><b>11. Antrag des Ausführers</b></p> <p>Der unterzeichnende Ausführer (I) Vertreter des Ausführers (I) beantragt die Ausstellung dieses Auskunftsblatts im Hinblick auf die Wiedereinfuhr der hierin aufgeführten Waren.</p>	
(Ort) ..... den ..... (Unterschrift) (Dienststempel)		(Ort) ..... den ..... (Unterschrift)	

(I) Nichtzutreffendes streichen

0329 Auskunftsblatt „Rückwarenregelung“ (INF 3) + III B 1 - (1982)

Name und genaue Anschrift der Ausfuhrzollstelle

**Anmerkungen**

Feld 1: Anzugeben sind Name, genaue Anschrift sowie der Mitgliedstaat

Feld 4: Genaue Angabe der üblichen Handelsbezeichnung oder tariflichen Warenbezeichnung. Die Bezeichnung der Waren muß mit der in dem Ausfuhrpapier verwendeten Warenbezeichnung übereinstimmen.

Felder 5 u. 6: Anzugeben ist die in dem Ausfuhrpapier vermarktete Menge

Feld 7: Hier ist der statistische Wert im Zeitpunkt der Ausfuhr in der Währung des Mitgliedstaats der Ausfuhr anzugeben.

Feld 8: Anzugeben sind das Reingewicht oder die Raummenge usw. der Waren, die wiedereingeführt werden sollen.

Feld 10 c): Diese Angabe betrifft solche Waren, die in der Gemeinschaft ursprünglich unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, weil sie zu einer besonderen Verwendung bestimmt waren.

Feld 10 d): Diese Angabe bezieht sich auf den zollrechtlichen Status der Waren im Zeitpunkt ihrer Ausfuhr.

**Ersuchen der Zollstelle der Wiedereinfuhr**

Die nachstehend bezeichnete Zollstelle der Wiedereinfuhr bittet

- die Echtheit dieses Auskunftsblatts und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu prüfen (!)
- ihr folgende Auskünfte zu erteilen (!):

(!) Nichtzutreffendes streichen

Name und genaue Anschrift der Zollstelle der Wiedereinfuhr	(Ort) ..... den
(Unterschrift)	(Dienststempel)

**Antwort der zuständigen Behörde**

Dieses Auskunftsblatt ist von der darin angegebenen Behörde ausgestellt. Die darin enthaltenen Angaben sind zutreffend (!).  
Dieses Auskunftsblatt gibt zu den nachstehenden Bemerkungen Anlaß (!):

Sonstige Auskünfte (!):

(!) Nichtzutreffendes streichen

Name und genaue Anschrift der zuständigen Behörde	(Ort) ..... den
(Unterschrift)	(Dienststempel)

**Wiedereinfuhr**

Wiedereingeführte Menge	Art, Nummer und Datum des Zollpapiers der Wiedereinfuhr Unterschrift und Dienststempel der Zollstelle der Wiedereinfuhr





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

27. APR. 1990

Loses Exemplar 1323

1990	Berlin, den 4. September 1990	Teil I Nr. 57
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 90	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland	
23. 8. 90	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes vom 7. März 1990 über Versammlungen - Versammlungsgesetz -	1324
24. 8. 90	Gesetz über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft (Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz)	1324
31. 8. 90	Durchführungsbestimmung zum Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz	1325
22. 8. 90	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis	1327
22. 8. 90	Verordnung über die Dienstordnung der Notare (DONot)	1328
27. 8. 90	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr	1332
27. 8. 90	Verordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen	1333
29. 8. 90	Dritte Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz	1333
20. 8. 90	Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Sozialversicherung - SVG -	1333
19. 7. 90	Erste Durchführungsbestimmung zum Umsatzsteuergesetz - Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung -	1334
19. 7. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Zollwertverordnung - Anmeldung der Angaben über den Zollwert und über vorzulegende Unterlagen - - Anmeldeordnung -	1334
19. 7. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben	1337
19. 7. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das System der Zollbefreiungen Ordnung über die Eingangsabgabefreiheit von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden (Einreise-Freimengen-Ordnung - EFO)	1342
19. 7. 90	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das System der Zollbefreiungen Ordnung über die Eingangsabgabefreiheit von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art (Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Ordnung - KFO)	1347
23. 7. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Versandverfahren zur Durchführung und Vereinfachung des Versandverfahrens	1348
23. 7. 90	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Versandverfahren über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 sowie der DDR einerseits und Spanien und Portugal andererseits sowie zwischen diesen beiden neuen Mitgliedstaaten während der Übergangszeit	1350
23. 7. 90	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Versandverfahren - über die Papiere, die im Rahmen der eine Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung der Waren erfordernden Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft zu verwenden sind	1374
18. 8. 90	Achte Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz	1378
20. 8. 90	Anordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes	1394
21. 8. 90	Anordnung zur Zahlung des Ausgleichsbetrages zum staatlichen Kindergeld	1396
6. 8. 90	Anordnung über das gewerbmäßige Aufstellen von Spielgeräten, die Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit und das Betreiben von Spielhallen	1396
13. 8. 90	Anordnung über Bauvorlagen, bautechnische Prüfungen und Überwachung (Bau Vorl-/BauPrüf-/ÜbAO)	1397
20. 6. 90	Anordnung Nr. 2 über den Postsparkassendienst - Postsparkassenordnung -	1400
20. 6. 90	Anordnung Nr. 2 über den Postscheckdienst - Postscheck-Anordnung -	1408
20. 6. 90	Anordnung Nr. 2 über den Postspargirodienst - Postspargiro-Anordnung -	1409
17. 7. 90	Anordnung über die Aufhebung der staatlichen Verbindlichkeit von Honorar- und Zulassungsvorschriften auf dem Gebiet der Kultur	1410
24. 7. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bauwesens	1411
30. 7. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bauwesens	1412
14. 8. 90	Anordnung über den weiteren Besuch allgemeinbildender Schulen durch Jugendliche ohne Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis	1412
14. 8. 90	Anordnung über die Durchführung einjähriger Bildungsgänge für Jugendliche an Berufsschulen	1413
7. 8. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bauwesens	1413
18. 8. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Verkehrswesens	1415
		1416

**Beschluß**  
**der Volkskammer der**  
**Deutschen Demokratischen Republik**  
**über den Beitritt**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**zum Geltungsbereich des Grundgesetzes**  
**der Bundesrepublik Deutschland**  
**vom 23. August 1990**

Die Volkskammer erklärt den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes mit Wirkung vom 3. Oktober 1990. Sie geht dabei davon aus, daß

- die Beratungen zum Einigungsvertrag zu diesem Termin abgeschlossen sind,
- die 2 + 4-Verhandlungen einen Stand erreicht haben, der die außen- und sicherheitspolitischen Bedingungen der deutschen Einheit regelt,
- die Länderbildung soweit vorbereitet ist, daß die Wahl in den Länderparlamenten am 14. Oktober 1990 durchgeführt werden kann.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 30. Tagung am 23. August 1990 gefaßt.

Berlin, den 23. August 1990

Die Präsidentin der Volkskammer  
 der Deutschen Demokratischen Republik  
 Bergmann-Pohl

**Gesetz**  
**zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes**  
**vom 7. März 1990 über Versammlungen**  
**— Versammlungsgesetz —**  
**vom 23. August 1990**

§ 1

Das Versammlungsgesetz vom 7. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 145) wird gemäß Anlage geändert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreiundzwanzigsten August neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreiundzwanzigsten August neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
 der Deutschen Demokratischen Republik  
 Bergmann-Pohl

**Anlage**

zu vorstehendem Gesetz

1. Im § 3 Absatz 5 ist statt „örtlichen Räte“ das Wort „Gemeinden“ einzufügen.
2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Versammlungsteilnehmern ist es untersagt,  
 1. Schußwaffen oder solche Gegenstände bei sich zu führen, die von ihrer Beschaffenheit her geeignet sind,

Personen zu verletzen und Sachen zu beschädigen oder zu zerstören, soweit sie in schädigender Absicht mitgeführt werden bzw. zu ihrer Mitführung nicht eine behördliche Genehmigung vorliegt;

2. bei der Versammlung, auf dem Weg dorthin oder nach ihrer Beendigung in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, aufzutreten.“
- Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Der § 5 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:  
„(3) Die Ankündigung hat zu erfolgen für Versammlungen, die
- a) innerhalb einer Gemeinde stattfinden, beim Bürgermeister oder Oberbürgermeister,
  - b) sich innerhalb eines Landkreises über mehrere Gemeinden erstrecken, beim Landrat,
  - c) sich über mehrere Kreise erstrecken, bei den Landräten, deren Kreise von der Versammlung berührt werden.“
4. Im § 6 ist in der ersten und vorletzten Zeile jeweils der Begriff „Bezirks-“ in „Land-“ zu verändern.
5. Der § 7 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:  
„(2) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 trifft der für den Versammlungsort zuständige Bürgermeister.“
6. Der § 8 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:  
„(1) Wird eine gesetzlich verbotene oder untersagte Versammlung durchgeführt, ist auf Anforderung durch den für den Versammlungsort zuständigen Bürgermeister die Deutsche Volkspolizei befugt, sie aufzulösen.“
7. Im § 8 wird als Absatz 3 neu aufgenommen:  
„(3) Die Deutsche Volkspolizei ist befugt, Versammlungsteilnehmer,
1. die den Festlegungen im § 4 Absatz 2 Ziffer 1 zuwiderhandeln, festzuhalten;
  2. die den Festlegungen im § 4 Absatz 2 Ziffer 2 zuwiderhandeln, aufzufordern, die Aufmachung abzulegen und festzuhalten, wenn sie dieser Forderung nicht nachkommen;
  3. unabhängig von den Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 festzuhalten, wenn begründet anzunehmen ist, daß von ihnen unmittelbar Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen oder daß sie Gewaltakte verüben werden.
- Die Entscheidungen darüber treffen die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei nach pflichtgemäßem Ermessen.“
8. Im § 9 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Neufassung:  
„(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der zuständigen staatlichen Verwaltungsbehörde, welche die Entscheidung getroffen hat, einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.  
(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht im vollen Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist an den Leiter der übergeordneten staatlichen Verwaltungsbehörde zur Entscheidung weiterzuleiten. Der Einreicher ist darüber zu informieren. Die abschließende Entscheidung ist innerhalb weiterer 2 Wochen zu treffen.“

9. Als § 10 a wird neu eingefügt:

„§ 10 a

(1) Wer,

1. entgegen der Festlegung in § 4 Absatz 2 Ziffer 1 bei einer Versammlung Schusswaffen oder solche Gegenstände, die von ihrer Beschaffenheit her geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen oder zu zerstören in schädigender Absicht bzw. ohne behördliche Genehmigung mitführt,
2. entgegen der Festlegung in § 4 Absatz 2 Ziffer 2 bei einer Versammlung, auf dem Weg dorthin oder nach ihrer Beendigung in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, auftritt und sich der Aufforderung gemäß § 8 Absatz 3 Ziffer 2, diese Aufmachung abzulegen, widersetzt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich der Festhalte gemäß § 8 Absatz 3 widersetzt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 1 ist der Versuch strafbar.“

10. Im § 11 Absatz 1 erhält der Buchstabe e folgende Neufassung:

„e) den Festlegungen im § 4 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 zuwiderhandelt,“

Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und erhält folgende Fassung:

„d) der Aufforderung zur Auflösung einer Versammlung gemäß § 8 Absätzen 1 und 2 nicht nachkommt oder sich der Festhalte gemäß § 8 Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 widersetzt,

kann, wenn die Auswirkungen der Handlung auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und der Grad der Schuld des Rechtsverletzers gering sind, mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe bis 500 DM belegt werden.“

11. Im § 11 Absatz 2 ist die Währungsbezeichnung „M“ in „DM“ zu verändern.

12. Im § 11 wird als Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 4 Absatz 2 benutzt wurden, können neben einer anderen Ordnungsstrafmaßnahme oder selbstständig, unabhängig von Rechten Dritter, entschädigungslos eingezogen werden.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird als Absatz 5 neu gefaßt:

„(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Bürgermeistern, Oberbürgermeistern, Landräten und bei Zuwiderhandlungen gemäß Absatz 1 Buchstaben d bis f auch den Leitern der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.“

13. Als § 11 a wird neu eingefügt:

„§ 11 a

#### Verwahrung und Einziehung von Schusswaffen

Die Verwahrung und Einziehung von Schusswaffen erfolgen auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften.“

### Gesetz über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft (Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz)

vom 24. August 1990

§ 1

#### Verbilligung

(1) Für versteuertes Gasöl wird eine Verbilligung gewährt, wenn es in Betrieben der Landwirtschaft zum Betrieb von

1. Ackerschleppern,
2. standfesten oder beweglichen Arbeitsmaschinen und Motoren oder
3. Sonderfahrzeugen

bei der Ausführung von Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung verwendet wird.

(2) Gasöl im Sinne dieses Gesetzes sind Mineralöle, die der Zusätzlichen Vorschrift 1 F zu Kapitel 27 der Warennomen-

klatur entsprechen und die ihnen im Siedeverhalten entsprechenden Mineralöle der Nr. 27.07 G der Warennomenklatur. Warennomenklatur im Sinne dieses Gesetzes ist der Deutsche Gebrauchszolltarif gemäß Verordnung vom 4. Juli 1990 über den Zolltarif und die Statistische Nomenklatur — Zolltarifverordnung —.

(3) Als Arbeitsmaschinen oder Sonderfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 gelten Maschinen und Fahrzeuge, die in Betrieben der Landwirtschaft verwendet werden und nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen für die Verwendung in diesen Betrieben geeignet und bestimmt sind.

## § 2

### Abgrenzung der Betriebe

(1) Betriebe der Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Betriebe, die durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gewinnen und
  - a) aus denen natürliche Personen Einkünfte erzielen oder
  - b) deren Inhaber eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft oder eine ähnliche Gemeinschaft, eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung oder eine juristische Person des privaten Rechts ist und bei denen im Falle der Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse der dauernde und nachhaltige Zukauf fremder Erzeugnisse 30 v. H. des Gesamtumsatzes nicht überschreitet oder
  - c) deren Inhaber eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach ihrer Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmitteibar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient,
2. Betriebe, insbesondere Lohnbetriebe, Betriebe von Genossenschaften und Maschinengemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und andere Gemeinschaften, soweit diese für die in Nummer 1 bezeichneten Betriebe Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung ausführen;
3. Schöpfwerke zur Be- und Entwässerung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

Einkünfte im Sinne von Nr. 1 Buchst. a) sind nachhaltige Roherträge von mindestens 4 000 Deutsche Mark jährlich.

(2) Als Betriebe der Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Betriebe, die neben landwirtschaftlicher Tätigkeit Milchtransporte im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 ausführen und aus der Durchführung der Milchtransporte einen Jahresertrag von nicht mehr als 7 200 Deutsche Mark erzielen.

(3) Als Ausführung von Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung gelten auch

1. die Beförderung von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen sowie von land- oder forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern durch den Betrieb,
2. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen Betrieben der Landwirtschaft, Milchsammelstellen und Molkereien durch einen Betrieb der Landwirtschaft oder eine Schleppergenossenschaft oder -gemeinschaft im Auftrag von Milcherzeugern,
3. die in Betrieben der Landwirtschaft übliche Beförderung von land- oder forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für andere Betriebe der Landwirtschaft im Rahmen der Nachbarschaftshilfe,

4. die Durchführung von Meliorationen auf Flächen, die zu einem bereits vorhandenen Betrieb der Landwirtschaft gehören,
5. die Unterhaltung von Wirtschaftswegen, deren Eigentümer Inhaber eines Betriebes der Landwirtschaft ist.

## § 3

### Höhe der Verbilligung

Die Verbilligung beträgt 41,15 Deutsche Mark für 100 Liter Gasöl.

## § 4

### Zuständigkeit

Zuständig für Anträge nach diesem Gesetz ist die nach Landesrecht zuständige Behörde, in deren Bezirk der Betrieb liegt. Hat der Inhaber eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 und 2 (Begünstigter) seinen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und führt er im Geltungsbereich dieses Gesetzes Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 aus, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Arbeiten durchgeführt werden.

## § 5

### Bezugsnachweis

Der Begünstigte hat sich Quittungen oder Lieferbescheinigungen über das insgesamt für begünstigte und nichtbegünstigte Zwecke bezogene Gasöl ausstellen zu lassen, welche die Anschriften des Empfängers und des Lieferers, das Datum der Lieferung, die gelieferte Gasölmenge und den zu zahlenden Betrag enthalten. Er hat die Bezugsnachweise, sofern er sie einem Antrag nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 nicht beifügt, oder nach Rückgabe durch die zuständige Behörde vom Ende des Bezugsjahres an drei Jahre lang geordnet aufzubewahren. Andere Vorschriften über die Aufbewahrung von Belegen und Aufzeichnungen bleiben unberührt.

## § 6

### Verwendungsbuch und buchmäßiger Nachweis

(1) Inhaber von Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 haben ein Verwendungsbuch für Gasöl mit Haupt- und Durchschreibebättern zu führen, in dem die Raummenge des beim Betrieb der Schlepper, Arbeitsmaschinen und Sonderfahrzeuge verbrauchten Gasöls anzuschreiben ist. Die Haupt- und Durchschreibebätter sind bis zur Einreichung des Antrags auf Gewährung der Verbilligung im Verwendungsbuch zu belassen. Die zuständige Behörde kann an Stelle des Verwendungsbuches andere Aufzeichnungen zulassen, wenn der Verwendungsnachweis dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Das Verwendungsbuch oder die an seiner Stelle zugelassenen Aufzeichnungen sind am Schluß des Kalenderjahres abzuschließen. Begünstigte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, haben das Verwendungsbuch oder die an seiner Stelle zugelassenen Aufzeichnungen nach Beendigung ihrer Arbeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes, spätestens am Schluß des Kalenderjahres, abzuschließen.

(3) Bei Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 hat der Begünstigte über den Gasölverbrauch im einzelnen Buch zu führen (buchmäßiger Nachweis).

## § 7

### Antrag auf Verbilligung

(1) Der Antrag auf Gewährung der Verbilligung für ein Kalenderjahr (Abrechnungszeitraum) ist bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde zu stellen. Bei unverschuldeter Versäumnis der Frist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Quittungen oder Lieferbescheinigungen (§ 5) über das im Abrechnungszeitraum insgesamt bezogene Gasöl;

2. das Verwendungsbuch oder der buchmäßige Nachweis, soweit der Antragsteller zu deren Führung verpflichtet ist (§ 6).

(3) Antragsberechtigt ist der Begünstigte. Wechselt innerhalb eines Abrechnungszeitraumes der Inhaber eines Betriebes, so bleibt der alte Inhaber für die Zeit bis zum Inhaberwechsel Begünstigter.

## § 8

**Gewährung der Verbilligung**

(1) Die zuständige Behörde setzt die jährliche Verbilligung gemäß § 3 und dem nachgewiesenen begünstigten Verbrauch an Gasöl im Abrechnungszeitraum fest und erteilt hierüber dem Begünstigten einen Bescheid. Der Verbilligungsbetrag wird bis zum 1. Juli des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres gezahlt.

(2) Der Antrag gemäß § 7 ist abzulehnen, soweit ein ordnungsgemäßer Nachweis (§§ 5 und 6) nicht geführt ist. Gegen die Ablehnung kann vom Betroffenen innerhalb von 2 Wochen schriftlich und begründet Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung zuzuleiten. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet innerhalb von 4 Wochen endgültig.

## § 9

**Prüfung**

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist berechtigt, im Betrieb des Begünstigten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Verbilligung vorliegen oder vorgelegen haben. Der Begünstigte hat Auskunft zu erteilen und Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, soweit dies zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

(2) Das Prüfungsrecht nach Absatz 1 steht auch dem Rechnungshof zu.

(3) Die mit der Prüfung beauftragten Bediensteten dürfen Grundstücke, Betriebsräume und Wohnräume des Begünstigten betreten und besichtigen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierundzwanzigsten August neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten August neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

## § 10

**Ermächtigungen**

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft in Durchführungsbestimmungen:

1. zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 zu regeln, daß im Falle der Gewinnung tierischer Erzeugnisse
  - a) die Gewährung der Verbilligung davon abhängig ist, daß bestimmte Grenzen des Tierbestandes, bezogen auf den Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche, nicht überschritten werden,
  - b) die Verbilligung auch Betrieben der Tierproduktion ohne Bewirtschaftung eigener Flächen gewährt wird, soweit diese die Tierproduktion in Zusammenarbeit mit Betrieben der Pflanzenproduktion (Kooperation) betreiben und die Grenzen des Tierbestandes nach Buchstabe a, bezogen auf die von den zusammenarbeitenden Betrieben der Kooperation landwirtschaftlich genutzter Flächen, nicht überschritten werden.
2. anzuordnen, daß Betrieben der Landwirtschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und der vorstehenden Nummer 1 bis zum 31. Dezember 1995 ein Ausgleich bis zur Höhe der Verbilligung nach § 3 für den Gasölverbrauch beim Ausbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie für die Beförderung für den eigenen Betrieb von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Betriebsmitteln mit anderen als den in § 1 Abs. 1 genannten Fahrzeugen gewährt wird, soweit diese Fahrzeuge bereits vor dem 1. Januar 1991 zugelassen und zu den genannten Zwecken eingesetzt werden.
3. das Verfahren, auch für den Fall des Übergangs eines Betriebes auf einen Rechtsnachfolger, und über die Abgrenzung des Kreises der Berechtigten und die Art der begünstigten Arbeiten in Zweifelsfällen zu regeln.
4. Zu § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 für die Gewährung der Verbilligung für das III. Quartal 1990 eine Sonderregelung zu treffen.

## § 11

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und ist für das ab 1. Juli 1990 bezogene Gasöl anzuwenden.

### Durchführungsbestimmung zum Landwirtschafts-Gasölverbrauchsgesetz

vom 31. August 1990

Auf Grund des § 10 des Landwirtschafts-Gasölverbrauchsgesetzes vom 24. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1325) wird folgendes bestimmt:

## § 1

**Tierbestände**

(1) Tierbestände gehören in vollem Umfang zur landwirtschaftlichen Nutzung, wenn im Wirtschaftsjahr

für die ersten 5 Hektar	nicht mehr als 10 Vieheinheiten,
für die nächsten 5 Hektar	nicht mehr als 9 Vieheinheiten,
für die nächsten 10 Hektar	nicht mehr als 6 Vieheinheiten,

für die nächsten 20 Hektar nicht mehr als 3 Vieheinheiten und für die weitere Fläche nicht mehr als 2 Vieheinheiten je Hektar der vom Inhaber des Betriebes regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt oder gehalten werden. Die Tierbestände sind nach dem Futterbedarf in Vieheinheiten umzurechnen.

(2) Übersteigt die Anzahl der Vieheinheiten nachhaltig die in Absatz 1 bezeichnete Grenze, so gehören nur die Zweige des Tierbestandes zur landwirtschaftlichen Nutzung, deren Vieheinheiten zusammen diese Grenze nicht überschreiten. Zunächst sind mehr flächenabhängige Zweige des Tierbestandes und danach weniger flächenabhängige Zweige des Tierbestandes zur landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Innerhalb jeder dieser Gruppen sind zuerst Zweige des Tierbestandes mit der geringeren Anzahl von Vieheinheiten und dann Zweige mit der größeren Anzahl von Vieheinheiten zur



landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Der Tierbestand des einzelnen Zweiges wird nicht aufgeteilt.

## § 2

**Verbilligung für Kooperationen**

Eine Verbilligung für versteuertes Gasöl wird auch Betrieben der Tierproduktion ohne Bewirtschaftung eigener Flächen gewährt, soweit diese die Tierproduktion in Zusammenarbeit mit Betrieben der Pflanzenproduktion (Kooperation) betreiben und die Grenzen des Tierbestandes nach § 1, bezogen auf die von den zusammenarbeitenden Betrieben der Kooperation landwirtschaftlich genutzten Flächen, nicht überschritten werden.

## § 3

**Ausgleichsregelung**

(1) Betrieben der Landwirtschaft im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Nr. 1 des Gesetzes wird für den Gasölverbrauch beim Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie für die Beförderung für den eigenen Betrieb von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Betriebsmitteln mit anderen als den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Fahrzeugen ein Ausgleich gewährt, soweit diese Fahrzeuge bereits vor dem 1. Januar 1991 zugelassen und zu den genannten Zwecken eingesetzt worden sind.

(2) Der Ausgleich beträgt je 100 Liter Gasöl für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1991 41,15 DM.  
vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1993 30,85 DM  
vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1995 20,55 DM.

(3) Die §§ 6 bis 9 des Gesetzes gelten sinngemäß.

## § 4

**Übergangsregelung**

(1) Für das in den Monaten Juli, August, September 1990 verwendete Gasöl ist der Antrag auf Gewährung der Verbilligung bis zum 10. Oktober 1990 an das zuständige Amt für Landwirtschaft des Kreises zu stellen.

(2) Das zuständige Amt erteilt dem Begünstigten bei fristgemäßem Antrag einen Bescheid für die Gewährung der Verbilligung für das III. Quartal 1990 bis zum 20. Oktober 1990. Der Begünstigte kann auf dieser Grundlage eine Forderung an den Haushalt ausweisen. Soweit der Betrieb dafür Kredit aufnimmt, werden ihm die bis 31. Dezember 1990 dafür entstehenden marktgerechten Zinsen aus dem Haushalt erstattet.

(3) Der Verbilligungsbetrag ist bis zum 31. Januar 1991 aus dem Haushalt zu zahlen.

(4) Wird die Übergangsregelung nicht in Anspruch genommen, gelten die Fristenregelungen gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 des Gesetzes.

## § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist für das ab 1. Juli 1990 bezogene Gasöl anzuwenden.

Berlin, den 31. August 1990

**Der geschäftsführende  
Minister der Finanzen**  
Skowron  
Staatssekretär

**Verordnung  
zur Änderung und Ergänzung der Verordnung  
über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis**

vom 22. August 1990

Zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 20. Juni 1990 über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis (GBl. I Nr. 37 S. 475) wird folgendes verordnet:

## Erster Teil

## § 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Notar obliegen öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen nach Maßgabe der dafür in Rechtsvorschriften bestimmten Regelungen und sachlichen Zuständigkeit sowie die sonstige Betreuung der Beteiligten auf dem Gebiete vorsorgender Rechtspflege, insbesondere die Anfertigung von Urkundenentwürfen und die Beratung der Beteiligten.“

## § 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Als Notar kann bestellt werden, wer

- a) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik oder der Bundesrepublik Deutschland ist und auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik seinen ständigen Wohnsitz hat,
- b) ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert oder die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat,
- c) nach seiner Persönlichkeit und seinen Leistungen für das Amt eines Notars geeignet ist,
- d) über die räumlichen und sonstigen materiellen Bedingungen verfügt, die für die Ausübung der Amtstätigkeit erforderlich sind.“

## § 3

§ 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung kann auch verzichtet werden, wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt, 10 Jahre als Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist.“

## § 4

§ 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Bestellung von Notaren in eigener Praxis entscheidet auf schriftlichen Antrag der Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik nach Anhörung des Präsidenten des Bezirksgerichts und der Notarkammer.“

## § 5

§ 15 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Präsidenten der Bezirksgerichte üben im Auftrag des Ministers der Justiz das Recht der Aufsicht in den Bezirken aus.“

## § 6

§ 16 erhält folgende Fassung:

**„Disziplinarverfahren**

## § 16

(1) Ein Notar, der schuldhaft Amts- oder Verhaltenspflichten verletzt, ist disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen, wenn die Schwere der Pflichtverletzung dies erfordert.

- (2) Disziplinarmaßnahmen sind
- a) Verweis,
  - b) Geldbuße bis zu 20 000 DM,
  - c) Entfernung aus dem Amt.

(3) Verweis und Geldbuße können durch Disziplinarverfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts verhängt werden. Über die Entfernung aus dem Amt kann nur durch die Disziplinargerichte für Notare entschieden werden.

(4) Einem Notar, der im dringenden Verdacht der schweren Verletzung einer Amts- oder Verhaltenspflicht steht, kann der Präsident des Bezirksgerichts bis zur Entscheidung über die disziplinarische Verantwortlichkeit die Amtsführung untersagen.“

## § 7

§ 17 erhält folgende Fassung:

## „§ 17

(1) Ein Disziplinarverfahren, das nicht eine Entfernung aus dem Amt rechtfertigt, kann nicht mehr eingeleitet werden, wenn seit der Pflichtverletzung ein Jahr vergangen ist.

(2) Die Entfernung aus dem Amt hat bei einem Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zur Folge.“

## § 8

§ 24 erhält folgende Fassung:

## „§ 24

**Rechtsmittel im Disziplinarverfahren**

Gegen Disziplinarmaßnahmen des Präsidenten des Bezirksgerichts kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang der Disziplinarverfügung Antrag auf Nachprüfung durch das Disziplinargericht für Notare beim Bezirksgericht stellen.“

## § 9

§ 25 erhält folgende Fassung:

## „§ 25

**Anfechtung von Verwaltungsakten**

(1) Gegen Verwaltungsentscheidungen kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung den Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtigt, weil sie rechtswidrig sei. Soweit eine Ermessensentscheidung ergangen ist, kann der Antrag nur darauf gestützt werden, daß die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien, oder daß von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden sei.

(2) Zuständig für die Entscheidung ist im ersten Rechtszug das Bezirksgericht, im zweiten Rechtszug das Oberste Gericht. Diese Gerichte entscheiden in der in Disziplinarsachen gegen Notare vorgeschriebenen Besetzung.

(3) Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts ist die Beschwerde an das Oberste Gericht zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Obersten Gericht einzulegen.

(4) Für das Verfahren gilt das Gesetz zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen entsprechend. Gerichtskosten werden nicht erhoben.“

## § 10

§ 27 wird § 51. § 28 wird § 52.

**Zweiter Teil**

## § 11

Die Verordnung vom 20. Juni 1990 wird nach § 26 ergänzt:

**„Notarkammern**

## § 27

**Zusammensetzung und Sitz der Notarkammer**

(1) Notare bilden jeweils eine Notarkammer

- in den Bezirken Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam (Notarkammer Brandenburg),
- in den Bezirken Neubrandenburg, Rostock und Schwerin (Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern),
- in den Bezirken Chemnitz, Dresden und Leipzig (Notarkammer Sachsen),
- in den Bezirken Halle und Magdeburg (Notarkammer Sachsen-Anhalt),

- in den Bezirken Erfurt, Gera und Suhl (Notarkammer Thüringen),
- erforderlichenfalls im Zuständigkeitsbereich des Stadtgerichts Berlin (Notarkammer Berlin-Ost).

(2) Den Sitz der Notarkammer bestimmt die Satzung.

## § 28

**Stellung der Notarkammer**

(1) Die Notarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel. Die Satzung der Notarkammer und ihre Änderungen werden von der Versammlung der Kammer beschlossen; sie bedürfen der Genehmigung des Präsidenten des Bezirksgerichts.

(2) Der Präsident des Bezirksgerichts am Sitz der Notarkammer führt die Staatsaufsicht über die Notarkammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß die Rechtsvorschriften beachtet, insbesondere die der Notarkammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(3) Am Schluß des Geschäftsjahres legt die Notarkammer dem Präsidenten des Bezirksgerichts einen Bericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr und über die Lage der im Bereich der Kammer tätigen Notare vor.

## § 29

**Aufgaben der Notarkammer**

(1) Die Notarkammer vertritt die Gesamtheit der in ihr zusammengeschlossenen Notare. Sie hat über Ehre und Ansehen ihrer Mitglieder zu wachen, die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, die Pflege des Notariatsrechts zu fördern und für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung der Notare zu sorgen.

(2) Vor Entscheidungen nach §§ 3, 6 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 12 Abs. 2 Satz 2, § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, § 22, § 23 Abs. 1 der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 ist die Notarkammer anzuhören.

(3) Der Notarkammer obliegt,

1. Mittel für die berufliche Aus- und Fortbildung der Notare und ihrer Hilfskräfte sowie für sonstige gemeinsame Lasten des Berufsstandes bereitzustellen;
2. Versicherungsverträge zur Ergänzung der Haftpflichtversicherung nach § 18 der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 abzuschließen, um auch Gefahren aus solchen Pflichtverletzungen zu versichern, die nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind, weil die durch sie verursachten Vermögensschäden die Deckungssumme übersteigen oder weil sie als vorsätzliche Handlungen durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen vom Versicherungsschutz ausgenommen sind. Für diese Versicherungsverträge gilt, daß die Versicherungssumme für jeden versicherten Notar mindestens 500 000 Deutsche Mark für jeden Versicherungsfall betragen muß; die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres von einem Notar verursachten Schäden dürfen jedoch auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. § 18 Abs. 3 der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 ist entsprechend anzuwenden. Der Minister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsanordnung unter Berücksichtigung der möglichen Schäden Beträge zu bestimmen, bis zu denen die Gesamtleistung des Versicherers für alle während eines Versicherungsjahres von allen versicherten Notaren verursachten Schäden in den Versicherungsverträgen begrenzt werden darf.

(4) Die Notarkammer kann allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern Einrichtungen unterhalten, die ohne rechtliche Verpflichtung Leistungen bei nicht durch Versicherungsverträge nach Absatz 3 Ziffer 2 gedeckten Schäden aufgrund vorsätzlicher Handlungen von Notaren ermöglichen.

(5) Die Notarkammer hat Gutachten zu erstatten, die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde, die für das Gebiet der Notarkammer zuständig sind, in Angelegenheiten der Notare anfordert.

### § 30

#### Organe der Notarkammer

Die Organe der Notarkammer sind der Vorstand und die Versammlung der Kammer.

### § 31

#### Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand nimmt unbeschadet der Vorschrift des § 33 die Befugnisse der Notarkammer wahr. In dringenden Fällen beschließt er an Stelle der Versammlung der Kammer, deren Genehmigung nachzuholen ist.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Versammlung der Kammer auf vier Jahre gewählt.

### § 32

#### Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Vorstandes haben — auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand — über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare, Bewerber um das Amt des Notars und andere Personen bekannt wurden, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren. Das gleiche gilt für Angestellte der Notarkammern und der Einrichtungen nach § 29 Abs. 4 sowie für Notare, die zur Mitarbeit in der Kammer oder in den Einrichtungen herangezogen werden.

(2) In gerichtlichen Verfahren dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare, Bewerber um das Amt des Notars und andere Personen bekannt geworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen.

(3) Die Genehmigung erteilt der Vorstand der Notarkammer. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Notarkammer oder berechnete Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekannt geworden sind, es unabwendbar erfordern.

### § 33

#### Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes.

(3) Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstandes und in der Versammlung der Kammer den Vorsitz.

(4) Durch die Satzung können dem Präsidenten weitere Aufgaben übertragen werden.

### § 34

#### Einberufung und Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten einberufen.

(2) Der Präsident muß die Versammlung der Kammer alljährlich einmal einberufen. Er muß sie ferner einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Versammlung behandelt werden soll.

(3) Die Versammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, schriftlich oder durch öffentliche Einladung in den Blättern, die durch die Satzung bestimmt sind, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen kann der Präsident die Versammlung mit kürzerer Frist einberufen.

(4) Der Versammlung obliegt insbesondere,

1. die Mittel zu bewilligen, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten;
2. die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen;
3. die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge zu bestimmen, soweit Beiträge erhoben werden.

### § 35

#### Satzung der Notarkammer

Die näheren Bestimmungen über die Organe der Notarkammer und ihre Zuständigkeiten trifft die Satzung.

### § 36

#### Beiträge zur Notarkammer

(1) Sofern die Notarkammer ihren Sitz nicht im Tätigkeitsgebiet der Notarkasse hat, erhebt sie von den Notaren Beiträge, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Rückständige Beiträge können aufgrund einer von dem Präsidenten der Notarkammer ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit und dem Siegel der Kammer versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen werden.

### § 37

#### Auskunfts- und Erscheinenspflicht

(1) Jeder Notar hat die Notarkammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen; er ist verpflichtet, an der Ausbildung des Nachwuchses mitzuwirken.

(2) Die Notarkammer kann in Ausübung ihrer Befugnisse von den Notaren Auskünfte, die Vorlage von Büchern und Akten sowie das persönliche Erscheinen vor den zuständigen Organen der Kammer verlangen. Sie kann insbesondere verlangen, daß über Streitigkeiten zwischen Notaren vor einer von der Notarkammer eingerichteten Schlichtungsstelle verhandelt wird. Die Notarkammer ist befugt, hierdurch erlangte Kenntnisse an die Einrichtungen nach § 29 Abs. 4 weiterzugeben, soweit diese von den Einrichtungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.

### § 38

#### Ermahnung

(1) Die Notarkammer ist befugt, Notaren bei ordnungswidrigem Verhalten leichter Art eine Ermahnung auszusprechen.

(2) Bevor die Ermahnung ausgesprochen wird, ist der Notar zu hören. Eine Ermahnung darf nicht mehr ausgesprochen werden, wenn seit dem ordnungswidrigen Verhalten mehr als ein Jahr verstrichen ist. Die Ermahnung ist zu begründen. Sie ist dem Notar zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheides ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Die Ermahnung durch die Notarkammer läßt das Recht der Aufsichtsbehörde zu Maßnahmen im Disziplinarwege unberührt. Macht die Aufsichtsbehörde von diesem Recht Gebrauch, erlischt die Befugnis der Notarkammer; eine bereits ausgesprochene Ermahnung wird unwirksam.

(3) Über Gegenvorstellungen des Notars entscheiden die Aufsichtsbehörden.

#### Notarkasse

### § 39

(1) Als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts wird die Notarkasse errichtet. Sie führt ein Dienstsiegel. Ihr Tätigkeitsgebiet umfaßt die Bezirke der Notarkammern Branden-

burg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

(2) Die Notarkasse untersteht der Aufsicht des Präsidenten des Bezirksgerichts ihres Sitzes. Dieser übt die Aufsicht nach näherer Vereinbarung der beteiligten Bezirksgerichte aus. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß die Rechtsvorschriften beachtet, insbesondere die der Notarkasse übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(3) Aufgabe der Notarkasse ist die Durchführung folgender Maßnahmen für Notare, die zur hauptberuflichen Amtsausübung in eigener Praxis bestellt sind:

1. die erforderliche Ergänzung des Berufseinkommens;
2. die Versorgung der ausgeschiedenen Berufsangehörigen im Alter und bei Amtsunfähigkeit sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen;
3. die einheitliche Durchführung der Versicherung nach § 18 der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 und der Versicherungen der Notarkammern nach § 29 Abs. 3 Ziffer 2;
4. die Bereitstellung der Haushaltsmittel der im Gebiet der Notarkasse gebildeten Notarkammern.

(4) Die Notarkasse kann nach Maßgabe der Satzung fachkundige Hilfskräfte in ein Dienstverhältnis übernehmen; die Aus- und Fortbildung der in einem Dienstverhältnis zur Notarkasse stehenden und von ihr zu übernehmenden Hilfskräfte und ihre Besoldung sind in einer Satzung zu regeln. Die zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notare in eigener Praxis sind verpflichtet, die ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen, in einem Dienstverhältnis zur Notarkasse stehenden Hilfskräfte zu beschäftigen.

(5) Die Organe der Notarkasse sind der Präsident der Notarkasse und der Verwaltungsrat. Der Sitz der Notarkasse wird durch die Satzung bestimmt. Die Notarkasse wird durch den Präsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Haushaltsrechnung wird von der zuständigen Stelle des Landes ihres Sitzes geprüft.

(6) Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Rechtsverhältnisse der Notarkasse nach einer Satzung. Die Satzung und künftige Satzungsänderungen beschließt der Verwaltungsrat; sie werden mit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

(7) Die Notarkasse hat von den Notaren Abgaben entsprechend einer Abgabensatzung zu erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Die Höhe der Abgaben hat sich nach der Leistungsfähigkeit der Notare zu richten. Im Fall der Weigerung kann die Aufsichtsbehörde die Abgaben festsetzen. Rückständige Abgaben können auf Grund einer vom Präsidenten der Notarkasse ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen eingezogen werden. Die Notarkasse kann die Erfüllung der Abgabepflicht einschließlich der zugrundeliegenden Kostenberechnung durch den Notar nachprüfen; die Notare haben dem mit der Prüfung Beauftragten Einsicht in ihre Akten, Urkunden, Verzeichnisse und Bücher zu gestatten und die erforderlichen dienstlichen Aufschlüsse zu geben.

(8) Aufgaben der Notarkammern können durch die Präsidenten der Bezirksgerichte der Notarkasse übertragen werden.

#### Berufsgerichtsbarkeit der Notare

##### § 40

#### Disziplinargerichte für Notare

(1) Als Disziplinargerichte für Notare sind im ersten Rechtszug das Bezirksgericht und im zweiten Rechtszug das Oberste Gericht zuständig.

(2) Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Bezirk die Notarkammer ihren Sitz hat.

##### § 41

#### Besetzung des Bezirksgerichts in Notarsachen

Das Bezirksgericht entscheidet in Disziplinarsachen gegen Notare in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden, einem weiteren Richter und einem Notar als Beisitzer.

##### § 42

#### Berufsrichter beim Bezirksgericht in Notarsachen

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sowie die richterlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidenten des Bezirksgerichts aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Bezirksgerichts auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

##### § 43

#### Beisitzer aus den Reihen der Notare

(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Notare werden vom Präsidenten des Bezirksgerichts ernannt. Sie werden einer Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Notarkammer dem Bezirksgericht einreicht. Das Bezirksgericht bestimmt, welche Zahl von Beisitzern erforderlich ist; es hat vorher den Vorstand der Notarkammer zu hören. Die Vorschlagsliste des Vorstandes der Notarkammer muß mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl von Notaren enthalten.

(2) Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Notarkammer angehören oder bei der Notarkammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.

(3) Zum Beisitzer kann nicht ernannt werden ein Notar,

1. bei dem die Voraussetzungen für eine vorläufige Amtenhebung (§ 16 Abs. 4) gegeben sind,
2. gegen den ein Disziplinarverfahren oder, sofern der Notar zugleich als Rechtsanwalt zugelassen ist, ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet ist,
3. gegen den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
4. der in den letzten fünf Jahren in einem Disziplinarverfahren oder, sofern der Notar zugleich als Rechtsanwalt zugelassen ist, in einem ehrengerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder einer Geldbuße belegt worden ist.

(4) Die Beisitzer werden für die Dauer von vier Jahren ernannt; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

##### § 44

#### Rechtsstellung der Notarbeisitzer

(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Notare haben als solche während der Dauer ihres Amtes alle Rechte und Pflichten eines Berufsrichters. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Sie erhalten aus der Staatskasse für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine Entschädigung sowie eine Reisekostenvergütung nach den dafür geltenden Bestimmungen. Die Fahrtkosten sind auch dann zu ersetzen, wenn das Bezirksgericht an dem Ort tagt, an dem der Beisitzer seinen Wohnort hat.

(2) Ein Beisitzer ist auf Antrag des Präsidenten des Bezirksgerichts seines Amtes zu entheben, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher der Ernennung entgegensteht. Über den Antrag entscheidet der Zivilsenat des Bezirksgerichts, das als Disziplinargericht zuständig ist. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Disziplinargerichts nicht mitwirken. Vor der Entscheidung sind der Notar und der Vorstand der Notarkammer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

##### § 45

#### Anzuwendende Disziplinvorschriften

Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Disziplinvorschriften entsprechend anzuwen-

den, die für Richter gelten. Die in diesen Vorschriften den Dienstvorgesetzten zugewiesenen Aufgaben nimmt die Aufsichtsbehörde wahr. Zum Untersuchungsführer kann nur ein Richter bestellt werden.

## § 46

**Besetzung des Obersten Gerichts in Notarsachen**

Das Oberste Gericht entscheidet in Disziplinarsachen gegen Notare in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und zwei Notaren als Beisitzer.

## § 47

**Berufsrichter beim Obersten Gericht in Notarsachen**

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sowie die richterlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidenten aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Obersten Gerichts auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

## § 48

**Beisitzer aus den Reihen der Notare**

(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Notare werden von dem Minister der Justiz berufen. Sie werden einer Vorschlagsliste entnommen, die die Notarkammern dem Minister der Justiz einreichen. Der Minister der Justiz bestimmt, welche Zahl von Beisitzern erforderlich ist. Die Vorschlagsliste muß mindestens die doppelte Zahl von Notaren enthalten.

(2) Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand einer Notarkammer oder einem anderen Disziplinargericht für Notare angehören oder bei einer Notarkammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein. § 44 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß der Zivilsenat des Obersten Gerichts entscheidet."

**Dritter Teil**

## § 12

Die Verordnung vom 20. Juni 1990 erhält für die Übergangs- und Schlußbestimmungen folgende Fassung:

**„Übergangsbestimmungen**

## § 49

(1) Die erste Versammlung der Notarkammer wird innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch die Vorsitzenden der für das Tätigkeitsgebiet der jeweiligen Notarkammer gebildeten Notarvereinigungen einberufen, im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Für das Verfahren der Einberufung gilt § 34 Abs. 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Dieser führt bis zur Wahl des Präsidenten der Notarkammer den Vorsitz in der Versammlung. Der ersten Versammlung obliegt die Beratung und die Beschlussfassung über die Satzung der Notarkammer sowie die Wahl des ersten Vorstandes. Wahl- und stimmberechtigt ist jeder im Bezirk der Notarkammer in eigener Praxis tätige Notar. Die erste Kammerversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Versammlungsteilnehmer beschlußfähig. Jeder wahl- und stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann bei der Beschlussfassung bis zu zehn andere Wahl- und Stimmberechtigte vertreten, wenn er vor Beginn der Abstimmung beim Versammlungsleiter die schriftlichen Vollmachten einreicht. Die Beschlüsse der ersten Kammerversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Als Mitglieder des ersten Verwaltungsrates der Notarkasse werden aus dem Bezirk jeder Notarkammer im Tätigkeitsgebiet der Notarkasse drei Notare von den dort gebildeten Notarvereinigungen vorgeschlagen und von der für die betreffende Notarkammer zuständigen Aufsichtsbehörde ernannt. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates wird der erste Präsident der Notarkasse von der für die Notarkasse zuständigen Aufsichtsbehörde ernannt.

## § 50

(1) Mit Aufnahme der Tätigkeit der Landesjustizverwaltung gehen auf sie über

- a) die dem Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik obliegenden Aufgaben, mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3, § 48 Abs. 1 geregelten,
- b) die der Aufsichtsbehörde obliegenden Aufgaben, mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 geregelten,
- c) die dem Präsidenten des Bezirksgerichts und die dem Bezirksgericht nach § 39 Abs. 2, § 43 Abs. 1 obliegenden Aufgaben.

(2) Die Abnahme des Eides gemäß § 7 Abs. 2 obliegt dem Präsidenten des Bezirksgerichts.

**Schlußbestimmungen"****Vierter Teil**

## § 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident

Geschäftsführender Minister  
der Justiz  
Walther  
Staatssekretär

**Verordnung  
über die Dienstordnung der Notare (DONot)  
vom 22. August 1990**

## § 1

Diese Verordnung regelt im Vorgriff auf einheitliche landesrechtliche Regelungen die Dienstordnung der Notare, die auf der Grundlage der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 475) tätig sind.

## § 2

(1) Für Notare in den künftigen Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gilt die Dienstordnung für Notare (DONot) des Bundeslandes Bayern der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 1. Februar 1985.

(2) Für Notare im Zuständigkeitsbereich des Stadtgerichts Berlin gilt die Dienstordnung für Notare (DONot) des Landes Berlin der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Ausführungsverordnung (AV) vom 2. Januar 1985 (Berl.ABl. 102).

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Dienstordnung gemäß § 2 Abs. 1 wird im Sonderdruck Nr. 1464 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 22. August 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident

Geschäftsführender Minister der Justiz  
Walther  
Staatssekretär



**Verordnung  
zur Regelung von Zuständigkeiten  
im Außenwirtschaftsverkehr**

**vom 27. August 1990**

Aufgrund der §§ 32 und 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr — GAW — (GBl. I Nr. 39 S. 515) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

(1) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs bei Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft nach den §§ 8 und 9, 11 bis 16, 18 und 20 GAW.

(2) Der Minister für Verkehr ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen im Bereich des Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des Verkehrswesens nach den §§ 8, 9 und 11 sowie 22 bzw. 24 GAW in Verbindung mit den §§ 44, 46, 49 und 50 der Verordnung vom 28. Juni 1990 zur Durchführung des Gesetzes über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr — Verordnung über die Außenwirtschaft (VAW) — (GBl. I Nr. 41 S. 600).

**§ 2**

Die Zuständigkeiten des Ministers für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft nach § 1 Abs. 1 werden auf die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung übertragen.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière  
Ministerpräsident

Geschäftsführender  
Minister für Wirtschaft  
Dr. Halm  
Staatssekretär

**Verordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet  
der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen  
vom 27. August 1990**

Aufgrund des Gesetzes vom 22. Juni 1990 über die Preisbildung und die Preisüberwachung beim Übergang zur sozialen Marktwirtschaft — Preisgesetz — (GBl. I Nr. 37 S. 471) sowie der Verordnung vom 25. Juni 1990 über die Aufhebung bzw. Beibehaltung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise (GBl. I Nr. 37 S. 472) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

**Grundsatz**

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 547),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 550),

- c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1983 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 15 S. 165),
- d) sämtliche Vorschriften, soweit damit Festlegungen zu produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen getroffen worden sind.

(2) Diese Verordnung greift in laufende Verträge ein.

(3) Für Waren und Leistungen, die bis zum 30. Juni 1990 geliefert oder erbracht wurden, sind durch die Unternehmen unter Beachtung des Umrechnungsverhältnisses Mark zu Deutscher Mark

— produktgebundene Preisstützungen bis zum 15. September 1990 (Ausschlußfrist) geltend zu machen und unter Vorlage der Rechnungen beim zuständigen Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung zu beantragen,

— produktgebundene Abgaben entsprechend den gesetzlichen Fälligkeitsterminen, jedoch spätestens bis zum 15. September 1990 an das zuständige Landratsamt bzw. die Stadtverwaltung abzuführen.

(4) Nachforderungen an produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für das 1. Halbjahr 1990 im Ergebnis von Betriebsprüfungen

— im Jahr 1990 sind zugunsten bzw. zu Lasten des Haushaltes der Republik,

— im Jahr 1991 sind zugunsten bzw. zu Lasten der Haushalte der Länder

über das zuständige Landratsamt bzw. die zuständige Stadtverwaltung zu regulieren.

**§ 2**

**Übergangsregelung**

Handelsbetriebe, die am 1. Juli 1990 verbrauchsteuerpflichtige Waren besitzen, für die gemäß den ab 1. Juli 1990 geltenden Gesetzen über Verbrauchsteuern für Mineralöle, Branntwein, Bier, Schaumwein, Kaffee und Tee Nachsteuern zu entrichten sind, haben die in den bis zum 30. Juni 1990 geltenden Einkaufspreisen für diese Waren enthaltenen produktgebundenen Abgaben — umgerechnet auf Deutsche Mark im Verhältnis 2 : 1 — mit der Nachsteuer zu verrechnen.

**§ 3**

**Schlußbestimmung**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière  
Ministerpräsident

Geschäftsführender  
Minister der Finanzen  
Skowron  
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsverordnung  
zum Treuhandgesetz  
vom 29. August 1990**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 und 6 und des § 24 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Juni 1990 zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) (GBl. I Nr. 33 S. 300) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Der Treuhandanstalt wird das Vermögen

- der volkseigenen Güter,
- der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und Forsteinrichtungsämter,

- der volkseigenen Binnenfischereibetriebe,
- der volkseigenen Gestüte, Pferdezuchtdirektionen und Rennbetriebe sowie
- der Betriebe bzw. der bereits ausgegliederten Betriebe des volkseigenen Kombiniertes Industrielle Tierproduktion (nachfolgend Wirtschaftseinheiten genannt) zur zeitweiligen treuhänderischen Verwaltung übergeben.

## § 2

Soweit eine Übertragung bisheriger Wirtschaftseinheiten gemäß § 1 in das Eigentum der Länder und Kommunen nicht vorgesehen ist, erfolgt ihre Privatisierung auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 des Treuhandgesetzes. Die übrigen Bestimmungen des Treuhandgesetzes finden entsprechende Anwendung.

## § 3

Die Eigentumsrechte an den volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen (Grundstücke), die sich im Besitz von Genossenschaften oder Einzelpersonen befinden, werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Juli 1990 über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger in die treuhänderische Verwaltung der Treuhandanstalt übertragen.

## § 4

Die Treuhandanstalt hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft die erforderlichen Voraussetzungen für die Erfassung, Privatisierung und Reorganisation der volkseigenen Vermögenswerte im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sicherzustellen und in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 6 des Treuhandgesetzes die dazu notwendigen Organisationsstrukturen in der Treuhandanstalt zu schaffen.

## § 5

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière  
Ministerpräsident

**Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz  
über die Sozialversicherung — SVG —  
vom 20. August 1990**

Auf der Grundlage des § 33 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 über die Sozialversicherung — SVG — (GBl. I Nr. 30 S. 486) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Die Sozialversicherung der DDR hat die Errichtung und den Aufbau von Landesversicherungsanstalten als Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter zum 1. Januar 1991 vorzubereiten.

## § 2

Der Direktor der Sozialversicherung der DDR wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Länderbeauftragten der Regierung der DDR die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben zu treffen.

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 20. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1990

**Der Minister  
für Arbeit und Soziales  
I. V.: Dr. Kochan  
Staatssekretär**

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Umsatzsteuergesetz  
— Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung —  
vom 19. Juli 1990**

## § 1

## Allgemeines

(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist — vorbehaltlich der §§ 2 bis 15 — die Einfuhr der Gegenstände, die nach Kapitel I und III der Verordnung über das System der Zollbefreiung zollfrei eingeführt werden können, in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften sowie der Durchführungsvorschriften dazu; ausgenommen sind die §§ 29 bis 31, 45 bis 49, 52 bis 61, 66 und 67 der Verordnung.

(2) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist — vorbehaltlich des § 16 — die vorübergehende Einfuhr

1. von Gegenständen aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften,
2. anderer Gegenstände, die
  - a) nach der Verordnung über die vorübergehende Verwendung zollfrei eingeführt werden können oder
  - b) gelegentlich und ohne gewerbliche Absicht eingeführt werden, sofern der Verwender hinsichtlich dieser Gegenstände nicht oder nicht in vollem Umfang nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,

in sinngemäßer Anwendung der genannten Verordnung sowie der Durchführungsvorschriften dazu; ausgenommen sind die Vorschriften über die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Zollbefreiung.

(3) Einfuhrumsatzsteuerfrei oder einfuhrumsatzsteuerermäßigt ist ferner — vorbehaltlich des § 17 — die Einfuhr der Gegenstände, die nach den §§ 33, 35 bis 47 und 73 der Allgemeinen Zollordnung in der jeweils geltenden Fassung zollbegünstigt eingeführt werden können, in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften.

## § 2

**Übersiedlungsgut aus einem Mitgliedstaat  
der Europäischen Gemeinschaften**

(1) Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit von Übersiedlungsgut (§§ 2 bis 10 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften

1. hängt davon ab, daß die Gegenstände zu den umsatzsteuerlichen Bedingungen des Binnenmarktes eines Mitgliedstaates erworben worden sind und anlässlich ihrer Ausfuhr nicht von der Umsatzsteuer entlastet werden;
2. setzt nur die tatsächliche Ingebrauchnahme der Gegenstände vor der Übersiedlung voraus; dies gilt nicht für Straßenkraftfahrzeuge und deren Anhänger, Wohnwagen, Wassersportfahrzeuge und Sportflugzeuge, die vor der Einfuhr unter einer der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen geliefert worden sind;
3. setzt nicht voraus, daß der Übersiedelnde seinen gewöhnlichen Wohnsitz mindestens ein Jahr lang außerhalb des Zollgebietes gehabt hat;
4. ist für alkoholische Erzeugnisse, Tabak und Tabakwaren nicht ausgeschlossen, soweit ihre Menge nicht die Annahme rechtfertigt, daß sie aus gewerblichen Gründen eingeführt werden;
5. wird für andere Gegenstände als Straßenkraftfahrzeuge und deren Anhänger, Wohnwagen, Wassersportfahrzeuge und Sportflugzeuge auch dann gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach der Einfuhr entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben werden.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 gelten für Gegenstände als erfüllt, die vor der Einfuhr

1. im Rahmen der diplomatischen oder konsularischen Beziehungen geliefert worden sind oder

2. im Rahmen internationaler Übereinkommen an internationale Einrichtungen oder deren Mitglieder geliefert worden sind.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 1 ist gewöhnlicher Wohnsitz der Ort, an dem eine Person wegen ihrer persönlichen und beruflichen Bindungen oder — bei Fehlen beruflicher Bindungen — wegen ihrer persönlichen Bindungen, die enge Beziehungen zwischen ihr und dem Wohnort erkennen lassen, während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr wohnt. Als gewöhnlicher Wohnsitz einer Person, deren berufliche Bindungen sich an einem anderen Ort als dem ihrer persönlichen Bindungen befinden, gilt der Ort ihrer persönlichen Bindungen, sofern sie regelmäßig dorthin zurückkehrt oder sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zur Ausführung eines Auftrags von bestimmter Dauer aufhält. Der Besuch einer Schule oder Universität bedeutet keine Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes.

(4) Bei der Anmeldung des Übersiedlungsgutes ist ein formloses Verzeichnis der Gegenstände vorzulegen. Wertangaben werden darin nicht verlangt. Bei Einfuhr in Teilsendungen ist ein Gesamtverzeichnis der Gegenstände nur bei der Einfuhr der ersten Teilsendung vorzulegen.

## § 3

**Heiratsgut aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften**

Für die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit von Heiratsgut (§§ 11 bis 15 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gilt § 2 — ausgenommen Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 4 — entsprechend. Wird solches Heiratsgut vor der Eheschließung eingeführt, so wird keine Sicherheit verlangt. Die Steuerbefreiung der bei einer Eheschließung üblichen Geschenke, die von Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gemacht werden, ist davon abhängig, daß der Wert eines jeden Geschenkes 2 800 Deutsche Mark nicht übersteigt.

## § 4

**Erbschaftsgut aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften**

Für die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit von Erbschaftsgut (§§ 16 bis 19 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gilt § 2 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend.

## § 5

**Hausrat für eine Zweitwohnung**

(1) Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Hausrat, der zur Einrichtung einer Zweitwohnung bestimmt ist (§§ 20 bis 24 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung), ist auf Gegenstände aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften beschränkt.

(2) Die Steuerfreiheit setzt nur die tatsächliche Ingebrauchnahme der Gegenstände vor der Einfuhr voraus. Außerdem reicht eine Dauer des Mietverhältnisses von mindestens einem Jahr aus, wenn die Zweitwohnung gemietet worden ist. Die Steuerfreiheit hängt nicht davon ab, daß der Inhaber der Zweitwohnung diese während seiner oder der Abwesenheit seiner Familie nicht vermietet. Sie kann nicht für ein und dieselbe Zweitwohnung auf eine Einfuhr beschränkt werden. § 2 — ausgenommen Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 4 — gilt entsprechend. Sicherheit wird nicht verlangt.

(3) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist auch die Einfuhr von Hausrat, der nach Aufgabe einer Zweitwohnung für den gewöhnlichen Wohnsitz oder eine andere Zweitwohnung bestimmt ist. Die Steuerfreiheit hängt davon ab, daß die Gegenstände vor Einrichtung einer Zweitwohnung tatsächlich im Besitz des Beteiligten waren und von ihm benutzt worden sind und innerhalb eines Jahres nach Aufgabe der Zweitwohnung eingeführt werden. Im übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## § 6

**Gegenstände mit geringem Wert**

(1) Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Gegenstände mit geringem Wert (§§ 27 und 28 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) ist nicht auf Postsendungen beschränkt. Für die Einfuhr von Gegenständen aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften beträgt die Wertgrenze 50 Deutsche Mark.

(2) Die Einfuhr von Briefmarken in Briefen oder Wertbriefen ist einfuhrumsatzsteuerfrei, wenn der Inhalt der einzelnen Sendung nicht mehr als 50 Deutsche Mark wert ist.

## § 7

**Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände**

Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände (§§ 32 und 38 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) ist ausgeschlossen für Gegenstände, die

1. ganz oder teilweise zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden, die nach § 15 Abs. 2 und 3 des Gesetzes den Vorsteuerabzug ausschließen,
2. von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für ihren nichtunternehmerischen Bereich eingeführt werden oder
3. von einem Unternehmer eingeführt werden, der die Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen (§§ 23 und 24 des Gesetzes) ermittelt.

## § 8

**Landwirtschaftliche Erzeugnisse**

Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (§§ 39 bis 42 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) gilt auch für reinrassige Pferde, die nicht älter als sechs Monate und außerhalb des Zollgebiets von einem Tier geboren sind, das im Zollgebiet befruchtet und danach vorübergehend ausgeführt worden war.

## § 9

**Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters**

Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters im Sinne der §§ 50 und 51 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung ist auf die von den Buchstaben B der Anhänge I und II der Verordnung erfaßten Einfuhren beschränkt. Die Steuerfreiheit für Sammlungsstücke und Kunstgegenstände (§ 51 der Verordnung) hängt davon ab, daß die Gegenstände

1. unentgeltlich eingeführt werden oder
2. nicht von einem Unternehmer geliefert werden; als Lieferer gilt nicht, wer für die begünstigte Einrichtung tätig wird.

## § 10

**Tiere für Laborzwecke; biologische und chemische Stoffe für Forschungszwecke**

(1) Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Tiere für Laborzwecke (§ 62 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) hängt davon ab, daß die Tiere unentgeltlich eingeführt werden.

(2) Für die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit von biologischen und chemischen Stoffen für Forschungszwecke (§ 62 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften reicht es aus, daß die Gegenstände unentgeltlich eingeführt werden.

## § 11

**Gegenstände für Organisationen der Wohlfahrtspflege**

(1) Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für lebenswichtige Gegenstände (§ 70 Abs. 1 Buchstabe a der in § 1 Abs. 1

genannten Verordnung) hängt davon ab, daß die Gegenstände unentgeltlich eingeführt werden.

(2) Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Gegenstände für Behinderte (§§ 75 bis 83 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) hängt davon ab, daß die Gegenstände unentgeltlich eingeführt werden. Sie hängt nicht davon ab, daß gleichwertige Gegenstände gegenwärtig in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nicht hergestellt werden. Die Steuerfreiheit ist ausgeschlossen für Gegenstände, die von Behinderten selbst eingeführt werden.

#### § 12

##### Werbedrucke

(1) Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Werbedrucke (§ 97 Buchstabe b der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) gilt für Werbedrucke, in denen Dienstleistungen angeboten werden, allgemein, sofern diese Angebote von einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ansässigen Person ausgehen.

(2) Bei Werbedruckten, die zur kostenlosen Verteilung eingeführt werden, hängt die Steuerfreiheit abweichend von § 98 Buchstabe b und c der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung nur davon ab, daß die in den Drucken enthaltenen Angebote von einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ansässigen Person ausgehen.

#### § 13

##### Werbemittel für den Fremdenverkehr

Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Werbematerial für den Fremdenverkehr (§ 113 Buchstabe a und b der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) gilt auch dann, wenn darin Werbung für in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ansässige Unternehmen enthalten ist, sofern der Gesamtanteil der Werbung 25 vom Hundert nicht übersteigt.

#### § 14

##### Ämtliche Veröffentlichungen, Wahlmaterialien

Einfuhrumsatzsteuerfrei ist die Einfuhr der ämtlichen Veröffentlichungen, mit denen das Ausfuhrland und die dort niedergelassenen internationalen Organisationen, öffentlichen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen Maßnahmen öffentlicher Gewalt bekanntmachen, sowie die Einfuhr der Drucksachen, die die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften als solche offiziell anerkannten ausländischen politischen Organisationen anläßlich der Wahlen zum Europäischen Parlament oder anläßlich nationaler Wahlen, die vom Herkunftsland aus organisiert werden, verteilen. Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Veröffentlichungen aus Mitgliedstaaten sowie für Drucksachen hängt davon ab, daß diese im Ausfuhrland der Umsatzsteuer unterliegen und bei der Ausfuhr nicht davon befreit werden.

#### § 15

##### Behältnisse und Verpackungen

(1) Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit von Verpackungsmitteln (§ 115 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) hängt davon ab, daß ihr Wert in die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr (§ 11 des Gesetzes) einbezogen wird.

(2) Die Steuerfreiheit nach Absatz 1 gilt auch für die Einfuhr von Behältnissen und befüllten Verpackungen, wenn sie für die mit ihnen gestellten oder in ihnen verpackten Waren üblich sind oder unabhängig von ihrer Verwendung als Behältnis oder Verpackung keinen dauernden selbständigen Gebrauchswert haben.

#### § 16

##### Vorübergehende Verwendung

(1) Bei der vorübergehenden Einfuhr von Gegenständen aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Euro-

päischen Gemeinschaften hängt die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit davon ab, daß die Gegenstände

1. zu den umsatzsteuerlichen Bedingungen des Binnenmarktes des Ausfuhrstaates erworben worden sind und anläßlich ihrer Ausfuhr nicht von der Umsatzsteuer entlastet werden,
2. einer außerhalb des Zollgebiets ansässigen Person gehören und
3. keine Verbrauchsgüter sind.

Werden Gegenstände eingeführt, die bei der Einfuhr aus einem anderen Land nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 einfuhrumsatzsteuerfrei wären, so hängt eine entsprechende Steuerfreiheit lediglich davon ab, daß die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 erfüllt ist oder der Verwender hinsichtlich der eingeführten Gegenstände in vollem Umfang nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit von Gegenständen, die zum ungewissen Verkauf eingeführt werden, richtet sich allein nach § 16 der in § 1 Abs. 2 genannten Verordnung.

(2) Werden Gegenstände aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in den freien Verkehr übergeführt, (§ 28 Abs. 2 der in § 1 Abs. 2 genannten Verordnung), so ist für die Höhe der Einfuhrumsatzsteuer der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Gegenstände zum freien Verkehr angemeldet werden. Dies gilt nicht, wenn dadurch ungerechtfertigte Steuervorteile eintreten würden.

(3) § 15 Buchstabe a und b der in § 1 Abs. 2 genannten Verordnung gilt mit der Maßgabe, daß die hergestellten Gegenstände aus dem Zollgebiet auszuführen sind.

(4) In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b beträgt die Verwendungsfrist längstens sechs Monate; sie darf nicht verlängert werden.

(5) Werden die in § 16 der in § 1 Abs. 2 genannten Verordnung bezeichneten Gegenstände verkauft, so ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage von dem Kaufpreis auszugehen, den der erste Käufer im Zollgebiet gezahlt oder zu zahlen hat.

(6) Auf die Leistung einer Sicherheit für die Einfuhrumsatzsteuer kann verzichtet werden.

#### § 17

##### Rückwaren

Die Steuerbegünstigung ist ausgeschlossen, wenn der eingeführte Gegenstand

1. vor der Einfuhr geliefert worden ist,
2. im Rahmen einer steuerfreien Ausfuhrlieferung (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes) ausgeführt worden ist oder
3. im Rahmen des § 4 a des Gesetzes von der Umsatzsteuer entlastet worden ist.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn derjenige, der die Ausfuhrlieferung bewirkt hat, den Gegenstand zurückerhält und hinsichtlich dieses Gegenstandes in vollem Umfang nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

#### § 18

##### Veredelte Gegenstände

(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist die Einfuhr von Gegenständen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften für Rechnung des Ausführers veredelt worden sind und von ihm oder für ihn wieder eingeführt werden.

(2) Die Steuerfreiheit hängt davon ab, daß die Veredelungsarbeiten zu den umsatzsteuerlichen Bedingungen des Binnenmarktes des betreffenden Mitgliedstaates durchgeführt worden sind und die veredelten Gegenstände anläßlich ihrer Ausfuhr nicht von der Umsatzsteuer entlastet werden. Sie ist ausgeschlossen, wenn die Gegenstände vor der Einfuhr geliefert worden sind.

## § 19

**Fänge deutscher Fischer**

(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist die Einfuhr von Fängen von Fischern, die im Geltungsbereich des Gesetzes wohnen und von deutschen Schiffen aus auf See fischen, sowie die aus diesen Fängen auf deutschen Schiffen hergestellten Erzeugnisse.

(2) Die Steuerfreiheit hängt davon ab, daß die Gegenstände auf einem deutschen Schiff und für ein Unternehmen der Seefischerei eingeführt werden. Sie ist ausgeschlossen, wenn die Gegenstände vor der Einfuhr geliefert worden sind.

## § 20

**Erstattung oder Erlaß**

(1) Die Einfuhrumsatzsteuer wird erstattet oder erlassen für die in der Verordnung über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben in der jeweils geltenden Fassung genannten Gegenstände in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift sowie der Durchführungsvorschriften dazu.

(2) Die Erstattung oder der Erlaß hängt davon ab, daß der Antragsteller hinsichtlich der Gegenstände nicht oder nicht in vollem Umfang nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Satz 1 gilt nicht für die Fälle des Artikels 2 der in Absatz 1 genannten Verordnung.

## § 21

**Absehen von der Festsetzung der Steuer**

Die Einfuhrumsatzsteuer wird nicht festgesetzt für Gegenstände, die nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen, wenn der festzusetzende Steuerbetrag 20 Deutsche Mark nicht übersteigt und nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes als Vorsteuer abgezogen werden könnte.

## § 22

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt gemeinsam mit dem Zollgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 451) am 01. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1990

Der Minister der Finanzen  
Dr. Romberg

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Zollwertverordnung****— Anmeldung der Angaben über den Zollwert  
und über vorzulegende Unterlagen —  
— Anmeldeordnung —  
vom 19. Juli 1990**

## § 1

(1) Wenn es erforderlich ist, den Zollwert zu ermitteln, muß zur Anwendung der Zollwertverordnung eine Anmeldung der Angaben über den Zollwert die Zollanmeldung der eingeführten Waren begleiten. Die Anmeldung erfolgt auf einem Vordruck D. V. 1, der dem Muster im Anhang I entspricht und gegebenenfalls durch einen oder mehrere Vordrucke D. V. 1 BIS, die dem Muster im Anhang II entsprechen, ergänzt wird.

(2) Es ist insbesondere Voraussetzung, daß die Zollwertanmeldung nach Absatz 1 nur von einer Person (nachstehend „Zollwertanmelder“ genannt) abgegeben werden darf, die ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz im Zollgebiet hat und alle Tatsachen über die in der Anmeldung zu bestätigenden Umstände zur Verfügung hat.

(3) Die Zollbehörden können davon absehen, eine Zollwertanmeldung nach Absatz 1 zu verlangen, wenn der Zollwert der betreffenden Waren nicht nach § 3 Zollwertverordnung ermittelt werden kann. In diesen Fällen hat der Zollwertanmelder der Zollverwaltung jede andere Information vorzulegen oder zugehen zu lassen, die zur Ermittlung des Zollwerts gemäß einem anderen Paragraphen des genannten Gesetzes verlangt wird; diese Information ist in der von der Zollverwaltung vorgeschriebenen Form und Art zu liefern.

(4) Die Abgabe einer in Absatz 1 verlangten Anmeldung bei einer Zollstelle gilt, unbeschadet der etwaigen Anwendung strafrechtlicher Vorschriften, als Verpflichtung des Zollwertanmelders in bezug auf:

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Anmeldung enthaltenen Angaben,
- die Echtheit der als Nachweis zu diesen Angaben vorgelegten Unterlagen und
- die Erteilung aller zusätzlichen Informationen und die Vorlage aller weiteren Unterlagen, die für die Ermittlung des Zollwerts der Waren erforderlich sind.

## § 2

(1) Die Zollbehörden können davon absehen, die Anmeldung der Angaben nach § 1 Abs. 1 oder eines Teils derselben zu verlangen:

- a) wenn der Zollwert der eingeführten Waren 6 200 Deutsche Mark je Sendung nicht übersteigt, sofern es sich nicht um eine Teilsendung oder um mehrfache Sendungen von demselben Absender an denselben Empfänger handelt oder
- b) wenn es sich um Einfuhren handelt, die keinen gewerblichen Charakter haben oder
- c) wenn die Anmeldung der betreffenden Angaben für die Anwendung des Zollltarifs nicht erforderlich ist oder wenn die in diesem Tarif vorgesehenen Zölle aufgrund einer speziellen zollrechtlichen Regelung nicht erhoben werden.

(2) Bei Waren, die ständig unter den gleichen Handelsbedingungen vom selben Verkäufer an denselben Käufer geliefert werden, können die Zollbehörden zulassen, daß die in § 1 Abs. 1 genannten Angaben nicht bei jeder Zollanmeldung vollständig gemacht werden; sie verlangen sie jedoch bei jeder Änderung der Umstände und mindestens alle drei Jahre.

(3) Ein nach diesem Paragraphen gewährter Verzicht kann rückgängig gemacht und die Vorlage eines D. V. 1 verlangt werden, wenn festgestellt wird, daß eine für die Gewährung des Verzichts notwendige Voraussetzung nicht erfüllt war oder entfallen ist.

## § 3

Bei Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen oder wenn die betreffenden Waren Gegenstand einer globalen, periodischen und zusammenfassenden Zollanmeldung sind, können die Zollbehörden Abweichungen in der Form der Darstellung der zur Ermittlung des Zollwertes erforderlichen Daten zulassen.

## § 4

Der Zollwertanmelder muß der Zollstelle eine Ausfertigung der der Zollwertanmeldung zugrunde liegenden Rechnung über die eingeführten Waren vorlegen. Wird der Zollwert schriftlich angemeldet, verbleibt diese Ausfertigung bei der Zollstelle.

## § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt gemeinsam mit dem Zollgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 451) am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1990

Der Minister der Finanzen  
Dr. Romberg



## Anhang I

## ANMELDUNG DER ANGABEN ÜBER DEN ZOLLWERT D. V. 1

1 Verkäufer (Name oder Firma, Anschrift)	FÜR AMTLICHE ZWECKE
2 (a) Käufer (Name oder Firma, Anschrift)	
2 (b) Zollwertanmelder (Name oder Firma, Anschrift)	
<b>WICHTIGER HINWEIS</b> Mit Unterzeichnung und Vorlage dieser Anmeldung übernimmt der Zollwertanmelder die Verantwortung bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit der auf diesem Vordruck und sämtlichen mit ihm zusammen vorgelegten Ergänzungsblättern gemachten Angaben und bezüglich der Echtheit aller als Nachweis vorgelegten Unterlagen. Der Zollwertanmelder verpflichtet sich auch zur Erteilung aller zusätzlichen Informationen und zur Vorlage aller weiteren Unterlagen, die für die Ermittlung des Zollwerts der Waren erforderlich sind.	3 Lieferungsbedingung (z. B. FOB New York)
	4 Nummer und Datum der Rechnung
6 Nummer und Datum der früheren Zollentscheidungen zu den Feldern 7 bis 9	5 Nummer und Datum des Vertrags
7 (a) Sind Käufer und Verkäufer <b>VERBUNDEN</b> im Sinne von § 1 Abs. 2 der ZWVO - Falls <b>NEIN</b> , weiter zu Feld 8	Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
(b) Hat die Verbundenheit den Preis der eingeführten Waren <b>BEEINFLUSST</b> ?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
(c) (Antwort freigestellt) Kommt der Transaktionswert der eingeführten Waren einem der Werte in § 3 Abs. 2b der Zollwertverordnung <b>SEHR NAHE</b> ? Falls JA, Einzelheiten angeben	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
8 (a) Bestehen <b>EINSCHRÄNKUNGEN</b> bezüglich der Verwendung und des Gebrauchs der Waren durch den Käufer, ausgenommen solche, die - durch das Gesetz oder von den Behörden in der Gemeinschaft auferlegt oder gefordert werden, - das Gebiet abgrenzen, innerhalb dessen die Waren weiterverkauft werden können, - sich auf den Wert der Waren nicht wesentlich auswirken?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
(b) Liegen hinsichtlich des Kaufgeschäfts oder des Preises <b>BEDINGUNGEN</b> vor oder sind <b>LEISTUNGEN</b> zu erbringen, deren Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren nicht bestimmt werden kann? Art der Einschränkungen, Bedingungen oder Leistungen angeben. Falls der Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren bestimmt werden kann, Betrag im Feld 11 b angeben.	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
9 (a) Hat der Käufer unmittelbar oder mittelbar <b>LIZENZGEBÜHREN</b> für die eingeführten Waren nach den Bedingungen des Kaufgeschäfts zu zahlen?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
(b) Ist das Kaufgeschäfts mit einer Vereinbarung verbunden, nach der ein Teil der Erlöse aus späteren <b>WEITERVERKAUFEN</b> , sonstigen <b>ÜBERLASSUNGEN</b> oder <b>VERWENDUNGEN</b> unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugute kommt? Falls JA zu (a) oder auch (b): Die Umstände angeben und, wenn möglich, die Beträge in den Feldern 15 und 16 angeben.	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
*) <b>PERSONEN GELTEN NUR DANN ALS VERBUNDEN, WENN</b> (a) sie der Leitung des Geschäftsbetriebs der jeweils anderen Person angehören; (b) die Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind; (c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitsnehmerverhältnis zueinander befinden; (d) eine beliebige Person unmittelbar oder mittelbar 50% oder mehr des im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteils oder Aktien beider Personen besitzt oder kontrolliert; (e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert; (f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden; (g) sie zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder (h) sie Mitglieder derselben Familie sind. Die Tatsache, daß ein Käufer und ein Verkäufer miteinander verbunden sind, schließt die Anwendung des Transaktionswerts nicht unbedingt aus.  Auf das Merkblatt „Zollwert“ (Vordruck 0466) wird hingewiesen.	10 (a) Anzahl der beigefügten Ergänzungsblätter D. V. 1 BIS
	10 (b) Ort, Datum, Unterschrift

		Ware (Pos.)	Ware (Pos.)	Vermerke der Zeilstelle
A Grundlage der Berechnung	11 (a) Nettopreis in der RECHNUNGSWAHRUNG (tatsächlich gezahlter Preis oder Preis im maßgebenden Bewertungszeitpunkt)			
	Nettopreis in NATIONALER WAHRUNG (Umrechnungskurs .....)			
	(b) Mittelbare Zahlungen (siehe Feld 9b) (Umrechnungskurs .....)			
	12 Summe A in NATIONALER WÄHRUNG			
B. HINZURECHNUNGEN:  Kosten in NATIONALER WÄHRUNG, die NICHT in A enthalten sind*)  Gegebenfalls NACHSTEHEND frühere Zollentscheidungen hierzu angeben	13 Kosten, die für den Käufer entstanden sind (a) Provisionen (ausgenommen Einkaufsprovisionen)			
	(b) Maklerlöhne			
	(c) Umschließungen und Verpackung			
	14 Gegenstände und Leistungen, die vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der eingeführten Waren geliefert werden. Die aufgeführten Werte sind ggf. entsprechend aufgeteilt.			
	(a) In den eingeführten Waren enthaltene Materialien, Bestandteile und dergleichen			
	(b) Bei der Herstellung der eingeführten Waren verwendete Werkzeuge, Gußformen und dergleichen			
	(c) Bei der Herstellung der eingeführten Waren verbrauchte Materialien			
	(d) Für die Herstellung der eingeführten Waren notwendige Techniken, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb des Zollgebietes erarbeitet wurden			
	15 Lizenzgebühren (siehe Feld 9a)			
	16 Erlöse aus Wiederverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen, die dem Verkäufer zugute kommen (siehe Feld 9b)			
	17 Lieferungskosten bis (Ort des Verbringens)			
	(a) Beförderung			
	(b) Ladekosten und Behandlungskosten			
(c) Versicherung				
	18 Summe B			
C. ABZÜGE: Kosten in NATIONALER WÄHRUNG, die in A ENTHALTEN sind*)	19 Beförderungskosten nach Ankunft am Ort des Verbringens			
	20 Zahlungen für den Bau, die Errichtung, Montage, Instandhaltung oder technische Unterstützung nach der Einfuhr			
	21 Andere Zahlungen (Art)			
	22 Zölle und Steuern, die in der Gemeinschaft wegen der Einfuhr oder des Verkaufs der Waren zu zahlen sind			
	23 Summe C			
24 ANGEMELDETER WERT (A + B - C)				
*) Wenn Beiträge in AUSLÄNDISCHER WAHRUNG zu zahlen sind, hier den Betrag in ausländischer Währung und den Umrechnungskurs unter Bezug auf jede Ware und Zeile angeben.				
Bezug		Betrag		Umrechnungskurs
Zusätzliche Angaben				

**Anhang II**

Vermerke der Zollstelle

		Ware (Pos.)	Ware (Pos.)	Vermerke der Zollstelle
A. Grundlage der Berechnung	11 (a) <b>Nettopreis in der RECHNUNGSWÄHRUNG</b> (Tatsächlich gezahlter Preis oder Preis im maßgebenden Bewertungzeitpunkt)			
	Nettopreis in NATIONALER WÄHRUNG			
	— (Umrechnungskurs _____)			
	(b) Mittelbare Zahlungen (siehe Feld 8b) (Umrechnungskurs _____)			
	12 <b>Summe A in NATIONALER WÄHRUNG</b>			
B. HINZURECHNUNGEN:  Kosten in NATIONALER WÄHRUNG, die NICHT in A enthalten sind*)  Gegebenenfalls NACHSTEHEND frühere Zollasscheidungen hierzu angeben	13 <b>Kosten, die für den Käufer entstanden sind</b> (a) Provisionen (ausgenommen Einkaufsprovisionen)			
	(b) Maklerlöhne			
	(c) Umschließungen und Verpackung			
	14 <b>Gegenstände und Leistungen, die vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der eingeführten Waren geliefert werden.</b> Die aufgeführten Werte sind ggf. entsprechend aufgeteilt			
	(a) In den eingeführten Waren enthaltene Materialien, Bestandteile und dergleichen			
	(b) Bei der Herstellung der eingeführten Waren verwendete Werkzeuge, Gußformen und dergleichen			
	(c) Bei der Herstellung der eingeführten Waren verbrauchte Materialien			
	(d) Für die Herstellung der eingeführten Waren notwendige Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb des Zollgebietes erarbeitet wurden			
	15 <b>Lizenzgebühren (siehe Feld 9a)</b>			
	16 <b>Erlöse aus Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen, die dem Verkäufer zugute kommen (siehe Feld 9b)</b>			
	17 <b>Lieferungskosten bis (Ort des Verbringens)</b>			
	(a) Beförderung			
	(b) Ladekosten und Behandlungskosten			
(c) Versicherung				
	18 <b>Summe B</b>			
C. ABZÜGE: Kosten in NATIONALER WÄHRUNG, die in A ENTHALTEN sind*)	19 <b>Beförderungskosten nach Ankunft am Ort des Verbringens</b>			
	20 <b>Zahlungen für den Bau, die Errichtung, Montage, Instandhaltung oder technische Unterstützung nach der Einfuhr.</b>			
	21 <b>Andere Zahlungen (Art)</b>			
	22 <b>Zölle und Steuern, die in der Gemeinschaft wegen der Einfuhr oder des Verkaufs der Waren zu zahlen sind</b>			
	23 <b>Summe C</b>			
24 <b>ANGEMELDETER WERT (A + B - C)</b>				
*) Wenn Beträge in AUSLÄNDISCHER WÄHRUNG zu zahlen sind, hier den Betrag in ausländischer Währung und den Umrechnungskurs unter Bezug auf jede Ware und Zeile angeben.				
Bezug		Betrag		Umrechnungskurs

		Ware (Pos.)	Ware (Pos.)	Vermerke der Zollstelle
A. Grundlage der Berechnung	11 (a) Nettopreis in der RECHNUNGSWAHRUNG (Tatsächlich gezahlter Preis oder Preis im maßgebenden Bewertungszeitpunkt) Nettopreis in NATIONALER WAHRUNG (Umrechnungskurs _____)			
	(b) Mittelbare Zahlungen (siehe Feld 8b) (Umrechnungskurs _____)			
	12 Summe A in NATIONALER WAHRUNG			
	B. HINZURECHNUNGEN:			
Kosten in NATIONALER WAHRUNG, die NICHT in A enthalten sind*)  Gegebenenfalls NACHSTEHEND frühere Zollasscheidungen hierzu angeben	13 Kosten, die für den Käufer entstanden sind (a) Provisionen (ausgenommen Einkaufsprovisionen)  (b) Maklerlöhne  (c) Umschließungen und Verpackung			
	14 Gegenstände und Leistungen, die vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der eingeführten Waren geliefert werden. Die aufgeführten Werte sind ggf. entsprechend aufgeteilt. (a) In den eingeführten Waren enthaltene Materialien, Bestandteile und dergleichen (b) Bei der Herstellung der eingeführten Waren verwendete Werkzeuge, Gußformen und dergleichen (c) Bei der Herstellung der eingeführten Waren verbrauchte Materialien (d) Für die Herstellung der eingeführten Waren notwendige Techniken, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb des Zollgebietes erarbeitet wurden			
	15 Lizenzgebühren (siehe Feld 9a)			
	16 Erlöse aus Wertverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen, die dem Verkäufer zugute kommen (siehe Feld 9b)			
	17 Lieferungskosten bis (Ort des Verbringens)  (a) Beförderung  (b) Ladekosten und Behandlungskosten  (c) Versicherung			
	18 Summe B			
	C. ABZÜGE: Kosten in NATIONALER WAHRUNG, die in A ENTHALTEN sind*)			
	19 Beförderungskosten nach Ankunft am Ort des Verbringens			
	20 Zahlungen für den Bau, die Errichtung, Montage, Instandhaltung oder technische Unterstützung nach der Einfuhr			
	21 Andere Zahlungen (Art)			
22 Zölle und Steuern, die in der Gemeinschaft wegen der Einfuhr oder des Verkaufs der Waren zu zahlen sind				
23 Summe C				
24 ANGEMELDETER WERT (A + B - C)				
*) Wenn Beträge in AUSLÄNDISCHER WAHRUNG zu zahlen sind, hier den Betrag in ausländischer Währung und den Umrechnungskurs unter Bezug auf jede Ware und Zeile angeben.				
Bezug		Betrag		Umrechnungskurs
Zusätzliche Angaben				

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über die Erstattung oder den Erlaß  
von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben  
vom 19. Juli 1990**

## § 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung legt die Vorschriften zu den §§ 16 und 17 der Verordnung über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, nachstehend „Grundverordnung“ genannt, fest.

(2) Im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten als:

- a) Abgaben: Eingangs- und Ausfuhrabgaben im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b der Grundverordnung;
- b) Zollstelle: jede für die Anwendung dieser Verordnung zuständige Stelle, selbst wenn sie nicht der Zollverwaltung untersteht;
- c) Zollstelle der buchmäßigen Erfassung: die Zollstelle, bei der die Abgaben, deren Erstattung oder Erlaß beantragt wird, buchmäßig erfaßt worden sind;
- d) Entscheidungsbehörde: die Zollstelle, die zur Entscheidung über den Antrag Erstattung oder Erlaß von buchmäßig erfaßten Abgaben zuständig ist;
- e) nachprüfende Behörde: die Zollstelle, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Ware, für die Erstattung oder Erlaß von buchmäßig erfaßten Abgaben beantragt wird, befindet, und die bestimmte, für die Prüfung des Antrags erforderliche Kontrollen vornimmt;
- f) Behörde der Schlußbehandlung: die Zollstelle, die die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Entscheidung über die Erstattung oder den Erlaß notwendigen Maßnahmen trifft.

(3) Ein und dieselbe Zollstelle kann ganz oder teilweise die Aufgaben der Zollstelle der buchmäßigen Erfassung, der Entscheidungsbehörde, der nachprüfenden Behörde und der Behörde der Schlußbehandlung übernehmen.

## Kapitel I

**Bestimmungen über den Antrag  
auf Erstattung oder Erlaß**

## § 2

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von § 4 Abs. 1 ist der Antrag auf Erstattung oder Erlaß von Abgaben schriftlich zu stellen und muß die nachfolgenden Angaben enthalten, sofern die Entscheidungsbehörde nicht auf bestimmte Angaben verzichtet:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers;
- b) Zollstelle der buchmäßigen Erfassung;
- c) Bezugnahme auf den Zollbeleg, aufgrund dessen die Abgaben, deren Erstattung oder Erlaß beantragt wird, buchmäßig erfaßt worden sind;
- d) Warenbeschreibung (Menge, Art, Wert);
- e) genaue Angabe des Ortes, an dem sich die Ware befindet;
- f) sofern sich die Ware im Zuständigkeitsbereich einer anderen Zollstelle als der der buchmäßigen Erfassung befindet: genaue Bezeichnung der Zollstelle (nachprüfende Behörde);
- g) Betrag der Abgaben, deren Erstattung oder Erlaß beantragt wird;
- h) Gründe für die Erstattung oder den Erlaß;
- i) außer in den Fällen von § 2 der Grundverordnung: Verwendung oder Bestimmung, der der Antragsteller die betreffende Ware zuführen will, entsprechend den Möglichkeiten, die im Einzelfall nach der Grundverordnung gegeben sind (Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet, An-

meldung zu einem anderen Zollverfahren, Vernichtung oder Zerstörung der Ware oder unentgeltliche Abgabe an eine Wohlfahrtseinrichtung);

- j) wenn der Antragsteller die Anwendung von § 12 Abs. 1 Buchstabe h der Grundverordnung beantragt: die Wohlfahrtseinrichtung, an die die Ware abgegeben werden soll;
- k) wenn der Antragsteller nicht derjenige ist, der die Eingangs- oder Ausfuhrabgaben entrichtet oder zu entrichten hat, deren Erstattung oder Erlaß beantragt wird: die Berechtigung zur Antragstellung;
- l) wenn sich der Antrag auf §§ 9 oder 15 der Grundverordnung bezieht: Menge, Art und Wert des Anteils der Ware, der im Zollgebiet verbleiben soll.

Im Antrag ist auch anzugeben, ob die Anwendung von § 7 Abs. 2 zweiter Unterabsatz oder von § 13 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der Grundverordnung beantragt wird.

(2) Es kann festgelegt werden, daß die Angabe nach Absatz 1 Buchstabe g nicht erforderlich ist.

(3) Es kann vorgeschrieben werden, daß für den Antrag auf Erstattung oder Erlaß ein besonderer Vordruck zu verwenden ist.

Es kann auch vorgeschrieben werden, daß in den Fällen von § 12 Abs. 1 Buchstabe a der Grundverordnung der Antrag auf Erstattung oder Erlaß in vereinfachter Form zu stellen ist.

## § 3

Dem Antrag auf Erstattung oder Erlaß sind alle Unterlagen beizufügen, die geeignet sind, der Entscheidungsbehörde die Entscheidung über den Antrag zu ermöglichen.

## § 4

(1) Die Zollstelle, bei der der Antrag auf Erstattung oder Erlaß gestellt werden muß, kann einen Antrag auch ohne die Angaben nach § 2 oder Unterlagen nach § 3 annehmen, wenn er zumindest die Angaben nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, h und k enthält. Die Einschränkung gilt nicht in den Fällen von § 2 Abs. 3 zweiter Unterabsatz.

(2) Im Falle der Anwendung von Absatz 1 setzen die zuständigen Behörden für die Nachreichung der fehlenden Angaben bzw. Unterlagen eine Frist, die gegebenenfalls die in der Grundverordnung für die Antragstellung vorgesehene Frist überschreiten kann.

(3) Wird die von den zuständigen Behörden nach Absatz 2 festgesetzte Frist nicht eingehalten, so gilt der Antrag als zurückgezogen.  
Der Antragsteller wird unverzüglich darüber unterrichtet.

## § 5

Solange nicht über den Antrag entschieden ist, darf die Ware, für die Erstattung oder Erlaß beantragt wird, erst nach Unterrichtung der Zollstelle, bei der der Antrag gestellt worden ist, von dem in § 2 Abs. 1 Buchstabe e bezeichneten Ort entfernt werden. Die Zollstelle unterrichtet die Entscheidungsbehörde, falls sie nicht selbst Entscheidungsbehörde ist.

## § 6

Müssen zur Prüfung eines Antrags auf Erstattung oder Erlaß von Abgaben zusätzliche Auskünfte eingezogen oder eine Warennachprüfung vorgenommen werden, insbesondere um sicherzustellen, daß die Voraussetzungen für die Erstattung oder den Erlaß nach der Grundverordnung erfüllt sind, trifft die Entscheidungsbehörde alle hierfür zweckmäßigen Maßnahmen, wobei sie gegebenenfalls an die nachprüfende Behörde ein Ersuchen mit genauer Angabe der Art der gewünschten Auskünfte oder Nachprüfungen richtet.  
Die nachprüfende Behörde gibt dem Ersuchen der Entscheidungsbehörde so bald wie möglich statt und teilt ihr die eingeholten Auskünfte oder das Ergebnis der Nachprüfung mit.



## § 7

(1) Liegen der Entscheidungsbehörde alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vor, so entscheidet sie so bald wie möglich über den Antrag und gibt dem Antragsteller ihre Entscheidung schriftlich bekannt.

(2) Eine dem Antrag stattgebende Entscheidung muß alle Angaben enthalten, die für die Schlußbehandlung notwendig sind.

Je nach Fall muß die Entscheidung die nachstehenden Angaben ganz oder teilweise enthalten:

- a) alle Angaben, die erforderlich sind, um die Nämlichkeit der Ware, für die die Entscheidung gilt, festzustellen;
- b) den Grund für die Erstattung oder den Erlaß der Abgaben unter Hinweis auf den entsprechenden Paragraphen der Grundverordnung;
- c) die Verwendung oder Bestimmung, der die Ware zugeführt werden kann, entsprechend den Möglichkeiten, die im Einzelfall nach der Grundverordnung gegeben sind (Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet, Anmeldung zu einem anderen Zollverfahren, Vernichtung oder Zerstörung der Ware oder unentgeltliche Abgabe an eine Wohlfahrtseinrichtung);
- d) gegebenenfalls die Angabe, daß die Ware nach § 21 Abs. 1 der Grundverordnung in ein Zollager oder einen Freihafen überführt werden darf;
- e) die Frist zur Vornahme der Förmlichkeiten, von denen die Erstattung oder der Erlaß der Abgaben abhängig ist; die Frist darf zwei Monate ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung an den Begünstigten nicht überschreiten;
- f) den Hinweis darauf, daß die Abgaben nur dann tatsächlich erstattet oder erlassen werden, wenn die Behörde der Schlußbehandlung der Entscheidungsbehörde bescheinigt hat, daß die Förmlichkeiten, von denen die Erstattung oder der Erlaß abhängig sind, vorgenommen worden sind;
- g) die Beschränkungen, denen die Ware bis zur Schlußbehandlung weiterhin unterliegt;
- h) einen Hinweis an den Begünstigten, daß er der von ihm frei zu wählenden Behörde der Schlußbehandlung mit der Gestellung der Waren das Original der Entscheidung vorlegen muß.

## § 8

(1) Die Behörde der Schlußbehandlung hat sicherzustellen: — gegebenenfalls, daß die in § 7 Abs. 2 Buchstabe g genannten Beschränkungen eingehalten werden;

— auf jeden Fall, daß die Ware tatsächlich der Verwendung oder Bestimmung zugeführt wird, die in der Entscheidung über die Erstattung oder den Erlaß der Abgaben vorgesehen ist.

(2) Sieht die Entscheidung die Möglichkeit vor, die Ware in ein Zollager oder einen Freihafen zu überführen und wird diese Möglichkeit vom Begünstigten genutzt, so sind die erforderlichen Förmlichkeiten bei der Behörde der Schlußbehandlung vorzunehmen.

(3) Hat sich die Behörde der Schlußbehandlung vergewissert, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, bescheinigt sie dies der Entscheidungsbehörde.

## § 9

Hat die Entscheidungsbehörde einem Antrag auf Erstattung oder Erlaß stattgegeben, so erstattet oder erläßt sie die Abgaben tatsächlich erst nach Eingang der Bescheinigung nach § 8 Abs. 3.

Wird die in der Entscheidung festgesetzte Frist zur Vornahme der Förmlichkeiten, von denen die Erstattung oder der Erlaß der Abgaben abhängt, nicht eingehalten, so verfällt das Recht auf Erstattung oder Erlaß, falls der Begünstigte nicht nachweist, daß er die Frist wegen Zufall oder höherer Gewalt nicht einhalten konnte.

## Kapitel II

## Erstattung oder Erlaß von Eingangsabgaben

## § 10

Der Antrag auf Erstattung oder Erlaß von Eingangsabgaben ist bei der Zollstelle der buchmäßigen Erfassung zu stellen oder bei einer anderen Stelle, die von der zuständigen Behörde bestimmt worden ist. Ist diese Stelle nicht selbst Entscheidungsbehörde, so übersendet sie diesen Antrag unverzüglich nach der Annahme, die gegebenenfalls nach § 4 Abs. 1 erfolgen kann.

## § 11

In den in § 6 erster Unterabsatz genannten Fällen richtet die Entscheidungsbehörde das Ersuchen schriftlich und in zweifacher Ausfertigung auf einem Vordruck nach dem Muster in Anhang I an die nachprüfende Behörde. Dem Ersuchen sind der Antrag auf Erstattung oder Erlaß sowie alle Unterlagen, die die nachprüfende Behörde benötigt, um die erbetenen Auskünfte einzuholen oder Prüfungen vorzunehmen, im Original oder in Kopie beizufügen.

## § 12

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Ersuchens holt die nachprüfende Behörde die von der Entscheidungsbehörde erbetenen Auskünfte ein oder nimmt die erbetenen Prüfungen vor. Sie vermerkt das Ergebnis in dem entsprechenden Feld auf dem Erststück des in § 11 genannten Vordrucks und sendet dieses zusammen mit allen Unterlagen, die ihr übermittelt worden sind, an die Entscheidungsbehörde zurück.

(2) Kann die nachprüfende Behörde innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist von zwei Wochen die erbetenen Auskünfte nicht einholen oder Prüfungen nicht vornehmen, so bestätigt sie innerhalb dieser Frist den Eingang des Ersuchens, indem sie das entsprechende Feld auf dem Zweitstück des in § 11 genannten Vordrucks ausfüllt und dieses an die Entscheidungsbehörde zurücksendet.

## § 13

Die Behörde der Schlußbehandlung übermittelt der Entscheidungsbehörde die Bescheinigung nach § 8 Abs. 3 auf einem Vordruck nach dem Muster in Anhang II.

## § 14

Fallen bei einer von der Entscheidungsbehörde zugelassenen Zerstörung der Ware eingangsabgabenpflichtige Abfälle oder Überreste an, ohne daß diese zur Ausfuhr aus dem Zollgebiet oder zur Überführung in ein Zollager oder einen Freihafen angemeldet werden, so überzeugt sich die Behörde der Schlußbehandlung von der Erhebung der Abgaben.

Ist dagegen die Zerstörung der Ware nach § 6 Abs. 2 zweiter Unterabsatz oder nach § 11 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der Grundverordnung im voraus zugelassen worden, so kann die Behörde der Schlußbehandlung eine Sicherheit für die betreffenden Abgaben verlangen, bis die Entscheidungsbehörde endgültig über den Antrag auf Erstattung oder Erlaß entschieden hat. Die Abgaben werden nur erhoben, wenn die Entscheidungsbehörde dem Antrag stattgibt.

## Kapitel III

## Erstattung oder Erlaß von Ausfuhrabgaben

## § 15

§§ 10, 11, 12 und 13 gelten sinngemäß für die Erstattung und den Erlaß von Ausfuhrabgaben.

## § 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt gemeinsam mit dem Zollgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 451) am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1990

Der Minister der Finanzen  
Dr. Romberg

## ANHANG I

## ERSTATTUNG ODER ERLASS VON ABGABEN — PRÜFUNGSERSUCHEN

(Vorderseite)

1. Bezeichnung der Anschrift der Entscheidungsbehörde:
2. Geschäftszeichen der Entscheidungsbehörde:
3. Bezeichnung und Anschrift der nachprüfenden Behörde:
4. Name und Anschrift desjenigen, bei dem die erbetenen Auskünfte eingeholt werden können oder der dienliche Angaben machen kann:
5. Genaue Angabe des Ortes, an dem sich die Ware befindet (1):
6. Gegenstand des Ersuchens:
  - Um folgende Auskünfte wird gebeten:
  - folgende Prüfungen sind durchzuführen:
7. Ort und Datum:
8. Unterschrift und Dienststempel:
9. Liste der Anlagen:

(1) Gegebenenfalls auszufüllen.

(Rückseite)

**BEMERKUNGEN**

## ANHANG II

## Bescheinigung für die Erstattung oder den Erlaß von Eingangsabgaben

(Vorderseite)

1. Bezeichnung und Anschrift der Behörde der Schlußbehandlung:
2. Bezugnahme auf die Entscheidung über die Erstattung oder den Erlaß:
3. Name und Anschrift des Begünstigten:
4. Genaue Warenbeschreibung:
5. Eigengewicht
6. Hiermit wird bescheinigt, daß nach der in Feld Nr.2 angeführten Entscheidung die oben beschriebenen Waren am  
(Datum) \_\_\_\_\_

aus der Gemeinschaft wieder  
ausgeführt worden sindunter Zollaufsicht ver-  
nichtet oder zerstört  
worden sindin ein Zollager überführt  
worden sindin eine Freizone überführt  
worden sindunentgeltlich an folgende  
Wohlfahrtseinrichtung  
abgegeben worden sindin das in der Entscheidung  
angegebene Zollverfahren  
überführt worden sindGeschäftszeichen eines etwaigen  
Zollpapiers \_\_\_\_\_

Zu diesem Zeitpunkt haben die Waren die für die Erstattung oder den Erlaß erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (1).

\_\_\_\_\_  
(Ort)\_\_\_\_\_  
(Datum)Unterschrift und Dienststempel  
der Behörde der Schlußbehandlung

(1) Stellt die Behörde der Schlußbehandlung fest, daß die Waren diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, so streicht sie diesen Satz und legt ihre Feststellungen auf der Rückseite ("Bemerkungen") schriftlich nieder.

## ANTWORT DER NACHPRÜFENDEN BEHÖRDE (1)

## EINGANGSBESTÄTIGUNG (1)

(Rückseite)

(1) Nichtzutreffendes streichen.  
Die Eingangsbestätigung ist von der nachprüfenden Behörde nur auszufüllen, wenn sie dem Ersuchen nicht innerhalb von zwei Wochen nach dessen Eingang nachkommen kann. Der Eingang wird auf dem Zweitstück dieses Vordruckes bestätigt.

- Eingeholte Auskünfte:

- Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen:

12. Ort und Datum:

13. Unterschrift und  
Dienststempel:

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über das System der Zollbefreiungen  
Ordnung über die Eingangsabgabefreiheit  
von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden  
(Einreise-Freimengen-Ordnung — EFO)**

vom 19. Juli 1990

§ 1

**Reisemitbringsel**

(1) Frei von Eingangsabgaben — und dabei zollfrei nach § 45 der Verordnung über das System der Zollbefreiungen für Einführen auf Grund der Nummer 2 — sind Waren, die Reisende gelegentlich und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch, für ihren Haushalt oder als Geschenk in ihrem persönlichen Gepäck einführen (Reisemitbringsel), im Rahmen folgender Mengen- und Wertgrenzen:

1. Bei Einfuhr aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der BR Deutschland

a) Tabakwaren:

300 Zigaretten oder  
150 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm)

oder

75 Zigarren oder  
400 Gramm Rauchtobak

oder

eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;

b) Alkohol und alkoholhaltige Getränke:

aa) 1,5 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr oder

3 Liter Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger, Schaumweine oder Likörweine

oder

eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren und

bb) 5 Liter nicht schäumende Weine;

c) Parfüms: 75 Gramm;

d) Toilettewasser: 0,375 Liter;

e) Tee:

200 Gramm oder  
80 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Tee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Tee;

f) Kaffee:

1 000 Gramm oder  
400 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee;

g) Arzneimittel:

die dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge;

h) andere Waren — ausgenommen Gold, Goldlegierungen und -plattierungen der Positionen 71.08 und 71.09 des Zolltarifs — bis zu einem Warenwert von insgesamt 810 Deutsche Mark.

2. Bei anderen Einfuhren

a) Tabakwaren:

200 Zigaretten oder  
100 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm) oder

50 Zigarren oder  
250 Gramm Rauchtobak

oder

eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;

b) Alkohol und alkoholhaltige Getränke:

aa) 1 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr oder

2 Liter Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger, Schaumweine oder Likörweine

oder

eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren und

bb) 2 Liter nicht schäumende Weine;

c) Parfüms: 50 Gramm;

d) Toilettewasser: 0,25 Liter;

e) Tee:

100 Gramm oder

40 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Tee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Tee;

f) Kaffee:

500 Gramm oder

200 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee;

g) Arzneimittel:

die dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge;

h) andere Waren — ausgenommen Gold, Goldlegierungen und -plattierungen der Positionen 71.08 und 71.09 des Zolltarifs — bis zu einem Warenwert von insgesamt 115 Deutsche Mark;

die Mengenbeschränkungen in den Buchstaben e und f sowie die Ausnahme in Buchstabe h gelten nicht für die Zollfreiheit.

Werden Waren aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften und andere Waren gleichzeitig eingeführt, so sind sie nur bis zu den unter Nummer 1 angegebenen Mengen und bis zu dem dort angegebenen Wert frei von Eingangsabgaben.

(2) Die Abgabefreiheit nach Absatz 1 ist ausgeschlossen für

1. Waren, die durch ihre Beschaffenheit oder auch Menge zu der Besorgnis Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt,
2. Tabakwaren sowie Alkohol und alkoholhaltige Getränke, die von Personen eingeführt werden, die nicht mindestens 17 Jahre alt sind,
3. Kaffee, der von Personen eingeführt wird, die nicht mindestens 15 Jahre alt sind,
4. Treibstoff in Kanistern.

(3) Waren, die nicht aus dem zollrechtlich freien Verkehr stammen oder die anlässlich ihrer Ausfuhr von Zöllen entlastet werden, sind bei der Einreise von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder bei der Einreise von einem deutschen Hafen von der Zollfreiheit ausgeschlossen.

§ 2

**Reisemitbringsel in Sonderfällen**

(1) Die Abgabefreiheit nach § 1 ist auch in den Fällen der Absätze 2 bis 5 anzuwenden, soweit darin nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Abgabefreiheit ist ausgeschlossen für Waren, die Personen bei der Rückkehr aus einem Freihafen oder die Bewohner eines Freihafens bei der Einreise aus dem Freihafen einführen.

(3) Bei Einfuhren durch

1. Bewohner einer grenznahen Gemeinde entsprechend § 49 Absatz 2 der Grundverordnung, die an einem Ort einrei-



sen, der weniger als 15 Kilometer Luftlinie von der Grenze ihrer Gemeinde entfernt ist, und deren Reise im Ausland nicht nachweislich über einen Umkreis von 15 Kilometer Luftlinie um den Ort der Einreise hinausgeführt hat,

2. Personen, die beruflich oder dienstlich auf gewerblich eingesetzten Beförderungsmitteln oder auf Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen von Behörden oder als Begleiter von Reisegesellschaften oder dergleichen tätig sind und in dieser Eigenschaft üblicherweise mehr als einmal im Kalendermonat einreisen, ist die Abgabefreiheit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auf folgende Mengen beschränkt:

- a) für Tabakwaren auf  
40 Zigaretten oder  
20 Zigarillos oder  
10 Zigarren oder  
50 Gramm Rauchtabak oder  
eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;
- b) für Alkohol und alkoholhaltige Getränke auf  
0,25 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr oder 0,5 Liter Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger, Schaumweine oder  
eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;
- c) für Tee auf  
30 Gramm oder  
15 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Tee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Tee;
- d) für Kaffee auf  
100 Gramm oder  
40 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee.

Die Abgabefreiheit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist

- a) für Tabakwaren auf  
40 Zigaretten oder  
20 Zigarillos oder  
10 Zigarren oder  
50 Gramm Rauchtabak oder  
eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;
- b) für Tee auf  
30 Gramm oder  
10 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Tee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Tee;
- c) für Kaffee auf  
50 Gramm oder  
20 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee

beschränkt und für Alkohol und alkoholhaltige Getränke ausgeschlossen.

Die Abgabefreiheit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe h ist auf Waren bis zu einem Warenwert von insgesamt 60 Deutsche Mark beschränkt; davon dürfen nicht mehr als 20 Deutsche Mark auf Lebensmittel des täglichen Bedarfs entfallen. Die Abgabefreiheit kann von den in Satz 1 genannten Personen nur einmal am Tage in Anspruch genommen werden.

(4) Reist jemand auf einem Schiff ein, so hängt die Abgabefreiheit für Tabakwaren, Alkohol, alkoholhaltige Getränke, Kaffee und Tee in den Fällen, in denen solche Waren als Mundvorrat nach § 36 Abs. 1 der Allgemeinen Zollordnung zollfrei bleiben oder die Zollfreiheit für Mundvorrat nach Absatz 4 dieser Vorschrift ausgeschlossen ist, davon ab, daß er das Schiff endgültig oder für mehr als drei Tage verläßt. Die Abgabefreiheit für alle Waren hängt bei der Einreise

über die Seezollgrenze auch davon ab, daß das Schiff von der Hohen See kommt und

1. zuletzt aus einem ausländischen Hafen ausgelaufen ist oder
2. sich mindestens 2 Stunden außerhalb der Hoheitsgewässer befunden hat.

Hat in den Fällen der Nummer 2 das Schiff sich nicht mindestens 6 weitere Stunden außerhalb des Zollgebiets befunden, so ist die Abgabefreiheit für Alkohol, alkoholhaltige Getränke, Kaffee und Tee ausgeschlossen und für Tabakwaren auf die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Mengen beschränkt. Die Beschränkungen nach den Sätzen 2 und 3 gelten nicht für Waren, die nachweislich aus dem freien Verkehr des Zollgebiets oder auch — in den Fällen von Satz 2 Nr. 1 — eines ausländischen Zollgebiets stammen und die nachweislich nicht anlässlich ihrer Ausfuhr von Zöllen und Steuern entlastet worden sind.

(5) Reist jemand seewärts oder aus einem Freihafen auf einem Wassersportfahrzeug ein, das im Geltungsbereich der Zoll- und Verbrauchsteuergesetze beheimatet ist, so hängt die Abgabefreiheit für Tabakwaren, Alkohol, alkoholhaltige Getränke, Kaffee und Tee davon ab, daß nachweislich die Waren nicht als Schiffsbedarf nach den §§ 85, 95 der Allgemeinen Zollordnung bezogen worden sind oder das Schiff sich mindestens 2 Stunden außerhalb der Hoheitsgewässer befunden hat und von einer Reise zurückkehrt, die mindestens 72 Stunden gedauert hat. Als Wassersportfahrzeuge gelten insoweit alle Schiffe, die weder in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzt noch Behördenfahrzeuge oder Militärschiffe sind.

### § 3

#### Erhebungsgebiet

Für die Abgabefreiheit von Verbrauchsteuern — mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer — tritt an die Stelle des Zollgebiets das Erhebungsgebiet der Verbrauchsteuergesetze, bei Erzeugnissen, die nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol steuerpflichtig sind, das Monopolgebiet.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gemeinsam mit dem Zollgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 451) am 01. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1990

Der Minister der Finanzen  
Dr. Romberg

### Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das System der Zollbefreiungen

#### Ordnung über die Eingangsabgabefreiheit von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art (Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Ordnung — KFO)

vom 19. Juli 1990

### § 1

#### Kleinsendungen nichtkommerzieller Art

(1) Frei von Eingangsabgaben (§ 1 Absatz 3 Zollgesetz) — und dabei zollfrei nach § 29 der Verordnung über das System der Zollbefreiungen — sind, vorbehaltlich des Absatzes 2,

Waren in Kleinsendungen bis zu einem Warenwert je Sendung von insgesamt

1. bei Versand aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften außer der Bundesrepublik Deutschland und sofern Gegenseitigkeit vorliegt: 230 Deutsche Mark;
2. bei Versand aus einem anderen Staat: 100 Deutsche Mark.

Kleinsendungen sind gelegentliche Sendungen nichtkommerzieller Art, die von natürlichen Personen aus Gebieten, die weder zum Zollgebiet noch zu den Zollfreiheiten gehören, unentgeltlich an andere natürliche Personen gesandt werden und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind. Bei Versand aus einem Mitgliedstaat der EG hängt die Abgabefreiheit ferner davon ab, daß die Sendungen nur Waren enthalten, die in der Gemeinschaft zu den Bedingungen des Binnenmarktes eines Mitgliedstaates der EG erworben worden sind und die anlässlich ihrer Ausfuhr nicht von Zöllen und Steuern entlastet worden sind oder werden.

(2) Bei den nachstehend bezeichneten Waren ist die Eingangsabgabefreiheit für die folgenden Höchstmengen beschränkt:

1. Bei Versand aus einem Mitgliedstaat der EG, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland,
  - a) Tabakwaren:
    - 75 Zigaretten oder
    - 40 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm) oder
    - 20 Zigarren oder
    - 100 Gramm Rauchtobak
    - oder
    - eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;
  - b) Alkohol und alkoholhaltige Getränke:
    - aa) 1,5 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr oder
    - 1,5 Liter Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger, Schaumweine oder Likörweine
    - oder
    - eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren und
  - bb) 3 Liter nicht schäumende Weine;
  - c) Parfüms: 75 Gramm oder Toilettewasser: 0,375 Liter;
  - d) Tee:
    - 100 Gramm oder
    - 40 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Tee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Tee;
  - e) Kaffee:
    - 500 Gramm oder
    - 200 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee.

2. Bei Versand aus einem anderen Staat

- a) Tabakwaren:
    - 50 Zigaretten oder
    - 25 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm) oder
    - 10 Zigarren oder
    - 50 Gramm Rauchtobak
    - oder
    - eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;
  - b) Alkohol und alkoholhaltige Getränke:
    - aa) 1 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr oder
    - 1 Liter Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger, Schaumweine oder Likörweine
    - oder
    - eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren und
  - bb) 2 Liter nicht schäumende Weine;
  - c) Parfüms: 50 Gramm oder Toilettewasser: 0,25 Liter;
  - d) Tee:
    - 100 Gramm oder
    - 40 Gramm Auszüge, Essenzen, Konzentrate aus Tee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Tee;
  - e) Kaffee:
    - 500 Gramm oder
    - 200 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee;
- die Mengenbeschränkungen in den Buchstaben d und e gelten nicht für die Zollfreiheit.

## § 2

### Erhebungsgebiet

Für die Abgabefreiheit von Verbrauchsteuern — mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer — tritt an die Stelle des Zollgebiets das Erhebungsgebiet der Verbrauchsteuergesetze, bei Erzeugnissen, die nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol steuerpflichtig sind, das Monopolgebiet.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gemeinsam mit dem Zollgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 451) am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1990

Der Minister der Finanzen  
Dr. Romberg

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über das Versandverfahren zur Durchführung und  
Vereinfachung des Versandverfahrens  
vom 23. Juli 1990**

<b>Inhalt</b>	
<b>Titel I</b>	Bestimmungen über die Vordrucke und ihre Verwendung im Rahmen des Versandverfahrens
	Kapitel I Vordrucke
	Kapitel II Verwendung der Vordrucke
<b>Titel Ia</b>	Bestimmungen, die für Waren gelten, die der Bestimmungszollstelle nicht gestellt werden
<b>Titel II</b>	Sicherheitsleistung
<b>Titel III</b>	Verwendung der Versandpapiere zur Durchführung von Maßnahmen bei der Ausfuhr bestimmter Waren
<b>Titel IV</b>	Vereinfachungsmaßnahmen
	Kapitel I Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr
	Kapitel II Vereinfachung der Förmlichkeiten bei den Abgangs- und den Bestimmungszollstellen
	Kapitel III Vereinfachung der Förmlichkeiten für bestimmte Waren
<b>Titel V</b>	Bestimmungen über das Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren, die nicht im internen Versandverfahren befördert werden
	Kapitel I Ausstellung und Verwendung des Versandpapiers
	Kapitel II Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Ausstellung des Versandpapiers
<b>Titel VI</b>	Schlußbestimmungen
<b>Anhänge</b>	
Anhang I	Ladeliste
Anhang II	Grenzübergangsschein
Anhang III	Eingangsbesccheinigung
Anhang IV	Bürgschaftsbescheinigung
Anhang V	Sicherheitstitel
Anhang VI	Gelber Klebezettel
Anhang VII	Liste der Waren, bei deren Versand eine Erhöhung des Betrages der Pauschalbürgschaft in Betracht kommen kann
Anhang VIII	Aufkleber (Artikel 33 und 50)
Anhang IX	Sonderstempel
Anhang X	Befreiung von der Sicherheitsleistung - Verpflichtungserklärung
Anhang XI	Besccheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung
Anhang XII	Liste der Waren, die mit einem erhöhten Risiko behaftet sind und für die die Befreiung von der Sicherheitsleistung keine Anwendung findet

**Titel I  
Bestimmungen über die Vordrucke und ihre Verwendung  
im Rahmen des Versandverfahrens**

**Kapitel I  
Vordrucke  
Aufzählung der Vordrucke  
§ 1**

(1) Die Vordrucke für die Anmeldung zum Versandverfahren müssen den Mustern in den Anhängen I bis IV zu der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehrs zu verwendenden Anmeldevordrucks entsprechen.

Die Anmeldungen sind nach Maßgabe der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr und der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehrs zu verwendenden Anmeldevordrucks und der §§ 3 und 4 zu erstellen. Sie werden entsprechend der Verordnung über das Versandverfahren sowie gegebenenfalls der Verordnung zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr verwendet.

(2) Im Rahmen der §§ 5 bis 9 und des § 85 dürfen als beschreibender Teil der Versandanmeldungen Ladelisten nach dem Muster im Anhang I verwendet werden.

Ihre Verwendung läßt die Verpflichtungen unberührt; die hinsichtlich der Förmlichkeiten bei der Versendung, der Ausfuhr oder bei einem Verfahren im Bestimmungsstaat sowie hinsichtlich der diesbezüglichen Vordrucke bestehen.

(3) Der Vordruck für den Grenzübergangsschein nach § 16 der Verordnung über das Versandverfahren muß dem Muster in Anhang II entsprechen.

(4) Der Vordruck für die Eingangsbesccheinigung, mit der nachgewiesen wird, daß ein Versandpapier bei der Bestimmungszollstelle vorgelegt und zugleich die darin bezeichnete Warensendung gestellt worden ist, muß dem Muster im Anhang III entsprechen. Bei Versandscheinen kann jedoch das unten im Exemplar für den Rückschein im Versandverfahren enthaltene Muster verwendet werden. Die Eingangsbesccheinigung wird entsprechend § 10 ausgestellt und verwendet.

(5) Der Vordruck für die Bürgschaftsbescheinigung nach § 24 Absatz 3 der Verordnung über das Versandverfahren muß dem Muster im Anhang IV entsprechend. Die Bürgschaftsbescheinigung wird entsprechend den §§ 12 bis 15 ausgestellt und verwendet.

(5a) Der Vordruck für die Befreiungsbescheinigung nach § 35 Absatz 4 der Verordnung über das Versandverfahren muß dem Muster in Anhang XI entsprechen. Die Befreiungsbescheinigung wird entsprechend § 19c ausgestellt und verwendet.

(6) Der Vordruck für den Sicherheitstitel im Rahmen der Pauschalbürgschaft muß dem Muster im Anhang V entsprechen. Die auf der Rückseite des Musters enthaltenen Angaben können auch auf den oberen Teil der Vorderseite vor die Angaben über den Aussteller gesetzt werden; die übrigen Textteile bleiben unverändert. Der Sicherheitstitel wird entsprechend den §§ 16 und 19 ausgestellt und verwendet.

(7) Das in § 1 Absatz 5 der Verordnung über das Versandverfahren bezeichnete Papier, das als Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren dient, die nicht im internen Versandverfahren befördert werden, wird auf einem dem Exemplar Nr. 4 des Vordruckmusters im Anhang I der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehrs zu verwendenden Anmeldevordrucks oder dem Exemplar Nr. 4/5 des Vordruckmusters im Anhang II derselben Verordnung entsprechend Vordruck ausgestellt. Dieser Vordruck wird gegebenenfalls durch einen oder mehrere Vordrucke entsprechend dem Exemplar Nr. 4 oder dem Exemplar Nr. 4/5 des Vordruckmusters in den Anhängen III und IV der genannten Verordnung ergänzt.

In den Fällen nach Artikel 1 Absatz 2 letzter Satz der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehrs zu verwendenden Anmeldevordrucks wird dieser Vordruck durch einen oder mehrere Vordrucke entsprechend dem Exemplar Nr. 4 oder dem Exemplar Nr. 4/5 des Vordruckmusters in den Anhängen I und II der genannten Verordnung ergänzt.

Der Beteiligte hat im rechten Unterfeld des Feldes I des dem Exemplar Nr. 4 oder dem Exemplar Nr. 4/5 des Vordruckmusters in den Anhängen I und II zu der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehrs zu verwendenden Anmeldevordrucks entsprechenden Vordrucks die Kurzbezeichnung T 2 L einzutragen.

Werden Ergänzungsvordrucke verwendet, so trägt der Beteiligte im rechten Unterfeld des Feldes I des dem Exemplar Nr. 4 oder dem Exemplar Nr. 4/5 des Vordruckmusters in den Anhängen I und III bzw. II und IV der genannten Verordnung entsprechenden Vordrucks die Kurzbezeichnung T 2 L bis ein.

Dieses Papier, das im Sinne dieser Verordnung als "Versandpapier T 2 L" bezeichnet wird, wird entsprechend den Vorschriften des Titels V ausgestellt und verwendet.

(8) Das Muster des in § 42 Absatz 2 der Verordnung über das Versandverfahren vorgesehenen gelben Klebezettels ist im Anhang VI beigefügt.

## Druck und Ausfüllen der Vordrucke

### § 2

(1) Für die Vordrucke der Ladelisten, der Grenzübergangsscheine und der Eingangsbesccheinigungen ist Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g zu verwenden, das so fest sein muß, daß es bei normalem Gebrauch weder einreißt noch knittert.

(2) Für die Vordrucke der Sicherheitstitel ist holzfreies Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 55 g zu verwenden. Das Papier ist mit einem roten guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

(3) Für die Vordrucke der Bürgschaftsbescheinigung und der Befreiungsbescheinigung ist holzfreies Papier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 100 g zu verwenden. Das Papier ist beidseitig mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

Dieser Überdruck ist

- bei den Bürgschaftsbescheinigungen grün,
- bei den Befreiungsbescheinigungen hellblau.

(4) Das nach den Absätzen 1, 2 und 3 zu verwendende Papier ist weiß, mit Ausnahme des Papiers für die in § 1 Absatz 2 genannten Ladelisten, bei denen die Wahl der Farbe des Papiers den Beteiligten überlassen bleibt.

(5) Die Vordrucke haben folgendes Format:

- a) 210 × 297 mm bei den Ladelisten, wobei in der Länge Abweichungen von -5 bis +8 mm zugelassen sind;
- b) 210 × 148 mm bei den Grenzübergangsscheinen, den Bürgschaftsbescheinigungen und den Bescheinigungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung;
- c) 148 × 105 mm bei den Eingangsbesccheinigungen und den Sicherheitstiteln.

(6) Die Anmeldungen und Papiere sind in einer der Amtssprachen auszustellen, die von den zuständigen Behörden des Abgangsstaates zugelassen ist. Dies gilt jedoch nicht für Sicherheitstitel.

Soweit erforderlich, können die zuständigen Behörden eines anderen Staates, in dem die Anmeldungen und Papiere vorzulegen sind, deren Übersetzung in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen dieses Staates verlangen.

Bei der Bürgschaftsbescheinigung wird die zu verwendende Amtssprache von den zuständigen Behörden des Staates bestimmt, zu dem die Zollstelle der Bürgschaftsleistung gehört.

Bei der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung wird die zu verwendende Amtssprache von den zuständigen Behörden des Staates bestimmt, in dem die Befreiung von der Sicherheitsleistung gewährt wird.

(7) Die Vordrucke der Sicherheitstitel im Rahmen der Pauschalbürgschaft müssen den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten; der Sicherheitstitel trägt außerdem zur Unterscheidung eine Seriennummer.

(8) Der Druck der Vordrucke der Bürgschaftsbescheinigungen und der Bescheinigungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung obliegt den Staaten. Jede Bescheinigung muß eine Unterscheidungsnummer tragen.

(9) Die Vordrucke der Bürgschaftsbescheinigung und der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung sowie der Sicherheitstitel sind mit Schreibmaschine oder mittels eines mechanographischen Verfahrens oder dergleichen auszufüllen.

Die Vordrucke der Ladelisten, des Grenzübergangsscheins und der Eingangsbesccheinigung können entweder mit Schreibmaschine oder mittels eines mechanographischen Verfahrens oder dergleichen oder leserlich handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift ausgefüllt werden.

Die Vordrucke dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die unzutreffenden Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muß von dem, der sie vorgenommen hat, und von den zuständigen Zollbehörden bestätigt werden.

## Kapitel II

### Verwendung der Vordrucke

#### Anmeldungen T1 und T2,

#### Aufmachung und Verwendung,

#### Sendungen mit T1- und T2-Waren

### § 3

(1) Die Exemplare der Vordrucke, auf denen die Anmeldungen zum Versandverfahren zu erstellen sind, werden in dem Merkblatt zum Einheitspapier (§ 13 der Verordnung zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr und der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks) beschrieben.

(2) Sollen die Waren im externen Versandverfahren befördert werden, so trägt der Hauptverpflichtete im rechten Unterfeld des Feldes I eines Vordrucks nach dem Muster in den Anhängen I und II zu der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks die Kurzbezeichnung „T1“ ein.

Bei Verwendung von Ergänzungsvordrucken trägt der Hauptverpflichtete im rechten Unterfeld des Feldes I eines oder mehrerer Vordrucke nach dem Muster in den Anhängen III und IV zu der genannten Verordnung die Kurzbezeichnung „T1 bis“ ein.

Werden in Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks Ergänzungsvordrucke entsprechend dem Muster in den Anhängen I oder II der genannten Verordnung verwendet, so ist im rechten Unterfeld des Feldes I der genannten Vordrucke die Kurzbezeichnung „T1 bis“ einzutragen.

Sollen die Waren im internen Versandverfahren befördert werden, so trägt der Hauptverpflichtete im rechten Unterfeld des Feldes I eines Vordrucks nach dem Muster in den Anhängen I und II zu der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks die Kurzbezeichnung „T2“ ein. Bei Verwendung von Ergänzungsvordrucken trägt der Hauptverpflichtete im rechten Unterfeld des Feldes I eines oder mehrerer Vordrucke nach dem Muster in den Anhängen III und IV zu der genannten Verordnung die Kurzbezeichnung „T2 bis“ ein.

Werden nach Artikel 1 Absatz 2 letzter Satz der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks Ergänzungsvordrucke entsprechend dem Muster in den Anhängen I oder II der genannten Verordnung verwendet, so ist im rechten Unterfeld des Feldes I der betreffenden Vordrucke die Kurzbezeichnung „T2 bis“ einzutragen.

(3) Bei Sendungen, die gleichzeitig Waren nach § 1 Absatz 2 und § 1 Absatz 3 der Verordnung über das Versandverfahren enthalten, können Ergänzungsvordrucke nach dem Muster in den Anhängen III und IV oder gegebenenfalls in den Anhängen I und II der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks, die die Kurzbezeichnung „T1 bis“ bzw. die Kurzbezeichnung „T2 bis“ tragen, einem Vordruck nach dem Muster in den Anhängen I und II der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks beigefügt werden. In diesem Fall ist auf dem letztgenannten Vordruck im rechten Unterfeld des Feldes I die Kurzbezeichnung „T“ einzutragen; der freie Raum unter der Kurzbezeichnung „T“ ist durchzustreichen; außerdem sind die Felder 32 „Positions-Nr.“, 33 „Warennummer“, 35 „Rohmasse (kg)“, 38 „Eigenmasse (kg)“ und 44 „Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Besccheinigungen und Genehmigungen“



durchzustreichen. Die laufenden Nummern der Ergänzungsvordrucke mit der Kurzbezeichnung „T1 bis“ und der Ergänzungsvordrucke mit der Kurzbezeichnung „T2 bis“ sind im Feld 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ des Vordrucks nach dem Vordruckmuster in den Anhängen I und II der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks zu vermerken.

(4) Ist keine der in Absatz 2 vorgesehenen Kurzbezeichnungen in das rechte Unterfeld des Feldes 1 des verwendeten Vordrucks eingetragen worden oder ist bei Sendungen, die gleichzeitig Waren nach § 1 Absatz 2 und § 1 Absatz 3 der Verordnung über das Versandverfahren enthalten, vorstehender Absatz 3 oder § 5 Absatz 7 nicht beachtet worden, so gelten die mit derartigen Papieren beförderten Waren als im externen Versandverfahren befördert.

Für die Erhebung der Ausfuhrabgaben oder die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik der Europäischen Gemeinschaften bzw. der DDR vorgesehenen Maßnahmen bei der Ausfuhr gelten diese Waren jedoch als im internen Versandverfahren befördert.

#### Gleichzeitige Vorlage der Anmeldung zur Versendung oder zur Ausfuhr und der Anmeldung zum Versandverfahren

##### § 4

Unbeachtet möglicherweise anwendbarer Vereinfachungsmaßnahmen ist das Zollpapier für die Versendung oder Wiederversendung von Waren in einen anderen Staat oder das Zollpapier für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft oder jedes andere Dokument gleicher Wirkung der Abgangszollstelle zusammen mit der entsprechenden Anmeldung zum Versandverfahren vorzulegen. Zu diesem Zweck können die Anmeldung zur Versendung oder Wiederversendung die Anmeldung zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr einerseits und die Anmeldung zum Versandverfahren andererseits auf einem einzigen Vordruck zusammengefaßt werden.

#### Ladelisten, Verwendung der Ladelisten, Sendungen mit T 1- und T 2-Waren

##### § 5

(1) Macht der Hauptverpflichtete von der Möglichkeit Gebrauch, für eine Sendung, die mehrere Warenarten enthält, Ladelisten zu verwenden, so sind die Felder 15 „Versendungs-/Ausfuhrland“, 33 „Warennummer“, 35 „Rohmasse (kg)“, 38 „Eigenmasse (kg)“ und gegebenenfalls 44 „Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen“ des für das Versandverfahren verwendeten Vordrucks durchzustreichen, und das Feld 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ dieses Vordrucks darf nicht für die Angabe der Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke und der Warenbezeichnung verwendet werden. Dieser Vordruck darf nicht durch Ergänzungsvordrucke ergänzt werden.

(2) Als Ladeliste im Sinne des § 1 Absatz 2 gilt jedes Handelspapier, das die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1, 5 Buchstabe a), 6 erster und zweiter Unterabsatz und 9 zweiter und dritter Unterabsatz sowie der §§ 6 bis 9 erfüllt.

(3) Die Ladeliste ist in gleicher Stückzahl wie der für das Versandverfahren verwendete Vordruck vorzulegen, zu dem sie gehört.

(4) Bei der Eintragung der Anmeldung werden die Ladelisten mit derselben Eintragsnummer versehen wie der für das Versandverfahren verwendete Vordruck, auf den sie sich beziehen. Diese Nummer ist entweder durch einen Stempel, der auch den Namen der Abgangszollstelle enthält, oder handschriftlich einzutragen. Im letzteren Fall ist der Dienststempel der Zollstelle beizusetzen.

Außerdem kann die Unterschrift eines Beamten der Abgangszollstelle hinzugefügt werden.

(5) Werden mehrere Ladelisten einem einzelnen für das Versandverfahren verwendeten Vordruck beigelegt, so sind sie vom Hauptverpflichteten mit laufenden Nummern zu versehen. Die Zahl der beigelegten Listen ist im Feld 4 „Ladelisten“ des genannten Vordrucks zu vermerken.

(6) Eine Anmeldung, die auf einem Vordruck nach dem Muster in den Anhängen I und II zu der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks mit der Kurzbezeichnung „T1“ oder der Kurzbezeichnung „T2“ im rechten Unterfeld des Feldes 1 abgegeben wurde, dem eine oder mehrere Ladelisten beigelegt sind, die die Voraussetzungen der §§ 6 bis 9 dieser Bestimmung erfüllen, gilt als Anmeldung zum externen Versandverfahren im Sinne des § 8 der Verordnung über das Versandverfahren oder als Anmeldung zum internen Versandverfahren im Sinne des § 33 der genannten Verordnung.

(7) Bei Sendungen, die gleichzeitig Waren nach § 1 Absatz 2 und § 1 Absatz 3 der Verordnung über das Versandverfahren enthalten, sind getrennte Ladelisten zu verwenden; diese können einem einzelnen Vordruck nach dem Muster in den Anhängen I und II zu der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks beigelegt werden.

In diesem Fall ist auf letzterem Vordruck im rechten Unterfeld des Feldes 1 die Kurzbezeichnung „T“ einzutragen; der freie Raum hinter der Kurzbezeichnung „T“ ist durchzustreichen; außerdem sind die Felder 15 „Versendungs-/Ausfuhrland“, 32 „Positions-Nr.“, 33 „Warennummer“, 35 „Rohmasse (kg)“, 38 „Eigenmasse (kg)“ und gegebenenfalls 44 „Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen“ durchzustreichen. Im Feld 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ des verwendeten Vordrucks sind die laufenden Nummern der jeweiligen Ladelisten zu vermerken, die sich auf die beiden Warenarten beziehen.

#### Form der Ladelisten

##### § 6

Die Ladelisten müssen enthalten:

- die Überschrift „Ladeliste“;
- ein 70 × 55 mm großes Feld, das in einem oberen Teil von 70 × 15 mm zur Aufnahme der Kurzbezeichnung „T“ sowie einer der in § 3 Absatz 2 vorgesehenen Angaben und in einem unteren Teil von 70 × 40 mm zur Aufnahme der in § 5 Absatz 4 genannten Angaben aufgeteilt ist.
- Spalten in nachstehender Reihenfolge mit folgenden Überschriften:
  - Laufende Nr.,
  - Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung,
  - Versendungs-/Ausfuhrland,
  - Rohmasse (kg),
  - Raum für zollamtliche Eintragungen.

Die Beteiligten können die Breite der Spalten ihren Bedürfnissen entsprechend anpassen; die Spalte mit der Überschrift „Raum für zollamtliche Eintragungen“ muß jedoch mindestens 30 mm breit sein. Außerdem können die Beteiligten über den freien Raum außerhalb der unter den Buchstaben a) bis c) bezeichneten Felder für ihre eigenen Zwecke frei verfügen.

#### Ausfüllen

##### § 7

(1) Als Ladeliste darf nur die Vorderseite des Vordrucks verwendet werden.

(2) Jeder in der Ladeliste aufgeführte Warenposten muß mit einer fortlaufenden Nummer versehen sein.

(3) Den einzelnen Warenposten sind gegebenenfalls die in den Regelungen der Gemeinschaft bzw. der DDR insbesondere im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaften bzw. der DDR vorgesehenen Vermerke anzufügen sowie die vorgelegten Unterlagen, Bescheinigungen und Genehmigungen anzugeben.

(4) Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Strich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichung für weitere Eintragungen unbrauchbar zu machen.

#### Vereinfachungen

##### § 8

(1) Die zuständigen Zollbehörden eines Mitgliedstaats oder der DDR können als Ladeliste nach § 1 Absatz 2 Listen zulassen, die nicht alle Voraussetzungen von § 2 Absatz 1, Absatz 5 Buch-



stabe a) und Absatz 9 zweiter und dritter Unterabsatz sowie von § 6 erfüllen.

Solche Listen dürfen nur zugelassen werden, wenn

- sie von Unternehmen ausgestellt werden, deren Geschäftsunterlagen im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt werden;
  - sie so gestaltet sind und ausgefüllt werden, daß sie ohne Schwierigkeiten von den zuständigen Zollstellen und statistischen Ämtern ausgewertet werden können;
  - sie für jeden einzelnen Warenposten Angaben über Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke, die Warenbezeichnung, das Versendungs- oder Ausfuhrland sowie die Rohmasse in Kilogramm enthalten.
- (2) Als Ladelisten nach Absatz 1 können auch Listen, in denen die Waren beschrieben sind, zugelassen werden, die zum Zwecke der Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrformlichkeiten erstellt werden, selbst wenn diese Listen von Unternehmen ausgestellt werden, deren Geschäftsunterlagen nicht im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt werden.

#### § 8a

Die zuständigen Zollbehörden eines Mitgliedstaats oder der DDR können zulassen, daß Unternehmen, deren Geschäftsunterlagen im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt werden und denen nach § 8 die Verwendung von Listen eines besonderen Musters gestattet ist, diese Listen auch für Versandverfahren verwenden, die nur eine Warenart betreffen, soweit die Datenverarbeitungsprogramme dieser Unternehmen dies erforderlich machen.

#### Beförderung im Eisenbahnverkehr

##### § 9

(1) Bei Anwendung der §§ 29 bis 61 sind § 5 Absatz 2 sowie die §§ 6 bis 8 auf die Ladelisten anzuwenden, die gegebenenfalls dem internationalen Frachtbrief oder dem Übergabeschein TR beigelegt werden. Die Anzahl der beigelegten Listen wird im Feld für die Angabe der Beilagen des internationalen Frachtbriefs oder des Übergabescheins TR eingetragen.

In die Ladelisten ist außerdem die Nummer des Wagens, auf den sich der internationale Frachtbrief bezieht, oder gegebenenfalls die Nummer des Behälters einzutragen, in dem sich die Waren befinden.

(2) Beginnt eine Beförderung, die sowohl Waren der in § 1 Absatz 2 als auch solche der in § 1 Absatz 3 der Verordnung über das Versandverfahren bezeichneten Art betrifft, innerhalb der Gemeinschaft oder der DDR, so sind getrennte Ladelisten zu verwenden; bei mit Übergabeschein TR durchgeführten Beförderungen in Großbehältern sind getrennte Ladelisten für jeden der Großbehälter zu verwenden, in denen sich beide Warenarten befinden. Die laufenden Nummern der Ladelisten, die sich auf die in § 1 Absatz 3 der genannten Verordnung bezeichneten Waren beziehen, müssen in dem Feld für die Angabe der Warenbezeichnung des internationalen Frachtbriefs oder des Übergabescheins TR vermerkt werden.

(3) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen sind die Ladelisten, die dem internationalen Frachtbrief oder dem Übergabeschein TR beigelegt sind, im Hinblick auf die Verfahren der Artikel 29 bis 61 Teil der genannten Papiere und haben die gleiche Rechtswirkung. Die Originale dieser Ladelisten müssen den Sichtvermerk des Versandbahnhofs tragen.

#### Frist

##### § 9a

Die von der Abgangszollstelle bestimmte Frist, in der die Waren der Bestimmungszollstelle zu stellen sind, ist für die Zollbehörden der Länder, deren Gebiet bei Beförderungen im Versandverfahren berührt wird, verbindlich und darf daher von diesen Behörden nicht geändert werden.

#### Eingangsbesccheinigung, Verwendung der Eingangsbesccheinigung

##### § 10

(1) Die Eingangsbesccheinigung wird auf Antrag der Person ausgestellt, die der zuständigen Zollstelle die Warensendung mit dem dazugehörigen Versandschein gestellt hat.

(2) Die Eingangsbesccheinigung ist von dem Beteiligten vorher auszufüllen. Sie darf neben dem der Zollstelle vorbehaltenen Teil noch andere, die Warensendung betreffende Angaben enthalten. Die Verbindlichkeit der von der Zollstelle erteilten Besccheinigung erstreckt sich jedoch nur auf die Angaben, die in dem der Zollstelle vorbehaltenen Teil enthalten sind.

#### Rücksendung der Versandpapiere, Zentrale Stellen

##### § 11

Jeder Mitgliedstaat oder die DDR kann zentrale Stellen benennen, an die bestimmte Versandpapiere von der zuständigen Zollstelle des Bestimmungsstaats zurückzusenden sind. Die Mitgliedstaaten sowie die DDR, die derartige Stellen bestimmt haben, teilen dies der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit und geben dabei die Art der dorthin zurückzusendenden Versandpapiere an. Die Kommission gibt den anderen Mitgliedstaaten sowie der DDR davon Kenntnis.

#### Titel Ia

#### Bestimmungen, die für Warensendungen gelten, die der Bestimmungszollstelle nicht gestellt werden

##### § 11a

- Wird eine Sendung der Bestimmungszollstelle nicht gestellt und kann der Ort der Zuwerdung nicht ermittelt werden, so teilt die Abgangszollstelle gemäß § 30 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung über das Versandverfahren in kürzester Zeit und spätestens vor Ablauf des 11. Monats gerechnet vom Zeitpunkt der Registrierung der Versandanmeldung T an den Hauptverpflichteten mit, wo die Zuwerdung als begangen gilt.
- Die in Absatz 1 genannte Mitteilung muß insbesondere die Frist enthalten, in der der Nachweis der ordnungsgemäßen Eriedigung des Versandverfahrens oder der Nachweis, wo die Zuwerdung tatsächlich begangen worden ist, den zuständigen Behörden glaubhaft erbracht werden muß. Diese Frist beträgt 3 Monate vom Zeitpunkt der Mitteilung nach Absatz 1 an gerechnet. Wird der genannte Nachweis nicht erbracht, so erhebt der zuständige Mitgliedstaat oder die DDR die fälligen Zölle und anderen Abgaben.

##### § 11b

Der Nachweis gemäß § 30 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung über das Versandverfahren, daß das Versandverfahren ordnungsgemäß verlaufen ist, wird den zuständigen Behörden erbracht:

- durch ein von der Zollstelle bescheinigtes Dokument, aus dem hervorgeht, daß die betreffenden Waren bei der Bestimmungszollstelle oder in Anwendung von § 71 beim zugelassenen Empfänger gestellt wurden; dieses Dokument muß genügend Angaben enthalten, um die Identifizierung der Waren zu ermöglichen.
- durch ein von einem Drittland ausgestelltes Zolldokument der Abfertigung zum freien Verkehr oder einer Abschrift oder Fotokopie dieses Papiers; diese Abschrift oder Fotokopie muß entweder von der Stelle, die das Original abgezeichnet hat, einer Behörde des betreffenden Drittlands oder von einer Behörde eines Mitgliedstaates oder der DDR beglaubigt sein. Dieses Dokument muß genügend Angaben enthalten, um die Identifizierung der Waren zu ermöglichen.

#### Titel II

#### Sicherheitsleistung Gesamtbürgschaft, Bürgschaftsbesccheinigung, Ermächtigte Personen

##### § 12

(1) Der Hauptverpflichtete benennt entweder anläßlich der Ausstellung der Besccheinigung oder jederzeit später während der Gültigkeitsdauer der Besccheinigung auf deren Rückseite die Personen, die er ermächtigt hat, in seinem Namen Anmeldungen zum Versandverfahren zu unterzeichnen. Die Benennung besteht in der Angabe des Namens und des Vornamens der ermächtigten Person sowie deren Unterschriftsprobe. Jede Eintragung einer ermächtigten Person ist vom Hauptverpflichteten durch Unterschrift zu bestätigen. Es bleibt dem Hauptverpflichteten überlassen, die Felder zu streichen, die er nicht benutzen will.

Der Hauptverpflichtete kann die Eintragung des Namens einer ermächtigten Person auf der Rückseite der Bescheinigung jederzeit ungültig machen.

#### Ermächtigte Vertreter § 13

Die auf der Rückseite der einer Abgangszollstelle vorgelegten Bürgschaftsbescheinigung eingetragenen Personen werden als ermächtigte Vertreter des Hauptverpflichteten angesehen.

#### Gültigkeitsdauer, Verlängerung § 14

(1) Die Gültigkeitsdauer der Bürgschaftsbescheinigung darf zwei Jahre nicht überschreiten. Sie kann jedoch von der Zollstelle der Bürgschaftsleistung einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

#### Kündigung § 15

Im Falle der Kündigung des Bürgschaftsvertrages ist der Hauptverpflichtete gehalten, sämtliche ihm ausgehändigten Bürgschaftsbescheinigungen, deren Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist, unverzüglich der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zurückzugeben.

#### Pauschalbürgschaft, Bürgschaftsurkunde § 16

(1) Übernimmt eine natürliche oder eine juristische dritte Person unter den Bedingungen der §§ 21 und 22 und nach dem Verfahren des § 26 Absatz 1 der Verordnung über das Versandverfahren eine Bürgschaft, so ist die Bürgschaft in einer Urkunde zu leisten, die dem in Anhang III der genannten Verordnung beigefügten Muster entspricht.

(2) Wenn es die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Handelsbräuche erfordern, kann jeder Staat zulassen, daß die Bürgschaft in anderer urkundlicher Form geleistet wird, sofern damit die gleichen Rechtswirkungen wie mit der in Absatz 1 vorgesehenen Bürgschaftsurkunde erzielt werden.

#### Sicherheitstitel § 17

(1) Mit der Annahme der Bürgschaftserklärung durch die Zollstelle, bei der die in § 16 bezeichnete Bürgschaft geleistet wird - Zollstelle der Bürgschaftsleistung -, wird der Sicherheitsgeber ermächtigt, gemäß den in der Bürgschaftserklärung festgelegten Bedingungen und in deren Rahmen den/die erforderlichen Sicherheitstitel an Personen auszuhändigen, die beabsichtigen, als Hauptverpflichtete aufzutreten und von einer Abgangszollstelle ihrer Wahl aus ein Versandverfahren durchzuführen. Der Sicherheitsgeber kann Sicherheitstitel aushändigen,

- die nicht für Versandverfahren mit Waren der in Anhang VII bezeichneten Art gelten;
- die für andere als die im ersten Gedankenstrich bezeichneten Waren nur bis zu maximal sieben Titeln je Beförderungsmittel im Sinne von § 10 Absatz 2 der Verordnung über das Versandverfahren verwendet werden können.

Zu diesem Zweck bringt der Sicherungsgeber auf dem oder den auszuhändigenden Sicherheitstiteln diagonal in Großbuchstaben einen der nachstehenden Vermerke an:

- VALIDEZ LIMITADA; APLICACIÓN DEL PÁRRAFO SEGUNDO DEL APARTADO 1 DEL ARTÍCULO 17 DEL REGLAMENTO (CEE) N 1062/87
- BEGRÆNSET GYLDIGHED - ARTIKEL 17, STK. 1, ANDET AFSNIT, I FORORDNING (EØF) Nr. 1062/87
- BESCHRÄNKTE GELTUNG - ANWENDUNG VON ARTIKEL 17 ABSATZ 1 ZWEITER UNTERABSATZ DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1062/87
- ΠΕΡΙΟΡΙΣΜΕΝΗ ΙΣΧΥΣ: ΕΦΑΡΜΟΓΗ ΤΟΥ ΑΡΘΡΟΥ 17 ΠΑΡΑΓΡΑΦΟΣ 1 ΔΕΥΤΕΡΟ ΕΛΑΦΙΟ ΤΟΥ ΚΑΝΟΝΙΣΜΟΥ (ΕΟΚ) αριθ. 1062/87
- LIMITED VALIDITY - APPLICATION OF SECOND SUBPARAGRAPH OF ARTICLE 17 (1) OF REGULATION (EEC) No 1062/87
- VALIDITÉ LIMITÉE - APPLICATION DE L'ARTICLE 17 PARAGRAPH 1 DEUXIÈME ALINÉA DU RÈGLEMENT (CEE) N 1062/87
- VALIDITÄT LIMITATA - APPLICAZIONE DELL'ARTICO-

LO 17, PARAGRAFO 1, SECONDO COMMA DEL REGOLAMENTO (CEE) N. 1062/87

- BEPERKTE GELDIGHED - TOEPASSING VAN ARTIKEL 17, LID 1, TWEDE ALINEA; VAN VERORDENING (EEG) nr. 1062/87

- VALIDADE LIMITADA; APLICACÃO DO SEGUNDO PARÁGRAFO DO N.º 1 DO ARTIGO 17. DO REGULAMENTO (CEE) N.º 1062/87

Die Kündigung eines Bürgschaftsvertrages wird den anderen Mitgliedstaaten und der DDR durch den Staat, zu dem die Zollstelle der Bürgschaftsleistung gehört, unverzüglich mitgeteilt.

(2) Der Bürge haftet für jeden Sicherheitstitel bis zu einem Betrag von 7 000 ECU.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 zweiter und dritter Unterabsatz und des § 18 kann der Hauptverpflichtete mit jedem Sicherheitstitel ein Versandverfahren durchführen. Der Titel ist der Abgangszollstelle zu übergeben und wird von dieser aufbewahrt.

#### Erhöhung der Sicherheit, Umrechnung der ECU § 18

(1) Abgesehen von den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen darf die Abgangszollstelle keine höhere Sicherheit als den Pauschbetrag von 7 000 ECU je Versandanmeldung verlangen, unabhängig davon, wie hoch der Betrag an Zöllen und anderen Abgaben für die mit einer Versandanmeldung zu befördernden Waren ist.

(2) Wenn im Einzelfall aus besonderen Gründen die Beförderung der Waren erhöhte Risiken in sich birgt und die Abgangszollstelle deswegen die Pauschalsicherheit von 7 000 ECU für offensichtlich unzureichend hält, so kann sie ausnahmsweise eine höhere Sicherheit verlangen, die einem Mehrfachen des Pauschbetrages von 7 000 ECU entspricht.

(3) Bei der Beförderung von Waren, die in der Liste in Anhang VII aufgeführt sind, wird die Sicherheit erhöht, wenn die zu befördernden Waren die Menge überschreiten, die dem Pauschbetrag von 7 000 ECU entspricht.

In diesem Fall wird der Pauschbetrag der erforderlichen Sicherheit entsprechend der Menge der zu befördernden Waren auf ein Mehrfaches von 7 000 ECU festgesetzt.

(4) In den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen hat der Hauptverpflichtete der Abgangszollstelle die erforderliche Anzahl an Sicherheitstiteln entsprechend dem Mehrfachen des Pauschbetrages von 7 000 ECU abzugeben.

(5) Die in dieser Bestimmung in ECU ausgedrückten Beträge werden zu dem am ersten Arbeitstag des Monats Oktober geltenden Umrechnungskurs mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres in die einzelstaatlichen Währungen umgerechnet. Ist für eine bestimmte Landeswährung ein Kurs nicht bekannt, so gilt für diese Währung der Kurs des Tages, für den zuletzt veröffentlicht worden ist. Für die Anwendung dieser Bestimmung sind die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Kurse maßgebend. Für die Anwendung des ersten Unterabsatzes ist derjenige Gegenwert der ECU maßgebend, der zum Zeitpunkt der Eintragung der Anmeldung zum Versandverfahren gilt, für welchen der oder die Sicherheitstitel vorgelegt werden.

#### Sendungen mit empfindlichen und nicht empfindlichen Waren § 19

(1) Enthält die Versandanmeldung außer den Waren, die in der in § 18 Absatz 3 genannten Liste aufgeführt sind, noch andere Waren, so sind die Vorschriften über die Pauschalbürgschaft so anzuwenden, als ob die beiden Warenarten in getrennten Anmeldungen enthalten wären.

(2) Abweichend von Absatz 1 bleiben Waren einer Warenart außer Betracht, deren Menge oder Wert verhältnismäßig unbedeutend ist.

#### Befreiung von der Sicherheitsleistung, Verpflichtung des Beteiligten § 19a

(1) Die schriftliche Verpflichtung, die der Beteiligte nach § 35 Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung über das Versandverfahren im Hinblick auf die Befreiung von der Sicherheitsleistung für interne Versandverfahren einzugehen hat, muß dem Muster in Anhang X entsprechen.

(2) Wenn es die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder die Handelsbräuche erfordern, kann jeder Mitgliedstaat oder die DDR zulassen, daß die Verpflichtung des Be-

teiligten in anderer Form eingegangen wird, sofern damit die gleichen Rechtswirkungen wie mit der im Muster vorgesehenen Verpflichtung erzeugt werden.

**Waren, für die ein erhöhtes Risiko besteht  
und die Befreiung von der Sicherheit nicht gilt**  
§ 19b

Waren, für die ein erhöhtes Risiko besteht und die Befreiung von der Sicherheitsleistung nach § 35 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung über das Versandverfahren nicht gilt, sind in der Liste in Anhang XII aufgeführt.

**Bescheinigung über die Befreiung von der  
Sicherheitsleistung**  
§ 19c

(1) Der Hauptverpflichtete benennt entweder anlässlich der Ausstellung der Bescheinigung oder jederzeit später während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung auf deren Rückseite die Personen, die er ermächtigt hat, in seinem Namen Anmeldungen zum Versandverfahren zu unterzeichnen. Die Benennung besteht in der Angabe des Namens und des Vornamens der ermächtigten Person und ist vom Hauptverpflichteten durch Unterschrift zu bestätigen. Es bleibt dem Hauptverpflichteten überlassen, die Felder zu streichen, die er nicht benutzen will. Der Hauptverpflichtete kann die Eintragung einer ermächtigten Person auf der Rückseite der Bescheinigung jederzeit ungültig machen.

(2) Die auf der Rückseite der einer Abgangszollstelle vorgelegten Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung eingetragenen Personen werden als ermächtigte Vertreter des Hauptverpflichteten angesehen.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung darf zwei Jahre nicht überschreiten. Sie kann jedoch von den Zollbehörden, die die Befreiung gewähren, einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(4) Bei Rücknahme der Befreiung von der Sicherheitsleistung ist der Hauptverpflichtete gehalten, den Behörden, die die Befreiung gewährt haben, unverzüglich sämtliche ihm ausgehändigten Bescheinigungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung, deren Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist, zurückzugeben.

**Titel III**

**Verwendung der Versandpapiere zur Durchführung von  
Maßnahmen bei der Ausfuhr bestimmter Waren**

**Allgemeines**  
§ 20

(1) In diesem Titel werden die Bedingungen festgelegt, unter denen Waren innerhalb der Gemeinschaft oder der DDR befördert werden, deren Ausfuhr aus der Gemeinschaft oder der DDR untersagt ist oder Beschränkungen, einer Steuer oder einer anderen Abgabe unterworfen sind.

(2) Er ist jedoch nur anwendbar, soweit die Bestimmungen über die Untersagung, die Beschränkung, die Steuer oder die andere Abgabe ihre Anwendung ausdrücklich vorsehen, wobei Sonderregelungen, die diese Bestimmungen enthalten können, unberührt bleiben.

(3) Dieser Titel findet keine Anwendung, soweit die Beförderung der Waren innerhalb der Gemeinschaft oder der DDR nur das Gebiet eines einzigen Staates berührt.

**Förmlichkeiten im Rahmen eines Versandverfahrens**  
§ 21

Werden die in § 20 Absatz 1 genannten Waren zum Versandverfahren abgefertigt, so bringt der Hauptverpflichtete im Feld „Warenbezeichnung“ der Versandanmeldung einen der nachstehenden Vermerke an:

- Salida de la Comunidad sometida a restricciones
- Udførsel fra Fællesskabet undergivet restriktioner
- Ausgang aus der Gemeinschaft - Beschränkungen unterworfen
- Έξοδος από την Κοινότητα υποκειμένη σε περιορισμούς
- Export from the Community subject to restrictions

- Sortie de la Communauté soumise à des restrictions
- Uscita dalla Comunità assoggettata a restrizioni
- Verlaten van de Gemeenschap aan beperkingen onderworpen
- Salda da Comunidade sujeita a restrições
- Salida de la Comunidad sujeta a pago de derechos
- Udførsel fra Fællesskabet betinget af afgiftsbetaling
- Ausgang aus der Gemeinschaft - Abgabenerhebungen unterworfen
- Έξοδος από την Κοινότητα υποκειμένη σε επιβάρυνση
- Export from the Community subject to duty
- Sortie de la Communauté soumise à imposition
- Uscita dalla Comunità assoggettata a tassazione
- Verlaten van de Gemeenschap aan belastingheffing onderworpen
- Salda da Comunidade sujeita a pagamento de imposições.

**Förmlichkeiten im Rahmen anderer Verfahren**  
§ 22

(1) Werden die in § 20 Absatz 1 genannten Waren nicht zum Versandverfahren abgefertigt, so läßt die Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten der Versendung erfüllt werden, ein Kontroll-exemplar T 5 ausstellen. Der Beteiligte bringt im Feld 104 dieses Exemplars je nach Sachlage einen der in § 21 vorgesehenen Vermerke an.

(2) Die in Absatz 1 bezeichnete Zollstelle bringt auf dem Zollpapier, mit dem die Waren befördert werden, je nach Sachlage einen der in § 21 vorgesehenen Vermerke an.

**Ausfuhr ohne weitere Förmlichkeiten**  
§ 23

Die §§ 21 und 22 finden keine Anwendung, wenn bei der Anmeldung der Waren zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft oder der DDR bei der Zollstelle, bei der die Ausfuhrförmlichkeiten zu erfüllen sind, nachgewiesen wird, daß der von den Beschränkungen befreiende Verwaltungsakt vollzogen beziehungsweise, daß die Steuer oder Abgabe entrichtet worden ist oder daß die Waren nach der Sachlage ohne weitere Förmlichkeit aus dem Gebiet der Gemeinschaft oder der DDR verbracht werden dürfen.

**Sicherheitsleistung**  
§ 24

(1) Ist in den in § 20 Absatz 2 genannten Bestimmungen die Leistung einer Sicherheit vorgesehen, so ist sie in den Fällen zu leisten, in denen die in § 20 Absatz 1 bezeichneten Waren nach den Angaben im Zollpapier während ihrer Beförderung zwischen einem Ort in der DDR und einem in der Europäischen Gemeinschaft gelegenen Ort, ausgenommen auf dem Luftweg, deren Gebiet vorübergehend verlassen.

(2) Die Sicherheit ist entweder bei der Abgangszollstelle, bei der die Versandförmlichkeiten für die Waren erfüllt werden, oder bei einer anderen Stelle zu leisten, die von dem Staat, zu dem die Abgangszollstelle gehört, hierzu bestimmt worden ist. Das Nähere regeln die zuständigen Behörden des betreffenden Staates. Handelt es sich um eine Maßnahme, die eine Steuer oder andere Abgabe vorsieht, so braucht keine Sicherheit geleistet zu werden, wenn die Beförderung im Versandverfahren erfolgt und bereits eine andere Sicherheit als eine Barsicherheit geleistet worden ist oder wenn im Hinblick auf die Personen des Hauptverpflichteten Befreiung von der Sicherheitsleistung vorgesehen ist.

**Beförderung über österreichisches oder  
schweizerisches Gebiet**  
§ 25

(1) § 22 ist auch auf in § 20 Absatz 1 genannte Waren anzuwenden, die zwischen einem Ort in der DDR und einem in der Europäischen Gemeinschaft gelegenen Ort über österreichisches oder schweizerisches Gebiet befördert und dabei von einem der beiden Länder aus weiterversandt werden.

Abweichend von § 11 dieser Bestimmung begleitet das Original des Kontroll-exemplars T 5 die Waren bis zur zuständigen Zollstelle des Bestimmungsstaats.

Die Abgangszollstelle bestimmt die Frist, innerhalb der die Waren in die Gemeinschaft oder die DDR zurückgebracht werden müssen.

Soweit die in § 20 Absatz 2 genannten Bestimmungen die Hinterlegung einer Sicherheit vorsehen, ist - abweichend von § 24 - in den in Absatz 1 genannten Fällen Sicherheit zu leisten.

#### Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle § 26

Werden die Waren nicht unmittelbar nach ihrem Eintreffen bei der Bestimmungszollstelle in den freien Verkehr überführt, so hat die Zollstelle die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Durchführung der hinsichtlich der Waren vorgesehenen und in § 20 Absatz 2 genannten Maßnahmen sicherzustellen.

#### Nicht in die Gemeinschaft oder die DDR zurückverbrachte Waren § 27

Werden Waren der in § 20 Absatz 1 bezeichneten Art, die gemäß § 24 gegebenenfalls auch auf dem Luftweg befördert werden, nicht innerhalb der festgesetzten Frist in die Gemeinschaft oder die DDR zurückverbracht, so gelten sie als unzulässigerweise in ein Drittland aus dem Staat ausgeführt, von dem aus sie versandt wurden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß sie infolge höherer Gewalt oder durch ein zufälliges Ereignis untergegangen sind.

### Titel IV Vereinfachungsmaßnahmen

#### Von diesem Titel nicht berührte Bestimmungen § 28

Von diesem Titel bleiben unberührt:

- die Anwendung der §§ 1 bis 18 dieser Bestimmung
- die Verpflichtungen hinsichtlich der Förmlichkeiten bei der Versendung, der Ausfuhr oder bei einem Verfahren im Bestimmungsstaat.

#### Kapitel I

### Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr

#### Allgemeine Bestimmungen für Beförderungen im Eisenbahnverkehr

#### Allgemeines § 29

Die Förmlichkeiten des Versandverfahrens werden für Warenbeförderungen, die von den Eisenbahnverwaltungen mit dem internationalen Frachtbrief (CIM) oder dem internationalen Expresßgutschein (TIEx) durchgeführt werden, gemäß den Bestimmungen der §§ 30 bis 43 und 59 bis 61 vereinfacht.

#### Rechtlicher Wert der verwendeten Papiere § 30

Der internationale Frachtbrief oder der internationale Expresßgutschein gilt:

- für die in § 1 Absatz 3 der Verordnung über das Versandverfahren bezeichneten Waren als Versandanmeldung oder Versandschein T 1
- für die in § 1 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung bezeichneten Waren als Versandanmeldung oder Versandschein T 2.

#### Kontrolle der Anschreibungen § 31

Die Eisenbahnverwaltung jedes Staates hält bei der zentralen Verrechnungsstelle oder den zentralen Verrechnungsstellen die dort geführten Anschreibungen zu Kontrollzwecken der Zollverwaltung ihres Landes zur Verfügung.

#### Hauptverpflichteter § 32

- Die Eisenbahnverwaltung, die die von einem internationalen Frachtbrief oder einem internationalen Expresßgutschein begleiteten Waren annimmt, wird für dieses Versandverfahren Hauptverpflichteter.
- Die Eisenbahnverwaltung desjenigen Staats, über dessen Gebiet die Sendung in die Gemeinschaft oder die DDR gelangt

ist, wird für Versandverfahren mit Waren, die von der Eisenbahnverwaltung eines Drittlands zur Beförderung übernommen worden sind, Hauptverpflichteter.

#### Aufkleber § 33

Die Eisenbahnverwaltungen sorgen dafür, daß die im Versandverfahren abgewickelten Beförderungen durch Aufkleber mit einem Piktogramm gekennzeichnet werden, dessen Muster in Anhang VIII abgebildet ist.

Die Aufkleber werden auf dem internationalen Frachtbrief oder dem internationalen Expresßgutschein sowie, sofern es sich um abgeschlossene Ladungen handelt, an dem Waggon, in den übrigen Fällen aber an dem(den) Packstück(en) angebracht.

#### Änderungen des Frachtvertrages § 34

- Bei einer Änderung des Frachtvertrages, die zur Folge hat, daß
- eine Beförderung, die außerhalb der Gemeinschaft oder der DDR enden sollte, innerhalb der Gemeinschaft oder der DDR endet,
  - eine Beförderung, die innerhalb der Gemeinschaft oder der DDR enden sollte, außerhalb der Gemeinschaft oder der DDR endet,

können die Eisenbahnverwaltungen den geänderten Frachtvertrag nur mit vorheriger Genehmigung der Abgangszollstelle erfüllen.

Bei einer Änderung des Frachtvertrages, die zur Folge hat, daß eine Beförderung innerhalb des Abgangsstaats endet, hängt die Erfüllung des geänderten Frachtvertrags von Bedingungen ab, die die Zollverwaltung dieses Staats festzulegen hat.

In allen anderen Fällen können die Eisenbahnverwaltungen den geänderten Frachtvertrag erfüllen; sie unterrichten die Abgangszollstelle unverzüglich über die vorgenommene Änderung.

### Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und der DDR

#### Zollrechtlicher Status der Waren, Verwendung des internationalen Frachtbriefs § 35

(1) Beginnt eine Beförderung innerhalb der Gemeinschaft oder der DDR und soll sie auch dort enden, so wird der internationale Frachtbrief der Abgangszollstelle vorgelegt.

(2) Für die in § 1 Absatz 3 der Verordnung über das Versandverfahren bezeichneten Waren vermerkt die Abgangszollstelle auf den Exemplaren Nr. 1, 2 und 3 des internationalen Frachtbriefs, daß die Waren, auf die er sich bezieht, im externen Versandverfahren befördert werden. Zu diesem Zweck bringt sie in dem dem Zoll vorbehaltenen Feld deutlich erkennbar die Kurzbezeichnung „T 1“ an.

(3) Alle Exemplare des internationalen Frachtbriefs werden dem Beteiligten zurückgegeben.

(4) Jeder Staat kann unter von ihm festgelegten Bedingungen vorsehen, daß die in § 1 Absatz 2 der Verordnung über das Versandverfahren bezeichneten Waren zum internen Versandverfahren zugelassen werden können, ohne daß hierzu der Abgangszollstelle der für sie ausgestellte internationale Frachtbrief vorgelegt werden muß.

Die Befreiung von der Vorlage gilt jedoch nicht für internationale Frachtbriefe über Waren, die nach Titel III zu behandeln sind.

(5) Die Zollstelle, in deren Bezirk der Bestimmungsbahnhof liegt, übernimmt die Aufgabe der Bestimmungszollstelle. Werden die Waren jedoch bei einem Zwischenbahnhof zum freien Verkehr oder einem anderen Zollverfahren abgefertigt, so übernimmt die Zollstelle, in deren Bezirk dieser Bahnhof liegt, die Aufgabe der Bestimmungszollstelle.

#### Nämlichkeitssicherung § 36

Mit Rücksicht auf die von der Eisenbahnverwaltung getroffenen Maßnahmen der Nämlichkeitssicherung legt die Abgangszollstelle an Beförderungsmittel oder Packstücke grundsätzlich keine Zollverschlüsse an.



**Verwendung der einzelnen Exemplare des Frachtbriefs**

## § 37

(1) Die Eisenbahnverwaltung des Staats, in dem die Bestimmungszollstelle liegt, legt dieser die Exemplare Nr. 2 und 3 des internationalen Frachtbriefs vor.

(2) Die Bestimmungszollstelle gibt der Eisenbahnverwaltung das Exemplar Nr. 2 unverzüglich zurück, nachdem sie es mit ihrem Sichtvermerk versehen hat, und behält das Exemplar Nr. 3.

**Beförderung von Waren aus und nach Drittländern****Beförderung nach Drittländern**

## § 38

(1) Beginnt eine Beförderung innerhalb der Gemeinschaft oder der DDR und soll sie außerhalb der Gemeinschaft oder der DDR enden, finden die Bestimmungen der §§ 35 und 36 Anwendung.

(2) Die Zollstelle, in deren Bezirk der Grenzbahnhof liegt, über den eine Sendung die Gemeinschaft oder die DDR verläßt, übernimmt die Aufgabe der Bestimmungszollstelle.

(3) Bei der Bestimmungszollstelle sind keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen.

**Beförderung aus Drittländern**

## § 39

(1) Beginnt eine Beförderung außerhalb der Gemeinschaft oder der DDR und soll sie innerhalb der Gemeinschaft oder der DDR enden, so übernimmt die Zollstelle, in deren Bezirk der Grenzbahnhof liegt, über den die Sendung in die Gemeinschaft oder die DDR eingeht, die Aufgabe der Abgangszollstelle. Bei der Abgangszollstelle sind keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen.

(2) Die Zollstelle, in deren Bezirk der Bestimmungsbahnhof liegt, übernimmt die Aufgabe der Bestimmungszollstelle. Werden die Waren jedoch bei einem Zwischenbahnhof zum freien Verkehr oder zu einem anderen Zollverfahren abgefertigt, so übernimmt die Zollstelle, in deren Bezirk dieser Bahnhof liegt, die Aufgabe der Bestimmungszollstelle.

Bei der Bestimmungszollstelle sind die in § 37 vorgesehenen Förmlichkeiten zu erfüllen.

**Durchfuhr durch die Gemeinschaft oder die DDR**

## § 40

(1) Beginnt eine Beförderung außerhalb der Gemeinschaft oder der DDR und soll sie auch außerhalb der Gemeinschaft oder der DDR enden, so übernehmen die in § 39 Absatz 1 und in § 38 Absatz 2 bezeichneten Zollstellen die Aufgabe der Abgangs- oder der Bestimmungszollstelle.

(2) Bei der Abgangs- und der Bestimmungszollstelle sind keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen.

**Zollrechtlicher Status von durchgeführten Waren und von Waren aus Drittländern**

## § 41

Waren, die in der in § 39 Absatz 1 oder in § 40 Absatz 1 beschriebenen Weise befördert werden, werden als im externen Versandverfahren befördert angesehen, es sei denn, daß für sie ein internes Versandpapier T 2 L vorgelegt wird, das zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren ausgestellt worden ist.

**Bestimmungen für Expressgut****Anwendbare Bestimmungen**

## § 42

Vorbehaltlich des § 43 gelten die §§ 35 bis 41 auch für Beförderungen, die mit internationalem Expressgutschein erfolgen.

**Zollrechtlicher Status der Waren, Verwendung der Exemplare des Expressgutscheins TIEx**

## § 43

Bei Beförderungen mit internationalem Expressgutschein

a) werden die in § 35 Absatz 2 vorgesehenen Bescheinigungen auf den Exemplaren Nr. 2, 3 und 4 des internationalen Expressgutscheins angebracht;

b) werden die Exemplare Nr. 2 und 4 des internationalen Expressgutscheins in Anwendung von § 37 der Bestimmungs-

zollstelle vorgelegt, die das Exemplar Nr. 2 unverzüglich der Eisenbahnverwaltung zurückgibt, nachdem sie ihren Sichtvermerk auf diesem Exemplar angebracht hat, und das Exemplar Nr. 4 behält.

**Bestimmungen für die Beförderung von Waren in Großbehältern****Allgemeines**

## § 44

Die Förmlichkeiten des Versandverfahrens werden gemäß den Bestimmungen der §§ 45 bis 61 für die Beförderung von Waren in Großbehältern vereinfacht, die die Eisenbahnverwaltungen durch Beförderungsunternehmen mit einem Übergabeschein durchführen lassen, der in dieser Verordnung als „Übergabeschein TR“ bezeichnet wird. Diese Beförderungen umfassen gegebenenfalls andere Beförderungsarten als den Transport auf dem Schienenweg bis zum Abgangsbahnhof des Abgangslands sowie ab dem Bestimmungsbahnhof des Bestimmungslands; diese Beförderungen können ferner Transporte umfassen, die zwischen den genannten Bahnhöfen auf dem Seeweg durchgeführt werden.

**Begriffsbestimmungen**

## § 45

Für die Anwendung der § 44 bis 60 und 61 Absätze 3 und 4 gelten als

1. „Beförderungsunternehmen“: ein zur Beförderung von Waren in Großbehältern unter Verwendung von Übergabescheinen von den Eisenbahnverwaltungen gegründetes Unternehmen in Gesellschaftsform, dessen Gesellschafter sie sind.
2. „Großbehälter“: ein Transportmittel, das
  - von dauerhafter Beschaffenheit ist,
  - besonders dafür gebaut ist, die Beförderung von Waren durch einen oder mehrere Verkehrsträger ohne Umladung des Inhalts zu erleichtern,
  - so gebaut ist, daß es gesichert und/oder leicht umgeschlagen werden kann,
  - so beschaffen ist, daß an ihm Verschlüsse wirksam angebracht werden können; dies gilt jedoch nur dann, wenn ein Verschluß gemäß § 53 erforderlich ist,
  - so bemessen ist, daß die von den vier äußeren Ecken des Bodens begrenzte Fläche mindestens 7 m<sup>2</sup> beträgt.
3. „Übergabeschein TR“: das beim Abschluß des Frachtvertrags ausgestellte Papier, auf Grund dessen das Beförderungsunternehmen einen oder mehrere Großbehälter im grenzüberschreitenden Verkehr von einem Versender an einen Empfänger befördern läßt. Jeder Übergabeschein TR trägt in der rechten oberen Ecke zur Unterscheidung eine Seriennummer. Diese Nummer besteht aus acht Ziffern, denen die Buchstaben TR vorangestellt sind. Der Übergabeschein TR besteht aus folgenden Exemplaren in der Reihenfolge:
  - Nr. 1: Exemplar für die Generaldirektion des Beförderungsunternehmens;
  - Nr. 2: Exemplar für den nationalen Vertreter des Beförderungsunternehmens im Bestimmungsbahnhof;
  - Nr. 3A: Exemplar für den Zoll;
  - Nr. 3B: Exemplar für den Empfänger;
  - Nr. 4: Exemplar für die Generaldirektion des Beförderungsunternehmens;
  - Nr. 5: Exemplar für den nationalen Vertreter des Beförderungsunternehmens im Abgangsbahnhof;
  - Nr. 6: Exemplar für den Versender.
 Alle Exemplare des Übergabescheins TR, mit Ausnahme des Exemplars Nr. 3A, sind auf der rechten Seite mit einem grünen, etwa 4 cm breiten Rand versehen.
4. „Nachweisung der Großbehälter“, nachstehend „Nachweisung“ genannt: das einem Übergabeschein TR beigegefügte Papier, das dessen Bestandteil ist und mit dem mehrere Großbehälter von demselben Abgangsbahnhof zu demselben Bestimmungsbahnhof, bei denen die Zollförmlichkeiten erfüllt werden sollen, befördert werden. Die Nachweisung ist in gleicher Stückzahl wie der zugehörige Übergabeschein TR vorzulegen.



Die Anzahl der Nachweisungen ist in das Feld für die Angabe der Anzahl der Nachweisungen in der rechten oberen Ecke des Übergabescheins TR einzutragen. Außerdem ist die Seriennummer des zugehörigen Übergabescheins TR in der rechten oberen Ecke jeder Nachweisung zu vermerken.

#### Rechtlicher Wert des verwendeten Papiers

##### § 46

Der von den Beförderungsunternehmen verwendete Übergabeschein TR gilt:

- für die in § 1 Absatz 3 der Verordnung über das Versandverfahren bezeichneten Waren als Versandanmeldung oder Versandschein T 1;
- für die in § 1 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung bezeichneten Waren als Versandanmeldung oder Versandschein T 2.

#### Kontrolle der Abschreibungen, zu erteilende Auskünfte

##### § 47

(1) In jedem Staat hält das Beförderungsunternehmen durch seinen oder seine nationalen Vertreter bei der oder den zentralen Verrechnungsstellen oder bei denen seines oder seiner nationalen Vertreter die dort geführten Abschreibungen zu Kontrollzwecken der Zollverwaltung zur Verfügung.

(2) Das Beförderungsunternehmen oder sein oder seine nationalen Vertreter übermitteln der Zollverwaltung auf ihr Ersuchen hin so bald wie möglich alle Unterlagen, Abschreibungen oder Auskünfte, die mit durchgeführten oder noch laufenden Sendungen in Verbindung stehen und von denen diese Verwaltungen ihres Erachtens Kenntnis nehmen müssen.

(3) Das Beförderungsunternehmen oder sein oder seine nationalen Vertreter unterrichten

- die Bestimmungszollstelle, wenn ihm ein Exemplar Nr. 1 eines Übergabescheins TR ohne zollamtlichen Sichtvermerk zugeht;
- die Abgangszollstelle, wenn ihm ein Exemplar Nr. 1 eines Übergabescheins TR nicht zurückgesandt wird und wenn das Beförderungsunternehmen nicht feststellen kann, ob die betreffende Sendung der Bestimmungszollstelle ordnungsgemäß gestellt worden ist oder ob die Sendung im Falle der Anwendung des § 55 die Gemeinschaft oder die DDR nach einem Drittland verlassen hat.

#### Hauptverpflichteter

##### § 48

(1) Die Eisenbahnverwaltung desjenigen Staats, in dem eine Beförderung der in § 44 bezeichneten Art durch das Beförderungsunternehmen übernommen worden ist, wird Hauptverpflichteter.

(2) Die Eisenbahnverwaltung desjenigen Staats, über dessen Gebiet die Sendung in die Gemeinschaft oder die DDR gelangt, wird für Beförderungen der in § 44 bezeichneten Art, die von dem Beförderungsunternehmen in einem Drittland übernommen worden sind, Hauptverpflichteter.

#### Zollförmlichkeiten im Verlauf einer nicht im Schienenverkehr durchgeführten Beförderung

##### § 49

Müssen im Verlauf einer nicht im Schienenverkehr durchgeführten Beförderung bis zum Abgangsbahnhof oder ab dem Bestimmungsbahnhof zollamtliche Förmlichkeiten erfüllt werden, so ist in den Übergabeschein TR nur jeweils ein beförderter Großbehälter einzutragen.

#### Aufkleber

##### § 50

Das Beförderungsunternehmen sorgt dafür, daß die im Versandverfahren abgewickelten Beförderungen durch Aufkleber mit einem Piktogramm gekennzeichnet werden,

dessen Muster in Anhang VIII abgebildet ist. Die Aufkleber werden auf dem Übergabeschein TR sowie auf dem (den) Großbehälter(n) befestigt.

#### Änderung des Frachtvertrags

##### § 51

- Bei einer Änderung des Frachtvertrags, die zur Folge hat, daß eine Beförderung, die außerhalb der Gemeinschaft oder der DDR enden sollte, innerhalb der Gemeinschaft oder der DDR endet,
- eine Beförderung, die innerhalb der Gemeinschaft oder der DDR enden sollte, außerhalb der Gemeinschaft oder der DDR endet,

kann das Beförderungsunternehmen den geänderten Frachtvertrag nur mit vorheriger Genehmigung der Abgangszollstelle erfüllen.

Bei einer Änderung des Frachtvertrags, die zur Folge hat, daß eine Beförderung innerhalb des Abgangsstaats endet, hängt die Erfüllung des geänderten Frachtvertrags von Bedingungen ab, die die Zollverwaltung dieses Staats festzulegen hat.

In allen anderen Fällen kann das Beförderungsunternehmen den geänderten Frachtvertrag erfüllen; es unterrichtet die Abgangszollstelle unverzüglich über die vorgenommene Änderung.

#### Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

#### Zollrechtlicher Status der Waren, Nachweisungen, Befreiung von der Vorlage des Übergabescheins bei der Abgangszollstelle

##### § 52

(1) Beginnt eine Beförderung innerhalb der Gemeinschaft oder der DDR und soll sie auch dort enden, so wird der Übergabeschein TR der Abgangszollstelle vorgelegt.

(2) Für die in § 1 Absatz 3 der Verordnung über das Versandverfahren bezeichneten Waren vermerkt die Abgangszollstelle auf den Exemplaren Nrn. 2, 3 A und 3 B des Übergabescheins TR, daß die Waren, auf die er sich bezieht, im externen Versandverfahren befördert werden.

Zu diesem Zweck bringt sie im Feld für zollamtliche Vermerke der Exemplare Nrn. 2, 3 A und 3 B des Übergabescheins TR sichtbar die Kurzbezeichnung T 1 an.

(3) Enthalten einer oder mehrere der mit Übergabeschein TR beförderten Großbehälter Waren der in § 1 Absatz 3 der Verordnung über das Versandverfahren bezeichneten Art, während ein anderer oder die anderen Großbehälter ausschließlich Waren der in § 1 Absatz 2 der genannten Verordnung bezeichneten Art enthalten, so ist von der Abgangszollstelle in dem Feld für zollamtliche Vermerke der Exemplare Nrn. 2, 3 A und 3 B des Übergabescheins TR neben der Kurzbezeichnung „T 1“ ein Hinweis auf den oder die Behälter mit den in § 1 Absatz 3 der genannten Verordnung bezeichneten Waren anzubringen.

(4) Werden im Falle des Absatz 3 Nachweisungen der Großbehälter verwendet, so sind für die Behälter, die Waren der in § 1 Absatz 3 der Verordnung über das Versandverfahren bezeichneten Art enthalten, sowie für die Behälter, die ausschließlich Waren der in § 1 Absatz 2 dieser Verordnung bezeichneten Art enthalten, jeweils getrennte Nachweisungen auszustellen.

Diese Nachweisungen sind zur Unterscheidung mit einer laufenden Nummer zu versehen. Die Abgangszollstelle bringt in dem Feld für zollamtliche Vermerke der Exemplare Nrn. 2, 3 A und 3 B des Übergabescheins TR neben der Kurzbezeichnung „T 1“ einen Hinweis auf den oder die Nachweisungen mit den in § 1 Absatz 3 der Verordnung über das Versandverfahren bezeichneten Waren an.

(5) Alle Exemplare des Übergabescheins TR werden dem Beteiligten zurückgegeben.

(6) Jeder Staat kann unter von ihm festgelegten Bedingungen vorsehen, daß die in § 1 Absatz 2 der Verordnung über das Versandverfahren bezeichneten Waren zum internen Versandverfahren zugelassen werden können, ohne daß hierzu der Ab-

gangszollstelle der für sie ausgestellte Übergabeschein TR vorgelegt werden muß.

Die Befreiung von der Vorlage gilt jedoch nicht für Übergabescheine TR für Waren, die nach Titel III zu behandeln sind.

(7) Der Übergabeschein TR ist der Zollstelle - nachstehend Bestimmungszollstelle genannt - vorzulegen, bei der die Waren zur Abfertigung zum freien Verkehr oder zu einem anderen Zollverfahren angemeldet werden.

#### Nämlichkeitssicherung

##### § 53

Die Nämlichkeit der Waren wird gemäß § 12 der Verordnung über das Versandverfahren gesichert. Wird jedoch der Übergabeschein TR der Abgangszollstelle gemäß § 52 Absatz 6 nicht vorgelegt, so legt der Zoli mit Rücksicht auf die von der Eisenbahnverwaltung getroffenen Maßnahmen der Nämlichkeitssicherung an Großbehältern grundsätzlich keine Zollverschlüsse an. Werden Zollverschlüsse angelegt, so werden diese im Feld für zollamtliche Vermerke der Exemplare Nrn. 3A und 3B des Übergabescheins TR vermerkt.

#### Verwendung der einzelnen Exemplare des Übergabescheins

##### § 54

(1) Das Beförderungsunternehmen legt der Bestimmungszollstelle die Exemplare Nr. 1, 2 und 3A des Übergabescheins TR vor.

(2) Die Bestimmungszollstelle gibt dem Beförderungsunternehmen die Exemplare Nr. 1 und 2 unverzüglich zurück, nachdem sie diese mit ihrem Sichtvermerk versehen hat, und behält das Exemplar Nr. 3A.

#### Beförderung von Waren aus und nach Drittländern Beförderung nach Drittländern

##### § 55

(1) Beginnt eine Beförderung innerhalb der Gemeinschaft oder der DDR und soll sie außerhalb der Gemeinschaft oder der DDR enden, finden die Bestimmungen der §§ 52 Absätze 1 bis 6 und 53 Anwendung.

(2) Die Zollstelle, in deren Bezirk der Grenzbahnhof liegt, über den eine Sendung die Gemeinschaft oder die DDR verläßt, übernimmt die Aufgabe der Bestimmungszollstelle.

(3) Bei der Bestimmungszollstelle sind keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen.

#### Beförderung aus Drittländern

##### § 56

(1) Beginnt eine Beförderung außerhalb der Gemeinschaft oder der DDR und soll sie innerhalb der Gemeinschaft oder der DDR enden, so übernimmt die Zollstelle, in deren Bezirk der Grenzbahnhof liegt, über den die Sendung in die Gemeinschaft oder die DDR eingeht, die Aufgabe der Abgangszollstelle. Bei der Abgangszollstelle sind keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen.

(2) Die Zollstelle, bei welcher die Waren gestellt werden, übernimmt die Aufgabe der Bestimmungszollstelle. Bei der Bestimmungszollstelle sind die in § 51 vorgesehenen Förmlichkeiten zu erfüllen.

#### Durchfuhr durch die Gemeinschaft oder die DDR

##### § 57

(1) Beginnt eine Beförderung außerhalb der Gemeinschaft oder der DDR und soll sie auch außerhalb der Gemeinschaft oder der DDR enden, so übernehmen die in § 56 Absatz 1 und § 55 Absatz 2 bezeichneten Zollstellen die Aufgabe der Abgangs- oder der Bestimmungszollstelle.

(2) Bei der Abgangs- und der Bestimmungszollstelle sind keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen.

#### Zollrechtlicher Status von durchgeführten Waren und von Waren aus Drittländern

##### § 58

Waren, die in der in § 56 Absatz 1 oder in § 57 Absatz 1 beschriebenen Weise befördert werden, werden als im externen Versandverfahren befördert angesehen, es sei denn, daß für sie ein internes Versandpapier T 2 L vorgelegt wird, das zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren ausgestellt worden ist.

#### Statistische Bestimmungen

##### § 59

(1) Für die statistische Erhebung der Durchfuhr liefern die Eisenbahnverwaltungen der im Abgangsstaat für die Außenhandelsstatistik zuständigen Dienststelle die hierzu notwendigen Angaben über jedes Versandverfahren, in dem sie aufgrund der Artikel 32 und 48 als Hauptverpflichtete auftreten.

(2) Bis zur Einführung eines Verfahrens zur Durchführung von Absatz 1 und zur Übermittlung der statistischen Angaben an die für die Außenhandelsstatistik zuständigen Dienststellen jener Staaten, die nicht Abgangsstaat sind und deren Gebiet während eines bestimmten Versandverfahrens berührt wird, bestimmt jeder Staat das Verfahren, nach dem die einzelstaatlichen Eisenbahnverwaltungen die erforderlichen Angaben an die zuständige einzelstaatliche Stelle übermitteln.

(3) Jeder Staat kann vorschreiben, daß die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Angaben bei Beförderungen mit Großbehältern gemäß den §§ 44 bis 58 auch die in dem betreffenden Staat bis zum Abgangsbahnhof oder die ab dem Bestimmungsbahnhof im Straßenverkehr zurückgelegten Strecken betreffen müssen; diese Angaben enthalten insbesondere Einzelheiten über Umladungen, die bei diesen Beförderungen vorgenommen worden sind.

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 dürfen die Eisenbahnverwaltungen von dem Absender außer den im internationalen Frachtbrief, im internationalen Expresßgutschein oder im Übergabeschein TR vorgesehenen Angaben keine weiteren Angaben verlangen als die über Versendungsland/Ausfuhrland und Bestimmungsland der beförderten Waren.

#### Sonstige Bestimmungen

#### Nicht anwendbare Vorschriften der Verordnung über das Versandverfahren

##### § 60

Die Bestimmungen der Abschnitte II und III der Verordnung über das Versandverfahren, die für die Durchführung dieses Kapitals gegestandslos geworden sind, insbesondere § 8 Absätze 3 bis 6, §§ 11, 17 und 20 Absatz 1 sind nicht anzuwenden.

#### Anwendungsbereich des normalen Verfahrens sowie der vereinfachten Verfahren

##### § 61

(1) Die §§ 29 bis 58 schließen nicht die Möglichkeit aus, von den in der Verordnung über das Versandverfahren geregelten Verfahren Gebrauch zu machen; in diesem Fall sind die §§ 31 und 33 oder 47 und 50 anwendbar.

(2) In dem in Absatz 1 genannten Fall ist beim Ausfüllen des internationalen Frachtbriefs oder des internationalen Expresßgutscheins oder des Übergabescheins TR im Feld für die Angabe der Beilagen dieser Papiere deutlich erkennbar ein Hinweis auf das verwendete Versandpapier oder die verwendeten Versandpapiere einzutragen. Dieser Hinweis muß die Art, die ausstellende Zollstelle, das Datum und die Eintragsnummer jedes verwendeten Versandpapiers enthalten.

Das Exemplar Nr. 2 des internationalen Frachtbriefes oder des internationalen Expresßgutscheins oder die Exemplare Nr. 1 und Nr. 2 des Übergabescheins TR sind ferner mit dem Sichtvermerk der Eisenbahn zu versehen, in deren Bezirk der letzte mit der

führung des Versandverfahrens befaßte Bahnhof liegt. Diese Eisenbahn gibt ihren Vermerk ab, nachdem sie sich vergewissert hat, daß die Warenbeförderung mit einem oder mehreren der genannten Versandpapiere erfolgt.

(3) (gestrichen)

(4) Wird ein Versandverfahren gemäß den §§ 44 bis 58 mit Übergabeschein TR durchgeführt, so sind die §§ 29 bis 43, 59, 60 und 61 Absätze 1 und 2 auf einen hierbei verwendeten internationalen Frachtbrief nicht anwendbar. In dem internationalen Frachtbrief ist im Feld für die Angabe der Anlagen deutlich erkennbar ein Hinweis auf den Übergabeschein TR anzubringen. Dieser Hinweis muß die Angabe „Übergabeschein“, gefolgt von der Seriennummer, enthalten.

### Kapitel III

## Vereinfachung der Förmlichkeiten bei den Abgangs- und den Bestimmungszollstellen

### Allgemeines

#### § 62

Jeder Staat kann entsprechend den nachstehenden Bestimmungen eine Vereinfachung der Förmlichkeiten im Versandverfahren bei den auf seinem Gebiet gelegenen Abgangs- und Bestimmungszollstellen vorsehen.

Für Waren, die nach Titel III zu behandeln sind, kann dieses Kapitel jedoch nicht angewandt werden.

### Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle

#### Zugelassener Versender

#### § 63

Die Zollbehörden jedes Staats können einer Person, die die Voraussetzungen nach § 64 erfüllt und Waren im Versandverfahren befördern will, nachstehend „zugelassener Versender“ genannt, bewilligen, daß der Abgangszollstelle weder die Waren gestellt werden noch die Anmeldung zum Versandverfahren dafür vorgelegt wird.

### Voraussetzungen für die Bewilligung

#### § 64

- (1) Die Bewilligung nach § 63 wird nur Personen erteilt,
  - a) die laufend Waren versenden,
  - b) deren Anschreibungen es den Zollbehörden ermöglichen, die Warenbewegungen zu kontrollieren, und
  - c) die, wenn nach den Bestimmungen des Versandverfahrens eine Sicherheit erforderlich ist, eine Gesamtbürgschaft geleistet haben.
- (2) Die Zollbehörden können die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht die Gewähr bieten, die sie für erforderlich halten.
- (3) Sie können die Bewilligung insbesondere dann widerrufen, wenn der zugelassene Versender die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder die nach Absatz 2 verlangte Gewähr nicht mehr bietet.

### Inhalt der Bewilligung

#### § 65

In der von den Zollbehörden zu erteilenden Bewilligung werden festgelegt:

- a) die Zollstelle oder Zollstellen, die als Abgangszollstellen für den Versand zuständig sind;
- b) die Frist sowie die sonstigen Einzelheiten der Anzeige der zum Versand vorgesehenen Sendungen durch den zugelassenen Versender bei der Abgangszollstelle, damit diese gegebenenfalls vor Abgang der Waren eine Kontrolle vornehmen kann;
- c) die Frist, innerhalb der die Waren der Bestimmungszollstelle gestellt werden müssen;

- d) die zur Nämlichkeitssicherung zu treffenden Maßnahmen. Die Zollbehörden können vorschreiben, daß die Beförderungsmittel oder die Packstücke vom zugelassenen Versender mit besonderen, von den Zollbehörden zugelassenen Verschlüssen versehen werden.

### Vorausfertigung

#### § 66

(1) In der Bewilligung wird bestimmt, daß das für die Eintragung der Anmeldung vorgesehene Feld auf der Vorderseite des Vordrucks der Anmeldung zum Versandverfahren

- a) im voraus mit dem Abdruck des Stempels der Abgangszollstelle und der Unterschrift eines Beamten dieser Zollstelle versehen wird oder
- b) von dem zugelassenen Versender mit dem Abdruck eines von den Zollbehörden zugelassenen Sonderstempels aus Metall versehen wird, der dem Muster in Anhang IX entspricht; dieser Stempelabdruck kann vorab in die Vordrucke eingedruckt werden, wenn der Druck von einer hierfür zugelassenen Druckerei vorgenommen wird.

Der zugelassene Versender hat dieses Feld durch Angabe des Versandtags der Waren zu vervollständigen und die Versandanmeldung entsprechend den hierfür in der Bewilligung enthaltenen Regeln mit einer Nummer zu versehen.

(2) Die Zollbehörden können die Verwendung von Vordrucken vorschreiben, die jeweils mit einem Unterscheidungszeichen versehen sind.

### Förmlichkeiten beim Abgang der Waren

#### § 67

(1) Spätestens im Zeitpunkt des Versands der Waren vervollständigt der zugelassene Versender die ordnungsgemäß ausgefüllte Anmeldung zum Versandverfahren, indem er auf der Vorderseite der Exemplare Nr. 1 und 4 im Feld „Prüfung durch die Abgangszollstelle“ die Frist, innerhalb der die Waren der Bestimmungszollstelle gestellt werden müssen, die zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen sowie einen der nachstehenden Vermerke einträgt:

- Procedimiento simplificado
- Forenklet procedure
- Vereinfachtes Verfahren
- Απλοποιημένη διαδικασία
- Simplified procedure
- Procédure simplifiée
- Procedura simplificata
- Vereenvoudigde regeling
- Procedimento simplificado.

(2) Nach dem Versand wird das Exemplar Nr. 1 unverzüglich der Abgangszollstelle übersandt. Die Zollbehörden können in der Bewilligung vorsehen, daß das Exemplar Nr. 1 der Abgangszollstelle übersandt wird, sobald die Anmeldung zum Versandverfahren ausgefüllt ist. Die anderen Exemplare begleiten die Ware gemäß den Vorschriften der Verordnung über das Versandverfahren.

(3) Nehmen die Zollbehörden des Abgangsstaats bei Abgang einer Sendung eine Kontrolle vor, so vermerken sie dies im Feld „Prüfung durch die Abgangszollstelle“ auf der Vorderseite der Exemplare Nr. 1 und 4 der Anmeldung zum Versandverfahren.

### Hauptverpflichteter

#### § 68

Die ordnungsgemäß ausgefüllte und gemäß § 67 Absatz 1 vervollständigte Anmeldung zum Versandverfahren gilt als externes Versandpapier oder als internes Versandpapier; der zugelassene Versender, der die Anmeldung unterschrieben hat, wird Hauptverpflichteter.

**Freistellung von der Unterschriftsleistung****§ 69**

(1) Die Zollbehörden können einem zugelassenen Versender gestatten, die im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellten Anmeldungen zum Versandverfahren nicht zu unterzeichnen, sofern diese Anmeldungen mit dem Abdruck des in Anhang IX bezeichneten Sonderstempels versehen sind.

Diese Bewilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß der zugelassene Versender sich zuvor schriftlich gegenüber diesen Behörden verpflichtet, bei allen Versandverfahren als Hauptverpflichteter einzutreten, die unter Verwendung von mit dem Abdruck des Sonderstempels versehenen Versandpapieren durchgeführt werden.

(2) Die gemäß Absatz 1 erstellten Versandpapiere müssen in dem für die Unterschrift des Hauptverpflichteten vorgesehenen Feld einen der nachstehenden Vermerke tragen:

- Dispensa de firma
- Fritaget for underskrift
- Freistellung von der Unterschriftsleistung
- Δευ αναγραφαι υπογραφαι
- Signature waived
- Dispense de signature
- Dispensa dalla firma
- Van ondertekening vrijgesteld
- Dispensada a assinatura.

**Haftung des zugelassenen Versenders****§ 70**

(1) Der zugelassene Versender muß

- a) die Vorschriften dieses Kapitels und der Bewilligung einhalten;
- b) den Sonderstempel oder die mit dem Abdruck des Stempels der Abgangszollstelle oder des Sonderstempels versehenen Vordrucks sicher aufbewahren.

(2) Bei mißbräuchlicher Verwendung der Vordrucke, die im voraus mit dem Stempel der Abgangszollstelle oder mit dem Sonderstempel versehen sind, haftet der zugelassene Versender - unabhängig davon, wer den Mißbrauch begangen hat, und unbeschadet strafrechtlicher Maßnahmen - für die Entrichtung der Zölle und sonstigen Abgaben, die in einem Staat für die mit diesen Vordrucken beförderten Waren fällig geworden sind, sofern er den Zollbehörden, die ihn zugelassen haben, nicht nachweist, daß er die in Absatz 1 unter Buchstabe b) genannten Maßnahmen getroffen hat.

**Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle****Zugelassener Empfänger****§ 71**

(1) Die Zollbehörden jedes Staates können zulassen, daß im Versandverfahren beförderte Waren der Bestimmungszollstelle nicht gestellt werden, wenn sie für eine Person bestimmt sind, die die Voraussetzungen nach § 72 erfüllt - nachstehend „zugelassener Empfänger“ genannt - und der von den Zollbehörden des Staates, zu dem die Bestimmungszollstelle gehört, eine Bewilligung erteilt worden ist.

(2) Im obigen Fall hat der Hauptverpflichtete die ihm gemäß § 9 Buchstabe a) der Verordnung über das Versandverfahren obliegenden Verpflichtungen erfüllt, sobald die Exemplare des Versandpapiers, die die Sendung begleitet haben, sowie die Waren unverändert dem zugelassenen Empfänger innerhalb der vorgeschriebenen Frist in seinem Betrieb oder an dem in der Bewilligung näher bestimmten Ort übergeben und die zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen beachtet worden sind.

(3) Für jede Sendung, die ihm unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen übergeben worden ist, stellt der zugelassene Empfänger auf Verlangen des Beförderers eine Eingangsbcheinigung aus, in der er erklärt, daß ihm der Versandschein und die Waren übergeben worden sind.

**Voraussetzungen für die Bewilligung****§ 72**

- (1) Eine Bewilligung nach § 71 wird nur Personen erteilt,
  - a) die laufend Zollsendungen empfangen und
  - b) deren Anschreibungen es den Zollbehörden ermöglichen, die Warenbewegungen zu kontrollieren.
- (2) Die Zollbehörden können die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht die Gewähr bieten, die sie für erforderlich halten.
- (3) Sie können die Bewilligung insbesondere dann widerrufen, wenn der zugelassene Empfänger die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder die nach Absatz 2 verlangte Gewähr nicht mehr bietet.
- (4) Der zugelassene Empfänger muß die Vorschriften dieses Kapitels und der Bewilligung einhalten.

**Inhalt der Bewilligung****§ 73**

- (1) In der von den Zollbehörden zu erteilenden Bewilligung werden festgelegt:
- a) die Zollstelle oder Zollstellen, die als Bestimmungszollstellen für die Sendungen, die der zugelassene Empfänger erhält, zuständig sind;
  - b) die Frist sowie die sonstigen Einzelheiten der Anzeige des Eingangs der Sendungen durch den zugelassenen Empfänger bei der Bestimmungszollstelle, damit diese bei Ankunft der Waren gegebenenfalls eine Kontrolle vornehmen kann.
- (2) Vorbehaltlich des § 76 bestimmen die Zollbehörden in der Bewilligung, ob der zugelassene Empfänger ohne Mitwirkung der Bestimmungszollstelle über die eingetroffenen Waren verfügen kann.

**Pflichten des zugelassenen Empfängers****§ 74**

- (1) Für die in seinem Betrieb oder an den in der Bewilligung näher bezeichneten Orten eingetroffenen Sendungen muß der zugelassene Empfänger:
- a) die Bestimmungszollstelle nach den in der Bewilligung enthaltenen Bestimmungen unverzüglich über etwaige Mehrmengen, Fehlmengen, Vertauschungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten, wie verletzte Verschlüsse, unterrichten;
  - b) der Bestimmungszollstelle unverzüglich die Exemplare des Versandpapiers, die die Sendung begleitet haben, zuzustellen und gleichzeitig das Ankunftsdatum und den Zustand etwa angelegter Verschlüsse mitteilen.
- (2) Die Bestimmungszollstelle bringt auf diesen Exemplaren des Versandpapiers die vorgesehenen Vermerke an.

**Sonstige Bestimmungen****Kontrollen****§ 75**

Die Zollbehörden können bei den zugelassenen Versendern und den zugelassenen Empfängern jede Kontrolle vornehmen, die sie für erforderlich halten. Diese haben bei den Kontrollen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**Ausschluß bestimmter Waren****§ 76**

Die Zollbehörden des Abgangs- oder Bestimmungsstaates können bestimmte Warenarten von den in §§ 63 und 71 vorgesehenen Erleichterungen ausschließen.

**Sonderfall der Beförderungen im Eisenbahnverkehr****§ 77**

(1) Findet die Befreiung von der Vorlage der Anmeldung zum Versandverfahren nach den §§ 29 bis 61 bei Abgangszollstelle auf in § 1 Absatz 3 der Verordnung über das Versandverfahren genannte Waren Anwendung, die mit internationalem Frachtbrief, mit internationalem Expresguttschein oder mit Übergabeschein TR befördert werden sollen, so treffen die Zollbehörden die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, daß die Exemplare Nr. 1, 2 und 3 des internationalen Frachtbriefs, die Exemplare Nr. 2, 3 und 4 des internationalen Expresguttscheins oder die Exemplare Nr. 2, 3A und 3B des Übergabescheins TR mit der Kurzbezeichnung „T 1“ versehen werden.



Sind die nach den §§ 29 bis 61 beförderten Waren für einen zugelassenen Empfänger bestimmt, so können die Zollbehörden abweichend von den §§ 71 Absatz 2 und 74 Absatz 1 Buchstabe b) vorsehen, daß die Exemplare Nr. 2 und 3 des internationalen Frachtbriefs, die Exemplare Nr. 2 und 4 des internationalen Expreßgutscheins oder die Exemplare Nr. 1, 2 und 3A des Übergabescheins TR von der Eisenbahnverwaltung oder von dem Beförderungsunternehmen der Bestimmungszollstelle unmittelbar vorgelegt werden.

### Kapitel III

#### Vereinfachung der Förmlichkeiten für bestimmte Waren

##### Bestimmungen für Kraftfahrzeuge, Nachweis der Gemeinschaftseigenschaft

###### § 78

Unbeschadet der für die vorübergehende Einfuhr von Kraftfahrzeugen geltenden Bestimmungen sind die Vorschriften über den freien Warenverkehr auf in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder der DDR zugelassene Kraftfahrzeuge anzuwenden:

- sofern sie von ihrem amtlichen Kennzeichen sowie von ihrem Zulassungsschein begleitet werden und sofern die Zulassung, wie aus dem Zulassungsschein und gegebenenfalls dem amtlichen Kennzeichen ersichtlich, keinen Zweifel daran läßt, daß sie die Gemeinschaftseigenschaft besitzen;
- in anderen Fällen, wenn ein internes Versandpapier vorgelegt wird.

##### Nicht zwingend vorgeschriebene Versandverfahren

###### § 79

Die Förmlichkeiten des Versandverfahrens sind für die Beförderung eines in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder der DDR zugelassenen Kraftfahrzeugs, das in diesen Staat auf andere Weise als mit eigener Kraft wiedereingeführt wird, nicht zwingend vorgeschrieben, sofern dieses Fahrzeug die Voraussetzungen nach § 78 Buchstabe a) erfüllt.

##### Bestimmungen für bestimmte Umschließungen

###### § 80

(1) Die Förmlichkeiten des Versandverfahrens sind für die Beförderung von Umschließungen der in Absatz 3 bezeichneten Art nicht zwingend vorgeschrieben, sofern sie offensichtlich einer in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder der DDR ansässigen Person gehören und nach Gebrauch leer aus einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder der DDR zurückgesandt werden; dies gilt jedoch nur dann, wenn bei der Anmeldung erklärt wird, daß es sich um Gemeinschaftswaren handelt und kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung besteht.

(2) Die Vorschriften über den freien Warenverkehr sind auf Umschließungen anzuwenden, die gemäß Absatz 1 ohne Anwendung der Förmlichkeiten des Versandverfahrens befördert werden.

(3) Die Vereinfachung nach Absatz 1 wird für Behältnisse, Umschließungen, Paletten und dergleichen zugelassen, die im Rahmen des Warenverkehrs der DDR mit der Gemeinschaft verwendet werden, ausgenommen für Behälter im Sinne von § 1 Buchstabe b) des Zollabkommens von Genf über Behälter vom 18. Mai 1956.

##### Bestimmungen für Eisenbahnwaggons

###### § 81

Unbeschadet der für die vorübergehende Einfuhr von Eisenbahnwaggons geltenden Bestimmungen sind die Vorschriften über den freien Warenverkehr auf alle Güterwagen einer Eisenbahnverwaltung eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder der DDR anzuwenden:

- sofern die auf ihnen angebrachte Kodenummer und das Eigentumszeichen keinen Zweifel daran lassen, daß sie die Gemeinschaftseigenschaft besitzen;
- in anderen Fällen, wenn ein internes Versandpapier vorgelegt wird.

### Titel V

#### Bestimmungen über das Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren, die nicht im internen Versandverfahren befördert werden (Versandpapier T 2 L)

### Kapitel I

#### Ausstellung und Verwendung des Versandpapiers

##### Anwendungsbereich

###### § 82

Das Versandpapier T 2 L wird für die in § 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung über das Versandverfahren genannten Waren ausgestellt. Es darf nicht ausgestellt werden für Waren,

- die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft oder der DDR bestimmt sind oder
- für die die Ausfuhr-Zollförmlichkeiten zur Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaften bzw. der DDR erfüllt worden sind oder
- die in Umschließungen verpackt sind, die nicht unter § 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung über das Versandverfahren fallen.

##### Voraussetzung der unmittelbaren Beförderung

###### § 83

Das Versandpapier T 2 L kann nur dann als Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der darin bezeichneten Waren dienen, wenn diese Waren unmittelbar von einem Staat in einen anderen befördert werden.

Als unmittelbar von einem Staat in einen anderen befördert gelten

- Waren, die bei ihrer Beförderung das Gebiet von Drittstaaten nicht berühren;
- Waren, die bei ihrer Beförderung das Gebiet eines oder mehrerer Drittstaaten berühren, deren Durchfuhr durch diese Gebiete jedoch mit einem einzigen, in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder der DDR ausgefertigten Beförderungspapier erfolgt.

##### Voraussetzungen für die Ausstellung, nachträgliche Ausstellung

###### § 84

(1) Vorbehaltlich der §§ 88 und 93 wird das interne Versandpapier T 2 L in einfacher Ausfertigung ausgestellt.

(2) Auf Antrag des Beteiligten versehen die Zollbehörden des Abgangsstaats das Versandpapier T 2 L sowie gegebenenfalls das oder die Ergänzungsblätter T 2 L bis mit ihrem Sichtvermerk. Der Sichtvermerk muß folgende Angaben enthalten, die nach Möglichkeit in Feld C (Abgangszollstelle) dieser Papiere einzutragen sind:

- auf dem Versandpapier T 2 L die Bezeichnung und den Stempel der Zollstelle, die Unterschrift des zuständigen Beamten, das Datum des Sichtvermerks und entweder eine Registriernummer oder die Nummer der Anmeldung zur Versendung oder zur Ausfuhr;
- auf dem Ergänzungsblatt T 2 L bis die Nummer, die auf dem Versandpapier T 2 L enthalten ist. Diese Nummer ist entweder durch einen Stempel, der auch den Namen der Zollstelle des Abgangsstaats enthält, oder handschriftlich einzutragen. Im letzteren Fall ist der Dienststempel der Zollstelle beizusetzen.

Diese Papiere werden dem Beteiligten ausgehändigt, sobald die für die Versendung der Ware nach dem Bestimmungsstaat notwendigen Zollformalitäten erfüllt sind.

(3) Wird das Versandpapier T 2 L nachträglich ausgestellt, so ist es in roter Schrift mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

- Expedido a posteriori
- Udstedt efterfølgende
- Nachträglich ausgestellt
- Εκδοθέν ex τω πρότερον
- Issued retroactively
- Delivré a posteriori
- Rilasciato a posteriori
- Achteraf afgegeven
- Emitido a posteriori.



**Verwendung der Ladelisten****§ 85**

(1) Ist ein Versandpapier T 2 L für eine aus mehr als einer Warenart bestehende Sendung auszustellen, so können die Angaben über die Waren in einer oder mehreren Ladelisten im Sinne von § 5 Absatz 2 gemacht werden, anstatt in die Felder 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“, 32 „Positions-Nr.“, 33 „Warennummer“, 35 „Rohmasse (kg)“, 38 „Eigenmasse (kg)“ und gegebenenfalls 44 „Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen“ des zur Ausstellung des Versandpapiers T 2 L verwendeten Vordrucks eingetragen zu werden.

Werden Ladelisten verwendet, so sind die vorgenannten Felder des zur Ausstellung des Versandpapiers T 2 L verwendeten Vordrucks durchzustreichen.

(2) Der obere Teil des in § 6 Buchstabe b) genannten Feldes ist zur Aufnahme der Kurzbezeichnung „T 2 L“ bestimmt, der untere Teil zur Aufnahme des Sichtvermerks, wie in Artikel 84 Absatz 2 Buchstabe b) vorgesehen.

Die Spalte „Versendungs-/Ausfuhrland“ braucht nicht ausgefüllt zu werden.

(3) Die Ladeliste ist in gleicher Stückzahl vorzulegen wie das Versandpapier T 2 L, zu dem sie gehört.

(4) Werden mehrere Ladelisten demselben Versandpapier T 2 L beigelegt, so müssen sie von dem Beteiligten mit einer Seriennummer versehen werden; die Anzahl der beigelegten Ladelisten ist in dem Feld 4 „Ladelisten“ des für die Ausstellung des Versandpapiers T 2 L verwendeten Vordrucks anzugeben.

**Vorlage des Versandpapiers T 2 L am Bestimmungsort****§ 86**

(1) Das Versandpapier T 2 L ist bei der Zollstelle abzugeben, bei der die Waren zu einem anderen Zollverfahren angemeldet werden als demjenigen, in dem sie sich bei der Ankunft befunden haben.

(2) Sind die Waren auf dem Seeweg, dem Luftweg oder durch Rohrleitungen befördert worden, so ist das Versandpapier T 2 L der Zollstelle vorzulegen, bei der die Waren zu einem Zollverfahren abgefertigt werden.

**Nachprüfung des T 2 L****§ 87**

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der DDR leisten einander bei der Nachprüfung der Versandpapiere T 2 L auf ihre Echtheit und auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben Hilfe.

**Ausstellung des T 2 L in drei Exemplaren****§ 88**

(1) Werden Waren, für die im Rahmen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaften eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann, auf einem anderen als dem Luftweg und hierbei teilweise außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft oder der DDR in den Bestimmungsstaat befördert, so wird das Versandpapier T 2 L in drei Exemplaren ausgestellt. Das Original und eine Durchschrift werden dem Beteiligten ausgehändigt, die zweite Durchschrift bleibt bei der Ausfertigungszollstelle.

Die Zollstelle, die ein Versandpapier T 2 L in drei Exemplaren ausstellt, bringt auf einem jeden der Exemplare einen der nachstehenden Vermerke an:

- Expedido portuplicado
- Udstedt i tre eksemplarer
- In drei Exemplaren ausgestellt
- Εκδιδομένο σε τριπλάσια
- Issued in triplicate
- Délivré en trois exemplaires
- Rilasciato in tre esemplari
- Afgegeven in drie exemplaren
- Emitido em tres exemplares.

Bei der Anwendung des ersten Unterabsatzes werden Waren, die in einem Seehafen eines Staats verladen werden und in einem Seehafen eines anderen Staats entladen werden sollen, so behandelt, als hätten sie das Zollgebiet der Gemeinschaft oder der DDR nicht verlassen, sofern die Beförderung auf dem Seeweg mit einem durchgehenden Beförderungspapier erfolgt.

(2) Im Bestimmungsstaat gibt der Beteiligte bei der in § 86 bezeichneten Zollstelle das ihm ausgehändigte Original und die Durchschrift ab. Diese Zollstelle bringt ihren Sichtvermerk auf der Durchschrift an und sendet sie zur Nachprüfung an die Ausfertigungszollstelle zurück. Sie wird von dem Ergebnis der Nachprüfung nur unterrichtet, wenn eine Unregelmäßigkeit festgestellt wird.

**Kapitel II****Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Ausstellung des Versandpapiers****Zugelassener Versender****§ 89**

Die Zollbehörden jedes Staats können einer Person, die die Voraussetzungen nach § 90 erfüllt und Waren mit einem Versandpapier T 2 L befördern will - nachstehend „zugelassener Versender“ genannt -, bewilligen, dieses Papier zu verwenden, ohne daß § 84 Absatz 2 eingehalten wird.

**Voraussetzungen für die Bewilligung****§ 90**

- (1) Die Bewilligung nach § 89 wird nur Personen erteilt,
  - a) die laufend Waren versenden;
  - b) deren Anschreibungen es den Zollbehörden ermöglichen, die Warenbewegungen zu kontrollieren.
- (2) Die Zollbehörden können die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht die Gewähr bieten, die sie für erforderlich halten.
- (3) Sie können die Bewilligung insbesondere dann widerrufen, wenn der zugelassene Versender die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder die nach Absatz 2 verlangte Gewähr nicht mehr bietet.

**Inhalt der Bewilligung****§ 91**

- (1) In der von den Zollbehörden zu erteilenden Bewilligung werden insbesondere festgelegt:
  - a) die Zollstelle, die nach § 92 Absatz 1 Buchstabe a) die Vorfertigung der für die Ausstellung der Versandpapiere T 2 L verwendeten Vordrucke vornimmt;
  - b) die Art und Weise, in der der zugelassene Versender den Nachweis über die Verwendung dieser Vordrucke zu führen hat.
- (2) Die Zollbehörden legen fest, innerhalb welcher Frist und in welcher Art und Weise der zugelassene Versender die zuständige Zollstelle unterrichtet, damit diese gegebenenfalls vor Abgang der Waren eine Kontrolle vornehmen kann.

**Vorfertigung und Förmlichkeiten beim Abgang der Waren****§ 92**

- (1) In der Bewilligung wird bestimmt, daß das für die Anbringung des Sichtvermerks vorgesehene Feld C (Abgangszollstelle) auf der Vorderseite des Versandpapiers T 2 L sowie gegebenenfalls des oder der Ergänzungsblätter T 2 L bis
  - a) im voraus mit dem Abdruck des Stempels der in § 91 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Zollstelle und der Unterschrift eines Beamten dieser Zollstelle versehen wird oder
  - b) vom zugelassenen Versender mit dem Abdruck des von den Zollbehörden zugelassenen Sonderstempels aus Metall versehen wird, der dem Muster im Anhang IX entspricht; der Stempelabdruck kann vorab in die Vordrucke eingedruckt werden, wenn diese von einer hierfür zugelassenen Druckerei gedruckt werden.
- (2) Der zugelassene Versender hat den Vordruck spätestens im Zeitpunkt des Versands der Waren auszufüllen und zu unterzeichnen. Er hat dabei in dem für die Prüfung durch die Abgangszollstelle vorgesehenen Feld die zuständige Zollstelle, das Ausstellungsdatum des Papiers, die im Abgangsstaat geforderten Hinweise auf das Versandpapier sowie einen der nachstehenden Vermerke einzutragen:
  - Procedimiento simplificado
  - Forenklet procedure
  - Vereinfachtes Verfahren

- Απλουστευμένη διαδικασία
- Simplified procedure
- Procédure simplifiée
- Procedura semplificata
- Vereenvoudigde regeling
- Procedimento simplificado.

(3) Der ausgefüllte, durch die Angaben gemäß Absatz 2 ergänzte und vom zugelassenen Versender unterzeichnete Vordruck gilt als Versandpapier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren.

#### § 92a

(1) Die Zollbehörden können einem zugelassenen Versender gestatten, die im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellten Versandpapiere T 2 L nicht zu unterzeichnen, sofern sie mit dem Abdruck des in Anhang IX bezeichneten Sonderstempels versehen sind. Diese Bewilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß sich der zugelassene Versender zuvor schriftlich gegenüber diesen Behörden verpflichtet, für die rechtlichen Folgen der Ausstellung aller Versandpapiere T 2 L, die den Abdruck des Sonderstempels enthalten, verantwortlich zu sein.

(2) Das gemäß Absatz 1 ausgestellte Versandpapier T 2 L muß in dem für die Unterschrift des zugelassenen Versenders vorgesehenen Feld einen der nachstehenden Vermerke tragen:

- Dispensa de firma
- Fritaget for underskrift
- Freistellung von der Unterschriftsleistung
- Δεν απαιτείται υπογραφή
- Signature waived
- Dispense de signature
- Dispensa dalla firma
- Van ondertekening vrijgesteld
- Dispensada a assinatura.

#### Verpflichtung zur Anfertigung einer Zweitschrift

##### § 93

Der zugelassene Versender ist verpflichtet, ein Zweitstück jedes aufgrund dieses Kapitels ausgestellten Versandpapiers T 2 L anzufertigen. Die Zollbehörden legen die Einzelheiten fest, nach denen dieses Zweitstück zu Kontrollzwecken vorgelegt und wenigstens zwei Jahre lang aufbewahrt wird.

#### Kontrollen bei den zugelassenen Versendern

##### § 94

Die Zollbehörden können bei den zugelassenen Versendern jede Kontrolle vornehmen, die sie für erforderlich halten. Diese haben bei den Kontrollen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### Haftung des zugelassenen Versenders

##### § 95

- (1) Der zugelassene Versender ist verpflichtet,
- a) die Bedingungen dieses Kapitels und der Bewilligung einzuhalten;
  - b) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Sonder-

stempel oder die mit dem Abdruck des Stempels der in § 91 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Zollstelle oder des Sonderstempels versehenen Vordrucke sicher aufzubewahren.

(2) Bei mißbräuchlicher Verwendung von Vordrucken zur Ausstellung von Versandpapieren T 2 L, die im voraus mit dem Stempel der in § 91 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Zollstelle oder mit dem Sonderstempel versehen sind, haftet der zugelassene Versender - unabhängig davon, wer den Mißbrauch begangen hat, und unbeschadet strafrechtlicher Maßnahmen - für die Entrichtung der in einem Staat infolge dieser mißbräuchlichen Verwendung umgangenen Zölle und sonstigen Abgaben, sofern er den Zollbehörden, die ihn zugelassen haben, nicht nachweist, daß er die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Maßnahmen getroffen hat.

#### Ausschluß bestimmter Waren

##### § 96

Die Zollbehörden des Abgangsstaats können bestimmte Warengruppen und bestimmte Warenbewegungen von den in diesem Kapitel vorgesehenen Erleichterungen ausschließen.

#### Titel VI

#### Schlußbestimmungen

##### § 97

(1) Sicherungsgeber, die gemäß § 17 Absatz 1 zweiter Unterabsatz Sicherheitstitel mit beschränkter Geltung aushändigen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch derartige Titel mit dem Vermerk besitzen, der vor diesem Zeitpunkt vorgesehen war, können diese Titel bis zur Erschöpfung ihres Vorrats weiterhin aushändigen.

(2) Beteiligte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Grenzübergangsscheine und Eingangsbestätigungen nach dem Muster verwenden, das vor diesem Zeitpunkt gültig war, können diese Vordrucke bis zur Erschöpfung ihres Vorrats weiterverwenden.

(3) Sicherungsgeber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung Sicherheitstitel nach dem Muster aushändigen, das vor diesem Zeitpunkt gültig war, können diese Titel bis zur Erschöpfung ihres Vorrats weiterhin aushändigen.

(4) Zugelassene Versender, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung einen Sonderstempel nach dem Muster in Gebrauch haben, das vor diesem Zeitpunkt gültig war, können diesen Sonderstempel bis zum 31. Dezember 1992 weiterverwenden.

##### § 98

Bis zu einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften wird bei Einfuhren von Agrarerzeugnissen seitens der DDR für Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft ein T 1 Verfahren (Drittland) eröffnet.

#### Inkrafttreten

##### § 99

Diese Durchführungsbestimmung tritt zusammen mit der Verordnung über das Versandverfahren in Kraft.

Minister der Finanzen  
Dr. Romberg

## Anhang I

## LABELISTE

Listende Nr.	Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung	Versendungsland/ Ausfuhrland	Rohmasse (kg)	Raum für sonstige Eintragungen

(Unterschrift)

Anhang II

## TC 10 – Grenzübergangsschein

Bezeichnung des Beförderungsmittels: \_\_\_\_\_

VERSANDSCHEIN		VORGESEHENE GRENZÜBERGANGSSTELLE (UND LAND):
Art (T1, T2, T2ES oder T2PT) und Nummer	Abgangszollstelle	
		NUR DURCH DIE ZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN
		Datum des Grenzübergangs: _____
		Unterschrift _____
		<div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">                         Stempel der Zollstelle                     </div>

0365 Grenzübergangsschein – III B 7 – (1990)

DS

Anhang III

## TC 11 – Eingangsbescheinigung

---

Die Zollstelle \_\_\_\_\_

bescheinigt, daß ihr das am \_\_\_\_\_

bei der Zollstelle \_\_\_\_\_ unter Nr. \_\_\_\_\_

eingetragene Versandpapier T1, T2, T2ES oder T2PT (!)  
Kontroll-exemplar T 5 Nr. (!)

übergeben, und daß bisher bei der darin bezeichneten Warensendung keine Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist.

Stempel  
der  
Zollstelle

(Ort) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_

(1) Nichtzutreffendes streichen

Unterschrift \_\_\_\_\_

0336 Eingangsbescheinigung – III B 7 – (1990)

DS

Anhang IV

(Vorderseite)

### TC 31 – Bürgschaftsbescheinigung

Zur Beachtung: Im Falle der Kündigung des Bürgschaftsvertrages ist die Bürgschaftsbescheinigung unverzüglich der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zurückzugeben.

1. Gültig bis einschließlich Tag    Monat    Jahr	2. Nummer																			
3. Hauptverpflichteter (Name und Vorname bzw. Firma, vollständige Anschrift und Land)																				
4. Bürge (Name und Vorname bzw. Firma, vollständige Anschrift und Land)																				
5. Zollstelle der Bürgschaftsleistung (Bezeichnung, vollständige Anschrift und Land)																				
6. Bürgschaftssumme (in nationaler Währung)	in Ziffern	in Buchstaben																		
7. Die Zollstelle der Bürgschaftsleistung bescheinigt, daß dem obigenannten Hauptverpflichteten die Bewilligung erteilt worden ist, T1/T2/T2ES/T2PT-Verfahren in den nachstehenden Staaten, deren Namen nicht gestrichen sind, durchzuführen:																				
<table border="0"> <tr> <td>Belgien</td> <td>Dänemark</td> <td>Deutschland</td> <td>Griechenland</td> <td>Spanien</td> <td>Frankreich</td> </tr> <tr> <td>Irland</td> <td>Italien</td> <td>Luxemburg</td> <td>Niederlande</td> <td>Portugal</td> <td>Vereinigtes Königreich</td> </tr> <tr> <td>Österreich</td> <td>Finnland</td> <td>Island</td> <td>Norwegen</td> <td>Schweden</td> <td>Schweiz</td> </tr> </table>			Belgien	Dänemark	Deutschland	Griechenland	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Vereinigtes Königreich	Österreich	Finnland	Island	Norwegen	Schweden	Schweiz
Belgien	Dänemark	Deutschland	Griechenland	Spanien	Frankreich															
Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Vereinigtes Königreich															
Österreich	Finnland	Island	Norwegen	Schweden	Schweiz															
8. Gültigkeit verlängert bis einschließlich Tag    Monat    Jahr		(Ort) _____, den _____																		
(Ort) _____, den _____		(Ort) _____, den _____																		
Unterschrift und Stempel der Zollstelle der Bürgschaftsleistung		Unterschrift und Stempel der Zollstelle der Bürgschaftsleistung																		

0362 Bürgschaftsbescheinigung (Gesamtbürgschaft) - III B 7 - (1990)

05

(Rückseite)

#### 9. Personen, die befugt sind, Versandanmeldungen T1, T2, T2ES oder T2PT für den Hauptverpflichteten zu unterzeichnen

10. Name, Vorname und Unterschriftsprobe der ermächtigten Person	11. Unterschrift des Hauptverpflichteten (*)	10. Name, Vorname und Unterschriftsprobe der ermächtigten Person	11. Unterschrift des Hauptverpflichteten (*)

(\*) Handelt es sich bei dem Hauptverpflichteten um eine juristische Person, so hat die Unterschrift in Feld 11 nach einer Unterschrift seines Halmens, Ehe- oder Familiennamens und einer Stellung innerhalb der Firma anzugeben.



## Anhang V

(Vorderseite)

T.C. 32 — SICHERHEITSTITEL (PAUSCHALSICHERHEIT)

A 000 000

Aussteller: .....

(Name oder Firma und Anschrift)

(Bürgschaftserklärung angenommen am .....  
durch die Zollstelle der Bürgschaftsleistung .....)Dieser Titel gilt bis zu einem Betrag von 7 000 ECU für ein T1, T2, T2 ES, T2 PT-Verfahren,  
das spätestens am .....  
beginnt, und in dem als Hauptverpflichteter .....

(Name oder Firma und Anschrift)

Unterschrift des Hauptverpflichteten (\*)

Unterschrift und Stempel des Ausstellers

(\*) Unterschrift freibleibend.

(Rückseite)

Von der Abgangszollstelle auszufüllen!

Versandverfahren, durchgeführt mit Versandpapier T1 / T2 / T2 ES / T2 PT, eingetragen  
am ..... unter der Nr. .... bei der  
Zollstelle .....

Stempel

Unterschrift

## Anhang VI

Waren, die die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht erfüllen

0018 Kiebezettel für die Kennzeichnung nicht präferenzberechtigter Postsendungen (32 Stück) - III B I - (1985)

## Anhang VII

Liste der Waren, bei deren Versand eine Erhöhung des Betrages der Pauschalbürgschaft in Betracht kommen kann

1	2	3
Position des Harmonisierten Systems	Warenbezeichnung	Menge, die dem Pauschalbetrag von 7 000 ECU entspricht
02.01	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	3 000 kg
02.02	Fleisch von Rindern, gefroren	3 000 kg
ex 02.10	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	3 000 kg
04.02	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	5 000 kg
04.05	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	3 000 kg
04.06	Käse und Quark	3 500 kg
ex 09.01	Kaffee, nicht geröstet, auch entkoffeiniert	3 000 kg
ex 09.01	Kaffee, geröstet, auch entkoffeiniert	2 000 kg
09.02	Tee	3 000 kg
ex 16.01	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Hausschweinen	4 000 kg
ex 16.02	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Hausschweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht	4 000 kg
ex 16.02	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht	3 000 kg
ex 21.01	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee	1 000 kg
ex 21.01	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee	1 000 kg
ex 21.06	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen mit einem Gehalt an Milchlaktose von 18 Gewichtshundertteilen oder mehr	3 000 kg
22.04	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 20.09	15 hl
22.05	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	15 hl
ex 22.07	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	3 hl
ex 22.08	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt	3 hl
ex 22.08	Branntwein, Likör und andere Spirituosen	5 hl
ex 24.02	Zigaretten	70 000 Stück
ex 24.02	Zigarillos	60 000 Stück
ex 24.02	Zigarren	25 000 Stück
ex 24.03	Rauchtabak	100 kg
ex 27.10	Leichte und mittelschwere Erdöle und Gasöl	200 hl
33.03	Parfüms und Toilettenwasser	5 hl

## Anhang VIII

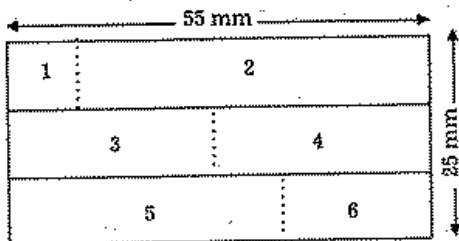
## Aufkleber (Artikel 33 und 50)



Farbe: schwarz auf grün.

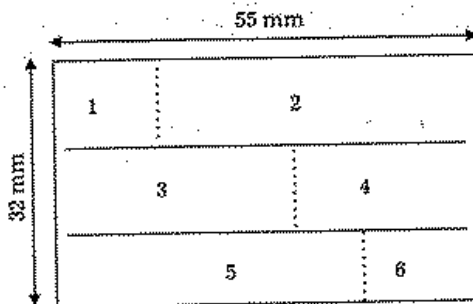
## Anhang IX

1. Sonderstempel nach Artikel 66 Abs. 1 Buchstabe b) bzw. Artikel 92 Abs. 1 Buchstabe b)



1. Wappen oder sonstige Zeichen oder Buchstaben zur Bezeichnung des Staates
2. Zollamt
3. Nummer des Versandscheins
4. Datum
5. Zugelassener Versender
6. Bewilligung

2. Sonderstempel nach der aufgehobenen Verordnung (EWG) Nr. 223/77 (Artikel 97 Abs. 4)

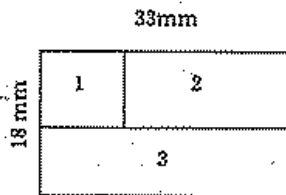


1. Wappen des Mitgliedstaates
2. Zollamt
3. Nummer des Versandscheins
4. Datum
5. Zugelassener Versender
6. Bewilligung

3. Sonderstempel nach Artikel 4a der ungültigen Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 (ABI der EG Nr. L 333 vom 24. Dezember 1977, S. 1) - Anlage II A der Abkommen EWG-Schweiz und EWG-Österreich „gemeinschaftliches Versandverfahren“.

Auf der gemeinsamen Sitzung der Sachverständigen EWG-EFTA „gemeinsames Versandverfahren“ vom 1. und 2. 7. 1987 in Brüssel wurde vereinbart, daß zugelassene Versender Sonderstempel nach dem nachstehend abgebildeten Muster, die sie am 31. 12. 1987 in Gebrauch haben und die bis zu dem genannten Zeitpunkt gemäß Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 (Anlage II A der Abkommen EWG-Schweiz und EWG-Österreich „gemeinschaftliches Versandverfahren“) gültig sind, bis zum 31. 12. 1992 weiterverwenden können.

Zugelassene Versender, die solche Sonderstempel nach dem 1. 1. 1988 weiterverwenden, haben im Feld für die Abgangszollstelle auf der Vorderseite der Versandvordrucke den Namen der Abgangszollstelle, sowie die Nummer des Vordrucks und das Datum anzugeben.



1. Wappen des Mitgliedstaates
2. Bewilligung
3. Zugelassener Versender

#### Anhang X

##### Befreiung von der Sicherheitsleistung - Verpflichtungserklärung (Artikel 19 a)

Der (die) Unterzeichnete verpflichtet sich im Hinblick auf die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die von ihm (ihr) als Hauptverpflichtetem (Hauptverpflichteter) durchgeführten internen Versandverfahren, im Falle von Versandverfahren, für die ihm die Befreiung von der Sicherheitsleistung nach Artikel 35 der Verordnung über das Versandverfahren tatsächlich gewährt wird, auf die erste schriftliche Aufforderung der zuständigen Behörden hin die geforderten Beträge zu zahlen, die er (sie) aufgrund von Zuwiderhandlungen im Verlauf oder anlässlich dieser Versandverfahren insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben schuldet, und zwar bezüglich der Haupt- oder Nebenverbindlichkeiten, der Unkosten und der Zuschläge; der (die) Hauptverpflichtete darf diese Zahlung nicht länger als dreißig Tage ab dem Zeitpunkt dieser Aufforderung aufschieben, es sei denn, daß er (sie) oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, daß im Verlauf des Versandverfahrens keine Zuwiderhandlung im vorstehenden Sinne begangen worden ist.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des (der) Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der (die) Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, daß sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

Geschehen zu \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
in doppelter Ausfertigung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Beteiligten

Annahme durch die Zollbehörde

Stempel und Unterschrift

Anhang XI

(Vorderseite)

**GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN — BESCHEINIGUNG ÜBER DIE BEFREIUNG VON DER SICHERHEITSLISTUNG**

Zur Beachtung: Bei Falschheit der Angaben zur Sachverhaltung ist diese Zertifikatsantrag unzulässig dem Bestehen anzusehen, die Befreiung gewährt werden.

1. Gültig bis einschließlich		Tg		Monat		Jahr		2. Nummer	
3. Hauptverpflichteter Name und Vorname des Führer vollständige Anschrift und Land									
4. Zollbehörden, die die Befreiung gewährt (Bezeichnung vollständige Anschrift und Land)									
5. Es wird bescheinigt, daß der oben genannte Hauptverpflichtete für die von ihm durchgeführten weiteren gemeinschaftlichen Versandverfahren von der Sicherheitsleistung befreit ist und zwar unabhängig von dem Abgangsmilieuzustand. Die Befreiung von der Sicherheitsleistung gilt nicht für gemeinschaftliche Versandverfahren, die Waren betreffen a) deren Gesamtwert 50000 ECU übersteigt, oder b) die in Anhang VII zur Verordnung (EWG) Nr. 1087/87 aufgeführt sind									
6. Süßigkeitssteuer verhängt bei Bescheinigen						Ort und Datum:			
Tg						Monat			
Jahr						Unterschrift und Stempel der Zollbehörde			

0360 Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung - Nr 8 7 - (1988)

Anmerkung: Im Formblatt ist unter dem Text ein blauer Gießschreibdruck abgebildet.

(Rückseite)

7. Personen, die beauftragt sind, Anmeldungen zum inneren gemeinschaftlichen Versandverfahren für den Hauptverpflichteten zu unterzeichnen

8. Name, Vorname und Unterschrift probe der ermächtigten Person	9. Unterschrift des Haupt- verpflichteten (*)	8. Name, Vorname und Unterschrift probe der ermächtigten Person	9. Unterschrift des Haupt- verpflichteten (*)

(\*) Hinweis: Es ist bei dem Hauptverpflichteten ein eine persönliche Probe zu bei der Unterschriften in Art 8 nach dieser Verordnung führen. Namen, Vornamen und Jahres, Stellung ebenfalls von Firma anzugeben

Anmerkung: Im Formblatt ist unter dem Text ein blauer Gießschreibdruck abgebildet.



## Anhang XII

Liste der Waren, die mit einem erhöhten Risiko behaftet sind und für die die Befreiung von der Sicherheitsleistung keine Anwendung findet

1	2
Position des Harmonisierten Systems	Warenbezeichnung
ex 09.01	Kaffee, nicht geröstet, auch entkoffeiniert
ex 09.01	Kaffee, geröstet, auch entkoffeiniert
09.02	Tee
ex 21.01	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee
ex 21.01	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee
22.04	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 20.09
22.05	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
ex 22.07	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt
ex 22.08	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt
ex 22.08	Branntwein, Likör und andere Spirituosen
ex 24.02	Zigaretten
ex 24.02	Zigarrillos
ex 24.02	Zigarren
ex 24.03	Rauchtabak
ex 27.10	Leichte und mittelschwere Erdöle und Gasöl
33.03	Parfüms und Toilettenwässer

**Zweite Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über das Versandverfahren  
über die Methoden der Zusammenarbeit der  
Verwaltungen zur Gewährleistung des freien  
Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft in ihrer  
Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 sowie der  
DDR einerseits und Spanien und Portugal andererseits  
sowie zwischen diesen beiden neuen Mitgliedstaaten  
während der Übergangszeit**

vom 23. Juli 1990

Titel - Allgemeines

§ 1

(1) Diese Bestimmung legt die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen fest, die gewährleisten sollen, daß im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 - nachstehend „Gemeinschaft der Zehn“ genannt - und der DDR einerseits und Spanien und Portugal andererseits sowie zwischen diesen beiden neuen Mitgliedstaaten auf Waren, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, die Regelung gemäß der Akte über den Beitritt angewandt wird, nach der die Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung sowie<sup>1)</sup> mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung abgeschafft werden.

(2) Für die Anwendung dieser Bestimmung gelten die Gemeinschaft der Zehn und die DDR als ein Mitgliedstaat. Der Begriff Mitgliedstaat erfaßt im Sinne dieser Bestimmung auch die DDR.

§ 2

Die in § 1 Absatz 1 genannte Regelung findet unter den in dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen Anwendung auf:

- a) Waren, die in einem Mitgliedstaat hergestellt worden sind, einschließlich der Waren, die ganz oder teilweise aus Erzeugnissen hergestellt wurden, für die die Einfuhrformlichkeiten in einem Mitgliedstaat erfüllt und die dort anwendbaren
  - Zölle und Abgaben gleicher Wirkung,
  - Ausgleichsbeträge nach den Artikeln 53 und 72 oder den Artikeln 213 oder 240 der Beitrittsakte,
  - Abschöpfungen und sonstigen bei der Einfuhr vorgesehenen Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind, erhoben und nicht ganz oder teilweise erstattet worden sind;
- b) Waren aus dritten Ländern, für die die Einfuhrmöglichkeiten in einem Mitgliedstaat erfüllt und die dort anwendbaren
  - Zölle und Abgaben gleicher Wirkung,
  - Abschöpfungen und sonstigen bei der Einfuhr vorgesehenen Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind, erhoben und nicht ganz oder teilweise erstattet worden sind;
- c) Waren, die in einem Mitgliedstaat hergestellt worden sind und zu deren Herstellung Waren verwendet wurden, für die die dort anwendbaren
  - Zölle und Abgaben gleicher Wirkung,
  - Ausgleichsbeträge nach den Artikeln 53 und 72 oder den Artikeln 213 und 240 der Beitrittsakte,
  - Abschöpfungen und sonstigen bei der Einfuhr vorgesehenen Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen

Agrarpolitik oder im Rahmen der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind, nicht erhoben oder ganz oder teilweise erstattet worden sind, sofern für diese Waren der Anteilzoll erhoben worden ist, der gemäß den von der Kommission in Anwendung von Artikel 50 Absatz 3 und Artikel 210 Absatz 3 der Beitrittsakte zu erlassenden Bestimmungen gegebenenfalls entstanden ist.

§ 3

(1) Waren, auf die die Regelung nach § 1 Absatz 1 anzuwenden ist, werden im internen Versandverfahren oder, wenn dieses Verfahren keine Anwendung findet, mit einem Papier zum Nachweis ihres Gemeinschaftscharakters befördert.

(2) Für die in Absatz 1 bezeichneten Waren, die im internen Versand befördert werden, wird

- ein Versandschein T2 oder T2 ES oder T2 PT, oder
- ein als Versandschein T2 oder T2 ES oder T2 PT geltender internationaler Frachtbrief oder internationaler Expreßgutschein, oder
- ein als Versandschein T2 oder T2 ES oder T2 PT geltender Übergabeschein - Versandverfahren, ausgestellt.

(3) Für die in Absatz 1 bezeichneten Waren, die nicht im Versandverfahren befördert werden, wird ein Versandpapier T2 L oder T2 L ES oder T2 L PT ausgestellt.

**Titel II - Beförderung von Waren im  
internen Versandverfahren**

Abschnitt I

**Verfahren nach Abschnitt III  
der Verordnung über das Versandverfahren**

§ 4

Für die Beförderung im internen Versandverfahren sind zu verwenden

- a) eine Versandanmeldung T2:
  - für Waren, die aus der Gemeinschaft der Zehn und der DDR versandt werden und dort die Voraussetzungen von § 2 Buchstabe a) oder b) erfüllt haben,
  - für Waren, die aus der Gemeinschaft der Zehn und der DDR, in die sie zuvor aus Spanien oder aus Portugal verbracht worden sind und für die in der Gemeinschaft der Zehn und der DDR die jeweils fällig gewordenen
    - Zölle und Abgaben gleicher Wirkung,
    - Ausgleichsbeträge nach den Artikeln 53 und 72 oder den Artikeln 213 und 240 der Beitrittsakte erhoben und nicht ganz oder teilweise erstattet worden sind,
- b) eine Versandanmeldung T2 ES:
  - für Waren, die aus Spanien versandt werden und die
    1. dort die Voraussetzungen von § 2 Buchstabe a), b) oder c) erfüllt haben;
    2. ursprünglich aus einem anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind und für die in Spanien die jeweils vorgesehenen
      - Zölle und Abgaben gleicher Wirkung,
      - Ausgleichsbeträge nach den Artikeln 53 und 72 der Beitrittsakte erhoben und nicht ganz oder teilweise erstattet worden sind;
  - für Waren, die aus der Gemeinschaft der Zehn und der DDR nach Spanien versandt werden und dort die Voraussetzungen von Artikel 2 Buchstabe c) erfüllt haben.

Die Waren der Kapitel 25 bis 99 des Zolltarifs, die zuvor nach Spanien mit einem Versandschein T2 PT oder einem im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach § 1 Absatz 1 entsprechenden Zolllpapier verbracht worden sind und dort nicht spanischen Ursprungs im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 302/68 des Rates sowie ihrer Durchführungsverordnungen erlangen, können jedoch aus Spanien nur mit einem Versandschein T2 PT oder einem im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach § 1 Absatz 1 entsprechenden Zolllpapier weiterversandt werden;

<sup>1)</sup> Akte über den Beitritt des Königreiches Spanien und der Portugiesischen Republik (siehe Gesetz vom 8. 12. 1985, Bundesgesetzblatt 1985 II Seite 1349 ff.)

## c) eine Versandanmeldung T2 PT:

- für Waren, die aus Portugal versandt werden und die
  1. dort die Voraussetzungen von § 2 Buchstabe a), b) oder c) erfüllt haben;
  2. ursprünglich aus einem anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind und für die in Portugal die jeweils vorgesehenen
    - Zölle und Abgaben gleicher Wirkung,
    - Ausgleichsbeträge nach den Artikeln 213 und 240 der Beitrittsakte,
    - gemäß dem Preisausgleichssystem nach Artikel 270 der Beitrittsakte angewandten Beträge erhoben und nicht ganz oder teilweise erstattet worden sind;
- für Waren, die aus der Gemeinschaft der Zehn und der DDR nach Portugal versandt werden und dort die Voraussetzungen von § 2 Buchstabe c) erfüllt haben.

Die Waren der Kapitel 25 bis 99 des Zolltarifs, die zuvor nach Portugal mit einem Versandschein T2 ES oder einem im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach § 1 Absatz 1 entsprechenden Zolllapier verbracht worden sind und dort nicht portugiesischen Ursprungs im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 sowie ihrer Durchführungsverordnungen erlangen, können jedoch aus Portugal nur mit einem Versandschein T2 ES oder einem im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach § 1 Absatz 1 entsprechenden Zolllapier weiterversandt werden.

## § 5

Der Versandschein T2 ES oder T2 PT oder das im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach § 1 Absatz 1 entsprechende Zolllapier, mit dem die in § 2 Buchstabe c) erfaßten Waren innerhalb der Gemeinschaft oder der DDR versandt werden, wird in dem für die Warenbezeichnung vorgesehenen Feld mit einem der nachstehenden Vermerke versehen:

- A.F. Varer
- A.V. Waren,
- Εμπορευματα Τ.Ε.
- L.P. Goods,
- Mercancias P.A.,
- marchandises P.A.,
- Merci P.A.,
- A.V. Goederen,
- Mercadorias A.A.,

gefolgt von der Angabe des Veredelungsmitgliedstaats.

## § 6

(1) Sollen Waren, die mit einem Versandschein T2 oder einem im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach § 1 Absatz 1 entsprechenden Zolllapier nach Spanien oder Portugal befördert und dort vorübergehend verwahrt, in eine Freizone verbracht oder in das Zollagerverfahren, in den aktiven Veredelungsverkehr oder das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung übergeführt worden sind, in unverändertem Zustand nach einem anderen Mitgliedstaat weiterversandt werden, so stellen die zuständigen Zollbehörden einen neuen Versandschein T2 oder ein im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach § 1 Absatz 1 entsprechendes Zolllapier aus.

(2) Sollen Waren, die mit einem Versandschein T2 ES oder einem im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach Artikel 1 Absatz 1 entsprechenden Zolllapier in einen anderen Mitgliedstaat als Spanien befördert und dort vorübergehend verwahrt, in eine Freizone verbracht oder in das Zollagerverfahren, den aktiven Veredelungsverkehr oder das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung übergeführt worden sind, in unverändertem Zustand nach einem anderen Mitgliedstaat weiterversandt werden, so stellen die zuständigen Zollbehörden einen neuen Versandschein T2 ES oder ein im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach § 1 Absatz 1 entsprechendes Zolllapier aus.

(3) Sollen Waren, die mit einem Versandschein T2 PT oder einem im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach Artikel 1 Absatz 1 entsprechenden Zolllapier in einen anderen Mitgliedstaat als Portugal befördert und dort vorübergehend verwahrt, in eine Freizone verbracht oder in das Zollagerverfahren, den ak-

tiven Veredelungsverkehr oder das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung übergeführt worden sind, in unverändertem Zustand nach einem anderen Mitgliedstaat weiterversandt werden, so stellen die zuständigen Zollbehörden einen neuen Versandschein T2 PT oder ein im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach § 1 Absatz 1 entsprechendes Zolllapier aus.

(4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten neuen Zolllapiere müssen auf die beim Eingang der Waren in den Mitgliedstaat des Weiterversands vorgelegten Zolllapiere hinweisen und alle darauf angebrachten besonderen Vermerke enthalten.

## § 7

(1) Als Versandanmeldung T2 ES oder T2 PT gilt eine Anmeldung auf einem Vordruck, der dem Muster in den Anhängen I oder III der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks entspricht; der Vordruck wird gegebenenfalls durch einen oder mehrere Vordrucke ergänzt, die dem Muster in den Anhängen II oder IV der vorgenannten Bestimmung entsprechen.

(2) Der Hauptverpflichtete gibt an, ob die Anmeldung zum internen Versandverfahren auf einem Vordruck T2 ES oder T2 PT, gegebenenfalls ergänzt durch einen oder mehrere Vordrucke T2 ES bis oder T2 PT bis, erfolgt, indem er auf diesen Vordrucken im dritten Unterfeld von Feld I die Kurzbezeichnung T2 ES oder T2 PT entweder mit Schreibmaschine oder leserlich und auf nicht zu entfernende Weise handschriftlich einträgt.

## § 8

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieser Anordnung finden auf Warenbeförderungen mit Versandschein T2 ES oder T2 PT die für das interne Versandverfahren geltenden Vorschriften der Verordnung über das Versandverfahren sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen Anwendung.

## Abschnitt II

## Vereinfachtes Verfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr

## § 9

Für die Anwendung des Titels IV Kapitel I der 2. DB zur Verordnung über das Versandverfahren - Durchführung und Vereinfachung des Versandverfahrens - gilt

1. - der internationale Frachtbrief oder internationale Expresgutschein für Waren, die von einer Eisenbahnverwaltung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der Zehn und der DDR zur Beförderung angenommen werden, oder
- der Übergabeschein - gemeinschaftliches Versandverfahren - für Waren, die von einem nationalen Vertreter des Beförderungsunternehmens in der Gemeinschaft der Zehn und der DDR zur Beförderung angenommen werden,

als Versandanmeldung oder Versandschein T2, es sei denn, er wurde gemäß § 35 Absatz 2 oder § 52 Absätze 2 und 3 der vorgenannten Durchführungsbestimmung mit der Kurzbezeichnung T1 oder gemäß § 10 Absatz 2 oder 3 mit der Kurzbezeichnung T2 ES oder T2 PT versehen;

2. - der internationale Frachtbrief oder internationale Expresgutschein für Waren, die von der spanischen Eisenbahnverwaltung zur Beförderung angenommen werden, oder
- der Übergabeschein - Versandverfahren - für Waren, die von dem spanischen nationalen Vertreter des Beförderungsunternehmens zur Beförderung angenommen werden,

als Versandanmeldung oder Versandschein T2 ES, es sei denn, er wurde gemäß § 35 Absatz 2 oder § 52 Absätze 2 und 3 der vorgenannten Bestimmung mit der Kurzbezeichnung T1, gemäß § 10 Absatz 1 mit der Kurzbezeichnung T2 oder gemäß § 10 Absatz 3 mit der Kurzbezeichnung T2 PT versehen;

3. - der internationale Frachtbrief oder internationale Expresßgutschein für Waren, die von der portugiesischen Eisenbahnverwaltung zur Beförderung angenommen werden, oder
- der Übergabeschein - Versandverfahren - für Waren, die von dem portugiesischen nationalen Vertreter des Beförderungsunternehmens zur Beförderung angenommen werden,
- als Versandanmeldung oder Versandschein T2 PT, es sei denn, er wurde gemäß § 35 Absatz 2 oder Artikel 52 Absätze 2 und 3 der vorgenannten Bestimmung mit der Kurzbezeichnung T1, gemäß § 10 Absatz 1 mit der Kurzbezeichnung T2 oder gemäß § 10 Absatz 2 mit der Kurzbezeichnung T2 ES versehen.

## § 10

(1) Werden von der spanischen oder der portugiesischen Eisenbahnverwaltung oder von dem spanischen oder portugiesischen nationalen Vertreter des Beförderungsunternehmens Waren mit einem Beförderungspapier zur Beförderung angenommen, das gemäß § 6 Absatz 1 als Versandschein T2 gilt, so trägt die Abgangszollstelle in Feld 25 des internationalen Frachtbriefs oder des internationalen Expresßgutscheins oder im Feld für zollamtliche Vermerke des Übergabescheins - Versandverfahren - sichtbar die Kurzbezeichnung T2 ein. Die Kurzbezeichnung T2 wird durch den Abdruck des Dienststempels der Abgangszollstelle bestätigt.

(2) Werden von einer Eisenbahnverwaltung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der Zehn und der DDR oder Portugals oder von einem nationalen Vertreter des Beförderungsunternehmens in der Gemeinschaft der Zehn und der DDR oder in Portugal Waren mit einem Versandpapier zur Beförderung angenommen, das gemäß § 4 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich oder § 6 Absatz 2 als Versandschein T2 ES gilt, so trägt die Abgangszollstelle in Feld 25 des internationalen Frachtbriefs oder des internationalen Expresßgutscheins oder im Feld für zollamtliche Vermerke des Übergabescheins - Versandverfahren - sichtbar die Kurzbezeichnung T2 ES ein. Die Kurzbezeichnung T2 ES wird durch den Abdruck des Dienststempels der Abgangszollstelle bestätigt.

(3) Werden von einer Eisenbahnverwaltung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der Zehn und der DDR oder Spanien oder von einem nationalen Vertreter des Beförderungsunternehmens in der Gemeinschaft der Zehn und der DDR oder in Spanien Waren mit einem Versandpapier zur Beförderung angenommen, das gemäß § 4 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich oder § 6 Absatz 3 als Versandschein T2 PT gilt, so trägt die Abgangszollstelle in Feld 25 des internationalen Frachtbriefs oder des internationalen Expresßgutscheins oder im Feld für zollamtliche Vermerke des Übergabescheins - Versandverfahren - sichtbar die Kurzbezeichnung T2 PT ein. Die Kurzbezeichnung T2 PT wird durch den Abdruck des Dienststempels der Abgangszollstelle bestätigt.

### Titel III - Nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren beförderte Waren

## § 11

(1) Werden Waren der in § 4 Buchstabe a) und § 6 Absatz 1 bezeichneten Art nicht im Versandverfahren befördert, so wird vorbehaltlich des Absatzes 3 das zum Nachweis ihres Gemeinschaftscharakters zu verwendende Papier auf einem Vordruck nach § 1 Absatz 5 der Anordnung Nr. 1 über das Versandverfahren ausgestellt.

(2) - Werden Waren der in § 4 Buchstabe b) erster Unterabsatz oder Buchstabe c) zweiter Unterabsatz oder in § 6 Absatz 2 bezeichneten Art nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, so wird vorbehaltlich des Absatzes 3 das zum Nachweis ihres Gemeinschaftscharakters zu verwendende Papier auf einem Vordruck T2 L ES ausgestellt. Werden Waren der in § 4 Buchstabe b) zweiter Unterabsatz oder Buchstabe c) erster Unterabsatz oder in § 6 Absatz 3 bezeichneten Art nicht im Versandverfahren befördert, so wird

vorbehaltlich des Absatzes 3 das zum Nachweis ihres Gemeinschaftscharakters zu verwendende Papier auf einem Vordruck T2 L PT ausgestellt.

## § 12

(1) Als Vordrucke für das Versandpapier T2 L ES und T2 L PT dienen die in § 11 Absatz 1 bezeichneten Muster; beim Ausfüllen dieser Vordrucke ist die Kurzbezeichnung T2 L mit Schreibmaschine oder leserlich auf nicht zu entfernende Weise handschriftlich um die Angabe „ES“ oder „PT“ zu ergänzen. Die Angabe „ES“ oder „PT“ kann auf diesen Vordrucken auch eingedruckt sein.

(2) § 2 Absätze 2, 5 Buchstabe a), 6 erster und zweiter Unterabsatz, 9 und 10 sowie Titel V der 1. DB zur VO über das Versandverfahren - Durchführung und Vereinfachung des Versandverfahrens - finden auf die Versandpapiere T2 L ES und T2 PT Anwendung.

## § 13

zur Zeit nicht besetzt

## § 14

Wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4141/87 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Waren, die für bestimmte Arten von Luft- und Wasserfahrzeugen oder Bohr- oder Förderplanformen bestimmt sind, zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung ein Luftfrachtbrief oder ein entsprechendes Papier verwendet, so gelten die betreffenden Waren

- als Waren der in § 4 Buchstabe a) bezeichneten Art, wenn der Abgangsflughafen zu einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft der Zehn und der DDR gehört,
- als Waren der in § 4 Buchstabe b) erster Gedankenstrich bezeichneten Art, wenn der Abgangsflughafen - ausgenommen die auf den Kanarischen Inseln oder bei Melilla gelegenen Flughäfen - zu Spanien gehört,
- als Waren der in § 4 Buchstabe c) erster Gedankenstrich bezeichneten Art, wenn der Abgangsflughafen zu Portugal gehört.

## § 15

(1) Waren, die in Postsendungen (einschließlich Postpaketen) enthalten sind, gelten

- a) als Waren der in § 4 Buchstabe a) bezeichneten Art, wenn es sich um Sendungen handelt, die bei einem in der Gemeinschaft der Zehn und der DDR gelegenen Postamt abgesandt werden,
- b) als Waren der in § 4 Buchstabe b) erster Gedankenstrich bezeichneten Art, wenn es sich um Sendungen handelt, die bei einem in Spanien gelegenen Postamt - mit Ausnahme der Postämter auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta oder Melilla - abgesandt werden,
- c) als Waren der in § 4 Buchstabe c) erster Gedankenstrich bezeichneten Art, wenn es sich um Sendungen handelt, die bei einem in Portugal gelegenen Postamt abgesandt werden,

es sei denn, Umschließungen und Begleitpapiere sind mit einem gelben Klebezettel nach dem Muster in Anhang VI der 1. DB zur Verordnung über das Versandverfahren - Durchführung und Vereinfachung des Versandverfahrens - versehen.

(2) Die zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats sind verpflichtet, einen in Absatz 1 genannten gelben Klebezettel auf den Umschließungen sowie den Begleitpapieren anzubringen oder anbringen zu lassen.

- a) wenn für Waren, die bei einem in einem Mitgliedstaat gelegenen Postamt abgesandt werden, im Falle ihrer Beförderung im Versandverfahren keine Versandanmeldung T2, T2 ES oder T2 PT ausgestellt werden könnte;
- b) wenn für Waren, die bei einem in der Gemeinschaft der Zehn oder in Portugal gelegenen Postamt abgesandt werden, im Falle ihrer Beförderung im internen Versandverfahren eine Versandanmeldung T2 ES gemäß

- § 4 Buchstabe b) erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich oder Buchstabe c) zweiter Unterabsatz oder
  - § 6 Absatz 2
- auszustellen wäre;
- c) wenn für Waren, die bei einem in der Gemeinschaft der Zehn und der DDR oder in Spanien gelegenen Postamt abgesandt werden, im Falle ihrer Beförderung im internen Versandverfahren eine Versandanmeldung T2 PT gemäß
- § 4 Buchstabe b) zweiter Unterabsatz oder Buchstabe c) erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich oder
  - § 6 Absatz 3
- auszustellen wäre.
- Die Regelung nach § 1 Absatz 1 kann auf diese Waren nur dann angewandt werden, wenn
- in Spanien im Fall unter Buchstabe b) ein Versandpapier T2 LES oder
  - in Portugal im Fall unter Buchstabe c) ein Versandpapier T2 LPT vorgelegt wird.

## § 16

- Die in § 1 Absatz 1 vorgesehene Regelung ist auf nicht zu kommerziellen Zwecken bestimmte Waren anzuwenden, die Reisende mit sich führen oder die in ihrem Reisegepäck enthalten sind,
- a) wenn erklärt wird, daß die Waren die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung besteht;
  - b) in anderen Fällen, wenn ein Versandpapier T2 L, T2 LES oder T2 LPT vorgelegt wird.

## § 17

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt zusammen mit der Verordnung über das Versandverfahren in Kraft.  
Berlin, den 23. Juli 1990

**Der Minister der Finanzen**  
**Dr. Romberg**



**Dritte Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über das Versandverfahren — über die Papiere,  
die im Rahmen der eine Überwachung der Verwendung  
und/oder Bestimmung der Waren erfordernden  
Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft  
zu verwenden sind  
vom 23. Juli 1990**

§ 1

(1) Hängt die Anwendung einer Maßnahme der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Wareneinfuhr oder Warenausfuhr oder des Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft oder der DDR von dem Nachweis ab, daß die betreffenden Waren der in der Maßnahme vorgesehenen oder vorgeschriebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt worden sind, so ist der Nachweis durch die Vorlage eines Kontrollexemplars T 5 zu erbringen. Als Kontrollexemplar T 5 gilt ein auf einem Vordruck T 5 ausgestelltes Kontrollexemplar, das unter den in § 7 bezeichneten Voraussetzungen gegebenenfalls durch einen oder mehrere Vordrucke T 5 bis oder unter den in den §§ 8 und 9 bezeichneten Voraussetzungen durch eine oder mehrere Ladelisten T 5 ergänzt ist.

(2) Wer ein Kontrollexemplar T 5 im Sinne des Absatzes 1 unterschreibt, ist verpflichtet, die darin bezeichneten Waren der angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung zuzuführen.

(3) Für die Anwendung dieser Bestimmung gilt die DDR als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft.

§ 2

Die Vordrucke, auf denen das Kontrollexemplar T 5 ausgestellt wird, müssen den Mustern in den Anhängen I, II und III entsprechen. Das Kontrollexemplar T 5 wird nach Maßgabe der §§ 5 bis 14 ausgestellt und verwendet.

§ 3

(1) Zu verwenden ist hellblaues Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 Gramm. Es muß so gut deckend gearbeitet sein, daß die Eintragungen auf der einen Seite die Lesbarkeit der Eintragungen auf der anderen Seite nicht beeinträchtigen, und so fest sein, daß es bei normalem Gebrauch weder einreißt noch knittert.

(2) Der Vordruck hat folgendes Format:

- a) 210 × 297 mm bei dem Vordruck T 5 (Anhang I) und dem Vordruck T 5 bis (Anhang II), wobei in der Länge Abweichungen von - 5 bis + 8 mm zugelassen sind;
- b) 297 × 420 mm bei den Ladelisten T 5 (Anhang III), wobei in der Länge Abweichungen von - 5 bis + 8 mm zugelassen sind.

§ 4

Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß die Vordrucke des Kontrollexemplars T 5 den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten müssen.

§ 5

Die Vordrucke sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu erstellen, die von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats anerkannt wird.

Soweit erforderlich, können die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats, in dem die Papiere vorzulegen sind, eine Übersetzung in die oder eine Amtssprache dieses Mitgliedstaats verlangen.

§ 6

(1) Das Kontrollexemplar T 5 ist mit Schreibmaschine oder mittels eines mechanographischen oder ähnlichen Verfahrens auszufüllen. Es kann auch leserlich handschriftlich ausgefüllt

werden. In diesem Fall sind Tinte oder Kugelschreiber und Druckschrift zu verwenden.

Die Vordrucke dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die unzutreffenden Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muß von dem, der sie vorgenommen hat, und von den Zollbehörden bestätigt werden.

(2) Ferner kann das Kontrollexemplar T 5 mittels eines Reproduktionsverfahrens statt mittels eines der in Absatz 1 genannten Verfahren ausgefüllt werden. Es kann auch mittels eines Reproduktionsverfahrens hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt werden; dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Bestimmungen über die Vordruckmuster, über das Vordruckpapier und -format, über die zu verwendende Sprache, über die Lesbarkeit, über das Verbot von Rasuren und Übermalungen sowie über Änderungen genau eingehalten werden.

§ 7

(1) Die zuständigen Zollbehörden eines Mitgliedstaats können zulassen, daß in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Unternehmen das Kontrollexemplar T 5 durch ein oder mehrere Ergänzungsblätter T 5 bis ergänzen, sofern alle Vordrucke sich nur auf eine Warensendung beziehen, die auf ein Beförderungsmittel verladen und nur für einen Empfänger sowie für eine Verwendung oder Bestimmung bestimmt ist.

(2) Die Anzahl der Ergänzungsblätter T 5 bis ist in Feld 3 des zugehörigen Kontrollexemplars T 5 zu vermerken. Die Eintragsnummer des Kontrollexemplars T 5 ist in dem für die Eintragung vorgesehenen Feld jedes Ergänzungsblatts T 5 bis zu vermerken. Die Gesamtanzahl der in dem Vordruck T 5 und der in dem Ergänzungsblatt oder in den Ergänzungsblättern T 5 bis aufgeführten Packstücke ist in Feld 6 des Kontrollexemplars T 5 anzugeben.

§ 8

(1) Die zuständigen Zollbehörden eines Mitgliedstaats können zulassen, daß in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Unternehmen das Kontrollexemplar T 5 durch eine oder mehrere Ladelisten T 5 ergänzen, die die sonst in den Feldern 31, 33, 35, 38, 100, 103 und 105 des Vordrucks T 5 eingetragenen Angaben enthalten, sofern alle Vordrucke sich nur auf eine Warensendung beziehen, die auf ein Beförderungsmittel verladen und nur für einen Empfänger sowie für eine Verwendung oder Bestimmung bestimmt ist.

(2) Als Ladelisten T 5 darf nur die Vorderseite des Vordrucks verwendet werden. Jeder in der Ladeliste T 5 aufgeführte Warenposten muß mit einer fortlaufenden Nummer versehen sein, und sämtliche in den Spaltenüberschriften der Liste vorgesehenen Angaben müssen eingetragen werden. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Strich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichung für weitere Eintragungen unbrauchbar zu machen. Die Gesamtzahl der Packstücke mit den in der Liste aufgeführten Waren sowie deren Gesamtroh- und Gesamtteigmasse sind in den entsprechenden Spalten unten einzutragen.

(3) Werden Ladelisten T 5 verwendet, so sind die Felder 31, 33, 35, 38, 100, 103 und 105 des zugehörigen Kontrollexemplars T 5 durchzustreichen; Ergänzungsblätter T 5 bis dürfen nicht beigefügt werden.

(4) Die Anzahl der Ladelisten T 5 ist in Feld 4 des Kontrollexemplars T 5 zu vermerken. Die Eintragsnummer des Kontrollexemplars T 5 ist in dem für die Eintragung vorgesehenen Feld jeder Ladeliste T 5 zu vermerken. Die Gesamtanzahl der in den Ladelisten aufgeführten Packstücke ist in Feld 6 des Kontrollexemplars T 5 anzugeben.

§ 9

(1) In der Zulassung nach § 8 Abs. 1 kann festgelegt werden, daß Unternehmen, deren Geschäftsunterlagen im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt werden, mittels solcher Verfahren ausgestellte Lade-

listen T 5 verwenden, die zwar alle Angaben der Liste nach dem Muster in Anhang III enthalten, jedoch nicht alle Voraussetzungen der §§ 2, 3, 4 und 6 sowie die Voraussetzung des § 8 Abs. 2 betreffend die Verpflichtung, jeden Warenposten der Liste mit einer laufenden Nummer zu versehen, erfüllen. Diese Listen müssen jedoch so gestaltet sein und ausgefüllt werden, daß sie von den Zollstellen und sonstigen zuständigen Stellen ohne Schwierigkeiten ausgewertet werden können.

(2) Die Zulassung wird nur Unternehmen erteilt, welche die von den Zollbehörden für erforderlich erachtete Gewähr bieten.

Der Inhaber der Zulassung haftet für jede mißbräuchliche Verwendung — auch durch dritte Personen — der von ihm ausgestellten Ladelisten.

## § 10

(1) Das Kontrollexemplar T 5 und gegebenenfalls die Ergänzungsblätter T 5 bis oder die Ladelisten T 5 werden von dem Beteiligten im Original und mit mindestens einer Durchschrift ausgestellt. Die Unterschrift darf nicht durchgeschrieben werden.

(2) Das Kontrollexemplar T 5 und gegebenenfalls die Ergänzungsblätter T 5 bis oder die Ladelisten T 5 müssen hinsichtlich der Warenbezeichnung und der besonderen Angaben alle Eintragungen enthalten, die gemäß den Bestimmungen über die eine Überwachung erfordernde Maßnahme notwendig sind.

(3) Werden die Waren nicht zu einem Versandverfahren abgefertigt, so muß das Kontrollexemplar T 5 einen Hinweis auf das in dem betreffenden Verfahren verwendete Papier enthalten.

(4) Der Versandschein oder das für das in dem betreffenden Verfahren verwendete Papier muß einen Hinweis auf das oder die ausgestellten Kontrollexemplare enthalten.

## § 11

(1) Im Rahmen eines Versandverfahrens wird das Kontrollexemplar T 5 von der Abgangszollstelle ausgestellt. Die zuständige Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats überwacht die vorgesehene oder vorgeschriebene Verwendung oder Bestimmung oder läßt sie überwachen.

(2) Eine Durchschrift des Kontrollexemplars T 5 verbleibt bei der Abgangszollstelle.

(3) Das Original des Kontrollexemplars T 5 begleitet die Waren ebenso wie das Papier über das angewendete Verfahren.

(4) Unbeschadet des § 20 der Verordnung über das Versandverfahren wird das Original des Kontrollexemplars T 5 unverzüglich an die in dem Feld „Zurücksenden an“ vermerkte Anschrift gesandt, nachdem es von der zuständigen Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats mit dem entsprechenden Vermerk versehen worden ist.

## § 12

Werden Waren, die einer Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung unterliegen, nicht im Versandverfahren befördert, so wird für sie neben dem für das benutzte Verfahren erforderlichen Papier noch ein Kontrollexemplar T 5 ausgestellt. Für seine Ausstellung und Verwendung gelten die in § 11 festgelegten Voraussetzungen.

## § 13

Eine Eingangsbescheinigung auf einem Vordruck nach dem in § 1 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Versandverfahren — Durchführung und Vereinfachung des Versandverfahrens — vorgesehenen Muster wird auf Antrag der Person ausgestellt, die der zuständigen Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats die Warensendung mit dem dazugehörigen Kontrollexemplar T 5 gestellt hat. Die Eingangsbescheinigung kann das Kontrollexemplar T 5 nicht ersetzen.

## § 14

(1) Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten können ausnahmsweise zulassen, daß eine von einem Kontrollexemplar T 5 begleitete Sendung sowie dieses Kontrollexemplar T 5 vor Beendigung des Verfahrens, für das das Kontrollexemplar ausgestellt wurde, aufgeteilt werden. Aufgeteilte Sendungen können jedoch nicht erneut aufgeteilt werden.

(2) Abs. 1 gilt jedoch vorbehaltlich der Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft für Erzeugnisse aus Interventionsbeständen, die einer Kontrolle ihrer Verwendung und/oder Bestimmung unterliegen und die vor Erreichen ihrer endgültigen Verwendung und/oder Bestimmung in einem anderen Mitgliedstaat verarbeitet werden.

(3) Die Aufteilung nach Abs. 1 wird unter den in den Absätzen 4 bis 7 bezeichneten Voraussetzungen durchgeführt. Die Mitgliedstaaten können von diesen Voraussetzungen abweichen, wenn die gesamte aufgeteilte Sendung der angemeldeten Verwendung oder Bestimmung in dem gleichen Mitgliedstaat zugeführt wird, in dem auch die Aufteilung vorgenommen wird.

(4) Die Zollstelle, bei der die Aufteilung erfolgt, stellt unter Verwendung eines Vordrucks des Kontrollexemplars T 5 für jede Partie der aufgeteilten Sendung gemäß § 10 einen Auszug aus dem Kontrollexemplar T 5 aus.

Jeder Auszug muß unter anderem die besonderen Angaben des ursprünglichen Kontrollexemplars T 5 enthalten; hierbei ist insbesondere die Eigenmasse der betreffenden Waren anzugeben. In Feld 106 jedes Auszugs sind die Eintragsnummer, das Datum, die Zollstelle, die das ursprüngliche Kontrollexemplar T 5 ausgestellt hat, sowie deren Land anzugeben, hierfür ist einer der nachstehenden Vermerke zu verwenden:

— Extracto del ejemplar de control: \_\_\_\_\_

(número, fecha, aduana y país de expedición)

— Udskrift af kontrolseksemplar: \_\_\_\_\_

(nummer, dato, udstedende toldsted og land)

— Auszug aus dem Kontrollexemplar: \_\_\_\_\_

(Nummer, Datum, ausstellende Zollstelle und Land)

— Απόσπασμα του αντιτύπου ελέγχου: \_\_\_\_\_

(αριθμός, ημερομηνία, τελωνείο και χώρα εκδόσεως)

— Extract of control copy: \_\_\_\_\_

(Number, date, office and country of issue)

— Extrait de l'exemplaire de contrôle: \_\_\_\_\_

(numéro, date, bureau et pays de délivrance)

— Estratto dell'esemplare di controllo: \_\_\_\_\_

(numero, data, ufficio e paese di emissione)

— Uittreksel uit controle-exemplaar: \_\_\_\_\_

(nummer, datum, kantoor en land van afgifte)

— Extracto do exemplar de controle: \_\_\_\_\_

(numero, data, estância aduaneira, país de emissão)

(5) Die Zollstelle, bei der die Aufteilung vorgenommen wird, vermerkt das Geschehene auf dem ursprünglichen Kontroll-exemplar T 5. Zu diesem Zweck bringt sie im Feld „Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung“ einen der nachstehenden Vermerke an:

- ... (número) extractos expedidos — copias adjuntas
- ... (antal) udstedte udskrifter — kopier vedføjet
- ... (Anzahl) Auszüge ausgestellt — Durchschriften liegen bei
- ... (αριθμός) εκδοθέντα αποσπάσματα — συνημμένα αντίγραφα
- ... (number) extracts issued — copies attached
- ... (nombre) extraits délivrés — copies ci-jointes
- ... (numero) estratti rilasciati — copie allegate
- ... (aantal) uittreksels afgegeven — kopieën — bijgevoegd
- ... (quantidade) extractos emitidos — cópias juntas.

Das ursprüngliche Kontroll-exemplar T 5 wird zusammen mit den Durchschriften der ausgestellten Auszüge unverzüglich an die in dem Feld „Zurücksenden an“ vermerkte Anschrift gesandt.

(6) Die Originale der Auszüge aus dem Kontroll-exemplar T 5 begleiten die Teilsendungen ebenso wie das Papier über das angewandte Verfahren.

(7) Die zuständigen Zollstellen der Bestimmungsmitgliedstaaten der Teilsendungen überwachen die vorgesehene oder vorgeschriebene Verwendung und/oder Bestimmung oder lassen sie überwachen. Sie senden die gemäß § 11 Abs. 4 mit dem entsprechenden Vermerk versehenen Auszüge an die in dem Feld „Zurücksenden an“ vermerkte Anschrift.

#### § 13

(1) Das Kontroll-exemplar T 5 kann nachträglich ausgestellt werden, vorausgesetzt:

- daß die Unterlassung der Beantragung oder Ausstellung des Kontroll-exemplars im Zeitpunkt der Versendung der Waren vom Beteiligten nicht zu vertreten war;
- daß der Beteiligte den Nachweis erbringt, daß das Kontroll-exemplar T 5 sich auf die Waren bezieht, für die die Versendungs- oder Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt wurden;
- daß der Beteiligte die für die Ausstellung des genannten Dokuments erforderlichen Unterlagen vorlegt;
- daß den zuständigen Zollbehörden der hinreichende Nachweis dafür erbracht wird, daß die nachträgliche Ausstellung des Kontroll-exemplars T 5 auf Grund des gegebenenfalls angewendeten Versandverfahrens, des zollrechtlichen Status der Waren und ihrer Verwendung und/oder Bestimmung nicht zur Erlangung ungerechtfertigter finanzieller Vorteile führen kann.

(2) Bei nachträglicher Ausstellung ist das Kontroll-exemplar T 5 mit einem der nachstehenden Vermerke in roter Schrift zu versehen:

- Expedido a posteriori
- Udstedt efterfølgende
- Nachträglich ausgestellt
- Εκδοθέν εκ των υστέρων
- Issued retroactively
- Délivré a posteriori
- Rilasciato a posteriori
- Achteraf afgegeven
- Emitido a posteriori.

Der Beteiligte hat zudem auf dem Kontroll-exemplar T 5 das Kennzeichen des Beförderungsmittels, mit dem die Waren befördert wurden, sowie das Datum des Abgangs und gegebenenfalls der Wiedergestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle einzutragen.

(3) Das nachträglich ausgestellte Kontroll-exemplar T 5 kann den Sichtvermerk der zuständigen Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats nur dann erhalten, wenn für sie feststeht, daß die in dem Dokument bezeichneten Waren der angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt wurden, die in der Maßnahme der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Wareneinfuhr oder -ausfuhr oder des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs oder des Warenverkehrs mit der DDR vorgesehen oder vorgeschrieben ist.

#### § 16

Sofern in den Bestimmungen über die Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft nicht Gegenteiliges bestimmt ist, kann jeder Mitgliedstaat abweichend von § 1 vorsehen, daß der Nachweis, daß die Waren der vorgesehenen oder vorgeschriebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt worden sind, nach einem einzelstaatlichen Verfahren erbracht wird, sofern die Waren, bevor sie der vorgesehenen oder vorgeschriebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt werden, das Gebiet dieses Mitgliedstaats nicht verlassen.

#### § 17

Die Zollbehörden jedes Mitgliedstaats können einer Person, die die Voraussetzungen nach § 19 erfüllt und Waren versenden will, für die ein Kontroll-exemplar T 5 auszustellen ist — nachstehend zugelassener Versender genannt — bewilligen, daß der Abgangszollstelle weder die Waren gestellt werden noch das Kontroll-exemplar T 5 dafür vorgelegt wird.

#### § 18

Der zugelassene Versender tritt für alle, insbesondere finanziellen Folgen ein, die sich aus Fehlern, Auslassungen oder sonstigen Mängeln bei der Ausstellung der Kontroll-exemplare T 5 oder im Verlauf des von ihm gemäß der Bewilligung nach § 17 durchzuführenden Verfahrens ergeben.

#### § 19

- (1) Die Bewilligung nach § 17 wird nur Personen erteilt,
- a) die laufend Waren versenden,
  - b) deren Anschreibungen es den Zollbehörden ermöglichen, die Warenbewegungen zu kontrollieren.
- (2) Die Zollbehörden können die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht die Gewähr bieten, die sie für erforderlich halten.

(3) Die Zollbehörden können die Bewilligung insbesondere dann widerrufen, wenn der zugelassene Versender die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt oder die nach Abs. 2 verlangte Gewähr nicht mehr bietet.

(4) Für die Fälle, in denen bei Ausstellung des Kontroll-exemplars T 5 Sicherheit zu leisten ist, treffen die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen, damit diese Sicherheit geleistet ist.

#### § 20

In der von den Zollbehörden zu erteilenden Bewilligung werden festgelegt:

- a) die Zollstelle oder Zollstellen, die als Abgangszollstellen für den Versand zuständig sind;
- b) die Frist sowie die sonstigen Einzelheiten der Anzeige der zum Versand vorgesehenen Sendungen durch den zugelassenen Versender bei der Abgangszollstelle, damit diese gegebenenfalls vor Abgang der Waren eine Kontrolle vornehmen kann;
- c) die Frist, innerhalb der die Waren der Bestimmungszollstelle gestellt werden müssen;
- d) die zur Nämlichkeitssicherung zu treffenden Maßnahmen. Die Zollbehörden können vorschreiben, daß die Beförderungsmittel oder die Packstücke vom zugelassenen

Versender mit besonderen, von den Zollbehörden zugelassenen Verschlüssen versehen werden.

## § 21

(1) Außer den in § 20 vorgesehenen Einzelheiten wird in der Bewilligung nach § 17 bestimmt, daß das Feld für die Eintragung auf der Vorderseite des Kontroll-exemplars T 5

a) im voraus mit dem Abdruck des Stempels der Abgangszollstelle und der Unterschrift eines Beamten dieser Zollstelle versehen wird oder

b) von dem zugelassenen Versender mit dem Abdruck eines von den Zollbehörden zugelassenen Sonderstempels aus Metall versehen wird, der dem Muster im Anhang IV entspricht. Dieser Stempelabdruck kann vorab in die Vordrucke eingedruckt werden, wenn der Druck von einer hierfür zugelassenen Druckerei vorgenommen wird.

Der zugelassene Versender hat dieses Feld durch die Angabe des Versandtags der Waren zu vervollständigen.

(2) Die Zollbehörden können die Verwendung von Vordrucken vorschreiben, die jeweils mit einem Unterscheidungszeichen versehen sind.

## § 22

(1) Spätestens im Zeitpunkt des Versands der Waren vervollständigt der zugelassene Versender das ordnungsgemäß ausgefüllte Kontroll-exemplar T 5, indem er auf der Vorderseite im Feld „Prüfung durch die Abgangszollstelle“ gegebenenfalls die Frist, innerhalb der die Waren der zuständigen Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats gestellt werden müssen, die zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen, die von dem Abgangsmitgliedstaat verlangten Hinweise auf das Ausfuhrpapier sowie einen der nachstehenden Vermerke einträgt:

- Procedimiento simplificado
- Forenklet procedure
- Vereinfachtes Verfahren
- Απλουστευμένη διαδικασία
- Simplified procedure
- Procédure simplifiée
- Procedura simplificata
- Vereenvoudigde regeling
- Procedimento simplificado.

(2) Nach dem Versand übermittelt der zugelassene Versender der Abgangszollstelle unverzüglich die Durchschrift des Kontroll-exemplars T 5 zusammen mit allen Dokumenten, auf Grund deren das Kontroll-exemplar T 5 ausgestellt wurde.

(3) Nehmen die Zollbehörden des Abgangsmitgliedstaats beim Abgang einer Sendung eine Kontrolle vor, so vermerken sie dies im Feld „Prüfung durch die Abgangszollstelle“ auf der Vorderseite des Kontroll-exemplars T 5.

(4) Das ordnungsgemäß ausgefüllte und durch die in Abs. 1 vorgesehenen Angaben vervollständigte sowie vom zugelassenen Versender unterzeichnete Kontroll-exemplar T 5 gilt als von der Abgangszollstelle ausgestellt, die den Vordruck nach § 21 Abs. 1 Buchstabe a) im voraus abgestempelt hat oder deren Bezeichnung aus dem Abdruck des Sonderstempels nach § 21 Abs. 1 Buchstabe b) ersichtlich ist, und zwar im Hinblick auf seine Verwendung als Nachweis dafür, daß die betreffenden Waren der vorgesehenen oder vorgeschriebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt worden sind.

## § 23

(1) Der zugelassene Versender muß

- a) die Vorschriften dieser Verordnung und der Bewilligung einhalten;

b) den Sonderstempel oder die mit dem Abdruck des Stempels der Abgangszollstelle oder des Sonderstempels versehenen Vordrucke sicher aufbewahren.

(2) Bei mißbräuchlicher Verwendung der Vordrucke, die im voraus mit dem Stempel der Abgangszollstelle oder mit dem Sonderstempel versehen sind, haftet der zugelassene Versender – unabhängig davon, wer den Mißbrauch begangen hat, und unbeschadet strafrechtlicher Maßnahmen – für die Entrichtung der Zölle und sonstigen Abgaben, die in einem Mitgliedstaat für die mit diesen Vordrucken beförderten Waren fällig geworden sind, sofern er den Zollbehörden, die ihn zugelassen haben, nicht nachweist, daß er die in Abs. 1 unter Buchstabe b) genannten Maßnahmen getroffen hat.

## § 24

(1) Die Zollbehörden können einem zugelassenen Versender gestatten, die im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellten Kontroll-exemplare T 5 nicht zu unterzeichnen, sofern diese mit dem Abdruck des in § 21 Abs. 1 Buchstabe b) bezeichneten Sonderstempels versehen sind. Diese Bewilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß der zugelassene Versender sich zuvor schriftlich gegenüber diesen Behörden verpflichtet, daß er bei Verwendung von Kontroll-exemplaren T 5, die mit dem Abdruck des Sonderstempels versehen sind – unbeschadet strafrechtlicher Maßnahmen –, die Haftung für die Entrichtung der nicht gezahlten Zölle und sonstigen Abgaben sowie für die Erstattung von zu Unrecht gewährten finanziellen Vorteilen übernimmt.

(2) Die gemäß Abs. 1 erstellten Kontroll-exemplare T 5 müssen in dem für die Unterschrift des Beteiligten vorgesehenen Feld einen der nachstehenden Vermerke tragen:

- Dispensa de firma
- Fritaget for underskrift
- Freistellung von der Unterschriftsleistung
- Δεσ απαίτηση υπογραφή
- Signature waived
- Dispense de signature
- Dispensa della firma
- Van ondertekening vrijgesteld
- Dispensada a assinatura.

## § 25

Zugelassene Versender, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung einen Sonderstempel nach dem Muster in Anhang XV der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 in Gebrauch haben, können diesen Sonderstempel bis zum 31. Dezember 1992 weiterverwenden.

## § 26

Die Kontroll-exemplare T 5, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 spätestens am 31. Dezember 1987 ausgestellt wurden, bleiben über dieses Datum hinaus gültig.

## § 27

Diese Bestimmung tritt zusammen mit der Verordnung über das Versandverfahren in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1990

Der Minister der Finanzen

Dr. Romberg

Anhang I

EUROPAISCHE GEMEINSCHAFT

A ABGANGSZOLLSTELLE

Beim Ausfüllen bitte Merkblatt beachten  
KONTROLLEXEMPLAR - ORIGINAL

T 5

2 Versender/Ausfuhrer Nr.

3 Vorderseite 4 Ladeblättern  
5 Positionen 6 Packst. insgesamt 7 Bezugsnummer

8 Empfänger

**BEMERKUNGEN ZU**  
Feldern „Wichtiger Hinweis“, 100a und 104: Zutreffendes  ankreuzen.  
Feld 105: Einzulagen sind Art, Seriennummer, Ausstellungsdatum und Bezeichnung der ausstellenden Stelle.  
Feld 109: Einzulagen sind Art/Muster, Nummer, Eintragungsdatum und Bezeichnung der Zollstelle.

14 Anmelder/Vertreter Nr.

15 Versendungs-/Ausfuhrland  
17 Bestimmungsland

**WICHTIGER HINWEIS**  
Dieses Original muß die Waren begleiten und abgegeben werden  
— im Falle von auszuführenden Waren bei der Ausgangszollstelle des Zollgebiets der Gemeinschaft,  
— in den anderen Fällen bei der zuständigen Zollstelle im  Abgangsmitgliedstaat  
 Bestimmungsmitgliedstaat.

Zurücksendendes bl: Zurücksenden an: Hauptzollamt Jonas  
Empfänger etc: Return to: — Ausfuhrerleistung —  
Remoyeur à: Rinviate à: Holzbrücke 6  
Terzugenden aan: Overvoet à: 2000 Hamburg 11

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Position Nr. 33 Warennummer  
35 Rohmasse (kg)  
38 Eigenmasse (kg)  
40 Verpackung  
41 Besondere Maßeinheit

**BESONDERE ANGABEN**  
100 Nationalität und Kennzeichen des Beförderungsmittels 100a  Interventionszeugnisse  
103 Nettomenge (kg oder Liter) in Buchstaben

104 VERWENDUNG UND/ODER BESTIMMUNG  
 Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft  
 Lieferung an folgende internationale Organisation:  
 Andere (genaue Angaben):  
 Lieferung zur Beverwaltung  
 Lieferung an die Streitkräfte in (Nationalität) (Mitgliedstaat)

105 Lizenzen

106 Weitere Angaben

107 Anwendbare Vorschriften 108 Anlagen 109 Verwaltungs- oder Zollpapier

**II PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE**  
Ergebnis:  
Angebachte Verschlüsse: Anzahl:  
Zeichen:  
Frist (letzter Tag):  
Unterschrift:

110 Ort und Datum:  
Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:



EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A ABGANGSZOLLSTELLE

KONTROLLEXEMPLAR - DURCHSCHRIFT

<p>2 Versender/Ausführer Nr. <input type="checkbox"/></p>	<div style="border: 2px solid black; padding: 5px; font-size: 2em; font-weight: bold;">T 5</div>						
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">3 Vordecks</td> <td style="width: 50%;">4 Ladestellen</td> </tr> <tr> <td>5 Positionen</td> <td>6 Packst. insgesamt</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">7 Bezugsnummer</td> </tr> </table>	3 Vordecks	4 Ladestellen	5 Positionen	6 Packst. insgesamt	7 Bezugsnummer	
3 Vordecks	4 Ladestellen						
5 Positionen	6 Packst. insgesamt						
7 Bezugsnummer							
8 Empfänger	<p><b>BEMERKUNGEN ZU</b></p> <p>Feldern „Wichtiger Hinweis“, 100a und 104: Zutreffendes <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen.</p> <p>Feld 105: Einzuträger sind Art, Seriennummer, Ausstellungsdatum und Bezeichnung der ausstellenden Stelle.</p> <p>Feld 109: Einzuträger sind Art/Muster, Nummer, Eintragungsdatum und Bezeichnung der Zollstelle.</p>						
14 Anmelder/Vertreter Nr.	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">15 Versendungs-/Ausfuhrland</td> <td style="width: 30%;">17 Bestimmungsland</td> </tr> </table>	15 Versendungs-/Ausfuhrland	17 Bestimmungsland				
15 Versendungs-/Ausfuhrland	17 Bestimmungsland						
<p><b>Bleibt bei der ausstellenden Zollstelle</b></p>							

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummer - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Position Nr.	33 Warenummern	
				35 Rohmasse (kg)
				38 Eigenmasse (kg)
				40 Vorpapier
				41 Besondere Maßeinheit

**BESONDERE ANGABEN**

100 Nationalität und Kennzeichen des Beförderungsmittels	100a <input type="checkbox"/> Interventionszeugnisse	103 Nettomenge (kg oder Liter) in Buchstaben						
<p><b>104 VERWENDUNG UND/ODER BESTIMMUNG</b></p> <table style="width: 100%;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft</td> <td><input type="checkbox"/> Lieferung zur Bevorratung</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Lieferung an folgende internationale Organisation:</td> <td><input type="checkbox"/> Lieferung an die _____ (Nationalität)</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Andere (genaue Angaben):</td> <td>Straßkräfte in _____ (Mitgliedstaat)</td> </tr> </table>			<input type="checkbox"/> Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft	<input type="checkbox"/> Lieferung zur Bevorratung	<input type="checkbox"/> Lieferung an folgende internationale Organisation:	<input type="checkbox"/> Lieferung an die _____ (Nationalität)	<input type="checkbox"/> Andere (genaue Angaben):	Straßkräfte in _____ (Mitgliedstaat)
<input type="checkbox"/> Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft	<input type="checkbox"/> Lieferung zur Bevorratung							
<input type="checkbox"/> Lieferung an folgende internationale Organisation:	<input type="checkbox"/> Lieferung an die _____ (Nationalität)							
<input type="checkbox"/> Andere (genaue Angaben):	Straßkräfte in _____ (Mitgliedstaat)							

105 Lizenzen		
106 Weitere Angaben		
107 Anwendbare Vorschriften	108 Anlagen	109 Verwaltungs- oder Zollpapier

<p><b>D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE</b></p> <p>Ergebnis:</p> <p>Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:</p> <p>Zeichen:</p> <p>Frist (letzter Tag):</p> <p>Unterschrift:</p>	<p>Stempel:</p>	<p>110 Ort und Datum:</p> <p>Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:</p>
---	-----------------	--

A ABGANGSZOLLSTELLE

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

KONTROLLEXEMPLAR - DURCHSCHRIFT

<b>T 5</b>		
3 Vordrucke	4 Lederkisten	
5 Positionen	6 Packst. insgesamt	7 Bezugsnummer

2 Versender/Ausführer Nr.

8 Empfänger

**BEMERKUNGEN ZU**  
 Feldern „Wichtiger Hinweis“, 100a und 104: Zutreffendes  ankreuzen.  
 Feld 105: Einzutragen sind Art, Seriennummer, Ausstellungsdatum und Bezeichnung der ausstellenden Stelle.  
 Feld 109: Einzutragen sind Art/Muster, Nummer, Eintragungsdatum und Bezeichnung der Zollstelle.

14 Anmelder/Vertreter Nr.

15 Versendungs-/Ausfuhrland

17 Bestimmungsland

**Nur bei Ausfuhr von Marktordnungswaren!**  
 Von der ausstellenden Zollstelle gemäß VSF M 9026 Abs. 10 zu behandeln.

31 - Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Position Nr.	33 Warennummer	
			35 Rohmasse (kg)	
			38 Eigenmasse (kg)	
			40 Vorpapier	
		41 Besondere Maßeinheit		

**BESONDERE ANGABEN**

100 Nationalität und Kennzeichen des Beförderungsmittels	100a <input type="checkbox"/> Interventionserzeugnisse	103 Nettomenge (kg oder Liter) in Buchstaben
<b>104 VERWENDUNG UND/ODER BESTIMMUNG</b> <input type="checkbox"/> Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft <input type="checkbox"/> Lieferung an folgende internationale Organisation: <input type="checkbox"/> Andere (genaue Angaben):		
<input type="checkbox"/> Lieferung zur Bevorratung <input type="checkbox"/> Lieferung an die <input type="text"/> (Nationalität) Streikkräfte in <input type="text"/> (Mitgliedstaat)		

105 Lizenzen

108 Weitere Angaben

107 Anwendbare Vorschriften	108 Anlagen	109 Verwaltnngs- oder Zollpapier
-----------------------------	-------------	----------------------------------

<b>D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE</b> Ergebnis: Angebrachte Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Frist (letzter Tag): Unterschrift:	Stempel:	110 Ort und Datum:  Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:
--	----------	---

<b>EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT</b>		A ABGANGSZOLLSTELLE	
<b>KONTROLLEXEMPLAR - DURCHSCHRIFT</b>	2 Versender/Ausführer <input type="checkbox"/> Nr.	<b>T 5</b>	
		3 Vordrucke	4 Ladelisten
		5 Positionen	6 Packst. insgesamt
		7 Bezugsnummer	
8 Empfänger	<b>BEMERKUNGEN ZU</b> Feldern „Wichtiger Hinweis“, 100a und 104: Zutreffendes <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen. Feld 105: Einzutragen sind Art, Seriennummer, Ausstellungsdatum und Bezeichnung der ausstellenden Stelle. Feld 109: Einzutragen sind Art/Muster, Nummer, Eintragsdatum und Bezeichnung der Zollstelle.		
14 Anmelder/Vertreter Nr.	15 Versendungs-/Ausfuhrland	17 Bestimmungsort	
<b>Für den Beteiligten!</b> Von der ausstellenden Zollstelle nach Eintragung der VAB-Nummer zurückzugeben.			
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Position Nr.	33 Warennummer
		35 Rohmasse (kg)	
		36 Eigenmasse (kg)	
		40 Vorpapier	
		41 Besondere Maßeinheit	
<b>BESONDERE ANGABEN</b>			
100 Nationalität und Kennzeichen des Beförderungsmittels	100a <input type="checkbox"/> Interventionszeugnisse	103 Nettomenge (kg oder Liter) in Buchstaben	
<b>104 VERWENDUNG UND/ODER BESTIMMUNG</b> <input type="checkbox"/> Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft <input type="checkbox"/> Lieferung an folgende internationale Organisation: <input type="checkbox"/> Andere (genaue Angaben):			
		<input type="checkbox"/> Lieferung zur Bevorratung <input type="checkbox"/> Lieferung an die _____ (Nationalität) Streitkräfte in _____ (Mitgliedstaat)	
105 Lizenzen			
106 Weitere Angaben			
107 Anwendbare Vorschriften	108 Anlagen	109 Verwaltungs- oder Zollpapier	
		110 Ort und Datum:  Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:	

**Anhang II**  
**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT**

A ABGANGSZÖLLSTELLE

**T 5 BIS**

2 Versender/Ausführer Nr.

**WICHTIGER HINWEIS**  
Die in diesem Vordruck bezeichneten Waren müssen der auf dem zugehörigen Vordruck T 5 angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt werden.

3 Vordrucke

**KONTROLLEXEMPLAR - ORIGINAL**

**BEMERKUNG ZU DEM FELD 105**  
Einzutragen sind Art, Seriennummer, Ausstellungsdatum und Bezeichnung der ausstellenden Stelle.

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Position Nr.	33 Warennummer	
			35 Rohmasse (kg)	
			36 Eigenmasse (kg)	
			40 Vorpapier	
		41 Besondere Maßeinheit		

**BESONDERE ANGABEN**

100b Ergänzungen zu Feld

103 Nettomenge (kg oder Liter) in Buchstaben

105 Lizenzen

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Position Nr.	33 Warennummer	
			35 Rohmasse (kg)	
			36 Eigenmasse (kg)	
			40 Vorpapier	
		41 Besondere Maßeinheit		

**BESONDERE ANGABEN**

100b Ergänzungen zu Feld

103 Nettomenge (kg oder Liter) in Buchstaben

105 Lizenzen

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Position Nr.	33 Warennummer	
			35 Rohmasse (kg)	
			36 Eigenmasse (kg)	
			40 Vorpapier	
		41 Besondere Maßeinheit		

**BESONDERE ANGABEN**

100b Ergänzungen zu Feld

103 Nettomenge (kg oder Liter) in Buchstaben

105 Lizenzen

110 Ort und Datum:

Unterschrift und Name des Annehmers/Vertreters:

**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT**

A ABGANGSZOLESTELLE

2 Versender/Ausführer Nr.

**T 5 BIS**

3 Vordrucke

**WICHTIGER HINWEIS**  
Die in diesem Vordruck bezeichneten Waren müssen der auf dem zugehörigen Vordruck T 5 angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt werden.

**KONTROLLEXEMPLAR - DURCHSCHRIFT**

**BEMERKUNG ZU DEM FELD 105**  
Einzutragen sind Art, Seriennummer, Ausstellungsdatum und Bezeichnung der ausstellenden Stelle.

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	35 Rohmasse (kg)
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	38 Eigenmasse (kg)
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	40 Vorpapier
<b>BESONDERE ANGABEN</b>		41 Besondere Maßeinheit		<input type="checkbox"/>

100a Ergänzungen zu Feld

103 Nettomenge (kg oder Liter) in Buchstaben

105 Lizenzen

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	35 Rohmasse (kg)
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	38 Eigenmasse (kg)
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	40 Vorpapier
<b>BESONDERE ANGABEN</b>		41 Besondere Maßeinheit		<input type="checkbox"/>

100a Ergänzungen zu Feld

103 Nettomenge (kg oder Liter) in Buchstaben

105 Lizenzen

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	35 Rohmasse (kg)
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	38 Eigenmasse (kg)
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	40 Vorpapier
<b>BESONDERE ANGABEN</b>		41 Besondere Maßeinheit		<input type="checkbox"/>

100a Ergänzungen zu Feld

103 Nettomenge (kg oder Liter) in Buchstaben

105 Lizenzen

110 Ort und Datum:

Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

**bleibt bei der ausstellenden Zollstelle**



A ABGANGSZOLLSTELLE

**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT**

2 Versender/Ausfuhrer Nr.

**T 5 BIS**

3 Vordrucke 

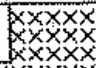



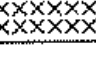
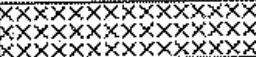
**WICHTIGER HINWEIS**

Die in diesem Vordruck bezeichneten Waren müssen der auf dem zugehörigen Vordruck T 5 angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt werden.

**KONTROLLEXEMPLAR - DURCHSCHRIFT**

**BEMERKUNG ZU DEM FELD 105**

Einzulagen sind Art, Seriennummer, Ausstellungsdatum und Bezeichnung der ausstellenden Stelle.





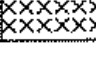

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	
			35 Rohmasse (kg)	
			38 Eigenmasse (kg)	
		40 Vorpapier		
		41 Besondere Maßeinheit		

**BESONDERE ANGABEN**

100b Ergänzungen zu Feld

103 Nettomenge (kg oder Liter) in Buchstaben

105 Lizenzen

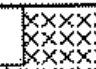



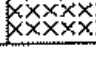

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	
			35 Rohmasse (kg)	
			38 Eigenmasse (kg)	
		40 Vorpapier		
		41 Besondere Maßeinheit		

**BESONDERE ANGABEN**

100b Ergänzungen zu Feld

103 Nettomenge (kg oder Liter) in Buchstaben

105 Lizenzen

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	
			35 Rohmasse (kg)	
			38 Eigenmasse (kg)	
		40 Vorpapier		
		41 Besondere Maßeinheit		

**BESONDERE ANGABEN**

100b Ergänzungen zu Feld

103 Nettomenge (kg oder Liter) in Buchstaben

105 Lizenzen

110 Ort und Datum:

**Nur bei Ausfuhr von Marktordnungswaren!**

Von der ausstellenden Zollstelle gemäß VSF M 9026 Abs. 10 zu behandeln.

Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT**

A ABGANGSZOLLSTELLE

2 Versender/Ausführer Nr.

**T 5 BIS**

3 Vordrucke 





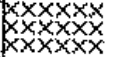
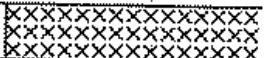
**WICHTIGER HINWEIS**  
Die in diesem Vordruck bezeichneten Waren müssen der auf dem zugehörigen Vordruck T 5 angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugehört werden.

**KONTROLLEXEMPLAR - DURCHSCHRIFT**

**BEMERKUNG ZU DEM FELD 105**  
Einzutragen sind Art, Seriennummer, Ausstellungsdatum und Bezeichnung der ausstellenden Stelle.

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions Nr.	33 Warennummer	
	35 Rohmasse (kg)	
	38 Eigenmasse (kg)	
40 Vorgapier		
41 Besondere Maßeinheit 		

**BESONDERE ANGABEN**




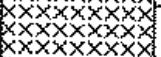

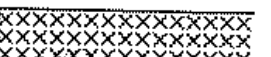
100b Ergänzungen zu Feld

103 Nettomenge (kg oder Liter) in Buchstaben

105 Lizenzen

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions Nr.	33 Warennummer	
	35 Rohmasse (kg)	
	38 Eigenmasse (kg)	
40 Vorgapier		
41 Besondere Maßeinheit 		

**BESONDERE ANGABEN**


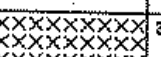


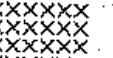
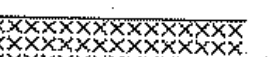
100b Ergänzungen zu Feld

103 Nettomenge (kg oder Liter) in Buchstaben

105 Lizenzen

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions Nr.	33 Warennummer	
	35 Rohmasse (kg)	
	38 Eigenmasse (kg)	
40 Vorgapier		
41 Besondere Maßeinheit 		

**BESONDERE ANGABEN**

100b Ergänzungen zu Feld

103 Nettomenge (kg oder Liter) in Buchstaben

105 Lizenzen

**Für den Beteiligten!**

Von der ausstehenden Zollstelle nach Eintragung der VAB-Nummer zurückzugeben.

110 Ort und Datum:

Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

**Anhang III**

<p><b>ABGANGSZULISTE</b></p>	<p><b>LADELISTE</b> <b>T 5 ORIGINAL</b> zu dem Kontrollierempfang T 5 mit der nebenstehenden Eintragungsnummer</p>		<p><b>FÜR ZOLLAMTICHE ZWECKE</b></p>
<p>Reinmasse (kg)</p>	<p>Eigenmasse (kg)</p>	<p>Nettomenge (kg oder Liter) in Buchstaben</p>	<p>Währungsangabe</p>
<p>Laufende Nr.</p>	<p>Züchten und Nummern - Anzahl und Art der Packstücke - Warenberechnung und gleichzeitig als Angabe ihrer Zusammenfassung</p>	<p>Warennummer</p>	<p>Warenbezeichnung</p>

**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT**

**WICHTIGE HINWEISE**

1. Eine Ladeliste darf nur verwendet werden, wenn die darin bezeichnete Waren der gleichen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt werden sollen, die in Feld 104 des zugehörigen Kontrollierempfangs T 5 angegeben ist.
2. Bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind die Waren nach der für Erstattungen maßgeblichen Bezeichnung einzutragen.
3. Angaben über Lizenzen oder Vorzugssetzungsbeziehungen sind nicht in Feld 105 des Kontrollierempfangs T 5 sondern in der Ladeliste nach der jeweiligen Warenbezeichnung zu machen.

	Ort und Datum.
	Insgesamt (kg)
	Insgesamt (kg)
	Gesamtzahl der Packstücke (in Ziffern)

Unterschrift des Anmelders/Verweisers.

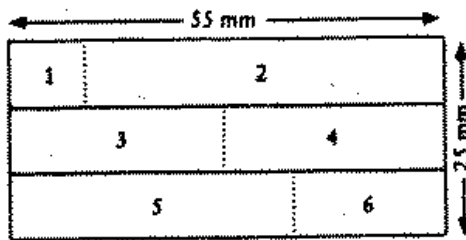




	Ort und Datum: Unterschrift des Anwerbers/Verweilers
	Insgesamt (kg)
	Insgesamt (kg)
	Gesamtzahl der Packstücke (in Ziffern)

## Anhang IV

## SONDERSTEMPEL



1. Wappen des Mitgliedstaats
2. Zollamt
3. Nummer des Versandscheins
4. Datum
5. Zugelassener Versender
6. Bewilligung

**Achte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zum Jagdgesetz  
vom 10. August 1990**

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 1 des Jagdgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 217) wird folgendes bestimmt:

## I.

**Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung  
zum Jagdgesetz  
— Jagdbare Tiere sowie Jagd- und Schonzeiten —  
vom 28. Januar 1987 (GBl. I Nr. 3 S. 19)**

## § 1

- (1) Im § 2 Abs. 1 werden Eichhörnchen und Luchse sowie deren Jagdzeiten gestrichen.
- (2) Im § 2 Abs. 7 wird der Satzteil „sowie über den Verbleib der gefangenen und erlegten Greifvögel und Saatkrähen entscheiden“ gestrichen.
- (3) Der § 2 Abs. 10 wird aufgehoben.

## II.

**Änderung der Vierten Durchführungsbestimmung  
zum Jagdgesetz — Aufgaben der staatlichen  
Forstwirtschaftsbetriebe und der Jagdgesellschaften  
bei der Wildbewirtschaftung — vom 15. Juni 1984  
(GBl. I Nr. 18 S. 231)**

## § 2

Der § 1 Absätze 2, 5 und 6 werden aufgehoben.

## § 3

Im § 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „nach vorheriger Zustimmung der Obersten Jagdbehörde“ gestrichen.

<sup>1</sup> Siebente Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1989 (Sonderdruck Nr. 1327 des Gesetzblattes)

## § 4

- (1) Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Leitung des Jagdgebietes erfolgt durch den Jagdleiter.“
- (2) Der § 3 Absätze 2, 3 und 5 werden aufgehoben.

## § 5

Die §§ 4 bis 8 werden aufgehoben.

## § 6

- (1) Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Abschuss des Wildes in den Jagdgebieten erfolgt auf der Grundlage der Festsetzung des Abschussplanes durch die Kreisjagdbehörde.“
- (2) Der § 9 Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

## § 7

Die §§ 10 und 12 werden aufgehoben.

## § 8

- (1) Der § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Transport des erlegten Wildes vom Ort der Erlegung bis zur Wildannahmestelle obliegt dem Erleger, soweit die Jagdgesellschaft nichts anderes bestimmt.“
- (2) Der § 14 Abs. 3 wird aufgehoben.
- (3) Der § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Durch die StFB ist für jedes Jagdgebiet eine Wildannahmestelle zu unterhalten.“

## § 9

- (1) Der § 15 Abs. 1 Buchstaben d und e werden aufgehoben.
- (2) Der § 15 Abs. 3 Buchst. d wird aufgehoben.
- (3) Im § 15 Abs. 4 werden im Satz 1 die Worte „zu Industrieabgabepreisen“ und im Satz 2 die Worte „für den Bedarf der Jagdgesellschaften bzw. ihre Mitglieder und Jagdhelfer“ gestrichen.
- (4) Der § 15 Abs. 5 wird aufgehoben.
- (5) Im § 15 Abs. 7 werden die Worte „durch den StFB“ gestrichen.
- (6) Der § 15 Abs. 8 wird aufgehoben.

## § 10

- (1) Der § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Erleger eines Stückes Wild hat Anspruch auf die Trophäe (Geweih, Gehörn, Muffelschnecken, Schädel von Haarraubwild, Grandeln, Keilerwaffen und Fuchshaken), den Balg von Haarraubwild sowie den Aufbruch (Herz, Lunge, Leber, Nieren und Milz), sofern dem nicht veterinärhygienische Vorschriften entgegenstehen.“
- (2) Der § 16 Abs. 2 wird aufgehoben.

## § 11

Im § 17 Abs. 2 werden die Worte „und die ihr zustehenden Fang- und Erlegerprämien“ gestrichen.

## § 12

- (1) Der § 18 Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- (2) Der § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben der Wildbewirtschaftung kann der StFB mit den Jagdgesellschaften eine Mitwirkung vereinbaren.“
- (3) Der § 18 Abs. 4 wird aufgehoben.

## § 13

Im § 19 Abs. 3 werden die Worte „im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu planen, zu finanzieren und“ gestrichen.

## § 14

Der § 20 wird aufgehoben.

## III.

**Änderung der Siebenten Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz — Ordnung und Sicherheit im Jagdwesen — vom 14. Juli 1989 (Sonderdruck Nr. 1327 des Gesetzblattes)**

## § 15

Der § 1 wird aufgehoben.

## § 16

Der § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieses Verbot gilt für Jäger auch nach Beendigung der Jagdausübung so lange die Jagdwaffen und -munition nicht in einem Aufbewahrungsbehältnis oder in einer Jagdwaffenkammer untergebracht sind.“

## § 17

Die §§ 3 bis 28 und 32 werden aufgehoben.

## § 18

(1) Der § 33 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jagdliche Übungs- und Pflichtschießen dürfen nur auf staatlich zugelassenen Schießständen durchgeführt werden.“

(2) Der § 33 Abs. 4 wird aufgehoben.

## § 19

Im § 34 wird der Satz 2 gestrichen.

## § 20

Der § 35 wird aufgehoben.

## § 21

(1) Im § 36 Abs. 1 wird der Satz 10 gestrichen.

(2) Im § 36 Abs. 2 wird der Satz 3 gestrichen.

(3) Der § 36 Abs. 5 wird aufgehoben.

## § 22

(1) Im § 37 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

(2) Der § 37 Abs. 4 wird aufgehoben.

## § 23

(1) Der § 40 Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

(2) Der § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Personen, die nicht Mitglied einer Jagdgesellschaft sind, dürfen zur Firsch- und Ansitzjagd mitgenommen werden. Die mitgenommenen Personen gelten nur dann als Jagdhelfer, wenn sie vor Beginn der Jagdausübung eine entsprechende Belehrung durch den Jagdleiter erhalten haben.“

## § 24

(1) Im § 41 Abs. 2 wird der Satz 3 gestrichen.

(2) Der § 41 Abs. 3 wird aufgehoben.

## § 25

Der § 42 wird aufgehoben.

## § 26

Der § 43 Absätze 3 bis 9 werden aufgehoben.

## § 27

Die §§ 44 bis 46 werden aufgehoben.

## § 28

(1) Der § 47 Abs. 1 wird aufgehoben.

(2) Im § 47 Abs. 3 wird der Satzteil „an Grenzen von Staatsjagdgebieten, staatlichen Jagdwirtschaften und Wildforschungsgebieten zwischen den Leitern dieser Gebiete und den Leitern der zuständigen Kreisjagdbehörden“ gestrichen.

(3) Der § 47 Absätze 4 und 6 werden aufgehoben.

## § 29

Die §§ 48 und 49 werden aufgehoben.

## § 30

Der § 50 Absätze 1 bis 5 und 7 werden aufgehoben.

## § 31

Die §§ 51 bis 54 werden aufgehoben.

## § 32

(1) Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

(2) Durch die Jagdleiter ist ein Nachweis über die Einweisung der Jäger in die Jagdbereiche zu führen.

## IV.

**Jagdausübung durch Personen, die nicht Staatsbürger der DDR sind**

## § 33

(1) Die Jagdausübung durch Personen, die nicht Staatsbürger der DDR sind, bedarf der Einladung der Jagdgesellschaft und der Zustimmung der zuständigen Kreisjagdbehörde gemäß § 20 Abs. 2 des Jagdgesetzes.

(2) Personen gemäß Abs. 1 haben vor Beginn der Jagdausübung eine Jagdhaftpflicht- und -unfallversicherung in der DDR abzuschließen.

## V.

**Schlussbestimmungen**

## § 34

(1) Für die nachfolgend aufgeführten Institutionen sind die angeführten neuen Bezeichnungen zu verwenden:

Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft — Oberste Jagdbehörde	—	Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft — Oberste Jagdbehörde
Rat des Bezirkes	—	Bezirksverwaltungsbehörde der Regierung der DDR
Rat des Kreises	—	Kreisverwaltung
Institut für Forstwissenschaften Eberswalde	—	Forschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft Eberswalde

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. August 1990 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1984 zum Jagdgesetz — Musterstatut und Beitragsordnung der Jagdgesellschaften — (GBl I Nr. 18 S. 222),

b) Sechste Durchführungsbestimmung vom 20. April 1988 zum Jagdgesetz — Gesellschaftliche Auszeichnungen des Jagdwesens — (GBl I Nr. 12 S. 139),

c) Anordnung vom 30. September 1976 über die Gewinnung von Rauchwerk von Haarraubwild und Katzen (GBl I Nr. 39 S. 477),

d) Anordnung Nr. 2 vom 24. Februar 1986 über die Gewinnung von Rauchwerk von Haarraubwild und Katzen (GBl I Nr. 8 S. 90),

e) Verfügung vom 30. September 1976 über die Gewinnung von Rauchwerk von Haarraubwild und Katzen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 4/1976 S. 18),

f) Verfügung Nr. 2 vom 24. Februar 1986 über die Gewinnung von Rauchwerk von Haarraubwild und Katzen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 3/1986 S. 27).

(4) Die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1984 zum Jagdgesetz — Jagdprüfungsordnung — (GBL I Nr. 19 S. 234) tritt am 15. September 1990 außer Kraft.

Berlin, den 10. August 1990

**Der Minister  
für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft  
und Leiter der Obersten Jagdbehörde  
Dr. Pollack**

**Anordnung  
über die Verlängerung der Frist  
für den Bezug des Kurzarbeitergeldes  
vom 20. August 1990**

Auf Grund des § 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBL I Nr. 36 S. 403) wird folgende Anordnung erlassen:

**§ 1**

Die Frist für den Bezug von Kurzarbeitergeld nach § 67 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes wird in den Fällen des § 63 Abs. 5 bis zum 30. Juni 1991 verlängert.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am 20. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1990

**Der Minister  
für Arbeit und Soziales  
Dr. Hildebrandt**

**Anordnung  
zur Zahlung des Ausgleichsbetrages  
zum staatlichen Kindergeld  
vom 21. August 1990**

Zur Durchführung des Beschlusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juli 1990 für eine weitere Regelung zur Zahlung von staatlichem Kindergeld (GBL I Nr. 44 S. 713) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Regionale und Kommunale Angelegenheiten folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Ausgleichsbetrag zum staatlichen Kindergeld**

Der Ausgleichsbetrag in Höhe von 25,- DM wird für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990 je Kind und Monat gewährt.

**§ 2**

**Anspruch auf den Ausgleichsbetrag zum  
staatlichen Kindergeld**

Das erhöhte Kindergeld erhalten die in der Verordnung vom 12. März 1987 über staatliches Kindergeld (GBL I Nr. 6 S. 43) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. März 1987 zur Verordnung über staatliches Kindergeld (GBL I Nr. 6 S. 45) bestimmten Bürger in den Fällen, in denen nur ein Elternteil lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis bezieht, z. B. Witwen oder bei Arbeitslosigkeit eines Elternteils.

**Zahlung des Ausgleichsbetrages zum  
staatlichen Kindergeld**

**§ 3**

(1) Das erhöhte staatliche Kindergeld wird auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag ist bis zum 15. Oktober 1990 schriftlich formlos beim zuständigen Dezernat Soziales bzw. Sozialamt zu

stellen. Tritt die Anspruchsberechtigung danach ein, so kann der Antrag auch später eingereicht werden.

(3) Dem Antrag sind beizufügen die Unterlagen, die die Anspruchsberechtigung gemäß § 2 belegen (z. B. SV-Ausweise, auch der des Ehepartners oder der des Unterhaltsverpflichteten, bzw. eine Bescheinigung oder beglaubigte Erklärung der Unterhaltsverpflichteten).

(4) Über die Anspruchsberechtigung entscheiden die in Absatz 2 genannten Stellen.

**§ 4**

Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages zum staatlichen Kindergeld erfolgt als einmalige Zahlung für den gesamten in § 1 bestimmten Zeitraum durch die in § 3 Abs. 2 genannten Stellen. Die Auszahlung erfolgt im November 1990, für nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nach dem 15. Oktober 1990 gestellte Anträge bis Ende Dezember 1990.

**§ 5**

**Finanzierung**

(1) Der Ausgleichsbetrag zum staatlichen Kindergeld wird aus dem Staatshaushalt finanziert.

(2) Die Erstattung bzw. Abrechnung der von den Auszahlungsstellen gezahlten Ausgleichsbeträge zum staatlichen Kindergeld erfolgt gemäß der Anlage.

**§ 6**

**Sonstige Bestimmungen**

Für die Meldung von Veränderungen, die Nachzahlung, Rückforderung und Verjährung sowie für das Beschwerdeverfahren finden die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 der Verordnung vom 12. März 1987 über das staatliche Kindergeld (GBL I Nr. 6 S. 43) Anwendung.

**§ 7**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1990

**Der Minister  
für Familie und Frauen  
I. V.: Kreft  
Staatssekretär**

**Anlage**

zu vorstehender Verordnung

**Finanzierungsrichtlinie**

Nach Errichtung von Finanzverwaltungen gemäß § 6 des Gesetzes über die Grundsätze der Finanzordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Juni 1990 (GBL I Nr. 33 S. 304) können Zahlungen, die im Auftrage von Ministerien durch die zuständigen Ressorts kommunaler Verwaltungsbehörden geleistet werden, nicht mehr über die von den Finanzämtern geführten Bankkonten für den Steuereinzug verrechnet werden. Bis zur Übernahme dieser Aufgaben durch die Kassen der Republik bei den künftigen Landesverwaltungsbehörden wird für die Zahlung des Ausgleichsbetrages zum staatlichen Kindergeld durch die Sozialressorts der kommunalen Verwaltungsbehörden folgendes angewiesen:

**1. Zahlungsmittelanforderung**

- 1.1. Die Sozialressorts der Landratsämter und Stadtverwaltungsbehörden haben den Zahlungsmittelbedarf, einschließlich des für die von den Gemeinden auszuführenden Ausgleichsbetrages zum staatlichen Kindergeld beim Sozialressort der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden.
- 1.2. Die Sozialressorts der Bezirksverwaltungsbehörden reichen eine zusammengefaßte Zahlungsmittelanforderung

an das Ministerium für Familie und Frauen, Referat Haushalt, ein.

1.3. Die Zahlungsmittelanforderungen gemäß den Ziffern 1.1. und 1.2. müssen folgende Angaben enthalten:

- angeforderter Betrag
- Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder
- Kontonummer des Verwahrkontos, auf das die Zahlungsmittelbereitstellung erfolgen soll.

## 2. Zahlungsmittelbereitstellung

2.1. Die Bereitstellung der angeforderten Zahlungsmittel erfolgt durch Überweisung vom Einzelplan — Bankkonto des Ministeriums für Familie und Frauen — auf das angegebene Verwahrkonto der Bezirksverwaltungsbehörden.

2.2. Die Bezirksverwaltungsbehörden überweisen nach Zahlungseingang die angeforderten Zahlungsmittel auf die angegebenen Verwahrkonto der Landratsämter und Stadtverwaltungsbehörden.

2.3. Auf Verwahrkonto vorhandene Bestände nicht verausgabter Zahlungsmittel sind zum Jahresabschluß durch Überweisung auf die Konten, von denen die Zuführung erfolgte, abzuführen.

## 3. Nachweisführung

3.1. In der Haushaltsrechnung des Ministeriums für Familie und Frauen sind die zu überweisenden Zahlungsmittel beim Kapitel 52224, Sachkonto 666 zu buchen.

3.2. In den Bezirksverwaltungsbehörden, Landratsämtern und Stadtverwaltungsbehörden sind die bereitgestellten und weitergeleiteten Zahlungsmittel sowie die an die Empfänger des Ausgleichsbetrages zum staatlichen Kindergeld geleisteten Zahlungen nach Grundsätzen der Verwahrgeldrechnung als Einnahmen und Ausgaben in einem besonderen Verwahrschnitt nachzuweisen.

## Anordnung

### über das gewerbsmäßige Aufstellen von Spielgeräten, die Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit und das Betreiben von Spielhallen

vom 6. August 1990

Auf der Grundlage des Gewerbegesetzes der DDR vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 139) und der Durchführungsverordnung zum Gewerbegesetz vom 8. März 1990 — Erlaubnispflichtige Gewerbe, besondere Überwachung von Anlagen und vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten — (GBl. I Nr. 17 S. 140) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Kultur, dem Minister des Innern und den Leitern anderer zentraler Organe folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Erlaubnis

(1) Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielzugang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind und die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen oder ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Gewerbebehörde.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden für

1. Spielgeräte, deren Bauart durch das Amt für Standardisierung, Meswesen und Warenprüfung (ASMW) genehmigt ist. Die Genehmigung ist auf der Grundlage der Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zu erteilen;
2. die Veranstaltung eines anderen Spiels, dessen Veranstalter im Besitz einer Genehmigung (Unbedenklichkeitsbescheinigung) des Zentralen Kriminalamtes ist.

(3) Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des Absatzes 2 oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Gewerbebehörde.

(4) Die Erlaubnis kann mit Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungs- und Veranstaltungsort verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Kinder- und Jugendschutzes erforderlich ist. Die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig. In den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 2 und des Absatzes 3 kann sie befristet werden.

#### § 2

##### Bauartzulassung und Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes oder ihrer Nachbaugeräte und die Unbedenklichkeitsbescheinigung für andere Spiele sind zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß der Spieler unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit erleidet. Sie sind zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Zulassung oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung rechtfertigen würden oder wenn der Antragsteller zugelassene Spielgeräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert oder ein für unbedenklich erklärtes Spiel unter nicht genehmigten Bedingungen veranstaltet. Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung können mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

#### § 3

##### Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder, soweit es sich um ein anderes Spiel handelt, auch der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das andere Spiel veranstaltet werden soll, die für die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von anderen Spielen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Erpressung, Hehlerei, Betrug, Untreue oder unerlaubten Glücksspiels rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Erlaubnis ist weiter zu versagen, wenn Spiele Gewalt und Extremismus verherrlichen, chauvinistische, pornographische und die Menschenwürde mißachtenden Charakter haben sowie gegen den Kinder- und Jugendschutz verstoßen.

(2) Die Erlaubnis zum Betreiben einer Spielhalle ist neben den in Absatz 1 genannten Gründen auch zu versagen, wenn die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen gemäß §§ 6 bis 8 nicht genügen oder der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen, eine übermäßige Ausnutzung des Spielbetriebes, schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige nicht zumutbare Belästigungen der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten läßt.

#### § 4

##### Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn

1. bei ihrer Erteilung nicht bekannt war, daß Versagungsgründe nach § 3 vorlagen oder wenn nach ihrer Erteilung Tatsachen dieser Art eingetreten sind,
2. das Spielgerät an einer in den Zulassungsdokumenten bezeichneten Anforderung verändert worden ist,
3. das andere Spiel abweichend von den genehmigten Bedingungen veranstaltet wird,
4. die Genehmigung des anderen Spiels zurückgenommen wird oder
5. gegen den Kinder- und Jugendschutz verstoßen wird.



## § 5

**Reisegewerbe**

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten entsprechend für die Aufsteller von Warenspielgeräten und Veranstalter anderer Spiele im Reisegewerbe. Der Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 Ziff. 1 bedarf es allerdings nicht.

## § 6

**Grundsätze zur Aufstellung von Spielgeräten und Veranstaltung anderer Spiele**

(1) Der Gewerbetreibende darf im stehenden Gewerbe Spielgeräte im Sinne des § 1 nur aufstellen, wenn ihm die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, daß der Aufstellungsort den in den §§ 7 und 8 Ziff. 1 bis 3 geregelten Anforderungen entspricht.

(2) Sofern der Gewerbetreibende nicht Eigentümer von Einrichtungen oder Räumlichkeiten ist, in denen Spielgeräte aufgestellt bzw. das andere Spiel betrieben werden soll, bedarf er der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

## § 7

**Geldspielgeräte**

(1) Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), darf nur aufgestellt werden in

1. Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden oder in Beherbergungsbetrieben,
2. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, deren Standortgenehmigung durch die zuständige Kommunalbehörde erteilt wurde,
3. Wettteinrichtungen mit staatlicher Konzession.

(2) Ein Geldspielgerät darf nicht aufgestellt werden in

1. Betrieben auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten,
2. Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milchbars oder
3. Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die sich auf Sportplätzen, in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten, Sport- oder Jugendheimen oder Jugendherbergen befinden, oder in anderen Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden.

## § 8

**Warenspielgeräte**

Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielgerät), darf nur aufgestellt werden

1. in Räumen von Schank- und Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben, mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 genannten Betriebe,
2. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
3. in Wettteinrichtungen mit staatlicher Konzession oder
4. auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten.

## § 9

**Anzahl der Spielgeräte**

(1) In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettteinrichtungen mit staatlicher Konzession dürfen höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Die Zahl der Warenspielgeräte, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt werden dürfen, ist nicht beschränkt.

(2) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen darf je 15 m<sup>2</sup> Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät

aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch 10 Geräte nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz.

(3) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, dürfen höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden.

## § 10

**Anderer Spiele mit Geldgewinn**

Die Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels, bei dem der Gewinn in Geld besteht, darf nur erteilt werden, wenn das Spiel in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen veranstaltet werden soll. In einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen dürfen höchstens drei andere Spiele veranstaltet werden.

## § 11

**Anderer Spiele mit Warengewinn**

Die Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels, bei dem der Gewinn in Waren besteht, darf nur erteilt werden, wenn das Spiel auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten oder in Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 genannten Betriebe veranstaltet werden soll. Im übrigen gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

## § 12

**Erlaubnisfreie Spiele**

(1) Eine Erlaubnis für die Veranstaltung anderer Spiele ist nicht erforderlich, soweit kein öffentliches Interesse an einer Erlaubnispflicht besteht. Begünstigt sind hiernach:

1. Preisspiele und Gewinnspiele, die in Schank- oder Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten und
2. Ausspielungen und örtliche Tombolas (Verlosungen), die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten veranstaltet werden.

(2) Preisspiele sind unter Beteiligung von mehreren Spielern turniermäßig betriebene Geschicklichkeitsspiele, bei denen das Entgelt für die Teilnahme höchstens 30,- DM beträgt.

(3) Gewinnspiele sind unter Beteiligung von einem oder mehreren Spielern betriebene, auf kurze Zeit angelegte Geschicklichkeitsspiele, bei denen die Gesteungskosten höchstens 50,- DM betragen dürfen.

(4) Ausspielungen sind auf den in Absatz 1 Ziff. 2 genannten Veranstaltungen übliche Glücksspiele, bei denen die Gesteungskosten eines Gewinns höchstens 50,- DM betragen. Mindestens 50 vom Hundert der Gesamteinsätze müssen als Gewinn an die Spieler zurückfließen, mindestens 20 vom Hundert der Gewinnentscheide müssen zu Gewinnen führen.

## § 13

**Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes**

Die Aufsteller von Spielgeräten und die Veranstalter von anderen Spielen

1. haben die Erlaubnis nach § 1 sowie die Zulassungsdokumente im Original oder in Kopien am Aufstellungs- bzw. Veranstaltungsort zur Einsichtnahme zu hinterlegen. Die Spielregeln und der Gewinnplan der Spiele sind deutlich sichtbar anzubringen, bei Geld- und Warenspielgeräten ferner das Zulassungszeichen.
2. haben Spiele, die in ihrer ordnungsgemäßen Funktion gestört sind, bei denen der Spiel- und Gewinnplan nicht eingehalten wird oder deren im Zulassungsdokument ange-

- gebene Aufstellungsdauer abgelaufen ist, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen,
3. dürfen zum Zwecke des Spieles keinen Kredit gewähren oder durch Beauftragte gewähren lassen und nicht zulassen, daß in den Unternehmen Beschäftigte solche Kredite gewähren,
  4. dürfen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren die Teilnahme an Spielen mit Geldgewinn sowie den Zutritt zu Spielhallen nicht gestatten.

## § 14

**Genehmigung von Geldspielgeräten**

(1) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung genehmigt die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassene Bauart eines Geldspielgerätes nach § 1 Abs. 2 Ziff. 1, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Die Aussichten auf Treffer und Gewinn müssen bei Beginn eines Spieles für jeden einzelnen Einsatz gleich sein.
2. Die spielwichtigen Teile des Spielgerätes müssen so gebaut oder gesichert sein, daß sie mit einfachen Mitteln nicht verändert werden können.
3. Das Spielgerät muß so eingerichtet sein, daß vom Beginn eines Spieles bis zum Beginn des nächsten Spieles mindestens fünfzehn Sekunden vergehen.
4. Der Einsatz für das nächste Spiel darf nicht vor Beginn des vorhergehenden Spieles möglich sein.
5. Der Einsatz für ein Spiel darf höchstens 0,30 DM, der Gewinn höchstens 3,— DM betragen.
6. Die durch Berechnung oder Versuche ermittelte Summe der Gewinne muß bei unbeeinflusstem Spielablauf mindestens 60 vom Hundert der Einsätze betragen. Dies gilt entsprechend bei ständiger Betätigung der Risikotaste.
7. Die durch ein Spiel gewonnene Anzahl von Sonderspielen (Folge von Spielen, bei der die durch Berechnung oder Versuche ermittelte Summe der Gewinne die der Einsätze übersteigt) darf nicht größer als 100 sein. Bei Betätigung der Risikotaste dürfen in einem Spiel nicht mehr als 50 Sonderspiele gewonnen und Merkmale, die Sonderspiele auslösen können, nicht auf weitere Spiele übertragen werden.
8. Das Spielgerät muß so eingerichtet sein, daß ein spielentscheidendes Ereignis bei unbeeinflusstem Spielablauf mindestens einmal in 34 000 Spielen zu erwarten ist. Die Nachprüfbarkeit durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung muß gewährleistet sein. Die Häufigkeit der Ereignisse muß erkennbar sein.

(2) Die Aufstelldauer eines Geldspielgerätes darf 4 Jahre nicht überschreiten. Sie ist im Zulassungszeichen anzugeben.

## § 15

**Genehmigung von Warenspielgeräten**

Die Bauart eines Warenspielgerätes wird gemäß § 1 Abs. 2 durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung nur genehmigt, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Die Bauart muß den in § 14 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Anforderungen entsprechen.
2. Die Gesteuerungskosten eines Gewinns dürfen höchstens 50,— DM betragen. In den Fällen des § 8 Ziff. 1 bis 3 gilt § 14 Abs. 1 Ziff. 5 entsprechend.
3. Bei Spielen, bei denen der Gewinn ermittelt wird, nachdem alle im Spielplan vorgesehenen Einsätze entrichtet sind (Serienspiele), müssen die Gesteuerungskosten sämtlicher Gewinne eines Spieles mindestens 50 vom Hundert des Gesamteinsatzes betragen. Auf je 50 Einsätze muß mindestens ein Gewinn entfallen. Die Gewinnaussichten für alle Einsätze eines Serienspieles müssen gleich sein. Bei Serienspielen darf die Summe der Einsätze 100,— DM nicht übersteigen.

4. Bei Spielen, bei denen nach Entrichtung aller im Spielplan vorgesehenen Einsätze, zunächst der Gewinner und dann die Höhe seines Gewinns ermittelt wird (Kombinationspiele), müssen die Gesteuerungskosten sämtlicher möglichen Gewinne mindestens 50 vom Hundert sämtlicher möglichen Einsätze betragen. Die Gewinnaussichten aller Einsätze eines Spieles müssen gleich sein. Die Summe der Einsätze für ein Spiel darf 100,— DM nicht übersteigen.
5. Bei Einzelspielen darf das Verhältnis der Anzahl der gewonnenen Spiele zur Anzahl der verlorenen Spiele nicht kleiner als 1 : 4 sein. Die Gesteuerungskosten sämtlicher jeweils möglichen Gewinne müssen mindestens 50 vom Hundert der möglichen Einsätze betragen.
6. Die Entscheidung über Gewinn oder Verlust darf nicht von der Teilnahme an weiteren Spielen abhängig sein.

## § 16

**Ordnungswidrigkeiten und Zwangsgeld**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung des Gewerbes

1. entgegen § 9 mehr als die zulässige Zahl von Spielgeräten aufstellt,
2. entgegen § 13 Ziff. 1 ein Spielgerät aufstellt oder ein anderes Spiel veranstaltet, an denen die Spielregeln und der Gewinnplan und bei Geld- und Warenspielgeräten das Zulassungszeichen nicht deutlich sichtbar angebracht sind oder die dort bezeichneten Urkunden oder Kopien auf Verlangen nicht vorlegt,
3. entgegen § 13 Ziff. 2 ein Spielgerät oder ein anderes Spiel nicht aus dem Verkehr zieht,
4. entgegen § 13 Ziff. 3 Vergünstigungen gewährt,
5. der Vorschrift des § 13 Ziff. 4 über den Schutz von Kindern und Jugendlichen zuwiderhandelt.

(2) Für die Festlegung der Ordnungsstrafe und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind die Festlegungen des § 15 des Gewerbegesetzes der DDR anzuwenden.

## § 17

(1) Zur Durchsetzung von Auflagen kann der Leiter des Gewerbeamtes Zwangsgeld bis zur Höhe von 50 000,— DM festsetzen.

(2) Die Anwendung von Zwangsgeld erfolgt entsprechend § 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gewerbegesetz vom 15. März 1990 — Gewerbebehörden — (GBl. I Nr. 18 S. 169).

## § 18

**Übergangsregelung**

Geldspielgeräte, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung zulässigerweise aufgestellt worden sind, aber nicht mehr den Bestimmungen des § 14 entsprechen, sind bis zum 31. Dezember 1991 aus dem Verkehr zu ziehen.

**Schlußbestimmungen**

## § 19

Soweit für einzelne Spielarten spezielle Rechtsvorschriften bestehen, gelten diese.

## § 20

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung über das gewerbmäßige Veranstalten von Spielen vom 23. November 1981 (GBl. I Nr. 37 S. 435) außer Kraft.

Der Minister für Wirtschaft

I. V.: Dr. Halm  
Staatssekretär

**Anordnung  
über Bauvorlagen, bautechnische Prüfungen  
und Überwachung  
(BauVorl./BauPrüf./ÜBAO)  
vom 13. August 1990**

Auf der Grundlage der §§ 25 Abs. 1 und 82 Abs. 2 und Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Bauordnung (BauO) (GBl. I Nr. 50 S. 929) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1990 zur Einführung des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Bauordnung (BauO) (GBl. I Nr. 50 S. 950) wird angeordnet:

**Inhaltsübersicht**

**Erster Teil**

**Bauvorlagen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Lageplan
- § 3 Bauzeichnungen
- § 4 Baubeschreibung
- § 5 Standsicherheitsnachweis und andere bautechnische Nachweise
- § 6 Bauvorlagen für den Abbruch baulicher Anlagen
- § 7 Bauvorlagen beim Vorbescheid
- § 8 Bauvorlagen für Typengenehmigungen
- § 9 Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung fliegender Bauten
- § 10 Bauvorlagen für Werbeanlagen und Warenautomaten
- § 11 Antrag und Unterlagen für die Genehmigung von Grundstücksteilungen

**Zweiter Teil**

**Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben**

**Erster Abschnitt**

**Prüfämter und Prüfingenieure**

- § 12 Prüfämter und Prüfingenieure
- § 13 Umfang der Zulassung, Niederlassung
- § 14 Voraussetzungen der Zulassung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Gutachten, Gutachterausschuß
- § 17 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung

**Zweiter Abschnitt**

**Bautechnische Prüfungen**

- § 18 Übertragung von Prüfaufgaben
- § 19 Erteilung von Prüfaufträgen
- § 20 Ausführung von Prüfaufträgen
- § 21 Typenprüfung — Prüfung fliegender Bauten

**Dritter Teil**

**Überwachung**

- § 22 Überwachungspflicht
- § 23 Überwachungsverfahren und Überwachungsstellen
- § 24 Überwachungszeichen

**Vierter Teil**

**Schlußvorschrift**

- § 25 Inkrafttreten

**Erster Teil**

**Bauvorlagen**

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als Bauvorlagen beizufügen:

1. der Lageplan (§ 2),

2. die Bauzeichnungen (§ 3),
3. die Baubeschreibung (§ 4),
4. der Nachweis der Standsicherheit und die anderen bautechnischen Nachweise (§ 5),
5. bei Gebäuden eine nachprüfbare Berechnung des umbauten Raumes.

(2) Umfang, Inhalt und Zahl der Bauvorlagen richten sich im Einzelfall nach dem jeweiligen Bauvorhaben. Der Inhalt der Bauvorlagen beschränkt sich auf das zur Beurteilung des jeweiligen Bauvorhabens Erforderliche.

(3) Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde über die Gemeinde einzureichen. Ist für die Prüfung des Bauantrages die Beteiligung anderer Behörden oder Dienststellen erforderlich, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Einreichung weiterer Ausfertigungen verlangen.

(4) Die Bauvorlagen müssen aus dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt sein und in ihrer Größe dem Format A 4 entsprechen oder auf diese Größe gefaltet sein.

(5) Für Anträge auf Erteilung einer Baugenehmigung, einer Abbruchgenehmigung, eines Vorbescheides, auf Genehmigung der Teilung eines Grundstücks sowie für die Baubeschreibung kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, daß dafür amtlich bekanntgemachte Muster/Vordrucke verwendet werden.

(6) Die Bauaufsichtsbehörde kann nach Maßgabe des Absatzes 2 weitere Unterlagen fordern, wenn sie dies zur Beurteilung des Bauvorhabens für erforderlich hält; sie kann auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich sind.

**§ 2**

**Lageplan**

(1) Der Lageplan ist auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte aufzustellen. Dabei soll der Maßstab nicht kleiner als 1:500 verwendet werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann einen größeren Maßstab fordern oder zulassen. Sie kann, wenn es die besonderen Grundstücks-, Gebäude- oder Grenzverhältnisse erfordern, verlangen, daß der Lageplan von einer Behörde, die befugt ist, Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen, oder von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beglaubigt und angefertigt werden; den Behörden sind solche behördliche Stellen gleichgestellt, deren Vermessungsergebnisse für die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters verwendet werden.

(2) Der Lageplan muß insbesondere enthalten:

1. seinen Maßstab und die Lage des Grundstücks zur Nordrichtung,
2. die Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Straße, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster unter Angabe der Eigentümer,
3. die rechtmäßigen Grenzen des Grundstücks, seine Umringmaße und seinen Flächeninhalt,
4. die Höhenlage der Eckpunkte des Grundstückes oder bei größeren Grundstücken die Höhenlage oder Höhenlagen des engeren Baufeldes über NN,
5. die Breite und die Höhenlage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen über NN unter Angabe der Straßen- gruppe,
6. die Lage des öffentlichen Entwässerungskanals, die Höhe seiner Sohle sowie die Rückstauenebene,
7. die Lage der Entwässerungsgrundleitung bis zum öffentlichen Kanal einschließlich des Anschlußkanals und deren Nennweiten, die Lage der Reinigungsöffnungen und -schächte sowie die Lage der Abwasserbehandlungsanlagen mit der Abwassereinleitung,
8. die Festsetzungen im Bebauungsplan über die Art und das Maß der baulichen Nutzung mit den Baulinien oder Baugrenzen,
9. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und auf den benachbarten Grundstücken mit Angabe

ihrer Nutzung, Geschoszhöhe, Hauptgesims- oder Außenwandhöhe, Dachform und der Bauart der Außenwände und der Bedachung,

10. Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes und geschützte Baumbestände auf dem Baugrundstück und auf Nachbargrundstücken,
11. die geplanten baulichen Anlagen unter Angabe der Außenmaße, der Dachform, der Höhenlage des Erdgeschossfußbodens zur Straße, der Grenzabstände, der Tiefe und Breite der Abstandflächen, der Abstände zu anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und den benachbarten Grundstücken sowie der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten,
12. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, zu Wasserflächen und zu Wäldern, Mooren und Heiden,
13. die Aufteilung der nicht überbauten Flächen unter Angabe der Lage, Anzahl und Größe der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, der Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, der Kinderspielflächen, der Plätze für Abfallbehälter und der Flächen, die begrünt werden und/oder mit Bäumen bepflanzt werden sollen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BauO),
14. Flächen, die von Baulasten betroffen sind,
15. Brunnen, Abfallgruben, Dungstätten, Jauchebehälter, Flüssigmistbehälter und Gärfutterbehälter sowie deren Abstände zu baulichen Anlagen,
16. Hochspannungsleitungen und unterirdische Leitungen für das Fernmeldewesen und für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie deren Abstände zu baulichen Anlagen,
17. ortsfeste Behälter für Gase, Öl und schädliche oder brennbare Flüssigkeiten sowie deren Abstände zu baulichen Anlagen,
18. Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke.

(3) Der Inhalt des Lageplanes nach Abs. 2 Ziffern 13. bis 18. ist auf besonderen Blättern darzustellen, wenn der Lageplan sonst unübersichtlich würde.

(4) Für die Darstellung im Lageplan sind die Zeichen der Ziffern 1. und 3. der Anlage zu dieser Anordnung zu verwenden. Die sonstigen Darstellungen sind, soweit erforderlich, durch Beschriftung zu kennzeichnen.

(5) Für vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück ist eine prüffähige Berechnung aufzustellen über:

1. die zulässige und die vorhandene oder geplante Grundfläche,
2. die vorhandene und die geplante Geschoßfläche und, soweit erforderlich, die Baumasse,
3. die zulässige und die vorhandene oder geplante Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl und, soweit erforderlich, die Baumassenzahl.

(6) Bei der Änderung baulicher Anlagen, bei denen die Außenwände und Dächer sowie die Nutzung nicht verändert werden, ist ein Lageplan nicht erforderlich.

### § 3

#### Bauzeichnungen

(1) Für die Bauzeichnungen ist der Maßstab 1 : 100 zu verwenden. Die Bauaufsichtsbehörde kann einen anderen Maßstab verlangen oder zulassen, wenn ein solcher zur Darstellung der erforderlichen Eintragung notwendig oder ausreichend ist.

(2) In den Bauzeichnungen sind insbesondere darzustellen:

1. die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, die Gründungen benachbarter baulicher Anlagen,
2. die Grundrisse aller Geschosse mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der
  - a) Treppen,

- b) lichten Durchgangsmaße sowie Art und Anordnung der Türen an und in Rettungswegen,
- c) Schornsteine,
- d) Räume für die Aufstellung von Feuerstätten und die Brennstofflagerung unter Angabe der dafür vorgesehenen Nennwärmeleistung und Lagermenge,
- e) ortsfesten Behälter für schädliche oder brennbare Flüssigkeiten oder für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase,
- f) Aufzugsschächte und der nutzbaren Grundfläche der Fahrkörbe von Personenaufzügen,
- g) Lüftungsleitungen, Installationsschächte und Abfall-schächte, soweit sie baugenehmigungsbedürftig sind,
- h) Bäder und Toilettenräume, die Entwässerungsgrundleitungen sowie die Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene,
- i) Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen mit Angabe ihrer Art,

3. die Schnitte, aus denen auch ersichtlich sind

- die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens über NN,
- die Höhe des Fußbodens des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes über der Geländeoberfläche (§ 2 Abs. 3 BauO),
- die Geschoßhöhen und die lichten Raumhöhen,
- der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis,
- der Anschnitt der vorhandenen und der geplanten Geländeoberfläche,
- das Maß H je Außenwand in dem zur Bestimmung der Abstandflächen erforderlichen Umfang (§ 6 Abs. 4 BauO), soweit dieses nicht im Lageplan oder in den Ansichten angegeben ist,
- Dachhöhen und Dachneigungen,

4. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluß an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen und Farben sowie der Geländeoberfläche und des Straßengefälles.

(3) In den Bauzeichnungen sind anzugeben:

1. der Maßstab,
2. die Maße und die wesentlichen Baustoffe und Bauarten,
3. das Brandverhalten der Baustoffe und die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile, soweit aus Gründen des Brandschutzes an diese Forderungen gestellt werden,
4. die Rohbaumasse der Öffnungen notwendiger Fenster,
5. die Lage des Raumes für die Hauptanschlüsse der Versorgungsleitungen,
6. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die neuen Bauteile.

(4) Für die Darstellung in den Bauzeichnungen sind die Zeichen der Ziff. 2. der Anlage zu dieser Anordnung zu verwenden; dies gilt nicht, wenn in den Bauzeichnungen nur vorgesehene Bauteile dargestellt werden.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß einzelne Bauzeichnungen oder Teile davon durch besondere Zeichnungen, Zeichen und Farben erläutert werden.

### § 4

#### Baubeschreibung

(1) In der Baubeschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können.

(2) Wird das Vorhaben nicht an eine Sammelkanalisation angeschlossen, ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung nachzuweisen (§ 42 Abs. 1 und 2 BauO).

(3) Für gewerbliche Anlagen, die einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder gewerberechtlichen Erlaubnis nicht bedürfen, muß die Baubeschreibung zusätzliche Angaben enthalten über

1. die Art der gewerblichen Tätigkeit unter Angabe der Art,

der Zahl und des Aufstellungsortes der Maschinen oder Apparate, der Art der zu verwendenden Rohstoffe und der herzustellenden Erzeugnisse, der Art ihrer Lagerung, soweit sie feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährlich sind,

2. die Art, die Menge und den Verbleib der Abfälle und des besonders zu behandelnden Abwassers,
3. die Zahl der Beschäftigten.

(4) Für landwirtschaftliche Betriebe muß die Baubeschreibung insbesondere zusätzliche Angaben enthalten über

1. die Größe der Betriebsflächen, der Nutzungsarten und ihre Eigentumsverhältnisse,
2. Art und Umfang der Viehhaltung,
3. Art, Lagerung und Verbleib der tierischen Abgänge,
4. Art, Menge und Lagerung der Stoffe, die feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährlich sind,
5. Art, Menge und Verbleib der Abfälle und des besonders zu behandelnden Abwassers,
6. Anzahl der Arbeitskräfte, ihre fachliche Eignung sowie Art und Umfang ihrer Tätigkeiten.

#### § 5

##### Standortsicherheitsnachweis und andere bautechnische Nachweise

(1) Für die Prüfung der Standortsicherheit sind eine Darstellung des gesamten statischen Systems, die erforderlichen Konstruktionszeichnungen und die erforderlichen Berechnungen vorzulegen. Berechnungen und Zeichnungen müssen übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben.

(2) Die statischen Berechnungen müssen die Standortsicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen. Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind anzugeben. Die Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, daß die Standortsicherheit auf andere Weise als durch statische Berechnungen nachgewiesen wird. Sie kann auf die Vorlage eines besonderen Nachweises der Standortsicherheit verzichten, wenn bauliche Anlagen oder ihre Teile nach Bauart, statischem System, baulicher Durchbildung und Abmessungen sowie hinsichtlich ihrer Beanspruchung einer bewährten, insbesondere durch technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO im einzelnen festgelegten Ausführung entsprechen.

(3) Für die Prüfung des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile sind, soweit erforderlich, Einzelnachweise durch Zeichnung, Beschreibung, Berechnung, Prüfzeugnisse oder Gutachten vorzulegen.

(4) Für die Prüfung des Schallschutzes und des Wärmeschutzes sind, soweit erforderlich, Einzelnachweise durch Zeichnung, Beschreibung, Berechnung, Prüfzeugnisse oder Gutachten vorzulegen.

#### § 6

##### Bauvorlagen für den Abbruch baulicher Anlagen

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zum Abbruch baulicher Anlagen ist unter Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer

- die Benennung des Abbruchunternehmers,
  - eine Beschreibung der baulichen Anlage nach ihrer wesentlichen Konstruktion und des vorgesehenen Abbruchvorganges mit Angabe der für den Abbruch vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen
- beizufügen.

(2) § 1 Abs. 2 bis 6 gilt sinngemäß.

#### § 7

##### Bauvorlagen beim Vorbescheid

(1) Dem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids sind die Bauvorlagen beizufügen, die zur Beurteilung der durch den Vorbescheid zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens erforderlich sind.

(2) § 1 Abs. 2 bis 6 gilt sinngemäß.

#### § 8

##### Bauvorlagen für Typengenehmigungen

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Typengenehmigung nach § 73 BauO brauchen nur die in § 1 Abs. 1 Ziffern 2., 3. und 4. genannten Bauvorlagen beigefügt zu werden.

(2) Die Bauvorlagen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(3) § 1 Abs. 4 bis 6 gilt sinngemäß.

#### § 9

##### Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten nach § 75 BauO brauchen nur die in § 1 Abs. 1 Ziffern 2., 3. und 4. genannten Bauvorlagen beigefügt zu werden. Die Baubeschreibung muß ausreichende Angaben über die Konstruktion, den Aufbau und den Betrieb Fliegender Bauten enthalten.

(2) Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen höheren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

(3) § 1 Abs. 4 bis 6 gilt sinngemäß; die Bauzeichnungen müssen aus Papier auf Gewebe bestehen.

#### § 10

##### Bauvorlagen für Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen sind beizufügen:

1. die Bauzeichnungen,
2. die Baubeschreibung und, soweit erforderlich,
3. der Lageplan und der Nachweis der Standortsicherheit.

(2) Die Bauzeichnungen, für die ein Maßstab nicht kleiner als 1 : 50 zu verwenden ist, müssen insbesondere enthalten:

1. die Ausführung der geplanten Werbeanlage,
2. die farbgetreue Wiedergabe aller sichtbaren Teile der geplanten Werbeanlage,
3. die Darstellung der geplanten Werbeanlage in Verbindung mit der baulichen Anlage, vor der oder in deren Nähe sie aufgestellt oder errichtet oder an der sie angebracht werden soll.

(3) In der Baubeschreibung sind, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können, insbesondere anzugeben:

1. der Anbringungsort,
2. die Art und Größe der geplanten Anlage,
3. die Werkstoffe und Farben der geplanten Anlage,
4. die Art des Baugebietes,
5. benachbarte Signalanlagen und Verkehrszeichen.

(4) Der Lageplan, für den ein Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 zu verwenden ist, muß insbesondere enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer oder Grundbuch und Liegenschaftskataster,
2. die rechtmäßigen Grenzen des Grundstückes,
3. die Festsetzungen im Bebauungsplan über die Art des Baugebietes,
4. festgesetzte Baulinien, Baugrenzen oder sonstige Begrenzungslinien,
5. vorhandene bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
6. den Aufstellungs- und Anbringungsort der geplanten Werbeanlage,
7. die Abstände der geplanten Werbeanlage zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen unter Angabe der Straßen- gruppe (§ 13 Abs. 2 Satz 2 BauO).

(5) Für die Warenautomaten gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß.



## § 11

**Antrag und Unterlagen für die Genehmigung von Grundstücksteilungen**

Der Antrag auf Genehmigung einer Grundstücksteilung muß insbesondere enthalten:

1. Name und Anschrift der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigten,
2. Bezeichnung des zu teilenden Grundstücks nach Gemeinde, Ortsteil, Straße und Hausnummer sowie dem Liegenschaftskataster (Gemarkung, Flur, Flurstück),
3. Grundbuchbezeichnung des zu teilenden Grundstücks mit Angabe der laufenden Nummer im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs,
4. Angaben darüber, ob das Grundstück bebaut ist oder ob seine Bebauung genehmigt ist,
5. bei bebauten Grundstücken Angaben über die vorhandene Bebauung, soweit durch die Teilung Grundstücksflächen berührt werden, die für die Erfüllung von Abstandsanforderungen zur Verfügung stehen müssen,
6. Bezeichnung des Grundstücksteils, der grundbuchmäßig beschrieben werden soll.

## Zweiter Teil

**Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben**

## Erster Abschnitt

**Prüfämter und Prüfingenieure**

## § 12

**Prüfämter und Prüfingenieure**

(1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde bestimmt die Prüfämter für Bautechnik oder errichtet sie.

(2) „Prüfingenieur für Baustatik“ — im folgenden Prüfingenieur genannt — ist, wer als solcher von der obersten Bauaufsichtsbehörde zugelassen wurde. Personen, die die Zulassung nicht besitzen, dürfen diese Bezeichnung nicht führen. Auf die Zulassung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Prüfämter und die Prüfingenieure unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

## § 13

**Zulassung, Niederlassung**

(1) Die Zulassung wird für folgende Fachrichtungen ausgesprochen:

1. Metallbau
2. Massivbau
3. Holzbau.

Die Zulassung kann für eine oder mehrere Fachrichtungen ausgesprochen werden.

(2) Die Zulassung für eine Fachrichtung schließt die Berechtigung zur Prüfung einzelner Bauteile mit geringem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen nicht aus.

(3) Die Zulassung ist für eine bestimmte Niederlassung zu erteilen. Der Prüfingenieur darf nicht an verschiedenen Orten Niederlassungen für seine Tätigkeit als Prüfingenieur haben. Die Änderung der Anschrift ist der obersten Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Prüfingenieur darf seine Niederlassung nur mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde in eine andere Gemeinde verlegen.

(4) Die Zulassung wird für eine bestimmte Frist, höchstens jedoch für fünf Jahre erteilt. Sie kann auf Antrag jeweils um höchstens fünf Jahre verlängert werden.

## § 14

**Voraussetzungen der Zulassung**

(1) Als Prüfingenieur kann auf Antrag zugelassen werden, wer

1. das Hochschulstudium des Bauingenieurwesens erfolgreich abgeschlossen hat,

2. als Ingenieur selbständig oder beruflich in einer Bauaufsichtsbehörde oder als Hochschullehrer tätig ist,
3. mindestens zehn Jahre lang mit der Anfertigung von Standsicherheitsnachweisen und mit der technischen Bauleitung von Ingenieurbauten betraut war; der Antragsteller muß hierbei mindestens fünf Jahre Standsicherheitsnachweise angefertigt haben und mindestens ein Jahr, höchstens aber drei Jahre mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein, für die restlichen Jahre kann auch die Mitwirkung bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen angerechnet werden,
4. das 35. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht überschritten hat,
5. nach seiner Persönlichkeit Gewähr dafür bietet, daß er die Aufgaben eines Prüfingenieurs ordnungsgemäß erfüllen wird,
6. die für einen Prüfingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzt,
7. über eingehende Kenntnisse der einschlägigen baurechtlichen Vorschriften verfügt.

(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziffern 1. und 3. gestatten.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antragsteller

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht nachgewiesen hat,
- b) die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verloren hat,
- c) als Unternehmer in der Bauwirtschaft tätig ist,
- d) in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis insbesondere zu Unternehmen der Bauwirtschaft steht, das seine unparteiliche Prüfungstätigkeit beeinflussen kann,
- e) in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist und wenn sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, daß der Antragsteller zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 20 Abs. 1 nicht geeignet ist,
- f) durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
- g) nicht genügend Gewähr dafür bietet, daß er neben der Prüftätigkeit andere Tätigkeiten nur in solchem Umfang ausüben wird, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten als Prüfingenieur, insbesondere seiner Überwachungspflicht, nach § 20 Abs. 2 gewährleistet ist.

## § 15

**Zulassungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung ist an die oberste Bauaufsichtsbehörde zu richten.

(2) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. die Nachweise nach § 14 Abs. 1 Ziffern 1., 3., 4. und 7., insbesondere
  - a) beglaubigte Abschriften des Abschlußzeugnisses der Hochschule und aller Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit,
  - b) ein Nachweis, daß der Antragsteller die nach § 14 Abs. 1 Ziffern 3. und 7. geforderten Voraussetzungen erfüllt hat; dabei sind Ort, Zeit, Ausführungsart, Bauherr, die Art der vom Antragsteller geleisteten Arbeiten bei schwierigen Bauvorhaben und die Stellen oder Personen anzugeben, die die vom Antragsteller aufgestellten technischen Vorlagen geprüft haben,



- c) ein Verzeichnis von Personen, die über die Eignung des Antragstellers Auskunft geben können; hierbei ist anzugeben, bei welchen Vorhaben und zu welcher Zeit der Antragsteller mit diesen Personen zusammengearbeitet hat,
3. ein Führungszeugnis,
  4. die Erklärung, daß Versagungsgründe nach § 14 Abs. 3 nicht vorliegen,
  5. Angaben über etwaige Niederlassungen,
  6. über eine etwaige Beteiligung an einer Ingenieurgesellschaft und
  7. der Nachweis, daß im Falle der Zulassung eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden besteht.

(3) In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Fachrichtung (§ 13) die Zulassung beantragt wird und in welcher Gemeinde der Antragsteller sich als Prüflingenieur niederzulassen beabsichtigt.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen.

#### § 16

##### Gutachten, Gutachterausschuß

(1) Über die fachliche Eignung des Antragstellers kann die oberste Bauaufsichtsbehörde vor der Zulassung ein schriftliches Gutachten einholen. Das Gutachten wird von einem bei der obersten Bauaufsichtsbehörde einzurichtenden Gutachterausschuß erstattet.

(2) Der Gutachterausschuß kann verlangen, daß der Antragsteller seine Kenntnisse schriftlich und mündlich nachweist.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde beruft auf die Dauer von fünf Jahren den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses und regelt dessen Geschäftsführung. Die Mitglieder des Gutachterausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zu Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und der notwendigen Auslagen.

#### § 17

##### Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung erlischt

- a) durch schriftlichen Verzicht gegenüber der obersten Bauaufsichtsbehörde,
- b) wenn der Prüflingenieur das 68. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich Gründe nach § 14 Abs. 3 bekannt werden, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

- a) nachträglich Gründe nach § 14 Abs. 3 eintreten, die eine Versagung der Zulassung rechtfertigen würden,
- b) der Prüflingenieur infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
- c) der Prüflingenieur an verschiedenen Orten Niederlassungen als Prüflingenieur einrichtet,
- d) der Prüflingenieur gegen die ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder gröblich verstoßen hat,
- e) der nach § 15 Abs. 2 Ziff. 7. geforderte Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Prüflingenieur seine Pflichten als Ingenieur gröblich verletzt hat.

(5) Personen, die bisher als „Prüflingenieur der Staatlichen Bauaufsicht“ zugelassen wurden, gelten gemäß § 12 Abs. 2 weiterhin als Prüflingenieur zugelassen.

#### Zweiter Abschnitt

##### Bautechnische Prüfung

#### § 18

##### Übertragung von Prüfaufgaben

(1) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann die Prüfung der Standsicherheitsnachweise, der Nachweise der Feuerwiderstandsklasse der tragenden Bauteile und der Nachweise des Schallschutzes einem Prüfamte für Bautechnik oder einem Prüflingenieur übertragen. Das gilt nicht für Standsicherheitsnachweise für Tragwerke von sehr geringem Schwierigkeitsgrad.

(2) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann ferner Teile der Bauüberwachung (§ 78 BauO) sowie Teile der Bauzustandsbesichtigungen (§ 79 BauO) einem Prüfamte oder Prüflingenieur übertragen. Die Übertragung beschränkt sich auf die in Absatz 1 genannten technischen Bereiche.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann anordnen, daß bestimmte Arten von Bauvorhaben nur durch ein Prüfamte oder durch bestimmte Prüflingenieure geprüft werden dürfen.

#### § 19

##### Erteilung von Prüfaufträgen

(1) Der Prüfauftrag wird von der unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt. Sie darf diese einem Prüflingenieur nur in den Fachrichtungen erteilen, für die er zugelassen ist. Auf die Erteilung von Prüfaufträgen besteht kein Rechtsanspruch. Prüfaufträge dürfen nur aus zwingenden Gründen abgelehnt werden.

(2) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen, insbesondere wenn Prüfaufträge nicht rechtzeitig erledigt werden, den Prüfauftrag zurückziehen und die Unterlagen zurückfordern.

#### § 20

##### Ausführung von Prüfaufträgen

(1) Der Prüflingenieur hat seine Prüftätigkeit unparteilich und gewissenhaft gemäß den bauaufsichtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuüben, über die er sich stets auf dem laufenden zu halten hat.

(2) Der Prüflingenieur darf sich der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen fest angestellten Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, daß er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Der Prüflingenieur kann sich nur durch einen anderen Prüflingenieur derselben Fachrichtung vertreten lassen.

(3) Das Prüfamte oder der Prüflingenieur haben die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise, der übrigen bautechnischen Nachweise und der dazugehörigen Zeichnungen in einem Prüfbericht zu bescheinigen. In dem Prüfbericht haben sie die untere Bauaufsichtsbehörde auch auf Besonderheiten hinzuweisen, die bei der Erteilung der Baugenehmigung sowie bei der Überwachung und den Bauzustandsbesichtigungen (§§ 78, 79 BauO) sowie der Gebrauchsabnahme (§ 74 Abs. 7 BauO) zu beachten sind. Liegen den Standsicherheitsnachweisen und den übrigen bautechnischen Nachweisen Abweichungen von den nach § 3 Abs. 3 BauO eingeführten technischen Baubestimmungen zugrunde, so ist in dem Prüfbericht darzulegen, aus welchen Gründen die Abweichung für gerechtfertigt gehalten wird.

(4) Prüfaufträge nach § 18 Abs. 2 dürfen nur von geeigneten Fachkräften der Prüfamter oder von den Prüflingenieuren persönlich ausgeführt werden. Umfang und Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Bericht niederzulegen, der der unteren Bauaufsichtsbehörde zuzuleiten ist. Werden bei den Prüfungen festgestellte Mängel trotz Aufforderung durch das Prüfamte oder den Prüflingenieur nicht beseitigt, haben sie hiervon die untere Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Dabei sollen sie auch Maßnahmen vorschlagen, die sie für die Beseitigung der Mängel geeignet halten.

(5) Ergibt sich, daß die Prüfung wichtiger oder statisch schwieriger Teile einer baulichen Anlage zu einer Fachrichtung gehört, für die der mit der Prüfung beauftragte Prüfingenieur nicht zugelassen ist (§ 13 Abs. 1), so ist er verpflichtet, bei der unteren Bauaufsichtsbehörde, die ihm den Auftrag erteilt hat, die Zuziehung eines Prüfingenieurs zu veranlassen, der für diese Fachrichtung zugelassen ist.

(6) Der Prüfingenieur darf die Prüfung nicht durchführen, wenn er oder einer seiner Mitarbeiter den Entwurf oder die Berechnung aufgestellt oder dabei mitgewirkt hat.

(7) Das Prüfamt oder der Prüfingenieur tragen gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Prüfung.

#### § 21

##### Typenprüfung — Prüfung Fliegender Bauten

(1) Für bauliche Anlagen und Bauteile, die in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden, können mit dem Bauantrag bereits geprüfte Nachweise der Standsicherheit und des Schallschutzes eingereicht werden; diese Nachweise müssen von einem Prüfamt allgemein geprüft sein (Typenprüfung).

(2) Die Geltungsdauer einer Typenprüfung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(3) Die Nachweise der Standsicherheit Fliegender Bauten dürfen nur von einem Prüfamt geprüft werden.

#### Dritter Teil

#### Überwachung

#### § 22

##### Überwachungspflicht

(1) Bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen dürfen folgende Bauprodukte, an die wegen der Standsicherheit, des Brandschutzes, des Wärmeschutzes, des Schallschutzes oder des Gesundheitsschutzes bauaufsichtliche Anforderungen gestellt werden und für die technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO eingeführt sind, nur verwendet werden, wenn sie aus Herstellungsbetrieben stammen, die einer Überwachung unterliegen. Werden für diese Bauprodukte überwachungspflichtige Ausgangsstoffe oder -teile verwendet, so müssen diese Ausgangsstoffe oder -teile ebenfalls einer überwachten Herstellung entstammen:

1. Künstliche Wand- und Deckensteine
2. Formstücke für Schornsteine
3. Bindemittel für Mörtel und Beton
4. Werkfrischmauermörtel und Werk trockenmauermörtel
5. Betonzuschlagstoffe
6. Beton > BK 35, Transportbeton einschließlich Trockenbeton
7. Betonstahl und durch Widerstandspunktschweißen hergestellte Bewehrung
8. Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz
9. Bauplatten
10. Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Gasbeton, Leichtbeton, Stahlbeton, Spannbeton, Stahlleichtbeton, glasfaserbewehrter Beton und Ziegel
11. Vorgefertigte Wand-, Decken- und Dachelemente in Wand/Tafelbauweise
12. Feuerschutzabschlüsse (Klappen, Türen, Tore)
13. Fahrstachttüren für feuerbeständige Schachtwände
14. Lager unter Verwendung von Kunststoffen
15. Kaltgeformte Bleche aus Baustahl im Hochbau
16. Betonzusatzmittel und Betonzusatzstoffe.

(2) Die Art der Überwachung von Bauprodukten und Bauarten, die einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen, ist in der Zulassung festzulegen.

(3) Die Anwendung der in Absatz 1 genannten Bauprodukte, die aus Herstellerbetrieben stammen, die einer Überwachung

nicht unterliegen, kann auf Antrag von dem für den Sitz des Herstellers territorial zuständigen Prüfamt für Bautechnik gestattet werden, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Herstellung der Bauprodukte im Einzelfall erbracht ist.

#### § 23

##### Überwachungsverfahren und Überwachungsstellen

(1) Das Überwachungsverfahren erfolgt nach DIN 18 200 — Überwachung (Güteüberwachung) von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten; Allgemeine Grundsätze.

Die Überwachung erfolgt auf der Grundlage eines Überwachungsvertrages zwischen Überwachungsstelle und Herstellerbetrieb. Die abgeschlossenen Verträge bedürfen zum bauaufsichtlichen Wirksamwerden der Zustimmung des Zentralen Prüfamtes für Bautechnik, welches einen Mustervertrag auf Anforderung zur Verfügung stellt.

Für die Durchführung des Überwachungsverfahrens bei Überwachungsgemeinschaften gelten die Regelungen des Zentralen Prüfamtes für Bautechnik.

(2) Als Überwachungsstellen gelten zugelassene (akkreditierte) Überwachungsgemeinschaften (Güteschutzgemeinschaften), amtliche Materialprüfämter und sonstige Prüfstellen. Die Akkreditierung erfolgt durch das Zentrale Prüfamt für Bautechnik nach Konsultation mit der territorial zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Das Verzeichnis der Überwachungsstellen und deren Prüfgebiete sind jährlich im Mitteilungsblatt des Zentralen Prüfamtes für Bautechnik zu veröffentlichen. Für die Akkreditierung ist ein formloser Antrag an das Zentrale Prüfamt für Bautechnik einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Satzung der Überwachungsstelle,
- b) die Unterlagen über das Überwachungsverfahren,
- c) die Nachweise über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien wie „Rechtliche Identifizierbarkeit“, „Technische Kompetenz“, „Räumlichkeiten und (Labor-) Einrichtungen“, „Personal“ und „Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Integrität“;
- d) als Vorschlag der Entwurf des einzuführenden Bildzeichens bzw. die Wortbezeichnung der Überwachungsstelle und die Darstellung der Einordnung des Bildzeichens bzw. der Wortbezeichnung in das einheitliche Überwachungszeichen gemäß § 24.

Zugelassene Überwachungsstellen anderer Länder werden anerkannt, wenn diese gegenüber dem Zentralen Prüfamt für Bautechnik die Einhaltung der Zulassungsbedingungen auf geeignete Weise nachweisen.

Die Akkreditierung ist gebührenpflichtig. Ein Rechtsanspruch auf Akkreditierung besteht nicht.

#### § 24

##### Überwachungszeichen

(1) Das einheitliche Überwachungszeichen besteht aus dem Großbuchstaben „Ü“ in einer Mindestgröße von 4,5 cm × 6 cm. Im Bogen dieses Buchstabens ist das Wort „überwacht“ enthalten. Auf der vom Buchstaben „Ü“ umschlossenen Innenfläche, oder falls das nicht möglich ist, unmittelbar neben dem Buchstaben, ist das Bildzeichen der Überwachungsstelle oder, wenn dieses nicht eindeutig gestaltet werden kann, die Überwachungsstelle durch Worte anzugeben. Die Überwachungsgrundlage ist durch Angabe der betreffenden Norm und der Zulassungsnummer in das Überwachungszeichen einzuordnen. Letzteres kann bei Überwachungszeichen auf Lieferscheinen entfallen, wenn auf diesen das Produkt mit diesen Angaben beschrieben ist.

(2) Hersteller, die nach den Satzungen und Richtlinien von bauaufsichtlich anerkannten Überwachungs-/ Güteschutzgemeinschaften berechtigt sind, deren Überwachungs-/ Gütezeichen zu führen, sind berechtigt, auch das einheitliche Überwachungszeichen zu führen. Wird das Recht zur Führung des Überwachungs-/ Gütezeichens entzogen oder eingeschränkt, so gilt das in gleichem Maße und ab gleichem Zeitpunkt auch für die Führung des einheitlichen Überwachungszeichens. Das gilt auch für Hersteller, die mit einer bauaufsichtlich aner-

kannten Prüfstelle einen bauaufsichtlich rechtswirksamen Überwachungsvertrag abgeschlossen haben.

(3) Der Nachweis der Überwachung gilt als erbracht, wenn die gemäß § 22 überwachungspflichtigen Bauprodukte, oder wenn dies nicht möglich ist, ihre Verpackung oder der Lieferschein durch das einheitliche Überwachungszeichen gekennzeichnet sind.

(4) Das einheitliche Überwachungszeichen ist ab 1. Januar 1991 zu verwenden. Soweit für die Führung des einheitlichen Überwachungszeichens Ergänzungen der Satzungen von Überwachungsgemeinschaften oder Ergänzungen abgeschlossener Überwachungsverträge notwendig sind, bedürfen diese nicht der Zustimmung des Zentralen Prüfamtes für Bautechnik.

(5) Zu den getroffenen Entscheidungen über die Akkreditierung bzw. Nichtakkreditierung von Überwachungsstellen

kann schriftlich Widerspruch erhoben werden. Die endgültige Entscheidung trifft der Leiter des Zentralen Prüfamtes für Bautechnik.

Vierter Teil

Schlußvorschrift

§ 25

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. August 1990

Der Minister

für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft  
Dr.-Ing. A. Viehweger

### Anlage

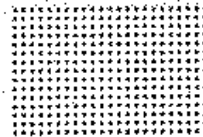
zur BauVorl-/BauPrüf-/ÜbAO

(zu § 2 Abs.4; § 3 Abs.4)

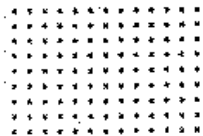
### Zeichen für Bauvorlagen

#### 1. Lageplan

##### 1.1. Vorhandene öffentliche Verkehrsflächen



##### 1.2. Festgesetzte, aber noch nicht vorhandene Verkehrsflächen



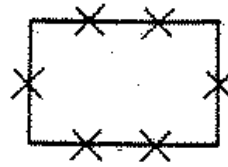
##### 1.3. Vorhandene bauliche Anlagen



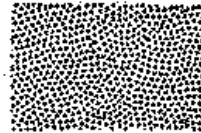
##### 1.4. Geplante bauliche Anlagen



1.5. Zu beseitigende bauliche Anlagen



1.6. Öffentliche Grünflächen



Für die Darstellung der jeweiligen Grünflächen



Parkanlage



Camping- und  
Wochenendplatz

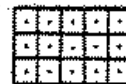


Badeplatz



Friedhof

Dauerkleingärten



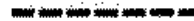
Sportplatz



Kinder-  
spielflächen



1.7. Grenzen des Grundstücks

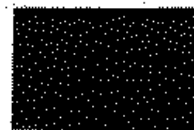


1.8. Begrenzung von Abstandflächen



1.9. Flächen, die von Baulasten betroffen sind

(grau)



2. Bauzeichnungen

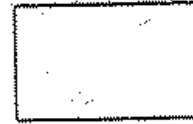
(dunkelgrau)

2.1. Vorhandene Bauteile

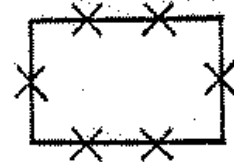


## 2.2. Vorgesehene Bauteile

(hellgrau)



## 2.3. Zu beseitigende Bauteile



## 3. Grundstücksentwässerung

## 3.1. Vorhandene Anlagen

Schmutzwasserleitung



Regenwasserleitung



Mischwasserleitung



## 3.2. Geplante Anlagen

Schmutzwasserleitung



Regenwasserleitung



Mischwasserleitung



**Anordnung Nr. 2  
über den Postsparkassendienst  
— Postsparkassenordnung —  
vom 20. Juni 1990**

Zur Änderung der Anordnung vom 31. Oktober 1983 über den Postsparkassendienst — Postsparkassenordnung — (BGBl. I Nr. 38 S. 429) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 1 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

## § 2

Der § 2 wird um folgenden Abs. 8 ergänzt:

„(8) Im Auftrage der Deutschen Bundespost POSTBANK werden Sparkontoverträge für Sparkonten mit gesetzlicher Kündigungsfrist sowie Sparkonten mit festem Zins abgeschlossen. Für diese Sparformen gelten die Bestimmungen der Deutschen Bundespost POSTBANK in der Postsparkassenordnung (PostSpO) vom 24. April 1985 (BGBl. I S. 626 vom 6. 5. 1986) geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Postsparkassenordnung vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 546 vom 31. März 1989).“

## § 3

(1) Im § 3 Abs. 1 erster Satz sind zu streichen „eingerrichtet und“.

(2) Im § 3 sind die Abs. 2, 3 und 4 ersatzlos zu streichen.

## § 4

Der § 4 ist ersatzlos zu streichen.

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1990

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Emil Schnell

**Anordnung Nr. 2  
über den Postscheckdienst  
— Postscheck-Anordnung —  
vom 20. Juni 1990**

Zur Änderung der Anordnung vom 28. Februar 1988 über den Postscheckdienst — Postscheck-Anordnung — (GBl. I Nr. 9 S. 102) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Im § 2 Abs. 1 sind das Wort „als“ sowie die Buchstaben a und b zu streichen.

(2) Im § 2 sind die Abs. 2 und 3 ersatzlos zu streichen.

## § 2

Der § 3 ist ersatzlos zu streichen.

## § 3

Der § 4 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Zahlungen in Deutsche Mark für das Postscheckkonto entgegenzunehmen und zu buchen.“

## § 4

Im § 6 Abs. 1 und Abs. 2 ist jeweils der letzte Satz zu streichen.

## § 5

(1) Im § 8 Abs. 2 wird der angegebene Zinssatz in Höhe von 6 % auf „11 %“ verändert. Der letzte Satz dieses Absatzes wird ersatzlos gestrichen.

(2) Der § 8 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Die Deutsche Post nimmt unter Erhebung einer Bearbeitungsgebühr im Freizügigkeitsverkehr die Barauszahlung für Schecks anderer Kreditinstitute vor.“

## § 6

Im § 11 Abs. 2 ist der zweite Satz ersatzlos zu streichen.

## § 7

Die Anlage zu vorstehender Anordnung erhält folgende Fassung:

**Gebühren des Postscheckdienstes**

Nr.	Gegenstand	Postscheck-Anordnung §	Gebühr DM	Anmerkung
1	Einrichtung eines Dauerauftrages	7(5)	—,20	Bei Sammeldaueraufträgen gelten die Gebühren für jeden im Sammelauftrag aufgeführten Einzelauftrag.
2	Ausführung eines Dauerauftrages		—,10	Bei Sammeldaueraufträgen Berechnung wie Nr. 1: bei Daueraufträgen zur Barauszahlung sind neben der Ausführungsgebühr die Gebühren für Zahlungsanweisungen zu zahlen.
3	Änderung eines Dauerauftrages		—,10	Bei Sammeldaueraufträgen Berechnung wie Nr. 1
4	Einrichtung eines Dauerauftrages zur Überleitung	7(6)	—,50	
5	Ausführung eines Dauerauftrages zur Überleitung		—,50	
6	Behandlung deckungsloser Aufträge, Überweisungen, Schecks oder Sammelaufträge	8(2)	2,50	
7	Rüchschecks mangels Deckung	8(4)	5,00	
8	Dispositionskredit		Zinssatz 11 %	Der in Anspruch genommene Dispositionskredit ist spätestens im Folgemonat auszugleichen.
9	Kontouberziehung über den Dispositionskredit hinaus Bearbeitungsgebühr je Vorgang für den über den Dispositionskredit hinausgehenden Betrag werden Zinsen nach Nr. 8 berechnet.		20,—	
10	Zweitschriften von Kontoauszügen, Belegen und Kontenbescheinigungen — Kontoauszug je Buchungstag — Belege und Kontenbescheinigungen je Ausfertigung	10(3)	2,50 2,50	



Nr.	Gegenstand	Postscheck-Anordnung §	Gebühr DM	Anmerkung
11	Nachforschung bzw. Reklamation über die Ausführung eines Auftrages oder die Gutbuchung einer Einzahlung	12(1)	5,—	wird nicht erhoben, wenn Verschulden der Deutschen Post vorliegt
	<b>Vordrucke</b>			
12	Zahlungsanweisungen als Anlage zu Sammelaufträgen (je 100 Stück)	7(1)	2,—	mit Eindruck der Kontobezeichnung
11	Scheckbriefumschläge zur Einsendung von Aufträgen an das Postscheckamt (je 50 Stück)	7(2)	1,—	
14	Scheckvordrucke (Block je 50 Stück)	11(1)	1,80	mit Eindruck der Kontonummer
15	Postüberweisungs/Zahlungsanweisungen (je 50 Stück)		1,80	mit Eindruck der Kontonummer
16	Zahlkarten zur gebührenfreien Einzahlung auf das Postscheckkonto des Einzahlers (je 50 Stück)	11(2)	1,80	mit Eindruck der Kontonummer
17	Barauszahlung für Schecks anderer Kreditinstitute Barabhebungsgebühr je Scheck	8(5)	3,—	

## § 8

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1990

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Emil Schnell

**Anordnung Nr. 2  
über den Postspargirodienst  
— Postspargiro-Anordnung —  
vom 20. Juni 1990**

Zur Änderung der Anordnung vom 28. Februar 1986 über den Postspargirodienst — Postspargiro-Anordnung — (GBl. I Nr. 8 S. 87) wird folgendes angeordnet:

## § 1

- (1) Im § 2 Abs. 1 erster Satz sind zu streichen „eingrichtet und“.  
(2) Im § 2 sind die Abs. 2 und 3 ersatzlos zu streichen.

## § 2

Der § 3 ist ersatzlos zu streichen.

## § 3

- (1) Der § 4 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:  
„b) Zahlungen in Deutsche Mark für das Postspargirokonto entgegenezunehmen und zu buchen.“  
(2) Im § 4 Abs. 1 wird der Buchstabe d gestrichen.

## § 4

Im § 8 Abs. 2 wird der angegebene Zinssatz in Höhe von 6 % auf „11 %“ verändert. Der letzte Satz dieses Absatzes wird ersatzlos gestrichen.

## § 5

Die Anlage zu vorstehender Anordnung erhält folgende Fassung:

**Gebühren des Postspargirodienstes**

Nr.	Gegenstand	Postspargiro-Anordnung §	Gebühr DM	Anmerkungen
1.	Behandlung deckungsloser Aufträge	8(2)	2,50	
2.	Rückschecks mangels Deckung		5,—	
3.	Dispositionskredit bis zu 1 000,— DM		Zinssatz 11 %	Der in Anspruch genommene Dispositionskredit ist spätestens im Folgemonat auszugleichen.
4.	Kontoüberziehung über den Dispositionskredit hinaus Bearbeitungsgebühr je Bearbeitungsvorgang Für den über den Dispositionskredit hinausgehenden Betrag werden Zinsen nach Nr. 3 berechnet.		20,—	

Nr.	Gegenstand	Postspargiro- Anordnung §	Gebühr DM	Anmerkungen
5.	Zweitschriften von Kontoauszügen, Belegen und Kontobescheinigungen — Kontoauszug je Buchungstag — Belege und Kontobescheinigung je Ausfertigung	10(3)	2,50 2,50	
6.	Nachforschung bzw. Reklamation über die Ausführung eines Auftrages oder die Gutbuchung einer Einzahlung  <b>Vordrucke</b>	13(1)	5,—	wird nicht erhoben, wenn Verschulden der Deutschen Post vorliegt
7.	Scheckbriefumschläge zur Einsendung von Aufträgen an das Postscheckamt (je 50 Stück)	7(4)	1,—	
8.	Zahlkarten zur gebührenfreien Einzahlung auf das Postspargirokonto des Einzahlers (je 50 Stück)	11(3)	1,80	

## § 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1990

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Emil Schnell

**Anordnung  
über die Aufhebung der staatlichen Verbindlichkeit  
von Honorar- und Zulassungsvorschriften  
auf dem Gebiet der Kultur  
vom 17. Juli 1990**

Mit der Aufhebung des Beschlusses des Ministerrates vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden (GBl. II Nr. 90 S. 631) durch Beschluß des Ministerrates vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 823) entfällt die Notwendigkeit staatlicher Honorar- und Zulassungsbestimmungen als Voraussetzung für freiberufliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kultur. Deshalb wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die vom Minister für Kultur erlassenen Honorar- und Zulassungsbestimmungen (Anlage) verlieren mit Inkrafttreten dieser Anordnung ihre staatliche Verbindlichkeit; die in ihnen geregelten Honorarsätze für kulturelle und künstlerische Leistungen gelten bis auf weiteres als empfohlene Richtwerte, die die Partner von Honorarverträgen als Ausgangswerte für eine leistungsgerechte Vereinbarung über die Höhe des zu zahlenden Honorars anwenden sollen. Dabei sollen die Mindesthonorarsätze nicht unterschritten werden.

(2) Die Auftraggeber und Auftragnehmer von Honorartätigkeiten sowie deren Interessenvertreter sind aufgefordert, künftig gemeinsam und eigenverantwortlich — auf Wunsch

auch mit Unterstützung staatlicher Kulturorgane — neue Richtwerte und Empfehlungen zur Vergütung von Honorarleistungen sowie zur Vertragsgestaltung zu erarbeiten und herauszugeben; sie können als Honorarrichtlinien in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur veröffentlicht werden.

## § 2

(1) Bestehende Zulassungen, die zugleich als Nachweis für die Ausübung einer steuerbegünstigten freiberuflichen Tätigkeit ihres Inhabers gelten, behalten insoweit ihre Gültigkeit.

(2) Soweit sich künftig die Zuordnung einer Tätigkeit zu den steuerbegünstigten freiberuflichen Tätigkeiten nicht bereits aus vorhandenen Hoch- oder Fachschulabschlüssen oder anderen Zeugnissen eines Ausübenden ergibt, sondern staatlicher Bestätigung bedarf — insbesondere zur Abgrenzung künstlerischer von gewerblichen Tätigkeiten —, nehmen die bestehenden Zulassungs- und Gutachterkommissionen diese Aufgaben für ihr jeweiliges Fachgebiet weiter wahr; für Verfahrensfragen gelten bis auf weiteres die bisherigen Zulassungsbestimmungen.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1990

Der Minister für Kultur  
Herbert Schirmer

**Anlage**

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Anordnung

**Honorar- und Zulassungsvorschriften des Bereiches Kultur, die ihre staatliche Verbindlichkeit verlieren und die in Zukunft als Vertragsempfehlungen angewendet werden sollen<sup>1</sup>**

1. Anordnung vom 21. Juni 1971 über die Zahlung von Honoraren für Leistungen von Künstlern in der Unterhaltungskunst — Honorarordnung Unterhaltungskunst — (Sonderdruck Nr. 708 des Gesetzblattes) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 15. Juni 1972 (Sonderdruck Nr. 708/1 des Gesetzblattes) sowie der Anordnung vom 30. Juni 1989 über die Änderung und Ergänzung der Honorarordnung Unterhaltungskunst und der Zulassungsordnung Unterhaltungskunst (Sonderdruck Nr. 708/2 des Gesetzblattes),
2. Anordnung vom 21. Juni 1971 über die Zulassung von frei- und nebenberuflich tätigen Künstlern auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst — Zulassungsordnung Unterhaltungskunst — (Sonderdruck Nr. 708 des Gesetzblattes) i. d. F. der Anordnung vom 30. Juni 1989 über die Änderung und Ergänzung der Honorarordnung Unterhaltungskunst und der Zulassungsordnung Unterhaltungskunst (Sonderdruck Nr. 708/2 des Gesetzblattes),
3. Anordnung vom 28. Juni 1971 über Honorierungen im Bereich Gebrauchsgrafik — Honorarordnung Gebrauchsgrafik — (Sonderdruck Nr. 710 des Gesetzblattes),
4. Anordnung vom 23. August 1971 über die Zulassung für freischaffende Tätigkeit im Geltungsbereich der Honorarordnungen auf dem Gebiete des Journalismus (Sonderdruck Nr. 709 des Gesetzblattes),
5. Anordnung vom 23. August 1971 über die Honorierung von Presse- und Publikationsfotos — Honorarordnung für Fotografie — (Sonderdruck Nr. 709 des Gesetzblattes),
6. Anordnung vom 15. Juni 1964 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik (GBl. II Nr. 65 S. 597) i. d. F. der Anordnung vom 28. Juli 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet der Kultur (GBl. II Nr. 61 S. 539),
7. Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1965 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik (GBl. II Nr. 112 S. 777) i. d. F. der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und der Anordnung vom 28. Juli 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet der Kultur (GBl. II Nr. 61 S. 539),
8. Anordnung vom 15. August 1973 über Diskothekveranstaltungen — Diskothekordnung — (GBl. I Nr. 38 S. 401) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1978 (GBl. I Nr. 23 S. 309),
9. Anordnung vom 19. Dezember 1979 über die Honorierung von Sprachmittlungsleistungen — Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer — (Sonderdruck Nr. 1031 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1980 Nr. 21 S. 214),

<sup>1</sup> Weitere Honorar- und Zulassungsbestimmungen auf den Fachgebieten der Bildenden und angewandten Kunst, der Gebrauchsgrafik, der künstlerischen und typografischen Gestaltung von Druckerzeugnissen, des Verlagswesens, für wissenschaftliche und fachliche Wortbeiträge in Publikationen, für journalistisches Wort in der Presse, für Pressezeichnung und Karikatur, für filmkünstlerische Leistungen, für die Schaffung von Musik- und Bühnenwerke, für Leistungen für Theater und Orchester sowie für den Gesellschaftstanzunterricht, die bisher in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur geregelt waren, werden dort veröffentlicht; vgl. Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 2/1990.

10. Anordnung vom 19. Juli 1963 über die Zulassung von freischaffenden Musikerziehern (GBl. II Nr. 71 S. 563) i. d. F. der Anordnung vom 28. Juli 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet der Kultur (GBl. II Nr. 61 S. 539).

**Anordnung****über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bauwesens vom 24. Juli 1990**

## § 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Anordnung vom 8. November 1984 über den Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen — Abrißanordnung — (GBl. I Nr. 36 S. 438),
- Anordnung Nr. 2 vom 7. März 1986 über den Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen — Abrißanordnung — (GBl. I Nr. 16 S. 261).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1990

Der Minister für Bauwesen,  
Städtebau und Wohnungswirtschaft

Dr.-Ing. A. Viehweger

Der Minister für Wirtschaft

I. V.: Dr. Halm  
Staatssekretär**Anordnung****über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bauwesens vom 30. Juli 1990**

## § 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Anordnung vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBl. I Nr. 35 S. 632) in der Fassung der Verordnung vom 25. Juli 1985 über die Anpassung von Rechtsvorschriften an das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 22 S. 253)
- Anordnung Nr. 2 vom 27. Oktober 1978 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBl. I Nr. 38 S. 419).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1990

Der Minister  
für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft  
I. V.: Glotzbach

**Anordnung  
über den weiteren Besuch allgemeinbildender Schulen  
durch Jugendliche  
ohne Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis  
vom 14. August 1990**

Für das Schuljahr 1990/91 wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Soziales folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für die erneute Aufnahme von Jugendlichen ohne Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, die die allgemeinbildende Schule nach Ablauf des Schuljahres 1989/90 verlassen haben, in die allgemeinbildende Schule.

**§ 2**

**Grundsätze**

(1) Abgänger allgemeinbildender Schulen, die nicht das Ziel der Klasse 10 erreicht haben (nachfolgend vorzeitige Schulabgänger genannt) und kein Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis aufnehmen, haben das Recht, ab 1. September 1990 die allgemeinbildende Schule mit dem Ziel weiter zu besuchen, den Abschluß der nächsthöheren Klassenstufe zu erreichen oder zumindest die zuletzt besuchte Klassenstufe erfolgreich abzuschließen.

(2) Die Direktoren der allgemeinbildenden Schulen sind verpflichtet, vorzeitigen Abgängern, die kein Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis aufnehmen, die Fortsetzung des Schulbesuches zu ermöglichen.

(3) Absolventen der 10. Klasse ohne Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis können bei entsprechenden Leistungsvoraussetzungen nachträglich in die Klassen 11 einer erweiterten allgemeinbildenden Oberschule aufgenommen werden.

**§ 3**

**Wiederaufnahmeverfahren**

(1) Die Arbeitsämter bieten vorzeitigen Schulabgängern ohne Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis neben den Möglichkeiten einjähriger Bildungsgänge an Berufsschulen (Berufsvorbereitungs- oder Berufsgrundbildungsjahr) die Fortsetzung des Besuches der allgemeinbildenden Schule an.

(2) Für den weiteren Besuch der allgemeinbildenden Schule können die Eltern einen formlosen Antrag beim Direktor der örtlich zuständigen allgemeinbildenden Schule stellen.

(3) Der Direktor der allgemeinbildenden Schule entscheidet innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Antrages, in welche Klasse der vorzeitige Schulabgänger eingegliedert wird.

(4) Kann die Aufnahme nicht in der Schule erfolgen, bei der der Antrag gestellt wurde, ist der Antrag unverzüglich mit Begründung an den Leiter des Schulamtes des Kreises weiterzuleiten, um innerhalb von 10 Tagen andere Aufnahmemöglichkeiten im Territorium anzubieten.

(5) Nach Bestätigung des Antrages sind die Schüler verpflichtet, die Schule für mindestens ein Schuljahr weiter zu besuchen.

**§ 4**

**Nachträgliche Aufnahme in die Klasse 11**

(1) Absolventen der Klasse 10 der allgemeinbildenden Schule ohne Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, die

<sup>1</sup> Zur Zeit gilt die Anordnung vom 28. Februar 1990 zur Aufnahme von Schülern in Klassen 11 der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule sowie zur Aufnahme einer Berufsausbildung mit Abitur — Aufnahmeanordnung — (GBl. I Nr. 15 S. 123).

aufgrund ihrer schulischen Leistungen, ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Leistungsbereitschaft für den Erwerb des Abiturs geeignet erscheinen, können nachträglich in die Klasse 11 der erweiterten allgemeinbildenden Oberschule aufgenommen werden.

(2) Die Schüler können entsprechend § 3 der Aufnahmeanordnung einen formlosen Antrag auf Aufnahme in die Klassen 11 der erweiterten allgemeinbildenden Oberschule stellen.<sup>1</sup>

(3) Der Direktor der erweiterten allgemeinbildenden Oberschule entscheidet nach den Grundsätzen der Aufnahmeanordnung innerhalb von 10 Tagen über den Antrag. Im übrigen gelten die Regelungen des § 6 der Aufnahmeanordnung.

**§ 5**

Die Wiederaufnahme bzw. die nachträgliche Aufnahme von Jugendlichen ohne Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis in eine allgemeinbildende Schule erfolgt grundsätzlich zum 3. September 1990. In Ausnahmefällen kann sie auch noch bis zum 24. September 1990 erfolgen.

**§ 6**

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1990

Der Minister  
für Bildung und Wissenschaft  
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

**Anordnung  
über die Durchführung einjähriger Bildungsgänge  
für Jugendliche an Berufsschulen  
vom 14. August 1990**

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1990 über Berufsschulen (GBl. I Nr. 50 S. 919) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für

- Jugendliche, die sich nicht in einem Berufsausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis befinden, keine andere Schule besuchen, nicht in eine Maßnahme nach § 40 c des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) vermittelt werden können und ihre Berufsschulpflicht durch den Besuch eines Berufsvorbereitungsjahres, eines Berufsgrundbildungsjahres oder einer Einjährigen Berufsfachschule absolvieren (im folgenden Berufsschüler genannt),
- Berufsschulen und Fachschulen,
- Schulämter der Kreise.

**§ 2**

**Grundsätze**

(1) An Berufsschulen können einjährige vollzeitschulische Bildungsgänge für Jugendliche gemäß § 1 eingerichtet werden. Sie sind als Möglichkeit der Vorbereitung auf eine berufliche Eingliederung bei gleichzeitiger Erfüllung der Berufsschulpflicht Jugendlichen anzubieten.

(2) Einjährige Bildungsgänge im Sinne dieser Anordnung sind das Berufsvorbereitungsjahr (insbesondere für Abgänger niedriger Klassen), das Berufsgrundbildungsjahr und die Einjährige Berufsfachschule.

(3) Maßgebend für die fachliche Profilierung dieser Bildungsgänge sind:

- die individuellen Voraussetzungen und Interessen der in Frage kommenden Jugendlichen,
- die Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur des Territoriums und
- das fachliche Profil der jeweiligen Berufsschule.

(4) Bildungsgänge im Sinne dieser Anordnung können auch an Fachschulen durchgeführt werden.

(5) Über die Einrichtung der Bildungsgänge gemäß Absatz 2 entscheiden die Schulämter der Kreise in Abstimmung mit den Arbeitsämtern und Kammern.

(6) Schüler und Eltern sind durch die Schulen und die Abteilungen Berufsberatung der Arbeitsämter über diese Bildungsgänge zu informieren. Ihnen ist bei der Auswahl des Bildungsganges zu helfen.

### § 3

#### Berufsvorbereitungsjahr

(1) Das Berufsvorbereitungsjahr vermittelt den Berufsschülern allgemeinbildende und fachliche Lerninhalte und bereitet sie auf eine Berufsausbildung vor. Sie werden befähigt, anschließend in ein Berufsausbildungsverhältnis oder ein Berufsgrundbildungsjahr einzutreten.

(2) Dem Berufsvorbereitungsjahr sind wöchentlich 2 Tage theoretischer Unterricht und 3 Tage fachpraktischer Unterricht zugrunde zu legen. Je nach konkreten Bedingungen der Berufsschule ist bei Einhaltung des Verhältnisses zwischen Theorie und Praxis eine flexible Zeitplanung möglich. Unter Beachtung dieser Festlegung kann das Berufsvorbereitungsjahr vollzeitschulisch

- unter Nutzung von Kabinetten für die Fachpraxis oder
- in Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten, polytechnischen Zentren oder ähnlichen Einrichtungen durchgeführt werden.

(3) Als allgemeinbildende Lehrinhalte sollten Deutsch, Gesellschaftskunde und Sport vermittelt werden. Die fachtheoretischen und fachpraktischen Lerninhalte sind in der Regel auf zwei Berufsfelder (Anlage) zu beschränken. Sie sind auf die spezifischen Voraussetzungen dieser Berufsschüler auszurichten und den Rahmenlehrplänen für Berufsgrundbildungsjahre<sup>1</sup> zu entnehmen.

(4) Die Klassenfrequenz im Berufsvorbereitungsjahr sollte 20 Berufsschüler nicht überschreiten. Im fachpraktischen Unterricht sollte jede Klasse geteilt werden.

(5) Der Berufsschüler erhält eine Bescheinigung über die während der Ausbildung vermittelten Lerninhalte. Bei erfolgreichem Abschluß erhält er zusätzlich ein Schulzeugnis mit dem Feststellungsvermerk: „Der Besuch des Berufsvorbereitungsjahres wurde mit Erfolg abgeschlossen.“

### § 4

#### Berufsgrundbildungsjahr und Einjährige Berufsfachschule

(1) Das Berufsgrundbildungsjahr entspricht einem Teil der beruflichen Ausbildung in einem anerkannten und diesem Berufsfeld zugeordneten Ausbildungsberuf. Der Unterricht wird für ein Berufsfeld (Anlage) entsprechend dem jeweiligen Rahmenlehrplan<sup>1</sup> durchgeführt.

<sup>1</sup> Beschlüsse der Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland

(2) In der Einjährigen Berufsfachschule werden fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten in der Breite eines Berufsfeldes oder in einem oder mehreren Ausbildungsberufen oder in einem Vertiefungsbereich eines Berufsfeldes vermittelt.

(3) Als allgemeinbildende Inhalte sind mindestens Gesellschaftskunde (1 Std./Woche), Betriebswirtschaft (1 Std./Woche) und Sport (2 Std./Woche) zu vermitteln. Entsprechend dem Berufsfeld sollten darüber hinaus u. a. Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Informatikunterricht in den Bildungsgang einbezogen werden.

(4) Entsprechend den konkreten Standortbedingungen der Berufsschule wird das Berufsgrundbildungsjahr und die Einjährige Berufsfachschule vollzeitschulisch

- unter Nutzung von Kabinetten für die Fachpraxis oder
- in Zusammenarbeit der Berufsschule mit Ausbildungsstätten, polytechnischen Zentren oder ähnlichen Einrichtungen durchgeführt.

(5) Die Leistungen der Berufsschüler im Berufsgrundbildungsjahr und in der Einjährigen Berufsfachschule sind zu bewerten. Eine Abschlußprüfung erfolgt nicht. Der Berufsschüler erhält ein Schulzeugnis.

(6) Für die Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahres und der Einjährigen Berufsfachschule auf die Dauer eines Berufsausbildungsverhältnisses des Jugendlichen kann der fachlich zuständige Minister in Abstimmung mit dem Minister für Bildung und Wissenschaft entsprechende Rechtsvorschriften erlassen.

### § 5

#### Bestätigung

(1) Für die Durchführung des Berufsvorbereitungsjahres, des Berufsgrundbildungsjahres und der Einjährigen Berufsfachschule sind durch den Direktor der Berufsschule bzw. der anderen durchführenden Bildungseinrichtung dem Schulamt des Kreises

- Inhaltskonzeptionen,
- Stundentafel,
- Stundendeckung sowie der
- Kostenvoranschlag für den fachpraktischen Teil zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Über die Aufnahme der Jugendlichen in diese Bildungsgänge entscheidet in Abstimmung mit dem Schulamt des Kreises der Direktor der Berufsschule bzw. anderen durchführenden Bildungseinrichtung.

### § 6

#### Beihilfen

Die Ausbildungsbeihilfe für Berufsschüler im Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundbildungsjahr und in der Einjährigen Berufsfachschule bemißt sich nach der Regelung für Schüler der 11. Klasse der Erweiterten Oberschule.<sup>2</sup>

### § 7

#### Finanzierung

(1) Das Berufsvorbereitungs-, Berufsgrundbildungs- und Einjährige Berufsfachschuljahr wird im Rahmen der geplanten Mittel der Bildung aus öffentlichen Mitteln finanziert.

<sup>2</sup> Zur Zeit gilt die Verordnung vom 11. Juni 1981 über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung (GBl. I Nr. 17 S. 232).



(2) Die Planung der finanziellen Mittel wird in den Haushaltsvoranschlag der Berufsschulen einbezogen. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsvoranschlages sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(3) Der Haushaltsvoranschlag der Berufsschule wird auf der Grundlage der Haushaltsordnung der Republik nach Verteidigung im Schulamt des Kreises an das zuständige kreisliche Verwaltungsorgan eingereicht. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt in Verantwortung der kreislichen Verwaltungsorgane.

(4) Die Berufsschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemäß Körperschafts-, Gewerbe- und Vermögenssteuergesetz (GBl. Sonderdruck Nr. 671, 672 und 675) steuerbefreit.

(5) Der fachpraktische Unterricht wird vorrangig an den Berufsschulen unter Nutzung von Kabinetten u. a. kommunalen Einrichtungen der Polytechnik durchgeführt. In besonderen Fällen kann die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts auch an betrieblichen Ausbildungsstätten oder betrieblichen Einrichtungen der Polytechnik erfolgen. Der fachpraktische Unterricht wird entsprechend § 7 Abs. 1 aus öffentlichen Mitteln finanziert.

(6) Die Planung der erforderlichen Mittel für die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts wird in Abstimmung mit den Berufsschulen an den kommunalen Bildungseinrichtungen auf der Grundlage der Kostenvoranschläge vorgenommen, die den fachpraktischen Unterricht durchführen.

(7) Die Kosten für die fachpraktische Ausbildung an betrieblichen Ausbildungsstätten (Personalausgaben, Materialkosten sowie sächliche Verwaltungsausgaben und Abschreibungen) sind diesen Bildungseinrichtungen entsprechend § 7 Abs. 5 zu erstatten.

(8) Werden einjährige Bildungsgänge an anderen Bildungseinrichtungen (z. B. Fachschulen) durchgeführt, erfolgt die Finanzierung analog dieser Grundsätze.

### § 8

#### Geltungsfrist

Diese Anordnung gilt für das ab 1. September 1990 beginnende Lehr- und Ausbildungsjahr. Sie tritt mit dem Ende des Lehr- und Ausbildungsjahres oder mit Erlass entsprechender Schulgesetze durch die Länder außer Kraft.

### § 9

#### Inkraftsetzen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1990

Der Minister  
für Bildung und Wissenschaft  
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

Berufsfelder für die Ausbildung im Berufsvorbereitungsjahr, im Berufsgrundbildungsjahr und in der Einjährigen Berufsfachschule

- 1 Wirtschaft und Verwaltung
- 2 Metalltechnik

- 3 Elektrotechnik
- 4 Bautechnik
- 5 Holztechnik
- 6 Textiltechnik und Bekleidung
- 7 Chemie, Physik und Biologie
- 8 Drucktechnik
- 9 Farbtechnik und Raumgestaltung
- 10 Gesundheit
- 11 Körperpflege
- 12 Ernährung und Hauswirtschaft
- 13 Agrarwirtschaft

### Anordnung

#### über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bauwesens

vom 7. August 1990

### § 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Anordnung vom 1. August 1974 über die Berechnung, Erstattung und Finanzierung von normierten durch ungenügende Investitionsvorbereitung entstehenden Mehrkosten im komplexen Wohnungsbau (GBl. I Nr. 43 S. 399),
- Anordnung vom 22. Juni 1982 über Flächenbedarfsnormative für Investitionen der Industrie und Lagerwirtschaft (GBl. I Nr. 28 S. 529),
- Anordnung vom 7. Dezember 1983 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative — (GBl. I Nr. 41 S. 654),
- Anordnung Nr. 2 vom 13. Januar 1984 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative — (GBl. I Nr. 2 S. 14),
- Anordnung Nr. 3 vom 3. September 1984 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative — (GBl. I Nr. 28 S. 321),
- Anordnung vom 9. September 1985 über die weitere Durchsetzung der rationellen Energieanwendung in Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (GBl. I Nr. 28 S. 294),
- Anordnung Nr. 4 vom 15. April 1986 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative — (GBl. I Nr. 17 S. 271),
- Anordnung Nr. 5 vom 12. September 1986 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative — (GBl. I Nr. 29 S. 404),
- Anordnung Nr. 6 vom 27. Oktober 1989 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative — (GBl. I Nr. 22 S. 347),
- Anordnung vom 4. Dezember 1988 über die Zulassung von Sachverständigen für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung in nebenberuflicher Tätigkeit — Zulassungsanordnung Sachverständige TGA — (GBl. I 1990 Nr. 5 S. 28).

### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1990

Der Minister für Bauwesen,  
Städtebau und Wohnungswirtschaft  
Dr.-Ing. A. Viehweger

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet des Verkehrswesens  
vom 16. August 1990**

§ 1

Die Anordnung vom 30. November 1976 über die Leistungsbedingungen der Speditionsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik im grenzüberschreitenden Güterverkehr (Sonderdruck Nr. 893 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1977 Nr. 15 S. 168) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1990

**Der Minister für Verkehr  
Gibtner**

# Bundesanzeiger

Verlagsges.m.b.H. Postfach 108006 5000 Köln 1 Tel. (0221) 2029-202

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland schreibt vor, daß Gesetze und Verordnungen im Bundesgesetzblatt zu verkünden sind. Letztere können aber auch im Bundesanzeiger verkündet werden, der seit 1949 an die Stelle des früheren „Reichsanzeigers“ getreten ist. Ferner werden im Bundesanzeiger auch bedeutsame Verwaltungsvorschriften sowie gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen veröffentlicht.

Der Amtliche Teil enthält Verkündungen des Bundes und Bekanntmachungen der verschiedenen Bundesministerien, der Bundesländer sowie anderer Behörden, z. B. Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, des Statistischen Bundesamtes, des Bundesgesundheitsamtes, des Bundeskartellamts usw.

Die amtlichen Devisenkurse, Ausschreibungen und Inhaltsübersichten der wichtigen amtlichen Verkündungs- und Mitteilungsblätter der Bundesrepublik und der EG im „Amtlichen Teil“ und die Parlamentsberichterstattung, der Gesetzgebungskalender, die Übersicht über die Ergebnisse der Arbeit des Bundestages und des Bundesrates im „Nichtamtlichen Teil“ geben dem Leser einen umfassenden Einblick in die Tätigkeiten des Parlaments, der Bundesbehörden und der EG.

Die „Gerichtlichen und sonstigen Bekanntmachungen“ enthalten Veröffentlichungen wie „Öffentliche Zustellungen, Strafsachen, Zwangsversteigerungen, Aufgebote von Personen und Urkunden“ sowie andere gerichtlich angeordnete Veröffentlichungen, Wertpapierrechtliche Mitteilungen und Informationen über Unternehmen der verschiedensten Rechtsformen nehmen allerdings den größten Teil in den „Gerichtlichen und sonstigen Bekanntmachungen“ ein. Der Bundesanzeiger ist Pflichtblatt für eine Vielzahl vom Gesetzgeber vorgeschriebener Bekanntmachungen.

So findet man im Bundesanzeiger Mitteilungen über die Börsenzulassung von Wertpapieren, Bekanntmachungen von Kapitalgesellschaften und die Einberufung der Hauptversammlungen.

Neben den börsennotierten Aktiengesellschaften müssen alle

übrigen großen Kapitalgesellschaften ihre Jahresabschlüsse nebst Lagebericht und Anhang im Bundesanzeiger bekanntmachen. Große Unternehmen anderer Rechtsformen müssen nach den Vorschriften des Publizitätsgesetzes ihre Abschlüsse im Bundesanzeiger offenlegen. Rund weitere 330 000 mittlere und kleine Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, ihren Jahresabschluß bzw. die Bilanz und den Anhang bei dem zuständigen Registergericht zu hinterlegen und die Hinterlegung im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

Die Zahl der Unternehmensveröffentlichungen, die bisher vor allen Dingen durch handelsregisterliche Bekanntmachungen jährlich bei über 300 000 lag, wird damit sprunghaft auf weit über eine halbe Million ansteigen.

Die Zentralhandelsregister-Beilage zum Bundesanzeiger enthält Pflichtveröffentlichungen über Neueintragungen, Veränderungen und Löschungen in den Handelsregistern der Amtsgerichte; in weiteren Rubriken die entsprechenden Eintragungen in den Genossenschaftsregistern.

Auch die Eröffnung von Konkursen und Vergleichsverfahren wird in diesem Teil des Bundesanzeigers bekanntgemacht.

Nicht unerwähnt bleiben dürfen die zahlreichen Sonderbeilagen zum Blatt, die nicht nur amtlichen Charakter haben. So werden Sie regelmäßig informiert über die Vertretungen der Bundesrepublik im Ausland wie auch über die Liste der diplomatischen Missionen und anderer Vertretungen in Bonn. Sie finden ferner jährlich eine Zusammenstellung der wichtigsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie der Rechtsentscheide in Wohnraummietssachen. Auch die Lohnsteuertabellen oder beispielsweise die Rahmenlehrpläne zu den zahlreich ergangenen Berufsausbildungsordnungen, die Geschäftsverteilungspläne der obersten Gerichtshöfe des Bundes, die beim Bundestag geführte Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern, die sog. „Lobbyliste“, liegen dem Bundesanzeiger bei. Im Jahr 1987 sind 9 352 Seiten an Sonderbeilagen erschienen, die alleine schon den Abonnementspreis lohnen.



## Stammausgabe

Halbjahresabonnement  
Inland DM 97,50  
Ausland DM 130,—

## Amtlicher Teil

Verkündungen  
Bekanntmachungen  
Ausschreibungen  
Sonstiges  
Hinweise

## Nichtamtlicher Teil

Deutscher Bundestag  
Bundesrat  
Übersicht über den Stand  
der Bundesgesetzgebung  
Beiträge

## Gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellungen  
Strafsachen  
Zwangsversteigerungen  
Aufgebote von Personen in Grundstücks-, Nachlaßsachen usw.  
Aufgebote von Urkunden  
Veröffentlichungen nach Ziffer 10 der Richtlinien für die Bescheinigung der Lieferbarkeit von Wertpapieren an den Wertpapierbörsen.

Ausschlußurteile, Kraftlos-  
erklärungen und sonstige  
Beschlüsse

Verlustsachen  
 Festverzinsliche Wertpapiere  
 Aktiengesellschaften  
 Kommanditgesellschaften  
 auf Aktien  
 Gesellschaften mit  
 beschränkter Haftung  
 Genossenschaften  
 Offene Handels- und Kommandit-  
 gesellschaften  
 Verschiedene  
 Bekanntmachungen  
 Verschiedene  
 Ausschreibungen  
 Investmentgesellschaften



**Stammausgabe mit der  
 Beilage**  
**Jahresabschlüsse und Hinter-  
 legungsbekanntmachungen**  
 Halbjahresabonnement  
 Inland DM 145,50  
 Ausland DM 188,—  
 Jahresabschlüsse  
 Hinterlegungs-  
 bekanntmachungen



**Stammausgabe mit  
 Zentralhandelsregister-Beilage**

Halbjahresabonnement  
 Inland DM 120,30  
 Ausland DM 155,—

Handelsregister  
 Güterrechtsregister  
 Genossenschaftsregister  
 Urheberrolle  
 Konkurse und Vergleichsverfahren  
 Verschiedenes



**Stammausgabe mit Jahres-  
 abschlüssen, Hinterlegungs-  
 bekanntmachungen sowie  
 Zentralhandelsregister-Beilage**

Halbjahresabonnement  
 Inland DM 168,30  
 Ausland DM 225,—

**Jahresabschlüsse und Hinter-  
 legungsbekanntmachungen**

Jahresabschlüsse  
 Hinterlegungsbehaftungen

**Zentralhandelsregister-Beilage**

Handelsregister  
 Güterrechtsregister  
 Genossenschaftsregister  
 Urheberrolle  
 Konkurse und Vergleichsverfahren  
 Verschiedenes

**Erscheinungsweise:**

dienstags bis sonnabends mit  
 Ausnahme gesetzlicher Feiertage  
 und dem Tage danach.

Eine Reihe von Sonderbeilagen  
 zum Bundesanzeiger runden den  
 Informationsgehalt des Blattes ab.



Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 1 33 36 22 —  
 Veröffentlicht unter Reg.-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der DDR, Telefon: 2 33 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur  
 durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I 8,00 DM, Teil II 1,00 DM — Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,30 DM.  
 Einzelbestellungen beim Staatsverlag der DDR, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung  
 gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für Amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23.  
 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (KDV) 505 003

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1419

1990

Berlin, den 7. September 1990

Teil I Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 90	Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit .....	1419
30. 8. 90	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu Landtagen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 (Länderwahlgesetz - LWG) .....	1422
29. 8. 90	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 12. März 1987 über staatliches Kindergeld (GBL I Nr. 6 S. 43) - 2. Verordnung über staatliches Kindergeld - .....	1423
27. 8. 90	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung - Anpassungsvorschriften - .....	1423
23. 8. 90	Anordnung über die Ermittlung der Mietpreise und Nutzungsentgelte für Gewerberäume und -objekte .....	1424
23. 8. 90	Anordnung Nr. 2 über das Statut der Genossenschaftsbank Berlin .....	1426

### Gesetz

#### über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit

vom 24. August 1990

#### § 1

##### Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. die politische, historische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (nachfolgend ehemaliges MfS/AfNS genannt) zu gewährleisten und zu fördern,
2. den einzelnen davor zu schützen, daß er durch unbefugten Umgang mit den vom ehemaligen MfS/AfNS über ihn gesammelten personenbezogenen Daten in seinen Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wird,
3. den Zugriff auf die personenbezogenen Daten des ehemaligen MfS/AfNS für die Rehabilitierung zu ermöglichen,
4. Beweismittel im Rahmen von Strafverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des ehemaligen MfS/AfNS durchgeführt werden, zur Verfügung zu stellen sowie
5. die parlamentarische Kontrolle der Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen MfS/AfNS zu gewährleisten.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Personenbezogene Daten im Sinne dieses Gesetzes sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener) in oder aus Unterlagen des ehemaligen MfS/AfNS.
- (2) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne, Filme, elektronische Datenträger

ger sowie Bild-, Ton- und sonstige Aufzeichnungen, die beim ehemaligen MfS/AfNS entstanden, in dessen Besitz (Gewahrsam) übergegangen oder diesem zur Nutzung überlassen worden sind.

(3) Keine Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind generelle Regelungen - wie Dienstvorschriften, Befehle, Weisungen und andere den Dienst im ehemaligen MfS/AfNS allgemein regelnde Vorschriften - sowie gedruckte Ausbildungs- und Schulungsmaterialien.

(4) Im übrigen finden die im Bundesdatenschutzgesetz verwendeten Begriffe analoge Anwendung.

#### § 3

##### Aufbewahrungsort

Die Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind in Sonderarchiven der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie im zentralen Sonderarchiv des ehemaligen MfS/AfNS zu lagern, zu archivieren und aufzuarbeiten.

#### § 4

##### Datengeheimnis

(1) Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten des ehemaligen MfS/AfNS hatten oder haben, ist es untersagt, diese Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

(2) Die in den Sonderarchiven beschäftigten Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

## § 5

**Verwaltung der Sonderarchive**

(1) Das zentrale Sonderarchiv des ehemaligen MfS/AFNS verbleibt im Land Berlin. Die Verwaltung dieses Archivs obliegt einem Beauftragten. Dieser wird auf Vorschlag aus der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik von dieser mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder gewählt und vom Präsidenten der Volkskammer ernannt. Die Nutzungsrechte und Finanzierungspflichten werden zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vertraglich geregelt. Ansonsten gelten für den Beauftragten für das zentrale Sonderarchiv die §§ 5 Abs. 3 bis 8, 6 und § 7 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Verwaltung der Sonderarchive der Länder obliegt jeweils einem Beauftragten des Landes für das Sonderarchiv (nachfolgend Landesbeauftragter genannt). Dieser wird auf Vorschlag aus dem Landtag oder der Regierung vom Landtag mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder gewählt und vom Präsidenten des Landtages ernannt. Die Landesbeauftragten bilden einen Beirat, der den Beauftragten für das zentrale Sonderarchiv in seiner Amtsführung berät und unterstützt.

(3) Der Landesbeauftragte muß bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben, am 1. Oktober 1989 Bürger der Deutschen Demokratischen Republik mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik gewesen sein und darf keine offizielle oder inoffizielle Tätigkeit für das ehemalige MfS/AFNS ausgeübt haben. Dieses ist im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung festzustellen.

(4) Die Amtszeit des Landesbeauftragten beträgt 5 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Landesbeauftragte steht zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er ist in Ausübung seines Amtes unparteiisch, unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(6) Das Amt des Landesbeauftragten wird beim Innenminister des Landes eingerichtet. Er untersteht dessen Dienstaufsicht.

(7) Dem Landesbeauftragten ist durch die Landesregierung die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Besetzung der Stellen hat im Einvernehmen mit ihm zu erfolgen. Die Mitarbeiter haben sich einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen.

(8) Ist der Landesbeauftragte vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann der Innenminister des Landes im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten und unter Beachtung von Absatz 3 einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

## § 6

**Rechtsstellung des Landesbeauftragten**

(1) Das Amtsverhältnis des Landesbeauftragten beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet

1. mit Ablauf der Amtszeit
2. mit der Entlassung.

Der Präsident des Landtages entläßt den Landesbeauftragten, wenn dieser es verlangt oder auf Vorschlag des Landtages oder der Landesregierung, wenn der Landesbeauftragte seine Amtspflichten schwer verletzt hat. Die Entlassung wird mit der Aushändigung der entsprechenden Urkunde wirksam.

(2) Der Landesbeauftragte darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Der Landesbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als solcher Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für seine Mitarbeiter mit der Maßgabe, daß er über die Ausübung dieses Rechts entscheidet. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht des Landesbeauftragten reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken nicht von ihm gefordert werden.

(4) Der Landesbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder wegen ihrer geringen Bedeutung keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Landesbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Innenministers des Landes weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

## § 7

**Aufgaben des Landesbeauftragten**

- (1) Der Landesbeauftragte ist verantwortlich für
- die Durchführung der Aufgaben und die Einhaltung der Vorschriften gemäß diesem Gesetz,
  - die Einrichtung und Verwaltung des Sonderarchivs und des daran anschließenden Dokumentationszentrums,
  - die Erarbeitung einer Archivordnung für das Sonderarchiv und einer Benutzerordnung für das Dokumentationszentrum,
  - die Bereitstellung von Auskünften im Sinne dieses Gesetzes im Auftrag des Landtages, der Landesregierung, des Landesgerichts oder anderer befugter Landesbehörden,
  - die jährliche Erstattung eines Tätigkeitsberichtes an den Landtag,
  - die Berichterstattung auf Anforderung an den Landtag oder die Landesregierung,
  - die Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten und dem Sicherheitsbeauftragten des Landes,
  - die Entscheidung über die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen,
  - die Entscheidung über die Zulässigkeit der Nutzung entsprechend §§ 9 und 10,
  - die Einhaltung des Datenschutzes in seinem Dienstbereich.
- (2) Er hat das Recht, sich hinsichtlich seines Amtes jederzeit an den Landtag zu wenden.

(3) Die Landesbeauftragten und der Beauftragte für das zentrale Sonderarchiv (nachfolgend Beauftragte genannt) leisten im Sinne des § 1 gegenseitige Amtshilfe.

## § 8

**Sicherungsmaßnahmen**

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten mittels automatisierter Abrufverfahren ist verboten.

(2) Zur Sicherung der personenbezogenen Daten in Unterlagen sind durch den zuständigen Beauftragten Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind:

1. Unbefugten den Zugang zum Sonderarchiv zu verwehren,
2. zu verhindern, daß Unterlagen unbefugt gelesen, kopiert, verändert, entfernt, gelöscht, vernichtet oder übermittelt werden können,
3. zu gewährleisten, daß den zur Nutzung Berechtigten ausschließlich die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Unterlagen zugänglich gemacht werden,
4. zu gewährleisten, daß jederzeit überprüft und festgestellt werden kann, von wem an welche Stelle und/oder Person personenbezogene Daten übermittelt wurden,
5. zu verhindern, daß bei Übergabe, Übersendung, Übermittlung und beim Transport von Unterlagen weder ein



unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Löschen, noch eine andere Form der Beeinträchtigung des Zustandes oder Bestandes der Unterlagen stattfinden kann.

### Nutzungsrechte

#### § 9

(1) Zum Schutze der Persönlichkeitsrechte des Bürgers sind die personenbezogenen Daten grundsätzlich gesperrt. Die Nutzung oder Übermittlung für nachrichtendienstliche Zwecke ist verboten.

(2) Eine Nutzung personenbezogener Daten ist nur für die Zwecke des § 1 dieses Gesetzes zulässig, unter anderem wenn es

1. zur Verfolgung von Verbrechen im Sinne § 1 Abs. 3 StGB, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen und in der Deutschen Demokratischen Republik entgegen zum Tatzeitpunkt geltendem Recht nicht verfolgt wurden oder deren Verfolgung rechtswidrig eingestellt wurde, notwendig ist,
2. zum Zweck der vollständigen Auflösung des ehemaligen MfS/AfNS unumgänglich ist,
3. zum Zweck des Nachweises einer offiziellen oder inoffiziellen Tätigkeit für das ehemalige MfS/AfNS im Rahmen gesetzlich geregelter Sicherheitsüberprüfungen erforderlich ist oder politisch relevante Gründe glaubhaft gemacht werden und der Betroffene dem schriftlich zugestimmt hat.

(3) Die Herausgabe von Unterlagen für Rehabilitierungs-, Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren erfolgt auf Anforderung an die zuständigen Gerichte bzw. Behörden. Nach Abschluß des Verfahrens sind die Unterlagen zurückzugeben.

(4) Die Verwendung von Unterlagen zum Zweck der Strafverfolgung kann auf eine Einsichtnahme beschränkt werden, wenn damit bereits dem Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaft Genüge getan werden kann.

(5) Ergeben sich im Rahmen der archivarischen Aufbereitung, der Nutzung der personenbezogenen Daten oder der Auskunftserteilung begründete Hinweise auf Straftaten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des ehemaligen MfS/AfNS stehen, so ist darüber der zuständige Beauftragte unverzüglich zu informieren, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine unmittelbare Anzeigepflicht bei den zuständigen Behörden besteht.

#### § 10

(1) Eine Nutzung für wissenschaftliche Zwecke ist zulässig, wenn es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das öffentliche oder wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der wissenschaftlichen Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann.

(2) Die Nutzung personenbezogener Daten bedarf der schriftlichen Genehmigung des zuständigen Beauftragten. Die Genehmigung muß den Kreis der Empfänger, Art und Umfang der personenbezogenen Daten, den Kreis der Betroffenen und das Forschungsvorhaben bezeichnen sowie eine Belehrung über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen enthalten. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Gewähr besteht, daß ein Mißbrauch der zu übermittelnden personenbezogenen Daten nicht zu befürchten ist.

(3) Die diese wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Nutzung der Daten nur für den angegebenen Zweck sowie personell, räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung anderer als dieser wissenschaftlichen Forschung erfolgt.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als öffentliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die ihnen übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu ver-

arbeiten oder zu nutzen und die ihnen übermittelten Daten nicht weiter zu übermitteln.

(5) Die personenbezogenen Daten sind, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist, zu anonymisieren. Bis dahin sind die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, gesondert zu speichern. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(6) Die diese wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle darf personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn der zuständige Beauftragte die Zustimmung schriftlich erteilt hat sowie

1. der Betroffene eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

#### § 11

### Auskunft an Betroffene

(1) Der zuständige Beauftragte erteilt Betroffenen auf deren schriftlichen Antrag Auskunft über die in den Unterlagen zu ihrer Person gesammelten personenbezogenen Daten. Wenn der Betroffene tatsächliche Anhaltspunkte dafür glaubhaft macht, daß er durch die Nutzung der Daten Schaden erlitten hat oder zum Zeitpunkt der Antragstellung erleidet oder der Eintritt eines solchen Schadens droht, ist der Antrag unverzüglich zu bearbeiten. In allen anderen Fällen erfolgt die Bearbeitung grundsätzlich erst nach Abschluß der archivari-schen Aufbereitung der Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Einzelheiten werden durch Ländergesetz geregelt.

(2) Die Pflicht zur Auskunftserteilung wird eingeschränkt oder aufgehoben, wenn

1. überwiegende berechtigte Interessen Dritter oder
2. Interessen anderer Staaten dieser entgegenstehen oder
3. eine Beeinträchtigung laufender Ermittlungsverfahren erfolgen könnte.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf der Begründung, soweit nicht nur die Mitteilung der Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Bei Ablehnung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß er sich an den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden kann.

(4) Der zuständige Beauftragte für das Sonderarchiv kann auf Antrag über die Herausgabe von im Sonderarchiv befindlichem persönlichem Eigentum Betroffener, das rechtswidrig in den Besitz des ehemaligen MfS/AfNS gelangt ist, entscheiden.

#### § 12

### Berichtigung und Löschung

(1) Bestreitet der Betroffene nach Auskunftserteilung die Richtigkeit personenbezogener Daten, so ist dies in den Unterlagen zu vermerken bzw. auf sonstige Weise festzuhalten oder den Unterlagen ist eine Gegendarstellung des Betroffenen zuzufügen, die Bestandteil dieser wird.

(2) Im Einzelfall können personenbezogene Daten in Unterlagen auf Antrag des Betroffenen gelöscht werden.

(3) Die Löschung unterbleibt, wenn

1. einer Löschung gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder Dritter beeinträchtigt würden,
3. eine Löschung der Bestimmungen des § 1 entgegensteht oder
4. eine Löschung auf Grund der konkreten Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Über Vollzug oder Unterbleiben der Löschung ist der Antragsteller schriftlich zu informieren.

## § 13

**Strafbestimmungen**

(1) Wer unbefugt personenbezogene Daten, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen und die nicht offenkundig sind,

1. übermittelt, speichert oder verändert,
2. sich oder einem anderen verschafft oder
3. veröffentlicht

wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 und 4 die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt oder sie an Dritte weitergibt oder
2. entgegen § 10 Abs. 5 die bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern, sich oder einem anderen einen sonstigen Vorteil zu verschaffen oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer rechtswidrig von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten verändert oder vernichtet.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die schädigenden Auswirkungen der

Tat sehr hoch sind oder der Täter entgegen dem in § 9 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Verbot handelt.

(5) Nach den Absätzen 1 bis 4 wird nicht bestraft, wer Kenntnis über Daten hat, die geeignet waren oder sind, dem davon Betroffenen Schaden zuzufügen und/oder Schaden zuzufügen, darüber freiwillig gegenüber dem Landesbeauftragten aussagt und damit der Zweckbestimmung dieses Gesetzes gemäß § 1 dient.

## § 14

**Schlußbestimmungen, Inkrafttreten**

(1) Das Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Sicherung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt bis zur Länderbildung auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sinngemäß entsprechend diesem Gesetz und unter Kontrolle des Sonderausschusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Kontrolle der Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit.

(3) Die in diesem Gesetz festgelegten Zuständigkeiten von Einrichtungen der Länder gelten für die Einrichtungen des Landes Berlin entsprechend.

(4) Insoweit in diesem Gesetz keine Festlegungen getroffen sind, gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in bezug auf das Archivwesen und den Datenschutz.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierundzwanzigsten August neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten August neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen  
zu Landtagen  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 22. Juli 1990  
(Länderwahlgesetz — LWG)  
vom 30. August 1990**

Das Gesetz über die Wahlen zu Landtagen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 (Länderwahlgesetz — LWG) — (GBl. I Nr. 51 S. 960) — wird wie folgt geändert:

## § 1

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wählbar ist jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder der Bundesrepublik Deutschland, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

## § 2

§ 10 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Wer sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen unentgeltlichen Urlaub.“

## § 3

Dieses Gesetz tritt am 30. August 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreißigsten August neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreißigsten August neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

**Verordnung**  
**zur Ergänzung der Verordnung vom 12. März 1987**  
**über staatliches Kindergeld (GBl. I Nr. 6 S. 43)**  
**— 2. Verordnung über staatliches Kindergeld —**  
**vom 29. August 1990**

In Ergänzung der Verordnung vom 12. März 1987 über staatliches Kindergeld wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern folgendes verordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für Bürger mit Anspruch auf staatliches Kindergeld, Zuschuß zum Familieneinkommen sowie Zuschlag zum staatlichen Kindergeld (im folgenden staatliches Kindergeld genannt) entsprechend der Verordnung vom 12. März 1987 über staatliches Kindergeld (GBl. I Nr. 6 S. 43) sowie der Verordnung vom 4. Januar 1990 über die Gewährung eines Zuschlages zum staatlichen Kindergeld (GBl. I Nr. 2 S. 3), die — in §§ obengenannter Verordnung vom 12. März 1987 nicht ausdrücklich genannt — Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz der DDR haben.

(2) Diese Verordnung ist auch dann weiter anzuwenden, wenn bei den in Absatz 1 genannten Bürgern der Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) wieder entfällt.

**§ 2**

**Zahlung durch das Arbeitsamt**

(1) Die Zahlung des staatlichen Kindergeldes wird auf der Grundlage der zu hinterlegenden Auszahlungskarte vom zuständigen Arbeitsamt vorgenommen.

(2) Das staatliche Kindergeld wird für den laufenden Monat ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.

**§ 3**

**Finanzierung**

(1) Das staatliche Kindergeld wird aus dem Staatshaushalt finanziert.

(2) Die finanziellen Mittel, die für die Zahlung des staatlichen Kindergeldes benötigt werden, sind im Epl. 40 — Minister für Familie und Frauen — geplant. Die für die Auszahlung des staatlichen Kindergeldes benötigten finanziellen Mittel werden auf Anforderung der Arbeitsverwaltung über das Ministerium für Arbeit und Soziales vom Ministerium für Familie und Frauen monatlich bereitgestellt.

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

**§ 4**

Die Zahlung des staatlichen Kindergeldes durch das zuständige Arbeitsamt erfolgt rückwirkend ab 1. Juli 1990, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Anspruch nicht bereits bei einer anderen Stelle geltend gemacht hat und diese den Anspruch erfüllt hat.

**§ 5**

Die weiteren Festlegungen der Verordnung vom 12. März 1987 über staatliches Kindergeld (GBl. I Nr. 6 S. 43) einschließlich der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 12. März 1987 über staatliches Kindergeld (GBl. I Nr. 6 S. 45) sowie der Verordnung vom 4. Januar 1990 über die Gewährung eines Zuschlages zum staatlichen Kindergeld (GBl. I Nr. 2 S. 3) gelten entsprechend.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt am 15. September 1990 in Kraft.

Berlin, den 29. August 1990

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière  
 Ministerpräsident

Dr. Schmidt  
 Minister für Familie und Frauen

**Fünfte Durchführungsbestimmung**  
**zur Energieverordnung**  
**— Anpassungsvorschriften —**  
**vom 27. August 1990**

Auf Grund des § 70 Abs. 1 der Energieverordnung (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812) wird folgendes bestimmt:

**§ 1**

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1988 zur Energieverordnung — Allgemeine Vorschriften — (GBl. I Nr. 10 S. 107) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1 bis 3 den Wortlaut:
  - „1. Elektroenergie die Hauptlastverteilung in der Verbundnetz Aktiengesellschaft (zentrales operatives Steuerungsorgan; Organ der ersten Ebene) und die Bezirkslastverteilungen in Energieversorgungsunternehmen (Organe der zweiten Ebene);
  2. Gas die Hauptgasverteilung in der Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft (zentrales operatives Steuerungsorgan; Organ der ersten Ebene) und die Bezirksgasverteilungen in Energieversorgungsunternehmen (Organe der zweiten Ebene);
  3. Wärmeenergie die Wärmelastverteilungen der Energieversorgungsunternehmen.“
2. Der § 9 Abs. 1 erhält den Wortlaut:
 

„Operatives Steuerungsorgan für Kohle, das die Aufgaben und Pflichten gemäß der Verordnung wahrzunehmen hat, ist die REKORD Brennstoffvertriebs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.“
3. Der Begriff „Energiekombinat“ wird im § 7 Abs. 2 Ziff. 2 ersetzt durch „Energieversorgungsunternehmen“.
4. Die §§ 10 bis 15 werden aufgehoben.
5. Die folgenden Textstellen werden aufgehoben:
  - § 2 Abs. 3,
  - § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2,
  - § 5 Abs. 6.
6. Gestrichen werden die nachfolgenden Wörter:
 

In den §§ 3, 4 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 2 Ziff. 1 „Staatliche“; im § 8 Satz 3 „der Energiekombinate“.
7. Die §§ 2 bis 9 treten am 31. März 1991 außer Kraft.

**§ 2**

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1988 zur Energieverordnung — Bevölkerung — (GBl. I Nr. 10 S. 110) wird wie folgt geändert:

1. Der Begriff „Energiekombinat“ wird durch „Energieversorgungsunternehmen“ ersetzt.
2. Im § 2 Abs. 1 zweiter Anstrich wird die Größe für Gas auf „ $\leq 3800$  W“ geändert.

3. Im § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „benannten“ durch „zugelassenen“ ersetzt.
4. Im § 12 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „darf“ durch „kann“ ersetzt. Im § 12 Abs. 6 erster und zweiter Anstrich wird der Begriff „Gasgerät“ durch „Gasanlage“ ersetzt.
5. Der § 21 Abs. 1 Satz 1 erhält den Wortlaut:  
„Das Energieversorgungsunternehmen kann auf Erstattung seiner Aufwendungen ganz oder teilweise verzichten, wenn ein Härtefall vorliegt.“  
Der § 21 Abs. 3 erhält in der Einleitung den Wortlaut:  
„Dem Energieversorgungsunternehmen sind die Aufwendungen zu erstatten für“.
6. Der § 23 und die Anlage zur Zweiten Durchführungsbestimmung werden aufgehoben.
7. Die folgenden Textstellen werden aufgehoben:  
§ 5 Abs. 2 und 3,  
§ 8 Abs. 1,  
§ 12 Abs. 2 Satz 2,  
§ 14 Abs. 6,  
§ 19 Abs. 1 und 2 Sätze 2 und 3.
8. Gestrichen werden die nachfolgenden Wörter:  
Im § 2 Abs. 1 „oder einem flüssigen Energieträger“, im § 19 Abs. 2 Satz 1 „soweit nicht Absatz 1 anzuwenden ist“, im § 19 Abs. 3 „und zwar für Kleingärten und sonstige Gärten nach den Schätzungsrichtlinien des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, im übrigen nach dem Umfang der nachweislichen Beeinträchtigungen“.
9. Die §§ 2 bis 4 treten am 31. Dezember 1990 außer Kraft.

## § 3

Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1988 zur Energieverordnung - Volkswirtschaft - (GBl. I Nr. 10 S. 113) wird wie folgt geändert:

1. Der Begriff „Energiekombinat“ wird durch „Energieversorgungsunternehmen“ ersetzt.
2. In den § 45 wird als Absatz neu eingefügt:  
„(1) Die §§ 30 bis 43 gelten insoweit nicht, als die Partner der Verträge über die entsprechenden Leistungen etwas anderes vereinbart haben.“
3. Der nunmehrige Absatz 2 des § 45 wird im Satz 1 um die Wörter „soweit nicht etwas anderes vereinbart wird“ ergänzt.
4. Der § 13 Abs. 3 erhält den Wortlaut:  
„(3) Im übrigen sind die §§ 1 und 5 bis 12 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung - Bevölkerung - in der Fassung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 27. August 1990 zur Energieverordnung - Anpassungsvorschriften - (GBl. I Nr. 58 S. 1423) entsprechend anzuwenden.“
5. Der § 15 Abs. 4 erster Anstrich erhält am Anfang den Wortlaut:  
„das Energieversorgungsunternehmen, wenn es“.
6. Der § 25 Abs. 1 erhält am Anfang den Wortlaut:  
„Die §§ 16 bis 20 der Zweiten Durchführungsbestimmung“.
7. Vor § 1 wird die Zuordnung „Zu § 33 Abs. 1 der Verordnung“ gestrichen.
8. Die folgenden Paragraphen werden aufgehoben:  
2 bis 8, 10 bis 12, 18 bis 24, 26, 29, 31, 35 bis 39, 41, 42, 44, 46, 47 und 51.
9. Die folgenden Textstellen werden aufgehoben:  
§ 13 Abs. 2,  
§ 14 Abs. 4,  
§ 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 und 6,  
§ 16 Abs. 2 dritter und vierter Anstrich, Abs. 3,  
§ 25 Abs. 2 bis 4,  
§ 33 Abs. 3 und 4,  
§ 34 Abs. 2,  
§ 40 Abs. 2 und 3,  
§ 45 (Abs. 2) Satz 2.

10. Gestrichen werden die nachfolgenden Wörter:  
Im § 1 Abs. 3 „soweit das im Rahmen der staatlichen Planaufgabe eingeordnet werden kann“, im § 15 Abs. 4 zweiter Anstrich „im Auftrag des Energiekombinats“, im § 17 Abs. 2 Satz 1 „im Rahmen des Planes“, im § 27 Abs. 1 Satz 1 „oder der Betreiber des Verbundnetzes“, im § 28 Abs. 1 „mit der Vorbereitung des Fünfjahresplanes“ und „aber“, im § 49 Abs. 1 und § 50 Abs. 2 „gesellschaftliche Organisationen“, im § 49 Abs. 2 Satz 2 „sozialistischen“, in der Erläuterung 1 zur Anlage „je Bezirk“.
11. Der § 15 Abs. 1 Satz 2 sowie die §§ 27 und 28 treten am 31. März 1991 außer Kraft.

## § 4

In der Vierten Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1988 zur Energieverordnung - Rationeller Energieeinsatz/Energiekontrolle - (GBl. I Nr. 10 S. 123) werden die §§ 2 bis 19 gestrichen.

## § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1990

Der Minister  
für Umwelt, Naturschutz, Energie  
und Reaktorsicherheit  
I. V.: Dr. Pautz  
Staatssekretär

## Anordnung

## über die Ermittlung der Mietpreise und Nutzungsentgelte für Gewerberäume und -objekte

vom 23. August 1990

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 22. Juni 1990 über die Preisbildung und die Preisüberwachung beim Übergang zur sozialen Marktwirtschaft - Preisgesetz - (GBl. I Nr. 37 S. 471) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft folgendes angeordnet:

## § 1

## Grundsätze

Die Ermittlung von Mietpreisen und Nutzungsentgelten für Gewerberäume und -objekte, die an Handwerker und Gewerbetreibende vermietet werden, hat unter Beachtung der Grundsätze dieser Anordnung zu erfolgen.

## § 2

## Geltungsbereich

Diese Anordnung ist anzuwenden bei allen Verträgen über die gewerbliche Vermietung von

- a) Ladengeschäften,
- b) gastronomisch genutzten Räumen,
- c) Büroräumen und Praxisräumen,
- d) Fabrikationsräumen,
- e) Lagerräumen,
- f) Lagerflächen,
- g) Garagen und Garagenstellplätzen für gewerbliche Nutzer.

## § 3

## Ermittlung der Mietpreise

(1) Die Mietpreise für die vermieteten Räume und Objekte sind zwischen Vermieter und Mieter im Rahmen der in der

Anlage zu dieser Anordnung genannten Richtwerte frei zu vereinbaren. Dabei sind die Lage, die Ausstattung und der bauliche Zustand zu berücksichtigen. Die Mietpreise dürfen höchstens das Vierfache der bisherigen ortsüblichen Vergleichsmieten betragen.

(2) Die Richtwerte sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(3) Mit den auf der Grundlage der Richtwerte ermittelten Mietpreisen sind folgende Bewirtschaftungskosten nicht abgegolten:

- a) Sammelheizung und Warmwasser,
- b) Müllabfuhr,
- c) Be- und Entwässerung,
- d) Beleuchtung und sonstige Energiekosten,
- e) Schornsteinreinigung,
- f) Reparaturen, Instandhaltungsleistungen und Betriebskosten für Nutzer spezieller Anlagen und Ausrüstungen.

Die Bewirtschaftungskosten können auf der Grundlage des tatsächlichen Aufwandes zusätzlich berechnet werden.

#### § 4

(1) Vor dem 1. Juli 1990 vereinbarte Mieten und Entgelte, die über den in der Anlage genannten Richtwerten liegen, können beibehalten werden.

(2) Nach dem 1. Juli 1990 entgegen der Verordnung vom 25. Juni 1990 über die Aufhebung bzw. Beibehaltung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise (GBL I Nr. 37 S. 472) gegenüber Handwerkern und Gewerbetreibenden vorgenommene Erhöhungen von Mietpreisen und Nutzungsentgelten für Gewerberäume und -objekte sind auf das mit dieser Anordnung festgelegte Niveau zurückzuführen.

#### § 5

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt auch für Verträge, mit denen Nutzungsentgelte nach der Anordnung vom 30. Dezember 1982 über die Berechnung und Zahlung von Nutzungsentgelt für Grundstücke und Grundmittel (GBL I 1983 Nr. 3 S. 25) vereinbart wurden.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- Preisverordnung Nr. 415 vom 6. Mai 1955 über die Forderung und Gewährung preisrechtlich zulässiger Preise für die Vermietung von Gewerberäumen und -objekten (GBL I Nr. 39 S. 330);
- Anordnung vom 30. Dezember 1982 über die Berechnung und Zahlung von Nutzungsentgelt für Grundstücke und Grundmittel (GBL I 1983 Nr. 3 S. 25) und
- Anordnung Nr. 2 vom 5. März 1987 über die Berechnung und Zahlung von Nutzungsentgelt für Grundstücke und Grundmittel (GBL I Nr. 9 S. 119).

Berlin, den 23. August 1990

Der geschäftsführende Minister  
der Finanzen

S k o w r o n  
Staatssekretär

## Anlage zu vorstehender Anordnung

### Richtwerte zur Ermittlung der Mietpreise und Nutzungsentgelte für Gewerberäume und -objekte

Alle Richtwerte sind in DM/qm und Monat zu verstehen (Ausnahme Tabelle 7).

Tabelle 1 - Ladengeschäfte

Lage	Richtwert in DM/qm
Zentren von Städten über 100 000 Einwohner und Bezirksstädte	15,-
Randlagen größerer Städte, Kleinstädte	10,-
Sonstige	5,-

Tabelle 2 - Gastronomie

Lage	Richtwert in DM/qm
Zentren von Städten über 100 000 Einwohner und Bezirksstädte	10,-
Randlagen größerer Städte, Kleinstädte	5,-
Sonstige	3,-

Tabelle 3 - Büroräume und Praxisräume

Lage	Richtwert in DM/qm
Zentren von Städten über 100 000 Einwohner und Bezirksstädte	8,-
Randlagen größerer Städte, Kleinstädte	4,-
Sonstige <sup>1</sup>	2,-

Tabelle 4 - Fabrikationsräume

Lage	Richtwert
	5,-

Die Höhe der Miete ist abhängig von Ausstattung, Heizungsart, Deckenbelastung, Lastenaufzügen, sanitären Einrichtungen, der Energieversorgung, Stockwerkslage und günstiger An- und Abfuhr.

Tabelle 5 - Lagerräume (in Geschossbauten)

Lage im Objekt	Richtwert in DM/qm
Kellergeschoß	3,-
Erd- und Obergeschosse (einschließlich Dachgeschoß)	4,-

Der Mietwert ist abhängig von der Ausstattung der Räume (beheizt/unbeheizt, Aufzug bis in den Keller usw.).

<sup>1</sup> In Lagen mit ungünstigen Verkehrsverbindungen, in Räumen mit mangelhafter Ausstattung und/oder in Gebäuden mit schlechtem baulichen Zustand kann auch ein Betrag unter 2,- DM zugrunde gelegt werden.

Tabelle 6 — Lagerflächen

Lagerflächen	Richtwert in DM/qm
	2,—

Tabelle 7 — Garagen und Stellplätze für gewerbliche Nutzer (DM im Monat)

Lage	Richtwert in DM/monatl.	
	für Garagen und Stellplätze in Sammelgaragen	für sonstige Stellplätze
Innerstädtischer Bereich sowie sonstige Lagen mit dichter Wohnbebauung und Platzmangel	40,—	30,—
Sonstige Lage	30,—	20,—

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über das Statut der Genossenschaftsbank Berlin  
vom 23. August 1990**

Das Statut der Genossenschaftsbank Berlin gemäß Anlage zur Anordnung vom 30. März 1990 (GBl. I Nr. 27 S. 251) wird wie folgt geändert und ergänzt:

## § 1

Der § 1 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Der Minister der Finanzen nimmt die Staatsaufsicht über die Bank bei der Durchführung der ihr mit diesem Statut übertragenen Aufgaben in Übereinstimmung mit den Regelungen des Staatsvertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland wahr.“

## § 2

Der § 3 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Ministers der Finanzen beschließen, daß das Vermögen der Bank

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 30. März 1990 über das Statut der Genossenschaftsbank Berlin (GBl. I Nr. 27 S. 251)

als Ganzes oder zum Teil auf ein anderes Kreditinstitut der Genossenschaftsorganisation übertragen wird.“

## § 3

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bank besitzt ein Grundkapital in Höhe von 250 Millionen Mark der DDR und einen Reservefonds. Das Grundkapital und der Reservefonds bilden das für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bank haftende Eigenkapital. Kapitalhalter ist die Deutsche Demokratische Republik.“

## § 4

Der § 5 wird um folgende Absätze 2 bis 4 ergänzt:

„(2) An der Bank können sich beteiligen

- Genossenschaften,
- andere juristische Personen, die mit dem Genossenschaftswesen verbunden sind.

(3) Der Erwerb, die Erhöhung, Aufhebung oder Verringerung der Eigenkapitalbeteiligung an der Bank (Veränderung des Kapitalanteils) bedarf der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Verwaltungsrates.

(4) Der Verwaltungsrat setzt den Mindestbetrag für Kapitalbeteiligungen fest.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

## § 5

Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verwaltungsrat besteht höchstens aus 25 Personen. Ihm gehören an

- ein Vertreter des Ministeriums der Finanzen,
- ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft,
- ein Vertreter der Staatsbank Berlin,
- ein Vertreter des Bauernverbandes e. V. der DDR,
- Vertreter von Genossenschaftsverbänden und anderen Vertretungskörperschaften der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- drei Vertreter der Belegschaft (darunter mindestens ein Vertreter der Zweigniederlassungen).

Der Verwaltungsrat kann die Anzahl seiner Mitglieder und weitere Vertreter aus dem Kreis der Beteiligten am Eigenkapital der Bank gemäß § 5 Abs. 2 bestimmen, sofern diese nicht bereits vertreten sind.“

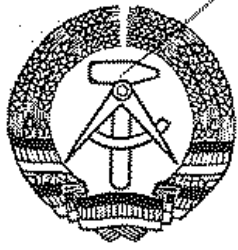
## § 6

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1990

**Der geschäftsführende Minister  
der Finanzen**  
I. V.: Maassen  
Staatssekretär





AUSGESONDERT

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1427

1990

Berlin, den 14. September 1990

Teil I Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 90	Gesetz über die Krankenhausfinanzierung in der Deutschen Demokratischen Republik — Krankenhausfinanzierungsgesetz —	1428
29. 8. 90	Verordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Versicherungs- wesens	1430
31. 8. 90	Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 19. Mai 1988 über die Sicherung von Unterhaltsansprüchen — Unterhaltssicherungsverordnung — (GBl. I Nr. 11 S. 129) — Zweite Unterhaltssicherungsverordnung —	1432
5. 9. 90	Verordnung über die Gewerbeaufsichtsbehörden	1433
5. 9. 90	Verordnung über Maßnahmen zur Entschuldung bisher volkseigener Unternehmen von Altkrediten (Entschuldungsverordnung)	1435
5. 9. 90	Verordnung über die Ausbildung von Studenten, die vor dem 1. September 1990 an den juristischen Sektionen der Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik immatrikuliert worden sind	1436
6. 9. 90	Bekanntmachung über die Ernennung der Landeswahlleiter der Länder Mecklenburg- Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen zur Wahl des 12. Deutschen Bundestages	1437
8. 8. 90	Bekanntmachung über die Aufhebung der Neuererverordnung	1438
9. 8. 90	Anordnung über die abschließende Vergütung für Neuerungen im Sinne der Neuerer- verordnung	1438
24. 8. 90	Erste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Zollgrenze, Zollbinnenlinie —	1439
24. 8. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Allgemeinen Zollordnung — Zollstraßen, Zoll- landungsplätze, Zollflugplätze —	1442
1. 7. 90	Richtlinie über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation zu § 45 der Anord- nung über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (A Reha)	1443
22. 8. 90	Anordnung über die Erfassung und Sicherung des Eigentums im Gesundheitswesen an medizinischer Gerätetechnik aus der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage von Hilfssendungen — Inventarisierung Medizintechnik —	1445
22. 8. 90	Anordnung über Dienstsiegel der Gemeinden und Landkreise	1446
24. 8. 90	Anordnung über die Gewährung von Subventionen für Elektroenergie, Gas, Wärme- energie und Trinkwasser bei Lieferung an die Bevölkerung sowie für die Ableitung von Abwasser der Bevölkerung	1446
24. 8. 90	Anordnung über die Gewährung von Subventionen für feste Brennstoffe bei Lieferung an die Bevölkerung	1447
28. 8. 90	Anordnung über berufliche Abschlüsse im Gesundheits- und Sozialwesen	1448
29. 8. 90	Anordnung zur Errichtung Kassenärztlicher und Kassenzahnärztlicher Vereinigungen	1448
4. 9. 90	Anordnung über die Erhöhung der Hör-Rundfunk- und Fernseh-Rundfunkgebühren	1449
20. 8. 90	Anordnung Nr. 2 über die Approbation als Apotheker — Approbationsordnung für Apotheker —	1450
24. 8. 90	Anordnung Nr. 3 über die Facharbeiterprüfung	1451
31. 8. 90	Anordnung Nr. 3 über den Postdienst — Post-Anordnung —	1451
16. 8. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens	1456
28. 8. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesund- heitswesens	1456
	Berichtigungen	1457
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	1458

**Gesetz**  
**über die Krankenhausfinanzierung**  
**in der Deutschen Demokratischen Republik**  
**— Krankenhausfinanzierungsgesetz —**  
**vom 30. August 1990**

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz

(1) Die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser in der Deutschen Demokratischen Republik richtet sich auf der Grundlage des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen den Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland (Staatsvertrag) vom 18. Mai 1990 nach diesem Gesetz.

(2) Zweck dieses Gesetzes ist, durch gezielte staatliche Förderung der betriebsnotwendigen Krankenhausinvestitionen und durch eine ausreichende Bemessung der Entgelte der Benutzer oder ihrer Kostenträger für die stationären und teilstationären Leistungen der Krankenhäuser (Pflegesätze) eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern zu gewährleisten und zu sozial tragbaren Pflegesätzen beizutragen.

(3) Bei der Durchführung des Gesetzes arbeiten die zuständigen Landesbehörden mit den an der Krankenhausversorgung im Lande Beteiligten eng zusammen. Die Vielfalt der Krankenhausträger ist zu beachten; dabei ist insbesondere die wirtschaftliche Sicherung freigemeinnütziger und privater Krankenhäuser zu gewährleisten. Die Gewährung von Fördermitteln nach diesem Gesetz darf nicht mit Auflagen verbunden werden, durch die die Selbständigkeit und Unabhängigkeit von Krankenhäusern über die Erfordernisse der Krankenhausplanung und der wirtschaftlichen Betriebsführung hinaus beeinträchtigt werden.

(4) Der investive Nachholebedarf der Krankenhäuser und sonstigen Gesundheitseinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik ist außerhalb dieses Gesetzes gemäß Artikel 21 Abs. 5 des Staatsvertrages vornehmlich aus Mitteln des Staatshaushaltes mit dem Ziel zu finanzieren, möglichst schnell den Leistungsstandard der entsprechenden Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen. Die erforderliche Förderhilfe ist auf Antrag der Landesregierungen durch den Ministerrat zu entscheiden.

§ 2

Krankenhäuser

Krankenhäuser im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen oder Geburtshilfe geleistet wird und in denen die zu versorgenden Personen untergebracht und gepflegt werden können. Den Krankenhäusern sind für die Zwecke dieses Gesetzes die mit ihnen verbundenen, staatlich anerkannten Einrichtungen zur Ausbildung für nichtärztliche Heilberufe (Ausbildungsstätten) gleichgestellt.

§ 3

Wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser

(1) Die Krankenhäuser werden dadurch wirtschaftlich gesichert, daß

1. ihre Investitionskosten im Wege öffentlicher Förderung übernommen werden und sie

2. Erlöse aus den Pflegesätzen erhalten.

Die öffentlichen Fördermittel und die Erlöse aus den Pflegesätzen müssen nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Landesrechts zusammen die voraus kalkulierten Selbstkosten eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Krankenhauses decken.

(2) Die Aufwendungen für die öffentliche Förderung nach diesem Gesetz tragen die Länder, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(3) Krankenhäuser, die nicht öffentlich gefördert werden, können ihre betriebsnotwendigen Investitionskosten unter Beachtung des § 10 Abs. 4 über den Pflegesatz finanzieren.

§ 4

Krankenhausplanung und Investitionsprogramme

(1) Die Länder stellen zur Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele Krankenhauspläne und Investitionsprogramme auf. Darin sind konkrete Zielsetzungen und Maßnahmen festzulegen, insbesondere

1. zur Sicherstellung eines funktional gegliederten Netzes regional möglichst gleichmäßig verteilter, einander ergänzender Krankenhäuser,
2. zum Abbau nicht bedarfsnotwendiger Krankenhausbetten und -einrichtungen oder zur Umstellung von Krankeneinrichtungen auf andere Aufgaben,
3. zur Anpassung des gegenwärtigen Leistungsangebots an die Bedarfsentwicklung; soweit hierzu neue Krankeneinrichtungen notwendig sind, sollen insbesondere Leistungsangebote freigemeinnütziger und privater Krankenhausträger berücksichtigt werden.

Mit den Landesverbänden der Krankenkassen und der Landeskrankengesellschaft oder mit den Vereinigungen der Krankenhausträger im Lande gemeinsam sind einvernehmliche Regelungen anzustreben. Das betroffene Krankenhaus ist anzuhören. Die Folgekosten der Krankenhausplanung, insbesondere ihre Auswirkungen auf die Pflegesätze, sind zu berücksichtigen.

(2) Das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt.

2. Abschnitt

Grundsätze der Investitionsförderung

§ 5

Voraussetzung der Förderung

(1) Die Krankenhäuser haben nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Förderung, soweit und solange sie in den Krankenhausplan eines Landes und bei Investitionen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in das Investitionsprogramm aufgenommen sind. Die Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Krankenhausplan wird von der zuständigen Landesbehörde durch Bescheid festgestellt. Gegen den Bescheid ist der Rechtsweg gegeben.

(2) Die Vorschriften über die Förderung der Krankenhäuser und Ausbildungsstätten nach diesem Abschnitt gelten für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen entsprechend.

(3) Die Investitionsförderung der Kliniken der Universitäten und Medizinischen Akademien regelt sich nach den geltenden Bestimmungen für das Hochschulwesen.

(4) Das Nähere zur Förderung wird durch Landesrecht bestimmt. Dabei kann auch geregelt werden, daß Krankenhäuser bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ärzten und sonstigen Fachkräften des Gesundheitswesens besondere Aufgaben zu übernehmen haben; soweit hierdurch zusätzliche Sach- und Personalkosten entstehen, ist ihre Finanzierung zu gewährleisten.

## § 6

**Einzelförderung**

(1) Die Länder bewilligen auf Antrag des Krankenhausträgers Fördermittel

1. für die Errichtung (Neubau, Sanierung, Erweiterungsbau, Umbau) von Krankenhäusern einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern,
2. für Anlaufkosten, für Umstellungskosten bei innerbetrieblichen Änderungen sowie für Erwerb, Erschließung, Miete und Pacht von Grundstücken, soweit ohne die Förderung die Aufnahme oder Fortführung des Krankenhausbetriebes gefährdet wäre,
3. für Lasten aus Darlehen, die vor der Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan für förderungsfähige Investitionen aufgenommen worden sind,
4. als Ausgleich für die Abnutzung von Anlagegütern, soweit sie mit Eigenmitteln des Krankenhausträgers beschafft worden sind und bei Beginn der Förderung nach diesem Gesetz vorhanden waren,
5. zur Erleichterung des Abbaus nicht bedarfsnotwendiger Krankenhausbetten und -einrichtungen,
6. zur Umstellung von Krankenhäusern oder Krankenhausabteilungen auf andere Aufgaben, insbesondere zu ihrer Umstellung in Pflegeeinrichtungen oder selbständige, organisatorisch und wirtschaftlich vom Krankenhaus getrennte Pflegeabteilungen.

Die Förderung kann mit Zustimmung des Krankenhausträgers ganz oder teilweise durch Festbetrag erfolgen; dieser kann auch auf Grund pauschaler Kostenwerte festgelegt werden.

(2) Die Fördermittel sind unter Berücksichtigung des Nachholbedarfs der Krankenhäuser so zu bemessen, daß sie die förderungsfähigen und unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze notwendigen Investitionskosten decken.

## § 7

**Pauschale Förderung**

(1) Durch feste jährliche Beträge (Jahrespauschalen) werden auf Antrag des Krankenhausträgers gefördert

1. die Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagegüter des Krankenhauses,
2. die Wiederbeschaffung, Ergänzung, Nutzung und Mitbenutzung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren,
3. kleine Baumaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Vorhaben 100 000 DM ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen.

Der Krankenhausträger kann mit der Jahrespauschale im Rahmen der Zweckbindung der Fördermittel nach Satz 1 zur raschen Erhöhung des Niveaus der medizinischen Versorgung frei wirtschaften. Soweit er damit die Anschaffung, Nutzung oder Mitbenutzung medizinisch-technischer Großgeräte finanzieren will, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung der zuständigen Landesbehörde.

(2) Die Länder legen die Fördermittelpauschale für die nach § 5 (1) als förderungsfähig und bedarfsnotwendig anerkannten Krankenhausbetten (Planbetten) fest. Dabei sind der Bau- und Ausrüstungszustand sowie die notwendige Erhaltung der Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der im Krankenhausplan bestimmten Aufgaben der Krankenhäuser zu berücksichtigen. Zur Orientierung für die pauschale Förderung ist von einem durchschnittlichen Betrag von 10 000 DM je Planbett auszugehen.

(3) Freigemeinnützige und private Krankenhäuser sind von der zuständigen Landesbehörde auf Antrag ihrer Träger für Zwecke dieser Vorschrift entsprechend ihrer Aufgabenstellung einer Krankenhausgruppe nach Absatz 2 Satz 1 zuzuordnen.

(4) Bei den in § 5 Abs. 2 und § 8 genannten Einrichtungen sind die Jahrespauschalen ohne Anknüpfung an Bettenzahlen nach dem Versorgungsauftrag sowie dem Bau- und Ausstattungszustand der einzelnen Einrichtung zu bemessen.

## § 8

**Investitionsfinanzierung sonstiger Gesundheitseinrichtungen**

(1) Pflegeheime haben für eine Übergangszeit von drei Jahren zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit Anspruch auf Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionskosten gegenüber den Gemeinden, Städten, Kreisen und Ländern nach Maßgabe dieses Abschnittes, soweit diese Kosten nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind.

(2) Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens können durch die Betriebe gefördert werden.

## 3. Abschnitt

**Vorschriften über die Krankenhauspflegesätze**

## § 9

**Verordnung zur Regelung der Pflegesätze**

(1) Die Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflegesatzverordnung — BPFIV) vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung vom 21. November 1989 (BGBl. I S. 2403) gilt in der Deutschen Demokratischen Republik, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, anstelle des Kosten- und Leistungsnachweises nach der Bundespflegesatzverordnung durch Anordnung einen vereinfachten Kosten- und Leistungsnachweis vorzugeben.

(3) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für die in § 5 Abs. 2 und § 8 genannten Einrichtungen.

## § 10

**Grundsätze für die Pflegesatzregelung**

(1) Die Pflegesätze der Krankenhäuser einschließlich der Universitäts- und Hochschulkliniken sind auf der Grundlage der vorauss kalkulierten Selbstkosten eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Krankenhauses für alle Benutzer nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen. Sie müssen gewährleisten, daß das Krankenhaus bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung seine stationären und teilstationären Leistungen im medizinisch zweckmäßigen und erforderlichen Umfang erbringen kann. Überschüsse, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, sollen dem Krankenhaus verbleiben; vom Krankenhaus zu vertretende Verluste sind von ihm zu tragen.

(2) Im Pflegesatz sind nicht zu berücksichtigen

1. Kosten für Leistungen, die nicht der stationären oder teilstationären Krankenhausversorgung dienen, insbesondere für Pflegebedürftige ohne Anspruch auf Krankenhausbehandlung,
2. Investitionskosten der Universitäts- und Hochschulkliniken sowie Kosten für wissenschaftliche Forschung und Lehre, die über den normalen Krankenhausbetrieb hinausgehen,
3. Kosten für den Betrieb von medizinisch-technischen Großgeräten, für deren Anschaffung, Nutzung oder Mitbenutzung die nach § 7 Abs. 1 Satz 3 erforderliche Zustimmung nicht erteilt worden ist.

Bei Krankenhäusern, die nach diesem Gesetz gefördert werden, sind außerdem Investitionskosten nicht zu berücksichtigen, auf deren Förderung der Krankenhausträger nach den Vorschriften des 2. Abschnittes einen Rechtsanspruch hat.

(3) Die Kosten der in § 2 Satz 2 genannten Ausbildungsstätten und der Ausbildungsvergütung sind im Pflegesatz zu

berücksichtigen, soweit diese Kosten nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind.

(4) Krankenhäuser, die nach diesem Gesetz nicht öffentlich gefördert werden, erhalten von der Krankenversicherung und sonstigen Sozialleistungsträgern keine höheren Pflegesätze als vergleichbare nach diesem Gesetz geförderte Krankenhäuser. Krankenhäuser, die nur deshalb nach diesem Gesetz nicht gefördert werden, weil sie keinen Antrag auf Förderung stellen, können auch von einem Krankenhausbenutzer keine höheren als die sich aus Satz 1 ergebenden Pflegesätze fordern.

(5) Das Krankenhaus kann gegen ein mindestens kostendeckendes Entgelt gesondert berechenbare Leistungen (Wahlleistungen) erbringen, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden und die gesonderte Berechnung mit dem Krankenhaus vorher schriftlich vereinbart ist.

#### § 11

##### Pflegesatzverfahren

(1) Die Pflegesätze werden zwischen dem Träger des einzelnen Krankenhauses und der Krankenversicherung (Vertragsparteien) für alle Sozialleistungsträger einheitlich und gemeinsam vereinbart. Die Vereinbarung soll nur für zukünftige Zeiträume getroffen werden. Der Krankenhausträger hat die für die Ermittlung der Pflegesätze erforderlichen Kosten- und Leistungsnachweise vorzulegen.

(2) Die vereinbarten Pflegesätze werden von der zuständigen Landesbehörde genehmigt, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes und sonstigem Recht entsprechen. Die Genehmigung ist unverzüglich zu erteilen.

(3) Kommt eine Vereinbarung über die Pflegesätze innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei zur Aufnahme von Pflegesatzverhandlungen aufgefordert hat, oder wird die Genehmigung nach Abs. 2 abgelehnt, so setzt bis zur Bildung von Schiedsstellen an deren Stelle die zuständige Landesbehörde auf Antrag einer Vertragspartei die Pflegesätze unverzüglich fest. Sie hat die vorgesehenen Pflegesätze mit den Vertragsparteien mit dem Ziel der Einigung zu erörtern.

(4) Gegen die Entscheidung der Landesbehörde nach Absatz 2 und 3 ist der Rechtsweg gegeben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreißigsten August neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreißigsten August neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

#### 4. Abschnitt

##### Sonstige Vorschriften

#### § 12

##### Zuständigkeitsregelung

Soweit und solange nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Landesverbände der Krankenkassen und Verbände der Ersatzkassen noch nicht gebildet sind, nimmt die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben die Verwaltung der Sozialversicherung des zuständigen Bezirkes wahr. Solange Landeskrankenhausgesellschaften noch nicht gebildet sind, werden deren Aufgaben nach diesem Gesetz von den Krankenhausträgern oder ihren Vereinigungen im Lande wahrgenommen; nach Bildung von Landeskrankenhausgesellschaften werden deren Aufgaben durch die jeweilige Landeskrankenhausgesellschaft oder die Vereinigungen der Krankenhäuser im Lande gemeinsam wahrgenommen.

#### § 13

##### Übergangsvorschriften

(1) Soweit und solange nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Land ein Krankenhausplan oder ein Investitionsprogramm nach § 4 noch nicht aufgestellt ist, tritt an deren Stelle für die Anwendung des § 5 die Feststellung der zuständigen Landesbehörde, daß die Voraussetzungen für eine Förderung nach diesem Gesetz vorliegen (vorläufige Förderliste).

(2) In die vorläufige Förderliste sind auf Antrag ihrer Träger alle öffentlichen, freigemeinnützigen (kirchlichen), privaten und sonstigen Krankenhäuser aufzunehmen, die am 30. Juni 1990 in Betrieb waren.

(3) Sind bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die für seine Durchführung zuständigen Landesbehörden noch nicht errichtet oder bestimmt, so nimmt deren Aufgaben die zuständige Verwaltungsbehörde wahr.

#### § 14

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 30. August 1990 in Kraft.

(2) Der Zweite, Dritte und Vierte Abschnitt treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

### Verordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Versicherungswesens vom 29. August 1990

#### § 1

Auf dem Gebiet des Versicherungswesens werden nachfolgende Rechtsvorschriften aufgehoben:

1. Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachttierversicherung der Tierhalter

(GBl. II Nr. 57 S. 307) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1980 (GBl. I Nr. 36 S. 372),

- Anordnung (Nr. 1) vom 5. Dezember 1980 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft — Komplexe Tierversicherung — sowie für die Pflichtversicherung der Tierhalter — Tierseuchen- und Schlachttierversicherung — (GBl. I Nr. 36 S. 372) in der Fassung der Anordnung vom 31. Januar 1983 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (Sonderdruck Nr. 1115 des Gesetzblattes) und der Anordnung Nr. 2 vom 27. Januar 1984 (GBl. I Nr. 5 S. 66),

- Anordnung (Nr. 1) vom 31. Januar 1983 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (Sonderdruck Nr. 1115 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 26. April 1985 (P-Sonderdruck Nr. 1115/1 des Gesetzblattes),
  - Anordnung (Nr. 1) vom 31. Januar 1983 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (Sonderdruck Nr. 1115 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 26. April 1985 (P-Sonderdruck Nr. 1115/1 des Gesetzblattes).
2. Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBl. II Nr. 101 S. 679),
- Anordnung vom 18. November 1969 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 101 S. 682),
  - Anordnung vom 18. November 1969 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 101 S. 689),
  - Anordnung vom 18. November 1969 über die Bedingungen für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG (GBl. II Nr. 101 S. 693),
  - Anordnung vom 21. Dezember 1962 über die Versicherung gegen Unfall oder Erkrankung bei Auslandsreisen im staatlichen Auftrage (GBl. II 1963 Nr. 1 S. 2).
3. Verordnung vom 27. März 1958 über die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (GBl. I Nr. 29 S. 361),
- Anordnung vom 18. Februar 1977 über die Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (GBl. I Nr. 9 S. 77).

### Übergangsbestimmungen

#### § 2

#### Versicherung der Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

- (1) Um den Versicherungsnehmern ununterbrochenen Versicherungsschutz zu gewähren, werden die entsprechend der im § 1 Nr. 1 genannten Verordnung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik und bei der Auslands- und Rückversicherungs-AG der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Pflichtversicherungen auf der Grundlage der bisherigen Versicherungsbedingungen und Tarife bis zum 31. Dezember 1990 als freiwillige Versicherungen weitergeführt. Die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung bleibt als Pflichtversicherung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften bestehen.
- (2) Die von den Betrieben abgeschlossenen freiwilligen Versicherungsverträge bestehen zu den bisherigen Versicherungsbedingungen und Tarifen bis zum 31. Dezember 1990 weiter.
- (3) Die Regelungen über den Versicherungsschutz nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch für in Kapitalgesellschaften umgewandelte Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.
- (4) Die Betriebe haben das Recht, bis zum 30. September 1990 die Versicherungsverhältnisse mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum Wirksamwerden der Kündigung ist der Beitrag zeitanteilig zu zahlen. Die Versicherungen enden zum 31. Dezember 1990, ohne das es einer Kündigung bedarf.
- (5) Werden die Versicherungen fortgesetzt, wird die Beitragsrate für das 2. Halbjahr 1990 zu den in Absätzen 1 und 2 genannten Versicherungen auf der Grundlage der nach der

führung der Währungsunion vorliegenden Bilanzwerte und Preise erhoben. Sie ist am 1. Oktober 1990 zu zahlen.

(6) Betrieben, die im Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis 30. Juni 1990 keine Versicherungsleistung zur Pflichtversicherung der Tierbestände der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erhalten haben, wird eine Beitragsrückgewähr in Höhe von 20 % des für das 1. Halbjahr 1990 zur Tierversicherung entrichteten Beitrages gezahlt. Die Beitragsrückgewähr wird in Deutsche Mark im Verhältnis 2 Mark der Deutschen Demokratischen Republik für 1 Deutsche Mark gezahlt.

#### § 3

#### Versicherung der staatlichen Organe und Einrichtungen

- (1) Die Pflichtversicherungen enden am 31. Dezember 1990. Die freiwilligen Versicherungen enden am 31. Dezember 1990, ohne daß es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der gemäß Absatz 1 bis zum 31. Dezember 1990 wirksame Pflichtversicherungsschutz gilt nicht für in Kapitalgesellschaften umgewandelte staatliche Organe und Einrichtungen.
- (3) Die staatlichen Organe und Einrichtungen, die nach der Verordnung vom 1. August 1990 über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (GBl. I Nr. 52 S. 1053) nicht von der Versicherungspflicht befreit sind, haben mit Wirkung vom 1. Januar 1991 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen abzuschließen.

#### § 4

#### Feuerpflichtversicherung für Gebäude und Betriebseinrichtungen

- (1) Um den Versicherungsnehmern ununterbrochenen Versicherungsschutz zu gewähren, werden die bestehenden Feuerversicherungen als freiwillige Versicherungen auf der Grundlage der bisherigen Versicherungsbedingungen und Tarife mit den in Abs. 3 getroffenen Festlegungen weitergeführt.
- (2) Bei in Bau befindlichen Gebäuden besteht Versicherungsschutz nach Absatz 1 nur dann, wenn der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz schriftlich beantragt oder hierfür bereits eine Beitragszahlung geleistet hat.
- (3) Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden. Ist der Beweis für einen dieser Ausschlüsse nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.
- (4) Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können den Versicherungsvertrag zum Ende des Beitragszeitraumes schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Bis zum 31. Dezember 1990 ist die Kündigung durch den Versicherungsnehmer zum Ende des laufenden Beitragszeitraumes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.
- (5) Änderungen der Tarife finden auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverhältnisse vom Beginn des nächsten Beitragszeitraumes ab Anwendung. Der Versicherungsnehmer kann bei einer Anhebung des Beitrages innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Versicherers hierüber zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

#### § 5

#### Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 29. August 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière



**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung vom 19. Mai 1988**  
**über die Sicherung von Unterhaltsansprüchen**  
**— Unterhaltssicherungsverordnung — (GBl. I Nr. 11 S. 129)**  
**— Zweite Unterhaltssicherungsverordnung —**  
**vom 31. August 1990**

Zur Änderung der Unterhaltssicherungsverordnung vom 19. Mai 1988 wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Diese Verordnung regelt die staatliche Unterhaltsvorauszahlung für noch nicht volljährige Unterhaltsberechtigte und die Gewährung einer staatlichen Beihilfe in besonderen Fällen.“

§ 2

Die §§ 2, 3, 4 und 5 werden aufgehoben.

§ 3

In § 6 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird als Unterstützung an den Erziehungsberechtigten eines noch nicht Volljährigen mit Wohnsitz im Gebiet der ehemaligen DDR (nachfolgend Unterhaltsgläubiger genannt) gewährt, wenn eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung oder Einigung, eine vollstreckbare Urkunde oder eine für vollstreckbar erklärte gerichtliche Entscheidung eines anderen Staates (nachfolgend Vollstreckungstitel genannt) vorliegen und

- a) die Vollstreckung des laufenden Unterhalts aus dem Unterhaltstitel ganz oder teilweise erfolglos ist,
- b) eine Vollstreckung nicht durchgeführt werden kann,
- c) im Ausland geleistete oder vollstreckte Unterhaltsbeiträge infolge des Fehlens von Transfermöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.
- d) wird aufgehoben.

(2) Staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird bis zur Höhe des im Vollstreckungstitel festgelegten laufenden monatlichen Unterhalts gewährt, höchstens jedoch in Höhe von 165,— DM.“

§ 4

In § 7 Abs. 1 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) wenn der Unterhaltsgläubiger aufgrund familienrechtlicher Entscheidungen in einer anderen Familie, einem Heim oder einer anderen Einrichtung sich befindet.“

§ 5

In § 8 wird Abs. 2 aufgehoben.

§ 6

§ 9 wird aufgehoben.

§ 7

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

**Gewährung der staatlichen Unterhaltsvorauszahlung**

(1) Staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten durch das Jugendamt seines Wohnsitzes geleistet. Dem Antrag ist die Bestätigung gemäß § 6 und eine Ausfertigung des Vollstreckungstitels beizufügen. Das Jugendamt kann weitere Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 6 zur Vorlage

(2) Hat der Unterhaltsverpflichtete seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland, muß statt der Bestätigung gemäß § 8 neben der Ausfertigung des Vollstreckungstitels eine schriftliche Begründung beigelegt werden, aus der hervorgeht, welche Maßnahmen zur Durchsetzung des laufenden Unterhalts ergriffen wurden und aus welchen Gründen er nicht erlangt werden kann.

(3) Die staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird ab dem Monat gewährt, für den der laufende Unterhalt nicht oder nicht in Höhe des Vollstreckungstitels gezahlt wurde, frühestens ab dem Monat, der dem Antrag auf Vollstreckung auf laufenden Unterhalt folgt.

(4) Die staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird im Falle des Absatz 1 monatlich gewährt, im Falle des Absatz 2 vierteljährlich. Auf Wunsch des Erziehungsberechtigten des Unterhaltsgläubigers ist der Betrag auf ein Konto zu überweisen.

(5) Das Jugendamt bestimmt den Zeitraum der vorgesehenen staatlichen Unterhaltsvorauszahlung. Diese wird nicht mehr gewährt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 7 gegeben sind. Sie wird fortgesetzt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 und § 8 weiterhin gegeben sind. Das Jugendamt entscheidet, ob und wann eine neue Bestätigung gemäß § 8 eingeholt werden muß.

(6) Der Anspruch auf staatliche Unterhaltsvorauszahlung unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr. Sie beginnt für jeden Vorauszahlungsbetrag am 1. Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem der nicht gezahlte Unterhaltsbetrag fällig wurde.“

§ 8

§ 11 wird aufgehoben.

§ 9

In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird „außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik“ ersetzt durch „im Ausland“.

§ 10

In § 14 erhält Abs. 4 folgende Fassung:

„(4) Die Vollstreckung des übergeleiteten Unterhaltsanspruchs und des Aufschlags erfolgt aufgrund eines Vollstreckungsauftrags des Jugendamtes nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung durch das zuständige Gericht.“

§ 11

In § 15 Abs. 1 wird „in Höhe des Kinderzuschlages zur Rente der Sozialversicherung“ ersetzt durch „in Höhe von 60,— DM“.

§ 12

In § 15 wird Abs. 2 aufgehoben.

In § 15 Abs. 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:  
 „Der § 10 findet entsprechende Anwendung.“

§ 13

In § 16 Abs. 1 erhalten die Buchstaben c und e folgende Fassung:

„c) mit Ablauf des Monats, in dem der Unterhaltsberechtigte ein Arbeitsverhältnis aufnimmt,“

„e) wenn der Unterhaltsberechtigte aufgrund familienrechtlicher Entscheidungen in einer anderen Familie als der seiner Eltern erzogen oder in ein Heim oder eine andere Einrichtung aufgenommen wird,“.

§ 14

§ 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Wird die Gewährung der staatlichen Unterhaltsvorauszahlung gemäß den §§ 6 und 7 oder der Beihilfe gemäß den



§§ 15 und 16 ganz oder teilweise abgelehnt oder beendet, hat das Jugendamt dem Erziehungsberechtigten des Unterhaltsgläubigers darüber einen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist zu begründen.

(2) Gegen die Ablehnung und gegen die Beendigung der Gewährung der staatlichen Unterhaltsvorauszahlung gemäß den §§ 6 und 7, gegen die Rückzahlungsforderung gemäß § 13 Abs. 3 sowie gegen die Ablehnung, die Beendigung und die Rückforderung der Beihilfe gemäß den §§ 15 und 16 kann Beschwerde eingelegt werden. Darüber ist der von der Entscheidung Betroffene zugleich mit der Entscheidung zu belehren.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe oder Zugang der Entscheidung bei dem Jugendamt einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(4) Die Beschwerde gegen eine Rückzahlungsforderung hat aufschiebende Wirkung.“

#### § 15

(1) Im § 18 Absätze 1 und 2 wird „übergeordnetes Fachorgan“ ersetzt durch „übergeordnete Dienststelle“.

(2) Als Absatz 4 des § 18 wird ergänzt:

„(4) Gegen Beschwerdeentscheidungen kann Antrag auf Nachprüfung der Entscheidung beim zuständigen Gericht gestellt werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1990 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen — GNV — (GBl. I Nr. 41 S. 595).“

#### § 16

Soweit in der Unterhaltssicherungsverordnung der Begriff „staatliches Organ“ verwandt wird, ist er durch „Jugendamt“ zu ersetzen.

#### § 17

§ 19 erhält folgende Fassung:

#### „§ 19

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Familie und Frauen, der Minister für Jugend und Sport, der Minister der Justiz und der Minister der Finanzen.

(2) Die Gewährung der staatlichen Unterhaltsvorauszahlung gemäß § 19 Absatz 1 erfolgt für eine Übergangszeit noch durch die Sozialämter, bis in einer Durchführungsbestimmung die Gewährung durch das Jugendamt entsprechend dieser Verordnung bestimmt wird. Die Bestimmungen dieser Verordnung, in denen das Jugendamt benannt ist, sind auf das Sozialamt entsprechend anzuwenden.“

#### § 18

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1990 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière  
Ministerpräsident

C. Schubert  
Minister für Jugend und Sport

Minister für Familie und Frauen

I. V.: Kreft  
Staatssekretär

## Verordnung über die Gewerbeaufsichtsbehörden

vom 5. September 1990

In Anwendung des Verfassungsgesetzes vom 22. Juli 1990 zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik — Ländereinführungsgesetz — (GBl. I Nr. 51 S. 955) wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik sind als Rechtsnachfolger der Arbeitsschutzinspektionen und der Arbeitshygieneinspektionen sowie der behördlichen Aufgaben des Amtes für Technische Überwachung Gewerbeaufsichtsbehörden für die künftigen Länder zu bilden. Aus dem Aufgabenbereich des Staatlichen Amtes für Atomicherheit und Strahlenschutz sind die behördlichen Aufgaben zum Schutz vor Röntgenstrahlen überzuleiten.

(2) Die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbehörden<sup>1</sup> erstreckt sich auf alle Betriebe und Einrichtungen, sofern in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

(3) Die Gewerbeaufsichtsbehörden gliedern sich in

- Abteilung Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bei der Landesregierung (einschl. Landesgewerbearzt) sowie
- nachgeordnete regionale Gewerbeaufsichtsämter und Gewerbeärztliche Dienste.

Sie üben die Aufsicht über die Durchführung der Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes (einschl. der Arbeitshygiene) und der Arbeitsmedizin aus, insbesondere

- bei Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen, Arbeitsverfahren und technischen Arbeitsmitteln;
- bei überwachungsbedürftigen Anlagen und med.-technischen Geräten;
- beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen und explosionsfähigen Stoffen;
- beim Auftreten physikalischer, chemischer und biologischer Schadfaktoren sowie physischer und psychischer Belastungen.

Sie sind Genehmigungs- und Zulassungsbehörde soweit das in den Rechtsvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen und für Röntgenanlagen oder in anderen Arbeitsschutzvorschriften vorgesehen ist.

(4) Die Gewerbeaufsichtsämter und Gewerbeärztlichen Dienste sind gleichberechtigte, der Abteilung Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin nachgeordnete Behörden, die zur Durchführung eines einheitlichen Arbeitsschutzes eng zusammenarbeiten.

(5) Soweit ein behördliches Erfordernis besteht, kann zur fachlichen und wissenschaftlichen Unterstützung der Landesregierung ein Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin gebildet werden.

#### § 2

(1) Die mit der Aufsicht beauftragten Mitarbeiter der Gewerbeaufsichtsbehörden haben das Recht,

- Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen jederzeit während des Betriebes zu betreten und zu besichtigen, Proben zu entnehmen, Messungen durchzuführen, in Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen,
- Ermittlungen und Untersuchungen durchzuführen oder daran teilzunehmen,
- den Unternehmern Auflagen und Anordnungen zur Durchsetzung der Vorschriften des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu erteilen und
- anzuordnen, daß Arbeitsmittel und Anlagen unverzüglich stillzulegen sind, wenn das Leben von Personen unmittelbar gefährdet ist oder die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Gesundheitsgefährdung besteht.

<sup>1</sup> Einzelheiten sind den als Anlage zu dieser Verordnung betrefte-

(2) Die mit der Aufsicht beauftragten Mitarbeiter der Gewerbeaufsichtsbehörden haben vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Anlagen geheimzuhalten.

(3) Die Gewerbeärztlichen Dienste haben das Recht, Ärzte für die Durchführung der spezifischen arbeitsmedizinischen Vorsorge zu ermächtigen sowie die Tätigkeit der Betriebsärzte zu kontrollieren.

(4) Die Gewerbeaufsichtsbehörden haben im Rahmen ihres Aufgabenbereiches die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sachkundig zu beraten und mit den Betriebsvertretungen und den Trägern der Unfallversicherung eng zusammenzuarbeiten.

### § 3

Bis zur Aufnahme der Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbehörden nehmen die Arbeitsschutzinspektionen, die Arbeitshygieneinspektionen, die Dienststellen des Amtes für Technische Überwachung und das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz auf der Grundlage der Rechtsvorschriften ihre Aufgaben im jeweiligen Territorium wahr.

### § 4

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Gewerbeaufsichtsbehörden obliegt dem geschäftsführenden Minister für Arbeit und Soziales und geht mit Bildung der Länder auf dem Territorium der DDR unmittelbar auf den jeweils fachlich zuständigen Landesminister über. Die Landesregierungen erlassen für die Aufgaben und Struktur der Gewerbeaufsichtsbehörden die erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

### § 5

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn die Festlegungen der Verordnung durch Rechtsvorschriften der künftigen Länder entsprechend § 24 des Verfassungsgesetzes vom 22. Juli 1990 zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik — Länderereinführungsgesetz — (GBl. I Nr. 51 S. 955) ersetzt worden sind.

Berlin, den 5. September 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Prof. Dr. sc. med. Kleditzsch  
Geschäftsführender Minister  
für Arbeit und Soziales

#### Anlage

zu vorstehender Verordnung

#### Hinweise

zu den Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter und Gewerbeärztlichen Dienste, zur Struktur und Größe dieser Behörden, ihrer Finanzierung im 2. Halbjahr 1990 sowie zur Besetzung der Leiter-Stellen

#### I.

Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter und der Gewerbeärztlichen Dienste

#### 1. Gewerbeaufsichtsämter

Die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsämter gliedert sich in

tungsaufgaben. Ein Gewerbeaufsichtsamt sollte in Abteilungen und Sachgebiete untergliedert sein. Die Fachaufgaben sind in der Weise aufzuteilen, daß gleichartige Betriebe einer Abteilung zugeordnet werden. Sind die Betriebe einer Gewerbegruppe zu zahlreich und die Aufgaben zu umfangreich, ist eine territoriale Abgrenzung vorzunehmen.

Im einzelnen schließen die Fachaufgaben ein:

- allgemeiner Arbeitsschutz (territoriale Betriebsbetreuung und Überwachung nach Gewerbegruppen),
- Arbeitsstätten, Arbeitsplätze (bauliche Gestaltung, Klima, Beleuchtung, Lärm- und Erschütterungsschutz, Staubschutz, Ergonomie, Einrichtungen und Schutzmaßnahmen auf Baustellen),
- technische Arbeitsmittel (technische Einrichtungen, Schutzausrüstungen, Haushalts- und Freizeitgeräte, elektrische Betriebsmittel),
- gefährliche Stoffe und Emissionen (gefährliche Arbeitsstoffe, explosionsgefährliche Stoffe, Strahlenschutz, allgemeiner Schutz vor Gefahrstoffen — Chemikaliengesetz —, Staubexplosionsschutz, Transport gefährlicher Güter, Schutz vor Störfällen, Katastrophenschutz),
- überwachungsbedürftige Anlagen (Dampfkesselanlagen, Druckbehälter, Druckgasbehälter, Füllanlagen, Gashochdruckleitungen, Aufzugsanlagen, elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, Azetylanlagen, Anlagen für brennbare Flüssigkeiten, medizinisch-technische Geräte),
- sozialer Arbeitsschutz (Arbeitszeit, Sozialvorschriften im Straßenverkehr, Jugendarbeitsschutz, Frauen- und Mutterschutz, Behindertenschutz, Entgelt in der Heimarbeit, Gemeinschaftsunterkünfte, Ladenschlußrecht),
- sonstige Aufgabengebiete (betriebliche Arbeitsschutzorganisation, Bauleitplanung, Unfall- und Gesundheitsschutz in der Heimarbeit, Sicherheit in Heim und Freizeit).

Die mit der Aufsicht beauftragten Mitarbeiter bearbeiten in der Regel allgemeine und eine oder mehrere spezifische Fachaufgaben.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit

- führen sie Besichtigungen, Prüfungen, Messungen und Beratungen in Betrieben, Verwaltungen, Heimarbeitsstätten, Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzes, einschl. der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes, durch, bearbeiten Beschwerden von Arbeitnehmern und Dritten, untersuchen Unfälle und andere Schadensfälle sowie Ursachen von Berufskrankheiten und anderen arbeitsbedingten Erkrankungen, analysieren die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Arbeitsumweltfaktoren,
- fertigen sie Mängelschreiben, erlassen Anordnungen, wenden Zwangsmittel an, erstatten Anzeigen und wirken als Sachverständige bei gerichtlichen Verfahren mit,
- bearbeiten sie gesetzlich vorgeschriebene Anzeigen, fertigen Stellungnahmen und Gutachten an, erteilen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, wirken bei der Erarbeitung von Vorschriften und bei der Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Zulassungen anderer Behörden (nach Baurecht, Bundesimmissionschutzgesetz und Störfallverordnung) mit.

Die Tätigkeit in den Betrieben erfolgt

- regelmäßig nach Betriebsgröße und Gefährdungssituationen in bestimmten Zeitabständen,
- schwerpunktmäßig im Rahmen von Sonderaktionen.

Die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit ist eine auf Mitarbeiter übertragbare Vorbehaltsaufgabe des Leiters der Behörde

Die inneren Verwaltungsaufgaben gliedern sich in

- zentrale Rechtsaufgaben,
- Bürotätigkeit einschl. Datenverarbeitung,
- Haushalts- und Personalwesen sowie
- Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter.

## 2. Gewerbeärztlicher Dienst

Der Gewerbeärztliche Dienst untersteht fachlich dem Landesgewerbearzt in der Abteilung Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Ihm sind die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Gewerbeärzte nachgeordnet. Ihnen obliegen folgende Aufgaben:

- Kontrolle über die Einhaltung gesetzlicher Arbeitsschutzvorschriften, soweit arbeitsmedizinische Fragen berührt werden;
- Mitwirkung im Berufskrankheitenverfahren nach der Berufskrankheitenverordnung;
- Beratung und Kontrolle der Betriebsärzte;
- arbeitsmedizinische Beratung und Unterstützung des Gewerbeaufsichtsdienstes und der Technischen Aufsichtsdienste der Berufsgenossenschaften;
- arbeitsmedizinische Beratung und Unterstützung von Sicherheitsfachkräften, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmervertretungen;
- arbeitsmedizinische Beratung und Unterstützung von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden;
- Ermächtigung von Ärzten, soweit diese in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, sowie Kontrolle über die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben;
- Überprüfung der Organisation und der Durchführung der Ersten Hilfe und des Rettungswesens in den Betrieben;
- arbeitsmedizinische einschl. arbeitspsychologische und arbeitsstoxikologische Untersuchungen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

## II.

### Struktur und Größe der Gewerbeaufsichtsämter und der Gewerbeärztlichen Dienste sowie Besetzung der Leiter-Stellen

Die Größe eines Gewerbeaufsichtsamtes wird durch die Anzahl der zu betreuenden Arbeitnehmer bestimmt. Als Richtwerte können gelten:

- für 4500 bis 5000 Arbeitnehmer ein mit der Aufsicht beauftragter Mitarbeiter (entsprechend Schwierigkeitsgrad und Umfang der Aufgaben im Arbeitsschutz); erhöhte Anforderungen im Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen sind besonders zu berücksichtigen;
- für 250 000 Arbeitnehmer ein Gewerbeaufsichtsamt (bei Berücksichtigung der territorialen Lage und der Konzentration von Betrieben sollte ein Gewerbeaufsichtsamt nicht weniger als 30 und nicht mehr als 80 der mit der Aufsicht beauftragten Mitarbeiter haben).

Für den Gewerbeärztlichen Dienst sollte je 60 000—80 000 Arbeitnehmer ein Gewerbearzt eingesetzt werden.

Die Stellen der Leiter der Gewerbeaufsichtsämter und der Gewerbeärztlichen Dienste sollen auf der Grundlage von Ausschreibungen besetzt werden.

## III.

### Finanzierung der Gewerbeaufsichtsbehörden im 2. Halbjahr 1990

Die Finanzierung der Gewerbeaufsichtsbehörden erfolgt im Jahre 1990 im Rahmen der mit dem Haushaltsplan 2. Halbjahr 1990 bereitgestellten Mittel für die Dienststellen gemäß § 3 dieser Verordnung. Zusätzliche finanzielle Fonds für die Schaffung der Gewerbeaufsichtsbehörden werden nicht bereitgestellt.

## Verordnung über Maßnahmen zur Entschuldung bisher volkseigener Unternehmen von Altkrediten (Entschuldungsverordnung)

vom 5. September 1990

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Kapitalgesellschaften mit Altkrediten, an denen die Treuhandanstalt entsprechend § 1 Abs. 4 des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) direkt oder indirekt Anteile hält (nachfolgend Unternehmen genannt).

(2) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden

- auf Unternehmen in Abwicklung oder Liquidation bzw. über deren Vermögen ein Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet wurde;
- auf verkaufte Unternehmen bzw. Unternehmensanteile, für die der Käufer oder die Treuhandanstalt die Altkredite übernommen haben.

### § 2

#### Grundsätze

(1) Altkredite sind alle in der Mark-Schlußbilanz zum 30. Juni 1990 ausgewiesenen Kredite, die im Verhältnis 2 zu 1 in die DM-Eröffnungsbilanz übernommen wurden.

(2) Die Entschuldung der Unternehmen von Altkrediten kann teilweise oder vollständig erfolgen, wenn dadurch die Sanierung oder Umstrukturierung und die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens gefördert werden. Die Entschuldung hat unternehmensbezogen zu erfolgen.

(3) Über den Umfang der Entschuldung entscheidet die Treuhandanstalt. Gegenüber Tochterunternehmen hat das Mutterunternehmen diese Entscheidung zu treffen. Die Entscheidung ist endgültig und bedarf keiner Begründung.

(4) Bei Schuldbefreiung der Unternehmen von Altkrediten haben die Treuhandanstalt bzw. das Mutterunternehmen den Kapital- und Zinsdienst zu übernehmen.

### § 3

#### Verfahren

(1) Die Entschuldung von Altkrediten erfolgt auf Antrag des Unternehmens an die Treuhandanstalt. Tochterunternehmen haben den Antrag an das Mutterunternehmen zu richten.

(2) Der Antrag ist schriftlich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Aufstellungsfristen für die DM-Eröffnungsbilanz bzw. Konzernöffnungsbilanz zu stellen. Mit dem Antrag sind die DM-Eröffnungsbilanz, das Sanierungskonzept und die Saldenbestätigung über den Stand der Altkredite zum 30. Juni 1990 in Übereinstimmung mit der Mark-Schlußbilanz vorzulegen.

(3) Ausgehend von der Entscheidung über den Umfang der Entschuldung von Altkrediten sind die Kapitalverhältnisse in der DM-Eröffnungsbilanz des Unternehmens innerhalb der gesetzlichen Feststellungsfrist neu festzusetzen. Bei Verkäufen von Unternehmen oder Unternehmensanteilen kann die Treuhandanstalt über die Entschuldung von Altkrediten im Zusammenhang mit der Verkaufshandlung entscheiden.

(4) Der Umfang der entschuldeten Altkredite und ihre Übernahme durch die Treuhandanstalt bzw. das Mutterunternehmen ist zwischen der Treuhandanstalt bzw. dem Mutterunternehmen, dem Unternehmen und der Bank zu protokollieren.

### § 4

#### Kapital- und Zinsdienst

(1) Nach der gesetzlichen Feststellungsfrist für die DM-Eröffnungsbilanzen hat der Kapital- und Zinsdienst für die

gemäß § 3 Abs. 4 protokollierten entschuldeten Altkredite durch die Treuhandanstalt bzw. das Mutterunternehmen zu erfolgen.

(2) Bis zur Feststellung der DM-Eröffnungsbilanzen sind die Zins- und Tilgungsleistungen auf Altkredite für die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Unternehmen auszusetzen. Die Zinszahlungen sind ab 1. Juli 1990 von der Treuhandanstalt vorläufig zu übernehmen. Eine endgültige Entscheidung über die Übernahme der Zinsen ist im Zusammenhang mit der Entschuldung von Altkrediten zu treffen.

## § 5

### Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident**

**Geschäftsführender Minister der Finanzen  
Skowron  
Staatssekretär**

## Verordnung über die Ausbildung von Studenten, die vor dem 1. September 1990 an den juristischen Sektionen der Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik immatrikuliert worden sind vom 5. September 1990

Auf der Grundlage von §§ 49 und 9 Abs. 2 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637) wird folgendes verordnet:

### Erster Abschnitt

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung von Studenten, die in der Deutschen Demokratischen Republik vor dem 1. September 1990 an den juristischen Sektionen der Universitäten immatrikuliert wurden und bis zum 31. Dezember 1993 geprüft werden.

(2) Für alle nachfolgenden Immatrikulationsjahrgänge regelt sich das Studium nach den von den Ländern auf der Grundlage des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Arbeitsgerichtsgesetz — Änderungsgesetz) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), zu erlassenden Vorschriften.

### Zweiter Abschnitt

#### Grundsätze, Ziele und Aufgaben

#### § 2

(1) Ziel dieser Verordnung ist die Angleichung der juristischen Ausbildung der in § 1 Abs. 1 genannten Personen an die Ausbildungsinhalte der Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Studenten, die vor dem 1. September 1990 an der juristischen Sektion einer Universität immatrikuliert worden sind, können ihr Studium nach den Grundsätzen der zum Zeitpunkt der Studienaufnahme geltenden Bestimmungen abschließen. (Studienplan für die Grundstudienrichtung Rechtswissenschaft — Nomenklatur-Nr. 550 — des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen der DDR; Anordnung über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Hoch- und Fachschulabschluß — Prüfungsordnung — vom 3. Januar 1975, GBl. I Nr. 10 S. 183). Die Universitäten erlassen für alle drei Studienjahrgänge entsprechend dem in Absatz 1 genannten Ziel modifizierte Studien- und Prüfungsordnungen.

(3) Bei der Bewertung von Leistungen der in § 1 Abs. 1 genannten Personen wird das in der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) geregelte Verfahren entsprechend angewendet.

## § 3

(1) Der Student hat die Möglichkeit, sein Studium auch abweichend von den Regelungen dieser Verordnung nach den durch die Länder zu erlassenden Vorschriften zu beenden. Entscheidet sich der Student hierfür, können bisherige Studiengänge bis zur Hälfte angerechnet werden.

(2) Für den in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreis kann die Regelstudienzeit von vier Jahren verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt auf Antrag des Studenten.

## § 4

(1) Meldet sich ein Student des Immatrikulationsjahrganges 1987 im Jahre 1991 zur Prüfung, so schließt er die juristische Ausbildung an der Universität mit einer Universitätsprüfung ab. Der Prüfungsinhalt wird entsprechend den vermittelten Ausbildungsinhalten modifiziert. Der Prüfungsablauf richtet sich nach den in § 2 Abs. 2 genannten Bestimmungen.

(2) Die Immatrikulationsjahrgänge 1988 und 1989 können sich auch nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen für die Juristenausbildung einer ersten juristischen Staatsprüfung vor den Landesjustizprüfungsämtern unterziehen. Inhalt und Ablauf dieser Staatsprüfungen sind in entsprechenden Übergangsregelungen der Länder zu bestimmen.

### Dritter Abschnitt Besonderer Vorbereitungsdienst

#### § 5

(1) Studenten an den juristischen Sektionen der Universitäten in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und der ihnen gleichgestellten Stadt Berlin, die bis zum 31. März 1994 ihr Studium beenden, können einen besonderen Vorbereitungsdienst absolvieren.

(2) Der besondere Vorbereitungsdienst kann in den Bundesländern, wenn dafür die Voraussetzungen vorliegen, durchgeführt werden. Das Rechtsverhältnis des Rechtspraktikanten zu seinem Herkunftsland bleibt davon unberührt.

(3) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt auf Antrag des Bewerbers beim zuständigen Gericht. In den Vorbereitungsdienst ist grundsätzlich jeder Bewerber aufzunehmen, der das erste juristische Examen bestanden hat.

#### § 6

(1) Der besondere Vorbereitungsdienst setzt sich aus theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitten zusammen und dauert zweieinhalb Jahre.

(2) Die theoretische Ausbildung umfaßt Einführungslehrgänge in

- a) die Rechts- und Wirtschaftsordnung und das Zivilrecht für die Dauer von vier Monaten,
  - b) das Strafrecht für die Dauer von einem Monat und
  - c) das Verwaltungsrecht für die Dauer von zwei Monaten,
- jeweils unter Einschluß des dazugehörigen Verfahrensrechts.

(3) Die praktische Ausbildung findet bei folgenden Pflichtstationen statt:

- bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen für die Dauer von sechs Monaten,
- bei einem Gericht in Strafsachen oder einer Staatsanwaltschaft für die Dauer von drei Monaten,
- bei einer Verwaltungsbehörde für die Dauer von vier Monaten,
- bei einem Rechtsanwalt für die Dauer von vier Monaten.

(4) Im Anschluß an die Pflichtstationen wird der Rechtspraktikant für sechs Monate nach seiner Wahl bei einer oder zwei der in § 3 b Abs. 1 Nr. 5 des Deutschen Richtergesetzes genannten Stationen ausgebildet.

(5) Für die Prüfungsjahrgänge 1991 bis 1993 können die Einführungslehrgänge unter Berücksichtigung der Universitätsausbildung im Recht der Bundesrepublik Deutschland abgekürzt werden. Die Dauer der Pflichtstationen verlängert sich um die Zeit, um die der zugehörige Einführungslehrgang verkürzt wird.

### § 7

#### Zweite juristische Prüfung

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung wird nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts in dem Land abgenommen, in dem der Rechtspraktikant den Vorbereitungsdienst überwiegend abgeleistet hat.

(2) Bei der Auswahl der Prüfungsaufgaben für die Rechtspraktikanten sind die Besonderheiten ihres Ausbildungsganges angemessen zu berücksichtigen.

### § 8

#### Rechtswirkung der Prüfung

(1) Wer die zweite Staatsprüfung bestanden hat, besitzt die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst. Er ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen. Mit Ablauf des Tages der mündlichen Prüfung endet das Praktikantenverhältnis.

(2) Hat der Rechtspraktikant die Prüfung nicht bestanden, kann er sie einmal wiederholen. Besteht er die Wiederholungsprüfung nicht, endet das Praktikantenverhältnis mit Ablauf des Tages der mündlichen Prüfung oder, falls keine mündliche Prüfung stattfindet, mit dem Tag der Zustellung der Prüfungsentscheidung.

### Vierter Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 9

(1) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Staatsanwalts-, Rechtsanwalts- oder Notarassistent ist, beendet seine Ausbildung nach den dafür geltenden Bestimmungen.

(2) Bis zum 31. Dezember 1991 können Juristen, die noch nicht über eine dreijährige Berufserfahrung verfügen, in eine unter Absatz 1 genannte Ausbildung aufgenommen werden, die sie nach den geltenden Bestimmungen beenden.

### § 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Geschäftsführender Minister der Justiz  
Walther  
Staatssekretär

### Bekanntmachung

#### über die Ernennung der Landeswahlleiter der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen zur Wahl des 12. Deutschen Bundestages

vom 6. September 1990

Hiermit gebe ich entsprechend dem Gesetz vom 22. August 1990 zum Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 3. August 1990 (GBl. II Nr. 6 S. 45) bekannt:

1. Landeswahlleiter  
Land Mecklenburg-  
Vorpommern

Herr Dirk Schüler  
Anschrift:  
Bezirksverwaltungsbehörde  
Rostock  
Wallstraße 2  
2500 Rostock  
Telefon: 37 87 47  
Telex: 236, 237, 238

2. Landeswahlleiter  
Land Brandenburg

Herr Dr. Lutz Niebel  
Anschrift:  
Bezirksverwaltungsbehörde  
Potsdam  
Heinrich-Mann-Allee 107  
1561 Potsdam  
Telefon: 3 67 82  
Telex: 15461

3. Landeswahlleiter  
Land Sachsen-Anhalt

Herr Horst Dreyer  
Anschrift:  
Bezirksverwaltungsbehörde  
Magdeburg  
Olvenstedter Straße 1-2  
Postfach 1  
3010 Magdeburg  
Telefon: 3 62 23 47  
Telex: 8211

4. Landeswahlleiter  
Land Sachsen

Herr Otto Wuttke  
Anschrift:  
Bezirksverwaltungsbehörde  
Dresden  
Dr.-R.-Friedrichs-Ufer 2  
8060 Dresden  
Telefon: 59 83 03  
Telex: 2161

5. Landeswahlleiter  
Land Thüringen

Herr Peter Schulze  
Anschrift:  
Bezirksverwaltungsbehörde  
Erfurt  
J.-Sebastian-Bach-Str. 1  
5085 Erfurt  
Telefon: 3 72 12  
Telex: 739-241-33

Berlin, den 6. September 1990

Der Minister des Innern  
Dr. Diestel



**Bekanntmachung**  
**über die Aufhebung der Neuererverordnung**  
**vom 8. August 1990**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Ministerrat beschlossen hat:

1. Die Verordnung vom 22. Dezember 1971 über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung — Neuererverordnung — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) wird aufgehoben. Gleichzeitig werden folgende Durchführungsbestimmungen und Anordnungen aufgehoben:
  - Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen (außer § 11; wird am 31. Dezember 1990 aufgehoben) — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11)
  - Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. Juni 1974 zur Neuererverordnung — Aufgaben der Leiter beim Abschluß von Neuerervereinbarungen — (GBl. I Nr. 35 S. 333)
  - Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1975 zur Neuererverordnung — Vergütung für Erfindungen bei Übergabe an andere Staaten und bei Überweisung einer Vergütung aus anderen Staaten (GBl. I Nr. 25 S. 450)
  - Vierte Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1977 zur Neuererverordnung — Festsetzung von Vergütungen — (GBl. I Nr. 23 S. 295)
  - Fünfte Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1981 zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen bei Übergabe an andere Mitgliedsländer des RGW und bei Übernahme aus diesen Ländern (GBl. I Nr. 11 S. 122)
  - Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner in anderen Staaten (GBl. I Nr. 25 S. 451)
  - Anordnung vom 20. Juli 1972 über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen (GBl. II Nr. 48 S. 350)
  - Anordnung Nr. 2 vom 22. Dezember 1983 über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen (GBl. I Nr. 38 S. 432)
  - Anordnung vom 5. Juni 1972 über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Bezirksneuererzentren (GBl. II Nr. 37 S. 422).
2. Die abschließende Vergütung von Neuerungen im Sinne der Neuererverordnung regelt der Präsident des Patentamtes durch Anordnung.
3. Die steuerliche Behandlung der Vergütungen regelt sich bis zum 31. Dezember 1990 nach § 11 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen —.

Berlin, den 8. August 1990

Dr. Moritz  
Staatssekretär  
Im Amt des Ministerpräsidenten

**Anordnung**  
**über die abschließende Vergütung**  
**für Neuerungen im Sinne der Neuererverordnung**  
**vom 9. August 1990**

Gemäß Punkt 2 der Bekanntmachung über die Aufhebung der Neuererverordnung vom 8. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1438) wird zur abschließenden Vergütung für Neuerungen im Sinne der Neuererverordnung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Vergütungen für Neuerungen im Sinne der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits fällig sind, sind nach den Bestimmungen der Neuererverordnung zu zahlen.

(2) Für Neuerungen im Sinne der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung benutzt werden und bei denen das 1. Benutzungsjahr noch nicht abgelaufen ist, sowie für Neuerungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits zur Benutzung angenommen worden sind und innerhalb von 2 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung benutzt werden, ist eine angemessene Vergütung festzusetzen. Dabei sind insbesondere die durch die wirtschaftliche Verwertung der Neuerung erzielten oder innerhalb eines Jahres erzielbaren betrieblichen Vorteile zu berücksichtigen. Diese Vergütungen sind innerhalb von 3 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung zu zahlen.

(3) Ist eine Nachvergütung nach § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11) noch nicht gezahlt worden und ist das Jahr 1990 das 1. oder das 2. für die Nachvergütung erhebliche Jahr, dann ist eine angemessene Nachvergütung festzusetzen, wenn der Benutzungsumfang und die durch die Benutzung erzielten betrieblichen Vorteile im 1. Halbjahr 1990 um mindestens 25 Prozent größer sind als in den letzten 6 Monaten des 1. Benutzungsjahres. Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung.

§ 2

Sofern im Betrieb bereits gültige Grundsätze für das betriebliche Vorschlagswesen bestehen, können die Zahlungen gemäß § 1 Abs. 2 nach diesen Grundsätzen erfolgen.

§ 3

Nach § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung zu erstattende Aufwendungen sowie nach § 12 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung vereinbarte Vergütungen werden für Leistungen gezahlt, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung erbracht worden sind. Beruhen derartige Leistungen auf Vereinbarungen, an deren Erfüllung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung noch gearbeitet wird, dann können Zahlungen gemäß Satz 1 noch für Leistungen erfolgen, die innerhalb von 2 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung erbracht werden.

§ 4

(1) Die steuerliche Behandlung der Vergütungen, die nach dieser Anordnung gezahlt werden, regelt sich nach § 11 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung. Diese Regelung über die Besteuerung gilt bis 31. Dezember 1990 auch für Vergütungen und andere Zahlungen, die nach den jeweiligen Grundsätzen des betrieblichen Vorschlagswesens vorgenommen werden.

(2) Die Entscheidung von Streitigkeiten über Vergütungen, die nach dieser Anordnung gezahlt werden, erfolgt nach den dafür geltenden Bestimmungen der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971.

§ 5

(1) Bei Zahlungen nach §§ 1 und 3, die bis zum 30. Juni 1990 fällig geworden sind, aber erst ab dem 1. Juli 1990 ausgezahlt werden, sind für 2 Mark der Deutschen Demokratischen Republik eine Deutsche Mark zu zahlen.

(2) Beruht eine ab dem 1. Juli 1990 fällige Zahlung nach § 1 auf einem Nutzen, der bis zum 30. Juni 1990 entstanden ist, dann sind für diesen Nutzen — gegebenenfalls anteilig — nur 50 Prozent des Vergütungsbetrages zu zahlen, der nach den Bestimmungen der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 berechnet und festgesetzt wird. Das ist bei einer Ver-



gütungsfestsetzung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 entsprechend zu berücksichtigen. Satz 1 gilt für Zahlungen gemäß § 3 entsprechend, soweit sie Leistungen betreffen, die bis zum 30. Juni 1990 erbracht worden sind.

## § 6

Diese Anordnung tritt am 9. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 9. August 1990

**Der Präsident des Patentamtes  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Hemmerling**

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Zollgesetz  
— Zollgrenze, Zollbinnenlinie —  
vom 24. August 1990**

Auf der Grundlage des § 57 des Zollgesetzes — ZG — vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 451) wird folgendes bestimmt:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Durchführungsbestimmung regelt den Verlauf der Seezollgrenze und der Zollbinnenlinie.

## § 2

**Seezollgrenze**

(1) Seezollgrenze ist die Zollgrenze an der Küste und an den Flußmündungen.

(2) Jeweilige Strandlinie ist die Linie, an der sich Land und Wasser begrenzen. Ungewöhnliche Naturereignisse beeinflussen sie nicht.

(3) Wo die Seezollgrenze von der jeweiligen Strandlinie abweicht und wo sie an Flußmündungen verläuft, ergibt sich aus Anlage 1.

Ist die jeweilige Strandlinie durch andere als die in Anlage 1 bezeichnete Gewässer oder Hafeneinfahrten unterbrochen, so bildet die Gerade zwischen den am weitesten in die See vorspringenden Landspitzen die Seezollgrenze.

## § 3

**Zollbinnenlinie**

Der Verlauf der Zollbinnenlinie ergibt sich aus Anlage 2. Straßen, Wege, Bahnkörper, Gewässer, Deiche usw., die den Verlauf der Zollbinnenlinie bestimmen, sowie Städte und Orte, die von der Zollbinnenlinie berührt werden, gehören zum Zollbezirk, soweit in Anlage 2 nichts anderes bestimmt ist.

## § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt gemeinsam mit dem Zollgesetz — ZG — vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 451) am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1990

**Der geschäftsführende Minister  
der Finanzen  
I. V.: Maßen**

**Anlage 1**

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Abweichungen an der Seezollgrenze**

Die Seezollgrenze weicht von der jeweiligen Strandlinie ab:

- im Küstengewässer der Wismar-Bucht/Insel Poel:  
Seezollgrenze ist die Gerade, die die Nordspitze von Wieschendorfer Ort mit der Südspitze des Rustwerder Hakens auf der Insel Poel verbindet.  
Seezollgrenze ist weiterhin die Gerade, welche die Nordspitze der Insel Poel bei Gollwitz mit der Südspitze der Insel Langenwerder und deren Nordspitze mit der Südspitze der Halbinsel Wüstrow verbindet.
- im Küstengewässer Zingst — Hiddensee — Rügen:  
Seezollgrenze ist die Linie, die entlang der seeseitigen Strand- und Wasserlinie Zingst-Großer Werder-Kleiner Werder-Bock zur Südspitze der Insel Hiddensee verläuft.  
Seezollgrenze ist weiterhin die Linie, die von der Südspitze Neubessin östlich in gerader Linie durch den Libben bis zum Bug verläuft.
- im Küstengewässer Rügen — Greifswalder Bodden — Usedom:  
Seezollgrenze ist die Gerade, die von der Südspitze des Thiessower Hakens bis zur Nordspitze der Insel Greifswalder Oie und von deren Südspitze bis zur Nordspitze der dem Peenemünder Haken vorgelagerten Inseln verläuft. Sie läuft weiter entlang der westlichen Strandlinie dieser Inseln bis zum Westufer der Insel Usedom.

**Anlage 2**

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Verlauf der Zollbinnenlinie****1. an der Ostseeküste**

Die Zollbinnenlinie beginnt im Schnittpunkt der Linie des nach Palingen in Richtung Südost führenden Feldweges mit der Grenzlinie des Landes Schleswig-Holstein.

Sie verläuft entlang dieses Feldweges bis zum Ort Palingen. Von Palingen verläuft sie dann in südlicher Richtung bis zur Landstraße in Richtung Lüdersdorf. Sie folgt der Landstraße in südlicher Richtung bis Lüdersdorf. Von hier aus geht sie über Lüdersdorf bis zur Bahnlinie Herrenburg/Schönberg. Sie folgt der Bahnlinie über eine Länge von 4 Kilometern in östlicher Richtung und geht dann in gerader Linie bis Westerbeck.

Von Westerbeck verläuft sie entlang der Ortsverbindungsstraße zum Ort Petersberg und von dort in gerader Linie ostwärts nach Klein Siemz. Weiter verläuft sie entlang des ostwärts führenden Weges nördlich des Klein Siemzer Sees in gerader Linie weiter bis Sabow.

Von Sabow folgt sie den in Richtung Nordosten führenden Verbindungsweg bis zum Schnittpunkt mit der F104. Von hier aus verläuft sie in gerader Linie zum Ort Retelsdorf und folgt dem in nordöstlicher Richtung verlaufenden Feldweg unterhalb des Menzendorfer Sees bis zur Kreuzung mit der Ortsverbindungsstraße in Richtung Menzendorf; von der Kreuzung dann weiter in Richtung Norden bis zum Bahnhof des Ortes Menzendorf.

Sie verläuft dann weiter entlang der Bahnlinie Menzendorf/Bahnhof Grieben bis zum Straßenübergang vor dem Bahnhof.

Sie führt weiter in südwestlicher Richtung bis zur Klär-

dungsweg bis zum Schnittpunkt mit der Stromleitung Bahnhof Grieben/Bernstorf.

Sie folgt dieser Stromleitung bis zum Ort Bernstorf. Von Bernstorf verläuft sie weiter entlang der Ortsverbindungsstraße Bernstorf/Jeese, von Jeese dann in gerader Linie östlich über Pieverstorf bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Landstraße Sievershagen/Büttlingen.

Weiter verläuft sie in südlicher Richtung bis zum Ortseingang Sievershagen. Von dort entlang des Feldweges bzw. der Ortsverbindungsstraße bis Diedrichshagen. Sie verläuft dann weiter entlang des Verbindungsweges Diedrichshagen/Landstraße Rütting-Upahl. Von Upahl führt sie entlang der Ortsverbindungsstraße bis Boienhagen und verläuft weiter entlang des Feldweges bis Friedrichshagen.

Von Friedrichshagen verläuft sie entlang der Stromleitung Friedrichshagen/Klein Krankow — Neuhof — Bobitz — Dambeck. Von Dambeck entlang des Kleindambeckers Sees bis zur Eisenbahnlinie Bobitz/Bad Kleinen. Sie geht weiter entlang dieser Eisenbahnlinie bis zum Bahnhof Bad Kleinen. Vom Bahnhof Bad Kleinen führt sie zum Ufer des Schweriner Sees und entlang des Ufers bis Hohen Viecheln.

Die Zollbinnenlinie verläuft von Hohen Viecheln entlang der Eisenbahnlinie bis Ventschow. Von Ventschow führt sie entlang der Landstraße Ventschow/Jesendorf/Trams/Büschow bis zur F 192. Sie folgt der F 192 in nordwestlicher Richtung bis Reinstorf. Von Reinstorf geht sie entlang der Landstraße Reinstorf/Neukloster/Neuhof bis Züsow. Von Züsow aus geht sie weiter entlang der Landstraße in östlicher Richtung bis zum Abzweig Teplitz und entlang der Ortsverbindungsstraße über Teplitz nach Wakendorf. Von Wakendorf verläuft sie entlang des Ortsverbindungsweges Wakendorf/Alt Poorstorf bis Alt Poorstorf und von dort aus weiter entlang der östlich verlaufenden Verbindungsstraße bis zur Kreuzung mit der Landstraße Goldberg — Danneborth.

Sie folgt dieser Landstraße über Danneborth — Karin bis zum Schnittpunkt mit der Landstraße Gerdshagen — Kröpelin. Sie folgt dann von diesem Schnittpunkt aus dieser Landstraße bis Gerdshagen. Von Gerdshagen verläuft die Zollbinnenlinie entlang des ostwärts führenden Feldweges bis nach Satow-Oberhagen und dann weiter entlang der Landstraße Heiligenhagen — Rostock durch Clausdorf, Stäbelow, Kritzmow bis zur Stadtgrenze Rostock.

Die Zollbinnenlinie verläuft weiter entlang der südlichen Stadtgrenze Rostocks bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnstrecke Güstrow — Waren — Tessin. Von diesem Schnittpunkt aus verläuft sie entlang der Eisenbahnstrecke Rostock — Tessin bis Broderstorf. Von dort aus in nördlicher Richtung entlang der Ortsverbindungsstraße Broderstorf — Neubroderstorf — Fienstorf. Von da aus entlang der Stromleitung Fienstorf bis zur Kreuzung mit der Landstraße Cordshagen — Poppendorf, dann weiter entlang dieser Landstraße bis Cordshagen.

Sie verläuft weiter entlang der Landstraße Cordshagen — Völkshagen — Gresenhorst. Von Gresenhorst verläuft sie entlang der bis Kloster Wulfshagen führenden Stromleitung. Von Kloster Wulfshagen geht sie entlang der Landstraße bis Brünkendorf.

Von Brünkendorf verläuft die Zollbinnenlinie entlang der Landstraße Brünkendorf — Kuhlerade — Bookhorst bis Bookhorst. Von dort entlang der Stromleitung Bookhorst — Tressentin — Cariewitz. Von Cariewitz in einer Geraden nordwärts über die Recknitz nach Daskow. Von Daskow verläuft sie bis zum Schnittpunkt der Landstraße Ahrenshagen — Ribnitz-Damgarten mit dem Ortsverbindungsweg nach Altenwillershagen.

Sie folgt von diesem Schnittpunkt aus dem Weg nach Altenwillershagen und verläuft dann weiter entlang der Bahnlinie Rostock — Stralsund bis zum Bahnübergang bei Trinwillershagen. Vom Bahnübergang weiter in nördlicher Richtung entlang der Landstraße Trinwillershagen — Wiekpenhagen bis zum Schnittpunkt mit der F 105 Rostock — Stralsund.

Die Zollbinnenlinie verläuft von diesem Schnittpunkt aus entlang der F 105 über Martenshagen — Löbnitz — Karnin — Kummerow — Pantelitz — Stralsund bis zur Stadtgrenze

Sie verläuft entlang der südlichen Stadtgrenze Stralsunds bis zum Schnittpunkt mit der F 96 a am Abzweig der Ortsverbindungsstraße nach Zarrendorf von der F 96 a.

Die Zollbinnenlinie verläuft dann entlang der F 96 a bis Greifswald. Von Greifswald verläuft sie entlang der Ortsverbindungsstraße Greifswald — Kernitz — Neu Boltenhagen bis Neu Boltenhagen. Von diesem Ort aus verläuft sie in südlicher Richtung entlang der Landstraße Neu Boltenhagen — Katzow — Pritzier bis zum Schnittpunkt mit der F 111 Züssow — Wolgast. Von diesem Schnittpunkt aus verläuft sie in nordöstlicher Richtung entlang der F 111 bis zum Schnittpunkt mit der nach Südosten abzweigenden Landstraße nach Hohendorf. Sie folgt dieser Landstraße von dem Schnittpunkt an bis Hohendorf. Von Hohendorf verläuft sie entlang der südwärts führenden Landstraße Hohendorf — Seckeritz — Bauer — Wehrland — Waschow bis Lassen. Sie verläuft weiter entlang der Ortsgrenze Lassen bis zum Schnittpunkt mit dem südlichen Ufer des Peenestroms in der Lassenener Bucht.

Die Zollbinnenlinie nimmt von diesem Schnittpunkt aus ihren weiteren Verlauf entlang des südlichen Ufers des Peenestroms in südlicher Richtung bis zur Brücke der F 110 Anklam — Usedom über den Peenestrom. Sie verläuft über die Brücke bis zum Ufer der Insel Usedom und dann in südlicher Richtung entlang der Küste der Insel Usedom bis zum Hafen des Ortes Karnin. Von der Südspitze des Hafens Karnin überquert sie in einer Geraden den Strom bis zur Nordspitze des Hafens Kamp. Von hier aus verläuft die Zollbinnenlinie entlang der südlichen Küste des Kleinen Haffs bis zum Schnittpunkt des Ufers des Kleinen Haffs mit dem nordwestlichen Ufer der Ucker an der Mündung der Ucker in das Kleine Haff bei Kamigkrug.

## 2. entlang der Grenze zur Republik Polen

Die Zollbinnenlinie beginnt am Schnittpunkt des Ufers des Kleinen Haffs mit dem nordwestlichen Ufer der Ucker an der Mündung der Ucker in das Kleine Haff westlich von Kamigkrug und verläuft entlang des nordwestlichen Ufers der Ucker bis zur Mündung der Randow nördlich von Eggesin. Sie folgt dann der Randow bis zum Schnittpunkt mit der 110-KV-Stromleitung Eggesin — Pasewalk.

Sie verläuft entlang dieser Stromleitung südwärts bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnlinie Pasewalk — Torgelow. Von hier aus nimmt sie ihren weiteren Verlauf entlang dieser Eisenbahnlinie bis zum Abzweig in Richtung Zerrenthin, folgt der Bahnlinie weiter bis Zerrenthin. Von Zerrenthin verläuft sie entlang der F 104 über Rossow bis zum Bahnübergang der Bahnstrecke Brüssow — Löcknitz.

Sie verläuft weiter entlang dieser Bahnlinie über Bergholz — Grimme — Brüssow — Frauenhagen bis zum Bahnhof Grünberg. Von hier aus verläuft sie entlang der nördlich Grünbergs verlaufenden Ortsverbindungsstraße Grünberg — Battin bis zum Ort Battin. Von Battin aus führt sie entlang des in östlicher Richtung verlaufenden Feldweges bis zum Schnittpunkt der Ortsverbindungsstraße Bagemühl — Wollin. Sie verläuft entlang dieser Straße über Wollin bis zum Schnittpunkt mit der Landstraße Penkun — Sommersdorf. Von diesem Schnittpunkt aus geht sie weiter entlang dieser Landstraße bis Sommersdorf, zweigt hier in südlicher Richtung ab und verläuft weiter entlang der Landstraße Sommersdorf — Wartin.

Sie verläuft von Wartin entlang der Ortsverbindungsstraße Wartin — Ausbau Blumberger Weg — Blumberg — Schönow — Jamikow — Stendell bis zum Schnittpunkt mit der F 166 Passow — Schwedt. Von diesem Schnittpunkt aus nimmt die Zollbinnenlinie ihren weiteren Verlauf entlang des Feldweges in Richtung Hohenlandin, an der westlichen Spitze Hohenlandins vorbei weiter in Richtung Pinnow. Sie verläuft dann weiter entlang der Bahnlinie Pinnow — Angermünde — Eberswalde-Finow bis zum Schnittpunkt der Eisenbahnlinie mit der von Serwest nach Sandkrug führenden Landstraße beim Bahnhof Chorin (nordöstlich der Ortschaft Chorin). Sie biegt in östlicher Richtung ab und verläuft etwa 300 m östlich auf der Landstraße Bahnhof Chorin — Brodewin bis zu der nach Süden abzweigenden Ortsverbindungsstraße in Richtung Theerofen.

bis zum Schnittpunkt mit der Ortsverbindungsstraße Sandkrug — Liepe. Weiter verläuft sie von diesem Schnittpunkt aus entlang dieser Ortsverbindungsstraße bis Liepe. Ihren weiteren Verlauf nimmt sie entlang der Landstraße Liepe — Niederfinow — Hohenfinow — Cöthen — Dannenberg — Haselberg — Lüdersdorf — Biesdorf — Schulzendorf — Möglin bis zum Schnittpunkt mit der Büchnitz südlich Möglin. Sie folgt dem Lauf der Büchnitz bis zum Schnittpunkt mit der F 167 Bad Freienwalde — Seelow. Ihren weiteren Verlauf nimmt sie entlang der F 167 in südlicher Richtung über Altfriedland — Marxwalde — Plattkow — Gusow bis Seelow. Die Zollbinnenlinie verläuft von Seelow weiter entlang der Landstraße Seelow — Zernikow — Lietzen — Petershagen — Petersdorf — Jacobsdorf — Biegen — Dubrow bis Müllrose. Von Müllrose verläuft sie entlang der Landstraße Müllrose — Schernsdorf bis zum Schnittpunkt der Landstraße mit dem Ortsverbindungsweg in Richtung Bremsdorf. Entlang dieses Weges verläuft sie bis Bremsdorf. Sie verläßt Bremsdorf und verläuft entlang der Ortsverbindungsstraße Bremsdorf — Kieselwitz bis zum Schnittpunkt mit der Landstraße Treppeln — Groß Muckrow.

Dieser Ortsverbindungsstraße in östlicher Richtung folgend erreicht sie Treppeln. Sie geht weiter in südlicher Richtung entlang der Landstraße Treppeln — Bahro — Henzendorf. Dem am Ortsausgang Henzendorf in südwestlicher Richtung verlaufenden Feldweg folgt sie bis zum Schnittpunkt mit der F 320 Lieberose — Wilhelm-Pieck-Stadt Guben.

Sie verläuft entlang der F 320 bis zu der südlich abzweigenden Ortsverbindungsstraße am Ortseingang Pinnow. Entlang dieser Ortsverbindungsstraße verläuft sie südlich vom Ortseingang Pinnow bis zum Schnittpunkt mit der F 97 Peitz — Wilhelm-Pieck-Stadt Guben. Sie verläuft entlang der F 97 in südwestlicher Richtung entlang der Ortschaften Tauer — Preilack — Peitz — Wilmersdorf bis zum Abzweig der Landstraße nach Merzdorf. Dieser Landstraße folgend verläuft die Zollbinnenlinie entlang der Orte Merzdorf — Dissenchen — Haasow — Weidmannsruh — Kahren bis nach Koppatz. Von Koppatz geht sie entlang der Landstraße Koppatz — Roggosen bis Roggosen und führt weiter entlang der Ortsverbindungsstraße Roggosen — Komptendorf bis Komptendorf. Weiter verläuft sie entlang der Landstraße Komptendorf — Drieschnitz. Die gerade Linie zwischen dem südlichen Ortsausgang Drieschnitz und dem nördlichen Ortseingang Hornow bildet den weiteren Verlauf der Zollbinnenlinie.

Von Hornow verläuft sie entlang der Landstraße Hornow — Wadelsdorf bis zum Abzweig Kolonie Bloisdorf, geht dann weiter in südlicher Richtung entlang der Landstraße Bloisdorf — Graustein — Schiefe bis zum Bahnübergang am Bahnhof Schleife/Siedlung. Vom Bahnübergang an folgt sie der Landstraße in südlicher Richtung bis Mühlrose, dann weiter entlang der Landstraße bis zum Schnittpunkt mit der F 156. Weiter verläuft sie in südlicher Richtung entlang der F 156 über Nochten — Boxberg und weiter entlang der Landstraße Boxberg — Kringelsdorf — Reichwalde — Aitliebel — Neuhebel bis zum Abzweig des nach Hammerstadt führenden Waldweges.

Die Zollbinnenlinie folgt dann dem südwärts führenden Waldweg und der an den Waldweg anschließenden Ortsverbindungsstraße bis Petershain. Sie führt weiter entlang der Landstraße Petershain-Moholz bis zum Schnittpunkt mit der westlich um Niesky herumführenden F 115. Von diesem Schnittpunkt an folgt sie der F 115 bis zur Kreuzung Jänkendorfer Waldhäuser, um in südlicher Richtung entlang der Landstraße Niesky — Jänkendorf — Nieder-Seifersdorf — Dobschütz — Heideberg — Dittmannsdorf — Biesig bis Reichenbach zu verlaufen. Von Reichenbach wird die Zollbinnenlinie entlang der Landstraße nach Niedersohland weitergeführt und zweigt dann entlang der Landstraße nach Oberbisdorf (ausgeschlossen) ab. Von Oberbisdorf verläuft sie entlang der Landstraße in Richtung Löbau bis nach Löbau.

### 3. entlang der Grenze zur CSPE

Von Löbau folgt die Zollbinnenlinie der Eisenbahnstrecke Löbau — Bautzen bis Ortseingang Bautzen, verläuft entlang

bis zur F 6 Bautzen — Bischofswerda. Sie verläuft weiter entlang der F 6 über Göda — Rothnaußlitz — Bischofswerda, unter Ausschluss der Orte Goldbach und Großharthau, bis zum Schnittpunkt der Landstraße Seeligstadt — Schmiedefeld mit der F 6.

Die Zollbinnenlinie verläuft von diesem Schnittpunkt aus entlang der Landstraße Schmiedefeld — Rennersdorf — Neudörfel — Stolpen bis Ortseingang Dobra und verläuft dann entlang der östlich verlaufenden Landstraße Dobra — Stürza bis Hohburkersdorf.

Von Hohburkersdorf verläuft sie entlang der Ortsverbindungsstraße Hohburkersdorf — Rathewalde und verläuft in westlicher Richtung weiter entlang der Landstraße in Richtung Lohmen bis zum Abzweig der Landstraße in Richtung Dorf Wehlen. Vom Dorf Wehlen verläuft sie in südwestlicher Richtung in einer Geraden über die Elbe bis Neustruppen und verläuft dann in einer weiteren Geraden südwärts bis zur Landstraße Struppen — Krietzschwitz.

Sie folgt dieser Landstraße über Krietzschwitz bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie bei Neundorf, verläuft weiter entlang der Bahnlinie in Richtung Pirna bis auf Höhe der Ortsverbindungsstraße nach Zehista/Zuschendorf.

Von Zuschendorf verläuft sie entlang der Landstraße in südwestlicher Richtung bis zu dem nach Norden führenden Abzweig der Landstraße in Richtung Köttewitz — Krebs. Sie führt entlang dieser Straße, bezieht den Ort Köttewitz ein und zweigt am Schnittpunkt der Landstraße Pirna — Dohna nach Westen ab, überquert die Müglitz und folgt der nach Süden führenden Landstraße über den Ort Weesenstein, den Bahnhof Burkhardswalde, Neuburkhardswalde — Mühlbach — Nieder-Schlottwitz — Schlottwitz — Ober-Schlottwitz bis Glashütte. Vom Ortsausgang Glashütte verläuft sie entlang der Landstraße Glashütte — Johnsbach bis zu dem nach Norden führenden Abzweig der Ortsverbindungsstraße nach Oberfrauendorf. Sie folgt dieser Straße bis Oberfrauendorf und verläuft weiter entlang der Landstraße Oberfrauendorf — Schmiedeberg bis Schmiedeberg.

Die Zollbinnenlinie verläuft von Schmiedeberg entlang der Landstraße Schmiedeberg — Unternauendorf, zweigt dann in südwestlicher Richtung entlang der Landstraße in Richtung Sadisdorf ab und geht bis Sadisdorf. Von Sadisdorf aus verläuft sie in nordwestlicher Richtung, beginnend an den Stallgebäuden, entlang der Landstraße bis zur Kreuzung der Landstraße Reichstädt/Hartmannsdorf. Von dieser Kreuzung an folgt sie der Landstraße bis nach Hartmannsdorf, dann weiter in südlicher Richtung entlang der Landstraße bis nach Frauenstein. Sie führt dann entlang der Landstraße Frauenstein — Burkersdorf bis zur Kreuzung der Landstraße Burkersdorf — Dittersbach. Sie verläuft dann entlang dieser Landstraße bis zum nördlichen Ufer der Talsperre Lichtenberg, entlang des nördlichen Ufers bis zur Staumauer, entlang der Staumauer bis zur Landstraße Lichtenberg — Mulda. Dieser Landstraße folgend verläuft sie entlang der Landstraße Mulda — Heibigsdorf — Großhartmannsdorf.

Von Großhartmannsdorf verläuft die Zollbinnenlinie entlang der F 101 in südlicher Richtung über Forchheim — Pockau — Hilmersdorf bis nach Wolkenstein. Von Wolkenstein verläuft sie entlang der Landstraße Wolkenstein — Geyer über Falkenbach — Mönchsbad — Greifenmühle bis Geyer. Von Geyer verläuft sie südwestlich entlang der Landstraße Geyer — Eiterlein — Grünhain bis nach Lauter.

Von Lauter verläuft sie entlang der F 101 bis zur Stadtgrenze von Aue, entlang der südlichen Stadtgrenze in westlicher Richtung bis zur F 283 Aue — Schönheide, dann entlang der F 283 bis Schönheide. Sie verläuft dann in westlicher Richtung entlang der Landstraße nach Schnarrtanne und folgt der Landstraße bis Auerbach. Sie folgt dann der F 169 in südlicher Richtung bis Falkenstein und verläuft weiter entlang der in südwestlicher Richtung führenden Landstraße Neustadt — Werda — Pilmannsgrün — Tirpersdorf bis nach Oelsnitz. Sie verläuft von Oelsnitz in nordwestlicher Richtung entlang der Landstraße Oelsnitz — Taltitz — Kürbitz bis zum Schnittpunkt mit der F 173.

Die Zollbinnenlinie verläuft dann in südwestlicher Richtung

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Allgemeinen Zollordnung  
— Zollstraßen, Zollandungsplätze, Zollflugplätze —  
vom 24. August 1990**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 4 der Allgemeinen Zollordnung — AZO — vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 43 S. 675) wird folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Durchführungsbestimmung regelt die auf dem Land- und Wasserweg einzuhaltenden Zollstraßen, die Zollandungsplätze und die Zollflugplätze.

**§ 2**

**Zollstraßen**

(1) Zollstraßen<sup>1</sup> für die Ein- und Ausfuhr von Waren auf dem Landweg sind die in Anlage 1 aufgeführten Landstraßen<sup>2</sup>

- für die Einfuhr aus dem Zollausland:  
von der Zollgrenze bis zum Amtspatz der in Spalte 3 der Anlage 1 bezeichneten Zollstelle<sup>3</sup> und
- für die Ausfuhr in das Zollausland:  
vom Amtspatz der in Spalte 3 der Anlage 1 bezeichneten Zollstelle bis zur Zollgrenze.

(2) Zollstraßen für die Ein- und Ausfuhr von Waren sind auch die in Anlage 2 aufgeführten Rohrleitungen.

(3) Zollstraßen für die Ein- und Ausfuhr von Waren auf dem Wasserweg sind die in Anlage 3 aufgeführten Wasserstraßen, und zwar — soweit nichts anderes vermerkt ist —

- für die Einfuhr:  
von der Zollgrenze — ggf. in Verbindung mit anderen als Zollstraßen aufgeführten Wasserstraßen — bis zu den Anlegeplätzen des jeweils in Betracht kommenden Landungsplatzes und
- für die Ausfuhr:  
von den Anlegeplätzen des Zollandungsplatzes — ggf. in Verbindung mit anderen als Zollstraßen aufgeführten Wasserstraßen — bis zur Zollgrenze.

Die Zollandungsplätze (Spalte 3 der Anlage 3) umfassen — soweit nichts anderes vermerkt ist — alle Anlegeplätze innerhalb der als Zollandungsplatz bestimmten Häfen, Schiffslandestellen, Umschlagplätze usw.

**§ 3**

**Zollflugplätze**

Zollflugplätze sind

1. Flughafen Berlin-Schönefeld
2. Flughafen Dresden-Klotzsche
3. Flughafen Erfurt
4. Flughafen Heringsdorf
5. Flughafen Leipzig-Schkeuditz.

**§ 4**

**Besondere Landeplätze**

(1) Vom Zollflugplatzzwang befreit die Oberfinanzdirektion für einzelne Fälle (§ 4 Abs. 4 AZO) einfliegende Luftfahr-

**Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Von Zollstellen, bei denen die Grenzabfertigung auf ausländischem Hoheitsgebiet durchgeführt wird, und von anderen vorgeschobenen Zollstellen führen keine Zollstraßen in das deutsche Zollgebiet oder aus diesem. Die Verbindungswege von oder nach diesen Zollstellen sind daher in der Anlage 1 nicht aufgeführt.

<sup>2</sup> Der hier verwendete Begriff der „Landstraße“ ist von der bautechnischen oder sonstigen Klassifizierung unabhängig.

<sup>3</sup> Die Abkürzungen bedeuten: HZA = Hauptzollamt

zeuge, soweit es sich um Flüge zur Personen- oder Warenbeförderung im nichtgewerblichen oder im gewerblichen Verkehr handelt.

(2) In anderen Fällen befreit das Ministerium der Finanzen einfliegende Luftfahrzeuge vom Zollflugplatzzwang.

(3) Anträge auf Zulassung eines besonderen Landeplatzes sind dem Ministerium der Finanzen vorzulegen. Das Verzeichnis der zugelassenen besonderen Landeplätze wird gesondert bekanntgemacht.

(4) Vom Zollflugplatzzwang befreit die Oberfinanzdirektion ausfliegende Luftfahrzeuge, wenn eine zollamtliche Behandlung nur ausnahmsweise erforderlich wird (§ 4 Abs. 5 Nr. 4 AZO).

**§ 5**

Diese Durchführungsbestimmung tritt gemeinsam mit dem Zollgesetz — ZG — vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 451) am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1990

**Der geschäftsführende Minister  
der Finanzen**

I. V.: Maaben  
Staatssekretär

**Anlage 1**

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Verzeichnis der Zollstraßen**

Lfd. Nr.	Landstraße von — nach	Zollstelle
1	2	3
	— polnische Grenze —	
1.	Swinoujscie — Ahlbeck (Reiseverkehr)	HZA Stralsund GZA Ahlbeck
2.	Doluje — Bismark	HZA Neubrandenburg GZA Linken
3.	Kolbaskowo — Nadrensee (Autobahn)	HZA Neubrandenburg GZA Pomellen-Autobahn
4.	Krajnik Dln. — Schwedt	HZA Schwedt GZA Schwedt
5.	Slubice — Frankfurt/Oder (Reiseverkehr)	HZA Frankfurt/O. GZA Frankfurt/O. — Stadtbrücke
6.	Swiecko — Frankfurt/Oder (Autobahn)	HZA Frankfurt/O. GZA Frankfurt/O. — Autobahn
7.	Gubin — W.-Pieck-Stadt Guben	HZA Cottbus GZA W.-Pieck-Stadt Guben — Straße
8.	Jaglowice — Klein-Bademusel (Autobahn)	HZA Cottbus GZA Forst — Autobahn
9.	Leknica — Bad Muskau (Reiseverkehr)	HZA Cottbus GZA Bad Muskau
10.	Zgorzelec — Görlitz	HZA Löbau GZA Görlitz
11.	Sieniawka — Zittau (Reiseverkehr)	HZA Löbau GZA Zittau — Straße

1	2	3
	— tschechoslowakische Grenze —	
1.	Varnsdorf — Seifhennersdorf (Reiseverkehr)	HZA Löbau GZA Seifhennersdorf
2.	Rumburk — Neugersdorf	HZA Löbau GZA Neugersdorf
3.	Hrensko — Schmilka (Reiseverkehr)	HZA Dresden I GZA Schmilka
4.	Petrovice — Bahratal (Reiseverkehr)	HZA Dresden I GZA Bahratal
5.	Cinovec — Zinnwald	HZA Dresden I GZA Zinnwald
6.	Hora SV Sebestiana — Reitzenhain (Reiseverkehr)	HZA Chemnitz GZA Reitzenhain
7.	Bozi Dar — Oberwiesenthal (Reiseverkehr)	HZA Chemnitz GZA Oberwiesenthal
8.	Vojtanov — Schönberg	HZA Plauen GZA Schönberg

**Anlage 2**

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Verzeichnis der Rohrleitungen**

Rohrleitungen: Keine

**Anlage 3**

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Verzeichnis  
der auf dem Wasserweg einzuhaltenden Zollstraßen  
und der Zollandungsplätze**

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zollandungsplatz
1	2	3
<b>An der Ostseeküste</b>		
1.	die Einfahrt aus See	Seehafen Wismar
2.	die Einfahrt aus See	Hafen Timmendorf (Insel Poel) — nur Sportboote und Fischereifahrzeuge —
3.	die Einfahrt aus See	Hafen Rostock — Warnemünde — nur Fährschiffe, Seepassagierschiffe, Sportboote und Fischereifahrzeuge —
4.	die Einfahrt aus See, der Breitling	Überseehafen Rostock

1	2	3
5.	die Einfahrt aus See, der Breitling, die Unterwarnow	Fischereihafen Rostock-Marienehe — nur Fischereifahrzeuge —
6.	die Einfahrt aus See, der Breitling, die Unterwarnow	Stadthafen Rostock
7.	die Einfahrt aus See	Bock (Insel Bock) — nur Sportboote —
8.	die Einfahrt aus See	Libben (Südbug) — nur Sportboote —
9.	die Einfahrt aus See	Seehafen Saßnitz — nur Fährschiffe und Fischereifahrzeuge —
10.	die Einfahrt aus See	Seehafen Mukran — nur Fährschiffe —
11.	die Einfahrt aus See, der Greifswalder Bodden, der Strelasund	Seehafen Stralsund
12.	die Einfahrt aus See	Ruden (Insel Ruden) — nur Sportboote und Fischereifahrzeuge —
13.	die Einfahrt aus See, der Peenestrom	Hafen Wolgast — nur Fahrgastschiffe und Fischereifahrzeuge —

**An den Binnengewässern**

1.	das Kleine Haff, der Peenestrom	Hafen Karnin
2.	das Kleine Haff	Hafen Ueckermünde — nur Fahrgastschiffe, Sportboote und Fischereifahrzeuge —
3.	die Oder	Mescherin
4.	die Oder	Gartz
5.	die Oder	Hohensaaten
6.	die Oder	Frankfurt/(O.) — nur Fahrgastschiffe —
7.	die Oder	Eisenhüttenstadt
8.	die Elbe	Schmilka, Bad Schandau

**Richtlinie  
über Kraftfahrzeughilfe  
zur beruflichen Rehabilitation zu § 45 der Anordnung  
über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter  
(A Reha)  
vom 1. Juli 1990**

## § 1

**Grundsatz**

Kraftfahrzeughilfe zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben richtet sich nach § 45 der Anordnung vom 1. Juli 1990 über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter



## § 2

## Leistungen

(1) Die Kraftfahrzeughilfe umfaßt Leistungen

1. zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs,
2. für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung,
3. zur Erlangung einer Fahrerlaubnis.

(2) Die Leistungen werden als Zuschüsse und nach Maßgabe des § 9 als Darlehen erbracht.

## § 3

## Persönliche Voraussetzungen

(1) Die Leistungen setzen voraus, daß

1. der Behinderte infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort oder den Ort einer sonstigen Maßnahme der beruflichen Bildung zu erreichen, und
2. der Behinderte ein Kraftfahrzeug führen kann oder gewährleistet ist, daß ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt.

(2) Ist der Behinderte zur Berufsausübung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nicht nur vorübergehend auf ein Kraftfahrzeug angewiesen, wird Kraftfahrzeughilfe geleistet, wenn er infolge seiner Behinderung nur auf diese Weise dauerhaft beruflich eingegliedert werden kann und die Übernahme der Kosten durch den Arbeitgeber nicht üblich oder nicht zumutbar ist.

## § 4

## Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges

(1) Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs setzt voraus, daß der Behinderte nicht über ein Kraftfahrzeug verfügt, das die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt und dessen weitere Benutzung ihm zumutbar ist.

(2) Das Kraftfahrzeug muß nach Größe und Ausstattung den Anforderungen entsprechen, die sich im Einzelfall aus der Behinderung ergeben und, soweit erforderlich, eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand ermöglichen.

(3) Die Beschaffung eines Gebrauchtwagens kann gefördert werden, wenn er die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt und sein Verkehrswert mindestens 50 vom Hundert des seinerzeitigen Neuwagenpreises beträgt.

## § 5

## Bemessungsbetrag

(1) Die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs wird bis zu einem Betrag in Höhe des Kaufpreises, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 16 000 Deutsche Mark gefördert. Die Kosten einer behinderungsgerechten Zusatzausstattung bleiben bei der Ermittlung unberücksichtigt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird im Einzelfall ein höherer Betrag zugrunde gelegt, wenn Art oder Schwere der Behinderung ein Kraftfahrzeug mit höherem Kaufpreis zwingend erfordert.

(3) Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Stellen zu dem Kraftfahrzeug, auf die ein vorrangiger Anspruch besteht oder die vorrangig nach pflichtgemäßem Ermessen zu leisten sind, und der Verkehrswert eines Altwagens sind von dem Betrag nach Absatz 1 oder 2 abzusetzen.

## § 6

## Art und Höhe der Förderung

(1) Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs wird in der

Einkommen des Behinderten nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Einkommen	Zuschuß
bis zu v. H. der im § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch v. 23. 12. 1976 (BGBl. I S. 3045) zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. 12. 1988 (BGBl. I S. 2477) genannten monatlichen Bezugsgrößen	in v. H. des Bemessungsbetrages nach § 5

40	100
45	88
50	76
55	65
60	52
65	40
70	28
75	16

Die Beträge nach Satz 2 sind jeweils auf volle 10 Deutsche Mark aufzurunden.

(2) Von dem Einkommen des Behinderten ist für jeden von ihm unterhaltenen Familienangehörigen ein Betrag von 12 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Einkommen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind das monatliche Netto-Arbeitsentgelt, Netto-Arbeitseinkommen und vergleichbare Lohnersatzleistungen des Behinderten. Die Ermittlung des Einkommens richtet sich nach den für den zuständigen Träger maßgeblichen Regelungen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Hilfe zur erneuten Beschaffung eines Kraftfahrzeugs. Die Hilfe soll nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit der Beschaffung des zuletzt geförderten Fahrzeugs geleistet werden.

## § 7

## Behinderungsbedingte Zusatzausstattung

Für eine Zusatzausstattung, die wegen der Behinderung erforderlich ist, ihren Einbau, ihre technische Überprüfung und die Wiederherstellung ihrer technischen Funktionsfähigkeit werden die Kosten in vollem Umfang übernommen. Dies gilt auch für eine Zusatzausstattung, die wegen der Behinderung eines Dritten erforderlich ist, der für den Behinderten das Kraftfahrzeug führt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2). Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Stellen, auf die ein vorrangiger Anspruch besteht oder die vorrangig nach pflichtgemäßem Ermessen zu leisten sind, sind anzurechnen.

## § 8

## Fahrerlaubnis

(1) Zu den Kosten, die für die Erlangung einer Fahrerlaubnis notwendig sind, wird ein Zuschuß geleistet. Er beläuft sich bei Behinderten mit einem Einkommen (§ 6 Abs. 3)

1. bis 40 vom Hundert der im § 18 des Vierten Buches genannten Bezugsgröße (monatlichen Bezugsgröße) auf die volle Höhe,
2. bis zu 55 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße auf zwei Drittel,
3. bis zu 75 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße auf ein Drittel

der entstehenden notwendigen Kosten; § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend. Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Stellen für den Erwerb der Fahrerlaubnis, auf die ein vorrangiger Anspruch besteht oder die vorrangig nach pflichtgemäßem Ermessen zu leisten sind, sind anzurechnen.

(2) Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine werden in vollem Umfang übernommen.



## § 9

**Leistungen in besonderen Härtefällen**

(1) Zur Vermeidung besonderer Härten können Leistungen auch abweichend von § 2 Abs. 1, §§ 6 und 8 Abs. 1 erbracht werden, soweit dies

1. notwendig ist, um Leistungen der Kraftfahrzeughilfe von seiten eines anderen Leistungsträgers nicht erforderlich werden zu lassen, oder
  2. unter den Voraussetzungen des § 3 zur Aufnahme oder Fortsetzung einer beruflichen Tätigkeit unumgänglich ist.
- Im Rahmen von Satz 1 Nr. 2 kann auch ein Zuschuß für die Beförderung des Behinderten, insbesondere durch Beförderungsdienste, geleistet werden, wenn

1. der Behinderte ein Kraftfahrzeug nicht selbst führen kann und auch nicht gewährleistet ist, daß ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), oder
2. die Übernahme der Beförderungskosten anstelle von Kraftfahrzeughilfen wirtschaftlicher und für den Behinderten zumutbar ist;

dabei ist zu berücksichtigen, was der Behinderte als Kraftfahrzeughalter bei Anwendung des § 6 für die Anschaffung und die berufliche Nutzung des Kraftfahrzeugs aus eigenen Mitteln aufzubringen hätte.

(2) Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können als Darlehen erbracht werden, wenn die dort genannten Ziele auch durch ein Darlehen erreicht werden können; das Darlehen darf zusammen mit einem Zuschuß nach § 6 den nach § 5 maßgebenden Bemessungsbetrag nicht übersteigen. Das Darlehen ist unverzinslich und spätestens innerhalb von fünf Jahren zu tilgen; es können bis zu zwei tilgungsfreie Jahre eingeräumt werden. Auf die Rückzahlung des Darlehens kann unter den in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen verzichtet werden.

## § 10

**Antragstellung**

Leistungen sollen vor dem Abschluß eines Kaufvertrages über das Kraftfahrzeug und die behinderungsgerechte Zusatzausstattung sowie vor Beginn einer nach § 8 zu fördernden Maßnahme beantragt werden. Leistungen zur technischen Überprüfung und Wiederherstellung der technischen Funktionsfähigkeit einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung sind spätestens innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zu beantragen.

## § 11

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

Der Minister für Arbeit und Soziales  
Dr. Hildebrandt

**Anordnung**

**über die Erfassung und Sicherung des Eigentums  
im Gesundheitswesen an medizinischer Gerätetechnik  
aus der Bundesrepublik Deutschland  
auf der Grundlage von Hilfssendungen  
— Inventarisierung Medizintechnik —**

vom 22. August 1990

Für die Inventarisierung der im Rahmen des Soforthilfeprogramms für das Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik von der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellten medizintechnischen Gerätetechnik wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Leiter der Einrichtungen des Gesundheitswesens sind verpflichtet, für die medizinische Gerätetechnik, die im Rahmen des Soforthilfeprogramms für das Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik von der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellt wird und als Schenkungen in das unbewegliche und bewegliche Sachvermögen der Einrichtungen übergeht, eine gesonderte Inventarisierung vorzunehmen. Das gilt auch für vor dem 1. September 1990 vollzogene Zugänge an medizintechnischen Geräten aus von der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellten Schenkungen.

(2) Vom Leiter der Einrichtung des Gesundheitswesens ist festzulegen, welche Mitarbeiter mit der Führung des Inventars beauftragt werden. Im Bedarfsfall kann für jede Teileinheit oder für mehrere zusammengehörende Teileinheiten gemeinsam ein Inventar geführt werden. Die Entscheidung hierüber ist ebenfalls vom Leiter der Einrichtung zu treffen.

(3) Die Inventarisierung ist unverzüglich nach Zugang der medizinisch-technischen Geräte vorzunehmen.

## § 2

(1) Das Inventar ist in Buchform mit nummerierten Seiten zu führen. Die Eintragungen sind mit Tinte, Kugelschreiber oder Tintenstift vorzunehmen und namentlich abzuzeichnen.

(2) Die Eintragungen im Inventar sind auf Grund der bei der Übergabe der Schenkungen vom Leiter der Einrichtung oder von seinem bevollmächtigten Vertreter ausgestellten Empfangsquittung (Durchschrift) und der Dokumentation des Gerätes vorzunehmen. Diese Unterlagen sind mit einem Inventarisierungsvermerk, der Inventarnummer und der Unterschrift des mit der Führung des Inventars beauftragten Mitarbeiters zu versehen und ordnungsgemäß aufzubewahren.

(3) Alle im Inventar eingetragenen medizinisch-technischen Geräte sind zu signieren. Die Signatur ist am Gerät anzubringen. Ist eine Signierung am Objekt nicht möglich, sind die Behältnisse mit der Signatur zu versehen bzw. eine andere geeignete Signierung vorzunehmen.

## § 3

In das Inventar sind mindestens folgende Angaben über die medizinisch-technischen Geräte aufzunehmen:

1. Name oder Firma sowie Anschrift des Herstellers
2. Typ, Fabriknummer und Anschaffungsjahr/Baujahr
3. Gerätegruppe nach § 2 der MedGV<sup>1</sup>
4. Standort oder betriebliche Zuordnung.

## § 4

Über Abgänge (z. B. Rechtsträgerwechsel) sind im Inventar auf Grund ordnungsgemäßer Unterlagen (Rechtsträgernachweise, Rechnungen, Protokolle usw.) Vermerke aufzunehmen, die genauen Aufschluß über den Verbleib der medizinisch-technischen Geräte geben müssen. Das gilt auch für Umsetzungen innerhalb der Einrichtung bzw. zwischen zur Einrichtung gehörenden Teileinheiten. Die Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen und namentlich abzuzeichnen.

## § 5

Das Inventar ist bis zum 31. Dezember 1991 in das Bestandsverzeichnis nach § 12 MedGV<sup>1</sup> einzugliedern.

<sup>1</sup> Verordnung vom 14. Januar 1985 über die Sicherheit medizinisch-technischer Geräte (Medizinische Geräteverordnung).

## § 6

Diese Anordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

Berlin, den 22. August 1990

Der Minister für Gesundheitswesen  
Prof. Dr. sc. med. Kleditzsch

**Anordnung  
über Dienstsiegel der Gemeinden und Landkreise  
vom 22. August 1990**

Gemäß § 10 Abs. 2 und § 77 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1990 über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) (GBl. I Nr. 28 S. 255) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Gemeindevertretung bzw. der Kreistag können über die Gestaltung und Einführung des Dienstsiegels der Gemeinde bzw. des Landkreises beschließen. Dieses Dienstsiegel tritt an die Stelle des Dienstsiegels gemäß der Verordnung vom 16. Juli 1981 über das Dienstsiegel der staatlichen Organe — Siegelordnung — (GBl. I Nr. 25 S. 309).

(2) Dienstsiegel sind in der Gemeinde- bzw. Kreisverwaltung nachzuweisen.

## § 2

(1) Das Dienstsiegel gemäß § 1 Abs. 1 muß den Namen der Gemeinde bzw. des Landkreises enthalten. Bei Dienstsiegeln von kreisangehörigen Gemeinden kann der Name des betreffenden Landkreises in die Beschriftung aufgenommen werden.

(2) Gemeinden und Landkreise mit eigenem Wappen führen dieses im Dienstsiegel.

## § 3

Gesiegelt werden Urkunden, Dokumente u. a. Schriftstücke mit rechtserheblicher Bedeutung, deren Gültigkeit bzw. Echtheit einer amtlichen Bestätigung bedarf.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 28. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 22. August 1990

Der Minister des Innern  
Dr. Diestel

**Anordnung  
über die Gewährung von Subventionen  
für Elektroenergie, Gas, Wärmeenergie und Trinkwasser  
bei Lieferung an die Bevölkerung  
sowie für die Ableitung von Abwasser der Bevölkerung  
vom 24. August 1990**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Juni 1990 über die Aufhebung bzw. Beibehaltung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise (GBl. I Nr. 37 S. 472) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und dem Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung regeln die Gewäh-

Gas, Wärmeenergie und Trinkwasser an die Bevölkerung sowie für die Ableitung von Abwasser der Bevölkerung.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Unternehmen, die Elektroenergie, Gas, Wärmeenergie und Trinkwasser an die Bevölkerung liefern bzw. die Ableitung von Abwasser der Bevölkerung durchführen. Sie finden auch Anwendung für die Finanzverwaltungen der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. der Landratsämter und kreisfreien Städte, die Subventionen an die Unternehmen auszahlen.

## § 2

## Grundsätze für die Höhe der Subventionen

(1) Die Höhe der Subventionen pro Kilowattstunde Elektroenergie, pro Kubikmeter Gas, pro Gigajoule Wärmeenergie, pro Kubikmeter Trinkwasser und pro Kubikmeter Abwasser ist aus der Differenz zwischen den bis 30. Juni 1990 geltenden Verbraucherpreisen, die auch weiterhin gegenüber der Bevölkerung anzuwenden sind (abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer), und den neu zu kalkulierenden Verkaufspreisen (ohne Umsatzsteuer) für nichtsubventionierte Lieferungen zu ermitteln. Die Subventionen sind Teil der betrieblichen Einnahmen und unterliegen der Besteuerung entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Die Verkaufspreise als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Subventionen ermittelt der Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und den Unternehmen der Energieversorgung bzw. Wasserwirtschaft.

(3) Die Verkaufspreise gemäß Absatz 2 sind neu zu bestimmen, wenn sich die ihnen zugrunde gelegten Kosten verändern.

## § 3

## Inanspruchnahme der Subventionen

(1) Die Unternehmen, die Lieferungen gemäß § 1 Abs. 1 an die Bevölkerung zu unveränderten Verbraucherpreisen durchführen, haben die Subventionen entsprechend den tatsächlichen Umsätzen an die Bevölkerung zu beantragen und revisionssicher nachzuweisen.

(2) Die Subventionen gemäß Abs. 1 sind durch die Unternehmen bei den zuständigen Finanzverwaltungen monatlich zu beantragen. Zur Sicherung der Liquidität der Lieferbetriebe sind durch die zuständigen Finanzverwaltungen unter Beachtung der Höhe der zu zahlenden Subventionen Abschlagszahlungen zu vereinbaren.

(3) Die Zahlung der Subventionen an die Unternehmen erfolgt im Auftrag des Haushaltes der Republik. Die Bereitstellung der Subventionen und deren Abrechnung werden gesondert geregelt.

## § 4

## Mißbrauch der Inanspruchnahme von Subventionen

(1) Wer grobfahrlässig oder vorsätzlich Subventionen ungerechtfertigt in Anspruch nimmt, ist zur Rückzahlung der ungerechtfertigt in Anspruch genommenen Mittel verpflichtet.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Absatz 1 aus Vorteilsstreben begangen worden, kann eine Ordnungsstrafe in Höhe von 10 Prozent des ungerechtfertigt in Anspruch genommenen Subventionsvolumens ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Finanzverwaltung.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1988 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 5

**Schlussbestimmungen**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist für alle Lieferungen von Erzeugnissen gemäß § 1 Abs. 1 an die Bevölkerung ab 1. Juli 1990 anzuwenden.

Berlin, den 24. August 1990

**Der geschäftsführende  
Minister der Finanzen**

**Skowron**  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Gewährung von Subventionen  
für feste Brennstoffe  
bei Lieferung an die Bevölkerung  
vom 24. August 1990**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Juni 1990 über die Aufhebung bzw. Beibehaltung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise (GBl. I Nr. 37 S. 472) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und dem Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung regeln die Gewährung von Subventionen für Braunkohlenbriketts, Siebkohle, BHT-Koks, Braunkohlentiefemperaturkoks, Steinkohle, Steinkohlenkoks und Anthrazit sowie Brennholz (feste Brennstoffe) bei Lieferung an die Bevölkerung.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Unternehmen des Brennstoffhandels, die feste Brennstoffe an die Bevölkerung liefern. Sie finden auch Anwendung für die Finanzverwaltungen der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. der Landratsämter und kreisfreien Städte, die die Subventionen an die Unternehmen auszahlen.

## § 2

**Grundsätze für die Höhe der Subventionen**

(1) Die Höhe der Subventionen pro Tonne ist aus der Differenz zwischen den bis 30. Juni 1990 geltenden Verbraucherpreisen, die auch weiterhin gegenüber der Bevölkerung anzuwenden sind (abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer), und den neu zu kalkulierenden Verkaufspreisen (ohne Umsatzsteuer) für nichtsubventionierte Lieferungen zu ermitteln. Diese Verkaufspreise berücksichtigen die ab 1. Juli 1990 berechneten Werkabgabepreise der Kohleindustrie für feste Brennstoffe in Hausbrandqualität, die Fracht und die differenzierten Handelsspannen einschließlich der Zuschläge für Dienstleistungen des Brennstoffhandels. Soweit bei Braunkohlenbriketts in Ausnahmefällen keine Hausbrandqualitäten, sondern Industriequalitäten geliefert werden, vermindert sich die Subvention um die Preisdifferenz zwischen beiden Qualitäten. Die Subventionen sind Teil der betrieblichen Einnahmen und unterliegen der Besteuerung entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Die Werkabgabepreise der Kohleindustrie für feste Brennstoffe als Grundlage für die Bemessung der Höhe der

Subventionen ermittelt der Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und den Unternehmen der Kohleindustrie.

(3) Die Handelsspannen und Zuschläge sind von den Unternehmen des Brennstoffhandels entsprechend den bestehenden Beschaffungs- und Absatzbedingungen bei den Finanzverwaltungen der Bezirksverwaltungsbehörden zu beantragen und durch diese nach Prüfung der der Kalkulation zugrunde gelegten Kosten zu bestätigen.

(4) Die Werkabgabepreise der Kohleindustrie gemäß Absatz 2 bzw. die Handelsspannen und Zuschläge gemäß Absatz 3 sind neu zu bestimmen, wenn sich die ihnen zugrunde gelegten Kosten verändern.

## § 3

**Inanspruchnahme der Subventionen durch die Unternehmen des Brennstoffhandels**

(1) Die Unternehmen, die feste Brennstoffe an die Bevölkerung zu unveränderten Verbraucherpreisen liefern, haben die Subventionen entsprechend den tatsächlichen Umsätzen an die Bevölkerung zu beantragen und revisionssicher nachzuweisen.

(2) Die Subventionen gemäß Absatz 1 sind durch die Unternehmen bei den zuständigen Finanzverwaltungen der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landratsämter und kreisfreien Städte monatlich zu beantragen. Zur Sicherung der Liquidität der Lieferbetriebe sind durch die zuständigen Finanzverwaltungen unter Beachtung der Höhe der zu zahlenden Subventionen Abschlagszahlungen vorzunehmen.

(3) Die Zahlung der Subventionen an die Unternehmen erfolgt im Auftrag des Haushaltes der Republik. Die Bereitstellung der Subventionen und deren Abrechnung werden gesondert geregelt.

## § 4

**Mißbrauch der Inanspruchnahme von Subventionen**

(1) Wer grob fahrlässig oder vorsätzlich Subventionen ungerechtfertigt in Anspruch nimmt, ist zur Rückzahlung der ungerechtfertigt in Anspruch genommenen Mittel verpflichtet.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Absatz 1 aus Vorteilsstreben begangen worden, kann eine Ordnungsstrafe in Höhe von 10 Prozent des ungerechtfertigt in Anspruch genommenen Subventionsvolumens ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Finanzverwaltung.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 5

**Schlussbestimmungen**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist für alle Lieferungen und Leistungen für feste Brennstoffe an die Bevölkerung ab 1. Juli 1990 anzuwenden.

Berlin, den 24. August 1990

**Der geschäftsführende  
Minister der Finanzen**

**Skowron**  
Staatssekretär

**Anordnung  
über berufliche Abschlüsse im Gesundheits-  
und Sozialwesen  
vom 28. August 1990**

§ 1

In der Deutschen Demokratischen Republik durch Aus- und Weiterbildung erworbene oder staatlich anerkannte medizinische, pharmazeutische und soziale berufliche Abschlüsse, Fachabschlüsse und Befähigungsnachweise gelten im Gebiet der künftigen Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Berlin (Ost) weiter.

§ 2

Die Abschlüsse und Befähigungsnachweise, die durch postgraduale Weiterbildung in akademischen Berufen des Gesundheitswesens und durch Aus- und Weiterbildung in medizinischen, pharmazeutischen und sozialen Fachschul- und Facharbeiterberufen erworben oder staatlich anerkannt wurden, berechtigen weiterhin uneingeschränkt zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit entsprechend der damit bestätigten Qualifikation im Gebiet der künftigen Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Berlin (Ost).

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1990

**Der Minister für Gesundheitswesen  
Prof. Dr. sc. med. Kleditzsch**

**Anordnung  
zur Errichtung Kassenärztlicher  
und Kassenzahnärztlicher Vereinigungen  
vom 29. August 1990**

§ 1

**Errichtung**

In jedem Land sind eine Kassenärztliche Vereinigung und eine Kassenzahnärztliche Vereinigung als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu errichten.

§ 2

**Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung sind

1. die vom Zulassungsausschuß zugelassenen Kassenärzte;
2. die in zur ambulanten Versorgung zugelassenen Einrichtungen angestellten Fachärzte, die in der kassenärztlichen Versorgung tätig sind.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind zur kassenärztlichen Tätigkeit ermächtigte Ärzte, insbesondere in Krankenhäusern, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen oder in anderen ärztlich geleiteten Einrichtungen und Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt, die auf ihren Antrag in das bei der Kassen-

ärztlichen Vereinigung geführte Arztregister eingetragen sind. Voraussetzung für die Eintragung ist, daß der Arzt

1. seinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der registerführenden Kassenärztlichen Vereinigung hat;
2. durch Vorlage von Zeugnissen den Nachweis einer mindestens zweijährigen Weiterbildungszeit in einem der in der Facharzt-/Fachzahnarztordnung vom 11. August 1978<sup>1</sup> festgelegten Gebiete gegenüber der registerführenden Kassenärztlichen Vereinigung führt;
2. nicht ordentliches Mitglied einer Kassenärztlichen Vereinigung ist.

§ 3

**Organe**

(1) Selbstverwaltungsorgane der Kassenärztlichen Vereinigungen sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

(2) In den Organen der Kassenärztlichen Vereinigungen sind die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Ärzte je zur Hälfte vertreten. Die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Ärzte setzen sich zu 60 vom Hundert aus den ärztlichen bzw. zahnärztlichen Leitern dieser Einrichtungen zusammen.

§ 4

**Vertreterversammlung**

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus 40 Delegierten zusammen. Davon sind 24 Delegierte aus dem Kreis der zugelassenen Kassenärzte zu wählen. Die anderen 24 Delegierten sind aus dem Kreis der in Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der angestellten Fachärzte zu wählen, wobei sechzehn Sitze auf die ärztlichen Leiter von solchen Einrichtungen entfallen. Vier weitere Delegierte und deren Stellvertreter werden von den außerordentlichen Mitgliedern in die Vertreterversammlung gewählt; sie nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teil.

(2) Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder wählen getrennt aus ihrer Mitte schriftlich in unmittelbarer und geheimer Wahl die Delegierten und deren Stellvertreter in der Vertreterversammlung. Innerhalb der ordentlichen Mitglieder wählen die ärztlichen Leiter von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ihre Delegierten und deren Stellvertreter gesondert in die Vertreterversammlung.

(3) Jeder Wähler hat bei der Wahl soviele Stimmen, wie für seine Mitgliedsgruppe Delegierte und Stellvertreter zur Vertreterversammlung in seinem Wahlbezirk zu wählen sind.

(4) Die Vertreterversammlung wählt in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Vertreterversammlung aus dem Kreis der Delegierten der zugelassenen Kassenärzte und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Delegierten der an Einrichtungen in der Kassenärztlichen Vereinigung tätigen Fachärzte. Die Wahl erfolgt nach den für die Wahl des Vorstandes geltenden Bestimmungen.

(5) Die Durchführung der Wahl der Vertreterversammlung erfolgt nach der von der Vertreterversammlung beschlossenen Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

(6) Die Amtsperiode der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der ersten gewählten Vertreterversammlung endet jedoch am 31. Dezember 1992. Die Vertreterversammlung bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(7) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Sie beschließt,

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte — Facharzt-/Fachzahnarztordnung — vom 11. August 1978 (GBl. I Nr. 25 S. 280) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 15. April 1986 (GBl. I Nr. 16 S. 262).

sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 5

**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus sechs von der Vertreterversammlung gewählten Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen: drei zugelassene Kassenärzte und ein ärztlicher Leiter sowie zwei Fachärzte, die in Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 tätig sind. Ein von den Delegierten der außerordentlichen Mitglieder gewählter zusätzlicher Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(2) Die Vorstandsmitglieder und aus ihrer Mitte der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Entfällt die Wahl des Vorsitzenden auf einen zugelassenen Kassenarzt, so muß sein Vertreter als Facharzt an einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 tätig sein; entsprechendes gilt umgekehrt. § 4 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter dürfen nicht zugleich Vorsitzende des Vorstandes sein.

(4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils in gesonderten Wahlgängen für jedes Vorstandsmitglied. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die nötige Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Steht nur ein Wahlvorschlag zur Abstimmung, so können gültige Stimmen nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgegeben werden. Gewählt ist der Vorgeschlagene, wenn die „Ja“-Stimmen die „Nein“-Stimmen überwiegen. Sämtliche Wahlen sind in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln durchzuführen.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 6

**Satzung**

Die Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung wird von der Vertreterversammlung beschlossen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie muß Bestimmungen enthalten über

1. Namen, Bezirk und Sitz der Kassenärztlichen Vereinigung,
2. Amtsführung sowie Aufgaben und Befugnisse der Selbstverwaltungsorgane,
3. Öffentlichkeit der Vertreterversammlung,
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
5. Voraussetzungen und Verfahren zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen,
6. Aufbringung und Verwaltung der Mittel,
7. jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung,
8. Änderung der Satzung,
9. Art der Bekanntmachungen.

## § 7

**Aufsicht**

Die Kassenärztliche Vereinigung untersteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Aufsicht des Ministeriums

für Gesundheitswesen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht. Nach Bildung der Länder ist die Aufsicht dem für die Krankenversicherung zuständigen Landesministerium zu übertragen.

## § 8

**Sonderregelung für Berlin**

Abweichend von §§ 1 bis 7 wird für Berlin-Ost keine Kassenärztliche Vereinigung gebildet. Die bestehende Kassenärztliche Vereinigung Berlin-West übernimmt die Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigung in Berlin insgesamt.

## § 9

**Kassenzahnärztliche Vereinigung**

Die bestehende Regelung gilt entsprechend für die Bildung Kassenzahnärztlicher Vereinigungen.

## § 10

**Schlußbestimmungen**

(1) Bis zur Errichtung Kassenärztlicher Vereinigungen in den Ländern nehmen die nach demokratischen Regeln entstandenen privatrechtlich organisierten vorläufigen Kassenärztlichen Vereinigungen nach Bestätigung durch das Ministerium für Gesundheitswesen die Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigungen nach diesem Gesetz wahr. Sie sind verpflichtet, eine Wahlordnung zu erstellen und bis spätestens 30. Juni 1991 Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Kassenärztlichen Vereinigungen durchzuführen.

(2) Diese Anordnung tritt am 29. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 29. August 1990

Der Minister für Gesundheitswesen  
Prof. Dr. sc. med. Kieditzsch

**Anordnung**

**über die Erhöhung  
der Hör-Rundfunk- und Fernseh-Rundfunkgebühren  
vom 4. September 1990**

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates der DDR vom 15. August 1990 zur Erhöhung der Hör-Rundfunk- und Fernseh-Rundfunkgebühren wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Gebühren**

(1) Die monatlichen Hör- und Fernseh-Rundfunkgebühren betragen ab 1. Oktober 1990:

- Gebührenart Hör-Rundfunk 4,— DM
- Gebührenart Fernseh-Rundfunk (I. Programm) 9,— DM
- Gebührenart Fernseh-Rundfunk (II. Programm) 6,— DM.

(2) Ab 1. Januar 1991 setzen sich die monatlichen Gebühren aus einer Grundgebühr in Höhe von 6,— DM und einer Fernsehgebühr in Höhe von 13,— DM zusammen. Ab diesem Zeitpunkt sind die Gebühren vierteljährlich, jeweils in der Mitte des Vierteljahres, zu entrichten.

## § 2

**Gebührenbefreiung**

(1) Aus sozialen Gründen wird Bürgern auf Antrag beim zuständigen Postamt Gebührenbefreiung gewährt für:

- Bezieher eines Gesamteinkommens von unter 500,— DM monatlich;



- Empfänger von Renten, Vorruhestandsgeld/Altersübergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, wenn diese Einkünfte monatlich 750,— DM unterschreiten;
- Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt aus Sozialhilfe;
- Schwerstbeschädigte ab Stufe III.

(2) Die Gebührenbefreiung erfolgt nicht für Besitzer von Fernseh-Rundfunk-Empfängern, die mit Ehegatten, verwandten oder verschwägerten oder diesen rechtlich gleichgestellten oder anderen Personen mit eigenem Einkommen in einem Haushalt zusammenleben, soweit diese Personen nicht selbst zum Kreis der Berechtigten gehören.

## § 3

**Gebührenermäßigung**

(1) Aus sozialen Gründen werden auf Antrag von Bürgern beim zuständigen Postamt die Gebühren wie folgt ermäßigt:

- Empfänger von Renten, Vorruhestandsgeld/Altersübergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, deren monatliche Einkünfte zwischen 750,— DM und 1 000,— DM liegen, entrichten monatlich 10,— DM (für Hör-Rundfunk 2,— DM, für Fernseh-Rundfunk 8,— DM);
- Alleinerziehende zahlen monatlich 10,— DM, wenn ihr Einkommen monatlich 1 000,— DM unterschreitet.

(2) § 2 Abs. 2 findet analog Anwendung.

## § 4

**Verfahren**

Mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung oder -ermäßigung sind vom Antragsteller neben dem Personalausweis folgende Nachweise vorzulegen:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Empfänger von Renten                                | — aktuellen Rentenbescheid  |
| 2. Empfänger von Vorruhestandsgeld/Altersübergangsgeld | — Vereinbarung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld/Altersübergangsgeld   |
| 3. Schwerbehinderte                                    | — Schwerstbeschädigtenausweis (entspricht der Stufe III) bzw. Ausweis für Schwerstbeschädigte mit Begleiter (entspricht der Stufe IV) |
| 4. Arbeitslose   | — Bescheid des Arbeitsamtes über die entsprechende Leistung   |
| 5. Alleinerziehende                                    | — Bescheinigung des Arbeitgebers über das Arbeitsentgelt  |
| 6. Sozialhilfeempfänger                                | — Bescheid des örtlichen Trägers der Sozialhilfe über die Leistung  |
| 7. Arbeitnehmer mit einem Einkommen unter 500,— DM     | — Bescheinigung des Arbeitgebers über das Arbeitsentgelt  |
| 8. Grundwehrdienstleistende                            | — Wehrdienstausweis   |
| 9. Zivildienstleistende                                | — Dienstbescheid  |
| 10. Schüler/Lehrlinge, Studenten                       | — Schüler- bzw. Studentenausweis/Bescheinigung der Ausbildungseinrichtung.  |

## § 5

**Beginn und Ende der Gebührenbefreiung oder -ermäßigung**

(1) Für den unter §§ 2 und 3 genannten Personenkreis beginnt die Gebührenbefreiung oder -ermäßigung am 1. des

Monats des Eintritts in das Rentenalter oder mit Beginn der Zahlung von Versorgungsbezügen der Sozialhilfe, wenn der Antrag unverzüglich gestellt wurde. Im übrigen beginnt die Gebührenbefreiung am 1. des Monats, der auf den Antrag folgt.

(2) Der Anspruch auf Gebührenbefreiung oder -ermäßigung erlischt bei Wegfall der Voraussetzungen.

## § 6

**Übergangsregelung**

Diese Anordnung gilt solange, bis die künftigen Länder eigene Regelungen erlassen.

## § 7

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. September 1990

Der Minister für Medienpolitik  
Dr. Gottfried Müller

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**über die Approbation als Apotheker**  
**— Approbationsordnung für Apotheker —**  
**vom 20. August 1990**

Zur Änderung der Anordnung vom 13. Januar 1977 über die Approbation als Apotheker — Approbationsordnung für Apotheker — (GBl. I Nr. 5 S. 38) wird folgendes angeordnet:

## § 1

1. Die Präambel wird aufgehoben.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Approbation als Apotheker wird den Absolventen der Fachrichtung Pharmazie der Grundstudienrichtung Pharmazie auf ihren Antrag erteilt, wenn sie nach erfolgreichem Abschluß des Hochschulstudiums eine sechsmonatige pharmazeutische Tätigkeit (§ 3) abgeleistet haben.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

**Pharmazeutische Tätigkeit**

Die sechsmonatige pharmazeutische Tätigkeit umfaßt alle in den Ausbildungsdokumenten aufgeführten Tätigkeiten in den verschiedenen Arbeitsgebieten. Der Absolvent erfüllt seine Aufgaben unter Anleitung, Aufsicht und Kontrolle eines Apothekers.“

4. In § 4 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

5. In § 16 Abs. 2 sind die Wörter „ein Vertreter des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen“ zu streichen.

6. Soweit in der Anordnung den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bzw. den Bezirksärzten sowie den Räten der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bzw. den Kreisärzten Aufgaben und Befugnisse übertragen wurden, gehen diese, soweit zutreffend, auf die jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden bzw. deren Leiter über.

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 13. Januar 1977 über die Approbation als Apotheker — Approbationsordnung für Apotheker — (GBl. I Nr. 5 S. 38)

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1990

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
Prof. Dr. sc. med. Kleditzsch

**Anordnung Nr. 3**  
**über die Facharbeiterprüfung**  
**vom 24. August 1990**

Auf der Grundlage des Artikels 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1990 über die Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik — IGBBiG — (GBl. I Nr. 50 S. 907) sowie des Gesetzes vom 12. Juli 1990 über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 44 S. 707) wird für die Facharbeiterprüfung von Auszubildenden, die ihre Ausbildung zum Facharbeiter noch nach Ausbildungsunterlagen für Facharbeiterberufe gemäß Systematik der Facharbeiterberufe absolvieren, folgendes angeordnet:

## § 1

Für die Facharbeiterprüfung sind die Anordnung (Nr. 1) vom 15. Mai 1986 über die Facharbeiterprüfung in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 31. Januar 1990<sup>1</sup> unter Beachtung der sich entwickelnden Strukturen und Körperschaften in den Ländern und der Wirtschaft sinngemäß anzuwenden.

## § 2

(1) Die Verantwortung für die Bildung und Anleitung der Prüfungskommissionen ist grundsätzlich von den zuständigen Stellen, die gemäß §§ 74, 75, 79, 84, 87, 89, 91, 93, 97 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 33 der Handwerksordnung für Abschlußprüfungen in Ausbildungsberufen verantwortlich sind, wahrzunehmen.

(2) Die zuständigen Stellen gewährleisten die Bildung der erforderlichen Prüfungskommissionen gemäß §§ 37 und 38 des Berufsbildungsgesetzes sowie §§ 34 und 35 der Handwerksordnung. Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungskommissionen errichten. Es sind so viele Prüfungskommissionen zu bilden, daß alle dem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle unterliegenden Prüfungsteilnehmer in den einzelnen Facharbeiterberufen geprüft werden können.

## § 3

Abschlußprüfungen im theoretischen Unterricht für Lehrlinge sind in mindestens 3, jedoch höchstens 5 Prüfungsgebieten aus Fächern der beruflichen Grundlagen- und Spezialbildung durchzuführen.

## § 4

(1) Lautet die Prüfungszensur in einem Prüfungsgebiet „ungenügend“, dann ist die Abschlußprüfung zu wiederholen.

(2) Das Gesamtprädikat der Facharbeiterprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(3) Das Gesamtprädikat „bestanden“ ist zu erteilen, wenn alle Abschlußzensuren der Prüfungsgebiete des berufstheoretischen und des berufspraktischen Unterrichts mindestens „genügend“ lauten.

<sup>1</sup> Vgl. Anordnung (Nr. 1) vom 15. Mai 1986 über die Facharbeiterprüfung (GBl. I Nr. 21 S. 389) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 31. Januar 1990 über die Facharbeiterprüfung (GBl. I Nr. 11 S. 90)

## § 5

(1) Zur Entrichtung von Gebühren, zur Erstattung von Aufwendungen und zur Vergütung von Leistungen sind von den zuständigen Stellen eigenständig Festlegungen zu treffen.

(2) Die Ausfertigung der Urkunden und Zeugnisse über die Berufsausbildung sowie die Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen sind von den zuständigen Stellen zu gewährleisten.

(3) Beschwerden, die Prüfungskommissionen nicht stattgeben, sind den zuständigen Stellen zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten.

(4) Die Schulämter haben die zuständigen Stellen bei der Wahrnehmung der Aufgaben in Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfungen zu unterstützen.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 12 Abs. 4; §§ 16 bis 18, 19 Abs. 1 und 2; § 29; Anlage 1, Ziff. 3 und Anlage 2 der Anordnung vom 15. Mai 1986 über die Facharbeiterprüfung (GBl. I Nr. 21 S. 309) außer Kraft.

Berlin, den 24. August 1990

**Der Minister**  
**für Bildung und Wissenschaft**  
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

**Anordnung Nr. 3**  
**über den Postdienst**  
**— Post-Anordnung —**  
**vom 31. August 1990**

Zur Änderung der Anordnung vom 28. Februar 1986 über den Postdienst — Post-Anordnung — (GBl. I Nr. 8 S. 69) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 46 S. 818) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Diese Anordnung regelt
- den Postverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (Bereich Deutsche Post),
  - die Annahme, Bearbeitung und Beförderung von Postsendungen nach der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) (Bereich Deutsche Bundespost), soweit nicht im folgenden abweichende Regelungen getroffen sind, und
  - die Aushändigung von Postsendungen aus dem Bereich Deutsche Bundespost.“

## § 2

(1) Im § 2 Abs. 1 Buchstabe a wird hinter „Drucksachen“ eingefügt „Massendrucksachen“.

(2) Unter Buchstabe c wird gestrichen „Einzahlungsaufträge“.

## § 3

Im § 3 Abs. 2 wird als letzter Satz eingefügt:

„Die Regelung gilt nicht für Postsendungen an Empfänger im Bereich Deutsche Bundespost.“

## § 4

Im § 5 Abs. 6 wird nach „Postmietverpackungen“ eingefügt „bis zum 31. Dezember 1990“

## § 5

Im § 6 Abs. 1 wird hinter „Drucksachen“ eingefügt „Massendrucksachen“.

## § 6

(1) Der § 8 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Postsendungen, die gegen die Versendungsbedingungen dieser Anordnung oder gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen sowie Postsendungen, bei denen die Außenseite oder der erkennbare Inhalt gegen das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit verstößt“.

(2) Buchstabe e wird gestrichen.

(3) Als Abs. 2 wird eingefügt „In den Bereich Deutsche Bundespost sind Postsendungen gemäß § 5 Abs. 2 Buchstaben d und e nicht zugelassen.“

(4) Der jetzige Abs. 2 wird Abs. 3.

## § 7

(1) Im § 9 Abs. 2 1. Satz wird im Nachsatz gestrichen: „eine gesetzliche Anzeige oder Anbotungspflicht für Zahlungsmittel besteht oder“.

(2) Abs. 4 wird gestrichen.

## § 8

Im § 10 Abs. 2 wird „— außer Postzeitungsgut —“ gestrichen.

## § 9

Als § 12 a wird eingefügt:

## „§ 12 a

## Massendrucksachen

(1) Vervielfältigungen auf Papier oder Karton mit gleichem Inhalt können als Massendrucksache eingeliefert werden, wenn gleichzeitig

1. mindestens 1 000 Sendungen eingeliefert werden, von denen mindestens je 10 auf denselben Leitbereich entfallen, oder
2. mindestens 100 Sendungen eingeliefert werden, die auf denselben Leitbereich entfallen, oder
3. mindestens 1 000 Sendungen eingeliefert werden, von denen mindestens je 10 dieselbe vierstellige Postleitzahl aufweisen, oder
4. mindestens 100 Sendungen eingeliefert werden, die dieselbe vierstellige Postleitzahl aufweisen, oder
5. mindestens 100 000 Sendungen über 500 g eingeliefert werden, die nach Postleitzahlen und in von der Post festzulegenden Orten nach Paketzustellpostämtern geordnet sind.

(2) Drucksachen über 2 000 g können ungeordnet als Massendrucksache eingeliefert werden, wenn ein Belegstück mit gleichem Inhalt aus einer früheren, nicht länger als sechs Monate zurückliegenden Einlieferung als Massendrucksache vorliegt.

(3) Massendrucksachen müssen bei Versand nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 nach Leitbereichen, bei Versand nach Absatz 1 Ziffern 3 und 4 nach Postleitzahlen und bei Versand nach Absatz 1 Ziff. 5 nach Postleitzahlen und Paketzustellpostämtern geordnet und in entsprechend gekennzeichnete Bunde gepackt sein. Die Bunde mit Sendungen nach Absatz 1 Ziffern 3 bis 5 müssen in zielgerichteten, zur Beförderung geeigneten Gebinden zusammengefaßt sein.

(4) Den Massendrucksachen dürfen unentgeltliche Proben und Muster sowie Werbeartikel geringer Höhe (bis 3 cm) beiliegen. Die Massendrucksachen müssen auch hinsichtlich der Proben, Muster und Werbeartikel inhaltsgleich sein.

(5) Massendrucksachen müssen offen eingeliefert werden, jedoch dürfen Sendungen mit deren Öffnung zur Inhaltsfest-

stellung der Absender einverstanden ist, verschlossen sein. Massendrucksachen nach Absatz 1 Ziffern 3 und 4 mit einem Gewicht über 30 g bis 500 g können, sofern sie dazu geeignet sind, ohne Umhüllung oder Streifband eingeliefert werden. Proben, Muster und Werbeartikel sowie lose Druckstücke dürfen ihnen nur beiliegen, wenn sie sich zur Beförderung in einem umschlag- oder streifbandlosen Druckstück eignen und die Gefahr des Herausfallens gering ist.

(6) Massendrucksachen müssen in der rechten oberen Ecke der Anschriftseite einen Freimachungsvermerk, einen Freistempelabdruck oder, wenn sie mit Postwertzeichen freimacht sind, einen Absenderstempelabdruck nach amtlichem Muster tragen.

(7) Bei Massendrucksachen nach Absatz 1 Ziffer 5 kann die Post dem Absender die getrennte Einlieferung des Anschriftenträgers und der restlichen Sendung genehmigen; sie kann diese Genehmigung mit Auflagen verbinden.

(8) Bei der Einlieferung sind eine Einlieferungsliste und ein Belegstück abzugeben.

(9) Das Höchstgewicht beträgt für Massendrucksachen nach Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 5 und Absatz 2 3 000 g, für Massendrucksachen nach Absatz 1 Ziffern 3 und 4 500 g.“

## § 10

Im § 14 Abs. 1 wird nach „Haushalte“ eingefügt „oder an alle Abholer.“

## § 11

Im § 17 Abs. 1 wird „Absendern gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe a und b sowie Abs. 3 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen“ ersetzt durch „Staatsorganen und Betrieben.“

## § 12

(1) Im § 18 Abs. 1 wird „10 kg“ ersetzt durch „20 kg“.

(2) Im Abs. 6 wird der 2. Satz „Bei der Einlieferung ist ein Veterinärzeugnis für die Tiere abzugeben.“ (einschließlich Anmerkung 1) gestrichen.

## § 13

Der § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wirtschaftspakete sind verschlossene Postsendungen bis zum Gewicht von 20 kg, die von Staatsorganen und Betrieben eingeliefert werden.“

## § 14

Im § 21 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 wird nach „Absenders“ eingefügt „im Bereich Deutsche Post“.

## § 15

(1) Der § 23 erhält folgende Überschrift: „Zahlkarten/Zahlscheine“.

(2) Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zahlkarten (nur Bereich Deutsche Post) sind Postsendungen, durch die Geldbeträge mit einem Vordruck zur Guthschrift auf ein Konto bei einem Postscheckamt der Deutschen Post übermittelt werden. Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt.“

(3) Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Den Zahlkarten gleichgestellt sind Zahlscheine zur Einzahlung von Geldbeträgen zu Gunsten von Postgirokonto bei Postgiroämtern der Deutschen Bundespost POSTBANK sowie zu Gunsten von Girokonten bei Kreditinstituten. Auf Zahlscheinen müssen die Kontonummern des Zahlungsempfängers und die achtstellige Bankleitzahl des kontoführenden Instituts des Empfängers angegeben sein.“

(4) Die jetzigen Absätze 2, 3, 4 und 5 werden die Absätze 3, 4, 5 und 6.

## § 16

Der § 24 wird gestrichen.

## § 17

(1) Im § 25 Buchstabe a wird „Postzeitungsgut“ durch „Datapost“ ersetzt.

(2) Der Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- „c) zu anderen Zwecken
- Postzustellungsauftrag
  - Postprotestauftrag
  - Rückschein
  - Nachnahme.“

## § 18

Im § 26 Abs. 2 heißt es anstelle „von Postzeitungsgut und Zustellungsurkunde“ „Datapost, Postzustellungsauftrag und Postprotestauftrag“.

## § 19

Der § 28 wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:

## „§ 28

**Datapost**

(1) Briefe und Pakete/Wirtschaftspakete (ausgenommen sperrige) können als Datapostsendungen in besonders benannten Postämtern entweder regelmäßig (mindestens einmal monatlich) oder nach Bedarf eingeliefert werden. Es sind besondere Anchriftaufklebezettel zu verwenden, die die Deutsche Post zur Verfügung stellt.

(2) Datapostsendungen werden vorrangig bearbeitet, mit den schnellsten Postverbindungen befördert und spätestens an dem auf die Einlieferung folgenden Werktag entweder durch besonderen Boten zugestellt oder zur Abholung bereitgehalten. Die Aushändigung wird nachgewiesen.

(3) Die regelmäßige Einlieferung wird spätestens 10 Tage vor der ersten Einlieferung schriftlich vereinbart. Die Vereinbarung ist jederzeit widerruflich. Die Einlieferung nach Bedarf ist nicht an eine schriftliche Vereinbarung gebunden.

(4) Für Datapostsendungen ist keine andere Zusatzleistung zugelassen.

(5) Für die Bearbeitung der Datapostsendungen gelten die Bestimmungen der Verfahrensweisung Datapost.“

## § 20

(1) Im § 29 Abs. 2 wird nach „Drucksachen“ eingefügt „Massendrucksaachen“.

(2) Im 2. Satz des § 29 Abs. 2 wird „Postzeitungsgut“ ersetzt durch „Datapost“ und „Zustellungsurkunde“ durch „Postzustellungsauftrag“.

## § 21

(1) Der § 30 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Postkarten, Drucksachen, Massendrucksaachen, Wirtschaftsdrucksachen, Postwurfdrucksaachen, Blindensendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen, Poststücke, Geldübermittlungssendungen und Postsendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofsendung, Datapost, Einschreiben, Postzustellungsauftrag und Postprotestauftrag ist die Zusatzleistung Wertangabe nicht zugelassen.“

(2) Im § 30 Absätze 4 und 5 erhält die Einfügung folgende Fassung:

„— außer bei Briefen mit einer Wertangabe bis 500 DM und bei Paketen/Wirtschaftspaketen mit einer Wertangabe bis 3 000 DM —“.

## § 22

Der § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Briefsendungen und Päckchen sowie Wirtschaftspäckchen ohne die Zusatzleistungen Einschreiben oder Wert-

angabe, für Poststücke und Zahlkarten sowie für Postsendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofsendung, Datapost, Postzustellungsauftrag und Postprotestauftrag ist die Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung nicht zugelassen.“

## § 23

Der § 32 erhält folgende Fassung:

## „§ 32

**Postzustellungsauftrag**

(1) Die Deutsche Post kann beauftragt werden, Schriftstücke, deren förmliche Zustellung gesetzlich vorgesehen oder gerichtlich bzw. behördlich angeordnet ist, durch einen Mitarbeiter der Deutschen Post nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zustellen zu lassen.

(2) Der Auftrag ist der Deutschen Post als Brief ohne weitere Zusatzleistung in einem Umschlag nach amtlichem Muster (äußeren Umschlag) für einen Postzustellungsauftrag zu übergeben. Der Brief muß die Anschrift des Zustellpostamtes tragen.

(3) Der Auftrag muß enthalten:

- a) das Schriftstück in einem verschlossenen, mit der Anschrift des Zustellungsempfängers und der Geschäftsnummer versehenen Umschlag nach amtlichem Muster (inneren Umschlag);
- b) einen vorbereiteten Vordruck nach amtlichem Muster zur Zustellungsurkunde.

(4) Nach Erledigung des Auftrages wird die Zustellungsurkunde dem Auftraggeber als Brief ohne Zusatzleistung zugesandt.“

## § 24

Als § 32 a wird eingefügt:

## „§ 32 a

**Postprotestauftrag**

(1) Die Deutsche Post kann beauftragt werden, einen Wechsel zur Zahlung vorzulegen. Wird die Zahlung verweigert, so erhebt ein Mitarbeiter der Deutschen Post Protest mangels Zahlung nach den Bestimmungen des Wechselgesetzes. Protest mangels Ehrenzahlung wird nicht erhoben.

(2) Der Wechsel muß in deutscher Sprache auf deutsche Währung ausgestellt und an einem bestimmten Tage zahlbar sein. Die Wechselsumme darf 3 000 DM nicht übersteigen.

(3) Der Auftrag ist mit dem Vordruck nach amtlichem Muster zu erteilen, dem ein einzelner quittierter Wechsel und eine ausgefüllte Postanweisung (bei Beträgen über 1 000 DM mehrere) oder Zahlkarte/Zahlschein beigelegt sein müssen. Der Auftrag ist als eingeschriebener Brief an das Zustellpostamt zu richten.

(4) Die Anschrift muß den Vermerk „Postprotestauftrag“ enthalten.

(5) Geht der Auftrag erst am letzten Tage der Protestfrist beim Zustellpostamt ein, so ist die Deutsche Post zur Protesterhebung nicht verpflichtet.

(6) Wird der Wechsel bezahlt, so wird der Betrag dem Auftraggeber durch Postanweisung ausgezahlt oder mit einer Zahlkarte/Zahlschein auf das von ihm angegebene Konto überwiesen. Die Gebühr für die Geldübermittlung wird nach dem eingezogenen Betrag berechnet und von ihm abgesetzt.

(7) Wird Protest erhoben, so wird der protestierte Wechsel einschließlich Protesturkunde dem Auftraggeber als eingeschriebener Brief zugesandt.“

## § 25

Der § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Briefsendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen ohne die Zusatzleistungen Einschreiben oder Wert-

sendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung, Datapost, Postzustellungsauftrag und Postprotestauftrag ist die Zusatzleistung Rückschein nicht zugelassen.“

§ 26

Der § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Massendrucksa- chen, Postwurfdrukksachen, Post- stücke, Geldübermittlungs- sendungen und Postsendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung, Datapost, Postzustel- lungsauftrag und Postprotestauftrag ist die Zusatzleistung Nachnahme nicht zugelassen.“

§ 27

Im § 29 Abs. 4 wird der Buchstabe c gestrichen.

Der Buchstabe d wird Buchstabe c und Buchstabe e wird Buchstabe d.

§ 28

Im § 42 Abs. 2 wird der Buchstabe b gestrichen.

Der Buchstabe c wird Buchstabe b und Buchstabe d wird Buchstabe c.

§ 29

Im § 43 Abs. 1 wird angefügt:

„d) Postzustellungsaufträge und Postprotestaufträge.“

§ 30

(1) Der § 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Am Schalter auszuhändigende Postsendungen — außer mit der Zusatzleistung Nachnahme — werden 15 Tage aufbe- wahrt. Die Deutsche Post kann von Staatsorganen und Be- trieben verlangen, daß die Postsendungen in kürzerer Frist abgeholt werden. Postsendungen mit der Zusatzleistung Nachnahme werden 7 Werktage, Pakete und Wirtschaftspakete mit lebenden Tieren 24 Stunden aufbewahrt.“

(2) Im Abs. 3 wird die Lagerfrist für postlagernde Post- sendungen mit der Zusatzleistung Nachnahme von 15 in 7 Werktage geändert.

§ 31

(1) Der § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Empfänger kann die Annahme von Postsendun- gen verweigern, indem er sie unverzüglich ungeöffnet mit dem Vermerk „Annahme verweigert“ zurückgibt oder die Annahmeverweigerung sogleich bei der Aushändigung er- klärt.“

(2) In Abs. 2 ist als vierter Stabstrich anzufügen:  
„— die Paketzustellgebühr zu entrichten.“

§ 32

Der § 50 wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die Nach- und Rücksendung von Paketen/Wirtschafts- paketen ist gebührenpflichtig. Vom Absender wird eine Rück- sendungsgebühr bzw. vom Empfänger eine Nachsendungsge- bühr in Höhe der Beförderungsgebühr für ein gleichartiges Paket/Wirtschaftspaket — außer der Gebühren für die Zusatz- leistungen Nachnahme, Rückschein und eigenhändige Aushän- digung — erhoben.“

§ 33

Der § 52 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Teilnahme am Postverkehr sind Gebühren ge- maß Anlage 1 zu entrichten.

(2) Die Gebühren für die Beförderung der Postsendungen und für die Zusatzleistungen sind vom Absender durch Post-

Freistempelabdruck, Barzahlung oder bargeldlose Zahlung im voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Aushändigung von Paketen/Wirtschaftspaketen an der Wohnung oder in den Geschäftsräumen können im voraus entrichtet werden.

(3) Wahlbriefe zu Landtags- und Kommunalwahlen kön- nen von den Absendern als Briefe ohne Zusatzleistungen gebührenfrei eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme von Zusatzleistungen hat der Absender den die jeweils gültige Briefgebühr übersteigenden Betrag zu zahlen. Die Sätze 1 und 2 finden Anwendung, wenn durch Vereinbarung zwischen den zuständigen Staatsorganen und der Deutschen Post Re- gelungen über die Gebührenverrechnung getroffen wurden.

(4) Nicht oder nicht vollständig freigemachte Briefsendun- gen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen werden an den Ab- sender zurückgegeben. Das gilt nicht für Briefe und Post- karten ohne Zusatzleistungen sowie Wahlbriefe gemäß Ab- satz 3. Pakete/Wirtschaftspakete können auch nicht freige- macht eingeliefert werden. Bei Briefsendungen — außer Wahlbriefe —, die trotz fehlender oder unzureichender Frei- machung befördert werden, wird das Eineinhalbfache der fehlenden Gebühr (Nachgebühr) vom Empfänger eingezogen. Bei Paketen/Wirtschaftspaketen, für die die Gebühr nicht vom Absender entrichtet wurde, wird die Beförderungsge- bühr zuzüglich einer Einziehungsgebühr vom Empfänger ein- gezogen. Zahlt der Empfänger die Nachgebühr, Paketgebühr, Einziehungsgebühr nicht, gilt die Annahme als verweigert. Vom Empfänger verweigerte mit Gebühren belastete Postsen- dungen ohne Absenderangabe werden als unanbringlich be- handelt.

(5) Die Gebühren die von Staatsorganen und Betrieben zu entrichten sind, können auf der Grundlage von Vereinbarun- gen eingezogen werden.

(6) Die Deutsche Post kann Gebühren stunden. Die Stun- dung ist gebührenpflichtig.

(7) Die Deutsche Post erstattet auf Antrag Gebühren für Leistungen, die sie nicht ausgeführt hat. Gebühren für die Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe werden nicht erstattet.“

§ 34

Die §§ 55, 56, 57, 58, 59 und 60 werden gestrichen.

§ 35

(1) In der Anlage 1 werden als Gebühren Nr. 3a und 3b ein- gefügt:

	§	DM
„3a Massendrucksa- chen		
Massendrucksa- chen in Form einer einfachen Postkarte	12 a Abs. 1 Ziff. 1 u. 2	0,30
	12 a Abs. 1 Ziff. 3 u. 4	0,25
Normalmassendrucksa- chen	12 a Abs. 1 Ziff. 1 u. 2	0,38
	12 a Abs. 1 Ziff. 3 u. 4	0,33
3 b Massendrucksa- chen	12 a Abs. 1 u. 2	0,55
	bis 30 g	0,60
über 30 g bis 40 g		0,65
über 40 g bis 50 g		0,70
über 50 g bis 60 g		0,75
über 60 g bis 70 g		0,80
über 70 g bis 80 g		0,85



über 80 g bis 90 g	0,85
über 90 g bis 100 g	0,90
über 100 g bis 150 g	0,95
über 150 g bis 200 g	1,00
über 200 g bis 250 g	1,05
über 250 g bis 300 g	1,10
über 300 g bis 350 g	1,20
über 350 g bis 400 g	1,30
über 400 g bis 450 g	1,40
über 450 g bis 500 g	1,50
über 500 g bis 1 000 g	1,70
über 1 000 g bis 1 500 g	1,90
über 1 500 g bis 2 000 g	2,10
über 2 000 g bis 2 500 g	2,30
über 2 500 g bis 3 000 g	2,50

12 a  
Abs. 1  
Ziff. 3 u. 4

bis 30 g	0,45
über 30 g bis 40 g	0,50
über 40 g bis 50 g	0,55
über 50 g bis 60 g	0,60
über 60 g bis 70 g	0,65
über 70 g bis 80 g	0,70
über 80 g bis 90 g	0,75
über 90 g bis 100 g	0,80
über 100 g bis 150 g	0,85
über 150 g bis 200 g	0,90
über 200 g bis 250 g	0,95
über 250 g bis 300 g	1,00
über 300 g bis 350 g	1,10
über 350 g bis 400 g	1,20
über 400 g bis 450 g	1,30
über 450 g bis 500 g	1,40

12 a  
Abs. 1  
Ziff. 5

über 500 g bis 1 000 g	1,60
über 1 000 g bis 1 500 g	1,70
über 1 500 g bis 2 000 g	1,80
über 2 000 g bis 2 500 g	2,00
über 2 500 g bis 3 000 g	2,20

12 a  
Abs. 2

über 2 000 g bis 3 000 g	4,00
--------------------------	------

(2) Die Anmerkung „nur Bereich Deutsche Bundespost“ wird bei den Gebühren Nr. 9 und 10 gestrichen.

(3) Hinter „Geldübermittlungssendungen“ (Abschnitt 3.) und bei der Gebühr Nr. 23 wird gestrichen „(nur Bereich Deutsche Post)“.

(4) Bei den Gebühren Nr. 14, 16 und 18 wird nach „Postanweisungen“ bzw. „Zahlungsanweisungen“ bzw. „Zahlkarten“ ergänzt „(nur Bereich Deutsche Post)“.

(5) Bei der Gebühr Nr. 15 wird der Klammervermerk wie folgt geändert: „(Höchstbetrag unbeschränkt im Bereich Deutsche Post; im Bereich Deutsche Bundespost 20 000 DM)“.

(6) Bei der Gebühr Nr. 17 wird hinter „Zahlkarten“ eingefügt „/Zahlscheine“.

(7) Die Gebühren Nr. 19 und 22 werden gestrichen.

(8) Als neue Gebühr Nr. 22 wird eingefügt:

„22 Datapost § 28 DM

a) monatliche Gebühr für den mit einer Datapostverbindung erfolgenden regelmäßigen Versand je eines Briefes an einem bestimmten Tag des Monats	115,00
an einem bestimmten Tag jeder Woche	125,00
an 2 bestimmten Tagen jeder Woche	140,00

an 3 bestimmten Tagen jeder Woche	155,00
an 4 bestimmten Tagen jeder Woche	170,00
an 5 bestimmten Tagen jeder Woche	185,00
an 6 bestimmten Tagen jeder Woche	200,00

b) monatliche Gebühr für jeden weiteren mit derselben Datapostverbindung erfolgenden Versand je eines Briefes an einem bestimmten Tag des Monats

an einem bestimmten Tag jeder Woche	15,00
an 2 bestimmten Tagen jeder Woche	30,00
an 3 bestimmten Tagen jeder Woche	45,00
an 4 bestimmten Tagen jeder Woche	60,00
an 5 bestimmten Tagen jeder Woche	75,00
an 6 bestimmten Tagen jeder Woche	90,00

c) monatliche Gebühr für den mit einer Datapostverbindung erfolgenden regelmäßigen Versand je eines Paketes

	1. Zone bis 100 km DDR u. Berlin (West) DM	2. Zone über 100 km DDR u. Berlin (West) DM	3. Zone BRD DM
an einem bestimmten Tag des Monats	120,00	122,50	125,00
an einem bestimmten Tag jeder Woche	155,00	165,00	175,00
an 2 bestimmten Tagen jeder Woche	200,00	220,00	240,00
an 3 bestimmten Tagen jeder Woche	245,00	275,00	305,00
an 4 bestimmten Tagen jeder Woche	290,00	330,00	370,00
an 5 bestimmten Tagen jeder Woche	335,00	385,00	435,00
an 6 bestimmten Tagen jeder Woche	380,00	440,00	500,00

d) monatliche Gebühr für jedes weitere mit einer Datapostverbindung versandte Paket

	DM	DM	DM
an einem bestimmten Tag des Monats	10,00	12,50	15,00
an einem bestimmten Tag jeder Woche	45,00	55,00	65,00
an 2 bestimmten Tagen jeder Woche	90,00	110,00	130,00
an 3 bestimmten Tagen jeder Woche	135,00	165,00	195,00
an 4 bestimmten Tagen jeder Woche	180,00	220,00	260,00
an 5 bestimmten Tagen jeder Woche	225,00	275,00	325,00
an 6 bestimmten Tagen jeder Woche	270,00	330,00	390,00

e) Gebühr für einen unregelmäßig innerhalb einer bestehenden Verbindung zusätzlich eingelieferten Datapostbrief			4,00
f) Gebühr für ein unregelmäßig innerhalb einer bestehenden Verbindung zusätzlich eingeliefertes Datapostpaket	18,00	20,00	22,00
g) Gebühr für einen nach Bedarf zum Versand gebrachten Datapostbrief			40,00
h) Gebühr für ein nach Bedarf zum Versand gebrachtes Datapostpaket			70,00
i) monatliche Zustellgebühr/monatliche Gebühr für Abholung beim Absender (ohne Berücksichtigung der Sendungsmenge) für den regelmäßigen Versand an einem bestimmten Tag des Monats			5,00
an einem bestimmten Tag jeder Woche			21,00
an 2 bestimmten Tagen jeder Woche			42,00
an 3 bestimmten Tagen jeder Woche			63,00
an 4 bestimmten Tagen jeder Woche			84,00
an 5 bestimmten Tagen jeder Woche			105,00
an 6 bestimmten Tagen jeder Woche			126,00
k) Zustellgebühr/Gebühr für Abholung beim Absender für den Versand nach Bedarf je Sendung			5,00

(9) Die Gebühr Nr. 26 wird wie folgt geändert:

	§	DM	
„26 Postzustellungsauftrag	32	6,00	Die Gebühr umfasst die Gebühr für die Beförderung des Auftrages zum Zustellpostamt und für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.“

(10) Als Gebühr Nr. 26 a wird eingefügt:

„26 a Postprotestauftrag	32 a	3,20	Die Gebühr wird im voraus zusätzlich zur Beförderungs- und Einschreibgebühr erhoben. Vom Auftraggeber werden die Gebühr für den eingeschriebenen Brief sowie die Protestgebühr nach dem Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingezogen.“
--------------------------	------	------	---

(11) Als Gebühr Nr. 31 a wird eingefügt:  
 „31 a Einziehungsgebühr für ein nicht freigemachtes Paket/Wirtschaftspaket § 52 1,00“  
 Abs. 4

§ 36

Die Überschrift der Anlage 6 zu § 5 Abs. 6 Post-Anordnung wird durch folgenden Klammervermerk ergänzt:  
 „(nur Bereich: Deutsche Post bis 31. Dezember 1990)“

§ 37

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 2. Oktober 1990 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1990

**Der geschäftsführende Minister  
 für Post- und Fernmeldewesen  
 Hans-Jürgen Niehoff  
 Staatssekretär**

**Anordnung  
 über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
 auf dem Gebiet des Bauwesens  
 vom 16. August 1990**

§ 1

Folgende Rechtsvorschrift ist gegenstandslos und wird aufgehoben:

Anordnung vom 12. April 1983 über Architekturwettbewerbe (GBl. I Nr. 11 S. 124).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1990

**Der Minister  
 für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft  
 Dr.-Ing. A. Viehweger**

**Anordnung  
 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
 auf dem Gebiet des Gesundheitswesens  
 vom 28. August 1990**

§ 1

Nachstehende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 5. November 1971 über die Rechtsfähigkeit des Nationalen Komitees für Gesundheitserziehung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1972 Nr. 7 S. 71).

2. Anordnung vom 5. Januar 1982 über das Statut des Rates für Medizinische Wissenschaft beim Minister für Gesundheitswesen (GBl. I Nr. 10 S. 190).
3. Die Anordnung vom 21. März 1984 über die Behandlung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen mit ionisierender Strahlung (GBl. I Nr. 11 S. 151).

Die nach § 4 Abs. 6 erteilten unbefristeten Genehmigungen gelten längstens bis zum 31. Dezember 1991. Sie dürfen nur für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände in Anspruch genommen werden, die auf dem Territorium der DDR in Verkehr gebracht werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 28. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1990

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
Prof. Dr. sc. med. Kleditzsch

### Berichtigungen

1. Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495)  
Im Abschnitt „Schlußbestimmungen“ muß die Numerierung der Paragraphen richtig lauten:  
„§ 34 statt § 35 und § 35 statt § 36“.
2. Verordnung vom 13. Juni 1990 zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum (GBl. I Nr. 37 S. 474)  
Im § 2 Abs. 6 muß es statt „§ 2 Abs. 4“ richtig „Abs. 5“ heißen.
3. Verordnung vom 15. August 1990 zur Einführung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Bundesrepublik Deutschland für die Wohnungsgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 53 S. 1072)  
Im § 7 Abs. 2 ist der 11. Anstrich zu streichen.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 1414 · 14,80 DM**

Atomgesetz und dazu erlassene Rechtsvorschriften (Strahlenschutzverordnung, Atomrechtliche Verfahrensverordnung, Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung, Röntgenverordnung, Kostenverordnung zum Atomgesetz)

**Sonderdruck Nr. 1423 · 0,80 DM**

Änderungen der Gesetze, die gemäß Anlage V des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 erlassen worden sind (Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank — SDr. Nr. 1410 —, Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen — SDr. Nr. 1410 —, Änderung des Hypothekbankgesetzes — SDr. Nr. 1410 —, Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten — SDr. Nr. 1411 —, Änderung des Gesetzes über Bausparkassen — SDr. Nr. 1411 —, Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften — SDr. Nr. 1411 —, Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes — SDr. Nr. 1412 —)

**Sonderdruck Nr. 1452 · 0,80 DM**

Gesetz zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts vom 8. November 1985 (Auszug — §§ 581 bis 597 des Bürgerlichen Gesetzbuches)

**Sonderdruck Nr. 1453/1 · 0,80 DM**

Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr (GAW) — Länderlisten — vom 9. Juli 1990

**Sonderdruck Nr. 1453/2 · 6,00 DM**

Anlagen zur Verordnung vom 28. Juni 1990 zur Durchführung des Gesetzes über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr — Verordnung über die Außenwirtschaft (VAW) —

**Sonderdruck Nr. 1453/3 · 4,60 DM**

Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr (GAW) — Einfuhrliste — vom 13. August 1990

**Sonderdruck Nr. 1462 a · 10,00 DM**

Bundesnaturschutzgesetz  
Bundesartenschutzverordnung

**Sonderdruck Nr. 1463 · 4,20 DM**

Verordnung zur Arbeit mit Verschlussachsen (VS-Verordnung/VSVO) vom 18. Juli 1990

**Sonderdruck Nr. 1464 · 3,40 DM**

Dienstordnung für Notare (DONot)

Die genannten Sonderdrucke sind erhältlich:

— im Verkauf  
in der **Buchhandlung für Amtliche Dokumente**,  
Neustädtische Kirchstraße 15,  
Berlin, 1080,  
(Mo.-Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr)

in der **Bücherstube des Staatsverlages**,  
Otto-Grotewohl-Straße 17,  
Berlin, 1086,  
(Mo.-Do. 10.00 bis 18.00 Uhr)

— nach Bestellung  
beim **Staatsverlag der DDR**,  
**Bereich Amtliche Dokumente**,  
Otto-Grotewohl-Straße 17,  
Berlin, 1086,  
(mit kompletter Postanschrift in Blockschrift und möglichst auf Postkarte)

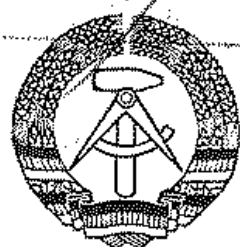
— durch Selbstabholung  
beim **Staatsverlag der DDR**,  
**Bereich Amtliche Dokumente**,  
Magazinstraße 15-16,  
Berlin, 1020,  
(Tel. Berlin 2 33 10 46, 2 33 10 68, 2 33 45 91)

Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 2 33 36 22 —  
Veröffentlicht unter Reg.-Nr. 751 — Verlag: (610/82) Staatsverlag der DDR, Telefon: 2 33 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur  
durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I 8,00 DM, Teil II 1,00 DM — Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,80 DM.  
Einzelbestellungen beim Staatsverlag der DDR, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung  
gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für Amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23.  
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

27. APR 1993

UB Cottb

Das Exemplar  
1459



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990	Berlin, den 18. September 1990	Teil I Nr. 60
------	--------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 90	Rehabilitierungsgesetz .....	1459
12. 9. 90	Vierte Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz .....	1465
12. 9. 90	Fünfte Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz .....	1466
9. 8. 90	Erste Durchführungsbestimmung zum Verfassungsgesetz über Schulen in freier Trägerschaft .....	1466
8. 8. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Errichten und Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft .....	1470
17. 8. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Mitwirkungsstellen und Leitungsstrukturen im Schulwesen - Bildung von Elternvertretungen - .....	1471
4. 9. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen (Entschädigungsverordnung) .....	1473
20. 7. 90	Anordnung über die Errichtung der „Stiftung Demokratische Jugend“ .....	1473
29. 8. 90	Anordnung über die Verfahrensregelung zur Überleitung der Sparkassen an die Gewährträger .....	1474
29. 8. 90	Anordnung über die Wahlordnung für die Wahl von Dienstkräften der Sparkasse in den Verwaltungsrat .....	1475
31. 8. 90	Anordnung Nr. 2 über den Vertrieb von Presseerzeugnissen - Postzeitungsvertriebs-Anordnung - .....	1478

**Rehabilitierungsgesetz  
vom 6. September 1990**

Die Rehabilitierung von Personen, die im Widerspruch zu verfassungsmäßig garantierten Grund- und Menschenrechten strafrechtlich verfolgt, diskriminiert oder in anderer Weise in ihren Rechten schwerwiegend beeinträchtigt wurden, ist ein wesentliches Element der Politik zur demokratischen Erneuerung der Gesellschaft, des Staates und des Rechts in der Deutschen Demokratischen Republik. Insbesondere die Kriminalisierung friedlicher, gewaltfreier politischer Tätigkeit durch Gesetzgebung oder Rechtsprechung ist unvereinbar mit den verfassungsmäßigen politischen Grund- und Menschenrechten jedes Bürgers. Die Rehabilitierung verfolgt das rechtsstaatliche und humanistische Anliegen, Personen vom Makel strafrechtlicher Verurteilung oder anderer Diskriminierung zu befreien, die in der Vergangenheit durch Verletzung dieser Grundsätze verfolgt oder benachteiligt wurden.

**1. Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz regelt die Rehabilitierung aller Personen,  
1. die von einem Gericht der DDR nach dem 7. Oktober 1949 und vor dem Inkrafttreten des 6. Strafrechtsänderungs-

gesetzes wegen einer Handlung im Sinne des § 3 strafrechtlich verurteilt wurden (strafrechtliche Rehabilitierung);

2. die durch Verwaltungsakte von Behörden der DDR gemäß § 21 nach dem 7. Oktober 1949 Nachteile erlitten haben (verwaltungsrechtliche Rehabilitierung);
3. die durch Entscheidungen von Betrieben in der DDR gemäß § 37 nach dem 7. Oktober 1949 berufliche Nachteile erlitten haben (berufliche Rehabilitierung).

(2) Auf die Rehabilitierung von Personen, die wegen der in Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Handlungen in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 7. Oktober 1949 von einem deutschen Gericht in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands strafrechtlich verurteilt wurden, findet dieses Gesetz entsprechende Anwendung.

(3) Für Personen, deren Strafverfahren auf andere Weise als durch Urteil beendet wurde, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

(4) Dieses Gesetz regelt auch die Rehabilitierung von Bürgern der DDR oder Staatenlosen mit ständigem Wohnsitz in der DDR, die von alliierten Besatzungsmächten oder deren Behörden inhaftiert, interniert oder anderweitig in Gewahrsam genommen wurden.

**§ 2**

**Inhalt und Wirkungen der Rehabilitierung**

- (1) Die Rehabilitierung bezweckt eine politisch-moralische Genütuung für den Betroffenen.



(2) Ferner begründet die Rehabilitierung Ansprüche des Betroffenen nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Rückerstattung ihm entzogener Vermögenswerte und auf soziale Ausgleichsleistungen für die ihm durch Strafverfolgung, Ingewahrsamnahme, Verwaltungsakte von Behörden oder Entscheidungen von Betrieben entstandenen gesundheitlichen, materiellen oder anderen Nachteile sowie weitere in diesem Gesetz festgelegte Ansprüche. Bei einer Entschädigung für entzogene Vermögenswerte wird der entgangene Gewinn nicht erstattet.

(3) Sofern andere Rechtsvorschriften spezielle Regelungen über die Rückerstattung von Vermögenswerten vorsehen, sind diese Vorschriften anzuwenden.

## 2. Abschnitt

### Strafrechtliche Rehabilitierung

#### § 3

##### Voraussetzungen

(1) Personen, die wegen einer Handlung strafrechtlich verurteilt wurden, mit der sie verfassungsmäßige politische Grundrechte wahrgenommen haben, werden rehabilitiert. Das gilt auch bei einer Verurteilung wegen mehrfacher Gesetzesverletzung, sofern die weitere Strafrechtsverletzung bei der Bestrafung von untergeordneter Bedeutung war.

(2) Unter diesen Voraussetzungen werden insbesondere Personen rehabilitiert, die nach Strafbestimmungen des 2. und 8. Kapitels des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches oder entsprechenden früheren Strafgesetzen verurteilt wurden, weil sie

1. politischen Widerspruch in Wort und Schrift, durch friedliche Demonstrationen oder Zusammenschlüsse erhoben haben,
2. gewaltlosen Widerstand geleistet haben,
3. mit friedlichen Mitteln Einfluß auf die Genehmigung einer Ausreise aus der DDR genommen haben oder
4. Kontakt zu Dienststellen, Organisationen und Personen außerhalb des Gebietes der DDR aufgenommen haben, ohne im Sinne des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes Spionage- oder Agententätigkeit auszuüben.

(3) Rehabilitiert werden auch Personen, die die DDR entgegen den gesetzlichen Bestimmungen verlassen haben oder verlassen wollten, wenn sie deshalb verurteilt wurden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist eine Person bei dem Versuch, Grenzsicherungsanlagen der DDR zu überwinden, getötet worden, bestimmen sich die Ansprüche der Hinterbliebenen gemäß § 3 des Staatshaftungsgesetzes.

(5) Eine Rehabilitierung ist ausgeschlossen, wenn die in Betracht zu ziehende Handlung auch nach dem Inkrafttreten des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes strafbar ist. Das gilt insbesondere für solche Handlungen, die mit Gewalt oder unter Androhung von Gewalt begangen wurden oder die Kriegshetze oder -propaganda, nationalsozialistische oder militaristische Propaganda, Völker- oder Rassenhetze darstellen.

#### § 4

##### Aufhebung des Urteils

Das Urteil ist aufzuheben, soweit die Voraussetzungen der Rehabilitierung vorliegen. Damit werden die rechtlichen Wirkungen des Urteils in diesem Umfang beseitigt.

#### § 5

##### Beendigung der Strafenverwirklichung und Tilgung im Strafregister

(1) Die Verwirklichung der Haupt- und Zusatzstrafen sowie aller weiteren Verpflichtungen und Maßnahmen ist zu beenden, soweit das Urteil aufgehoben wird.

(2) Sämtliche Eintragungen über das der Rehabilitierung zugrunde liegende Urteil und andere Entscheidungen im Strafregister sind zu tilgen.

#### § 6

##### Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten

(1) Dem Rehabilitierten steht ein Anspruch auf Rückgabe der oder auf Entschädigung für Gegenstände und andere Vermögenswerte zu, die im Zusammenhang mit der Straftat, in bezug auf die er rehabilitiert wurde, durch gerichtliche Entscheidung eingezogen wurden.

(2) Gegenstände und andere Vermögenswerte sind auf Antrag zurückzugeben, soweit dadurch in redlicher Weise erlangte Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, dies unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen und ohne unvertretbar hohen Aufwand möglich ist. Wertunterschiede sind auszugleichen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine Rückgabe der eingezogenen Gegenstände und anderen Vermögenswerte nicht vor, wird eine Entschädigung gezahlt. Die Höhe der Entschädigung wird in gesonderten Rechtsvorschriften geregelt.

(4) Bezahlte Geldstrafen, Gebühren und Auslagen des Strafverfahrens sowie Haftkosten werden dem Betroffenen zurückerstattet.

(5) Ist die Höhe der Entschädigung für eingezogene Gegenstände und andere Vermögenswerte, der zu erstattenden Gebühren und Auslagen des Strafverfahrens und Haftkosten nicht genau oder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand festzustellen, kann sie unter Berücksichtigung der Art des Eingriffs in die Vermögenswerte des Rehabilitierten und des Umfangs des Strafverfahrens durch das Gericht geschätzt werden.

(6) Vor rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung ist ein Anspruch auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten nicht übertragbar und nur vererbbar, wenn der Rehabilitierte von seinem Ehegatten, seinen Eltern, seinen Kindern oder seinen Enkeln beerbt wurde, soweit diese von den materiellen Auswirkungen der Strafverfolgung unmittelbar betroffen waren. Nach rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung ist ein Anspruch auf Rückerstattung uneingeschränkt übertragbar und vererbbar.

#### § 7

##### Soziale Ausgleichsleistungen

(1) Die Rehabilitierung begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für die dem Betroffenen durch den Freiheitsentzug entstandenen gesundheitlichen, materiellen oder anderen Nachteile.

(2) Für Art und Umfang der sozialen Ausgleichsleistungen gelten sinngemäß die Bestimmungen des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2396).

#### § 8

##### Begrenzung und Wegfall des Anspruchs

(1) In Fällen, in denen der Betroffene neben der Handlung, in bezug auf die er rehabilitiert wird, noch wegen einer anderen Straftat verurteilt wurde, sind bei der Festsetzung des Anspruches auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und auf soziale Ausgleichsleistungen der Rechtsgrund der Bestrafung und das Verhältnis der Straftaten zueinander zu beachten.

(2) Bei der Entscheidung über die Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und über soziale Ausgleichsleistungen sind an den Rehabilitierten bereits erbrachte Entschädigungsleistungen anzurechnen.

## § 9

**Anrechnung des Freiheitsentzuges**

Einem Rehabilitierten, der aufgrund der Verurteilung eine Strafe mit Freiheitsentzug verbüßt hat, wird die Dauer des Freiheitsentzuges

1. bei der Festsetzung einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung als Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit angerechnet,
2. als Zeit der Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung oder zu einem Zusatzversorgungssystem angerechnet, wenn er vor Beginn des Freiheitsentzuges der Zusatzrentenversicherung oder dem Zusatzversorgungssystem angehörte oder unmittelbar nach Beendigung des Freiheitsentzuges beigetreten ist und
3. auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet.

## § 10

**Antrag auf Rehabilitierung**

(1) Ein Antrag auf Rehabilitierung kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter,
2. nach dem Tode des Betroffenen von seinem Ehegatten, seinen Geschwistern oder seinen Verwandten in gerader Linie

bei dem gemäß § 11 Absatz 1 für die Entscheidung zuständigen Bezirksgericht oder bei jedem anderen staatlichen Gericht der DDR zu Protokoll der Rechtsantragsstelle erklärt, schriftlich eingereicht oder durch einen beauftragten Rechtsanwalt schriftlich gestellt werden.

(2) Der Antrag kann auch von dem Staatsanwalt, jedoch nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Betroffenen oder der anderen gemäß Absatz 1 Ziffer 2 Antragsberechtigten, gestellt werden. Er ist an keine Frist gebunden.

(3) Der Antrag ist zu begründen. Die Tatsachen und Beweismittel, aus denen sich die Voraussetzungen der Rehabilitierung ergeben, sind zu bezeichnen. Zu diesem Zwecke sind dem Antragsteller auf sein Verlangen das Urteil und die Anklageschrift zuzustellen, soweit diese noch vorhanden sind.

## § 11

**Zuständigkeit des Gerichts**

(1) Für die Entscheidung gemäß § 12 Absatz 1 ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Bereich das erstinstanzliche Strafverfahren oder das Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde. Soweit in erster Instanz das Oberste Gericht entschieden hat, ist es auch für die Entscheidung gemäß § 12 Absatz 1 zuständig.

(2) Das Bezirksgericht und das Oberste Gericht entscheiden durch einen besonders zu bildenden Senat für Rehabilitierungsverfahren. Der Senat ist mit drei Berufsrichtern besetzt.

(3) Die Berufsrichter dieser Senate ernannt der Minister der Justiz. Von der Mitwirkung in Rehabilitierungsverfahren sind Richter ausgeschlossen, die an Verurteilungen gemäß § 3 beteiligt waren.

## § 12

**Entscheidung des Gerichts**

(1) Das Gericht hat über den Antrag auf Rehabilitierung und über im Zusammenhang hiermit geltend gemachte Ansprüche auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und auf soziale Ausgleichsleistungen zügig zu entscheiden. Die Entscheidung ergeht in der Regel ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, im Ablehnungsfall allerdings nur, wenn der Antrag nach einstimmiger Auffassung des Senats offensichtlich unbegründet ist. Dem Staatsanwalt ist, sofern

er nicht selbst den Antrag gestellt hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Das Gericht kann dem Antragsteller aufgeben, für die Entscheidung benötigte Unterlagen und andere Beweismittel vorzulegen oder zu bezeichnen. Sofern dies dem Antragsteller nicht möglich ist, hat das Gericht erforderliche Ermittlungen selbst vorzunehmen oder kann anordnen, daß diese durch den Staatsanwalt oder andere Behörden durchgeführt werden. Der Staatsanwalt, die Behörden und staatlichen Einrichtungen sind verpflichtet, dem Gericht beweiserhebliche Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen oder beizubringen.

(3) Das Gericht ist berechtigt, vom Antragsteller eine mit der Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben versehene Erklärung zu fordern. Der Antragsteller ist über die Folgen einer vorsätzlich falschen Versicherung zu belehren.

(4) Über den Antrag ist nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden, wenn dies zur Klärung der Voraussetzungen der Rehabilitierung oder zur Entscheidung über Ansprüche auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und auf soziale Ausgleichsleistungen notwendig ist. Zur mündlichen Verhandlung sind der Antragsteller, der Staatsanwalt und, sofern der Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, der Rechtsanwalt zu laden. Für die Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung gelten die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Hauptverhandlung erster Instanz entsprechend.

(5) Das Gericht hat auf Antrag oder von Amts wegen einen Dritten, für den die Entscheidung rechtsgestaltende Wirkung haben kann, als Beteiligten in das Verfahren einzubeziehen.

## § 13

**Rechtsstellung eines Dritten**

(1) Nach der Einbeziehung in das Verfahren ist dem Dritten der Antrag auf Rehabilitierung zuzustellen. Ihm ist Gelegenheit zur sachdienlichen Äußerung zu geben. Das Gericht kann ihn zu diesem Zwecke anhören.

(2) Der Dritte kann an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, Erklärungen abgeben und Anträge stellen. Er kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Ihm ist die Entscheidung des Gerichts zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann er Beschwerde einlegen.

## § 14

**Beschwerde**

(1) Gegen den Beschluß des Gerichts ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, von dem der angefochtene Beschluß erlassen wurde.

(2) Über die Beschwerde gegen den Beschluß eines Bezirksgerichts entscheidet der für Rehabilitierungsverfahren zuständige Senat des Obersten Gerichts. Für die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen erstinstanzlichen Beschluß des Senats des Obersten Gerichts ist der Große Senat des Obersten Gerichts zuständig.

(3) Für die Einlegung der Beschwerde, das Verfahren und die Entscheidung über die Beschwerde gelten im übrigen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung entsprechend.

## § 15

**Verweisung an das zuständige Gericht**

(1) Stellt der Rehabilitierungssenat fest, daß die Voraussetzungen für eine Rehabilitierung nicht vorliegen, jedoch eine Kassation des Urteils nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung zu prüfen ist, verweist er die Sache zur Prüfung und Entscheidung hierüber an das dafür zuständige Kassationsgericht.

(2) Kommt das Gericht bei der Prüfung eines Kassationsantrages zu der Überzeugung, daß die Voraussetzungen für eine Kassation nicht gegeben sind, aber eine Rehabilitierung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Betracht kommen kann, verweist es die Sache zur Prüfung und Entscheidung hierüber an den dafür zuständigen Rehabilitierungssenat.

## § 16

**Kosten des Verfahrens**

(1) Gebühren und Auslagen des Staatshaushalts werden nicht erhoben.

(2) Wird dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben, hat die notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatshaushalt zu tragen. Bei Abweisung des Antrages kann das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände die notwendigen Auslagen des Antragstellers ebenfalls ganz oder teilweise dem Staatshaushalt auferlegen.

(3) Für die Auslagen des Beschwerdeverfahrens gilt § 387 der Strafprozeßordnung entsprechend.

## § 17

**Anwendbarkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung**

Für das gerichtliche Verfahren über die Rehabilitierung gelten, soweit in diesem Gesetz keine Regelungen getroffen wurden, die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung entsprechend.

## 3. Abschnitt

**Rehabilitierung von Personen, die durch alliierte Besatzungsmächte in Gewahrsam genommen wurden**

## § 18

**Voraussetzungen und Ausschließungsgründe**

(1) Bürger der DDR oder Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der DDR, die von alliierten Besatzungsmächten oder deren Behörden aus von den Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen inhaftiert, interniert oder anderweitig in Gewahrsam genommen wurden, werden rehabilitiert.

(2) Eine Rehabilitierung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn die in Betracht zu ziehende Handlung nach international anerkannten Rechtsgrundsätzen zu verurteilen ist. Das gilt vor allem für Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit oder für Kriegsverbrechen.

(3) Eine Rehabilitierung ist auch für Personen ausgeschlossen, die während der Inhaftierung, der Internierung oder des anderweitigen Gewahrsams gegen Mithäftlinge schwere Gewalttätigkeiten begangen oder gegen andere Grundsätze der Menschlichkeit schwerwiegend verstoßen haben.

## § 19

**Umfang der Ansprüche**

Die gemäß § 18 Abs. 1 Rehabilitierten haben den gleichen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen wie strafrechtlich Rehabilitierte. § 9 gilt entsprechend.

## § 20

**Verfahren**

Für den Antrag auf Rehabilitierung, die Zuständigkeit für die Entscheidung und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung entsprechend.

## 4. Abschnitt

**Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung**

## § 21

**Voraussetzungen**

(1) Personen, die in Verletzung oder unzulässiger Einschränkung verfassungsmäßig garantierter Grundrechte durch Verwaltungsakte zur Durchsetzung politischer Ziele erhebliche Nachteile erlitten haben, werden rehabilitiert.

(2) Unter diesen Voraussetzungen werden insbesondere Personen rehabilitiert, denen rechtswidrig oder mißbräuchlich Nachteile zugefügt worden sind, indem

1. ihnen Eigentum entzogen wurde;
2. ihnen die Staatsbürgerschaft der DDR aberkannt wurde;
3. sie aus dem Grenzgebiet der DDR zur BRD oder zu Berlin (West) zwangsweise ausgesiedelt wurden;
4. sie zwangsweise in psychiatrisch-klinische Behandlung genommen wurden.

(3) Rehabilitiert werden auch Personen, die wegen Handlungen gemäß § 3 Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 mit Ordnungsmaßnahmen belegt worden sind.

## § 22

**Aufhebung des Verwaltungsaktes**

Liegen die Voraussetzungen der Rehabilitierung vor, ist der Verwaltungsakt der Behörde aufzuheben.

## § 23

**Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten**

(1) Dem Rehabilitierten steht ein Anspruch auf Rückgabe der oder auf Entschädigung für Gegenstände und andere Vermögenswerte zu, die ihm im Zusammenhang mit dem Verwaltungsakt, in bezug auf den er rehabilitiert wurde, entzogen wurden oder die ohne sein Verschulden in Verlust geraten sind.

(2) Gegenstände und andere Vermögenswerte sind auf Antrag zurückzugeben, soweit dadurch in redlicher Weise erlangte Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, dies unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen und ohne unvertretbar hohen Aufwand möglich ist. Wertunterschiede sind auszugleichen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine Rückgabe der entzogenen Gegenstände und anderen Vermögenswerte nicht vor, wird eine Entschädigung gezahlt. Die Höhe der Entschädigung wird in gesonderten Rechtsvorschriften geregelt.

(4) Bezahlte Ordnungsstrafen und Auslagen des Verwaltungsverfahren werden dem Rehabilitierten zurückerstattet.

(5) Ist die Höhe der Entschädigung für entzogene Gegenstände und andere Vermögenswerte und der zu erstattenden Auslagen des Verwaltungsverfahren nicht genau oder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand festzustellen, kann sie unter Berücksichtigung der Art des Eingriffs in die Vermögenswerte des Rehabilitierten und des Umfangs des Verwaltungsverfahren durch die Rehabilitierungsbehörde geschätzt werden.

(6) Bei der Entscheidung über die Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten sind an den Rehabilitierten bereits erbrachte Entschädigungsleistungen anzurechnen.

## § 24

**Soziale Ausgleichsleistungen**

(1) Die Rehabilitierung gemäß § 21 Absatz 2 Ziffer 4 begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für

die dem Betroffenen durch die Ingewahrsamnahme entstandenen gesundheitlichen, materiellen oder anderen Nachteile. § 9 gilt entsprechend.

(2) Für Art und Umfang der sozialen Ausgleichsleistungen gelten sinngemäß die Bestimmungen des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398).

#### § 25

##### Antrag auf Rehabilitation

(1) Ein Antrag auf Rehabilitation kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter,
2. nach dem Tod des Betroffenen von seinem Ehegatten, seinen Geschwistern oder seinen Verwandten in gerader Linie

bei der gemäß § 26 zuständigen Rehabilitierungsbehörde schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Der Antragsteller kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) Im Antrag sind Name, Anschrift und Antragsgrund anzugeben. Der Antrag ist zu begründen. Urkunden, Akten, Bescheide und andere Unterlagen, aus denen sich die Voraussetzungen der Rehabilitation ergeben, sind dem Antrag beizufügen oder zu bezeichnen.

#### § 26

##### Zuständigkeit der Rehabilitierungsbehörde

(1) Für die Entscheidung über den Antrag ist die Rehabilitierungsbehörde des Bezirkes (Landes) zuständig. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist die zentrale Rehabilitierungsbehörde zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist

1. für die Angelegenheiten der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation die Rehabilitierungsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat;
2. in Angelegenheiten, die das unbewegliche Vermögen oder ein ortsgebundenes Rechtsverhältnis betreffen, die Rehabilitierungsbehörde, in deren Bereich das Vermögen oder der Ort liegt.

(3) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz außerhalb des Gebietes der DDR, ist, sofern nicht die Zuständigkeit gemäß Absatz 2 Ziffer 2 gegeben ist, die Rehabilitierungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Verwaltungsakt erlassen wurde.

(4) Sind für das Verfahren mehrere Rehabilitierungsbehörden zuständig, entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befaßt war. Wenn sich mehrere Rehabilitierungsbehörden für zuständig oder unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist, entscheidet die zentrale Rehabilitierungsbehörde über die Zuständigkeit.

(5) Die Rehabilitierungsbehörde entscheidet durch Kommissionen. Jede Kommission ist mit einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern besetzt. Von der Mitwirkung in Rehabilitierungsverfahren sind die Mitarbeiter von Behörden ausgeschlossen, die an Verwaltungsakten gemäß § 21 beteiligt waren.

#### § 27

##### Nichtförmlichkeit des Verfahrens

Das Rehabilitierungsverfahren ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, an keine bestimmte Form gebunden. Es ist zweckmäßig und zügig durchzuführen.

#### § 28

##### Antragsprüfung

(1) Die Rehabilitierungsbehörde hat den Antrag anzunehmen. Sie prüft den Antrag auf Zuständigkeit, Zulässigkeit und sachliche Begründetheit.

(2) Wird der Antrag bei einer nicht zuständigen Rehabilitierungsbehörde eingereicht, hat diese den Antrag an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Der Antragsteller ist davon zu unterrichten.

(3) Ein unzulässiger Antrag ist zurückzuweisen.

#### § 29

##### Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Rehabilitierungsbehörde stellt den für die Entscheidung notwendigen Sachverhalt fest. Sie bestimmt Art und Umfang der Untersuchung. An das Vorbringen und die Beweisanträge des Antragstellers ist sie nicht gebunden.

(2) Die Rehabilitierungsbehörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände unvoreingenommen zu berücksichtigen.

(3) Die Rehabilitierungsbehörde kann zur Untersuchung des Sachverhalts

1. den Antragsteller sowie Zeugen und Sachverständige anhören,
2. andere Behörden um Amtshilfe ersuchen,
3. Auskünfte einholen,
4. Urkunden, Akten, Bescheide und andere Unterlagen beziehen.

(4) Dem Antragsteller ist Gelegenheit zur sachdienlichen Äußerung zu geben, wenn dies zur Klärung der Voraussetzungen der Rehabilitation oder zur Entscheidung über einen Anspruch auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und auf soziale Ausgleichsleistungen notwendig ist. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn antragsgemäß entschieden werden soll.

(5) Die Rehabilitierungsbehörde ist berechtigt, vom Antragsteller eine mit der Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben versehene Erklärung zu fordern. Der Antragsteller ist über die Folgen einer vorsätzlich falschen Versicherung zu belehren.

(6) Die Rehabilitierungsbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Verfahrensbeteiligte hinzuziehen. Hat das Verfahren im Ergebnis rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten, ist dieser auf Antrag als Beteiligter einzubeziehen oder von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen, soweit er der Behörde namentlich bekannt ist.

#### § 30

##### Rechtsstellung eines Dritten

(1) Nach der Einbeziehung in das Verfahren ist dem Dritten der Antrag auf Rehabilitation zuzustellen. Ihm ist Gelegenheit zur sachdienlichen Äußerung zu geben. Die Rehabilitierungsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke anhören. Er hat das Recht, Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen. Der Dritte kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) Soweit die Rechte eines Dritten von der Entscheidung über den Antrag auf Rehabilitation betroffen sind, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und dem Dritten mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Für den Dritten gelten die §§ 32 und 33 entsprechend.

(3) Wurde ein Dritter von der Einleitung des Verfahrens gemäß § 29 Absatz 6 benachrichtigt, ist er über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

## § 31

**Entscheidung der Rehabilitierungsbehörde**

(1) Die zuständige Rehabilitierungsbehörde entscheidet über den Antrag auf Rehabilitation und über im Zusammenhang hiermit geltend gemachte Ansprüche auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und auf soziale Ausgleichleistungen. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß.

(2) Stellt die Rehabilitierungsbehörde fest, daß sie für den Antrag oder für die Durchsetzung der im Antrag genannten Ansprüche nicht zuständig ist, ist die Sache an die jeweils zuständige Behörde oder an den zuständigen Rehabilitierungssenat zu verweisen.

(3) Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.

## § 32

**Beschwerde**

(1) Dem Antragsteller steht das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Rehabilitierungsbehörde einzureichen, die die Entscheidung über den Antrag auf Rehabilitation getroffen hat.

(3) Die Rehabilitierungsbehörde soll über die Beschwerde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach deren Eingang entscheiden. Hilft die Rehabilitierungsbehörde der Beschwerde nicht ab, hat sie die Beschwerde unverzüglich an die zentrale Rehabilitierungsbehörde weiterzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon in Kenntnis zu setzen.

(4) Die zentrale Rehabilitierungsbehörde entscheidet innerhalb einer Frist von vier Wochen abschließend. Sie hat dem Einreicher der Beschwerde diese Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen des § 29. Der Einreicher des Rechtsmittels ist auf sein Verlangen hin zu hören.

(6) Hilft die zentrale Rehabilitierungsbehörde der Beschwerde nicht oder teilweise nicht ab, ist der Einreicher auf den Gerichtsweg hinzuweisen.

## § 33

**Zulässigkeit des Gerichtsweges**

(1) Gegen die Entscheidung der zentralen Rehabilitierungsbehörde kann der Antragsteller Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich die erste Entscheidung über den Rehabilitierungsantrag getroffen wurde.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

## § 34

**Information über die Aufhebung des Verwaltungsaktes**

Eine Ausfertigung der Entscheidung über die Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsaktes ist der Behörde zuzustellen, die diesen Verwaltungsakt erlassen hat.

## § 35

**Kosten des verwaltungsrechtlichen Verfahrens**

(1) Gebühren und Auslagen des Staatshaushalts werden nicht erhoben.

(2) Wird dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben, hat die notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatshaushalt zu tragen. Bei Abweisung des Antrages kann die Rehabilitierungsbehörde unter Berücksichtigung aller Umstände die notwendigen Auslagen des Antragstellers ebenfalls ganz oder teilweise dem Staatshaushalt auferlegen.

## § 36

**Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Für das Verfahren über die verwaltungsrechtliche Rehabilitation gelten, soweit in diesem Gesetz keine Regelungen getroffen wurden, die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch das Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749).

## 5. Abschnitt

**Berufliche Rehabilitation**

## § 37

**Voraussetzungen**

(1) Personen, deren Arbeitsverhältnis in Verletzung oder unzulässiger Einschränkung verfassungsmäßig garantierter Grundrechte aufgrund einer betrieblichen Entscheidung zur Durchsetzung politischer Ziele geändert oder beendet wurde und die dadurch berufliche Nachteile erlitten haben, werden rehabilitiert.

(2) Unter diesen Voraussetzungen werden insbesondere Personen rehabilitiert, gegen die eine betriebliche Entscheidung gemäß Absatz 1 getroffen wurde, weil sie

1. politische oder religiöse Anschauungen geäußert haben;
2. Verbindungen zu einer Person oder einer Einrichtung in einem Gebiet außerhalb der DDR unterhalten haben;
3. eine Übersiedlung in ein Gebiet außerhalb der DDR angestrebt oder weil ihre Angehörigen oder andere Personen eine Übersiedlung in ein Gebiet außerhalb der DDR beabsichtigt oder versucht haben oder in ein Gebiet außerhalb der DDR übersiedelt sind.

(3) Rehabilitiert werden auch Personen, wenn die betriebliche Entscheidung gemäß Absatz 1 auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Rechtsvorschriften oder anderen Bestimmungen oder im Zusammenhang mit einem Strafverfahren getroffen oder von einem Gericht bestätigt wurde.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen in einem Mitgliedschaftsverhältnis zu einer Genossenschaft, in einem Dienstverhältnis sowie für selbständig, freiberuflich oder nebenberuflich tätige Personen. Als betriebliche Entscheidung gilt in diesem Fall die Entscheidung des jeweils zuständigen Organs oder der jeweils zuständigen Behörde.

## § 38

**Bevorzugte Einstellung und Vermittlung**

(1) Bei der Einstellung oder der Umsetzung von Arbeitnehmern sind Rehabilitierte hinsichtlich ihres früheren Arbeitsplatzes oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes in diesem Betrieb bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sie für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe geeignet sind. Mit ihrem Einverständnis sind Rehabilitierte auch auf einem nicht gleichwertigen Arbeitsplatz einzusetzen. Sind mehr Rehabilitierte einzustellen oder umzusetzen als Arbeitsplätze neu zu besetzen sind, ist unter ihnen eine Auswahl nach sozialen Gesichtspunkten vorzunehmen. Diese Verpflichtungen gelten nicht, wenn der Rehabilitierte das Rentenalter erreicht hat.



(2) Die zuständige Arbeitnehmervertretung hat über die Einhaltung der sich aus Absatz I ergebenden Verpflichtungen zu wachen.

(3) Die Arbeitsämter haben Rehabilitierte bevorzugt zu vermitteln, solange sie ohne ihr Verschulden einen ihrer früheren Tätigkeit entsprechenden Arbeitsplatz nicht erhalten haben.

## § 39

**Weiterführung entzogener Titel**

Der Rehabilitierte hat vom Zeitpunkt des Entzuges an Anspruch auf Weiterführung des ihm entzogenen akademischen Grades oder anderen Titels.

## § 40

**Soziale Ausgleichsleistungen**

(1) Die Rehabilitation begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen, wenn dem Betroffenen durch die betriebliche Entscheidung erhebliche Einkommensverluste entstanden sind.

(2) Art und Umfang der sozialen Ausgleichsleistungen werden in gesonderten Rechtsvorschriften geregelt.

## § 41

**Antrag auf Rehabilitation**

(1) Ein Antrag auf Rehabilitation kann von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der gemäß § 42 Absatz 1 für die Entscheidung zuständigen Behörde oder bei dem gemäß § 42 Absatz 2 für die Entscheidung zuständigen Bezirksgericht schriftlich eingereicht oder durch einen beauftragten Rechtsanwalt schriftlich gestellt werden.

(2) Der Antrag ist zu begründen. Die Tatsachen und Beweismittel, aus denen sich die Voraussetzungen der Rehabilitation ergeben, sind zu bezeichnen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten September neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

## § 42

**Zuständigkeit und Verfahren**

(1) Für das Verfahren über die Rehabilitation gelten die Bestimmungen über das Verfahren für die verwaltungsrechtliche Rehabilitation, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wurde die betriebliche Entscheidung gemäß § 37 durch ein Gericht bestätigt, ist für die Entscheidung über die Rehabilitation das Bezirksgericht zuständig, in dessen Bereich das Arbeitsrechtsverfahren durchgeführt wurde. Das Bezirksgericht entscheidet durch den gemäß § 11 Absatz 2 zu bildenden Rehabilitationssenat. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 12, 14 und 16 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Betrieb, dessen Entscheidung Gegenstand des Verfahrens ist, oder dessen Rechtsnachfolger in das Verfahren einbezogen werden kann und ihm Mitwirkungspflichten gemäß § 12 Absatz 2 auferlegt werden können.

(3) Sind die beruflichen Nachteile gemäß § 37 im Zusammenhang mit einer Strafverfolgung, in bezug auf die der Betroffene rehabilitiert wird, eingetreten, ist über die berufliche Rehabilitation in demselben Verfahren zu entscheiden.

## 6. Abschnitt

**Schlußbestimmungen**

## § 43

**Durchführungsverordnungen**

Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat.

## § 44

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

**Vierte Durchführungsverordnung  
zum Treuhandgesetz  
vom 12. September 1990**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Juni 1990 zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) (GBl. I Nr. 33 S. 300) wird folgendes verordnet:

## § 1

Das Vermögen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/des Amtes für Nationale Sicherheit einschließlich der in Rechtsträgerschaft sowie im Besitz befindlichen Grund-

stücke, Gebäude und baulichen Anlagen wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 der Treuhandanstalt übertragen. Davon ausgenommen ist das Vermögen, für das in der Zeit vom 1. Oktober 1989 bis zum 30. September 1990 durch das Komitee zur Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit die Entscheidung zur Übertragung an Dritte für soziale und öffentliche Zwecke ergangen ist.

## § 2

Das Vermögen gemäß § 1 ist nach Maßgabe des Treuhandgesetzes durch die Treuhandanstalt zu privatisieren. Dabei sind Vermögensansprüche der Länder sowie der Landkreise, Städte und Gemeinden, die mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begründet sind, zu berücksichtigen. Im übrigen finden die Bestimmungen des Treuhandgesetzes Anwendung.



## § 3

(1) Die Treuhandanstalt hat in Abstimmung mit dem Komitee zur Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit die erforderlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Vermögenswerte zu schaffen. Die Übernahme durch die Treuhandanstalt ist bis zum 30. September 1990 vorzunehmen.

(2) Bei Grundstücken erfolgt die Grundbuchberichtigung auf Antrag der Treuhandanstalt. Dem Antrag ist eine Ausfertigung des Übergabe-/Übernahmeprotokolls beizufügen.

## § 4

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. September 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

**Fünfte Durchführungsverordnung  
zum Treuhandgesetz  
vom 12. September 1990**

Zur zügigen Reorganisation des volkseigenen Vermögens und seiner Entflechtung im Interesse zweckmäßiger Unternehmensstrukturen wird nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) folgendes verordnet:

## § 1

(1) Diese Durchführungsverordnung gilt für die im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen volkseigenen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sonstigen juristisch selbständigen Wirtschaftseinheiten (nachstehend Wirtschaftseinheiten genannt).

(2) Sie gilt nicht für volkseigenes Vermögen, soweit dessen Rechtsträger die Deutsche Post mit ihren Generaldirektionen, die Deutsche Reichsbahn, die Verwaltung von Wasserstraßen, die Verwaltung des öffentlichen Straßennetzes und andere Staatsunternehmen sind.

## § 2

(1) Wirtschaftseinheiten, die am 30. Juni 1990 auf der Grundlage von Nutzungsverträgen betriebsnotwendige Grundstücke überwiegend und nicht vorübergehend genutzt haben, werden mit Wirkung vom 30. Juni 1990 Rechtsträgern im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Treuhandgesetzes gleichgestellt.

(2) Volkseigene Grundstücke, die zugleich durch Wirtschaftseinheiten in Rechtsträgerschaft und auf Grundlage eines unbefristeten Nutzungsvertrages bewirtschaftet werden, gelten zum 30. Juni 1990 in dem Umfang, der im Nutzungsvertrag bezeichnet ist, als geteilt.

## § 3

Rechte nach § 2 erlöschen, wenn der Nutzer sie nicht bis zum 31. Dezember 1990 dem bisherigen Rechtsträger angezeigt hat.

## § 4

(1) Die Teilung bzw. Übergabe eines Grundstücks erfolgt auf der Grundlage eines Übergabe-/Übernahmeprotokolls zwischen dem ehemaligen Rechtsträger und dem Nutzungsberechtigten. Das Protokoll hat zu enthalten:

1. die Lage- und Grundbuchbezeichnung des durch diese Durchführungsverordnung geteilten Grundstücks;
2. einen Teilungsentwurf, aus dem sich der exakte Verlauf der neuen Grundstücksgrenzen ergibt;
3. eine genaue Beschreibung der vom Nutzungsberechtigten genutzten Gebäude und Anlagen, einschließlich ihrer Bewertung zum Stichtag der Vereinbarung für den Fall offener vermögensrechtlicher Ansprüche;
4. den Verkauf/Kauf von Gebäuden und Anlagen, die vom ehemaligen Rechtsträger infolge der Teilung nicht mehr genutzt oder verwertet werden können;
5. notwendige weitere Vereinbarungen, die sich aus der Abwicklung des Nutzungsvertrages ergeben;
6. das Datum der Rechtswirksamkeit der Übergabe/Übernahme.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat unter Vorlage des Übergabe-/Übernahmeprotokolls zu veranlassen, daß das Teilgrundstück vermessen und die Vermessungsergebnisse in die Liegenschaftsdokumentation, einschließlich Grundbuch, übernommen werden.

## § 5

Streitigkeiten werden bei Unternehmen, an denen die Treuhandanstalt beteiligt ist, durch die Treuhandanstalt geschlichtet. Der Gerichtsweg wird dadurch nicht berührt.

## § 6

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. September 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Verfassungsgesetz  
über Schulen in freier Trägerschaft  
vom 9. August 1990**

Auf der Grundlage des § 15 des Verfassungsgesetzes vom 22. Juli 1990 über Schulen in freier Trägerschaft (GBl. I Nr. 52 S. 1036) wird folgendes bestimmt:

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung betrifft die Genehmigung, das Betreiben, die öffentliche Finanzhilfe, die Anerkennung und die Aufsicht bezogen auf Schulen in freier Trägerschaft (gegebenenfalls mit Internaten) mit Beginn des Schuljahres 1990/91 sowie Regelungen für die Schulen in freier Trägerschaft, die bereits vor dem Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes

setzes bestanden haben bis zum Inkrafttreten der von den zukünftigen Ländern zu beschließenden eigenen Regelungen.

## I.

## Ersatzschulen

## Zu § 5 des Verfassungsgesetzes:

## § 2

## Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung für das Betreiben einer Ersatzschule wird durch den Minister für Bildung und Wissenschaft zum 1. September 1990 erteilt.

(2) Der Rechtsträger stellt den schriftlichen Antrag auf die Errichtung einer Ersatzschule für das Schuljahr 1990/91 an den Minister für Bildung und Wissenschaft. Bis zum 15. November 1990 sind auch die Anträge für die Genehmigung von Schulen in freier Trägerschaft für das Schuljahr 1991/92 und Informationen über die beabsichtigte Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft für das Schuljahr 1992/93 an den Minister für Bildung und Wissenschaft einzureichen, wenn eine finanzielle Unterstützung beantragt wird. Wenn keine finanzielle Unterstützung für eine Ersatzschule vom Rechtsträger beansprucht wird, kann der Antrag bis zum 15. Februar für das nachfolgende Schuljahr bereits an die oberste Schulbehörde des jeweiligen künftigen Landes gestellt werden.

(3) Der Antrag beinhaltet die Bezeichnung, die spezifischen Programme bzw. Modelle für die Ersatzschule nebst den angestrebten Abschlüssen und den Nachweis über die Erfüllung aller Genehmigungsvoraussetzungen (siehe Anlage 1).

(4) Ersatzschulen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes bestanden haben, gelten als widerruflich genehmigt. Ihre Träger informieren bis zum 1. Oktober 1990 den Minister für Bildung und Wissenschaft über

- Namen und Anschrift der Ersatzschule,
- Namen und Qualifikation/Ausbildung des Leiters und der Lehrer,
- das spezifische Programm bzw. Modell der Ersatzschule und die angestrebten Abschlüsse sowie
- die Anzahl aller Schüler der betreffenden Ersatzschule.

Der Nachweis über die Erfüllung aller Genehmigungsvoraussetzungen und die Unterlagen nach Anlage 1 werden in einem mit dem Ministerium abzustimmenden angemessenen Zeitraum nachgereicht.

(5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine zur Eröffnung der Schule ausreichende Zahl von Schülern in den geplanten Klassen nachgewiesen wird.

(6) Die Genehmigung durch den Minister bzw. die Information zu den bereits vor dem Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes existierenden Ersatzschulen ist die Voraussetzung für die materielle und finanzielle Unterstützung durch die betreffende staatliche Instanz (kommunale Behörden auf Stadt-, Kreis- und Landesebene).

## § 3

## Bezeichnung

Alle Schulen in freier Trägerschaft haben eine Bezeichnung zu führen, die verdeutlicht, welcher vergleichbaren staatlichen Schulform die Schule in freier Trägerschaft mit dem an ihr erreichbaren Abschluß entspricht. Ein Zusatz, der auf die staatliche Genehmigung oder Anerkennung hinweist, ist zulässig.

## § 4

## Lehrer an Schulen in freier Trägerschaft

(1) Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer sind nur erfüllt, wenn eine staatlich anerkannte

abgeschlossene fachliche und pädagogische Ausbildung vorliegt oder wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung nachgewiesen wird, die der Ausbildung der Lehrer an den entsprechenden staatlichen Schulen gleichwertig ist. In Ausnahmefällen kann der Nachweis einer pädagogischen Qualifikation im Rahmen der Tätigkeit an der Ersatzschule innerhalb einer mit der Schulaufsichtsbehörde zu vereinbarenden angemessenen Frist erbracht werden.

(2) Nach der Genehmigung der Ersatzschule hat ihr Träger mit den Lehrern im Regelfall mit Wirkung vom 1. August des Jahres einen Arbeitsvertrag abzuschließen und eine Sicherheit dieser Lehrer hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Stellung zu garantieren, die der an staatlichen Schulen vergleichbar ist. Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer an einer Ersatzschule ist nur gesichert, wenn

1. über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist,
2. der Anspruch auf Urlaub und die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt sind,
3. die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen den Gehältern der Lehrer an gleichartigen oder gleichwertigen staatlichen Schulen vergleichbar sind und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden,
4. für die Lehrer eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der Angestelltenversicherung entspricht.

(3) Für Ordenslehrkräfte entfallen die Vorschriften des Absatzes 2.

(4) Lehrer aus staatlichen Schulen können mit ihrem persönlichen Einverständnis und auf Anforderung durch den Träger der Ersatzschule zur Sicherung des Unterrichts an dieser Ersatzschule für einen befristeten Zeitraum freigestellt werden. Die Zeiten der befristeten Freistellung gelten für diese Lehrer als staatlich anerkannte pädagogische Tätigkeit.

(5) Fort- und Weiterbildung von Lehrern an Schulen in freier Trägerschaft werden durch den Träger dieser Schule geregelt und finanziert.

## Zu §§ 6 und 7 des Verfassungsgesetzes:

## § 5

## Materielle und finanzielle Unterstützung

(1) Die zuständigen Behörden des Stadt- und Landkreises unterstützen die Bereitstellung von Grundstücken und Gebäuden für die Errichtung von Ersatzschulen für den Beginn des Schuljahres 1990/91.

(2) Bei Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und nach erfolgter Antragstellung durch den Rechtsträger werden für die einzelnen Ersatzschulen anteilig Lohn- und sächliche Kosten durch die betreffende staatliche Instanz (kommunale Behörden auf Stadt-, Kreis- und Landesebene) analog zu vergleichbaren staatlichen Schulen bereitgestellt. Im Unterschied zu den genehmigten Ersatzschulen erhalten die anerkannten Ersatzschulen höhere finanzielle Zuwendungen. Ihre Höhe richtet sich nach den Möglichkeiten der Kommunen (mindestens 70 % und höchstens 90 %). Für Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung (z. B. Schulen — auch überregional — mit Integration von Kindern mit Behinderungen) wird empfohlen, daß die Lohnkosten und die sächlichen Kosten durch die zuständigen kommunalen Behörden finanziert werden.

(3) Für die folgenden Kosten kommen die Träger der Ersatzschulen in vollem Umfang auf:

- Aufwendungen für Erhaltungsmaßnahmen
- Abschreibungsbeträge
- Beiträge zur Pflicht- und freiwilligen Versicherung
- Aufwendungen für den Anschluß und die Entnahme von Energie, Wasser sowie für Abwassereinleitung und -beseitigung

- Aufwendungen für Heizung und Reinigung
- Steuern, Abgaben und Gebühren
- Verwaltungs- und andere Kosten des Grundstückes.

(4) Staatliche Zuschüsse werden auf der Grundlage der staatlichen Haushaltsrechnung und der zur Verfügung stehenden Mittel bestimmt.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde und von ihr Beauftragte sind berechtigt, alle die staatliche Unterstützung betreffenden Angaben an Ort und Stelle zu überprüfen, die dazugehörigen Unterlagen einzusehen, Auskünfte zu verlangen und die Haushaltsberichte anzufordern.

#### § 6

(1) Veränderungen gegenüber der Genehmigungssituation bezüglich der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen sind vom Träger der Schule in freier Trägerschaft der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(2) Die Schulaufsichtsbehörden führen die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft in Abstimmung mit dem Träger. Inhalt und Form der Aufsicht berücksichtigen die Besonderheiten der Schule in freier Trägerschaft. Unterrichtsbesuche sind durch die Schulaufsichtsbehörde nach Absprache mit dem Träger möglich.

(3) Die Anstellungsverträge der Schulleiter und Lehrer an Ersatzschulen sind auf Anforderung der Schulbehörde vorzulegen.

(4) Jede Ersatzschule hat den Nachweis zu erbringen, daß den Schülern ein Schulabschluß ermöglicht wird, der ihnen den Zugang zur Berufsausbildung oder zum Studium ermöglicht.

(5) Bei Abschluß- und Reifeprüfungen an Ersatzschulen führt ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde oder ein von ihr bestimmter Schuldirektor den Vorsitz der Prüfungskommission. Für die Abschluß- und Reifeprüfungen an anerkannten Ersatzschulen gelten gleichwertige Anforderungen wie an vergleichbaren staatlichen Schulen.

#### § 7

##### Leiter und Lehrkräfte von anerkannten Ersatzschulen

Die Leiter und Lehrkräfte von anerkannten Ersatzschulen haben das Recht, an Beratungen/Qualifikationsmaßnahmen für Direktoren und Lehrkräfte vergleichbarer staatlicher Schulen teilzunehmen.

Zu § 10 des Verfassungsgesetzes:

#### § 8

##### Rechtsverhältnisse der Schüler und Eltern an Schulen in freier Trägerschaft

(1) Die Rechtsstellung des Schülers in der Schule in freier Trägerschaft wird durch einen Beschulungsvertrag bestimmt, den der Schulträger mit dem Schüler für den Fall seiner Volljährigkeit bzw. mit seinen Erziehungsberechtigten abschließt.

(2) Der Beschulungsvertrag beinhaltet Festlegungen

- zur Dauer der Beschulung
- zu gegenseitigen Rechten und Pflichten (insbesondere zum Mitbestimmungsrecht der Eltern und Schüler)
- zum Umfang der Leistungen während der Beschulung
- über den vorgesehenen Abschluß
- zu Kündigungsgründen und -fristen
- über die Höhe des Schulgeldes und weiterer Kosten bei Ersatzschulen bzw. des Unkostenbeitrages bei Ergänzungsschulen.

## II.

### Ergänzungsschulen

Zu § 11 des Verfassungsgesetzes:

#### § 9

##### Aufsicht für Ergänzungsschulen

(1) Vor Aufnahme des Unterrichts ist entsprechend § 11 des Verfassungsgesetzes die Schulaufsichtsbehörde über die beabsichtigte Tätigkeit einer Ergänzungsschule zu informieren. Die Träger solcher Ergänzungsschulen, die vor dem Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes bestanden haben, erfüllen die Anzeigepflicht nach § 11 des Verfassungsgesetzes bis zum 15. Oktober 1990 (vgl. Anlage 2).

(2) Ergänzungsschulen, in denen Unterricht in mehreren Fächern an vier oder mehr Schüler planmäßig erteilt wird, unterstehen der staatlichen Schulaufsicht.

(3) Durch Rechtsvorschriften kann auch für Ergänzungsschulen die Genehmigungspflicht eingeführt werden, wenn der Besuch dieser Schulen für die Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes vorausgesetzt wird.

#### § 10

##### Anerkannte Ergänzungsschulen

(1) Das Landesschulamt kann einer Ergänzungsschule, die eine berufliche Ausbildung vermittelt, an der ein öffentliches Interesse besteht, den Status einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen, wenn der Unterricht nach vom Landesschulamt genehmigten Lehrplänen erteilt wird. Mit der Anerkennung erhält die Ergänzungsschule das Recht, nach den vom Landesschulamt erlassenen Vorschriften Prüfungen abzuhalten. In dem Fall kann über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung entschieden werden.

(2) Anerkannte Ergänzungsschulen können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde den Absolventen der Ausbildung ein Zeugnis erteilen, auf dem die durch die Ausbildung erworbene Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „Staatlich anerkannt“ versehen werden kann. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nach Umfang und Anforderungen die Ausbildung mit der an entsprechenden öffentlichen Schulen vergleichbar ist, die Prüfung in Beachtung der Prüfungsordnung für entsprechende öffentliche Schulen den Anforderungen entspricht und die ständige Anwesenheit eines durch die Schulaufsichtsbehörde Beauftragten in den Prüfungen sichergestellt ist.

## III.

### Freie Einrichtungen und Privatunterricht

#### § 11

Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen, die keinen schulischen Charakter haben, unterliegen einer Anzeigepflicht bei der Schulaufsichtsbehörde, wenn sie gewerblich betrieben werden und dabei regelmäßig auch Jugendliche unter 18 Jahren erfassen. Zu solchen freien Einrichtungen gehören auch der Unterricht in Vereinen oder Organisationen zur fachspezifischen Ausbildung ihrer Mitglieder unter 18 Jahren, kurzfristige Lehrgänge und der Fernunterricht.

#### § 12

Auf Privatunterricht, das heißt auf den Unterricht von gleichzeitig höchstens drei Personen, erstreckt sich die Anzeigepflicht nicht.

## § 13

Freie Einrichtungen und Privatunterricht unterliegen den allgemeinen und den für die einzelnen Unterrichtszweige erlassenen besonderen Bestimmungen. Verstößen Leiter oder Lehrer gegen solche Bestimmungen, so kann die Schulaufsichtsbehörde die Errichtung oder Fortführung der freien Einrichtung oder die Erteilung von Privatunterricht untersagen.

## IV.

## Ordnungswidrigkeiten

## § 14

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- ohne die nach § 5 des Verfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung oder entgegen des Widerrufs der Genehmigung nach § 9 des Verfassungsgesetzes eine Schule in freier Trägerschaft betreibt oder leitet
  - gegen die Anzeigepflicht von Ergänzungsschulen nach § 11 Absatz 1 des Verfassungsgesetzes oder gegen die Anzeigepflicht von Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen nach § 11 dieser Durchführungsbestimmung verstößt
  - entgegen Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde nach § 13 freie Einrichtungen betreibt oder Privatunterricht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

## V.

## Schlußbestimmung

## § 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1990

Der Minister  
für Bildung und Wissenschaft  
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

## Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung.

## Antragsunterlagen

Erforderliche Antragsunterlagen für Schulen in freier Trägerschaft: Ersatzschulen

- Angaben zum Schulträger  
(bei Vereinigungen; entsprechend dem § 4 des Gesetzes vom 21. Februar 1990 über Vereinigungen — Vereinigungsgesetz — (GBl. I Nr. 10 S. 75))
- Vorlage eines Auszuges aus dem Vereinigungsregister
  - Angaben zum Schulleiter (Qualifikation, Zusammenwirken mit den staatlichen Vertretern etc.)

Namentliche Aufstellung der Lehrer und Vorlage der mit ihnen beabsichtigten Verträge (Muster)

Qualifikation der Lehrer (muß der für vergleichbare staatliche Schulen geforderten Ausbildung entsprechen/im Ausnahmefall des Nachholens dieser Qualifikation kann die wissenschaftliche und pädagogische Eignung durch gleichwertige Leistungen anerkannt werden)

Aussagen über Sicherung der Weiterbildung der Lehrer

Namentliche Aufstellung der technischen und anderen an der Schule wirkenden Kräfte (Arbeitsverträge werden nach Eröffnung der Ersatzschule vorgelegt)

Unterlagen zum Bildungsprozeß in der Ersatzschule:

- Konzeption
- Lehrplan und Zeitdauer der Lehrgänge
- Abschlußniveau und angestrebter Schulabschluß usw.

Muster des Beschulungsvertrages zwischen Schulträgern und Eltern über den Schulbesuch der Kinder

- Auflistung der Kinder/Schüler, mit deren Eltern ein Beschulungsvertrag abgeschlossen wurde, wird nach Eröffnung nachgereicht (als eine wesentliche Grundlage für die Berechnung der Finanzhilfe)

Unterlagen zum Schulgelände und Schulgebäude sowie zur Schuleinrichtung

- Schulgelände und Schulgebäude müssen den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen an staatliche Schulen entsprechen (vor allem in baulicher und hygienischer Hinsicht)
- Schulinventar und Lehrmittel (in Hinsicht weiterer Zuwendungen)
- gesundheitliche Überwachung von Lehrern und Schülern
- Mietvertrag bzw. Eigentumsnachweis

Antrag auf Unterstützung mit Kostenvorkalkulation

- Personalkosten (entsprechend Lehrerqualifikation bzw. -attestation)
- entsprechend Schüleranzahl
- Zuwendungen zu Schulgebäude und Schulgelände sowie zur Schuleinrichtung
- Überblick über alle Eigenaufkommen und zugesicherten staatlichen bzw. kommunalen Zuschüsse

Vereinbarung über die Anzeigepflicht für den Schulträger über alle wesentlichen Änderungen (Leiter/Lehrer/Schwankungen der Schülerzahl/Lehrziele/Abschlüsse...)

## Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Information für Schulen in freier Trägerschaft: Ergänzungsschulen

- Bezeichnung der Schule
- Angaben zum Schulträger
- Angaben zum Schulleiter
- Angaben zu den Lehrern
- Angaben zu den Lehrzielen
- Angaben zum Schulaufbau
- Angaben zu den Unterrichtsfächern
- Angaben zu Schulgebäude, Schulgelände und den Schulräumen
- Stellungnahme/Unbedenklichkeitsbescheinigungen seitens der für die baulichen und hygienischen Fragen zuständigen staatlichen Stellen

(Antrag auf Finanzhilfe entfällt für nicht anerkannte Ergänzungsschulen)

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über das Errichten und Betreiben von Tageseinrichtungen  
für Kinder in freier Trägerschaft  
vom 9. August 1990**

Auf der Grundlage des § 9 der Verordnung vom 27. Juni 1990 über das Errichten und Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft (GBl. I Nr. 41 S. 620) wird folgendes bestimmt:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Durchführungsbestimmung regelt das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis, die Anforderungen an die pädagogischen Kräfte und die Träger, die Förderung und die Rechtsstellung der Kinder und Eltern bezogen auf Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft.

**Zu § 3 der Verordnung:**

§ 2

**Erlaubnis**

(1) Der Antrag auf das Errichten und Betreiben einer Tageseinrichtung für Kinder in freier Trägerschaft ist schriftlich an die dafür zuständige Behörde des Land- bzw. Stadtkreises zu stellen. Der Antrag beinhaltet die Bezeichnung, das spezifische Angebot für die Tageseinrichtung für Kinder in freier Trägerschaft und den Nachweis über die Erfüllung aller Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Anlage).

(2) Die Anträge sind bis zum 1. Oktober 1990 für das Kalenderjahr 1990 und bis zum 15. November 1990 für das Kalenderjahr 1991 zu stellen.

(3) Die Entscheidung über Anträge zum Errichten und Betreiben einer Tageseinrichtung für Kinder in freier Trägerschaft ist durch die zuständige Behörde des Land- bzw. Stadtkreises im engen Zusammenwirken mit den anderen beteiligten Kommunalorganen innerhalb von 4 Wochen nach dem Termin für die Beantragung zu treffen.

(4) Die Entscheidungen haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Antragsteller auszuhändigen oder zuzusenden. Der Antragsteller ist nachweislich über das Rechtsmittel zu belehren.

(5) Bei Eröffnung einer Tageseinrichtung für Kinder in freier Trägerschaft ohne Erlaubnis kann die zuständige Behörde das Betreiben der Tageseinrichtung untersagen.

**Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:**

§ 3

**Sonderregelung zur Meldepflicht**

Die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft, die bereits vor dem Inkrafttreten der o. g. Verordnung bestanden haben, melden bis zum 20. September 1990 der zuständigen Behörde des Stadt- bzw. Landkreises

- Namen und Anschrift der Einrichtung,
- Kennzeichnung der materiellen, räumlichen und hygienischen Bedingungen sowie
- Namen und berufliche Ausbildung des Leiters und der Fachkräfte.

§ 4

**Anforderungen an pädagogische Kräfte**

(1) Die Anforderungen an die Ausbildung der pädagogischen Kräfte an Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft sind erfüllt, wenn eine staatlich anerkannte abgeschlossene pädagogische Ausbildung vorliegt oder wenn gleichwertige Abschlüsse nachgewiesen werden können.

(2) In Ausnahmefällen können geeignete Personen ohne pädagogische Ausbildung eine Tätigkeit an der Tageseinrichtung in freier Trägerschaft aufnehmen. Mit diesen Personen ist nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde ein angemessener Zeitraum zu vereinbaren, in dem eine staatliche oder eine andere spezifische pädagogische Qualifikation erfolgen soll.

§ 5

**Anforderungen an Träger**

(1) Der Träger von Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft hat mit den pädagogischen Kräften und dem technischen Personal Arbeitsverträge abzuschließen und die Sicherstellung der Mitarbeiter hinsichtlich der wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Stellung zu garantieren.

(2) Die Qualifizierung der pädagogischen Kräfte ist vom Träger durch geeignete Maßnahmen auf dem erforderlichen Niveau zu sichern.

**Zu § 6 der Verordnung:**

§ 6

**Förderung**

(1) Die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft können bis zum 1. Oktober 1990 an die für sie zuständige Behörde des Stadt- bzw. Landkreises einen Antrag auf finanziellen Zuschuß stellen. Im Antrag sind die voraussichtbaren geplanten Gesamtkosten für die Tageseinrichtung für Kinder in freier Trägerschaft im Zeitraum des Jahres 1991 auszuweisen.

(2) Der finanzielle Zuschuß kann nur im Rahmen der im Haushalt der zuständigen Behörde zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gewährt werden. Die Höhe des finanziellen staatlichen Zuschusses für das Jahr 1991 sollte 70 % der Kosten der vergleichbaren Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft nicht überschreiten.

(3) Besonders zu fördernde Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft (z. B. Einrichtungen mit Integration von Kindern mit Behinderungen, alternative und auf bestimmte andere inhaltliche Schwerpunkte ausgerichtete Modelle sowie Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft, die ihre Einnahmen nur aus gering zu bemessenden Elternanteilen erhalten) können einen Zuschuß in voller Höhe der Kosten erhalten, die den Behörden des Stadt- bzw. Landkreises entstehen würden, wenn sie vergleichbare Einrichtungen gleicher Kapazität an diesem Standort selbst errichten und betreiben würden.

(4) Anträge, die nicht zum Termin eingereicht wurden, werden bei der Vergabe von öffentlichen Finanzausschüssen nicht berücksichtigt.

(5) Die Entscheidungen über Anträge auf finanzielle Unterstützung haben innerhalb von 4 Wochen nach dem Termin für die Beantragung schriftlich zu ergehen, sind bei Ablehnung zu begründen und dem Antragsteller auszuhändigen oder zuzusenden. Der Antragsteller ist bei Ablehnung des Antrages nachweislich über das Rechtsmittel zu belehren.

(6) Für das 2. Halbjahr 1990 können die zuständigen Behörden des Stadt- bzw. Landkreises im Rahmen der ihnen zur



Verfügung stehenden Mittel unter Maßgabe der Absätze 1 bis 5 staatliche Finanzzuschüsse gewähren.

## § 7

**Rechtsverhältnisse der Kinder und Eltern**

(1) Die Rechtsstellung der Kinder in Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft wird durch einen Betreuungsvertrag bestimmt.

(2) Der Betreuungsvertrag umfaßt konkrete Festlegungen

- zu den Zeiten für die Betreuung der Kinder
- zu den Rechten der Kinder
- zu den Rechten und Pflichten der Eltern
- zum Umfang der Leistungen während der Betreuung
- zu den finanziellen Kosten für die Betreuung.

## § 8

**Betreuung von Kindern in gewerblich betriebenen Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft**

(1) Sämtliche gewerblich betriebenen Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft, die vorrangig der — auch kurzfristigen — Betreuung von Kindern im Krippen- und Kindergartenalter bzw. Schulalter dienen, sind anzeigepflichtig und bedürfen der Genehmigung (vgl. § 3 der Verordnung).

(2) Sie erhalten mangels Gemeinnützigkeit keine finanzielle oder andere Unterstützung.

(3) Sie unterliegen der Aufsicht durch die zuständigen Behörden des Stadt- bzw. Landkreises.

(4) Sie haben die allgemeinen gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen einzuhalten. Verstößen Träger, Leiter oder pädagogische Kräfte gegen solche Bestimmungen, so können die zuständigen Behörden die Errichtung oder Fortführung solcher Tageseinrichtungen untersagen.

## § 9

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt bis zum Inkrafttreten entsprechender landesrechtlicher Regelungen.

Berlin, den 9. August 1990

Der Minister  
für Bildung und Wissenschaft  
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

Der Minister  
für Familie und Frauen  
Dr. Christa Schmidt

**Anlage**

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Erforderliche Antragsunterlagen für Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft

Angaben zum Träger der Tageseinrichtung für Kinder in freier Trägerschaft

Angaben zum Leiter der Tageseinrichtung für Kinder in freier Trägerschaft (Qualifikation, Berufserfahrung etc.)

Aufstellung der Beschäftigten/Stellenplan pädagogische und technische Kräfte

(Vorlage der Arbeitsverträge, Nachweise über Sicherung des Anspruchs auf Versorgung, Lebenslauf und Führungszeugnis/Versicherungen/Gesundheitszeugnis für alle pädagogischen und technischen Kräfte — jeweils nach dem Termin der Eröffnung der Tageseinrichtung für Kinder in freier Trägerschaft)

Programm bzw. Angebot der Tageseinrichtung für Kinder in freier Trägerschaft

Muster des Betreuungsvertrages mit den Erziehungsberechtigten über den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder in freier Trägerschaft

— Auflistung der Kinder, deren Eltern einen Betreuungsvertrag für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder in freier Trägerschaft wünschen

Unterlagen zum Gebäude bzw. Gelände der Tageseinrichtung<sup>1</sup>

- Mietvertrag
- Nachweis über die Erfüllung der zutreffenden gesetzlichen Anforderungen (vor allem in baulicher und hygienischer Hinsicht)
- Materialien/Einrichtung und Spielmaterial etc.
- gesundheitliche Überwachung der Kinder und der Beschäftigten/ärztliche Untersuchung der Kinder, des Personals, aller mitarbeitenden Eltern

Antrag auf Finanzhilfe mit Kostenkalkulation

<sup>1</sup> Derzeit gelten folgende übergreifenden Regelungen:

- Anweisung über die Erziehung, Betreuung und den Gesundheitsschutz der Kinder in den Kinderkrippen — Krippenordnung — vom 25. April 1989.  
In: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 3/1989.
- Kindergartenordnung vom 23. Juni 1989.  
In: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung, Sonderdruck XXXI. Jahrgang.
- 2. Anweisung zur Kindergartenordnung vom 20. Februar 1990.  
In: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bildung, Teil I — Allgemeinbildende Schulen und Einrichtungen für Kinder —, Nr. 3/1990.
- Rahmenrichtlinie für die Gestaltung der Arbeit im Schulhort vom 20. März 1990.  
In: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft, Teil I — Allgemeinbildende Schulen und Einrichtungen für Kinder —, Nr. 4/1990.

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über Mitwirkungsstellen  
und Leitungsstrukturen im Schulwesen  
— Bildung von Elternvertretungen —  
vom 17. August 1990**

Auf Grund des § 19 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Mai 1990 über Mitwirkungsstellen und Leitungsstrukturen im Schulwesen (GBl. I Nr. 32 S. 294) wird folgendes bestimmt:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Tätigkeit von Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen in den Land- bzw. Stadtkreisen (nachfolgend Kreise genannt) und in den Ländern.



## § 2

**Recht auf Bildung von Elternvertretungen**

(1) Zur Wahrung der Rechte der Eltern sowie zur Entwicklung und Förderung des Zusammenwirkens von Pädagogen, Eltern und Schülern können auf der Ebene der Schule, des Kreises und des Landes Elternvertretungen gebildet werden.

(2) Eltern im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind alle Eltern, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht, oder andere Personen, sofern ihnen die Erziehung des Schülers anvertraut ist.

## § 3

**Rechte und Pflichten der Elternvertretungen**

(1) Elternvertretungen sind unabhängige, von den Eltern selbst gewählte bzw. gebildete Gremien, die die Eltern über die schulische Unterrichts- und Erziehungsarbeit informieren und sie dafür interessieren, die an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitarbeiten, diesbezügliche Vorschläge und Anregungen der Eltern aufnehmen, beraten und an die Schule herantragen sowie das Verständnis der Öffentlichkeit für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule stärken.

(2) Die Elternvertretungen haben das Recht, Einspruch beim Direktor bzw. bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erheben, wenn an der Schule gegen verfassungsrechtlich bestimmte Grundwerte verstoßen wird oder die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben gefährdet scheint.

(3) Ihr Recht auf Mitwirkung nehmen die Elternvertretungen insbesondere durch ihre Teilnahme an Beratungen in den Mitwirkungsorganen sowie durch Informations- und Erfahrungsaustausch in Elternversammlungen, Elternsprechstunden und persönlichen Gesprächen mit Pädagogen, Eltern und Schülern wahr.

## § 4

**Mitwirkungsorgan der Eltern**

(1) Mitwirkungsorgan der Eltern sind

- auf der Ebene der Schule die Klassenelternvertretungen, die Gesamtelternvertretung und der Elternrat als Vertretung der Eltern in der Schulkonferenz
- auf der Ebene des Kreises die Kreiselternvertretung und der Kreiselternrat als Vertretung der Eltern in der Kreisschulkonferenz
- auf der Ebene des Landes die Landeselternvertretung und der Landeselternrat als Vertretung der Eltern in der Landesschulkonferenz.

(2) Die Eltern haben das Recht, weitere ständige oder zeitweilige Gremien zu bilden.

## § 5

**Elternräte**

(1) Der Elternrat der Schule, der die Eltern in der Schulkonferenz vertritt, wird aus der Mitte einer Elternversammlung gewählt, an der mindestens zwei durch die Klassenelternversammlung legitimierte Elternvertreter jeder Klasse teilnehmen.

(2) Der Kreiselternrat, der die Eltern in der Kreisschulkonferenz vertritt, wird aus der Mitte einer Versammlung der Elternräte der Schulen des Kreises gewählt, an der mindestens zwei Vertreter des Elternrates jeder Schule teilnehmen.

(3) Der Landeselternrat, der die Eltern in der Landesschulkonferenz vertritt, wird aus der Mitte einer Versammlung

der Kreiselternräte des Landes gewählt, an der mindestens zwei Vertreter jedes Kreiselternrates teilnehmen.

(4) Die Wahl der Elternräte, die nur dann geheim durchgeführt werden muß, wenn ein oder mehrere Wahlberechtigte es wünschen, erfolgt unter der Leitung von nicht kandidierenden Eltern, die durch die jeweilige Versammlung der Eltern bzw. Elternräte bestimmt werden.

## § 6

**Klassenelternvertretungen**

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternversammlung, die aus ihrer Mitte die Klassenelternvertretung wählt. In Abhängigkeit von der Klassenstärke sollten der Klassenelternvertretung 3 bis 7 Eltern angehören.

(2) Die Klassenelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

(3) Alle Eltern haben das Recht, Kandidaten vorzuschlagen und selbst gewählt zu werden.

(4) Die Wahlen zu den Klassenelternvertretungen erfolgen als Personenwahl nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit. Sie müssen nur dann geheim durchgeführt werden, wenn ein oder mehrere Wahlberechtigte es wünschen. Die Wahl sollte unter der Leitung von nicht kandidierenden Eltern, die durch die Klassenelternversammlung bestimmt werden, oder unter Leitung des Klassenlehrers erfolgen.

(5) Klassenelternvertretungen werden in der Regel zu Beginn eines Schuljahres für die Dauer von 2 Schuljahren gewählt.

## § 7

**Gesamtelternvertretung der Schule**

(1) Die Vorsitzenden der Klassenelternvertretungen und der Elternrat der Schule bilden die Gesamtelternvertretung der Schule.

(2) Die Gesamtelternvertretung der Schule wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

## § 8

**Kreiselternvertretung**

(1) Die Vorsitzenden der Gesamtelternvertretungen der Schulen des Kreises und der Kreiselternrat bilden die Kreiselternvertretung.

(2) Die Kreiselternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere Stellvertreter.

## § 9

**Landeselternvertretung**

(1) Die Vorsitzenden der Kreiselternvertretungen des Landes und der Landeselternrat bilden die Landeselternvertretung.

(2) Die Landeselternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere Stellvertreter.

## § 10

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

## (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 15. Januar 1970 über die Wahl von Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen (Wahlordnung) (GBl. II Nr. 25 S. 181)
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1984 zur Verordnung über die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen -- Elternbeiratsverordnung -- (GBl. I Nr. 22 S. 273)
- die Siebente Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1973 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem -- Ordnung über die Verleihung der Ehrennadel für Verdienste im sozialistischen Bildungswesen -- (GBl. I 1974 Nr. 3 S. 26).

(3) Diese Durchführungsbestimmung gilt bis zum Inkrafttreten entsprechender landesrechtlicher Regelungen.

Berlin, den 17. August 1990

**Der Minister  
für Bildung und Wissenschaft**  
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Entschädigung  
der Mitglieder kommunaler Vertretungen  
(Entschädigungsverordnung)**

vom 4. September 1990

Zur Durchführung des § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 11. Juli 1990 über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen (Entschädigungsverordnung) (GBl. I Nr. 48 S. 867) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr bestimmt:

§ 1

In den Landkreisen, in denen sich der Sitz der Kreisverwaltungsbehörde außerhalb des zuständigen Wahlgebietes befindet, gilt für die unentgeltliche Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel die Entfernung zwischen dem Wohnort im Landkreis und dem Sitzungsort des Kreistages in der kreisfreien Stadt.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1990

**Der Minister  
für Regionale und Kommunale Angelegenheiten**  
M. Preis

**Anordnung  
über die Errichtung  
der „Stiftung Demokratische Jugend“**

vom 20. Juli 1990

§ 1

Der Minister für Jugend und Sport errichtet aus Mitteln des ehemaligen zentralen „Kontos Junger Sozialisten“ in Höhe von 20 Millionen DM die

„Stiftung Demokratische Jugend“.

§ 2

Die Stiftung erhält die im Anhang befindliche Satzung.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1990

**Der Minister für Jugend und Sport**  
C. Schubert

**Anlage**  
zu vorstehender Anordnung

**Satzung der „Stiftung Demokratische Jugend“**

§ 1

**Name und Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Demokratische Jugend“. Sie ist eine selbständige Stiftung öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

**Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendarbeit in der DDR bzw. in den sich auf diesem Territorium bildenden Ländern.

(2) Gefördert werden soll insbesondere

- die politische Bildung und politische Mitverantwortung,
- die wirtschaftliche Initiative Jugendlicher sowie deren Mitwirkung in Gewerkschaften und Berufsorganisationen,
- die Interessenvertretung während der Ausbildung,
- das Engagement zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit, des Friedens, der Menschenrechte u. a. gemeinnütziger Ziele,
- der kulturelle Nachwuchs und das Angebot nichtkommerzieller Kulturveranstaltungen,
- Jugendaustausch und internationale Begegnung.

(3) Die Förderung erfolgt nach dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe, soweit geeignete Träger zur Durchführung vorhanden sind. Im übrigen entscheidet der Vorstand, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

§ 3

**Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die unter § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Begünstigungen erfolgen, die dem Stiftungszweck fremd sind.

§ 4

**Stiftungsvermögen**

(1) Die Stiftung wird im Zeitpunkt ihrer Errichtung ausgestattet mit 20 Millionen DM. Diesem Vermögen wachsen wei-

tere freiwillige Zuwendungen des Stifters zu, über deren Art und Höhe der Stifter nach seinem Ermessen entscheidet.

(2) Die laufende Arbeit der Stiftung wird aus Erträgen und Zinsen aus diesem Vermögen sowie aus Spenden und sonstigen Zuwendungen finanziert. Investitionen im Sinne des Stiftungszwecks können aus dem Stiftungsvermögen finanziert werden, sofern dessen Umfang dadurch nicht geschmälert wird.

(3) Der Jahresabschluß der Stiftung erfolgt durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Sein Bericht ist dem Kuratorium sowie den zuständigen Aufsichtsbehörden vorzulegen.

## § 5

### Leistungen

(1) Leistungen können gewährt werden für einmalige oder wiederkehrende Maßnahmen oder ständige Einrichtungen, die der Jugendarbeit dienen. Unterstützt werden solche Maßnahmen oder Einrichtungen, die dem Vorstand förderungswürdig erscheinen.

(2) Leistungen werden vom Vorstand auf Antrag durch Beschluß gewährt. Antragsrecht hat jedes Vorstandsmitglied. Gesuche um Unterstützung sind an den Vorstand oder an den von ihm Beauftragten zu richten.

(3) Bei seiner Entscheidung handelt der Vorstand entsprechend dem Stiftungszweck nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Rahmen dieses Ermessensspielraums sind seine Entscheidungen weder behördlich noch gerichtlich anfechtbar.

(4) Alle Leistungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des Widerrufs. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Leistungsansprüche können nur aufgrund schriftlicher Leistungszusagen der Stiftung entstehen, nicht jedoch durch Berufung auf Gleichbehandlung oder aufgrund bereits mehrfach gewährter Leistungen.

(5) Die Stiftung darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums erhalten über eine Aufwandsentschädigung und eine Erstattung ihrer Kosten hinaus keine Zuwendungen. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

## § 6

### Vorstand

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Er besteht aus einem Vorsitzenden des Vorstandes, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Minister für Jugend und Sport beruft den ersten Vorstand. In den Vorstand werden Personen berufen, die sich bereits im Sinne des Stiftungszwecks verdient gemacht haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder tritt es sein Amt nicht an, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen einstimmig einen Nachfolger zu berufen.

(3) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung. Darunter fällt insbesondere die Beschlußfassung über Vergabe und Entzug von Fördermitteln, die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die Vorbereitung des Jahresabschlusses.

(4) Die Stiftung wird von zwei Vorstandsmitgliedern, unter denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muß, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## § 7

### Kuratorium

Das Kuratorium berät den Vorstand und überwacht die Einhaltung des Stiftungszwecks. Es besteht aus zehn Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppierungen, die Jugendarbeit betreiben. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand persönlich für drei Jahre berufen.

Das Kuratorium wählt mit Zweidrittelmehrheit einen Sprecher. Dieser kann vom Vorstand Einsicht in alle Unterlagen der Stiftung verlangen.

Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr. Außerordentliche Tagungen können vom Kuratorium mit Zweidrittelmehrheit beschlossen oder vom Vorstand einberufen werden.

Das Kuratorium kann Empfehlungen an den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

Der Vorstand kann Aufgaben an das Kuratorium delegieren, wenn dieses zustimmt.

## § 8

### Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Führung der Stiftungsgeschäfte Geschäftsführer bestellen, die an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden sind. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9

### Fach- und Rechtsaufsicht

Vorbehaltlich einer künftigen gesetzlichen Regelung übt das Ministerium für Jugend und Sport die Fach- und Rechtsaufsicht aus.

## § 10

### Satzungsänderung, Auflösung

Satzungsänderungen können vom Vorstand nur einstimmig im Sinne des Stiftungszwecks beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

Satzungsänderungen, die aufgrund künftigen Stiftungsrechts notwendig werden, fügt der Vorstand unter Wahrung des Stifterwillens in die Satzung ein.

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Länder, in denen die Stiftung gemäß § 2 tätig ist. Es ist von den obersten Jugendbehörden dieser Länder im Sinne der unter § 2 genannten Zweckbindung zu verwenden.

### Anordnung

#### über die Verfahrensregelung zur Überleitung der Sparkassen an die Gewährträger vom 29. August 1990

Gemäß § 28 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1990 über den Status und die Organisation der Sparkassen (Sparkassengesetz) (GBl. I Nr. 40 S. 567) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Regionale und Kommunale Angelegenheiten zum Vollzug des Sparkassengesetzes folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die gewählten Vertretungen der Gewährträger (Landkreise, kreisfreie Städte/Zweckverbände) haben im Vollzug des § 4 Abs. 2 Sparkassengesetz bis zum 1. Oktober 1990 ihren Sparkassen eine Satzung entsprechend der aufgrund zu § 4 Abs. 3 Sparkassengesetz erlassenen Mustersatzung zu geben. Abweichungen zu der Mustersatzung bedürfen der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde.

(2) Hat eine Sparkasse mehrere Gewährträger, so ist die Satzung von den gewählten Vertretungen sämtlicher Gewährträger zu erlassen oder es ist ein Zweckverband zu bilden, der der Sparkasse die Satzung gibt.

(3) Soweit die Gewährträger keinen Zweckverband bilden, sollen sie insbesondere folgende Punkte vertraglich oder durch entsprechende Gestaltung der Sparkassensatzung regeln:

- a) Gewinnverteilung und Haftung im Innenverhältnis,
- b) Recht zur Benennung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates (§ 6 Abs. 1 Sparkassengesetz),
- c) Anzahl der von jedem Gewährträger vorzuschlagenden Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 6 Abs. 1 Sparkassengesetz),
- d) Verfahren und Mehrheiten bei Beschlüssen über
  - Erlaß und die Änderung der Sparkassensatzung auf der Grundlage der Mustersatzung (§ 6 Abs. 2 d Sparkassengesetz),
  - Auflösung der Sparkasse (§ 6 Abs. 2 b Sparkassengesetz),
  - Vereinbarungen über eine Vereinigung der Sparkasse oder die Übertragung ihrer Zweigstellen (§ 6 Abs. 2 c Sparkassengesetz),
  - Entlastung der Organe der Sparkasse (§ 6 Abs. 2 e Sparkassengesetz),
  - den Teil des Jahresüberschusses, der sich aus § 23 ergibt (§ 6 Abs. 2 f Sparkassengesetz),
  - eine Beteiligung an der Sparkasse i. S. des § 6 Abs. 3 Sparkassengesetz.

Die Satzung der Sparkasse kann außerdem die Bildung einer Gewährträgerversammlung vorsehen, der die Zuständigkeiten der Gewährträger nach dem Sparkassengesetz übertragen werden.

(4) Die Gewährträger können einen Zweckverband bilden, in dessen Satzung die unter I. § 1 genannten Punkte zu regeln sind. Die Zuständigkeiten des Gewährträgers nach dem Sparkassengesetz stehen der Zweckverbandsversammlung zu.

## § 2

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bis zum 1. November 1990 zu wählen (Vollzug von § 7 a, §§ 8 und 10 Sparkassengesetz). Bis zum 15. November 1990 sind die Kreditausschüsse zu bilden (Vollzug von § 17 Sparkassengesetz).

## § 3

Die Sparkasse hat die zu besetzenden Stellen der Vorstände unverzüglich auszuschreiben (Vollzug § 7 a und § 15 Sparkassengesetz). Eine Stellenausschreibung ist sowohl auf das Gebiet der DDR als auch auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu erstrecken.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1990

Der geschäftsführende Minister  
der Finanzen

Skowron  
Staatssekretär

## Anordnung

über die Wahlordnung für die Wahl von Dienstkräften  
der Sparkasse in den Verwaltungsrat

vom 29. August 1990

Gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes vom 29. Juni 1990 über den Status und die Organisation der Sparkassen (Sparkassengesetz) (GBl. I Nr. 40 S. 567) wird folgendes angeordnet:

## § 1

## Wahlrecht

Zur Wahl der Dienstkräfte in den Verwaltungsrat der Sparkasse sind alle Dienstkräfte der Sparkasse berechtigt, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer das Wahlrecht nicht besitzt. Dienstkräfte, die am Wahltag länger als 6 Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt.

## § 2

## Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag mindestens 6 Monate Dienstkräfte der Sparkasse sind.

(2) Nicht wählbar sind Dienstkräfte,

1. die Mitglied des Vorstandes oder Vertreter (§ 15 Abs. 4 des Sparkassengesetzes) sind,
2. die wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Stunden beschäftigt sind,
3. die sich noch in der Berufsausbildung befinden,
4. die die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder
5. die dem Wahlvorstand angehören.

## § 3

## Wahlvorbereitung

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates setzt den Wahltag fest. Die Festsetzung muß spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag erfolgen. Die Wahl soll spätestens am Tage vor Ablauf der Wahlzeit des Verwaltungsrates stattfinden.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat die Interessenvertretung der Dienstkräfte der Sparkasse unverzüglich

schriftlich über die Festsetzung nach Absatz 1 zu unterrichten und aufzufordern, einen Wahlvorstand zur Durchführung der Wahl zu bestellen. Außerdem hat er seine Festsetzung durch Aushang in der Hauptstelle und in den Zweigstellen der Sparkasse bekanntzumachen.

## § 4

**Wahlverfahren**

Die Wahl ist geheim und unmittelbar.

## § 5

**Wahlvorstand**

(1) Die Interessenvertretung der Dienstkräfte der Sparkasse bestellt spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag drei Wahlberechtigte zum Wahlvorstand, davon einen als Vorsitzenden und einen als dessen Stellvertreter. Bei Sparkassen mit in der Regel weniger als 50 Wahlberechtigten kann der Wahlvorstand aus einer Person bestehen. Gleichzeitig ist eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.

(2) Ist keine Interessenvertretung der Dienstkräfte vorhanden oder kommt die Interessenvertretung der Dienstkräfte der Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes nicht spätestens zwei Wochen nach der Aufforderung nach § 3 Abs. 2 nach, so bestellt der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Wahlvorstand.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters unverzüglich nach seiner Bestellung durch Aushang in der Sparkasse und in den Zweigstellen bekannt.

(4) Der Wahlvorstand führt die Wahl durch. Er hat die Wahl unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand der Sparkasse hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Der Wahlvorstand kann Wahlberechtigte zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung zu Wahlhelfern bestellen.

## § 6

**Wählerverzeichnis**

(1) Die Wahlberechtigten sind vor jeder Wahl in einem Wählerverzeichnis zu erfassen, das bis zum Abschluß der Stimmabgabe laufend fortzuschreiben ist. Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluß der Stimmabgabe in der Hauptstelle der Sparkasse zur Einsicht auszulegen.

(2) Jede Dienstkraft kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegung des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen seine Richtigkeit einlegen.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand. Die Entscheidung ist dem Mitarbeiter, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

## § 7

**Wahlausschreiben**

(1) Der Wahlvorstand erläßt spätestens drei Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Das Wahlausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und den Tag seines Erlassens,
2. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis, das Sparkassengesetz, die Wahlordnung der Interessenvertretung der Dienstkräfte, diese Anordnung und die Satzung der Sparkasse ausliegen<sup>1</sup>,
4. den Hinweis, daß nur Dienstkräfte der Sparkasse wählen dürfen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
5. den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
6. die Zahl der zu wählenden Vertreter der Dienstkräfte,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens bei dem Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
8. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß,
9. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
10. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Betriebsadresse des Wahlvorstandes),
11. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluß der Stimmabgabe ausliegen,
12. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) oder die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe.

(3) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Sparkassengesetzes, der Wahlordnung der Interessenvertretung der Dienstkräfte, dieser Anordnung, der Satzung der Sparkasse und des Wahlausschreibens müssen vom Tag des Erlassens des Wahlausschreibens bis zum Abschluß der Stimmabgabe in der Hauptstelle und in den Zweigstellen der Sparkasse zur Einsicht ausliegen.

## § 8

**Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlberechtigten können zur Wahl der Vertreter der Dienstkräfte Vorschläge machen. Die vorgeschlagenen Dienstkräfte, die dem Vorschlag zustimmen, sind Bewerber.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens einzureichen. Den Wahlvorschlägen sind die schriftlichen Zustimmungen der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens fünf Tage vor Beginn der Stimmabgabe in der Hauptstelle und in den Zweigstellen der Sparkasse zur Einsicht ausliegen.

(3) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer

<sup>1</sup> Bei Geltung eines Personalvertretungsgesetzes muß dieses ausgelegt werden und die Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz.



dem Familiennamen sind der Vorname und das Geburtsdatum anzugeben.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten unterzeichnet sein; in jedem Fall genügen die Unterschriften von 50 Wahlberechtigten.

(5) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(6) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert werden, wenn die in Absatz 2 Satz 1 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung zustimmen.

(7) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Fall des Absatzes 11 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlages zu vermerken.

(8) Der Wahlvorstand prüft, ob die auf den Wahlvorschlägen benannten Bewerber nach § 1 Sparkassengesetz wählbar sind, und streicht die Bewerber, deren Nichtwählbarkeit festgestellt wird. Von solchen Streichungen hat der Wahlvorstand die betroffenen Bewerber und den zur Vertretung des Wahlvorschlages Berechtigten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(9) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen oder weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.

(10) Der Wahlvorstand hat eine vorschlagsberechtigte Dienstkraft, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, aufzufordern, innerhalb von drei Tagen zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Gibt die Dienstkraft diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt ihre Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

(11) Wahlvorschläge, die

1. den Erfordernissen des Absatzes 2 nicht entsprechen,
2. ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerber eingereicht sind oder
3. infolge von Streichungen nach Absatz 10 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen,

hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

## § 9

### Nachfrist für die Einreichung zu Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 11 Nr. 1 und 2 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von einer Woche auf.

(2) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, daß eine Wahl nicht stattfinden kann.

## § 10

### Stimmabgabe

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis (§ 6) eingetragen ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Dazu händigt der Wahlvorstand jedem Wahlberechtigten einen Wahlumschlag und einen Stimmzettel aus, auf dem die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens und des Vornamens aufgeführt sind.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann so viele Namen von Bewerbern auf dem Stimmzettel ankreuzen, wie Dienstkräfte in den Verwaltungsrat zu wählen sind.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht einzeln in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
3. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten, oder
4. auf denen mehr Namen von Bewerbern angekreuzt sind, als Bewerber zu wählen sind.

(5) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Wahlurne entnommen werden können.

(6) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt, genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers.

(7) Vor Aushändigung des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt der Wähler den Umschlag dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes, das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(8) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschluss unversehrt ist.

(9) Der Wahlvorstand kann bei Zweigstellen die Stimmabgabe in diesen Stellen durchführen oder die schriftliche Stimmabgabe anordnen.

## § 11

### Schriftliche Stimmabgabe (Briefwechsel)

(1) Einem Wahlberechtigten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen die Wahlvorschläge, den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk: „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung in der Wählerliste zu vermerken.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahl-



vorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(3) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne.

(4) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

#### § 12

##### Wahlergebnis

Gewählt sind in der durch die Satzung der Sparkasse vorgeschriebenen Zahl die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht.

#### § 13

##### Wahlniederschrift

Nach Ermittlung der gewählten Bewerber fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von ihm zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten:

1. die Namen der Bewerber,
2. die Zahl der Wahlberechtigten,
3. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der gültigen Stimmzettel sowie der auf diesen genannten Bewerber,
6. die auf jeden Bewerber entfallenen Stimmen,
7. die Namen der gewählten Bewerber,
8. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses.

#### § 14

##### Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (z. B. Niederschrift, Bekanntmachungen, Stimmzettel) werden vom Vorstand der Sparkasse mindestens bis zur nächsten Wahl aufbewahrt.

#### § 15

##### Mitteilung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis durch zweiwöchigen Aushang in der Hauptstelle und in den Zweigstellen der Sparkasse bekannt.

(2) Der Wahlvorstand hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich schriftlich das Ergebnis der Wahl mitzuteilen.

(3) Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Bewerber unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.

#### § 16

##### Anfechtbarkeit

(1) Die Wahl ist anfechtbar, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist. Die Wahl bleibt gültig, wenn der Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst haben kann.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl anfechten. Zur Anfechtung ist auch die Sparkasse berechtigt. Die Anfechtung hat binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber der Sparkassenaufsichtsbehörde zu erfolgen. Gegen die Entscheidung der Sparkassenaufsichtsbehörde ist der Rechtsweg gegeben.

#### § 17

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1990

Der geschäftsführende Minister  
der Finanzen

Skowron  
Staatssekretär

#### Anordnung Nr. 2

##### über den Vertrieb von Presseerzeugnissen

##### — Postzeitungsvertriebs-Anordnung —

vom 31. August 1990

Die Anordnung vom 28. Februar 1986 über den Vertrieb von Presseerzeugnissen — Postzeitungsvertriebs-Anordnung — (GBl. I Nr. 9 S. 96) wird wie folgt ergänzt:

#### § 1

Der § 28 wird um folgende Absätze 3 und 4 ergänzt:

„(3) Das Abonnementgeld für den Vertrieb von Presseerzeugnissen ist den Gebühren gleichgestellt.

(4) Der Anspruch auf Gebühren unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr. Sie beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Gebührenanspruch entstanden ist.“

#### § 2

Als § 28 a wird eingefügt:

##### „§ 28 a

##### Gebührenerstattung und Vollstreckung von Gebühren

(1) Die Deutsche Post (Postzeitungsvertrieb) erstattet auf Verlangen entrichtete Gebühren, wenn Leistungen nicht oder fehlerhaft ausgeführt wurden.

(2) Die Ansprüche auf Gebührenerstattung gegenüber dem Postzeitungsvertrieb verjähren nach 1 Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Erstattungsanspruch gegenüber dem Postzeitungsvertrieb geltend gemacht werden kann.

(3) Die Ansprüche auf Gebühren gemäß § 28 unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr. Sie beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Gebührenanspruch entstanden ist.

(4) Abonnementgeld und Gebühren, einschließlich Mahngebühren, Kosten und Auslagen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.“

## § 3

Als § 30 a wird eingefügt:

## „§ 30 a

**Schadenersatzpflicht für Zeitungspostsendungen  
und Verjährung von Schadenersatzansprüchen**

(1) Die Schadenersatzpflicht der Deutschen Post (Postzeitungsvertrieb) ist ausgeschlossen für die Schäden, die durch die nichtordnungsgemäße Erfüllung gegenüber dem Absender entsteht.

(2) Der Absender einer Zeitungspostsendung ist der Deutschen Post (Postzeitungsvertrieb) schadenersatzpflichtig für Schäden, die er durch die Verletzung seiner sich aus dieser Anordnung ergebenden Pflichten verursacht.

(3) In 1 Jahr verjähren

- a) die Ansprüche der Deutschen Post (Postzeitungsvertrieb) auf Entrichtung von Gebühren,
- b) die Ansprüche auf Erstattung von Gebühren,
- c) die Schadenersatzansprüche der Deutschen Post (Postzeitungsvertrieb) gegenüber dem Absender.“

## § 4

Der Abschnitt VIII wird wie folgt ergänzt:

## „Zeitungsdrucksache und Postzeitungsgut

## § 32

## Zeitungsdrucksache

(1) Als Zeitungsdrucksache können ausschließlich von Verlegern die von ihnen herausgegebenen Presseerzeugnisse an Einzelempfänger versandt werden.

(2) Die Presseerzeugnisse müssen in der Postzeitungsliste enthalten sein bzw. eine Registriernummer haben.

(3) Für Zeitungsdrucksachen werden die in der Anlage Ziff. 10 angeführten Gebühren erhoben.

(4) Die Einlieferung von Zeitungsdrucksachen ist zwischen dem Verleger und den Verlagspostämtern zu vereinbaren und kann auch bei anderen Ämtern als dem Verlagspostamt vorgenommen werden.

(5) Beilagen müssen dem Presseerzeugnis beigelegt sein. Besondere Gebühren für Beilagen werden nicht erhoben.

(6) Zeitungsdrucksachen müssen ein für die Bearbeitung im Postbetrieb geeignetes Format haben.

(7) Zeitungsdrucksachen müssen mit der vollständigen Postanschrift des Empfängers versehen sein, die direkt auf dem Exemplar angebracht sein kann.

(8) Das Höchstgewicht für die Zeitungsdrucksache beträgt 1 000 g. Das Höchstgewicht für ein Zeitungsbund beträgt 15 kg.

(9) Die Zeitungsdrucksachen sind zu Zeitungsbunden zusammenzustellen, zu bündeln und transportsicher zu verschließen. Dabei sind sie auf Leitbereiche (die ersten drei Stellen der Postleitzahl) vorzusortieren.

## § 33

## Postzeitungsgut

(1) Verleger können Exemplare der von ihnen herausgegebenen Presseerzeugnisse als Postzeitungsgut an Sammelempfänger zur Weitervermittlung versenden.

(2) Postzeitungsgut muß sicher und den Erfordernissen des Postbetriebs entsprechend verpackt sein. Das Höchstgewicht beträgt 20 kg.

(3) Postzeitungsgut ist durch den Vermerk „Postzeitungsgut“ zu kennzeichnen. Der Aufschriftklebeztettel muß mit einem breiten roten Kreis versehen sein, in dem der Absender die vereinbarte Postverbindung zu vermerken hat.

(4) Der Versand ist spätestens 10 Tage vor der ersten Einlieferung beim Einlieferungspostamt schriftlich zu beantragen. Postzeitungsgut kann regelmäßig oder nach Bedarf eingeliefert werden.

(5) Für Postzeitungsgut werden die in der Anlage Ziff. 11 aufgeführten Gebühren erhoben.“

## § 5

Die jetzigen §§ 32 und 33 werden 34 und 35.

## § 6

Die Anlage zu § 28 Absatz 1 wird aufgehoben und durch die nachstehende Anlage ersetzt:

## „Anlage

zu § 28 Abs. 1 vorstehender Anordnung

## Gebühren im Postzeitungsvertrieb

Nr.	Gegenstand	Postzeitungsvertriebs- Anordnung		Gebühr DM
		§	Abs.	
1	2	3	4	5
1.	Fremdbeilagen	11	1	0,10
	— bis 25 g je Exemplar			
	je weitere 25 g je Exemplar			0,10
2.	Zusatzgebühr für das Beilegen einer Beilage	11	2	0,05
	— je Exemplar			
3.	Zusatzgebühr für das Adressieren einer Beilage durch den Postzeitungsvertrieb	11	3	0,06
	— je Exemplar			
4.	Mitteilen von Bezieheranschriften	12	1	0,15
	— je Anschrift			

1	2	3	4	5
5.	Bearbeiten von Abonnements für Bürger beim Versand an Empfänger im Ausland — je Abonnement	15	4	15 % des Abonnementspreises <sup>1</sup>
6.	Beförderung von Presseerzeugnissen beim Versand an Empfänger im Ausland	15	4	Gebühr für Drucksachen und ggf. Luftpostzuschlag <sup>1</sup>
7.	Erstattungen — je Abonnement	7	3	0,20
8.	Bearbeiten von Verlagsstücken — je Verlagsstück im Monat	31	3	0,05
9.	Beförderung von Verlagsstücken — je Stück	31	3	Zeitungsdrucksachengebühr
10.	Zeitungsdrucksache Tageszeitungen für jede Zeitungsdrucksache	32	3	
	— bis 50 g			0,250
	— über 50 g bis 250 g für je 10 g mehr			0,010
	— über 250 g bis 500 g für je 10 g mehr			0,012
	— über 500 g bis 1 000 g für je 10 g mehr			0,013
	<b>übrige Presseerzeugnisse für jede Zeitungsdrucksache</b>			0,350
	— bis 50 g			
	— über 50 g bis 250 g für jede 10 g mehr			0,014
	— über 250 g bis 500 g für jede 10 g mehr			0,015
	— über 500 g bis 1 000 g für jede 10 g mehr			0,018
11.	Postzeitungsgut	33	5	Gebühr für Wirtschaftspakete lt. Post-Anordnung

<sup>1</sup> Die Gebühr für andere Abonnenten wird diesen direkt vom Zeitungsvertriebsamt mitgeteilt.

## § 7

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 2. Oktober 1990 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1990

Der geschäftsführende Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Hans-Jürgen Niehof  
Staatssekretär

# Leitfaden für die Praxis !

## D-Mark-Eröffnungsbilanz

Dipl.-Kaufm. Hans-Joachim Rux,  
Dr. jur. Hans-Ulrich Stolpe

200 Seiten · Broschur · 22,80 DM

Bestellangaben: 772 832 2/D-Mark-Eröffnungsbilanz

Die DM-Eröffnungsbilanz ist das Ende der Währungsumstellung. Jeder buchführungspflichtige Kaufmann, alle umgewandelten Kombinate und VEB, sind verpflichtet, diese Umstellung auch in ihren Bilanzen zu dokumentieren. Die DM-Eröffnungsbilanz hat ein Neu-Inventar und eine Neu-Bewertung zur Grundlage. Der Leitfaden zeigt, welche Vorbereitung Sie im Rahmen der Mark-Schlußbilanz treffen können und welche Inventar- und Inventurarbeiten bezogen auf den 1. 7. 1990 Sie machen müssen. Hinzu treten die Bewertungsfragen, die losgelöst sind von dem bisher bekannten Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip. Der Leitfaden nimmt detailliert zu diesen Problemen Stellung. Er zeigt anhand praktischer Beispiele, wie die Bilanz aufzustellen und die Bewertung vorzunehmen ist. Alle einschlägigen Gesetzesvorschriften und Verwaltungsanordnungen sind berücksichtigt, zum Teil als Anhang abgedruckt. Auf steuerliche Besonderheiten wird selbstverständlich eingegangen. Formelle Anforderungen werden erläutert. Damit wird dieses Buch zum unentbehrlichen Ratgeber und Wegweiser zur DM-Eröffnungsbilanz.

Bitte wenden Sie sich an den örtlichen Buchhandel oder bestellen Sie beim  
Buchhaus Leipzig,  
Täubchenweg 83  
Leipzig  
7050



**Haufe Berlin**

Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086

*Wichtiger Hinweis!***An alle Bezieher von amtlichen Dokumenten  
im EDV-Liefersystem**

Infolge umfangreicher Strukturveränderungen in den Betrieben und Einrichtungen sowie der Umprofilierung aller amtlichen Dokumente stellen wir mit sofortiger Wirkung die Auslieferung aller Publikationen des Verlages über die Vertriebsart „EDV-Liefersystem“ ein.

Damit verlieren alle getroffenen Festlegungen in den „Hinweisen für den Bezug von amtlichen Dokumenten im EDV-Liefersystem“ ihre Gültigkeit.

Kunden, die am weiteren Bezug von amtlichen

Dokumenten interessiert sind, bestellen diese formlos beim

**ReWi**  
Verlag für Recht und Wirtschaft GmbH  
(vormals Staatsverlag)  
Bereich Amtliche Dokumente  
Otto-Grotewohl-Straße 17  
Berlin  
1086



Staatsverlag der DDR

*Wieder lieferbar!*

**Gesetzblatt Sonderdruck Nr. 1427**

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Rechtsvorschriften bei Einführung der Währungsunion mit der Bundesrepublik Deutschland**

— Steueranpassungsgesetz —  
vom 22. Juni 1990

Umfang 128 Seiten · Broschur A 4 · Preis 9,20 DM

Dieser Titel, der Geltendes Recht der BRD ist und auch nach der Wiedervereinigung gültig bleibt, enthält auch Lohnsteuertabellen.

**Achtung!**

Kunden, die mehr als 1 Exemplar bestellen, erhalten einen Rabatt von 50%.



Staatsverlag der DDR

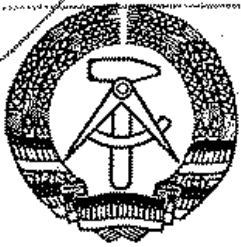
Bestellungen sind zu richten an

**ReWi**  
Verlag für Recht und Wirtschaft GmbH  
(vormals Staatsverlag)  
Bereich Amtliche Dokumente  
Otto-Grotewohl-Straße 17  
Berlin  
1086

Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 2 33 36 22 —  
Veröffentlicht unter Reg.-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der DDR, Telefon: 2 33 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur  
durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I 8,00 DM, Teil II 1,00 DM — Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,90 DM.  
Einzelbestellungen beim Staatsverlag der DDR, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung  
gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für Amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1020, Telefon: 2 29 22 23.  
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Kollonoffsetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

ISSN 0138-1644



AUSGESONDERT 75  
 9.7.1990  
 1483

# GESETZBLATT

Gesetzbeispiel

der Deutschen Demokratischen Republik

1990	Berlin, den 19. September 1990	Teil I Nr. 61
------	--------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 90	Gesetz über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen – Stiftungsgesetz –	1483
13. 9. 90	Gesetz über die Errichtung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung	1487
13. 9. 90	Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft	1488
13. 9. 90	Zweite Verordnung über die Beantragung und die Gewährung von Investitionszulagen für Anlageinvestitionen – Zweite Investitionszulagenverordnung –	1489
13. 9. 90	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei	1489
13. 9. 90	Rechtsanwaltsgesetz	1504
13. 9. 90	Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden	1527
13. 9. 90	Gesetz über die vertraglichen Beziehungen der Krankenversicherung zu den Leistungserbringern – Krankenkassen-Vertragsgesetz –	1533
13. 9. 90	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über das Vermögen der Gemeinden, Städte und Landkreise vom 6. Juli 1990 (Kommunalvermögensgesetz – KVG)	1537
13. 9. 90	Gesetz zur Errichtung von Krankenkassen – Kassenerrichtungsgesetz –	1538
5. 9. 90	Verordnung über die Brennstoffbevorratung von Wärmeerzeugungsanlagen (Heizwerks-Bevorratungs-Verordnung – Heiz BevV)	1544
18. 8. 90	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Güterkraftverkehr (GÜKVO) – Bestimmungen über Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr – Genehmigungshöchstzahlen Güterfernverkehr –	1545

**Gesetz  
über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen  
– Stiftungsgesetz –  
vom 13. September 1990**

**I.  
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, einschließlich kirchlicher Stiftungen, die in der Deutschen Demokratischen Republik bzw. in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen/Anhalt, Thüringen und der ihnen gleichgestellten Stadt Berlin ihren Sitz haben.

(2) Dieses Gesetz gilt in den in Absatz 1 aufgeführten Ländern sowie der ihnen gleichgestellten Stadt Berlin solange, bis dort ein anderes Stiftungsgesetz zur Geltung gelangt.

§ 2

**Auslegungsgrundsatz**

Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist in erster Linie der Wille des Stifters zu berücksichtigen.

§ 3

**Stiftungsbehörde**

(1) Die Landesregierung legt die nach diesem Gesetz zuständigen Stiftungsbehörden fest.

(2) Örtlich zuständig ist die Stiftungsbehörde, in deren Bereich die Stiftung ihren Sitz hat oder haben wird. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird.

II.

**Stiftungen des Privatrechts**

§ 4

**Stiftungserfordernisse**

Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts bedarf es außer eines Stiftungsgeschäfts der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.



**Stiftungsgeschäft****§ 5**

Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form.

(2) Bis zur Erteilung der Genehmigung ist der Stifter zum Widerruf berechtigt. Ist die Genehmigung bei der zuständigen Behörde nachgesucht, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter das Gesuch bei der zuständigen Behörde eingereicht oder im Falle der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts das Gericht oder den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Einreichung betraut hat.

**§ 6**

Wird die Stiftung genehmigt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäft zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Genehmigung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäft sich ein anderer Wille des Stifters ergibt.

**§ 7**

Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen, so hat das Nachlassgericht die Genehmigung einzuholen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker nachgesucht wird.

**§ 8**

Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters genehmigt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tode entstanden.

**§ 9****Satzung**

Die Satzung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf den Bestimmungen dieses Gesetzes beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

**§ 10****Inhalt der Satzung**

(1) Die Satzung einer Stiftung muß Bestimmungen enthalten über den Namen, den Sitz, den Zweck, das Vermögen und die Organe der Stiftung.

(2) Die Satzung soll ferner Regelungen enthalten über die Anzahl der Mitglieder der Stiftungsorgane, ihre Bestellung, Amtsdauer und Abberufung, ihren Geschäftsbereich und ihre Vertretungsvollmacht sowie die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Stiftungsorgane, die Rechtsstellung der durch die Stiftung Begünstigten, die Änderung der Stiftungssatzung oder die Aufhebung der Stiftung und den Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung.

(3) Fehlen Satzungsbestimmungen, kann die Stiftungsbehörde den Stifter oder Antragsteller zu einer entsprechenden Ergänzung der Satzung auffordern. Ist der Stifter dazu nicht mehr in der Lage, kann die Stiftungsbehörde die Satzung bei der Genehmigung der Stiftung ergänzen; das gilt nicht für Bestimmungen über Zweck und Vermögen der Stiftung.

**§ 11****Vorstand**

(1) Die Stiftung muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(3) Für die Geschäftsführung des Vorstandes gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts entsprechend.

**§ 12****Haftung**

(1) Verletzen Mitglieder des Vorstandes oder eines anderen Organs der Stiftung schuldhaft ihre Obliegenheiten, so sind sie der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

(2) Mitglieder von Organen der Stiftung, die ohne Entgelt tätig sind, haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten.

**§ 13****Stiftungsvermögen**

(1) In eine Stiftung können alle Arten von Vermögenswerten und Gegenstände eingebracht werden. Insbesondere können finanzielle Mittel, Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen, Forderungen, Kunstwerke und Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen Stiftungseigentum darstellen.

(2) Die Erträge der Stiftungen können sich aus den Anlagen des Stiftungsvermögens, daneben aus Spenden, Zuwendungen sowie aus Leistungsentgelten ergeben.

**§ 14****Vermögensverwaltung**

(1) Die Stiftung ist nach den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten; es sei denn, daß die Satzung eine Ausnahme zuläßt und der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(3) Bei der Verwaltung von Stiftungen sind die Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung einzuhalten.

**III.****Genehmigung und Stiftungsaufsicht****§ 15****Genehmigung**

(1) Die Genehmigung einer Stiftung wird durch die Stiftungsbehörde erteilt.

(2) Die Genehmigung darf nicht unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

(3) Eine Ausfertigung der Stiftungsurkunde, der Satzung und Genehmigung sind bei der Stiftungsbehörde zu hinterlegen.

**§ 16****Versagung der Genehmigung**

(1) Die Genehmigung ist zu versagen:  
a) wenn die Stiftung das Gemeinwohl gefährden würde;

b) wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes insbesondere wegen unzureichender Mittel nicht gewährleistet ist und auch weitere ausreichende Zuwendungen nicht mit Sicherheit zu erwarten sind.

(2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Stiftungsgeschäft oder die Satzung keine ausreichenden Bestimmungen über Zweck und Vermögen der Stiftung enthält.

## § 17

**Bekanntgabe der Entscheidung und Widerruf**

(1) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Versagung der Genehmigung ist zu begründen. Die Genehmigung, der Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung und der Stiftungszweck sind in das Stiftungsverzeichnis einzutragen.

(2) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn das Stiftungsgeschäft unwirksam ist oder mit Erfolg angefochten wird. Der Widerruf ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen.

## § 18

**Rechtsaufsicht**

Die Stiftungen stehen unter der Rechtsaufsicht des Landes, in dem sie ihren Sitz haben. Sie beschränkt sich darauf, zu überwachen, daß die Organe der Stiftung die Gesetze, das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung beachten.

## § 19

**Tätigkeit der Stiftungsbehörde**

(1) Die Stiftungsbehörde ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Sie kann insbesondere Anstalten und Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder auf Kosten der Stiftung prüfen lassen und Berichte und Akten anfordern.

(2) Die Stiftungsbehörde kann Maßnahmen der Stiftungsorgane, die den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden und verlangen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Unterlassen die Stiftungsorgane vorgesehene Maßnahmen, so kann die Stiftungsbehörde für die Durchsetzung der Maßnahmen eine Frist setzen und nach deren erfolglosen Ablauf selbst die erforderlichen Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen.

(3) Hat ein Mitglied des Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig, so kann die Stiftungsbehörde die Abberufung eines Mitglieds und die Berufung eines anderen verlangen. Sie kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen.

(4) Ist die Stiftung zur Abberufung des Mitglieds nicht in der Lage oder kommt sie innerhalb einer bestimmten Frist dem Verlangen der Stiftungsbehörde nach Absatz 3 Satz 1 nicht nach, so kann die Stiftungsbehörde das Mitglied abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

## § 20

**Stiftungsverzeichnis**

(1) Bei der Stiftungsbehörde ist ein Verzeichnis der in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehenden und neu entstehenden Stiftungen (Stiftungsverzeichnis) zu führen. In das Stiftungsverzeichnis sind Name, Sitz, Zweck, Vertretungsbezeichnung und Zusammensetzung der Organe der Stiftung und der Tag der Erteilung der Genehmigung einzutragen; die

Satzung ist zur Eintragung beizufügen. Änderungen der Satzung sowie die Auflösung der Stiftung sind einzutragen.

(2) Sämtliche Stiftungen sind verpflichtet, dem Stiftungsverzeichnis gegenüber die erforderlichen Angaben und Änderungen von erheblichen Tatsachen innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Eintritt der Wirksamkeit der Änderung mitzuteilen.

(3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit. Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse geltend macht.

(4) Entstehung und Aufhebung einer Stiftung sowie der Stifter und der Stiftungszweck sind öffentlich bekannt zu machen.

## IV.

**Satzungsänderung und Beendigung der Stiftungen**

## § 21

**Satzungsänderung**

(1) Wenn die Satzung dies vorsieht oder wenn sich die Verhältnisse seit der Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben, kann die Satzung geändert oder die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden.

(2) Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Zustimmung erforderlich. In Rechte derer, die durch die Stiftung begünstigt sind, darf nicht eingegriffen werden.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden von den zur Verwaltung der Stiftung berufenen Organen getroffen. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

(4) Eine Sitzverlegung in das oder aus dem Land bedarf auch dann der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde, wenn die Sitzverlegung nach dem Recht des bisherigen oder des zukünftigen Sitzes von der dort zuständigen Behörde zu genehmigen ist.

(5) Mit der Genehmigung der Zusammenlegung wird die neue Stiftung rechtsfähig.

## § 22

**Zweckänderung und Aufhebung**

(1) Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die Stiftungsbehörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

(2) Bei der Umwandlung des Zweckes ist die Absicht des Stifters zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters tunlichst erhalten bleiben. Die Behörde kann die Satzung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

(3) Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Satzung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

(4) Die Aufhebung der Stiftung durch den Vorstand bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

## § 23

**Vermögensanfall**

(1) Ist für den Fall des Erlöschens einer Stiftung in der Satzung weder ein Anfallberechtigter bestimmt noch einem

Stiftungsorgan die Bestimmung des Anfallberechtigten übertragen, so fällt das Vermögen

1. einer kommunalen Stiftung an die kommunale Körperschaft,
2. einer kirchlichen Stiftung an die aufsichtsführende Kirche,
3. aller anderen Stiftungen an das Land.

(2) Die Anfallberechtigten haben das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

(3) Fällt das Vermögen nicht an ein staatliches Organ, findet eine Liquidation in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über das Vereinsrecht statt.

## V.

### Stiftungen öffentlichen Rechts

#### § 24

(1) Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Stiftungen, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Land ihres Sitzes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Gebiets-Körperschaft oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen.

(2) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts entsteht durch den Stiftungsakt eines Trägers hoheitlicher Gewalt oder durch Rechtsvorschrift. Ihre Bildung ist der Stiftungsbehörde zur Eintragung in das Stiftungsverzeichnis mitzuteilen.

## VI.

### Kommunale Stiftungen

#### § 25

(1) Kommunale Stiftungen sind solche, deren Zweck im Rahmen der jeweiligen kommunalen Aufgaben liegt und nicht wesentlich über den räumlichen Bereich der Gebietskörperschaft hinauswirkt.

(2) Die Vertretung und Verwaltung der kommunalen Stiftungen obliegt, soweit nicht durch Satzung anderes bestimmt ist, den für die Vertretung und Verwaltung der Kommunen zuständigen Organen.

(3) Die Stiftungsaufsicht wird durch die kommunale Aufsichtsbehörde wahrgenommen, soweit durch die Landesregierung nichts anderes bestimmt wird.

## VII.

### Kirchliche Stiftungen

#### § 26

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen und von einer Kirche errichtet oder organisatorisch mit einer Kirche verbunden oder in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt oder deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche zu erfüllen sind.

(2) Die Bestimmungen über kirchliche Stiftungen gelten entsprechend für Stiftungen der jüdischen Religionsgemein-

schaft und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

#### § 27

(1) Eine kirchliche Stiftung ist auf Antrag der zuständigen Kirchenbehörde zu genehmigen, wenn die Verwirklichung des Stiftungszwecks aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens gesichert erscheint oder von der Kirche gewährleistet wird.

(2) Eine Stiftung darf nicht ohne Zustimmung der zuständigen Kirchenbehörde als kirchliche Stiftung genehmigt werden. Das gleiche gilt für die Aufhebung oder Umwandlung einer kirchlichen Stiftung.

(3) Kirchliche Stiftungen unterliegen nicht der Staatsaufsicht, wenn sie kirchlichen Vorschriften entsprechend von der zuständigen Kirchenbehörde beaufsichtigt werden. Der Erlaß allgemeiner Vorschriften über Namen, Sitz, Zweck, Vertretung, Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen ist Aufgabe der Kirche.

## VIII.

### Nichtrechtsfähige Stiftungen

#### § 28

(1) Eine nichtrechtsfähige Stiftung ist eine Vermögensmasse, die einem bestimmten Zweck gewidmet ist aber keine Rechtsperson darstellt, sondern nach dem Willen des Stifters auf eine juristische Person des Privatrechts oder öffentlichen Rechts zur treuhänderischen Verwaltung übertragen worden ist. Ihre gesetzliche Vertretung erfolgt durch die juristische Person, der die Stiftung zugeordnet ist. Diese hat Stifter und Stiftungszweck der Stiftungsbehörde mitzuteilen.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die privatrechtliche Stiftung entsprechend.

## IX.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 29

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen bestehen fort. Für ihre künftigen Rechtsverhältnisse sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

#### § 30

(1) Bestehende Stiftungen haben der zuständigen Stiftungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Name, Sitz, Zweck, Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der Organe und, soweit möglich, den Tag der Erteilung der Genehmigung und die erteilende Stelle mitzuteilen sowie ihre Satzung vorzulegen.

(2) Stiftungen, die keine Satzung oder eine den zwingenden Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechende Satzung haben, sind verpflichtet, der zuständigen Stiftungsbehörde innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist eine Satzung vorzulegen, die mit den zwingenden Vorschriften dieses Gesetzes übereinstimmt. Zuständig sind hierfür die in der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft für den Erlaß oder die Änderung der Satzung bestimmten Organe. Fehlt eine solche Bestimmung, ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung zuständig. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Stiftungsbehörde die Satzung nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem ihr die Satzung vorgelegt wurde, beanstandet.

## § 31

Bestehen Zweifel über die Rechtsnatur einer Stiftung, die für sie geltende Satzung oder die Stiftungsverwaltung, so entscheidet darüber die Stiftungsbehörde. Sie kann der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder die Stiftung auflösen. Bei der Umwandlung des Stiftungszwecks ist die Absicht des Stifters tunlichst zu berücksichtigen; die

Stiftungsbehörde kann in diesem Fall, soweit erforderlich, die Satzung der Stiftung ändern. Der Vorstand der Stiftung soll gehört werden.

## § 32

- (1) Dieses Gesetz tritt am 24. September 1990 in Kraft.  
 (2) § 9 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 517) wird aufgehoben.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
 der Deutschen Demokratischen Republik  
 Bergmann-Pohl

**Gesetz  
 über die Errichtung  
 des Ausgleichsfonds Währungsumstellung  
 vom 13. September 1990**

## § 1

**Rechtsform**

Es wird ein Ausgleichsfonds Währungsumstellung (Fonds) als Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

## § 2

**Sitz**

Der Fonds hat seinen Sitz in Berlin.

## § 3

**Organe**

Der Fonds hat einen Geschäftsführer. Er wird vom Minister der Finanzen bestellt und abberufen.

## § 4

**Aufgaben**

- (1) Der Fonds verwaltet die
1. Ausgleichsforderungen (einschließlich vorläufige Ausgleichsforderungen), die den Geldinstituten und Außenhandelsbetrieben aufgrund von Artikel 8 § 4 Abs. 1 und 2 der Anlage I zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Fonds zustehen, und leistet hierfür den Schuldendienst gemäß Art. 8 § 4 Abs. 1 und 3 der Anlage I.
  2. Forderungen (einschließlich vorläufige Forderungen), die ihm aufgrund von Artikel 8 § 4 Abs. 5 der Anlage I gegenüber Geldinstituten oder Außenhandelsbetrieben zustehen, und zieht die Zinsen und die Tilgungsraten ein.
- (2) Der Fonds errechnet die Forderung (einschließlich der vorläufigen Forderung), die ihm aufgrund von Artikel 8 § 4 Abs. 6 der Anlage I zum Staatsvertrag gegenüber der DDR zusteht. Die Berechnungsunterlagen bilden für das Bundes-

aufsichtsamt für das Kreditwesen die Grundlage für die Zuteilung der Forderung des Fonds gegen die Deutsche Demokratische Republik. Der Fonds veranlaßt die Bereitstellung der Zins- und Tilgungsleistungen durch den Republikhaushalt.

(3) Die Mitteilungen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über die Höhe der zu verwaltenden Ausgleichsforderungen und Forderungen gemäß Absatz 1 sind für den Fonds verbindlich.

## § 5

**Umwandlung von Ausgleichsforderungen in Schuldverschreibungen**

(1) Der Fonds ist auf Verlangen der Gläubiger von endgültig zugeteilten Ausgleichsforderungen verpflichtet, diese in Inhaber-Schuldverschreibungen des Fonds in einer Stückelung von 1 000,- DM umzuwandeln. Er kann endgültig zugeteilte Ausgleichsforderungen unter 1 000,- DM vorzeitig tilgen.

(2) Die Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe sind berechtigt, die ihnen gegenüber bestehenden Forderungen zum Ende eines jeden Kalenderjahres ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Der Fonds ist ermächtigt, seine Verbindlichkeiten vor deren Fälligkeiten zu erfüllen.

## § 6

**Jahresabschluß und Geschäftsbericht**

Der Fonds erstellt zum Ende eines jeden Kalenderjahres einen Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht. Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Jahresabschluß mit Testat des Wirtschaftsprüfers und Geschäftsbericht sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

## § 7

**Geschäftsbesorgung für den Fonds**

(1) Der Fonds bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Staatsbank Berlin.

(2) Der Geschäftsführer kann den Geschäftsbesorgungsauftrag zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist kündigen und einer anderen geeigneten Stelle die Aufgaben zur Ausführung übertragen. Das gleiche gilt, wenn der Geschäftsbesorgungsvertrag im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird.

(3) Die mit der Geschäftsbesorgung beauftragte Stelle erhält für ihre Tätigkeit einen Ersatz ihrer Aufwendungen aus dem Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 8

**Aufsicht**

Aufsichtsbehörde des Fonds ist der Minister der Finanzen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Bergmann-Pohl

## § 9

**Erlöschen des Fonds**

Der Fonds wird nach Erfüllung seiner Aufgabe aufgelöst. Die im Zeitpunkt seiner Auflösung noch vorhandenen Mittel sind an den Minister der Finanzen abzuführen.

## § 10

Dieses Gesetz tritt am 13. September 1990 in Kraft.

**Gesetz  
zur Aufhebung des Gesetzes über die Versicherung  
der volkseigenen Wirtschaft  
vom 13. September 1990**

## § 1

Auf der Grundlage des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 1990 (GBl. I Nr. 34 S. 332) und des Gemeinsamen Protokolls über Leitsätze Abschn. B Kapitel II Nr. 4 wird das Gesetz vom 15. November 1968 über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I Nr. 21 S. 355) aufgehoben.

## § 2

(1) Um den Versicherungsnehmern ununterbrochenen Versicherungsschutz zu gewährleisten, werden die entsprechend dem im § 1 genannten Gesetz bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik und bei der Auslands- und Rückversicherungs-AG der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Pflichtversicherungen auf der Grundlage der bisherigen Versicherungsbedingungen und Tarife bis zum 31. Dezember 1990 als freiwillige Versicherungen weitergeführt. Die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung bleibt als Pflichtversicherung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften bestehen.

(2) Die von den Betrieben abgeschlossenen freiwilligen Versicherungsverträge bestehen zu den bisherigen Versicherungsbedingungen und Tarifen bis zum 31. Dezember 1990 weiter.

(3) Die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch für in Kapitalgesellschaften umgewandelte volkseigene Betriebe, Kombinate und Einrichtungen.

## § 3

Die Versicherungen enden zum 31. Dezember 1990, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

## § 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 13. September 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- 1. Durchführungsverordnung vom 19. November 1968 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 120 S. 939),
- 2. Durchführungsverordnung vom 17. Oktober 1968 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft — Erweiterung der Pflichtversicherung für Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge — (GBl. I Nr. 23 S. 249),
- Anordnung vom 19. November 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 120 S. 945),
- Anordnung vom 19. November 1968 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 120 S. 949),
- Anordnung (Nr. 1) vom 19. November 1968 über die Bedingungen für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der volkseigenen Wirtschaft bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG (GBl. II Nr. 120 S. 957) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 23. Dezember 1970 (GBl. II 1971 Nr. 10 S. 76),
- Anordnung vom 6. August 1973 über die Erweiterung des zusätzlichen Unfallversicherungsschutzes durch die Staatliche Versicherung der DDR bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 38 S. 404).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Bergmann-Pohl

**Zweite Verordnung  
über die Beantragung und die Gewährung  
von Investitionszulagen für Anlageinvestitionen  
— Zweite Investitionszulagenverordnung —  
vom 13. September 1990**

## § 1

§ 3 der Investitionszulagenverordnung vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 621) wird wie folgt gefaßt:

## „§ 3

**Investitionszeiträume**

Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie

1. nach dem 30. Juni 1990 und vor dem 1. Juli 1991 oder
2. nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Januar 1995

abgeschlossen werden. Nach dem 30. Juni 1992 abgeschlossene Investitionen sind nur begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Juli 1992 begonnen hat. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschafts-

güter angeschafft oder hergestellt worden sind. Investitionen sind in dem Zeitraum begonnen, in dem die Wirtschaftsgüter bestellt worden sind oder mit ihrer Herstellung begonnen worden ist.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. September 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière  
Ministerpräsident

**Gesetz  
über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei  
vom 13. September 1990**

**Inhaltsverzeichnis****Erster Abschnitt: Aufgaben und allgemeine Vorschriften**

- § 1 Aufgaben der Polizei
- § 2 Verhältnis zu anderen Behörden
- § 3 Schutz der Würde und der Rechte der Bürger
- § 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 5 Ermessen, Wahl der Mittel
- § 6 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen
- § 7 Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen
- § 8 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme
- § 9 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen
- § 10 Einschränkung von Rechten (Grundrechten)
- § 11 Legitimationspflicht

**Zweiter Abschnitt: Befugnisse der Polizei****Erster Unterabschnitt:****Allgemeine und besondere Befugnisse**

- § 12 Allgemeine Befugnisse
- § 13 Polizeiliche Verfügungen
- § 14 Befragung, Auskunftspflicht
- § 15 Identitätsfeststellung
- § 16 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 17 Prüfung von Berechtigungsscheinen
- § 18 Vorladung

- § 19 Platzverweisung
- § 20 Gewahrsam
- § 21 Richterliche Entscheidung
- § 22 Behandlung festgehaltener Personen
- § 23 Dauer der Freiheitsentziehung
- § 24 Durchsuchung von Personen
- § 25 Verfahren bei der Durchsuchung von Personen
- § 26 Durchsuchung von Sachen
- § 27 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen
- § 28 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen
- § 29 Sicherstellung
- § 30 Verwahrung
- § 31 Verwertung, Vernichtung
- § 32 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten

**Datenerhebung****Zweiter Unterabschnitt:**

- § 33 Grundsätze der Datenerhebung
- § 33a Datenerhebung
- § 34 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen
- § 35 Datenerhebung durch Observation
- § 36 Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen
- § 37 Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes
- § 38 Datenerhebung durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist



- § 39 Datenerhebung durch den Einsatz verdeckter Ermittler
- § 40 Polizeiliche Beobachtung
- § 41 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung
- § 42 Vorgangsverwaltung und Dokumentation
- § 43 Datenübermittlung
- § 44 Automatisiertes Abrufverfahren
- § 45 Datenabgleich
- § 46 Besondere Formen des Datenabgleichs
- § 47 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten
- § 48 Errichtungsanordnung
- § 49 Auskunft

### Dritter Abschnitt: Vollzugshilfe

- § 50 Vollzugshilfe
- § 51 Verfahren
- § 52 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung

### Vierter Abschnitt: Zwang

#### Erster Unterabschnitt:

#### Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen

- § 53 Zulässigkeit des Verwaltungszwanges
- § 54 Zwangsmittel
- § 55 Ersatzvornahme
- § 56 Zwangsgeld
- § 57 Unmittelbarer Zwang
- § 58 Androhung der Zwangsmittel

#### Zweiter Unterabschnitt:

#### Ausübung unmittelbaren Zwanges

- § 59 Rechtliche Grundlagen
- § 60 Begriffsbestimmung
- § 61 Handeln auf Anordnung
- § 62 Hilfeleistung für Verletzte
- § 63 Androhung unmittelbaren Zwanges
- § 64 Fesselung von Personen
- § 65 Allgemeine Vorschriften über den Schusswaffengebrauch
- § 66 Schusswaffengebrauch gegen Personen
- § 67 Schusswaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge
- § 68 Sprengmittel

### Fünfter Abschnitt: Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche

- § 69 Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände
- § 70 Inhalt, Art und Umfang des Schadensausgleiches
- § 71 Ansprüche mittelbar Geschädigter
- § 72 Verjährung des Ausgleichsanspruches
- § 73 Ausgleichspflichtiger, Erstattungsansprüche
- § 74 Rückgriff gegen den Verantwortlichen
- § 75 Rechtsweg

### Sechster Abschnitt: Richterliche Entscheidungen und Rechtsmittel

- § 76 Verfahren bei richterlichen Entscheidungen
- § 77 Beschwerde
- § 78 Beschwerdeverfahren
- § 79 Verwaltungsrechtsweg

### Siebenter Abschnitt: Zuständigkeit und Sonderpolizei

- § 80 Zuständigkeit
- § 81 Zentrales Kriminalamt
- § 82 Gemeinsames Landeskriminalamt

- § 83 Regelung über das gemeinsame Landeskriminalamt
- § 84 Aufgaben des gemeinsamen Landeskriminalamtes
- § 85 Transportpolizei

### Achter Abschnitt: Durchführungsregelungen und Inkrafttreten

- § 86 Durchführungsregelungen
- § 87 Inkrafttreten

#### Erster Abschnitt

#### Aufgaben und allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Aufgaben der Polizei

(1) Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe auch für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen und Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) und auch die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistungen in Gefahrenfällen zu treffen.

(2) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

(3) Die Polizei leistet anderen Behörden Vollzugshilfe (§§ 50 bis 52).

(4) Die Polizei hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.

##### § 2

#### Verhältnis zu anderen Behörden

Die Polizei wird, außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2, nur tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Sie unterrichtet die anderen Behörden unverzüglich von allen Vorgängen, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Behörden notwendig sein kann.

##### § 3

#### Schutz der Würde und der Rechte der Bürger

(1) In Übereinstimmung mit den völkerrechtlich anerkannten Menschenrechten und entsprechend den Grundrechten, -pflichten und -freiheiten der Bürger sind der Schutz und die Achtung der menschlichen Würde, der persönlichen Freiheit und der Rechte der Bürger oberste Pflicht der Polizei.

(2) In die Rechte der Bürger darf nur eingegriffen werden, soweit dies auf Grund von Rechtsvorschriften zulässig ist.

##### § 4

#### Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, daß er nicht erreicht werden kann.

##### § 5

#### Ermessen, Wahl der Mittel

(1) Die Polizei trifft ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird.

Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.

## § 6

**Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen**

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.

(2) Ist die Person noch nicht 14 Jahre alt, entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist.

(3) Verursacht eine Person, die zur Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

## § 7

**Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen**

(1) Geht von einem Tier oder einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Die nachfolgenden für Sachen geltenden Vorschriften sind auch auf Tiere anzuwenden.

(2) Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden. Das gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese ohne den Willen des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.

(3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat. Maßnahmen zur Feststellung des ehemaligen Eigentümers sind zulässig.

## § 8

**Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme**

(1) Die Polizei kann eine Maßnahme selbst oder durch einen Beauftragten unmittelbar ausführen, wenn der Zweck der Maßnahme durch Inanspruchnahme der nach den §§ 6 oder 7 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Der von der Maßnahme Betroffene ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Entstehen der Polizei durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme Kosten, so sind die nach den §§ 6 und 7 Verantwortlichen zum Ersatz verpflichtet. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## § 9

**Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen**

(1) Die Polizei kann Maßnahmen gegen andere Personen als die nach den §§ 6 oder 7 Verantwortlichen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach den §§ 6 oder 7 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. die Polizei die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur aufrecht erhalten werden, solange die Abwehr dieser Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

## § 10

**Einschränkung von Rechten (Grundrechten)**

Aufgrund dieses Gesetzes können die Rechte (Grundrechte) auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Per-

son und auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden.

## § 11

**Legitimationspflicht**

(1) Auf Verlangen des von einer Maßnahme Betroffenen hat der Angehörige der Polizei sich auszuweisen, soweit der Zweck der Maßnahme dadurch nicht beeinträchtigt ist.

(2) Beim Einsatz von Polizei als geschlossene Einheiten hat jeder Angehörige der Polizei zur Gewährleistung der Identifizierbarkeit deutlich sichtbar eine Dienstnummer zu tragen.

## Zweiter Abschnitt

**Befugnisse der Polizei**

## Erster Unterabschnitt

**Allgemeine und besondere Befugnisse**

## § 12

**Allgemeine Befugnisse**

(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 13 bis 68 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die der Polizei durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind (§ 1 Abs. 4), hat sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Polizei nicht regeln, hat sie die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen.

## § 13

**Polizeiliche Verfügungen**

(1) Als Maßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 1 können auch polizeiliche Verfügungen erlassen werden.

(2) Die Erteilung einer polizeilichen Verfügung kann schriftlich, mündlich oder durch Zeichen erfolgen. Schriftliche Verfügungen sind zu begründen und haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

## § 14

**Befragung, Auskunftspflicht**

(1) Die Polizei kann jede Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Für die Dauer der Befragung kann die Person angehalten werden.

(2) Eine Person, deren Befragung nach Absatz 1 zulässig ist, ist verpflichtet, auf Frage Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatszugehörigkeit anzugeben. Sie ist zu weiteren Auskünften verpflichtet, soweit gesetzliche Handlungspflichten bestehen.

## § 15

**Identitätsfeststellung**

- (1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen,
1. zur Abwehr einer Gefahr;
  2. wenn sie sich an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
    - a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,
    - b) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften verstoßen oder
    - c) sich dort Straftäter verbergen;
  3. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten

Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind, und dies auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist;

4. an einer Kontrollstelle, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um eine Straftat von erheblicher Bedeutung zu verhüten. Die Einrichtung einer Kontrollstelle ist nur mit Zustimmung des Innenministers oder einer von ihm benannten Stelle zulässig, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge vorliegt.

(2) Die Polizei kann die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann den Betroffenen insbesondere anhalten, ihn nach seinen Personalien befragen und verlangen, daß er Angaben zur Feststellung seiner Identität macht und mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Der Betroffene kann festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 können der Betroffene sowie die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden.

#### § 16

##### Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale,
4. Messungen und ähnliche Maßnahmen.

(2) Die Polizei kann erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn

1. eine nach § 15 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist,
2. das zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine Tat begangen zu haben, die mit Strafe bedroht ist und wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht.

(3) Ist die Identität festgestellt, sind in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 1 die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist nach Absatz 1 Ziffer 2 oder anderen Rechtsvorschriften zulässig.

(4) Die betroffene Person ist bei Vornahme der erkennungsdienstlichen Maßnahmen über die Vernichtungspflicht zu informieren.

Sind die Unterlagen ohne Wissen des Betroffenen angefertigt worden, so ist ihm mitzuteilen, welche Unterlagen aufbewahrt werden, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann.

#### § 17

##### Prüfung von Berechtigungsscheinen

Die Polizei kann verlangen, daß ein Berechtigungsschein zur Prüfung ausgehändigt wird, wenn der Betroffene aufgrund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diesen Berechtigungsschein mitzuführen.

#### § 18

##### Vorladung

(1) Die Polizei kann eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind, oder
2. das zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Bei der Vorladung soll deren Grund angegeben werden. Bei der Festsetzung des Zeitpunktes soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse des Betroffenen Rücksicht genommen werden.

(3) Leistet ein Betroffener der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann sie zwangsweise durchgesetzt werden,

1. wenn die Angaben zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich sind oder
2. zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen.

Die zwangsweise Vorführung darf nur aufgrund richterlicher Anordnung erfolgen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge vorliegt.

Die im Strafverfahrensrecht bestehenden Bestimmungen über verbotene Vernehmungsmethoden gelten entsprechend.

(4) Für die Entschädigung von Personen, die auf Vorladung als Zeugen erscheinen oder die als Sachverständige herangezogen werden, gelten die Regelungen über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entsprechend.

#### § 19

##### Platzverweisung

Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindern.

#### § 20

##### Gewahrsam

(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet oder
2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung zu verhindern; die Annahme, daß eine Person eine solche Tat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, daß
  - a) sie die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat oder Transparente oder sonstige Gegenstände mit sich führt; dies gilt auch für Flugblätter solchen Inhalts, soweit sie in einer Menge mitgeführt werden, die zur Verteilung geeignet ist, oder
  - b) bei ihr Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände aufgefunden werden, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder erfahrungsgemäß bei derartigen Taten verwendet werden, oder ihre Begleitperson solche Gegenstände mit sich führt und sie den Umständen nach hiervon Kenntnis haben mußte, oder
  - c) die bereits in der Vergangenheit aus vergleichbarem Anlaß bei der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit als Störer betroffen worden ist und nach den Umständen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist oder

3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 19 durchzusetzen.

(2) Die Polizei kann Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, in Gewahrsam nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem zuständigen Organ der Jugendhilfe zuzuführen.

(3) Die Polizei kann Personen, die aus Einrichtungen entwichen sind, in die sie zwangsweise eingewiesen wurden, in Gewahrsam nehmen und in die Einrichtung zurückbringen.

## § 21

**Richterliche Entscheidung**

(1) Wird eine Person aufgrund von § 15 Abs. 2 Satz 3, § 18 Abs. 3 oder § 20 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, daß die Entscheidung des Richters erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahmen ergehen würde.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft das Kreisgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person festgehalten wird. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung.

## § 22

**Behandlung festgehaltener Personen**

(1) Wird eine Person aufgrund von § 15 Abs. 2 Satz 3, § 18 Abs. 3 oder § 20 festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund bekanntzugeben.

(2) Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person des Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. Unberührt bleibt die Benachrichtigungspflicht bei einer richterlichen Freiheitsentziehung. Die Polizei soll die Benachrichtigung übernehmen, wenn die festgehaltene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Ist die festgehaltene Person minderjährig, entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist in jedem Fall unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person obliegt.

(3) Die festgehaltene Person soll gesondert, insbesondere ohne ihre Einwilligung nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht werden. Männer und Frauen sollen getrennt untergebracht werden. Frauen sind von Männern getrennt in Gewahrsamsräumen unterzubringen. Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.

(4) Sind medizinische Behandlungen erkennbar erforderlich oder benötigt der Betroffene Medikamente, sind unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, die auch die ärztliche Begutachtung der Gewahrsamsfähigkeit umfassen.

## § 23

**Dauer der Freiheitsentziehung**

(1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,

1. sobald der Grund für die Maßnahme der Polizei weggefallen ist;
2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird;
3. in jedem Fall spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung aufgrund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet ist.

(2) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.

## § 24

**Durchsuchung von Personen**

(1) Die Polizei kann außer in den Fällen des § 15 Abs. 2 Satz 4 eine Person durchsuchen, wenn

1. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen,

3. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmungen ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
4. sie sich an einem der in § 15 Abs. 1 Ziffer 2 genannten Orte aufhält und Tatsachen die Annahme eines unmittelbaren Zusammenhangs rechtfertigen oder
5. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen.

(2) Die Polizei kann eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen oder Explosivmitteln durchsuchen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz des Polizeiangehörigen oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist. Dasselbe gilt, wenn eine Person nach anderen Rechtsvorschriften vorgeführt oder zur Durchführung einer Maßnahme an einen anderen Ort gebracht werden soll.

## § 25

**Verfahren bei der Durchsuchung von Personen**

(1) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärzten durchsucht werden; dies gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist.

(2) Die Durchsuchung von Personen erfolgt durch Abtasten des bekleideten Körpers, das Kontrollieren der Bekleidung auf manuelle Weise oder durch die Verwendung dafür vorgesehener technischer Hilfsmittel.

(3) Eine Durchsuchung kann unterbleiben, wenn der Betroffene die gesuchten Sachen freiwillig herausgibt.

## § 26

**Durchsuchung von Sachen**

(1) Die Polizei kann außer in Fällen des § 15 Abs. 2 Satz 4 eine Sache durchsuchen, wenn

1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 24 durchsucht werden darf;
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Person befindet, die
  - a) in Gewahrsam genommen werden darf,
  - b) widerrechtlich festgehalten wird oder
  - c) hilflos ist;
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine andere Sache befindet, die sichergestellt werden darf;
4. sie sich an einem der in § 15 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Orte befindet und Tatsachen die Annahme eines unmittelbaren Zusammenhangs rechtfertigen oder
5. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß Straftaten in oder an Objekten dieser Art begangen werden sollen;
6. es sich um ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug handelt, in dem sich eine Person befindet, deren Identität nach § 15 Abs. 1 Ziff. 4 festgestellt werden darf; die Durchsuchung kann sich auch auf die in dem Fahrzeug enthaltenen Sachen erstrecken.

(2) Bei Durchsuchung von Sachen hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so sollen sein Vertreter oder ein anderer Zeuge hinzugezogen werden. Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen.

## § 27

**Betreten und Durchsuchung von Wohnungen**

(1) Die Polizei kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Person befindet, die nach § 18 Abs. 3 vorgeführt oder nach § 20 in Gewahrsam genommen werden darf;
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Sache befindet, die nach § 29 Ziffer 1 sichergestellt werden darf;
3. das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist oder
4. von der Wohnung Immissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führen.

(2) Die Wohnung umfaßt die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.

(3) Während der Nachtzeit ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung in den Fällen des Absatzes 1 nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für Sachen von bedeutendem Wert oder zur Beseitigung eines Zustandes, der die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in erheblichem Maße beeinträchtigt, zulässig.

(4) Wohnungen dürfen jedoch zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß anzunehmen ist, daß dort

- a) Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabschieden, vorbereiten oder verüben,
- b) sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen oder
- c) sich Straftäter verbergen.

(5) Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie andere Räume und Grundstücke, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder zugänglich waren und den Anwesenden zum weiteren Aufenthalt zur Verfügung stehen, dürfen zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit betreten werden.

## § 28

**Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen**

(1) Durchsuchungen dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur durch den Richter angeordnet werden. Die Entscheidung trifft das Kreisgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich die Wohnung liegt.

(2) Bei der Durchsuchung einer Wohnung hat der Wohnungsinhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Mitbewohner oder Nachbar zuzuziehen.

(3) Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahmen nicht gefährdet wird.

(4) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und das Ergebnis der Durchsuchung enthalten. Die Niederschrift ist von einem durchsuchenden Polizeiangehörigen und dem Wohnungsinhaber oder der zugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(5) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind dem Betroffenen lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.

## § 29

**Sicherstellung**

Die Polizei kann eine Sache sicherstellen,

1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren,
2. um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen,
3. wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach dem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird und die Sache verwendet werden kann, um
  - a) sich zu töten oder zu verletzen,
  - b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen,
  - c) fremde Sachen zu beschädigen oder
  - d) die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern, oder
4. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie zur Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gebraucht oder verwertet werden soll.

## § 30

**Verwahrung**

(1) Sichergestellte Sachen sind in Verwahrung zu nehmen. Läßt die Beschaffenheit der Sachen das nicht zu oder erscheint die Verwahrung bei der Polizei unzweckmäßig, sind die Sachen auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern. In diesem Fall kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden.

(2) Dem Betroffenen ist eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung erkennen läßt und die sichergestellten Sachen bezeichnet. Kann nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden, so ist über die Sicherstellung eine Niederschrift aufzunehmen, die auch erkennen läßt, warum eine Bescheinigung nicht ausgestellt worden ist. Der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Wird eine sichergestellte Sache verwahrt, so hat die Polizei nach Möglichkeit Wertminderungen vorzubeugen. Das gilt nicht, wenn die Sache durch einen Dritten auf Verlangen eines Berechtigten verwahrt wird.

(4) Die verwahrten Sachen sind zu verzeichnen und so zu kennzeichnen, daß Verwechslungen vermieden werden.

## § 31

**Verwertung, Vernichtung**

(1) Die Verwertung einer sichergestellten Sache ist zulässig, wenn

1. ihr Verderb oder eine wesentliche Wertminderung droht,
2. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist,
3. sie infolge ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden kann, daß weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen sind,
4. sie nach einer Frist von einem Jahr nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne daß die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden, oder
5. der Berechtigte sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihm eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt worden ist, daß die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.



(2) Der Betroffene, der Eigentümer und andere Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht, sollen vor der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen mitzuteilen, soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahmen es erlauben.

(3) Die Sache wird durch öffentliche Versteigerung verwertet. Bleibt die Versteigerung erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos oder würden die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den zu erwartenden Erlös übersteigen, so kann die Sache freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache. Läßt sich innerhalb angemessener Frist kein Käufer finden, so kann die Sache einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

(4) Sichergestellte Sachen können unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden, wenn

1. im Falle einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden, oder
  2. die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.
- Absatz 2 gilt sinngemäß.

### § 32

#### Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten

(1) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Sachen an denjenigen herauszugeben, bei dem sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe an ihn nicht möglich, können sie an einen anderen herausgegeben werden, der seine Berechtigung glaubhaft macht. Die Herausgabe ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.

(2) Sind die Sachen verwertet worden, ist der Erlös herauszugeben. Ist ein Berechtigter nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist der Erlös zu hinterlegen. Der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

(3) Die Kosten der Sicherstellung und Verwahrung fallen den nach den §§ 6 oder 7 Verantwortlichen zur Last. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

## Zweiter Unterabschnitt

### Datenerhebung

#### § 33

#### Grundsätze der Datenerhebung

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten nur erheben, soweit dies durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften über die Datenerhebung der Polizei zugelassen ist.

(2) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen zu erheben. Personenbezogene Daten des Betroffenen können auch bei Behörden, öffentlichen Stellen oder bei Dritten erhoben werden, wenn die Datenerhebung beim Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder wenn die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben gefährden würde.

(3) Personenbezogene Daten sind von der Polizei grundsätzlich offen zu erheben.

(4) Werden Daten beim Betroffenen oder bei Dritten offen erhoben, sind diese auf Verlangen in geeigneter Weise hinzuweisen auf

1. die Rechtsgrundlage der Datenerhebung,
2. eine im Einzelfall bestehende gesetzliche Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunft.

Der Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Datenerhebung oder eine im Einzelfall bestehende gesetzliche Auskunftspflicht

kann zunächst unterbleiben, wenn hierdurch die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe oder die schutzwürdigen Belange Dritter beeinträchtigt oder gefährdet würden.

#### § 33 a

#### Datenerhebung

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten über die in §§ 6, 7 und 9 genannten Personen und über andere Personen erheben, wenn dies erforderlich ist

1. zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (§ 1 Abs. 1),
2. zum Schutz privater Rechte (§ 1 Abs. 2)
3. zur Vollzugshilfe (§ 1 Abs. 3) oder
4. zur Erfüllung ihrer durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben (§ 1 Abs. 4)

und die §§ 12 bis 32 die Befugnisse der Polizei nicht besonders regeln.

(2) Die Polizei kann ferner über

1. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,
2. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen,
3. Verantwortliche für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit,
4. Personen, deren besondere Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,

Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere Informationen über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen erheben, soweit dies zur Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen erforderlich ist.

#### § 34

#### Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und solchen Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, erheben, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dabei Straftaten begangen werden. Die Unterlagen sind spätestens zwei Monate nach Ablauf der Veranstaltung oder Ansammlung zu vernichten; soweit sie nicht im Einzelfall zur Bekämpfung von Straftaten und erheblichen Ordnungswidrigkeiten erforderlich sind.

(2) In öffentlichen Versammlungen kann die Polizei personenbezogene Daten nur erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung Straftaten begangen werden. Die Anfertigung von Bild- oder Tonaufzeichnungen ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Begehung einer Straftat droht. Die Unterlagen sind nach Beendigung der Versammlung unverzüglich zu vernichten, sofern sie nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden.

(3) § 41 Abs. 6 und § 47 Abs. 4 bleiben unberührt.

#### § 35

#### Datenerhebung durch Observation

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch eine durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als an zwei Tagen vorgesehene oder tatsächlich durchgeführte und planmäßig angelegte Beobachtung (längerfristige Observation)

1. über die in den §§ 6 und 7 genannten und unter den Voraussetzungen des § 9 über die dort genannten Personen,



wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,

2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diesen Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

(2) Eine längerfristige Observation darf nur durch den Leiter der Dienststelle der Polizei angeordnet werden.

(3) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß der Maßnahme hierüber durch die Polizei unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

(4) Auf eine Observation, die nicht die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt (kurzfristige Observation), finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Durch eine kurzfristige Observation kann die Polizei personenbezogene Daten über die in den §§ 6 und 7 genannten und andere Personen nur erheben, soweit dies zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) erforderlich ist und ohne diese Maßnahme die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe gefährdet wird.

#### § 38

##### **Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen**

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen

1. über die in den §§ 6 und 7 genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß von diesen Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

(2) Ein verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in oder aus der Wohnung (§ 27 Abs. 2) des Betroffenen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zulässig.

(3) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen darf nur durch den Leiter der Dienststelle der Polizei angeordnet werden. Die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus der Wohnung des Betroffenen durch den verdeckten Einsatz der in Satz 1 genannten technischen Mittel darf nur durch den Richter angeordnet werden.

Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch den Leiter der Dienststelle der Polizei angeordnet werden. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, daß die Entscheidung des Richters erst nach Beendigung der Maßnahme ergehen wird.

(4) Eine Anordnung nach Absatz 3 bedarf es nicht, wenn das technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt und verwendet wird. Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur

Verfolgung von Straftaten benötigt. § 41 Abs. 6 sowie § 47 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(5) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß der Maßnahme hierüber durch die Polizei unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

(6) Bildaufzeichnungen, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt wurden und ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die Datenerhebungen nicht richteten, sind unverzüglich zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt.

#### § 37

##### **Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes**

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch den Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes

1. über die in den §§ 6 und 7 genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß von diesen Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen, sowie über deren Kontakt- oder deren Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

(2) Ein verdeckter Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes in oder aus der Wohnung (§ 27 Abs. 2) des Betroffenen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zulässig.

(3) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes darf nur durch den Leiter der Dienststelle angeordnet werden. Die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus der Wohnung des Betroffenen durch den verdeckten Einsatz der in Satz 1 genannten technischen Mittel darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch den Leiter der Dienststelle angeordnet werden. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, daß die Entscheidung des Richters erst nach Beendigung der Maßnahme ergehen wird.

(4) Einer Anordnung nach Absatz 3 bedarf es nicht, wenn das technische Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt und verwendet wird. Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt. § 41 Abs. 6 sowie § 47 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(5) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß der Maßnahme hierüber durch die Polizei unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

(6) Aufzeichnungen des gesprochenen Wortes, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt wurden und ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die Datenerhebungen nicht richteten, sind unverzüglich zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt.

## § 38

**Datenerhebung  
durch den Einsatz von Personen,  
deren Zusammenarbeit mit der Polizei  
Dritten nicht bekannt ist**

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist,

1. über die in den §§ 6 und 7 genannten und unter den Voraussetzungen des § 9 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß von diesen Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

(2) Der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, darf nur durch den Leiter der Dienststelle oder einen von ihm Beauftragten angeordnet werden.

(3) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß der Maßnahme hierüber durch die Polizei unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung über den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, kann unterbleiben, wenn der weitere Einsatz dieser Personen oder Leib oder Leben einer Person dadurch gefährdet wird. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

## § 39

**Datenerhebung durch den Einsatz  
Verdeckter Ermittler**

(1) Die Polizei kann durch einen Angehörigen, der unter einer ihm verliehenen, auf unbestimmte Zeit angelegte Legende eingesetzt wird (Verdeckter Ermittler), personenbezogene Daten über die in den §§ 6 und 7 genannten und andere Personen erheben, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen, und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

(2) Soweit es für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt oder verändert werden. Ein Verdeckter Ermittler darf unter der Legende zur Erfüllung seines Auftrages am Rechtsverkehr teilnehmen.

(3) Ein Verdeckter Ermittler darf unter der Legende mit Einverständnis des Berechtigten dessen Wohnung betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Im übrigen richten sich die Befugnisse eines Verdeckten Ermittlers nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften.

(4) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers darf nur durch den Leiter der Dienststelle angeordnet werden.

(5) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß des Einsatzes eines Verdeckten Ermittlers hierüber durch die Polizei unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. Eine Unterrichtung kann unterbleiben, wenn

dadurch der weitere Einsatz des Verdeckten Ermittlers oder Leib oder Leben einer Person gefährdet wird. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

## § 40

**Polizeiliche Beobachtung**

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person sowie Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges, zur Polizeilichen Beobachtung in einer Datei speichern (Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung), wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und der von ihr bisher begangenen Straftaten erwarten läßt, daß sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird, und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftat erforderlich ist.

(2) Im Falle eines Antreffens der Person oder des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges können Erkenntnisse über das Antreffen sowie über Kontakt- und Begleitpersonen und mitgeführte Sachen an die ausschreibende Polizeidienststelle übermittelt werden.

(3) Die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung darf nur durch den Richter angeordnet werden. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Eine Verlängerung um nicht mehr als jeweils ein Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 weiterhin vorliegen. Spätestens nach Ablauf von jeweils 6 Monaten ist von der ausschreibenden Polizeidienststelle zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnungen noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(4) Der Betroffene ist nach Beendigung der Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung durch die Polizei über die Ausschreibung und die Löschung zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. Die Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

## § 41

**Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung**

(1) Die Polizei kann rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern und verändern sowie sonst nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Nutzung personengebundener Daten ist nur zu dem Zweck zulässig, zu dem die Polizei die Daten erlangt hat. Die Nutzung zu einem anderen polizeilichen Zweck ist zulässig, soweit die Polizei die Daten zu diesem Zweck erheben dürfte.

(3) Die Polizei kann personenbezogene Daten, die im Rahmen von Ermittlungsverfahren über Personen gewonnen wurden, die verdächtig sind, eine Straftat begangen zu haben, in Dateien speichern und verändern sowie sonst nutzen, soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist.

(4) Die Dauer der Speicherung ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Sie darf 3 Jahre nicht überschreiten. Nach jeweils einem Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Speicherung, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 noch vorliegen; die Entscheidung trifft der Leiter der Dienststelle der Polizei oder ein von ihm Beauftragter. Speicherdauer und Prüfungstermine für Daten nach Absatz 3 dürfen bei Erwachsenen zehn und bei Jugendlichen fünf Jahre nicht überschreiten.

(5) Werden Bewertungen in Dateien gespeichert, muß feststellbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zugrunde liegen.

(6) Die Polizei kann gespeicherte personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- oder Fortbildung nutzen oder zu statistischen Zwecken auswerten, sofern schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht verletzt werden. Die Absätze 2 und 3 finden insoweit keine Anwendung.

## § 42

**Vorgangsverwaltung und Dokumentation**

Die Polizei kann zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns personenbezogene Daten speichern und ausschließlich zu diesem Zwecke nutzen. § 41 findet insoweit keine Anwendung.

## § 43

**Datenübermittlung**

(1) Zwischen Dienststellen der Polizei können in Übereinstimmung mit datenschutzrechtlichen Regelungen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. § 41 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Sind andere Behörden oder öffentliche Stellen für die Gefahrenabwehr zuständig, kann die Polizei diesen Behörden oder öffentlichen Stellen die bei ihr vorhandenen personenbezogenen Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich erscheint.

(3) Im übrigen kann die Polizei personenbezogene Daten an Behörden und öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zur

1. Erfüllung polizeilicher Aufgaben,
2. Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger oder
3. Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder für die schutzwürdigen Belange einzelner

erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Ziff. 1 oder 3 kann die Polizei personenbezogene Daten an nicht-öffentliche Stellen oder Personen übermitteln.

(4) Die Polizei kann personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies zur

1. Erfüllung einer Aufgabe der übermittelnden Dienststelle der Polizei oder
2. Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Empfänger erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(5) Die Polizei kann personenbezogene Daten nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu dem Zweck übermitteln, zu dem sie die Daten erhoben oder gespeichert hat. Abweichend von Satz 1 kann die Polizei personenbezogene Daten, die sie zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten nach § 35 Abs. 1 Ziff. 2 erhoben oder nach § 41 Abs. 3 gespeichert hat, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 übermitteln, soweit dies für die Erfüllung dort genannter Aufgaben durch den Empfänger unerlässlich ist und dieser die Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann.

(6) Unterliegen die von der Polizei zu übermittelnden Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung durch die Polizei ferner erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die Polizei erhoben hat oder hätte erheben können.

(7) Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen können personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln, so-

weit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint. Auf Verlangen sind die Daten zu übermitteln. Die Polizei darf entsprechende Übermittlungsersuchen nur stellen, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung vorliegen.

(8) Die übermittelnde Dienststelle der Polizei prüft die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens des Empfängers, hat die übermittelnde Stelle lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. Die Zulässigkeit der Übermittlung im übrigen prüft sie nur, wenn hierfür im Einzelfall besonderer Anlaß besteht. Der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen.

(9) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Schutzwürdige Belange des Betroffenen dürfen nicht verletzt werden.

(10) Anderweitige besondere Rechtsvorschriften über die Datenübermittlung bleiben unberührt.

## § 44

**Automatisiertes Abrufverfahren**

Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Erfüllung polizeilicher Aufgaben angemessen ist und den rechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes entspricht. Der Abruf durch andere als Dienststellen der Polizei ist ausgeschlossen.

## § 45

**Datenabgleich**

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten der in § 33 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 genannten Personen mit dem Inhalt polizeilicher Dateien abgleichen. Personenbezogene Daten sonstiger Personen kann die Polizei abgleichen, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben geboten erscheint. Die Polizei kann ferner im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen.

(2) Wird der Betroffene zur Durchführung einer nach einer anderen Rechtsvorschrift zulässigen Maßnahme angehalten und kann der Datenabgleich mit dem Fahndungsbestand nicht bis zum Abschluß dieser Maßnahme vorgenommen werden, darf der Betroffene weiterhin für den Zeitraum angehalten werden, der regelmäßig für die Durchführung eines Datenabgleichs notwendig ist.

## § 46

**Besondere Formen des Datenabgleiches**

(1) Die Polizei kann von öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Staates oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Vorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

(2) Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende Merkmale zu beschränken. Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere Daten übermittelt, dürfen diese nicht verwertet werden.

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten. Über die getroffene Maßnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Vernichtung der Unterlagen nach Satz 1 folgt, zu vernichten.

(4) Die Maßnahme darf, außer bei Gefahr im Verzug, nur durch den Richter angeordnet werden. Die Anordnung muß den zur Übermittlung Verpflichteten sowie alle benötigten Daten und Merkmale bezeichnen. Haben die Dienststellen der Polizei bei Gefahr im Verzug die Anordnung getroffen, so beantragen sie unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen 3 Tagen vom Richter bestätigt wird.

(5) Personen, gegen die nach Abschluß der Maßnahmen weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der weiteren Datennutzung erfolgen kann. Die Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

#### § 47

##### Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, daß in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen, und die dazugehörigen Unterlagen sind zu vernichten, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist,
2. bei der nach bestimmten Fristen vorzunehmenden Überprüfung (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 8) oder aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, daß ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

Die Fristen für die Überprüfung regelt der Minister des Innern durch Anordnung.

(3) Stellt die Polizei fest, daß unrichtige oder nach Absatz 2 Ziff. 1 zu löschende personenbezogene Daten übermittelt worden sind und ist der Empfänger bekannt, ist ihm die Berichtigung oder Löschung mitzuteilen; es sei denn, daß die Mitteilung für die Beurteilung der Person oder des Sachverhalts nicht oder nicht mehr wesentlich ist.

(4) Löschung und Vernichtung unterbleiben, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind oder
3. die Nutzung der Daten zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.

In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken oder sonst mit Einwilligung des Betroffenen genutzt werden.

(5) Anstelle der Löschung und Vernichtung nach Absatz 2 Satz 1 Ziff. 2 können die Datenträger an ein Staatsarchiv abgegeben werden, soweit archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.

#### § 48

##### Errichtungsanordnung

(1) Für jede automatisierte Datei der Polizei sind in einer Errichtungsanordnung mindestens festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Rechtsgrundlage und Zweck der Datei,
3. Personenkreis, über den personenbezogene Daten in der Datei gespeichert werden,
4. Arten der zu speichernden personenbezogenen Daten,
5. Arten der personenbezogenen Daten, die der Eschließung der Datei dienen,
6. Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden personenbezogenen Daten,
7. Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an weiche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
8. Fristen, nach deren Ablauf zu prüfen ist, ob die weitere Speicherung der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, wobei nach Art und Schwere des Sachverhaltes und des Alters des Betroffenen zu unterscheiden ist.

(2) Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

(3) Der Minister des Innern regelt das Nähere durch Rechtsvorschriften.

#### § 49

##### Auskunft

(1) Der betroffenen Person ist entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Antrag gebührenfrei Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen, soweit dies festgehalten ist,
3. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung und sonstigen Verwendung.

In dem Antrag soll die Art der Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Bei einem Antrag auf Auskunft aus Daten kann erforderlichenfalls verlangt werden, daß Angaben gemacht werden, die das Auffinden der Daten ohne einen Aufwand ermöglichen, der außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht. Kommt die betroffene Person dem Verlangen nicht nach, kann der Antrag abgelehnt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden.

(3) Absatz 1 gilt außerdem nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß die dort gewährten Rechte der betroffenen Person hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter zurücktreten müssen. Die Entscheidung trifft der Leiter der Dienststelle oder ein von ihm Beauftragter.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung insoweit nicht, als durch die Mitteilung der Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde.

(5) Sind die personenbezogenen Daten in ein anhängiges Strafverfahren eingeführt, so ist vor Erteilung der Auskunft die Zustimmung des Staatsanwaltes herbeizuführen. Im gerichtlichen Verfahren ist die Zustimmung des Gerichtes einzuholen.

(6) Statt einer Auskunft über Daten in Akten können die Polizeidienststellen unbeschadet des Absatz 3 Satz 1 der betroffenen Person Akteneinsicht gewähren.



## Dritter Abschnitt

## Vollzugshilfe

## § 50

## Vollzugshilfe

(1) Die Polizei leistet anderen Behörden auf Ersuchen Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang erforderlich ist oder erforderlich erscheint und die anderen Behörden nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügen oder ihre Maßnahmen nicht auf andere Weise selbst durchsetzen können.

(2) Die Polizei ist nur für die Art und Weise der Durchführung verantwortlich.

(3) Die Verpflichtung zur Amtshilfe bleibt unberührt.

## § 51

## Verfahren

(1) Vollzugshilfeersuchen sind schriftlich zu stellen; sie haben den Grund und die Rechtsgrundlage der Maßnahme anzugeben.

(2) In Eilfällen kann das Ersuchen formlos gestellt werden. Es ist jedoch auf Verlangen unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(3) Die ersuchende Behörde ist von der Ausführung des Ersuchens zu verständigen.

## § 52

## Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung

(1) Hat das Vollzugshilfeersuchen eine Freiheitsentziehung zum Inhalt, ist auch die richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung vorzulegen oder in dem Ersuchen zu bezeichnen.

(2) Ist eine vorherige richterliche Entscheidung nicht ergangen, hat die Polizei die festgehaltene Person zu entlassen, wenn die ersuchende Behörde diese nicht übernimmt oder die richterliche Entscheidung nicht unverzüglich nachträglich beantragt.

(3) Die §§ 22 und 23 gelten entsprechend.

## Vierter Abschnitt

## Zwang

## Erster Unterabschnitt

## Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen

## § 53

## Zulässigkeit des Verwaltungszwanges

(1) Der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

(2) Der Verwaltungszwang kann ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist, insbesondere weil Maßnahmen gegen Personen nach den §§ 8 bis 9 nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen und die Polizei hierbei innerhalb ihrer Befugnisse handelt.

## § 54

## Zwangsmittel

(1) Zwangsmittel sind:

1. Ersatzvornahme (§ 55),
2. Zwangsgeld (§ 56),
3. unmittelbarer Zwang (§ 57).

(2) Sie sind nach Maßgabe der §§ 58 und 63 anzudrohen.

(3) Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt und solange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

## § 55

## Ersatzvornahme

(1) Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, so kann die Polizei auf Kosten des Betroffenen die Handlung selbst ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen.

(2) Es kann bestimmt werden, daß der Betroffene die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im voraus zu zahlen hat. Zahlt der Betroffene die Kosten der Ersatzvornahme oder die voraussichtlich entstehenden Kosten der Ersatzvornahme nicht fristgerecht, so können sie vollstreckt werden. Die Vollstreckung der voraussichtlichen Kosten unterbleibt, sobald der Betroffene die gebotene Handlung ausführt.

## § 56

## Zwangsgeld

(1) Das Zwangsgeld beträgt mindestens zehn und höchstens fünftausend Deutsche Mark. Es ist schriftlich festzulegen.

(2) Mit der Festlegung des Zwangsgeldes ist dem Betroffenen eine angemessene Frist zur Zahlung einzuräumen.

(3) Zahlt der Betroffene das Zwangsgeld nicht fristgerecht, so wird es vollstreckt. Die Vollstreckung unterbleibt, sobald der Betroffene die gebotene Handlung ausführt oder die zu duldende Maßnahme gestattet.

## § 57

## Unmittelbarer Zwang

(1) Die Polizei kann unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. Für die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges gelten die §§ 59 ff.

(2) Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen.

## § 58

## Androhung der Zwangsmittel

(1) Zwangsmittel sind möglichst schriftlich anzudrohen. Dem Betroffenen ist in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen; eine Frist braucht nicht bestimmt zu werden, wenn eine Duldung oder Unterlassung erzwungen werden soll. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

(2) Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

(3) Die Androhung muß sich auf bestimmte Zwangsmittel beziehen. Werden mehrere Zwangsmittel angedroht, ist anzugeben, in welcher Reihenfolge sie angewandt werden sollen.

(4) Wird Ersatzvornahme angedroht, so sollen in der Androhung die voraussichtlichen Kosten angegeben werden.

(5) Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen.

(6) Die Androhung ist zuzustellen. Das gilt auch dann, wenn sie mit dem zugrunde liegenden Verwaltungsakt verbunden ist und für ihn keine Zustellung vorgeschrieben ist.

## Zweiter Unterabschnitt

## Ausübung unmittelbaren Zwanges

## § 59

## Rechtliche Grundlagen

(1) Ist die Polizei nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugt, gelten für die Art und Weise der Anwendung die §§ 63 bis 68 und, soweit sich aus diesen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Die zivil- und strafrechtlichen Wirkungen nach den Vorschriften über Notwehr und Notstand bleiben unberührt.

## § 60

## Begriffsbestimmung

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Reiz- und Betäubungsmittel sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel).

(4) Als Waffen sind Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen.

## § 61

## Handeln auf Anordnung

(1) Die Polizeiangehörigen sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von einem Weisungsberechtigten angeordnet wird. Dies gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

(2) Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Polizeiangehörige die Anordnung trotzdem, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Polizeiangehörige dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist.

## § 62

## Hilfeleistung für Verletzte

Wird unmittelbarer Zwang angewendet, ist Verletzten, soweit es nötig ist und die Lage es zuläßt, Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

## § 63

## Androhung unmittelbaren Zwanges

(1) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. Als Androhung des Schußwaffengebrauchs gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

(2) Schußwaffen dürfen nur dann ohne Androhung gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist.

(3) Gegenüber einer Menschenmenge ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges möglichst so rechtzeitig anzudrohen, daß sich Unbeteiligte noch entfernen können. Der Gebrauch von Schußwaffen gegen Personen in einer Menschenmenge ist stets anzudrohen; die Androhung ist vor dem Gebrauch

zu wiederholen. Bei Gebrauch von technischen Sperren und Dienstpferden kann von der Androhung abgesehen werden.

## § 64

## Fesselung von Personen

Eine Person, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, darf gefesselt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie

1. Polizeibeamte oder Dritte angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen wird,
2. fliehen wird oder befreit werden soll oder
3. sich töten oder verletzen wird und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.

Dasselbe gilt, wenn eine Person nach anderen Rechtsvorschriften vorgeführt oder zur Durchführung einer Maßnahme an einen anderen Ort gebracht wird.

## § 65

Allgemeine Vorschriften  
über den Schußwaffengebrauch

(1) Schußwaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges erfolglos angewendet sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Schußwaffengebrauch gegen Sachen erreicht werden kann.

(2) Schußwaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen.

(3) Gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach nicht 14 Jahre alt oder erkennbar schwanger sind, ist die Anwendung der Schußwaffe unzulässig. Das gleiche gilt, wenn unbeteiligte Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Schußwaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben ist.

## § 66

## Schußwaffengebrauch gegen Personen

(1) Schußwaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden,

1. um eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben abzuwehren,
2. um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung eines Verbrechens oder eines Vergehens unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Explosivmitteln zu verhindern,
3. um eine Person anzuhalten, die sich der Festnahme oder Identitätsfeststellung durch Flucht zu entziehen versucht, wenn sie
  - a) eines Verbrechens dringend verdächtig ist oder
  - b) eines Vergehens dringend verdächtig ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Schußwaffen oder Explosivmittel mit sich führt;
4. zur Vereitelung der Flucht oder zur Ergreifung einer Person, die in amtlichem Gewahrsam zu halten oder ihm zuzuführen ist
  - a) auf Grund richterlicher Entscheidung wegen eines Verbrechens oder auf Grund des dringenden Verdachts eines Verbrechens oder
  - b) auf Grund richterlicher Entscheidung wegen eines Vergehens oder auf Grund des dringenden Verdachts eines Vergehens, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Schußwaffen oder Explosivmittel mit sich führt,
5. um die gewaltsame Befreiung einer Person aus amtlichem Gewahrsam zu verhindern.

(2) Schußwaffen dürfen nach Absatz 1 Ziff. 4 nicht gebraucht werden, wenn es sich um den Vollzug von Jugendhaft handelt.



## § 67

**Schußwaffengebrauch gegen Personen  
in einer Menschenmenge**

(1) Der Schußwaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge ist unzulässig, wenn für den Polizeiangehörigen erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden. Dies gilt nicht, wenn der Schußwaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.

(2) Unbeteiligte sind nicht Personen in einer Menschenmenge, die Gewalttaten begeht oder durch Handlungen erkennbar billigt oder unterstützt, wenn diese Personen sich aus der Menschenmenge trotz wiederholter Androhung nach § 63 Abs. 3 nicht entfernen.

## § 68

**Sprengmittel**

Sprengmittel dürfen gegen Personen nicht angewendet werden.

**Fünfter Abschnitt****Schadensausgleich,  
Erstattungs- und Ersatzansprüche**

## § 69

**Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände**

(1) Erleidet jemand infolge einer rechtmäßigen Inanspruchnahme nach § 9 einen Schaden, ist ihm ein angemessener Ausgleich zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn jemand durch eine rechtswidrige Maßnahme der Polizei einen Schaden erleidet.

(2) Der Ausgleich ist auch Personen zu gewähren, die mit Zustimmung der Polizei bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben freiwillig mitgewirkt oder Sachen zur Verfügung gestellt haben und dadurch einen Schaden erlitten haben.

(3) Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere aus der Staatshaftung, bleiben unberührt.

## § 70

**Inhalt, Art und Umfang  
des Schadensausgleiches**

(1) Der Ausgleich nach § 69 wird grundsätzlich nur für Vermögensschaden gewährt. Für entgangenen Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgeltes hinausgeht, und für Nachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der polizeilichen Maßnahme stehen, ist ein Ausgleich nur zu gewähren, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Bei einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder bei einer Freiheitsentziehung ist auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen auszugleichen; dieser Anspruch ist nicht übertragbar und nicht vererblich, es sei denn, daß er rechtshängig geworden oder durch Vertrag anerkannt worden ist.

(3) Der Ausgleich wird in Geld gewährt. Hat die zum Ausgleich verpflichtende Maßnahme die Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder eine Vermehrung der Bedürfnisse oder den Verlust oder die Beeinträchtigung eines Rechtes auf Unterhalt zur Folge, so ist der Ausgleich nach den Bestimmungen des Zivilrechts zu gewähren. Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer dem Geschädigten Unterhalt zu gewähren hat.

(4) Stehen dem Geschädigten Ansprüche gegen Dritte zu, so ist, soweit diese Ansprüche nach dem Inhalt und Umfang dem Ausgleichsanspruch entsprechen, der Ausgleich nur gegen Abtretung dieser Ansprüche zu gewähren.

(5) Bei der Bemessung des Ausgleichs sind alle Umstände zu berücksichtigen, insbesondere Art und Vorhersehbarkeit des Schadens und ob der Geschädigte oder sein Vermögen

durch die Maßnahme der Polizei geschützt worden sind. Haben Umstände, die der Geschädigte zu vertreten hat, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ausgleich sowie der Umfang des Ausgleichs insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder durch die Polizei verursacht worden ist.

## § 71

**Ansprüche mittelbar Geschädigter**

(1) Im Falle der Tötung sind im Rahmen des § 70 Abs. 5 die Kosten der Bestattung demjenigen auszugleichen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, aufgrund dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so kann der Dritte im Rahmen des § 70 Abs. 5 insoweit einen angemessenen Ausgleich verlangen, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. § 70 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Der Ausgleich kann auch dann verlangt werden, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

## § 72

**Verjährung des Ausgleichsanspruches**

Die Verjährung des Ausgleichsanspruches bemißt sich nach den Bestimmungen des Zivilrechtes.

## § 73

**Ausgleichspflichtiger, Erstattungsansprüche**

(1) Der Anspruch auf Ausgleich des Schadens ist bei der Dienststelle der Polizei geltend zu machen, in deren Zuständigkeitsbereich der Schaden entstanden ist.

(2) Der Ausgleich des Schadens richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.

## § 74

**Rückgriff gegen den Verantwortlichen**

Hat die Polizei Ausgleich geleistet, kann sie bei Vorliegen der Voraussetzungen von den nach §§ 6 oder 7 Verantwortlichen Aufwendungsersatz verlangen.

## § 75

**Rechtsweg**

Für Ansprüche auf Schadensausgleich oder auf Erstattung und Ersatz von Aufwendungen nach den §§ 73 Abs. 1 und 74 ist der Rechtsweg gegeben.

**Sechster Abschnitt****Richterliche Entscheidungen und Rechtsmittel**

## § 76

**Verfahren bei richterlichen Entscheidungen**

(1) Für richterliche Entscheidungen über polizeiliche Maßnahmen gemäß §§ 21, 28 Abs. 1, 36 Abs. 3, 37 Abs. 3, 40 Abs. 3 und 46 Abs. 4 ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Polizeidienststelle ihren Sitz hat, von der die Maßnahme durchgeführt wurde.

(2) Die richterliche Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß des Einzelrichters. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Wird durch eine richterliche Entscheidung gemäß §§ 21 Abs. 1, 28 Abs. 1, 36 Abs. 3 oder 46 Abs. 4 eine polizeilich angeordnete Maßnahme für unzulässig erklärt, hat der Betroffene einen Anspruch auf Schadensausgleich gemäß § 69 Abs. 1.

## § 77

**Beschwerde**

(1) Dem von der richterlichen Entscheidung gemäß §§ 21 Abs. 1, 28 Abs. 1, 36 Abs. 3, 37 Abs. 3, 40 Abs. 3 und 46 Abs. 4 Betroffenen, steht das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zustellung bei dem Kreisgericht, von dem der angefochtene Beschluß erlassen ist, zu Protokoll der Rechtsantragstelle oder schriftlich durch den Betroffenen oder einen Rechtsanwalt einzulegen.

(2) Das Kreisgericht hat über die Beschwerde innerhalb von drei Tagen zu entscheiden. Hält das Gericht die Beschwerde für begründet, ist ihr stattzugeben; anderenfalls ist die Beschwerde dem Bezirksgericht vorzulegen.

(3) Das Bezirksgericht entscheidet innerhalb einer Woche abschließend über die Beschwerde.

(4) Durch die Einlegung der Beschwerde wird die Durchführung des angefochtenen Beschlusses nicht gehemmt. Das Kreisgericht, dessen Beschluß angefochten wird, sowie das Bezirksgericht können jedoch anordnen, daß die Durchführung des angefochtenen Beschlusses auszusetzen ist.

## § 78

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften von der Polizei getroffenen Entscheidungen und durchgeführten Maßnahmen der Polizei kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung oder Maßnahme Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann. Eine Belehrung kann entfallen, soweit dies durch die Umstände, unter denen die Maßnahme durchgeführt werden muß ausgeschlossen ist.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung oder Kenntnis der Maßnahme bei der Dienststelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen oder die Maßnahme angeordnet hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Entscheidung jeweils zuständige Dienststelle kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der übergeordnete Leiter hat innerhalb weiterer zwei Wochen zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern der Beschwerden schriftlich bekanntzugeben und zu begründen.

(7) Die Rechtsmittelregelungen des Strafprozeß- und Ordnungswidrigkeitsrechts bleiben hiervon unberührt.

## § 79

**Verwaltungsrechtsweg**

Soweit keine besondere gerichtliche Zuständigkeit nach diesem Gesetz vorgesehen ist, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

## Siebenter Abschnitt

**Zuständigkeit und Sonderpolizeien**

## § 80

**Zuständigkeit**

(1) Die in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben und Befugnisse werden durch die Schutzpolizei, die Kriminalpolizei, die Bereitschaftspolizei, die Wasserschutzpolizei und die Transportpolizei wahrgenommen.

(2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften Aufgaben und Befugnisse für den Grenzschutz festgelegt sind, nimmt er die Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz wahr.

**Sonderpolizeien**

## § 81

**Zentrales Kriminalamt**

Das Zentrale Kriminalamt (ZKA) ist die zentrale Dienststelle für kriminalpolizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Es nimmt die durch Gesetz übertragenen kriminalpolizeilichen Aufgaben der Strafverfolgung und Kriminalitätsvorbeugung wahr.

## § 82

**Gemeinsames Landeskriminalamt**

Das zentrale Kriminalamt wird als Gemeinsames Landeskriminalamt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) weitergeführt, solange und soweit diese keine Landeskriminalämter errichtet haben.

## § 83

**Regelung über das Gemeinsame Landeskriminalamt**

Die Länder regeln durch Vereinbarung Sitz, Dienst- und Fachaufsicht sowie Kostentragung für das Gemeinsame Landeskriminalamt. Solange und soweit solche Vereinbarungen nicht getroffen sind, ist das Gemeinsame Landeskriminalamt dem Land Brandenburg vorübergehend angegliedert und sein vorläufiger Sitz ist Berlin. Die Kosten für das Gemeinsame Landeskriminalamt werden von den Ländern anteilig im Verhältnis der Einwohnerzahl der jeweiligen Länder getragen, die kein eigenes Landeskriminalamt unterhalten.

## § 84

**Aufgaben des Gemeinsamen Landeskriminalamtes**

Das gemeinsame Landeskriminalamt nimmt bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Länder deren kriminalpolizeiliche Aufgaben (gemäß § 1), insbesondere auch die Erstellung von Expertisen und Informationsverarbeitung mit überregionaler Bedeutung wahr.

## § 85

**Transportpolizei**

(1) Die Transportpolizei erfüllt als zentral geführte Polizei die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben auf dem Gebiet der Bahnanlagen und nimmt hierzu die in diesem und anderen Gesetzen für sie geregelten Befugnisse wahr.

(2) Außerhalb des Gebietes der Bahnanlagen kann die Transportpolizei die notwendigen vorläufigen Maßnahmen treffen,

1. solange bei Gefahr im Verzug die örtlich zuständige Polizeidienststelle die zur Abwehr der Gefahr notwendigen Maßnahmen nicht treffen kann,
2. um Personen, die auf dem Gebiet der Bahnanlagen auf frischer Tat angetroffen wurden, zu verfolgen und zu ergreifen.

(3) Die Transportpolizei bearbeitet folgende auf dem Gebiet der Bahnanlagen begangene Straftaten

1. Diebstahl, Verwahrungsbruch und Unterschlagung, wenn sich die Gegenstände im Eigentum, im Besitz oder im Gewahrsam der Eisenbahn befinden oder auf dem Gebiet der Bahnanlagen verloren oder zurückgelassen worden sind,
2. Diebstahl in Reisezügen sowie auf Bahnsteigen im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr.

## Achter Abschnitt

## Durchführungsregelungen und Inkrafttreten

## § 86

## Durchführungsregelungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt der Ministerrat.

## § 87

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Gesetz vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 11 S. 232) i. d. F. der Ziff. 3 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49) sowie der Ziff. 3 der Anlage zum Gesetz vom 14. Dezember 1988 zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gericht-

lichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 329),

2. Verordnung vom 1. April 1982 über die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 16 S. 343).

(3) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gilt das vorliegende Gesetz mit Ausnahme der §§ 81–85 bis zu dem Zeitpunkt, an dem das jeweilige Land ein eigenes Polizeiaufgabengesetz in Kraft setzt. Die §§ 82–84 gelten bis zur speziellen Regelung der Aufgaben der Kriminalämter in den Ländern. Die §§ 80 Absatz 2 und 85 gelten bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands.

(4) Mit dem Tage der Herstellung der Einheit Berlins treten das Allgemeine Gesetz vom 11. Februar 1975 zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz — ASOG Bln. GVBl. S. 689), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1989 (GVBl. S. 2155) und das Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZAG Bln.) vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1985 (GVBl. S. 586) auch für den bisherigen Ostteil der Stadt in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

### Rechtsanwaltsgesetz vom 13. September 1990

#### Erster Teil Der Rechtsanwalt

## § 1

#### Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege

Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.

## § 2

#### Beruf des Rechtsanwalts

- (1) Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus.
- (2) Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.
- (3) Der Rechtsanwalt kann zu gleichzeitiger Amtsausübung als Notar bestellt werden, sofern ein Gesetz das vorsieht.

## § 3

#### Recht zur Beratung und Vertretung

- (1) Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.
- (2) Sein Recht, in Rechtsangelegenheiten aller Art vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden aufzutreten, kann nur durch ein Gesetz beschränkt werden.
- (3) Jedermann hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Verwaltungsorganen vertreten zu lassen.

## Zweiter Teil

### Die Zulassung des Rechtsanwalts

## Erster Abschnitt

#### Zulassungsvoraussetzungen

#### 1. Allgemeine Voraussetzung

## § 4

#### Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit

(1) Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer

1. ein umfassendes juristisches Hochschulstudium in der Deutschen Demokratischen Republik absolviert und mit dem akademischen Grad eines Diplom-Juristen abgeschlossen hat und
2. auf mindestens 2 Jahre juristische Praxis in der Rechtspflege oder in einem rechtsberatenden Beruf verweisen kann.

(2) Als Rechtsanwalt kann auch zugelassen werden, wenn die Lehrbefähigung für Recht an einer Hochschule oder Universität der Deutschen Demokratischen Republik verliehen wurde.

## § 5

#### Freizügigkeit

Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt, kann in jedem Land der Deutschen Demokratischen Republik zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

## 2. Erteilung, Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

### § 6

#### Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- (1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird auf Antrag erteilt.
- (2) Ein Antrag darf nur aus den in diesem Gesetz bezeichneten Gründen abgelehnt werden.

### § 7

#### Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt ist und sich daraus die mangelnde Eignung zur Berufsausübung ergibt,
2. der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben,
3. der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist,
4. der Bewerber durch rechtskräftige Entscheidung aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist und seit Rechtskraft dieser Entscheidung noch nicht 3 Jahre vergangen sind,
5. der Rechtsanwalt wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben,
6. der Bewerber Richter, Beamter, Angehöriger des Öffentlichen Dienstes, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist, es sei denn, daß er die ihm übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt,
7. der Bewerber sich im Vermögensverfall befindet oder
8. wenn der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

### § 8

#### Entscheidung über den Antrag

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entscheidet die Landesjustizverwaltung.

(2) Vor der Entscheidung holt die Landesjustizverwaltung von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, in deren Bereich der Bewerber zugelassen werden will, ein Gutachten ein. In dem Gutachten soll zu allen Versagungsgründen, die in der Person des Bewerbers vorliegen können, gleichzeitig Stellung genommen werden.

(3) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer soll das Gutachten unverzüglich erstatten. Kann er das Gutachten nicht innerhalb von zwei Monaten vorlegen, so hat er der Landesjustizverwaltung die Hinderungsgründe rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Die Landesjustizverwaltung kann annehmen, daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Versagungsgründe nicht vorzubringen habe, wenn er innerhalb von zwei Monaten weder das Gutachten erstattet noch Hinderungsgründe mitgeteilt hat.

### § 9

#### Ärztliches Gutachten im Zulassungsverfahren

(1) Wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 7 Ziffer 5 erforderlich ist, gibt die Landesjustizverwaltung dem Bewerber auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist das Gutachten eines von ihr bestimmten Arztes über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. Das Gutachten muß auf einer Untersuchung und, wenn dies ein Amtsarzt auch für notwendig hält, auch auf einer

klinischen Beobachtung des Bewerbers beruhen. Die Kosten des Gutachtens hat der Bewerber zu tragen.

(2) Verfügungen nach Absatz 1 sind mit Gründen zu versehen und dem Bewerber zuzustellen. Gegen sie kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung beim Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht am Sitz der Rechtsanwaltskammer, in deren Bereich der Bewerber zugelassen werden will.

(3) Kommt der Bewerber ohne zureichenden Grund der Anordnung der Landesjustizverwaltung nicht nach, gilt der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als zurückgenommen.

### § 10

#### Ablehnendes Gutachten der Rechtsanwaltskammer in bestimmten Fällen

(1) Erstattet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer das Gutachten dahin, daß bei dem Bewerber ein Grund vorliege, aus dem die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 7 zu versagen sei, so setzt die Landesjustizverwaltung die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus und stellt dem Bewerber eine beglaubigte Abschrift des Gutachtens zu. Die Landesjustizverwaltung kann jedoch über den Antrag entscheiden, wenn er bereits aus einem nicht in § 7 angeführten Grund abzulehnen ist.

(2) Der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Gutachtens bei dem Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht am Sitz der Rechtsanwaltskammer, in deren Bereich der Bewerber als Rechtsanwalt zugelassen werden will.

(3) Stellt der Bewerber den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht, so gilt sein Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als zurückgenommen.

(4) Stellt das Gericht auf einen Antrag nach Absatz 2 rechtskräftig fest, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt, so hat die Landesjustizverwaltung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Stellt das Gericht fest, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund vorliegt, so gilt der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als abgelehnt, sobald die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat.

### § 11

#### Aussetzung des Zulassungsverfahrens

(1) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann ausgesetzt werden, wenn gegen den Bewerber wegen des Verdachts einer Straftat ein Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren schwebt.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist jedoch zu entscheiden, wenn er bereits unbeschadet des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens oder des Ausgangs des strafgerichtlichen Verfahrens abzulehnen ist.

### § 12

#### Antrag gegen einen ablehnenden Bescheid der Landesjustizverwaltung

(1) Der Bescheid, durch den die Landesjustizverwaltung die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Bewerber zuzustellen.

(2) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Berufsgerichts-

hof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht am Sitz der Rechtsanwaltskammer, in deren Bereich der Bewerber als Rechtsanwalt zugelassen werden will.

(3) Hat die Landesjustizverwaltung einen Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so kann der Bewerber den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

### § 13

#### Urkunde über die Zulassung

(1) Der Bewerber erhält über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine von der Landesjustizverwaltung ausgefertigte Urkunde.

(2) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird wirksam mit der Aushändigung der Urkunde.

(3) Nach der Zulassung ist der Bewerber berechtigt, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen.

(4) Die Aushändigung der Urkunde darf erst erfolgen, wenn der Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist.

### § 14

#### Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erlischt, wenn durch ein rechtskräftiges Urteil auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt ist.

### § 15

#### Fachanwalt

(1) Rechtsanwälten, die mehr als 5 Jahre spezielle Erfahrungen und Erkenntnisse in der anwaltlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, des Steuerrechts, des Verwaltungsrechts oder des Sozialrechts sich angeeignet haben, kann auf Antrag für höchstens zwei der genannten Gebiete von der Rechtsanwaltskammer gestattet werden, den Titel „Fachanwalt für ...“ zu führen.

(2) Die Einzelheiten über die Anforderungen und das Verfahren vor der Rechtsanwaltskammer werden durch den Minister der Justiz durch Rechtsanordnung geregelt.

### § 16

#### Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen.

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt ohne die erforderliche Befreiung seinen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegt hat oder wenn er seine Rechtsanwaltskanzlei, ohne die Genehmigung dazu zu erhalten, nicht innerhalb von 3 Monaten nach Wirksamwerden der Zulassung eröffnet hat oder wenn er ohne Genehmigung eine solche nicht mehr unterhält.

(3) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist auch zu widerrufen,

1. wenn der Rechtsanwalt wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt ist und sich daraus die mangelnde Eignung zur Berufsausübung ergibt,
2. wenn der Rechtsanwalt wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben, es sei denn, daß sein Verbleiben in der Rechtsanwaltschaft die Rechtspflege nicht gefährdet,
3. wenn der Rechtsanwalt auf die Rechte aus der Zulassung als Rechtsanwalt gegenüber der Landesjustizverwaltung schriftlich verzichtet hat,
4. wenn der Rechtsanwalt Richter, Beamter, Angehöriger des Öffentlichen Dienstes, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist, es sei denn, daß er die ihm übertragene Aufgabe

nur ehrenamtlich wahrnimmt oder er das Ruhen der anwaltlichen Tätigkeit nach § 20 dieses Gesetzes erklärt hat,

5. wenn der Rechtsanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
6. wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtssuchenden nicht gefährdet sind,
7. wenn der Rechtsanwalt eine Tätigkeit nebenberuflich ausübt, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht zu vereinbaren ist,
8. wenn der Rechtsanwalt nicht den Abschluß der vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung nachweist oder aus der Berufshaftpflichtversicherung ausgeschlossen ist und nicht unverzüglich die Fortsetzung oder den Abschluß eines neuen Versicherungsvertrages nachweist.

(4) Von der Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann nach Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

### § 17

#### Ärztliches Gutachten im Widerrufsverfahren

In Verfahren wegen des Widerrufs der Zulassung als Rechtsanwalt nach § 16 Absatz 3 Ziffer 2 sind die Bestimmungen des § 9 Absatz 1 und 2 sowie § 18 Absatz 6 entsprechend anzuwenden. Wird das Gutachten ohne ausreichenden Grund nicht innerhalb der von der Landesjustizverwaltung gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, daß der Rechtsanwalt aus einem Grund des § 16 Absatz 3 Ziffer 2, der durch das Gutachten geklärt werden soll, nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben.

### § 18

#### Verfahren bei Rücknahme oder Widerruf

(1) Die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird von der Justizverwaltung des Landes verfügt, in dem der Rechtsanwalt zugelassen ist.

(2) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) Ist der Rechtsanwalt wegen geistiger Gebrechen zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, bestellt das Gericht auf Antrag der Landesjustizverwaltung einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren. Zum Pfleger soll ein Rechtsanwalt bestellt werden.

(4) Die Rücknahme- oder Widerrufsverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Rechtsanwalt zuzustellen und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

(5) Gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung als Rechtsanwalt kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem BerufsgERICHTSHOF für Rechtsanwaltsachen den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der BerufsgERICHTSHOF für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht am Sitz der Rechtsanwaltskammer, in deren Bereich er als Rechtsanwalt zugelassen ist.

(6) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung. Sie entfällt, wenn die Landesjustizverwaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung besonders anordnet. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung ist schriftlich zu begründen. Auf Antrag des Rechtsanwalts kann der BerufsgERICHTSHOF für Rechtsanwaltsachen, in dringenden Fällen ohne mündliche Verhandlung, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar, sie kann vom BerufsgERICHTSHOF für Rechtsanwaltsachen jederzeit aufgehoben werden.



(7) Ist die sofortige Vollziehung angeordnet, sind § 153 Absatz 2, 4 und 5, § 154 Absatz 2, § 160 Absatz 2 und § 161 entsprechend anzuwenden.

#### § 19

##### Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung

(1) Mit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Zulassung als Rechtsanwalt erlischt die Befugnis, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen. Die Bezeichnung darf auch nicht mit einem Zusatz, der auf frühere Berechtigung hinweist, geführt werden.

(2) Die Landesjustizverwaltung kann einem Rechtsanwalt, der wegen hohen Alters oder körperlicher Leiden auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet, die Erlaubnis erteilen, sich weiterhin Rechtsanwalt zu nennen. Sie hat vorher den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) Die Landesjustizverwaltung kann eine Erlaubnis, die sie nach Absatz 2 erteilt hat, widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten, die bei einem Rechtsanwalt das Erlöschen, die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach sich ziehen würden. Vor dem Widerruf der Erlaubnis hat sie den früheren Rechtsanwalt und den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

#### § 20

##### Ruhen der anwaltlichen Tätigkeit

Der Rechtsanwalt kann durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Landesjustizverwaltung und der zuständigen Rechtsanwaltskammer das Ruhen der anwaltlichen Tätigkeit erklären, wenn er zeitweilig in ein öffentliches Amt gewählt wurde. Er darf in dieser Zeit keine anwaltliche Tätigkeit ausüben. Die Wiederaufnahme der anwaltlichen Tätigkeit ist rechtzeitig schriftlich zu erklären.

#### Zweiter Abschnitt

##### Registrierung beim Bezirksgericht

#### § 21

##### Pflicht zur Registrierung

(1) Jeder Rechtsanwalt muß bei dem Bezirksgericht, in dessen Gerichtsbezirk sich seine Kanzlei befindet, registriert sein.

(2) Die Registrierung erfolgt auf Antrag. Voraussetzung zur Antragstellung auf Registrierung ist die Zulassung als Rechtsanwalt.

(3) Mit der Registrierung erfolgt die Aufnahme in die Rechtsanwaltsliste beim Bezirksgericht.

(4) In der Rechtsanwaltsliste beim Bezirksgericht sind der Zeitpunkt der Zulassung, der Wohnsitz und die Kanzlei des Rechtsanwalts sowie die Erlaubnis, auswärtige Sprechstage abzuhalten, zu vermerken. Bei ausnahmsweiser Befreiung von der Kanzleipflicht wird der Inhalt der Befreiung vermerkt.

(5) Veränderungen des Sitzes des Rechtsanwalts sind unverzüglich dem Bezirksgericht zur Änderung der Rechtsanwaltsliste anzuzeigen.

(6) Der Rechtsanwalt erhält über seine Eintragung in die Liste oder die Veränderung einer Eintragung in der Liste eine Bescheinigung.

(7) Ändert sich der Zuständigkeitsbereich eines Bezirksgerichts, erfolgt die Änderung der Registrierung des Rechtsanwalts durch die betreffenden Bezirksgerichte von Amts wegen. Dem Rechtsanwalt ist über die Änderung eine Bescheinigung auszustellen.

#### § 22

##### Versagung der Registrierung

(1) Der Antrag des Rechtsanwalts auf Registrierung beim Bezirksgericht kann versagt werden, wenn der Rechtsanwalt

keine Kanzlei im Zuständigkeitsbereich dieses Bezirksgerichts unterhält.

(2) Die Entscheidung über die Versagung der Registrierung beim Bezirksgericht ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Rechtsanwalt zuzustellen und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

(3) Gegen die Entscheidung über die Versagung einer Registrierung beim Bezirksgericht kann der betreffende Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Berufungsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen des Bezirksgerichts am Sitz der zuständigen Rechtsanwaltskammer Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

#### § 23

##### Vereidigung des Rechtsanwalts

(1) Nach der Zulassung und der Eintragung in die Rechtsanwaltsliste ist der Rechtsanwalt vom Präsidenten der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu vereidigen. Die Vereidigung hat zu erfolgen, bevor der Rechtsanwalt erstmals vor Gericht auftritt. Es ist folgender Eid zu leisten:

„Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen.“

(2) Der Eid kann auch unter Hinzufügung der religiösen Beteuerung „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Bei der Eidesleistung soll der Schwörende die rechte Hand erheben.

(4) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Rechtsanwalt, der Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(5) Über die Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch den Wortlaut des Eides zu enthalten hat. Das Protokoll ist von dem Rechtsanwalt und dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, der den Eid abgenommen hat, zu unterschreiben. Es ist zu den Personalakten des Rechtsanwalts zu nehmen. Eine Ausfertigung ist der Landesjustizverwaltung zu übersenden.

#### § 24

##### Wohnsitz und Kanzlei

(1) Der Rechtsanwalt muß innerhalb des Landes, in welchem er beim Bezirksgericht registriert ist, seinen Wohnsitz nehmen.

(2) Der Rechtsanwalt muß eine Kanzlei unterhalten. Die Kanzlei ist an dem beim Bezirksgericht registrierten Sitz innerhalb von drei Monaten nach der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft einzurichten. Die Einrichtung ist der Landesjustizverwaltung und dem Bezirksgericht mitzuteilen.

#### § 25

##### Ausnahmen von der Wohnsitz- und Kanzleipflicht

(1) Die Landesjustizverwaltung kann Ausnahmen von der Pflicht des § 24 Absatz 1 gestatten, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein auswärtiger Wohnsitz soll gestattet werden, wenn der Rechtsanwalt bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auswärtig wohnhaft war oder wenn das auswärtige Wohnen der anwaltlichen Tätigkeit im Gerichtsbezirk der Registrierung nicht hinderlich ist.

(2) Die Landesjustizverwaltung kann in begründeten Ausnahmefällen die in § 24 Absatz 2 vorgesehene Frist verlängern.

(3) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vor Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 zu hören.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 können nach Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen oder andere wichtige Gründe gegeben sind.



## § 26

**Zweigstellen und Sprechtage**

(1) Der Rechtsanwalt darf weder eine Zweigstelle einrichten noch auswärtige Sprechtage abhalten. Die Landesjustizverwaltung kann jedoch gestatten, daß der Rechtsanwalt außerhalb seines Sitzes Sprechtage abhält, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen im Interesse einer geordneten Rechtspflege dringend geboten erscheint. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es im Interesse eine geordneten Rechtspflege erforderlich ist. Vor dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

## § 27

**Rechtsmittel im Zusammenhang mit der Wohnsitznahme, der Kanzleipflicht und mit auswärtigen Sprechtagen**

(1) Der Bescheid der Landesjustizverwaltung über die Ablehnung des Antrages auf Genehmigung eines Wohnsitzes außerhalb des Gerichtsbezirks des Bezirksgerichts der Registrierung oder des Antrages auf Verlängerung der Frist zur Eröffnung der Rechtsanwaltskanzlei sowie über den Widerruf von nach § 25 Absatz 1 und 2 getroffenen Erlaubnissen oder der Erlaubnis zur Abhaltung auswärtiger Sprechtage ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. Gegen einen solchen Bescheid kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Berufsgeschichtshof für Rechtsanwaltsachen des Bezirksgerichts Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(2) Zuständig für die Durchführung von Verfahren nach Absatz 1 ist der Berufsgeschichtshof für Rechtsanwaltsachen des Bezirksgerichts, das sich am Sitz der Rechtsanwaltskammer befindet, in deren Bereich der Rechtsanwalt zugelassen ist.

## § 28

**Kanzleien in anderen Staaten**

(1) Den Vorschriften dieses Abschnittes steht nicht entgegen, daß der Rechtsanwalt auch in anderen Staaten Kanzleien einrichtet oder unterhält. Die Landesjustizverwaltung befreit einen solchen Rechtsanwalt von der Pflicht der Wohnsitznahme im Gerichtsbezirk des Bezirksgerichts der Registrierung, wenn er für Gerichte und Parteien ohne Behinderung erreichbar ist.

(2) Die Landesjustizverwaltung befreit einen Rechtsanwalt, der seine Kanzleien ausschließlich in anderen Staaten einrichtet, von den Pflichten des § 24, sofern nicht überwiegende Interessen der Rechtspflege entgegenstehen.

(3) Der Rechtsanwalt hat die Anschrift seiner Kanzlei und seines Wohnsitzes in einem anderen Staat sowie deren Änderung der Landesjustizverwaltung, dem Bezirksgericht und der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

(4) Die Erlaubnis nach Absatz 1 und 2 kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen oder andere wichtige Gründe gegeben sind. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören. § 27 ist entsprechend anzuwenden.

## § 29

**Zustellungsbevollmächtigter**

(1) Ist der Rechtsanwalt von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit, so muß er am Ort des Bezirksgerichts bei dem er registriert ist, einen dort wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen.

(2) Ist ein Zustellungsbevollmächtigter entgegen Absatz 1 nicht bestellt, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post bewirkt werden. Das gleiche gilt, wenn eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten nicht ausführbar ist.

## § 30

**Aufnahme der Tätigkeit als Rechtsanwalt**

(1) Mit der Eintragung in die Rechtsanwaltsliste beim Bezirksgericht beginnt die Befugnis, die Anwalts-tätigkeit auszuüben.

(2) Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen, die der Rechtsanwalt vorher vorgenommen hat, wird hierdurch nicht berührt.

## § 31

**Löschung in der Rechtsanwaltsliste**

(1) Der Rechtsanwalt wird in der Liste der zugelassenen Rechtsanwälte gelöscht,

1. im Falle des Todes,
2. wenn er die Zulassung als Rechtsanwalt verloren hat.

(2) Rechtshandlungen, die der Rechtsanwalt vor der Löschung in der Rechtsanwaltsliste vorgenommen hat, sind deshalb unwirksam, weil er zur Zeit der Vornahme der Handlung die Anwalts-tätigkeit nicht mehr ausüben durfte. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die vor der Löschung des Rechtsanwalts ihm gegenüber noch vorgenommen worden sind.

**Dritter Abschnitt****Allgemeine Vorschriften für das Verwaltungsverfahren**

## § 32

**Untersuchungsgrundsatz, Mitwirkungspflicht, Übermittlung personenbezogener Informationen**

(1) Die Landesjustizverwaltung ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.

(2) Der am Verfahren beteiligte Bewerber oder Rechtsanwalt soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Sein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen ist zurückzuweisen, wenn die Landesjustizverwaltung infolge seiner Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. Der Bewerber oder Rechtsanwalt ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(3) Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Informationen, die für die Rücknahme oder für den Widerruf einer Erlaubnis, Befreiung oder der Zulassung eines Rechtsanwalts oder zur Einleitung eines Rüge- oder berufsgeschichtlichen Verfahrens von Bedeutung sein können, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

**Vierter Abschnitt****Das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen**

## § 33

**Form der Anträge**

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist beim Berufsgeschichtshof für Rechtsanwaltsachen des Bezirksgerichts schriftlich einzureichen.

## § 34

**Antrag bei einem ablehnenden Gutachten der Rechtsanwaltskammer**

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer gegen die Rechtsanwaltskammer zu richten.

(2) Der Antragsteller muß das Gutachten, gegen das er sich wendet, bezeichnen. Der Antrag geht dahin, festzustellen, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt. Die zur Begründung des Antrages dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.

(3) An dem Verfahren kann sich die Landesjustizverwaltung beteiligen.

## § 35

**Antrag bei Bescheiden und Verfügungen der Landesjustizverwaltung**

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Bescheid oder eine Verfügung der Landesjustizverwaltung ist gegen die Landesjustizverwaltung zu richten. Das gleiche gilt für Anträge auf gerichtliche Entscheidung, die darauf gestützt werden, daß die Landesjustizverwaltung innerhalb von drei Monaten einen Bescheid nicht erteilt hat.

(2) Der Antragsteller muß den Bescheid oder die Verfügung, gegen die er sich wendet, bezeichnen. Er muß ferner angeben, inwieweit der angefochtene Bescheid oder die angefochtene Verfügung aufgehoben und zu welcher Amtshandlung die Landesjustizverwaltung verpflichtet werden soll. Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung darauf gestützt, daß die Landesjustizverwaltung innerhalb von drei Monaten einen Bescheid nicht erteilt hat, so ist die beantragte Amtshandlung zu bezeichnen. Die zur Begründung des Antrages dienenden Tatsachen und die Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.

(3) Soweit die Landesjustizverwaltung ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu befinden, kann der Antrag nur darauf gestützt werden, daß die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien oder daß von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

## § 36

**Verfahren vor dem Berufsgewichtshof für Rechtsanwaltsachen**

(1) Der Berufsgewichtshof für Rechtsanwaltsachen teilt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Antragsgegner mit und fordert ihn auf, sich innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist zu äußern. Auch wenn die Rechtsanwaltskammer nicht Antragsgegner ist, wird ihr der Antrag auf gerichtliche Entscheidung mitgeteilt und zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; der Termin der mündlichen Verhandlung ist ihr mitzuteilen. Einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer teilt der Berufsgewichtshof für Rechtsanwaltsachen auch der Landesjustizverwaltung mit.

(2) Der Berufsgewichtshof für Rechtsanwaltsachen entscheidet über den Antrag aufgrund mündlicher Verhandlung. Einer mündlichen Verhandlung bedarf es jedoch nicht, wenn die Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.

(3) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Bezirksgerichts oder seinem Beauftragten, den Vertretern der Staatsanwaltschaft und Mitgliedern oder Vertretern des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer ist der Zutritt zu der Verhandlung gestattet. Der Berufsgewichtshof kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen. Auf Verlangen des Antragstellers muß, auf Antrag eines anderen Beteiligten kann die Öffentlichkeit hergestellt werden.

(4) Im Verfahren gelten im übrigen die Bestimmungen der Verfahrensordnung zur gerichtlichen Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

## § 37

**Entscheidung des Berufsgewichtshofs für Rechtsanwaltsachen**

(1) Der Berufsgewichtshof für Rechtsanwaltsachen entscheidet über den Antrag durch Beschluß, der mit Gründen zu ver-

sehen ist. Zu einer dem Antragsteller nachteiligen Entscheidung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(2) Hält der Berufsgewichtshof den Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer für begründet, so stellt er fest, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt. Weist er den Antrag als unbegründet zurück, so stellt er zugleich fest, daß der vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund vorliegt.

(3) Hält der Berufsgewichtshof für Rechtsanwaltsachen den Antrag, durch den ein Bescheid oder eine Verfügung der Landesjustizverwaltung angefochten wird, für begründet, so hebt er den Bescheid oder die Verfügung auf. Richtet sich der Antrag gegen einen ablehnenden Bescheid und ist die Sache zur Entscheidung reif, so spricht der Berufsgewichtshof zugleich die Verpflichtung der Landesjustizverwaltung aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen; ist die Sache noch nicht zur Entscheidung reif, so spricht er zugleich die Verpflichtung der Landesjustizverwaltung aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

(4) Hält der Berufsgewichtshof den Antragsteller dadurch für beschwert, daß die Landesjustizverwaltung ihm ohne zureichenden Grund einen Bescheid nicht erteilt hat, so spricht er die Verpflichtung der Landesjustizverwaltung aus, ihn zu bescheiden.

(5) Der Berufsgewichtshof für Rechtsanwaltsachen stellt einen Beschluß, der über einen Antrag nach § 34 dieses Gesetzes ergangen ist, der Landesjustizverwaltung auch dann zu, wenn sie sich an dem Verfahren nicht beteiligt hat.

## § 38

**Beschwerde**

(1) Dem Antragsteller steht gegen die Entscheidung des Berufsgewichtshofs für Rechtsanwaltsachen die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zu, wenn der Berufsgewichtshof sein Begehren auf

1. Feststellung, daß der in dem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt,
2. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft,
3. Aufhebung der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

zurückgewiesen hat.

(2) Der Landesjustizverwaltung steht die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zu, wenn der Berufsgewichtshof für Rechtsanwaltsachen in den Fällen des Absatz 1 einen Bescheid oder eine Verfügung der Landesjustizverwaltung aufgehoben hat. Der Landesjustizverwaltung steht, auch wenn sie sich an dem Verfahren des ersten Rechtszuges nicht beteiligt hat, die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zu, wenn der Berufsgewichtshof auf einen Antrag nach § 34 entschieden hat.

(3) Der Rechtsanwaltskammer steht die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zu, wenn der Berufsgewichtshof für Rechtsanwaltsachen auf einen Antrag hin festgestellt hat, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt.

(4) Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(5) Über die Beschwerde entscheidet der Senat für Anwaltsachen des Obersten Gerichts. Er entscheidet auch über Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

(6) Auf das Verfahren vor dem Senat für Anwaltsachen des Obersten Gerichts ist § 36 Absatz 2 und 3 anzuwenden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verfahrensordnung zur gerichtlichen Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen sinngemäß.

## Fünfter Abschnitt

## Formen anwaltlicher Tätigkeit

## § 39

## Formen anwaltlicher Tätigkeit

(1) Rechtsanwälte können ihre Tätigkeit ausüben:

1. in eigener Praxis,
2. in einer Bürogemeinschaft,
3. in einer Sozietät oder
4. als bei einem anderen Rechtsanwalt angestellter Rechtsanwalt.

(2) Eine Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten liegt dann vor, wenn Rechtsanwälte ein gemeinsames Büro betreiben und entsprechend vertraglicher Abreden auch die Kosten für die Führung des Büros angemessen teilen. Die Entgegennahme von Aufträgen und die Haftung erfolgt bei Bürogemeinschaften nicht gemeinsam.

(3) Eine Sozietät liegt dann vor, wenn sich Rechtsanwälte auf vertraglicher Basis zur gemeinsamen Berufsausübung und gemeinsamen Kostentragung und Haftung zusammengeschlossen haben. Die Auftragsübernahme erfolgt in diesen Fällen gemeinsam.

(4) Bürogemeinschaften und Sozietäten können auch überörtlich organisiert sein.

## § 40

## Zusammenarbeit mit anderen rechtsberatenden Berufen

Der Rechtsanwalt darf sich mit Anwaltsnotaren, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern und Patentanwälten zur gemeinsamen Berufsausübung in einer Sozietät oder in sonstiger Weise verbinden.

## § 41

## Syndikusanwälte

(1) Rechtsanwälte, die nicht als Beamte oder im Öffentlichen Dienst tätig sind, können die Anwaltstätigkeit neben ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit ausüben, wenn

1. dies mit dem Ansehen der anwaltlichen Tätigkeit zu vereinbaren ist und
2. sie den Anforderungen einer geordneten Rechtspflege gerecht werden.

(2) Die Ausübung einer anwaltlichen Tätigkeit als Syndikusanwalt ist nur dann möglich, wenn der Dienstherr einer solchen Form anwaltlicher Tätigkeit ausdrücklich zugestimmt hat.

(3) Syndikusanwälte haben eine vom Ort ihres Arbeitsverhältnisses räumlich getrennte Rechtsanwaltskanzlei zu unterhalten.

(4) Der Syndikusanwalt darf für einen Auftraggeber, dem er aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft überwiegend zur Verfügung stellen muß, vor Gerichten oder Schiedsgerichten nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig werden.

## Dritter Teil

## Die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts

## § 42

## Allgemeine Berufspflicht

(1) Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen. Sein Auftreten hat stets sachlich und angemessen zu sein.

(2) Dem Rechtsanwalt ist untersagt, unaufgefordert dritten Personen in Ankündigungen jeder Art anwaltliche Dienste anzubieten.

## § 43

## Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Verschwiegenheit über alles zu wahren, was ihm in Ausübung seiner Tätigkeit bekannt geworden ist.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit gesetzliche Regelungen das vorsehen oder der Auftraggeber den Rechtsanwalt befreit hat.

(3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der anwaltlichen Tätigkeit fort.

(4) Zur Verschwiegenheit sind auch die Mitarbeiter des Rechtsanwalts verpflichtet. Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiter zur Einhaltung der Verschwiegenheit anzuhalten.

## § 44

## Übernahme von Aufträgen

(1) Der Rechtsanwalt übernimmt im Rahmen der Vertragsfreiheit ihm übertragene Aufträge. Er soll die Übernahme von Aufträgen ablehnen, wenn

1. Gründe vorliegen, die ein Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber hindern,
2. er wegen anderer termingebundener Aufträge den Auftrag nicht persönlich wahrnehmen kann.

(2) Ein übernommener Auftrag kann niedergelegt werden, wenn das Vertrauensverhältnis durch den Auftraggeber erheblich gestört wurde.

## § 45

## Ablehnung oder Niederlegung von Aufträgen

Ein Auftrag ist abzulehnen und ein übernommener Auftrag ist niederzulegen, wenn

1. vom Rechtsanwalt pflichtwidrige oder ungesetzliche Handlungen gefordert werden,
2. der Rechtsanwalt zu gleicher Zeit für und gegen einen Auftraggeber tätig werden soll,
3. der Rechtsanwalt oder ein mit ihm zu gemeinschaftlicher Berufsausübung verbundener Rechtsanwalt in derselben Rechtssache bereits einen Auftraggeber mit gegensätzlichen Interessen beraten oder vertreten hat,
4. der Rechtsanwalt oder ein mit ihm zu gemeinschaftlicher Berufsausübung verbundener Rechtsanwalt in derselben Rechtssache früher als Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans, als Staatsanwalt, Richter, Notar, Schöffe oder als Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts tätig war,
5. es sich um den Rechtsbestand oder um die Auslegung einer Urkunde handelt, die der Rechtsanwalt oder ein mit ihm zu gemeinschaftlicher Berufsausübung verbundener Rechtsanwalt als Notar aufgenommen hat.

## § 46

## Mitteilung über Ablehnung bzw. Niederlegung des Auftrages

(1) Der Rechtsanwalt hat den Auftraggeber unverzüglich von der Ablehnung oder der Niederlegung eines Auftrages zu informieren.

(2) Die Niederlegung des Auftrages darf nicht so geschehen, daß der Auftraggeber dadurch einen Rechtsnachteil erleidet.

## § 47

## Vertragsabschluß

(1) Der Umfang des Tätigwerdens des Rechtsanwalts wird durch einen Vertrag mit dem Auftraggeber vereinbart. Für die Vertretung oder Verteidigung ist eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.

(2) Der Rechtsanwalt ist an den ihm erteilten Auftrag gebunden, die Art und Weise der Wahrnehmung bestimmt er eigenverantwortlich.

(3) Der Rechtsanwalt hat den Auftraggeber über Erfolgsaussichten und auf Befragen über die voraussichtlich entstehenden Kosten zu informieren.

#### § 48

##### Pflicht zur persönlichen Auftragsübernahme

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den Auftrag selbst wahrzunehmen. Ist ihm dies nicht möglich, kann er mit Zustimmung des Auftraggebers die Vertretung oder Verteidigung einem anderen Rechtsanwalt übertragen.

(2) Der Auftraggeber kann in einer Rechtssache mehrere Rechtsanwälte beauftragen und bevollmächtigen.

#### § 49

##### Pflicht zur Übernahme eines Auftrages

(1) Der Rechtsanwalt muß im gerichtlichen Verfahren die Vertretung einer Prozeßpartei oder die Verteidigung eines Beschuldigten oder Angeklagten übernehmen, wenn er als Prozeßvertreter beigeordnet oder als Verteidiger bestellt wurde.

(2) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die in dem Beratungshilfegesetz vorgesehene Beratungshilfe zu übernehmen. Er kann die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grunde ablehnen.

#### § 50

##### Handakten des Rechtsanwalts

(1) Der Rechtsanwalt kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

(2) Der Rechtsanwalt hat die Handakten auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Rechtsanwalt den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(3) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Rechtsanwalt aus Anlaß seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

#### § 51

##### Verjährung von Ersatzansprüchen

Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in drei Jahren nach der Beendigung des Auftrages.

#### § 52

##### Berufshaftpflichtversicherung

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Zulassung aufrechtzuerhalten. Die Mindestversicherungssumme beträgt 500 000,— DM für jeden Versicherungsfall.

(2) Der Versicherungsvertrag ist nach Abschluß oder im Falle der Beendigung oder Kündigung sowie der Veränderung der zuständigen Landesjustizbehörde vorzulegen.

(3) Im Versicherungsvertrag über die Berufshaftpflichtversicherung kann vereinbart werden, daß sämtliche Pflichtversicherungen bei der Erledigung eines einseitlichen Auftrages, wenn diese auf dem Verhalten des Rechtsanwalts oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten.

#### § 53

##### Bestellung eines allgemeinen Vertreters

(1) Der Rechtsanwalt muß für seine Vertretung sorgen, 1. wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben; 2. wenn er sich länger als eine Woche von seiner Kanzlei entfernen will.

(2) Der Rechtsanwalt kann den Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung die Dauer eines Monats nicht überschreitet. In anderen Fällen wird der Vertreter auf Antrag des Rechtsanwalts von der Landesjustizverwaltung bestellt.

(3) Die Landesjustizverwaltung kann dem Rechtsanwalt auf seinen Antrag von vornherein für alle Behinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, einen Vertreter bestellen. Vor der Bestellung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(4) Die Landesjustizverwaltung soll die Vertretung einem Rechtsanwalt übertragen. Die Vertretung kann einem in Ausbildung befindlichen geeigneten Rechtsanwaltsbewerber übertragen werden.

(5) In den Fällen des Absatz 1 kann die Landesjustizverwaltung den Vertreter von Amts wegen bestellen, wenn der Rechtsanwalt es unterlassen hat, eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 zu treffen oder die Bestellung eines Vertreters nach Absatz 2 Satz 2 zu beantragen. Der Vertreter soll jedoch erst bestellt werden, wenn der Rechtsanwalt vorher aufgefordert worden ist, den Vertreter selbst zu bestellen oder einen Antrag nach Absatz 2 Satz 2 einzureichen, und die ihm hierfür gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist. Der Rechtsanwalt, der von Amts wegen als Vertreter bestellt wird, kann die Vertretung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer.

(6) Der Rechtsanwalt hat die Bestellung des Vertreters in den Fällen der Absätze 2 und 3 dem Bezirksgericht, bei dem er registriert ist, anzuzeigen. In dem Fall des Absatz 5 ist auch der Vertreter verpflichtet, seine Bestellung dem Gericht anzuzeigen.

(7) Dem Vertreter stehen die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zu, den er vertritt.

(8) Die Bestellung kann widerrufen werden.

(9) Der Vertreter wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen tätig.

(10) Der von Amts wegen bestellte Vertreter ist berechtigt, die Kanzleiräume zu betreten und die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände einschließlich des der anwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treugutes in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden. Der Vertretene darf die Tätigkeit seines Vertreters nicht beeinträchtigen. Er hat dem von Amts wegen bestellten Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen, für die Sicherheit zu leisten ist, wenn die Umstände es erfordern. Können sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung oder über die Sicherheit nicht einigen oder wird die geschuldete Sicherheit nicht geleistet, setzt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters die Vergütung fest. Der Vertreter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge.



## § 54

**Rechtshandlungen des Vertreters  
nach dem Tode des Rechtsanwalts**

Ist ein Rechtsanwalt, für den ein Vertreter bestellt ist, gestorben, so sind Rechtshandlungen, die der Vertreter vor der Löschung des Rechtsanwalts noch vorgenommen hat, nicht deshalb unwirksam, weil der Rechtsanwalt zur Zeit der Bestellung des Vertreters oder zur Zeit der Vornahme der Handlung nicht mehr gelebt hat. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die vor der Löschung des Rechtsanwalts dem Vertreter gegenüber noch vorgenommen worden sind.

## § 55

**Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei**

(1) Ist ein Rechtsanwalt gestorben, so kann die Landesjustizverwaltung einen Rechtsanwalt zum Abwickler der Kanzlei bestellen. Vor der Bestellung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Der Abwickler ist in der Regel nicht länger als für die Dauer eines Jahres zu bestellen. Auf Antrag des Abwicklers ist die Bestellung höchstens jeweils um ein Jahr zu verlängern, wenn er glaubhaft macht, daß schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten.

(2) Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Er führt die laufenden Aufträge fort; innerhalb der ersten sechs Monate ist er auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen. Ihm stehen die anwaltlichen Befugnisse zu, die der verstorbene Rechtsanwalt hatte. Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat. Er hat seine Bestellung dem Gericht anzuzeigen, bei dem der verstorbene Rechtsanwalt registriert war.

(3) Der Abwickler ist berechtigt, Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwalts im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu machen.

(4) Die Bestellung kann widerrufen werden.

(5) Ein Abwickler kann auch für die Kanzlei eines früheren Rechtsanwalts bestellt werden, dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist.

## § 56

**Besondere Pflichten gegenüber dem Vorstand  
der Rechtsanwaltskammer**

(1) In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes Auskunft zu geben und auf Verlangen seine Handakten vorzulegen, es sei denn, daß er dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würde. Er ist verpflichtet, vor dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes zu erscheinen, wenn er zu einer Anhörung geladen wird.

(2) Der Rechtsanwalt hat dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen,

1. daß er ein Beschäftigungsverhältnis eingeht oder daß eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt,
2. daß er dauernd oder zeitweilig als Richter, Beamter, hauptamtlicher Abgeordneter oder Beschäftigter im Öffentlichen Dienst tätig wird.

Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer sind auf Verlangen die Unterlagen über ein Beschäftigungsverhältnis vorzulegen.

## § 57

**Zwangsgeld bei Verletzung der besonderen Pflichten**

(1) Um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 56 anzuhalten, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegen ihn, auch zu wiederholten Malen, Zwangsgeld

festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

(2) Das Zwangsgeld muß vorher durch den Vorstand oder den Präsidenten schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgeldes sind dem Rechtsanwalt zuzustellen.

(3) Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Berufsgerichtshofs für Rechtsanwaltsachen beantragen. Der Antrag ist bei dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer schriftlich einzureichen. Erachtet der Vorstand den Antrag für begründet, so hat er ihm abzuhelfen; andernfalls ist der Antrag unverzüglich dem Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen vorzulegen. Zuständig ist der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht am Sitz der Rechtsanwaltskammer. Der Beschluß des Senats des Berufsgerichtshofs für Rechtsanwaltsachen kann nicht angefochten werden.

(4) Das Zwangsgeld fließt der Rechtsanwaltskammer zu. Es wird auf Grund einer von dem Schatzmeister erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Festsetzungsbescheides nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung beigetrieben.

## § 58

**Einsicht in die Personalakten**

(1) Der Rechtsanwalt hat das Recht, die über ihn geführten Personalakten einzusehen.

(2) Der Rechtsanwalt kann das Recht auf Einsicht in seine Personalakten nur persönlich oder durch einen anderen bevollmächtigten Rechtsanwalt ausüben.

(3) Bei der Einsichtnahme darf der Rechtsanwalt oder der von ihm bevollmächtigte Vertreter sich eine Aufzeichnung über den Inhalt der Akten oder Abschriften einzelner Schriftstücke fertigen.

## § 59

**Ausbildung von Rechtsanwaltsbewerbern**

Der Rechtsanwalt hat den Rechtsanwaltsbewerber, der im Vorbereitungsdiens bei ihm beschäftigt ist, in den Aufgaben eines Rechtsanwalts zu unterweisen, ihn anzuleiten und ihm Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben.

## Vierter Teil

**Die Rechtsanwaltskammern**

## Erster Abschnitt

**Allgemeines**

## § 60

**Zusammensetzung und Sitz der Rechtsanwaltskammer**

(1) Die Rechtsanwälte, die in einem Land zugelassen sind, bilden eine Rechtsanwaltskammer.

(2) Die Rechtsanwaltskammer hat ihren Sitz am Ort der Landesregierung.

## § 61

**Bildung einer weiteren Rechtsanwaltskammer**

(1) Die Landesjustizverwaltung kann im Land eine weitere Rechtsanwaltskammer errichten, wenn mehr als 500 Rechtsanwälte zugelassen sind. Bevor die weitere Rechtsanwaltskammer errichtet wird, ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Landesjustizverwaltung ordnet an, welcher Kammer die im Lande niedergelassenen Rechtsanwälte angehören.

(2) Die Landesjustizverwaltung bestimmt den Sitz der weiteren Kammer.



## § 62

**Stellung der Rechtsanwaltskammer**

(1) Die Rechtsanwaltskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Landesjustizverwaltung führt die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

**Zweiter Abschnitt****Die Organe der Rechtsanwaltskammer****I. Der Vorstand**

## § 63

**Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Die Rechtsanwaltskammer hat einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Die Versammlung der Kammer kann eine höhere Zahl festsetzen.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 64

**Wahlen zum Vorstand**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Versammlung der Kammer gewählt.
- (2) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Kammer.

## § 65

**Voraussetzungen der Wählbarkeit**

Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Kammer ist. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes soll über mehrjährige Berufserfahrung als Rechtsanwalt verfügen.

## § 66

**Wahlperiode**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus, bei ungerader Zahl zum ersten Mal die größere Zahl. Die zum ersten Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt.
- (3) Wird die Zahl der Mitglieder des Vorstandes erhöht, so ist für die neu eintretenden Mitglieder, die mit dem Ablauf des zweiten Jahres ausscheiden, Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.
- (4) Findet die Wahl, die auf Grund der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes erforderlich wird, gleichzeitig mit einer Neuwahl statt, so sind beide Wahlen getrennt vorzunehmen.

## § 67

**Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes**

- (1) Ein Rechtsanwalt scheidet als Mitglied des Vorstandes aus,
  1. wenn er nicht mehr Mitglied der Kammer ist,
  2. wenn er sein Amt niederlegt.
- (2) Der Rechtsanwalt hat die Erklärung, daß er das Amt niederlege, dem Vorstand schriftlich abzugeben. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit in der nächsten Versammlung der Kammer ein neues Mitglied gewählt. Die Versammlung der Kammer kann von der Ersatzwahl absehen, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nicht unter sieben herabsinkt und

wenn der Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes nicht mehr als ein Jahr betragen hätte.

## § 68

**Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen.
- (2) Der Präsident muß eine Sitzung anberaumen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der behandelt werden soll.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## § 69

**Beschlußfähigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligt.

## § 70

**Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für die von dem Vorstand vorzunehmenden Wahlen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.
- (2) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können in schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

## § 71

**Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er hat die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere,
  1. die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
  2. auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer zu vermitteln;
  3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
  4. die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
  5. Vorschläge für die Besetzung der Berufsgerichte und der Beisitzer der Senate für Anwaltsachen zu unterbreiten;
  6. der Versammlung der Kammer über die Verwaltung des Vermögens jährlich Rechnung zu legen;
  7. Gutachten zu erstatten, die eine Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
  8. bei der Ausbildung der Rechtsanwaltsbewerber mitzuwirken;
  9. die anwaltlichen Mitglieder der juristischen Prüfungsausschüsse vorzuschlagen.
- (3) Der Vorstand kann die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen.

## § 72

**Rügerecht des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand kann das Verhalten eines Rechtsanwalts, durch das dieser ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen,

wenn die Schuld des Rechtsanwalts gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens beim Berufungsgericht für Rechtsanwälte nicht erforderlich erscheint.

(2) Der Vorstand darf eine Rüge nicht mehr erteilen, wenn das Verfahren beim Berufungsgericht für Rechtsanwälte eingeleitet ist oder wenn seit der Pflichtverletzung mehr als drei Jahre vergangen sind. Eine Rüge darf nicht erteilt werden, während das Verfahren auf Antrag des Rechtsanwalts nach § 139 anhängig ist.

(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist der Rechtsanwalt zu hören.

(4) Der Bescheid des Vorstandes, durch den das Verhalten des Rechtsanwalts gerügt wird, ist zu begründen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheides ist der Staatsanwaltschaft, die für die Einleitung eines berufsergerichtlichen Verfahrens zuständig ist, zu übersenden.

(5) Gegen den Bescheid kann der Rechtsanwalt binnen eines Monats nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

### § 73

#### Antrag auf Entscheidung des Berufungsgerichts für Rechtsanwälte

(1) Wird der Einspruch gegen den Rügebescheid durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zurückgewiesen, so kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Berufungsgerichts für Rechtsanwälte beantragen. Zuständig ist das Berufungsgericht für Rechtsanwälte am Sitz der Rechtsanwaltskammer, deren Vorstand die Rüge erteilt hat.

(2) Der Antrag ist beim Berufungsgericht für Rechtsanwälte schriftlich einzureichen. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn sie der Rechtsanwalt beantragt oder das Berufungsgericht für Rechtsanwälte sie für erforderlich hält. Von Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, der Rechtsanwalt und sein Verteidiger zu benachrichtigen. Art und Weise der Beweisaufnahme bestimmt das Berufungsgericht für Rechtsanwälte. Es hat jedoch zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(3) Der Rügebescheid kann nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu Unrecht angenommen hat, die Schuld des Rechtsanwalts sei gering und der Antrag auf Einleitung des Verfahrens beim Senat nicht erforderlich. Treten die Voraussetzungen, unter denen von einer berufsergerichtlichen Abhandlung abzusehen ist oder ein berufsergerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem der Vorstand die Rüge erteilt hat, so hebt das Berufungsgericht für Rechtsanwälte den Rügebescheid auf. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er kann nicht angefochten werden.

(4) Das Berufungsgericht für Rechtsanwälte, bei dem ein Antrag auf berufsergerichtliche Entscheidung eingelegt wird, übermittelt unverzüglich der Staatsanwaltschaft (§ 123) eine Abschrift des Antrages. Der Staatsanwaltschaft ist auch eine Abschrift des Beschlusses mitzuteilen, mit dem über den Antrag entschieden wird.

(5) Leitet die Staatsanwaltschaft wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gerügt hat, ein berufsergerichtliches Verfahren gegen den Rechtsanwalt ein, bevor die Entscheidung über den Antrag auf berufsergerichtliche Entscheidung gegen den Rügebescheid ergangen ist, so wird das Verfahren über den Antrag bis zum rechtskräftigen Abschluß des berufsergerichtlichen Verfahrens ausgesetzt.

### § 74

#### Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.

### § 75

#### Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes haben — auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand — über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte, Bewerber und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Rechtsanwälte, die zur Mitarbeit herangezogen werden, und für Angestellte der Rechtsanwaltskammer.

(2) In gerichtlichen Verfahren dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte, Bewerber und andere Personen bekannt geworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen.

(3) Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer oder berechnete Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekanntgeworden sind, es unabweisbar erfordern.

## 2. Das Präsidium

### § 76

#### Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium.

(2) Das Präsidium besteht aus

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister.

(3) Der Vorstand kann die Zahl der Mitglieder des Präsidiums erhöhen.

(4) Die Wahl des Präsidiums findet alsbald nach jeder ordentlichen Wahl des Vorstandes statt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied gewählt.

### § 77

#### Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium erledigt die Geschäfte des Vorstandes, die ihm durch dieses Gesetz oder durch Beschluß des Vorstandes übertragen werden.

(2) Das Präsidium beschließt über die Verwaltung des Kammervermögens. Es berichtet hierüber dem Vorstand jedes Vierteljahr.

### § 78

#### Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Kammer aus.

(3) Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstandes und in der Versammlung der Kammer den Vorsitz.

(4) Der Präsident der Rechtsanwaltskammer vereidigt die neu zugelassenen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer nach ihrer Registrierung beim zuständigen Bezirksgericht gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(5) Durch die Geschäftsordnungen des Vorstandes und der Kammer können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.

## § 79

**Berichte über die Tätigkeit der Kammer und über Wahlergebnisse**

(1) Der Präsident erstattet der Landesjustizverwaltung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstandes.

(2) Der Präsident zeigt das Ergebnis der Wahlen zum Vorstand und zum Präsidium alsbald der Landesjustizverwaltung und der Konferenz der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern an.

## § 80

**Aufgaben des Schriftführers**

Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und über die Versammlungen der Kammer. Er führt den Schriftwechsel des Vorstandes, soweit es sich nicht der Präsident vorbehält.

## § 81

**Aufgaben des Schatzmeisters**

(1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Kammer nach den Weisungen des Präsidiums. Er ist berechtigt, Geld in Empfang zu nehmen.

(2) Der Schatzmeister überwacht den Eingang der Beiträge.

## § 82

**Einziehung rückständiger Beiträge**

(1) Rückständige Beiträge werden aufgrund der von dem Schatzmeister ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung beigetrieben.

(2) Die Vollstreckung darf jedoch erst zwei Wochen nach Zustellung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung beginnen.

(3) Auf Einwendungen gegen Forderungen aus rückständigen Beiträgen sind Bestimmungen der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden, die nur Einwendungen zulassen, die nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung entstanden sind.

**3. Die Versammlung der Kammer**

## § 83

**Einberufung der Versammlung**

(1) Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten einberufen.

(2) Der Präsident muß die Versammlung der Kammer einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Versammlung behandelt werden soll.

(3) Wenn die Geschäftsordnung der Kammer nichts anderes bestimmt, soll die Versammlung am Sitz der Rechtsanwaltskammer stattfinden.

## § 84

**Einladung und Einberufungsfrist**

(1) Der Präsident beruft die Versammlung der Kammer schriftlich oder durch öffentliche Einladung in Blättern ein, die durch die Geschäftsordnung der Kammer bestimmt sind.

(2) Die Versammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder veröffentlicht ist, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

(3) In dringenden Fällen kann der Präsident die Versammlung mit kürzerer Frist einberufen.

## § 85

**Ankündigung der Tagesordnung**

(1) Bei der Einberufung der Kammer ist der Gegenstand, über den in der Versammlung Beschluß gefaßt werden soll, anzugeben.

(2) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsgemäß angekündigt ist, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden.

## § 86

**Wahlen und Beschlüsse der Kammer**

(1) Die Voraussetzungen, unter denen die Versammlung beschlußfähig ist, werden durch die Geschäftsordnung der Kammer geregelt.

(2) Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(3) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) Ein Mitglied darf in eigener Angelegenheit nicht mitstimmen. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.

(5) Über die Beschlüsse der Kammer und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 87

**Aufgaben der Kammerversammlung**

(1) Die Versammlung der Kammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft sind, zu erörtern.

(2) Der Versammlung obliegt insbesondere,

1. den Vorstand zu wählen;
2. die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags zu bestimmen;
3. Fürsorgeeinrichtungen für Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene zu schaffen;
4. die Mittel zu bewilligen, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten;
5. Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrengerichts sowie der Protokollführer in der Hauptverhandlung des Ehrengerichts aufzustellen;
6. die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen;
7. die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge in Anwaltskanzleien zu regeln.

(3) Die Kammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 88

**Voraussetzungen der Nichtigkeit**

(1) Wahlen oder Beschlüsse des Vorstandes, des Präsidiums oder der Versammlung der Kammer kann der Berufsgerichtshof für Rechtsanwälte auf Antrag der Landesjustizverwaltung für ungültig oder nichtig erklären, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind.

(2) Den Antrag kann auch ein Mitglied der Kammer stellen, hinsichtlich eines Beschlusses jedoch nur dann, wenn es durch den Beschluß in seinen Rechten verletzt ist.

## § 89

**Verfahren vor dem Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen**

(1) Der Antrag, eine Wahl für ungültig oder einen Beschluß für nichtig zu erklären, ist schriftlich zu stellen und gegen die Rechtsanwaltskammer zu richten. Ist der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes der Antragsteller, so wird die Kammer durch ein Mitglied vertreten, das der Präsident des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen aus den Mitgliedern der Kammer besonders bestellt.

(2) In dem Antrag sind die Gründe anzugeben, aus denen die Wahl für ungültig oder der Beschluß für nichtig zu erklären sei. Die Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.

(3) Ein Mitglied der Kammer kann den Antrag nur innerhalb eines Monats nach der Wahl oder der Beschlußfassung stellen.

(4) Der Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen teilt den Antrag der Rechtsanwaltskammer mit und fordert sie auf, sich innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten Frist unter Beifügung der Vorgänge zu äußern.

(5) Der Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen entscheidet über den Antrag durch Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist.

(6) Gegen die Entscheidung des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen findet die Beschwerde nur statt, wenn er sie in seinem Beschluß zugelassen hat. Der Berufsgerechtshof für Rechtsanwälte darf die Beschwerde nur zulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. Über die Beschwerde entscheidet der Senat für Rechtsanwaltsachen des Obersten Gerichts.

(7) Auf das Verfahren ist § 36 Absätze 2 und 4 anzuwenden.

**Fünfter Teil**

**Das Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen,  
der Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen beim  
Bezirksgericht und der Senat für Rechtsanwaltsachen  
beim Obersten Gericht**

**Erster Abschnitt****Das Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen**

## § 90

**Bildung des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen**

(1) Für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer wird ein Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen errichtet. Es hat seinen Sitz an demselben Ort wie die Rechtsanwaltskammer.

(2) Bei dem Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen werden nach Bedarf mehrere Kammern gebildet. Die Zahl der Kammern bestimmt die Landesjustizverwaltung. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören.

(3) Die Aufsicht über das Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen führt die Landesjustizverwaltung.

## § 91

**Besetzung des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen**

(1) Das Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen wird mit der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern besetzt. Sind mehrere Vorsitzende ernannt, so wird einer von ihnen zum geschäftsleitenden Vorsitzenden bestellt.

(2) Die Landesjustizverwaltung hat den Vorstand der Rechtsanwaltskammer vor der Ernennung der Vorsitzenden und der Bestellung des geschäftsleitenden Vorsitzenden zu hören.

## § 92

**Ernennung der Mitglieder  
des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen**

(1) Zu Mitgliedern des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen können nur Rechtsanwaltsachen ernannt werden. Sie müssen der Rechtsanwaltskammer angehören, für deren Bezirk das Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen gebildet ist.

(2) Die Mitglieder des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen werden von der Landesjustizverwaltung ernannt. Sie werden der Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer der Landesjustizverwaltung einreicht. Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Zahl von Mitgliedern erforderlich ist; sie hat vorher den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Vorschlagsliste des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer muß mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl von Rechtsanwaltsachen enthalten.

(3) Die Mitglieder des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.

(4) Die Mitglieder des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen werden auf die Dauer von vier Jahren ernannt; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.

## § 93

**Rechtsstellung der Mitglieder des Berufsgerechtshofs  
für Rechtsanwaltsachen**

(1) Die Mitglieder des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen sind ehrenamtliche Richter. Sie haben in ihrer Eigenschaft als ehrenamtliche Richter des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen während der Dauer ihres Amtes die Stellung eines Berufsrichters. Sie erhalten von der Rechtsanwaltskammer eine Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.

(2) Ein Mitglied des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen ist auf Antrag der Landesjustizverwaltung seines Amtes zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, daß es nicht hätte ernannt werden dürfen;
2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Ernennung entgegensteht;
3. wenn es seine Amtspflicht grob verletzt.

Über den Antrag entscheidet der Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen. Vor der Entscheidung sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Die Landesjustizverwaltung kann ein Mitglied des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn es durch Krankheit oder Gebrechen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen, das zum ehrenamtlichen Richter bei einem Gericht des höheren Rechtszuges berufen wird, endet mit seiner Ernennung.

## § 94

**Besetzung der Kammern des Berufsgerechtshofs  
für Rechtsanwaltsachen**

Die Kammern des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

## § 95

**Geschäftsstelle und Geschäftsordnung**

(1) Bei dem Berufsgerechtshof wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die erforderlichen Bürokräfte, die Räume und die Mittel für den sonstigen sächlichen Bedarf stellt die Rechtsanwaltskammer zur Verfügung.

(3) Die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle führt der Vorsitzende des Berufsgerichts für Rechtsanwälte, im Falle des § 91 Absatz 1 Satz 2 der geschäftsleitende Vorsitzende des Berufsgerichts für Rechtsanwälte.

(4) Der Geschäftsgang bei dem Berufsgerecht wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Berufsgerichts für Rechtsanwälte beschlossen wird. Sie bedarf der Bestätigung durch die Landesjustizverwaltung.

(5) Die Mitglieder des Berufsgerichts für Rechtsanwälte bestimmen die Zusammensetzung der Kammern des Berufsgerichts und legen von vornherein die Geschäftsverteilung auf die Kammern fest.

## § 96.

**Amts- und Rechtshilfe**

(1) Die Berufsgerichte für Rechtsanwälte haben sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

(2) Auf Ersuchen haben auch andere Gerichte und Verwaltungsbehörden dem Berufsgerecht für Rechtsanwälte Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung haben die Berufsgerichte für Rechtsanwälte gegenüber anderen Gerichten und Behörden.

(3) Bei den Berufsgerichten für Rechtsanwälte können die Rechtshilfeersuchen durch ein einzelnes Mitglied erledigt werden.

## Zweiter Abschnitt

**Der Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen**

## § 97

**Bildung des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen**

Der Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen wird bei dem Bezirksgericht gebildet, an dessen Sitz sich eine Rechtsanwaltskammer befindet.

## § 98

**Besetzung des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen**

(1) Der Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen wird mit einem Präsidenten, der erforderlichen Anzahl von weiteren Vorsitzenden sowie mit Rechtsanwälten und Berufsrichtern als weiteren Mitgliedern besetzt.

(2) Zum Präsidenten des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen und zu Vorsitzenden der Senate sind anwaltliche Mitglieder des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwälte zu bestellen.

## § 99

**Bestellung von Berufsrichtern zu Mitgliedern des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen**

Die Mitglieder des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen, die Berufsrichter sind, werden von der Landesjustizverwaltung aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Bezirksgerichts für die Dauer von vier Jahren bestellt.

## § 100

**Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen**

(1) Diejenigen Mitglieder des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen, die Rechtsanwälte sind, werden von der Landesjustizverwaltung für die Dauer von vier Jahren ernannt.

(2) Für die Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen und für die Stellung der anwaltlichen Mitglieder des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen gelten die Bestimmungen über die Berufsgerichte für Rechtsanwälte entsprechend. Die anwaltlichen Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Berufsgerecht für Rechtsanwälte angehören. Das Amt eines Mitglieds des Senats, das zum ehrenamtlichen Richter bei einem Gericht eines anderen Rechtszuges berufen wird, endet mit seiner Ernennung.

(3) Die anwaltlichen Mitglieder erhalten aus der Staatskasse für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine Entschädigung. Die Regelung dazu trifft der Minister der Justiz.

## § 101

**Besetzung der Senate beim Berufsgerechtshof**

Der Senat beim Berufsgerechtshof entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Als Beisitzer wirken zwei weitere anwaltliche Mitglieder und zwei Berufsrichter mit.

## § 102

**Geschäftsordnung**

Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Berufsgerechtshofs zu beschließen ist. Sie bedarf der Bestätigung der Landesjustizverwaltung. Die Regelungen zur Geschäftsverteilung beim Berufsgerecht für Rechtsanwälte gelten entsprechend.

## Dritter Abschnitt

**Der Senat für Anwaltsachen beim Obersten Gericht**

## § 103

**Besetzung des Senats für Anwaltsachen beim Obersten Gericht**

(1) Für Angelegenheiten, die in diesem Gesetz dem Obersten Gericht zugewiesen sind, wird beim Obersten Gericht ein Senat für Anwaltsachen gebildet.

(2) Der Senat besteht aus dem Vizepräsidenten des Obersten Gerichts sowie drei Mitgliedern des Obersten Gerichts und drei Rechtsanwälten als Beisitzern. Den Vorsitz führt der Vizepräsident des Obersten Gerichts oder in seiner Vertretung ein vom Präsidium bestimmter Vorsitzender Richter.

## § 104

**Rechtsanwälte als Beisitzer**

(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Rechtsanwälte werden vom Minister der Justiz auf die Dauer eines Jahres berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.

(2) Die anwaltlichen Beisitzer werden der Vorschlagsliste entnommen, die die Präsidentenkonferenz der Rechtsanwaltskammern dem Minister der Justiz unterbreitet. Die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Anzahl von Rechtsanwälten enthalten.

(3) Scheidet ein anwaltlicher Beisitzer vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.

## § 105

**Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung**

(1) Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, dem Berufsgerecht für Rechtsanwälte oder dem Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.

(2) Die Übernahme des Beisitzeramtes kann abgelehnt werden.

## § 106

**Enthebung vom Amt des Beisitzers**

(1) Ein Rechtsanwalt ist auf Antrag des Ministers der Justiz seines Amtes als Beisitzer zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, daß er nicht hätte zum Beisitzer berufen werden dürfen;
2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Berufung zum Beisitzer entgegensteht;
3. wenn der Rechtsanwalt seine Amtspflicht als Beisitzer grob verletzt.



(2) Über den Antrag entscheidet ein Zivilsenat des Obersten Gerichts. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Senats für Anwaltsachen nicht mitwirken.

(3) Vor der Entscheidung ist der Rechtsanwalt zu hören.

#### § 107

##### Stellung der Rechtsanwälte als Beisitzer und Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Rechtsanwälte sind ehrenamtliche Richter. Sie haben in der Sitzung, zu der sie als Beisitzer herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters.

(2) Die Rechtsanwälte haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Beisitzer bekannt werden, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren.

#### § 108

##### Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen

Die zu Beisitzern berufenen Rechtsanwälte sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Vorsitzende des Senats nach Anhörung der beiden ältesten der zu Beisitzern berufenen Rechtsanwälte vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

#### § 109

##### Entschädigung der anwaltlichen Beisitzer

Für die Aufwandsentschädigung der anwaltlichen Beisitzer trifft der Minister der Justiz die erforderlichen Festlegungen. Für den Ersatz ihrer Reisekosten gilt das Reisekostenrecht.

### Sechster Teil

#### Die Ahndung von Pflichtverletzungen

#### § 110

##### Ahndung einer Pflichtverletzung

(1) Gegen einen Rechtsanwalt, der seine Pflichten schuldhaft verletzt hat, wird eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Rechtsanwalts ist eine berufsgerichtliche zu ahnende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit oder für das Ansehen der Rechtsanwaltschaft bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(3) Eine berufsgerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Rechtsanwalt zum Zeitpunkt der Tat der Berufsgerichtsbarkeit für Rechtsanwälte nicht unterstand.

#### § 111

##### Berufsgerichtliche Maßnahmen

(1) Berufsgerichtliche Maßnahmen sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
4. Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden,
5. Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft.

(2) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

#### § 112

##### Wirkungen des Vertretungsverbot, Zuwiderhandlungen

(1) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Vertretungsverbot verhängt ist, darf auf den ihm untersagten Rechtsgebiet nicht als Vertreter und Beistand in Person oder im schriftlichen Verkehr vor einem Gericht, vor Behörden, vor einem Schiedsge-

richt oder gegenüber anderen Personen tätig werden oder Vollmachten oder Untervollmachten erteilen. Er darf jedoch die Angelegenheiten seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder wahrnehmen, soweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten ist.

(2) Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Rechtsanwalts wird durch das Vertretungsverbot nicht berührt. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.

(3) Der Rechtsanwalt, der einem gegen ihn ergangenen Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere berufsgerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint. Gerichte oder Behörden sollen einen Rechtsanwalt, der entgegen einem Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückweisen.

#### § 113

##### Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung

(1) Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die nicht als Maßnahme die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erfordert, verjährt in fünf Jahren.

(2) Sofern die angelastete Handlung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurde, gelten die in den Übergangsregelungen festgelegten Verjährungsfristen.

#### § 114

##### Rüge und berufsgerichtliche Maßnahme

(1) Der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen einen Rechtsanwalt steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ihm bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat. Hat das Berufsgeschicht den Rügenbescheid aufgehoben, weil es eine schuldhaft Pflichtverletzung nicht festgestellt hat, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren wegen desselben Verhaltens nur aufgrund solcher Tatsachen oder Beweismittel eingeleitet werden, die dem Berufsgeschicht für Rechtsanwälte bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) Die Rüge wird mit der Rechtskraft eines Urteils im berufsgerichtlichen Verfahren unwirksam, das wegen desselben Verhaltens gegen den Rechtsanwalt ergeht und auf Freispruch oder eine berufsgerichtliche Maßnahme lautet. Die Rüge wird auch unwirksam, wenn rechtskräftig die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt ist, weil eine schuldhaft Pflichtverletzung nicht festzustellen ist.

#### § 115

##### Anderweitige Ahndung

Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe, eine berufsgerichtliche Maßnahme anderer Art oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden, so ist von einer berufsgerichtlichen Maßnahme wegen desselben Verhaltens abzusehen, wenn diese nicht zusätzlich erforderlich ist, um den Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren.

### Siebenter Teil

#### Das berufsgerichtliche Verfahren

##### Erster Abschnitt

##### Allgemeines

#### § 116

##### Vorschriften für das Verfahren

Für das berufsgerichtliche Verfahren gelten die nachstehenden Vorschriften. Ergänzend sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

## § 117

**Keine Verhaftung des Rechtsanwalts**

Der Rechtsanwalt darf zur Durchführung des berufsgewöhnlichen Verfahrens weder vorläufig festgenommen noch verhaftet oder vorgeführt werden. Er kann nicht zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand in ein Krankenhaus gebracht werden.

## § 118

**Akteneinsicht**

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer und der Rechtsanwalt, der einer Verletzung seiner Pflichten beschuldigt wird, sind befugt, die Akten, die bei dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldungsschrift vorzulegen wären, bei Gericht einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke dort zu besichtigen.

## § 119

**Verhältnis des berufsgewöhnlichen Verfahrens zum Straf- oder Bußgeldverfahren**

(1) Ist gegen den Rechtsanwalt, der einer Verletzung seiner Pflichten beschuldigt wird, wegen desselben Verhaltens ein Strafverfahren anhängig, so kann gegen ihn ein berufsgewöhnliches Verfahren zwar eingeleitet werden, es muß aber bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes berufsgewöhnliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes ein Strafverfahren anhängig wird. Das berufsgewöhnliche Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung so gesichert erscheint, daß sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Rechtsanwalts liegen.

(2) Wird der Rechtsanwalt im Strafverfahren freigesprochen oder im Ordnungsstrafverfahren entschieden, daß eine Ordnungswidrigkeit nicht vorliegt, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der Entscheidung waren, ein berufsgewöhnliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Ordnungsstrafvorschrift zu erfüllen, eine Verletzung der Pflichten des Rechtsanwalts enthalten.

(3) Für die Entscheidung im berufsgewöhnlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Ordnungsstrafverfahren bindend, auf denen die Entscheidung des Gerichts beruht. In dem berufsgewöhnlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen; dies ist in den Gründen der berufsgewöhnlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

(4) Wird ein berufsgewöhnliches Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 fortgesetzt, ist die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen berufsgewöhnlichen Verfahrens auch zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im berufsgewöhnlichen Verfahren beruht, den Feststellungen im Strafverfahren widersprechen. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann die Staatsanwaltschaft oder der Rechtsanwalt binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im Strafverfahren stellen.

## § 120

**Aussetzung des berufsgewöhnlichen Verfahrens**

Das berufsgewöhnliche Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im berufsgewöhnlichen Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

## § 121

**Verhältnis des berufsgewöhnlichen Verfahrens zu dem Verfahren anderer Berufsgewöhnlichkeiten**

(1) Über eine Pflichtverletzung eines Rechtsanwalts, der zugleich der Disziplinar- oder Berufsgewöhnlichkeit eines anderen Berufs untersteht, wird im berufsgewöhnlichen Verfahren für Rechtsanwälte entschieden, es sei denn, daß die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des anderen Berufs in Zusammenhang steht. Dies gilt nicht für die Ausschließung oder für die Entfernung aus dem anderen Beruf.

(2) Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, gegen einen solchen Rechtsanwalt das berufsgewöhnliche Verfahren einzuleiten, so teilt sie dies der Staatsanwaltschaft oder Behörde mit, die für die Einleitung eines Verfahrens gegen ihn als Angehörigen des anderen Berufs zuständig wäre. Hat die für den anderen Beruf zuständige Staatsanwaltschaft oder Einleitungsbehörde die Absicht, gegen den Rechtsanwalt ein Verfahren einzuleiten, so unterrichtet sie die Staatsanwaltschaft, die für die Einleitung des berufsgewöhnlichen Verfahrens gegen den Rechtsanwalt zuständig wäre.

(3) Hat das Gericht einer Disziplinar- oder Berufsgewöhnlichkeit sich zuvor rechtskräftig für zuständig oder unzuständig erklärt, über die Pflichtverletzung eines Rechtsanwalts, der zugleich der Disziplinar- oder Berufsgewöhnlichkeit eines anderen Berufs untersteht, zu entscheiden, so sind die anderen Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Rechtsanwälte im öffentlichen Dienst, die ihren Beruf als Rechtsanwalt nicht ausüben dürfen, nicht anzuwenden.

(5) Die Ahndung von Berufspflichtverletzungen von Rechtsanwälten, die gleichzeitig als Notar berufen sind, die diese im Rahmen ihrer notariellen Tätigkeit begangen haben, erfolgt nach den entsprechenden Bestimmungen für die Tätigkeit eines Notars.

**Zweiter Abschnitt****Das Verfahren im ersten Rechtszug****I. Allgemeine Vorschriften**

## § 122

**Zuständigkeit**

(1) Für das berufsgewöhnliche Verfahren ist im ersten Rechtszug das Berufsgewöhnliche Gericht für Rechtsanwälte zuständig.

(2) Die örtliche Zuständigkeit des Berufsgewöhnlichen Gerichts für Rechtsanwälte bestimmt sich nach dem Sitz der Rechtsanwaltskammer, welcher der Rechtsanwalt zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört.

## § 123

**Mitwirkung der Staatsanwaltschaft**

Die Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksgericht, in dessen Bezirk das Berufsgewöhnliche Gericht seinen Sitz hat, nimmt in den Verfahren vor dem Berufsgewöhnlichen Gericht die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.

## § 124

**Gegenseitige Unterrichtung von Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltskammer**

Die Staatsanwaltschaft und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer unterrichten sich gegenseitig, sobald sie von einem Verhalten eines Rechtsanwalts Kenntnis erlangen, das den Verdacht einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten, die mit einer berufsgewöhnlichen Maßnahme geahndet werden können, begründet.

## 2. Die Einleitung des Verfahrens

## § 125

## Die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

Das berufsgerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß der Staatsanwalt bei dem Berufsgerecht eine Anschuldigungsschrift einreicht.

## § 126

## Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens

(1) Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, gegen einen Rechtsanwalt das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten, keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre EntschlieÙung dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer kann gegen den Beschluß der Staatsanwaltschaft binnen eines Monats nach der Bekanntmachung bei dem Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht die gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag muß die Tatsachen, welche die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens begründen sollen, und die Beweismittel angeben.

(3) Trifft die Staatsanwaltschaft innerhalb eines Monats seit dem Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, gegen einen Rechtsanwalt das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten, keine EntschlieÙung nach Absatz 1 und reicht sie auch innerhalb dieser Frist keine Anschuldigungsschrift ein, so gibt sie dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Gelegenheit zur Stellungnahme. Hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer innerhalb von drei Wochen unter Darlegung der Gründe einen schleunigen Abschluß des Ermittlungsverfahrens als erforderlich und möglich bezeichnet, und trifft die Staatsanwaltschaft innerhalb zweier weiterer Monate keine der in Satz 1 genannten Entscheidungen, so kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bei dem Berufsgerecht für Rechtsanwälte die gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens beantragen. Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Verdacht einer so schweren Pflichtverletzung begründet ist, daß die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft in Betracht kommt.

(4) Auf das Verfahren vor dem Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht sind die strafprozessrechtlichen Bestimmungen über das Klageerzwingungsverfahren entsprechend anzuwenden.

## § 127

## Antrag des Rechtsanwalts auf Einleitung eines Verfahrens vor dem Berufsgerecht für Rechtsanwälte

(1) Der Rechtsanwalt kann bei der Staatsanwaltschaft beantragen, das berufsgerichtliche Verfahren gegen ihn einzuleiten, damit er sich von dem Verdacht der Pflichtverletzung reinigen kann. Wegen eines Verhaltens, wegen dessen Zwangsgeld angedroht oder festgesetzt worden ist oder das der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gerügt hat, kann der Rechtsanwalt den Antrag nicht stellen.

(2) Gibt die Staatsanwaltschaft dem Antrag des Rechtsanwalts keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre EntschlieÙung dem Rechtsanwalt unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Wird in den Gründen eine schuldhaftige Pflichtverletzung festgestellt, das berufsgerichtliche Verfahren aber nicht eingeleitet, oder wird offengelassen, ob eine schuldhaftige Pflichtverletzung vorliegt, kann der Rechtsanwalt bei dem Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht die gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der EntschlieÙung der Staatsanwaltschaft zu stellen.

(3) Auf das Verfahren vor dem Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen des Bezirksgerichts sind die strafprozess-

rechtlichen Vorschriften über das Klageerzwingungsverfahren entsprechend anzuwenden. Der Berufsgerechtshof entscheidet durch Beschluß, ob eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Rechtsanwalts festzustellen ist. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Erachtet der Berufsgerechtshof den Rechtsanwalt einer berufsgerichtlichen zu ahnenden Pflichtverletzung für hinreichend verdächtig, so beschließt er die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens. Die Durchführung dieses Beschlusses obliegt der Staatsanwaltschaft.

(4) Erachtet der Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen eine schuldhaftige Pflichtverletzung nicht für gegeben, so kann nur aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel wegen desselben Verhaltens ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt oder eine Rüge durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer erteilt werden.

## § 128

## Inhalt der Anschuldigungsschrift

In der Anschuldigungsschrift ist die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen (Anschuldigungssatz). Ferner sind die Beweismittel anzugeben, wenn in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen. Die Anschuldigungsschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren vor dem Berufsgerecht für Rechtsanwälte zu eröffnen.

## § 129

## Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

(1) In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, läßt das Berufsgerecht für Rechtsanwälte die Anschuldigung zur Hauptverhandlung zu.

(2) Der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Rechtsanwalt nicht angefochten werden.

(3) Der Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, ist zu begründen. Gegen den Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

## § 130

## Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel und nur innerhalb von fünf Jahren, seitdem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, erneut gestellt werden.

## § 131

## Zustellung des Eröffnungsbeschlusses

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Rechtsanwalt spätestens mit der Ladung zuzustellen.

## 3. Hauptverhandlung vor dem Berufsgerecht für Rechtsanwälte

## § 132

## Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Rechtsanwalts

Die Hauptverhandlung kann gegen einen Rechtsanwalt, der nicht erschienen ist, durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Eine öffentliche Ladung ist nicht zulässig.

## § 133

## Nichtöffentliche Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung vor dem Berufsgerecht für Rechtsanwälte ist nicht öffentlich. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann, auf Antrag des Rechtsanwalts muß die Öffentlichkeit hergestellt werden.

(2) Zu nichtöffentlichen Verhandlungen ist Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Bezirksgerichts oder seinem Beauftragten, den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksgericht und den Rechtsanwälten im Bereich der Rechtsanwaltskammer der Zutritt gestattet. Das Berufsgericht für Rechtsanwälte kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen.

## § 134

**Beweisaufnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter**

Das Berufsgericht für Rechtsanwälte kann eines seiner Mitglieder beauftragen, Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen. Es kann auch ein anderes Berufsgericht für Rechtsanwälte oder ein anderes für die Rechtshilfe zuständiges Gericht um die Vernehmung ersuchen. Der Zeuge oder Sachverständige ist jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Rechtsanwalts in der Hauptverhandlung zu vernehmen, es sei denn, daß er voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.

## § 135

**Verlesen von Protokollen**

(1) Das Berufsgericht für Rechtsanwälte beschließt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Aussage eines Zeugen oder eines Sachverständigen, der bereits in dem berufsgerichtlichen oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden ist, zu verlesen sei.

(2) Bevor der Gerichtsbeschluss ergeht, kann der Staatsanwalt oder der Rechtsanwalt beantragen, den Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, es sei denn, daß der Zeuge oder Sachverständige voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, so darf das Protokoll über die frühere Vernehmung nicht verlesen werden.

(3) Ist ein Zeuge oder Sachverständiger durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen worden, so kann der Verlesung des Protokolls nicht widersprochen werden.

## § 136

**Entscheidung des Berufsgerichts für Rechtsanwälte**

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.

(2) Das Urteil lautet auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens.

(3) Das berufsgerichtliche Verfahren ist einzustellen,

1. wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist;
2. wenn infolge anderweitiger Ahndung der Pflichtverletzung von einer berufsgerichtlichen Maßnahme abzusehen ist;
3. wenn ein Verfahrenshindernis nach der Strafprozeßordnung besteht.

## § 137

**Protokollführer**

(1) In der Hauptverhandlung vor dem Berufsgericht für Rechtsanwälte werden die Aufgaben des Protokollführers von einem Rechtsanwalt wahrgenommen. Der Protokollführer wird von dem Vorsitzenden oder, bei einem Berufsgericht mit mehreren Kammern, von dem geschäftsleitenden Vorsitzenden bestellt. Er ist verpflichtet, der Bestellung Folge zu leisten.

(2) Der Vorsitzende der Kammer des Berufsgerichts verpflichtet den Protokollführer vor der ersten Dienstleistung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten eines Protokollführers.

(3) Der Protokollführer hat über die Angelegenheiten, die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Die Grundsätze der Verschwiegenheit für Mitglieder der Rechtsanwaltskammern sind entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorsitzende der Kammer des Berufsgerichts.

## § 138

**Ausfertigung der Entscheidungen**

Ausfertigungen und Auszüge der Entscheidungen des Berufsgerichts für Rechtsanwälte werden von dem Vorsitzenden der Kammer des Berufsgerichts erteilt.

## Dritter Abschnitt

**Die Rechtsmittel****1. Die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Berufsgerichts für Rechtsanwälte**

## § 139

**Beschwerde**

Soweit Beschlüsse des Berufsgerichts für Rechtsanwälte mit der Beschwerde angefochten werden können, ist für die Verhandlung und Entscheidung über dieses Rechtsmittel der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht zuständig.

## § 140

**Berufung**

(1) Gegen das Urteil des Berufsgerichts für Rechtsanwälte ist die Berufung zulässig.

(2) Die Berufung muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils bei dem Berufsgericht für Rechtsanwälte schriftlich eingelegt werden. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Rechtsanwalts verkündet worden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(3) Die Berufung kann nur schriftlich gerechtfertigt werden.

(4) Auf das Verfahren sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berufung die §§ 132 bis 136 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

## § 141

**Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht**

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in den Verfahren vor dem Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht werden von der Staatsanwaltschaft des Bezirkes wahrgenommen.

**2. Das Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Berufsgerichtshofs für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht**

## § 142

**Revision**

Gegen ein Urteil des Berufsgerichtshofs für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht ist die Revision an das Oberste Gericht zulässig.

1. wenn das Urteil auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft lautet;
2. wenn der Senat für Anwaltsachen entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt hat.

## § 143

**Einlegung der Revision und Verfahren**

(1) Die Revision ist binnen einer Woche beim Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen schriftlich einzulegen. Die



Frist beginnt mit der Verkündung des Urteils. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Rechtsanwalts verkündet worden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(2) Seitens des Rechtsanwalts können die Revisionsanträge und deren Begründung nur schriftlich angebracht werden.

(3) Auf das Verfahren vor dem Obersten Gericht sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Revision die §§ 133 und 136 Absatz 3 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

#### § 144

#### Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Obersten Gericht

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in dem Verfahren vor dem Obersten Gericht werden vom Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen.

#### Vierter Abschnitt

#### Die Sicherung von Beweisen

#### § 145

#### Anordnung der Beweissicherung

(1) Wird ein berufsgerichtliches Verfahren gegen den Rechtsanwalt eingestellt, weil seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen oder zurückgenommen ist, so kann in der Entscheidung zugleich auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Sicherung der Beweise angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt worden wäre. Die Anordnung kann nicht angefochten werden.

(2) Die Beweise werden von dem Berufsgesicht für Rechtsanwälte aufgenommen. Das Berufsgesicht für Rechtsanwälte kann eines seiner Mitglieder mit der Beweisaufnahme beauftragen.

#### § 146

#### Verfahren

(1) Das Berufsgesicht für Rechtsanwälte hat von Amts wegen alle Beweise zu erheben, die eine Entscheidung darüber begründen können, ob das eingestellte Verfahren zur Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft geführt hätte. Den Umfang des Verfahrens bestimmt das Berufsgesicht für Rechtsanwälte nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne an Anträge gebunden zu sein; seine Verfügungen können insoweit nicht angefochten werden.

(2) Zeugen sind, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind, eidlich zu vernehmen.

(3) Die Staatsanwaltschaft und der frühere Rechtsanwalt sind an dem Verfahren zu beteiligen. Ein Anspruch auf Benachrichtigung von den Terminen, die zum Zwecke der Beweissicherung anberaumt werden, steht dem früheren Rechtsanwalt nur zu, wenn er sich im Inland aufhält und seine Anschrift dem Berufsgesicht angezeigt hat.

#### Fünfter Abschnitt

#### Das Berufs- und Vertretungsverbot als vorläufige Maßnahme

#### § 147

#### Voraussetzung des Verbotes

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Rechtsanwalt auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird, kann gegen ihn durch Beschluß ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann vor Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens den Antrag auf Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbotes stellen. In dem Antrag sind die Pflichtverletzung, die dem Rechtsanwalt zur Last gelegt wird, sowie die Beweismittel anzugeben.

(3) Für die Verhandlung und Entscheidung ist das Gericht zuständig, das über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Rechtsanwalt zu entscheiden hat oder vor dem das berufsgerichtliche Verfahren anhängig ist.

#### § 148

#### Verfahren zur Erzwingung des Antrags der Staatsanwaltschaft

Hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegenüber der Staatsanwaltschaft beantragt, daß diese den Antrag auf Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbotes stellen solle, so ist § 126 entsprechend anzuwenden. Jedoch beträgt die in § 126 Absatz 3 Satz 2 bezeichnete Frist für die weitere Tätigkeit der Staatsanwaltschaft einen Monat.

#### § 149

#### Mündliche Verhandlung

(1) Der Beschluß, durch den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen.

(2) Auf die Ladung und die mündliche Verhandlung sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht maßgebend sind, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

(3) In der ersten Ladung ist die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die Beweismittel anzugeben. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn dem Rechtsanwalt die Anschuldigungsschrift bereits mitgeteilt worden ist.

(4) Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge der Staatsanwaltschaft oder des Rechtsanwalts gebunden zu sein.

#### § 150

#### Abstimmung über das Verbot

Zur Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbotes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

#### § 151

#### Verbot im Anschluß an die Hauptverhandlung

Hat das Gericht auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt, so kann es im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung über die Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbotes verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn der Rechtsanwalt zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

#### § 152

#### Zustellung des Beschlusses

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. War der Rechtsanwalt bei der Verkündung des Beschlusses nicht anwesend, ist ihm zusätzlich der Beschluß ohne Gründe unverzüglich nach der Verkündung zuzustellen.

#### § 153

#### Wirkungen des Verbotes

(1) Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

(2) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Berufsverbot verhängt ist, darf seinen Beruf nicht ausüben.

(3) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Vertretungsverbot (§ 147 Absatz 1) verhängt ist, darf nicht als Vertreter und Beistand in Person oder im schriftlichen Verkehr vor einem Gericht, vor Behörden, vor einem Schiedsgericht oder gegenüber anderen Personen tätig werden oder Vollmachten oder Untervollmachten erteilen.

(4) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, darf jedoch seine eigenen Angelegenheiten



genheiten, die Angelegenheiten seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder wahrnehmen, soweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten ist.

(5) Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Rechtsanwalts wird durch das Berufs- oder Vertretungsverbot nicht berührt. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.

#### § 154

##### Zwiderhandlungen gegen das Verbot

(1) Der Rechtsanwalt, der einem gegen ihn ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere berufserichtliche Maßnahme ausreichend erscheint.

(2) Gerichte oder Behörden sollen einen Rechtsanwalt, der entgegen einem Berufs- oder Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückweisen.

#### § 155

##### Beschwerde

(1) Gegen den Beschluß, durch den das Berufsgeschicht für Rechtsanwälte oder der Berufsgeschichtshof für Rechtsanwaltschaften beim Bezirksgericht ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt, ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen den Beschluß, durch den das Berufsgeschicht für Rechtsanwälte oder der Berufsgeschichtshof für Rechtsanwaltschaften beim Bezirksgericht es ablehnt, ein Berufs- oder Vertretungsverbot zu verhängen, steht der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu.

(3) Über die Beschwerde entscheidet, sofern der angefochtene Beschluß vor dem Berufsgeschicht erlassen ist, der Berufsgeschichtshof für Rechtsanwaltschaften beim Bezirksgericht und, sofern er vor dem Berufsgeschichtshof für Rechtsanwaltschaften beim Bezirksgericht ergangen ist, das Oberste Gericht. Für das Verfahren gelten neben den Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde § 149 Absatz 1, 2 und 4 sowie §§ 150 und 152 dieses Gesetzes entsprechend.

#### § 156

##### Außerkräfttreten des Verbotes

Das Berufs- oder Vertretungsverbot tritt außer Kraft,

1. wenn ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil ergeht;
2. wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Berufsgeschicht für Rechtsanwälte abgelehnt wird.

#### § 157

##### Aufhebung des Verbotes

(1) Das Berufs- oder Vertretungsverbot wird aufgehoben, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Über die Aufhebung entscheidet das nach § 147 Absatz 3 zuständige Gericht.

(3) Beantragt der Rechtsanwalt, das Verbot aufzuheben, so kann eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet werden. Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange über eine sofortige Beschwerde des Rechtsanwalts nach § 155 Absatz 1 noch nicht entschieden ist. Gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, ist eine Beschwerde nicht zulässig.

#### § 158

##### Dreimonatsfrist

(1) Solange das berufserichtliche Verfahren noch nicht eingeleitet ist, darf ein Berufs- oder Vertretungsverbot über

drei Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund die Einleitung des berufserichtlichen Verfahrens noch nicht zuläßt und die Fortdauer des Verbotes rechtfertigt.

(2) In den Fällen des Absatz 1 ist das Verbot nach Ablauf der drei Monate aufzuheben, wenn der Berufsgeschichtshof für Rechtsanwaltschaften beim Bezirksgericht nicht dessen Fortdauer anordnet.

(3) Werden die Akten dem Berufsgeschichtshof für Rechtsanwaltschaften beim Bezirksgericht vor Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Frist vorgelegt, so ruht der Fristenlauf bis zu dessen Entscheidung.

#### § 159

##### Prüfung der Fortdauer des Verbotes

(1) In den Fällen des § 158 legt das Berufsgeschicht für Rechtsanwälte die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Berufsgeschichtshof für Rechtsanwaltschaften beim Bezirksgericht zur Entscheidung vor, wenn es die Fortdauer des Verbotes für erforderlich hält oder die Staatsanwaltschaft es beantragt.

(2) Vor der Entscheidung des Berufsgeschichtshofs für Rechtsanwaltschaften beim Bezirksgericht ist der Rechtsanwalt zu hören.

(3) Die Prüfung der Fortdauer des Verbotes muß jeweils spätestens nach drei Monaten von dem Berufsgeschichtshof für Rechtsanwaltschaften beim Bezirksgericht wiederholt werden, solange das berufserichtliche Verfahren noch nicht eingeleitet ist.

#### § 160

##### Mitteilung des Verbotes

(1) Der Beschluß, durch den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, ist alsbald der Landesjustizverwaltung und dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

(2) Eine beglaubigte Abschrift der Formel des Beschlusses ist ferner dem Bezirksgericht, bei dem der Rechtsanwalt in die Rechtsanwaltsliste eingetragen ist, mitzuteilen. Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an, so ist eine beglaubigte Abschrift auch dem Vorstand der Notarkammer zu übersenden.

(3) Tritt das Berufs- oder Vertretungsverbot außer Kraft oder wird es aufgehoben oder abgeändert, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

#### § 161

##### Bestellung eines Vertreters

Für den Rechtsanwalt, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, wird im Fall des Bedürfnisses von der Landesjustizverwaltung ein Vertreter bestellt. Vor der Bestellung sind der Vorstand der Rechtsanwaltskammer und der Rechtsanwalt zu hören. Der Rechtsanwalt kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.

#### § 162

##### Gegenständlich beschränktes Vertretungsverbot

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Rechtsanwalt auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird, so kann gegen ihn durch Beschluß ein vorläufiges Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand tätig zu werden, angeordnet werden.

(2) Die Bestimmungen des Fünftens Abschnittes des Siebenten Teils dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden.

## Achter Teil

Die Konferenz der Präsidenten  
der Rechtsanwaltskammern

## § 163

## Konferenz der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern

- (1) Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern schließen sich zur Konferenz der Präsidenten zusammen.
- (2) Die Konferenz der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern konstituiert sich innerhalb von zwei Monaten nach Bildung der Rechtsanwaltskammern.

## § 164

## Finanzierung der Konferenz der Rechtsanwaltskammern

- (1) Die Finanzierung der Konferenz der Rechtsanwaltskammern erfolgt durch die Rechtsanwaltskammern der Länder.
- (2) Die Höhe der Beträge wird durch die Konferenz der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern festgelegt.

## § 165

## Ehrenamtliche Tätigkeit der Präsidentenkonferenz

Die Mitglieder der Präsidentenkonferenz üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung. Die Höhe der Entschädigung wird von der Konferenz festgelegt.

## § 166

Präsidium der Konferenz der Präsidenten  
der Rechtsanwaltskammern

Die Konferenz der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern wählt einen Präsidenten und zwei Stellvertreter.

## § 167

## Aufgaben des Präsidenten

- (1) Der Präsident vertritt die Präsidentenkonferenz.
- (2) Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Präsidentenkonferenz.
- (3) Der Präsident führt in den Sitzungen der Präsidentenkonferenz den Vorsitz.
- (4) Der Präsident erstattet dem Minister der Justiz jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Präsidentenkonferenz.

## § 168

Aufgaben der Konferenz der Präsidenten der  
Rechtsanwaltskammern

Der Konferenz obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;
2. die Erörterung und Verbreitung allgemeiner Auffassungen über Fragen der Ausübung des Anwaltsberufs;
3. die Erstattung von Gutachten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder ein Gericht anfordert;
4. die Förderung der beruflichen Fortbildung der Rechtsanwälte.

## Neunter Teil

## Die Kosten in Anwaltssachen

## Erster Abschnitt

## Die Gebühren der Justizverwaltung

## § 169

## Gebühren für die Zulassung als Rechtsanwalt

Die Gebühr für die Zulassung als Rechtsanwalt beträgt 100 Deutsche Mark. Die gleiche Gebühr ist zu zahlen, wenn der Antrag rechtskräftig abgelehnt wird.

## § 170

## Gebühr für die Bestellung eines Vertreters

Für die Bestellung eines Vertreters wird eine Gebühr von 20 Deutsche Mark erhoben.

## § 171

Gebührenfreiheit für die Bestellung eines  
Abwicklers einer Kanzlei

Die Bestellung eines Abwicklers einer Kanzlei erfolgt gebührenfrei.

## § 172

## Fähigkeit, Ermäßigung oder Erlaß der Gebühren

Die Gebühren sind mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig. Sie können schon vorher eingefordert werden. Auf Antrag des Rechtsanwalts kann aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Gebühren durch die zuständige Landesjustizverwaltung ganz oder teilweise abgesehen werden.

## Zweiter Abschnitt

Die Kosten im berufsgerichtlichen Verfahren  
und in den Verfahren bei Anträgen auf  
berufsgerichtliche Entscheidung gegen die Androhung oder  
Festsetzung des Zwangsgeldes oder über eine Rüge

## § 173

## Gebührenfreiheit, Auslagen

Für das berufsgerichtliche Verfahren und das Verfahren bei einem Antrag auf Entscheidung gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgeldes oder über die Rüge werden keine Gebühren, sondern nur die Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben.

## § 174

Kosten bei Anträgen auf Einleitung des Verfahrens  
bei dem Berufsgericht für Rechtsanwälte

(1) Einem Rechtsanwalt, der einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Entschließung der Staatsanwaltschaft zurücknimmt, sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

(2) Wird ein Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 126 Absatz 2, 3, des § 148 oder des § 162 Absatz 2 verworfen, so sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen.

## § 175

## Kostenpflicht des Verurteilten

(1) Dem Rechtsanwalt, der in dem berufsgerichtlichen Verfahren verurteilt wird, sind zugleich die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn das berufsgerichtliche Verfahren wegen Erlöschens, Rücknahme oder Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eingestellt wird und nach dem Ergebnis des bisherigen Verfahrens die Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme gerechtfertigt gewesen wäre; zu den Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens gehören in diesem Fall auch diejenigen, die in einem anschließenden Verfahren zum Zwecke der Beweissicherung entstehen. Wird das Verfahren nach § 136 Absatz 3 Ziffer 2 eingestellt, kann das Gericht dem Rechtsanwalt die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.

(2) Dem Rechtsanwalt, der in dem berufsgerichtlichen Verfahren ein Rechtsmittel zurückgenommen oder ohne Erfolg eingelegt hat, sind zugleich die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann dem Rechtsanwalt ein angemessener Teil dieser Kosten auferlegt werden.

(3) Für die Kosten, die durch den Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens verursacht worden sind, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

## § 176

#### Kostenpflicht in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgeldes oder über die Rüge

(1) Wird der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung gegen die Androhung oder Festsetzung des Zwangsgeldes oder über die Rüge als unbegründet zurückgewiesen, so ist § 175 Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Stellt das Berufsgeschicht für Rechtsanwälte fest, daß die Rüge wegen der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme unwirksam ist oder hebt es den Rügebescheid nach § 73 Absatz 3 Satz 2 auf, so kann es dem Rechtsanwalt die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.

(2) Nimmt der Rechtsanwalt den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung zurück oder wird der Antrag als unzulässig verworfen, so gilt § 175 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(3) Wird die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgeldes aufgehoben, so sind die notwendigen Auslagen des Rechtsanwalts der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen. Das gleiche gilt, wenn der Rügebescheid, den Fall des § 73 Absatz 3 Satz 2 ausgenommen, aufgehoben wird oder wenn die Unwirksamkeit der Rüge wegen eines Freispruchs des Rechtsanwalts im Verfahren vor dem Berufsgeschicht für Rechtsanwälte oder aus Gründen des § 114 Absatz 2 Satz 2 festgestellt wird.

## § 177

#### Haftung der Rechtsanwaltskammer

(1) Kosten, die weder dem Rechtsanwalt noch einem Dritten auferlegt oder von dem Rechtsanwalt nicht eingezogen werden können, fallen der Rechtsanwaltskammer zur Last, welcher der Rechtsanwalt angehört.

(2) In dem Verfahren vor dem Berufsgeschicht für Rechtsanwälte haftet die Rechtsanwaltskammer den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zustehende Entschädigung in dem gleichen Umfang, in dem die Haftung der Staatskasse nach der Strafprozeßordnung begründet ist. Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsortes der geladenen Personen ist ihnen auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

## § 178

#### Festsetzung der Kosten des Verfahrens vor dem Berufsgeschicht

(1) Die Kosten, die der Rechtsanwalt in dem Verfahren vor dem Berufsgeschicht zu tragen hat, werden von dem Vorsitzenden der Kammer des Berufsgeschichts durch Beschluß festgesetzt.

(2) Gegen den Festsetzungsbeschluß kann der Rechtsanwalt binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, Erinnerung einlegen. Über die Erinnerung entscheidet das Berufsgeschicht für Rechtsanwälte, dessen Vorsitzender den Beschluß erlassen hat. Gegen die Entscheidung des Berufsgeschichts für Rechtsanwälte kann der Rechtsanwalt sofortige Beschwerde einlegen.

## Dritter Abschnitt

#### Die Kosten des Verfahrens bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen und über Wahlen und Beschlüsse

## § 179

#### Anwendung der Kostenordnung

In den Verfahren, die bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen und bei Anträgen, Wahlen für ungültig oder Beschlüsse für nichtig zu erklären, statt-

finden, werden Gebühren und Auslagen nach der Kostenordnung erhoben.

## § 180

#### Kostenpflicht des Antragstellers und der Rechtsanwaltskammer

(1) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen, zurückgewiesen oder als unzulässig verworfen, so sind die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen.

(2) Wird einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung stattgegeben, so sind im Fall des § 34 die Kosten des Verfahrens der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen; im Fall des § 35 werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

(3) Wird einem Antrag, eine Wahl für ungültig oder einen Beschluß für nichtig zu erklären, stattgegeben, so sind die Kosten des Verfahrens der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen.

## § 181

#### Gebühr für das Verfahren

(1) Für das gerichtliche Verfahren des ersten Rechtszuges wird die volle Gebühr erhoben.

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach der Kostenordnung. Er wird von Amts wegen festgesetzt.

(3) Für das Beschwerdeverfahren wird die gleiche Gebühr wie im ersten Rechtszug erhoben.

(4) Wird ein Antrag oder eine Beschwerde zurückgenommen, bevor das Gericht entschieden hat, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr. Das gleiche gilt, wenn der Antrag oder eine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird.

## § 182

#### Entscheidung über Einwendungen

(1) Über Einwendungen gegen den Ansatz von Kosten entscheidet stets der Berufsgeschichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht.

(2) Die Entscheidung des Berufsgeschichtshofs für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht kann nicht angefochten werden.

## Zehnter Teil

#### Die Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten

## Die Tilgung

## § 183

#### Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen

(1) Die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Der Verurteilte wird auf Grund einer beglaubigten Abschrift der Urteilsformel, die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehen ist, in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht.

(2) Warnung und Verweis gelten mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

(3) Die Geldbuße wird auf Grund einer von dem Vorsitzenden der Kammer des Berufsgeschichts für Rechtsanwälte erteilten, mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften vollstreckt, die für die Vollstreckung von Urteilen nach der Zivilprozeßordnung gelten. Sie fließt der Rechtsanwaltskammer zu. Die Vollstreckung wird von der Rechtsanwaltskammer betrieben.

(4) Die Beitreibung der Geldbuße wird nicht dadurch gehindert, daß der Rechtsanwalt nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschieden ist.

(5) Das Verbot, als Vertreter und Beistand auf bestimmten Rechtsgebieten tätig zu werden, wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit eines ge-

mäß § 147 oder § 182 angeordneten vorläufigen Verbots eingerechnet.

#### § 184

##### Beitreibung der Kosten

(1) Die Kosten, die in dem Verfahren vor dem Berufsgerecht für Rechtsanwälte entstanden sind, werden auf Grund des Festsetzungsbeschlusses entsprechend § 183 Absatz 3 beigetrieben.

(2) Die Kosten, die vor dem Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht oder vor dem Senat für Anwaltsachen beim Obersten Gericht entstanden sind, werden nach den Vorschriften eingezogen, die für die Beitreibung der Gerichtskosten gelten. Die vor dem Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht entstandenen Kosten hat die für das Bezirksgericht zuständige Vollstreckungsbehörde beizutreiben, bei dem der Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen errichtet ist.

(3) § 183 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 185

##### Tilgung

(1) Eintragungen in den über den Rechtsanwalt geführten Akten über eine Warnung sind nach fünf, über einen Verweis oder eine Geldbuße nach zehn Jahren zu tilgen. Die über diese berufserichtlichen Maßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den über den Rechtsanwalt geführten Akten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren berufserichtlichen Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die berufserichtliche Maßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Rechtsanwalt ein Strafverfahren, ein berufserichtliches Verfahren schwebt, eine andere berufserichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Geldbuße lautendes Urteil noch nicht vollstreckt worden ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Rechtsanwalt als von berufserichtlichen Maßnahmen nicht betroffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Rügen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer entsprechend. Die Frist beträgt fünf Jahre.

(6) Eintragungen über strafrechtliche Verurteilungen oder über andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer berufserichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben, sowie Belehrungen der Rechtsanwaltskammer sind auf Antrag des Rechtsanwalts nach fünf Jahren zu tilgen. Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

#### Erster Teil

##### Anwälte aus anderen Staaten

#### § 186

##### Niederlassung

(1) Ein in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zugelassener Rechtsanwalt ist berechtigt, sich unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des Rechts des Heimatstaates und des internationalen Rechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen, wenn er auf Antrag in die für den Ort seiner Niederlassung zuständigen Rechtsanwaltskammer aufgenommen ist.

(2) Für Rechtsanwälte, die in anderen Staaten zugelassen sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist. Der Minister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsanordnung Verfahren und Anforderungen zur Niederlassung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zugelassener Rechtsanwälte zu erlassen und die Gegenseitigkeit nach Absatz 2 festzustellen.

#### § 187

##### Mitgliedschaft von Rechtsanwälten anderer Staaten in der Rechtsanwaltskammer

(1) Über den Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer entscheidet die Landesjustizverwaltung. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zum Rechtsanwaltsberuf beizufügen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag, die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sowie die Rücknahme und den Widerruf der Aufnahme in der Rechtsanwaltskammer gelten sinngemäß der Zweite Teil mit Ausnahme der §§ 4 bis 6, 13, 20 bis 25, 27 bis 31, der Dritte, Vierte, Sechste, Siebente, Neunte und Zehnte Teil dieses Gesetzes. Anstelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft als berufserichtliche Maßnahme tritt das Verbot, im Geltungsbereich dieses Gesetzes fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen; mit der Rechtskraft dieser Entscheidung verliert der Verurteilte die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer.

(3) Der Rechtsanwalt muß in dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer, in die er aufgenommen ist, die Kanzlei einrichten. Er muß sich beim zuständigen Bezirksgericht registrieren lassen. Kommt der Rechtsanwalt diesen Pflichten nicht binnen drei Monaten nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach oder gibt er die Kanzlei auf, ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen.

(4) Der Rechtsanwalt hat bei der Führung seiner Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat anzugeben. Er ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ zu verwenden.

#### Zwölfter Teil

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### Erster Abschnitt

##### Übergangsbestimmungen

#### § 188

##### Bildung von Rechtsanwaltskammern

(1) Die Rechtsanwaltskammern werden innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes durch die in ihrem Bezirk niedergelassenen Rechtsanwälte gebildet.

(2) Der Minister der Justiz trifft mittels Rechtsanordnung notwendige Festlegungen zur Vorbereitung der Bildung der Rechtsanwaltskammern und zur Wahl ihrer Organe.

(3) Bis zur Bildung der Rechtsanwaltskammern nimmt der Minister der Justiz die ihnen obliegenden Aufgaben wahr.

#### § 189

##### Wirksamkeit der Zulassungen

(1) Alle bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Zulassungen bleiben wirksam.

(2) Die Rechtsanwälte sind jedoch verpflichtet, sich innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes bei dem für ihren Sitz zuständigen Bezirksgericht registrieren zu lassen.

#### § 190

##### Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung

(1) Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht entschieden sind, werden auf der Grundlage dieses Gesetzes bearbeitet und entschieden.

(2) Bis zur Bildung der Landesregierungen obliegt die Befugnis zur Zulassung von Rechtsanwälten dem Minister der Justiz.

(3) Mit der Bildung der Landesregierungen sind die Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft dort zu stellen.

## § 191

**Berufspflichtverletzungen**

(1) Die Ahndung von Berufspflichtverletzungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, erfolgt nach diesem Gesetz.

(2) Für Berufspflichtverletzungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, gilt die Verjährungsbestimmung der Verordnung vom 22. Februar 1990 über die Tätigkeit und Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis.

## § 192

**Tätigkeit freiberuflicher Justitiare**

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zugelassenen freiberuflich tätigen Justitiare mit eigener Praxis sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Ihnen ist eine entsprechende Zulassungskunde durch den Minister der Justiz auszustellen.

(2) Mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erlischt die Zulassung als freiberuflich tätiger Justitiar mit eigener Praxis.

## § 193

**Ergänzende Vorschriften über den Rechtsschutz**

(1) Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, über die der Berufgerichtshof für Rechtsanwaltschaften beim Bezirksgericht entscheidet, auch dann angefochten werden, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Verwaltungsakts zu stellen. Er kann nur darauf gestützt werden, daß der Verwaltungsakt den Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtigt, weil er rechtswidrig sei. § 35 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist auch zulässig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden worden ist. Der Antrag ist unbefristet zulässig.

(3) Gegen die Entscheidung des Berufgerichtshofs für Rechtsanwaltschaften beim Bezirksgericht ist die Beschwerde an den Senat für Anwaltschaften beim Obersten Gericht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig, wenn der Berufgerichtshof sie in der Entscheidung zugelassen hat. Der Berufgerichtshof darf die Beschwerde nur zulassen, wenn er über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entschieden hat.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

(4) Für das Verfahren vor dem Berufgerichtshof gelten die §§ 33 und 36 bis 37, für das Verfahren vor dem Senat für Anwaltschaften beim Obersten Gericht § 28 Absatz 4 bis 6, für die Kosten §§ 179 bis 182 entsprechend.

## Zweiter Abschnitt

**Schlußbestimmungen**

## § 194

**Inkrafttreten**

(1) Das Gesetz tritt am 15. September 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten, soweit nicht Bestimmungen nach diesem Gesetz noch übergangsweise anzuwenden sind, außer Kraft:

1. Das Gesetz vom 17. Dezember 1980 über die Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 1),
2. das Musterstatut der Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik — Beschluß des Ministerrates vom 17. Dezember 1980 — (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 4),
3. die Verordnung vom 22. Februar 1990 über die Tätigkeit und die Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis (GBl. I Nr. 17 S. 147), unbeschadet der Bestimmung des § 191 Abs. 2,
4. die Verordnung vom 15. März 1990 über die Justitiare in der Deutschen Demokratischen Republik (Justitiar-Verordnung) (GBl. I Nr. 18 S. 171),
5. die Anordnung vom 18. Dezember 1980 über die Bestätigung des Statuts des Rechtsanwaltsbüros für internationale Zivilrechtsvertretungen (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 7),
6. die Anordnung vom 27. Februar 1981 über die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte (Dokumente und Informationen des Ministeriums der Justiz, B 1/1-81),
7. die Erste Durchführungsbestimmung vom 18. April 1990 zur Verordnung über die Justitiare in der Deutschen Demokratischen Republik (Justitiar-Verordnung) — Zulassung von Justitiaren mit eigener Praxis — (GBl. I Nr. 25 S. 239) und
8. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. April 1990 zur Verordnung über die Justitiare in der Deutschen Demokratischen Republik (Justitiar-Verordnung) — Justitiargebührenordnung — (GBl. I Nr. 25 S. 240).

## Gesetz

**über die Schiedsstellen in den Gemeinden**

vom 13. September 1990

## Erster Abschnitt

**Die Schiedsstelle**

## § 1

(1) Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten richtet jede Gemeinde eine oder mehrere Schiedsstellen ein und unterhält sie. Kleine Ge-

meinden können mit anderen Gemeinden eine gemeinsame Schiedsstelle bilden. Die Schiedsstelle führt einen auf die Gemeinde oder ihren Bereich hinweisenden Zusatz. Der Bereich einer Schiedsstelle soll in der Regel nicht mehr als 10 000 Bürger umfassen. Gemeindefreie Gebiete können dem Bereich einer Schiedsstelle zugeordnet werden.

(2) Die Gemeinden erfüllen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich.

(3) Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die kreisfreien Städte sowie die Stadtbezirke von Berlin.



## § 2

(1) Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von Schiedspersonen wahrgenommen. Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig.

(2) Jede Schiedsstelle ist mit einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern zu besetzen.

## § 3

(1) Die Schiedsperson muß nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie muß das Wahlrecht besitzen.

(2) In das Amt soll nicht berufen werden,  
— wer nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,  
— wer nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

## § 4

(1) Die Schiedsperson wird als Vorsitzender oder Stellvertreter einer Schiedsstelle von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt.

(2) Das Amt der Schiedsperson endet vorzeitig, wenn die Schiedsstelle aufgelöst wird.

## § 5

(1) Die gewählte Schiedsperson bedarf der Bestätigung durch den Direktor des Kreisgerichts, in dessen Bereich die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

(2) Der Direktor des Kreisgerichts hat zu prüfen, ob bei der Wahl der Schiedsperson die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 3 dieses Gesetzes beachtet worden sind.

(3) Die Bestätigung der Schiedsperson ist dem Gewählten und dem Leiter der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung, durch die die Bestätigung einer Schiedsperson versagt wird, ist zu begründen und dem Bürger sowie dem Leiter der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.

## § 6

Die Schiedsperson wird vom Direktor des Kreisgerichts in ihr Amt berufen und verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.

## § 7

(1) Die Berufung zur Schiedsperson kann ablehnen, wer

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. infolge Krankheit auf voraussichtlich längere Zeit gehindert ist, das Amt auszuüben,
3. aus beruflichen Gründen häufig oder langdauernd von seinem Wohnort abwesend ist,
4. aus sonstigen wichtigen Gründen das Amt nicht ausüben kann.

(2) Absatz 1 Nr. 2 bis 4 gilt entsprechend für die Niederlegung des Amtes.

(3) Über die Befugnis zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes entscheidet der Direktor des Kreisgerichts.

## § 8

(1) Die Schiedsperson ist ihres Amtes zu entheben, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl gemäß § 3 dieses Gesetzes nicht mehr vorliegen. Sie kann ferner aus wichtigem Grund ihres Amtes enthoben werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Schiedsperson

— ihre Pflichten gröblich verletzt hat,  
— sich als unwürdig erwiesen hat,  
— ihr Amt nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

(2) Über die Amtsenthebung entscheidet auf Antrag des Direktors des Kreisgerichts nach Anhörung der Schiedsperson

und des Leiters der Gemeindeverwaltung der Präsident des Bezirksgerichts.

## § 9

(1) Die Tätigkeit der Schiedsperson im Schlichtungsverfahren wird von den Behörden der Justizverwaltung, insbesondere hinsichtlich ihrer fach- und zeitgerechten Durchführung, beaufsichtigt.

(2) Die Schiedsperson untersteht unmittelbar der Aufsicht des Direktors des Kreisgerichts, soweit es ihre Tätigkeit im Rechtspflegebereich betrifft.

## § 10

Der Vorsitzende der Schiedsstelle führt ein Protokollbuch und ein Kassenbuch sowie eine Sammlung der Kostenrechnungen. Abgeschlossene Bücher hat er unverzüglich bei dem Direktor des Kreisgerichts einzureichen.

## § 11

(1) Die Schiedsperson hat, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit, über ihre Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien, soweit sie ihr amtlich bekanntgeworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Über Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu wahren ist, darf die Schiedsperson nur mit Genehmigung des Direktors des Kreisgerichts aussagen.

## § 12

(1) Die Sachkosten der Schiedsstelle trägt die Gemeinde.

(2) Zu den Kosten gehört auch der Ersatz von Sachschäden der Schiedspersonen, die durch einen Unfall bei Ausübung ihres Amtes eingetreten sind, soweit die Schiedsperson diesen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und von Dritten keinen Ersatz verlangen kann.

(3) Für Amtspflichtverletzungen der Schiedsperson im Rahmen des Schlichtungsverfahrens haftet das Land.

(4) Bilden mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schiedsstelle oder werden gemeindefreie Gebiete dem Bereich einer Schiedsstelle angeschlossen, so werden die Sachkosten der Schiedsstelle nach Maßgabe der Einwohnerzahl geteilt.

## Zweiter Abschnitt

Das Schlichtungsverfahren  
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

## § 13

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet das Schlichtungsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche statt, soweit nicht die Schiedsstellen für Arbeitsrecht oder die Kammern für Arbeitsrecht der Kreisgerichte zuständig sind.

## § 14

(1) Das Schlichtungsverfahren ist darauf gerichtet, den Rechtsstreit im Wege des Vergleiches beizulegen. Es wird auf Grund eines Antrages einer der am Rechtsstreit beteiligten Personen durchgeführt.

(2) Die Schiedsstelle wird grundsätzlich in der in § 2 Abs. 2 bestimmten Besetzung tätig. Wenn es im Interesse der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits geboten erscheint, kann eine Schiedsperson die Verhandlung allein führen.

## § 15

(1) Zuständig ist die Schiedsstelle, in deren Bereich der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin wohnt.

(2) Die Parteien können nach dem Entstehen der Streitigkeit schriftlich oder zu Protokoll der Schiedsstelle eines anderen Bereichs vereinbaren, daß das Schlichtungsverfahren vor dieser Schiedsstelle stattfindet.

## § 16.

Das Schlichtungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt; mit Einvernehmen der Parteien kann die Verhandlung in einer anderen Sprache geführt werden.

## § 17

Die Schiedsperson ist von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

- in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
- in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder früherer Ehegatten;
- in Angelegenheiten einer Person, die mit ihr in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist;
- in Angelegenheiten, in welchen sie als Prozeßbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt ist oder war.

## § 18

(1) Die Schiedsstelle wird nicht oder nicht weiter tätig, wenn

- die zu protokollierende Vereinbarung nur in notarieller Form gültig ist;
- die Parteien auch nach Unterbrechung oder Vertagung der Schlichtungsverhandlung ihre Identität nicht nachweisen;
- Bedenken gegen die Geschäftsfähigkeit oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation ihrer Vertreter bestehen.

(2) Die Schiedsperson soll nicht tätig werden, wenn

- der Rechtsstreit bei Gericht anhängig ist;
- der Rechtsstreit bei einer von berufsständigen Körperschaften oder von vergleichbaren Organisationen eingerichteten Schieds-, Schlichtungs- oder Einigungsstellen anhängig ist.

## § 19

Die Schiedsstelle kann den Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn

- die streitige Angelegenheit sachlich oder rechtlich schwierig zu beurteilen ist;
- wegen der Person eines Verfahrensbeteiligten eine besonders schwierige Verfahrensgestaltung zu erwarten ist;
- der Antrag erkennbar ohne Einigungsabsicht oder sonst offensichtlich mißbräuchlich gestellt ist.

## § 20

Zu einer amtlichen Tätigkeit außerhalb des Bereichs der Schiedsstelle ist die Schiedsperson nur befugt, wenn die Amtsräume außerhalb des Bereichs der Schiedsstelle liegen oder der Augenschein eingenommen werden soll.

## § 21

(1) Die Schiedsstelle leitet das Schlichtungsverfahren auf Antrag einer Partei ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden, nach Beginn der Schlichtungsverhandlung jedoch nur, wenn der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin nicht widerspricht.

(2) Endet das Schlichtungsverfahren nicht mit einem Vergleich (§ 31), so bedarf ein erneuter Antrag in derselben Sache der schriftlichen Zustimmung des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin. Die Zustimmung ist bei der Antragstellung vorzulegen.

## § 22

(1) Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens sowie dessen Rücknahme sind bei der Schiedsstelle schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Er muß Namen, Vornamen und Anschrift der Parteien, eine allgemeine Angabe des Streitgegenstandes und die Un-

terschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin enthalten.

(2) Wohnen die Parteien nicht im Bereich derselben Schiedsstelle, so kann der Antrag auch bei der Schiedsstelle, in dessen Bereich der Antragsteller oder die Antragstellerin wohnt, zu Protokoll gegeben werden. Das Protokoll ist der zuständigen Schiedsstelle unverzüglich zu übermitteln.

## § 23

(1) Die Schiedsstelle bestimmt Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Schlichtungsverhandlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen (Ladungsfrist). Die Ladungsfrist kann auf eine Woche verkürzt werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin glaubhaft macht, daß die Angelegenheit dringlich ist. Eine weitere Verkürzung der Ladungsfrist setzt die Zustimmung beider Parteien voraus.

(3) Die Schiedsstelle händigt die Ladung den Parteien persönlich gegen Empfangsbekanntnis aus oder läßt sie durch die Post zustellen; der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin erhält mit der Ladung eine Abschrift des Antrags. Zugleich werden die Parteien auf die Pflicht, persönlich zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen, und auf die Folgen hingewiesen, die eine Verletzung dieser Pflicht haben kann. Hat eine Partei einen gesetzlichen Vertreter, so ist diesem die Ladung zuzustellen.

(4) Eine Partei kann ihr Ausbleiben in dem anberaumten Termin wegen Krankheit, beruflicher Verhinderung, Ortsabwesenheit oder wegen sonstiger wichtiger Gründe entschuldigen. Sie hat ihr Nichterscheinen der Schiedsstelle unverzüglich anzuzeigen und dabei die Entschuldigungsgründe glaubhaft zu machen. Hebt die Schiedsstelle den Termin nicht auf, so hat sie das der Partei mitzuteilen.

## § 24

(1) Die Parteien haben in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen.

(2) Erscheint eine Partei unentschuldigt nicht zu dem Termin oder entfernt sie sich unentschuldigt vor dem Schluß der Schlichtungsverhandlung, setzt die Schiedsstelle durch Bescheid ein Ordnungsgeld bis 50 Deutsche Mark fest.

(3) Der Bescheid ist dem Betroffenen mit einer Belehrung über die Anfechtung nach Absatz 4 zuzustellen.

(4) Der Betroffene kann den Bescheid durch schriftliche Erklärung anfechten. Die Erklärung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids bei dem Kreisgericht, in dessen Bereich die Schiedsstelle ihren Sitz hat, einzureichen. Der Betroffene kann sie auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Kreisgerichts oder zu Protokoll der Schiedsstelle geben, die den Bescheid erlassen hat. In der Erklärung sind die Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, mit denen der Betroffene seine Abwesenheit in der Schlichtungsverhandlung entschuldigt oder sich gegen die Höhe des Ordnungsgeldes wendet.

(5) Das Kreisgericht leitet die ihm gegenüber abgegebene Erklärung der Schiedsstelle zu. Hält die Schiedsstelle die Anfechtung für begründet, so hebt sie den Bescheid auf oder setzt das Ordnungsgeld herab. Sie legt die Erklärung unverzüglich dem Kreisgericht vor, wenn sie der Anfechtung nicht oder nur zum Teil abhilft; andernfalls unterrichtet sie das Kreisgericht von der Abhilfe, wenn die Anfechtungserklärung diesem gegenüber abgegeben worden war.

(6) Das Kreisgericht entscheidet über die Anfechtung des Bescheids ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, der zu begründen ist. Die Entscheidung des Kreisgerichts ist nicht anfechtbar.

(7) Für das Verfahren vor dem Kreisgericht werden Kosten nicht erhoben. Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.

(8) Steht fest, daß eine Partei der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist, vermerkt die Schiedsstelle die Beendigung des Schlichtungsverfahrens. Andernfalls be-  
raumt sie einen neuen Termin an.

## § 25

(1) War der Betroffene ohne Verschulden gehindert, die Frist nach § 24 Abs. 4 Satz 2 einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung, in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Der Wiedereinsetzungsantrag ist mit der Anfechtungserklärung innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei dem Kreisgericht schriftlich einzureichen. Der Betroffene kann ihn auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Kreisgerichts oder zu Protokoll der Schiedsstelle erklären, die den Bescheid erlassen hat. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung glaubhaft zu machen. Wird der Wiedereinsetzungsantrag zu Protokoll der Schiedsstelle erklärt, so wird er dem Kreisgericht zugeleitet.

(3) Über den Antrag entscheidet das Kreisgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, der zu begründen ist. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) Für das Verfahren werden Kosten nicht erhoben. Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.

## § 26

Für die Berechnung der Fristen gilt § 222 der Zivilprozeßordnung.

## § 27

Die Verhandlung vor der Schiedsstelle ist mündlich und nicht öffentlich. Sie ist möglichst ohne Unterbrechung zu Ende zu führen; ein Termin zur Fortsetzung der Verhandlung ist sofort zu bestimmen.

## § 28

Die Vertretung natürlicher Personen durch Bevollmächtigte in der Schlichtungsverhandlung ist nicht zulässig. Eltern als gesetzliche Vertreter eines Kindes können einander mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten.

## § 29

Jede Partei kann vor der Schiedsstelle mit einem Beistand erscheinen. In der Schlichtungsverhandlung darf ein Beistand nur zurückgewiesen werden, wenn er durch sein Verhalten die Verhandlung nachhaltig stört und dadurch die Einigungs-bemühungen wesentlich erschwert. Nicht zurückgewiesen werden dürfen Rechtsanwälte und Beistände von Personen, die nicht lesen oder schreiben können, die die deutsche Sprache nicht beherrschen oder die blind, taub oder stumm sind.

## § 30

(1) Zeugen und Sachverständige, die freiwillig erschienen sind, können gehört werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien kann auch der Augenschein genommen werden.

(2) Zur Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen, zur eidlichen Parteivernehmung sowie zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist die Schiedsperson nicht befugt.

## § 31

(1) Kommt ein Vergleich zustande, so ist er zu Protokoll zu nehmen.

(2) Das Protokoll hat zu enthalten:

- den Ort und die Zeit der Verhandlung;
- die Namen und Vornamen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände sowie die Angabe, wie diese sich ausgewiesen haben;
- den Gegenstand des Streites;
- den Vergleich der Parteien.

(3) Kommt ein Vergleich nicht zustande, so ist hierüber ein kurzer Vermerk aufzunehmen.

## § 32

(1) Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu genehmigen. Dies ist in dem Protokoll zu vermerken.

(2) Das Protokoll ist von den Schiedspersonen und den Parteien eigenhändig zu unterschreiben. Nach Vollzug der Unterschriften wird ein Vergleich wirksam.

(3) Erklärt eine Partei, daß sie nicht schreiben könne, so muß die Schiedsperson das Handzeichen der schreibunkundigen Person durch einen besonderen Vermerk beglaubigen.

## § 33

(1) Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschriften oder Ausfertigungen des Protokolls.

(2) Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerk versehenen Abschrift des Protokolls. Der Ausfertigungsvermerk muß Angaben über den Ort und die Zeit der Ausfertigung sowie die Person enthalten, für die die Ausfertigung erteilt wird, von der Schiedsperson unterschrieben und mit einem Dienstsiegel versehen werden.

(3) Die Ausfertigung wird von der Schiedsstelle erteilt, die die Urschrift des Protokolls verwahrt. Die Schiedsperson hat vor Aushändigung der Ausfertigung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung erteilt worden ist.

(4) Befindet sich das Protokoll in der Verwahrung des Kreisgerichts, so wird die Ausfertigung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt.

## § 34

(1) Aus dem vor einer Schiedsstelle geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus Vergleichen, die vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle abgeschlossen sind, finden entsprechende Anwendung. Die Vollstreckungsklausel auf der Ausfertigung erteilt das Kreisgericht, in dessen Bereich die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

(3) Auf der Urschrift des Protokolls ist zu vermerken, wann und von wem sowie für und gegen wen die Vollstreckungsklausel erteilt worden ist. Das Kreisgericht benachrichtigt die Schiedsstelle von der Erteilung der Vollstreckungsklausel, wenn es das Protokoll nicht verwahrt.

## Dritter Abschnitt

## Das Schlichtungsverfahren in Strafsachen

## Das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage

## § 35

(1) Die Schiedsstelle ist die Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 Strafprozeßordnung. Sie ist zuständig für die dort genannten Vergehen.

(2) Der Sühneverfahren wird im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens durchgeführt. Für dieses Verfahren gelten die Vorschriften des 2. Abschnitts, soweit in den §§ 36 bis 39 keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind.

## § 36

(1) Das im Falle der Erhebung der Privatklage zuständige Gericht kann auf Antrag gestatten, daß von dem Sühneverfahren abgesehen wird, wenn die antragstellende Partei von der Gemeinde, in der die Verhandlung stattfinden müßte, soweit entfernt wohnt, daß ihr unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zu-

gernutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen. Das Gericht kann stattdessen den Antragsteller oder die Antragstellerin ermächtigen, sich in der Schlichtungsverhandlung vertreten zu lassen; der Vertreter legt der Schiedsstelle den gerichtlichen Beschluß sowie eine schriftliche Vollmacht vor.

(2) Die Parteien können die Entscheidung des Gerichts mit der sofortigen Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung anfechten.

## § 37

Die Schiedsstelle darf den Sühneversuch nur ablehnen, wenn die Parteien auch nach Unterbrechung oder Vertagung der Schlichtungsverhandlung ihre Identität nicht nachweisen.

## § 38

Hat der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin einen gesetzlichen Vertreter, so stellt die Schiedsstelle auch diesem die Terminalsachricht zu. Der Vertreter ist als Beistand zur Schlichtungsverhandlung zugelassen.

## § 39

(1) Auf Antrag bescheinigt die Schiedsperson die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs zum Zwecke der Einreichung der Klage (§ 380 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung), wenn

1. in der Schlichtungsverhandlung eine Einigung nicht zustande gekommen ist oder
2. allein der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin dem Schlichtungstermin unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich vor dem Schluß der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt entfernt hat; wohnen die Parteien in demselben Gemeindebezirk, in dem die Schlichtungsverhandlung stattzufinden hat, so tritt diese Wirkung erst dann ein, wenn die beschuldigte Partei auch in einem zweiten Termin ausbleibt.

Wurde im Falle des Satzes 1 Nr. 2 gegen den Antragsgegner ein Ordnungsgeld verhängt, so wird die Bescheinigung erst ausgestellt, wenn die Frist zur Anfechtung des Bescheids über das Ordnungsgeld abgelaufen ist und der Bescheid nicht angefochten worden ist, oder die Anfechtung erfolglos geblieben ist.

(2) Die Bescheinigung ist von der Schiedsperson zu unterschreiben und mit einem Dienstsiegel zu versehen. Sie hat die Straftat und den Zeitpunkt ihrer Begehung, das Datum der Antragstellung sowie Ort und Datum der Ausstellung zu enthalten.

#### Das Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Erledigung einer Strafsache

## § 40

(1) Bei einem Vergehen, dessen Folgen geringfügig sind, kann der Staatsanwalt bei geringer Schuld des Täters und mit dessen Zustimmung die Sache einer Schiedsstelle übergeben, wenn dadurch eine außergerichtliche Erledigung der Sache, namentlich im Wege der Wiedergutmachung oder des Täter-Opfer-Ausgleichs, zu erwarten ist und kein öffentliches Interesse an der Erhebung der öffentlichen Klage besteht. Bei einem gegen fremdes Vermögen gerichteten Vergehen sind die Folgen in der Regel als geringfügig anzusehen, wenn die Höhe des Schadens den Betrag von 300 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Die Sache ist der Schiedsstelle zu übergeben, in deren Bereich der Beschuldigte wohnt.

(3) Eine Übergabe soll nicht erfolgen, wenn der Geschädigte von der Gemeinde, in der das Verfahren stattfinden müßte, soweit entfernt wohnt, daß ihm unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen.

(4) Für dieses Verfahren gelten die Vorschriften des 2. Abschnitts, soweit in den §§ 41 bis 45 keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind.

## § 41

(1) Die Übergabe der Sache ist durch eine schriftlich begründete, der Schiedsstelle zuzustellende Entscheidung vorzunehmen. Der Beschuldigte und der Geschädigte sind von der Übergabe schriftlich zu unterrichten.

(2) In der Übergabeentscheidung sind der Sachverhalt zusammenfassend darzustellen, die Handlung unter Angabe des verletzten Strafgesetzes darzulegen, die Gründe für die Übergabe anzugeben und die Beweismittel zu benennen.

## § 42

(1) Die Schiedsstelle kann gegen die Übergabe beim übergebenden Staatsanwalt Einspruch einlegen, wenn nach ihrer Meinung die Übergabevoraussetzungen nicht vorliegen.

(2) Der Staatsanwalt hat bei begründetem Einspruch die Übergabeentscheidung aufzuheben; anderenfalls ist sie zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Schiedsstelle zuzustellen und ist für diese verbindlich.

(3) Erscheint der Beschuldigte zweimal unbegründet nicht bei der Schiedsstelle, hat diese die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben. In diesem Falle ist die Übergabeentscheidung aufzuheben und dem Verfahren Fortgang zu geben.

## § 43

(1) Das Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Erledigung einer Strafsache ist darauf gerichtet, den durch die Straftat gestörten sozialen Frieden wiederherzustellen und den Ausgleich zwischen Täter und Opfer zu erreichen.

(2) Im Schlichtungsverfahren kann der Beschuldigte folgende Verpflichtungen übernehmen:

- sich beim Geschädigten zu entschuldigen,
- den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
- einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
- sonstige gemeinnützige Leistungen zu erbringen.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtungen sind mit Zustimmung des Beschuldigten Fristen festzulegen, die höchstens 6 Monate betragen.

## § 44

(1) Über das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens ist ein Protokoll zu fertigen. Es hat die Zeit und den Ort der Schlichtungsverhandlung, Namen, Vornamen und Anschrift des Beschuldigten sowie des Geschädigten, die Straftat und den Zeitpunkt ihrer Begehung sowie das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens, insbesondere die vom Beschuldigten übernommenen Verpflichtungen sowie die zu ihrer Erfüllung festgelegten Fristen, zu enthalten. Das Protokoll ist von der Schiedsperson zu unterschreiben.

(2) Eine Ausfertigung des Protokolls ist innerhalb von 2 Wochen nach Durchführung des Schlichtungsverfahrens dem übergebenden Staatsanwalt und dem Beschuldigten zu übermitteln. Eine Ausfertigung ist auch dem Geschädigten zu übermitteln, wenn der Beschuldigte sich verpflichtet hat, den Schaden wiedergutzumachen.

## § 45

(1) Der Staatsanwalt hat die Erfüllung der vom Beschuldigten übernommenen Verpflichtungen zu kontrollieren. Der Beschuldigte ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen gesetzten Frist gegenüber dem Staatsanwalt, der die Sache der Schiedsstelle übergeben hat, den Nachweis der Erfüllung zu erbringen.

(2) Erfüllt der Beschuldigte die übernommenen Verpflichtungen, so hat der Staatsanwalt das Verfahren einzustellen; anderenfalls ist dem Verfahren Fortgang zu geben.

## Vierter Abschnitt

## Kosten

## § 46

(1) Die Schiedsstelle erhebt für ihre Tätigkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz.

(2) Der Vorsitzende der Schiedsstelle erledigt die Kassengeschäfte und erstellt die Kostenrechnungen. Er kann damit einen seiner Stellvertreter beauftragen.

## § 47

(1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet, der die Tätigkeit der Schiedsstelle veranlaßt hat; im Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Erledigung einer Strafsache der Beschuldigte.

(2) Kostenschuldner ist ferner

1. derjenige, der die Kostenschuld durch eine vor der Schiedsstelle abgegebene Erklärung oder in einem Vergleich übernommen hat,
2. derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. hinsichtlich der Schreibaufgaben derjenige, der die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften beantragt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Haftung des Kostenschuldners nach Absatz 2 Nrn. 1 und 3 geht der Haftung des Kostenschuldners nach Absatz 1 vor.

## § 48

(1) Gebühren werden mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts, Auslagen mit ihrem Entstehen fällig.

(2) Die Schiedsstelle soll ihre Tätigkeit grundsätzlich von der vorherigen Zahlung der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.

(3) Die Schiedsstelle, die den Antrag im Wege der Amtshilfe aufnimmt, hat lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und fordert nur hierfür einen Voranschlag ein.

(4) Dem Kostenschuldner zu erteilende Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie Urkunden, die der Kostenschuldner eingereicht hat, kann die Schiedsstelle zurückhalten, bis die in der Angelegenheit entstandenen Kosten gezahlt sind.

## § 49

(1) Die Kosten und Ordnungsgelder werden aufgrund einer von der Schiedsperson unterschriebenen und dem Kostenschuldner mitgeteilten Kostenrechnung eingefordert.

(2) Zahlt der Kostenschuldner nicht oder nicht vollständig innerhalb der Zahlungsfrist, werden die Kosten und Ordnungsgelder auf Antrag der Schiedsperson im Verwaltungswege beigetrieben.

## § 50

(1) Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von 15 Deutsche Mark erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so beträgt die Gebühr 30 Deutsche Mark.

(2) Unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Kostenschuldners und des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles kann die Gebühr auf höchstens 50 Deutsche Mark erhöht werden.

(3) Sind auf der Seite einer Partei oder beider Parteien mehrere Personen am Schlichtungsverfahren beteiligt oder ist die antragstellende Partei zugleich Antragsgegnerin, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

## § 51

(1) Die Schiedsstelle erhebt

1. Schreibaufgaben für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien sowie für Ausfertigungen

und Abschriften von Protokollen und Bescheinigungen; die Höhe der Schreibaufgaben bestimmt sich nach § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung);

2. die bei der Durchführung einer Amtshandlung entstehenden notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe.

(2) Die Entschädigung eines hinzugezogenen Dolmetschers zählt zu den baren Auslagen. Vor Hinzuziehung eines Dolmetschers hat die Schiedsstelle grundsätzlich einen die voraussichtlichen Kosten deckenden Voranschlag einzufordern. Wer die Kosten der Inanspruchnahme eines Dolmetschers zu tragen hat, bestimmt sich nach § 47 dieses Gesetzes. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Die Entschädigung ist auf Antrag der Schiedsstelle oder des Dolmetschers vom Kreisgericht, in dessen Bereich die Schiedsstelle ihren Sitz hat, durch richterlichen Beschluß festzusetzen; § 16 Absatz 2 bis 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen ist auf das Festsetzungsverfahren entsprechend anzuwenden.

## § 52

(1) Die Schiedsstelle kann ausnahmsweise, wenn das mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Gebühren ermäßigen oder von ihrer Erhebung ganz oder teilweise absehen. Aus denselben Gründen kann von der Erhebung von Auslagen, mit Ausnahme der in § 51 Abs. 2 genannten, abgesehen werden.

(2) Den Ausfall der Schreibaufgaben trägt die Schiedsstelle, während notwendige bare Auslagen von der Gemeinde als Sachkosten der Schiedsstelle zu tragen sind.

## § 53

Über Einwendungen des Kostenschuldners gegen die Kostenrechnung oder gegen Maßnahmen nach § 48 Abs. 2 und 4 entscheidet das Kreisgericht, in dessen Bereich die Schiedsstelle ihren Sitz hat, durch richterlichen Beschluß. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Kosten werden nicht erhoben. Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.

## § 54

(1) Die Gebühren stehen zu gleichen Teilen der Schiedsstelle und der Gemeinde zu.

(2) Die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 erhobenen Auslagen erhält die Schiedsstelle.

(3) Die Ordnungsgelder stehen der Gemeinde zu.

## Fünfter Abschnitt

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 55

Das Gesetz vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 13 S. 269) sowie der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. März 1982 über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen — Konfliktkommissionsordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 505) und der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. März 1982 über die Tätigkeit der Schiedskommissionen — Schiedskommissionsordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 283), zuletzt geändert durch Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. März 1989 (GBl. I Nr. 8 S. 117) werden aufgehoben.

## § 56

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Zuständigkeitsbereiche der Schiedskommissionen bestehen als Bereiche einer Schiedsstelle fort, soweit die Gemeindevertretung keine abweichende Regelung trifft.



(2) Die Schiedsstellen in den Gemeinden sind innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden.

## § 57

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den gesellschaftlichen Gerichten anhängigen Verfahren werden in dem Stand, in dem sie sich befinden, an das Kreisgericht abgegeben; Übergabeentscheidungen sind dem übergebenden Organ zurückzugeben.

(2) Aus zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für vollstreckbar erklärten Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte findet die Zwangsvollstreckung statt.

## § 58

Dieses Gesetz tritt am Tage des Inkrafttretens des Einigungsvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

**Gesetz**  
**über die vertraglichen Beziehungen**  
**der Krankenversicherung zu den Leistungserbringern**  
**— Krankenkassen-Vertragsgesetz —**  
**vom 13. September 1990**

## Gliederung

Abschnitt 1	Ziel des Gesetzes	§ 1
Abschnitt 2	Kassenärztliche Versorgung	§§ 2-15
Abschnitt 3	Kassenzahnärztliche Versorgung	§§ 16-17
Abschnitt 4	Versorgung mit Arzneimitteln	§§ 18-21
Abschnitt 5	Versorgung mit Hilfsmitteln	§ 22
Abschnitt 6	Versorgung mit Heilmitteln	§ 23
Abschnitt 7	Stationäre Versorgung	§ 24
Abschnitt 8	Versorgung mit Pflegeleistungen	§ 25
Abschnitt 9	Rettungseinsatz und Kranken-transport	§ 26
Abschnitt 10	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung	§ 27
Abschnitt 11	Übergangsregelung	§ 28
Abschnitt 12	Schlussbestimmungen	§ 29

## Abschnitt 1

## Ziel des Gesetzes

## § 1

## Angleichung der Versorgungsstrukturen

Ziel des Gesetzes ist es, die auf der Grundlage des Artikels 22 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Regelungen zur schrittweisen Veränderung der medizinischen Versorgungsstrukturen in der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen, um das Versorgungsangebot an das der Bundesrepublik Deutschland heranzuführen.

## Abschnitt 2

## Kassenärztliche Versorgung

## § 2

## Ambulante Versorgung

Die ambulante ärztliche Versorgung der Versicherten wird im Rahmen des § 5 sichergestellt

1. durch niedergelassene Ärzte und Zahnärzte (Kassenärzte)

- zur Aufrechterhaltung der ambulanten ärztlichen Versorgung entsprechend § 11 durch bestehende ärztlich geleitete kommunale, staatliche und frei gemeinnützige Gesundheitseinrichtungen einschließlich der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens (Polikliniken und Ambulatorien mit angestellten Fachärzten), soweit sie ambulant tätig werden
- durch Fachambulanzen an Krankenhäusern jeglicher Trägerschaft.

## § 3

## Bedarfsgerechte Versorgung

(1) Den Versicherten und ihren Familienangehörigen ist eine bedarfsgerechte und gleichmäßige Versorgung in zumutbarer Entfernung unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der medizinischen Wissenschaft und Technik zur Verfügung zu stellen. Die Versorgung umfaßt auch einen ausreichenden Not- und Bereitschaftsdienst; die Kassenärzte und die in § 2 Nr. 2 genannten Einrichtungen sind zur Teilnahme verpflichtet.

(2) Die Tätigkeit als Kassenarzt schließt eine andere hauptberufliche Tätigkeit aus. Der Arzt muß in seiner Praxis den Patienten im erforderlichen Maße zur Verfügung stehen und die Tätigkeit persönlich ausüben.

## § 4

## Förderung der Niederlassung in freier Praxis

Die Niederlassung von Ärzten in freier Praxis ist zu fördern. Der Anteil der Einrichtungen nach § 2 Nr. 2 wird bei Umwandlung dieser Einrichtungen in Gemeinschaftspraxen, Praxisgemeinschaften, Laborgemeinschaften, Apparategemeinschaften, Ärztehäuser oder ähnliche Formen freier Arzt-tätigkeit entsprechend verringert.

## § 5

## Kassenärztliche Vereinigungen; Sicherstellungsauftrag

(1) In jedem Land wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Kassenärztliche Vereinigung errichtet. Ordentliche Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung sind

- die vom Zulassungsausschuß nach § 6 zugelassenen Kassenärzte,
- die in den Einrichtungen nach § 2 Nr. 2 angestellten Fachärzte, die in der kassenärztlichen Versorgung tätig sind.

(2) Außerordentliche Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung können ermächtigte Ärzte und Einrichtungen gemäß § 12 und Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt werden. Sie sind in das Arztregister nach Absatz 7 als außerordentliche Mitglieder einzutragen. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(3) In den Organen der Kassenärztlichen Vereinigungen sind die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Kassenärzte und die in Ab-

satz 1 Nr. 2 genannten Ärzte je zur Hälfte vertreten. Die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Ärzte setzen sich zu 60 vom Hundert aus den ärztlichen Leitern bzw. zahnärztlichen Leitern der im § 2 Abs. 2 genannten Einrichtungen zusammen.

(4) Die Bildung der Kassenärztlichen Vereinigungen und die Bildung ihrer Organe werden durch Anordnung des Ministers für Gesundheitswesen geregelt.

(5) Dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigungen gehört zusätzlich ein außerordentliches Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied an.

(6) Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben die bedarfsgerechte Versorgung entsprechend § 3 sicherzustellen, den Not- und Bereitschaftsdienst zu organisieren und der Krankenversicherung gegenüber die Gewähr dafür zu übernehmen, daß die Versorgung der Versicherten den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht.

(7) Die Kassenärztlichen Vereinigungen führen ein Arztregister, in das für jeden Zulassungsbezirk die zugelassenen Kassenärzte und die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Ärzte sowie die ermächtigten Ärzte nach § 12 einzutragen sind. Das Arztregister muß die Angaben über die Person und die berufliche Qualifikation des Arztes enthalten, die für die Tätigkeit in der kassenärztlichen Versorgung von Bedeutung sind. Über die Einrichtungen nach § 2 Nr. 2 und die ermächtigten Einrichtungen nach § 12 ist ebenfalls ein Register zu führen.

(8) Die Kassenärztlichen Vereinigungen bilden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben eine Arbeitsgemeinschaft. Bis zur Errichtung Kassenärztlicher Vereinigungen in den Ländern nehmen die nach demokratischen Regeln entstandenen privatrechtlich organisierten vorläufigen Kassenärztlichen Vereinigungen nach Bestätigung durch das Ministerium für Gesundheitswesen die Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigungen nach diesem Gesetz wahr.

## § 6

### Zulassung als Kassenarzt, Zulassungsausschuß

(1) Über die Zulassung als Kassenarzt entscheidet der Zulassungsausschuß auf Antrag.

(2) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Verbände der Krankenkassen errichten in jedem Land einen Zulassungsausschuß, dem die gleiche Zahl von Vertretern beider Seiten angehören. Die Vertreter der Ärzte sind ein Kassenarzt, ein Arzt, der in einer Einrichtung nach § 2 Nr. 2 beschäftigt ist sowie ein außerordentliches Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung.

(3) Dem Antrag auf Zulassung als Kassenarzt sind beizufügen:

1. die Urkunde über die Approbation als Arzt,
2. die Facharztanerkennung,
3. Angaben über die bisher ausgeübte ärztliche Tätigkeit,
4. die Bestätigung der Ärztekammer über die Eintragung in das Verzeichnis der Mitglieder,
5. Polizeiliches Führungszeugnis,
6. Lebenslauf.

(4) Die Zulassung erfolgt für den Ort der Niederlassung als Arzt (Kassenarztsitz). Der Kassenarzt muß am Kassenarztsitz seine Sprechstunden abhalten und ärztliche Hausbesuche durchführen. Er hat seine Wohnung so zu wählen, daß er für die kassenärztliche Versorgung am Kassenarztsitz zur Verfügung steht und im ärztlichen Notfalldienst erreichbar ist.

(5) Der Zulassungsausschuß entscheidet auch über Anträge gemäß § 11 Abs. 4 und § 12.

## § 7

### Ablehnung der Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung für die Tätigkeit als Kassenarzt ist abzulehnen, wenn der Antragsteller für die Tätigkeit

als Kassenarzt nicht geeignet ist. Nichteignung liegt insbesondere vor, wenn der Arzt wegen eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer anderen nicht ehrenamtlichen Tätigkeit für die ärztliche Versorgung persönlich nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht.

(2) Die Ablehnung des Antrags ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Wird ein Antrag abgelehnt, kann er bei Wegfall der Gründe erneut gestellt werden.

## § 8

### Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung für die Tätigkeit als Kassenarzt erlischt

1. bei Rücknahme der Approbation oder gerichtlich angeordnetem Berufsverbot,
2. bei schriftlich erklärtem Verzicht auf die Approbation oder Zulassung,
3. mit dem Tod des Arztes.

## § 9

### Zurücknahme der Zulassung

Der Zulassungsausschuß kann die Zulassung als Kassenarzt zurücknehmen, wenn

1. der Arzt die Zulassung durch wissentlich falsche oder unvollständige Angaben herbeigeführt hat,
2. der Arzt nicht binnen 6 Monate nach Erteilung der Zulassung die Tätigkeit als Kassenarzt aufgenommen hat,
3. der Arzt wesentliche Pflichten als Kassenarzt verletzt.

## § 10

### Beschwerde

(1) Gegen ablehnende Entscheidungen über Anträge gemäß §§ 6 und 7 und über die Zurücknahme der Zulassung gemäß § 9 ist die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Zulassungsausschuß, der die Entscheidung getroffen hat, einzulegen; über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden.

(3) Wurde der Beschwerde nicht abgeholfen, kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der abschließenden Entscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht gestellt werden. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen — GNV — vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 595).

## § 11

### Zugelassene Einrichtungen

(1) Die in § 2 Nr. 2 genannten Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1995 zur ambulanten Versorgung zugelassen.

(2) Der Zulassungsausschuß entscheidet über eine Verlängerung der Zulassung nach Absatz 1 in Abstimmung mit der Landesbehörde, unter Berücksichtigung des Anteils der in freier Praxis niedergelassenen Ärzte und der Wirtschaftlichkeit der in § 2 Absatz 2 genannten Einrichtungen.

(3) Die Zulassung ist zu verlängern, wenn ohne die Einrichtung die kassenärztliche Versorgung nicht sichergestellt ist.

(4) Die Einstellung von Assistenten (Ärzte in Weiterbildung zum Fach- oder Gebietsarzt) bei zugelassenen Kassenärzten oder an zugelassenen Einrichtungen nach § 2 Nr. 2 bedarf der Zustimmung der Kassenärztlichen Vereinigung. Sie ist zu erteilen, wenn sie für die Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung erforderlich ist oder zur Ableistung einer Vorbereitungszeit, Aus- oder Weiterbildung erfolgt.

## § 12

**Ermächtigung**

(1) Der Zulassungsausschuß kann über den Kreis der zugelassenen Ärzte und Einrichtungen hinaus weitere Ärzte, insbesondere in den Krankenhäusern, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen oder in anderen ärztlich geleiteten Einrichtungen zur kassenärztlichen Tätigkeit ermächtigen, soweit dies zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung notwendig ist.

(2) Ambulanzen an Krankenhäusern jeglicher Trägerschaft werden im Einvernehmen mit den Krankenhausträgern zur kassenärztlichen Tätigkeit ermächtigt.

## § 13

**Gesamtverträge**

(1) Die Verbände der Krankenkassen und die kassenärztlichen Vereinigungen oder ihre Arbeitsgemeinschaften schließen für die beteiligten Krankenkassen, Kassenärzte und Einrichtungen Gesamtverträge, um die näheren Einzelheiten der kassenärztlichen Versorgung zu regeln.

(2) Mit den zugelassenen und ermächtigten Einrichtungen oder ihren Verbänden können die Verbände der Krankenkassen im Einvernehmen mit den kassenärztlichen Vereinigungen besondere Verträge, insbesondere über die Vergütung, schließen.

## § 14

**Gesamtvergütung**

(1) Im Rahmen der Verträge nach § 13 vereinbaren die Vertragspartner die Höhe der Gesamtvergütung, die von den Krankenkassen für die gesamte kassenärztliche Versorgung ihrer Versicherten an die kassenärztlichen Vereinigungen zu leisten ist.

(2) Bei Bemessung der Gesamtvergütung ist der Grundsatz der Beitragssatzstabilität zu beachten.

(3) Die Gesamtvergütung kann als Festbetrag oder auf der Grundlage des Bewertungsmaßstabes nach Einzelleistungen, nach einer Kopfpauschale, nach einer Fallpauschale oder nach einem System berechnet werden, das sich aus der Verbindung dieser oder weiterer Berechnungsarten ergibt.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft der kassenärztlichen Vereinigungen und der Verbände der Krankenkassen schaffen gemeinsam die Voraussetzung dafür, daß der einheitliche Bewertungsmaßstab (EBM) bis zum 1. Januar 1991 als Grundlage für die Vergütung ärztlicher Leistungen in der ambulanten medizinischen Versorgung angewendet werden kann.

(5) Bis zur Einführung des EBM bemißt sich die Vergütung ambulanter Leistungen durch die Krankenversicherungen bis zum Inkrafttreten neuer Vergütungsvereinbarungen nach den bestehenden Regelungen.

(6) Die Abrechnung der in der kassenärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen erfolgt vom 1. Januar 1991 an über die kassenärztlichen Vereinigungen. Diese haben die abgerechneten Leistungen vor Weiterleitung der Abrechnung an die jeweils leistungspflichtige Krankenkasse auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zu prüfen. Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist in den Verträgen nach § 13 die Errichtung von Prüfungsausschüssen und das Prüfverfahren zu regeln.

## § 15

**Vorrang für Ärzte mit Wohnsitz in der DDR**

(1) Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1991 können Anträge auf Zulassung als Kassenarzt nur von Ärzten gestellt werden, die am 1. Januar 1990 Bürger der DDR waren, ihren ständigen Wohnsitz in der DDR hatten und eine staatliche Erlaubnis zur Ausübung ärztlicher Tätigkeit besitzen.

(2) Für Ärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Niederlassungserlaubnis gemäß der Anordnung vom 15. Februar 1961 über die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten in eigener Praxis besaßen, gilt die Zulassung nach

§ 6 als erteilt. Begründete Ausnahmen zur Sicherung der medizinischen Versorgung sind zulässig.

(3) Für Ausländer, die am 1. Januar 1990 ihren ständigen Wohnsitz in der DDR hatten, gilt Absatz 1 entsprechend.

## Abschnitt 3

**Kassenzahnärztliche Versorgung**

## § 16

**Zahnärzte**

(1) Die Bestimmungen des Abschnittes 2 gelten für Zahnärzte und Kassenzahnärztliche Vereinigungen entsprechend.

(2) Für die zahnmedizinischen Präventionsleistungen von Kassenzahnärzten und den zugelassenen Einrichtungen haben die Krankenkassen pauschalierte Vergütungsformen außerhalb der Gesamtvergütung im Zusammenwirken mit den für die Zahngesundheitspflege in den Ländern zuständigen Stellen zu vereinbaren.

## § 17

**Zahntechnische Leistungen**

Die Krankenversicherung vereinbart im Benehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen mit den Zahntechnikern oder ihrem Verband ein einheitliches Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen und deren Vergütung; die vereinbarten Vergütungen, die nicht Bestandteil der zahnärztlichen Vergütungen sind, sind Höchstpreise; § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

## Abschnitt 4

**Versorgung mit Arzneimitteln**

## § 18

**Lieferberechtigung**

Zur Lieferung der zu Lasten der Krankenversicherung verordneten Arzneimittel sind alle Apotheken berechtigt, die eine Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 1 der Verordnung über das Apothekenwesen vom 1. August 1990 haben.

## § 19

**Nichtverordnungsfähige Arzneimittel und rationeller Arzneimittelgebrauch**

(1) Der Minister für Gesundheitswesen legt unter Berücksichtigung der medizinischen Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit Arzneimittel fest, die nicht zu Lasten der Krankenversicherung verordnet werden dürfen. Die kassenärztlichen Vereinigungen und die Krankenkassen werden in die Entscheidungsfindung mit einbezogen.

(2) Die Ärztekammer und die kassenärztlichen Vereinigungen sollen über geeignete Informations- und Qualitätssicherungsmaßnahmen mit dazu beitragen, daß eine rationale Arzneimittel-Verordnung und ein rationaler Arzneimittel-Gebrauch sichergestellt wird.

## § 20

**Festbeträge für Arzneimittel**

(1) Der Minister für Gesundheitswesen legt für Arzneimittel, die zu Lasten der Krankenversicherung verordnet werden können, Festbeträge fest. Für Arzneimittel, für die ein Festbetrag festgesetzt ist, trägt die Krankenversicherung die Kosten bis zur Höhe dieses Betrages. Die mögliche Differenz zwischen Festbetrag und Apothekenabgabepreis ist vom Versicherten zu zahlen. Für alle Arzneimittel, für die keine Festbeträge festgesetzt sind, trägt die Krankenversicherung die Kosten in voller Höhe.

(2) Die Festbeträge sind so festzusetzen, daß sie eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung ohne Zuzahlung des Versicherten gewährleisten.

(3) Festbeträge sind zunächst für Fertigarzneimittel mit chemisch identischen arzneilichen Inhaltsstoffen festzulegen. Bei

Festsetzung der Festbeträge ist von den preisgünstigen Apothekenabgabepreisen auszugehen; die Festbeträge der BRD sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen kann auch Festbeträge für Verbandstoffe festlegen.

(5) Die Festbeträge werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

(6) Verordnet der Arzt ein Arzneimittel, dessen Apothekenabgabepreis den Festbetrag überschreitet, hat der Arzt den Versicherten über die sich aus diesem Gesetz ergebende Pflicht zur Übernahme der Mehrkosten hinzuweisen.

#### § 21

##### Beziehungen zu Apotheken, Versorgungsbetrieben für Arzneimittel und Arzneimittelherstellern

(1) Die Apotheken sind bei der Abgabe verordneter Arzneimittel an Versicherte verpflichtet zur

- a) Abgabe eines preisgünstigen Arzneimittels in Fällen, in denen der verordnende Arzt ein Arzneimittel nur unter seiner Wirkstoffbezeichnung verordnet oder die Ersetzung des Arzneimittels durch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel durch den Apotheker zugelassen hat,
- b) Abgabe auch von preisgünstigen importierten Arzneimitteln,
- c) Abgabe von wirtschaftlichen Einzelmengen,
- d) Angabe des Apothekenabgabepreises auf der Arzneimittelpackung.

(2) Die Krankenversicherung und die Apotheker oder ihre Verbände regeln das Nähere in einem Vertrag.

(3) Die Organisationen der Apotheker, die Versorgungsbetriebe für Arzneimittel und die Arzneimittelhersteller sind verpflichtet, die für die Festsetzung von Festbeträgen notwendigen Daten dem Minister für Gesundheitswesen zu übermitteln und auf Verlangen notwendige Auskünfte zu erteilen.

#### Abschnitt 5

##### Versorgung mit Hilfsmitteln

#### § 22

(1) Der Minister für Gesundheitswesen legt für die in ihrer Funktion gleichartigen und gleichwertigen Hilfsmittel Festbeträge fest. Die Festbeträge sind so festzusetzen, daß sie eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche sowie in der Qualität gesicherte Versorgung gewährleisten.

(2) Über die Einzelheiten der Versorgung mit Hilfsmitteln und deren Wiederverwendung sowie über die Abrechnung von Festbeträgen schließt die Krankenversicherung mit Leistungserbringern oder deren Verbänden Verträge.

(3) Soweit Festbeträge noch nicht festgelegt sind oder nicht festgelegt werden können, schließt die Krankenversicherung mit den Leistungserbringern oder deren Verbänden Vereinbarungen über Preise; § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Hilfsmittel dürfen an Versicherte abgegeben werden,

- a) von privat tätigen Leistungserbringern, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen in Absatz 5 erfüllen,
- b) von bestehenden kommunalen, staatlichen und frei gemeinnützigen Gesundheitseinrichtungen einschließlich Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens.

(5) Zuzulassen ist, wer eine ausreichende, zweckmäßige funktionsgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet und die für die Versorgung geltenden Verträge anerkennt.

#### Abschnitt 6

##### Versorgung mit Heilmitteln

#### § 23

(1) Heilmittel, insbesondere Leistungen der Physiotherapie, werden abgegeben durch

- a) niedergelassene Heilmittelerbringer

b) bestehende kommunale, staatliche und frei gemeinnützige Gesundheitseinrichtungen, einschließlich Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens.

(2) Niedergelassene Heilmittelerbringer bedürfen der Zulassung durch die Krankenversicherung, wenn sie zu Lasten der Krankenversicherung Leistungen erbringen wollen. Zuzulassen ist, wer die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige, funktionsgerechte und wirtschaftliche Heilmittelerbringung, insbesondere im Hinblick auf Ausbildung und Praxisausstattung erfüllt und die für die Versorgung der Versicherten geltenden Vereinbarungen anerkennt.

(3) Über die Einzelheiten der Versorgung mit Heilmitteln sowie über die Preise und deren Abrechnung schließt die Krankenversicherung Verträge mit Leistungserbringern oder deren Verbänden; § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### Abschnitt 7

##### Stationäre Versorgung

#### § 24

(1) Die bestehenden Krankenhäuser sowie die bestehenden Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nehmen an der stationären Versorgung der Versicherten teil, soweit sie bedarfsnotwendig, wirtschaftlich und leistungsfähig sind.

(2) Die Vergütung der stationären und teilstationären Leistungen der Krankenhäuser regelt sich nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und der Pflegesatzanordnung; § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Vergütung der stationären medizinischen Leistungen zur Vorsorge oder Rehabilitation werden zwischen der Krankenversicherung und dem Träger der einzelnen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung vereinbart. Die Vergütung muß die Leistungsfähigkeit der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung gewährleisten. Soweit die Investitionskosten der Einrichtungen öffentlich gefördert werden, ist dies bei der Bemessung der Vergütung zu berücksichtigen; § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Vergütung der ambulanten Leistungen der Krankenhäuser einschließlich der Notfallbehandlung gelten die Festlegungen über die Vergütung nach den §§ 13 und 14.

(5) Alle übrigen Beziehungen zwischen den Erbringern stationärer Versorgungsleistungen oder ihren Verbänden und der Krankenversicherung, wie z. B. allgemeine Bedingungen der Krankenhausbehandlung einschließlich der Aufnahme und Entlassung, der Überprüfung der Notwendigkeit und Dauer der Krankenhausbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen, werden durch Verträge geregelt.

#### Abschnitt 8

##### Versorgung mit Pflegeleistungen

#### § 25

Die Krankenversicherung schließt mit fachlich geeigneten Personen, Einrichtungen oder Unternehmen zur Erbringung ambulanter und stationärer pflegerischer Leistungen sowie Haushaltshilfe nach Bedarf, insbesondere über Art und Umfang, Qualität und Vergütung der Pflege, Verträge ab. Bei der Auswahl ist der Vielfalt der Leistungserbringer Rechnung zu tragen; § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### Abschnitt 9

##### Rettungseinsatz und Krankentransport

#### § 26

(1) Die Krankenversicherung schließt Verträge über die Vergütung von Leistungen des Rettungsdienstes und über das Entgelt für Krankentransporte mit den Erbringern dieser

Leistung oder ihren Verbänden; § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Leistungserbringer können öffentlich rechtliche, gemeinnützige oder private Anbieter von Rettungsdiensten und Krankentransporten sein.

#### Abschnitt 10

##### Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung

###### § 27

(1) Durch Landesrecht kann geregelt werden, daß Kassenärzte und Gesundheitseinrichtungen gemäß § 2 Nr. 2 Aufgaben in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten und sonstigen Fachkräften des Gesundheitswesens übernehmen.

(2) Soweit durch die Aufgaben nach Absatz 1 zusätzliche Sach- und Personalkosten entstehen, ist ihre Finanzierung im Einvernehmen mit den Ärzte- und Zahnärztekammern bzw. den Berufsverbänden nichtärztlicher Fachkräfte des Gesundheitswesens zu gewährleisten.

#### Abschnitt 11

##### Übergangsregelung

###### § 28

(1) Die bisherigen Gebührenregelungen und Rahmenverträge zwischen der Versicherung und den Leistungserbringern behalten bis zum Abschluß neuer vertraglicher Regelungen Gültigkeit.

(2) Für die Finanzierung der kommunalen, staatlichen Gesundheitseinrichtungen einschließlich der Einrichtungen des

Betriebsgesundheitswesens gilt für die Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1990 die Richtlinie des Ministers für Gesundheitswesen zur Finanzierung der stationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens vom 19. Juni 1990 (Verf. u. Mitt. des MiGe Nr. 5 S. 27).

(3) Bis zur Einführung des gegliederten Systems der Krankenversicherung nimmt die Sozialversicherung der DDR die Aufgaben der Krankenversicherung wahr.

(4) Die Vergütung von medizinischen Leistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland für Versicherte der DDR erbracht werden, erfolgt in der in der DDR zulässigen Höhe. Das gilt nicht, wenn

1. die Behandlung einer akuten Erkrankung unaufschiebbar ist;
2. die Behandlung einer Krankheit in der DDR nicht möglich ist und die Leistungserbringung in der BRD durch die Krankenkasse vorher genehmigt wurde.

#### Abschnitt 12

##### Schlußbestimmungen

###### § 29

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 15. Februar 1961 über die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten in eigener Praxis (GBl. II Nr. 18 S. 93),
2. Anordnung vom 8. Februar 1962 über die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten in ambulanten staatlichen Gesundheitseinrichtungen (GBl. II Nr. 12 S. 112).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

**Gesetz  
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes  
über das Vermögen der Gemeinden, Städte  
und Landkreise  
vom 6. Juli 1990  
(Kommunalvermögensgesetz — KVG)  
vom 13. September 1990**

###### § 1

§ 7 Absatz 1 des Gesetzes über das Vermögen der Gemeinden, Städte und Landkreise (Kommunalvermögensgesetz — KVG) vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 660) erhält folgende Fassung:

„(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung, der Stadtverordnetenversammlung oder des Kreistages sind alle Ansprüche der Kommunen auf Übertragung volkseigenen Vermögens bis zum 2. Oktober 1990 durch die Bürgermeister, Oberbürgermeister bzw. Landräte gegenüber dem Präsidenten der Treuhandanstalt oder dem zuständigen Minister bei Betrieben und Einrichtungen gemäß § 11 Abs. 3 des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens schriftlich geltend zu machen. Zur Antragstellung genügt eine Objektbeschreibung. Alle staatlichen Dienststellen sowie die Rechtsnachfolger der ehemaligen volkseigenen Betriebe sind gegenüber Städten und Gemeinden zur Klärung von Eigentumsfragen auskunftspflichtig.“

###### § 2

Dieses Gesetz tritt am 13. September 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**



**Gesetz**  
**zur Errichtung von Krankenkassen**  
**— Kassenerrichtungsgesetz —**  
**vom 13. September 1990**

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz

(1) Die folgenden Vorschriften treffen die erforderlichen Regelungen für den Aufbau einer gegliederten Krankenversicherung mit eigenständigen Krankenkassen in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Regelungen erfolgen in Umsetzung des Artikels 21 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland. Leitlinie ist daher eine Kassengliederung, die in Aufbau und Organisationsstruktur dem System der Bundesrepublik Deutschland entspricht.

(2) Die für die Sozialversicherung als Träger der gesetzlichen Krankenversicherung im Gesetz über die Sozialversicherung — SVG — vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486) getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend für die aufgrund dieses Gesetzes errichteten Krankenkassen, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Kassenarten

(1) Die gesetzliche Krankenversicherung ist in folgende Kassenarten gegliedert:

Allgemeine Ortskrankenkassen,  
Betriebskrankenkassen,  
Innungskrankenkassen,  
die See-Krankenkasse,  
die Landwirtschaftliche Krankenkasse,  
die Knappschaftliche Krankenkasse,  
Ersatzkassen.

(2) Die Krankenkassen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Die Rechtsaufsicht führt der Minister für Gesundheitswesen. Sobald Landesregierungen gebildet sind, übernehmen die für die gesetzliche Krankenversicherung zuständigen obersten Landesbehörden die Aufsicht über diejenigen Krankenkassen, deren Zuständigkeit nicht über die Grenzen eines Landes hinausgeht. Die Aufsicht kann auf andere Behörden übertragen werden.

§ 3

Organe der Krankenkassen

(1) Organe der Krankenkasse sind die Vertreterversammlung und der Vorstand. Der Geschäftsführer, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gewählt wird, führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte und gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Die Satzung der Krankenkasse, die von der Vertreterversammlung zu beschließen ist, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Selbstverwaltungsorgane setzen sich zusammen je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber, bei den Ersatzkassen nur aus Vertretern der Versicherten, bei der Knappschaftlichen Krankenkasse zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten und zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitgeber. Bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse wird Näheres über die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane durch die Satzung geregelt.

§ 4

Verwaltungsgrundsätze

(1) Im Interesse der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der gesetzlichen Krankenversicherung arbeiten die Krankenkassen und ihre Verbände sowohl innerhalb einer Kassenart als auch kassenartenübergreifend miteinander und den Einrichtungen des Gesundheitswesens eng zusammen.

(2) Die Krankenkassen haben bei der Durchführung ihrer Aufgaben und in ihren Verwaltungsangelegenheiten sparsam und wirtschaftlich zu verfahren.

Zweiter Abschnitt

Organisation der Krankenversicherung

Erster Titel

Ortskrankenkassen

§ 5

Errichtung der Ortskrankenkassen

(1) Mit diesem Gesetz wird für das Territorium der jetzigen Bezirke der DDR und für Berlin je eine Ortskrankenkasse errichtet.

(2) Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Ortskrankenkassen kann durch die Landesregierung abweichend von den Bezirksgrenzen bestimmt werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde erläßt eine vorläufige Satzung, beruft auf Vorschlag der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen die Mitglieder der Organe und stellt im Namen und für Rechnung der Krankenkasse den Geschäftsführer ein. Die Einstellung erfolgt zunächst befristet bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Durchführung der ersten Sozialwahlen.

§ 6

Vereinigung von Ortskrankenkassen

(1) Ortskrankenkassen können sich auf Beschluß ihrer Vertreterversammlungen miteinander vereinigen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde. Das Nähere bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Landesregierung kann auf Antrag einer Ortskrankenkasse oder des zuständigen Landesverbandes einzelne oder alle Ortskrankenkassen des Landes nach Anhörung der betroffenen Ortskrankenkassen und ihrer Landesverbände vereinigen, wenn die Leistungsfähigkeit einer Ortskrankenkasse nicht mehr gegeben ist.

Zweiter Titel

Betriebskrankenkasse

§ 7

Errichtung

(1) Der Arbeitgeber kann für einen oder mehrere Betriebe einschließlich staatlicher und kommunaler Einrichtungen eine Betriebskrankenkasse errichten, wenn

1. in diesen Betrieben regelmäßig mindestens 450 Versicherungspflichtige beschäftigt werden,
2. ihre Leistungsfähigkeit auf Dauer gesichert ist und
3. sie den Bestand oder die Leistungsfähigkeit vorhandener Ortskrankenkassen nicht gefährdet.

(2) Der Arbeitgeber bestellt auf seine Kosten die für die Führung der Geschäfte erforderlichen Personen. Nicht bestellt werden dürfen Personen, die im Personalbereich des Betriebes tätig sein dürfen.

## § 8

**Verfahren bei Errichtung**

(1) Die Errichtung der Betriebskrankenkasse bedarf der Genehmigung der nach der Errichtung zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine der in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt oder die Krankenkasse zum Errichtungszeitpunkt nicht 450 Mitglieder haben wird. Die Aufsichtsbehörde gibt den betroffenen Ortskrankenkassen Gelegenheit, sich zu äußern.

(2) Die Errichtung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der abstimmenden im Betrieb beschäftigten volljährigen Arbeitnehmer, die der Krankenkasse nach der Errichtung angehören oder angehören können. Die Aufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde leitet die Abstimmung. Die Abstimmung ist geheim.

(3) Der Arbeitgeber hat dem Antrag auf Genehmigung der Errichtung eine Satzung sowie einen Vorschlag für die Berufung der Organe der Selbstverwaltung beizufügen. Die Aufsichtsbehörde genehmigt die Satzung, beruft die Mitglieder der Organe und bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Errichtung wirksam wird.

## § 9

**Ausdehnung auf weitere Betriebe**

Eine Betriebskrankenkasse kann auf Antrag des Arbeitgebers auf weitere Betriebe desselben Arbeitgebers ausgedehnt werden. § 7 Abs. 1 Nr. 3 und § 8 gelten entsprechend.

## § 10

**Freiwillige Vereinigung**

(1) Betriebskrankenkassen für Betriebe desselben Arbeitgebers können sich auf Beschluß ihrer Vertreterversammlungen zu einer gemeinsamen Betriebskrankenkasse vereinigen. Das gleiche gilt für Betriebskrankenkassen mehrerer Arbeitgeber, wenn die Betriebe organisatorisch und wirtschaftlich eine Einheit bilden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt das Nähere.

**Dritter Titel****Innungskrankenkassen**

## § 11

**Errichtung**

(1) Eine oder mehrere Handwerksinnungen können für die Handwerksbetriebe ihrer Mitglieder, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, eine Innungskrankenkasse errichten.

(2) Eine Innungskrankenkasse darf nur errichtet werden, wenn

1. in den Handwerksbetrieben der Mitglieder der Handwerksinnung regelmäßig mindestens 450 Versicherungspflichtige beschäftigt werden,
2. ihre Leistungsfähigkeit auf Dauer gesichert ist und
3. sie den Bestand oder die Leistungsfähigkeit vorhandener Ortskrankenkassen nicht gefährdet.

## § 12

**Verfahren bei Errichtung**

(1) Die Errichtung der Innungskrankenkasse bedarf der Genehmigung der nach der Errichtung zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine der in § 11 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt oder die Krankenkasse zum Errichtungszeitpunkt nicht 450 Mitglieder haben wird. Die Aufsichtsbehörde gibt den betroffenen Ortskrankenkassen Gelegenheit, sich zu äußern.

(2) Die Errichtung bedarf der Zustimmung der Innungsverammlung sowie des Gesellenausschusses der Handwerksinnung.

(3) Für das Verfahren gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 entsprechend.

An die Stelle des Arbeitgebers tritt die Handwerksinnung.

## § 13

**Ausdehnung auf weitere Handwerksinnungen**

Wird eine Handwerksinnung, die allein oder gemeinsam mit anderen Handwerksinnungen eine Innungskrankenkasse errichtet hat (Trägerinnung), mit einer anderen Handwerksinnung vereinigt, für die keine Innungskrankenkasse besteht, so gehören die in den Betrieben der anderen Handwerksinnung versicherungspflichtig Beschäftigten der Innungskrankenkasse an, wenn der Gesellenausschuß der vereinigten Handwerksinnung zustimmt. § 11 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie § 12 gelten entsprechend.

## § 14

**Vereinigung von Innungskrankenkassen**

Innungskrankenkassen können sich auf Beschluß ihrer Vertreterversammlungen miteinander vereinigen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde. Das Nähere bestimmt die Aufsichtsbehörde.

**Vierter Titel****See-Krankenkasse**

## § 15

**Errichtung**

(1) Die See-Krankenversicherung wird nach Errichtung der Seekasse in einer besonderen Abteilung unter dem Namen See-Krankenkasse durchgeführt.

(2) Die Vertreterversammlung der Seekasse erläßt für die See-Krankenkasse eine eigene Satzung, nach der die Organe der Seekasse die See-Krankenkasse verwalten. Über die Einnahmen und Ausgaben der See-Krankenkasse ist eine gesonderte Rechnung zu führen. Ihre Mittel sind getrennt zu verwalten. Das für die See-Krankenkasse bestimmte Vermögen darf nur für deren Zwecke verwendet werden.

(3) Die Versicherten der See-Krankenkasse erhalten die ihnen zustehenden Leistungen im Auftrage und für Rechnung dieser Krankenkasse von der Ortskrankenkasse des Beschäftigungs- oder Wohnorts, soweit sie nicht durch die See-Krankenkasse selbst gewährt werden. Die Satzung kann bestimmen, daß andere Krankenkassen mit der Leistungsgewährung beauftragt werden. Hat die See-Krankenkasse eigene Verträge geschlossen, sind diese maßgebend, im übrigen gelten die Verträge der beauftragten Krankenkasse. Die See-Krankenkasse hat der beauftragten Krankenkasse neben den Leistungsaufwendungen 5 Prozent dieses Betrages als Verwaltungskosten zu erstatten.

**Fünfter Titel****Landwirtschaftliche Krankenkasse**

## § 16

**Errichtung**

(1) Für die hauptberuflich selbständigen Landwirte, Forstwirte, Gärtner, Fluß- und Seenfischer und Imker sowie die mitarbeitenden Familienangehörigen kann eine Landwirtschaftliche Krankenkasse errichtet werden. Das Nähere über den Mitgliederkreis regelt die Satzung.

(2) Die Landwirtschaftliche Krankenkasse darf nur errichtet werden, wenn

- a) Anträge von mindestens 450 Personen, die bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse aufnahmeberechtigt wären, vorliegen,
- b) ihre Leistungsfähigkeit auf Dauer gesichert ist und
- c) sie den Bestand oder die Leistungsfähigkeit vorhandener Ortskrankenkassen nicht gefährdet.

(3) Die Errichtung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse bedarf der Genehmigung der nach der Errichtung zuständigen Aufsichtsbehörde. Dem Antrag auf Genehmigung einer Satzung ist ein Vorschlag für die Berufung der Organe der Selbstverwaltung beizufügen. Die Aufsichtsbehörde genehmigt die Satzung, beruft die Mitglieder der Organe und bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Errichtung wirksam wird.

#### Sechster Titel

##### Knappschaftliche Krankenkasse

#### § 17

##### Errichtung

Mit diesem Gesetz wird für die im Bergbau und die ihm gleichgestellten Betrieben Beschäftigten eine Knappschaftliche Krankenkasse errichtet. Das Nähere über den Mitgliederkreis regelt die Satzung. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### Siebenter Titel

##### Ersatzkassen

#### § 18

##### Errichtung

(1) Ersatzkassen sind Krankenkassen, bei denen Versicherte die Mitgliedschaft nicht kraft Gesetzes, sondern durch Ausübung des Wahlrechts erlangen.

(2) Errichtet werden können folgende Ersatzkassen:

- Barmer Ersatzkasse,
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
- Techniker-Krankenkasse,
- Kaufmännische Krankenkasse,
- Hamburg-Münchener Ersatzkasse,
- Hanseatische Ersatzkasse,
- Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse,
- Braunschweiger Kasse,
- Hamburgische Zimmerer-Krankenkasse,
- Neptun-Ersatzkasse,
- Gärtner-Krankenkasse.

(3) Eine Ersatzkasse darf nur solche Personen aufnehmen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme zu dem Mitgliederkreis gehören, den die Satzung der entsprechenden unter dem gleichen Namen in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Ersatzkasse bestimmt.

(4) Voraussetzungen für die Errichtung sind

- a) Anträge von mindestens 450 Personen, die bei der Ersatzkasse aufnahmeberechtigt wären,
- b) Sicherung der Leistungsfähigkeit auf Dauer.

(5) Dem Antrag auf Genehmigung einer Satzung ist ein Vorschlag für die Berufung der Organe der Selbstverwaltung beizufügen. Für die Vertreterversammlung sind 10 Personen vorzuschlagen, für den Vorstand 3 Personen. Die Aufsichtsbehörde genehmigt die Satzung, beruft die Mitglieder der Organe und bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Errichtung wirksam wird.

#### Achter Titel

##### Ausscheiden, Auflösung und Schließung von Krankenkassen

#### § 19

##### Ausscheiden von Betrieben und Innungen aus einer Krankenkasse

(1) Geht von mehreren Betrieben desselben Arbeitgebers, für die eine gemeinsame Betriebskrankenkasse besteht, ein Betrieb auf einen anderen Arbeitgeber über, kann jeder beteiligte Arbeitgeber das Ausscheiden des übergegangenen Betriebes aus der gemeinsamen Betriebskrankenkasse beantragen. Besteht für mehrere Betriebe verschiedener Arbeitgeber eine gemeinsame Betriebskrankenkasse, kann jeder beteiligte Arbeitgeber beantragen, mit seinem Betrieb aus der gemeinsamen Betriebskrankenkasse auszuscheiden.

(2) Eine Handwerksinnung kann das Ausscheiden aus einer gemeinsamen Innungskrankenkasse beantragen.

(3) Über den Antrag auf Ausscheiden entscheidet die Aufsichtsbehörde. Sie bestimmt den Zeitpunkt, an dem das Ausscheiden wirksam wird.

#### § 20

##### Auflösung

Eine Betriebskrankenkasse kann auf Antrag des Arbeitgebers, eine Innungskrankenkasse auf Antrag der Innungsverammlung nach Anhörung des Gesellenausschusses, eine Ersatzkasse auf Antrag ihrer Vertreterversammlung aufgelöst werden, wenn die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von mehr als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Über den Antrag entscheidet die Aufsichtsbehörde. Sie bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Auflösung wirksam wird.

#### § 21

##### Schließung

Eine Krankenkasse wird geschlossen, wenn sie nicht hätte errichtet werden dürfen oder wenn ihre Leistungsfähigkeit nicht mehr auf Dauer gesichert ist. Dies gilt nicht für Ortskrankenkassen. Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Schließung wirksam wird.

#### § 22

##### Verfahren bei Ausscheiden, Auflösung und Schließung

Näheres über das Verfahren der Auseinandersetzung und Abwicklung der Geschäfte bei Ausscheiden, Auflösung oder Schließung einer Krankenkasse bestimmt die Aufsichtsbehörde. Reicht das Vermögen einer aufgelösten oder geschlossenen Betriebs- oder Innungskrankenkasse nicht aus, um die Gläubiger zu befriedigen, hat bei Betriebskrankenkassen der Arbeitgeber, bei Innungskrankenkassen die Handwerksinnung die Verpflichtungen zu erfüllen. Sind mehrere Arbeitgeber oder Handwerksinnungen beteiligt, haften sie als Gesamtschuldner. Reicht das Vermögen der Arbeitgeber und der Handwerksinnung nicht aus, um die Gläubiger zu befriedigen, hat der jeweilige Landesverband der Innungs- oder Betriebskrankenkassen die Verpflichtungen zu erfüllen.

#### Dritter Abschnitt

##### Zuständigkeit der Krankenkassen, Wahlrechte der Mitglieder, Mitgliedschaft, Meldungen

#### Erster Titel

##### Zuständigkeit der Krankenkassen

#### § 23

##### Zuständigkeit der Ortskrankenkassen

Versicherungspflichtige sind Mitglieder der Ortskrankenkasse, soweit in den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes

des bestimmt ist. Für versicherungspflichtig Beschäftigte ist die Ortskrankenkasse des Beschäftigungsorts, für unständig Beschäftigte sowie für andere Versicherungspflichtige die Ortskrankenkasse des Wohnortes zuständig.

## § 24

**Zuständigkeit der Betriebskrankenkassen**

Versicherungspflichtige, die in einer Einrichtung beschäftigt sind, für die eine Betriebskrankenkasse besteht, sind Mitglieder dieser Betriebskrankenkasse.

## § 25

**Zuständigkeit der Innungskrankenkassen**

(1) Versicherungspflichtige, die in einem Handwerksbetrieb eines Mitglieds einer Handwerksinnung beschäftigt sind, für die eine Innungskrankenkasse besteht, sind Mitglieder dieser Innungskrankenkasse. § 24 bleibt unberührt.

(2) Tritt ein Handwerker einer Handwerksinnung bei, für die eine Innungskrankenkasse besteht, beginnt die Mitgliedschaft der in seinem Handwerksbetrieb versicherungspflichtig Beschäftigten bei dieser Innungskrankenkasse mit dem Tag des Beitritts zur Handwerksinnung. Scheidet ein Handwerker aus der Handwerksinnung aus oder verlegt er seinen Handwerksbetrieb aus dem Innungsbezirk hinaus, endet die Mitgliedschaft der bei ihm versicherungspflichtig Beschäftigten bei der Innungskrankenkasse.

## § 26

**Zuständigkeit der See-Krankenkasse**

Versicherungspflichtige Mitglieder der See-Krankenkasse sind Seeleute deutscher Seeschiffe und für die Seefahrt Auszubildende in der Ausbildung an Land. Näheres zu dem Mitgliederkreis bestimmt die Satzung.

## § 27

**Zuständigkeit der Landwirtschaftlichen Krankenkasse**

Versicherungspflichtige Mitglieder der Landwirtschaftlichen Krankenkasse sind die in § 16 genannten Personen. Näheres zu dem Mitgliederkreis bestimmt die Satzung.

## § 28

**Zuständigkeit der Knappschaftlichen Krankenkasse**

Versicherungspflichtige Mitglieder der Knappschaftlichen Krankenkasse sind die in § 17 genannten Beschäftigten.

## § 29

**Zuständigkeit für Mehrfachbeschäftigte**

Stehen versicherungspflichtig Beschäftigte gleichzeitig in mehreren Beschäftigungsverhältnissen, für die verschiedene Krankenkassen zuständig sind, richtet sich die Zuständigkeit nach der überwiegenden Beschäftigung. Im Zweifel ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend, das zuerst begründet wurde.

## § 30

**Zuständigkeit für Beschäftigte bei einer Krankenkasse**

(1) Die bei einer Orts-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse, der See-Krankenkasse, der Landwirtschaftlichen oder der Knappschaftlichen Krankenkasse beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeitnehmer sind Mitglieder dieser Krankenkasse.

(2) Die bei einer Ersatzkasse beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeitnehmer können Mitglieder dieser Ersatzkasse werden.

## § 31

**Zuständigkeit für besondere Personengruppen**

(1) Die in § 10 Abs. 2 Buchstaben b) und c) sowie in § 14 des Sozialversicherungsgesetzes genannten Versicherungspflichtigen gehören der Krankenkasse an, bei der sie zuletzt versichert waren.

(2) Bei Errichtung der Landwirtschaftlichen und der Knappschaftlichen Krankenkasse sowie bei der Errichtung einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse gehören ihr auch versicherungspflichtige Rentner an, die während ihres letzten Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder dieser Krankenkasse gewesen wären, wenn sie bereits bestanden hätte.

## Zweiter Titel

**Wahlrechte der Mitglieder**

## § 32

**Wahlrechte für versicherungspflichtig Beschäftigte**

(1) Versicherungspflichtig Beschäftigte, für die eine Orts-, Betriebs- oder eine Innungskrankenkasse zuständig ist, können die Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse wählen, wenn sie zu dem Mitgliederkreis gehören, den die gewählte Ersatzkasse aufnehmen darf. Mitglied der gewählten Ersatzkasse kann bleiben, wer nach dem Beitritt die Zugehörigkeit zu diesem Mitgliederkreis verliert.

(2) Die Ausübung des Wahlrechts ist gegenüber der Ersatzkasse zu erklären. Dabei hat der Versicherungspflichtige seine Aufnahmeberechtigung zur Ersatzkasse aktenkundig nachzuweisen. Die Ersatzkasse darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen.

(3) Der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber unverzüglich die Wahl der Ersatzkasse mitzuteilen. Diese hat dem Arbeitgeber den Beginn der Mitgliedschaft unverzüglich und kostenlos zu bescheinigen.

(4) Mitglieder von Ersatzkassen können die Mitgliedschaft bei der zuständigen Orts-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse wählen.

(5) Wird das Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Beginn der Beschäftigung ausgeübt und dies dem Arbeitgeber mitgeteilt, beginnt die Mitgliedschaft bei der gewählten Krankenkasse mit dem Tag des Eintritts in die Beschäftigung. Wird das Wahlrecht später ausgeübt, beginnt die Mitgliedschaft bei der gewählten Krankenkasse mit Ablauf des auf die Ausübung des Wahlrechts folgenden übernächsten Monats. Scheidet ein versicherungspflichtig Beschäftigter aus einer Krankenkasse aus, hat diese dem Arbeitgeber innerhalb von 2 Wochen das Ende der Mitgliedschaft schriftlich mitzuteilen.

## § 33

**Wahlrechte besonderer Personengruppen**

(1) Die in § 10 Abs. 2 und § 14 des Sozialversicherungsgesetzes genannten Jugendlichen, Behinderten, Studenten, Rentner und Versorgungsempfänger können die Mitgliedschaft bei der für ihren Wohnort zuständigen Ortskrankenkasse wählen; dies gilt nicht für Rentner, die eine Rente für Bergleute beantragt haben.

(2) Darüber hinaus können wählen

- a) die in § 10 Abs. 2 Buchstaben b) und c) des Sozialversicherungsgesetzes genannten Jugendlichen und Behinderten die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse, bei der ein Elternteil oder Ehegatte versichert ist, sowie bei jeder Ersatzkasse,
- b) versicherungspflichtige Studenten, Praktikanten und Pflichtassistenten die Mitgliedschaft bei der für den Sitz der Hochschule oder Fachschule zuständigen Ortskrankenkasse oder einer Ersatzkasse für Angestellte,
- c) versicherungspflichtige Rentner die Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse, wenn sie während ihrer letzten Er-

werbstätigkeit vor Rentenantragstellung Mitglied dieser Ersatzkasse hätten sein können.

Die gewählte Krankenkasse darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen.

(3) Wird das Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Versicherungspflicht ausgeübt, beginnt die Mitgliedschaft bei der gewählten Krankenkasse mit Eintritt der Versicherungspflicht. Wird das Wahlrecht später ausgeübt, beginnt die Mitgliedschaft bei der gewählten Krankenkasse mit Ablauf des auf die Ausübung des Wahlrechts folgenden übernächsten Monats.

#### § 34

##### Wahlrechte für freiwillige Mitglieder

Freiwillige Mitglieder können die Mitgliedschaft wählen bei

1. der Krankenkasse, der sie angehören würden, wenn sie versicherungspflichtig wären,
2. der für ihren Wohnort zuständigen Ortskrankenkasse,
3. der Krankenkasse, bei der unmittelbar vor Beginn der freiwilligen Versicherung ein Versicherungsschutz als Familienangehöriger bestand oder
4. einer Ersatzkasse, wenn sie zu dem Mitgliederkreis gehören, den die gewählte Ersatzkasse aufnehmen darf; § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

Die gewählte Krankenkasse darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen.

#### Dritter Titel

##### Mitgliedschaft, Meldungen

#### § 35

##### Fortbestehen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bleibt bestehen

- a) beitragsfrei, soweit entsprechende Geldleistungen nach § 25 des Sozialversicherungsgesetzes oder vergleichbare Leistungen gewährt werden,
- b) beitragsfrei, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Entgeltzahlung fortbesteht, längstens jedoch für einen Monat, im Falle eines rechtmäßigen Arbeitskampfes bis zu dessen Beendigung,
- c) beitragsfrei sind Wehrpflichtige und Zivildienstleistende.

#### § 36

##### Meldung an die Krankenkasse

(1) Für versicherungspflichtig Beschäftigte erfolgt die Meldung durch den Arbeitgeber.

(2) Für die in § 14 Buchstabe a des Sozialversicherungsgesetzes genannten Pflichtversicherten ist eine entsprechende Meldung durch die Hoch- und Fachschule abzugeben.

(3) Für die Rentner erfolgt die Meldung durch den Träger der Rentenversicherung.

(4) Für Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz erfolgt die Meldung durch das zuständige Arbeitsamt.

(5) Für die in § 10 Abs. 2 des Sozialversicherungsgesetzes genannten Jugendlichen und Behinderten erfolgt die Meldung durch den Träger der Einrichtung.

(6) Die übrigen Versicherten geben selbst auf Verlangen der Krankenkasse die erforderlichen Meldungen an ihre Krankenkasse.

(7) Näheres bestimmen die nach § 68 Abs. 2 des Sozialversicherungsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften.

#### Vierter Abschnitt

##### Verbände der Krankenkassen

#### § 37

##### Bildung und Vereinigung von Verbänden

(1) In jedem Land bilden die Ortskrankenkassen einen Landesverband der Ortskrankenkassen, die Betriebskrankenkassen einen Landesverband der Betriebskrankenkassen, die Innungskrankenkassen einen Landesverband der Innungskrankenkassen. Die Landesverbände der Krankenkassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. § 3 gilt entsprechend. Besteht in einem Land nur eine Krankenkasse derselben Art, nimmt sie zugleich die Aufgaben eines Landesverbandes wahr. Sie hat insoweit die Rechtsstellung eines Landesverbandes. Bestehen in einem Land mehrere Krankenkassen derselben Art, können diese vereinbaren, daß eine von ihnen die Aufgaben eines Landesverbandes wahrnimmt; Satz 5 gilt.

(2) Die Landwirtschaftliche Krankenkasse und die Knappschaftliche Krankenkasse nehmen jeweils die Aufgaben eines Landesverbandes wahr.

(3) Die Angestellten-Ersatzkassen und die Arbeiter-Ersatzkassen können sich jeweils zu Verbänden zusammenschließen.

#### § 38

##### Arbeitsgemeinschaften

Die Krankenkassen und ihre Verbände können insbesondere zur gegenseitigen Unterrichtung, Abstimmung, Koordinierung und Förderung der engen Zusammenarbeit im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben Arbeitsgemeinschaften bilden, auch über die Grenzen eines Landes hinweg.

#### Fünfter Abschnitt

##### Funktionsnachfolge

#### Erster Titel

#### § 39

##### Grundsätze

(1) Die Mittel für die Krankenversicherung werden durch Beiträge, die für jeden Kalendermonat am 5. des Folgemonats fällig sind, sowie durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Krankenkasse hat die Beitragssätze so festzusetzen, daß sie zusammen mit den sonstigen Einnahmen die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben decken. Reichen die Beitragseinnahmen der Krankenkasse sowie die Finanzausgleichsansprüche nach §§ 42 und 43 nicht aus, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen, hat die Krankenkasse Anspruch auf finanzielle staatliche Hilfen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für das Kalenderjahr 1991 der nach § 36 Abs. 1 des Sozialversicherungsgesetzes festgesetzte Beitragssatz.

#### Zweiter Titel

##### Finanzausgleich

#### § 40

##### Finanzausgleich in der Krankenversicherung der Rentner

(1) Leistungsaufwendungen für die versicherungspflichtigen Rentner und ihre versicherten Angehörigen werden gedeckt



durch die Beiträge der Rentner sowie durch einen Finanzierungsanteil der Krankenkassen.

(2) § 36 Abs. 1 des Sozialversicherungsgesetzes gilt. Die Pauschalsumme beträgt 12,6 Prozent der Rentenausgaben.

#### § 41

##### Finanzierungsanteil der Krankenkassen

(1) Der Finanzierungsanteil der Krankenkassen ist durch Beiträge der Mitglieder in einem Vorphundertatz der beitragspflichtigen Einnahmen aufzubringen.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen ermittelt den Vorphundertatz und gibt ihn bekannt. Er beträgt vorläufig 3 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen.

(3) Das Nähere über die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen, die Berechnung des Finanzierungsanteils, die Ausgleichsansprüche und -verpflichtungen der Krankenkassen bestimmt der Minister für Gesundheitswesen.

### Dritter Titel

#### Sonstige Finanzausgleiche

#### § 42

##### Finanzausgleich auf Landesverbandsebene bei überdurchschnittlichen Bedarfssätzen

(1) Die Satzungen der Landesverbände haben einen Finanzausgleich für den Fall vorzusehen, daß der Bedarfssatz einer Krankenkasse den durchschnittlichen Bedarfssatz aller Verbandsmitglieder um mehr als 5 Prozent übersteigt.

Das Finanzausgleichsverfahren wird auf Antrag des Vorstands der Krankenkasse eingeleitet. Der Landesverband führt den Finanzausgleich durch. Ein allgemeiner Ausgleich der Ausgaben ist nicht zulässig. Näheres über Voraussetzungen, Umfang, Finanzierung und Durchführung des Finanzausgleichs regeln die Satzungen der Landesverbände.

(2) Für das Geschäftsjahr 1991 wird der in Absatz 1 genannte Bedarfssatz erst nach Vorliegen der Jahresrechnung ermittelt. Reicht die Liquidität einer Krankenkasse nicht aus, kann sie einen Betriebsmittelkredit aufnehmen.

#### § 43

##### Finanzielle Hilfen in besonderen Notlagen

Eine Krankenkasse, deren Bedarfssatz den durchschnittlichen Bedarfssatz der Kassenart um mehr als 7,5 Prozent übersteigt, kann bei den Landesverbänden ihrer Kassenart finanzielle Hilfen beantragen, nachdem ein Finanzausgleichsverfahren nach § 42 durchgeführt worden ist. Näheres über Voraussetzungen, Umfang, Finanzierung und Durchführung der finanziellen Hilfen regeln die Verbände gemeinsam. Kommt eine gemeinsame Regelung nicht zustande, entscheidet der Minister für Gesundheitswesen.

### Sechster Abschnitt

#### Medizinischer Dienst

#### § 44

##### Medizinischer Dienst der Krankenversicherung

Es wird ein von allen Krankenkassen gemeinsam getragener Medizinischer Dienst errichtet. Das Ärztliche Begutachtungswesen nimmt die Funktion des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (Begutachtung und Beratung) wahr.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der Medizinische Dienst des Verkehrswesens nimmt die Rentenbegutachtung für Arbeitnehmer des Verkehrswesens für eine Übergangszeit wahr.

Der auf die Tätigkeit entfallende Anteil der Kosten des Ärztlichen Begutachtungswesens wird von den Krankenkassen nach der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Mitglieder ohne Rentner getragen.

### Siebenter Abschnitt

#### § 45

##### Private Krankenversicherung

Außerhalb und zusätzlich zur gesetzlichen Krankenversicherung können auch private Krankenversicherungsunternehmen tätig werden. Die Vergütungen privatärztlicher Leistungen können unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der erbrachten Leistung bis zum Zweifachen der entsprechenden Kassenarztvergütung erhöht werden.

### Achter Abschnitt

#### Übergangsvorschriften

#### § 46

##### Errichtungszeitpunkt

Mit Bekanntgabe dieses Gesetzes sind alle erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen zur Errichtung der Krankenkassen im Namen und für Rechnung der jeweiligen Krankenkassen zu treffen. Die Errichtung der Krankenkassen wird frühestens am 1. Januar 1991 wirksam.

#### § 47

##### Funktionsnachfolge

(1) Mit Errichtung der Ortskrankenkassen gehen die die gesetzliche Krankenversicherung betreffenden Aufgaben der Sozialversicherung auf die Ortskrankenkassen über, soweit nicht andere Krankenkassen zuständig sind.

(2) Den im Bereich Krankenversicherung tätigen Mitarbeitern der Sozialversicherung ist die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses durch die neu errichteten Ortskrankenkassen anzubieten. Die Arbeitsbedingungen der übernommenen Arbeitnehmer dürfen aus Anlaß der Übernahme nicht verschlechtert werden.

#### § 48

##### Weitergeltung von Verträgen

Die nach diesem Gesetz errichteten Krankenkassen wenden die von der Sozialversicherung abgeschlossenen Verträge mit den Leistungsträgern vorläufig jeweils entsprechend an.

#### § 49

##### Weitergeltung von Leistungsbewilligungen

Hat der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Sozialversicherungsgesetz einem Versicherten eine Leistung bewilligt, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht wird, hat die zuständige Krankenkasse die Kosten von dem Zeitpunkt an zu tragen, von dem an der Versicherte bei ihr versichert ist.

#### § 50

##### Abwicklung

Die Abwicklung der bis zur Errichtung der Ortskrankenkassen entstandenen Forderungen und Verpflichtungen sowie die Verwendung des Vermögens der Sozialversicherung wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

## § 51

**Errichtung von Betriebs- und  
Innungskrankenkassen**

§ 7 Abs. 1 Nr. 3 und § 11 Abs. 2 Nr. 3 gelten nicht für Errichtungen von Betriebs- und Innungskrankenkassen, wenn die nach § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 erforderlichen Abstimmungen bis zum Ablauf des 12. Kalendermonats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Aufsichtsbehörde beantragt worden sind. Die Aufsichtsbehörde hat den Termin für die Abstimmung innerhalb eines halben Jahres nach der Antragstellung festzusetzen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig.

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

## Neunter Abschnitt

## § 52

**Schlußbestimmung**

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

**Verordnung****über die Brennstoffbevorratung  
von Wärmeerzeugungsanlagen  
(Heizwerks-Bevorratungs-Verordnung — Heiz BevV)**

vom 5. September 1990

## § 1

**Vorratspflicht**

(1) Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung eine mit fossilen Brennstoffen befeuerte Wärmeerzeugungsanlage, ausgenommen Gebäudezentralheizungen und Einzelöfen, betreibt, hat hierfür ständig Brennstoffvorräte in einem Umfang zu halten, der es jederzeit ermöglicht, in der Heizperiode für 30 Tage die Abgabeverpflichtungen an Wärmeenergie für die Versorgung der Bevölkerung und kommunaler Abnehmer zu erfüllen.

(2) Die Vorräte bemessen sich nach der vom Vorratspflichtigen vertraglich bereitzustellenden Wärmeabgabemenge.

## § 2

**Eigenschaften der Vorräte**

Die Brennstoffvorräte müssen folgenden Voraussetzungen genügen:

1. Die Bestände müssen sich am Standort der Wärmeerzeugungsanlage befinden. Die zuständige Behörde kann auf Antrag einen anderen Lagerort zulassen, wenn dieser in der Nähe der Wärmeerzeugungsanlage liegt und eine Transportverbindung zur Wärmeerzeugungsanlage besteht, durch die innerhalb eines Tages die Menge zur Wärmeerzeugungsanlage verbracht werden kann, die dem Tagesbedarf entspricht.
2. Der Vorratspflichtige muß jederzeit berechtigt sein, ohne Zustimmung eines Dritten über die Bestände zu verfügen.
3. Die Bestände dürfen nicht der Erfüllung von Vorratspflichten auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder auf Grund von Verträgen mit Dritten dienen.
4. Die Bestände dürfen nicht zur angemessenen Bevorratung anderer Betriebe des Vorratspflichtigen erforderlich sein.

## § 3

**Ausnahmen von der Vorratspflicht**

(1) Die Vorratspflicht gemäß dieser Verordnung besteht nicht

- für Wärmeerzeugungsanlagen der Energieversorgungsunternehmen bei gleichzeitiger Erzeugung von Elektroenergie,
- für Wärmeerzeugungsanlagen bei gleichzeitiger Eigenerzeugung von Elektroenergie mit mehr als 100 MW Nennleistung,
- für Wärmeerzeugungsanlagen, aus denen Wärmeenergie nicht auf Grund von Lieferverträgen an Dritte zu liefern ist.

(2) Die Vorratspflicht besteht für eine Wärmeerzeugungsanlage insoweit nicht, als sie

1. mit Stadtgas oder Erdgas betrieben wird. Bei Anlagen mit festgelegter Zweistoff- oder Mehrstofffahrweise gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 der Energieverordnung ist die Bevorratung des Substitutionsbrennstoffes für mindestens 10 Tage zu sichern;
2. mit anderen Gasen oder mit Abfällen betrieben wird;
3. mit festen Brennstoffen aus einer in der Nähe gelegenen Produktionsstätte betrieben wird und von dort eine reichsbahnunabhängige Transportverbindung zur Wärmeerzeugungsanlage besteht, durch die innerhalb eines Tages die Brennstoffmenge zur Wärmeerzeugungsanlage verbracht werden kann, die dem Tagesbedarf entspricht.

## § 4

**Freistellung**

(1) Liegen Umstände vor, die die Vorratspflicht als unbillige Härte erscheinen lassen, so kann die zuständige Behörde den Vorratspflichtigen auf Antrag im angemessenen Umfang von der Vorratspflicht freistellen.

(2) Die zuständige Behörde entscheidet über Anträge gemäß Absatz 1 innerhalb von 20 Kalendertagen abschließend.

## § 5

**Freigabe und Entnahme  
bei Versorgungsschwierigkeiten**

(1) Zur Verhütung unmittelbar drohender oder zur Beseitigung eingetretener Schwierigkeiten in der Wärmeversorgung

der Bevölkerung sind Entnahmen aus den Vorräten ausnahmsweise zulässig, wenn eine Störung der Wärmeversorgung auf andere zumutbare Weise nicht vermieden werden kann.

(2) Die Entnahme von Vorräten gemäß Absatz 1 entbindet nicht von der Pflicht, Maßnahmen zur kurzfristigen Wiederauffüllung der Vorräte zu veranlassen.

(3) Bei Unterschreitung einer Vorratsmenge von 5 Reich Tagen ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

#### § 6

##### Meldepflichten

Vorratspflichtige haben der zuständigen Behörde jeweils für den abgelaufenen Monat bis zum 10. Kalendertag des darauffolgenden Monats die für jede Wärmeerzeugungsanlage, die unter die Vorratspflicht fällt, am Ende des abgelaufenen Monats gehaltenen Bestände an fossilen Brennstoffen unter Angabe des Ortes der Lagerung und der Reichweite in Tagen schriftlich zu melden.

#### § 7

##### Auskunftspflichten

(1) Vorratspflichtige haben der zuständigen Behörde auf Verlangen innerhalb einer ihnen gesetzten Frist die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Vorratspflicht überwachen zu können.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 56 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975, zuletzt geändert am 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 547), bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) aussetzen würde.

#### § 8

##### Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne der Heizwerks-Bevorratungs-Verordnung sind die Kreisverwaltungsbehörden.

#### § 9

##### Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft

Berlin, den 5. September 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Prof. Dr. sc. nat. Steinberg  
Minister für Umwelt, Naturschutz,  
Energie und Reaktorsicherheit

## Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Güterkraftverkehr (GüKVO) — Bestimmungen über Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr

### — Genehmigungshöchstzahlen Güterfernverkehr —

vom 16. August 1990

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Juni 1990 über den Güterkraftverkehr (GüKVO) (GBl. I Nr. 40 S. 580) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge, die als genehmigte Kraftfahrzeuge (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Güterkraftverkehr) im Güterfernverkehr eingesetzt werden dürfen, werden nach Maßgabe dieser Durchführungsbestimmung als Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr festgesetzt und auf die Bezirke aufgeteilt.

#### § 2

Die Höchstzahl der Genehmigungen für den Güterfernverkehr einschließlich für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr beträgt

12 000.

Davon entfallen auf die Bezirke folgende Genehmigungen:

Rostock	734
Schwerin	490
Neubrandenburg	441
Potsdam	756
Frankfurt/Oder	539
Cottbus	759
Berlin	640
Magdeburg	918
Halle	1 395
Leipzig	998
Chemnitz	1 194
Dresden	1 194
Erfurt	930
Gera	575
Suhl	428

#### § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1990

Der Minister für Verkehr  
Gibtner

*Wichtiger Hinweis!***An alle Bezieher von amtlichen Dokumenten  
im EDV-Liefersystem**

Infolge umfangreicher Strukturveränderungen in den Betrieben und Einrichtungen sowie der Umprofilierung aller amtlichen Dokumente stellen wir mit sofortiger Wirkung die Auslieferung aller Publikationen des Verlages über die Vertriebsart „EDV-Liefersystem“ ein.

Damit verlieren alle getroffenen Festlegungen in den „Hinweisen für den Bezug von amtlichen Dokumenten im EDV-Liefersystem“ ihre Gültigkeit.

Kunden, die am weiteren Bezug von amtlichen

Dokumenten interessiert sind, bestellen diese formlos beim

**ReWi**  
Verlag für Recht und Wirtschaft GmbH  
(vormals Staatsverlag)  
Bereich Amtliche Dokumente  
Otto-Grotewohl-Straße 17  
Berlin  
1 0 8 6



Staatsverlag der DDR

*Wieder lieferbar!*

**Gesetzblatt Sonderdruck Nr. 1427**

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Rechtsvorschriften bei Einführung der Währungsunion mit der Bundesrepublik Deutschland**  
— Steueranpassungsgesetz —  
vom 22. Juni 1990

Umfang 128 Seiten · Broschur A 4 · Preis 9,20 DM

Dieser Titel, der Geltendes Recht der BRD ist und auch nach der Wiedervereinigung gültig bleibt, enthält auch Lohnsteuertabellen.

**Achtung!**

Kunden, die mehr als 1 Exemplar bestellen, erhalten einen Rabatt von 50 %.

Bestellungen sind zu richten an

**ReWi**  
Verlag für Recht und Wirtschaft GmbH  
(vormals Staatsverlag)  
Bereich Amtliche Dokumente  
Otto-Grotewohl-Straße 17  
Berlin  
1 0 8 6

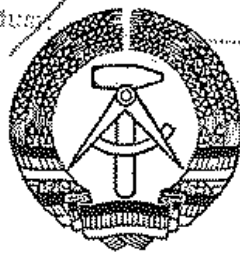


Staatsverlag der DDR

Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 10260 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 10260, Telefon: 2 33 20 22 —  
Veröffentlicht unter Reg.-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der DDR, Telefon: 2 33 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur  
durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I 3,50 DM, Teil II 1,00 DM — Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,80 DM.  
Einzelbestellungen beim Staatsverlag der DDR, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 10865. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung  
gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für Amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 10860, Telefon: 2 25 22 23.  
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

27. APR. 1993  
DJK 418  
1547

1990 Berlin, den 21. September 1990 Teil I Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 90	Rettungsdienstgesetz der Deutschen Demokratischen Republik .....	1547
12. 9. 90	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Außenwirtschaft .....	1551
8. 8. 90	Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über Regelungen zur sozialen Sicherstellung für ausscheidende Mitglieder des Ministerrates vom 8. Februar 1990 in der Fassung des Beschlusses .....	1552
20. 8. 90	Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur sozialen Sicherstellung für aus ihren Funktionen ausscheidende Staatssekretäre .....	1552
17. 9. 90	Bekanntmachung über die Ernennung der Stellvertreter der Landeswahlleiter der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen zur Wahl zum 12. Deutschen Bundestag .....	1553
17. 9. 90	Bekanntmachung über die Erste Bekanntmachung des Bundeswahlleiters zur Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 .....	1553
1. 9. 90	Zweite Durchführungsbestimmung zum Richtergesetz — Ordnung zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter — .....	1553
4. 9. 90	Anordnung zur Änderung der Anordnung vom 23. Juli 1979 über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren für Leistungen der Staatlichen Bauaufsicht .....	1558
13. 8. 90	Anordnung Nr. 2 über Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Generaldirektionen Telekom, Postdienst sowie Postbank und Unternehmensfinanzen des Staatsunternehmens Deutsche Post der DDR .....	1557
10. 9. 90	Anordnung über Feuerungsanlagen, Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung sowie Brennstofflagerung — Feuerungsanordnung (FeuAO) — .....	1557
10. 9. 90	Anordnung über die Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen .....	1560

### Rettungsdienstgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. September 1990

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Rettungsdienst in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Realisierung des Rettungsdienstes liegt in der Zuständigkeit der Länder der DDR. Sie erlassen dazu Rettungsdienstgesetze, die sowohl die in diesem Gesetz vorgegebenen Bestimmungen als auch die regionalen Bedingungen berücksichtigen.

(3) Der Rettungsdienst beinhaltet die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den Transport betreuungsbedürftiger Kranker (Krankentransport) und die Sofortreaktion im Sinne des § 2 durch die bodengebundene Rettung, die Luftrettung, die Berg- und Wasserrettung.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die Beförderung von kranken Personen, die, in der Regel nach ärztlicher Beurteilung, keiner fachgerechten Hilfe oder Betreuung während des Transportes bedürfen (Krankenfahrten). Gleichfalls ist die Beförderung Behinderter, sofern deren Beförderungsbedürftigkeit ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen ist, nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Notfallpatienten im Sinne dieses Gesetzes sind Verletzte oder Kranke, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(2) Unter Notfallrettung sind unverzügliche Maßnahmen zur Lebenserhaltung oder zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden bei Notfallpatienten, die Herstellung der Transportfähigkeit und die Beförderung unter fachgerechter Betreuung in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu verstehen.

(3) Der Krankentransport hat Kranken, Verletzten oder Hilfsbedürftigen, die keine Notfallpatienten sind, bei Notwendigkeit Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern.

(4) Unter einer Sofortreaktion ist die unverzügliche Bereitstellung von Kräften und Mitteln des Rettungsdienstes zur Hilfeleistung bei einem Massenansturm von Verletzten zu verstehen.



## § 3

**Aufgaben des Rettungsdienstes**

(1) Notfallrettung, Krankentransport und Sofortreaktion sind öffentliche Aufgaben, die der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr dienen.

(2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist die Sicherung einer bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung, des Krankentransportes und der Sofortreaktion zur Hilfeleistung bei einem Massenansturm von Verletzten als medizinisch-organisatorische Einheit.

(3) Der Rettungsdienst hat

- die flächendeckende Versorgung von Notfallpatienten, Verletzten und Kranken durch Vorhaltungen von Notfallmeldesystemen, Rettungsleitstellen, Rettungswachen und Rettungsmitteln zu gewährleisten,
- bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung in der Regel mit Notarztwagen oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern,
- Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, medizinische Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung in der Regel mit Krankentransportwagen zu befördern,
- bei einem Massenansturm von Verletzten oder Kranken die Sofortreaktion zu sichern.

## § 4

**Träger des Rettungsdienstes**

(1) Träger des Rettungsdienstes sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. Der Träger des Rettungsdienstes ist verpflichtet, eine Rettungsleitstelle und eine ausreichende Anzahl von Rettungswachen bzw. Rettungsstellen an Krankenhäusern einzurichten.

(2) Die Träger des Rettungsdienstes können durch das Land verpflichtet werden, eine gemeinsame Rettungsleitstelle zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Näheres regelt der für den Rettungsdienst zuständige Minister durch Rechtsverordnung.

## § 5

**Organisation des Rettungsdienstes**

(1) Zur Durchführung des Rettungsdienstes werden die Länder in Rettungsdienstbereiche eingeteilt. Der Rettungsdienstbereich ist das Gebiet, in dem die Leistungen des Rettungsdienstes durch eine gemeinsame Rettungsleitstelle gelenkt und koordiniert werden.

(2) Der für den Rettungsdienst zuständige Minister des Landes erläßt mit Zustimmung des zuständigen Landtagsausschusses durch Verordnung einen Plan für die Organisation und für die Beschaffung von Einrichtungen des Rettungsdienstes (Landesrettungsdienstplan). Die Vereinigungen der Landkreise und kreisfreien Städte (§ 7 des Kommunalverfassungsgesetzes der DDR), die gesetzlichen Krankenversicherungen, die Ärztevereinigungen, die Vereinigungen der Krankenhausträger und des Landesbeirates für das Rettungswesen (§ 7) sind zuvor zu hören. Das gleiche gilt für die Verbände der Hilfsorganisationen und Interessenvereinigungen privater Dritter, soweit sie Leistungserbringer im Sinne von § 6 Abs. 1 sind.

(3) In dem Landesrettungsdienstplan werden insbesondere festgelegt:

1. die Rettungsdienstbereiche des Landes;
2. die Standorte der Rettungsleitstellen;
3. die Standorte der Rettungshubschrauber;
4. die Grundsätze für die personelle Besetzung und sächliche Ausstattung der Rettungsleitstellen;
5. die Anforderungen an die Eignung und Qualifikation des Personals im Rettungsdienst.

(4) Durch den jeweiligen Träger des Rettungsdienstbereiches wird ein Rettungsdienstbereichsplan erstellt. In diesem sind festzulegen:

1. die Standorte und Einsatzbereiche der Rettungswachen und der Rettungsstellen;
2. die Anzahl und die Art der vorzuhaltenden mobilen Rettungsmittel für jede Rettungswache;
3. die Grundsätze für die personelle Besetzung und sächliche Ausstattung der Rettungswachen.

(5) Der Träger des Rettungsdienstes eines Rettungsdienstbereiches bildet zur Aufstellung der Bereichspläne einen Bereichsbeirat, dessen Vorsitz er innehat. Dem Bereichsbeirat gehören die Vertreter der beteiligten Leistungserbringer im Sinne von § 6 Abs. 1, der Kassenvereinigungen und der Ärztevereinigungen an.

(6) Bei der Anzahl der Standorte von Rettungswachen ist davon auszugehen, daß für bodengebundene Rettungsmittel in der Notfallrettung jeder an einer Straße gelegene Notfallort in der Regel innerhalb von 10 Minuten erreicht werden sollte.

(7) Einrichtungen des Rettungsdienstes dürfen nur neu geschaffen oder erweitert werden, wenn hierfür nach dem Landesrettungsdienstplan bzw. den Rettungsdienstbereichsplänen ein Bedarf besteht.

(8) Die Träger des Rettungsdienstes in den Rettungsdienstbereichen haben im Zusammenwirken mit den Trägern geeigneter Krankenhäuser und der Kassenärztlichen Vereinigung sicherzustellen, daß die notärztliche Versorgung im Rettungsdienst und die Aufnahme von Notfallpatienten in den stationären medizinischen Einrichtungen jederzeit sichergestellt ist. Dazu sind an geeigneten Krankenhäusern Rettungsstellen einzurichten.

(9) Notarztwagen (NAW) und Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) sind nach Möglichkeit an Krankenhäusern zu stationieren.

## § 6

**Genehmigung und Durchführung des Rettungsdienstes**

(1) Der Träger des Rettungsdienstes kann die Durchführung des Rettungsdienstes Hilfsorganisationen und anderen privaten Dritten (Leistungserbringer) übertragen, soweit diese hierzu bereit und in der Lage sind. Es ist eine enge Verbindung mit Krankenhäusern zu gewährleisten.

(2) Die Tätigkeit als Leistungserbringer im Rettungsdienst bedarf der Genehmigung durch den Träger des Rettungsdienstes. Die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes ist nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens im einzelnen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

(3) Die Genehmigung zur Durchführung des Rettungsdienstes darf nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers gewährleistet sind;
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzulässigkeit des Leistungserbringers und der für die Führung der Geschäfte beauftragten Personen dartun;
3. der Leistungserbringer und die für die Führung der Geschäfte benannten Personen fachlich geeignet sind.

(4) Der Leistungserbringer führt seine Tätigkeit nach den Weisungen des Trägers des Rettungsdienstes aus.

(5) Eine Genehmigung ist auch für wesentliche Änderungen des Betriebes eines Leistungserbringers erforderlich.

(6) Die Genehmigung für die Durchführung des Rettungsdienstes ist mit Bedingungen und Auflagen zu versehen, die

1. den Umfang der durchzuführenden Leistungen und die sicherzustellende Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft näher bestimmen;
2. die Einhaltung festgelegter Hilfsfristen für den Rettungsdienst vorschreiben;
3. die ordnungsgemäße gesundheitliche und hygienische Verhältnisse beim Leistungserbringer zum Ziel haben;

4. die Zusammenarbeit der Leistungserbringer untereinander und mit der Rettungsleitstelle regeln;
5. den Leistungserbringer verpflichten, die Rettungseinsätze und ihre Abwicklung aufzuzeichnen, die Dokumentation eine bestimmte Zeit aufzubewahren oder auf Verlangen des Trägers des Rettungsdienstes vorzulegen.

(7) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, daß durch ihren Gebrauch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst im Sinne von § 3 beeinträchtigt wird. Hierbei sind insbesondere die flächendeckende Vorkhaltung und Auslastung im Rettungsdienstbereich zu berücksichtigen, wobei auch die Einsatzzahlen, die Eintreffzeiten und Dauer der Einsätze sowie die Entwicklung der Kosten- und Ertragslage zugrunde zu legen sind.

(8) Die Genehmigung ist dem Leistungserbringer für die Dauer von höchstens 4 Jahren zu erteilen.

(9) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn der Leistungserbringer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtliche, sozialrechtlichen oder steuerrechtlichen Verpflichtungen oder die Bedingungen und Auflagen wiederholt nicht erfüllt hat. Auf Verlangen des Trägers des Rettungsdienstes hat der Leistungserbringer den Nachweis über die Erfüllung der Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen zu führen.

## § 7

### Landesbeirat für das Rettungswesen

(1) Durch den für den Rettungsdienst zuständigen Minister wird in jedem Land ein Landesbeirat gebildet, über dessen Zusammensetzung entscheidet der zuständige Minister.

(2) Dem Landesbeirat obliegt es, den für den Rettungsdienst zuständigen Minister in allen Fragen des Rettungsdienstes zu beraten, das Landesrettungsdienstgesetz und den Landesrettungsdienstplan zu erarbeiten, Anregungen der Leistungserbringer für die Durchführung des Rettungsdienstes zu erörtern und allgemeine Grundsätze und Maßstäbe für den Vollzug dieses Gesetzes zur wirtschaftlichen Durchführung des Rettungsdienstes zu erarbeiten.

(3) Dem Landesbeirat obliegt es, gemeinsam mit den Hilfsorganisationen, die am Rettungsdienst beteiligt sind, und den Landesärztekammern Ausbildungsprogramme für

- Notärzte
- Rettungsassistenten
- Rettungssanitäter
- Mitarbeiter der Rettungsleitstellen

zu erarbeiten und Prüfungskommissionen einzusetzen.

(4) Dem Landesbeirat obliegt die Ausarbeitung von Einsatzplänen zur Sofortreaktion beim Massenansturm von Verletzten oder Kranken.

(5) Die Mitglieder des Landesbeirates und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der entsendenden Stellen vom für den Rettungsdienst zuständigen Minister für die Dauer von 5 Jahren funktionsabhängig berufen.

(6) Der für den Rettungsdienst zuständige Minister oder ein von ihm Beauftragter führt den Vorsitz. Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8

### Rettungsleitstellen

(1) In jedem Rettungsdienstbereich muß eine Rettungsleitstelle vorhanden sein.

(2) Die Rettungsleitstelle ist die Notruf- und Einsatzzentrale für den gesamten Rettungsdienstbereich. Sie muß mit den notwendigen Kommunikationseinrichtungen ausgestattet, ständig besetzt und über Notruf ununterbrochen erreichbar sein.

(3) Die Rettungsleitstelle hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Entgegennahme aller Hilfeersuchen und Notrufe;

2. Lenkung und Koordinierung aller Rettungsdienstleistungen;
3. Zusammenarbeit mit dem notärztlichen Bereitschaftsdienst;
4. Koordinierung der Einsatzplanung der Rettungswachen;
5. Kontrolle der Funkgespräche und Einsatzfahrten im Rettungsdienstbereich;
6. Besetzung der Rettungsleitstellen mit fachlich qualifiziertem Personal;
7. Anleitung und Kontrolle der Rettungswachen;
8. Sicherung der Sofortreaktion zur Hilfeleistung bei einem Massenansturm von Verletzten.

(4) Die für den Standort eines Rettungshubschraubers zuständige Rettungsleitstelle veranlaßt und leitet dessen Einsätze im gesamten Einsatzradius des Rettungshubschraubers.

(5) Die Rettungsleitstelle arbeitet mit den Krankenhäusern, mit den für den notärztlichen Bereitschaftsdienst zuständigen Stellen, der Polizei, der Feuerwehr und dem Katastrophenschutz zusammen.

(6) Die Rettungsleitstelle führt einen Nachweis über die Aufnahmebereitschaft der Krankenhäuser im Rettungsdienstbereich. Die Krankenhäuser sind verpflichtet, die dafür notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(7) Benachbarte Rettungsleitstellen haben sich gegenseitig zu unterstützen, soweit dadurch die Wahrnehmung eigener Aufgaben nicht gefährdet wird.

(8) Die Rettungsleitstelle wird durch einen Arzt geleitet, der über die Qualifikation eines Leitenden Notarztes verfügt. Er ist verantwortlich für:

1. die Organisation und den Ablauf des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich;
2. die fachliche Anleitung und Kontrolle der notfallmedizinischen Betreuung;
3. die notfallmedizinische Fort- und Weiterbildung;
4. die Erfüllung der Aufgaben des Leitenden Notarztes.

## § 9

### Rettungswachen

(1) Die Träger des Rettungsdienstes und die mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Leistungserbringer halten die für den Rettungsdienst erforderlichen und normativ ausgestatteten Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW), Notarztwagen (NAW) und andere Rettungsmittel sowie das erforderliche und qualifizierte Personal in den Rettungswachen vor.

(2) Die Rettungsmittel müssen dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik entsprechen.

(3) Die Rettungswachen sollen, soweit möglich und zweckmäßig, bei den Krankenhäusern eingerichtet werden. Die Krankenhäuser unterrichten die Träger des Rettungsdienstbereiches von geplanten Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten, um zu prüfen, ob feste Einrichtungen des Rettungsdienstes (Rettungswachen, Hubschrauberlandeplätze) im Bereich der Krankenhäuser vorgesehen werden können. Rettungswachen an Krankenhäusern sollen den Charakter von Rettungsstellen haben.

(4) Das Personal für die Rettungswachen wird vom Träger des Rettungsdienstes selbst oder von den mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Leistungserbringern gestellt. Dabei sollten folgende Besetzungen der Rettungsmittel gesichert werden:

- KTW: 1 Rettungshelfer  
1 Rettungssanitäter
- RTW: 1 Rettungssanitäter  
1 Rettungsassistent

- NAW: 1 Rettungssanitäter  
1 Rettungsassistent bzw. Fachkrankenschwester oder Fachpfleger  
1 Notarzt mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder einer vergleichbaren Qualifikation
- NEF: 1 Rettungssanitäter  
(Notarzteinsatzfahrzeug) 1 Notarzt mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder einer vergleichbaren Qualifikation
- RTH: 1 Hubschrauberführer  
(Rettungshubschrauber) 1 2. Hubschrauberführer/Rettungssanitäter  
1 Rettungsassistent bzw. Fachkrankenschwester oder Fachpfleger  
1 Notarzt mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder einer vergleichbaren Qualifikation.

(5) Unter Beteiligung der Krankenhausträger und der Kassenärztlichen Vereinigungen sorgen die Träger des Rettungsdienstes dafür, daß Notärzte zur Sicherung des Rettungsdienstes zur Verfügung stehen. Die Teilnahme am Notarzdienst setzt ausreichende notfallmedizinische Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, in der Regel den Fachkundenachweis Rettungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation, wofür die Ärztekammern verantwortlich sind.

#### § 10

##### Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienst

(1) Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienst sind Bestandteile des Rettungsdienstes.

(2) Der Auf- und Ausbau des Luftrettungsdienstes liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Länder.

(3) Der Träger des Rettungsdienstes, in dessen Rettungsbereich sich ein Rettungshubschrauber-Standort nach Maßgabe des Landesrettungsdienstplanes befindet, vereinbart die Durchführung der Luftrettung mit einem geeigneten und auf Gemeinnützigkeit ausgerichteten Leistungserbringer der Luftrettung. Dabei vertritt er alle Träger des Rettungsdienstes der Bereiche, die von diesem Rettungshubschrauber versorgt werden. Die Vereinbarung ist durch das Ministerium für Gesundheitswesen des zuständigen Landes zu genehmigen.

(4) Die Rettungshubschrauber-Standorte werden vom Land eingerichtet und unterhalten und gemeinsam mit dem Leistungserbringer der Luftrettung betrieben.

(5) Soweit erforderlich sind für die Berg- und Wasserrettung besondere Bestimmungen in die Landesrettungsdienstgesetze aufzunehmen.

#### § 11

##### Finanzierung des Rettungsdienstes

(1) Für die Durchführung des Rettungsdienstes erheben die Träger des Rettungsdienstes Benutzungsentgelte auf der

Grundlage von Satzungen gemäß § 5, Abs. 1, Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes der DDR. Die Benutzungsentgelte müssen die Kosten eines bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Rettungsdienstes decken. Vor Erlass der Satzungen sind die Kostenträger zu hören.

(2) Führen die übertragenen Aufgaben des Rettungsdienstes zu einer Mehrbelastung der Landkreise und kreisfreien Städte, sind entsprechend § 3, Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes der DDR die erforderlichen Mittel durch das Land zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere Investitionskosten, die dem Träger des Rettungsdienstes in Erfüllung des Landesrettungsdienstplanes und der Rettungsdienstbereichspläne entstehen, sowie die Kosten für die Wiederbeschaffung von Anlagegütern.

(3) Zur Abgeltung der besonderen Bereitschaft des Notarztes im Rettungsdienst werden den teilnehmenden Kassen-/Vertragsärzten und anderen von der Kassenärztlichen Vereinigung zur Teilnahme an der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst ermächtigten Ärzten Pauschalvergütungen nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen auf Landesebene gewährt.

Die Abrechnung der ärztlichen Leistungen je Notarztwageneinsatz erfolgt nach Einzelleistungen entsprechend den vertraglichen Gebührenordnungen auf gesonderten Abrechnungsscheinen. Die ärztlichen Einzelleistungen und die Pauschalen zur Deckung der Kosten der ärztlichen Bereitschaft im Rettungsdienst werden gesondert mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet.

(4) Die Aufwendungen, die dem Krankenhausträger dadurch entstehen, daß er Krankenhausärzte im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur notärztlichen Tätigkeit im Rettungsdienst verpflichtet, sind nach Maßgabe der hierüber zwischen den Krankenkassen, den Krankenhausträgern und den Trägern des Rettungsdienstes getroffenen Vereinbarungen auf die Benutzer des Notarzdienstes umzulegen und zusammen mit dem Benutzungsentgelt zu erheben, falls zwischen den Krankenkassen und den Krankenhausträgern keine interne Abgeltung der Aufwendungen erfolgt.

#### § 12

##### Übergangsbestimmungen

Bis zur Herstellung der völligen Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den gemeinsamen Rettungsleitstellen sind die bisher gültigen Regelungen über die Schnelle Medizinische Hilfe weiter anzuwenden. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Regelung wird durch die zuständigen Landesbehörden festgestellt.

#### § 13

##### Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz gilt weiter nach Beitritt der DDR zur BRD für die Länder, bis diese eigene gesetzliche Regelungen getroffen haben, längstens bis 4 Jahre nach seiner Inkraftsetzung.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Außenwirtschaft  
vom 12. September 1990**

Auf Grund des § 32 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, §§ 8, 11 Abs. 1, 2 und 3 und § 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr — GAW — (GBl. I Nr. 39 S. 515) wird zur Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1990 zur Durchführung des Gesetzes über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr — Verordnung über die Außenwirtschaft (VAW) — (GBl. I Nr. 41 S. 600) verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Außenwirtschaft (VAW) vom 28. Juni 1990, geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Außenwirtschaft vom 8. August 1990 (GBl. I Nr. 54 S. 1143) wird wie folgt geändert:

1. Nach Kapitel VIII (Zahlungsverkehr) wird folgendes Kapitel VIII a eingefügt:

„Kapitel VIII a

**Besondere Beschränkungen gegen den Irak und Kuwait**

§ 73 a

Zur Gewährleistung der Durchsetzung von Verboten zum Schutz des friedlichen Zusammenlebens der Völker sind verboten:

- (1) 1. die Einfuhr aller Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus dem Irak oder Kuwait,  
2. die Ausfuhr aller Erzeugnisse in diese Länder mit Ursprung in oder Herkunft aus der DDR.

(2) Die folgenden Tätigkeiten im Geltungsbereich dieser Verordnung oder durch ein Schiff oder Luftfahrzeug, das berechtigt ist, die Flagge der DDR zu führen, sowie jedem Bürger der DDR im Sinne des § 73 d:

1. jegliche Handelstätigkeit oder jegliches Handelsgeschäft, einschließlich jeglicher Tätigkeit im Zusammenhang mit bereits geschlossenen oder teilweise erfüllten Verträgen, die das Ziel oder die Wirkung haben, die Ausfuhr jeglichen Erzeugnisses mit Ursprung oder Herkunft aus Irak oder Kuwait zu fördern,  
2. der Verkauf oder die Lieferung jeglichen Erzeugnisses gleich welchen Ursprungs und welcher Herkunft  
a) an jegliche natürliche oder juristische Person im Irak oder in Kuwait,  
b) an jegliche sonstige natürliche oder juristische Person zum Zwecke jeglicher Handelstätigkeit auf oder ausgehend von dem Gebiet Iraks oder Kuweits,  
3. jegliche Tätigkeit, die das Ziel oder die Wirkung haben, diese Verkäufe oder diese Lieferungen zu fördern.

(3) Absatz 1 Ziff. 1 und Absatz 2 Ziff. 1 steht der Verbringung in den Geltungsbereich dieser Verordnung der in Absatz 1 Ziff. 1 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus dem Irak oder Kuwait, die vor dem 7. August 1990 ausgeführt wurden, nicht entgegen.

(4) Absatz 1 Ziff. 2 und Absatz 2 Ziff. 2 gelten nicht für die folgenden Erzeugnisse:

- a) Medizinische Erzeugnisse aus Kapitel 29 des harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren. Alle Erzeugnisse, die gemeinsame internationale Bezeichnungen (International Nonproprietary Names — INN) oder geänderte gemeinsame internationale Bezeichnungen

(Modified International Nonproprietary Names — MINN) der Weltgesundheitsorganisation tragen:

2937 Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone, ihre hauptsächlich als Hormone gebrauchten Derivate, andere hauptsächlich als Hormone gebrauchte Steroide,

2941 Antibiotika,

3001 Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver, Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken, Heparin und seine Salze, andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen,

3002 menschliches Blut, tierisches Blut zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet, Antisera und andere Blutfraktionen, Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefe) und ähnliche Erzeugnisse,

3003 Arzneimittel (ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 3002, 3005 oder 3006), die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf,

3004 Arzneimittel (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf,

3005 Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster) mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken,

3006 pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 3 zu Kapitel 30 des harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren.

b) Nahrungsmittel

Alle für humanitäre Zwecke bestimmten Nahrungsmittel im Rahmen von Soforthilfeleistungen.

§ 73 b

**Beschränkung nach § 11 Abs. 1 GAW**

Die Durchfuhr aller Waren durch das Wirtschaftsgebiet ist verboten, wenn das Käufer- oder Bestimmungsland, das Verkäufer- oder Ursprungsland der Irak oder Kuwait ist.

§ 73 c

**Beschränkung nach § 11 Abs. 1 GAW**

Die Weitergabe der in § 47 Abs. 2 genannten Kenntnisse an Gebietsfremde, die im Irak oder Kuwait ansässig sind, ist verboten.

§ 73 d

**Beschränkung nach § 11 Abs. 1 und Abs. 3 GAW**

Dienstleistungen von Bürgern der DDR im Irak oder Kuwait sind verboten, wenn sich die Dienstleistungen auf Waren und sonstige Gegenstände nach § 11 Abs. 2 Ziff. 1 GAW einschließlich ihrer Entwicklung und Herstellung beziehen und wenn der Bürger der DDR

1. Inhaber eines Personaldokumentes der DDR ist oder  
2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hätte.

## § 73 e

**Beschränkung nach § 11 Abs. 1 GAW**

(1) Die Leistung von Zahlungen oder die Übertragung von Vermögenswerten durch Gebietsansässige im Zusammenhang mit nach § 73 a verbotenen Handelsgeschäften an Gebietsfremde, die im Irak oder Kuwait ansässig sind, ist verboten.

(2) Sonstige Zahlungen oder die Übertragung sonstiger Vermögenswerte durch Gebietsansässige

- a) an den Irak oder Kuwait,
- b) an amtliche Stellen im Irak oder Kuwait oder deren Beauftragte,
- c) an Gebietsfremde im Irak oder Kuwait,
- d) an Gebietsfremde, wenn die Zahlungen oder Übertragungen für den Irak oder Kuwait, amtliche Stellen im Irak oder Kuwait oder deren Beauftragte oder für Unternehmen mit Sitz im Irak oder Kuwait bestimmt sind, auch wenn die Zahlungen oder Übertragungen nicht im Irak oder Kuwait selbst erfolgen,

bedürfen der Genehmigung.“

2. § 74 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 10 wird folgende Ziffer 11 eingefügt:

„11. entgegen den §§ 73 a, b, c, d oder e über Beschränkungen gegen den Irak oder Kuwait handelt.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. September 1990 in Kraft.

Berlin, den 12. September 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident

Geschäftsführender Minister für Wirtschaft  
Dr. Halm  
Staatssekretär

**Beschluß**

**des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik  
über Regelungen zur sozialen Sicherstellung  
für ausscheidende Mitglieder des Ministerrates  
vom 8. Februar 1990 in der Fassung des Beschlusses  
vom 8. August 1990**

1. Mitglieder des Ministerrates, die aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen aus der Regierung ausscheiden, das Rentenalter noch nicht erreicht haben und nicht sofort eine andere Tätigkeit aufnehmen können bzw. die Aufnahme einer solchen mit einer Einkommensminderung verbunden ist, erhalten ein Übergangsgeld. Das Übergangsgeld wird

— für die auf den Tag der Abberufung folgenden 3 Monate in Höhe der bisherigen Nettobezüge und

— für weitere 3 Monate in Höhe von 80 % der vorgenannten Bezüge

bezahlt.

Bei Aufnahme einer Tätigkeit während dieses Zeitraumes wird der Nettolohn aus der neuen Tätigkeit auf das Übergangsgeld angerechnet.

2. Für die ehemaligen Mitglieder des Ministerrates finden die Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes und der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld entsprechende Anwendung.
3. a) Die Leistungen gemäß Ziffer 1 werden nicht besteuert. Sie unterliegen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.  
b) Die Zeiten des Bezuges dieser Leistungen sind wie Arbeitsrechtsverhältnisse im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.  
c) Die Zeiten des Bezuges dieser Leistungen gelten bei der Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung als versicherungspflichtige Tätigkeit. Im Berechnungszeitraum für Alters- und Invalidenrenten liegende Zeiten des Bezuges dieser Leistungen bleiben bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.
4. a) Als Nettobezüge im Sinne dieses Beschlusses gelten das Nettogehalt und die Dienstaufwandsentschädigung im letzten Monat vor dem Ausscheiden.  
b) An leitende Funktionäre und Mitarbeiter der zentralen und örtlichen Staats- und Justizorgane gezahlte Dienstaufwandsentschädigungen werden ebenfalls in die Berechnung des durchschnittlichen Nettolohnes nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 einbezogen.

Berlin, den 8. August 1990

**Reichenbach**  
Minister  
Im Amt des Ministerpräsidenten

**Beschluß  
des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik  
zur sozialen Sicherstellung für aus ihren Funktionen  
ausscheidende Staatssekretäre  
vom 29. August 1990**

Die Bestimmungen des Beschlusses über Regelungen zur sozialen Sicherstellung für ausscheidende Mitglieder des Ministerrates vom 8. Februar 1990 in der Fassung vom 8. August 1990 sind grundsätzlich für diejenigen anzuwenden, die durch den Ministerpräsidenten berufen sind.

Berlin, den 29. August 1990

**Reichenbach**  
Minister  
Im Amt des Ministerpräsidenten



**Bekanntmachung  
über die Ernennung  
der Stellvertreter der Landeswahlleiter  
der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg,  
Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen  
zur Wahl zum 12. Deutschen Bundestag  
vom 17. September 1990**

Hiermit gebe ich entsprechend dem Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages die Stellvertreter der Landeswahlleiter bekannt:

1. Land Mecklenburg-Vorpommern     Herr Helmut Reichwald  
Anschrift:  
Statistisches Bezirksamt Rostock  
Erich-Schlesinger-Straße 37  
2500 Rostock  
Telefon: 40 63 34
2. Land Brandenburg     Herr Dr. Horst Neumann  
Anschrift:  
Statistisches Bezirksamt Potsdam  
Dortusstraße 46  
1560 Potsdam  
Telefon: 3 94 21
3. Land Sachsen-Anhalt     Herr Dr. Torsten Gruß  
Anschrift:  
Bezirksverwaltungsbehörde Halle  
Willi-Lohmann-Straße 7  
4020 Halle  
Telefon: 34 74 15 40
4. Land Sachsen     Herr Manfred Muth  
Anschrift:  
Statistisches Bezirksamt Leipzig  
Dittrichring 17  
7010 Leipzig  
Telefon: 7 97 02 40
5. Land Thüringen     Herr Diethard Scheler  
Anschrift:  
Statistisches Bezirksamt Suhl  
Am Fröhlichen Mann  
6000 Suhl  
Telefon: 4 45 31

Berlin, den 17. September 1990

Der Minister des Innern  
Dr. Diestel

**Bekanntmachung  
über die Erste Bekanntmachung des Bundeswahlleiters  
zur Bundestagswahl am 2. Dezember 1990  
vom 17. September 1990**

Hiermit gebe ich gemäß Artikel 2 des Vertrages vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland bekannt:

„Erste Bekanntmachung  
zur Bundestagswahl am 2. Dezember 1990  
vom 3. September 1990

Gemäß § 32 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1989 (BGBl. 1990 I S. 1, 142), geändert am 25. Juni 1990 (BGBl. I S. 1199), gebe ich bekannt:

1. Nach § 29 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Änderungsvertrag vom 20. August 1990 vom 29. August 1990 (BGBl. II S. 813) muß der Ausschluß von der Verbindung von Landeslisten derselben Partei (§ 7 BWG) von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson der Landesliste durch gemeinsame schriftliche Erklärung bis spätestens 12. November 1990, 18.00 Uhr, beim Bundeswahlleiter, (im Hause Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, Postfach 5528, 6200 Wiesbaden), erklärt werden. Die Erklärung ist gemäß § 44 Abs. 1 BWO nach dem Muster der Anlage 25 BWO abzugeben. Sie muß die Bezeichnung der nicht zu verbindenden Landeslisten unter Angabe der Partei (Kurzbezeichnung) und des Landes enthalten und von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson der jeweiligen Landesliste persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
2. Nach § 53 Abs. 2 BWG können Landeslisten verschiedener Parteien, die in keinem Land — ausgenommen Berlin — nebeneinander Listenwahlvorschläge einreichen, durch Erklärung gegenüber dem Bundeswahlleiter verbunden werden. Die Erklärung ist gemeinsam von den Vertrauenspersonen und den stellvertretenden Vertrauenspersonen aller beteiligten Landeslisten spätestens am 12. November 1990 schriftlich bis 18.00 Uhr beim Bundeswahlleiter, (Gustav-Stresemann-Ring 11, Postfach 5528, 6200 Wiesbaden), abzugeben. Die Erklärung ist gemäß § 44 Abs. 1 BWO nach dem Muster der Anlage 25 A BWO abzugeben. Sie muß die Bezeichnung der zu verbindenden Landeslisten unter Angabe der Partei (Kurzbezeichnung) enthalten und von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson aller beteiligten Landeslisten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Formblätter hierfür sind vom Bundeswahlleiter zu beziehen.

Wiesbaden, den 3. September 1990

— W 22/00 —  
Der Bundeswahlleiter  
In Vertretung  
Jäger“

Berlin, den 17. September 1990

Der Minister des Innern  
Dr. Diestel

**Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zum Richtergesetz  
— Ordnung zur Wahl und Berufung  
ehrenamtlicher Richter —  
vom 1. September 1990**

Gemäß § 49 Richtergesetz vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637) wird zur Durchführung des § 37 Richtergesetz folgendes bestimmt:

I.

Wahl ehrenamtlicher Richter

§ 1

(1) Zur Vorbereitung der Wahl der ehrenamtlichen Richter wird in den Ländern, in den Landkreisen und in den kreisfreien Städten je ein Wahlausschuß gebildet.

<sup>1</sup> Erste Durchführungsbestimmung vom 14. August 1990 (GBl. I Nr. 58 S. 1267)

(2) Dem Wahlausschuß gehören ein vom Ministerpräsidenten des Landes, vom Landrat bzw. vom Oberbürgermeister benannter Vertreter der Land-, Kreis- oder Stadtverwaltung als Leiter, der Präsident bzw. Direktor des betreffenden Gerichts sowie 8 bis 10 Vertrauenspersonen, die vom Landtag, vom Kreistag bzw. von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden, an.

### § 2

Der Wahlausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- die Parteien und politischen Vereinigungen zum Einreichen von Wahlvorschlägen aufzufordern,
- die eingereichten Wahlvorschläge auf das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl als ehrenamtlicher Richter zu prüfen; bei Mängeln den Einreicher zur unverzüglichen Beseitigung derselben aufzufordern,
- die den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Wahlvorschläge zu registrieren und in einer Vorschlagsliste zusammenzufassen,
- die Vorschlagsliste für die Dauer von mindestens einer Woche vor Einreichung an den Ministerpräsidenten des Landes, den Landrat bzw. an den Oberbürgermeister an dessen Sitz und am Gericht zu jedermanns Einsicht auszuliegen; Zeitpunkt und Ort rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben,
- die Vorschlagsliste mindestens eine Woche vor dem Wahltermin dem Ministerpräsidenten des Landes, dem Landrat bzw. dem Oberbürgermeister zuzuleiten,
- die Ergebnisse der Wahl der ehrenamtlichen Richter zusammenzustellen und innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß der Wahl dem Präsidenten des Bezirksgerichts zu übermitteln.

### § 3

Der Landtag, der Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zu welchem Termin innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Richtergesetzes die Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Straf-, Zivil-, Familien- und Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgt.

### § 4

(1) Die für das Gericht erforderliche Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Richter bestimmt dessen Präsident bzw. Direktor.

(2) Sie ist so zu bemessen, daß voraussichtlich jeder ehrenamtliche Richter zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

### § 5

(1) Der Direktor des Kreisgerichts übermittelt die erforderliche Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Richter innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Wahlordnung dem Landrat bzw. dem Oberbürgermeister.

(2) Ist ein Kreisgericht für mehrere Landkreise zuständig, so erfolgt die Verteilung auf die Kreise in Anlehnung an die Einwohnerzahl. Sie ist vom Direktor des Gerichts vorzunehmen.

### § 6

Der Präsident des Bezirksgerichts übermittelt innerhalb von zwei Wochen nach Bildung der Länder dem Ministerpräsidenten des Landes die erforderliche Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Richter.

### § 7

(1) Die Kandidaten für die Wahl der ehrenamtlichen Richter werden von den im jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen vorgeschlagen. Die Anzahl der von den Parteien und politischen Vereinigungen zu erbringenden Vorschläge legt der Landtag, der Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung fest.

(2) Die Kandidaten müssen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 36 Richtergesetz erfüllen und im Zuständigkeitsbereich des Gerichts wohnen oder arbeiten.

(3) Alle Gruppen der Bevölkerung sollen nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden.

### § 8

(1) Die schriftlichen Wahlvorschläge sind bis zu dem vom Wahlausschuß bestimmten Termin einzureichen.

(2) Die schriftlichen Wahlvorschläge haben folgende Angaben zu enthalten (vgl. Muster 1):

- den vollständigen Namen der vorschlagenden Partei bzw. politischen Vereinigung,
- Angaben zur Person des Kandidaten: Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsjahr und -ort, Beruf, Wohnanschrift,
- Kandidatur für das Kreisgericht bzw. das Bezirksgericht,
- die Erklärung des Kandidaten, daß er mit seiner Nominierung einverstanden und nicht vorbestraft ist.

### § 9

(1) Die eingereichten Wahlvorschläge sind durch den Wahlausschuß innerhalb von drei Tagen zu prüfen.

(2) Die den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Wahlvorschläge sind zu registrieren und in einer Vorschlagsliste zu erfassen.

(3) Weisen Wahlvorschläge Mängel auf, so ist der Einreicher aufzufordern, diese unverzüglich zu beseitigen.

### § 10

(1) Die Vorschlagsliste hat folgende Angaben zu enthalten:

- Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsjahr und -ort, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen,
- Kandidatur für das Kreisgericht oder das Bezirksgericht.

(2) Der Wahlausschuß legt die Vorschlagsliste für die Dauer von einer Woche vor Einreichung an den Ministerpräsidenten des Landes, den Landrat bzw. den Oberbürgermeister zu jedermanns Einsicht an dessen Sitz und am Gericht aus.

(3) Gegen Kandidaten kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, Einspruch beim Wahlausschuß erhoben werden. Der Wahlausschuß entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

### § 11

Der Wahlausschuß übersendet mindestens eine Woche vor dem Wahltermin dem Ministerpräsidenten des Landes, dem Landrat bzw. dem Oberbürgermeister die endgültige Vorschlagsliste — einschließlich der Wahlvorschläge und der Entscheidungen über Einsprüche gegen Kandidaten.

### § 12

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden gemäß § 37 Abs. 1 Richtergesetz vom Landtag, vom Kreistag bzw. von der

Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Die Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt nach der für die Beschlußfassung des Landtages, des Kreistages bzw. der Stadtverordnetenversammlung geltenden Geschäftsordnung durch Abstimmung über die vom Wahlschuß erstellte Vorschlagsliste.

(3) Der Ministerpräsident des Landes, der Landrat bzw. der Oberbürgermeister übermittelt innerhalb einer Woche nach Wahl durchführung die Liste der gewählten ehrenamtlichen Richter an den Präsidenten bzw. Direktor des Gerichts.

#### § 13

(1) Die Wahlunterlagen sind bei der Landes-, Kreis- bzw. Stadtverwaltung aufzubewahren.

(2) Die Vernichtung der Wahlunterlagen ist erst nach Ablauf der Wahlperiode der ehrenamtlichen Richter zulässig.

### II.

#### Berufung ehrenamtlicher Richter

#### § 14

(1) Der Präsident bzw. Direktor des Gerichts legt die Anzahl der zu berufenden ehrenamtlichen Richter für die Handels-, Finanz-, Patent- sowie Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit fest.

(2) Die Anzahl der ehrenamtlichen Richter ist so zu bemessen, daß voraussichtlich jeder ehrenamtliche Richter zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

#### § 15

(1) Der Präsident bzw. Direktor des Gerichts hat die im Gerichtsbezirk ansässigen zuständigen Berufsvereinigungen, Gewerkschaften sowie Arbeitgeberverbände zur Einreichung von Vorschlägen in der notwendigen Anzahl aufzufordern.

(2) Die vorgeschlagenen ehrenamtlichen Richter müssen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 26 Richtergesetz erfüllen und im Gerichtsbezirk wohnen, ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein.

#### § 16

(1) Die zuständigen Berufsvereinigungen, Gewerkschaften sowie Arbeitgeberverbände haben ihre Vorschläge in Listen zu erfassen. Die Vorschlagslisten haben folgende Angaben zu enthalten: Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsjahr und -ort sowie Wohnanschrift der vorgeschlagenen Personen.

(2) Der Vorschlagsliste ist für jeden vorgeschlagenen ehrenamtlichen Richter ein Personalbogen beizufügen (vgl. Muster 2). Er hat folgende Angaben zu enthalten: Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsjahr und -ort, erlernter Beruf, jetzige Tätigkeit, Anschrift des Betriebes, Staatsangehörigkeit sowie die Erklärung des Kandidaten, daß er mit seiner Nominierung einverstanden und nicht vorbestraft ist.

(3) Die Vorschlagslisten und Personalbögen sind von den zuständigen Berufsvereinigungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden bis zu dem vom Präsidenten bzw. Direktor des Gerichts benannten Termin bei diesem einzureichen.

#### § 17

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden durch den Präsidenten bzw. den Direktor des Gerichts auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie sind in angemessenem Verhältnis unter Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. Die ehrenamtlichen Richter für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu entnehmen.

(2) Die Berufung der ehrenamtlichen Richter hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Richtergesetzes zu erfolgen. Die ehrenamtlichen Richter sind über ihre Berufung zu informieren.

(3) Die Berufungsunterlagen sind für die Dauer des Zeitraumes der Berufung aufzubewahren.

### III.

#### Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern

#### § 18

Der Präsident bzw. Direktor des Gerichts legt für jede Kammer/jeden Senat die Anzahl der ehrenamtlichen Richter fest, die zu den ordentlichen Sitzungen herangezogen werden. Er bestimmt auch die Anzahl der ehrenamtlichen Richter, die anstelle ausfallender, für die ordentlichen Sitzungen vorgesehener ehrenamtlicher Richter herangezogen werden.

#### § 19

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden — mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter für die Strafgerichtsbarkeit — zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen, die das Präsidium des Gerichts vor Beginn der Amtszeit neu berufener/gewählter ehrenamtlicher Richter für jede Kammer/jeden Senat erstellt.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste von ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnen oder ihren Dienstsitz haben.

#### § 20

(1) Die ehrenamtlichen Richter für die Strafgerichtsbarkeit sind — sowohl für die ordentlichen Sitzungen als auch anstelle ausfallender, für die ordentlichen Sitzungen vorgesehener ehrenamtlicher Richter — aus der Liste der gewählten ehrenamtlichen Richter für jede Kammer/jeden Senat auszulösen. Gleichfalls auszulösen ist die Reihenfolge ihres Heranziehens.

(2) Die Auslosung erfolgt in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts. Das Los zieht der Präsident bzw. Direktor des Gerichts oder ein von ihm beauftragter Richter. Über die Auslosung nimmt ein Urkundsbeamter des Gerichts ein Protokoll auf.

#### § 21

(1) Der Präsident bzw. Direktor des Gerichts benachrichtigt die ehrenamtlichen Richter von ihrer Heranziehung.

(2) Die Listen der ehrenamtlichen Richter werden von einem Urkundsbeamten des Gerichts geführt.

### IV.

#### Schlußbestimmung

#### § 22

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für Berlin, Hauptstadt der DDR.

Berlin, den 1. September 1990

Der geschäftsführende Minister  
der Justiz  
Walther  
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Muster 1**Vorschlag  
für die Wahl als ehrenamtlicher Richter**

Für das Bezirksgericht

Kreisgericht in .....

wird vorgeschlagen durch: .....

(Partei bzw. pol. Vereinigung)

Familiennamen: ..... Vornamen: .....

Geburtsname: .....

geb. am: ..... in: .....

Beruf: .....

Wohnanschrift: .....

**Erklärung des Kandidaten**

Hiermit gebe ich die Zustimmung zu meiner Kandidatur für die Wahl als ehrenamtlicher Richter.

Ich versichere, daß ich nicht strafrechtlich bestraft bin, kein Strafverfahren gegen mich anhängig ist und auch kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Unterschrift

Muster 2**Personalbogen  
für die Berufung ehrenamtlicher Richter**

Familiennamen: ..... Vornamen: .....

Geburtsname: .....

geb. am: ..... in: .....

erlernter Beruf: .....

jetzige Tätigkeit: .....

Anschrift des Betriebes: .....

Staatsangehörigkeit: .....

**Erklärung des Kandidaten**

Hiermit gebe ich die Zustimmung zu meiner Kandidatur für die Berufung als ehrenamtlicher Richter.

Ich versichere, daß ich nicht strafrechtlich bestraft bin, kein Strafverfahren gegen mich anhängig ist und auch kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Unterschrift

Anordnung**zur Änderung der Anordnung vom 23. Juli 1979  
über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren  
für Leistungen der Staatlichen Bauaufsicht**

vom 4. September 1990

## § 1

In der Anordnung vom 23. Juli 1979 über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren für Leistungen der Staatlichen Bauaufsicht (GBl. I Nr. 25 S. 232) sowie in der Anlage zu vorstehender Anordnung wird der Begriff „Staatliche Bauaufsicht“ ersetzt durch „Bauaufsichtsbehörden und Zentrales Prüfamt für Bautechnik“.

## § 2

Die Anlage zur Anordnung über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren für Leistungen der Staatlichen Bauaufsicht wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffer 16 des Abschnitts I erhält folgende Fassung:
  - „16. Gewährung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen“.
2. Dem Abschnitt I werden folgende Ziffern hinzugefügt:
  - 18. Erteilung einer Baugenehmigung
  - 19. Änderung einer Baugenehmigung auf Grund geänderter Bauvorlagen
  - 20. Bestätigung von Zulassungen des Instituts für Bautechnik für die Anwendung in der DDR“.
3. Die Ziffer 2 des Abschnitts II erhält folgende Fassung:
  - „2. Für gebührenpflichtige Tätigkeiten der Bauaufsichtsbehörden entsprechend Abschnitt I Ziffern 6 bis 14 erfolgt die Gebührenberechnung nach Stundenarbeitsaufwand mit einem Stundensatz von 75 DM/Std.“
4. Die Ziffer 4 des Abschnitts II erhält folgende Fassung:
  - „4. Für folgende Leistungen entsprechend Abschnitt I Ziffern 15 bis 20 werden nachstehende Gebühren erhoben:
 

— Gewährung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen	50 bis 2 500 DM
— Bestätigung von Zulassungen	5 000 DM
— Erteilung einer Baugenehmigung	100 bis 2 500 DM
— Änderung einer Baugenehmigung aufgrund geänderter Bauvorlagen	100 bis 1 500 DM
— Bestätigung von Zulassungen des Instituts für Bautechnik für die Anwendung in der DDR	200 bis 1 000 DM“.
5. Im Abschnitt III wird folgende Ziffer 2.4. hinzugefügt:
  - „2.4. Prüflingenieur für Baustatik erhalten für ihre Leistungen im Auftrage der Bauaufsichtsbehörden eine Vergütung nach Maßgabe dieser Anordnung. Die Vergütung schuldet die Bauaufsichtsbehörde. Dieser ist sie vom Kostenschuldner als Auslage zu erstatten.  
Auslagen für notwendige Reisen werden den Prüflingenieuren nach dem geltenden Reisekostenrecht von den Bauaufsichtsbehörden erstattet und von diesen dem Kostenschuldner als Auslage in Rechnung gestellt. Sonstige Kosten werden den Prüflingenieuren nur erstattet, wenn das bei den Bauaufsichtsbehörden beantragt wurde und diese zugestimmt haben.“

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. September 1990

Der Minister für Bauwesen,  
Städtebau und Wohnungswirtschaft

Dr.-Ing. A. Viehweger

## Anordnung Nr. 2

**über Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise  
der Generaldirektionen Telekom, Postdienst  
sowie Postbank und Unternehmensfinanzen  
des Staatsunternehmens Deutsche Post der DDR**

vom 13. September 1990

Zur Änderung der Anordnung vom 1. Juli 1990 über Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Generaldirektionen Telekom, Postdienst sowie Postbank und Unternehmensfinanzen des Staatsunternehmens Deutsche Post der DDR (GBl. I Nr. 53 S. 1127) wird folgendes angeordnet:

## § 1

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Generaldirektion Telekom übt anleitende Funktionen aus für die Direktionen Telekom und zentralen Einrichtungen des Bereiches Telekom (Zentrum Telekom, Zentrum für Fernmeldebetrieb, Zentrum für Funkdienste, Zentraler Fernmeldebaubetrieb Telekom, Organisations- und Rechenzentrum, Zentralamt für Materialwirtschaft, Ingenieurschule Leipzig der Deutschen Post).“

## § 2

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Generaldirektion Postdienst übt anleitende Funktionen aus für die Direktionen Postdienst und das Zentrum für Postdienste.“

## § 3

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen übt anleitende Funktionen aus für das Zentrum für Bildung und Unternehmensführung, die Direktionen Telekom und Postdienst, deren zentrale Einrichtungen und die dem Unternehmen Postbank unmittelbar nachgeordneten Scheckämter und Postsparkassenamt.“

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. September 1990

Der geschäftsführende Minister  
für Post- und Fernmeldewesen

Niehof  
Parlamentarischer Staatssekretär

## Anordnung

**über Feuerungsanlagen, Anlagen zur Verteilung  
von Wärme und zur Warmwasserversorgung  
sowie Brennstofflagerung**

— Feuerungsanordnung (FeuAO) —

vom 10. September 1990

Auf Grund § 82 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Bauordnung (BauO) (GBl. I Nr. 50 S. 929) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Einführung des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Bauordnung (BauO) (GBl. I Nr. 50 S. 950) wird folgendes angeordnet:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Begriffe
- § 2 Feuerstätten, Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung
- § 3 Verbindungsstücke
- § 4 Schornsteine und andere Abgasanlagen
- § 5 Ableitung der Abgase
- § 6 Rohrleitungen
- § 7 Aufstellräume von Feuerstätten
- § 8 Feuerungsanlagen besonderer Art
- § 9 Inkrafttreten

## § 1

## Geltungsbereich, Begriffe

(1) Diese Anordnung gilt für

1. Feuerstätten, Verbindungsstücke, Schornsteine oder andere Abgasanlagen (Feuerungsanlagen),
2. Anlagen zur Verteilung von Wärme,
3. Anlagen zur Warmwasserversorgung,
4. Leitungen für Brennstoffe,
5. Aufstellräume von Feuerstätten.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Dampfkesselanlagen mit Dampfkesseln der Gruppe IV im Sinne der Verordnung über Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung — DampfkV) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173) mit der Änderung vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441).

(3) Im Sinne dieser Anordnung sind

1. Nennwärmeleistung
  - a) die auf dem Typenschild der Feuerstätte angegebene Leistung oder
  - b) die in den Grenzen des auf dem Typenschild angegebenen Wärmeleistungsbereiches fest eingestellte höchste Leistung, im übrigen
  - c) die aus dem Brennstoffdurchsatz und einem Wirkungsgrad von 80 vom Hundert ermittelte Leistung,
2. höchstmögliche Wärmeleistung in den Fällen der Nr. 1 Buchstabe a und c die Nennwärmeleistung, im Falle der Nr. 1 Buchstabe b die obere Grenze des Leistungsbereiches.

## § 2

**Feuerstätten, Anlagen zur Verteilung von  
Wärme und zur Warmwasserversorgung**

(1) Feuerstätten sind mit Verbindungsstücken und Schornsteinen oder anderen Abgasanlagen so aufeinander abzustimmen, daß Gefahren und unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.



(2) Feuerstätten müssen der Bauart und den Baustoffen nach so beschaffen sein, daß sie den beim bestimmungsgemäßen Betrieb auftretenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen standhalten.

(3) Feuerstätten müssen aus nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen bestehen. Brennbar Baustoffe sind zulässig für

1. Brennstoffleitungen in Brennern,
2. bewegliche Brennstoffleitungen, die zum Anschluß von Feuerstätten erforderlich und ausreichend widerstandsfähig gegen Wärme sind,
3. Bauteile des Zubehörs, wenn die Bauteile außerhalb des Wärmeerzeugers angeordnet sind,
4. Bauteile im Innern von Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen,
5. Bedienungsgriffe und elektrische Ausrüstungen und
6. die Wärmedämmung, wenn die Dämmstoffe allseits mit nichtbrennbaren Baustoffen abgedeckt sind, keinen höheren Temperaturen als 85 °C ausgesetzt werden können und bis 120 °C ihre Wärmedämmeigenschaften und ihr Brandverhalten nicht nachteilig verändern.

Für weitere Bau- und Zubehörteile können brennbare Baustoffe zugelassen werden, wenn wegen der Brandsicherheit der Feuerstätten keine Bedenken bestehen.

(4) Feuerstätten mit flüssigen Wärmeträgern und Feuerstätten zur Warmwasserversorgung, deren Flüssigkeitsräume nicht ständig mit der Atmosphäre in ausreichend großer offener Verbindung stehen, müssen Sicherheitseinrichtungen haben, die das Entstehen gefährlicher Flüssigkeitsdrücke verhindern.

(5) Sicherheitseinrichtungen, aus denen Flüssigkeiten, Gase oder Dämpfe austreten können, müssen so ausgebildet und angeordnet sein, daß diese Stoffe gefahrlos abgeführt werden.

(6) Feuerstätten oder ihre Teile gelten als beschaffen nach den Absätzen 2 und 3, wenn sie

1. das Zeichen DIN, DIN-DVGW, das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen jeweils mit Registriernummer oder Baumusternummer oder
2. das EG-Zeichen oder
3. nach Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) hergestellt sind und das TGL-Zeichen sowie die Standardnummer tragen.

Ferner gelten als beschaffen nach den Absätzen 2 und 3

1. Feuerstätten oder ihre Teile, wenn sie nach den auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften über Dampfkessel der Bauart nach geprüft und entsprechend gekennzeichnet sind,
2. Sicherheitseinrichtungen, wenn sie als Bauteil geprüft und entsprechend mit dem Bauteilkennzeichen TÜV versehen sind.

(7) Für Wärmetauscher von Anlagen zur Verteilung von Wärme und Wärmetauscher von Anlagen zur Warmwasserversorgung, die mit Flüssigkeiten, Gasen oder Dämpfen beheizt werden, gelten die Absätze 2 und 4 bis 6 entsprechend. Wärmetauscher von Anlagen zur Warmwasserversorgung, die durch Wasser oder Wasserdampf mit gesundheitsgefährdenden Zusatzstoffen oder durch andere flüssige Wärmeträger oder Kältemittel beheizt werden, müssen außerdem so beschaffen sein, daß durch undichte Wärmetauscherwände die Wärmeträger oder Kältemittel nicht in gefahrdrohender Menge in die Warmwasserversorgungsanlage eindringen können.

### § 3

#### Verbindungsstücke

(1) Abgasrohre und Abgaskanäle (Verbindungsstücke) müssen aus form- und hitzebeständigen, nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, einschließlich der Anschlüsse und der Verschlüsse der Reinigungsöffnungen dicht und gegen die bei

einer bestimmungsgemäßen Abgaskondensation entstehenden Stoffe widerstandsfähig sein. Abgaskanäle müssen widerstandsfähig gegen Abgas aller Brennstoffe sein.

(2) Für Abgasrohre, durch die nur Abgase mit niedrigen Temperaturen abgeführt werden, dürfen brennbare Baustoffe verwendet werden, wenn der Brandschutz gewährleistet ist.

(3) Verbindungsstücke dürfen nicht in andere Geschosse geführt werden; das gilt nicht bei einem Anschluß an freistehende Schornsteine. Abgasrohre dürfen nicht durch Räume führen, in denen nach § 7 Abs. 2 das Aufstellen von Feuerstätten unzulässig ist.

(4) Abgasrohre müssen von brennbaren Baustoffen so weit entfernt sein, daß eine Brandgefahr nicht entsteht. Führen Abgasrohre durch Bauteile mit brennbaren Baustoffen, so sind diese Bauteile durch geeignete Vorkehrungen zu schützen.

### § 4

#### Schornsteine und andere Abgasanlagen

(1) Lichter Querschnitt, Höhe, Wärmedurchlaßwiderstand, Dichtigkeit, innere Oberfläche und Anordnung der Schornsteine sowie der Anschluß der Feuerstätten nach Zahl, Art und Nennwärmeleistung müssen so beschaffen sein, daß

1. die Abgase über Dach gefördert werden,
2. genügend Verbrennungsluft nachströmt,
3. im Schornstein und im Verbindungsstück kein Überdruck gegenüber Räumen entsteht,
4. die Schornsteine und andere Abgasanlagen nicht gefährlich durchfeuchten und
5. die abgeführten Abgase nicht zu Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen führen.

Abgasventilatoren, die die Abgasförderung unterstützen, sind zulässig, wenn bei Ausfall der Ventilatoren Gefahren nicht entstehen können. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 darf Überdruck auftreten in

1. Verbindungsstücken mit Schalldämpfern oder Abgasfiltern bei Anordnung in einem Heizraum nach § 7 Abs. 9 und
2. Schornsteinen und Verbindungsstücken in gewerblichen Betriebsgebäuden, freistehenden Kesselhäusern und Dachheizzentralen, wenn diese Bauteile so dicht sind, daß Abgase nicht austreten. Die Sätze 1 bis 3 gelten für andere, über Dach führende Abgasanlagen entsprechend.

(2) Schornsteine müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Sie müssen widerstandsfähig gegen Abgas aller Brennstoffe und gegen die bei einer bestimmungsgemäßen Abgaskondensation entstehenden Stoffe sein. Sie müssen so hergestellt und angeordnet sein, daß

1. durch den Betrieb der Feuerstätten, mindestens aber durch Abgas mit einer Temperatur von 500 °C, die freien Außenseiten der Schornsteine in Räumen nicht auf mehr als 100 °C erwärmt werden,
2. durch Schornsteinbrände Gefahren nicht entstehen und
3. durch Brandbelastung von außen während einer Branddauer von 90 Minuten Feuer und Rauch durch sie nicht in andere Geschosse übertragen werden.

Für Schornsteine, an die nur Gasfeuerstätten mit Feuerungseinrichtung ohne Gebläse und einer höchstmöglichen Wärmeleistung von nicht mehr als 30 kW angeschlossen werden sollen, gelten lediglich die Anforderungen nach den Sätzen 1, 2 und 3 Nr. 1 und 3 mit der Maßgabe, daß nur von Abgasen von Gasfeuerstätten mit einer Temperatur von 350 °C auszugehen ist (Schornsteine mit begrenzter Temperaturbeständigkeit).

(3) Für andere Abgasanlagen, durch die nur Abgase mit niedrigen Temperaturen abgeführt werden, dürfen brennbare Baustoffe verwendet werden, wenn die Baustoffe gegen die Abgase und die bei einer bestimmungsgemäßen Abgaskondensation entstehenden Stoffe widerstandsfähig sind und der Brandschutz gewährleistet ist.

(4) Schornsteine sind unmittelbar auf dem Baugrund oder auf einem feuerbeständigen Unterbau aus nichtbrennbaren Baustoffen zu errichten. Ein Unterbau aus nichtbrennbaren Baustoffen genügt

1. in Gebäuden geringer Höhe,
2. für Schornsteine, die oberhalb der obersten Geschosdecke eines Gebäudes beginnen.

(5) Die Schornsteinmündungen müssen ungeschützte Bauteile mit brennbaren Baustoffen, ausgenommen harte Bedachung (§ 31 Abs. 1 BauO), mindestens 1 m überragen oder von ihnen, waagrecht gemessen, mindestens 1,50 m entfernt sein. Bei weicher Bedachung (§ 31 Abs. 4 BauO) müssen die Schornsteine am First austreten und diesen mindestens um 80 cm überragen.

(6) Schornsteine dürfen die Standsicherheit tragender Bauteile durch großflächige Erwärmung nicht gefährden.

(7) Für Schornsteine aus Metall können Ausnahmen von den Absätzen 2 und 4 zugelassen werden, wenn wegen der Stand- oder Betriebssicherheit und des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

## § 5

## Ableitung der Abgase

(1) Die Ableitung der Abgase der Feuerstätten über Dach muß so erfolgen, daß ihr Abtransport mit der Luftströmung gewährleistet ist.

(2) Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten bei Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung bis 1 MW als erfüllt, wenn die Mündungen der Schornsteine und der anderen über Dach führenden Abgasanlagen

1. die höchste Kante des Daches mit einer Neigung von mehr als 20° um mindestens 40 cm.
2. die Flächen des Daches mit einer Neigung von 20° oder weniger um mindestens 1 m und
3. Aufbauten des Daches, die den Schornsteinen oder anderen Abgasanlagen näher liegen, als deren 1,5fache Höhe über Dach beträgt, um mindestens 1 m

überragen. Bei Dächern mit Brüstungen ist durch Höherführung der Mündungen und durch Brüstungsöffnungen sicherzustellen, daß ein gefährliches Ansammeln von Abgasen nicht eintritt.

(3) Abweichend von Absatz 2 genügt bei raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten mit einer Nennwärmeleistung bis 30 kW, deren Abgase mit Hilfe eines Ventilators abgeführt werden, ein Abstand der Mündung von der Dachfläche von mindestens 40 cm.

(4) Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten bei Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 1 MW als erfüllt, wenn die Mündungen der Schornsteine und der anderen über Dach führenden Abgasanlagen die höchste Kante des Daches mit einer Neigung von 20° oder mehr um mindestens 3 m überragen und mindestens 10 m über der Geländeoberfläche liegen. Bei einer Dachneigung von weniger als 20° ist die Höhe der Mündung auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20° berechnet wird.

(5) Die Mündungen von Schornsteinen und anderen Abgasanlagen müssen zu Lüftungsöffnungen und Fenstern so angeordnet sein, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen, auch für Nachbarn, nicht entstehen.

## § 6

## Rohrleitungen

Rohrleitungen in Gebäuden einschließlich der Formstücke und Armaturen sowie der Steuer-, Regel-, Sicherheits- und Meßeinrichtungen müssen dicht und so beschaffen und ein-

gebaut sein, daß sie den beim bestimmungsgemäßen Gebrauch auftretenden Beanspruchungen standhalten. Sie dürfen einschließlich ihrer Wärmedämmung oder sonstigen Ummantelungen nicht die Brandsicherheit gefährden und bei äußerer Brandeinwirkung nicht zu einer Explosionsgefahr führen.

## § 7

## Aufstellräume von Feuerstätten

(1) Aufstellräume müssen so bemessen sein, daß Feuerstätten ordnungsgemäß errichtet, betrieben und unterhalten werden können.

(2) Feuerstätten dürfen nicht aufgestellt oder errichtet werden

1. in Treppenträumen, außer in Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen und in allgemein zugänglichen Fluren,
2. in Räumen, in denen leicht entzündliche Stoffe in solcher Menge verarbeitet, gelagert oder hergestellt werden, daß durch eine Entzündung Gefahren entstehen, oder in denen solche Stoffe entstehen können, und
3. in Räumen, in denen explosionsfähige Stoffe verarbeitet, gelagert oder hergestellt werden oder in denen solche Stoffe entstehen können.

Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2 und 3 können gestattet werden, wenn es der Betrieb erfordert und sichergestellt ist, daß die Stoffe durch die Feuerstätte nicht entzündet oder zur Explosion gebracht werden können.

(3) In Wohnungen und vergleichbaren Nutzungseinheiten dürfen Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 11 kW nur aufgestellt werden, wenn durch die Bauart der Feuerstätten, wie bei raumluftunabhängigen Feuerstätten (entsprechend § 39 Abs. 4 Satz 2 BauO) oder durch besondere Einrichtungen an den Feuerstätten sichergestellt ist, daß Abgase in gefahrdrohender Menge nicht in den Aufstellraum eintreten können. Das gilt nicht für Feuerstätten, deren Aufstellräume durch dichte Bauteile und dicht- und selbstschließende Türen von den anderen Räumen der Wohnung oder Nutzungseinheit getrennt oder ausreichend gelüftet sind, sowie nicht für offene Kamine.

(4) Feuerstätten müssen von Bauteilen und Einrichtungen mit brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder ihnen gegenüber so geschützt sein, daß der Brandschutz gewährleistet ist.

(5) Feuerstätten für Flüssiggas dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn sie über starre Leitungen versorgt werden. Satz 1 gilt nicht für nur vorübergehend benutzte Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 11 kW in freistehenden Gebäuden mit nicht mehr als zwei Geschossen über der Geländeoberfläche, die nur für einen vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, wie Wochenendhäuser, Unterkunftshütten, Baubuden und Unterkünfte auf Baustellen.

(6) Feuerstätten für Flüssiggas dürfen in Räumen, deren Fußboden allseitig mehr als 1 m unter der umgebenden Geländeoberfläche liegt, nur aufgestellt werden, wenn

1. sichergestellt ist, daß bei abgeschalteter Feuerungseinrichtung die Zufuhr von Flüssiggas in die Brennstoffleitungen im Aufstellraum verhindert wird und die unter dem Überdruck in diesen Leitungen aus einer Leckstelle noch ausströmende Gasmenge 0,2 v. H. des Rauminhaltes des Aufstellraumes nicht überschreiten kann oder
2. wenn der Raum Lüftungsanlagen wie für Heizräume (Abs. 11) hat, bezogen auf eine Gesamtnennwärmeleistung von 50 kW.

Die Lüftungsanlagen nach Satz 1 Nr. 2 müssen mindestens für einen eininhalbfachen Luftwechsel je Stunde bemessen und ständig wirksam sein.

(7) Feuerstätten, die nicht in einem Heizraum nach Abs. 9 aufgestellt werden müssen und die die Verbrennungsluft dem Aufstellraum entnehmen, dürfen nicht in Räumen, Wohnungen oder ähnlichen Nutzungseinheiten aufgestellt werden, aus denen Lüftungsanlagen oder Warmluftheizungsanlagen Luft mit Hilfe von Ventilatoren absaugen. Dies gilt nicht für Gasfeuerstätten, deren Abgase in Lüftungsanlagen mit Ventilatoren eingeleitet werden. Im übrigen können Ausnahmen von Satz 1 gestattet werden, wenn ein gefahrloser Betrieb gesichert ist. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden in den Fällen, in denen nach § 39 Abs. 4 Sätze 4 und 5 BauO ein Anschluß an eine Abgasanlage nicht erforderlich und auch nicht vorhanden ist.

(8) Aufstellräume von Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung bis 50 kW müssen so groß und so beschaffen sein oder derart mit anderen geeigneten Räumen in Verbindung stehen oder mit besonderen Einrichtungen versehen sein, daß den Feuerstätten die für einen gefahrlosen Betrieb notwendige Verbrennungsluft zuströmen kann; dies gilt nicht für Aufstellräume raumluftunabhängiger Feuerstätten.

(9) Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW dürfen nur in besonderen Aufstellräumen (Heizräumen) aufgestellt werden. Maßgeblich ist die Gesamtnennwärmeleistung der Feuerstätten, die gleichzeitig betrieben werden können; soweit Feuerstätten für feste Brennstoffe nur bei einer verminderten Leistung den Betrieb anderer Feuerstätten zulassen, braucht nur diese verminderte Leistung auf die Gesamtnennwärmeleistung angerechnet zu werden.

(10) Absatz 9 Satz 1 gilt nicht für Feuerstätten, die ihrer Zweckbestimmung nach in anderen Räumen aufgestellt werden müssen; an deren Aufstellung und den Aufstellraum können besondere Anforderungen gestellt werden. Bei gewerblichen Betrieben oder freistehenden Kesselhäusern können Ausnahmen von Absatz 9 Satz 1 gestattet werden, wenn wegen der Art des Betriebes und der Beschaffenheit der Aufstellräume Bedenken nicht bestehen.

(11) Heizräume müssen Be- und Entlüftungsanlagen haben, die die Heizräume während des Betriebs ständig lüften und den Feuerstätten die erforderliche Verbrennungsluft zuführen. Die Lüftungsanlagen sind so anzuordnen, daß der sichere Betrieb der Feuerstätten nicht beeinträchtigt wird. Bei Feuerstätten für Flüssiggas müssen die Lüftungsanlagen mindestens für einen eineinhalbfachen Luftwechsel je Stunde bemessen und ständig wirksam sein.

## § 9

## Feuerungsanlagen besonderer Art

(1) Andere Anforderungen als nach den §§ 2 bis 7 können an Feuerstätten besonderer Art, an ihre Verbindungsstücke und Schornsteine oder sonstige Abgasanlagen, an ihre Aufstellräume und an ihren Betrieb gestellt werden. Verlangt werden können Nachprüfungen, die von Zeit zu Zeit zu wiederholen sind, und Bescheinigungen über deren Ergebnis.

(2) Zu den Feuerstätten besonderer Art gehören insbesondere

1. Feuerstätten zur Erwärmung oder sonstigen Behandlung brennbarer Stoffe, wie Räucher- und Trockenanlagen und Backöfen,
2. Feuerstätten mit organischem Wärmeträger,
3. offene Kamine für andere feste Brennstoffe als Holz in Stücken,
4. Feuerstätten mit niedriger Abgastemperatur, wie Brennwertkessel und andere Feuerstätten mit nachgeschalteten Heizflächen zur Wärmeabgabe durch Verminderung der Abgastemperatur.

## § 9

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. März 1991 in Kraft. § 7 Abs. 3 tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 18. September 1990

Der Minister für Bauwesen,  
Städtebau und Wohnungswirtschaft  
I. V.: Glotzbach  
Staatssekretär

## Anordnung

über die Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen  
vom 10. September 1990

## § 1

Folgende Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Finanzen werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 8. August 1958 über die Befreiung der Umsätze aus freiberuflicher steuerbegünstigter Tätigkeit von der Umsatzsteuer (GBl. I Nr. 55 S. 642)
2. Anordnung vom 9. April 1959 über die Befreiung der Umsätze aus freiberuflicher steuerbegünstigter Tätigkeit der Ärzte von der Umsatzsteuer (GBl. I Nr. 24 S. 327)
3. alle weiteren Anordnungen über Umsatzsteuerbefreiungen und -ermäßigungen, die dem Umsatzsteuergesetz (UStG) vom 22. Juni 1990 (Sonderdruck Nr. 1432 des Gesetzblattes) entgegenstehen
4. Anordnung vom 4. Juli 1967 über die Vereinfachung der Erhebung von Abgaben für die wirtschaftliche Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen (GBl. II Nr. 66 S. 445)
5. Vierte Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1955 zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen — Besteuerung des Einkommens und Vermögens der nicht in der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Steuerpflichtigen — (GBl. I Nr. 10 S. 97)
6. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1949 zur Steuerreformverordnung — Vermögensteuer — (VStDB 1949) (ZVOBl. I Nr. 72 S. 637)
7. Sechste Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1949 zur Steuerreformverordnung — Erbschaftsteuer — (ErbStDB 1949) (ZVOBl. I Nr. 84 S. 733)
8. Ziffern 55, 88, 91, 99 und 109 sowie der Teilsatz „wenn diese Gesellschaften ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Hauptstadt der DDR) haben“ der Ziff. 67 Abs. 1 der Vermögensteuer- und Bewertungsrichtlinien 1955 — VSt — und BewR 1955 vom 15. Januar 1955 (Sonderdruck Nr. 70 des Gesetzblattes).

## § 2

Die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 5 dieser Anordnung treten mit Wirkung von 1. Juli 1990 außer Kraft. Die Bestimmungen der Ziffern 6 bis 8 sind ab dem Veranlagungszeitraum 1990 nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 10. September 1990

Der Geschäftsführende Minister  
der Finanzen  
Skowron  
Staatssekretär

**Achtung!****Achtung!**

Zum

**„Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Bundesrepublik Deutschland  
über die Herstellung der Einheit Deutschlands  
— Einigungsvertrag —“**

sind erschienen:

**Sonderdruck Nr. 1465**

Fünfte Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)  
— Periodisch technische Überprüfung von Fahrzeugen —  
vom 29. 8. 1990 (frei verkäuflich, Preis: 2,80 DM)

**Sonderdruck Nr. 1466**

Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft  
vom 12. 9. 1990

**Sonderdruck Nr. 1467**

Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Jasmund  
vom 12. 9. 1990

**Sonderdruck Nr. 1468**

Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks „Müritz-Nationalpark“  
vom 12. 9. 1990

**Sonderdruck Nr. 1469**

Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Hochharz  
vom 12. 9. 1990

**Sonderdruck Nr. 1470**

Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks „Sächsische Schweiz“  
vom 12. 9. 1990

**Sonderdruck Nr. 1471**

Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen  
vom 12. 9. 1990

**Sonderdruck Nr. 1472**

Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Schorfheide — Chorin  
vom 12. 9. 1990

**Sonderdruck Nr. 1473**

Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“  
vom 12. 9. 1990

**Sonderdruck Nr. 1474**

Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe  
vom 12. 9. 1990

**Sonderdruck Nr. 1475**

Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Vessertal  
vom 12. 9. 1990

**Sonderdruck Nr. 1476**

Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Rhön  
vom 12. 9. 1990

**Sonderdruck Nr. 1477**

Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Naturpark Schaalsee  
vom 12. 9. 1990

**Sonderdruck Nr. 1478**

Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Drömling“  
vom 12. 9. 1990

**Sonderdruck Nr. 1479**

Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark Märkische Schweiz  
vom 12. 9. 1990

Die Verteilung der Sonderdrucke Nr. 1466 bis 1479 erfolgt zentral. Restexemplare sind beim

ReWi Verlag GmbH (i. A.)  
vormals Staatsverlag  
Bereich Amtliche Dokumente  
Otto-Grotewohl-Str. 17  
Berlin, 1086

nach schriftlicher Bestellung gegen Erstattung der entstandenen Kosten erhältlich.

**Staatsverlag der DDR**

**Achtung!****Achtung!**

## Wichtiger Hinweis für alle Bezieher des Gesetzblattes der DDR:

1. Das Gesetzblatt der DDR, Teil I und II stellt mit Wirkung vom 3. 10. 1990 sein Erscheinen ein.  
Nach Herstellung der Einheit Deutschlands erfolgt die Verkündung des geltenden Rechts in Verantwortung der Bundesanzeiger-Verlagsgesellschaft m.b.H.  
Bestellungen zum Einzelbezug oder zum Abonnieren des Bundesgesetzblattes sind zu richten an:  
**Bundesanzeiger · Bonn**  
Postfach 1320  
5300 Bonn 1  
Einzelheiten zum Nachbezug sind im Gesetzblatt der DDR, Teil I Nr. 54/90 S. 1194 und Nr. 55/90 S. 1258 enthalten.
2. Gesetze und Rechtsverordnungen in den Gesetzblättern der DDR, Teil I und II sowie Sonderdrucke des Gesetzblattes der DDR, die entsprechend dem Einigungsvertrag, insbesondere seiner Anlage II, fortgeltendes Bundes- bzw. Länderrecht sind, können Sie weiterhin erhalten:

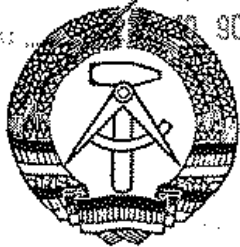
- im Verkauf durch Selbstabholung
  - in der **Buchhandlung für Amtliche Dokumente**  
Neustädtische Kirchstraße 15  
Berlin  
1080
  - in der **Bücherstube des ReWi Verlages GmbH (i. A.)**  
vormals Staatsverlag  
Otto-Grotewohl-Str. 17  
Berlin  
1086
  - im **Bereich „Amtliche Dokumente“ des ReWi Verlages GmbH (i. A.)**  
vormals Staatsverlag  
Magazinstraße 15–16  
Berlin  
1020
- nach Bestellung durch Versand
  - beim **ReWi Verlag GmbH (i. A.)**  
vormals Staatsverlag  
Bereich Amtliche Dokumente  
Otto-Grotewohl-Straße 17  
Berlin  
1086

Bei Bestellung an den Verlag erhalten Sie für wissenschaftliche oder andere Zwecke auch Dokumente, die nicht mehr geltendes Recht sind.



**Staatsverlag der DDR**





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 26. September 1990

Teil I Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 90	Gesetz zur Überleitung des Rundfunks (Fernsehen, Hörfunk) in die künftige Gesetzgebungszuständigkeit der Länder – Rundfunküberleitungsgesetz –	1563
13. 9. 90	Verfassungsgesetz zur Änderung des Ländereinführungsgesetzes vom 22. Juli 1990	1567
13. 9. 90	Gesetz über die Ausschreibung der Stellen der Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder in den durch die Treuhand verwalteten Unternehmen	1567
13. 9. 90	Gesetz über Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft (GBLG)	1568
13. 9. 90	Gesetz über die Berufsvertretungen und die Berufsausübung des nichtärztlichen Hochschulpersonals im Gesundheitswesen – Rahmenkammergesetz –	1570
12. 9. 90	Verordnung über die Reisekostenvergütung für die Beschäftigten in den zentralen Staatsorganen und ihnen nachgeordneten Einrichtungen der DDR	1572
18. 9. 90	Verordnung über Tageseinrichtungen für Kinder	1577
18. 9. 90	Verordnung über die Betreuung von Kindern in Tagespflege	1579
18. 9. 90	Verordnung über Grundsätze und Regelungen für allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen – Vorläufige Schulordnung –	1579
18. 9. 90	Verordnung über die Ausbildung für Lehrämter	1584
18. 9. 90	Verordnung über Hochschulen (Vorläufige Hochschulordnung)	1585
18. 9. 90	Verordnung über die Errichtung von Studentenwerken	1606
29. 8. 90	Anordnung zur Zoll- und Verbrauchsteuerentlastung von Waren, die an die Westgruppe der Streitkräfte der UdSSR geliefert werden	1608
10. 9. 90	Anordnung über den Bau und Betrieb von Garagen	1611
10. 9. 90	Anordnung über die Einführung von Technischen Baubestimmungen und die Klassifizierung von Bauprodukten auf dem Gebiet des baulichen Brandschutzes (BrandAO)	1615
17. 8. 90	Anordnung Nr. 2 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten, Forschungsstudenten und Aspiranten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen – Stipendienanordnung Nr. 2 –	1617
10. 9. 90	Anordnung zur Herstellung geschweißter Bauprodukte in der DDR	1622
12. 9. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Berufsbildung	1623

## Gesetz<sup>1</sup>

### zur Überleitung des Rundfunks (Fernsehen, Hörfunk) in die künftige Gesetzgebungszuständigkeit der Länder

#### – Rundfunküberleitungsgesetz –

vom 14. September 1990

Ergänzend zum Artikel 36 Einigungsvertrag stellt sich das vorliegende Überleitungsgesetz im Blick auf die bevorstehende Vereinigung der beiden Teile Deutschlands die Aufgabe, den Rundfunk der DDR – Fernsehen und Hörfunk – in eine staatsunabhängige, föderale und gemeinschaftliche Einrichtung zu überführen. Weitergehende Regelungen – territoriale, regionale und nationale Kooperationen sollen durch Staatsverträge der Länder des vereinigten Deutschlands vorgenommen werden.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat die Aufgabe der Grundversorgung, der private Rundfunk trägt zum publizistischen Wettbewerb bei. Bei der Vergabe von Frequenzen und

<sup>1</sup> Dieses nach Unterzeichnung des Einigungsvertrages erlassene Gesetz wurde zwischen den Vertragsparteien nicht als fortgeltendes Recht der DDR vereinbart.

bei der Schaffung technischer und wirtschaftlicher Voraussetzungen sind der öffentlich-rechtliche und der private Rundfunk nach Maßgabe ihrer öffentlichen Aufgabe zur Förderung der Meinungsvielfalt gleich zu behandeln.

## I.

### Rechtsformen und Aufgaben

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für den Rundfunk in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt.

(2) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters.

## § 2

**Errichtung der Einrichtung**

Der „Rundfunk der DDR“ und der „Deutsche Fernsehfunk“ werden als gemeinschaftliche staatsunabhängige, rechtsfähige Einrichtung von den in § 1 Abs. 1 genannten Ländern und dem Land Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, bis spätestens 31. Dezember 1991 weitergeführt, soweit sie Aufgaben wahrnehmen, für die die Zuständigkeit der Länder gegeben ist. Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Bevölkerung der in den in § 1 Abs. 1 genannten Gebieten nach den allgemeinen Grundsätzen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Hörfunk und Fernsehen zu versorgen.

## § 3

**Programmauftrag**

(1) Die Einrichtung veranstaltet und verbreitet Rundfunk als Medium und Faktor des Prozesses der Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit und ist der Kultur verpflichtet.

(2) Die Einrichtung hat in ihren Sendungen einen umfassenden Überblick über das internationale und nationale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Ihr Programm hat der Information, Bildung und Unterhaltung zu dienen. Sie hat Beiträge zur Kultur, Kunst und Beratung anzubieten.

(3) Den der regionalen Gliederung und der kulturellen Vielfalt des Sendgebietes entsprechenden Interessen und Bedürfnissen der Bevölkerung soll im Programm Rechnung getragen werden.

## § 4

**Programmgrundsätze**

(1) Die Programme des Rundfunks müssen vom Willen zur Meinungsvielfalt, Ausgewogenheit und Sachlichkeit geprägt sein.

(2) Programme und Sendungen müssen die Würde und Persönlichkeitsrechte der Menschen achten. Sie dürfen nicht gegen die Völkerverständigung, gegen die Bereitschaft zum Frieden, gegen die soziale Gerechtigkeit und demokratische Freiheiten gerichtet sein. Schutz und Erhalt der Umwelt und die Gleichstellung von Frauen und Männern sollen im Programm ihren Ausdruck finden. Die Programme dürfen nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

(3) Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

(4) Der Rundfunk hat alle Veröffentlichungen verantwortungsbewußt und sorgfältig auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen. Er hat sicherzustellen, daß die Vielfalt der bestehenden Meinungen und der weltanschaulichen, religiösen, politischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Richtungen in den Sendungen möglichst umfassend und vollständig Ausdruck finden. Kommentare sind deutlich von den Nachrichten zu trennen und als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen.

## § 5

**Unzulässige Sendungen und Jugendschutz**

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

1. zum Rassenhaß, nationalistischen oder religiösen Feindseligkeiten aufstacheln oder grausame oder sonstige Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,
2. den Krieg verherrlichen,
3. pornographisch sind,
4. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen.

## § 6

**Gegendarstellung**

(1) Der Rundfunkveranstalter ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine von ihm in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung unmittelbar betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

- a) die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder
- b) die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung wesentlich überschreitet.

(3) Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Betroffene oder sein Vertreter kann die Verbreitung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, dem Rundfunkveranstalter zugeht. Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(4) Die Gegendarstellung muß unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(6) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß der Rundfunkveranstalter in Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der Parlamente, der Vertretungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der Gerichte.

(8) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gegendarstellung zu Tatsachenbehauptungen in Druckwerken und Bildschirmtextangeboten bleiben unberührt.

## § 7

**Verlautbarungsrecht**

(1) Regierung und Landesregierungen haben bei Katastrophen und anderen Notsituationen das Recht, Gesetze, Verordnungen und amtliche Verlautbarungen ihren Aufgaben entsprechend bekanntzugeben. Hierfür ist ihnen die erforderliche Sendezeit unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen.

(2) Für den Inhalt einer Sendung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit gewährt worden ist.

## § 8

**Besondere Sendezeiten**

(1) Den Parteien und Vereinigungen, für die in den Ländern ein Wahlvorschlag zu den gesetzgebenden Körperschaften

ten zugelassen worden ist, sind angemessene Sendezeiten zur Vorbereitung von Wahlen einzuräumen. Das Nähere wird in Vereinbarungen mit den Parteien und Vereinigungen bestimmt.

(2) Die Einrichtung hat den evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche, dem Bund der Freikirchen und den jüdischen Kultusgemeinden auf deren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feriallichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen unentgeltlich einzuräumen. Diese Regelung gilt nicht für Fensterprogramme. Technische Unterstützung ist zu gewährleisten.

(3) Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(4) Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zugewilligt worden ist.

## § 9

### Beweissicherung

(1) Von allen Hörfunk- und Fernsehsendungen, die die Einrichtung verbreitet, sind vollständige Tonaufzeichnungen, von Fernsehsendungen außerdem vollständige Bildaufzeichnungen herzustellen und aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt vier Wochen. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung aufzubewahren, bis die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(2) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann von der Einrichtung Einsicht in die Aufzeichnungen verlangen und auf eigene Kosten von der Einrichtung Mehrfertigungen herstellen lassen.

## II.

### Organisation

#### § 10

#### Organisation der Einrichtung

Die Organe der Einrichtung sind

1. der Rundfunkbeauftragte
2. der Rundfunkbeirat.

#### § 11

#### Leitung der Einrichtung

(1) Der Rundfunkbeauftragte wird auf Vorschlag des Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik von der Volkskammer gewählt.

(2) Kommt eine Wahl durch die Volkskammer nicht zustande, wird der Rundfunkbeauftragte von den Landessprechern der in § 1 Absatz 1 genannten Ländern und dem Oberbürgermeister des Teils von Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, mit Mehrheit gewählt.

(3) Der Rundfunkbeauftragte leitet die Einrichtung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

#### § 12

#### Zusammensetzung des Rundfunkbeirates

(1) Dem Rundfunkbeirat gehören 18 anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als Vertreter gesellschaftlich relevanter Gruppen an. Je 3 Mitglieder werden von den Landtagen der in § 1 Abs. 1 genannten Länder und von der Stadtverordnetenversammlung von Berlin gewählt.

(2) Die Mitglieder des Rundfunkbeirates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Mitglied im Rundfunkbeirat kann nicht sein, wer

1. Mitglied einer Regierung oder deren Vertreter oder Mitglied eines Rates oder einer Kommission einer örtlichen Volksvertretung ist,
2. in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis oder einem Anstellungs- oder vergleichbaren Abhängigkeitsverhältnis zum Rundfunk oder zu einem Unternehmen steht, das dem Rundfunk durch wirtschaftliche Beteiligung oder Verträge über Lieferungen und Leistungen dauerhaft verbunden ist oder dort Mitglied eines Organs ist,
3. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu bestimmen, nicht besitzt,
4. wer selbst Rundfunkveranstalter oder von einem Rundfunkveranstalter abhängig ist.

## § 13

### Aufgaben des Rundfunkbeirates

(1) Der Rundfunkbeirat vertritt die Interessen der Allgemeinheit in der Einrichtung. Er fördert die Föderalisierung des Rundfunks.

(2) Der Rundfunkbeirat hat in allen Programmfragen ein Beratungsrecht und bei wesentlichen Personal-, Wirtschafts- und Haushaltsfragen ein Mitwirkungsrecht. Insbesondere obliegt ihm:

1. Überwachung der Gesamthaltung der Einrichtung nach Maßgabe dieses Gesetzes,
2. Abberufung des Rundfunkbeauftragten mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
3. Entlastung des Rundfunkbeauftragten.

(3) Der Rundfunkbeirat erläßt

- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung
- Werberichtlinien.

(4) Der Mitwirkung des Rundfunkbeirates bedürfen

1. die Veranstaltung zusätzlicher und die Einstellung von bestehenden Programmkanälen,
2. Rechtsgeschäfte mit anderen Rundfunkveranstaltern über die Veranstaltung von Gemeinschaftsprogrammen oder die Programmzulieferung auf Dauer,
3. Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand einen Wert von 500 Tausend DM überschreiten,
4. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und wirtschaftlichen Beteiligungen,
5. Rechtsgeschäfte, deren Dauer mehr als ein Jahr beträgt,
6. der Wirtschaftsplan der Einrichtung,
7. Veränderungen des Wirtschaftsplans.

## III.

### Finanzierung

#### § 14

#### Finanzierung der Einrichtung

Die Einrichtung finanziert sich vorrangig durch die Einnahmen aus dem Rundfunkgebührenaufkommen der Rundfunkteilnehmer der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und des Teils von Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, im übrigen aus Werbung und sonstigen Einnahmen.

## § 15

**Werbung im Programm**

(1) Werbung in den Programmen der Einrichtung ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und als solche zu kennzeichnen. Sie darf das übrige Rundfunkprogramm inhaltlich nicht beeinflussen.

(2) Werbesendungen dürfen sich nicht an Kinder richten und die Unerfahrenheit Jugendlicher ausnutzen.

(3) Der zeitliche Umfang der Werbung im Fernsehen beträgt werktäglich im Jahresdurchschnitt 20 Minuten, im Hörfunk 30 Minuten pro Programm. Nach 20.00 Uhr sowie an Sonntagen und in allen Ländern der DDR anerkannten Feiertagen dürfen Werbesendungen nicht ausgestrahlt werden.

(4) Bestehende Werbeverträge bleiben bis zum 31. Dezember 1991 von der Regelung des Abs. 3 unberührt.

## IV.

**Studiotechnik**

## § 16

**Studiotechnik**

Die bisher der Deutschen Post zugehörige Studiotechnik einschließlich der Außenanlagen sowie die der Produktion und der Verwaltung des Rundfunks und des Fernsehens dienenden Liegenschaften werden der Einrichtung unentgeltlich zugeordnet. Artikel 21 des Einigungsvertrages gilt entsprechend. Die Einrichtung übernimmt das für die Betreibung der Einrichtung unbedingt notwendige Personal der Studiotechnik.

## V.

**Frequenzen**

## § 17

**Zuordnung von Rundfunkfrequenzen**

(1) Die Einrichtung nutzt die ihr bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zugeordneten Rundfunkfrequenzen. Nicht genutzte Frequenzen sind dem jeweils zuständigen Kompetenzträger zurückzugeben.

(2) Der zuständige Kompetenzträger entscheidet über die Zuordnung freier Frequenzen zu der Einrichtung oder zu dem Privaten Rundfunk.

## VI.

**Privater Rundfunk**

## § 18

**Zulassung**

(1) Private Anbieter von Hörfunk- und Fernsehprogrammen bedürfen der Zulassung durch die zuständigen Organe der Länder.

(2) Die für den Privaten Rundfunk zur Verfügung stehenden Frequenzen werden ausgeschrieben. Es sind Veranstalter zu bevorzugen, die Vollprogramme anbieten und wesentliche Programnteile in den Ländern nach § 1 Abs. 1 herstellen oder herstellen lassen.

(3) Die Landessprecher und die Regierungsbevollmächtigten haben die Aufgabe, die Frequenzvergabe vorzubereiten.

(4) §§ 3 bis 9 finden Anwendung.

## § 19

**Frequenzplanungsausschuß**

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen wird beauftragt, unverzüglich einen Ausschuß für die Frequenzplanung und -koordinierung einzuberufen. Dem Ausschuß gehören neben der Deutschen Post die Vertreter der Landesregierungen, der Rundfunkbeauftragte und die anerkannten Verbände Privater Rundfunkveranstalter an. Bis zur Bildung der Länderregierungen nehmen die Landessprecher und die Regierungsbevollmächtigten an den Sitzungen teil.

## § 20

**Rechtsaufsicht**

Die Rechtsaufsicht über die Einrichtung obliegt der Regierung und nach Bildung der Länder nach § 1 Abs. 1 den Landesregierungen.

## VII.

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 21

**Überleitungsregelung**

(1) Spätestens bis zum 31. Dezember 1991 ist die Einrichtung nach Maßgabe der föderalen Struktur des Rundfunks durch gemeinsamen Staatsvertrag der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und des Landes Berlin aufzulösen und in Anstalten des öffentlichen Rechts einzelner oder mehrerer Länder zu überführen. Kommt ein Staatsvertrag nach Satz 1 innerhalb des dort genannten Zeitraumes nicht zustande, so ist die Einrichtung mit Ablauf des 31. Dezember 1991 aufgelöst.

(2) Zu diesem Zeitpunkt bestehendes Aktiv- und Passivvermögen geht auf die in Abs. 1 Satz 1 genannten Länder und das Land Berlin in Anteilen über. Die Höhe der Anteile bemißt sich nach dem Verhältnis des Rundfunkgebührenaufkommens in den in Abs. 1 Satz 1 genannten Ländern und in dem Land Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, und zwar nach dem Stand vom 30. Juni 1991. Die Pflicht der Länder zur Fortführung der Rundfunkversorgung in ihren Gebieten bleibt hiervon unberührt.

## § 22

**Außerkräfttreten**

Spätestens am 31. Dezember 1991 tritt dieses Gesetz außer Kraft.

## § 23

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

**Verfassungsgesetz<sup>1</sup>  
zur Änderung  
des Ländereinführungsgesetzes vom 22. Juli 1990  
vom 13. September 1990**

## § 1

Der § 22 erhält folgende Fassung:

## § 22

**Übergang von Einrichtungen**

Mit der Bildung von Ländern in der DDR gehen Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienenden Einrichtungen der Republik, soweit sie nach diesem Gesetz Aufgaben der Länder wahrnehmen, auf die Länder über.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 3. Oktober 1990 in Kraft.

<sup>1</sup> Dieses nach Unterzeichnung des Einigungsvertrages erlassene Gesetz wurde zwischen den Vertragspartnern nicht als fortgeltendes Recht der DDR vereinbart.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

**Gesetz<sup>1</sup>**

**über die Ausschreibung der Stellen der Geschäftsführer  
bzw. Vorstandsmitglieder in den durch die Treuhand  
verwalteten Unternehmen**

**vom 13. September 1990**

## § 1

Alle nachfolgend aufgeführten Aktivitäten sind unter Verantwortung der Treuhandanstalt durchzuführen.

## § 2

Alle Stellen der Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder in den betroffenen Unternehmen sind ab sofort öffentlich auszuschreiben. Bis Ende 1990 sind Entscheidungen über die Neubesetzung zu treffen. Zur Ausschreibung gehören Veröffentlichungen im Unternehmen selbst sowie in mindestens einer regionalen und einer überregionalen Zeitung.

<sup>1</sup> Dieses nach Unterzeichnung des Einigungsvertrages erlassene Gesetz wurde zwischen den Vertragspartnern nicht als fortgeltendes Recht der DDR vereinbart.

## § 3

Die Auswahl ist nach persönlicher Integrität und fachlicher Kompetenz zu treffen. Wichtig sind das Ansehen und die Akzeptanz bei der Belegschaft.

## § 4

Die Auswahl hat nach einem Vorprüfungsverfahren durch die Treuhand zu erfolgen. Das Vorprüfungsgremium ist zu gleichen Teilen aus Vertretern der Treuhand, des Betriebsrates (sollte kein Betriebsrat existieren, so sind die Vertreter durch die Belegschaft in geheimer Wahl demokratisch zu wählen) und Abgeordneten des Bundes, der Länder, Kreise oder Gemeinden zu besetzen.

## § 5

Für nicht mehr bestätigte Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder sind maximal drei Monatsgehälter weiter zu zahlen. Weitere Abstandssummen sind nicht zu vereinbaren.

## § 6

Das Gesetz gilt für alle Unternehmen, die aus den früheren Kombinat, Kombinatbetrieben und Betrieben durch Umwandlung oder Entflechtung hervorgegangen sind.

## § 7

Dieses Gesetz tritt am 13. September 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**



## Gesetz<sup>1</sup> über Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft (GBL G)

vom 13. September 1990

### § 1

#### Gruppenbetriebe

(1) Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft sind Gesellschaften, deren Gesellschafter sich im Gesellschaftsvertrage verpflichtet haben, Grundstücke für eine bestimmte Zeit, mindestens 10 Jahre für Zwecke der Landwirtschaft zu nutzen.

(2) Auf die Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft anzuwenden, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes vorgeschrieben ist.

### § 2

#### Name, Sitz

(1) Die Gesellschaft muß in dem Gesellschaftsvertrage einen Namen erhalten, unter dem sie ihre Geschäfte betreibt. Der Name muß sie als Gruppenbetrieb in der Landwirtschaft ausweisen. Der Zusatz GBL genügt.

(2) In dem Gesellschaftsvertrage ist auch der Sitz der Gesellschaft zu bestimmen. Er muß in örtlicher Beziehung zu den Grundstücken stehen.

### § 3

#### Gesellschafter

(1) Gesellschafter dürfen nur volljährige und unbeschränkt geschäftsfähige Landwirte werden. Ihre Zahl ist auf höchstens 10 begrenzt.

(2) Landwirte sind alle Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst-, Gemüse- und Gartenbaus sowie der Fleischwirtschaft und der Fischzucht, soweit das Unternehmen eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bildet.

(3) Als Landwirte gelten auch solche natürlichen Personen, deren fachliche Kenntnisse die Anerkennungskommission förmlich anerkannt hat.

### § 4

#### Zweck

(1) Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung, um pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, insbesondere der Ackerbau, der Erwerbsobstbau und der Weinbau, sowie die Fischerei in Binnengewässern.

(2) Geringfügige Forstwirtschaft fällt unter die Landwirtschaft dieses Gesetzes, wenn die Anerkennungskommission sie zugelassen hat.

### § 5

#### Grundstücke

(1) Die Grundstücke müssen für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet sein. Als geeignet gilt auch Ödland, das in landwirtschaftliche Kultur gebracht werden soll und kann.

(2) Die Grundstücke müssen Eigentum der einzelnen Gesellschafter oder Eigentum der Gesellschaft sein. Sie können auch dem einzelnen Gesellschafter oder der Gesellschaft zur landwirtschaftlichen Nutzung von Dritten überlassen sein oder werden.

### § 6

#### Einlagen, Anteile

(1) Die Grundstücke der einzelnen Gesellschafter und die Grundstücke, die Dritten ihnen zur landwirtschaftlichen Nut-

<sup>1</sup> Dieses nach Unterzeichnung des Einigungsvertrages erlassene Gesetz wurde zwischen den Vertragsparteien nicht als fortgeltendes Recht der DDR vereinbart.

zung überlassen haben, sind in dem Gesellschaftsvertrage genau zu bezeichnen, zu beschreiben und mit dem Ertragswert zu bewerten.

(2) Zu bezeichnen und zu beschreiben sind auch das Inventar und die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die einzelne Gesellschafter einbringen. Sie sind mit dem Sachwert zu bewerten.

(3) Die geschätzten Ertrags- und Sachwerte und das eingebrachte Inventar sind maßgeblich für den Anteil am Gesellschaftsvermögen und die Verteilung und Verlust. Im Gesellschaftsvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

### § 7

#### Arbeit

(1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, für die Gesellschaft in dem von ihnen geforderten Umfang zu arbeiten. Sie dürfen nicht ohne Einwilligung eine eigene Landwirtschaft betreiben oder an anderen Gruppenbetrieben in der Landwirtschaft teilnehmen; das gilt auch für die Ehegatten der Gesellschafter.

(2) Die Gesellschafter erhalten für ihre Arbeit eine Vergütung, die der Vergütung von Arbeitskräften für eine gleichartige Arbeit entspricht. Die Vergütung wird nicht auf den Gewinnanteil angerechnet. Im Gesellschaftsvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Neben den Gesellschaftern dürfen nur eineinhalb Arbeitskräfte je Gesellschafter in unbefristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt werden.

### § 8

#### Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte werden von den Gesellschaftern gemeinschaftlich geführt. Die Gesellschafter entscheiden nach ihrer Zahl mit der Mehrheit der Stimmen. Im Gesellschaftsvertrag kann abweichend vereinbart werden, daß ein oder mehrere Gesellschafter die Geschäfte führen.

(2) In dem Gesellschaftsvertrag ist zu vereinbaren, daß die Geschäfte von einem oder mehreren Gesellschaftern geführt werden und daß mehrere Geschäftsführer nur gemeinsam handeln können, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

(3) Die Geschäftsführer werden mit den Stimmen der Mehrheit der Gesellschafter auf Zeit, längstens für fünf Jahre bestellt. Sie können vorzeitig mit zwei Dritteln der Stimmen der Gesellschafter abberufen werden.

### § 9

#### Vertretung

(1) Der oder die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten. Im Gesellschaftsvertrag ist zu vereinbaren, daß mehrere Geschäftsführer nur gemeinsam vertreten können (Gesamtvertretung).

(2) Die zur Gesamtvertretung berechtigten Geschäftsführer können einzelne von ihnen zu bestimmende Arten von Geschäften oder zu bestimmten Geschäften ermächtigen. Grundstücksgeschäfte und der Abschluß und die Kündigung von Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnissen sind hiervon ausgeschlossen.

### § 10

#### Rechtliche Selbständigkeit, Haftung

(1) Die Gesellschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen oder verklagt werden. Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter vollstreckbarer Schuldtitel erforderlich.

(2) Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner persönlich, wenn die Gesellschaft die Verbindlichkeiten nicht erfüllt. Die Haftung des einzelnen Gesellschafters ist auf einen Betrag in Höhe des im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Beitrages zur Gesellschaft

beschränkt. Dem Gesellschafter stehen die Einlagen der Bürgen zu. Aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten vollstreckbaren Schuldtitel kann nicht gegen die Gesellschafter vollstreckt werden.

## § 11

**Überschuldung**

(1) Deckt das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Verbindlichkeiten, haben ihre Vertreter die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Bei der Feststellung der Überschuldung bleiben öffentlich verbürgte oder im öffentlichen Auftrag verbürgte Verbindlichkeiten außer Betracht.

(2) Nach der Feststellung der Überschuldung dürfen die Vertreter keine Zahlungen leisten, die nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers vereinbar sind.

(3) Verletzen die Vertreter diese Verpflichtungen, sind sie der Gesellschaft als Gesamtschuldner zum Schadenersatz verpflichtet. Ist streitig, ob die Vertreter das Geforderte angewandt haben, trifft sie die Beweislast.

## § 12

**Auflösung, Ausscheiden**

(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst

1. durch den Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist,
2. durch einen Beschluß aller Gesellschafter,
3. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschafter.

(2) Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, wenn

1. ein Gesellschafter kündigt oder stirbt,
2. der Gläubiger eines Gesellschafters, der die Pfändung des Anteils an dem Gesellschaftsvermögen erwirkt hat, kündigt oder
3. der Konkurs über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet wird.

(3) Der Ausschluß eines Gesellschafters hängt nicht davon ab, daß eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 im Gesellschaftsvertrag geschlossen ist.

## § 13

**Anerkennung**

(1) Die Gesellschaft ist bei der Anerkennungskommission anzumelden, in deren Kreis sie ihren Sitz hat. Dabei sind der Gesellschaftsvertrag einzureichen, die Eignung der Gesellschafter und im Zweifel auch die Eignung der Grundstücke zu belegen, die Leistung der vereinbarten Beiträge zu bestätigen und der Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Gesellschaft begonnen hat. Die Anmeldung ist von allen Gesellschaftern zu bewirken.

(2) Erfüllt die Gesellschaft die Bestimmungen dieses Gesetzes, wird sie von der Anerkennungskommission als Gruppenbetrieb in der Landwirtschaft förmlich anerkannt und in das Verzeichnis dieser Betriebe aufgenommen, sofern keine Bedenken gegen die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Gesellschaft und der Gesellschafter bestehen. Die Anerkennung wird in mindestens zwei regionalen Tageszeitungen veröffentlicht.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zu treffen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(4) Im Falle der Ablehnung können die Antragsteller die Überprüfung der Entscheidung durch die entsprechenden Länderkommissionen verlangen.

## § 14

**Aberkennung**

(1) Die anerkannte Gesellschaft ist verpflichtet, der Anerkennungskommission Änderungen des Gesellschaftsvertrages und solche Vorkommnisse unverzüglich mitzuteilen, die die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Gesellschaft oder der Gesellschafter erheblich beeinträchtigen können. Sie hat der Anerkennungskommission auf deren Verlangen Auskunft über alle rechtlich oder wirtschaftlich erheblichen Tatsachen zu geben und ihre Bücher und Jahresabschlüsse vorzulegen.

(2) Erfüllt die Gesellschaft diese Verpflichtungen nicht, kann die Anerkennungskommission die Anerkennung als Gruppenbetrieb in der Landwirtschaft entziehen und die Gesellschaft im Verzeichnis dieser Betriebe streichen. Das Erlöschen der Anerkennung wird in mindestens zwei regionalen Tageszeitungen veröffentlicht.

## § 15

**Vorteile aus der Anerkennung**

Die Zugehörigkeit zum Gruppenbetrieb in der Landwirtschaft hat zur Folge, daß die Gesellschafter und ihre Familien wirtschaftlich, sozial und steuerlich den Inhabern einzelbäuerlicher Familienbetriebe und ihren Familien gleichgestellt sind.

## § 16

**Anerkennungskommission**

(1) Die Anerkennungskommissionen werden bei den Kreisen gebildet. Sie bestehen aus einem Leiter und fünf Mitgliedern, die mit Mehrheit entscheiden. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Leiters den Ausschlag. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn der Leiter und drei Mitglieder oder ihre Vertreter bestimmt und anwesend sind.

(2) Der Leiter, die Mitglieder und ihre Vertreter werden bestimmt

1. der Leiter und sein Vertreter vom Landrat,
2. ein Mitglied und sein Vertreter vom Landrat,
3. ein Mitglied und sein Vertreter von der örtlich zuständigen Finanzbehörde,
4. ein Mitglied und sein Vertreter von den Landwirtschaftsverbänden,
5. zwei Mitglieder und ihre Vertreter aus der Gruppenlandwirtschaft des Kreises von . . . . .

(3) Die Bestätigung der Anerkennungskommission erfolgt durch den zuständigen Minister des jeweiligen Landes.

## § 17

**Durchführungsvorschriften**

(1) Die Regierungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Berlin werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen. Sie können regeln:

1. die Anforderungen an die fachlichen Kenntnisse, die ein Gesellschafter haben muß, der nicht Landwirt ist,
2. die Anforderungen an die Eignung der Grundstücke für Zwecke der Landwirtschaft,
3. die Begrenzung des Grundstücksanteils der Gesellschafter,
4. die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Gesellschaften und ihrer Gesellschafter,
5. die Beiträge, die die Gesellschafter mindestens zu leisten haben,

6. die Vergütung, die die Gesellschafter für ihre Arbeit erhalten dürfen,
7. die Geschäftsordnung der Anerkennungskommission,
8. die Anerkennung der Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft und die Entziehung der Anerkennung,
9. die Eintragung in das Verzeichnis der Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft und deren Löschung.

(2) Die Regierungen der Länder werden unverbindliche Muster für Gesellschaftsverträge herausgeben, die diesem Gesetz entsprechen.

## § 18

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 13. September 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig.

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

Gesetz<sup>1</sup>

**über die Berufsvertretungen und die Berufsausübung  
des nichtärztlichen Hochschulpersonals  
im Gesundheitswesen — Rahmenkammergesetz —  
vom 13. September 1990**

## § 1

## Geltungsbereich

Zum nichtärztlichen Hochschulpersonal im Gesundheitswesen zählen im Sinne dieses Gesetzes die in der Anlage aufgeführten Grundberufe.

## § 2

## Einrichtungen berufsständischer Selbstverwaltung

(1) In den Ländern der DDR werden als Berufsvertretung aller oben genannten Berufsgruppen Kammern gebildet.

(2) Die Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht zur Selbstverwaltung. Bestandteil ihres Namens ist auch der Name des jeweiligen Landes. Die Kammern führen ein Dienstsiegel.

## § 3

## Mitgliedschaft

(1) Mitglieder einer Kammer sind alle Angehörigen der oben genannten Berufsgruppen, die auf dem Gebiet des Gesundheitswesens im Bereich der Kammer ihren Beruf ausüben oder — falls sie ihren Beruf nicht ausüben — dort ihren Wohnsitz haben.

(2) Jedes Mitglied hat sich bei der zuständigen Kammer unter Vorlage seiner Erlaubnis anzumelden und die Art seiner Berufsausübung im Gesundheitswesen mitzuteilen. Anzuzeigen sind die Aufnahme, Beendigung und jede sonstige Änderung der Berufstätigkeit sowie der Wechsel des Wohnortes.

(3) Die Kammern führen Verzeichnisse der Mitglieder.

## § 4

## Aufgaben der Kammern

(1) Die Kammern haben die Aufgabe,  
— im Sinne des jeweiligen Berufsauftrages zum Wohle der

- Allgemeinheit die beruflichen Belange der Mitglieder zu wahren und zu vertreten,
- die Erfüllung der Berufspflichten der Mitglieder zu überwachen,
- die Qualitätssicherung ihrer Arbeit im Gesundheitswesen zu fördern,
- eine ordnungsgemäße Fort- und Weiterbildung der Mitglieder zu gestalten und zu fördern,
- auf ein gedeihliches Verhältnis der Mitglieder untereinander hinzuwirken,
- bei Streitigkeiten aus der beruflichen Tätigkeit zwischen Mitgliedern und Dritten zu vermitteln,
- das öffentliche Gesundheitswesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
- auf Verlangen der Aufsichtsbehörde Stellungnahmen abzugeben, Gutachten zu erstellen und Sachverständige zu benennen.

(2) Die Kammern sind berechtigt, Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen für ihre Mitglieder zu schaffen.

(3) Die Kammern sind berechtigt, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Anfragen und Anregungen an die zuständigen staatlichen Stellen zu richten. Staatliche Stellen sollen die Kammern vor der Regelung wichtiger Fragen hören, die deren Aufgabenbereich betreffen.

(4) Zur Wahrung von Berufs- und Standesfragen sind die Kammern berechtigt, mit Kammern des gleichen Berufs in den anderen Ländern einschließlich der jeweiligen Kammern in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitsgemeinschaften nach bürgerlichem Recht zu bilden. Das gleiche gilt für die Wahrnehmung der alle Gesundheitsberufe gemeinsam berührenden Belange.

(5) Weitere Aufgaben können den Kammern durch besondere Rechtsvorschriften übertragen werden.

## § 5

## Organe

Organe der Kammern sind

1. die Kammerversammlung,
2. der Vorstand.

## § 6

## Wahl

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für jeweils 4 Jahre von den Mitgliedern gewählt.

<sup>1</sup> Dieses nach Unterzeichnung des Einigungsvertrages erlassene Gesetz wurde zwischen den Vertragspartnern nicht als fortgeltendes Recht der DDR vereinbart.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das allgemeine Wahlrecht besitzen, soweit sie nicht staatliche Aufsichtsfunktionen gegenüber der Kammer wahrnehmen.

(3) Der Kammerversammlung gehören mindest 5 höchstens 50 Mitglieder an.

(4) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl auf Grund von Listen- und Einzelvorschlägen.

(5) Das Verfahren und die Einzelheiten der Wahl regelt die Wahlordnung.

## § 7

### Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung wählt spätestens 2 Monate nach ihrer Wahl geheim, in getrennten Wahlgängen mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte den Präsidenten, mindestens einen Vizepräsidenten. Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder ist möglich.

(2) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen und zur Unterstützung des Vorstandes kann die Kammerversammlung Ausschüsse bilden.

(3) Die Kammerversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder über

1. Satzung,
2. Geschäftsordnung,
3. Berufsordnung,
4. Weiterbildungsordnung,
5. Haushalts- und Kassenordnung,
6. Beitragsordnung,
7. Gebührenordnung,
8. Wahlordnung,
9. Schlichtungsordnung,
10. Feststellung des Haushaltsplanes und des Jahresbeitrages,
11. Einrichtung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen,
12. Entsendung von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften nach § 3 Abs. 4,
13. Entlastung des Vorstandes auf Grund des von ihm vorgelegten Jahresberichts und der Jahresrechnung,
14. Vorschläge für die Besetzung von Berufsgewerkschaften,
15. Sitz der Kammer und Einrichtung von Untergliederungen,
16. alle sonst durch die Satzung ihr zugewiesenen Aufgaben.

(4) Beschlüsse zu Abs. 3 Nr. 1 bis 16 bedürfen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde und sind mit Ausnahme des Haushaltsplans zu veröffentlichen.

(5) Bei geringer Mitgliederzahl kann ein Berufsgewerkschaft für mehrere Länder gebildet werden. Dies ist mit dem Minister für Justiz der jeweiligen Länder abzustimmen.

## § 8

### Präsident und Vorstand

(1) Der Präsident ist der Vorsitzende des Vorstandes. Er beruft den Vorstand und die Kammerversammlung mindestens einmal jährlich, darüber hinaus bei Bedarf, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Kammerversammlung ein und leitet die Sitzungen. Er vertritt die Kammer im Rechtsverkehr. Im Falle seiner Verhinderung wird er von einem Vizepräsidenten vertreten.

(2) Der Kammervorstand führt die Beschlüsse der Kammerversammlung aus und erledigt die sonstigen ihm durch

die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Nach dem Ende der Wahlperiode der Kammerversammlung führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes durch die neugewählte Kammerversammlung weiter.

## § 9

### Berufsausübung

(1) Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren Beruf verantwortungsbewußt auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Mitglieder, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,

1. sich beruflich fortzubilden, sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden rechtlichen Bestimmungen zu unterrichten und diese zu beachten,
2. am jeweiligen Notfall- und Bereitschaftsdienst teilzunehmen.
3. Über die im Beruf gemachten Feststellungen sind Dokumentationen zu fertigen.

(3) Näheres zu den nach den vorstehenden Grundsätzen bei der Berufsausübung zu beachtenden Pflichten regelt die Berufsordnung, insbesondere hinsichtlich

1. der Bindung spezifischer Formen der Berufsausübung an eine in postgradualer Fachweiterbildung zu erwerbende Qualifikation,
2. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,
3. der Teilnahme der Mitglieder an Qualitätssicherungsmaßnahmen,
4. der Erstattung von Gutachten und der Ausstellung von Zeugnissen,
5. der Praxisankündigung,
6. des nach den Besonderheiten des jeweiligen Berufes erforderlichen Ausmaßes des Verbots oder der Beschränkung der Werbung,
7. der Durchführung von Sprechstunden und der Öffnungszeiten,
8. der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit,
9. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
10. der Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,
11. der Beschäftigung von Vertretern, Assistenten und sonstigen Mitarbeitern,
12. der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals.

## § 10

### Berufgerichtsbarkeit

Die Ahndung von Berufspflichtverletzungen der Mitglieder und die Bildung einer Berufgerichtsbarkeit bleibt besonders landesgesetzlichen Regelungen vorbehalten.

## § 11

### Weiterbildung

Die Fort- und Weiterbildung wird durch besondere Rechtsvorschriften geregelt.

## § 12

### Finanzierung

(1) Die Kammern decken ihre Kosten insbesondere durch Beiträge ihrer Mitglieder sowie aus Gebühren und Entgelten für Leistungen gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung.

(2) Die Kammern arbeiten auf der Grundlage von Haushaltsplänen, die jährlich zu erstellen und durch die Kammerversammlung zu beschließen sind.

(3) Die Kammerversammlungen können beschließen, daß für die Begründung, Unterhaltung und Unterstützung von

Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen Sonderbeiträge auf Grund einer rechtsaufsichtlich zu genehmigenden Sonderbeitrags- und Leistungsordnung erhoben werden.

### § 13

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

### Anlage

zu vorstehendem Gesetz

#### Verzeichnis der Grundberufe

Diplombiologe

Diplomchemiker

Diplommathematiker

Diplomingenieure

Diplomphysiker

Diplompharmazeut

Diplompsychologe

Diplomsprechwissenschaftler (Diplomsprecherzieher)

Diplomsoziologe

Diplomkrankenschwäger

## Verordnung über die Reisekostenvergütung für die Beschäftigten in den zentralen Staatsorganen und ihnen nachgeordneten Einrichtungen der DDR vom 12. September 1990

### Abschnitt I

#### Allgemeines

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) der Richter, Beschäftigten in den zentralen Staatsorganen und ihnen nachgeordneten haushaltsgeplanten Einrichtungen (nachstehend als Beschäftigte in Behörden und Einrichtungen bezeichnet).

(2) Diese Verordnung regelt ferner die Erstattung von

1. Auslagen aus Anlaß der Abordnung (§ 11)
2. Auslagen bei Reisen aus Anlaß der Einstellung (§ 15 Abs. 1)
3. Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen (§ 20 Abs. 1) und
4. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderem dienstlichem Anlaß (§ 20 Abs. 2).

### Abschnitt II

#### Reisekostenvergütung

#### § 2

#### Begriffsbestimmung

(1) Dienstreisende im Sinne dieser Verordnung sind die Beschäftigten der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und Ein-

richtungen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.

(2) Dienstreisen im Sinne dieser Verordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Behörde oder Einrichtung schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sind auch Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(3) Dienstgänge im Sinne dieser Verordnung sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Behörde oder Einrichtung angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

#### § 3

#### Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlaßten Mehraufwendungen. Art und Umfang bestimmt ausschließlich diese Verordnung.

(2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.

(3) Zuwendungen, die dem Dienstreisenden von dritter Seite seines Amtes wegen für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt wurden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. § 12 bleibt unberührt.

(4) Bei Dienstreisen und Dienstgängen für eine auf Vorschlag oder Verlangen der zuständigen Behörde oder Ein-



richtung wahrgenommene Nebentätigkeit hat der Dienstreisende nach dieser Verordnung nur soweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, wie nicht die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, Auslagenerstattung für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang zu gewähren hat; das gilt auch dann, wenn der Dienstreisende auf seinen Anspruch gegen die Stelle verzichtet hat.

(5) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde bzw. -einrichtung schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges, in den Fällen des § 18 mit Ablauf des Tages, an dem dem Beschäftigten bekannt wird, daß die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird.

## § 4

## Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfaßt

1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld (§ 9),
4. Übernachtungsgeld (§ 10),
5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 11),
6. Erstattung der Nebenkosten (§ 12),
7. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 14),
8. Aufwandsvergütung (§ 16),
9. Pauschalvergütung (§ 17),
10. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 18).

## § 5

## Fahrkostenerstattung

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

Zuordnungs- klasse	bis zu den Kosten der		
	Land- oder Wasserfahr- zeugen	Luftfahr- zeugen	Schlaf- wagen
A	zweiten Klasse	Touristen- oder Economy- klasse	Touristen- klasse
B	ersten Klasse	Touristen- oder Economy- klasse	Spezial- oder Doppelbett- klassé
C	ersten Klasse	Touristen- oder Economy- klasse	Einbett- klasse

Fahrpreisermäßigungen, z. B. Arbeiterrückfahrkarten, sind zu berücksichtigen; Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder ein anderes unentgeltlich benutzt werden kann.

(2) Die Einordnung in die Zuordnungsclassen hat entsprechend Anlage zu erfolgen. Über die weitere Einordnung spezifischer Beschäftigtengruppen entscheidet der Minister im Amt des Ministerpräsidenten durch gesonderte Rechtsvorschriften.

(3) Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn der Dienstreisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen muß, das nur diese Klasse führte. Das

gleiche gilt, wenn er aus dienstlichen Gründen eine höhere Klasse benutzen mußte.

(4) Dienstreisenden, denen nach Abs. 1 die Fahrkosten der niedrigsten Klasse zu erstatten wären, werden bei einer amtlich festgestellten Erwerbsminderung von mindestens fünfzig vom Hundert die Auslagen für die nächsthöhere Klasse erstattet. Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt.

(5) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den im § 6 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

## § 6

## Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung von

1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm 50 Pfennig,
2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm 19 Pfennig,
3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm 23 Pfennig,
4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm 31 Pfennig.

Dadurch darf jedoch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütungen des Kraftfahrzeughalters und der Mitgenommenen nicht höher werden, als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nach § 5 Abs. 1 und 4. Die für die Festsetzung der Reisekostenvergütung zuständige Behörde oder Einrichtung kann aus triftigen Gründen von der Einschränkung des Satzes 2 absehen. Dem Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

(2) Ist ein in Abs. 1 bezeichnetes Kraftfahrzeug benutzt worden, das mit schriftlicher Anerkennung der vorgesetzten Behörde im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird, so wird abweichend vom Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung gewährt, deren Höhe unter Berücksichtigung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten und der Abnutzung des Kraftfahrzeuges durch gesonderte Rechtsvorschriften bestimmt wird.

(3) Ein Dienstreisender, der in einem Kraftfahrzeug der in Abs. 1 oder Abs. 2 bezeichneten Art Personen mitgenommen hat, die nach dieser Verordnung oder anderen Vorschriften der obersten Dienstbehörde Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von drei Pfennig je Person und Kilometer, für die Mitnahme mit einem Kraftrad zwei Pfennig je Person und Kilometer.

(4) Ist ein Dienstreisender von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn als der obersten Dienstbehörde Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat, so erhält er Mitnahmeentschädigung nach Abs. 3, soweit ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(5) Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem ihm gehörenden Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von zehn Pfennig je Kilometer gewährt, wenn die Strecken über die Grenzen einer Gemeinde hinausgeführt

haben. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend bei Benutzung eines Fahrrades, das nicht dem Dienstreisenden gehört. Liegen keine triftigen Gründe vor, so gilt für die Höhe der Entschädigung Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Gehört das Zurücklegen von Fußwegstrecken zu den regelmäßigen Dienstaufgaben, so wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.

(6) Hat der Dienstreisende ein Kraftfahrzeug benutzt, das aus Mitteln der Verwaltung beschafft worden ist, auf ihre Kosten unterhalten und betrieben wird und dem Dienstreisenden zur dienstlichen Verwendung übereignet ist, so wird keine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gewährt. Das gleiche gilt bei der Benutzung eines anderen Beförderungsmittels, das auf Kosten der Verwaltung unterhalten wird, soweit es dienstlichen Zwecken dient.

(7) Der Minister im Amt des Ministerpräsidenten kann bestimmen, daß abweichend von den Absätzen 1 bis 5 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nicht gewährt wird, soweit staatliche Beförderungsmittel benutzt werden können und dienstliche oder in besonderen Ausnahmefällen zwingende persönliche Gründe nicht entgegenstehen.

## § 7

### Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

## § 8

### Reisekostenstufen

(1) Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10) werden die Dienstreisenden den in der Anlage genannten Reisekostenstufen zugeordnet. Für Beschäftigte der Organe des Ministerrates der Gehaltsgruppen 10 und 11, die Leiter von Auslandsvertretungen der im § 1 Abs. 1 genannten Behörden mit Ausnahme der konsularischen Vertretungen sind, gilt abweichend von Satz 1 die Reisekostenstufe C.

(2) Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle oder der Einordnung von Ämtern bleibt bei der Zuteilung zu den Reisekostenstufen unberücksichtigt.

## § 9

### Tagegeld

(1) Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht in

Reisekostengruppe A	bis zu 15 DM
Reisekostengruppe B	bis zu 16 DM
Reisekostengruppe C	bis zu 17 DM.

Bei einer Dienstreisedauer bis zu 12 Stunden gilt Absatz 3.

(2) Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag in

Reisekostenstufe A	bis zu 18 DM
Reisekostenstufe B	bis zu 19 DM
Reisekostenstufe C	bis zu 20 DM.

Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gilt Absatz 3.

(3) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise

- von mehr als sechs bis acht Stunden bis zu drei Zehntel des vollen Satzes,
- von mehr als acht bis zwölf Stunden bis zu fünf Zehntel des vollen Satzes,

— von mehr als zwölf Stunden bis zum vollen Satz gemäß Abs. 1 oder 2.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet, es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

(4) Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Kalendertage und steht dem Dienstreisenden ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für ihn günstiger ist, das Tagegeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.

(5) Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tagegeldes (§§ 9, 12), so bewilligt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde einen Zuschuß in Höhe des Mehrbetrages.

(6) Als häusliche Ersparnis sind für die Kalendertage, für die ein volles Tagegeld (Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1) gewährt wird,

1. bei Dienstreisen mit Hausstand zwanzig vom Hundert
  2. bei anderen Dienstreisenden vierzig vom Hundert
- des vollen Tagegeldes (Absatz 2 Satz 1) zu berücksichtigen. Auf die Auslagen für eine Einzelmahlzeit an einem Kalendertag, für den Teiltagegeld (Abs. 3) gewährt wird, ist ein Drittel des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages anzurechnen.

## § 10

### Übernachtungsgeld

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder bis drei Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder vor zwei Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Reisekostenstufe A	28 DM
Reisekostenstufe B	33 DM
Reisekostenstufe C	39 DM.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als der zustehende Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes nach Abs. 2, so wird der Mehrbetrag bis zu fünfzig vom Hundert des Gesamtbetrages des Übernachtungsgeldes erstattet. Darüber hinausgehende Mehrkosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um zwanzig vom Hundert des Tagegeldes (§ 9 Abs. 2) zu kürzen.

(4) Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, so wird für dieselbe Nacht ein weiteres Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn der Dienstreisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten mußte.

## § 11

### Erstattung von Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, so wird vom fünfzehnten Tage an die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu gewähren wäre; die §§ 9 und 10 werden insoweit nicht angewandt. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann abweichend vom Abs. 1 das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10) in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen bewilligen. Mit Zustimmung des Ministers im Amt des Ministerpräsidenten darf in Einzelfällen die Frist von insgesamt zweiundvierzig Tagen verlängert werden.

## § 12

**Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach § 11 Abs. 1**

(1) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, so wird

1. das Tagegeld (§ 9) für das Frühstück um zwanzig vom Hundert, für das Mittagessen und Abendessen um je fünfunddreißig vom Hundert des vollen Satzes,
2. die Vergütung nach § 11 Abs. 1 für das Frühstück um fünfzehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je fünfundzwanzig vom Hundert

gekürzt, es sei denn, daß es sich um Einzelmahlzeiten bei Empfängen oder anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen handelt. Das Tagegeld und die Vergütung nach § 11 Abs. 1 werden nach Satz 1 gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattungsfähigen Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist. Von einem Teiltagegeld (§ 9 Abs. 3) sind dem Dienstreisenden mindestens zehn vom Hundert zu belassen.

(2) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, wird Übernachtungsgeld (§ 10) nicht gewährt, die Vergütung nach § 11 Abs. 1 wird um fünfundzwanzig vom Hundert gekürzt. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattungsfähigen Nebenkosten enthalten ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Ministers im Amt des Ministerpräsidenten niedrigere Kürzungssätze zulassen.

## § 13

**Erstattung der Nebenkosten**

Zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 12 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

## § 14

**Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen**

Bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken-Mitnahmeentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 14) zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet.

## § 15

**Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen**

(1) Bei Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im übrigen gilt § 7. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftsstages gewährt, wenn der Dienstreisende vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld erhält; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Bei Dienstreisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlaß der Einstellung wird dem Dienstreisenden höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die ihm bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde.

(3) Bei einer Dienstreise nach dem Wohnort wird für die Dauer des Aufenthaltes an diesem Ort kein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang (§ 14) erstattet.

(4) Übernachtet der Dienstreisende in seiner außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung, so wird kein Übernachtungsgeld gewährt, die Vergütung nach § 11 Abs. 1 wird um ein Viertel gekürzt. Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (§§ 5, 6) werden bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes oder eines Viertels der Vergütung nach § 11 Abs. 1 erstattet. Für volle Kalendertage des Aufenthaltes am Wohnort wird kein Tagegeld und keine Vergütung nach § 11 Abs. 1 gewährt.

(5) Der Minister im Amt des Ministerpräsidenten regelt durch gesonderte Rechtsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze dieser Verordnung, welche Reisekostenvergütung gewährt wird, wenn

1. eine Dienstreise aus triftigen Gründen unterbrochen wird,
2. eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verbunden wird oder
3. nach dieser Verordnung mehrere Arten der Auslagen-erstattung für den gleichen Zweck in Betracht kommen.

## § 16

**Aufwandsvergütung**

(1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen (z. B. bei Dienstreisen innerhalb eines Amts- oder Dienstbezirkes, bei bestimmten Dienstzweigen oder Dienstgeschäften oder künftigen Dienstreisen nach demselben Ort oder in demselben Bezirk), erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten unmittelbar nachgeordneten Behörde an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nr. 3 bis 5 und 7 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung. Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

(2) Der Minister im Amt des Ministerpräsidenten kann die Höhe der Aufwandsvergütung in besonderen Rechtsvorschriften bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.

## § 17

**Pauschalvergütung**

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nr. 1 bis 8 oder Teilen davon eine Pauschalvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

## § 18

**Erstattung der Auslagen für Reisekostenvorbereitungen**

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus Gründen, die der Dienstreisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach dieser Verordnung erstattungsfähigen Auslagen, erstattet.

## Abschnitt III

**Trennungsgeld und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß**

## § 19

**Trennungsgeld**

Beschäftigte in Behörden und Einrichtungen, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der

Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Abordnungsgeld nach § 18 bzw. eine Trennungsschädigung nach § 19 der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung einschließlich der Folgeanordnung Nr. 2 § 14 und § 15.

§ 20

Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

(1) Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes und die notwendigen Fahr- und Nebenkosten erstattet werden.

(2) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlaß können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

Abschnitt IV  
Schlußvorschriften

§ 21

(1) Die Festlegungen dieser Verordnung können von Behörden, Einrichtungen und Unternehmen, die nicht unter § 1 Abs. 1 aufgeführt sind, angewandt werden, sofern dies zwischen den zuständigen Tarifpartnern vereinbart wurde.

(2) In Verwaltungen, die der Gesetzgebungskompetenz der Länder nach deren Bildung unterliegen, finden die Vorschriften dieser Verordnung in all ihren Teilen bis zu einer Neuregelung durch die Länder Anwendung.

§ 22

Verweisungen

Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach dieser Verordnung nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieser Verordnung.

§ 23

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Anordnungen über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung, mit Ausnahme der §§ 18, 19 und 21 der Anordnung Nr. 1 und der §§ 14 und 15 der Anordnung Nr. 2, außer Kraft:

- Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 (GBl. I Nr. 35 S. 299)
- Anordnung Nr. 2 vom 20. März 1956 (GBl. I Nr. 35 S. 304)
- Anordnung Nr. 3 vom 9. Januar 1958 (GBl. I Nr. 6 S. 72)
- Anordnung Nr. 4 vom 30. Juni 1960 (GBl. I Nr. 39 S. 410)
- Anordnung Nr. 5 vom 21. Juli 1962 (GBl. II Nr. 59 S. 563)
- Anordnung Nr. 6 vom 30. Juni 1972 (GBl. II Nr. 41 S. 465)
- Anordnung Nr. 7 vom 4. Februar 1974 (GBl. I Nr. 7 S. 70)
- Anordnung Nr. 8 vom 10. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 40 S. 680).

(3) Zeitgleich werden die Anordnung Nr. 4/57 des Ministers der Finanzen vom 28. Februar 1957 (Reisekosten während der Leipziger Messe); der § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 5. August 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 - priv. -) (GBl. I Nr. 47 S. 479) sowie die Anordnungen Nr. 1. und 2 des Magistrats von Groß-Berlin vom 3. Juli 1956 über Reise-

kostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (VOBl. I Nr. 43 S. 425 und 430) aufgehoben.

Berlin, den 12. September 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Malzière  
Ministerpräsident

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Einordnung in die Zuordnungsklassen

Zuordnungs-klasse      Einordnung der Lohn- und Gehaltsempfänger in die Zuordnungsklasse

- |   |   |
|---|---|
| A | <p>Bürgermeister und Dezernenten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden</p> <p>Tariftabelle für Mitarbeiter der zentralen Staatsorgane      Gehaltsgruppen 2 bis 6</p> <p>Tariftabelle für Mitarbeiter der örtlichen Staatsorgane      Gehaltsgruppen 2 bis 8</p> <p>Tariftabelle für Hoch- und Fachschulkader sowie technisch-ökonomischen Fachkräfte in nachgeordneten haushaltsgeplanten Einrichtungen      Gehaltsgruppen 2 bis 9</p> <p>Meister und Lehrmeister      Gehaltsgruppen G1 bis G4</p> <p>Gewerblich Beschäftigte      Lohngruppen 3 bis 8</p> <p>Beschäftigte in d. Küchen      Lohngruppen 3 bis 8 und Gehaltsgruppen 2 bis 4</p> <p>Kraftfahrer und Berufskraftfahrer</p> |
| B | <p>Oberbürgermeister, Landräte und Dezernenten</p> <p>Tariftabelle für Mitarbeiter der zentralen Staatsorgane      Gehaltsgruppen 7 bis 11</p> <p>Tariftabelle für Mitarbeiter der örtlichen Staatsorgane      Gehaltsgruppen 9 bis 15</p> <p>Tariftabelle für Hoch- und Fachschulkader sowie technisch-ökonomische Fachkräfte in nachgeordneten haushaltsgeplanten Einrichtungen      Gehaltsgruppen 10 bis 14</p>   |
| C | <p>Tariftabellen für Mitarbeiter und Leiter der zentralen Staatsorgane      Gehaltsgruppe 12 und Gehaltsgruppe E2 und E1</p>  |

**Verordnung  
über Tageseinrichtungen für Kinder  
vom 18. September 1990**

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen sowie in dem Teil Berlins, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, bis zum Inkrafttreten landesrechtlicher Regelungen.<sup>1</sup>

## § 2

**Begriffsbestimmung**

Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Verordnung sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horten, Schülerfreizeitstätten und andere Einrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags unter der Verantwortung von Erwachsenen aufhalten.

## § 3

**Grundsätze**

(1) Die Entscheidung über den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder obliegt den Erziehungsberechtigten.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in der Familie. Sie sollen die Entwicklung eines jeden Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.

(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die von den Erziehungsberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung zu berücksichtigen, die unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern zu beachten, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

## § 4

**Trägerschaft**

(1) Tageseinrichtungen für Kinder können von kommunalen und freien Trägern errichtet und betrieben werden. Freien Trägern sollte der Vorrang gegeben werden, wenn sie im öffentlichen Interesse bedarfsgerecht geeignete Tageseinrichtungen für Kinder rechtzeitig schaffen und betreiben können.

(2) Kommunale Träger sind Gemeinden, aus Gemeinden gebildete Verbände, Städte, Stadt- und Landkreise. Freie Träger können natürliche Personen, juristische Personen, z. B. Religionsgemeinschaften oder Stiftungen sein.

(3) Für Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft, die bisher von Betrieben (Unternehmen, Kombinate, Genossenschaften) vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Kommunalorganen der Gemeinden, Städte- oder Stadtbezirke errichtet wurden und weiterhin von den Betrieben unterstützt werden, gelten neben der Verordnung besondere Regelungen.<sup>2</sup>

## § 5

**Aufnahme**

(1) Aufnahme finden in Kinderkrippen Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, in Kindergärten Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn, in Horten vorrangig Kinder der Klassen 1 bis 4. Die einzelnen Tageseinrich-

<sup>1</sup> Wenn in Ausnahmefällen noch Krippen mit Wochenbelegung und Kinderwochenheime betrieben werden müssen, ist die Verordnung für diese Einrichtungen stimmungsgemäß anzuwenden.

<sup>2</sup> Verordnung über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher Kindergärten, polytechnischer und berufsbildender Einrichtungen vom 6. Juni 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 297).

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher Kindergärten, polytechnischer und berufsbildender Einrichtungen vom 9. August 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1267).

Verordnung über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher und betriebseigener Kinderkrippen vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 862).

tungen für Kinder, insbesondere Kinderkrippen und Kindergärten, können in kombinierter Form geführt werden. Schülerfreizeitstätten unterbreiten Angebote für Kinder und Jugendliche im Schulalter.

(2) In Tageseinrichtungen für Kinder finden Kinder mit Behinderungen Aufnahme soweit dafür die entsprechenden Bedingungen geschaffen werden können und sie nicht einer Förderung in besonderen Einrichtungen bedürfen.

(3) Ausländische Kinder und Jugendliche finden Aufnahme, wenn deren Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung haben.

## § 6

**Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Die Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder umfaßt die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den individuellen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familie orientieren.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder und der Ausgestaltung sind die wachsenden Fähigkeiten, insbesondere die zu selbständigem, verantwortungsbewußtem Handeln, sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten der Kinder oder Jugendlichen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten die Mitarbeiter der Tageseinrichtung für Kinder mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammen. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind bei den Kinderkrippen und Kindergärten Elternvertretungen zu wählen. Diese fördern die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Fachkräften in den Tageseinrichtungen für Kinder.

## § 7

**Unterstützung selbstorganisierter  
Förderung von Kindern**

Erziehungsberechtigte, die sich zusammenschließen und in eigener Verantwortung für die Förderung ihrer Kinder selbstständig sorgen, können durch die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder im Territorium und die zuständigen kommunalen Behörden des Stadt- bzw. Landkreises oder der Gemeinde beraten und unterstützt werden.

## § 8

**Bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen  
und Aufnahme der Kinder**

(1) Die Kommunen haben dafür zu sorgen, daß in ihrem Territorium bedarfsgerecht geeignete Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder bereitgestellt werden. Die Bereitstellung eines warmen Mittagessens, vor allem bei ganztägiger Betreuung, ist zu sichern.

(2) Reicht das Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder zeitweilig nicht aus, legen die zuständigen kommunalen Behörden im Benehmen mit den LeiterInnen der Einrichtungen und den gewählten Elternvertretungen die Aufnahmekriterien nach sozialen Gesichtspunkten fest.

(3) Bei der Aufnahme der Kinder ist zu berücksichtigen, daß die Erziehungsberechtigten das Recht auf freie Wahl der Tageseinrichtungen für Kinder haben. Die Aufnahme der Kinder regelt der Träger im Benehmen mit der LeiterIn.

## § 9

**Öffnungszeiten**

(1) Tageseinrichtungen für Kinder sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten und Kinder offenzuhalten.

(2) Schülerfreizeitstätten unterbreiten vor allem an den Nachmittagen, in den frühen Abendstunden, an den Wochen-



enden und in den Schulferien spezifische Angebote für Kinder, Jugendliche und die ganze Familie.

### § 10

#### Gruppenbildung

(1) Die Kinder können in homogenen Altersgruppen oder in altersgemischten Gruppen betreut werden.

(2) Kinder mit Behinderungen können in diese Gruppen integriert oder in eigenständigen Gruppen betreut werden.

(3) Über die Gruppenbildung entscheidet die LeiterIn nach pädagogischen Gesichtspunkten auf der Grundlage des zur Verfügung stehenden Personals und der vorhandenen Bedingungen im Benehmen mit der Elternvertretung und den Pädagogen.

### § 11

#### Medizinische Betreuung

Im Interesse der gesunden Entwicklung der Kinder ist in allen Kinderkrippen und Kindergärten die medizinische und zahnmedizinische Betreuung zu gewährleisten.

### § 12

#### Personal

In Tageseinrichtungen für Kinder sind pädagogisch ausgebildete Kräfte einzusetzen, die über das erforderliche berufliche Können, persönliche Eignung und Engagement für die Interessen der Kinder verfügen. Sie nehmen die Verantwortung für die Fürsorge und Aufsicht über die ihnen anvertrauten Kinder während ihres Aufenthaltes in der Tageseinrichtung für Kinder wahr.

### § 13

#### Erlaubnis

(1) Träger einer Tageseinrichtung für Kinder bedürfen zum Betreiben einer Tageseinrichtung der Erlaubnis durch die zuständige oberste Landesbehörde. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert oder in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Tageseinrichtung für Kinder nicht gewährleistet ist. Über die Voraussetzungen der Eignung des pädagogischen Personals und der Tageseinrichtung für Kinder bezüglich der Gesamtheit aller Bedingungen für die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder sind Vereinbarungen mit den Trägern der Tageseinrichtungen für Kinder anzustreben. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Tageseinrichtung für Kinder gefährdet und der Träger nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Sicherung des Wohles der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Besteht für eine Tageseinrichtung für Kinder neben der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige oberste Landesbehörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Tageseinrichtung für Kinder rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(4) Den bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder gilt die zum Betrieb gemäß Absatz 1 erforderliche Erlaubnis als widerrufen erteilt.

### § 14

#### Örtliche Prüfung

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalles an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis wei-

terbestehen. Sie soll die zuständige kommunale Behörde der Stadt oder der Gemeinde an der Überprüfung beteiligen.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Tageseinrichtung für Kinder die weitere Beschäftigung der LeiterIn, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(3) Die von der zuständigen obersten Landesbehörde mit der Überprüfung der Tageseinrichtung für Kinder beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und der Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn sie zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

### § 15

#### Meldepflicht

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Tageseinrichtung für Kinder hat der zuständigen obersten Landesbehörde

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Tageseinrichtung für Kinder, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung der LeiterIn und der Betreuungskräfte sowie
2. die bevorstehende Schließung der Tageseinrichtung für Kinder unverzüglich anzuzeigen.

(2) Änderungen der in Ziffer 1 bezeichneten Angaben sind der zuständigen obersten Landesbehörde umgehend, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal nach Anforderung zu melden.

### § 16

#### Förderung

(1) Alle Träger von Tageseinrichtungen für Kinder erhalten öffentliche Zuschüsse für die Kosten zur Errichtung, zum Erhalt und Betrieb der Einrichtungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.

(2) Die freien Träger sind verpflichtet, eine an ihrer Finanzkraft orientierte angemessene Eigenleistung zu erbringen.

(3) Besonders zu fördernde Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft — z. B. Einrichtungen mit Integration von Kindern mit Behinderungen oder Modellversuche — können aus öffentlichen Mitteln in voller Höhe der Kosten finanziert werden, die der Kommune entstehen würden, wenn sie vergleichbare kommunale Tageseinrichtungen für Kinder gleicher Kapazität selbst errichten und betreiben würden.

(4) Einzelheiten zur Förderung, zu den Richtwerten für die räumlich-hygienischen Bedingungen und zur Ausstattung der Tageseinrichtungen für Kinder werden durch die zuständigen Minister näher bestimmt.

### § 17

#### Erhebung von Elternbeiträgen

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungsangebote der Tageseinrichtungen für Kinder können von ihren Trägern Elternbeiträge festgelegt werden.

(2) In den vom zuständigen Minister des Landes erlassenen Durchführungsbestimmungen können für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder pauschale Beträge festgesetzt oder ihre Staffelung nach Einkommensgruppen bzw. Anzahl der Kinder der einzelnen Erziehungsberechtigten vorgenommen werden. Wenn die finanzielle Belastung durch

die Elternbeiträge nicht zugemutet werden kann, sind die Elternbeiträge auf Antrag teilweise oder gänzlich zu erlassen oder zu übernehmen.

## § 18

**Übergangsbestimmung**

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. August 1990 zur Verordnung über das Errichten und Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft (GBl. I Nr. 60 S. 1470) bleibt mit der inhaltlichen Orientierung auf diese Verordnung bis zum Erlaß entsprechender landesrechtlicher Regelungen in Kraft.

## § 19

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung vom 22. April 1976 (GBl. I Nr. 14 S. 201)
- die Verordnung über das Errichten und Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 620), da ihre Inhalte in dieser Verordnung enthalten sind.

(3) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden durch die zuständigen Minister des Landes erlassen.

(4) Diese Verordnung gilt als Landesrecht bis zum Erlaß anderweitiger landesgesetzlicher Regelungen.

Berlin, den 18. September 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière  
Ministerpräsident

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer  
Minister für Bildung und Wissenschaft

Dr. Schmidt  
Minister für Familie und Frauen

**Verordnung  
über die Betreuung von Kindern in Tagespflege  
vom 18. September 1990**

## § 1

(1) Wenn es für das Wohl und die Förderung eines Kindes erforderlich ist und ein entsprechender Wunsch der Erziehungsberechtigten besteht, kann dieses Kind für einen Teil des Tages oder ganztags durch eine Tagespflegeperson betreut werden. Diese Tagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Erziehungsberechtigten erfolgen.

(2) Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, daß in den Kommunen für diese Bedarfsfälle die personellen und finanziellen Voraussetzungen zur Tagespflege geschaffen, erhalten und ausgebaut werden.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nur auf die Leistungen der Tagespflege anzuwenden, die durch das zuständige Jugendamt vermittelt oder angeboten werden.

## § 2

(1) Die Tagespflegeperson muß für die Betreuung eines Kindes geeignet sein und über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Betreuung und Erziehung von Kindern verfügen. Sie bedarf zur Ausübung ihrer Tätigkeit einer Erlaubnis durch das zuständige Jugendamt, soweit sie die Tätigkeit der Tagespflege gewerbsmäßig betreibt.

(2) Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen können durch das Jugendamt unterstützt und beraten werden.

(3) Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte arbeiten zum Wohl des Kindes zusammen. Sie haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege durch das zuständige Jugendamt.

## § 3

(1) Die Tagespflegeperson übernimmt die Tagespflege

— auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit den/dem/der Erziehungsberechtigten

oder

— aufgrund einer Beauftragung durch das zuständige Jugendamt mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.

Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben, sind vertraglich zu vereinbaren.

(2) In den vertraglichen Vereinbarungen ist zu regeln:

- die Erstattung der Aufwendungen, die bei der Tagespflege entstehen,
- die Vergütung der Erziehungsleistung,
- der notwendige Abschluß einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten.

Weitere notwendige Vereinbarungen sollen in den Vertrag aufgenommen werden.

## § 4

Wird die Tagespflege mit dem Jugendamt vertraglich vereinbart und hat das Jugendamt die Erstattung der Aufwendungen und die Vergütung der Erziehungsleistung übernommen, haben die Erziehungsberechtigten an das Jugendamt einen ihrem Einkommen angemessenen Beitrag zum Ersatz dieser Kosten zu leisten.

## § 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Familie und Frauen; nach Bildung der Länder können diese — entsprechend § 6 (2) dieser Verordnung — die entsprechenden Landesministerien erlassen.

## § 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt nach der Bildung der Länder auf dem Gebiet der ehemaligen DDR als Landesrecht weiter, bis sie durch eine neue landesrechtliche Regelung abgelöst wird.

Berlin, den 18. September 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière  
Ministerpräsident

Minister für Familie und Frauen  
I. V. Dr. Hans Geißler  
Staatssekretär

**Verordnung  
über Grundsätze und Regelungen  
für allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen  
— Vorläufige Schulordnung —  
vom 18. September 1990**

## § 1

(1) Diese Verordnung gilt für das Schulwesen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht galt, bis zum

(4) Die Schulen werden von der Jugendhilfe sowie den Familien- und Jugendberatungsstellen gemäß geltendem Recht bei der Arbeit zur Erfüllung ihrer Unterrichts- und Erziehungsaufgaben bzw. bei der Zusammenarbeit mit den Eltern unterstützt.

### III.

#### § 13

##### Leitung der Schule

(1) Die Schule wird unter Mitwirkung aller an Unterricht und Erziehung Beteiligten vom Direktor geleitet.

(2) Für spezielle Leitungsaufgaben werden ein oder mehrere stellvertretende Direktoren eingesetzt.

(3) Die Ernennung des Direktors und der stellvertretenden Direktoren erfolgt gemäß geltender Rechtsvorschriften.<sup>4</sup>

(4) Gehören zu einer Schule Hort, Internat, Vorschulteil, so kann ein Hortleiter, Internatsleiter, Leiter des Vorschulteils eingesetzt werden.

#### § 14

##### Direktor

(1) Der Direktor ist für alle schulischen Angelegenheiten zuständig, sofern keine anderweitigen Kompetenzen seitens der Schulaufsichtsbehörde, des Schulträgers, der Kommune und der Mitwirkungsgremien vorliegen. Er vertritt die Schule nach außen.

(2) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter der an der Schule tätigen Pädagogen, pädagogischen und technischen Mitarbeiter und ihnen gegenüber weisungsbefugt.

(3) Der Direktor ist gemeinsam mit den Pädagogen für die Durchführung und den geordneten Ablauf der Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsarbeit an der Schule — einschließlich der Arbeit im Schulhort, im Internat sowie im Vorschulteil — verantwortlich. Er stützt sich dabei auf die Mitwirkungsgremien.<sup>4</sup> In diesem Rahmen ist er insbesondere verpflichtet

- Schulkonzepte zu entwickeln, mit den zuständigen Gremien und Stellen zu beraten bzw. abzustimmen und auf ihre Verwirklichung hinzuwirken;
- sich über Ergebnisse, Bedingungen und Prozesse der Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsarbeit zu informieren, zu diesem Zweck zu hospitieren und bei Verstößen gegen geltendes Recht, gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der schulischen Arbeit einzugreifen;
- die Pädagogen zu beraten, ohne ihren pädagogischen Freiraum unnötig oder unzumutbar einzuzengen, auf ihre Fortbildung hinzuwirken und für ihre Kooperation zu sorgen sowie sie in Entscheidungsfindungen zur Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule und ihrer Leitung einzubeziehen;
- die Arbeit der Eltern- und Schülervertretungen zu unterstützen sowie mit ihrem Einverständnis an Schüler- und Elternversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen;
- mit den an der Schule tätigen Pädagogen und Mitarbeitern, dem Schulträger und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, den Leitern und Lehrkräften von polytechnischen Einrichtungen, den Betrieben und zuständigen Stellen für die Berufsausbildung, den zuständigen Stellen der Jugendhilfe, des Gesundheits- sowie Sozialwesens, Einrichtungen des Sonderschulwesens und mit der Öffentlichkeit zusammenzuarbeiten;
- an der Schule zu unterrichten, sich für seine Lehr- und Leistungstätigkeit fortzubilden.

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 30. Mai 1990 über die Mitwirkungsgremien und Leitungsstrukturen im Schulwesen (GBl. I Nr. 32 S. 264).

(4) Der Direktor bewirtschaftet die Schule mit den durch den Schulträger zugewiesenen Haushaltsmitteln. Er übt auf dem Grundstück der Schule das Hausrecht aus. Über die außerschulische Nutzung der Schulanlagen entscheidet der Direktor im Einvernehmen mit der Schulkonferenz und dem Schulträger. Der Unterricht, der außerunterrichtliche Bereich und das gesamte Leben an der Schule dürfen durch eine solche Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

#### § 15

##### Stellvertretende Direktoren, Hortleiter, Internatsleiter

(1) Die Aufgabenbereiche stellvertretender Direktoren, von Hort- und Internatsleitern sowie Leitern des Vorschulteils werden durch den Direktor in gemeinsamer Absprache festgelegt.

(2) Stellvertretende Direktoren, Hort- und Internatsleiter sowie Leiter des Vorschulteils sorgen selbständig im Auftrag des Direktors für eine rechtmäßige, sachgerechte Ausführung und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Rahmen ihrer speziellen Leitungsaufgaben.

#### § 16

##### Pädagogen

(1) Pädagoge im Sinne dieser Verordnung ist, wer nach entsprechender Ausbildung an einer Schule beruflich und selbständig Unterricht erteilt bzw. beruflich und selbständig Erziehungsarbeit im außerunterrichtlichen Bereich der Schule leistet, als Lehrer, Lehrkraft für produktive Arbeit, Lehrkraft für Fachpraxis bzw. Erzieher oder Freizeitpädagoge sowie als Pädagoge in Beratungsstellen für pädagogische Rehabilitation tätig ist.

(2) Das Arbeitsverhältnis der Pädagogen wird durch einen entsprechenden Vertrag mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde begründet, geändert und gegebenenfalls beendet.

(3) Die Pädagogen sind der Verfassung, den Gesetzen, geltenden Rechtsvorschriften und den übrigen für sie geltenden Vorschriften und Anordnungen sowie den Beschlüssen der Konferenzen der Pädagogen verpflichtet. Die Pädagogen gestalten in diesem Rahmen Unterricht und Erziehung in eigener pädagogischer Verantwortung. Ihr pädagogischer Freiraum darf nicht unnötig oder unzumutbar eingeeengt werden.

(4) Die Pädagogen haben über dienstliche Angelegenheiten Schweigepflicht zu wahren. Diese Verpflichtung erlischt nicht mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(5) Unbeschadet des Rechts der Pädagogen, ihre eigene Meinung im Unterricht und im außerunterrichtlichen Bereich zu äußern, sorgen sie dafür, daß auch andere Auffassungen zum Ausdruck gebracht werden können. Sie nehmen Rücksicht auf Empfindungen und Überzeugungen der an der schulischen Arbeit Beteiligten.

(6) Es gehört zu den Dienstpflichten der Pädagogen, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu planen, vorzubereiten und auszuwerten, sich selbständig und eigenverantwortlich fortzubilden. Sie beraten Eltern und Schüler in Fragen der schulischen Erziehung.

(7) Die Pädagogen haben das Recht auf Mitwirkung und Mitbestimmung in den pädagogisch-inhaltlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Schule und deren Leitung. Sie nehmen dieses Recht durch ihr Stimmrecht in den verschiedenen Mitwirkungsgremien wahr.

(8) Die Pädagogen nehmen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Schule, einschließlich Sicherheitserziehung und Unfallverhütung, wahr. Sie können Schülern gegenüber Anweisungen erteilen, sofern das deren Unterrichtsarbeit und Verhalten in der Schule und im außerunterrichtlichen Bereich betrifft.

(9) Die Pädagogen informieren Schüler und Eltern über ihre Unterrichtsvorhaben bzw. über Vorhaben im außerunterricht-

(3) In den Abschlußklassen werden Prüfungen durchgeführt.

(4) Bewertung, Versetzung und Prüfungen erfolgen auf der Grundlage geltender Regelungen.

## § 8

**Außerunterrichtlicher Bereich**

(1) Mit ihrem außerunterrichtlichen Bereich trägt die Schule im Zusammenwirken mit den Schülern, den Eltern und der Öffentlichkeit zur Freizeitgestaltung der Schüler bei.

(2) Über Inhalt, Form und Umfang des außerunterrichtlichen Bereiches wird an der Schule selbst entschieden. Entsprechend den Interessen, Neigungen und Begabungen der Schüler unterbreitet die Schule Angebote zur freiwilligen Teilnahme an verschiedenen Projekten außerhalb des Unterrichts und gibt Anregungen sowie Hinweise zur individuellen Freizeitgestaltung. Die Schulträger unterstützen den außerunterrichtlichen Bereich entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten.

(3) Der Schulhort als Bestandteil der Schule bietet den Kindern vor allem der Klassen 1 bis 4 (bzw. bis 5 an Sonderschulen), deren Eltern es wünschen, eine altersgemäße und interessenorientierte Freizeitgestaltung. Die Arbeit im Schulhort wird auf der Grundlage geltender Regelungen und in Absprache mit den Eltern gestaltet. Das gilt analog auch für die differenzierten Freizeitgruppen der Kinder der Klassen 5 bis 8 an Sonderschulen.

(4) Gehört zur Schule ein Internat, so sind das Leben und die Arbeit im Internat auf der Grundlage geltender Regelungen und in Absprache mit den Eltern bzw. in Abhängigkeit von Alter und Reife der Internatsbewohner unter ihrer Mitwirkung zu gestalten.

## § 9

**Schulversuche und Versuchsschulen**

(1) Für die Weiterentwicklung des Schulwesens können Schulversuche im Rahmen bestehender Schularten durchgeführt oder besondere Versuchsschulen geschaffen werden.

(2) Die Durchführung von Schulversuchen und die Errichtung von Versuchsschulen bzw. die Umwandlung bestehender Schulen in Versuchsschulen bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz und der Genehmigung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(3) Die beteiligten Schüler und deren Eltern sind über Ziel, Inhalt und Methoden der Schulversuche umfassend zu informieren. Die Durchführung von Schulversuchen setzt die Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Eltern und der Elternvertretung der Schule voraus.

(4) Der Besuch von Versuchsschulen ist freiwillig. Bei vorzeitiger Aufhebung einer Versuchsschule bzw. vorzeitigem Abgang eines Schülers von einer solchen Schule auf Antrag der Eltern hat die zuständige Schulaufsichtsbehörde für geeignete Übergänge bzw. für die Fortführung des Bildungsganges und für einen gleichwertigen Abschluß Sorge zu tragen.

## II.

## § 10

**Schule und Schulträger**

(1) Die Kommunen<sup>2</sup> sind als Träger öffentlicher Schulen berechtigt und verpflichtet, in eigener Verantwortung und Zuständigkeit nach Maßgabe dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften sowie im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde allgemeinbildende Schulen zu errichten, zu verwalten und zu bewirtschaften. Sie können nach der gleichen Maßgabe Schulen übernehmen und erweitern sowie in begründeten Fällen einschränken oder auflösen.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt das Gesetz vom 17. Mai 1990 über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Komunalverfassung) (GBl. I Nr. 28 S. 233).

(2) In besonderen Fällen können auch die Länder Träger öffentlicher Schulen sein.

(3) Die Kosten für die Errichtung, Verwaltung, Bewirtschaftung und den Betrieb einer öffentlichen Schule sowie die Kosten für das technische Personal obliegen dem Schulträger.

(4) Die Schule wendet sich in materiell-technischen, finanziellen, verwaltungstechnischen Schulangelegenheiten sowie in dienstlichen Angelegenheiten des technischen Personals an den Schulträger. Er verständigt sich über die in eigener Kompetenz zu treffenden Entscheidungen mit der Schule und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Schule erhält vom Schulträger jährlich einen Betrag an Haushaltsmitteln, über deren Verwendung der Direktor im Zusammenwirken mit der Schulkonferenz entscheidet.

(6) Schule und Schulträger sind verpflichtet, von der obersten Schulaufsichtsbehörde gestellte Mindestanforderungen zur Ausgestaltung von Schulgebäuden und -grundstücken, für die Ausstattung der Schule und hinsichtlich der Voraussetzungen für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu erfüllen.

(7) Träger von polytechnischen Einrichtungen sind die Kommunen, Betriebe und Unternehmen oder Kammern und Verbände. Näheres wird in Rechtsvorschriften geregelt.<sup>3</sup>

## § 11

**Schule und Öffentlichkeit**

(1) Der Direktor der Schule kann sich in Übereinstimmung mit dem Schulträger und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde an die Öffentlichkeit wenden und sie um Unterstützung in schulischen Angelegenheiten, bei der Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben ersuchen. Er trägt als Leiter der Einrichtung die Verantwortung für die Zusammenarbeit der Schule mit der Öffentlichkeit.

(2) Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind juristische Personen wie Unternehmen, Betriebe, Kammern, Verbände, Vereinigungen, Organisationen, Parlamente und Kirchen sowie natürliche Personen des öffentlichen Lebens und außerhalb der Schule tätige Freizeitpädagogen, Schulpsychologen und Sozialarbeiter der Jugendhilfe.

(3) Die Schule dient nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 dieser Verordnung der Öffentlichkeit als ein kulturelles Zentrum, als Stätte musischer und sportlicher Aktivitäten.

## § 12

**Zusammenarbeit der Schule mit der Jugendhilfe, mit Einrichtungen des Sonderschulwesens, mit Beratungsstellen und dem Gesundheitswesen**

(1) Die Schule kann die Jugendhilfe um Unterstützung ersuchen, sofern grundlegende Rechte und Bedürfnisse von Minderjährigen durch deren Eltern missachtet oder aus anderen Gründen ungenügend gewahrt werden und deshalb eine ernsthafte Beeinträchtigung ihrer Entwicklung eingetreten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

(2) Die Schule kann sich an Familien- und Jugendberatungsstellen, Einrichtungen des Sonderschulwesens (speziell an Beratungsstellen für pädagogische Rehabilitation) sowie Initiativ- und Selbsthilfegruppen wenden, die zur Beratung von Pädagogen, Schülern und Eltern zu Erziehungs- und Entwicklungsproblemen der Kinder und Jugendlichen, zu Suchtproblemen sowie zur AIDS-Prävention zur Verfügung stehen.

(3) Die Schule trägt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Gesundheits- sowie Sozialwesens auf der Grundlage der gültigen rechtlichen Regelungen zur Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung der Schüler bei.

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 6. Juni 1990 über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher Kindergärten, polytechnischer und berufsbildender Einrichtungen (GBl. I Nr. 32 S. 237).

(4) Die Schulen werden von der Jugendhilfe sowie den Familien- und Jugendberatungsstellen gemäß geltendem Recht bei der Arbeit zur Erfüllung ihrer Unterrichts- und Erziehungsaufgaben bzw. bei der Zusammenarbeit mit den Eltern unterstützt.

### III.

#### § 13

##### Leitung der Schule

(1) Die Schule wird unter Mitwirkung aller an Unterricht und Erziehung Beteiligten vom Direktor geleitet.

(2) Für spezielle Leitungsaufgaben werden ein oder mehrere stellvertretende Direktoren eingesetzt.

(3) Die Ernennung des Direktors und der stellvertretenden Direktoren erfolgt gemäß geltender Rechtsvorschriften.<sup>4</sup>

(4) Gehören zu einer Schule Hort, Internat, Vorschulteil, so kann ein Hortleiter, Internatsleiter, Leiter des Vorschulteils eingesetzt werden.

#### § 14

##### Direktor

(1) Der Direktor ist für alle schulischen Angelegenheiten zuständig; sofern keine anderweitigen Kompetenzen seitens der Schulaufsichtsbehörde, des Schulträgers, der Kommune und der Mitwirkungsstellen vorliegen. Er vertritt die Schule nach außen.

(2) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter der an der Schule tätigen Pädagogen, pädagogischen und technischen Mitarbeiter und ihnen gegenüber weisungsbefugt.

(3) Der Direktor ist gemeinsam mit den Pädagogen für die Durchführung und den geordneten Ablauf der Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsarbeit an der Schule — einschließlich der Arbeit im Schulhort, im Internat sowie im Vorschulteil — verantwortlich. Er stützt sich dabei auf die Mitwirkungsstellen.<sup>4</sup> In diesem Rahmen ist er insbesondere verpflichtet

- Schulkonzepte zu entwickeln, mit den zuständigen Gremien und Stellen zu beraten bzw. abzustimmen und auf ihre Verwirklichung hinzuwirken;
- sich über Ergebnisse, Bedingungen und Prozesse der Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsarbeit zu informieren, zu diesem Zweck zu hospitieren und bei Verstößen gegen geltendes Recht, gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der schulischen Arbeit einzugreifen;
- die Pädagogen zu beraten, ohne ihren pädagogischen Freiraum unnötig oder unzumutbar einzuengen, auf ihre Fortbildung hinzuwirken und für ihre Kooperation zu sorgen sowie sie in Entscheidungsfindungen zur Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule und ihrer Leitung einzubeziehen;
- die Arbeit der Eltern- und Schülervertretungen zu unterstützen sowie mit ihrem Einverständnis an Schüler- und Elternversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen;
- mit den an der Schule-tätigen Pädagogen und Mitarbeitern, dem Schulträger und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, den Leitern und Lehrkräften von polytechnischen Einrichtungen, den Betrieben und zuständigen Stellen für die Berufsausbildung, den zuständigen Stellen der Jugendhilfe, des Gesundheits- sowie Sozialwesens, Einrichtungen des Sonderschulwesens und mit der Öffentlichkeit zusammenzuarbeiten;
- an der Schule zu unterrichten, sich für seine Lehr- und Leitungstätigkeit fortzubilden.

(4) Der Direktor bewirtschaftet die Schule mit den durch den Schulträger zugewiesenen Haushaltsmitteln. Er übt auf dem Grundstück der Schule das Hausrecht aus. Über die außerschulische Nutzung der Schulanlagen entscheidet der Direktor im Einvernehmen mit der Schulkonferenz und dem Schulträger. Der Unterricht, der außerunterrichtliche Bereich und das gesamte Leben an der Schule dürfen durch eine solche Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

#### § 15

##### Stellvertretende Direktoren, Hortleiter, Internatsleiter

(1) Die Aufgabenbereiche stellvertretender Direktoren, von Hort- und Internatsleitern sowie Leitern des Vorschulteils werden durch den Direktor in gemeinsamer Absprache festgelegt.

(2) Stellvertretende Direktoren, Hort- und Internatsleiter sowie Leiter des Vorschulteils sorgen selbständig im Auftrag des Direktors für eine rechtmäßige, sachgerechte Ausführung und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Rahmen ihrer speziellen Leitungsaufgaben.

#### § 16

##### Pädagogen

(1) Pädagoge im Sinne dieser Verordnung ist, wer nach entsprechender Ausbildung an einer Schule beruflich und selbständig Unterricht erteilt bzw. beruflich und selbständig Erziehungsarbeit im außerunterrichtlichen Bereich der Schule leistet, als Lehrer, Lehrkraft für produktive Arbeit, Lehrkraft für Fachpraxis bzw. Erzieher oder Freizeitpädagoge sowie als Pädagoge in Beratungsstellen für pädagogische Rehabilitation tätig ist.

(2) Das Arbeitsverhältnis der Pädagogen wird durch einen entsprechenden Vertrag mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde begründet, geändert und gegebenenfalls beendet.

(3) Die Pädagogen sind der Verfassung, den Gesetzen, geltenden Rechtsvorschriften und den übrigen für sie geltenden Vorschriften und Anordnungen sowie den Beschlüssen der Konferenzen der Pädagogen verpflichtet. Die Pädagogen gestalten in diesem Rahmen Unterricht und Erziehung in eigener pädagogischer Verantwortung. Ihr pädagogischer Freiraum darf nicht unnötig oder unzumutbar eingesengt werden.

(4) Die Pädagogen haben über dienstliche Angelegenheiten Schweigepflicht zu wahren. Diese Verpflichtung erlischt nicht mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(5) Unbeschadet des Rechts der Pädagogen, ihre eigene Meinung im Unterricht und im außerunterrichtlichen Bereich zu äußern, sorgen sie dafür, daß auch andere Auffassungen zum Ausdruck gebracht werden können. Sie nehmen Rücksicht auf Empfindungen und Überzeugungen der an der schulischen Arbeit Beteiligten.

(6) Es gehört zu den Dienstpflichten der Pädagogen, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu planen, vorzubereiten und auszuwerten, sich selbständig und eigenverantwortlich fortzubilden. Sie beraten Eltern und Schüler in Fragen der schulischen Erziehung.

(7) Die Pädagogen haben das Recht auf Mitwirkung und Mitbestimmung in den pädagogisch-inhaltlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Schule und deren Leitung. Sie nehmen dieses Recht durch ihr Stimmrecht in den verschiedenen Mitwirkungsstellen wahr.

(8) Die Pädagogen nehmen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Schule, einschließlich Sicherheitserziehung und Unfallverhütung, wahr. Sie können Schülern gegenüber Anweisungen erteilen, sofern das deren Unterrichtsarbeit und Verhalten in der Schule und im außerunterrichtlichen Bereich betrifft.

(9) Die Pädagogen informieren Schüler und Eltern über ihre Unterrichtsvorhaben bzw. über Vorhaben im außerunterricht-

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 20. Mai 1990 über die Mitwirkungsstellen und Leitungsstrukturen im Schulwesen (GBl. I Nr. 32 S. 294).



lichen Bereich und geben ihnen Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen.

(10) Die in einer Klasse tätigen Pädagogen arbeiten mit dem Klassenlehrer zusammen, der vom Direktor mit der Führung der Klasse — in der Regel für mehrere Schuljahre — betraut wird.

#### (11) Der Klassenlehrer

- ist Ansprechpartner der Schüler seiner Klasse und deren Eltern in schulischen Angelegenheiten;
- führt die seine Klasse betreffenden Schuldokumente;
- arbeitet mit den Schüler- und Elternvertretern der Klasse zusammen, nimmt mit ihrem Einverständnis an Schüler- und Elternversammlungen der Klasse mit beratender Stimme teil;
- informiert den Direktor über die Entwicklung seiner Klasse;
- beruft Klassenkonferenzen ein und führt sie durch;
- kann Belobigungen aussprechen, Auszeichnungen beantragen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen für einzelne Schüler seiner Klasse vorschlagen bzw. aussprechen;
- hat in allen schulischen Gremien, in denen Probleme seiner Klasse beraten werden, die Möglichkeit zur Mitsprache bzw. zum Vortrag von Schüler- oder Klassenangelegenheiten.

### § 17

#### Schüler

(1) Die Schüler haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Verordnung bei der Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben mitzuwirken und in diesem Rahmen ihre Interessen wahrzunehmen.

(2) Die Schüler nehmen ihr Recht auf Mitwirkung wahr, indem sie ihrem Alter, ihrer persönlichen Reife und ihrem Kenntnisstand entsprechend

- Schülervertretungen wählen, die sich an der Arbeit der Mitwirkungsgremien beteiligen;
- Vorschläge zur Gestaltung des Unterrichts, des außerunterrichtlichen Bereiches und des gesamten Lebens an der Schule unterbreiten und sich an deren Realisierung beteiligen;
- mit eigenen Leistungen zur Ausgestaltung der Schule beitragen.

(3) Zu den Rechten der Schüler gehört, daß sie

- zu den sie betreffenden Angelegenheiten und wesentlichen Vorgängen in der Arbeit der Schule informiert und gehört werden und einen Lehrer des Vertrauens wählen können;
- Kenntnis über Beurteilungen ihrer Persönlichkeit, über Maßstäbe der Bewertung und Zensierung, über ihren Leistungsstand und Förderungsmöglichkeiten erhalten;
- ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei äußern und verbreiten können, sofern dadurch keine Beeinträchtigung des Unterrichts und des Lebens an der Schule bzw. Mißachtung der Individualität und Würde anderer erfolgt;
- sich bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung an die Pädagogen, die Schülervertretungen, den Direktor und die Schulkonferenz wenden können.

(4) Zu den Pflichten der Schüler gehört,

- regelmäßig und pünktlich die Schule zu besuchen und sich am Unterricht zu beteiligen;
- durch ihr persönliches Verhalten zu einem Leben in der Gemeinschaft beizutragen, das von der Achtung der Würde und Individualität eines jeden geprägt ist;
- die materiellen Werte der Schule und das persönliche Eigentum anderer zu achten und pfleglich damit umzugehen;
- den im Rahmen der schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben nachzukommen sowie den Anordnungen der Pädagogen betreffs der Unterrichtsarbeit und ihres Verhaltens in der Schule Folge zu leisten.

(5) Die Schüler können für besondere Leistungen gemäß geltender Rechtsvorschriften und schuleigener Regelungen belobigt und ausgezeichnet werden. In begründeten Fällen können Schüler mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bestraft werden.

(6) Gewählte Schülervertreter dürfen wegen ihrer Funktion in keiner Weise bevorzugt oder benachteiligt werden.

### § 18.

#### Eltern

(1) Eltern im Sinne dieser Verordnung sind alle Eltern, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht, oder andere Personen, sofern ihnen die Erziehung des Schülers anvertraut ist.

(2) Zur Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts haben die Eltern das Recht, im Rahmen dieser Verordnung an der schulischen Arbeit zur Bildung und Erziehung ihrer Kinder mitzuwirken.

(3) Ihr Recht auf Mitwirkung nehmen die Eltern wahr durch

- Wahl von Elternvertretern (ausgenommen an berufsbildenden Schulen) und deren Teilnahme an Beratungen in den Mitwirkungsgremien;
- Informations- und Erfahrungsaustausch in Elternversammlungen, Elternsprechstunden und persönlichen Gesprächen mit den Pädagogen;
- Mitwirkung an der Gestaltung des außerunterrichtlichen Bereiches der Schule;
- freiwillige Beiträge zur Ausgestaltung des schulischen Lebens sowie des Schulgebäudes und -geländes und der Ausstattung der Schule.

(4) Die Eltern haben das Recht auf angemessene Information zu wichtigen Schulangelegenheiten und auf Beratung in allen Fragen der Entwicklung ihrer Kinder.

(5) Die Eltern haben das Recht, bei Rechtsverstößen seitens der Schule Einspruch beim Direktor bzw. bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erheben.

(6) Die Eltern wirken in Zusammenarbeit mit der Schule darauf hin, daß ihre Kinder die im Rahmen der schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben erfüllen.

(7) Den Eltern kann bei Genehmigung durch den Direktor und im Einvernehmen mit dem Lehrer Gelegenheit zu Unterrichtsbesuchen gegeben werden.

### IV.

### § 19

#### Belobigungen und Auszeichnungen

(1) Für besondere Leistungen können Schülern gemäß Rechtsvorschriften mit dem Schulabschlußzeugnis Auszeichnungen verliehen werden.

(2) Über die Modalitäten schulspezifischer Belobigungen und Auszeichnungen der Schüler berät und beschließt die Schulkonferenz.

### § 20

#### Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Zur Sicherung der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie zum Schutz von Personen und Sachen können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Sie müssen zu Art, Schwere und Folgen der Pflichtverletzung durch den Schüler in einem angemessenen Verhältnis stehen und sind nur zulässig, wenn andere pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen. Zusätzliche Hausaufgaben und Nachsitzen sind unzulässig; körperliche Züchtigung und ehrverletzende Maßnahmen sind verboten.

(2) Modalitäten schulspezifischer Erziehungsmaßnahmen berät und beschließt die Schulkonferenz.

(3) Ordnungsmaßnahmen können bei nachhaltiger Beeinträchtigung der Unterrichtsarbeit, schulischer Veranstaltungen und des gesamten schulischen Lebens sowie bei Gefährdung der am Schulleben Beteiligten und bei vorsätzlicher Beschädigung von Sachen der Schule bzw. der am Schulleben Beteiligten durch einen Schüler ihm gegenüber ausgesprochen werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

- Verweis vor der Klassenkonferenz (durch den Klassenlehrer)
- Verweis vor der Schulkonferenz (durch den Direktor)
- Umsetzung in eine Parallelklasse (durch den Direktor)
- Umschulung in eine andere Schule gleichen Bildungsweges (durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde)
- Ausschluß von der besuchten weiterführenden Schule, sofern der Schüler seine Schulpflicht bereits erfüllt hat (durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde).

Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist der betreffende Schüler und gegebenenfalls der Lehrer des Vertrauens zu hören; vor Ordnungsmaßnahmen nach Spiegelanstrichen 3 bis 5 sind auch die Eltern zu hören.

(4) Über eine festgelegte Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahme, einschließlich der Gründe, sowie über die Möglichkeit des Einspruchs sind die Eltern des betreffenden Schülers schriftlich zu informieren.

(5) Gegen ausgesprochene bzw. beantragte Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen besteht Einspruchsrecht innerhalb von 2 Wochen beim Direktor bzw. bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

## V.

### § 21

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 29. November 1979 über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen — Schulordnung — (GBl. I Nr. 44 S. 433),
- die Verordnung vom 15. November 1966 über die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen — Elternbeiratsverordnung — (GBl. II Nr. 133 S. 837).

(3) Die Durchführung allgemeinbildender Lehrgänge zum Erwerb schulischer Abschlüsse und die Abnahme entsprechender Prüfungen an Volkshochschulen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(4) Dieser Verordnung entgegenstehende Regelungen der — Verordnung vom 29. November 1979 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher der Volksbildung und Berufsbildung — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte — (GBl. I Nr. 44 S. 444) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 25. Januar 1990 (GBl. I Nr. 5 S. 24) sind nicht mehr anzuwenden.

(5) Diese Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten entsprechender landesrechtlicher Regelungen.

Berlin, den 18. September 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer  
Minister für Bildung und Wissenschaft

## Verordnung über die Ausbildung für Lehrämter vom 18. September 1990

### Geltungsbereich

#### § 1

(1) Diese Verordnung regelt Rahmenbedingungen der Ausbildung sowie der Ersten und Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter für allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg/Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht gilt.

(2) Sie gilt bis zum Inkraftsetzen von Rechtsvorschriften für die Ausbildung von LehrerInnen in den in Absatz 1 genannten Ländern sowie in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht galt, bis zur Vereinigung beider Teile Berlins.

### Grundsätze

#### § 2

(1) Die Wahrnehmung eines Lehramtes an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen setzt ein abgeschlossenes wissenschaftliches oder künstlerisches Studium und eine abgeschlossene schulpraktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst) voraus.

(2) Die Ausbildung soll LehrerInnen in die Lage versetzen, berufliche Aufgaben im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu erfüllen.

#### § 3

(1) Das Lehrerstudium ist in den wissenschaftlichen und künstlerischen Studiengängen Aufgabe der Universitäten und Hochschulen der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Länder sowie in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht galt.

(2) Die Universitäten und Hochschulen arbeiten in Fragen der Ausbildung von LehrerInnen zusammen.

(3) Der Vorbereitungsdienst ist Aufgabe der Studienseminare, die dem für das Schulwesen zuständigen Minister unterstehen.

### Ausbildung und Prüfung

#### § 4

Die Ausbildung erfolgt für die Lehrämter in den in § 1 genannten Ländern und in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht galt.

#### § 5

Die Ausbildung für alle Lehrämter umfaßt das Studium an einer Universität oder Hochschule und den Vorbereitungsdienst. Beide Bestandteile sind mit dem Ziel einer fundierten Ausbildung aufeinander zu beziehen.

#### § 6

(1) Das Studium legt die wissenschaftlichen Grundlagen für die künftige berufliche Tätigkeit.

(2) Das Studium umfaßt die am Ausbildungsziel orientierten fachwissenschaftlichen oder künstlerischen und erziehungswissenschaftlichen Studien. In das Studium sind fachdidaktische und schulpraktische Studien einzubeziehen.

#### § 7

(1) Der Vorbereitungsdienst untersteht der Aufsicht des für das Schulwesen zuständigen Ministers in den in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Ländern.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 bis 24 Monate.

lichen Bereich und geben ihnen Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen.

(10) Die in einer Klasse tätigen Pädagogen arbeiten mit dem Klassenlehrer zusammen, der vom Direktor mit der Führung der Klasse — in der Regel für mehrere Schuljahre — betraut wird.

#### (11) Der Klassenlehrer

- ist Ansprechpartner der Schüler seiner Klasse und deren Eltern in schulischen Angelegenheiten;
- führt die seine Klasse betreffenden Schuldokumente;
- arbeitet mit den Schüler- und Elternvertretern der Klasse zusammen, nimmt mit ihrem Einverständnis an Schüler- und Elternversammlungen der Klasse mit beratender Stimme teil;
- informiert den Direktor über die Entwicklung seiner Klasse;
- beruft Klassenkonferenzen ein und führt sie durch;
- kann Belobigungen aussprechen, Auszeichnungen beantragen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen für einzelne Schüler seiner Klasse vorschlagen bzw. aussprechen;
- hat in allen schulischen Gremien, in denen Probleme seiner Klasse beraten werden, die Möglichkeit zur Mitsprache bzw. zum Vortrag von Schüler- oder Klassenangelegenheiten.

### § 17

#### Schüler

(1) Die Schüler haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Verordnung bei der Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben mitzuwirken und in diesem Rahmen ihre Interessen wahrzunehmen.

(2) Die Schüler nehmen ihr Recht auf Mitwirkung wahr, indem sie ihrem Alter, ihrer persönlichen Reife und ihrem Kenntnisstand entsprechend

- Schülervertretungen wählen, die sich an der Arbeit der Mitwirkungsgremien beteiligen;
- Vorschläge zur Gestaltung des Unterrichts, des außerunterrichtlichen Bereiches und des gesamten Lebens an der Schule unterbreiten und sich an deren Realisierung beteiligen;
- mit eigenen Leistungen zur Ausgestaltung der Schule beitragen.

(3) Zu den Rechten der Schüler gehört, daß sie

- zu den sie betreffenden Angelegenheiten und wesentlichen Vorgängen in der Arbeit der Schule informiert und gehört werden und einen Lehrer des Vertrauens wählen können;
- Kenntnis über Beurteilungen ihrer Persönlichkeit, über Maßstäbe der Bewertung und Zensurierung, über ihren Leistungsstand und Förderungsmöglichkeiten erhalten;
- ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei äußern und verbreiten können, sofern dadurch keine Beeinträchtigung des Unterrichts und des Lebens an der Schule bzw. Mißachtung der Individualität und Würde anderer erfolgt;
- sich bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung an die Pädagogen, die Schülervertretungen, den Direktor und die Schulkonferenz wenden können.

(4) Zu den Pflichten der Schüler gehört,

- regelmäßig und pünktlich die Schule zu besuchen und sich am Unterricht zu beteiligen;
- durch ihr persönliches Verhalten zu einem Leben in der Gemeinschaft beizutragen, das von der Achtung der Würde und Individualität eines jeden geprägt ist;
- die materiellen Werte der Schule und das persönliche Eigentum anderer zu achten und pfleglich damit umzugehen;
- den im Rahmen der schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben nachzukommen sowie den Anordnungen der Pädagogen betreffs der Unterrichtsarbeit und ihres Verhaltens in der Schule Folge zu leisten.

(5) Die Schüler können für besondere Leistungen gemäß geltender Rechtsvorschriften und schuleigener Regelungen belobigt und ausgezeichnet werden. In begründeten Fällen können Schüler mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bestraft werden.

(6) Gewählte Schülervertreter dürfen wegen ihrer Funktion in keiner Weise bevorzugt oder benachteiligt werden.

### § 18

#### Eltern

(1) Eltern im Sinne dieser Verordnung sind alle Eltern, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht, oder andere Personen, sofern ihnen die Erziehung des Schülers anvertraut ist.

(2) Zur Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts haben die Eltern das Recht, im Rahmen dieser Verordnung an der schulischen Arbeit zur Bildung und Erziehung ihrer Kinder mitzuwirken.

(3) Ihr Recht auf Mitwirkung nehmen die Eltern wahr durch

- Wahl von Elternvertretern (ausgenommen an berufsbildenden Schulen) und deren Teilnahme an Beratungen in den Mitwirkungsgremien;
- Informations- und Erfahrungsaustausch in Elternversammlungen, Elternsprechstunden und persönlichen Gesprächen mit den Pädagogen;
- Mitwirkung an der Gestaltung des außerunterrichtlichen Bereiches der Schule;
- freiwillige Beiträge zur Ausgestaltung des schulischen Lebens sowie des Schulgebäudes und -geländes und der Ausstattung der Schule.

(4) Die Eltern haben das Recht auf angemessene Information zu wichtigen Schulangelegenheiten und auf Beratung in allen Fragen der Entwicklung ihrer Kinder.

(5) Die Eltern haben das Recht, bei Rechtsverstößen seitens der Schule Einspruch beim Direktor bzw. bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erheben.

(6) Die Eltern wirken in Zusammenarbeit mit der Schule darauf hin, daß ihre Kinder die im Rahmen der schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben erfüllen.

(7) Den Eltern kann bei Genehmigung durch den Direktor und im Einvernehmen mit dem Lehrer Gelegenheit zu Unterrichtsbesuchen gegeben werden.

### IV.

### § 19

#### Belobigungen und Auszeichnungen

(1) Für besondere Leistungen können Schülern gemäß Rechtsvorschriften mit dem Schulabschlußzeugnis Auszeichnungen verliehen werden.

(2) Über die Modalitäten schulspezifischer Belobigungen und Auszeichnungen der Schüler berät und beschließt die Schulkonferenz.

### § 20

#### Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Zur Sicherung der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie zum Schutz von Personen und Sachen können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Sie müssen zu Art, Schwere und Folgen der Pflichtverletzung durch den Schüler in einem angemessenen Verhältnis stehen und sind nur zulässig, wenn andere pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen. Zusätzliche Hausaufgaben und Nachsitzen sind unzulässig; körperliche Züchtigung und ehrverletzende Maßnahmen sind verboten.

(2) Modalitäten schulspezifischer Erziehungsmaßnahmen berät und beschließt die Schulkonferenz.

Technik, Kultur sowie in der beruflichen Praxis zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

(3) Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.

(4) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium, bieten den interessierten Bürgern Weiterbildungsmöglichkeiten an und beteiligen sich an Weiterbildungsveranstaltungen anderer Institutionen. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals. Die Hochschulen haben die Pflicht, im Rahmen ihres Ausbildungs- und Weiterbildungsangebotes Umschulungsmaßnahmen, insbesondere für Hoch- und Fachschulabsolventen anzubieten und durchzuführen.

(5) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hin. Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten sowie die besonderen Probleme von Studenten mit Kindern. Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich die sportliche und kulturelle Selbstbetätigung.

(6) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich. Sie fördern den Austausch mit ausländischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse der ausländischen Studenten.

(7) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Partnern der Wirtschaft zusammen.

(8) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(9) Andere als die in dieser Verordnung genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen.

### § 3

#### Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Das Land und die Hochschulen stellen sicher, daß für die Mitglieder der Hochschule die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums gewahrt wird.

(2) Die Freiheit der Forschung umfaßt insbesondere die Fragestellung, Grundsätze der Methodik sowie die Verbreitung und Bewertung des Forschungsergebnisses. Beschlüsse von Hochschulorganen zur Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Forschungsorganisation, die Förderung und Koordinierung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Vorhaben entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre umfaßt im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse von Hochschulorganen zur Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfaßt unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse von Hochschulorganen zum Studium sind nur zulässig, wenn sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr-

und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben an der Hochschule ordnen.

### § 4

#### Zusammenwirken der Hochschulen

Durch das Zusammenwirken der Hochschulen ist insbesondere zu gewährleisten:

1. ein Angebot von abgestuften, aufeinander bezogenen Studiengängen und Studienabschlüssen in dafür geeigneten Bereichen; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinander folgende Studiengänge geschaffen werden;
2. ein Aufbau der Studiengänge, der bei einem Übergang in Studiengänge gleicher oder verwandter Fachrichtungen eine weitgehende Anrechnung erbrachter vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht;
3. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis;
4. die Aufstellung und Durchführung fachbereichs- und hochschulübergreifender Forschungs- und Lehrprogramme sowie die Bildung von Schwerpunkten in Lehre und Forschung auch in Abstimmung mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung;
5. eine fachbezogene und fachübergreifende Förderung der Hochschuldidaktik;
6. eine wirksame Studienberatung;
7. die bestmögliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen;
8. die Schaffung von Forschungsmöglichkeiten für Hochschullehrer solcher Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen, in denen keine oder keine ausreichenden Forschungsmöglichkeiten bestehen;
9. eine den Zusammenhang aller Hochschuleinrichtungen berücksichtigende Planung sowie ein regional und überregional ausgeglichenes Angebot an Hochschuleinrichtungen.

### 2. Abschnitt

#### Studium und Lehre

### § 5

#### Ziel des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studenten auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Lehre und Studium sind auf die dem jeweiligen Studiengang entsprechende Disponibilität des Absolventen im beruflichen Leben und die Ausprägung der Fähigkeit lebenslanger eigenverantwortlicher Weiterbildung gerichtet.

(2) Weiterbildende Studien sollen die ständige Erneuerung, Erweiterung oder Vertiefung des mit dem berufsqualifizierenden Abschluß erworbenen Wissens und Könnens ermöglichen.

### § 6

#### Studienreform

(1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen Ministerien Inhalt und Form des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft und Kunst die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu über-



prüfen und weiter zu entwickeln. Die Studienreform soll gewährleisten, daß

1. die Studieninhalte auf Bildungsvorlauf orientiert sind und so den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den jeweils fortgeschrittenen methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Studenten befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis erkennen,
4. die fähigsten Studenten ihr Wissen durch die Teilnahme an der Bearbeitung von Forschungsaufgaben der Hochschule vertiefen können,
5. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gefördert wird.

(2) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehenden Ordnungen treten. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgelegten Frist begutachtet werden.

(3) Der Lehrbetrieb in einem neuen Studiengang kann aufgenommen werden, wenn zumindest vorläufige Studien- und Prüfungsordnungen erarbeitet und vom zuständigen Minister genehmigt sind.

(4) Die Hochschulen treffen die für die Studienform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen.

#### § 7

##### Koordinierung der Ordnungen von Studium und Prüfungen

(1) Land und Bund tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemeinsam Sorge für die Behandlung grundsätzlicher und struktureller Fragen des Studienangebotes unter Berücksichtigung der Entwicklung in Wissenschaft, Kunst und in der beruflichen Praxis. Sachverständige aus der Berufspraxis sollen an der Vorbereitung entsprechender Empfehlungen beteiligt werden.

(2) Das Land trägt innerhalb seiner Zuständigkeit dafür Sorge, daß ein international anerkanntes Niveau der Ausbildung, die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels im Geltungsbereich dieser Verordnung durch eine entsprechende Gestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen gewährleistet werden.

(3) Bei Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, wirkt das Land mit der bestehenden Vertretung der Hochschulen zusammen.

(4) Für die Ausarbeitung und Bestätigung von Studien- und Prüfungsordnungen gilt die „Anordnung über die Ausarbeitung und Bestätigung von Studien- und Prüfungsordnungen für die Aus- und Weiterbildung an Universitäten und Hochschulen vom 5. Juli 1990“.

#### § 8

##### Studiengänge

(1) Studiengänge können als Direkt-, Fern- oder Abendstudium eingerichtet werden.

(2) Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. Als berufsqualifizierend im Sinne dieser Verordnung gilt auch der Abschluß eines Studienganges, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen.

(3) Die Studienzeiten, in denen in der Regel, bei entsprechender inhaltlicher Gestaltung des Lehrangebots und der Studienordnung ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann, sind in den Prüfungsordnungen anzugeben (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherung des Lehrangebots sowie für die Ermittlung und Festlegung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.

(4) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß soll im Direktstudium vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überachreiten. An Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen beträgt die Regelstudienzeit bis zum Diplom vier Jahre einschließlich integrierter Praxisphasen und Prüfungszeiten. Die Regelstudienzeit für Studiengänge im Fern- und Abendstudium wird in der Prüfungsordnung in Abhängigkeit vom jeweiligen organisatorisch-didaktischen Konzept gesondert bestimmt.

(5) Bei der Festlegung der Regelstudienzeit für den jeweiligen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums, die besonderen Erfordernisse dieses Studiengangs, die Möglichkeiten der Weiterbildung sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(6) Studenten der Fachhochschulen können ihr Studium an einer anderen Hochschule fortsetzen. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind zwischen den Hochschulen abzustimmen.

(7) Für Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer vertiefender wissenschaftlicher und beruflicher Qualifikationen, insbesondere zur Herausbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, weiterbildende Studien verschiedener Formen angeboten werden. Die Teilnahme ist keine zwingende Voraussetzung für eine Promotion.

(8) Mit der Zustimmung des zuständigen Ministeriums können die Hochschulen Studiengänge aufheben oder neue Studiengänge einrichten, zu denen Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung aufgrund einer Eignungsfeststellung der Hochschule zugelassen werden. Diese kann sich auch auf besondere Vorbildungen oder praktische Fähigkeiten beziehen.

(9) Für die Teilnahme an Studiengängen im Fern- und Abendstudium werden Gebühren erhoben.

#### § 9

##### Studienordnungen

(1) Für jeden Studiengang, einschließlich der zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führenden Studiengänge der Weiterbildung, soll die Hochschule eine Studienordnung aufstellen. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnung sieht im Rahmen der Prüfungsordnung Schwerpunkte vor, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen. Die Studienordnung kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen für besonders befähigte Studenten angeboten werden.

(2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang, der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, daß dem Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes



und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) Die Studienordnung ist dem zuständigen Ministerium anzuzeigen. Dieses kann eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung der Prüfungsordnung nicht entspricht. Die Studienordnung tritt in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt worden ist.

#### § 10

##### Lehrangebot

(1) Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen.

(2) Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Aufgaben, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist; dabei sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Bereitstellung des Lehrangebotes sollen die Möglichkeiten eines Fernstudiums genutzt werden. Die zuständigen Ministerien und die Hochschulen fördern dessen Entwicklung im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

#### § 11

##### Studienjahresablauf

(1) Das Studienjahr besteht aus zwei Semestern, Beginn und Ende des Semesters werden durch das zuständige Ministerium festgelegt.

(2) Beginn und Ende der Vorlesungszeit, akademische Ferien und Hochschultage (Dies academicus) legt der Senat mit Zustimmung des zuständigen Ministers fest.

(3) Für die vorlesungsfreien Zeiten im Rahmen des Studiums sollen den Studenten Möglichkeiten zur wissenschaftlichen Arbeit angeboten werden.

#### § 12

##### Studienberatung

(1) Die Hochschule informiert interessierte Studienbewerber und Studenten über die Studienmöglichkeiten sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät die Studenten in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung und bei der Wahl des Arbeitsplatzes nach dem Studium.

(2) Die allgemeine Studienberatung für Studienbewerber kann durch eine in jeder Hochschule oder von mehreren Hochschulen des Territoriums gemeinsam eingerichtete Beratungsstelle ausgeübt werden. Diese Beratungsstellen sollen vor allem mit den für die berufs- und Arbeitsberatung zuständigen staatlichen Dienststellen zusammenwirken. Die Studienfachberatung erfolgt in den Fachbereichen der Hochschule.

(3) Das Land sichert die Veröffentlichung der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen.

#### § 13

##### Prüfungen

(1) Das Direkt-, Fern- und Abendstudium wird durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche Prüfung oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen.

(2) Hochschulprüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, sind Diplom- oder Magisterprüfungen. In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 4 Jah-

ren findet eine Zwischenprüfung statt, die studienbegleitend abgenommen werden kann.

(3) Prüfungen dienen der Feststellung, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studienganges erreicht hat. Je nach Art des Studienganges können Hochschulprüfungen in Abschnitte geteilt sowie durch eine Zwischenprüfung oder durch die Anrechnung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen oder beides entlastet werden, sofern die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist.

(4) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlußprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(6) Mit staatlichen Prüfungen wird das Studium in den Studiengängen Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie, Lebensmittelchemie, Rechtswissenschaft und in der Lehrerausbildung abgeschlossen. Die Durchführung der Prüfungen in diesen Studiengängen erfolgt nach gesonderten Rechtsvorschriften.

#### § 14

##### Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt. Diplomprüfungen werden auf der Grundlage von Diplomprüfungsordnungen und Magisterprüfungen auf der Grundlage von Magisterprüfungsordnungen der Hochschule durchgeführt. Grundlage für die Ausarbeitung von Diplomprüfungsordnungen an den Hochschulen sind Empfehlungen, die entsprechend § 7 Abs. 3 abgeschlossen werden. Magisterprüfungsordnungen legen fest, welche Fächer als Haupt- und Nebenfach studiert werden. Grundsätzlich werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer studiert. Das Hauptfach in welchem die Magisterarbeit geschrieben wird, muß aus dem Fächerangebot einer philosophischen Fakultät gewählt werden.

(2) Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Minister. Die Genehmigung einer Prüfungsordnung ist zu versagen, wenn sie den Vorschriften über die Regelstudienzeit nicht entspricht. Der zuständige Minister kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung insbesondere verlangen, wenn diese den Festlegungen der Regelstudienzeit widerspricht.

(3) In der Prüfungsordnung sind insbesondere die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und deren Wiederholung, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren abschließend zu regeln.

(4) Die Prüfungsordnung bestimmt die Regelstudienzeit. Sie legt Fristen für die Meldung zur Prüfung sowie Bearbeitungsfristen für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten fest. Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so gestalten, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen wird.

#### § 15

##### Vorzeitiges Ablegen der Prüfung

Hochschulprüfungen können vor Ablauf der in den Prüfungsordnungen festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

## § 16

**Sonstige Leistungsnachweise**

(1) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, daß sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(2) Bürger, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung und durch autodidaktische Studien ein den Studien- und Prüfungsordnungen entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluß im externen Verfahren erwerben. Über das Ablegen der Prüfungen und das Erbringen der Leistungsnachweise entsprechend der Prüfungsordnung entscheidet der Prüfungsausschuß der Hochschule.

## § 17

**Weiterbildendes Studium**

(1) Die Hochschulen bieten entsprechend ihrem fachlichen Profil Möglichkeiten der berufsbezogenen und allgemeinen Weiterbildung an.

(2) Weiterbildende Studien dienen der Ergänzung, Erweiterung oder Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Weiterbildende Studien sollen angeboten werden als:

1. Tages- und Wochenlehrgänge bzw. Kontaktstudien, die insbesondere dazu beitragen, Fachkenntnisse dem neuesten wissenschaftlichen Entwicklungsstand anzupassen, den Überblick über Zusammenhänge des Fachgebietes zu erweitern und die Fähigkeit zum Umgang mit wissenschaftlichen Arbeitsmethoden und Erkenntnissen zu entwickeln;
2. Gasthörerschaft in einem oder mehreren Lehrgebieten des Direkt- oder Fernstudiums;
3. Postgraduale Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge im Umfang mit einem bis fünf Semestern auf der Grundlage von Studien- und Prüfungsordnungen. Ergänzungs- und Aufbaustudien können zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluß führen.

(4) Weiterbildende Studien stehen Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium sowie solchen Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

(5) Das Lehrangebot der weiterbildenden Studien soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen. Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien sind Studienordnungen und Prüfungsordnungen gemäß §§ 9 und 14 zu erlassen, sofern diese zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führen.

(6) Die Hochschule erhebt für weiterbildende Studien grundsätzlich kostendeckende Teilnahmegebühren, sofern dem keine anders lautenden Rechtsregelungen entgegen stehen. Gebührenbefreiung oder -abminderung ist zulässig.

## 3. Abschnitt

**Verleihung von Hochschulgraden**

## § 18

**Hochschulgrade**

(1) Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung oder den Magistergrad. Fachhochschulen verleihen den Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“); sie verleihen keinen Magistergrad.

(2) Die Hochschule kann den Hochschulgrad auch auf Grund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen.

(3) Hochschulen, denen das Promotions- und/oder das Habilitationsrecht verliehen ist, können Promotionen und Habilitationen durchführen, wenn in ihnen für den betreffenden Wissenschaftszweig ein wissenschaftlicher Studiengang geführt wird. An Fachhochschulen können keine Promotions- bzw. Habilitationsverfahren durchgeführt werden.

## § 19

**Promotion**

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem wissenschaftlichen Studiengang sowie das bestandene Rigorosum voraus.

(2) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und des bestandenen Rigorosums verliehen. Die Dissertation wird von drei Gutachtern bewertet, die mehrheitlich Hochschullehrer sind und von denen mindestens einer nicht der verleihenden Hochschule angehören darf. Die Dissertation ist öffentlich zu verteidigen. Die Verleihung des Doktorgrades berechtigt zur Führung des Doktorgrades mit einem den Wissenschaftszweig kennzeichnenden Zusatz (Dr. . . .).

(3) Mit der Dissertation weist der Kandidat seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen.

(4) Hochschulen, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Doktors ehrenhalber (doctor honoris causa) zu. Das Vorschlagsrecht zur Verleihung haben ausschließlich wissenschaftliche Gremien. Mit der Verleihung des Doktors ehrenhalber werden Personen gewürdigt, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst erworben haben.

(5) Näheres regeln die Hochschulen in Promotionsordnungen, die der Genehmigung des zuständigen Ministers bedürfen.

## § 20

**Habilitation**

(1) Die Habilitation ist der Nachweis, ein Wissenschaftsgebiet in Forschung und Lehre selbständig vertreten zu können. Voraussetzung für die Habilitation ist der mit dem Erwerb des Doktorgrades erfolgte Abschluß der Promotion.

(2) Der Grad doctor habitatus wird nach mehrjähriger wissenschaftlicher und Lehrtätigkeit auf der Grundlage einer positiv bewerteten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationsschrift), ihrer erfolgreichen Verteidigung sowie eines öffentlichen Vortrages verliehen. Die Verleihung des Grades doctor habitatus berechtigt zur Führung des Grades mit einem den Wissenschaftszweig kennzeichnenden Zusatz (Dr. . . . habil.). Mit der Verleihung des Grades Dr. . . . habil. wird die Lehrbefähigung zuerkannt.

(3) Die Bewertung der Habilitationsschrift erfolgt grundsätzlich durch drei Hochschullehrer, von denen mindestens einer nicht der verleihenden Hochschule angehören darf.

(4) Näheres regeln die Hochschulen in Habilitationsordnungen, die der Genehmigung des zuständigen Ministers bedürfen.

## § 21

**Führung ausländischer Grade**

(1) Die Führung eines im Ausland erworbenen Grades durch Bürger aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Minister. Er bestimmt, in welcher Form der Grad geführt werden darf.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ausländer und Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in dem Geltungsbereich dieser Verordnung.

(3) Ausländer ohne ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen ihnen verliehene Grade ohne besondere Genehmigung führen.

## § 22

**Entzug von Graden**

- (1) Ein Grad kann entzogen werden, wenn
- a) er durch Täuschung erworben wurde,
  - b) nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten,
  - c) der Inhaber des Grades wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.
- (2) Über den Entzug entscheidet das Gremium, das den Grad verliehen hat. Besteht dieses Gremium nicht mehr, entscheidet der zuständige Minister, welches wissenschaftliche Gremium über den Entzug befindet.

## § 23

**Ausschließlichkeit**

- (1) Der Diplom-, Magister- und Doktorgrad sowie die Grade „doctor habilitatus“ und „doctor honoris causa“ werden ausschließlich an Hochschulen durch die zuständigen wissenschaftlichen Gremien verliehen.
- (2) Wissenschaftliche Einrichtungen, denen das Recht zur Verleihung der Grade Doktor eines Wissenschaftszweiges bzw. Doktor der Wissenschaften übertragen war, und die keine Hochschulen sind, dürfen bis zu einer vom zuständigen Minister festzulegenden Frist begonnene Promotionsverfahren A und B durchführen.
- (3) Andere Titel, Diplome, Berufsbezeichnungen usw. haben durch die Bezeichnung Verwechslungen mit den Graden gemäß Absatz 1 auszuschließen. Die Bezeichnung der Grade, die üblich sind, werden veröffentlicht.

## § 24

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
1. durch falsche Angaben die Verleihung eines Grades herbeiführt,
  2. entgegen § 23 Abs. 1 und 3 Satz 1 verleiht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 DM geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der zuständige Minister.

## 4. Abschnitt

**Forschung**

## § 25

**Aufgaben der Forschung**

Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium sowie der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

## § 26

**Koordinierung der Forschung**

Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

## § 27

**Veröffentlichung von Forschungsergebnissen**

Die Hochschulen berichten regelmäßig über die Forschungstätigkeit an der Hochschule. Die Forschungsergebnisse sind durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen schnell der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

## § 28

**Forschung mit Mitteln Dritter**

- (1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus dem der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung der Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.
- (2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten berücksichtigt sind. Die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in angemessener Zeit veröffentlicht werden.
- (3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist anzuzeigen. Die Durchführung darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.
- (4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbart ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, daß der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbart ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(7) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

## § 29

**Entwicklungsvorhaben**

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung und für künstlerische Vorhaben sinngemäß.

## 5. Abschnitt

## Zugang zur Hochschule

## § 30

## Allgemeine Voraussetzungen

(1) Jeder Studienbewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 wird für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung (allgemeine Hochschulreife) erbracht.

(3) Bewerber mit einer Vorbildung, die nur zu einem Studium in einem bestimmten Studiengang berechtigt (fachgebundene Hochschulreife), können nur für diesen Studiengang zugelassen werden.

(4) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedslandes der Europäischen Gemeinschaft sind deutschen Staatsangehörigen nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

(5) Angehörige weiterer Staaten und Staatenlose, die im Geltungsbereich dieser Verordnung die Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sind den Personen nach Absatz 1 gleichgestellt.

(6) In Prüfungsordnungen können zusätzlich zu der nach Absatz 2 erforderlichen Vorbildung besondere Eignungen und Befähigungen als Zugangsvoraussetzung gefordert werden. Die Prüfung dieser besonderen Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Hochschule, bei der die Zulassung beantragt wird.

## § 31

## Maßstäbe der Ausbildungskapazität

(1) Im Zusammenwirken von Hochschulen und den zuständigen Ministerien sind einheitliche Grundsätze für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten der Hochschulen zu entwickeln. Der Berechnung ist grundsätzlich die für den jeweiligen Studiengang festgesetzte Regelstudienzeit zugrunde zu legen.

(2) Ist zu erwarten, daß an Hochschulen im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht alle Bewerber eines Studienganges zugelassen werden können, so darf für diesen Studiengang die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Studenten (Zulassungszahl) nicht niedriger festgesetzt werden, als dies unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule in Lehre, Studium und Forschung sowie bei der medizinischen Betreuung unbedingt erforderlich ist. Der Festsetzung geht die Überprüfung voraus, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten ausgeschöpft worden sind.

## § 32

## Festsetzung der Zulassungszahlen

(1) Zulassungszahlen werden durch das zuständige Ministerium festgesetzt. Sie sind für jede Hochschule festzusetzen, wenn ein Studiengang in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einbezogen wird.

(2) Zulassungszahlen werden nur für einzelne Studiengänge und für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt.

(3) Vor der Festsetzung einer Zulassungszahl ist die Hochschule vom zuständigen Ministerium aufzufordern, ihre Vorstellungen über die Zahl der aufzunehmenden Studenten unter Berücksichtigung des § 31 mitzuteilen.

## § 33

## Zentrale Vergabe von Studienplätzen

(1) In Studiengängen, für die für mehrere Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind, können die Studienplätze zentral vergeben werden. In das Verfahren ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle Hochschulen im Geltungsbereich dieser Verordnung Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(2) Reicht in einem nach Absatz 1 einbezogenen Studiengang die Gesamtzahl der an allen Hochschulen zur Verfügung stehenden Studienplätze zur Zulassung der Bewerber aus, so werden die an den einzelnen Hochschulen vorhandenen Studienplätze möglichst nach den Ortswünschen der Bewerber und, soweit notwendig, vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen vergeben (Verteilungsverfahren).

(3) Reicht in einem nach Absatz 1 einbezogenen Studiengang die Gesamtzahl der Studienplätze nicht zur Zulassung aller Bewerber aus, so findet unter den Bewerbern eine Auswahl nach Maßgabe der §§ 34 und 35 statt (Auswahlverfahren); die danach ausgewählten Bewerber werden den einzelnen Hochschulen nach den Grundsätzen des Absatzes 2 zugewiesen.

## § 34

## Allgemeine Auswahlverfahren

(1) Im Falle des § 33 Abs. 3 werden die für Studienanfänger verfügbaren Studienplätze unter Beachtung der von den Bewerbern angegebenen Rangfolge ihrer Studienwünsche nach den Maßstäben der Absätze 2 und 3 vergeben.

(2) Ein bestimmter Teil der Studienplätze ist vorzubehalten für

1. Bewerber, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde;
2. ausländische und staatenlose Bewerber; Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(3) Die verbleibenden Studienplätze werden vergeben

1. überwiegend nach dem Grad, der gemäß § 30 nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium,
2. im übrigen nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang nach § 30 (Wartezeit).

Bei der Vergabe nach Satz 1 Nr. 2 können eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung nach dem Erwerb der Qualifikation in ihrer Art und Dauer berücksichtigt und ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluß besonders bewertet werden.

Zeiten eines Studiums an einer Hochschule werden auf die Wartezeit angerechnet, wenn die Studiendauer 4 Semester nicht überschreitet.

(4) Aus der Erfüllung von Dienstpflichten (Wehrdienst, Zivildienst) darf dem Bewerber kein Nachteil entstehen; dies gilt insbesondere bei der Bewertung einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung und eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach Absatz 3 Nr. 2. Bei gleichem Rang nach Absatz 2 und 3 haben diese Bewerber den Vorrang. Die Anrechnung von Dienstzeiten mit Tätigkeiten für das Ministerium für Staatsicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit wird ausgeschlossen.

## § 35

## Besondere Auswahlverfahren

(1) In Studiengängen, in denen zu erwarten ist, daß im allgemeinen Auswahlverfahren die Auswahl nach § 34 Abs. 3



Nr. 1 zu unvertretbar hohen Anforderungen an den Grad der Qualifikation gemäß § 30 für die Zulassung führen würde, soll an die Stelle des allgemeinen das besondere Auswahlverfahren treten.

(2) Im besonderen Auswahlverfahren werden die Studienplätze vergeben

1. überwiegend nach den Leistungen, die sich aus dem Nachweis nach § 30 ergeben und nach dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens. Ein Teil der Studienplätze kann den Bewerbern vorbehalten werden, die nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens die besten Leistungen erbringen;
2. im übrigen
  - a) nach der Zahl der Semester bzw. Jahre, für die sich der Bewerber im jeweiligen Studiengang beworben hat;
  - b) nach dem Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlgesprächs. Bewerber, die nach Nr. 1 oder Buchstabe a ausgewählt wurden, sowie Bewerber nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 nehmen am Auswahlgespräch nicht teil.

In den Verfahren nach Buchstaben a und b werden nur Bewerber berücksichtigt, die am Feststellungsverfahren teilgenommen haben.

(3) Den in Absatz 2 genannten Bewerbern ist ein bestimmter Teil der Studienplätze vorzubehalten. Eine Wiederholung des Feststellungsverfahrens soll für die Bewerber nicht vorgesehen werden. Jeder Bewerber kann nur einmal je Studiengang an einem Auswahlgespräch teilnehmen.

#### § 36

##### Zulassungshindernisse

Die Zulassung muß versagt werden, wenn

1. die im § 30 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen;
2. die Zulassung zu einem Studiengang beantragt wird, für den eine frühere Zulassung des Bewerbers erloschen ist, weil er entweder eine Prüfung in dem Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht;
3. für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und der Studienbewerber keinen Studienplatz zugewiesen bekam oder von der Zulassung nicht fristgerecht Gebrauch machte;
4. der Studienbewerber gleichzeitig zu einem anderen Studiengang zugelassen ist oder zugelassen werden will.

#### 6. Abschnitt

##### Studenten

#### § 37

##### Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation des Bewerbers erfolgt für in der Regel einen Studiengang im Direkt-, Fern- oder Abendstudium bzw. des weiterbildenden Studiums. Mit der Immatrikulation wird durch die betreffende Hochschule mit dem Bewerber ein Aus- bzw. Weiterbildungsverhältnis als Student begründet. Der Direktstudent wird durch die Immatrikulation Mitglied der Hochschule. Die Immatrikulationsordnung der Hochschule regelt insbesondere Verfahren, Formen und Fristen der Immatrikulation, Rückmeldung und Beurlaubung sowie die Angaben und Nachweise (personenbezogene Daten), die erforderlich sind, damit die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann. Die Immatrikulationsordnung bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Minister.

(2) Die Immatrikulation wird zu einem von der Hochschule festgelegten Termin durch Einschreibung des Studenten in das Register der betreffenden Hochschule vollzogen. Der Student erhält einen Studentenausweis und in der Regel das Studienbuch.

#### § 38

##### Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation muß versagt werden, wenn der Studienbewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen würde,
2. die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nach § 30 nicht erfüllt,
3. die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nicht nachweist,
4. im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat,
5. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zu Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist,
6. auf Grund eines Ordnungsverfahrens exmatrikuliert wurde und die dabei festgesetzte Frist nicht abgelaufen ist, es sei denn, daß für den Bereich der immatrikulierenden Hochschule die Gefahr erneuter Ordnungsverstöße nicht besteht.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studienbewerber

1. entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft gestellt ist,
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Mitglieder der Hochschule ernstlich gefährdet,
3. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,
4. keine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachweist.

#### § 39

##### Widerruf der Immatrikulation

Die Immatrikulation ist außer der in einem Ordnungsverfahren nach § 44 Abs. 1 Ziffer 4 getroffenen Entscheidung zu widerrufen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntheit die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

#### § 40

##### Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule bzw. die Zugehörigkeit zu ihr erlischt mit der Exmatrikulation des Studenten.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt, wenn der Student die Abschlußprüfung seines Studienganges bestanden hat, spätestens mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses. Die Exmatrikulation erfolgt nicht, wenn der Student noch in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist. Sofern in weiterbildenden Studien keine Abschlußprüfung vorgesehen ist, erfolgt die Exmatrikulation mit Abschluß der letzten Lehrveranstaltung.

(3) Eine Exmatrikulation erfolgt auch, wenn der Student

1. selbst einen Antrag stellt,
2. im gewählten Studiengang keinen Prüfungsanspruch mehr besitzt; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
3. auf Grund einer Ordnungsmaßnahme die Hochschule zu verlassen hat.

(4) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn er sich nicht fristgemäß zurückgemeldet hat oder das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufnimmt.

#### § 41

##### Rechte und Pflichten der Studenten

(1) Jeder Student hat das Recht,

1. die Einrichtungen der Hochschule für seine Bildung entsprechend den dafür geltenden Vorschriften zu nutzen,



2. sich am wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der Hochschule zu beteiligen,
3. staatliche Ausbildungsbeihilfen nach den dafür geltenden Rechsvorschriften zu beantragen,
4. auf eine gerechte Leistungsbewertung,
5. gegen Entscheidungen der Hochschule Rechtsmittel entsprechend den Rechsvorschriften einzulegen.

(2) Jeder Student ist verpflichtet,

1. die Grundordnung der Hochschule zu achten und einzuhalten,
2. sein Studium an den Studien- und Prüfungsordnungen so zu orientieren, daß er die Prüfungen in der vorgesehenen Zeit ablegen kann.

(3) Rechte und Pflichten der Studenten werden im einzelnen durch eine Ordnung der Hochschulen geregelt, die der Genehmigung durch das zuständige Ministerium bedarf.

#### § 42

##### Besondere Studienförderung

(1) Die Hochschulen fördern besonders befähigte und leistungsstarke Studenten. Sie sollen frühzeitig an der Forschungsarbeit oder an künstlerischen Vorhaben teilnehmen und mit Hochschullehrern zusammenarbeiten können.

(2) Die Hochschulen berücksichtigen die Bedingungen besonderer sozialer Gruppen von Studenten, indem sie behinderten Studenten, Studenten und Studentinnen mit Kind Unterstützung bei der Gestaltung des Studiums gewähren.

#### § 43

##### Hochschulwechsel

Die Hochschule, an der das Studium fortgesetzt werden soll, entscheidet über die Anerkennung von Zeiten und Leistungen des vorangegangenen Studiums.

#### § 44

##### Ordnungsverstöße

(1) Eine Student, der vorsätzlich durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleeinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht, begeht einen Ordnungsverstoß.

(2) Gleiches gilt, wenn ein Student an den im Absatz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn von der Hochschule wegen Verletzung seiner Pflichten getroffen worden sind.

#### § 45

##### Ordnungsverfahren

(1) Gegen Studenten, die einen Ordnungsverstoß nach § 44 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind

1. Androhung des Ausschlusses vom Studium nach § 40 Abs. 3 Ziffer 3,
2. Ausschluß von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
3. Ausschluß von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. Ausschluß vom Studium nach § 40 Abs. 3 Ziffer 3.

Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nr. 1 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 und/oder Nr. 3 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 und 3 können nebeneinander verhängt werden.

(2) Im Fall des Ausschlusses vom Studium ist eine Frist von höchstens vier Semestern festzusetzen, in der eine erneute Immatrikulation an einer Hochschule versagt ist. Der Rektor teilt die Verhängung der Ordnungsmaßnahme den anderen Hochschulen im Geltungsbereich dieser Verordnung mit.

(3) Bei der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Von Ordnungsmaßnahmen ist abzusehen, wenn nur eine geringfügige Störung der Ordnung an der Hochschule eingetreten ist oder wenn Maßnahmen auf Grund des Hausrechts ausreichen, um weitere Verstöße im Sinne von Absatz 1 auszuschließen.

(4) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet ein Ordnungsausschuß, dem je ein Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 88 angehört. Der Vorsitzende des Ordnungsausschusses wird vom Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er soll die juristische Befähigung für das Amt besitzen und soll nicht Mitglied der Hochschule sein.

(5) Ein Ordnungsverfahren wird eingeleitet auf Antrag des Rektors oder des von dem Ordnungsverstoß betroffenen Hochschulmitgliedes. Der Antrag kann bis zur Entscheidung des Ordnungsausschusses zurückgenommen werden.

(6) Über das förmliche Ordnungsverfahren erläßt die Hochschule eine Ordnung, die der Genehmigung des zuständigen Ministeriums bedarf. Über Ordnungsstrafmaßnahmen kann nur in einem förmlichen Verfahren entschieden werden. Die abschließende schriftliche Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### 7. Abschnitt

##### Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

#### § 46

##### Hochschullehrer

Hochschullehrer sind

1. hauptberuflich tätige Hochschullehrer:
  - a) Professoren,
  - b) Hochschuldozenten;
2. nebenberuflich tätige Hochschullehrer:
  - a) Honorarprofessoren,
  - b) Honorardozenten;
3. Gasthochschullehrer:
  - a) Gastprofessoren,
  - b) Gastdozenten.

#### § 47

##### Aufgaben der Professoren

(1) Die Professoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie medizinischer Betreuung in ihren Fächern selbständig wahr.

(2) Zu den Aufgaben der Professoren gehören je nach den ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben insbesondere

1. Lehrtätigkeit in ihren Fächern für alle Fachrichtungen und in allen Studienformen, einschließlich in Weiterbildungsveranstaltungen,
2. Übernahme von Forschungsprojekten bzw. künstlerischen Vorhaben oder Mitwirkung an diesen,
3. Abnahme und Mitwirkung an Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen sowie Mitwirkung an akademischen Gradierungsverfahren,
4. Förderung der Studenten und des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchses sowie die Betreuung der Qualifizierung der ihnen zugeordneten akademischen Mitarbeiter,
5. Mitwirkung bei der Selbstverwaltung der Hochschule,
6. Mitwirkung in Verfahren zur Berufung von Hochschullehrern,

7. gutachterliche Tätigkeit,
8. Wahrnehmung von Aufgaben in der medizinischen Betreuung.

Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, kann auf Antrag des Professors zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.

#### § 48

##### Berufungsvoraussetzungen für Professoren

(1) Die Berufung ist an das Vorhandensein einer entsprechenden Professorenstelle gebunden.

(2) Als Professor kann berufen werden, wer die allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen erfüllt und mindestens nachweist:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zur künstlerischen Arbeit und
4. darüber hinaus je nach Anforderungen des Berufungsgebietes
  - a) zusätzliche wissenschaftliche (Absatz 3) oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder
  - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(3) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 2 Punkt 4 Buchstabe a sind in der Regel durch eine Promotion B bzw. Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistung nachzuweisen.

(4) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professoren an Fachhochschulen und Professoren für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe b erfüllen, in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a erfüllen.

#### § 49

##### Ausschreibung

Stellen für Professoren sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. Der zuständige Minister kann die Art und Weise der Ausschreibung regeln.

#### § 50

##### Berufung von Professoren

(1) Professoren werden auf Vorschlag der Hochschule vom zuständigen Minister berufen. Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Der Berufungsvorschlag hat mindestens die Namen von drei Kandidaten in einer Reihenfolge zu enthalten. Enthält der Berufungsvorschlag Namen von Kandidaten, die an der selben Hochschule hauptberuflich tätig sind, so bedarf dies einer gesonderten Begründung. Der Berufungsvorschlag kann Namen von Hochschullehrern enthalten, die sich nicht beworben haben. Der zuständige Minister ist an die im Berufungsvorschlag genannte Reihenfolge der Namen nicht ge-

bunden. Beruft der Minister keinen der Kandidaten, ist ein neuer Vorschlag einzureichen.

(3) Dem Berufungsvorschlag sind beizufügen:

1. Beschluß des zuständigen Gremiums der Hochschule,
2. für jeden in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Kandidaten
  - a) drei Gutachten von auf dem Berufungsgebiet ausgewiesenen Wissenschaftlern (in der Regel zwei von außerhalb der Hochschule),
  - b) Darstellung des wissenschaftlichen Entwicklungsweges durch den betreffenden Kandidaten,
  - c) Liste der wissenschaftlichen Arbeiten des Kandidaten,
  - d) beglaubigte Kopie der Urkunde über den erworbenen höchsten akademischen Grad,
  - e) Personalfragebogen.

Die betreffenden Vertretungen der Studenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter können eigene Stellungnahmen abgeben.

(4) Die Berufung zum Professor begründet das Arbeitsverhältnis zwischen dem Professor und der Hochschule.

#### § 51

##### Hochschuldozenten

(1) Hochschuldozenten sind Hochschullehrer, die selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre bzw. Kunst entsprechend der Ausgestaltung ihres Arbeitsverhältnisses wahrnehmen. Für Hochschuldozenten gelten die Berufungsvoraussetzungen der Professoren entsprechend.

(2) Für die Ausschreibung und Berufung von Hochschuldozenten sind die §§ 49 und 50 analog anzuwenden.

(3) Hochschuldozenten werden künftig für die Dauer von 6 Jahren berufen.

#### § 52

##### Abberufung hauptberuflich tätiger Hochschullehrer

(1) Die Abberufung beendet das Arbeitsverhältnis des Hochschullehrers mit der Hochschule. Sie wird vom Minister vorgenommen.

(2) Die Abberufung von hauptberuflich tätigen Hochschullehrern erfolgt

- a) auf Grund eigenen Antrages,
- b) bei Invalidität oder Berufsunfähigkeit,
- c) bei Erreichen des Rentenalters,
- d) bei Wegfall des Berufungsgebietes (Planstelle),
- e) bei fehlender Eignung nach grundsätzlicher inhaltlicher Änderung des Berufungsgebietes,
- f) bei schwerwiegender Verletzung der Pflichten.

(3) Die Abberufung erfolgt mit einer Frist von drei Monaten in der Regel zum Ende des Studienjahres.

(4) Bei einer notwendigen Veränderung des Berufungsgebietes im Fall einer grundsätzlichen Veränderung des wissenschaftlichen Inhalts des zu vertretenden Gebietes entscheidet die Sachkompetenz des Hochschullehrers über das Verbleiben auf der jeweiligen Stelle.

(5) Den notwendigen Wegfall eines Berufungsgebietes und notwendige Veränderungen des Berufungsgebietes von Hochschullehrern hat die Hochschule nach Beratung in der betreffenden Fakultät und im Senat beim Minister in jedem einzelnen Fall zu beantragen. Der Minister entscheidet auf Vorschlag einer von ihm eingesetzten unabhängigen Gutachterkommission.

(6) Im Rahmen eines Disziplinarverfahrens gegen einen Hochschullehrer im Falle des Absatz 2 Buchstabe f kann die Hochschule eine Abberufung ohne Einhaltung einer Frist beim zuständigen Minister beantragen. Im Falle der fristlosen Abberufung ist die Berufungsurkunde zurückzugeben.

## § 53

**Titelführung bei Berufung und Abberufung**

(1) Mit der Berufung zum Professor bzw. Hochschuldozent ist die Berechtigung zur Führung des akademischen Titels „Professor“ bzw. „Hochschuldozent“ verbunden.

(2) Bei Abberufung ist der Hochschullehrer berechtigt, den Titel weiterzuführen, soweit nicht gemäß Absatz 3 eine Entscheidung des zuständigen Ministers erforderlich ist.

(3) Bei Abberufung gemäß § 52 Abs. 2 Buchstabe a und Absatz 6 entscheidet der zuständige Minister über die Weiterführung des Titels auf Antrag des Rektors der Hochschule.

(4) Das Recht zur Titelführung kann widerrufen werden, wenn nach der Abberufung Umstände eintreten, die die Titelführung nicht mehr rechtfertigen oder wenn Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis vor der Titelverleihung diese ausgeschlossen hätte.

## § 54

**Nebenberuflich tätige Hochschullehrer**

(1) Honorarprofessoren und Honorarprofessoren sind in der Praxis tätige Fachleute, die an einer Hochschule nebenberuflich ausgewählte Lehraufgaben übernehmen. Sie stehen in keinem Arbeitsverhältnis mit der Hochschule.

(2) Für die Berufung gelten grundsätzlich die gleichen Berufungsvoraussetzungen und Verfahrensweisen wie für die hauptberuflich tätigen Hochschullehrer. Zum Honorarprofessor oder Honorarprofessoren darf nicht berufen werden, wer an der betreffenden Hochschule hauptberuflich tätig ist. Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Nebenamtliche Hochschullehrer werden abberufen:

- a) auf eigenen Antrag,
- b) wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne ausdrückliche Freistellung der Hochschule keine Lehrverpflichtungen wahrgenommen haben,
- c) bei Erreichen des Rentenalters.

(4) Mit der Berufung zum Honorarprofessor bzw. Honorarprofessoren ist die Berechtigung zur Führung des akademischen Titels „Honorarprofessor“ bzw. „Honorarprofessoren“ verbunden.

(5) Bei Abberufung gemäß Absatz 3 entscheidet der Minister auf Antrag der Hochschule über das Recht zur Weiterführung des Titels.

## § 55

**Gastprofessoren und Gastdozenten**

(1) Gastprofessoren und Gastdozenten sind ausgewiesene in- oder ausländische Wissenschaftler oder Künstler, die auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Rektor der Hochschule bis zu 2 Jahren in Lehre und Forschung tätig werden können.

(2) Die Titelführung „Gastprofessor“ bzw. „Gastdozent“ ist an die Dauer der Gastlehrtätigkeit gebunden.

## § 56

**Freistellung**

(1) Zur Durchführung von Forschungsvorhaben künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis können hauptberuflich tätige Hochschullehrer auf Antrag in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Bezüge für ein, in besonderen Fällen für zwei Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden.

(2) Hauptberuflich tätige Hochschullehrer können für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland freigestellt werden. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfolgt eine Freistellung im Zusammenhang mit der Geburt und der Betreuung eigener Kinder bzw. der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(3) Über die Freistellung entscheidet der zuständige Minister.

## § 57

**Lehrverpflichtungen**

Den Umfang der Lehrverpflichtungen der hauptamtlich tätigen Hochschullehrer regeln gesonderte Rechtsvorschriften.

## § 58

**Urlaub**

Die hauptamtlich tätigen Hochschullehrer haben ihren Erholungsurlaub grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen.

## § 59

**Nebentätigkeit**

(1) Die Übernahme von Aufträgen in Nebentätigkeit ist für hauptberuflich tätige Hochschullehrer möglich, wenn dadurch die dienstlichen Belange nicht beeinträchtigt werden. Näheres wird durch gesonderte Rechtsvorschriften geregelt.

(2) Bei Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Materialien ist ein entsprechendes Nutzungsentgelt zu zahlen.

## § 60

**Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten**

(1) Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten verbinden Dienstleistungen in Lehre und Forschung mit ihrer eigenen weiteren wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Qualifizierung. Entsprechend ihrem Fähigkeits- und Leistungsstandard ist ihnen ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Zu ihren wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Methoden zu unterweisen. In medizinischen Einrichtungen sind darin Tätigkeiten in der medizinischen Betreuung eingeschlossen.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit als Assistent ist neben den allgemeinen Einstellungsbedingungen eine qualifizierte Promotion oder eine andere vergleichbare wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistung sowie in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium abschließende Staatsprüfung. Soweit in der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.

(3) Assistenten nehmen eine Tätigkeit befristet für 3 Jahre auf, die um 3 Jahre verlängert werden kann, wenn eine weitere wissenschaftliche bzw. künstlerische Qualifikation erworben wurde oder zu erwarten ist, daß sie in dieser Zeit erworben wird. Im Bereich der Medizin kann die Tätigkeit unter den gleichen Voraussetzungen um weitere 4 Jahre verlängert werden.

## § 61

**Wissenschaftliche und künstlerische Oberassistenten**

(1) Wissenschaftliche und künstlerische Oberassistenten haben auf Anordnung in eigener Verantwortung Lehrveranstaltungen durchzuführen und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten vorgesehen, gehört zu den Dienstleistungen auch die Mitwirkung an Aufgaben in der medizinischen Betreuung.

(2) Voraussetzungen für die Einstellung sind neben den allgemeinen Einstellungsbedingungen die Promotion bzw. die Habilitation oder eine vergleichbare wissenschaftliche bzw. technische Leistung in Verbindung mit einer qualifizierten Promotion oder äquivalente künstlerische Leistungen.

(3) Oberassistenten werden für die Dauer von 4 Jahren und im Bereich der technischen Wissenschaften von 6 Jahren angestellt. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten vorgesehen, so beträgt die Dauer ihres befristeten Arbeitsverhältnisses 6 Jahre. Hat der Oberassistent in einem Arbeitsver-

hältnis als Assistent die mögliche Zeitdauer einschließlich der Verlängerungen nicht ausgeschöpft, so ist die Dauer seines Arbeitsverhältnisses als Oberassistent entsprechend länger zu bemessen.

## § 62

**Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter**

(1) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter haben Dienstleistungen in Lehre und Forschung zu erbringen. Sie können befristet oder unbefristet angestellt werden.

(2) Zu den Dienstleistungen gehört, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Methoden zu unterweisen. In der Medizin sind darin Tätigkeiten in der medizinischen Betreuung eingeschlossen. Wissenschaftlichen Mitarbeitern im befristeten Arbeitsverhältnis kann im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gegeben werden.

(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen Voraussetzungen in der Regel mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(4) Hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitarbeiter mit ärztlichen Aufgaben, die nicht Hochschullehrer, Oberassistenten oder Assistenten sind, sind wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. diesen gleichgestellt. Soweit heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.

(5) Zu den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern zählen auch Kustoden, wissenschaftliche Bibliothekare, wissenschaftliche Archivare, Museologen, Dokumentalisten, Fachinformatoren und Übersetzer. Sie sind in der Regel unbefristet angestellt.

## § 63

**Befristung von Arbeitsverhältnissen**

(1) Der Abschluß befristeter Arbeitsverhältnisse mit wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter gemäß § 62 ist zulässig, wenn

1. die Beschäftigung des Mitarbeiters auch seiner Weiterbildung als wissenschaftlicher oder künstlerischer Nachwuchs oder seiner beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung dient,
2. der Mitarbeiter aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird,
3. der Mitarbeiter besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Forschungsarbeit oder in der künstlerischen Betätigung erwerben oder vorübergehend in sie einbringen soll,
4. der Mitarbeiter überwiegend aus Mitteln Dritter vergütet und der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird oder
5. der Mitarbeiter erstmals als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter eingestellt wird.

Der Grund für die Befristung ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

(2) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrages bestimmt sich ausschließlich nach der vertraglichen Vereinbarung. Ein befristeter Arbeitsvertrag nach Absatz 1 kann bis zur Dauer von fünf Jahren abgeschlossen werden. Mehrere befristete Arbeitsverträge nach Absatz 1 bei derselben Hochschule dürfen diese Höchstgrenze insgesamt nicht überschreiten. Auf diese Höchstgrenze sind Zeiten eines befristeten Arbeitsvertrages soweit er ausdrücklich Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gibt, nicht anzurechnen.

(3) Wird bei Personal mit ärztlichen Aufgaben, das sich in der Weiterbildung befindet, der vorgesehene Abschluß (Anerkennung auf einem Gebiet) in fünf Jahren nicht erworben, kann die Höchstgrenze nach Absatz 2 um die notwendige Zeit für Erwerb des Abschlusses, höchstens bis zur Dauer von drei Jahren, überschritten werden. Zum Zwecke des Erwerbs

einer Anerkennung für ein Teilgebiet oder einer Zusatzbezeichnung kann ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag bis zur Dauer von zwei Jahren vereinbart werden.

(4) Ein befristeter Arbeitsvertrag nach Absatz 1 Nr. 4 kann gekündigt werden, wenn feststeht, daß die Drittmittel wegfallen werden.

## § 64

**Nichtanrechnung von Zeiten**

Auf die jeweilige Dauer eines befristeten Arbeitsverhältnisses mit wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten und Mitarbeitern sind nicht anzurechnen:

1. Zeiten der Freistellung, die für die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt worden ist, soweit die Beurlaubung die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet,
2. Zeiten einer Freistellung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, soweit die Freistellung die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet,
3. gesetzlich geregelte Freistellungen im Zusammenhang mit der Geburt von Kindern und
4. Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes.

## § 65

**Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

(1) Soweit überwiegend eine Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben (Lehrer im Hochschuldienst und Lektoren) übertragen werden.

(2) Zu den Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben zählt mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Als Lektor kann eingestellt werden, wer promoviert ist und sich in der Aus- und Weiterbildung besonders bewährt hat.

## § 66

**Lehrverpflichtungen**

Der Umfang der Lehrverpflichtung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten, Mitarbeiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben ist in gesonderten Rechtsvorschriften geregelt.

## § 67

**Urlaub**

Die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten und Mitarbeiter mit Lehraufgaben sowie Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben haben ihren Erholungsurlaub grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen.

## § 68

**Nebentätigkeit**

(1) Die Übernahme von Aufträgen in Nebentätigkeit ist möglich, wenn dadurch die dienstlichen Belange nicht beeinträchtigt werden.

(2) Bei Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Materialien ist ein entsprechendes Nutzungsentgelt zu zahlen.

## § 69

**Lehrbeauftragte**

Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge an Personen erteilt werden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Ein Lehrauftrag ist zu vergüten.



## § 70

**Sonstige hauptberufliche Mitarbeiter**

Die Aufgaben der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter umfassen die Unterstützung des wissenschaftlichen Personals bei der Lösung von Aufgaben der Lehre und Forschung bzw. die Unterstützung des Heilpersonals sowie Tätigkeiten zur Organisation, Koordinierung, Abrechnung, verwaltungstechnische Aufgaben, Personalfragen und Rechtsarbeit sowie die Instandhaltung und Pflege von Gebäuden, Lager- und Transportarbeiten, betriebliche Betreuungsaufgaben.

## 3. Abschnitt

**Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses**

## § 71

**Zweck der Förderung**

(1) Zur Entwicklung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses werden im Rahmen der den Hochschulen zweckgebunden zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel Stipendien und Zuschläge für Sach- und Reisekosten an Forschungsstudenten, Aspiranten und leistungsfähige künstlerische Nachwuchskräfte (Meisterschüler) gewährt. Diese Förderung dient der wissenschaftlichen Qualifizierung in Verbindung mit der Erlangung höherer akademischer Grade sowie der künstlerischen Profilierung.

(2) Es sind solche Fachgebiete angemessen zu berücksichtigen, in denen ein besonderer Bedarf an wissenschaftlichem und künstlerischem Nachwuchs besteht.

(3) Bei der Gewährung von Förderleistungen ist die besondere Lebenssituation von Frauen im Hinblick auf ihre Gleichstellung in Wissenschaft, Kunst und Hochschulbildung zu beachten.

## § 72

**Förderung von Forschungsstudenten, Aspiranten und Meisterschülern**

(1) Wer sich an einer Hochschule auf eine Promotion vorbereiten will, kann dazu auf eigenen Antrag ein Stipendium erhalten, wenn er auf dem vorgesehenen Arbeitsgebiet über dem Durchschnitt liegende Leistungen nachweist, sein wissenschaftliches Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung bzw. zur Entwicklung der Wissenschaft erwarten läßt und von einem Hochschullehrer der betreffenden Hochschule die Bereitschaft zur Betreuung vorliegt.

(2) Erfolgt diese Förderung unmittelbar nach dem Hochschulabschluß, so ist der Geförderte Forschungsstudent.

(3) Erfolgt eine Förderung nach einer Zeit beruflicher Tätigkeit, so ist der Geförderte Aspirant.

(4) In Sonderfällen kann auch ein Stipendium zur Vorbereitung einer Habilitation gewährt werden, wenn der Bewerber über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt (Habilitation).  
(5) Absolventen von künstlerischen Hochschulen, die überdurchschnittliche Begabungen und Leistungen nachweisen, können sich um ein Stipendium für eine Meisterklassenausbildung bewerben. Im Förderungsfalle sind sie Meisterschüler.

(6) Auf eine Förderung besteht kein Anspruch.

## § 73

**Ausschluß und Widerruf der Förderung**

(1) Stipendium kann nicht erhalten, wer für denselben Zweck eine andere Förderung aus öffentlichen oder von mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat.

(2) Eine Förderung ist ausgeschlossen oder zu widerrufen, wenn der Stipendiat durch Ausübung eines Berufes oder anderer Tätigkeit daran gehindert ist, sich ganz oder über-

wiegend der Aufgabe, für die die Förderung vorgesehen ist, zu widmen.

(3) Eine Lehr- oder Unterrichtstätigkeit von höchstens vier Wochenstunden ist mit dem Förderungszweck vereinbar. Sie ist nach der gültigen Honorarordnung zu vergüten.

(4) Die Förderung ist zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, daß der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und zumutbaren Maße um den angestrebten Zweck der Förderung bemüht.

## § 74

**Art und Umfang der Förderung**

(1) Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Stipendiums. Dieses setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammen.

(2) Das Stipendium berücksichtigt die Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder und das Einkommen des Ehepartners. Es ist unabhängig vom Einkommen der Eltern.

(3) Stipendiaten können Sonderzuwendungen für Sach- und Reisekosten gewährt werden.

(4) Die Förderungsdauer beträgt in der Regel drei Jahre.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann das Stipendium über die Regelförderungsdauer bis zu maximal einem Jahr verlängert werden.

## § 75

**Antrag auf Förderung**

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums ist vom Bewerber an die Vergabekommission gemäß § 76 zu richten. Die Termine, zu denen Anträge eingereicht werden können, sind öffentlich an der Hochschule bekannt zu machen.

(2) Dem Antrag sind ein Bericht über den bisherigen wissenschaftlichen und künstlerischen Werdegang einschließlich von Zeugnissen und Nachweisen, eine Stellungnahme des Hochschullehrers, der die Betreuung übernehmen soll bzw. bereit ist, die Qualifizierung zu unterstützen, sowie ein Arbeitsplan beizufügen, in dem die Gründe für die Wahl des Vorhabens, der Stand der Vorarbeiten, ein Aufriß des Themas und ein Zeitplan darzulegen sind. Referenzen können beigelegt werden.

## § 76

**Vergabekommission**

(1) Der Rektor beauftragt eine Kommission, die über die Vergabe der Stipendien innerhalb von zwei Monaten nach Einreichungstermin entscheidet.

(2) Als Mitglieder der Vergabekommission werden Hochschullehrer vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

(3) Der Senat benennt den Vorsitzenden der Vergabekommission sowie Stellvertreter. Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden vom Rektor bestellt. Sie sollen verschiedenen Fakultäten bzw. Fachbereichen der Hochschule angehören.

(4) Die Vergabekommission kann in Abhängigkeit von der Größe und dem fachlichen Profil der Hochschule Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen werden vom Vorsitzenden bzw. einem Stellvertreter geleitet.

(5) Die Vergabekommission und ihre Arbeitsgruppen sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Der Beschluß ist schriftlich auszufertigen und dem Bewerber zuzusenden.

(6) Begründete Einsprüche gegen die Entscheidung der Vergabekommission sind beim Senat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheids schriftlich einzureichen und von diesem innerhalb von weiteren vier Wochen endgültig zu entscheiden.



## § 77

**Berichtspflichten, Weitergewährung und Beendigung der Förderung**

(1) Nach dem ersten Jahr ist der Vergabekommission ein Zwischenbericht über die erreichten Ergebnisse zu geben. An Hand dieses Berichtes und eines Gutachtens des Betreuers bzw. des beratenden Hochschullehrers entscheidet die Vergabekommission über die weitere Bewilligung der Förderungsleistungen. Dazu können weitere Gutachten angefordert werden.

(2) Mit der Einreichung der geförderten Graduierungsarbeit bzw. dem Abschluß des künstlerischen Entwicklungsvorhabens ist der Zweck der Förderung erreicht. Der Stipendiat teilt das schriftlich der Vergabekommission mit. Am Ende des Monats der Einreichung bzw. des Abschlusses wird die Förderung beendet.

(3) Hat der Forschungsstudent, Aspirant oder Meisterschüler nach Beendigung der Regelförderungsdauer die angestrebte akademische Graduierung nicht erreicht bzw. das künstlerische Entwicklungsvorhaben nicht abgeschlossen, so ist er verpflichtet, der Vergabekommission die Gründe dafür darzulegen und sich zum beabsichtigten Fortgang zu äußern.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Stipendium über die Regelförderungsdauer hinaus bis zu einem Jahr verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet die Vergabekommission auf der Grundlage eines begründeten Antrages. Dem Antrag ist ein Gutachten des betreuenden bzw. beratenden Hochschullehrers beizufügen.

(5) Auf eigenen Antrag des Forschungsstudenten, Aspiranten oder Meisterschülers kann die Förderung vorzeitig beendet werden.

(6) Über eine Beendigung der Förderung durch Widerruf gemäß § 73 entscheidet die Vergabekommission nach Anhörung des Forschungsstudenten, Aspiranten bzw. Meisterschülers und unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des betreuenden bzw. beratenden Hochschullehrers.

## § 78

**Allgemeine Bedingungen**

(1) Die Forschungsstudenten, Aspiranten und Meisterschüler sind für die Zeit der Förderung Mitglied der Hochschule und werden grundsätzlich der Struktureinheit zugeordnet, zu der auch der betreuende bzw. beratende Hochschullehrer gehört.

(2) Die Arbeit ist nach Vereinbarung mit dem betreuenden bzw. beratenden Hochschullehrer so zu organisieren, daß unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten und persönlichen Bedingungen der Erfolg der Förderung gewährleistet ist. Allgemein gültige Regelungen zur Präsenzzeit an einem bestimmten Arbeitsplatz, zu Ferien u. a. werden nicht getroffen.

## § 79

**Finanzielle Regelungen**

(1) Der Grundbetrag des Stipendiums beträgt 1 000 DM. Für eine Förderung, die zur Habilitation führen soll, wird ein Grundbetrag von 1 500 DM festgelegt.

(2) Pro unterhaltspflichtigem Kind wird ein Familienzuschlag von 100 DM gewährt.

(3) Sonstige Einkünfte des Stipendiaten und seines Ehegatten werden auf das Stipendium angerechnet, soweit sie nach Abzug der Einkommenssteuer einen Betrag von 15 000 DM, bei Verheirateten 24 000 DM jährlich übersteigen. Für jedes Kind im Sinne von Absatz 2 erhöhen sich die Beträge um 2 000 DM. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der zwölfte Teil der entsprechenden Einkünfte im Kalenderjahr zuvor. Das Stipendium wird pro Jahr der Förderung berechnet.

(4) Auf begründeten Antrag können Forschungsstudenten, Aspiranten und Meisterschülern Sach- und Reisekosten, die

zum Erreichen des Ziels der Förderung eingesetzt werden, bis zu einer Gesamthöhe von 3 000 DM für die gesamte Förderungsdauer erstattet werden.

(5) Sach- und Reisekosten können unter Berücksichtigung einer zumutbaren Eigenbeteiligung pauschalisiert werden. In diesem Fall kann auf den Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten verzichtet werden.

## § 80

**Unterbrechungen**

(1) Im Krankheitsfall wird das Stipendium weitergewährt.

(2) Bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit über sechs Wochen kann auf begründeten Antrag die maximale Förderungsdauer einmalig um den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit verlängert werden.

(3) Gesetzlich geregelte Freistellungen im Zusammenhang mit der Geburt und der Betreuung eigener Kinder werden nicht auf die maximale Förderungsdauer angerechnet.

## § 81

**Versicherung**

Für die Kranken- und Unfallversicherung der Forschungsstudenten, Aspiranten und Meisterschüler gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 9. Abschnitt

**Selbstverwaltung und Staatsverwaltung**

## § 82

**Rechtsstellung der Hochschule**

(1) Die Hochschule ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung.

(2) Die Hochschulen geben sich Grundordnungen, die der Genehmigung durch den zuständigen Minister bedürfen. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

(3) Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.

(4) Ein Zusammenwirken von Hochschule und zuständiger Ministerium ist vor allem in folgenden Angelegenheiten erforderlich:

1. Ordnung des Studiums und der Hochschulprüfungen;
2. Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Studienbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und gemeinsamen Kommissionen;
3. Aufstellung des Vorschlages für die Wahl des Rektors.

## § 83

**Selbstverwaltungsangelegenheiten**

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Landes wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten) soweit sie ihnen nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung im Auftrag des Landes übertragen sind (Auftragsangelegenheiten).

(2) Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschule gehören die unmittelbar mit den Aufgaben nach §§ 2 bis 4 zusammenhängenden Angelegenheiten, insbesondere

1. die Planung und Organisation des Lehrangebotes
2. die Planung und Koordinierung der Forschung, insbesondere in Forschungsschwerpunkten
3. die Immatrikulation und die Exmatrikulation
4. die Hochschulprüfungen und die Verleihung von Hochschulabschlüssen
5. die Verleihung von Hochschulgraden

6. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses
7. die Mitwirkung bei Berufungen von Hochschullehrern
8. die Mitwirkung bei der Einstellung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
9. die Mitwirkung an der Kapazitätsermittlung und der Festlegung von Zulassungszahlen
10. die Entwicklungsplanung der Hochschule
11. die Mitwirkung an der Haushaltsplanung
12. die Regelung der sich aus der Zugehörigkeit zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule
13. die Verwaltung des eigenen Vermögens.

(3) Die Hochschulen erlassen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Die Genehmigung einer Ordnung durch das zuständige Ministerium ist zu versagen, wenn die Ordnung gegen das Recht verstößt. Sie kann versagt werden, wenn die Ordnung

1. die Hochschulplanung gefährdet;
2. die Erfüllung der gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern obliegenden Verpflichtungen gefährdet oder ländergemeinsame Empfehlungen nicht berücksichtigt;
3. die Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Studien- und Lehrbedingungen derart beeinträchtigt, daß erhebliche Nachteile für die Freizügigkeit der Studienbewerber und Studenten oder die überregionale berufliche Anerkennung der Studienabschlüsse zu befürchten sind, oder
4. die Freizügigkeit des wissenschaftlichen Personals erheblich beeinträchtigt.

#### § 84

##### Staatliche Angelegenheiten

(1) Staatliche Angelegenheiten der Hochschule sind:

1. Personalverwaltung
2. Haushalts-, Finanz- und Wirtschaftsverwaltung
3. Medizinische Betreuung der Bevölkerung
4. andere Verwaltungsaufgaben, die durch Gesetze übertragen werden
5. Zulassungen zum Studium und Vergabe des Studienplatzes
6. Studienförderung
7. Mitwirkung bei oder Durchführung von staatlichen Prüfungen
8. Aufgaben der Hochschulbibliothek im Bestand wissenschaftlicher Bibliotheken
9. Hochschulstatistik und Datenschutz
10. Wahrung der Ordnung an der Hochschule, die über die Selbstverwaltungsangelegenheiten hinausgehen und Gewährleistung der technischen Sicherheit
11. Wahrnehmung des Hausrechts
12. Festlegung des Beginns und des Endes der Vorlesungszeiten
13. Rechtsaufsicht über die Studentenschaft.

#### § 85

##### Aufsicht

(1) Das Land übt die Rechtsaufsicht aus. Der zuständige Minister kann Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschule, die gegen das Recht verstoßen, beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder vom zuständigen Minister gesetzten Frist, kann dieser die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen. Einer

Fristsetzung durch den zuständigen Minister bedarf es nicht, wenn die Hochschule die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ihre Gremien dauernd beschlußunfähig sind.

(2) Bei der Wahrnehmung staatlicher Angelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des zuständigen Ministers. Vor einer Weisung soll der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bei staatlichen Angelegenheiten sind die für sie allgemein geltenden staatlichen Vorschriften anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

#### 10. Abschnitt

##### Mitgliedschaft und Mitwirkung an der Selbstverwaltung

#### § 86

##### Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind das hauptberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und sonstige Personal, die eingeschriebenen Direktstudenten, die Forschungsstudenten, Aspiranten und Meisterschüler.

(2) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung des zuständigen Organs der Hochschule hauptberuflich tätig sind.

(3) Angehörige der Hochschule sind, ohne Mitglieder zu sein, die nebenamtlichen und Gastlehrkräfte, die im Ruhestand befindlichen Professoren und Hochschuldozenten, die Fern- und Abendstudenten.

(4) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet,

1. die ihnen übertragenen fachlichen Aufgaben wahrzunehmen,
2. sich so zu verhalten, daß die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Pflichten und Rechte an der Hochschule wahrzunehmen,
3. an der Selbstverwaltung mitzuwirken und Funktionen zu übernehmen.

Nummer 1 und 2 gelten auch für Angehörige der Hochschule.

#### § 87

##### Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

(2) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht Kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit gewählt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Mitglieder der Hochschulen, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.

#### § 88

##### Bildung von Mitgliedergruppen, Zusammensetzung und Stimmrecht

(1) Für die Vertretung in den Hochschulgremien werden für die Mitglieder der Hochschule verschiedene Gruppen gebildet. Je eine Gruppe bilden

1. die Professoren und Hochschuldozenten (Gruppe der Hochschullehrer),
2. die eingeschriebenen Direktstudenten, Forschungsstudenten und Aspiranten und Meisterschüler (Gruppe Studenten),

3. die Oberassistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter),
4. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter.

(2) Die Mitwirkung der Gruppen und die Zusammensetzung der Gremien der Hochschule bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien sowie nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. Im Konzil, im Senat und in den Fachbereichsräten müssen alle Mitgliedergruppen nach Maßgabe von Absatz 4 stimmberechtigt vertreten sein; dies gilt nicht für Ausschüsse dieser Gremien.

(3) Die Gruppe der Hochschullehrer muß in allen Gremien mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre, der Berufung von Professoren und Hochschuldozenten über die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen verfügen.

(4) An Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar berühren, wirken, sofern sie dem Gremium angehören, die Professoren, die Hochschuldozenten, die Oberassistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie die nach Absatz 2 gleichgestellten Personen stimmberechtigt mit. Dem Gremium angehörende sonstige hauptberufliche Mitarbeiter haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen, entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(5) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsengang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Die Minderheit ist berechtigt, ihren Standpunkt dem zuständigen Minister mitzuteilen. Hochschullehrer, die nach § 106 Abs. 4 berechtigt sind, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten nach den Sätzen 1 bis 3 als dem Gremium angehörend, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

#### § 89

##### Wahlen

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Konzil, im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahlordnung regelt die Stellvertretung.

(2) Bei den Wahlen zum Konzil, zum Senat und zum Fachbereichsrat ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(3) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Fachbereich ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einem Fachbereich angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für

welche Gruppe oder in welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will.

(4) Das Wahlverfahren wird durch Rechtsvorschrift geregelt.

#### § 90

##### Beschlußfähigkeit

Gremien sind beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

#### § 91

##### Öffentlichkeit

(1) Das Konzil tagt in öffentlicher Sitzung.

(2) Der Senat, die Räte der Fachbereiche und die Fakultäten tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können öffentlich tagen, wenn zwei Drittel der Mitglieder dieser Gremien dies beschließen.

(3) Entscheidungen in allen Personalangelegenheiten und in Prüfungsfragen müssen in nichtöffentlichen Sitzungen getroffen werden. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

#### § 92

##### Studentenschaft

(1) Durch Grundordnung der Hochschule kann vorgesehen werden, daß zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studenten sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen Studentenschaften gebildet werden. Werden Studentenschaften gebildet, so werden die Direktstudenten mit der Einschreibung deren Mitglieder.

(2) Die Studentenschaft einer Hochschule gliedert sich in Fachschaften, denen die Studenten in den Fachbereichen angehören.

(3) Organe der Studentenschaft sind

1. auf der Ebene der Hochschule der Studentenrat und der Sprecherrat der Hochschule;
2. auf der Ebene der Fachbereiche der Studentenrat des Fachbereiches und der Sprecherrat des Fachbereiches.

Die Organe der Studentenschaft werden in geheimer Wahl gewählt. Der Studentenrat wird nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts gewählt.

(4) Die Studentenräte der Hochschulen bilden auf freiwilliger Basis die Konferenz der Studentenräte. Zur Vertretung der Angelegenheiten der Konferenz der Studentenräte wählt diese einen Sprecherrat.

(5) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie kann von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge erheben.

(6) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Studentenschaft, die Wahl und die Tätigkeit ihrer Organe sowie weitere Angelegenheiten der studentischen Interessenvertretung werden durch Rechtsvorschrift geregelt.

#### 11. Abschnitt

##### Zentrale Organe der Hochschule

#### § 93

##### Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Konzil
2. der Senat
3. der Rektor oder das Rektorat.

## § 94

**Konzip**

(1) Aufgaben des Konzils sind:

1. die Wahl des Rektors und der Prorektoren,
2. die Beschlußfassung über die Grundordnung der Hochschule,
3. die Erörterung von hochschulpolitischen Grundsatzfragen,
4. die Beschlußfassung über die langfristige Entwicklungskonzeption der Hochschule,
5. die Stellungnahme zur Leistungsentwicklung der Hochschule und zu ihren Kooperationsbeziehungen,
6. die Beratung des Rechenschaftsberichtes des Rektors.

(2) Die Mitglieder des Konzils werden von den Mitgliedern der Hochschule gemäß Wahlordnung gewählt. Die Grundordnung legt die Zahl der Mitglieder der Gruppen, die in das Konzil gewählt werden, fest. Ist diese Festlegung bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht erfolgt, so legt der Senat mit Zustimmung des zuständigen Ministers die Zahl der zu wählenden Mitglieder vorläufig bis zur Verabschiedung der Grundordnung fest.

(3) Das Konzil tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Es muß einberufen werden, wenn seine Versammlung von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Das Konzil bildet einen Sitzungsvorstand, in dem jede in das Konzil gewählte Gruppe vertreten ist. Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden.

## § 95

**Senat**

(1) Der Senat entscheidet in allen die gesamte Hochschule betreffenden oder über einen Fachbereich hinausgehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Der Senat ist insbesondere zuständig für

1. die Mitwirkung bei der Aufstellung der Pläne der Hochschule einschließlich des Zulassungs-, Haushalts- und Investitionsplanes,
2. die Mitwirkung bei der Entscheidung wesentlicher Strukturfragen der Hochschule, wie
  - a) bei der Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachbereichen und Fakultäten nach Anhören der zuständigen Organe der Fachbereiche und der Bestätigung der Fachbereichsordnungen,
  - b) bei der Einrichtung oder Aufhebung zentraler wissenschaftlicher, wissenschaftlich-technischer, wissenschaftsunterstützender oder betriebssichernder Einheiten,
  - c) bei der Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen,
3. die Beschlußfassung über die Studienorganisation und die studentische Betreuung und Beratung,
4. die Beschlußfassung über die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
5. die Mitwirkung bei der Bestimmung der Forschungsprofile bzw. -schwerpunkte der Hochschule, ihre Rangordnung und personelle, materiell-technische und finanzielle Ausstattung,
6. den Erlass von Studienordnungen, von Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen (die der Genehmigung des zuständigen Ministers bedürfen) sowie die Stellungnahme zu Staatsprüfungsordnungen,
7. die Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche für Hochschullehrer,
8. die Beschlußfassung über Vorschläge für die Wahl des Rektors und der Prorektoren sowie für die Ernennung des Kanzlers.

(3) Dem Senat gehören an

1. der Rektor als Vorsitzender
2. bis zu 24 Vertreter der Mitgliedergruppen, von denen

die Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrer angehören muß

3. der Vertreter des Sprecherrates des Studentenrates.

(4) Der Kanzler und vier Dekane von Fakultäten bzw. vier Leiter von Fachbereichen als Vertreter mehrerer Fachbereiche nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil. An der Beschlußfassung über den Vorschlag für die Wahl des Rektors nehmen alle Dekane und Leiter der Fachbereiche mit beschließender Stimme teil.

(5) Sofern die Prorektoren nicht Mitglieder des Senats sind, nehmen sie nach Entscheidung des Rektors an den Senatssitzungen teil.

(6) Als Vorsitzender kann der Rektor von einem Prorektor vertreten werden. In diesem Falle besitzt er Stimmrecht.

(7) Die Mitglieder des Senats werden von den Mitgliedern der Hochschule gemäß Wahlordnung gewählt.

## § 96

**Kommissionen des Senats**

Der Rektor und der Senat können zur Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen ständige und zeitweilige Kommissionen bilden. Entsprechend der Aufgabenstellung bestehen die Kommissionen aus Mitgliedern des Senats und weiteren Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule. Die Kommissionen werden von einem Vorsitzenden geleitet.

## § 97

**Rektor**

(1) Die Hochschule wird durch einen Rektor geleitet.

(2) Der Rektor wird aus dem Kreis der Professoren der Hochschule für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Rektor wird auf Vorschlag des Senats vom Konzil mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gewählt. Es können bis zu drei Kandidaten vorgeschlagen werden. Der Vorschlag ist dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Rektor wird durch den zuständigen Minister bestätigt.

## § 98

**Aufgaben des Rektors**

(1) Der Rektor der Hochschule vertritt die Hochschule, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Er sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Senats. Er übt das Hausrecht aus und ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule verantwortlich.

(2) Der Rektor fördert die Zusammenarbeit der Organe und Struktureinheiten der Hochschule untereinander. Er informiert den Senat und die Leiter der Fachbereiche über alle wichtigen Angelegenheiten für die Leitung der Hochschule. Der Rektor kann an den Sitzungen aller Gremien teilnehmen und hat das Recht, angehört zu werden. Der Rektor hat das Recht, von den Leitern der Fachbereiche über jede Angelegenheit, die die Leitung der Hochschule oder die Rechtsaufsicht betreffen, unverzüglich Auskunft zu erhalten.

(3) Der Rektor kann in dringenden Fällen den unverzüglichen Zusammentritt eines Gremiums zur Beratung einer dringenden Angelegenheit verlangen. Kann eine solche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, ist der Rektor verpflichtet, die notwendige Maßnahme selbst zu treffen und das zuständige Organ umgehend zu informieren.

(4) Hält der Rektor eine Entscheidung eines Organs für unzureichend, so hat er das Recht zur Beanstandung und zur Forderung, Abhilfe zu schaffen; hält er eine Entscheidung für rechtswidrig, so ist er zur Beanstandung verpflichtet. Die Beanstandung des Rektors setzt die Wirksamkeit von Beschlüssen oder anderen Maßnahmen aus. Wird die beanstandete Rechtsverletzung nicht behoben, so hat der Rektor unverzüglich den zuständigen Minister zu informieren; die Entscheidung des Ministers ersetzt die Entscheidung des Organs. In

allen anderen Fällen ist die Angelegenheit dem Senat zur Beratung und Entscheidung zu übergeben.

(5) Der Rektor legt jährlich vor dem Konzil Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab und unterbreitet Schlußfolgerungen für die Arbeit. Er informiert die Öffentlichkeit über den Stand der Aufgabenerfüllung.

#### § 99

##### Rektorat

(1) Dem Rektorat gehören der Rektor als Vorsitzender, die Prorektoren und Kraft Amtes der Kanzler an. Rektor und Prorektoren sind aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt mindestens drei Jahre.

(2) Für das Rektorat gelten die Vorschriften der §§ 97 und 98 entsprechend.

#### § 100

##### Prorektoren

(1) Der Prorektor oder die Prorektoren werden auf Vorschlag des Rektors vom Konzil für drei Jahre aus dem Kreis der Professoren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prorektor oder die Prorektoren vertreten den Rektor und unterstützen seine Tätigkeit. Die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen den Prorektoren kann durch die Grundordnung bestimmt werden.

(3) Die Prorektoren führen in der Regel den Vorsitz in ständigen zentralen Kommissionen und vertreten sich untereinander; im Zweifelsfall entscheidet der Rektor über ihre Vertretung.

#### § 101

##### Frauenbeauftragte

(1) Die Frauenbeauftragte wirkt auf die Herstellung der Chancengleichheit der Frauen in der Hochschule und auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Beschäftigte hin.

(2) Die Frauenbeauftragte hat das Recht zur notwendigen und sachdienlichen Information. Sie macht Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen der Hochschule in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule unmittelbar berühren. Sie nimmt an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil.

(3) Die Frauenbeauftragte wird vom Senat gewählt. Sie berichtet dem Senat regelmäßig über ihre Tätigkeit.

(4) Die Grundordnung der Hochschule kann vorsehen, daß Beauftragte auf Fachbereichsebene für die Belange der dort tätigen weiblichen Hochschulmitglieder bestellt werden.

#### § 102

##### Behindertenbeauftragter

Im Rahmen der Verpflichtung der Hochschulen gemäß § 42 Abs. 2 ist ein Beauftragter für Behinderte zu bestellen. Seine Aufgaben umfassen die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den besonderen Bedürfnissen behinderter Mitglieder und Angehöriger der Hochschule, bei der studien- und berufsvorbereitenden Beratung sowie bei der Ausführung notwendiger behinderungsgerechter technischer und baulicher Maßnahmen. Der Beauftragte für Behinderte hat das Recht zur notwendigen und sachdienlichen Information, zum Einbringen von Vorschlägen und zur Stellungnahme in allen Angelegenheiten, die die Belange der Behinderten in der Hochschule unmittelbar berühren.

#### § 103

##### Kanzler

(1) Der Kanzler führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung der Hochschule. Er ist Beauftragter für den Haushalt und erledigt die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach den Richtlinien und im Auftrag des Rektors. Der Kanz-

ler ist Dienstvorgesetzter des Verwaltungspersonals der Hochschule.

(2) Der Kanzler wird auf Vorschlag des Senats vom zuständigen Minister ernannt. Der Vorschlag soll im Regelfall drei Kandidaten enthalten, deren besondere Eignung und Sachkunde durch Qualifikation und vorangegangene Tätigkeit nachzuweisen ist.

## 12. Abschnitt

### Fachbereiche und Fakultäten

#### § 104

##### Fachbereich — Fakultät

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule für Forschung und Lehre. Er umfaßt verwandte oder benachbarte Fachgebiete. Die Fachhochschulen können auch in Abteilungen unterteilt werden.

(2) Die Gründung, Auflösung, Teilung oder Zusammenlegung von Fachbereichen erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den zuständigen Minister.

(3) Größe und Abgrenzung der Fachbereiche müssen gewährleisten, daß die dem Fachbereich obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können.

(4) Der Senat beschließt mit Zustimmung des Ministers über die Gliederung der Hochschule in Fachbereiche und Fakultäten. Für die Einsetzung von Berufungskommissionen und die Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen, die Verleihung der Doktorgrade und die Habilitation (§ 106 Abs. 2 Ziffer 4 und 5) sowie für fachübergreifende Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, werden gemeinsame Fakultäten gebildet. Ein Fachbereich erhält dann die Stellung einer Fakultät, wenn er eine hinreichende Breite von Fachgebieten umfaßt, die zur Wahrnehmung der in Satz 2 genannten Aufgaben erforderlich ist.

#### § 105

##### Aufgaben des Fachbereiches

(1) Der Fachbereich erfüllt für seine Fachgebiete die Aufgaben der Hochschule, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Organisation von Studiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen
2. die Mitwirkung bei der Zulassung
3. die Mitwirkung an der Studienberatung
4. die Organisation der wissenschaftlichen Forschung
5. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses
6. die Mitwirkung bei der Berufung von Hochschullehrern.

Der Fachbereich ist dafür verantwortlich, daß bei geordnetem Studium die Prüfungen nach der Regelstudienzeit abgelegt werden können.

(2) Der Fachbereich regelt seine innere Organisation durch eine Ordnung des Fachbereiches und erläßt weitere zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Ordnungen.

(3) Der Fachbereich verwaltet die ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel.

#### § 106

##### Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat ist das kollegiale Beschlüssorgan des Fachbereiches.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet in Angelegenheiten des Fachbereiches, soweit in § 110 dieser Verordnung oder in der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, insbesondere über

1. Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen,
2. das Studienangebot sowie die Koordinierung von Lehre und Forschung im Fachbereich,
3. die Erteilung von Hochschulabschlüssen und die Verleihung des Diplom- und Magistergrades,



4. die Verleihung der Doktorgrades und über die Habilitation,
5. die Einsetzung der Berufungskommission und die Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen für Hochschullehrer,
6. die Ordnung des Fachbereiches.

(3) Dem Fachbereichsrat gehören in der Regel an

- der Vorsitzende des Fachbereichsrates,
- bis zu 16 Vertreter der Mitgliedergruppen, von denen die Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrer angehören muß,
- der Vertreter des Studentenrates der Fachschaft.

(4) Die nicht dem Fachbereichsrat angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer des Fachbereiches sind berechtigt, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge, über die Durchführung von Habilitationen und über Vorschläge zu Promotionsordnungen stimmberechtigt mitzuwirken.

(5) Der Fachbereichsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Grundordnung bzw. Fachbereichsordnung.

#### § 107

##### Leiter des Fachbereiches

(1) Der Leiter des Fachbereiches und sein(e) Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren des Fachbereiches mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Grundordnung der Hochschulen kann vorsehen, daß der Leiter des Fachbereiches die Amtsbezeichnung Dekan trägt.

(2) Der Leiter vertritt den Fachbereich und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er hat darauf hinzuwirken, daß die Mitglieder des Fachbereiches ihre dienstlichen Aufgaben, insbesondere die Lehr- und Prüfungsverpflichtungen, ordnungsgemäß erfüllen. Er entscheidet über die Personal- und Verwaltungsangelegenheiten des Fachbereiches, soweit diese nicht einer Einrichtung des Fachbereiches mit eigener Leitung zugewiesen sind. In diesem Sinne ist er weisungsbe-rechtigt.

(3) Der Leiter des Fachbereiches ist Vorsitzender des Fachbereichsrates. Er bereitet die Beschlüsse des Fachbereichsrates vor und führt sie durch.

#### § 108

##### Versammlung des Fachbereiches

(1) Die Versammlung des Fachbereiches ist die Zusammenkunft der dem Fachbereich angehörenden Mitglieder und Angehörigen der Hochschule zur Beratung der Aufgaben in Lehre und Forschung.

(2) Der Leiter des Fachbereiches beruft die Versammlung des Fachbereiches jährlich einmal ein und informiert über die Arbeit des Fachbereiches.

#### § 109

##### Struktur des Fachbereiches

(1) Innerhalb des Fachbereiches können Institute und Betriebseinheiten (Einrichtungen des Fachbereiches) gebildet werden. Die Gründung, Teilung, Änderung oder Auflösung dieser Einrichtungen erfolgt auf Beschluß des Senats mit Zustimmung des zuständigen Ministers.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen werden durch eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet, deren Vorsitz ein Hochschullehrer einnimmt. Näheres bestimmt der Fachbereich durch eine Ordnung, die der Zustimmung des Senats bedarf.

#### § 110

##### Organe der Fakultät

(1) Hat der Fachbereich die Stellung einer Fakultät, so sind der Leiter des Fachbereiches und der Rat des Fachbereiches zugleich Dekan und Rat der Fakultät.

(2) Bei gemeinsamen Fakultäten bilden die Vertreter der Gruppen der Hochschullehrer, der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter in den beteiligten Fachbereichsräten jeweils eine Versammlung und wählen ihre Mitglieder in diese Fakultät. Die Leiter der beteiligten Fachbereiche sind Mitglieder dieser Fakultät.

(3) Für die Zusammensetzung dieser Fakultät gilt § 106 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Diese Fakultät wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden hauptberuflichen Professoren einen Vorsitzenden und ein bis zwei Stellvertreter für eine Amtszeit von 3 Jahren. Der Vorsitzende trägt die Amtsbezeichnung Dekan.

### 13. Abschnitt

#### Medizinische Universitätseinrichtungen und Medizinische Akademien

#### § 111

##### Stellung, Aufgaben und Struktur

(1) Die medizinischen Fachbereiche/medizinischen Fakultäten der Universitäten und die Medizinischen Akademien sind Hochschul- und Gesundheitseinrichtungen. Für sie gelten die Vorschriften dieser Verordnung. Die Rahmenkrankenhausordnung ist sinngemäß unter Beachtung der Einheit von Lehre, Forschung und medizinischer Betreuung anzuwenden.

(2) Die medizinischen Universitätseinrichtungen und die Medizinischen Akademien gliedern sich in wissenschaftliche, betriebstechnische und -wirtschaftliche und soziale Einrichtungen. Die wissenschaftlichen Einrichtungen sind Institute, Kliniken, Polikliniken, selbständige Abteilungen und die Universitäts-/Akademieapotheken.

(3) Wissenschaftliche Einrichtungen können zu Universitäts-/Akademie-Kliniken, Zentren oder anderen Funktionsbereichen zusammengelegt werden. Errichtung, Änderung, Zusammenlegung oder Auflösung wissenschaftlicher Einrichtungen entsprechend Absatz 2 bedürfen der Zustimmung des für die Hochschule zuständigen Ministers.

(4) Für Spezialbereiche der Medizin, die eine besondere organisatorische Verantwortung erfordern, können selbständige Funktionsbereiche gegründet werden.

(5) An medizinischen Hochschuleinrichtungen können Bildungseinrichtungen für mittlere Berufe des Gesundheitswesens (Medizinische Fachschulen) bestehen.

#### § 112

##### Leitung der medizinischen Betreuung

(1) Unbeschadet der Vorschriften über die Organisation und Leitung der Hochschule wird zur Wahrnehmung der Aufgaben der medizinischen Betreuung an medizinischen Universitätseinrichtungen und Medizinischen Akademien eine Geschäftsführende Leitung gebildet.

Ihr gehören an:

1. der Ärztliche Direktor als Vorsitzender
2. der Rektor der Medizinischen Akademie/der Dekan/Leiter des bzw. der Fachbereiche(s), die sich vertreten lassen können
3. der Kanzler der Medizinischen Akademie/Verwaltungsdirektor des medizinischen Fachbereiches der Universität
4. der Direktor des Pflegedienstes.

Darüber hinaus können der Geschäftsführenden Leitung an-gehören:

- bis zu 2 stellvertretende Ärztliche Direktoren, von denen einer für die Stomatologie zuständig sein sollte,
- der für die Betriebstechnik zuständige Leiter.

(2) Die Geschäftsführende Leitung ist für die in der Rahmenkrankenhausordnung bestimmten Aufgaben der medizinischen

## § 129

**Durchführung von Promotionsverfahren**

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 eröffnete Promotionsverfahren A bzw. B an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich dieser Verordnung werden noch auf der Grundlage der Anordnung Nr. 1 über die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Promotionsordnung A — vom 12. Juli 1988 i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 2. Januar 1990 (GBl. I Nr. 4 S. 21) bzw. der Anordnung Nr. 1 über die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften — Promotionsordnung B — vom 12. Juli 1988 i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 8. März 1990 (GBl. I Nr. 20 S. 182) durchgeführt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Promotionsverfahren an Hochschulen, die Rechtsnachfolger von Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich dieser Verordnung sind, selbst aber kein Promotionsrecht mehr haben.

(3) Beabsichtigt ein Bewerber für ein Promotionsverfahren B mit seiner wissenschaftlichen Arbeit den Grad „doctor habilitatus“ zu erwerben, sind für das Verfahren, auch wenn es vor dem 31. Dezember 1990 eröffnet wurde, die Vorschriften des § 20 anzuwenden.

## § 130

**Umwandlung des Grades „Doktor der Wissenschaften“ (Dr. sc.) in den Grad „doctor habilitatus“**

(1) Inhaber des Grades „Doktor der Wissenschaften“ (Dr. sc.) und der facultas docendi können die Umwandlung ihres Grades in den Grad „doctor habilitatus“ beantragen. Der Antrag auf Umwandlung ist bis zum 31. Dezember 1991 beim Senat der Hochschule zu stellen, die den Grad „Doktor der Wissenschaften“ verliehen hat.

(2) Inhaber des Grades Doktor der Wissenschaften, die nicht im Besitz der facultas docendi sind, können das Verfahren zu deren Erwerb bis zum 30. April 1991 beantragen. Die Verfahren sind bis zum 30. September 1991 abzuschließen.

(3) Der Grad „Doktor der Wissenschaften“ (Dr. sc.) kann, sofern er nicht umgewandelt wurde, weiterhin geführt werden.

## 17. Abschnitt

**Schlussbestimmungen**

## § 131

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 5 S. 23) i. d. F. der Verordnung vom 3. September 1976 über Veränderungen bei Sonderstipendien — Karl-Marx-, Wilhelm-Pieck- bzw. Johannes-R.-Becher-Stipendium — (GBl. I Nr. 34 S. 419)

Erste Durchführungsbestimmung von 12. Mai 1954 zur Verordnung über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen, und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 49 S. 486)

Verordnung vom 30. April 1953 über die Verleihung des „Karl-Marx-Stipendiums“ an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I Nr. 57 S. 611) i. d. F. der Verordnung vom 3. September 1976 über Veränderungen bei Sonderstipendien — Karl-Marx-, Wilhelm-Pieck- bzw. Johannes-R.-Becher-Stipendium — (GBl. I Nr. 34 S. 419)

Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1953 zur Verordnung über die Verleihung des „Karl-Marx-Stipendiums“ an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I Nr. 77 S. 802)

Verordnung vom 8. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II Nr. 127 S. 1022)

Verordnung vom 6. November 1968 über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) — (GBl. II Nr. 127 S. 997; Ber. Nr. 131 S. 1055) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 16. August 1973 (GBl. I Nr. 38 S. 401), der Dritten Verordnung vom 8. April 1981 (GBl. I Nr. 11 S. 121) und der Vierten Verordnung vom 19. Februar 1985 (GBl. I Nr. 7 S. 81)

Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1972 zur Hochschullehrerberufungsverordnung — Die Emeritierung und die Versetzung in den Ruhestand — (GBl. II Nr. 4 S. 47)

Verordnung vom 25. Februar 1970 über die Aufgaben der Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter (GBl. II Nr. 26 S. 189)

Verordnung vom 3. Februar 1971 über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit — Absolventenordnung — (GBl. II Nr. 37 S. 297).

Berlin, den 18. September 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer  
Minister für Bildung und Wissenschaft

**Verordnung  
über die Errichtung von Studentenwerken  
vom 18. September 1990**

## § 1

**Geltungsbereich/Geltungsdauer**

(1) Die Verordnung über die Errichtung von Studentenwerken gilt für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) In den Ländern Mecklenburg/Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht galt, bleibt diese Verordnung in Kraft, bis die Länderparlamente eigene rechtliche Regelungen zu den Studentenwerken erlassen haben.

## § 2

**Errichtung und Rechtsstellung**

(1) Zur wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Förderung der Studierenden an Universitäten, Hochschulen, Ingenieurhochschulen, Medizinischen Akademien und Fachhochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) werden Studentenwerke gebildet.

(2) Die Studentenwerke sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung.

(3) Jedes Studentenwerk gibt sich eine Satzung und eine Beitragsordnung. Diese bedürfen der Genehmigung des für Bildung und Wissenschaft zuständigen Ministers.

## § 3

**Zuständigkeiten**

(1) Studentenwerke sind in der Regel regional für mehrere Hochschulen zuständig.

## 15. Abschnitt

**Errichtung und Anerkennung von Hochschulen**

## § 121

**Anerkennung von Hochschulen**

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht staatliche Hochschulen gemäß § 1 Abs. 2 sind, können eine staatliche Anerkennung als Hochschule erhalten. Die staatliche Anerkennung begründet keinen Anspruch auf staatliche Zuschüsse.

(2) Voraussetzungen der Anerkennung sind, daß

1. die Hochschule Aufgaben nach § 2 wahrnimmt,
2. das Studium an dem in den §§ 3 und 5 genannten Zielen ausgerichtet ist,
3. das Studium und die Abschlüsse aufgrund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen Hochschulen gleichwertig ist,
4. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
5. die hauptberuflich Lehrenden die Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
6. die Bestimmungen des § 13 Anwendung finden,
7. die Mitglieder der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinnvoller Anwendung dieser Verordnung mitwirken,
8. der Bestand der Hochschule sowie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Hochschulpersonals als dauerhaft gesichert vermutet werden können.

## § 122

**Anerkennungsverfahren**

(1) Der zuständige Minister spricht auf Antrag die staatliche Anerkennung aus.

(2) Die Anerkennung kann zunächst befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen von § 121 dienen.

(3) In dem Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen.

## § 123

**Folgen der Anerkennung**

(1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieser Verordnung.

(2) Die staatlich anerkannten Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen sowie Promotionen und Habilitationen durchzuführen. Die §§ 18 bis 20 gelten entsprechend.

(3) Die Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der staatlichen Hochschulen durch den zuständigen Minister.

(4) Die Einstellung von Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem zuständigen Minister anzuzeigen.

(5) Der zuständige Minister kann auf Antrag des Trägers der staatlich anerkannten Hochschule gestatten, daß hauptberuflich Lehrende bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 48 und 51 für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule den Titel „Professor“ bzw. „Hochschuldözent“ führen. Die Entscheidung des zuständigen Ministers wird im Einzelfall getroffen.

(6) Zur Wahrnehmung der dem zuständigen Minister obliegenden Aufsichtspflichten ist er befugt, sich über die An-

gelegenheiten der staatlich anerkannten Hochschulen zu unterrichten. Ein staatlich Beauftragter kann zu Hochschulprüfungen entsandt werden.

(7) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.

## § 124

**Verlust der Anerkennung**

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer vom zuständigen Minister zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.

(2) Die Anerkennung ist durch den zuständigen Minister aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 121 Abs. 2 nicht gegeben waren, später weggefallen sind oder Auflagen gemäß § 122 Abs. 2 nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beanstandungen innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wurde. Den Studenten ist die Beendigung des Studiums zu ermöglichen.

## 16. Abschnitt

**Übergangsbestimmungen**

## § 125

**Verwaltung der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten**

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie für die Personalangelegenheiten und die sonstigen staatlichen Angelegenheiten gelten soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die staatlichen Vorschriften.

(2) Das Vermögen einer Hochschule und seiner Erträge werden außerhalb des Landeshaushaltes verwaltet.

## § 126

**Haushalt**

Der den Hochschulen für 1990 zugewiesene Haushalt ist im Rahmen der geltenden Festlegungen von den Hochschulen zu verwalten.

## § 127

**Hochschullehrer**

Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter, deren Rechtsverhältnisse nach Maßgabe des Einigungsvertrages zu einem Land fortbestehen, behalten den Status bei, den sie bei Inkrafttreten dieser Verordnung inne hatten.

## § 128

**Fortsetzung der Ausbildung**

(1) In der Ausbildung befindliche Forschungsstudenten, Meisterschüler und planmäßige Aspiranten können ihre Qualifizierung bis zum Ablauf des jeweils festgelegten Förderungszeitraumes zu den bisher geltenden Bestimmungen weiterführen.

(2) Außerplanmäßige Aspiranten können ihre Qualifizierung weiterführen, wenn die delegierende Institution die festgelegte Unterstützung weiterhin gewährt. Seitens der Hochschule ist die vereinbarte Unterstützung bis zum Ablauf des Förderungszeitraumes zu gewähren, wenn der außerplanmäßige Aspirant seine Qualifizierung fortsetzen will.

## § 128 a

**Verleihung von Diplomgraden**

(1) Wer ein Studium an einer Hochschule mit einer Hauptprüfung abgeschlossen hat, kann an dieser Hochschule den Erwerb eines Diploms beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die zuständige Stelle an der Hochschule.

(2) Das zuständige Ministerium kann Inhabern eines Fachschulabschlusses als Ingenieur auf Antrag den Grad „Diplom-Ingenieur (FH)“ verleihen.

## § 129

**Durchführung von Promotionsverfahren**

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 eröffnete Promotionsverfahren A bzw. B an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich dieser Verordnung werden noch auf der Grundlage der Anordnung Nr. 1 über die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Promotionsordnung A — vom 12. Juli 1988 i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 2. Januar 1990 (GBl. I Nr. 4 S. 21) bzw. der Anordnung Nr. 1 über die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften — Promotionsordnung B — vom 12. Juli 1988 i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 3. März 1990 (GBl. I Nr. 20 S. 182) durchgeführt.

(2) Absatz 1. gilt auch für Promotionsverfahren an Hochschulen, die Rechtsnachfolger von Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich dieser Verordnung sind, selbst aber kein Promotionsrecht mehr haben.

(3) Beabsichtigt ein Bewerber für ein Promotionsverfahren B mit seiner wissenschaftlichen Arbeit den Grad „doctor habilitatus“ zu erwerben, sind für das Verfahren, auch wenn es vor dem 31. Dezember 1990 eröffnet wurde, die Vorschriften des § 20 anzuwenden.

## § 130

**Umwandlung des Grades „Doktor der Wissenschaften“ (Dr. sc.) in den Grad „doctor habilitatus“**

(1) Inhaber des Grades „Doktor der Wissenschaften“ (Dr. sc.) und der facultas docendi können die Umwandlung ihres Grades in den Grad „doctor habilitatus“ beantragen. Der Antrag auf Umwandlung ist bis zum 31. Dezember 1991 beim Senat der Hochschule zu stellen, die den Grad „Doktor der Wissenschaften“ verliehen hat.

(2) Inhaber des Grades Doktor der Wissenschaften, die nicht im Besitz der facultas docendi sind, können das Verfahren zu deren Erwerb bis zum 30. April 1991 beantragen. Die Verfahren sind bis zum 30. September 1991 abzuschließen.

(3) Der Grad „Doktor der Wissenschaften“ (Dr. sc.) kann, sofern er nicht umgewandelt wurde, weiterhin geführt werden.

## 17. Abschnitt

**Schlußbestimmungen**

## § 131

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. I Nr. 5 S. 23) i. d. F. der Verordnung vom 3. September 1976 über Veränderungen bei Sonderstipendien — Karl-Marx-, Wilhelm-Pieck- bzw. Johannes-R.-Becher-Stipendium — (GBl. I Nr. 34 S. 419)

Erste Durchführungsbestimmung von 12. Mai 1954 zur Verordnung über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 49 S. 486)

Verordnung vom 30. April 1953 über die Verleihung des „Karl-Marx-Stipendiums“ an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I Nr. 57 S. 611) i. d. F. der Verordnung vom 3. September 1976 über Veränderungen bei Sonderstipendien — Karl-Marx-, Wilhelm-Pieck- bzw. Johannes-R.-Becher-Stipendium — (GBl. I Nr. 34 S. 419)

Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1953 zur Verordnung über die Verleihung des „Karl-Marx-Stipendiums“ an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I Nr. 77 S. 802)

Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II Nr. 127 S. 1022)

Verordnung vom 6. November 1968 über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) — (GBl. II Nr. 127 S. 997; Ber. Nr. 131 S. 1055) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 16. August 1973 (GBl. I Nr. 38 S. 401), der Dritten Verordnung vom 8. April 1981 (GBl. I Nr. 11 S. 121) und der Vierten Verordnung vom 18. Februar 1985 (GBl. I Nr. 7 S. 81)

Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1972 zur Hochschullehrerberufungsverordnung — Die Emeritierung und die Versetzung in den Ruhestand — (GBl. II Nr. 4 S. 47)

Verordnung vom 25. Februar 1970 über die Aufgaben der Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter (GBl. II Nr. 26 S. 169)

Verordnung vom 3. Februar 1971 über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit — Absolventenordnung — (GBl. II Nr. 37 S. 297).

Berlin, den 18. September 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer  
Minister für Bildung und Wissenschaft

**Verordnung  
über die Errichtung von Studentenwerken  
vom 18. September 1990**

## § 1

**Geltungsbereich/Geltungsdauer**

(1) Die Verordnung über die Errichtung von Studentenwerken gilt für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) In den Ländern Mecklenburg/Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht galt, bleibt diese Verordnung in Kraft, bis die Länderparlamente eigene rechtliche Regelungen zu den Studentenwerken erlassen haben.

## § 2

**Errichtung und Rechtsstellung**

(1) Zur wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Förderung der Studierenden an Universitäten, Hochschulen, Ingenieurhochschulen, Medizinischen Akademien und Fachhochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) werden Studentenwerke gebildet.

(2) Die Studentenwerke sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung.

(3) Jedes Studentenwerk gibt sich eine Satzung und eine Beitragsordnung. Diese bedürfen der Genehmigung des für Bildung und Wissenschaft zuständigen Ministers.

## § 3

**Zuständigkeiten**

(1) Studentenwerke sind in der Regel regional für mehrere Hochschulen zuständig.

(2) Die Studentenwerke erbringen ihre Leistungen grundsätzlich nur gegenüber den Personen, die in den Hochschulen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik für ein Studium eingeschrieben sind, sofern die Hochschulen einem Studentenwerk angehören.

(3) Als Studium gelten hierbei nur das Vollzeitstudium in Studiengängen, die mit einer Hochschul- oder Staatsprüfung abgeschlossen werden und das Aufbaustudium, das zu Forschungszwecken oder zur berufsbezogenen Spezialisierung nach Abschluß eines solchen Studienganges durchgeführt wird. Der für Bildung und Wissenschaft zuständige Minister kann durch Rechtsvorschriften bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Leistungen auch gegenüber Teilnehmern eines Fernstudiums oder eines Studiums im Rahmen der beruflichen Weiterbildung erbracht werden dürfen.

#### § 4

##### Aufgaben

(1) Die Studentenwerke erbringen für die Studierenden Dienstleistungen auf wirtschaftlichem, sozialem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiet, insbesondere durch:

1. die Errichtung und Bewirtschaftung von Verpflegungseinrichtungen,
2. die Errichtung und Bewirtschaftung von Einrichtungen für das studentische Wohnen,
3. die Gesundheitsvorsorge und, soweit nicht zentrale Vorschriften bestehen, die Durchführung (Bereitstellung) einer Kranken- und Unfallversicherung,
4. die Unterhaltung von Kinderkrippen und Kindergärten,
5. die psychologische Studienberatung,

(2) Den Studentenwerken obliegt die Durchführung der staatlichen Ausbildungsförderung und die Gewährung von Beihilfen und Darlehen an Studierende der Hochschulen.

(3) Der für Bildung und Wissenschaft zuständige Minister wird ermächtigt, den Studentenwerken weitere Dienstleistungsaufgaben für Studierende auf wirtschaftlichem, sozialem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiet als Auftragsangelegenheiten zu übertragen, soweit die Finanzierung gesichert ist.

(4) Die Studentenwerke sollen ihren Beschäftigten und den Beschäftigten der Hochschulen, die in die Zuständigkeit des Studentenwerkes einbezogen sind, die Benutzung ihrer Einrichtungen gegen Entgelt gestatten, soweit die Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden. Das Nähere regelt die Satzung.

#### § 5

##### Organe

(1) Organe der Studentenwerke sind Verwaltungsrat, Vorstand und Geschäftsführer.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(3) Aufgaben, Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer der Organe regelt die Satzung, die der Genehmigung des zuständigen Ministers bedarf. Dieser erläßt auch die erste vorläufige Satzung.

#### § 6

##### Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Der Geschäftsführer ist dem Träger des Studentenwerkes für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich, die dem Studentenwerk nach § 4 übertragen werden.

(2) Der Geschäftsführer vertritt das Studentenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich. Seine Vertretung im Verhinderungsfall regelt die Satzung.

(3) Der Geschäftsführer ist der Dienstvorgesetzte des Personals des Studentenwerkes.

(4) Der Geschäftsführer ist an Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Vorstandes gebunden. Hält er einen Beschluß dieser Organe für rechtswidrig, so hat er dieses gegenüber dem betreffenden Organ binnen zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Gründen zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, berichtet der Geschäftsführer dem für Bildung und Wissenschaft zuständigen Minister. Bis zu dessen endgültiger Entscheidung hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung.

(5) Auf Verlangen des Geschäftsführers sind der Verwaltungsrat und der Vorstand kurzfristig einzuberufen. Der Geschäftsführer kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Vorstandes fallen, die erforderlichen Maßnahmen treffen. Er hat hierüber das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, soweit das zuständige Organ, die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat und soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Maßnahme entstanden sind.

(6) Der Geschäftsführer muß über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und soll über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Seine Wahl und Abberufung bedarf der Zustimmung des für Bildung und Wissenschaft zuständigen Ministers. Soll sie versagt werden, so sind die Gründe dem Verwaltungsrat mitzuteilen.

#### § 7

##### Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studentenwerke bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Studentenwerke haben ihre Einrichtungen so zu führen, daß sie nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit unter Gewinnverzicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuergesetzes dienen.

(2) Die Studentenwerke stellen jährlich vor Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus

1. Erfolgsrechnung,
2. Stellenplanübersicht,
3. Investitionsplan,
4. Finanzplan,

auf.

Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Er bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung.

(3) Der Jahresabschluß (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und der Geschäftsbericht) wird von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, den der Vorstand auswählt, geprüft. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsprüfungsberichtes ist dem für Bildung und Wissenschaft zuständigen Minister sowie dem jeweils zuständigen Rechnungshof zuzuleiten.

(4) Der Jahresabschluß ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes zu veröffentlichen.

#### § 8

##### Finanzierung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen den Studentenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
2. staatliche Zuschüsse und sonstige staatliche Zuwendungen,
3. Beiträge der Studierenden,
4. Zuwendungen Dritter.

(2) Die künftig zu bildenden Länder stellen Studentenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des jeweiligen Landeshaushaltes zur Verfügung. Das jeweilige Land erstattet den Studen-



tenwerken die Kosten für die Durchführung der staatlichen Förderung nach § 4 Abs. 2.

(3) Die Beiträge nach Abs. 1 Ziffer 3 werden durch die Studentenwerke aufgrund der Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind vor der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und an das jeweils zuständige Studentenwerk zu entrichten.

#### § 9

##### Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter

Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Studentenwerke sind nach den für die Angestellten und Arbeiter im Öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen zu regeln.

#### § 10

##### Übernahme des Vermögens

(1) Studentenwerke können jeweils das Vermögen oder Teile des Vermögens der Hochschulen als Rechtsnachfolger übernehmen oder das Nutzungsrecht für die Einrichtungen erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Übernahme des Vermögens oder des Nutzungsrechts erfolgt entsprechend den gültigen Rechtsvorschriften und bedarf der Zustimmung des für Bildung und Wissenschaft zuständigen Ministers.

(2) Die Studentenwerke können auch das Vermögen oder Teile anderer Einrichtungen in den Ländern mit Zustimmung des für Bildung und Wissenschaft zuständigen Ministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister übernehmen, soweit diese Einrichtungen Aufgaben nach § 4 dieses Gesetzes erfüllen.

(3) Der Übergang der Grundstücke auf die Studentenwerke im Rahmen der Absätze 1 und 2 ist von der Besteuerung ausgenommen.

#### § 11

##### Aufsicht

(1) Die Rechtsaufsicht im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten sowie die Fachaufsicht im Rahmen der nach § 4 übertragenen Aufgaben obliegen dem für Bildung und Wissenschaft zuständigen Minister.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht Maßnahmen und Beschlüsse beanstanden und ihre Aufhebung und Änderung verlangen. Die Beanstandung erfolgt schriftlich gegenüber dem Geschäftsführer. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht auch Beschlüsse und Maßnahmen aufheben.

#### § 12

##### Übergangsbestimmungen

(1) Der für Bildung und Wissenschaft zuständige Minister bestimmt nach Anhörung der beteiligten Hochschulen den Sitz und den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Studentenwerkes.

(2) Bis zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates übernehmen die Kanzler/Verwaltungsdirektoren der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Studentenwerkes unter Einbeziehung beauftragter studentischer Mitglieder der Hochschulsenate deren Aufgabe.

(3) Bis zur Bestellung des Geschäftsführers führt ein kommissarischer Geschäftsführer die Geschäfte des Studentenwerkes. Insbesondere besorgt er die Übernahme des Vermögens gemäß § 10. Die kommissarischen Geschäftsführer werden unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Abstimmung mit den Rektoren und den Studentenräten der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes von dem für Bildung und Wissenschaft zuständigen Minister berufen.

(4) Bis zur Bildung der Personräte der Studentenwerke werden die Belange der Beschäftigten der Studentenwerke

von den Beschäftigten vertreten, die Mitglieder der Personräte der Universitäten und Hochschulen waren und in den Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes übernommen wurden.

#### § 13

##### Zuständigkeit der Länder

Mit der Bildung von Ländern auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gehen die Aufgaben der Aufsichtsbehörde und die Kompetenz für die weitere Ausgestaltung der Studentenwerke auf die für Bildung und Wissenschaft zuständigen Minister der jeweiligen Länder über. Das gilt entsprechend auch für den Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht galt.

#### § 14

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. September 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Malzière  
Ministerpräsident

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer  
Minister für Bildung und Wissenschaft

#### Anordnung

##### zur Zoll- und Verbrauchsteuerentlastung von Waren, die an die Westgruppe der Streitkräfte der UdSSR geliefert werden

vom 29. August 1990

Zur Zoll- und Verbrauchsteuerentlastung von Waren, die an die Westgruppe der Streitkräfte der UdSSR (Streitkräfte) geliefert werden, wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Für eingeführte Waren, die sich in einem Zollverfahren befinden, werden bei ihrer Lieferung an die Streitkräfte Zölle und Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer nicht erhoben.

(2) Für Waren, die aus dem zollrechtlich freien Verkehr an die Streitkräfte geliefert werden, werden die Abgabenbefreiungen oder -vergünstigungen gewährt, die in den Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolverordnungen für den Fall der Ausfuhr vorgesehen sind.

#### § 2

Die Vergünstigungen nach § 1 sind davon abhängig, daß die Lieferungen von den Streitkräften in Auftrag gegeben werden und die Waren für den Gebrauch oder den Verbrauch durch die Streitkräfte, die ihnen angehörenden Personen sowie deren Familienangehörige bestimmt sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist in einem Abwicklungsschein entsprechend dem Muster der Anlage zu bestätigen.

#### § 3

(1) Die Lieferungen haben nach den Vorschriften der zoll-, steuer- und monopolgesetzlichen Bestimmungen und dieser Anordnung zu erfolgen.

(2) Die Studentenwerke erbringen ihre Leistungen grundsätzlich nur gegenüber den Personen, die in den Hochschulen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik für ein Studium eingeschrieben sind, sofern die Hochschulen einem Studentenwerk angehören.

(3) Als Studium gelten hierbei nur das Vollzeitstudium in Studiengängen, die mit einer Hochschul- oder Staatsprüfung abgeschlossen werden und das Aufbaustudium, das zu Forschungszwecken oder zur berufsbezogenen Spezialisierung nach Abschluß eines solchen Studienganges durchgeführt wird. Der für Bildung und Wissenschaft zuständige Minister kann durch Rechtsvorschriften bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Leistungen auch gegenüber Teilnehmern eines Fernstudiums oder eines Studiums im Rahmen der beruflichen Weiterbildung erbracht werden dürfen.

#### § 4

##### Aufgaben

(1) Die Studentenwerke erbringen für die Studierenden Dienstleistungen auf wirtschaftlichem, sozialem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiet, insbesondere durch:

1. die Errichtung und Bewirtschaftung von Verpflegungseinrichtungen,
2. die Errichtung und Bewirtschaftung von Einrichtungen für das studentische Wohnen,
3. die Gesundheitsvorsorge und, soweit nicht zentrale Vorschriften bestehen, die Durchführung (Bereitstellung) einer Kranken- und Unfallversicherung,
4. die Unterhaltung von Kinderkrippen und Kindergärten,
5. die psychologische Studienberatung.

(2) Den Studentenwerken obliegt die Durchführung der staatlichen Ausbildungsförderung und die Gewährung von Beihilfen und Darlehen an Studierende der Hochschulen.

(3) Der für Bildung und Wissenschaft zuständige Minister wird ermächtigt, den Studentenwerken weitere Dienstleistungsaufgaben für Studierende auf wirtschaftlichem, sozialem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiet als Auftragsangelegenheiten zu übertragen, soweit die Finanzierung gesichert ist.

(4) Die Studentenwerke sollen ihren Beschäftigten und den Beschäftigten der Hochschulen, die in die Zuständigkeit des Studentenwerkes einbezogen sind, die Benutzung ihrer Einrichtungen gegen Entgelt gestatten, soweit die Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden. Das Nähere regelt die Satzung.

#### § 5

##### Organe

(1) Organe der Studentenwerke sind Verwaltungsrat, Vorstand und Geschäftsführer.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(3) Aufgaben, Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer der Organe regelt die Satzung, die der Genehmigung des zuständigen Ministers bedarf. Dieser erläßt auch die erste vorläufige Satzung.

#### § 6

##### Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Der Geschäftsführer ist dem Träger des Studentenwerkes für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich, die dem Studentenwerk nach § 4 übertragen werden.

(2) Der Geschäftsführer vertritt das Studentenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich. Seine Vertretung im Verhinderungsfall regelt die Satzung.

(3) Der Geschäftsführer ist der Dienstvorgesetzte des Personals des Studentenwerkes.

(4) Der Geschäftsführer ist an Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Vorstandes gebunden. Hält er einen Beschluß dieser Organe für rechtswidrig, so hat er dieses gegenüber dem betreffenden Organ binnen zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Gründen zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, berichtet der Geschäftsführer dem für Bildung und Wissenschaft zuständigen Minister. Bis zu dessen endgültiger Entscheidung hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung.

(5) Auf Verlangen des Geschäftsführers sind der Verwaltungsrat und der Vorstand kurzfristig einzuberufen. Der Geschäftsführer kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Vorstandes fallen, die erforderlichen Maßnahmen treffen. Er hat hierüber das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, soweit das zuständige Organ die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat und soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Maßnahme entstanden sind.

(6) Der Geschäftsführer muß über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und soll über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Seine Wahl und Abberufung bedarf der Zustimmung des für Bildung und Wissenschaft zuständigen Ministers. Soll sie versagt werden, so sind die Gründe dem Verwaltungsrat mitzuteilen.

#### § 7

##### Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studentenwerke bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Studentenwerke haben ihre Einrichtungen so zu führen, daß sie nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit unter Gewinnverzicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuergesetzes dienen.

(2) Die Studentenwerke stellen jährlich vor Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus

1. Erfolgsrechnung,
2. Stellenplanübersicht,
3. Investitionsplan,
4. Finanzplan,

auf.

Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Er bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung.

(3) Der Jahresabschluß (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und der Geschäftsbericht) wird von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, den der Vorstand auswählt, geprüft. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsprüfungsberichtes ist dem für Bildung und Wissenschaft zuständigen Minister sowie dem jeweils zuständigen Rechnungshof zuzuleiten.

(4) Der Jahresabschluß ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes zu veröffentlichen.

#### § 8

##### Finanzierung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen den Studentenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
2. staatliche Zuschüsse und sonstige staatliche Zuwendungen,
3. Beiträge der Studierenden,
4. Zuwendungen Dritter.

(2) Die künftig zu bildenden Länder stellen Studentenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des jeweiligen Landeshaushaltes zur Verfügung. Das jeweilige Land erstattet den Studen-

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Muster**

**Abwicklungsschein**

für abgabenbegünstigte Lieferungen

1. Lieferschein

Name und Anschrift des Lieferers .....

Datum und Nr. des Vertrages .....

Bezeichnung und Anschrift  
des sowjetischen Handelsunternehmens .....

Bezeichnung und Adresse  
der Empfangsstelle .....

Datum der Lieferung	genaue Bezeichnung der Waren	Nr. des Waren- verzeichnisses (für Außen- handelsstatistik)	Warenmenge andere als metrische Maße und Gewichte	metrische Maße und Gewichte	Preis in ausländischer Währung/DM
1	2	3	4	5	6

Gesamtbetrag in ausländischer Währung/DM .....

.....

Datum .....

..... Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

**Abwicklungsschein (Rückseite)**

2. Empfangsbestätigung und Zahlungsbescheinigung

Die umseitig bezeichneten Waren sind in Empfang genommen worden. Es wird bestätigt, daß sie ausschließlich für den Gebrauch oder Verbrauch durch die sowjetischen Streitkräfte in der DDR, den ihnen angehörenden Mitgliedern oder deren Angehörige bestimmt sind.

Der umstehend angegebene Gesamtbetrag von .....  
(Betrag in ausländischer Währung oder DM)  
ist richtig.

Zahlung wurde geleistet in .....  
(Angabe der Währung)

durch Scheck/Überweisung .....

aus dem Konto Nr. .... bei .....  
(Geldinstitut der zahlenden Dienststelle)

an .....  
(Geldinstitut des Lieferers)

.....  
(Datum) (Dienststempel) (Name, Dienstgrad, Dienststelle des bestätigenden Offiziers)

## Anordnung über den Bau und Betrieb von Garagen

vom 10. September 1990

Auf Grund des § 81 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie der Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Bauordnung (BauO) (GBl. I Nr. 50 S. 929) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Einführung des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Bauordnung (BauO) (GBl. I Nr. 50 S. 950) wird folgendes angeordnet:

### Teil I

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Begriffe

### Teil II

#### Bauvorschriften

- § 2 Zu- und Abfahrten
- § 3 Rampen
- § 4 Einstellplätze und Verkehrsflächen
- § 5 Lichte Höhe
- § 6 Tragende Wände, Decken, Dächer
- § 7 Außenwände
- § 8 Trennwände
- § 9 Brandwände
- § 10 Pfeiler und Stützen
- § 11 Rauchabschnitte
- § 12 Verbindungen zu Garagen und zwischen Garagengeschossen
- § 13 Rettungswege
- § 14 Beleuchtung
- § 15 Lüftung
- § 16 Feuerlöschanlagen
- § 17 Brandmeldeanlagen

### Teil III

#### Betriebsvorschriften

- § 18 Betriebsvorschriften für Garagen
- § 19 Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen

### Teil IV

#### Zusätzliche Bauvorlagen, Prüfungen

- § 20 Zusätzliche Bauvorlagen
- § 21 Prüfungen

### Teil V

#### Schlußvorschriften

- § 22 Ausnahmen und weitergehende Anforderungen
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Übergangsvorschriften
- § 25 Inkrafttreten

### Teil I

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Begriffe

(1) Offene Garagen sind Garagen, die unmittelbar ins Freie führende unverschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben, bei denen mindestens zwei sich gegenüberliegende Umfassungswände mit den ins Freie führenden

Öffnungen nicht mehr als 70 m voneinander entfernt sind und bei denen eine ständige Querlüftung vorhanden ist.

(2) Offene Kleingaragen sind Kleingaragen, die unmittelbar ins Freie führende Öffnungen in einer Größe von mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben.

(3) Geschlossene Garagen sind Garagen, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllen.

(4) Oberirdische Garagen sind Garagen, deren Fußboden im Mittel nicht mehr als 1,50 m unter der Geländeoberfläche liegt.

(5) Ein Einstellplatz ist eine Fläche, die dem Abstellen eines Kraftfahrzeuges in einer Garage oder auf einem Stellplatz dient.

(6) Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe aller miteinander verbundenen Flächen der Garageneinstellplätze und der Verkehrsflächen. Einstellplätze auf Dächern (Dacheinstellplätze) und die dazugehörigen Verkehrsflächen werden der Nutzfläche nicht zugerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(7) Es sind Garagen mit einer Nutzfläche

1. bis 100 m<sup>2</sup> Kleingaragen
2. über 100 m<sup>2</sup> bis 1 000 m<sup>2</sup> Mittelgaragen
3. über 1 000 m<sup>2</sup> Großgaragen.

### Teil II

#### Bauvorschriften

##### § 2

##### Zu- und Abfahrten

(1) Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche Bedenken nicht bestehen.

(2) Vor den die freie Zufahrt zur Garage zeitweilig hindern den Anlagen, wie Schranken oder Tore, kann ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge gefordert werden, wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

(3) Die Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten vor Mittel- und Großgaragen müssen mindestens 2,75 m breit sein; der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes muß mindestens 5 m betragen. Für Fahrbahnen im Bereich von Zu- und Abfahrtsperren genügt eine Breite von 2,30 m. Breitere Fahrbahnen können in Kurven mit Innenradien von weniger als 10 m verlangt werden, wenn dies wegen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

(4) Großgaragen müssen getrennte Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten haben.

(5) Bei Großgaragen ist neben den Fahrbahnen der Zu- und Abfahrten ein mindestens 0,80 m breiter Gehweg erforderlich. Der Gehweg muß gegenüber der Fahrbahn erhöht oder verkehrssicher abgegrenzt werden.

(6) In den Fällen der Absätze 3 bis 5 sind die Dacheinstellplätze und die dazugehörigen Verkehrsflächen der Nutzfläche zuzurechnen.

(7) Für Zu- und Abfahrten von Stellplätzen gelten die Absätze 2 bis 5 sinngemäß.

##### § 3

##### Rampen

(1) Rampen von Mittel- und Großgaragen dürfen nicht mehr als 15 v. H. geneigt sein. Die Breite der Fahrbahnen auf diesen Rampen muß mindestens 2,75 m, in gewendelten Rampenbereichen mindestens 3,50 m betragen. Gewendelte Rampenteile müssen eine Querneigung von mindestens 3 v. H.

haben. Der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes muß mindestens 5,0 m betragen.

(2) Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und einer Rampe mit mehr als 10 V. H. Neigung muß eine geringer geneigte Fläche von mindestens 3 m Länge liegen.

(3) In Großgaragen müssen Rampen, die von Fußgängern benutzt werden, einen mindestens 0,80 m breiten Gehweg haben, der gegenüber der Fahrbahn erhöht oder verkehrssicher abgegrenzt ist. An Rampen, die von Fußgängern nicht benutzt werden dürfen, ist auf das Verbot hinzuweisen.

(4) Für Rampen von Stellplätzen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

#### § 4

##### Einstellplätze und Verkehrsflächen

(1) Ein Einstellplatz muß mindestens 5 m lang sein. Die Breite eines Einstellplatzes muß mindestens betragen

1. 2,30 m, wenn keine Längsseite
2. 2,40 m, wenn eine Längsseite
3. 2,50 m, wenn jede Längsseite des Einstellplatzes im Abstand bis zu 0,10 m durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt ist;
4. 3,50 m, wenn der Einstellplatz für Behinderte bestimmt ist.

Einstellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen brauchen nur 2,30 m breit zu sein.

(2) Fahrgassen müssen, soweit sie unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Einstellplätzen dienen, hinsichtlich ihrer Breite mindestens die Anforderungen der folgenden Tabelle erfüllen; Zwischenwerte sind gradlinig einzuschalten:

Anordnung der Einstellplätze zur Fahrgasse	Erforderliche Fahrgassenbreite (in m) bei einer Einstellplatzbreite von		
	2,30 m	2,40 m	2,50 m
90°	6,50	6,00	5,50
bis 45°	3,50	3,25	3,00

(3) Fahrgassen müssen, soweit sie nicht unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Einstellplätzen dienen, mindestens 2,75 m breit sein.

(4) Fahrgassen mit Gegenverkehr müssen in Mittel- und Großgaragen mindestens 5 m breit sein.

(5) Die einzelnen Einstellplätze und die Fahrgassen sind mindestens durch Markierungen am Boden leicht erkennbar und dauerhaft gegeneinander abzugrenzen. Garagen müssen in jedem Geschoss leicht erkennbare und dauerhafte Hinweise auf Fahrtrichtungen und Ausfahrten haben. Dies gilt nicht für Kleingaragen ohne Fahrgassen.

(6) Für Einstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen können Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 gestattet werden, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und eine Breite der Fahrgasse von mindestens 2,75 m sichergestellt bleibt.

#### § 5

##### Lichte Höhe

Mittel- und Großgaragen müssen in zum Begehen bestimmten Bereichen, auch unter Unterzügen, Lüftungsleitungen und sonstigen Bauteilen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben.

#### § 6

##### Tragende Wände, Decken, Dächer

(1) Tragende Wände von Garagen sowie Decken über und unter Garagen und zwischen Garagengeschossen müssen feuerbeständig sein.

(2) Liegen Einstellplätze nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche, so brauchen Wände und Decken nach Absatz 1

1. bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen nur feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen zu sein, soweit sich aus den §§ 26 und 30 BauO keine weitergehenden Anforderungen ergeben;
2. bei offenen Mittel- und Großgaragen in Gebäuden, die allein der Garagennutzung dienen, nur aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen.

(3) Wände und Decken nach Absatz 1 brauchen nur feuerhemmend zu sein oder aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen

1. bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen auch mit Dacheinstellplätzen, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient,
2. bei Kleingaragen, soweit sich aus den §§ 26 und 30 BauO keine weitergehenden Anforderungen ergeben.

(4) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 3 Nr. 2 gelten nicht für Kleingaragen, wenn

1. die Gebäude allein der Garagennutzung dienen
2. die Garagen offene Kleingaragen sind oder
3. die Kleingaragen in Gebäuden liegen, an deren tragende oder aussteifende Wände und Decken keine Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bleiben Abstellräume mit nicht mehr als 20 m<sup>2</sup> Grundfläche unberücksichtigt.

(5) Für befahrbare Dächer von Garagen gelten die Anforderungen an Decken.

(6) Untere Verkleidungen und Dämmschichten von Decken und Dächern über Garagen müssen

1. bei Großgaragen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
2. bei Mittelgaragen mindestens schwerentflammbar sein.

#### § 7

##### Außenwände

(1) Außenwände von Mittel- und Großgaragen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder feuerbeständig sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Außenwände von

1. eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient,
2. Kleingaragen einschließlich Abstellräumen mit nicht mehr als 20 m<sup>2</sup> Grundfläche,

soweit sich aus § 27 BauO nichts anderes ergibt.

(3) Auf Außenwände von offenen Kleingaragen findet § 6 Abs. 7 BauO keine Anwendung.

#### § 8

##### Trennwände

(1) Trennwände und Tore im Innern von Mittel- und Großgaragen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder feuerbeständig sein.

(2) Trennwände zwischen Garagen und nicht zu Garagen gehörenden Räumen sowie Trennwände zwischen Garagen und anderen Gebäuden müssen

1. bei Mittel- und Großgaragen feuerbeständig sein,
  2. bei Kleingaragen mindestens feuerhemmend sein,
- soweit sich aus § 28 BauO keine weitergehenden Anforderungen ergeben.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Trennwände

1. zwischen Kleingaragen und Räumen oder Gebäuden, die nur Abstellzwecken dienen und nicht mehr als 20 m<sup>2</sup> Grundfläche haben,
2. zwischen offenen Kleingaragen und anders genutzten Räumen oder Gebäuden.



## § 9

**Brandwände**

(1) Anstelle von Brandwänden nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BauO genügen

1. bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen feuerbeständige Abschlußwände ohne Öffnungen, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient,
2. bei geschlossenen Kleingaragen einschließlich Abstellräumen mit nicht mehr als 20 m<sup>2</sup> Grundfläche mindestens feuerhemmende oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehende Abschlußwände ohne Öffnungen.

(2) § 29 Abs. 1 Nr. 1 BauO gilt nicht für Abschlußwände von offenen Kleingaragen.

## § 10

**Pfeiler und Stützen**

Für Pfeiler und Stützen gelten die §§ 6 bis 9 sinngemäß.

## § 11

**Rauchabschnitte**

(1) Geschlossene Garagen müssen durch mindestens feuerhemmende, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehende Wände in Rauchabschnitte unterteilt sein. Die Nutzfläche eines Rauchabschnittes darf

1. in oberirdischen geschlossenen Garagen höchstens 5 000 m<sup>2</sup>,
2. in sonstigen geschlossenen Garagen höchstens 2 500 m<sup>2</sup>

betragen; sie darf höchstens doppelt so groß sein, wenn die Garagen selbsttätige Feuerlöschanlagen haben. Ein Rauchabschnitt darf sich auch über mehrere Geschosse erstrecken.

(2) Öffnungen in den Wänden zwischen den Rauchabschnitten müssen mit selbstschließenden und mindestens feuerhemmenden Abschlüssen versehen sein. Die Abschlüsse müssen Haltevorrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

(3) § 29 Abs. 1 Nr. 2 BauO gilt nicht für Garagen.

## § 12

**Verbindungen zu Garagen und zwischen Garagengeschossen**

(1) Flure, Treppenräume und Aufzüge, die nicht nur den Benutzern der Garage dienen, dürfen

1. mit geschlossenen Mittel- und Großgaragen nur durch Räume mit feuerbeständigen Wänden und Decken sowie selbstschließenden und mindestens feuerhemmenden, in Fluchrichtung aufschlagenden Türen (Sicherheitsschleusen),
2. mit anderen Garagen unmittelbar nur durch Öffnungen mit selbstschließenden und mindestens feuerhemmenden Türen

verbunden sein.

(2) Garagen dürfen mit sonstigen nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit selbstschließenden und mindestens feuerhemmenden Türen verbunden sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verbindungen

1. zu offenen Kleingaragen,
2. zwischen Kleingaragen und Räumen oder Gebäuden, die nur Abstellzwecken dienen und nicht mehr als 20 m<sup>2</sup> Grundfläche haben.

(4) Türen zu Treppenräumen, die Garagengeschosse miteinander verbinden, müssen selbstschließend, mindestens feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen sein.

## § 13

**Rettungswege**

(1) Jede Mittel- und Großgarage muß in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege nach § 17 Abs. 4 BauO haben. Der zweite Rettungsweg darf auch über eine Rampe führen. Bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen, deren Einstellplätze im Mittel nicht mehr als 3 m über der Geländeoberfläche liegen, sind Treppenräume für notwendige Treppen nicht erforderlich.

(2) Von jeder Stelle einer Mittel- und Großgarage muß in dem selben Geschoss mindestens ein Treppenraum einer notwendigen Treppe oder, wenn ein Treppenraum nicht erforderlich ist, mindestens eine notwendige Treppe oder ein Ausgang ins Freie

1. bei offenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 50 m,
2. bei geschlossenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 30 m

erreichbar sein. Die Entfernung ist in der Luftlinie, jedoch nicht durch Bauteile zu messen.

(3) In Mittel- und Großgaragen müssen dauerhafte und leicht erkennbare Hinweise auf die Ausgänge vorhanden sein. In Großgaragen müssen die zu den notwendigen Treppen oder zu den Ausgängen ins Freie führenden Wege auf dem Fußboden durch dauerhafte und leicht erkennbare Markierungen sowie an den Wänden durch beleuchtete Hinweise gekennzeichnet sein.

(4) Für Dacheinstellplätze gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

## § 14

**Beleuchtung**

(1) In Mittel- und Großgaragen muß eine allgemeine elektrische Beleuchtung vorhanden sein. Sie muß so beschaffen und mindestens in zwei Stufen derartig schaltbar sein, daß an allen Stellen der Nutzflächen und Rettungswege in der ersten Stufe eine Beleuchtungsstärke von mindestens 1 Lux und in der zweiten Stufe von mindestens 20 Lux erreicht wird.

(2) In geschlossenen Großgaragen, ausgenommen eingeschossige Großgaragen mit festem Benutzerkreis, muß zur Beleuchtung der Rettungswege eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein. Diese muß eine vom Versorgungsnetz unabhängige, bei Ausfall des Netzstromes sich selbsttätig innerhalb von 15 Sekunden einschaltende Ersatzstromquelle haben, die für einen mindestens einstündigen Betrieb ausgelegt ist. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muß mindestens 1 Lux betragen.

## § 15

**Lüftung**

(1) Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen maschinelle Abluftanlagen und so große und so verteilte Zuluftöffnungen haben, daß alle Teile der Garage ausreichend gelüftet werden. Bei nicht ausreichenden Zuluftöffnungen muß eine maschinelle Zuluftanlage vorhanden sein.

(2) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr genügt eine natürliche Lüftung durch Lüftungsöffnungen oder über Lüftungsschächte. Die Lüftungsöffnungen müssen

1. einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1 500 cm<sup>2</sup> je Garageneinstellplatz haben,
2. in den Außenwänden oberhalb der Geländeoberfläche in einer Entfernung von höchstens 35 m einander gegenüber liegen,
3. unverschließbar sein und
4. so über die Garage verteilt sein, daß eine ständige Querlüftung gesichert ist.

Die Lüftungsschächte müssen

1. untereinander in einem Abstand von höchstens 20 m angeordnet sein und
2. bei einer Höhe bis zu 2 m einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1 500 cm<sup>2</sup> je Garageneinstellplatz und bei einer Höhe von mehr als 2 m einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 3 000 cm<sup>2</sup> je Garageneinstellplatz haben.

(3) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen genügt abweichend von den Absätzen 1 und 2 eine natürliche Lüftung, wenn im Einzelfall nach dem Gutachten eines nach Bauordnungsrecht anerkannten Sachverständigen zu erwarten ist, daß der Mittelwert des Volumengehalts an Kohlenmonoxyd in der Luft, gemessen über jeweils eine halbe Stunde und in einer Höhe von 1,50 m über dem Fußboden (CO-Halbstundenmittelwert), auch während der regelmäßigen Verkehrsspitzen im Mittel nicht mehr als 100 ppm (= 100 cm<sup>3</sup>/m<sup>3</sup>) betragen wird und wenn dies auf der Grundlage von Messungen, die nach Inbetriebnahme der Garage über einen Zeitraum von mindestens einem Monat durchzuführen sind, von einem nach Bauordnungsrecht anerkannten Sachverständigen bestätigt wird.

(4) Die maschinellen Abluftanlagen sind so zu bemessen und zu betreiben, daß der CO-Halbstundenmittelwert unter Berücksichtigung der regelmäßig zu erwartenden Verkehrsspitzen nicht mehr als 100 ppm beträgt. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Abluftanlage in Garagen mit geringen Zu- und Abgangsverkehr mindestens 6 m<sup>3</sup>, bei anderen Garagen mindestens 12 m<sup>3</sup> Abluft in der Stunde je m<sup>2</sup> Garagennutzfläche abführen kann; für Garagen mit regelmäßig besonders hohen Verkehrsspitzen kann im Einzelfall ein Nachweis der nach Satz 1 erforderlichen Leistungen der Abluftanlage verlangt werden.

(5) Maschinelle Abluftanlagen müssen in jedem Lüftungssystem mindestens zwei gleich große Ventilatoren haben, die bei gleichzeitigen Betrieb zusammen den erforderlichen Gesamtvolumenstrom erbringen. Jeder Ventilator einer maschinellen Zu- oder Abluftanlage muß aus einem eigenen Stromkreis gespeist werden, an dem andere elektrische Anlagen nicht angeschlossen werden können. Soll das Lüftungssystem zeitweise nur mit einem Ventilator betrieben werden, müssen die Ventilatoren so geschaltet sein, daß sich bei Ausfall eines Ventilators der andere selbständig einschaltet.

(6) Geschlossene Großgaragen mit nicht nur geringem Zu- und Abgangsverkehr müssen CO-Anlagen zur Messung und Warnung (CO-Warnanlagen) haben. Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, daß die Benutzer der Garagen bei einem CO-Gehalt der Luft von mehr als 250 ppm über Lautsprecher oder durch Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Garage zügig zu verlassen oder die Motoren abzustellen. Während dieses Zeitraumes müssen die Garagenausfahrten ständig offen gehalten werden. Die CO-Warnanlagen müssen an eine Ersatzstromquelle angeschlossen sein.

#### § 16

##### Feuerlöschanlagen

(1) Mittel- und Großgaragen müssen in Geschossen, deren Fußboden im Mittel mehr als 4 m unter der Geländeoberfläche liegt, Wandhydranten an einer nassen Steigleitung in der Nähe jedes Treppenraumes einer notwendigen Treppe haben.

(2) Großgaragen müssen in Geschossen, deren Fußboden im Mittel mehr als 4 m unter der Geländeoberfläche liegt, selbsttätige Feuerlöschanlagen mit über die Fläche verteilten Sprühdüsen haben, wenn das Gebäude nicht allein der Garagennutzung dient. Das gilt nicht, wenn die Großgarage zu Geschossen mit anderer Nutzung in keiner Verbindung steht.

#### § 17

##### Brandmeldeanlagen

Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen Brandmeldeanlagen haben, wenn sie in Verbindung stehen mit bauli-

chen Anlagen oder Räumen, für die Brandmeldeanlagen erforderlich sind.

#### Teil III

##### Betriebsvorschriften

#### § 18

##### Betriebsvorschriften für Garagen

(1) In Mittel- und Großgaragen muß die allgemeine elektrische Beleuchtung nach § 14 Absatz 1 während der Benutzungszeit ständig mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux eingeschaltet sein, soweit nicht Tageslicht mit einer entsprechenden Beleuchtungsstärke vorhanden ist.

(2) Maschinelle Lüftungsanlagen und CO-Warnanlagen müssen so gewartet werden, daß sie ständig betriebsbereit sind.

(3) CO-Warnanlagen müssen ständig eingeschaltet sein.

(4) In Mittel- und Großgaragen dürfen brennbare Stoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen nicht aufbewahrt werden. In Kleingaragen dürfen bis zu 200 l Dieselmotorkraftstoff und bis zu 20 l Benzin in dicht verschlossenen, bruchsicheren Behältern aufbewahrt werden.

#### § 19

##### Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen

(1) Kraftfahrzeuge dürfen in Treppenträumen, Fluren und Kellergängen nicht abgestellt werden.

(2) Kraftfahrzeuge dürfen in sonstigen Räumen, die keine Garagen sind, nur abgestellt werden, wenn

1. das Gesamtfassungsvermögen der Kraftstoffbehälter aller abgestellten Kraftfahrzeuge nicht mehr als 12 l beträgt,
2. Kraftstoff außer dem Inhalt der Kraftstoffbehälter abgestellter Kraftfahrzeuge in diesen Räumen nicht aufbewahrt wird und
3. diese Räume keine Zündquellen oder leicht entzündlichen Stoffe enthalten und von Räumen mit Feuerstätten oder leicht entzündlichen Stoffen durch Türen abgetrennt sind oder
4. die Kraftfahrzeuge Arbeitsmaschinen sind.

#### Teil IV

##### Zusätzliche Bauvorschriften, Prüfungen

#### § 20

##### Zusätzliche Bauvorschriften

Die Bauvorschriften müssen zusätzliche Angaben enthalten über:

1. die Zahl, Abmessung und Kennzeichnung der Einstellplätze und Fahrgassen,
2. die Brandmelde- und Feuerlöschanlagen,
3. die CO-Warnanlagen,
4. die Lüftungsanlagen,
5. die Sicherheitsbeleuchtung.

#### § 21

##### Prüfungen

(1) Folgende Anlagen müssen vor der ersten Inbetriebnahme der Garage, nach einer wesentlichen Änderung sowie mindestens alle 3 Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:

- Sicherheitsbeleuchtung (§ 14)
- Maschinelle Lüftungsanlagen (§ 15)
- CO-Warnanlagen (§ 15)
- Feuerlöschanlagen (§ 16)
- Brandmeldeanlagen (§ 17).

Die wiederkehrenden Prüfungen sowie die Prüfungen nach

einer wesentlichen Änderung der Anlagen und Einrichtungen hat der Betreiber zu veranlassen.

(2) Für die Prüfungen sind die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeignete Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

(3) Der Betreiber hat die von den Sachverständigen bei den Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und dem Sachverständigen die Beseitigung mitzuteilen. Werden die Mängel nicht unverzüglich beseitigt, hat der Sachverständige dies der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen, welche die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.

(4) Der Betreiber hat die Berichte über die Prüfungen mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## Teil V

### Schlussvorschriften

#### § 22

#### Ausnahmen und weitergehende Anforderungen

(1) Für Garagen ohne Fahrverkehr, in denen die Kraftfahrzeuge mit mechanischen Förderanlagen von der Garagenzufahrt zu den Garageneinstellplätzen befördert und ebenso zum Abholen an die Garagenausfahrt zurückbefördert werden, können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zugelassen werden, wenn hinsichtlich der Betriebssicherheit und des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(2) Weitergehende Anforderungen als nach dieser Anordnung können zur Erfüllung des § 3 BauO gestellt werden, soweit Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge bestimmt sind, deren Länge mehr als 5 m und deren Breite mehr als 2 m beträgt.

#### § 23

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 81 Abs. 1 BauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 15 Abs. 4 maschinelle Lüftungsanlagen so betreibt, daß der genannte Wert des CO-Gehaltes der Luft überschritten wird,
2. entgegen § 18 Abs. 1 geschlossene Mittel- und Großgaragen nicht ständig beleuchtet,
3. entgegen § 21 Abs. 1 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt.

#### § 24

#### Übergangsvorschriften

Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bestehenden Garagen sind die Betriebsvorschriften (§ 18) sowie die Vorschriften über Prüfungen (§ 21) entsprechend anzuwenden.

#### § 25

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1990

Der Minister für Bauwesen,  
Städtebau und Wohnungswirtschaft  
I. V.: Glotzbach  
Staatssekretär

## Anordnung

### über die Einführung von Technischen Baubestimmungen und die Klassifizierung von Bauprodukten auf dem Gebiet des baulichen Brandschutzes (BrandAO)

vom 10. September 1990

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Bauordnung (BauO) (GBl. I Nr. 50 S. 929) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Einführung des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Bauordnung (BauO) (GBl. I Nr. 50 S. 950) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Einführung von Technischen Baubestimmungen

Als Technische Baubestimmungen werden folgende Normen eingeführt:

1. DIN 4102 Teil 1, Ausgabe Mai 1981  
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.
2. DIN 4102 Teil 2, Ausgabe September 1977  
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.
3. DIN 4102 Teil 3, Ausgabe September 1977  
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandwände und nichttragende Außenwände; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.
4. DIN 4102 Teil 4, Ausgabe März 1981  
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile.
5. DIN 4102 Teil 5, Ausgabe September 1977  
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerenschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen mit Ausnahme des Abschn. 7 (Verglasung der Feuerwiderstandsklasse G).
6. DIN 4102 Teil 6, Ausgabe September 1977  
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Lüftungsleitungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.
7. DIN 4102 Teil 7, Ausgabe März 1987  
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bedachungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.
8. DIN 4102 Teil 9, Ausgabe Mai 1990  
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.
9. DIN 4102 Teil 11, Ausgabe Dezember 1985  
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.
10. DIN 4102 Teil 13, Ausgabe Mai 1990  
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.

#### § 2

#### Benennung/Klassifizierung

(1) Folgende Benennungen für Baustoffe in der Bauordnung (BauO) und in bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechen den in DIN 4102 Teil 1 angeführten:

Tabelle 1

Bauaufsichtliche Benennung	Baustoffklassen nach DIN 4102 Teil 1	
nichtbrennbar	A	A 1 A 2
brennbar	B	
schwerentflammbar		B 1
normalentflammbar		B 2
leichtentflammbar		B 3

(2) Folgende Benennungen für Bauteile in der BauO und in bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechen den in DIN 4102 Teil 2 angeführten:

Tabelle 2

Bauaufsichtliche Benennung	Benennung nach DIN 4102	Mindestforderung
1	2	3
feuerhemmend	Feuerwiderstandsklasse F 30	F 30-B
feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen <sup>1</sup> aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 30 und in den wesentlichen Teilen <sup>1</sup> aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30-AB
feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 30 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30-A
feuerbeständig	Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen <sup>1</sup> aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90-AB
feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90-A

## § 3

## Anforderungen

(1) Baustoffe und Bauteile, die für die Errichtung, Änderung, Instandsetzung und Instandhaltung von baulichen Anlagen verwendet werden, sind zum Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen der BauO oder von Vorschriften auf Grund der BauO, z. B. Vorschriften für bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung, nach der Norm DIN 4102 zu klassifizieren.

(2) Für Baustoffe und Bauteile gelten die in DIN 4102 Teil 4 angegebenen Klassifizierungen. Für Baustoffe und Bauteile, die in DIN 4102 Teil 4 nicht genannt sind, ist der Nachweis

<sup>1</sup> Zu den wesentlichen Teilen gehören:

- alle tragenden oder ausstufenden Teile, bei nichttragenden Bauteilen auch die Bauteile, die deren Standsicherheiten bewirken (z. B. Rahmenkonstruktionen von nichttragenden Wänden);
  - bei raumabschließenden Bauteilen eine in Bauteilebene durchgehende Schicht, die bei der Prüfung nach der Norm DIN 4102 Teil 2 oder Teil 3 nicht zerstört werden darf. Bei Decken muß diese Schicht eine Gesamtdicke von mindestens 50 mm besitzen; Hohlräume im Innern dieser Schicht sind unzulässig.
- Bei der Beurteilung des Brandverhaltens der Baustoffe können Oberflächen-Deckschichten oder andere Oberflächenbehandlungen außer Betracht bleiben.

ihres Brandverhaltens durch ein Prüfzeugnis nach DIN 4102 zu führen. Sind Brandversuche nach DIN 4102 nicht möglich oder nicht erforderlich, weil bereits übertragbare Versuchsergebnisse vorliegen, so kann der Nachweis auch durch ein Gutachten einer für Prüfungen nach DIN 4102 benannten Prüfstelle geführt werden. Für Prüfzeugnisse, die auf der Grundlage von TGL 10685/11 bis /13 erteilt wurden, gilt § 4, Satz 1 wird davon nicht berührt.

(3) Rauchdichte Türen, die in bauaufsichtlichen Vorschriften gefordert werden, müssen den Anforderungen der Norm DIN 18095 Teil 1 Ausgabe Oktober 1988 entsprechen. Ein Nachweis nach dieser Norm ist nicht erforderlich bei massiven Türen aus Holz oder Holzwerkstoffen mit einer Rohdichte nicht unter 450 kg/m<sup>3</sup> sowie bei Türen in Stahlrahmenkonstruktionen; die Türen müssen selbstschließend sein und in doppeltem Falz schlagen oder eine Dichtung haben. Eine Verglasung ist zulässig, wenn sie Sicherheitseigenschaften hat (Drahtglas, Verbund-Sicherheitsglas, Einscheiben-Sicherheitsglas).

(4) Für folgende Baustoffe und Bauteile ist eine Beurteilung der Brauchbarkeit zur Herstellung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102 allein nicht möglich; sie dürfen daher, sofern sie nicht in DIN 4102 Teil 4 beschrieben sind, nur verwendet oder angewendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit für den Verwendungszweck nachgewiesen ist, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung:

- Beschichtungen, Folien und ähnliche Schutzschichten, die im Innern, auf der Oberfläche oder in Fugen von Bauteilen angeordnet werden und die erst durch eine Temperaturbeanspruchung wirksam werden (z. B. dämm-schichtbildende Brandschutzbeschichtungen),
- Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklassen F und G,
- Putzbekleidungen, die brandschutztechnisch notwendig sind und die nicht durch Putzträger (Rippenstreckmetall, Drahtgewebe o. ä.) am Bauteil gehalten werden,
- Unterdecken und Wände als Begrenzungen von Rettungswegen, wenn diese eine Konstruktionseinheit bilden,
- besondere Vorkehrungen (Abschottungen) gegen eine Brandübertragung durch gebündelte elektrische Leitungen und durch Rohrleitungen aus brennbaren Baustoffen mit lichten Durchmessern von mehr als 50 mm Durchmesser bei Durchführung durch Bauteile, die raumabschließend und mindestens feuerbeständig sein müssen,
- nichtgenormte Bauarten von Feuerschutzabschlüssen und von Abschlüssen in feuerbeständigen Fahr-schachtwänden,
- Brandschutzklappen in Lüftungsleitungen.

## § 4

## Zuordnung

(1) Für die Zuordnung der Brennbarkeitsgruppen von Baustoffen nach TGL 10685/11 und der Feuerausbreitungsgrade von Baustoffen und Baustoffverbunden nach TGL 10685/12 zu den Baustoffklassen der DIN 4102 Teil 1 gilt:

Tabelle 3

Baustoffklasse nach DIN 4102 Teil 1 Benennung/Kurzzeichen	Brennbarkeitsgruppe nach TGL 10685/11	Feuerausbreitungsgrad nach TGL 10685/12
nichtbrennbar A		
A 1	nichtbrennbar <sup>1</sup>	—
A 2	nichtbrennbar	—

<sup>1</sup> Bestätigung durch eine Prüfstelle erforderlich.

Baustoffklasse nach DIN 4102 Teil 1 Benennung/Kurzzeichen	Brennbarkeitsgruppe nach TGL 10685/11	Feuerausbreitungsgrad nach TGL 10685/12
<b>brennbar</b>	<b>B</b>	
schwer entflammbar	B 1	schwer brennbar oFa <sup>2</sup>
normal entflammbar	B 2	brennbar <sup>1</sup> lFa <sup>2</sup>
leicht entflammbar	B 3	(leicht brennbar) <sup>3</sup> mFa <sup>2</sup>

(2) Für die Zuordnung der klassifizierten Feuerwiderstände von Bauteilen nach TGL 10685/13 zu den Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102 Teil 2 gilt Tabelle 4, ausgenommen die im Absatz 3 genannten Sonderbauteile.

Tabelle 4

Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 Teil 2	Feuerwiderstandsklasse nach TGL 10685/13
F 30	fw 30, fw 45
F 60	fw 60
F 90	fw 90
F 120	fw 120, fw 150
F 180	fw 180

(3) Für Sonderbauteile

1. nichttragende Außenwände nach DIN 4102 Teil 3
2. Brandwände nach DIN 4102 Teil 3
3. Feuerschutzabschlüsse nach DIN 4102 Teil 5
4. Fahrtschachtabschlüsse nach DIN 4102 Teil 5
5. Brandschutzverglasungen nach DIN 4102 Teil 13
6. Lüftungsleitungen, Brandschutzklappen nach DIN 4102 Teil 6
7. Kabelabschottungen nach DIN 4102 Teil 9
8. Rohrummantelungen, Installationsschächte und -kanäle und deren Abschlüsse nach DIN 4102 Teil 11,

die nach TGL 10685/13 klassifiziert wurden, ist die Zuordnung zu einer Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 wegen abweichender Prüfbedingungen durch Gutachten oder Prüfung durch eine Prüfstelle vorzunehmen.

(4) Für die Zuordnung der Feuerausbreitungsgrade nach TGL 10685/12 und der Ausführungskategorien nach Vorschrift 187/89 der Staatlichen Bauaufsicht zu den Klassifizierungen für Bedachungen in der BauO, in bauaufsichtlichen Vorschriften und in DIN 4102 Teil 7 gilt Tabelle 5.

Tabelle 5

Klassifizierung nach DIN 4102 Teil 7	Feuerausbreitungsgrad nach TGL 10685/13	Ausführungskategorie (AK) nach Vorschrift 187/89 der Staatl. Bauaufsicht
harte Bedachung gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachung	oFa/lFa	AK I/AK II
weiche Bedachung	mFa	AK III

<sup>2</sup> Für die Zuordnung zu einer höheren Baustoffklasse ist eine Begutachtung oder Prüfung nach DIN 4102 Teil 1 durch eine Prüfstelle erforderlich.

<sup>3</sup> Nach TGL 10685/11 nicht geprüft.

## § 5

## Prüfstellen

(1) Für Brandprüfungen sind die in dem beim Institut für Bautechnik, Reichpietschufer 74–76, 1000 Berlin 30, geführten Verzeichnis<sup>1</sup> genannten Prüfstellen zugelassen.

(2) Gutachten nach § 4 Abs. 1 und 3 können bis auf Widerruf erstellt werden von

1. Bauakademie der DDR  
Institut für Baustoffe  
Abt. Bautechnischer Brandschutz  
Essener Str. 38  
Leipzig  
7021
2. Institut für Bergbausicherheit, Bereich Freiberg,  
Fuchsmühlenweg 7  
Freiberg  
9200
3. Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung  
Abteilung Bauwesen  
Georg-Schumann-Straße 7  
Dresden  
8027.

(3) Die Gutachten bedürfen der Bestätigung durch das Zentrale Prüfamt für Bautechnik. Für Prüfzeugnisse gilt die BauO.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1990

## Der Minister

für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft  
Dr.-Ing. A. Viehweger

<sup>1</sup> Das Verzeichnis wird in den „Mitteilungen“ des Instituts für Bautechnik (Vertrieb: Gropius'sche Buch- und Kunsthandlung, Hohenzollerndamm 170, 1000 Berlin 31) veröffentlicht und jeweils ergänzt.

## Anordnung Nr. 2

über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten,  
Forschungsstudenten und Aspiranten der Universitäten,  
Hoch- und Fachschulen  
— Stipendienanordnung Nr. 2 —

vom 17. August 1990

Zur Anwendung der Stipendienanordnung vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 53 S. 1079) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung regelt die Verfahrensweise für die Berechnung des einkommensabhängigen Erhöhungsbetrages des Grundstipendiums und trifft Festlegungen zu Sonderfällen.

## § 2

## Errechnung des Erhöhungsbetrages

(1) Der gemäß § 3 Absätze 2 und 3 der Stipendienanordnung vom 29. Juni 1990 zu gewählende Erhöhungsbetrag bis maximal 170,— DM zum Grundstipendium von 280,— DM ist wie folgt zu berechnen:

Erhöhungsbetrag = 170,— DM  $\cdot$   $\frac{\text{Nettoeinkommen}}{\text{Prüfbeträge}}$



(2) Dabei ist das nachstehend aufgeführte Nettoeinkommen zu berücksichtigen:

- Zum Nettoeinkommen des antragstellenden Studenten zählen Einkünfte aus Unterhaltszahlungen, Renten u. a., jedoch nicht sein Stipendium und Einkünfte aus Arbeitsleistungen des Studenten während des Studiums.
- Zum Nettoeinkommen der Eltern bzw. des Ehegatten zählen Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen abzüglich der Steuerleistungen nach dem Einkommenssteuergesetz vom 18. September 1970 u. a.<sup>1</sup> und der Pflichtversicherungsleistung gemäß dem Gesetz über die Sozialversicherung — SVG — vom 28. Juni 1990<sup>2</sup>. Zum Nettoeinkommen gehören auch Renten, Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und aus anderen steuerpflichtigen Einkünften sowie staatliche Kindergeldleistungen.
- Bei Studenten von geschiedenen oder alleinstehenden Eltern ist das Einkommen des erziehungsberechtigten Elternteils bzw. des Elternteils, zu dessen Haushalt der wirtschaftlich abhängige Student gehört, zu berücksichtigen. Die Einkommensberechnung erfolgt nach den vorstehend genannten Grundsätzen.

Unterhaltszahlungen eines nicht erziehungsberechtigten Elternteils sind dem betreffenden Nettoeinkommen hinzuzurechnen (als empfangene Geldzahlung) oder abzuziehen (als geleistete Geldzahlung).

(3) Das in § 2 Abs. 1 genannte Nettoeinkommen setzt sich aus dem

- Nettoeinkommen des Studenten
  - + Nettoeinkommen der Eltern bzw. des alleinstehenden Elternteils
  - + Nettoeinkommen des Ehepartners
- zusammen.

(4) Zur Feststellung der Höhe des zu gewährenden Erhöhungsbetrages sind Freibeträge (nichtanrechnungsfähiges Einkommen) zu berücksichtigen. Sie betragen für

- den Studenten 150,— DM
- die Eltern 1 750,— DM
- den alleinstehenden Elternteil und den Ehepartner 1 150,— DM
- je Geschwister oder eigenes Kind ohne eigenes Einkommen 300,— DM

Der Kinderfreibetrag gilt auch für Halbgeschwister, Pflege- und Stiefkinder, wenn sie in dem betreffenden Haushalt leben. Als zum eigenen Einkommen des Kindes gehörend werden nicht staatliche Kindergeldleistungen und gesetzlich festgelegte Einkünfte aus Unterhaltszahlungen von Eltern teils gerechnet. Bei Einkünften des Kindes/Geschwister unter 300,— DM gilt die Differenz zwischen Einkommen und 300,— DM als Kinderfreibetrag.

(5) Die in § 2 Abs. 1 genannten Freibeträge setzen sich zusammen aus

- studentischer Freibetrag
- + Elternfreibetrag
- + Ehepartnerfreibetrag
- + Kinderfreibetrag.

### § 3

#### Verfahren zur Stipendienberechnung

(1) Der Erhöhungsbetrag ist zu beantragen. Die für die Errechnung des Erhöhungsbetrages notwendigen Angaben sind

<sup>1</sup> Einkommenssteuergesetz i. d. F. vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes)

— Gesetz vom 8. März 1990 zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer — Steueränderungsgesetz — (GBl. I Nr. 17 S. 136)

— Gesetz vom 23. Juni 1990 zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Rechtsvorschriften bei Einführung der Währungsunion mit der Bundesrepublik Deutschland — Steueranpassungsgesetz — (Sonderdruck Nr. 1427 des Gesetzblattes).

<sup>2</sup> Gesetz über die Sozialversicherung — SVG — vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 489).

der Stipendienstelle der Hoch- bzw. Fachschule mit dem vorgegebenen Formblatt (Anlage) mitzuteilen. Die Bescheinigungen über die Einkommen nach § 2 Absatz 2 und 4 sind beizufügen. Für Nichtarbeitnehmer gelten auch Einkommenserklärungen, sofern Einkommensnachweise nicht beigebracht werden können.

(2) Berechnungsgrundlage für den Erhöhungsbetrag ist das Einkommen des Monats August 1990 für die Eltern, Elternteile und Ehepartner. Berechnungsgrundlage für das Einkommen des Studenten ist das Einkommen des Monats September 1990. Der Erhöhungsbetrag ist monatlich und in gleicher Höhe bis zum Inkrafttreten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 22. Mai 1990<sup>3</sup> zu zahlen.

(3) Kurzfristige Einkommensänderungen, die den Erhöhungsbetrag wesentlich verändern, sind der zuständigen Stipendienstelle mitzuteilen und sind bis zu einem Monat rückwirkend für den nachgewiesenen Zeitraum zu berücksichtigen.

(4) Sind Eltern, Elternteile bzw. Ehepartner nicht bereit, die notwendigen Einkommensnachweise zu erbringen oder den anzurechnenden Unterhaltsbetrag zu leisten, so klagt der Rechtsträger der zuständigen Stipendienstelle die Leistungen ein. Der betroffene Student hat der Stipendienstelle eine schriftliche Erklärung dazu zu übergeben. Der Student erhält bis zur Klärung des Sachverhaltes einen Erhöhungsbetrag von 50,— DM im Monat als Abschlagszahlung von dem nach der Klärung zu berechnenden Erhöhungsbetrag.

(5) Macht der Student glaubhaft, daß seine Eltern bzw. seine Ehepartner den anzurechnenden Unterhaltsbetrag nicht leisten können, wird der Erhöhungsbetrag ohne Elterneinkommen und Elternfreibetrag bzw. ohne Ehepartnereinkommen und Ehepartnerfreibetrag errechnet.

(6) Der Erhöhungsbetrag wird unabhängig vom Einkommen der Eltern berechnet, wenn der Student bei Beginn des Studiums fünf Jahre Erwerbstätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres nachweisen kann oder das 27. Lebensjahr vollendet hat.

(7) Die Stipendienstellen haben alle Studenten über die Höhe des Stipendiums zu informieren.

### § 4

#### Betriebsstipendium

(1) Entscheidungen über die Erhöhung des Betriebsstipendiums gemäß § 8 der Stipendienanordnung vom 29. Juni 1990 trifft der Praktikumsbetrieb. Diese Entscheidung sollte fachliche Leistungen und praktikumsbedingte Mehrausgaben des Studenten berücksichtigen. Wird dieses Betriebsstipendium an der Hoch- bzw. Fachschule durchgeführt, können gleichfalls unabhängig vom gezahlten Leistungsstipendium Erhöhungen vorgenommen werden.

(2) Für das Klinische Praktikum (Pflichtassistent) im 6. Studienjahr der medizinischen Hochschulausbildung gelten gesonderte Regelungen.

(3) Für die Schulpraktische Ausbildung im 5. Studienjahr des Diplomlehrerstudiums gelten die Festlegungen der Stipendienanordnung vom 29. Juni 1990 und die Gemeinsamen Anweisungen des Ministers für Volksbildung und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen vom 29. Juni 1982<sup>4</sup> und vom 10. August 1982<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Bundesausbildungsförderungsgesetz — BAföG — i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 654, 1989), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) und die nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung sowie den in Anlage XI (Bildung und Wissenschaft) zum Einigungsvertrag vereinbarten Änderungen

<sup>4</sup> Gemeinsame Anweisung des Ministers für Volksbildung und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen zur schulpraktischen Ausbildung im 5. Studienjahr des Diplomlehrerstudiums vom 29. Juni 1982.

<sup>5</sup> Gemeinsame Anweisung des Ministers für Volksbildung und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen zur Anwendung der Praktikumsfinanzierung im Bereich der Volksbildung vom 10. August 1982 (VuSt des Ministeriums für Volksbildung Nr. 832 S. 120).

## § 5

**Sonderfälle**

(1) Die Stipendien für pädagogische Spezialstudien gemäß der Gemeinsamen Anweisung des Ministers für Volksbildung und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen vom 23. Juli 1981<sup>6</sup> werden von den neuen Stipendienregelungen nicht berührt. Ab September 1990 kann die Stipendienzahung auch von der delegierenden Einrichtung an Stelle der Hochschul-einrichtung erfolgen.

(2) Die Grundstipendien für die Fachrichtungen Schriftsteller, Choreografie und Schauspielregie gemäß der Gemeinsamen Anweisung des Ministers für Kultur und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen vom 7. August 1981 § 2 Abs. 17 beträgt ab 1. Juli 1990 80 % des Nettodurchschnittseinkommens der letzten 12 Monate vor Aufnahme des Studiums, mindestens 500,— DM, höchstens 700,— DM monatlich.

(3) Die Stipendienanordnung vom 29. Juni 1990 findet volle Anwendung auf die Gemeinsame Anweisung des Ministers für Kultur und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen vom 7. August 1981<sup>7</sup> über Stipendienzahung an Studenten der staatlichen Ballettschulen und der Fachschule für Artistik und auf die Gemeinsame Anweisung des Ministers für Kultur und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen vom 7. August 1981<sup>8</sup> über die Stipendienzahung an Schüler der

<sup>6</sup> Gemeinsame Anweisung des Ministers für Volksbildung und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen zur Stipendienregelung auf dem Gebiet der Volksbildung vom 23. Juli 1981 (VuM des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 4/81 S. 33).

<sup>7</sup> Gemeinsame Anweisung des Ministers für Kultur und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen über die Stipendienzahung an Studenten der Fachrichtungen Schriftsteller, Choreografie und Schauspielregie vom 7. August 1981 (VuM des Ministeriums für Kultur Nr. 4/81 S. 31).

<sup>8</sup> Gemeinsame Anweisung des Ministers für Kultur und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen über die Stipendienzahung an Studenten der staatlichen Ballettschulen und der Fachschule für Artistik vom 7. August 1981 (VuM des Ministeriums für Kultur Nr. 4/81 S. 32).

<sup>9</sup> Gemeinsame Anweisung des Ministers für Kultur und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen über die Stipendienzahung an Schüler der Meisterklassen und Studenten des Zusatzstudiums an den künstlerischen Hochschulen vom 7. August 1981 (VuM des Ministeriums für Kultur Nr. 4/81 S. 32).

Meisterklassen und Studenten des Zusatzstudiums an künstlerischen Hochschulen.

(4) Die Grundstipendien gemäß der Frauensonderstudium-Anordnung vom 31. August 1988<sup>10</sup> betragen 280,— DM monatlich. Zahlt der Betrieb den festgelegten finanziellen Zuschuß nicht, wird das Grundstipendium von den Hoch- bzw. Fachschulen einkommensabhängig gemäß § 2 berechnet und gezahlt.

## § 6

**Übergangsregelung**

Studenten, deren Studium am 31. August 1990 endet, können im Oktober 1990 den Antrag bei der Hoch- bzw. Fachschule stellen, den Erhöhungsbetrag exakt berechnen zu lassen. Sie haben Anspruch auf Nachzahlung der Differenz zur Abschlagszahlung. Zuviel gezahlter Abschlag ist zurückzufordern. Im Einzelfall kann die Hoch- bzw. Fachschule die Rückzahlung erlassen.

## § 7

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft. Ihr entgegenstehende Regelungen sind nicht mehr anzuwenden.

(2) Mit Inkrafttreten des Bundesausbildungsförderungs-gesetzes in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin (Ost) tritt diese Anordnung außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1990

**Der Minister  
für Bildung und Wissenschaft**  
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

<sup>10</sup> Anordnung über Fördermaßnahmen bei der Qualifizierung von Frauen an Universitäten, Hoch- und Fachschulen — Frauensonderstudium-AO — vom 31. August 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 229).

Antrag auf einkommensabhängigen Erhöhungsbetrag des Grundstipendiums<sup>1)</sup>

1 Ich beantrage den Erhöhungsbetrag für den Besuch der Hoch- bzw. Fachschule, Fachrichtung Fernstudium Direktstudium Studienjahr

2. Name, Geburtsname Geburtsdatum Vorname männlich weiblich Anschrift am ständigen Wohnsitz Straße, Nr. bei Telefon (mit Vorwahl) PLZ, Ort Anschrift während der Ausbildung Straße, Nr. bei Telefon (mit Vorwahl) PLZ, Ort

ledig verheiratet verwitwet geschieden seit Ich führe einen eigenen Haushalt: ja nein Staatsangehörigkeit: DDR/deutsch andere, und zwar ausbildungsförderungsberechtigter Ausländer

Angaben über meine Kinder (einschl. Stief- und Pflegekinder, weitere Kinder auf gesondertem Blatt angeben) Name, Geburtsname Vorname Geburtsdatum in meinem Haushalt ja nein Einkommen d. Kindes für den Bewilligungszeitraum monatl. in vollen DM

3. Angaben über meine Eltern (Name, Vorname und Anschrift) Vater Geburtsdatum verst.am Straße, Nr., PLZ, Ort Bürger der DDR Ausländer Mutter Geburtsdatum verst.am Straße, Nr., PLZ, Ort Bürger der DDR Ausländerin Wenn beide Eltern leben, sind sie miteinander verheiratet? ja nein Leben im Haushalt der Eltern/d.Elternteils Kinder ohne eigenes Einkommen? ja nein Name Alter

4. Ich erhalte Sonderstip.d.Ministers f.Bildung u.Wissenschaft  
 Stipendium für ausländische Studenten ..... DM  ja  nein (Rückseite der Anlage)  
 Wenn ja, dann nur Zuschläge nach Pkt. 7 möglich.

5. Ich erhalte pro Monat  
 Grundstipendium (Sockelbetrag) 280,- DM  
 Zuschlag (NVA bzw. berufl.Tätigkeit)<sup>2)</sup> ..... DM  
 Leistungsstipendium<sup>3)</sup> ..... DM  
 Summe ..... DM

Beträgt die Summe mehr als 450,- DM, wird kein einkommensabhängiger Erhöhungsbetrag berechnet:  
 Weitere Stipendienzuschläge sind nur nach Pkt. 7 möglich.

6. Mein einkommensabhängiger Erhöhungsbetrag errechnet sich nach folgenden anrechnungspflichtigen  
 Nettoeinkommen (auf der Grundlage vorgelegter Einkommensbescheinigungen/-erklärungen)

	DM	Freibeträge	
Eltern, verheiratet	..... DM	Eltern	1.750,- DM
Elternteil, alleinstehend	..... DM	Elternteil alleinst.	1.150,- DM
Antragsteller	..... DM	Antrag- steller	150,- DM
Ehepartner	..... DM	Ehepartner	1.150,- DM
Einkommen der Kinder/Geschwister (nur bei Einkommen bis 300 DM auszufüllen)	..... DM	je Geschw. oder eig. Kind ohne eig.Eink.	300,- DM
Summe	..... DM		

einkommensabhängiger Erhöhungsbetrag = 170,- DM ./ Summe Nettoeinkommen ./ Summe Freibeträge

= ..... DM

7. Ich erhalte/beantrage folgende einkommensunabhängige Zuschläge<sup>2)</sup> pro Monat für den Zeitraum  
 von Sept. 1990 bis .....  
 Sozialzuschlag (erhöhtes Grundstip.)  ja  nein 50,- DM  
 Kinderzuschlag (je Kind 60 DM)  ja  nein ..... DM

Ich versichere, obige Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

.....  
 Datum, Unterschrift des Antragstellers

1) nach § 3 der Stipendienanordnung vom 29.6.1990 (GBl. I Nr. 53 S. 1079 )  
 2) nach § 3 der Stipendienverordnung vom 11.6.1981 (GBl. I Nr. 17 S. 229)  
 3) nach § 4 der Stipendienverordnung vom 11.6.1981 (GBl. I Nr. 17 S. 229)

von der Stipendienstelle auszufüllen (Beleg für die Stipendienstelle)

8. Das monatliche Stipendium des Antragstellers Herrn/Frau ..... beträgt  
 (Summe aus Ziff. 4, 5, 6 u.7) für ..... bis ..... DM

.....  
 Datum/Stempel/Unterschrift der  
 Stipendienstelle

von der Stipendienstelle auszufüllen (Bescheid für den Studenten)

8. Das monatliche Stipendium des Antragstellers Herrn/Frau ..... beträgt  
 (Summe aus Ziff. 4, 5, 6 u.7) für ..... bis ..... DM

.....  
 Datum/Stempel/Unterschrift der  
 Stipendienstelle

**Anordnung  
zur Herstellung geschweißter Bauprodukte  
in der DDR**

**vom 10. September 1990**

Zur Gewährleistung der bautechnischen Sicherheit und einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Herstellung geschweißter Bauprodukte im Bauwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Richtlinie zur Herstellung geschweißter Bauprodukte (Anlage) wird für verbindlich erklärt.

(2) Diese Anordnung gilt für Unternehmen, Kapitalgesellschaften und Einrichtungen des Bauwesens, die Projektierungs- und Schweißarbeiten an Bauprodukten durchführen, an die besondere Anforderungen gestellt werden.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die Durchführung von Schweißarbeiten an Bauprodukten des Kernkraftwerksbaues (Ausrüstungen, Rohrleitungen, metallische Raumauskleidungen), sofern gesonderte Regelungen dafür bestehen (z. B. Vorschrift der StBA 182/85; Zulassungsordnung für KKW-Schweißzusatzwerkstoffe des ZIS Halle).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1990

**Der Minister  
für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft  
Dr.-Ing. A. Viehweger**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Richtlinie  
zur Herstellung geschweißter Bauprodukte  
in der DDR**

1. Allgemeines

1.1. Gemäß dem Gesetz vom 20. Juli 1990 über die Bauordnung (GBl. I Nr. 50 S. 929) ist bis zur Bildung der Länder der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft mit den Aufgaben der obersten Bauaufsichtsbehörde betraut. Durchführungsbehörde ist das Zentrale Prüfamts für Bautechnik.

1.2. Die Überprüfung der Gütesicherung von Schweißarbeiten im Bauwesen der DDR, die bisher von der Zulassungskommission der DDR beim Zentralinstitut für Schweißtechnik (ZIS Halle GmbH) über den Hauptschweißingenieur des Ministeriums für Bauwesen, den Hauptschweißingenieur der Bezirksbauämter und Kombinate sowie durch Schweißbevollmächtigte der Betriebe ausge-

übt wurde, geht nach Bildung der Länder in den Zuständigkeitsbereich der obersten Bauaufsichtsbehörden über.

2. Anforderungen an geschweißte Bauprodukte

2.1. Für geschweißte Bauprodukte aus Stahl gelten die Festlegungen in DIN 18800 Teil 7, Ausgabe Mai 1983.

2.2. Für geschweißte Bauprodukte aus Aluminium gelten die Festlegungen in DIN 4113 Teil 2 (z. Z. Entwurf).

2.3. Für geschweißte Betonstähle gelten die Festlegungen in DIN 4099, Ausgabe November 1985.

2.4. Der Große bzw. Kleine Eignungsnachweis nach DIN 18800 Teil 7 kann für Bauprodukte, die nach folgenden Normen hergestellt werden, gelten. Die Entscheidung über den detaillierten Anwendungsbereich treffen die in Ziffer 3.4. genannten Stellen.

DIN 3357	—	Niedrigdruckgasbehälter
DIN 4024	—	Stützkonstruktionen
DIN 4112 (statisch)	—	Fliegende Bauten
DIN 4119	—	Tankbauwerke
DIN 4131	—	Antennentragwerke
DIN 4133 (DIN 18005)	—	Stahlschornsteine
DIN 4420	—	Arbeits- und Schutzgerüste
DIN 4421	—	Traggerüste
DIN 11622 Teil 4	—	Gärfutterbehälter
DIN 18801	—	Stahlhochbau
DIN 18808	—	Hochprofiltragwerke.

2.5. Für geschweißte Bauprodukte, die nach TGL bereits projektiert sind oder sich in der Fertigung befinden, gelten die Festlegungen nach TGL.

Eine Umstellung auf die entsprechende DIN ist kurzfristig vorzunehmen, spätestens im Rahmen der Auslaufregelungen für TGL-Normen.

3. Zulassungen bzw. Eignungsbescheinigungen und Prüfstellen

3.1. Die von der Zulassungskommission der DDR für Schweißbetriebe bisher erteilten Zulassungen (neu: Eignungsbescheinigungen) und von anerkannten Stellen der Bundesrepublik Deutschland bereits erteilten Eignungsbescheinigungen behalten bzw. erhalten in der DDR ihre Gültigkeit bis

a) zum Ablauf der Geltungsdauer der Zulassung bzw. Eignungsbescheinigung,

b) zu einer Änderung oder Erweiterung der Eignungsbescheinigung,

c) die von den obersten Bauaufsichtsbehörden in den Ländern anerkannten Stellen ihre Zuständigkeit für die betreffenden Betriebe übernehmen.

3.2. Schweißbetriebe, die eine neue Eignungsbescheinigung aufgrund der Bestimmungen nach Abschnitt 3.1. benötigen, bzw. eine Eignungsbescheinigung erstmalig erhalten wollen, beantragen die Eignungsbescheinigung nach DIN 18800 Teil 7, bzw. DIN 4113 bzw. DIN 4099.

3.3. Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Bauordnung haben Betriebe, die Schweißarbeiten ausführen, der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, daß sie über die dazu erforderlichen Fachkräfte und betrieblichen Einrichtungen verfügen. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn eine gültige Eignungsbescheinigung nach DIN 18800 Teil 7 (Großer bzw. Kleiner Eignungsnachweis) von einer dafür anerkannten Stelle (siehe Abschnitt 3.4.) vorliegt. Die Erteilung der Eignungsbescheinigungen ist bei den in Abschnitt 3.4. jeweils erstgenannten Stellen direkt zu beantragen. Die von den erstgenannten Stellen ausge-



stellte Eignungsbescheinigung gilt in allen Ländern der DDR.

Ein Verzeichnis der Betriebe, die den Großen bzw. Kleinen Eignungsnachweis erbracht haben, wird von den im Abschnitt 3.4. anerkannten Prüfstellen geführt und kann von diesen bezogen werden.

Eine Erweiterung der Anwendungsgebiete der Eignungsnachweise, z. B. Schweißen von nichtrostenden Stählen, dynamisch beanspruchten Bauprodukten, besonderen Schweißverbindungen des Stahlbetonbaues, ist möglich.

Ein Eignungsnachweis ist nicht erforderlich für Schweißarbeiten an Bauteilen für untergeordnete Zwecke, die aufgrund schweißtechnischer Erfahrungen beurteilt werden können. Betriebe, die solche Schweißarbeiten ausführen, haben Schweißer mit entsprechend gültiger Prüfungsbescheinigung einzusetzen. Im Rahmen von Eignungsnachweisen ist nach DIN und TGL vergleichbares schweißtechnisches Fachpersonal zu berücksichtigen.

3.4. Anerkannte Stellen (einschließlich Rechtsnachfolger) für die Durchführung Großer und Kleiner Eignungsnachweise und Erteilung der Eignungsbescheinigungen für Betriebe in den künftigen Ländern der DDR sind:

Berlin : Schweißtechnische Lehr- und  
Brandenburg : Versuchsanstalt (SLV) Berlin  
Mecklenburg- : mit ZIS Halle GmbH  
Vorpommern und : (Geschäftsstelle Berlin)  
Sachsen : Luxemburger Str. 21  
1000 Berlin 65  
Tel.: Vorwahl/450010

Sachsen-Anhalt und : Landesgewerbeanstalt Bayern  
Thüringen : (LGA) mit ZIS Halle GmbH  
Gewerbemuseumsplatz 2,  
PF 305  
8500 Nürnberg 1  
Tel.: Vorwahl/6555400

Für geschweißte Bauprodukte aus Aluminium ist ein Eignungsnachweis nach DIN 4113 Teil 2 (z. Z. Entwurf) erforderlich.

Anerkannte Stelle für die Erteilung dieser Eignungsbescheinigungen in allen künftigen Ländern der DDR ist:

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,  
Fachgruppe Fügetechnik  
mit ZIS Halle GmbH (Geschäftsstelle Berlin)  
Unter den Eichen 87  
1000 Berlin 45  
Tel.: Vorwahl/8104-6400

Anerkannte Stelle für die Erteilung von Eignungsbescheinigungen der Betriebe, die geschweißte Bauprodukte aus Chrom-Nickel-Stahl herstellen, in allen künftigen Ländern der DDR ist:

Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt  
(SLV) Berlin mit ZIS Halle GmbH  
(Geschäftsstelle Berlin)  
Luxemburger Str. 21  
1000 Berlin 65  
Tel.: Vorwahl/450010

#### 4. Schweißzusatzwerkstoffe

Es dürfen nur Schweißzusätze und Schweißhilfsstoffe verwendet werden, die nach den „Rahmenbedingungen für die Zulassung von Schweißzusätzen und Schweißhilfsstoffen für den bauaufsichtlichen Bereich“ der Deutschen Bundesbahn (DS 920/3) zugelassen sind.

#### 5. Bauaufsichtliches Verfahren

Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Erteilung der Baugenehmigung für Bauvorhaben mit geschweißten

Bauprodukten oder bei Ausführung von Schweißarbeiten auf Baustellen folgende Auflage aufzunehmen:

„Geschweißte Bauprodukte dürfen erst dann eingebaut bzw. Schweißarbeiten an Bauprodukten auf der Baustelle dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn der zuständigen Bauaufsichtsbehörde gegenüber nachgewiesen wird, daß das/bzw. die die Schweißarbeiten durchführende Unternehmen, Kapitalgesellschaft oder Einrichtung den Nachweis der Eignung zum Schweißen der betreffenden Bauprodukte erbracht hat.“

### Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Berufsbildung

vom 12. September 1990

#### § 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Anordnung vom 12. Dezember 1972 über die Förderung von vollbeschäftigten werktätigen Frauen für die Ausbildung zu Produktionsfacharbeiterinnen (GBl. II Nr. 74 S. 860)
- Anordnung vom 7. April 1975 über Berufsberatungszentren und Berufsberatungskabinette (GBl. I Nr. 18 S. 334) i. d. F. der Verordnung vom 6. November 1986 über die Berufsberatung (GBl. I Nr. 38 S. 497)
- Anordnung vom 31. März 1976 über die gesellschaftliche Würdigung der Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragten in der Berufsausbildung (GBl. I Nr. 13 S. 199)
- Anordnung (Nr. 1) vom 5. Mai 1980 über die Berufsausbildung Jugendlicher in Jugendwerkhöfen (GBl. I Nr. 18 S. 167) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 4. März 1986 (GBl. I Nr. 12 S. 176)
- Anordnung vom 25. Februar 1982 über die Aufgaben und Arbeitsweise der Berufsfachkommissionen bei den für die Facharbeiterberufe verantwortlichen Organen (GBl. I Nr. 15 S. 319)
- Anordnung (Nr. 1) vom 23. August 1982 über die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht (GBl. I Nr. 33 S. 592) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 22. Juli 1986 (GBl. I Nr. 16 S. 191)
- Erste Durchführungsbestimmung vom 9. April 1984 zur Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Meister — Systematik der Fachrichtungen der Meister — (Sonderdruck Nr. 758/1 des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 17. September 1984 über den Erwerb eines Facharbeiterabschlusses bei gesellschaftlich notwendigem Berufswechsel (GBl. I Nr. 28 S. 321)
- Anordnung vom 9. November 1984 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für betriebliche Einrichtungen der Berufsbildung (GBl. I Nr. 34 S. 413)
- Anordnung vom 9. November 1984 über die Bereitstellung und Verwendung von Prämienmitteln für Lehrlinge (GBl. I Nr. 34 S. 415)
- §§ 1 bis 16 Abs. 1, 3 und 4; § 17 Abs. 2 bis 5 und § 18 der Anordnung vom 15. Mai 1985 über die Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in Lehrlingswohnheimen — Heimordnung für Lehrlingswohnheime — (GBl. I Nr. 13 S. 164)

- Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1986 zur Verordnung über die Facharbeiterberufe — Ausrüstungsnormativen — (GBl. I Nr. 6 S. 50)
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1986 zur Verordnung über die Facharbeiterberufe — Entwicklung, Produktion und Bereitstellung von berufsbildender Literatur — (GBl. I Nr. 6 S. 51)
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1986 zur Verordnung über die Facharbeiterberufe — Entwicklung und Bereitstellung von Unterrichtshilfen — (GBl. I Nr. 6 S. 55)
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. März 1986 zur Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Meister — Bewertungsordnung in der Meisterausbildung — (GBl. I Nr. 16 S. 255) i. d. F. der Anordnung vom 21. Dezember 1989 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Berufsbildung (GBl. I 1990 Nr. 3 S. 14)
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1986 zur Verordnung über die Facharbeiterberufe — Anwendung der Ausbildungsunterlagen und Lehrpläne für die Qualifizierung Werkstätiger — (GBl. I Nr. 25 S. 358)
- Anordnung vom 12. September 1986 über Leistungsvergleiche der Lehrlinge „Bester im Beruf“ (GBl. I Nr. 33 S. 426).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 12. September 1990

**Der Minister für Bildung und Wissenschaft**  
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

# Bundesgesetzblatt

Herausgegeben durch den Bundesminister der Justiz

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht.

Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazugehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bundesgesetzblatt Teil III:**  
Sammlung des Bundesrechts, abgeschlossen auf den 31. 12. 1963.

Eine komplette Textdokumentation des Bundesgesetzblattes seit 1949 ist nur noch auf Mikrofiche erhältlich. In der Papier-Version sind einige Jahrgänge vergriffen. Die noch erhältlichen Jahrgänge sind unten aufgeführt.

#### Einbanddecken für Teil I und II

Einbanddecken für einen Jahrgang können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden; die Auslieferung beginnt Mitte Februar des Folgejahres.

#### Bundesgesetzblatt Teil I

Erscheinungsweise: bei Bedarf  
Halbjahresabonnement:  
DM 81,48

#### Bundesgesetzblatt Teil II

Erscheinungsweise: bei Bedarf  
Halbjahresabonnement:  
DM 81,48

#### Bundesgesetzblatt Teil III

Sammlung des Bundesrechts  
Stand 31. 12. 1963, in 15 Ordnern,  
DM 350,-

#### Einbanddecken

Bundesgesetzblatt Teil I  
DM 9,50 pro Decke

#### Einbanddecken

Bundesgesetzblatt Teil II  
DM 9,50 pro Decke

#### Einzelausgaben

je angefangene 16 Seiten  
DM 2,35

#### Jahresbände

Anfang März sind die Jahresbände des Vorjahres lieferbar. Auch diese sind jetzt zur Fortsetzung erhältlich.

#### Bundesgesetzblatt Gesamtregister 1949 bis 1980

Teil I und II  
388 Seiten, DIN A 4, Leinen  
DM 198,-  
ISBN 3-88784-030-5  
(zugleich Registerband für die  
Bezieher der Mikrofiche-Edition  
des Bundesgesetzblattes  
1949 – 1980)

„Wo steht was“ im Bundesgesetzblatt. Über dreißig Jahre Gesetzgebung, von „A bis Z“ aufgeschlüsselt, in einem Band.

Mit dem von Grund auf neu entwickelten, umfassenden Registerband zum Bundesgesetzblatt wird nunmehr erstmals der schnelle Zugriff zu allen im Zeitraum 1949 bis einschließlich 1980 in den Teilen I und II des Bundesgesetzblattes veröffentlichten Rechtsvorschriften und internationalen Verträgen möglich. Mehr als drei Jahrzehnte gesetzgeberischer Tätigkeit, von Beginn der Bundesrepublik Deutschland an, lassen sich mit dem neuen Gesamtregister systematisch erschließen und beseitigen damit eine von vielen regelmäßigen Benutzern des Bundesgesetzblattes als schmerzlich empfundene Lücke. Denn mit dem neuen Gesamtregisterband kann auf die zeitaufwendige Durchsicht der einzelnen Jahresregister verzichtet werden.

Jahresbände	1975	150,- DM	1962	82,- DM
Teil I	1976	150,- DM	1963	72,- DM
1949/50	1977	150,- DM	1964	85,- DM
1951	1978	150,- DM	1965	85,- DM
(vergriffen)	1979	150,- DM	1966	76,- DM
1952	1980	150,- DM	1967	88,- DM
(vergriffen)	1981	150,- DM	1968	76,- DM
1953	1982	150,- DM	1969	90,- DM
60,- DM	1983	150,- DM	1970	90,- DM
1954	1984	150,- DM	1971	90,- DM
40,- DM	1985	150,- DM	1972	100,- DM
1955	1986	150,- DM	1973	100,- DM
(vergriffen)	1987	150,- DM	1974	120,- DM
1956	1988	150,- DM	1975	120,- DM
50,- DM	1989	150,- DM	1976	150,- DM
1957	Teil II		1977	150,- DM
65,- DM	1951	25,- DM	1978	150,- DM
1958	1952	(vergriffen)	1979	150,- DM
45,- DM	1953	35,- DM	1980	150,- DM
1959	1954	(vergriffen)	1981	150,- DM
45,- DM	1955	45,- DM	1982	120,- DM
1960	1956	65,- DM	1983	120,- DM
55,- DM	1957	65,- DM	1984	120,- DM
1961	1958	45,- DM	1985	150,- DM
90,- DM	1959	65,- DM	1986	150,- DM
1962	1960	78,- DM	1987	150,- DM
(vergriffen)	1961	78,- DM	1988	150,- DM
1963			1989	150,- DM
65,- DM				
1964				
55,- DM				
1965				
85,- DM				
1966				
55,- DM				
1967				
75,- DM				
1968				
76,- DM				
1969				
90,- DM				
1970				
90,- DM				
1971				
90,- DM				
1972				
100,- DM				
1973				
100,- DM				
1974				
140,- DM				

Bundesanzeiger · Bonn  
Postf.: 1320 · 5300 Bonn 1  
Tel.: (02 28) 3 82 08-0

# Bundesanzeiger

Wir informieren über Recht und Wirtschaft



## Stammausgabe

Halbjahresabonnement  
Inland DM 97,50  
Ausland DM 130,—

## Amtlicher Teil

Verkündungen  
Bekanntmachungen  
Ausschreibungen  
Sonstiges  
Hinweise

## Nichtamtlicher Teil

Deutscher Bundestag  
Bundesrat  
Übersicht über den Stand  
der Bundesgesetzgebung  
Beiträge

## Gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellungen  
Strafsachen  
Zwangsversteigerungen  
Aufgebote von Personen in Grundstücks-, Nachlaßsachen usw.  
Aufgebote von Urkunden  
Veröffentlichungen nach Ziffer 10 der Richtlinien für die Bescheinigung der Lieferbarkeit von Wertpapieren an den Wertpapierbörsen.  
Ausschußurteile, Kraftlos-erklärungen und sonstige Beschlüsse  
Verlustsachen  
Festverzinsliche Wertpapiere  
Aktiengesellschaften  
Kommanditgesellschaften auf Aktien  
Gesellschaften mit beschränkter Haftung  
Genossenschaften

Offene Handels- und Kommanditgesellschaften

Verschiedene  
Bekanntmachungen

Verschiedene  
Ausschreibungen

Investmentgesellschaften



## Stammausgabe mit der Beilage Jahresabschlüsse und Hinterlegungs-bekanntmachungen

Halbjahresabonnement  
Inland DM 145,50  
Ausland DM 188,—

Jahresabschlüsse  
Hinterlegungs-  
bekanntmachungen



## Stammausgabe mit Zentralhandelsregister-Beilage

Halbjahresabonnement  
Inland DM 120,30  
Ausland DM 155,—

Handelsregister  
Güterrechtsregister  
Genossenschaftsregister  
Urheberrolle  
Konkurse und Vergleichsverfahren  
Verschiedenes



## Stammausgabe mit Jahres- abschlüssen, Hinterlegungs- bekanntmachungen sowie Zentralhandelsregister-Beilage

Halbjahresabonnement  
Inland DM 168,30  
Ausland DM 225,—

## Jahresabschlüsse und Hinter- legungs-bekanntmachungen

Jahresabschlüsse  
Hinterlegungs-bekanntmachungen

## Zentralhandelsregister-Beilage

Handelsregister  
Güterrechtsregister  
Genossenschaftsregister  
Urheberrolle  
Konkurse und Vergleichsverfahren  
Verschiedenes

## Erscheinungsweise:

dienstags bis sonnabends mit  
Ausnahme gesetzlicher Feiertage  
und dem Tage danach.

Bundesanzeiger · Köln  
Breite Str. 78-80  
Postfach 10 80 06 · 5000 Köln 1  
Tel.: (02 21) 2029-282

Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 – Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 2 33 36 22 – Veröffentlicht unter Reg.-Nr. 751 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der DDR, Telefon: 2 33 95 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: monatlich Teil I 8,00 DM, Teil II 1,00 DM – Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,80 DM. Einzelbestellungen beim Staatsverlag der DDR, Otto-Großewohlf-Strasse 17, Berlin, 1096. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für Amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23. Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT <sup>1627</sup>

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990	Berlin, den 28. September 1990	Teil I Nr. 64
------	--------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 90	<b>Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 (Verfassungsgesetz)</b>	1627

**Gesetz  
zum Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Bundesrepublik Deutschland  
über die Herstellung der Einheit Deutschlands  
– Einigungsvertrag –  
vom 31. August 1990  
(Verfassungsgesetz)**

vom 20. September 1990

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag –, einschließlich des Protokolls und der Anlagen I bis III sowie die Vereinbarung vom 18. September 1990 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung

der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag –. Der Einigungsvertrag, das Protokoll, die Anlagen I bis III und die Vereinbarung vom 18. September 1990 werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem der Einigungsvertrag gemäß seinem Artikel 45 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 20. September 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten September neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl





## **Vertrag**

### **zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands**

#### **– Einigungsvertrag –**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland –

entschlossen, die Einheit Deutschlands in Frieden und Freiheit als gleichberechtigtes Glied der Völkergemeinschaft in freier Selbstbestimmung zu vollenden,

ausgehend von dem Wunsch der Menschen in beiden Teilen Deutschlands, gemeinsam in Frieden und Freiheit in einem rechtsstaatlich geordneten, demokratischen und sozialen Bundesstaat zu leben,

in dankbarem Respekt vor denen, die auf friedliche Weise der Freiheit zum Durchbruch verholfen haben, die an der Aufgabe der Herstellung der Einheit Deutschlands unbeirrt festgehalten haben und sie vollenden,

im Bewußtsein der Kontinuität deutscher Geschichte und eingedenk der sich aus unserer Vergangenheit ergebenden besonderen Verantwortung für eine demokratische Entwicklung in Deutschland, die der Achtung der Menschenrechte und dem Frieden verpflichtet bleibt,

in dem Bestreben, durch die deutsche Einheit einen Beitrag zur Einigung Europas und zum Aufbau einer europäischen Friedensordnung zu leisten, in der Grenzen nicht mehr trennen und die allen europäischen Völkern ein vertrauensvolles Zusammenleben gewährleistet,

in dem Bewußtsein, daß die Unverletzlichkeit der Grenzen und der territorialen Integrität und Souveränität aller Staaten in Europa in ihren Grenzen eine grundlegende Bedingung für den Frieden ist –

sind übereingekommen, einen Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands mit den nachfolgenden Bestimmungen zu schließen:

## Kapitel I Wirkung des Beitritts

### Artikel 1 Länder

(1) Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 werden die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland. Für die Bildung und die Grenzen dieser Länder untereinander sind die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 – Ländereinführungsgesetz – (GBl. I Nr. 51 S. 955) gemäß Anlage II maßgebend.

(2) Die 23 Bezirke von Berlin bilden das Land Berlin.

### Artikel 2 Hauptstadt, Tag der Deutschen Einheit

(1) Hauptstadt Deutschlands ist Berlin. Die Frage des Sitzes von Parlament und Regierung wird nach der Herstellung der Einheit Deutschlands entschieden.

(2) Der 3. Oktober ist als Tag der Deutschen Einheit gesetzlicher Feiertag.

## Kapitel II Grundgesetz

### Artikel 3 Inkrafttreten des Grundgesetzes

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481), in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

### Artikel 4 Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt gefaßt:

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.“

2. Artikel 23 wird aufgehoben.

3. Artikel 51 Abs. 2 des Grundgesetzes wird wie folgt gefaßt:

„(2) Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen.“

4. Der bisherige Wortlaut des Artikels 135 a wird Absatz 1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Verbindlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger sowie auf Verbindlichkeiten des Bundes oder anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die mit dem Übergang von Vermögenswerten der Deutschen Demokratischen Republik auf Bund, Länder und Gemeinden im Zusammenhang stehen, und auf Verbindlichkeiten, die auf Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger beruhen.“

5. In das Grundgesetz wird folgender neuer Artikel 143 eingefügt:

„Artikel 143

(1) Recht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet kann längstens bis zum 31. Dezember 1992 von Bestimmungen dieses Grundgesetzes abweichen, soweit und solange infolge der unterschiedlichen Verhältnisse die völlige Anpassung an die grundgesetzliche Ordnung noch nicht erreicht werden kann. Abweichungen dürfen nicht gegen Artikel 19 Abs. 2 verstoßen und müssen mit den in Artikel 79 Abs. 3 genannten Grundsätzen vereinbar sein.

(2) Abweichungen von den Abschnitten II, VIII, VIII a, IX, X und XI sind längstens bis zum 31. Dezember 1995 zulässig.

(3) Unabhängig von Absatz 1 und 2 haben Artikel 41 des Einigungsvertrags und Regelungen zu seiner Durchführung auch insoweit Bestand, als sie vorsehen, daß Eingriffe in das Eigentum auf dem in Artikel 3 dieses Vertrags genannten Gebiet nicht mehr rückgängig gemacht werden.“

6. Artikel 146 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 146

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

**Artikel 5**

**Künftige Verfassungsänderungen**

Die Regierungen der beiden Vertragsparteien empfehlen den gesetzgebenden Körperschaften des vereinten Deutschlands, sich innerhalb von zwei Jahren mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen, insbesondere

- in bezug auf das Verhältnis zwischen Bund und Ländern entsprechend dem Gemeinsamen Beschluß der Ministerpräsidenten vom 5. Juli 1990,
- in bezug auf die Möglichkeit einer Neugliederung für den Raum Berlin/Brandenburg abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 des Grundgesetzes durch Vereinbarung der beteiligten Länder,
- mit den Überlegungen zur Aufnahme von Staatszielbestimmungen in das Grundgesetz sowie
- mit der Frage der Anwendung des Artikels 146 des Grundgesetzes und in deren Rahmen einer Volksabstimmung.

**Artikel 6**

**Ausnahmebestimmung**

Artikel 131 des Grundgesetzes wird in dem in Artikel 3 genannten Gebiet vorerst nicht in Kraft gesetzt.

**Artikel 7**

**Finanzverfassung**

(1) Die Finanzverfassung der Bundesrepublik Deutschland wird auf das in Artikel 3 genannte Gebiet erstreckt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Verteilung des Steueraufkommens auf den Bund sowie auf die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in dem in Artikel 3 genannten Gebiet gelten die Bestimmungen des Artikels 106 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. bis zum 31. Dezember 1994 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 keine Anwendung finden;
2. bis zum 31. Dezember 1996 der Anteil der Gemeinden an dem Aufkommen der Einkommensteuer nach Artikel 106 Abs. 5 des Grundgesetzes von den Ländern an die Gemeinden nicht auf der Grundlage der Einkommensteuerleistung ihrer Einwohner, sondern nach der Einwohnerzahl der Gemeinden weitergeleitet wird;
3. bis zum 31. Dezember 1994 abweichend von Artikel 106 Abs. 7 des Grundgesetzes den Gemeinden (Gemeindeverbänden) von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftssteuern und dem gesamten Aufkommen der Landessteuern ein jährlicher Anteil von mindestens 20 vom Hundert sowie vom Länderanteil aus den Mitteln des Fonds „Deutsche Einheit“ nach Absatz 5 Nr. 1 ein jährlicher Anteil von 40 vom Hundert zufließt.

(3) Artikel 107 des Grundgesetzes gilt in dem in Artikel 3 genannten Gebiet mit der Maßgabe, daß bis zum 31. Dezember 1994 zwischen den bisherigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern in dem in Artikel 3 genannten Gebiet die Regelung des Absatzes 1 Satz 4 nicht angewendet wird und ein gesamtdeutscher Länderfinanzausgleich (Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes) nicht stattfindet. Der gesamtdeutsche Länderanteil an der Umsatzsteuer wird so

in einen Ost- und Westanteil aufgeteilt, daß im Ergebnis der durchschnittliche Umsatzsteueranteil pro Einwohner in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Jahren

1991	55 vom Hundert
1992	60 vom Hundert
1993	65 vom Hundert
1994	70 vom Hundert

des durchschnittlichen Umsatzsteueranteils pro Einwohner in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein beträgt. Der Anteil des Landes Berlin wird vorab nach der Einwohnerzahl berechnet. Die Regelungen dieses Absatzes werden für 1993 in Ansehung der dann vorhandenen Gegebenheiten überprüft.

(4) Das in Artikel 3 genannte Gebiet wird in die Regelungen der Artikel 91 a, 91 b und 104 a Abs. 3 und 4 des Grundgesetzes einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen nach Maßgabe dieses Vertrags mit Wirkung vom 1. Januar 1991 einbezogen.

(5) Nach Herstellung der deutschen Einheit werden die jährlichen Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit“

1. zu 85 vom Hundert als besondere Unterstützung den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie dem Land Berlin zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs gewährt und auf diese Länder im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl von Berlin (West) verteilt sowie
2. zu 15 vom Hundert zur Erfüllung zentraler öffentlicher Aufgaben auf dem Gebiet der vorgenannten Länder verwendet.

(6) Bei grundlegender Veränderung der Gegebenheiten werden die Möglichkeiten weiterer Hilfe zum angemessenen Ausgleich der Finanzkraft für die Länder in dem in Artikel 3 genannten Gebiet von Bund und Ländern gemeinsam geprüft.

### Kapitel III Rechtsangleichung

#### Artikel 8 Überleitung von Bundesrecht

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt in dem in Artikel 3 genannten Gebiet Bundesrecht in Kraft, soweit es nicht in seinem Geltungsbereich auf bestimmte Länder oder Landesteile der Bundesrepublik Deutschland beschränkt ist und soweit durch diesen Vertrag, insbesondere dessen Anlage I, nichts anderes bestimmt wird.

#### Artikel 9 Fortgeltendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Das im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags geltende Recht der Deutschen Demokratischen Republik, das nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes Landesrecht ist, bleibt in Kraft, soweit es mit dem Grundgesetz ohne Berücksichtigung des Artikels 143, mit in dem in Artikel 3 genannten Gebiet in Kraft gesetztem Bundesrecht sowie mit dem unmittelbar geltenden Recht der Europäischen Gemeinschaften vereinbar ist und soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird. Recht der Deutschen Demokratischen Republik, das nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes Bundesrecht ist und das nicht bundeseinheitlich geregelte Gegenstände betrifft, gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bis zu einer Regelung durch den Bundesgesetzgeber als Landesrecht fort.

(2) Das in Anlage II aufgeführte Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit den dort genannten Maßgaben in Kraft, soweit es mit dem Grundgesetz unter Berücksichtigung dieses Vertrags sowie mit dem unmittelbar geltenden Recht der Europäischen Gemeinschaften vereinbar ist.

(3) Nach Unterzeichnung dieses Vertrags erlassenes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt in Kraft, sofern es zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Soweit nach den Absätzen 2 und 3 fortgeltendes Recht Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes betrifft, gilt es als Bundesrecht fort. Soweit es Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung oder der Rahmengesetzgebung betrifft, gilt es als Bundesrecht fort, wenn und soweit es sich auf Sachgebiete bezieht, die im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes bundesrechtlich geregelt sind.

(5) Das gemäß Anlage II von der Deutschen Demokratischen Republik erlassene Kirchensteuerrecht gilt in den in Artikel 1 Abs. 1 genannten Ländern als Landesrecht fort.



**Artikel 10****Recht der Europäischen Gemeinschaften**

(1) Mit dem Wirksamwerden des Beitritts gelten in dem in Artikel 3 genannten Gebiet die Verträge über die Europäischen Gemeinschaften nebst Änderungen und Ergänzungen sowie die internationalen Vereinbarungen, Verträge und Beschlüsse, die in Verbindung mit diesen Verträgen in Kraft getreten sind.

(2) Die auf der Grundlage der Verträge über die Europäischen Gemeinschaften ergangenen Rechtsakte gelten mit dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 genannten Gebiet, soweit nicht die zuständigen Organe der Europäischen Gemeinschaften Ausnahmeregelungen erlassen. Diese Ausnahmeregelungen sollen den verwaltungsmäßigen Bedürfnissen Rechnung tragen und der Vermeidung wirtschaftlicher Schwierigkeiten dienen.

(3) Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, deren Umsetzung oder Ausführung in die Zuständigkeit der Länder fällt, sind von diesen durch landesrechtliche Vorschriften umzusetzen oder auszuführen.

**Kapitel IV****Völkerrechtliche Verträge und Vereinbarungen****Artikel 11****Verträge der Bundesrepublik Deutschland**

Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß völkerrechtliche Verträge und Vereinbarungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei angehört, einschließlich solcher Verträge, die Mitgliedschaften in internationalen Organisationen oder Institutionen begründen, ihre Gültigkeit behalten und die daraus folgenden Rechte und Verpflichtungen sich mit Ausnahme der in Anlage I genannten Verträge auch auf das in Artikel 3 genannte Gebiet beziehen. Soweit im Einzelfall Anpassungen erforderlich werden, wird sich die gesamtdeutsche Regierung mit den jeweiligen Vertragspartnern ins Benehmen setzen.

**Artikel 12****Verträge der Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, daß die völkerrechtlichen Verträge der Deutschen Demokratischen Republik im Zuge der Herstellung der Einheit Deutschlands unter den Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes, der Interessenlage der beteiligten Staaten und der vertraglichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland sowie nach den Prinzipien einer freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung und unter Beachtung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften mit den Vertragspartnern der Deutschen Demokratischen Republik zu erörtern sind, um ihre Fortgeltung, Anpassung oder ihr Erlöschen zu regeln beziehungsweise festzustellen.

(2) Das vereinte Deutschland legt seine Haltung zum Übergang völkerrechtlicher Verträge der Deutschen Demokratischen Republik nach Konsultationen mit den jeweiligen Vertragspartnern und mit den Europäischen Gemeinschaften, soweit deren Zuständigkeiten berührt sind, fest.

(3) Beabsichtigt das vereinte Deutschland, in internationale Organisationen oder in sonstige mehrseitige Verträge einzutreten, denen die Deutsche Demokratische Republik, nicht aber die Bundesrepublik Deutschland angehört, so wird Einvernehmen mit den jeweiligen Vertragspartnern und mit den Europäischen Gemeinschaften, soweit deren Zuständigkeiten berührt sind, hergestellt.

**Kapitel V****Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege****Artikel 13****Übergang von Einrichtungen**

(1) Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen in dem in Artikel 3 genannten Gebiet unterstehen der Regierung des Landes, in dem sie örtlich gelegen sind. Einrichtungen mit länderübergreifendem Wirkungsbereich gehen in die gemeinsame Trägerschaft der betroffenen Länder über. Soweit Einrichtungen aus mehreren Teileinrichtungen bestehen, die ihre Aufgaben selbständig erfüllen können, unterstehen die Teileinrichtungen jeweils der Regierung des Landes, in dem sich die Teileinrichtung befindet. Die Landesregierung regelt die Überführung oder Abwicklung. § 22 des Ländereinführungsgesetzes vom 22. Juli 1990 bleibt unberührt.

(2) Soweit die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Teileinrichtungen bis zum Wirksamwerden des Beitritts Aufgaben erfüllt haben, die nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes vom Bund wahrzunehmen sind, unterstehen sie den zuständigen obersten Bundesbehörden. Diese regeln die Überführung oder Abwicklung.

(3) Zu den Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gehören auch

1. Einrichtungen der Kultur, der Bildung und Wissenschaft sowie des Sports,
  2. Einrichtungen des Hörfunks und des Fernsehens,
- deren Rechtsträger die öffentliche Verwaltung ist.

#### **Artikel 14**

##### **Gemeinsame Einrichtungen der Länder**

(1) Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen, die bis zum Wirksamwerden des Beitritts Aufgaben erfüllt haben, die nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes von den Ländern wahrzunehmen sind, werden bis zur endgültigen Regelung durch die in Artikel 1 Abs. 1 genannten Länder als gemeinsame Einrichtungen der Länder weitergeführt. Dies gilt nur, soweit die übergangsweise Weiterführung für die Erfüllung der Aufgaben der Länder unerlässlich ist.

(2) Die gemeinsamen Einrichtungen der Länder unterstehen bis zur Wahl der Ministerpräsidenten der Länder den Landesbevollmächtigten. Danach unterstehen sie den Ministerpräsidenten. Diese können die Aufsicht dem zuständigen Landesminister übertragen.

#### **Artikel 15**

##### **Übergangsregelungen für die Landesverwaltung**

(1) Die Landessprecher in den in Artikel 1 Abs. 1 genannten Ländern und die Regierungsbevollmächtigten in den Bezirken nehmen ihre bisherigen Aufgaben vom Wirksamwerden des Beitritts bis zur Wahl der Ministerpräsidenten in der Verantwortung der Bundesregierung wahr und unterstehen deren Weisungen. Die Landessprecher leiten als Landesbevollmächtigte die Verwaltung ihres Landes und haben ein Weisungsrecht gegenüber den Bezirksverwaltungsbehörden sowie bei übertragenen Aufgaben auch gegenüber den Gemeinden und Landkreisen. Soweit in den in Artikel 1 Abs. 1 genannten Ländern bis zum Wirksamwerden des Beitritts Landesbeauftragte bestellt worden sind, nehmen sie die in den Sätzen 1 und 2 genannten Aufgaben und Befugnisse des Landessprechers wahr.

(2) Die anderen Länder und der Bund leisten Verwaltungshilfe beim Aufbau der Landesverwaltung.

(3) Auf Ersuchen der Ministerpräsidenten der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Länder leisten die anderen Länder und der Bund Verwaltungshilfe bei der Durchführung bestimmter Fachaufgaben, und zwar längstens bis zum 30. Juni 1991. Soweit Stellen und Angehörige der Länder und des Bundes Verwaltungshilfe bei der Durchführung von Fachaufgaben leisten, räumt der Ministerpräsident ihnen insoweit ein Weisungsrecht ein.

(4) Soweit der Bund Verwaltungshilfe bei der Durchführung von Fachaufgaben leistet, stellt er auch die zur Durchführung der Fachaufgaben erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung. Die eingesetzten Haushaltsmittel werden mit dem Anteil des jeweiligen Landes an den Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit“ oder an der Einfuhr-Umsatzsteuer verrechnet.

#### **Artikel 16**

##### **Übergangsvorschrift bis zur Bildung einer gesamtberliner Landesregierung**

Bis zur Bildung einer gesamtberliner Landesregierung nimmt der Senat von Berlin gemeinsam mit dem Magistrat die Aufgaben der gesamtberliner Landesregierung wahr.

#### **Artikel 17**

##### **Rehabilitierung**

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, daß unverzüglich eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, daß alle Personen rehabilitiert werden können, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind. Die Rehabilitierung dieser Opfer des SED-Unrechts-Regimes ist mit einer angemessenen Entschädigungsregelung zu verbinden.

#### **Artikel 19**

##### **Fortgeltung gerichtlicher Entscheidungen**

(1) Vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Entscheidungen der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik bleiben wirksam und können nach Maßgabe des gemäß Artikel 8 in Kraft gesetzten oder des gemäß Artikel 9 fortgeltenden Rechts vollstreckt werden. Nach diesem Recht richtet sich auch eine Überprüfung der Vereinbarkeit von Entscheidungen und ihrer Vollstreckung mit rechtsstaatlichen Grundsätzen. Artikel 17 bleibt unberührt.

(2) Den durch ein Strafgericht der Deutschen Demokratischen Republik Verurteilten wird durch diesen Vertrag nach Maßgabe der Anlage I ein eigenes Recht eingeräumt, eine gerichtliche Kassation rechtskräftiger Entscheidungen herbeizuführen.

**Artikel 19****Fortgeltung von Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung**

Vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Verwaltungsakte der Deutschen Demokratischen Republik bleiben wirksam. Sie können aufgehoben werden, wenn sie mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit den Regelungen dieses Vertrags unvereinbar sind. Im übrigen bleiben die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten unberührt.

**Artikel 20****Rechtsverhältnisse im öffentlichen Dienst**

(1) Für die Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes zum Zeitpunkt des Beitritts gelten die in Anlage I vereinbarten Übergangsregelungen.

(2) Die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben (hoheitsrechtliche Befugnisse im Sinne von Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes) ist sobald wie möglich Beamten zu übertragen. Das Beamtenrecht wird nach Maßgabe der in Anlage I vereinbarten Regelungen eingeführt. Artikel 92 des Grundgesetzes bleibt unberührt.

(3) Das Soldatenrecht wird nach Maßgabe der in Anlage I vereinbarten Regelungen eingeführt.

**Kapitel VI****Öffentliches Vermögen und Schulden****Artikel 21****Verwaltungsvermögen**

(1) Das Vermögen der Deutschen Demokratischen Republik, das unmittelbar bestimmten Verwaltungsaufgaben dient (Verwaltungsvermögen), wird Bundesvermögen, sofern es nicht nach seiner Zweckbestimmung am 1. Oktober 1989 überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach dem Grundgesetz von Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Trägern öffentlicher Verwaltung wahrzunehmen sind. Soweit Verwaltungsvermögen überwiegend für Aufgaben des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/des Amtes für Nationale Sicherheit genutzt wurde, steht es der Treuhandanstalt zu, es sei denn, daß es nach dem genannten Zeitpunkt bereits neuen sozialen oder öffentlichen Zwecken zugeführt worden ist.

(2) Soweit Verwaltungsvermögen nicht Bundesvermögen gemäß Absatz 1 wird, steht es mit Wirksamwerden des Beitritts demjenigen Träger öffentlicher Verwaltung zu, der nach dem Grundgesetz für die Verwaltungsaufgabe zuständig ist.

(3) Vermögenswerte, die dem Zentralstaat oder den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) von einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden sind, werden an diese Körperschaft oder ihre Rechtsnachfolgerin unentgeltlich zurückübertragen; früheres Reichsvermögen wird Bundesvermögen.

(4) Soweit nach den Absätzen 1 bis 3 oder aufgrund eines Bundesgesetzes Verwaltungsvermögen Bundesvermögen wird, ist es für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 genannten Gebiet zu verwenden. Dies gilt auch für die Verwendung der Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten.

**Artikel 22****Finanzvermögen**

(1) Öffentliches Vermögen von Rechtsträgern in dem in Artikel 3 genannten Gebiet einschließlich des Grundvermögens und des Vermögens in der Land- und Forstwirtschaft, das nicht unmittelbar bestimmten Verwaltungsaufgaben dient (Finanzvermögen), ausgenommen Vermögen der Sozialversicherung, unterliegt, soweit es nicht der Treuhandanstalt übertragen ist, oder durch Gesetz gemäß § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Treuhandgesetzes Gemeinden, Städten oder Landkreisen übertragen wird, mit Wirksamwerden des Beitritts der Treuhandverwaltung des Bundes. Soweit Finanzvermögen überwiegend für Aufgaben des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/des Amtes für Nationale Sicherheit genutzt wurde, steht es der Treuhandanstalt zu, es sei denn, daß es nach dem 1. Oktober 1989 bereits neuen sozialen oder öffentlichen Zwecken zugeführt worden ist. Durch Bundesgesetz ist das Finanzvermögen auf den Bund und die in Artikel 1 genannten Länder so aufzuteilen, daß der Bund und die in Artikel 1 genannten Länder je die Hälfte des Vermögensgesamtvermögens erhalten. An dem Länderanteil sind die Gemeinden (Gemeindeverbände) angemessen zu beteiligen. Vermögenswerte, die hiernach der Bund erhält, sind zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 genannten Gebiet zu verwenden. Die Verteilung des Länderanteils auf die einzelnen Länder soll grundsätzlich so erfolgen, daß das Verhältnis der Gesamtwerte der den einzelnen Ländern übertragenen Vermögensteile dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen dieser Länder mit Wirksamwerden des Beitritts ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl von Berlin (West) entspricht. Artikel 21 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Bis zu einer gesetzlichen Regelung wird das Finanzvermögen von den bisher zuständigen Behörden verwaltet, soweit nicht der Bundesminister der Finanzen die Übernahme der Verwaltung durch Behörden der Bundesvermögensverwaltung anordnet.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Gebietskörperschaften gewähren sich untereinander auf Verlangen Auskunft über und Einsicht in Grundbücher, Grundakten und sonstige Vorgänge, die Hinweise zu Vermögenswerten enthalten, deren rechtliche und tatsächliche Zuordnung zwischen den Gebietskörperschaften ungeklärt oder streitig ist.

(4) Absatz 1 gilt nicht für das zur Wohnungsversorgung genutzte volkseigene Vermögen, das sich in Rechtsträgerschaft der volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft befindet. Gleiches gilt für volkseigenes Vermögen, für das bereits konkrete Ausführungsplanungen für Objekte der Wohnungsversorgung vorliegen. Dieses Vermögen geht mit Wirksamwerden des Beitritts mit gleichzeitiger Übernahme der anteiligen Schulden in das Eigentum der Kommunen über. Die Kommunen überführen ihren Wohnungsbestand unter Berücksichtigung sozialer Belange schrittweise in eine marktwirtschaftliche Wohnungswirtschaft. Dabei soll die Privatisierung auch zur Förderung der Bildung individuellen Wohneigentums beschleunigt durchgeführt werden. Hinsichtlich des volkseigenen Wohnungsbestandes staatlicher Einrichtungen, soweit dieser nicht bereits unter Artikel 21 fällt, bleibt Absatz 1 unberührt.

### Artikel 23

#### Schuldenregelung

(1) Mit dem Wirksamwerden des Beitritts wird die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene Gesamtverschuldung des Republikhaushalts der Deutschen Demokratischen Republik von einem nicht rechtsfähigen Sondervermögen des Bundes übernommen, das die Schuldendienstverpflichtungen erfüllt. Das Sondervermögen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen

1. zur Tilgung von Schulden des Sondervermögens,
2. zur Deckung anfallender Zins- und Kreditbeschaffungskosten,
3. zum Zwecke des Ankaufs von Schuldtiteln des Sondervermögens im Wege der Marktplflege.

(2) Der Bundesminister der Finanzen verwaltet das Sondervermögen. Das Sondervermögen kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist der Sitz der Bundesregierung. Der Bund haftet für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens.

(3) Vom Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bis zum 31. Dezember 1993 erstatten der Bund und die Treuhandanstalt jeweils die Hälfte der vom Sondervermögen erbrachten Zinsleistungen. Die Erstattung erfolgt bis zum Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Sondervermögen die in Satz 1 genannten Leistungen erbracht hat.

(4) Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 übernehmen der Bund und die in Artikel 1 genannten Länder und die Treuhandanstalt, die beim Sondervermögen zum 31. Dezember 1993 aufgelaufene Gesamtverschuldung nach Maßgabe des Artikels 27 Abs. 3 des Vertrags vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland. Die Verteilung der Schulden im einzelnen wird durch besonderes Gesetz gemäß Artikel 34 des Gesetzes vom 25. Juli 1990 zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 518) geregelt. Die Anteile der in Artikel 1 genannten Länder an dem von der Gesamtheit der in Artikel 1 genannten Länder zu übernehmenden Betrag werden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl von Berlin (West) berechnet.

(5) Das Sondervermögen wird mit Ablauf des Jahres 1993 aufgelöst.

(6) Die Bundesrepublik Deutschland tritt mit Wirksamwerden des Beitritts in die von der Deutschen Demokratischen Republik zu Lasten des Staatshaushalts bis zur Einigung übernommenen Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen ein. Die in Artikel 1 Abs. 1 genannten Länder und das Land Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, übernehmen für die auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangenen Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen gesamtschuldnerisch eine Rückbürgschaft in Höhe von 50 vom Hundert. Die Schadensbeträge werden zwischen den Ländern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl von Berlin (West) aufgeteilt.

(7) Die Beteiligung der Deutschen Demokratischen Republik an der Staatsbank Berlin kann auf die in Artikel 1 genannten Länder übertragen werden. Bis zu einer Übertragung der Beteiligung nach Satz 1 oder einer Übertragung nach Satz 3 stehen die Rechte aus der Beteiligung der Deutschen Demokratischen Republik an der Staatsbank Berlin dem Bund zu. Die Vertragsparteien werden, unbeschadet einer kartellrechtlichen Prüfung, die Möglichkeit vorsehen, daß die Staatsbank Berlin ganz oder teilweise auf ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder auf andere Rechtsträger übertragen wird. Werden nicht alle Gegenstände oder Verbindlichkeiten von einer Übertragung erfaßt, ist der verbleibende Teil der Staatsbank Berlin abzuwickeln. Der Bund tritt in die Verbindlichkeiten aus der Gewährträgerhaftung der Deutschen Demokratischen Republik für die Staatsbank Berlin ein. Dies gilt nicht für Verbindlichkeiten, die nach der Übertragung der Beteiligung nach Satz 1 oder nach einer Übertragung nach Satz 3 begründet werden. Satz 5 gilt für von der Staatsbank Berlin in Abwicklung begründete neue Verbindlichkeiten entsprechend. Wird der Bund aus der Gewährträgerhaftung in Anspruch genommen, wird die Belastung in die

Gesamtverschuldung des Republikhaushalts einbezogen und mit Wirksamwerden des Beitritts in das nicht rechtsfähige Sondervermögen nach Absatz 1 übernommen.

#### Artikel 24

##### Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland und der Bundesrepublik Deutschland

(1) Die Abwicklung der beim Wirksamwerden des Beitritts noch bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten, soweit sie im Rahmen des Außenhandels- und Valutamonopols oder in Wahrnehmung anderer staatlicher Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 1. Juli 1990 gegenüber dem Ausland und der Bundesrepublik Deutschland begründet worden sind, erfolgt auf Weisung und unter Aufsicht des Bundesministers der Finanzen. In Umschuldungsvereinbarungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die nach Wirksamwerden des Beitritts getroffen werden, sind auch die in Satz 1 genannten Forderungen einzubeziehen. Die betroffenen Forderungen werden durch den Bundesminister der Finanzen treuhänderisch verwaltet oder auf den Bund übertragen, soweit die Forderungen wertberichtigt werden.

(2) Das Sondervermögen gemäß Artikel 23 Abs. 1 übernimmt bis zum 30. November 1993 gegenüber den mit der Abwicklung beauftragten Instituten die notwendigen Verwaltungsaufwendungen, die Zinskosten, die durch eine Differenz der Zinsaufwendungen und Zinserlöse entstehen, sowie die sonstigen Verluste, die den Instituten während der Abwicklungszeit entstehen, soweit sie durch eigene Mittel nicht ausgeglichen werden können. Nach dem 30. November 1993 übernehmen der Bund und die Treuhandanstalt die in Satz 1 genannten Aufwendungen, Kosten und den Verlustausgleich je zur Hälfte. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(3) Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf die Mitgliedschaft der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Einrichtungen im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe zurückgehen, können Gegenstand gesonderter Regelungen der Bundesrepublik Deutschland sein. Diese Regelungen können auch Forderungen und Verbindlichkeiten betreffen, die nach dem 30. Juni 1990 entstehen oder entstanden sind.

#### Artikel 25

##### Treuhandvermögen

Das Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens – Treuhandgesetz – vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) gilt mit Wirksamwerden des Beitritts mit folgender Maßgabe fort:

(1) Die Treuhandanstalt ist auch künftig damit beauftragt, gemäß den Bestimmungen des Treuhandgesetzes die früheren volkseigenen Betriebe wettbewerblich zu strukturieren und zu privatisieren. Sie wird rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Fach- und Rechtsaufsicht obliegt dem Bundesminister der Finanzen, der die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem jeweils zuständigen Bundesminister wahrnimmt. Beteiligungen der Treuhandanstalt sind mittelbare Beteiligungen des Bundes. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Treuhandanstalt wird von 16 auf 20, für den ersten Verwaltungsrat auf 23, erhöht. Anstelle der beiden aus der Mitte der Volkskammer gewählten Vertreter erhalten die in Artikel 1 genannten Länder im Verwaltungsrat der Treuhandanstalt je einen Sitz. Abweichend von § 4 Abs. 2 des Treuhandgesetzes werden der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats von der Bundesregierung berufen.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen, daß das volkseigene Vermögen ausschließlich und allein zugunsten von Maßnahmen in dem in Artikel 3 genannten Gebiet unabhängig von der haushaltsmäßigen Trägerschaft verwendet wird. Entsprechend sind Erlöse der Treuhandanstalt gemäß Artikel 26 Abs. 4 und Artikel 27 Abs. 3 des Vertrags vom 18. Mai 1990 zu verwenden. Im Rahmen der Strukturanpassung der Landwirtschaft können Erlöse der Treuhandanstalt im Einzelfall auch für Entschuldungsmaßnahmen zu Gunsten von landwirtschaftlichen Unternehmen verwendet werden. Zuvor sind deren eigene Vermögenswerte einzusetzen. Schulden, die ausgliedernden Betriebsteilen zuzuordnen sind, bleiben unberücksichtigt. Hilfe zur Entschuldung kann auch mit der Maßgabe gewährt werden, daß die Unternehmen die gewährten Leistungen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten ganz oder teilweise zurückerstatten.

(4) Die der Treuhandanstalt durch Artikel 27 Abs. 1 des Vertrags vom 18. Mai 1990 eingeräumte Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird von insgesamt bis zu 17 Milliarden Deutsche Mark auf bis zu 25 Milliarden Deutsche Mark erhöht. Die vorgenannten Kredite sollen in der Regel bis zum 31. Dezember 1995 zurückgeführt werden. Der Bundesminister der Finanzen kann eine Verlängerung der Laufzeiten und bei grundlegend veränderten Bedingungen eine Überschreitung der Kreditobergrenzen zulassen.

(5) Die Treuhandanstalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen.

(6) Nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 6 des Vertrags vom 18. Mai 1990 sind Möglichkeiten vorzusehen, daß den Sparern zu einem späteren Zeitpunkt für den bei der Umstellung 2 : 1 reduzierten Betrag ein verbrieftes Anteilrecht am volkseigenen Vermögen eingeräumt werden kann.

(7) Bis zur Feststellung der DM-Eröffnungsbilanz sind die Zins- und Tilgungsleistungen auf Kredite, die vor dem 30. Juni 1990 aufgenommen wurden, auszusetzen. Die anfallenden Zinszahlungen sind der Deutschen Kreditbank AG und den anderen Banken durch die Treuhandanstalt zu erstatten.



**Artikel 26****Sondervermögen Deutsche Reichsbahn**

(1) Das Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte der Deutschen Demokratischen Republik sowie das Reichsvermögen in Berlin (West), die zum Sondervermögen Deutsche Reichsbahn im Sinne des Artikels 26 Abs. 2 des Vertrags vom 18. Mai 1990 gehören, sind mit Wirksamwerden des Beitritts als Sondervermögen Deutsche Reichsbahn Vermögen der Bundesrepublik Deutschland. Dazu gehören auch alle Vermögensrechte, die nach dem 8. Mai 1945 entweder mit Mitteln des Sondervermögens Deutsche Reichsbahn erworben oder die ihrem Betrieb oder dem ihrer Vorgängerwaltungen gewidmet worden sind, ohne Rücksicht darauf, für welchen Rechtsträger sie erworben wurden, es sei denn, sie sind in der Folgezeit mit Zustimmung der Deutschen Reichsbahn einem anderen Zweck gewidmet worden. Vermögensrechte, die von der Deutschen Reichsbahn bis zum 31. Januar 1991 in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 11. Juli 1990 (GBl. I Nr. 44 S. 718) benannt werden, gelten nicht als Vermögen, das mit Zustimmung der Deutschen Reichsbahn einem anderen Zweck gewidmet wurde.

(2) Mit den Vermögensrechten gehen gleichzeitig die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten und Forderungen auf das Sondervermögen Deutsche Reichsbahn über.

(3) Der Vorsitz der Deutschen Bundesbahn und der Vorsitz der Deutschen Reichsbahn sind für die Koordinierung der beiden Sondervermögen verantwortlich. Dabei haben sie auf das Ziel hinzuwirken, die beiden Bahnen technisch und organisatorisch zusammenzuführen.

**Artikel 27****Sondervermögen Deutsche Post**

(1) Das Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte, die zum Sondervermögen Deutsche Post gehören, werden Vermögen der Bundesrepublik Deutschland. Sie werden mit dem Sondervermögen Deutsche Bundespost vereinigt. Dabei gehen mit den Vermögensrechten gleichzeitig die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten und Forderungen auf das Sondervermögen Deutsche Bundespost über. Das den hoheitlichen und politischen Zwecken dienende Vermögen wird mit den entsprechenden Verbindlichkeiten und Forderungen nicht Bestandteil des Sondervermögens Deutsche Bundespost. Zum Sondervermögen Deutsche Post gehören auch alle Vermögensrechte, die am 8. Mai 1945 zum Sondervermögen Deutsche Reichspost gehörten oder die nach dem 8. Mai 1945 entweder mit Mitteln des früheren Sondervermögens Deutsche Reichspost erworben oder die dem Betrieb der Deutschen Post gewidmet worden sind, ohne Rücksicht darauf, für welchen Rechtsträger sie erworben wurden, es sei denn, sie sind in der Folgezeit mit Zustimmung der Deutschen Post einem anderen Zweck gewidmet worden. Vermögensrechte, die von der Deutschen Post bis zum 31. Januar 1991 in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 11. Juli 1990 benannt werden, gelten nicht als Vermögen, das mit Zustimmung der Deutschen Post einem anderen Zweck gewidmet wurde.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation regelt nach Anhörung der Unternehmen der Deutschen Bundespost abschließend die Aufteilung des Sondervermögens Deutsche Post in die Teilsondervermögen der drei Unternehmen. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation legt nach Anhörung der drei Unternehmen der Deutschen Bundespost innerhalb einer Übergangszeit von drei Jahren fest, welche Vermögensgegenstände den hoheitlichen und politischen Zwecken dienen. Er übernimmt diese ohne Wertausgleich.

**Artikel 28****Wirtschaftsförderung**

(1) Mit Wirksamwerden des Beitritts wird das in Artikel 3 genannte Gebiet in die im Bundesgebiet bestehenden Regelungen des Bundes zur Wirtschaftsförderung unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften einbezogen. Während einer Übergangszeit werden dabei die besonderen Bedürfnisse der Strukturpassung berücksichtigt. Damit wird ein wichtiger Beitrag zu einer möglichst raschen Entwicklung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstands geleistet.

(2) Die zuständigen Ressorts bereiten konkrete Maßnahmenprogramme zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums und des Strukturwandels in dem in Artikel 3 genannten Gebiet vor. Die Programme erstrecken sich auf folgende Bereiche:

- Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung unter Schaffung eines besonderen Programms zugunsten des in Artikel 3 genannten Gebiets; dabei wird ein Präferenzvorsprung zugunsten dieses Gebiets sichergestellt;
- Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Gemeinden mit besonderem Schwerpunkt in der wirtschaftsnahen Infrastruktur;
- Maßnahmen zur raschen Entwicklung des Mittelstandes;

- Maßnahmen zur verstärkten Modernisierung und strukturellen Neuordnung der Wirtschaft auf der Grundlage von in Eigenverantwortung der Industrie erstellten Restrukturierungskonzepten (zum Beispiel Sanierungsprogramme, auch für RGW-Exportproduktion);
- Entschuldung von Unternehmen nach Einzelfallprüfung.

#### Artikel 29

#### Außenwirtschaftsbeziehungen

(1) Die gewachsenen außenwirtschaftlichen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, genießen Vertrauensschutz. Sie werden unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten und unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze sowie der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften fortentwickelt und ausgebaut. Die gesamtdeutsche Regierung wird dafür Sorge tragen, daß diese Beziehungen im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit organisatorisch angemessen geregelt werden.

(2) Die Bundesregierung beziehungsweise die gesamtdeutsche Regierung wird sich mit den zuständigen Organen der Europäischen Gemeinschaften darüber abstimmen, welche Ausnahmeregelungen für eine Übergangszeit auf dem Gebiet des Außenhandels im Hinblick auf Absatz 1 erforderlich sind.

#### Kapitel VII

#### Arbeit, Soziales, Familie, Frauen, Gesundheitswesen und Umweltschutz

#### Artikel 30

#### Arbeit und Soziales

(1) Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers,

1. das Arbeitsvertragsrecht sowie das öffentlich-rechtliche Arbeitszeitrecht einschließlich der Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit und den besonderen Frauenarbeiterschutz möglichst bald einheitlich neu zu kodifizieren,
2. den öffentlich-rechtlichen Arbeiterschutz in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften und dem damit konformen Teil des Arbeitsschutzrechts der Deutschen Demokratischen Republik zeitgemäß neu zu regeln.

(2) Arbeitnehmer können in dem in Artikel 3 genannten Gebiet ein Altersübergangsgeld nach Vollendung des 57. Lebensjahres für die Dauer von drei Jahren, längstens bis zum frühestmöglichen Bezug einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Die Höhe des Altersübergangsgeldes beträgt 65 vom Hundert des letzten durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts; für Arbeitnehmer, deren Anspruch bis zum 1. April 1991 entsteht, wird das Altersübergangsgeld für die ersten 312 Tage um einen Zuschlag von 5 Prozentpunkten erhöht. Das Altersübergangsgeld gewährt die Bundesanstalt für Arbeit in Anlehnung an die Regelungen des Arbeitslosengeldes, insbesondere der Regelung des § 105 c des Arbeitsförderungsgesetzes. Die Bundesanstalt für Arbeit kann einen Antrag ablehnen, wenn feststeht, daß in der Region für die bisherige berufliche Tätigkeit des Antragstellers ein deutlicher Mangel an Arbeitskräften besteht. Das Altersübergangsgeld wird vom Bund erstattet, soweit es die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld übersteigt. Die Altersübergangsgeldregelung findet für neu entstehende Ansprüche bis zum 31. Dezember 1991 Anwendung. Der Geltungszeitraum kann um ein Jahr verlängert werden. In der Zeit vom Wirksamwerden des Vertrags bis zum 31. Dezember 1990 können Frauen Altersübergangsgeld nach Vollendung des 55. Lebensjahres für längstens fünf Jahre erhalten.

(3) Der in dem in Artikel 3 genannten Gebiet in Verbindung mit dem Vertrag vom 18. Mai 1990 eingeführte Sozialzuschlag zu Leistungen der Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung wird auf Neuzugänge bis 31. Dezember 1991 begrenzt. Die Leistung wird längstens bis zum 30. Juni 1995 gezahlt.

(4) Die Übertragung von Aufgaben der Sozialversicherung auf die einzelnen Träger hat so zu erfolgen, daß die Erbringung der Leistungen und deren Finanzierung sowie die personelle Wahrnehmung der Aufgaben gewährleistet wird. Die Vermögensaufteilung (Aktiva und Passiva) auf die einzelnen Träger der Sozialversicherung wird endgültig durch Gesetz festgelegt.

(5) Die Einzelheiten der Überleitung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung) und der Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung (Unfallversicherung) werden in einem Bundesgesetz geregelt. Für Personen, deren Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1995 beginnt, wird

1. eine Rente grundsätzlich mindestens in der Höhe des Betrags geleistet, der sich am 30. Juni 1990 nach dem bis dahin geltenden Rentenrecht in dem in Artikel 3 genannten Gebiet ohne Berücksichtigung von Leistungen aus Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen ergeben hätte,

2. eine Rente auch dann bewilligt, wenn am 30. Juni 1990 nach dem bis dahin geltenden Rentenrecht in dem in Artikel 3 genannten Gebiet ein Rentenanspruch bestanden hätte.

Im übrigen soll die Überleitung von der Zielsetzung bestimmt sein, mit der Angleichung der Löhne und Gehälter in dem in Artikel 3 genannten Gebiet an diejenigen in den übrigen Ländern auch eine Angleichung der Renten zu verwirklichen.

- (6) Bei der Fortentwicklung der Berufskrankheitenverordnung ist zu prüfen, inwieweit die bisher in dem in Artikel 3 des Vertrags genannten Gebiet geltenden Regelungen berücksichtigt werden können.

### **Artikel 31**

#### **Familie und Frauen**

- (1) Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, die Gesetzgebung zur Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen weiterzuentwickeln.

- (2) Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, angesichts unterschiedlicher rechtlicher und institutioneller Ausgangssituationen bei der Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern die Rechtslage unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gestalten.

- (3) Um die Weiterführung der Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern in dem in Artikel 3 genannten Gebiet zu gewährleisten, beteiligt sich der Bund für eine Übergangszeit bis zum 30. Juni 1991 an den Kosten dieser Einrichtungen.

- (4) Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist. Zur Verwirklichung dieser Ziele wird in dem in Artikel 3 genannten Gebiet mit finanzieller Hilfe des Bundes unverzüglich ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen verschiedener Träger aufgebaut. Die Beratungsstellen sind personell und finanziell so auszustatten, daß sie ihrer Aufgabe gerecht werden können, schwangere Frauen zu beraten und ihnen notwendige Hilfen – auch über den Zeitpunkt der Geburt hinaus – zu leisten. Kommt eine Regelung in der in Satz 1 genannten Frist nicht zustande, gilt das materielle Recht in dem in Artikel 3 genannten Gebiet weiter.

### **Artikel 32**

#### **Freie gesellschaftliche Kräfte**

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Träger der Freien Jugendhilfe leisten mit ihren Einrichtungen und Diensten einen unverzichtbaren Beitrag zur Sozialstaatlichkeit des Grundgesetzes. Der Auf- und Ausbau einer Freien Wohlfahrtspflege und einer Freien Jugendhilfe in dem in Artikel 3 genannten Gebiet wird im Rahmen der grundgesetzlichen Zuständigkeiten gefördert.

### **Artikel 33**

#### **Gesundheitswesen**

- (1) Es ist Aufgabe der Gesetzgeber, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß das Niveau der stationären Versorgung der Bevölkerung in dem in Artikel 3 genannten Gebiet zügig und nachhaltig verbessert und der Situation im übrigen Bundesgebiet angepaßt wird.

- (2) Zur Vermeidung von Defiziten bei den Arzneimittelausgaben der Krankenversicherung in dem in Artikel 3 genannten Gebiet trifft der gesamtdeutsche Gesetzgeber eine zeitlich befristete Regelung, durch die der Herstellerabgabepreis im Sinne der Arzneimittelpreisverordnung um einen Abschlag verringert wird, der dem Abstand zwischen den beitragspflichtigen Einkommen in dem in Artikel 3 genannten Gebiet und im heutigen Bundesgebiet entspricht.

### **Artikel 34**

#### **Umweltschutz**

- (1) Ausgehend von der in Artikel 16 des Vertrags vom 18. Mai 1990 in Verbindung mit dem Umweltrahmengesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649) begründeten deutschen Umweltunion ist es Aufgabe der Gesetzgeber, die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzips zu schützen und die Einheitlichkeit der ökologischen Lebensverhältnisse auf hohem, mindestens jedoch dem in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Niveau zu fördern.

- (2) Zur Förderung des in Absatz 1 genannten Ziels sind im Rahmen der grundgesetzlichen Zuständigkeitsregelungen ökologische Sanierungs- und Entwicklungsprogramme für das in Artikel 3 genannte Gebiet aufzustellen. Vorrangig sind Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung vorzusehen.

**Kapitel VIII****Kultur, Bildung und Wissenschaft, Sport****Artikel 35****Kultur**

(1) In den Jahren der Teilung waren Kunst und Kultur – trotz unterschiedlicher Entwicklung der beiden Staaten in Deutschland – eine Grundlage der fortbestehenden Einheit der deutschen Nation. Sie leisten im Prozeß der staatlichen Einheit der Deutschen auf dem Weg zur europäischen Einigung einen eigenständigen und unverzichtbaren Beitrag. Stellung und Ansehen eines vereinten Deutschlands in der Welt hängen außer von seinem politischen Gewicht und seiner wirtschaftlichen Leistungskraft ebenso von seiner Bedeutung als Kulturstaat ab. Vorrangiges Ziel der Auswärtigen Kulturpolitik ist der Kulturaustausch auf der Grundlage partnerschaftlicher Zusammenarbeit.

(2) Die kulturelle Substanz in dem in Artikel 3 genannten Gebiet darf keinen Schaden nehmen.

(3) Die Erfüllung der kulturellen Aufgaben einschließlich ihrer Finanzierung ist zu sichern, wobei Schutz und Förderung von Kultur und Kunst den neuen Ländern und Kommunen entsprechend der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes obliegen.

(4) Die bisher zentral geleiteten kulturellen Einrichtungen gehen in die Trägerschaft der Länder oder Kommunen über, in denen sie gelegen sind. Eine Mitfinanzierung durch den Bund wird in Ausnahmefällen, insbesondere im Land Berlin, nicht ausgeschlossen.

(5) Die durch die Nachkriegsereignisse getrennten Teile der ehemals staatlichen preußischen Sammlungen (unter anderem Staatliche Museen, Staatsbibliotheken, Geheimes Staatsarchiv, Ibero-Amerikanisches Institut, Staatliches Institut für Musikforschung) sind in Berlin wieder zusammenzuführen. Die Stiftung Preussischer Kulturbesitz übernimmt die vorläufige Trägerschaft. Auch für die künftige Regelung ist eine umfassende Trägerschaft für die ehemals staatlichen preußischen Sammlungen in Berlin zu finden.

(6) Der Kulturfonds wird zur Förderung von Kultur, Kunst und Künstlern übergangsweise bis zum 31. Dezember 1994 in dem in Artikel 3 genannten Gebiet weitergeführt. Eine Mitfinanzierung durch den Bund im Rahmen der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes wird nicht ausgeschlossen. Über eine Nachfolgeeinrichtung ist im Rahmen der Verhandlungen über den Beitritt der Länder der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Länder zur Kulturstiftung der Länder zu verhandeln.

(7) Zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands kann der Bund übergangsweise zur Förderung der kulturellen Infrastruktur einzelne kulturelle Maßnahmen und Einrichtungen in dem in Artikel 3 genannten Gebiet mitfinanzieren.

**Artikel 36****Rundfunk**

(1) Der „Rundfunk der DDR“ und der „Deutsche Fernsehfunk“ werden als gemeinschaftliche staatsunabhängige, rechtsfähige Einrichtung von den in Artikel 1 Abs. 1 genannten Ländern und dem Land Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, bis spätestens 31. Dezember 1991 weitergeführt, soweit sie Aufgaben wahrnehmen, für die die Zuständigkeit der Länder gegeben ist. Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Bevölkerung in dem in Artikel 3 genannten Gebiet nach den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks mit Hörfunk und Fernsehen zu versorgen. Die bisher der Deutschen Post zugehörige Studioteknik sowie die der Produktion und der Verwaltung des Rundfunks und des Fernsehens dienenden Liegenschaften werden der Einrichtung zugeordnet. Artikel 21 gilt entsprechend.

(2) Die Organe der Einrichtung sind

1. der Rundfunkbeauftragte,
2. der Rundfunkbeirat.

(3) Der Rundfunkbeauftragte wird auf Vorschlag des Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik von der Volkskammer gewählt. Kommt eine Wahl durch die Volkskammer nicht zustande, wird der Rundfunkbeauftragte von den Landessprechern der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Länder und dem Oberbürgermeister von Berlin mit Mehrheit gewählt. Der Rundfunkbeauftragte leitet die Einrichtung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für die Erfüllung des Auftrags der Einrichtung im Rahmen der hierfür verfügbaren Mittel verantwortlich und hat für das Jahr 1991 unverzüglich einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushaltsplan aufzustellen.

(4) Dem Rundfunkbeirat gehören 18 anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als Vertreter gesellschaftlich relevanter Gruppen an. Je drei Mitglieder werden von den Landtagen der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Länder und von der Stadtverordnetenversammlung von Berlin gewählt. Der Rundfunkbeirat hat in allen Programmfragen ein Beratungsrecht und bei wesentlichen Personal-, Wirtschafts- und Haushaltsfragen ein Mitwirkungsrecht. Der Rundfunkbeirat kann den Rundfunkbeauftragten mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen. Er kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen neuen Rundfunkbeauftragten wählen.

(5) Die Einrichtung finanziert sich vorrangig durch die Einnahmen aus dem Rundfunkgebührenaufkommen der Rundfunkteilnehmer, die in dem in Artikel 3 genannten Gebiet wohnen. Sie ist insoweit Gläubiger der Rundfunkgebühr. Im übrigen deckt sie ihre Ausgaben durch Einnahmen aus Werbesendungen und durch sonstige Einnahmen.

(6) Innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums ist die Einrichtung nach Maßgabe der föderalen Struktur des Rundfunks durch gemeinsamen Staatsvertrag der in Artikel 1 genannten Länder aufzulösen oder in Anstalten des öffentlichen Rechts einzelner oder mehrerer Länder überzuführen. Kommt ein Staatsvertrag nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 1991 nicht zustande, so ist die Einrichtung mit Ablauf dieser Frist aufgelöst. Zu diesem Zeitpunkt bestehendes Aktiv- und Passivvermögen geht auf die in Artikel 1 genannten Länder in Anteilen über. Die Höhe der Anteile bemißt sich nach dem Verhältnis des Rundfunkgebührenaufkommens nach dem Stand vom 30. Juni 1991 in dem in Artikel 3 genannten Gebiet. Die Pflicht der Länder zur Fortführung der Rundfunkversorgung in dem in Artikel 3 genannten Gebiet bleibt hiervon unberührt.

(7) Mit Inkraftsetzung des Staatsvertrags nach Absatz 6, spätestens am 31. Dezember 1991, treten die Absätze 1 bis 6 außer Kraft.

### Artikel 37

#### Bildung

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik erworbene oder staatlich anerkannte schulische, berufliche und akademische Abschlüsse oder Befähigungsnachweise gelten in dem in Artikel 3 genannten Gebiet weiter. In dem in Artikel 3 genannten Gebiet oder in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) abgelegte Prüfungen oder erworbene Befähigungsnachweise stehen einander gleich und verleihen die gleichen Berechtigungen, wenn sie gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird auf Antrag von der jeweils zuständigen Stelle festgestellt. Rechtliche Regelungen des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften über die Gleichstellung von Prüfungen oder Befähigungsnachweisen sowie besondere Regelungen in diesem Vertrag haben Vorrang. Das Recht auf Führung erworbener, staatlich anerkannter oder verliehener akademischer Berufsbezeichnungen, Grade und Titel bleibt in jedem Fall unberührt.

(2) Für Lehramtsprüfungen gilt das in der Kultusministerkonferenz übliche Anerkennungsverfahren. Die Kultusministerkonferenz wird entsprechende Übergangsregelungen treffen.

(3) Prüfungszeugnisse nach der Systematik der Ausbildungsberufe und der Systematik der Facharbeiterberufe und Abschlußprüfungen und Gesellenprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen stehen einander gleich.

(4) Die bei der Neugestaltung des Schulwesens in dem in Artikel 3 genannten Gebiet erforderlichen Regelungen werden von den in Artikel 1 genannten Ländern getroffen. Die notwendigen Regelungen zur Anerkennung von Abschlüssen schulrechtlicher Art werden in der Kultusministerkonferenz vereinbart. In beiden Fällen sind Basis das Hamburger Abkommen und die weiteren einschlägigen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz.

(5) Studenten, die vor Abschluß eines Studiums die Hochschule wechseln, werden bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nach den Grundsätzen des § 7 der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen (ABD) oder im Rahmen der für die Zulassung zu Staatsprüfungen geltenden Vorschriften anerkannt.

(6) Die auf Abschlußzeugnissen der Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Hochschulzugangsberechtigungen gelten gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 und seiner Anlage B. Weitergehende Grundsätze und Verfahren für die Anerkennung von Fachschul- und Hochschulabschlüssen für darauf aufbauende Schul- und Hochschulausbildungen sind im Rahmen der Kultusministerkonferenz zu entwickeln.

### Artikel 38

#### Wissenschaft und Forschung

(1) Wissenschaft und Forschung bilden auch im vereinten Deutschland wichtige Grundlagen für Staat und Gesellschaft. Der notwendigen Erneuerung von Wissenschaft und Forschung unter Erhaltung leistungsfähiger Einrichtungen in dem in Artikel 3 genannten Gebiet dient eine Begutachtung von öffentlich getragenen Einrichtungen durch den Wissenschaftsrat, die bis zum 31. Dezember 1991 abgeschlossen sein wird, wobei einzelne Ergebnisse schon vorher schrittweise umgesetzt werden sollen. Die nachfolgenden Regelungen sollen diese Begutachtung ermöglichen sowie die Einpassung von Wissenschaft und Forschung in dem in Artikel 3 genannten Gebiet in die gemeinsame Forschungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland gewährleisten.

(2) Mit dem Wirksamwerden des Beitritts wird die Akademie der Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik als Gelehrtensozietät von den Forschungsinstituten und sonstigen Einrichtungen getrennt. Die Entscheidung, wie die Gelehrtensozietät der Akademie der Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik fortgeführt werden soll, wird landesrechtlich getroffen. Die Forschungsinstitute und sonstigen Einrichtungen bestehen zunächst bis zum 31. Dezember 1991 als Einrichtungen der Länder in dem in Artikel 3 genannten Gebiet fort, soweit sie nicht vorher aufgelöst oder umgewandelt werden. Die Übergangsfinanzierung dieser Institute und Einrichtungen wird bis zum 31. Dezember 1991 sichergestellt; die Mittel hierfür werden im Jahr 1991 vom Bund und den in Artikel 1 genannten Ländern bereitgestellt.



(3) Die Arbeitsverhältnisse der bei den Forschungsinstituten und sonstigen Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigten Arbeitnehmer bestehen bis zum 31. Dezember 1991 als befristete Arbeitsverhältnisse mit den Ländern fort, auf die diese Institute und Einrichtungen übergehen. Das Recht zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung dieser Arbeitsverhältnisse in den in Anlage I dieses Vertrags aufgeführten Tatbeständen bleibt unberührt.

(4) Für die Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik und die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik sowie die nachgeordneten wissenschaftlichen Einrichtungen des Ministeriums für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

(5) Die Bundesregierung wird mit den Ländern Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, die Bund-Länder-Vereinbarungen gemäß Artikel 91 b des Grundgesetzes so anzupassen oder neu abzuschließen, daß die Bildungsplanung und die Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung auf das in Artikel 3 genannte Gebiet erstreckt werden.

(6) Die Bundesregierung strebt an, daß die in der Bundesrepublik Deutschland bewährten Methoden und Programme der Forschungsförderung so schnell wie möglich auf das gesamte Bundesgebiet angewendet werden und daß den Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen in dem in Artikel 3 genannten Gebiet der Zugang zu laufenden Maßnahmen der Forschungsförderung ermöglicht wird. Außerdem sollen einzelne Förderungsmaßnahmen für Forschung und Entwicklung, die im Bereich der Bundesrepublik Deutschland terminlich abgeschlossen sind, für das in Artikel 3 genannte Gebiet wieder aufgenommen werden; davon sind steuerliche Maßnahmen ausgenommen.

(7) Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik ist der Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik aufgelöst.

#### **Artikel 39**

##### **Sport**

(1) Die in dem in Artikel 3 genannten Gebiet in Umwandlung befindlichen Strukturen des Sports werden auf Selbstverwaltung umgestellt. Die öffentlichen Hände fördern den Sport ideell und materiell nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes.

(2) Der Spitzensport und seine Entwicklung in dem in Artikel 3 genannten Gebiet wird, soweit er sich bewährt hat, weiter gefördert. Die Förderung erfolgt im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Regeln und Grundsätze nach Maßgabe der öffentlichen Haushalte in dem in Artikel 3 genannten Gebiet. In diesem Rahmen werden das Forschungsinstitut für Körperkultur und Sport (FKS) in Leipzig, das vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) anerkannte Dopingkontrolllabor in Kreischa (bei Dresden) und die Forschungs- und Entwicklungsstelle für Sportgeräte (FES) in Berlin (Ost) — in der jeweils angemessenen Rechtsform — als Einrichtungen im vereinten Deutschland in erforderlichem Umfang fortgeführt oder bestehenden Einrichtungen angegliedert.

(3) Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1992 unterstützt der Bund den Behindertensport.

#### **Kapitel IX**

### **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

#### **Artikel 40**

##### **Verträge und Vereinbarungen**

(1) Die Verpflichtungen aus dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland gelten fort, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichendes bestimmt wird oder die Vereinbarungen im Zuge der Herstellung der Einheit Deutschland gegenstandslos werden.

(2) Soweit Rechte und Pflichten aus sonstigen Verträgen und Vereinbarungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland oder den Bundesländern nicht im Zuge der Herstellung der Einheit Deutschlands gegenstandslos geworden sind, werden sie von den innerstaatlich zuständigen Rechtsträgern übernommen, angepaßt oder abgewickelt.

#### **Artikel 41**

##### **Regelung von Vermögensfragen**

(1) Die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland abgegebene Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990 zur Regelung offener Vermögensfragen (Anlage III) ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Regelung findet eine Rückübertragung von Eigentumsrechten an Grundstücken oder Gebäuden nicht statt, wenn das betroffene Grundstück oder Gebäude für dringende, näher festzulegende Investitionszwecke benötigt wird, insbesondere der Errichtung einer gewerblichen Betriebsstätte dient und die Verwirkli-

chung dieser Investitionsentscheidung volkswirtschaftlich förderungswürdig ist, vor allem Arbeitsplätze schafft oder sichert. Der Investor hat einen die wesentlichen Merkmale des Vorhabens aufzeigenden Plan vorzulegen und sich zur Durchführung des Vorhabens auf dieser Basis zu verpflichten. In dem Gesetz ist auch die Entschädigung des früheren Eigentümers zu regeln.

(3) Im übrigen wird die Bundesrepublik Deutschland keine Rechtsvorschriften erlassen, die der in Absatz 1 genannten Gemeinsamen Erklärung widersprechen.

#### **Artikel 42**

##### **Entsendung von Abgeordneten**

(1) Vor dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik wählt die Volkskammer auf der Grundlage ihrer Zusammensetzung 144 Abgeordnete zur Entsendung in den 11. Deutschen Bundestag sowie eine ausreichende Anzahl von Ersatzpersonen. Entsprechende Vorschläge machen die in der Volkskammer vertretenen Fraktionen und Gruppen.

(2) Die Gewählten erwerben die Mitgliedschaft im 11. Deutschen Bundestag aufgrund der Annahmeerklärung gegenüber dem Präsidenten der Volkskammer, jedoch erst mit Wirksamwerden des Beitritts. Der Präsident der Volkskammer übermittelt das Ergebnis der Wahl unter Beifügung der Annahmeerklärung unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.

(3) Für die Wählbarkeit und den Verlust der Mitgliedschaft im 11. Deutschen Bundestag gelten im übrigen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 1990 (BGBl. II S. 813). Scheidet ein Mitglied aus, so rückt die nächste Ersatzperson nach. Sie muß derselben Partei angehören wie das ausgeschiedene Mitglied zur Zeit seiner Wahl. Die Feststellung, wer als Ersatzperson nachrückt, trifft vor Wirksamwerden des Beitritts der Präsident der Volkskammer, danach der Präsident des Deutschen Bundestages.

#### **Artikel 43**

##### **Übergangsvorschrift für den Bundesrat bis zur Bildung von Landesregierungen**

Von der Bildung der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Länder bis zur Wahl des Ministerpräsidenten kann der Landesbevollmächtigte an den Sitzungen des Bundesrates mit beratender Stimme teilnehmen.

#### **Artikel 44**

##### **Rechtswahrung**

Rechte aus diesem Vertrag zugunsten der Deutschen Demokratischen Republik oder der in Artikel 1 genannten Länder können nach Wirksamwerden des Beitritts von jedem dieser Länder geltend gemacht werden.

#### **Artikel 45**

##### **Inkrafttreten des Vertrags**

(1) Dieser Vertrag einschließlich des anliegenden Protokolls und der Anlagen I bis III tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Der Vertrag bleibt nach Wirksamwerden des Beitritts als Bundesrecht geltendes Recht.

Geschehen zu Berlin am 31. August 1990 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Deutsche Demokratische Republik  
Günther Krause

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Schäuble

## Protokoll

Bei Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands wurden mit Bezug auf diesen Vertrag folgende Klarstellungen getroffen:

### I. Zu den Artikeln und Anlagen des Vertrags

#### 1. Zu Artikel 1:

(1) Die Grenzen des Landes Berlin werden durch das Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (Pr.GS 1920 S. 123) bestimmt mit der Maßgabe

- daß der Protokollvermerk zu Artikel 1 der „Vereinbarung zwischen dem Senat und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. März 1988 über die Einbeziehung von weiteren Enklaven und anderen kleinen Gebieten in die Vereinbarung vom 20. Dezember 1971 über die Regelung der Fragen von Enklaven durch Gebietsaustausch“ als auf alle Bezirke erstreckt gilt und im Verhältnis zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg fortwirkt;
- daß alle Gebiete, in denen nach dem 7. Oktober 1949 eine Wahl zum Abgeordnetenhaus oder zur Stadtverordnetenversammlung von Berlin stattgefunden hat, Bestandteile der Bezirke von Berlin sind.

(2) Die Länder Berlin und Brandenburg überprüfen und dokumentieren innerhalb eines Jahres den sich nach Absatz 1 ergebenden Grenzverlauf.

#### 2. Zu Artikel 2 Abs. 1:

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Entscheidungen nach Satz 2 der Beschlußfassung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes nach Wahl des ersten gesamtdeutschen Bundestages und nach Herstellung der vollen Mitwirkungsrechte der in Artikel 1 Abs. 1 dieses Vertrags genannten Länder vorbehalten bleiben.

#### 3. Zu Artikel 2 Abs. 2:

Die Vertragsparteien sind darüber einig, daß der Charakter des 3. Oktober 1990 als gesetzlicher Feiertag Handlungen nicht ausschließt, die bei Inkrafttreten des Vertrags bereits unauflösbar festgelegt waren.

#### 4. Zu Artikel 4 Nr. 5

Artikel 143 Absätze 1 und 2 haben nur zeitliche Bedeutung; sie sind deshalb keine Vorgabe für die künftige Gesetzgebung.

#### 5. Zu Artikel 9 Abs. 5:

Beide Vertragsparteien nehmen die Erklärung des Landes Berlin zur Kenntnis, daß das in Berlin (West) geltende Kirchensteuerrecht mit Wirkung vom 1. Januar 1991 auf den Teil Berlins erstreckt wird, in dem es bisher nicht galt.

#### 6. Zu Artikel 13:

Einrichtungen oder Teileinrichtungen, die bis zum Wirksamwerden des Beitritts Aufgaben erfüllt haben, die künftig nicht mehr von der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden sollen, werden wie folgt abgewickelt:

- (1) Soweit ein Sachzusammenhang zu öffentlichen Aufgaben besteht, werden die Einrichtungen oder Teileinrichtungen von demjenigen abgewickelt, der Träger dieser öffentlichen Aufgaben ist (Bund, Land, Länder gemeinsam).
- (2) In den sonstigen Fällen werden die Einrichtungen oder Teileinrichtungen vom Bund abgewickelt.

In Zweifelsfällen kann von dem betroffenen Land oder vom Bund eine Stelle angerufen werden, die von Bund und Ländern gebildet wird.

#### 7. Zu Artikel 13 Abs. 2:

Soweit Einrichtungen ganz oder teilweise auf den Bund überführt werden, ist geeignetes Personal entsprechend den Notwendigkeiten der Aufgabenerfüllung in angemessenem Umfang zu übernehmen.

#### 8. Zu Artikel 15:

Die Verwaltungshilfen des Bundes und der Länder beim Aufbau der Landesverwaltungen und bei der Durchführung bestimmter Fachaufgaben werden in einer Clearingstelle abgestimmt, die von Bund und Ländern gebildet wird.

#### 9. Zu Artikel 16:

Beide Vertragsparteien nehmen die Ankündigung des Landes Berlin zur Kenntnis, daß der Oberbürgermeister zum 3. Oktober 1990 zum Mitglied des Bundesrates bestellt wird und die Mitglieder des Magistrats wie sonstige Mitglieder der Berliner Landesregierung an der Vertretung der bestellten Mitglieder des Bundesrates beteiligt werden.

## 10. Zu Artikel 17:

Von dieser Bestimmung werden auch Personen erfaßt, die durch eine rechtsstaatswidrige Einweisung in eine psychiatrische Anstalt Opfer im Sinne des Artikels 17 geworden sind.

## 11. Zu Artikel 20 Abs. 2:

Die Einführung des Beamtenrechts nach Maßgabe der in Anlage I vereinbarten Regelungen erfolgt entsprechend den für die Personalausstattung der Bundesrepublik Deutschland maßgebenden Grundsätzen für auf Dauer erforderliche Funktionen.

## 12. Zu Artikel 21 Abs. 1 Satz 1:

Über die weitere Inanspruchnahme militärisch genutzter Liegenschaften sind die Länder zu unterrichten. Bevor bisher militärisch genutzte Liegenschaften, die Bundesvermögen werden, einer anderen Nutzung zugeführt werden, sind die betroffenen Länder zu hören.

## 13. Zu Artikel 22 Abs. 4:

Der von den Wohnungsgenossenschaften für Wohnungszwecke genutzte volkseigene Grund und Boden fällt auch unter Absatz 4 und soll letztlich in das Eigentum der Wohnungsgenossenschaften unter Beibehaltung der Zweckbindung überführt werden.

## 14. Zu Artikel 35:

Die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland erklären im Zusammenhang mit Artikel 35 des Vertrags:

1. Das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur ist frei.
2. Die Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Kultur und der sorbischen Traditionen werden gewährleistet.
3. Angehörige des sorbischen Volkes und ihre Organisationen haben die Freiheit zur Pflege und zur Bewahrung der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben.
4. Die grundgesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern bleibt unberührt.

## 15. Zu Artikel 38:

Vereinbarungen der Akademie der Wissenschaften, der Bauakademie und der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik mit Organisationen in anderen Staaten oder internationalen Stellen werden nach den in Artikel 12 des Vertrags niedergelegten Grundsätzen überprüft.

## 16. Zu Artikel 40:

Fälle, in denen die Bundesregierung die Übernahme der Kosten für die medizinische Behandlung von Deutschen aus dem in Artikel 3 genannten Gebiet zugesagt hat, werden von ihr abgewickelt.

## 17. Zu Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III:

Die Parteien haben Anspruch auf Chancengleichheit bei der Wahlvorbereitung und im Wahlwettbewerb. Geld oder geldwertes Vermögen, das den Parteien weder durch Mitgliedsbeiträge noch durch Spenden oder eine staatliche Wahlkampfkostenerstattung zugeflossen ist, insbesondere Vermögensgegenstände ehemaliger Blockparteien und der PDS in der Deutschen Demokratischen Republik, dürfen weder zur Wahlvorbereitung noch im Wahlkampf verwendet werden. Die Parteien sind verpflichtet, darüber eidesstattliche Erklärungen der Schatzmeister abzugeben und den Verzicht auf den Einsatz solcher Mittel durch Wirtschaftsprüfer zum 1. Dezember 1990 bestätigen zu lassen. Soweit sich Parteien in der Bundesrepublik Deutschland vor dem Wahltag mit ehemaligen Blockparteien der Deutschen Demokratischen Republik zusammenschließen, haben sie zum Zeitpunkt ihrer Vereinigung über ihr Vermögen in der Weise Rechenschaft abzulegen, daß sie bis zum 1. November 1990 jeweils eine Schlußbilanz und eine Eröffnungsbilanz vorlegen, die den Kriterien von § 24 Abs. 4 des Parteiengesetzes entspricht.

## 18. Zu Anlage III:

Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, daß für die in den Sätzen 2 und 3 der Ziffer 6 geregelten Fälle auch eine Umsetzung nach Ziffer 7 der Gemeinsamen Erklärung vorgesehen werden kann.

## II. Protokollerklärung zum Vertrag

Beide Vertragsparteien sind sich einig, daß die Festlegungen des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit getroffen werden.

## Inhaltsverzeichnis

### A. Vorbemerkungen

### B. Geschäftsbereiche

Kapitel I	Bundesminister des Auswärtigen
Kapitel II	Bundesminister des Innern
Kapitel III	Bundesminister der Justiz
Kapitel IV	Bundesminister der Finanzen
Kapitel V	Bundesminister für Wirtschaft
Kapitel VI	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Kapitel VII	— — —
Kapitel VIII	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Kapitel IX	Bundesminister der Verteidigung
Kapitel X	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Kapitel XI	Bundesminister für Verkehr
Kapitel XII	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Kapitel XIII	Bundesminister für Post und Telekommunikation
Kapitel XIV	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Kapitel XV	— — —
Kapitel XVI	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
Kapitel XVII	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

### C. Besondere Sachgebiete

Kapitel XVIII	Statistik
Kapitel XIX	Recht des öffentlichen Dienstes einschließlich des Rechts der Soldaten

## Besondere Bestimmungen zur Überleitung von Bundesrecht

gemäß Artikel 8 und Artikel 11 des Vertrages

### Vorbemerkungen:

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind die in Abschnitt I des jeweiligen Kapitels aufgeführten Rechtsvorschriften ausgenommen. Entsprechendes gilt gemäß Artikel 11 des Vertrages für die in Abschnitt I des Kapitels I genannten völkerrechtlichen Verträge.

Gemäß Abschnitt II des jeweiligen Kapitels werden die dort aufgeführten Rechtsvorschriften aufgehoben, geändert oder ergänzt.

Gemäß Abschnitt III des jeweiligen Kapitels treten die Rechtsvorschriften mit den dort bestimmten Maßgaben in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet in Kraft.

Soweit in übergeleitetem Bundesrecht auf andere Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland verwiesen wird, ist die Verweisung auch wirksam, wenn die in Bezug genommenen Rechtsvorschriften nicht übergeleitet worden sind. Sollen an die Stelle der in Bezug genommenen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik treten, ist dies ausdrücklich bestimmt.



## Anlage I

## Kapitel I

### Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

#### Abschnitt I

Von der Geltung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet sind gemäß Artikel 11 des Vertrages ausgenommen:

1. Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952 in der gemäß Liste I des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes vom 23. Oktober 1954 geänderten Fassung (BGBl. 1955 II S. 305)
2. Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 in der gemäß Liste IV des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes vom 23. Oktober 1954 geänderten Fassung (BGBl. 1955 II S. 405)
3. Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 24. März 1955 (BGBl. 1955 II S. 253)
4. Deutsch-französische Regierungsvereinbarung – Das Stationierungsrecht und die Statusfragen der französischen Truppen in Deutschland – Der Wortlaut des Briefwechsels vom 21. Dezember 1966 (Bulletin vom 23. Dezember 1966, Nr. 161, S. 1304)
5. NATO-Truppenstatut vom 19. Juni 1951 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190)
6. Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut
  - Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218), in der geänderten Fassung vom 21. Oktober 1971 (BGBl. 1973 II S. 1022)
  - Unterzeichnungsprotokoll zum Zusatzabkommen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1313) in der Fassung vom 18. Mai 1981 (BGBl. 1982 II S. 531)
  - Abkommen zu Art. 45 Abs. 5 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1355)
  - Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raume Soltau - Lüneburg vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1362) in der Fassung des Änderungsabkommens vom 12. Mai 1970 (BGBl. 1971 II S. 1078)
  - Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Beilegung von Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1368)
  - Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Beilegung von Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1371)
  - Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Beilegung von Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1374)
  - Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die Beilegung von Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1377)
  - Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beilegung von Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1382)
  - Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtsstellung von Urlaubern vom 3. August 1959 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1385)

7. Protokoll über die Rechtsstellung der aufgrund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen Hauptquartiere vom 28. August 1952 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 17. Oktober 1969 (BGBl. 1969 II S. 1997)
8. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland – Ergänzungsabkommen – vom 13. März 1967 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 17. Oktober 1969 (BGBl. 1969 II S. 1997, 2009)
9. Übereinkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Inspektionen in bezug auf den Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite – Stationierungsländer-Übereinkommen (West) – vom 11. Dezember 1987 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 29. April 1988 (BGBl. 1988 II S. 429)
10. Notenwechsel vom 4. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Inspektionen in bezug auf den Vertrag vom 8. Dezember 1987 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite mit Verordnung vom 30. Mai 1988 (BGBl. 1988 II S. 534) – Verordnung über Inspektionen nach dem INF-Vertrag –

## Anlage I

## Kapitel II

### Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

Zur Statistik siehe Kapitel XVIII

zum Recht des öffentlichen Dienstes  
einschließlich des Rechts der Soldaten  
siehe Kapitel XIX

#### Sachgebiet A: Staats- und Verfassungsrecht

##### Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt aufgehoben und geändert:

1. Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 1990 (BGBl. II S. 813)  
§ 55 wird aufgehoben.
2. Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) \*)

§ 16 wird wie folgt gefaßt:

##### „§ 16

Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Ansprüche aus verliehenen staatlichen Auszeichnungen der Deutschen Demokratischen Republik sind erloschen. Ansprüche aus solchen Auszeichnungen können vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts an nicht mehr geltend gemacht werden.“

3. Gesetz über den Tag der deutschen Einheit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1136-1, veröffentlichten bereinigten Fassung  
Das Gesetz wird aufgehoben.

##### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 327)  
mit folgenden Maßgaben:
  - a) Die Frist nach § 2 Abs. 2 beginnt für die beim Präsidenten der Volkskammer gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über Parteien und andere politische Vereinigungen — Parteiengesetz — vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 904), registrierten Parteien mit dem Wirksamwerden des Beitritts.
  - b) Die nach § 2 Abs. 4 des Parteiengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik beim Präsidenten der Volkskammer hinterlegten Unterlagen werden innerhalb von zwei Monaten nach dem Wirksamwerden des Beitritts an den Bundeswahlleiter übermittelt.
  - c) Die Parteien, die auf dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bestehen, haben innerhalb eines Jahres nach dem Wirksamwerden des Beitritts ihre Satzungen an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.
  - d) Während der in Buchstabe c) genannten Frist werden die nach § 2 Abs. 4 des Parteiengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik beim Präsidenten der Volkskammer am 1. Mai 1990 registrierten anderen politischen Vereinigungen hinsichtlich der Teilnahme an Wahlen Parteien gleichgestellt.

\*) Protokollvermerk der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland

Von der Deutschen Demokratischen Republik verliehene Auszeichnungen können weiter geführt oder getragen werden, es sei denn, daß dadurch der ordre public der Bundesrepublik Deutschland verletzt wird. Das gleiche gilt für von der Deutschen Demokratischen Republik zur Annahme genehmigte ausländische Auszeichnungen.

**Sachgebiet B: Verwaltung****Abschnitt I**

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind ausgenommen:

1. Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), sowie alle zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen
2. Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2036-2, veröffentlichten bereinigten Fassung
3. Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2036-3, veröffentlichten bereinigten Fassung
4. Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2036-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel II § 5 des Gesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1203) in Verbindung mit Artikel 12 Nr. 2 Buchstabe b) und d) des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065), sowie die zu seiner Durchführung ergangenen Anordnungen in den im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 2036-4-1 und 2036-4-2, veröffentlichten bereinigten Fassungen
5. Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1203), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1967 (BGBl. I S. 629)
6. Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), sowie die zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen und Anordnungen in den im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 2037-1-1 bis 2037-1-3 und 2037-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassungen
7. Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2037-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1878)
8. Zweites Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2037-2, veröffentlichten bereinigten Fassung
9. Drittes Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2037-3, veröffentlichten bereinigten Fassung
10. Sechstes Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2037-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065)
11. Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2091)
12. Siebentes Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1210), geändert durch Artikel 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065)
13. Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163).

**Abschnitt II**

Bundesrecht wird wie folgt geändert:

1. Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 3362)
  - a) Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ausländer, denen bis zum Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Asyl gewährt worden ist, gelten als Asylberechtigte im Sinne dieses Gesetzes.“

## b) § 22 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Länder können durch Verwaltungsvereinbarung einen Schlüssel zur Verteilung der Asylbewerber festlegen. Kommt die Verwaltungsvereinbarung nicht bis zum 31. Dezember 1991 zustande, bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Schlüssel. Bis zum Inkrafttreten einer Regelung nach Satz 1 oder 2 gilt folgende Regelung:

1. 20 vom Hundert der Asylbewerber werden auf die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder verteilt; die Verteilung auf die einzelnen Länder erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Wohnbevölkerung dieser Länder;
2. 80 vom Hundert der Asylbewerber werden nach folgendem Schlüssel verteilt:
 

Baden-Württemberg	15,2 vom Hundert
Bayern	17,4 vom Hundert
Berlin	2,7 vom Hundert
Bremen	1,3 vom Hundert
Hamburg	3,3 vom Hundert
Hessen	9,3 vom Hundert
Niedersachsen	11,6 vom Hundert
Nordrhein-Westfalen	28,0 vom Hundert
Rheinland-Pfalz	5,9 vom Hundert
Saarland	1,8 vom Hundert
Schleswig-Holstein	3,5 vom Hundert

Fällt die Verwaltungsvereinbarung fort, gilt Satz 3 entsprechend.“

## 2. Bundesarchivgesetz vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62)

## a) § 2 Abs. 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, die bei den in Absatz 1 genannten Stellen des Bundes, bei Stellen der Deutschen Demokratischen Republik, bei Stellen der Besatzungszonen, des Deutschen Reiches oder des Deutschen Bundes erwachsen oder in deren Eigentum übergegangen oder diesen zur Nutzung überlassen worden sind.“

- b) Die vom ehemaligen Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik rechts- und verfassungswidrig gewonnenen personenbezogenen Informationen betreffen eine Vielzahl von Bürgern aus ganz Deutschland. Die Aufbewahrung, Nutzung und Sicherung dieser Unterlagen bedarf wegen der damit verbundenen erheblichen Eingriffe in Grundrechtspositionen einer umfassenden gesetzlichen Regelung durch den gesamtdeutschen Gesetzgeber. Die Vertragsparteien empfehlen den gesetzgebenden Körperschaften dabei die Grundsätze zu berücksichtigen, wie sie in dem von der Volkskammer am 24. August 1990 verabschiedeten Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit zum Ausdruck gekommen sind. Bis dahin gelten vom Wirksamwerden des Beitritts an für die Behandlung von Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik anstelle der Vorschriften des Bundesarchivgesetzes die folgenden besonderen Vorschriften:

## § 1

(1) Die Dateien und Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik, die personenbezogene Daten enthalten, sind bis zu einer endgültigen gesetzlichen Regelung durch einen Sonderbeauftragten der Bundesregierung in sichere Verwahrung zu nehmen und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Sonderbeauftragte wird auf Vorschlag des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, der der Zustimmung der Volkskammer bedarf, bis spätestens zum 2. Oktober 1990 von der Bundesregierung berufen. Sein Ständiger Vertreter ist der Präsident des Bundesarchivs.

(2) Der Sonderbeauftragte ist in der Ausübung dieses Amtes unabhängig und untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung. Er ist speichernde Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Der Sonderbeauftragte wird durch einen von der Bundesregierung zu bestellenden Beirat beraten. Der Beirat besteht aus fünf Personen, von denen mindestens drei ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet haben müssen.

(4) Der Sonderbeauftragte wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch das Bundesarchiv und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterstützt. In wichtigen Angelegenheiten ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz vorher zu hören.



## § 2

(1) Die in § 1 genannten Dateien und Unterlagen sind gesperrt. Ihre Löschung ist unzulässig. Die Lagerung erfolgt zentral in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet. Die personenbezogenen Daten dürfen nur für folgende Zwecke übermittelt und genutzt werden, soweit dies unerlässlich und nicht bis zu einer abschließenden gesetzlichen Regelung aufschiebbar ist:

1. für Zwecke der Wiedergutmachung und der Rehabilitation von Betroffenen,
2. zur Feststellung einer offiziellen oder inoffiziellen Tätigkeit für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit/ Amt für Nationale Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und zwar
  - a) für die Überprüfung von Abgeordneten und Kandidaten für parlamentarische Mandate mit Zustimmung der Betroffenen,
  - b) für die Weiterverwendung von Personen im öffentlichen Dienst (Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1) mit deren Kenntnis und
  - c) für die Einstellung von Personen in den öffentlichen Dienst und für Sicherheitsüberprüfungen mit Zustimmung der Betroffenen,
3. zur Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und
4. zur Aufklärung und Verfolgung der in Artikel 1 § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 des Grundgesetzes) genannten Straftaten durch Strafverfolgungsbehörden und andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben.

(2) Der Sonderbeauftragte darf für diese Zwecke an die zuständigen Stellen Auskünfte erteilen. Die Herausgabe von Unterlagen und die Einsicht in Unterlagen ist nur in dem erforderlichen Umfang und nur soweit zulässig, wie die Erteilung von Auskünften für den Zweck nicht ausreicht. Der Empfänger darf die Daten nur zu dem Zweck verarbeiten und nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Sind die benötigten personenbezogenen Daten mit weiteren Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist die Herausgabe von Unterlagen oder die Einsichtgewährung auch hinsichtlich dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder des Dritten an deren Geheimhaltung überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

## § 3

Den Betroffenen ist für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Zwecke sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen oder drohenden Verletzung ihres Persönlichkeitsrechtes Auskunft über die zu ihrer Person vorhandenen Daten zu erteilen, soweit dies zur Verfolgung ihrer Rechte unerlässlich und unaufschiebbar ist. Die Auskunft ist so zu erteilen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden.

## § 4

Der Umgang mit den vorhandenen Dateien und Unterlagen, insbesondere ihre Sicherung gegen unbefugten Zugriff, ihre Nutzung und die Auskunftserteilung an Betroffene unterliegen der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

## § 5

Im übrigen gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

### 3. Gesetz über die Deutsche Bibliothek vom 31. März 1969 (BGBl. I S. 265)

- a) § 1 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 1

Die zentrale Archivbibliothek und das nationalbibliographische Zentrum der Bundesrepublik Deutschland wird als rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main (Deutsche Bibliothek) und Leipzig (Deutsche Bücherei) errichtet. Der zuständige Bundesminister wird ermächtigt, den Namen der Anstalt des öffentlichen Rechts zu bestimmen.“

- b) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden die Worte „nach dem 8. Mai 1945“ durch „ab 1913“ ersetzt.

- c) § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soweit sich die Aufgaben nach Absatz 1 auf Musiknoten und Musiktonträger beziehen, werden sie vom Deutschen Musikarchiv der Deutschen Bibliothek und von der Musikaliensammlung der Deutschen Bücherei wahrgenommen.“

- d) § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Generaldirektor und seine ständigen Vertreter in Frankfurt am Main und Leipzig werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats vom Bundespräsidenten ernannt. Der zuständige Bundesminister wird ermächtigt, den Sitz des Generaldirektors zu bestimmen.“

e) § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Von jedem Druckwerk gemäß § 3, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder, soweit es sich um Tonträger handelt, hergestellt wird, ist je ein Stück (Pflichtstück) an die Deutsche Bibliothek und die Deutsche Bücherei abzuliefern.“

4. Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 224-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)

Dem § 22 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Ausfuhr des nach dem Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik – Kulturgutschutzgesetz – vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 23 S. 191) registrierten Kulturguts bleibt genehmigungspflichtig, bis über seine Eintragung in das nach diesem Gesetz zu führende „Verzeichnis national wertvollen Kulturguts und national wertvoller Archive“ entschieden worden ist. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749),

mit folgenden Maßgaben:

a) Für die Ausführung von Landesrecht durch die in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Länder gilt dieses Gesetz, soweit die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ihrer Behörden landesrechtlich nicht durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1992.

b) § 96 ist entsprechend anzuwenden.

c) Das Gesetz gilt nicht für Verfahren der Grundbuchämter nach der Grundbuchordnung oder anderen grundbuchrechtlichen Vorschriften.

2. Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163),

mit folgenden Maßgaben:

a) Bestellung der Standesbeamten

Die nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Dezember 1981 (GBl. I Nr. 36 S. 421) für die Standesämter und Urkundenstellen bestellten Leiter und deren Stellvertreter werden Standesbeamte im Sinne des Gesetzes. Einer neuen Bestellung nach § 53 bedarf es nicht.

b) Wahrnehmung der standesamtlichen Aufgaben durch die Urkundenstellen

Abweichend von § 51 obliegt den nach § 6 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik errichteten Urkundenstellen bei den Kreisen bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung die Fortführung der an sie abgegebenen Personenstandsbücher. Für die Erfüllung der Aufgabe durch die Kreise gilt § 51 entsprechend. Die nach § 1 den Standesbeamten obliegende Führung der Personenstandsbücher wird in den Urkundenstellen von den Leitern der Urkundenstellen und deren Stellvertretern (Buchstabe a) wahrgenommen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Fortführung und die Benutzung der Personenstandsbücher sowie für die Beglaubigung und Beurkundung von Erklärungen gelten für die Urkundenstellen entsprechend.

c) Fortführung der bis zum Beitritt angelegten Personenstandsbücher und Ausstellung von Personenstandsurkunden aus diesen Büchern.

aa) Für die Fortführung der bis zum Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet angelegten Personenstandsbücher durch die Standesbeamten und die Urkundenstellen gelten die Vorschriften des Gesetzes entsprechend. Die danach dem Personenstandseintrag beizuschreibenden Randvermerke sind auf der Rückseite des Eintrags als Vermerk aufzunehmen. Hinweise zu den Einträgen werden auf der Vorderseite unterhalb der Beurkundung eingetragen.

bb) Soweit die Personenstandseinträge die in den §§ 11, 21 und 37 vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten, ist eine Berichtigung oder Ergänzung nicht vorzunehmen. Für die Ausstellung von Personenstandsurkunden aus diesen Personenstandsbüchern sind die in § 62 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1388), bezeichneten Vordrucke E, E 1, E 2, F und G (Anlagen 23 bis 27 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes) zu benutzen. In diese Personenstandsurkunden dürfen nur Angaben aufgenommen werden, die sich aus dem Personenstandseintrag ergeben. Außerdem können von den Personenstandseinträgen entsprechend § 61 a Abs. 1 beglaubigte Abschriften gefertigt werden, welche die Vorderseite des Eintrags ohne die Hinweise und die Rückseite des Eintrags wiedergeben. Sie sind mit „Beglaubigte Abschrift aus dem ...buch des Standesamts ...“ zu

bezeichnen und mit dem sich aus den Vordrucken Ax, Bx und Cx (Anlagen 16 bis 18 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes) ergebenden Übereinstimmungsvermerk zu versehen.

- cc) Für diese Personenstandsbücher sind Zweitbücher (§ 44) nicht anzulegen.
- d) Standesamt I in Berlin
- aa) An die Stelle der Bezeichnung „Der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West)“ tritt die Bezeichnung „Der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin“.
- bb) Der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin ist zuständig
- aaa) für die Fortführung und Benutzung der nach § 19 des Personenstandsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik beim Standesamt I Berlin – Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik – angelegten Personenstandsbücher,
- bbb) für die Fortführung und Benutzung der nach § 22 des Gesetzes über die konsularische Tätigkeit der Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik – Konsulargesetz – vom 21. Dezember 1979 (GBl. I Nr. 45 S. 464) von den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik angelegten und an das Standesamt I Berlin – Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik – abgegebenen Personenstandsbücher,
- ccc) für die Führung und Benutzung der Sammlung beim Standesamt I Berlin – Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik – von Personenstandsbüchern, Standesregistern und Personenstandsurkunden aus Gebieten, in denen ein deutscher Standesbeamter nicht tätig ist (entsprechend § 72 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes),
- ddd) für die Führung der beim Standesamt I Berlin – Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik – hinterlegten Beschlüsse über Todeserklärungen und Feststellungen der Todeszeit (§ 21 des Personenstandsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik). Von den Beschlüssen können Auszüge oder beglaubigte Abschriften erteilt werden.

Für die Fortführung und Benutzung der Personenstandsbücher gilt Buchstabe c entsprechend.

- cc) Ist ein Personenstandsfall bei einem Standesbeamten in der Bundesrepublik Deutschland und nach § 19 des Personenstandsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik beim Standesamt I Berlin – Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik – oder bei einem Standesamt in der Deutschen Demokratischen Republik und nach § 41 beim Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) beurkundet worden, so ist – nach einem Abgleich und etwaiger Berichtigung oder Ergänzung der Einträge – nur der Personenstandseintrag bei dem für die Erstbeurkundung zuständigen Standesbeamten fortzuführen. Dem nicht mehr fortzuführenden Eintrag beim Standesbeamten des Standesamts I in Berlin wird hierüber ein Vermerk beigeschrieben.
- dd) Familienbücher, für deren Fortführung nach § 13 Abs. 3 der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig ist, weil die Ehegatten ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind an den nach § 13 zuständig werdenden Standesbeamten abzugeben, sobald dessen Zuständigkeit bekannt wird.
- e) Anlegung des Familienbuchs auf Antrag
- Das Familienbuch ist auf Antrag unter den in § 15 a Abs. 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen auch dann anzulegen, wenn die Ehe nach dem 31. Dezember 1957 vor einem Standesbeamten in der Deutschen Demokratischen Republik geschlossen worden ist.
3. Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354)  
mit folgender Maßgabe:
- Die Aufenthaltsrechte, die nicht von Artikel 1 § 94 erfaßt werden, werden in die entsprechenden Aufenthaltsgenehmigungen nach Artikel 1 § 5 überführt.
4. Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1717), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1989 (BGBl. I S. 881),  
mit folgenden Maßgaben:
- a) Aufenthaltsgenehmigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Ausländergesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 149) sind Aufenthaltserlaubnisse im Sinne dieser Verordnung.
- b) § 5 Abs. 5 findet ab 1. Januar 1991 Anwendung.
5. Gebührenverordnung zum Ausländergesetz vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2840)  
mit folgenden Maßgaben:
- a) §§ 1 und 2 Abs. 1 finden keine Anwendung.
- b) § 2 Abs. 2 findet bis zum 31. Dezember 1990 auf die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen, Aufenthaltsgenehmigungen und Aufenthaltsberechtigungen nach § 2 der Ausländerverordnung vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 154) entsprechende Anwendung.

6. Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 3362),  
mit folgender Maßgabe:  
Bei Asylverfahren, die bei Behörden, auch in Beschwerdeinstanzen, der Deutschen Demokratischen Republik anhängig sind, werden die Asylanträge an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgegeben und die Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende geführt.
7. Paßgesetz und Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537),  
mit folgender Maßgabe:  
Ein zur Personenfeststellung bestimmter Ausweis der Deutschen Demokratischen Republik ist längstens bis zum 31. Dezember 1995 gültig.
8. Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548),  
mit folgender Maßgabe:  
Ein zur Personenfeststellung bestimmter Ausweis der Deutschen Demokratischen Republik ist längstens bis zum 31. Dezember 1995 gültig.
9. Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 823),  
mit folgender Maßgabe:  
Radio Berlin International wird aufgelöst; die von ihm benutzten Frequenzen stehen den Bundesrundfunkanstalten zur Verfügung.

### Sachgebiet C: Öffentliche Sicherheit

#### Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt geändert:

Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),

a) § 53 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. entgegen § 59 b Abs. 5 Satz 1 nach Ablauf der Meldefrist die tatsächliche Gewalt über eine nicht angemeldete Schußwaffe oder über nicht angemeldete Munition ausübt.“

b) Nach § 59 a wird folgender § 59 b eingefügt:

#### „§ 59 b

##### Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

(1) Eine vor Wirksamwerden des Beitritts von den Behörden der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Erlaubnis für den Verkehr (Herstellung, Bearbeitung, Instandsetzung, Vertrieb, Transport, Lagerung, Aufbewahrung, Ausstellung, Erwerb, Besitz, Verwendung, Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr) mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen berechtigt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden des Beitritts zum Verkehr mit den genannten Gegenständen im bisher genehmigten Umfang. Ist vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz gestellt und darüber von der zuständigen Behörde noch nicht entschieden worden, so verlängert sich diese Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über diesen Antrag.

(2) Übt jemand am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen und Munition ohne die dazu erforderliche Erlaubnis aus, so hat er diese Schußwaffen und Munition innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden des Beitritts der zuständigen Behörde schriftlich anzumelden und dabei seine Personalien, Art und Anzahl der Schußwaffen, das Kaliber der Waffen und der Munition, deren Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Schußwaffen eine Herstellungsnummer haben, auch diese anzugeben. Zur Anmeldung nach Satz 1 ist jedoch nicht verpflichtet, wer die Schußwaffen oder die Munition vor dem Ablauf der Frist nach Satz 1 einem Berechtigten überläßt. Zum Nachweis der Anmeldung stellt die Behörde eine Waffenbesitzkarte aus, sofern der Anmeldende die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Andernfalls kann die zuständige Behörde anordnen, daß die Waffen binnen angemessener Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen werden und dies der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. § 37 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Waffenbesitzkarte nach Absatz 2 Satz 3 berechtigt nicht zum Erwerb von Munition. Im Besitz des Anmeldenden befindliche Munition ist einem Berechtigten zu überlassen.

(4) Hat jemand eine Schußwaffe oder Munition nach Absatz 2 rechtzeitig angemeldet, so wird er nicht wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubter Ausübung der tatsächlichen Gewalt oder unerlaubter Einfuhr und der damit in Zusammenhang stehenden Abgabenverkürzung bestraft; verkürzte Eingangsabgaben zu unerlaubt eingeführten Schußwaffen oder Munition werden nicht nacherhoben.

(5) Nach Ablauf der Anmeldefrist darf die tatsächliche Gewalt über anmeldepflichtige, jedoch nicht angemeldete Schußwaffen oder Munition nicht mehr ausgeübt werden. § 37 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Hat jemand am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts die tatsächliche Gewalt über einen nach § 37 Abs. 1 Satz 1 oder nach § 8 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz verbotenen Gegenstand ausgeübt, so wird dieses Verbot nicht wirksam, wenn er diesen Gegenstand innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden des Beitritts unbrauchbar macht, einem Berechtigten überläßt oder einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung beim Bundeskriminalamt stellt. § 37 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.“

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Übergangsregelung für sprengstoffrechtliche Erlaubnisse

Eine vor Wirksamwerden des Beitritts von den Behörden der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Erlaubnis für den Verkehr (Herstellung, Verarbeitung, Vertrieb, Erwerb, Besitz, Lagerung, Aufbewahrung, Transport und die Verwendung) berechtigt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden des Beitritts zum Verkehr mit Sprengmitteln im bisher genehmigten Umfang. Ist vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz gestellt und darüber von der zuständigen Behörde noch nicht entschieden worden, so verlängert sich diese Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über diesen Antrag.

- b) Übergangsregelung für durch die oberste Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel

Eine vor Wirksamwerden des Beitritts von der obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Zulassung für Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel gilt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort. Ist vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ein Antrag auf Erteilung einer Zulassung nach dem Sprengstoffgesetz gestellt und darüber von der zuständigen Behörde noch nicht entschieden worden, so verlängert sich diese Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über diesen Antrag.

- c) Übergangsregelung für pyrotechnische Erzeugnisse

Die pyrotechnischen Erzeugnisse, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet durch berechnigte Betriebe hergestellt wurden und für die noch keine Zulassung nach § 5 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, dürfen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden des Beitritts vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden.

2. Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1973 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. III des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393),

mit folgender Maßgabe:

Das Zentrale Kriminalamt der Deutschen Demokratischen Republik wird als gemeinsames Landes kriminalamt der in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Länder im Sinne des § 3 Abs. 2 weitergeführt, solange und soweit diese keine Landes kriminalämter errichtet haben.

3. Bundesdatenschutzgesetz vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) \*),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Bis zur Schaffung einer Datenschutzkontrolle, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1991, finden die §§ 15 bis 21 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet abweichend von § 7 Abs. 2 Anwendung. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz übt die Kontrolle als Organ der in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Länder und des Landes Berlin für den Teil aus, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt.

- b) Die Veröffentlichung über die gespeicherten Daten nach § 12, die bei Inkrafttreten des Vertrages schon gespeichert waren, hat binnen eines Jahres nach dem Wirksamwerden des Beitritts zu erfolgen.

\*) Sämtliche Dateien in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet, die nach Personenkennzeichen geordnet sind, sind unverzüglich nach anderen Merkmalen umzuordnen. Personenkennzeichen sind in allen Dateien zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen.



- c) Abweichend von § 14 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 sind personenbezogene Daten, deren Kenntnis nach Bundesrecht für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder deren Speicherung nach Bundesrecht unzulässig gewesen wäre, unverzüglich zu löschen, soweit nicht schutzwürdige Belange des Betroffenen entgegenstehen.
4. Melderechtsrahmengesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179),  
mit folgenden Maßgaben:
- a) Das Melderecht ist in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes zu gestalten.
- b) Soweit für die bisherige Durchführung des Meldewesens in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vom Melderechtsrahmengesetz abweichende Daten, insbesondere Ordnungsnummern, verarbeitet worden sind, dürfen sie weiter verarbeitet werden, soweit und solange sie für die Weiterführung der Melderegister erforderlich sind. Die Verarbeitung neu anfallender Daten ist zulässig. Die Verwendung der Daten ist unverzüglich durch Verfahren abzulösen, die die Verwendung der Daten entbehrlich machen. Nach dieser Ablösung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1992, sind die in Satz 1 und 2 genannten Daten zu löschen.
- c) aa) Das Zentrale Einwohnerregister der Deutschen Demokratischen Republik wird mit Wirksamwerden des Beitritts als gemeinsames Amt der in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Länder und des Landes Berlin, für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, weitergeführt, soweit es Aufgaben des Meldewesens wahrnimmt und solange die örtlichen Melderegister ihre Aufgaben nicht ohne das zentrale Register erfüllen können. Das Zentrale Einwohnerregister ist insoweit zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens am 31. Dezember 1992, aufzulösen.
- bb) Soweit im Zentralen Einwohnerregister andere als Meldedaten gespeichert sind, sind sie zu löschen, soweit sie nicht für die Aufgabenerfüllung anderer Fachbereichsverwaltungen erforderlich sind. Diese Daten sind von den Meldedaten getrennt zu speichern und zum frühestmöglichen Zeitpunkt spätestens bis zum 31. Dezember 1992 in die Datenbestände der jeweiligen Fachbereichsverwaltungen zu überführen und danach im Zentralen Einwohnerregister unverzüglich zu löschen. Die Verarbeitung neu anfallender Daten, die zur Aufgabenerfüllung der Fachbereichsverwaltungen erforderlich sind, ist bis zur Überführung der Daten in diese Bereiche zulässig. Auskünfte werden nur durch die zuständige Fachbereichsverwaltung nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts erteilt.
- d) Die örtlichen Melderegister sind unverzüglich in der Weise umzustellen, daß die Inanspruchnahme des Zentralen Einwohnerregisters entbehrlich wird.
5. Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810), geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2510),  
mit folgender Maßgabe:  
Abweichend von den in der Verordnung vorgesehenen Verfahren der Datenübermittlung kann bis zum 31. Dezember 1992 zwischen dem jeweiligen Absender und dem jeweiligen Empfänger der Daten ein anderes Verfahren vereinbart werden.

## Sachgebiet D: Kriegsfolgenrecht

### Abschnitt I

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind ausgenommen:

1. Flüchtlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1142), mit der dazu auf Grund des § 23 erlassenen Rechtsverordnung.
2. Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 1985 (BGBl. I S. 629), mit den dazu auf Grund der § 15 Abs. 6, § 28 Abs. 1 und § 46 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen.
3. Währungsausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2059), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), mit den dazu auf Grund der Ermächtigungen in § 1a Abs. 2, § 3 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 4 und § 14a erlassenen Rechtsverordnungen.

### Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt geändert und aufgehoben:

1. Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1247),

- a) § 90b wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Nummern 1 und 2 durch die Worte ersetzt „als Vertriebener im Sinne des § 1 aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebieten“.
- bb) Folgender Absatz 7a wird eingefügt:
- „Bei der Gewährung von Leistungen sind die Vorschriften anzuwenden, die in dem Land gelten, das nach § 2 der Verteilungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-3, veröffentlichten bereinigten Fassung für den Aussiedler als Aufnahmeland festgelegt ist oder festgelegt wird.“
- cc) In Absatz 8 werden die Worte „Absätze 1 bis 7“ durch die Worte „Absätze 1 bis 7a“ ersetzt.
- b) § 90c wird aufgehoben.
2. Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211)
- a) In § 9a Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „für Erben gelten“ folgender Teilsatz angefügt „und die Eingliederungshilfen beim Zusammentreffen von eigenen Ansprüchen mit Ansprüchen als Erbe auf die jeweiligen Höchstbeträge begrenzt sind.“
- b) In § 17 Satz 2 wird nach dem Wort „Förderung“ die Angabe „nach § 18“ eingefügt.
- c) § 18 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- bb) Absatz 2 wird aufgehoben.
- d) Dem § 25a wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Für einen Gewahrsam in den in § 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten genügt es, wenn abweichend von § 1 Abs. 1 und § 9a Abs. 1 Satz 1 der gewöhnliche Aufenthalt nach der Entlassung aus dem Gewahrsam dort beibehalten oder genommen worden ist. Leistungen nach den §§ 9a bis 9c für einen Gewahrsam in diesen Gebieten werden nur gewährt, wenn sie bis zum 31. Dezember 1992 beantragt worden sind.“
- e) In § 22 Abs. 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.
3. Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 242-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung
- a) In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „geflüchtet sind“ die Worte „oder dies versucht haben“ eingefügt und die Worte „genommen haben oder nehmen“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
- b) In § 1 Abs. 2 werden die Worte „genommen haben oder nehmen“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
4. Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1247)
- § 234 Abs. 4 und § 334a werden aufgehoben.
5. Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398).
- In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt „das gilt auch beim Zusammentreffen von eigenen Ansprüchen mit Ansprüchen nach § 5.“

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1247), mit folgenden Maßgaben:
- a) Das Gesetz findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ausschließlich auf Personen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Anwendung, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts und vor dem 1. Januar 1992 dort ständigen Aufenthalt begründet haben.
- b) Erbrachte Leistungen für Personen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 in dem Gebiet, in dem das Bundesvertriebenengesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, sind anzurechnen.
- c) Für die Pflege des Kulturgutes und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung nach § 96 bleiben die unter a) bezeichneten Stichtage außer Betracht.

2. Verteilungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,

mit folgender Maßgabe:

Bis zur Festlegung eines neuen Verteilungsschlüssels durch den Bundesrat wird den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern zusammen schrittweise ein Anteil bis zu 20 vom Hundert der Aussiedler zugewiesen, der im Verhältnis der Bevölkerungszahl dieser Länder aufzuteilen ist. Dabei müssen Leistungskraft und Lebensverhältnisse in den beitretenden Ländern berücksichtigt werden.

3. Häftlingshilfegesetz in der Fassung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211),

mit folgenden Maßgaben:

a) Für einen Gewahrsam in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten findet das Gesetz in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nur auf Personen Anwendung, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts und vor dem 1. Januar 1992 dort ständigen Aufenthalt begründet haben.

b) Für einen Gewahrsam in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ist für die Gewährung der Leistungen nach §§ 9a bis 9c und für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern die nach § 15 errichtete Stiftung für ehemalige politische Häftlinge zuständig.

c) Die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 über die entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften gelten in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit den in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III aufgeführten Maßgaben.

d) Erbrachte Leistungen für Berechtigte nach § 1 Abs. 1 in dem Gebiet, in dem das Häftlingshilfegesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, sind anzurechnen.

4. Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1247),

mit folgenden Maßgaben:

a) In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ist § 230 Abs. 2 Nr. 1 nur anzuwenden auf Personen, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts und vor dem 1. Januar 1992 ihren ständigen Aufenthalt in diesem Gebiet genommen haben.

b) § 6 Abs. 4, §§ 305, 306, 308 bis 311 sowie § 313 Abs. 1 Satz 3, § 314 Abs. 1 Satz 2 und § 316 Abs. 1 Satz 1 sind in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nicht anzuwenden.

c) Der Präsident des Bundesausgleichsamtes bestimmt für Antragsteller mit ständigem Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet das zuständige Ausgleichsamt.

5. Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398),

mit folgender Maßgabe:

In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ist § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 2 nur anzuwenden auf Personen, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts und vor dem 1. Januar 1992 ihren ständigen Aufenthalt in diesem Gebiet genommen haben; diesen Personen werden nur die Leistungen des Abschnitts I des Gesetzes gewährt.

## Kapitel III

### Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

#### Sachgebiet A: Rechtspflege

##### Abschnitt I

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind, vorbehaltlich der Sonderregelung für das Land Berlin in Abschnitt IV, ausgenommen:

1. Vergleichsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355)
2. Gesetz betreffend die Einführung der Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. März 1974 (BGBl. I S. 671)
3. Einführungsgesetz zu dem Gesetze, betreffend Änderungen der Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, mit Ausnahme seines Artikels IV, der nach näherer Maßgabe in Kraft gesetzt wird
4. Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1130 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 30. Juli 1987 — BGBl. I S. 2083)
5. Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 (BGBl. I S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2405)
6. Gesetz zur Schaffung eines Vorrechts für Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl vom 1. März 1989 (BGBl. I S. 326)
7. Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349)
8. Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803).

##### Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt geändert oder ergänzt:

1. Nach § 744 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, wird folgender § 744 a eingefügt:

##### „§ 744 a

Leben die Ehegatten gemäß Artikel 234 § 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft, sind für die Zwangsvollstreckung in Gegenstände des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens die §§ 740 bis 744, 774 und 860 entsprechend anzuwenden.“

2. Stellung und Befugnisse der Rechtsanwälte

Ein Rechtsanwalt, der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet oder im Geltungsbereich der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassen ist, steht in dem jeweils anderen Gebiet einem dort zugelassenen Rechtsanwalt gleich.

##### Abschnitt III

Bundesrecht tritt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Maßgaben ein anderer Geltungsbereich ergibt und vorbehaltlich der Sonderregelung für das Land Berlin in Abschnitt IV, in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701),

mit folgenden Maßgaben:

*Allgemeine Vorschriften*

a) *Aufbau der Gerichtsbarkeit*

- (1) Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit der Länder wird in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern durch die Kreisgerichte und die Bezirksgerichte ausgeübt. Diese Gerichte sind auch zuständig für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die den Gerichten übertragen sind.
- (2) Die Länder richten durch Gesetz die im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Gerichte und Staatsanwaltschaften ein, sobald hierfür unter Berücksichtigung der Bedürfnisse einer geordneten Rechtspflege jeweils die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Sie können dabei Regelungen über den Übergang der anhängigen Verfahren treffen.
- (3) Bis zur Errichtung selbständiger Gerichtsbarkeiten sind die Kreis- und Bezirksgerichte nach den Maßgaben t) bis x) auch in Angelegenheiten der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit zuständig.

b) *Gleichstellungsklausel*

- (1) Wo das Gerichtsverfassungsgesetz oder andere Rechtsvorschriften die Zuständigkeit der Gerichte regeln, den Gerichten Aufgaben zuweisen oder Gerichte bezeichnen, treten die Kreisgerichte an die Stelle der Amtsgerichte und die Bezirksgerichte an die Stelle der Landgerichte und der Oberlandesgerichte, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Aufgabenzuweisungen an die Präsidenten oder Präsidenten der Gerichte. Dabei steht der Direktor eines Kreisgerichts mit mehr als 20 Richterplanstellen einem Präsidenten des Amtsgerichts gleich.
- (3) Die Bezeichnung Senate bei den Bezirksgerichten steht der Bezeichnung Kammern bei den Landgerichten gleich, soweit die Bezirksgerichte an die Stelle der Landgerichte treten.

c) *Präsidium und Geschäftsverteilung*

- (1) Bei den Kreis- und Bezirksgerichten sind erstmals für das am 1. Januar 1992 beginnende Geschäftsjahr Präsidien nach den Vorschriften des Zweiten Titels (§§ 21 a bis 21 i) nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 zu bilden. Bis zu diesem Zeitpunkt gehören dem Präsidium des Bezirksgerichts der Präsident, seine Stellvertreter und die Vorsitzenden der Spruchkörper an. Bei den Kreisgerichten, bei denen das Präsidium nicht nach § 21 a Abs. 2 Nr. 3 aus allen wählbaren Richtern besteht, besteht das Präsidium bis zu diesem Zeitpunkt aus dem Direktor, den beiden Richtern mit der längsten und den beiden Richtern mit der kürzesten richterlichen Tätigkeit.
- (2) An die Stelle des aufsichtführenden Richters (§ 21 a Abs. 2 Satz 1, § 21 c Abs. 1, § 21 e Abs. 8, §§ 21 h, 21 i Abs. 2 Satz 1) tritt der Direktor des Kreisgerichts; § 22 a ist nicht anzuwenden.
- (3) Die Vorschriften über die paritätische Wahl und Besetzung des Präsidiums mit Vorsitzenden Richtern (§ 21 a Abs. 2 Satz 2, § 21 b Abs. 2, § 21 c Abs. 2 letzter Satzteil) finden keine Anwendung.
- (4) Abweichend von § 21 b Abs. 1 Satz 2 sind zum Präsidium wählbar alle Richter, die bei dem Gericht eine Planstelle innehaben.
- (5) In Spruchkörpern, die mit mehreren Berufsrichtern besetzt sind, bestimmt, abweichend von § 21 f Abs. 1, das Präsidium die Vorsitzenden. Auf diese ist § 21 e Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

d) *Verwendung von Richtern auf Probe, auf Zeit oder kraft Auftrags*

Vorschriften, die die Tätigkeit von Richtern auf Probe, Richtern auf Zeit oder Richtern kraft Auftrags ausschließen oder beschränken oder Richtern auf Lebenszeit bestimmte Aufgaben vorbehalten, finden keine Anwendung.

*Zuständigkeit und Besetzung der Gerichte*

e) *Zuständigkeit der Kreisgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit*

- (1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich von Ehe- und Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Kreisgerichte zuständig, soweit die Zuständigkeit der Amtsgerichte oder der Landgerichte im ersten Rechtszug besteht.
- (2) Bei den Kreisgerichten, in deren Bezirk das Bezirksgericht seinen Sitz hat, werden Kammern für Handelssachen gebildet. Diese sind für das Gebiet des Bezirksgerichts zuständig für Handelssachen im Sinne des § 95 mit Ausnahme der Nummer 4 Buchstaben c) und f). Die Vorschriften, die die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen von Anträgen der Parteien abhängig machen, finden keine Anwendung.

f) *Zuständigkeit der Kreisgerichte in Strafsachen*

- (1) In Strafsachen sind die Kreisgerichte im ersten Rechtszug zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Bezirksgerichts ausdrücklich begründet ist; sie dürfen auf keine höhere Strafe als auf drei Jahre Freiheitsstrafe



und nicht auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung erkennen.

(2) Die Kreisgerichte nehmen ferner die Aufgaben der Strafvollstreckungskammern nach § 78a und des Landgerichts nach § 161a Abs. 3 Satz 2 der Strafprozeßordnung wahr.

g) *Besetzung des Kreisgerichts*

(1) Die Kreisgerichte entscheiden, soweit nicht nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes oder der Prozeßgesetze die ehrenamtlichen Richter nicht mitwirken,

1. in Handelssachen als Kammern für Handelssachen durch einen Richter und zwei ehrenamtliche Richter (Handelsrichter), in Registersachen durch einen Richter,
2. in Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Warenzeichenstreitsachen durch einen Richter und zwei ehrenamtliche Richter,
3. in Landwirtschaftssachen (§ 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen) durch einen Richter und zwei ehrenamtliche Richter,
4. in der Hauptverhandlung in Strafsachen als Schöffengerichte durch einen Richter und zwei Schöffen, es sei denn, daß keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von einem Jahr zu erwarten ist,
5. über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung durch drei Richter.

(2) Im übrigen entscheiden die Kreisgerichte durch einen Richter.

h) *Zuständigkeit der Bezirksgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit*

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich von Ehe- und Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheiden die Zivilsenate der Bezirksgerichte über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen des Kreisgerichts, soweit nicht die Zuständigkeit der besonderen Senate nach Maßgabe l) begründet ist. An die Stelle der Zivilsenate treten für die in Maßgabe e) Abs. 2 genannten Verfahren Senate für Handelssachen bei den Bezirksgerichten, in deren Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat; die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit eines anderen Bezirksgerichts begründen.

(2) Die Zivilsenate entscheiden über Berufungen und Beschwerden abschließend, soweit nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung im ersten Rechtszug das Amtsgericht und im zweiten Rechtszug das Landgericht zuständig wäre; Maßgabe l) Abs. 3 bleibt unberührt.

i) *Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Strafsachen*

(1) Die Strafsenate der Bezirksgerichte sind als erkennende Gerichte des ersten Rechtszuges zuständig

1. für die in § 74 Abs. 2, § 74a genannten Straftaten,
2. wenn die Strafgewalt des Kreisgerichts nicht ausreicht,
3. wenn wegen des besonderen Umfangs, der besonderen Schwierigkeit oder der besonderen Bedeutung der Sache eine Verhandlung vor dem Strafsenat geboten ist,
4. soweit nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes die Jugendkammer im ersten Rechtszug zuständig ist.

Die Zuständigkeit des besonderen Senats nach Maßgabe l) bleibt unberührt.

(2) Die Strafsenate der Bezirksgerichte sind ferner zuständig

1. zur Verhandlung und Entscheidung über Berufungen gegen Urteile des Kreisgerichts,
2. zur Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Richters beim Kreisgericht und Entscheidungen der Kreisgerichte,
3. zur Entscheidung über Kassationen in Strafsachen.

j) *Besetzung der Bezirksgerichte*

(1) Die Bezirksgerichte entscheiden in Strafsachen in der Hauptverhandlung

1. durch zwei Richter und zwei Schöffen
    - a) als erkennende Gerichte im ersten Rechtszug,
    - b) über Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte,
  2. durch einen Richter und zwei Schöffen über Berufungen gegen Urteile des Kreisgerichts als Einzelrichter.
- Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein. In den in Maßgabe i) Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Fällen entscheiden die Bezirksgerichte durch drei Richter.

(2) Die Bezirksgerichte entscheiden über Berufungen und Beschwerden in Handelssachen und in Landwirtschaftssachen durch einen Richter und zwei ehrenamtliche Richter; diese wirken nicht mit, soweit nach den

Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes oder der Prozeßgesetze eine Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter nicht stattfindet. Soweit nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung das Landgericht im ersten Rechtszug zuständig wäre, entscheidet der Senat für Handelssachen durch drei Richter.

(3) Im übrigen entscheiden die Bezirksgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich von Ehe- und Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Berufungen und Beschwerden durch drei Richter, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze ein Richter allein entscheidet.

k) *Besondere Senate des Bezirksgerichts*

(1) Bei den Bezirksgerichten, in deren Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat, werden besondere Senate gebildet. Diese Senate treten im Rahmen ihrer Zuständigkeit an die Stelle der Oberlandesgerichte.

(2) Die besonderen Senate entscheiden in der Besetzung mit drei Richtern, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze der Einzelrichter zu entscheiden hat.

l) *Zuständigkeit der besonderen Senate*

(1) Die besonderen Senate sind im ersten Rechtszug als Strafsenate für die in § 120 genannten Sachen zuständig. Für diese Sachen ist zunächst für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet das Kammergericht in Berlin zuständig. Sobald eines der in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder durch Landesgesetz die Zuständigkeit nach Satz 1 begründet, entfällt die Zuständigkeit des Kammergerichts für das Gebiet dieses Landes. Bereits anhängige Verfahren werden von einem Zuständigkeitswechsel nach Satz 3 nicht berührt.

(2) Die besonderen Senate sind als Strafsenate ferner zuständig

1. für die Verhandlung und Entscheidung des Rechtsmittels der Revision nach Maßgabe des § 121 Abs. 1 Nr. 1,
2. für die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsbeschwerden über Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern nach Maßgabe des § 121 Abs. 1 Nr. 3,
3. für die Entscheidungen gemäß § 25 Abs. 1, § 35 Satz 2, § 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, soweit der Antrag eine Angelegenheit der Strafrechtspflege oder des Vollzuges betrifft,
4. für die Entscheidungen, die nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen dem Oberlandesgericht obliegen,
5. für die Entscheidungen nach den §§ 120, 121, 172 Abs. 2 bis 4 der Strafprozeßordnung sowie über weitere Beschwerden in Haftsachen nach § 310 Abs. 1 der Strafprozeßordnung,
6. für die Entscheidungen, die nach §§ 138a bis 138c der Strafprozeßordnung den Oberlandesgerichten zugewiesen sind,
7. für die Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafsenate der Bezirksgerichte bei der Eröffnung des Hauptverfahrens und als erkennende Gerichte,
8. für die Bestimmung des zuständigen Gerichts in den Fällen des § 140a und der Kassation (Maßgabe h) zur Strafprozeßordnung – Nr. 14).

(3) Die besonderen Senate sind als Zivilsenate zuständig für die Entscheidung

1. gemäß § 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit des Strafsenats (Absatz 2 Nr. 3) begründet ist,
2. über Beschwerden und weitere Beschwerden nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den in §§ 27, 28, 143 Abs. 2 genannten Fällen sowie nach § 78 der Grundbuchordnung, soweit das Oberlandesgericht zuständig ist,
3. über sofortige Beschwerden nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701),
4. über Vorlagebeschlüsse nach Artikel III Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1248), geändert durch Gesetz vom 5. Juni 1980 (BGBl. I S. 657),
5. über die Bestimmung des zuständigen Gerichts in den Fällen der §§ 5, 46 Abs. 2, 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit das Oberlandesgericht zuständig ist,
6. über die Entscheidung der Landesjustizverwaltung nach Artikel 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421),
7. über Beschwerden gegen Verfügungen der Kartellbehörden nach §§ 62 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
8. über sonstige Beschwerden, soweit diese nach §§ 71, 89 Abs. 1 Satz 3, §§ 135, 141 Abs. 3, §§ 372a, 380, 387, 390, 406, 409, 411 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung (Maßgabe d) zur Zivilprozeßordnung – Nr. 5) und § 102 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Maßgabe a) zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung – Nr. 15) zulässig sind,

## 9. über die Anfechtung von Wahlen zum Präsidium nach § 21b Abs. 6.

m) *Bußgeldsachen*

Die Maßgaben f), g), i), j), k) und l) gelten für Bußgeldsachen nach Maßgabe des § 46 Abs. 7 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sinngemäß. Für die Entscheidung über Rechtsbeschwerden und ihre Zulassung in Bußgeldsachen nach §§ 79 und 80 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und für Entscheidungen nach §§ 82, 84 und 85 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist der besondere Senat des Bezirksgerichts (Maßgabe k) zuständig.

*Weitere Anpassungsvorschriften*n) *Zuständigkeitskonzentrationen*

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte Sachen aller Art ganz oder teilweise zuzuweisen oder auswärtige Kammern oder Senate von Gerichten einzurichten, wenn dies für eine sachdienliche Erledigung der Sachen zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Die Länder können durch Vereinbarung dem Gericht eines Landes obliegende Aufgaben ganz oder teilweise dem zuständigen Gericht eines anderen Landes übertragen.

(3) Die nach dem bisher geltenden Recht vorgenommenen Konzentrationen bleiben, vorbehaltlich einer Regelung durch die Länder, bestehen; soweit sich die sachliche Zuständigkeit ändert, gilt die Konzentration auch für das danach sachlich zuständige Gericht. Satz 1 gilt nicht für Urheberrechtsstreitigkeiten.

o) *Staatsanwaltschaften*

(1) Bei den Bezirksgerichten sind Staatsanwaltschaften zu bilden, die auch das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Kreisgerichten wahrnehmen, soweit dort keine selbständigen Staatsanwaltschaften eingerichtet werden. Eine der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten entsprechende Staatsanwaltschaft wird nur bei den Bezirksgerichten errichtet, bei denen besondere Senate gebildet sind. Im Sinne der §§ 144, 147 erstreckt sich der Bezirk dieser Staatsanwaltschaft auf das ganze Land.

(2) Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft können auch Angestellte bestellt werden, die gemäß § 152 Abs. 2 bezeichneten Personengruppen vergleichbar sind.

p) *Ehrenamtliche Richter*

(1) Ehrenamtliche Richter, die nach § 37 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637) gewählt oder berufen worden sind oder demnächst gewählt oder berufen werden, üben ihr Amt für die Dauer des Zeitraums, für den sie gewählt oder berufen sind, nach Maßgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes und der sonstigen Verfahrensgesetze aus.

(2) Die Vorschriften über die Heranziehung der Schöffen in Strafverfahren sind erstmals auf die Schöffen anzuwenden, die nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes gewählt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bewendet es bei den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

q) *Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und Gerichtsvollzieher*

(1) Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle können auch andere als die in § 153 genannten Personen betraut werden.

(2) Die Aufgaben der Gerichtsvollzieher können auch von Angestellten wahrgenommen werden.

r) *Rechte der Sorben*

Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, wird durch § 184 nicht berührt.

s) *Gerichtsferien*

Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtsferien sind nicht anzuwenden.

*Besondere Vorschriften für die Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit*t) *Grundsatz*

(1) Die Kreis- und Bezirksgerichte verhandeln und entscheiden bis zur Errichtung einer selbständigen Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit als Gerichte der Länder auch in den in deren Zuständigkeit fallenden Sachen. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung, des Arbeitsgerichtsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes über die Errichtung, die Organisation und die Besetzung der Gerichte finden für die Dauer der Zuständigkeit der Kreis- und Bezirksgerichte in diesen Sachen insoweit keine Anwendung, als die nachfolgenden Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Im Verhältnis der Spruchkörper der Kreis- und Bezirksgerichte, die die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit oder Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Aufgaben

– der Verwaltungsgerichtsbarkeit,

– der Finanzgerichtsbarkeit,

- der Arbeitsgerichtsbarkeit oder
- der Sozialgerichtsbarkeit

ausüben, gelten die Vorschriften über die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs und die Verweisung in einen anderen Rechtsweg entsprechend.

(3) Für die Dauer der Zuständigkeit der Kreis- und Bezirksgerichte gelten die Maßgaben n), p) und r) entsprechend.

(4) Die Länder richten baldmöglichst durch Gesetz für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Sachgebiete Gerichte der Länder ein, soweit hierfür unter Berücksichtigung der Bedürfnisse einer geordneten Rechtspflege jeweils die personellen und sachlichen Voraussetzungen geschaffen werden können. Sie können dabei Regelungen über den Übergang der anhängigen Verfahren treffen.

#### u) Verwaltungsgerichtsbarkeit

(1) Für Sachen, für die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland die Verwaltungsgerichte zuständig sind, werden bei den Kreisgerichten, in deren Bezirk das Bezirksgericht seinen Sitz hat, Kammern für Verwaltungssachen eingerichtet. Diese verhandeln und entscheiden durch zwei Richter und drei ehrenamtliche Richter, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze die ehrenamtlichen Richter nicht mitwirken oder ein Richter allein entscheidet. In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie des Artikels 2 § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1985 (BGBl. I S. 1274), entscheiden die Kammern durch den Vorsitzenden; ist ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet dieser.

(2) Für Sachen, für die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland die Oberverwaltungsgerichte zuständig sind, werden bei den Bezirksgerichten, in deren Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat, Senate für Verwaltungssachen eingerichtet. Diese verhandeln und entscheiden durch drei Richter und zwei ehrenamtliche Richter; Absatz 1 Satz 2 letzter Satzteil gilt entsprechend.

(3) Soweit am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts ein anderes Kreis- oder Bezirksgericht örtlich zuständig ist, bleibt es dabei. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit eines anderen Kreis- oder Bezirksgerichts begründen.

(4) Die Länder können vereinbaren, daß für Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz und wegen Verwaltungsentscheidungen der Ausländerbehörden gegen Asylbewerber Gerichte in den Gebieten, in denen die Verwaltungsgerichtsordnung schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, auch dann zuständig sind, wenn der Asylantragsteller seinen Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet hat.

#### v) Finanzgerichtsbarkeit

Für Sachen, für die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland die Finanzgerichte zuständig sind, werden bei den Bezirksgerichten, in deren Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat, Senate für Finanzrecht eingerichtet. Diese verhandeln und entscheiden durch drei Richter und zwei ehrenamtliche Richter; Maßgabe u) Abs. 1 Satz 2 letzter Satzteil gilt entsprechend. Ist am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts ein anderes Bezirksgericht eines Landes zuständig, so bleibt es dabei. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit eines anderen Bezirksgerichts des Landes begründen.

#### w) Arbeitsgerichtsbarkeit

(1) Für Sachen, für die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland die Arbeitsgerichte zuständig sind, werden bei den Kreisgerichten Kammern für Arbeitsrecht eingerichtet.

(2) Für Sachen, für die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland die Landesarbeitsgerichte zuständig sind, werden bei den Bezirksgerichten Senate für Arbeitsrecht eingerichtet.

(3) Die Kammern und Senate für Arbeitsrecht entscheiden in den im Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), festgelegten Besetzungen.

#### x) Sozialgerichtsbarkeit

(1) Für Sachen, für die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland die Sozialgerichte zuständig sind, werden bei den Kreisgerichten, in deren Bezirk das Bezirksgericht seinen Sitz hat, Kammern für Sozialrecht eingerichtet. Diese entscheiden durch einen Richter und zwei ehrenamtliche Richter, soweit nicht nach den Prozeßgesetzen die ehrenamtlichen Richter nicht mitwirken.

(2) Für Sachen, für die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland die Landessozialgerichte zuständig sind, werden bei den Bezirksgerichten, in deren Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat, Senate für Sozialrecht eingerichtet. Diese verhandeln und entscheiden durch drei Richter und zwei ehrenamtliche Richter; Maßgabe u) Abs. 1 Satz 2 letzter Satzteil gilt entsprechend.

(3) Diesen Kammern und Senaten gehören in allen Streitigkeiten je ein auf Vorschlag der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände nach § 37 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637) berufener ehrenamtlicher Richter an.

(4) Maßgabe u) Abs. 3 gilt entsprechend.

*Überleitungsvorschriften für anhängige Verfahren*y) *Oberstes Gericht*

(1) Beim Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik anhängige Strafverfahren im ersten Rechtszug gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das nach Maßgabe l) Abs. 1 zuständige Gericht über. Dieses kann die Sache mit bindender Wirkung an das Bezirks- oder Kreisgericht abgeben, wenn es dessen Zuständigkeit für begründet hält.

(2) Beim Obersten Gericht anhängige Revisionsverfahren, Berufungsverfahren, die als Revisionsverfahren fortgesetzt werden, sowie Berufungsverfahren, die Entscheidungen der Spruchstelle für Nichtigkeitserkklärungen des Patentamts der Deutschen Demokratischen Republik betreffen, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf den zuständigen obersten Gerichtshof des Bundes über. Richtet sich die Zulässigkeit der Revision nach neuem Recht, so entscheidet dieser auch über die Zulässigkeit.

(3) Beim Obersten Gericht anhängige andere Berufungs-, Protest-, Beschwerde- und Kassationsverfahren sowie andere Verfahren, für die nach neuem Recht das Bezirksgericht zuständig ist, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Bezirksgericht über. Beim Bezirksgericht entscheidet ein anderer Spruchkörper als der, dessen Entscheidung angefochten ist; Maßgabe h) Satz 3 zur Strafprozeßordnung — Nr. 14 — bleibt unberührt. Ein Richter oder ehrenamtlicher Richter, der an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen.

z) *Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik*

Bei dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik anhängige Verfahren gehen auf die Staatsanwaltschaft über, die nach den in Kraft gesetzten Vorschriften zuständig ist.

## 2. Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1821)

mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Regelungen der Wahlordnung finden, soweit sie sich auf die paritätische Besetzung des Präsidiums mit Richtern und Vorsitzenden Richtern beziehen (§ 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 5 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3 Nr. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6), keine Anwendung.
- b) In § 15 werden die Worte „aufsichtführende Richter“ durch das Wort „Direktor“ ersetzt.

## 3. Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Solange und soweit Rechtspfleger mit einer den Erfordernissen des § 2 entsprechenden Ausbildung nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, werden die den Rechtspflegern übertragenen Aufgaben der Rechtspflege von Richtern und von im Staatlichen Notariat tätig gewesenen Notaren sowie Geschäfte der Staatsanwaltschaft, soweit sie durch das Rechtspflegergesetz dem Rechtspfleger übertragen worden sind, von Staatsanwälten wahrgenommen.

Gerichtssekretäre können Rechtspflegeraufgaben auf Sachgebieten wahrnehmen, die ihnen nach dem bisherigen Recht des in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebietes zur Erledigung zugewiesen sind oder zugewiesen werden können. Gerichtssekretäre können nach näherer Bestimmung des Landesrechts mit weiteren Rechtspflegeraufgaben betraut werden, wenn sie auf Grund von Fortbildungsmaßnahmen zur Erledigung dieser Aufgaben geeignet sind.

- b) Die Landesjustizverwaltungen können bestimmen, daß mit Aufgaben eines Rechtspflegers auch betraut werden kann, wer auf dem Sachgebiet, das ihm übertragen werden soll, einen Wissens- und Leistungsstand aufweist, der dem durch die Ausbildung nach § 2 vermittelten Stand vergleichbar ist.
- c) Für die Anfechtung von Entscheidungen, die der Richter anstelle des Rechtspflegers getroffen hat, gilt § 11 Abs. 3; § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.

## 4. Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-5, veröffentlichten bereinigten Fassung

mit folgender Maßgabe:

An die Stelle des aufsichtführenden Amtsrichters tritt der Direktor des Kreisgerichts.

## 5. Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Wird ein Richter beim Kreisgericht abgelehnt, so entscheidet das Bezirksgericht, wenn nicht der Richter beim Kreisgericht das Ablehnungsgesuch für begründet hält. Die Entscheidung ist unanfechtbar (§§ 45, 46).
- b) Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Parteien durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Vor dem Bezirksgericht ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich, der in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet seine Kanzlei unterhält. Im übrigen sind die Vorschriften, die die



Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem bestimmten Gericht voraussetzen, insoweit nicht anzuwenden (§§ 78, 78c, 91, 121, 157, 215, 271, 520, 573), § 625 findet keine Anwendung.

- c) Für das Verfahren vor den Kreisgerichten gelten die §§ 495 ff. über das Verfahren vor den Amtsgerichten.
  - d) Gegen die Entscheidungen des Bezirksgerichts ist eine Beschwerde nicht zulässig. Ausgenommen sind Erstentscheidungen nach §§ 71, 89 Abs. 1 Satz 3, §§ 135, 141 Abs. 3, §§ 372a, 380, 387, 390, 406, 409 und § 411 Abs. 2 sowie Beschwerden nach §§ 519b, 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2, §§ 568a, 621e Abs. 2.
  - e) Das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln nach §§ 641 ff. und das Verfahren über den Regelunterhalt nichtehelicher Kinder nach §§ 642 ff. finden erst statt, wenn die in §§ 1612a, 1615f des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Verordnungen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet in Kraft getreten sind.
  - f) Eine gerichtliche Zahlungsaufforderung, die vor dem 1. Juli 1990 erlassen und zugestellt worden ist und deren Vollstreckung bis zum Tag des Wirksamwerdens des Beitritts nicht beantragt wurde, gilt als Mahnbescheid, gegen den ein Widerspruch nicht mehr zulässig ist. Der Lauf der in § 701 bestimmten Frist beginnt am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts.
  - g) Ist am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts ein Rechtsmittel eingelegt, so richtet sich seine Zulässigkeit nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn das Rechtsmittelgericht vor dem Wirksamwerden des Beitritts bereits Beweis erhoben hat.
  - h) Für einen Rechtsstreit in Ehesachen (§§ 606 bis 638), der vor dem Wirksamwerden des Beitritts anhängig geworden ist, gelten folgende besondere Regelungen:
    - aa) Eine mündliche Verhandlung, die in einem Verfahren auf Scheidung oder Feststellung der Nichtigkeit der Ehe geschlossen worden ist, ist wieder zu eröffnen.
    - bb) Tatsachen, die erst durch mit dem Vertrag übergeleitete Rechtsvorschriften erheblich geworden sind, können noch in der Revisionsinstanz vorgebracht werden. Das Revisionsgericht verweist die Sache an das Berufungsgericht zurück, wenn bezüglich der neuen Tatsachen eine Beweisaufnahme erforderlich wird.
    - cc) Ist ein Verfahren auf Scheidung oder Feststellung der Nichtigkeit der Ehe in der Rechtsmittelinstanz anhängig, so ist, wenn die Ehe aufgelöst wird, in der ersten Entscheidung, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts ergeht, über die Kosten des gesamten Verfahrens nach § 93a Abs. 1, 3, 4 zu entscheiden.
    - dd) Werden innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden des Beitritts Folgesachen der in § 621 Abs. 1 bezeichneten Art anhängig, während die Scheidungssache in der Rechtsmittelinstanz anhängig ist, so wird der Scheidungsausspruch nicht wirksam, bevor nicht über die Folgesachen erstinstanzlich entschieden ist; das Familiengericht kann den Scheidungsausspruch vorher für wirksam erklären, wenn die Voraussetzungen des § 628 Abs. 1 Satz 1 gegeben sind.
    - ee) Eine Entscheidung, die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ergangen ist, steht der Berufung auf solche Tatsachen nicht entgegen, die erst durch mit dem Vertrag übergeleitete Rechtsvorschriften erheblich geworden sind.
  - i) Gegen Entscheidungen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts rechtskräftig geworden sind, finden die vorgesehenen Rechtsbehelfe gegen rechtskräftige Entscheidungen statt (§§ 323, 324, 579 ff., 767 ff.). Die Voraussetzungen einschließlich der Fristen richten sich nach der Zivilprozeßordnung.
  - j) Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte können nicht für vollstreckbar erklärt werden.
  - k) Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet begonnene Maßnahme der Zwangsvollstreckung ist nach dem bisherigen Recht zu erledigen. Werden weitere selbständige Maßnahmen zur Fortsetzung der bereits begonnenen Zwangsvollstreckung nach dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet eingeleitet, gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Die Verwertung eines gepfändeten Gegenstandes gilt als selbständige Maßnahme.
  - l) Für die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts noch nicht beendeten Schiedsverfahren, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet durchgeführt werden, sind §§ 1 bis 23 der Verordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 8) mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß an die Stelle der Einigung im Sinne der §§ 18 und 19 dieser Verordnung der Schiedsvergleich nach § 1044a tritt.
6. Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.2191), mit folgender Maßgabe:
- Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Richter den Rechtsstreit ganz oder teilweise anstelle der Kammer oder des Senats entscheiden.
7. Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496),

mit folgender Maßgabe:

Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Richter den Rechtsstreit ganz oder teilweise anstelle des Senats ohne mündliche Verhandlung durch Vorbescheid entscheiden.

8. Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206),

mit folgenden Maßgaben:

- a) In dem in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Gebiet kann in ein Richterverhältnis auch berufen werden, wer die Befähigung zum Berufsrichter nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworben hat.
- b) Wer nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik die Befähigung zum Berufsrichter erworben hat und nach dem Wirksamwerden des Beitritts mindestens drei Jahre im richterlichen Dienst tätig war, kann zum Richter auf Lebenszeit ernannt werden.
- c) § 10 Abs. 2 findet auf Tätigkeiten vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Gebiet keine Anwendung.
- d) Richter, die nach den Vorschriften des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637) in Verbindung mit der Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 904) in ein Richterverhältnis auf Zeit oder auf Probe berufen worden sind, dürfen dieselben Aufgaben wahrnehmen wie Richter auf Lebenszeit.
- e) Richter, die nach den Vorschriften des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit der Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse in ein Richterverhältnis auf Probe berufen worden sind, sind spätestens fünf Jahre nach ihrer Ernennung zu Richtern auf Lebenszeit zu ernennen. § 12 Abs. 2 Satz 2 findet auf sie Anwendung.
- f) Ein nach den Vorschriften des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit der Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse in ein Richterverhältnis auf Probe berufener Richter kann ohne seine Zustimmung nur bei einem Gericht oder bei einer Behörde der Gerichtsverwaltung verwendet werden.
- g) Ein nach den Vorschriften des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit der Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse begründetes Richterverhältnis auf Zeit gilt als auf drei Jahre befristet.
- h) Die Ernennung oder Berufung eines nach den Vorschriften des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit der Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse berufenen Richters auf Probe oder auf Zeit ist außer in den Fällen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt geworden sind, die seine Berufung nicht gerechtfertigt hätten.
- i) Amtsbezeichnungen der nach den Vorschriften des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit der Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse berufenen Richter auf Zeit sind Richter am Kreisgericht, Richter am Bezirksgericht, Direktor des Kreisgerichts, Vizepräsident oder Präsident des Bezirksgerichts.
- j) An die Stelle des allgemeinen Dienstatlers tritt die Dauer der richterlichen Vortätigkeit.
- k) Ein nach den Vorschriften des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit der Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse berufener Richter auf Zeit kann außer aus den in § 21 genannten Gründen entlassen werden, wenn er für das Richteramt nicht geeignet ist. Die Entlassung kann nur zum Ablauf des sechsten, zwölften und achtzehnten Monats oder zum Ablauf des zweiten oder dritten Jahres erfolgen. § 22 Abs. 4 und 5 findet auf die Entlassung wegen Nichteignung entsprechende Anwendung; § 21 Abs. 3 findet keine Anwendung. Die Entlassungsverfügung kann beim Dienstgericht angefochten werden.
- l) Für die nach den Vorschriften des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit der Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse berufenen Richter auf Probe gelten §§ 27, 31 Nr. 1, § 32 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.
- m) In dem in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Gebiet dürfen bei einem Gericht ausschließlich – oder neben Richtern auf Lebenszeit – Richter auf Zeit und Richter auf Probe tätig sein. Richter auf Probe und Richter auf Zeit dürfen auch in einem mit mehreren Berufsrichtern besetzten Spruchkörper den Vorsitz führen.
- n) Für die nach den Vorschriften des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit der Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse berufenen Richter auf Probe gilt § 37 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß sie längstens für zusammen sechs Monate abgeordnet werden dürfen.
- o) Für den Fortbestand der Richterverhältnisse der am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts amtierenden Richter gelten die Vorschriften des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit der Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse. Die auf dieser Grundlage gebildeten Richterwahlausschüsse bleiben auch nach Bildung der Länder bestehen. Die Befugnisse, die nach diesen Vorschriften der Volkskammer oder deren Organen zustehen, gehen auf die Landtage über. Das Landesrecht

kann bestimmen, daß die Volkskammerabgeordneten, die Mitglieder der Richterwahlausschüsse nach § 12 Abs. 3 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse sind, durch Landtagsabgeordnete ersetzt werden. Bis zu ihrer Ersetzung durch Landtagsabgeordnete üben die zu Mitgliedern des Richterwahlausschusses berufenen Volkskammerabgeordneten ihr Amt aus, auch wenn ihr Mandat vorher endet.

Die Richterwahlausschüsse sollen über den Fortbestand der Richterverhältnisse der nach den Vorschriften des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik zur Ausübung der Rechtsprechung ermächtigten Richter spätestens bis zum 15. April 1991 entscheiden. Bis zur Entscheidung durch den Richterwahlausschuß sind die im Amt befindlichen Richter zur Ausübung der Rechtsprechung ermächtigt.

Mit der Bildung der Landesregierungen gehen die Befugnisse des Ministers der Justiz auf die zuständigen Landesminister über.

- p) Die Länder regeln Zuständigkeit und Verfahren für eine Rücknahme der Ernennung oder Berufung gemäß Maßgabe h). Solange das jeweilige Land keine Regelung getroffen hat, richten sich Zuständigkeit und Verfahren der Rücknahme nach den Vorschriften des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit der Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse.
- q) Ein nach den Vorschriften des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit der Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse berufener Richter mit einer richterlichen Vortätigkeit von mindestens drei Jahren kann mit der Wahrnehmung von mit Dienstaufsichtsbefugnissen verbundenen Aufgaben beauftragt werden. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach dem am Tage vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach dem Richtergesetz der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit der Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse geltenden Recht über die Ernennung in eine Richterstellung mit entsprechenden Aufgaben, soweit nicht in dem jeweiligen Land eine Regelung getroffen worden ist.
- r) Für Bildung und Aufgaben des Richterrats gelten die Bestimmungen des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik, soweit nicht in dem jeweiligen Land eine Regelung getroffen worden ist.
- s) Die Länder treffen bis spätestens 31. Dezember 1992 Regelungen über die Bildung und Aufgaben des Präsidiatsrats.
- t) Die Altersgrenze richtet sich nach den bisher in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bestimmungen, bis die jeweiligen Länder eine Regelung getroffen haben. Diese Regelung ist spätestens bis zum 31. Dezember 1991 in Kraft zu setzen.
- u) Die Aufgaben des Dienstgerichts werden bis zu einer Regelung durch das jeweilige Land durch einen Senat des Bezirksgerichts wahrgenommen, in dessen Bezirk sich der Sitz der Landesregierung befindet. Der Senat entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern. Die Mitglieder des Senats müssen mindestens drei Jahre im richterlichen Dienst tätig gewesen sein; sie werden von dem Präsidium des Gerichts bestimmt, bei dem das Dienstgericht errichtet ist.
- v) Bis zur Regelung durch das jeweilige Land findet die Durchführungsverordnung zum Richtergesetz – Disziplinarordnung – vom 1. August 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1061) Anwendung.
- w) Die Dienstbezüge, die Versorgung, der Mutterschutz, der Urlaub, die Reise- und Umzugskosten sowie das Trennungsgeld richten sich nach den Bestimmungen, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Gebiet gelten. Die Bundesregierung wird durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Regelungen der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Gebiet regelmäßig anpassen. Vor Erlass der Rechtsverordnung nach Satz 2 sind die Regierungen der betroffenen Länder zu hören.
- x) Soweit nicht in den Maßgaben p) bis w) etwas anderes bestimmt ist, sind die in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Länder verpflichtet, Rechtsverhältnisse der Richter bis zum 31. Dezember 1992 nach § 71 Abs. 1 und 2 zu regeln. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, mit welchen Übergangsregelungen die für Landesrichter geltenden richterrechtlichen und auf Richter anwendbaren beamtenrechtlichen Bundesgesetze im Gebiet der in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Länder gelten, sowie ab wann und mit welchen Anpassungen, die durch die besonderen Gegebenheiten im Gebiet der in Artikel 1 Absatz 1 des Vertrages genannten Länder erforderlich sind, das übrige für Landesrichter unmittelbar oder kraft Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften geltende Bundesrecht dort eingeführt wird. Vor Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 2 sind die Regierungen der betroffenen Länder zu hören. Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie sich auf Gesetze beziehen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.
- y) Für das in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannte Gebiet gelten folgende Überleitungsvorschriften:
- aa) Wer am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts die Befähigung zum Berufsrichter erworben hat oder demnächst erwirbt, behält diese Befähigung. Gleiches gilt für aus der Vertragsgerichtsbarkeit in die ordentliche Gerichtsbarkeit übergeführte Richter und für aus den Staatlichen Notariaten in die ordentliche Gerichtsbarkeit übergeführte Notare.
- bb) Wer nach dem Wirksamwerden des Beitritts gemäß Maßgabe b) in ein Richterverhältnis auf Lebenszeit berufen wird, erfüllt damit auch die Voraussetzungen für die Berufung in ein Richterverhältnis in dem Gebiet, in dem das Deutsche Richtergesetz bereits vor dem Wirksamwerden des Beitritts galt.

- cc) In dem in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Gebiet können Richter aus den Gebieten, in denen das Deutsche Richtergesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts galt, im Wege der Zuweisung rechtsprechende Gewalt ausüben. Zugewiesene Richter sind für die Präsidien wahlberechtigt und wählbar.
- dd) Hochschullehrer an rechtswissenschaftlichen Fakultäten oder Fachbereichen von wissenschaftlichen Hochschulen oder Universitäten in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Gebiet, die die Einstellungsbedingungen für Professoren nach § 44 des Hochschulrahmengesetzes erfüllen und nach dem Wirksamwerden des Beitritts berufen worden sind, sind zum Richteramt befähigt.
- ee) Wer bis zum 31. Dezember 1991 Richter-, Staatsanwalts-, Rechtsanwalts- oder Notarassistent ist oder wird, beendet seine Ausbildung nach den in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Gebiet geltenden Bestimmungen und erwirbt mit dem erfolgreichen Abschluß die in diesen Bestimmungen vorgesehene Befähigung. Dies gilt nicht für Absolventen der Juristischen Hochschule Potsdam-Eiche oder vergleichbarer Einrichtungen.
- ff) Diplom-Juristen, die ihr Diplom nicht an der Juristischen Hochschule Potsdam-Eiche oder einer vergleichbaren Einrichtung erworben haben und am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts eine mindestens dreijährige Berufserfahrung besitzen, erwerben nach einer erfolgreichen Einarbeitungszeit von einem Jahr bei einem Gericht in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Gebiet die Befähigung zum Berufsrichter.
- gg) Der Abschluß eines rechtswissenschaftlichen Studiums als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Gebiet — mit Ausnahme eines an der Juristischen Hochschule Potsdam-Eiche oder einer vergleichbaren Einrichtung erworbenen Diploms — wird der ersten Staatsprüfung im Sinne der §§ 5 bis 6 gleichgestellt.
- hh) Wer vor dem 1. September 1990 in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Gebiet ein Studium der Rechtswissenschaften — mit Ausnahme eines Studiums an der Juristischen Hochschule Potsdam-Eiche oder einer vergleichbaren Einrichtung — aufgenommen hat, kann das Studium nach den fortgeltenden Bestimmungen abschließen. Der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung gilt als erste Staatsprüfung im Sinne der §§ 5 bis 6.

- ii) Studenten, die ihr Studium in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Gebiet bis zum Jahre 1993 abschließen, können einen besonderen Vorbereitungsdienst ableisten, der sich aus theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitten zusammensetzt und zweieinhalb Jahre dauert.

Der Vorbereitungsdienst umfaßt Einführungslehrgänge in die Rechts- und Wirtschaftsordnung und das Zivilrecht von vier Monaten, das Strafrecht von einem Monat und das Verwaltungsrecht von zwei Monaten, jeweils unter Einschluß des dazugehörigen Verfahrensrechts. Die praktische Ausbildung findet bei folgenden Pflichtstationen statt:

- bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen für die Dauer von sechs Monaten,
- bei einem Gericht in Strafsachen oder einer Staatsanwaltschaft für die Dauer von drei Monaten,
- bei einer Verwaltungsbehörde für die Dauer von vier Monaten,
- bei einem Rechtsanwalt für die Dauer von vier Monaten.

Im Anschluß an die Pflichtstationen wird der Rechtspraktikant für sechs Monate nach seiner Wahl bei einer oder zwei der in § 5b Abs. 1 Nr. 5 genannten Stationen ausgebildet.

Für die Prüfungsjahrgänge 1991 bis 1993 können die Einführungslehrgänge unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung im Recht der Bundesrepublik Deutschland während des Studiums abgekürzt werden; die Dauer der Pflichtstationen verlängert sich um die Zeit, um die der zugehörige Einführungslehrgang verkürzt wird.

Die zweite juristische Prüfung wird nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts von dem Land abgenommen, in dem der Rechtspraktikant den Vorbereitungsdienst überwiegend abgeleistet hat. Bei der Aufgabenstellung für die Rechtspraktikanten sind die Besonderheiten ihres Ausbildungsganges angemessen zu berücksichtigen.

Die Rechtspraktikanten werden in ein Rechtsverhältnis zu ihren Herkunftsländern übernommen.

- jj) Ein an der Juristischen Hochschule Potsdam-Eiche oder einer vergleichbaren Einrichtung erworbener Abschluß berechtigt nicht zur Aufnahme eines gesetzlich geregelten juristischen Berufs.
- z) Für Staatsanwälte gilt folgendes:

aa) § 38a Abs. 1 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 635), gilt entsprechend Maßgabe o) weiter.

bb) Soweit der Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 38a Abs. 2 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft Staatsanwälte mit der Rechtsfolge des § 38a Abs. 3 neu berufen hat, verbleibt es hierbei.

cc) Im übrigen gelten die Maßgaben a), b), c), e), h), k), p), q), v), w), y)aa), y)bb), y)ee), y)ff) und y)jj) sinngemäß.

8a. Rechtsberatungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Personen, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts eine nach dem Rechtsberatungsgesetz erlaubnispflichtige Tätigkeit ausüben, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein, dürfen erteilte Aufträge in den folgenden sechs Monaten fortführen, sofern sie innerhalb von zwei Wochen nach dem Wirksamwerden des Beitritts um eine entsprechende Erlaubnis nachsuchen. Neue Aufträge dürfen nicht angenommen werden.
- b) Soweit in den zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen die Zuständigkeit des Präsidenten des Landgerichts oder des Amtsgerichts vorgesehen ist, ist für diese Aufgaben der Direktor des Kreisgerichts am Sitz des Bezirksgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Rechtsbesorgung ausgeübt werden soll oder ausgeübt wird. Gehört der Ort zu dem Bezirk eines Kreisgerichts, dessen Direktor dem Präsidenten eines Amtsgerichts gleichsteht, entscheidet der Direktor dieses Kreisgerichts.

9. Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1453), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 479),

mit folgender Maßgabe:

Soweit das Gesetz auf Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung verweist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des Rechtsanwaltsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.

10. Beratungshilfegesetz vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689),

mit folgender Maßgabe:

Beratungshilfe wird auch in Angelegenheiten des Arbeitsrechts und des Sozialrechts gewährt.

11. Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Patentanwälte und Patentassessoren, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in die beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik geführten Listen der Patentanwälte oder der Patentassessoren nicht nur vorläufig eingetragen sind, stehen Personen gleich, die nach § 5 der Patentanwaltsordnung die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Patentanwalts durch Prüfung erlangt haben. Die in die beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik geführte Liste eingetragenen Patentanwälte sind nach der Patentanwaltsordnung zur Patentanwaltschaft zugelassen.
- b) Am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts noch nicht oder nur vorläufig beschiedene Anträge auf Eintragung in die Liste der Patentanwälte gelten als Anträge auf Zulassung zur Patentanwaltschaft, noch nicht oder nur vorläufig beschiedene Anträge auf Eintragung in die Liste der Patentassessoren gelten als Anträge auf Anerkennung als Patentassessor. Es entscheidet der Präsident des Patentamts nach Anhörung des Vorstands der Patentanwaltskammer nach den Bestimmungen der Patentanwaltsordnung. Die Frage, ob der Antragsteller die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt, wird nach den Bestimmungen der Anordnung der Deutschen Demokratischen Republik über die Vertretung vor dem Patentamt vom 21. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 208) entschieden.

12. Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Unterbringungen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind und vor dem Wirksamwerden des Beitritts vorgenommen wurden, gelten als Freiheitsentziehungen im Sinne von § 1, soweit das Verfahren nicht abweichend geregelt ist.
- b) Die zuständige Verwaltungsbehörde hat alsbald die Anordnung der Freiheitsentziehung beim Gericht zu beantragen, sofern der Untergebrachte nicht freigelassen wird. Der Untergebrachte ist spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden des Beitritts freizulassen, wenn das Gericht die Freiheitsentziehung nicht vorher angeordnet hat. § 13 Abs. 1 Satz 2 findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet während dieses Zeitraums keine Anwendung.

13. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Für das gerichtliche Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen sind die Vorschriften über Unterbringungs-sachen des Betreuungsgesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) anzuwenden.
- b) Verfahren nach §§ 125 bis 148 Abs. 1, die noch nicht entschieden sind, werden durch Beschluß an das zuständige Gericht verwiesen.



- c) Solange das jeweilige Land keine Bestimmung über die zuständigen Registergerichte getroffen hat, werden in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Gebiet die Handels- und Genossenschaftsregister von den Kreisgerichten, in deren Bezirk das Bezirksgericht seinen Sitz hat, für das Gebiet des Bezirksgerichts geführt.
  - d) Die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bei den Räten der Kreise befindlichen Vorgänge über Handels- und Genossenschaftsregister werden zu den nach Maßgabe c) zuständigen Gerichten übergeführt.
  - e) Für Verfahren nach § 148 Abs. 2 bis § 158 gilt folgendes:
    - aa) Eine Dispache, die noch nicht nach § 8 Abs. 2 der Verordnung über das Dispacheverfahren der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Mai 1976 (GBl. I Nr. 21 S. 298) anerkannt ist, gilt als Dispache eines Dispacheurs nach § 728 des Handelsgesetzbuchs oder nach § 87 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes.
    - bb) Eine noch nicht rechtskräftig entschiedene Feststellungsklage nach § 10 der Verordnung über das Dispacheverfahren ist als Antrag nach § 150 Satz 1 zu behandeln.
    - cc) Soweit in einem Rechtsstreit gemäß § 11 der Verordnung über das Dispacheverfahren in erster Instanz bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden hat oder bereits ein Urteil ergangen ist, ist der Rechtsstreit nach den bisher geltenden Verfahrensvorschriften zu Ende zu führen. Ist dies nicht der Fall, hat erneut ein Verfahren nach §§ 153 bis 156 stattzufinden.
  - f) Auf eine nach der Verordnung über das Dispacheverfahren anerkannte Dispache findet § 158 Abs. 2 und 3 Anwendung.
14. Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), mit folgenden Maßgaben:
- a) Am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts anhängige, an ein gesellschaftliches Gericht abgegebene Verfahren sind von der Staatsanwaltschaft zu übernehmen. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder dessen Fortführung nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozeßordnung; war das Verfahren bereits bei einem Gericht anhängig gewesen, so ist es diesem zuzuleiten.
  - b) Eine Regelung, die die Abgabe von Verfahren wegen eines Vergehens mit geringfügigen Folgen an Schiedsstellen zuläßt, falls der Beschuldigte zustimmt und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht, bleibt unbeschadet der §§ 153, 153a — unberührt.
  - c) Soweit die Vorschriften der Strafprozeßordnung den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) Befugnisse einräumen, stehen diese Befugnisse bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1991, auch den Untersuchungsorganen der Ministerien des Innern zu.
  - d) Die Vollstreckung einer Rechtsfolge aus einer Entscheidung eines Strafgerichts der Deutschen Demokratischen Republik ist zulässig, es sei denn es wird durch ein Gericht festgestellt, daß die Verurteilung mit rechtsstaatlichen Maßstäben nicht vereinbar ist oder daß Art oder Höhe der Rechtsfolge nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht angemessen sind oder dem Zweck eines Bundesgesetzes widersprechen. Es kann auch festgestellt werden, daß die Rechtsfolge in einer mildereren Folgenart zu vollstrecken ist. Der Antrag auf Feststellung kann von dem Verurteilten oder von der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Der Antrag ist unzulässig, wenn ein Kassationsverfahren durchgeführt worden ist oder noch durchgeführt werden kann. Über den Antrag entscheidet das Gericht, das nach Maßgabe h) für eine Kassation zuständig wäre. § 458 Abs. 3 Satz 1 und § 462 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Der Aufschub oder die Unterbrechung der Vollstreckung kann auch von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden.
  - e) Soweit nach § 15 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503), die Unzulässigkeit der Vollstreckung einer Strafe festgestellt worden ist, findet eine Vollstreckung auch in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nicht statt.
  - f) Für die Vollstreckung einer von einem Gericht der Deutschen Demokratischen Republik verhängten Geldstrafe und die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe verbleibt es bei dem bisherigen Recht der Deutschen Demokratischen Republik mit folgenden Maßgaben:
    - aa) Die Regelungen über die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe finden keine Anwendung, soweit die Geldstrafe gegen einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden verhängt wurde.
    - bb) Für das Verfahren der Vollstreckung gilt statt der Bestimmungen des Zivilverfahrensrechts (§ 23 Abs. 3 Satz 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. März 1975, GBl. I Nr. 15 S. 285) die Justizbeitreibungsordnung.
    - cc) Es kann auch eine Ersatzfreiheitsstrafe von weniger als drei Monaten verhängt werden.
  - g) Der Staatsanwaltschaft am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts vorliegende Gesuche von Verurteilten auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind dem für die Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren zuständigen Gericht zuzuleiten.

Hat das Gericht vor dem Wirksamwerden des Beitritts eine Wiederaufnahme zu Ungunsten des Angeklagten angeordnet, so gilt die Anordnung, falls die Hauptverhandlung noch nicht abgeschlossen ist, lediglich als den Wiederaufnahmeantrag für zulässig erklärender Beschluß.

- h) Die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte können bis zum 31. Dezember 1991 die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik beantragen. Über den Antrag entscheidet das Bezirksgericht. War dieses mit der Sache bereits befaßt, so entscheidet ein anderes Bezirksgericht; der besondere Senat des Bezirksgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres, welche Bezirksgerichte örtlich zuständig sind. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik über das Kassationsverfahren in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526) – §§ 311 bis 327 – bleiben mit Ausnahme des § 313 mit folgenden Maßgaben anwendbar:
- aa) § 361 gilt sinngemäß.
- bb) Der Kassationsantrag des Verurteilten und der in § 361 genannten Personen ist der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme zuzuleiten.
- cc) Das Kassationsgericht kann auch ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Vollstreckung aussetzen.
- dd) Das Kassationsgericht kann in entsprechender Anwendung des § 349 über den Antrag durch Beschluß entscheiden.
- ee) § 23 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- ff) Die Entscheidung des Kassationsgerichts ist nicht anfechtbar.
- gg) Für die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Siebenten Buches sinngemäß.
- i) Das Begnadigungsrecht steht dem Bund auch dann zu, wenn ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik in einer Sache entschieden hat, die der Gerichtsbarkeit des Bundes unterfallen würde.
- j) Die abschließende Entscheidung des Gerichts nach Maßgabe d) ist dem Generalbundesanwalt – Bundeszentralregister – mitzuteilen. Sie ist in ihm zu vermerken, wenn die Vollstreckung einer Rechtsfolge insgesamt oder in einer milderer Folgenart für zulässig erklärt worden ist. Ist die Verurteilung noch nicht im Bundeszentralregister eingetragen, so wird die Eintragung von der Registerbehörde entsprechend den Feststellungen in der abschließenden Entscheidung vorgenommen. Die Eintragung im bisherigen Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik über eine Rechtsfolge, deren Vollstreckung für unzulässig erklärt worden ist, ist nicht in das Bundeszentralregister zu übernehmen. Bei bereits erfolgter Eintragung im Bundeszentralregister ist diese wieder zu entfernen.
- Eintragungen auf Grund der gerichtlichen Entscheidung werden hinsichtlich der Folgen nach dem Bundeszentralregistergesetz wie Eintragungen von Verurteilungen durch deutsche Gerichte im bisherigen Geltungsbereich des Bundeszentralregistergesetzes behandelt.
- k) Bei einem begründeten Kassationsantrag (Maßgabe h) ist dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof – Bundeszentralregister – die Entscheidung des Gerichts, mit der die angefochtene rechtskräftige Entscheidung aufgehoben und abgeändert oder die Sache zurückverwiesen worden ist, mitzuteilen. Eintragungen im bisherigen Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik, die auf einer Entscheidung beruhen, die in einem Kassationsurteil mit Freispruch aufgehoben worden ist, werden nicht in das Bundeszentralregister übernommen oder wieder aus dem Bundeszentralregister entfernt. Ein zurückweisendes Kassationsurteil und die ihm zugrundeliegende Entscheidung sind im Bundeszentralregister einzutragen, es sei denn, daß die Vollstreckung der im angegriffenen Urteil erkannten Rechtsfolgen ausgesetzt wird. Ist im letztgenannten Fall das angegriffene Urteil bereits aus dem Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik in das Bundeszentralregister übernommen worden, so ist die Eintragung zu entfernen. Ergibt eine abschließende Entscheidung mit einer registerpflichtigen Verurteilung, so wird diese Entscheidung im Bundeszentralregister vermerkt.

Auf Eintragungen nach Absatz 1 finden die Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes über die registerrechtliche Behandlung von Wiederaufnahmeverfahren entsprechende Anwendung.

15. Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts (§§ 95 bis 104) ist eine weitere Beschwerde, ausgenommen im Fall des § 102, nicht zulässig.
- b) Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet anhängig gewordene Vollstreckung in Grundstücke ist nach der Grundstücksvollstreckungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. Juni 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 288) zu erledigen.

16. Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977),

mit folgender Maßgabe:

Ein vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet begonnenes Einziehungsverfahren ist nach den bisherigen Regelungen zu erledigen.

17. Artikel IV des Einführungsgesetzes zu dem Gesetze, betreffend Änderungen der Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,

mit folgenden Maßgaben:

- a) Konkursverfahren im Sinne dieser Vorschrift kann auch ein Verfahren nach der Gesamtvollstreckungsordnung (Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1) sein. Sieht auf Grund dieser Vorschrift erlassenes Landesrecht Beschränkungen oder den Ausschluß eines Verfahrens nach der Gesamtvollstreckungsordnung vor, so gilt dies auch für die Zulässigkeit eines Konkursverfahrens.
- b) Sieht auf Grund dieser Vorschrift erlassenes Landesrecht Beschränkungen oder den Ausschluß eines Konkursverfahrens vor, so gilt dies auch für die Zulässigkeit eines Verfahrens nach der Gesamtvollstreckungsordnung.

18. Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 6. Mai 1985, BGBl. I S. 780),

mit folgender Maßgabe:

Die in diesem Gesetz für Konkursverfahren nach der Konkursordnung getroffenen Regelungen gelten im Anwendungsbereich der Gesamtvollstreckungsordnung (Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1) auch für das Gesamtvollstreckungsverfahren.

19. Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1082),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Die sich aus den in Kraft gesetzten Vorschriften ergebenden Gebühren ermäßigen sich um 20 vom Hundert, wenn der Kostenschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet hat. Die Ermäßigung erstreckt sich auf andere Kostenschuldner, die als Zweitschuldner gemäß § 58 Abs. 2 in Anspruch genommen werden. § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.
- b) Das Gericht kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Beteiligten, einen um bis zu einem Drittel geringeren Wert festsetzen, wenn nach den gesetzlichen Vorschriften ein Mindestwert oder ein fiktiver Wert festgelegt ist, weil genügende tatsächliche Anhaltspunkte für die Bestimmung des Wertes nicht bestehen.
- c) Im Kassationsverfahren gelten die Vorschriften des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) über das Revisionsverfahren in Strafsachen sinngemäß.
- d) § 73 Abs. 1 und 3 gilt auch für das Inkrafttreten dieses Gesetzes in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet.

In Strafsachen, in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und nach dem Strafvollzugsgesetz werden die Kosten nach dem bisherigen Recht erhoben, wenn das Verfahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden ist. Dies gilt nicht im Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt worden ist.

20. Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Die sich aus den in Kraft gesetzten Vorschriften ergebenden Gebühren ermäßigen sich für Kostenschuldner, die ihren Wohnsitz oder Sitz der Hauptniederlassung, bei einer Handelsgesellschaft den Sitz der Gesellschaft, in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet haben, um 20 vom Hundert. Soweit in bundesrechtlichen Vorschriften ein höherer Ermäßigungssatz festgelegt ist, gilt dieser. § 33 bleibt unberührt. § 144 Abs. 3 gilt sinngemäß.
- b) Eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts findet nicht statt.
- c) Soweit Vorschriften des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik, die als Bundesrecht weitergelten, eine weitergehende Befreiung von Gebühren und Auslagen vorsehen als bundesrechtliche Vorschriften in dem Gebiet, in dem die Kostenordnung schon vor dem Beitritt gegolten hat, sind diese Vorschriften des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik nicht anzuwenden.
- d) Für die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Sinne des § 19 Abs. 4 gelten die Vorschriften des Bewertungsgesetzes für die Bewertung von Vermögen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet. Zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören jedoch auch die Wohngebäude einschließlich des dazugehörigen Grund und Bodens. § 126 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes gilt sinngemäß.
- e) § 161 gilt auch für das Inkrafttreten dieses Gesetzes in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet.

21. Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 360-3 und 369-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503),  
mit folgender Maßgabe:  
Eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts findet nicht statt.
22. Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326),  
mit folgenden Maßgaben:  
a) Bis zum Inkrafttreten landesrechtlicher Vorschriften gilt in Justizverwaltungsangelegenheiten der Länder des in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebietes die Justizverwaltungskostenordnung in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung entsprechend.  
b) § 16 gilt auch für das Inkrafttreten dieses Gesetzes in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet.
23. Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 9 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163),  
mit folgenden Maßgaben:  
a) Die sich aus den in Kraft gesetzten Vorschriften ergebenden Gebühren ermäßigen sich um 20 vom Hundert.  
b) Für Gebühren und Auslagen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts fällig geworden sind, gilt das bisherige Recht.
24. Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326),  
mit folgenden Maßgaben:  
a) Die sich aus § 2 Abs. 1 ergebende Entschädigung sowie die in § 2 Abs. 2 und 3 festgesetzten Höchstbeträge ermäßigen sich um 20 vom Hundert. Die Entschädigung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände bis zu den Höchstsätzen dieses Gesetzes festgesetzt werden, wenn die sich nach Satz 1 ergebende Entschädigung unbillig wäre.  
b) Die Entschädigung richtet sich nach dem bisherigen Recht, soweit die Heranziehung vor dem Wirksamwerden des Beitritts erfolgte.
25. Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 18 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026),  
mit folgenden Maßgaben:  
a) Die sich aus § 2 Abs. 3 Satz 2, §§ 3, 5 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, §§ 17 und 17a Abs. 1 bis 3 ergebende Entschädigung sowie die in § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 Satz 2 festgesetzten Höchstbeträge ermäßigen sich für Beteiligte, die ihren Wohnsitz oder Sitz in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet haben, um 20 vom Hundert. Die Entschädigung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände bis zu den Höchstsätzen dieses Gesetzes festgesetzt werden, wenn die sich nach Satz 1 ergebende Entschädigung unbillig wäre.  
b) § 18 gilt auch für das Inkrafttreten dieses Gesetzes in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet.
26. Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1765),  
mit folgenden Maßgaben:  
a) Die sich aus den in Kraft gesetzten Vorschriften ergebenden Gebühren ermäßigen sich bei der Tätigkeit von Rechtsanwälten, die ihre Kanzlei in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet eingerichtet haben, um 20 vom Hundert. Die Gebühren ermäßigen sich in gleicher Weise, wenn ein Rechtsanwalt vor Gerichten oder Behörden, die ihren Sitz in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Gebiet haben, im Auftrag eines Beteiligten tätig wird, der seinen Wohnsitz oder Sitz in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet hat. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.  
b) Eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts findet nicht statt.  
c) Bei den Gebühren der §§ 83, 85, 86 stehen  
aa) im ersten Rechtszug Verfahren vor dem Bezirksgericht den entsprechenden Verfahren des § 83 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Verfahren vor dem Kreisgericht den Verfahren des § 83 Abs. 1 Nr. 3,  
bb) im Berufungsverfahren Verfahren vor dem Bezirksgericht den entsprechenden Verfahren des § 85 Abs. 1,

cc) im Revisionsverfahren Verfahren vor dem Bezirksgericht den entsprechenden Verfahren des § 86 Abs. 1 Nr. 2

gleich.

d) Im Kassationsverfahren gelten die Vorschriften über das Revisionsverfahren in Strafsachen sinngemäß.

e) § 134 gilt auch für das Inkrafttreten dieses Gesetzes in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet.

27. Für die Kostengesetze gilt im übrigen die folgende

allgemeine Maßgabe:

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die jeweils in den Buchstaben a) der Maßgaben zum Gerichtskostengesetz, zur Kostenordnung, zum Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher, zum Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter, zum Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und zur Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Ermäßigungssätze zur Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse neu festzusetzen oder aufzuheben. Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie sich auf Gesetze beziehen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

28. Im übrigen gelten, falls in den Nummern 1 bis 27 nichts anderes bestimmt ist, die folgenden

allgemeinen Maßgaben:

a) Soweit in Vorschriften, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet in Kraft gesetzt werden oder auf Grund des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 in Kraft gesetzt worden sind, auf Recht der Bundesrepublik Deutschland verwiesen wird, das in diesem Gebiet keine Anwendung findet, sind die entsprechenden Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden. Bestehen solche Vorschriften nicht oder würde ihre Anwendung dem Sinn der Verweisung widersprechen, gelten die Vorschriften, auf die verwiesen wird, entsprechend.

b) Soweit in fortgeltendem Recht der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorschriften verwiesen wird, die keine Anwendung mehr finden, sind die entsprechenden Vorschriften des Rechts der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

c) Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch diesen Vertrag geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

d) Die Maßgaben a) bis c) gelten auch, wenn Vorschriften an bestimmte Verfahren anknüpfen.

e) Werden in den Vorschriften, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet in Kraft gesetzt werden, und in dem in diesem Gebiet geltenden Recht vergleichbare Behörden, sonstige Stellen oder Verfahren unterschiedlich bezeichnet, so treten die im dort geltenden Recht bezeichneten Stellen oder Verfahren an die Stelle derjenigen, die in den in Kraft gesetzten Vorschriften genannt sind; gleiches gilt bei Abweichungen in der Bezeichnung sonstiger Umstände, die inhaltlich vergleichbar sind.

f) Durch Verordnung eingeführte Vordrucke können in angepaßter Form verwendet werden.

g) Die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts anhängigen Verfahren werden in der Lage, in der sie sich befinden, nach den in Kraft gesetzten Vorschriften fortgesetzt.

h) Der Lauf einer verfahrensrechtlichen Frist, der vor dem Wirksamwerden des Beitritts begonnen hat, richtet sich nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Vorschriften.

i) Ist am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts ein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf bereits eingelegt oder zwar noch nicht eingelegt, aber die Frist zur Einlegung noch nicht abgelaufen, so richtet sich die Zulässigkeit des Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs und das weitere Verfahren hierzu nach den in Kraft gesetzten Vorschriften. Jedoch führen, wenn ein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf bereits unter Beachtung der Formvorschriften des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik eingelegt ist, abweichende Formvorschriften nicht zur Unzulässigkeit; nach den in Kraft gesetzten Vorschriften erforderliche Rechtsmittelanträge und -gründe sind binnen eines Monats nach dem Wirksamwerden des Beitritts nachzureichen. Ist die Zulässigkeit eines Rechtsmittels nach den in Kraft gesetzten Vorschriften davon abhängig, daß es von dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten ist, zugelassen wird, so entscheidet das Rechtsmittelgericht auch über die Zulassung des Rechtsmittels.

j) Ist vor dem Wirksamwerden des Beitritts ein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik in zulässiger Weise eingelegt worden, jedoch nach den in Kraft gesetzten Vorschriften nicht mehr zulässig und deshalb zu verwerfen, so fallen die im Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten und notwendigen Auslagen der Staatskasse zur Last. Entsprechendes gilt für Klagen, wenn die Klagebefugnis entfällt.

k) Geht durch das Inkraftsetzen des Bundesrechts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet die Zuständigkeit für eine Sache auf eine andere Stelle über, so hat die bisher zuständige Stelle die bei ihr befindlichen Akten und Vorgänge dieser Sache unverzüglich der nunmehr zuständigen Stelle zuzuleiten. Entsprechendes gilt für Akten und Vorgänge, die von der bisher zuständigen Stelle anderen Stellen nur vorübergehend ausgehändigt sind.

l) Am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts anhängige Kassationsverfahren werden nach dem Verfahrensrecht der Deutschen Demokratischen Republik zu Ende geführt.



#### Abschnitt IV

Abweichend von den Regelungen der Abschnitte I und III wird der im bisherigen Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bestehende Gerichts- und Verwaltungsaufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit einschließlich des Aufbaus der Staatsanwaltschaft, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit auf den Teil des Landes Berlin erstreckt, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt.

1. Folgende Rechtsvorschriften gelten abweichend von Abschnitt I auch in dem beigetretenen Teil des Landes Berlin:

a) Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349),

mit folgenden Maßgaben:

aa) Rechtsanwälte, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts mit Kanzlei in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, zugelassen sind, gelten als nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Sie gehören der Rechtsanwaltskammer Berlin an. Sie haben den Antrag auf Zulassung bei einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Berlin zu stellen. Wird der Antrag nicht binnen drei Monaten nach dem Wirksamwerden des Beitritts gestellt, ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen.

bb) Personen, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts ihren Wohnsitz in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, unterhalten, können nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Rechtsanwaltschaft auch zugelassen werden, wenn sie die Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit nach den in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern geltenden Vorschriften besitzen.

cc) Für Berufspflichtverletzungen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts begangen wurden, gilt die Verjährungsbestimmung der Verordnung über die Tätigkeit und die Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis vom 22. Februar 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 147).

b) Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803),

mit folgender Maßgabe:

In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, werden ausschließlich Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Zulassung bei einem Gericht als Notare zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts bestellt.

Rechtsanwälte, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in dem Teil des Landes Berlin zu Anwaltsnotaren in eigener Praxis bestellt sind, werden nach ihrer Zulassung bei einem Gericht in Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, zu Anwaltsnotaren nach der Bundesnotarordnung bestellt. Sie gehören der Notarkammer Berlin an.

2. Folgende Rechtsvorschriften gelten in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, ohne die in Abschnitt III genannten Maßgaben:

a) Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1821)

b) Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-5, veröffentlichten bereinigten Fassung

c) Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191)

d) Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496)

e) Rechtsberatungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135)

f) Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1453), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 479)

g) Beratungshilfegesetz vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689)

h) Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 360-3 und 369-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503).

3. Für folgende in Abschnitt III genannte Rechtsvorschriften gelten im Land Berlin folgende Besonderheiten:

a) Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701),

mit folgenden Maßgaben anstelle der in Abschnitt III in bezug auf dieses Gesetz genannten Maßgaben:

- aa) Richter aus dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, dürfen abweichend von § 23b Abs. 3 Satz 2 Geschäfte des Familienrichters wahrnehmen, wenn sie vor dem Wirksamwerden des Beitritts mindestens drei Jahre als Richter tätig gewesen sind.
- bb) § 21f Abs. 1 ist, unbeschadet des § 28 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes, für das Landgericht Berlin bis zum 31. Dezember 1993 nicht anzuwenden.
- cc) Ehrenamtliche Richter:
- Die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz in Berlin berufenen Schöffen und Hilfsschöffen üben ihr Amt für die Dauer des Zeitraums aus, für den sie berufen sind. Eine Neuwahl findet nicht statt. Die vorhandenen Vorschlagslisten (§ 52 Abs. 6 GVG) gelten bis zum Ende der laufenden Schöffenwahlperiode fort.
  - § 108 gilt mit folgender Maßgabe:  
Zum ehrenamtlichen Richter einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Berlin kann bis zum 31. Dezember 1991 auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammern auch ernannt werden, wer am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bei dem Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte an einer Kammer für Handelssachen als ehrenamtlicher Richter tätig war.
  - § 13 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes und § 20 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes gelten mit folgender Maßgabe:  
Zum ehrenamtlichen Richter bei dem Sozialgericht Berlin oder dem Arbeitsgericht Berlin kann bis zum 31. Dezember 1991 auf Vorschlag der zuständigen Verbände oder Stellen auch berufen werden, wer am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts Schöffe für Arbeitsrecht in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, war.
  - § 25 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt mit folgender Maßgabe:  
Die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts einer Kammer für Verwaltungssachen beim Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte zugeordneten Schöffen gelten als ehrenamtliche Richter des Verwaltungsgerichts Berlin für die Dauer der laufenden Wahlperiode mit Wirkung von dem Tag an als gewählt, der zwei Monate nach dem Wirksamwerden des Beitritts liegt.
- dd) Die Maßgabe q) zum Gerichtsverfassungsgesetz in Abschnitt III – Nr. 1 – gilt sinngemäß.
- ee) Die Maßgaben y) und z) zum Gerichtsverfassungsgesetz in Abschnitt III – Nr. 1 – gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bezirksgerichts das Landgericht Berlin tritt, soweit nicht die Zuständigkeit eines Gerichts der besonderen Gerichtsbarkeiten gegeben ist.

- b) Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206).

mit folgenden Maßgaben anstelle der in Abschnitt III in bezug auf dieses Gesetz genannten Maßgaben:

- aa) Wer bei einem Stadtbezirksgericht oder dem Stadtgericht Berlin als Richter tätig war oder ist, kann im Land Berlin Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt wahrnehmen, und zwar als
- beisitzender Richter, jedoch nicht bei einem oberen Landesgericht,
  - Richter bei dem Arbeitsgericht Berlin,
  - Richter bei einem Amtsgericht, jedoch nicht als Vorsitzender eines Schöffengerichts.
- Er erhält die Stellung eines Richters auf Probe. Voraussetzung für die Berufung in das Richterverhältnis auf Probe ist die Befähigung zum Berufsrichter im Sinne des § 9 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637). Soweit aus dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, tätige Richter gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik zur Ausübung der Rechtsprechung lediglich ermächtigt sind, entscheidet über die Berufung in das Richterverhältnis auf Probe der Senator für Justiz gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß.
- bb) Bis zum 31. Dezember 1993 ist bei dem Landgericht Berlin die Besetzung von Zivilkammern mit zwei Richtern auf Probe oder kraft Auftrags oder abgeordneten Richtern als Beisitzern zulässig, von denen einer länger als zwölf Monate im richterlichen Dienst stehen und die Befähigung zum Richteramt nach §§ 5 ff. des Deutschen Richtergesetzes erworben haben muß.
- cc) Wer beim Generalstaatsanwalt von Berlin oder bei den Staatsanwaltschaften der Stadtbezirke von Berlin als Staatsanwalt tätig war oder ist, kann im Land Berlin Aufgaben als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in einem dem Richterverhältnis auf Probe entsprechenden Rechtsverhältnis wahrnehmen. Voraussetzung ist die Befähigung zum Amt eines Staatsanwalts gemäß § 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 635). Soweit eine Überprüfung der Staatsanwälte durch den zuständigen Ausschuß in der Deutschen Demokratischen Republik nicht stattgefunden hat, entscheidet über die Berufung der Senator für Justiz gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß.

- dd) Ein Richter, der nach Maßgabe aa) zum Richter auf Probe ernannt worden ist, kann unter der Voraussetzung des § 25 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik in den Vorruhestand versetzt werden. Für das Vorruhestandsverhältnis gelten die für die Richter der in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Länder anzuwendenden Vorschriften.
- ee) In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, gelten für Richter die Maßgaben a), b), c), e), f), h), j), w) und y) zum Deutschen Richtergesetz in Abschnitt III – Nr. 8 –; für Staatsanwälte gelten die Maßgaben a), b), c), e), h), w), y)aa), y)bb), y)ee), y)ff), y)jj) und z)aa) sinngemäß. Das Land Berlin kann das Prüfungsverfahren des Staatsexamens für Studenten der Humboldt-Universität an das geltende Landesrecht anpassen.
- c) Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926),  
mit folgenden Maßgaben:
- aa) Die Maßgaben a) bis d) zur Zivilprozeßordnung in Abschnitt III – Nr. 5 – sind nicht anzuwenden.
- bb) In den von Gerichten des Teils des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, übergewandenen Verfahren ist bis zur Beendigung des Rechtszugs eine Vertretung der Parteien durch einen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten nicht erforderlich, soweit sie nach den bisher geltenden Vorschriften nicht vorgeschrieben war.  
Rechtsanwälte mit Kanzlei in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet, die in übergewandenen Verfahren zu Prozeßbevollmächtigten bestellt sind, sind bis zur Beendigung des Rechtszugs zur Fortführung der Prozeßvertretung berechtigt. Vorschriften, die die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem bestimmten Gericht voraussetzen, sind insoweit nicht anzuwenden.
- d) Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163),  
mit folgenden Maßgaben:
- aa) Die Maßgaben a) und c) zu diesem Gesetz in Abschnitt III – Nr. 13 – sind nicht anzuwenden.
- bb) Die Maßgabe d) zu diesem Gesetz in Abschnitt III – Nr. 13 – gilt im Land Berlin in folgender Fassung:  
Die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bei den Räten der Kreise befindlichen Vorgänge über Handels- und Genossenschaftsregister werden zu den nach dem im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht zuständigen Gerichten übergeführt.
- cc) Für die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, betreffenden anhängigen sowie die künftigen Verfahren nach § 148 Abs. 2 bis § 158 sind die nach dem im bisherigen Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht zuständigen Gerichte zuständig.
- e) Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354),  
mit folgender Maßgabe:  
Für Kassationsverfahren nach der Maßgabe h) zur Strafprozeßordnung in Abschnitt III – Nr. 14 – tritt im Land Berlin an die Stelle des Bezirksgerichts das Landgericht Berlin.
- f) Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1082),  
mit folgender Maßgabe:  
Die Maßgabe b) zum Gerichtskostengesetz in Abschnitt III – Nr. 19 – ist nicht anzuwenden.
- g) Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163),  
mit folgender Maßgabe:  
Die Maßgabe a) zur Kostenordnung in Abschnitt III – Nr. 20 – findet für die Tätigkeit von Notaren Anwendung, die ihre Geschäftsstelle in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, hatten.
- h) Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 9 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163),  
mit folgender Maßgabe:  
Die sich aus den in Kraft gesetzten Vorschriften ergebenden Gebühren ermäßigen sich um 20 vom Hundert, wenn der Kostenschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand in dem Teil des Landes Berlin, in dem das

Grundgesetz bisher nicht galt, hat. Soweit die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung wegen der in Satz 1 vorgesehenen Ermäßigung von dem Vollstreckungsschuldner nicht eingezogen werden können, erstreckt sich die Ermäßigung auf den Auftraggeber.

- i) Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1765),

mit folgender Maßgabe:

Die Maßgaben b) und c) zur Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in Abschnitt III – Nr. 26 – sind nicht anzuwenden.

- j) Die in Abschnitt III Nr. 28 aufgeführten allgemeinen Maßgaben werden um folgende Überleitungsvorschrift für die Berliner Gerichte ergänzt:

Die bei den Gerichten des Teils des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, anhängigen Verfahren gehen am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach dem im bisherigen Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht zuständigen Gerichte über.

Die Zuständigkeit für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe richtet sich nach dem neuen Recht.

Für die Erledigung anhängiger Kassationsverfahren ist anstelle des Bezirksgerichts das Landgericht Berlin zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit eines Rechtsmittelgerichts der besonderen Gerichtsbarkeiten gegeben ist.

4. Im übrigen finden die in Abschnitt III aufgeführten Maßgaben im Land Berlin Anwendung. Sie finden keine Anwendung, soweit sie mit der Aufrechterhaltung der besonderen Gerichtsstruktur im Gebiet des Artikels 1 Abs. 1 des Vertrages zusammenhängen.

## Sachgebiet B: Bürgerliches Recht

### Abschnitt I

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind ausgenommen:

1. Gesetz über die richterliche Vertragshilfe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-4, veröffentlichten bereinigten Fassung.
2. Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1082).

### Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt geändert oder ergänzt:

1. Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206),

wird wie folgt geändert:

Nach dem Fünften Teil wird folgender Teil angefügt:

#### „Sechster Teil

#### Inkrafttreten und Übergangsrecht

aus Anlaß der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Einführungsgesetzes  
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

#### Artikel 230

#### Umfang der Geltung; Inkrafttreten

(1) Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet gelten der § 616 Abs. 2 und 3 und die §§ 622 sowie 1706 bis 1710 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht.

(2) Das Bürgerliche Gesetzbuch und dieses Einführungsgesetz treten im übrigen in diesem Gebiet am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts nach Maßgabe der folgenden Übergangsvorschriften in Kraft.

## Artikel 231

## Erstes Buch: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs

## § 1

## Entmündigung

Rechtskräftig ausgesprochene Entmündigungen bleiben wirksam. Entmündigungen wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit gelten als Entmündigungen wegen Geistesschwäche, Entmündigungen wegen Mißbrauchs von Alkohol gelten als Entmündigungen wegen Trunksucht, Entmündigungen wegen anderer rauscherzeugender Mittel oder Drogen gelten als Entmündigungen wegen Fauschgiftsucht im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

## § 2

## Vereine

(1) Rechtsfähige Vereinigungen, die nach dem Gesetz über Vereinigungen – Vereinigungsgesetz – vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 10 S. 75), zuletzt geändert durch ... , vor dem Wirksamwerden des Beitritts entstanden sind, bestehen fort.

(2) Auf sie sind ab dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts die §§ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. § 55 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß die Vereinsregister statt von den Amtsgerichten von den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach den für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen zuständigen Stellen geführt werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Vereinigungen führen ab dem Wirksamwerden des Beitritts die Bezeichnung „eingetragener Verein“.

(4) Auf nicht rechtsfähige Vereinigungen im Sinn des Gesetzes über Vereinigungen - Vereinigungsgesetz - vom 21. Februar 1990 findet ab dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

## § 3

## Stiftungen

(1) Die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet bestehenden rechtsfähigen Stiftungen bestehen fort.

(2) Auf Stiftungen des Privaten Rechts sind ab dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts die §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

## § 4

## Haftung juristischer Personen für ihre Organe

Die §§ 31 und 89 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nur auf solche Handlungen anzuwenden, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts oder danach begangen werden.

## § 5

## Sachen

(1) Nicht zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören Gebäude, Baulichkeiten, Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen, die gemäß dem am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Recht vom Grundstückseigentum unabhängiges Eigentum sind. Das gleiche gilt, wenn solche Gegenstände am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts oder danach errichtet oder angebracht werden, soweit dies aufgrund eines vor dem Wirksamwerden des Beitritts begründeten Nutzungsrechts an dem Grundstück oder Nutzungsrechts nach §§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik zulässig ist.

(2) Das Nutzungsrecht an dem Grundstück und die erwähnten Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen gelten als wesentliche Bestandteile des Gebäudes.

## § 6

## Verjährung

(1) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung finden auf die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn, die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für den Zeitraum vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach den bislang für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kürzer als nach den Rechtsvorschriften, die bislang für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet galten, so wird die kürzere Frist von dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts an berechnet. Läuft jedoch die in den Rechtsvorschriften, die bislang für das in Artikel 3



des Einigungsvertrages genannte Gebiet galten, bestimmte längere Frist früher als die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der längeren Frist vollendet.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend auf Fristen anzuwenden, die für die Geltendmachung, den Erwerb oder den Verlust eines Rechts maßgebend sind.

## Artikel 232

### Zweites Buch. Recht der Schuldverhältnisse

#### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen für Schuldverhältnisse

Für ein Schuldverhältnis, das vor dem Wirksamwerden des Beitritts entstanden ist, bleibt das bisherige für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet geltende Recht maßgebend.

#### § 2

#### Miete

(1) Mietverhältnisse aufgrund von Verträgen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschlossen worden sind, richten sich von diesem Zeitpunkt an nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Auf berechnete Interessen im Sinne des § 564 b Abs. 2 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vermieter sich nicht berufen.

(3) Auf berechnete Interessen im Sinne des § 564 b Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Eigenbedarf) kann der Vermieter sich erst nach dem 31. Dezember 1992 berufen. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluß des Kündigungsrechts für den Vermieter angesichts seines Wohnbedarfs und seiner sonstigen berechtigten Interessen eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der Interessen des Mieters nicht zu rechtfertigen wäre.

(4) Vor dem 1. Januar 1993 kann der Vermieter ein Mietverhältnis nach § 564 b Abs. 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Mietverhältnisses wegen seines Wohn- oder Instandsetzungsbedarfs oder sonstiger Interessen nicht zugemutet werden kann.

(5) Der Mieter kann einer bis zum 31. Dezember 1992 erklärten Kündigung eines Mietverhältnisses über Geschäftsräume oder gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke widersprechen und vom Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Kündigung für ihn eine erhebliche Gefährdung seiner wirtschaftlichen Lebensgrundlage mit sich bringt. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Grund vorliegt, aus dem der Vermieter zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechnete Interessen ist, oder
2. wenn der Vermieter bei anderweitiger Vermietung eine höhere als die bisherige Miete erzielen könnte und der Mieter sich weigert, in eine angemessene Mieterhöhung von dem Zeitpunkt an einzuwilligen, zu dem die Kündigung wirksam war, oder
3. wenn der Mieter sich weigert, in eine Umlegung der Betriebskosten einzuwilligen, oder
4. wenn dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses aus anderen Gründen nicht zugemutet werden kann.

Eine Mieterhöhung ist angemessen im Sinne des Satzes 2 Nr. 2, soweit die geforderte Miete die ortsübliche Miete, die sich für Geschäftsräume oder Grundstücke gleicher Art und Lage nach Wegfall der Preisbindungen bildet, nicht übersteigt. Willigt der Mieter in eine angemessene Mieterhöhung ein, so kann sich der Vermieter nicht darauf berufen, daß er bei anderweitiger Vermietung eine höhere als die ortsübliche Miete erzielen könnte.

(6) Bei der Kündigung nach Absatz 5 werden nur die im Kündigungsschreiben angegebenen Gründe berücksichtigt, soweit nicht die Gründe nachträglich entstanden sind. Im übrigen gelten § 556 a Abs. 2, 3, 5 bis 7 und § 564 a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 93 b Abs. 1 bis 3, § 308 a Abs. 1 Satz 1 und § 708 Nr. 7 der Zivilprozeßordnung, § 16 Abs. 3 und 4 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

(7) Die Kündigungsfrist nach § 565 Abs. 1 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlängert sich für Kündigungen, die vor dem 1. Januar 1994 erklärt werden, um drei Monate.

#### § 3

#### Pacht

(1) Pachtverhältnisse aufgrund von Verträgen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschlossen worden sind, richten sich von diesem Zeitpunkt an nach den §§ 581 bis 597 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Die §§ 51 und 52 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642) bleiben unberührt.

## § 4

## Nutzung von Bodenflächen zur Erholung

(1) Nutzungsverhältnisse nach den §§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik aufgrund von Verträgen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschlossen worden sind, richten sich weiterhin nach den genannten Vorschriften des Zivilgesetzbuchs. Abweichende Regelungen bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über eine angemessene Gestaltung der Nutzungsentgelte zu erlassen. Angemessen sind Entgelte bis zur Höhe des ortsüblichen Pachtzinses für Grundstücke, die auch hinsichtlich der Art und des Umfangs der Bebauung in vergleichbarer Weise genutzt werden. In der Rechtsverordnung können Bestimmungen über die Ermittlung des ortsüblichen Pachtzinses, über das Verfahren der Entgelterhöhung sowie über die Kündigung im Fall der Erhöhung getroffen werden.

(3) Für Nutzungsverhältnisse innerhalb von Kleingartenanlagen bleibt die Anwendung des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) mit den in Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 4 zum Einigungsvertrag enthaltenen Ergänzungen unberührt.

## § 5

## Arbeitsverhältnisse

Für am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Arbeitsverhältnisse gelten unbeschadet des Artikels 230 von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

## § 6

## Verträge über wiederkehrende Dienstleistungen

Für am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Pflege- und Wartungsverträge und Verträge über wiederkehrende persönliche Dienstleistungen gelten von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

## § 7

## Kontoverträge und Sparkontoverträge

Das Kreditinstitut kann durch Erklärung gegenüber dem Kontoinhaber bestimmen, daß auf einen am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Kontovertrag oder Sparkontovertrag die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs einschließlich der im bisherigen Geltungsbereich dieses Gesetzes für solche Verträge allgemein verwendeten, näher zu bezeichnenden allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden sind. Der Kontoinhaber kann den Vertrag innerhalb eines Monats von dem Zugang der Erklärung an kündigen.

## § 8

## Kreditverträge

Auf Kreditverträge, die nach dem 30. Juni 1990 abgeschlossen worden sind, ist § 609 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

## § 9

## Bruchteilsgemeinschaften

Auf eine am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts bestehende Gemeinschaft nach Bruchteilen finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

## § 10

## Unerlaubte Handlungen

Die Bestimmungen der §§ 823 bis 853 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nur auf Handlungen anzuwenden, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts oder danach begangen werden.

## Artikel 233

## Drittes Buch. Sachenrecht

## § 1

## Besitz

Auf ein am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehendes Besitzverhältnis finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

## § 2

## Inhalt des Eigentums

(1) Auf das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum an Sachen finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, soweit nicht in den nachstehenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Wem bisheriges Volkseigentum zufällt oder wer die Verfügungsbefugnis über bisheriges Volkseigentum erlangt, richtet sich nach den besonderen Vorschriften über die Abwicklung des Volkseigentums.

## § 3

## Inhalt und Rang beschränkter dinglicher Rechte

(1) Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht am Ende des Tages vor dem Wirksamwerden des Beitritts belastet ist, bleiben mit dem sich aus dem bisherigen Recht ergebenden Inhalt und Rang bestehen, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften ein anderes ergibt.

(2) Eine spätere Bereinigung solcher Rechtsverhältnisse oder ihre Anpassung an das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze oder an veränderte Verhältnisse bleibt vorbehalten.

(3) Die Aufhebung eines Rechts, mit dem ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück belastet ist, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, wenn das Recht der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurfte und nicht eingetragen ist.

## § 4

## Sondervorschriften für dingliche Nutzungsrechte und Gebäudeeigentum

(1) Für das Gebäudeeigentum nach § 288 Abs. 4 oder § 292 Abs. 3 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik gelten von dem Wirksamwerden des Beitritts an die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Ausnahme der §§ 927 und 928 entsprechend.

(2) Ein Nutzungsrecht nach §§ 287 bis 294 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik, das nicht im Grundbuch des belasteten Grundstücks eingetragen ist, wird bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht beeinträchtigt, wenn ein aufgrund des Nutzungsrechts zulässiges Eigenheim oder sonstiges Gebäude in dem für den öffentlichen Glauben maßgebenden Zeitpunkt ganz oder teilweise errichtet ist. Der Erwerber des Eigentums oder eines sonstigen Rechts an dem belasteten Grundstück kann in diesem Fall die Aufhebung oder Änderung des Nutzungsrechts gegen Ausgleich der dem Nutzungsberechtigten dadurch entstehenden Vermögensnachteile verlangen, wenn das Nutzungsrecht für ihn mit Nachteilen verbunden ist, welche erheblich größer sind als der dem Nutzungsberechtigten durch die Aufhebung oder Änderung seines Rechts entstehende Schaden; dies gilt nicht, wenn er beim Erwerb des Eigentums oder sonstigen Rechts in dem für den öffentlichen Glauben des Grundbuchs maßgeblichen Zeitpunkt das Vorhandensein des Nutzungsrechts kannte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften Gebäudeeigentum, für das ein Gebäudegrundbuchblatt anzulegen ist, in Verbindung mit einem Nutzungsrecht an dem betroffenen Grundstück besteht.

## § 5

## Mitbenutzungsrechte

(1) Mitbenutzungsrechte im Sinn des § 321 Abs. 1 bis 3 und des § 322 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik gelten als Rechte an dem belasteten Grundstück, soweit ihre Begründung der Zustimmung des Eigentümers dieses Grundstücks bedurfte.

(2) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Rechte nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Rechtsvorschriften gegenüber einem Erwerber des belasteten Grundstücks oder eines Rechts an diesem Grundstück auch dann wirksam bleiben, wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind, behalten sie bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung ihre Wirksamkeit auch gegenüber den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs. Der Erwerber des Eigentums oder eines sonstigen Rechts an dem belasteten Grundstück kann in diesem Fall jedoch die Aufhebung oder Änderung des Mitbenutzungsrechts gegen Ausgleich der dem Berechtigten dadurch entstehenden Vermögensnachteile verlangen, wenn das Mitbenutzungsrecht für ihn mit Nachteilen verbunden ist, welche erheblich größer sind als der durch die Aufhebung oder Änderung dieses Rechts dem Berechtigten entstehende Schaden; dies gilt nicht, wenn derjenige, der die Aufhebung oder Änderung des Mitbenutzungsrechts verlangt, beim Erwerb des Eigentums oder sonstigen Rechts an dem belasteten Grundstück in dem für den öffentlichen Glauben des Grundbuchs maßgeblichen Zeitpunkt das Vorhandensein des Mitbenutzungsrechts kannte.

(3) Ein nach Absatz 1 als Recht an einem Grundstück geltendes Mitbenutzungsrecht kann in das Grundbuch auch dann eingetragen werden, wenn es nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften nicht eintragungsfähig war.

## § 6

## Hypotheken

(1) Für die Übertragung von Hypothekenforderungen nach dem Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehen, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche bei der Übertragung von Sicherungshypotheken anzuwenden sind, entsprechend. Das gleiche gilt für die Aufhebung solcher Hypotheken mit der Maßgabe, daß § 1183 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 27 der Grundbuchordnung nicht anzuwenden sind. Die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Verzicht auf eine Hypothek sind bei solchen Hypotheken nicht anzuwenden.

(2) Die Übertragung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden aus der Zeit vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik und die sonstigen Verfügungen über solche Rechte richten sich nach den entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

## § 7

## Am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts schwebende Rechtsänderungen

(1) Die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück richtet sich statt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Rechtsvorschriften, wenn der Antrag auf Eintragung in das Grundbuch vor dem Wirksamwerden des Beitritts gestellt worden ist. Dies gilt entsprechend für das Gebäudeeigentum.

(2) Ein Recht nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften kann nach diesem Tage gemäß diesen Vorschriften noch begründet werden, wenn hierzu die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist und diese beim Grundbuchamt vor dem Wirksamwerden des Beitritts beantragt worden ist. Auf ein solches Recht ist § 3 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Ist die Eintragung einer Verfügung über ein Recht der in Satz 1 bezeichneten Art vor dem Wirksamwerden des Beitritts beim Grundbuchamt beantragt worden, so sind auf die Verfügung die am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften anzuwenden.

## § 8

## Rechtsverhältnisse nach § 459 des Zivilgesetzbuchs

Soweit Rechtsverhältnisse und Ansprüche aufgrund des früheren § 459 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften am Ende des Tages vor dem Wirksamwerden des Beitritts bestehen, bleiben sie vorbehaltlich des § 2 sowie etwaiger zukünftiger Vorschriften über die Bereinigung oder Abwicklung solcher Rechtsverhältnisse unberührt. Soweit Gebäudeeigentum besteht, ist § 4 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

## Artikel 234

## Viertes Buch. Familienrecht

## § 1

## Grundsatz

Das Vierte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für alle familienrechtlichen Verhältnisse, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

## § 2

## Verlöbnis

Die Vorschriften über das Verlöbnis gelten nicht für Verlobnisse, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschlossen worden sind.

## § 3

## Wirkungen der Ehe im allgemeinen

(1) Ehegatten, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts die Ehe geschlossen haben und nach dem zur Zeit der Eheschließung geltenden Recht eine dem § 1355 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Wahl nicht treffen konnten, können bis zum Ablauf eines Jahres nach Wirksamwerden des Beitritts erklären, daß sie den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau als Ehenamen führen wollen. Dies gilt nicht, wenn die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist. Hat ein Ehegatte vor dem Wirksamwerden des Beitritts seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen hinzugefügt, so

1. entfällt der hinzugefügte Name, wenn die Ehegatten gemäß Satz 1 erklären, den Geburtsnamen dieses Ehegatten als Ehenamen führen zu wollen;
2. kann der Ehegatte bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Wirksamwerden des Beitritts erklären, anstelle des hinzugefügten Namens nunmehr seinen Geburtsnamen vorzustellen zu wollen.

§ 1355 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt nicht für einen Ehegatten, dessen zur Zeit der Eheschließung geführter Name Ehefrau geworden ist.

(2) Eine Namensänderung nach Absatz 1 Satz 1 erstreckt sich auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das 14. Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn er sich der Namensänderung seiner Eltern durch Erklärung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Abkömmling kann die Erklärung nur selbst abgeben; er bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen eines Abkömmlings geworden, so erstreckt sich die Namensänderung nach Absatz 1 Satz 1 auf den Ehenamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 gemeinsam abgeben. Die Erklärungen nach Absatz 2 Satz 1 und 3 sind innerhalb eines Jahres abzugeben; die Frist beginnt mit der Abgabe der Erklärung nach Absatz 1.

(3) Die Erklärungen nach Absatz 1 und 2 bedürfen der öffentlichen Beglaubigung. Sie sind dem für ihre Entgegennahme zuständigen Standesbeamten zu übersenden. Die Erklärungen können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(4) Zur Entgegennahme der Erklärung über die Änderung des Ehenamens ist der Standesbeamte zuständig, der das Familienbuch der Ehegatten führt; wird ein Familienbuch nicht geführt, so ist der Standesbeamte zuständig, der das Heiratsbuch führt. Der Standesbeamte nimmt auf Grund der Erklärung die Eintragung in das von ihm geführte Personenstandsbuch vor.

(5) Zur Entgegennahme der Erklärung über die Änderung des Geburtsnamens ist der Standesbeamte zuständig, der das Geburtenbuch führt; er nimmt auf Grund der Erklärung die Eintragung in das Geburtenbuch vor.

(6) Haben die Ehegatten die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geschlossen und wird ein Familienbuch nicht geführt, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig. Er erteilt, falls er kein Personenstandsbuch führt, in das auf Grund der Erklärung eine Eintragung vorzunehmen wäre, dem Erklärenden und den weiter von der Erklärung Betroffenen eine Bescheinigung über die Entgegennahme und die Wirkungen der Erklärung. Gleiches gilt, wenn die Geburt des Abkömmlings nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes beurkundet ist.

(7) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Verwaltungsvorschriften über die nähere Behandlung der Erklärungen und die Mitteilungspflichten der Standesbeamten zu erlassen.

#### § 4

##### Eheliches Güterrecht

(1) Haben die Ehegatten am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts im gesetzlichen Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik gelebt, so gelten, soweit die Ehegatten nichts anderes vereinbart haben, von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften über den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft.

(2) Jeder Ehegatte kann, sofern nicht vorher ein Ehevertrag geschlossen oder die Ehe geschieden worden ist, bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Wirksamwerden des Beitritts dem Kreisgericht gegenüber erklären, daß für die Ehe der bisherige gesetzliche Güterstand fortgelten solle. § 1411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Wird die Erklärung abgegeben, so gilt die Überleitung als nicht erfolgt. Aus der Wiederherstellung des ursprünglichen Güterstandes können die Ehegatten untereinander und gegenüber einem Dritten Einwendungen gegen ein Rechtsgeschäft, das nach der Überleitung zwischen den Ehegatten oder zwischen einem von ihnen und dem Dritten vorgenommen worden ist, nicht herleiten.

(3) Für die Entgegennahme der Erklärung nach Absatz 2 ist jedes Kreisgericht zuständig. Die Erklärung muß notariell beurkundet werden. Haben die Ehegatten die Erklärung nicht gemeinsam abgegeben, so hat das Kreisgericht sie dem anderen Ehegatten nach den für Zustellungen von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bekanntzumachen. Für die Zustellung werden Auslagen nach § 137 Nr. 2 der Kostenordnung nicht erhoben. Wird mit der Erklärung ein Antrag auf Eintragung in das Güterrechtsregister verbunden, so hat das Kreisgericht den Antrag mit der Erklärung an das Registergericht weiterzuleiten. Der aufgrund der Erklärung fortgeltende gesetzliche Güterstand ist, wenn einer der Ehegatten dies beantragt, in das Güterrechtsregister einzutragen. Wird der Antrag nur von einem der Ehegatten gestellt, so soll das Registergericht vor der Eintragung den anderen Ehegatten hören. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 gilt für die Auseinandersetzung des bis zum Wirksamwerden des Beitritts erworbenen gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens § 39 des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik sinngemäß.

(5) Für Ehegatten, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschieden worden sind, bleibt für die Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens und für die Entscheidung über die Ehwohnung das bisherige Recht maßgebend.

(6) Für die Beurkundung der Erklärung nach Absatz 2 und der Anmeldung zum Güterrechtsregister sowie für die Eintragung in das Güterrechtsregister beträgt der Geschäftswert 5000 Deutsche Mark.



## § 5

## Unterhalt des geschiedenen Ehegatten

Für den Unterhaltsanspruch eines Ehegatten, dessen Ehe vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschieden worden ist, bleibt das bisherige Recht maßgebend. Unterhaltsvereinbarungen bleiben unberührt.

## § 6

## Versorgungsausgleich

Für Ehegatten, die vor dem grundsätzlichen Inkrafttreten der versicherungs- und rentenrechtlichen Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geschieden worden sind oder geschieden werden, gilt das Recht des Versorgungsausgleichs nicht. Wird die Ehe nach diesem Zeitpunkt geschieden, findet der Versorgungsausgleich insoweit nicht statt, als das ausgleichende Anrecht Gegenstand oder Grundlage einer vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschlossenen wirksamen Vereinbarung oder gerichtlichen Entscheidung über die Vermögensverteilung war.

## § 7

## Abstammung

(1) Entscheidungen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangen sind und feststellen, daß der Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes ist, wer der Vater des Kindes ist oder daß eine Anerkennung der Vaterschaft unwirksam ist, bleiben unberührt. Dasselbe gilt für eine Anerkennung der Vaterschaft, die nach dem 31. März 1986 und vor dem Wirksamwerden des Beitritts wirksam geworden ist.

(2) Die Fristen für Klagen, durch welche die Ehelichkeit eines Kindes oder die Anerkennung der Vaterschaft angefochten wird, beginnen nicht vor dem Wirksamwerden des Beitritts, wenn der Anfechtungsberechtigte nach dem bisher geltenden Recht nicht klageberechtigt war.

(3) Ist vor dem Wirksamwerden des Beitritts die Vaterschaft angefochten oder Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Anerkennung der Vaterschaft erhoben und über die Klagen nicht vor dem Wirksamwerden des Beitritts rechtskräftig entschieden worden, so wird der Zeitraum von der Klageerhebung bis zum Wirksamwerden des Beitritts in die in Absatz 2 genannten Fristen nicht eingerechnet, wenn die Klage aufgrund des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr von dem Kläger erhoben oder nicht mehr gegen den Beklagten gerichtet werden kann.

(4) Andere als die in Absatz 1 genannten Entscheidungen und Erklärungen, die nach dem bisherigen Recht die Wirkung einer Vaterschaftsfeststellung haben, stehen einer Anerkennung der Vaterschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gleich.

## § 8

## Anpassung von Unterhaltsrenten für Minderjährige

(1) Der Vorhundertersatz nach § 1612 a Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet von der Landesregierung durch Rechtsverordnung (Anpassungsverordnung) bestimmt werden. Vor einer Bestimmung soll die Landesregierung die übrigen Landesregierungen in dem in Satz 1 genannten Gebiet und die Bundesregierung unterrichten.

(2) Die Landesregierung kann die Ermächtigung weiter übertragen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Bundesregierung den Vorhundertersatz gemäß § 1612 a Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in diesem Gebiet bestimmt.

(4) Eine Anpassung nach § 1612 a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann nicht für einen früheren Zeitpunkt als den Beginn des zweiten auf das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung folgenden Kalendermonats verlangt werden.

## § 9

## Regelbedarf des nichtehelichen Kindes

(1) Der Regelbedarf nach § 1615 f Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet von der jeweiligen Landesregierung durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Vor einer Festsetzung soll die Landesregierung die übrigen Landesregierungen in dem in Satz 1 genannten Gebiet und die Bundesregierung unterrichten. Der Regelbedarf ist in gleicher Weise nach dem Alter abzustufen wie der von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzte Regelbedarf. Eine Abstufung nach den örtlichen Unterschieden in den Lebenshaltungskosten findet nicht statt.

(2) Die Landesregierung kann die Ermächtigung weiter übertragen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Bundesregierung den Regelbedarf gemäß § 1615 f Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in diesem Gebiet festsetzt.

## § 10

## Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind im allgemeinen

Der Familienname eines vor dem Wirksamwerden des Beitritts geborenen Kindes bestimmt sich in Ansehung der bis zum Wirksamwerden des Beitritts eingetretenen namensrechtlichen Folgen nach dem bisherigen Recht.

## § 11

## Elterliche Sorge

(1) Die elterliche Sorge für ein Kind steht demjenigen zu, dem das Erziehungsrecht am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach dem bisherigen Recht zustand. Stand das Erziehungsrecht am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts dem Vater eines nichtehelichen Kindes oder einem anderen als der Mutter oder dem Vater des Kindes zu, so hat dieser lediglich die Rechtsstellung eines Vormunds.

(2) Entscheidungen, Feststellungen oder Maßnahmen, die das Gericht oder eine Verwaltungsbehörde vor dem Wirksamwerden des Beitritts in Angelegenheiten der elterlichen Sorge getroffen hat, bleiben unberührt. Für die Änderung solcher Entscheidungen, Feststellungen oder Maßnahmen gelten § 1674 Abs. 2 und § 1696 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(3) Hat das Gericht vor dem Wirksamwerden des Beitritts im Scheidungsurteil über das elterliche Erziehungsrecht nicht entschieden oder angeordnet, daß die Ehegatten das elterliche Erziehungsrecht bis zur Dauer eines Jahres nicht ausüben dürfen, gilt § 1671 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(4) Ist ein Kind durch seine Eltern oder mit deren Einverständnis in einer Weise untergebracht, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, so gelten für die Unterbringung vom Wirksamwerden des Beitritts an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Eltern haben alsbald nach dem Wirksamwerden des Beitritts um die gerichtliche Genehmigung der Unterbringung nachzusuchen. Die Unterbringung ist spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Wirksamwerden des Beitritts zu beenden, wenn das Gericht sie nicht vorher genehmigt hat.

## § 12

## Legitimation nichtehelicher Kinder

Die Frist nach § 1740e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beginnt nicht vor dem Wirksamwerden des Beitritts.

## § 13

## Annahme als Kind

(1) Für Annahmeverhältnisse, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts begründet worden sind, gelten § 1755 Abs. 1 Satz 2, §§ 1756, 1760 Abs. 2 Buchstabe e und §§ 1767 bis 1772 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht. § 1766 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt nicht, wenn die Ehe vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschlossen worden ist.

(2) Vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Entscheidungen des Gerichts, durch die ein Annahmeverhältnis aufgehoben worden ist, bleiben unberührt. Dasselbe gilt für Entscheidungen eines staatlichen Organs, durch die ein Annahmeverhältnis aufgehoben worden ist und die vor dem Wirksamwerden des Beitritts wirksam geworden sind.

(3) Ist ein Annahmeverhältnis vor dem Wirksamwerden des Beitritts ohne die Einwilligung des Kindes oder eines Elternteils begründet worden, so kann es aus diesem Grund nur aufgehoben werden, wenn die Einwilligung nach dem bisherigen Recht erforderlich war.

(4) Ist ein Annahmeverhältnis vor dem Wirksamwerden des Beitritts begründet worden und war die Einwilligung eines Elternteils nach dem bisherigen Recht nicht erforderlich, weil

1. dieser Elternteil zur Abgabe einer Erklärung für eine nicht absehbare Zeit außerstande war oder
2. der Aufenthalt dieses Elternteils nicht ermittelt werden konnte,

so kann das Annahmeverhältnis gleichwohl auf Antrag dieses Elternteils aufgehoben werden. § 1761 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres gestellt werden, wenn seit der Annahme noch keine drei Jahre verstrichen sind. Die Frist beginnt im Fall des Satzes 1 Nr. 1 mit dem Zeitpunkt, in dem der Elternteil die Fähigkeit zur Abgabe einer Erklärung wiedererlangt; im Fall des Satzes 1 Nr. 2 beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem dem Elternteil bekannt wird, daß die Annahme ohne seine Einwilligung erfolgt ist.

(5) Ist ein Annahmeverhältnis vor dem Wirksamwerden des Beitritts begründet worden und war die Einwilligung eines Elternteils nach dem bisherigen Recht nicht erforderlich, weil diesem Elternteil das Erziehungsrecht entzogen war, so kann das Annahmeverhältnis gleichwohl auf Antrag dieses Elternteils aufgehoben werden. § 1761 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Wirksamwerden des Beitritts gestellt werden.

(6) Ist ein Annahmeverhältnis vor dem Wirksamwerden des Beitritts begründet worden und ist die Einwilligung eines Elternteils ersetzt worden, weil ihre Verweigerung dem Wohle des Kindes entgegenstand, so gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Ist über die Klage eines leiblichen Elternteils auf Aufhebung eines Annahmeverhältnisses am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts noch nicht rechtskräftig entschieden worden, so gilt die Klage als Antrag auf Aufhebung des Annahmeverhältnisses. § 1762 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt nicht.

#### § 14

##### Vormundschaft

(1) Ab dem Wirksamwerden des Beitritts gelten für die bestehenden Vormundschaften und vorläufigen Vormundschaften die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Bisherige Bestellungen von Vormündern bleiben wirksam. Sind Ehegatten nach § 90 Abs. 1 des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam zu Vormündern bestellt, so gilt bei Verhinderung eines Mitvormunds § 1678 Abs. 1, 1. Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(3) Führt das Jugendamt oder das Staatliche Notariat selbst eine Vormundschaft, so wird diese als bestellte Amtsvormundschaft fortgeführt (§§ 1791 b, 1897 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(4) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anlegung von Mündelgeld sind erst ab 1. Januar 1992 anzuwenden.

(5) Für Ansprüche des Vormunds auf Vergütungen für die Zeit bis zum Wirksamwerden des Beitritts sowie auf Ersatz für Aufwendungen, die er in dieser Zeit gemacht hat, gilt das bisherige Recht.

(6) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 15

##### Pflegschaft

(1) Am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts werden die bestehenden Pflegschaften zu den entsprechenden Pflegschaften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Der Wirkungsbereich entspricht dem bisher festgelegten Wirkungsbereich.

(2) § 14 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

#### Artikel 235

##### Fünftes Buch. Erbrecht

#### § 1

##### Erbrechtliche Verhältnisse

(1) Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleibt das bisherige Recht maßgebend, wenn der Erblasser vor dem Wirksamwerden des Beitritts gestorben ist.

(2) Anstelle der §§ 1934 a bis 1934 e, 2338 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten auch sonst, wenn das nichteheliche Kind vor dem Wirksamwerden des Beitritts geboren ist, die Vorschriften über das Erbrecht des ehelichen Kindes.

#### § 2

##### Verfügungen von Todes wegen

Die Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen vor dem Wirksamwerden des Beitritts wird nach dem bisherigen Recht beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem Wirksamwerden des Beitritts stirbt. Dies gilt auch für die Bindung des Erblassers bei einem gemeinschaftlichen Testament, sofern das Testament vor dem Wirksamwerden des Beitritts errichtet worden ist.

#### Artikel 236

##### Einführungsgesetz: Internationales Privatrecht

#### § 1

##### Abgeschlossene Vorgänge

Auf vor dem Wirksamwerden des Beitritts abgeschlossene Vorgänge bleibt das bisherige Internationale Privatrecht anwendbar.

#### § 2

##### Wirkungen familienrechtlicher Rechtsverhältnisse

Die Wirkungen familienrechtlicher Rechtsverhältnisse unterliegen von dem Wirksamwerden des Beitritts an den Vorschriften des Zweiten Kapitels des Ersten Teils.

## § 3

## Güterstand

Die güterrechtlichen Wirkungen von Ehen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschlossen worden sind, unterliegen von diesem Tag an dem Artikel 15; dabei tritt an die Stelle des Zeitpunkts der Eheschließung der Tag des Wirksamwerdens des Beitritts. Soweit sich allein aus einem Wechsel des anzuwendenden Rechts nach Satz 1 Ansprüche wegen der Beendigung des früheren Güterstandes ergeben würden, gelten sie bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Wirksamwerden des Beitritts als gestundet."

2. Für den Versorgungsausgleich im Zusammenhang mit Anrechten, die aufgrund der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltenden Rechtsvorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung oder der dort geltenden Regelungen eines vergleichbaren Sicherungssystems erworben worden sind, gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

## § 1

(1) Hat ein Ehegatte ein Anrecht im Sinne des § 1587 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgrund der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltenden Rechtsvorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung oder der dort geltenden Regelungen eines vergleichbaren Sicherungssystems erworben und ist auf dieses Anrecht das Fremdretenrecht nicht anzuwenden, so ist der Versorgungsausgleich auszusetzen, § 628 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. Dies gilt nicht,

1. soweit über den Versorgungsausgleich ohne Einbeziehung dieses Anrechts eine Teilentscheidung getroffen werden kann;
2. wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen; in diesem Falle ist ein vorläufiger Versorgungsausgleich im Sinne von Absatz 2 Satz 2 durchzuführen.

(2) Ein nach Absatz 1 ausgesetzter Versorgungsausgleich ist auf Antrag wieder aufzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 1587g Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des § 3a Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vorliegen. In diesem Falle ist ein vorläufiger Versorgungsausgleich durchzuführen. Der vorläufige Versorgungsausgleich bestimmt sich nach den Vorschriften über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, die mit folgender Maßgabe Anwendung finden:

1. Das in Absatz 1 genannte Anrecht ist unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1587a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu bewerten und angemessen auszugleichen.
2. § 1587l des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt nicht.
3. § 3a Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich gilt nicht. Eine Hinterbliebenenversorgung zugunsten Geschiedener ist auf die Ausgleichsrente nach § 3a Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich anzurechnen; die Anrechnung unterbleibt, soweit dem Berechtigten neben der Ausgleichsrente nach § 1587g des Bürgerlichen Gesetzbuchs Unterhalt zustand.

(3) Für den vorläufigen Versorgungsausgleich findet § 53 b Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend Anwendung.

(4) Ist der Versorgungsausgleich ausgesetzt oder ein vorläufiger Versorgungsausgleich durchgeführt worden, so ist der Versorgungsausgleich wieder aufzunehmen, wenn die versicherungs- und rentenrechtlichen Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet grundsätzlich in Kraft treten.

## § 2

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussetzung des Versorgungsausgleichs oder für die Durchführung eines vorläufigen Versorgungsausgleichs nach § 1 nicht vor und ist für die Versicherung des Berechtigten ein Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zuständig, der seinen Sitz in einem der in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiete hat, so gilt der Berechtigte in Ansehung des Versorgungsausgleichs als bei dem Rentenversicherungsträger des Verpflichteten, wenn dieser seinen Sitz im bisherigen Geltungsbereich des Grundgesetzes hat, andernfalls bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte versichert. Der Rentenversicherungsträger, bei dem der Berechtigte danach als versichert gilt, führt die Versicherung nach den im bisherigen Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung, jedoch ohne Berücksichtigung knapp-schaftlicher Besonderheiten, durch.

## Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Grundbuchordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 § 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), mit folgenden Maßgaben:
  - a) Die Grundbücher werden vorbehaltlich späterer bundesgesetzlicher Regelung von den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts zuständigen oder den sonstigen durch Landesrecht bestimmten Stellen geführt

(Grundbuchämter). Die Zuständigkeit der Bediensteten des Grundbuchamts richtet sich nach den für diese Stellen am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts bestehenden oder in dem jeweiligen Lande erlassenen späteren Bestimmungen. Diese sind auch für die Zahl der erforderlichen Unterschriften und dafür maßgebend, inwieweit Eintragungen beim Grundstücksbestand zu unterschreiben sind.

- b) Amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 ist das am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts zur Bezeichnung der Grundstücke maßgebende oder das an seine Stelle tretende Verzeichnis.
  - c) Die Grundbücher, die nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts bestehenden Bestimmungen geführt werden, gelten als Grundbücher im Sinne der Grundbuchordnung.
  - d) Soweit nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften Gebäudegrundbuchblätter zu führen sind, sind diese Vorschriften weiter anzuwenden. Dies gilt auch für die Kenntlichmachung der Anlegung des Gebäudegrundbuchblatts im Grundbuch des Grundstücks.
  - e) In Ergänzung zur Grundbuchordnung sind die Vorschriften in den §§ 2 bis 34 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anwendbar, soweit sich nicht etwas anderes aus Rechtsvorschriften, insbesondere aus den Vorschriften des Grundbuchsrechts, oder daraus ergibt, daß die Grundbücher nicht von Gerichten geführt werden.
  - f) Anträge auf Eintragung in das Grundbuch, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts beim Grundbuchamt eingegangen sind, sind von diesem nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Verfahrensvorschriften zu erledigen.
  - g) Im übrigen gelten die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III unter Nr. 28 aufgeführten allgemeinen Maßgaben entsprechend. Am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts anhängige Beschwerdeverfahren sind an das zur Entscheidung über die Beschwerde nunmehr zuständige Gericht abzugeben.
2. Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 174 des Gesetzes vom 3. August 1980 (BGBl. I S. 1310), mit der Maßgabe, daß nur die §§ 7 bis 17 Anwendung finden.
  3. Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens vom 20. Dezember 1963 (BGBl. I S. 986) mit der Maßgabe, daß nur die §§ 26 und 28 Anwendung finden.
  4. Allgemeine Verfügung über die Einrichtung und Führung des Grundbuchs (Grundbuchverfügung) vom 8. August 1935 (Reichsministerialblatt S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 1984 (BGBl. I S. 1025),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Die §§ 43 bis 53 sind stets anzuwenden.
  - b) Die Einrichtung der Grundbücher richtet sich bis auf weiteres nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts bestehenden oder von dem jeweiligen Lande erlassenen späteren Bestimmungen. Im übrigen ist für die Führung der Grundbücher die Grundbuchverfügung entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus einer abweichenden Einrichtung des Grundbuchs etwas anderes ergibt oder aus besonderen Gründen Abweichungen erforderlich sind; solche Abweichungen sind insbesondere dann als erforderlich anzusehen, wenn sonst die Rechtsverhältnisse nicht zutreffend dargestellt werden können oder Verwirrung zu besorgen ist.
  - c) Soweit nach Buchstabe b) Bestimmungen der Grundbuchverfügung nicht herangezogen werden können, sind stattdessen die am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden oder von dem jeweiligen Lande erlassenen späteren Bestimmungen anzuwenden. Jedoch sind Regelungen, die mit dem in Kraft tretenden Bundesrecht nicht vereinbar sind, nicht mehr anzuwenden. Dies gilt insbesondere auch für derartige Regelungen über die Voraussetzungen und den Inhalt von Eintragungen. Am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts nicht vorgesehene Rechte oder Vermerke sind in entsprechender Anwendung der Grundbuchverfügung einzutragen.
  - d) Im Falle des Buchstaben c) sind auf die Einrichtung und Führung der Erbbaugrundbücher sowie auf die Bildung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen bei Erbbaurechten die §§ 56, 57 und 59 der Grundbuchverfügung mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die in § 56 vorgesehenen Angaben in die entsprechenden Spalten für den Bestand einzutragen sind. Ist eine Aufschrift mit Blattnummer nicht vorhanden, ist die in § 55 Abs. 2 der Grundbuchverfügung vorgesehene Bezeichnung „Erbbaugrundbuch“ an vergleichbarer Stelle im Kopf der ersten Seite des Grundbuchblatts anzubringen. Soweit in den oben bezeichneten Vorschriften auf andere Vorschriften der Grundbuchverfügung verwiesen wird, deren Bestimmungen nicht anzuwenden sind, treten an die Stelle der in Bezug genommenen Vorschriften der Grundbuchverfügung die entsprechenden anzuwendenden Regelungen über die Einrichtung und Führung der Grundbücher.
5. Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumssachen vom 1. August 1951 (BAnz. Nr. 152 vom 9. August 1951), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juli 1984 (BGBl. I S. 1025),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Soweit auf die Vorschriften der Grundbuchverfügung verwiesen wird und deren Bestimmungen nach den für die Überleitung der Grundbuchverfügung bestimmten Maßgaben nicht anzuwenden sind, treten an die Stelle der in Bezug genommenen Vorschriften der Grundbuchverfügung die entsprechenden anzuwendenden Regelungen über die Einrichtung und Führung der Grundbücher. Die in § 3 vorgesehenen Angaben sind in diesem Falle in die entsprechenden Spalten für den Bestand einzutragen.



- b) Ist eine Aufschrift mit Blattnummer nicht vorhanden, ist die in § 2 erwähnte Bezeichnung an vergleichbarer Stelle im Kopf der ersten Seite des Grundbuchblatts anzubringen.
6. Schiffsregisterordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-18, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Solange und soweit das jeweilige Land keine Bestimmung über die zuständigen Registergerichte getroffen hat, wird für die in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiete das Seeschiffsregister vom Kreisgericht Rostock (Stadt) und das Binnenschiffsregister vom Kreisgericht der Stadt Magdeburg geführt. Dies gilt entsprechend für die von den bisherigen Registerbehörden geführten Schiffsbauregister. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die in Satz 1 bezeichneten Bestimmungen zur Anpassung an die Grundsätze des § 1 der Schiffsregisterordnung durch Rechtsverordnung zu treffen. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.
- b) Schiffsregister- oder Schiffsbauregisterblätter, die nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Bestimmungen als Register geführt werden, gelten als Register im Sinne der Schiffsregisterordnung.
- c) Für ein am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts eingetragenes Schiff ist auf Antrag eine neue Schiffsurkunde auszustellen; § 63 der Schiffsregisterordnung gilt auch hier. Für die erstmalige Ausstellung dieser neuen Urkunde werden keine Kosten erhoben. Soweit in die Schiffsurkunden aufzunehmende Angaben in einem Registerblatt nach Buchstabe b nicht enthalten sind, können sie in den Schiffsurkunden weggelassen oder durch im Register verzeichnete vergleichbare Angaben ersetzt werden.
- d) Wasserfahrzeuge, Geräte und Schiffsbauwerke, die nach den vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften in das Register eingetragen worden sind, können auch dann eingetragen bleiben, wenn sie nicht zu den Seeschiffen im Sinne des § 3 Abs. 2, erster Halbsatz der Schiffsregisterordnung oder nicht zu den nach § 3 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung eintragungsfähigen Binnenschiffen gehören oder als Schiffsbauwerk nicht die Voraussetzungen des § 66 der Schiffsregisterordnung erfüllen; in diesem Fall sind die Vorschriften über eingetragene Schiffe oder eingetragene Schiffsbauwerke entsprechend anzuwenden.
- e) Im übrigen gelten die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III unter Nr. 28 aufgeführten allgemeinen Maßgaben entsprechend. Am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts anhängige Beschwerdeverfahren sind an das zur Entscheidung über die Beschwerde nunmehr zuständige Gericht abzugeben.
7. Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung (SchRegDV) vom 24. November 1980 (BGBl. I S. 2169), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1982 (BGBl. I S. 934),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Schiffsregister und Schiffsbauregister sowie die Registerakten sind an das nach den Maßgaben zur Schiffsregisterordnung zuständige Kreisgericht Rostock (Stadt) oder Kreisgericht der Stadt Magdeburg in Urschrift abzugeben. § 12 Abs. 1 bis 5 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung ist auf diesen Zuständigkeitswechsel nicht anzuwenden.
- b) Auf den vor dem Wirksamwerden des Beitritts angelegten Registerblättern können nach dem Wirksamwerden des Beitritts neue Eintragungen vorgenommen werden, wenn die Rechtsverhältnisse dadurch zutreffend wiedergegeben werden und keine Verwirrung entsteht. Andernfalls ist das Registerblatt anlässlich einer neuen Eintragung nach Maßgabe des § 13 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung umzuschreiben. Für die Neuanlegung von Registerblättern können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bis zum 31. Dezember 1991 noch die bisherigen Vordrucke verwendet werden, wobei die Angaben über die Registerbehörde oder sonstige überholte Angaben entsprechend zu berichtigen sind.
- c) Bei der Ausstellung neuer Schiffsurkunden für Schiffe, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts im Schiffsregister eingetragen sind, kann von den Mustern in den Anlagen der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung abgewichen werden, soweit das erforderlich ist, um den Inhalt eines noch fortgeführten Registerblatts aus der Zeit vor dem Wirksamwerden des Beitritts zutreffend wiederzugeben.
8. Produkthaftungsgesetz vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198) mit der Maßgabe, daß dieses Gesetz nur auf solche Produkte anwendbar ist, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts oder danach in Verkehr gebracht worden sind.
9. Verschollenheitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142),

und

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-7, veröffentlichten Fassung

jeweils mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Vorschriften dieser Gesetze sind auf Verfahren, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bereits eingeleitet sind, nicht anzuwenden. Solche Verfahren sind auf der Grundlage des bislang in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet geltenden Rechts abzuschließen.

- b) Die Wirkung einer vor dem Wirksamwerden des Beitritts erfolgten Todeserklärung bestimmt sich nach dem bislang in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet geltenden Recht.
10. Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513),  
mit folgenden Maßgaben:
- a) Artikel 233 §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet entsprechende Anwendung.
- b) Für die Übertragung und die Aufhebung von Hypotheken, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestanden, gelten die Vorschriften des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken mit der Maßgabe, daß zur Aufhebung die Zustimmung des Eigentümers nicht erforderlich ist. Die Bestimmungen des vorbezeichneten Gesetzes über den Verzicht auf die Hypothek sind bei solchen Hypotheken nicht anzuwenden.
11. Ehegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142),  
mit folgenden Maßgaben:
- a) §§ 1 bis 21 und §§ 28 bis 37 des Ehegesetzes gelten nicht für Ehen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschlossen worden sind. Die Wirksamkeit solcher Ehen bestimmt sich nach dem bisherigen Recht.
- b) Ist nach dem bisherigen Recht eine Ehe nichtig, so bestimmen sich die Folgen der Nichtigkeit nach den §§ 23 bis 26 des Ehegesetzes. Dies gilt nicht, wenn eine Ehe vor dem Wirksamwerden des Beitritts für nichtig erklärt worden ist.
- c) Ist eine Ehe vor dem Wirksamwerden des Beitritts für nichtig erklärt worden, so bestimmen sich die Folgen der Nichtigkeit nach dem bisherigen Recht. Für den Anspruch auf Unterhalt gelten die Vorschriften über den Unterhalt von Ehegatten, deren Ehe vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschieden worden ist, entsprechend. Ein Unterhaltsanspruch besteht nicht, wenn der Berechtigte die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt hat.
- d) Ist ein Ehegatte vor dem Wirksamwerden des Beitritts für tot erklärt worden, so bestimmt sich die Beendigung der Ehe nach dem bisherigen Recht. Ist der andere Ehegatte eine neue Ehe eingegangen und ist diese vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschieden worden, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebte, so bestimmt sich ein Wiederaufleben der durch die Todeserklärung beendeten Ehe nach dem bisherigen Recht.
12. Barwert-Verordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),  
mit folgender Maßgabe:  
Artikel 234 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gilt entsprechend.
13. Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 1261),  
mit folgender Maßgabe:  
Artikel 234 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gilt entsprechend.
14. Haftpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1978 (BGBl. I S. 145) mit der Maßgabe, daß dieses Gesetz nur auf solche Schadensereignisse anwendbar ist, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts oder danach eingetreten sind.

### Sachgebiet C: Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht

#### Abschnitt I

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind ausgenommen:

1. Fünftes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213).
2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 23. Dezember 1953 in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 312-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung.

#### Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt aufgehoben, geändert oder ergänzt:

1. Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393), wird wie folgt geändert:

- a) Nach Artikel 1 werden folgende Artikel 1 a und 1 b eingefügt:

„Artikel 1 a

Anwendbarkeit der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Sicherungsverwahrung finden Anwendung, wenn der Täter

1. die die Verurteilung auslösende Tat an einem Ort begangen hat, an dem das Strafgesetzbuch bereits vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, oder
2. seine Lebensgrundlage an dem in Nummer 1 bezeichneten Ort hat.

Artikel 1 b

Anwendbarkeit der Vorschriften des internationalen Strafrechts

Soweit das deutsche Strafrecht auf im Ausland begangene Taten Anwendung findet und unterschiedliches Strafrecht im Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt, finden diejenigen Vorschriften Anwendung, die an dem Ort gelten, an welchem der Täter seine Lebensgrundlage hat."

- b) Artikel 315 erhält folgende Fassung:

„Artikel 315

Geltung des Strafrechts für in der Deutschen Demokratischen Republik begangene Taten

(1) Auf vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik begangene Taten findet § 2 des Strafgesetzbuches mit der Maßgabe Anwendung, daß das Gericht von Strafe absieht, wenn nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht der Deutschen Demokratischen Republik weder eine Freiheitsstrafe noch eine Verurteilung auf Bewährung noch eine Geldstrafe verwirkt gewesen wäre. Neben der Freiheitsstrafe werden die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sowie die Führungsaufsicht nach § 68 Abs. 1 des Strafgesetzbuches nicht angeordnet. Wegen einer Tat, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts begangen worden ist, tritt Führungsaufsicht nach § 68f des Strafgesetzbuches nicht ein.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Geldstrafe (§§ 40 bis 43) gelten auch für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik begangenen Taten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Geldstrafe darf nach Zahl und Höhe der Tagessätze insgesamt das Höchstmaß der bisher angedrohten Geldstrafe nicht übersteigen. Es dürfen höchstens dreihundertsechzig Tagessätze verhängt werden.

(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Aussetzung eines Strafrestes sowie den Widerruf ausgesetzter Strafen finden auf Verurteilungen auf Bewährung (§ 33 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik) sowie auf Freiheitsstrafen Anwendung, die wegen vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik begangener Taten verhängt worden sind, soweit sich nicht aus den Grundsätzen des § 2 Abs. 3 des Strafgesetzbuches etwas anderes ergibt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit für die Tat das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat."

- c) Nach Artikel 315 werden folgende Artikel 315a bis 315c eingefügt:

„Artikel 315a

Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung

für in der Deutschen Demokratischen Republik verfolgte und abgeurteilte Taten

Soweit die Verjährung der Verfolgung oder der Vollstreckung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik bis zum Wirksamwerden des Beitritts nicht eingetreten war, bleibt es dabei. Die Verfolgungsverjährung gilt als am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts unterbrochen; § 78 c Abs. 3 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

Artikel 315b

Strafantrag bei in der Deutschen Demokratischen Republik begangenen Taten

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über den Strafantrag gelten auch für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik begangenen Taten. War nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfolgung ein Antrag erforderlich, so bleibt es dabei. Ein vor dem Wirksamwerden des Beitritts gestellter Antrag bleibt wirksam. War am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts das Recht, einen Strafantrag zu stellen, nach dem bisherigen Recht der Deutschen Demokratischen Republik bereits erloschen, so bleibt es dabei. Ist die Tat nach den Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nur auf Antrag verfolgbar, so endet die Antragsfrist frühestens am 31. Dezember 1990.

Artikel 315c

Anpassung der Strafdrohungen

Soweit Straftatbestände der Deutschen Demokratischen Republik fortgelten, treten an die Stelle der bisherigen Strafdrohungen die im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafdrohungen der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe. Die übrigen Strafdrohungen entfallen. § 10 Satz 2 des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik bleibt jedoch unberührt. Die Geldstrafe darf nach Art und Höhe der Tagessätze insgesamt das

Höchstmaß der bisher angedrohten Geldstrafe nicht übersteigen. Es dürfen höchstens dreihundertsechzig Tagessätze verhängt werden."

2. Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Dritten Teil wird folgender Vierter Teil eingefügt:

„Vierter Teil

Übernahme des Strafregisters beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik

§ 64 a

Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Der Generalbundesanwalt wird für das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen der Eintragungen und der zugrunde liegenden Unterlagen des bisher beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geführten Strafregisters zuständig; er trägt als speichernde Stelle insoweit die datenschutzrechtliche Verantwortung.

(2) Eintragungen des bisher beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geführten Strafregisters werden in das Bundeszentralregister übernommen. Die Übernahme der Eintragungen in das Bundeszentralregister erfolgt spätestens anlässlich der Bearbeitung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach Prüfung durch die Registerbehörde unter Beachtung von Absatz 3. Die Entscheidung über die Übernahme aller Eintragungen hat innerhalb von drei Jahren zu erfolgen.

(3) Nicht übernommen werden Eintragungen

1. über Verurteilungen oder Erkenntnisse, bei denen der zugrunde liegende Sachverhalt im Zeitpunkt der Übernahme dieses Gesetzes nicht mehr mit Strafe bedroht oder mit Ordnungsmitteln belegt ist,
2. über Verurteilungen oder Erkenntnisse, bei denen sich ergibt, daß diese mit rechtsstaatlichen Maßstäben nicht vereinbar sind,
3. von Untersuchungsorganen und von Staatsanwaltschaften im Sinne des Strafregistergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Bis zur Entscheidung über die Übernahme sind die Eintragungen nach Absatz 1 außerhalb des Bundeszentralregisters zu speichern und für Auskünfte nach diesem Gesetz zu sperren. Dies gilt auch für Eintragungen, deren Übernahme abgelehnt worden ist. Die in das Bundeszentralregister zu übernehmenden Eintragungen werden vom Zeitpunkt der Übernahmeentscheidung an nach den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt.

(5) Die Tilgungsfrist berechnet sich weiterhin nach den bisherigen Bestimmungen (§§ 26 bis 34 des Strafregistergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik). Erfolgt eine Neueintragung nach Übernahme des Bundeszentralregistergesetzes, gelten für die Feststellung und Berechnung der Tilgungsfrist die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 64 b

Eintragungen und Eintragungsunterlagen

Die nach § 64 a Abs. 1 gespeicherten Eintragungen und Eintragungsunterlagen aus dem ehemaligen Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik sind nach Ablauf von drei Jahren zu vernichten. Diese dürfen bis dahin außer für Registerführung vor allem für die Prüfung der Übernahme und der Schließigkeit verwendet werden. Diese Informationen dürfen außerdem den für die Rehabilitierung zuständigen Stellen für Zwecke der Rehabilitierung übermittelt werden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig."

- b) Der bisherige Vierte Teil wird Fünfter Teil.

3. Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

- a) § 199 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„§ 50 – Haftkostenbeitrag – erhält folgende Fassung:

„(1) Von Gefangenen, die Bezüge nach diesem Gesetz erhalten, werden Haftkosten nicht erhoben.

(2) Von Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1), darf ein Haftkostenbeitrag in Höhe des Betrages erhoben werden, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Der Bundesminister der Justiz stellt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge, jeweils getrennt für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und für das Gebiet, in dem das Strafvollzugsgesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, fest und macht ihn im Bundesanzeiger bekannt. Der Haftkostenbeitrag darf auch von dem unpfändbaren Teil der Bezüge, jedoch nicht zu Lasten des Hausgeldes oder des Unterhaltsbeitrages, angesetzt werden.

(3) Die Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2) kann davon abhängig gemacht werden, daß der Gefangene einen Haftkostenbeitrag bis zur Höhe des in Absatz 2 genannten Satzes monatlich im voraus entrichtet.

(4) Im Land Berlin gilt einheitlich der für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet geltende Durchschnittsbetrag.“

b) Nach § 201 wird folgender § 202 eingefügt:

„§ 202

Freiheitsstrafe und Jugendhaft der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Für den Vollzug der nach dem Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik gegen Jugendliche und Heranwachsende erkannten Freiheitsstrafe gelten die Vorschriften für den Vollzug der Jugendstrafe, für den Vollzug der Jugendhaft die Vorschriften über den Vollzug des Jugendarrestes.

(2) Im übrigen gelten für den Vollzug der nach dem Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafe und der Haftstrafe die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe.“

4. Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1988 (BGBl. I S. 638), wird wie folgt geändert:

Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Entschädigung für die Folgen einer rechtskräftigen Verurteilung,  
einer freiheitsentziehenden oder anderen vorläufigen Strafverfolgungsmaßnahme  
in der Deutschen Demokratischen Republik

Die §§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung, einer Maßregel oder Nebenfolge oder einer freiheitsentziehenden oder anderen vorläufigen Strafverfolgungsmaßnahme, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgte oder angeordnet wurde. Voraussetzung, Art und Höhe der Entschädigung für diese Folgen richten sich nach den bis zu diesem Zeitpunkt in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Vorschriften über die Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug (§§ 369ff. der Strafprozessordnung der Deutschen Demokratischen Republik). Bei Kassation übersteigt die Leistung nicht den für den Fall einer strafrechtlichen Rehabilitierung vorgesehenen Umfang.“

5. Das Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 312-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503), wird mit folgenden Maßgaben aufgehoben:

a) § 10 Abs. 1 des Gesetzes bleibt für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts begangenen Taten anwendbar.

b) Die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts nach § 15 des Gesetzes anhängigen Verfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende geführt.

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1764),

mit folgender Maßgabe:

§ 5 Nr. 8, soweit dort § 175 genannt ist, § 5 Nr. 9, die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung, §§ 144, 175, 182, 218 bis 219d und 236 sind nicht anzuwenden.

2. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393),

mit folgender Maßgabe:

Artikel 14 bis 292, 298 bis 306, 312 bis 314, 317 bis 319 und 322 bis 326 sind nicht anzuwenden.

3. Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853),

mit folgenden Maßgaben:

a) §§ 116 bis 125 sind nicht anzuwenden.

b) In der Überschrift vor § 3 sowie in § 1 Abs. 1, § 15 Abs. 2 Nr. 1, § 33 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 67 Abs. 4, § 80 Abs. 1, § 104 Abs. 1 Nr. 1, § 105 Abs. 1 und § 108 treten jeweils an die Stelle des Wortes „Verfehlung“ bzw. „Verfehlungen“ die Worte „rechtswidrige Tat“ bzw. „rechtswidrige Taten“.

c) In der Überschrift vor § 13 und in § 5 Abs. 2, Abs. 3, § 8 Abs. 1, Abs. 3, § 13 Abs. 1, Abs. 3, § 17 Abs. 2, § 31, § 39 Abs. 1, § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1, § 66 Abs. 1 und § 76 treten jeweils an die Stelle des Wortes „Zuchtmittel“ bzw. „Zuchtmitteln“ die Worte „Verwarnung, Erteilung von Auflagen und Jugendarrest“.

d) § 13 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.



e) § 34 Abs. 3 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Vormundschaftsrichterliche Erziehungsaufgaben sind

1. die Unterstützung der Eltern, des Vormundes und des Pflegers durch geeignete Maßnahmen,
2. die Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Jugendlichen.“

f) Für die Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen:

#### § 1

##### Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Das Jugendgerichtsgesetz wird auch auf rechtswidrige Taten angewandt, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts begangen worden sind.

(2) Auf Jugendstrafe darf gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden nicht erkannt werden, wenn die Straftat vor dem Wirksamwerden des Beitritts begangen ist und nach dem allgemeinen Strafrecht die Verhängung einer Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten zu erwarten gewesen wäre.

#### § 2

##### Freiheitsstrafen und Jugendhaft

(1) Freiheitsstrafen, auf die gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden erkannt worden ist, werden für die Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes der Jugendstrafe gleichgestellt. Die Verurteilung auf Bewährung wird für die Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gleichgestellt.

(2) Jugendhaft, auf die gegen einen Jugendlichen erkannt worden ist, wird für die Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes dem Jugendarrest gleichgestellt.

#### § 3

##### Teilvollstreckung einer Einheitsstrafe

§ 56 des Jugendgerichtsgesetzes wird nur für Urteile angewandt, die unter Zugrundelegung des Jugendgerichtsgesetzes ergangen sind.

#### § 4

##### Amnestiefälle

Für Freiheitsstrafen, auf die gegen Jugendliche und Heranwachsende vor dem Wirksamwerden des Beitritts erkannt worden ist und die im Wege der Amnestie ausgesetzt worden sind, gelten die §§ 22 bis 26a des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend.

#### § 5

##### Verweisungen

Soweit im Jugendgerichtsgesetz auf Vorschriften verwiesen wird, die durch den Einigungsvertrag geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

4. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Vorschriften des Ersten Teils des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind auch dann anzuwenden, wenn eine Handlung vor dem Wirksamwerden des Beitritts begangen worden ist und mit Ordnungsstrafe bedroht war.
- b) Soweit in Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik der Ausdruck „Ordnungsstrafe“ verwendet wird, tritt an seine Stelle der Ausdruck „Geldbuße“, in Wortzusammensetzungen der Ausdruck „Bußgeld“; an die Stelle der Ausdrücke „Ordnungsstrafverfügung“ und „Ordnungsstrafbestimmung“ treten die Ausdrücke „Bußgeldbescheid“ und „Bußgeldvorschrift“. Bestimmungen über einen höheren Mindestbetrag der Ordnungsstrafe als fünf Deutsche Mark in Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik sind nicht mehr anzuwenden.
- c) Die Zuständigkeitsbestimmungen zur Verhängung von Ordnungsstrafmaßnahmen behalten ihre Gültigkeit, soweit nichts anderes bestimmt wird.
- d) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten einschließlich des gerichtlichen Verfahrens und der Vollstreckung richtet sich vom Wirksamwerden des Beitritts ab ausschließlich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- e) Auf der Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten erlassene Ordnungsstrafmaßnahmen, die vor dem 1. Juli 1990 rechtskräftig geworden sind, werden nicht mehr vollstreckt. Dies gilt auch für Ordnungsstrafen, die nach § 39 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten festgesetzt worden sind. Soweit die Vollstreckung bereits erfolgt ist, hat es damit sein Bewenden.
- f) Ist vor dem Wirksamwerden des Beitritts eine Ordnungsstrafmaßnahme erlassen und die Beschwerdefrist nach § 33 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten noch nicht abgelaufen, so ist der Einspruch nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gegeben. Eine nach § 33 des Gesetzes zur Bekämpfung von

Ordnungswidrigkeiten eingelegte Beschwerde gilt als Einspruch, auch wenn sie am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts eingelegt wird. Ist die Frist für die Klage nach § 6 des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 595) noch nicht abgelaufen, so ist innerhalb dieser Frist diese Klage gegeben. Die Klage ist der verklagten Behörde zuzustellen. Im übrigen richtet sich das gerichtliche Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

- g) Ist eine Ordnungsstrafmaßnahme nach Maßgabe von Buchstabe f) angefochten, so sind Ordnungsstrafmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 oder 6 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten aufzuheben.
  - h) Soweit für die gerichtlichen Zuständigkeiten und Rechtsmittelzüge auf das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung verwiesen wird, richten sich die entsprechenden Zuständigkeiten und Rechtsmittelzüge danach, wie sie in Anlage I Kapitel III Buchstabe A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Buchstabe b Abs. 1, Buchstabe g Abs. 2, Buchstabe i Abs. 2 Nr. 2, Buchstabe j Abs. 1 Satz 3, Buchstaben k; l Abs. 2 Nr. 1 und Buchstabe m für das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt sind.
  - i) Soweit im übrigen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch diesen Vertrag geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.
5. Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),  
mit folgenden Maßgaben:
- a) Bei § 43 ist bis zur Geltung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage für alle Gefangenen die für die bisherigen Länder der Bundesrepublik Deutschland geltende Bemessungsgrundlage anzuwenden.
  - b) § 156 Abs. 1 ist bis zum Inkrafttreten beamtenrechtlicher Regelungen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nicht anzuwenden.
6. Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1988 (BGBl. I S. 638),  
mit folgender Maßgabe:  
§§ 16, 18 bis 19 sind nicht anzuwenden.

## Sachgebiet D: Handels- und Gesellschaftsrecht, Versicherungsvertragsrecht

### Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1. Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1964 (BGBl. I S. 433, 806)  
mit folgender Maßgabe:  
Versicherungsunternehmen können nach diesem Gesetz wegen ihrer Verbindlichkeiten aus Lebens- und Rentenversicherungen, die nach den vor Inkrafttreten des Währungsgesetzes in Geltung gewesenen Vorschriften in Reichsmark zu erfüllen gewesen wären, bis zu einer besonderen oder allgemeinen Abschlußgesetzgebung über die Regelung von Kriegsfolgen und Umstellungsansprüchen nicht in Anspruch genommen werden.

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

- 1. Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221),  
mit folgenden Maßgaben:
  - a) § 62 Abs. 2 bis 4, §§ 63, 64, 73, § 75 Abs. 3, § 75b Satz 2, §§ 82a, 83 sind nicht anzuwenden.
  - b) § 664 einschließlich der Anlage zu dieser Vorschrift ist nicht anzuwenden, soweit die Anwendung mit einer von der Deutschen Demokratischen Republik übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtung nicht zu vereinbaren ist; insoweit sind die für die Deutsche Demokratische Republik bisher geltenden Rechtsvorschriften weiter anzuwenden.
- 2. Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518),

mit folgenden Maßgaben:

a) Artikel 29 ist nicht anzuwenden.

b) Auf Handelsvertretervertragsverhältnisse, die vor dem 1. Juli 1990 nach den Vorschriften des Gesetzes über internationale Wirtschaftsverträge begründet wurden, findet dieses Gesetz in der bis zum 30. Juni 1990 gültigen Fassung vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 5 S. 61) bis zum Ablauf des Jahres 1993 weiter Anwendung.

3. Seerechtliche Verteilungsordnung vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1130), zuletzt geändert durch § 10 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770),

mit folgenden Maßgaben:

a) Klagen nach § 20 Abs. 4 Satz 4 sind bei dem Kreisgericht des Verteilungsverfahrens zu erheben.

b) Soweit auf Vorschriften der Konkursordnung verwiesen wird, sind die in Bezug genommenen Vorschriften auch im Anwendungsbereich der Gesamtvollstreckungsordnung (Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe a) anzuwenden; die Vorschriften der Gesamtvollstreckungsordnung gelten insoweit nicht.

4. Binnenschiffahrtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1120),

mit folgender Maßgabe:

Durch den gesamtdeutschen Gesetzgeber sollte für die gewerbliche Binnenschiffahrt bereits vor dem völkerrechtlichen Inkrafttreten des Straßburger Übereinkommens vom 4. November 1988 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschiffahrt (CLNI) die summenmäßige Haftungsbeschränkung eingeführt werden.

5. Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vom 5. Juli 1989 (BGBl. 1989 II S. 586),

mit folgender Maßgabe:

Artikel 3 ist nicht anzuwenden, soweit die Anwendung mit einer von der Deutschen Demokratischen Republik übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtung nicht zu vereinbaren ist.

6. Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355),

mit folgender Maßgabe:

§ 22 Abs. 1 ist für Aktiengesellschaften, die vor dem 1. Juli 1990 in das Handelsregister eingetragen wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Datum „31. Dezember 1965“ durch das Datum „30. Juni 1990“ ersetzt wird. Für Aktiengesellschaften, die vor dem 1. Juli 1990 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, aber noch nicht eingetragen worden sind, bleibt es bei den bisherigen Rechtsvorschriften über die Errichtung und Eintragung der Gesellschaft.

7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften vom 4. Juni 1980 (BGBl. I S. 836), geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355),

mit folgenden Maßgaben:

Artikel 12 ist für bereits bestehende oder bis zum 30. Juni 1990 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldete, aber noch nicht eingetragene Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit der Maßgabe anzuwenden, daß in § 1 Abs. 1 und 2 als Termin für die Kapitalerhöhung oder Umwandlung beziehungsweise Leistung weiterer Einlagen der 1. Juli 1995 festgesetzt wird. Dies gilt auch für Gesellschaften, die zwischen dem 1. Juli 1990 und dem Wirksamwerden des Beitritts auf der Grundlage des Gesetzes über die Änderung des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 44 S. 713) zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden sind, mit der Maßgabe, daß als Termin für die Kapitalerhöhung oder Umwandlung beziehungsweise Leistung weiterer Einlagen der 1. Juli 1992 festgesetzt wird.

8. Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1988 (BGBl. I S. 358),

mit folgender Maßgabe:

Solange die Aufgaben des Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen nach den §§ 12 und 13 Abs. 4 des Pflichtversicherungsgesetzes dem rechtsfähigen Verein „Verkehrsofferhilfe e.V.“ in Hamburg zugewiesen sind, kann der Bundesminister der Justiz Satzungsbestimmungen genehmigen, die den für die Regulierung von Schäden, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet verursacht sind, erforderlichen Deckungsbedarf nach der Höhe des Prämienaufkommens in diesem Gebiet anteilmäßig auf die dort tätigen Kraftfahrversicherer verteilt. Tritt an die Stelle der Verkehrsofferhilfe eine andere Einrichtung, so kann der Bundesminister der Justiz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates eine vergleichbare Regelung anordnen.

**Sachgebiet E: Gewerblicher Rechtsschutz; Recht gegen den unlauteren Wettbewerb; Urheberrecht****Abschnitt II**

Bundesrecht wird wie folgt ergänzt:

1. Zur Einführung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

**§ 1**

(1) Ab dem Wirksamwerden des Beitritts ist das Deutsche Patentamt alleinige Zentralbehörde auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

(2) Abweichend von § 26 des Patentgesetzes kann bis zum 31. Dezember 1996 zum Mitglied des Patentamts auch berufen werden, wer die in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 festgelegten Voraussetzungen für die Einstellung in den höheren Dienst erfüllt.

**§ 2**

Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und typographische Schriftzeichen, Halbleiterschutzrechte und Warenzeichen), die ab dem Wirksamwerden des Beitritts beim Deutschen Patentamt eingehen, sowie die hierauf erteilten oder eingetragenen Schutzrechte haben Geltung im gesamten Bundesgebiet.

**§ 3**

(1) Die vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet oder im übrigen Bundesgebiet eingereichten Anmeldungen und eingetragenen oder erteilten gewerblichen Schutzrechte werden mit Wirkung für ihr bisheriges Schutzgebiet aufrechterhalten und unterliegen weiterhin den jeweils für sie vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Rechtsvorschriften. Das gleiche gilt für die auf Grund internationaler Abkommen mit Wirkung für die genannten Gebiete eingereichten Anmeldungen und eingetragenen oder erteilten Schutzrechte.

(2) Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Deutschen Patentamts, die gemäß Absatz 1 unter Anwendung der vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltenden Rechtsvorschriften ergehen, entscheidet das Bundespatentgericht. Die Beschwerde ist auch gegen Entscheidungen der Beschwerdespruchstellen in den dort am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts noch anhängigen Verfahren eröffnet. Das Verfahren richtet sich nach den übergeleiteten Vorschriften des Bundesrechts. Anträge oder Klagen auf Löschung oder Nichtigerklärung eines gemäß Absatz 1 mit Wirkung für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet aufrechterhaltenen Schutzrechts sowie auf Erteilung einer Zwangslizenz an einem solchen Recht richten sich hinsichtlich ihrer Zulässigkeit und des Verfahrens nach den übergeleiteten Vorschriften des Bundesrechts.

(3) Anmeldungen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik eingereicht und noch nicht erledigt sind, werden vom Deutschen Patentamt weiterbehandelt.

(4) Anmeldungen, die ab dem Wirksamwerden des Beitritts beim Deutschen Patentamt eingereicht werden und mit denen Schutz nur für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet begehrt wird, werden als Anmeldungen nach § 2 behandelt. Das Deutsche Patentamt gibt dem Anmelder Gelegenheit, die Anmeldung zurückzunehmen; etwa gezahlte Gebühren werden erstattet.

(5) Ab dem Wirksamwerden des Beitritts werden Eintragungen, die beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik eingereichte Anmeldungen und von diesem eingetragene oder erteilte Schutzrechte betreffen, in die vom Deutschen Patentamt geführten Rollen oder Register vorgenommen und in den vom Deutschen Patentamt herausgegebenen Bekanntmachungsblättern veröffentlicht.

(6) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zur Ausführung der Absätze 3 bis 5 zu erlassen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Deutschen Patentamts übertragen.

**§ 4**

Wer vor dem Wirksamwerden des Beitritts beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik ein Schutzrecht angemeldet hat, oder sein Rechtsnachfolger genießt für die Anmeldung beim Deutschen Patentamt auch weiterhin ein Prioritätsrecht mit dem in Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 14. Juli 1967 in Stockholm beschlossenen Fassung bestimmten Inhalt.

**§ 5**

Wer ab dem 1. Juli 1990 in dem Gebiet, in dem ein Schutzrecht vor der nach § 13 vorgesehenen Erstreckung noch nicht gilt, erstmals Benutzungshandlungen vornimmt, die in dem anderen Gebiet ein dort angemeldetes, eingetragenes oder erteiltes Schutzrecht verletzen oder dort einen Anspruch auf angemessene Entschädigung begründen

würden, kann sich nach der Erstreckung dieses Schutzrechts nicht auf einen redlich erworbenen Besitzstand berufen. Dies gilt auch, wenn ein Schutzrecht angemeldet wird, dem in dem anderen Gebiet ein älteres Schutzrecht entgegenstehen würde.

#### § 6

Für ab dem Wirksamwerden des Beitritts beim Deutschen Patentamt eingereichte Patentanmeldungen ist § 3 Abs. 2 des Patentgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik eingereichte Patentanmeldung einer Anmeldung im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Patentgesetzes gleichsteht.

#### § 7

Der Anspruch auf Löschung eines auf Grund einer ab dem Wirksamwerden des Beitritts eingereichten Anmeldung eingetragenen Gebrauchsmusters nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gebrauchsmustergesetzes besteht auch dann, wenn der Gegenstand des Gebrauchsmusters auf Grund einer früheren beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik eingereichten Patentanmeldung geschützt worden ist.

#### § 8

Anmeldungen zur Erteilung von Urheberscheinen für industrielle Muster, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik eingereicht und noch nicht erledigt sind, werden vom Deutschen Patentamt als Anmeldungen zur Erteilung von Patenten für industrielle Muster weiterbehandelt. In diesem Fall gilt der Ursprungsbetrieb als anmeldeberechtigt.

#### § 9

(1) Gegen die Eintragung eines ab dem Wirksamwerden des Beitritts angemeldeten Zeichens kann Widerspruch nach § 5 Abs. 4 oder § 6 a Abs. 3 des Warenzeichengesetzes auch erheben, wer für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen ein mit dem angemeldeten Zeichen übereinstimmendes Zeichen (§ 31 des Warenzeichengesetzes) früher beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik angemeldet hat; der Anmeldung beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik steht eine internationale Registrierung mit Wirkung für die Deutsche Demokratische Republik gleich.

(2) Die Löschung eines auf Grund einer ab dem Wirksamwerden des Beitritts eingereichten Anmeldung eingetragenen Warenzeichens kann ein Dritter nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Warenzeichengesetzes auch dann beantragen, wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen eingetragen ist; einer solchen Eintragung steht eine internationale Registrierung mit Wirkung für die Deutsche Demokratische Republik gleich.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Widersprüche gegen internationale Registrierungen nach § 2 der Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken sowie für Anträge auf Entziehung des Schutzes nach § 10 der Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken.

#### § 10

Auf beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik eingetragene Marken (Warenzeichen und Dienstleistungsmarken) sind die Vorschriften über die Benutzung (§ 5 Abs. 7, § 11 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 5 und 6 des Warenzeichengesetzes) mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Frist von fünf Jahren am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts beginnt. Auf Marken, die ab diesem Zeitpunkt auf Grund einer Anmeldung nach § 3 Abs. 3 eingetragen werden, sind die Vorschriften des Warenzeichengesetzes über die Benutzung entsprechend anzuwenden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für mit Wirkung für die Deutsche Demokratische Republik international registrierte Marken.

#### § 11

Auf Erfindungen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gemacht worden sind, sind die vor dem Wirksamwerden des Beitritts in diesem Gebiet geltenden Vorschriften des Rechts der Arbeitnehmererfindungen anzuwenden.

#### § 12

Einer Ausstellung im Sinne des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen steht eine Ausstellung gleich, für die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach den dort vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Rechtsvorschriften durch Bekanntmachung Ausstellungsschutz gewährt worden ist.

#### § 13

Eine über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehende Rechtsvereinheitlichung, insbesondere die Regelung der Erstreckung bestehender Schutzrechte und anhängiger Anmeldungen auf das jeweils andere Gebiet, bleibt dem künftigen gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten.



2. Zur Einführung des Urheberrechtsgesetzes gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

#### § 1

- (1) Die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes sind auf die vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschaffenen Werke anzuwenden. Dies gilt auch, wenn zu diesem Zeitpunkt die Fristen nach dem Gesetz über das Urheberrecht der Deutschen Demokratischen Republik schon abgelaufen waren.
- (2) Entsprechendes gilt für verwandte Schutzrechte.

#### § 2

- (1) War eine Nutzung, die nach dem Urheberrechtsgesetz unzulässig ist, bisher zulässig, so darf die vor dem 1. Juli 1990 begonnene Nutzung in dem vorgesehenen Rahmen fortgesetzt werden, es sei denn, daß sie nicht üblich ist. Für die Nutzung ab dem Wirksamwerden des Beitritts ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.
- (2) Rechte, die üblicherweise vertraglich nicht übertragen werden, verbleiben dem Rechteinhaber.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für verwandte Schutzrechte entsprechend.

#### § 3

- (1) Sind vor dem Wirksamwerden des Beitritts Nutzungsrechte ganz oder teilweise einem anderen übertragen worden, so erstreckt sich die Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, der sich durch die Anwendung des Urheberrechtsgesetzes ergibt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 hat der Nutzungsberechtigte dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch auf die Vergütung entfällt, wenn alsbald nach seiner Geltendmachung der Nutzungsberechtigte dem Urheber das Nutzungsrecht für die Zeit nach Ablauf der bisher bestimmten Schutzdauer zur Verfügung stellt.
- (3) Rechte, die üblicherweise vertraglich nicht übertragen werden, verbleiben dem Rechteinhaber.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten für verwandte Schutzrechte entsprechend.

#### § 4

Auch nach Außerkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik behält ein Beschluß nach § 35 dieses Gesetzes seine Gültigkeit, wenn die mit der Wahrnehmung der Urheberrechte an dem Nachlaß beauftragte Stelle weiter zur Wahrnehmung bereit ist und der Rechtsnachfolger des Urhebers die Urheberrechte an dem Nachlaß nicht selbst wahrnehmen will.

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422), mit folgender Maßgabe:

Abweichend von § 27a Abs. 2 Satz 1 kann die Einigungsstelle auch mit einem Rechtskundigen als Vorsitzendem besetzt werden, der die Befähigung zum Berufsrichter nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworben hat.

### Sachgebiet F: Verfassungsgerichtsbarkeit

#### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2229)

mit folgenden Maßgaben:

- a) § 3 Abs. 2 gilt für Personen, die bis zu ihrer Wahl zum Richter des Bundesverfassungsgerichts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet tätig sind, mit der Abweichung, daß sie die Befähigung als Diplomburist besitzen müssen.
- b) § 22 Abs. 1 Satz 3 ist in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet in folgender Fassung anzuwenden:  
„Die Länder und ihre Verfassungsorgane können sich außerdem durch ihre Beschäftigten vertreten lassen.“

## Anlage I

## Kapitel IV

### Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

#### Sachgebiet A: Kriegsfolgenregelungen

##### Abschnitt I

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind ausgenommen:

1. Gesetz über die Abwicklung der Kriegsgesellschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4120-5, veröffentlichten bereinigten Fassung
2. Wertpapierbereinigungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 95 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)
3. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung
4. Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Januar 1964 (BGBl. I S. 45)
5. Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch §§ 7 und 38 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1964 (BGBl. I S. 45)
6. Wertpapierbereinigungsschlußgesetz vom 28. Januar 1964 (BGBl. I S. 45)
7. Gesetz zur Bereinigung der auf Reichsmark lautenden Wertpapiere der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung
8. Verordnung über die Aufgaben des Amtes für Wertpapierbereinigung vom 8. Mai 1964 (BGBl. I S. 317)
9. Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 95 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)  
einschließlich  
aller dazu auf Grund von § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 6, § 9 Abs. 5, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 5, § 24 Abs. 4, § 35 Abs. 2, §§ 58, 64, 65 und 76 ergangenen Rechtsverordnungen
10. Auslandsbonds-Entscheidigungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-3, veröffentlichten bereinigten Fassung
11. Altspargesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 36 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und das Gesetz zu § 4 Abs. 4 des Altspargesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1965 (BGBl. I S. 419)  
einschließlich  
aller dazu auf Grund von § 2 Abs. 3, § 2 a Abs. 2, § 4 Abs. 7, § 9 Abs. 1 und 2, §§ 10a, 13, 14 Abs. 4, § 15 Abs. 7, §§ 17, 18 Abs. 1, 7 und 8, § 19 Abs. 4 und 5, § 23 Abs. 6, §§ 26, 27 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 1 des Altspargesetzes ergangenen Rechtsverordnungen der Bundesregierung zur Durchführung des Altspargesetzes und  
aller dazu auf Grund der § 18 Abs. 7 und § 31 Abs. 2 des Altspargesetzes sowie des § 8 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes ergangenen Verordnungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Altspargesetzes
12. Allgemeines Kriegsfolgengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261)  
mit Ausnahme der §§ 1 und 2
13. Gesetz zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen vom 17. März 1965 (BGBl. I S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645)

14. Rechtsträger-Abwicklungsgesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2460),  
einschließlich  
aller dazu auf Grund von § 1 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen
15. Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3741)
16. Erste Verordnung zur Durchführung des Reparationsschädengesetzes vom 9. Juli 1970 (BGBl. I S. 1053)
17. Gesetz über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 12 Nr. 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3123)
18. Gesetz zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 465), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 133)
19. Gesetz zum Abschluß der Währungsumstellung vom 17. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3123)
20. Gesetz über die Abgeltung von Besetzungsschäden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 5624-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441)
21. Wertausgleichsgesetz vom 12. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1625), geändert durch Artikel 9 Nr. 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281)

## Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt aufgehoben, geändert oder ergänzt:

1. Altsparger Gesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 36 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)
  - a) In § 14 werden die Absätze 2 bis 4 durch folgenden Absatz 2 ersetzt:  
„(2) Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1991 von dem Entschädigungsberechtigten (§ 4) auf amtlichem Formblatt bei dem nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Institut, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 bei der Bundesschuldenverwaltung zu stellen. Stand die Altsparanlage im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark einer Mehrheit von natürlichen Personen zu, kann der Antrag von jedem Mitberechtigten mit Wirkung für alle Mitberechtigten gestellt werden.“
  - b) § 15 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:  
„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn ein Antrag nach § 14 in der vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Fassung nicht gestellt worden ist.“
  - c) In § 18 Abs. 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 3 letzter Satz“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
  - d) In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2“ ersetzt.
2. Allgemeines Kriegsfolgengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261)  
§ 33 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Datum „31. Dezember 1952“ die Worte „und vor dem 1. Januar 1992“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:  
„(2 a) Ein Recht auf Ablösung besteht auch dann, wenn eine natürliche Person nach dem Wirksamwerden des Beitritts und vor dem 1. Januar 1992 ihren ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet genommen hat.“
3. Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3741)  
§ 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Datum „31. Dezember 1952“ die Worte „und vor dem 1. Januar 1992“ eingefügt
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:  
„(2 a) Ein Anspruch auf Entschädigung kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auch dann zuerkannt werden, wenn ein Anspruchsberechtigter nach dem Wirksamwerden des Beitritts und vor dem 1. Januar 1992 seinen ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet genommen hat.“

**Sachgebiet B: Haushalts- und Finanzwesen****Abschnitt I**

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind ausgenommen:

1. Zweites Überleitungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 603-4, veröffentlichten bereinigten Fassung nebst Verordnung zur Durchführung des § 10 des Zweiten Überleitungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 603-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung.
2. Drittes Überleitungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 603-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), mit Ausnahme des § 16

**Abschnitt II**

Bundesrecht wird wie folgt aufgehoben, geändert oder ergänzt:

1. Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533)
  - a) Dem § 2 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
 

„Die jährlichen Leistungen des Fonds werden ab 1. Januar 1991

    1. zu 85 vom Hundert als besondere Unterstützung den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie dem Land Berlin zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs gewährt und auf diese Länder im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweils vorhergehenden Jahres ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Teils des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher schon galt, verteilt sowie
    2. zu 15 vom Hundert zur Erfüllung zentraler öffentlicher Aufgaben auf dem Gebiet der vorgenannten Länder verwendet.

Die Länder leiten 40 vom Hundert der ihnen zufließenden Fondsleistungen nach näherer Maßgabe der Landesgesetzgebung an ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) weiter.“
  - b) Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Die Kreditaufnahme für den Fonds unterliegt nicht der Beschränkung nach Artikel 115 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.“
  - c) § 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
 

„Satz 1 gilt nicht für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.“
    - bb) Absatz 6 wird gestrichen.
  - d) § 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Fonds werden ab 1. Januar 1991 für jedes Rechnungsjahr in einem Wirtschaftsplan veranschlagt.“
2. Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518)
  - a) § 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„Der Beitrag der Länder wird auf die einzelnen Länder zu 50 vom Hundert nach der Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweiligen Jahres und zu 50 vom Hundert nach § 2 verteilt; der Anteil des Landes Berlin am Beitrag der Länder wird vorab nach der Einwohnerzahl ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Teils des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, berechnet.“
    - bb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.“
    - cc) Absatz 3 wird gestrichen.
  - b) § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird bis 31. Dezember 1994 vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 in einen West- und einen Ostanteil aufgeteilt. Der Westanteil ist unter den Ländern Baden-Württemberg, Bayern,

Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zu verteilen, der Ostanteil unter den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die Aufteilung in den West- und den Ostanteil ist so vorzunehmen, daß im Ergebnis der durchschnittliche Umsatzsteueranteil pro Einwohner in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Jahren

1991	55 vom Hundert
1992	60 vom Hundert
1993	65 vom Hundert
1994	70 vom Hundert

des durchschnittlichen Umsatzsteueranteils pro Einwohner in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein beträgt. Der West- und der Ostanteil am Länderanteil an der Umsatzsteuer wird jeweils gesondert zu 75 vom Hundert im Verhältnis der Einwohnerzahl der Länder und zu 25 vom Hundert nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 verteilt."

c) § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Finanzausgleich wird bis zum 31. Dezember 1994 jeweils gesondert unter den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein einerseits sowie unter den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen andererseits durchgeführt. Das Land Berlin nimmt bis auf weiteres am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teil.“

d) § 11 a wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „des Umsatzsteueraufkommens“ die Worte „im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

bb) Folgender Absatz wird angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten bis zum 31. Dezember 1994 nicht für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie bis auf weiteres nicht für das Land Berlin.“

3. Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518)

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wird der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bis zum 31. Dezember 1996 nach einem Schlüssel auf die Gemeinden aufgeteilt, der von den Ländern auf Grund der jeweils neuesten Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ermittelt und durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt wird.“

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ergibt sich die Schlüsselzahl abweichend von Absatz 1 aus dem Anteil der Gemeinde an der durch Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes festgestellten Zahl der Einwohner des jeweiligen Landes.“

bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Ihm wird folgender Satz angefügt:

„Für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist in der Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Bevölkerungsstatistiken jeweils maßgebend sind.“

c) Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 beträgt bis zum 31. Dezember 1994 die Gewerbesteuerumlage in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 15 vom Hundert des Gewerbesteueraufkommens.“

4. Zerlegungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 470)

§ 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nehmen an der Zuweisung der Einkommensteuerberechtigung und an der Zerlegung der Körperschaftsteuer erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 teil; das gleiche gilt im Land Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt.“



b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nehmen an der Zerlegung der Lohnsteuer erstmals für das Kalenderjahr 1991 teil; das gleiche gilt im Land Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt. Für die Kalenderjahre 1991 bis 1994 wird die Lohnsteuer zwischen den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie dem Land Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, einerseits und den übrigen Bundesländern mit Ausnahme des Landes Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher schon galt, andererseits abweichend von § 5 Abs. 5 nach den Hundertsätzen zerlegt, die sich nach den Verhältnissen im Feststellungszeitraum 1992 ergeben. Auf Grund dieser Hundertsätze haben die obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer die Zerlegungsanteile der Wohnsitzländer an der von ihnen in den Kalenderjahren 1991 bis 1994 vereinnahmten Lohnsteuer zu ermitteln und bis zum 30. Juni 1995 an die obersten Finanzbehörden der Wohnsitzländer zu überweisen. Die obersten Finanzbehörden der Länder sollen Vorauszahlungen auf die voraussichtlichen Zerlegungsanteile für 1991 bis 1994 vereinbaren; das Nähere wird durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Für die Zerlegung der Lohnsteuer zwischen den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie dem Land Berlin in den Kalenderjahren 1991 bis 1994 gelten die Sätze 3 bis 5 entsprechend. Ansprüche nach den Sätzen 4 bis 6 erlöschen, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember 1998 geltend gemacht werden.“

5. Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1427), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436)

Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Während einer Übergangszeit bis 31. Dezember 1994 entscheiden die obersten Finanzbehörden der in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder über den Einsatz der automatischen Einrichtungen für die Festsetzung und Erhebung der von ihnen verwalteten Steuern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen; dabei können Zwischenlösungen bis zur vollen Einführung eines integrierten automatisierten Besteuerungsverfahrens vorgesehen werden.“

6. Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408),

a) In § 52 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „des Grundgesetzes und Berlin (West)“ durch die Worte „dieses Gesetzes“ ersetzt.

b) In § 263 werden nach dem Zitat „743“ ein Komma und das Zitat „744 a“ eingefügt.

7. Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408)

Nach Artikel 97 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 97 a

Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

§ 1

Zuständigkeit

Für vor dem 1. Januar 1991 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik entstandene Besitz- und Verkehrsteuern, Zulagen und Prämien, auf die Abgabenrecht Anwendung findet, und dazugehörige steuerliche Nebenleistungen, bleiben die nach den bisher geltenden Vorschriften einschließlich der Vorschriften der Einzelsteuergesetze örtlich zuständigen Finanzbehörden weiterhin zuständig. Dies gilt auch für das Rechtsbehelfsverfahren.

§ 2

Überleitungsbestimmungen für die Anwendung der Abgabenordnung  
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Für die Anwendung der Abgabenordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt folgendes:

1. Verfahren, die beim Wirksamwerden des Beitritts anhängig sind, werden nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu Ende geführt, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.
2. Fristen, deren Lauf vor dem Wirksamwerden des Beitritts begonnen hat, werden nach den Vorschriften der Abgabenordnung der Deutschen Demokratischen Republik (AO 1990) vom 22. Juni 1990 (Sonderdruck Nr. 1428 des Gesetzblattes) sowie des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juni 1990 (Sonderdruck Nr. 1428 des Gesetzblattes) berechnet, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.
3. § 152 ist erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts einzureichen sind; eine Verlängerung der Steuererklärungsfrist ist hierbei nicht zu berücksichtigen.

4. Die Vorschriften über die Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten sind erstmals anzuwenden, wenn nach dem Wirksamwerden des Beitritts ein Verwaltungsakt aufgehoben oder geändert wird. Dies gilt auch dann, wenn der aufzuhebende oder zu ändernde Verwaltungsakt vor dem Wirksamwerden des Beitritts erlassen worden ist. Auf vorläufige Steuerbescheide nach § 100 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 681 des Gesetzblattes) ist § 165 Abs. 2, auf Steuerbescheide nach § 100 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 681 des Gesetzblattes) ist § 164 Abs. 2 und 3 anzuwenden.
5. Die Vorschriften über die Festsetzungsverjährung gelten für die Festsetzung sowie für die Aufhebung und Festsetzung von Steuern, Steuervergütungen und, soweit für steuerliche Nebenleistungen eine Festsetzungsverjährung vorgesehen ist, von steuerlichen Nebenleistungen, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts entstehen. Für vorher entstandene Ansprüche sind die Vorschriften der Abgabenordnung der Deutschen Demokratischen Republik (AO 1990) vom 22. Juni 1990 (Sonderdruck Nr. 1428 des Gesetzblattes) sowie des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juni 1990 (Sonderdruck Nr. 1428 des Gesetzblattes) über die Verjährung und über die Ausschlußfristen weiter anzuwenden, soweit sie für die Festsetzung einer Steuer, Steuervergütung oder steuerlichen Nebenleistung, für die Aufhebung oder Änderung einer solchen Festsetzung oder für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen von Bedeutung sind; Nummer 9 Satz 2 bis 4 bleibt unberührt. Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sowie für die Festsetzung, Zerlegung und Zuteilung von Steuermaßbeträgen. Bei der Einheitsbewertung tritt an die Stelle des Zeitpunkts der Entstehung des Steueranspruchs der Zeitpunkt, auf den die Hauptfeststellung, die Fortschreibung, die Nachfeststellung oder die Aufhebung eines Einheitswertes vorzunehmen ist.
6. §§ 69 bis 76 und 191 Abs. 3 bis 5 sind anzuwenden, wenn der haftungsbegründende Tatbestand nach dem Wirksamwerden des Beitritts verwirklicht worden ist.
7. Bei der Anwendung des § 141 Abs. 1 Nr. 3 tritt an die Stelle des Wirtschaftswerts der Ersatzwirtschaftswert (§ 125 des Bewertungsgesetzes).
8. Die Vorschriften über verbindliche Zusagen auf Grund einer Außenprüfung (§§ 204 bis 207) sind anzuwenden, wenn die Schlußbesprechung nach dem Wirksamwerden des Beitritts stattfindet oder, falls eine solche nicht erforderlich ist, wenn dem Steuerpflichtigen der Prüfungsbericht nach dem Wirksamwerden des Beitritts zugegangen ist. Hat die Schlußbesprechung nach dem 30. Juni 1990 und vor dem Wirksamwerden des Beitritts stattgefunden oder war eine solche nicht erforderlich und ist der Prüfungsbericht dem Steuerpflichtigen nach dem 30. Juni 1990 und vor dem Wirksamwerden des Beitritts zugegangen, sind die bisherigen Vorschriften der Abgabenordnung der Deutschen Demokratischen Republik (AO 1990) vom 22. Juni 1990 (Sonderdruck Nr. 1428 des Gesetzblattes) sowie des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juni 1990 (Sonderdruck Nr. 1428 des Gesetzblattes) über verbindliche Zusagen auf Grund einer Außenprüfung weiter anzuwenden.
9. Die Vorschriften über die Zahlungsverjährung gelten für alle Ansprüche im Sinne des § 228 Satz 1, deren Verjährung gemäß § 229 nach dem Wirksamwerden des Beitritts beginnt. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, so sind für die Ansprüche weiterhin die Vorschriften der Abgabenordnung der Deutschen Demokratischen Republik (AO 1990) vom 22. Juni 1990 (Sonderdruck Nr. 1428 des Gesetzblattes) sowie des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juni 1990 (Sonderdruck Nr. 1428 des Gesetzblattes) über die Verjährung und Ausschlußfristen anzuwenden. Die Verjährung wird jedoch ab Wirksamwerden des Beitritts nur noch nach den §§ 230 und 231 gehemmt und unterbrochen. Auf die nach § 231 Abs. 3 beginnende neue Verjährungsfrist sind die §§ 228 bis 232 anzuwenden.
10. Zinsen entstehen für die Zeit nach dem Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften der Abgabenordnung. Die Vorschriften des § 233 a über die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen sind erstmals für Steuern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 entstehen. Ist eine Steuer über den Tag des Wirksamwerdens des Beitritts hinaus zinslos gestundet worden, so gilt dies als Verzicht auf Zinsen im Sinne des § 234 Abs. 2. Die Vorschriften des § 239 Abs. 1 über die Festsetzungsfrist gelten in allen Fällen, in denen die Festsetzungsfrist auf Grund dieser Vorschrift nach dem Wirksamwerden des Beitritts beginnt.
11. § 240 ist erstmals auf Säumniszuschläge anzuwenden, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts verwirkt werden.
12. Wird ein Verwaltungsakt angefochten, der vor dem Wirksamwerden des Beitritts wirksam geworden ist, bestimmt sich die Zulässigkeit des außergerichtlichen Rechtsbehelfs nach den bisherigen Vorschriften; ist über den Rechtsbehelf nach dem Wirksamwerden des Beitritts zu entscheiden, richten sich die Art des außergerichtlichen Rechtsbehelfs sowie das weitere Verfahren nach den neuen Vorschriften.
13. Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts begonnene Maßnahme der Zwangsvollstreckung ist nach dem bisherigen Recht zu erledigen. Werden weitere selbständige Maßnahmen zur Fortsetzung der bereits begonnenen Zwangsvollstreckung nach dem Wirksamwerden des Beitritts eingeleitet, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Als selbständige Maßnahme gilt auch die Verwertung eines gepfändeten Gegenstandes."

8. Treten Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Steuerberatungsrechts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet am 1. Januar 1991 in Kraft, sind bis zu diesem Zeitpunkt die Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik weiter anzuwenden.

9. Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treten in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet unter gleichzeitiger Änderung des Steuerberatungsgesetzes am 1. Januar 1991 in Kraft:

a) § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die vor dem 1. Januar 1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestellt worden sind, sowie Steuerberatungsgesellschaften, die vor dem 1. Januar 1991 in diesem Gebiet anerkannt worden sind, werden den nach diesem Gesetz bestellten Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und anerkannten Steuerberatungsgesellschaften vorbehaltlich der Regelung in § 40 a gleichgestellt.“

b) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Stundenbuchhalter im Sinne von § 3 der Anordnung vom 7. Februar 1990 über die Zulassung zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit als Helfer in Steuersachen und die Registrierung von Stundenbuchhaltern (GBl. I Nr. 12 S. 92) sind im Bezirk ihres Finanzamtes weiterhin zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt, soweit sie bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, Hilfe in Steuersachen leisten (beschränkte Hilfeleistung).“

c) Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

#### „§ 40 a

##### Vorläufige Bestellung

Als vorläufig bestellt gelten Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die nach dem 6. Februar 1990 und vor dem 1. Januar 1991 bestellt worden sind. Steuerbevollmächtigte haben mit der vorläufigen Bestellung das Recht zur uneingeschränkten Hilfe in Steuersachen für das Gebiet des Bezirks, in dem sie bestellt worden sind. Über die endgültige Bestellung entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit der zuständigen Steuerberaterkammer nach dem 31. Dezember 1994. Die endgültige Bestellung darf nicht versagt werden, wenn der Berufsangehörige an einem Übergangsseminar erfolgreich teilgenommen hat. § 157 und die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften sind entsprechend anzuwenden.“

d) Der fünfte Unterabschnitt erhält folgende Überschrift:

„Für die Berufserichtsbarkeit anzuwendende Vorschriften; Berufserichtsbarkeit in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“

e) § 153 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelten die Vorschriften bezüglich der Berufserichtsbarkeit mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Landgerichts das Kreisgericht und an die Stelle des Oberlandesgerichts das Bezirksgericht tritt. Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen des Kreisgerichts entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden.“

f) Dem § 157 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Bestellung nach Absatz 1 ist für Steuerbevollmächtigte, die bis zum 31. Dezember 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestellt worden sind, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 möglich.“

10. Zollgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1541)

§ 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Zollgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit den Zollanschlüssen, aber ohne die Zollausschlüsse und ohne die Zollfreiegebiete.“

11. Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612 - 7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2231)

a) § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Monopolgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme von Zollfreigebiet und Zollausschlüssen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zollausschlüsse und andere Zollfreigebie als die Freihäfen in das Monopolgebiet einzubeziehen.“

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird in Satz 1 und 2 das Wort „Reichsmonopolverwaltung“ durch „Bundesmonopolverwaltung“ ersetzt. Satz 3 wird gestrichen.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Branntwein aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften unterliegt nicht dem Einfuhrmonopol.“

c) § 25 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 2 Nr. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verpflichtung zur Schlempe- und Düngerverwertung entfällt, wenn in der Brennerei während des Betriebsjahres ausschließlich Rohstoffe verarbeitet werden, die selbstgewonnen sind.“

bb) Dem Absatz 3 Nr. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Verpflichtung zur Schlempe- und Düngerverwertung in anderen als Kartoffelgemeinschaftsbrennereien entfällt, wenn in der Brennerei während des Betriebsjahres ausschließlich Rohstoffe der Brennereigüter verarbeitet werden, die selbstgewonnen sind. In diesem Fall muß jeder Besitzer eines Brennereigutes im Betriebsjahr mindestens die Hälfte der Menge an selbstgewonnenen Rohstoffen an die Brennerei liefern, die seinem Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche aller Brennereigüter zu Beginn des Betriebsjahres entspricht. Satz 4 gilt entsprechend.“

d) In § 99 b wird die Zahl „100 000“ durch „200 000“ ersetzt.

e) § 154 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung abweichend von Absatz 1 regeln

1. das Verfahren, soweit es zur Sicherung des Monopolaufkommens oder zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen für den Monopolausgleich erforderlich ist,
2. die Besteuerung bei der Einfuhr, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung im Monopolgebiet hergestellter, mit Branntweinabgaben belasteter Erzeugnisse oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.“

f) Nach § 174 werden folgende §§ 175 und 176 eingefügt:

„Sonder- und Überleitungsregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet

§ 175

(1) Brennereien, die nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 22. Juni 1990 (GBl. SDR. Nr. 1441) brennberechtigt waren und die betriebsfähig sind, erhalten auf Antrag mit Beginn des Betriebsjahres 1991/92 ein landwirtschaftliches oder gewerbliches regelmäßiges Brennrecht, soweit in den Absätzen 2 und 4 Satz 4 nichts anderes bestimmt ist. Grundlage für die Ermittlung der Höhe des Brennrechts nach Maßgabe des Absatzes 2 ist die jeweilige Durchschnittserzeugung aus den Jahren 1987 bis 1989 (Referenzmenge). Waren am 1. Januar 1990 mehrere Brennereien eines Besitzers auf einem Grundstück vorhanden, so gelten für die Ermittlung der Referenzmenge diese als Einheit.

(2) Das regelmäßige Brennrecht beträgt bei Brennereien mit einer Referenzmenge

1. bis zu 22 000 hl A

a) für landwirtschaftliche Brennereien 75 vom Hundert und

b) für gewerbliche Brennereien 60 vom Hundert,

2. von mehr als 22 000 bis zu 45 000 hl A 40 vom Hundert,

3. von mehr als 45 000 bis zu 300 000 hl A 20 vom Hundert

der jeweiligen Referenzmenge der Brennerei oder der Brennereieinheit (Absatz 1 Satz 3). Im Fall der Nummer 2 beträgt das regelmäßige Brennrecht mindestens 13 200 hl A, im Fall der Nummer 3 mindestens 18 000 hl A, jedoch nicht mehr als 45 000 hl A. Ist die Referenzmenge höher als 300 000 hl A, wird kein regelmäßiges Brennrecht vergeben, jedoch erhält der Brennereibetrieb für das Betriebsjahr 1991/92 ein einmaliges Erzeugungskontingent von 75 000 hl A zur Herstellung von Branntwein aus Zuckerrübenmelasse. Brennereien mit Brennbestätigung nach § 15 Abs. 1 des in Absatz 1 genannten Gesetzes erhalten ein regelmäßiges Brennrecht von je 4 500 hl A.

(3) Brennrechte werden für die Herstellung von Branntwein aus

1. Korn (Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste),
2. Kartoffeln und anderem Getreide als ausschließlich Korn,
3. Zuckerrübenmelasse

vergeben.

(4) Die Brennrechte werden auf Antrag der Brennereien von der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein durch Kontingentbescheid vergeben. Sie setzt, ausgehend von der Art der bisherigen Erzeugungskontingente (§ 15 Abs. 2 des in Absatz 1 genannten Gesetzes) sowie dem Bedarf an Kornbranntwein (§ 101), die Geltung der Brennrechte nach Absatz 3 fest. Die Gesamtmenge an Brennrechten zur Herstellung von Kornbranntwein soll 100 000 hl A nicht überschreiten. Waren mehrere Brennereien eines Besitzers auf einem Grundstück vorhanden (Absatz 1 Satz 3), so legt die Bundesmonopolverwaltung die Brennrechtsaufteilung auf diese Brennereien entsprechend dem Antrag fest; sie kann davon abweichen, wenn die beantragte Aufteilung aus wirtschaftlichen oder agrarischen Gesichtspunkten nicht vertretbar ist.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Bemessung und Vergabe der Brennrechte näher zu regeln.

(6) Die Zusammenlegung von Brennereien nach Absatz 1 und die Übertragung ihrer Brennrechte (§ 42 Abs. 1 und 3) ist bis zum Ende des Betriebsjahres 1997/98 ausgeschlossen.

(7) §§ 36 und 57 finden keine Anwendung.

(8) Alle regelmäßigen Brennrechte aus der Zeit vor dem 7. November 1955 sind erloschen.

(9) Werden andere als die in Absatz 3 genannten Rohstoffe verarbeitet, gilt der daraus hergestellte Branntwein unbeschadet der §§ 38, 39 als außerhalb des Jahresbrennrechts erzeugt.

#### § 176

(1) Bis zum 30. September 1991 werden weiter angewandt

1. abweichend von § 40 der § 15 Abs. 1 bis 3 des in § 175 Abs. 1 genannten Gesetzes über Erzeugungskontingente;
2. abweichend von §§ 63, 64 bis 72a, 73 und 74 die §§ 32, 34 bis 36 des in § 175 Abs. 1 genannten Gesetzes für die Branntweinübernahmepreise.

(2) Bis zum 30. September 1991 tritt an die Stelle des besonderen Jahresbrennrechts nach § 82a Nr. 2 Satz 1 und 2 das jeweilige Erzeugungskontingent.

(3) Ab 1. Oktober 1991 werden bis zum Ablauf des Betriebsjahres 1995/96 abweichend von §§ 63, 64 bis 72a, 73 und 74 die §§ 32, 34 bis 36 des in § 175 Abs. 1 genannten Gesetzes für die Branntweinübernahmepreise mit der Maßgabe weiter angewandt, daß für Brennereien mit einem Jahresbrennrecht von mehr als 10 000 hl A besondere Übernahmepreise festgesetzt werden, die nicht höher sein dürfen als der niedrigste nach durchschnittlichen Selbstkostenpreisen festgesetzte Übernahmepreis oder, falls solche nicht festgelegt werden, als der niedrigste Einzelübernahmepreis.

(4) Absätze 1 und 3 gelten nicht für Branntwein aus anderen Rohstoffen als Getreide, Kartoffeln und Zuckerrübenmelasse sowie aus Verschlußkleinbrennereien."

12. Gesetz über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 602-1, veröffentlichten bereinigten Fassung

§ 4 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 4

Die bisherigen Zuständigkeiten der von der Deutschen Demokratischen Republik errichteten Monopolverwaltung für Branntwein entfallen. Die Verwaltung des Vermögens dieser Monopolverwaltung, das den Aufgaben des Branntweinmonopols dient, geht auf die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein über. Diese ist berechtigt, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung darüber zu verfügen. Gleichzeitig übernimmt sie die Verpflichtungen der Monopolverwaltung für Branntwein. Privatrechtliche Verträge dieser Monopolverwaltung können von jedem Vertragsteil abweichend von längeren vertraglichen Kündigungsfristen mit einer Frist von mindestens einem Vierteljahr gekündigt werden. Das Kündigungsrecht erlischt am 31. Dezember 1991. Macht ein Vertragsteil von dem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, so hat er den anderen Teil auf seinen Antrag angemessen zu entschädigen. Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen."

13. Das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), tritt in dem in Artikel 3 genannten Gebiet am 1. Januar 1991 in Kraft und wird wie folgt geändert:



Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Anwendung des Gesetzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 gelten in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, als Betriebe der Landwirtschaft

1. Betriebe, die durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gewinnen und
  - a) aus denen natürliche Personen Einkünfte erzielen oder
  - b) deren Inhaber eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft oder eine ähnliche Gemeinschaft, eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung oder eine juristische Person des privaten Rechts ist und bei denen im Falle der Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse der dauernde und nachhaltige Zukauf fremder Erzeugnisse 30 vom Hundert des Gesamtumsatzes nicht überschreitet oder
  - c) deren Inhaber eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach ihrer Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient,
 sowie Wanderschäfereien und Teichwirtschaften;
2. Betriebe, insbesondere Lohnbetriebe, Betriebe von Genossenschaften und Maschinengemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und andere Gemeinschaften, soweit diese für die in Nummer 1 bezeichneten Betriebe Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung ausführen;
3. Schöpfwerke zur Be- und Entwässerung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

Einkünfte im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a) sind nachhaltige Roherträge von mindestens 4 000 Deutsche Mark jährlich.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates zur Erleichterung der wirtschaftlichen Anpassung durch Rechtsverordnung

1. zu Absatz 1 Nr. 1 zu bestimmen, daß im Falle der Gewinnung tierischer Erzeugnisse
  - a) die Gewährung der Verbilligung davon abhängig ist, daß bestimmte Grenzen des Tierbestandes, bezogen auf den Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche, nicht überschritten werden,
  - b) die Verbilligung auch Betrieben der Tierproduktion ohne Bewirtschaftung eigener Flächen gewährt wird, soweit diese die Tierproduktion in Zusammenarbeit mit Betrieben der Pflanzenproduktion (Kooperation) betreiben und die Grenzen des Tierbestandes nach Buchstabe a), bezogen auf die von den zusammenarbeitenden Betrieben der Kooperation landwirtschaftlich genutzten Flächen, nicht überschritten werden;
2. anzuordnen, daß Betrieben der Landwirtschaft im Sinne des Absatzes 1 und der vorstehenden Nummer 1 bis zum 31. Dezember 1995 ein Ausgleich bis zur Höhe der Verbilligung nach § 3 für den Gasölverbrauch beim Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie für die Beförderung für den eigenen Betrieb von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Betriebsmitteln mit anderen als den in § 1 Abs. 1 genannten Fahrzeugen gewährt wird, soweit diese Fahrzeuge bereits vor dem 1. Januar 1991 zugelassen und zu den genannten Zwecken eingesetzt worden sind."

#### 14. Besitz- und Verkehrsteuern

– Inkrafttreten und allgemeine Anwendungsvorschriften –

(1) Das Recht der Bundesrepublik Deutschland auf folgenden Gebieten tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet am 1. Januar 1991 in Kraft:

1. das Recht der Besitz- und Verkehrsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer,
2. das Recht der Zulagen und Prämien, auf die Abgabenrecht Anwendung findet,
3. das Rennwett- und Lotterierecht sowie die bundesrechtlichen Regelungen der Abgabe von Spielbanken.

Für die in Satz 1 genannten Abgaben, Zulagen und Prämien, die vor dem 1. Januar 1991 entstehen, ist das bis zum 31. Dezember 1990 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet geltende Recht weiter anzuwenden.

(2) Bei der Anwendung des in Absatz 1 genannten Rechts für die Zeit vor dem 1. Januar 1991 behalten die Begriffe „Inland“, „Erhebungsgebiet“, „inländisch“, „einheimisch“, „Geltungsbereich des Grundgesetzes“, „Land Berlin“, „Ausland“, „Außengebiet“, „ausländisch“, „gebietsfremd“ und „außengebietlich“ die Bedeutung, die sie vor der Herstellung der Einheit Deutschlands in dem Staat hatten, in dessen Recht sie enthalten waren.

(3) Bei der Anwendung des in Absatz 1 genannten Rechts für die Zeit nach der Herstellung der Einheit Deutschlands ist unter der Bezeichnung „Deutsche Demokratische Republik“ mit oder ohne Hinweis auf den Einschluß von Berlin (Ost) das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet und unter der Bezeichnung „Berlin (West)“ der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz schon bisher galt, zu verstehen.

(4) Absatz 1 gilt auf den dort genannten Rechtsgebieten auch für Recht, das auf völkerrechtlichen Verträgen oder Vereinbarungen beruht.

15. Vorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögen- und Grundsteuer in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet

(1) Bis zur Festsetzung von Vorauszahlungen durch das zuständige Finanzamt sind die zuletzt zu leistenden Abschlagzahlungen nach der Selbstberechnungsverordnung vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 616) und der Verordnung über die Zahlung von Steuern der in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen im 2. Halbjahr 1990 vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 618) als Vorauszahlungen für die Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer ab 1. Januar 1991 in derselben Höhe und zu denselben Zahlungsterminen an das zuständige Finanzamt zu entrichten, ohne daß es dazu eines Steuerbescheids und einer besonderen Aufforderung bedarf. Dabei ist die bisher zusammengefaßte Abschlagzahlung nach Steuerarten aufzugliedern und der Zeitraum, für den die Steuer entrichtet wird, sowie die Steuernummer anzugeben.

(2) Körperschaften im Sinne der Verordnung über die Zahlung von Steuern der in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen im 2. Halbjahr 1990 vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 618) haben ab 1. Januar 1991 bis zu der Festsetzung der Grundsteuer zu den in § 28 des Grundsteuergesetzes genannten Fälligkeitstagen Vorauszahlungen auf die Grundsteuer für Betriebsgrundstücke mit Ausnahme der Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser zu entrichten, ohne daß es dazu eines Steuerbescheids und einer besonderen Aufforderung bedarf. Der Jahresbetrag der Vorauszahlungen beträgt 0,2 vom Hundert des Wertes, mit dem das Betriebsgrundstück in der DM-Eröffnungsbilanz angesetzt worden ist. Festsetzungen der Grundsteuer, die vor dem 1. Januar 1991 für die in Satz 1 genannten Grundstücke erfolgt sind, verlieren für die Zeit ab 1. Januar 1991 ihre Wirksamkeit.

16. Einkommensteuergesetz 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518)

- a) In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „außerhalb des Inlands“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
- b) § 2 a Abs. 5 und 6 wird aufgehoben.
- c) § 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 29 werden die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.
  - bb) Nummer 63 wird aufgehoben.
  - cc) Nummer 69 wird aufgehoben.
- d) § 7 Abs. 5 Satz 4, § 7 h Abs. 4, § 7 i Abs. 4 und § 11 a Abs. 5 werden aufgehoben.
- e) § 11 b wird wie folgt geändert:
  - aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - bb) Der Wortlaut des Absatzes 1 wird § 11 b.
- f) In § 42 Abs. 4 werden nach dem Zitat „§§ 10 e,“ das Zitat „10 f,“ eingefügt und das Zitat „52 Abs. 21 Satz 4 bis 6“ durch das Zitat „52 Abs. 21 Satz 4 bis 7“ ersetzt.
- g) In § 42 a Abs. 2 werden nach dem Zitat „§§ 10 e,“ das Zitat „10 f,“ eingefügt und das Zitat „52 Abs. 21 Satz 4 bis 6“ durch das Zitat „52 Abs. 21 Satz 4 bis 7“ ersetzt.
- h) In § 46 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a wird nach dem Zitat „§§ 10 e,“ das Zitat „10 f,“ eingefügt und das Zitat „52 Abs. 21 Satz 4 bis 6“ durch das Zitat „52 Abs. 21 Satz 4 bis 7“ ersetzt.
- i) § 50 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
- j) § 52 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Absatz 1 werden die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1991“ und jeweils die Jahreszahl „1989“ durch die Jahreszahl „1990“ ersetzt.
  - bb) Absatz 14 b Satz 2 wird aufgehoben.
  - cc) Nach Absatz 27 wird folgender Absatz 27 a eingefügt:  
 „(27a) § 42 Abs. 4 Satz 4, § 42 a Abs. 2 Satz 4 und § 46 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a gelten auch für Kalenderjahre vor 1991.“
- k) Nach § 55 werden folgende §§ 56 bis 59 angefügt:

„§ 56

Sondervorschriften für Steuerpflichtige in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Bei Steuerpflichtigen, die am 31. Dezember 1990 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und im Jahre 1990 keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im bisherigen Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten, gilt folgendes:

1. § 7 Abs. 5 ist auf Gebäude anzuwenden, die in dem Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach dem 31. Dezember 1990 angeschafft oder hergestellt worden sind.
2. § 52 Abs. 2 bis 33 ist nicht anzuwenden, soweit darin die Anwendung einzelner Vorschriften für Veranlagungszeiträume oder Wirtschaftsjahre vor 1991 geregelt ist.

#### § 57

##### Besondere Anwendungsregeln aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

- (1) Die §§ 7 c, 7 f, 7 g, 7 k und 10 e dieses Gesetzes, die §§ 76, 78, 82 a und 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie die §§ 7 und 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes sind auf Tatbestände anzuwenden, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach dem 31. Dezember 1990 verwirklicht worden sind.
- (2) Die §§ 7 b und 7 d dieses Gesetzes sowie die §§ 81, 82 d, 82 g und 82 i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sind nicht auf Tatbestände anzuwenden, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet verwirklicht worden sind.
- (3) Bei der Anwendung des § 7 g Abs. 2 Nr. 1, des § 13 a Abs. 4 und 8 und des § 14 a Abs. 1 ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anstatt vom maßgebenden Einheitswert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft und den darin ausgewiesenen Werten vom Ersatzwirtschaftswert nach § 125 des Bewertungsgesetzes auszugehen.
- (4) § 10 d Abs. 1 ist anzuwenden, wenn in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen der Gesamtbetrag der Einkünfte nach den Vorschriften dieses Gesetzes ermittelt worden ist. § 10 d Abs. 2 und 3 ist auch für Verluste anzuwenden, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Veranlagungszeitraum 1990 entstanden sind.
- (5) § 22 Nr. 4 ist auf vergleichbare Bezüge anzuwenden, die auf Grund des Gesetzes über Rechtsverhältnisse der Abgeordneten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Mai 1990 (GBl. I Nr. 30 S. 274) gezahlt worden sind.

#### § 58

##### Weitere Anwendung von Rechtsvorschriften, die vor Herstellung der Einheit Deutschlands in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gegolten haben

- (1) Die Vorschriften über Sonderabschreibungen nach § 3 Abs. 1 des Steueränderungsgesetzes vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 136) in Verbindung mit § 7 der Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer — Steueränderungsgesetz — vom 16. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 195) sind auf Wirtschaftsgüter weiter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem 1. Januar 1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet angeschafft oder hergestellt worden sind.
- (2) Rücklagen nach § 3 Abs. 2 des Steueränderungsgesetzes vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 136) in Verbindung mit § 8 der Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer — Steueränderungsgesetz — vom 16. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 195) dürfen, soweit sie zum 31. Dezember 1990 zulässigerweise gebildet worden sind, auch nach diesem Zeitpunkt fortgeführt werden. Sie sind spätestens im Veranlagungszeitraum 1995 gewinn- oder sonst einkünfteerhöhend aufzulösen. Sind vor dieser Auflösung begünstigte Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden, sind die in Rücklage eingestellten Beträge von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzuziehen; die Rücklage ist in Höhe des abgezogenen Betrags im Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung gewinn- oder sonst einkünfteerhöhend aufzulösen.
- (3) Die Vorschrift über den Steuerabzugsbetrag nach § 9 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer — Steueränderungsgesetz — vom 16. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 195) ist für Steuerpflichtige weiter anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eine Betriebsstätte begründet haben, wenn sie von dem Tag der Begründung der Betriebsstätte an zwei Jahre lang die Tätigkeit ausüben, die Gegenstand der Betriebsstätte ist.

#### § 59

##### Überleitungsregelungen für den Lohnsteuerabzug für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

- (1) Für den Steuerabzug vom Arbeitslohn der Arbeitnehmer, die am 20. September 1990 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im bisherigen Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten, gilt folgendes:
  1. Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1991 ist abweichend von § 39 Abs. 1 bis 3 die Anordnung über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1991 für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, vom 31. Juli 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1063) weiter anzuwenden. Für einen Arbeitnehmer, der erstmals im Laufe des Kalenderjahrs 1991 Arbeitslohn bezieht, ist die Lohnsteuerkarte 1991 von der Meldebehörde auszustellen, in deren Zuständigkeitsbereich der Arbeitnehmer am 1. Januar 1991 seine

Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; § 39 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

2. Abweichend von § 39 a Abs. 2 Satz 5 darf auf der Lohnsteuerkarte 1991 ein Freibetrag mit Wirkung vom 1. Januar 1991 an eingetragen werden.

3. § 39 c Abs. 2 ist für 1991 nicht anzuwenden.

(2) Abweichend von § 41 a Abs. 2 ist für Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2) in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Lohnsteueranmeldungszeitraum für das Kalenderjahr 1991 ausschließlich der Kalendermonat.

(3) § 42 d ist auch auf die Lohnsteuer anzuwenden, die nach der Herstellung der Einheit Deutschlands auf Grund des weiter anzuwendenden Rechts der Deutschen Demokratischen Republik einzubehalten und abzuführen ist. § 20 Abs. 4 der Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (Bekanntmachung vom 22. Dezember 1952 - GBl. Nr. 182 S. 1413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juni 1990 (Sonderdruck Nr. 1427 des Gesetzblattes), ist auf die in Satz 1 bezeichnete Lohnsteuer nicht anzuwenden."

17. Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518)

§ 53 c wird mit Ablauf des 31. Dezember 1990 aufgehoben.

18. Wohnungsbau-Prämien-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2098), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518)

Dem § 10 werden folgende Absätze angefügt:

„(6) In den Kalenderjahren 1991 bis 1993 gilt für Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen, die zur Förderung des Wohnungsbaus in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestimmt sind, zusätzlich:

1. Der Vertrag muß ausdrücklich zur Verwendung zum Wohnungsbau in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestimmt sein. Ein Vertrag, der diese Bestimmung nicht enthält, kann entsprechend ergänzt werden.

2. Für Beiträge auf Grund eines Vertrages nach Nummer 1 gilt § 3 Abs. 1 und Abs. 2 mit der Maßgabe, daß sich der Prämien-satz um 5 vom Hundert der Aufwendungen (Zusatzprämie) und die prämiensbegünstigten Aufwendungen um 1 200 Deutsche Mark, bei Ehegatten um 2 400 Deutsche Mark, erhöhen (zusätzlicher Höchstbetrag).

3. Eine Verfügung, die § 2 Abs. 2, nicht aber dem besonderen vertraglichen Zweck entspricht, ist hinsichtlich der Zusatzprämie und des zusätzlichen Höchstbetrages schädlich. Schädlich ist auch die Verwendung für Ferien- und Wochenendwohnungen, die in einem entsprechend ausgewiesenen Sondergebiet liegen oder die sich auf Grund ihrer Bauweise nicht zum dauernden Bewohnen eignen.

(7) Die Verordnung über die Einführung des Bausparens in der DDR vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 478) ist letztmalig auf Tatbestände anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1991 verwirklicht worden sind. Fördermaßnahmen nach dieser Verordnung werden nur für das Jahr 1990 gewährt."

19. Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408)

a) § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die Deutsche Reichsbahn;“

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die Staatsbank Berlin, die Treuhandanstalt;“

b) Dem § 30 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat eine Kapitalgesellschaft ihr verwendbares Eigenkapital erstmals zu gliedern, ist vorbehaltlich des § 38 das in der Eröffnungsbilanz auszuweisende Eigenkapital, soweit es das Nennkapital übersteigt, dem Teilbetrag im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 zuzuordnen.“

c) § 54 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen sowie in § 54 a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den am 1. Januar 1991 beginnenden Veranlagungszeitraum anzuwenden.“

bb) Nach Absatz 11 wird folgender neuer Absatz 12 eingefügt:

„(12) § 30 Abs. 3 ist auch für Feststellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 1991 anzuwenden, soweit Bescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“

cc) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13.

d) Nach § 54 wird folgender § 54 a eingefügt:

„§ 54 a

Sondervorschriften für Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen  
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die am 31. Dezember 1990 ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und im Jahre 1990 keine Geschäftsleitung und keinen Sitz im bisherigen Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten, gilt folgendes:

1. Gewinnausschüttungen für ein vor dem 1. Januar 1991 endendes Wirtschaftsjahr sind abweichend von § 28 Abs. 3 mit dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 zu verrechnen.
  2. Auf Gewinnausschüttungen für ein vor dem 1. Januar 1991 endendes Wirtschaftsjahr ist das Körperschaftsteuergesetz (KöStG) der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 671 des Gesetzblattes), geändert durch das Gesetz vom 6. März 1990 zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer – Steueränderungsgesetz – (GBl. I Nr. 17 S. 136) und das Gesetz vom 22. Juni 1990 zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Rechtsvorschriften bei Einführung der Währungsunion mit der Bundesrepublik Deutschland (Sonderdruck Nr. 1427 des Gesetzblattes), weiter anzuwenden.
  3. Soweit ein Verlust aus dem Veranlagungszeitraum 1990 auf das Einkommen eines Veranlagungszeitraums nach 1990 vorgetragen wird, ist die Hinzurechnung nach § 33 Abs. 2 bei dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 vorzunehmen.
  4. Bescheinigungen im Sinne der §§ 44 und 45 dürfen nicht ausgestellt werden, wenn die Ausschüttung vor dem 1. Januar 1991 vorgenommen worden ist.
  5. Werden Bescheinigungen im Sinne der §§ 44 und 45 entgegen der Nummer 4 ausgestellt, gilt § 44 Abs. 6 entsprechend.
  6. Bescheinigungen im Sinne des § 46 dürfen nur ausgestellt werden, wenn Ansprüche auf den Gewinn aus Wirtschaftsjahren veräußert werden, die nach dem 31. Dezember 1990 ablaufen.
  7. Die Aufteilung des Eigenkapitals nach § 29 Abs. 2 Satz 1, die Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals nach § 30 und die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 47 sind erstmals auf den 1. Januar 1991 vorzunehmen. Dabei ist das verwendbare Eigenkapital entsprechend § 30 Abs. 3 zuzuordnen.
  8. § 54 Abs. 2 bis 13 ist nicht anzuwenden, soweit darin die Anwendung einzelner Vorschriften für Veranlagungszeiträume oder Wirtschaftsjahre vor 1991 geregelt ist.“
20. Gewerbesteuerergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1143)
- a) § 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 6 wird aufgehoben.
    - bb) Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.
  - b) § 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 

„3. die Deutsche Reichsbahn, die Staatsbank Berlin, die Treuhandanstalt;“
    - bb) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14 a eingefügt:
 

„14 a. landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Rechtsnachfolger in der Rechtsform der Genossenschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für die Erhebungszeiträume 1991 bis 1993. In den Erhebungszeiträumen 1992 und 1993 ist Voraussetzung für die Steuerbefreiung, daß sich ihre Tätigkeit auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft beschränkt;“
  - c) § 9 a wird aufgehoben.
  - d) § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Nummer 1 wird die Zahl „1.“ gestrichen.
    - bb) Die Nummer 2 wird aufgehoben.
  - e) § 28 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
  - f) In § 34 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „oder in einem der in § 2 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ gestrichen.
  - g) In § 35 a Abs. 1 werden die Worte „– mit Ausnahme der in § 2 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Gebiete –“ gestrichen.
  - h) § 36 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1991“ ersetzt.



bb) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5a) Bei Betriebsstätten, die sich in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet befinden, ist § 10a erstmals auf Gewerbeerluste des Erhebungszeitraums 1990 anzuwenden. Die Kürzung nach § 10a ist insoweit ausgeschlossen, als die Gewerbeerluste nach § 9 a in der Fassung des § 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1143) vom Gewerbeertrag gekürzt worden sind.“

21. Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1986 (BGBl. I S. 2074), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093)

a) § 7 wird aufgehoben.

b) In § 36 wird die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1991“ ersetzt.

22. DDR-Investitionsgesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1143)

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Eine Rücklage nach § 1 kann nur gebildet werden, wenn die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1992 überführt werden.

(3) Eine Rücklage nach § 2 kann nur gebildet werden, wenn der Erwerb neuer Anteile im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 vor dem 1. Januar 1992 stattgefunden hat. Die Bildung der Rücklage ist ausgeschlossen, soweit der Verlust der Tochtergesellschaft

1. nach den §§ 14 bis 17 des Körperschaftsteuergesetzes einem Organträger zuzurechnen ist oder
2. bei der Einkommensermittlung der Tochtergesellschaft nach § 10 d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes abgezogen worden ist.“

23. Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493)

Dem § 20 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei der Anwendung der §§ 2 bis 6 für die Zeit nach dem 31. Dezember 1990 steht der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes die unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) gleich. Die Anwendung der §§ 2 bis 5 wird nicht dadurch berührt, daß die unbeschränkte Steuerpflicht der natürlichen Personen bereits vor dem 1. Januar 1991 geendet hat.“

24. Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518)

a) In § 1 Abs. 1 und Abs. 3, § 3 Abs. 8, § 3 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5, § 4 Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 5 Buchstabe c und d, Nr. 6 Buchstabe c, Nr. 8 Buchstabe i, § 4 a Abs. 1 Nr. 4 und 5, § 5 Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 1 bis 3, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1, § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, § 15 Abs. 1 Nr. 2, § 16 Abs. 5 Satz 2, § 18 Abs. 5 Nr. 3, Abs. 7 Nr. 1, Abs. 8 und 9, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 2 Nr. 3, § 25 a Abs. 1 Nr. 1 und § 28 Abs. 5 werden jeweils das Wort „Erhebungsgebiet“ durch das Wort „Inland“, das Wort „Außengebiet“ durch das Wort „Ausland“, das Wort „außengebietlicher“ durch das Wort „ausländischer“, das Wort „außengebietliche“ durch das Wort „ausländische“ und das Wort „außengebietlichen“ durch das Wort „ausländischen“ ersetzt.

b) § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Zollausschlüsse und der Zollfreigebiete. Ausland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das danach nicht Inland ist. Wird ein Umsatz im Inland ausgeführt, so kommt es für die Besteuerung nicht darauf an, ob der Unternehmer deutscher Staatsangehöriger ist, seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat, im Inland eine Betriebsstätte unterhält, die Rechnung erteilt oder die Zahlung empfängt.“

c) § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer.“

- d) § 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
- „a) die grenzüberschreitenden Beförderungen von Gegenständen und die Beförderungen im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr. Nicht befreit sind die Beförderungen der in § 1 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a bezeichneten Gegenstände aus einem Freihafen in das Inland;“.
- bb) Nummer 6 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
- „a) die Lieferungen und sonstigen Leistungen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn auf Gemeinschaftsbahnhöfen, Betriebswechselfbahnhöfen, Grenzbetriebsstrecken und Durchgangsstrecken an Eisenbahnverwaltungen mit Sitz im Ausland;“.
- e) § 10 Abs. 6 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:
- „Bei Beförderungen von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, die nicht im Inland zugelassen sind, tritt an die Stelle des vereinbarten Entgelts ein Durchschnittsbeförderungsentgelt. Das Durchschnittsbeförderungsentgelt ist nach der Zahl der beförderten Personen und der Zahl der Kilometer der Beförderungsstrecke im Inland (Personenkilometer) zu berechnen.“
- f) § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. die auf den Gegenstand entfallenden Kosten für die Vermittlung der Lieferung und für die Beförderung bis zum ersten Bestimmungsort im Inland;“.
- bb) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
- „a) Kosten für die Vermittlung der Lieferung und für die Beförderung bis zu einem im Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer feststehenden weiteren Bestimmungsort im Inland und“.
- g) § 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. Umsätze im Ausland, die steuerfrei wären, wenn sie im Inland ausgeführt würden,“.
- bb) Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a bis g oder Nr. 10 Buchstabe a steuerfrei wären und der Leistungsempfänger in einem Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ansässig ist.“
- h) § 16 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Bei Beförderungen von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, die nicht im Inland zugelassen sind, wird die Steuer, abweichend von Absatz 1, für jeden einzelnen steuerpflichtigen Umsatz durch die zuständige Zolldienststelle berechnet (Einzelbesteuerung).“
- i) § 25 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bewirkt werden,“.
- j) § 26 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Der Bundesminister der Finanzen kann unbeschadet der Vorschriften der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung anordnen, daß die Steuer für grenzüberschreitende Beförderungen im Luftverkehr niedriger festgesetzt oder ganz oder zum Teil erlassen wird, soweit der Unternehmer keine Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Steuer (§ 14 Abs. 1) erteilt hat. Bei Beförderungen durch ausländische Unternehmer kann die Anordnung davon abhängig gemacht werden, daß in dem Land, in dem der ausländische Unternehmer seinen Sitz hat, für grenzüberschreitende Beförderungen im Luftverkehr, die von Unternehmern mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, eine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer nicht erhoben wird.“
- k) § 26 a wird aufgehoben.
- l) Dem § 27 wird folgender Absatz 10 angefügt:
- „(10) § 26 Abs. 4 und die auf Grund dieser Vorschrift erlassene allgemeine Verwaltungsvorschrift gelten nach Wirksamwerden des Beitritts mit der Maßgabe, daß zur Kürzung der Umsatzsteuer nur Unternehmer berechtigt sind, die im Erhebungsgebiet im Sinne des § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung ansässig sind.“
- m) Die in den Buchstaben a) bis k) aufgeführten Änderungen treten am 1. Januar 1991 in Kraft.
25. Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2359), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juni 1990 (BGBl. I S. 1313)
- a) § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Sonderfälle des Ortes der sonstigen Leistung

Erbringt ein Unternehmer, der sein Unternehmen von einem außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft liegenden Ort aus betreibt,

1. eine sonstige Leistung, die in § 3 a Abs. 4 des Gesetzes bezeichnet ist, an eine im Inland ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht Unternehmer ist, oder
2. eine sonstige Leistung, die nicht in § 3 a Abs. 2 oder 4 des Gesetzes bezeichnet ist, an einen im Inland ansässigen Unternehmer, eine im Inland belegene Betriebsstätte eines Unternehmers oder eine im Inland ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts,

so ist diese Leistung abweichend von § 3 a Abs. 1 des Gesetzes als im Inland ausgeführt zu behandeln, wenn sie dort genutzt oder ausgewertet wird. Wird die Leistung von einer Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, gilt Satz 1 entsprechend, wenn die Betriebsstätte außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft liegt."

- b) In der Überschrift zu § 2, § 2, der Überschrift zu § 3, §§ 3, 4, der Überschrift zu § 5, §§ 5, 6, 7 Abs. 1 bis 4, § 8 Abs. 1, §§ 9, 10 Abs. 1, § 13 Abs. 3 und 6, § 14 Abs. 2 Nr. 1, § 15 Abs. 2 Nr. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, § 24, der Überschrift zu § 41, §§ 41, 43 Nr. 3, §§ 49, 51 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 1 bis 4, § 54 Abs. 3, § 56 Abs. 2 Nr. 1, der Überschrift zu § 57, § 57 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2, §§ 58, 59, 68 Abs. 1 Nr. 1 und § 69 Abs. 2 werden jeweils das Wort „Erhebungsgebiet“ durch das Wort „Inland“, das Wort „Außengebiet“ durch das Wort „Ausland“, das Wort „außengebietlicher“ durch das Wort „ausländischer“, das Wort „außengebietliche“ durch das Wort „ausländische“ und das Wort „außengebietlichen“ durch das Wort „ausländischen“ ersetzt.
- c) § 7 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Fährverkehr über den Rhein, die Donau, die Oder und die Neiße sind die Streckenanteile im Inland als ausländische Beförderungsstrecken anzusehen.“
- d) In § 9 Nr. 4 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- e) In § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f werden die Worte „oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)“ gestrichen.
- f) § 17 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. eine Bestätigung der Grenzzollstelle, daß die nach Nummer 1 gemachten Angaben mit den Eintragungen in dem vorgelegten Paß oder sonstigen Grenzübertrittspapier desjenigen übereinstimmen, der den Gegenstand in das Ausland verbringt.“
- g) § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Als Beförderungen im Sinne des § 4 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes gelten nicht:
1. die grenzüberschreitende Beförderung von Gegenständen, bei der der Absend- und Bestimmungsort im Inland liegen und das Ausland nur im Wege der Durchfuhr berührt wird,
  2. die grenzüberschreitende Beförderung von Gegenständen oder die Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr vom Ausland in das Inland auf Grund einer nachträglichen Verfügung zu einem anderen als dem ursprünglich im Frachtbrief angegebenen Bestimmungsort, soweit die Kosten für diese Beförderung nicht in der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr (§ 11 des Gesetzes) enthalten sind.“
- h) § 34 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Fahrausweise für eine grenzüberschreitende Beförderung im Personenverkehr und im internationalen Eisenbahn-Personenverkehr gelten nur dann als Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 1 des Gesetzes, wenn eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmers oder seines Beauftragten darüber vorliegt, welcher Anteil des Beförderungspreises auf die Strecke im Inland entfällt. In der Bescheinigung ist der Steuersatz anzugeben, der auf den auf das Inland entfallenden Teil der Beförderungsleistung anzuwenden ist.“
- i) § 36 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Nimmt ein Unternehmer aus Anlaß einer Geschäftsreise (§ 38) im Inland für seine Mehraufwendungen für Verpflegung einen Pauschbetrag in Anspruch oder erstattet er seinem Arbeitnehmer aus Anlaß einer Dienstreise (§ 38) im Inland die Aufwendungen für Übernachtung oder die Mehraufwendungen für Verpflegung nach Pauschbeträgen, so kann er 11,4 vom Hundert dieser Beträge als Vorsteuer abziehen.“
- bb) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Erstattet ein Unternehmer seinem Arbeitnehmer aus Anlaß einer Dienstreise im Inland die Aufwendungen für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs, so kann er für jeden gefahrenen Kilometer ohne besonderen Nachweis 7,6 vom Hundert der erstatteten Aufwendungen als Vorsteuer abziehen.“
- cc) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Verwendet ein Unternehmer für eine Geschäftsreise im Inland ein nicht zu einem Unternehmen gehörendes Kraftfahrzeug und nimmt er für die ihm dadurch entstehenden Aufwendungen einen Pauschbetrag in Anspruch, so kann er für jeden gefahrenen Kilometer ohne besonderen Nachweis 5,3 vom Hundert dieses Betrages als Vorsteuer abziehen.“

dd) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die auf das Inland entfallenden Aufwendungen für eine Geschäftsreise oder Dienstreise in oder durch das Ausland entsprechend. Bei der Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge ist von den Pauschbeträgen auszugehen, die für die Zwecke der Einkommensteuer oder Lohnsteuer für Reisen im Inland anzusetzen sind.“

j) § 37 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) An Stelle eines gesonderten Vorsteuerabzugs bei den einzelnen Reisekosten kann der Unternehmer einen Pauschbetrag von 9,2 vom Hundert der ihm aus Anlaß einer im Inland ausgeführten Geschäftsreise oder Dienstreise seines Arbeitnehmers insgesamt entstandenen Reisekosten als Vorsteuer abziehen. Das gleiche gilt für die auf das Inland entfallenden Kosten einer Geschäftsreise oder Dienstreise in oder durch das Ausland.“

bb) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Ermittlung des abziehbaren Vorsteuerbetrages ist von den Beträgen auszugehen, die für die Zwecke der Einkommensteuer oder Lohnsteuer für Reisen im Inland anzusetzen sind.“

k) § 51 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ein im Ausland ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der weder im Inland noch in einem Zollfreigebiet einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat.“

l) § 73 a wird aufgehoben.

m) In § 76 wird Satz 2 gestrichen.

n) Die in den Buchstaben a) bis m) aufgeführten Änderungen treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

26. Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1985 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408)

a) In § 110 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b werden die Worte „vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602),“ gestrichen.

b) § 111 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602),“ gestrichen.

bb) In Nummer 9 werden die Worte „vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602),“ gestrichen.

c) Dem § 122 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die in Satz 1 enthaltene Ermächtigung gilt bis zum 31. Dezember 1992.“

d) § 124 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Diese Fassung des Gesetzes ist erstmals zum 1. Januar 1991 anzuwenden.“

e) Folgender Vierter Teil wird angefügt:

#### „Vierter Teil

Vorschriften für die Bewertung von Vermögen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

#### § 125

#### Land- und forstwirtschaftliches Vermögen\*

(1) Einheitswerte, die für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 festgestellt worden sind, werden ab dem 1. Januar 1991 nicht mehr angewendet.

(2) Anstelle der Einheitswerte für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft werden abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 1 Ersatzwirtschaftswerte für das in Absatz 3 bezeichnete Vermögen ermittelt und ab 1. Januar 1991 der Besteuerung zugrunde gelegt. Der Bildung des Ersatzwirtschaftswerts ist abweichend von § 2 und § 34 Abs. 1, 3 bis 6 und 7 eine Nutzungseinheit zugrunde zu legen, in die alle von derselben Person (Nutzer) regelmäßig selbstgenutzten Wirtschaftsgüter des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Sinne des § 33 Abs. 2 einbezogen werden, auch wenn der Nutzer nicht Eigentümer ist. § 26 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören abweichend von § 33 Abs. 2 nicht die Wohngebäude einschließlich des dazugehörigen Grund und Bodens. Wohngrundstücke sind dem Grundvermögen zuzurechnen und nach den dafür geltenden Vorschriften zu bewerten.

(4) Der Ersatzwirtschaftswert wird unter sinngemäßer Anwendung der §§ 35, 36, 38, 40, 42 bis 45, 50 bis 54, 56, 59, 60 Abs. 2 und § 62 in einem vereinfachten Verfahren ermittelt. Bei dem Vergleich der Ertragsbedingungen

sind abweichend von § 38 Abs. 2 Nr. 1 ausschließlich die in der Gegend als regelmäßig anzusehenden Verhältnisse zugrunde zu legen. § 51 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c ist nicht anzuwenden.

(5) Für die Ermittlung des Ersatzwirtschaftswerts sind die Wertverhältnisse maßgebend, die bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in der Bundesrepublik Deutschland auf den 1. Januar 1964 zugrunde gelegt worden sind.

(6) Aus den Vergleichszahlen der Nutzungen und Nutzungsteile, ausgenommen die forstwirtschaftliche Nutzung und die sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung, werden unter Anwendung der Ertragswerte des § 40 die Ersatzvergleichswerte als Bestandteile des Ersatzwirtschaftswerts ermittelt. Für die Nutzungen und Nutzungsteile gelten die folgenden Vergleichszahlen:

1. Landwirtschaftliche Nutzung

a) Landwirtschaftliche Nutzung ohne Hopfen und Spargel

Die landwirtschaftliche Vergleichszahl in 100 je Hektar errechnet sich auf der Grundlage der Ergebnisse der Bodenschätzung unter Berücksichtigung weiterer natürlicher und wirtschaftlicher Ertragsbedingungen.

b) Hopfen

Hopfenbau-Vergleichszahl je Ar ..... 40

c) Spargel

Spargelbau-Vergleichszahl je Ar ..... 70

2. Weinbauliche Nutzung

Weinbau-Vergleichszahlen je Ar:

a) Traubenerzeugung (Nichtausbau) ..... 22

b) Faßweinausbau ..... 25

c) Flaschenweinausbau ..... 30

3. Gärtnerische Nutzung

Gartenbau-Vergleichszahlen je Ar:

a) Nutzungsteil Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenbau:

aa) Gemüsebau ..... 50

bb) Blumen- und Zierpflanzenbau ..... 100

b) Nutzungsteil Obstbau ..... 50

c) Nutzungsteil Baumschulen ..... 60

d) Für Nutzungsflächen unter Glas und Kunststoffplatten, ausgenommen Niederglas, erhöhen sich die vorstehenden Vergleichszahlen bei

aa) Gemüsebau

nicht heizbar ..... um das 6-fache

heizbar ..... um das 8-fache.

bb) Blumen- und Zierpflanzenbau, Baumschulen

nicht heizbar ..... um das 4-fache

heizbar ..... um das 8-fache.

(7) Für die folgenden Nutzungen werden unmittelbar Ersatzvergleichswerte angesetzt:

1. Forstwirtschaftliche Nutzung

Der Ersatzvergleichswert beträgt 125 Deutsche Mark je Hektar.

2. Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Der Ersatzvergleichswert beträgt bei

a) Binnenfischerei ..... 2 Deutsche Mark je kg des nachhaltigen Jahresfangs

b) Teichwirtschaft

aa) Forellenteichwirtschaft ..... 20 000 Deutsche Mark je Hektar

bb) übrige Teichwirtschaft ..... 1 000 Deutsche Mark je Hektar



c) Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft	
aa) für Forellenteichwirtschaft .....	30 000 Deutsche Mark je Hektar
bb) für übrige Binnenfischerei und Teichwirtschaft	1 500 Deutsche Mark je Hektar
d) Imkerei .....	10 Deutsche Mark je Bienenkasten
e) Wanderschäferei .....	20 Deutsche Mark je Mutterschaf
f) Saatzucht .....	15 vom Hundert der nachhaltigen Jahreseinnahmen
g) Weihnachtsbaumkultur .....	3 000 Deutsche Mark je Hektar
h) Pilzanbau .....	25 Deutsche Mark je Quadratmeter
i) Besamungsstationen .....	20 vom Hundert der nachhaltigen Jahreseinnahmen

## § 126

## Geltung des Ersatzwirtschaftswerts

(1) Der sich nach § 125 ergebende Ersatzwirtschaftswert gilt für die Grundsteuer; er wird im Steuermeßbetragsverfahren ermittelt. Für eine Neuveranlagung des Grundsteuermeßbetrags wegen Änderung des Ersatzwirtschaftswerts gilt § 22 Abs. 1 Nr. 1 sinngemäß.

(2) Für andere Steuern ist bei demjenigen, dem Wirtschaftsgüter des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zuzurechnen sind, der Ersatzwirtschaftswert oder ein entsprechender Anteil an diesem Wert anzusetzen. Die Eigentumsverhältnisse und der Anteil am Ersatzwirtschaftswert sind im Festsetzungsverfahren der jeweiligen Steuer zu ermitteln.

## § 127

## Erklärung zum Ersatzwirtschaftswert

(1) Der Nutzer des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (§ 125 Abs. 2 Satz 2) hat dem Finanzamt, in dessen Bezirk das genutzte Vermögen oder sein wertvollster Teil liegt, eine Erklärung zum Ersatzwirtschaftswert abzugeben. Der Nutzer hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Die Erklärung ist erstmals für das Kalenderjahr 1991 nach den Verhältnissen zum 1. Januar 1991 abzugeben. § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 128

## Auskünfte, Erhebungen, Mitteilungen, Abrundung

§ 29 und § 30 Nr. 1 gelten bei der Ermittlung des Ersatzwirtschaftswerts sinngemäß.

## § 129

## Grundvermögen

(1) Für Grundstücke gelten die Einheitswerte, die nach den Wertverhältnissen am 1. Januar 1935 festgestellt sind oder noch festgestellt werden (Einheitswerte 1935).

(2) Vorbehaltlich der §§ 130 und 131 werden für die Ermittlung der Einheitswerte 1935 statt der §§ 27, 68 bis 94

1. §§ 10, 11 Abs. 1 und 2 und Abs. 3 Satz 2, §§ 50 bis 53 des Bewertungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 674 des Gesetzblattes),
2. § 3 a Abs. 1, §§ 32 bis 46 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (RGBl. I S. 81), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vermögensteuergesetz, der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz und der Aufbringungs-umlage-Verordnung vom 8. Dezember 1944 (RGBl. I S. 338), und
3. die Rechtsverordnungen der Präsidenten der Landesfinanzämter über die Bewertung bebauter Grundstücke vom 17. Dezember 1934 (Reichsministerialblatt S. 785 ff.), soweit Teile des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes in ihrem Geltungsbereich liegen,

weiter angewandt.

## § 130

## Nachkriegsbauten

(1) Nachkriegsbauten sind Grundstücke mit Gebäuden, die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind.

(2) Soweit Nachkriegsbauten mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete zu bewerten sind, ist für Wohnraum die ab Bezugsfertigkeit preisrechtlich zulässige Miete als Jahresrohmiete vom 1. Januar 1935 anzusetzen. Sind Nachkriegsbauten nach dem 30. Juni 1990 bezugsfertig geworden, ist die Miete anzusetzen, die bei unverändertem Fortbestand der Mietpreisgesetzgebung ab Bezugsfertigkeit preisrechtlich zulässig gewesen wäre. Enthält

die preisrechtlich zulässige Miete Bestandteile, die nicht zur Jahresrohmiete im Sinne von § 34 der weiter anzuwendenden Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz gehören, sind sie auszuschneiden.

(3) Für Nachkriegsbauten der Mietwohngrundstücke, der gemischtgenutzten Grundstücke und der mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete zu bewertenden Geschäftsgrundstücke gilt einheitlich der Vielfältiger neun.

#### § 131

##### Wohnungseigentum und Teileigentum, Wohnungserbbaurecht und Teilerbbaurecht

(1) Jedes Wohnungseigentum und Teileigentum bildet eine wirtschaftliche Einheit. Für die Bestimmung der Grundstückshauptgruppe ist die Nutzung des auf das Wohnungseigentum und Teileigentum entfallenden Gebäudeteils maßgebend. Die Vorschriften zur Ermittlung der Einheitswerte 1935 bei bebauten Grundstücken finden Anwendung, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 und 3 etwas anderes ergibt.

(2) Das zu mehr als achtzig vom Hundert Wohnzwecken dienende Wohnungseigentum ist mit dem Vielfachen der Jahresrohmiete nach den Vorschriften zu bewerten, die für Mietwohngrundstücke maßgebend sind. Wohnungseigentum, das zu nicht mehr als achtzig vom Hundert, aber zu nicht weniger als zwanzig vom Hundert Wohnzwecken dient, ist mit dem Vielfachen der Jahresrohmiete nach den Vorschriften zu bewerten, die für gemischtgenutzte Grundstücke maßgebend sind.

(3) Entsprechen die im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteile an dem gemeinschaftlichen Eigentum nicht dem Verhältnis der Jahresrohmiete zueinander, so kann dies bei der Feststellung des Wertes entsprechend berücksichtigt werden. Sind einzelne Räume, die im gemeinschaftlichen Eigentum stehen, vermietet, so ist ihr Wert nach den im Grundbuch eingetragenen Anteilen zu verteilen und bei den einzelnen wirtschaftlichen Einheiten zu erfassen.

(4) Bei Wohnungserbbaurechten oder Teilerbbaurechten gilt § 46 der weiter anzuwendenden Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz sinngemäß. Der Gesamtwert ist in gleicher Weise zu ermitteln, wie wenn es sich um Wohnungseigentum oder um Teileigentum handelte. Er ist auf den Wohnungserbbauberechtigten und den Bodeneigentümer entsprechend zu verteilen.

#### § 132

##### Fortschreibung und Nachfeststellung der Einheitswerte 1935

(1) Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte 1935 werden erstmals auf den 1. Januar 1991 vorgenommen, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes ergibt.

(2) Für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser im Sinne des § 32 der weiter anzuwendenden Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz unterbleibt eine Feststellung des Einheitswerts auf den 1. Januar 1991, wenn eine ab diesem Zeitpunkt wirksame Feststellung des Einheitswerts für die wirtschaftliche Einheit nicht vorliegt und der Einheitswert nur für die Festsetzung der Grundsteuer erforderlich wäre. Der Einheitswert für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser wird nachträglich auf einen späteren Feststellungszeitpunkt festgestellt, zu dem der Einheitswert erstmals für die Festsetzung anderer Steuern als der Grundsteuer erforderlich ist.

(3) Wird für Grundstücke im Sinne des Absatzes 2 ein Einheitswert festgestellt, gilt er für die Grundsteuer von dem Kalenderjahr an, das der Bekanntgabe des Feststellungsbescheids folgt.

(4) Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die sich nur auf den Wert des Grundstücks auswirken, werden erst durch Fortschreibung auf den 1. Januar 1994 berücksichtigt, es sei denn, daß eine Feststellung des Einheitswerts zu einem früheren Zeitpunkt für die Festsetzung anderer Steuern als der Grundsteuer erforderlich ist.

#### § 133

##### Sondervorschrift für die Anwendung der Einheitswerte 1935

(1) Die Einheitswerte 1935 der Grundstücke und Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 1 sind für die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens, für die Vermögensteuer, die Erbschaftsteuer, die Gewerbesteuer und die Grunderwerbsteuer wie folgt anzusetzen:

1. Mietwohngrundstücke mit 100 vom Hundert des Einheitswerts 1935,
2. Geschäftsgrundstücke mit 400 vom Hundert des Einheitswerts 1935,
3. gemischtgenutzte Grundstücke, Einfamilienhäuser und sonstige bebaute Grundstücke mit 250 vom Hundert des Einheitswerts 1935,
4. unbebaute Grundstücke mit 600 vom Hundert des Einheitswerts 1935.

Bei Grundstücken im Zustand der Bebauung bestimmt sich die Grundstückshauptgruppe für den besonderen Einheitswert im Sinne von § 33 a Abs. 3 der weiter anzuwendenden Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz nach dem tatsächlichen Zustand, der nach Fertigstellung des Gebäudes besteht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die nach § 12 Abs. 3 und 4 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes maßgebenden Werte und für Stichtagswerte bei der Grunderwerbsteuer.

(3) Artikel 10 § 3 des Vermögensteuerreformgesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) und Artikel 10 § 3 des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933) finden keine Anwendung.

#### § 134

##### Betriebsvermögen und Mineralgewinnungsrechte

(1) Für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens werden auf den 1. Januar 1991 Einheitswerte allgemein festgestellt (Hauptfeststellung). Der Hauptfeststellungszeitraum beträgt vier Jahre.

(2) Mineralgewinnungsrechte werden bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1991 mit den entsprechenden Werten angesetzt, die sich aus der Steuerbilanz zum 31. Dezember 1990 ergeben. Auf den 1. Januar 1992 werden für diese Mineralgewinnungsrechte erstmals Einheitswerte nachträglich festgestellt (Nachfeststellungen). Dabei ist von den Wertverhältnissen des Hauptfeststellungszeitpunkts 1. Januar 1989 in der Bundesrepublik Deutschland auszugehen."

27. Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 558), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518)

a) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. die Deutsche Reichsbahn;“

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. die Staatsbank Berlin, die Treuhandanstalt;“

cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7 a eingefügt:

„7 a. landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Rechtsnachfolger in der Rechtsform der Genossenschaft, wenn sie von der Gewerbesteuer befreit sind;“

b) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602),“ gestrichen.

bb) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602),“ gestrichen.

c) Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

#### „§ 24 a

##### Sondervorschrift aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

Für natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, für deren Besteuerung ein Finanzamt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zuständig ist (§§ 19 und 20 der Abgabenordnung), wird die Vermögensteuer zum 1. Januar 1991 für vier Jahre allgemein festgesetzt (Hauptveranlagung).“

28. Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518)

Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

#### „§ 37 a

##### Sondervorschriften aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

(1) Dieses Gesetz ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erstmals auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1990 entstanden ist oder entsteht.

(2) Für den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld ist § 9 Abs. 1 Nr. 1 auch dann maßgebend, wenn der Erblasser in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 1. Januar 1991 verstorben ist, es sei denn, daß die Steuer nach dem Erbschaftsteuergesetz der Deutschen Demokratischen Republik vor dem 1. Januar 1991 entstanden ist. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn die Versteuerung nach § 34 des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 678 des Gesetzblattes) ausgesetzt wurde.

(3) Grundbesitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist bei der Bewertung nach § 12 mit dem Wert anzusetzen, der nach dem Vierten Teil des Bewertungsgesetzes (Vorschriften für die Bewertung von Vermögen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet) auf den Zeitpunkt festgestellt oder zu ermitteln ist, der der Entstehung der Steuer vorangegangen ist oder mit ihr zusammenfällt.

(4) Als frühere Erwerbe im Sinne des § 14 gelten auch solche, die vor dem 1. Januar 1991 dem Erbschaftsteuerrecht der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen haben.

(5) Als frühere Erwerbe desselben Vermögens im Sinne des § 27 gelten auch solche, für die eine Steuer nach dem Erbschaftsteuerrecht der Deutschen Demokratischen Republik erhoben wurde, wenn der Erwerb durch Personen im Sinne des § 15 Abs. 1 Steuerklasse I oder II erfolgte.

(6) § 28 ist auch anzuwenden, wenn eine Steuer nach dem Erbschaftsteuerrecht der Deutschen Demokratischen Republik erhoben wird.

(7) Ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eine Steuerfestsetzung nach § 33 des Erbschaftsteuergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik in der Weise erfolgt, daß die Steuer jährlich im voraus von dem Jahreswert von Renten, Nutzungen oder Leistungen zu entrichten ist, kann nach Wahl des Erwerbers die Jahressteuer zum jeweils nächsten Fälligkeitstermin mit ihrem Kapitalwert abgelöst werden. § 23 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Wurde in Erbfällen, die vor dem 1. Januar 1991 eingetreten sind, oder für Schenkungen, die vor diesem Zeitpunkt ausgeführt worden sind, die Versteuerung nach § 34 des Erbschaftsteuergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik ausgesetzt, ist diese Vorschrift weiterhin anzuwenden, auch wenn die Steuer infolge der Aussetzung der Versteuerung erst nach dem 31. Dezember 1990 entsteht."

29. Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933)

a) In § 9 Abs. 1 Nr. 2 sowie in Muster 3 (zu § 9 Abs. 1) und Muster 4 (zu § 9 Abs. 2) werden jeweils die Worte „in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin“ gestrichen.

b) Vor § 18 wird in den Abschnitt V folgender § 15 eingefügt:

#### „§ 15

#### Anwendung der Verordnung

Die vorstehende Fassung der Verordnung findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1990 entstanden ist oder entsteht."

30. Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)

a) In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „Deutschen Bundesbahn“ die Worte „oder der Deutschen Reichsbahn“ eingefügt.

b) In § 13 Abs. 2 werden nach den Worten „Deutschen Bundesbahn“ die Worte „oder der Deutschen Reichsbahn“ eingefügt.

c) § 38 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 38

#### Anwendung des Gesetzes

Diese Fassung des Gesetzes gilt erstmals für die Grundsteuer des Kalenderjahres 1991."

d) Folgender Abschnitt VI wird angefügt:

#### „Abschnitt VI

Grundsteuer für Steuergegenstände in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ab dem Kalenderjahr 1991

#### § 40

#### Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Anstelle der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 2 tritt das zu einer Nutzungseinheit zusammengefaßte Vermögen im Sinne des § 125 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes. Schuldner der Grundsteuer ist abweichend von § 10 der Nutzer des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (§ 125 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes). Mehrere Nutzer des Vermögens sind Gesamtschuldner.

#### § 41

#### Bemessung der Grundsteuer für Grundstücke nach dem Einheitswert

Ist ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 festgestellt oder festzustellen (§ 132 des Bewertungsgesetzes), gelten bei der Festsetzung des Steuermeßbetrags abweichend von § 15 die Steuermeßzahlen der weiter anwendbaren §§ 29 bis 33 der Grundsteuerdurchführungsverordnung vom 1. Juli 1937 (RGBl. I S. 733). Die ermäßigten Steuermeßzahlen für Einfamilienhäuser gelten nicht für das Wohnungseigentum und das Wohnungserbbaurecht einschließlich des damit belasteten Grundstücks.

## § 42

Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser  
nach der Ersatzbemessungsgrundlage

(1) Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (§ 132 des Bewertungsgesetzes), bemißt sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohnfläche und bei anderweitiger Nutzung nach der Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage).

(2) Bei einem Hebesatz von 300 vom Hundert für Grundstücke beträgt der Jahresbetrag der Grundsteuer für das Grundstück

a) für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind,

2 Deutsche Mark je m<sup>2</sup> Wohnfläche,

b) für andere Wohnungen

1,50 Deutsche Mark je m<sup>2</sup> Wohnfläche,

c) je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage

10 Deutsche Mark.

Für Räume, die anderen als Wohnzwecken dienen, ist der Jahresbetrag je m<sup>2</sup> Nutzfläche anzusetzen, der für die auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen maßgebend ist.

(3) Wird der Hebesatz abweichend von Absatz 2 festgesetzt, erhöhen oder vermindern sich die Jahresbeträge des Absatzes 2 in dem Verhältnis, in dem der festgesetzte Hebesatz für Grundstücke zu dem Hebesatz von 300 vom Hundert steht. Der sich danach ergebende Jahresbetrag je m<sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche wird auf volle Deutsche Pfennige nach unten abgerundet.

(4) Steuerschuldner ist derjenige, dem das Gebäude bei einer Feststellung des Einheitswerts gemäß § 10 zuzurechnen wäre. Das gilt auch dann, wenn der Grund und Boden einem anderen gehört.

## § 43

## Steuerfreiheit für neugeschaffene Wohnungen

(1) Für Grundstücke mit neugeschaffenen Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1980 und vor dem 1. Januar 1992 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden, gilt folgendes:

1. Grundstücke mit Wohnungen, die vor dem 1. Januar 1990 bezugsfertig geworden sind, bleiben für den noch nicht abgelaufenen Teil eines zehnjährigen Befreiungszeitraums steuerfrei, der mit dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnt, das auf das Jahr der Bezugstauglichkeit des Gebäudes folgt;

2. Grundstücke mit Wohnungen, die im Kalenderjahr 1990 bezugsfertig geworden sind, sind bis zum 31. Dezember 2000 steuerfrei;

3. Grundstücke mit Wohnungen, die im Kalenderjahr 1991 bezugsfertig werden, sind bis zum 31. Dezember 2001 steuerfrei.

Dies gilt auch, wenn vor dem 1. Januar 1991 keine Steuerfreiheit gewährt wurde.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück nur zum Teil steuerfreie Wohnungen im Sinne des Absatzes 1, gilt folgendes:

1. Wird die Grundsteuer nach dem Einheitswert bemessen (§ 41), bemißt sich der Steuermaßbetrag für den sich aus Absatz 1 ergebenden Befreiungszeitraum nur nach dem Teil des jeweils maßgebenden Einheitswerts, der auf die steuerpflichtigen Wohnungen und Räume einschließlich zugehörigen Grund und Bodens entfällt. Der steuerpflichtige Teil des Einheitswerts wird im Steuermaßbetragsverfahren ermittelt.

2. Ist die Ersatzbemessungsgrundlage Wohn- oder Nutzfläche maßgebend (§ 42), bleibt während der Dauer des sich aus Absatz 1 ergebenden Befreiungszeitraums die Wohnfläche der befreiten Wohnungen bei Anwendung des § 42 außer Ansatz.

(3) Einer Wohnung stehen An-, Aus- oder Umbauten gleich, die der Vergrößerung oder Verbesserung von Wohnungen dienen. Voraussetzung ist, daß die Baumaßnahmen zu einer Wertfortschreibung geführt haben oder führen.

## § 44

## Steueranmeldung

(1) Soweit die Grundsteuer nach der Wohn- oder Nutzfläche zu bemessen ist, hat der Steuerschuldner eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Grundsteuer nach § 42 selbst berechnet (Steueranmeldung).



(2) Der Steuerschuldner hat der Berechnung der Grundsteuer den Hebesatz zugrunde zu legen, den die Gemeinde bis zum Beginn des Kalenderjahres bekanntgemacht hat, für das die Grundsteuer erhoben wird. Andernfalls hat er die Grundsteuer nach dem Hebesatz des Vorjahres zu berechnen; für das Kalenderjahr 1991 gilt insoweit ein Hebesatz von 300 vom Hundert.

(3) Die Steueranmeldung ist für jedes Kalenderjahr nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zu dem Fälligkeitstag abzugeben, zu dem Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 28 erstmals fällig ist. Für die Entrichtung der Grundsteuer gilt § 28 entsprechend.

#### § 45

##### Fälligkeit von Kleinbeträgen

Hat der Rat der Stadt oder Gemeinde vor dem 1. Januar 1991 für kleinere Beträge eine Zahlungsweise zugelassen, die von § 28 Abs. 2 und 3 abweicht, bleibt die Regelung bestehen, bis sie aufgehoben wird.

#### § 46

##### Zuständigkeit der Gemeinden

Die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer obliegt bis zu einer anderen landesrechtlichen Regelung den Gemeinden."

31. Grunderwerbsteuergesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518)

a) Dem § 10 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet tritt an die Stelle des Einheitswerts jeweils der Ersatzwirtschaftswert (§ 125 des Bewertungsgesetzes).“

b) § 18 Abs. 6 wird mit Ablauf des 31. Dezember 1990 aufgehoben.

32. Kapitalverkehrsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1972 (BGBl. I S. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518)

Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

#### „§ 7 a

##### Sondervorschrift

Wenn inländische Kapitalgesellschaften oder inländische Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften ihre Geschäftsleitung oder ihren satzungsmäßigen Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben, wird Gesellschaftsteuer ab 1. Januar 1991 nicht erhoben.“

33. Versicherungsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1249)

a) Dem § 7 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet bleibt das Finanzamt für Körperschaften in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, bis zum 31. Dezember 1993 örtlich zuständig.“

b) § 12 wird aufgehoben.

c) Die in den Buchstaben a) und b) aufgeführten Änderungen treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

34. Feuerschutzsteuergesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1249)

a) Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet bleibt das Finanzamt für Körperschaften in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, bis zum 31. Dezember 1993 örtlich zuständig.“

b) Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die an das in § 10 Abs. 5 genannte Finanzamt abzuführende Feuerschutzsteuer steht bis zum 31. Dezember 1993 den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und dem Land Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, zu. Aus dem Aufkommen entfallen auf:

früheres Berlin (Ost)	6,6 vom Hundert
Mecklenburg-Vorpommern	8,7 vom Hundert
Brandenburg	19,7 vom Hundert
Sachsen	31,2 vom Hundert
Sachsen-Anhalt	18,8 vom Hundert
Thüringen	15,0 vom Hundert

Die Zerlegung wird vom Finanzamt für Körperschaften in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, durchgeführt.“

- c) § 12 a. wird aufgehoben.
- d) Die in den Buchstaben a) bis c) aufgeführten Änderungen treten am 1. Januar 1991 in Kraft.
35. Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518)
- a) § 3 Nr. 12 a wird mit Ablauf des 31. Dezember 1990 aufgehoben.
- b) Dem § 3 f wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Für in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassene Personenkraftwagen sind nur die Absätze 1 und 2 anzuwenden. Für die Berechnung der Dauer der Steuerbefreiung ist dabei von einem Beginn auszugehen, der sich bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes vor dem 1. Januar 1991 ergeben hätte.“
- c) Dem § 3 g wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Für Personenkraftwagen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen sind, gelten die vorstehenden Vorschriften über Förderungsbeträge, soweit die technische Verbesserung in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Juli 1992 vorgenommen wird. Das Finanzamt kann selbst entscheiden, ob die technischen Voraussetzungen für einen Förderungsbetrag nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt sind, solange die zuständige Zulassungsbehörde keine Feststellung getroffen hat.“
- d) Dem § 9 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
- „(6) Für Personenkraftwagen und Krafräder, die am 31. Dezember 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen waren, beträgt bis zum 31. Dezember 1992 die Jahressteuer abweichend von Absatz 1
1. für Zwei- und Dreiradfahrzeuge 12 Deutsche Mark je angefangene 100 ccm Hubraum,
  2. für Personenkraftwagen außer Dreiradfahrzeugen 18 Deutsche Mark je angefangene 100 ccm Hubraum.
- (7) Für Personenkraftwagen, die nicht „schadstoffarm“ oder „bedingt schadstoffarm Stufe C“ sind und nach dem 31. Dezember 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen werden, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Datums 1. Januar 1986 das Datum 1. Januar 1991 und an die Stelle des Datums 31. Dezember 1985 das Datum 31. Dezember 1990 tritt.“
- e) § 10 Abs. 5 wird mit Ablauf des 31. Dezember 1990 aufgehoben.
- f) Dem § 12 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Ist nach der Standortverlegung die Steuer durch Steuermarken oder im Abrechnungsverfahren zu entrichten, so endet die bisherige Steuerpflicht mit der Standortverlegung.“
- g) Nach § 12 werden die folgenden §§ 12 a und 12 b eingefügt:

#### „§ 12a

#### Entrichtung der Steuer durch Steuermarken

- (1) Abweichend von § 12 ist die Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeuge, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen sind, bis zum 31. Dezember 1992 durch Steuermarken zu entrichten. Der Fahrzeughalter hat für ein Fahrzeug, das bereits am 1. Januar 1991 für ihn zugelassen war, bis zum 30. April des jeweils laufenden Kalenderjahrs Steuermarken für das Kalenderjahr im Werte der Jahressteuer zu erwerben und in die amtliche Steuerkarte für sein Fahrzeug einzukleben. Bei Fahrzeugen, die ab dem 1. Januar 1991 zugelassen werden, gilt die Steuermarke für einen mit der Steuerpflicht beginnenden Entrichtungszeitraum von einem Jahr. Bei Zweifeln setzt das Finanzamt die Höhe der durch Steuermarken zu entrichtenden Steuer fest. Endet die Steuerpflicht vor Ablauf des Entrichtungszeitraumes, so wird für jeden vollen Monat, in dem keine Steuerpflicht bestand, auf Antrag ein Zwölftel der entrichteten Jahressteuer erstattet.
- (2) Ist das Halten des Fahrzeuges von der Steuer befreit oder ist die Steuer ermäßigt, so trägt das Finanzamt dies auf der Steuerkarte ein. Soweit für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung die Feststellungen anderer Behörden verbindlich sind, diese Feststellungen aber noch nicht getroffen wurden, kann das Finanzamt über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs selbst entscheiden.
- (3) Die amtliche Steuerkarte ist bei der Benutzung des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen mitzuführen und bei Verkehrskontrollen den hierfür zuständigen Stellen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassungsbehörde hat bei allen Verwaltungshandlungen, die sich auf ein zulassungspflichtiges Fahrzeug beziehen und die Vorlage der Fahrzeugpapiere erfordern, die Erfüllung der Steuerpflicht zu überprüfen; § 13 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (4) Nach dem Ende der Steuerpflicht ist die Steuerkarte der Zulassungsbehörde zur Weiterleitung an das Finanzamt zu übergeben. Das Finanzamt kann auch aus anderem Anlaß, insbesondere beim Übergang zum Steuerfestsetzungsverfahren, die Vorlage der Steuerkarte verlangen. Ist die Steuer im Markenverfahren nicht oder nicht zutreffend entrichtet worden, wird sie gemäß § 12 festgesetzt.

## § 12b

## Abrechnungsverfahren

- (1) Abweichend von § 12 und § 12 a kann die Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeuge, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen sind, bis zum 31. Dezember 1993 auf Antrag im Abrechnungsverfahren entrichtet werden, wenn für einen Fahrzeughalter mehr als 50 Fahrzeuge zugelassen sind und Bedenken gegen die zutreffende Entrichtung der Steuer nicht bestehen. Das Finanzamt kann das Abrechnungsverfahren auch in anderen Fällen zulassen, soweit es der Vereinfachung dient. Die Genehmigung des Abrechnungsverfahrens kann jederzeit widerrufen werden.
- (2) Im Abrechnungsverfahren hat der Fahrzeughalter dem Finanzamt innerhalb eines Monats nach Beginn des Kalenderjahres oder zu einem vom Finanzamt bestimmten angemessenen Termin eine Steueranmeldung nach amtlichem Muster einzureichen, in der Angaben über die einbezogenen Fahrzeuge, die Besteuerungsgrundlagen und über die selbst berechnete Steuer enthalten sind. Die errechnete Steuer ist bis zum 15. Februar jedes Kalenderjahres oder zu den vom Finanzamt festgesetzten Terminen zu entrichten; § 11 Abs. 2 ist auf die Summe der angemeldeten Steuer entsprechend anzuwenden.
- (3) Treten während eines Kalenderjahres Veränderungen im Fahrzeugbestand oder in der Höhe der Steuer ein, ist dies in einer Steueranmeldung zu berücksichtigen, die einen Monat nach Ende jeden Kalenderjahres oder auf Grund besonderer Aufforderung des Finanzamtes abzugeben ist.
- (4) Das Finanzamt stellt für jedes in das Abrechnungsverfahren einbezogene Fahrzeug eine amtliche Steuerkarte aus, in der auf dem für die Steuermarke vorgesehenen Feld der Genehmigungsbescheid für das Abrechnungsverfahren anzugeben ist. § 12 a Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (5) Zur Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die im Abrechnungsverfahren angemeldete Kraftfahrzeugsteuer ist eine Außenprüfung zulässig. Die Prüfer sind berechtigt, alle Fahrzeuge des Fahrzeughalters zu besichtigen und zu diesem Zweck auch Grundstücke oder Betriebsräume Dritter zu betreten."
36. Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1979 (BGBl. I S. 2185), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2436)
- a) In § 3 Abs. 1 Nr. 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 4 und 5 angefügt:
- „4. wenn für Fahrzeuge in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Steuer durch Steuermarken (§ 12 a des Gesetzes) entrichtet wird,
5. wenn die Fahrzeuge im Abrechnungsverfahren nach § 12 b des Gesetzes besteuert werden.“
- b) Dem § 5 Abs. 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. Bei dem Übergang vom Steuerkartenverfahren zum automatisierten Festsetzungs- und Erhebungsverfahren teilen die Zulassungsbehörden dem zuständigen Finanzamt alle erforderlichen Daten mit, insbesondere die Höhe der bisher durch Steuermarken entrichteten Steuer.“
- c) Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Entscheidet das Finanzamt nach § 3 g Abs. 8 des Gesetzes oder nach § 12 a Abs. 2 des Gesetzes anstelle der Zulassungsbehörde, hat es die Entscheidung in geeigneter Weise in den Fahrzeugpapieren zu vermerken und die Zulassungsbehörde zu unterrichten.“
37. Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in der Fassung vom 14. September 1976 (BGBl. I, S. 2793), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 13. März 1985 (BGBl. I S. 554)
- Dem § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Solange in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht in ausreichender Zahl Bewerber zur Verfügung stehen, welche die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, gelten die in Anlage I Kapitel XIX zum Vertrag vereinbarten Übergangsregelungen zum Bundesbeamtengesetz entsprechend. Der Bundesminister der Finanzen regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Einführung der Beamten des höheren Dienstes.“
38. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1982 (BGBl. I S. 1257)
- Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Der Bundesminister der Finanzen regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für die Bestellung zum hauptamtlich Lehrenden in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.“
39. Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1990 (BGBl. I S. 1446)

In § 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie das Land Berlin für den Teil, für den das Gesetz bisher nicht galt, haben den Gesetzgebungsauftrag nach Satz 2 bis zum 31. März 1991 zu erfüllen.“

40. Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion (BGBl. 1990 II S. 518)  
Der Vertrag wird in der Anlage I Artikel 5 um folgenden Absatz ergänzt:  
„(8) Ist für ein Guthaben einer natürlichen oder juristischen Person oder Stelle kein Umstellungsantrag gestellt worden, kann das kontoführende Geldinstitut auf Antrag des Berechtigten und mit Zustimmung der Prüfbehörde Währungsumstellung beim Minister der Finanzen die Umstellung des am 30. Juni 1990 vorhandenen, auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Guthabens in Deutsche Mark vornehmen, wenn die Nicht-Umstellung eine besondere Härte darstellt. Eine besondere Härte im Sinne dieser Bestimmung liegt insbesondere vor, wenn Mittel der öffentlichen Hand oder zur Fortführung von Betrieben dringend erforderliche Mittel nicht umgestellt werden oder bei natürlichen Personen durch die Nicht-Umstellung ein unangemessener Nachteil entstünde. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Bestimmung zu stellen. Die Prüfbehörde hat die Deutsche Bundesbank von allen Anträgen zu unterrichten.“
41. Die Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Mitglieder in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1988 (BGBl. I S. 1782) wird aufgehoben.
42. Drittes Überleitungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 603-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), Anlage 2 wird wie folgt geändert:  
a) Die Nummern 1, 3 und 4 werden gestrichen.  
b) Die in Buchstabe a) aufgeführte Änderung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.
43. Die Verordnung des Landes Berlin vom 8. Februar 1978 zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 3. August 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 745) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft.
44. Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518)  
Der XI. Abschnitt (§§ 161 bis 166) wird aufgehoben.
45. Gesetz über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“

#### § 1

##### Gründung der Anstalt

Hiermit wird die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik in Abwicklung (Anstalt) gegründet. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

#### § 2

##### Übertragung von Rechten und Pflichten der „Staatlichen Versicherung der DDR“

Auf die Anstalt werden hiermit die Rechte und Pflichten des Versicherers aus den privaten Versicherungsverhältnissen übertragen, die bis zum 30. Juni 1990 bei dem unter der Firma „Staatliche Versicherung der DDR“ handelnden Versicherungsunternehmen entstanden sind, soweit sie nicht auf die Deutsche Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft übergegangen sind.

#### § 3

##### Aufgabe der Anstalt

Aufgabe der Anstalt ist die Abwicklung der Versicherungsverhältnisse, die nach § 2 auf sie übertragen worden sind. Die Anstalt kann sich dazu anderer Unternehmen bedienen; die insofern bereits getroffenen Vorkehrungen werden nach Möglichkeit beibehalten.

#### § 4

##### Vorstand

Der Vorstand des Unternehmens besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der Geschäfte. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

## § 5

## Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen. Sie werden vom Bundesminister der Finanzen auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

## § 6

## Satzung der Anstalt

Die Satzung der Anstalt wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister der Finanzen.

## § 7

## Aufsicht

Die Anstalt unterliegt der Aufsicht des Bundesministers der Finanzen.

## § 8

## Rechnungslegung

Die Anstalt ist zur Rechnungslegung nach den für Versicherungsunternehmen geltenden Vorschriften verpflichtet.

## § 9

## Abwicklungs- und Verwaltungskosten

Die aus § 3 folgenden Abwicklungskosten und die Kosten der Verwaltung der Anstalt trägt die durch das Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 (GBl. I S. 300) errichtete Treuhandanstalt.

## § 10

## Auflösung der Anstalt

Der Bundesminister der Finanzen löst die Anstalt auf, sobald die nach § 2 auf sie übergegangenen Versicherungsverhältnisse abgewickelt sind.

## 46. Gesetz über die Überleitung der Staatsbank Berlin

## § 1

Der Bund tritt in die Verbindlichkeiten aus der Gewährträgerhaftung der Deutschen Demokratischen Republik für die Staatsbank Berlin ein. Dies gilt nicht für Verbindlichkeiten, die nach einer Übertragung der Beteiligung auf Länder oder nach einer Übertragung nach § 2 begründet werden. Satz 1 gilt für von der Staatsbank Berlin in Abwicklung begründete neue Verbindlichkeiten entsprechend. Wird der Bund aus der Gewährträgerhaftung in Anspruch genommen, wird die Belastung in die Gesamtverschuldung des Republikhaushalts einbezogen und nach Herstellung der deutschen Einheit in das nicht rechtsfähige Sondervermögen nach Artikel 23 Abs. 1 des Einigungsvertrages übernommen. Als Inanspruchnahme aus der Gewährträgerhaftung gelten auch Leistungen zu ihrer Abwendung.

## § 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Ausführung des Artikels 23 Abs. 7 des Einigungsvertrages sowie zur Herstellung einer gesunden Struktur der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Vermögen der Staatsbank Berlin als Ganzes ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut oder einen anderen Rechtsträger (Rechtsträger) oder Teile des Vermögens der Staatsbank Berlin, jeweils als Gesamtheit, gegebenenfalls ohne Abwicklung auf einen oder mehrere Rechtsträger übertragen. Bei Teilübertragungen sind in der Verordnung oder in einer ihren Bestandteil bildenden Anlage die jeweils auf jeden übernehmenden Rechtsträger übergehenden Gegenstände und Verbindlichkeiten zu bezeichnen. Werden nach der Verordnung Gegenstände oder Verbindlichkeiten von einer Übertragung nicht erfaßt, so ist dieser Teil des Vermögens abzuwickeln.

(2) Vor Erlass der Verordnung sind die Leitungs- und Aufsichtsorgane der Staatsbank Berlin und der beteiligten Rechtsträger zu hören.

(3) Die Übertragung wird am Ende des Tages nach der Verkündung der Verordnung im Bundesgesetzblatt wirksam. Das Vermögen der Staatsbank Berlin geht einschließlich der Verbindlichkeiten, gegebenenfalls nach Maßgabe der in der Verordnung oder in ihrer Anlage festgelegten Aufteilung, auf den oder die in der Verordnung bezeichneten Rechtsträger über. § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt nicht. Bei einer Übertragung des gesamten Vermögens erlischt die Staatsbank Berlin. Auf Grund der Übertragung werden keine Steuern erhoben.



(4) Im Falle der Übertragung von Vermögen der Staatsbank Berlin auf die Deutsche Girozentrale, Deutsche Kommunalbank kann diese für die in Artikel 1 des Einigungsvertrages genannten Länder die Aufgabe einer gemeinsamen Landesbank übernehmen.

47. Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“

§ 1

Errichtung des Fonds

Es wird ein Fonds mit dem Namen „Kreditabwicklungsfonds“ als Sondervermögen des Bundes errichtet.

§ 2

Zweck des Fonds

(1) Der Fonds übernimmt

1. die bei Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes bestehende Gesamtverschuldung des Republikhaushalts,
2. die Verbindlichkeiten aus der Zuteilung von Ausgleichsforderungen gemäß Artikel 8 § 4 Abs. 6 der Anlage I zu dem Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 518)
3. die Verpflichtungen des Bundes aus der Gewährträgerhaftung für die Staatsbank Berlin gemäß Artikel 23 Abs. 7 des Einigungsvertrages,
4. die Kosten der Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber dem Ausland und der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 24 Abs. 2 des Einigungsvertrages.

(2) Der Fonds ist ein Sondervermögen im Sinne von Artikel 110 Abs. 1 und Artikel 115 Abs. 2 des Grundgesetzes; Artikel 115 Abs. 1 des Grundgesetzes findet auf den Fonds keine Anwendung.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr, Verwaltung

Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Fonds ist der Sitz der Bundesregierung. Der Bundesminister der Finanzen verwaltet den Fonds.

§ 4

Vermögensstrennung, Bundeshaftung

- (1) Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Fonds haftet der Bund.

§ 5

Kreditermächtigungen

- (1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für den Fonds Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen
  1. zur Tilgung von Schulden des Fonds,
  2. zur Deckung anfallender Zins- und Kreditbeschaffungskosten,
  3. zum Zwecke des Ankaufs von Schuldtiteln des Fonds im Wege der Marktpflege bis zu zehn vom Hundert der umlaufenden Schuldtitel.
- (2) Die Kreditaufnahme erfolgt durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Schatzwechseln nach dem in § 20 Abs. 2 des Bundesbankgesetzes vorgesehenen Verfahren oder durch Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein.
- (3) Die Schuldurkunden des Fonds stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich. Die Schuldurkunden werden durch die Bundesschuldenverwaltung ausgefertigt.
- (4) Die Schulden des Fonds werden nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden Grundsätzen durch die Bundesschuldenverwaltung verwaltet.

§ 6

Erstattung

Der Bund und die Treuhandanstalt erstatten dem Fonds jeweils die Hälfte der von ihm erbrachten Zinsleistungen. Die Erstattung erfolgt bis zum ersten Tage des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Fonds die in Satz 1

genannten Leistungen erbracht hat. Der Bundesminister der Finanzen fordert die Zahlungen unter Beifügung einer Übersicht an, aus der die Summe der Zinsleistungen und die von den Beteiligten zu tragenden Anteile hervorgehen.

### § 7

#### Wirtschaftsplan

Für den Fonds wird ab 1. Januar 1991 für jedes Rechnungsjahr ein Wirtschaftsplan erstellt, in dem Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind.

### § 8

#### Jahresrechnung

(1) Der Bundesminister der Finanzen stellt am Schluß eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Bundes bei.

(2) Die Jahresrechnung muß in übersichtlicher Weise den Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten erkennen lassen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachweisen.

### § 9

#### Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Fonds trägt der Bund.

### § 10

#### Gleichstellung mit Bundesbehörden

Auf die Verpflichtungen des Fonds, Abgaben an den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.

### § 11

#### Verteilung der Schulden

Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 übernehmen die Treuhandanstalt, der Bund und die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie das Land Berlin die beim Fonds zum 31. Dezember 1993 aufgelaufene Gesamtverschuldung nach Maßgabe des Artikels 27 Abs. 3 des Vertrages vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 518). Die Verteilung der Schulden im einzelnen wird durch besonderes Gesetz gemäß Artikel 34 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518) mit Zustimmung des Bundesrates geregelt. Die Anteile der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie des Landes Berlin an dem von der Gesamtheit der beigetretenen Länder zu übernehmenden Betrag werden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl bei Herstellung der Einheit Deutschlands ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl von Berlin (West) berechnet.

### § 12

#### Auflösung des Fonds

Der Fonds wird mit Ablauf des Jahres 1993 aufgelöst.

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Die im Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion (BGBl. 1990 II S. 518) getroffenen Regelungen über die Errichtung einer Währungsunion einschließlich der Regelungen über die Zuständigkeit und Befugnisse der Deutschen Bundesbank in der Deutschen Demokratischen Republik

mit folgender Maßgabe:

Innerhalb von zwölf Monaten nach Wirksamwerden des Beitritts wird das Gesetz über die Deutsche Bundesbank angepaßt.

2. Erstes Überleitungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 603-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1977 (BGBl. I S. 801)

mit folgenden Maßgaben:

- a) Bund und Länder tragen die Kosten der Rückführung, der Suchdienste, der Erstaufnahme, der vorläufigen Unterbringung und Eingliederung von Aussiedlern entsprechend der derzeitigen Praxis.

- b) § 1 Abs. 1 Nr. 8; Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 2 und § 21 treten in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet am 1. Januar 1991 in Kraft.
- c) Im übrigen findet das Gesetz keine Anwendung.
3. Biersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1986 (BGBl. I S. 527), geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1990 (BGBl. I S. 1332)
- mit folgender Maßgabe:
- Unter den in Anlage I Kapitel X Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a) und b) genannten Voraussetzungen dürfen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet
- a) die Hauptzollämter zulassen, daß Brauereien abweichend von § 9 Abs. 1 bis 6 Bier herstellen,
- b) Hopfenerzeugnisse abweichend von § 11 Abs. 2 und 3 in Verkehr gebracht werden.
4. Das Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7633-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I 705)
- mit folgender Maßgabe:
- Die §§ 2 bis 6 a werden in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nicht angewendet.

## Anlage I

## Kapitel V

### Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

#### Sachgebiet A: Allgemeines Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspolitik, Wettbewerbs- und Preisrecht

##### Abschnitt I

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind ausgenommen:

Verordnung PR Nr. 63/50 vom 21. September 1950 über einen Preisausgleich für die eisenverbrauchende Wirtschaft in West-Berlin (BAnz. Nr. 189 vom 30. September 1950), zuletzt geändert durch die Verordnung PR 13/67 vom 22. Dezember 1967 (BAnz. Nr. 244 vom 30. Dezember 1967)

##### Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt geändert:

1. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140)

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Planungsausschuß beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.“

2. Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 140-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1853)

1. § 26 a wird wie folgt gefaßt:

##### „§ 26 a

##### Anzeige der Ausübung der tatsächlichen Gewalt

Wer am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen ausübt, die er zuvor erlangt hat, hat dies dem Bundesamt für Wirtschaft unter Angabe von Waffenart, Stückzahl, Waffennummer oder sonstiger Kennzeichnung binnen zwei Monaten nach dem Wirksamwerden des Beitritts anzuzeigen, sofern er nicht von dem Genehmigungserfordernis für den Erwerb der tatsächlichen Gewalt freigestellt oder nach § 26 b angewiesen ist. Nach Ablauf dieser Frist darf die tatsächliche Gewalt über anmeldepflichtige, jedoch nicht angemeldete Kriegswaffen nicht mehr ausgeübt werden.“

2. Nach § 26 a wird folgender § 26 b eingefügt:

##### „§ 26 b

##### Übergangsregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet

(1) Eine vor dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begonnene oder in Aussicht genommene und nicht aufschiebbare Handlung, die nach diesem Gesetz der Genehmigung bedarf, kann vorläufig genehmigt werden. In diesen Fällen ist die erforderliche Genehmigung binnen eines Monats nach Erteilung der vorläufigen Genehmigung zu beantragen. Wird die Genehmigung versagt, so kann dem Antragsteller in entsprechender Anwendung des § 9 eine angemessene Entschädigung gewährt werden, wenn es auch im Hinblick auf ein schutzwürdiges Vertrauen auf die bisherige Rechtslage eine unbillige Härte wäre, die Entschädigung zu versagen.

(2) Für völkerrechtliche Vereinbarungen der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie die Lieferung oder die Instandhaltung von Kriegswaffen zum Gegenstand haben, gilt abweichend von § 27 folgendes:

1. Soweit vor dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts staatliche Aufträge zur Herstellung oder zur Ausfuhr in oder zur Einfuhr aus Mitgliedstaaten des Warschauer Vertrages für das Jahr 1990 angewiesen sind, gelten die zur Durchführung dieser Anweisungen erforderlichen, nach § 2 oder § 3 genehmigungsbedürftigen Handlungen als genehmigt.

2. Bei Anweisungen im Sinne der Nummer 1 in bezug auf Staaten, die nicht Mitgliedstaaten des Warschauer Vertrages sind, können genehmigungsbedürftige, aber unaufschiebbare Handlungen vorläufig genehmigt werden; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Für den Fall, daß die Deutsche Demokratische Republik ein Gesetz zur Inkraftsetzung dieses Gesetzes erläßt, wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Maßgaben der Absätze 1 und 2 und des § 26 a so zu ändern, daß deren Ziele unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage erreicht werden."

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140),

mit folgenden Maßgaben:

a) In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet werden für einen Zeitraum von fünf Jahren mit der Möglichkeit diesen Zeitraum zu verlängern, beginnend mit dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts, die in § 1 Abs. 1 genannten Förderungsmaßnahmen durchgeführt. In diesem Gebiet und für diesen Zeitraum sind wegen besonderer strukturpolitischer Erfordernisse Abweichungen von den in § 2 Abs. 1 genannten Grundsätzen, Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen und der in § 3 genannten Förderungsarten sowie eine gesonderte Zuteilung von Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe möglich.

b) Für die in Buchstabe a genannte Übergangszeit wird bei der Berechnung des in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Bundesdurchschnitts das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet nicht berücksichtigt.

c) Für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet werden in dem in Buchstabe a genannten Zeitraum im Rahmenplan die Abweichungen zu § 2 Abs. 1 und Ergänzungen zu § 1 Abs. 1 sowie § 3 festgelegt.

d) Zur Unterstützung des Aufbaus einer wirksamen Wirtschaftsförderung können die in Artikel 3 des Vertrages genannten Länder und der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, sich an den Bund oder andere Länder um Unterstützung bei der Durchführung der Maßnahmen wenden.

e) Die Notwendigkeit einer Verlängerung der vorstehenden Übergangsregelungen ist nach Ablauf von vier Jahren beginnend mit dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts zu überprüfen.

2. Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1749), geändert durch Gesetz vom 12. November 1984 (BGBl. I S. 1337),

mit folgender Maßgabe:

Die Worte „bei Erteilung des Ingenieurauftrages“ in § 1 Abs. 3 Nr. 3 und „bei Erteilung des Architektenauftrages“ in § 2 Abs. 3 Nr. 3 gelten nicht bis zum 31. Dezember 1992.

3. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805, 3616), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 359),

mit folgenden Maßgaben:

Die folgenden Vorschriften finden Anwendung für Leistungen von Auftragnehmern mit Geschäftssitz in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet, die für Objekte in diesem Gebiet zur Erfüllung von Verträgen erbracht werden, die vom Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bis zum 31. Dezember 1992 abgeschlossen werden.

a) Abweichend von § 4 Abs. 1 und 4 gelten die Worte „bei Auftragserteilung“ nicht.

b) Abweichend von § 6 Abs. 2 kann für jede Stunde des Auftragnehmers ein Betrag von 45 bis 140 Deutsche Mark und für jede Stunde eines Mitarbeiters, der technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllt, ein Betrag von 35 bis 100 Deutsche Mark in Ansatz gebracht werden.

c) Die jeweiligen Mindestsätze in den Honorartafeln in den Teilen II, IV, VII bis XIII werden um 15 vom Hundert und in den Honorartafeln in den Teilen V und VI um 25 vom Hundert herabgesetzt.

d) Die Vertragsparteien können vereinbaren, daß die Leistungen zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, nach dieser Verordnung abgerechnet werden, soweit sie bis zum Tage des Wirksamwerdens des Beitritts noch nicht erbracht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen zur Erfüllung von Verträgen, die vom Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bis zum 31. Dezember 1992 abgeschlossen sind.

4. Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom 5. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1437), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.1990 (BGBl. I S. 1476)

mit folgenden Maßgaben:

Folgende Vorschriften finden Anwendung auf die ab 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Tarife der Versicherungsunternehmen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet:



- a) Die Versicherungsunternehmen haben der Genehmigungsbehörde mit ihrem Antrag auf Genehmigung der Unternehmenstarife besondere Tarifbestimmungen einzureichen.
- b) Soweit der Unternehmenstarif für Personenkraftwagen nach dem Wohnort des Versicherungsnehmers gegliedert wird, sind folgende drei Einheiten zu bilden: Berlin mit dem Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, die anderen Städte mit über 300 000 Einwohnern und das übrige Gebiet.
- c) Der Schadenbedarf ist für jede einzelne Wagnisgruppe mit dem Wert anzusetzen, der sich für vergleichbare Wagnisgruppen aus § 10 ergibt; die Genehmigungsbehörde kann Abschläge festsetzen.
- d) Die in § 17 Abs. 1 genannte Frist wird auf zwei Monate verkürzt.
- e) Die gesetzliche Beitragsermäßigung nach Anlage 4 ist für das Kalenderjahr gesondert festzustellen; dabei ist das für 1990 ermittelte Ergebnis zu berücksichtigen.
- f) Bei der Gliederung des Unternehmenstarifes können gleichartige Wagniskennziffern oder Wagnisstärkegruppen zusammengefaßt werden. Soweit Kraftfahrzeuge nicht unmittelbar einer Wagniskennziffer nach Anlage 1 zugeordnet werden können, sind sie vergleichbaren Wagniskennziffern zuzuordnen.
- g) Bis zum 31. Dezember 1990 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach den bisherigen Regeln verfahren werden.

## Sachgebiet B: Berufsrecht, Recht der beruflichen Bildung

### Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt geändert:

1. Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1462)

§ 134 a werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Für Bewerber, die deutsche Staatsangehörige oder Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind und am 31. Dezember 1989 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten und die den Antrag auf Zulassung zur Prüfung bis zum 31. Dezember 1996 stellen, gelten die §§ 8 und 131 mit der Maßgabe, daß

1. auf den Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 auch dann verzichtet werden kann, wenn der Bewerber sich in mindestens zehnjähriger Tätigkeit als Mitarbeiter einer auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungswesens tätigen Person, eines Prüfungsverbandes oder einer sonstigen Prüfungseinrichtung bewährt hat,
2. nach § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ausreicht, wenn der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung Steuerberater oder Rechtsanwalt ist und mindestens zwei Jahre den Beruf eines Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten oder Rechtsanwalts ausgeübt hat.

(5) Abweichend von den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils können Bewerber als Wirtschaftsprüfer nach diesem Gesetz bestellt werden, die nach einem postgradualen Studium vor dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Berechtigung erworben haben, die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ zu führen, wenn sie die in Satz 3 vorgesehene Eignungsprüfung oder eine dieser entsprechende Prüfung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestanden haben. § 7 Abs. 2, §§ 10, 11, 12 Abs. 1 und § 131 g Abs. 3 Satz 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden; § 14 a ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gebühr für das Prüfungsverfahren 400 Deutsche Mark beträgt. Die Prüfung wird schriftlich und mündlich abgenommen und ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Bewerbers betreffende Prüfung, mit der seine Fähigkeit, den Beruf eines Wirtschaftsprüfers auszuüben, beurteilt werden soll. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen zu erlassen über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Berufung seiner Mitglieder sowie die Einzelheiten der Prüfung und des Prüfungsverfahrens, insbesondere über die in § 14 bezeichneten Angelegenheiten. Auf die Bestellung der Personen, die die Prüfung nach Satz 3 bestanden haben, findet der Dritte Abschnitt des Zweiten Teils Anwendung.“

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), sowie die nach § 7 Abs. 2, §§ 25, 27 a Abs. 1, § 40 und § 46 Abs. 3 Satz 3 der Handwerksordnung erlassenen Rechtsverordnungen

mit folgenden Maßgaben:

- a) Eine am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bestehende Berechtigung,
  - aa) ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig zu betreiben,
  - bb) zum Einstellen oder zur Ausbildung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben oder
  - cc) zur Führung des Meistertitels
 bleibt bestehen.
- b) Einkaufs- und Liefergenossenschaften und Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bleiben Mitglied der Handwerkskammer, soweit sie Mitglied der Handwerkskammer sind.
- c) Gewerbetreibende, die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet berechtigt sind, ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig zu betreiben, werden auf Antrag oder von Amts wegen mit dem Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung in die Handwerksrolle eingetragen, das dem bisherigen Handwerk zugeordnet werden kann. Führen solche Gewerbetreibende rechtmäßig den Titel Meister des Handwerks, sind sie berechtigt, den Meistertitel des Handwerks der Anlage A der Handwerksordnung zu führen.
- d) Gewerbetreibende, die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet selbständig ein stehendes Gewerbe betreiben, das dort nicht als Handwerk eingestuft, jedoch in der Anlage A der Handwerksordnung als Handwerk aufgeführt ist, werden auf Antrag oder von Amts wegen mit diesem Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen.
- e) Buchstabe c) Satz 1 findet auf Gewerbetreibende, die ein handwerksähnliches Gewerbe betreiben, entsprechende Anwendung.
- f) Die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bestehenden Organisationen des Handwerks sind bis 31. Dezember 1991 den Bestimmungen der Handwerksordnung entsprechend anzupassen; bis dahin gelten sie als Organisationen im Sinne der Handwerksordnung. Dasselbe gilt für die bestehenden Facharbeiter- und Meisterprüfungskommissionen; bis zum 31. Dezember 1991 gelten sie als Prüfungsausschüsse im Sinne der Handwerksordnung. Die Handwerkskammern haben unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1991, die Voraussetzungen für die Beteiligung der Gesellen entsprechend den Bestimmungen der Handwerksordnung zu schaffen.
- g) Am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Lehrverhältnisse werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt, es sei denn, die Parteien des Lehrvertrages vereinbaren die Fortsetzung der Berufsausbildung in einem Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung.
- h) Lehrlinge, die ihre Berufsausbildung nach bisherigem Recht durchlaufen, werden nach den bisherigen Rechtsvorschriften geprüft, soweit nicht der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Übergangsvorschriften für Verfahren und Zuständigkeit erläßt.
- i) Die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.
- k) Die Handwerkskammern können bis zum 1. Dezember 1995 Ausnahmen von den nach § 25 der Handwerksordnung erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, wenn die gesetzten Anforderungen noch nicht erfüllt werden können. Die Ausnahmen sind zu befristen. Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Befugnis nach Satz 1 einschränken oder aufheben.
- l) Die Rechtsverordnungen nach § 27 a Abs. 1 und § 40 der Handwerksordnung bedürfen der gesonderten Inkraftsetzung durch den Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- m) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 3 der Handwerksordnung, welche Prüfungen an Ausbildungseinrichtungen der Nationalen Volksarmee nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei der Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk vom 2. November 1982 (BGBl. I S. 1475) als Voraussetzung für die Befreiung von Teil II der Meisterprüfung im Handwerk anerkannt werden.
- n) Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 der Handwerksordnung bestimmen, welche Prüfungen von Meistern der volkseigenen Industrie, die bis zum 31. Dezember 1991 abgelegt worden sind, mit welcher Maßgabe als ausreichende Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle anerkannt werden.
- o) Prüfungszeugnisse nach der Systematik der Ausbildungsberufe sowie der Systematik der Facharbeiterberufe in Handwerksberufen aus dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet stehen Gesellenprüfungszeugnisse nach § 31 Abs. 2 der Handwerksordnung gleich.

2. Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1462),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die nach den Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung bestellt oder anerkannt sind, bedürfen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet keiner erneuten Bestellung oder Anerkennung.
- b) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 134 a Abs. 5 Satz 4 werden Eignungsprüfungen nach § 134 a Abs. 5 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach den bisherigen, dem § 134 a Abs. 5 entsprechenden Vorschriften durchgeführt; die bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 134 a Abs. 5 Satz 4 laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

3. Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Artikel 76 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Der IV. Teil und § 56 gelten nicht in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet.
- b) Eine am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bestehende Berechtigung
  - aa) zur Eintragung in die Bewerberliste oder
  - bb) zur Ausübung der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister bleibt bestehen.
- c) Dem für einen Kehrbezirk in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bestellten Bezirksschornsteinfegermeister kann bei Erfordernis nach Erreichen der Altersgrenze gemäß § 9 durch die zuständige Verwaltungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zur weiteren Tätigkeit erteilt werden, soweit mit einem amtsärztlichen Gutachten bestätigt wird, daß der Bezirksschornsteinfegermeister geistig und körperlich in der Lage ist, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überprüfen. Das amtsärztliche Gutachten ist jährlich zu erneuern.
- d) Der Rang der Eintragung in die Bewerberliste für einen Kehrbezirk in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet richtet sich, solange die Prüfungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften erfolgen, nach dem Tag der erfolgreichen Ablegung der Meisterprüfung, dem Alter und dem Prüfungsergebnis des Bewerbers.
- e) Zu den Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gemäß § 13 Abs. 1 gehören auch
  - aa) Ausstellung der Bescheinigung bei der Prüfung von Feuerstätten zum Anschluß an bestehende Hausschornsteine,
  - bb) Überprüfung der Funktionsfähigkeit gewerblicher und privater Be- und Entlüftungsanlagen.

4. Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 95 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),

mit folgender Maßgabe:

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1992 können die Beiträge der Kammerzugehörigen von den Industrie- und Handelskammern in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 festgesetzt werden; die Beitragsordnung und der Beitragsmaßstab bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## Sachgebiet C: Gewerberecht, Recht der Technik, Gewerbe- und Filmförderung

### Abschnitt I

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind ausgenommen:

Gesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 703-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1974 (BGBl. I S. 444), mit Ausnahme des § 15 Satz 2.

**Abschnitt II**

Bundesrecht wird wie folgt geändert:

1. Verordnung zum Filmförderungsgesetz vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2021)

In die Anlage 1 der Verordnung wird nach „Internationales Kurzfilmfestival, Krakau“ die „Internationale Dokumentar- und Kurzfilmwoche für Kino und Fernsehen, Leipzig“ eingefügt.

**Abschnitt III**

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245)

mit folgender Maßgabe:

Geldspielgeräte, die den Anforderungen der §§ 13 und 14 Spielverordnung nicht entsprechen, aber vor dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts befugt aufgestellt worden sind, können bis zum 31. Dezember 1991 unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung im übrigen aufgestellt bleiben.

2. Getränkeschankanlagenverordnung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044)

mit folgenden Maßgaben:

a) Eine nach den bisherigen Vorschriften erteilte Erlaubnis, Genehmigung, Bauartzulassung, Bauartprüfung oder erstattete Anzeige gilt als Bauartzulassung, Bauartprüfung oder Anzeige im Sinne dieser Verordnung.

b) Für Anlagen, die vor dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts errichtet waren oder mit deren Errichtung begonnen wurde, bleiben hinsichtlich der an sie zu stellenden Beschaffenheitsanforderungen die für sie bisher geltenden Vorschriften maßgebend. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß diese Anlagen entsprechend den Vorschriften der Verordnung geändert werden, soweit

aa) sie erweitert, umgebaut oder wesentlich geändert werden oder

bb) ihre Nutzung wesentlich geändert wird oder

cc) vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter zu befürchten sind.

c) Die in der Verordnung enthaltenen Betriebsvorschriften müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1991 angewendet werden.

d) Der Ausschuß nach § 19 der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 1993 durch folgende sachverständige Mitglieder aus dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ergänzt:

1 Vertreter der Staatlichen Hygieneinspektion

2 Vertreter der Herstellung von Getränkeschankanlagen oder Bauteilen

1 Vertreter der Betreiber von Getränkeschankanlagen

1 Vertreter der Reiniger und Instandhalter von Getränkeschankanlagen und

1 Vertreter des Amtes für Technische Überwachung.

3. Eichgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410), zuletzt geändert gemäß Artikel 12 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089),

mit folgenden Maßgaben:

a) Meßgeräte, für die das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik eine Bauartzulassung erteilt hat, sind in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet für die Gültigkeitsdauer der Zulassung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1993, zur Ersteinrichtung und unbefristet zur Nacheichung zugelassen.

b) Meßgeräte, die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet im eichpflichtigen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden und zur Eichung zugelassen sind, aber auf Grund der bisher dort geltenden Vorschriften nicht eichpflichtig waren, müssen bis spätestens 31. Dezember 1991 geeicht sein.

c) Meßgeräte, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet im eichpflichtigen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden und die auf Grund der bisher dort geltenden Vorschriften weder zulassungspflichtig noch eichpflichtig waren, können erstgeeicht und bis zum 31. Dezember 1996 nachgeeicht werden, wenn sie die in der Eichordnung festgelegten Verkehrsfehlergrenzen sowie die in Teil 7 der Eichordnung genannten allgemeinen Anforderungen einhalten. Sie müssen bis spätestens 31. Dezember 1991 geeicht sein.

d) Schankgefäße im Sinne von § 18 Abs. 3 dürfen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bis zum 31. Dezember 1991 gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht und bis 31. Dezember 1992 zum Ausschank von Getränken verwendet oder bereitgehalten werden, wenn sie den bisher dort geltenden Vorschriften entsprechen. Schankgefäße ohne Füllstrich dürfen nur noch bis zum 31. Dezember 1991 verwendet oder bereitgehalten werden.

- e) Meßgeräte und Schankgefäße, die nur den vorstehenden Übergangsvorschriften entsprechen, dürfen in dem Gebiet, in dem das Grundgesetz schon vor dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts gegolten hat, weder in den Verkehr gebracht noch verwendet oder bereitgehalten werden.
- f) Bis zur Einrichtung der erforderlichen Länderbehörden und staatlich anerkannten Prüfstellen, längstens bis zum 31. Dezember 1992, können die Regierungen der Länder in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet oder die von ihnen bestimmten Stellen abweichend von § 27 des Eichgesetzes andere Stellen mit der Durchführung des Gesetzes und der Eichordnung betrauen. Diese Stellen erheben für gebührenpflichtige Tätigkeiten Kosten nach der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428) in der jeweils geltenden Fassung.
4. Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657)  
mit folgenden Maßgaben:
- a) Die Überleitungsregelung für Meßgeräte, die nach dem Eichgesetz eichpflichtig sind, gilt auch für Meßgeräte, die nach der Eichordnung eichpflichtig sind.
- b) Die Gültigkeitsdauer der Eichung geeichter Meßgeräte, die sich am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet befinden, bestimmt sich bis zur nächsten Nacheichung nach den am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts dort geltenden Vorschriften.
- c) Für die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zugelassenen oder geeichten Meßgeräte gelten die Prüfzeichen nach den dort geltenden Vorschriften für die Dauer der Gültigkeit der Zulassung oder für die Dauer der Gültigkeit der Eichung. Ab 1. Januar 1991 gelten für neu aufzubringende Prüfzeichen die Stempel und Zeichen nach der Eichordnung.
- d) Die Vorschriften über die Konformitätsbescheinigung gelten in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nicht für Meßgeräte, die dort bereits vor dem 31. Dezember 1992 verwendet oder bereitgehalten wurden und dort am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts nicht eichpflichtig waren. § 77 Abs. 3 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.
- e) § 4 gilt bis zum 31. Dezember 1992 nicht für quantitative Analysen, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet durchgeführt und nach dem, am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts dort geltenden Vorschriften überwacht werden.
5. Fertigpackungsverordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 991),  
mit folgenden Maßgaben:
- a) Fertigpackungen dürfen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit einer von den Vorschriften des § 16 des Eichgesetzes und der §§ 6 bis 11, 18 und 20 der Fertigpackungsverordnung abweichenden, den am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts dort geltenden Vorschriften entsprechenden Füllmengenangabe bis zum 31. Dezember 1992 erstmals in den Verkehr gebracht und unbefristet weiter abgegeben werden.
- b) Fertigpackungen mit den in Anlage 1 Nr. 1a und 2a zur Fertigpackungsverordnung genannten Erzeugnissen mit einer Nennfüllmenge von 0,7 l dürfen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bis zum 31. Dezember 1992 erstmals in den Verkehr gebracht und unbefristet weiter abgegeben werden. Fertigpackungen mit den in Anlage 1 Nr. 2b, 5 und 6 zur Fertigpackungsverordnung genannten Erzeugnissen dürfen in diesem Gebiet bis zum 31. Dezember 1992 mit einer in diesen Nummern nicht zugelassenen Nennfüllmenge erstmals in den Verkehr gebracht und unbefristet weiter abgegeben werden, wenn die Nennfüllmenge der Fertigpackungen einem Wert entspricht, mit dem das betreffende Erzeugnis vor dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in diesem Gebiet in Fertigpackungen in den Verkehr gebracht werden durfte.
- c) Bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet angeboten werden oder für die dort unter Angabe von Preisen geworben wird, ist die Angabe des Grundpreises nicht erforderlich, wenn die Fertigpackungen vor dem 31. Dezember 1992 erstmals in den Verkehr gebracht werden und die Nennfüllmenge der Fertigpackungen einem Wert entspricht, mit dem das betreffende Erzeugnis vor dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in diesem Gebiet in Fertigpackungen in den Verkehr gebracht werden durfte.
6. Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1986 (BGBl. I S. 2047)  
mit folgenden Maßgaben:
- a) Einem von seiten der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 steht ein zwischenstaatliches Abkommen der Deutschen Demokratischen Republik über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen gleich.
- b) Antragsberechtigt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 sind Hersteller in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet für Filme, die nach dem 1. Januar 1991 im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstaufgeführt werden.
- c) Antragsteller nach § 57 Abs. 1 in Verbindung mit § 56 Abs. 2 aus dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet können Anträge erstmals nach Ablauf des Haushaltsjahres 1991 stellen, wenn sie bis spätestens zum 31. Januar 1992 mitgeteilt haben, daß sie Förderungshilfe in Anspruch nehmen wollen.
- d) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen nach § 66 Abs. 3 ist bei Veranstaltern in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet im Jahre 1991 statt des Umsatzes des Vorjahres der Umsatz des Jahres 1991 maßgeblich.



- e) Für Gewerbebetreibende im Sinne des § 66 a in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet erstreckt sich die Auskunftspflicht nach § 70 Abs. 2 auch auf die Aufnahme, Verlegung oder Aufgabe ihres Gewerbes.
- f) Die Beteiligung von Vertretern aus dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet im Präsidium, im Verwaltungsrat und in den Kommissionen der Filmförderungsanstalt (§§ 5 bis 8) werden durch einen Beschluß des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 5 geregelt.

## Sachgebiet D: Recht des Bergbaus und der Versorgungswirtschaft

### Abschnitt I

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind ausgenommen:

1. Zweites Verstromungsgesetz vom 5. September 1966 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1980 (BGBl. I S. 1605)
2. Drittes Verstromungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917).
3. Gesetz über das Zolllkontingent über feste Brennstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1945)

### Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt geändert oder aufgehoben:

1. Die Verordnung über die Errichtung wirtschaftlicher Pflichtgemeinschaften in der Braunkohlenwirtschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 703-11, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.
2. Die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung wirtschaftlicher Pflichtgemeinschaften in der Braunkohlenwirtschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 703-11-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 95 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird aufgehoben.
3. Mineralödatengesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2353)
  - a) § 3 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz wird gestrichen.
  - b) In § 3 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Bundeswehr und verbündete Streitkräfte“ durch die Worte „deutschen und ausländischen Streitkräfte“ ersetzt.
4. Gesetz über den Abbau von Salzen im Grenzgebiet an der Werra vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1430)
  1. § 3 wird wie folgt geändert:
 

„Auf die untertägige Ausübung der Befugnisse, die sich aus den in den Abbaugebieten A belegenen Bergbauberechtigungen (Bergwerkseigentum, Bewilligungen) für die Aufsuchung, Gewinnung, Aneignung und Aufbereitung der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Bodenschätze ergeben, finden die Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften Anwendung, die am Sitz des in den Abbaugebieten A untertägig tätigen Unternehmens für die durchzuführenden Tätigkeiten gelten.“
  2. § 5 wird wie folgt geändert:
 

„Auf die untertägige Ausübung der Befugnisse, die sich aus dem Recht zur untertägigen Untersuchung und Gewinnung von Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalzen in den Abbaugebieten B ergeben, finden die Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften Anwendung, die am Sitz des in den Abbaugebieten B untertägig tätigen Unternehmens für die durchzuführenden Tätigkeiten gelten.“
  3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:
 

„Das in den Abbaugebieten A tätige Unternehmen ist verpflichtet, die in § 4 Nr. 2 und 3 näher bezeichneten Bedingungen einzuhalten. Das in den Abbaugebieten B tätige Unternehmen ist verpflichtet, die in § 4 Nr. 2 und 3 näher bezeichneten Bedingungen in gleicher Weise auf seiner Seite der Markscheide einzuhalten.“

### Abschnitt III

Folgende Rechtsvorschriften treten mit den nachfolgend genannten Maßgaben in Kraft:

1. Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Mineralische Rohstoffe im Sinne des § 3 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29) und der zu dessen Durchführung erlassenen Vorschriften sind bergfreie Bodenschätze im Sinne des § 3 Abs. 3: Geologische Formationen und Gesteine der Erdkruste, die sich zur unterirdischen behälterlosen Speicherung eignen, gelten als bergfreie Bodenschätze im Sinne des § 3 Abs. 3. Die anderen mineralischen Rohstoffe im Sinne des § 2 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik sind grundeigene Bodenschätze im Sinne des § 3 Abs. 4.
- b) Untersuchungs-, Gewinnungs- und Speicherrechte des Staates im Sinne des § 5 Abs. 2 bis 4 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik, die Dritten zur Ausübung übertragen worden sind (alte Rechte), werden nach Maßgabe der Buchstaben c) bis g) aufrechterhalten. Soweit sich daraus nichts anderes ergibt, erlischt das Untersuchungs-, Gewinnungs- und Speicherrecht des Staates im Sinne des § 5 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.
- c) Untersuchungsrechte erlöschen zwölf Monate nach dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts. § 14 Abs. 1 ist für die Erteilung einer Erlaubnis und insoweit mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Inhabers einer Erlaubnis der durch ein Lagerstätteninteressengebiet Begünstigte tritt, das auf der Grundlage der Lagerstättenwirtschaftsanordnung vom 15. März 1971 (GBl. II Nr. 34 S. 279) festgelegt worden ist.
- d) (1) Gewinnungsrechte an mineralischen Rohstoffen im Sinne des § 3 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik kann der zur Ausübung Berechtigte innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bei der für die Zulassung von Betriebsplänen zuständigen Behörde zur Bestätigung anmelden.
  - (2) Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn
    1. das Gewinnungsrecht
      - 1.1. dem Antragsteller am 31. Dezember 1989 zur Ausübung nach § 5 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik wirksam übertragen war oder
      - 1.2. dem Antragsteller nach dem 31. Dezember 1989
        - auf Grund der Vierten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der Deutschen Demokratischen Republik – Berechtigung zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe – vom 14. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 189),
        - auf Grund der Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15. August 1990 (GBl. I Nr. 53 S. 1071) als Bergwerkseigentum oder
        - sonst von der zuständigen Behörde übertragen wurde und
      - 1.3. bis zum Tage des Wirksamwerdens des Beitritts nicht aufgehoben worden ist und
    2. der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 1. sowie den Umfang der auf Grund der Vorratsklassifikationsanordnung vom 28. August 1979 (Sonderdruck Nr. 1019 des Gesetzblattes), bei radioaktiven Bodenschätzen auf Grund einer entsprechenden methodischen Festlegung, bestätigten und prognostizierten Vorräte sowie
      - 2.1. in den Fällen der Nummer 1.2. erster und dritter Anstrich das Vorliegen einer Bescheinigung der Staatlichen Vorratskommission über die ordnungsgemäße Übertragung des Gewinnungsrechts,
      - 2.2. in den Fällen der Nummer 1.2. zweiter Anstrich die Eintragung des Bergwerkseigentums in das Bergwerksregister mit den für die Bestätigung erforderlichen Unterlagen nachweist.
  - (3) Das Gewinnungsrecht ist im beantragten Umfang, höchstens im Umfang der bestätigten und prognostizierten Vorräte sowie
    1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1.1. und 1.2. erster und dritter Anstrich für eine zur Durchführung der Gewinnung der Vorräte angemessene Frist, die 30 Jahre nicht überschreiten darf,
    2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1.2. zweiter Anstrich unbefristet
 in einer Form zu bestätigen, die den sich aus § 8 oder § 151 in Verbindung mit § 4 Abs. 7 ergebenden Anforderungen entspricht.
  - (4) Ein bestätigtes Gewinnungsrecht gilt für die Bodenschätze, die Zeit und den Bereich, für die es bestätigt wird,
    1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1.1. und 1.2. erster und dritter Anstrich als Bewilligung im Sinne des § 8,
    2. im Falle des Absatzes 2 Nr. 1.2. zweiter Anstrich als Bergwerkseigentum im Sinne des § 151.
  - (5) Die §§ 75 und 76 gelten für bestätigte alte Rechte sinngemäß.
  - (6) Nicht oder nicht fristgemäß angemeldete Rechte erlöschen mit Fristablauf. Rechte, denen die Bestätigung versagt wird, erlöschen mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Versagung.
  - (7) Bergrechtliche Pflichten aus einem bis zum Tage des Wirksamwerdens des Beitritts ausgeübten Gewinnungsrecht bleiben von einer das bisherige Gewinnungsrecht nicht voll umfassenden Bestätigung unberührt. Ist

die Rechtsnachfolge in bergrechtlichen Pflichten strittig, stellt die für die Bestätigung zuständige Behörde die Verantwortung fest. Die Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- e) Für Gewinnungsrechte an anderen mineralischen Rohstoffen gilt Buchstabe d) entsprechend mit folgenden Maßgaben:
- aa) Der Antragsteller muß zusätzlich nachweisen, daß er sich mit dem Grundeigentümer über eine angemessene Entschädigung für die Gewinnung der Bodenschätze ab dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts geeinigt hat. Ist eine Einigung trotz ernsthafter Bemühungen nicht zustande gekommen, kann der Antragsteller bei der für die Bestätigung zuständigen Behörde eine Entscheidung über die Entschädigung beantragen. Die Behörde entscheidet nach Anhörung des Grundeigentümers in entsprechender Anwendung der §§ 84 bis 90.
  - bb) Die Bestätigung setzt die Einigung oder die Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Entschädigung voraus.
  - cc) Die Übertragung der Bewilligung (§ 22) bedarf der Zustimmung des Grundeigentümers. Eine Verleihung von Bergwerkseigentum ist ausgeschlossen. § 31 findet keine Anwendung.
- f) Für Speicherrechte gilt Buchstabe d) entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gewinnung das Errichten und Betreiben eines Untertagespeichers und an die Stelle der bestätigten und prognostizierten Vorräte die vom Antragsteller nachzuweisende voraussichtlich größte Ausdehnung der in Anspruch genommenen geologischen Speicherformation oder des Kavernfeldes treten. Auf Untersuchungen des Untergrundes und auf Untertagespeicher findet § 126 mit der Maßgabe Anwendung, daß auch die Vorschriften der §§ 107 bis 125 entsprechende Anwendung finden.
- g) § 153 Satz 2 und 3 und die §§ 159 und 160 finden auf bestätigte alte Rechte entsprechende Anwendung.
- h) Die §§ 50 bis 62 und 169 sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:
- aa) Technische Betriebspläne, die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts nach dem Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften genehmigt sind, gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, für die Dauer ihrer Laufzeit, höchstens jedoch bis zum 31. Dezember 1991 als im Sinne der §§ 50 bis 56 zugelassen. Technische Betriebspläne mit einer Laufzeit bis längstens zum 31. Dezember 1990 können bei Fortführung des Vorhabens ohne wesentliche Veränderung nach Maßgabe des bis zum Tage des Wirksamwerdens des Beitritts geltenden Rechts bis längstens 31. Dezember 1991 verlängert werden. Technische Betriebspläne für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts laufende oder künftige Einstellung eines Betriebes, die vor dem 1. Oktober 1990 genehmigt worden sind, sind innerhalb einer Frist von vier Monaten nach dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts der zuständigen Behörde zur Zulassung als Abschlußbetriebsplan einzureichen; § 169 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Für Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne der §§ 2, 126 bis 129 und 131, die erst mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Betriebsplanpflicht unterliegen, gilt § 169 Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsprechend. § 169 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung. In allen Fällen ist der Nachweis der Berechtigung im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unverzüglich nach der Entscheidung über die Bestätigung, bei Erlaubnissen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts zu führen.
  - bb) § 52 Abs. 2a gilt nicht für Vorhaben, bei denen das Verfahren zur Zulassung des Betriebes, insbesondere zur Genehmigung eines technischen Betriebsplanes, am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bereits begonnen war.
  - cc) Für die Bestellung und Namhaftmachung verantwortlicher Personen gilt für alle Betriebe § 169 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend.
- i) Festgesetzte Bergbauschutzgebiete im Sinne des § 11 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik, bei denen nach Feststellung der für die Zulassung von Betriebsplänen zuständigen Behörde innerhalb der nächsten fünfzehn Jahre eine bergbauliche Inanspruchnahme von Grundstücken zu erwarten ist, gelten für den Bereich des Feldes, für das das Gewinnungsrecht bestätigt worden ist, als Baubeschränkungsgebiete nach §§ 107 bis 109 mit der Maßgabe, daß § 107 Abs. 4 unabhängig von den Voraussetzungen für die Festsetzung der Bergbauschutzgebiete gilt, aber erstmalig ab 1. Januar 1995 anzuwenden ist, es sei denn, daß der durch die Baubeschränkung begünstigte Unternehmer eine frühere Aufhebung beantragt. Im übrigen gelten Bergbauschutzgebiete mit dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts als aufgehoben. Das Register der nach Satz 1 als Baubeschränkungsgebiete geltenden Bergbauschutzgebiete gilt als archivmäßige Sicherung nach § 107 Abs. 2.
- k) § 112 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß als Verstoß auch die Unterlassung oder die nicht ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen im Sinne der §§ 110 oder 111 gilt, sofern diese vor dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in bergbaulichen Stellungnahmen gefordert wurde, zu deren Einholung der Bauherr nach dem Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften verpflichtet war. Die §§ 114 bis 124 gelten mit der Maßgabe, daß die Haftung nach diesen Vorschriften nur für die Schäden gilt, die ausschließlich ab dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts verursacht werden. Im übrigen sind die für derartige Schäden vor dem Tage des Beitritts geltenden Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden. An die Stelle der in § 124 Abs. 2 enthaltenen planungsrechtlichen Verfahrensabschnitte treten die entsprechenden Verfahrensabschnitte nach dem fortgeltenden Recht der

Deutschen Demokratischen Republik, soweit nicht Recht des Gebiets, in dem das Bundesberggesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, auf das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet übergeleitet wird.

- l) Soweit im übrigen auf Rechtsvorschriften verwiesen wird, die nicht auf das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet übergeleitet werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des fortgeltenden Rechts der Deutschen Demokratischen Republik.
- m) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über
- aa) eine andere Zuordnung der in Buchstabe a) erfaßten mineralischen Rohstoffe, soweit dies die im Verhältnis zu § 3 Abs. 3 und 4 geltenden anderen oder unbestimmten Kriterien erfordern,
  - bb) eine Verlängerung der in diesem Gesetz geforderten Fristen um höchstens sechs Monate, soweit das mit Rücksicht auf die erforderliche Anpassung geboten ist,
  - cc) nähere Einzelheiten zur Aufrechterhaltung und Bestätigung alter Rechte im Sinne des Buchstaben b) sowie für die nach Buchstabe i) als Baubeschränkungsgebiete geltenden Bergbauschutzgebiete und zu deren Aufhebung.

2. Unterlagen-Bergverordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553)

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 1993 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach Maßgabe von Anlage II Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 nach den bisherigen Regeln verfahren werden.

3. Einwirkungsbereichs-Bergverordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1558)

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 1993 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach Maßgabe von Anlage II Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 nach den bisherigen Regeln verfahren werden.

4. Klima-Bergverordnung vom 9. Juni 1982 (BGBl. I S. 585)

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 1993 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach Maßgabe von Anlage II Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 nach den bisherigen Regeln verfahren werden.

5. Markscheider-Bergverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631)

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 1993 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach Maßgabe von Anlage II Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 nach den bisherigen Regeln verfahren werden.

6. Festlandssockel-Bergverordnung vom 21. März 1989 (BGBl. I S. 554)

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 1993 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach Maßgabe von Anlage II Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 nach den bisherigen Regeln verfahren werden.

7. Verordnung über den Sachverständigenausschuß für den Bergbau vom 4. März 1981 (BGBl. I S. 277), geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089),

mit folgender Maßgabe:

Für eine Übergangszeit bis zum 31. Juli 1993 wird der Ausschuß um folgende Mitglieder (und Stellvertreter) aus den in Artikel 1 des Vertrages genannten Ländern und aus dem Land Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, ergänzt:

2 Mitglieder als Vertreter der Landesregierungen und 2 Mitglieder als Vertreter der für den Erlaß von Bergverordnungen fachlich zuständigen Landesbehörden jeweils auf Vorschlag des Bundesrates,

1 Mitglied auf Vorschlag des Wirtschaftsverbandes Bergbau,

1 Mitglied auf Vorschlag der Industriegewerkschaft Bergbau, Energie und Wasserwirtschaft.

8. Wärmeschutzverordnung vom 24. Februar 1982 (BGBl. I S. 209)

mit folgenden Maßgaben:

a) In § 13 Abs. 2 Satz 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1984“ die Jahreszahl „1991“.

b) § 13 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

c) In § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1984“ die Jahreszahl „1991“.

- d) Für Gebäude oder bauliche Änderungen, für die bis zum 31. Dezember 1990 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist, kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach den bisherigen Regeln verfahren werden.
9. Heizungsanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 120) mit folgenden Maßgaben:
- Die Verordnung tritt zum 1. Januar 1991 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 1990 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach den bisherigen Regeln verfahren werden.
  - § 7 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Datums „1. Oktober 1978“ das Datum „1. Januar 1991“ und an die Stellen der Daten „30. September 1987“ sowie „31. Dezember 1992“ jeweils das Datum „31. Dezember 1995“ tritt.
  - § 8 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Datums „1. Oktober 1978“ das Datum „1. Januar 1991“ und an die Stelle des Datums „30. September 1987“ das Datum „31. Dezember 1995“ tritt.
10. Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 115) mit folgenden Maßgaben:
- Die Verordnung tritt zum 1. Januar 1991 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 1990 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach den bisherigen Regeln verfahren werden.
  - Räume, die vor dem 1. Januar 1991 bezugsfertig geworden sind und in denen die nach der Verordnung erforderliche Ausstattung zur Verbrauchserfassung noch nicht vorhanden ist, sind bis spätestens zum 31. Dezember 1995 auszustatten. Der Gebäudeeigentümer ist berechtigt, die Ausstattung bereits vor dem 31. Dezember 1995 anzubringen.
  - Soweit und solange die nach Landesrecht zuständigen Behörden des in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebietes noch nicht die Eignung sachverständiger Stellen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verordnung bestätigt haben, können Ausstattungen zur Verbrauchserfassung verwendet werden für die eine sachverständige Stelle aus dem Gebiet, in dem die Verordnung schon vor dem Beitritt gegolten hat, die Bestätigung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 erteilt hat.
  - Als Heizwerte der verbrauchten Brennstoffe (Hu) nach § 9 Abs. 2 Ziff. 3 können auch verwendet werden:
 

Braunkohlenbrikett	5,5 kWh/kg
Braunkohlenhochtemperaturkoks	8,0 kWh/kg
  - Die Vorschriften dieser Verordnung über die Kostenverteilung gelten erstmalig für den Abrechnungszeitraum, der nach dem Anbringen der Ausstattung beginnt.
  - § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Datums „1. Juli 1981“ das Datum „1. Januar 1991“ tritt.
  - § 12 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Daten „1. Januar 1987“ und „1. Juli 1981“ jeweils das Datum „1. Januar 1991“ tritt.
11. Energiewirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) mit folgender Maßgabe:
- Für das Verfahren nach § 11 Abs. 2 gelten bis zum Inkrafttreten von Enteignungsgesetzen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet die Enteignungsvorschriften des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 2093), entsprechend.
12. Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255) mit folgender Maßgabe:
- Die Preise sind der Höhe nach möglichst rasch den Grundsätzen der §§ 1 und 12 anzupassen. Den übrigen Anforderungen der Verordnung müssen die Tarife spätestens am 30. Juni 1992 entsprechen.
13. Bundestarifordnung Gas in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 721-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 35 der Verordnung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676) mit folgender Maßgabe:
- Die Tarife müssen den Anforderungen der Verordnung spätestens am 30. Juni 1992 entsprechen.
14. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 684) mit folgenden Maßgaben:
- Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.



- b) Die Bedingungen und Auflagen auf Grund der §§ 16, 18 und 20 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen können bis zum 30. Juni 1992 beibehalten werden, soweit dies zur Sicherstellung der Versorgung erforderlich ist; Veränderungen sind dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Abweichend von § 5 ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen berechtigt, die Verwendung von beweglichen Geräten zur Heizung und Klimatisierung, deren Gesamtanschlußwert zwei Kilowatt übersteigt, durch Mitteilung an die betroffenen Kunden oder durch öffentliche Bekanntmachung für bestimmte Zeiten zu untersagen oder in bezug auf ihre Verwendung Auflagen zu machen, falls es dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält, um der konkreten Gefahr einer Überbeanspruchung des Niederspannungsnetzes wegen gleichzeitiger Benutzung solcher Geräte durch eine Vielzahl von Kunden entgegenzuwirken.
- c) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Elektrizitätsversorgungsunternehmen überträgt.
- d) Abweichend von § 22 Abs. 3 ist bis zum 31. Mai 1991 ein Leistungsfaktor zwischen  $\cos \phi = 0,95$  kapazitiv und 0,85 induktiv zulässig.
15. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676)  
mit folgenden Maßgaben:
- a) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Gasversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 bis zum 30. Juni 1992 befreit.
- b) Die Bedingungen und Auflagen auf Grund der §§ 16, 18 und 20 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen können bis zum 30. Juni 1992 beibehalten werden, soweit dies zur Sicherstellung der Versorgung erforderlich ist; Veränderungen sind dem Kunden schriftlich mitzuteilen.
- c) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Gasversorgungsunternehmen überträgt.
- d) Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, soweit bei Kunden in Wohnungen mit Fernwärme und zentraler Warmwasserversorgung am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Meßeinrichtungen für die verbrauchte Gasmenge vorhanden sind. Meßeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, soweit dies unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Gasverwendung wirtschaftlich vertretbar ist.
16. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067)  
mit folgenden Maßgaben:
- a) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Wasserversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.
- b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt.
17. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109)  
mit folgenden Maßgaben:
- a) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.
- b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.
- c) Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, so weit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Meßeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Meßeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, daß dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
- d) Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.

18. Erdölbevorratungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2510) mit folgenden Maßgaben:
- a) Der Erdölbevorratungsverband hat seine Bestände innerhalb von 18 Monaten nach Überleitung an die erhöhte Vorratspflicht anzupassen.
  - b) Die Vorratspflicht der Hersteller nach den §§ 25 bis 28 ist innerhalb von drei Jahren nach dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts zu erfüllen. Soweit erforderlich, können darüber hinaus Einzelfallausnahmen nach § 28 Abs. 2 eingeräumt werden.

### Sachgebiet E: Recht der gewerblichen Wirtschaft

#### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Textilkennzeichnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1986 (BGBl. I S. 1285) mit folgender Maßgabe:  
Textilerzeugnisse, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1991
  - a) in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht oder zur Abgabe an letzte Verbraucher feilgehalten,
  - b) eingeführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes) oder sonst in das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet verbracht werden.
2. Kristallglaskennzeichnungsgesetz vom 25. Juni 1971 (BGBl. I S. 857), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. August 1975 (BGBl. I S. 2307), mit folgender Maßgabe:  
Erzeugnisse aus Kristallglas oder Bleikristall, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1991
  - a) in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht oder zur Abgabe an letzte Verbraucher feilgehalten,
  - b) eingeführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes) oder sonst in das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet verbracht werden.

### Sachgebiet F: Außenwirtschaftsrecht

#### Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt geändert:

1. Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1460)
  1. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „mit Ausnahme des Währungsgebiets der Mark der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.
  2. § 46 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 1990 (BAz. S. 4013, 4025)
  1. § 19 Abs. 1 Nr. 17a wird aufgehoben.
  2. § 19 Abs. 1 Nr. 31 a letzter Halbsatz wird aufgehoben.
  3. § 19 Abs. 1 Nr. 41 c wird aufgehoben.
  4. § 21 wird aufgehoben.
  5. § 32 Abs. 1 Nr. 36 c wird aufgehoben.
  6. § 72 wird aufgehoben.

## Anlage I

**Kapitel VI**  
**Geschäftsbereich des Bundesministers**  
**für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**Sachgebiet A: Bodennutzung und Tierhaltung, Veterinärwesen**

**Abschnitt II**

Bundesrecht wird wie folgt aufgehoben:

1. DDR-Tierseuchenschutzverordnung vom 27. Juni 1990 (BGBl. I S. 1264)

**Abschnitt III**

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Düngemittelgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), geändert durch § 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Düngemittel, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet hergestellt worden sind oder hergestellt werden, dürfen dort bis zum 30. Juni 1992 abweichend von § 2 Abs. 1 auch dann in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Beschaffenheit den Vorschriften genügt, die dort am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten haben.
- b) An die Stelle der nach Landesrecht zuständigen Behörden treten für die Überwachung nach § 8 Abs. 1 bis zur Bildung solcher Behörden
  - aa) bei Mineraldüngern der Agrochemische Untersuchungs- und Beratungsdienst des Instituts für Pflanzenernährung und Ökotoxikologie, Jena,
  - bb) bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln das Prüfinstitut für landwirtschaftliche Abfallnutzung und Humuswirtschaft, Berlin-Rahnsdorf.

2. Düngemittelverordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2845), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 2020),

mit folgender Maßgabe:

Düngemittel, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet hergestellt worden sind oder hergestellt werden, dürfen dort bis zum 30. Juni 1992 abweichend von den Vorschriften der §§ 2 bis 5 und 7 auch dann in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Kennzeichnung und Verpackung den Vorschriften genügt, die dort am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten haben.

3. Probenahme- und Analyseverordnung – Düngemittel vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2882), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 2020),

mit folgender Maßgabe:

Ergänzend zu den nach § 12 Abs. 2 vorgeschriebenen Untersuchungsmethoden können bis zur Erfüllung der gerätetechnischen und personellen Voraussetzungen für die in § 12 Abs. 2 vorgeschriebenen Untersuchungsmethoden, längstens bis zum 31. Dezember 1991, auch Methoden angewandt werden, deren Anwendung am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts zulässig ist.

4. Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221),

mit folgenden Maßgaben:

a) Überleitung von Sortenzulassungen

(1) Die Sorten, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach der Sortenzulassungsanordnung vom 24. Juli 1973 (GBl. I Nr. 37 S. 394) zugelassen sind, werden in die Sortenliste nach § 47 des Saatgutverkehrsgesetzes eingetragen, wenn sie die in § 30 des Saatgutverkehrsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen. § 47 Abs. 3 Satz 2 des Saatgutverkehrsgesetzes ist anzuwenden.

(2) Ist eine Sorte nach dem Saatgutverkehrsgesetz für einen anderen Züchter als nach der Sortenzulassungsanordnung zugelassen worden, so ist als Züchter derjenige einzutragen, der die Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes erfüllt. Der andere bisher eingetragene Züchter kann, wenn die Sorte nicht nach dem Sortenschutzgesetz geschützt ist, nach § 46 des Saatgutverkehrsgesetzes als weiterer Züchter eingetragen werden.

(3) Stimmen für eine nach dem Saatgutverkehrsgesetz zugelassene und für eine andere, nach der Sortenzulassungsanordnung zugelassene Sorte die Sortenbezeichnungen überein, so ist hinsichtlich der Sorte, die später zugelassen worden ist, § 51 des Saatgutverkehrsgesetzes anzuwenden. Diese Vorschrift ist auch auf Sortenbezeichnungen für Sorten anzuwenden, die nach der Sortenzulassungsanordnung zugelassen worden sind, wenn ein Ausschließungsgrund nach § 35 Abs. 2 oder 3 des Saatgutverkehrsgesetzes vorliegt.

(4) Ist eine Sorte nach der Sortenzulassungsanordnung für einen anderen Berechtigten als eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft zugelassen worden, so ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts oder innerhalb einer vom Bundessortenamt etwa gesetzten Nachfrist dem Bundessortenamt mitzuteilen, welcher Berechtigte nach § 48 des Saatgutverkehrsgesetzes die Erhaltungszüchtung übernommen hat und als Züchter eingetragen werden soll; bei Versäumung der Frist wird die Sortenzulassung widerrufen. Eine Sortenzulassung wird nicht allein deshalb widerrufen, weil der eingetragene Berechtigte weder Angehöriger eines der in § 42 Abs. 3 des Saatgutverkehrsgesetzes bezeichneten Staaten ist noch in einem solchen Staat seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

(5) Soweit für eine nach der Sortenzulassungsanordnung zugelassene Sorte eine natürliche Person als Verfahrensvertreter nach § 42 Abs. 6 des Saatgutverkehrsgesetzes zu bestellen, aber nicht bestellt ist, ist er innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts oder innerhalb einer vom Bundessortenamt etwa gesetzten Nachfrist zu bestellen; bei Versäumung der Frist wird die Sortenzulassung widerrufen.

b) Überleitung von Anträgen auf Sortenzulassung

(1) Anträge auf Sortenzulassung, die bis zum Tag des Wirksamwerdens des Beitritts nach der Sortenzulassungsanordnung gestellt worden sind, gelten als Anträge im Sinne des § 42 des Saatgutverkehrsgesetzes. Der Tag des Eingangs bei der Zentralstelle für Sortenwesen gilt als Antragstag. Die weitere Behandlung des Antrags richtet sich nach den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes. Buchstabe a Abs. 5 Satz 1 gilt für Anträge entsprechend; bei Versäumung der Frist wird der Antrag zurückgewiesen.

(2) Das Bundessortenamt macht die Anträge nach Absatz 1 sowie die dafür angegebenen Sortenbezeichnungen bekannt.

c) Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stelle für die Durchführung der nach dem Saatgutverkehrsgesetz dem Bundessortenamt obliegenden Aufgaben einschließlich der in dieser Nummer aufgeführten Überleitungsmaßnahmen ist das Bundessortenamt.

(2) Bis zur Änderung der Verwaltungsorganisation treten an die Stelle der nach Landesrecht zuständigen Behörden die Bezirksverwaltungsbehörden und für die Anerkennung von Saatgut, das zur Ausfuhr bestimmt ist, das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung Fachgebiet Saat- und Pflanzgut.

d) Gebühren

Gebühren, die im Jahr des Wirksamwerdens des Beitritts für die auf Grund des § 54 des Saatgutverkehrsgesetzes geregelten Tatbestände infolge eines Antrags entstehen, der vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts gestellt worden ist, werden nach Vorschriften erhoben, die dort am Tage vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten haben.

5. Sortenschutzgesetz vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422),

mit folgenden Maßgaben:

a) Überleitung der Sortenschutzrechte

(1) Die nach dem Sortenschutzgesetz und die nach der Sortenschutzverordnung vom 22. März 1972 (GBl. II Nr. 18 S. 213) erteilt und am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts noch bestehenden Sortenschutzrechte haben im gesamten Geltungsbereich des Sortenschutzgesetzes Wirkung.

(2) Die Dauer des Sortenschutzes bestimmt sich nach § 13 des Sortenschutzgesetzes.

- (3) Ist ein Sortenschutz für eine Sorte sowohl nach dem Sortenschutzgesetz als auch nach der Sortenschutzverordnung erteilt worden, so ist die Dauer des Sortenschutzes vom Tage der ersten Erteilung an zu rechnen.
- (4) Ist der Sortenschutz für eine Sorte nach dem Sortenschutzgesetz einer anderen Person erteilt worden als nach der Sortenschutzverordnung, so gilt als Sortenschutzinhaber der Ursprungszüchter oder Entdecker der Sorte oder sein erster Rechtsnachfolger. Der andere bisherige Sortenschutzinhaber hat für den Bereich, für den ihm bisher das Recht aus dem Sortenschutz zugestanden hat, gegenüber dem verbleibenden Sortenschutzinhaber einen Anspruch auf Erteilung eines ausschließlichen Nutzungsrechts. Solange dem Bundessortenamt nicht nachgewiesen ist, wem der Sortenschutz künftig zusteht, steht er den bisherigen Sortenschutzinhabern gemeinschaftlich zu.
- (5) Die nach der Sortenschutzverordnung erteilten und fortbestehenden Sortenschutzrechte werden in die Sortenschutzrolle nach § 28 des Sortenschutzgesetzes eingetragen; § 28 Abs. 2 Satz 2 des Sortenschutzgesetzes ist anzuwenden.
- (6) Stimmen für eine nach dem Sortenschutzgesetz geschützte und für eine andere, nach der Sortenschutzverordnung geschützte Sorte die Sortenbezeichnungen überein, so ist hinsichtlich der Sorte, für die der Sortenschutz später erteilt worden ist, § 30 des Sortenschutzgesetzes anzuwenden. Diese Vorschrift ist auch auf Sortenbezeichnungen für Sorten anzuwenden, für die Sortenschutz nach der Sortenschutzverordnung erteilt worden ist, wenn ein Ausschließungsgrund nach § 7 Abs. 2 oder 3 des Sortenschutzgesetzes vorliegt.
- (7) Ein Sortenschutz, der nach der Sortenschutzverordnung einem anderen Inhaber als einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft erteilt worden ist, ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts oder innerhalb einer vom Bundessortenamt etwa gesetzten Nachfrist auf einen derartigen Berechtigten zu übertragen; bei Versäumung der Frist wird er widerrufen. Ein Sortenschutz wird nicht allein deshalb widerrufen, weil er einem Inhaber erteilt worden ist, der nicht Angehöriger eines der in § 15 des Sortenschutzgesetzes bezeichneten Staaten ist oder nicht in einem solchen Staat seinen Wohnsitz oder Sitz hat.
- (8) Soweit für eine nach der Sortenschutzverordnung geschützte Sorte eine natürliche Person als Verfahrensvertreter nach § 15 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes zu bestellen, aber nicht bestellt ist, ist er innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts oder innerhalb einer vom Bundessortenamt etwa gesetzten Nachfrist zu bestellen; bei Versäumung der Frist wird der Sortenschutz widerrufen.
- b) Umwandlung von Wirtschaftssortenschutz
- (1) Soweit für Sorten nach der Sortenschutzverordnung ein Wirtschaftssortenschutz erteilt worden ist und am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts noch besteht, gilt dieser als Sortenschutz nach dem Sortenschutzgesetz.
- (2) Innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts hat der bisherige Inhaber des Wirtschaftssortenschutzes dem Bundessortenamt mitzuteilen, welche Person in Anwendung des § 8 des Sortenschutzgesetzes als Sortenschutzinhaber in die Sortenschutzrolle eingetragen werden soll. Geht diese Mitteilung nicht innerhalb der genannten Frist oder innerhalb einer vom Bundessortenamt etwa gesetzten Nachfrist dort ein, so kann der Sortenschutz widerrufen werden.
- (3) Soweit am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts Dritte auf Grund der für den Wirtschaftssortenschutz maßgebenden Bestimmungen zulässigerweise vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet haben und den Aufwuchs zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen, ohne hierfür zur Zahlung einer Vergütung an den Inhaber des Wirtschaftssortenschutzes verpflichtet worden zu sein, können sie diese Benutzung bis zum 30. Juni 1993 fortsetzen, ohne zur Zahlung einer Vergütung an den Sortenschutzinhaber verpflichtet zu sein.
- c) Überleitung von Anträgen auf Erteilung des Sortenschutzes
- (1) Anträge auf Erteilung des Sortenschutzes, die bis zum Tag des Wirksamwerdens des Beitritts nach der Sortenschutzverordnung gestellt worden sind, gelten als Anträge auf Erteilung des Sortenschutzes nach dem Sortenschutzgesetz. Der Tag des Eingangs bei der Zentralstelle für Sortenwesen gilt als Antragstag. Die weitere Behandlung des Antrags richtet sich nach den Vorschriften des Sortenschutzgesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Buchstabe a Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend; bei Versäumung der Frist wird der Antrag zurückgewiesen.
- (2) Für den Antragsteller eines als Wirtschaftssortenschutz angemeldeten Sortenschutzes gilt Buchstabe b Abs. 2 entsprechend; bei Versäumung der Frist kann der Antrag zurückgewiesen werden.
- (3) Das Bundessortenamt macht die Anträge nach Absatz 1 sowie die dafür angegebenen Sortenbezeichnungen bekannt.
- d) Überleitung von Rechtsbehelfen
- Beschwerdeverfahren nach § 16 der Sortenschutzverordnung, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts anhängig sind, werden als Widersprüche im Sinne des Sortenschutzgesetzes weiterbehandelt.
- e) Übergangsvorschriften
- (1) Abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sortenschutzgesetzes ist eine Sorte auch dann neu, wenn
1. für sie bis zum Tag des Wirksamwerdens des Beitritts die Erteilung des Sortenschutzes bei der Zentralstelle für Sortenwesen beantragt worden ist und Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte mit Zustimmung des



Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers innerhalb von drei Jahren vor dem Antragstag auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Geltungsbereich des Sortenschutzgesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht worden ist oder

2. sie in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gezüchtet worden ist und in diesem Gebiet Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte mit Zustimmung des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers innerhalb von weniger als drei Jahren vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht worden ist und der Antragstag innerhalb von drei Jahren nach dem erstmaligen Inverkehrbringen liegt.

(2) Bei Sorten von Ackerbohne, Erbsen, Gemüsebohnen, Getreide, Kartoffel, Lupinen und Raps, für die Sortenschutz besteht, hat dieser über die Vorschrift des § 10 des Sortenschutzgesetzes hinaus die Wirkung, daß in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet in einem Unternehmen gewonnenes Erntegut bis auf weiteres nur mit Zustimmung des Sortenschutzinhabers im selben Unternehmen als Saatgut verwendet werden darf.

f) Rechtsverletzungen

(1) Die Vorschriften des Abschnitts 5 des Sortenschutzgesetzes sind auch auf Handlungen anzuwenden, die entgegen Buchstabe e Absatz 2 vorgenommen werden.

(2) § 37 Abs. 3 des Sortenschutzgesetzes ist nicht auf Sorten anzuwenden, für die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts Sortenschutz bei der Zentralstelle für Sortenwesen beantragt war.

(3) Vorschriften anderer Gesetze, die nach den Vorschriften des Abschnitts 5 des Sortenschutzgesetzes im Falle von Rechtsverletzungen anzuwenden sind, sind auch dann heranzuziehen, wenn die anderen Vorschriften als solche für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet noch nicht allgemein in Kraft getreten sind.

g) Zuständige Stelle

Zuständige Stelle für die Durchführung der in § 16 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes genannten Aufgaben einschließlich der in dieser Nummer aufgeführten Überleitungsmaßnahmen ist das Bundessortenamt.

h) Gebühren

Gebühren, die im Jahr des Wirksamwerdens des Beitritts für Sorten entstehen, für die nach der Sortenschutzverordnung der Sortenschutz erteilt oder beantragt worden ist, werden nach Vorschriften erhoben, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten haben.

6. Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221),

mit folgenden Maßgaben:

a) Die Meldungen nach § 19 Abs. 1 sind erstmals zum 30. Juni 1992 zu erstatten.

b) § 23 Abs. 1 und 2 tritt am ersten Tag des sechsten auf das Wirksamwerden des Beitritts folgenden Kalendermonats in Kraft.

c) Pflanzenschutzmittel, die bis zum Tag des Wirksamwerdens des Beitritts nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen vom 25. November 1953 (GBl. Nr. 125 S. 1179) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) zugelassen und nach den Vorschriften, die am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten haben, verpackt und gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht und, vorbehaltlich der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1196) sowie des Satzes 5, angewandt werden. Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt) kann im Einzelfall das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels nach Satz 1 über den 31. Dezember 1992 hinaus genehmigen, wenn

aa) der Zulassungsinhaber bis zum 31. Dezember 1991 den Antrag auf Zulassung des Pflanzenschutzmittels nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes gestellt hat,

bb) nach § 12 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1, des Pflanzenschutzgesetzes vorzulegende Unterlagen diesem Antrag nicht beigelegt werden können, weil die hierfür erforderlichen Untersuchungen, obwohl mit ihnen vor der Antragstellung begonnen worden ist, nicht vor dem 31. Dezember 1991 abgeschlossen werden können, und

cc) keine Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich ergibt, daß das Pflanzenschutzmittel bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung

aaa) schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf Grundwasser hat oder

bbb) sonstige Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind.

Die Biologische Bundesanstalt entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen

aa) nach Satz 2 Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsamt,

bb) nach Satz 2 Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb hinsichtlich der Vermeidung von Schäden durch Belastung des Wassers und der Luft sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.

Die Genehmigung ist bis zu dem Zeitpunkt zu befristen, an dem die Entscheidung über die Zulassung des Pflanzenschutzmittels nach § 15 des Pflanzenschutzgesetzes getroffen wird. Im Falle einer Genehmigung nach Satz 2 kann das Pflanzenschutzmittel für die Geltungsdauer der Genehmigung innerhalb des in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebietes angewandt werden. Die Biologische Bundesanstalt macht die Genehmigungen unter Angabe des Beginns und des Endes der Geltungsdauer im Bundesanzeiger bekannt.

7. Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1196)

mit folgender Maßgabe:

§ 3 in Verbindung mit Anlage 3 sowie die §§ 4, 6 und 7, soweit sie sich auf § 3 oder Anlage 3 beziehen, treten ein Jahr nach dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in Kraft.

8. Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386)

mit folgenden Maßgaben:

a) Sera, Impfstoffe und Antigene (Mittel), die sich am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts im Verkehr befinden, gelten in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet als zugelassen, wenn sie nach § 7 Abs. 4 und 5 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I Nr. 7 S. 101) zugelassen oder nach dem genannten Gesetz registriert sind.

b) Mittel im Sinne des § 17c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Tierseuchengesetzes, die durch eine Ausnahmegenehmigung des Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstitutes zugelassen sind und sich am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts im Verkehr befinden, dürfen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet noch bis zum 31. Dezember 1992 in den Verkehr gebracht werden.

c) Eine Erlaubnis, die nach Abschnitt I der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz vom 1. Dezember 1986 (GBl. I Nr. 37 S. 483) erteilt worden ist und am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts noch besteht, gilt in dem erteilten Umfang als Erlaubnis nach § 17d des Tierseuchengesetzes. Eine hiernach fortbestehende Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn der zuständigen Behörde nicht

aa) bis zum 31. Dezember 1992 nachgewiesen wird, daß ein Versagungsgrund nach § 17d Abs. 4 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes nicht vorliegt;

bb) bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts eine Person nach § 17d Abs. 4 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes benannt ist.

9. Psittakose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1975 (BGBl. I S. 1429)

mit folgender Maßgabe:

In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet kann die zuständige Behörde bis zum 31. Dezember 1992 eine von den §§ 2 und 3 abweichende Kennzeichnung von Papageien und Sittichen zulassen.

10. Schweinepest-Verordnung vom 3. August 1988 (BGBl. I S. 1559)

mit folgender Maßgabe:

In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet kann die zuständige Behörde in Großbetrieben abweichend von § 7 Abs. 1 für gesonderte, nicht betroffene Betriebsabteilungen die unverzügliche Notimpfung anordnen.

11. Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1208, 2657)

mit folgender Maßgabe:

In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet kann die zuständige Behörde für Schweinehaltungen, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bereits bestehen, Ausnahmen von § 9 Abs. 1 zulassen, wenn auf andere Weise der Schutz großer Schweinebestände vor einer Gefährdung durch Tierseuchen sichergestellt ist.

12. Tierimpfstoff-Verordnung vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 15), geändert durch Verordnung vom 12. April 1984 (BGBl. I S. 624),

mit folgenden Maßgaben:

a) Die Charge eines Mittels, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts nach § 16 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz vom 1. Dezember 1986 (GBl. I Nr. 37 S. 483) freigegeben ist, gilt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet als nach § 23 der Tierimpfstoff-Verordnung freigegeben.

b) Mittel, die sich am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts im Verkehr befinden, dürfen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet noch bis zum 31. Dezember 1992 von den Herstellern mit einer von § 29 abweichenden Kennzeichnung und ohne die nach § 30 vorgeschriebene Packungsbeilage in den Verkehr gebracht werden, sofern sie den dort am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden arzneimittelrechtlichen Vorschriften entsprechen.

13. Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2587), geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1980 (BGBl. I S. 667),

mit folgender Maßgabe:

In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet kann die zuständige Behörde bis zum 31. Dezember 1993 Abweichungen von den §§ 3 bis 6 zulassen, soweit der Grundsatz des § 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes gewahrt bleibt.

14. Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 2 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet die zuständige Behörde Berufskastrierern, die vor dem 1. Januar 1991 ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, die Erlaubnis erteilen, dort eine den dort bisher geltenden Vorschriften entsprechende Tätigkeit bis auf Widerruf, längstens bis zum 31. Dezember 1995, auszuüben.
  - b) Genehmigungsbedürftige Tierversuche, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts begonnen worden sind, dürfen bis zur Entscheidung über einen Genehmigungsantrag fortgeführt werden, wenn der Genehmigungsantrag bis zum 30. Juni 1991 bei der zuständigen Behörde gestellt worden ist. Anzeigepflichtige Tierversuche dürfen fortgeführt werden, wenn sie bis zum 30. Juni 1991 bei der zuständigen Behörde angezeigt werden und die Behörde die Durchführung dieser Versuche nicht untersagt; dies gilt für Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung entsprechend.
  - c) Für erlaubnisbedürftige Tätigkeiten nach § 11 ist § 21 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils an die Stelle des Jahres 1987 das Jahr 1991 tritt.
15. Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265), geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309),

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

16. Schweinehaltungsverordnung vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 673)

mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.
  - b) Abweichend von Buchstabe a) treten in Kraft:
    - aa) am 1. Januar 1992 § 2 Nr. 2, 3 und 5, §§ 3, 4, 6 und 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 2 und 3 und § 12 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, 3 Buchstabe a, Nr. 5 Buchstabe b und Nr. 6,
    - bb) am 1. Januar 1994 § 2 Nr. 4, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 und § 12 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 Buchstabe b,
    - cc) am 1. Januar 1997 § 5 Abs. 1 und § 12 Nr. 1 Buchstabe c.
  - c) § 5 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Angabe „31. Dezember 1989“ durch die Angabe „31. Dezember 1992“ ersetzt wird.
17. Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413)

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

## Sachgebiet B: Agrarpolitik

### Abschnitt I

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind ausgenommen:

1. Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 28. August 1964 (BGBl. I S. 709)
2. Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435)
3. Landwirtschaftsförderungsverordnung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1472), geändert durch die Verordnung vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 990)

### Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt geändert:

1. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055):

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Der Planungsausschuß beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.“

## Sachgebiet C: Marktordnung für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

### Abschnitt I

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind ausgenommen:

1. § 2a des Milchaufgabevergütungsgesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1990 (BGBl. I S. 1470)

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Marktstrukturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943), geändert durch Artikel 77 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen

mit folgender Maßgabe:

Das Gesetz und die Verordnungen treten am 1. Januar 1994 in Kraft.

2. Milch-Sachkunde-Verordnung vom 22. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2555), geändert durch Artikel 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560),

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

3. Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch § 22 der Verordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1140),

mit folgenden Maßgaben:

a) In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet dürfen Erzeugnisse abweichend von den §§ 20 bis 22 noch bis zum 31. Dezember 1992 hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, sofern sie dem dort bisher geltenden Recht entsprechen.

b) Die in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, zuständigen Stellen der Lebensmittelüberwachung stellen durch besondere Maßnahmen sicher, daß von den §§ 20 bis 22 abweichende Erzeugnisse nur in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht werden.

4. Butterverordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2286, 2657), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1774),

mit folgenden Maßgaben:

a) In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet darf Butter abweichend von § 3 Abs. 1 und § 5 noch bis zum 31. Dezember 1992 hergestellt, behandelt und in den Verkehr gebracht werden, sofern sie dem dort bisher geltenden Recht entspricht.

b) Die in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, zuständigen Stellen der Lebensmittelüberwachung stellen durch besondere Maßnahmen sicher, daß von § 3 Abs. 1 oder § 5 abweichende Butter nur in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht wird.

5. Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1809)

mit folgender Maßgabe:

Betriebe, die ihren ausschließlichen Sitz in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet haben, können unabhängig von der Anzahl der von ihnen durchschnittlich wöchentlich geschlachteten Schweine bis zum 31. Dezember 1992 das Verfahren nach § 2 Abs. 3 anwenden; § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## Sachgebiet D: Agrarsozialrecht

### Abschnitt I

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind ausgenommen:

1. Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1070)
2. Gesetz zur Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261)

**Sachgebiet E: Siedlungswesen****Abschnitt III**

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Reichssiedlungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), mit folgenden Maßgaben:
  - a) Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 können gemeinnützige Siedlungsunternehmen geschaffen werden; eine entsprechende Verpflichtung besteht nicht.
  - b) Die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 4 setzt voraus, daß eine Genehmigung nach § 2 der Grundstücksverkehrsverordnung vom 15. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 5 S. 73) erteilt worden ist.

**Sachgebiet F: Forstwirtschaft, Jagdwesen und Fischerei****Abschnitt II**

Bundesrecht wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1249)
  - a) In § 7 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:
 

„Die Länder können abweichend von Satz 1 die Mindestgröße allgemein oder für bestimmte Gebiete höher festsetzen. Soweit am Tag des Inkrafttretens des Einigungsvertrages in den Ländern eine andere als die in Satz 1 bestimmte Größe festgesetzt ist, behält es dabei sein Bewenden, falls sie nicht unter 70 Hektar beträgt.“
  - b) Dem § 11 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
 

„Auf den in Satz 1 genannten Zeitraum sind die Zeiten anzurechnen, während derer jemand vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts eine Jagderlaubnis in der Deutschen Demokratischen Republik besessen hat.“
  - c) § 15 wird wie folgt geändert:
    - aa) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
 

„Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik abgelegte Jagdprüfung für Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen, steht der Jägerprüfung im Sinne des Satzes 1 gleich.“
    - bb) In Absatz 6 werden die Worte „und bei der Erteilung von Jagdscheinen an die Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.
    - cc) In Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
 

„Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik abgelegte Jagdprüfung für Falkner steht der Falknerprüfung im Sinne des Satzes 1 gleich.“
2. Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung vom 31. Juli 1972 (BGBl. I S. 1561), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 1982 (BGBl. I S. 1329):

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In der Position „Abies grandis Lindl. Große Küstentanne“ wird folgendes Herkunftsgebiet angefügt:

„Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Kennziffer	Abgrenzung
Nordöstliches deutsches Tiefland und östliches deutsches Mittelgebirgsland	830 03	in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichnetes Gebiet“

3. Seefischereiverordnung vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1485):
  - a) § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„2. im ICES-Bereich IIIc und im ICES-Bereich IIId innerhalb von zwölf Seemeilen gemessen von der Basislinie vor der Küste des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht mit Fahrzeugen mit einer Maschinenleistung von mehr als 221 Kilowatt (300 PS)“.
  - b) In der Anlage 3 wird in der Spalte „Ostsee“ angefügt: „Wismar, Rostock, Warnemünde, Stralsund, Ribnitz, Stahlbrode, Neuendorf (Hiddensee), Saßnitz, Lauterbach, Göhren, Lietzow, Breege, Dranske, Ummanz, Seedorf, Zudar, Gager, Karlshagen, Freest, Greifswald, Lassan, Wolgast, Ahlbeck, Zempin, Ückerkmünde“.

**Abschnitt III**

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1249),

mit folgender Maßgabe:

In Abweichung vom II. Abschnitt „Jagdbezirke und Hegegemeinschaften“ und III. Abschnitt „Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts“ sind, solange die zur Ausübung des Jagdrechts erforderlichen landesjagdrechtlichen Vorschriften in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet noch nicht in Kraft getreten sind, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts im vorgenannten Gebiet geltenden Vorschriften über die Jagdausübung durch die Jagdgesellschaften innerhalb der bestehenden Jagdgebiete noch anzuwenden, jedoch nicht über den 31. März 1992 hinaus.

2. Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221),

mit folgenden Maßgaben:

a) Vermehrungsgut der in § 3 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut genannten Baumarten und Vermehrungsgut, bei dem es sich um Arthybriden handelt, das nicht den Vorschriften des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut über Zulassung des Ausgangsmaterials sowie Trennung und Kennzeichnung des Vermehrungsgutes entspricht, darf, soweit es nicht der Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG S. 2326) unterliegt, in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet noch bis zum 31. Dezember 1994 vertrieben werden.

b) Während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1994 können abweichend von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut für die Zulassung von Ausgangsmaterial zur Gewinnung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ auch Ergebnisse von Vergleichsprüfungen, die den Anforderungen der Anlage II des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut nicht entsprechen, verwendet werden, soweit das Vermehrungsgut nicht der Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG S. 2326) unterliegt. Voraussetzung für die Zulassung ist, daß auch das von diesem Ausgangsmaterial stammende Vermehrungsgut einen verbesserten Anbauwert besitzt und die Vergleichsprüfungen vor dem 30. Juni 1990 begonnen worden sind.

c) Beim Vertrieb von Vermehrungsgut, das nicht den Vorschriften des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut entspricht, ist dies auf den Partien und, falls Begleiturkunden vorhanden sind, auch auf diesen anzugeben. Zusätzlich kann angegeben werden, welche Anforderungen des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut nicht erfüllt sind.

d) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Buchstabe c Satz 1 vorgeschriebene Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

3. Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags in den Forstwirtschaftsjahren 1990 und 1991 vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 742)

mit folgender Maßgabe:

§ 1 Abs. 2 Satz 1 tritt nicht in Kraft.



## **Kapitel VII**

### **Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen**

---

## Anlage I

**Kapitel VIII****Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung****Sachgebiet A: Arbeitsrechtsordnung****Abschnitt I**

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages ist ausgenommen:

Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710)

**Abschnitt II**

Bundesrecht wird wie folgt aufgehoben:

Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477),

§ 18 wird aufgehoben.

**Abschnitt III**

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. § 616 Abs. 2 und 3 und § 622 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 478) geändert worden ist, sind nicht anzuwenden.
2. § 62 Abs. 2 bis 4, §§ 63, 64, 73, 75 Abs. 3, § 75b Satz 2, §§ 82a, 83 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1910) geändert worden ist, sind nicht anzuwenden.
3. Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Die §§ 105, 113 bis 114d, 115a, 119a, 133c bis 133f sind nicht anzuwenden.
- b) In § 119b sind die Worte „§§ 114a bis 119a“ durch die Worte „§§ 115, 116 bis 119“ zu ersetzen.
4. Lohnfortzahlungsgesetz vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477),  
mit folgenden Maßgaben:
  - a) Die §§ 1 bis 7 und § 9 sind nicht anzuwenden.
  - b) Die §§ 8, 10 bis 19 werden ab 1. Juli 1991 angewendet.
  - c) In § 10 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 und 2 und den in § 7 Abs. 1“ ersetzt durch die Angabe „§ 115a Abs. 1 und 2 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik“.
  - d) In § 10 Abs. 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 und 2 oder § 7 Abs. 1“ ersetzt durch die Angabe „§ 115a Abs. 1 oder 2 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik“.
  - e) In § 11 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 1 oder 7 dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 115a Abs. 1 oder 2 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik“.
  - f) In § 12 wird die Angabe „§ 4“ ersetzt durch die Angabe „§ 115c des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik“.
  - g) In § 14 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 115a Abs. 3 Buchstabe a des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik“.
5. Bundesurlaubsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879),

mit folgenden Maßgaben:

- a) § 3 ist in folgender Fassung anzuwenden: „Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 20 Arbeitstage. Dabei ist von fünf Arbeitstagen je Woche auszugehen.“
  - b) Soweit in Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ein über 20 Arbeitstage hinausgehender Erholungsurlaub festgelegt ist, gilt dieser bis zum 30. Juni 1991 als vertraglich vereinbarter Erholungsurlaub.
6. Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1037),

mit folgenden Maßgaben:

- a) In § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt bis zur Geltung des gesamten Sechsten Buches Sozialgesetzbuch als maßgebendes Lebensalter jeweils das vollendete 65. Lebensjahr.
  - b) Die Zuständigkeit des Landesarbeitsamtes gemäß §§ 18 bis 20 wird bis zur Bildung der Landesarbeitsämter durch die Zentrale Arbeitsverwaltung wahrgenommen.
  - c) Entscheidungen gemäß §§ 20 und 21 trifft der Beirat bei der Zentralen Arbeitsverwaltung oder ein von ihm gebildeter Ausschuß, bis Ausschüsse nach § 20 bei den Landesarbeitsämtern gebildet worden sind und bis der bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit gebildete Ausschuß nach § 21 auch für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet zuständig ist.
7. Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477),

mit folgenden Maßgaben:

- a) § 35 Abs. 2 und § 65 sind nicht anzuwenden.
- b) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Arbeitsverhältnisse von Kapitänen und Besatzungsmitgliedern gelten von diesem Tag an die Vorschriften des Seemannsgesetzes.
- c) § 48 gilt mit folgenden Maßgaben:
  - aa) Anstelle des Absatzes 1 Satz 2 und 3 finden die §§ 115a bis 115e des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung; solange sich das Besatzungsmitglied an Bord des Schiffes auf See oder außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes aufhält, ist § 115a Abs. 4 und 5 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik nur insoweit anzuwenden, als das Besatzungsmitglied zur Anzeige seiner Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtlicher Dauer verpflichtet ist.
  - bb) Ab 1. Juli 1991 ist § 48 Abs. 1 für erkrankte oder verletzte Schiffsleute mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch §§ 10 bis 19 des Lohnfortzahlungsgesetzes mit den in Nummer 4 genannten Maßgaben Anwendung finden.
  - cc) Absatz 2 findet Anwendung, soweit einem Besatzungsmitglied Ansprüche nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach der Reichsversicherungsordnung nur deshalb nicht zustehen, weil es nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erkrankt ist.
- d) Anstelle von § 63 Abs. 1 und 2 ist § 55 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.
- e) § 78 gilt mit folgenden Maßgaben:
  - aa) Anstelle des Absatzes 2 Satz 1 und 2 sind für den erkrankten oder verletzten Kapitän die §§ 115a bis 115e des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden; diese sind auch dann anzuwenden, wenn die Verhinderung an der Dienstleistung wegen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder wegen eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt eingetreten ist.
  - bb) Anstelle des Absatzes 3 ist § 55 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

8. Heimarbeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1034),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Das Gesetz ist ab 1. Juli 1991 anzuwenden.
  - b) Kürzere als die in § 29 Abs. 2 und 3 Satz 1 genannten Kündigungsfristen können durch Tarifvertrag vereinbart werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages gelten die abweichenden tarifvertraglichen Bestimmungen zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn ihre Anwendung zwischen ihnen vereinbart ist.
9. Erste Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 221),

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung ist ab 1. Juli 1991 anzuwenden.

10. Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206),

mit folgender Maßgabe:

§ 38 ist nicht anzuwenden.

11. Montan-Mitbestimmungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Bis zum 31. März 1991 ist § 1 Abs. 1 in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Die Arbeitnehmer haben ein Mitbestimmungsrecht in den Aufsichtsräten und in den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organen nach Maßgabe dieses Gesetzes in

- a) den Unternehmen, deren überwiegender Betriebszweck in der Förderung von Steinkohle, Braunkohle oder Eisenerz oder in der Aufbereitung, Verkokung, Verschmelzung oder Brikettierung dieser Grundstoffe liegt und deren Betrieb unter der Aufsicht der Bergbehörden steht,
- b) den Unternehmen, deren überwiegender Betriebszweck in der Erzeugung von Eisen und Stahl besteht. Die Herstellung von Walzwerkserzeugnissen einschließlich Walzdraht, Röhren, Walzen, rollendem Eisenbahnmaterial, Freiformschmiedestücken und Gießereierzeugnissen aus Eisen oder Stahl ist als Erzeugung von Eisen und Stahl anzusehen.“

- b) Vom 1. April 1991 an ist § 1 Abs. 1 in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Die Arbeitnehmer haben ein Mitbestimmungsrecht in den Aufsichtsräten und in den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organen nach Maßgabe dieses Gesetzes in

- a) den Unternehmen, deren überwiegender Betriebszweck in der Förderung von Steinkohle, Braunkohle oder Eisenerz oder in der Aufbereitung, Verkokung, Verschmelzung oder Brikettierung dieser Grundstoffe liegt und deren Betrieb unter der Aufsicht der Bergbehörden steht,
- b) den Unternehmen, deren überwiegender Betriebszweck in der Erzeugung von Eisen und Stahl besteht. Die Herstellung von Walzwerkserzeugnissen einschließlich Walzdraht, Röhren, Walzen, rollendem Eisenbahnmaterial, Freiformschmiedestücken und Gießereierzeugnissen aus Eisen oder Stahl ist als Erzeugung von Eisen und Stahl anzusehen

1. in einem Unternehmen, dessen Aufsichtsrat am 1. April 1991 nach §§ 4 oder 9 zusammengesetzt ist, oder
2. in einem anderen Unternehmen nach der Verschmelzung mit einem in Nummer 1 bezeichneten Unternehmen oder nach dem Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen eines in Nummer 1 bezeichneten Unternehmens, die die genannten Erzeugnisse herstellen oder Roheisen oder Rohstahl erzeugen, auf das andere Unternehmen, wenn dieses mit dem in Nummer 1 bezeichneten Unternehmen verbunden ist (§ 15 des Aktiengesetzes), und solange nach der Verschmelzung oder dem Übergang der überwiegende Betriebszweck des anderen Unternehmens die Herstellung der genannten Erzeugnisse oder die Erzeugung von Roheisen oder Rohstahl ist.

Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend für die weitere Verschmelzung sowie für den weiteren Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen.“

12. Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1, 902), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Bis zum 31. Dezember 1991 ist § 6 in folgender Fassung anzuwenden:

#### „§ 6

#### Arbeiter und Angestellte

(1) Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer überwiegend manuelle und mechanische Tätigkeiten ausübt. Als Arbeiter gelten auch Beschäftigte, die sich in Ausbildung zu einem Arbeiterberuf befinden, sowie die in Heimarbeit Beschäftigten, die in der Hauptsache für den Betrieb Arbeitertätigkeit verrichten.

(2) Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere

1. Angestellte in leitender Stellung (die betriebsverfassungsrechtliche Stellung der leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 bleibt unberührt),
2. technische Angestellte im Betrieb, Büro und in der Verwaltung, Meister und andere Angestellte in einer ähnlichen Stellung,
3. Büroangestellte, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumen oder ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, einschließlich Werkstattschreiber,
4. Handlungsgehilfen und andere Angestellte für kaufmännische Dienste, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens kein Handelsgewerbe ist, Gehilfen und Praktikanten in Apotheken,

5. Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den künstlerischen Wert ihrer Leistung,
6. Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege,
7. Schiffsführer, Offiziere des Decks- und Maschinendienstes, Schiffsärzte, Funkoffiziere, Zahlmeister, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlichen Stellung befindlichen Mitglieder der Schiffsbesatzung von Binnenschiffen oder deutschen Seefahrzeugen,
8. Bordpersonal der Zivilluftfahrt.

(3) Soweit Zweifel bei der Feststellung, wer Arbeiter oder Angestellter ist, auftreten, ist davon auszugehen, daß Angestellter ist, wer überwiegend kaufmännische oder büromäßige Tätigkeiten leistet oder andere bei der Arbeit beaufsichtigt. Als Angestellte gelten auch Beschäftigte, die sich in Ausbildung zu einem Angestelltenberuf befinden, sowie die in Heimarbeit Beschäftigten, die in der Hauptsache für den Betrieb Angestelltentätigkeit verrichten."

b) Zu § 13 wird festgelegt:

Die erstmaligen Betriebsratswahlen nach dem Betriebsverfassungsgesetz finden bis zum 30. Juni 1991 statt. Betriebsräte oder Arbeitnehmervertretungen, die vor dem 31. Oktober 1990 nach demokratischen Grundsätzen von der Belegschaft in geheimer Abstimmung gewählt worden sind, bleiben bis zur Wahl eines neuen Betriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz, längstens bis zum 30. Juni 1991, im Amt. Sie nehmen die den Betriebsräten nach dem Betriebsverfassungsgesetz und anderen Gesetzen zustehenden Rechte und Pflichten wahr. Dies gilt nicht in den Betrieben, in denen nach dem Betriebsverfassungsgesetz kein Betriebsrat zu wählen ist.

13. Sprecherausschußgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2316),

mit folgenden Maßgaben:

a) § 37 Abs. 1 Satz 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die erstmaligen Wahlen des Sprecherausschusses oder des Unternehmenssprecherausschusses finden bis zum 30. Juni 1991 statt.“

b) § 37 Abs. 2 Satz 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Sie bleiben bis zur Wahl nach Absatz 1, spätestens bis zum 30. Juni 1991, im Amt.“

14. Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch Artikel II § 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879),

mit folgender Maßgabe:

Bis zum Abschluß eines neuen Tarifvertrages ist der geltende Rahmenkollektivvertrag oder Tarifvertrag mit allen Nachträgen und Zusatzvereinbarungen weiter anzuwenden, soweit eine Registrierung entsprechend dem Arbeitsgesetzbuch erfolgt ist. Der Rahmenkollektivvertrag oder Tarifvertrag tritt ganz oder teilweise außer Kraft, wenn für denselben Geltungsbereich oder Teile desselben ein neuer Tarifvertrag in Kraft tritt. Bestimmungen bisheriger Rahmenkollektivverträge oder Tarifverträge, die im neuen Tarifvertrag nicht aufgehoben oder ersetzt sind, gelten weiter.

Rationalisierungsschutzabkommen, die vor dem 1. Juli 1990 abgeschlossen und registriert worden sind, treten ohne Nachwirkung am 31. Dezember 1990 außer Kraft; soweit Arbeitnehmer bis zum 31. Dezember 1990 die Voraussetzungen der Rationalisierungsschutzabkommen erfüllt haben, bleiben deren Ansprüche und Rechte vorbehaltlich neuer tarifvertraglicher Regelungen unberührt. Die Regelungen des Artikel 20 des Vertrages und der dazu ergangenen Anlagen bleiben unberührt.

15. Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206),

mit folgenden Maßgaben:

a) Das Gesetz gilt mit den Maßgaben zu Kapitel III Sachgebiet A Abschnitte III und IV.

b) § 48 ist in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern

mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

aa) In Arbeitsrechtssachen ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich der Sitz der Schiedsstelle für Arbeitsrecht befindet, die in der Sache entschieden hat. Wurde die Schiedsstelle nicht angerufen, ist die Sache an diese abzugeben.

bb) Das Kreisgericht ist auch zuständig, wenn die Schiedsstelle für Arbeitsrecht nicht innerhalb von zwei Monaten seit der Antragstellung entschieden hat.

cc) Das Kreisgericht ist ohne vorherige Anrufung der Schiedsstelle für Arbeitsrecht zuständig, wenn

aaa) sich eine Prozeßpartei in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug befindet und Ansprüche aus einem vor der Verhaftung oder vor der Aufnahme in den Strafvollzug begründeten Arbeitsverhältnis geltend gemacht werden;

bbb) der Arbeitnehmer aktiven Wehrdienst oder Zivildienst leistet;

- ccc) der Arbeitnehmer nicht mehr im Betrieb arbeitet, weil er ein neues Arbeitsverhältnis mit einem Betrieb an einem anderen Ort begründet hat.
- dd) Besteht in einem Betrieb keine Schiedsstelle für Arbeitsrecht oder braucht diese nicht angerufen zu werden, ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich der Sitz des Betriebes befindet. Zuständig ist auch das Kreisgericht, in dessen Bereich
- aaa) der Arbeitsort liegt, wenn dieser nicht mit dem Sitz des Betriebes zusammenfällt;
- bbb) der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat und er zur Zeit der Einleitung des Verfahrens aus dem Betrieb ausgeschieden ist.
16. Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), mit folgenden Maßgaben:
- a) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.
- b) §§ 1 bis 18 finden auf Zusagen über Leistungen der betrieblichen Altersversorgung Anwendung, die nach dem 31. Dezember 1991 erteilt werden; die Nachversicherung gemäß § 18 Abs. 6 von Zeiten vor dem 1. Januar 1992 ist ausgeschlossen.
- c) §§ 26 bis 30 sind nicht anzuwenden.

## Sachgebiet B: Technischer Arbeitsschutz

### Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt geändert oder ergänzt:

1. Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 220), geändert durch Artikel 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441),  
Dem § 29 wird folgender Absatz angefügt:  
„(3) Nach dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik wird der Ausschuss nach § 28 unverzüglich um die notwendige Anzahl von Vertretern der beteiligten Kreise aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ergänzt. Nach dem 31. Dezember 1991 wird der Ausschuss mit der in § 28 Abs. 1 vorgesehenen Mitgliederzahl unter Berücksichtigung von Vorschlägen der beteiligten Kreise auch aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet neu berufen.“
2. Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 1988 (BGBl. I S. 1685),  
Dem § 25 wird folgender Absatz angefügt:  
„(4) Nach dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik wird der Ausschuss nach § 24 unverzüglich um die notwendige Anzahl von Vertretern der beteiligten Kreise aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ergänzt. Nach dem 31. Dezember 1991 wird der Ausschuss mit der in § 24 Abs. 1 vorgesehenen Mitgliederzahl unter Berücksichtigung von Vorschlägen der beteiligten Kreise auch aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet neu berufen.“
3. Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229), geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1982 (BGBl. I S. 569),  
Dem § 26 wird folgender Absatz angefügt:  
„(5) Nach dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik wird der Ausschuss nach § 25 unverzüglich um die notwendige Anzahl von Vertretern der beteiligten Kreise aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ergänzt. Nach dem 31. Dezember 1991 wird der Ausschuss mit der in § 25 Abs. 1 vorgesehenen Mitgliederzahl unter Berücksichtigung von Vorschlägen der beteiligten Kreise auch aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet neu berufen.“
4. Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), geändert durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441),  
Dem § 31 wird folgender Absatz angefügt:  
„(5) Nach dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik wird der Ausschuss nach § 30 unverzüglich um die notwendige Anzahl von Vertretern der beteiligten Kreise aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ergänzt. Nach dem 31. Dezember 1991 wird der Ausschuss mit der in § 30 Abs. 1 vorgesehenen Mitgliederzahl unter Berücksichtigung von Vorschlägen der beteiligten Kreise auch aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet neu berufen.“



5. Druckbehälterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843)

Nach § 39 a wird folgender § 39 b eingefügt:

„§ 39 b

Übergangsvorschrift für den Deutschen Druckbehälterausschuß

Nach dem Wirksamwerden des Beitritts wird der Ausschuß nach § 36 unverzüglich um die notwendige Anzahl von Vertretern der beteiligten Kreise aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ergänzt. Nach dem 31. Dezember 1991 wird der Ausschuß mit der in § 36 Abs. 1 vorgesehenen Mitgliederzahl unter Berücksichtigung von Vorschlägen der beteiligten Kreise auch aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet neu berufen.“

6. Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591)

Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Übergangsvorschrift für den Ausschuß für Gashochdruckleitungen

Nach dem Wirksamwerden des Beitritts wird der Ausschuß nach § 14 unverzüglich um die notwendige Anzahl von Vertretern der beteiligten Kreise aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ergänzt. Nach dem 31. Dezember 1991 wird der Ausschuß mit der in § 18 Abs. 1 vorgesehenen Mitgliederzahl unter Berücksichtigung von Vorschlägen der beteiligten Kreise auch aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet neu berufen.“

7. Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 214)

Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Übergangsvorschrift für den Deutschen Ausschuß  
für explosionsgeschützte elektrische Anlagen

Nach dem Wirksamwerden des Beitritts wird der Ausschuß nach § 18 unverzüglich um die notwendige Anzahl von Vertretern der beteiligten Kreise aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ergänzt. Nach dem 31. Dezember 1991 wird der Ausschuß mit der in § 18 Abs. 1 vorgesehenen Mitgliederzahl unter Berücksichtigung von Vorschlägen der beteiligten Kreise auch aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet neu berufen.“

8. Gerätesicherheitsgesetz vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),

Dem § 8 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Nach dem Wirksamwerden des Beitritts wird der Ausschuß unverzüglich um die notwendige Anzahl von Vertretern der beteiligten Kreise aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ergänzt. Nach dem 31. Dezember 1991 wird der Ausschuß mit der in Absatz 2 vorgesehenen Mitgliederzahl unter Berücksichtigung von Vorschlägen der beteiligten Kreise auch aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet neu berufen.“

9. Medizingeräteverordnung vom 14. Januar 1985 (BGBl. I S. 93)

a) Nach § 21 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

§ 22

Abweichendes Inkrafttreten, Überleitung

Die §§ 13 und 14 treten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Januar 1992 in Kraft. Im übrigen gilt diese Verordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom Wirksamwerden des Beitritts an nach Maßgabe der §§ 23 bis 27.

§ 23

Weitergeltung von Zulassungen für das Inverkehrbringen

Vor dem Wirksamwerden des Beitritts erteilte Zulassungen und Ausnahmegenehmigungen für das Inverkehrbringen medizinisch-technischer Geräte der Gruppen 1 und 2 gelten als Bauartzulassungen nach § 5, soweit für diese Geräte in dem Gebiet, in dem diese Verordnung schon vor dem Beitritt gegolten hat, bis zum Wirksamwerden des Beitritts Bauartzulassungen nach § 5 nicht erteilt worden sind. Die Zulassungen gelten längstens bis zum 31. Dezember 1994, die Ausnahmegenehmigungen längstens bis zum 31. Dezember 1991. Für die betroffenen Geräte gilt § 5 Abs. 6 Satz 2, soweit sie nach dem 30. Juni 1991 ausgeliefert werden.

## § 24

## Weiterbetrieb, Inbetriebnahme

(1) Unabhängig davon, ob die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 im Einzelfall erfüllt sind, dürfen medizinisch-technische Geräte

1. weiterbetrieben werden, wenn sie vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zulässigerweise betrieben wurden,
2. bis zum 31. Dezember 1991 errichtet, in Betrieb genommen und auch nach diesem Tag weiterbetrieben werden, wenn sie den Vorschriften entsprechen, die am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gegolten haben.

(2) § 6 Abs. 5 gilt für die unter Absatz 1 fallenden medizinisch-technischen Geräte mit der Maßgabe, daß die in der anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung enthaltenen Betriebsvorschriften spätestens ab dem 1. Januar 1992 anzuwenden sind. Für die an den Geräteteil zu stellenden Beschaffenheitsanforderungen bleiben die Vorschriften maßgebend, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gegolten haben.

(3) Im übrigen bleiben die Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## § 25

## Sicherheitstechnische Kontrollen

§ 11 ist für die unter § 24 Abs. 1 fallenden medizinisch-technischen Geräte der Gruppe 1 spätestens ab dem 1. Januar 1992 anzuwenden. Bis zur Anwendung des § 11 sind diese Geräte nach den entsprechenden Vorschriften sicherheitstechnisch zu prüfen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten haben.

## § 26

## Bestandsverzeichnis

Das Bestandsverzeichnis nach § 12 ist spätestens bis zum 31. Dezember 1991 zu erstellen. Bis zur Erstellung sind die medizinisch-technischen Geräte der Gruppen 1 und 3 nach den entsprechenden Vorschriften zu erfassen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten haben.

## § 27

## Übergangsvorschriften des § 28

(1) § 28 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Worte „im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung“ in Absatz 1 Satz 1 die Worte „am 1. Januar 1986“ und an die Stelle der Worte „im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung“ in Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie der Worte „bei Inkrafttreten dieser Verordnung“ in Absatz 3 jeweils die Worte „am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts“ treten.

(2) Der Nachweis der regelmäßigen Wartung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 ist für die Zeit ab der Inbetriebnahme der medizinisch-technischen Geräte der Gruppe 1 zu erbringen. Soweit diese Geräte früher als ein Jahr vor dem Wirksamwerden des Beitritts in Betrieb genommen worden sind, genügt der Nachweis für die Zeit ab dem Tag, der ein Jahr vor dem Wirksamwerden des Beitritts liegt. Der Nachweis ist für die einzelnen Geräte durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu erbringen. Er gilt auch als erbracht, soweit der Betreiber nachweist, daß er seit mindestens einem Jahr vor dem Wirksamwerden des Beitritts sachverständige Personen beschäftigt, zu deren Aufgaben die Planung, Organisation und Durchführung der Wartung dieser Geräte gehört.

(3) Die Prüfung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 ist bis zum 31. Dezember 1994 durchzuführen.“

- b) Der bisherige Sechste Abschnitt wird Siebter Abschnitt, die bisherigen §§ 22 bis 24 werden §§ 28 bis 30.
- c) In § 11 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 3, §§ 16, 19 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Abs. 2 Nr. 5 wird jeweils die Zahl „22“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

## Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. §§ 24 bis 24d der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist,

mit folgenden Maßgaben:

- a) Nicht in § 24 Abs. 3 aufgeführte Anlagen, die nach dem bis zum Wirksamwerden des Beitritts geltenden Recht der Deutschen Demokratischen Republik Anforderungen im Sinne von § 24 Abs. 1 entsprechen müssen und die vor diesem Zeitpunkt errichtet sind oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, werden nach dem bisherigen Recht in Betrieb genommen und weiter betrieben. Die Pflicht zur Prüfung durch Sachver-

ständige entfällt ab 1. Januar 1993. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Prüfpflicht zulassen; sie kann zusätzliche Maßnahmen verlangen, soweit

- aa) die Anlage wesentlich geändert wird,
- bb) ihre Nutzung wesentlich geändert wird oder
- cc) nach der Art des Betriebes vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter zu befürchten sind.

Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung kann die in Satz 2 genannte Frist verlängert werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für in § 24 Abs. 3 aufgeführte Anlagen, für die in einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 Anforderungen nicht festgelegt sind.

- b) Bis zum Erlass von Regelungen nach § 24 c Abs. 4 durch die zuständigen Landesregierungen sind die nach dem bis zum Wirksamwerden des Beitritts geltenden Recht der Deutschen Demokratischen Republik amtlich anerkannten Sachverständigen des Amtes für Technische Überwachung Sachverständige im Sinne von § 24 c Abs. 1.
  - c) Bis zur Aufnahme der Aufsichtstätigkeit der zuständigen Landesbehörden ist zuständige Aufsichtsbehörde nach § 24 d Satz 1 das Amt für Technische Überwachung.
2. Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 220), geändert durch Artikel 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441),  
mit folgenden Maßgaben:
- a) Der Weiterbetrieb einer Anlage, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vor dem Wirksamwerden des Beitritts befugt betrieben wurde, ist zulässig. Eine nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht erteilte Erlaubnis, Genehmigung, Bauartzulassung, Bauartprüfung oder erstattete Anzeige gilt als Erlaubnis, Genehmigung, Bauartzulassung, Bauartprüfung oder Anzeige im Sinne dieser Verordnung.
  - b) Für Anlagen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts errichtet waren, oder mit deren Errichtung begonnen wurde, bleiben hinsichtlich der an sie zu stellenden Beschaffenheitsanforderungen die für sie bisher geltenden Vorschriften maßgebend. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß diese Anlagen entsprechend den Vorschriften der Verordnung geändert werden, soweit
    - aa) sie wesentlich geändert werden oder
    - bb) ihre Nutzung wesentlich geändert wird oder
    - cc) nach der Art des Betriebes vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter zu befürchten sind.
- Die in der Verordnung enthaltenen Betriebsvorschriften müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1991 angewendet werden.
3. Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 1988 (BGBl. I S. 1685),  
mit den in Nummer 2 genannten Maßgaben.
4. Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229), geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1982 (BGBl. I S. 569),  
mit den in Nummer 2 genannten Maßgaben.
5. Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), geändert durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441),  
mit den in Nummer 2 genannten Maßgaben.
6. Druckbehälterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843)  
mit den in Nummer 2 genannten Maßgaben.
7. Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591)  
mit folgenden Maßgaben:
- a) Der Weiterbetrieb einer Anlage, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vor dem Wirksamwerden des Beitritts befugt betrieben wurde, ist zulässig.  
Eine nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht erteilte Erlaubnis, Genehmigung oder erstattete Anzeige gilt als Erlaubnis oder Genehmigung oder Anzeige im Sinne dieser Verordnung.
  - b) Der Tag des Wirksamwerdens des Beitritts gilt als Tag des Inkrafttretens im Sinne von § 15 Abs. 1. Die in der Verordnung enthaltenen Betriebsvorschriften müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1991 angewendet werden.
  - c) Nicht der öffentlichen Versorgung dienende Gashochdruckleitungen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts errichtet oder in Betrieb genommen sind, sind der zuständigen Behörde bis zum 30. Juni 1991 anzuzeigen.

8. Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 214) mit folgenden Maßgaben:
- a) Die Zoneneinteilungen des § 2 Abs. 4 gelten mit der Maßgabe, daß der Betreiber bis zum 31. Dezember 1991 die Zonen 10, G und M festzulegen und die notwendigen Explosionsschutzmaßnahmen bis zum 31. Dezember 1992 zu treffen hat. Buchstabe f) bleibt unberührt.
  - b) Der Weiterbetrieb von elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vor dem Wirksamwerden des Beitritts befugt betrieben wurden, ist zulässig.
  - c) Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen dürfen bis zum 31. Dezember 1991 in Betrieb genommen werden, wenn sie den vor dem Wirksamwerden des Beitritts gültigen Regeln entsprechen.
  - d) Nach dem 31. Dezember 1972 ausgestellte Prüfbescheinigungen des Instituts für Bergbausicherheit/Bereich Freiberg, mit denen explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel für die Zonen 0 oder 1 zugelassen wurden, gelten bis zum 31. Dezember 1995 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet als Baumusterprüfbescheinigung im Sinne von § 8 Abs. 1 weiter, soweit die Prüfbescheinigung vor dem Wirksamwerden des Beitritts ausgestellt wurde.
  - e) Ausnahmegenehmigungen nach § 1 der Anordnung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Abweichung von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes (GAB) in staatlichen Standards vom 15. Juni 1982 (GBl. SDR. ST 965 S. 12) bleiben für den Bereich des elektrischen Explosionsschutzes bis zum 31. Dezember 1991 gültig. Buchstabe f) bleibt unberührt.
  - f) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß die in den Buchstaben b) bis d) genannten elektrischen Anlagen oder Betriebsmittel den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend geändert oder außer Betrieb genommen werden, soweit
    - aa) sie in ihrer Beschaffenheit wesentlich geändert werden oder
    - bb) ihre Nutzung wesentlich geändert wird oder
    - cc) nach der Art ihres Betriebes vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter zu befürchten sind.
  - g) Für elektrische Anlagen, die nach Buchstabe b) weiterbetrieben werden dürfen oder deren Inbetriebnahme nach Buchstabe c) zulässig ist, und bei denen nach dem vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Recht der Deutschen Demokratischen Republik Vorprüfungen, Inbetriebnahmeprüfungen oder wiederkehrende Prüfungen durch dazu befugte Personen durchzuführen sind, entfallen diese Prüfungen erst ab 1. Januar 1993.
  - h) Sachverständiger im Sinne des § 15 Abs. 1 ist auch das Institut für Bergbausicherheit/Bereich Freiberg. Sachverständige im Sinne von § 9 Abs. 1 sind bis zum 31. Dezember 1992 auch Werksangehörige, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts über eine Anerkennung des Amtes für Technische Überwachung der Deutschen Demokratischen Republik verfügen, nach der sie die Instandsetzung und Änderung eines elektrischen Betriebsmittels bescheinigen dürfen. Die zuständige Behörde kann für die Dauer der Übergangszeit nach Satz 2 abweichende Regelungen treffen.
9. §§ 120a bis f, 139b, g, h, i und m der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist, mit folgenden Maßgaben:
- a) §§ 120a bis f finden bis zur Neugestaltung des Arbeitsschutzrechts durch den gesamtdeutschen Gesetzgeber auch Anwendung auf
    - aa) Unternehmen, die nach § 6 Satz 1 vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen sind,
    - bb) die übrigen freien Berufe,
    - cc) die Land- und Forstwirtschaft,
    - dd) die nichtgewerblichen Vereinigungen und Institutionen.
 Auf den öffentlichen Dienst finden diese Vorschriften Anwendung bis zum Erlaß entsprechender Regelungen durch die nach dem Wirksamwerden des Beitritts für den öffentlichen Dienst zuständigen Stellen.
  - b) Bei der Erfüllung der Pflichten nach § 120a sind, soweit Vorschriften nach § 120e nicht bestehen, die in der Bundesrepublik Deutschland bekanntgemachten Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln zu berücksichtigen. Wird der Arbeitgeber Mitglied eines Unfallversicherungsträgers, der Unfallverhütungsvorschriften erlassen hat, gelten diese. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Arbeitsräume, Betriebseinrichtungen, Maschinen und Gerätschaften, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts errichtet sind oder mit deren Errichtung begonnen ist oder die vor diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen sind, wenn ihre Anwendung umfangreiche Änderungen notwendig macht. Die zuständige Behörde kann jedoch verlangen, daß Arbeitsräume, Betriebseinrichtungen, Maschinen und Gerätschaften entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften und Regeln geändert werden, soweit
    - aa) sie wesentlich geändert werden oder
    - bb) ihre Nutzung wesentlich geändert wird oder

- cc) nach der Art des Betriebes vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit der Beschäftigten zu befürchten sind.
- c) In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet werden bis zur Aufnahme der Aufsichtstätigkeit durch die zuständigen Landesbehörden die Aufsichtsaufgaben nach § 139 b durch diejenigen staatlichen Stellen wahrgenommen, die für die Kontrolle der Einhaltung der entsprechenden Arbeitsschutzvorschriften nach dem bis zum Wirksamwerden des Beitritts geltenden Recht zuständig waren. Entsprechendes gilt für die in anderen arbeitschutzrechtlichen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Aufsichtsaufgaben der zuständigen Landesbehörden.
10. Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. August 1983 (BGBl. I S. 1057),  
mit folgender Maßgabe:  
An die Stelle des Zeitpunktes des Inkrafttretens in § 56 tritt der Tag des Wirksamwerdens des Beitritts.
11. Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März vom 31. August 1968 (BGBl. I S. 901), zuletzt geändert durch § 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729),  
mit folgender Maßgabe:  
Die Verordnung ist ab 1. April 1991 anzuwenden.
12. Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), geändert durch § 70 des Gesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965),  
mit folgenden Maßgaben:
- a) Die Verpflichtung der Arbeitgeber nach § 2 gilt als erfüllt, wenn die betriebsärztlichen Aufgaben durch eine Einrichtung des betrieblichen Gesundheitswesens wahrgenommen werden. Die Buchstaben b) und d) sind anzuwenden.
- b) Der Arbeitgeber kann die Fachkunde als Betriebsarzt nach § 4 als nachgewiesen ansehen bei Fachärzten für Arbeitsmedizin oder Arbeitshygiene und Fachärzten mit staatlicher Anerkennung als Betriebsarzt.
- c) Der Arbeitgeber kann die Fachkunde als Fachkraft für Arbeitssicherheit nach § 7 als nachgewiesen ansehen bei Fachkräften, die eine Hochschul-, Fachschul- oder Meisterqualifikation besitzen und eine der Ausbildung entsprechende praktische Tätigkeit mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und eine Ausbildung als Fachingenieur oder Fachökonom für Arbeitsschutz oder Arbeitsschutzinspektor oder Sicherheitsingenieur oder Fachingenieur für Brandschutz oder den Erwerb der anerkannten Zusatzqualifikation im Gesundheits- und Arbeitsschutz für Sicherheitsinspektoren oder eine entsprechende Ausbildung auf dem Gebiet der Arbeitshygiene nachweisen können. Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfüllen die Anforderungen auch, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens zwei Jahre lang auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit tätig waren.
- d) Für die Ermittlung der Einsatzzeit der Betriebsärzte sind folgende Mindestwerte zugrunde zu legen:
- aa) 0,25 Stunden/Beschäftigten × Jahr für Betriebe mit geringfügigen Gefährdungen,  
bb) 0,6 Stunden/Beschäftigten × Jahr für Betriebe, in denen eine arbeitsmedizinische Betreuung durchzuführen ist, weil besondere Arbeiterschwernisse vorliegen oder besonderen Berufskrankheiten vorzubeugen ist oder besondere arbeitsbedingte Gefährdungen für die Arbeitnehmer oder Dritte vorliegen,  
cc) 1,2 Stunden/Beschäftigten × Jahr für Betriebe, in denen diese arbeitsmedizinischen Untersuchungen in jährlichen oder kürzeren Zeitabständen durchzuführen sind.
- Die auf der Grundlage der Mindestwerte ermittelte Einsatzzeit ist zu erhöhen, wenn der Umfang der vom Betriebsarzt durchzuführenden arbeitsmedizinischen Untersuchungen überdurchschnittlich hoch ist oder in Durchsetzung von Rechtsvorschriften zusätzliche Aufgaben im Betrieb zu lösen sind.
- e) Für die Ermittlung der Einsatzzeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind folgende Mindestwerte zugrunde zu legen:
- aa) 0,2 Stunden/Beschäftigten × Jahr für Betriebe mit geringfügigen Gefährdungen,  
bb) 1,5 Stunden/Beschäftigten × Jahr für Betriebe mit mittleren Gefährdungen,  
cc) 3,0 Stunden/Beschäftigten × Jahr für Betriebe mit hohen Gefährdungen,  
dd) 4,0 Stunden/Beschäftigten × Jahr für Betriebe mit sehr hohen Gefährdungen.
- Die auf der Grundlage der Mindestwerte ermittelte Einsatzzeit ist zu erhöhen, wenn der Schwierigkeitsgrad der arbeitssicherheitlichen Aufgabe oder der Umfang der Aufgaben der technischen Arbeitshygiene überdurchschnittlich hoch ist oder zusätzliche Aufgaben, z.B. für die Bereiche des Brand- oder Strahlenschutzes, zu lösen sind.
- f) Wird der Arbeitgeber Mitglied eines Unfallversicherungsträgers und hat dieser Unfallverhütungsvorschriften gemäß § 14 Abs. 1 erlassen, so treten an die Stelle der Bestimmungen in den Buchstaben b) bis e) die entsprechenden Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften. Die erforderliche Fachkunde kann auch

- weiterhin als nachgewiesen angesehen werden, wenn die Voraussetzungen der Buchstaben b) und c) erfüllt sind.
- g) Für den öffentlichen Dienst der in Artikel 1 des Vertrages genannten Länder und des Landes Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, ist bis zum Erlaß entsprechender Vorschriften durch die für den öffentlichen Dienst zuständigen Minister der Länder die Richtlinie des Bundesministers des Innern für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes vom 28. Januar 1978 (GMBl S. 114 ff.) anzuwenden.
13. Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 607),  
mit folgender Maßgabe:  
Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in § 45 enthaltenen Fristen für das in dem in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet zu verlängern.
14. Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790),  
mit folgenden Maßgaben:
- a) Eine nach dem bis zum Wirksamwerden des Beitritts geltenden Recht erteilte Erlaubnis oder erstattete Anzeige gilt als Erlaubnis oder Anzeige im Sinne dieser Verordnung.
  - b) Vor dem Wirksamwerden des Beitritts in den Verkehr gebrachte gefährliche Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse dürfen noch bis zum 31. Dezember 1991 nach den bisher geltenden Vorschriften gekennzeichnet sein, soweit sie in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet verbleiben.
  - c) Gefährliche Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, für die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bis zum Wirksamwerden des Beitritts keine Kennzeichnungspflicht bestand, dürfen in diesem Gebiet noch bis 1. Juni 1991 ohne Kennzeichnung in den Verkehr gebracht oder verwendet werden.
  - d) Holzwerkstoffe dürfen abweichend von § 9 Abs. 3 bis zum 31. Dezember 1992 hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Möbel aus diesen Holzwerkstoffen in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vor dem 31. Dezember 1991 hergestellt worden sind.
  - e) Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die polychlorierte Dioxine und Furane enthalten, dürfen abweichend von § 9 Abs. 6 bis zum 31. Dezember 1991 in den Verkehr gebracht werden.
  - f) Personen, die bis zum Wirksamwerden des Beitritts nach den bisher geltenden Vorschriften eine Prüfung abgelegt haben, die der Prüfung nach § 13 Abs. 2 entspricht, besitzen die erforderliche Sachkenntnis.
  - g) Wer am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts eine Tätigkeit nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 ausübt, hat dieses bis zum 1. Februar 1991 der zuständigen Behörde anzuzeigen und mindestens eine Person zu benennen, die vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts für die entsprechende Tätigkeit verantwortlich war.

## Sachgebiet C: Sozialer Arbeitsschutz

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. §§ 105 a bis 105 j der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist,  
mit folgender Maßgabe:  
Die Vorschriften sind ab dem 1. Januar 1993 anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das in Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a aufgeführte Recht der Deutschen Demokratischen Republik fort.
2. Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie in der Fassung vom 31. Juli 1968 (BGBl. I S. 885), geändert durch Artikel 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560),  
mit in Nummer 1 genannter Maßgabe.
3. Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7107-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560),  
mit in Nummer 1 genannter Maßgabe.



4. Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7107-1, veröffentlichten bereinigten Fassung  
mit in Nummer 1 genannter Maßgabe.
5. Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß § 105e Abs. 1 der Gewerbeordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7107-2, veröffentlichten bereinigten Fassung  
mit in Nummer 1 genannter Maßgabe.
6. Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7107-3, veröffentlichten bereinigten Fassung  
mit in Nummer 1 genannter Maßgabe.
7. Arbeitszeitordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685),  
mit folgenden Maßgaben:
  - a) § 16 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, soweit das Verbot der Beschäftigung von Frauen bei Bauten aller Art geregelt ist.
  - b) § 19 ist nicht anzuwenden.
  - c) Allein wegen der Überleitung dieses Gesetzes ist eine arbeitsvertragliche Erhöhung der Arbeitszeit nicht zulässig.
  - d) Soweit in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet in Tarifverträgen oder in Arbeitsverträgen die in Rechtsvorschriften festgelegte Arbeitszeit als die maßgebliche Arbeitszeit bezeichnet worden ist, gilt diese Arbeitszeit bis zum 30. Juni 1991 als vertraglich vereinbarte Arbeitszeit. Entsprechendes gilt auch für die in diesen Rechtsvorschriften genannten Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit, Nachtarbeit und Überstundenarbeit.
8. Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967),  
mit folgenden Maßgaben:
  - a) Nummer 20 ist nicht anzuwenden, soweit das Verbot der Beschäftigung von Frauen bei Bauten aller Art geregelt ist.
  - b) Die Nummern 21 und 22 sind nicht anzuwenden.
9. Ausführungsverordnung zum Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8051-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung  
mit folgender Maßgabe:  
Nummer 52 ist nicht anzuwenden, soweit das Verbot der Beschäftigung von weiblichen Jugendlichen bei Bauten aller Art geregelt ist.
10. Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 241 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),  
mit den in Nummer 7 Buchstabe c) und d) genannten Maßgaben.
11. Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1801),  
mit folgender Maßgabe:  
Die §§ 5 bis 7 des Gesetzes sind ab dem 1. Januar 1993 anzuwenden.
12. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967),  
mit folgender Maßgabe:  
Artikel 2 der Verordnung ist ab dem 1. Januar 1993 anzuwenden.
13. Freizeitanordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-9, veröffentlichten bereinigten Fassung  
mit folgender Maßgabe:  
§ 2 der Verordnung ist ab dem 1. Januar 1992 anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das in Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c) Nr. 2 und 4 aufgeführte Recht der Deutschen Demokratischen Republik fort.

**Sachgebiet D: Übergreifende Vorschriften des Sozialrechts****Abschnitt II**

Bundesrecht wird wie folgt aufgehoben oder ergänzt:

1. Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

- a) § 78 Abs. 2 wird gestrichen.
- b) Nach § 84 wird folgender § 84 a eingefügt:

**„§ 84 a**

Für das Vorverfahren gilt § 25 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht.“

Für Klagen gegen Verwaltungsakte, die vor dem 1. Januar 1991 von Leistungsträgern im bisherigen Geltungsbereich des Sozialgerichtsgesetzes erstellt worden sind (Datum des Bescheides), findet § 78 Abs. 2 weiter Anwendung, soweit die in dessen bisherigem Geltungsbereich errichteten Sozialgerichte zuständig sind.

**Abschnitt III**

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1294),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Artikel I und II finden für den Bereich der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung ab 1. Januar 1991 Anwendung.
- b) Artikel I §§ 18 bis 29 und Artikel II § 1 finden entsprechend der Überleitung des materiellen Rechts und der organisationsrechtlichen Vorschriften in den einzelnen Bereichen Anwendung.

2. Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218) und Sozialgesetzbuch – Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten – vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert gemäß Artikel 85 Abs. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337),

mit folgender Maßgabe:

Artikel I und II sind für den Bereich der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung ab 1. Januar 1991 anzuwenden.

3. Verordnung zur Bestimmung der zur Beglaubigung befugten Behörden nach dem Sozialgesetzbuch vom 27. September 1985 (BGBl. I S. 1952)

mit folgender Maßgabe:

Nummer 2 gilt entsprechend.

4. Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), unbeschadet der Maßgaben in Anlage I Kapitel III.

mit folgender Maßgabe:

Die §§ 144 bis 149 finden keine Anwendung. Die Berufung bedarf der Zulassung nach § 150 Nr. 1 in den in Artikel 2 § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1985 (BGBl. I S. 1274), genannten Fällen; für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung gilt § 131 Abs. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. § 150 Nr. 2 und 3 bleibt unberührt.

Diese Maßgabe gilt nicht für den in Artikel 3 des Vertrages genannten Teil des Landes Berlin.

**Sachgebiet E: Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsförderung, Arbeitslosenversicherung****Abschnitt I**

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind ausgenommen:

1. Heimkehrergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 84-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477)
2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 84-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Februar 1975 (BGBl. I S. 498).

## Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt aufgehoben, geändert oder ergänzt:

1. Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221),
  - a) § 62 a wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 3 Satz 5 werden jeweils die Verweisung „Satz 3“ durch die Verweisung „Satz 4“ und die Verweisung „Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a oder c“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 7 Satz 2 Nr. 2 wird die Verweisung „Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe c“ durch die Verweisung „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
  - b) In § 63 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Nr. 1 des Kündigungsschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes“ ersetzt.
  - c) § 112 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 112 a Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 112 a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
      - bbb) In Nummer 8 wird die Verweisung „(§ 107 Nr. 5 Buchstabe d)“ durch die Verweisung „(§ 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe d)“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 6 Satz 3 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 3“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
    - cc) In Absatz 7 wird die Verweisung „nach den Absätzen 2 bis 6“ durch die Verweisung „nach den Absätzen 1 bis 6“ ersetzt.
    - dd) In Absatz 8 Satz 1 wird die Verweisung „nach Absatz 2“ durch die Verweisung „nach Absatz 3“ ersetzt.
  - d) § 241 b wird aufgehoben.
  - e) Nach § 249 a werden folgende §§ 249 b bis e eingefügt:

## § 249 b

- (1) Die Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) steht bei der Anwendung dieses Gesetzes der Förderung nach diesem Gesetz gleich.
- (2) Ist nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosenhilfe entstanden, so ist für Zeiten vor dem Wirksamwerden des Beitritts das Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) weiterhin anzuwenden. Bei der Anwendung dieses Gesetzes steht die Entstehung eines Anspruchs nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) der Entstehung eines Anspruchs nach diesem Gesetz gleich. Nur die Höhe der Leistung ist für die Zeit nach dem 31. Dezember 1990 auf der Grundlage des Arbeitsentgelts neu festzusetzen, das für die Bemessung der Leistung maßgebend ist. Abweichend von § 113 Abs. 1 Satz 1 ist die auf der Lohnsteuerkarte zu Beginn des Jahres 1991 eingetragene Lohnsteuerklasse maßgebend. Eine Verminderung der Leistung ist ausgeschlossen.
- (3) Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt für das Unterhaltsgeld und Übergangsgeld entsprechend.
- (4) Absatz 2 Satz 1 gilt für das Konkursausfallgeld einschließlich der Beiträge nach § 141 n entsprechend.

## § 249 c

- (1) Bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 a und 1 b sind auch Zeiten des Aufenthalts und einer erstmaligen Beschäftigung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu berücksichtigen.
- (2) Abweichend von § 59 b erhöht sich das Übergangsgeld jeweils in den gleichen Zeitabständen und um den gleichen Vomhundertsatz wie die Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, wenn es überwiegend auf Arbeitsentgelt aus diesem Gebiet beruht.
- (3) Bei der Anwendung des § 62 a Abs. 3 Satz 1 ist die Bezugsgröße maßgebend, die in dem Land gilt, das nach § 2 der Verteilungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-3, veröffentlichten bereinigten Fassung für den Aussiedler als Aufnahmeland festgelegt ist oder festgelegt wird.
- (4) Bei Anwendung des § 91 Abs. 2 Satz 3 und des § 94 Abs. 2 ist für Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, die in dem Gebiet, in dem dieses Gesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, bis zum 30. Juni 1991 bewilligt werden, anstelle des Bundesdurchschnitts der Durchschnitt nur dieses Gebiets zugrunde zu legen.
- (5) Bei Anwendung des § 91 Abs. 4 ist für Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, die in dem Gebiet, in dem dieses Gesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, bis zum 31. Dezember 1991 bewilligt werden, anstelle des Bundesdurchschnitts der Durchschnitt nur dieses Gebiets zugrunde zu legen.
- (6) Bei Anwendung des § 94 Abs. 3 Satz 2 für Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, die in dem Gebiet, in dem dieses Gesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, bis zum 30. Juni 1991 bewilligt werden,

dürfen Zuschüsse von mehr als 90 bis 100 vom Hundert des Arbeitsentgelts für höchstens 15 vom Hundert aller im Kalenderjahr nur in diesem Gebiet zugewiesenen Arbeitnehmer bewilligt werden.

(7) Bei der Anwendung des § 105 a steht der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung die Invalidität oder Berufsunfähigkeit im Sinne des Rentenrechts gleich, das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt.

(8) Ergänzend zu § 107 stehen den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleich:

1. Zeiten einer Beschäftigung, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) die Beitragspflicht begründet haben,
2. Zeiten, die nach den §§ 107, 249 b Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichgestanden haben.

Den Zeiten nach § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstaben b oder c stehen Zeiten des Bezuges der entsprechenden Leistungen nach § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstaben b oder c des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) gleich.

(9) Bei der Anwendung einer Rechtsverordnung nach § 111 Abs. 2 Satz 1 ist die jeweilige Leistungsbemessungsgrenze maßgebend, die in dem Gebiet gilt, in dem der Arbeitslose vor Entstehung des Anspruchs zuletzt in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat.

(10) Bei der Anwendung des § 111 Abs. 2 sind

1. Regelungen über die gewöhnlichen gesetzlichen Abzüge vom Arbeitsentgelt, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelten, nicht zu berücksichtigen, soweit sie von denen in dem Gebiet abweichen, in dem das Arbeitsförderungsgesetz schon vor dem Beitritt galt,
2. Kirchensteuer-Hebesätze, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelten, erstmals bei der Leistungsverordnung für das dritte Kalenderjahr nach Einführung der Kirchensteuer in diesem Gebiet zu berücksichtigen,
3. Beitragssätze der gesetzlichen Krankenversicherung, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelten, erstmals für die Leistungsverordnung 1992 zu berücksichtigen.

(11) Bei der Anwendung des § 112 sind nach Absatz 8 Satz 1 gleichgestellte Zeiten im Bemessungszeitraum mit dem letzten Bruttodurchschnittslohn im Sinne des § 112 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) bis zur Höhe von 2700 Deutsche Mark monatlich zu berücksichtigen. Im übrigen sind für Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung, die vor dem 1. Januar 1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt worden sind, § 112 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) und die in dieser Bestimmung genannten Vorschriften weiterhin anzuwenden.

(12) Bei der Anwendung des § 112 ist für die Zeit des Bezuges von Wartegeld oder Übergangsgeld nach der Anlage zu Artikel 20 des Einigungsvertrages das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, nach dem diese Leistung bemessen wird.

(13) Beruht das Arbeitsentgelt nach § 112 überwiegend auf Zeiten mit Arbeitsentgelten aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, so errechnet sich der Anpassungssatz nach § 112 a Abs. 1 Satz 1 aus der Veränderung der Bruttoarbeitsentgelte, die der jeweiligen Rentenanpassung in diesem Gebiet zugrunde liegen. Der Jahreszeitraum verkürzt sich jeweils nach Maßgabe der Verkürzung des Jahresabstandes der Rentenanpassungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

(14) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach § 118 Abs. 1 Satz 1 auch für die Zeit, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf

1. Schwangerschafts- und Wochengeld oder Mütterunterstützung,
  2. Wartegeld oder Übergangsgeld nach der Anlage zu Artikel 20 des Einigungsvertrages
- zuerkannt ist.

(15) Dem Vorruhestandsgeld nach § 118 b steht Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42) gleich.

(16) Ergänzend zu § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a steht dem Bezug von Arbeitslosengeld nach diesem Gesetz der Bezug

1. von Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni (GBl. I Nr. 36 S. 403) gleich;
2. von staatlicher Unterstützung nach der Verordnung vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 47) gleich, soweit sie nach § 249 b Abs. 6 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) dem Bezug von Arbeitslosengeld gleichgestanden hat.

(17) § 134 Abs. 2 und 3 ist entsprechend auf Zeiten anzuwenden, in denen ein Arbeitsloser in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eine den in § 134 Abs. 2 genannten Zeiten vergleichbare Zeit zurückgelegt oder nach den dort geltenden Vorschriften eine den in § 134 Abs. 3 genannten Leistungen vergleichbare Leistung bezogen hat.

(18) Bei der Anwendung von § 135 steht dem Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nach diesem Gesetz der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) gleich.

(19) § 137 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß bis zum 31. Dezember 1990 dem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz das staatliche Kindergeld nach den in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltenden Vorschriften gleichsteht.

(20) Ergänzend zu den in § 138 Abs. 3 genannten Leistungen gelten nicht als Einkommen

1. die Mütterunterstützung, soweit sie 600 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigt,
2. das staatliche Kindergeld und der Zuschuß zum Familieneinkommen nach den in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltenden Vorschriften bis zum 31. Dezember 1990,
3. der Zuschlag zum staatlichen Kindergeld nach § 1 der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlages zum staatlichen Kindergeld vom 4. Januar 1990 (GBl. I Nr. 2 S. 3) bis zum 31. Dezember 1990,
4. der Zuschuß zum Familienaufwand nach den in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltenden Vorschriften bis zum 31. Dezember 1990.

(21) Bei der Anwendung der §§ 141 a bis 141 n, 145 Nr. 3 und § 71 Abs. 4 gelten anstelle der Vorschriften der Konkursordnung, die in Bezug genommen oder vorausgesetzt werden, die entsprechenden Vorschriften der Gesamtvollstreckungsordnung, wenn bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers die Gesamtvollstreckungsordnung anzuwenden ist oder im Falle des § 141 b Abs. 3 Nr. 2 anzuwenden wäre.

(22) Die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft, die nach § 69 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642) spätestens am 1. Januar 1992 in eine zulässige Rechtsform umgestaltet werden muß, schließt eine Beschäftigung als Arbeitnehmer (§ 168 Abs. 1 Satz 1) dieser Genossenschaft nicht aus.

(23) Bei der Anwendung des § 169 c Nr. 3 steht der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung die Invaliddität oder Berufsunfähigkeit im Sinne des Rentenrechts gleich, das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt.

(24) Die Mittel nach § 186 b Abs. 1 sind im Jahr 1992 für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet auch für das Jahr 1990 aufzubringen. Die von den Arbeitgebern nach § 186 e des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) für das Jahr 1990 gezahlte Umlage ist anzurechnen; soweit sie die Aufwendungen übersteigt, ist sie mit den nach § 186 b Abs. 1 für das Jahr 1991 aufzubringenden Mitteln zu verrechnen.

(25) Im Wege der Verschmelzung übernimmt die Bundesanstalt für Arbeit das Vermögen der Arbeitsverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und tritt in die Rechte und Pflichten der Arbeitsverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ein. Artikel 20 des Einigungsvertrages bleibt unberührt.

(26) Für den Vorstand und Verwaltungsrat gelten für die Restdauer der laufenden Amtsperiode (1. April 1986 bis 31. März 1992) folgende Sonderregelungen:

1. Abweichend von § 192 Abs. 2 besteht der Verwaltungsrat aus 51, der Vorstand aus zwölf Mitgliedern; die Erweiterung ist unverzüglich vorzunehmen.
2. Die zusätzlich zu berufenden Mitglieder sollen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben.
3. Für die Berufung der zusätzlichen Mitglieder gelten die §§ 192, 195, 196 und 197 dieses Gesetzes entsprechend. Vorschlagsberechtigt für die zusätzlichen Vertreter der öffentlichen Körperschaften in den Organen sind
  - a) für den Verwaltungsrat
    - aa) die Bundesregierung und die Spitzenvereinigung der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für je ein Mitglied
    - bb) der Bundesrat für zwei Mitglieder
  - b) für den Vorstand der Bundesrat.
4. Kommt während der laufenden Amtsperiode im Vorstand wegen Stimmgleichheit eine Entscheidung nicht zustande, so entscheidet der Verwaltungsrat.

(27) Die Beiräte bei den Arbeitsämtern nehmen ihre beratenden Aufgaben im Sinne des § 190 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) bis zur Bildung von Verwaltungsausschüssen weiterhin wahr. Bis zur Bildung von Verwaltungsausschüssen bei den Landesarbeitsämtern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nimmt der Beirat der Zentralen Arbeitsverwaltung seine bisherigen Aufgaben weiter wahr.

(28) Die Amtsperiode der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse bei den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern endet am 31. März 1992.

(29) § 241 b in der bis zum Tage des Wirksamwerdens des Beitritts geltenden Fassung ist für Zeiten vor dem Wirksamwerden des Beitritts weiterhin anzuwenden.

## § 249d

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet gilt dieses Gesetz mit folgenden Maßgaben:

1. § 34 Abs. 4 gilt nicht für berufliche Bildungsmaßnahmen, die an Fachhochschulen, Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet stattfinden und bis zum 31. Dezember 1992 begonnen haben. Der Teilnehmer an einer Maßnahme nach Satz 1 wird nicht gefördert, wenn er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Beitritt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatte.
2. § 40 Abs. 1 b ist erst für Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen, die nach dem 30. Juni 1992 beginnen. Vom 1. Oktober 1992 gilt er ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1.
3. Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme, die die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) erfüllt, wird bis zum Ende der Maßnahme weiter gefördert.
4. Ein Antragsteller, dessen Teilnahme an der Bildungsmaßnahme notwendig ist, damit er bei drohender Arbeitslosigkeit nicht arbeitslos wird, steht hinsichtlich der Förderung seiner Teilnahme an der Bildungsmaßnahme dann einem Antragsteller, der die Voraussetzung des § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erfüllt, gleich, wenn er innerhalb der letzten zwölf Monate mindestens sechs Monate seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatte und bis zum 31. Dezember 1992 in die Maßnahme eingetreten ist.
5. § 44 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes findet auf Teilnehmer, die in eine nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) geförderte Bildungsmaßnahme eingetreten sind, keine Anwendung.
6. Wer vor dem 1. Juli 1990 in eine Maßnahme der beruflichen Fortbildung und Umschulung eingetreten ist und Leistungen nach § 5 der Verordnung vom 8. Februar 1990 über die Umschulung von Bürgern zur Sicherung einer Berufstätigkeit (GBl. I Nr. 11 S. 83) und nach § 3 der Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 16. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 192) beantragt hat, erhält für die Dauer der Maßnahme die Unterstützungsleistung als Unterhaltsgeld und die Maßnahmekosten in der bisher gewährten Höhe. Die Ausgleichszahlungen übernimmt die Bundesanstalt für Arbeit.
7. Die Vorschriften der Produktiven Winterbauförderung (§§ 77 bis 82, 186 a und 238) sind in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit Wirkung vom 1. April 1991 anzuwenden.
8. Schlechtwettergeld wird in Betrieben des Baugewerbes mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis zum 31. März 1992 auch gewährt, wenn diese die Voraussetzungen des § 83 Nr. 1 und 2 nicht erfüllen.
9. Die Bemessung des Schlechtwettergeldes für witterungsbedingte Arbeitsausfälle der Monate November und Dezember 1990 erfolgt nach § 68 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403).
10. §§ 128, 134 Abs. 4 Satz 4 finden keine Anwendung bei Arbeitnehmern, die bis zum 31. Dezember 1992 aus einem Betrieb, der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelegen ist, entlassen worden sind.
11. Ergänzend zu § 163 Abs. 2 gewährt die Bundesanstalt für Arbeit für die Schlechtwetterzeiten 1990/91 und 1991/92 Arbeitgebern mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet auf Antrag einen Zuschuß zu den Beitragsaufwendungen zur Krankenversicherung der Bezieher von Schlechtwettergeld. Der Zuschuß beträgt für die Schlechtwetterzeit 1990/91 75 vom Hundert, für die Schlechtwetterzeit 1991/92 50 vom Hundert des auf das Arbeitsentgelt im Sinne des § 163 Abs. 1 entfallenden Betrages nach dem jeweils geltenden Beitragssatz des Trägers der Krankenversicherung. Für die Antragstellung gilt die Ausschlussfrist des § 88 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
12. Abweichend von § 166 Abs. 3 Satz 2 gewährt die Bundesanstalt für Arbeit für die Schlechtwetterzeit 1990/91 Arbeitgebern mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet auf Antrag einen Zuschuß in Höhe von 75 vom Hundert der Beitragsaufwendungen zur Rentenversicherung der Bezieher von Schlechtwettergeld.
13. Für Personen, die als Wehr- oder Zivildienstleistende oder als Gefangene beitragspflichtig sind (§ 168 Abs. 2 und 3 a, § 168 Abs. 2 und 3 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990 — GBl. I Nr. 36 S. 403 —), werden für Zeiten vor dem 1. Januar 1991 keine Beiträge erhoben.
14. In § 171 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 tritt an die Stelle des Betrages von 610 Deutsche Mark ein Betrag, der zu einem Siebtel der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltenden monatlichen Bezugsgröße in demselben Verhältnis steht wie 610 Deutsche Mark zu einem Siebtel der in dem Gebiet, in dem das Arbeitsförderungsgesetz schon vor dem Beitritt galt, geltenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, aufgerundet auf volle zehn Deutsche Mark.
15. Bei der Anwendung des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie Satz 2 tritt an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten die Beitragsbemessungsgrenze des Rentenrechts, das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt.



16. Bei der Anwendung des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a tritt an die Stelle des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende im vorvergangenen Kalenderjahr die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltende Bezugsgröße der Sozialversicherung.
17. Die Umlagebeträge nach § 186 a sind ab 1. April 1991 von Arbeitgebern des Baugewerbes mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet an das Landesarbeitsamt Berlin ausschließlich abzuführen, solange für sie eine Abführung der Beträge über die gemeinsame Einrichtung (§ 186 a Abs. 2 Satz 1) nicht möglich ist; § 186 a Abs. 2 Satz 3 findet insoweit keine Anwendung.
18. Bis zur Bildung von Landesarbeitsämtern übernimmt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Zentrale Arbeitsverwaltung die Aufgaben der Landesarbeitsämter.
19. § 233 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ist bis zum Inkrafttreten der §§ 28 a bis 28 r des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in folgender Fassung anzuwenden:
  - „3. gegen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen.“

## § 249 e

- (1) Die Bundesanstalt gewährt Arbeitnehmern, die in der Zeit vom Tage des Wirksamwerdens des Beitritts an bis zum 31. Dezember 1991 nach Vollendung des 57. Lebensjahres aus einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung von mindestens 90 Kalendertagen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ausscheiden und in den letzten 90 Kalendertagen der Beschäftigung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet hatten, ein Altersübergangsgeld nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Anspruch auf Altersübergangsgeld hat, wer
  1. arbeitslos ist, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Altersübergangsgeld beantragt hat,
  2. die in den §§ 101 bis 103 genannten Voraussetzungen allein deshalb nicht erfüllt, weil er nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, die er ausüben kann und darf, sowie an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),
  3. an dem Tag, an dem die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Nr. 1 und 2 erstmals erfüllt sind,
    - a) bei Erfüllung der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld diese Leistung für 832 Tage beanspruchen könnte (§ 106) oder
    - b) aufgrund eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld mit einer Dauer von 832 Tagen Arbeitslosengeld nicht länger als 78 Tage bezogen hat.
- (3) Auf das Altersübergangsgeld sind die Vorschriften über das Arbeitslosengeld und für Empfänger dieser Leistung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:
  1. Die Dauer des Anspruchs beträgt 936 Tage. Sie mindert sich im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 Buchstabe b um die Tage, für die der Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt worden ist.
  2. Die Höhe des Anspruchs beträgt 65 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112. Für Ansprüche, die vor dem 1. April 1991 entstehen, erhöht sich das Altersübergangsgeld für die ersten 312 Tage um 5 Prozentpunkte. § 112 a ist hinsichtlich des Erhöhungsbetrages nicht anzuwenden.
  3. Bei der Anwendung des § 112 Abs. 11 tritt an die Stelle des 58. Lebensjahres das 57. Lebensjahr.
  4. Die Bundesanstalt kann in der Anordnung nach § 103 Abs. 5 Regelungen treffen, die die Besonderheiten des Altersübergangsgeldes berücksichtigen. Bis zum Inkrafttreten einer solchen Regelung gelten für das Altersübergangsgeld die Regelungen entsprechend, die die Besonderheiten des § 105 c berücksichtigen.
- (4) Das Arbeitsamt soll dem Berechtigten, der nach Unterrichtung über die Regelung des Satzes 278 Tage Altersübergangsgeld bezogen hat und in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersruhegeld voraussichtlich erfüllt, auffordern, innerhalb eines Monats Altersruhegeld zu beantragen. Stellt der Berechtigte den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Altersübergangsgeld vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zu dem Tage, an dem der Berechtigte Altersruhegeld beantragt.
- (5) Ist ein Anspruch auf Altersübergangsgeld entstanden, so gelten für den Anspruch auf Arbeitslosengeld die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:
  1. Die Dauer eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld, der auf Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung vor der Entstehung des Anspruchs auf Altersübergangsgeld beruht, mindert sich um die Tage, für die der Anspruch auf Altersübergangsgeld erfüllt worden ist.
  2. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht in der Zeit, in der ein Anspruch auf Altersübergangsgeld nicht erschöpft ist.
  3. Hat der Berechtigte 78 Tage Altersübergangsgeld bezogen, so
    - a) erlischt ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, der auf Zeiten vor Entstehung des Anspruchs auf Altersübergangsgeld beruht,

- b) bleiben Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung vor der Entstehung des Anspruchs auf Altersübergangsgeld bei der Anwendung der §§ 104 und 106 außer Betracht.
- (6) Für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe steht das Altersübergangsgeld dem Arbeitslosengeld gleich.
- (7) Ein Anspruch auf Altersübergangsgeld besteht nicht, wenn bei Antragstellung für die bisherige berufliche Tätigkeit des Antragstellers in der Region ein deutlicher Mangel an Arbeitskräften besteht und der Antragsteller eine solche Beschäftigung ausüben kann.
- (8) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft die in Absatz 1 genannte Befristung durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1992 verlängern, wenn dies aus arbeitsmarktpolitischen Gründen geboten ist.
- (9) Ist eine Arbeitnehmerin in der Zeit vom Tage des Wirksamwerdens des Beitritts an bis zum 31. Dezember 1990 aus einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung ausgeschieden, so tritt in den Absätzen 1 und 3 Nr. 3 an die Stelle des 57. Lebensjahres das 55. Lebensjahr. In diesen Fällen beträgt die Dauer des Anspruchs auf Altersübergangsgeld 1560 Tage.
- (10) Mehraufwendungen, die der Bundesanstalt für Arbeit durch die Anspruchsdauer von mehr als 832 Tagen entstehen, erstattet der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet."
2. Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1068), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406),  
nach Artikel 1 § 19 wird eingefügt:
- „§ 20
- Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands
- Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet gilt
1. § 12 Abs. 3 erst, wenn § 28 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Kraft tritt.
2. § 18 Abs. 2 Nr. 4 ist bis zum Inkrafttreten der §§ 28 a bis 28 r des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in folgender Fassung anzuwenden:
- „4. Verstöße gegen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen,“
3. Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330),  
nach § 2 a wird folgender § 2 b eingefügt:
- „§ 2 b
- Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands
- Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet ist § 2 a Abs. 2 Nr. 4 bis zum Inkrafttreten der §§ 28 a bis 28 r des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in folgender Fassung anzuwenden:
- „4. Verstöße gegen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen,“
4. Altersteilzeitgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398).
- a) In § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 249 c Abs. 8 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet entsprechend.“
- b) Nach § 13 wird eingefügt:
- „§ 13 a
- Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands
- (1) An die Stelle der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b vorgesehenen Beiträge zur Höhrversicherung treten für Arbeitnehmer aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung.
- (2) Für Betriebe, die ihren Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben, ist bei der Berechnung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Durchschnitt der letzten drei Monate vor Beginn der Altersteilzeitarbeit des Arbeitnehmers maßgebend.
- (3) An die Stelle der in § 10 Abs. 1 vorgesehenen Leistung treten die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vorgesehenen vergleichbaren Leistungen."
5. Heimkehrergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 84-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477),  
§§ 2 und 3 werden aufgehoben.

6. Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221),
- In § 5 Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Bundesbahn“ die Worte „und die Deutsche Bundespost“ eingefügt.
  - In § 11 Abs. 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
  - In § 35 Abs. 2 werden die Zahl „33“ durch die Zahl „38“ und die Zahl „11“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
  - In § 41 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Worte „Post und Telekommunikation“ ersetzt.
  - Dem § 54 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Die Betreuung und Förderung nichtwerkstattfähiger Behinderter kann in Einrichtungen und Gruppen durchgeführt werden, die der Werkstatt angegliedert sind.“
  - In § 59 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„das gleiche gilt für Schwerbehinderte, die diese Voraussetzungen am 1. Oktober 1979 nur deshalb nicht erfüllt haben, weil sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu diesem Zeitpunkt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten.“
7. Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2598),

nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

Bis zum 31. Dezember 1991 steht bei Anwendung des § 11 die Invalidenrente, die Bergmannsinvalidenrente und die Bergmannsrente im Sinne des Rentenrechts, das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt, der Rente wegen Berufsunfähigkeit gleich.“

8. Arbeitserlaubnisverordnung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Januar 1987 (BGBl. I S. 89), nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3 und 5, des § 4 Abs. 1 und 2 werden auch Zeiten des Aufenthalts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet berücksichtigt.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird auch der Abschluß einer vergleichbaren Schul- und Berufsausbildung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet berücksichtigt.

(3) Eine Arbeitserlaubnis, die freien Zugang zum Arbeitsmarkt einräumt, gilt mit der Ausnahme der Fälle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie des Abs. 6 bis zum 31. Dezember 1992 nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, sofern der Ausländer in diesem Gebiet

- bei Inkrafttreten des Einigungsvertrages keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- eine unselbständige Tätigkeit von weniger als fünf Jahren ausgeübt hat.“

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221),

mit folgenden Maßgaben:

- a) § 4 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

aa) Bei Anwendung des Absatzes 1 gelten Anerkennungen als Beschädigte nach der Anordnung über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von Beschädigtenausweisen vom 10. Juni 1971 (GBl. II Nr. 56 S. 493) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 18. Juli 1979 — Umtausch von Beschädigtenausweisen — (GBl. I Nr. 33 S. 315) bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, längstens bis zum 31. Dezember 1993, als Feststellungen über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung von 30 bei Ausweisstufe I, 50 bei Ausweisstufe II, 80 bei Ausweisstufe III und 100 bei Ausweisstufe IV im Sinne des § 4 Abs. 1, solange die Voraussetzungen der Anerkennung fortbestehen.

bb) Schwer- und Schwerstbeschädigtenausweise, die gemäß der Anordnung über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von Beschädigtenausweisen vom 10. Juni 1971 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ausgegeben worden sind, gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, längstens bis zum 31. Dezember 1993, als Ausweise über die Eigenschaft als Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 50 bei Ausweisstufe II, 80 bei Ausweisstufe III und 100 bei Ausweisstufe IV im Sinne des § 4 Abs. 5.

- cc) Bis zur Errichtung der in § 4 Abs. 1 genannten Behörden sind für den Erlaß von Verwaltungsakten nach § 4 die in den Kreisen, kreisfreien Städten und Stadtbezirken bestimmten Behörden zuständig.
- b) Vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz – SchwbG) vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 381) entstandene Verpflichtungen zur Zahlung von Ausgleichsabgabe für in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum Beitritt unbesetzte Pflichtplätze bleiben bestehen.
- c) § 24 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
- aa) Die erstmaligen Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen in der Zeit bis 30. November 1990 sind nach den Grundsätzen des vereinfachten Wahlverfahrens durchzuführen. Maßnahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung dieser Wahlen vor dem Wirksamwerden des Beitritts rechtswirksam getroffen worden sind, bleiben unberührt. Ab dem 1. Oktober 1990 gewählte Schwerbehindertenvertretungen, die beim Wirksamwerden des Beitritts im Amt sind, verbleiben bis zur nächsten regelmäßigen Wahl im Amt.
- bb) Bei der Anwendung des Absatzes 8 Satz 5 tritt bis zur Errichtung der Widerspruchsausschüsse bei den Hauptfürsorgestellen an die Stelle des Widerspruchsausschusses die Versammlung der Schwerbehinderten, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen das Erlöschen des Amtes eines Vertrauensmannes oder einer Vertrauensfrau wegen gröblicher Verletzung ihrer Pflichten beschließen kann.
- d) Bis zur Errichtung der Hauptfürsorgestellen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nehmen die Arbeitsämter die Aufgaben und Befugnisse, die den Hauptfürsorgestellen in § 31 Abs. 1 zugewiesen sind, wahr.
- e) Ergänzend zu § 46 dürfen Schwerbehinderte in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bis zum 31. Dezember 1992 nur unter Berücksichtigung von Art und Schwere ihrer Behinderung zur Nacharbeit herangezogen werden. Nacharbeit ist für Schwerbehinderte nicht zulässig, wenn ärztlich festgestellt wird, daß sie diese auf Grund ihrer Behinderung nicht leisten können.
- f) Wertmarken im Sinne des § 59 werden
- aa) bis zum 31. März 1991 gegen Entrichtung von 30 Deutsche Mark für ein Jahr und von 15 Deutsche Mark für ein halbes Jahr ausgegeben; im Falle der Rückgabe wird ein Betrag von 2,50 Deutsche Mark pro Monat erstattet, sofern der zu erstattende Betrag 7,50 Deutsche Mark nicht unterschreitet;
- bb) bis zum 31. Dezember 1992 gegen Entrichtung von 60 Deutsche Mark für ein Jahr und von 30 Deutsche Mark für ein halbes Jahr ausgegeben; im Falle der Rückgabe wird ein Betrag von 5 Deutsche Mark pro Monat erstattet, sofern der zu erstattende Betrag 15 Deutsche Mark nicht unterschreitet.
- g) § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 5 gilt für die Deutsche Reichsbahn mit Wirkung vom 1. Juli 1991.
- h) Die Vorauszahlungspflicht nach § 64 entsteht erstmals, wenn eine Festsetzung der Erstattung der Fahrgeldausfälle für ein Jahr vorausgegangen ist.
- i) § 65 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung im Straßenpersonennahverkehr, soweit die Treuhandanstalt erstattungsberechtigter Unternehmer ist. Diese Aufwendungen werden von den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern und dem Land Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, getragen.
- k) Soweit im Schwerbehindertengesetz auf Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes Bezug genommen ist, finden diese Anwendung, soweit nicht das Gesetz zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1014) Abweichendes bestimmt.
- l) Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes, die die Deutsche Bundesbahn betreffen, sind auf die Deutsche Reichsbahn entsprechend anwendbar.
2. Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365),  
mit folgender Maßgabe:  
Die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden, nach dem 1. Juli 1990 vorläufig anerkannten Werkstätten gelten als Werkstätten im Aufbau im Sinne des § 17 Abs. 3 dieser Verordnung.
3. Förderungssätze-Verordnung vom 16. Juli 1973 (BGBl. I S. 841), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1661),  
mit folgender Maßgabe:  
Die Verordnung ist ab 1. April 1991 anzuwenden.
4. Wintergeld-Verordnung vom 24. Mai 1978 (BGBl. I S. 646),  
mit folgender Maßgabe:  
Die Verordnung ist ab 1. April 1991 anzuwenden.
5. Winterbau-Umlage-Verordnung vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 1986 (BGBl. I S. 1728),  
mit folgender Maßgabe:  
Die Verordnung ist ab 1. April 1991 anzuwenden.

## 6. Gefangenen-Beitragsverordnung vom 14. März 1977 (BGBl. I S. 448),

mit folgender Maßgabe:

Als jährliche Beitragsbemessungsgrundlage für den Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit sind 90 vom Hundert der Bezugsgröße der Sozialversicherung zugrunde zu legen, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gilt.

## 7. Für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet gelten folgende Anordnungen des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit mit folgenden Maßgaben als Anordnungen im Sinne des § 191 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes:

a) Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft (Winterbau-Anordnung) vom 4. Juli 1972 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1972 S. 511), zuletzt geändert durch die Änderungsanordnung vom 6. Juli 1988 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1988 S. 1367),

die §§ 1 bis 13 sind ab 1. April 1991 anzuwenden.

b) Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (ARha) vom 31. Juli 1975, zuletzt geändert durch die 15. Änderungsanordnung vom 6. Juli 1990,

diese Anordnung ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

aa) In § 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 werden ersetzt

aaa) in Buchstabe a die Zahl „450“ durch die Zahl „300“ und die Zahl „710“ durch die Zahl „455“,

bbb) in Buchstaben b und c jeweils die Zahl „150“ durch die Zahl „135“,

ccc) in Buchstabe d die Zahl „710“ durch die Zahl „465“ und die Zahl „750“ durch die Zahl „495“,

ddd) in Buchstabe e die Zahl „335“ durch die Zahl „290“ und die Zahl „375“ durch die Zahl „330“.

bb) In § 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Zahl „340“ durch die Zahl „290“, die Zahl „555“ durch die Zahl „360“ und die Zahl „250“ durch die Zahl „210“ ersetzt.

cc) In § 24 Abs. 4 werden die Zahl „710“ durch die Zahl „465“, die Zahl „450“ durch die Zahl „300“, die Zahl „555“ durch die Zahl „360“ und die Zahl „340“ durch die Zahl „290“ ersetzt.

dd) In § 24 Abs. 5 werden die Zahl „90“ durch die Zahl „75“ und die Zahl „110“ durch die Zahl „95“ ersetzt.

ee) In § 27 Abs. 2 werden die Zahl „4400“ durch die Zahl „3200“ und die Zahl „2750“ durch die Zahl „2000“ ersetzt.

ff) In § 33 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „495“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

gg) In § 44 Abs. 2 werden die Zahl „400“ durch die Zahl „300“ und die Zahl „500“ durch die Zahl „400“ ersetzt.

hh) In § 44 Abs. 4 wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „800“ ersetzt.

ii) In § 50 Abs. 1 werden die Zahl „10 000“ durch die Zahl „8 000“ und die Zahl „20 000“ durch die Zahl „16 000“ ersetzt.

kk) Das Ausbildungsgeld nach § 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d wird in Härtefällen jeweils zuzüglich eines Betrags bis zu 50 DM monatlich für Kosten der Unterkunft gewährt, wenn diese 40 DM monatlich übersteigen.

ll) Die Höhe der Trennungsbeihilfe nach § 43 Abs. 2 richtet sich nach folgender Tabelle:

Bruttoarbeitsentgelt bis einschließlich DM			Trennungsbeihilfe in DM			
			1. Jahr		2. Jahr	
wöch.	4wöch.	monatl.	wöch.	tägl.	wöch.	tägl.
210	840	910	161	23	80,50	11,50
270	1080	1170	147	21	73,50	10,50
330	1320	1430	133	19	66,50	9,50
390	1560	1690	119	17	59,50	8,50
450	1800	1950	105	15	52,50	7,50
510	2040	2210	91	13	45,50	6,50

## Sachgebiet F: Sozialversicherung (Allgemeine Vorschriften)

### Abschnitt I

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind ausgenommen:

1. Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846), zuletzt geändert gemäß Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261; 1990 S. 1337),

2. Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846),
3. Sachbezugsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2177).

## Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt ergänzt:

1. Zur Abwicklung des Trägers der Sozialversicherung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

### § 1

(1) Der Träger der Sozialversicherung wird zum 1. Januar 1991 in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt; sie führt den Namen „Überleitungsanstalt Sozialversicherung“.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestellt im Benehmen mit den Spitzenverbänden der Träger der Krankenversicherung, der Rentenversicherung und der Unfallversicherung den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer. Bei der Überleitungsanstalt werden Widerspruchsausschüsse gebildet, deren Mitglieder zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestehen. Sie werden auf Vorschlag der im § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Vereinigungen vom Geschäftsführer ernannt. Bei der Anwendung dieses Absatzes sollen bisherige Funktionsträger berücksichtigt werden.

(3) Das Bundesversicherungsamt führt die Aufsicht über die Überleitungsanstalt.

### § 2

(1) Die Überleitungsanstalt erfüllt die Aufgaben der Rentenversicherung und der Unfallversicherung längstens bis zum 31. Dezember 1991 im Namen und im Auftrag der Träger der Rentenversicherung und der Unfallversicherung, soweit diese ihre Aufgaben noch nicht wahrzunehmen haben. Die Träger der Rentenversicherung und die Träger der Unfallversicherung können unter Beachtung von Artikel 30 Abs. 4 des Vertrages im Einvernehmen mit den anderen Trägern des gleichen Versicherungszweiges und deren Aufsichtsbehörden weitere Aufgaben übernehmen; eines Einvernehmens bedarf es nicht, soweit die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der übrigen Träger nicht berührt wird.

Die §§ 89 und 91 Abs. 1 und 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Die Aufteilung der Verwaltungskosten und Auslagen auf die drei Zweige der Sozialversicherung erfolgt im Verhältnis der Höhe der jeweiligen Ausgaben; die Aufteilung auf die einzelnen Träger wird von den Spitzenverbänden des jeweiligen Zweiges der Sozialversicherung geregelt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Satz 1 erhält die Überleitungsanstalt von den zuständigen Trägern der Rentenversicherung und der Unfallversicherung rechtzeitig monatlich Vorschüsse, soweit die ihr zufließenden Einnahmen nicht ausreichen, die laufenden Ausgaben zu decken. Das Bundesversicherungsamt setzt die Vorschüsse fest. Für die Höhe der Vorschüsse der Unfallversicherung gilt der Aufteilungsmaßstab in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe e (2) des Vertrages entsprechend.

(2) Zu den Aufgaben der Überleitungsanstalt gehört auch die Durchführung der Geschäfte, die den Bereich des mit 31. Dezember 1990 aufgelösten Versicherungszweiges „Krankenversicherung“ des Trägers der Sozialversicherung betreffen. Sie umfassen die Einziehung der Forderungen und die Erfüllung der Verpflichtungen.

### § 3

(1) Das Vermögen des Trägers der Sozialversicherung geht auf die Sozialversicherungsträger über, deren Zuständigkeit für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet besteht. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Bis zur Aufteilung des Vermögens nach Maßgabe des in Satz 2 genannten Gesetzes sind Verfügungen nur mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zulässig; dies gilt nicht, soweit es sich um die Verfügung über liquide Mittel zur Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten handelt.

(2) Die Träger der Sozialversicherung, deren Zuständigkeit für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet besteht, sind hinsichtlich des Vermögens Rechtsnachfolger der entsprechenden am 8. Mai 1945 dort zuständig gewesenen Sozialversicherungsträger.

### § 4

(1) Die Überleitungsanstalt tritt in die Arbeitsverhältnisse ein, die im Zeitpunkt der Umwandlung zwischen dem Träger der Sozialversicherung und seinen Arbeitnehmern bestehen.

(2) Den Beschäftigten der Überleitungsanstalt ist die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses von den Trägern, deren Zuständigkeit in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet besteht, bis spätestens zum 31. Dezember 1991 anzubieten, es sei denn, eine solche Fortsetzung wäre für die Träger deshalb unzumutbar, weil beim Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 5 des Vertrages vorliegen.

(3) Die Anbieterspflicht nach Absatz 2 obliegt für die Beschäftigten, die im Bereich der Krankenversicherung der Überleitungsanstalt tätig sind, den Krankenkassen, für die im Bereich der Rentenversicherung Beschäftigten den



Rentenversicherungsträgern und für die im Bereich der Unfallversicherung Beschäftigten den Unfallversicherungsträgern. Die Aufschlüsselung der anzubietenden Stellen in den einzelnen Versicherungszweigen erfolgt aufgrund von Vereinbarungen der jeweiligen Versicherungsträger unter Beteiligung ihrer Spitzenverbände. Hierbei sind die berechtigten Interessen der Beschäftigten zu berücksichtigen.

(4) Der Überleitungsanstalt wird für Geschäfte ihrer Auflösung nach Erledigung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 von den Trägern der Rentenversicherung und der Unfallversicherung Personal in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt.

2. Vom 1. Januar 1991 an gilt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet folgende Regelung über das Meldeverfahren zur Sozialversicherung:

### § 1

#### Allgemeines

Beschäftigte, für die Beiträge oder Beitragsanteile zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung oder nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu entrichten sind, sind bei der Krankenkasse, die den Gesamtsozialversicherungsbeitrag einzieht, an- und abzumelden. Bei einem Wechsel der Krankenkassenzuständigkeit hat der Arbeitgeber den Beschäftigten bei der bisher zuständigen Krankenkasse abzumelden und bei der nun zuständigen Krankenkasse anzumelden. Die Anmeldung hat innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn der Beschäftigung, die Abmeldung innerhalb von sechs Wochen nach deren Ende zu erfolgen. Die Meldungen sind auf den Vordrucken des dem Beschäftigten von dem Träger der Rentenversicherung übersandten Versicherungsnachweisheftes (SVN-Heft) zu erstatten. Der Beschäftigte hat zu diesem Zweck dem Arbeitgeber das SVN-Heft auszuhändigen. Ist der Beschäftigte nicht im Besitz eines SVN-Heftes, sind die Meldungen auf entsprechenden Ersatzvordrucken zu erstatten. Die Ersatzvordrucke sind den Krankenkassen von der Datenstelle im Auftrag aller Träger der Rentenversicherung zur Verfügung zu stellen.

### § 2

#### Ausfüllen der Vordrucke

Auf dem Vordruck sind bei einer Meldung folgende Felder immer wie folgt auszufüllen:

1. „Bei Anmeldung: Anschrift, bei Abmeldung/Jahresmeldung: Anschriftenänderung“.

Die Anschrift des Beschäftigten im Zeitpunkt der Meldung.

2. „Verheiratet: ja“.

Bejahendenfalls ist ein „X“ einzutragen.

3. „Rentner od. Rentenanspruchssteller: ja“.

Es ist ein „X“ einzutragen, wenn eine Rente aus der Rentenversicherung bezogen wird oder beantragt ist.

4. „Mehrfachbeschäftigter: ja“.

Es ist ein „X“ einzutragen, wenn der Beschäftigte bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist.

5. „Angaben zur Tätigkeit“.

Es ist in das Feld „A“ die Zahl 999 und in das Feld „B“ die Zahl 99 einzutragen.

6. „Betriebsnummer“.

Es ist die Nummer einzutragen, die dem Arbeitgeber für den Betrieb, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, vom Arbeitsamt zugeteilt ist. Ist eine Nummer noch nicht zugeteilt, ist sie bei dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt unverzüglich zu beantragen; der Arbeitgeber hat die für die Zuteilung der Betriebsnummer erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7. „Beitragsgruppe(n) (siehe Rücks.) KV, RV, BA“.

Die Beitragsgruppen sind in der Weise zu verschlüsseln, daß für jeden Beschäftigten in der Reihenfolge: Krankenversicherung, Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit die jeweilige in Betracht kommende Ziffer anzugeben ist.

#### Krankenversicherung

kein Beitrag	0
allgemeiner Beitrag	1
erhöhter Beitrag	2
ermäßigter Beitrag	3
Beitrag zur landwirtschaftlichen KV	4
halber Beitrag	5

#### Rentenversicherung

kein Beitrag	0
voller Beitrag zur ArV	1
voller Beitrag zur AnV	2
halber Beitrag zur ArV	3
halber Beitrag zur AnV	4

## Beitrag zur BA

kein Beitrag	0
Beitrag	1
halber Beitrag	2

## 8. "Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)".

Es sind der Name und gegebenenfalls die zuständige Geschäftsstelle der Krankenkasse einzutragen.

## 9. "Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)".

Anstelle der vollständigen Bezeichnung kann auch eine verkürzte verständliche Bezeichnung der Firma und deren Anschrift eingetragen werden.

## 10. Bei einer Anmeldung ist zusätzlich folgendes Feld auszufüllen:

„Beginn der Beschäftigung“.

Es ist das Datum des Beginns der Beschäftigung einzutragen. Tag und Monat sind mit jeweils zwei Ziffern, das Jahr mit seinen letzten beiden Ziffern anzugeben; ist der Tag oder Monat nur mit einer der Ziffern eins bis neun anzugeben, ist vor diese Ziffer eine Null zu setzen.

## 11. Bei einer Abmeldung sind zusätzlich folgende Felder auszufüllen:

„Beschäftigt gegen Entgelt“.

Es ist in die Felder „bis Tag Monat im Jahr“ das Ende der Beschäftigung einzutragen. Tag und Monat sind mit jeweils zwei Ziffern, das Jahr mit seinen letzten beiden Ziffern anzugeben; ist der Tag oder Monat nur mit einer der Ziffern eins bis neun anzugeben, ist vor diese Ziffer eine Null zu setzen.

## § 3

## Besonderheiten

Bei einer Anmeldung auf einem Ersatzvordruck gilt § 2 mit folgenden Besonderheiten:

## 1. „Name, Vorname (Rufname)“.

In der ersten Schreibzeile sind zuerst der Familienname und dann der Vorname (Rufname) einzutragen; sie sind durch ein Komma zu trennen.

## 2. „Geburtsdatum“:

Das Geburtsdatum ist in der ersten Schreibzeile rechts in der Reihenfolge Tag, Monat und Jahr anzugeben. Tag und Monat sind mit jeweils zwei Ziffern, das Jahr mit seinen letzten beiden Ziffern anzugeben; ist der Tag oder Monat nur mit einer der Ziffern eins bis neun anzugeben, ist vor diese Ziffer eine Null zu setzen.

## 3. „Versicherungsnummer“.

Einzutragen ist die von dem Träger der Rentenversicherung für den Beschäftigten vergebene Versicherungsnummer, soweit bekannt.

## 4. „Staatsangehörigkeit“.

Einzutragen ist der vom Statistischen Bundesamt festgelegte Schlüssel.

Wenn keine deutsche Versicherungsnummer angegeben werden kann, sind für die Vergabe der Versicherungsnummer außerdem einzutragen:

## 5. „Staatsangehörigkeit“.

Die Staatsangehörigkeit des Beschäftigten in Worten.

## 6. „Geburtsort“.

Geburtsort des Beschäftigten.

## 7. „Geburtsname“.

Ein Geburtsname ist nur einzutragen, wenn dieser von dem als Ehename geführten Familiennamen abweicht.

## 8. „Geschlecht“.

In das zutreffende Feld ist ein „X“ einzutragen.

## 9. „Art der Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung“.

In das zutreffende Feld ist ein „X“ einzutragen.

Die Angaben zur Person des Beschäftigten sollen amtlichen Unterlagen entnommen werden.

## § 4

## Abmeldung auf Ersatzvordruck

Bei einer Abmeldung auf einem Ersatzvordruck gelten die §§ 2 und 3; kann die Versicherungsnummer nicht angegeben werden, ist die Meldung ohne diese Angabe zu erstatten.

## § 5

## Abgabe der Meldung durch den Arbeitgeber

- (1) Die Vordrucke sollen mit Schreibmaschine ausgefüllt werden. Die einzutragenden Zeichen sollen vollständig und auch auf den Durchschriften gut lesbar sein.
- (2) Die Erstschrift der Meldungen ist von dem Arbeitgeber der zuständigen Krankenkasse zu übersenden. Die erste Durchschrift ist dem Beschäftigten auszuhändigen; die zweite Durchschrift ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

## § 6

## Besonderheiten bei Bundesknappschaft und See-Krankenkasse

Die Bundesknappschaft und die See-Krankenkasse können Abweichungen von der Form der Meldungen und deren Ausfüllung bestimmen. Für Beschäftigte, für die die See-Krankenkasse zuständig ist, sind auch Angaben über Berufsgruppe, Fahrzeuggruppe und Patent entsprechend dem Schlüsselverzeichnis der See-Krankenkasse zu machen; die Frist für die Anmeldung beträgt einen Monat. Die Bundesknappschaft bestimmt die Fristen für die An- und Abmeldungen selbst. Bei Meldungen bei der Bundesknappschaft ist als Betriebsnummer die im grundsätzlichen Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Arbeit von der Bundesknappschaft vergebene Arbeitgebernummer einzutragen. Bei Meldungen bei der See-Krankenkasse ist als Betriebsnummer die im grundsätzlichen Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Arbeit von der See-Berufsgenossenschaft vergebene Arbeitgebernummer einzutragen.

## § 7

## Bestandsmeldung

Der Arbeitgeber hat jeden Beschäftigten, für den Beiträge oder Beitragsanteile zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung oder nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu entrichten sind, bei der zuständigen Krankenkasse innerhalb eines Monats ab Übernahme des Beitragseinzugs durch die Krankenkasse anzumelden (Bestandsmeldung). § 1 Satz 4 bis 6 gilt. Die Bestandsmeldungen kann der Arbeitgeber auch in Form einer Liste erstatten. Die Liste hat für den Beschäftigten folgende Angaben zu enthalten:

1. die Versicherungsnummer,
2. den Vor- und Familiennamen,
3. das Geburtsdatum,
4. die Anschrift,
5. den Beginn der Beschäftigung,
6. die Beitragsgruppen.

Sollte die Versicherungsnummer nicht bekannt sein, sind zusätzlich die Daten für die Vergabe der Versicherungsnummer aufzunehmen. § 3 Nr. 5 bis 9 gilt. Die Krankenkasse kann für die Angaben auf der Liste eine Form bestimmen.

## § 8

## Kontrollmeldung durch Entleiher

(1) Leiharbeitnehmer sind innerhalb von zwei Wochen von dem Entleiher der Krankenkasse, die für den Gesamtsozialversicherungsbeitragseinzug zuständig ist, zu melden. Sind für den Leiharbeitnehmer keine Beiträge oder Beitragsanteile zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung oder nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu entrichten, ist die Meldung an die Krankenkasse zu erstatten, die bei Versicherungspflicht in der Krankenversicherung zuständig wäre, wenn er zu dem Entleiher in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stünde. Die Krankenkasse hat eine Durchschrift der Meldung an das für den Betriebssitz des Verleihers örtlich zuständige Arbeitsamt zu senden. Die erforderlichen Vordrucke hat der Entleiher bei der Krankenkasse anzufordern. Die Bundesanstalt für Arbeit stellt den Krankenkassen die Vordrucke für die Meldung von Leiharbeitnehmern zur Verfügung.

## § 9

## Aufgaben der Träger der Krankenversicherung

- (1) Die Krankenkassen haben an Hand der Meldungen eine Mitgliederbestandsdatei zu führen und zu prüfen, ob die erforderlichen Angaben vollständig und richtig gemacht worden sind.
- (2) Bei allen Anmeldungen ohne Versicherungsnummer ist festzustellen, ob die Versicherungsnummer in der Mitgliederbestandsdatei ermittelt werden kann. Kann die Versicherungsnummer nicht ermittelt werden, sind die Daten zur Vergabe einer Versicherungsnummer unverzüglich an die Datenstelle in Würzburg oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu übermitteln. Diese veranlaßt die Vergabe einer Versicherungsnummer oder die Ausstellung eines SVN-Heftes. Die Versicherungsnummer ist der Krankenkasse mitzuteilen.

(3) Die Krankenkassen haben alle eingehenden Meldungen an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Für die Aufbereitung, Sicherung und Weiterleitung der Daten gelten die entsprechenden Vorschriften der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung und der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung sinngemäß.

#### § 10

##### Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Geltungsdauer der §§ 1 bis 9 zu befristen.

#### § 11

##### Übergangsregelung

Bis zum 31. Dezember 1990 kann in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach den beim Wirksamwerden des Beitritts geltenden Regeln verfahren werden.

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582),

mit folgenden Maßgaben:

a) Artikel I §§ 4 und 5 gilt auch entsprechend im Verhältnis der in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Länder sowie des Teils des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, zu den übrigen Ländern, solange unterschiedliche Bezugsgrößen in der Sozialversicherung bestehen.

b) Artikel I § 17 Abs. 1 Nr. 3 ist von dem Wirksamwerden des Beitritts an anzuwenden; der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für das Kalenderjahr 1991 den Wert der Sachbezüge in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach dem dortigen tatsächlichen Verkehrswert zu bestimmen.

c) Die Bezugsgröße (Artikel I § 18) beträgt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet 1400 DM monatlich. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates diesen Betrag unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsentgelte in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet fortzuschreiben. Bei der Bestimmung der Bezugsgröße in den übrigen Ländern werden die Versicherten in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nicht berücksichtigt. Die Sätze 1 bis 3 sind mit dem Wirksamwerden des Beitritts anzuwenden.

d) Artikel I §§ 18 a bis 18 e ist ab 1. Januar 1992 anzuwenden

e) Artikel I §§ 28 a bis 28 r gilt ab der Übernahme des Beitragseinzugs durch die Krankenkassen. Bis zur Übernahme des Beitragseinzugs durch die Krankenkassen bleiben die Finanzämter weiterhin für den Beitragsentzug und die Weiterleitung zuständig. Sie haben die Rechte und Pflichten der Einzugsstellen. Der Einzug umfaßt den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zuzüglich des Beitrags zur Unfallversicherung. Die Krankenkassen haben auch die Beiträge zur Unfallversicherung, einschließlich der Beiträge der Selbständigen, monatlich bis zum Einzug des Beitrags durch die Unfallversicherungsträger einzuziehen und an die Überleitungsanstalt weiterzuleiten.

Auf Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe e und Nr. 9 wird verwiesen.

f) Artikel I § 28 k Abs. 2 findet erst Anwendung, wenn er durch Rechtsverordnung in Kraft gesetzt wird. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen.

g) Bei neu errichteten Versicherungsträgern wird die Wahl zur Vertreterversammlung für die laufende Amtsperiode ohne Wahlhandlung durchgeführt. Werden aus einer Gruppe mehrere gültige Vorschlagslisten eingereicht und in ihnen insgesamt mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, beruft die Aufsichtsbehörde die Mitglieder der Vertreterversammlung nach Anhörung der Listenvertreter. Die Aufsichtsbehörde hat die Sitze anteilmäßig, jedoch unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen. Artikel I §§ 48 a bis 48 c findet keine Anwendung.

h) Bei Versicherungsträgern, deren Zuständigkeit auf das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet erstreckt wird, werden die Selbstverwaltungsorgane für die laufende Amtsperiode durch die Hinzuwahl weiterer Organmitglieder entsprechend der Zunahme der Zahl der zur Gruppe der Versicherten gehörenden Personen, jedoch höchstens um die Anzahl der bereits vorhandenen Organmitglieder, ergänzt; Artikel I § 43 Abs. 1 findet keine Anwendung. Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Anzahl der weiteren Organmitglieder nach Anhörung des Versicherungsträgers. Für die Wahl der weiteren Mitglieder der Vertreterversammlung gelten § 128 der Wahlordnung für die Sozialversicherung und Buchstabe g) entsprechend. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden nach Ergänzung der Vertreterversammlung von den hinzugewählten Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt. Das Ergänzungsverfahren für die Vertreterversammlung ist bis zum 31. März 1991 abzuschließen.

- j) Bei den achten allgemeinen Sozialversicherungswahlen brauchen die Voraussetzungen des Artikel I § 48 a Abs. 4 Satz 1 bei Arbeitnehmervereinigungen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet erst am 31. Juli 1991 vorzuliegen; in Artikel I § 48 b Abs. 1 tritt in diesen Fällen anstelle des 28. Februar der 31. August.
  - k) Artikel I §§ 87 bis 90 und § 94 tritt mit dem Wirksamwerden des Beitritts in Kraft.
  - l) Artikel I § 107 Abs. 1 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Zeit bis zum 31. Dezember 1991 die Bundesanstalt für Arbeit nur die Erfüllung der Pflichten nach § 99 prüft.
  - m) Artikel I §§ 102 bis 105, § 108, § 110 tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.
  - n) Artikel II § 18b tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.
  - o) Soweit in den vorgenannten Buchstaben nichts anderes bestimmt ist, treten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – am 1. Januar 1991 in Kraft.  
Soweit Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – nicht vor dem 1. Januar 1991 in Kraft treten, kann bis zum 31. Dezember 1990 nach den am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet geltenden Regeln verfahren werden.
2. Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 809),  
mit folgenden Maßgaben:
- a) Die Verordnung ist von der Überleitungsanstalt nur anzuwenden, soweit es die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung bestimmt.
  - b) Für neu errichtete Versicherungsträger in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet können die Aufsichtsbehörden für eine bestimmte Zeit Befreiungen von der Anwendung der Verordnung anordnen.
  - c) Die Aufsichtsbehörden haben bei der Anwendung von Buchstaben a) und b) auf einheitliche und vergleichbare Statistikergebnisse zu achten.
  - d) Diese Maßgaben gelten auch für allgemeine Verwaltungsvorschriften, die sich auf das Rechnungswesen und die Statistik in der Sozialversicherung beziehen.
3. Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3147),  
mit folgender Maßgabe:  
Die in Nummer 2 genannte Maßgabe gilt entsprechend.
4. Beitragsüberwachungsverordnung vom 22. Mai 1989 (BGBl. I S. 992),  
mit folgenden Maßgaben:
- a) Die Verordnung gilt ab der Übernahme des Beitragseinzugs durch die Krankenkassen.
  - b) Soweit der Arbeitgeber die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten nicht erfüllen kann, kann ihm von der Einzugsstelle eine Frist bis spätestens zum 1. Januar 1992 eingeräumt werden.
5. Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2606),  
mit folgenden Maßgaben:
- a) Das Künstlersozialversicherungsgesetz tritt, soweit in Buchstabe b) nichts Abweichendes bestimmt ist, am 1. Januar 1992 in Kraft.  
Auf Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 2 Buchstaben b und c, Nr. 4 und 5 wird verwiesen.
  - b) Die §§ 23 bis 26, 27 Abs. 1, §§ 28 bis 33, 35, 36 a, 37, 38 bis 43, 46 und 47 treten am 1. Januar 1991 in Kraft. Die für das Jahr 1991 zu zahlende Künstlersozialabgabe wird in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gesondert nach den Vorhundertätzen erhoben, die durch Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 5 für die übrigen Länder bestimmt worden sind. Sie wird für die Beitragserstattung durch den in Artikel 35 Abs. 6 des Vertrages genannten Kulturfonds verwendet.
  - c) Der in Artikel 35 Abs. 6 des Vertrages genannte Kulturfonds erstattet im Rahmen der ihm für diesen Zweck zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel sowie der Einnahmen aus der Künstlersozialabgabe nach Buchstabe b) selbständigen Künstlern und Publizisten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet haben und deren Jahresarbeitseinkommen 24000 Deutsche Mark nicht übersteigt, auf Antrag die von ihnen für das Jahr 1991 gezahlten Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung bis zur Hälfte.
  - d) Soweit das Künstlersozialversicherungsgesetz am 1. Januar 1992 in Kraft tritt, kann die Künstlersozialkasse bereits im Jahre 1991 die Maßnahmen treffen, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlich sind.
6. Verordnung über die Satzung der Künstlersozialkasse vom 13. August 1982 (BGBl. I S. 1149),  
mit folgender Maßgabe:  
Die Verordnung ist ab dem 1. Januar 1991 anzuwenden.

7. Verordnung zur Durchführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 23. Mai 1984 (BGBl. I S. 709), mit folgender Maßgabe:  
Die Verordnung ist ab dem 1. Januar 1991 anzuwenden.
8. Beitragszahlungsverordnung vom 22. Mai 1989 (BGBl. I S. 990), mit folgender Maßgabe:  
Die in Nummer 4 Buchstabe a) genannte Maßgabe gilt entsprechend.
9. Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2177), mit folgender Maßgabe:  
Die Verordnung ist ab dem 1. Januar 1991 anzuwenden.
10. Zweite Datenübermittlungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 616), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2110), mit folgender Maßgabe:  
Diese Verordnung ist ab dem 1. Januar 1992 anzuwenden.
11. Zweite Datenerfassungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2117), mit folgender Maßgabe:  
Es gilt die in Nummer 10 genannte Maßgabe.

## Sachgebiet G: Krankenversicherung – Gesundheitliche Versorgung

### Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt geändert oder ergänzt:

1. Sozialgesetzbuch (Fünftes Buch) – Gesetzliche Krankenversicherung – Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 8 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), wird wie folgt ergänzt:

Nach § 307 wird angefügt:

#### „Zwölftes Kapitel

#### Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

#### § 308

##### Inkrafttreten; Geltungsbereich

(1) Dieses Buch tritt nach Maßgabe der Vorschriften dieses Kapitels in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Januar 1991 in Kraft, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, kann in der Krankenversicherung in der Zeit bis zum 31. Dezember 1990 nach den beim Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltenden Regeln verfahren werden.

(2) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für Versicherte, die einer Krankenkasse mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet angehören oder angehören würden, wenn sie nicht bei einer anderen sich über den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckenden Krankenkasse versichert wären, auch dann, wenn für sie Leistungen in dem Gebiet erbracht werden, in dem dieses Gesetzbuch schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat.

(3) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin nur insoweit, als sie ihre Zuständigkeit mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet erstreckt. Sie gilt insoweit als Kasse mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

#### § 309

##### Versicherter Personenkreis

(1) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist aus der für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze zu errechnen.

(2) Wer bis zum 31. Dezember 1990 in der gesetzlichen Krankenversicherung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet pflichtversichert war und mit Ablauf des 31. Dezember 1990 aus der Versicherungspflicht ausscheidet, bleibt versichert, ohne daß es eines Antrags auf freiwillige Versicherung bedarf. Die Versicherung wird als freiwillige Versicherung bis zum Wirksamwerden einer Austrittserklärung weitergeführt.



## § 310

## Leistungen

- (1) Bei Inanspruchnahme von Leistungen nach § 23 Abs. 4, §§ 24, 40 Abs. 2, § 41 bis zum 30. Juni 1991 sind keine Zuzahlungen zu leisten. In der Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1992 beträgt die Zuzahlung fünf Deutsche Mark je Kalendertag.
- (2) Soweit eine Behandlung nach § 29 bis zum 30. Juni 1991 durchgeführt wird, erstattet die Krankenkasse die vollen Kosten. Für eine Behandlung, die zwischen dem 1. Juli 1991 und dem 30. Juni 1992 durchgeführt wird, erstattet die Krankenkasse 90 vom Hundert, unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Satz 2 für das zweite und jedes weitere Kind 95 vom Hundert der Kosten.
- (3) Die Krankenkasse erstattet dem Versicherten 80 vom Hundert der Kosten der Versorgung mit Zahnersatz nach § 30, wenn die Behandlung in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1992 beginnt. § 30 Abs. 5 ist erst auf die Behandlungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1992 beginnen; die erforderlichen Untersuchungen für den Zeitraum der Jahre 1989 bis 1991 gelten als in Anspruch genommen. Solange die Verbände der Krankenkassen und die kassenzahnärztlichen Vereinigungen Verfahrensregelungen noch nicht vereinbart haben, wird die Forderung des Zahnarztes gegen den Versicherten erst fällig, wenn der Versicherte den Zuschuß nach Satz 1 von der Krankenkasse erhalten hat.
- (4) Bei Inanspruchnahme von Leistungen nach § 31 ist bis zum 30. Juni 1991 keine Zuzahlung zu leisten. Bei Inanspruchnahme dieser Leistungen zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 1991 beträgt die Zuzahlung 1,50 Deutsche Mark je Mittel.
- (5) Bei Inanspruchnahme von Leistungen nach § 32 ist bis zum 30. Juni 1991 keine Zuzahlung zu leisten. Bei Inanspruchnahme dieser Leistungen zwischen dem 1. Juli 1991 und dem 30. Juni 1992 beträgt die Zuzahlung fünf vom Hundert der Kosten.
- (6) Zu den Kosten von orthopädischen Schuhen ist bis zum 30. Juni 1991 kein Eigenanteil zu zahlen. In der Zeit zwischen dem 1. Juli 1991 und dem 30. Juni 1992 beträgt der Eigenanteil 50 vom Hundert des Eigenanteils, der jeweils für diese Jahre von den Krankenkassen in dem Gebiet, in dem dieses Gesetzbuch Fünftes Buch schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, festgesetzt worden ist.
- (7) § 36 Abs. 2 gilt bis zum 31. Dezember 1993 mit der Maßgabe, daß die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen für die nach § 36 Abs. 1 bestimmten Hilfsmittel statt der Festsetzung von Festbeträgen Vertragspreise vereinbaren können; die Vertragspreise sind Höchstpreise.
- (8) Bei Inanspruchnahme von Krankenhausbehandlung nach § 39 ist bis zum 30. Juni 1991 keine und für die Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 1991 für längstens vierzehn Tage eine Zuzahlung von 2,50 Deutsche Mark je Kalendertag zu leisten. Vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1992 beträgt die Zuzahlung fünf Deutsche Mark je Kalendertag für längstens vierzehn Tage.
- (9) Das Sterbegeld nach § 59 beträgt beim Tod eines Mitglieds 70 vom Hundert der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltenden Bezugsgröße, höchstens jedoch 2100 Deutsche Mark, beim Tod eines nach § 10 Versicherten die Hälfte des Sterbegeldes für das Mitglied. Für Versicherte der knappschaftlichen Krankenversicherung erhöht sich der Vomhundertsatz um die Hälfte. Das Sterbegeld darf jedoch die nach § 59 geltenden Höchstbeträge nicht übersteigen.
- (10) Fahrkosten nach § 60, die bis zum 30. Juni 1991 entstanden sind, übernimmt die Krankenkasse in vollem Umfang. Zwischen dem 1. Juli 1991 und dem 30. Juni 1992 entstandene Fahrkosten übernimmt die Krankenkasse in den in § 60 Abs. 2 Satz 1 genannten Fällen in Höhe des zehn Deutsche Mark je Fahrt übersteigenden Betrages.
- (11) Bei der Anwendung der §§ 61 und 62 sind die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltende monatliche Bezugsgröße und Jahresarbeitsentgeltgrenze zugrunde zu legen.

## § 311

## Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern

- (1) § 71 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
- a) Bei der Anwendung des Grundsatzes der Beitragssatzstabilität ist zu berücksichtigen, daß für die Finanzierung der Ausgaben, die auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet entfallen, nur die Einnahmen aus der Durchführung der Versicherung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet verwendet werden dürfen.
- b) Bis zu einer Regelung durch den gesamtdeutschen Gesetzgeber gilt:
- aa) Der Herstellerabgabepreis im Sinne der Arzneimittel-Preisverordnung vom 14. November 1980 (BGBl. I S. 2147) wird für apothekenpflichtige Arzneimittel, die an Verbraucher in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgegeben werden, im Jahre 1991 um einen Abschlag von 55 vom Hundert verringert. Die Abgabe der in Satz 1 genannten Arzneimittel an Abnehmer außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes ist unzulässig.
- bb) Der pharmazeutische Unternehmer und der pharmazeutische Großhandel können von ihren Abnehmern Nachweise über die Verwendung der in Doppelbuchstabe aa) genannten Arzneimittel verlangen. Das Nähere regeln die Beteiligten oder ihre Verbände.

- cc) Die Höhe des Abschlags ist zum 1. Januar 1992 und zum 1. Januar 1993 durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung entsprechend dem Verhältnis der beitragspflichtigen Einnahmen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und in dem Gebiet, in dem das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch schon vor dem Beitritt gegolten hat, zu verringern.
- dd) Buchstabe b) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft. Doppelbuchstabe aa) gilt vom 1. Juli 1991 an nicht für Arzneimittel, die nach der Verordnung über unwirtschaftliche Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21. Februar 1990 (BGBl. I S. 301) nicht zu Lasten der Krankenkassen verordnet werden dürfen.
- c) Die Vergütung für Leistungen, die in dem Gebiet, in dem das Gesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, erbracht werden, richtet sich bis zu dem Zeitpunkt, in dem sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet an die wirtschaftlichen Verhältnisse im Gebiet, in dem das Gesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, angeglichen haben, nach den Vergütungsregelungen, die für vergleichbare in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erbrachte Leistungen gelten. Der Leistungserbringer ist nicht verpflichtet, den Versicherten zu behandeln; er kann von dem Versicherten den Differenzbetrag zu der Vergütung, die er von einem Versicherten aus dem Gebiet, in dem das Gesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, erhalten hätte, verlangen. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn
1. die Behandlung einer akuten Erkrankung unaufschiebbar ist;
  2. die Behandlung einer Krankheit in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht möglich ist.
- (2) Zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung werden bei Anwendung des § 72 die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestehenden ärztlich geleiteten kommunalen, staatlichen und freigemeinnützigen Gesundheitseinrichtungen einschließlich der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens (Polikliniken, Ambulatorien u.a.) kraft Gesetzes bis zum 31. Dezember 1995 zur ambulanten Versorgung zugelassen. Der Zulassungsausschuß kann die Zulassung nach Satz 1 widerrufen, wenn eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche ambulante Versorgung durch die Einrichtung nicht möglich ist. Der Zulassungsausschuß entscheidet über eine Verlängerung der Zulassung nach Satz 1 im Benehmen mit der Landesbehörde, insbesondere unter Berücksichtigung des Anteils der in freier Praxis niedergelassenen Ärzte.
- (3) Soweit dies zur Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung erforderlich ist, können die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung gemeinsam bis zum 31. Dezember 1995 eine Treuhandgesellschaft zur Übernahme der Trägerschaft von Einrichtungen nach Absatz 2 gründen, um deren Fortbestand zu ermöglichen. Das Nähere wird zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung geregelt.
- (4) Bei Anwendung des § 77 gilt bis zum 31. Dezember 1995:
- a) Ordentliche Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung in dem beigetretenen Gebiet sind
    1. die Kassenärzte,
    2. die Fach- oder Gebietsärzte, die in den Einrichtungen nach Absatz 2 beschäftigt sind.
  - b) Außerordentliche Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung können ermächtigte Ärzte und Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt werden. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
  - c) In den Organen der Kassenärztlichen Vereinigung sind die Kassenärzte und die Ärzte, die in den Einrichtungen nach Absatz 2 beschäftigt sind, je zur Hälfte vertreten. Die in Buchstabe a) Nr. 2 genannten Ärzte setzen sich zu 60 vom Hundert aus den ärztlichen Leitern dieser Einrichtungen zusammen. Die Leiter werden aus der Mitte der in der Einrichtung tätigen Fach- und Gebietsärzte jeweils für die Dauer von zwei Jahren in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl wird vom Träger der Einrichtung bestätigt.
  - d) Bis Kassenärztliche Vereinigungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts handlungsfähig sind, nehmen die nach demokratischen Regeln entstandenen, privatrechtlich organisierten, vorläufigen Kassenärztlichen Vereinigungen im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder die Aufgaben von Kassenärztlichen Vereinigungen längstens bis zum 30. Juni 1991 wahr. Die Zuständigkeit der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (West) erstreckt sich auf den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt.
- (5) § 83 gilt mit der Maßgabe, daß die Verbände der Krankenkassen mit den ermächtigten Einrichtungen oder ihren Verbänden im Einvernehmen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen besondere Verträge schließen können.
- (6) Bei Anwendung des § 85 gilt:
- Die Gesamtvergütung an die Kassenärzte und die Einrichtungen nach Absatz 2 kann pauschaliert verteilt werden.
- (7) Bei Anwendung des § 95 gilt das Erfordernis des Absatzes 2 Satz 3 dieser Vorschrift nicht
- a) für Ärzte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Facharztanerkennung besitzen,
  - b) für Zahnärzte, die bereits zwei Jahre in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zahnärztlich tätig sind.
- (8) Bei Anwendung des § 96 gilt:
- Die Zulassungsausschüsse in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestehen bis zum 31. Dezember 1995 aus drei Vertretern der Krankenkassen und drei Vertretern der Ärzte. Die Vertreter der Ärzte sind

ein Kassenarzt, ein Arzt, der in einer Einrichtung nach Absatz 2 beschäftigt ist, sowie ein außerordentliches Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung.

(9) § 98 Abs. 2 Nr. 12 findet bis zum 31. Dezember 1995 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Vorschrift nicht für die Zulassung von Ärzten der Jahrgänge 1941 und früher gilt, wenn diese am 1. Januar 1990 ihren ständigen Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten.

(10) Bei der Anwendung des § 105 gilt zusätzlich:

Die Niederlassung in freier Praxis ist mit dem Ziel zu fördern, daß der freiberuflich tätige Arzt maßgeblicher Träger der ambulanten Versorgung wird. Der Anteil der in Absatz 2 genannten Einrichtungen ist entsprechend zu verringern. Diesem Ziel dient auch die Umwandlung der genannten Einrichtungen in Gemeinschaftseinrichtungen der ambulanten ärztlichen Versorgung (Gemeinschaftspraxen, Praxisgemeinschaften u.a.).

(11) Die §§ 124 und 126 gelten mit der Maßgabe, daß bis zum 31. Dezember 1993 die in Absatz 2 genannten Einrichtungen, die Heil- und Hilfsmittel erbringen, zugelassen sind, soweit sie wirtschaftlich leistungsfähig sind. Nach dem 31. Dezember 1993 richtet sich die Zulassung dieser Einrichtungen nach den §§ 124 und 126, soweit eine wirtschaftliche Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln durch private Leistungserbringer nicht sichergestellt werden kann.

## § 312

### Organisation der Krankenkassen

(1) Die See-Krankenkasse (§ 165), die Bundesknappschaft (§ 167) sowie die Ersatzkassen (§ 168), deren örtliche Zuständigkeit das gesamte Gebiet umfaßt, in dem dieses Buch schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, erstrecken vom 1. Januar 1991 an ihre Zuständigkeit auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet.

(2) Bei Anwendung des § 143 gilt:

a) Für die am 14. Oktober 1990 bestehenden Bezirke des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes wird zum 1. Januar 1991 je eine Ortskrankenkasse errichtet. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Ortskrankenkassen abweichend von den Bezirksgrenzen bestimmen. Die Zuständigkeit der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin (West) erstreckt sich vom 1. Januar 1991 an auf den Teil des Landes Berlin, in dem dieses Buch bisher nicht galt.

b) Die Aufsichtsbehörde erläßt eine vorläufige Satzung und stellt im Namen und für Rechnung der Krankenkasse den Geschäftsführer ein. Die Einstellung erfolgt zunächst befristet bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Durchführung der ersten Sozialversicherungswahlen.

c) Mit Errichtung der Ortskrankenkassen gehen die die Krankenkassen betreffenden Aufgaben der Sozialversicherung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet auf die Ortskrankenkassen über, soweit nicht andere Krankenkassen zuständig sind. Hat der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung vor dem 1. Januar 1991 einem Versicherten eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung bewilligt, die erst nach diesem Zeitpunkt erbracht wird, hat die zuständige Krankenkasse die Kosten von dem Zeitpunkt an zu tragen, von dem an der Versicherte bei ihr versichert ist.

(3) Bei Errichtungen und Anschlußerrichtungen von Betriebskrankenkassen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelten § 147 Abs. 1 Nr. 3 und § 148 Abs. 1 Satz 3 nicht, wenn die nach § 148 Abs. 2 erforderliche Abstimmung bis zum 31. Dezember 1991 bei der Aufsichtsbehörde beantragt worden ist. Die Aufsichtsbehörde hat den Termin für die Abstimmung innerhalb eines halben Jahres nach der Antragstellung festzusetzen.

(4) Die in § 147 Abs. 2 vorgesehene Kostentragungspflicht des Arbeitgebers gilt nicht, solange der in § 241 Satz 2 festgelegte einheitliche Beitragssatz für die Mitglieder gilt, die einer Krankenkasse mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet angehören oder angehören würden, wenn sie nicht bei einer anderen sich über den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckenden Krankenkasse versichert wären.

(5) § 157 Abs. 2 Nr. 3 und § 158 Abs. 1 Satz 3 gelten nicht bei Errichtungen und Ausdehnungen von Innungskrankenkassen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, wenn die nach § 158 Abs. 2 erforderliche Abstimmung bis zum 31. Dezember 1991 bei der Aufsichtsbehörde beantragt worden ist. Die Aufsichtsbehörde hat den Termin für die Abstimmung innerhalb eines halben Jahres nach der Antragstellung festzusetzen.

(6) Die Zuständigkeit der Bundesknappschaft sowie der See-Krankenkasse nach § 182 Abs. 1 ist auch für Rentner und Rentenantragsteller gegeben, die zuletzt bei der Bundesknappschaft oder der See-Krankenkasse versichert gewesen wären, wenn deren Zuständigkeit sich bereits vor dem 1. Januar 1991 auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet erstreckt hätte.

(7) Für versicherungspflichtig Beschäftigte, die am 1. Januar 1991 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, gilt § 183 Abs. 5 Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Mitgliedschaft bei der gewählten Krankenkasse mit dem 1. Januar 1991 beginnt, wenn bis zum 15. Januar 1991 das Wahlrecht ausgeübt und dies dem Arbeitgeber mitgeteilt wird.

(8) Bei Anwendung des § 202 haben die Zahlstellen der Versorgungsbezüge bis zum 30. Juni 1991 die Empfänger von Versorgungsbezügen zu ermitteln und den zuständigen Krankenkassen die Empfänger sowie die Höhe der Versorgungsbezüge mitzuteilen.

## § 313

## Finanzierung

- (1) Bis zur Angleichung der wirtschaftlichen Verhältnisse in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet an das Niveau im übrigen Bundesgebiet haben Krankenkassen, die ihre Zuständigkeit auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet erstrecken, in Ergänzung der in § 220 vorgesehenen Regelungen in ihrem Haushalt die Einnahmen und Ausgaben für die Durchführung der Versicherung in diesem Gebiet getrennt auszuweisen. Dies gilt auch für den Rechnungsabschluß sowie für Geschäftsübersichten und Statistiken. Die Krankenkassen dürfen für die Finanzierung der Ausgaben, die auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet entfallen, nur die Einnahmen aus der Durchführung der Versicherung in diesem Gebiet verwenden; entsprechend ist ein besonderer Beitragssatz festzulegen. Der Beitragssatz beträgt bis zum 31. Dezember 1991 12,8 vom Hundert. Dieser Beitragssatz gilt auch für Krankenkassen mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.
- (2) Bei der Anwendung der beitragsrechtlichen Regelungen der § 223 Abs. 3, § 226 Abs. 2, § 232 Abs. 1, § 235 Abs. 3, § 240 Abs. 4 gelten die für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet festgesetzte Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze. Bei Anwendung des § 234 Abs. 1 gilt Satz 1 ab 1. Januar 1992.
- (3) Abweichend von § 236 Abs. 1 gilt als beitragspflichtige Einnahme ein Dreißigstel des Betrages, der als monatlicher Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz festgesetzt ist.
- (4) Bei Anwendung des § 241 gilt bis zum 31. Dezember 1991 einheitlich ein allgemeiner Beitragssatz von 12,8 vom Hundert.
- (5) Bei Anwendung des § 248 Abs. 2 werden Zeiten der Versicherung in der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik Zeiten einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt.
- (6) Bei Anwendung des § 249 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages von 610 Deutsche Mark ein Betrag, der in demselben Verhältnis zu einem Siebtel der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltenden monatlichen Bezugsgröße steht, wie 610 Deutsche Mark zu einem Siebtel der in den übrigen Ländern geltenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, aufgerundet auf volle zehn Deutsche Mark. Diese Regelung tritt mit dem Wirksamwerden des Beitritts in Kraft.
- (7) Abweichend von § 250 Abs. 1 Nr. 1 und § 255 werden die Krankenversicherungsbeiträge für pflichtversicherte Rentner im Kalenderjahr 1991 von den Trägern der Rentenversicherung pauschal an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Krankenkassen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen abgeführt. Der Pauschalbeitrag beträgt 12,8 vom Hundert des Gesamtbetrages der Renten.
- (8) Die §§ 247, 250 Abs. 1 Nr. 2 und § 256 treten zum 1. Januar 1992 in Kraft.
- (9) Die §§ 260 bis 263 sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
- a) Die Krankenkassen können im Jahre 1991 Betriebsmitteldarlehen aufnehmen, wenn die Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben im Rahmen der Durchführung der Versicherung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu decken. Das Betriebsmitteldarlehen kann bis zur Höhe von sechs Monatsausgaben aufgenommen werden. Die Aufnahme höherer Darlehen bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
  - b) Die §§ 261 und 262 finden für Krankenkassen mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis zum 31. Dezember 1994 keine Anwendung. Krankenkassen, deren Zuständigkeit sich auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet erstreckt, haben bei der Bildung der Rücklagen nach den §§ 261 und 262 die Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Versicherung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet außer Betracht zu lassen.
- (10) Die §§ 265 bis 273 sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
- a) Der Finanzausgleich für aufwendige Leistungsfälle nach § 265 und die Finanzausgleiche bei überdurchschnittlichen Bedarfssätzen nach §§ 266 und 267 sind für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet getrennt durchzuführen. Bei der Anwendung der §§ 265 bis 267 dürfen nur Aufwendungen für Versicherte berücksichtigt werden, die einer Krankenkasse mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet angehören oder angehören würden, wenn sie nicht bei einer anderen sich über den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckenden Krankenkasse versichert wären.
  - b) Der Finanzausgleich in der Krankenversicherung der Rentner nach den §§ 268 bis 273 wird getrennt für die versicherungspflichtigen Rentner durchgeführt, die einer Krankenkasse mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet angehören oder angehören würden, wenn sie nicht bei einer anderen sich über den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckenden Krankenkasse versichert wären.

## § 314

## Bußgeldvorschriften

§ 306 Satz 1 Nr. 5 ist bis zum Inkrafttreten der §§ 28 a bis 28 r des Vierten Buches in folgender Fassung anzuwenden:  
 „5. Verstöße gegen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen.“ "

2. Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477),

a) Der 4. Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

#### „4. Abschnitt

### Überleitungsvorschriften aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

#### § 21

##### Überleitung

(1) Dieses Gesetz ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Vorschriften ab 1. Januar 1991 anzuwenden. Das gleiche gilt für die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 5 und 6 des Einigungsvertrages nichts anderes bestimmt ist. Bis zum 31. Dezember 1990 gilt das bis zum Wirksamwerden des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik geltende Krankenhausfinanzierungsrecht weiter.

(2) Die §§ 9 und 17 Abs. 5 Satz 1 treten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Januar 1994 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 1993 gelten in dem genannten Gebiet die §§ 22 bis 26.

#### § 22

##### Einzelförderung

(1) Die Länder bewilligen auf Antrag des Krankenhausträgers Fördermittel

1. für die Errichtung (Neubau, Sanierung, Erweiterungsbau, Umbau) von Krankenhäusern einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern,
2. für Anlaufkosten, für Umstellungskosten bei innerbetrieblichen Änderungen sowie für Erwerb, Erschließung, Miete und Pacht von Grundstücken, soweit ohne die Förderung die Aufnahme oder Förderung des Krankenhausbetriebs gefährdet wäre,
3. für Lasten aus Darlehen, die vor der Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan für förderungsfähige Investitionen aufgenommen worden sind,
4. als Ausgleich für die Abnutzung von Anlagegütern, soweit sie mit Eigenmitteln des Krankenhausträgers beschafft worden sind und bei Beginn der Förderung nach diesem Gesetz vorhanden waren,
5. zur Erleichterung der Schließung von Krankenhäusern,
6. zur Umstellung von Krankenhäusern oder Krankenhausabteilungen auf andere Aufgaben, insbesondere zu ihrer Umstellung in Pflegeeinrichtungen oder selbständige, organisatorisch und wirtschaftlich vom Krankenhaus getrennte Pflegeabteilungen.

Die Förderung kann mit Zustimmung des Krankenhausträgers ganz oder teilweise durch Festbetrag erfolgen; dieser kann auch auf Grund pauschaler Kostenwerte festgelegt werden.

(2) Die Fördermittel sind so zu bemessen, daß sie die förderungsfähigen und unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze notwendigen Investitionskosten einschließlich des investiven Nachholbedarfs decken.

#### § 23

##### Pauschale Förderung

(1) Durch feste jährliche Beträge (Jahrespauschalen) werden auf Antrag des Krankenhausträgers von den Ländern gefördert

1. die Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagegüter des Krankenhauses,
2. die Wiederbeschaffung, Ergänzung, Nutzung und Mitbenutzung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren,
3. kleine Baumaßnahmen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Vorhaben 100000 DM ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen.

Der Krankenhausträger kann mit der Jahrespauschale im Rahmen der Zweckbindung der Fördermittel nach Satz 1 frei wirtschaften. Soweit er damit die Anschaffung, Nutzung oder Mitbenutzung medizinisch-technischer Großgeräte finanzieren will, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung der zuständigen Landesbehörden; § 10 bleibt unberührt.

(2) Die Fördermittel nach Absatz 1 betragen jährlich für jedes nach § 8 Abs. 1 als förderungsfähig und bedarfsnotwendig anerkannte Krankenhausbett (Planbett) bei Krankenhäusern

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. der Grundversorgung (Orts- und Stadtkrankenhäuser)   | 8000 DM,  |
| 2. der Regelversorgung (Kreiskrankenhäuser und Kreiskrankenhäuser mit erweiterter Aufgabenstellung) | 10000 DM, |
| 3. der Schwerpunktversorgung (Bezirkskrankenhäuser)   | 15000 DM, |
| 4. der Zentralversorgung (Fachkrankenhäuser)  | 15000 DM. |



Abweichend von Satz 1 kann ein anderer Betrag festgesetzt werden, soweit dies wegen des Bau- oder Ausstattungszustandes oder zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses unter Berücksichtigung seiner im Krankenhausplan bestimmten Aufgaben notwendig oder ausreichend ist; § 22 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Pauschalbeträge sind in regelmäßigen Abständen an die Entwicklung anzupassen.

(3) Freigemeinnützige und private Krankenhäuser sind von der zuständigen Landesbehörde auf Antrag ihrer Träger für Zwecke dieser Vorschrift entsprechend ihrer Aufgabenstellung einer Krankenhausgruppe nach Absatz 2 Satz 1 zuzuordnen.

#### § 24

##### Vorläufige Krankenhaushförderliste

(1) Soweit und solange nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Land ein Krankenhausplan oder ein Investitionsprogramm nach § 6 noch nicht aufgestellt ist, tritt an deren Stelle für die Anwendung des § 8 die Feststellung der zuständigen Landesbehörde, daß die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 22 und 23 vorliegen (vorläufige Krankenhaushförderliste).

(2) In die vorläufige Krankenhaushförderliste sind auf Antrag ihrer Träger alle öffentlichen, freigemeinnützigen, privaten und sonstigen Krankenhäuser aufzunehmen, die am 30. Juni 1990 in Betrieb waren, soweit sie für eine ausreichende stationäre Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind.

(3) Mit den Landesverbänden der Krankenkassen, den Verbänden der Ersatzkassen, dem Landesausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung sowie mit der Landeskrankenhaushgesellschaft oder den Vereinigungen der Krankenhausträger im Lande gemeinsam sind bei der Aufstellung der Krankenhaushförderliste einvernehmliche Regelungen anzustreben. Das betroffene Krankenhaus ist anzuhören.

#### § 25

##### Nicht geförderte Krankenhäuser

Krankenhäuser, deren Investitionskosten nicht öffentlich gefördert werden, erhalten von den Sozialleistungsträgern und anderen öffentlich-rechtlichen Kostenträgern keine höheren Pflegesätze als vergleichbare geförderte Krankenhäuser in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

#### § 26

##### Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen

(1) Die §§ 22 und 23 gelten entsprechend für Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die am 30. Juni 1990 in Betrieb waren, soweit sie für eine leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit stationären oder teilstationären medizinischen Leistungen zur Vorsorge oder Rehabilitation einschließlich der Anschlußheilbehandlung notwendig sind.

(2) Die in § 23 genannten Jahrespauschalen sind unter Beachtung des § 22 Abs. 2 ohne Anknüpfung an Bettenzahlen nach dem Versorgungsauftrag sowie dem Bau- und Ausstattungszustand der einzelnen Einrichtung zu bemessen.

(3) Die nach Absatz 1 förderungsfähigen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen werden auf Antrag ihrer Träger im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen sowie im Benehmen mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger in eine Förderliste aufgenommen; § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

b) Vor § 27 wird die Abschnittsüberschrift

#### „5. Abschnitt

##### Sonstige Vorschriften“

eingefügt.

3. Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. November 1989 (BGBl. I S. 2043).

a) Nach § 19 wird folgender § 19 a angefügt:

#### „§ 19 a

##### Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

(1) Die als Vertragsparteien betroffenen Krankenkassen vereinbaren im ersten Halbjahr 1991 mit den Trägern der einzelnen Krankenhäuser in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Krankenhausbudgets und Pflegesätze nach § 16 für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis längstens zum 31. Dezember 1991. An Stelle des Kosten- und Leistungsnachweises nach dem Muster der Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung können die Vertragsparteien für die im Jahr 1991 stattfindenden Pflegesatzverhandlungen einen vereinfachten Kosten- und Leistungsnachweis verwenden, der von dem zuständigen Bundesminister durch Rechtsverordnung erlassen wird.

(2) Kommt eine Pflegesatzvereinbarung bis zum 31. Mai 1991 nicht zustande, entscheidet die in § 18 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannte Schiedsstelle auf Antrag einer Vertragspartei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte. Soweit am 30. Mai 1991 in einem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Land eine Schiedsstelle noch nicht errichtet ist, entscheidet die zuständige Landesbehörde.



(3) Solange für 1991 Pflegesätze noch nicht rechtswirksam vereinbart oder festgesetzt sind, erhalten die Krankenhäuser von den Krankenkassen monatliche Abschlagszahlungen in Höhe des ihnen im Dezember 1990 von der Krankenversicherung der Deutschen Demokratischen Republik gezahlten Budgetanteils. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Budgetanteils sowie seine Verteilung auf die zahlungspflichtigen Krankenkassen gilt Absatz 2 entsprechend."

b) § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden,

daß er in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Januar 1994 in Kraft tritt.

4. Das Zweite Buch der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211), tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.
5. Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2555), tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte — Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 — (BGBl. I S. 2477, 2557), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822),

mit folgenden Maßgaben:

a) Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden die Maßstäbe zur Berechnung der Existenzgrundlage von der Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Krankenkasse festgelegt. Bis zum Erlaß einer Satzungsregelung gilt die Mindesthöhenfestsetzung der landwirtschaftlichen Alterkasse Oldenburg-Bremen entsprechend.

b) In § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wird jede Vorruehstandsgeldzahlung berücksichtigt.

c) In § 2 Abs. 1 Nr. 5 tritt an Stelle der Frist von 60 Monaten eine Frist von zwölf Monaten.

d) Die Voraussetzungen der Mitunternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 3 Satz 2 müssen innerhalb eines Unternehmens erfüllt sein, welches eine nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642) spätestens seit dem 1. Januar 1992 zulässige Rechtsform innehat. Als Zeit der Selbstbewirtschaftung gilt auch die Zeit einer vorherigen Mitgliedschaft in einem landwirtschaftlichen Unternehmen bis zum Zeitpunkt der vorgeschriebenen Änderungen der Rechtsform.

e) Der Vorrang der Versicherungspflicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 besteht auch für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 versicherten Personen, wenn sie in den letzten fünf Jahren, frühestens berechnet vom 1. Januar 1991 an, zu neun Zehnteil in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versichert waren.

f) Ergänzend zu § 17 gilt:

aa) Für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet wird zum 1. Januar 1991 eine gemeinsame landwirtschaftliche Krankenkasse mit Sitz in Potsdam errichtet. Die Regierungen der in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Länder werden ermächtigt, unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Gesetz für jedes Land eine landwirtschaftliche Krankenkasse bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu errichten. Dabei ist für das Land Brandenburg und den Teil Berlins, für den das Grundgesetz bisher nicht galt, eine gemeinsame landwirtschaftliche Krankenkasse vorzusehen. Deren Zuständigkeit kann sich auf den Teil Berlins, für den das Grundgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, erstrecken, sobald die übergangsweise vorgesehenen Regelungen des § 313 Abs. 1 über die getrennte Haushaltsführung und Beitragsfestsetzung außer Kraft gesetzt werden.

bb) Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die nach Doppelbuchstabe aa) errichtete landwirtschaftliche Krankenkasse ihre Tätigkeit aufnimmt, nimmt deren Aufgaben die Hannoversche Landwirtschaftliche Krankenkasse wahr. Sie erhält hierfür die erforderliche personelle Unterstützung von den anderen landwirtschaftlichen Krankenkassen mit Sitz in dem Gebiet, in dem das Gesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, mit Ausnahme der Krankenkasse für den Gartenbau, und zwar im Verhältnis der Personalstärke dieser Träger. Außerdem sind sie berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für Rechnung der landwirtschaftlichen Krankenkasse Personal anzuwerben und unter Vertrag zu nehmen.

cc) Die Krankenkasse für den Gartenbau erstreckt vom 1. Januar 1991 ihre Zuständigkeit auf das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet. Sie hat in ihrem Haushalt die Einnahmen und Ausgaben für die Durchführung der Versicherung in dem beigetretenen Gebiet getrennt auszuweisen. Für die Finanzierung der Ausgaben, die auf das beigetretene Gebiet entfallen, dürfen nur die Einnahmen aus der Durchführung der Versicherung in diesem Gebiet verwendet werden.

g) § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 50 finden ab dem 1. Januar 1992 Anwendung; die übrigen Vorschriften ab dem 1. Januar 1991.

2. Zulassungsverordnung für Kassenärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477),

mit folgenden Maßgaben:

Die §§ 3, 25, 31 Abs. 9 und § 34 finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) Für Ärzte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet die Facharztanerkennung besitzen, gilt das Erfordernis des § 3 Abs. 2 Buchstabe b nicht.
  - b) Die Vorschriften der §§ 25 und 31 Abs. 9 gelten bis zum 31. Dezember 1995 nicht für die Zulassung oder Ermächtigung von Ärzten der Jahrgänge 1941 und älter, wenn diese am 1. Januar 1990 ihren ständigen Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet hatten.
  - c) Der Zulassungsausschuß nach § 34 besteht in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bis zum 31. Dezember 1995 aus drei Vertretern der Krankenkassen und drei Vertretern der Ärzte. Vertreter der Ärzte sind ein Kassenarzt, ein Arzt, der in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 beschäftigt ist, sowie ein außerordentliches Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung.
3. Zulassungsverordnung für Kassenzahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-26, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477),

mit folgenden Maßgaben:

Die §§ 3, 25, 31 Abs. 9 und § 34 finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) Für Zahnärzte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bereits zwei Jahre zahnärztlich tätig sind, gilt das Erfordernis des § 3 Abs. 2 Buchstabe b nicht.
  - b) Die Vorschriften der §§ 25, 31 Abs. 9 gelten bis zum 31. Dezember 1995 nicht für die Zulassung oder Ermächtigung von Zahnärzten der Jahrgänge 1941 und älter, wenn diese am 1. Januar 1990 ihren ständigen Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet hatten.
  - c) Der Zulassungsausschuß nach § 34 besteht in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bis zum 31. Dezember 1995 aus drei Vertretern der Krankenkassen und drei Vertretern der Zahnärzte. Vertreter der Zahnärzte sind ein Kassenzahnarzt, ein Zahnarzt, der in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 beschäftigt ist, sowie ein außerordentliches Mitglied der Kassenzahnärztlichen Vereinigung.
4. Hebammenhilfe-Gebührenverordnung vom 28. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1662), geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1395),

mit folgenden Maßgaben:

Die Vergütung für Leistungen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet beträgt 45 vom Hundert der im Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1) genannten Beträge.

5. Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045)

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung tritt für Krankenhäuser, die nicht Kapitalgesellschaften im Sinne des Zweiten Abschnittes des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs sind, erst am 1. Januar 1993 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 8 der Verordnung in dem genannten Gebiet erst am 1. Januar 1994 in Kraft.

6. Abgrenzungsverordnung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2255)

mit folgender Maßgabe:

§ 4 tritt erst am 1. Januar 1994 in Kraft.

7. Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 818)

mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet erbracht werden, beträgt 45 vom Hundert der nach § 5 bemessenen Gebühr. § 5 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
  - b) Leistungen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet erbracht worden sind, werden nach dem dort bisher geltenden Recht vergütet.
8. Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316)

mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet erbracht werden, beträgt 45 vom Hundert der nach § 5 bemessenen Gebühr. § 5 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
  - b) Leistungen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet erbracht worden sind, werden nach dem dort bisher geltenden Recht vergütet.
9. Die Gebührenordnung für Ärzte und die Gebührenordnung für Zahnärzte finden entsprechende Anwendung für die Vergütung ärztlicher oder zahnärztlicher Leistungen der in Abschnitt II Nr. 1 § 311 Abs. 2 Satz 1 genannten Einrichtungen, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.
10. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet vorgeschriebene Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenver-

ordnung in regelmäßigen Abständen an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Dabei ist das Verhältnis der für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet bestimmten Bezugsgröße zu der Bezugsgröße für das Gebiet, in dem das Grundgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, zu berücksichtigen.

11. Die Nummern 2, 3 und 4 treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

## Sachgebiet H: Gesetzliche Rentenversicherung

### Abschnitt I

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind ausgenommen:

1. Viertes Buch der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337),
2. Erste bis 21. Bemessungsverordnung - Fundstellennachweis A, Bundesrecht, Gliederungsnummer 820-1-1-1 bis 5, 8232-37-6 bis 21,
3. Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert nach Maßgabe des Artikels 85 durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337),
4. Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406),
5. Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert nach Maßgabe des Artikels 85 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337),
6. Hauerarbeiten-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
7. Gleichstellungs-Verordnung vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 557),
8. Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406),
9. Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406),
10. Rentenversicherungs-Ruhensvorschriften-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Verordnung vom 29. Juli 1981 (BGBl. I S. 740),
11. Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1737),
12. Erste bis Siebente Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-7-1 bis 7, veröffentlichten bereinigten Fassung,
13. Achte bis Dreizehnte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung, die RV-Bezugsgrößenverordnungen 1971 bis 1984 sowie der Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnungen 1985 bis 1990, Fundstellennachweis A, Bundesrecht, Gliederungsnummern 8232-7-8 bis 33,
14. Verordnung über die Berechnung des Kapitalwerts bei Abfindungen nach § 1295 der Reichsversicherungsordnung und nach § 72 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-9, veröffentlichten bereinigten Fassung,
15. Erstes bis Sechstes Rentenanpassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 8232-10-1 bis 8232-10-6, veröffentlichten bereinigten Fassung,
16. Siebentes bis 21. Rentenanpassungsgesetz sowie die Rentenanpassungsgesetze 1982 bis 1990, Fundstellennachweis A, Bundesrecht, Gliederungsnummern 8232-10-7 bis 8232-10-30,
17. Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert nach Maßgabe des Artikels 85 durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261; 1990 S. 1337),
18. Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 1978 (BGBl. I S. 470),

19. Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1990 (BGBl. I S. 986),
20. Handwerkerversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477),
21. GAL-Beitragsverordnungen - Fundstellennachweis A, Bundesrecht, Gliederungsnummern 8251-1-1-1 bis -11,
22. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 8251-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1969 (BGBl. I S. 1017),
23. Gesetz über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
24. Auswirkungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-13, veröffentlichten bereinigten Fassung,
25. Verordnung über die Zahlung von Renten in das Ausland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-16, veröffentlichten bereinigten Fassung,
26. Verordnung zur Durchführung des Artikels 6 § 21 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-17, veröffentlichten bereinigten Fassung,
27. Fremdrenten-Nachversicherungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-18, veröffentlichten bereinigten Fassung,
28. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476),
29. Zweites Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 745),
30. Verordnung über die Erteilung von Rentenauskünften an Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherungen vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3184),
31. Zweite Verordnung über die Erteilung von Rentenauskünften an Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung vom 5. August 1977 (BGBl. I S. 1486),
32. Kindererziehungszeiten-Erstattungsverordnung vom 2. Januar 1986 (BGBl. I S. 31),
33. Kindererziehungsleistungen-Erstattungsverordnung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2814),
34. Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261; 1990 S. 1337),
35. RV-Beitragsentrichtungsverordnung vom 21. Juni 1976 (BGBl. I S. 1667), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Juli 1986 (BGBl. I S. 1060),
36. Gesetz zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 16. Mai 1985 (BGBl. I S. 766),
37. Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 986),
38. Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475),
39. Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 13. August 1969 (BGBl. I S. 801), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1969 (BGBl. I S. 1017),
40. Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 29. Juli 1969 (BGBl. I S. 1017),
41. Sechstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 26. Juli 1972 (BGBl. I S. 1293),
42. Siebentes Änderungsgesetz GAL vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1937),
43. Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten und den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters vom 13. Mai 1976 (BGBl. I S. 1197),
44. GAL-Beitragszuschußverordnung vom 21. Mai 1986 (BGBl. I S. 750),
45. Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), geändert durch Artikel 77 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337),
46. Stilllegungsverordnung vom 14. Juni 1989 (BGBl. I S. 1095),
47. Artikel 23 und 24 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 517),

**Abschnitt II**

Bundesrecht wird wie folgt ergänzt:

1. Zur Durchführung der Versicherung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelten vom 1. Januar 1991 an folgende besondere Bestimmungen:

**§ 1**

Die Ausgaben der Überleitungsanstalt für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten werden von diesen nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen für die Durchführung der Versicherung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet getragen. Die auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Ausgaben trägt die Bundesknappschaft.

**§ 2**

Im Haushalt der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Bundesknappschaft, der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, der Seekasse und der Landesversicherungsanstalt Berlin sind die Einnahmen und Ausgaben für die Durchführung der Versicherung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet getrennt auszuweisen. Dies gilt auch für den Rechnungsabschluß sowie für Geschäftsübersichten und Statistiken.

**§ 3**

Die Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation dürfen fünf Prozent der auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet entfallenden Rentenausgaben nicht überschreiten.

**§ 4**

Der Bund erstattet die Aufwendungen, die den Trägern der Rentenversicherung im Jahre 1991 für Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld entstehen. Darüber hinaus erstattet der Bund die Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung für Kriegsbeschädigtenrente, Sozialzuschläge und für die Auszahlung der weiteren Sonderleistungen. Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung auch die Aufwendungen, die in Höhe des Kindergeldes für die Zahlung von Kinderzuschlägen entstehen, soweit Kindergeld neben Kinderzuschlag nicht gezahlt wird; dabei kann eine pauschale Erstattung vorgesehen werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattungen zu bestimmen.

**§ 5**

Für die Finanzierung der Ausgaben der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, die auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet entfallen, dürfen nur die Einnahmen aus der Durchführung der Versicherung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet verwendet werden. Der Bund leistet im Jahr 1991 zu diesen Ausgaben Zuschüsse in Höhe von 19,8 vom Hundert der Rentenausgaben. Die Zuschüsse verändern sich in den Folgejahren in der Weise, daß ihr Verhältnis zu den Rentenausgaben dem Verhältnis entspricht, in dem die zu den übrigen Rentenausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten einschließlich der Aufwendungen aus der Erbringung von Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 zu leistenden Bundeszuschüsse zu diesen Ausgaben stehen.

**§ 6**

Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten tragen die Ausgaben für die Durchführung der Versicherung in dem in Artikel 3, des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach dem Verhältnis ihrer darauf entfallenden Beitragseinnahmen gemeinsam (Finanzverbund).

**§ 7**

Der Bund stellt durch haushaltsgesetzliche Regelung unverzinsliche Betriebsmitteldarlehen zur Verfügung, um die jederzeitige Leistungsfähigkeit der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sicherzustellen.

**§ 8**

Das Bundesversicherungsamt verteilt die Beträge nach §§ 1, 4, 5, 6 und 7 nach den Beitragseinnahmen, setzt die Vorschüsse fest und führt die Abrechnung durch. Bei Zahlung von laufenden Geldleistungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet durch die Deutsche Bundespost ist das Bundesversicherungsamt für die Festsetzung der Vorschüsse zuständig. Die Träger der Rentenversicherung zahlen die zu erstattenden Beträge innerhalb von zwei Wochen nach dem Empfang der Zahlungsaufforderung.

**§ 9**

Bis zum 31. Dezember 1990 kann in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach den beim Wirksamwerden des Beitritts geltenden Regeln verfahren werden.

2. Verordnung über die Vergabe und Zusammensetzung der Versicherungsnummer vom 7. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2532),
- a) Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Vor den Worten „LVA Hannover 10“ werden folgende Worte eingefügt:
      - „LVA Mecklenburg-Vorpommern 02
      - LVA Thüringen 03
      - LVA Brandenburg 04
      - LVA Sachsen-Anhalt 08
      - LVA Sachsen 09“.
    - bb) Die Worte „Berlin, Bremen,“ werden durch die Worte „Land Berlin, Bremen“ ersetzt.
    - cc) Nach der Bereichsnummer „82“ werden die Worte „Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen“ sowie die Bereichsnummer „89“ eingefügt.
  - b) Die bundesunmittelbaren Träger der Rentenversicherung, die Landesversicherungsanstalt Berlin und der Träger der Sozialversicherung als Träger der Rentenversicherung können bereits im Jahr 1990 mit der Vergabe der Versicherungsnummer unter Verwendung der für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet bestimmten Bereichsnummern beginnen.
3. Nach § 12 des Artikels 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475), wird eingefügt:

„§ 12 a

Mit der Durchführung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem Beitritt gegolten hat, bleibt bis zu einer anderweitigen Regelung die landwirtschaftliche Alterskasse beauftragt, die bei der Hannoverschen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft errichtet ist.“

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406), mit folgenden Maßgaben:
    - a) Artikel 85 Abs. 2 bis 6 ist nicht anzuwenden.
    - b) Artikel 1 § 3 Satz 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2, § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 5, § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2 und 3, §§ 146, 149, 166 Nr. 1, § 170 Abs. 1 Nr. 1, §§ 181, 182, 184 bis 186 und 192 tritt bereits mit Wirksamwerden des Beitritts in Kraft.
    - c) Bei Anwendung des Artikels 1 § 166 Nr. 1 sind bis zum 31. Dezember 1991 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet 70 vom Hundert der für dieses Gebiet maßgebenden Bezugsgröße beitragspflichtige Einnahmen.
    - d) Die nachfolgenden Vorschriften des Artikels 1 treten am 1. Januar 1991 mit folgenden Maßgaben in Kraft:
      - § 5 Abs. 3, §§ 9 und 10, 11 Abs. 1 und 2, §§ 12 bis 19, 20 Abs. 1 und 2, §§ 21 bis 23, 24 Abs. 1 bis 3, § 25 Abs. 1, 3 und 4, § 26 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 6, Abs. 2, §§ 28 bis 30, 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5 und Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, §§ 164, 215, 235 und 301 Abs. 1:
        - aa) Bei Anwendung dieser Vorschriften treten bis 31. Dezember 1991 an die Stelle des Begriffs
          1. "Berufsunfähigkeit" oder „Erwerbsunfähigkeit“ der Begriff „Invalidität“,
          2. "Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit" der Begriff „Invalidenrente“,
          3. "Wartezeit von 15 Jahren" der Begriff „Beitragszeit von 15 Jahren“,
          4. "allgemeine Wartezeit" der Begriff „Pflichtbeitragszeit von fünf Jahren“,
          5. "Verletztenrente" der Begriff „Unfallrente" und
          6. "Kinderzuschuß" oder „Kinderzulage“ der Begriff „Kinderzuschlag“.
- Das Übergangsgeld wird in Höhe des Krankengeldes gezahlt, wenn zuvor Krankengeld bezogen wurde.
- Das Übergangsgeld erhöht sich bis zum 31. Dezember 1991 nach dem Ende des Bemessungszeitraums jeweils in den Zeitabständen und um den Vorhundertatz wie die Renten in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet.
- Reisekosten nach § 30 Abs. 2 werden bis zum 31. Dezember 1991 nur für eine Familienheimfahrt oder eine Fahrt eines Angehörigen übernommen.



- bb) Bis zum 31. Dezember 1990 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach den beim Wirksamwerden des Beitritts geltenden Regeln verfahren werden.
- e) Bei der Anwendung der in Buchstabe b) und d) genannten Vorschriften sind als Beitragsbemessungsgrenze und Bezugsgröße die für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet bestimmten Werte maßgebend.
- f) Artikel 1 §§ 125 bis 145 findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ab dem 1. Januar 1991 mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- aa) In den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern wird zum 1. Januar 1991 je eine Landesversicherungsanstalt als Träger der Rentenversicherung der Arbeiter errichtet. Die Länder bestimmen den Sitz und genehmigen die Satzung der Landesversicherungsanstalten.
- bb) Die Zuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Bundesknappschaft, der Bundesbahn-Versicherungsanstalt und der Seekasse erstreckt sich vom 1. Januar 1991 auf das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet. Die Zuständigkeit der Bundesbahn-Versicherungsanstalt umfaßt auch Versicherte, die als Arbeiter bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt sind; Beschäftigte der Bundesbahn-Versicherungsanstalt können auch Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn sein. Die Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalt Berlin erstreckt sich vom 1. Januar 1991 auch auf den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt.
- Die Zuständigkeit der Bundesknappschaft erstreckt sich auch auf Beschäftigte, die am 31. Dezember 1990 in bergbaulichen Betrieben beschäftigt oder solchen Beschäftigten gleichgestellt sind, solange sie diese Beschäftigung ausüben und sofern für sie der Beitragssatz der bergbaulich Versicherten gilt.
- cc) Bis zum 31. Dezember 1990 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach den beim Wirksamwerden des Beitritts geltenden Regeln verfahren werden.
- g) Artikel 1 § 168 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3, § 169 Nr. 3 findet bereits mit Wirksamwerden des Beitritts mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- aa) An die Stelle des Betrages von 610 bzw. 750 Deutsche Mark tritt ein Betrag, der in demselben Verhältnis zu einem Siebtel der in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet geltenden monatlichen Bezugsgröße steht wie der Betrag von 610 bzw. 750 Deutsche Mark zu einem Siebtel der in den übrigen Ländern geltenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, aufgerundet auf volle zehn Deutsche Mark.
- bb) Bei der Anwendung des § 168 Abs. 1 Nr. 2 treten für das Jahr 1991 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet an die Stelle der Worte „80 vom Hundert der Bezugsgröße“ die Worte „70 vom Hundert der für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet maßgebenden Bezugsgröße“.
- cc) Bis zum 31. Dezember 1990 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach den beim Wirksamwerden des Beitritts geltenden Regeln verfahren werden.
- h) Die Artikel 80, 81 und 82 finden ab dem 1. Januar 1992 Anwendung.
- i) Artikel 85 Abs. 7 wird mit folgenden Maßgaben angewendet:
- aa) Artikel 1 § 287 Abs. 4 und § 310 wird nicht übergeleitet.
- bb) Artikel 1 § 69 Abs. 2, §§ 160, 275 und 292 findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ab 1. Januar 1992 Anwendung.
- cc) Bis zum 31. Dezember 1990 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach den beim Wirksamwerden des Beitritts geltenden Regeln verfahren werden.
2. Tarifordnung für die deutschen Theater vom 27. Oktober 1937 (Reichsarbeitsblatt VI S. 1080) einschließlich der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen mit folgenden Maßgaben:
- a) Die Regelungen finden ab 1. Januar 1991 Anwendung.
- b) Es können Anwartschaften nur für Zeiten nach dem 31. Dezember 1990 begründet werden.
- c) Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates muß die Erweiterung des Geltungsbereichs angemessen berücksichtigt werden.
- d) Beitragsunabhängige Leistungen werden nur in dem Verhältnis gewährt, in dem die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet geltende Bezugsgröße zu der in den übrigen Ländern geltenden Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch steht; durch die Satzung kann Abweichendes geregelt werden.
3. §§ 1 und 20 der Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester vom 30. März 1938 (Reichsarbeitsblatt VI S. 597), geändert durch Tarifordnung vom 1. August 1939 (Reichsarbeitsblatt VI S. 1345) einschließlich der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester mit den unter Nummer 2 genannten Maßgaben.
4. Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung vom 11. März 1980 (BGBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2553),

mit folgender Maßgabe:

Diese Verordnung findet ab dem 1. Januar 1992 Anwendung.

5. Nachversicherungs-Härte-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
 

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung findet ab dem 1. Januar 1992 Anwendung.
6. Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Vergütungen für das Auszahlen von Renten vom 25. April 1978 (BGBl. I S. 584)
 

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung findet ab dem 1. Januar 1992 Anwendung.
7. Versicherungsunterlagen-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 85 Abs. 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337),
 

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung findet ab dem 1. Januar 1992 Anwendung.
8. Verordnung über das Entrichten von Pflichtbeiträgen zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes vom 4. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2232), zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1976 (BGBl. I S. 1667),
 

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung findet ab dem 1. Januar 1992 Anwendung.
9. RV-Pauschalbeitragsverordnung vom 19. März 1974 (BGBl. I S. 757), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 1983 (BGBl. I S. 402), gilt für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet
 

mit folgenden Maßgaben:

  - a) Für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet haben und dort aufgrund gesetzlicher Pflicht Dienst leisten, werden bis zum 31. Dezember 1991 für die Berechnung der Beiträge 70 vom Hundert der für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet maßgebenden Bezugsgröße zugrunde gelegt.
  - b) Bis zum 31. Dezember 1990 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet nach den beim Wirksamwerden des Beitritts geltenden Regeln verfahren werden.

## Sachgebiet I: Gesetzliche Unfallversicherung

### Abschnitt I

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrags sind ausgenommen:

1. Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8231-12, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. Zweites Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8231-14, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. Unfallversicherungsanpassungsverordnung vom 16. November 1979 (BGBl. I S. 1942),
4. Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1981 vom 27. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2032),
5. Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1983 vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 546).

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Drittes, Fünftes und Sechstes Buch der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211),
 

mit folgenden Maßgaben:

  - a) § 537 über die Aufgaben der Unfallversicherung, §§ 636 bis 642 und 849 über die Haftung von Unternehmern und anderen Personen, die Bußgeldvorschriften der §§ 772, 773, 834 und 895 sowie die §§ 1501 bis 1543 e über die

Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten und die §§ 1545 bis 1548, 1552 bis 1587, 1735 bis 1772 über das Verfahren

finden ab dem 1. Januar 1991 Anwendung.

- b) §§ 556 und 557, 558 mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 bis 4, §§ 559 bis 569 b, 779 a bis 779 c und 779 d Abs. 2 über medizinische, berufsfördernde und ergänzende Leistungen sowie die §§ 619 bis 631, soweit sie diese Leistungen betreffen,

mit folgenden Maßgaben:

- (1) Das Verletztengeld bei Arbeitnehmern (§ 561 Abs. 1) wird in Höhe des Krankengeldes gezahlt, auf das ohne Vorliegen eines Arbeitsunfalls Anspruch bestehen würde.
- (2) Das Übergangsgeld (§§ 568, 568 a) wird in Höhe der dort genannten Vomhundertsätze des Verletztengeldes nach Absatz 1 gezahlt.
- (3) Leistungen, die dem Verletztengeld oder Übergangsgeld entsprechen und die vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach dem bisherigen Recht des in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebietes bewilligt worden sind, werden in bisheriger Höhe weitergezahlt, wenn sie die entsprechenden Leistungen nach dem übergeleiteten Recht übersteigen.
- (4) Die Vorschriften finden ab dem 1. Januar 1991 Anwendung.

- c) §§ 538, 643 bis 704, 790 bis 798, 850 bis 862 und die entsprechenden Regelungen der §§ 766 bis 771, 831 bis 833, 892 bis 894, 978 und 1147 über die Träger der Versicherung und deren Verfassung sowie die §§ 776 bis 779, soweit sie die Zuständigkeit der Träger betreffen,

mit folgenden Maßgaben:

- (1) Die Träger der Versicherung, deren örtliche Zuständigkeit den gesamten bisherigen Geltungsbereich des Grundgesetzes umfaßt, erstrecken ihre Zuständigkeit auf das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet.
- (2) Die Zuständigkeit der
  - Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg erstreckt sich auf das Land Mecklenburg-Vorpommern,
  - Bau-Berufsgenossenschaft Hannover erstreckt sich auf die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt und auf den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt,
  - Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main erstreckt sich auf das Land Thüringen,
  - Bayerischen Bau-Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf das Land Sachsen,
  - Nordwestlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und auf den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt,
  - Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft erstrecken sich auf das Land Sachsen-Anhalt und auf das Land Sachsen, mit Ausnahme des Bezirks Chemnitz,
  - Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft erstrecken sich auf das Land Sachsen mit Ausnahme des Bezirks Chemnitz.
- (3) Für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet und den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher galt, wird eine gemeinsame landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft mit Sitz in Potsdam errichtet. Die Regierungen der in Artikel 1 des Vertrages genannten Länder werden ermächtigt, unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Gesetz für jedes Land eine, für die Länder Brandenburg und Berlin eine gemeinsame landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zu errichten.
- (4) Die Eigenunfallversicherung Berlin erstreckt ihre Zuständigkeit auf den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt.
- (5) Die sachliche Zuständigkeit der unter Absatz 1 bis Absatz 4 genannten Träger richtet sich nach den Vorschriften, die im bisherigen Geltungsbereich des Grundgesetzes schon gegolten haben. Soweit die Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft sich erstreckt, ist sie auch zuständig für Unternehmen, die zum Zuständigkeitsbereich der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft gehören würden. Soweit die Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft sich erstreckt, ist sie auch zuständig für Unternehmen, die zum Zuständigkeitsbereich der Süddeutschen Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft gehören würden. Für Unfälle im Sinne der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes vom 11. April 1973 (GBl. I Nr. 22 S. 199), für die nur nach dem Recht, das in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gilt, Versicherungsschutz besteht, ist der Bund (die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung) zuständig.
- (6) Bei der Zuordnung von Unternehmen, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ihren Sitz haben, zum jeweils sachlich zuständigen Unfallversicherungsträger ergehen die Bescheide über die Aufnahme in das Unternehmensverzeichnis unter dem Vorbehalt, daß unrichtige Eintragungen, die bis zum 31. Dezember 1991 erfolgt sind, unverzüglich mit Wirkung zum 1. Januar 1992 zu berichtigen sind; dies gilt auch dann, wenn die Unrichtigkeit nicht offensichtlich war oder nicht zu nachweisbar schwerwiegenden Unzuträglichkeiten führt. Auf den Vorbehalt ist in jedem Aufnahmebescheid hinzuweisen.

(7) Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die nach Absatz 3 errichtete landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ihre Tätigkeit aufnimmt, werden deren Aufgaben von der Hannoverschen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wahrgenommen. Sie erhält hierfür die erforderliche personelle Unterstützung von den anderen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, und zwar im Verhältnis der Personalstärke dieser Träger. Außerdem ist sie berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für Rechnung der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Personal anzuwerben und unter Vertrag zu nehmen.

(8) Für die Durchführung der Aufgaben der Unfallversicherung durch die „Überleitungsanstalt Sozialversicherung“ (Überleitungsanstalt) gilt folgendes:

1. Die Überleitungsanstalt erfüllt bis zum 31. Dezember 1991 folgende Aufgaben der Träger der Unfallversicherung, soweit diese die Aufgaben nicht bereits vorher selbst übernehmen:

- Für die Unfallversicherung im gewerblichen und landwirtschaftlichen Bereich sowie für den Bund und die Bundesanstalt für Arbeit: Entschädigung aller Arbeitsunfälle, die bis zum 31. Dezember 1990 eingetreten sind,
- für die Unfallversicherung im Landesbereich und im kommunalen Bereich: Entschädigung aller Arbeitsunfälle,
- Entgegennahme und Verwaltung der Unfallumlage und sonstiger Einnahmen der Unfallversicherung.

2. Die Überleitungsanstalt überträgt die bis zum 31. Dezember 1990 eingetretenen Arbeitsunfälle, außer den unter ee) genannten, auf die nach Absatz 1 bis Absatz 4 zuständigen Träger der Unfallversicherung über ihre drei Spitzenverbände wie folgt:

aa) Jeder der drei Bereiche der Unfallversicherung erhält den Anteil an der Zahl von Arbeitsunfällen, der hinsichtlich der Leistungsaufwendungen seiner Mitglieder im Jahr 1989 für Renten (Kontengruppe 50 des Kontenrahmens) seinem Anteil an Leistungsaufwendungen für Renten der Mitglieder aller drei Spitzenverbände der Träger der Unfallversicherung entspricht. Die Arbeitsunfälle werden numerisch nach Geburtstag und -monat des Leistungsempfängers, innerhalb eines Geburtstages alphabetisch nach dem Familiennamen verteilt. Die so erfolgte Zuweisung gilt auch für abgeleitete Renten, die sich später als neuer Versicherungsfall ergeben.

bb) Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. verteilt die auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die See-Berufsgenossenschaft entfallenden Arbeitsunfälle nach einem Verteilungsschlüssel, der aufgrund des Durchschnitts der Anteile aus dem der Beitragsberechnung zugrunde gelegten Entgelt des Jahres 1989 und den Rentenzahlbeträgen (Kontengruppe 50 des Kontenrahmens) im Jahr 1989 für in den Jahren 1985 bis 1989 erstmals entschädigte Arbeitsunfälle ermittelt wird. Bei der Ermittlung des Verteilungsschlüssels sind die in Satz 1 aufgeführten Entgelte und Rentenzahlbeträge der Berufsgenossenschaften, die sich nicht auf das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet erstrecken, mitzuerfassen; die sich danach ergebenden Anteile derjenigen Berufsgenossenschaften, die sich nicht auf das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet erstrecken, sind auf alle sich erstreckenden Metall- und Bau-Berufsgenossenschaften getrennt nach Wirtschaftszweigen und nach den in Satz 1 aufgeführten Kriterien für den Verteilungsschlüssel aufzuteilen. Im übrigen gelten die Sätze 2 und 3 unter aa) entsprechend.

Im Jahr 1995 ermittelt der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. in gleicher Weise wie in Satz 1 aufgeführt einen Verteilungsschlüssel aufgrund des Durchschnitts der Anteile aus dem der Beitragsberechnung zugrunde gelegten Entgelt des Jahres 1994 und den Rentenzahlbeträgen (Kontengruppe 50 des Kontenrahmens) im Jahr 1994 für in den Jahren 1991 bis 1994 erstmals entschädigte Arbeitsunfälle. Abweichungen in der finanziellen Belastung werden erstmals für die im Jahr 1994 aus den quotenmäßig zugewiesenen Arbeitsunfällen erwachsene Rentenlast untereinander ausgeglichen; entsprechendes gilt jeweils für die Folgejahre unter Beibehaltung des im Jahr 1995 neu ermittelten Schlüssels.

cc) Der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V. verteilt die auf die Gartenbau-Berufsgenossenschaft und die nach Absatz 3 neu errichtete landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft entfallenden Arbeitsunfälle entsprechend dem Verhältnis der Beschäftigten im Gartenbau und in der Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach dem Stand vom 31. Dezember 1990. Sätze 2 und 3 unter aa) gelten entsprechend.

dd) Der Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e.V. verteilt die auf den Bund, die Bundesanstalt für Arbeit, die in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Länder, die Eigenunfallversicherung Berlin und die nach § 656 Reichsversicherungsordnung bestimmten oder errichteten Träger entfallenden Arbeitsunfälle wie folgt:

- Für den Bund und die Bundesanstalt für Arbeit einerseits und die Träger der Unfallversicherung im Landes- und kommunalen Bereich andererseits werden Anteile entsprechend aa) ermittelt; die Aufwendungen für Renten aufgrund des Fremdretenengesetzes bleiben dabei außer Betracht.
- Die auf den Bund und die Bundesanstalt für Arbeit entfallenden Arbeitsunfälle werden auf die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung übertragen.

- Die auf die Träger der Unfallversicherung im Landes- und kommunalen Bereich entfallenden Arbeitsunfälle werden auf die in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Länder und die Eigenunfallversicherung Berlin entsprechend der Zahl der Einwohner dieser Länder und des Teils von Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, nach dem Stand vom 31. Dezember 1990 verteilt. Die Länder bestimmen über die Verteilung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sätze 2 und 3 unter aa) gelten entsprechend.
  - ee) Die Arbeitsunfälle, die aufgrund von § 1 der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes vom 11. April 1973 (GBl. I Nr. 22 S. 199) entschädigt werden, werden auf die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung übertragen.
  - ff) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, bei denen der Zeitpunkt des Versicherungsfalles vor dem 1. Januar 1991 liegt, die aber erst nach diesem Stichtag – jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 1994 – angezeigt werden, gelten als Fälle, die entsprechend aa) zu verteilen sind.
3. Die Überleitungsanstalt erfaßt die Aufwendungen für die Entschädigung von Arbeitsunfällen im Landes- und kommunalen Bereich, die nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind, gesondert je nach zuständigem Träger.
- (9) Die Vorschriften finden ab dem 1. Januar 1991 Anwendung.
- d) § 546 Abs. 2, §§ 708 bis 722, 801, 865 bis 867 und 767 Abs. 2 Nr. 5 über die Unfallverhütung und Erste Hilfe mit folgenden Maßgaben:
- (1) Soweit neue Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gebildet werden, sind die im bisherigen Geltungsbereich des Grundgesetzes bekannt gemachten Unfallverhütungsvorschriften entsprechend anzuwenden, solange diese Träger keine eigenen Unfallverhütungsvorschriften in Kraft gesetzt haben.
  - (2) Die Unfallversicherungsträger prüfen, inwieweit die im bisherigen Arbeitsschutzregelwerk, das in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gilt (z.B. staatliche Standards mit Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes, staatliche Standards der Arbeitshygiene, Vorschriften zu arbeitsmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen, arbeitshygienische Meß- und Bewertungsvorschriften, Werkstoff-, Bau-, und Prüfvorschriften für überwachungspflichtige Anlagen), enthaltenen Festlegungen bei der Erarbeitung und Fortentwicklung ihrer Unfallverhütungsvorschriften einzubeziehen sind.
  - (3) Soweit die neuen Träger im Landes- und kommunalen Bereich ihre Aufgaben noch nicht von der Überleitungsanstalt übernommen haben, wird die Aufgabe der Unfallverhütung und Ersten Hilfe von den für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden wahrgenommen. Aufwendungen für diese Aufgabe werden nicht erstattet.
  - (4) Die Vorschriften finden ab dem 1. Januar 1991 Anwendung.
- e) §§ 723 bis 761, 802 bis 829, 870 bis 890, 767 Abs. 2 Nr. 6, §§ 770 und 771 über Aufbringung und Verwendung der Mittel mit folgenden Maßgaben:
- (1) Die Unfallumlage nach § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Sozialversicherung vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486) wird bis zum 31. Dezember 1991 weiterhin von allen Arbeitgebern erhoben. Der zur Deckung der Ausgaben der Unfallversicherung erforderliche Umlagesatz wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung festgesetzt. Soweit § 735 Reichsversicherungsordnung zur Anwendung kommt, gilt die Umlage als Beitragsvorschuß, im übrigen als Anteil der vom Bund, der Bundesanstalt für Arbeit, den Ländern oder den Gemeinden zu tragenden Ausgaben.
  - (2) Die Aufwendungen der Überleitungsanstalt, die nicht aus der Unfallumlage nach Absatz 1 gedeckt werden können, werden von den Unfallversicherungsträgern getragen, soweit ihre Aufgaben von der Überleitungsanstalt wahrgenommen worden sind. Der Umfang der Leistungsverpflichtung der einzelnen Träger der Unfallversicherung bestimmt sich dabei nach der unter c) (8) Nr. 2 enthaltenen Aufteilung. Für die Unfallversicherungsträger im Landes- und kommunalen Bereich haben die in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Länder und die Eigenunfallversicherung Berlin die Aufwendungen zu tragen. Überschüsse sind unter allen zuständigen Unfallversicherungsträgern nach dem gleichen Schlüssel zu verteilen. Die Aufwendungen für die Entschädigung der Arbeitsunfälle von Versicherten im Landes- und kommunalen Bereich, die nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind, sind von den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern und der Eigenunfallversicherung Berlin zu tragen, soweit in diesen Ländern die Aufgaben der Überleitungsanstalt noch nicht von den neu zu bildenden Unfallversicherungsträgern wahrgenommen werden.
  - (3) Dem nach Buchstabe c) Absatz 7 gesetzlich beauftragten Unfallversicherungsträger werden seine Ausgaben von dem zuständigen Unfallversicherungsträger erstattet. Bis zur Erstattung sind die Aufwendungen jeweils von der beauftragten und den unterstützenden Unfallversicherungsträgern nach einem vom Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auszuarbeitenden Schlüssel zu tragen, der sich an den Kontenklassen 4 und 5 des Kontenrahmens orientiert; auf Aufforderung sind entsprechende Vorschüsse zu zahlen.

- (4) Der Bund erstattet die Aufwendungen der Unfallversicherungsträger für Sozialzuschläge. Er erstattet ferner die Aufwendungen der Unfallversicherungsträger für Kinderzuschläge in Höhe des Kindergeldes, soweit Kindergeld neben Kinderzuschlag nicht gezahlt wird; dabei kann eine pauschale Erstattung vorgesehen werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats das Nähere über die Erstattung zu bestimmen.
- (5) Die Vorschriften finden ab dem 1. Januar 1991 Anwendung.
- f) §§ 539 bis 545 über den Kreis der versicherten Personen, §§ 547 bis 555 a, 776 bis 779 und 835 bis 840 über den Versicherungsumfang,  
 § 558 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 über das Pflegegeld, §§ 570 bis 631, 779 d Abs. 1, §§ 780 bis 789 und 841 bis 848 über Entschädigung durch Renten oder sonstige Leistungen in Geld,  
 §§ 632 und 635 über Besonderheiten für Untermehrmerversicherung,  
 §§ 762 bis 765 a und 830, 891 und 891a über weitere Einrichtungen und Maßnahmen  
 mit folgender Maßgabe:  
 Die Vorschriften finden ab dem 1. Januar 1992 Anwendung.
- g) Bis zum 31. Dezember 1990 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach den beim Wirksamwerden des Beitritts geltenden Regeln verfahren werden.
2. Artikel 3 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8321-16, veröffentlichten bereinigten Fassung  
 mit folgender Maßgabe:  
 Die Vorschrift findet ab dem 1. Januar 1991 Anwendung.
3. Verordnung über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter vom 18. Juli 1973 (BGBl. I S. 871)  
 mit folgender Maßgabe:  
 Die Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 1990 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach den beim Wirksamwerden des Beitritts geltenden Regeln verfahren werden.
4. Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 1988 (BGBl. I S. 400),  
 mit folgender Maßgabe:  
 Die Verordnung findet ab dem 1. Januar 1992 Anwendung.
5. Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes vom 10. November 1971 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1985 (BGBl. I S. 572),  
 mit folgender Maßgabe:  
 Die Verordnung findet ab dem 1. Januar 1992 Anwendung.
6. Verordnung über die Berechnung des Kapitalwertes bei Abfindungen von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach den §§ 604 und 616 Reichsversicherungsordnung vom 17. August 1965 (BGBl. I S. 894)  
 mit folgender Maßgabe:  
 Die Verordnung findet ab dem 1. Januar 1992 Anwendung.
7. Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 18. August 1967 (BGBl. I S. 935), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1979 (BGBl. I S. 660),  
 mit folgender Maßgabe:  
 Die Verordnung findet ab dem 1. Januar 1992 Anwendung.

## Sachgebiet K: Soziales Entschädigungsrecht und Rehabilitation

### Abschnitt I

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind ausgenommen:

1. Artikel 2 des Fünften Anpassungsgesetzes-KOV vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3031),
2. Artikel 2 § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3113),
3. Anrechnungs-Verordnung 1990/91 vom 30. Juni 1990 (BGBl. I S. 1316).



**Abschnitt II**

Bundesrecht wird wie folgt ergänzt:

Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211)

Nach § 84 wird eingefügt:

## „§ 84 a

Berechtigte, die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, erhalten vom Zeitpunkt der Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, frühestens vom 1. Januar 1991 an, Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz mit den für dieses Gebiet nach dem Einigungsvertrag geltenden Maßgaben, auch wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet verlegen, in dem dieses Gesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat. Satz 1 gilt entsprechend für Deutsche und deutsche Volkszugehörige aus den in § 1 der Auslandsversorgungsverordnung genannten Staaten, die nach dem 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet haben.“

**Abschnitt III**

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Die in den §§ 14, 15, 26 c Abs. 6, § 31 Abs. 1 und 5, § 32 Abs. 2, § 33 a Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1 und 3, §§ 40, 40 b Abs. 3, § 41 Abs. 2, §§ 46, 47 Abs. 1, § 51 Abs. 1 bis 3 und § 53 in der jeweils geltenden Fassung genannten Deutsche Mark-Beträge sind mit dem Vomhundertsatz zu multiplizieren, der sich aus dem jeweiligen Verhältnis der verfügbaren Standardrente (§ 68 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zur verfügbaren Standardrente in dem Gebiet, in dem das Bundesversorgungsgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, ergibt. Dieser Vomhundertsatz gilt auch für den Bemessungsbetrag nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a und die nach § 30 Abs. 5 letzter Satz bekanntgemachten Vergleichseinkommen sowie die in § 64 e Abs. 7 genannten Rentenleistungen. Der in § 15 Satz 2 genannte Multiplikator ist ebenfalls mit dem in Satz 1 genannten Vomhundertsatz zu multiplizieren. Die sich ergebenden Beträge sind auf volle Deutsche Mark abzurunden, und zwar bis 0,49 Deutsche Mark nach unten und von 0,50 Deutsche Mark an nach oben. Abweichend hiervon ist der Multiplikator in § 15 Satz 2 auf drei Dezimalstellen nach dem Komma zu runden.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt den maßgebenden Vomhundertsatz und den Veränderungstermin jeweils im Bundesanzeiger bekannt.

- b) § 16 c ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
  - aa) Das Versorgungskrankengeld erhöht sich nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz bis zum 31. Dezember 1991 nach dem Ende des Bemessungszeitraums jeweils in den Zeitabständen und um den Vomhundertsatz wie die Renten in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet.
  - bb) In Absatz 2 tritt an die Stelle des Wortes „jährlich“ das Wort „jeweils“.
- c) § 19 Abs. 2, §§ 22, 26 Abs. 3 Nr. 2 sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:
 

An die Stelle der dort genannten rentenrechtlichen Bestimmungen treten die entsprechenden Bestimmungen, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gelten.
- d) § 25 c ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
  - aa) Geldleistungen sind nach Absatz 1 mindestens in der sich nach dem Bundessozialhilfegesetz ergebenden Höhe zu gewähren.
  - bb) Einkommen und Vermögen sind nach Absatz 2 höchstens in der sich nach dem Bundessozialhilfegesetz ergebenden Höhe einzusetzen.
- e) § 26 a Abs. 6 erster Halbsatz ist entsprechend der für § 16 c Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz bestimmten Maßgabe anzuwenden.
- f) § 56 findet von dem Zeitpunkt an Anwendung, zu dem das nach Buchstabe a Satz 1 maßgebende Verhältnis den Wert 100 vom Hundert erreicht.
- g) Auch andere als die in § 65 genannten Ansprüche, die auf der gleichen Ursache beruhen, führen zu einem Ruhen des Anspruchs auf Versorgungsbezüge. Dies gilt bei der Kriegsbeschädigtenrente, dem Pflegegeld, dem Blindengeld und dem Sonderpflegegeld sowie bei der von einer Kriegsbeschädigtenrente abgeleiteten Hinterbliebenenrente nach dem Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) für den Betrag, der vom Träger der Rentenversicherung allein auf Grund der Kriegsbeschädigung gezahlt wird.

- h) § 85 gilt nicht für eine den ursächlichen Zusammenhang verneinende Entscheidung, die nach dem 8. Mai 1945 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet getroffen worden ist.
- i) Die sich nach diesem Gesetz ergebenden neuen Versorgungsansprüche werden auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag bis zum 31. Dezember 1993 gestellt, so beginnen die Versorgungsansprüche mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Monat Januar 1991.
- k) Soweit die Rente eines Beschädigten ohne ärztliche Untersuchung unter Zugrundelegung des bisher anerkannten Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt wird, ist eine spätere Neufeststellung der Rente innerhalb von fünf Jahren nach dem 31. Dezember 1990 nicht von einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch abhängig.
- l) Die in den Buchstaben a bis k genannten Maßgaben gelten für Berechtigte, die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet hatten. Satz 1 gilt entsprechend für Deutsche und deutsche Volkszugehörige aus den in § 1 der Auslandsversorgungsverordnung genannten Staaten, die nach dem 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet begründet haben.
- m) Das Bundesversorgungsgesetz findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit den vorgenannten Maßgaben vom 1. Januar 1991 an Anwendung.
2. Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284),  
mit folgenden Maßgaben:
- a) In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „besondere“ gestrichen.
- b) § 6 findet keine Anwendung.
- c) Die in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Länder können Aufgaben der von ihnen zu errichtenden Landesversorgungsämter und Versorgungsämter aufgrund von Vereinbarungen ganz oder teilweise durch andere Bundesländer wahrnehmen lassen.
- d) Das Gesetz findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit den vorgenannten Maßgaben vom 1. Januar 1991 an Anwendung.
3. Rentenkaptalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910),  
mit folgender Maßgabe:  
Das Gesetz findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vom 1. Januar 1991 an Anwendung.
4. Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), zuletzt geändert durch Artikel II § 16 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469),  
mit folgender Maßgabe:  
Das Gesetz findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vom 1. Januar 1991 an Anwendung.
5. Orthopädieverordnung vom 4. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1834)  
mit folgender Maßgabe:  
Die Verordnung findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vom 1. Januar 1991 an Anwendung.
6. Versehrtenleibesübungen-Verordnung vom 29. Juli 1981 (BGBl. I S. 779), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2287),  
mit folgender Maßgabe:  
Die Verordnung findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vom 1. Januar 1991 an Anwendung.
7. Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (BGBl. I S. 105)  
mit folgender Maßgabe:  
Die Verordnung findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vom 1. Januar 1991 an Anwendung.
8. Verordnung zur Durchführung des § 19 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes vom 5. August 1965 (BGBl. I S. 755), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1661),  
mit folgender Maßgabe:  
Die Verordnung findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vom 1. Januar 1991 an Anwendung.
9. Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (RGBl. I S. 187; BGBl. III 830-2-4), zuletzt geändert durch § 34 der Verordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100),  
mit folgender Maßgabe:  
Die Verordnung findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vom 1. Januar 1991 an Anwendung.

10. Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch § 11 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251),  
mit folgender Maßgabe:  
Die Verordnung findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vom 1. Januar 1991 an Anwendung.
11. Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1984 (BGBl. I S. 861), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910),  
mit folgender Maßgabe:  
Die Verordnung findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vom 1. Januar 1991 an Anwendung.
12. Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1970 (BGBl. I S. 410)  
mit folgender Maßgabe:  
Die Verordnung findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vom 1. Januar 1991 an Anwendung.
13. Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1096),  
mit folgenden Maßgaben:
  - a) Die Bewertung von Einkünften nach § 3, die nicht in Geld bestehen, richtet sich nach der jeweiligen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet geltenden Fassung der Sachbezugsverordnung.
  - b) Die in § 9 Abs. 3 Satz 5 genannten Deutsche Mark-Beträge werden jeweils mit dem Vmhundertsatz multipliziert, der sich aus dem jeweiligen Verhältnis der verfügbaren Standardrente in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zur verfügbaren Standardrente in dem Gebiet, in dem die Ausgleichsrentenverordnung schon vor dem Beitritt gegolten hat, ergibt und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.
  - c) Die Verordnung findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit den vorgenannten Maßgaben vom 1. Januar 1991 an Anwendung.
14. Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsofopferversorgung vom 20. Mai 1963 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1988 (BGBl. I S. 911),  
mit folgender Maßgabe:  
Die Verordnung findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vom 1. Januar 1991 an Anwendung.
15. Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsofopferversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes vom 9. Juni 1964 (BGBl. I S. 349), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1966 (BGBl. I S. 772),  
mit folgender Maßgabe:  
Die Verordnung findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vom 1. Januar 1991 an Anwendung.
16. Erstattungsverordnung vom 31. Juli 1967 (BGBl. I S. 860), geändert durch Verordnung vom 12. März 1986 (BGBl. I S. 345),  
mit folgender Maßgabe:  
Die Verordnung findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vom 1. Januar 1991 an Anwendung.
17. Auslandsversorgungsverordnung vom 30. Juni 1990 (BGBl. I S. 1321)  
mit folgender Maßgabe:  
Die Verordnung findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vom 1. Januar 1991 an Anwendung.
18. Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211),  
mit folgenden Maßgaben:
  - a) Auf Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Satz 1, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet haben, sowie auf Berechtigte aus dem vorgenannten Gebiet, die nach der Schädigung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet, in dem das Opferentschädigungsgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, verlegt haben, sind die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes mit den unter Nummer 1 aufgeführten Maßgaben anzuwenden.
  - b) § 6 ist in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit den unter Nummer 2 aufgeführten Maßgaben anzuwenden.
  - c) § 10 gilt für Ansprüche aus Taten, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach dem 31. Dezember 1990 begangen worden sind. Darüber hinaus gelten die §§ 1 bis 7 für Ansprüche aus Taten, die in

dem in Satz 1 genannten Gebiet in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 31. Dezember 1990 begangen worden sind, nach Maßgabe des § 10 a.

- d) § 10 a gilt für Personen, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zur Zeit der Schädigung hatten, wenn die Schädigung in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 31. Dezember 1990 in dem vorgenannten Gebiet eingetreten ist.
  - e) Die sich nach diesem Gesetz ergebenden neuen Versorgungsansprüche werden auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag bis zum 31. Dezember 1993 gestellt, so beginnen die Versorgungsansprüche mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Monat Januar 1991.
  - f) Leistungen nach dem Schadenersatzvorauszahlungsgesetz vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 345), die auf der gleichen Ursache beruhen und wegen einer gesundheitlichen Schädigung für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1990 gewährt worden sind oder gewährt werden, werden auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz angerechnet.
  - g) Das Opferentschädigungsgesetz tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit den vorgenannten Maßgaben am 1. Januar 1991 in Kraft.
19. Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1964 (BGBl. I S. 218)  
mit folgenden Maßgaben:
- a) Das Gesetz gilt für Berechtigte, die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet hatten, mit den unter Nummer 1 aufgeführten Maßgaben.
  - b) Das Gesetz findet mit der vorgenannten Maßgabe in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vom 1. Januar 1991 an Anwendung.
20. Artikel 2 des Neunten Anpassungsgesetzes-KOV vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037)  
mit folgender Maßgabe:  
Die Vorschrift findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vom 1. Januar 1991 an Anwendung.
21. Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211),  
mit folgender Maßgabe:
- a) Die aufgrund des § 5 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes bis zum Wirksamwerden des Beitritts abgeschlossenen Gesamtvereinbarungen und
  - b) die aufgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Gesetzes erarbeiteten Grundsätze zur Beurteilung der Angemessenheit von Kosten in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (KGS) vom 21. September 1983 werden auf die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet tätigen Rehabilitationsträger erstreckt.

## **Sachgebiet L: Förderung der Vermögensbildung**

### **Abschnitt III**

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

- 1. Fünftes Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137), geändert durch Artikel 3 des Finanzmarktförderungsgesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266),  
mit folgender Maßgabe:  
Das Gesetz ist ab 1. Januar 1991 anzuwenden.
- 2. Verordnung zur Durchführung des Fünftens Vermögensbildungsgesetzes vom 23. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2327)  
mit folgender Maßgabe:  
Die Verordnung ist ab 1. Januar 1991 anzuwenden.

## **Kapitel IX**

### **Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung**

siehe Kapitel XIX  
Recht des öffentlichen Dienstes  
einschließlich des Rechts der Soldaten

## Anlage I

**Kapitel X****Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit****Sachgebiet A: Frauenpolitik****Abschnitt III**

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297),

mit folgender Maßgabe:

Das Gesetz ist ab 1. Januar 1991 anzuwenden. Es gilt nicht für Geburten vor dem 1. Januar 1991 (vgl. Anlage II Kapitel X Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 bis 12, Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1b).

**Sachgebiet B: Jugend****Abschnitt III**

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit den folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163)

mit folgenden Maßgaben:

a) Über die in Artikel 10 Abs. 1 genannten Übergangsfassungen einzelner Vorschriften hinaus sind bis zum 31. Dezember 1994 abweichend von Artikel 1 in folgenden Fassungen anzuwenden:

aa) § 16 Abs. 1 Satz 1:

„Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen können Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden.“

bb) § 18 Abs. 1:

„Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, können bei der Ausübung der Personensorge, einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen, beraten und unterstützt werden.“

cc) § 18 Abs. 2 1. Halbsatz:

„Ist anzunehmen, daß ein Kind nichtehelich geboren wird, so kann auf Verlangen der Mutter vor der Geburt die Feststellung der Vaterschaft durch geeignete Ermittlungen und sonstige Maßnahmen vorbereitet werden.“

dd) § 18 Abs. 3:

„Die Mutter eines nichtehelichen Kindes kann bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung der Entbindungskosten nach § 1615 k und auf Unterhalt nach § 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs beraten und unterstützt werden.“

ee) § 18 Abs. 4:

„Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, können bei der Ausübung des Umgangsrechts beraten und unterstützt werden. Bei der Herstellung von Besuchskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen kann in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.“

ff) § 19 Satz 1:

„Müttern oder Vätern, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, können Betreuung und Unterkunft gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform angeboten werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form zur Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.“



## gg) § 21 Satz 1:

„Können Personensorgeberechtigte wegen des mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen ständigen Ortswechsels die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen und ist deshalb eine anderweitige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen notwendig, so können sie beraten und unterstützt werden.“

## hh) § 23 Abs. 3:

„Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich, so können dieser Person die entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Erziehung ersetzt werden.“

## ii) § 23 Abs. 4:

„Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen können beraten und unterstützt werden.“

## kk) § 25:

„Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, können beraten und unterstützt werden.“

## ll) § 27 Abs. 3 Satz 2:

„Sie kann bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne von § 13 Abs. 2 einschließen.“

## mm) § 37 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz:

„Die Pflegeperson soll vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege beraten und unterstützt werden.“

## b) Abweichend von Artikel 10 Abs. 2 ist bis zum 31. Dezember 1994 Artikel 1 § 27 Abs. 2 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

„Wenn und soweit die in §§ 28 bis 33 und 35 genannten Hilfearten nicht bedarfsgerecht zur Verfügung stehen, sollen sie vorrangig Kindern und Jugendlichen geleistet werden, denen sonst Hilfe zur Erziehung nach § 34 gewährt werden müßte.“

## c) Wer am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß der Maßgabe nach Buchstabe k ein Kind oder einen Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in seiner Familie regelmäßig betreut oder ihm Unterkunft gewährt und dafür einer Pflegeerlaubnis nach Artikel 1 § 44 bedarf, darf ohne diese Erlaubnis das Kind oder den Jugendlichen weiter betreuen oder ihm Unterkunft gewähren, sofern die Erlaubnis unverzüglich beantragt wird. Bis zum Abschluß des Erlaubniserteilungsverfahrens kann das Jugendamt die Betreuung oder Unterkunftsgewährung untersagen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die geeignet sind, das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu gefährden und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist.

## d) Für eine am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes gemäß der Maßgabe nach Buchstabe k bestehende Einrichtung, zu deren Betrieb der Träger einer Erlaubnis nach Artikel 1 § 45 bedarf, gilt Artikel 12 Abs. 3.

## e) Abweichend von Artikel 13 gilt ein am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß der Maßgabe nach Buchstabe k bestehender und nach § 7 des Gesetzes zur Errichtung der Strukturen eines neuen Kinder- und Jugendhilferechts – Jugendhilfeorganisationsgesetz – vom 20. Juli 1990 (GBl. Nr. 49 S. 891) zusammengesetzter Jugendwohlfahrtsausschuß als Jugendhilfeausschuß, bis sich die erstmals nach diesem Zeitpunkt gewählte Vertretungskörperschaft konstituiert hat.

## f) Ein am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß der Maßgabe nach Buchstabe k bestehender Landesjugendwohlfahrtsausschuß gilt als Landesjugendhilfeausschuß, bis aufgrund landesrechtlicher Regelung ein neuer Landesjugendhilfeausschuß gebildet wird.

## g) Artikel 15 findet keine Anwendung.

## h) Das Jugendamt ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht oder dem Familiengericht nach deren Errichtung

aa) noch geführte oder beantragte Vormundschaften oder Pflegschaften,

bb) noch wirksame Anordnungen

a) von Heimerziehung

b) über den persönlichen Umgang,

cc) andere noch wirksame Anordnungen, die das Erziehungsrecht der Eltern oder eines Elternteils einschränken; unverzüglich anzuzeigen.

Das Jugendamt hat dafür Sorge zu tragen, daß die im Rahmen der Entscheidungen nach Satz 1 bisher geführten Akten dem Vormundschaftsgericht oder dem Familiengericht übergeben werden.

## i) Bis zu einer anderweitigen landesrechtlichen Regelung nehmen die in Artikel 1 des Vertrages genannten Länder die Aufgaben der überörtlichen Träger sowie der nach Landesrecht zuständigen Behörden wahr. Sie können zur Durchführung dieser Aufgaben örtliche Träger heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen; in diesen Fällen erlassen die Länder den Widerspruchsbescheid.

- k) Abweichend von Artikel 24 Satz 1 tritt das Gesetz in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit dem Wirksamwerden des Beitritts in Kraft.
2. Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155),  
mit folgenden Maßgaben:
- a) Bei der Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 ist bis zum Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet die Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen, die dort gemäß dem Gesetz über Sozialversicherung vom 28. Juni 1990 (GBl. I, Nr. 38 S. 486) gilt.
- b) Für die Dauer von einem Jahr nach Wirksamwerden des Beitritts sind über die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Träger hinaus andere Träger, die für eine den Bestimmungen des § 1 entsprechende Durchführung Gewähr bieten, auch ohne Zustimmung der zuständigen Landesbehörden zugelassen.

### Sachgebiet C: Zivildienst

#### Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt ergänzt:

Nach § 51 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211, 1216), wird folgender neuer § 51 a eingefügt:

#### „§ 51 a

#### Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Zivildienstbeschädigungen von Dienstpflichtigen Übergangsregelungen zu bestimmen, die den besonderen Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Rechnung tragen. Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich insbesondere auf Art, Berechnungsgrundlagen, Höhe von Versorgungsleistungen und Ruheregelungen abweichend von diesem Gesetz.“

#### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Kriegsdienstverweigerungsgesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1290),  
mit folgender Maßgabe:  
Die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik nach dem bisherigen Recht in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet als Zivildienstpflichtige festgestellten Personen gelten als anerkannte Kriegsdienstverweigerer im Sinne des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes.
2. Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211, 1216),  
mit folgenden Maßgaben:
- a) Die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts nach dem bisherigen Recht in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet anerkannten Zivildienstplätze gelten bis zu einer Überprüfung durch das Bundesamt für den Zivildienst in Köln als anerkannte Dienstplätze im Sinne des Zivildienstgesetzes.
- b) In der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik geleisteter Wehrdienst wird auf nach dem Zivildienstgesetz zu leistenden Zivildienst angerechnet.

### Sachgebiet D: Gesundheitspolitik

#### Abschnitt I

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages ist ausgenommen:

1. Reichsärztekammer-Abwicklungsgesetz vom 9. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1449)

## Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt aufgehoben, geändert oder ergänzt:

1. Bundesärztleordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477),
  - a) § 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 wird Satz 5 gestrichen.
    - bb) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 erhalten jeweils folgende Fassung:  
„Absatz 1 Satz 2 bis 4 bleibt unberührt.“
  - b) § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „im Krankenhaus, in der Praxis eines niedergelassenen Arztes, in einem Sanitätszentrum oder einer ähnlichen Einrichtung der Bundeswehr oder in einer Justizvollzugsanstalt mit hauptamtlichem Anstaltsarzt“ ersetzt durch die Worte „im Krankenhaus, in der Praxis eines niedergelassenen Arztes oder einer sonstigen Einrichtung der ambulanten ärztlichen Versorgung, in einem Sanitätszentrum oder einer ähnlichen Einrichtung des Sanitätsdienstes der Streitkräfte oder entsprechenden Einrichtungen der Polizeien oder in einer Justizvollzugsanstalt mit hauptamtlichem Anstaltsarzt“.
    - bb) In Satz 3 werden die Worte „der Bundeswehr“ gestrichen.
  - c) § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 nicht vorgelegen hat oder bei einer vor Wirksamwerden des Beitritts erteilten Approbation das an einer Ausbildungsstätte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet oder das in einem Fall des § 14 Abs. 1 Satz 2 oder in einem Fall des § 14 a Abs. 4 Satz 1 erworbene Medizinstudium nicht abgeschlossen war oder die Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder § 3 Abs. 2 oder 3 oder die nach § 14 b nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war.“
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 oder 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 oder 3“.
  - d) § 12 wird wie folgt geändert:
    - aa) An Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
„In den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 2 wird sie von der zuständigen Behörde des Landes erteilt, in dessen Gebiet die Behörde ihren Sitz hatte, von der der Antragsteller seine nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Approbation erhalten hat. In den Fällen des § 14 a Abs. 4 Satz 1 bis 3 wird die Approbation von der zuständigen Behörde des Landes erteilt, in dem der Antragsteller sein Medizinstudium erfolgreich abgeschlossen hat.“
    - bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Entscheidungen nach § 10 Abs. 4 und § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 a Abs. 4 Satz 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die ärztliche Prüfung abgelegt oder das Medizinstudium nach § 14 a Abs. 4 Satz 1 abgeschlossen hat. Die Entscheidungen nach § 14 Abs. 4 Satz 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seine Ausbildung abgeschlossen hat.“
    - cc) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2 oder 3, nach § 10 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 14 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 4 Satz 6 sowie § 14 b trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll.“
    - dd) In Absatz 7 wird die Angabe „oder 5“ gestrichen.
  - e) § 13 erhält folgende Überschrift:  
„VII Straf- und Bußgeldvorschriften“
  - f) Nach § 13 wird folgender neuer § 13 a eingefügt:  

„§ 13 a

    - (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 die Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ ohne Zusatz führt.
    - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.“
  - g) § 14 erhält folgende Fassung:  

„§ 14

    - (1) Eine Approbation oder Bestallung, die bei Wirksamwerden des Beitritts im bisherigen Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt, gilt als Approbation im Sinne dieses

Gesetzes. Das gleiche gilt unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 4 für eine Approbation, die am Tage vor dem Wirksamwerden des Vertrages in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt, soweit sie vor dem 1. Juli 1988 erteilt und nicht durch eine zu diesem Zeitpunkt geltende Anordnung nach § 15 der Approbationsordnung für Ärzte vom 13. Januar 1977 (GBl. I Nr. 5 S. 30) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. August 1981 (GBl. I Nr. 29 S. 346) eingeschränkt worden ist. Die Berechtigung zur weiteren Führung einer im Zusammenhang mit der Anerkennung als Facharzt verliehenen Bezeichnung durch Inhaber einer in Satz 2 genannten Approbation, die am Tage vor dem Wirksamwerden des Beitritts eine solche Bezeichnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet führen dürfen, richtet sich nach Landesrecht.

(2) Eine vor dem 1. Juli 1988 erteilte, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am Tage vor dem Wirksamwerden des Beitritts zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigende, jedoch durch eine zu diesem Zeitpunkt geltende Anordnung nach § 15 der Approbationsordnung für Ärzte vom 13. Januar 1977 (GBl. I Nr. 5 S. 30) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. August 1981 (GBl. I Nr. 29 S. 346) eingeschränkte Approbation als Arzt gilt als Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes. Der Inhaber einer solchen Approbation erhält auf Antrag eine Approbation als Arzt im Sinne dieses Gesetzes, wenn er die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllt.

(3) Eine nach dem 30. Juni 1988 erteilte, am Tage vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gültige Approbation als Arzt berechtigt zu ärztlicher Tätigkeit in abhängiger Stellung. Der Inhaber einer solchen Approbation erhält auf Antrag eine Approbation als Arzt im Sinne dieses Gesetzes, wenn er eine achtzehnmonatige ärztliche Tätigkeit in abhängiger Stellung in einer oder mehreren der in § 4 Abs. 4 Satz 1 und 3 genannten Einrichtungen nachweist und die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 dieses Gesetzes erfüllt.

(4) Der Inhaber einer am Tage vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gültigen Approbation für ärztliche Tätigkeiten in einem medizinisch-theoretischen Fachgebiet gemäß § 4 der Approbationsordnung für Ärzte vom 13. Januar 1977 (GBl. I Nr. 5 S. 30) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. August 1981 (GBl. I Nr. 29 S. 346) darf die Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ nur mit dem Zusatz „(theoretische Medizin)“ führen. Die in Satz 1 genannte Approbation berechtigt nicht zur Ausübung der Heilkunde. Wer sich bei Wirksamwerden des Beitritts in einer entsprechenden Ausbildung befindet, kann diese Ausbildung abschließen. Er erhält auf Antrag eine Approbation für ärztliche Tätigkeiten in einem medizinisch-theoretischen Fachgebiet nach § 4 der in Satz 1 genannten Approbationsordnung für Ärzte, sofern er die Ausbildung bis zum 31. Dezember 1992 erfolgreich abschließt. Die in Satz 1 genannten Beschränkungen gelten auch insoweit. Der Inhaber einer solchen Approbation erhält auf Antrag eine Approbation als Arzt im Sinne dieses Gesetzes, wenn er die Gleichwertigkeit seines Ausbildungsstandes mit dem eines nach den Vorschriften der aufgrund des § 4 dieses Gesetzes erlassenen Approbationsordnung für Ärzte ausgebildeten Arztes nachweist und die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllt.

(5) Eine bei Wirksamwerden des Beitritts gültige Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes und eine am Tage vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gültige staatliche Erlaubnis zur Ausübung ärztlicher Tätigkeit gemäß § 10 Abs. 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 13. Januar 1977 (GBl. I Nr. 5 S. 30) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. August 1981 (GBl. I Nr. 29 S. 346) gelten mit ihrem bisherigen Inhalt als Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes.“

h) § 14 a erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Studierende der Medizin, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts ein vorher begonnenes Medizinstudium an Universitäten oder medizinischen Akademien in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet fortsetzen, schließen das Studium nach den bisher für dieses Gebiet geltenden Rechtsvorschriften ab, sofern dies bis zum 31. Dezember 1998 geschieht. Der erfolgreiche Studienabschluß steht dem Abschluß des Medizinstudiums durch die bestandene ärztliche Prüfung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 gleich. Inhaber eines entsprechenden Nachweises erhalten auf Antrag eine Erlaubnis für die Tätigkeit als Arzt im Praktikum nach § 10 Abs. 4. Studierende, die im September 1991 ein Medizinstudium an den in Satz 1 genannten Ausbildungsstätten aufnehmen, schließen den vorklinischen Studienabschnitt einschließlich des Physikums nach den in Satz 1 genannten Vorschriften ab, sofern sie das Physikum bis zum 31. Dezember 1994 bestehen. Sie setzen das Medizinstudium nach den Vorschriften der aufgrund des § 4 erlassenen Approbationsordnung für Ärzte fort und schließen die Ausbildung hiernach ab. Für Studierende, die im Jahre 1992 und später ein Medizinstudium an den in Satz 1 genannten Ausbildungsstätten aufnehmen, gelten die Vorschriften dieser Verordnung vom Beginn dieses Studiums an. In der Verordnung können hinsichtlich der Art der Prüfungen besondere Regelungen für die in Satz 5 und 6 genannten Studierenden getroffen werden.“

2. Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225)

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird Satz 6 gestrichen.

bb) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 erhalten jeweils folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 2 bis 5 bleibt unberührt.“

b) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die zahnärztliche Prüfung nicht bestanden oder bei einer vor Wirksamwerden des Beitritts erteilten Approbation das an einer Ausbildungsstätte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet oder das in einem Fall des § 20 Abs. 1 Satz 2 oder in einem Fall des § 20 Abs. 4 Satz 1 erworbene Studium der Zahnheilkunde nicht abgeschlossen war oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder § 2 Abs. 2 oder 3 oder die nach § 20 a nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „oder 6“ gestrichen.

c) § 16 wird wie folgt geändert:

aa) An Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 20 Abs. 4 Satz 1 wird die Approbation von der zuständigen Behörde des Landes erteilt, in dem der Antragsteller sein Studium der Zahnheilkunde erfolgreich abgeschlossen hat.“

bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2 oder 3, nach den §§ 8 bis 10, 13, § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 20 a trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der zahnärztliche Beruf ausgeübt werden soll.“

cc) In Absatz 5 wird die Angabe „oder 6“ gestrichen.

d) § 20 erhält folgende Fassung:

#### „§ 20

(1) Eine Approbation oder Bestallung, die beim Wirksamwerden des Beitritts im bisherigen Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs berechtigt, gilt als Approbation im Sinne dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für eine Approbation, die am Tage vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs berechtigt, soweit sie nicht durch eine zu diesem Zeitpunkt geltende Anordnung nach § 13 der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 13. Januar 1977 (GBl. I Nr. 5 S. 34) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. August 1981 (GBl. I Nr. 29 S. 346) eingeschränkt worden ist. Die Berechtigung zur weiteren Führung einer im Zusammenhang mit der Anerkennung als Fachzahnarzt verliehenen Bezeichnung durch Inhaber einer in Satz 2 genannten Approbation, die am Tage vor dem Wirksamwerden des Beitritts eine solche Bezeichnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet führen dürfen, richtet sich nach Landesrecht.

(2) Eine in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am Tage vor dem Wirksamwerden des Beitritts zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs berechtigende, jedoch durch eine zu diesem Zeitpunkt geltende Anordnung nach § 13 der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 13. Januar 1977 (GBl. I Nr. 5 S. 34) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. August 1981 (GBl. I Nr. 29 S. 346) eingeschränkte Approbation als Zahnarzt gilt als Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 dieses Gesetzes. Der Inhaber einer solchen Approbation erhält auf Antrag eine Approbation als Zahnarzt im Sinne dieses Gesetzes, wenn er die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllt.

(3) Eine beim Wirksamwerden des Beitritts gültige Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde und eine am Tage vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gültige staatliche Erlaubnis zur Ausübung stomatologischer Tätigkeiten gemäß § 8 Abs. 3 der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 13. Januar 1977 (GBl. I Nr. 5 S. 34) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. August 1981 (GBl. I Nr. 29 S. 346) gelten mit ihrem bisherigen Inhalt als Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 dieses Gesetzes.

(4) Studierende der Zahnheilkunde, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts ein vorher begonnenes Studium der Zahnheilkunde an Universitäten oder Medizinischen Akademien in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet fortsetzen, schließen das Studium nach den bisher für dieses Gebiet geltenden Rechtsvorschriften ab, sofern dies bis zum 31. Dezember 1997 geschieht. Der erfolgreiche Studienabschluß steht dem Abschluß des Studiums der Zahnheilkunde durch die bestandene zahnärztliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 gleich. Für Studierende, die im September 1991 und später ein Studium der Zahnheilkunde an den in Satz 1 genannten Ausbildungsstätten aufnehmen, gelten die Vorschriften der aufgrund des § 3 dieses Gesetzes erlassenen Approbationsordnung für Zahnärzte. In dieser Verordnung soll bis zum 31. Dezember 1992 geregelt werden, daß das Studium der Zahnheilkunde künftig eine Pflichtunterrichtsveranstaltung in der Kinderzahnheilkunde zu umfassen und sich die zahnärztliche Prüfung auf dieses Fach zu erstrecken hat.“

3. Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2549),

In § 34 a Abs. 2 Satz 1 erhalten der zweite und dritte Spiegelstrich folgende Fassung:

„– in der Praxis eines niedergelassenen Arztes oder einer sonstigen Einrichtung der ambulanten ärztlichen Versorgung,

– in einem Sanitätszentrum oder einer ähnlichen Einrichtung des Sanitätsdienstes der Streitkräfte oder der Polizeien oder“.

4. Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 833),

a) Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

(1) Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Erlaubnis als Hebamme gilt als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1.

(2) Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik begonnene Ausbildung als Hebamme wird nach diesen Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1.“

b) Nach § 30 wird folgender Abschnitt IX a eingefügt:

„IX a. Abschnitt

Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

§ 30 a

(1) § 6 Abs. 1 Satz 3 gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für Medizinische Fachschulen entsprechend.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 können in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Medizinische Fachschulen als geeignet für die Ausbildung staatlich anerkannt werden, wenn sie

1. von einem Direktor mit pädagogischer Hochschulqualifikation oder mit einer anderen Hochschulausbildung und einer abgeschlossenen Ausbildung in einem medizinischen Beruf geleitet werden und
2. über eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichende Zahl von
  - Fachschullehrern mit pädagogischem Hochschulabschluß oder
  - Fachschullehrern mit Fachschulabschluß, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts an einer Medizinischen Fachschule unterrichten sowie
  - an der Ausbildung mitwirkende Ärztinnen oder Ärzte und sonstige Fachkräfte verfügen.

(3) Medizinische Fachschulen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebildet wurden und zu diesem Zeitpunkt Hebammen ausbilden, gelten als staatlich anerkannt nach Absatz 2, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, falls nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Wirksamwerden des Beitritts nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 erfüllt sind.“

5. Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 833),

a) Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

(1) Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Erlaubnis als Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger gilt als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2.

(2) Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Erlaubnis als Facharbeiter für Krankenpflege oder für Krankenpflege und Sozialdienst gilt als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3.

(3) Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik begonnene Ausbildung als Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger, Facharbeiter für Krankenpflege oder für Krankenpflege und Sozialdienst wird nach diesen Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3.“

b) Nach § 30 wird folgender Abschnitt VIII a eingefügt:

„VIII a. Abschnitt

Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

§ 30 a

(1) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend für Antragsteller, die eine mindestens dreijährige Dienstzeit im Sanitätsdienst der Nationalen Volksarmee oder der Deutschen Volkspolizei abgeleistet haben.



- (2) § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für Medizinische Fachschulen entsprechend.
- (3) Abweichend von § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 können in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Medizinische Fachschulen als geeignet für die Ausbildung staatlich anerkannt werden, wenn sie
1. von einem Direktor mit pädagogischer Hochschulqualifikation oder mit einer anderen Hochschulausbildung und einer abgeschlossenen Ausbildung in einem medizinischen Beruf geleitet werden und
  2. über eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichende Zahl von
    - Fachschullehrern mit pädagogischem Hochschulabschluß oder
    - Fachschullehrern mit Fachschulabschluß, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts an einer Medizinischen Fachschule unterrichten, sowie
    - an der Ausbildung mitwirkende Ärztinnen oder Ärzte und sonstige Fachkräfte verfügen.
- (4) § 8 Satz 2 gilt entsprechend für eine Ausbildung im Sanitätsdienst der Nationalen Volksarmee und der Deutschen Volkspolizei.
- (5) § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für Medizinische Fachschulen entsprechend.
- (6) Abweichend von § 10 Abs. 2 Nr. 1 können in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Medizinische Fachschulen als geeignet staatlich anerkannt werden, wenn sie von einem Direktor mit einer in Absatz 3 Nr. 1 genannten Qualifikation geleitet werden.
- (7) § 28 Abs. 1 Satz 1 gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet auch für die Umschulung von Personen, die eine andere medizinische Fachschulausbildung als die in § 28 Abs. 1 Satz 1 genannte nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen haben, entsprechend. § 28 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt nicht.
- (8) § 29 Satz 1 gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für Medizinische Fachschulen und für Ausbildungseinrichtungen für Berufe in der Krankenpflege in kirchlicher Trägerschaft entsprechend. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, falls nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Wirksamwerden des Beitritts nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 oder § 10 Abs. 2 erfüllt sind.“
6. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929).  
In § 3 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:  
„(1 a) Bei den Medizinischen Fachschulen, die nach § 30 a Abs. 2 des Hebammengesetzes als Hebammenschulen staatlich anerkannt sind, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b der Prüfungsausschuß auch mit mindestens einem Diplom-Medizinpädagogen oder einem Medizinpädagogen mit dem medizinischen Fachschulabschluß als Hebamme besetzt werden.“
7. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 16. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1973)  
In § 3 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:  
„(1 a) Bei den Medizinischen Fachschulen, die nach § 30 a Abs. 3 oder 6 des Krankenpflegegesetzes als Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegesschulen oder als Schulen für die Krankenpflegehilfe staatlich anerkannt sind, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b der Prüfungsausschuß auch mit mindestens einem Diplom-Medizinpädagogen oder einem Medizinpädagogen mit dem medizinischen Fachschulabschluß als Krankenschwester oder Krankenpfleger oder als Kinderkranken Schwester oder Kinderkrankenpfleger besetzt werden.“
8. Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384)  
§ 8 wird wie folgt geändert:  
a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:  
„(4 a) Absatz 4 gilt für Antragsteller mit vergleichbaren Sanitäts- oder Fachprüfungen bei der Nationalen Volksarmee oder der Deutschen Volkspolizei entsprechend.“  
b) In Absatz 5 werden die Wörter „nach Absatz 3 und 4“ ersetzt durch die Wörter „nach den Absätzen 3, 4 und 4 a“.
9. Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),  
Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:  
„§ 8 a  
(1) Eine vor dem 1. September 1991 nach der Anordnung über die staatliche Erlaubnis zur Ausübung der medizinischen, pharmazeutischen und sozialen Fachschul- und Facharbeiterberufe vom 7. August 1980 (GBl. I

Nr. 26 S. 254) erteilte Erlaubnis als Arbeitstherapeutin oder Arbeitstherapeut oder eine einer solchen Erlaubnis gleichgestellte Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 1.

(2) Eine vor dem 1. September 1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begonnene Ausbildung als Arbeitstherapeutin oder Arbeitstherapeut kann in diesem Gebiet nach den dort bisher geltenden Regeln abgeschlossen werden. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1."

10. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten vom 23. März 1977 (BGBl. I S. 509)

Nach § 14 wird eingefügt:

„§ 14 a

Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

Diese Verordnung findet in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ab dem 1. September 1991 Anwendung."

11. Gesetz über den Beruf des Diätassistenten vom 17. Juli 1973 (BGBl. I S. 853), geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265)

Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

(1) Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Erlaubnis als Diätassistentin oder Diätassistent gilt als Erlaubnis nach § 1.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird eine Erlaubnis nach § 1 auch erteilt, wenn der Antragsteller eine vor dem 1. Januar 1996 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begonnene Ausbildung als Diätassistent nach den dort bisher geltenden Regeln erfolgreich abgeschlossen hat."

12. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diätassistenten vom 12. Februar 1974 (BGBl. I S. 163)

Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

Diese Verordnung findet in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ab dem 1. Januar 1996 Anwendung."

13. Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1989 (BGBl. I S. 876),

a) Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Erlaubnis als Masseurin oder Masseur oder als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut gilt als Erlaubnis nach § 1."

b) Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Masseur“ oder „Krankengymnast“ auch erteilt, wenn der Antragsteller eine vor dem 1. Januar 1996 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begonnene Ausbildung als Masseur oder Physiotherapeut nach den dort bisher geltenden Regeln erfolgreich abgeschlossen hat."

14. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Verordnung vom 19. November 1982 (BGBl. I S. 1561),

Nach § 23 wird eingefügt:

„§ 23 a

Diese Verordnung findet in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ab dem 1. Januar 1996 Anwendung."

15. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1971 (BGBl. I S. 847),

Nach § 22 wird eingefügt:

„§ 22 a

Diese Verordnung findet in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ab dem 1. Januar 1996 Anwendung.“

16. Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061)

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

(1) Eine vor dem 1. September 1991 nach der Anordnung über die staatliche Erlaubnis zur Ausübung der medizinischen, pharmazeutischen und sozialen Fachschul- und Facharbeiterberufe vom 7. August 1980 (GBl. I Nr. 26 S. 254) erteilte Erlaubnis als Orthoptistin oder Orthoptist oder eine einer solchen Erlaubnis gleichgestellte Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 1.

(2) Eine vor dem 1. September 1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begonnene Ausbildung als Orthoptistin oder Orthoptist kann in diesem Gebiet nach den dort bisher geltenden Regeln abgeschlossen werden. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1.“

17. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)

Nach § 15 wird eingefügt:

„§ 15 a

Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

Die Verordnung findet in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ab dem 1. September 1991 Anwendung.“

18. Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 8. September 1971 (BGBl. I S. 1515), geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),

a) Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a“

Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Erlaubnis als Medizinisch-technische Laborassistentin, Medizinisch-technischer Laborassistent, Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent gilt als Erlaubnis nach § 1.“

b) Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Abweichend von § 2 Nr. 3 und § 3 wird eine Erlaubnis nach § 1 in der entsprechenden Fachrichtung auch erteilt, wenn der Antragsteller eine vor dem 1. Januar 1996 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begonnene Ausbildung als Medizinisch-technischer Laborassistent oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent nach den dort bisher geltenden Regeln erfolgreich abgeschlossen hat.“

19. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 20. Juni 1972 (BGBl. I S. 929)

Nach § 15 wird eingefügt:

„§ 15 a

Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

Diese Verordnung findet in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vorbehaltlich des Satzes 2 ab dem 1. Januar 1996 Anwendung. Soweit sie sich auf die Ausbildung in der Fachrichtung veterinärmedizinisch-technischer Assistent bezieht, tritt sie mit Wirksamwerden des Beitritts in Kraft.“

20. Betäubungsmittelgesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475),

a) § 11 Abs. 1 Satz 2 sowie § 12 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 3 werden aufgehoben.

b) In § 29 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

21. Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842)

a) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 wird das Komma nach den Worten „Nummer 4“ durch einen Punkt ersetzt. Die Worte „es sei denn, daß die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben ist.“ werden gestrichen.

bb) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils der letzte Satz gestrichen.

b) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Approbation von der zuständigen Behörde des Landes erteilt, in dessen Gebiet der Antragsteller sein Pharmaziestudium erfolgreich abgeschlossen hat.“

bb) In Absatz 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 2.“ gestrichen.

c) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Approbation, die bei Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zur Ausübung des Apothekerberufs berechtigt, gilt als Approbation im Sinne dieses Gesetzes.“

bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

cc) Es werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Eine bei Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltende eingeschränkte Approbation für eine pharmazeutische Tätigkeit auf experimentell pharmakologisch-toxikologischem und chemisch-analytischem Gebiet nach Anlage 2 der Approbationsordnung für Apotheker vom 13. Januar 1977 (GBl. I Nr. 5 S. 38) gilt als unbefristete Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 Satz 1. Sie berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Apotheker“ oder „Apothekerin“ nur mit dem Zusatz „für experimentelle Pharmakologie und Toxikologie“.

(3) Eine bei Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltende vorübergehende Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs und eine zu diesem Zeitpunkt in diesen Gebieten geltende Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs nach § 9 Abs. 2 der Approbationsordnung für Apotheker vom 13. Januar 1977 (GBl. I Nr. 5 S. 38) gelten mit ihrem bisherigen Inhalt als Erlaubnis nach § 11 weiter.“

21 a. Gesetz über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1988 (BGBl. I S. 1077),

mit folgenden Änderungen:

a) In § 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Ergänzend zu Absatz 1 Nr. 1 ist einem Antragsteller, der Bürger eines anderen Staates ist, die Erlaubnis für den Betrieb einer Apotheke in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu erteilen, wenn er am 1. Januar 1990 seinen ständigen Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatte und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.“

b) Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

#### „§ 28 a

(1) Die staatlichen öffentlichen Apotheken, die Pharmazeutischen Zentren und weitere Einrichtungen des staatlichen Apothekenwesens in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden in die Treuhandenschaft der Treuhandanstalt mit dem Ziel ihrer Privatisierung überführt.

(2) Apotheken, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vorrangig der Arzneimittelversorgung eines oder mehrerer Krankenhäuser dienen und eine räumliche Einheit mit einem Krankenhaus bilden, werden als Krankenhausapotheken in das Eigentum des jeweiligen Krankenhausträgers überführt. Im Interesse der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung kann abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 2 einer Krankenhausapotheke in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet auf Antrag des Trägers des Krankenhauses durch die zuständige Behörde die Genehmigung zur Belieferung von Verschreibungen erteilt werden, die von Ärzten der zum Krankenhaus gehörenden Poliklinik ausgestellt wurden. Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn in zumutbarer Entfernung vom Krankenhaus eine Apotheke den Betrieb aufnimmt. Die Genehmigung erlischt spätestens am 31. Dezember 1993.

(3) Für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Apotheken in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt die Erlaubnis als erteilt, bei staatlichen Apotheken für den jeweiligen Träger. Bei Wechsel des Trägers ist die Erlaubnis neu zu beantragen. Für die Treuhandanstalt und den Träger eines Krankenhauses gilt die Erlaubnis als erteilt.

(4) Die Bezirksapothekeninspektionen und Bezirksdirektionen des Apothekenwesens in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind mit Bildung der Länder aufzulösen. Die Auflösung der Pharmazeutischen Zentren ist bis 30. Juni 1991 abzuschließen.

(5) Die Treuhandanstalt ist verpflichtet, Apotheken auf Antrag berechtigter Personen nach Absatz 6

1. an diese bis zum 31. Dezember 1991 zu verkaufen oder

2. diesen die Verwaltung zu übertragen, wenn auf Grund der Rechtslage ein unmittelbarer Verkauf der Apotheke nicht möglich ist oder der Antragsteller sich nicht mehr als fünf Jahre vor Erreichen des Vorruhestandsalters befindet.

Die Verwaltung ist auf höchstens fünf Jahre zu beschränken. Sie ist so auszugestalten, daß sie mit dem 31. Dezember 1996 spätestens endet. Im Interesse der Sicherstellung der Arzneimittelversorgung kann die Dauer der Verwaltung bis zum Eintritt des Rentenalters verlängert werden. § 13 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(6) Voraussetzungen für den Kauf und die Verwaltung einer Apotheke sind

1. für den Käufer der Besitz einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 2,
2. für den Verwalter der Besitz einer Genehmigung nach § 13 Abs. 1 b,
3. eine Option gemäß Absatz 7.

Die Erlaubnis oder die Genehmigung und die Option sind dem Antrag nach Absatz 5 beizufügen.

(7) Die zuständige Behörde hat die in Treuhandschaft zu überführenden Apotheken zum Kauf oder zur Verwaltung auszuschreiben. Sie erteilt auf Antrag eine Option zum Kauf oder zur Verwaltung einer Apotheke. Die Entscheidung trifft durch Stimmenmehrheit eine Kommission, die sich zusammensetzt aus

1. einem Vertreter der zuständigen Behörde als Vorsitzenden,
2. einem Vertreter der Treuhandanstalt,
3. drei Apothekern, von denen mindestens einer Apothekenleiter und einer Mitarbeiter ist. Diese Apotheker werden von der Landesapothekerkammer benannt. Solange die Landesapothekerkammer noch nicht besteht, werden sie von dem Landesverband des Verbandes der Apotheker in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebieten benannt.

(8) Einem Pharmazieingenieur, der aufgrund einer Ausnahmegenehmigung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eine Apotheke leitet, kann auf Antrag die Genehmigung zur Verwaltung der von ihm bisher geleiteten Apotheke erteilt werden, wenn der Antragsteller

- a) diese Apotheke mindestens 10 Jahre zuverlässig geleitet hat und
- b) die Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 7 erfüllt.

Die Erteilung der Genehmigung setzt ferner voraus, daß die vom Pharmazieingenieur verwaltete Apotheke Zweigapotheke einer öffentlichen Apotheke wird. Über entsprechende Anträge ist gemäß Absatz 7 zu entscheiden. Die Genehmigung zur Verwaltung gilt bis zum Eintritt des Rentenalters, höchstens jedoch fünf Jahre.

(9) Der Verkauf oder die Übertragung einer Verwaltung von ehemals staatlichen Apotheken, die bei Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestehen, ist bis zum 31. Dezember 1992 nur an Antragsteller gestattet, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages Bürger des in Artikel 3 genannten Gebietes waren oder nach 1972 als ehemalige Bürger dieses Gebietes ihren ständigen Wohnsitz außerhalb dieses Gebietes hatten und ihren Wohnsitz nach dem 1. Januar 1990 wieder in diesem Gebiet genommen haben."

22. Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489)

Nach § 23 wird eingefügt:

„§ 23 a

Überleitungsvorschrift aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

(1) Personen, die das Studium der Pharmazie an einer Universität in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 1. September 1990 aufgenommen haben, legen den Zweiten und Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung ab. Personen, die das Studium der Pharmazie in dem in Satz 1 genannten Gebiet vor dem 1. September 1988 aufgenommen und sich der Hauptprüfung vor dem 31. Dezember 1990 erfolgreich unterzogen haben, schließen die Ausbildung nach den bisher für dieses Gebiet geltenden Rechtsvorschriften ab. Diejenigen, die die Hauptprüfung erst nach dem genannten Termin bestanden haben, legen zusätzlich den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung ab.

(2) Abweichend von §§ 8 und 17 Abs. 2 werden Personen, die das Studium der Pharmazie an einer Universität in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet absolvieren und den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vor dem 31. Dezember 1992 ablegen, mündlich geprüft. Die Vorschriften des § 11 gelten entsprechend."

22a. Apothekenbetriebsordnung vom 9. Februar 1987 (BGBl. I S. 547), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477),

a) § 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 6 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Apothekerassistenten“ die Worte „oder Pharmazieingenieure“ eingefügt.

bb) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Apothekerassistent“ die Worte „oder Pharmazieingenieur“ eingefügt.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „Apothekerassistenten“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:

- „6. Pharmazieingenieure,
- 7. Personen, die sich in der Ausbildung zum Beruf des Pharmazieingenieurs befinden,
- 8. Apothekenassistenten,
- 9. Pharmazeutische Assistenten.“

bb) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Apothekenhelfer“ die Worte „und Apothekenfacharbeiter“ eingefügt.

cc) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3 Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 3 Nr. 2 bis 4 und 7 bis 9“ ersetzt. Folgender Satz 3 wird angefügt: „Die in Absatz 3 Nr. 9 genannten Personen dürfen keine Arzneimittel abgeben.“

c) § 17 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. das Namenszeichen des Apothekers, des Apothekerassistenten oder des Pharmazieingenieurs, der das Arzneimittel abgegeben, oder des Apothekers, der die Abgabe beaufsichtigt hat,“

d) Nach § 35 wird folgender § 35 a angefügt:

#### „§ 35 a

(1) Auf Apotheken in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, für die gemäß § 28 a Abs. 3 des Gesetzes über das Apothekenwesen eine Erlaubnis als erteilt gilt, finden § 4 Abs. 2 bis 5 und 8 sowie § 29 Abs. 2 bis zum 1. Januar 1996 keine Anwendung. Die Apotheken müssen jedoch bis zu diesem Zeitpunkt in der Anzahl, Grundfläche, Anordnung und Ausstattung der Betriebsräume weiterhin den Vorschriften entsprechen, die bis zum Wirksamwerden des Beitritts für sie gegolten haben.

(2) In Apotheken gemäß Absatz 1 ist abweichend von den Vorschriften des § 6 Abs. 3 Satz 3 und § 11 Abs. 2 Satz 1 die Identität des Arzneimittels oder der Ausgangsstoffe nur dann festzustellen, wenn die Identität des Inhalts eines jeden Behältnisses nicht auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Krankenhausapotheken, für die gemäß § 28 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen eine Genehmigung zur Belieferung von Verschreibungen von Ärzten der zum Krankenhaus gehörenden Poliklinik erteilt ist, dürfen abweichend von § 31 Abs. 1 Arzneimittel auch auf Grund solcher Verschreibungen abgeben.“

23. Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 717),

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

#### „§ 4 a

Abweichend von § 14 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes kann in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet der Herstellungsleiter bis zum 31. Dezember 1992 gleichzeitig Kontrolleur sein. Ein Vertriebsleiter ist spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden des Beitritts zu benennen.“

b) Nach § 10 werden folgende §§ 10 a und 10 b eingefügt:

#### „§ 10 a

Die Charge eines Serums, eines Impfstoffes, eines Testallergens, eines Testserums oder eines Testantigens, die bei Wirksamwerden des Beitritts nach § 16 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz vom 1. Dezember 1986 (GBl. I Nr. 35 S. 483) freigegeben ist, gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet als freigegeben im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes. Auf die Freigabe findet § 32 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes entsprechende Anwendung.

#### § 10 b

Arzneimittel, die nach § 21 des Arzneimittelgesetzes der Pflicht zur Zulassung oder nach § 38 des Arzneimittelgesetzes der Pflicht zur Registrierung unterliegen und in einer Apotheke in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hergestellt und in dieser an den Verbraucher abgegeben werden, können dort nach dem Wirksamwerden des Beitritts noch bis zum 31. Dezember 1992 ohne Zulassung oder Registrierung nach dem Arzneimittelgesetz in den Verkehr gebracht werden.“

b) Nach § 23 werden folgende §§ 24 bis 30 eingefügt:

#### „§ 24

Fertigarzneimittel, die Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes sind und sich bei Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Verkehr befinden, dürfen ohne die in § 11 des Arzneimittelgesetzes vorgeschriebene Packungsbeilage noch bis zum



31. Dezember 1991 von den pharmazeutischen Unternehmern und danach noch von Groß- und Einzelhändlern in Verkehr gebracht werden, sofern sie den vor Wirksamwerden des Beitritts geltenden arzneimittelrechtlichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen. Die zuständige Bundesoberbehörde kann durch Auflagen Warnhinweise anordnen, soweit es erforderlich ist, um bei der Anwendung des Arzneimittels eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung von Mensch oder Tier zu verhüten.

## § 25

Bei einer klinischen Prüfung, die bei Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet durchgeführt wird, ist die Versicherung nach § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Arzneimittelgesetzes abzuschließen.

## § 26

Wer bei Wirksamwerden des Beitritts Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes, die zum Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Einzelhandel außerhalb der Apotheken in den Verkehr bringt, kann diese Tätigkeit dort bis zum 31. Dezember 1992 weiter ausüben, soweit er nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik dazu berechtigt war.

## § 27

Die Anzeigepflicht nach § 67 des Arzneimittelgesetzes gilt nicht für Betriebe, Einrichtungen und für Personen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die bereits bei Wirksamwerden des Beitritts eine Tätigkeit im Sinne jener Vorschrift ausüben.

## § 28

Die erforderliche Sachkenntnis als Pharmaberater nach § 75 Abs. 2 Nr. 2 des Arzneimittelgesetzes besitzt auch, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eine Ausbildung als Pharmazieingenieur, Apothekenassistent oder Veterinäringenieur abgeschlossen hat.

## § 29

Die §§ 84 bis 94 a des Arzneimittelgesetzes sind nicht auf Arzneimittel anwendbar, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor Wirksamwerden des Beitritts an den Verbraucher abgegeben worden sind.

## § 30

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Überwachungsaufgaben nach den §§ 64, 65, 68, 69 und 72 bis 73 a des Arzneimittelgesetzes bis zum 31. Dezember 1994 anderen Behörden zu übertragen, solange in dem genannten Gebiet zuständige Behörden noch nicht bestimmt sind."

24. Erstes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 169), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 717),

In Artikel 2 wird nach § 2 folgender § 3 eingefügt:

## „§ 3

Für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind und die bei Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen sind, gilt § 2 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend."

25. Zweites Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 16. August 1986 (BGBl. I S. 1296), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 717),

In Artikel 2 wird nach § 4 folgender § 5 eingefügt:

## „§ 5

Für die Verpflichtung zur Vorlage oder Übersendung einer Fachinformation nach § 11 a des Arzneimittelgesetzes gilt § 2 für Arzneimittel, die sich bei Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in Verkehr befinden, entsprechend."

26. Arzneimittel-Warnhinweisverordnung vom 21. Dezember 1984 (BGBl. 1985 I S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2333),

Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Arzneimittel, die den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 a nicht entsprechen und die sich bei Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in Verkehr befinden, dürfen dort von pharmazeutischen Unternehmern noch bis zum 31. Dezember 1991 und danach noch von Groß- und Einzelhändlern in den Verkehr gebracht werden, sofern sie den vor Wirksamwerden des Beitritts geltenden arzneimittelrechtlichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen."

27. Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmer vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 546), geändert durch Verordnung vom 25. März 1988 (BGBl. I S. 480),

Dem § 18 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Arzneimittel, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend hergestellt und geprüft wurden oder die nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung gekennzeichnet und verpackt sind, dürfen vom pharmazeutischen Unternehmer dort noch bis zum 31. Dezember 1991 in den Verkehr gebracht werden.“

(5) Betriebsräume und Einrichtungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet müssen bis zum 31. Dezember 1992 den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus befristete Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(6) Für Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 des Arzneimittelgesetzes, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hergestellt und geprüft werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1992 keine Anwendung.“

28. Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe vom 10. November 1987 (BGBl. I S. 2370)

Dem § 11 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Arzneimittel, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend umgefüllt, abgepackt oder gekennzeichnet werden, dürfen dort noch bis zum 31. Dezember 1991 in den Verkehr gebracht werden.“

(5) Betriebsräume und Einrichtungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet müssen spätestens am 31. Dezember 1992 den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus befristete Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(6) Wer bei Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einen Großhandel mit Arzneimitteln im Sinne des § 9 Abs. 1 betreibt, dem gilt die amtliche Anerkennung im Sinne des § 9 vorläufig als erteilt. Die vorläufige amtliche Anerkennung erlischt, wenn nicht bis zum 30. Juni 1991 die Erteilung einer endgültigen amtlichen Anerkennung beantragt wird und, im Falle rechtzeitiger Antragstellung, mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.“

29. Arzneibuchverordnung vom 27. September 1986 (BGBl. I S. 1610), geändert durch Verordnung vom 22. September 1989 (BGBl. S. 1780)

Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Arzneimittel, die den Anforderungen des Deutschen Arzneibuches 9. Ausgabe (DAB 9) nicht genügen oder nicht nach dessen Vorschriften hergestellt und geprüft sind und die sich bei Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in Verkehr befinden, dürfen dort von pharmazeutischen Unternehmern noch bis zum 31. Dezember 1992 und danach noch von Groß- und Einzelhändlern in den Verkehr gebracht werden, sofern sie den vor Wirksamwerden des Beitritts geltenden arzneimittelrechtlichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen.“

30. Verordnung über radioaktive oder mit ionisierenden Strahlen behandelte Arzneimittel vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 502)

Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Arzneimittel, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen und die sich bei Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in Verkehr befinden, dürfen dort von pharmazeutischen Unternehmern noch bis zum 31. Dezember 1992 und danach noch von Groß- und Einzelhändlern in den Verkehr gebracht werden, sofern sie den vor Wirksamwerden des Beitritts geltenden arzneimittelrechtlichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen.“

31. Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 20. Juni 1978 (BGBl. I S. 753)

Dem § 10 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Erlaubnisse als Pharmazieingenieur, Apothekenassistent, Pharmazeutischer Assistent oder Apothekenfacharbeiter, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilt worden sind oder nach Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erteilt werden.“

32. Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1985 (BGBl. I S. 752), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. März 1988 (BGBl. I S. 303),

§ 15 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das tierärztliche Dispensierrecht darf in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis zum 31. Dezember 1992 nach den dort bisher geltenden Vorschriften weiter ausgeübt werden.“

33. Gentechnikgesetz vom 1. Juli 1990 (BGBl. 1990 I S. 1080)

Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

„Überleitungsvorschrift aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

#### § 41 a

(1) Eine Einrichtung nach I der Richtlinie zur in vitro-Rekombination von gentechnischem Material vom 26. November 1985 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Februar 1986, Sonderdruck) gilt als gentechnische Anlage im Sinne des § 3 Nr. 4. Die nach § 8 Abs. 1 erforderliche Genehmigung ist bis zum 31. März 1991 bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

(2) Werden in einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 ausschließlich gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt, so ist die Einrichtung als gentechnische Anlage unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzumelden.

(3) Liegt für gentechnische Arbeiten eine Erlaubnis des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik für gentechnische Arbeiten gemäß der Richtlinie zur in vitro-Rekombination von gentechnischem Material vom 26. November 1985 vor, gilt die Erlaubnis als Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 2. Die Genehmigung ist bis zum 30. September 1991 befristet.

(4) Bedurften gentechnische Arbeiten nach der Richtlinie zur in vitro-Rekombination von gentechnischem Material vom 26. November 1985 lediglich einer Anzeige, sind sie bis zum 31. März 1991 bei der zuständigen Behörde anzumelden.“

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Betäubungsmittelgesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Wer beim Wirksamwerden des Beitritts, ohne zu dem in § 4 genannten Personenkreis zu gehören, in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet am Verkehr mit Betäubungsmitteln, deren Isomeren, Estern, Ethern, Molekülverbindungen und Salzen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1), die bis dahin nicht dem Suchtmittelgesetz vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 572) unterfielen, oder am Verkehr mit ausgenommenen Zubereitungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) teilnimmt, bleibt dazu bis zum 31. Dezember 1991 berechtigt. Beantragt er vor dem 1. Januar 1992 eine Erlaubnis, so dauert die Berechtigung fort bis zur unanfechtbaren oder rechtskräftigen Ablehnung des Antrags. Der nach Satz 1 oder 2 Berechtigte ist mit dem Wirksamwerden des Beitritts wie der Inhaber einer Erlaubnis an alle Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen gebunden.
- b) Wer als Berechtigter im Sinne des Buchstabens a) dort bezeichnete Betäubungsmittel beim Wirksamwerden des Beitritts in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese Betäubungsmittel bis zum 31. Dezember 1991
  1. dem Bundesgesundheitsamt unter Angabe der Art und Menge zu melden und
  2. wenn er eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 nicht beantragen will, sie entweder nach § 12 abzugeben oder nach § 16 zu vernichten. Die Abgabe oder Vernichtung ist vorher dem Bundesgesundheitsamt anzuzeigen.
- c) Eine von § 14 abweichende Kennzeichnung oder Werbung darf für Betäubungsmittel, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet hergestellt oder vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dieses Gebiet eingeführt wurden, noch bis zum 31. Dezember 1992 im Betäubungsmittelverkehr und in der Werbung verwendet werden, sofern sie den vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden suchtmittelrechtlichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik entspricht.
- d) Sind Betäubungsmittel in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nicht in der nach § 15 erforderlichen Weise aufbewahrt und gesichert, so dürfen sie noch bis zum 31. Dezember 1992 in der bisher zulässigen Weise aufbewahrt werden. Satz 1 gilt nicht für die Aufbewahrung in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken und auf Kauffahrteischiffen.
- e) Eine Erlaubnis, die auf Grund des § 5 Abs. 1 des Suchtmittelgesetzes erteilt worden ist und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts rechtsgültig bestand, gilt als Erlaubnis im Sinne des § 3 des Betäubungsmittelgesetzes.
- f) § 18 des Betäubungsmittelgesetzes gilt erst für die für das Kalenderjahr 1992 abzugebenden Meldungen.
- g) Die dem Bundesgesundheitsamt obliegenden Aufgaben der Durchführung und Überwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nimmt das Zentrale Suchtmittelbüro (Anordnung über das Zentrale Suchtmittelbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen vom 28. Januar 1974, GBl. I Nr. 16 S. 149) bis zu dessen Überführung oder Abwicklung nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages

wahr. Dies gilt nicht für die Aufgaben des Bundesgesundheitsamtes nach der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1420) und der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1425).

- h) § 26 des Betäubungsmittelgesetzes ist bis zur Schaffung einheitlicher Behörden auf die Grenztruppen, die Deutsche Volkspolizei sowie den Katastrophen- und Zivilschutz in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet entsprechend anzuwenden.
- i) Bis zur Schaffung einer einheitlichen für den Geltungsbereich dieses Vertrages zuständigen Bundespolizeibehörde werden die nach § 27 des Betäubungsmittelgesetzes vorgeschriebenen Meldungen und Auskünfte von den bisher zuständigen Stellen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gegenüber dem Bundesgesundheitsamt erstattet.
2. Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I, S. 1427), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1986 (BGBl. I, S. 1099),  
mit folgenden Maßgaben:
- a) Als Betäubungsmittelrezepte im Sinne des § 5 Abs. 1 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung gelten
- aa) Suchtmittelrezepte nach § 4 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz – Verschreibungs- und Abgabeordnung – vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 16 S. 157), zuletzt geändert durch die Sechste Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz – Ergänzung des Suchtmittelverzeichnisses, weitere Bestimmungen über Verschreibung, Abgabe, Ein- und Ausfuhr – vom 27. April 1989 (GBl. I Nr. 12 S. 172), bis zum 31. Dezember 1991,
- bb) Anforderungsscheine nach § 10 Abs. 1 der 2. Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz, die für den Stationsbedarf einer Teileinheit (Station) eines gegliederten Krankenhauses oder für ein nichtgegliedertes Krankenhaus ausgestellt werden, bis auf Widerruf. Die Anforderungsscheine dürfen nur durch Krankenhausapotheken oder krankenhausesversorgende Apotheken im Rahmen eines Versorgungsvertrages nach § 14 Abs. 2 oder 5 des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1988 (BGBl. I S. 1077) beliefert werden.
- b) Vor dem 1. Juli 1991 können in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte Betäubungsmittelrezepte nach § 5 Abs. 2 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung nur dann anfordern, wenn sie ihre Suchtmittel-Rezeptvordrucke aufgebraucht haben und die bisher zuständige Gesundheitsbehörde die Ausgabe der Rezeptvordrucke eingestellt hat. Wer nach diesem Zeitpunkt Betäubungsmittelrezepte beim Bundesgesundheitsamt anfordert, hat etwaige Restbestände von Suchtmittel-Rezeptvordrucken an das Bundesgesundheitsamt zurückzugeben.
3. Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262; 1980 I, S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211),  
mit folgenden Maßgaben:
- a) § 18 Abs. 1 tritt für Beschäftigte in Lebensmittelbetrieben, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts bereits tätig sind, ein Jahr nach Wirksamwerden des Beitritts in Kraft.
- b) § 22 Abs. 4 Satz 1 tritt für Personen, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts mikrobiologische und serologische Untersuchungen zur Feststellung übertragbarer Krankheiten rechtmäßig durchführen, vier Jahre nach Wirksamwerden des Beitritts in Kraft.
- c) Soweit nach den §§ 51 bis 55, 59 bis 61 des Bundes-Seuchengesetzes das Bundesversorgungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, gelten diese Vorschriften mit den in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 des Vertrages aufgeführten Maßgaben. Die nach dem bisher in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Recht geleisteten Zahlungen für Impfschäden werden so lange weiter gewährt, bis Leistungen nach den §§ 51 bis 55, 59 bis 61 des Bundes-Seuchengesetzes in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erbracht werden. Die entsprechenden Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik sind insoweit bis zu diesem Zeitpunkt den Zahlungen zugrunde zu legen. Die geleisteten Zahlungen sind auf Zahlungen nach dem Bundes-Seuchengesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz für denselben Zeitraum anzurechnen.
4. Trinkwasserverordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760)  
mit folgenden Maßgaben:
- a) Ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten von Anlage 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 (Grenzwert für Arsen) ist binnen eines Jahres nach Wirksamwerden des Beitritts festzulegen.
- b) Anlage 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 (Grenzwert für Blei) tritt fünf Jahre nach Wirksamwerden des Beitritts in Kraft.
- c) Anlage 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 (Grenzwert für Cadmium) tritt drei Jahre nach Wirksamwerden des Beitritts in Kraft.
- d) Anlage 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 (Grenzwert für Nitrat) tritt fünf Jahre nach Wirksamwerden des Beitritts in Kraft.

- e) Ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten von Anlage 2 Nr. 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 (Grenzwert für Quecksilber) ist binnen eines Jahres nach Wirksamwerden des Beitritts festzulegen.
  - f) Ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten von Anlage 2 Nr. 13 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 (Grenzwert für PSM und PCB) ist binnen eines Jahres nach Wirksamwerden des Beitritts festzulegen.
  - g) Anlage 4 Nr. 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 3 (Grenzwert für Färbung Trübung, Geruchsschwellenwert) tritt zehn Jahre nach Wirksamwerden des Beitritts in Kraft.
  - h) Anlage 4 Nr. 10 und 13 in Verbindung mit § 3 (Grenzwert für Eisen und Mangan) tritt fünf Jahre nach Wirksamwerden des Beitritts in Kraft.
5. Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555).

Die in § 20 genannten Gegenstände dürfen noch ein Jahr nach Wirksamwerden des Beitritts ohne Genehmigung des Bundesgesundheitsamtes in dem in Artikel 3 des Vertrages bezeichneten Gebiet in den Verkehr gebracht werden, sofern sie nach dem bisher in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Recht in den Verkehr gebracht werden dürfen.

## Sachgebiet E: Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht

### Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt geändert oder ergänzt:

1. § 6 der Lebensmittelkontrollleur-Verordnung vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002) wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:
    - „3. die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Aufgaben der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen dort wahrnehmen oder
    - 4. die eine Ausbildung aufgrund entsprechender Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begonnen haben und sie danach nach dem bisher geltenden Recht der Deutschen Demokratischen Republik abschließen.“
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 1 und 3“ ersetzt.

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch § 20 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), mit folgenden Maßgaben:
  - a) In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet dürfen Erzeugnisse abweichend von den Vorschriften des Gesetzes noch bis zum 31. Dezember 1992 hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, sofern sie dem dort bisher geltenden Recht entsprechen. Dabei müssen abweichend von § 13 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes noch im Verkehr befindliche Erzeugnisse mit den Worten „bestrahlt“ oder „mit ionisierenden Strahlen behandelt“ kenntlich gemacht werden.
  - b) Die in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, zuständigen Stellen der Lebensmittelüberwachung stellen durch besondere Maßnahmen sicher, daß Erzeugnisse nach Buchstabe a nur in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht werden.
2. Verordnung über Speiseeis in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2443), mit folgenden Maßgaben:
  - a) In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet dürfen Erzeugnisse abweichend von den Vorschriften der Verordnung noch bis zum 31. Dezember 1992 hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, sofern sie dem dort bisher geltenden Recht entsprechen.
  - b) Die in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, zuständigen Stellen der Lebensmittelüberwachung stellen durch besondere Maßnahmen sicher, daß Erzeugnisse nach Buchstabe a nur in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht werden.

3. Verordnung über Teigwaren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281, 1859), mit den in Nummer 2 genannten Maßgaben,
4. Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 33 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281), mit den in Nummer 2 genannten Maßgaben,
5. Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-23, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2443), mit den in Nummer 2 genannten Maßgaben,
6. Fleisch-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 89), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 1988 (BGBl. I S. 482), mit den in Nummer 2 genannten Maßgaben,
7. Lebensmittel-Bestrahlungs-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (BGBl. I S. 761), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281, 1859), mit den in Nummer 2 genannten Maßgaben,
8. Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 13. Juni 1990 (BGBl. I S. 1053), mit den in Nummer 2 genannten Maßgaben,
9. Eiprodukte-Verordnung vom 19. Februar 1975 (BGBl. I S. 537, 1031), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625), mit den in Nummer 2 genannten Maßgaben,
10. Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1186), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. März 1984 (BGBl. I S. 393), mit den in Nummer 2 genannten Maßgaben,
11. Aflatoxin-Verordnung vom 30. November 1976 (BGBl. I S. 3313) mit den in Nummer 2 genannten Maßgaben,
12. Nährwert-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1709, 1751), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. Juni 1990 (BGBl. I S. 1053), mit den in Nummer 2 genannten Maßgaben,
13. Aromenverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1677), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 1985 (BGBl. I S. 631), mit den in Nummer 2 genannten Maßgaben,
14. Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2328), mit den in Nummer 2 genannten Maßgaben,
15. Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1568) mit den in Nummer 2 genannten Maßgaben,
16. Schadstoff-Höchstmengenverordnung vom 23. März 1988 (BGBl. I S. 422) mit den in Nummer 2 genannten Maßgaben,
17. Tabakverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2831), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1986 (BGBl. I S. 368), mit den in Nummer 2 genannten Maßgaben,
18. Nitrosamin-Bedarfsgegenstände-Verordnung vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1406) mit den in Nummer 2 genannten Maßgaben,
19. Bierverordnung vom 2. Juli 1990 (BGBl. I S. 1332)  
mit folgenden Maßgaben:
  - a) In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet dürfen Erzeugnisse abweichend von den Vorschriften der Verordnung noch bis zum 31. Dezember 1992 in den Verkehr gebracht werden, sofern sie dem dort bisher geltenden Recht entsprechen.
  - b) Die in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, zuständigen Stellen der Lebensmittelüberwachung stellen durch besondere Maßnahmen sicher, daß Erzeugnisse nach Buchstabe a nur in den in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebieten in den Verkehr gebracht werden.
20. Gesetz betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 16. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2589), mit den in Nummer 1 genannten Maßgaben,
21. Gesetz betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), mit den in Nummer 1 genannten Maßgaben,
22. Gesetz betreffend Phosphorzündwaren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 64 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), mit den in Nummer 1 genannten Maßgaben,



## 23. Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung vom 13. April 1987 (BGBl. I S. 1212)

mit folgender Maßgabe:

Transportbehälter, die den Vorschriften der Verordnung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1991 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet verwendet werden, sofern sie dem dort bisher geltenden Recht entsprechen.

## Sachgebiet F: Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht

### Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt aufgehoben oder ergänzt:

## 1. Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl. I S. 649)

a) in § 4 Abs. 1 Nr. 11 und 12 wird jeweils Satz 2 gestrichen.

b) in § 6 Abs. 5 werden folgende Nummern angefügt:

„4. Personen, die bis zum Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bei der Durchführung der Überwachung nach Absatz 1 Satz 1 mitgewirkt haben oder

5. Personen, die eine Ausbildung aufgrund entsprechender Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeschlossen oder begonnen haben und danach nach dem dort bisher geltenden Recht abschließen.“

## 2. Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 899)

In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 gelten auch als erfüllt bei Personen,

1. die bis zum Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet dort Aufgaben im Sinne des § 1 dieser Verordnung wahrgenommen haben oder

2. eine Ausbildung aufgrund entsprechender Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeschlossen oder begonnen haben und sie danach nach dem dort bisher geltenden Recht abschließen.“

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

## 1. Fleischhygiene-Verordnung vom 30. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1678), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. März 1988 (BGBl. I S. 303),

mit folgender Maßgabe:

Betriebe in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet, die die in der Verordnung gestellten Anforderungen an Betriebe für den innerstaatlichen Verkehr nicht erfüllen, dürfen bisher zulässige Räume, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände noch bis zum 31. Dezember 1992 weiter verwenden.

## Sachgebiet G: Tierärzte

### Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt aufgehoben, geändert oder ergänzt:

## 1. Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1986 (BGBl. I S. 932),

a) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) in Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

bb) in den Absätzen 1 a bis 4 wird jeweils nach dem Hinweis auf Absatz 1 die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

cc) in Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

b) in den §§ 5 bis 7, 8 Abs. 1, § 9 a Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 15 Abs. 2 und § 15 a wird jeweils nach dem Hinweis auf § 4 Abs. 1 die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

## c) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Tierärztliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 4 Abs. 1 a Satz 1, Abs. 2 oder 3, die Ausbildung im Fall des § 15 Abs. 4 oder die nach § 15 a nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war.“

## d) In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.

## e) § 13 wird wie folgt geändert:

## aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Approbation erteilt in den Fällen des § 4 Abs. 1 die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Tierärztliche Prüfung oder in den Fällen des § 15 Abs. 6 die Tierärztliche Hauptprüfung abgelegt hat.“

## bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Satz 2 oder“ gestrichen.

## cc) In Absatz 5 werden die Worte „§ 4 Abs. 1 Satz 2 oder“ gestrichen.

## f) Dem § 15 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Eine Approbation oder Bestallung, die bis zum Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zur Ausübung des tierärztlichen Berufs berechtigt, gilt als Approbation im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Eine bis zum Wirksamwerden des Beitritts gültige Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes und eine bis zum Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gültige befristete schriftliche Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs gemäß § 12 Abs. 2 der Anordnung über die Approbation als Tierarzt vom 3. Juli 1974 (GBl. I Nr. 35 S. 337) gelten mit ihrem bisherigen Inhalt als Erlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 2.

(6) Studierende der Veterinärmedizin, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts ein vorher begonnenes Studium der Veterinärmedizin an Universitäten des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes fortsetzen, schließen die Ausbildung nach den dort bis zum Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften ab. Der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung steht dem Abschluß des Studiums der Veterinärmedizin durch die bestandene Tierärztliche Prüfung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 gleich. Für Studierende, die das Studium der Veterinärmedizin nach dem Wirksamwerden des Beitritts aufnehmen, gelten die Vorschriften der Approbationsordnung für Tierärzte vom Beginn dieses Studiums an.“

## 2. Approbationsordnung für Tierärzte vom 22. April 1986 (BGBl. I S. 600)

## a) § 64 wird wie folgt geändert:

## aa) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.

## bb) In Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Hinweis auf § 4 Abs. 1 die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

## b) § 67 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Antragstellern, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Studium der Veterinärmedizin an einer Hochschule im Geltungsbereich dieser Verordnung noch nicht erlangt haben, trifft in den Fällen, in denen der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Land

1. Baden-Württemberg oder Bayern hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Bayern,
  2. Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern oder Schleswig-Holstein hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Berlin,
  3. Bremen, Hamburg, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Niedersachsen,
  4. Hessen, Rheinland-Pfalz oder Saarland hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Hessen,
  5. Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Sachsen
- die Entscheidung; in den Fällen, in denen eine Zuständigkeit nach den Nummern 1 bis 5 nicht begründet ist, trifft die zuständige Behörde des Landes Niedersachsen die Entscheidung.“

## c) Dem § 69 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Hinsichtlich der Studierenden der Veterinärmedizin, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts ein vorher begonnenes Studium der Veterinärmedizin an Universitäten des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes fortsetzen, gilt § 2 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe, daß die belegten Pflichtlehrveranstaltungen die in Anlage 1 zu § 2 aufgeführten Fachgebiete enthalten müssen. Hinsichtlich der praktischen Ausbildung nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 58 können Studierende der Veterinärmedizin, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts ein vorher begonnenes Studium der Veterinärmedizin an Universitäten der in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiete fortsetzen, diese Ausbildung an den bisher üblichen Ausbildungsstätten ableisten. Die Vorschriften des § 63 gelten für diese Studierenden mit der Maßgabe, daß bis zum 31. Dezember 1996 anstelle einer praktischen Ausbildung nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c eine praktische Ausbildung von mindestens sechs Monaten nach Bestehen der Tierärztlichen Hauptprüfung abgeleistet werden kann.“

**Abschnitt III**

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Gebührenordnung für Tierärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1988 (BGBl. I S. 191) mit folgenden Maßgaben:
  - a) aa) Die nach den §§ 2 und 3 errechnete Gebühr ist um 20 vom Hundert zu mindern, wenn die Leistung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet erbracht worden ist.
  - bb) Leistungen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet erbracht worden sind, werden nach dem dort bisher geltenden Recht vergütet.
  - b) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet vorgeschriebene Minderung der Gebühren an die dort vorgenommene Änderung der Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) anzupassen.

**Sachgebiet H: Familie und Soziales****Abschnitt I**

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind ausgenommen:

1. Unterhaltsvorschußgesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221).
2. Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 13. Juli 1984 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1046).
3. Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 vom 7. November 1988 (BGBl. I S. 2115).

**Abschnitt II**

Bundesrecht wird wie folgt geändert oder ergänzt:

1. Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354):
  - a) § 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„dem Grundwehr- oder Zivildienst steht der entsprechende Dienst, der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geleistet worden ist, gleich.“
    - bb) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte zwischen „Aufenthalt“ und „haben“ ersetzt durch die Worte „in Albanien, Bulgarien oder der Sowjetunion“.
  - b) § 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 3 Satz 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:  
„es wird jedoch dem Elternteil gewährt, dem die Sorge für die Person des Kindes oder das elterliche Erziehungsrecht für das Kind allein zusteht.“
    - bb) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Vormundschaftsgericht“ die Worte eingefügt:  
„oder das entsprechende Gericht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.“
  - c) Nach § 44 c wird folgender § 44 d eingefügt:

**„§ 44 d****Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands**

(1) Bei der Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz stehen den dort genannten Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes die entsprechenden Vorschriften, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelten, gleich.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 2 bis 4 steht Berechtigten, die für Dezember 1990 für ihre Kinder Kindergeld in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bezogen haben, das Kindergeld für diese Kinder auch für die folgende Zeit zu, solange sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet beibehalten und die Kinder die Voraussetzungen ihrer Berücksichtigung weiterhin erfüllen. § 3 Abs. 2 bis 4 ist insoweit erst für die Zeit vom Beginn des Monats an anzuwenden, in dem ein hierauf gerichteter Antrag bei der zuständigen Stelle eingegangen ist; der hiernach Berechtigte muß die nach Satz 1 geleisteten Zahlungen gegen sich gelten lassen.

(3) Bei der Anwendung des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bleiben Ansprüche auf den Kinderzuschlag zu einer Rente aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis zum 31. Dezember 1991 außer Betracht.

(4) Für die Leistungsjahre 1991 und 1992 wird die Anwendung des § 11 Abs. 3 gegenüber Berechtigten ausgeschlossen, die während des überwiegenden Teils des jeweils vorletzten Jahres ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gehabt haben; dies gilt gegenüber Berechtigten, die verheiratet sind und von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, nur, wenn die Summe der genannten Aufenthaltszeiten beider Ehegatten zwölf Monate überstiegen hat. Gegenüber diesen Berechtigten ist

1. für das Leistungsjahr 1991 entsprechend § 11 Abs. 4 zu verfahren; jedoch wird auf Antrag des Berechtigten zunächst ungemindert Kindergeld ohne Glaubhaftmachung des voraussichtlichen Einkommens unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt;
2. für das Leistungsjahr 1992 vorbehaltlich des § 11 Abs. 4 das Einkommen des Jahres 1991 maßgeblich; solange sich dieses noch nicht endgültig feststellen läßt, wird ungemindert Kindergeld ohne Glaubhaftmachung des Einkommens unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt; § 11 Abs. 3 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Für das Leistungsjahr 1991 wird Berechtigten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Zuschlag zum Kindergeld nach § 11 a Abs. 8 auf Antrag ohne Glaubhaftmachung des voraussichtlichen Einkommens unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt.

(6) Abweichend von § 15 Abs. 1 wird das Kindergeld für die Monate Januar bis März 1991 den Berechtigten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bei einem anderen als einem der in § 45 Abs. 1 Buchstabe a Satz 1 bezeichneten Arbeitgeber beschäftigt sind, für die Kinder, für die ihnen in dem genannten Gebiet für Dezember 1990 Kindergeld zu zahlen war, von dem Arbeitgeber auf Grund der ihm vorliegenden Auszahlungskarten in der sich aus § 10 Abs. 1 ergebenden Höhe zuzüglich je Kind monatlich 48 DM Zuschlag zum Kindergeld vorbehaltlich späterer Prüfung des Anspruchs durch die nach § 15 Abs. 1 zuständige Stelle ausgezahlt; § 11 Abs. 3 Sätze 5 und 6 ist anzuwenden. Der Arbeitgeber hat die auszahlenden Beträge der Lohnsteuer, die er für seine Arbeitnehmer insgesamt einbehalten hat, zu entnehmen und in der Lohnsteueranmeldung in einer Summe gesondert anzugeben. Übersteigt der für Kindergeldzahlungen zu entnehmende Betrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Lohnsteuereinnahmen ersetzt. Die Finanzämter rechnen die von den Arbeitgebern geleisteten Kindergeldzahlungen mit dem für ihren Dienstsitz zuständigen Arbeitsamt – Kindergeldkasse – ab.

(7) Das Zentrale Einwohnerregister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet übermittelt der Bundesanstalt für Arbeit nach Wirksamwerden des Beitritts unverzüglich folgende Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und dieser Kinder:

1. Vor- und Familiennamen, frühere Namen und akademische Grade
2. Wohnung, bei mehreren die Hauptwohnung
3. Tag der Geburt
4. Geschlecht
5. Staatsangehörigkeit
6. Familienstand.

Die Bundesanstalt darf die übermittelten Daten nur dazu verwenden, eine Datei über mögliche Zahlungsempfänger in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu erstellen und diese durch Zusendung von Antragsvordrucken in die Lage zu versetzen, ihre Ansprüche geltend zu machen. Sie hat die Daten der Einwohner, die bis zum 31. März 1991 keinen Antrag gestellt haben, und ihrer Kinder unverzüglich zu löschen."

d) § 44 d Abs. 7 tritt mit dem Wirksamwerden des Beitritts in Kraft. Die übrigen in den Buchstaben a) bis c) genannten Änderungen treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

## 2. Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550)

a) § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Anspruch auf Erziehungsgeld hat auch, wer als

1. Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder
2. Grenzgänger aus Österreich, Polen, der Schweiz oder der Tschechoslowakei

ein Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, bei dem die wöchentliche Arbeitszeit die Grenze für geringfügige Beschäftigungen gemäß § 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch übersteigt, und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 erfüllt.“

b) In § 15 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Anspruch auf Erziehungsurlaub haben auch die in § 1 Abs. 4 genannten Personen, deren wöchentliche Arbeitszeit unter der Grenze für geringfügige Beschäftigungen liegt.“

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit nachfolgenden Maßgaben in Kraft:

1. Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), mit folgenden Maßgaben
  - a) § 44 d Abs. 7 tritt mit Wirksamwerden des Beitritts in Kraft.
  - b) Im übrigen ist das Bundeskindergeldgesetz ab 1. Januar 1991 anzuwenden. Bis zum 31. Dezember 1990 wird in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach den dort bisher geltenden Regelungen mit folgender Maßgabe verfahren:  
Die Auszahlungsstellen stellen den Berechtigten, denen sie Kindergeld zahlen, auf deren Antrag eine Bescheinigung über die Kinder – nach Nach- und Vornamen und Geburtsdatum gekennzeichnet –, für die sie für den Monat der Ausstellung der Bescheinigung Kindergeld zahlen, und über die Höhe dieser Zahlung aus.
2. Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550), mit folgenden Maßgaben:
  - a) Das Gesetz ist ab 1. Januar 1991 anzuwenden; es ist für die Kinder anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 geboren sind.
  - b) Vorbehaltlich anderer Regelungen durch die in Artikel 3 des Vertrages genannten Länder wird seine Ausführung den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen.
  - c) Bei der Berechnung des Einkommens wird abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes für die in den Jahren 1991 und 1992 geborenen Kinder das voraussichtliche Einkommen des Jahres zugrundegelegt, in dem das Kind geboren ist. Zur Berechnung des Einkommens hat der Antragsteller die monatlichen Einkünfte seines Ehegatten und, falls er in der Zeit, in der das Erziehungsgeld einkommensabhängig ist, erwerbstätig ist, seine eigenen monatlichen Einkünfte glaubhaft zu machen.
3. Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401, 494), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, tritt am 1. Januar 1991 mit folgenden Maßgaben in Kraft:
  - a) Bis zu einer anderweitigen landesrechtlichen Regelung sind die in Artikel 3 des Vertrages genannten Länder überörtliche Träger der Sozialhilfe. Sie können zur Durchführung ihrer Aufgaben örtliche Träger der Sozialhilfe heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen; in diesen Fällen erlassen die Länder den Widerspruchsbescheid.
  - b) Gesetzliche Ansprüche sind von den Trägern der Sozialhilfe nur insoweit zu erfüllen, als die im Einzelfall dafür erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vorhanden oder sonst mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erreichbar sind; die Verpflichtung der Träger der Sozialhilfe, auf die Schaffung ausreichender sozialer Dienste und Einrichtungen hinzuwirken (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch), bleibt unberührt.
  - c) Der monatliche Regelsatz für den Haushaltsvorstand (§ 22 Abs. 1) beträgt 400 Deutsche Mark. Notwendige Neufestsetzungen erfolgen gemäß § 22 Abs. 3 in Verbindung mit der Regelsatzverordnung.
  - d) § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist nicht anzuwenden.
  - e) Für Hilfeempfänger in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Höhe des monatlichen Barbetrages zur persönlichen Verfügung (§ 21 Abs. 3)
    - aa) bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 10 Deutsche Mark
    - bb) vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 20 Deutsche Mark
    - cc) vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 40 Deutsche Mark
 Neufestsetzungen erfolgen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3.
  - f) Der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 beträgt 700 Deutsche Mark, der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 1050 Deutsche Mark und der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 1450 Deutsche Mark.
  - g) Blindenhilfe (§ 67) und Pflegegeld (§ 69) betragen:
    - aa) Blindenhilfe nach Vollendung des 18. Lebensjahres 442 Deutsche Mark
    - bb) Blindenhilfe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 220 Deutsche Mark
    - cc) Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 1 163 Deutsche Mark

- dd) Pflegegeld für die in § 24 Abs. 2 genannten Personen 442 Deutsche Mark
- h) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit setzt für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundbeträge der Einkommensgrenzen und die Höhe der Blindenhilfe und des Pflegegeldes unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem bezeichneten Gebiet jeweils zum 1. Juli eines Jahres, erstmals zum 1. Juli 1991, solange neu fest, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht.
- i) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit macht das Bundessozialhilfegesetz in der vom 1. Januar 1991 an geltenden Fassung nebst den vorstehenden Maßgaben bekannt.
4. Regelsatzverordnung vom 20. Juli 1962 (BGBl. I S. 515), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 562),  
mit folgender Maßgabe:  
Sie ist ab 1. Januar 1991 anzuwenden.
5. Verordnung zur Durchführung des § 24 Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. Juni 1974 (BGBl. I S. 1365),  
mit folgender Maßgabe:  
Sie ist ab 1. Januar 1991 anzuwenden.
6. Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I S. 433)  
mit folgender Maßgabe:  
Sie ist ab 1. Januar 1991 anzuwenden.
7. Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes vom 9. Juni 1976 (BGBl. I S. 1469)  
mit folgender Maßgabe:  
Sie ist ab 1. Januar 1991 anzuwenden.
8. Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. November 1962 (BGBl. I S. 692),  
geändert durch Verordnung vom 23. November 1976 (BGBl. I S. 3234),  
mit folgender Maßgabe:  
Sie ist ab 1. Januar 1991 anzuwenden.
9. Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes vom 12. Mai 1975 (BGBl. I S. 1109)  
mit folgender Maßgabe:  
Sie ist ab 1. Januar 1991 anzuwenden.
10. Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150)  
mit folgender Maßgabe:  
Sie ist ab 1. Januar 1991 anzuwenden.
11. Gräbergesetz vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221),  
mit folgender Maßgabe:  
Es ist ab 1. Januar 1995 anzuwenden.
12. Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763, 1069)  
mit folgender Maßgabe:  
Heimverhältnisse, die beim Wirksamwerden des Beitritts bestehen, richten sich von diesem Zeitpunkt an nach dem neuen Recht.
13. Heimmindestbauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550)  
mit folgender Maßgabe:  
Für die Berechnung der Frist in § 30 Abs. 1 Satz 2 als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Verordnung gilt der Tag des Wirksamwerdens des Beitritts.
14. Verordnung über die Mitwirkung der Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige in Angelegenheiten des Heimbetriebs vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 1819)  
mit folgender Maßgabe:  
Heimausschüsse nach der Verordnung über Feierabend- und Pflegeheime vom 1. März 1978 (GBI. I Nr.10 S.128) gelten als Heimbeiräte im Sinne der Verordnung.



15. Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1052),

mit folgender Maßgabe:

Die in § 13 letzter Halbsatz genannte Jahreszahl „1983“ wird durch die Zahl „1993“ ersetzt.

## Anlage I

## Kapitel XI

### Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

#### Sachgebiet A: Eisenbahnverkehr

##### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Allgemeines Eisenbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089),  
mit folgenden Maßgaben:
  - a) § 6 a gilt erst ab 1. Januar 1992.
  - b) In den in § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 4 und 5, §§ 6 g, 7 Abs. 2, § 8 a Abs. 3 und § 9 genannten Fällen steht die Deutsche Reichsbahn der Deutschen Bundesbahn gleich.
  
2. Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-2, veröffentlichten bereinigten Fassung  
mit folgender Maßgabe:  
Für § 1 finden die Vorschriften des Artikels 26 Abs. 1 und 2 des Vertrages Anwendung.
  
3. Bundesbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221),  
mit folgenden Maßgaben:
  - a) Die Vorschriften des Bundesbahngesetzes sind auf das Sondervermögen „Deutsche Reichsbahn“ sinngemäß anzuwenden.
  - b) § 1 ist mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:
    - aa) Das dem S-Bahnverkehr dienende Reichsbahnvermögen in Berlin (West) wird im Anschluß an die Vereinbarung zwischen dem Senat von Berlin und der Deutschen Reichsbahn vom 29. Dezember 1983 bis zum 31. Dezember 1993 vom Land Berlin verwaltet, wobei Investitionsentscheidungen, die finanziell über dieses Datum hinauswirken, im Einvernehmen mit der Deutschen Reichsbahn zu treffen sind. Die beteiligten Träger der Aufgaben- und Finanzverantwortung sind beauftragt, sich bis zu diesem Zeitpunkt über einen länderübergreifenden Verbund des öffentlichen Personennahverkehrs im Raum Berlin zu verständigen.
    - bb) Das nicht betrieblichen Zwecken dienende ehemalige Reichsbahnvermögen (Vorratsvermögen) in Berlin (West) wird nach den bestehenden Rechten und Pflichten längstens bis zur Zusammenführung beider Bahnen vom Bundesminister für Verkehr und in dessen Auftrag von der Verwaltungsstelle des ehemaligen Reichsbahnvermögens verwaltet. Die Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.
  - c) § 36 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:  
Anhängige Verfahren zum Bau oder zur Änderung von Anlagen der Deutschen Reichsbahn sind nach dem Bundesbahngesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz zu Ende zu führen, wenn eine abschließende Sachentscheidung vor Wirksamwerden des Beitritts noch nicht ergangen ist.
  
4. Eisenbahn-Verkehrsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 934-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273), mit den für das Netz der Deutschen Reichsbahn nach § 5 Abs. 2 genehmigten abweichenden Beförderungsbedingungen  
mit folgender Maßgabe:  
Im Verkehr zwischen den deutschen Eisenbahnen, der bis zum Wirksamwerden des Beitritts auf der Grundlage des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) (BGBl. 1985 II S. 130) durchgeführt wurde, sind Sonderabmachungen abweichend von § 7 in dem Umfang zulässig, wie es Artikel 6 § 4 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (EP/CIM — Anhang B zum COTIF) vorsieht.

5. Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337) mit folgender Maßgabe:  
Schienenwege der Deutschen Reichsbahn stehen in den in § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 2 genannten Fällen Schienenwegen der Deutschen Bundesbahn gleich.
6. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1490), mit folgenden Maßgaben:
  - a) Für bestehende Anlagen können die in § 3 genannten Stellen die Fortgeltung von Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 17. Juli 1928 (RGBl. II S. 541), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1943 (RGBl. II S. 361), bis zum 31. Dezember 1993 zulassen.
  - b) Angehörige des Bundesgrenzschutzes mit bahnpolizeilichen Aufgaben gelten als Bahnpolizeibeamte im Sinne des § 60 Abs. 1 Nr. 1.
  - c) Behörden des Bundesgrenzschutzes mit bahnpolizeilichen Aufgaben gelten als Bahnpolizeibehörden im Sinne des § 61.
7. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen vom 25. Februar 1972 (BGBl. I S. 269), geändert durch Verordnung vom 21. November 1983 (BGBl. I S. 1382), mit folgender Maßgabe:  
Für bestehende Anlagen können die in § 3 genannten Stellen die Fortgeltung von Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen vom 25. Juni 1943 (RGBl. II S. 285) bis zum 31. Dezember 1993 zulassen.
8. Eisenbahn-Signalordnung 1959 vom 7. Oktober 1959 (BGBl. II S. 1021), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 1012), mit folgender Maßgabe:  
Abschnitt C Nr. 2 der Anlage wird erweitert um die von Abschnitt B abweichenden Signale der mit Genehmigungsverfügung des Ministers für Verkehrswesen eingeführten DV 301 der Deutschen Reichsbahn vom 16. September 1970, gültig ab 1. Oktober 1971.
9. Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1465), geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273), mit folgender Maßgabe:  
Die Verordnung ist erst ab 1. Januar 1992 anzuwenden.
10. Bei der Anwendung der Verordnungen unter den Nummern 6 bis 8, insbesondere bei der Errichtung neuer sowie der wesentlichen Änderung bestehender Anlagen und Fahrzeuge, ist auf eine Vereinheitlichung hinzuwirken.
11. Soweit einzelne Bestimmungen der unter den Nummern 1 bis 9 genannten Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung besonderer Gegebenheiten nicht oder nicht unmittelbar Anwendung finden können, gelten sie für die Deutsche Reichsbahn sinngemäß. Gleiches gilt für sonstige Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes, die besondere Regelungen für die Deutsche Bundesbahn vorsehen.

## Sachgebiet B: Straßenverkehr

### Abschnitt I

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind ausgenommen:

Höchstzahlenverordnung GÜKG vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2452), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2131).

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486).

mit folgenden Maßgaben:

- a) § 24 a findet bis zum 31. Dezember 1992 keine Anwendung.
  - b) Für die nach bisherigem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erfolgten Zulassungen dürfen die örtlichen Fahrzeugregister von den für die Zulassung zuständigen Behörden unter entsprechender Anwendung der § 31 Abs. 1, §§ 32 bis 35, 37 bis 47 des Straßenverkehrsgesetzes sowie der §§ 1 bis 3, 5, 8 und 15 der Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305) bis zum 31. Dezember 1993 weitergeführt werden.
  - c) Nach bisherigem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erfolgte Zulassungen dürfen an das Zentrale Fahrzeugregister übermittelt und dort unter entsprechender Anwendung der § 31 Abs. 2, §§ 32 bis 47 des Straßenverkehrsgesetzes sowie der §§ 4, 5, 12 Abs. 1, §§ 13 bis 15, 17 der Fahrzeugregisterverordnung bis zum 31. Dezember 1993 verarbeitet werden.
  - d) Die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes und der Fahrzeugregisterverordnung, die sich auf das Versicherungskennzeichen beziehen, gelten erst ab 1. Januar 1991; § 34 Abs. 5 Satz 2 gilt erst ab 1. März 1991.
  - e) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Festlegung von Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke und von Erkennungsnummern nach § 23 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet. Die Ermächtigung ist bis zum 31. Dezember 1991 befristet.
  - f) Das Kraftfahrt-Bundesamt darf das bestehende Zentrale Fahrerlaubnisregister für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet unter entsprechender Anwendung der §§ 29 bis 30 a des Straßenverkehrsgesetzes sowie der §§ 13 a bis 13 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bis zu einer gesetzlichen Regelung über die Übernahme in das Verkehrszentralregister weiterführen.
  - g) Die Aufgaben der medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen können bis zum 31. Dezember 1991 vom Verkehrsmedizinischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen werden.
  - h) Für Maßnahmen nach den Vorschriften für die Fahrerlaubnis auf Probe tritt an die Stelle der Regelung des § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes die entsprechende Regelung, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gilt.
  - i) Die §§ 7 bis 20 des Straßenverkehrsgesetzes finden nur auf solche Schadensereignisse Anwendung, die nach Wirksamwerden des Beitritts eingetreten sind.
2. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1489),

mit folgenden Maßgaben:

- (1) Die Aufgaben der medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen können bis zum 31. Dezember 1991 vom Verkehrsmedizinischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen werden.
- (2) Zur Mofa-Ausbildung im Sinne von § 4 a sind auch Fahrlehrer berechtigt, die die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik besitzen.
- (3) Nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Fahrerlaubnisse, einschließlich der Fahrerlaubnisse der Nationalen Volksarmee, bleiben im Umfang der dadurch nachgewiesenen Berechtigung gültig, ausgenommen jedoch Fahrerlaubnisse der Klasse D.
- (4) Nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Fahrerlaubnisse der Klasse D bleiben bis zum 31. Dezember 1993 gültig. Anschließend erfolgt die Erteilung der entsprechenden Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften für die Verlängerung gemäß § 15 f.
- (5) Nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Personenbeförderungserlaubnisscheine für die Personenbeförderung in Kraftomnibussen und Taxen bleiben bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer gültig. Anschließend erfolgt die Erteilung einer entsprechenden Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften für die Verlängerung gemäß § 15 f.
- (6) Nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Fahrerlaubnisse der Klasse B berechtigen auch zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t und einem mitgeführten einachsigen Anhänger, bisherige Fahrerlaubnisse der Klasse BE jedoch nur zum Führen von Fahrzeugkombinationen, deren Zugfahrzeug ein zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t hat.
- (7) Nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Fahrerlaubnisse der Klassen A, B, D und M berechtigen auch zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 5.
- (8) Nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Fahrerlaubnisse der Klasse T berechtigen auch zum Führen von Krankenfahrstühlen (§ 18 Abs. 2 Nr. 5).
- (9) Die Regelungen in den Nummern 6 bis 8 gelten auch für Fahrerlaubnisse, die den dort genannten Fahrerlaubnissen entsprechen.

- (10) Inhaber einer nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Fahrerlaubnis der Klasse A – beschränkt auf Kraffräder bis 150 cm<sup>3</sup> Hubraum – dürfen ab Vollendung des 18. Lebensjahres nur Kraffräder der Klasse 1 a und erst ab Vollendung des 20. Lebensjahres Kraffräder der Klasse 1 führen.
- (11) Unbeschadet der Regelung nach Nummer 10 gelten abweichend von § 7 für die nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Fahrerlaubnisse die Mindestaltersvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik weiter.
- (12) Führerscheine, die nach den bisherigen Mustern der Deutschen Demokratischen Republik ausgefertigt worden sind, auch solche der Nationalen Volksarmee, bleiben gültig.
- (13) Sehtests nach § 9 a und Untersuchungen des Sehvermögens nach § 15 e Abs. 1 Nr. 2 a und § 15 f Abs. 2 Nr. 1 können bis zum 31. Dezember 1991 auch von praktischen Ärzten, die über die erforderlichen Einrichtungen verfügen, durchgeführt und bescheinigt werden.
- (14) Als Prüfungsfahrzeuge können bis zum 31. Dezember 1991 für die Klasse 1a auch vorhandene Kraffräder mit einer Motorleistung von mindestens 15 kW und für die Klasse 1b vorhandene Kraffräder mit einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup>, aber nicht mehr als 150 cm<sup>3</sup> verwendet werden. Für diese Prüfungsfahrzeuge muß bis zu diesem Zeitpunkt keine Funkanlage zur Verfügung stehen.
- (15) Als Prüfungsfahrzeuge für die Klasse 2 können bis zum 31. Dezember 1993 auch vorhandene Lastkraftwagen (Zugfahrzeuge) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 10 t und ohne Zweileitungsbremsanlage verwendet werden.
- (16) Als Prüfungsfahrzeuge für die Klasse 3 können bis zum 31. Dezember 1993 auch vorhandene Personenkraftwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 100 km/h verwendet werden.
- (17) Bei Anfragen an das Verkehrszentralregister wird das Fahrerlaubnisregister der Deutschen Demokratischen Republik einbezogen, um Auskünfte unter Beachtung der für das Verkehrszentralregister geltenden Vorschriften zu erteilen.
- (18) Für die Neuerteilung einer nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik entzogenen Fahrerlaubnis gilt § 15 c sinngemäß.
- (19) Folgende Vorschriften finden keine Anwendung: §§ 14 a, 15 l Abs. 2, § 23 Abs. 2 Sätze 7 und 8, Abschnitt D der Anlage IV.
- (20) § 18 Abs. 1 und 4 gelten ab 1. März 1991.
- (21) Kleinkraffräder und Fahrräder mit Hilfsmotor im Sinne der bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gelten als Kleinkraffräder und Fahrräder mit Hilfsmotor nach § 18 Abs. 2 Nr. 4, wenn sie bis 28. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind.
- (22) Motorisierte Krankenfahrstühle im Sinne der bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gelten als maschinell angetriebene Krankenfahrstühle nach § 18 Abs. 2 Nr. 5, wenn sie bis 28. Februar 1991 erstmals in den Verkehr gekommen sind.
- (23) Nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Allgemeine Betriebserlaubnisse gelten als vorschriftsmäßig im Sinne des § 19 Abs. 1, wenn die auf Grund solcher Betriebserlaubnisse hergestellten Fahrzeuge bis 30. Juni 1994 erstmals in den Verkehr gebracht werden.
- (24) Nachträge zu Allgemeinen Betriebserlaubnissen im Sinne der Nummer 23 sind nur bis zum Ablauf der Gültigkeit der jeweiligen Betriebserlaubnis zulässig. Verlängerungen von Betriebserlaubnissen dürfen nur bis 31. Dezember 1991 genehmigt werden.
- (25) Nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Einzelbetriebserlaubnisse gelten als vorschriftsmäßig im Sinne des § 19 Abs. 1, wenn die betreffenden Fahrzeuge bis spätestens 31. Dezember 1991 erstmals in den Verkehr gebracht werden.
- (26) Nach den mit der Deutschen Demokratischen Republik gemäß dem Übereinkommen vom 20. März 1958 (GBl. II 1976 S. 307, 1978 S. 32, 1987 S. 24) vereinbarten Bedingungen erteilte Genehmigungen und Prüfzeichen für Ausrüstungsgegenstände oder Teile von Fahrzeugen gelten als vorschriftsmäßig im Sinne von § 21 a.
- (27) Nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Bauartgenehmigungen gelten als vorschriftsmäßig im Sinne von § 22 a, wenn sie nach dieser Bestimmung bauartgenehmigungspflichtig wären, oder werden – ohne Bauartgenehmigungspflicht – als vorschriftsmäßig im Sinne von § 22 angesehen.
- (28) Nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bis 31. Dezember 1990 zugeteilte, oder ausgegebene Kennzeichen dürfen noch bis 31. Dezember 1993 verwendet werden. Insoweit dürfen noch nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik Zulassungsscheine und Fahrzeugbriefe ausgefertigt und verwendet werden.
- (29) Die Verwendung der bisherigen Kennzeichen nach Nummer 28 ist nicht gestattet, wenn der Fahrzeughalter durch die zuständige oberste Landesbehörde oder durch die von ihr bestimmten Stellen aufgefordert worden

- ist, für sein Fahrzeug innerhalb einer festgesetzten Frist ein Kennzeichen nach § 23 zuteilen zu lassen, und der Fahrzeughalter dieser Aufforderung nicht nachkommt.
- (30) Den Untersuchungen nach § 29 unterliegen auch solche Fahrzeuge, die noch kein eigenes Kennzeichen nach Art der Anlage V haben müssen.
- (31) Im Verkehr befindliche Fahrzeuge, die noch nicht einer Hauptuntersuchung nach § 29 unterzogen waren, müssen gemäß Aufruf durch die zuständige oberste Landesbehörde oder durch die von ihr bestimmten Stellen im Rahmen der zu beantragenden Zuteilung eines neuen Kennzeichens gemäß § 29 untersucht werden, und zwar bei jährlicher Untersuchungsfrist bis spätestens 31. Dezember 1991, bei zweijähriger Untersuchungsfrist bis spätestens 31. Dezember 1992.
- (32) Bei im Verkehr befindlichen Fahrzeugen, die noch nicht einer Bremsensonderuntersuchung nach § 29 unterzogen waren, ist diese Untersuchung vor der ersten vorgeschriebenen Hauptuntersuchung durchzuführen, wobei die Bremsensonderuntersuchung nicht länger als drei Monate zurückliegen darf.
- (33) Bei im Verkehr befindlichen Fahrzeugen, die noch nicht einer Zwischenuntersuchung nach § 29 unterzogen waren, beginnt die Frist für die erste Zwischenuntersuchung an dem Tage zu laufen, an dem die erste Hauptuntersuchung durchgeführt wurde.
- (34) §§ 29 a bis 29 d sind mit Wirksamwerden des Beitritts anzuwenden. Als Versicherungsnachweis gilt bis 31. Dezember 1990 anstelle des Musters 6 die Dreifachkarte nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.
- (35) Über die nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1988 (BGBl. I S. 358), zum 1. Januar 1991 abzuschließenden Haftpflichtversicherungen, die die Versicherungsverhältnisse gemäß dem bisherigen Recht der Deutschen Demokratischen Republik ablösen, ist vom Versicherer ein Nachweis nach Muster 6 zu § 29 a auszustellen und dem Halter auszuhändigen. Der Halter hat diesen Nachweis an die für das betreffende Fahrzeug zuständige Zulassungsstelle weiterzuleiten.
- (36) §§ 29 e, 29 g und 29 h sind mit Wirksamwerden des Beitritts anzuwenden. Auf Antrag kann das Versicherungskennzeichen nach § 29 e für das Verkehrsjahr 1991/1992 bereits für die Monate Januar und Februar 1991 ausgegeben werden mit der Wirkung, daß der Versicherungsnachweis auch für diese beiden Monate erbracht wird.
- (37) Die zu den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über die höchstzulässigen Abmessungen und Achslasten erteilten Ausnahmegenehmigungen gelten in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bis spätestens 30. Juni 1991.
- (38) Bei Fahrzeugen, die nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik einer Abgassonderuntersuchung unterzogen wurden, muß die erste Untersuchung nach § 47 a spätestens ein Jahr nach der gemäß den Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik erfolgten Untersuchung vorgenommen werden.
- (39) Bei Fahrzeugen, die bislang einer Abgassonderuntersuchung nicht unterzogen wurden, ist die erste Untersuchung nach § 47 a spätestens in dem Jahr und in dem Monat durchzuführen, der für die nächste vorgeschriebene Hauptuntersuchung nach § 29 maßgeblich ist.
- (40) Abweichend von § 47 b gelten Anerkennungen nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik noch bis 30. Juni 1991.
- (41) §§ 35, 56 Abs. 2 Nr. 6 gelten für die ab 1. Juli 1991 erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge.
- (42) § 57 a gilt für die ab 1. Januar 1991 erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge.
- (43) Fahrzeuge, die unter Beachtung der bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über Bau, Betrieb und Ausrüstung bis 31. Dezember 1990 erstmals in den Verkehr gekommen sind, gelten weiterhin als vorschriftsmäßig, wenn sie
1. spätestens bis zur nächsten vorgeschriebenen Hauptuntersuchung (§ 29) den Bestimmungen des § 35 a Abs. 7 bis 9 (soweit geeignete Verankerungen vorhanden sind), §§ 35 g, 35 h, 36 Abs. 2 a Satz 2 und 3, § 41 Abs. 14 sowie §§ 53 a und 54 b entsprechen,
  2. spätestens bis 1. Juli 1991 den Bestimmungen der § 56 Abs. 3, §§ 57 a, 58 entsprechen,
  3. spätestens bis 31. Dezember 1997 der Vorschrift des § 41 Abs. 17 entsprechen.
- (44) Das nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschriebene Erste-Hilfe-Material gilt als vorschriftsmäßig im Sinne des § 35 h. Die nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschriebenen Feuerlöscher gelten als vorschriftsmäßig im Sinne des § 35 g und die nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehenen Warndreiecke und Warnleuchten als vorschriftsmäßig im Sinne des § 53 a Abs. 1 und 2.
- (45) Bereits im Verkehr befindliche sowie neu in den Verkehr kommende Fahrräder sind bis 31. Dezember 1992 mit Sicherungsmitteln gemäß § 67 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 7 nachzurüsten.



(46) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebildeten Nachfolgeorganisationen des ehemaligen Staatlichen Amtes für Technische Überwachung dürfen als Überwachungsorganisationen im Sinne von Abschnitt 7 der Anlage VIII anerkannt werden. Die Vorschriften in 7.2.2 bis 7.2.6, 7.3 und 7.5 sind entsprechend anzuwenden.

(47) Abschnitt 7.7 der Anlage VIII ist auch auf den Träger der Technischen Prüfstelle in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet anzuwenden.

3. Achtundzwanzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 22. April 1981 (BGBl. I S. 393), geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1988 (BGBl. I S. 765),

mit folgender Maßgabe:

Sie gilt auch für nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Fahrerlaubnisse der Klasse T und diesen Fahrerlaubnissen entsprechende Fahrerlaubnisse.

4. 37. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 19. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2412)

mit folgender Maßgabe:

In § 1 entfallen die Worte „oder die mit Zweitaktmotor ausgerüstet sind“.

5. Fahrzeugteile-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),

mit folgender Maßgabe:

Abweichend von § 4 ist für die Prüfung von Heizungen, Gleitschutzvorrichtungen, Scheiben aus Sicherheitsglas, Auflaufbremsen, mechanischen Verbindungseinrichtungen, Warneinrichtungen, Sicherheitsgurten, Rückhalteeinrichtungen für Kinder sowie Fahrtschreibern und Kontrollgeräten übergangsweise auch die Technische Prüfstelle der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in Dresden zuständig.

6. Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305),

mit folgender Maßgabe:

Im örtlichen Fahrzeugregister dürfen auch für die Kraftfahrzeugbesteuerung notwendige Merkmale gespeichert werden. Diese Speicherung ist so bald wie möglich durch Verfahren abzulösen, die eine Speicherung im örtlichen Register entbehrlich machen, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1994.

7. Kraftfahrtsachverständigengesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026),

mit folgender Maßgabe:

Die bis 31. März 1991 nach dem bisherigen Recht der Deutschen Demokratischen Republik erfolgten oder noch vorzunehmenden amtlichen Anerkennungen als Sachverständiger behalten ihre Gültigkeit und gelten als vorschriftsmäßige Anerkennungen im Sinne des Kraftfahrtsachverständigengesetzes.

8. Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis (§ 2) richten sich bis zum 31. März 1991 nach bisherigem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, sofern der Bewerber die Ausbildung vor dem 1. Januar 1991 begonnen hat.
- b) Der Inhaber einer nach bisherigem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Fahrerlaubnis (gültiger Fahrlehrerschein) ist bis zum 31. Dezember 1992 berechtigt, Fahrschüler auszubilden (§§ 2, 8).
- c) Die Beschränkung nach Buchstabe b) entfällt, sobald sich der Inhaber der Fahrerlaubnis einer Fortbildung von mindestens insgesamt vier Wochen in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder einer von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Stelle mit Erfolg, der insbesondere durch eine theoretische Prüfung im Verhaltensrecht entsprechend der Richtlinie des Bundesministers für Verkehr vom 22. Januar 1987 (VkBf. S. 198) festzustellen ist, unterzogen hat.
- d) Die notwendigen Anforderungen an die Fortbildung nach Buchstabe c) werden durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden bestimmt.
- e) Die nach bisherigem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Fahrschul- und Zweigstellenerlaubnisse (Fahrschulstützpunkte) bleiben gültig (§§ 11, 14, 21).
- f) Die nach bisherigem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erteilten amtlichen Anerkennungen von Fahrlehrerausbildungsstätten bleiben gültig (§§ 22, 29).

9. Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 16. September 1969 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1484),  
mit folgenden Maßgaben:
- a) Die dem bisherigen Muster entsprechenden Fahrlehrerscheine gelten bis zum 31. Dezember 1992 weiter (§ 2).
  - b) Abweichend von § 4 genügt bis zum 30. Juni 1991, wenn die nach bisherigem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Lehrmittel vorhanden sind.
  - c) Zur Ausbildung für die Klasse 1a dürfen bis zum 31. Oktober 1991 vorhandene Krafträder mit einer Motorleistung von mindestens 15 kW und zur Ausbildung für die Klasse 1b bis 31. Oktober 1991 vorhandene Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> bis einschließlich 150 cm<sup>3</sup> (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3) benutzt werden.
  - d) Zur Ausbildung für die Klasse 2 dürfen bis zum 30. September 1993 vorhandene Lastkraftwagen (Zugfahrzeuge) ohne Zweileitungsbremsanlage mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 10 t benutzt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4).
  - e) Zur Ausbildung für die Klasse 3 dürfen bis 31. Oktober 1993 vorhandene Personenkraftwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 100 km/h benutzt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 5).
  - f) § 5 Abs. 2 Satz 1 ist bis zum 31. Oktober 1991 nicht anzuwenden.
  - g) Eine Betriebserlaubnis nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (§ 5 Abs. 2 Satz 2) ist für die Doppelbedienungsrichtung in Ausbildungsfahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1991 zugelassen worden sind, bis zum 30. September 1993 nicht erforderlich.
  - h) § 5 Abs. 2 Satz 3 ist bis zum 30. Juni 1991 nicht anzuwenden.
  - i) Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genügt bis zum 31. Dezember 1993, wenn eine Lehrkraft mit nach bisherigem Recht der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossener juristischer Ausbildung zur Verfügung steht.
  - j) Abweichend von § 9 genügt bis zum 30. Juni 1991, wenn die nach bisherigem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Lehrmittel vorhanden sind.
  - k) Für die Lehrfahrzeuge nach § 10 gelten die Maßgaben nach Buchstaben c) bis h).
10. Fahrlehrer-Ausbildungsordnung vom 13. Mai 1977 (BGBl. I S. 733), geändert durch Verordnung vom 20. November 1987 (BGBl. I S. 2387),  
mit folgender Maßgabe:  
Eine begonnene Ausbildung kann nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden (§§ 2, 3, 4).
11. Prüfungsordnung für Fahrlehrer vom 27. Juli 1979 (BGBl. I S. 1263), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2240),  
mit folgender Maßgabe:  
Abweichend von § 2 Nr. 1 genügt bis zum 31. Dezember 1993, wenn dem Prüfungsausschuß ein Mitglied mit nach bisherigem Recht der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossener juristischer Ausbildung angehört.
12. Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 31. Mai 1976 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1484),  
mit folgenden Maßgaben:
- a) Die Schulung auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) kann durch eine zusätzliche zeitgleiche Schulung auf Bundes- oder Landstraßen ersetzt werden, wenn die nächste Auffahrt mehr als 30 km vom Sitz der Fahrschule entfernt ist.
  - b) § 5 Abs. 5 ist bis zum 31. Oktober 1991 nicht anzuwenden.
13. Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 572),  
mit folgender Maßgabe:  
Bis zum 31. Dezember 1992 können die zuständigen obersten Landesbehörden oder bezüglich der Gebühren des Bundes der Bundesminister für Verkehr die Gebührensätze bis zu 40 vom Hundert ermäßigen.
14. Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 1989 (BGBl. I S. 1976),  
mit folgenden Maßgaben:
- a) Die Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.
  - b) § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c Satz 1 tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.
  - c) § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

- d) Das Zeichen 401 - Bundesstraßennummernschild - im Sinne des § 12 Abs. 3 Nr. 8 Buchstabe a steht dem Zeichen 306 - Vorfahrtstraße - gleich.
- e) Die besonderen Regeln für die Truppen nichtdeutscher Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes gelten auch für andere in dem in Artikel 3 genannten Gebiet stationierte Streitkräfte.
- f) Für bestehende Lichtsignalanlagen ist die Farbfolge GRÜN - GRÜN/GELB - GELB - ROT - ROT/GELB weiterhin zulässig; das Lichtzeichen GRÜN/GELB hat dann die Bedeutung des Lichtzeichens GRÜN im Sinne des § 37 Abs. 2 Nr. 1. Für die Lichtsignalanlagen, die nach Wirksamwerden des Beitritts neu errichtet oder umgerüstet werden, ist ausschließlich die Farbfolge gemäß § 37 Abs. 2 zulässig.
- g) Lichtenanlagen können bis zum 31. Dezember 1992 abweichend von § 37 Abs. 2 Nr. 3 auch rotes Blinklicht zeigen. Das rote Blinklicht hat dann die Bedeutung „HALT“.
- h) Neben den in den §§ 39 bis 43 geregelten Verkehrszeichen bleiben diejenigen Verkehrszeichen der Anlage 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 1986 (GBl. I Nr. 31 S. 417), gültig, die in ihrer Ausführung dem Sinn der in §§ 39 bis 43 geregelten Verkehrszeichen entsprechen. Es gelten die Bestimmungen der §§ 39 bis 43.
- Die bis zum Wirksamwerden des Beitritts aufgestellten Verkehrszeichen gemäß Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht in den §§ 39 bis 43 geregelt sind, bleiben mit hinweisendem Charakter gültig.
15. Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) mit folgenden Maßgaben:
- a) § 13 Abs. 4, §§ 46, 48, 49, 51 Abs. 3 und 5 treten am 1. Januar 1993 in Kraft.
- b) Bis zum 31. Dezember 1991 gelten die in der Anlage zu § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Aufhebung bzw. Beibehaltung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise vom 25. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 472) aufgeführten staatlichen Preisregelungen für den Straßenbahn-, O-Bus- und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen als genehmigte Beförderungsentgelte im Sinne von § 39 Abs. 1.
- c) § 45 a tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.
- d) Für Unternehmen, die bei Wirksamwerden des Beitritts zu genehmigungspflichtigen Beförderungen berechtigt sind, gilt die Genehmigung bis längstens 31. Dezember 1991 als erteilt. Die Weiterführung des Unternehmens nach diesem Zeitpunkt setzt die rechtzeitige Einholung der Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz voraus.
- e) Genehmigungen, die Unternehmen gemäß § 3 der Verordnung über den gewerblichen Personenverkehr vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 574) erhalten haben, gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit fort.
- f) Genehmigungen für den Vertragsverkehr gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 der Verordnung über den gewerblichen Personenverkehr vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 574) gelten als Genehmigungen für Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 43 fort, soweit sie nicht auf Grund der Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273), von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes freigestellt sind.
- g) Anhängige Verfahren zum Bau oder zur Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen in dem in Artikel 3 genannten Gebiet werden nach dem Personenbeförderungsgesetz zu Ende geführt, wenn eine abschließende Sachentscheidung vor Wirksamwerden des Beitritts noch nicht ergangen ist.
16. Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273), mit folgender Maßgabe:  
Die Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.
17. Fünfte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. April 1990 (BGBl. I S. 741) mit folgender Maßgabe:  
Die Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.
18. Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), mit folgenden Maßgaben:
- a) Genehmigungen für den Güterfernverkehr, Erlaubnisse für den Güternahverkehr und für den Umzugsverkehr, Bescheinigungen über die Bestimmung eines Standortes sowie Meldebestätigungen für die im Werkfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge, die auf Grund der Verordnung über den Güterkraftverkehr vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 580) erteilt worden sind, gelten als Genehmigungen, Erlaubnisse, Standortbescheinigungen und Meldebestätigungen im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes. Eine Zulassung als Abfertigungsspediteur nach

der Verordnung über den Güterkraftverkehr gilt als Bestellung zum Abfertigungsspediteur im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes.

- b) Ortmittelpunkte, die auf Grund der Verordnung über den Güterkraftverkehr von der zuständigen Kreisverwaltung bestimmt worden sind, gelten als Ortmittelpunkte im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes.
- c) Die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes für die Deutsche Bundesbahn gelten auch für die Deutsche Reichsbahn.
- d) Die fachliche Eignung braucht ein Antragsteller mit Sitz oder Niederlassung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nicht nachzuweisen, wenn er dort mindestens zwei Jahre lang Güterkraftverkehr für andere betrieben hat. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1991.
- e) Bis zum 31. Dezember 1991 kann die Genehmigung nach § 8 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit der Bedingung erteilt werden, daß die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigungserteilung nachzuweisen sind.
- f) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bis zu einer Neufestsetzung der Höchstzahlen nach § 9 Abs. 1 für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses und der Verkehrssicherheit vorläufige Höchstzahlen festzusetzen.

### Sachgebiet C: Luftfahrt

#### Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt geändert:

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809)

In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Flughäfen“ die Worte „Berlin-Schönefeld,“, nach dem Wort „Bremen“ das Wort „Dresden,“, nach dem Wort „Düsseldorf“ das Wort „Erfurt,“ und nach den Worten „Köln/Bonn“ das Wort „Leipzig,“ eingefügt.

#### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221),  
mit folgenden Maßgaben:
  - a) Die §§ 33 bis 56 finden nur auf solche Schadensereignisse Anwendung, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts eingetreten sind.
  - b) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, für einen Zeitraum von drei Jahren ab Wirksamwerden des Beitritts Aufgaben nach § 31 Abs. 2, die von den in Artikel 3 genannten Ländern wahrzunehmen wären, auf andere Luftfahrtbehörden zu übertragen.
2. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1097),  
mit folgender Maßgabe:  
Nach den bisher geltenden Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte gültige Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrer werden unter Berücksichtigung aller erworbenen Befähigungen bis zum Ablauf des Jahres 1991 von den zuständigen Behörden gemäß § 28 auf Antrag umgeschrieben.
3. Flugsicherungs-Streckengebührenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 1986 (BGBl. I S. 1524)  
und
4. Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809)  
jeweils mit folgender Maßgabe:  
Bei den unter Nummern 3 und 4 genannten Rechtsvorschriften sind Flüge militärischer Luftfahrzeuge der Warschauer Vertragsstaaten denen der NATO-Mitgliedstaaten gebührenrechtlich gleichgestellt.

**Sachgebiet D: Seeverkehr****Abschnitt II**

Bundesrecht wird wie folgt aufgehoben, geändert oder ergänzt:

1. Seeunfalluntersuchungsgesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441)
  - a) In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und Kiel“ ersetzt durch die Worte „, Kiel und Rostock“.
  - b) § 12 Abs. 2 Satz 2 und § 14 Abs. 4 Satz 3 werden aufgehoben.
  - c) Dem § 19 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 

„(8) Befähigungszeugnisse, Zulassungen als Seelotse und Fahrerlaubnisse für Sportboote, die von einer Behörde der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt sind, gelten im Sinne dieser Vorschrift als von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt, es sei denn, der Seeunfall hat sich vor dem Wirksamwerden des Beitritts des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets ereignet.“
2. Verordnung zur Durchführung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 860)
 

In § 1 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt, und es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. das Seeamt Rostock für Seeunfälle, die im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Schiffsamtes Stralsund sowie in den angrenzenden Häfen eingetreten sind.“
3. Allgemeine Lotsverordnung vom 21. April 1987 (BGBl. I S. 1290)
 

In §§ 1 und 3 Nr. 2 wird jeweils nach dem Wort „Trave“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, und es wird nach den Worten „Flensburger Förde“ jeweils angefügt: „Wismar, Rostock und Stralsund“.
4. Seeschiffsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266), geändert durch Verordnung vom 8. August 1989 (BGBl. I S. 1583),
 

In der Anlage I Abschnitt I — Sichtzeichen — wird der Unterabschnitt B 9 — Bezeichnung der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik in der Lübecker Bucht — aufgehoben.
5. Verordnung über die Besatzung von Schiffen unter fremder Flagge vom 28. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1163), geändert durch Verordnung vom 20. März 1985 (BGBl. I S. 585),
 

§ 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die völkerrechtlichen Regeln über die friedliche Durchfahrt durch das Küstenmeer bleiben unberührt.“

**Abschnitt III**

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Flaggenrechtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1342)
 

mit folgender Maßgabe:

Die nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Ausweise über das Recht zur Führung der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik gelten längstens für die Dauer von sechs Monaten nach Wirksamwerden des Beitritts als Ausweise über die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge; das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann auf Antrag auf dem Ausweis oder einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung des Ausweises einen entsprechenden Vermerk anbringen.
2. Seeunfalluntersuchungsgesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441),
 

mit folgenden Maßgaben:

  - a) Die bei Wirksamwerden des Beitritts bei der Seekammer oder Großen Seekammer oder dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik anhängigen nicht abgeschlossenen Untersuchungsverfahren stehen einer erneuten Untersuchung nicht entgegen.
  - b) § 26 bezieht sich auch auf die Gesetze der in Artikel 3 genannten Länder, die über Vereinbarungen mit dem Bund über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben erlassen werden.
3. Verordnung zur Durchführung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 860)
 

mit folgender Maßgabe:

Bei der Anwendung der §§ 5 und 6 werden auch die Personen berücksichtigt, die in der „Liste der Beisitzer der Seekammern“ der Deutschen Demokratischen Republik erfaßt sind.

4. Gesetz über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441),  
mit folgenden Maßgaben:
  - a) Die Grenzen der neuen Seelotsreviere nach § 5 Abs. 1, die Grenzen der neuen Fahrtgebiete nach § 43 Nr. 1 sowie die für die neuen Seelotsreviere geltenden Lotsabgaben und Lotsgelder nach § 45 Abs. 2 werden vom Bundesminister für Verkehr durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger bestimmt.
  - b) Die nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über das Lotswesen erteilten Lotsenzulassungen gelten als Bestellungen und Erlaubnisse nach diesem Gesetz.
  - c) Bei der Anwendung von § 45 Abs. 3 Satz 2 ist während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Wirksamwerden des Beitritts das öffentliche Interesse an der Förderung des Verkehrs zu berücksichtigen.
5. Allgemeine Lotsverordnung vom 21. April 1987 (BGBl. I S. 1290) mit folgenden Maßgaben:
  - a) § 6 findet in dem in Artikel 3 genannten Gebiet keine Anwendung.
  - b) Während eines Zeitraums von zwei Jahren ab Wirksamwerden des Beitritts wird der Lotsversetzbetrieb von dem bisherigen Unternehmen fortgeführt.
6. Seelotsuntersuchungsordnung vom 5. März 1959 (BGBl. II S. 202), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 I S. 9),  
mit folgender Maßgabe:  
Zuständig nach § 3 Abs. 1 sind auch die dafür im Bundesanzeiger bekanntgemachten Vertrauensärzte.
7. Schiffssicherheitsverordnung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2361), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1987 (BGBl. I S. 1570),  
mit folgenden Maßgaben:
  - a) Bei Schiffen, die bei Wirksamwerden des Beitritts die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik geführt haben, gelten die Anforderungen dieser Verordnung in der an diesem Tage geltenden Fassung als erfüllt, soweit diese Schiffe den bisher für sie geltenden Vorschriften und technischen Regeln entsprechen. Die nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Zeugnisse entsprechend § 13 dieser Verordnung gelten als Zeugnisse im Sinne dieser Vorschrift, sofern innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden des Beitritts ein Antrag auf Erteilung eines neuen Zeugnisses im Sinne von § 13 gestellt wird. Die Erteilung ist in diesem Fall gebührenfrei. Amtliche Zulassungen, Prüfungen und deren Kennzeichnung für auf den genannten Schiffen vorhandene Anordnungen, Einrichtungen, Anlagen, Geräte, Instrumente, Rettungsmittel, Aussetzungsvorrichtungen, Bauteile und Werkstoffe sowie Tagebücher, die auf Grund internationaler Vorschriften an Bord zu führen sind, gelten als Zulassungen, Prüfungen und deren Kennzeichnung sowie als Tagebücher im Sinne dieser Verordnung. Besichtigungen im Sinne des § 11 finden nicht allein deshalb statt, weil das Schiff infolge dieses Vertrages das Recht zur Führung der Bundesflagge erhält.
  - b) Bei Schiffsbauwerken, deren Kiel in dem in Artikel 3 genannten Gebiet vor Wirksamwerden des Beitritts gelegt war, gelten die Anforderungen dieser Verordnung in der an diesem Tage geltenden Fassung als erfüllt, soweit diese Schiffsbauwerke den bisher für sie geltenden Vorschriften und technischen Regeln entsprechen.
8. Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266), geändert durch Verordnung vom 8. August 1989 (BGBl. I S. 1583),  
mit folgender Maßgabe:  
Sämtliche bisherigen Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik gelten bis zu einer anderweitigen Regelung als Seeschiffahrtsstraßen im Sinne dieser Verordnung.
9. Schiffsvermessungsverordnung vom 5. Juli 1982 (BGBl. I S. 916, 1169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 1990 (BGBl. I S. 1993),  
mit folgenden Maßgaben:  
Für Schiffe, die bis zum Wirksamwerden des Beitritts zur Führung der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt waren, sowie für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge, die bis zum Wirksamwerden des Beitritts nach einem vereinfachten Verfahren vermessen wurden, gelten die Meßbriefe und amtlich erteilten Vermessungsbescheinigungen als Meßbriefe und Bescheinigungen im Sinne von § 9, sofern innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden des Beitritts ein Antrag auf Erteilung eines neuen Zeugnisses im Sinne von § 9 gestellt wird. Die Erteilung ist in diesem Fall gebührenfrei.
10. Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1989 (BGBl. I S. 1583),  
mit folgenden Maßgaben:
  - a) Die bisher erteilten und gültigen Befähigungsnachweise für das Führen von Sportbooten gelten als Sportbootführerscheine im Sinne dieser Verordnung.



- b) Die privaten Organisationen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet für die Ausübung des Wassersports im Seebereich wirken bei der Erfüllung der Aufgaben nach §§ 4 und 6 mit, sofern die erforderlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.
11. Seetagebuchverordnung vom 8. Februar 1985 (BGBl. I S. 306)  
mit folgender Maßgabe:  
Von Schiffen der Deutschen Demokratischen Republik an Bord geführte Schiffstagebücher und Maschinentagebücher dürfen bis zu einer Neuregelung, mindestens für ein Jahr nach Wirksamwerden des Beitritts, als Seetagebücher im Sinne der Verordnung weitergeführt werden.
12. Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung vom 10. Juni 1975 (BGBl. I S. 1337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1922),  
mit folgender Maßgabe:  
Die vor Wirksamwerden des Beitritts nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Ölhaftungszertifikate gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit als Ölhaftungsbescheinigungen.
13. Schiffsbesetzungsverordnung vom 4. April 1984 (BGBl. I S. 523), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2457),  
mit folgenden Maßgaben:  
a) Als Schiffsbesetzungszeugnisse im Sinne von § 4 gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer, längstens jedoch ein Jahr nach dem Wirksamwerden des Beitritts, auch die nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten und gültigen Zeugnisse über die Zusammensetzung der Schiffsbesatzung. Vor Ablauf der genannten Frist ist ein Antrag nach § 4 auf Erteilung eines Schiffsbesetzungszeugnisses zu stellen. Die Erteilung ist in diesem Fall gebührenfrei.  
b) Die vor Wirksamwerden des Beitritts nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten und gültigen Befähigungszeugnisse und sonstigen Qualifikationsnachweise von Kapitänen, Schiffsoffizieren und anderen Besatzungsmitgliedern für die Besetzung von Schiffen gelten als Befähigungszeugnisse und Qualifikationsnachweise nach dieser Verordnung entsprechend.
14. Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 323), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2457),  
Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 1988 (BGBl. I S. 402), und  
Schiffsbetriebsmeister-Verordnung vom 18. April 1978 (BGBl. I S. 514)  
mit folgenden Maßgaben:  
a) Die Vorschriften der Verordnungen, die organisatorische Änderungen im Bildungs- und Berufsbildungsbereich voraussetzen, werden erst dann angewendet, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.  
b) Als Befähigungsnachweise im Sinne der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung gelten auch die entsprechenden vor Wirksamwerden des Beitritts nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten und gültigen Befähigungszeugnisse, Berechtigungsscheine und Qualifikationsnachweise mit den damit verbundenen Befugnissen.  
c) Die vor Wirksamwerden des Beitritts nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Qualifikationen werden bei Anwendung der Verordnungen von der zuständigen Stelle als Zulassungsvoraussetzungen im Sinne dieser Verordnungen entsprechend anerkannt.
15. Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 734), geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2553),  
mit folgenden Maßgaben:  
a) Bei Schiffen, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts zur Führung der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt oder in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet auf Kiel gelegt waren, gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts, soweit sie den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen, als erfüllt; im übrigen kann die See-Berufsgenossenschaft Änderungen zur Anpassung der Schiffe an die Vorschriften dieser Verordnung anordnen.  
b) Die vor Wirksamwerden des Beitritts nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Zeugnisse über die medizinische Schiffsausrüstung gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit als Zeugnisse im Sinne dieser Verordnung entsprechend.
16. Verordnung über die Seediensftauglichkeit vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1241), geändert durch Verordnung vom 9. September 1975 (BGBl. I S. 2507),

mit folgender Maßgabe:

Die vor Wirksamwerden des Beitritts nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Gesundheitszeugnisse gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit als Zeugnisse im Sinne dieser Verordnung.

17. Seemannsamtverordnung vom 21. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1146)

mit folgender Maßgabe:

Die nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Musterrollen sind spätestens ein Jahr und die gültigen Seefahrtsbücher spätestens drei Jahre nach Wirksamwerden des Beitritts zu schließen und durch Seefahrtsbücher und Musterrollen nach dieser Verordnung zu ersetzen. Die Seemannsämtler bringen auf Antrag in diesen Dokumenten einen Vermerk an, aus dem ihre einstweilige Gültigkeit im Sinne dieser Verordnung hervorgeht.

18. Verordnung über die Übermittlung schiffahrtsgeschäftlicher Unterlagen an ausländische Stellen vom 14. Dezember 1966 (BGBl. II S. 1542)

mit folgender Maßgabe:

Der Genehmigungspflicht unterliegt auch die Übermittlung von Unterlagen, die sich auf das Schiffahrtsgeschäft vor dem Wirksamwerden des Beitritts beziehen.

## Sachgebiet E: Binnenschifffahrt und Wasserstraßen

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238)

mit folgenden Maßgaben:

a) Die Verordnung gilt für alle Binnenschiffe, deren Kiel nach Wirksamwerden des Beitritts gelegt wird; auf bestehende Schiffe ist sie in der Weise anzuwenden, daß eine Anpassung der technischen Anforderungen an die geltenden Bestimmungen baldmöglichst erfolgt; übergangsweise können jedoch die technischen Vorschriften als erfüllt gelten, wenn die für diese Schiffe bisher geltenden Vorschriften eingehalten sind; dies gilt jedoch längstens bis zu dem in Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 82/714/EWG des Rates genannten Endtermin am 1. Juli 1998.

b) Die Schiffszeugnisse (Klassedokumente), die nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt wurden, gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit im bisherigen räumlichen Geltungsbereich sowie auf den Wasserstraßen, die zum Geltungsbereich der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung gehören, weiter.

c) Die nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Schiffsstellenpläne gelten weiter, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf der Gültigkeit der Schiffszeugnisse.

2. Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1785), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 1989 (BGBl. I S. 1665),

mit folgender Maßgabe:

Die nach den bisher geltenden Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Eichscheine gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit weiter.

3. Gesetz über Schifferdienstbücher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9503-4 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 551),

mit folgender Maßgabe:

Die nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Schifferdienstbücher gelten als Schifferdienstbücher im Sinne dieses Gesetzes.

4. Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1988 (BGBl. I S. 1745),

mit folgender Maßgabe:

Die nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine gelten als Befähigungszeugnisse im Sinne der Verordnung. Sie behalten ihre Gültigkeit für die Fahrzeugart und -größe, für die sie erteilt wurden und im darin eingetragenen Geltungsbereich. Für den Umtausch und die Erweiterung der Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine ist § 29 entsprechend anzuwenden.

5. Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 1. Mai 1985 (BGBl. I S. 734) und die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Anhang zur vorstehend genannten Verordnung), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1988 (BGBl. I S. 1745),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung gilt auf den Grenzgewässern der Oder und Neiße nur insoweit, als völkerrechtliche Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen.
  - b) Die Sonderbestimmungen für einzelne Wasserstraßen gemäß Kapitel X bis XVII sowie der Anlagen 12 bis 14 der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Mai 1989 (Sonderdruck Nr. 1318 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 30. März 1990 (Sonderdruck Nr. 1318/1 des Gesetzblattes) gelten zusätzlich.
  - c) Für die Wasserstraßen in dem Teil Berlins, in dem das Grundgesetz schon bisher galt, gelten die dort bestehenden Sondervorschriften weiter.
6. Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102)

mit folgenden Maßgaben:

- a) Die nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Befähigungsnachweise für Sport- und Hausboote gelten als Sportbootführerscheine im Sinne dieser Verordnung.
  - b) Für die Fahrerlaubnispflicht gilt § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung auf den Wasserstraßen gemäß Kapitel IX bis XVII der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) der Deutschen Demokratischen Republik (Sonderdruck Nr. 1318 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 30. März 1990 (Sonderdruck Nr. 1318/1 des Gesetzblattes); für die Wasserstraßen im Land Berlin einschließlich des Teils, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, gilt jedoch abweichend § 2 Abs. 1 dieser Verordnung.
  - c) Für die Umschreibung von Befähigungszeugnissen gilt § 8 Satz 2 dieser Verordnung entsprechend.
  - d) Der bisher in der Deutschen Demokratischen Republik zur Erteilung von Befähigungsnachweisen berechnigte Sportverband Bund Deutscher Segler (BDS) nimmt gemeinsam mit den bereits beauftragten Verbänden Deutscher Motor-Yachtverband e.V. und Deutscher Segler-Verband e.V. die Aufgaben nach § 11 wahr.
7. Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818)

mit folgenden Maßgaben:

- a) § 56 Abs. 2 gilt entsprechend für die Fortführung der beim Wirksamwerden des Beitritts anhängigen Verfahren und Maßnahmen zum Ausbau oder Neubau von in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gelegenen Wasserstraßen.
- b) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, zur Überleitung des Bundesrechts im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gelegenen Wasserstraßen durch Rechtsverordnung zu Bundeswasserstraßen zu erklären, die als Binnenwasserstraßen dem allgemeinen Verkehr dienen. In der Rechtsverordnung ist die Anlage zum Gesetz zu ändern. § 2 des Bundeswasserstraßengesetzes findet keine Anwendung.

## Sachgebiet F: Straßenbau

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Autobahnen und Fernverkehrsstraßen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet sind in dem in § 1 Abs. 4 bestimmten Umfang Bundesautobahnen und Bundesstraßen (Bundesfernstraßen) im Sinne des Gesetzes; § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Straßenbaulast für diese Straßen geht auf den Bund und in den Fällen des § 5 Abs. 2 bis 3 a auf die Gemeinden über.
- b) Soweit der Bund Träger der Straßenbaulast wird, gehen gleichzeitig das Eigentum an den Straßen sowie alle mit ihnen im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten auf den Bund über. Werden Gemeinden Träger der Baulast, gehen das Eigentum an den Straßen sowie alle mit ihnen in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten auf sie über. § 6 findet entsprechende Anwendung. Eigentumsrechte Privater bleiben unberührt.
- c) Anhängige Verfahren zum Bau oder zur Änderung von Autobahnen und Fernverkehrsstraßen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet werden nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz zu Ende geführt, wenn eine abschließende Sachentscheidung vor Wirksamwerden des Beitritts noch nicht ergangen ist.

**Sachgebiet G: Allgemeine verkehrliche Bestimmungen****Abschnitt II**

Bundesrecht wird wie folgt geändert oder ergänzt:

1. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100)

a) Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gilt Absatz 1 Nr. 1 bis 4 auch für die Grunderneuerung, soweit die Förderung des Vorhabens vor dem 1. Januar 1996 begonnen hat. Dabei gilt bei Verkehrswegen nach Nummer 2 nicht die Beschränkung auf Verdichtungs-räume oder zugehörige Randgebiete sowie die Führung auf besonderem Bahnkörper.“

b) In § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie in § 6 Abs. 2 Satz 5 wird jeweils nach dem Wort „Zonenrandgebiet“ eingefügt: „und in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“.

c) § 10 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes sind bis zu einem Betrag von 3 280 Millionen Deutsche Mark jährlich zu verwenden:

1. 90 vom Hundert des Mehraufkommens an Mineralölsteuer, das sich auf Grund des Artikels 8 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) ergibt,
2. 90 vom Hundert des Mehraufkommens an Mineralölsteuer, das sich auf Grund des Artikels 1 § 1 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201) ergibt, soweit es nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 für Zwecke dieses Gesetzes zur Verfügung steht.

(2) Von den Mitteln nach Absatz 1 kann der Bundesminister für Verkehr einen Betrag von 0,25 vom Hundert, im Benehmen mit den Ländern bis zu 0,50 vom Hundert, für Forschungszwecke in Anspruch nehmen. Im übrigen sind die Mittel zu verwenden

1. zu 75,8 vom Hundert für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein,
2. zu 24,2 vom Hundert für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Je 50 vom Hundert dieser Mittel entfallen auf Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 Satz 1 und auf die sonstigen Vorhaben nach § 2 Abs. 1 und § 11. Eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege im Zusammenhang mit einem Vorhaben nach § 2 gilt dabei als Teil dieses Vorhabens. Aus den Mitteln für sonstige Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Nr. 5 Satz 2 und Nr. 6 und § 11 kann

1. den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vorab ein Betrag von bis zu 100 Millionen Deutsche Mark,
2. den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vorab ein Betrag von bis zu 50 Millionen Deutsche Mark

entsprechend ihren Anteilen nach § 6 Abs. 2 für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe dieser Beträge bestimmt der Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit den Ländern.“

d) § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2 Abs. 1 und 2, die §§ 3, 4, 9, 10 Abs. 2 sowie die §§ 12 und 14 gelten sinngemäß.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Für Anlagen vorhandener S-Bahnen gilt auch § 2 Abs. 3.“

e) § 12 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) In den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.“

**Abschnitt III**

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221),
2. Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2185),
3. Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1990 (BGBl. I S. 1326).

4. Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1990 (BGBl. I S. 1001).
5. Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1989 (BGBl. I S. 489).
6. Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 961), geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278).
7. Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter vom (BGBl. I S. )

Die unter den Nummern 1 bis 7 genannten Rechtsvorschriften gelten mit folgenden Maßgaben:

- a) Gefährliche Güter dürfen unbeschadet der Geltung des übergeleiteten Rechts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bis zum 30. Juni 1991 auch nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik transportiert werden.
  - b) §§ 7 und 7a der Gefahrgutverordnung Straße treten in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet am 1. Juli 1991 in Kraft.
  - c) Soweit die Durchführung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften den in Artikel 1 des Vertrages genannten Ländern obliegt, können sie zur gemeinsamen Erledigung ihrer Aufgaben Vereinbarungen schließen, die solange gelten, bis die nach Landesrecht zuständigen Stellen die Aufgaben nach diesen Rechtsvorschriften selbst ausführen.
  - d) Die Industrie- und Handelskammern in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet können zur gemeinsamen Erledigung ihrer Aufgaben nach den auf dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter beruhenden Rechtsvorschriften Vereinbarungen schließen, die solange gelten, bis die Aufgaben durch die jeweils zuständige Industrie- und Handelskammer selbst ausgeführt werden.
  - e) Die den leitenden Mitarbeitern gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG) vom 21. Juli 1988 (GBl. I Nr. 18 S. 205) bis zum 31. Dezember 1990 erteilten Befähigungsnachweise gelten bis zum 30. September 1991 als Nachweis der Sachkunde für eine Bestellung zum Gefahrgutbeauftragten gemäß § 2 Abs. 1 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung. Die Fortbildungsschulung ist bis spätestens 1. Oktober 1994 durchzuführen.
  - f) Festverbundene Tanks, Aufsetztanks, Tankcontainer, Eisenbahnkesselwagen und Binnentankschiffe, die vor dem 1. Juli 1991 in Verkehr gekommen sind und nicht den am 1. Juli 1991 geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, dürfen bis zur nächsten nach dem 30. Juni 1991 liegenden wiederkehrenden Prüfung, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1992, weiterverwendet werden. Fahrzeuge, die den Bau- und Ausrüstungsanforderungen der auf dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter beruhenden Rechtsvorschriften nicht entsprechen, dürfen bis zum 30. Juni 1992 weiterverwendet werden, wenn die Bau- und Ausrüstungsanforderungen der bisherigen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik eingehalten sind.  
Binnenschiffe, die unter die Vorschriften der Sätze 1 und 2 fallen, dürfen nicht auf Rhein und Mosel verkehren.
  - g) Zuständigkeiten der Deutschen Bundesbahn nach den vorgenannten übergeleiteten Rechtsvorschriften obliegen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet der Deutschen Reichsbahn.
  - h) Die Landesregierungen der in Artikel 1 des Vertrages genannten Länder können für eine Übergangszeit bis zum 30. Juni 1992 im Rahmen des § 12 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter die Höhe der Gebührensätze durch Rechtsverordnungen ermäßigen, sofern nicht der Bund Kostengläubiger ist.
8. Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648)

mit folgender Maßgabe:

Abweichend von § 65 brauchen Betriebsanlagen und Fahrzeuge, die nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebaut worden sind, den Vorschriften der Verordnung nicht angepaßt zu werden, soweit die Sicherheit dies nicht erfordert. Abweichend von Satz 1 hat die Technische Aufsicht in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet angemessene Fristen zu setzen, innerhalb derer die Anforderungen an Betriebsanlagen oder Fahrzeuge, die in § 65 Abs. 4 genannt sind, aus Sicherheitsgründen zu erfüllen sind.

## Anlage I

**Kapitel XII**  
**Geschäftsbereich des Bundesministers**  
**für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Sachgebiet A: Immissionsschutzrecht**

**Abschnitt II**

Bundesrecht wird wie folgt geändert:

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880)

a) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet können während dieser Zeit Einwendungen nur schriftlich erhoben werden.“

bb) Im Absatz 4 Nummer 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„5. in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet darauf hinzuweisen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.“

cc) Im Absatz 8 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides mit Ausnahme an den Antragsteller durch öffentliche Bekanntmachung.“

b) Es wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Verwaltungshilfe

(1) Bei Anlagen, die der Genehmigung nach Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen, hat in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die zuständige Genehmigungsbehörde, nachdem sie geprüft hat, ob die geplante Anlage auf Grund der bestehenden Grundstücks- und Planungssituation realisierbar erscheint, dem Antragsteller aufzugeben, eine Stellungnahme einer von ihr benannten Behörde zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die geplante Anlage beizubringen. Die Behörde muß in dem Gebiet des bisherigen Geltungsbereiches des Grundgesetzes liegen. Die Genehmigungsbehörde hat die Stellungnahme bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zu berücksichtigen.

(2) Bei anderen genehmigungsbedürftigen Anlagen kann eine Stellungnahme nach Absatz 1 gefordert werden, wenn dies wegen der Art, Menge und Gefährlichkeit der von der geplanten Anlage ausgehenden Emissionen oder wegen der technischen Besonderheiten dieser Anlage erforderlich ist.

(3) Von der Beibringung einer Stellungnahme nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der technischen Auslegung der geplanten Anlage oder des Umfangs der Einzelprüfungen, nicht erforderlich ist.

(4) Soweit dies zur Durchführung von Prüfungen erforderlich ist, kann vom Antragsteller die Vorlage von Sachverständigengutachten verlangt werden.“

c) Nach § 67 wird folgender § 67a eingefügt:

„§ 67a

Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet muß eine genehmigungsbedürftige Anlage, die vor dem 1. Juli 1990 errichtet worden ist oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt der zuständigen Behörde angezeigt werden. Der Anzeige sind Unterlagen über Art, Umfang und Betriebsweise beizufügen.

(2) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet darf die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage wegen der Überschreitung eines Immissionswertes durch die Immissionsvorbelastung nicht versagt werden, wenn



1. die Zusatzbelastung geringfügig ist und mit einer deutlichen Verminderung der Immissionsbelastung im Einwirkungsbereich der Anlage innerhalb von fünf Jahren ab Genehmigung zu rechnen ist oder
  2. im Zusammenhang mit dem Vorhaben Anlagen stillgelegt oder verbessert werden und dadurch eine Verminderung der Vorbelastung herbeigeführt wird, die im Jahresmittel mindestens doppelt so groß ist wie die von der Neuanlage verursachte Zusatzbelastung.
- (3) Soweit die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 27. Februar 1986 (GMBl. S. 95, 202) die Durchführung von Maßnahmen zur Sanierung von Altanlagen bis zu einem bestimmten Termin vorsieht, verlängern sich die hieraus ergebenden Fristen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet um ein Jahr; als Fristbeginn gilt der 1. Juli 1990.“
- d) Dem § 74 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 10a tritt am 30. Juni 1992 außer Kraft.“

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen in der Fassung vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059)  
mit folgender Maßgabe:  
Die Anforderungen des § 3 Abs. 2 sind abweichend von § 23 Abs. 1 bei Feuerungsanlagen für den Einsatz von Braunkohlenbriketts oder nicht pechgebundenen Steinkohlenbriketts spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach dem 1. Januar 1991 einzuhalten.
2. § 4 Abs. 1 der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselmotorkraftstoff vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2671),  
mit folgender Maßgabe:  
Eine Ausnahme kann auch insoweit erteilt werden, als die Einhaltung des zulässigen Gehalts an Schwefelverbindungen für den Antragsteller eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Die Bewilligung ist im Hinblick auf eine rasche Verwirklichung des Verordnungsziels mit Auflagen zu versehen.
3. Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 625)  
mit folgender Maßgabe:  
Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die vor dem 1. Juli 1990 errichtet worden ist oder mit deren Errichtung begonnen wurde, hat
  - a) die Anzeige nach § 12 Abs. 1 innerhalb von acht Monaten abzugeben und
  - b) die nach § 7 anzufertigende Sicherheitsanalyse bis zum 31. Dezember 1992 bereitzuhalten; in begründeten Fällen kann die zuständige Behörde diese Frist bis zu zwei Jahren verlängern.
4. Verordnung über Großfeuerungsanlagen vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719)  
mit folgender Maßgabe:  
Soweit Vorschriften der Verordnung die Durchführung von Maßnahmen oder die Abgabe bestimmter Verzichtserklärungen des Betreibers innerhalb bestimmter Fristen vorsehen, verlängern sich diese in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet um ein Jahr; Fristbeginn ist der 1. Juli 1990.
5. Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung vom 9. April 1986 (BGBl. I S. 380)  
mit folgender Maßgabe:  
§ 1 Abs. 2 der Verordnung findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet keine Anwendung.
6. Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2810),  
mit folgender Maßgabe:  
In § 3 Abs. 3 Satz 2 finden die Worte  
„... im Falle des Absatzes 2 bei einer Ausnahme von der Begrenzung auf 0,40 g Blei im Liter längstens bis zum 31. Dezember 1973 und bei einer Ausnahme von der Begrenzung auf 0,15 g Blei im Liter längstens bis zum 31. Dezember 1977“  
keine Anwendung.

**Sachgebiet B: Kerntechnische Sicherheit und Strahlenschutz****Abschnitt II**

Bundesrecht wird wie folgt geändert:

1. Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 478)

Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

## „§ 57a

Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

(1) Für bis zum 30. Juni 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen gilt folgendes:

1. Genehmigungen und Erlaubnisse für Kernkraftwerke werden mit Ablauf des 30. Juni 1995, für Beförderungen radioaktiver Stoffe mit Ablauf des 30. Juni 1992 sowie alle sonstigen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen mit Ablauf des 30. Juni 2000 unwirksam, soweit in den genannten Genehmigungen, Erlaubnissen und Zulassungen nicht eine kürzere Befristung festgelegt ist; die Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen gelten mit diesen Befristungen als Genehmigungen nach den entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen fort. Eine Genehmigung zur wesentlichen Veränderung einer Anlage oder ihres Betriebes im Sinne des § 7 Abs. 1 läßt eine Genehmigung nach Satz 1 insoweit unberührt, als die Genehmigung sich auf Teile der Anlage bezieht, die nicht von der Änderung betroffen sind.
2. Auf nach Nummer 1 befristet fortgeltende Genehmigungen findet § 18 keine Anwendung, wenn der Genehmigungsinhaber ein Rechtsträger ist, auf den das Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) Anwendung findet.
3. Bei Umwandlung von Rechtsträgern auf Grund des Treuhandgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik gelten erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen mit den Befristungen nach Nummer 1 fort, soweit eine Anordnung der Fortgeltung im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts noch nicht erfolgt ist; die zuständige Behörde hat in angemessener Zeit zu prüfen, ob der neue Inhaber durch organisatorische Maßnahmen und durch die Bereitstellung von sachlichen und persönlichen Mitteln die Fortführung der Errichtung und des Betriebes der Anlage oder der Tätigkeit gewährleistet. § 18 findet keine Anwendung.

(2) Beförderungen radioaktiver Stoffe, die bisher in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet keiner Genehmigung bedurften, unterliegen ab 1. Juli 1992 den Genehmigungsvorschriften dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.“

2. Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926), geändert durch Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 607)

Nach § 89 wird folgender § 89a eingefügt:

## „§ 89a

Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

Die Regelungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1, des § 3 Abs. 3 und des § 29 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 für die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung radioaktiver Bodenschätze finden in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet keine Anwendung.“

3. Strahlenschutzvorsorgegesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830)

Dem § 11 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Ermittlung der Umweltradioaktivität, die aus bergbaulicher Tätigkeit in Gegenwart natürlicher radioaktiver Stoffe stammt, ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Aufgabe des Bundes im Sinne von § 2. Zuständig ist das Bundesamt für Strahlenschutz.“

**Sachgebiet C: Wasserwirtschaft****Abschnitt III**

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 880)

mit folgender Maßgabe:

Das Gesetz tritt für Einleiter, die nach der Anordnung vom 2. Februar 1984 über Abwassereinführungsentgelt (GBl. I Nr. 5 S. 70), geändert durch Anordnung Nr. 2 vom 1. Juni 1987 (GBl. I Nr. 14 S. 164), am 30. Juni 1990 entgeltpflichtig waren, am 1. Januar 1991, im übrigen am 1. Januar 1993 in Kraft; die Länder können zu den Verfahren der Bewertung der Schadstoffe, der Schadstoffgruppen und der Schwellenwerte Übergangsregelungen treffen, die spätestens am 31. Dezember 1992 außer Kraft treten.

2. Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875)

mit folgender Maßgabe:

Das Gesetz findet ab dem 1. Januar 1992 Anwendung.

3. Tensidverordnung vom 30. Januar 1977 (BGBl. I S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 1986 (BGBl. I S. 851),

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung findet ab dem 1. Januar 1992 Anwendung.

4. Phosphathöchstmengenverordnung vom 4. Juni 1980 (BGBl. I S. 664)

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung findet ab dem 1. Januar 1992 Anwendung.

## Sachgebiet D: Abfallwirtschaft

### Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt geändert:

Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870)

- a) Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

#### „§ 8a

##### Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat bei Anlagen, die der Planfeststellung nach § 7 Abs. 1 bedürfen, die zuständige Planfeststellungsbehörde, nachdem sie geprüft hat, ob die geplante Anlage auf Grund der bestehenden Grundstücks- und Planungssituation realisierbar erscheint, dem Antragsteller aufzugeben, eine Stellungnahme einer von ihr benannten Behörde zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen durch die geplante Anlage beizubringen; die Behörde muß im bisherigen Geltungsbereich des Grundgesetzes liegen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahme bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zu berücksichtigen.

(2) Bei anderen genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 7 Abs. 2 kann eine Stellungnahme nach Absatz 1 gefordert werden, wenn dies wegen der Art, Menge und Gefährlichkeit der von der geplanten Anlage ausgehenden Emissionen oder wegen der technischen Besonderheiten dieser Anlage erforderlich ist.

(3) Von der Beibringung einer Stellungnahme nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der technischen Auslegung der geplanten Anlage oder des Umfangs der Einzelprüfungen, nicht erforderlich ist.

(4) Soweit dies zur Durchführung von Prüfungen erforderlich ist, kann vom Antragsteller die Vorlage von Sachverständigengutachten verlangt werden.

(5) Einwendungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens können innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist nur schriftlich erhoben werden. Die Zustellung des Zulassungsbescheides nach § 7 Abs. 1 erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.“

- b) Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

#### „§ 9a

##### Nachträgliche Anordnungen

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet kann die zuständige Behörde für ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen, die vor dem 1. Juli 1990 betrieben wurden oder mit deren Errichtung begonnen war, Befristungen, Bedingungen und Auflagen für deren Einrichtung und Betrieb anordnen. § 9 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bestehende Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 sind bis zum 31. Dezember 1990 der zuständigen Behörde anzuzeigen. Soweit ein Betreiber nicht ermittelt werden kann, ist die zuständige Behörde erfassungs- und anzeigepflichtig. Der Anzeige sind Unterlagen über Art, Umfang und Betriebsweise beizufügen.“

c) Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Stillegung bestehender Abfallentsorgungsanlagen

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat der Inhaber einer bestehenden Abfallentsorgungsanlage nach § 9a ihre beabsichtigte Stillegung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. § 9a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Anzeige nach Absatz 1 sind Unterlagen über Art, Umfang und Betriebsweise sowie die beabsichtigte Rekultivierung sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit beizufügen.

(3) § 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Für Abfallentsorgungsanlagen, die vor dem 1. Juli 1990 stillgelegt wurden, gilt § 9a Abs. 2 entsprechend. Satz 1 gilt für Anlagen nach § 10 Abs. 3 entsprechend.“

d) Nach § 31 wird folgender § 32 eingefügt:

„§ 32

Außerkrafttreten

§ 8a Abs. 1 bis 4 treten am 30. Juni 1992 außer Kraft.“

## Sachgebiet E: Chemikalienrecht

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521)

mit folgenden Maßgaben:

a) § 19a Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß in Satz 1 und 2 jeweils an Stelle des Datums „5. April 1989“ das Datum „1. August 1990“ tritt.

b) § 19a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a findet keine Anwendung.

c) § 19a Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß in Satz 2 an Stelle des Datums „1. April 1990“ das Datum „1. August 1990“ tritt.

2. PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1482)

mit folgenden Maßgaben:

a) § 3 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß in Satz 1 und 2 jeweils an Stelle des Datums „31. Dezember 1990“ das Datum „31. Dezember 1991“ tritt.

b) § 4 findet auf vor dem Wirksamwerden des Beitritts bereits in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse vom 1. Januar 1991 an Anwendung.

3. Pentachlorphenolverbotsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2235)

mit folgenden Maßgaben:

a) § 1 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Verordnung der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts tritt.

b) § 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Worte „bis zum 22. März 1990“ durch die Worte „bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Wirksamwerden des Beitritts“ sowie die Worte „vor Inkrafttreten dieser Verordnung“ durch die Worte „vor Wirksamwerden des Beitritts“ ersetzt werden.

**Sachgebiet F: Naturschutz und Landschaftspflege**

**Abschnitt III**

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205),

mit folgender Maßgabe:

Für die Anwendung des § 4 Satz 2 und des § 38 Abs. 1 gilt als Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes der 1. Juli 1990.

## Anlage I

**Kapitel XIII****Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation****Sachgebiet A: Postverfassungsrecht****Abschnitt II**

Bundesrecht wird wie folgt geändert oder aufgehoben:

## 1. Postverfassungsgesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026):

## a) § 32 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er besteht aus einer gleich großen Anzahl von Vertretern des Deutschen Bundestages und des Bundesrates, wobei die Zahl der Bundesratsvertreter der Zahl der Länder entspricht.“

## b) Die Berlin betreffenden Sonderregelungen in § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 3, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 sowie § 61 Satz 2 Nr. 1 werden aufgehoben.

**Abschnitt III**

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

## 1. Postverfassungsgesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026)

## a) § 59 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Die Zuordnung des Personals der auf der Grundlage von Artikel 13 Abs. 2 des Vertrages überführten Einrichtungen der Deutschen Post zu den einzelnen Unternehmen der Deutschen Bundespost obliegt als gemeinsame Aufgabe den Vorständen der Unternehmen der Deutschen Bundespost; in Streitfällen entscheidet der Bundesminister für Post- und Telekommunikation.

## b) § 65 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend auf Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden. Bei der Anwendung des Absatzes 1 treten in Satz 1 die Worte „am 31. Dezember 1991“ an die Stelle der Worte „zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes“ und entfallen in Satz 2 die Worte „innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

**Sachgebiet B: Postwesen****Abschnitt I**

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind ausgenommen:

1. Postordnung vom 16. Mai 1963 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1158)
2. Postgebührenordnung vom 10. August 1988 (BGBl. I S. 1575), geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1158, 1279)
3. Postzeitungsordnung vom 9. September 1981 (BGBl. I S. 950), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2065)
4. Postzeitungsgebührenverordnung vom 17. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2067), geändert durch Verordnung vom 15. September 1989 (BGBl. I S. 1743)
5. Auslandspostgebührenordnung vom 15. August 1988 (BGBl. I S. 1593, 1751; 1989 I S. 343)
6. Postgiroordnung vom 5. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 541)
7. Postgirogebührenordnung vom 5. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1164)



8. Postsparkassenordnung vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 626), geändert durch Verordnung vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 546)
9. Post einschränkungsverordnung vom 6. Juli 1978 (BGBl. I S. 979)
10. Dienstpostverordnung vom 6. Juli 1978 (BGBl. I S. 980)
11. Feldpostverordnung vom 6. Juli 1978 (BGBl. I S. 982)
12. Datapost-Verordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1687)
13. Verordnung über den Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juni 1976 (BGBl. II S. 633), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1109)
14. Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juni 1976 (BGBl. I S. 1400), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1989 (BGBl. I S. 1260).

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Das Gesetz über das Postwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1449), ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:  
In § 12 Abs. 3 werden nach dem Wort „Paketen“ ein Komma und die Worte „Wirtschaftspaketen oder Poststücken“ eingefügt.

## Sachgebiet C: Fernmeldewesen

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455) ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:  
In § 25 wird die Angabe „1. Juli 1990“ durch die Angabe „31. Dezember 1991“ ersetzt.
2. Die Telekommunikationsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1987 (BGBl. I S. 1761), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), sowie die Auslandstelekommunikationsordnung vom 4. Februar 1988 (BGBl. I S. 119), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1989 (BGBl. I S. 1231) und die Auslandstelekommunikationsgebührenordnung vom 4. Februar 1988 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1989 (BGBl. I S. 1234),

treten insoweit in Kraft, als dies zur Durchführung der folgenden Dienste erforderlich ist:

- Telefax-Dienst
- Teletex-Dienst
- Datenübermittlungsdienst
- mobiler Funktelefondienst im C-Netz
- Funkrufdienst (City-Ruf)
- Bildschirmtext-Dienst
- Bildübermittlungsdienst
- Bündelfunknetze (Chekker)
- Telepoint (Birdi)
- Videokommunikation/Videokonferenz
- Satellitenverteildienste
- Breitbandverteildienst
- Temex-Dienst
- Rundfunkübermittlungsdienst
- Besonderer Funkdienst für die Seeschifffahrt
- Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger
- Übermittlungsdienst für Presseinformationen

## Anlage I

**Kapitel XIV****Geschäftsbereich des Bundesministers  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau****Abschnitt I**

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind ausgenommen:

1. Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926), soweit nicht Vorschriften dieses Gesetzes in § 246a des Baugesetzbuchs für anwendbar erklärt werden.
2. Gesetz zur dauerhaften sozialen Verbesserung der Wohnungssituation im Land Berlin vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1625).

**Abschnitt II**

Bundesrecht wird wie folgt ergänzt:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Artikel 21 § 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093)

Nach § 246 wird folgender § 246a eingefügt:

**„§ 246a****Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands**

(1) Bis zum 31. Dezember 1997 gelten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die folgenden Maßgaben:

1. (Bauleitplanung; Raumordnung und Landesplanung, Teil-Flächennutzungsplan, Ausarbeitung von Bauleitplänen) § 1 Abs. 4 Satz 2, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 Satz 3 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Juni 1990 (GBl. I S. 739) sind anzuwenden. § 2 Abs. 4 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Satz 2 folgende Fassung erhält: „Das Recht der Gemeinden, andere fachlich geeignete Personen oder Stellen zu beauftragen, bleibt unberührt.“
2. (Planungspflicht) § 2 Abs. 6 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß in Satz 1 „oder die von ihm bezeichnete Stelle“ gestrichen wird; die Vorschrift ist auf § 204 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.
3. (Vorzeitiger Bebauungsplan) § 8 Abs. 2 bis 4 ist in der Fassung des § 8 Abs. 2 bis 4 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe anzuwenden, daß in § 8 Abs. 4 Satz 1 der Satzteil „1. innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung,“ sowie Nummer 2 gestrichen werden.
4. (Genehmigungspflicht der Satzungen) Satzungen nach diesem Gesetzbuch einschließlich der Satzungen nach den Nummern 6, 8 und 13 bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; § 6 Abs. 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans ist ortsüblich bekanntzumachen. Andere Satzungen sind zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen; die Bekanntmachung kann auch in entsprechender Anwendung des § 12 Satz 2 bis 5 vorgenommen werden. In den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 1 und des § 143 Abs. 3 bedarf es keiner Genehmigung; im Falle des § 17 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 bedarf es der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde.
5. (Veränderungssperre) § 12 Abs. 1 Satz 2 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Genehmigung nur versagt werden darf, wenn für die mit dem Rechtsvorgang bezweckte Nutzung eine Ausnahme nach § 14 Abs. 2 nicht erteilt werden könnte. In § 17 Abs. 1 werden in Satz 1 das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ und in Satz 2 das Wort „Zweijahresfrist“ durch das Wort „Dreijahresfrist“ ersetzt. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
6. (Vorhaben- und Erschließungsplan) § 55 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
  - a) In Absatz 1 wird in Satz 1 der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefaßt: „Die Gemeinde kann durch Satzung die Zulässigkeit von Vorhaben abweichend von den §§ 30, 31 und 33 bis 35 des Baugesetzbuchs bestimmen,

- wenn". In Absatz 1 Satz 3 wird „Anlage 1 zu dieser Verordnung" durch „aufgrund des § 2 Abs. 5 des Baugesetzbuchs erlassenen Verordnung" ersetzt. § 9 Abs. 8, § 31 Abs. 1 und § 36 dieses Gesetzbooks sowie § 4 Abs. 3 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik sind entsprechend anzuwenden. Eine Satzung nach § 55 Abs. 1 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik gilt für Zwecke der Teilungsgenehmigung als Bebauungsplan.
- b) Die §§ 58 und 59 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik sind auf Satzungen nach § 55 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe anzuwenden, daß § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik auch für die Begründung der Satzung nach § 55 Abs. 1 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik gilt; § 216 ist anzuwenden.
- c) Beschlüsse nach § 55 Abs. 1 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik sind Entscheidungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist entsprechend anzuwenden.
7. (Gesetzliche Vorkaufsrechte der Gemeinde) In den Fällen der §§ 24 und 25 ist abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 auf den von der Gemeinde zu zahlenden Betrag § 3 Abs. 3 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) entsprechend anzuwenden. Auf Verkaufsfälle vor dem 1. Januar 1998 ist diese Nummer weiter anzuwenden.
8. (Zulässigkeit von Vorhaben) Die § 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 Satz 1 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch sind anzuwenden.
9. (Vertrauensschaden) Anstelle des § 39 ist folgende Vorschrift anzuwenden:
- „Haben Eigentümer oder in Ausübung ihrer Nutzungsrechte sonstige Nutzungsberechtigte im berechtigten Vertrauen auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder die bei Wirksamwerden des Beitritts bestehende Zulässigkeit nach § 34 Vorbereitungen für die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten getroffen, die sich aus dem Bebauungsplan oder aus § 34 ergeben, können sie angemessene Entschädigung in Geld verlangen, soweit die Aufwendungen durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans an Wert verlieren. Dies gilt auch für Abgaben nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften, die für die Erschließung des Grundstücks erhoben wurden. Satz 1 gilt ferner für angemessene Kosten und Gegenleistungen für den Erwerb eines Grundstücks oder eines zur Bebauung berechtigenden sonstigen Rechts, wenn auf dem Grundstück eine Nutzung nach § 34 bei Wirksamwerden des Beitritts zulässig war und sich das Vertrauen auf die Zulässigkeit im Sinne des Satzes 1 auf eine Baugenehmigung, einen Vorbescheid oder eine schriftliche Auskunft der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde stützt. Überschreitet in Fällen des Satzes 3 die Gegenleistung den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich, bemißt sich die Entschädigung nach dem Verkehrswert des Grundstücks (§ 194). Die §§ 43 und 44 sind entsprechend anzuwenden.“
- § 42 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 10 findet auf die bei Wirksamwerden des Beitritts nach § 34 zulässigen Nutzungen keine Anwendung.
10. (Zulässigkeit der Enteignung) Eine Satzung nach Nummer 6 gilt für Zwecke der Enteignung als Bebauungsplan nach § 85 Abs. 1 Nr. 1, um Grundstücke entsprechend den Bestimmungen der Satzung, die im Bebauungsplan als Festsetzungen nach § 9 getroffen werden können, für öffentliche Zwecke zu nutzen oder eine solche Nutzung vorzubereiten.
11. (Erschließung) Anstelle von § 124 ist § 54 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden. Für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts bereits hergestellt worden sind, kann nach diesem Gesetzbuch ein Erschließungsbeitrag nicht erhoben werden. Bereits hergestellte Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen sind die einem technischen Ausbauprogramm oder den örtlichen Ausbauepflogenheiten entsprechend fertiggestellten Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen. Leistungen, die Beitragspflichtige für die Herstellung von Erschließungsanlagen oder Teilen von Erschließungsanlagen erbracht haben, sind auf den Erschließungsbeitrag anzurechnen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, bei Bedarf Überleitungsregelungen durch Rechtsverordnung zu treffen.
12. (Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen) Ergänzend zu § 141 ist § 28 Abs. 4 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden. § 142 Abs. 4 2. Halbsatz ist nicht anzuwenden.
13. (Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen) Die §§ 165 bis 171 sind in der Fassung der §§ 6, 7, 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch anzuwenden; § 15 Abs. 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Worte „1. Juni 1995" durch die Worte „1. Januar 1998" ersetzt werden.
14. (Erhaltungssatzung) Ergänzend zu § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist § 43 Abs. 1 Satz 3 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden. § 172 Abs. 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden; § 173 Abs. 2 ist auch bei Versagung einer Genehmigung nach § 172 Abs. 4 anzuwenden.

15. (Städtebauliche Gebote) Ergänzend zu § 176 ist § 8 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch anzuwenden; § 16 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Worte „1. Juni 1995“ durch die Worte „1. Januar 1998“ ersetzt werden.
16. (Wertermittlung) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 199 Abs. 2 in dem jeweiligen Land sind § 50 Abs. 1 und § 51 Abs. 1 und 2 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik weiter anzuwenden; die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann die Behörden in den jeweiligen kreisfreien Städten und Landkreisen bestimmen, bei denen die Geschäftsstellen einzurichten sind, soweit dies nicht bereits nach § 53 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik geschehen ist.
17. (Verfahren vor den Kammern [Senaten] für Baulandsachen) Die §§ 217 bis 232 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Kammern für Verwaltungsrecht bei den Kreisgerichten und die Senate für Verwaltungsrecht bei den Bezirksgerichten zuständig sind; für das Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Dies gilt nicht für das Land Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt. § 217 ist auch auf Verwaltungsakte nach den Nummern 7 und 9 anzuwenden.
18. (Höhere Verwaltungsbehörde) Die nach diesem Gesetzbuch der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Aufgaben werden von den Regierungsbevollmächtigten in den Bezirken wahrgenommen, bis die Landesregierung eine Zuständigkeitsregelung trifft.

Soweit in den nach Satz 1 Nr. 1 bis 18 anzuwendenden Vorschriften der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik auf andere Vorschriften dieser Verordnung verwiesen wird, gelten an deren Stelle die inhaltsgleichen Vorschriften dieses Gesetzbuchs; „Aufsichtsbehörde“ ist durch „höhere Verwaltungsbehörde“, „Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft“ durch „Landesregierung“ zu ersetzen. Soweit Vorschriften des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch anzuwenden sind, gelten diese Vorschriften abweichend von Artikel 1 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes bis zum 31. Dezember 1997. Soweit in diesem Gesetzbuch auf Vorschriften verwiesen wird, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet keine Anwendung finden, sind die entsprechenden Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden. Bestehen solche Vorschriften nicht oder würde ihre Anwendung dem Sinn der Verweisung widersprechen, gelten die Vorschriften, auf die verwiesen wird, entsprechend.

(2) Auf Verfahren, die nach den Maßgaben des Absatzes 1 bis zum 31. Dezember 1997 eingeleitet worden sind, sind die Maßgaben weiter anzuwenden. Der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 anzuwendende § 8 Abs. 2 und 3 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik ist in bezug auf Teil-Flächennutzungspläne nach dem 31. Dezember 1997 weiter anzuwenden. Der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 anzuwendende § 4 Abs. 2 Satz 1 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch ist anzuwenden auf Vorhaben, für die vor dem 1. Januar 1998 bei der zuständigen Behörde ein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde und darüber vor dem 1. Januar 1998 noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist. Der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 und 13 anzuwendende § 9 Abs. 3 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch sowie die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 b anzuwendenden §§ 58 und 59 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik sind auch nach dem 31. Dezember 1997 auf Satzungen anzuwenden, die unter Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6, 8 und 13 erlassen worden sind. Die nach den Maßgaben des Absatzes 1 gefaßten Beschlüsse und erlassenen Satzungen gelten als solche nach diesem Gesetzbuch.

(3) Auf Verfahren, die nach der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik vor dem Wirksamwerden des Beitritts eingeleitet worden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzbuchs nach den Maßgaben des Absatzes 1 anzuwenden. Die §§ 58 und 59 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik sind auch nach dem Wirksamwerden des Beitritts auf Bauleitpläne und Satzungen anzuwenden, die unter Anwendung der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen worden sind. Beschlüsse und Satzungen, die nach der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik gefaßt oder erlassen worden sind, gelten als solche nach diesem Gesetzbuch.

(4) § 64 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß in Absatz 3 Satz 1 die Worte „innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung“ durch die Worte „bis zum 30. Juni 1991“ ersetzt werden; Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.“

## 2. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

### „§ 26a

#### Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist § 17 Abs. 3 auf Gebiete anzuwenden, die am 1. Juli 1990 überwiegend bebaut waren.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf Vorschriften verwiesen wird, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet keine Anwendung finden, sind die entsprechenden Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden. Bestehen solche Vorschriften nicht oder würde ihre Anwendung dem Sinn der Verweisung widersprechen, gelten die Vorschriften, auf die verwiesen wird, entsprechend.“

## 3. Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1461)

Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

## „§ 12a

## Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist dieses Gesetz mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 4 findet keine Anwendung.

2. § 2 Abs. 1 Nr. 7 Unterabsatz 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die flächengebundene bäuerliche Landwirtschaft ist in besonderem Maße zu schützen. In gleichberechtigter Form stehen nebeneinander Einzelbauernwirtschaften und landwirtschaftliche Betriebe in Form juristischer Personen. Für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. Bei einer Änderung der Bodennutzung sollen ökologisch verträgliche Nutzungen angestrebt werden.“

3. Die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Inkraftsetzung des Raumordnungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1990 (GBl. I S. 627) finden weiterhin Anwendung.“

## 4. Bundeskleingartengesetz vom 26. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191)

Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

## „§ 20a

## Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist dieses Gesetz mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Kleingartennutzungsverhältnisse, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts begründet worden und nicht beendet sind, richten sich von diesem Zeitpunkt an nach diesem Gesetz.

2. Vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschlossene Nutzungsverträge über Kleingärten sind wie Kleingartenpachtverträge über Dauerkleingärten zu behandeln, wenn die Gemeinde bei Wirksamwerden des Beitritts Eigentümerin der Grundstücke ist oder nach diesem Zeitpunkt das Eigentum an diesen Grundstücken erwirbt.

3. Bei Nutzungsverträgen über Kleingärten, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, verbleibt es bei der vereinbarten Nutzungsdauer. Sind die Kleingärten im Bebauungsplan als Flächen für Dauerkleingärten festgesetzt worden, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit verlängert. Hat die Gemeinde vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen mit dem Ziel, die Fläche für Dauerkleingärten festzusetzen, und den Beschluß nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs bekannt gemacht, verlängert sich der Vertrag vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an um sechs Jahre. Vom Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans an sind die Vorschriften über Dauerkleingärten anzuwenden. Unter den in § 8 Abs. 4 Satz 1 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Juni 1990 (GBl. I S. 739) in der Fassung des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen kann ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden.

4. Die vor dem Wirksamwerden des Beitritts Kleingärtnerorganisationen verliehene Befugnis, Grundstücke zum Zwecke der Vergabe an Kleingärtner anzupachten, kann unter den für die Aberkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit geltenden Voraussetzungen entzogen werden. Das Verfahren der Anerkennung und des Entzugs der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit regeln die Länder.

5. Anerkennungen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts ausgesprochen worden sind, bleiben unberührt.

6. Der beim Wirksamwerden des Beitritts zu leistende Pachtzins kann schrittweise unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse der Pächter erhöht werden. Nach Ablauf von drei Jahren seit Wirksamwerden des Beitritts kann der Pachtzins nach § 5 Abs. 1 verlangt werden. Kann der ortsübliche Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 1 nicht ermittelt werden, ist der entsprechende Pachtzins in der benachbarten oder in einer vergleichbaren Gemeinde oder einem vergleichbaren Landkreis als Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen.

7. Vor dem Wirksamwerden des Beitritts rechtmäßig errichtete Gartenlauben, die die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Größe überschreiten, oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende bauliche Anlagen können unverändert genutzt werden. Die Kleintierhaltung in Kleingartenanlagen bleibt unberührt, soweit sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht.

8. Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts bestehende Befugnis des Kleingärtners, seine Laube dauernd zu Wohnzwecken zu nutzen, bleibt unberührt, soweit andere Vorschriften der Wohnnutzung nicht entgegenstehen. Für die dauernde Nutzung der Laube kann der Verpächter zusätzlich ein angemessenes Entgelt verlangen.“

## 5. Zweites Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730)

Nach § 116 wird folgender § 116a eingefügt:

## „§ 116a

## Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist dieses Gesetz mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind anzuwenden auf neugeschaffene Wohnungen, für die Mittel aus öffentlichen Haushalten nach diesem Gesetz erstmalig nach dem Wirksamwerden des Beitritts bewilligt werden.
2. Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die aus diesem Gesetz entstehen können, ist bis zur Bildung von Verwaltungsgerichten der ordentliche Rechtsweg gegeben.
3. Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung ab dem Wirksamwerden des Beitritts die Einkommensgrenzen des § 25 unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse und -entwicklungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anzupassen.
4. § 116 ist in dem Land Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, nicht anzuwenden."

## 6. Wohnungsbindungsgesetz 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 934)

Nach § 32 wird folgender § 33 eingefügt:

## „§ 33

## Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist dieses Gesetz mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Das Gesetz gilt für öffentlich geförderte Wohnungen nach Maßgabe des § 116a Nr. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und der nachfolgenden Nummer 2.
2. Ist die Bescheinigung nach § 5 in den Ländern in dem Gebiet, in dem das Wohnungsbindungsgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, ausgestellt worden, so gilt sie nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Wenn nach den wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen ein öffentliches Interesse an den Beschränkungen nach Satz 1 nicht mehr besteht, können die Regierungen der in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder und des Landes Berlin durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und in welchem Umfang die in den Ländern, in deren Gebiet das Wohnungsbindungsgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, ausgestellten Bescheinigungen gelten.
3. § 5 Abs. 4 Satz 3 ist in dem Land Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, nicht anzuwenden."

## 7. Gesetz zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603, 3604), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912)

Nach § 10 wird folgender § 11 angefügt:

## „§ 11

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet findet dieses Gesetz für Wohnraum Anwendung, der nicht mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert wurde und nach dem Wirksamwerden des Beitritts

1. in neu errichteten Gebäuden fertiggestellt wurde oder
2. aus Räumen wiederhergestellt wurde, die auf Dauer zu Wohnzwecken nicht mehr benutzbar waren, oder aus Räumen geschaffen wurde, die nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung anderen als Wohnzwecken dienen.

Bei der Vermietung dieses Wohnraums sind Preisvorschriften nicht anzuwenden.

(2) Für Wohnraum, dessen höchstzulässiger Mietzins sich bei Wirksamwerden des Beitritts aus Rechtsvorschriften ergibt, gelten § 1 Satz 1 und § 3 sowie die folgenden Absätze. § 3 ist auch auf vor dem Wirksamwerden des Beitritts begonnene aber noch nicht beendete bauliche Maßnahmen anzuwenden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den höchstzulässigen Mietzins unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung schrittweise mit dem Ziel zu erhöhen, die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bezeichnete Miete zuzulassen. Dabei sind Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage des Wohnraums zu berücksichtigen;
2. zu bestimmen, daß die Betriebskosten oder Teile davon nach § 4 anteilig auf die Mieter umgelegt werden dürfen;
3. zu bestimmen, daß nach dem 31. Dezember 1992 beim Abschluß neuer Mietverträge bestimmte Zuschläge verlangt werden dürfen, oder die in § 10 Abs. 2 bezeichnete Miete vereinbart werden darf; dabei kann die höchstzulässige Miete festgelegt werden;
4. für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, oder einen Teil davon Sonderregelungen vorzusehen.



(4) Der Vermieter kann vorbehaltlich des § 1 Satz 3 gegenüber dem Mieter schriftlich erklären, daß der Mietzins um einen bestimmten Betrag, bei Betriebskosten um einen bestimmbaren Betrag, bis zur Höhe des nach der Rechtsverordnung nach Absatz 3 zulässigen Mietzinses erhöht werden soll. Hat der Vermieter seine Erklärung mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt, so bedarf es nicht seiner eigenhändigen Unterschrift.

(5) Die Erklärung des Vermieters hat die Wirkung, daß von dem Ersten des auf die Erklärung folgenden übernächsten Monats der erhöhte Mietzins an die Stelle des bisher entrichteten Mietzinses tritt.

(6) Der Mieter ist berechtigt, das Mietverhältnis spätestens am dritten Werktag des Kalendermonats, von dem an der Mietzins erhöht werden soll, für den Ablauf des übernächsten Kalendermonats zu kündigen. Kündigt der Mieter, so tritt die Erhöhung nicht ein.

(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß über § 3 hinaus bis zum 1. Januar 1996 bei erheblichen Instandsetzungsmaßnahmen eine Erhöhung der jährlichen Miete in einem bestimmten Umfang der aufgewendeten Kosten verlangt werden kann. Bei der Bestimmung des Umfangs ist zu berücksichtigen,

1. welche Beträge dem Vermieter aufgrund einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 zustehen,
2. daß die zu erwartende Mieterhöhung für die Mieter im Hinblick auf deren Einkommen keine Härte bedeuten darf, die ihnen auch unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters an der Instandsetzungsmaßnahme nicht zuzumuten ist.

Instandsetzungsmaßnahmen aufgrund einer Rechtsverordnung nach Satz 1 stehen bei der Anwendung sonstiger Vorschriften dieses Gesetzes baulichen Maßnahmen nach § 3 gleich."

8. Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990 (BGBl. I S. 310), geändert durch Gesetz vom 10. August 1990 (BGBl. I S. 1522)

Nach § 41 wird folgender § 42 angefügt:

#### „§ 42

#### Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist

1. § 8 Abs. 1 bis 5 nicht anzuwenden. Die in § 15 Abs. 2 bis 4 und § 16 aufgeführten Beträge sind durch die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nr. 2 genannten Beträge zu ersetzen. Die in § 17 Abs. 2 bis 4 aufgeführten Vohhundertsätze sind, soweit sie entrichtete Steuern vom Einkommen berücksichtigen, durch die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nr. 3 genannten Vohhundertsätze zu ersetzen. Die nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1988 (BGBl. I S. 643), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. August 1990 (BGBl. I S. 1777), abzusetzenden Pauschbeträge für Heizungs- bzw. Warmwasserkosten werden durch die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nr. 4 genannten Pauschbeträge ersetzt;

2. § 32 Abs. 1 in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Das Wohngeld beträgt 50 v. H. der anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes, soweit diese Regelung nicht durch Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 2 Nr. 6 aufgehoben und ein abweichender Vohhundertsatz bestimmt wird. Der Betrag wird auf volle Deutsche Mark gerundet.“;

3. § 36 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und Abs. 2 nicht anzuwenden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet

1. die Höchstbeträge für Miete und Belastung nach § 8 Abs. 1 bis 5 entsprechend der Entwicklung der Mieten festzulegen und zu ändern;
2. die Beträge in § 15 Abs. 2 bis 4 und § 16 unter Berücksichtigung der Entwicklung der Einkommen festzulegen und zu ändern;
3. die pauschalen Abzüge nach § 17 Abs. 2 bis 4 unter Berücksichtigung der entrichteten Steuern vom Einkommen festzulegen und zu ändern;
4. die in Absatz 1 Nr. 1 Satz 4 genannten Pauschbeträge für Heizungs- bzw. Warmwasserkosten unter Berücksichtigung der von Mietern für diese Betriebskosten im Durchschnitt entrichteten Beträge festzulegen und zu ändern;
5. die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 sowie der vorstehenden Nummern 1 bis 4 mit den zugehörigen Rechtsverordnungen aufzuheben, sobald in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Einkommen, Mieten oder die von Mietern im Durchschnitt entrichteten Beträge für Heizungs- und Warmwasserkosten mit denen im übrigen Bundesgebiet vergleichbar sind;
6. Absatz 1 Nr. 2 aufzuheben und für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet erstmals auf der Grundlage einer Zufallsstichprobe nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) und Nummer 2 den Vohhundertsatz zur Bemessung des Wohngeldes nach § 32 Abs. 1 festzulegen, sobald die dafür erforderlichen Berechnungen unter Berücksichtigung der Wohngeld-Statistik mit hinreichender Genauigkeit erfolgen können;

7. Absatz 1 Nr. 3 bei Vorliegen der in Nummer 6 genannten Voraussetzungen aufzuheben, soweit darin bestimmt wird, daß § 36 Abs. 2 nicht anzuwenden ist.“

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

Wohngeildgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990 (BGBl. I S. 310), geändert durch Gesetz vom 10. August 1990 (BGBl. I S. 1522),

mit folgenden Maßgaben:

Das Gesetz ist einschließlich des Artikels 2 des Gesetzes vom 10. August 1990 ab 1. Januar 1991 anzuwenden. § 42 Abs. 2 ist mit Wirksamwerden des Vertrages anzuwenden.

## **Kapitel XV**

### **Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie**

## Anlage I

## Kapitel XVI

## Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

## Sachgebiet A: Hochschulen

## Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt geändert oder ergänzt:

1. Hochschulbauförderungsgesetz vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), zuletzt geändert durch § 80 des Gesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) <sup>1)</sup>

- a) 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Beschluß des Planungsausschusses kommt zustande, wenn ihm der Bund und die Mehrheit der Länder zustimmen.“

- b) Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

## „§ 14a

## Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

(1) Während eines Zeitraums von einem Jahr nach dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts können Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 vorläufig in die Anlage aufgenommen werden. Die vorläufige Aufnahme kann jeweils bis zum Ende eines Jahres, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres 1993 erfolgen. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, ob bis zu diesem Zeitpunkt die vorläufige Aufnahme erlischt oder eine Aufnahme nach § 4 Abs. 2 erfolgt.

(2) Bis zum Ende des Jahres 1994 kann für Hochschulen und Hochschuleinrichtungen in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, ein vereinfachtes Verfahren zur Ergänzung eines bereits aufgestellten Rahmenplans oder zur Aufstellung eines Rahmenplans angewandt werden, das von Anforderungen nach § 5 Abs. 2, § 6 und § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 abweicht.

(3) Der Planungsausschuß beschließt, ob ein vereinfachtes Verfahren nach Absatz 2 angewandt wird. Er legt die Einzelheiten dieses Verfahrens fest.“

2. Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170)

- a) § 27 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften sind Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.“

- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm wird das Wort „andere“ durch das Wort „weitere“ ersetzt.

- b) Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

## „§ 33a

## Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

(1) Solange die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder und der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 noch nicht beigetreten sind, kann ein Studiengang an Hochschulen in diesen Ländern oder an einer dieser Hochschulen mit Zustimmung des jeweiligen Landes in das Verfahren der Zentralstelle nach § 31 Abs. 1

<sup>1)</sup> Bis zum Erlass der Landesgesetze nach § 72 Abs. 1 Satz 3 des Hochschulrahmengesetzes in der am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts geltenden Fassung bestimmt das bis dahin geltende Landesrecht in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, was Hochschulen und Hochschuleinrichtungen im Sinne des § 4 des Hochschulbauförderungsgesetzes sind. Der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Status der Universitäten, der anderen Hochschulen und der Fachschulen in diesem Gebiet kann im übrigen nur durch Landesgesetz geändert werden.

einbezogen werden. Während eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts kann ein Studiengang an Hochschulen in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, oder an einer dieser Hochschulen mit Zustimmung des jeweiligen Landes in das Verfahren nach § 31 Abs. 1 auch dann als gesonderter Studiengang einbezogen werden, wenn er nach Inhalt und Abschluß im wesentlichen einem Studiengang an den Hochschulen in den anderen Ländern entspricht.

(2) § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 gilt nicht für Bewerber, die vor dem Wintersemester 1991/92 ein Studium an einer Hochschule in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, abgeschlossen haben.

(3) Solange die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder und der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 noch nicht beigetreten sind und ein Studiengang an Hochschulen dieser Länder nicht nach Absatz 1 Satz 1 in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen ist, können die für diese Länder geltenden Quoten nach § 32 Abs. 3 Nr. 1 Satz 5 für die Vergabe der Studienplätze an den Hochschulen in den anderen Ländern abweichend von § 32 Abs. 3 Nr. 1 Satz 6 bemessen werden. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann auch für die Vergabe von Studienplätzen nach § 32 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 die Bildung von Quoten für Bewerber mit einer in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, erworbenen Hochschulzugangsberechtigung vorgesehen werden; § 32 Abs. 3 Nr. 1 Satz 6 sowie Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen an Hochschulen in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, an Bewerber mit einer in den anderen Ländern erworbenen Hochschulzugangsberechtigung gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Für Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, bis einschließlich Wintersemester 1990/91 kann das Landesrecht von § 32 Abs. 3 Nr. 2 Satz 7 abweichende Regelungen treffen.

(6) Für die Vergabe von Studienplätzen nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 Buchstabe a gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.“

c) § 34 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige § 34 wird Absatz 1.

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Dienste und Leistungen nach Artikel 23 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der dem Wehrdienst entsprechenden Dienste nach den Buchstaben b bis d der Bekanntmachung über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 268).“

d) In § 57 f wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind die §§ 57 a bis 57 e erstmals auf Arbeitsverträge anzuwenden, die drei Jahre nach dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts abgeschlossen werden.“

e) § 72 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 \*) eingefügt:

„Innerhalb von drei Jahren nach dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts sind in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen.“

bbb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4. Er wird wie folgt gefaßt:

„§ 9 in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung, § 27 Abs. 3 in der vom Tage des Wirksamwerdens des Beitritts an geltenden Fassung, § 33 a Abs. 4, die §§ 57 a bis 57 f und § 70 Abs. 6 gelten unmittelbar; bis zum Inkrafttreten entsprechender Landesgesetze gilt § 27 Abs. 1, 2 und 4 in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, unmittelbar.“

bb) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Erstmals für Zulassungen zum Sommersemester 1991, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten des Landesrechtes nach Satz 1 sind die Vorschriften der Artikel 7 bis 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.“

\*) Unbeschadet der unmittelbar gültigen oder früher umzusetzenden Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes sowie anderer unmittelbar gültiger bundesrechtlicher Bestimmungen gelten bis zum Inkrafttreten der Landesgesetze nach § 72 Abs. 1 Satz 3 des Hochschulrahmengesetzes in der am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts geltenden Fassung die Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik für das Hochschulwesen als Landesrecht fort.

cc) In Satz 5 wird die Zahl „1989“ durch die Zahl „1993“ ersetzt.

f) Nach § 75 wird folgender § 75 a eingefügt:

„§ 75 a

Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

Die Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschulen in die nach diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverhältnisse ist in dem nach § 72 Abs. 1 Satz 3 erlassenen Gesetz zu regeln. Die Grundsätze des § 75 Abs. 3, 4, 6 und 8 sind entsprechend anzuwenden; die allgemeinen Regelungen in den Vorschriften des Einigungsvertrages über den öffentlichen Dienst bleiben unberührt. Die mitgliedschaftsrechtliche Stellung derjenigen Beamten und Angestellten, die in ihrem bisherigen Rechtsverhältnis verbleiben, wird durch Landesrecht bestimmt.“

**Sachgebiet B: Ausbildungsförderung**

**Abschnitt II**

Bundesrecht wird wie folgt aufgehoben, geändert oder ergänzt:

Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936), und nach den § 2 Abs. 3, § 13 Abs. 4, §§ 14 a, 15 Abs. 4, § 18 Abs. 6, § 18 b Abs. 1, § 21 Abs. 3 Nr. 4, § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 4 dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen treten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Januar 1991 in Kraft und werden wie folgt geändert:

1. Bundesausbildungsförderungsgesetz:

a) § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „kann“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Der Nummer 2 wird das Wort „oder“ angefügt.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Ausbildung im Ausland vor dem 1. Oktober 1990 begonnen und für den Monat Dezember 1990 nach dem Stipendienrecht der Deutschen Demokratischen Republik gefördert wurde“.

b) § 6 a wird aufgehoben.

c) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, soweit die Ausbildungsstätte

a) in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen oder in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Gesetz bisher nicht galt, liegt, 250 DM,

b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, 310 DM,

2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, soweit die Ausbildungsstätte

a) in dem in Nummer 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, 445 DM,

b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, 555 DM.“

bb) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, soweit die Ausbildungsstätte

a) in dem in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, 445 DM,

b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, 555 DM,

2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, soweit die Ausbildungsstätte

a) in dem in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, 535 DM,

b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, 670 DM.“



d) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs, soweit die Ausbildungsstätte

a) in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, 460 DM,

b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, 500 DM,

2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, soweit die Ausbildungsstätte

a) in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, 500 DM,

b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, 540 DM.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Beträge nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende

1. bei seinen Eltern wohnt, soweit die Ausbildungsstätte

a) in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, um monatlich 20 DM,

b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, um monatlich 65 DM,

2. nicht bei seinen Eltern wohnt, soweit die Ausbildungsstätte

a) in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, um monatlich 50 DM,

b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, um monatlich 210 DM.“

e) In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird nach der Textstelle „Abs. 2 Nr. 2“ die Textstelle „und 3“ eingefügt.

f) In § 24 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 ist das Vierfache des Einkommens in den Monaten Oktober bis Dezember des Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend, wenn der jeweilige Einkommensbezieher seinen ständigen Wohnsitz am 30. Juni 1990 in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet hatte.“

g) § 40 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen errichten die Kreise und kreisfreien Städte Ämter für Ausbildungsförderung. Mehrere Kreise und/oder kreisfreie Städte können ein gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung errichten. In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Gesetz bisher nicht galt, nehmen die Bezirke die Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung wahr.“

bb) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Gesetz bisher nicht galt, richten die staatlichen Hochschulen für die in Satz 1 genannten Auszubildenden Ämter für Ausbildungsförderung ein. Soweit in den in Satz 4 genannten Ländern Studentenwerke als Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet sind, sind sie abweichend von Satz 4 Ämter für Ausbildungsförderung.“

h) § 40 a Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Länder können Landesämter für Ausbildungsförderung errichten.“

i) § 42 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Länder können Förderungsausschüsse bei Hochschulen errichten.“

k) In § 48 Abs. 4 wird nach der Textstelle „Abs. 2 Nr. 2“ die Textstelle „und 3“ eingefügt.

l) Nach § 58 wird folgender § 59 eingefügt:

„§ 59

#### Fortzahlung bisheriger Stipendien

(1) Solange ein Bescheid auf Grund dieses Gesetzes nicht ergangen ist, längstens jedoch bis zum 31. März 1991, wird Ausbildungsförderung in Höhe des Förderungsbetrages geleistet, der für den Monat Dezember 1990 auf Grund

1. der Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik – Stipendienverordnung – vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 229), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Erhöhung der Unterstützung für Studenten und Lehrlinge mit Kindern vom 16. Juli 1985 (GBl. I Nr. 21 S. 249),

2. der Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten, Forschungsstudenten und Aspiranten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen – Stipendienanordnung – vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 53 S. 1079),

3. der Anordnung über die Gewährung von Stipendien an zur Aus- und Weiterbildung in andere Staaten delegierte Bürger der DDR vom 16. Juni 1982 (GBl. I Nr. 29 S. 542),  
für den Besuch einer Ausbildungsstätte nach § 2 festgesetzt worden ist. Dies gilt nur, wenn der Auszubildende die Ausbildung innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts fortsetzt, Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz beantragt und die Festsetzung nach Satz 1 nachweist.  
(2) Nach Absatz 1 vorab geleistete Beträge werden mit dem nach diesem Gesetz bewilligten Förderungsbetrag verrechnet. Ist nach diesem Gesetz ein geringerer Förderungsbetrag zu zahlen, so ist der überzahlte Betrag nicht zu erstatten."
- m) Dem § 66 a werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
- „(6) Auszubildende der Palucca Schule Dresden, der Staatlichen Ballettschule Berlin, der Fachschule für Tanz Leipzig und der Staatlichen Fachschule für Artistik Berlin, die die Ausbildung vor dem 1. Januar 1991 aufgenommen haben, werden in den Klassen 9 und 10 wie Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und in den Klassen 11 und 12 wie Schüler von Berufsfachschulen gefördert.  
(7) Für Auszubildende, die die Ausbildung vor dem 1. Januar 1991 aufgenommen haben und für den Monat Dezember 1990 nach dem Stipendienrecht der Deutschen Demokratischen Republik gefördert wurden, findet § 10 Abs. 3 keine Anwendung."
2. Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1801), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1988 (BGBl. I S. 1028)  
§ 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
  - In Nummer 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
  - In Nummer 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
  - In Nummer 6 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
3. Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1981 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1988 (BGBl. I S. 1029)  
§ 9 wird wie folgt geändert:
- Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
  - Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an Hochschulen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und in dem Teil des Landes Berlin, in dem die Verordnung bisher nicht galt, bestimmt sich nach der vom zuständigen Fachministerium in den Studienplänen für die jeweilige Fachrichtung festgelegten Regelstudienzeit.“
4. Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1986 (BGBl. I S. 315)  
§ 9 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Ausbildungsförderung nach § 8 wird nur in Höhe von 75 vom Hundert des Betrages geleistet, um den die Kosten der Unterkunft bei dem Bedarfssatz
- |   |         |
|---|---------|
| 1. nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes  | 30 DM,  |
| 2. nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes  | 80 DM,  |
| 3. nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes  | 40 DM,  |
| 4. nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes  | 120 DM, |
| 5. nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes die in § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes bezeichneten Beträge |         |
- im Monat übersteigen, höchstens aber ein Betrag von 75 DM im Monat.“
5. Die in Nummer 1 Buchstaben a bis f und h bis m und Nummer 2 bis 4 genannten Änderungen treten am 1. Januar 1991 im gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes in Kraft. Die in Nummer 1 Buchstabe g genannte Änderung tritt an dem in Artikel 45 des Einigungsvertrages genannten Tag im gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes in Kraft. Nummer 1 Buchstabe g tritt am 31. Dezember 1993 außer Kraft.
6. Die Verordnung über die Ausbildungsförderung für Auszubildende mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes vom 1. Juni 1990 (BGBl. I S. 998) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft.

**Sachgebiet C: Berufliche Bildung****Abschnitt II**

Bundesrecht wird wie folgt geändert:

1. Nach § 108 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), das zuletzt durch § 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) geändert worden ist, wird eingefügt:

## „§ 108 a

Gleichstellung von Abschluszeugnissen im Rahmen der Deutschen Einheit

Prüfungszeugnisse nach der Systematik der Ausbildungsberufe und der Systematik der Facharbeiterberufe und Prüfungszeugnisse nach § 34 Abs. 2 stehen einander gleich.“

**Abschnitt III**

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), und auf Grund § 21 Abs. 1 und 2, §§ 25, 29 Abs. 1, § 43 Abs. 1 und 2, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 3, § 76 Abs. 2, § 77 Abs. 5, § 80 Abs. 2, § 81 Abs. 4, § 82 Abs. 2, §§ 93, 95 Abs. 4, § 96 Abs. 2 erlassene Rechtsverordnungen

mit folgenden Maßgaben:

- a) Rechtsverordnungen nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes bedürfen der gesonderten Inkraftsetzung durch den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Rechtsverordnungen nach § 29 Abs. 1 und § 43 des Gesetzes bedürfen der gesonderten Inkraftsetzung durch den Bundesminister für Wirtschaft oder den sonst zuständigen Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- b) Die zuständige Stelle kann bis zum 31. Dezember 1995 Ausnahmen von den Ausbildungsverordnungen nach § 25 des Gesetzes zulassen, wenn die durch technische Regeln gesetzten Anforderungen noch nicht erfüllt werden können. Die Ausnahmen sind zu befristen. Der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Befugnis nach Satz 1 einschränken oder aufheben.
- c) Die Regelungen in Ausbildungsverordnungen nach § 25 des Gesetzes über die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten (§ 27 des Gesetzes) werden nicht angewendet, wenn die zuständige Stelle feststellt, daß eine solche Ausbildung nicht möglich ist.
- d) Bei Inkrafttreten des Gesetzes über die Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik – IGBBiG – vom 19. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 907) bestehende Ausbildungsverhältnisse werden nach den neuen Vorschriften zu Ende geführt, es sei denn, daß eine Ausbildung nach den neuen Vorschriften nicht möglich ist oder der Lehrling eine Fortsetzung nach den bisherigen Vorschriften ausdrücklich wünscht. Sofern die Beendigung des Lehrverhältnisses nach den neuen Ausbildungsverordnungen im bisherigen Betrieb nicht möglich ist, sind das zuständige Arbeitsamt und die zuständige Stelle verpflichtet, den Lehrling zu unterstützen, einen neuen Ausbildungsbetrieb zu finden, der die Ausbildung nach den neuen Ausbildungsverordnungen fortsetzt.
- e) Die Ausbildungszeit soll nach § 29 Abs. 3 des Gesetzes verlängert werden, soweit eine Berufsausbildung mit Abitur durchgeführt wird.
- f) Die Anwendung der §§ 76, 77, 80 bis 82, 86, 88, 90, 92 bis 96 des Gesetzes und der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- g) Die Betriebe sind verpflichtet, die praktische Berufsausbildung zweckentsprechend aufrecht zu erhalten, soweit dies zur Erfüllung von Lehrverträgen erforderlich ist, die vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik – IGBBiG – vom 19. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 907) abgeschlossen worden sind. Für Betriebsakademien und andere der beruflichen Bildung dienende Einrichtungen ist dies mindestens bis zum 31. Dezember 1990 zu gewährleisten. Auf Antrag der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern ist durch die Betriebe zu prüfen, inwieweit vorhandene Kapazitäten der praktischen Berufsausbildung (insbesondere Lehrwerkstätten) als überbetriebliche Ausbildungsstätten genutzt werden oder als Treuhandvermögen an die vorgenannten Kammern zur Nutzung übertragen werden können.

- h) Solange die in §§ 79, 87, 89 und 91 des Gesetzes genannten zuständigen Stellen nicht bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle.
- i) Lehrlinge, die gemäß der Systematik der Facharbeiterberufe ausgebildet werden, werden nach den bisherigen Rechtsvorschriften geprüft, soweit nicht der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Übergangsvorschriften für Verfahren und Zuständigkeiten erläßt.
- k) Die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts laufenden Prüfungsverfahren in der beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

### **Sachgebiet D: Fernunterricht**

#### **Abschnitt III**

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Fernunterrichtsschutzgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281)

mit folgender Maßgabe:

Ein Fernlehrgang, der von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht nach den §§ 12 und 13 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen ist, gilt bis zum 31. Dezember 1991 in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht gilt, als zugelassen.

## Kapitel XVII

### Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

#### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Soweit in § 8 Abs. 2 auf § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes Bezug genommen wird, gilt bis zu dessen Überleitung am 1. Januar 1991 für Geburten vor dem 1. Januar 1991 § 244 Abs. 1 bis 3 des Arbeitsgesetzbuches vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 371)\*).
- b) Soweit in den §§ 9 bis 11 auf Rechtsvorschriften des Rentenversicherungsrechts Bezug genommen wird, sind bis zum 31. Dezember 1991 die für die Renten- und Unfallversicherung geltenden Rechtsvorschriften in Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III heranzuziehen.
- c) Als Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze nach § 7 Abs. 2 Satz 1 letzter Teilsatz sind bis zum 31. Dezember 1990 die für die gesetzliche Krankenversicherung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet geltenden Werte zugrunde zu legen.

\*) siehe Anlage II Kapitel X Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1

## Anlage I

**Kapitel XVIII****Statistik****Abschnitt I**

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages ist ausgenommen:

1. Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 751), geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. I S. 517).

**Abschnitt II**

Bundesrecht wird wie folgt ergänzt:

1. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abweichend von den übergeleiteten Rechtsvorschriften, die eine Bundesstatistik als Repräsentativerhebung anordnen, die Zahl der in die Erhebung einzubeziehenden Einheiten dem erweiterten Geltungsbereich anzupassen.
2. Zur Einführung statistischer Rechtsvorschriften auf dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gelten die folgenden Bestimmungen:

**§ 1**

Der jeweils zuständige Bundesminister wird ermächtigt, für eine Übergangszeit von zwei Jahren nach Wirksamwerden des Beitritts durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abweichend von den übergeleiteten Rechtsvorschriften, die eine Bundesstatistik anordnen, zur Anpassung des statistischen Berichtswesens in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Erhebungen oder die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, Berichtszeiträume, Berichtszeitpunkte oder Erhebungstermine zu verschieben sowie die Periodizität, die Berichtswege oder den Kreis der zu Befragenden zu verändern.

**§ 2****Weiterverwendung von Hilfsmerkmalen**

Soweit bei den bisherigen statistischen Erhebungen auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet von den statistischen Rechtsvorschriften des Bundes abweichende Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern und laufende Nummern verwendet worden sind, dürfen sie nach Wirksamwerden des Beitritts weiterverwendet werden, wenn

- a) ohne sie die übergeleiteten Rechtsvorschriften, die eine Bundesstatistik anordnen, nicht durchgeführt oder
- b) die statistische Aufbereitung und Auswertung vorhandenen statistischen Materials nicht abgeschlossen

werden können. In den Fällen des Buchstaben a) sind die in Satz 1 genannten Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die den statistischen Rechtsvorschriften des Bundes entsprechenden Daten zu ersetzen und zu löschen, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1992. In den Fällen des Buchstaben b) sind die Daten nach Abschluß der Auswertung zu löschen, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1994.

**§ 3****Gemeinsames Statistisches Amt**

(1) Das Statistische Amt der Deutschen Demokratischen Republik wird mit dem Wirksamwerden des Beitritts bis spätestens zum 31. Dezember 1992 als gemeinsames Statistisches Amt der in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder weitergeführt, soweit es Aufgaben wahrnimmt, die in die Zuständigkeit der Länder fallen. Es ist insoweit innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums zum frühestmöglichen Zeitpunkt in entsprechende Einrichtungen der Länder zu überführen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für das Datenverarbeitungszentrum Statistik des Statistischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe, daß es bis zum 31. Dezember 1992 von den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern einschließlich des Bereichs weitergeführt wird, in dem Aufgaben wahrgenommen werden, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Soweit Aufgaben des Bundes wahrgenommen werden, beteiligt sich der Bund anteilig an den Kosten. Das Datenverarbeitungszentrum Statistik ist mit dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt aufzulösen, sofern nicht die genannten Länder beabsichtigen, es als gemeinsame Einrichtung fortzuführen.



## Kapitel XIX

### Recht der im öffentlichen Dienst stehenden Personen einschließlich des Rechts der Soldaten

#### Sachgebiet A: Recht der im öffentlichen Dienst stehenden Personen

##### Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt geändert:

1. Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2219),

a) § 96 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „aus sieben ordentlichen und sieben stellvertretenden Mitgliedern“ durch die Worte „aus acht ordentlichen und acht stellvertretenden Mitgliedern“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 werden in Satz 2 die Worte „der Leiter der Personalabteilung einer anderen obersten Bundesbehörde“ durch die Worte „die Leiter der Personalabteilungen von zwei anderen obersten Bundesbehörden“ ersetzt und in Satz 3 die Worte „der Leiter der Personalabteilung einer weiteren obersten Bundesbehörde“ durch die Worte „die Leiter der Personalabteilungen von zwei weiteren obersten Bundesbehörden“ ersetzt.

cc) In Absatz 3 werden die Worte „drei ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder“ durch die Worte „vier ordentliche und vier stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.

b) In § 100 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „von mindestens fünf Mitgliedern“ durch die Worte „von mindestens sechs Mitgliedern“ ersetzt.

2. Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221),

Nach § 107 wird folgender § 107a eingefügt:

##### „§ 107a

##### Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die bis zum 30. September 1992 zu erlassen ist, mit Zustimmung des Bundesrates für die Beamtenversorgung Übergangsregelungen zu bestimmen, die den besonderen Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Rechnung tragen. Diese Verordnungsermächtigung erstreckt sich insbesondere auf Berechnungsgrundlagen, Höhe von Versorgungsleistungen und Ruhestandsregelungen abweichend von diesem Gesetz.“

3. Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1990 (BGBl. I S. 1451).

Nach § 72 wird folgender Paragraph eingefügt:

##### „§ 73

##### Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen, die bis zum 30. September 1992 zu erlassen sind, mit Zustimmung des Bundesrates für die Besoldung im Sinne von § 1 und die hierzu erlassenen besonderen Rechtsvorschriften Übergangsregelungen zu bestimmen, die den besonderen Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Rechnung tragen. Diese Verordnungsermächtigung erstreckt sich insbesondere darauf, die Besoldung entsprechend den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen und ihrer Entwicklung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abweichend von diesem Gesetz festzusetzen und regelmäßig anzupassen; das gilt auch für andere Leistungen des Dienstherrn sowie für Besonderheiten der Ämtereinstufung und für die Angleichung der Ämter- und Laufbahnstrukturen. Die Übergangsregelungen sind zu befristen.“

## Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

## 1. Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst

(1) Für die beim Wirksamwerden des Beitritts in der öffentlichen Verwaltung der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich des Teils von Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, beschäftigten Arbeitnehmer gelten die am Tage vor dem Wirksamwerden des Beitritts für sie geltenden Arbeitsbedingungen mit den Maßgaben dieses Vertrages, insbesondere der Absätze 2 bis 7, fort. Diesen Maßgaben entgegenstehende oder abweichende Regelungen sind nicht anzuwenden. Die für den öffentlichen Dienst im übrigen Bundesgebiet bestehenden Arbeitsbedingungen gelten erst, wenn und soweit die Tarifvertragsparteien dies vereinbaren.<sup>1)</sup>

(2) Soweit Einrichtungen nach Artikel 13 Abs. 2 des Vertrages ganz oder teilweise auf den Bund überführt werden, bestehen die Arbeitsverhältnisse der dort beschäftigten Arbeitnehmer nach Absatz 1 zum Bund; Entsprechendes gilt bei Überführung auf bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Arbeitsverhältnisse der übrigen Arbeitnehmer ruhen vom Tage des Wirksamwerdens des Beitritts<sup>2)</sup> an. Während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach Satz 2 hat der Arbeitnehmer Anspruch auf ein monatliches Wartegeld in Höhe von 70 vom Hundert des durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgelts der letzten sechs Monate; einmalige oder Sonderzahlungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Der Arbeitgeber fördert in Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung die für eine Weiterverwendung gegebenenfalls erforderlichen Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen. Wird der Arbeitnehmer nicht innerhalb von sechs Monaten, gegebenenfalls in einem anderen Verwaltungsbereich, weiterverwendet, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf dieser Frist; hat der Arbeitnehmer am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts das 50. Lebensjahr vollendet, beträgt die Frist neun Monate. Während der Ruhezeit anderweitig erzieltetes Erwerbseinkommen oder Lohnersatzleistungen sind auf das monatliche Wartegeld anzurechnen, soweit die Summe aus diesen Einnahmen und dem Wartegeld die Bemessungsgrundlage des Wartegeldes übersteigt. Unabhängig von Satz 1 und Satz 5 endet das Arbeitsverhältnis mit Erreichen des Rentenalters.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Arbeitnehmer bei Einrichtungen, die Aufgaben der Länder, des Landes Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, oder Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91 b des Grundgesetzes wahrnehmen.

(4) Die ordentliche Kündigung eines Arbeitsverhältnisses in der öffentlichen Verwaltung ist auch zulässig, wenn

1. der Arbeitnehmer wegen mangelnder fachlicher Qualifikation oder persönlicher Eignung den Anforderungen nicht entspricht oder
2. der Arbeitnehmer wegen mangelnden Bedarfs nicht mehr verwendbar ist oder
3. die bisherige Beschäftigungsstelle ersatzlos aufgelöst wird oder bei Verschmelzung, Eingliederung oder wesentlicher Änderung des Aufbaues der Beschäftigungsstelle die bisherige oder eine anderweitige Verwendung nicht mehr möglich ist.

Soweit kein Wartegeld gewährt wurde, kann in den Fällen der Nummern 2 und 3 ein Übergangsgeld gewährt werden, das nach Höhe und Dauer dem monatlichen Wartegeld nach Absatz 2 entspricht. Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend. Die Kündigungsfristen bestimmen sich nach § 55 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 371). Die Maßgabe in Anlage II Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt III Nummer 2 Buchstabe b gilt für entsprechende Regelungen bei Entlassungen im Bereich des Ministeriums des Innern und der Zollverwaltung entsprechend. Dieser Absatz tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Wirksamwerden des Beitritts außer Kraft.

(5) Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit tätig war und deshalb ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar erscheint.

(6) Die Kündigung nach den Absätzen 4 und 5 kann auch in den Fällen der Absätze 2 und 3 ausgesprochen werden.

(7) Für Richter und Staatsanwälte gelten die besonderen Vorschriften nach Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2.

<sup>1)</sup> Kann entfallen, sobald zwischen den Tarifvertragsparteien eine entsprechende Vereinbarung getroffen ist.

<sup>2)</sup> Ist eine Entscheidung nach Artikel 13 Abs. 2 bis zum Tage des Wirksamwerdens des Beitritts nicht möglich, kann bestimmt werden, daß der nach Satz 2 maßgebende Zeitpunkt um bis zu drei Monate hinausgeschoben wird. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt Satz 1.

2. Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Die in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Länder und das Land Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, sind im Sinne des § 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes verpflichtet, ihr Beamtenrecht bis zum 31. Dezember 1992 zu regeln. Bis zum Inkrafttreten des jeweiligen Landesbeamtenrechts gelten in diesen Ländern und im Land Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, die für Bundesbeamte bestehenden Vorschriften einschließlich der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Übergangsregelungen entsprechend.
- b) Die in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Länder und das Land Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, können durch Gesetz von den Bestimmungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes abweichende Regelungen nach Maßgabe der Nummer 2 Buchstabe c treffen; diese Regelungen sind bis zum 31. Dezember 1996 zu befristen.
- c) Beschäftigte, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet im öffentlichen Dienst der Länder und Gemeinden tätig sind, können nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu Beamten auf Probe in entsprechender Anwendung der Maßgaben a) zu Nummer 3 ernannt werden. Nummer 3 Buchstaben b) bis d) gilt entsprechend. Die Aufgabe des Bundespersonalausschusses hat die unabhängige Stelle (§§ 61, 62 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) wahrzunehmen. Die in Nummer 3 Buchstabe e) genannte Zuständigkeit des Bundesministers des Innern nimmt im Benehmen mit diesem das dafür zuständige Ministerium des jeweiligen Landes wahr. Die Bewährungsanforderungen sind in einem dem § 13 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechenden Verfahren abzustimmen.

3. Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Für die Ernennung von Bundesbeamten gilt das Bundesbeamtengesetz bis zum 31. Dezember 1996 mit folgenden Abweichungen.
- b) Beschäftigte, die in der öffentlichen Verwaltung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet tätig sind, können nach Maßgabe des § 4 des Bundesbeamtengesetzes zu Beamten auf Probe ernannt werden. Die Laufbahnbefähigung kann durch eine Bewährung auf einem Dienstposten, der nach Schwierigkeit mindestens der zu übertragenden Funktion entsprochen hat, ersetzt werden. Die Feststellung hierüber trifft die zuständige oberste Dienstbehörde für ihren Bereich. Soll die Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt der Laufbahn erfolgen, so bedarf dies in den Laufbahngruppen des gehobenen und des höheren Dienstes der Zustimmung des Bundespersonalausschusses. Die Probezeit dauert drei Jahre. Der Bundespersonalausschuß kann die Probezeit bis auf mindestens zwei Jahre abkürzen. Während der Probezeit soll dem Beamten durch entsprechende Aus- und Fortbildungsangebote Gelegenheit gegeben werden, sich für seine Laufbahn fachlich weiter zu qualifizieren. Ob sich der Beamte in der Probezeit bewährt und damit seine Befähigung bestätigt hat, entscheidet die oberste Dienstbehörde für ihren Bereich. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse für Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen. Der Bundespersonalausschuß kann Unterausschüsse bilden.
- c) Für Bewerber, die nicht in der öffentlichen Verwaltung beschäftigt sind, ist Nummer 3 Buchstabe b) entsprechend anzuwenden, bis geeignete Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen.
- d) Ein Beamter auf Probe kann auch entlassen werden, wenn Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen würden. Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes wird in diesen Fällen nur gewährt, wenn auch einem Arbeitnehmer ein Übergangsgeld nach Maßgabe der Nummer 1 Abs. 4 gewährt werden würde. Die Ernennung zum Beamten ist nicht zulässig, wenn der Beamtenbewerber im Zeitpunkt der Ernennung das 50. Lebensjahr vollendet hat. Der Bundespersonalausschuß kann für Einzelfälle und für Gruppen Ausnahmen zulassen.
- e) Die näheren Einzelheiten der Bewährungsanforderungen regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.

4. Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1974 (BGBl. I S. 2356), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 962),

mit folgender Maßgabe:

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung bis zum 30. September 1992 Übergangsregelungen treffen, die den besonderen Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet Rechnung tragen. Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich insbesondere darauf, die Dauer der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechend den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen im Bereich des in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebietes und seiner Entwicklung abweichend von der Arbeitszeitverordnung festzusetzen und regelmäßig anzupassen. Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung richtet sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamten nach der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer derselben Dienststelle.

5. Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1495), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2322),  
mit folgender Maßgabe:  
Die Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft und ist für Geburten nach dem 31. Dezember 1990 anzuwenden.
6. Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 485),  
mit folgender Maßgabe:  
Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung bis zum 30. September 1992 Übergangsregelungen treffen, die den besonderen Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet Rechnung tragen. Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich insbesondere darauf, die Urlaubsdauer entsprechend den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen im Bereich des in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebietes und ihrer Entwicklung abweichend von der Erholungsurlaubsverordnung festzusetzen und regelmäßig anzupassen. Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung richtet sich die Urlaubsdauer der Beamten nach der Urlaubsdauer der Arbeitnehmer derselben Dienststelle.
7. Erziehungsurlaubsverordnung vom 17. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2322), geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297),  
mit folgender Maßgabe:  
Die Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft und ist für Geburten nach dem 31. Dezember 1990 anzuwenden.
8. Bundespolizeibeamtenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363),  
mit folgender Maßgabe:  
Die Maßgaben zu Nummer 3 finden Anwendung, wobei bei Aus- und Fortbildungsangeboten nach Nummer 3 Buchstabe b) Satz 7 die Ziele des § 7 des Bundespolizeibeamtenengesetzes zu berücksichtigen sind.
9. Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221),  
mit folgenden Maßgaben:  
a) Das Gesetz findet in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung Anwendung.  
b) Die Wartezeit des § 4 Abs. 1 kann nur durch die darin bezeichneten Zeiten ab Wirksamwerden des Beitritts erfüllt werden. Diese Übergangsregelung endet fünf Jahre nach Wirksamwerden des Beitritts.  
c) §§ 69, 69 a, 77 bis 82, 84 bis 106, 108 und 109 finden keine Anwendung.
10. Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218),  
mit folgenden Maßgaben:  
Solange in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet Landesdisziplinarordnungen noch keine Anwendung finden, gelten für Beamte, die nicht Bundesbeamte sind, die Bestimmungen der Bundesdisziplinarordnung entsprechend, mit Ausnahme der den Bundesdisziplinaranwalt betreffenden Vorschriften. Dessen Befugnisse nimmt die Einleitungsbehörde wahr. Als Disziplinargerichte sind Spruchkörper bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu bestimmen. Wegen landesrechtlicher Besonderheiten, die die Bundesdisziplinarordnung nicht regelt, gilt ersatzweise das Disziplinarrecht des Landes Niedersachsen entsprechend.
11. Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1990 (BGBl. I S. 1451), mit den zu seiner Ergänzung und Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften,  
mit folgender Maßgabe:  
Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen auf Grund des § 73 finden für Beamte, Richter und Soldaten, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ernannt werden, die für vergleichbare Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in diesen Gebieten geltenden Bezügeregelungen entsprechende Anwendung; soweit ein Vergleich nicht möglich ist, bestimmt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister die Besoldung unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 73.
12. Bundesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967),  
mit folgender Maßgabe:  
Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung bis zum 30. September 1992 Übergangsregelungen treffen, die den besonderen Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet Rechnung tragen. Diese Verordnungsermächtigung erstreckt sich insbesondere darauf, die Tage- und Übernachtungsgelder (§§ 9, 10 des Bundesreisekostengesetzes) entsprechend den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen im

Bereich des in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebietes und seiner Entwicklung abweichend von diesem Gesetz festzusetzen und anzupassen.

13. Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967),

mit folgender Maßgabe:

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung bis zum 30. September 1992 Übergangsregelungen treffen, die den besonderen Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet Rechnung tragen. Diese Verordnungsermächtigung erstreckt sich insbesondere darauf, die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 9 des Bundesumzugskostengesetzes) entsprechend den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen im Bereich des in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebietes und seiner Entwicklung abweichend von diesem Gesetz festzusetzen und anzupassen.

14. Trennungsgeldverordnung vom 20. Mai 1986 (BGBl. I S. 745)

mit folgender Maßgabe:

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung bis zum 30. September 1992 Übergangsregelungen treffen, die den besonderen Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet Rechnung tragen. Diese Verordnungsermächtigung erstreckt sich insbesondere darauf, das Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben (§ 3 der Trennungsgeldverordnung) entsprechend den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen im Bereich des in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebietes und seiner Entwicklung abweichend von diesem Gesetz festzusetzen und anzupassen.

15. Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967),

mit folgenden Maßgaben:

a) In Angelegenheiten der nach dem Gesetz zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) – Personalvertretungsgesetz – der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1014) gebildeten oder noch zu bildenden Personalvertretungen und Organe, die bei weiterbestehenden Dienststellen im Sinne des Artikels 13 Abs. 1 und 2 und des Artikels 14 des Vertrages im Amt bleiben, finden dessen Bestimmungen weiterhin, längstens bis zum 31. Mai 1993, entsprechende Anwendung, soweit sie nicht durch Bundesgesetz oder durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geändert oder außer Kraft gesetzt oder durch gesetzliche Vorschriften der in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Länder und des Landes Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, ersetzt werden. Entsprechendes gilt für Einigungsverfahren, an denen Stellen beteiligt sind, die nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz gebildet sind.

b) Bei der Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes und des Gesetzes zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) – Personalvertretungsgesetz – der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1014) haben die für die öffentliche Verwaltung in Kapitel V des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 (BGBl. II 1990 S. 518) festgelegten Vorgaben für eine Übergangszeit von zwei Jahren nach dem Wirksamwerden des Beitritts Vorrang vor einzelnen Bestimmungen des Gesetzes und des Gesetzes zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990.

c) Das Gesetz gilt, soweit nicht das Gesetz zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik noch Anwendung findet, in den Verwaltungen, die der Gesetzgebungskompetenz der in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Länder und des Landes Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, unterliegen, bis zu einer Neuregelung durch diese Länder in allen seinen Teilen.

d) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die bis zum 30. September 1992 zu erlassen ist und nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Übergangsregelungen zur Durchführung des Gesetzes zu bestimmen. Soweit in einer solchen Verordnung übergangsweise vor dem Inkrafttreten landesrechtlicher Regelungen Gegenstände geregelt werden, die in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen und nicht der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegen, bedarf sie der Zustimmung des Bundesrates.

16. Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz vom 23. September 1974 (BGBl. I S. 2337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1921),

mit folgender Maßgabe:

Solange Gruppen nicht gebildet sind und § 19 des Gesetzes zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) – Personalvertretungsgesetz – der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1014) Anwendung findet, ist nach der Wahlordnung zum Gesetz zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes – Personalvertretungsgesetz, Wahlordnung – der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1030) zu verfahren.

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach Nummer 15 gilt entsprechend.



17. Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1990 (BGBl. I S. 1451), und die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften

mit folgender Maßgabe:

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die bis zum 30. September 1992 zu erlassen ist und nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Übergangsregelungen zu treffen, die den besonderen Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet Rechnung tragen. Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich auch darauf, die Bezüge nach dem Wehrsoldgesetz entsprechend den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet abweichend vom Wehrsoldgesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften festzusetzen und regelmäßig anzupassen. Die Übergangsregelungen sind zu befristen. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung sind die am Tage vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.

## Sachgebiet B: Recht der Soldaten

### Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211)

a) In der Inhaltsübersicht wird im Sechsten Teil nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4 a. Übergangsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands . . . 92a“.

b) Nach § 92 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„4 a. Übergangsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

#### § 92a

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die bis zum 30. September 1992 zu erlassen ist, mit Zustimmung des Bundesrates für die Soldatenversorgung Übergangsregelungen zu bestimmen, die den besonderen Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet Rechnung tragen. Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich insbesondere auf Art, Berechnungsgrundlagen, Höhe von Versorgungsleistungen und Ruhensregelungen abweichend von diesem Gesetz.“

2. Für Rechtsverhältnisse der Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

#### § 1

Die Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee sind mit dem Wirksamwerden des Beitritts Soldaten der Bundeswehr. Über ihr Dienstverhältnis wird bestimmt:

1. Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, steht in einem Wehrdienstverhältnis nach dem Soldatengesetz in Verbindung mit dem Wehrpflichtgesetz.
2. Für Soldaten auf Zeit und für Berufssoldaten, die beim Wirksamwerden des Beitritts der ehemaligen Nationalen Volksarmee angehörten, gelten die am Tage vor dem Wirksamwerden des Beitritts für sie geltenden Dienstverhältnisse nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften fort.

#### § 2

(1) Das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee ruht mit dem Wirksamwerden des Beitritts.

(2) Während des Ruhens des Dienstverhältnisses nach Absatz 1 hat der Soldat Anspruch auf ein monatliches Wartegeld in Höhe von 70 vom Hundert der durchschnittlichen monatlichen Dienstbezüge der letzten sechs Monate; einmalige oder Sonderzahlungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Während der Ruhenszeit anderweitig erzieltetes Erwerbseinkommen oder Lohnersatzleistungen sind auf das monatliche Wartegeld anzurechnen, soweit die Summe aus diesen Einnahmen und dem Wartegeld die Bemessungsgrundlage des Wartegeldes übersteigt.

(3) Wird der Soldat auf Zeit oder Berufssoldat der ehemaligen Nationalen Volksarmee nicht innerhalb von sechs Monaten weiterverwendet, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist; hat er am Tage des Beitritts das 50. Lebensjahr vollendet, beträgt die Frist neun Monate. Während der Frist gelten die Entlassungsvorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 dieses Abschnitts. Die Heilfürsorge in der Zeit des Anspruchs auf Wartegeld richtet sich nach § 5, die Versorgungsbezüge richten sich nach § 6 dieses Abschnitts.

(4) Für Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten, die nach Absatz 3 Satz 1 nicht weiterverwendet werden oder nach Absatz 3 Satz 2 entlassen werden, gilt § 6 Abs. 2 dieses Abschnitts entsprechend.



## § 3

Wenn der Bundesminister der Verteidigung bestimmt, daß militärische Einheiten, Verbände, Dienststellen oder Einrichtungen der ehemaligen Nationalen Volksarmee ganz oder teilweise fortbestehen oder in andere Einheiten, Verbände, Dienststellen oder Einrichtungen eingegliedert werden, findet § 2 Abs. 1 dieses Abschnitts auf die dort verwendeten Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten keine Anwendung. In diesen Fällen gelten die bestehenden soldatischen Dienstverhältnisse nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 dieses Abschnitts weiter.

## § 4

(1) Die nach dem bisherigen Recht der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden soldatischen Rechte und Pflichten der Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee sind erloschen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee bestimmen sich nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 1 Abs. 4 und 5 sowie des zweiten Unterabschnitts des ersten Abschnitts des Soldatengesetzes mit Ausnahme der §§ 9, 27 und 30 Abs. 1 bis 4.

(3) Der Bundesminister der Verteidigung bestimmt, welchen Dienstgrad sie vorläufig führen dürfen. Er berücksichtigt dabei Vorbildung, Ausbildung, Dienstzeiten, Laufbahnzugehörigkeit und Funktionen in der Nationalen Volksarmee und setzt sie in Beziehung zur dienstgradgerechten Verwendbarkeit in der Bundeswehr.

## § 5

(1) Besoldung und Heilfürsorge richten sich für Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee nach dem Recht, das am Tage vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik gilt. Die Bundesregierung wird bis zum 30. September 1992 ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Besoldung und Heilfürsorge auf die Angemessenheit im Verhältnis zu den Regelungen in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes zu überprüfen und neu festzusetzen. Sonderleistungen aus Anlaß der Entlassung und Leistungen, deren Gewährung auf einen der in § 7 Abs. 2 dieses Abschnitts genannten oder mit diesen vergleichbare Sachverhalte zurückzuführen ist, sind ausgeschlossen.

(2) Besoldung und Heilfürsorge werden der Entwicklung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet entsprechend den dort geltenden Regelungen im zivilen öffentlichen Dienst angepaßt. Näheres regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung; die Ermächtigung ist bis zum 30. September 1992 befristet.

(3) Die Bezüge der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, richten sich nach dem Wehrgesetz mit der sich aus Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 17 ergebenden Übergangsregelung.

## § 6

(1) Für die Versorgungsbezüge gelten die Regelungen der Anlage II Kapitel VIII Buchstabe H Abschnitt III Nr. 9. Für die Beschädigtenversorgung von Soldaten, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts eine Wehrdienstbeschädigung erleiden, gelten die Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes.

(2) Für die Eingliederung in das zivile Berufsleben gelten die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, insbesondere für Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung. Durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr wird zusätzliche Hilfestellung gewährt.

(3) § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieses Abschnitts gilt entsprechend.

## § 7

(1) Ein Soldat auf Zeit oder Berufssoldat der ehemaligen Nationalen Volksarmee ist zu entlassen, wenn er dies beantragt. Ein Soldat auf Zeit ist zu entlassen, wenn die festgesetzte Dienstzeit endet. Ein Berufssoldat kann entlassen werden, wenn er die nach bisherigem Recht geltende Mindestdienstzeit erreicht oder überschritten hat. Ein Soldat auf Zeit oder Berufssoldat kann ferner entlassen werden,

1. wenn er wegen mangelnder fachlicher Qualifikation oder persönlicher Eignung den Anforderungen nicht entspricht,
2. wenn er wegen mangelnden Bedarfs nicht mehr verwendbar ist oder
3. wenn die bisherige Beschäftigungsstelle ganz oder teilweise aufgelöst wird oder bei Verschmelzung, Eingliederung oder wesentlicher Änderung ihres Aufbaus die bisherige oder eine anderweitige Verwendung nicht mehr möglich ist.

In den Fällen des Satzes 1 und des Satzes 4 Nr. 2 und 3 kann ein Übergangsgeld gewährt werden, das nach Höhe und Dauer dem monatlichen Wartegeld nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 dieses Abschnitts entspricht, im Falle des Satzes 1 jedoch nicht, wenn die Voraussetzungen des Satzes 4 Nr. 1 vorliegen. § 2 Abs. 2 Satz 2 dieses Abschnitts gilt entsprechend.

(2) Ein Soldat auf Zeit oder Berufssoldat der ehemaligen Nationalen Volksarmee ist zu entlassen, wenn er

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder

2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig war und dadurch die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

(3) Die Entlassungsverfügung muß dem Soldaten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 spätestens zwei Monate vor dem Entlassungstag zugestellt werden.

#### § 8

(1) Ein Soldat auf Zeit oder Berufssoldat der ehemaligen Nationalen Volksarmee im Sinne des § 1 Nr. 2 dieses Abschnitts kann auf Grund freiwilliger Verpflichtung nach den Vorschriften des Soldatengesetzes für zwei Jahre in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden. Die Altersgrenze des § 40 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatengesetzes findet keine Anwendung.

(2) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung in Abweichung von § 27 Abs. 4 Satz 3 des Soldatengesetzes die Verleihung eines höheren als des untersten Dienstgrades der Mannschaften bei der Berufung.

(3) Die Besoldung richtet sich nach dem Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit den sich aus Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt II Nummer 3 und Abschnitt III Nummer 11 ergebenden Übergangsregelungen.

(4) Der Bundesminister der Verteidigung entscheidet über eine Verlängerung der Dienstzeit und über die Übernahme zum Berufssoldaten. Er hört vor der Übernahme von Offizieren zu Berufssoldaten einen unabhängigen Ausschuß zur persönlichen Eignung an. Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren dieses Ausschusses regelt die Bundesregierung. Die Ernennung zum Berufssoldaten ist in der Regel nicht zulässig, wenn der Bewerber das 50. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Die Versorgungsbezüge des nach Absatz 1 berufenen Soldaten auf Zeit, dessen Dienstzeit nicht verlängert wird oder der nicht als Berufssoldat übernommen wird, richten sich nach § 6 dieses Abschnitts.

#### § 9

Die vorstehenden Regelungen dieses Abschnitts treten mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1292),

mit folgender Maßgabe:

Die Dauer des Grundwehrdienstes nach § 5 Abs. 1 sowie dessen Beendigung richten sich für die Wehrpflichtigen, die als Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zum Zeitpunkt des Beitritts Grundwehrdienst leisten, nach dem bisherigen Recht der Deutschen Demokratischen Republik.

2. Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 10. November 1976 (BGBl. I S. 3229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 1990 (BGBl. I S. 1757),

mit folgender Maßgabe:

Die Bundesregierung setzt die jeweilige Höhe des Ausbildungsgeldes unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet durch Rechtsverordnung fest.

3. Mutterschutzverordnung für weibliche Sanitätsoffiziere vom 29. Januar 1986 (BGBl. I S. 239)

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet am 1. Januar 1991 in Kraft und ist auf Geburten nach dem 31. Dezember 1990 anzuwenden.

4. Erziehungsurlaubsverordnung für weibliche Sanitätsoffiziere vom 29. Januar 1986 (BGBl. I S. 240)

mit folgender Maßgabe:

Die Maßgabe zu Nummer 3 gilt entsprechend.

5. Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211),

mit folgenden Maßgaben:

a) Das Gesetz findet in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung Anwendung.

b) Das Gesetz findet nicht Anwendung auf Soldaten, die aus einem Wehrdienstverhältnis der ehemaligen Nationalen Volksarmee ausgeschieden sind, und auf Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee, die auf Grund der Regelung in Abschnitt II Nummer 2 § 1 dieser Anlage Soldaten der Bundeswehr sind und für die weder ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit mit einer Dienstzeit von mehr als zwei Jahren noch

ein solches als Berufssoldat der Bundeswehr begründet wird; dies gilt nicht für die Beschädigtenversorgung von Soldaten, die nach Wirksamwerden des Beitritts eine Wehrdienstbeschädigung erleiden.

- c) Bei der Berechnung der Dienstzeit nach § 15 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes können nur Zeiten ab Wirksamwerden des Beitritts berücksichtigt werden. Diese Übergangsregelung tritt fünf Jahre nach Wirksamwerden des Beitritts außer Kraft.
  - d) Nicht anzuwenden sind die Vorschriften des § 43 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 86 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie der §§ 64, 67 bis 79, 91, 94 bis 94c und des § 97 des Soldatenversorgungsgesetzes.
6. Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 1990 (BGBl. I S. 769),  
mit folgender Maßgabe:

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Höhe der in Beträgen festgeschriebenen Leistungen sowie die Leistungsgrenzen entsprechend den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet anzupassen.

## Anlage II

## Inhaltsverzeichnis

- A. Vorbemerkungen
- B. Geschäftsbereiche
- |              |  |
|--------------|--|
| Kapitel I    | Bundesminister des Auswärtigen                               |
| Kapitel II   | Bundesminister des Innern                                    |
| Kapitel III  | Bundesminister der Justiz                                    |
| Kapitel IV   | Bundesminister der Finanzen                                  |
| Kapitel V    | Bundesminister für Wirtschaft                                |
| Kapitel VI   | Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten     |
| Kapitel VII  | — — —  |
| Kapitel VIII | Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung                  |
| Kapitel IX   | Bundesminister der Verteidigung                              |
| Kapitel X    | Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit    |
| Kapitel XI   | Bundesminister für Verkehr                                   |
| Kapitel XII  | Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit |
| Kapitel XIII | Bundesminister für Post und Telekommunikation                |
| Kapitel XIV  | Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau       |
| Kapitel XV   | Bundesminister für Forschung und Technologie                 |
| Kapitel XVI  | Bundesminister für Bildung und Wissenschaft                  |
| Kapitel XVII | — — —  |
- C. Besondere Sachgebiete
- |               |  |
|---------------|--|
| Kapitel XVIII | Statistik  |
| Kapitel XIX   | Recht des öffentlichen Dienstes einschließlich des Rechts der Soldaten |

### Besondere Bestimmungen für fortgeltendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik

#### Vorbemerkungen:

Das in Abschnitt I des jeweiligen Kapitels aufgeführte Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt in Kraft. Entsprechendes gilt für die in Abschnitt I des Kapitels I genannten völkerrechtlichen Verträge gemäß Artikel 12 des Vertrages.

Gemäß Abschnitt II des jeweiligen Kapitels werden die dort aufgeführten Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik aufgehoben, geändert oder ergänzt.

Gemäß Abschnitt III des jeweiligen Kapitels bleibt Recht der Deutschen Demokratischen Republik mit den dort bestimmten Maßgaben in Kraft.

Soweit in Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, die als Bundesrecht fortgelten, auf nicht fortgeltende Vorschriften verwiesen wird, treten an ihre Stelle grundsätzlich die entsprechenden Vorschriften des Bundesrechts, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Soweit in Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, die als Bundesrecht fortgelten, eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, Anordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften enthalten ist, findet Artikel 129 des Grundgesetzes entsprechend Anwendung.

Soweit Rechtsvorschriften ausdrücklich aufgeführt sind, die von der Deutschen Demokratischen Republik zwischen der Unterzeichnung dieses Vertrages und dem Wirksamwerden des Beitritts erlassen werden, treten sie gemäß Artikel 9 Abs. 3 des Vertrages in Verbindung mit Absatz 2 und Anlage II auch ohne zusätzliche Vereinbarung zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland mit den in dieser Anlage niedergelegten Maßgaben in Kraft.

## Kapitel I

### Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

#### Abschnitt I

Folgende Verträge der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Artikel 12 des Vertrages gelten in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet weiter:

1. Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über Inspektionen im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Raketen mit mittlerer und kürzerer Reichweite vom 11. Dezember 1987

(Bekanntmachung vom 15. Dezember 1988, GBl. II Nr. 2 S. 21)

2. Notenwechsel vom 23. Dezember 1987 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika in bezug auf den Vertrag vom 8. Dezember 1987 zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Raketen mittlerer und kürzerer Reichweite und auf das dazugehörige Protokoll über Inspektionen

(Quelle für den Notenwechsel: Staatsarchiv)

## Anlage II

**Kapitel II****Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern  
zur Statistik und zum Recht des öffentlichen Dienstes  
siehe Kapitel XIX****Sachgebiet A: Staats- und Verfassungsrecht****Abschnitt I**

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt in Kraft:

Länderwahlgesetz – LWG – vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 51 S. 960)

**Abschnitt II**

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Änderungen in Kraft:

§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 und 3, §§ 22, 23 Abs. 2 und 3 sowie § 25 Abs. 1 des Ländereinführungsgesetzes vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 51 S. 955)

mit folgenden Änderungen: In § 1 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 tritt an die Stelle des Datums 14. Oktober 1990 das Datum 3. Oktober 1990.

**Abschnitt III**

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

§§ 20 a und 20 b des Parteiengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 66), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 904) geändert worden ist,

mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Kommission unterliegt der Rechtsaufsicht der Bundesregierung. Die Bundesregierung beruft nach Wirksamwerden des Beitritts im Benehmen mit dem Bundestagspräsidenten sechs weitere Mitglieder der Kommission. Die Bundesregierung kann von dem Wirksamwerden des Beitritts an im Benehmen mit dem Bundestagspräsidenten bis zu einer Entscheidung des 12. Deutschen Bundestages Mitglieder der Kommission aus wichtigem Grund abberufen und Ersatzmitglieder berufen.
- b) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Buchstabe a) die Einrichtung der Kommission und das Verfahren regeln.
- c) Die Kommission leitet über die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 15. Januar 1991 einen Zwischenbericht zu.
- d) Die treuhänderische Verwaltung nach § 20 b Abs. 3 wird der auf Grundlage des Gesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) gebildeten Treuhandanstalt übertragen. Diese führt das Vermögen an die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger zurück. Soweit dies nicht möglich ist, ist das Vermögen zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung, in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zu verwenden. Nur soweit Vermögen nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden ist, wird es den in § 20 a Abs. 2 genannten Institutionen wieder zur Verfügung gestellt. Die Treuhandanstalt nimmt die vorbezeichneten Aufgaben im Einvernehmen mit der Kommission wahr.

<sup>1</sup> Die Parteien gehen davon aus, daß es sich bei dieser Regelung nicht um Enteignung handelt, sondern darum, daß die materielle Rechtstage bzw. der dieser Rechtstage entsprechende Rechtszustand zugunsten der früher Berechtigten wiederhergestellt wird.



**Sachgebiet B: Verwaltung****Abschnitt I**

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt in Kraft:

Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) \*)

**Abschnitt III**

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Gesetz über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik — Ausländergesetz — vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 149) mit Ausnahme der §§ 4, 5, 6 Abs. 3 Satz 2, des § 7 Abs. 3 Satz 2 und des § 9 sowie mit folgenden Maßgaben:
  - a) Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.
  - b) Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 darf eine Genehmigung nur unter den in §§ 10 und 11 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), das zuletzt durch Artikel 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, bezeichneten Voraussetzungen entzogen werden; die Wörter „oder für ungültig erklärt“ finden keine Anwendung.
  - c) Nach § 6 Abs. 4 erlischt die Genehmigung außer durch Fristablauf durch Ausreise aus dem Bundesgebiet, sofern eine Wiedereinreise nicht genehmigt wurde.
  - d) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen nach § 8 richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), mit den durch diesen Vertrag bestimmten Maßgaben.
  - e) Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft.
2. Anordnung über den Aufenthalt von Ausländern in der Deutschen Demokratischen Republik (Ausländeranordnung — AAO —) vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 154) mit folgender Maßgabe:
 

Die Anordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft.
3. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik — Ausländergesetz — zur Gewährung des ständigen Wohnsitzes bzw. des länger befristeten Aufenthaltes (Wohnsitzverordnung) vom 11. Juli 1990 (GBl. I Nr. 48 S. 869) mit folgenden Maßgaben:
  - a) Ausländer im Sinne dieser Verordnung ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.
  - b) In den §§ 14 und 17 tritt an die Stelle des Rechtsmittels der Beschwerde der Widerspruch. Abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 1 ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
  - c) Das gerichtliche Verfahren (§ 15) richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung.
  - d) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft.
4. Anordnung vom 21. Dezember 1989 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBl. I Nr. 26 S. 274) mit folgender Maßgabe:
 

Die §§ 1 und 2 sowie die Anlage zur Anordnung treten mit dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts außer Kraft.
5. Das Amt für Karten- und Vermessungswesen der Deutschen Demokratischen Republik wird mit Wirksamwerden des Beitritts als gemeinsames Amt der in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Länder bis spätestens zum 31. Dezember 1992 weitergeführt, soweit es Aufgaben wahrnimmt, die in die Zuständigkeit der Länder fallen. Es ist insoweit innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums in entsprechende Einrichtungen der Länder zu überführen.

\*) „Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, daß § 13 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik gegenstandslos ist, soweit er nach der für den 13. November 1990 zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Ausländerwahlrecht der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren ist.“

**Sachgebiet C: Öffentliche Sicherheit****Abschnitt III**

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Verordnung über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik – Meldeordnung (MO) – vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik – Meldeordnung (MO) – vom 29. Mai 1981 (GBl. I Nr. 23 S. 281),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Folgende Vorschriften finden keine Anwendung:

§ 2 Abs. 3, § 9 Abs. 3 Satz 2, §§ 10, 14, 15, 17, Abs. 9, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 2, §§ 25, 26, 27, 28 Abs. 1 Nr. 2, § 28 Abs. 2 und 5, §§ 29 und 30.

- b) § 7 Abs. 4 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Meldepflichtige Personen können sich bei der An- und Abmeldung durch einen ausweispflichtigen Haushaltsangehörigen vertreten lassen.“

- c) Hat eine meldepflichtige Person eine weitere Wohnung, die im bisherigen Geltungsbereich des Grundgesetzes liegt, so richtet sich, abweichend von den §§ 7 und 8, die Bestimmung der Haupt- und Nebenwohnung nach § 12 Abs. 2 und 3 des Melderechtsrahmengesetzes.

2. Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1489)

mit folgender Maßgabe:

Dieses Gesetz bleibt bis zum Inkrafttreten von Polizeigesetzen der Länder in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet in Kraft.

**Kapitel III****Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz****Sachgebiet A: Rechtspflege****Abschnitt I**

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt in Kraft:

1. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 9. August 1990 (GBl. I Nr. 54 S. 1152)
2. Verordnung über die Dienstordnung der Notare (DONot) vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1332)
3. Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1527)
4. Verordnung über die Ausbildung von Juristen in der Deutschen Demokratischen Republik (noch zu erlassen)
5. Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zum Richtergesetz – Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse – vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 904)
6. Durchführungsverordnung zum Richtergesetz vom 1. August 1990 – Disziplinarordnung – (GBl. I Nr. 52 S. 1061)
7. Erste Durchführungsbestimmung zum Richtergesetz vom 14. August 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1267)
8. Zweite Durchführungsverordnung zum Richtergesetz – Wahlordnung für ehrenamtliche Richter – (noch zu erlassen)
9. Dritte Durchführungsverordnung zum Richtergesetz – Berufung ehrenamtlicher Richter – (noch zu erlassen)
10. Anordnung über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen an den Kreisgerichten der Deutschen Demokratischen Republik – Richterassistentenordnung – vom 24. Januar 1978 (GBl. I Nr. 6 S. 88)
11. Anordnung über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 6 S. 101).

**Abschnitt II**

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Aufhebungen, Änderungen, Ergänzungen und Maßgaben in Kraft:

1. Verordnung über die Gesamtvollstreckung – Gesamtvollstreckungsverordnung – vom 6. Juni 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 285), geändert durch die Zweite Verordnung über die Gesamtvollstreckung – Unterbrechung des Verfahrens – vom 25. Juli 1990 (GBl. I Nr. 45 S. 782)

mit folgenden Maßgaben:

- a) Sie gilt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet als Gesetz des Bundes fort.
- b) Sie wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Gesamtvollstreckungsordnung“
  - bb) Der Satz vor § 1 wird gestrichen.
  - cc) § 1 wird wie folgt geändert:
    - Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Die Gesamtvollstreckung erfolgt bei Zahlungsunfähigkeit einer natürlichen oder juristischen Person sowie einer nicht rechtsfähigen Personengesellschaft oder eines Nachlasses, bei einer juristischen Person oder einem Nachlaß auch im Falle der Überschuldung.“
    - Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
    - In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Verordnung über die Gesamtvollstreckung“ durch das Wort „Gesamtvollstreckungsordnung“ ersetzt.
    - In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „dieser Verordnung“ durch die Worte „dieses Gesetzes“ ersetzt.

dd) § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Eröffnungsbeschluß ist in einer Tageszeitung und auszugsweise im Bundesanzeiger öffentlich bekanntzumachen.“

ee) In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Werkstätigen“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.

ff) In § 10 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „abgeschlossen“ durch das Wort „vorgenommen“ ersetzt.

gg) § 12 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 12“

##### Eigentums- und Pfandrechte Dritter

(1) Gegenstände, an denen Dritten ein Eigentums- oder ein Pfandrecht zusteht, sind vom Verwalter an die Berechtigten herauszugeben, wenn er nicht das Pfandrecht durch Zahlung ablöst. Verweigert der Verwalter die Herausgabe eines Gegenstands oder die Anerkennung eines Pfandrechts, kann der Berechtigte auf Herausgabe oder auf Feststellung seines Rechts klagen.

(2) Die Verwertung der Gegenstände, die von Dritten beansprucht werden, ist bis zur Entscheidung über das Bestehen eines Eigentums- oder Pfandrechts auszusetzen.

(3) Der Verwalter hat auch die zur Deckung weiterer Verwaltungsausgaben sowie die zur Erfüllung nicht anerkannter Forderungen erforderlichen Geldbeträge bis zur Einstellung der Gesamtvollstreckung bzw. bis zur Entscheidung über das Bestehen bestrittener Ansprüche zurückzubehalten. Ein bei Einstellung der Gesamtvollstreckung verbleibender Überschuß ist nachträglich zu verteilen.“

hh) § 13 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 13“

##### Vorab zu begleichende Ansprüche

(1) Aus den vorhandenen Mitteln hat der Verwalter mit Einwilligung des Gerichts vorab in folgender Reihenfolge zu begleichen:

1. die durch die Verwaltung entstandenen notwendigen Ausgaben einschließlich derjenigen, die durch den Abschluß oder die Erfüllung von Verträgen, durch die Geltendmachung von Forderungen und Rechten des Schuldners sowie durch die Ablösung von Pfandrechten entstehen;
2. die Gerichtskosten für das Verfahren einschließlich der vom Gericht festgesetzten Vergütung des Verwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses;
3. mit gleichem Rang
  - a) Lohn- oder Gehaltsforderungen von Arbeitnehmern, die im Unternehmen des Schuldners beschäftigt waren, höchstens für einen nicht länger als sechs Monate vor der Eröffnung der Gesamtvollstreckung zurückliegenden Zeitraum sowie für den Zeitraum, für den sie von ihrer Beschäftigung infolge einer Kündigung durch den Verwalter freigestellt sind;
  - b) die Ansprüche der Träger der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit auf Beiträge einschließlich Säumniszuschläge und auf Umlagen wegen der Rückstände für die letzten sechs Monate vor Eröffnung der Gesamtvollstreckung.

(2) Gehen in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a bezeichnete Ansprüche für einen vor der Eröffnung der Gesamtvollstreckung liegenden Zeitraum nach § 141 m Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach § 9 Abs. 3 Satz 1 des Vorruhestandsgesetzes auf die Bundesanstalt für Arbeit über, so werden sie mit dem Rang gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 1 berichtigt. Das gleiche gilt für die in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b bezeichneten Ansprüche auf Beiträge, die nach § 141 n Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes gegenüber dem Schuldner bestehen bleiben.“

ii) § 15 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Forderungsbeträge“ die Worte „dieser Gläubiger“ eingefügt.
- In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „eines Zwangsvergleichs“ durch die Worte „eines Vergleichs“ ersetzt.

jj) In § 16 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Forderungsbeträge“ die Worte „dieser Gläubiger“ eingefügt.

kk) § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. mit gleichem Rang

- a) Lohn- oder Gehaltsforderungen für die Zeit bis zu zwölf Monaten vor der Eröffnung der Gesamtvollstreckung,
- b) die Forderungen der Träger der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit wegen der Rückstände für die letzten zwölf Monate vor der Eröffnung der Gesamtvollstreckung auf Beiträge einschließlich Säumniszuschläge und auf Umlagen,

c) Forderungen aus einem vom Verwalter vereinbarten Sozialplan, soweit die Summe der Sozialplanforderungen nicht größer ist als der Gesamtbetrag von drei Monatsverdiensten der von einer Entlassung betroffenen Arbeitnehmer und ein Drittel des zu verteilenden Erlöses nicht übersteigt; entsprechendes gilt für außerhalb eines Sozialplans zu gewährende Leistungen,

soweit die in den Buchstaben a und b genannten Forderungen nicht gemäß § 13 vorab zu begleichen sind;"

– Die bisherige Nummer 2 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.

ll) § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Gerichts steht dem Schuldner und allen Betroffenen die sofortige Beschwerde zu."

mm) § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21.

Ergänzende Vorschriften

(1) Die Vergütung und die Erstattung von Auslagen des Verwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses richten sich nach der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirats in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1979 (BGBl. I S. 637), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gesamtvollstreckungssachen einem Kreisgericht für die Bezirke mehrerer Kreisgerichte zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung für eine sachliche Förderung und schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gesamtvollstreckung vom 31. Juli 1990 (GBl. I Nr. 54 S. 1152) gilt bis zu ihrer Änderung nach Maßgabe des Landesrechts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet als Rechtsverordnung im Sinne des Satzes 1 fort."

nn) In § 22 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 gilt entsprechend für ein Konkursverfahren, das im Geltungsbereich der Konkursordnung eröffnet wird. Die Absätze 2 und 3 sind in diesem Fall nicht anzuwenden."

oo) In § 23 werden die Worte „Bei Inkrafttreten dieser Verordnung" durch die Worte „Am 1. Juli 1990" ersetzt.

pp) § 24 wird gestrichen.

c) Wird in übergeleitetem Bundesrecht auf die Vergleichsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) Bezug genommen, so ist sie nicht anzuwenden. An ihre Stelle treten, soweit möglich, die entsprechenden Vorschriften der Gesamtvollstreckungsordnung oder des Gesetzes über die Unterbrechung von Gesamtvollstreckungsverfahren.

d) Ein Gesamtvollstreckungsverfahren erfaßt auch das im Geltungsbereich der Konkursordnung befindliche Vermögen des Schuldners. Die Zwangsvollstreckung in solches Vermögen oder ein gesondertes Konkursverfahren hierüber sind nicht zulässig.

2. Zweite Verordnung über die Gesamtvollstreckung – Unterbrechung des Verfahrens – vom 25. Juli 1990 (GBl. I Nr. 45 S. 782)

mit folgenden Maßgaben:

a) Sie gilt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet als Gesetz des Bundes fort.

b) Sie wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz über die Unterbrechung von Gesamtvollstreckungsverfahren"

bb) Der Satz vor § 1 wird gestrichen.

cc) In § 1 werden die Worte „Diese Verordnung" durch die Worte „Dieses Gesetz" und das Wort „Gesamtvollstreckungsverordnung" durch das Wort „Gesamtvollstreckungsordnung" ersetzt.

dd) In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Beschwerde" das Wort „sofortige" eingefügt.

ee) § 7 wird wie folgt geändert:

– In Absatz 1 Satz 4 werden das Wort „Gesamtvollstreckungsverordnung" jeweils durch das Wort „Gesamtvollstreckungsordnung" und die Worte „im Rang nach § 17 Abs. 3 Ziff. 5" durch die Worte „im Rang des § 17 Abs. 3 Nr. 4" ersetzt.

- In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Gesamtvollstreckungsverordnung“ durch das Wort „Gesamtvollstreckungsordnung“ ersetzt.
  - ff) In § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird das Wort „Gesamtvollstreckungsverordnung“ jeweils durch das Wort „Gesamtvollstreckungsordnung“ ersetzt.
  - gg) §§ 10 und 11 werden gestrichen.
3. Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III unter Nummer 28 aufgeführten allgemeinen Maßgaben gelten entsprechend.

### Abschnitt III

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt – unbeschadet der Maßgabe y) zum Deutschen Richtergesetz – Nr. 8 – in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III – mit folgenden Maßgaben in Kraft:

#### 1. Rechtsanwaltsgesetz vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504)

mit folgenden Maßgaben:

- a) Soweit nach fortgeltendem Berufsrecht der Deutschen Demokratischen Republik der Senat für Anwaltssachen beim Obersten Gericht zuständig ist, tritt an dessen Stelle der Senat für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs; an die Stelle des Generalstaatsanwalts tritt der Generalbundesanwalt.
  - b) Soweit auf die Verfahrensordnung zur gerichtlichen Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen verwiesen wird, tritt an deren Stelle das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
  - c) Die nach dem Berufsrecht der Deutschen Demokratischen Republik errichteten Rechtsanwaltskammern gehören der Bundesrechtsanwaltskammer an. Vorschriften über den Zusammenschluß von Rechtsanwaltskammern nach dem Berufsrecht der Deutschen Demokratischen Republik entfallen.
  - d) Soweit nach fortgeltendem Berufsrecht der Deutschen Demokratischen Republik der Minister der Justiz zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt ist, tritt an seine Stelle der Bundesminister der Justiz.
  - e) Die Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit besitzt auch, wer die Befähigung zum Richteramt nach §§ 5 ff. des Deutschen Richtergesetzes hat oder wer die Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349) bestanden hat.
  - f) Vorschriften über die überörtliche Sozietät und die Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung entfallen. Sie sind auch auf vor dem Wirksamwerden des Beitritts eingegangene Rechtsverhältnisse nicht anzuwenden.
2. Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 475), geändert durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1328)

mit folgenden Maßgaben:

- a) Soweit der Senat für Notarsachen bei dem Obersten Gericht zuständig ist, tritt an dessen Stelle der Senat für Notarsachen des Bundesgerichtshofs.
- b) Die Notarkammern gehören der Bundesnotarkammer an.
- c) Soweit auf Vorschriften des Disziplinarverfahrens gegen Richter der Deutschen Demokratischen Republik verwiesen wird, tritt an deren Stelle das Recht des Disziplinarverfahrens gegen Bundesbeamte; soweit auf Vorschriften des Gesetzes zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen verwiesen wird, gelten an deren Stelle für das Verfahren §§ 33, 35 Abs. 1 und 2, §§ 36, 37 und 38 Abs. 4 bis 6 und für die Kosten §§ 179 bis 182 des Rechtsanwaltsgesetzes entsprechend.
- d) § 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

#### „§ 2

#### Stellung und Aufgaben des Notars

(1) Der Notar nimmt als unabhängiges Organ der Rechtspflege staatliche Funktionen wahr. Er ist unparteiischer Betreuer der Rechtsuchenden.

(2) Die Notare sind zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere auch die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen, die Vornahme von Verlosungen und Auslosungen, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, die Anlegung und Abnahme von Siegeln, die Aufnahme von Protesten, die Zustellung von Erklärungen sowie die Ausstellung sonstiger Bescheinigungen über amtlich von ihnen wahrgenommene Tatsachen.

(3) Die Notare sind auch zuständig, Auffassungen entgegenzunehmen sowie Teilhypotheken- und Teilgrundschuldbriefe auszustellen.

(4) Die Notare sind ferner zuständig, freiwillige Versteigerungen durchzuführen. Eine Versteigerung beweglicher Sachen sollen sie nur vornehmen, wenn diese durch die Versteigerung unbeweglicher Sachen oder durch eine von dem Notar beurkundete oder vermittelte Vermögensauseinandersetzung veranlaßt ist.



(5) Inwieweit die Notare zur Vermittlung von Nachlaß- und Gesamtgutauseinandersetzungen – einschließlich der Erteilung von Zeugnissen nach §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung –, zur Aufnahme von Nachlaßverzeichnissen und Nachlaßinventaren sowie zur Anlegung und Abnahme von Siegeln im Rahmen eines Nachlaßsicherungsverfahrens zuständig sind, bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

(6) Im übrigen sind die Notare zuständig für die Wahrnehmung der in den §§ 21 bis 24 der Bundesnotarordnung bezeichneten Aufgaben."

- e) Die dem Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik nach § 18 Abs. 3 der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 475), geändert durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1328), obliegende Aufgabe geht auf den Bundesminister der Justiz über.
3. Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III unter Nummer 28 aufgeführten allgemeinen Maßgaben gelten entsprechend.

#### Abschnitt IV

In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, gelten folgende Besonderheiten:

1. Folgende Vorschriften gelten nicht:
  - a) Rechtsanwaltsgesetz vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504)
  - b) Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 475), geändert durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1328)
  - c) Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 9. August 1990 (GBl. I Nr. 54 S. 1152)
  - d) Verordnung über die Dienstordnung der Notare (DONot) vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1332)
2. Die Gesamtvollstreckungsordnung und das Gesetz über die Unterbrechung von Gesamtvollstreckungsverfahren gelten mit folgenden ergänzenden Maßgaben:
  - a) An die Stelle des Kreisgerichts tritt das Amtsgericht.
  - b) Die Gesamtvollstreckungsordnung und das Gesetz über die Unterbrechung von Gesamtvollstreckungsverfahren sind auch dann anzuwenden, wenn eine Zuständigkeit von Gerichten in dem Teil des Landes Berlin begründet ist, in dem das Grundgesetz bisher schon galt.
  - c) § 21 Abs. 2 der Gesamtvollstreckungsordnung ermächtigt auch zur Zuweisung von Streitigkeiten nach der Gesamtvollstreckungsordnung an ein Amtsgericht in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher schon galt.

### Sachgebiet B: Bürgerliches Recht

#### Abschnitt I

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt in Kraft:

1. § 2 Abs. 4 der Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes vom 5. Oktober 1949 (ZVOBl. I Nr. 89 S. 765)
2. Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 11. Juli 1990 (GBl. I Nr. 44 S. 718)
3. Zweite Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 21. August 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1260)

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten die folgenden Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft:

4. Gesetz über besondere Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik

„Gesetz  
über besondere Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik

#### § 1

##### Besondere Investitionszwecke

- (1) Grundstücke und Gebäude, die ehemals in Volkseigentum standen und Gegenstand von Rückübertragungsansprüchen sind oder sein können, können von dem gegenwärtigen Verfügungsberechtigten auch bei Vorliegen

eines Antrags nach der Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 11. Juli 1990 (GBl. I Nr. 44 S. 718) veräußert werden, wenn besondere Investitionszwecke vorliegen.

(2) Besondere Investitionszwecke liegen vor, wenn ein Vorhaben dringlich und geeignet ist für

- a) die Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere durch die Errichtung einer gewerblichen Betriebsstätte oder eines Dienstleistungsunternehmens,
- b) die Deckung eines erheblichen Wohnbedarfs der Bevölkerung oder
- c) die für derartige Vorhaben erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen

und die Inanspruchnahme dieses Grundstücks oder Gebäudes hierzu erforderlich ist.

(3) Der Vorhabenträger ist zu der Durchführung eines von ihm vorgelegten, die wesentlichen Merkmale des Vorhabens aufzeigenden Plans verpflichtet. Die Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 darf nur erteilt werden, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen für die Durchführung des Plans hinreichend Gewähr bietet. Sie ist unter der Auflage zu erteilen, daß in den Veräußerungsvertrag eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach das Grundstück oder Gebäude nach Ablauf einer festgesetzten Frist im Fall der Nichtdurchführung des Plans an den Veräußerer zurückfällt (Rückfallklausel).

## § 2

### Grundstücksverkehr und Investitionsbescheinigung

(1) Die Genehmigung nach der Verordnung über den Verkehr mit Grundstücken — Grundstücksverkehrsverordnung — vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73), geändert durch das 1. Zivilrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 524), ist zu erteilen, wenn eine Bescheinigung gemäß Absatz 2 vom Antragsteller vorgelegt wird; § 6 Abs. 2 und § 7 der Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 11. Juli 1990 (GBl. I Nr. 44 S. 718) finden keine Anwendung.

(2) Das Landratsamt oder die Stadtverwaltung haben auf Antrag des Veräußerers eines Grundstückes oder Gebäudes nach Anhörung der Gemeinde das Vorliegen eines besonderen Investitionszwecks zu bescheinigen, wenn die Voraussetzungen nach § 1 vorliegen und solange keine auf Rückübertragung gerichtete behördliche oder gerichtliche Entscheidung oder eine Mitteilung über die beabsichtigte Rückübertragung durch die zuständige Behörde ergangen ist. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1992 gestellt werden.

(3) Die für die Führung des Grundbuchs zuständige Stelle darf eine genehmigungsbedürftige Verfügung in das Grundbuch nur eintragen, wenn der Genehmigungsbescheid vorgelegt worden ist. Sie darf nicht mehr eintragen, wenn die Genehmigungsbehörde ihr mitgeteilt hat, daß gegen den Genehmigungsbescheid ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingelegt worden ist. Die Genehmigungsbehörde ist verpflichtet, unverzüglich eine solche Mitteilung zu machen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Entsprechendes gilt, wenn die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs entfällt.

## § 3

### Entschädigung

(1) Ein Berechtigter, bei dem eine Rückübertragung von Eigentumsrechten an einem Grundstück oder Gebäude nach diesen Vorschriften ausgeschlossen ist, kann vom Veräußerer die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe des Erlöses aus der Veräußerung des Grundstückes oder Gebäudes verlangen. Unterschreitet der Erlös den Verkehrswert, den das Grundstück oder Gebäude im Zeitpunkt der Veräußerung hatte, nicht unwesentlich, so kann der Berechtigte Zahlung des Verkehrswertes verlangen. Soweit ihm nach anderen Vorschriften eine Entschädigung zusteht, kann er diese wahlweise in Anspruch nehmen.

(2) Ist in dem Veräußerungsvertrag eine nachträgliche Erhöhung des Kaufpreises ausbedungen und wird der Kaufpreis aufgrund dieser Vereinbarung erhöht, so erhöht sich auch der Anspruch des Berechtigten nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 kann der Berechtigte jedoch nicht mehr verlangen als den Betrag des gesamten Erlöses aus der Veräußerung.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 2 sind die seit dem Übergang in Volkseigentum aus Mitteln des Staatshaushaltes finanzierten Werterhöhungen sowie die eingetretenen Wertminderungen festzustellen und auszugleichen. Für die Feststellung von Wertveränderungen gelten die bewertungsrechtlichen Vorschriften.

## § 4

### Verwaltungsverfahren

(1) Vor Erteilung der Bescheinigung nach § 2 Absatz 2 ist derjenige, der einen Rückübertragungsanspruch geltend macht, anzuhören, wenn dem Landratsamt oder der Stadtverwaltung die Anmeldung und die ladungsfähige Anschrift des Anmelders bekannt sind. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn die voraussichtliche Dauer des Verfahrens bis zu ihrer Durchführung den Erfolg des geplanten Vorhabens gefährden würde.

(2) Wenn zwingende öffentliche Interessen dies erfordern, kann auch die sofortige Vollziehung der Genehmigung besonders angeordnet werden."

## 5. Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen:

„Gesetz  
zur Regelung offener Vermögensfragen

## Abschnitt I

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt vermögensrechtliche Ansprüche an Vermögenswerten, die

- a) entschädigungslos enteignet und in Volkseigentum überführt wurden;
- b) gegen eine geringere Entschädigung enteignet wurden, als sie Bürgern der früheren Deutschen Demokratischen Republik zustand;
- c) durch staatliche Verwalter oder nach Überführung in Volkseigentum durch den Verfügungsberechtigten an Dritte veräußert wurden;
- d) auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 9. Februar 1972 und im Zusammenhang stehender Regelungen in Volkseigentum übergeleitet wurden.

(2) Dieses Gesetz gilt desweiteren für bebaute Grundstücke und Gebäude, die aufgrund nicht kostendeckender Mieten und infolgedessen eingetretener Überschuldung durch Enteignung, Eigentumsverzicht, Schenkung oder Erbausschlagung in Volkseigentum übernommen wurden.

(3) Dieses Gesetz betrifft auch Ansprüche an Vermögenswerten sowie Nutzungsrechte, die aufgrund unlauterer Machenschaften, z. B. durch Machtmißbrauch, Korruption, Nötigung oder Täuschung von Seiten des Erwerbers, staatlicher Stellen oder Dritter, erworben wurden.

(4) Dieses Gesetz regelt ferner die Aufhebung der

- staatlichen Treuhandverwaltung über Vermögenswerte von Bürgern, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ohne die zum damaligen Zeitpunkt erforderliche Genehmigung verlassen haben;
- vorläufigen Verwaltung über Vermögenswerte von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) sowie von juristischen Personen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West), die Staatsorganen der Deutschen Demokratischen Republik durch Rechtsvorschrift übertragen wurde;
- Verwaltung des ausländischen Vermögens, die der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik übertragen wurde

(im folgenden staatliche Verwaltung genannt) und die damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche der Eigentümer und Berechtigten.

(5) Dieses Gesetz schließt die Behandlung von Forderungen und anderen Rechten in bezug auf Vermögenswerte gemäß Absätze 1 bis 4 ein.

(6) Dieses Gesetz ist entsprechend auf vermögensrechtliche Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen anzuwenden, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben.

(7) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Rückgabe von Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit der nach anderen Vorschriften erfolgten Aufhebung rechtsstaatswidriger straf-, ordnungsstraf- oder verwaltungsrechtlicher Entscheidungen steht.

(8) Dieses Gesetz gilt nicht für

- a) Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage;
- b) vermögensrechtliche Ansprüche, die seitens der Deutschen Demokratischen Republik durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geregelt wurden;
- c) Anteilrechte an der Altguthabenablösungsanleihe;
- d) für Ansprüche von Gebietskörperschaften des beifretenden Gebiets gemäß Artikel 3 des Einigungsvertrags, soweit sie vom Kommunalvermögensgesetz vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 660) erfaßt sind.

## § 2

## Begriffsbestimmung

(1) Berechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche und juristische Personen, deren Vermögenswerte von Maßnahmen gemäß § 1 betroffen sind, sowie ihre Rechtsnachfolger.

(2) Vermögenswerte im Sinne dieses Gesetzes sind bebaute und unbebaute Grundstücke sowie rechtlich selbständige Gebäude und Baulichkeiten (im folgenden Grundstücke und Gebäude genannt), Nutzungsrechte und dingliche Rechte an Grundstücken oder Gebäuden sowie bewegliche Sachen. Vermögenswerte im Sinne dieses Gesetzes

sind auch Kontoguthaben und sonstige auf Geldzahlungen gerichtete Forderungen sowie Eigentum/Beteiligungen an Unternehmen oder an Betriebsstätten/Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

## Abschnitt II

### Rückübertragung von Vermögenswerten

#### § 3

##### Grundsatz

(1) Vermögenswerte, die den Maßnahmen im Sinne des § 1 unterlagen und in Volkseigentum überführt oder an Dritte veräußert wurden, sind auf Antrag an die Berechtigten zurückzuübertragen, soweit dies nicht nach diesem Gesetz ausgeschlossen ist. Über die Rückübertragung entscheidet die zuständige Behörde.

(2) Werden von mehreren Personen Ansprüche auf Rückübertragung desselben Vermögenswertes geltend gemacht, so gilt derjenige als Berechtigter, der von einer Maßnahme gemäß des § 1 als Erster betroffen war.

(3) Liegt eine Anmeldung nach der Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 11. Juli 1990 (GBl. I Nr. 44 S. 718), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 21. August 1990 – im folgenden Anmeldeverordnung genannt – vor, so ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, den Abschluß dinglicher Rechtsgeschäfte oder die Eingehung langfristiger vertraglicher Verpflichtungen ohne Zustimmung des Berechtigten zu unterlassen. Ausgenommen sind solche Rechtsgeschäfte, die zur Erfüllung von Rechtspflichten des Eigentümers oder zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Vermögenswertes unbedingt erforderlich sind. Dies gilt auch bei verspäteter Anmeldung.

(4) Wird die Anmeldefrist (§ 3 der Anmeldeverordnung) versäumt und liegt keine verspätete Anmeldung vor, kann der Verfügungsberechtigte über das Eigentum verfügen oder schuldrechtliche oder dingliche Verpflichtungen eingehen. Ist über das Eigentum noch nicht verfügt worden, so kann der Berechtigte den Anspruch auf Rückübertragung noch geltend machen. Anderenfalls steht ihm nur noch ein Anspruch auf den Erlös zu.

(5) Der Verfügungsberechtigte hat sich vor einer Verfügung zu vergewissern, daß keine Anmeldung im Sinne des Absatzes 3 vorliegt.

#### § 4

##### Ausschluß der Rückübertragung

(1) Eine Rückübertragung des Eigentumsrechtes oder sonstiger Rechte an Vermögenswerten ist ausgeschlossen, wenn dies von der Natur der Sache her nicht mehr möglich ist.

(2) Die Rückübertragung ist ferner ausgeschlossen, wenn natürliche Personen, Religionsgemeinschaften oder gemeinnützige Stiftungen in redlicher Weise an dem Vermögenswert Eigentum oder dingliche Nutzungsrechte erworben haben. Dies gilt bei Grundstücken und Gebäuden nicht, sofern das dem Erwerb zugrundeliegende Rechtsgeschäft nach dem 18. Oktober 1989 geschlossen worden ist und nach § 6 Abs. 1 und 2 der Anmeldeverordnung nicht hätte genehmigt werden dürfen.

(3) Als unredlich ist der Rechtserwerb in der Regel dann anzusehen, wenn er

- a) nicht in Einklang mit den zum Zeitpunkt des Erwerbs in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften, Verfahrensgrundsätzen und einer ordnungsgemäßen Verwaltungspraxis stand, und der Erwerber dies wußte oder hätte wissen müssen, oder
- b) darauf beruhte, daß der Erwerber durch Korruption oder Ausnutzung einer persönlichen Machtstellung auf den Zeitpunkt oder die Bedingungen des Erwerbs oder auf die Auswahl des Erwerbsgegenstandes eingewirkt hat, oder
- c) davon beeinflußt war, daß sich der Erwerber eine von ihm selbst oder von dritter Seite herbeigeführte Zwangslage oder Täuschung des ehemaligen Eigentümers zu Nutze gemacht hat.

#### § 5

##### Ausschluß der Rückübertragung von Eigentumsrechten an Grundstücken und Gebäuden

Eine Rückübertragung von Eigentumsrechten an Grundstücken und Gebäuden ist gemäß § 4 Abs. 1 insbesondere auch dann ausgeschlossen, wenn Grundstücke und Gebäude

- a) mit erheblichem baulichen Aufwand in ihrer Nutzungsart oder Zweckbestimmung verändert wurden und ein öffentliches Interesse an dieser Nutzung besteht,
- b) dem Gemeingebrauch gewidmet wurden,
- c) im komplexen Wohnungsbau oder Siedlungsbau verwendet wurden,
- d) der gewerblichen Nutzung zugeführt oder in eine Unternehmenseinheit einbezogen wurden und nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Unternehmens zurückgegeben werden können.

## § 6

## Rückübertragung von Unternehmen

- (1) Ein Unternehmen ist auf Antrag an den Berechtigten zurückzugeben, wenn es unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung mit dem enteigneten Unternehmen im Zeitpunkt der Enteignung vergleichbar ist. Wesentliche Verschlechterungen oder wesentliche Verbesserungen der Vermögens- oder Ertragslage sind auszugleichen. Das Unternehmen ist mit dem enteigneten Unternehmen vergleichbar, wenn das Produkt- oder Leistungsangebot des Unternehmens unter Berücksichtigung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts im Grundsatz unverändert geblieben ist oder frühere Produkte oder Leistungen durch andere ersetzt worden sind. Ist das Unternehmen mit einem oder mehreren anderen Unternehmen zusammengefaßt worden, so kommt es für die Vergleichbarkeit nur auf diesen Unternehmensteil an.
- (2) Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage liegt vor, wenn sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 nach dem D-Markbilanzgesetz eine Überschuldung oder eine Unterdeckung des für die Rechtsform gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals ergibt. In diesem Falle stehen dem Unternehmen die Ansprüche nach den §§ 24, 26 Abs. 3, § 28 des D-Markbilanzgesetzes zu; diese Ansprüche dürfen nicht abgelehnt werden. Im Falle des § 28 des D-Markbilanzgesetzes ist das Kapitalentwertungskonto vom Verpflichteten zu tilgen. Der Anspruch nach Satz 2 entfällt, soweit nachgewiesen wird, daß die Eigenkapitalverhältnisse im Zeitpunkt der Enteignung nicht günstiger waren.
- (3) Eine wesentliche Verbesserung der Vermögenslage liegt vor, wenn sich bei der Aufstellung der D-Markbilanz zum 1. Juli 1990 nach dem D-Markbilanzgesetz eine Ausgleichsverbindlichkeit nach § 26 des D-Markbilanzgesetzes ergibt und nachgewiesen wird, daß das Unternehmen im Zeitpunkt der Enteignung im Verhältnis zur Bilanzsumme ein geringeres Eigenkapital hatte. Ein geringeres Eigenkapital braucht nicht nachgewiesen zu werden, soweit die Ausgleichsverbindlichkeit dem Wertansatz von Grund und Boden oder Bauten, die zu keinem Zeitpunkt im Eigentum des Unternehmens standen, entspricht.
- (4) Eine wesentliche Veränderung der Ertragslage liegt vor, wenn die für das nach dem am 1. Juli 1990 beginnende Geschäftsjahr zu erwartenden Umsätze in Einheiten der voraussichtlich absetzbaren Produkte oder Leistungen unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung wesentlich höher oder niedriger als im Zeitpunkt der Enteignung sind. Müssen neue Produkte entwickelt werden, um einen vergleichbaren Umsatz zu erzielen, so besteht in Höhe der notwendigen Entwicklungskosten ein Erstattungsanspruch, es sei denn, das Unternehmen ist nicht sanierungsfähig. Ist der Umsatz wesentlich höher als im Zeitpunkt der Enteignung, insbesondere wegen der Entwicklung neuer Produkte, so entsteht in Höhe der dafür notwendigen Entwicklungskosten, soweit diese im Falle ihrer Aktivierung noch nicht abgeschrieben wären, eine Ausgleichsverbindlichkeit, es sei denn, daß dadurch eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage nach Absatz 2 eintreten würde.
- (5) Die Rückgabe der enteigneten Unternehmen an die Berechtigten erfolgt durch Übertragung der Rechte, die dem Eigentümer nach der jeweiligen Rechtsform zustehen. Hat das Unternehmen eine andere Rechtsform als das enteignete, so ist es auf Verlangen des Berechtigten vor der Rückgabe in die frühere oder eine andere Rechtsform umzuwandeln. Ist das zurückzugebende Unternehmen mit einem oder mehreren anderen Unternehmen zu einer neuen Unternehmenseinheit zusammengefaßt worden, so sind, wenn das Unternehmen nicht entflochten wird, Anteile in dem Wert auf den Berechtigten zu übertragen, der in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 im Falle einer Entflechtung dem Verhältnis des Buchwertes des zurückzugebenen Unternehmens zum Buchwert des Gesamtunternehmens entspricht. Die Entflechtung kann nicht verlangt werden, wenn diese wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Verbleiben Anteile bei der Treuhandanstalt, insbesondere zum Ausgleich wesentlicher Werterhöhungen, so können diese von den Anteilseignern erworben werden, denen Anteilsrechte nach diesem Gesetz übertragen worden sind.
- (6) Der Antrag auf Rückgabe eines Unternehmens kann von jedem Berechtigten gestellt werden. Der Antrag des Berechtigten gilt als zugunsten aller Berechtigten, denen der gleiche Anspruch zusteht, erhoben. Statt der Rückgabe kann die Entschädigung gewählt werden, wenn kein Berechtigter einen Antrag auf Rückgabe stellt.
- (7) Ist die Rückgabe nach Absatz 1 Satz 1 nicht möglich oder entscheidet sich der Berechtigte für eine Entschädigung, so ist der Wert des Unternehmens zum Zeitpunkt der Übernahme in Volkseigentum oder in staatliche Verwaltung in Deutscher Mark zu erstatten. Ein damals erhaltener Kaufpreis oder Ablösungsbetrag ist im Verhältnis zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Deutschen Mark umzurechnen und vom Betrag der Entschädigung abzusetzen.
- (8) Ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Buchstabe d die Rückgabe im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erfolgt, so kann der Berechtigte verlangen, daß die Rückgabe nach den Vorschriften dieses Gesetzes überprüft und an dessen Bedingungen angepaßt wird.
- (9) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden oder Stellen für die Durchführung der Rückgabe und Entschädigung von Unternehmen und Beteiligungen zu regeln sowie Vorschriften über die Berechnung der Veränderungen der Vermögens- und Ertragslage der Unternehmen und deren Bewertung zu erlassen.

## § 7

## Wertausgleich

Bei der Rückübertragung von Vermögenswerten — außer in den Fällen des § 6 — sind die seit dem Übergang in Volkseigentum aus Mitteln des Staatshaushaltes finanzierten Werterhöhungen sowie die eingetretenen Wertminderungen festzustellen und auszugleichen. Für die Feststellung von Wertveränderungen gelten die bewertungsrechtlichen Vorschriften.

## § 8

## Wahlrecht

(1) Soweit den Berechtigten ein Anspruch auf Rückübertragung gemäß § 3 zusteht, können sie stattdessen Entschädigung wählen. Ausgenommen sind Berechtigte, deren Grundstücke durch Eigentumsverzicht, Schenkung oder Erbausschlagung in Volkseigentum übernommen wurden.

(2) Liegt die Berechtigung bei einer Personenmehrheit, kann das Wahlrecht nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.

## § 9

## Grundsätze der Entschädigung

(1) In den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2 wird eine Entschädigung in Geld gewährt. Für Grundstücke im Sinne des § 1 Absatz 2, die durch Eigentumsverzicht, Schenkung oder Erbausschlagung in Volkseigentum übernommen wurden, wird keine Entschädigung gewährt.

(2) Kann ein Grundstück aus den Gründen des § 4 Abs. 2 nicht zurückübertragen werden, kann die Entschädigung durch Übereignung von Grundstücken mit möglichst vergleichbarem Wert erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist ebenfalls in Geld zu entschädigen. Für die Bereitstellung von Ersatzgrundstücken gilt § 21 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

## § 10

## Bewegliche Sachen

(1) Wurden bewegliche Sachen verkauft und können sie gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 und 3 nicht zurückgegeben werden, steht den Berechtigten ein Anspruch in Höhe des erzielten Erlöses gegen den Entschädigungsfonds zu, sofern ihm der Erlös nicht bereits auf einem Konto gutgeschrieben oder ausgezahlt wurde.

(2) Wurde bei der Verwertung einer beweglichen Sache kein Erlös erzielt, hat der Berechtigte keinen Anspruch auf Entschädigung.

## Abschnitt III

## Aufhebung der staatlichen Verwaltung

## § 11

## Grundsatz

(1) Die staatliche Verwaltung über Vermögenswerte wird auf Antrag des Berechtigten durch Entscheidung der Behörde aufgehoben. Der Berechtigte kann stattdessen unter Verzicht auf sein Eigentum Entschädigung nach § 9 wählen.

(2) Hat der Berechtigte seinen Anspruch bis zum Ablauf der Anmeldefrist (§ 3 der Anmeldeverordnung) nicht angemeldet, ist der staatliche Verwalter berechtigt, über den verwalteten Vermögenswert zu verfügen. Die Verfügung über den Vermögenswert ist nicht mehr zulässig, wenn der Berechtigte seinen Anspruch am verwalteten Vermögen nach Ablauf der Frist angemeldet hat.

(3) Der Verwalter hat sich vor einer Verfügung zu vergewissern, daß keine Anmeldung im Sinne der Anmeldeverordnung vorliegt.

(4) Dem Berechtigten steht im Falle der Verfügung der Verkaufserlös zu. Wird von dem Berechtigten kein Anspruch angemeldet, ist der Verkaufserlös an die für den Entschädigungsfonds zuständige Behörde zur Verwaltung abzuführen.

(5) Soweit staatlich verwaltete Geldvermögen aufgrund von Vorschriften diskriminierenden oder sonst benachteiligenden Charakters gemindert wurden, ist ein Ausgleich vorzusehen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

## § 12

## Staatlich verwaltete Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen

Die Modalitäten der Rückführung staatlich verwalteter Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen richten sich nach § 6. Anstelle des Zeitpunktes der Enteignung gilt der Zeitpunkt der Inverwaltungnahme.



## § 13

## Haftung des staatlichen Verwalters

- (1) Ist dem Berechtigten des staatlich verwalteten Vermögenswertes durch eine gröbliche Verletzung der Pflichten, die sich aus einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ergeben, durch den staatlichen Verwalter oder infolge Verletzung anderer dem staatlichen Verwalter obliegenden Pflichten während der Zeit der staatlichen Verwaltung rechtswidrig ein materieller Nachteil entstanden, ist ihm dieser Schaden zu ersetzen.
- (2) Der Schadensersatz ist auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen der Staatshaftung festzustellen und aus dem Entschädigungsfonds zu zahlen.
- (3) Dem Entschädigungsfonds steht gegenüber dem staatlichen Verwalter oder der ihm übergeordneten Kommunalverwaltung ein Ausgleichsanspruch zu.

## § 14

- (1) Dem Berechtigten stehen keine Schadensersatzansprüche zu, wenn Vermögenswerte nicht in staatliche Verwaltung genommen wurden, weil das zuständige Staatsorgan keine Kenntnis vom Bestehen der sachlichen Voraussetzungen für die Begründung der staatlichen Verwaltung oder vom Vorhandensein des Vermögenswertes hatte und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände nicht erlangen konnte.
- (2) Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht auch dann nicht, wenn dem Berechtigten bekannt war, daß die staatliche Verwaltung über den Vermögenswert nicht ausgeübt wird oder er diese Kenntnis in zumutbarer Weise hätte erlangen können.

## § 15

## Befugnisse des staatlichen Verwalters

- (1) Bis zur Aufhebung der staatlichen Verwaltung ist die Sicherung und ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögenswertes durch den staatlichen Verwalter wahrzunehmen.
- (2) Der staatliche Verwalter ist bis zur Aufhebung der staatlichen Verwaltung nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Eigentümers langfristige vertragliche Verpflichtungen einzugehen oder dingliche Rechtsgeschäfte abzuschließen. Ausgenommen sind solche Rechtsgeschäfte, die zur Erfüllung von Rechtspflichten des Eigentümers oder zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Vermögenswertes unbedingt erforderlich sind.
- (3) Die Beschränkung gemäß Absatz 2 entfällt nach Ablauf der Anmeldefrist (§ 3 der Anmeldeverordnung), solange der Eigentümer seinen Anspruch auf den staatlich verwalteten Vermögenswert nicht angemeldet hat.
- (4) Der staatliche Verwalter hat sich vor einer Verfügung zu vergewissern, daß keine Anmeldung im Sinne des Absatzes 3 vorliegt.

## Abschnitt IV

## Rechtsverhältnisse zwischen Berechtigten und Dritten

## § 16

## Übernahme von Rechten und Pflichten

- (1) Mit der Rückübertragung von Eigentumsrechten oder der Aufhebung der staatlichen Verwaltung sind die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Eigentum am Vermögenswert ergeben, durch den Berechtigten selbst oder durch einen vom Berechtigten zu bestimmenden Verwalter wahrzunehmen.
- (2) Mit der Rückübertragung von Eigentumsrechten oder der Aufhebung der staatlichen Verwaltung tritt der Berechtigte in alle in bezug auf den jeweiligen Vermögenswert bestehenden Rechtsverhältnisse ein.
- (3) Bestehende Rechtsverhältnisse können nur auf der Grundlage der jeweils geltenden Rechtsvorschriften geändert oder beendet werden.

## § 17

## Miet- und Nutzungsrechte

Durch die Rückübertragung von Grundstücken und Gebäuden oder die Aufhebung der staatlichen Verwaltung werden bestehende Miet- oder Nutzungsrechtsverhältnisse nicht berührt. Dies gilt nicht in den Fällen des § 1 Abs. 3, wenn der Mieter oder Nutzer bei Abschluß des Vertrages nicht redlich im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 gewesen ist.

## § 18

## Grundstücksbelastungen

- (1) Bei der Rückübertragung von Grundstücken sind die dinglichen Belastungen, die im Zeitpunkt des Übergangs in Volkseigentum bestanden haben, wieder im Grundbuch einzutragen. Soweit der Begünstigte vom Staat bereits befriedigt worden ist, geht die zugrunde liegende Forderung auf den Entschädigungsfonds über. In diesem Falle ist

auf Ersuchen der zuständigen Behörde eine Sicherungshypothek zugunsten des Entschädigungsfonds im Grundbuch einzutragen, sofern die Forderung nicht durch den Berechtigten vorher beglichen wird.

(2) Persönliche Forderungen aus Hypotheken, die zugunsten volkseigener Geld- oder Kreditinstitute begründet wurden und die nach Überführung des Grundstückes in Volkseigentum noch fortbestehen, erlöschen, wenn keine Rückübertragung des Grundstückes an den Berechtigten erfolgt. Dem Rechtsnachfolger des Geld- oder Kreditinstitutes ist ein Ausgleich aus dem Entschädigungsfonds zu gewähren.

(3) Aufbauhypotheken sind vom Berechtigten zu übernehmen, wenn eine der Kreditaufnahme entsprechende werterhöhende oder werterhaltende Baumaßnahme durchgeführt wurde.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

#### § 19

##### Sonstige Ansprüche Dritter an Grundstücken

(1) Mieter und Nutzer von Wohn-, Erholungs- und Geschäftsgrundstücken können Ansprüche aus von ihnen im Zusammenhang mit dem Grundstück getätigten Aufwendungen, deren Leistung nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden gesetzlichen Bestimmungen dem Eigentümer obliegt oder für die eine Forderung auf Aufwendungs- bzw. Kostenerstattung, Wertersatz oder angemessene Entschädigung besteht, unabhängig von der Fälligkeit der Forderung anmelden.

(2) Die Anmeldung erfolgt im Rahmen des im Abschnitt VI geregelten Verfahrens.

(3) Erkennt der Berechtigte die Ansprüche an, soll darüber eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Im Streitfall steht der Zivilrechtsweg offen.

(4) Die Aufhebung der staatlichen Verwaltung oder die Rückübertragung wird davon nicht berührt.

#### § 20

##### Vorkaufsrecht

(1) Mietern und Nutzern von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Grundstücken für Erholungszwecke, die staatlich verwaltet sind oder auf die ein Anspruch auf Rückübertragung besteht, wird auf Antrag ein Vorkaufsrecht am Grundstück eingeräumt.

(2) Bei Grundstücken, an denen Dritte Eigentums- oder dingliche Nutzungsrechte erworben haben, wird den Berechtigten auf Antrag ein Vorkaufsrecht am Grundstück eingeräumt.

(3) Anträge auf Eintragung des Vorkaufsrechts sind im Rahmen des Verfahrens nach Abschnitt VI zu stellen.

#### § 21

##### Ersatzgrundstück

(1) Mieter oder Nutzer von Einfamilienhäusern und Grundstücken für Erholungszwecke, die staatlich verwaltet sind oder auf die ein rechtlich begründeter Anspruch auf Rückübertragung geltend gemacht wurde, können beantragen, daß dem Berechtigten ein Ersatzgrundstück zur Verfügung gestellt wird, wenn sie bereit sind, das Grundstück zu kaufen. Der Berechtigte ist nicht verpflichtet, ein Ersatzgrundstück in Anspruch zu nehmen.

(2) Anträgen nach § 9 Absatz 2 ist vorrangig zu entsprechen.

(3) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist zu entsprechen, wenn der Berechtigte einverstanden ist, ein in kommunalem Eigentum stehendes Grundstück im gleichen Stadt- oder Gemeindegebiet zur Verfügung steht und einer Eigentumsübertragung keine berechtigten Interessen entgegenstehen. Dies gilt insbesondere, wenn die Mieter und Nutzer erhebliche Aufwendungen zur Werterhöhung oder Werterhaltung des Objektes getätigt haben.

(4) Wertdifferenzen zwischen dem Wert des Ersatzgrundstückes und dem Wert des Grundstückes zum Zeitpunkt der Inverwaltungnahme oder des Entzuges des Eigentumsrechtes sind auszugleichen.

(5) Wurde dem Berechtigten eines staatlich verwalteten Grundstückes ein Ersatzgrundstück übertragen, ist der staatliche Verwalter berechtigt, das Grundstück an den Mieter oder Nutzer zu verkaufen.

#### Abschnitt V

##### Organisation

#### § 22

##### Durchführung der Regelung offener Vermögensfragen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sowie die Aufgaben in bezug auf den zu bildenden Entschädigungsfonds werden von den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin durchgeführt.

(2) Die Errichtung des Entschädigungsfonds wird durch Gesetz geregelt.

## § 23

## Landesbehörden

Die Länder errichten Ämter und Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen.

## § 24

## Untere Landesbehörden

Für jeden Landkreis, jede kreisfreie Stadt und für Berlin wird ein Amt zur Regelung offener Vermögensfragen als untere Landesbehörde eingerichtet. Im Bedarfsfall kann ein solches Amt für mehrere Kreise als untere Landesbehörde gebildet werden.

## § 25

## Obere Landesbehörden

Für jedes Land wird ein Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen gebildet.

## § 26

## Widerspruchsausschüsse

(1) Bei jedem Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen wird ein Widerspruchsausschuß gebildet; bei Bedarf können mehrere Widerspruchsausschüsse gebildet werden. Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Der Widerspruchsausschuß entscheidet weisungsunabhängig mit Stimmenmehrheit über den Widerspruch.

## § 27

## Amts- und Rechtshilfe

Alle Behörden und Gerichte haben den in diesem Abschnitt genannten Behörden unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

## § 28

## Übergangsregelungen

(1) Bis zur Errichtung der unteren Landesbehörden werden die Aufgaben dieses Gesetzes von den Landratsämtern oder Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte wahrgenommen. Die auf der Grundlage der Anmeldeverordnung eingereichten Anmeldungen sind durch die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen nach deren Bildung von den Landratsämtern oder Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte zur weiteren Bearbeitung zu übernehmen.

(2) Bis zur Länderbildung nehmen die Regierungsbevollmächtigten für die Bezirke die Aufgaben gemäß § 23 wahr.

(3) Zur Gewährleistung der einheitlichen Durchführung dieses Gesetzes beauftragt der Ministerrat übergangsweise eine zentrale Stelle.

## § 29

## Beirat

Bei der zentralen Stelle gemäß § 28 Absatz 3 ist ein Beirat zu bilden, der aus je einem Vertreter der in § 22 Abs. 1 genannten Länder, vier Vertretern der Interessenverbände und aus vier Sachverständigen besteht.

## Abschnitt VI

## Verfahrensregelungen

## § 30

## Antrag

Ansprüche nach diesem Gesetz sind bei der zuständigen Behörde mittels Antrag geltend zu machen. Die Anmeldung nach der Anmeldeverordnung gilt als Antrag auf Rückübertragung oder auf Aufhebung der staatlichen Verwaltung.

## § 31

## Pflichten der Behörde

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen, der Antragsteller hat hierbei mitzuwirken.

(2) Die Behörde hat die betroffenen Rechtsträger oder staatlichen Verwalter sowie Dritte, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, über die Antragstellung zu informieren und zu dem weiteren Verfahren hinzuzuziehen.

(3) Auf Verlangen hat der Antragsteller Anspruch auf Auskunft durch die Behörde über alle Informationen, die zur Durchsetzung seines Anspruches erforderlich sind. Hierzu genügt die Glaubhaftmachung des Anspruches. Die Auskunft ist schriftlich zu erteilen.

(4) Die Behörde ist berechtigt, vom Rechtsträger, derzeitigen Eigentümer, staatlichen Verwalter sowie weiteren mit der Verwaltung von Vermögenswerten Beauftragten umfassende Auskunft zu fordern.

#### Entscheidung, Wahlrecht

##### § 32

(1) Die Behörde hat dem Antragsteller die beabsichtigte Entscheidung schriftlich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats zu geben. Dabei ist er auf die Möglichkeit der Auskunftserteilung gemäß § 31 Abs. 3 sowie auf das Wahlrecht nach Absatz 2 hinzuweisen.

(2) Solange die Behörde noch nicht entschieden hat, kann der Antragsteller statt Rückübertragung des Vermögenswertes oder Aufhebung der staatlichen Verwaltung Entschädigung nach § 9 wählen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2.

(3) Hat der Antragsteller Auskunft verlangt, kann die Behörde über den Antrag frühestens einen Monat, nachdem dem Antragsteller die Auskunft zugegangen ist, entscheiden.

(4) Entscheidungen und Mitteilungen nach diesem Abschnitt, die eine Frist in Lauf setzen, sind den in ihren Rechten Betroffenen zuzustellen.

##### § 33

(1) Hat der Antragsteller Entschädigung gewählt, beschränkt sich die Entscheidung auf die Feststellung der Berechtigung und die Feststellung der Ausübung des Wahlrechtes; das weitere Verfahren regelt sich nach besonderen Vorschriften.

(2) Über Wertausgleichsansprüche gemäß § 7 und über Schadenersatzansprüche gemäß § 13 Abs. 2 und 3 und § 14 ist eine gesonderte Entscheidung zu treffen.

(3) Über die Entscheidung ist den Beteiligten ein schriftlicher Bescheid zu erteilen und zuzustellen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Mit der Entscheidung ist den Beteiligten ein Übergabeprotokoll zuzustellen. Dieses hat Angaben zum festgestellten Eigentums- und Vermögensstatus, zu getroffenen Vereinbarungen, zu angemeldeten Rechten im Sinne des § 19 sowie zu sonstigen wesentlichen Regelungen in bezug auf die zu übergebenden Vermögenswerte zu enthalten.

(5) Die Entscheidung wird einen Monat nach Zustellung bestandskräftig, wenn kein Widerspruch eingelegt wird.

##### § 34

#### Eigentumsübergang, Grundbuchberichtigung und Löschung von Vermerken über die staatliche Verwaltung

(1) Mit der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung über die Rückübertragung von Eigentumsrechten oder sonstigen dinglichen Rechten gehen die Rechte auf den Berechtigten über.

(2) Bei Rückübertragung von Eigentums- oder sonstigen dinglichen Rechten an Grundstücken und Gebäuden beantragt die Behörde die Berichtigung des Grundbuches bei der das Grundbuch führenden Behörde. Gebühren für die Grundbuchberichtigung werden nicht erhoben.

(3) Der Berechtigte ist von der Entrichtung der Grunderwerbssteuer befreit.

(4) Bei der Aufhebung der staatlichen Verwaltung beantragt die Behörde bei der das Grundbuch führenden Behörde die Löschung des Vermerkes über die staatliche Verwaltung.

##### § 35

#### Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Entscheidung über Vermögenswerte in staatlicher Verwaltung ist das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller, im Erbfall der betroffene Erblasser, seinen letzten Wohnsitz hatte. Das gilt auch für Vermögenswerte, die beschlagnahmt und in Volkseigentum übernommen wurden.

(2) In den übrigen Fällen ist das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen zuständig, in dessen Bereich der Vermögenswert belegen ist.

(3) Ist der Antrag an ein örtlich unzuständiges Amt oder an eine andere unzuständige Stelle gerichtet worden, haben diese den Antrag unverzüglich an das zuständige Amt zur Regelung offener Vermögensfragen abzugeben und den Antragsteller zu benachrichtigen.

##### § 36

#### Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem Amt zu erheben.

das die Entscheidung getroffen hat. Der Widerspruch soll begründet werden. Wird dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen, ist er dem zuständigen Widerspruchsausschuß zuzuleiten.

(2) Kann durch die Aufhebung oder Änderung der Entscheidung ein anderer als der Widerspruchsführer beschwert werden, so ist er vor Abhilfe oder Erlass des Widerspruchsbescheids zu hören.

(3) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

### § 37

#### Zulässigkeit des Gerichtsweges

Gegen den Widerspruchsbescheid kann der Beschwerter Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen.

### § 38

#### Kosten

(1) Das Verwaltungsverfahren einschließlich des Widerspruchsverfahrens ist kostenfrei.

(2) Die Kosten einer Vertretung trägt der Antragsteller. Die Kosten der Vertretung im Widerspruchsverfahren sind dem Widerspruchsführer zu erstatten, soweit die Zuziehung eines Bevollmächtigten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und der Widerspruch begründet war. Über die Tragung der Kosten wird bei der Entscheidung zur Sache mitentschieden.

### § 39

#### Außerkräfttreten

Folgende Vorschriften treten außer Kraft:

1. Erste Durchführungsanweisung zur Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 8. September 1952 (VOBl. für Groß-Berlin Teil I S. 459)
2. Verordnung über die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückkehrenden Personen vom 11. Juni 1953 (GBl. Nr. 78 S. 805)
3. Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückkehrenden Personen vom 11. Juni 1953 (GBl. Nr. 78 S. 806)
4. Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückkehrenden Personen vom 31. August 1953 (GBl. Nr. 95 S. 955)
5. Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 (GBl. Nr. 111 S. 839)
6. Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in Groß-Berlin vom 18. Dezember 1951 (VOBl. für Groß-Berlin Teil I Nr. 80 S. 565)
7. Anordnung Nr. 2 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen haben, vom 3. Oktober 1958 (VOBl. für Groß-Berlin Teil I S. 673)
8. Verordnung über die Rechte und Pflichten des Verwalters des Vermögens von Eigentümern, die die Deutsche Demokratische Republik ungesetzlich verlassen haben, gegenüber Gläubigern in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Dezember 1968 (GBl. II 1969 Nr. 1 S. 1)
9. Anordnung zur Regelung von Vermögensfragen vom 11. November 1989 (GBl. I Nr. 22 S. 247)
10. §§ 17 bis 21 des Gesetzes über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen vom 7. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 141), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 483)
11. sowie zu diesen Rechtsvorschriften erlassene Anweisungen."

### Abschnitt II

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Aufhebungen in Kraft:

1. Verordnung über den Verkehr mit Grundstücken — Grundstücksverkehrsverordnung — vom 15. Dezember 1977 (GBl. 1978 I Nr. 5 S. 73), zuletzt geändert durch das 1. Zivilrechtsänderungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 524)
  - a) § 3 Abs. 1, 2 und 4 wird aufgehoben.
  - b) §§ 5 und 6 werden aufgehoben.
  - c) § 7 erhält folgende Fassung:
 

„Für die Erteilung der Genehmigung sind die Landratsämter und die Stadtverwaltungen zuständig.“
  - d) §§ 8 bis 15 werden aufgehoben.

**Abschnitt III**

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

Das Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 34), geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 28 S. 329), gilt mit folgenden Maßgaben als Landesrecht fort:

- a) Die Präambel wird gestrichen.
- b) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Für Schäden, die einer natürlichen oder einer juristischen Person hinsichtlich ihres Vermögens oder ihrer Rechte durch Mitarbeiter oder Beauftragte staatlicher oder kommunaler Organe in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig zugefügt werden, haftet das jeweilige staatliche oder kommunale Organ.“
- c) § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Für den Ersatz von Schäden, die einer natürlichen oder einer juristischen Person hinsichtlich ihres Vermögens oder ihrer Rechte durch eine gerichtliche Entscheidung rechtswidrig zugefügt werden, gelten die dafür bestehenden Gesetze oder anderen Rechtsvorschriften.“
- d) § 2 erhält folgende Fassung:  
„Natürliche und juristische Personen haben alle ihnen möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um einen Schaden zu verhindern oder zu mindern. Verletzen sie diese Pflicht schuldhaft, so wird die Haftung des staatlichen oder kommunalen Organs entsprechend eingeschränkt oder ausgeschlossen.“
- e) § 6 a erhält unter Verzicht auf eine Untergliederung in Absätze folgende Fassung:  
„Gegen die Entscheidung über Grund und Höhe des Schadensersatzanspruches (§ 5 Abs. 3) steht natürlichen und juristischen Personen, nachdem über ihre Beschwerde entschieden worden ist, der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bezirk das Organ seinen Sitz hat, aus dessen Verhalten der Anspruch hergeleitet wird.“
- f) § 7 wird gestrichen.
- g) § 9 erhält folgende Fassung:  
„(1) Für den Ersatzanspruch der staatlichen oder kommunalen Organe gegen Mitarbeiter wegen der von ihnen rechtswidrig und schuldhaft verursachten Schäden gelten die Rechtsvorschriften über die Haftung der Arbeitnehmer.  
(2) Handeln Bürger im Auftrag von staatlichen oder kommunalen Organen, können sie im Falle rechtswidriger und vorsätzlicher Schadensverursachung in entsprechender Anwendung der Rechtsvorschriften über die Haftung der Arbeitnehmer in Anspruch genommen werden.“
- h) § 10 erhält unter Verzicht auf eine Untergliederung in Absätze folgende Fassung:  
„Ein Schadensersatzanspruch steht auch Angehörigen eines ausländischen Staates zu, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben.“

**Sachgebiet C: Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht****Abschnitt I**

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt in Kraft:

1. §§ 84, 149, 153 bis 155, 238 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik – StGB – vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), geändert durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526),
2. §§ 8 bis 10 des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526),
3. §§ 5, 8, 16, 21, 23 der Verordnung vom 22. März 1984 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I Nr. 14 S. 173), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1990 zur Änderung der Verordnung vom 22. März 1984 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I Nr. 39 S. 542),
4. § 1 Abs. 2 bis § 4 Abs. 1 sowie § 5 des Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. I Nr. 5 S. 89),
5. § 1 bis § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie § 4 Abs. 3 bis § 9 der Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. II Nr. 12 S. 149).



**Abschnitt II**

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgender Änderung in Kraft:

§ 191 a des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), geändert durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526)

§ 191 a wird wie folgt gefaßt:

## „§ 191 a

## Verursachung einer Umweltgefahr

(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten eine Verunreinigung des Bodens mit schädlichen Stoffen oder Krankheitserregern in bedeutendem Umfang verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Verwaltungsrechtliche Pflichten im Sinne des Absatzes 1 verletzt, wer gegen eine Rechtsvorschrift, eine vollziehbare Untersagung, Anordnung oder Auflage verstößt, die dem Schutz des Bodens vor Verunreinigungen dient.“

**Abschnitt III**

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

Schadensersatzvorauszahlungsgesetz vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 345)

mit folgender Maßgabe:

Es findet auf die vor dem Wirksamwerden des Beitritts gestellten Anträge Anwendung.

**Sachgebiet D: Handels- und Gesellschaftsrecht, Versicherungsvertragsrecht****Abschnitt I**

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt das folgende Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft:

1. Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung:

„Gesetz  
über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung  
(D-Markbilanzgesetz — DMBilG)

## Inhaltsübersicht

## Abschnitt 1

Inventar. Eröffnungsbilanz. Anhang

## Unterabschnitt 1

Inventar. Eröffnungsbilanz

- § 1 Pflicht zur Aufstellung
- § 2 Inventar
- § 3 Inventur
- § 4 Aufstellung der Eröffnungsbilanz
- § 5 Anzuwendende Vorschriften

## Unterabschnitt 2

Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften

- § 6 Allgemeine Anforderungen
- § 7 Neubewertung
- § 8 Immaterielle Vermögensgegenstände

- § 9 Grund und Boden
- § 10 Bauten und andere Anlagen
- § 11 Finanzanlagen
- § 12 Vorräte
- § 13 Forderungen
- § 14 Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Geldinstituten
- § 15 Rechnungsabgrenzungsposten
- § 16 Verbindlichkeiten
- § 17 Rückstellungen
- § 18 Währungsumrechnung

## Unterabschnitt 3

## Anhang, Vergleichende Darstellung

- § 19 Anhang
- § 20 Vergleichende Darstellung

## Abschnitt 2

## Konzerneröffnungsbilanz, Gesamteröffnungsbilanz

- § 21 Pflicht zur Aufstellung
- § 22 Konzernanhang
- § 23 Vorlage- und Auskunftspflichten

## Abschnitt 3

## Kapitalausstattung

## Unterabschnitt 4

## Vermögensausgleich und Eigenkapitalsicherung von bisher volkseigenen Unternehmen

- § 24 Ausgleichsforderungen
- § 25 Ausgleichsverbindlichkeiten
- § 26 Eigenkapitalsicherung

## Unterabschnitt 5

## Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse privater Unternehmen

- § 27 Neufestsetzung
- § 28 Vorläufige Neufestsetzung
- § 29 Gesellschaftsrechtliche Beziehungen
- § 30 Auflösung von Kapitalentwertungskonten

## Unterabschnitt 6

## Vorläufige Gewinnrücklage

- § 31 Vorläufige Gewinnrücklage

## Abschnitt 4

## Festsetzung und Anpassung von Leistungen in Deutscher Mark

- § 32 Festsetzung und Anpassung von Leistungen in Deutscher Mark

## Abschnitt 5

## Verfahren

## Unterabschnitt 7

## Prüfung

- § 33 Prüfung
- § 34 Durchführung der Prüfung

## Unterabschnitt 8

## Feststellung und Berichtigung

- § 35 Feststellung
- § 36 Berichtigung von Wertansätzen

## Unterabschnitt 9

## Offenlegung

§ 37 Offenlegung

## Abschnitt 6

## Geschäftszweigbezogene Vorschriften

## Unterabschnitt 10

## Vorschriften für Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe

- § 38 Anwendungsbereich
- § 39 Eröffnungsbilanz
- § 40 Ausgleichsforderungen
- § 41 Ausgleichsverbindlichkeiten
- § 42 Vergleichende Darstellung
- § 43 Prüfung

## Unterabschnitt 11

## Vorschriften für Versicherungsunternehmen

- § 44 Anwendungsbereich
- § 45 Eröffnungsbilanz
- § 46 Prüfung, Einreichung

## Abschnitt 7

## Straf- und Ordnungsstrafvorschriften, Zwangsgelder

- § 47 Strafvorschriften
- § 48 Ordnungsstrafvorschriften
- § 49 Festsetzung von Zwangsgeld

## Abschnitt 8

## Steuern, Gebühren

- § 50 Steuerliche Eröffnungsbilanz und Folgewirkungen
- § 51 Umstellungsbedingte Vermögensänderungen
- § 52 Steuerliche Ausgangswerte in anderen Fällen
- § 53 Wirtschaftsjahre 1990 und steuerliche Schlußbilanz
- § 54 Pensionsrückstellungen
- § 55 Einlagen
- § 56 Gebühren

## Abschnitt 9

## Sonstige Vorschriften

- § 57 Auflösung
- § 58 Geschäftsjahr

## Abschnitt 10

## Schlußvorschriften

- § 59 Ermächtigung
- § 60 Inkrafttreten

## Abschnitt 1

## Inventar, Eröffnungsbilanz, Anhang

## Unterabschnitt 1

## Inventar, Eröffnungsbilanz

## § 1

## Pflicht zur Aufstellung

(1) Unternehmen mit Hauptniederlassung (Sitz) in der Deutschen Demokratischen Republik am 1. Juli 1990, die als Kaufleute nach § 238 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet sind, Bücher zu führen, haben ein Inventar und eine

Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 1. Juli 1990 sowie einen Anhang nach § 19 aufzustellen, der mit der Eröffnungsbilanz eine Einheit bildet. Unternehmen, die ihre Eröffnungsbilanz nicht nach § 37 offenlegen müssen, brauchen einen Anhang nicht aufzustellen.

(2) Als Unternehmen, die nach Absatz 1 zur Führung von Büchern verpflichtet sind, gelten auch

1. volkseigene Kombinate, Betriebe, selbständige Einrichtungen und wirtschaftsleitende Organe, zwischenbetriebliche Einrichtungen und sonstige im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragene Wirtschaftseinheiten sowie volkseigene Güter,
2. Aktiengesellschaften im Aufbau, Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Aufbau,
3. Genossenschaften jeder Art einschließlich kooperativer Einrichtungen,
4. Betriebe mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit des Staates, der Länder, Kreise, Städte und Gemeinden, die ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 des Handelsgesetzbuchs betreiben, soweit sie nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören,
5. Anstalten, Stiftungen und Vereine, die ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 des Handelsgesetzbuchs betreiben, soweit sie nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören,
6. die Deutsche Post,
7. die Deutsche Reichsbahn,
8. Zweigniederlassungen und Betriebsstätten von Unternehmen nach Absatz 1 mit Hauptniederlassung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Absatz 1 ist auch auf die Treuhandanstalt und auf in Absatz 1 und 2 bezeichnete Unternehmen anzuwenden, die sich in Abwicklung befinden oder über deren Vermögen das Gesamtvollstreckungsverfahren eingeleitet worden ist.

(4) Führt ein zur Rechnungslegung verpflichtetes Unternehmen den Geschäftsbetrieb eines in Absatz 1 bis 3 bezeichneten Unternehmens im eigenen oder fremden Namen, aber für fremde Rechnung, so hat es auch dessen Pflichten nach diesem Gesetz zu erfüllen; die Vorschriften dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(5) Zur Rechnungslegung verpflichtete Unternehmen, die innerhalb der Aufstellungsfrist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 für die Eröffnungsbilanz entstehen oder in eine private Rechtsform umgewandelt werden, können für die Zwecke dieses Gesetzes als zum 1. Juli 1990 gegründet angesehen werden.

## § 2

### Inventar

Auf das Inventar zum 1. Juli 1990 ist § 240 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden. In das Inventar sind auch solche Vermögensgegenstände aufzunehmen, die dem Unternehmen nach dem 30. Juni 1990 innerhalb der Aufstellungsfrist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 für die Eröffnungsbilanz aus ehemals volkseigenem Vermögen unentgeltlich übertragen werden.

## § 3

### Inventur

(1) Für die Aufstellung des Inventars braucht eine Inventur zur mengenmäßigen Erfassung der Vermögensgegenstände und Schulden nicht durchgeführt zu werden, wenn bei der Inventur zum 30. Juni 1990 die Vermögensgegenstände und Schulden vollständig aufgenommen und die in Absatz 2 bis 6 enthaltenen Grundsätze beachtet worden sind. Die erst nach dem 30. Juni 1990 erworbenen Vermögensgegenstände und Schulden, die nach § 2 Satz 2 oder nach § 4 Abs. 3 in das Inventar aufzunehmen sind, sind in die Inventur einzubeziehen oder gesondert aufzunehmen. War der Prüfer bei prüfungspflichtigen Unternehmen (§ 33 Abs. 1) bei der Inventur nicht anwesend, kann auf eine neue Inventur nur verzichtet werden, wenn der Prüfer die Ordnungsmäßigkeit der Inventur zum 30. Juni 1990 anerkennt.

(2) Die Vermögensgegenstände sind grundsätzlich körperlich zu erfassen. § 241 des Handelsgesetzbuchs darf angewandt werden, Absatz 3 Nr. 1 mit der Maßgabe, daß das Inventar in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahrs aufgestellt werden kann. Die körperliche Bestandsaufnahme kann bei den Vermögensgegenständen des Anlagevermögens unterbleiben, wenn diese in einer den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Weise verzeichnet sind und in den letzten zwölf Monaten eine körperliche Aufnahme stattgefunden hat.

(3) Bei Grundstücken und Gebäuden sind alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu erfassen, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen; es sind außerdem alle bekannten Sachverhalte festzuhalten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

(4) Forderungen und Verbindlichkeiten sind in besonderen Listen zu erfassen und in einer den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Art und Weise nachzuweisen. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat, der Treuhandanstalt, Gesellschaftern und Tochterunternehmen (§ 21 Abs. 1 Satz 1) sind gesondert zu erfassen; der Rechtsgrund ist jeweils anzugeben. Bei Verbindlichkeiten gegenüber Geldinstituten und Außenhandelsbetrieben ist der Grund für die Kreditgewährung anzugeben.

(5) In besonderen Listen sind alle Sachverhalte zu erfassen, die zu einer Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs für ungewisse Verbindlichkeiten oder für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften führen können oder für die Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs zu bilden sind.

(6) In besonderen Listen sind alle Haftungsverhältnisse, die nach § 251 des Handelsgesetzbuchs zu vermerken sind, und alle sonstigen finanziellen Verpflichtungen zu erfassen, über die nach § 19 Abs. 3 Nr. 6 im Anhang zu berichten ist, soweit sie nicht nach Absatz 2 bis 5 berücksichtigt sind.

#### § 4

##### Aufstellung der Eröffnungsbilanz

(1) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahrs aufzustellen. Unternehmen, die in der Eröffnungsbilanz eine Bilanzsumme von höchstens drei Millionen neunhunderttausend Deutsche Mark nach Abzug eines Fehlbetrags nach § 268 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs ausweisen oder die am 1. Juli 1990 höchstens fünfzig Arbeitnehmer beschäftigen, dürfen die Eröffnungsbilanz und den Anhang in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahrs aufstellen, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht.

(2) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage im Sinne des § 264 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln. Führen besondere Umstände dazu, daß die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen, sofern ein solcher aufzustellen ist. Es sind nur solche Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung anzuwenden, die in der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind oder die zu diesem Gesetz entstehen werden.

(3) Übertragen Unternehmen zum Zwecke der Neustrukturierung oder Privatisierung innerhalb der Aufstellungsfrist für die Eröffnungsbilanz nach Absatz 1 Satz 1 Vermögensgegenstände oder Schulden auf andere Unternehmen, so können die sich daraus ergebenden Änderungen in den Eröffnungsbilanzen und Inventaren der betroffenen Unternehmen, jedoch nur übereinstimmend, berücksichtigt werden.

#### § 5

##### Anzuwendende Vorschriften

(1) Auf die Eröffnungsbilanz sind die §§ 243 bis 261 des Handelsgesetzbuchs mit Ausnahme von § 243 Abs. 3, § 247 Abs. 3, §§ 252, 253 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, § 255 Abs. 3, § 256 Satz 1 entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen und dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält; Angaben über verbundene Unternehmen brauchen nicht gemacht zu werden. Unternehmen, die nicht Einzelkaufmann oder Personenhandels-gesellschaft sind, haben außerdem § 265 Abs. 3 bis 8, §§ 266, 268 Abs. 3 bis 7, §§ 270 bis 272, Genossenschaften die §§ 336, 337 des Handelsgesetzbuchs anzuwenden, soweit dieses Gesetz abweichende Regelungen nicht enthält oder geschäftszweigbezogene Vorschriften über Form und Inhalt der Bilanz nicht zu beachten sind.

(2) Werden in der Eröffnungsbilanz die Größenmerkmale des § 267 Abs. 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs bezüglich der Bilanzsumme oder der Arbeitnehmerzahl nicht überschritten, dürfen kleine Unternehmen die Erleichterungen des § 266 Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs und mittelgroße Unternehmen die Erleichterungen des § 327 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs bereits bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anspruch nehmen.

#### Unterabschnitt 2

##### Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften

#### § 6

##### Allgemeine Anforderungen

(1) Bei der Bewertung der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden gilt insbesondere folgendes:

1. Bei der Bewertung ist von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Stichtag der Eröffnungsbilanz einzeln zu bewerten.
3. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Stichtag und dem Tag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz bekannt geworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Stichtag realisiert sind.

(2) Die auf die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden sind für die folgenden Bilanzen verbindlich, soweit nicht abgewichen werden muß oder eine Abweichung nach § 252 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zulässig ist; für die erstmalige Abweichung in einem nachfolgenden Abschluß von einem in der Eröffnungsbilanz ausgeübten Wahlrecht bedarf es eines begründeten Ausnahmefalls nicht.

## § 7

## Neubewertung

(1) Vermögensgegenstände und Schulden sind neu zu bewerten. Vermögensgegenstände sind mit ihren Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten anzusetzen (Neuwert); sie dürfen jedoch höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen beizulegen ist (Zeitwert). Wesentliche Werterhöhungen, die innerhalb von vier Monaten nach dem Bilanzstichtag eintreten, sind zu berücksichtigen. Die bisherige Nutzung der Vermögensgegenstände und ihr Zurückbleiben hinter dem technischen Fortschritt sind bei der Ermittlung des Zeitwerts durch einen Wertabschlag zu berücksichtigen. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte gelten für die Folgezeit als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit Berichtigungen nach § 36 nicht vorzunehmen sind.

(2) Auf die Ermittlung der Wiederbeschaffungskosten ist § 255 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs über die Anschaffungskosten entsprechend anzuwenden. Dabei ist von den Preisverhältnissen im gesamten Währungsgebiet der Deutschen Mark auszugehen.

(3) Auf die Ermittlung der Wiederherstellungskosten ist § 255 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs über die Herstellungskosten entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in dessen Satz 3 bezeichneten Aufwendungen einzurechnen sind; Zinsen für Fremdkapital dürfen nicht angesetzt werden. Der Berechnung der Aufwendungen für den Verbrauch von Gütern und für bezogene Leistungen sind deren Wiederbeschaffungskosten gemäß Absatz 2 und der Berechnung von Aufwendungen für eigene Leistungen die Lohn- und Gehaltsverhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik zugrunde zu legen. Erhöhungen der Personalkosten innerhalb der ersten vier Monate nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz dürfen berücksichtigt werden.

(4) Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen ist der Wertabschlag für die bisherige Nutzung in entsprechender Anwendung des § 253 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs zu bemessen. Bei der Festlegung der Nutzungsdauer abnutzbarer Vermögensgegenstände sind die Zeiten zugrunde zu legen, die für die steuerliche Gewinnermittlung ab 1. Juli 1990 anzusetzen sind. Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen, deren tatsächliche Nutzung die Nutzungsdauer nach Satz 2 nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung voraussichtlich überschreitet, darf der Wert unter Berücksichtigung der längeren Nutzungsdauer angesetzt werden.

(5) Vermögensgegenstände, die im Unternehmen nicht mehr verwendet werden, sind mit dem zu erwartenden Verkaufserlös nach Abzug der noch anfallenden Kosten anzusetzen (Veräußerungswert). Vermögensgegenstände, die noch genutzt werden, aber vor dem 1. Juli 1990 bereits vollständig abgeschrieben worden sind, dürfen höchstens mit ihrem Veräußerungswert angesetzt werden.

## § 8

## Immaterielle Vermögensgegenstände

(1) Das Bilanzierungsverbot des § 248 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gilt auch, wenn die Vermögensgegenstände im Wege der Umwandlung vor dem 1. Juli 1990 erworben worden sind. Ein unentgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert darf nicht angesetzt werden; § 31 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(2) Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die technisch oder wirtschaftlich überholt sind, dürfen höchstens mit ihrem Veräußerungswert angesetzt werden.

(3) Statt der Summe der aus der Einzelbewertung der entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände sich ergebenden Beträge kann der Betrag angesetzt werden, den ein Käufer bei Fortführung des Unternehmens im Rahmen des Gesamtaufpreises für die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände insgesamt zu zahlen bereit wäre. Der Betrag ist, soweit es sich um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt, in entsprechender Anwendung des § 255 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs abzuschreiben.

## § 9

## Grund und Boden

(1) Grund und Boden ist mit seinem Verkehrswert anzusetzen. Dabei darf die Preisentwicklung im gesamten Währungsgebiet der Deutschen Mark bis zur Feststellung der Eröffnungsbilanz berücksichtigt werden. Bis zur Bildung von selbständigen und unabhängigen Gutachterausschüssen für die Ermittlung der Grundstückswerte und für sonstige Wertermittlungen können für die Ermittlung des Verkehrswerts die vom Ministerium für Wirtschaft empfohlenen Richtwerte herangezogen werden.

(2) Bestehen Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen, die den Verkehrswert nach allgemeiner Verkehrsauffassung wesentlich beeinträchtigen, so sind diese wertmindernd zu berücksichtigen. Dies gilt auch für künftige Rekultivierungs- und Entsorgungsverpflichtungen, soweit sie den Eigentümer betreffen.

(3) Ein unentgeltlich auf mindestens zehn Jahre unentziehbar eingeräumtes grundstücksgleiches Recht darf mit dem Barwert der üblichen Nutzungsentschädigung angesetzt werden, wenn der dazu gehörende Grund und Boden wie Anlagevermögen genutzt wird. Der angesetzte Betrag ist in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.



## § 10

## Bauten und andere Anlagen

(1) Gebäude und andere Bauten, technische und andere Anlagen, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sind mit ihren Wiederherstellungskosten (§ 7 Abs. 3) oder mit ihren Wiederbeschaffungskosten (§ 7 Abs. 2) unter Berücksichtigung des Wertabschlags für zwischenzeitliche Nutzung (§ 7 Abs. 4), höchstens jedoch mit ihrem Zeitwert (§ 7 Abs. 1 Satz 1) anzusetzen. Unterlassene Instandhaltungen und Großreparaturen zur Erhaltung der Bausubstanz sind bei der Ermittlung des Zeitwerts wertmindernd zu berücksichtigen.

(2) Als Zeitwert der in Absatz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände kann auch ihr Verkehrswert angesetzt werden.

## § 11

## Finanzanlagen

(1) Beteiligungen an einem anderen Unternehmen nach § 1 sind in der Eröffnungsbilanz mit dem Betrag anzusetzen, der dem ausgewiesenen anteiligen Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz dieses Unternehmens entspricht. Steht dem anderen Unternehmen eine Ausgleichsforderung oder eine Forderung auf Einzahlung von Eigenkapital gegen das beteiligte Unternehmen zu, so sind diese unter den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen gesondert auszuweisen. Andere Beteiligungen sind mit ihrem Verkehrswert anzusetzen. Satz 3 darf auch auf Beteiligungen nach Satz 1 angewandt werden.

(2) Aktien und andere Wertpapiere, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, sind mit ihrem Kurswert am Stichtag der Eröffnungsbilanz anzusetzen.

(3) Ausleihungen, die vor dem 1. Juli 1990 begründet wurden, sind mit der Wirkung auf Deutsche Mark umzustellen, daß für zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik eine Deutsche Mark anzusetzen ist.

## § 12

## Vorräte

(1) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind mit ihren Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten anzusetzen.

(2) Unfertige Erzeugnisse und Leistungen sowie fertige Erzeugnisse sind mit ihren Wiederherstellungskosten anzusetzen. Bei fertigen Erzeugnissen darf, wenn dies einer vereinfachten Ermittlung der Wiederherstellungskosten dient, der Betrag angesetzt werden, der sich ergibt, wenn von den zu erwartenden Erlösen die Vertriebskosten und der zu erwartende Gewinn abgesetzt werden. Dieses Verfahren darf auch auf unfertige Erzeugnisse und Leistungen angewandt werden, wenn die bis zur Fertigstellung zusätzlich anfallenden Kosten, die ebenfalls abzusetzen sind, zuverlässig berechnet werden können.

(3) Waren, die ohne Be- oder Verarbeitung zur Weiterveräußerung bestimmt sind, sind mit den Wiederbeschaffungskosten anzusetzen. Absatz 2 Satz 2 darf entsprechend angewandt werden.

(4) Vorräte nach Absatz 1 bis 3 sind jedoch höchstens mit ihrem Zeitwert (§ 7 Abs. 1 Satz 1) anzusetzen. § 7 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

## § 13

## Forderungen

(1) Auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautende Forderungen, die vor dem 1. Juli 1990 begründet wurden, werden, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, mit der Wirkung auf Deutsche Mark umgerechnet, daß für zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik eine Deutsche Mark anzusetzen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Mieten und Pachten sowie sonstige regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, die nach dem 30. Juni 1990 fällig werden, mit der Wirkung auf Deutsche Mark umgerechnet, daß für eine Mark der Deutschen Demokratischen Republik eine Deutsche Mark anzusetzen ist.

(3) Der Grundsatz der Einzelbewertung ist zu beachten. Minderverzinsliche oder unverzinsliche Forderungen sowie zweifelhafte Forderungen sind mit dem niedrigeren beizulegenden Wert anzusetzen; eingeräumte Sicherheiten sind zu berücksichtigen. Pauschalwertberichtigungen wegen des allgemeinen Kreditrisikos sind vom Gesamtbetrag der Forderungen abzusetzen.

(4) Forderungen, die Verbindlichkeiten nach § 16 Abs. 3 und 4 entsprechen, dürfen nicht angesetzt werden.

(5) Ausstehende Einlagen sind, auch wenn sie nicht eingefordert sind, wie Forderungen zu bewerten, jedoch nicht abzuzinsen.

## § 14

## Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Geldinstituten

(1) Zahlungsmittel in Mark der Deutschen Demokratischen Republik sind nur anzusetzen, soweit sie weiterhin gesetzliche Zahlungsmittel sind.

(2) Schecks sind wie Forderungen zu behandeln.

(3) Guthaben bei Geldinstituten in Mark der Deutschen Demokratischen Republik sind mit dem Betrag anzusetzen, den das Geldinstitut in Deutscher Mark gutbringen muß.

## § 15

## Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 250 des Handelsgesetzbuchs sind im Verhältnis von zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Deutschen Mark umzurechnen, soweit nicht ein anderes Umstellungsverhältnis vorgeschrieben ist.

## § 16

## Verbindlichkeiten

(1) Auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautende Verbindlichkeiten, die vor dem 1. Juli 1990 begründet wurden, werden, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, mit der Wirkung auf Deutsche Mark umgerechnet, daß für zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik eine Deutsche Mark anzusetzen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden folgende auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautende Verbindlichkeiten mit der Wirkung auf Deutsche Mark umgerechnet, daß für eine Mark der Deutschen Demokratischen Republik eine Deutsche Mark anzusetzen ist:

1. Löhne und Gehälter in Höhe der nach dem 1. Mai 1990 geltenden Tarifverträge sowie Stipendien, die nach dem 30. Juni 1990 fällig werden;
2. Renten, die nach dem 30. Juni 1990 fällig werden, soweit sich aus Artikel 20 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik nichts anderes ergibt;
3. Mieten und Pachten sowie sonstige regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, die nach dem 30. Juni 1990 fällig werden, mit Ausnahme wiederkehrender Zahlungen aus und in Lebensversicherungen und privaten Rentenversicherungen.

(3) Verbindlichkeiten sind in die Eröffnungsbilanz nicht aufzunehmen, wenn eine schriftliche Erklärung des Gläubigers vorliegt, daß er

1. Zahlung nur verlangen wird, soweit die Erfüllung aus dem Jahresüberschuß möglich ist, und
2. im Falle der Auflösung, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Unternehmens hinter alle Gläubiger zurücktritt, die eine solche Erklärung nicht abgegeben haben.

Der Gesamtbetrag solcher Verbindlichkeiten ist im Anhang unter den sonstigen finanziellen Verpflichtungen gesondert anzugeben, soweit sie nicht auf Grund einer Vereinbarung mit dem Unternehmen als nachrangiges Kapital ausgewiesen werden.

(4) Verbindlichkeiten, die innerhalb der Aufstellungsfrist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 für die Eröffnungsbilanz erlassen werden, sind nicht zu bilanzieren.

## § 17

## Rückstellungen

(1) Ungewisse Verbindlichkeiten, die vor dem 1. Juli 1990 in Mark der Deutschen Demokratischen Republik begründet wurden, sind wie Verbindlichkeiten in Deutsche Mark umzurechnen und als Rückstellungen auszuweisen.

(2) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften nach § 249 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sind in der Eröffnungsbilanz neu zu bilden. Sie sind insbesondere einzustellen, wenn zu erwarten ist, daß ein Absatz- oder Beschaffungsgeschäft nach Erfüllung zu einem Aufwand führt, der die Gegenleistung übersteigt, oder zu einer Abschreibung auf den gelieferten Gegenstand führt.

(3) Rückstellungen, die nicht nach Absatz 1 umzurechnen sind, sind in Höhe des Betrags in Deutscher Mark anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die Verpflichtung zu erfüllen.

(4) Werden Rückstellungen wegen der erstmaligen Anwendung des § 249 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der Eröffnungsbilanz gebildet, so ist in Höhe des Betrags dieser Rückstellungen, soweit er nicht durch eine Ausgleichsforderung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ausgeglichen wird, auf der Aktivseite ein Sonderverlustkonto aus

Rückstellungsbildung gesondert auszuweisen. Der aktivierte Betrag ist in den Folgejahren jeweils in Höhe der Aufwendungen abzuschreiben, die zur Erfüllung der zurückgestellten Verpflichtungen entstehen. Soweit die Aktivierung des Sonderverlustkontos zu einer Rücklage führt, darf diese nur zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden.

(5) § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs braucht nicht angewandt zu werden. § 249 des Handelsgesetzbuchs bleibt im übrigen unberührt. Wird ein Wertabschlag nach § 9 Abs. 2 oder § 10 Abs. 1 Satz 2 vorgenommen, so ist eine eventuelle Rückstellung nur in Höhe des den Wertabschlag übersteigenden Betrags zu bilden. § 16 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

## § 18

### Währungsumrechnung

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie am Bilanzstichtag nicht abgewickelte Kassa-Geschäfte sind mit dem Kassa-Kurs am Bilanzstichtag in Deutsche Mark umzurechnen. Nicht abgewickelte Termingeschäfte sind zum Terminkurs am Bilanzstichtag umzurechnen. Forderungen und Lieferansprüche sind mit dem Geldkurs, Verbindlichkeiten und Lieferverpflichtungen mit dem Briefkurs umzurechnen.

## Unterabschnitt 3

### Anhang. Vergleichende Darstellung

## § 19

### Anhang

(1) Im Anhang sind die auf die Posten der Eröffnungsbilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, insbesondere die bei der Neubewertung angewandten, anzugeben und so zu erläutern, daß ein sachverständiger Dritter die Wertansätze beurteilen kann; insbesondere sind bei Schätzungen die Vergleichsmaßstäbe darzustellen. Bei der Ausübung von Wahlrechten sind wesentliche Auswirkungen auf die Vermögenslage gesondert darzustellen. Außerdem sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz vorgeschrieben oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen wurden.

(2) Im Anhang sind die Maßnahmen zu beschreiben, die für die Zeit nach dem 30. Juni 1990 getroffen oder geplant worden sind, um das Unternehmen an die veränderten Bedingungen anzupassen. Dazu gehören insbesondere Änderungen des Unternehmenszwecks, Aufgabe oder Neuaufnahme von Produkten, Stilllegungen, die Aufspaltung oder der Zusammenschluß mit anderen Unternehmen. Die voraussichtlichen Kosten der Umstrukturierung sind anzugeben.

(3) Im Anhang sind ferner anzugeben:

1. zu den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten
  - a) der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren,
  - b) der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten;
2. die Aufgliederung der in Nummer 1 verlangten Angaben für jeden Posten der Verbindlichkeiten nach dem vorgeschriebenen Gliederungsschema, sofern sich diese Angaben nicht aus der Bilanz ergeben;
3. zu dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Grund und Boden sowie zu den Gebäuden und anderen Bauten sind alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu vermerken, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen. Es sind außerdem alle Sachverhalte anzugeben, aus denen sich künftige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, insbesondere für Großreparaturen, Rekultivierungs- oder Entsorgungsaufwendungen;
4. zu den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen technischen Anlagen und Maschinen, anderen Anlagen sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung sind deren Zustand (durchschnittliche Abnutzung, technischer Stand) und deren zukünftige Einsatzmöglichkeiten zu beschreiben; der voraussichtliche Investitionsbedarf in den nächsten vier Jahren ist, soweit vorhersehbar, anzugeben;
5. Ansprüche, die sich gegen das Unternehmen ergeben können, weil die früheren Eigentümer des Unternehmens, von Unternehmensteilen, Betrieben oder von Vermögensgegenständen enteignet worden sind;
6. der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen und die auch nicht nach § 251 des Handelsgesetzbuchs oder auf Grund anderer Vorschriften dieses Gesetzes anzugeben sind, sofern diese Angaben für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind; davon sind Verpflichtungen gegenüber Gesellschaftern gesondert anzugeben;
7. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer;

8. alle Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und eines Aufsichtsrats, auch wenn sie nur vorläufig bestellt sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen. Der Vorsitzende eines Aufsichtsrats, seine Stellvertreter und ein etwaiger Vorsitzender des Geschäftsführungsorgans sind als solche zu bezeichnen;
  9. Name und Sitz anderer Unternehmen, von denen das Unternehmen oder eine für seine Rechnung handelnde Person mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital und das in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag dieser Unternehmen anzugeben; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden;
  10. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, sind zu erläutern, wenn sie einen nicht unerheblichen Umfang haben. Aufwandrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern;
  11. Name und Sitz des unmittelbaren Mutterunternehmens sowie der Ort der Offenlegung der von diesem Mutterunternehmen aufgestellten Konzernöffnungsbilanz.
- (4) Die in Absatz 2 und 3 verlangten Angaben und Erläuterungen können unterbleiben, soweit sie
1. für die Darstellung der Vermögenslage des Unternehmens nach § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs von untergeordneter Bedeutung sind oder
  2. in den Fällen des Absatzes 2, 3 Nr. 4 und 9 nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet sind, dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen.

## § 20

### Vergleichende Darstellung

(1) Dem Anhang ist eine vergleichende Darstellung als Anlage beizufügen, aus der sich ergibt, in welchem Umfang die Posten der Schlußbilanz zum 30. Juni 1990 im Vergleich mit den Posten der D-Markeröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 sich verändert haben. Die sich aus der Neubewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden ergebenden Differenzen gegenüber der Schlußbilanz sind in einem gesonderten Nachweis unter der Bezeichnung Neubewertungsdifferenzen, gegliedert nach den Posten der D-Markeröffnungsbilanz, darzustellen. Die Neubewertungsdifferenzen sind durch Einzelnachweise zu dokumentieren.

(2) Die Zuordnung der Posten der Schlußbilanz zum 30. Juni 1990 zu den Posten der D-Markeröffnungsbilanz sowie der gesonderte Nachweis gemäß Absatz 1 sind auf der Grundlage der vom Statistischen Amt der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Formblätter vorzunehmen, soweit für Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe keine abweichenden Regelungen gemäß Anlage I Artikel 8 § 5 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 erlassen worden sind.

## Abschnitt 2

### Konzerneröffnungsbilanz, Gesamteröffnungsbilanz

## § 21

### Pflicht zur Aufstellung

(1) Zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz verpflichtete Unternehmen, die die Mehrheit der Anteile an einem anderen Unternehmen (Tochterunternehmen) besitzen (Mutterunternehmen), haben in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für den 1. Juli 1990 eine Konzernöffnungsbilanz in Deutscher Mark sowie einen Anhang gemäß § 22 aufzustellen, der mit der Konzernöffnungsbilanz eine Einheit bildet. Ein Mutterunternehmen ist von der Pflicht zur Aufstellung der Konzernöffnungsbilanz und des Anhangs befreit, wenn am Stichtag die Bilanzsummen in den Eröffnungsbilanzen des Mutterunternehmens und der einzubeziehenden Tochterunternehmen nach Abzug von in den Eröffnungsbilanzen auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbeträgen insgesamt fünfzig Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten oder die Konzernunternehmen insgesamt nicht mehr als fünfhundert Arbeitnehmer beschäftigen.

(2) Die Konzernöffnungsbilanz und der Anhang sind klar und übersichtlich aufzustellen. Sie haben unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Konzerns im Sinne des § 297 Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln. Führen besondere Umstände dazu, daß die Konzernöffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 2 nicht vermittelt, so sind im Konzernanhang zusätzliche Angaben zu machen.

(3) In die Konzernöffnungsbilanz sind das Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen ohne Rücksicht auf den Sitz der Tochterunternehmen einzubeziehen, sofern die Einbeziehung nicht nach den §§ 295, 296 des Handelsgesetzbuchs unterbleibt. Ändert sich die Zusammensetzung des Konzerns innerhalb der Aufstellungsfrist, so sind diese Änderungen so zu behandeln, als wären sie bereits zum 1. Juli 1990 eingetreten. Dies gilt auch für Unternehmen, die innerhalb der Aufstellungsfrist nach dem 1. Juli 1990 gegründet werden.

(4) Auf die Konzernöffnungsbilanz sind die §§ 5 bis 19 dieses Gesetzes sowie die §§ 295 bis 298, 300, 301, 303, 304, 307, 308, 310 bis 312 des Handelsgesetzbuchs und die für die Rechtsform und den Geschäftszweig der in die Konzernöffnungsbilanz einbezogenen Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 296 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz großer Kapitalgesellschaften beziehen und die Konzernöffnungsbilanz wegen ihrer Eigenart keine Abweichungen bedingt. Bei der Anwendung des § 308 des Handelsgesetzbuchs kann unterstellt werden, daß die Eröffnungsbilanzen von Tochter- und Mutterunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes einheitlich bewertet sind.

(5) Die Treuhandanstalt und die von ihr gegründeten Treuhand-Aktiengesellschaften stellen anstatt einer Konzernöffnungsbilanz eine Gesamteröffnungsbilanz in vereinfachter Form und anstatt eines Konzernanhangs einen Gesamtanhang auf. Sie fassen jeweils die Gesamt- oder Konzernöffnungsbilanzen ihrer Tochtergesellschaften zusammen. Bei der Kapitalkonsolidierung nach § 301 des Handelsgesetzbuchs kann unterstellt werden, daß ein nach Verrechnung auf der Aktivseite entstehender Unterschiedsbetrag Geschäfts- oder Firmenwert oder ein auf der Passivseite entstehender Unterschiedsbetrag Eigenkapital ist, soweit er im letzteren Fall nicht auf unterlassene Rückstellungen zurückzuführen ist. § 303 des Handelsgesetzbuchs über die Schuldenkonsolidierung braucht nur auf Geschäfte zwischen den Mutterunternehmen und ihren jeweiligen Tochterunternehmen angewandt zu werden. Auch brauchen Zwischenergebnisse nach § 304 des Handelsgesetzbuchs nur herausgerechnet zu werden, wenn sie auf Lieferungen und Leistungen zwischen den aufstellenden Mutterunternehmen und ihren jeweiligen Tochterunternehmen beruhen. Im übrigen sind auf die Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Offenlegung die nach diesem Gesetz für die Konzernöffnungsbilanz und den Konzernanhang geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. § 295 des Handelsgesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

## § 22

### Konzernanhang

(1) Auf den Konzernanhang ist § 19 entsprechend anzuwenden. Aus den Anhängen der Tochterunternehmen sind jedoch nur diejenigen Angaben zusammenfassend zu übernehmen, die für die Beurteilung des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind.

(2) Im Konzernanhang sind außerdem die nach § 313 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs verlangten Angaben zu machen. § 313 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs ist anzuwenden.

## § 23

### Vorlage- und Auskunftspflichten

(1) Jedes Mutterunternehmen kann von seinen Tochterunternehmen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die Aufstellung der Konzernöffnungsbilanz und des Konzernanhangs erfordert. Dies gilt auch für Auskünfte, die sich auf andere, dem Mutterunternehmen durch Gesetz übertragene Aufgaben beziehen.

(2) Die Tochterunternehmen haben jedem Mutterunternehmen ihre Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang und, wenn sie gleichzeitig Mutterunternehmen sind, ihre Konzernöffnungsbilanz einschließlich Konzernanhang unverzüglich nach deren Aufstellung und die Prüfungsberichte unverzüglich nach deren Eingang einzureichen. Werden die einzureichenden Unterlagen nachträglich geändert, so sind die geänderten Fassungen unverzüglich nach der Änderung einzureichen. Werden die Unterlagen vor ihrer Feststellung eingereicht, ist die Feststellung mitzuteilen, sobald diese erfolgt ist.

## Abschnitt 3

### Kapitalausstattung

#### Unterabschnitt 4

### Vermögensausgleich und Eigenkapitalsicherung von bisher volkseigenen Unternehmen

## § 24

### Ausgleichsforderungen

(1) Unternehmen, die als bisher volkseigenes Vermögen der Treuhandanstalt oder einem ihrer Tochterunternehmen zur Privatisierung oder aus diesem Grunde dem Staat, den Gemeinden, Städten, Kreisen, Ländern oder anderen Vermögensträgern unentgeltlich übertragen wurden, und die nicht Geldinstitute, Außenhandelsbetriebe oder Versicherungsunternehmen sind, erhalten, wenn sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, daß sie einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausweisen müßten, beginnend mit dem 1. Juli 1990 eine gesondert auszuweisende verzinsliche Forderung (Ausgleichsforderung) in Höhe des Fehlbetrags, wenn der Schuldner die Ausgleichsforderung nicht innerhalb der Feststellungsfrist für die Eröffnungsbilanz ablehnt. Er hat sie abzulehnen, wenn das Unternehmen nicht sanierungsfähig ist.

(2) Die Ausgleichsforderung mindert sich in Höhe des Betrags, um den der Fehlbetrag durch Ausnutzung von Bewertungswahlrechten ausgeglichen werden kann. § 36 bleibt unberührt. Die Ausgleichsforderung ist so zu verzinsen, daß eine Abwertung wegen Minderverzinsung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 nicht notwendig wird.

(3) Die Ausgleichsforderung richtet sich gegen das Unternehmen, dem zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens die Anteilsrechte an dem berechtigten Unternehmen unentgeltlich übertragen worden sind. Sind Unternehmen als ehemals volkseigenes Vermögen dem Staat, den Ländern, Kreisen, Städten, Gemeinden oder anderen Vermögensträgern durch Gesetz übertragen worden, richtet sich die Ausgleichsforderung gegen diese Stellen. Werden der Treuhandanstalt zustehende Anteilsrechte unentgeltlich auf Tochterunternehmen übertragen, so sind diese Schuldner der Ausgleichsforderung. Diese können ihrerseits Ausgleichsforderungen nach Absatz 1 gegen die Treuhandanstalt geltend machen, wenn sie ein unmittelbares Tochterunternehmen der Treuhandanstalt sind.

(4) Das Unternehmen hat den Schuldner der Ausgleichsforderung zu unterrichten, sobald sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine solche abzeichnet. Dem Schuldner stehen die Rechte nach § 23 ab 1. Juli 1990 zu. Die Treuhandanstalt unterrichtet unverzüglich den Minister der Finanzen und den Bundesminister der Finanzen über Ausgleichsforderungen, die gegen die Treuhandanstalt gerichtet sind.

(5) Mutterunternehmen, die Schuldner einer Ausgleichsforderung nach Absatz 1 sind, stellen in Höhe ihrer Verbindlichkeit aus dieser Ausgleichsforderung auf der Aktivseite ihrer Eröffnungsbilanz ein Beteiligungsentwertungskonto ein. Der aktivierte Betrag ist in den Folgejahren jeweils in Höhe der Tilgung der Ausgleichsforderung abzuschreiben. Soweit die Aktivierung des Beteiligungsentwertungskontos zu einer Rücklage führt, darf diese nur zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden.

### § 25

#### Ausgleichsverbindlichkeiten

(1) Ergibt sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz von in § 24 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Unternehmen, daß ein höheres Eigenkapital auszuweisen wäre, als es dem für das Sachanlagevermögen auszuweisenden Betrag, vermindert um den für den zum 1. Juli 1990 übergegangenen Grund und Boden auszuweisenden Betrag, entspricht, so werden sie in Höhe des übersteigenden Betrags mit einer gesondert auszuweisenden Ausgleichsverbindlichkeit belastet. Das für die Rechtsform des Unternehmens oder seine Tätigkeit gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital darf jedoch nicht unterschritten werden. § 36 bleibt unberührt.

(2) Gläubiger der Verbindlichkeit ist diejenige Person, die bei Entstehen einer Ausgleichsforderung nach § 24 Abs. 3 Schuldner der Ausgleichsforderung wäre. Auf die Verzinsung der Ausgleichsverbindlichkeit ist § 24 Abs. 2 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Das Unternehmen hat den Gläubiger der Ausgleichsverbindlichkeit zu unterrichten, sobald sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine solche abzeichnet. Dem Gläubiger stehen die Rechte nach § 23 ab 1. Juli 1990 zu.

(4) Mutterunternehmen, die Gläubiger einer Ausgleichsverbindlichkeit nach Absatz 1 sind, stellen in Höhe dieses Betrags auf der Aktivseite ihrer Eröffnungsbilanz eine entsprechende Forderung ein. Beträge, die dem Mutterunternehmen zur Tilgung der Ausgleichsverbindlichkeit des Tochterunternehmens zufließen, werden mit dieser Forderung jeweils verrechnet.

(5) Sind Beteiligungen oder Grund und Boden auf ein Unternehmen mit Wirkung zum 1. Juli 1990 unentgeltlich übergegangen, so sind sie an die Treuhandanstalt zu übertragen, wenn eine in der Eröffnungsbilanz festgestellte Überschuldung nicht beseitigt oder innerhalb der Feststellungsfrist nach § 35 Abs. 1 Satz 3 das Gesamtvollstreckungsverfahren eingeleitet oder das Unternehmen aufgelöst wird.

### § 26

#### Eigenkapitalsicherung

(1) Unternehmen im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 haben als Eigenkapital den Betrag auszuweisen, um den der Gesamtbetrag der auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände einschließlich der nach diesem Gesetz einzustellenden Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten höher ist als der Gesamtbetrag der auf der Passivseite ausgewiesenen Schulden und der Rechnungsabgrenzung.

(2) Ist dem Unternehmen nach dem für seine Rechtsform maßgeblichen Recht die Bildung eines gezeichneten Kapitals vorgeschrieben, so ist dieses in der in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Höhe, zumindest aber in Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals neu festzusetzen. § 27 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 7 ist anzuwenden.

(3) Reicht das nach Absatz 1 ermittelte Eigenkapital zur Bildung des gezeichneten Kapitals nicht aus, so ist der Fehlbetrag als Ausstehende Einlage auf der Aktivseite vor dem Anlagevermögen gesondert auszuweisen. Für die Einzahlung des Kapitals gelten die für die Rechtsform des Unternehmens maßgeblichen Vorschriften. Ist die Mindesteinzahlung nicht vollständig bewirkt, gilt der Fehlbetrag als eingefordert. Die Forderung entfällt, wenn der Anteilseigner die Auflösung des Unternehmens innerhalb der Feststellungsfrist für die Eröffnungsbilanz beschließt oder die Einleitung des Gesamtvollstreckungsverfahrens verlangt. § 24 Abs. 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. § 10 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist nicht anzuwenden.



(4) Hat der Anteilseigner nach Überführung des Unternehmens in eine private Rechtsform seine Einlage bis zum 30. Juni 1990 geleistet, so kann in den Fällen des Absatzes 3 ein Fehlbetrag dadurch ausgeglichen werden, daß auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz an Stelle der Ausstehenden Einlage in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 1 und 2 unter den dortigen Voraussetzungen ein Kapitalentwertungskonto ausgewiesen wird. § 30 ist anzuwenden.

#### Unterabschnitt 5

#### Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse privater Unternehmen

#### § 27

#### Neufestsetzung

(1) Dieser Unterabschnitt ist auf Unternehmen anzuwenden, die bis zum 30. Juni 1990 in einer Rechtsform des privaten Rechts entstanden oder zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, aber noch nicht eingetragen worden sind und keine Unternehmen im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 sind. Als Eigenkapital ist der in § 26 Abs. 1 bezeichnete Betrag auszuweisen.

(2) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien haben ihr Grundkapital, Gesellschaften mit beschränkter Haftung ihr Stammkapital in der in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Höhe, zumindest aber in Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals neu festzusetzen. Das gezeichnete Kapital kann mit einem höheren Betrag festgesetzt werden, wenn sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Rücklage nach § 31 ein höheres Eigenkapital ergibt. Der übersteigende Betrag ist bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer Sonderrücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden darf.

(3) Die Gesellschafter dürfen auf Grund der Neufestsetzung keine Zahlungen erhalten und von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen nicht befreit werden; § 57 Abs. 1 Satz 1, § 62 des Aktiengesetzes, § 30 Abs. 1, § 31 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind auf die in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rücklagen entsprechend anzuwenden.

(4) Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften haben die Kapitaleinlagen ihrer Gesellschafter, soweit solche im Gesellschaftsvertrag vereinbart sind, und Kommanditgesellschaften zusätzlich die Hafteinlagen ihrer Kommanditisten in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 und 3 neu festzusetzen. Das Entnahmerecht der Gesellschafter nach § 122 des Handelsgesetzbuchs darf nicht dazu führen, daß das in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Eigenkapital niedriger wird als die Summe der auf der Aktivseite ausgewiesenen Beträge nach § 31. Persönlich haftende Gesellschafter haben zuviel entnommene Beträge zurückzuerstatten. Führen Zahlungen an Kommanditisten zu einer solchen Minderung des Eigenkapitals, gelten diese als Rückzahlung der Einlage nach § 172 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs.

(5) Genossenschaften haben die Geschäftsguthaben, die Geschäftsanteile und die Haftsummen neu festzusetzen; Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Bei der Neufestsetzung können die Anteile auf die folgenden Beträge gestellt werden:

1. Aktien auf einen Nennbetrag von fünfzig Deutsche Mark oder auf höhere Nennbeträge, die auf volle hundert Deutsche Mark lauten,
2. die Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf fünfhundert Deutsche Mark oder jeden höheren Betrag der durch hundert teilbar ist, und zwar unabhängig von der Zahl der Gesellschafter,
3. die Geschäftsanteile bei Genossenschaften auf fünfzig Deutsche Mark oder auf jeden höheren auf volle fünfzig Deutsche Mark lautenden Betrag.

(7) In der Eröffnungsbilanz sind das gezeichnete Kapital und die Rücklagen in der Höhe auszuweisen, wie sie nach der Neufestsetzung bestehen sollen.

#### § 28

#### Vorläufige Neufestsetzung

(1) An Stelle einer endgültigen Neufestsetzung nach § 27 kann von Unternehmen, die nicht Geldinstitute oder Außenhandelsbetriebe sind, die Neufestsetzung vorläufig in der Weise durchgeführt werden, daß das in der Schlußbilanz in Mark der Deutschen Demokratischen Republik ausgewiesene gezeichnete Kapital (Grundkapital, Stammkapital, Einlagen, Genußrechtskapital, Geschäftsguthaben) mit dem gleichen Betrag in Deutscher Mark in die Eröffnungsbilanz übernommen und der Unterschied, um den der Betrag des gezeichneten Kapitals das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Eigenkapital übersteigt, als Kapitalentwertungskonto auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz eingestellt wird.

(2) Der Betrag, der als Kapitalentwertungskonto ausgewiesen wird, darf nicht höher sein als neun Zehntel des gezeichneten Kapitals. Eine Kapitalrücklage darf nicht beibehalten werden. Eine Gewinnrücklage darf beibehalten werden, soweit diese nach § 31 gebildet worden ist und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erwartet

werden kann, daß das Unternehmen das Kapitalentwertungskonto aus künftigen Jahresüberschüssen tilgen kann. Das Unternehmen ist verpflichtet, das Kapitalentwertungskonto innerhalb von fünf Geschäftsjahren nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz auszugleichen. Zur Tilgung sind Werterhöhungen auf Grund der Berichtigung von Wertansätzen nach § 36 sowie die Jahresüberschüsse zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig, solange das Kapitalentwertungskonto besteht.

### § 29

#### Gesellschaftsrechtliche Beziehungen

- (1) Das Verhältnis der mit den Anteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Neufestsetzung nicht berührt.
- (2) Vertragliche Beziehungen des Unternehmens zu Dritten, die von der Gewinnausschüttung des Unternehmens, dem Nennbetrag oder dem Wert ihrer Anteile oder ihres gezeichneten Kapitals oder in sonstiger Weise von den bisherigen Kapital- oder Gewinnverhältnissen abhängen, bestimmen sich nach den durch die Neufestsetzung eingetretenen neuen Kapital- oder Gewinnverhältnissen. Dritte brauchen eine durch die Neufestsetzung eintretende Kürzung ihrer Rechte nach Satz 1 nicht gegen sich gelten zu lassen, soweit sie darauf beruht, daß in der Eröffnungsbilanz das gezeichnete Kapital zu den Rücklagen in einem durch §§ 27, 28 nicht bedingten ungünstigeren Verhältnis steht, als dies in der Schlußbilanz der Fall ist.
- (3) Wird während des Bestehens eines Kapitalentwertungskontos eine Kapitalerhöhung beschlossen, so ist jedem Anteilseigner auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen gezeichneten Kapital entsprechender Teil der neuen Anteile zuzuteilen, es sei denn, daß ein Dritter die Anteile übernommen und sich verpflichtet hat, sie den Anteilseignern zum Bezug anzubieten.

### § 30

#### Auflösung von Kapitalentwertungskonten

- (1) Wird ein Kapitalentwertungskonto nicht innerhalb der in § 28 Abs. 2 Satz 4 bestimmten Frist ausgeglichen, so hat das für Kapitalmaßnahmen zuständige Organ des Unternehmens spätestens bei der Beschlußfassung über die Verwendung des Ergebnisses aus dem Jahresabschluß des fünften Geschäftsjahrs nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz die Maßnahmen zu beschließen, die erforderlich sind, um das Kapitalentwertungskonto auf andere Weise als durch Tilgung, insbesondere durch Ermäßigung des gezeichneten Kapitals, auszugleichen.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 sind unverzüglich durchzuführen. Ihre Durchführung gilt als endgültige Neufestsetzung. Auf die Ermäßigung des gezeichneten Kapitals sind die für die Rechtsform des Unternehmens maßgeblichen Vorschriften, von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die §§ 229 bis 236 des Aktiengesetzes über die vereinfachte Kapitalherabsetzung anzuwenden.

## Unterabschnitt 6

### Vorläufige Gewinnrücklage

### § 31

#### Vorläufige Gewinnrücklage

- (1) Unternehmen dürfen, wenn sie nicht Geldinstitute oder Außenhandelsbetriebe sind, folgende Maßnahmen treffen, um eine Gewinnrücklage bilden zu können:
1. Die nicht entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dürfen mit dem Betrag angesetzt werden, den ein Erwerber des Unternehmens bei dessen Fortführung im Rahmen des Gesamtkaufpreises für diese Vermögensgegenstände ansetzen würde; dabei darf auch ein Geschäfts- oder Firmenwert berücksichtigt werden.
  2. Die Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach § 269 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs dürfen aktiviert werden. Dazu gehören alle Maßnahmen, die nach dem 1. März 1990 ergriffen wurden und geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens herzustellen.
  3. Zuschüsse, Beihilfen und andere Vermögensvorteile, die ohne Rückzahlungsverpflichtung von Dritten für Investitionen gewährt werden, dürfen aktiviert werden, sofern der Auftrag für die Investition bis zum Ablauf der Aufstellungsfrist für die Eröffnungsbilanz verbindlich erteilt worden ist.

In Höhe der nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 aktivierten Beträge ist auf der Passivseite eine Gewinnrücklage zu bilden, die bis zur Tilgung der aktivierten Beträge als vorläufige zu bezeichnen ist.

- (2) Der nach Absatz 1 Nr. 1 angesetzte Betrag ist planmäßig innerhalb der Zeit abzuschreiben, die der durchschnittlichen Restnutzungsdauer der nach § 7 neu bewerteten entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände des Unternehmens entspricht. Fehlen Vergleichszahlen oder sind die Verhältnisse nicht vergleichbar, so ist der Betrag in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibung zu tilgen.

(3) Für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach Absatz 1 Nr. 2 ausgewiesene Beträge sind in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibung zu tilgen.

(4) Die nach Absatz 1 Nr. 3 aktivierten Beträge sind in den Folgejahren erfolgsneutral umzubuchen, sobald deren Bilanzierungsfähigkeit eingetreten ist. Entfällt der Anspruch nach Absatz 1 Nr. 3 nachträglich, so ist der hierfür angesetzte Betrag unmittelbar mit den Rücklagen zu verrechnen.

(5) Von Absatz 1 Nr. 1 und 2 darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung angenommen werden kann, daß das Unternehmen in der Lage sein wird, die sich hieraus ergebenden Aufwendungen und eine Gewinnausschüttung in Höhe der Zinserträge aus einer Ausgleichsforderung nach § 24 aus den laufenden Erträgen ohne Beeinträchtigung des in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals zu decken.

(6) Werden Beträge nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 aktiviert, so dürfen bis zu deren Tilgung durch Abschreibung Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden jederzeit auflösbaren Gewinnrücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags dem angesetzten Betrag mindestens entsprechen. Entstehende Verluste sind in Höhe der Abschreibungen nach Absatz 2 und 3 mit der Gewinnrücklage zu verrechnen. § 36 bleibt unberührt.

(7) Beträge nach Absatz 1 sind bei der Berechnung von Ausgleichsforderungen und Ausgleichsverbindlichkeiten nach den §§ 24, 25, der Ausstehenden Einlage nach § 26 Abs. 3 und des Kapitalentwertungskontos nach § 26 Abs. 4, § 28 Abs. 1 nicht zu berücksichtigen.

(8) Nach Absatz 1 aktivierte Beträge und die in Höhe dieser Beträge gebildete Gewinnrücklage sind gesondert unter entsprechender Bezeichnung auszuweisen und im Anhang zu erläutern.

#### Abschnitt 4

#### Festsetzung und Anpassung von Leistungen in Deutscher Mark

#### § 32

#### Festsetzung und Anpassung von Leistungen in Deutscher Mark

(1) Verweisen Verträge, die erst nach dem 30. Juni 1990 zu erfüllen sind, auf Preise, die bisher nach staatlichen Preisvorschriften festgesetzt wurden, aber einer Preisbindung nicht mehr unterliegen, so ist der Preis, wenn eine Preisfestsetzung bis zum 30. Juni 1990 nicht stattgefunden hat, von dem Gläubiger durch Erklärung gegenüber dem zur Zahlung Verpflichteten zu bestimmen. Die getroffene Bestimmung ist für den anderen Teil jedoch nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, wird die Bestimmung durch Urteil getroffen; das gleiche gilt, wenn die Bestimmung verzögert wird.

(2) Führt die Umrechnung von vor dem 1. Juli 1990 begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten aus schwebenden Verträgen, insbesondere aus Dauerschuldverhältnissen dazu, daß das ursprüngliche Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung erheblich verschoben wird und droht dadurch einem Vertragspartner oder beiden Vertragspartnern ein nicht zumutbarer Nachteil, so kann jeder Vertragspartner verlangen, daß der andere Vertragspartner seine Leistung nach billigem Ermessen neu festsetzt. Die getroffene Bestimmung ist für den benachteiligten Vertragspartner nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen; das gleiche gilt, wenn die Bestimmung verzögert wird.

(3) Erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 und 2 die Neubestimmung nach billigem Ermessen innerhalb der Aufstellungsfrist für die Eröffnungsbilanz, so ist eine Rückstellung nach § 17 Abs. 2 nur zu bilden, wenn zu erwarten ist, daß auch das neu festgesetzte Entgelt zu einem Verlust führen wird.

#### Abschnitt 5

#### Verfahren

#### Unterabschnitt 7

#### Prüfung

#### § 33

#### Prüfung

(1) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang, jedoch ohne die vergleichende Darstellung nach § 20, sind durch einen Prüfer zu prüfen. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann die Eröffnungsbilanz nicht festgestellt werden. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Bilanzsumme in der Eröffnungsbilanz drei Millionen neuhunderttausend Deutsche Mark nach Abzug eines Fehlbetrags nach § 268 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs nicht übersteigt oder die am Stichtag nicht mehr als fünfzig Arbeitnehmer beschäftigen, brauchen die Eröffnungsbilanz und den

Anhang nicht prüfen zu lassen, soweit sie nicht Geldinstitute oder Außenhandelsbetriebe sind. Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften brauchen die Eröffnungsbilanz nicht prüfen zu lassen, soweit sie nicht Geldinstitute sind.

(2) Ist das Unternehmen in der Zeit vom 1. März 1990 bis zum Ablauf der Aufstellungsfrist für die Eröffnungsbilanz gegründet oder durch Gesetz oder auf Grund eines Beschlusses in eine private Rechtsform umgewandelt worden, so kann in die Prüfung der Eröffnungsbilanz auch die Prüfung der Gründung oder Umwandlung einbezogen werden. Dies gilt auch für die Prüfung von Sacheinlagen.

(3) Die Konzernöffnungsbilanz und der Konzernanhang sind durch einen Prüfer zu prüfen. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann die Konzernöffnungsbilanz nicht festgestellt werden.

(4) Werden die geprüften Unterlagen nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so hat der Prüfer diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten; der Bestätigungsvermerk ist entsprechend zu ergänzen.

(5) § 317 des Handelsgesetzbuchs über Gegenstand und Umfang der Prüfung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch das Inventar in die Prüfung einzubeziehen ist. Bei Geldinstituten und Außenhandelsbetrieben ist außerdem die vergleichende Darstellung nach § 20 zu prüfen.

### § 34

#### Durchführung der Prüfung

(1) Prüfer können nach der Wirtschaftsprüferordnung der Bundesrepublik Deutschland bestellte und vereidigte Wirtschaftsprüfer und anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Bilanzsumme in der Eröffnungsbilanz fünfzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark nach Abzug eines Fehlbetrags nach § 268 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs nicht übersteigt oder die am Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht mehr als zweihundertfünfzig Arbeitnehmer beschäftigen, können ihre Eröffnungsbilanz auch von nach der Wirtschaftsprüferordnung der Bundesrepublik Deutschland bestellten vereidigten Buchprüfern oder anerkannten Buchprüfungsgesellschaften prüfen lassen.

(2) Ist das Unternehmen eine Genossenschaft, so dürfen die nach § 33 vorgeschriebenen Prüfungen abweichend von § 319 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs nur von einem Prüfungsverband durchgeführt werden, dem das Prüfungsrecht nach § 63 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftgenossenschaften verliehen worden ist. Der Prüfungsverband ist jedoch nur prüfungsberechtigt, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder seines Vorstands Wirtschaftsprüfer nach Absatz 1 Satz 1 ist. Hat der Prüfungsverband nur zwei Vorstandsmitglieder, so muß einer von ihnen Wirtschaftsprüfer nach Absatz 1 Satz 1 sein. Hat der Verband, dem die Genossenschaft als Mitglied angehört, eine Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungen mit einem Prüfungsverband in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen, so ist dieser zuständig. § 55 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftgenossenschaften bleibt unberührt.

(3) Ist das Unternehmen eine Sparkasse, so dürfen die nach § 33 vorgeschriebenen Prüfungen abweichend von § 319 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs nur von der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands durchgeführt werden. Die Prüfung darf von der Prüfungsstelle jedoch nur durchgeführt werden, wenn der Leiter der Prüfungsstelle die Voraussetzungen des § 319 des Handelsgesetzbuchs erfüllt. Außerdem muß sichergestellt sein, daß der Prüfer die Prüfung unabhängig von den Weisungen der Organe des Sparkassen- und Giroverbands durchführen kann.

(4) Auf die Bestellung des Prüfers in den Fällen des Absatzes 1 ist § 318 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe anzuwenden, daß das geschäftsführende Organ des Unternehmens den Prüfer vorläufig bestellen kann, insbesondere um seine Anwesenheit bei der Inventur zu erreichen. Die Bestätigung der nach § 318 des Handelsgesetzbuchs zur Wahl des Prüfers berufenen Personen ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Auf die Prüfung sind die §§ 317, 318, 319 Abs. 2, 3, §§ 320 bis 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

### Unterabschnitt 8

#### Feststellung und Berichtigung

### § 35

#### Feststellung

(1) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sowie die Konzernöffnungsbilanz und der Konzernanhang bedürfen der Feststellung. Die für die Aufstellung dieser Unterlagen geltenden Vorschriften sind auch bei der Feststellung anzuwenden. Die Feststellung ist bei Einzelunternehmen vom Inhaber, bei anderen Unternehmen von den Anteilseignern oder dem sonst zuständigen Organ in der für Beschlüßfassungen nach der Rechtsform des Unternehmens vorgeschriebenen Form unverzüglich nach Vorlage der Unterlagen herbeizuführen; die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind spätestens vor Ablauf des achten Monats und von kleinen Unternehmen nach § 4 Abs. 1 Satz 2

spätestens vor Ablauf des elften Monats nach dem Bilanzstichtag, die Konzernöffnungsbilanz und der Konzernanhang spätestens vor Ablauf des achten Monats nach dem Bilanzstichtag festzustellen. Das Geschäftsführungsorgan hat zu diesem Zweck die festzustellenden Unterlagen unverzüglich nach ihrer Aufstellung und den Prüfungsbericht unverzüglich nach seiner Vorlage dem zur Feststellung berufenen Organ vorzulegen. Hat das Unternehmen einen Aufsichtsrat, so hat der Aufsichtsrat die Unterlagen in entsprechender Anwendung des § 171 des Aktiengesetzes zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Unterlagen können nicht festgestellt werden, wenn der Bestätigungsvermerk versagt worden ist. Die Eröffnungsbilanz oder die Konzernöffnungsbilanz ist nichtig, wenn sie bei bestehender Prüfungspflicht nicht in der vorgeschriebenen Form geprüft oder nicht festgestellt worden ist. Werden die Unterlagen nach Prüfung geändert, so wird ein Beschluß über die Feststellung erst wirksam, wenn auf Grund der erneuten Prüfung ein hinsichtlich der Änderungen uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden ist.

(3) Das Geschäftsführungsorgan hat dem Feststellungsorgan sogleich mit den festzustellenden Unterlagen einen Bericht vorzulegen, in dem die Vorschläge zur Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse und die wesentlichen Umstände darzulegen sind, die für die Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Vorschläge zur Neufestsetzung maßgebend gewesen sind, soweit sich diese Erläuterungen nicht aus dem Anhang oder dem Konzernanhang ergeben.

### § 36

#### Berichtigung von Wertansätzen

(1) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, daß Vermögensgegenstände oder Sonderposten in der Eröffnungsbilanz nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Schulden oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Der Gewinn ist in Gewinnrücklagen, bei Aktiengesellschaften vorweg in die gesetzliche Rücklage bis zu deren vorgeschriebener Höhe, einzustellen, soweit er nicht mit einem Verlust aus einer Verminderung des Sonderverlustkontos aus Rückstellungsbildung nach § 17 Abs. 4 oder der Ausgleichsforderung nach § 24 Abs. 1 oder des Beteiligungsentwertungskontos nach § 24 Abs. 5 oder der Ausstehenden Einlage nach § 26 Abs. 3 oder des Kapitalentwertungskontos nach § 26 Abs. 4, § 28 Abs. 1 oder einem Verlust aus der Erhöhung der Ausgleichsverbindlichkeiten nach § 25 Abs. 1 zu verrechnen ist.

(2) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, daß Vermögensgegenstände oder Sonderposten in der Eröffnungsbilanz zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Schulden oder Sonderposten nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Ansatz nachzuholen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Der Verlust ist offen mit dem Eigenkapital, vorweg mit dem Jahresergebnis und den Gewinnrücklagen, zu verrechnen, soweit er nicht mit dem Gewinn aus einer Erhöhung des Sonderverlustkontos aus Rückstellungsbildung nach § 17 Abs. 4 oder der Ausgleichsforderung nach § 24 Abs. 1 oder des Beteiligungsentwertungskontos nach § 24 Abs. 5 oder der Ausstehenden Einlage nach § 26 Abs. 3 oder des Kapitalentwertungskontos nach § 26 Abs. 4, § 28 Abs. 1 oder dem Gewinn aus einer Verminderung der Ausgleichsverbindlichkeit nach § 25 Abs. 1 zu verrechnen ist.

(3) Absatz 1 und 2 ist auch anzuwenden, wenn ein für die Eröffnungsbilanz eingeräumtes Wahlrecht nachträglich mit Wirkung für diese abweichend ausgeübt wird. Gewinne nach Absatz 1 können mit Verlusten nach Absatz 2 nur innerhalb des Eigenkapitals verrechnet werden.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 bis 3 gilt die Eröffnungsbilanz als geändert, Absatz 1 bis 3 ist letztmals auf Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die im Jahre 1994 enden. Forderungen und Verbindlichkeiten nach den §§ 24, 25 und 26 Abs. 3 können nicht mehr geändert werden, soweit sie im Zeitpunkt der Berichtigung getilgt oder auf eine dritte Person übergegangen sind oder Sicherungsrechte dritter Personen dadurch beeinträchtigt werden.

(5) Absatz 1 bis 4 ist auf die Konzernöffnungsbilanz entsprechend anzuwenden.

#### Unterabschnitt 9

#### Offenlegung

### § 37

#### Offenlegung

(1) Unternehmen haben die Eröffnungsbilanz und den Anhang sowie die Konzernöffnungsbilanz und den Konzernanhang offenzulegen, wenn sie nach ihrer Rechtsform oder wegen ihres Geschäftszweigs zur Offenlegung ihrer Jahresabschlüsse verpflichtet sind oder wenn sie in ihrer Eröffnungsbilanz oder in ihrer Konzernöffnungsbilanz eine Bilanzsumme von mehr als einhundertfünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark ausweisen und am Bilanzstichtag mehr als fünftausend Arbeitnehmer beschäftigen. Die §§ 325, 326, 328 und 339 des Handelsgesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden; auf die Bestimmung der Größenmerkmale ist § 5 Abs. 2 anzuwenden. Die vergleichende



Darstellung nach § 20 braucht nicht offengelegt zu werden. § 4 des Gesetzes über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 34 S. 357) ist nicht anzuwenden.

(2) Das Registergericht prüft bei der Einreichung der Unterlagen, ob die Unterlagen vollzählig sind und, sofern vorgeschrieben, fristgerecht bekanntgemacht worden sind.

(3) Ist die Prüfung der Gründung, Umwandlung oder von Sacheinlagen in die Prüfung der Eröffnungsbilanz einbezogen worden, so kann das Gericht unterstellen, daß die Wertansätze für Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz deren tatsächlichem Wert entsprechen, wenn die Eröffnungsbilanz und der Anhang einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erhalten haben.

(4) Unternehmen, die nach den bis zum 30. Juni 1990 gültigen Rechtsvorschriften gegenüber dem Statistischen Amt der Deutschen Demokratischen Republik berichtspflichtig waren, sowie neu gebildete Kapitalgesellschaften haben die D-Markeröffnungsbilanz und die vergleichende Darstellung nach § 20 unverzüglich nach ihrer Feststellung der örtlich zuständigen Dienststelle des Statistischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

## Abschnitt 6

### Geschäftszweigbezogene Vorschriften

#### Unterabschnitt 10

#### Vorschriften für Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe

### § 38

#### Anwendungsbereich

(1) Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe haben die Vorschriften dieses Gesetzes zu beachten, soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist. Sie dürfen die in diesem Gesetz größenabhängig zugelassenen Erleichterungen nicht in Anspruch nehmen. § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a dieses Gesetzes und die §§ 25 a bis 26 b des Gesetzes über das Kreditwesen sind auf Geldinstitute nicht anzuwenden.

(2) Geldinstitute sind Unternehmen, die vor dem 1. Juli 1990 im Währungsgebiet der Mark der Deutschen Demokratischen Republik befugt Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen betrieben haben; die Befugnis kann auf Gesetz, Verordnung, behördlicher Anordnung oder behördlicher Erlaubnis beruhen.

(3) Außenhandelsbetriebe sind Unternehmen, die vor dem 1. Juli 1990 im Währungsgebiet der Mark der Deutschen Demokratischen Republik im Auftrag staatlicher Stellen im Rahmen des Außenhandels- und Valutamonopols Geschäfte mit Unternehmen oder Ländern außerhalb des Währungsgebiets der Mark der Deutschen Demokratischen Republik betrieben haben. Dazu rechnen auch Unternehmen, die den Geschäftsbetrieb von Außenhandelsbetrieben ganz oder teilweise zum Zwecke der Abwicklung übernommen haben, hinsichtlich des abzuwickelnden Vermögens.

### § 39

#### Eröffnungsbilanz

(1) Geldinstitute haben abweichend von § 247 Abs. 1, §§ 251, 265 Abs. 5 bis 7, §§ 266 bis 268 des Handelsgesetzbuchs und unbeschadet einer weiteren Gliederung die Eröffnungsbilanz gemäß der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1987 (BGBl. I S. 2169) aufzustellen, und zwar

1. Geldinstitute, die Kapitalgesellschaft sind, nach dem Muster 1 dieser Verordnung für die Bilanz,
2. Geldinstitute, die eingetragene Genossenschaft sind, nach dem Muster 2 dieser Verordnung für die Bilanz,
3. Geldinstitute, die Sparkasse sind, und andere Geldinstitute des öffentlichen Rechts nach Mustern, die durch Änderung dieser Verordnung festgelegt werden.

(2) Geldinstitute haben in der Eröffnungsbilanz Pauschalwertberichtigungen nach § 13 Abs. 3 auf Forderungen aus Bankgeschäften in Höhe von 1 vom Hundert und auf Eventualforderungen des Bankgeschäfts aus Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen in Höhe von 0,5 vom Hundert vom Gesamtbetrag der Forderungen an Kunden abzusetzen, soweit diese sich nicht gegen eine Gebietskörperschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine Anstalt oder ein Geldinstitut im Währungsgebiet der Deutschen Mark richten oder von ihnen verbürgt sind.

(3) Die Beibehaltung der Pauschalwertberichtigung in künftigen Bilanzen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen.

(4) Abweichend von § 16 Abs. 1 sind die nachstehend bezeichneten auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Verbindlichkeiten der Geldinstitute, die vor dem 1. Juli 1990 begründet wurden, mit der Wirkung



auf Deutsche Mark umzurechnen, daß für eine Mark der Deutschen Demokratischen Republik eine Deutsche Mark anzusetzen ist:

Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik,

- die nach dem 1. Juli 1976 geboren sind, bis zu zweitausend Mark,
- die zwischen dem 2. Juli 1931 und dem 1. Juli 1976 geboren sind, bis zu viertausend Mark,
- die vor dem 2. Juli 1931 geboren sind, bis zu sechstausend Mark,

sofern sie einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Ferner sind die nach dem 31. Dezember 1989 begründeten Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder Stellen, deren Wohnsitz sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik befindet, in der Weise umzustellen, daß für drei Mark der Deutschen Demokratischen Republik eine Deutsche Mark gutgeschrieben wird, sofern diese Personen oder Stellen einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

#### § 40

##### Ausgleichsforderungen

(1) Geldinstituten und Außenhandelsbetrieben wird, soweit ihre Vermögenswerte in Anwendung der Bewertungsvorschriften des Unterabschnitts 2 dieses Gesetzes zur Deckung der aus der Einführung der Währung der Deutschen Mark und der Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik hervorgehenden Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen nicht ausreichen, beginnend mit dem 1. Juli 1990 eine verzinsliche Forderung gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung zugeteilt.

(2) Für Geldinstitute ist die Forderung in der Höhe anzusetzen, daß die Vermögenswerte ausreichen, um die in Absatz 1 genannten Schulden zu decken und ein Eigenkapital in der Höhe auszuweisen, daß es mindestens vier vom Hundert der Bilanzsumme und die Auslastung des gemäß § 10 des Gesetzes über das Kreditwesen vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen erlassenen Grundsatzes I in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1985 (Bundesanzeiger Nr. 239 vom 24. Dezember 1985 S. 15302) höchstens das Dreizehnfache beträgt.

(3) Für Außenhandelsbetriebe ist die Ausgleichsforderung in der Höhe anzusetzen, daß die Vermögenswerte ausreichen, um die in Absatz 1 bezeichneten Schulden zu decken.

(4) § 36 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß es nicht auf die Wesentlichkeit ankommt. § 36 Abs. 4 Satz 3 ist nicht anzuwenden.

#### § 41

##### Ausgleichsverbindlichkeiten

(1) Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe haben in ihre Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung (Ausgleichsverbindlichkeiten) in der Höhe einzustellen, in der bei Geldinstituten das Eigenkapital die in § 40 Abs. 2 genannten Grenzen und bei Außenhandelsbetrieben die Vermögenswerte die Schulden übersteigen.

(2) § 40 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 42

##### Vergleichende Darstellung

Geldinstitute haben in der vergleichenden Darstellung nach § 20 außerdem anzugeben,

1. für welche Forderungen über zehntausend Deutsche Mark sie zum Stichtag 1. Juli 1990 Einzelwertberichtigungen gebildet oder Abschreibungen vorgenommen haben; die abgesetzten Beträge sind anzugeben und zu begründen;
2. die Anzahl der Konten, auf denen Guthaben in Mark der Deutschen Demokratischen Republik
  - a) bis zu zweitausend Deutsche Mark im Verhältnis eins zu eins,
  - b) bis zu viertausend Deutsche Mark im Verhältnis eins zu eins,
  - c) bis zu sechstausend Deutsche Mark im Verhältnis eins zu eins
 gutgeschrieben wurden;
3. den Gesamtbetrag der Guthaben in Mark der Deutschen Demokratischen Republik, für die ein Umstellungsantrag noch gestellt werden kann.

#### § 43

##### Prüfung

(1) Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder des öffentlichen Rechts können abweichend von § 34 Abs. 1 nur von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden, soweit sie nicht Sparkassen sind.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Frage, ob bei der nachträglichen Umstellung von Kontoguthaben natürlicher Personen die Voraussetzungen gemäß Artikel 5 Abs. 7 der Anlage I zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorliegen.

#### Unterabschnitt 11

#### Vorschriften für Versicherungsunternehmen

#### § 44

#### Anwendungsbereich

(1) Versicherungsunternehmen haben die Vorschriften dieses Gesetzes zu beachten, soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist. Sie dürfen die in diesem Gesetz größenabhängig zugelassenen Erleichterungen nicht in Anspruch nehmen. Die §§ 55, 56 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind nicht anzuwenden.

(2) Versicherungsunternehmen sind Unternehmen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben und nicht Träger der Sozialversicherung sind. Dazu gehören auch Unternehmen, die nicht der Versicherungsaufsicht unterliegen oder keine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Die Vorschriften über Versicherungsunternehmen sind auch auf Unternehmen anzuwenden, die keine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsunternehmen haben oder die sich in Abwicklung befinden.

#### § 45

#### Eröffnungsbilanz

(1) Versicherungsunternehmen haben abweichend von § 265 Abs. 6, 7, §§ 266 bis 268 des Handelsgesetzbuchs und unbeschadet einer weiteren Gliederung die Eröffnungsbilanz gemäß der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11. Juli 1973, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1986 (BGBl. 1987 I S. 2), aufzustellen.

(2) Versicherungsunternehmen haben die Rückstellungen gemäß § 56 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu bilden. § 56 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist anzuwenden. § 17 Abs. 4 ist auch auf versicherungstechnische Rückstellungen mit Ausnahme der Beitragsüberträge anzuwenden.

(3) Versicherungsunternehmen haben im Anhang zusätzlich die in § 12 Nr. 3 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11. Juli 1973 vorgeschriebenen Angaben zu machen.

#### § 46

#### Prüfung, Einreichung

(1) Versicherungsunternehmen können abweichend von § 34 Abs. 1 nur von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden.

(2) Die D-Markeröffnungsbilanz, der Anhang sowie die vergleichende Darstellung nach § 20 sind spätestens vor Ablauf des siebenten Monats nach dem Bilanzstichtag, die Konzernöffnungsbilanz und der Konzernanhang spätestens vor Ablauf des elften Monats dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Bericht des Prüfers über die Prüfung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 ist spätestens vor Ablauf des achten Monats nach dem Bilanzstichtag, der Bericht über die Prüfung nach § 33 Abs. 3 Satz 1 spätestens vor Ablauf des zwölften Monats dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

#### Abschnitt 7

#### Straf- und Ordnungsstrafvorschriften, Zwangsgelder

#### § 47

#### Strafvorschriften

(1) Die Strafvorschriften der §§ 331 bis 333 des Handelsgesetzbuchs sind auf die Eröffnungsbilanz, den Anhang, die Konzernöffnungsbilanz, den Konzernanhang und die nach diesem Gesetz zu bestellenden Prüfer entsprechend anzuwenden. Satz 1 gilt auch für nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betriebene Unternehmen.

(2) § 331 des Handelsgesetzbuchs ist darüber hinaus auch anzuwenden auf die Verletzung von Pflichten durch den Geschäftsleiter (§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen) eines nicht in der Rechtsform einer

Kapitalgesellschaft betriebenen Geldinstituts, durch den Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Geldinstituts oder durch den Geschäftsleiter im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen.

## § 48

## Ordnungsstrafvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats eines Unternehmens oder als Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 oder des § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen oder als Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Unternehmens

1. bei der Aufstellung oder Feststellung der Eröffnungsbilanz oder des Anhangs einer Vorschrift
  - a) des § 4 Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder des § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 243 Abs. 1 oder 2, §§ 244, 245, 246, 247 Abs. 1 oder 2, §§ 248, 249 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3, § 250 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 oder § 251 des Handelsgesetzbuchs über Form oder Inhalt,
  - b) des § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, 2 oder 3 oder Abs. 3 Satz 1 oder 2, § 255 Abs. 1 oder 2 Satz 1, 2 oder 6 des Handelsgesetzbuchs oder der §§ 6 bis 18 über die Bewertung,
  - c) des § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 265 Abs. 3 bis 8, §§ 266, 268 Abs. 3 bis 7 oder § 272 des Handelsgesetzbuchs oder des § 39 Abs. 1 oder 2 oder des § 45 über die Gliederung oder
  - d) des § 19 Abs. 1 bis 3, der §§ 20 oder 22 über die im Anhang zu machenden Angaben,
2. bei der Aufstellung der Konzernöffnungsbilanz oder des Konzernanhangs einer Vorschrift
  - a) des § 21 Abs. 3 über den Konsolidierungskreis,
  - b) des § 21 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 5 bis 19 oder § 297 Abs. 2 oder 3 oder § 298 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, dieser in Verbindung mit § 243 Abs. 1 oder 2, §§ 244, 245, 246, 247 Abs. 1 oder 2, §§ 248, 249 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3, § 250 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 oder § 251 des Handelsgesetzbuchs, über Form oder Inhalt,
  - c) des § 21 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 300 des Handelsgesetzbuchs über die Konsolidierungsgrundsätze oder das Vollständigkeitsgebot,
  - d) des § 21 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 311 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, dieser in Verbindung mit § 312 des Handelsgesetzbuchs, über die Behandlung assoziierter Unternehmen, oder
  - e) des § 22 über die im Konzernanhang zu machenden Angaben oder
3. bei der Offenlegung, Veröffentlichung oder Vervielfältigung einer Vorschrift des § 37 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 328 des Handelsgesetzbuchs über Form oder Inhalt zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer zu einer Eröffnungsbilanz oder einem Anhang oder einer Konzernöffnungsbilanz oder einem Konzernanhang, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zu prüfen sind, einen Vermerk nach § 322 des Handelsgesetzbuchs erteilt, obwohl nach § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 319 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs er oder nach § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 319 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, nicht Prüfer sein darf.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 49

## Festsetzung von Zwangsgeld

Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs, bei Einzelunternehmen der Inhaber, die

1. § 1 Abs. 1 über die Pflicht zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz und eines Anhangs,
2. § 21 Abs. 1 über die Pflicht zur Aufstellung einer Konzernöffnungsbilanz und eines Anhangs,
3. § 34 Abs. 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 318 Abs. 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs über die Pflicht zur unverzüglichen Erteilung des Prüfungsauftrags,
4. § 34 Abs. 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 318 Abs. 4 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs über die Pflicht, den Antrag auf gerichtliche Bestellung des Prüfers zu stellen,
5. § 34 Abs. 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 320 des Handelsgesetzbuchs über die Pflichten gegenüber dem Prüfer oder
6. § 37 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 325 des Handelsgesetzbuchs über die Pflicht zur Offenlegung der Eröffnungsbilanz oder des Anhangs oder der Konzernöffnungsbilanz oder des Konzernanhangs

nicht befolgen, sind hierzu vom Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten; § 335 Satz 2 bis 8 des Handelsgesetzbuchs ist anzuwenden. Für die Festsetzung des Zwangsgelds gelten die §§ 132 bis 139 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

## Abschnitt 8

## Steuern, Gebühren

## § 50

## Steuerliche Eröffnungsbilanz und Folgewirkungen

(1) Steuerpflichtige, die Rechtsträger eines Unternehmens nach § 1 sind, haben die Vorschriften dieses Gesetzes auch für die steuerrechtliche Gewinnermittlung zu befolgen.

(2) Zum 1. Juli 1990 ist eine steuerliche Eröffnungsbilanz aufzustellen, die, abgesehen von den folgenden Abweichungen, der handelsrechtlichen Eröffnungsbilanz entsprechen muß. Ein nach § 9 Abs. 3 oder § 31 Abs. 1 gebildeter Aktivposten ist nicht anzusetzen, § 11 Abs. 1 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Beteiligungsbuchwert dem ausgewiesenen anteiligen Eigenkapital in der steuerlichen Eröffnungsbilanz des Unternehmens entspricht, an dem die Beteiligung besteht. § 5 Abs. 2, 3 und 5 des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden. Rückstellungen nach § 5 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Satz 3 und Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs dürfen nicht gebildet werden.

(3) Die Berichtigung von Ansätzen nach § 36 führt zu einer Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz und etwaiger Folgebilanzen. Sind bereits Steuerbescheide erlassen worden, so sind sie zu ändern, soweit die Berichtigung von Bilanz- oder Wertansätzen zu einem geänderten Gewinn oder Verlust führt oder sich auf die Feststellung von Einheitswerten auswirkt.

(4) Beträge, die zum Ausgleich eines Kapitalentwertungskontos nach § 26 Abs. 4 oder § 28 Abs. 1 verwendet werden, dürfen bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung nicht abgezogen werden.

(5) Auf Steuerpflichtige, die freiwillig Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, ist Absatz 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

## § 51

## Umstellungsbedingte Vermögensänderungen

(1) Die aus der Eröffnungsbilanz und der Neufestsetzung nach § 26 Abs. 2 bis 4, §§ 27, 28, 30 sich ergebenden zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der in § 50 Abs. 1 oder 5 bezeichneten Steuerpflichtigen sowie deren Gesellschafter oder Mitglieder wirken sich auf die Steuern vom Einkommen und Ertrag nicht aus. Dies gilt insbesondere für die Bildung von Rücklagen oder die Auflösung bisheriger Unterbewertungen, wenn die Erträge auf der Neubewertung von Vermögensgegenständen und Schulden beruhen, die spätestens am 1. Juli 1990 Betriebsvermögen gewesen sind oder auf das Unternehmen mit Wirkung vom 1. Juli 1990 übertragen worden sind, oder auf dem Erlaß von Schulden beruhen.

(2) Die aus der Neufestsetzung sich ergebenden zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der in § 1 bezeichneten Gesellschaften und deren Gesellschafter und im Vermögen der in § 1 bezeichneten Genossenschaften und deren Genossen unterliegen nicht den Steuern vom Kapitalverkehr.

## § 52

## Steuerliche Ausgangswerte in anderen Fällen

(1) Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, gelten als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter, die spätestens am 1. Juli 1990 Anlagevermögen gewesen sind oder auf den Steuerpflichtigen mit Wirkung vom 1. Juli 1990 übertragen worden sind, die Werte, die sich in entsprechender Anwendung der §§ 7 bis 11 und 18 ergeben. Wirtschaftsgüter nach Satz 1 sind unter Angabe ihres Werts zum 1. Juli 1990 in ein besonderes Verzeichnis (Anlageverzeichnis) aufzunehmen. Ergibt sich bis zum 31. Dezember 1994 einschließlich, daß sie zum 1. Juli 1990 nicht angesetzt werden durften oder zu Unrecht nicht oder wesentlich zu hoch oder zu niedrig angesetzt worden sind, so ist das Anlageverzeichnis insoweit zu berichtigen; sind bereits Steuerbescheide erlassen worden, so sind sie zu ändern, soweit die Berichtigung zu einem geänderten Gewinn oder Verlust führt.

(2) Absatz 1 Satz 1 ist auf Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder mit anderen Einkünften nach §§ 17 und 22 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

## § 53

## Wirtschaftsjahre 1990 und steuerliche Schlußbilanz

Bei Steuerpflichtigen mit Einkünften nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes sind Wirtschaftsjahre im Kalenderjahr 1990 die Zeiträume vom 1. Januar bis zum 30. Juni und vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. In der steuerlichen Schlußbilanz zum 31. Dezember können Rückstellungen nach § 5 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes nicht und Pensionsrückstellungen nur unter den Voraussetzungen des § 54 gebildet werden.

## § 54

## Pensionsrückstellungen

- (1) Für eine Pensionsverpflichtung darf eine Rückstellung (Pensionsrückstellung) nur gebildet werden, wenn
1. der Pensionsberechtigte einen Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen hat,
  2. die Pensionszusage keinen Vorbehalt enthält, daß die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann, oder ein solcher Vorbehalt sich nur auf Tatbestände erstreckt, bei deren Vorliegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Beachtung billigen Ermessens eine Minderung oder ein Entzug der Pensionsanwartschaft oder der Pensionsleistung zulässig ist, und
  3. die Pensionszusage schriftlich erteilt ist.
- (2) Eine Pensionsrückstellung darf nur gebildet werden
1. vor Eintritt des Versorgungsfalles für das Wirtschaftsjahr, in dem die Pensionszusage erteilt wird, frühestens jedoch für das Wirtschaftsjahr, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet,
  2. nach Eintritt des Versorgungsfalles für das Wirtschaftsjahr, in dem der Versorgungsfall eintritt.
- (3) Eine Pensionsrückstellung darf höchstens mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtung angesetzt werden. Als Teilwert einer Pensionsverpflichtung gilt
1. vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs abzüglich des sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts betragsmäßig gleichbleibender Jahresbeträge. Die Jahresbeträge sind so zu bemessen, daß am Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat, ihr Barwert gleich dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen ist; die künftigen Pensionsleistungen sind dabei mit dem Betrag anzusetzen, der sich nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag ergibt. Es sind die Jahresbeträge zugrunde zu legen, die vom Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat, bis zu dem in der Pensionszusage vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles rechnermäßig aufzubringen sind. Erhöhungen oder Verminderungen der Pensionsleistungen nach dem Schluß des Wirtschaftsjahrs, die hinsichtlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens oder ihres Umfangs ungewiß sind, sind bei der Berechnung des Barwerts der künftigen Pensionsleistungen und der Jahresbeträge erst zu berücksichtigen, wenn sie eingetreten sind. Wird die Pensionszusage erst nach dem Beginn des Dienstverhältnisses erteilt, so ist die Zwischenzeit für die Berechnung der Jahresbeträge nur insoweit als Wartezeit zu behandeln, als sie in der Pensionszusage als solche bestimmt ist. Hat das Dienstverhältnis schon vor der Vollendung des 30. Lebensjahrs des Pensionsberechtigten bestanden, so gilt es als zu Beginn des Wirtschaftsjahrs begonnen, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet;
  2. nach Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten unter Aufrechterhaltung seiner Pensionsanwartschaft oder nach Eintritt des Versorgungsfalles der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs; Nummer 1 Satz 4 gilt sinngemäß.
- Bei der Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung sind ein Rechnungszinsfuß von sechs vom Hundert und die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden.
- (4) Eine Pensionsrückstellung darf höchstens um den Unterschied zwischen dem Teilwert der Pensionsverpflichtung am Schluß des am 31. Dezember 1990 endenden Wirtschaftsjahrs (Erstjahr) und dem Beginn dieses Wirtschaftsjahrs erhöht werden. Darf in dem Erstjahr mit der Bildung einer Pensionsrückstellung begonnen werden, darf die Rückstellung bis zur Höhe des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß des Wirtschaftsjahrs gebildet werden; diese Rückstellung kann auf das Erstjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden. Endet das Dienstverhältnis des Pensionsberechtigten unter Aufrechterhaltung seiner Pensionsanwartschaft am Schluß des Erstjahrs oder tritt der Versorgungsfall in diesem Wirtschaftsjahr ein, darf die Pensionsrückstellung stets bis zur Höhe des Teilwerts der Pensionsverpflichtung gebildet werden; die für dieses Wirtschaftsjahr zulässige Erhöhung der Pensionsrückstellung kann auf das Erstjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden.
- (5) Absatz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Pensionsberechtigte zu dem Pensionsverpflichteten in einem anderen Rechtsverhältnis als einem Dienstverhältnis steht.

## § 55

## Einlagen

Werden einem Betrieb innerhalb von drei Jahren nach dem 30. Juni 1990 Wirtschaftsgüter als Einlage zugeführt, die vor dem 1. Juli 1990 angeschafft oder hergestellt worden sind, so gilt der Betrag, den der Steuerpflichtige in einer Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 hätte ansetzen können, als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

## § 56

## Gebühren

(1) Gerichtsgebühren und notarielle Beurkundungsgebühren, die anlässlich der Feststellung der Eröffnungsbilanz und der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse nach diesem Gesetz entstehen, ermäßigen sich um fünfzig vom Hundert.

Übersteigt die nach Satz 1 zu berechnende Gebühr für die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen zweitausend Deutsche Mark, so ermäßigt sich der zweitausend Deutsche Mark übersteigende Betrag um weitere fünfundzwanzig vom Hundert. Fließen die Gebühren dem Notar selbst zu, ermäßigen sich die Gebühren entsprechend § 144 Abs. 1 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) der Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701).

(2) Die Ermäßigung gilt auch für die Gebühren, die bei einer Umwandlung von Gesellschaften entstehen, sofern die Umwandlung nicht später als die Neufestsetzung beschlossen wird und nach der Eröffnungsbilanz das Nennkapital einhunderttausend Deutsche Mark nicht erreicht oder das übertragene Eigenkapital der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien einhunderttausend Deutsche Mark oder das übertragene Eigenkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung fünfzigtausend Deutsche Mark nicht erreicht. Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Gebühren, die anlässlich des Ausgleichs eines Kapitalentwertungskontos entstehen.

(3) Wird ein Beschluß, für dessen Beurkundung die Gebühren nach Absatz 1 zu ermäßigen sind, zugleich mit anderen nicht unter Absatz 1 fallenden Beschlüssen beurkundet, angemeldet oder eingetragen und ist dafür eine einheitliche Gebühr zu erheben, so ermäßigt sich nur der Teilbetrag der Gesamtgebühr, der die Gebühr, die für das nicht unter Absatz 1 fallende Geschäft bei gesonderter Vornahme zu erheben wäre, übersteigt.

(4) Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Zusatzgebühr für Beurkundungen außerhalb der Gerichtsstelle und für fremdsprachliche Erklärungen; die Gebühr für die Beurkundung außerhalb der Gerichtsstelle darf jedoch den Betrag der für das Geschäft selbst zu erhebenden (ermäßigten) Gebühr nicht übersteigen.

(5) Die Bestimmungen über die Mindestgebühr bleiben unberührt.

#### Abschnitt 9

#### Sonstige Vorschriften

#### § 57

#### Auflösung

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die ihre Kapitalverhältnisse bis zum 31. Dezember 1991 nicht nach diesem Gesetz neu festgesetzt haben, sind mit dem Ablauf dieses Tages aufgelöst. Wird die Frist zur Feststellung der Eröffnungsbilanz im Einzelfall über den 31. Dezember 1991 hinaus verlängert, so tritt für die Gesellschaft an Stelle des 31. Dezember 1991 der drei Monate nach Ablauf der verlängerten Frist liegende Tag. Ist der Beschluß über die Neufestsetzung vor dem 31. Dezember 1991 angefochten worden, so tritt an die Stelle des 31. Dezember 1991 der sechs Monate nach dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag.

(2) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Grundkapital nach der Neufestsetzung auf weniger als die nach der Rechtsform zulässigen Mindestbeträge lautet und die eine Erhöhung des Nennkapitals beschlossen haben, sind außerdem mit Ablauf des 31. Dezember 1991 aufgelöst, wenn die Erhöhung des Nennkapitals auf den zulässigen Mindestnennbetrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht wirksam geworden ist.

(3) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die von der Befugnis, ein Kapitalentwertungskonto zu bilden, Gebrauch gemacht haben, sind mit Ablauf des 31. Dezember 1991 aufgelöst, wenn die Durchführung des Ausgleichs nicht bis zu diesem Zeitpunkt in das Handelsregister eingetragen worden ist.

(4) Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften anzuwenden, wenn die notwendigen Änderungen des Statuts nicht bis zum 31. Dezember 1991 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden sind.

#### § 58

#### Geschäftsjahr

(1) Die Unternehmen haben ihr Geschäftsjahr neu festzusetzen. Das erste Geschäftsjahr kann abweichend von § 240 Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs bis zu achtzehn Monate, bei Geldinstituten und Versicherungsunternehmen bis zu zwölf Monate umfassen.

(2) Unternehmen, die von Absatz 1 Gebrauch machen, müssen für den 31. Dezember 1990 einen Jahresabschluß nach den für sie maßgeblichen Vorschriften des Handelsrechts aufstellen. Eines Anhangs bedarf es nicht. Der Jahresabschluß braucht weder geprüft noch offengelegt zu werden.



## Abschnitt 10

## Schlußvorschriften

## § 59

## Ermächtigung

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und dem Statistischen Amt der Deutschen Demokratischen Republik durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes über Form und Inhalt der nach den §§ 1, 20, 21, 39 und 45 aufzustellenden Unterlagen, die Kapitalausstattung der Unternehmen sowie über die Durchführung der Prüfung, die Feststellung und Offenlegung dieser Unterlagen und des dabei einzuhaltenden Verfahrens zu erlassen, soweit diese Vorschriften erforderlich sind, um die Durchführung der Währungsumstellung im Sinne des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion und der Zielsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten.

## § 60

## Anwendung

Dieses Gesetz ist mit Ausnahme der Bestimmungen des Abschnitts 7 mit Wirkung vom 1. Juli 1990 anzuwenden."

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt in Kraft:

2. Anordnung über den Abschluß der Buchführung in Mark der Deutschen Demokratischen Republik zum 30. Juni 1990 vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 593)

## Abschnitt III

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

§ 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter – Pflichtversicherungsordnung – vom 1. August 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1053) gelten in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bis zum 31. Dezember 1991 fort. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Geltungsdauer dieser Bestimmungen zu verlängern.

## Anlage II

## Kapitel IV

### Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

#### Abschnitt I

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt in Kraft:

1. Sparkassengesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 567)
2. Verordnung über die Tilgung der Anteilsrechte von Inhabern mit Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 543)
3. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tilgung der Anteilsrechte von Inhabern mit Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 906)
4. Gesetz zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen mit Wirkung auf die Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 501)
5. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt das folgende Kirchensteuergesetz der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft:

„Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens

#### Abschnitt I

#### Grundlagen

#### § 1

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern zu erheben.

#### § 2

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind:

1. im Bereich der Evangelischen Kirche:
  - a) die Evangelische Landeskirche Anhalts,
  - b) die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg,
  - c) die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebiets,
  - d) die Pommersche Evangelische Kirche,
  - e) die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs,
  - f) die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
  - g) die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,
  - h) die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen
 sowie jeweils auch deren Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie deren Verbände;
2. im Bereich der Katholischen Kirche:
  - a) das Bistum Berlin,
  - b) das Bistum Dresden-Meißen,
  - c) die Apostolische Administratur Görlitz,
  - d) das Bischöfliche Amt Erfurt-Meiningen,
  - e) das Bischöfliche Amt Magdeburg,
  - f) das Bischöfliche Amt Schwerin
 sowie jeweils auch deren Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände;
3. die jüdischen Kultusgemeinden;
4. andere Religionsgesellschaften, die die gleichen Rechte haben.

## § 3

Religionsgesellschaften sind auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

## Abschnitt II

Kirchensteuerliche Rahmenregelungen für den Bereich  
der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche

## § 4

Die Angehörigen der in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Kirchen sind verpflichtet, öffentlich-rechtliche Abgaben (Kirchensteuern) nach Maßgabe der von den Kirchen erlassenen eigenen Steuerordnungen zu entrichten.

## § 5

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Zugehörigkeit zur Kirche und Wohnsitzbegründung folgenden Kalendermonats. Sie endet

1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz aufgegeben worden ist,
3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist.

Der Kirchenaustritt ist durch eine Bescheinigung der für die Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärung gesetzlich zuständigen Stelle nachzuweisen.

## § 6

(1) Kirchensteuern können nach Maßgabe der kirchlichen Steuerordnungen jeweils einzeln oder nebeneinander erhoben werden als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuern und als Ortskirchensteuern sowie in unterschiedlicher Art sowohl

1. als
  - a) Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer oder nach Maßgabe des Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),
  - b) Zuschlag zur Vermögensteuer oder nach Maßgabe des Vermögens (Kirchensteuer vom Vermögen),
 jeweils in einem Vomhundertsatz der Maßstabsteuer. Vor Berechnung der Kirchensteuer vom Einkommen sind die Einkommensteuer und Lohnsteuer um die für die Berechnung von Maßstabsteuern vorgeschriebenen Beträge zu kürzen, soweit das Einkommensteuergesetz dies vorsieht;
- als auch
2. als Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen  
und
3. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

(2) Über die Art und die Höhe der zu erhebenden Kirchensteuer beschließt die nach der kirchlichen Steuerordnung zuständige Körperschaft oder kirchliche Stelle. Die kirchliche Steuerordnung kann bestimmen, daß Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden.

(3) Die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen bedürfen der staatlichen Anerkennung. Über die Anerkennung entscheidet die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde. Die anerkannten kirchlichen Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse werden von den zuständigen kirchlichen Stellen in einer von ihnen zu bestimmenden Weise und von der anerkennenden Finanzbehörde in der für Steuergesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht. Liegt zu Beginn eines Steuerjahres kein anerkannter Steuerbeschluß vor, gilt der bisherige bis zur Anerkennung eines neuen weiter, längstens jedoch bis zum 30. Juni des nächsten Steuerjahres.

## § 7

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so wird die Kirchensteuer als Kirchensteuer vom Einkommen von beiden Ehegatten in folgender Weise erhoben:

1. wenn die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten Lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt oder besonders veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für die Erhebung der anderen in § 6 Abs.1 genannten Kirchensteuerarten gilt Absatz 2 entsprechend.

#### § 8

(1) Gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so erhebt die steuerberechtigte Kirche die Kirchensteuer von ihm nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.

(2) Werden die Ehegatten zur Maßstabsteuer zusammen veranlagt, so ist die gegen beide Ehegatten festgesetzte Maßstabsteuer im Verhältnis der Beträge aufzuteilen, die sich bei einer getrennten Veranlagung für jeden Ehegatten ergeben würden. Die von der Maßstabsteuer abhängige Steuer des der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörenden Ehegatten ist nach dem auf ihn entfallenden Teil der Maßstabsteuer zu bemessen. Entsprechendes gilt im Falle eines gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs.

(3) Unberührt bleiben die Bestimmungen über das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

#### § 9

(1) Die Kirchensteuern werden vorbehaltlich der Vorschriften des § 10 von den kirchlichen Stellen verwaltet. Diesen werden die Unterlagen, deren sie für die Besteuerung bedürfen, auf Anforderung von den zuständigen Landesbehörden und von den Gemeinden, Kreisen und kommunalen Zusammenschlüssen zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Meldedaten werden den kirchlichen Stellen übermittelt.

(2) Wer mit Kirchensteuer in Anspruch genommen werden soll, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer steuerberechtigten Kirche, Kirchengemeinde oder Verband abhängt. Der Kirchenangehörige hat darüber hinaus die zur Festsetzung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

#### § 10

Auf Antrag einer Kirche ist die Verwaltung der ihr zustehenden Kirchensteuer vom Einkommen (Festsetzung und Erhebung sowie Durchführung des Jahresausgleichs), der Kirchensteuer vom Vermögen sowie des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe durch die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde den Finanzämtern zu übertragen. Die Verwaltung durch die Finanzämter setzt voraus, daß der Kirchensteuersatz innerhalb eines Landes einheitlich ist. Die Kirchen sind gehalten, sich untereinander über einheitliche Vomhundertsätze als Zuschläge zur Maßstabsteuer zu verständigen. Die für die Mitwirkung der Finanzämter bei der Verwaltung der Kirchensteuer zu leistende Vergütung wird zwischen der jeweiligen Landesregierung und den Kirchen vereinbart.

#### § 11

(1) Soweit die Kirchensteuer vom Einkommen durch die Finanzämter verwaltet wird, sind die Arbeitgeber, deren Betriebsstätten in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik liegen, verpflichtet, die Kirchensteuer von allen Kirchenangehörigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in der Deutschen Demokratischen Republik mit dem für den Ort der Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts maßgeblichen Steuersatz einzubehalten und an das für die Betriebsstätte zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die Kirchen abzuführen.

(2) Auf Antrag der Kirchen, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, ordnet die zuständige oberste Finanzbehörde des Landes die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch für die gegenüber diesen Kirchen steuerpflichtigen Arbeitnehmer an, sofern sie in der Deutschen Demokratischen Republik nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung haben, aber von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts der Deutschen Demokratischen Republik entlohnt werden. Unterschiedsbeträge durch unterschiedliche Kirchensteuersätze gleichen die Kirchen selbst aus; Erstattungen sind auf Antrag der Arbeitnehmer vorzunehmen, auf Nacherhebungen kann verzichtet werden.

#### § 12

(1) Soweit die Kirchensteuer durch die Finanzämter verwaltet wird, finden auf die Kirchensteuer vom Einkommen die Vorschriften für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, insbesondere die Vorschriften über das Lohnabzugsverfahren und auf die Kirchensteuer vom Vermögen die Vorschriften für die Vermögensteuer entsprechende Anwendung, sofern in diesem Gesetz und in der kirchlichen Steuerordnung nichts anderes bestimmt ist. Im übrigen sind die

Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden mit Ausnahme der Vorschriften über Säumniszuschläge und Zinsen, über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren und über Strafen und Bußgelder.

(2) Soweit die Finanzämter die Kirchensteuer verwalten, erstreckt sich eine abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, eine Stundung, ein Erlaß oder eine Niederschlagung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder Vermögensteuer auch auf die Kirchensteuern, die als Zuschläge zu diesen Steuern erhoben werden. Das Recht der kirchlichen Stellen, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen, zu stunden, ganz oder teilweise zu erlassen oder niederzuschlagen, bleibt unberührt.

### § 13

Wird die Kirchensteuer von den Kirchen selbst verwaltet, so wird sie auf Antrag durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Abgabenordnung sowie ihrer Nebengesetze oder, soweit kommunale Stellen die Maßstabsteuer einziehen, durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

### § 14

(1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Richtet sich der Widerspruch gegen den Steuerbescheid einer Finanzbehörde, ist die zuständige Kirchenbehörde zu hören.

(2) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der der Kirchensteuer zugrundeliegenden Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder Vermögensteuer gestützt werden.

(3) Jeder ablehnende Bescheid der kirchlichen Behörden ist zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen.

## Abschnitt III

### Rahmenregelung für andere steuerberechtigte Religionsgemeinschaften

### § 15

Die §§ 4 bis 14 finden auf andere als die in § 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Kirchen sowie auf Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, entsprechende Anwendung.

## Abschnitt IV

### Melderechtliche Regelungen

### § 16

(1) Die Meldebehörden erheben als Meldedaten auch die Angaben über die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts. Die Angaben unterliegen dem Steuergeheimnis und dürfen im Rahmen dieses Gesetzes nur zur Feststellung der Kirchensteuerpflicht verwendet werden.

(2) Bestehen Zweifel über die Richtigkeit der bei der Meldebehörde vorhandenen Daten über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, so sind auf Antrag des Betroffenen zunächst die nach seiner Auffassung zutreffenden Angaben als Meldedaten zu führen. Die Meldebehörde hat die Abweichung der beteiligten Religionsgesellschaft mitzuteilen.

### § 17

Die Meldebehörden und die zuständigen kirchlichen Stellen nehmen zum Zwecke der Feststellung der für die Kirchensteuererhebung erforderlichen Daten der Kirchenangehörigen, einschließlich der amtlichen Bezeichnung der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft öffentlichen Rechts, den erforderlichen Datenaustausch vor.

### § 18

Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde ist berechtigt, notwendige Einzelheiten der Erhebung, der Speicherung, der Weiterleitung und der Verwendung von Daten, die für die Feststellung der zutreffenden Kirchensteuer erforderlich sind, zur Sicherung des Datenschutzes durch Verordnung zu regeln.

### § 19

Allgemeine melderechtliche Vorschriften über die Kirchenzugehörigkeit bleiben unberührt.

## Abschnitt V

### Anwendungsvorschrift

### § 20

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind erstmals für das am 1. Januar 1991 beginnende Steuerjahr anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt dies mit der Maßgabe, daß die Vorschriften erstmals auf laufenden

Arbeitslohn anzuwenden sind, der für einen nach dem 31. Dezember 1990 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1990 zufließen.

(2) Soweit für die Feststellung der zutreffenden Kirchensteuer vor dem 1. Januar 1991 Feststellungen oder Datenübermittlungen erforderlich sind, ist das Gesetz vom Tage nach der Verkündung anzuwenden."

6. Erste Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz vom 15. August 1990 (GBl. I Nr. 53 S. 1076)
7. Zweite Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1260)
8. Dritte Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1333)
9. Satzung der Treuhandanstalt vom 18. Juli 1990 (GBl. I Nr. 46 S. 809)

### Abschnitt II

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Änderungen in Kraft:

1. Das Gesetz über die Staatsbank Berlin vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 504)

a) § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das Grundkapital der Bank steht der Deutschen Demokratischen Republik zu. § 13 bleibt unberührt. Nach Herstellung der Einheit Deutschlands gilt für die Zuordnung des Grundkapitals Artikel 23 Abs. 7 des Einigungsvertrages.“

b) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der letzte Spiegelstrich gestrichen.

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

cc) Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.

dd) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Kreditinstituten“ die Worte „, insbesondere des Sparkassensektors“ angefügt.

c) § 7 wird aufgehoben

d) § 13 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Minister der Finanzen kann zur Ausführung des Artikels 23 Abs. 7 des Einigungsvertrages durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bedarf, das Vermögen der Bank als Ganzes ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder einen anderen Rechtsträger (Rechtsträger) oder Teile des Vermögens der Bank, jeweils als Gesamtheit, ggf. ohne Abwicklung auf einen oder mehrere Rechtsträger übertragen. Bei Teilübertragungen sind in der Verordnung oder in einer ihren Bestandteil bildenden Anlage die jeweils auf jeden übernehmenden Rechtsträger übergehenden Gegenstände und Verbindlichkeiten zu bezeichnen. Werden nach der Verordnung Gegenstände oder Verbindlichkeiten von einer Übertragung nicht erfaßt, so ist dieser Teil des Vermögens abzuwickeln.“

(2) Vor dem Erlaß der Verordnung sind die Leitungs- und Aufsichtsorgane der Bank und der beteiligten Rechtsträger zu hören.

(3) Die Übertragung wird am Ende des Tages nach der Verkündung der Verordnung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik wirksam. Das Vermögen der Bank geht einschließlich der Verbindlichkeiten, ggf. nach Maßgabe der in der Verordnung oder in ihrer Anlage festgelegten Aufteilung, auf den oder die in der Verordnung bezeichneten Rechtsträger über. § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt nicht. Bei einer Übertragung des gesamten Vermögens erlischt die Bank. Auf Grund der Übertragung werden keine Steuern erhoben.“

e) Nach § 13 wird folgender § 13 a angefügt:

#### „§ 13 a

Nach Herstellung der Einheit Deutschlands tritt § 13 außer Kraft; die Zuständigkeiten gemäß § 6 Abs. 2 Nr 1, 2 und 3, §§ 8, 10 Abs. 2 und § 12 gehen auf den Bundesminister der Finanzen über.“

### Abschnitt III

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Deutschen Demokratischen Republik für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember des Haushaltsjahres 1990 (Haushaltsgesetz 1990) vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 46 S. 787) gilt als Teil des Bundeshaushalts 1990 nach Maßgabe folgender Bestimmungen fort:

a) In § 5 Abs. 1 ist die Zahl „8 000 000 000“ durch die Zahl „12 000 000 000“ zu ersetzen.



- b) in § 11 Abs. 2 treten an die Stelle des § 35 der Haushaltsordnung der Republik und der Betragsgrenze gemäß § 35 Abs. 3 Satz 4 der Haushaltsordnung der Republik § 37 der Bundeshaushaltsordnung und § 5 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990.
- c) in § 14 Abs. 1 tritt an die Stelle von § 21 der Haushaltsordnung der Republik § 23 der Bundeshaushaltsordnung.
- d) in § 15 Abs. 1 werden die Worte „22. Juli 1990“ durch die Worte „1. Juli 1990“ ersetzt.
2. Das Gesetz vom 6. Juli 1990 über das Vermögen der Gemeinden, Städte und Landkreise — Kommunalaufwandsvermögensgesetz — (GBl. I Nr. 42 S. 660)  
mit folgender Maßgabe:
- a) Den Gemeinden, Städten und Landkreisen ist nur das ihren Verwaltungsaufgaben unmittelbar dienende Vermögen (Verwaltungsvermögen) und das sonstige Vermögen (Finanzvermögen) in Übereinstimmung mit Artikel 10 Abs. 6 und Artikel 26 Abs. 4 des Vertrages vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion (BGBl. 1990 II S. 518) sowie den Artikeln 21 und 22 des Einigungsvertrages zu übertragen.
- b) in § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Soweit die Summe der Beteiligungen der Gemeinden, Städte und Landkreise 49 vom Hundert des Kapitals einer Kapitalgesellschaft für die Versorgung mit leitungsgelassenen Energien überschreiten würde, werden diese Beteiligungen anteilig auf diesen Anteil gekürzt.“
3. Investitionszulagenverordnung vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 621)  
mit der Maßgabe, daß diese Verordnung im gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes als Bundesrecht gilt.
4. Die Verordnung vom 4. Juli 1990 zur Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten realisierter Verträge in westlichen Währungen (konvertierbare Währungen, Clearing-Währungen und Verrechnungseinheiten) und Deutsche Mark gegenüber Devisenausländern und Vertragspartnern in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin (GBl. I Nr. 42 S. 662)  
mit folgender Maßgabe:  
Alle Kostenfragen sind entsprechend den Festlegungen zur Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland und der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 24 des Einigungsvertrages zu behandeln.
5. Anordnung über das Statut der Genossenschaftsbank Berlin vom 30. März 1990 (GBl. I Nr. 27 S. 251), geändert durch Anordnung Nr. 2 über das Statut der Genossenschaftsbank Berlin vom 23. August 1990 (GBl. I Nr. 58 S. 1426)  
mit folgender Maßgabe:  
Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung das Statut der Genossenschaftsbank Berlin ändern, soweit dies zur Herstellung einer gesunden Struktur des genossenschaftlichen Bankwesens und zur Anpassung der Rechtsverhältnisse der Genossenschaftsbank Berlin an die anderer Kreditinstitute erforderlich ist. In der Verordnung kann auch die Umwandlung der Genossenschaftsbank Berlin in eine Kapitalgesellschaft vorgesehen oder zugelassen werden. Nach Herstellung der deutschen Einheit geht die Verordnungsermächtigung auf den Bundesminister der Finanzen über.
6. Gesetz über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft (Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz) vom 24. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1325)  
mit folgender Maßgabe:  
Das Gesetz bleibt bis zum 31. Dezember 1990 in Kraft.
7. Die Durchführungsbestimmung zum Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz vom 31. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1327)  
mit folgender Maßgabe:  
Sie bleibt bis zum 31. Dezember 1995 in Kraft.
8. §§ 2 bis 4 der Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der freiwilligen Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1270)  
mit folgender Maßgabe:  
Sie bleiben in Kraft.
9. §§ 2 und 3 der Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der freiwilligen Personenversicherungen der Bürger vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1269)  
mit folgender Maßgabe:  
Sie bleiben in Kraft.

10. §§ 2 und 3 der Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Bedingungen für die freiwillige Versicherung der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1269)

mit folgender Maßgabe:

Sie bleiben bis zum 31. Dezember 1990 in Kraft.

11. §§ 2 und 3 der Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Bedingungen für die freiwillige Versicherung von Kulturen der privaten Gartenbaubetriebe und anderen hauptberuflichen Pflanzenproduzenten vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1269)

mit folgender Maßgabe:

Sie bleiben bis zum 31. Dezember 1990 in Kraft.

## Kapitel V

### Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

#### Sachgebiet A: Allgemeines Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspolitik, Wettbewerbs- und Preisrecht

##### Abschnitt III

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Verordnung über die Aufhebung bzw. Beibehaltung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise vom 25. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 472)  
mit folgenden Maßgaben:
  - a) § 2 Abs. 1 ist anzuwenden im Bereich
    - aa) der Wasserwirtschaft bis 31. Dezember 1990,
    - bb) der Energiewirtschaft, soweit sie sich auf Elektroenergie, Gas und feste Brennstoffe bezieht, bis 31. Dezember 1990, soweit sie sich auf Wärmeenergie bezieht, bis 30. Juni 1991,
    - cc) des Verkehrswesens (ohne Sondervermögen Deutsche Reichsbahn) bis 31. Dezember 1991,
    - dd) der Mieten und Pachten, soweit sie sich auf Wohnraum beziehen, bis 31. Dezember 1991, soweit sie sich auf andere als Wohnräume beziehen, bis 31. Dezember 1990.
  - b) § 2 Abs. 1 findet keine Anwendung im Bereich der Post und des Fernmeldewesens.
  - c) § 2 Abs. 3 gilt bis zum 31. Dezember 1990, wobei erforderliche Regelungen vom jeweils zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erlassen werden.
2. Die Zweite Verordnung über die Aufhebung bzw. Beibehaltung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise vom 25. Juli 1990 (GBl. I Nr. 45 S. 785) gilt bis zum 31. Dezember 1990 fort.
3. Die §§ 4 und 10 der Arzneimittelpreis-Verordnung vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 44 S. 715) gelten bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen Fünftes Buch Sozialgesetzbuch fort.
4. Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 8. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 164)  
mit folgender Maßgabe:  
Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind mit Wirkung vom 31. Dezember 1992 aufgelöst, sofern ihre Umwandlung nach den Vorschriften dieser Verordnung in eine der in § 4 Abs. 1 genannten Rechtsformen oder in eine eingetragene Genossenschaft nicht bis zu diesem Zeitpunkt vollzogen ist.
5. Anordnung über kooperative Einrichtungen im Bereich der Dienst-, Reparatur- und unmittelbaren Versorgungsleistungen vom 20. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 32 S. 316)  
mit folgender Maßgabe:  
Die Anordnung tritt zum 31. Dezember 1992 außer Kraft.
6. Verordnung über die Förderung des Erwerbs von Grund und Boden durch kleine und mittelständische Unternehmen der DDR vom 11. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 665)  
Die Verordnung tritt zum 31. Dezember 1990 außer Kraft.

## Sachgebiet D: Recht des Bergbaus und der Versorgungswirtschaft

### Abschnitt III

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft

1. a) Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, die ganz oder teilweise auf Grund des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29) oder der zu dessen Durchführung ergangenen Vorschriften erlassen worden sind und Regelungen enthalten, die nach § 64 Abs. 3, §§ 65 bis 68, 125 Abs. 4, § 129 Abs. 2 und § 131 Abs. 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215), erlassen werden können, gelten als Verordnungen im Sinne des § 176 Abs. 3 des Bundesberggesetzes  
mit folgenden Maßgaben:
    - aa) In § 176 Abs. 3 Satz 2 des Bundesberggesetzes tritt neben § 68 Abs. 1 der § 64 Abs. 3.
    - bb) in § 176 Abs. 3 Satz 3 des Bundesberggesetzes treten neben § 68 Abs. 2 die § 125 Abs. 4, § 129 Abs. 2 und § 131 Abs. 2.
  - b) Die Vorschriften des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik und die auf Grund dessen erlassenen Vorschriften zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in stillgelegten Anlagen von bergbaulichen Gewinnungsbetrieben, für die ein Rechtsnachfolger nicht vorhanden oder nicht mehr feststellbar ist, oder die bis zum Tag des Wirksamwerdens des Beitritts endgültig eingestellt waren, gelten bis zum Erfaß entsprechender ordnungsbehördlicher Vorschriften der in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Länder und des Teiles des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, mit der Maßgabe weiter, daß an die Stelle der Räte der Bezirke die Landesregierungen treten.
2. Die Verordnung über unterirdische Hohlräume vom 17. Januar 1985 (GBl. I Nr. 5 S. 57) gilt bis zum 31. Dezember 1995.
  3. Die Durchführungsbestimmung zur Verordnung über unterirdische Hohlräume vom 17. Januar 1985 (GBl. I Nr. 5 S. 61) gilt bis zum 31. Dezember 1995.
  4. Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812) sowie die dazu ergangenen Rechtsvorschriften in der Fassung der Fünften Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung – Anpassungsvorschriften – vom 27. August 1990 (GBl. I Nr. 58 S. 1423)  
mit folgenden Maßgaben:
    - a) Die §§ 10, 14, 33 Abs. 2 und § 52 sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen gelten bis zum 31. März 1991 fort.
    - b) Die §§ 29 Abs. 1 bis 3, §§ 30, 31, 48 und 69 Abs. 4 sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen gelten für bestehende Mitbenutzungsrechte an Grundstücken und Bauwerken für Energiefortleitungsanlagen bis zum 31. Dezember 2010 fort. Für bestehende Mitbenutzungsrechte an Grundstücken von Städten und Gemeinden für Energiefortleitungsanlagen, die der kommunalen Versorgung dienen, gilt dies nur bis zum 31. Dezember 1991, soweit nicht bereits vorher ein wirksamer Konzessionsvertrag abgeschlossen wird. Ein nach diesen Vorschriften bestehendes Mitbenutzungsrecht bedarf zur Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches nicht der Eintragung in das Grundbuch.

## Sachgebiet E: Außenwirtschaftsrecht

### Abschnitt II

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Änderungen oder Maßgaben in Kraft:

1. §§ 8 und 50 des Gesetzes über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr – GAW – vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 515)
  - a) § 8 wird wie folgt gefaßt:
 

„Zur Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen, welche die Deutsche Demokratische Republik abgeschlossen hat, können gegenüber Personen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ansässig sind, Beschränkungen angeordnet oder Pflichten für Lieferungen oder Bezüge festgelegt werden, sofern die Verpflichtungen aus Vereinbarungen oder Abkommen bestehen, die vor dem 1. Juli 1990 eingegangen worden sind. Dies gilt auch zur Sicherung der gesamtwirtschaftlichen Erfordernisse aus bestehenden Verrechnungsabkommen.“

Die Festlegung von Verpflichtungen für Lieferungen oder Bezüge ist nur zulässig, wenn die Verpflichtungen auf andere wirtschaftlich tragbare Weise nicht erfüllt werden können.

Soweit es sich bei der Festlegung von Verpflichtungen nach Satz 1 um eine Maßnahme im Sinne des Artikel 14 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes handelt, sind die Gebietsansässigen unter gerechter Abwägung ihrer Interessen und der Interessen der Allgemeinheit angemessen in Geld zu entschädigen."

b) § 50 gilt bis 31. Dezember 1991 fort.

2. Der Beschluß des Ministerrates zur „Finanzierung und Verrechnung des Handels mit RGW-Ländern“ in Verbindung mit dem Beschluß des Ministerrats vom 11. Juli 1990 „Einstellung der Verrechnungen mit den Mitgliedsländern des RGW in transferablen Rubeln ab 1. Januar 1991“ gilt bis zum 31. März 1991 fort.
3. Die „Richtlinie über die Gewährung finanzieller Hilfen zur Erfüllung von Exportverträgen mit den RGW-Ländern im 2. Halbjahr 1990“ vom 27. Juni 1990 gilt bis zum 31. Dezember 1990 fort.

## Anlage II

## Kapitel VI

### Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### Sachgebiet A: Bodennutzung und Tierhaltung

##### Abschnitt II

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Änderungen in Kraft:

1. Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik – Landwirtschaftsanpassungsgesetz – vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642)
  - a) In § 44 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Wirtschaftsgebäuden“ ein Komma und die Worte „Milchreferenzmengen, Lieferungsrechte für Zuckerrüben“ eingefügt.
  - b) § 53 Abs. 3 wird gestrichen.
  - c) § 69 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 wird gestrichen.

##### Abschnitt III

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Gesetz zur Förderung der agrarstrukturellen und agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft der DDR an die soziale Marktwirtschaft – Fördergesetz – vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 633) sowie die darauf gestützten Anordnungen mit folgenden Maßgaben:
  - a) Das Gesetz und die darauf gestützten Anordnungen finden nur Anwendung, soweit nicht das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) anzuwenden ist.
  - b) § 1 Abs. 1 Nr. 4 und die darauf gestützten Anordnungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft.
2. Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften – LPG-Gesetz – vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 443), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 483), mit folgender Maßgabe:  
Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.

#### Sachgebiet B: Treuhandvermögen

##### Abschnitt II

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Änderungen in Kraft:

1. Gesetz über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 899):
  - a) § 4 Abs. 3 wird gestrichen. Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 wird Absatz 4.
  - b) § 8 wird gestrichen.

#### Sachgebiet C: Forstwirtschaft

##### Abschnitt III

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Fachbereichsstandard Forstsaatgutwesen, Anerkennung und Bewirtschaftung von Forstsaatgutbeständen vom September 1987 – TGL 27249-03  
mit folgenden Maßgaben:
  - a) Soweit für Vermehrungsgut das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I



S. 1221), während der in der Anlage I Kapitel VI Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe a) festgelegten Übergangszeit oder auf Grund einer Rechtsverordnung zu diesem Vertrag nicht angewendet wird, gilt der Fachbereichsstandard Forstsaatgutwesen, Anerkennung und Bewirtschaftung von Forstsaatgutbeständen vom September 1987 – TGL 27249-03.

- b) Die im Fachbereichsstandard enthaltenen Herkunftsgebiete gelten als Herkunftsgebiete nach § 5 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut, soweit die Baumarten dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unterliegen und die Vorschriften des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut angewendet werden.

Anlage II

**Kapitel VII**  
**Geschäftsbereich des Bundesministers für**  
**innerdeutsche Beziehungen**

— — —

## Kapitel VIII

### Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

#### Sachgebiet A: Arbeitsrechtsordnung

##### Abschnitt II

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Änderungen in Kraft:

1. § 115 b des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 371):

- a) § 115 b Abs. 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Für den in § 115a Abs. 1 bezeichneten Zeitraum ist dem Arbeitnehmer das ihm bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt fortzuzahlen. Ausgenommen sind Auslösungen, Schmutzulagen und ähnliche Leistungen, soweit der Anspruch auf sie im Falle der Arbeitsfähigkeit davon abhängig ist, ob und in welchem Umfang dem Arbeitnehmer Aufwendungen, die durch diese Leistungen abgegolten werden sollen, tatsächlich entstanden sind, und dem Arbeitnehmer solche Aufwendungen während der Arbeitsunfähigkeit nicht entstehen. Erhält der Arbeitnehmer Akkordlohn oder eine sonstige auf das Ergebnis der Arbeit abgestellte Vergütung, so ist der von dem Arbeitnehmer in der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit erzielbare Durchschnittsverdienst fortzuzahlen.

(2) Wird in dem Betrieb verkürzt gearbeitet und würde deshalb das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers im Falle seiner Arbeitsfähigkeit gemindert, so ist die verkürzte Arbeitszeit für ihre Dauer als die für den Arbeitnehmer maßgebende regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. Dies gilt nicht im Falle des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 kann durch Tarifvertrag abgewichen werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages kann zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Anwendung der tarifvertraglichen Regelung über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle vereinbart werden.“

- b) § 115 b Abs. 2 wird § 115 b Abs. 4 und gilt bis zum 30. Juni 1991.

##### Abschnitt III

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Folgende Paragraphen des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 371):

- a) §§ 55, 58 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2, § 59 Abs. 2, §§ 115a, 115c bis e gelten fort.

- b) § 58 Abs. 1 Buchstabe b gilt bis zum 31. Dezember 1990. Über diesen Zeitpunkt hinaus gilt er

aa) für Mütter bzw. Väter, deren Kind vor dem 1. Januar 1991 geboren wurde, sowie

bb) für alleinerziehende Arbeitnehmer, deren Kind vor dem 1. Januar 1992 geboren wurde. § 58 Abs. 1 Buchstabe b geht bei diesen alleinerziehenden Arbeitnehmern dem § 9 Mutterschutzgesetz und dem § 18 Bundeserziehungsgeldgesetz vor.

- c) §§ 62 bis 66 gelten bis zum 31. Dezember 1991.

- d) § 70 gilt bis zum 31. Dezember 1991.

- e) § 186 gilt bis zum 30. Juni 1991.

- f) §§ 260 bis 265a gelten bis zum 31. Dezember 1991.

- g) §§ 267 bis 269a gelten bis zum 31. Dezember 1990.

2. § 8 der Verordnung über den Erholungsurlaub vom 28. September 1978 (GBl. I Nr. 33 S. 365) gilt fort.

3. Gesetz über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 505) gilt in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Gebiet fort; es findet Anwendung

mit folgenden Maßgaben:

- a) § 2 Abs. 1 Satz 3 ist in folgender Fassung anzuwenden:
 

„Das Kreisgericht ist ohne vorherige Anrufung der Schiedsstelle für Arbeitsrecht zuständig, wenn

    1. sich eine Prozeßpartei in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug befindet und Ansprüche aus einem vor der Verhaftung oder vor der Aufnahme in den Strafvollzug begründeten Arbeitsverhältnis geltend gemacht werden;
    2. der Arbeitnehmer aktiven Wehrdienst oder Zivildienst leistet;
    3. der Arbeitnehmer nicht mehr im Betrieb arbeitet, weil er ein neues Arbeitsverhältnis mit einem Betrieb an einem anderen Ort begründet hat.“
  - b) Für die Vertretung vor der Schiedsstelle nach § 4 gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), entsprechend.
4. Verordnung zu Übergangsregelungen bis zur erstmaligen Wahl der Betriebsräte nach dem Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Juli 1990 (GBl. I Nr. 44 S. 715) gilt bis zum 30. Juni 1991.

### Sachgebiet C: Sozialer Arbeitsschutz

#### Abschnitt III

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Folgende Paragraphen des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 371):
  - a) § 168 Abs. 1, 3 und 4 gilt bis zum 31. Dezember 1992.
  - b) § 168 Abs. 2 gilt bis zum Inkrafttreten landesrechtlicher Regelungen zur Sonn- und Feiertagsruhe.
  - c) § 185 gilt bis zum 31. Dezember 1991.
2. § 3 in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern vom 24. April 1986 (GBl. I Nr. 15 S. 243) gilt bis zum 31. Dezember 1991, soweit der Anspruch auf den Hausarbeitstag geregelt ist.
3. Verordnung über die Einführung gesetzlicher Feiertage vom 16. Mai 1990 (GBl. I Nr. 27 S. 248) gilt bis zum Inkrafttreten landesrechtlicher Regelungen zur Sonn- und Feiertagsruhe.
4. § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1986 zur Verordnung über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern (GBl. I Nr. 24 S. 349) gilt bis zum 31. Dezember 1991, soweit der Anspruch auf den Hausarbeitstag geregelt ist.
5. Erste Durchführungsbestimmung vom 7. Juni 1990 zur Verordnung über die Einführung gesetzlicher Feiertage (GBl. I Nr. 31 S. 281) gilt bis zum Inkrafttreten landesrechtlicher Regelungen zur Sonn- und Feiertagsruhe.

### Sachgebiet D: Übergreifende Vorschriften des Sozialrechts

### Sachgebiet E: Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsförderung, Arbeitslosenversicherung

#### Abschnitt I

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik gilt fort:

1. Folgende vom Minister für Arbeit und Soziales der Deutschen Demokratischen Republik am 1. Juli 1990 in Kraft gesetzte Anordnungen zum Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) gelten als Anordnungen im Sinne des § 191 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet fort:
  - a) Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung (A Ausbildung) (GBl. I Nr. 53 S. 1083),

- b) Anordnung über die Förderung der Berufsausbildung von ausländischen Auszubildenden sowie von lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten deutschen Auszubildenden (A FdB) (GBl. I Nr. 53 S. 1095),
- c) Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung (A Fortbildung und Umschulung) (GBl. I Nr. 53 S. 1090),
- d) Anordnung zur Förderung der Arbeitsaufnahme (FdA - Anordnung) (GBl. I Nr. 53 S. 1098),
- e) Anordnung über die Förderung von Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung aus Mitteln der Arbeitsverwaltung (ABM-Anordnung) (GBl. I Nr. 53 S. 1115),
- f) Anordnung über Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer (Anordnung nach § 99 AFG) (GBl. I Nr. 53 S. 1119) und
- g) Anordnung über das Verfahren bei der Gewährung von Kurzarbeitergeld (Kug-Anordnung) (GBl. I Nr. 53 S. 1114).

An die Stelle der in diesen Anordnungen genannten Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) und der hierzu erlassenen Anordnungen treten die entsprechenden Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der dazu erlassenen Anordnungen und des Ersten Buches Sozialgesetzbuch. Die Anordnungen nach Satz 1 können von der Bundesanstalt für Arbeit geändert und aufgehoben werden. Die in diesen Anordnungen vorgesehenen Regelungen über die Verwaltungszuständigkeit werden durch die in den entsprechenden Anordnungen der Bundesanstalt für Arbeit vorgesehenen Regelungen ersetzt; bis zur Bildung von Landesarbeitsämtern übernimmt die Zentrale Arbeitsverwaltung die Aufgaben der Landesarbeitsämter.

- 2. Die Durchführungsbestimmung vom 13. Juni 1990 zur Verordnung über die Veränderung von Arbeitsrechtsverhältnissen ausländischer Bürger, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen in der DDR beschäftigt und qualifiziert werden (GBl. I Nr. 42 S. 666), gilt als Verwaltungsvorschrift fort.
- 3. Anordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes vom 20. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1396)

### Abschnitt III

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

- 1. Folgende Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403):
  - a) Folgende Regelungen gelten fort:
    - aa) § 19 Abs. 1 Satz 2, §§ 68, 69, 72 Abs. 3, § 93 Abs. 1 Satz 3, §§ 155 bis 161, 186 e Satz 1 und 2, § 249 b Abs. 4 bis zum 31. Dezember 1990.
    - bb) § 91 Abs. 4 Satz 2, § 95 Abs. 3 Satz 2, § 163 Abs. 2 Satz 2 bis 4, § 166 Abs. 3 Satz 2.
    - cc) §§ 165, 166 a bis zum 31. Dezember 1991.
    - dd) § 118 Satz 1 Nr. 3 bis 5 sowie Satz 2 und 3 ist für Empfänger von Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente, Bergmannsvollrente oder Altersrente im Sinne des Rentenrechts, das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt, weiterhin anzuwenden. Den Alters- oder Invalidenrenten stehen an ihrer Stelle gezahlte Versorgungen gleich. § 118 Satz 3 ist bei der Arbeitslosenhilfe nicht anzuwenden.
    - ee) Für Zeiten, die vor dem 1. Januar 1991 in den in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zurückgelegt werden, ist anstelle des § 111 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) § 111 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) weiterhin anzuwenden. § 249 b Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) gilt entsprechend.
  - b) Folgende Regelungen gelten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben fort:
    - aa) § 40 c Abs. 4 mit der Maßgabe, daß die Bundesanstalt für Arbeit durch Anordnung bestimmen kann, daß für Ausbildungsplatzbewerber für die Ausbildungsjahre 1990/91 und 1991/92 Ausbildungsmaßnahmen in überbetrieblichen Einrichtungen ohne die Beschränkung auf Maßnahmen, die im ersten Jahr einer Ausbildung beginnen, gefördert werden können; an die Stelle der in dieser Vorschrift genannten Absätze 1 und 2 treten die entsprechenden Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582). Die Bundesanstalt für Arbeit kann bei ungünstiger Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt durch frühestens am 1. September 1992 in Kraft tretende Anordnung bestimmen, daß die Förderung nach Satz 1 auch auf Ausbildungsplatzbewerber für das Ausbildungsjahr 1992/93 erstreckt wird.
    - bb) § 63 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß nach Satz 6 folgende Sätze 7 bis 11 angefügt werden:
 

„Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) vor, so wird Arbeitnehmern, die Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben, anstelle des Unterhaltsgeldes Kurzarbeitergeld gezahlt, das

      - 1. im Falle des § 68 Abs. 4 Nr. 1 73 v.H.,
      - 2. im Falle des § 68 Abs. 4 Nr. 2 65 v.H.

des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts beträgt. Die Vorschriften des § 44 Abs. 4 bis 6 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) gelten entsprechend. Teilnehmer, denen Kurzarbeitergeld nach Satz 7 gezahlt wurde, erhalten nach dem Auslaufen der Regelung des § 63 Abs. 5 bis zur Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme Unterhaltsgeld mindestens in Höhe des zuletzt bezogenen Kurzarbeitergeldes. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung die Geltungsdauer des § 63 Abs. 5 bis zum 31. Dezember 1991 verlängern, wenn dies zur Vermeidung von Entlassungen erforderlich und aus arbeitsmarktpolitischen Gründen geboten ist. Diese Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates."

- cc) § 67 Abs. 2 Nr. 3, soweit dieser den § 63 Abs. 5 in Bezug nimmt, mit der Maßgabe, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Bezugsfrist nach § 67 Abs. 1 für die Fälle des § 63 Abs. 5 bis zum 30. Juni 1991, bei Verlängerung der Geltungsdauer des § 63 Abs. 5 bis zum 31. Dezember 1991 verlängern kann. Diese Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.
- dd) § 70 in Verbindung mit § 118 Satz 1 Nr. 4 und 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch § 118 Satz 2 und 3 entsprechend gilt.
- ee) Bis zum 31. Dezember 1990 gilt § 155 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und § 155a mit der Maßgabe, daß an die Stelle der fünften Woche einer Sperrzeit die vierte Woche einer Sperrzeit tritt.
- ff) Für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 1992 entstehen, ist § 242 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet weiterhin anzuwenden. An die Stelle des Nettodurchschnittslohnes tritt für Ansprüche, die nach dem 31. Dezember 1990 entstanden sind, das für das Arbeitslosengeld nach § 111 maßgebende Arbeitsentgelt. Sätze 1 und 2 gelten für das Eingliederungsgeld, das Unterhaltsgeld, das Übergangsgeld, die Arbeitslosenhilfe, das Altersübergangsgeld sowie für das Kurzarbeitergeld und das Schlechtwettergeld entsprechend. Anspruch auf Sozialzuschlag besteht längstens bis zum 30. Juni 1995.
2. Verordnung über die Veränderung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit ausländischen Bürgern, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen in der DDR beschäftigt und qualifiziert werden, vom 13. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 398) ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
- a) In § 2 Abs. 2 tritt an die Stelle der Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) die Vertretung der Belegschaft des Betriebes.
- b) In § 4 Abs. 2 werden die Worte „und, wenn dies nicht möglich ist, eines Überleitungsvertrages“ und in § 4 Abs. 3 die Worte „oder ein Überleitungsvertrag“ sowie die Worte „gemäß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik,“ gestrichen.
- c) § 6 Abs. 2 Buchstabe d wird in folgender Fassung angewendet:  
„d) Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz;“
- d) § 7 wird gestrichen.
3. Die Anordnung über die Förderung der Beschäftigung von Bürgern, die in ihrem Sozialverhalten gestört sind, vom 29. Mai 1990 (GBl. I Nr. 34 S. 364) gilt mit der Maßgabe, daß nur Personen gefördert werden, die bis zum Wirksamwerden des Beitritts in eine Fördermaßnahme eingetreten sind.
4. Die Verordnung über finanzielle Leistungen bei vorzeitiger Beendigung der Beschäftigung ausländischer Bürger in Unternehmen der DDR vom 18. Juli 1990 (GBl. I Nr. 46 S. 813) gilt mit der Maßgabe, daß Unternehmen Anträge auf Erstattung oder Bereitstellung der Aufwendungen aus dem Bundeshaushalt an das Bundesministerium der Finanzen stellen können. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.
5. Die Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42) gilt für Arbeitnehmer, die bis zum Wirksamwerden des Beitritts die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, weiter mit der Maßgabe, daß
- a) das Vorruhestandsgeld und die darauf entsprechend den Vorschriften über das Arbeitslosengeld zu entrichtelnden Sozialversicherungsbeiträge auf Antrag von der Bundesanstalt für Arbeit aus Mitteln des Bundes gezahlt werden,
- b) das Vorruhestandsgeld 65 v.H. des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts der letzten drei Monate beträgt,
- c) die Höhe des Nettoarbeitsentgeltes nach Buchstabe b) durch die für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet geltende Bemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung begrenzt wird,
- d) §§ 112 a, 115 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) entsprechend anzuwenden sind,
- e) eine Neufestlegung des Vorruhestandsgeldes nach Buchstabe b) solange unterbleibt, bis der nach Buchstabe b) festzulegende Betrag das vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts zuletzt gezahlte Vorruhestandsgeld übersteigt.



**Sachgebiet F: Sozialversicherung (Allgemeine Vorschriften)**

**Abschnitt III**

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten mit der Maßgabe, daß die dem Minister für Arbeit und Soziales übertragenen Ermächtigungen vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wahrzunehmen sind, wobei die Ausführung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgt, soweit nach den Bestimmungen des Grundgesetzes eine Zustimmung erforderlich ist.
2. Folgende Paragraphen des Gesetzes über die Sozialversicherung - SVG - vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486) mit folgenden Maßgaben:
  - a) § 39 Satz 2 bleibt bis zum 31. Dezember 1990 in Kraft.
  - b) Die §§ 7, 10, 13, 18 bis 23, 27 Abs. 1 und 3, § 28 Abs. 1, §§ 29, 40 bis 42, 47 Abs. 1, §§ 51, 70, 72, 78, 79 und 80 Abs. 2 bleiben bis zum 31. Dezember 1991 in Kraft, wobei § 10 für den Versicherungszweig Krankenversicherung nicht anzuwenden ist. § 42 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beitragsbemessungsgrenze ab 1. Januar 1991 3 000 Deutsche Mark beträgt.
  - c) Die §§ 10, 15 bis 17, 35 bis 38 und 70 sind bis zum 31. Dezember 1991 für selbständige Künstler und Publizisten anzuwenden, wobei für die Leistungen der Krankenversicherung, unbeschadet der Maßgabe unter Sachgebiet G Abschnitt III Nr. 1, bereits ab 1. Januar 1991 das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch gilt.
  - d) Die §§ 43 bis 46 bleiben bis zum 31. Dezember 1991 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Unfallumlage für das Jahr 1991 als Vorschuß zu betrachten ist.
  - e) Die §§ 48 bis 50 bleiben bis zur Übernahme des Beitragseinzugs durch die Krankenkassen mit folgenden Maßgaben in Kraft:
    - aa) Sozialversicherungsbeiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, werden spätestens am 10. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; dies gilt auch, wenn in diesem Monat nur Abschläge auf Lohn oder Gehalt gezahlt wurden.
    - bb) Entrichten Unternehmen die Sozialversicherungsbeiträge nicht oder nicht rechtzeitig, hat durch die Finanzämter eine Mahnung zu erfolgen. Bevor den Unternehmen eine Mahnung zugestellt wird, ist die Berechtigung der Absendung der Mahnung zu prüfen.  
Es ist ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen auf 100 DM abgerundeten Sozialversicherungsbeitrages zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.
3. Die Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 373), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 509), mit folgenden Maßgaben:
  - a) Die Verordnung, die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 391) und die Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - vom 7. März 1985 (GBl. I Nr. 10 S. 111) bleiben bis zum 31. Dezember 1991 in Kraft, soweit in den Buchstaben b) bis e) nichts Abweichendes bestimmt ist.
  - b) § 2 Abs. 1, §§ 3 bis 7, 15, 17, 56 Abs. 5, §§ 60, 61 gelten mit der allgemeinen Maßgabe, daß diese Verordnung nur für die Versicherungszweige Renten- und Unfallversicherung anzuwenden ist.
  - c) §§ 62 und 63 gelten mit der Maßgabe, daß sie nicht auf Personen anzuwenden sind, die nach dem 31. Dezember 1990 eine solche Beschäftigung aufnehmen.
  - d) §§ 1, 4, 5 und 20 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. November 1977 gelten mit der allgemeinen Maßgabe, daß sie nur für die Versicherungszweige Renten- und Unfallversicherung anzuwenden sind.
  - e) § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 7. März 1985 gilt mit der Maßgabe unter Buchstabe d).
4. Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 509), mit folgenden Maßgaben:
  - a) Die Verordnung, die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 23), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 509), und die Zweite

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. März 1985 (GBl. I Nr. 10 S. 113) bleiben bis zum 31. Dezember 1991 in Kraft, soweit in den Buchstaben b) bis d) nichts Abweichendes bestimmt ist.

- b) Die §§ 6 bis 31, 76 Abs. 5, 80, 81, 90, 91 und 94 gelten mit der allgemeinen Maßgabe, daß diese Verordnung nur für die Versicherungszweige Renten- und Unfallversicherung anzuwenden ist; bei selbständigen Künstlern und Publizisten ist diese Verordnung auch auf den Versicherungszweig Krankenversicherung mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Leistungen, unbeschadet der Maßgabe unter Sachgebiet G Abschnitt III Nr. 1, bereits ab 1. Januar 1991 das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch gilt.
  - c) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1977 gilt mit der Maßgabe, daß die §§ 2 bis 32 und 47 nur für die Versicherungszweige Renten- und Unfallversicherung anzuwenden sind; bei selbständigen Künstlern und Publizisten ist die Durchführungsbestimmung auch für den Versicherungszweig Krankenversicherung anzuwenden.
  - d) Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. März 1985 gilt mit der Maßgabe, daß die §§ 2 bis 4 nur für die Versicherungszweige Renten- und Unfallversicherung anzuwenden sind; bei selbständigen Künstlern und Publizisten ist die Durchführungsbestimmung auch für den Versicherungszweig Krankenversicherung anzuwenden.
5. Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden vom 9. Dezember 1977 (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 942), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 509),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Verordnung und die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden vom 9. Dezember 1977 bleiben bis zum 31. Dezember 1991 in Kraft, soweit in den Buchstaben b) und c) nichts Abweichendes bestimmt ist.
  - b) §§ 1 bis 5, 7, 10, 20 Abs. 5 und 7, §§ 27 bis 29 gelten mit der allgemeinen Maßgabe, daß diese Verordnung nur für die Versicherungszweige Renten- und Unfallversicherung anzuwenden ist; bei selbständigen Künstlern und Publizisten ist diese Verordnung auch auf den Versicherungszweig Krankenversicherung mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Leistungen, unbeschadet der Maßgabe unter Sachgebiet G Abschnitt III Nr. 1, bereits ab 1. Januar 1991 das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch gilt.
  - c) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1977 gilt mit der Maßgabe, daß die §§ 1 bis 8, 10, 11 und 18 nur für die Versicherungszweige Renten- und Unfallversicherung anzuwenden sind; bei selbständigen Künstlern und Publizisten ist die Durchführungsbestimmung auch für den Versicherungszweig Krankenversicherung anzuwenden.
6. Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung – Rentenverordnung – vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 509), einschließlich der dazu abgeschlossenen Vereinbarungen zur Rentenversorgung zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales und der Kirchen sowie der Ersten Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 413; Ber. GBl. I. 1980 Nr. 10 S. 88), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 509),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Verordnung einschließlich der genannten Vereinbarungen und die Erste Durchführungsbestimmung bleiben bis zum 31. Dezember 1991 in Kraft, soweit in Buchstabe b) nichts Abweichendes bestimmt ist.
  - b) Es werden
    - aa) bei der Berechnung von Renten Zeiten nicht berücksichtigt, die von einem anderen Versicherungsträger in dem Gebiet, in dem das Grundgesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, oder einem ausländischen Versicherungsträger bei einer Rente anzurechnen sind,
    - bb) auf Rentenbeträge, die zusätzlich zu berechneten Renten gewährt werden, Renten angerechnet, die von einem anderen Versicherungsträger in dem Gebiet, in dem das Grundgesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, oder einem ausländischen Versicherungsträger geleistet werden.
7. Folgende Paragraphen der Zweiten Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung – Zweite Rentenverordnung – vom 26. Juli 1984 (GBl. I Nr. 23 S. 281)

mit folgenden Maßgaben:

- a) Die §§ 4, 12 bis 14 bleiben bis zum 31. Dezember 1991 in Kraft.
- b) Bei Anwendung von Buchstabe a) gilt die Erste Durchführungsbestimmung zur 2. Rentenverordnung vom 8. April 1985 (GBl. I Nr. 10 S. 115).

8. Gesetz zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettorentenniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen - Rentenangleichungsgesetz - vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) einschließlich der auf der Grundlage des § 29 erlassenen Regelungen zur Überführung der zusätzlichen Versorgungssysteme

mit folgenden Maßgaben:

- a) Leistungen nach § 18 werden nur für Neuzugänge bis 31. Dezember 1991 bewilligt und längstens bis 30. Juni 1995 gezahlt.

- b) An § 32 Abs. 2 wird mit Wirkung vom 1. Juli 1990 an angefügt:

„Das gilt nicht, wenn vor dem 31. Dezember 1950 wegen fehlender amtlicher Dokumente oder aus anderen wichtigen Gründen eine Eheschließung nicht möglich war oder eine eheähnliche Gemeinschaft bestand und die Ehe erst nach diesem Zeitpunkt geschlossen wurde. Erfolgte die Rückkehr aus der Emigration bzw. die Entlassung aus der Internierung, Haft oder Kriegsgefangenschaft nach dem 31. Dezember 1945, tritt an die Stelle des 31. Dezember 1950 der Ablauf von fünf Jahren nach der Rückkehr. Die Einstellung der Zahlung von Hinterbliebenenpensionen hat keinen Einfluß auf die Zahlung bereits festgesetzter Renten der Sozialversicherung.“

- c) Die aufgrund der getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und

– dem Bund Evangelischer Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980,

– der Evangelisch-Lutherischen Freikirche sowie der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchen in der DDR und deren Hinterbliebene vom 9. Januar 1985,

– dem Bund Evangelischer Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik über die Rentenversorgung der Diakonissen der evangelischen Mutterhäuser und Diakoniewerke in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. März 1985,

– der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten und deren Hinterbliebene vom 8. Januar 1985,

– der Evangelisch-methodistischen Kirche der Deutschen Demokratischen Republik über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelisch-methodistischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik und deren Hinterbliebene vom 13. Mai 1986

begünstigten Personen gelten in dem durch die jeweilige Vereinbarung eingeräumten Umfang und ab dem sich daraus ergebenden Zeitpunkt als Berechtigte oder Versicherte der Sozialpflichtversicherung und der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung, soweit sie auch mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik eine ergänzende Vereinbarung abgeschlossen haben.

- d) Die Rentenanpassungen erfolgen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

9. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Sozialversicherung vom 15. August 1990 (GBl. I Nr. 53 S. 1075)

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung bleibt bis zur Übernahme des Beitragseinzugs durch die Krankenkassen in Kraft.

10. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in den Nummern 2 bis 9 genannten Gesetze, Verordnungen und Durchführungsbestimmungen bis zum 31. Dezember 1990 in vollem Umfang weiter. Dies gilt nicht, soweit gemäß Anlage I Bestimmungen, die vor dem 1. Januar 1991 in Kraft treten, übergeleitet worden sind.

## Sachgebiet G: Krankenversicherung – Gesundheitliche Versorgung

### Abschnitt III

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

- § 71 Buchstabe c des Gesetzes über die Sozialversicherung vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 486) und die Vorschriften über die Gewährung dieser Leistung durch Krankenkassen gelten bis zum 30. Juni 1991.
- § 83 des Gesetzes über die Sozialversicherung – SVG – vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486) gilt bis zum 30. Juni 1991.
- Die in §§ 19 und 20 des Krankenkassen-Vertragsgesetzes (noch nicht verabschiedet) enthaltenen Regelungen über nicht erstattungsfähige Arzneimittel und über Festbeträge für Arzneimittel gelten bis zum 31. Dezember 1993.

**Sachgebiet H: Gesetzliche Rentenversicherung****Abschnitt III**

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung – FZR-Verordnung – vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 395), zuletzt geändert durch Verordnung über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 509),  
mit folgenden Maßgaben:
  - a) Die Verordnung und die §§ 13, 14, 16, 17 und 20 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung – FZR-Verordnung – vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 400) sind bis zum 31. Dezember 1991 anzuwenden.
  - b) Es gilt die Maßgabe unter Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 1.
2. Folgende Paragraphen der Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner – Eisenbahner-Verordnung – vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 25 S. 217) und der auf ihrer Grundlage erlassenen Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn (Anlage 11 zum Rahmenkollektivvertrag für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn vom 20. April 1960, zuletzt geändert durch 53. Nachtrag vom 26. April 1989)  
mit folgenden Maßgaben:
  - a) Die §§ 11 bis 15 der Verordnung und die Versorgungsordnung sind bis zum 31. Dezember 1991 anzuwenden.
  - b) Es gilt die Maßgabe unter Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 1.
3. Folgende Paragraphen der Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post – Post-Dienst-Verordnung (PDVO) – vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 25 S. 222) und der auf ihrer Grundlage erlassenen Versorgungsordnung der Deutschen Post vom 31. Mai 1973, zuletzt geändert durch Weisung des Ministers für Post- und Fernmeldewesen vom 16. Mai 1988,  
mit folgenden Maßgaben:
  - a) Die §§ 16 bis 20 der Verordnung und die Versorgungsordnung sind bis zum 31. Dezember 1991 anzuwenden.
  - b) Es gilt die Maßgabe unter Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 1.
4. Anordnung über die Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben vom 9. März 1954 (GBl. Nr. 30 S. 301)  
mit folgenden Maßgaben:
  - a) Die Anordnung ist bis zum 31. Dezember 1991 anzuwenden.
  - b) Von der Anordnung kann für die Zeit bis zum 31. Dezember 1991 durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung abgewichen werden.
  - c) Es gilt die Maßgabe unter Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 1.
5. Anordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus und für deren Hinterbliebene vom 20. September 1976, zuletzt geändert durch das Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495),  
mit folgenden Maßgaben:
  - a) Die Anordnung ist bis zum 31. Dezember 1991 anzuwenden. Die zu diesem Zeitpunkt laufenden Leistungen an Berechtigte und sich daraus ableitende Leistungen an Hinterbliebene werden weitergezahlt.
  - b) Ansprüche und Anwartschaften können entsprechend § 27 des Rentenangleichungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) gekürzt werden, wenn der Berechtigte in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.
6. Anordnung über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen vom Juni 1983  
mit folgenden Maßgaben:
  - a) Die Anordnung ist bis zum 31. Dezember 1991 anzuwenden.
  - b) Von der Anordnung kann für die Zeit bis zum 31. Dezember 1991 durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung abgewichen werden.
7. Folgende Paragraphen der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947  
mit folgenden Maßgaben:
  - a) §§ 1 und 7 bleiben in Kraft;

- b) ab dem 1. Januar 1991 gilt ein Beitragssatz von 18,7 vom Hundert und als Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ein Siebtel der in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet geltenden Bezugsgröße;
- c) bei der Anwendung von Buchstabe a) gelten die §§ 2 und 7 der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherung in der Sozialversicherung (GBl. I Nr. 80 S. 823) und die §§ 2, 3 und 10 der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Juli 1953 (GBl. I Nr. 86 S. 865).
8. Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II Nr. 29 S. 154)
- mit folgenden Maßgaben:
- a) Eine bestehende Versicherung kann fortgeführt werden.
- b) Bei der Anwendung der Verordnung sind die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. März 1968 (GBl. II Nr. 29 S. 161) und § 39 Abs. 2 der Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung – FZR-Verordnung – (GBl. I Nr. 35 S. 395) zu berücksichtigen.
9. Regelungen für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme (Versorgungssysteme) mit folgenden Maßgaben:
- a) Die noch nicht geschlossenen Versorgungssysteme sind bis zum 31. Dezember 1991 zu schließen; Neueinbeziehungen sind vom 3. Oktober 1990 an nicht mehr zulässig. Bis zur Schließung sind die versicherungs- und beitragsrechtlichen Regelungen der jeweiligen Versorgungssysteme weiter anzuwenden, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt. Sie sind den allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet anzupassen.
- b) Die erworbenen Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Alter und Tod sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, bis zum 31. Dezember 1991 in die Rentenversicherung zu überführen. Bis zur Überführung sind die leistungsrechtlichen Regelungen der jeweiligen Versorgungssysteme weiter anzuwenden, soweit sich aus diesem Vertrag, insbesondere den nachfolgenden Regelungen, nichts anderes ergibt. Ansprüche und Anwartschaften sind, auch soweit sie bereits überführt sind oder das jeweilige Versorgungssystem bereits geschlossen ist,
1. nach Art, Grund und Umfang den Ansprüchen und Anwartschaften nach den allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragszahlungen anzupassen, wobei ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen sind sowie eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen nicht erfolgen darf, und
  2. darüber hinaus zu kürzen oder abzuerkennen, wenn der Berechtigte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.
- Bei Personen, die am 3. Oktober 1990 leistungsberechtigt sind, darf bei der Anpassung nach Satz 3 Nr. 1 der Zahlbetrag nicht unterschritten werden, der für Juli 1990 aus der Sozialversicherung und dem Versorgungssystem zu erbringen waren. Bei Personen, die in der Zeit vom 4. Oktober 1990 bis 30. Juni 1995 leistungsberechtigt werden, darf bei der Anpassung nach Satz 3 Nr. 1 der Zahlbetrag nicht unterschritten werden, der für Juli 1990 aus der Sozialversicherung und dem Versorgungssystem zu erbringen gewesen wäre, wenn der Versorgungsfall am 1. Juli 1990 eingetreten wäre.
- c) Die Versorgungssysteme werden bis zur Überführung der darin erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung weitergeführt. Verantwortlich sind die jeweiligen Funktionsnachfolger gemäß Artikel 13 des Vertrages (Funktionsnachfolger). Die Funktionsnachfolger haben die noch nicht geschlossenen Versorgungssysteme zu schließen und die Überführung der erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung durchzuführen.
- d) Soweit die Einnahmen und das wirtschaftlich verwertbare Vermögen der Versorgungssysteme nicht ausreichen, die Ausgaben zu decken, die vor der Überführung der erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung anfallen, werden die erforderlichen Mittel von den jeweiligen Funktionsnachfolgern aufgebracht. Die der Rentenversicherung durch die Überführung der erworbenen Ansprüche und Anwartschaften entstehenden Mehraufwendungen werden ihr vom Bund erstattet. Die Aufwendungen des Bundes nach Satz 2 werden von den anderen Funktionsnachfolgern dem Bund erstattet, soweit dieser nicht selbst Funktionsnachfolger ist. Soweit eine Zuordnung von Aufwendungen zu einzelnen Funktionsnachfolgern nicht möglich ist, erfolgt die Erstattung anteilig durch die in Artikel 1 des Vertrages genannten Länder nach deren Einwohnerzahl.
- e) Die in den Versorgungssystemen enthaltenen Regelungen über Versorgungsleistungen aufgrund vorzeitiger Entlassung bei Erreichen besonderer Altersgrenzen oder bestimmter Dienstzeiten (erweiterte Versorgung, Übergangsrente oder vergleichbare Leistungen) treten am 31. Dezember 1990 außer Kraft. Ansprüche auf solche Versorgungsleistungen haben nur Personen, die am 3. Oktober 1990 die Voraussetzungen für die Versorgungsleistungen erfüllt haben und bis zum 31. Dezember 1990 entlassen worden sind; Buchstabe b) Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Versorgungsleistungen werden nach Überführung der Ansprüche und Anwartschaften nach Buchstabe b) Satz 1 von der Rentenversicherung ausgezahlt, sobald die Maßnahmen nach Buchstabe b) Satz 3 durchgeführt sind. Die der Rentenversicherung durch die Auszahlung entstehenden Mehraufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten werden ihr vom Bund erstattet; Buchstabe d) Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

- f) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu den Maßgaben nach Buchstaben a) bis e) zu bestimmen.

## Sachgebiet I: Gesetzliche Unfallversicherung

### Abschnitt III

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Die Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 (GBl. I Nr. 22 S. 199), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. September 1977 (GBl. I Nr. 31 S. 346), bleibt bis zum 31. Dezember 1991 mit der Maßgabe in Kraft, daß der erweiterte Versicherungsschutz auf die in § 2 genannten Tätigkeiten eingeschränkt wird.
2. Die Achte Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung – Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – (GBl. I Nr. 3 S. 21; Ber. GBl. I Nr. 9 S. 88), zuletzt geändert durch die Neunte Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1958 (GBl. I Nr. 8 S. 82), bleibt bis zum 31. Dezember 1991 in Kraft.
3. Der § 24 mit Anlage der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 509), bleibt bis zum 31. Dezember 1991 in Kraft.
4. Die §§ 220 und 221 des Arbeitsgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 371), bleiben bis zum 31. Dezember 1991 in Kraft.
5. Die Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten – Liste der Berufskrankheiten – vom 21. April 1981 (GBl. I Nr. 12 S. 139; Ber. GBl. I Nr. 25 S. 312) bleiben bis zum 31. Dezember 1991 in Kraft.



**Kapitel IX**  
**Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung**

siehe Kapitel XIX

Recht des öffentlichen Dienstes einschließlich des Rechts der Soldaten

## Anlage II

## Kapitel X

## Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

## Sachgebiet A: Frauenpolitik

## Abschnitt III

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. §§ 242, 243 Abs. 1, §§ 248 und 249 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 371),  
mit folgender Maßgabe:  
Diese Vorschriften gelten bis zum 31. Dezember 1990.
2. § 24 des Gesetzes über die Sozialversicherung – SVG – vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486) mit der Maßgabe wie zu Nummer 1.
3. Arbeitsschutzanordnung 5 – Arbeitsschutz für Frauen und Jugendliche – vom 9. August 1973 (GBl. I Nr. 44 S. 465), soweit sie Schwangere und Stillende betrifft, mit der Maßgabe wie zu Nummer 1.
4. §§ 244, 245 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 371),  
mit folgenden Maßgaben:
  - a) Die Vorschriften bleiben bis 31. Dezember 1990 in Kraft und gelten über diesen Zeitpunkt hinaus nur für Geburten vor dem 1. Januar 1991.
  - b) Der Durchschnittslohn und der Nettodurchschnittsverdienst werden nach der Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung vom 21. Dezember 1961 (GBl. II Nr. 83 S. 551; Ber. GBl. II 1962 Nr. 2 S. 11), zuletzt geändert durch die Besoldungsverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 253), sowie den §§ 69 bis 75 der Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten – SVO – vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 373) berechnet.
5. § 25 Abs. 1 Buchstabe b, § 71 Buchstabe b des Gesetzes über die Sozialversicherung – SVG – vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486) mit den Maßgaben wie zu Nummer 4.
6. § 44 und 45 der Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten – SVO – vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 373), geändert durch die Verordnung über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 509), mit den Maßgaben wie zu Nummer 4.
7. § 15 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten – SVO – vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 391), geändert durch die Verordnung über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 509), mit den Maßgaben wie zu Nummer 4.
8. §§ 63 bis 65 der Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1), geändert durch die Verordnung über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 509), mit den Maßgaben wie zu Nummer 4.
9. § 42 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Dezember 1977 (GBl. 1978 I Nr. 1 S. 23), geändert durch die Verordnung über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 509), mit den Maßgaben wie zu Nummer 4.
10. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (GBl. I Nr. 111 S. 1037) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Mai 1958 (GBl. I Nr. 33 S. 416)  
mit folgender Maßgabe:  
Diese Vorschrift bleibt bis zum 31. Dezember 1990 in Kraft und gilt über diesen Zeitpunkt hinaus nur noch für Geburten vor dem 1. Januar 1991.

11. Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau – Ausstellung von Ausweisen für Schwangere und Wöchnerinnen – vom 10. Februar 1953 (GBl. I Nr. 31 S. 390) mit der Maßgabe wie zu Nummer 10.
12. Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau – Ausstellung von Ausweisen für Schwangere und Wöchnerinnen – vom 1. März 1954 (GBl. I Nr. 25 S. 233) mit der Maßgabe wie zu Nummer 10.

## Sachgebiet B: Jugend

### Abschnitt I

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt in Kraft:

1. Anordnung des Ministeriums für Jugend und Sport über die Errichtung der „Stiftung Demokratische Jugend“ vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1473).
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Januar 1966 zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher – Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung – Fürsorge- und Aufsichtsordnung – (GBl. II Nr. 5 S. 19).
3. § 2 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1968 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem – Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden – (GBl. II 1969 Nr. 3 S. 33).
4. Verordnung vom 16. Oktober 1975 über die Schüler- und Kinderspeisung und deren Durchführungsbestimmungen.

### Abschnitt III

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

§§ 3 bis 5 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1981 zur Jugendhilfeverordnung (GBl. I 1982 Nr. 6 S. 141) in der Fassung der Achten Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1984 der Jugendhilfeverordnung (GBl. I 1985 Nr. 1 S. 6)

mit folgender Maßgabe:

Die dort genannten Pflegegeldbeträge gelten als Mindestbeträge.

## Sachgebiet D: Gesundheitspolitik

### Abschnitt III

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Anordnung über das Zentrale Suchtmittelbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 16 S. 149) bis zur Überführung oder Abwicklung des Zentralen Suchtmittelbüros nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 2.
2. § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 4 Satz 5, § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz – Unterstellte Substanzen, Erlaubnisse, Abgabe- und Bezugsberechtigungen, Ein-, Aus- und Durchfuhr – vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 16 S. 149) bis zum Ablauf von drei Jahren nach Wirksamwerden des Beitritts.
3. § 4 Abs. 1 und 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz – Verschreibungs- und Abgabeordnung – vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 16 S. 157), zuletzt geändert durch die Sechste Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz – Ergänzung des Suchtmittelverzeichnisses, weitere Bestimmungen über Verschreibung, Abgabe, Ein- und Ausfuhr – vom 27. April 1989 (GBl. I Nr. 12 S. 172), bis zum 30. Juni 1991, § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung bis zum 31. Dezember 1991, § 4 Abs. 3 Satz 3, § 8, § 10 Abs. 2 Satz 5 und § 17 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung bis zum Ablauf von drei Jahren nach Wirksamwerden des Beitritts sowie § 10 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung bis auf Widerruf.
4. § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2 Satz 3, § 9 Satz 3, § 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3, § 16 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2, § 21 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 der Dritten Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz – Aufbewahrung, Nachweisführung, Berichterstattung, Kontrolle – vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 16 S. 161) bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Wirksamwerden des Beitritts.
5. §§ 1 und 3 in Verbindung mit Anlage 1 Teil II, A Buchstabe b Nrn. 4 - 6 der Fünften Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz – Neufassung des Suchtmittelverzeichnisses, weitere Bestimmungen über Verschreibung, Abgabe, Ein- und Ausfuhr – vom 21. Januar 1983 (GBl. I Nr. 7 S. 69), zuletzt geändert durch die Sechste Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz – Ergänzung des Suchtmittelverzeichnisses, weitere Bestimmungen über Verschreibung, Abgabe, Ein- und Ausfuhr – vom 27. April 1989 (GBl. I Nr. 12 S. 172).

mit folgender Maßgabe:

Die dort aufgeführten Zubereitungen dürfen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet noch bis zum 31. Dezember 1991 wie bisher verschrieben und von den Apotheken abgegeben werden.

6. Anordnung über eine erweiterte materielle Unterstützung für Bürger bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen vom 28. Januar 1987 (GBl. I Nr. 4 S. 34)

mit folgenden Maßgaben:

Sie gilt für Schäden weiter, die auf medizinische Maßnahmen zurückzuführen sind, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts durchgeführt wurden. Als Dauerleistungen bewilligte Entschädigungsleistungen werden weiter gewährt. Die Zahlung der Entschädigungsleistungen wird durch die zuständigen Landesbehörden durchgeführt.

7. Gemeinsame Anweisung des Ministers für Gesundheitswesen und des Ministers für Hoch- und Fachhochschulwesen zur Durchführung des Vorpraktikums vor Aufnahme des Medizin- bzw. Stomatologiestudiums vom 12. September 1983 (Verf. u. Mitt. MfGE Nr. 7 S. 57), jedoch nur, soweit sie Personen betrifft, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts das Vorpraktikum ableisten.
8. Anweisung zur Durchführung des Klinischen Praktikums im 6. Jahr des Medizinstudiums (Pflichtassistenz) an medizinischen Hochschuleinrichtungen und staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens vom 10. September 1976 (Verf. u. Mitt. MfGE 1977 Nr. 1 S. 1) in der Fassung der Änderungsanweisung vom 30. Juni 1977 (Verf. u. Mitt. MfGE 1978 Nr. 1 S. 6)

mit der Maßgabe:

§§ 6 bis 8 gelten bis zum 31. Dezember 1990.

## Sachgebiet H: Familie und Soziales

### Abschnitt I

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt in Kraft:

1. §§ 6 bis 19 der Unterhaltssicherungsverordnung vom 19. Mai 1988 (GBl. I Nr. 11 S. 129).

### Abschnitt III

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. § 246 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 371).

mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Vorschriften sind ab dem 1. Januar 1991 nur noch für Kinder anwendbar, die vor dem 1. Januar 1991 geboren sind.
- b) Sie gelten bis zum 31. Dezember 1993.
- c) Der Durchschnittslohn und der Nettodurchschnittsverdienst werden nach der Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung vom 21. Dezember 1961 (GBl. II Nr. 83 S. 551; Ber. GBl. II 1962 Nr. 2 S. 11), zuletzt geändert durch die Besoldungsverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 253), sowie den §§ 69 bis 75 der Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten – SVO – vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 373), geändert durch die Verordnung über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 509), berechnet.
2. §§ 26, 46 bis 55 der Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten – SVO – vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 373), geändert durch die Verordnung über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 509), mit den unter Nummer 1 genannten Maßgaben.
3. §§ 45, 66 bis 73 der Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1), geändert durch die Verordnung über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 509), mit den unter Nummer 1 genannten Maßgaben.
4. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Verbesserung von Leistungen nach der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes und für verheiratete werktätige Mütter mit drei und mehr Kindern bei Pflege erkrankter Kinder vom 24. Mai 1984 (GBl. I Nr. 16 S. 193) mit den unter Nummer 1 genannten Maßgaben.
5. §§ 1 bis 6a und § 11 der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern vom 24. April 1986 (GBl. I Nr. 15 S. 241), zuletzt geändert durch § 11 der Verordnung vom 28. Juni 1990 über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften (GBl. I Nr. 38 S. 509), mit den unter Nummer 1 genannten Maßgaben.

6. Verordnung über die Erhöhung der staatlichen Geburtenhilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs vom 10. Mai 1972 (GBl. II Nr. 27 S. 314) mit den unter Nummer 1 genannten Maßgaben.
7. § 25 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1b, Satz 2, § 71 e des Gesetzes über die Sozialversicherung – SVG – vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486) mit den unter Nummer 1 genannten Maßgaben.
8. §§ 6 bis 8 der Verordnung über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern vom 24. April 1986 (GBl. I Nr. 15 S. 243)  
mit folgender Maßgabe:  
Sie gelten bis zum 31. Dezember 1990.
9. § 71 Buchstabe f und g des Gesetzes über die Sozialversicherung – SVG – vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486)  
mit folgender Maßgabe:  
Sie gelten bis zum 31. Dezember 1990.
10. Sozialfürsorgeverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 422), zuletzt geändert durch das Sozialhilfegesetz vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 392),  
mit folgender Maßgabe:  
Sie gelten bis zum 31. Dezember 1990.
11. Gesetz über den Anspruch auf Sozialhilfe – Sozialhilfegesetz – vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 392) mit der unter Nummer 10 genannten Maßgabe.
12. Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Anspruch auf Sozialhilfe – Sozialhilfegesetz – vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 624) mit der unter Nummer 10 genannten Maßgabe.
13. Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Anspruch auf Sozialhilfe – Sozialhilfegesetz – vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 624) mit der unter Nummer 10 genannten Maßgabe.
14. Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Anspruch auf Sozialhilfe – Sozialhilfegesetz – vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 624) mit der unter Nummer 10 genannten Maßgabe.
15. § 12 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (GBl. I Nr. 18 S. 159)  
mit folgender Maßgabe:  
Er gilt bis zum 31. Dezember 1994.
16. § 6 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 der Verordnung über Feierabend- und Pflegeheime vom 1. März 1978 (GBl. I Nr. 10 S. 125)  
mit folgender Maßgabe:  
Sie gelten bis zum 31. Dezember 1990.
17. Richtlinie des Ministers für Gesundheitswesen und des amtierenden Direktors der Verwaltung der Sozialversicherung zur Finanzierung der stationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens vom 19. Juni 1990  
mit folgender Maßgabe:  
Sie gilt bis zum 31. Dezember 1990.

## Anlage II

## Kapitel XI

### Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

#### Sachgebiet A: Eisenbahnverkehr

##### Abschnitt III

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Verordnung vom 22. Januar 1976 über die Staatliche Bahnaufsicht – Bahnaufsichtsverordnung (BAVO) – (GBl. I Nr. 3 S. 33)  
mit folgender Maßgabe:  
Für eine Aufhebung oder Änderung sind die in Artikel 1 des Vertrages genannten Länder zuständig.
2. Anordnung vom 13. Mai 1982 über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen – Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) – (Sonderdruck Nr. 1080 des Gesetzblattes)  
mit folgender Maßgabe:  
Für eine Aufhebung oder Änderung sind die in Artikel 1 des Vertrages genannten Länder zuständig.
3. Bau- und Betriebsordnung für Pioniereisenbahnen (BOP) vom 15. Februar 1979 (Sonderdruck Nr. 1/1979 des MBl. SB)  
mit folgender Maßgabe:  
Für eine Aufhebung oder Änderung sind die in Artikel 1 des Vertrages genannten Länder zuständig.
4. Anordnung vom 5. Januar 1979 über die Qualitätsfeststellung an Erzeugnissen für die Deutsche Reichsbahn und für die der Staatlichen Bahnaufsicht unterliegenden Bahnen (GBl. I Nr. 5 S. 54)  
mit folgender Maßgabe:  
Der Bundesminister für Verkehr ist ermächtigt, die Anordnung aufzuheben.
5. Arbeitsschutzanordnung 351/2 vom 20. November 1969 – Deutsche Reichsbahn – (Sonderdruck Nr. 652 des Gesetzblattes)  
mit folgender Maßgabe:  
Der Bundesminister für Verkehr ist ermächtigt, die Anordnung aufzuheben.
6. Arbeitsschutzanordnung 352/1 vom 6. Januar 1965 – Bahnen, die nicht von der Deutschen Reichsbahn verwaltet werden – (GBl. II Nr. 15 S. 108)  
mit folgender Maßgabe:  
Für eine Aufhebung oder Änderung sind die in Artikel 1 des Vertrages genannten Länder zuständig.
7. Anordnung vom 4. Juli 1974 über die Regelungen der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und den Anschlußbahnen – Allgemeine Bedingungen für Anschlußbahnen (ABA) – (GBl. I Nr. 38 S. 357), zuletzt geändert durch Anordnung Nr. 2 vom 7. August 1984 (GBl. I Nr. 24 S. 290),  
mit folgender Maßgabe:  
Der Bundesminister für Verkehr ist ermächtigt, die Anordnung aufzuheben.
8. Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (BO) vom 17. Juli 1928 (RGBl. II Nr. 37 S. 541), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1943 (RGBl. II Nr. 30 S. 361),  
soweit ihre Fortgeltung durch die in § 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1490), genannten Stellen zugelassen worden ist (vgl. Anlage I Kapitel XI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 6a).
9. Verordnung vom 25. Juni 1943 über die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (RGBl. II Nr. 27 S. 285),  
soweit ihre Fortgeltung durch die in § 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen vom 25. Februar 1972 (BGBl. I S. 269), geändert durch Verordnung vom 21. November 1983 (BGBl. I S. 1382), genannten Stellen zugelassen worden ist (vgl. Anlage I Kapitel XI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 7).



10. Anordnung vom 9. März 1949 betreffend Übernahme des Betriebes von nicht reichsbahneigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs durch die Deutsche Wirtschaftskommission — Generaldirektion Reichsbahn (Zentralverordnungsblatt Teil I Nr. 23 S. 183),

mit folgender Maßgabe:

Der Bundesminister für Verkehr ist ermächtigt, die Anordnung aufzuheben.

## Sachgebiet B: Straßenverkehr

### Abschnitt III

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. § 4 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1, § 45 Abs. 1 Nr. 4, § 70 Abs. 1 und 3, § 71 der Verordnung vom 20. Juni 1990 über den Güterkraftverkehr (GüKVO) (GBl. I Nr. 40 S. 580)

mit folgenden Maßgaben:

- § 4 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1, § 45 Abs. 1 Nr. 4 gelten bis zum 31. Dezember 1992.
- In § 70 Abs. 1 und 3 tritt an die Stelle des 31. Oktober 1990 der 31. Dezember 1990.
- In § 70 Abs. 1 Satz 3 entfallen die Worte „bis 31. Juli 1990“.
- In § 71 tritt an die Stelle des 30. September 1990 der 31. Dezember 1990.

2. Durchführungsbestimmung zu § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Güterkraftverkehr vom 16. August 1990 (TVA Nr. 24 vom 30. August 1990)

mit folgender Maßgabe:

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bis zu einer Neufestsetzung der Höchstzahlen nach § 9 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses und der Verkehrssicherheit vorläufige Höchstzahlen festzusetzen.

3. § 11 Abs. 2 sowie die Vorschriften der § 2 Buchstabe g, §§ 7 und 11, die sich auf den Gelegenheitsverkehr einschließlich des Taxen- und Mietwagenverkehrs beziehen, der Verordnung vom 20. Juni 1990 über den gewerblichen Personenverkehr (PBefVO) (GBl. I Nr. 40 S. 574)

mit folgender Maßgabe:

Sie gelten bis zum 31. Dezember 1992.

4. Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung vom 9. September 1986 (GBl. I Nr. 31 S. 417),

mit folgenden Maßgaben:

- Die Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 1990 fort.
- § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 bis 3 gilt über den 31. Dezember 1990 fort.
- § 12 Abs. 2 Buchstabe b gilt für die in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a und c der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 1989 (BGBl. I S. 1976), bezeichneten Kraftfahrzeuge bis zum 31. Dezember 1992.
- § 12 Abs. 2 Buchstabe c gilt für Personenkraftwagen sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2,8 t bis zum 31. Dezember 1991.
- Die Verkehrszeichen der Anlage 2 Bilder 215 (Wendeverbot), 419 (nicht gültig für abgebildete Fahrzeugart), 421 (nicht gültig für Schwerst-Gehbehinderte mit Ausnahmegenehmigung) und 422 (gültig bei Nässe) behalten ihre bisherige Bedeutung.
- Zu widerhandlungen gegen die in den Buchstaben a bis d genannten Vorschriften und Zu widerhandlungen gegen das mit Bild 215 angeordnete Verbot sowie gegen eine jeweils zusammen mit Bild 422 angeordnete Beschränkung stehen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486), gleich.

5. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 26. November 1981 (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 6)

mit folgenden Maßgaben:

- Die Bestimmungen über Kennzeichen, Zulassungsscheine und Fahrzeugbriefe gelten bis zum 31. Dezember 1993.
- Die Bestimmungen zur Verlängerung von bereits erteilten Allgemeinen Betriebserlaubnissen gelten bis zum 31. Dezember 1991.

- c) Die Bestimmungen zur Genehmigung von Nachträgen zu bereits erteilten Allgemeinen Betriebserlaubnissen gelten bis zum Ablauf der Gültigkeit der jeweiligen Betriebserlaubnis, längstens jedoch bis 30. Juni 1994, fort.
6. Erste Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO – vom 29. März 1982 (GBl. I Nr. 17 S. 355)  
mit folgender Maßgabe:  
Die sich auf Kennzeichen, Zulassungsscheine und Fahrzeugbriefe erstreckenden Vorschriften gelten bis zum 31. Dezember 1993 fort.
7. Anordnung über amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr – Kfz-Sachverständigen-Anordnung – vom 30. Mai 1990 (GBl. I Nr. 34 S. 365)  
mit folgender Maßgabe:  
Die Anordnung gilt bis zum 31. März 1991 fort.

### **Sachgebiet C: Binnenschifffahrt und Wasserstraßen**

#### **Abschnitt III**

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Anordnung vom 21. Dezember 1977 über die Regelung des Verkehrs auf Binnengewässern – Binnengewässer-Verkehrs-Ordnung (BGVO) – (Sonderdruck Nr. 951 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 15. Februar 1984 (Sonderdruck Nr. 951/1 des Gesetzblattes)  
mit folgender Maßgabe:  
Sie gilt als Landesrecht in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet.
2. Anordnung vom 5. Mai 1989 über die Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen – Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) – (Sonderdruck Nr. 1318 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 30. März 1990 (Sonderdruck Nr. 1318/1 des Gesetzblattes)  
mit folgender Maßgabe:  
Die Fortgeltung bezieht sich ausschließlich auf die Grenzgewässer der Oder und Neiße.

### **Sachgebiet D: Straßenbau**

#### **Abschnitt III**

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Verordnung vom 22. August 1974 über die öffentlichen Straßen – Straßenverordnung – (GBl. I Nr. 57 S. 515)  
mit folgender Maßgabe:  
Sie gilt als Landesrecht in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet.
2. Erste Durchführungsbestimmung zur Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 522)  
mit folgender Maßgabe:  
Für eine Aufhebung oder Änderung sind die in Artikel 1 des Vertrages genannten Länder zuständig.
3. Zweite Durchführungsbestimmung zur Straßenverordnung vom 14. Mai 1984 – Sperrordnung – (GBl. I Nr. 20 S. 259)  
mit folgender Maßgabe:  
Für eine Aufhebung oder Änderung sind die in Artikel 1 des Vertrages genannten Länder zuständig.

### **Sachgebiet E: Allgemeine verkehrliche Bestimmungen**

#### **Abschnitt III**

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Verordnung vom 21. Juli 1988 über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG) (GBl. I Nr. 18 S. 205)  
mit folgender Maßgabe:  
Sie gilt bis zum 30. Juni 1991.

2. Erste Durchführungsbestimmung vom 21. Juli 1988 zur Verordnung über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG) (GBl. I Nr. 18 S. 210)  
mit folgender Maßgabe:  
Sie gilt bis zum 30. Juni 1991.
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Juli 1988 zur Verordnung über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG) – Meldepflicht bzw. Melde- und Begleitpflicht bestimmter gefährlicher Güter – (GBl. I Nr. 18 S. 213)  
mit folgender Maßgabe:  
Sie gilt bis zum 30. Juni 1991.
4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 21. Juli 1988 zur Verordnung über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG) – Transport von Giften – (GBl. I Nr. 18 S. 215)  
mit folgender Maßgabe:  
Sie gilt bis zum 30. Juni 1991.
5. Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) vom 30. Januar 1979 (TVA Nr. 153/20/79)  
mit folgender Maßgabe:  
Sie gilt bis zum 30. Juni 1991.
6. Ordnung über den Seetransport und Hafenumschlag gefährlicher Güter (OSHG) vom 4. Juni 1987 (TVA Nr. 170/18/87)  
mit folgender Maßgabe:  
Sie gilt bis zum 30. Juni 1991.
7. Ordnung über den Lufttransport gefährlicher Güter (OLTG) vom 13. Februar 1979 (TVA Nr. 190/18/85)  
mit folgender Maßgabe:  
Sie gilt bis zum 30. Juni 1991.
8. Anordnung vom 27. Februar 1979 über die Mitnahme gefährlicher Güter in öffentliche Beförderungsmittel (GBl. I Nr. 11 S. 86) in der Fassung der Personenbeförderungsverordnung (PBVO) vom 5. Januar 1984 (GBl. I Nr. 4 S. 25)  
mit folgender Maßgabe:  
Sie gilt bis zum 30. Juni 1991.

## Anlage II

## Kapitel XII

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Fortgeltendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik

## Abschnitt III

## 1. Umweltraumgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649)

mit folgenden Maßgaben:

Folgende Regelungen gelten fort:

## a) Artikel 1 § 2 Abs. 1 in Verbindung mit

## aa) Anlage 1 zu Artikel 1

aaa) Nummer 1 f) aa) (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung (1. StörfallVwV) vom 26. August 1988 (GMBI. S. 398)

bbb) Nummer 1 f) bb) (Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung (2. StörfallVwV) vom 27. April 1982 (GMBI. S. 205)

ccc) Nummer 1 h) Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBI. S. 95, 202)

ddd) Nummer 1 i) Allgemeine Verwaltungsvorschrift über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung — Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16. Juli 1968 (Beilage zum BAnz. Nr. 137 vom 26. Juli 1968); übergeleitet gemäß § 66 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

eee) Nummer 2 c) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Benzinqualitätsangabeverordnung vom 6. November 1985 (Bundesanzeiger vom 13. November 1985)

## bb) Anlage 2 zu Artikel 1 Nr. 7 und 8

## b) Artikel 1 § 4 Abs. 3 in folgender Fassung:

„Erwerber von Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, sind für die durch den Betrieb der Anlage vor dem 1. Juli 1990 verursachten Schäden nicht verantwortlich, soweit die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde sie von der Verantwortung freistellt. Eine Freistellung kann erfolgen, wenn dies unter Abwägung der Interessen des Erwerbers, der Allgemeinheit und des Umweltschutzes geboten ist. Der Antrag auf Freistellung muß spätestens bis zum 31. Dezember 1991 gestellt sein. Die Haftung auf Grund privatrechtlicher Ansprüche bleibt unberührt.“

## c) Artikel 2 § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 zu Artikel 2 Nr. 6 und 7

## d) Artikel 3 § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1 zu Artikel 3 Nr. 3

## e) Artikel 4

aa) § 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1 zu Artikel 4 Nr. 4

bb) § 2 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 2 zu Artikel 4 Nr. 3 mit folgender Maßgabe:

Die in den Nummern 9 und 10 dieser Anleitung genannten Fristen verlängern sich um ein Jahr.

## f) Artikel 4 § 3 in Verbindung mit Artikel 1 § 4 Abs. 3 in der oben geänderten Fassung.

## 2. Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz vom 11. Oktober 1984 (GBl. I Nr. 30 S. 341) nebst Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz vom 11. Oktober 1984 (GBl. I Nr. 30 S. 348; Ber. GBl. I 1987 Nr. 18 S. 196)

mit folgender Maßgabe:

Die Vorschriften gelten fort für bergbauliche und andere Tätigkeiten, soweit dabei radioaktive Stoffe, insbesondere Radonfolgeprodukte, anwesend sind. An die Stelle des in den fortgeltenden Regelungen genannten Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz oder des Präsidenten dieses Amtes treten die zuständigen Stellen.

3. Anordnung zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei Halden und industriellen Absetzanlagen und bei der Verwendung darin abgelagerter Materialien vom 17. November 1980 (GBl. I Nr. 34 S. 347) mit der in Nummer 2 genannten Maßgabe.
4. Anordnung vom 2. Februar 1984 über Abwassereinleitungsentgelt (GBl. I Nr. 5 S. 70), geändert durch Anordnung Nr. 2 vom 1. Juni 1987 (GBl. I Nr. 14 S. 164)

mit folgender Maßgabe:

Die Anordnung tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft.

## Anlage II

**Kapitel XIII****Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation****Sachgebiet B: Postwesen****Abschnitt III**

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Anordnung über den Postdienst — Post-Anordnung — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 8 S. 69), geändert durch die Anordnung Nr. 2 über den Postdienst — 2. Post-Anordnung — vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 46 S. 818),  
mit folgender Maßgabe:  
Die §§ 55 und 56 entfallen.
2. Anordnung über den Vertrieb von Presseerzeugnissen — Postzeitungsvertriebs-Anordnung — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 9 S. 96)  
mit folgenden Maßgaben:
  - a) § 5 Abs. 4 bis 7 und § 32 Abs. 2 entfallen.
  - b) Die in den §§ 3 und 4 getroffenen Zulassungsvoraussetzungen gehen nicht über die entsprechenden Voraussetzungen der Postzeitungsordnung vom 9. September 1981 (BGBl. I S. 950), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2065), hinaus.
3. Anordnung über den Postscheckdienst — Postscheck-Anordnung — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 9 S. 102), geändert durch die Anordnung Nr. 2 über den Postscheckdienst — Postscheck-Anordnung — vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1409),  
mit folgender Maßgabe:  
§ 4 Abs. 5 und § 14 entfallen.
4. Anordnung über den Postspargirodienst — Postspargiro-Anordnung — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 8 S. 87), geändert durch die Anordnung Nr. 2 über den Postspargirodienst — Postspargiro-Anordnung — vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1410),  
mit folgender Maßgabe:  
§ 4 Abs. 3 und § 16 entfallen.
5. Anordnung über den Postsparkassendienst — Postsparkassenordnung — vom 31. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 38 S. 429), geändert durch die Anordnung Nr. 2 über den Postsparkassendienst — Postsparkassenordnung — vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1408),  
mit folgender Maßgabe:  
§ 2 Abs. 3 und Abs. 5 und § 13 entfallen.

**Sachgebiet C: Fernmeldewesen****Abschnitt I**

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt in Kraft:

1. Anordnung über den Telegrammdienst — Telegramm-Anordnung — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 12 S. 173), geändert durch die Anordnung Nr. 2 über den Telegrammdienst — 2. Telegramm-Anordnung — vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 46 S. 817)



## Abschnitt III

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Anordnung über den Fernsprehdienst – Fernsprech-Anordnung – vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 11 S. 133), zuletzt geändert durch die Anordnung Nr. 3 über den Fernsprehdienst – 3. Fernsprech-Anordnung – vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 46 S. 813),

mit folgenden Maßgaben:

- a) In § 8 Abs. 3 Satz 2 entfallen die Worte „nach Abstimmung mit den örtlichen Räten“
- b) In § 11 entfallen die Worte „in Zusammenwirken mit den örtlichen Räten“.

2. Anordnung über den Telex-Dienst – Telex-Anordnung – vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 12 S. 166), geändert durch die Anordnung Nr. 2 über den Telex-Dienst – Telex-Anordnung – vom 23. April 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 269),

mit folgender Maßgabe:

In § 6 Abs. 1 entfallen die Worte „durch Staatsorgane und Betriebe, mit denen bereits ein Telex-Teilnehmerverhältnis besteht“.

3. Anordnung über leitungsgebundene Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr und für das Überlassen von Übertragungswegen vom 28. Februar 1986 (Sonderdruck Nr. 128 S. 9 des Gesetzblattes)

mit folgender Maßgabe:

Die Bestimmungen, die das Erteilen von Genehmigungen zum Gegenstand haben, finden keine Anwendung.

4. §§ 3 bis 6 und 16 Abs. 2 Buchstabe a), Abs. 5 bis 7 sowie Anlage 2 Abschnitte II und III der Anordnung über das Herstellen, Errichten, Betreiben und Ändern von Rundfunkempfängern und Empfangsantennenanlagen für den Hör- und Fernseh-Rundfunk – Rundfunk-Anordnung – vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 10 S. 111) bleiben bis zum 31. Dezember 1991 in Kraft und sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) Gemäß dem Beschluß des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. August 1990 werden

aa) die Hör- und Fernseh-Rundfunkgebühren ab 1. Oktober 1990 wie folgt erhöht:

- Hör-Rundfunk von zwei Deutsche Mark auf vier Deutsche Mark
- Fernseh-Rundfunk (I. Programm) von fünf Deutsche Mark auf neun Deutsche Mark
- Fernseh-Rundfunk (II. Programm) von drei Deutsche Mark auf sechs Deutsche Mark.

bb) Aus sozialen Gründen wird auf Antrag gegenüber dem zuständigen Postamt Gebührenbefreiung gewährt.

- Bezieher eines Gesamteinkommens von unter 500 Deutsche Mark monatlich sind von der Gebührenzahlung befreit.
- Empfänger von Renten, Vorruhestandsgeld, Arbeitslosengeld und Sozialhilfe sind von der Gebührenzahlung befreit, wenn diese Einkünfte monatlich 750 Deutsche Mark unterschreiten. Liegen bei diesem Personenkreis die monatlichen Einkünfte zwischen 750 Deutsche Mark und 1 000 Deutsche Mark, so beträgt die Gebühr monatlich zehn Deutsche Mark (für Hör-Rundfunk zwei Deutsche Mark, für Fernseh-Rundfunk acht Deutsche Mark).
- Schwerstbeschädigte ab Stufe III aufwärts sind von der Gebühr befreit.
- Alleinerziehende zahlen monatlich zehn Deutsche Mark, wenn ihr Einkommen monatlich 1 000 Deutsche Mark unterschreitet.
- Die genannte Gebührenbefreiung bzw. Teilbefreiung erfolgt nicht für Besitzer von Fernseh-Rundfunk-Empfängern, die mit Ehegatten, verwandten Personen oder verschwägerten oder diesen rechtlich gleichgestellten oder anderen Personen mit eigenem Arbeitseinkommen in einem Haushalt zusammenleben, soweit diese Personen nicht selbst zum Kreis der Berechtigten gehören.

cc) Ab 1. Januar 1991 setzen sich die Gebühren analog den Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland aus einer Grundgebühr in Höhe von sechs Deutsche Mark und einer Fernseh-Gebühr in Höhe von 13 Deutsche Mark zusammen. Ab diesem Zeitpunkt sind die Gebühren vierteljährlich – und zwar jeweils in der Mitte des Vierteljahres – zu entrichten.

- b) Der der Deutschen Bundespost entstehende Aufwand wird vom Gebührengläubiger erstattet.

## Anlage II

## Kapitel XIV

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung,  
Bauwesen und Städtebau

## Abschnitt III

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 894)

mit folgenden Maßgaben:

- a) Es gilt auch für die am 1. September 1990 noch als volkseigen bestehenden Wohnungen, soweit oder solange sie nicht auf private Eigentümer zurückzuübertragen sind.
- b) Es tritt am 31. Dezember 1995 außer Kraft, soweit nichts anderes bestimmt wird.
- c) In § 17 Abs. 1 entfällt die Mindestandrohung von 1 000 Deutsche Mark.

## Kapitel XV

### Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

#### Abschnitt II

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik wird aufgehoben:

1. Beschluß über die weitere Tätigkeit der Akademie der Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Juni 1990 in Verbindung mit der Verordnung über die Akademie der Wissenschaften der DDR vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 543)
2. Beschluß über das Statut des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Juni 1990 (Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 14/23/90 vom 27. Juni 1990)
3. Statut des Ministeriums für Wissenschaft und Technik als Arbeitsgrundlage vom 21. Dezember 1989 (Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 7/10/89 vom 21. Dezember 1989)
4. Verordnung über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik und an Universitäten und Hochschulen, insbesondere der Forschungskooperation mit den Kombinatn – Forschungsverordnung – vom 12. Dezember 1985 (GBl. I 1986 Nr. 2 S. 12)
5. Beschluß über Grundsätze für die Gestaltung ökonomischer Beziehungen der Kombinate der Industrie mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften sowie des Hochschulwesens vom 12. September 1985 (GBl. I 1986 Nr. 2 S. 9)
6. Verordnung über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten vom 1. November 1972 (GBl. II Nr. 70 S. 805)
7. Anordnung über Leistungen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik, für die Honorare gezahlt werden – Honorarordnung Wissenschaft und Technik – vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 19 S. 177)
8. Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik vom 2. März 1990 (GBl. I Nr. 19 S. 176)
9. Anordnung über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung vom 29. Dezember 1989 (GBl. I 1990 Nr. 2 S. 5)
10. Anordnung über die Teilnahme am internationalen automatisierten Informationsaustausch der Mitgliedsländer des RGW vom 18. März 1988 (GBl. I Nr. 8 S. 77)
11. Anordnung über Festlegungen zur Anwendung von Musterverträgen in der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit der UdSSR vom 8. Januar 1987 (Sekretariat des Ministerrates)
12. Anordnung über Grundsätze für das einheitliche Herangehen an die Ermittlung, Planung und Nachweisführung des Nutzens und der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts – Nutznanordnung – vom 19. Dezember 1986 (GBl. I 1987 Nr. 1 S. 1)
13. Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der UdSSR vom 11. November 1986 (Sonderdruck Nr. 765/1 des Gesetzblattes)
14. Anordnung zur Bereitstellung von Informationen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse vom 20. Juni 1979 (GBl. I Nr. 19 S. 164)
15. Anordnung über die Registrierpflicht der Informationseinrichtungen für Wissenschaft und Technik vom 7. Mai 1974 (GBl. I Nr. 26 S. 263)
16. Anordnung über die Verbindlichkeit der „Ordnung der Information über Wissenschaft und Technik für die Leitung und Planung der Volkswirtschaft“ vom 5. April 1972 (GBl. II Nr. 19 S. 223).

## Anlage II

**Kapitel XVI****Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft****Sachgebiet A: Ausbildungsförderung****Abschnitt III**

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Verordnung über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 232),
2. Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik – Stipendienverordnung – vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 229), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Erhöhung der Unterstützung für Studenten und Lehrlinge mit Kindern vom 16. Juli 1985 (GBl. I Nr. 21 S. 249),
3. Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten, Forschungsstudenten und Aspiranten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen – Stipendienanordnung – vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 53 S. 1079),
4. Anordnung Nr. 2 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten, Forschungsstudenten und Aspiranten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen (Stipendienanordnung Nr. 2) vom 17. August 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1617),
5. Anordnung über die Gewährung von Stipendien an zur Aus- und Weiterbildung in andere Staaten delegierte Bürger der DDR vom 16. Juni 1982 (GBl. I Nr. 29 S. 542) und
6. § 6 der Anordnung über die Durchführung einjähriger Bildungsgänge für Jugendliche an Berufsschulen vom 14. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1413)

jeweils mit folgender Maßgabe:

Die aufgeführten Rechtsvorschriften sind bis zum 31. Dezember 1990 anzuwenden.

**Sachgebiet B: Berufliche Bildung****Abschnitt III**

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

Verordnung über die Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge vom 15. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 170)

mit folgender Maßgabe:

Diese Verordnung gilt so lange, als für die Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen tarifvertragliche Regelungen noch nicht getroffen sind.

## Kapitel XVII

### Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

— — —

## Anlage II

**Kapitel XVIII****Statistik****Abschnitt III**

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgender Maßgabe in Kraft:

§ 6 Abs. 2 des Statistikgesetzes der DDR vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1004) nur insoweit als die nachstehenden in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Erhebungen nach dem Wirksamwerden des Beitritts auf der Grundlage des Bundesstatistikgesetzes unter Berücksichtigung von § 2 der Anlage I des Vertrages Kapitel XVIII Abschnitt II bis spätestens zum 30. Juni 1991 abgeschlossen sein müssen:

## 1. für das Jahr 1990

- Berufstätigenerhebung
- Kostenstrukturerhebung des produzierenden Handwerks
- Kostenstrukturstatistik – Dienstleistungen
- Viehbestände und deren Reproduktion
- Kostenstrukturerhebung in Landwirtschaftsbetrieben,

## 2. für das 4. Quartal 1990

- Statistik des Haushaltsbudgets (laufende Wirtschaftsrechnung)
- Erhebungen über Arbeitskräfte, Einkommen, Arbeitszeiten
- Totalerhebung der Produktion nach Erzeugnissen
- Kostenstrukturerhebung der Industrie
- Abrechnung fertiggestellter Wohnungen
- Kostenstrukturerhebung im Baugewerbe und Verkehr
- Kostenstrukturstatistik des Binnenhandels und des Gastgewerbes
- Bruttoanlageninvestitionen
- Marktproduktion tierischer und pflanzlicher Erzeugnisse
- Finanzerhebung landwirtschaftlicher Betriebe.



## Kapitel XIX

### Recht des öffentlichen Dienstes einschließlich des Rechts der Soldaten

#### Sachgebiet A: Recht der im öffentlichen Dienst stehenden Personen

##### Abschnitt III

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Gesetz zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) – Personalvertretungsgesetz – vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1014)  
nach Maßgabe der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 15.
2. Wahlordnung zum Gesetz zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes – Personalvertretungsgesetz, Wahlordnung – vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1030)  
nach Maßgabe der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 16.

#### Sachgebiet B: Recht der Soldaten

##### Abschnitt III

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt in Kraft:

1. § 29 Abs. 1 Satz 1 und § 30 Abs. 1 und Abs. 4 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221) in Verbindung mit dem Beschluß über die Musterung und Einberufung zum Wehrdienst sowie die Entlassung aus dem Wehrdienst im 1. Halbjahr 1990 vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 8 S. 44)  
mit folgender Maßgabe:  
Diese Bestimmungen gelten für die Wehrpflichtigen, die als Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts Grundwehrdienst leisten.
2. Besoldungsordnung für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee vom 12. Oktober 1982 (Nr. 005/9/001) in der Fassung vom 15. August 1990  
mit folgenden Maßgaben:
  - a) Die Bundesregierung wird bis zum 30. September 1992 ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung der Bundesrates bedarf, die Leistungen auf die Angemessenheit im Verhältnis zu den Regelungen in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes zu überprüfen und neu festzusetzen. Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, bis zum 30. September 1992 die Leistungen der Entwicklung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet entsprechend den dort geltenden Regelungen im zivilen öffentlichen Dienst durch Rechtsverordnung anzupassen.
  - b) Die Regelungen über Einmalzahlungen im Zusammenhang mit der Entlassung aus dem Wehrdienst in Abschnitt 901 in Verbindung mit Abschnitt 912 finden bis zum 31. Dezember 1990 Anwendung. Soweit Wartegeld oder Übergangsgeld nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 §§ 2 und 7 gezahlt worden ist, ist es auf die Einmalzahlungen anzurechnen. Laufende Übergangszahlungen nach Abschnitt 901 in Verbindung mit Abschnitt 922 oder 923 sind ausgeschlossen.
3. Mutterschutzregelungen für weibliche Soldaten der Nationalen Volksarmee auf der Grundlage der DV 010/0/007 Urlaub, Ausgang, Dienstbefreiung – Urlaubsvorschrift – vom 12. April 1990  
mit folgender Maßgabe:  
Die Mutterschutzregelung gilt bis zum 31. Dezember 1990.

4. § 27 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221) in Verbindung mit Ordnung Nr. 064/9/001 des Ministers für Abrüstung und Verteidigung über die Verpflegung in der NVA – Verpflegungsordnung – vom 24. Juni 1990

mit folgenden Maßgaben:

Es gelten die Festlegungen über die Zahlung des Verpflegungsgeldes an die Zeit- und Berufssoldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee; die Regelung findet nur auf den in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B, Recht der Soldaten, Abschnitt II Nummer 2 §§ 3 bis 7 genannten Personenkreis Anwendung.

## Gemeinsame Erklärung

### der Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung offener Vermögensfragen

Vom 15. Juni 1990

Die Teilung Deutschlands, die damit verbundene Bevölkerungswanderung von Ost nach West und die unterschiedlichen Rechtsordnungen in beiden deutschen Staaten haben zu zahlreichen vermögensrechtlichen Problemen geführt, die viele Bürger in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland betreffen.

Bei der Lösung der anstehenden Vermögensfragen gehen beide Regierungen davon aus, daß ein sozial verträglicher Ausgleich unterschiedlicher Interessen zu schaffen ist. Rechtssicherheit und Rechtseindeutigkeit sowie das Recht auf Eigentum sind Grundsätze, von denen sich die Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland bei der Lösung der anstehenden Vermögensfragen leiten lassen. Nur so kann der Rechtsfriede in einem künftigen Deutschland dauerhaft gesichert werden.

Die beiden deutschen Regierungen sind sich über folgende Eckwerte einig:

1. Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen. Die Regierungen der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik sehen keine Möglichkeit, die damals getroffenen Maßnahmen zu revidieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt dies im Hinblick auf die historische Entwicklung zur Kenntnis. Sie ist der Auffassung, daß einem künftigen gesamtdeutschen Parlament eine abschließende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten bleiben muß.
2. Treuhandverwaltungen und ähnliche Maßnahmen mit Verfügungsbeschränkungen über Grundeigentum, Gewerbebetriebe und sonstiges Vermögen sind aufzuheben. Damit wird denjenigen Bürgern, deren Vermögen wegen Flucht aus der DDR oder aus sonstigen Gründen in eine staatliche Verwaltung genommen worden ist, die Verfügungsbefugnis über ihr Eigentum zurückgegeben.
3. Enteignetes Grundvermögen wird grundsätzlich unter Berücksichtigung der unter a) und b) genannten Fallgruppen den ehemaligen Eigentümern oder ihren Erben zurückgegeben.
  - a) Die Rückübertragung von Eigentumsrechten an Grundstücken und Gebäuden, deren Nutzungsart bzw. Zweckbestimmung insbesondere dadurch verändert wurden, daß sie dem Gemeingebrauch gewidmet, im komplexen Wohnungs- und Siedlungsbau verwendet, der gewerblichen Nutzung zugeführt oder in eine neue Unternehmens-einheit einbezogen wurden, ist von der Natur der Sache her nicht möglich.  
In diesen Fällen wird eine Entschädigung geleistet, soweit nicht bereits nach den für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Vorschriften entschädigt worden ist.
  - b) Sofern Bürger der Deutschen Demokratischen Republik an zurückzuübereignenden Immobilien Eigentum oder dingliche Nutzungsrechte in redlicher Weise erworben haben, ist ein sozial verträglicher Ausgleich an die ehemaligen Eigentümer durch Austausch von Grundstücken mit vergleichbarem Wert oder durch Entschädigung herzustellen.  
Entsprechendes gilt für Grundvermögen, das durch den staatlichen Treuhänder an Dritte veräußert wurde. Die Einzelheiten bedürfen noch der Klärung.
  - c) Soweit den ehemaligen Eigentümern oder ihren Erben ein Anspruch auf Rückübertragung zusteht, kann statt dessen Entschädigung gewählt werden.

Die Frage des Ausgleichs von Wertveränderungen wird gesondert geregelt.

4. Die Regelungen unter Ziffer 3 gelten entsprechend für ehemals von Berechtigten selbst oder in ihrem Auftrag verwaltete Hausgrundstücke, die auf Grund ökonomischen Zwangs in Volkseigentum übernommen wurden.
5. Mieterschutz und bestehende Nutzungsrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an durch diese Erklärung betroffenen Grundstücken und Gebäuden werden wie bisher gewahrt und regeln sich nach dem jeweils geltenden Recht der Deutschen Demokratischen Republik.
6. Bei verwalteten Betrieben werden die bestehenden Verfügungsbeschränkungen aufgehoben; der Eigentümer übernimmt sein Betriebsvermögen.

Für Betriebe und Beteiligungen, die 1972 in Volkseigentum überführt wurden, gilt das Gesetz vom 7. März 1990 über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen. Hierbei wird § 19 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes so ausgelegt, daß den privaten Gesellschaften der staatliche Anteil auf Antrag zu verkaufen ist; die Entscheidung über den Verkauf steht somit nicht im Ermessen der zuständigen Stelle.

7. Bei Unternehmen und Beteiligungen, die zwischen 1949 und 1972 durch Beschlagnahme in Volkseigentum überführt worden sind, werden dem früheren Eigentümer unter Berücksichtigung der Wertentwicklung des Betriebes das Unternehmen als Ganzes oder Gesellschaftsanteile bzw. Aktien des Unternehmens übertragen, soweit er keine Entschädigung in Anspruch nehmen will. Einzelheiten bedürfen noch der näheren Regelung.
8. Sind Vermögenswerte – einschließlich Nutzungsrechte – auf Grund unlauterer Machenschaften (z. B. durch Machtmißbrauch, Korruption, Nötigung oder Täuschung von Seiten des Erwerbers) erlangt worden, so ist der Rechtserwerb nicht schutzwürdig und rückgängig zu machen. In Fällen des redlichen Erwerbs findet Ziffer 3.b) Anwendung.
9. Soweit es zu Vermögenseinziehungen im Zusammenhang mit rechtsstaatswidrigen Strafverfahren gekommen ist, wird die Deutsche Demokratische Republik die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Korrektur in einem justizförmigen Verfahren schaffen.
10. Anteilsrechte an der Altguthaben-Ablösungsanleihe von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland werden einschließlich der Zinsen in der zweiten Jahreshälfte 1990 – also nach der Währungsumstellung – bedient.
11. Soweit noch Devisenbeschränkungen im Zahlungsverkehr bestehen, entfallen diese mit dem Inkrafttreten der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion.
12. Das durch staatliche Stellen der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes treuhänderisch verwaltete Vermögen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die auf dem Gebiet der DDR existieren oder existiert haben, wird an die Berechtigten bzw. deren Rechtsnachfolger übergeben.
13. Zur Abwicklung:
  - a) Die Deutsche Demokratische Republik wird die erforderlichen Rechtsvorschriften und Verfahrensregelungen umgehend schaffen.
  - b) Sie wird bekanntmachen, wo und innerhalb welcher Frist die betroffenen Bürger ihre Ansprüche anmelden können. Die Antragsfrist wird sechs Monate nicht überschreiten.
  - c) Zur Befriedigung der Ansprüche auf Entschädigung wird in der Deutschen Demokratischen Republik ein rechtlich selbständiger Entschädigungsfonds getrennt vom Staatshaushalt gebildet.
  - d) Die Deutsche Demokratische Republik wird dafür Sorge tragen, daß bis zum Ablauf der Frist gemäß Ziffer 13.b) keine Verkäufe von Grundstücken und Gebäuden vorgenommen werden, an denen frühere Eigentumsrechte ungeklärt sind, es sei denn, zwischen den Beteiligten besteht Einvernehmen, daß eine Rückübertragung nicht in Betracht kommt oder nicht geltend gemacht wird. Veräußerungen von Grundstücken und Gebäuden, an denen frühere Eigentumsrechte ungeklärt sind und die dennoch nach dem 18. Oktober 1989 erfolgt sind, werden überprüft.
14. Beide Regierungen beauftragen ihre Experten, weitere Einzelheiten abzuklären.

Vereinbarung  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Bundesrepublik Deutschland  
zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990  
in Berlin unterzeichneten Vertrages  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Bundesrepublik Deutschland  
über die Herstellung der Einheit Deutschlands  
— Einigungsvertrag —

Die Deutsche Demokratische Republik  
und  
die Bundesrepublik Deutschland —

in dem Bestreben, die Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertrag — sicherzustellen,

in Ausfüllung des Artikels 9 Abs. 3 des Einigungsvertrags —

sind übereingekommen, eine Vereinbarung mit den nachfolgenden Bestimmungen zu schließen:

#### Artikel 1

Zu der Frage der weiteren Vorgehensweise hinsichtlich der vom ehemaligen Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik gewonnenen personenbezogenen Informationen stellen die Regierungen der beiden Vertragsparteien übereinstimmend fest:

1. Sie erwarten, daß der gesamtdeutsche Gesetzgeber die Grundsätze, wie sie in dem von der Volkskammer am 24. August 1990 verabschiedeten Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit zum Ausdruck kommen, umfassend berücksichtigt.
2. Sie erwarten, daß der gesamtdeutsche Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür schafft, daß die politische, historische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit gewährleistet bleibt.
3. Sie gehen davon aus, daß ein angemessener Ausgleich zwischen
  - der politischen, historischen und juristischen Aufarbeitung,
  - der Sicherung der individuellen Rechte der Betroffenen und
  - dem gebotenen Schutz des einzelnen vor unbefugter Verwendung seiner persönlichen Daten
 geschaffen wird.
4. Sie gehen davon aus, daß von den in Artikel 1 des Einigungsvertrags genannten Ländern bestellte Beauftragte den Sonderbeauftragten bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben beraten und unterstützen, damit die Interessen der Bürger der neuen Bundesländer in besonderer Weise Berücksichtigung finden.
5. Sie stellen Einvernehmen darüber fest, daß bei zentraler Verwaltung die sichere Verwahrung, Archivierung und Nut-

zung der Unterlagen zentral und regional erfolgen kann. In wichtigen Angelegenheiten der sicheren Verwahrung, Archivierung und Nutzung der Unterlagen soll sich der Sonderbeauftragte mit dem Beauftragten des jeweiligen Landes ins Benehmen setzen.

6. Sie gehen davon aus, daß so bald wie möglich den Betroffenen ein Auskunftsrecht — unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen Dritter — eingeräumt wird.
7. Sie gehen davon aus, daß der Sonderbeauftragte unverzüglich eine Benutzerordnung erläßt, die die gesetzlichen Vorgaben ausfüllt. Mit dieser Benutzerordnung werden zugleich Inhalt, Art und Umfang der Beratung und Unterstützung durch die Landesbeauftragten näher bestimmt.
8. Sie gehen davon aus, daß bis auf die unumgängliche Mitwirkung bei der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Maßgabe b) zum Bundesarchivgesetz die Nutzung oder Übermittlung von Daten für nachrichtendienstliche Zwecke ausgeschlossen wird. Der Bundesminister des Innern wird das Bundesamt für Verfassungsschutz anweisen, bis zum Erlaß der in Nummer 7 genannten Benutzerordnung keine diesbezüglichen Anfragen an den Sonderbeauftragten zu richten. Die verwendeten Informationen aus den Akten sind so zu kennzeichnen, daß Art, Umfang und Herkunft der übermittelten Daten kontrollierbar und eine abschließende gesetzgeberische Entscheidung über den Verbleib der Daten möglich bleibt.
9. Die Regierungen der beiden Vertragsparteien gehen davon aus, daß die Gesetzgebungsarbeit zur endgültigen Regelung dieser Materie unverzüglich nach dem 3. Oktober 1990 aufgenommen wird. Dabei soll das Volkskammergesetz in Verbindung mit dem Einigungsvertrag als Grundlage dienen.

#### Artikel 2

Die vertragschließenden Seiten geben ihrer Absicht Ausdruck, gemäß Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. April 1990 für eine gerechte Entschädigung materieller Verluste der Opfer des NS-Regimes einzutreten. In der Kontinuität der Politik der Bundesrepublik Deutschland ist die Bundesregierung bereit, mit der Claims Conference Vereinbarungen über eine zusätzliche Fondslösung zu treffen, um Härteleistungen an die Verfolgten vorzusehen, die nach den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland bisher keine oder nur geringfügige Entschädigungen erhalten haben.

#### Artikel 3

Das nachfolgend aufgeführte Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt nach Wirksamwerden des Beitritts in Kraft. Artikel 9 Abs. 4 des Vertrags gilt entsprechend.

Zu Kapitel II (Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern)

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu Landtagen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 (Länderwahlgesetz – LWG) vom 30. August 1990 (GBl. I Nr. 58 S. 1422)
2. Die §§ 4, 8 und 10 des Gesetzes über Rechtsverhältnisse der Abgeordneten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Mai 1990 (GBl. I Nr. 30 S. 274) gelten mit folgenden Maßgaben fort:
  - a) Abgeordnete der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik erhalten Übergangsgeld für die Dauer von drei Monaten gemäß § 8 Abs. 1 in Höhe der Entschädigung nach § 4 Abs. 1. Übersteigt die Dauer der Mitgliedschaft in der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in der 10. Legislaturperiode drei Monate, so wird für jeden weiteren Monat der Mitgliedschaft, längstens für drei weitere Monate, ein um 30 vom Hundert gekürztes Übergangsgeld nach Satz 1 gewährt.
  - b) Bezüge aus der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, im Europäischen Parlament oder in einem Landesparlament, aus einem Amtsverhältnis, aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, aus einem sonstigen Beschäftigungsverhältnis, aus einer selbständigen Tätigkeit sowie Renten werden angerechnet. Beim Zusammentreffen eines Übergangsgeldes nach Nummer 1 mit einem Übergangsgeld aus einer Tätigkeit als Mitglied des Ministerrates/Staatssekretär ist § 10 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.
  - c) Die Leistungen unterliegen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.
  - d) Die Zeiten des Bezugs dieser Leistungen sind wie Arbeitsrechtsverhältnisse im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.
  - e) Die Zeiten des Bezugs dieser Leistungen gelten bei der Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung als versicherungspflichtige Tätigkeit. Im Berechnungszeitraum für Alters- und Invalidenrenten liegende Zeiten des Bezugs dieser Leistungen bleiben bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.
  - f) Die von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in das Europäische Parlament entsandten Abgeordneten erhalten für die laufende Legislaturperiode des Europäischen Parlaments die Rechtsstellung eines Mitglieds des Europäischen Parlaments nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413) in der jeweils geltenden Fassung unter Beibehaltung ihrer beratenden Funktion, soweit und solange der gesamtdeutsche Gesetzgeber keine andere Regelung getroffen hat.
3. Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über Regelungen zur sozialen Sicherstellung für ausscheidende Mitglieder des Ministerrates vom 8. Februar 1990 in der Fassung des Beschlusses vom 8. August 1990 (GBl. I Nr. 62 S. 1552) und Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur sozialen Sicherstellung für aus ihren Funktionen ausscheidende Staatssekretäre vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 62 S. 1552)

mit folgenden Maßgaben:

- a) Mitglieder des Ministerrates, die aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen aus der Regierung ausscheiden, das Rentenalter noch nicht erreicht haben und nicht sofort eine andere Tätigkeit aufnehmen können oder bei denen die Aufnahme einer solchen mit einer Einkommensminderung verbunden ist, erhalten ein Übergangsgeld.

Das Übergangsgeld wird für die auf den Tag des Ausscheidens folgenden drei Monate in Höhe des im letzten Monat vor dem Ausscheiden gezahlten Gehalts gewährt. Übersteigt die Dauer der Mitgliedschaft im Ministerrat drei Monate, so wird für jeden weiteren Monat der Mitgliedschaft, längstens für drei weitere Monate, ein um 30 vom Hundert gekürztes Übergangsgeld nach Satz 1 gezahlt.

- b) Bezüge aus der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, im Europäischen Parlament oder in einem Landesparlament, aus einem Amtsverhältnis, aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, aus einem sonstigen Beschäftigungsverhältnis oder aus einer selbständigen Tätigkeit sowie Renten werden angerechnet.
  - c) Die Leistungen unterliegen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.
  - d) Die Zeiten des Bezugs dieser Leistungen sind wie Arbeitsrechtsverhältnisse im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.
  - e) Die Zeiten des Bezugs dieser Leistungen gelten bei der Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung als versicherungspflichtige Tätigkeit. Im Berechnungszeitraum für Alters- und Invalidenrenten liegende Zeiten des Bezugs dieser Leistungen bleiben bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.
4. Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen – Entschädigungsverordnung – vom 4. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1473)

Zu Kapitel III (Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz)

5. Stiftungsgesetz vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1483) mit folgender Maßgabe:  
Dieses Gesetz gilt, soweit es bundesrechtlich nicht geregelte Gegenstände betrifft, in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern als Landesrecht fort.
6. Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459) mit folgenden Maßgaben:
  - a) § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 4 sowie der 3. bis 5. Abschnitt (§§ 18 bis 42) finden keine Anwendung. § 2 Abs. 2 gilt nur für Ansprüche der gemäß dem 2. Abschnitt (§§ 3 bis 17) rehabilitierten Personen.
  - b) Personen, die durch eine rechtsstaatswidrige Einweisung in eine psychiatrische Anstalt Opfer im Sinne des Artikels 17 des Vertrages geworden sind, haben die gleichen Ansprüche wie gemäß dem 2. Abschnitt (§§ 3 bis 17) Rehabilitierte.
  - c) § 2 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) Ferner begründet die Rehabilitierung Ansprüche des Betroffenen nach Maßgabe dieses Gesetzes.  
(3) Für die Rückerstattung oder Rückgabe von Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit rechtsstaatswidrigen Strafverfolgungsmaßnahmen dem Betroffenen oder Dritten entzogen worden sind, findet das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt I zum Vertrag vom 31. August 1990) Anwendung.“
  - d) § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Ansprüche auf Rückerstattung bezahlter Geldstrafen, Gebühren und Auslagen des Strafverfahrens sowie Haft-



kosten bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten."

e) § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei der Entscheidung über soziale Ausgleichsleistungen sind an den Rehabilitierten bereits erbrachte Leistungen, insbesondere nach dem Häftlingshilfegesetz, anzurechnen.“

f) Soweit nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 das Oberste Gericht zuständig ist, tritt an seine Stelle das Bezirksgericht.

g) Soweit nach § 14 Abs. 2 das Oberste Gericht zuständig ist, tritt an seine Stelle der Besondere Senat des Bezirksgerichts, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 – Gerichtsverfassungsgesetz – Buchstabe k zum Vertrag vom 31. August 1990).

h) In den Fällen einer Verweisung nach § 15 gilt ein Antrag auf Rehabilitierung als rechtzeitig gestellter Kassationsantrag und umgekehrt.

i) In § 15 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein Verweisungsbeschluß nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist für das Gericht, an das verwiesen wird, bindend.“

Für die Anwendung in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, gelten zusätzlich folgende Maßgaben:

a) An die Stelle der in § 11 Abs. 1 bezeichneten Gerichte tritt das Landgericht Berlin.

b) § 11 Abs. 2 und 3 findet keine Anwendung.

c) Soweit nach § 14 Abs. 2 das Oberste Gericht zuständig ist, tritt an seine Stelle das Kammergericht.

7. Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1488)

8. Verordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Versicherungswesens vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1430)

#### Zu Kapitel IV (Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen)

9. Gesetz über den Ausgleichsfonds Währungsumstellung vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1487)

mit folgender Maßgabe:

Der Fonds wird nach Erfüllung seiner Aufgaben aufgelöst.

10. Vierte Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz vom 12. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1465)

mit folgender Maßgabe:

§ 2 wird gestrichen.

11. Fünfte Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz vom 12. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1466)

12. Gesetz über den Nachweis der Rechtmäßigkeit des Erwerbs von Umstellungsguthaben vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 5) mit folgenden Maßgaben:

a) In den Fällen des § 5 Abs. 4 Satz 2 entscheidet anstelle des zeitweiligen Sonderausschusses eine Kammer für Verwaltungssachen bei dem Kreisgericht, in dessen Bezirk das Gesamtguthaben zur Umstellung angemeldet worden ist.

b) Dieses Gericht entscheidet auch über Beschwerden nach § 6.

13. Zweite Verordnung über die Beantragung und die Gewährung von Investitionszulagen für Anlageninvestitionen

– Zweite Investitionszulagenverordnung – vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1489)

mit folgender Maßgabe:

Diese Verordnung gilt im gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes als Bundesrecht.

14. a) Anordnung über die Satzung des Sparkassenverbandes der DDR vom 20. März 1990 (GBl. I Nr. 24 S. 233)

b) Anordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen – Sparkassenanordnung – vom 26. Juli 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1275)

c) Anordnung über die Wahlordnung für die Wahl von Dienstkräften der Sparkassen in den Verwaltungsrat vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1475)

d) Anordnung über die Verfahrensweise zur Überleitung der Sparkassen an die Gewährträger vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1474)

mit folgender Maßgabe:

Die Anordnungen gelten in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern bis zu einer anderweitigen landesrechtlichen Regelung, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1991.

15. Anordnung zur Zöll- und Verbrauchsteuarentlastung von Waren, die an die Westgruppe der Streitkräfte der UdSSR geliefert werden vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1608)

16. Erste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz – Zollgrenze, Zollbinnenlinie – vom 24. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1436)

17. Erste Durchführungsbestimmung zur Allgemeinen Zollordnung – Zollstraße, Zollandungsplätze, Zollflugplätze – vom 24. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1442)

18. Verordnung über Maßnahmen zur Entschuldung bisher volkseigener Unternehmen von Altcrediten – Entschuldungsverordnung – vom 5. September 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1435)

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung bleibt bis zum 30. Juni 1991 in Kraft.

#### Zu Kapitel V (Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft)

19. Anordnung über die Gewährung von Subventionen für Elektroenergie, Gas-, Wärmeenergie und Trinkwasser bei Lieferung an die Bevölkerung sowie die Ableitung von Abwasser der Bevölkerung vom 28. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1446)

mit folgenden Maßgaben:

a) Die Anordnung bleibt hinsichtlich Elektroenergie, Gas und Trinkwasser bis zum 31. Dezember 1990 und hinsichtlich Wärmeenergie bis zum 30. Juni 1991 in Kraft.

b) § 4 wird gestrichen.

20. Anordnung über die Gewährung von Subventionen für feste Brennstoffe bei Lieferung an die Bevölkerung vom 24. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1447)

mit folgenden Maßgaben:

a) Die Anordnung bleibt bis zum 31. Dezember 1990 in Kraft.

b) § 4 wird gestrichen.

21. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Außenwirtschaft vom 8. August 1990 (GBl. I Nr. 54 S. 1143)

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung bleibt bis zum 31. März 1991 in Kraft.

22. Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr – Einfuhr-

liste — vom 8. August 1990 (Sonderdruck Nr. 1453/3 des Gesetzblattes)

23. Verordnung über die Brennstoffbevorratung von Wärmeerzeugungsanlagen vom 5. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1544)

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung bleibt bis zum 31. März 1991 in Kraft.

Zu Kapitel VIII (Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung)

24. Anordnung über die Erfassung und Sicherung des Eigentums im Gesundheitswesen an medizinischer Gerätetechnik aus der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage von Hilfssendungen — Inventarisierung Medizintechnik — vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1445)

mit folgender Maßgabe:

Die Anordnung gilt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet als Landesrecht fort.

Zu Kapitel X (Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit)

25. Gesetz über den Rettungsdienst der Deutschen Demokratischen Republik — Rettungsdienstgesetz — vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 62 S. 1547)

mit folgender Maßgabe:

Das Gesetz gilt in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern bis zu einer anderweitigen landesrechtlichen Regelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1992.

26. Verordnung über Tageseinrichtungen für Kinder vom 12. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1577)

mit folgenden Maßgaben:

- a) § 7 2. Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„... können durch die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder im Territorium und die zuständigen kommunalen Behörden des Stadt- oder Landkreises oder der Gemeinde beraten und unterstützt werden.“

- b) § 18 findet keine Anwendung.

- c) § 19 Abs. 1 wird gestrichen.

27. Verordnung über die Betreuung von Kindern in Tagespflege vom 12. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1579)

mit folgenden Maßgaben:

- a) § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

„... soweit sie die Tätigkeit der Tagespflege gewerbsmäßig betreibt“.

- b) In § 2 Abs. 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt.

28. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 12. März 1987 über staatliches Kindergeld — Zweite Verordnung über staatliches Kindergeld — vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 58 S. 1423)

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft.

29. Anordnung zur Zahlung des Ausgleichsbetrages zum staatlichen Kindergeld vom 21. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1396)

mit folgender Maßgabe:

Die Anordnung tritt zum 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Zu Kapitel XII (Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)

30. a) Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1466 des Gesetzblattes)

- b) Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Jasmund vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1467 des Gesetzblattes)

- c) Verordnung über die Festsetzung des Nationalparkes „Müritz-Nationalpark“ vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1468 des Gesetzblattes)

- d) Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Hochharz vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1469 des Gesetzblattes)

- e) Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Sächsische Schweiz vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1470 des Gesetzblattes)

- f) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Südost-Rügen“ vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1471 des Gesetzblattes)

- g) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“ vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1472 des Gesetzblattes)

- h) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“ vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1473 des Gesetzblattes)

- i) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung „Biosphärenreservat Mittlere Elbe“ vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1474 des Gesetzblattes)

- j) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Vessertal“ vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1475 des Gesetzblattes)

- k) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Rhön“ vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1476 des Gesetzblattes)

- l) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Naturpark Schaalsee“ vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1477 des Gesetzblattes)

- m) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Drömling“ vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1478 des Gesetzblattes)

- n) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“ vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1479 des Gesetzblattes)

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnungen gelten mit der Maßgabe, daß sie auf den Neubau, den Ausbau und die Unterhaltung von Bundesverkehrswegen keine Anwendung finden. Bei der Durchführung der genannten Maßnahmen ist der Schutzzweck der Verordnungen zu berücksichtigen.

Zu Kapitel XIV (Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau)

31. Anordnung über die Ermittlung der Mietpreise und Nutzungsentgelte für Gewerberäume und -objekte vom 23. August 1990 (GBl. I Nr. 58 S. 1424)

mit folgender Maßgabe:

Die Anordnung tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft.

32. a) Anordnung über Bauvorlagen, Bautechnische Prüfungen und Überwachung — BauVorl-/BauPrüf-/ÜbAO — vom 13. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1400)
- b) Anordnung über Feuerungsanlagen, Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung sowie Brennstofflagerung — Feuerungsanordnung — FeuAO — vom 10. September 1990 (GBl. I Nr. 62 S. 1557)
- c) Anordnung über den Bau und den Betrieb von Garagen vom 10. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1611)

mit folgender Maßgabe:

Die Anordnungen gelten in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern.

Zu Kapitel XVI (Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft)

33. a) Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Mitwirkungsstellen und Leitungsstrukturen im Schulwesen — Bildung von Elternvertretungen — vom 17. August 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1471)
- b) Verordnung zur Errichtung von Studentenwerken vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1606)
- c) Verordnung über Hochschulen (Vorläufige Hochschulordnung) vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1585)
- d) Verordnung über Grundsätze und Regelungen für allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen — Vorläufige Schulordnung — vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1579)
- e) Verordnung über die Ausbildung für Lehrämter vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1584)

mit folgenden Maßgaben:

- aa) Die Durchführungsbestimmung und die Verordnungen treten mit Wirksamwerden des Beitritts in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern in Kraft.
- bb) Sie bleiben bis zum Erlaß anderweitiger landesrechtlicher Regelungen in Kraft, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1991.

Artikel 4

Der am 31. August 1990 in Berlin unterzeichnete Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 14 Buchst. h) werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1991“ durch die Worte „bis zum Ablauf der in § 10 Abs. 1 des Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459) genannten Frist“ ersetzt.
2. In Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 14 Buchst. h) wird folgender Doppelbuchstabe hh) eingefügt:

„hh) § 311 Abs. 2 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968, zuletzt geändert durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526) wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Kassation ist nur zugunsten eines Verurteilten zulässig. Sie kann durchgeführt werden, wenn

1. die Entscheidung auf einer schwerwiegenden Verletzung des Gesetzes beruht,
2. die Entscheidung im Strafausspruch oder im Ausspruch über die sonstigen Rechtsfolgen der Tat größlich unrichtig oder nicht mit rechtsstaatlichen Maßstäben vereinbar ist.“

3. Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 26 wird wie folgt geändert:

a) Nach Maßgabe d) wird folgende Maßgabe e) eingefügt:

e) In Verfahren, die eine Rehabilitation gemäß dem 2. Abschnitt des Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459) zum Gegenstand haben, gilt folgendes:

aa) Im ersten Rechtszug gilt § 83 Abs. 1 Nr. 2 sinngemäß. Findet eine mündliche Verhandlung nicht statt, gilt § 84 sinngemäß.

bb) Im Beschwerdeverfahren (§ 14 des Rehabilitierungsgesetzes) gelten die Vorschriften über das Berufungsverfahren vor der großen Strafkammer sinngemäß.

cc) § 89 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, daß der Rechtsanwalt im Beschwerdeverfahren die Gebühren für das Verfahren im ersten Rechtszug erhält.“

b) Die bisherige Maßgabe e) wird Maßgabe f).

4. In Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe e § 249 c Abs. 29 werden die Worte „für Zeiten vor dem Wirksamwerden des Beitritts“ durch die Worte „für Ansprüche, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts entstanden sind,“ ersetzt.

5. In Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 1 wird in der Maßgabe k) vor der Zahl „67“ die Zahl „56,“ eingefügt.

6. In Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 21 Buchstabe c) Doppelbuchstabe cc) werden in Absatz 1 und Absatz 2 jeweils nach der Klammer die Worte „,“ geändert durch Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1450)“ eingefügt.

7. In Anlage I Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 8 werden in Maßgabe a) die Worte „1. Januar 1991“ durch die Worte „Wirksamwerden des Beitritts“ ersetzt.

8. In Anlage II Kapitel II Sachgebiet C Abschnitt III erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1489) mit folgenden Maßgaben:

mit folgenden Maßgaben:

a) Dieses Gesetz bleibt bis zum Inkrafttreten von Polizeigesetzen der Länder in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrags genannten Ländern in Kraft, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1991.

b) Mit Wirksamwerden des Beitritts tritt § 81 außer Kraft.“

9. In Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I wird Nummer 4 wie folgt gefaßt:

„Verordnung über die Ausbildung von Studenten, die vor dem 1. September 1990 an den juristischen Sektionen der Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik immatrikuliert worden sind, vom 5. September 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1436).“

10. In Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I wird Nummer 6 wie folgt gefaßt:

„8. Zweite Durchführungsbestimmung zum Richtergesetz — Ordnung zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter — vom 1. September 1990 (GBl. I Nr. 62 S. 1553).“

Die bisherige Nr. 9 entfällt. Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden Nummern 9 und 10.

11. In Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 1 wird Maßgabe f) wie folgt gefaßt:
- „f) Vorschriften über die überörtliche Sozietät entfallen. Sie sind auch auf vor dem Wirksamwerden des Beitritts eingegangene Rechtsverhältnisse nicht anzuwenden.“
12. In Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe dd) werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 4 eingefügt:
- „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme, die bei Erreichen besonderer Altersgrenzen oder bestimmter Dienstzeiten gewährt werden, der Altersrente gleichstellen, soweit dies zur Vermeidung von Doppelleistungen erforderlich ist. Er hat dabei zu bestimmen, ob die Lohnersatzleistung des Arbeitsförderungsgesetzes voll oder nur bis zur Höhe der Versorgungsleistung ruht.“
- Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
13. In Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 wird Buchstabe c) wie folgt gefaßt:
- „c) das für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts maßgebende Arbeitsentgelt durch die für das in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet geltende Bemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung begrenzt wird,“
14. In Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe b) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „§ 22 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Unfallversicherung auch ehrenamtliche Tätigkeiten für den Staat, im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege sowie in einem Hilfeleistungsunternehmen versichert sind.“
- Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
15. In Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8 werden folgende Maßgaben e) und f) angefügt:
- „e) § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Ansprüche und Anwartschaften aus zusätzlichen Versorgungssystemen können gekürzt oder aberkannt werden, wenn der Berechtigte oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.“
- f) Dem § 32 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Ehrenpensionen können bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 gekürzt oder entzogen werden. Die Entscheidung darüber obliegt den Kommissionen gemäß § 27 Abs. 2.““
16. In Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet G Abschnitt III Nummer 3 wie folgt gefaßt:
- „Die in §§ 19 und 20 des Gesetzes über die vertraglichen Beziehungen der Krankenversicherung zu den Leistungserbringern — Krankenkassen-Vertragsgesetz — vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1533) enthaltenen Regelungen über nicht erstattungsfähige Arzneimittel und über Festbeträge für Arzneimittel gelten bis zum 31. Dezember 1993. § 15 gilt bis zum 31. Dezember 1991.“
17. In Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 5 wird die Maßgabe b) gestrichen.
18. In Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 wird in Maßgabe b) Satz 3 Nr. 2 wie folgt gefaßt:
- „2. darüber hinaus zu kürzen oder abzuerkennen, wenn der Berechtigte oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.“
19. In Anlage II Kapitel X Sachgebiet H wird Abschnitt I wie folgt gefaßt:
- „Abschnitt I
- Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt in Kraft:
- Unterhaltssicherungsverordnung vom 19. Mai 1988 (GBl. I Nr. 11 S. 129), geändert durch die Zweite Unterhaltssicherungsverordnung vom 31. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1432).“
20. In Anlage II Kapitel XIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1 werden die Worte „geändert durch die Anordnung Nr. 2 über den Postdienst — 2. Post-Anordnung — vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 46 S. 818)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch die Anordnung Nr. 3 vom 31. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1451)“ ersetzt.
21. In Anlage II Kapitel XIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 werden im einleitenden Satz nach der Klammer die Worte „geändert durch die Anordnung Nr. 2 vom 31. August 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1478)“ angefügt.

## Artikel 5

Der am 31. August 1990 in Berlin unterzeichnete Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) wird wie folgt berichtigt:

1. Anlage I Kapitel III wird wie folgt berichtigt:
- a) In Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 wird Artikel 231 § 2 Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefaßt:
- „§ 55 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß die Vereinsregister statt von den Amtsgerichten von den Stellen geführt werden, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zuständig waren.“
- b) In Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 werden in Artikel 232 § 9 die Worte „am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts“ durch die Worte „am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts“ ersetzt.
2. In Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 7 § 2 Nr. 5 Satz 1 werden vor den Worten „Festsetzung von Steuern“ die Worte „Änderung der“ eingefügt.
3. In Anlage I Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe a) ist der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:
- „wenn sie nach § 7 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes vom 27. November 1986 (GBl. I Nr. 37 S. 473) zugelassen oder nach dem Arzneimittelgesetz vom 5. Mai 1964 (GBl. I Nr. 7 S. 101) registriert sind.“
4. In Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 1 Buchst. g) werden in Doppelbuchst. bb) die Worte „das Jahr 1991“ durch die Worte „die Jahre 1990 und 1991“ ersetzt und der Doppelbuchst. cc) gestrichen.
5. Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchst. c) wird die Zahl „771“ durch die Zahl „769“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 Buchst. c) Abs. 2 wird der letzte Spiegelstrich wie folgt gefaßt:
- „— Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf das Land Thüringen und auf den Bezirk Chemnitz des Landes Sachsen.“
6. Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 21a Buchst. b) werden in § 28a Abs. 7 Nr. 3 die Worte „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ gestrichen.

- b) In Nummer 21 a Buchst. b) wird in § 28 a Abs. 9 das Wort „ehemals“ gestrichen.
- c) In Nummer 33 wird in den Absätzen 1, 3 und 4 jeweils das Wort „gentechnischem“ durch das Wort „genetischem“ ersetzt.
7. In Anlage II Kapitel III Sachgebiet D Abschnitt I wird § 60 des D-Markbilanzgesetzes wie folgt gefaßt:

„§ 60

Anwendung

Dieses Gesetz ist mit Wirkung vom 1. Juli 1990 anzuwenden, die Bestimmungen des Abschnitts 7 jedoch erst vom Inkrafttreten des Vertrages an.“

8. In Anlage II Kapitel X Sachgebiet B Abschnitt I wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. Anordnung vom 20. Juli 1990 über die Errichtung der „Stiftung Demokratische Jugend“ (GBl. I Nr. 60 S. 1473)“

9. In Anlage II Kapitel XIII Sachgebiet C Abschnitt III wird Nummer 4 Buchst. a) wie folgt gefaßt:

„a) Die Gebühren richten sich nach der Anordnung vom 4. September 1990 über die Erhöhung der Hör-, Rundfunk- und Fernseh-Rundfunkgebühren (GBl. I Nr. 59 S. 1449).“

Artikel 6

Bei Zweifeln oder Unstimmigkeiten über den Inhalt des Vertrags oder seiner Anlagen ist diese Vereinbarung maßgebend.

Artikel 7

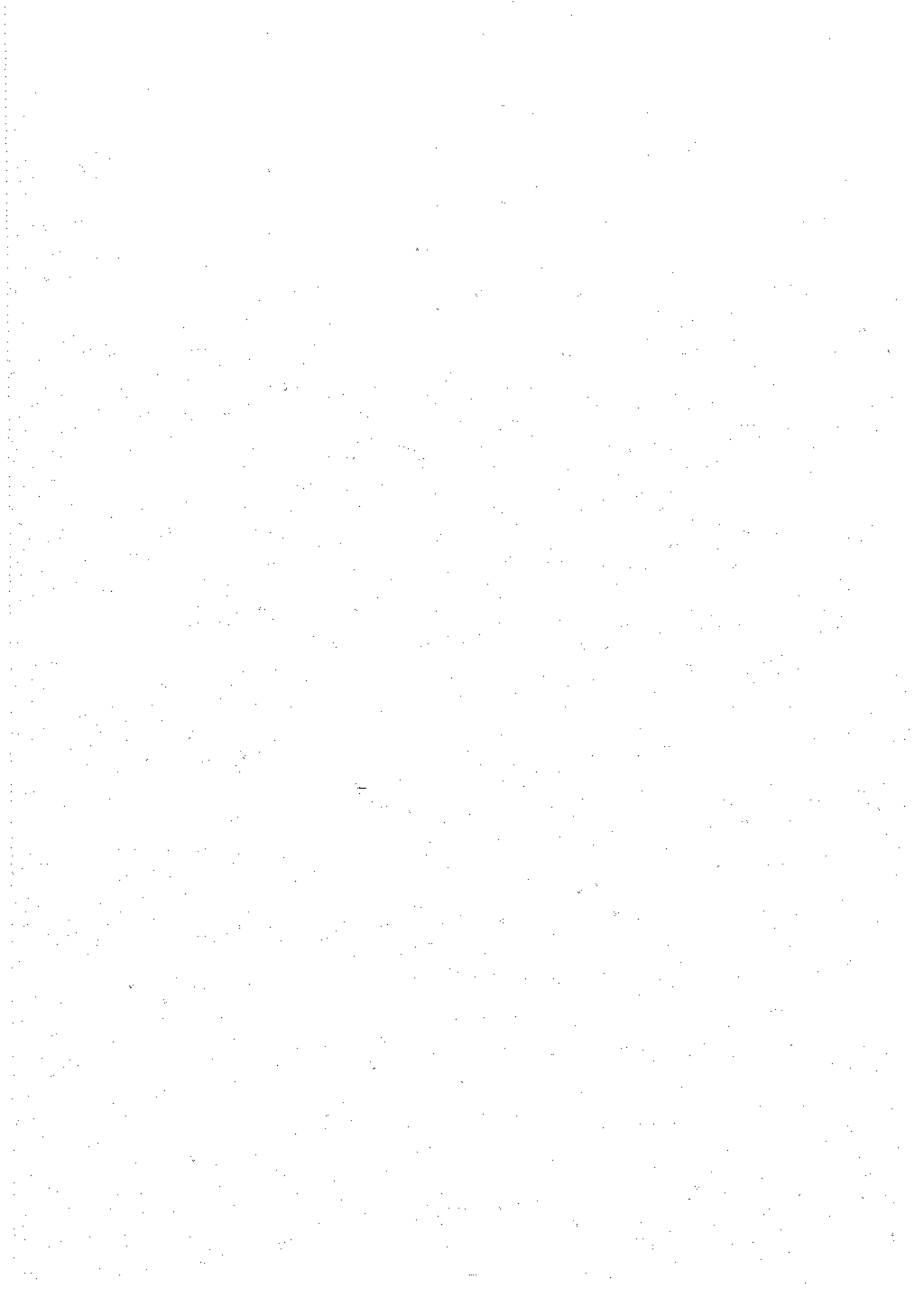
Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem am 31. August 1990 unterzeichneten Vertrag in Kraft.

Berlin, den 18. September 1990

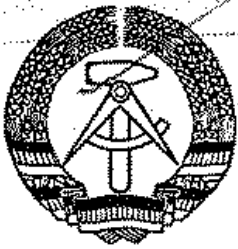
Bonn, den 18. September 1990

Für die Deutsche Demokratische Republik  
Günther Krause

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Schäuble







# GESETZBLATT

1987

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 2. Oktober 1990

Teil I Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 90	Gesetz zum teilweisen Straferlaß .....	1987
29. 9. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - .....	1988
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	1989

### Gesetz zum teilweisen Straferlaß vom 28. September 1990

#### § 1

Personen, die vor dem 1. Juli 1990 durch ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden und deren Strafe noch nicht oder nicht vollständig vollzogen ist, wird die ausgesprochene Freiheitsstrafe um ein Drittel ermäßigt.

#### § 2

Von der Ermäßigung der Strafe ausgenommen sind Personen, die wegen

1. Nazi- und Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit,
2. Mord (Verbrechen gemäß § 112 des Strafgesetzbuches) oder
3. schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten (Verbrechen gemäß §§ 116 Abs. 2, 121 Absätze 2 und 3, 122 Absätze 3 und 4, 128 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 und 5 sowie Abs. 2, 148 Absätze 2 und 3 des Strafgesetzbuches)

verurteilt worden sind.

#### § 3

Sind bei einem Verurteilten mehrere Freiheitsstrafen zu vollziehen, gelten die Bestimmungen der §§ 1 und 2 für jede einzelne Freiheitsstrafe.

#### § 4

(1) Wurde durch die Strafermäßigung das Strafende erreicht oder überschritten, ist der Strafgefangene unverzüglich aus

dem Strafvollzug zu entlassen. Die Landesbevollmächtigten werden verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung für die Strafhaft, die der Strafgefangene infolge der Ermäßigung über zwei Drittel der Freiheitsstrafe hinaus verbüßt hat, ist ausgeschlossen.

#### § 5

Für die Durchführung der in den §§ 1 bis 4 getroffenen Festlegungen sind der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und der Minister des Innern zuständig.

#### § 6

(1) Unabhängig von einer Strafermäßigung hat jeder Strafgefangene das Recht, die Überprüfung eines bis zum 1. Juli 1990 gegen ihn ergangenen Strafurteils durch einen unabhängigen Ausschuss zu beantragen.

(2) Der Vorsitzende des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, in einer Verwaltungsanordnung die Bildung, die Aufgaben und die Befugnisse der unabhängigen Ausschüsse zu bestimmen.

#### § 7

Dieses Gesetz tritt am 28. September 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten September neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Vertrages**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Bundesrepublik Deutschland**  
**über die Herstellung der Einheit Deutschlands**  
**— Einigungsvertrag —**  
**vom 29. September 1990**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 20. September 1990 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertrag — vom 31. August 1990 (Verfassungsgesetz) (GBl. I Nr. 64 S. 1627) wird bekanntgemacht, daß der Einigungsvertrag einschließlich des Protokolls und der Anlagen I bis III gemäß seinem Artikel 45 sowie die Vereinbarung vom 18. September 1990 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertrag — gemäß ihrem Artikel 7 am 29. September 1990 in Kraft getreten sind.

Berlin, den 29. September 1990

**Reichenbach**  
**Minister**  
**im Amt des Ministerpräsidenten**

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

<b>Die Ausgabe Nr. 5 vom 6. August 1990 enthält:</b>	<b>Seite</b>
Bekanntmachung vom 27. Juli 1990 zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Aufhebung der Personenkontrollen an den innerdeutschen Grenzen vom 1. Juli 1990 .....	41
<b>Die Ausgabe Nr. 6 vom 13. September 1990 enthält:</b>	
Gesetz vom 23. August 1990 zum Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 3. August 1990 (Verfassungsgesetz) .....	45
Bekanntmachung vom 7. August 1990 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Dänemark über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden vom 15. Januar 1990 .....	63
Bekanntmachung vom 10. August 1990 zur Konvention über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 15. Dezember 1950 .....	63
Bekanntmachung vom 17. August 1990 über die Aufhebung von Vereinbarungen zwischen dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland .....	63
Bekanntmachung vom 13. August 1990 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tunesischen Republik über Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen vom 16. Juni 1989 .....	63
Bekanntmachung vom 13. August 1990 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 18. April 1989 .....	63
Bekanntmachung vom 17. August 1990 zur Konvention über die internationale Zivilluffahrt vom 7. Dezember 1944 .....	64
Bekanntmachung vom 17. August 1990 zur Vereinbarung über den Durchflug im internationalen Fluglinienverkehr vom 7. Dezember 1944 .....	64
Mitteilung Nr. 2/1990 vom 20. August 1990 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	64
Mitteilung Nr. 3/1990 vom 20. August 1990 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	65
1. Ergänzung vom 20. August 1990 zur Mitteilung Nr. 2/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	65
1. Ergänzung vom 20. August 1990 zur Mitteilung Nr. 3/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	65
1. Ergänzung vom 20. August 1990 zur Mitteilung Nr. 4/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	66
1. Ergänzung vom 20. August 1990 zur Mitteilung Nr. 6/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	66
2. Ergänzung vom 20. August 1990 zur Mitteilung Nr. 7/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	66
2. Ergänzung vom 20. August 1990 zur Mitteilung Nr. 8/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	66
1. Ergänzung vom 20. August 1990 zur Mitteilung Nr. 11/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	67
<b>Die Ausgabe Nr. 7 vom 1. Oktober 1990 enthält:</b>	
Bekanntmachung vom 24. September 1990 über das Inkrafttreten des Vertrages zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sowie des Änderungsvertrages zu diesem Vertrag .....	69

**Achtung!****Achtung!**

## Wichtiger Hinweis für alle Bezieher des Gesetzblattes der DDR:

1. Das Gesetzblatt der DDR, Teil I und II stellt mit Wirkung vom 3. 10. 1990 sein Erscheinen ein.  
Nach Inkrafttreten des „Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertrag —“ erfolgt der Vertrieb des Bundesgesetzblattes durch die Bundesanzeiger-Verlagsgesellschaft mbH.  
Bestellungen zum Einzelbezug oder zum Abonnement des Bundesgesetzblattes sind zu richten an:  
**Bundesanzeiger · Bonn  
Verlagsgesellschaft mbH.  
Vertriebsabteilung/Bundesgesetzblatt  
Südstraße 119  
5300 Bonn 2**  
Einzelheiten zum Nachbezug sind im Gesetzblatt der DDR, Teil I Nr. 54/90 S. 1194 und Nr. 55/90 S. 1258 und Nr. 63/90 S. 1625 enthalten.
2. Gesetze und Rechtsverordnungen in den Gesetzblättern der DDR, Teil I und II sowie Sonderdrucke des Gesetzblattes der DDR, die entsprechend dem Einigungsvertrag, insbesondere seiner Anlage II, fortgeltendes Bundes- bzw. Länderrrecht sind, können Sie weiterhin erhalten:
  - im Verkauf durch Selbstabholung
    - in der **Buchhandlung für Amtliche Dokumente**  
Neustädtische Kirchstraße 15  
Berlin  
1080
    - in der **Bücherstube**  
des **ReWi Verlages GmbH (i. A.)**  
vormals Staatsverlag  
Otto-Grotewohl-Str. 17  
Berlin  
1086
    - im **Bereich „Amtliche Dokumente“**  
des **ReWi Verlages GmbH (i. A.)**  
vormals Staatsverlag  
Magazinstraße 15–16  
Berlin  
1020
  - nach Bestellung durch Versand
    - beim **ReWi Verlag GmbH (i. A.)**  
vormals Staatsverlag  
**Bereich Amtliche Dokumente**  
Otto-Grotewohl-Straße 17  
Berlin  
1086

Bei Bestellung an den Verlag erhalten Sie für wissenschaftliche oder andere Zwecke auch Dokumente, die nicht mehr geltendes Recht sind.



**Staatsverlag der DDR**

Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 2 33 35 22 —  
Veröffentlicht unter Reg.-Nr. 751 — Verlag: (610/52) Staatsverlag der DDR, Telefon: 2 33 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur  
durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I 3,00 DM, Teil II 1,00 DM — Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,80 DM.  
Einzelbestellungen beim Staatsverlag der DDR, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung  
gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für Amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23.  
Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)